

Übersicht über die Abwägung der Hinweise zum Ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 638 3Energy GmbH Hinweis (BE-ID: 84): Bezogen auf die in der NEUAUFSTELLUNG REGIONALER ENTWICKLUNGSPANS ALTMARK (REP ALTMARK) benannten Suchgebiete schlagen wir die Ausweisung eines Vorrang- und Eignungsgebietes Windenergie für das Gebiet "Lichterfelde" vor. In der Anlage zeigen wir detailliert auf, dass ein mögliches Landesgesetz der Berücksichtigung des Gebietes nicht entgegensteht. Die objektiven Vorteile des Potentialgebietes werden erörtert. Anhand bereits getätigter Projektentwicklungsschritte wird überdies hinaus dargelegt, dass die Realisierungswahrscheinlichkeit des Windenergieprojektes sehr hoch ist.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Z 6.2.1-1 Planungskonzeption Windenergie	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt im Regionalen Entwicklungsplan. Die Festlegung eines möglichen Vorranggebietes für Windenergienutzung „Lichterfelde“ liegt im Zuständigkeitsbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.1-2
Stellungnehmer ID: 638 3Energy GmbH Hinweis (BE-ID: 85): Bezogen auf die in der NEUAUFSTELLUNG REGIONALER ENTWICKLUNGSPANS ALTMARK (REP ALTMARK) benannten Suchgebiete schlagen wir die Ausweisung eines Vorrang- und Eignungsgebietes Windenergie für das Gebiet "Stendal-Möringen" vor. In der Anlage zeigen wir detailliert auf, dass ein mögliches Landesgesetz der Berücksichtigung des Gebietes nicht entgegensteht. Die objektiven Vorteile des Potentialgebietes werden erörtert. Anhand bereits getätigter Projektentwicklungsschritte wird überdies hinaus dargelegt, dass die Realisierungswahrscheinlichkeit des Windenergieprojektes sehr hoch ist.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Z 6.2.1-1 Planungskonzeption Windenergie	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt im Regionalen Entwicklungsplan. Die Festlegung eines möglichen Vorranggebietes für Windenergienutzung „Stendal-Möringen“ liegt im Zuständigkeitsbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.1-2

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 489 50Hertz Transmission GmbH Hinweis (BE-ID: 2520): Allgemeines zu Bestandsanlagen: Es ist ein Freileitungsbereich von 50 m (Anhaltswert) beidseitig der Trassenachse zu beachten, für den Bau-, Nutzungs- und Höhenbeschränkungen bestehen. Innerhalb des Freileitungsbereiches befindet sich der Freileitungsschutzstreifen von ca. 30 m bzw. 35 m (beidseitig der Trassenachse) bei 220 bzw. 380-kV-Freileitungen, für den in den entsprechenden Grundbüchern beschränkte persönliche Dienstbarkeiten eingetragen sind. Daraus begründet sich das grundsätzliche Bauverbot im Freileitungsschutzstreifen. Dies gilt auch für Bepflanzungen mit Bäumen und Sträuchern. Im Bereich von Richtfunkstrecken bestehen Höhenbeschränkungen (sowohl für temporäre Arbeiten als auch für dauerhafte Nutzungen) in einem Schutzbereich von 30 m radial um die Trassenachse.	Teil B Kapitel: 6.3 Leitungsnetze Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 489 50Hertz Transmission GmbH Hinweis (BE-ID: 2554): 5. Netzverstärkung Helmstedt – Wolmirstedt 3./4. System: Die 50Hertz Transmission GmbH plant im Zuge der Energiewende zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung einer sicheren Energieversorgung die Umsetzung des Vorhabens „Helmstedt-Wolmirstedt 3./4. System“. Das Vorhaben ist ein Abschnitt der im BBPlG als Teil des Vorhabens 10 (Höchstspannungsleitung Wolmirstedt – Helmstedt Ost – Walle) geführten Einzelmaßnahme „Wolmirstedt – Helmstedt Ost – Salzgitter“. Gegenstand des Vorhabens ist die Errichtung einer neuen 380-kV-Freileitung im bestehenden Trassenraum der 380-kV-Freileitung 491/492. Mit Erlass des Bundesbedarfsplans wird für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Die Feststellungen sind für die Übertragungsnetzbetreiber verbindlich, § 12e Abs. 4 EnWG. Gem. NEP 2035 (2021) soll die neue 380-kV-Leitung möglichst im bestehenden	Teil B Kapitel: 6.3 Leitungsnetze G 6.3-2 Bündelungsgebot länderübergreifender Höchstspannungsleitungen	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
380-kV-Trassenraum errichtet werden, wobei sich Abweichungen bei der nachgelagerten Planung ergeben können. Das Vorhaben ist nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) zu genehmigen und befindet sich derzeit in der Planfeststellung. Der Erörterungstermin zum Bundesfachplanungsverfahren fand am 28. Juni 2023 in Magdeburg statt. Im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde auch eine Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg zum Vorhaben 10 eingereicht. Nach Auffassung der Regionalen Planungsgemeinschaft wurde damals festgestellt, dass die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung des in Aufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplanes/Sachlichen Teilplanes ZO mit dem Vorhaben 10 vereinbar sind und dass der vorzugswürdige Trassenkorridor des Vorhabens 10 präferiert wird, da dieser die wenigsten Konfliktbereiche mit möglichen Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie besitzt. Diese Auffassung konnte durch 50Hertz bestätigt werden. Besagter, um die Bestandstrasse verlaufende Trassenkorridor, wurde in der Bundesfachplanungsentscheidung vom 31.10.2023 festgelegt und in einer Änderungsentscheidung am 30.01.2024 durch das Trassenkorridorsegment 3.1 an der Regelzonengrenze/LK Helmstedt geringfügig erweitert. Am 31.01.2024 wurde durch 50Hertz der Antrag auf Planfeststellung nach §19 NABEG gestellt, in dem ein innerhalb des Korridors verlaufendes Trassenband vorgeschlagen wird. Am 28.03.2024 wird die Antragskonferenz in Magdeburg stattfinden. Nach unserer Auffassung ist das Vorhaben mit den sonstigen Erfordernissen der Raumordnung des in Aufstellung befindlichen REP nach wie vor vereinbar. In jedem Fall bitten wir um Berücksichtigung und weitere Beteiligung. Zudem bitten wir um die Verfügbarmachung der Planungen, sodass wir diese in unserer Trassenkorridorbewertung berücksichtigen können.		
Stellungnehmer ID: 489 50Hertz Transmission GmbH	Teil B Kapitel: Hauptkarte Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 2556): Hinweis zur Digitalisierung: Für eine effizientere Bearbeitung bitten wir bei künftigen Beteiligungen nach Möglichkeit um Übersendung der Plangebietsfläche(n) in einem standardisierten und georeferenzierten Geodaten austauschformat (vorzugsweise Shapefiles oder kml-Datei).		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Die Geodaten, die den zeichnerischen Festlegungen des neuen Landesentwicklungsplans zugrunde liegen, werden mit der Veröffentlichung des 2. Entwurfes frei zur Verfügung gestellt.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 489 50Hertz Transmission GmbH	Teil B Kapitel: 6.3 Leitungsnetze Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 2519): 50Hertz betreibt im Land Sachsen-Anhalt 220-kV- bzw. 380-kV-Freileitungen, 220-kV- bzw. 380-kV-Umspannwerke sowie Richtfunkstrecken. Bei den Anlagen der 50Hertz handelt es sich um kritische Versorgungsinfrastruktur im Sinne des Ziels 4.5-1 des vorgelegten Entwurfs (Schutz kritischer Infrastrukturen). Für die nachrichtliche Übernahme der Leitungsverläufe, Umspannwerke sowie Richtfunkstrecken in den Kartenteil des Regionalplanes können digitale Daten unter [Web-Adresse anonymisiert] abgefordert werden. Bitte geben Sie dazu unsere Registriernummer [Inhalt anonymisiert], das gewünschte Dateiformat und Koordinatenreferenzsystem an.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Ob und inwieweit eine etwaige nachrichtliche Übernahme der Leitungsverläufe, Umspannwerke sowie Richtfunkstrecken in den Kartenteil eines Regionalen Entwicklungsplans erfolgt, obliegt der jeweiligen Regionalen Planungsgemeinschaft.
Stellungnehmer ID: 489 50Hertz Transmission GmbH	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 2545): Hingegen werden seitens 50Hertz hinsichtlich der geplanten Zielfestlegung Z 7.1.4-2 „Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung“, hier bzgl. des geplanten Vorranggebiets Nr. II „Braunkohle Lützen“ Bedenken geäußert: Die Begründung zum Ziel Z 7.1.4-2 führt u.a. aus: „Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung dienen dem Schutz von erkundeten Rohstoffvorkommen, besonders vor Verbauung und somit der Sicherung der Versorgung der Volkswirtschaft mit Rohstoffen. Es werden Lagerstätten gesichert. [...] Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung sind Gebiete mit erkundeten Rohstoffvorkommen, die bereits wirtschaftlich genutzt werden, die für eine wirtschaftliche Nutzung vorgesehen sind oder in denen das Rohstoffvorkommen wegen seiner volkswirtschaftlichen beziehungsweise strategischen Bedeutung geschützt werden soll. Dabei sind temporäre Zwischennutzungen innerhalb von Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung möglich, soweit sie einen späteren Rohstoffabbau nicht verhindern oder den Rohstoffkörper hinsichtlich dessen Qualität sowie Quantität negativ beeinflussen.“ LEP-E: S. 212. Gem. des Antrags auf Bundesfachplanung für das Vorhaben Nr. 93 quert		Begründung: Der Begründung zur Zielfestlegung ist zu entnehmen, dass Nutzungen innerhalb von Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung möglich sind, soweit sie einen späteren Rohstoffabbau nicht verhindern oder den Rohstoffkörper hinsichtlich dessen Qualität sowie Quantität negativ beeinflussen. Ein Konflikt zwischen der landesplanerischen Vorranggebietsfestlegung Nr. II Braunkohle Lützen und der Planung und Errichtung der Höchstspannungsfreileitung Lauchstädt (bei Halle) über Leuna/Merseburg/Weißenfels zum Umspannwerk Pulgar (bei Leipzig), dem Vorhaben Nr. 93 des Bundesbedarfsplangesetzes, kann nicht erkannt werden, da durch das Vorhaben eine bestehende Freileitung ersetzt werden soll und sich der bisherige Zustand somit nicht verschlechtern würde. Vorhandene Infrastrukturen und Bebauungen bzw. deren Ersatz müssten im Falle einer Inanspruchnahme der Lagerstätte im Zuge des bergrechtlichen Genehmigungsverfahrens berücksichtigt werden.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
der darin dargestellte in Frage kommende Trassenkorridorverlauf entlang der 220-kV-Bestandsleitung das geplante Vorranggebiet Nr. II „Braunkohle Lützen“ südlich der Ortslagen Sössen und Kölzen (Burgenlandkreis) (s. Abbildung 1). Der geplante 380-kV-Ersatzneubau würde das geplante Vorranggebiet Rohstoffgewinnung gem. LEP-E (sowie auch das hier bereits bestehende Vorranggebiet gem. LEP 2010, Ziel Z 135) dauerhaft beanspruchen. Seitens 50Hertz ist nicht absehbar, ob das Vorhaben Nr. 93 den Rohstoffabbau anlagebedingt behindern/einschränken könnte. Das Leitungsbauvorhaben ist auch nicht als – gem. Zielbegründung im Vorranggebiet mögliche – temporäre Zwischennutzung einzustufen. Die Leitungsplanung ist für eine Standzeit der Leitung von 100 Jahren ausgelegt. Einen Freihaltekorridor (entlang der Bestandsleitung) für eine Höchstspannungsleitung in Form einer Ausnahme von dem Vorranggebiet Nr. II „Braunkohle Lützen“ sieht der LEP-E bislang nicht vor. Insofern wird hier ein möglicher Zielkonflikt gesehen. *Abbildung* Abbildung 1: Lage des in Frage kommenden Trassenkorridors für Vorhaben 93 und des geplanten Vorranggebiets Rohstoffgewinnung Nr. II "Braunkohle Lützen" gem. Z 7.1.4-2 (LEP-E 2024) sowie des bestehenden Vorranggebiets Rohstoffgewinnung gem. Ziel Z 135 (LEP 2010) (Datenquellen: DTK 25 © Geobasis-DE / LVermGeo LSA, 2024; Ministerium für Infrastruktur und Digitales Sachsen-Anhalt 2023; 50Hertz Transmission GmbH 2023). Es besteht aus Sicht von 50Hertz im Bereich des geplanten Vorranggebiets Nr. II „Braunkohle Lützen“ kein in Frage kommender alternativer Trassenkorridorverlauf, welcher das geplante Vorranggebiet geringfügiger (oder nicht) in Anspruch nimmt und gleichzeitig dem Bündelungsgrundsatz sowie den Planungsprämissen gem. § 5 Abs. 5 NABEG entspricht. Als potenzielle Bündelungsoption käme zwar die Bundesautobahn A38 nördlich des geplanten Vorranggebietes Nr. II „Braunkohle Lützen“ in Betracht. Diese scheidet jedoch aus den folgenden Gründen als in Frage kommender Trassenkorridorverlauf für Vorhaben Nr. 93 aus (siehe Abbildung 2 bis Abbildung 4): • Eine Bündelung *Quelle 1* mit der BAB A38 im Bereich der Saalequerung (s. Abbildung 2: Bereich A) ist nicht möglich: Von den gem. Antrag auf Bundesfachplanung möglichen UW-Standorten für einen mittleren Leitungsstützpunkt (potenzielle UW-Standorte Großkayna oder Schkortleben) aus westlicher Richtung kommend, müsste zunächst eine südlich der BAB 38 verlaufende 110-kV-Bahnstromleitung sowie die BAB		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
selbst gekreuzt werden (s. Abbildung 3: Nr. 1). Dies führt zu zusätzlichen wirtschaftlichen Aufwendungen und ggf. Verzögerungen im Bauablauf und somit der Inbetriebnahme (aufgrund der Doppelkreuzung). Die Bahnstromleitung belegt auf der südlichen Autobahnseite bereits den Raum zwischen der Ortslage Schkortleben und der Autobahn, sodass hier keine weitere Freileitung Platz findet. Der Bereich zwischen der BAB und der Ortslage Oeglitzsch nördlich der Autobahn (s. Abbildung 3: Nr. 2) ist bereits mit unterirdischen Produktenleitungen belegt, zudem käme es hier zu einer deutlichen Siedlungsannäherung an Oeglitzsch. Bei Meidung der Engstelle zwischen BAB und Oeglitzsch müsste entweder deutlich nach Norden von der Bündelung abgewichen werden. Das LSG Saaletal würde hier auf ca. 2 km Länge neu beansprucht. Oder es wäre eine abermalige Kreuzung der BAB A38 und der südlich verlaufenden 110-kV-Bahnstromleitung westlich der Ortslage Oeglitzsch erforderlich. Dies würde zu sehr hohen Masten innerhalb des LSG Saaletal führen. Neben der deutlich stärkeren Sichtbarkeit wäre dies ebenfalls mit zusätzlichen wirtschaftlichen Aufwendungen und ggf. Verzögerungen im Bauablauf und somit der Inbetriebnahme verbunden (aufgrund der Doppelkreuzung). Eine solcher Trassenverlauf widerspräche jedoch den gesetzlichen Optimierungsgeboten des § 5 Abs. 5 NABEG. Schlussfolgerung: Im Bereich des Saaletals wäre aufgrund der zuvor aufgeführten Sachverhalte ein autobahnferner, auf ca. 3,8 km ungebündelter Verlauf nördlich in Richtung Windpark Kreuz Rippachtal (s. nachfolgender Bulletpoint) möglich. Dies widerspricht jedoch dem Bündelungsgebot. • Bei dem zuvor skizzierten ungebündelten Verlauf nördlich der BAB A38 wäre im Bereich nördlich des Autobahnkreuzes Rippachtal der hier befindliche Windpark zu durchqueren (s. Abbildung 3: Nr. 4). Die Fläche ist gem. REP Halle 2010 (inkl. Änderung 2023) Vorrang-/Eignungsgebiet für die Windenergienutzung (Gebiet „Großkorbetha Südost“ Nr. XIX). Hier ist von einem Zielkonflikt auszugehen, da durch die Freileitung ein Nutzungskonflikt durch Beanspruchung des Vorrang-/Eignungsgebiets entstünde und voraussichtlich ein zukünftiges Repowering der Anlagen erschwert / verhindert würde. Gem. des aktuellen Entwurfs für eine „Konzeption und Kriterienkatalog für den Belang Windenergie“ für den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien der Planungsregion Halle (RPG Halle 2023) ist zu erwarten, dass die Fläche wieder als Vorrangsgebiet für die Windenergienutzung ausgewiesen wird (s. insb. Ausführungen zu Planungsstufe 2 in: RPG Halle 2023: S. 6).		

Abbildung

Abbildung 2: Prüfung eines potenziellen Trassenkorridors entlang der BAB A38 (dunkelblau) sowie potenzieller Trassenachsen (Magenta-Linie) und

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Identifizierung von Konfliktbereichen (A, B, C). (Datenquellen: DTK 25 © Geobasis-DE / LVermGeo LSA, 2024; Ministerium für Infrastruktur und Digitales Sachsen-Anhalt 2023; 50Hertz Transmission GmbH 2023). • Eine nördliche Umgehung des Windparks (s. Abbildung 3: Nr. 5) würde zu einer ca. 1 km längeren Trasse führen und wäre zudem noch weiter von einer Bündelung entfernt. • Eine südliche Umgehung des Windparks würde ebenfalls eine längere Trasse mit deutlich mehr Winkelpunkten (häufiger Richtungswechsel mit massiveren Winkelmasten) innerhalb des LSG Saaletal sowie zwei zusätzlichen Kreuzungen der BAB A38 bedeuten (s. Abbildung 3: Nr. 6). • Ein geradliniger, konfliktärmerer Alternativverlauf südlich der BAB A38 mit Querung des Saaletals zwischen Kriechau und Schkortleben (s. Abbildung 3: Nr. 7) würde einen ungebündelten Verlauf über 6,1 km (davon ca. 1,3 km im LSG Saaletal) bedeuten. *Abbildung* Abbildung 3: Konflikte in den Konfliktbereichen A und B entlang der BAB A38. (Datenquellen: DTK 25 © Geobasis-DE / LVermGeo LSA, 2024; Ministerium für Infrastruktur und Digitales Sachsen-Anhalt 2023; 50Hertz Transmission GmbH 2023). • Im weiteren Verlauf entlang der BAB A38 Richtung Osten, wäre zur Vermeidung einer Inanspruchnahme des geplanten Vorranggebiets für Rohstoffgewinnung Nr. II „Braunkohle Lützen“ eine Trassierung nördlich der BAB A38 erforderlich. Hier ist südlich der Ortslage Röcken die Querung des LSG „Saaletal“ auf ca. 950 m sowie von Wald-/Gehölzflächen erforderlich (s. Abbildung 4: Nr. 8). Zur Reduktion des Waldeingriffs wären hier höhere Masten erforderlich. Alternativ ist die Anlage einer Waldschneise im LSG erforderlich. • Zur Anbindung des Trassenkorridors entlang der 220-kV-Bestandsleitung wäre nach der Passage des Vorranggebiets für Rohstoffgewinnung ein ca. 4,3 km langer ungebündelter Verlauf nördlich / östlich der Ortslage Starsiedel erforderlich. Alle weiteren Trassenkorridorverläufe entlang der BAB A38 mit einer östlicheren Anbindung an den Korridor der Bestandsleitung sind deutlich länger ungebündelt und führen zudem zu Siedlungsannäherungen im Bereich Kleingörschen (Burgenlandkreis) und Eisdorf (Landkreis Leipzig). Aufgrund einer Vielzahl an Konfliktpunkten entlang der Bundesautobahn A38 ist eine sinnvolle, geradlinige Trassenführung, die die Bündelung mit der Autobahn nutzen kann, nur in untergeordneten Abschnitten		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
möglich. Eine Trassierung entlang der BAB A38 zwischen Schkortleben und Lützen würde zudem zu energiewirtschaftlichem Mehraufwand (viele Winkelpunkte, häufige Kreuzung Autobahn und anderer Leitungsinfrastruktur) und womöglich zu Verzögerungen der Inbetriebnahme führen. Ein Trassenkorridor im Bereich der BAB A38 im skizzierten Vorhabenabschnitt entspräche nicht dem Bündelungsgebot und stünde im Widerspruch zu den Planungsprämissen gem. § 5 Abs. 5 NABEG.		
Abbildung Abbildung 4: Konflikte im Konfliktbereich C entlang der BAB A38. (Datenquellen: DTK 25 © Geobasis-DE / LVermGeo LSA, 2024; Ministerium für Infrastruktur und Digitales Sachsen-Anhalt 2023; 50Hertz Transmission GmbH 2023).		
Quelle 1: Als Bündelung im engeren Sinne wird eine Trassenführung parallel zu einer bündelungsfähigen Infrastruktur in einem Abstand bis 200 m angesehen (vgl. § 3 Satz 1 Nr. 5 NABEG und Methodenpapier „Die Raumverträglichkeitsstudie in der Bundesfachplanung“ (BNetzA 2023: S. 18, Tabelle 6 (Ausbauklasse 2))).		
Zur Vermeidung eines Zielkonfliktes des geplanten 380-kV-Ersatzneubaus mit dem Ziel Z 7.1.4-2, namentlich mit dem geplanten Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung Nr. II „Braunkohle Lützen“ regt 50Hertz die Ausweisung eines Freihaltekorridors für Vorhaben Nr. 93 in dem geplanten Vorranggebiet entlang der 220-kV-Bestandsleitung mit einer Mindestbreite von 400 m (200 m beiderseits der Bestandsleitung, s. auch § 3 S. 1 Nr. 4 NABEG) an. Ein solcher Freihaltekorridor sollte aus Gründen der Rechtssicherheit als Ausnahme von dem Ziel Z 7.1.4-2 explizit in den LEP aufgenommen werden. Da die Problematik künftig nicht nur Vorhaben 93 betreffen dürfte, ist unser Vorschlag, am Ende der Zielfestlegung Z 7.1.4-2 folgenden allgemeingültigen Satz zu ergänzen: „In den Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung ist die Errichtung von Hoch- und Höchstspannungsleitungen innerhalb eines Bündelungskorridors von 400 m entlang von Bestandsleitungstrassen zulässig.“		
Die Aufnahme der Freihaltungskorridore für Hoch- und Höchstspannungsleitungen entlang von Bestandsleitungen lässt sich rechtlich wie folgt begründen: Die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Hoch- und		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Höchstspannungsleitungen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit (§ 43 Abs. 3a S. 1 EnWG, § 1 Abs. 2 S. 1 NABEG). Verstärkt wird dieses überragende Gemeinschaftsinteresse am Netzausbau durch § 43 Abs. 3a S. 2 EnWG und § 1 Abs. 2 S. 2 NABEG, wonach der beschleunigte Ausbau der Hoch- und Höchstspannungsleitungen und der für den Betrieb notwendigen Anlagen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden soll, bis die Stromversorgung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist. Das in diesen Regelungen enthaltene Optimierungsgebot bedeutet, dass dem beschleunigten Ausbau von Hochspannungsleitungen einschließlich der für den Betrieb notwendigen Anlagen möglichst weitgehend zur Durchsetzung verholfen werden muss (vgl. Gesetz zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts, Gesetzesbegründung, BT-Drs. 20/9187, S. 157 f.). Dies muss sich auch in der Raumordnungsplanung niederschlagen, wenn es im Rahmen der Schutzgüterabwägung um den Ausgleich der Belange des Rohstoffabbaus und des Netzausbaus geht.		
Durch die Freihaltekorridore wird dem Netzausbau entsprechend der gesetzlichen Anforderung grundsätzlich Vorrang eingeräumt. Ihre räumliche Begrenzung auf die Bündelungskorridore im Zusammenhang mit Bestandsleitungstrassen korrespondiert mit dem in dem Grundsatz G 6.3-2 festgelegten Bündelungsgebot und optimiert zugleich die berechtigten Belange des Rohstoffabbaus, indem es den Bauunternehmen weitgehende Planungssicherheit gibt. Ein Leitungsverlauf innerhalb der Vorranggebiete aber außerhalb von Bündelungskorridoren wird durch die Freihaltekorridore zwar nicht ausgeschlossen, bedarf aber eines Zielabweichungsverfahrens bzw. einer Anpassung des LEP, wäre also nicht ohne weiteres möglich.		
Die vorgeschlagenen Freihaltekorridore entsprechen zudem der Regelung in § 43 Abs. 3 EnWG und § 18 Abs. 3a, b NABEG für Ersatz- und Parallelneubauten. Für solche Vorhaben ist eine Prüfung in Frage kommender Alternativen für den beabsichtigten Verlauf der Trasse auf den Raum in und unmittelbar neben der Bestandstrasse beschränkt. Eine Prüfung außerhalb dieses Raumes ist nur aus zwingenden Gründen durchzuführen. Ob die Ausweisung von Vorranggebieten für den Rohstoffabbau einen „zwingenden Grund“ in diesem Sinne darstellt, der ein Verlassen des Bündelungskorridors der Bestandsleitung rechtfertigt, ist rechtlich zweifelhaft. Zur Klarstellung sollten die Freihaltekorridore daher explizit in den LEP aufgenommen werden. 50Hertz befürwortet aus den genannten Gründen eine allgemeingültige Freihalteregelung für Hoch- und		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Höchstspannungsleitungen entlang von Bestandsleitungen in Vorranggebieten. Mindestens für das Vorhaben 93 muss aus Sicht von 50Hertz jedoch ein Freihaltekorridor in den LEP-E aufgenommen werden. Dafür spricht neben den angeführten rechtlichen Gesichtspunkten die Alternativlosigkeit der Trassenführung entlang der Bestandsleitung im Abbaugbiet Lützen. So wurde in Bezug auf das Vorhaben 93 zuvor dargelegt, dass eine Bündelung mit der Bundesautobahn A38 zur Umgehung des geplanten Vorranggebiets Nr. II „Braunkohle Lützen“ nur eingeschränkt möglich ist und zu erheblichen und im Hinblick auf § 5 Abs. 5 NABEG unzumutbaren Nachteilen führte, sodass dies dem beschleunigten Netzausbau entgegenstünde. Für den von 50Hertz präferierten Trassenkorridor entlang der 220-kV-Bestandsleitung spricht auch das Bündelungsgebot, das im LEP 2010 vorrangig auf die Bündelung mit Leitungstrassen abstellt. Da, wie dargestellt, bei der Ausweisung des Ziels Z 7.1.4-2 Nr. II „Braunkohle Lützen“ in der Fassung des LEP-E gleichwohl ein formeller rechtlicher Konflikt des Vorhabens 93 mit dem Vorranggebiet entstünde, ist die Ausweisung eines Freihaltekorridors für Vorhaben 93 erforderlich.		
Stellungnehmer ID: 489 50Hertz Transmission GmbH Hinweis (BE-ID: 2528): 2. Zum SuedOstLink+ 50Hertz plant als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber die Gleichstromverbindung SuedOstLink+ (Vorhaben Nr. 5a gemäß BBPIG) zwischen dem Suchraum Klein Rogahn westlich von Schwerin in Mecklenburg-Vorpommern und dem Landkreis Börde in Sachsen-Anhalt. Für die Realisierung ist ein neues, eigenständiges Planungs- und Genehmigungsverfahren (nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz - NABEG) erforderlich. Dieses startet mit der Bundesfachplanung mit dem Ziel, einen durchgängigen, 1.000 Meter breiten Trassenkorridor zu identifizieren. Steht der Korridor fest, soll dann in einem zweiten Schritt, dem Planfeststellungsverfahren, der genaue Leitungsverlauf ermittelt werden. Am 16.12.2022 wurde der Antrag auf Bundesfachplanung nach § 6 NABEG bei der Bundesnetzagentur eingereicht mit diesem das förmliche Verfahren startet und u.a. die raumordnerischen Vorgaben der Länder ermittelt und bewertet werden. Der Antrag enthält mehrere potenzielle Trassenkorridorverläufe und sind auf der Homepage der Bundesnetzagentur (netzausbau.de) einsehbar. Der Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt wurde im	Teil B Kapitel: 6.3 Leitungsnetze G 6.3-2 Bündelungsgebot länderübergreifender Höchstspannungsleitungen	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Rahmen der Erstellung des Antrags auf Bundesfachplanung gemäß § 6 NABEG für das Vorhaben SuedOstLink+ berücksichtigt. Der nun vorliegende 1. Entwurf zur Neuaufrstellung des Landesentwicklungsplans wurde im Hinblick auf die Relevanz der Änderungen in Bezug auf die Gleichstromverbindung SuedOstLink+ geprüft. Hierbei wurden vorrangig diejenigen Ziele und Grundsätze berücksichtigt, die bereits im Rahmen der Erstellung der Unterlagen gemäß § 8 NABEG als relevant für SuedOstLink+ identifiziert wurden. Die wesentlichen Ergebnisse sind im Folgenden dargestellt:		
• Z 7.2.2-2 Vorranggebiete (VR) für Natur und Landschaft - o VR Drömling und Feldflur bei Kusey - Räumliche Anpassung der Gebietsabgrenzung (TKS 339) - o VR Teile der Milde und Secantsgrabenniederung – Entfall des Vorranggebiets (TKS 332) - o VR Tanger-Niederung - Räumliche Anpassung der Gebietsabgrenzung (TKS 337)		
• G 7.2.2-5 Vorbehaltsgebiete (VB) für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems - o VB Ökologisches Verbundsystem Niederungen der Altmark - Das Vorbehaltsgebiet wurde flächenmäßig vergrößert (TKS 311F, 330, 332, 333, 334, 337, 361a) - o VB Ökologisches Verbundsystem Flechtinger Höhenzug - Flächen-anpassung, Teilflächen sind jetzt Teil des VR Flechtinger Höhenzug und Lappwald (TKS 345) - o VB Ökologisches Verbundsystem Fließgewässer im Bördehügelland – Flächenanpassung (TKS 345) - o VB Ökologisches Verbundsystem Ohre-Niederung – neues Vorbehaltsgebiet (TKS 340, 345, 351, 354, 356, 357, 361a)		
• Z 7.2.1-1 Vorranggebiete (VR) für Hochwasserschutz - o Diverse VR Hochwasserschutz - gemäß zeichnerischer Darstellung deutliche Flächenvergrößerung/-anpassung, aber keine konkrete Benennung der Gewässer mehr im Textteil (diverse TKS)		
• G 7.1.1-8 Vorbehaltsgebiete (VB) für Landwirtschaft - o VB Landwirtschaft Altmark – Flächenanpassung (diverse TKS) - o VB Landwirtschaft Magdeburger Börde – Flächenanpassung (diverse TKS)		
• Z 5.3.2-2 Ausbau und Elektrifizierung des Schienennetzes - o Teilweise Neudefinition der auszubauenden/elektrifizierenden Strecken		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
o Relevante Relationen: Wolfsburg – Stendal – Berlin (Lehrter Stamm-bahn, Hochleistungskorridor) – Elektrifizierung und Ausbau (TKS 334, 335, 338, 339) • Z 5.3.2-3 Ausbau des nationalen Schienennetzes o Teilweise Neudefinition der auszubauenden/elektrifizierenden Strecken o Relevante Relationen: Magdeburg – Stendal/Salzwedel (– Uelzen) / (– Wittenberge) (Hochleistungskorridor) sowie Braunschweig – Magdeburg – Schönebeck – Köthen (Anhalt) – Halle (Saale) (Hochleistungskorridor) – für diese Strecken wird ein Ausbau auf 200 km/h festgelegt (diverse TKS) • Z 5.3.3-2 Vorhaben des Bundesverkehrswegeplans 2030 und Investitionsgesetz Kohleregionen o Die im Bau befindliche Bundesautobahn 14 ist im Entwurf zum LEP nicht mehr aufgeführt o Bundesfernstraße 190n von der Landesgrenze Niedersachsen bis zur Bundesautobahn 14 bei Seehausen o Bundesfernstraße 71 Ortsumgehung Vahldorf • G 6.3-2 Bündelungsgebot länderübergreifender Höchstspannungsleitungen o Die Errichtung und der Ausbau von länderübergreifenden Höchstspannungsleitungen soll möglichst mit vorhandenen bandartigen Energie- und Verkehrsinfrastrukturen gebündelt werden. o In der Begründung zu G 6.3-2 wird der SuedOstLink+ mit aufgeführt. • Z 7.1.3-2 Vorranggebiete (VR) Wassergewinnung o VR Colbitz-Letzlinger Heide - Das Vorranggebiet wurde flächenmäßig vergrößert (TKS 338, 339, 340) • Z 7.1.4-2 Vorranggebiete (VR) für Rohstoffgewinnung o VR Zielitz (Kalisalz) Anpassung der textlichen Begründung o VR Erdgasfeld Altmark - Anpassung der textlichen Begründung • Z 5.1.1-3 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen o Planungsregion Altmark Hansestadt Stendal Ortsteil Buchholz – Neu aufgenommener Vorrangstandort o Planungsregion Magdeburg Haldensleben Südost – Ortsteil Wedringen – Konkretisierung des		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Standorts Wir weisen darauf hin, dass nach § 1 S. 3 NABEG die Realisierung des Vorhabens SOL+, aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit, erforderlich ist. Mit Aufnahme des Vorhabens in das BBPlG durch den Bundesgesetzgeber wurde gemäß § 12a Abs. 4 S.1 EnWG die energie-wirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Nach § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG haben Bundesfachplanungen grundsätzlich Vorrang vor nachfolgenden Planungen, insbesondere Landesplanungen und Bauleitplanungen. Mit der Entscheidung nach § 12 NABEG kann die Bundesnetzagentur gemäß § 16 Abs. 1 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes eine Veränderungssperre zur Sicherung des Erdkabelkorridors erlassen. Unabhängig hiervon handelt es sich beim Vorhaben SuedOstLink+ um ein solches der überörtlichen Fachplanung, welches nach § 38 BauGB an die Festsetzungen der kommunalen Bauleitplanung nicht gebunden ist, vgl. auch § 5 Abs. 7 NABEG.		
Stellungnehmer ID: 489 50Hertz Transmission GmbH Hinweis (BE-ID: 2542): 3. Zum 380-kV- Ersatzneubau Perleberg-Stendal West 485/486 und zur 220-kV-Bestandsleitung 332/322 50Hertz befürwortet, dass die im Bundesbedarfsplangesetz und im Energieleitungsausbaugesetz aufgenommenen Neubauvorhaben für Höchstspannungsleitungen im LEP aufgelistet sind (S. 193 des Textteils). Eines der bereits im BBPlG verankerten Vorhaben ist die Gesamtmaßnahme Netzverstärkung Güstrow – Wolmirstedt, welche sich als Vorhaben Nr. 39 in der Anlage zu §1 Absatz 1 im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) als „Höchstspannungsleitung Güstrow - Parchim Süd – Perleberg - Stendal West - Wolmirstedt; Drehstrom Nennspannung 380 kV“ befindet. In Sachsen-Anhalt ist geplant, den 380-kV-Ersatzneubau von der Landesgrenze innerhalb des Elbgewässers über Stendal West nach Wolmirstedt weitestgehend im bestehenden 220-kV Trassenraum zu errichten. Der Abschnitt Stendal West - Wolmirstedt wurde am 29.03.2018 planfestgestellt und bereits errichtet und befindet sich im Betrieb. Für den Abschnitt Landesgrenze Brandenburg/Sachsen-Anhalt bis Stendal West lag der Antrag auf Planfeststellung zuletzt von Januar bis	Teil B Kapitel: 6.3 Leitungsnetze G 6.3-2 Bündelungsgebot länderübergreifender Höchstspannungsleitungen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Freileitungen haben in der Regel einen Schutzstreifen von lediglich etwa 35 Metern beidseitig der Leitung. Aufgrund der Maßstäblichkeit des LEP (1:300.000) wird die Sicherung sowohl der bestehenden als auch der geplanten Freileitungsschutzstreifen als nicht zielführend erachtet. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter der folgenden Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.3-4

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
März 2023 in geänderter Form aus. Für den beantragten Trassenkorridor gilt eine Veränderungssperre gem. §44a EnWG. Die geplante 380-kV-Freileitung Perleberg – Stendal West nutzt in Sachsen-Anhalt in großen Teilen den Trassenkorridor der seit 1953 bestehenden 220-kV-Freileitung und ersetzt diese. Eine kleinräumige Alternative wurde im Bereich von Losenrade, direkt südlich der Elbekreuzung geplant. Südlich von Rochau bis nördlich von Steinfeld verlässt die neu geplante Leitung die Bestandstrasse, um parallel zur 380-kV-Leitung Putlitz Süd – Stendal West zu verlaufen und im Umspannwerk Stendal West zu enden. Die aktuell bestehende 220-kV-Freileitung wird im Rahmen der Neuerrichtung des 380-kV-Ersatzneubaus zurückgebaut. Die Errichtung ist nach Erhalt der benötigten Baugenehmigungen vorgesehen und wird ca. zwei Jahre in Anspruch nehmen. 50Hertz bittet um entsprechende Aufnahme des bestehenden sowie des geplanten Freileitungsschutzstreifens in den LEP.		
Stellungnehmer ID: 489 50Hertz Transmission GmbH Hinweis (BE-ID: 2551): Wir weisen drauf hin, dass nach § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG Bundesfachplanungen grundsätzlich Vorrang vor nachfolgenden Planungen, insbesondere Landesplanungen und Bauleitplanungen haben. Mit der Entscheidung nach § 12 NABEG kann die Bundesnetzagentur gemäß § 16 Abs. 1 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes eine Veränderungssperre zur Sicherung des Trassenkorridors erlassen. Die Antragsunterlagen stehen auf der Projektwebseite zum Vorhaben 44 bei der BNetzA unter folgendem Link zur Verfügung: [Web-Adresse anonymisiert] Bitte beteiligen Sie auch die Bundesnetzagentur als verfahrensführende Behörde für das Leitungsprojekt an o. g. Planverfahren. Kontakt: [Adresse anonymisiert], Emailadresse: [Web-Adresse anonymisiert].	Teil B Kapitel: 6.3 Leitungsnetze G 6.3-2 Bündelungsgebot länderübergreifender Höchstspannungsleitungen	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Die Bundesnetzagentur wurde im Rahmen des Verfahrens zur Neuaufstellung des LEP beteiligt.
Stellungnehmer ID: 489 50Hertz Transmission GmbH Hinweis (BE-ID: 2544):	Teil B Kapitel: 6.3 Leitungsnetze G 6.3-2 Bündelungsgebot länderübergreifender Höchstspannungsleitungen	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
4. Zur geplanten Höchstspannungsleitung Lauchstädt – Leuna/Merseburg/Weißenfels – Pulgar; Drehstrom Nennspannung 380 kV Für das den Planungsraum des LEP betreffende, länderübergreifende Netzverstärkungsvorhaben Nr. 93 (gem. Anlage 1 zum Bundesbedarfsplangesetz - BBPIG) wurde ein Antrag auf Bundesfachplanung nach § 6 des Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) (§ 6-Antrag) gestellt. Die BNetzA führte eine Antragskonferenz am 26.03.2024 in Leuna durch (§ 7 Abs. 1 NABEG). Für die in der Anlage 1 zum BBPIG aufgeführten Vorhaben wird gem. § 1 BBPIG die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt. Die Realisierung dieser Vorhaben ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich. Die Bundesfachplanung dient der Findung eines 500 bis 1.000 m breiten Trassenkorridors für das Vorhaben, der für die nachfolgende Planfeststellung nach den §§ 18 ff. NABEG verbindlich ist (vgl. § 15 Abs. 1 Satz 1 NABEG). Gemäß BBPIG und dem Netzentwicklungsplan Strom (NEP), Bedarfsermittlung 2023-2037/2045 vom März 2024, sind die Umspannwerke (UW) Lauchstädt (Saalekreis) und Pulgar (Landkreis Leipzig / Freistaat Sachsen) verbindliche Stützpunkte des Vorhabens Nr. 93 bzw. des NEP-Projektes P528. Der mittlere verbindliche Stützpunkt, das neu zu errichtende Umspannwerk, an welches die geplante Leitung angebunden werden soll, ist gemäß Nr. 93 der Anlage zum BBPIG noch nicht konkret räumlich definiert. Gemäß BBPIG muss sich der Netzverknüpfungspunkt (NVP), in dem das neue Umspannwerk von 50Hertz errichtet wird, innerhalb der Gemeinden Leuna, Merseburg oder Weißenfels befinden (gem. NEP ergänzend Braunsbedra). Nach derzeitigem Planungsstand wird ein Standort für den neuen NVP im Umfeld des Chemieparks Leuna präferiert. Zwischen dem UW Lauchstädt, dem geplanten NVP und dem UW Pulgar verläuft auf dem überwiegenden Teil der Strecke bereits eine 220-kV-Leitung (Ltg. Wolframshausen – Lauchstädt) – Eula). Diese soll zwischen Bad Lauchstädt und Eula (Landkreis Leipzig / Freistaat Sachsen) durch die 380-kV-Leitung ersetzt werden. Bei der Ablösung der bestehenden durch die neue Leitung orientiert sich die Planung zunächst an den Bestandstrassen. Dabei können Abweichungen vom aktuellen Trassenverlauf entstehen, um Abstände zu Siedlungen zu erhöhen, bestehende Belastungen für den Naturraum zu verringern oder Bündelungen mit linienförmiger Infrastruktur umzusetzen, um unter anderem dem Bündelungsgebot Rechnung zu tragen. Ein Abschluss der		Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Bundesfachplanung wird derzeit für das 3. Quartal 2026, als Inbetriebnahme Zeitraum der neuen Leitung das Jahr 2032 avisiert. Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass das Vorhaben Nr. 93 im Grundsatz G 6.3-2 über das Bündelungsgebot Berücksichtigung gefunden hat. Hiernach sollen die Errichtung und der Ausbau von länderübergreifenden Höchstspannungsleitungen möglichst mit vorhandenen bandartigen Energie- und Verkehrsinfrastrukturen gebündelt werden. Die Vorhaben gem. Bundesbedarfsplangesetz, welche das Land Sachsen-Anhalt betreffen, sind in der Begründung zum Grundsatz aufgelistet, darunter auch Vorhaben Nr. 93. Zudem enthält die Begründung zum Grundsatz folgende Aussage: „Unter der Anwendung der Grundsätze der Netzplanung orientieren sich Netzverstärkungsmaßnahmen im Wesentlichen an den Bestandstrassen. Um den raum- und umweltverträglichen Neubau einer 380-Kilovolt-Leitung zu ermöglichen, kann in Teilabschnitten allerdings ein Verlassen der Bestandstrasse erforderlich sein.“ LEP-E: S. 193. Gem. des Antrags auf Bundesfachplanung für Vorhaben Nr. 93 sind als in Frage kommende Trassenkorridorverläufe • der Verlauf entlang der zu ersetzenden 220-kV-Bestandsfreileitung zwischen dem UW Lauchstädt und Audigast (Sachsen), • sowie in Teilabschnitten Verläufe entlang der Bundesautobahn A38 (zwischen Bad Lauchstädt und Frankleben (Saalekreis)) sowie anderen Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen (im sächsischen Teil des Vorhabens) für die Untersuchung im Rahmen der Bundesfachplanung durch 50Hertz vorgeschlagen worden. Alternative Trassenkorridore entlang anderer bündelungsfähiger Infrastruktur wurden nur vorgeschlagen, wenn diese gem. den Planungsprämissen nach § 5 Abs. 5 NABEG zu einem möglichst geradlinigen Verlauf beitragen (s. § 5 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 NABEG) und gleichzeitig Konflikte gemieden werden können, die zu einer Verzögerung der Inbetriebnahme (s. § 5 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 NABEG) oder zu energiewirtschaftlichen Mehraufwendungen bei der Errichtung und Betrieb (s. § 5 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 NABEG) führen können. Insoweit entspricht die Vorhabenplanung dem geplanten Bündelungsgrundsatz G 6.3-2.		
Stellungnehmer ID: 489 50Hertz Transmission GmbH Hinweis (BE-ID: 2541):	Teil B Kapitel: 6.3 Leitungsnetze G 6.3-2 Bündelungsgebot länderübergreifender Höchstspannungsleitungen	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Wir bitten um Berücksichtigung und um weitere Beteiligung. Zudem bitten wir darum die Planungen in einem digitalen Format (vorzugsweise als .shp) übersendet zu bekommen, sodass wir diese in unserer Trassenkorridorbewertung berücksichtigen können. Weitergehende Informationen (sowie Karten unseres Trassenkorridornetzentwurfs inkl. Shape-Dateien) erhalten Sie zudem auf unserer Projektwebsite: [Web-Adresse anonymisiert]. Bitte beteiligen Sie auch die Bundesnetzagentur als verfahrensführende Behörde für das Leitungsprojekt an o. g. Planverfahren. Kontakt: [Adresse anonymisiert], Emailadresse: [Web-Adresse anonymisiert]. Für Rückfragen zu unserem geplanten SuedOstLink+ steht Ihnen [Name anonymisiert] gern zur Verfügung: [Web-Adresse anonymisiert].		Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 489 50Hertz Transmission GmbH Hinweis (BE-ID: 2527): 1. Zum SuedOstLink: Im Geltungsbereich des LEP Sachsen-Anhalt befindet sich die abschließende Trassenplanung des Gleichstromvorhaben Nr. 5 – der Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungs-Leitung SuedOstLink (HGÜ SuedOstLink) und des südlichen Bestandteils des Gleichstromvorhabens Nr. 5a aus dem Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) vom Landkreis Börde bis Isar. Der SuedOstLink (SOL) besteht somit aus den Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a (südlicher Teil) BBPl, für die jeweils eigene Anträge auf Planfeststellungsbeschluss gemäß § 19 Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) gestellt wurden. Im Zuge der Gesetzesnovellierung des BBPlG und des NABEG vom 25. Februar 2021 erfolgte neben der Neuaufnahme des Vorhabens Nr. 5a mit der Streichung der „H“-Kennzeichnung (Bedarf der Leerrohrmitnahme) auch eine Anpassung beim Vorhaben Nr. 5. Die Vorhabenträger haben gemäß § 26 Satz 2 NABEG für die Planfeststellungsverfahren für Vorhaben Nr. 5 und den südlichen Bestandteil des Vorhabens Nr. 5a (Landkreis Börde – Isar) jeweils eine einheitliche Entscheidung beantragt. Hierbei ist zu beachten, dass der nördliche Bestandteil von Vorhaben Nr. 5a derzeit die Bundesfachplanung durchläuft und daher das Planungs- und Genehmigungsverfahren erst einige Jahre nach dem des südlichen Bestandteils abgeschlossen sein wird. Daher kann die Inbetriebnahme für Vorhaben Nr. 5a erst zeitverzögert zu Vorhaben Nr. 5 mit der Fertigstellung des nördlichen Bestandteils erfolgen.	Teil B Kapitel: 6.3 Leitungsnetze G 6.3-2 Bündelungsgebot länderübergreifender Höchstspannungsleitungen	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Da zum Zeitpunkt der Erstellung des LEP die Planfeststellung für den SuedOstLink nicht abgeschlossen ist und somit der final festgelegte Trassenverlauf noch nicht beschrieben ist, muss bei allen weiterführenden Planungen das Planfeststellungsverfahren Beachtung finden. Wir bitten um Berücksichtigung und um weitere Beteiligung. Der aktuelle Verfahrensstand inkl. einer Übersichtskarte ist auf der Internetseite des 50Hertz Transmission GmbH öffentlich abrufbar und liegt zum Zeitpunkt der Neuaufstellung des LEP Stand April 2024 vor.		
Stellungnehmer ID: 489 50Hertz Transmission GmbH Hinweis (BE-ID: 2552): Im Zusammenhang mit der Planung und dem Bau der Netzanbindung Südharz (BBPlG. Nr. 44) plant 50Hertz den Neubau des 380-110-kV-Umspannwerkes Querfurt (UW Querfurt). Der gewählte Standort nordwestlich der Autobahnabfahrt 20 (Querfurt) von der Bundesautobahn 38 wurde in der Landesplanerischen Beurteilung vom 27.09.2017 als Variante V1/V1.3 als „mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar“ bestätigt. Der vorliegende Entwurf des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt steht dazu insofern im Konflikt, als dass in dem Bereich, in dem das UW Querfurt geplant und raumordnerisch bestätigt wurde, ein „Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“ ausgewiesen werden soll. Für die Genehmigung des UW Querfurt soll im Herbst dieses Jahres ein Antrag nach Bundes-Immissionsschutzgesetz beim Umweltamt Landkreis Saalekreis, SG Immissionsschutz eingereicht werden, der Baubeginn ist für das Jahr 2025 vorgesehen. Wir bitten um Anpassung der Gebietsausweisung um den Flächenbedarf des UW Querfurt und nachrichtliche Ausweisung des UW Standortes in der Planung. Hierfür können digitale Daten unter [Web-Adresse anonymisiert] abgefordert werden. Bitte geben Sie dazu unsere Registriernummer ([Inhalt anonymisiert]), das gewünschte Dateiformat (GeoPackage, Shapefile, DXF, KML oder PDF) und Koordinatenreferenzsystem an.	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft G 7.1.1-8 Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie der Raumverträglichkeitsprüfung und landesplanerische Stellungnahmen sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gem. § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Eine räumliche Anpassung des avisierten Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft Nr. 9 "Teile der Querfurter Platte" soll im Rahmen der Erarbeitung des Landesentwicklungsplans nicht vorgenommen werden, da von einer Vereinbarkeit dieses Vorhabens, welches im Rahmen der Bundesfachplanung realisiert werden soll, mit den Erfordernissen der Raumordnung auch nach Inkrafttreten des neuen Landesentwicklungsplans ausgegangen werden kann. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.1-9.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 489 50Hertz Transmission GmbH Hinweis (BE-ID: 2555): Fazit Wir bitten um Beachtung unserer o. g. Abstandsforderungen bei der Ausweisung neuer Vorrang- und Vorbehaltsgebiete. Bei bereits vorhandenen Betroffenheiten (siehe Tabelle) bitten wir um entsprechende Regelungen im Textteil. Um perspektivisch den Ersatz bestehender 220-kV-Leitungen durch einen 380-kV-Freileitungsneubau im bestehenden Trassenraum realisieren zu können, ist ein Trassenkorridor rechts und links der bestehenden Trassenachse freizuhalten. Nach unseren bisherigen Erfahrungen sollte der Freihaltebereich grundsätzlich 1 km rechts und 1 km links, mindestens jedoch jeweils 250 m von der bestehenden Trassenachse betragen. Nur so können auch Freiheitsgrade gegenüber Anforderungen Dritter, z.B. Abstände zu Wohnbebauungen etc. gewährleistet werden.	Teil B Kapitel: 6.3 Leitungsnetze G 6.3-2 Bündelungsgebot länderübergreifender Höchstspannungsleitungen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Da derzeit nicht eingeschätzt werden kann, ob und in welchem Ausmaß ein Ersatz bestehender 220-kV-Leitungen durch einen 380-kV-Freileitungsneubau im bestehenden Trassenraum erforderlich ist, wird die Freihaltung eines Bereichs von 250 m bis 1.000 m beidseitig jeder Leitung aus raumplanerischer Sicht abgelehnt. In diesem Zusammenhang wird auf das Verfahren der Bundesfachplanung verwiesen, bei dem die Übereinstimmung des geplanten Trassenkorridors mit den Erfordernissen der Raumordnung sowie die Abstimmung mit raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen überprüft werden. Zudem wird auf das Planfeststellungsverfahren verwiesen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter der folgenden Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.3-4
Stellungnehmer ID: 489 50Hertz Transmission GmbH Hinweis (BE-ID: 2521): Im Bereich unserer Anlagen befinden sich unter anderem Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung (obertägig und untertägig), Vorranggebiete für Natur und Landschaft. In den Vorranggebieten Militärische Nutzung befinden sich keine Anlagen der 50Hertz. In den Vorranggebieten Wassergewinnung befinden sich keine Umspannwerke, in denen mit wassergefährdenden Stoffen gearbeitet wird. Die ausgewiesenen Hochwasserschutzgebiete sind mit dem bestehenden Leitungsbestand grundsätzlich vereinbar. Bauliche und sonstige Maßnahmen sind aber auch hier frühzeitig abzustimmen. In folgenden Vorrang- und Vorbehaltgebieten befinden sich Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH: *Tabelle* Zu Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung:	Teil B Kapitel: 6.3 Leitungsnetze Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Alle baulichen Veränderungen (z.B. Rohstoffabbau etc.) im Freileitungsbereich sind mit der 50Hertz Transmission GmbH abzustimmen. Zu Vorranggebieten für Natur und Landschaft: Im Hinblick auf Vorranggebiete für Natur, Landschaft und Vorbehaltsgebiete zum Aufbau eines ökologischen Verbundsystems weisen wir auf Folgendes hin: 50Hertz Transmission ist gemäß § 11 - 14 EnWG n. F. i. V. m. der DIN EN 50341 (DIN VDE 0210) verpflichtet, zur Wahrung der technischen Sicherheit der Freileitungen technische Instandhaltungsarbeiten und Trassenpflegemaßnahmen durchzuführen. Es handelt sich hierbei insbesondere um Durchführung des fachgerechten Rückschnittes von Gehölzen sowie Leitungsbegehungen/Befahrungen. Zu Verdichtungsräumen: Bei der weiteren Entwicklung der Verdichtungsräume sind die Belange der 50Hertz zu beachten. Restriktionen können sich insbesondere durch Lärmemissionen ergeben. Zu Verkehr: Die Belange der 50Hertz sind zu beachten. Dies gilt insbesondere für den Neu- und Ausbau von Kreuzungspunkten. Betroffen ist neben dem Straßennetz auch die Elektrifizierung bestehender Bahntrassen. Für neu geplante Verkehrswege, die unsere Hochspannungsfreileitung kreuzen, weisen wir darauf hin, dass die Einhaltung des Mindestabstandes nach DIN EN 50341 nachzuweisen ist.		
Stellungnehmer ID: 489 50Hertz Transmission GmbH Hinweis (BE-ID: 2553): Weiter befinden sich Maßnahmen des horizontalen und vertikalen Netzausbaus im Plangebiet (gem. Netzentwicklungsplan): In Kapitel 6.3 legt der LEP Ziele und Grundsätze für Leitungsnetze fest. In Bezug auf den Grundsatz G 6.3-3 werden in der Begründung die derzeit im BBPlG enthaltenen und Sachsen-Anhalt betreffenden Leitungsbauvorhaben des Höchstspannungsnetzes aufgeführt. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass im jüngst von der	Teil B Kapitel: 6.3 Leitungsnetze G 6.3-2 Bündelungsgebot länderübergreifender Höchstspannungsleitungen	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Neben den Vorhaben des Bundesbedarfsplangesetzes werden auch die Vorhaben des Netzentwicklungsplans 2023-2037/2045 aufgenommen, für die ein energiewirtschaftlicher Bedarf von der Bundesnetzagentur festgestellt wurde: - DC40: Suchraum Nüttnermoor – Streumen, - DC40 plus: Dörpen/West – Klostermannsfeld, - P630: Netzverstärkung Wolmirstedt – Eulenberg – Förderstedt, - P631: Netzverstärkung Marke – Hohenthurm – Lauchstädt,

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Bundesnetzagentur bestätigten Netzentwicklungsplan 2037/2045 (2023) zusätzlich nachfolgende, Sachsen-Anhalt betreffende Vorhaben enthalten sind, deren Ergänzung wir deshalb vorschlagen: • P630: Netzverstärkung: Wolmirstedt – Eulenberg – Förderstedt – Stadt Barby/Stadt Zerbst/Anhalt • P631: Netzverstärkung: Marke – Hohenthurm – Lauchstädt • P634: Netzverstärkung: Klostermansfeld – Stadt Schraplau/Gemeinde Obhausen • P635: Netzausbau: Gemeinde Grabowhöfe – Einheitsgemeinde Stadt Jerichow – Stadt Barby/Stadt Zerbst/Anhalt – Marke • P641: Netzausbau: Gemeinden Erxleben/Ingersleben/Emden – Stadt Wanzleben-Börde/Gemeinde Hohe Börde – Eulenberg Im Interesse einer beschleunigten Umsetzung der Energiewende und des dafür erforderlichen Netzausbaus regen wir darüber hinaus an, für diese zusätzlichen Vorhaben im LEP ergänzend zu den textlichen Festsetzungen Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für Leitungskorridore auszuweisen. Insbesondere bei den Netzverstärkungsvorhaben P630, P631 und P634 können hierzu die entsprechenden Trassenverläufe der Bestandsleitungen zugrunde gelegt werden.		- P634: Netzverstärkung Klostermansfeld – Schraplau/Obhausen, - P635: Netzausbau Grabowhöfe – Jerichow – Barby/Zerbst/Anhalt – Marke und - P641 Netzausbau Erxleben/Ingersleben/Emden – Wanzleben-Börde/Hohe Börde – Eulenberg. Die Festlegung von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für Leitungskorridore, ohne die konkreten Trassenverläufe der Leitungen zu kennen, wird aus raumplanerischer Sicht als nicht zielführend erachtet. Im Rahmen der Bundesfachplanung wird in der Regel ein 1.000 Meter breiter Trassenkorridor festgelegt und durch die Bundesnetzagentur genehmigt. Dieser Trassenkorridor dient als Vorabplanung und stellt sicher, dass der Raum für die jeweilige Leitungstrasse grundsätzlich gesichert ist, ohne sich bereits auf einen konkreten Trassenverlauf festzulegen. Die Festlegung eines starren Trassenkorridors in Form eines Vorrang- oder Vorbehaltsgebiets für Leitungskorridore im LEP würde jedoch die Flexibilität der Bundesfachplanung und der späteren Detailplanung zu sehr einschränken. Der konkrete Trassenverlauf der jeweiligen Leitung wird im Zuge des Planfeststellungsverfahrens festgelegt und durch die Bundesnetzagentur genehmigt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter der folgenden Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.3-4
Stellungnehmer ID: 489 50Hertz Transmission GmbH Hinweis (BE-ID: 2548): Zur Netzanbindung Südharz Das 50Hertz-Vorhaben Netzanbindung Südharz, das die Netzverstärkung der vorhandenen 220-kV-Freileitung zwischen den Umspannwerken Schraplau/Obhausen (Querfurt), Wolkramshausen und Vieselbach zum Ziel hat liegt zu Teilen in Sachsen-Anhalt. Konkret soll die bestehende 220-kV-Freileitung durch einen 380-kV-Freileitungsneubau mit höherer Übertragungskapazität ersetzt werden. Die geplante 380-kV-Freileitung Schraplau/Obhausen-Wolkramshausen-Vieselbach (Netzanbindung)	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Z 7.2.2-2 Vorranggebiete für Natur und Landschaft	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Gem. 15 Abs. 1 S. 2 NABEG haben Bundesfachplanungen grundsätzlich Vorrang vor nachfolgenden Planungen, insbesondere Landesplanungen und Bauleitplanungen. Da derzeit nicht eingeschätzt werden kann, ob und in welchem Ausmaß ein Ersatz bestehender 220-kV-Leitungen durch einen 380-kV-Freileitungsneubau im bestehenden Trassenraum erforderlich ist, wird die Freihaltung eines Bereichs von 250 m bis 1.000 m beidseitig jeder Leitung oder eine entsprechende Verkleinerung avisierte Vorrang- und Vorbehaltsgebiete aus raumplanerischer Sicht abgelehnt.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Südharz) ist seit 2015 als Vorhaben Nr. 44 im Bundesbedarfsplan (BBPIG) enthalten. Da dieses Vorhaben länderübergreifend ist, ist ein Bundesfachplanungsverfahren mit anschließendem Planfeststellungsverfahren bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) in Cottbus als zuständiger Genehmigungsbehörde durchzuführen. Das Vorhaben wird von 50Hertz in mehreren Abschnitten geplant. Der Abschnitt Nord (Schraplau/Obhausen-Wolkramshausen) des Vorhabens liegt in Teilen im Bundesland Sachsen-Anhalt. Für diesen Genehmigungsabschnitt wurde im August 2020 der Antrag auf Bundesfachplanung gemäß § 6 NABEG bei der BNetzA gestellt. Ende Januar 2021 hat die BNetzA den sogenannten Untersuchungsrahmen festgelegt. Die vollständigen Unterlagen gemäß § 8 NABEG wurden am 31.03.2022 bei der BNetzA eingereicht und am 30.06.2022 für vollständig erklärt. Die Unterlagen nach § 8 NABEG lagen vom 18.07. bis zum 17.08.2022 öffentlich aus. Im Anschluss hatte die Öffentlichkeit noch bis zum 17.09.2022 die Möglichkeit, sich zu den Trassenkorridoren zu äußern. Am 07.12.2022 führte die Bundesnetzagentur gemäß § 10 NABEG einen nichtöffentlichen Erörterungstermin in Staßfurt durch. Die BNetzA hat am 31.03.2023 die Bundesfachplanung für den nördlichen Abschnitt des Vorhabens Schraplau/Obhausen – Wolkramshausen – Vieselbach abgeschlossen. In ihrer Entscheidung gemäß § 12 NABEG folgt die Behörde dem Vorschlag von 50Hertz. Der nun festgelegte, rund 71 km lange Trassenkorridor beginnt am geplanten Umspannwerk Schraplau/Obhausen (Querfurt) in Sachsen-Anhalt. Er folgt zunächst der Bundesautobahn A 38 bis etwa auf Höhe von Allstedt. Ab dort verläuft der Korridor entlang der bereits bestehenden Leitung, die von der neuen ersetzt werden soll bis ins Umspannwerk Wolkramshausen in Thüringen. Am 30.05.2022 hat 50Hertz gemäß § 19 NABEG einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss gestellt. Am 26. Juli 2023 führte die Bundesnetzagentur gemäß § 20 NABEG eine öffentliche Antragskonferenz in Sömmerda durch. Anschließend legt die Bundesnetzagentur einen Untersuchungsrahmen nach § 20 NABEG am 30. September fest. In diesem wird der Verlauf der Vorschlagstrasse bestätigt und eine Alternativenprüfung bei Uthleben und Hain gefordert. Die Erstellung der ergänzenden Unterlagen und damit die mastscharfe Trassierung wird voraussichtlich Ende Q3 2024 der BNetzA übergeben. Anschließend folgt die formelle Beteiligung mit Erörterungstermin im Jahr 2025. Der Planfeststellungsbeschluss nach § 24 NABEG soll voraussichtlich in Q3 2025 ergehen. Der Entwurf zur Neuaufstellung des LEP Sachsen-Anhalt steht im Konflikt mit dem Vorhaben Netzanbindung Südharz – Abschnitt Nord.		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Im Entwurf zur Neuaufstellung des LEP Sachsen-Anhalt werden mehrere neue Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ausgewiesen, die den verbindlich festgelegten Korridor gemäß § 12 NABEG kreuzen. Dies betrifft insbesondere das Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems (Nr. 26, 15 und 30) und das Vorranggebiet für Natur und Landschaft (Helmeniederung und Kelbra, Nr. XIII). Diese Gebiete sind im bisherigen LEP nicht in dieser Form ausgewiesen worden und sind auch nicht flächendeckend bereits durch andere Schutzgebietsausweisungen vorhanden. Der Ausweisung dieser Vorrang- und Vorbehaltsgebiete kann so nicht zugestimmt werden. Weiter steht das ausgewiesene Vorranggebiet Landwirtschaft im Konflikt mit Einbindungspunkt Schrap-lau/Obhausen (UW Querfurt) siehe unten. Die Realisierung des Vorhabens Netzanbindung Südharz (BBPIG Nr. 44) innerhalb des verbindlich festgelegten Trassenkorridors nach § 12 NABEG muss sichergestellt sein. Wir bitten um die Berücksichtigung des verbindlich festgelegten Korridors nach § 12 NABEG in allen neu ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten.		
Stellungnehmer ID: 489 50Hertz Transmission GmbH Hinweis (BE-ID: 2526): Speziell zu Planungen der 50Hertz: Im Land Sachsen-Anhalt wird die 50Hertz, insbesondere in Folge der zunehmenden Einspeiseleistung durch Erneuerbare Energien, in ihrer Regelzone die horizontale Übertragungskapazität weiter erhöhen müssen, um die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen. Diese bedarfsgerechte Erhöhung der Übertragungskapazität erfolgt sowohl durch Optimierung und Verstärkung bestehender Anlagen als auch durch den Neubau von Anlagen (NOVA-Prinzip: Netz-Optimierung vor Verstärkung vor Ausbau).	Teil B Kapitel: 6.3 Leitungsnetze G 6.3-1 NOVA-Prinzip (Optimierung vor Verstärkung vor Ausbau)	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 489 50Hertz Transmission GmbH Hinweis (BE-ID: 2550):	Teil B Kapitel: 6.3 Leitungsnetze G 6.3-2 Bündelungsgebot länderübergreifender Höchstspannungsleitungen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Wir bitten zudem um die Aufnahme eines Hinweises im LEP auf Seite 193, dass die Bundesfachplanung für den Abschnitt Nord des Vorhabens Nr. 44: Höchstspannungsleitung Schraplau/Obhausen – Wolkramshausen – Vieselbach; Drehstrom Nennspannung 380 kV bereits am 31.03.2023 nach § 12 NABEG abgeschlossen wurde.		In der Begründung zur Festlegung erfolgt lediglich die Nennung der Vorhaben des Bundesbedarfsplangesetzes, die Sachsen-Anhalt betreffen. Informationen zum aktuellen Planungsstand der genannten Vorhaben stellen keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass neben den Vorhaben des Bundesbedarfsplangesetzes auch die Vorhaben des Netzentwicklungsplans 2023-2037/2045 aufgenommen werden, für die ein energiewirtschaftlicher Bedarf von der Bundesnetzagentur festgestellt wurde. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter der folgenden Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.3-4
Stellungnehmer ID: 680 ADFC Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 4133): Das LRVN 2020 dient gleichfalls dem Freizeit-/touristischen und Alltagsradverkehr. Für die Weiterentwicklung des touristischen- und des Alltagsradverkehrs sind die 18 aktuell existierenden überregionalen Radrouten mit besonderem Landesinteresse als L-Routen in der Baulast den Landesstraßen gleichzusetzen und um weitere touristisch attraktive Themenrouten und alltagsrelevante Vorrangrouten mit landesweiter Bedeutung (durchgängiger Verbindung) zu ergänzen. Die Überführung in die Baulast des Landes würde Planungsprozesse vereinfachen und die Ziele der gesteuerten und planvollen Landesentwicklung im Bereich der nachhaöltigen Mobilität stärken und vereinfachen.	Teil B Kapitel: 5.3.8 Rad- und Fußverkehr Z 5.3.8-2 Weiterentwicklung des Rad- und Fußverkehrs	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die 18 überregionalen touristischen Radrouten unterliegen ständigen Trassenänderungen. Die Kommunen setzen sich aktuell sehr aktiv mit dem Thema Radverkehr auseinander. Alte Trassenverläufe werden in erheblichem Umfang aufgrund des wirtschaftlichen Mehrwertes oder aufgrund der maroden Infrastruktur verlegt. Um eine veraltete Darstellung der Trassenverläufe im LEP beim Inkrafttreten zu vermeiden, wird folglich von einer konkreten Nennung der 18 überregionalen touristischen Radrouten abgesehen. Daher wird die Begründung der Festlegung entsprechend der Tatsache ergänzt, dass sich der Fahrradtourismus zu einem beständig wachsenden und wichtigen Wirtschaftszweig entwickelt. Darüber hinaus sind die Trassen im Amtlichen Landes-Radverkehrsinfrastruktur-Informationssystem veröffentlicht und werden dort durch das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten fortlaufend aktualisiert. 2010 wurde vom damaligen für Tourismus zuständigen Ministerium ein offizielles Verfahren zur Änderung der Trassenverläufe eingeführt, dass bei jeder Trassenänderung zuvor zu durchlaufen ist. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.8-2

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 680 ADFC Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 4132): Für den Erhalt und Ausbau des Radwegnetzes sind lt. Beschluss der Landesregierung die Grundlagen des Landesradverkehrsplanes 2030 heranzuziehen. Dazu gehört das Landesradverkehrsnetz (LRVN) 2020 mit seinem Haupt- und Erschließungsnetz mit aktuell 4700 Kilometern Streckenlänge von denen sich 65% außerorts und 35% innerorts befinden sowie die dazugehörigen Qualitätsstandards zum Ausbau von Radverkehrsanlagen in Sachsen-Anhalt mit den entsprechenden Bedarfen an Grundfläche. Die Standards orientieren sich an den Regelwerken der ERA 2010 und der baldigen Novellierung der ERA sowie der RAST, RAL und der VwV-STVO. Des weiteren gibt es Radverkehrskonzepte der Kommunen (Landkreise und Gemeinden), die als Planungsgrundlage und der Förderung des Radverkehrs dienen und in deren Baulast ebenfalls heranzuziehen sind. Das Netzkonzept des Landes (LRVN) basiert auf der Erreichbarkeit nach dem Prinzip der zentralen Orte (u.a. Versorgung, Bildung, Gesundheit, Arbeit, SNV-, ÖPNC-Schnittstellen). Es ist erklärtes Ziel der Landesregierung die Daseinsvorsorge in allen Landesteilen zu sichern und besonders die Teilhabe im ländlichen Raum gleichfalls mit dem Verkehrsmittel Fahrrad zu sichern und zu ermöglichen (vgl. LRVN, 2020).	Teil B Kapitel: 5.3.8 Rad- und Fußverkehr Z 5.3.8-1 Erhaltung und Ausbau des Rad- und Fußwegenetzes	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.8-1
Stellungnehmer ID: 716 ALDI Immobilienverwaltung GmbH & Co. KG Hinweis (BE-ID: 2969): Im 5. Anforderungspunkt wird sodann eine Sicherstellung der interkommunalen und kommunalen Abstimmung im Sinne von § 2 Abs. 2 BauGB und § 34 Abs. 3 BauGB angeführt. Unseres Erachtens kann auch dieser Punkt ersatzlos gestrichen werden, da eine interkommunale Abstimmung zwingend aus den baugesetzlichen Regelungen, nämlich dem zitierten § 2 Abs. 2 BauGB folgt. Darüber hinaus sieht § 34 Abs. 3 BauGB keine interkommunale Abstimmung vor, sondern regelt lediglich eine Verträglichkeit von Vorhaben im unbeplanten Innenbereich, hat also unseres Erachtens keine Berührungspunkte zu planungsrechtlichen Vorgaben im Planungsgefüge zwischen Raumordnung und Bauleitplanung.	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Z 3.3-6 Grundversorgung in Grundzentren und nicht-zentralen Orten	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung und Begründung wird angepasst. Gleichwohl wird darauf verwiesen, dass auch im Rahmen der Grundversorgung in Grundzentren das Integrations- und Kongruenzgebot, das Beeinträchtigungsverbot, das Gebot zum Umgang mit Agglomerationen sowie alle Anforderungen nach dem BauGB an das Bauleitplanverfahren (insbesondere § 2 Abs. 2 BauGB) zu beachten sind und ein Einzelhandelsgroßprojekt in tatsächlichen und neu geplanten zentralen Versorgungsbereichen in Grundzentren mit einer Verkaufsfläche von maximal 2.000 m² zulässig sein kann. An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der interkommunalen Abstimmung Bedenken von Nachbargemeinden mitunter im Rahmen der Abwägung überwunden werden.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 3.4-8
Stellungnehmer ID: 716 ALDI Immobilienverwaltung GmbH & Co. KG Hinweis (BE-ID: 2967): (5) Darüber hinaus möchten wir Sie bitten, auch die folgenden Anmerkungen zum Anforderungskatalog in Abbildung 4 der Begründung noch einmal näher zu prüfen: Zum einen wird in Abbildung 4 von „Mindestanforderungen“ gesprochen, die im Rahmen der Prüfung des Ausnahmetatbestandes für Grundversorger erfüllt sein müssen. Wir möchten insofern anregen, nicht von Mindestanforderungen, sondern von „Anforderungen“ zu sprechen. Der Begriff der Mindestanforderungen ließe darauf schließen, dass weitere Anforderungen erfüllt werden müssen. Aus der Begründung wird jedoch nicht deutlich, welche möglichen weiteren Anforderungen ggf. zu stellen sind. Vor diesem Hintergrund sollte aus Gründen der Rechtssicherheit von „Anforderungen“ gesprochen werden.	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Z 3.3-6 Grundversorgung in Grundzentren und nicht-zentralen Orten	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung und Begründung wird angepasst und die zu beachtenden Kriterien aufgezeigt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 3.4-8
Stellungnehmer ID: 716 ALDI Immobilienverwaltung GmbH & Co. KG Hinweis (BE-ID: 2963): (2) So wird unter Abs. 1 der Zielfestlegung bestimmt, dass eine Ansiedlung von Einzelhandelsgroßprojekten in Grundzentren nur dann in Betracht komme, wenn dies für „den kurzfristigen Bedarf erforderlich“ sei. In der Begründung wird dazu ergänzend ausgeführt, dass die Zulassung zur Sicherung der Grundversorgung „in begründeten Einzelfällen“ in Grundzentren erfolgen darf. Hier wird suggeriert, dass die Ansiedlung nahversorgungsrelevanter Betriebe außerhalb von Mittel- und Oberzentren der absolute Ausnahmefall sei und mithin grundsätzlich nicht in Betracht kommt. Zielsetzung der raumordnerischen Steuerung der Ansiedlung nahversorgungsrelevanter Betriebe muss aber doch gerade die Gewährleistung einer flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit Gütern des täglichen Bedarfs sein. Diesem Ziel tragen insbesondere	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Z 3.3-6 Grundversorgung in Grundzentren und nicht-zentralen Orten	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegungen zur Grundversorgung in Grundzentren und nicht-zentralen Orte als Ausnahmeregelungen zum Konzentrationsgebot werden angepasst, differenziert geregelt und die zu beachtenden Kriterien konkretisiert und der Begriff der Grundversorgung definiert. Ein Einzelhandelsgroßprojekt dient dann der Grundversorgung, wenn der Anteil des nahversorgungsrelevanten Sortiments (Nahrungs- und Genussmittel, Getränke und Drogeriewaren) an der Gesamtverkaufsfläche mindestens 90 Prozent beträgt, auf die dezentrale, wohnstandortnahe Versorgung ausgerichtet ist und die Gemeinde die Kaufkraft für diesen Sortimentsbereich nachweisen kann. Die nahversorgungsrelevanten Sortimente werden im Anhang 2 konkretisiert. Die Untersuchungen zu den bisherigen Regelungen im

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
auch solitäre Nahversorger im ländlichen Raum Rechnung. Durch die nunmehr vorgesehene Ausnahmeregelung würde eine Vorgabe etabliert, die zukünftig häufig Entwicklungen aufgrund ihres vermeintlich besonderen Ausnahmeharakters unmöglich machen oder deutlich erschweren wird. So wird der „begründete Einzelfall“ in der Praxis unterschiedlich ausgelegt werden. Es besteht die Gefahr, dass tatsächlich nur in absoluten Ausnahmefällen keine Negativstellungnahme durch die zuständige Raumordnungsbehörde im Rahmen von Bauleitplanverfahren abgegeben wird. Das kann vor dem Hintergrund der raumpolitischen Zielsetzungen nicht gewollt sein. Darüber hinaus wird in der Zielfestlegung in Abs. 1 am Ende von „Gütern des kurzfristigen Bedarfs“ gesprochen, ohne dass sich hierfür eine Definition in der Begründung findet. Hier sollte besser ebenfalls von „nahversorgungsrelevanten Sortimenten“ gesprochen werden (vgl. dazu Abbildung 3).		Landesentwicklungsplan 2010 zum großflächigen Einzelhandel zeigen, dass diese nur in Teilen Umsetzung gefunden haben und Ausnahmen mitunter den Regelfall darstellen. Das wiederum führte in Teilen zur Gefährdung des Innenstadthandels und der Attraktivität der Innenstädte insbesondere der Mittelzentren als Ankerpunkte im ländlichen Raum. Insofern sind klare Regelungen zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels in allen Teilräumen des Landes zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung unerlässlich. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 3.4-8 und Z 3.4-9
Stellungnehmer ID: 716 ALDI Immobilienverwaltung GmbH & Co. KG Hinweis (BE-ID: 2962): 4. Grundversorgung in Grundzentren und nicht-zentralen Orten, Z 3.3-6 Darüber hinaus wird unter Ziffer Z 3.3-6 eine vom Konzentrationsgebot abweichende Ausnahmeregelung zugunsten von Betrieben mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment, welche der Grundversorgung dienen, in Grundzentren und nicht-zentralen Orten getroffen. Ziffer Z 3.3-6 bestimmt abweichend vom in Ziffer Z 3.3-1 festgelegten Konzentrationsgebot, dass unter Berücksichtigung von Integrationsgebot, Kongruenzgebot und Beeinträchtungsverbot sowie der unter Ziffer 3.3-5 enthaltenen Agglomerationsregelung Ansiedlungen in Grundzentren in Betracht kommen, „wenn dies zur Sicherung der verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung mit Gütern des kurzfristigen Bedarfs erforderlich ist“ und der Anforderungskatalog in Abbildung 4 (Begründung, Seite 87) erfüllt ist. Ferner wurde festgelegt, dass „sofern darüber hinaus weitere Versorgungsdefizite bestehen“ unter Berücksichtigung des Anforderungskataloges in Abbildung 4 der Begründung auch die Errichtung, Erweiterung und Nutzungsänderung von Einzelhandelsgroßprojekten maximal bis zu 1.600 qm Verkaufsfläche in	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Z 3.3-6 Grundversorgung in Grundzentren und nicht-zentralen Orten	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die landesplanerische Steuerung des großflächigen Einzelhandels spielt eine zentrale Rolle im Rahmen der Sicherstellung einer ausgewogenen und nachhaltigen räumlichen Entwicklung. Übergeordnetes Ziel ist es, negative Auswirkungen auf Städte, Gemeinden, den ländlichen Raum wie auch die Zentralen Orten selbst zu vermeiden und eine geordnete Einzelhandelsstruktur zu gewährleisten. Mit den verschiedenen Steuerungsinstrumenten verfolgt die Raumordnung das Ziel, zentrale Versorgungsbereiche zu stärken, die Grund- und Nahversorgung sicherzustellen, eine Überversorgung zu vermeiden, eine Raumverträglichkeit der Vorhaben zu gewährleisten. Durch eine geordnete Entwicklung können Fehlentwicklungen verhindert werden und zentrale Versorgungsbereiche vor schädlichen Auswirkungen geschützt werden. Auch vor diesem Hintergrund werden die Festlegungen zur Grundversorgung in Grundzentren und nicht-zentralen Orten als Ausnahmeregelungen zum Konzentrationsgebot angepasst, differenziert geregelt und die zu beachtenden Kriterien konkretisiert. Ein Einzelhandelsgroßprojekt dient dann der Grundversorgung, wenn der Anteil des nahversorgungsrelevanten Sortiments (Nahrungs- und

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
nicht-zentralen Orten zulässig ist. (1) Hierzu können wir zunächst festhalten, dass wir eine entsprechende Ausnahmeregelung begrüßen, da sie die notwendigen Voraussetzungen für Ansiedlungen in kleineren Gemeinden schafft und damit überhaupt erst eine Nahversorgung im Raum ermöglicht. Allerdings glauben wir – auch im Vergleich zu der bisherigen Regelung des LEP – dass die nunmehr vorgenommene Zielfestlegung einschließlich der Begründung und des Anforderungskataloges in Abbildung 4 eine Verschärfung der Hürden für eine bauplanungsrechtliche Entwicklung von nahversorgungsrelevanten Betrieben in Grundzentren und nicht-zentralen Orten begründet. Dies kann unseres Erachtens auch vor dem Hintergrund der zusehends steigenden Marktanteile des Online-Handels und der ohnehin im ländlichen Raum bestehenden Versorgungsprobleme raumpolitisch nicht gewollt sein.		Genussmittel, Getränke und Drogeriewaren) an der Gesamtverkaufsfläche mindestens 90 Prozent beträgt, auf die dezentrale, wohnstandortnahe Versorgung ausgerichtet ist und die Gemeinde die Kaufkraft für diesen Sortimentsbereich nachweisen kann. Die Untersuchungen zu den bisherigen Regelungen im Landesentwicklungsplan 2010 zum großflächigen Einzelhandel zeigen, dass diese nur in Teilen Umsetzung gefunden haben und Ausnahmen mitunter den Regelfall darstellen. Das wiederum führte in Teilen zur Gefährdung des Innenstadthandels und der Attraktivität der Innenstädte insbesondere der Mittelzentren als Ankerpunkte im ländlichen Raum. Insofern sind klare Regelungen zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels in allen Teilräumen des Landes zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung unerlässlich. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 3.4-8 und Z 3.4-9
Stellungnehmer ID: 716 ALDI Immobilienverwaltung GmbH & Co. KG Hinweis (BE-ID: 2964): (3) Sofern es um Ansiedlungen außerhalb zentraler Orte (also auch außerhalb von Grundzentren) geht, wird in der Begründung, Seite 87, Abs. 2, ergänzend bestimmt, dass für den Fall, dass „darüber hinaus weitere Versorgungsdefizite“ bestehen, eine Ansiedlung auch außerhalb der zentralen Orte in Betracht kommt. Der Begriff des „Versorgungsdefizits“ wird sodann jedoch nicht näher definiert, was zu Rechtsunsicherheiten führt. Unseres Erachtens sollte dieses Erfordernis jedoch ohnehin gestrichen werden und lediglich gefordert werden, dass eine Ansiedlung außerhalb der zentralen Orte in Betracht kommt, wenn der jeweilige Betrieb einen Beitrag zur Nahversorgung leistet. Eine darüberhinausgehende Prüfung eines Versorgungsdefizites ist nicht praktikabel und wäre zudem europarechtswidrig. Die Frage der Ermittlung von Versorgungsdefiziten ist häufig mit der streitigen Fragestellung verbunden, welcher Betrachtungsmaßstab im konkreten Einzelfall für die Frage des Vorliegens eines Defizits anzulegen ist. Ein Versorgungsdefizit mag zum Beispiel im Bestand aufgrund eines vorhandenen Betriebs nicht vorhanden sein. Es entstünde aber, wenn der vorhandene, nicht mehr zeitgemäße Einzelhandelsbetrieb, der die	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Z 3.3-6 Grundversorgung in Grundzentren und nicht-zentralen Orten	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung zur Zulässigkeit von Einzelhandelsgroßprojekten in nicht-zentralen Orten wird angepasst. Der Begriff des Versorgungsbedarfs wird konkretisiert. Hiernach liegt ein erhöhter Versorgungsbedarf für den nicht-zentralen Ort vor, wenn der Ort nach durch die Regionalplanung als Schwerpunktort „Tourismus“ ausgewiesen ist und aufgrund des zeitweilig erhöhten Personenaufkommens eine eigenständige Versorgung der Touristen (z. B. in Ferienunterkünften) sichergestellt werden soll. Auch kann ein erhöhter Versorgungsbedarf für den nicht-zentralen Ort bestehen, insofern der Ort selbst nach durch die Regionalplanung als Schwerpunktort mit der besonderen Funktion „Wohnen“ ausgewiesen ist und die Sicherstellung der Grundversorgung durch benachbarte Zentrale Orte nicht gewährleistet werden kann. Die Gemeinde hat den erhöhten Versorgungsbedarf insbesondere aufgrund der besonderen Funktion des nicht-zentralen Orts entsprechend nachzuweisen. Bestehen darüber hinaus erhöhte Versorgungsdefizite für nicht-zentrale Orte, die von der Regionalplanung nicht als Schwerpunktort mit besonderer Funktion „Wohnen“ oder „Tourismus“ festgelegt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Nahversorgung in der näheren Umgebung sichert, abwandert oder schließen muss, weil er sich nicht mehr marktgerecht aufstellen kann. Ob auch ein solcher Fall als Versorgungsdefizit gelten kann, bleibt unklar und wird regelmäßig zu Diskussionen führen. Dies führt zu einer Stagnation der Sicherung flächendeckender Nahversorgung und unterstützt indirekt den Online-Handel, welcher keine Rücksicht auf die Versorgungsausstattung nehmen muss. Ferner findet eine rechtlich unzulässige Bedarfsprüfung statt. Die Ermittlung von Versorgungsdefiziten dürfte insofern europarechtlich insbesondere vor dem Hintergrund der Dienstleistungsrichtlinie RL 2006/123/EG und der Niederlassungsfreiheit unzulässig sein, da hier eine Bedarfsprüfung auferlegt wird, die vor dem Hintergrund des europarechtlich aus Allgemeininteressen folgenden Zieles der Gewährleistung einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung und Sicherung der Versorgung der Bevölkerung nicht zu rechtfertigen ist. Denn die Sicherung der Nahversorgungsstruktur hängt nicht davon ab, wie viele Nahversorger vorhanden sind, sofern diese verträglich sind, sondern ist nur davon abhängig, dass Nahversorger vorhanden sind. Die Nichtzulassung von Betrieben, die verträglich sind und einen Beitrag zur Nahversorgung leisten, ohne ein Defizit auszugleichen, ist in ihrer Reichweite als Ansiedlungsbeschränkung zu verstehen und damit unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten mangels Erforderlichkeit nicht zu rechtfertigen. Mithin ist dieses Merkmal nicht nur raumpolitisch abzulehnen (s.o.), sondern es dürfte hier auch ein europarechtswidriges Tatbestandsmerkmal vorliegen (siehe dazu u.a. EuGH, Urteil vom 24.03.2011 – C 400/08 –, a.a.O.; EuGH, Urteil vom 30.01.2018 – C360/16 – a.a.O.). Vor diesem Hintergrund sollten die entsprechenden Ausführungen in der Begründung gestrichen werden und lediglich darauf abgestellt werden, dass ein Beitrag zur Nahversorgung geleistet werden muss. Dieser ist nämlich nicht von etwaigen Versorgungsdefiziten und einer damit verbundenen Bedarfsprüfung abhängig.		werden, ist nachweislich darzulegen, dass keine Versorgungsmöglichkeit in zumutbarer Erreichbarkeit und in den benachbarten Zentralen Orten besteht. Entsprechend der EU-Dienstleistungsrichtlinie sind Beschränkungen bei der Steuerung und Ansiedlung großflächiger Einzelhandelsbetriebe nicht per unzulässig; sie müssen sich an den Anforderungen der Dienstleistungsrichtlinie messen lassen. So müssen zwingende Gründe des Allgemeininteresses vorliegen; die Beschränkungen müssen geeignet sein, das angestrebte Ziel tatsächlich zu fördern oder zu erreichen. Zwingende Gründe des Allgemeinwohls stellen u. a. der Schutz der zentralen Versorgungsbereiche, die Vermeidung übermäßiger Verkehrsbelastung, der Schutz vor Flächenversiegelung dar. Zudem ist eine raumordnerische Steuerung zulässig, wenn sie nicht wirtschaftlich begründet, sondern mit städtebaulichen oder umweltbezogenen Argumenten gerechtfertigt wird. Im Rahmen der landesplanerischen Steuerung ist es unerheblich, ob eine neue Einzelhandelsansiedlung aus wirtschaftlichen Gründen unerwünscht ist oder nicht. Vielmehr muss die Raumverträglichkeit des Projekts gegeben sein. Vor diesem Hintergrund sind die Grundprinzipien der EU-Dienstleistungsrichtlinien (gerechtfertigt, verhältnismäßig, nicht diskriminierend) erfüllt. Wirtschaftliche Schutzgründe stellen gemäß der Regelungen des LEP keinen Regelungsgegenstand dar. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 3.4-9
Stellungnehmer ID: 716 ALDI Immobilienverwaltung GmbH & Co. KG Hinweis (BE-ID: 2968):	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Z 3.3-6 Grundversorgung in Grundzentren und nicht-zentralen Orten	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Darüber hinaus wird unter Punkt 3 des Anforderungskatalogs als ein Erfordernis „zentrenrelevantes Kernsortiment“ genannt. Unseres Erachtens müsste hier von einem „nahversorgungsrelevanten Kernsortiment“ gesprochen werden.		Die Festlegung und Begründung wird angepasst. Hiernach darf der Anteil des nahversorgungsrelevanten Sortiments 90 Prozent an der Gesamtverkaufsfläche des Einzelhandelsgroßprojekts nicht unterschreiten. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 3.4-8
Stellungnehmer ID: 716 ALDI Immobilienverwaltung GmbH & Co. KG	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Z 3.3-6 Grundversorgung in Grundzentren und nicht-zentralen Orten	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 2974): (6) Zu guter Letzt möchten wir auch anregen, den Verweis auf die Leerstandsregelung in der Begründung (Seite 88, letzter Absatz der Begründung) ersatzlos zu streichen, da es sich hierbei um einen bauordnungsrechtlichen Tatbestand handelt, der keine raumordnungsrechtliche Relevanz hat, sodass es eines derartigen Hinweises nicht bedarf.		Begründung: Die Begründung wird angepasst. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 3.4-8
Stellungnehmer ID: 716 ALDI Immobilienverwaltung GmbH & Co. KG	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Z 3.3-6 Grundversorgung in Grundzentren und nicht-zentralen Orten	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 2966): Darüber hinaus sollte der Hinweis auf eine vorhandene Kaufkraft im Gemeindegebiet ersatzlos gestrichen werden, da eine Kaufkraft immer in einem Gemeindegebiet zugunsten jeder Sortimentsart vorhanden sein wird, sodass dieser Prüfungspunkt keine wirkliche Relevanz haben dürfte.		Begründung: Gemeinden und Regionen nutzen Einzelhandelskonzepte, um eine zentrale Versorgung zu sichern und eine ungeordnete Zersiedelung des Einzelhandels zu vermeiden. Durch die Analyse der Kaufkraft kann geprüft werden, ob der geplante Einzelhandelsbetrieb tatsächlich benötigt wird oder ob er bestehende Strukturen gefährdet. Ein Kaufkraft-Nachweis kann zeigen, ob ein neuer Einzelhandelsbetrieb bestehende Einzelhandelsstandorte gefährdet. Falls der neue Einzelhandelsbetrieb dem vorhandenen Handel erhebliche Umsätze entzieht, könnte das Beeinträchtigungsverbot einschlägig sein und unter Umständen die Umsetzung der Raumordnung entgegenstehen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 3.4-8 und Z 3.4-9

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 716 ALDI Immobilienverwaltung GmbH & Co. KG Hinweis (BE-ID: 2958): Unseres Erachtens sollten die Regelungen des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt auch zukünftig kein Mehr an Steuerung bedeuten im Vergleich zu den bisherigen Regelungen, um insbesondere dem allseitig gewünschten Bürokratieabbau Rechnung zu tragen und auch im Hinblick auf den zunehmenden Online-Handel nicht zusätzliche Hürden bei der Ansiedlung von in unserem Fall Nahversorgern aufzustellen. Wichtig ist insofern unseres Erachtens im Hinblick auf die Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment, das für diese nicht nur eine Sonderregelungsstruktur aufgrund der von allen anderen Betrieben mit zentrenrelevantem Sortiment oder nicht-zentrenrelevantem Sortiment abweichenden Auswirkungen und Versorgungsfunktionen aufgestellt werden, sondern insbesondere auch Regelungen, die im Vergleich zu den Regelungen für zentrenrelevanten Handel deutlich schlanker ausgestaltet sind, sodass insbesondere auch den planenden Kommunen hinreichend Spielraum im Rahmen ihrer verfassungsrechtlich gewährten Planungshoheit gewährt wird, abhängig von den jeweiligen Nahversorgungsbedarfen Einzelhandelsbetriebe zuzulassen oder eben auch auszuschließen. Flächendeckende Nahversorgung kann unseres Erachtens nur dann tatsächlich gesichert werden, wenn sowohl im ländlichen als auch in den hochverdichteten Siedlungsbereichen einzelfallbezogen und abhängig von den jeweiligen Versorgungsstrukturen auf Gemeindeebene Planungsrecht geschaffen werden kann, wobei selbstverständlich Beeinträchtigungen bestehender Versorgungsstrukturen in integrierten Lagen nicht stattfinden dürfen. Vor diesem Hintergrund wären wir Ihnen für eine Berücksichtigung der nachfolgenden Anmerkungen sehr dankbar:	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung: Die Regelungen zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels erfolgen vor dem Hintergrund der Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung, des Schutzes der Innenstädte und zentralen Versorgungsbereiche, der Vermeidung von negativen Auswirkungen auf die räumliche Entwicklung, Vermeidung von Zersiedlung, negativer Auswirkungen durch Fehlentwicklungen und Stärkung einer nachhaltigen, geordnete Einzelhandelsentwicklung in allen Teilräumen des Landes u. a. Der Aspekt des Online-Handels wird im Rahmen der Begründung zum Integrationsgebot im LEP aufgegriffen und soll auch im Rahmen der Erarbeitung von Einzelhandelskonzepten Berücksichtigung finden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Kapitelnummer aufgeführt: 3.4
Stellungnehmer ID: 716 ALDI Immobilienverwaltung GmbH & Co. KG Hinweis (BE-ID: 2976): 5. Weitere Anmerkungen zu Begrifflichkeiten Darüber hinaus möchten wir Sie bitten, noch einmal die Angaben auf Seite 81, letzter Absatz, der Begründung zu prüfen, wenn dort von der „Errichtung von Einzelhandelsgroßprojekten im Sinne von § 29	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Z 3.3-1 Konzentrationsgebot	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Der Begründungstext wird dahingehend angepasst, dass durch die Errichtung eines Einzelhandelsgroßprojekts eine bauliche Anlage im Sinne von § 29 BauGB erstmalig geschaffen wird.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
BauGB“ die Rede ist. Wir gehen davon aus, dass hier die Errichtung von „baulichen Anlagen“ im Sinne von § 29 BauGB gemeint ist.		Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 3.4-1
Stellungnehmer ID: 716 ALDI Immobilienverwaltung GmbH & Co. KG	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Z 3.3-3 Kongruenzgebot	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 2960): 2. Kongruenzgebot, Z 3.3-3 Darüber hinaus wird im vorliegenden Entwurf zum LEP unter Ziffer Z 3.3-3 als Kongruenzgebot festgelegt, dass die Errichtung, Erweiterung und Nutzungsänderung von Einzelhandelsgroßprojekten nur dann zulässig ist, wenn Art, Größe und die Zweckbestimmung des Vorhabens der Versorgungsfunktion und dem Verflechtungsbereich des zentralen Ortes entsprechen. Diese Regelung wird sodann auch für Betriebe der Grundversorgung in Grundzentren und nicht-zentralen Orten gemäß Ziffer Z 3.3-6 LEP für anwendbar erklärt. In der Begründung zu dieser Zielfestlegung wird weiter bestimmt, dass der Einzugsbereich den Verflechtungsbereich des jeweiligen zentralen Ortes nicht wesentlich überschreiten darf. Ferner wird ausgeführt, dass das Kongruenzgebot insofern in einem untrennbaren Zusammenhang zum Beeinträchtigungsverbot gemäß Ziffer Z 3.3-4 stehe. Wir möchten insofern anregen, für Betriebe mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment die Anwendbarkeit des Kongruenzgebotes auszuschließen, da ein solches für Nahversorger raumordnungsrechtlich nicht geboten ist und in Einzelfällen sogar eine gewollte Versorgung im ländlichen Raum deutlich erschweren kann.		Begründung: Das Kongruenzgebot ist in erster Linie auf die räumliche und funktionale Vereinbarkeit von großflächigen Einzelhandelsprojekten mit der bestehenden städtebaulichen Struktur und den zentralen Versorgungsbereichen ausgerichtet ist. Demnach sollen größere Einzelhandelsprojekte nicht an ungeeigneten (aufgrund der Erreichbarkeit oder des Nichteinfügens in städtisches Gesamtbild) oder unzureichend integrierten Standorten angesiedelt werden, die die städtische Struktur (durch zunehmende Verkehrsbelastung, Flächeninanspruchnahme, negative Auswirkungen auf Innenstadt als zentraler Versorgungsbereich bzw. auf andere zentrale Versorgungsbereiche) oder die Verkehrsinfrastruktur überlasten könnten. Für Nahversorger unterhalb der Großflächigkeitsschwelle gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO ist das Kongruenzgebot meistens nicht relevant. In der Festlegung zum Kongruenzgebot werden explizit Einzelhandelsgroßprojekte aufgeführt. Begründete Ausnahmefälle gemäß der neuen Festlegung Z 3.4-8 zur Grundversorgung in Grundzentren haben die Regelungen zum Kongruenzgebot wie auch das Integrationsgebot und das Beeinträchtigungsverbot entsprechend zu beachten. Die Festlegung zum Kongruenzgebot wird diesbezüglich klargestellt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 3.4-4
Stellungnehmer ID: 716 ALDI Immobilienverwaltung GmbH & Co. KG	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 2979): Vor diesem Hintergrund wären wir Ihnen sehr verbunden, wenn Sie bei der weiteren Überarbeitung und Erstellung der raumordnungsrechtlichen Zielfestlegungen die Sonderstellung nahversorgungsrelevanten Einzelhandels besonders hervorheben und den o. g. Bedenken und Anregungen Rechnung tragen würden.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Kapitelnummer aufgeführt: 3.4

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Gern stehen wir Ihnen jederzeit für einen weiteren fachlichen Austausch zur Verfügung und bedanken uns für die Berücksichtigung dieser Stellungnahme.		
Stellungnehmer ID: 716 ALDI Immobilienverwaltung GmbH & Co. KG	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Z 3.3-2 Integrationsgebot	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 2959): 1. Integrationsgebot, Z 3.3-2 Im Entwurf des LEP wird unter Ziffer 3.3-2 zum Integrationsgebot bestimmt, dass die Errichtung, Erweiterung und Nutzungsänderung von großflächigen Vorhaben mit zentrenrelevanten Kernsortimenten in städtebaulich integrierter Lage zu erfolgen hat. Gemäß Abbildung 3 in der Begründung zum LEP zählen zu zentrenrelevanten Kernsortimenten auch nahversorgungsrelevante Sortimente. In der Begründung zu dieser Zielfestlegung wird sodann näher ausgeführt, was nach der Zielfestlegung städtebaulich integriert sein soll. So wird auf Seite 82, letzter Absatz, ausgeführt: „Städtebaulich integriert ist ein Einzelhandelsstandort dann, wenn der Standort in einem baulich verdichteten Siedlungszusammenhang mit wesentlichen Wohnanteilen liegt, aus der eine fußläufige Erreichbarkeit des Standortes gegeben ist, ohne dass städtebauliche Barrieren den Standort von der Wohnbebauung trennen.“ Auf Seite 83, 1. Absatz der Begründung, wird sodann folgendes ergänzend ausgeführt: „In den Einzelhandelskonzepten (siehe G 3.3-2) können zentrale Versorgungsbereiche festgelegt und gesichert werden. Zentrale Versorgungsbereiche sind Standortbereiche vorwiegend auf der lokalen/kommunalen Ebene, die der Konzentration von Einrichtungen der Daseinsvorsorge an geeigneten und gut erreichbaren Standorten dienen. Es handelt sich dabei also um planerische Darstellungen bzw. Festlegungen von Gebieten, in denen Einrichtungen der Daseinsvorsorge gebündelt sein sollen. Sie sind entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen.“ Sodann wird auf Seite 84, Abs. 2, ausgeführt: „Bei nahversorgungsrelevanten Sortimenten sind negative Auswirkungen		Begründung: Die Festlegung und Begründung wird angepasst und die Regelungen zum Integrationsgebot bzgl. Einzelhandelsgroßprojekten mit zentrenrelevanten Kernsortimenten sowie Einzelhandelsgroßprojekten mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten präzisiert. Hiernach sind Einzelhandelsgroßprojekte mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in Innenstädten sowie bestehenden und neu geplanten zentralen Versorgungsbereichen zulässig. Ausnahmen sind möglich, wenn diese Vorhaben nachweislich nicht in zentralen Versorgungsbereichen umsetzbar sind und die Vorhaben im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit städtebaulich integrierten Standorten (teilintegrierte Standorte) festgelegt werden. Damit werden die Standortvoraussetzungen für Einzelhandelsgroßprojekte mit zentrenrelevanten Kernsortimenten aufgezeigt, welche im Anhang 2 geregelt sind. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 3.4-3

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
auf die Struktur der Orts- und Stadtteilzentren, gerade auf die Innenstadtentwicklung dann zu erwarten, wenn sie überdimensioniert an nicht integrierten Standorten angesiedelt werden. Dem entsprechend sind zentrenrelevante großflächige Einzelhandelseinrichtungen nur in städtebaulich integrierten Lagen zulässig. In Ausnahmefällen sind nahversorgungsrelevante Einrichtungen auch außerhalb von Innenstädten und zentralen Versorgungsbereichen zulässig, wenn nachweislich das Vorhaben in integrierter Lage nicht umgesetzt werden kann und die Innenstadt und die zentralen Versorgungsbereiche nicht wesentlich beeinträchtigt werden.“		
Im Rahmen dieser Begründung wird nicht hinreichend deutlich, ob mit der Zuweisung von zentrenrelevanten und nahversorgungsrelevanten Sortimenten durch die Zielfestlegung in integrierte Lagen eine Zuweisung zwingend in zentrale Versorgungsbereiche erfolgen soll oder für Betriebe mit nahversorgungsrelevantem, nicht aber zentrenrelevantem Hauptsortiment regelmäßig auch eine Ansiedlung in integrierten Lagen außerhalb zentraler Versorgungsbereiche in Betracht kommt.		
Der zunächst oben zitierte Absatz lässt darauf schließen, dass es vor allem auf einen Zusammenhang mit Wohnbebauung und eine fußläufige Erreichbarkeit bei Betrieben mit nahversorgungsrelevantem Sortiment ankommen soll, nicht jedoch auf eine Lage innerhalb eines zentralen Versorgungsbereiches. Dies ist u.E. richtig und sollte für nahversorgungsrelevanten Einzelhandel noch einmal klargestellt werden, da es bei Nahversorgern darauf ankommt, dass diese im Zusammenhang mit Wohnbebauung liegen und eine Nahversorgungsfunktion erfüllen, ohne dass es sich bei diesen Standorten um zentrale Versorgungsbereiche handeln muss. Eine städtebaulich integrierte Lage darf für Betriebe mit nahversorgungsrelevantem Hauptsortiment insofern in keinem Fall mit einer Lage in einem zentralen Versorgungsbereich gleichgesetzt werden. Dies würde auch aus raumordnungsrechtlicher Perspektive zu weit gehen, da Nahversorger naturgemäß wenig Auswirkungen auf den Raum haben, wenn sie in integrierter Lage liegen. Hier muss es maßgeblich auf die Planungshoheit der Gemeinden für eine Zulassung oder Nichtzulassung ankommen. Eine weitergehende Regelung würde dem Regelungsauftrag der Raumordnung zuwiderlaufen.		
Betrachtet man die weiteren oben zitierten Absätze ist diese u.E. zwingend notwendige Unterscheidung zwischen nahversorgungsrelevantem und zentrenrelevantem Handel jedoch nicht mehr erkennbar. Es entsteht eher der Eindruck, dass möglicherweise alle Betriebe mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten nur ausnahmsweise außerhalb		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
zentraler Versorgungsbereiche zulässig sein sollen. So wird auf oben zitierter Seite 84, Abs. 2, im ersten Satz des Absatzes von „nahversorgungsrelevanten“ Sortimenten gesprochen, obwohl vermutlich „zentrenrelevante“ Sortimente gemeint sind. Denn der zweite dann folgende Satz knüpft wieder an „zentrenrelevante“ Sortimente an. Im dritten Satz wird dann erneut von „nahversorgungsrelevanten“ Sortimenten gesprochen, wobei hier u.E. insgesamt eigentlich nur zentrenrelevante Sortimente ohne nahversorgungsrelevante Sortimente gemeint sein können, da diese aufgrund ihrer Reichweite ein erhöhtes Schädigungspotenzial aufweisen und zur Stabilisierung der Zentren und zentralen Versorgungsbereiche selbstverständlich grundsätzlich nur in diesen angesiedelt werden sollten. Würden nahversorgungsrelevante Einzelhandelsbetriebe nur in Ausnahmefällen außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen zulässig sein, würde dies dazu führen, dass eine flächendeckende Nahversorgung weder in hochverdichteten Siedlungsbereichen noch in ländlichen Strukturen hinreichend bauplanungsrechtlich gewährleistet werden könnte. Insofern ist maßgeblich, dass – wie bereits angesprochen – solitäre Nahversorger einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung flächendeckender Nahversorgung leisten. Dabei ist es üblich, dass bspw. in hochverdichteten Siedlungsräumen (z.B. Stadtteile mit Geschosswohnungsbau) einzelne Lebensmittelmärkte einen wesentlichen Beitrag zur fußläufigen Nahversorgung in Ergänzung zu zentralen Versorgungsbereichen leisten. Gleichzeitig sind solche Betriebe nach der allgemein üblichen rechtlichen Definition eines zentralen Versorgungsbereiches nicht als zentrale Versorgungsbereiche zu klassifizieren, da ein einzelner Betrieb keinen zentralen Versorgungsbereich bilden kann (BVerwG, Urteil vom 17.12.2009 – 4 C 2/08 -, juris Rn. 9). Dies wiederum bedeutet, dass Bereiche um solche wichtigen Nahversorger auch nicht in einem Einzelhandelskonzept als zentraler Versorgungsbereich festgelegt werden dürfen. Sofern raumordnungsrechtlich also durch ein eng formuliertes Integrationsgebot für nahversorgungsrelevante Kernsortimente nur in Ausnahmefällen überhaupt eine Zulassung außerhalb zentraler Versorgungsbereiche ermöglicht wird, verfehlt eine solche Regelung das eigentliche Ziel der Gewährleistung flächendeckender Nahversorgung. In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass die Gemeinden im Rahmen ihrer Planungshoheit und der zumeist vorhandenen Einzelhandelskonzepte ohnehin eine Steuerung durch die kommunalen planungsrechtlichen Mittel vornehmen, sodass hier kein zusätzlicher Steuerungsbedarf besteht. Es muss insofern genügen, wenn im Sinne eines siedlungsstrukturellen Integrationsgebotes festgelegt		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
wird, dass großflächige Betriebe mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment in integrierter Lage liegen müssen, was wiederum bedeutet, dass ein Zusammenhang mit Wohnbebauung bestehen muss, so wie es der oben zitierte Absatz auf Seite 82 der Begründung darstellt. Hiervon Abweichendes kann dann für Betriebe mit zentrenrelevantem, aber nicht nahversorgungsrelevantem, Kernsortiment bestimmt werden. Das Integrationsgebot für Betriebe mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment sollte daher aus der Zielfestlegung für zentrenrelevante Sortimente ausgekoppelt werden und es sollte gesondert geregelt werden, dass Betriebe mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment lediglich einen Wohnsiedlungsbezug aufweisen müssen (= baulich verdichteter Siedlungszusammenhang mit wesentlichen Wohnanteilen, aus denen eine fußläufige Erreichbarkeit des Standortes gegeben ist, ohne dass städtebauliche Barrieren den Standort von der Wohnbebauung trennen).		
Stellungnehmer ID: 716 ALDI Immobilienverwaltung GmbH & Co. KG Hinweis (BE-ID: 5739): Auch der Vergleich mit Regelungen in anderen Bundesländern zeigt, dass ein Abbau des Regelungsregimes für nahversorgungsrelevante Einzelhandelsbetriebe jedenfalls bei Nachweis der Verträglichkeit im Sinne des Beeinträchtigungsverbotes und bei Erfüllung des Integrationsgebotes raumordnungsrechtlich unbedenklich ist. So enthalten die landesplanungsrechtlichen Regelungen in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz überhaupt gar keine Regelungen zum Kongruenzgebot. In Bayern gelten diese erst ab 1.200 qm Verkaufsfläche. In Berlin, Brandenburg, Hessen und Thüringen handelt es sich lediglich um einen Grundsatz der Raumordnung, der abgewogen werden kann. Wenn in diesen Ländern auf entsprechende Regelungen verzichtet werden kann, ohne dass schädliche Auswirkungen auf die raumordnerischen Versorgungsstrukturen eintreten, stellt sich die Frage, ob die weitere Aufnahme eines Kongruenzgebotes für nahversorgungsrelevanten Einzelhandel nicht möglicherweise auch rechtswidrig wäre, weil damit dem verfassungsmäßig verbürgten Verhältnismäßigkeitsgrundsatz widersprochen würde. Ein Ländervergleich im Hinblick auf die Regelungen zum Integrationsgebot zeigt ebenfalls, dass äußerst unterschiedliche Steuerungsintensitäten	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die landesplanerischen Regelungen spielen eine zentrale Rolle bei der Steuerung des großflächigen Einzelhandels, um eine ausgewogene und nachhaltige räumliche Entwicklung sicherzustellen. Übergeordnetes Ziel ist es, negative Auswirkungen auf Städte, Gemeinden, den ländlichen Raum wie auch die Zentralen Orten selbst zu vermeiden und eine geordnete Einzelhandelsstruktur zu gewährleisten. Mit den verschiedenen Steuerungsinstrumenten verfolgt die Raumordnung das Ziel, zentrale Versorgungsbereiche zu stärken, die Grund- und Nahversorgung sicherzustellen, eine Überversorgung zu vermeiden und eine Raumverträglichkeit der Vorhaben zu gewährleisten. Die Untersuchungen zu den bisherigen Regelungen im Landesentwicklungsplan 2010 zum großflächigen Einzelhandel zeigen, dass der aktuelle Regelungsrahmen zu ungünstigen Entwicklungen geführt hat. Das wiederum führte in Teilen zur Gefährdung des Innenstadthandels und der Attraktivität der Innenstädte insbesondere der Mittelzentren als Ankerpunkte im ländlichen Raum. Insofern sind klare Regelungen zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels in allen Teilräumen des Landes zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung unerlässlich und müssen vor allem die demografische Entwicklung in Sachsen-Anhalt auch im Zusammenhang mit

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
im Hinblick auf nahversorgungsrelevanten Einzelhandel bestehen, deren Rechtfertigung im Falle besonders komplexer und strikter Regelungen im Vergleich zu zurückhaltenden Regelungen auch hier unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes fraglich ist. Unseres Erachtens lässt sich im Hinblick auf die raumordnungsrechtliche Steuerung großflächiger Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment insgesamt festhalten, dass die Etablierung eines strengen Regelungsregimes vergleichbar zu großflächigen Betrieben mit zentrenrelevanten Kernsortimenten langfristig dazu beigetragen wird, dass die Sicherung flächendeckender Nahversorgung durch stationären, modern geprägten Einzelhandel abnehmen wird und zusehends Nahversorgungsangebote durch Online-Handel ersetzt werden. Im ländlichen Raum werden dabei Ortsmitteln weiter veröden, da Ankerbetriebe wegfallen oder nicht etabliert werden können. Mit der Schaffung einer schlankeren Festlegung für Betriebe mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment könnte diese Tendenz aufgehalten und gleichzeitig auch Verwaltungsaufwand minimiert werden, ohne dass es zu schädlichen Auswirkungen käme.		der Zukunftsfähigkeit der Zentralen Orte in den Blick nehmen. Ein Direktvergleich mit den genannten Bundesländern erscheint auch vor diesem Hintergrund nicht zielführend. Auch vor diesem Hintergrund werden die Festlegungen zum Integrationsgebot, Kongruenzgebot, Beeinträchtigungsverbot und zur Grundversorgung in Grundzentren und in begründeten Ausnahmefällen nicht-zentralen Orte als Ausnahmeregelungen zum Konzentrationsgebot angepasst, differenziert geregelt und die zu beachtenden Kriterien klargestellt. Zudem ist das Kongruenzgebot mit den Zielen der Raumordnung nach § 1 und § 2 Raumordnungsgesetz (ROG) vereinbar. Hierdurch werden die Zentralen Orte gestärkt und eine funktionale Versorgungsstruktur gesichert. Die Gefährdung der Innenstädte und Fehlentwicklungen im Einzelhandel können verhindert werden. Das Kongruenzgebot trägt zur nachhaltigen Flächennutzung und zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens bei und stärkt eine nachhaltige, geordnete Einzelhandelsentwicklung. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Kapitelnummer aufgeführt: 3.4
Stellungnehmer ID: 716 ALDI Immobilienverwaltung GmbH & Co. KG Hinweis (BE-ID: 2957): Als einer der größten Lebensmitteleinzelhandelsbetreiber in Sachsen-Anhalt möchten wir zu den Entwurfsunterlagen gern Stellung nehmen. In diesem Zusammenhang wären wir Ihnen sehr verbunden, wenn Sie die folgenden Anmerkungen, die sich auf die Regelungen zur Steuerung großflächiger Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment beschränken, bei der weiteren Entwurfsfortschreibung berücksichtigen würden.	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Kapitelnummer aufgeführt: 3.4
Stellungnehmer ID: 716	Teil B	Abwägungsvorschlag:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
ALDI Immobilienverwaltung GmbH & Co. KG Hinweis (BE-ID: 2977): Ferner wird auf Seite 82, 1. Absatz, der Begründung davon gesprochen, dass sich eine Erweiterung „auf einen bestehenden Lebensmitteleinzelhandelsbetrieb“ bezieht. Hier ist vermutlich nicht ein Lebensmitteleinzelhandelsbetrieb, sondern generell jeder Einzelhandelsbetrieb gemeint, sodass auch hier ggf. eine Anpassung der Formulierung erfolgen sollte.	Kapitel: 3.3 Einzelhandel Z 3.3-1 Konzentrationsgebot	Wird berücksichtigt Begründung: Der Begründungstext wird dahingehend angepasst. Die geänderte Fassung ist im 2.Entwurf in der Begründung zur übergreifenden Begründung zu Kapitel 3.4 zu finden.
Stellungnehmer ID: 716 ALDI Immobilienverwaltung GmbH & Co. KG Hinweis (BE-ID: 2961): 3. Beeinträchtigungsverbot, Z 3.3-4 Unter Ziffer Z 3.3-4 des Entwurfs zum LEP wird das auch aus unserer Sicht für eine nachhaltige Steuerung von Einzelhandelsnutzungen zwingend erforderliche Beeinträchtigungsverbot festgelegt. Hierzu wird bestimmt, dass Einzelhandelsgroßprojekte durch ihre Art, Größe oder Lage weder die Versorgungsfunktion des jeweiligen zentralen Ortes noch die verbrauchernahe Versorgung des jeweiligen zentralen Ortes sowie der benachbarten zentralen Orte beeinträchtigen dürfen. Auch diese Regelung wird gemäß Ziffer Z 3.3-6 auf Grundversorger in Grundzentren und nicht-zentralen Orten für anwendbar erklärt. In diesem Zusammenhang möchten wir anregen, das Beeinträchtigungsverbot textlich so zu ergänzen, dass Einzelhandelsgroßprojekte nicht „wesentlich“ beeinträchtigen dürfen. Andernfalls nehmen wir an, dass der Begriff der Beeinträchtigung nur schwierig in der Praxis zu definieren sein wird. Insofern verweisen wir auch bspw. auf die Regelung im Landesentwicklungsplan NRW, welche unter Ziffer 6.5-3 LEP NRW ebenfalls davon spricht, dass keine wesentliche Beeinträchtigung eintreten darf. Es muss insofern unseres Erachtens sodann auch in der Begründung ergänzend klargestellt werden, was unter einer wesentlichen Beeinträchtigung zu verstehen ist. Dies sind selbstverständlich ausschließlich Beeinträchtigungen, die die jeweilige Versorgungsfunktion der geschützten Versorgungsstrukturen in Frage stellen, bspw. durch Kaufkraftabflüsse und dadurch begründete Schädigungen. Dagegen können wettbewerbliche Auswirkungen keine Relevanz haben, da insofern weder die Raumordnung noch das	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Z 3.3-4 Beeinträchtigungsverbot	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Festlegung und Begründung wird angepasst. Hiernach sind Einzelhandelsgroßprojekte unzulässig, wenn sie durch ihre Art, Lage oder Größe die Versorgungsfunktion zentraler Versorgungsbereiche (zVB) des Zentralen Ortes sowie benachbarter Zentraler Orte wesentlich beeinträchtigen. Eine wesentliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn der Kaufkraftabfluss aus einem bestehenden zVB durch ein Vorhaben maßgeblich ist und die Tragfähigkeit des zVB gefährdet. Ein Kaufkraftabfluss von über 10 Prozent gilt in der Rechtsprechung als kritischer Schwellenwert, den es im Einzelfall zu prüfen gilt. Zudem ist von einer wesentlichen Beeinträchtigung eines zentralen Versorgungsbereiches auszugehen, wenn die Funktionsfähigkeit des betroffenen zentralen Versorgungsbereichs in beachtlichem Ausmaß beeinträchtigt und gestört wird und dementsprechend die wesentliche Versorgungsfunktion nicht mehr erfüllt werden kann. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 3.4-5

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Bauplanungsrecht dem Wettbewerbsschutz dienen dürfen (vgl. u.a. EuGH, Urteil vom 24.03.2011 – C-400/08 -, EuZW 2011, 557; EuGH Urteil vom 30.01.2018 - C-360/15 -, ZfBR 2018, 368; BVerwG, Beschl. vom 30.05.2013 - 4 B 3/13 -, NVwZ 2013, 1085; Michallik, Instrumentarien zur Steuerung von Einzelhandel in Deutschland und Spanien, S. 197 ff.).		
Stellungnehmer ID: 716 ALDI Immobilienverwaltung GmbH & Co. KG Hinweis (BE-ID: 5970): Im nachfolgenden Punkt wird sodann von einem Nachweis der „Raumverträglichkeit des Vorhabens“ gesprochen. Die Raumverträglichkeit wird u. a. durch einen Nachweis der Einhaltung des Beeinträchtigungsverbotes erbracht, sodass dieser Punkt u.E. ersatzlos gestrichen werden kann, da er originär aus den Zielfestlegungen folgt und der Anforderungskatalog – so verstehen wir es – lediglich ergänzende Ausführungen zu den Zielfestlegungen enthalten soll.	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Z 3.3-6 Grundversorgung in Grundzentren und nicht-zentralen Orten	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Begründung wird entsprechend angepasst. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 3.4-8
Stellungnehmer ID: 716 ALDI Immobilienverwaltung GmbH & Co. KG Hinweis (BE-ID: 2978): 6. Zusammenfassung und Ländervergleich Zusammenfassend sollte unseres Erachtens die Steuerung nahversorgungsrelevanter Einzelhandelsgroßprojekte im Rahmen der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt vereinfachter dargestellt werden und in diesem Zusammenhang insbesondere auch die Planungshoheit der Gemeinden im Sinne von Art. 28 Abs. 2 GG besondere Berücksichtigung finden. Auch zur Schaffung von Bürokratieabbau und der Beschleunigung von Baurechtschaffungen ist eine Verschlinkung der Steuerung des nahversorgungsrelevanten Einzelhandels unseres Erachtens erforderlich, ohne dass im Hinblick auf die raumordnungsrechtliche Bedeutung der jeweiligen Projekte eine Gefährdung der raumordnerischen Strukturen zu befürchten wäre. Bei der Steuerung nahversorgungsrelevanter Einzelhandelsgroßprojekte sollten die Formulierungen der Zielfestlegungen und die weiteren Ausführungen in der Begründung vor allem berücksichtigen, dass diese Betriebe eine Sonderstellung im räumlichen Gefüge einnehmen	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Die landesplanerische Steuerung des Einzelhandels selbst stellt ein komplexes Themenfeld in der Raumordnung dar. Die Grundversorgung im Zusammenspiel mit dem Zentrale-Orte-System ist dabei einer von mehreren wesentlichen Bausteinen. Die Untersuchungen zu den bisherigen Regelungen im Landesentwicklungsplan 2010 zum großflächigen Einzelhandel zeigen, dass der aktuelle Regelungsrahmen zu ungünstigen Entwicklungen geführt hat. Das wiederum führte in Teilen zur Gefährdung des Innenstadthandels und der Attraktivität der Innenstädte insbesondere der Mittelzentren als Ankerpunkte im ländlichen Raum. Insofern sind klare Regelungen zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels in allen Teilräumen des Landes zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung unerlässlich. Begründete Ausnahmen können unter Beachtung definierter Kriterien in Grundzentren zur Grundversorgung gemäß der neuen Festlegung Z 3.4-8 als auch nicht-zentralen Orten gemäß Z 3.4-9 zulässig sein. Damit wird dem Schutz der Ober- und Mittelzentren sowie deren zentralen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
und insofern von den übrigen Zielfestlegungen in gewissem Umfang entkoppelt werden müssen. Dabei sollte zunächst auf die Anwendung des Kongruenzgebotes für nahversorgungsrelevanten Handel verzichtet werden, um Entwicklungen im ländlichen Raum zu erleichtern bzw. überhaupt zu ermöglichen. Zudem sollte das Integrationsgebot so aufgebaut werden, dass eine Lage in einem Grundzentrum oder nicht-zentralen Ort nicht als absoluter Ausnahmefall dargestellt wird. Denn Betriebe mit nahversorgungsrelevanten Kernsortiment stellen – jedenfalls wenn sie einen Wohnbezug haben – den Regelfall auch in Grundzentren und nicht-zentralen Orten dar. Sie müssen zulässig sein, wenn sie raumordnungsrechtlich im Sinne des Beeinträchtigungsverbotes verträglich sind und in einer städtebaulich integrierten Lage liegen, wobei es sich hierbei um den raumordnungsrechtlichen Begriff städtebaulicher Integration handeln muss, mithin eine Integration in Wohnsiedlungsstrukturen, nicht aber eine Lage innerhalb eines zentralen Versorgungsbereiches.		Versorgungsbereichen Rechnung getragen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Kapitelnummer aufgeführt: 3.4
Stellungnehmer ID: 716 ALDI Immobilienverwaltung GmbH & Co. KG Hinweis (BE-ID: 2965): (4) In der Begründung (Seite 87, Abs. 3) wird ferner für Ziff. Z 3.3-6 insgesamt dargestellt, dass ein Vorhaben nur dann der Grundversorgung dienen soll, wenn das Vorhaben überwiegend Sortimente des „täglichen Bedarfs“ umfasst, der dezentralen wohnortnahen Versorgung dient und die Gemeinde eine Kaufkraft für diese Sortimentsbereiche nachweisen kann. Insofern möchten wir anregen, den Begriff des „täglichen Bedarfs“, der nicht näher definiert wird, durch den Begriff des nahversorgungsrelevanten Sortimentes zu ersetzen. Dies entspricht den Begrifflichkeiten aus Abbildung 3 der Begründung.	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Z 3.3-6 Grundversorgung in Grundzentren und nicht-zentralen Orten	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Festlegung wird entsprechend angepasst. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 3.4-8
Stellungnehmer ID: 716 ALDI Immobilienverwaltung GmbH & Co. KG Hinweis (BE-ID: 2972): Gleiches gilt insofern für den weiteren nachfolgenden Punkt, der noch einmal mögliche negative Auswirkungen auf den Raum und benachbarte zentrale Orte aufgreift. Auch die nachfolgende Forderung der Berücksichtigung „bestehender Einzelhandelskonzepte mit den zu	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Z 3.3-6 Grundversorgung in Grundzentren und nicht-zentralen Orten	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung wird angepasst. Einzelhandelskonzepte im kommunalen, interkommunalen wie auch regionalen Zusammenhang stellen ein wichtiges informelles Instrument der räumlichen Planung dar. Mit einer frühzeitigen und engen Abstimmung

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
berücksichtigenden Ergebnissen“ kann unseres Erachtens entfallen, da dieser originärer Gegenstand der Bauleitplanung ist (§ 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB) und im Übrigen die wesentlichen Aspekte durch das raumordnungsrechtliche Beeinträchtigungsverbot bereits abgedeckt werden.		der Einzelhandelskonzepte mit den Städten und Gemeinden kann eine hohe Akzeptanz der landes- und regionalplanerischen Einzelhandelsziele und -grundsätze auf kommunaler Ebene erreicht werden. Die Ausgestaltung des Abstimmungsprozess obliegt den Kommunen bzw. beteiligten Akteuren. Die Bedeutung von Einzelhandelskonzepten wird im Rahmen der Begründung zum Integrationsgebot und der Konkretisierung von zentralen Versorgungsbereichen herausgestellt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 3.4-3
Stellungnehmer ID: 716 ALDI Immobilienverwaltung GmbH & Co. KG Hinweis (BE-ID: 2975): (7) Zusammenfassend möchten wir mithin im Hinblick auf den Ausnahmetatbestand für Grundversorger in Grundzentren und nicht-zentralen Orten anregen, sowohl die Zielfestlegung selbst als auch die Begründung zu der Zielfestlegung noch einmal einer intensiven Prüfung und Anpassung zu unterziehen. Insofern könnte unseres Erachtens folgendes als Zielfestlegung sowohl für Standorte in Grundzentren als auch außerhalb dieser festgelegt werden: „Für die Errichtung, Erweiterung und Nutzungsänderung von Einzelhandelsgroßprojekten maximal bis zu 1.600 qm Verkaufsfläche kommen abweichend von Z 3.3-1 unter Beachtung der Festlegungen Z 3.3-2 und Z 3.3-4 sowie Z 3.3.-5 auch Standorte in Grundzentren und nicht-zentralen Orten in Betracht, wenn diese einen Beitrag zur Sicherung verbrauchernaher Versorgung leisten.“ In diesem Zusammenhang wäre sodann unter Berücksichtigung unserer Anmerkungen zu Gunsten eines Integrationsgebotes, das nicht ausschließlich auf zentrale Versorgungsbereiche, sondern allgemein auf eine integrierte Lage abstellt, gesichert, dass derartige Betriebe ausschließlich in wohnortnahen Bereichen zugelassen werden könnten. Gleichzeitig wäre über das Beeinträchtigungsverbot sichergestellt, dass ein derartiges Vorhaben keine schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche oder andere Versorgungsstrukturen haben könnte.	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Z 3.3-6 Grundversorgung in Grundzentren und nicht-zentralen Orten	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegungen zur Grundversorgung in Grundzentren und nicht-zentralen Orte als Ausnahmeregelungen zum Konzentrationsgebot werden angepasst, differenziert geregelt und die zu beachtenden Kriterien konkretisiert und der Begriff der Grundversorgung definiert. Abweichend vom Konzentrationsgebot sind Einzelhandelsgroßprojekte zur Grundversorgung auch in Grundzentren in bestehenden oder neu geplanten zentralen Versorgungsbereichen unter Beachtung des Integrationsgebots, des Kongruenzgebots, des Beeinträchtigungsverbots und unter Beachtung der Agglomerationsregelung bis zu einer Verkaufsfläche von 2.000 m² zulässig, wenn dies zur Sicherung der Grundversorgung der Bevölkerung erforderlich ist. Ein Einzelhandelsgroßprojekt dient dann der Grundversorgung, wenn der Anteil des nahversorgungsrelevanten Sortiments (Nahrungs- und Genussmittel, Getränke und Drogeriewaren) an der Gesamtverkaufsfläche mindestens 90 Prozent beträgt, auf die dezentrale, wohnstandortnahe Versorgung ausgerichtet ist und die Gemeinde die Kaufkraft für diesen Sortimentsbereich nachweisen kann. Die nahversorgungsrelevanten Sortimente werden im Anhang 2 konkretisiert. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 3.4-8 und Z 3.4-9

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Das Kongruenzgebot würde dagegen entfallen, da – wie dargestellt – dieses einer flächendeckenden Nahversorgung im Raum entgegensteht. Gleichzeitig würde im Übrigen den Gemeinden anheimgestellt, durch Bauleitplanung oder auch planungsrechtliche Sicherungsmittel (Zurückstellung, Veränderungssperre) eine konkrete Steuerung von nahversorgungsrelevanten Einzelhandelsbetrieben vorzunehmen. Ferner würde durch die Verkaufsflächenschranke (1.600 qm) ein zusätzlicher Schutz vor zu großen Ansiedlungen in Gemeinden ohne zentralörtliche Funktionen bzw. Grundzentren garantiert. Alternativ könnte die Verkaufsflächengrenze auch nur für Standorte außerhalb zentraler Orte – wie bisher vorgesehen – für anwendbar erklärt werden. Eine solche Regelung dürfte hinreichend raumordnungsrechtlichen Schutz vor Fehlentwicklungen bieten und würde sicherstellen, dass auch langfristig im ländlicher geprägten Raum und in den Grundzentren nahversorgungsrelevante Betriebe entwickelt werden können. Gleichzeitig würde den zusehends steigenden Marktanteilen im Online-Handel nicht noch mehr Aufwind verschafft.		
Stellungnehmer ID: 716 ALDI Immobilienverwaltung GmbH & Co. KG Hinweis (BE-ID: 2971): Sofern im nachfolgenden Spiegelstrich von negativen Auswirkungen auf bestehende (großflächige) Einzelhandelseinrichtungen im zentralen Ort gesprochen wird, ist auch dieser Punkt unseres Erachtens entbehrlich, da er bereits über das Beeinträchtigungsverbot abgedeckt wird und eine städtebauliche Verträglichkeit Gegenstand der bauleitplanerischen Prüfung im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens ist, nicht aber Gegenstand einer raumordnungsrechtlichen Prüfung sein kann.	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Z 3.3-6 Grundversorgung in Grundzentren und nicht-zentralen Orten	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung und Begründung werden angepasst. Für die Anwendung der Ausnahmeregelungen zur Grundversorgung in Grundzentren und nicht-zentralen Orten ist auch die Beachtung des Beeinträchtigungsverbots wie auch Kongruenzgebots maßgeblich. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 3.4-8 und Z 3.4-9
Stellungnehmer ID: 716 ALDI Immobilienverwaltung GmbH & Co. KG Hinweis (BE-ID: 2970): Sofern darüber hinaus ein Nachweis zur Kaufkraft im Sortimentsbereich im nächsten Anforderungspunkt gefordert wird, hatten wir dazu bereits oben ausgeführt, dass unseres Erachtens aufgrund der immer vorhandenen Kaufkraft in allen Sortimentsbereichen auch dieser Punkt vorliegend	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Z 3.3-6 Grundversorgung in Grundzentren und nicht-zentralen Orten	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Kaufkraft für einzelne Sortimente spiegelt die Nachfrage der privaten Haushalte einer Region für diese Sortimente wider, während die allgemeine Kaufkraft das gesamte verfügbare Einkommen der Konsumenten bezeichnet.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
gestrichen werden könnte.		Neben dem Anteil des nahversorgungsrelevanten Sortiments von mindestens 90 Prozent an der Gesamtverkaufsfläche und die Ausrichtung auf die dezentrale, wohnstandortnahe Versorgung dient ein Einzelhandelsgroßprojekt dann der Grundversorgung, wenn die Gemeinde die Kaufkraft für diesen Sortimentsbereich nachweisen kann. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 3.4-8 und Z 3.4-9
Stellungnehmer ID: 716 ALDI Immobilienverwaltung GmbH & Co. KG Hinweis (BE-ID: 2973): Sofern darüber hinaus für Lagen in nicht-zentralen Orten auch noch einmal der Nachweis eines Versorgungsdefizites gefordert wird, verweisen wir auf unsere obigen Ausführungen, insbesondere auch zur Europarechtswidrigkeit einer derartigen Bedarfsprüfung.	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Z 3.3-6 Grundversorgung in Grundzentren und nicht-zentralen Orten	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die Festlegung zur Zulässigkeit von Einzelhandelsgroßprojekten in nicht-zentralen Orten wird angepasst. Der Begriff des Versorgungsbedarfs wird konkretisiert. Hiernach liegt ein erhöhter Versorgungsbedarf für den nicht-zentralen Ort vor, wenn der Ort nach durch die Regionalplanung als Schwerpunktort „Tourismus“ ausgewiesen ist und aufgrund des zeitweilig erhöhten Personenaufkommens eine eigenständige Versorgung der Touristen (z. B. in Ferienunterkünften) sichergestellt werden soll. Auch kann ein erhöhter Versorgungsbedarf für den nicht-zentralen Ort bestehen, insofern der Ort selbst nach durch die Regionalplanung als Schwerpunktort mit der besonderen Funktion „Wohnen“ ausgewiesen ist und die Sicherstellung der Grundversorgung durch benachbarte Zentrale Orte nicht gewährleistet werden kann. Die Gemeinde hat den erhöhten Versorgungsbedarf insbesondere aufgrund der besonderen Funktion des nicht-zentralen Orts entsprechend nachzuweisen. Bestehen darüber hinaus erhöhte Versorgungsdefizite für nicht-zentrale Orte, die von der Regionalplanung nicht als Schwerpunktort mit besonderer Funktion „Wohnen“ oder „Tourismus“ festgelegt werden, ist nachweislich darzulegen, dass keine Versorgungsmöglichkeit in zumutbarer Erreichbarkeit und in den benachbarten Zentralen Orten besteht. Entsprechend der EU-Dienstleistungsrichtlinie sind Beschränkungen bei der Steuerung und Ansiedlung großflächiger Einzelhandelsbetriebe nicht per unzulässig; sie müssen sich an den Anforderungen der Dienstleistungsrichtlinie messen lassen. So müssen zwingende Gründe des Allgemeininteresses vorliegen; die Beschränkungen müssen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		geeignet sein, das angestrebte Ziel tatsächlich zu fördern oder zu erreichen. Zwingende Gründe des Allgemeinwohls stellen u. a. der Schutz der zentralen Versorgungsbereiche, die Vermeidung übermäßiger Verkehrsbelastung, der Schutz vor Flächenversiegelung dar. Zudem ist eine raumordnerische Steuerung zulässig, wenn sie nicht wirtschaftlich begründet, sondern mit städtebaulichen oder umweltbezogenen Argumenten gerechtfertigt wird. Im Rahmen der landesplanerischen Steuerung ist es unerheblich, ob eine neue Einzelhandelsansiedlung aus wirtschaftlichen Gründen unerwünscht ist oder nicht. Vielmehr muss die Raumverträglichkeit des Projekts gegeben sein. Vor diesem Hintergrund sind die Grundprinzipien der EU-Dienstleistungsrichtlinien (gerechtfertigt, verhältnismäßig, nicht diskriminierend) erfüllt. Wirtschaftliche Schutzgründe stellen gemäß der Regelungen des LEP keinen Regelungsgegenstand dar. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 3.4-9
Stellungnehmer ID: 716 ALDI Immobilienverwaltung GmbH & Co. KG Hinweis (BE-ID: 5736): Zunächst ist insofern festzuhalten, dass das Kongruenzgebot ohnehin immer dann erfüllt sein wird, wenn ein Nahversorger in einem Mittel- oder Oberzentrum liegt, da der auf Nahversorgung ausgerichtete Verflechtungsbereich nie den Verflechtungsbereich des Ober- oder Mittelzentrums überschreiten wird. Insofern verweisen wir auch auf die in Tabelle 1 auf Seite 53-55 des LEP-Entwurfs dargestellten Verflechtungsbereiche der Ober- und Mittelzentren. Diese gehen weit über die Stadtgrenzen der Ober- und Mittelzentren hinaus und inkludieren – im Hinblick auf klassische zentren- und nicht zentrenrelevante Sortimente auch nachvollziehbar – die Gemeindegebiete der angrenzenden Gemeinden. Da großflächige Lebensmitteleinzelhandelsbetriebe aber ausschließlich in ihrem näheren Umfeld wirken, ist das Kongruenzgebot für diese bedeutungslos. Im Hinblick auf Betriebe in Grundzentren oder in Orten ohne zugewiesene zentrale Funktion ist darüber hinaus festzuhalten, dass eine solche Regelung nicht dem Versorgungsauftrag derartiger Gemeinden gerecht wird. Zunächst ist eine solche Regelung, die konkrete Verflechtungsbereiche im	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Z 3.3-3 Kongruenzgebot	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Das Kongruenzgebot ist in erster Linie auf die räumliche und funktionale Vereinbarkeit von großflächigen Einzelhandelsprojekten mit der bestehenden städtebaulichen Struktur und den zentralen Versorgungsbereichen ausgerichtet ist. Demnach sollen größere Einzelhandelsprojekte nicht an ungeeigneten (aufgrund der Erreichbarkeit oder des Nichteinfügens in städtisches Gesamtbild) oder unzureichend integrierten Standorten angesiedelt werden, die die städtische Struktur (durch zunehmende Verkehrsbelastung, Flächeninanspruchnahme, negative Auswirkungen auf Innenstadt als zentraler Versorgungsbereich bzw. auf andere zentrale Versorgungsbereiche) oder die Verkehrsinfrastruktur überlasten könnten. Für Nahversorger unterhalb der Schwelle zur Großflächigkeit gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO ist das Kongruenzgebot meistens nicht relevant. Das Kongruenzgebot steuert die Ansiedlung, Erweiterung und Nutzungsänderung von Einzelhandelsprojekten entsprechend der Zentralität des Standorts, wohingegen das Beeinträchtungsverbot bestehende Handelsstrukturen vor negativen Auswirkungen durch

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Rahmen einer raumordnerischen Zuordnung als maßgeblich vorgibt, schon nicht erforderlich, um eine nachhaltige Steuerung des nahversorgungsrelevanten Einzelhandels zu gewährleisten. Sie ist darüber hinaus auch aus Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten nicht gerechtfertigt. Bei der Ansiedlung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment kommt es immer auf die konkreten Gegebenheiten am Standort an. Insbesondere in ländlichen Räumen sind dabei Verflechtungsbereiche für eine marktgerechte Aufstellung eines Lebensmitteleinzelhandelsbetriebes zu klein, so dass gar keine Ansiedlung und damit letztlich gar keine Versorgung der Bevölkerung im Nahbereich möglich wäre. Für eine raumverträgliche Steuerung großflächiger Einzelhandelsbetriebe im Bereich nahversorgungsrelevanter Sortimente muss es u.E. aber doch genügen, wenn durch konkrete Standortzuweisungen in städtebaulich integrierte Lagen sowie durch das Beeinträchtigungsverbot eine flächendeckend verträgliche räumliche Entwicklung gewährleistet wird. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass keinerlei Einzelhandelsentwicklungen im nahversorgungsrelevanten Sortimentsbereich stattfinden, die schädigende Auswirkungen auf die Versorgungsstrukturen haben könnten. Gleichzeitig erfolgt eine Steuerung in städtebaulich integrierte Lagen, was ebenso dazu beiträgt, dass den Leitlinien entsprechend Nahversorgung dort stattfindet, wo Wohnbevölkerung ansässig ist. Mit einem Kongruenzgebot im ländlichen Bereich würden dagegen regelmäßig Lebensmitteleinzelhandelsbetriebe aktueller Formatgrößen, die nahezu ausnahmslos die Schwelle zur Großflächigkeit überschreiten, in ländlich geprägten Räumen überhaupt nicht mehr angesiedelt werden können, selbst wenn diese aufgrund ihrer wohn- und siedlungsintegrierten Lage einen wichtigen Beitrag zur Nahversorgung und ggf. zur Vitalität einer Gemeinde leisten. Das lässt sich unseres Erachtens vor dem Hintergrund der raumordnungsrechtlichen Zielfestsetzungen kaum rechtfertigen. Das Kongruenzgebot sollte daher nur für Betriebe mit zentrenrelevanten, aber nicht nahversorgungsrelevanten, sowie ggf. nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten Anwendung finden. Unseres Erachtens wird dies vorliegend auch durch die bereits in der Begründung aufgenommenen Ausführungen zur Nähe von Kongruenzgebot und Beeinträchtigungsverbot selbst aufgegriffen, wenn auf Seite 84 zur Begründung von Ziffer Z 3.3-3 im 2. Absatz folgendes ausgeführt wird: „Hierbei steht das Kongruenzgebot in einem untrennbaren Zusammenhang zu dem Beeinträchtigungsverbot gemäß Z 3.3-4.“		Fehlentwicklungen schützt. Beide Regelungen verhindern eine Zersiedelung und stärken eine nachhaltige, geordnete Einzelhandelsentwicklung. Die Festlegungen zum Kongruenzgebot und zum Beeinträchtigungsverbot werden diesbezüglich klargestellt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 3.4-4

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Diese Aussage bestätigt, dass – wie auch unseres Erachtens – das dem Kongruenzgebot mit der Aufnahme einer begrenzenden Regelung im Hinblick auf Verflechtungsbereiche ein Teil des Beeinträchtigungsverbot es immanent ist, da es nebens der Sicherung der Zentrale-Orte-Struktur gerade auch dazu beiträgt, negative Auswirkungen auf umliegende Strukturen zu verhindern. Für den Bereich der zentren- und nicht-zentrenrelevanten Einzelhandelsbetriebe, denen eine besondere Versorgungsfunktion im mittel- und langfristigen Bedarfssegment über die Grenzen einer Gemeinde zukommt, ist insofern eine Zuweisung zu bestimmten Verflechtungsbereichen und damit bestimmten Zentrenstufen nach dem Zentrale-Orte-Konzept nachvollziehbar. Nicht so gilt dies jedoch – wie bereits dargestellt – für nahversorgungsrelevante Nutzungen, die keine entsprechenden Auswirkungen auf den Raum haben und überall dort zulässig sein sollten, wo sie in einer wohnintegrierten Lage ohne schädliche Auswirkungen auf die umliegenden Versorgungsstrukturen einen Beitrag zur Nahversorgung leisten können.		
Stellungnehmer ID: 395 Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband (ART)	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-4 Kur- und Erholungsorte	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 4167): - Unterstützung bei der Weiterentwicklung von anerkannten Kur- und Erholungsorten durch die Verbesserung von Bau- und Ausstattungsstandards, einschließlich der Schaffung von Barrierefreiheit für einen wettbewerbsfähigen Gesundheitstourismus anhand förderrechtlich festgelegter Kriterien müssen prioritär behandelt bzw. durch einen höheren Fördersatz forciert werden, um raumbedeutsame Planungen dahingehend zu lenken, Hinweis dazu: fehlende Koordinierung und somit stellungnehmende Einschätzung für Weiterentwicklung auf Landesebene		Begründung: Der Masterplan Tourismus Sachsen-Anhalt 2027 bildet als tourismuspolitischer Fachplan Sachsens-Anhalts die fachliche Grundlage für die Festlegungen des Kapitels 5.2 "Tourismus und Erholung". Er definiert die tourismuswirtschaftliche strategische Positionierung des Landes und benennt Handlungsfelder sowie Leitprojekte. Insbesondere die im Masterplan verankerten Leitmotive und Leitprodukte wurden im Landesentwicklungsplan aufgegriffen und in den Festlegungen des Kapitels berücksichtigt. Der Masterplan bildet zudem die Grundlage zur Ausrichtung gezielter Förderungen innerhalb der einzelnen Leitprodukte. Eine Darstellung von Förderkulissen erfolgt daher durch den LEP nicht. In der Begründung zur Festlegung findet die Berücksichtigung der Belange von älteren Menschen oder Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen Erwähnung. Die explizite Nennung von Barrierefreiheit wird zudem ergänzt. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.2-5

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 395 Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband (ART) Hinweis (BE-ID: 4172): - Ergänzung: Standorte für großflächige Freizeit- und Beherbergungsanlagen sollen von der Regionalplanung festgelegt und sichtbar gemacht werden zugunsten einer Angebotsvermarktung/ Standortmarketing/ Investorenansprache.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-9 Großflächige Freizeit- und Beherbergungsanlagen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Raumordnerische Festlegung einschließlich derer im Kapitel 5.2 "Tourismus und Erholung" werden in Raumordnungsplänen auf Grundlage des Raumordnungsgesetzes und des Landesentwicklungsgesetzes mit dem Ziel der Ordnung, Sicherung und Entwicklung von Räumen getroffen. Dabei sind die unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen sowie Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen. Nicht Regelungsgegenstand eines Raumordnungsplans sind die aufgezählten Aspekte des Tourismusmarketings. Diese werden u.a. im Masterplan Tourismus Sachsen-Anhalt 2027 adressiert. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.2-11
Stellungnehmer ID: 395 Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband (ART) Hinweis (BE-ID: 4171): - ländliche Räume aktuell benachteiligt durch Einschränkungen und somit grundsätzlich in der Entwicklung gehemmt, Altmark fehlt es somit an grundsätzlich wettbewerbsfähigen Voraussetzungen basierend auf fehlender landesseitiger Unterstützung bei der nachhaltigen Gäste- und Personenbeförderung	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-2 Tourismusangebote	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Mit der Zielfestlegung "ÖPNV-Anbindung" wird auf eine bedarfsgerechte Anbindung von touristisch bedeutsamen Standorten und Gebieten an den ÖPNV raumordnerisch hingewirkt. Ziele der Raumordnung sind "verbindliche Vorgaben zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, die von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten sind." (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG) Die Aufgabe der Landesplanung im Bereich des ÖPNV besteht insbesondere darin, eine nachhaltige, effiziente und gut vernetzte Infrastruktur zu entwickeln und die verschiedenen Verkehrsangebote landesweit zu koordinieren, um eine bedarfsgerechte Mobilität zu gewährleisten. Die Ausgestaltung des ÖPNV-Angebots sowie dessen Finanzierung sind nicht Regelungsgegenstand des LEP. In diesem Zusammenhang wird auf die Fachplanung und die Fachgesetze verwiesen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 395 Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband (ART) Hinweis (BE-ID: 4176): - Ergänzung zu 5.2-7: Für die Region Magdeburg – Elbe-Börde-Heide und die Altmark hat der Radtourismus durch den Elberadweg eine sehr große Bedeutung. Für die Altmark ist darüber hinaus der Landesradweg Altmarkrundkurs auch im Investitionsgutachten als besonders potenzialreich und damit als Ankerinvestitionsprojekt festgelegt.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-7 Rad- Wander- und Reitwege	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Festlegung sowie die Begründung zur Festlegung werden neu gefasst. Für die Festlegung wird eine allgemeinverbindliche Formulierung gewählt, mit welcher auf die Sicherung und Weiterentwicklung des Rad-, des Wander- und des Reitwegenetzes sowie der Wasserwanderwege hingewirkt wird, um eine aktivtouristische Nutzung dieser zu gewährleisten. In der Begründung wird aufgrund der allgemeinen Ausrichtung der Festlegung auf eine vollständige oder beispielhafte Nennung einzelner Radwege verzichtet. Die überregionalen touristischen Radrouten sind im Landesradverkehrsplan für Sachsen-Anhalt (LRVP 2030) festgeschrieben. Ein Querverweis auf den LRVP 2030 wird in der Begründung zur Festlegung ergänzt. Die Festlegung der Trassenverläufe regionaler Radrouten liegt gemäß LRVP 2030 der Zuständigkeit der Landkreise. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.2-9
Stellungnehmer ID: 395 Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband (ART) Hinweis (BE-ID: 4165): - Ergänzung zu G 5.5-2: Nachhaltigkeit als Leitlinie für Tourismusentwicklung im Masterplan Tourismus Sachsen-Anhalt: Nachhaltigkeit als Maßgabe für touristisches Handeln	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-2 Tourismusangebote	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung: Bereits in G 5.2-1 ist festgelegt, dass "Der Tourismus [...] als bedeutender Wirtschaftszweig des Landes Sachsen-Anhalt nachhaltig weiterentwickelt werden (soll)". Der Masterplan Tourismus Sachsen-Anhalt 2027 bildet als tourismuspolitischer Fachplan Sachsen-Anhalts die fachliche Grundlage für die Festlegungen des Kapitels 5.2 "Tourismus und Erholung". Er definiert die tourismuswirtschaftliche strategische Positionierung und benennt Handlungsfelder sowie Leitprojekte. Insbesondere die im Masterplan verankerten Leitmotive und Leitprodukte wurden im Landesentwicklungsplan aufgegriffen und in den Festlegungen des Kapitels berücksichtigt. In den Leitlinien des Masterplans Tourismus ist benannt, dass eine "Nachhaltige Tourismusentwicklung zur Leitlinie im Masterplan Tourismus und im Handeln der Tourismuswirtschaft (wird)".

Übersicht über die Abwägung der Hinweise zum Ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 395 Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband (ART) Hinweis (BE-ID: 4168): - aktuell eingeschränkte ÖPNV-Anbindungen (tlw. Buslinienverkehr mit Ruf- und/ oder Schulbussystem), zurückgebaute oder stillgelegte Bahnstrecken in den touristischen Vorbehaltsgebiete (Hinweis: Altmark-Standorte: Arendsee, Klötze, Kalbe und Arneburg)	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung Z 5.2-1 ÖPNV-Anbindung	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 395 Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband (ART) Hinweis (BE-ID: 4161): 2.2 Kulturlandschaften, kulturelles Erbe 2.2-4 - Identifikation von Kulturlandschaften durch Träger der Regionalplanung auf regionaler Ebene (Flächen) – Verantwortlichkeit bei Kreisplanungen fußt auf KEK's oder REP der REPLA Altmark – Hinweis: Einstellung des Verfahrens zur Anpassung des REP an LEP in 2022, deswegen ist die Einschätzung bzw. Stellungnahme der REPLA Altmark zum LEP zwingend Grundlage für ein abgestimmtes Regional- und Tourismusmarketing für die Altmark bzw. für die gültigen Konzepten (RESA) mit entsprechenden Zielsetzungen für den Lebens-, Arbeits-, Wirtschafts-, Kultur- und Naturraum Altmark - Einschätzung der Potenziale für Nutzungsvarianten für die Integration in Kulturlandschaften sollte somit auf REP basieren und wird somit regional bestimmt - regionale Belange können somit transparent auf regionale Politik zurückgeführt werden	Teil B Kapitel: 2.2 Kulturlandschaften, kulturelles Erbe G 2.2-4 Regionale Kulturlandschaftskonzepte	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 395 Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband (ART) Hinweis (BE-ID: 4174): - Tourismus als Wirtschaftsfaktor in Sachsen-Anhalt mit starkem Wachstum , dennoch ist die Entwicklung touristischer Wegeinfrastruktur mit dem Bau, Sanierung, Instandhaltung und Beschilderung von Rad-, Reit-, Wander-,	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-7 Rad- Wander- und Reitwege	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung sowie die Begründung zur Festlegung werden neu gefasst. Für die Festlegung wird eine allgemeinverbindliche Formulierung gewählt, mit welcher auf die Sicherung und Weiterentwicklung des Rad-,

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Wasserwegen stark gehemmt und kann als freiwillige Zusatzaufgabe bei den Kommunen nur nachrangig abgearbeitet werden und hemmt somit die gleichlaufende Entwicklung von Ansiedlung von weiterer touristischer Infrastruktur und somit eine verbindende, ökologisch und nachhaltige Angebotsgestaltung		des Wander- und des Reitwegenetzes sowie der Wasserwanderwege hingewirkt wird, um eine aktivtouristische Nutzung dieser zu gewährleisten. Die Sicherung und Weiterentwicklung umfasst den Neubau, den Ausbau, den Erhalt sowie die Instandhaltung touristisch bedeutsamer Wege. Dies wird in der Begründung zur Festlegung klarstellend ergänzt. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.2-9
Stellungnehmer ID: 395 Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband (ART) Hinweis (BE-ID: 4178): 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz - der Schutz von Natur- und Landschaftsräumen sollte nicht zwingend eine nachhaltige und ökologische touristische Nutzung ausschließen	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Z 7.2.2-1 Schutz von Natur und Landschaft	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Mit der Festlegung von Vorranggebieten für eine bestimmte Nutzung oder Funktion wird die jeweils gesicherte Nutzung oder Funktion raumordnerisch gegenüber allen anderen Raumnutzungsansprüchen priorisiert. Raumbedeutsame Planungen oder Maßnahmen, die nicht mit der priorisierten Nutzung oder Funktion vereinbar sind, sind in diesen Gebieten nicht zulässig. Dies bedeutet jedoch, dass alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, welche nicht im Widerspruch zur vorrangigen Nutzung stehen, grundsätzlich möglich sind. Ob ein konkretes raumbedeutsames Vorhaben einen Konflikt mit einem Ziel der Raumordnung verursacht, kann nicht pauschal beurteilt werden, sondern muss stets im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung im Einzelfall betrachtet werden. Mit der Festlegung eines Vorranggebietes für eine bestimmte Nutzung erfolgt jedenfalls kein genereller Ausschluss anderer Nutzungen. Eine touristische Nutzung ist auch in Vorranggebieten für Natur und Landschaft nicht ausgeschlossen.
Stellungnehmer ID: 395 Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband (ART) Hinweis (BE-ID: 4181): - insbesondere bei der touristischen Nutzung von Wasserflächen und Fließgewässern sollte eine nachhaltige Etablierung von Tourismusangeboten weiter angeregt werden, um das touristische Potenzial	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-2 Tourismusangebote	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Festlegung G 5.2-2 wurde inhaltlich grundlegend überarbeitet. In der Neufassung wird die Sicherung und Weiterentwicklung auch von Wasserwanderwegen aufgenommen. Zusätzlich ist in der Begründung

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
und den Erlebniswert für Gäste und Bevölkerung mit dem gerichteten Blick auf den Natur- und Landschaftsschutz nachhaltig zugänglich zu machen		der Wasserwandertourismus insbesondere in der Altmark aufgeführt. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.2-9
Stellungnehmer ID: 395 Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband (ART) Hinweis (BE-ID: 4175): - Ergänzung zu 5.2-5: Zu 1. - Altmark – ...mit spezieller Vernetzung zum Rad-, Wander-, Wasserwander-, Gesundheits- und Reittourismus (Aktivtourismus). Darüber hinaus spielt – so auch im Masterplan Tourismus Sachsen-Anhalt definiert – der touristische Werte der malerischen Städte und Orte in der Altmark vor allem der 8 Hansestädte (Hanseerlebnis Altmark als Schwerpunktthema) und der kulturhistorisch einmaligen Dichte an historisch und künstlerisch wertvollen Sakralbauten eine maßgebliche Rolle als kulturtouristisch wertvolles Angebot der Altmark sowie als Reiseanlass der Gäste (von den beeindruckenden und kunsthistorischen wertvollen Stadtkirchen bis zu den ca. 500 Dorfkirchen mit einer Vielfalt an Kulturschätzen)	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Begründung zur Festlegung des Vorbehaltsgebietes für Tourismus Nr. 1 "Arendsee" wird als inhaltlich hinreichend erachtet. Die vorgeschlagenen Ergänzungen sind dem Masterplan Tourismus Sachsen-Anhalt 2027 entnommen und umfassen touristische Schwerpunkte der gesamten Altmark. Insofern erscheinen die Ergänzungsvorschläge für die Begründung der Festlegung des Vorbehaltsgebietes Arendsee als verzichtbar. Überdies werden die aufgeführten Inhalte aufgrund einer grundlegenden Überarbeitung der Festlegung in die Begründung zum Grundsatz "Touristische Infrastruktur" aufgenommen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-2 und G 5.2-6
Stellungnehmer ID: 395 Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband (ART) Hinweis (BE-ID: 4164): 5.2 Tourismus - Belange der natur- und kulturräumlichen Potenziale nehmen Einfluss auf die erfolgreiche Tourismusentwicklung, daher sollten Einschränkungen oder Beschränkungen entsprechender Vorbehaltsgebiete zugunsten anderer Nutzungsinteressen vermieden werden	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-1 Tourismuswirtschaft	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Im Landesentwicklungsplan werden Vorbehaltsgebiete für Tourismus festgelegt, die aufgrund ihrer naturräumlichen oder kulturlandschaftlichen Ausstattung und ihrer vorhandenen touristischen Infrastruktur oder aufgrund vorhandener Potenziale für die touristische Entwicklung des Landes von besonderer Bedeutung sind. Ein Vorbehaltsgebiet bezeichnet im Rahmen der Raumordnung einen festgelegten räumlichen Bereich, dem unter Berücksichtigung konkurrierender Raumnutzungsansprüche eine besondere Bedeutung für eine bestimmte raumbedeutsame Funktion oder Nutzung zugewiesen wird - in diesem Fall in Bezug auf den Tourismus. Die planerische Festlegung erfolgt mit dem Ziel, diese Funktion oder Nutzung bei

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen vorrangig zu berücksichtigen, ohne jedoch konkurrierende Nutzungen kategorisch auszuschließen. Im Gegensatz zu Vorranggebieten, in denen andere Nutzungen ausgeschlossen oder nur eingeschränkt zulässig sind, besteht im Vorbehaltsgebiet eine abwägende Berücksichtigungspflicht, wobei der festgelegten Funktion ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zukommt. Eine unmittelbare Einschränkung oder Beschränkung erfolgt somit für verträgliche Nutzungen nicht.
Stellungnehmer ID: 395 Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband (ART)	Teil B Kapitel: 5.3.4 Wasserstraßen und Binnenhäfen Z 5.3.4-2 Fahren	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 4169): - wichtige Fährverbindungen in der Region mit Landesseitiger Unterstützung der zuständigen Kommunen erhalten		Begründung: Die landesbedeutsamen Fahren sind in der Festlegung bestimmt. Der Betrieb einer Fähre gehört zu den freiwilligen Aufgaben einer Kommune. Die Kommune ist daher u. a. für die Unterhaltung dieser zuständig. Unabhängig davon unterstützt das Land Sachsen-Anhalt auf freiwilliger Basis die aller fünf Jahre erforderliche Landrevision mit 90 % der förderfähigen Kosten (im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel). Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.4-4
Stellungnehmer ID: 395 Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband (ART)	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 4179): - bei der Einschätzung zur Erschließung von Naturräumen für die touristische Nutzung sollten insbesondere regionale Kreisläufe und nachhaltige Bewirtschaftungsformen berücksichtigt und durch entsprechend etablierte Institutionen eingeschätzt werden		Begründung: Vorbehaltsgebiete für Tourismus sind aufgrund ihrer naturräumlichen oder kulturlandschaftlichen Ausstattung und ihrer vorhandenen touristischen Infrastruktur oder aufgrund vorhandener Potenziale für die touristische Entwicklung des Landes oder seiner Regionen von besonderer Bedeutung und werden deshalb raumordnerisch gesichert. Mit der Festlegung eines Vorbehaltsgebietes Tourismus im Landesentwicklungsplan wird die touristische Nutzung gegenüber konkurrierenden Nutzungen in diesem Gebiet priorisiert. Es werden allerdings keine Aussagen zur Art der touristischen Nutzung konkreter Vorhaben oder zur räumlichen Schwerpunktsetzung dieser innerhalb des Vorbehaltsgebietes getroffen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 395 Altmarkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband (ART) Hinweis (BE-ID: 4182): Die Altmark als Landurlaubsdestination ist in seiner touristischen Entwicklung abhängig von förderrechtlichen, raumplanerischen und somit politischen Entscheidungen. Die Zielsetzung der touristischen und nachhaltigen Nutzung der Altmark fördert somit alle Aspekte die Region als Leben-, Wirtschafts-, Kultur- und Naturraum zu erhalten. Daher bemessen wir der Bedeutung der Förderung des Tourismus bei der Raumplanung einen hohen Stellenwert bei und bitten Sie unsere Anmerkungen bei der weiteren Ausarbeitung des Landesentwicklungsplan zu berücksichtigen. Des Weiteren möchten wir Sie bitten, die ergänzenden Anmerkungen zur touristischen Regionalentwicklung von Institutionen der Regionalebene, hier vertreten durch die Landkreise, Kommunen, Zweckverbände sowie Einrichtungen des Landschafts-, Kultur- und Naturschutzes betreffend, im Sinne eines übereinstimmenden Entwicklungsplans für die Region Altmark zu prüfen und diese als solche festgeschrieben mit zu berücksichtigen.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Im Verfahren zur Neuauflistung des Landesentwicklungsplans wird im Zuge der Beteiligung gem. § 9 Abs. 1 u. Abs. 2 ROG sowohl den in ihren belangen berührten öffentlichen Stellen als auch der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Alle vorgebrachten Hinweise werden bewertet und fließen in die raumordnerische Gesamtabwägung mit ein.
Stellungnehmer ID: 395 Altmarkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband (ART) Hinweis (BE-ID: 4170): - nachhaltige und erweiterbare ÖPNV-Angebote sollten dieser positiven Weiterentwicklung als Zielsetzung unter Punkt 5.2-4 dienen	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung Z 5.2-1 ÖPNV-Anbindung	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung ist nicht verständlich, hat aber scheinbar lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 395 Altmarkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband (ART) Hinweis (BE-ID: 4162): 2.3.2 Ländlicher Raum - die Zielsetzung mit Stärkung und Weiterentwicklung ländlicher Räume auch durch die Abgrenzung ländlicher Teilräume bedarf einer hohen Bereitschaft, diese als touristische Vorbehaltsgebiet auszuweisen und eine anderweitige Nutzung auszuschließen, insbesondere beim Vorliegen	Teil B Kapitel: 2.3.2 Ländlicher Raum Z 2.3.2-1 Entwicklungsziele	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die Festlegung von Gebieten bzw. Teilräumen als Vorbehaltsgebiete für Tourismus schließt andere Nutzungen nicht aus. Vorbehaltsgebiete für Tourismus sind aufgrund ihrer naturräumlichen oder kulturlandschaftlichen Ausstattung und ihrer vorhandenen touristischen Infrastruktur oder aufgrund vorhandener Potenziale für die touristische

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
besonderer naturräumlichen Voraussetzungen für einen nachhaltigen Tourismus		Entwicklung des Landes oder seiner Regionen von besonderer Bedeutung. Entsprechend der Regelung zur Festlegung der Vorbehaltsgebiete für Tourismus sollen wirtschaftlich tragfähige Tourismusgebiete erhalten oder zu solchen entwickelt werden. Diese Gebiete sollen bei der Tourismusförderung besonders berücksichtigt werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.2-6
Stellungnehmer ID: 395 Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband (ART) Hinweis (BE-ID: 4177): 5.5 Digitale Infrastrukturen - Entwicklung von Coworking Spaces als Teil der „Grundversorgung einer digitale Gesellschaft“ - bei der Entwicklung von Co-working Spaces und Angeboten zum mobilen Arbeiten sind neben der touristischen Nutzung auch Lösungen für eine dauerhafte Etablierung in gemischten Nutzungsformen durch die Ansiedlung fester gewerblicher Anbieter und touristischer Arbeitnehmer (siehe Dauerwohnnutzung) - durch Verbesserung der digitalen Infrastrukturen und Schaffung von Co-Working Spaces, Workation-Angeboten können als alternative Nutzungsformen die Leerstände in Kommunen reduzieren und bieten somit für gemischten Arbeits- Lebens- und Urlaubsformen eine alternative Lösung	Teil B Kapitel: 5.5 Digitale Infrastrukturen Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 395 Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband (ART) Hinweis (BE-ID: 4180): - Konzepte für nachhaltige Tourismusdestinationen werden durch die Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Sachsen-Anhalt auf dem Weg gebracht und sollten somit im Einklang mit Natur-, Landschaft- und Klimaschutz stehen	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-10 Stärkung touristischer Potenziale	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 395	Teil B	Abwägungsvorschlag:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband (ART) Hinweis (BE-ID: 4173): - Restriktionen bei der touristischen Nutzung mit Ausschluss von Dauerwohnnutzung in Ferienanlagen und -plätze, Campingplätzen usw. sind nicht sinnvoll, Nutzungsart und Nutzungsdauer liegen in der Verantwortlichkeit des Leistungserbringers, zukünftige touristische Weiternutzung von Objekten nach Dauerwohnnutzung wäre somit ausgeschlossen	Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-8 Ferienanlagen und -plätze	Wird nicht berücksichtigt Begründung: Mit dieser Festlegung wird auf raumverträgliche Festsetzung von Gebieten, die der Erholung dienen, hingewirkt. Um den touristischen Charakter dieser Gebiete zu wahren, soll eine Dauerwohnnutzung hier ausgeschlossen sein. Eine dauerhafte Wohnnutzung ist mit der allgemeinen Zweckbestimmung eines Sondergebiets für die Erholung nach § 10 BauNVO nicht vereinbar. Prägendes Merkmal der in einem Sondergebiet zulässigen Unterbringungsmöglichkeiten ist das gelegentliche Wohnen während der Freizeit. Sondergebiete nach § 10 BauNVO kommen daher grundsätzlich nicht für Unterbringungsmöglichkeiten in Betracht, die dem dauerhaften Wohnen dienen; dies ist den Baugebieten nach den §§ 2 ff. BauNVO vorbehalten. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.2-10
Stellungnehmer ID: 395 Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband (ART) Hinweis (BE-ID: 4163): - die Herauslösung von Flächen in festgelegten naturräumlichen Gebieten (LSG) sollten grundsätzlich für eine nachgelagert oder erweiterbare gewerbliche oder energetische Nutzung auch durch die regionale Planung ausgeschlossen werden, weil der Erlebniswert und die Wahrnehmung dieser Gebiete bei der touristische Nutzung stark gemindert wird bzw. bei der Bewerbung des Landurlaub eine unterbrochene und beeinträchtigte Landschaft kein stimmiges und wettbewerbsfähiges Angebot darstellt (siehe Pkt. 7.2.2)	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der Hinweis ist inhaltlich unverständlich. Mit der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten werden bestimmte Räume des Landes für eine bestimmte Nutzung oder Funktion gegenüber konkurrierenden Nutzungen und Funktionen priorisiert. Nutzungen oder Funktionen die im Widerspruch zur priorisierten Nutzung stehen, sind ausgeschlossen. Mit raumordnerischen Vorgaben werden jedoch keine fachrechtlich ausgewiesenen Schutzgebiete "aufgehoben" noch erfolgt eine "Herauslösung von Flächen" aus Schutzgebieten. Für ein konkretes Vorhaben oder Projekt kann gem. § 67 Bundesnaturschutzgesetz die Befreiung von Verboten einer Schutzgebietsverordnung beantragt werden.
Stellungnehmer ID: 84 Altmarkkreis Salzwedel	Teil B Kapitel: 7.1.3 Wasserwirtschaft	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hinweis (BE-ID: 2292): Z 7.1.3-2 Vorranggebiete Wassergewinnung Zu I. (Colbitz-Letzlinger Heide) Grundsätzlich wird ein Schutz des Gebietes aus wasserwirtschaftlicher und wasserrechtlicher Sicht befürwortet. Zwingende Voraussetzung für die Wasserentnahme ist jedoch, dass die Wasserentnahme einerseits nur auf die Menge begrenzt wird, die den landschaftsnotwendigen Mindestabfluss und die Grundwasserneubildung in den Einzugsgebieten Obere Ohre und Untere Ohre sicherstellt und andererseits auch dafür Sorge getragen wird, dass wassersparende Maßnahmen und Kreislaufführung für Brauchwassereinsatz vorgeschrieben wird.	Z 7.1.3-2 Vorranggebiete Wassergewinnung	Begründung: Das Vorranggebiet für Wassergewinnung Nr. I. Colbitz-Letzlinger-Heide wird unter Berücksichtigung der zum 1. Entwurf eingegangenen Hinweise auf die räumliche Ausdehnung des hydrogeologisch erkundeten Grundwasservorkommens reduziert. Die darüberhinausgehenden Räume im Bereich des Wassereinzugsgebiets der Ohre, welches der Grundwasseranreicherung in der Colbitz-Letzlinger Heide dient, werden im 2. Entwurf als Vorbehaltsgebiet für Wassergewinnung "Wassereinzugsgebiet der Ohre" raumordnerisch gesichert. Damit wird der Bedeutung dieses Gebietes für die Trinkwassergewinnung in der Colbitz-Letzlinger Heide raumordnerisch hinreichend Rechnung getragen. Fragen der Wasserentnahme sind kein Regelungsgegenstand des Landesentwicklungsplans. Diese sind im Rahmen des wasserrechtlichen Vollzugs zu klären.
Stellungnehmer ID: 84 Altmarkkreis Salzwedel Hinweis (BE-ID: 2277): Ebenfalls sind Wälder von Windenergieanlagen freizuhalten, um artenschutzrechtliche Konflikte im Vorfeld zu vermeiden.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie G 6.2.1-6 Wind im Wald	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Grundsatzfestlegung wird dahingehend überarbeitet, dass die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung auf Waldflächen grundsätzlich vermieden werden sollte. Ziel soll es sein, den Wald in Gänze zu schützen. Es wird somit darauf verzichtet, den Schutz des Waldes nur auf besonders geschützte Waldgebiete, Waldforschungsflächen und historische Waldstandorte zu beschränken. Hiervon kann abgewichen werden, wenn durch die Regionalplanung für die Erreichung des jeweiligen Flächenbeitragswertes gemäß WindBG in Verbindung mit dem LEntwG LSA konfliktärmere Flächen im Rahmen ihrer Planungskonzeption zur Steuerung der Windenergie alternativ im Wald festgelegt werden können. Dabei soll die Beeinträchtigung des Waldes so gering wie möglich gehalten werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.1-8

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 84 Altmarkkreis Salzwedel Hinweis (BE-ID: 2296): Zu Punkt 7.2 Freiraum und Ressourcenschutz 7.2.1 Hochwasserschutz G 7.2.1-1 Die Aufnahme einer grenzübergreifenden Betrachtung und der Ober- und Unterlieger Problematik wird ausdrücklich begrüßt.	Teil B Kapitel: 7.2.1 Hochwasserschutz G 7.2.1-1 Hochwasserschutz	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 84 Altmarkkreis Salzwedel Hinweis (BE-ID: 2270): Kinder und Jugendliche zählen zu den Bevölkerungsgruppen mit eingeschränkter Mobilität und sollten keine unzumutbar langen Wegstrecken zur Schule zurücklegen. Zu begrüßen sind die Ausführungen zum Erhalt bestehender schulischer Einrichtungen zur Sicherung der Daseinsvorsorge im ländlichen Raum, um die zumutbare Erreichbarkeit sicherzustellen (z.B. spezifische Lösung für einen Schulstandort im ländlichen Raum).	Teil B Kapitel: 4.1 Erziehungs- und Bildungswesen, Hochschulen Z 4.1-3 Schulentwicklungsplanung	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Von den Regelungen zu Mindestgrößen von Schulen im SchulG und in der SEPI-VO darf auch im ländlichen Raum nicht abgewichen werden. Bei den Vorgaben wird bereits die Besiedlungsdichte in den unterschiedlichen Landesteilen berücksichtigt. Soweit Schwerpunkttorte Bildung ausgewiesen werden, sollen dort bestehende und zukünftige bestandsfähige Haupt- oder Teilstandorte einer Schule erhalten bleiben.
Stellungnehmer ID: 84 Altmarkkreis Salzwedel Hinweis (BE-ID: 2271): Verkehr/Kreisstraßen: Die Belange des Altmarkkreises Salzwedel als Straßenbaulastträger der Kreisstraßen werden auf dieser Ebene nicht berührt.	Teil B Kapitel: 5.3.3 Straßenverkehr Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 84 Altmarkkreis Salzwedel Hinweis (BE-ID: 2302):	Teil B Kapitel: Rechtsgrundlagen Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Fundstellenverzeichnis: WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009, BGBl. I S. 2585, i.d.g.F. WG LSA Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011, GVBl. LSA Nr. 8/2011 S. 492, i.d.g.F.		Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 84 Altmarkkreis Salzwedel Hinweis (BE-ID: 2274): Es werden folgende Hinweise gegeben: Grobkonzept Handlungsfeld 3 Das Thema Grundwasserschutz sollte in den LEP aufgenommen werden. Das Grundwasser ist essenziell für viele Lebensräume mit den verschiedenen Tier- und Pflanzenarten. Grundwasserschutz trägt zum Erhalt der Schutzgebietssysteme und zur Einhaltung des Verschlechterungsverbot bei. Viele Schutzobjekte sind durch zu starke Wasserentnahmen gefährdet. Insbesondere die Entnahme von Grundwasser zu Beregnungszwecken sollte auch landkreisübergreifend reguliert werden, um die Grundwasserkörper zu erhalten und zu schonen.	Teil B Kapitel: 7.2.3 Gewässerschutz G 7.2.3.-4 Grundwassernutzung	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung: Der Grundwasserschutz ist bereits im Landesentwicklungsplan verankert. Insbesondere die Zielfestlegung Z 7.2.3-4 "Grundwasserschutz" als auch die Grundsatzfestlegung G 7.2.3-5 " Grundwassernutzung" adressieren diesen Belang. Der Schutz des Trinkwassers sowie vorrangige Nutzung des Grundwassers für die Trinkwasserversorgung sind die wesentlichen Gegenstände dieser raumordnerischen Vorgaben. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.3-4 und G 7.2.3-5
Stellungnehmer ID: 84 Altmarkkreis Salzwedel Hinweis (BE-ID: 5842): Hinweise aus der Stellungnahme vom 22.06.23: Verkehr/Kreisstraßen: Die Belange des Altmarkkreises Salzwedel als Straßenbaulastträger der Kreisstraßen werden auf dieser Ebene nicht berührt. Hinweise: Die bestehenden Strukturen der Verkehrswege müssen erhalten bleiben. Trassenänderungen sind nicht geplant. Die beabsichtigten Planungen beziehen sich auf den Ersatzneubau sowie die Instandhaltung und Sanierung des bestehenden Kreisstraßennetzes. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass bei der weiteren Planung (durch	Teil B Kapitel: 5.3.3 Straßenverkehr Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Dritte) die straßenrechtlichen Belange entsprechend des § 24 StrG LSA und des § 22 i. V. m. § 18 StrG LSA zu berücksichtigen sind. Der Altmarkkreis Salzwedel, Hoch- und Tiefbauamt, ist als Straßenbaulastträger bei Belangen des bestehenden Kreisstraßennetzes zu beteiligen.		
Stellungnehmer ID: 84 Altmarkkreis Salzwedel Hinweis (BE-ID: 2281): Es sollten Festlegungen getroffen werden, dass Solaranlagen in der freien Landschaft nur auf Ackerflächen errichtet werden dürfen. Höherwertige Grünlandflächen sind ausschließen.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-3 Flächenkulisse Freiflächensolaranlagen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der LEP verfolgt im Rahmen der Steuerung der Solarenergie einen positivplanerischen Ansatz. Die explizite Nennung von Flächen, auf denen Freiflächensolaranlagen nicht oder nur begrenzt errichtet werden dürfen, sind kein Regelungsgegenstand des LEP. Insofern wird der generelle Ausschluss von höherwertigen Grünlandflächen abgelehnt. Allerdings legt der LEP durch Vorranggebiete (z. B. für Hochwasserschutz, für Rohstoffgewinnung, für Natur und Landschaft) Flächen fest, die eigentlich nicht für den Bau von Freiflächensolaranlagen geeignet sind, da sich hier primär andere Raumnutzungen und Raumfunktionen durchsetzen sollen. In diesem Zusammenhang wird zudem auf das Kapitel 7.1.1 "Landwirtschaft" verwiesen. Der Vollständigkeit halber wird auf die Festlegung "Wirkungen von Freiflächensolaranlagen" verwiesen, wonach die Errichtung von Freiflächensolaranlagen freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich umzusetzen ist. Dabei sind die Auswirkungen der Freiflächensolaranlagen auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt, die Störung des Bodenhaushalts und die landwirtschaftliche Bodennutzung unter Einbeziehung der zuständigen Fachbehörden darzulegen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 6.2.2-2 und G 6.2.2-5
Stellungnehmer ID: 84 Altmarkkreis Salzwedel Hinweis (BE-ID: 2293):	Teil B Kapitel: 7.1.3 Wasserwirtschaft Z 7.1.3-2 Vorranggebiete Wassergewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Z 7.1.3-2 Vorranggebiete Wassergewinnung Zu I. (Colbitz-Letzlinger Heide) Das Gebiet könnte südlich von Gardelegen geringfügig verschoben werden (nördliche Schutzgebietsgrenze Bahnlinie (Bln – Hannover), B 71, Weg südlich des Freibades).		Das Vorranggebiet für Wassergewinnung Nr. I. Colbitz-Letzlinger-Heide wird unter Berücksichtigung der zum 1. Entwurf eingegangenen Hinweise auf die räumliche Ausdehnung des hydrogeologisch erkundeten Grundwasservorkommens reduziert. Die darüberhinausgehenden Räume im Bereich des Wassereinzugsgebiets der Ohre, welches der Grundwasseranreicherung in der Colbitz-Letzlinger Heide dient, werden im 2. Entwurf als Vorbehaltsgebiet für Wassergewinnung "Wassereinzugsgebiet der Ohre" raumordnerisch gesichert. Raumordnerische Festlegungen im Landesentwicklungsplan werden aufgrund des kleinen Planungsmaßstabs von 1:300.000 stets bereichsscharf und nicht flurstücksgenau getroffen. Die zeichnerischen Festlegungen sind dabei auf eine Konkretisierung durch die nachgeordneten Planungsebenen (Regionalplanung, kommunale Bauleitplanung) angelegt. Im Zuge der Konkretisierung eines Vorranggebietes kann der räumliche Umgriff der im Landesentwicklungsplan festgelegten Gebiete zeichnerisch angepasst werden. Bauplanungsrechtliche Innenbereiche gemäß § 34 BauGB und baurechtlich gesicherte Flächen sind von Vorranggebietsfestlegungen für Wassergewinnung ausgenommen.

Stellungnehmer ID: 84
Altmarkkreis Salzwedel

Teil B
Kapitel: 7.2.4 Boden- und
Gesamtes Kapitel

Abwägungsvorschlag:
Wird zur Kenntnis genommen

Hinweis (BE-ID: 5860):

Hinweise aus der Stellungnahme vom 22.06.23:

Bodenschutz und Altlasten:

Die Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes des Landes Sachsen-Anhalt berührt folgende Belange der UBB:

1. Altlasten im Planungsraum (Nachsorgender Bodenschutz)

In dem nach § 9 BodSchAG LSA geführten Kataster schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten (Altlastenkataster) sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt für den Altmarkkreis Salzwedel eine Vielzahl von Altlastverdachtsflächen und Altlasten erfasst. Im Zuge konkreter Planungen können dem Antragsteller durch die untere Bodenschutzbehörde beim Altmarkkreis Salzwedel die Daten bezüglich dieser Standorte als digitaler Auszug aus dem WebGIS des Altmarkkreises Salzwedel übergeben werden, um die Altlastverdachtsflächen bei konkreten Maßnahmen zu berücksichtigen.

Begründung:

Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass eine bodenschutzrechtliche Beurteilung/Entscheidung zur Bewertung von Maßnahmen im Bereich von Altlastverdachtsflächen oder in deren unmittelbarer Nähe erst bei Vorliegen konkreter Planungsunterlagen mit entsprechenden verbalen Erläuterungen möglich ist.		
Stellungnehmer ID: 84 Altmarkkreis Salzwedel	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 2279): Entwurf Landesentwicklungsplan und Umweltbericht Es sollten Gebiete festgelegt, die Flächen für die Umsetzung der Artenhilfsprogramme, welche durch die neuen Gesetze zum Ausbau von Windkraftanlagen geschaffen werden, bereithalten Diese sind dann auch konsequent frei von WEA zu halten. Damit soll dem Negativtrend windkraftsensibler Arten entgegengewirkt werden. Zur Verbesserung der biologischen Vielfalt der Wälder sollten diese frei von Windkraftanlagen und weiteren Zerschneidungen gehalten werden.		Begründung: Der Forderung wird teilweise mit der Grundsatzfestlegung "Schutz des Waldes" im Kapitel 6.2.1 "Windenergie" entsprochen. Der Grundsatz wird dahingehend überarbeitet, dass die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung auf Waldflächen grundsätzlich vermieden werden sollte. Ziel soll es sein, den Wald in Gänze zu schützen. Es wird somit darauf verzichtet, den Schutz des Waldes nur auf besonders geschützte Waldgebiete, Waldforschungsflächen und historische Waldstandorte zu beschränken. Hiervon kann abgewichen werden, wenn durch die Regionalplanung für die Erreichung des jeweiligen Flächenbeitragswertes gemäß WindBG in Verbindung mit dem LEntwG LSA konfliktärmere Flächen im Rahmen ihrer Planungskonzeption zur Steuerung der Windenergie alternativ im Wald festgelegt werden können. Dabei soll die Beeinträchtigung des Waldes so gering wie möglich gehalten werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.1-8.
Stellungnehmer ID: 84 Altmarkkreis Salzwedel	Teil B Kapitel: 7.1.2 Forstwirtschaft Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 5849): Hinweise aus der Stellungnahme vom 22.06.23: Handlungsfeld 3: Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel Im Zuge des Klimaschutzes sollte der Wald an erster Stelle wegen seiner hohen Klimabezogenen Wirkungen erhalten und gemehrt werden. Eine Nutzung von Wald für Windenergie sollte daher generell auf ein		Begründung: Zur Sicherung von Flächen für Ersatzaufforstungen von in Anspruch genommenen Waldflächen sowie für die Mehrung des Waldes sollen durch die Regionalplanung Vorbehaltsgebiete für Waldmehrung festgelegt werden. Der Landesentwicklungsplan legt für die raumordnerische Steuerung der

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
absolutes Minimum beschränkt werden. Auch Monokulturen bieten mittlerweile Lebensraum für seltene Arten wie Schwarzstorch und Seeadler. Eine Inanspruchnahme von Wald sollte in Jedem Fall mit einem zeitnahen Ausgleich der beanspruchten Fläche erfolgen.		Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Die Grundsatzfestlegung "Wind im Wald" im Kapitel 6.2.1 "Windenergie" wird dahingehend überarbeitet, dass die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung auf Waldflächen grundsätzlich vermieden werden sollte. Ziel soll es sein, den Wald in Gänze zu schützen. Es wird somit darauf verzichtet, den Schutz des Waldes nur auf besonders geschützte Waldgebiete, Waldforschungsflächen und historische Waldstandorte zu beschränken. Hiervon kann abgewichen werden, wenn durch die Regionalplanung für die Erreichung des jeweiligen Flächenbeitragswertes gemäß WindBG in Verbindung mit dem LEntwG LSA konfliktärmere Flächen im Rahmen ihrer Planungskonzeption zur Steuerung der Windenergie alternativ im Wald festgelegt werden können. Dabei soll die Beeinträchtigung des Waldes so gering wie möglich gehalten werden. Regelungen zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen von Waldumwandlungen sind im § 8 Abs. 2 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt festgeschrieben. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 6.2.1-8 und G 7.1.2-6.
Stellungnehmer ID: 84 Altmarkkreis Salzwedel Hinweis (BE-ID: 5850): Hinweise aus der Stellungnahme vom 22.06.23: Wasserwirtschaft, Gewässerschutz, Hochwasserschutz, Gewässerunterhaltung: Die Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans — Festlegung des	Teil A Kapitel: 2. Konzeptioneller Rahmen – Strategische Handlungsfelder Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die vorwiegende landesplanerische Aufgabe im Bereich Wirtschaft ist die Festlegung von Vorrangstandorten für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen sowie die damit einhergehende Sicherung von Flächen für die wirtschaftliche Entwicklung.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung und des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts - berührt wasserwirtschaftliche Belange. Folgende Änderungen sind zwingend erforderlich: Kapitel 2: Strategische Handlungsfelder Handlungsfeld 1 - Attraktive Standortvoraussetzungen Seite 9 Thema Wasserbereitstellung In Zeiten der Klimaänderung ist es aus wasserwirtschaftlicher Sicht unverantwortbar, wasserintensive Industriezweige mit einem steigenden Wasserbedarf ohne die Forderung des Einsatzes wassersparender Technologien, Kreislaufführung etc. ansiedeln zu wollen. Als Voraussetzung der Ansiedlung muss dies von vornherein mit aufgenommen werden.		Die Entwicklung dieser Vorrangstandorte obliegt den Kommunen im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Insofern wird davon abgesehen, spezifische Anforderungen für branchenspezifische Unternehmensansiedlungen festzulegen. Im Übrigen ist dies Bestandteil der Genehmigungsverfahren.
Stellungnehmer ID: 84 Altmarkkreis Salzwedel Hinweis (BE-ID: 5852): Hinweise aus der Stellungnahme vom 22.06.23: Wasserwirtschaft, Gewässerschutz, Hochwasserschutz, Gewässerunterhaltung: Handlungsfeld 3 - Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel In den raumordnerischen Ansätzen sind bei der einzubeziehenden Flächenkulisse auch die Überschwemmungsgebiete der angrenzenden Bundesländer zu berücksichtigen (Abgleich mit diesen).	Teil A Kapitel: 2. Konzeptioneller Rahmen – Strategische Handlungsfelder Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Im ersten Entwurf des neuen Landesentwicklungsplans wurde eine Gebietskulisse als Vorranggebiet für Hochwasserschutz festgelegt, die sich aus den Überschwemmungsgebieten und den HQ100-Bereichen der hochwasserführenden Gewässer des Landes zusammengesetzt hat. Der gewählte planerische Ansatz wird unter Berücksichtigung der Hinweise zum ersten Entwurf dahingehend geändert, dass nunmehr nur die Überschwemmungsbereiche (Überschwemmungsgebiete und HQ100-Bereiche) wiederkehrend hochwasserführender oberirdischer Fließgewässer des Landes festgelegt werden, die mindestens ein angrenzendes Bundesland zumindest teilweise durchfließen. Somit wird eine ebenen- und maßstabsgerechte Festlegung der Vorranggebiete für Hochwasserschutz ermöglicht. Zudem wird somit eine Zuordnung der Vorranggebiete zu den jeweiligen Fließgewässern möglich gemacht. Die Regionalplanung hat die Aufgabe, die im Landesentwicklungsplan generalisiert festgelegten Vorranggebiete für Hochwasserschutz räumlich zu konkretisieren und die Vorranggebietskulisse entsprechend der landesplanerischen Vorgaben zu ergänzen. Im Übrigen werden die angrenzenden Bundesländer im Rahmen des

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Neuaufstellungsverfahren beteiligt und haben so Gelegenheit auf ihre Belange aufmerksam zu machen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.1-2.
Stellungnehmer ID: 84 Altmarkkreis Salzwedel	Teil B Kapitel: 7.1.2 Forstwirtschaft Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 5848): Hinweise aus der Stellungnahme vom 22.06.23: Forstwirtschaft und Wald: Der Landesentwicklungsplan Sachsen Anhalt schafft den verbindlichen Rahmen für die die räumliche Entwicklung des lande. Die Konkurrenz unterschiedlicher Raumnutzungsansprüche verzeichnet einen stetigen Anstieg, hierzu bedarf es einer konfliktminimierenden Regulierung. Aus forstlicher Sicht werden folgende Hinweise gegeben: Sachsen Anhalt gehört noch immer zu den waldärmsten Ländern der Bundesrepublik, laut einer Statistik aus dem Jahr 2021 (Quelle: Statista 2021) liegt der Flächenanteil Wald in Sachsen-Anhalt bei 22,5%. Handlungsfeld 1: Schaffung attraktiver Standortvoraussetzungen - raumordnerische Sicherung von wertvollen Land- bzw. forstwirtschaftlicher Produktionsflächen in Form von Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten im LEP Hier sollten auch Vorranggebiete für Erstaufforstung ausgewiesen werden. Es ist zunehmend schwierig Raum für den Ausgleich und den Ersatz der vielfältigen Inanspruchnahmen von Wald zu finden. Eine Lenkung durch das Land wäre hier hilfreich.		Begründung: Im Landesentwicklungsplan werden maßstabsbedingt keine Vorranggebiete für Forstwirtschaft festgelegt. Mit der Zielfestlegung "Vorranggebiete für Forstwirtschaft" wird die Regionalplanung des Landes beauftragt, Vorranggebiete für Forstwirtschaft auf der Grundlage der in der Begründung benannten Kriterien zu identifizieren und in den Regionalen Entwicklungsplänen zu sichern. Die Festlegung von Vorranggebieten für Forstwirtschaft wird von den Regionalen Planungsgemeinschaften sowohl in textlicher als auch in zeichnerischer Form vorgenommen. Mit der Bestimmung und Festlegung von Vorbehaltsgebieten für Waldmehrung wird ebenfalls die Regionalplanung des Landes beauftragt. Daran soll insbesondere aufgrund der Kleinräumigkeit dieser Gebiete weiterhin festgehalten werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 7.1.2-4 und G 7.1.2-6.
Stellungnehmer ID: 84 Altmarkkreis Salzwedel	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-3 Flächenkulisse Freiflächensolaranlagen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 2275):		Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Handlungsfeld 4 Es sollten neben den vorrangig zu nutzenden Flächen für Freiflächensolaranlagen auch Gebiete festgelegt werden, in denen Solaranlagen nicht oder nur begrenzt gebaut werden dürfen, wie verschiedene Schutzgebiete oder Lebensräume geschützter Tier- und Pflanzenarten.		Der LEP verfolgt im Rahmen der Steuerung der Solarenergie einen positivplanerischen Ansatz. Die explizite Nennung von Flächen, auf denen Freiflächensolaranlagen nicht oder nur begrenzt errichtet werden dürfen, sind kein Regelungsgegenstand des LEP. Allerdings legt der LEP durch Vorranggebiete (z. B. für Hochwasserschutz, für Rohstoffgewinnung, für Natur und Landschaft) Flächen fest, die eigentlich nicht für den Bau von Freiflächensolaranlagen geeignet sind, da sich hier primär andere Raumnutzungen und Raumfunktionen durchsetzen sollen. In diesem Zusammenhang wird zudem auf das Kapitel 7.1.1 "Landwirtschaft" verwiesen. Der Vollständigkeit halber wird auf die Festlegung "Wirkungen von Freiflächensolaranlagen" verwiesen, wonach die Errichtung von Freiflächensolaranlagen freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich umzusetzen ist. Dabei sind die Auswirkungen der Freiflächensolaranlagen auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt, die Störung des Bodenhaushalts und die landwirtschaftliche Bodennutzung unter Einbeziehung der zuständigen Fachbehörden darzulegen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 6.2.2-2 und G 6.2.2-5
Stellungnehmer ID: 84 Altmarkkreis Salzwedel	Teil B Kapitel: 7. Freiraumstruktur und Ressourcen Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 2285): Wasserwirtschaft, Gewässerschutz, Hochwasserschutz, Gewässerunterhaltung: Die Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans berührt wasserwirtschaftliche Belange. Als Grundlage für die REP's sind hier schon die entsprechenden Grundlagen aufzunehmen. Von der Neuaufstellung sind alle wasserwirtschaftlichen Belange betroffen – teils unmittelbar, teils indirekt. Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete Wasserrahmenrichtlinie/Gewässerentwicklung Gewässerausbau Anlagen am/im Gewässer Gewässerrandstreifen		Begründung: Die im Hinweis angesprochenen Belange des Hochwasserschutzes, der Wasserwirtschaft und des Gewässerschutzes sind bereits umfassend im Landesentwicklungsplan berücksichtigt. Entsprechende Festlegungen und Zielsetzungen finden sich insbesondere in den Kapiteln 7.1.3 „Wasserwirtschaft“, 7.2.1 „Hochwasserschutz“ und 7.2.3 „Gewässerschutz“. Diese Abschnitte behandeln die relevanten Aspekte fachlich differenziert und stellen sicher, dass wasserbezogene Schutzgüter im Rahmen der Landesentwicklung angemessen beachtet werden.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Niederschlagswasser Abwasser Zentrale / dezentrale Entwässerung Zentrale/ dezentrale Wasserversorgung Grundwasser Trinkwasservorbehaltsgebiete / -vorranggebiete / Wasserschutzgebiete Erdwärme wassergefährdende Stoffe		
Stellungnehmer ID: 84 Altmarkkreis Salzwedel Hinweis (BE-ID: 5841): Hinweise aus der Stellungnahme vom 22.06.23: Denkmalschutz: Gem. § 8 Abs. 3 DenkmSchG LSA* sind Vorhaben, die innerhalb von Gemeinde-, Gebiets-, Verkehrs- und anderen Planungen Kulturdenkmale nach § 2 DenkmSchG LSA berühren, dem Denkmalfachamt (Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt) zur Stellungnahme vorzulegen. Dies ist vorliegend der Fall. * Denkmalschutzgesetz Land Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA vom 21.10.1991 GVBl. LSA Nr. 33/1991, ausgegeben am 28.10.1991) in der derzeit gültigen Fassung	Teil B Kapitel: 2.2 Kulturlandschaften, kulturelles Erbe Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 84 Altmarkkreis Salzwedel Hinweis (BE-ID: 2295): Zur Begründung, Teil „Bauplanungsrechtliche Innenbereiche gemäß § 34 BauGB und baurechtlich gesicherte Flächen sollen von Vorranggebietsfestlegungen für Wassergewinnung ausgenommen sein.“ Ggf. ein „grundsätzlich“ einfügen. Schutzerfordernisse für bestehende Trinkwassergewinnungsanlagen, z.B. in Klötze, Arendsee, Diesdorf und Kusey, müssen weiterhin gesichert werden.	Teil B Kapitel: 7.1.3 Wasserwirtschaft G 7.1.3-2 Vorbehaltsgebiete Wassergewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Mit der Festlegung von Vorranggebieten wird ein bestimmter Raum für die jeweilige Nutzung oder Funktion raumordnerisch priorisiert. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die der priorisierten Nutzung widersprechen sind unzulässig. Ein Eingriff in bestehendes Fachrecht erfolgt nicht. Schutzerfordernisse verordneter Wasserschutzgebiete werden nicht berührt.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 84 Altmarkkreis Salzwedel Hinweis (BE-ID: 2301): Zu G 7.1.3-4 Abwasserbeseitigung Der letzte Satz (Kreislaufwasserführung) ist thematisch zu Punkt G 7.1.3-1 zu verschieben und ggf. um eine Ergänzung hinsichtlich der Nutzung von Niederschlagswasser ergänzt werden.	Teil B Kapitel: 7.1.3 Wasserwirtschaft G 7.1.3-4 Abwasserbeseitigung	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Schonung der Wasserressourcen durch eine sorgsame und rationelle Wassernutzung zur Gewährleistung eines intakten Wasser- und Naturhaushalts sind bereits im Ziel "Sicherung der Trinkwasserversorgung" verankert. Der Satz soll jedoch im Grundsatz "Abwasserbeseitigung" enthalten bleiben, da der Bezug zur Abwasserbeseitigung zutreffender ist. Der Satz wird jedoch präzisierend überarbeitet und ergänzt. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.3-6
Stellungnehmer ID: 84 Altmarkkreis Salzwedel Hinweis (BE-ID: 3144): Ebenso sollten Solaranlagen vorrangig als Dachanlagen errichtet werden.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-3 Flächenkulisse Freiflächensolaranlagen	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Mit der Novelle des EEG wurde unter anderem das Ziel für den Ausbau von Solaranlagen erheblich angehoben und eine Zielmarke von 400 Gigawatt installierter Leistung bis zum Jahr 2040 festgelegt. Der zukünftige Ausbau der Solarenergie soll dabei hälftig auf Dach- und Freiflächen stattfinden. Um den Fokus stärker auf die Nutzung der Dach- und Gebäudeflächenpotenziale zu richten, wird die Grundsatzfestlegung in ein Ziel der Raumordnung überführt. In diesem Zusammenhang sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung die verfügbaren Potenziale für die Errichtung von Solaranlagen auf Dachflächen und an Gebäudeflächen sowie auf sonstigen baulichen Anlagen zu prüfen. Diese Prüfergebnisse sind als entsprechende Festsetzungen in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.2-1
Stellungnehmer ID: 84	Teil B	Abwägungsvorschlag:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Altmarkkreis Salzwedel Hinweis (BE-ID: 2273): Natur- und Landschaftspflege: Es werden durch den LEP keine konkreten Vorhaben benannt. Dementsprechend sind die Belange von Natur und Landschaft im Altmarkkreise Salzwedel nicht direkt betroffen.	Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Gesamtes Kapitel	Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 84 Altmarkkreis Salzwedel Hinweis (BE-ID: 2276): Bei der Planung von Flächen für Erneuerbare Energien, besonders für Windkraft, sollten festgelegte Flugkorridore von Groß- und Greifvögeln freigehalten werden, um artenschutzrechtliche Konflikte bereits im Vorfeld vermeiden zu können.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Z 6.2.1-1 Planungskonzeption Windenergie	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Im Rahmen der strategischen Umweltprüfung der Regionalen Entwicklungspläne wird u. a. die Festlegung der Vorranggebiete für Windenergienutzung auf voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen überprüft. Durch die raumordnerische Steuerung der Windenergie soll die Begrenzung negativer Auswirkungen u. a. auf den Natur-, Arten- und Umweltschutz ermöglicht werden. Die Flugkorridore von windenergiesensiblen Groß- und Greifvögeln werden somit berücksichtigt. Mögliche Konflikte mit anderen Schutzgütern werden dabei nicht ausgeblendet. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.1-1
Stellungnehmer ID: 84 Altmarkkreis Salzwedel Hinweis (BE-ID: 5840):	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hinweise aus der Stellungnahme vom 22.06.23: Hinweis: Für die Freiflächenphotovoltaikanlagen unter Handlungsfeld 4 „Energieversorgung des Landes nachhaltig sichern“ ist nur mitzuteilen, dass seit Januar 2023 der § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB so geändert wurde, dass die Nutzung solarer Strahlungsenergie auf einer Fläche längs von Autobahnen oder Schienenwegen in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern privilegiert zugelassen werden könnten.		Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter und verweist auf die bauplanungsrechtliche Teilprivilegierung für die Errichtung von Freiflächensolaranlagen gemäß BauGB.
Stellungnehmer ID: 84 Altmarkkreis Salzwedel	Teil B Kapitel: 6.2 Erneuerbare Energien Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 2287): Dazu werden folgende Hinweise gegeben: Zu Punkt 6.2. Erneuerbare Energien Hier ist aufzunehmen, dass PV Anlagen und Windenergieanlagen nur außerhalb von Überschwemmungsgebieten zu errichten sind.		Begründung: Die raumordnerische Steuerung von Freiflächensolaranlagen in nicht näher definierten „Bereichen von Überschwemmungsgebieten“ wird als nicht zielführend erachtet. Es wird in diesem Zusammenhang auf das Kapitel 7.2.1 "Hochwasserschutz" verwiesen.
Stellungnehmer ID: 84 Altmarkkreis Salzwedel	Teil A Kapitel: 2. Konzeptioneller Rahmen – Strategische Handlungsfelder Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 2278): Bei der Planung von Flächen für Erneuerbare Energien, besonders für Windkraft, sollten festgelegte Flugkorridore von Groß- und Greifvögeln freigehalten werden, um artenschutzrechtliche Konflikte bereits im Vorfeld vermeiden zu können. Ebenfalls sind Wälder von Windenergieanlagen freizuhalten, um artenschutzrechtliche Konflikte im Vorfeld zu vermeiden. Dies wirkt auch im Zusammenspiel mit Handlungsfeld 5 und trägt zur Erarbeitung eines Schutzregimes für streng geschützte und bes. geschützte Arten bei.		Begründung: Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Im Rahmen der strategischen Umweltprüfung der Regionalen Entwicklungspläne wird u. a. die Festlegung der Vorranggebiete für Windenergienutzung auf voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen überprüft. Durch die raumordnerische Steuerung der Windenergie soll die Begrenzung negativer Auswirkungen u. a. auf den Natur-, Arten- und Umweltschutz ermöglicht werden. Die Flugkorridore von windenergiesensiblen Groß- und Greifvögeln werden somit berücksichtigt. Mögliche Konflikte mit anderen Schutzgütern werden

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		dabei nicht ausgeblendet. Die Festlegung zum Schutz des Waldes wird dahingehend überarbeitet, dass die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung auf Waldflächen grundsätzlich vermieden werden sollte. Ziel soll es sein, den Wald in Gänze zu schützen. Es wird somit darauf verzichtet, den Schutz des Waldes nur auf besonders geschützte Waldgebiete, Waldforschungsflächen und historische Waldstandorte zu beschränken. Hiervon kann abgewichen werden, wenn durch die Regionalplanung für die Erreichung des jeweiligen Flächenbeitragswertes gemäß WindBG in Verbindung mit dem LEntwG LSA konfliktärmere Flächen im Rahmen ihrer Planungskonzeption zur Steuerung der Windenergie alternativ im Wald festgelegt werden können. Dabei soll die Beeinträchtigung des Waldes so gering wie möglich gehalten werden. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass es Regionale Planungsgemeinschaften geben kann, die zur Einhaltung der bundesgesetzlichen Vorgaben mögliche Standorte auf Waldflächen prüfen und ggf. auch als Vorranggebiete für Windenergienutzung festlegen müssen. Eine Alternative wäre eine hohe Verdichtung an bestehenden Standorten und eine regional überdurchschnittliche Belastung der Bevölkerung. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 6.2.1-1 und G 6.2.1-8
Stellungnehmer ID: 84 Altmarkkreis Salzwedel Hinweis (BE-ID: 2298): Z 7.2.1-3 Eine Ergänzung hinsichtlich der Umwandlung von Ackerflächen in Grünland – U.U. mit Ausgleich, ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht erforderlich (analog G 7.2.1-3).	Teil B Kapitel: 7.2.1 Hochwasserschutz Z 7.2.1-3 Erhalt von Flussniederungen und Auen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Eine verpflichtende (Ziel-)Vorgabe zur Umwandlung von Ackerflächen in Grünland im Bereich von Flussniederungen und Auen wird als unverhältnismäßig erachtet. Mit der im Grundsatz 7.2.1-6 verankerte allgemeine Regelung, dass in Retentionsräumen der Erhaltung von und der Umwandlung in Grünlandflächen eine besondere Bedeutung Rolle zukommt, wird dem Ansinnen des Hinweisgebers hinreichend Rechnung getragen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.1-5

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 84 Altmarkkreis Salzwedel Hinweis (BE-ID: 2299): G 7.2.1-5 Starkregengefährdung Auch dies wird befürwortet.	Teil B Kapitel: 7.2.1 Hochwasserschutz G 7.2.1-5 Starkregengefährdung	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 84 Altmarkkreis Salzwedel Hinweis (BE-ID: 2282): Forstwirtschaft und Wald: Durch den LEP werden keine konkreten Maßnahmen für den Bereich des Altmarkkreises Salzwedel benannt. Für die Belange der Forstwirtschaft ist die Umsetzung von § 1 Bundeswaldgesetz (BWaldG) sowie in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt (Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt - LWaldG) ² von wichtiger Bedeutung. Sachsen-Anhalt als eines der waldärmsten Bundesländer (25 % der Fläche Wald) ist für die weitere Ausweisung von Vorranggebieten für die Forstwirtschaft notwendig.	Teil B Kapitel: 7.1.2 Forstwirtschaft Z 7.1.2-1 Vorranggebiete für Forstwirtschaft	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Die Zielfestlegung und die Begründung zur Zielfestlegung werden grundlegend überarbeitet. Dabei werden die Sicherung der Holzgewinnung sowie die nachhaltige und ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung als wesentliche Funktionen der Vorranggebiete für Forstwirtschaft herausgearbeitet. Die Nutzfunktion des Waldes steht in diesen Gebieten im Vordergrund, Schutz- und Erholungsfunktionen sind hier von nachrangiger Bedeutung. Folglich werden auch die Kriterien zur Bestimmung möglicher Waldflächen als Vorranggebiete für Forstwirtschaft angepasst. Die Regionalplanung wird mit dieser Zielfestlegung darüber hinaus verpflichtet, Vorranggebiete für Forstwirtschaft auf der Grundlage der in der Begründung zur Festlegung aufgeführten Kriterien festzulegen. Für den Bereich des Altmarkkreises Salzwedel ist hierbei die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark zuständig. Neben der obligatorischen Sicherung von Vorranggebieten für Forstwirtschaft soll die Regionalplanung zur Erhöhung des Waldanteils in der Region Vorbehaltsgebiete für Waldmehrung raumordnerisch sichern. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 7.1.2-4 und G 7.1.2-6.
Stellungnehmer ID: 84 Altmarkkreis Salzwedel Hinweis (BE-ID: 5853):	Teil A Kapitel: 2. Konzeptioneller Rahmen – Strategische Handlungsfelder Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hinweise aus der Stellungnahme vom 22.06.23: Wasserwirtschaft, Gewässerschutz, Hochwasserschutz, Gewässerunterhaltung: Handlungsfeld 7 - Räume nachhaltig und zielgerichtet entwickeln Hier sollte der Aspekt des Wasserrückhalts für Neubaugebiete, zu versiegelnde Flächen und ggf. Grauwassernutzung thematisiert werden.		Die sparsame Flächennutzung ist im strategischen Handlungsfeld „Räume nachhaltig und zielgerichtet entwickeln“ aufgegriffen und im Kapitel 3.1 sowie 7.2.4 mit Festlegungen untersetzt. Mit der Grundsatzfestlegung "Abwasserbeseitigung" wird auf darauf hingewirkt, dass Abwasser so abgeleitet und gereinigt soll, dass von ihm keine nachteiligen Wirkungen auf das Grundwasser, die oberirdischen Gewässer sowie andere Schutzgüter ausgehen. Die im Maßnahmenprogramm zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie für die Abwasserbeseitigung vorgesehenen Maßnahmen sollen konsequent umgesetzt werden. Industrie und Gewerbe sollen ihren Wasserbedarf soweit möglich durch Kreislaufführung und Verwendung wassersparender Technologien mindern und verstärkt Regenwasser nutzen. Weiterführende differenzierende Vorgaben obliegen der Fachplanung und sind insofern kein Regelungsgegenstand des Landesentwicklungsplans. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.3-6.
Stellungnehmer ID: 84 Altmarkkreis Salzwedel	Teil B Kapitel: 5.4 Kreislauf- und Entsorgungswirtschaft Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 2303): Abfallentsorgung: Die erste Stellungnahme zur „Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes des Landes Sachsen-Anhalt“ behält weiter ihre Gültigkeit. Es werden keine weiteren Hinweise gegeben.		Begründung: Deponiekapazitäten werden im Rahmen der Abfallwirtschaftsplanung des Landes Sachsen-Anhalt betrachtet und sind insofern kein raumordnerischer Regelungsgegenstand. Im aktuellen Abfallwirtschaftsplan für das Land Sachsen-Anhalt wird u.a. die Entsorgungssicherheit ermittelt, welche aus Prognosen der Abfallmengen und den zur Verfügung stehenden Anlagenkapazitäten abgeleitet wird. Auf der Grundlage der von der Fachplanung ermittelten Bedarfe soll die Regionalplanung Deponiestandorte räumlich sichern. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.4-2.
Stellungnehmer ID: 84 Altmarkkreis Salzwedel	Teil B Kapitel: 7.1.2 Forstwirtschaft	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hinweis (BE-ID: 2283): Eine weitere Zerstückelung von großen Waldkomplexen durch das Anlegen von Trassen für Straßen, Eisenbahn oder Leitungsbau (Energie- wie Gastrassen), Rohstoffgewinnung sollten nicht in Wäldern realisiert werden.	G 7.1.2-2 Inanspruchnahme von Waldflächen	Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Mit dem Grundsatz "Zerschneidung und Inanspruchnahme von Waldflächen" wird u.a. auf die Vermeidung einer Zerschneidung von Waldflächen hingewirkt.
Stellungnehmer ID: 84 Altmarkkreis Salzwedel	Teil B Kapitel: 5.4 Kreislauf- und Entsorgungswirtschaft Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 5857): Hinweise aus der Stellungnahme vom 22.06.23: Abfallentsorgung: Zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes des Landes Sachsen-Anhalt werden folgende Hinweise der unteren Abfallbehörde gegeben: Der Landkreis Altmarkkreis Salzwedel ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gemäß § 20 KrWG i. V. m. § 3 Abs. 1 AbfG LSA und ist somit verpflichtet, die in seinem Gebiet anfallenden und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen sowie Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen entsprechend der §§ 6 bis 11, 15 und 16 KrWG zu verwerten bzw. zu beseitigen. Bei der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes des Landes Sachsen-Anhalt sollte auch die Abfallentsorgung und die damit für die Bevölkerung sowie die im ländlichen Raum angesiedelten Unternehmen notwendige Entsorgungssicherheit berücksichtigt werden. Fehlende Abfallbehandlungsanlagen stellen eine finanzielle und logistische Belastung für die Region dar. Durch teilweise große Entfernungen zu Abfallbeseitigungs- und Abfallbehandlungsanlagen entstehen im Altmarkkreis Salzwedel, aufgrund der ländlichen Strukturen und einer geringen Straßendichte für überörtlichen Verkehr von 35 km / 100 km² steigende Transportkosten und damit steigende Entsorgungsgebühren. Insbesondere im Hinblick auf den Klimawandel, ist mit längeren Transportwegen ein erhöhter Emissionsausstoß verbunden, was wiederum die Klimabilanz von Verwertungsverfahren mit zunehmender		Begründung: Kapazitäten von Abfallbeseitigungs- und Abfallbehandlungsanlagen werden im Rahmen der Abfallwirtschaftsplanung des Landes Sachsen-Anhalt betrachtet und sind insofern kein Regelungsgegenstand des Landesentwicklungsplans. Im aktuellen Abfallwirtschaftsplan für das Land Sachsen-Anhalt wird u.a. die Entsorgungssicherheit ermittelt, welche aus Prognosen der Abfallmengen und den zur Verfügung stehenden Anlagenkapazitäten abgeleitet wird. Auf der Grundlage der von der Fachplanung ermittelten Bedarfe soll die Regionalplanung Deponiestandorte räumlich sichern. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.4-2

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Entfernung vom Entstehungsort verschlechtert. Für eine umweltverträgliche Entsorgung ist eine entstehungsortsnahe Behandlung und Verwertung der unterschiedlichen Abfallströme erstrebenswert. Voraussetzung für eine lokale Entsorgungsinfrastruktur nach dem Prinzip der Nähe sind ausreichende Abfallmengen, sodass die Anlagen entsprechend ausgelastet sind. Zudem ist der Einfluss des demografischen Wandels auf die Abfallwirtschaft in den ländlichen Regionen zu berücksichtigen. Durch Ausweisung von Gebieten für die Abfallentsorgung im Rahmen der Landesentwicklungsplanung kann eine Sicherung der grundlegenden Abfallentsorgung gewährleistet werden. Mittel- bis langfristig können Verwaltungsverfahren, wie das Planfeststellungsverfahren beschleunigt werden, wenn geeignete Flächen vorab eine entsprechende Widmung erfahren, da sie beispielsweise logistisch gut gelegen sind, natur- und bodenschutzfachlich minderwertig oder der geologische Aufbau einen optimalen Schutz für das Grundwasser aufweist. Eine gesicherte und zukunftsfähige Abfallentsorgung sollte zur Grundversorgung für die Bürger und ansässigen Unternehmen der Region gehören. Fundstellenverzeichnis AbfG LSA Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 01.02.2010 (GVBl. LSA S. 44), i. d. g.F. KrWG Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) vom 24.02.2012 (BGBl. 1 S. 212), i. d. g.F. Buchert, Matthias et al. (2018) Demografischer Wandel und Auswirkungen auf die Abfallwirtschaft, Darmstadt/Berlin		
Stellungnehmer ID: 84 Altmarkkreis Salzwedel Hinweis (BE-ID: 2269): Schulwesen/Bildung: Um weiterhin ein gleichwertiges, wohnortnahes und leistungsfähiges Schulangebot im Altmarkkreis Salzwedel zur Verfügung zu stellen, ist die Beibehaltung der derzeitigen Mittel- und Grundzentren (auch mit geteilter Funktion) vorgesehen. Die Hansestadt Gardelegen wurde neu als Mittelzentrum ausgewiesen und schafft damit Planungssicherheit.	Teil B Kapitel: 2.5 Zentrale Orte Z 2.5-2 Festlegung der Zentralen Orte und Verflechtungsbereiche	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.5.2-2

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 84 Altmarkkreis Salzwedel Hinweis (BE-ID: 2297): Die Kartendarstellung ist hinsichtlich des aus Niedersachsen resultierenden ÜSG der Jeetzel/Landgraben-Dummeniederung zu ergänzen. Weiterhin ist der Teil der Jeetze zwischen Amt Dambeck und Kuhfelde um den ursprünglich vorläufig gesicherten Teil zu ergänzen (Berechnung berücksichtigt die aus Süden kommende, oberflächig aus der Jeetze ausgetretene und dem Einzugsgebiet kommende Wassermenge nicht).	Teil B Kapitel: 7.2.1 Hochwasserschutz Z 7.2.1-1 Vorranggebiete für Hochwasserschutz	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Im ersten Entwurf des neuen Landesentwicklungsplans wurde eine Gebietskulisse als Vorranggebiet für Hochwasserschutz festgelegt, die sich aus den Überschwemmungsgebieten und den HQ100-Bereichen der hochwasserführenden Gewässer des Landes zusammengesetzt hat. Der gewählte planerische Ansatz wird unter Berücksichtigung der Hinweise zum ersten Entwurf dahingehend geändert, dass nunmehr nur die Überschwemmungsbereiche (Überschwemmungsgebiete und HQ100-Bereiche) wiederkehrend hochwasserführender oberirdischer Fließgewässer des Landes festgelegt werden, die mindestens ein angrenzendes Bundesland zumindest teilweise durchfließen. Somit wird eine ebenen- und maßstabsgerechte Festlegung der Vorranggebiete für Hochwasserschutz ermöglicht. Zudem wird somit eine Zuordnung der Vorranggebiete zu den jeweiligen Fließgewässern möglich gemacht. Die Regionalplanung hat die Aufgabe, die im Landesentwicklungsplan generalisiert festgelegten Vorranggebiete für Hochwasserschutz räumlich zu konkretisieren und die Vorranggebietskulisse entsprechend der landesplanerischen Vorgaben zu ergänzen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.1-2
Stellungnehmer ID: 84 Altmarkkreis Salzwedel Hinweis (BE-ID: 5539): Hinweis aus der Stellungnahme vom 24.05.22: Abfallentsorgung: Hinweise und Anregungen Die Landkreise und Kreisfreien Städte des Landes Sachsen-Anhalt sind öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (hier: Landkreis Altmarkkreis Salzwedel) im Sinne von § 20 KrWG i.V.m. § 3 Abs. 1 AbfG LSA. Der	Teil B Kapitel: 5.4 Kreislauf- und Entsorgungswirtschaft Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Deponiekapazitäten werden im Rahmen der Abfallwirtschaftsplanung des Landes Sachsen-Anhalt betrachtet und sind insofern kein raumordnerischer Regelungsgegenstand. Im aktuellen Abfallwirtschaftsplan für das Land Sachsen-Anhalt wird u.a. die Entsorgungssicherheit ermittelt, welche aus Prognosen der Abfallmengen und den zur Verfügung stehenden Anlagenkapazitäten abgeleitet wird. Auf der Grundlage der von der Fachplanung ermittelten Bedarfe soll die Regionalplanung Deponiestandorte

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger ist dazu verpflichtet, die in seinem Gebiet anfallenden und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen entsprechen der §§ 6-11, 15 und 16 KrWG zu verwerten bzw. zu beseitigen. Dies impliziert durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger beauftragte Dritte (§ 22 KrWG i.V.m. § 3 Abs. 3 AbfG LSA).		räumlich sichern. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.4-2
Im Zuge der Landesentwicklungsplanungen sollte zukünftig stärker auch die Abfallentsorgung und die damit für die Bevölkerung sowie die im ländlichen Raum angesiedelten Wirtschaftsakteure notwendige Entsorgungssicherheit Einzug in die Planungen finden. Fehlende(r) Deponieraum und Entsorgungsmöglichkeiten stellen insbesondere für die Bevölkerung und die im ländlichen Raum angesiedelten Wirtschaftsakteure eine finanzielle und logistische Belastung dar. Durch fehlende Abfallbeseitigungs-/behandlungsanlagen entstehen aufgrund der ländlichen Strukturen und teilweise schlechten verkehrstechnischen Anbindung des ländlichen Raumes steigende Transportkosten und damit steigende Entsorgungsgebühren. Insbesondere mit Blick auf den Klimawandel, ist eine zentrale Vorort ansässige Kreislaufwirtschaft und damit verbundene Abfallwirtschaft als Planungsvariable für die Landesentwicklung nicht zu vergessen und zu unterschätzen.		
Beispielsweise könnte durch Ausweisung von Vorzugsgebieten für Abfallentsorgung (u.a. Deponieraum) eine Sicherung der grundlegenden Abfallentsorgung gewährleistet werden, da hieraus langfristig eine Beschleunigung von Verwaltungsverfahren (z.B. Planfeststellungsverfahren) erzielt werden könnte, wenn Flächen eine entsprechende Widmung erfahren haben, da sie z.B. logisch gut gelegen sind, die Fläche natur- und bodenschutzfachlich minderwertig oder der geologische Aufbau einen optimalen Schutz für das Grundwasser aufweist. Im Rahmen der Ver- und Entsorgung sollte eine gesicherte und zukunftsfähige Abfallentsorgung zur Grundversorgung der Bevölkerung und angesiedelter Wirtschaftsakteure gehören.		
Fundstellenverzeichnis: AbfG LSA: Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 1. Februar 2010 (GVBl. LSAS. 44), i.d.g.F. KrWG: Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), i.d.g.F.		

Übersicht über die Abwägung der Hinweise zum Ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 84 Altmarkkreis Salzwedel Hinweis (BE-ID: 2289): 7. Freiraumstruktur und Ressourcen Zu Punkt 7.1.1 Landwirtschaft Unter G 7.1.1-34 sollte ergänzt werden um das Verhältnis zum Wasser. Die Wassernutzung hat sparsam und mit den Mitteln und Möglichkeiten des Standes der Technik (z.B. Tröpfchen-Bewässerung) zu erfolgen. Dabei sollten wieder verstärkt Speichermöglichkeiten von Wasser bei Starkniederschlägen und Hochwasser genutzt werden.	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft G 7.1.1-3 Verhältnis Landwirtschaft/ Naturschutz	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: In die umfassend überarbeitete Begründung zum Grundsatz wird eingefügt, dass durch die Optimierung von Bewässerungstechniken und dem Einsatz wassersparender Technologien der Wasserverbrauch reduziert und Wasserressourcen geschont werden können. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.1-3.
Stellungnehmer ID: 84 Altmarkkreis Salzwedel Hinweis (BE-ID: 2272): Hinweise: Der erste Entwurf zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans beinhaltet den Ausbau des Schienennetzes Magdeburg – Stendal/Salzwedel (- Uelzen) / (-Wittenberge) (Hochleistungskorridor) auf 200 Kilometer pro Stunde. Der Ausbau wird grundsätzlich begrüßt. Jedoch ist zu beachten, dass gegenüber dem vorgesehenen Ausbau auf 160 Kilometer pro Stunden, die Bahnübergänge, im Bereich der 200 Kilometer pro Stunde-Strecke, an den Straßen und Radwegen im Altmarkkreis Salzwedel Niveaufrei zu gestalten sind.	Teil B Kapitel: 5.3.2 Schienenverkehr Z 5.3.2-3 Ausbau des nationalen Schienennetzes	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die niveaufreie Gestaltung der Bahnübergänge entlang der Straßen und Radwege ist nicht Regelungsgegenstand des LEP. In diesem Zusammenhang wird auf die Fachplanung verwiesen. Die Anforderungen einer barrierefreien Gestaltung von Bahnübergängen ist in der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung geregelt.
Stellungnehmer ID: 84 Altmarkkreis Salzwedel Hinweis (BE-ID: 2291): Zu Punkt 7.1.3 Wasserwirtschaft Z 7.1.3-1 Sicherung der Trinkwasserversorgung Als Maßnahme sollte zusätzlich die Wasserwiederverwendung und Wasserkreislaufführung für Betriebswasser in allen Bereichen – vorrangig in der Industrie- festgeschrieben werden.	Teil B Kapitel: 7.1.3 Wasserwirtschaft Z 7.1.3-1 Sicherung der Trinkwasserversorgung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Mit der Zielfestlegung wird auf eine qualitativ hochwertige Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft des Landes mit Trinkwasser hingewirkt. Mit den drei aufgeführten Maßnahmen wird dieses Ansinnen raumordnerisch unterstützt. Nicht zum Regelungsbereich der Raumordnung gehört die Art der Verwendung von Betriebswasser. Hierfür bestehen fachgesetzliche Regelungen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.3-2
Stellungnehmer ID: 84 Altmarkkreis Salzwedel Hinweis (BE-ID: 2294): Z 7.1.3-2 Vorranggebiete Wassergewinnung Zu VI. Umbenennung/zu ergänzen: Anstelle „Siedenlangenbeck“ – „Leetze“ verwenden und „/Arendsee“ zufügen. In der Kartendarstellung das WSG Arendsee mit aufnehmen und ggf. das Gebiet Leetze um den Teil des WSG bei Wöpel ergänzen.	Teil B Kapitel: 7.1.3 Wasserwirtschaft Z 7.1.3-2 Vorranggebiete Wassergewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Das Vorranggebiet für Wassergewinnung Nr. VI. Siedenlangenbeck/Diesdorf/Nipkendey wurde nach den in diesem Raum vorhandenen drei Wasserwerken benannt. Mit der Festlegung des Vorranggebietes wird landesplanerisch dafür Sorge getragen, dass langfristig die öffentliche Trinkwasserversorgung im nordwestlichen Teil des Landes sichergestellt bleibt. Hierfür sind die drei festgelegten Teilflächen des Gebietes ausreichend. Regional bedeutsame Trinkwasserressourcen können darüber hinaus in den Regionalen Entwicklungsplänen von der Regionalplanung festgelegt werden.
Stellungnehmer ID: 84 Altmarkkreis Salzwedel Hinweis (BE-ID: 5862): Hinweise aus der Stellungnahme vom 22.06.23: 2. Bodenkundliche Flächeninformationen zum Planungsraum (Vorsorgender Bodenschutz) Als Planungsinstrument zur Umsetzung der Ziele und Grundsätze des vorsorgenden Bodenschutzes steht in Sachsen-Anhalt das Bodenfunktionsbewertungsverfahren (BFBV-LAU) zur Verfügung. Das BFBV ermöglicht die Identifizierung wertvoller Flächen mit hoher Funktionserfüllung gemäß § 2 Abs. 2 BBodSchG und somit die Lenkung der vorhabensbedingten Flächeninanspruchnahme. Planungsbezogene Auszüge aus der digitalen Datenbasis des BFBV-LAU können bei der unteren Bodenschutzbehörde Altmarkkreises Salzwedel angefordert werden.	Teil B Kapitel: 7.2.4 Boden- und Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 84 Altmarkkreis Salzwedel Hinweis (BE-ID: 2300):	Teil B Kapitel: 7.2.3 Gewässerschutz G 7.2.3.-4 Grundwassernutzung	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
G 7.2.3-4 Grundwassernutzung Die Festlegung der Priorisierung der Nutzung des Grundwassers zur Trinkwasserversorgung sollte wie folgt geändert werden: Grundwasser hat bevorzugt der Trinkwasserversorgung zu dienen. Die Trinkwasserversorgung hat bei der Grundwassernutzung insbesondere vor der Bewässerung aber auch vor anderen Nutzungen Vorrang. (Insofern ist auch eine Änderung der Begründung auf Seite 244 erforderlich).		Der zweite Satz der Grundsatzformulierung wird im Sinne des vorgetragenen Hinweises geändert. In diesem Zusammenhang wird zudem der letzte Satz der Begründung inhaltlich präzisiert. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.2.3-5
Stellungnehmer ID: 84 Altmarkkreis Salzwedel	Teil B Kapitel: 4.1 Erziehungs- und Bildungswesen, Hochschulen Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 5843): Hinweise aus der Stellungnahme vom 22.06.23: Schulwesen: Um weiterhin ein gleichwertiges, wohnortnahes und leistungsfähiges Schulangebot im Altmarkkreis Salzwedel zur Verfügung zu stellen, ist die Beibehaltung der derzeitigen Mittel- und Grundzentren (auch mit geteilter Funktion) notwendig. Kinder und Jugendliche zählen zu den Bevölkerungsgruppen mit eingeschränkter Mobilität und sollten keine unzumutbar langen Wegstrecken zur Schule zurücklegen. Die Sicherung der Daseinsvorsorge im ländlichen Raum ist unter Beachtung des demographischen Wandels stärker zu berücksichtigen.		Begründung: Von den Regelungen zu Mindestgrößen von Schulen im SchulG und in der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung darf auch im ländlichen Raum nicht abgewichen werden. Bei den Vorgaben wird bereits die Besiedlungsdichte in den unterschiedlichen Landesteilen berücksichtigt. Soweit Schwerpunkttorte Bildung ausgewiesen werden, sollen dort bestehende und zukünftige bestandsfähige Haupt- oder Teilstandorte einer Schule erhalten bleiben. Die Träger der Schülerbeförderung erhalten nach § 10 FAG eine Ergänzungszuweisung für die Aufgabe der Schülerbeförderung.
Stellungnehmer ID: 84 Altmarkkreis Salzwedel	Teil B Kapitel: 7.1.2 Forstwirtschaft G 7.1.2-2 Inanspruchnahme von Waldflächen	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 2284): Zwingend ist auf die Umsetzung der Kompensation des Waldflächenentzuges zu setzen um eine Reduzierung der Waldflächen zu verhindern. Ein großräumiger Waldflächenentzug hat auch den Verlust von Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktion des Waldes zur Folge und ist nicht innerhalb von kurzer Zeit durch Kompensation zu ersetzen. Der Einfluss von Umwandlungen von kleineren Waldflächen in unserer Kulturlandschaft besitzen einen negativen Einfluss auf die Einflüsse von Witterung sowie auch den Schutz vor Wind, Stürmen und Erosion. Es kann eine Veränderung des Mikroklimas für diese Bereiche zur Folge		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Mit dem Grundsatz "Zerschneidung und Inanspruchnahme von Waldflächen" wird u.a. auf die Verringerung der Inanspruchnahme und eine Kompensation umgewandelter Waldflächen hingewirkt. Zudem wird mit dem Grundsatz "Waldmehrung" auf den Erhalt und die langfristige Erhöhung des Anteils des Waldes an der Landesfläche abgezielt.

Übersicht über die Abwägung der Hinweise zum Ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
haben.		
Stellungnehmer ID: 84 Altmarkkreis Salzwedel Hinweis (BE-ID: 2288): Zu Punkt 6.2.2. Solarenergie Z 6.2.2.-7 Gewässer-PV Auf rechtliche Regelung im WHG § 36 Abs. 3 verweisen	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-7 Gewässer-PV	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Begründung der Festlegung wird entsprechend angepasst. Es wird ein allgemeiner Verweis auf das Wasserhaushaltsgesetz eingefügt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.2-11
Stellungnehmer ID: 84 Altmarkkreis Salzwedel Hinweis (BE-ID: 5854): Hinweise aus der Stellungnahme vom 22.06.23: Wasserwirtschaft, Gewässerschutz, Hochwasserschutz, Gewässerunterhaltung: Wie bereits in der Stellungnahme von 2022 unter [Inhalt anonymisiert] festgestellt, sind im LEP die entsprechenden Grundlagen für das REP aufzunehmen. Die dort aufgeführten Hinweise sollten berücksichtigt werden. Fundstellenverzeichnis: WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009, BGBl. IS. 2585, i.d.g.F. WG LSA Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011, GVBl. LSA Nr. 8/2011 S. 492, i.d.g.F.	Teil A Kapitel: Textteil und Begründung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 39 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hinweis (BE-ID: 3960): Im Amtsbereich werden folgende Vorranggebiete für Natur und Landschaft neu ausgewiesen oder erheblich erweitert: I. Arendsee und Waldgebiet nördlich Arendsee (neu) VI. Elbetal und Mündung der Nebenflüsse IX. Fiener Bruch XXI. Vogelschutzgebiet Zerbster Land (neu) Das Vorranggebiet Nr. IX. Fiener Bruch wird nach Süden erheblich erweitert. Hiervon sind Ackerflächen betroffen. Eine Begründung dafür ist im Entwurf nicht zu erkennen. Ein besonderer Schutzstatus dieser Flächen als mögliche Begründung ist bisher nicht bekannt.	Z 7.2.2-2 Vorranggebiete für Natur und Landschaft	Begründung: Die Festlegung von Vorranggebieten für Natur und Landschaft erfolgt auf Grundlage von fest definierten Kriterien. Dazu zählen bestehende streng geschützte Gebiete (insbesondere Natura 2000-Gebiete, den Nationalpark, Naturschutzgebiete sowie Kern- und Pflegezonen der Biosphärenreservate) sowie Konzentrationen von gesetzlich geschützten Biotopen, Habitaten und Lebensräumen von besonders geschützten wildlebenden Tier- und Pflanzenarten und ihren Lebensgemeinschaften, für die das Land eine besondere Verantwortung trägt. Das Vorranggebiet für Natur und Landschaft Nr. IX "Fiener Bruch" wird aufgrund von Brut- und Winterstandsgebieten der Großtrappe (<i>Otis tarda</i>) in diesem Raum festgelegt. Die Großtrappe ist eine streng geschützte Art nach VSchRL Art. 4 Abs. 1 (Anh. I) sowie eine Verantwortungsart Sachsen-Anhalts. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.2-5.
Stellungnehmer ID: 39 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark Hinweis (BE-ID: 3961): Die Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 8 (Fiener Bruch) und Nr. 16 (Landschaftsteile zwischen Elbe und Havel) sind neu ausgewiesen. Die Vorbehaltsgebiete Nr. 14 (Havelniederung) und Nr. 18 (Niederungen der Altmark) wurden teilweise erheblich erweitert. Soweit diese sich in bisher ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft (also auf ertragreichen Landwirtschaftsflächen) befinden, ist die Erweiterung oder Neuausweisung noch einmal zu prüfen.	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz G 7.2.2-5 Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Vorbehaltsgebiete für eine bestimmte Nutzung oder Funktion sind (zeichnerische) Grundsätze der Raumordnung. Grundsätze der Raumordnung sind gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 ROG Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Ein Vorbehaltsgebiet ist ein räumlicher Bereich, dem unter Berücksichtigung konkurrierender Raumnutzungsansprüche eine besondere Bedeutung für eine bestimmte raumbedeutsame Funktion oder Nutzung zugesprochen wird - in diesem Fall für die landwirtschaftliche Nutzung. Die raumordnerische Festlegung erfolgt mit dem Ziel, diese Funktion oder Nutzung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen vorrangig zu berücksichtigen, ohne jedoch konkurrierende Nutzungen gänzlich auszuschließen. Im Gegensatz zu Vorranggebieten, in denen konkurrierende Nutzungen ausgeschlossen oder nur bedingt zulässig sind, besteht im Vorbehaltsgebiet eine abwägende Berücksichtigungspflicht,

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		wobei der festgelegten Funktion bei Ermessensentscheidungen ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung beizumessen ist. Mit der Festlegung von Vorbehaltsgebieten für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems werden Belange des Naturschutzes raumordnerisch gegenüber konkurrierenden Belangen priorisiert. Eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen innerhalb dieser Gebiete wird mit dieser raumordnerischen Festlegung jedoch nicht ausgeschlossen. Ein Konflikt mit bestehenden Nutzungen wird durch die Festlegung eines Vorbehaltsgebietes im Landesentwicklungsplan grundsätzlich nicht ausgelöst. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgende Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.2-8.
Stellungnehmer ID: 39 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark Hinweis (BE-ID: 3954): Für die Planungsregion Altmark werden folgende Vorrangstandorte festgelegt: - Arneburg einschließlich Industriehafen - Hansestadt Gardelegen Nordost - Hansestadt Salzwedel West - Seehausen (Altmark) West an der Bundesautobahn 14 - Hansestadt Stendal Ortsteil Borstel und - Hansestadt Stendal Ortsteil Buchholz Für die Planungsregion Magdeburg werden folgende Vorrangstandorte festgelegt: - Burg (b. Magdeburg) an der Bundesfernstraße 246a - Genthin am Elbe-Havel-Kanal - Möckern, OT Theeßen Aus hiesiger Sicht handelt es sich bei 4 Standorten (Stendal-Buchholz, Seehausen, Genthin und Möckern (OT Theeßen) um Neuausweisungen.	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Z 5.1.1-3 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.1.2-1
Stellungnehmer ID: 39	Teil B	Abwägungsvorschlag:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark Hinweis (BE-ID: 3952): Ein gesamträumliches Gemeindekonzept wäre ein wirksames Mittel, um Übermaßplanungen hinsichtlich der Freiflächensolaranlagen zu verhindern und damit einer ungeordnete Flächeninanspruchnahme zu begegnen.	Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-2 Gesamträumliches Gemeindekonzept	Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Die Erarbeitung eines gesamträumlichen Gemeindekonzepts soll die geordnete sowie flächen- und freiraumschonende Errichtung von Freiflächensolaranlagen an geeigneten Standorten ermöglichen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.2-3
Stellungnehmer ID: 39 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark Hinweis (BE-ID: 3958): Das Vorranggebiet für Wassergewinnung Colbiz-Letzlinger Heide wurde flächenmäßig erheblich erweitert. Vor allem der Altmarkkreis Salzwedel ist von dieser Erweiterung in sehr hohem Maße betroffen. Im Bereich zwischen Haldensleben – Gardelegen – Waddekath werden sehr umfangreiche Gebiete neu als Vorranggebiete für Wassergewinnung ausgewiesen. Die Größenordnung und Dimension dieser Ausweisung kann nicht nachvollzogen werden. Auch ist nicht zu erkennen, ob und zu welchen Beschränkungen diese räumliche Festlegung hinsichtlich der Bewirtschaftung der Flächen führen wird. In diesen Gebieten ist geplant, vorrangig das Grundwasser zu sichern. Wasser soll stärker in der Fläche zurückgehalten werden. Hierauf soll auch die Gewässerunterhaltung angepasst werden. Zu dieser Ausweisung und Zielstellung ergeben sich aus landwirtschaftlicher Sicht erhebliche Bedenken. Soweit die Gewässerunterhaltung nur auf Wasserrückhalt ausgerichtet wird, gefährdet dies die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen. Ohne ein vernünftiges Wasserregime, Be- und Entwässerung von Flächen je nach Wasserdargebot, ist eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Flächen und damit die Sicherung der Nahrungsgrundlage der Bevölkerung und der Produktion von Futtermitteln gefährdet. Ein schadloser Wasserabfluss von landwirtschaftlichen Nutzflächen ist unabdingbar für eine hohe Ertragsfähigkeit der Fläche, für die Vereinfachung der Bewirtschaftung und zum Schutz vor Schädigung und Zerstörung.	Teil B Kapitel: 7.1.3 Wasserwirtschaft Z 7.1.3-2 Vorranggebiete Wassergewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Mit der Festlegung von Vorranggebieten für Wassergewinnung wird der Schutz von Trinkwasserressourcen in diesen Gebieten raumordnerisch priorisiert. Ob und in welchem Umfang andere Raumnutzungen oder Raumfunktionen vereinbar sind mit den Belangen des Trinkwasserschutzes kann nicht pauschal beurteilt werden. Hierfür bedarf es einer landesplanerischen Abstimmung für den jeweiligen Einzelfall. Mit der Festlegung eines Vorranggebietes für eine bestimmte Nutzung erfolgt kein genereller Ausschluss anderer Nutzungen. Erfolgt die landwirtschaftliche Bodennutzung in diesen Gebieten gem. der guten fachlichen Praxis kann grundsätzlich von einer Vereinbarkeit beider Belange ausgegangen werden. Das Vorranggebiet für Wassergewinnung Nr. I. Colbitz-Letzlinger-Heide wird unter Berücksichtigung der zum 1. Entwurf eingegangenen Hinweise auf die räumliche Ausdehnung des hydrogeologisch erkundeten Grundwasservorkommens reduziert. Die darüberhinausgehenden Räume im Bereich des Wassereinzugsgebiets der Ohre, welches der Grundwasseranreicherung in der Colbitz-Letzlinger Heide dient, werden im 2. Entwurf als Vorbehaltsgebiet für Wassergewinnung "Wassereinzugsgebiet der Ohre" raumordnerisch gesichert. Der Wasserrückhalt in der Fläche soll mit dem Grundsatz "Wasserrückhalt in der Fläche" gestärkt werden. Sowohl die Festlegungsformulierung als auch die Begründung zur Festlegung werden im Sinne des Hinweises klarstellend konkretisiert.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Die Regelungsgegenstände sind im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 7.1.3-3 und G 7.1.3-5
Stellungnehmer ID: 39 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark Hinweis (BE-ID: 3945): Allgemeines: Das ALFF Altmark ist regional für die Landkreise Stendal und Jerichower Land sowie den Altmarkkreis Salzwedel zuständig. Als Träger Öffentlicher Belange Landwirtschaft und Agrarstruktur hat das ALFF Altmark derzeit eine Vielzahl von Vorgängen zu bearbeiten, die teilweise sehr flächenintensiv sind (z. B. Freiflächenphotovoltaik, Industrie- und Gewerbegebiete, Straßenverkehrsvorhaben). Einige dieser Bereiche werden von der Bundesgesetzgebung geregelt, konkretisierende landesrechtliche Regelungen fehlen jedoch (v.a. hinsichtlich der Steuerung von Wind- und Solarkraft). Deshalb wird die Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes von Seiten des ALFF Altmark begrüßt. Im Bereich des ALFF Altmark wirtschaften ca. 1.500 landwirtschaftliche Unternehmen auf ca. 350.000 ha LF. Das macht ca. 1/3 der Betriebe und der Landwirtschaftsfläche des Landes Sachsen-Anhalt aus. Ca. 40% der viehhaltenden Betriebe wirtschaften in den Landkreisen Stendal, Jerichower Land und dem Altmarkkreis Salzwedel. Auch werden hier 50% des Dauergrünlandes des Landes Sachsen-Anhalts bewirtschaftet. Die Landwirtschaft ist also ein bedeutender Wirtschaftsfaktor für die Altmark und den Landkreis Jerichower Land.	Teil B Kapitel: Teil B – Textliche Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 39 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark Hinweis (BE-ID: 3957): Die Vorbehaltsgebiete Nr. 1 (Teile der Altmark) und Nr. 5 (Ackerlandgebiete des Vorflämnings) befinden sich im Bereich des ALFF Altmark. Die Ausweisung dieser Gebiete ist wichtig für die ausreichende Versorgung mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Im Vergleich zum derzeit gültigen LEP wurde das Vorbehaltsgebiet Nr. 1	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft G 7.1.1-8 Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Alle potentiellen Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft wurden mit konkurrierenden Raumnutzungsansprüchen abgewogen. Dabei haben sich potentielle Vorranggebiete für den Hochwasserschutz oder die Wassergewinnung aufgrund ihrer überragenden Bedeutung regelmäßig gegenüber landwirtschaftlichen Belangen durchgesetzt. Eine Verkleinerung der landwirtschaftlichen Vorbehaltsgebietskulisse zugunsten

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
(Teile der Altmark) teilweise reduziert. Das Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 18 (Niederungen der Altmark) wurde tlw. auf ertragreiche Böden (vorher als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft ausgewiesen) erweitert (z. B. südwestlich von Salzwedel). Hier befinden sich Böden mit einer hohen bis sehr hohen Anbaueignung und regional überdurchschnittlichen Bodenzahlen. Auch das in diesem Bereich ausgewiesene Vorranggebiet für Wassergewinnung Nr. VI. (Siedenlangenbeck ...) verkleinert das bisher dort ausgewiesene Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft. Die Notwendigkeit der Ausweisung dieser Gebiete auf ertragreichen Landwirtschaftsflächen kann nicht erkannt werden. Wir bitten um Prüfung der Darstellungen in diesem Bereich bzw. eine Begründung der Nichtdarstellung des Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft in diesem Bereich.		von Vorbehaltsgebieten für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems ist nicht erfolgt. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass im Bereich von Vorranggebieten für Hochwasserschutz oder Vorranggebieten für Wassergewinnung eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung weiterhin möglich ist. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.1-9.
Stellungnehmer ID: 39 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark Hinweis (BE-ID: 3955): Im Bereich des ALFF Altmark wird kein Schwerpunktraum für Landwirtschaft festgelegt. Dies bedeutet, dass auf diesem Wege in den drei betroffenen Landkreisen keine Vorranggebiete für Landwirtschaft durch die Regionalplanung festgelegt werden können. Da auch in der Altmark und im Landkreis Jerichower Land nach wie vor landwirtschaftlich genutzte Flächen in erheblichem Umfang für beispielsweise Gewerbegebiete, den Ausbau erneuerbarer Energien, für Verkehrs- und andere Infrastrukturmaßnahmen einschließlich der damit verbundenen Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen werden, ist der Regionalplanung aufzugeben, auch in diesen Bereichen, gemessen am regionalen Ertragsniveau, besonders geeignete und Flächen mit hohem Ertragspotential einen besonderen Schutz zukommen zu lassen. Nur so wird gewährleistet, dass die Nahrungsgrundlage der Bevölkerung sichergestellt ist und Futtermittel bzw. Rohstoffe in ausreichender Menge produziert werden. Wenn dem derzeit hohen und noch steigenden Verbrauch an landwirtschaftlicher Nutzfläche in der Region nicht Grenzen	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft G 7.1.1-7 Schwerpunktraum für die Landwirtschaft	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Grundsatzfestlegung "Schwerpunktraum für die Landwirtschaft" wird gestrichen. Die Erläuterungskarte "Schwerpunktraum Landwirtschaft" wird in geänderter Form der Begründung zum neuen Grundsatz G 7.1.1-8 beigelegt. In der Erläuterungskarte "Schwerpunktraum Landwirtschaft" werden im 2. Entwurf nicht mehr die Gemeinden gekennzeichnet, in deren Bereich hochwertige landwirtschaftlichen Böden (Bodenzahl ≥ 90 und nutzbare Feldkapazität ≥ 270 Millimeter) identifiziert wurden, sondern nur noch die jeweils von diesen Böden berührten Flure. Im Ergebnis entsteht ein sehr viel differenzierteres Bild der räumlichen Verteilung dieser Böden im Land und seinen Regionen. Im Bereich der Altmark wurden keine hochwertigen Böden identifiziert, welche die Kriterien gem. G 7.1.1-8 erfüllen. Da nicht alle Landesteile über Böden der höchsten Güte verfügen, wird der Regionalplanung die Möglichkeit eröffnet, weitere Flächen als Vorranggebiete für Landwirtschaft nach eigenem Ermessen festzulegen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.1-8

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
gesetzt werden, kann eine zu hohe Zahl landwirtschaftlicher Betriebe mittel- und langfristig nicht mehr ökonomisch nachhaltig wirtschaften und ihre vielfältigen, multifunktionalen Aufgaben erfüllen. Eine solche Ausweisung von Vorrangflächen auf ertragsstärkeren Standorten wäre noch zwingender erforderlich, sollte die EU tatsächlich eine Regelung treffen, die Natur auf 20 % der Landesflächen wieder herzustellen.		
Stellungnehmer ID: 39 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	Teil B Kapitel: 3.1 Siedlungsentwicklung Z 3.1-1 Innen- vor Außenentwicklung	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 3946): Der geforderte Flächenbedarfsnachweis (gemeindliche Gesamtentwicklung des letzten Fünfjahreszeitraumes, Flächenpotenziale aus genehmigten Bauleitplänen, brachgefallene Baugebiete, Flächenreserven im Innenbereich) ist geeignet, die Neuinanspruchnahmen von bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen zu mindern.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 3.1-3
Stellungnehmer ID: 39 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 3948): Im Bereich des ALFF Altmark wird das Gebiet Arendsee ausgewiesen. Hier handelt es sich um keine Neuausweisung, sondern um eine Erweiterung des Vorbehaltsgebietes. Südlich dieses Gebietes ist ein Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft. Dieses wird durch die Erweiterung des Vorbehaltsgebietes für Tourismus nicht beeinträchtigt bzw. nicht verkleinert.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 39 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-3 Flächenkulisse Freiflächensolaranlagen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 3953): Freiflächensolaranlagen sollen insbesondere vorrangig auf • Ackerflächen in benachteiligten Gebieten errichtet werden. Benachteiligte Gebiete sind in der Freiflächenanlagenverordnung (FFAVO 2022) verankert und festgeschrieben. Die Ausweisung der benachteiligten		Begründung: Die Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen auf Ackerland in benachteiligten Gebieten des Landes Sachsen-Anhalt (Freiflächenanlagenverordnung – FFAVO) regelt die Förderfähigkeit nach EEG, jedoch nicht die raumordnerische und baurechtliche

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Gebiete erfolgt gemeindeweise. Somit können auch ertragsstärkere Flächen zum benachteiligten Gebiet zählen, wenn sie sich in einer Gemeinde befinden, die aufgrund ihrer überwiegend ertragsschwachen Flächen zum benachteiligten Gebiet gehört. Um diese Flächen zu schützen, wird folgende Formulierung vorgeschlagen: Freiflächensolaranlagen sollen insbesondere vorrangig auf • ertragsschwachen Ackerflächen in benachteiligten Gebieten errichtet werden. Um zu erreichen, dass weniger Ackerflächen durch den Bau von Freiflächensolaranlagen für die Nahrungsmittelproduktion verloren gehen, sollte auch die Nutzung von bestimmten Grünlandstandorten (z.B. ertragsschwach oder nicht mehr wirtschaftlich verwertbar) in Betracht gezogen werden.		Zulässigkeit. Insofern ist sie kein Regelungsgegenstand des LEP. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass die FFAVO mit den gesetzlichen Neuregelungen des Solarpakets I obsolet wurde. Demnach sind nunmehr alle Freiflächensolaranlagen nach dem EEG förderfähig. Aus Gründen der Klarheit und Anwendbarkeit wurde als Bezugskategorie für Ackerflächen die einheitlich festgelegten benachteiligten Gebiete ausgewählt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.2-5
Stellungnehmer ID: 39 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark Hinweis (BE-ID: 3956): Begründung zu G 7.1.1-3 Die Landwirtschaft ist ein Wirtschaftsbereich, der wie kein anderer auf die Nutzung natürlicher Ressourcen angewiesen ist. Der Einsatz von Maschinen zur Bodenbearbeitung sowie die Verwendung von Pflanzenschutz- oder Düngemitteln beeinflusst den Boden, das Wasser, die Luft und die in der Agrarlandschaft lebenden Tiere und Pflanzen. Die intensive Bodenbearbeitung mit schweren landwirtschaftlichen Maschinen kann Bodenverdichtungen, eine höhere Anfälligkeit für Wasser- und Winderosionen und einen Verlust der Bodenfruchtbarkeit verursachen. Intensive Stickstoffdüngung führt zu Nitratbelastungen des Grundwassers und zu einer Nährstoffübersorgung von Flüssen und Seen. Ausgebrachte Pflanzenschutzmittel und in den Düngemitteln enthaltene Schwermetalle, Schadstoffe und Rückstände von Arzneimitteln aus der Intensivtierhaltung stellen weitere potenzielle Gefahren für Ökosysteme dar. Landnutzungsänderungen (vor allem Grünlandumbruch, Moornutzung und Rodung von Wäldern), das Ausbringen von Düngemitteln, die Bodenbearbeitung und die Tierhaltung sind zudem eng mit dem Ausstoß klimawirksamer Treibhausgase verbunden.	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft G 7.1.1-3 Verhältnis Landwirtschaft/ Naturschutz	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Begründung zur Grundsatzfestlegung wird umfassend überarbeitet. Es wird insbesondere klarstellend eingefügt, dass landwirtschaftliche Betriebe im Rahmen ihrer Tätigkeit die fachrechtlichen Vorgaben berücksichtigen und nach den Vorschriften der guten fachlichen Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung gem. § 17 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und gem. § 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wirtschaften, um negativen Umweltauswirkungen vorzubeugen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.1-3.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Diese Passage stellt die Landwirtschaft pauschal als Umwelt- und Klima-Gefährder dar. Solche pauschalen Feststellungen in einem Landesentwicklungsplan diskreditieren die gesamte Landwirtschaft. Das für die Landwirte geltende, weitreichende Fachrecht z. B. in den Bereichen Düngung, Tierhaltung, Pflanzenschutz, Bodenschutz und Naturschutz reglementiert die Ausübung der Landwirtschaft in vielfältigen Bereichen und setzt die staatlichen Rahmenbedingungen für eine ordnungsgemäße Landwirtschaft, zu der auch der ökologische Landbau gehört. Es liegt im ureigenen Interesse der Landbewirtschafter, mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen sorgsam umzugehen. Eine „generelle Unterstellung“ anderer Zustände sollte in einem Landesentwicklungsplan nicht formuliert werden. Ich schlage vor, diese Passage zu streichen.		

Stellungnehmer ID: 39
Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

Hinweis (BE-ID: 3947):

Im Bereich des ALFF Altmark werden folgende Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung ausgewiesen:

- Seehausen (Altmark) West an der Bundesautobahn 14
- Hansestadt Stendal Ortsteil Buchholz

Diese Ausweisungen werden für die Landwirtschaft mit großen Flächeninanspruchnahmen einhergehen (bis zu je 100 ha). An den Standorten Stendal-Buchholz und Seehausen West sind derzeit bereits große Flächeninanspruchnahmen zu verzeichnen (Bau der BAB 14 und dazugehörige Kompensationsmaßnahmen). Dies wird in Einzelfällen auch zu erheblichen und damit existenzgefährdenden Flächenentzügen für landwirtschaftliche Unternehmen führen.

Teil B
Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung

Z 5.1.1-4 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung

Abwägungsvorschlag:
Wird zur Kenntnis genommen

Begründung:

Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Innerhalb der Planungsregion Altmark sind die Standorte "Hansestadt Stendal Ortsteil Buchholz" und "Seehausen (Altmark) an der Bundesautobahn 14" als Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung benannt. In ihrer zukünftig unmittelbaren Lage an der in Bau befindlichen BAB 14 verfügen sie beide über eine zentrale Voraussetzung eines Vorrangstandortes für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen. Für den Standort "Hansestadt Stendal Ortsteil Buchholz" ergibt sich eine herausgehobene Landesbedeutung, weil er aus seiner Stellung als Mittelzentrum in besonderem Maß Potenziale und Synergien für Ansiedlungen heben kann sowie die Standortentwicklung in einer interkommunalen Kooperation erfolgt, mit der mehrere Standortentwicklungen auf engstem Raum in konkurrierender kommunaler Trägerschaft vermieden werden. Der Standort "Seehausen (Altmark) an der Bundesautobahn 14" mit seinen Potenzialen einer zukünftigen Autobahnanbindung hat eine weitere herausgehobene Landesbedeutung unter dem Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Entwicklung der strukturschwachen Altmark.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Gerade die Altmark als strukturschwacher und von der Bevölkerungsdemographie besonders betroffener Raum braucht eine wirtschaftliche Strukturentwicklung. Neuansiedlungen vermögen im gewissen Rahmen Gegenakzente zum demographischen Bevölkerungsrückgang zu setzen, indem Einwohner bzw. Arbeitskräfte insbesondere Fachkräfte durch Schaffung von Arbeitsplätzen im Land gehalten werden und neue durch Zuwanderung gewonnen werden. Das Konfliktpotenzial des landwirtschaftlichen Bodenschutzes wird auf Ebene der Regionalplanung abgewogen. Ihr obliegt sowohl die räumliche Konkretisierung der Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen als auch die Festlegung der Vorranggebiete für Landwirtschaft. Durch landwirtschaftliches Flächenmanagement, auch unter Beteiligung der Landgesellschaft des Landes Sachsen-Anhalt, sind die Folgen eines landwirtschaftlichen Flächenentzuges zu minimieren und auf eine möglichst große Zahl von Flächeneigentümern zu verteilen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.1.2-1, Z 5.1.2-2 und Z 7.1.1-7
Stellungnehmer ID: 39 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark Hinweis (BE-ID: 3959): Als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung werden im Amtsbereich folgende Gebiete ausgewiesen: Nr. IV. Erdgasfeld Altmark Nr. XXVII. Quarzsand Kläden Im Vorranggebiet Erdgasfeld Altmark wird zusätzlich auf Planungen zur Lithiumgewinnung hingewiesen. Mögliche Auswirkungen auf die Landwirtschaft sind uns nicht bekannt.	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 39 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark Hinweis (BE-ID: 3950):	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie G 6.2.1-1 Flächen nahe Vorrangstandorte für Industrie und Gewerbe	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Soweit es zu der Ausweisung der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie in der Nähe der Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe (z. B. Stendal-Buchholz und Seehausen West) kommt, erhöht sich die im vorigen Kapitel 5.1 dargestellte hohe Betroffenheit durch Flächenentzug und Flächenzerschneidungen für die Landwirtschaft noch einmal erheblich.		Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Im Rahmen der strategischen Umweltprüfung der Regionalen Entwicklungspläne wird u. a. die Festlegung der Vorranggebiete für Windenergienutzung auf voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen überprüft. Durch die raumordnerische Steuerung der Windenergie soll die Begrenzung negativer Auswirkungen u. a. auf den Natur-, Arten-, Umwelt- und Gesundheitsschutz ermöglicht werden. Mögliche Konflikte mit anderen Schutzgütern werden hierbei nicht ausgeblendet. Ob und inwieweit die Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen und die Vorranggebiete für regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen im Rahmen der Planungskonzeption für die Festlegung der Vorranggebiete für Windenergienutzung berücksichtigt werden, obliegt der Regionalplanung. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.1-3
Stellungnehmer ID: 39 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark Hinweis (BE-ID: 3951): Aus landwirtschaftlicher und agrarstruktureller Sicht wird die prozentuale Begrenzung der Freiflächenanlagen sehr begrüßt. Da vorrangig für diese Freiflächensolaranlagen Landwirtschaftsflächen in Anspruch genommen werden, sollte sich eine mengenmäßige Begrenzung auf die Landwirtschaftsfläche der Gemeinde beziehen. Die derzeit gewählte Gemeindefläche enthält neben der Landwirtschaftsfläche auch alle versiegelten Flächen, anderweitige Nutzungen (z.B. Industriegebiete, Wohnbauflächen....) und Wald etc. Überwiegend werden jedoch nur Landwirtschaftsflächen für Freiflächen-photovoltaikanlagen genutzt. Somit ist die Inanspruchnahme der Landwirtschaftsfläche auf Gemeindeebene höher als 5 %. Dies bedeutet, bei Festlegung der 5 % Grenze auf Gemeindeebene werden in den Landkreisen Stendal, Jerichower Land und Altmarkkreis Salzwedel zwischen 6 % und 14 % der Landwirtschaftsfläche für Freiflächensolaranlagen zugelassen (z. B. Gemeinde Schollene 14 %).	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-1 Ausbau der Solarenergie in Gemeinden	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung wird überarbeitet. Demnach soll die Bauleitplanung für Freiflächensolaranlagen in jeder Gemeinde nicht mehr als 2,5 Prozent umfassen. Dies schließt sowohl Anlagen zur Nutzung von solarer Strahlungsenergie zur Stromerzeugung (Photovoltaik-Freiflächenanlagen) als auch zur Wärmeerzeugung (Solarthermie-Freiflächenanlagen) ein. Hiervon nicht erfasst sind privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b) und Nr. 9 BauGB, verfahrensfreie Solaranlagen nach § 60 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b) BauO LSA sowie Solaranlagen auf Dach- und an Gebäudeflächen. Ebenfalls ausgenommen sind Agri-PV-Anlagen nach den einschlägigen Vorgaben der DIN SPEC. Bei Nachweis eines Mehrbedarfs zur Sicherstellung der Energieversorgung, z. B. durch ein entsprechendes Energie- oder Wärmekonzept, kann unter Berücksichtigung des gesamträumlichen Gemeindekonzepts der gemeindliche Flächenanteil von 2,5 Prozent bei der Errichtung von

Übersicht über die Abwägung der Hinweise zum Ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Deshalb wird eine Begrenzung auf 5 % der Landwirtschaftsfläche der Gemeinde vorgeschlagen. Soweit diese Grenze Flächen von privilegierten Anlagen nicht berücksichtigt, erhöhen sich die Betroffenheiten ggf. noch beträchtlich. Daher halten wir deren Einbeziehung für erforderlich.		Freiflächensolaranlagen überschritten werden. Eine Orientierung anhand lediglich landwirtschaftlich genutzter Flächen wird aus raumplanerischer Sicht abgelehnt, da gemäß der Festlegung "Flächenkulisse für Freiflächensolaranlagen" eine potenzielle Flächenkulisse vorgegeben wird, in der der Ausbau der Solarenergie bevorzugt erfolgen soll. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 6.2.2-4 und G 6.2.2-5
Stellungnehmer ID: 39 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark Hinweis (BE-ID: 3949): Das Vorhaben des Bundesverkehrswegeplanes 2030 „Bundesfernstraße 190n von der Landesgrenze Niedersachsen bis zur Bundesautobahn BAB 14“ wird zu Verlusten von landwirtschaftlicher Nutzfläche im Altmarkkreis Salzwedel führen, da zumindest die neu geplanten Ortsumfahrungen (ggf. Neutrassierung) landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch nehmen. Die östlich von Seehausen im derzeit gültigen LEP ausgewiesene Trasse der B 190n von Seehausen bis zur Landesgrenze Brandenburg ist nicht mehr Bestandteil des neu aufgestellten LEP. Dies wird zur Kenntnis genommen.	Teil B Kapitel: 5.3.3 Straßenverkehr Z 5.3.3-2 Vorhaben des Bundesverkehrswegeplans 2030 und Investitionsgesetz Kohleregionen	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.3.3-4 und Z 5.3.3-6
Stellungnehmer ID: 39 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark Hinweis (BE-ID: 4050): Das Vorranggebiet VII. Siedenlangenbeck ... wird neu ausgewiesen. Die Ausweisung erfolgt auf Flächen mit hohem Ertragspotential, die vorher als Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft ausgewiesen waren. Vor dem Hintergrund schon erheblicher Ausweisungen von Vorranggebieten für Wassergewinnung ist die Notwendigkeit der Ausweisung dieses Gebietes noch einmal zu prüfen, zumindest soweit es sich um ertragreiche Standorte handelt, die vorher als Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft gekennzeichnet wurden.	Teil B Kapitel: 7.1.3 Wasserwirtschaft Z 7.1.3-2 Vorranggebiete Wassergewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Mit der Festlegung von Vorranggebieten wird ein bestimmter Raum für die jeweilige Nutzung oder Funktion raumordnerisch priorisiert. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die der priorisierten Nutzung widersprechen sind unzulässig. Vorranggebiete für Wassergewinnung sind Gebiete mit hydrogeologisch erkundeten Grundwasservorkommen, die für die Trinkwassergewinnung genutzt werden. Sie dienen dem Schutz und der Sicherung von bedeutsamen Trinkwasserressourcen des Landes und seiner Regionen. Um die erforderliche Qualität und die dauerhafte Verfügbarkeit des Trinkwassers langfristig zu gewährleisten, sind Grundwasser und

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		oberirdische Gewässer in diesen Gebieten vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Mit der Festlegung von Vorranggebieten für Wassergewinnung wird der Schutz von Trinkwasserressourcen in diesen Gebieten raumordnerisch priorisiert. Ob und in welchem Umfang andere Raumnutzungen oder Raumfunktionen vereinbar sind mit den Belangen des Trinkwasserschutzes kann nicht pauschal beurteilt werden. Hierfür bedarf es einer landesplanerischen Abstimmung für den jeweiligen Einzelfall. Mit der Festlegung eines Vorranggebietes für eine bestimmte Nutzung erfolgt kein genereller Ausschluss anderer Nutzungen. Erfolgt die landwirtschaftliche Bodennutzung in diesen Gebieten gem. der guten fachlichen Praxis kann grundsätzlich von einer Vereinbarkeit beider Belange ausgegangen werden. Insbesondere auch aufgrund der klimatischen Veränderungen und den daraus resultierenden längeren und häufigeren Hitze- und Trockenperioden werden im Vergleich zum Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt weitere Vorranggebiete für Wassergewinnung (u.a. Siedenlangenbeck/Diesdorf/ Nipkendey) im Landesentwicklungsplan gesichert. Damit soll sichergestellt werden, dass die Bevölkerung und die Wirtschaft des Landes auch zukünftig zuverlässig mit Trinkwasser versorgt werden können.
Stellungnehmer ID: 40 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt Hinweis (BE-ID: 4013): Zusätzlich sollten folgende Grundsätze aufgenommen werden: - G Standorte für gewerbliche Tierhaltungen und landwirtschaftsnahe Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sind in landwirtschaftlichen Vorranggebieten möglich, wenn sie den Belangen der bodengebundenen landwirtschaftlichen Produktion nicht entgegenstehen.	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Eine solche Regelung muss nicht gesondert in den Landesentwicklungsplan aufgenommen werden, da sie nur wiedergeben würde, was ohnehin den geltenden raumordnungsrechtlichen Bestimmungen entspricht. Mit der Festlegung von Vorranggebieten für eine bestimmte Nutzung oder Funktion wird diese gegenüber konkurrierenden Nutzungen oder Funktionen priorisiert. Nutzungen oder Funktionen, die der jeweils priorisierten Nutzung oder Funktion nicht entgegenstehen, sind weiterhin möglich. Ob mit einer raumbedeutsame Planung oder Maßnahme im Bereich eines Vorranggebietes für Landwirtschaft ein Zielkonflikt ausgelöst wird, kann nicht pauschal beurteilt werden, sondern bedarf der Prüfung im Einzelfall im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 40 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt Hinweis (BE-ID: 4007): Daher sollten folgende Grundsätze aufgenommen werden: - G Bei der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Freiflächensolaranlagen soll die Inanspruchnahme von für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeigneten Böden nachweislich vermieden werden.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Da die Gemeinden einerseits ein gesamträumliches Gemeindekonzept zur Steuerung von Freiflächensolaranlagen aufstellen sollen, während andererseits den Regionalen Planungsgemeinschaften die Möglichkeit eingeräumt wird, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Freiflächensolaranlagen festzulegen, könnte dies die kommunale Planungshoheit beeinträchtigen, die gemeindliche Planung unterlaufen und die Akzeptanz innerhalb der Bevölkerung verringern. Aus diesen Gründen wird die Festlegung bzgl. Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Freiflächensolaranlagen ersatzlos gestrichen.
Stellungnehmer ID: 40 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt Hinweis (BE-ID: 3995): Insbesondere die Kulturlandschaften „Gartenreich Dessau-Wörlitz“ und „Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe“ sind durch die landwirtschaftliche Nutzung entstanden und in erheblichem Maße geprägt worden. Die derzeitige Landbewirtschaftung stellt eine Pflege dieser Kulturlandschaften dar und übernimmt daher eine wesentliche Rolle für den Erhalt dieser. Die aktuellen Agrarumweltförderungen ermöglichen in diesen Landschaften trotz Bewirtschaftungsauflagen noch eine verhältnismäßig effiziente Landbewirtschaftung der Flächen. Aus derzeitiger Sicht kann für den Zeitraum des neuen LEP-LSA nicht abgeschätzt werden, ob und In welcher Höhe diese Förderungen weiterhin möglich sind. Sollte die Bewirtschaftung dieser Flächen künftig durch Minderung bzw. Wegfall der Förderung und/oder durch zusätzliche naturschutzfachliche Auflagen unwirtschaftlich werden, so ist u. U. auch mit einer Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung zu rechnen. Zur weiteren Gewährleistung der landwirtschaftlichen Pflege sollten daher im neuen LEP-LSA Formulierungen gewählt werden, die eine den jeweils aktuellen Bedingungen angepasste Landbewirtschaftung ermöglichen.	Teil B Kapitel: 2.2 Kulturlandschaften, kulturelles Erbe Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Der Bedeutung der Landwirtschaft für den Erhalt und die Pflege der Kulturlandschaften wird bereits in Kap. 7.1 des LEP Rechnung getragen. Die Sicherung der Landbewirtschaftungsmaßnahmen ist Aufgabe der Fachplanung.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 40 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt	Teil B Kapitel: Teil B – Textliche Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 4025): Ferner gibt es aus der Sicht der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der regionalen Entwicklung in der EU im Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt (RELE) keine Einwände.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 40 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 3990): Mit der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt (LEP-LSA) soll den veränderten gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Rahmenbedingungen Rechnung getragen werden. So stellen die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse, der demografische Wandel, der Klimaschutz und Klimawandel, der Ausbau der erneuerbaren Energien, der wirtschaftliche Strukturwandel, die Stärkung des ländlichen Raumes und die Weiterführung der Digitalisierung aktuelle Herausforderungen dar. Neuerungen zum vorherigen LEP-LSA haben sich u.a. hinsichtlich der Gestaltung der Siedlungsentwicklung, des Klimaschutzes und der Klimaanpassung, des Ausbaus erneuerbarer Energien (Windkraft, Photovoltaik), des Hochwasserschutzes und der Rohstoffsicherung ergeben. Seit Inkrafttreten des LEP-LSA im Jahr 1999 ist in Sachsen-Anhalt eine stetige Inanspruchnahme von z.T. hochwertigen landwirtschaftlichen Böden für unterschiedliche Vorhaben wie z.B. Siedlungs-, Gewerbe- und Industrieprojekte, Rohstoffgewinnung, Verkehrswegebau und nicht zuletzt für naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen zu verzeichnen. Nicht unbedeutend hierbei ist, dass die zusätzlich für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beanspruchten Flächen i.d.R. ein Mehrfaches der eigentlich versiegelten Fläche betragen. In Folge dessen hat sich die Landwirtschaftsfläche drastisch verringert. Zusätzlich wird die Landwirtschaft auch durch die indirekten Folgen der Inanspruchnahme ihrer Flächen beeinträchtigt, z.B. durch Zerschneidung ihrer Schlagstrukturen. Parallel zum Entzug teils wertvollster Böden potenzieren sich die vielfältigsten Ansprüche an die landwirtschaftliche Produktion. Landwirtschaft definiert sich heute neben den ernährungssichernden Funktionen und der Bewahrung der Kulturlandschaft zunehmend auch durch zukunftsorientierte Lösungen der Energieprobleme in Form		Begründung: Grundsätzlich wird mit allen avisierten Festlegungen des Kapitels 7.1.1 "Landwirtschaft" des neuen Landesentwicklungsplans auf die Wahrung der Entwicklungsmöglichkeiten und der Chancengleichheit für die Landwirtschaft hingewirkt. Hierbei sei insbesondere auf die Grundsätze "Erhalt und Weiterentwicklung der Landwirtschaft als Wirtschaftszweig" sowie "Maßnahmen zum Erhalt und zur Weiterentwicklung der Landwirtschaft" hingewiesen. Zur Stärkung der Landwirtschaft werden im Landesentwicklungsplan Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft für die landwirtschaftliche Nutzung gesichert. Zudem wird die Regionalplanung verpflichtet, Vorranggebiete für Landwirtschaft zu identifizieren und festzulegen, um die regional hochwertigsten Böden vor einer Inanspruchnahme durch andere Nutzungen zu schützen. Auf eine sparsame Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzfläche wird zudem mit dem Grundsatz "Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Böden" sowie mit dem Grundsatz "Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen" hingewirkt. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 7.1.1-1, G 7.1.1-2 und G 7.1.1-4, G 7.1.1-5, Z 7.1.1-7 und G 7.1.1-9.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
nachwachsender Rohstoffe. Im ländlichen Raum ist die Landwirtschaft einer der wichtigsten Arbeitgeber und mildert so die Folgen der hauptsächlich demografisch bedingten Probleme in den dörflich geprägten Regionen Sachsen-Anhalts. In den kommenden Jahren muss sich die Landwirtschaft der Herausforderung stellen, ihren grundsätzlich wachsenden Versorgungsauftrag auf knapper werdenden Flächen und bei deutlich verringerten Niederschlagsmengen wahrzunehmen. Gerade die durch den Klimawandel verursachten Veränderungen werden sich erheblich auf die Ertragssituation der Landwirtschaft auswirken. Zusätzlich zu den Flächenkonkurrenzen ist zu erwarten, dass sich auf den verbleibenden Landwirtschaftsflächen weitere Rivalitäten zwischen dem Anbau von Lebensmitteln, Futtermitteln, der Erzeugung von Biomasse für regenerative Energieformen und dem verstärkten Ausbau erneuerbarer Energien verschärfen werden. Gleichwohl soll die landwirtschaftliche Produktion weiter extensiviert statt intensiviert werden. Aus landwirtschaftlicher Sicht ist es daher zwingend erforderlich, die Entwicklungsmöglichkeiten und die Chancengleichheit der Landwirtschaft raumordnerisch stärker zu unterstützen.		
Stellungnehmer ID: 40 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt Hinweis (BE-ID: 3997): Im 1. Entwurf des LEP-LSA werden Vorrangstandorte für landesbedeutsame, große Industrieflächen außerhalb der Oberzentren festgelegt, die durch den Träger der Regionalplanung räumlich präzisiert werden sollen. Hierbei ist auf eine sparsame Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen zu achten. Dies gilt insbesondere in den Regionen um Bitterfeld/Wolfen und Köthen, die durch ertragreiche Böden gekennzeichnet sind. In diesem Zusammenhang wird aufgrund des bereits erheblichen Verlustes landwirtschaftlicher Nutzflächen gefordert, dass für die naturschutzrechtliche Kompensation von Eingriffen alle Möglichkeiten des BNatSchG genutzt werden, damit keine Landwirtschaftsflächen unnötig aus der Nutzung genommen oder in der Nutzung beeinträchtigt werden müssen.	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft G 7.1.1-4 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Böden	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Aufgrund der makrostandörtlichen Festlegungen der Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen im Landesentwicklungsplan sind im Zuge der konkretisierenden gebietlichen Festlegungen dieser Standorte durch die Regionalplanung mögliche Raumnutzungskonflikte auszugleichen. Hierbei sind u.a. auch die Vorgaben des Grundsatzes "Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Böden" von der Regionalplanung zu berücksichtigen. Zudem wird die Regionalplanung mit der Zielfestlegung "Vorranggebiete für Landwirtschaft" beauftragt, besonders hochwertige landwirtschaftliche Flächen der Planungsregion zu ermitteln und als Vorranggebiete für Landwirtschaft festzulegen. Mit der Grundsatzfestlegung "Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen" wird zudem auf eine sparsame Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hingewirkt.
		Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 7.1.1-4, G 7.1.1-5 und Z 7.1.1-7.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 40 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt Hinweis (BE-ID: 3998): Eine ausreichend dimensionierte Verkehrsinfrastruktur ist auch für die landwirtschaftliche Logistik erforderlich. Vor allem bei Großprojekten ist auf den sparsamen Umgang mit landwirtschaftlich genutzten Flächen, auf möglichst geringe Beeinträchtigungen durch Zerschneidung bestehender Schlagkulturen sowie auf eine Vermeidung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf Landwirtschaftsflächen zu achten.	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft G 7.1.1-4 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Böden	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Insbesondere mit den Festlegungen G 7.1.1-4, G 7.1.1-5, Z 7.1.1-7 und G 7.1.1-9 im Kapitel 7.1.1 "Landwirtschaft" wird raumordnerisch auf den Schutz landwirtschaftlicher Böden resp. Flächen hingewirkt.
Stellungnehmer ID: 40 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt Hinweis (BE-ID: 5933): Hinweise aus der Stellungnahme vom 22.06.23: Die Umsetzung der übrigen Handlungsfelder, wie z.B. die nachhaltige Sicherung der Energieversorgung (Handlungsfeld 4), die Stärkung der biologischen Vielfalt (Handlungsfeld 5), aber auch die nachhaltige Sicherung und Entwicklung der Räume (Handlungsfeld 7,) darf nicht zulasten weiterer Landwirtschaftsflächen erfolgen.	Teil A Kapitel: 2. Konzeptioneller Rahmen – Strategische Handlungsfelder Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 40 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt Hinweis (BE-ID: 4010): Im 1. Entwurf des LEP-LSA sind Vorranggebiete für Wassergewinnung, Rohstoffgewinnung, militärische Nutzung, Hochwasserschutz sowie Natur und Landschaft festgelegt. Für die Landwirtschaft wurden ausschließlich Vorbehaltsgebiete ausgewiesen. In diesen Vorbehaltsgebieten ist der landwirtschaftlichen Bodennutzung bei der der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen lediglich ein erhöhtes Gewicht beizumessen, was bislang dazu führte, dass landwirtschaftliche Aspekte in Verfahren wenig oder gar nicht berücksichtigt wurden.	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft G 7.1.1-8 Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Alle potentiellen Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft wurden mit konkurrierenden Raumnutzungsansprüchen abgewogen. Dabei haben sich insbesondere potentielle Vorranggebiete für den Hochwasserschutz und die Wassergewinnung aufgrund ihrer überragenden Bedeutung regelmäßig gegenüber landwirtschaftlichen Belangen durchgesetzt. Aufgrund der Standortgebundenheit der Bodenschätze des Landes kann eine raumordnerische Sicherung dieser nur in den Räumen erfolgen, in denen entsprechende Lagerstätten vorhanden sind. Dies betrifft u.a. auch

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Mit der Festlegung von landwirtschaftlichen Vorbehaltsgebieten hat die Landwirtschaft auf Landesebene nur eine untergeordnete Bedeutung. Die Landwirtschaft ist standortgebunden und auf den Boden als essentielle Produktionsgrundlage angewiesen. Nur wenn ausreichend Boden zur landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung steht, kann die Landwirtschaft ihre vielfältigen Aufgaben erfüllen und die wirtschaftliche Stabilität der Betriebe gewährleisten. Landwirtschaftliche Vorranggebiete sind nach Maßgabe des neuen LEP-LSA durch die Regionalplanung festzulegen. Auch wenn diese Maßgabe dem bestehenden LEP-LSA entspricht, würden landwirtschaftliche Vorranggebiete auf Landesebene zur nachhaltigen Raumentwicklung und zur Wahrung der Chancengleichheit der Landwirtschaft bei planerischen Abwägungsprozessen beitragen. Vor diesem Hintergrund wäre auch eine Ausweitung der landwirtschaftlichen Vorbehaltsgebiete im LEP-LSA wünschenswert, gerade weil die Anforderungen an den landwirtschaftlichen Versorgungsauftrag trotz knapper werdender Flächen steigen werden. Der Vergleich der landwirtschaftlichen Vorbehaltsgebiete des bestehenden LEP-LSA mit dem vorliegenden Entwurf lässt allerdings keine Vergrößerung der Gebiete erkennen.		Bereiche wertvoller landwirtschaftlicher Böden. Ebenso können naturschutzfachlich bedeutsame Räume wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen umfassen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass sich der Anteil der Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft an der Landesfläche im 1. Entwurf des neuen Landesentwicklungsplans im Vergleich zum rechtswirksamen Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt nicht verkleinert hat, sondern im Gegenteil sogar leicht erhöht wurde. Zudem wird die Regionalplanung des Landes mit dem neuen Landesentwicklungsplan verpflichtet, Vorranggebiete für Landwirtschaft festzulegen, um somit bestimmte Flächen ausschließlich für die landwirtschaftliche Bodennutzung zu priorisieren. Eine solche Verpflichtung wird neu in den Landesentwicklungsplan aufgenommen. Mit den Vorgaben des rechtswirksamen Landesentwicklungsplans 2010 des Landes Sachsen-Anhalt wurde den Regionalen Planungsgemeinschaften lediglich die Möglichkeit eröffnet, Vorranggebiete für Landwirtschaft festzulegen - nicht alle Regionalen Planungsgemeinschaften haben davon Gebrauch gemacht. Es wird in diesem Zusammenhang außerdem darauf verwiesen, dass im Bereich von Vorranggebieten für Hochwasserschutz, Wassergewinnung, Rohstoffgewinnung und auch Natur und Landschaft trotz Priorisierung eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung weiterhin möglich ist. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.1-9.
Stellungnehmer ID: 40 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt Hinweis (BE-ID: 4011): Aus landwirtschaftlicher Sicht wird eine Übernahme der im REP A-B-W ausgewiesenen Vorrang und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft in den LEP-LSA angeregt, insbesondere: 1. Gebiet um Köthen, 2. Wittenberger und Jessener Umland, einschließlich der Region um Kemberg, 3. Zerbster Umland, einschließlich Gödnitz/Gehrden, Güterglück, Lindau. Zu 1.: Die wertvollen Ackerflächen südlich und östlich von Köthen werden	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft Z 7.1.1-1 Vorranggebiete für Landwirtschaft	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Sowohl die im rechtswirksamen Landesentwicklungsplan 2010 für das Land Sachsen-Anhalt festgelegten Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft als auch die in den rechtswirksamen Regionalen Entwicklungsplänen des Landes gesicherten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft wurde bei der Erarbeitung des neuen Landesentwicklungsplan berücksichtigt. Im neuen Landesentwicklungsplan werden erneut Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft raumordnerisch gesichert. Mit der Festlegung von Vorranggebieten für Landwirtschaft wird die Regionalplanung des Landes mit dieser Zielfestlegung beauftragt. Nicht alle in den Regionalen Entwicklungsplänen gesicherten Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete werden

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
von sehr leistungsstarken Landwirtschaftsbetrieben bewirtschaftet. Der Gemüseanbau in dieser Region ist auf die Frischmarktproduktion spezialisiert. Neben einem erheblichen Investitionsvolumen bindet der Frischmarktanbau eine überdurchschnittlich hohe Anzahl an Arbeitskräften. Eine Erweiterung der landwirtschaftlichen Vorbehaltsgebiete im LEP-LSA kann diese Grundlagen nachhaltig steuern. Zu 2. und 3.: Der Gartenbau im Wittenberg-Jessener Gebiet und im Zerbster Umland ist gleichfalls von hohem Arbeitskräftebedarf und erheblichen Investitionen in Beregnungs- und Spezialtechnik geprägt. Gerade der im Jessener Bereich etablierte Möhrenanbau erfordert dafür fruchtfolgebedingt ausreichende und gesicherte Flächenausstattungen. Daneben ist zweifelsfrei nachgewiesen, dass das ausgeprägte Kleinklima bei Jessen prädestiniert für den Obst- und Weinanbau ist und der Jessener Obstanbau nachhaltig erosionsmindernd, also bodenschützend, wirkt. Zusätzlich haben im Bereich um Wittenberg, Kemberg und Jessen Tierproduktionsbetriebe mit höchsten Leistungsspektren ihren Sitz. Der Erhalt der zugehörigen Acker- und Grünlandflächen sichert weitgehend unabhängig von der Bonität der Böden nicht nur die Existenz dieser Leistungselite, sondern auch die daran geknüpften Arbeitsplätze und die dort in Größenordnung getätigten bzw. geplanten Investitionen.		in den Landesentwicklungsplan übernommen, da hier ausschließlich landesbedeutsame Gebiete gesichert werden. Die Regionalplanung hat die Möglichkeit, diese Gebiete räumlichen zu präzisieren und um regionalbedeutsame Gebiete zu ergänzen. Alle in den rechtswirksamen Regionalen Entwicklungsplänen festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete bleiben nach Inkrafttreten des neuen Landesentwicklungsplans wirksam, insofern sie nicht einer Zielfestlegung des Landesentwicklungsplans widersprechen. Die im Landesentwicklungsplan festgelegten Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft werden im 2. Entwurf unter Würdigung der in den Regionalen Entwicklungsplänen gesicherten Vorranggebiete für Landwirtschaft räumlich erweitert. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.1-9
Stellungnehmer ID: 40 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt Hinweis (BE-ID: 4012): Entsprechend dem Ziel Z 7.1.1-1 sind Vorranggebiete für die Landwirtschaft durch die Regionalplanung auf der Grundlage der in der Begründung genannten Kriterien festzulegen, d.h. Gebiete mit einem regional hohen ackerbaulichen Ertragspotential und einem regional hohen Wasserhaltevermögen innerhalb des Schwerpunktraums (mittlere Bodenzahl > 90, nutzbare Feldkapazität im durchwurzelbaren Raum > 270 mm). Bezogen auf die festgelegten Kriterien sollten nicht nur besonders wertvolle landwirtschaftliche Produktionsflächen/hohes ackerbauliches Ertragspotential herangezogen werden. Aus landwirtschaftlicher Sicht ist das Abstellen auf besonders wertvolle landwirtschaftliche Produktionsflächen bzw. auf ein bestimmtes Ertragspotential wenig zielführend, denn bedeutend sind auch betriebswirtschaftliche Aspekte. Produktionsstandorte	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft Z 7.1.1-1 Vorranggebiete für Landwirtschaft	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der Druck konkurrierender Nutzungsansprüche auf landwirtschaftliche Flächen hat in den vergangenen Jahren noch einmal erheblich zugenommen und wird durch den Ausbau der Erneuerbaren Energien weiter forciert. Daher sollen besonders wertvolle landwirtschaftliche Böden von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten werden, indem Vorranggebiete für Landwirtschaft festgelegt werden. In Vorranggebieten für Landwirtschaft darf Grund und Boden ausschließlich für die landwirtschaftliche Bodennutzung in Anspruch genommen werden. Landwirtschaftliche Bodennutzung ist die Bewirtschaftung des Bodens, die darauf abzielt, einen Pflanzenertrag zu erwirtschaften. Vorranggebiete für Landwirtschaft dienen somit der Produktion von qualitativ hochwertigen Nahrungs- und Futtermitteln sowie der Bereitstellung nachwachsender Rohstoffe. Mit der Festlegung von Vorranggebieten für Landwirtschaft werden

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
mit _ vorrangiger Veredlungswirtschaft und leichteren Böden dürfen keinesfalls zweitrangig eingestuft werden und sind folglich ebenfalls von besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft. Die Landwirtschaft ist vielfältiger zu betrachten. Es darf nicht nur auf Maximalerträge abgestellt werden. Die Landwirtschaft ist von politischen Rahmenbedingungen abhängig, denn so hat sich z.B. der ökologische Ackerbau in unserem Amtsbereich vorrangig auf leichteren Standorten etabliert. Vorranggebiete für die Landwirtschaft sind aufgrund - der natürlichen und wirtschaftlichen Standortgüte, - Spezieller oder traditioneller Anbaueignung, - Ihrer Bedeutung als Wirtschaftsfaktor in der Region, auch für die Lebensmittelproduktion oder als Lieferant nachwachsender Rohstoffe, einschließlich der energetischen Verwertung sowie als Standort für die Agrarforschung besonders für eine nachhaltige landwirtschaftliche Nutzung geeignet. Daher sollte das Ziel Z 7.1.1-1 wie folgt geändert werden: Z 7.1.1-1 Vorranggebiete für die Landwirtschaft sind Gebiete, in denen Grund und Boden ausschließlich für die Landwirtschaft in Anspruch genommen werden darf.		besonders hochwertige landwirtschaftliche Böden Sachsen-Anhalts vor einer Inanspruchnahme durch andere Nutzungen geschützt. Diese Flächen sollen aufgrund ihrer besonderen Standortgüte ausschließlich für eine ackerbauliche Nutzung zur Verfügung stehen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.1-7.
Stellungnehmer ID: 40 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt Hinweis (BE-ID: 3996): Nach Maßgabe des neuen LEP-LSA soll die Siedlungsentwicklung flächensparend und unter Schonung der natürlichen Ressourcen ausgerichtet werden. Die Inanspruchnahme von Freiflächen zu Siedlungs- und Verkehrszwecken soll in allen Teilräumen des Landes so weit wie möglich reduziert werden. Dabei hat die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn nachweislich keine Flächen oder keine Entwicklungspotenziale zur Innenentwicklung zur Verfügung stehen. Die Wiedernutzbarmachung von Brachflächen, Baulücken, Baulandreserven sowie ein Flächenrecycling werden aus landwirtschaftlicher Sicht uneingeschränkt unterstützt. Einerseits kann diese zu einer nachhaltigen Flächennutzung beitragen und der Neuinanspruchnahme von Siedlungs- und Verkehrsflächen entgegenwirken, andererseits werden Raumnutzungskonflikte hinsichtlich der Kompensationsmaßnahmen vermieden.	Teil B Kapitel: 3.1 Siedlungsentwicklung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 40 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt Hinweis (BE-ID: 5633): Hinweise aus der Stellungnahme vom 24.05.22: Weiterhin werden folgende Formulierungsänderungen vorgeschlagen: G 111 „Nutzungsbedingte Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen durch Verdichtung und Erosion sowie die Überlastung der Regelungsfunktion des Bodens im Nährstoffhaushalt sollen durch standortgerechte Bodennutzung, z.B. durch konservierende Bodenbearbeitung, sowie landschaftsgestalterische Maßnahmen und die Anlage erosionshemmender Strukturen unter Berücksichtigung agrarstruktureller Belange vermieden werden.“	Teil B Kapitel: 7.2.4 Boden- und G 7.2.4-3 Nutzungsbedingte Bodenbeeinträchtigungen	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung: Dem vorgetragenen Belang wird mit der Festlegung bereits Rechnung getragen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.2.4-3
Stellungnehmer ID: 40 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt Hinweis (BE-ID: 5935): Hinweise aus der Stellungnahme vom 22.06.23: Abschließend wird auf die Anmerkungen aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht in der Stellungnahme des ALFF Anhalt vom 24.05.2022 verwiesen.	Teil B Kapitel: Teil B – Textliche Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 40 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt Hinweis (BE-ID: 5938): Hinweise aus der Stellungnahme vom 22.06.23: Ferner gibt es aus der Sicht der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der regionalen Entwicklung in der EU im Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt (RELE) keine Einwände.	Teil B Kapitel: Teil B – Textliche Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 40 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt Hinweis (BE-ID: 4015): Aus den o.g. Gründen sollten außerdem die Grundsätze 7.1.1-4 wie folgt geändert werden: - G 7.1.1-4 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Böden Für die Landwirtschaft geeignete und von der Landwirtschaft genutzte Böden sollen erhalten werden. Eine Inanspruchnahme für andere Nutzungen soll unter Berücksichtigung agrarstruktureller Belange nur dann erfolgen, wenn nachweislich nicht auf andere Flächen ausgewichen werden kann.	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft G 7.1.1-4 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Böden	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Der letzte Satz des 2. Absatzes der Begründung zum Grundsatz wird dahingehend geändert, dass eine Inanspruchnahme für außerlandwirtschaftliche Nutzungen nur dann erfolgen soll, wenn nachweislich nicht auf andere Flächen ausgewichen werden kann. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.1-4.
Stellungnehmer ID: 40 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt Hinweis (BE-ID: 4016): Aus den o.g. Gründen sollten außerdem die Grundsätze 7.1.1-5 wie folgt geändert werden: - G 7.1.1-5 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es sind nachweislich vorrangig andere Möglichkeiten zu prüfen, damit möglichst keine Landwirtschaftsflächen beansprucht werden (§ 15 BNatSchG ist maßgeblich).	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft G 7.1.1-5 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Berücksichtigung agrarstruktureller Belange wird in der Grundsatzformulierung ergänzt. Der letzte Satz des 2. Absatzes der Begründung zum Grundsatz "Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Böden" wird dahingehend geändert, dass eine Inanspruchnahme für außerlandwirtschaftliche Nutzungen nur dann erfolgen soll, wenn nachweislich nicht auf andere Flächen ausgewichen werden kann. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 7.1.1-4 und G 7.1.1-5 .
Stellungnehmer ID: 40 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt Hinweis (BE-ID: 4017): Die o.g. Aspekte sollten auch in der jeweiligen Begründung berücksichtigt werden. Daher sollten folgende Änderungen vorgenommen werden: Zu G 7.1.1-4: „... Deshalb soll eine Inanspruchnahme für außerlandwirtschaftliche Nutzungen unter Berücksichtigung der agrarstrukturellen und ökologischen Belange ...Nachweislich nicht auf	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft G 7.1.1-4 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Böden	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Berücksichtigung agrarstruktureller Belange wird in der Grundsatzformulierung ergänzt. Der letzte Satz des 2. Absatzes der Begründung zum Grundsatz wird dahingehend geändert, dass eine Inanspruchnahme für außerlandwirtschaftliche Nutzungen nur dann erfolgen soll, wenn nachweislich nicht auf andere Flächen ausgewichen werden kann.

Übersicht über die Abwägung der Hinweise zum Ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
andere Flächen ...“.		Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.1-4.
Stellungnehmer ID: 40 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 4006): Daher sollten folgende Grundsätze aufgenommen werden: - G Die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Freiflächensolaranlagen soll ohne Inanspruchnahme von Flächen erfolgen, die gegenwärtig als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft im REP ausgewiesen sind.		Begründung: Da die Gemeinden einerseits ein gesamträumliches Gemeindekonzept zur Steuerung von Freiflächensolaranlagen aufstellen sollen, während andererseits den Regionalen Planungsgemeinschaften die Möglichkeit eingeräumt wird, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Freiflächensolaranlagen festzulegen, könnte dies die kommunale Planungshoheit beeinträchtigen, die gemeindliche Planung unterlaufen und die Akzeptanz innerhalb der Bevölkerung verringern. Aus diesen Gründen wird die Festlegung bzgl. Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Freiflächensolaranlagen ersatzlos gestrichen.
Stellungnehmer ID: 40 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft G 7.1.1-5 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 4018): Die o.g. Aspekte sollten auch in der jeweiligen Begründung berücksichtigt werden. Daher sollten folgende Änderungen vorgenommen werden: Zu G 7.1.1-5: „... Deshalb soll eine Inanspruchnahme für andere Nutzungen unter Berücksichtigung der agrarstrukturellen und ökologischen Belange...nachweislich nicht auf andere Flächen ...“.		Begründung: Die Berücksichtigung agrarstruktureller Belange wird in der Grundsatzformulierung ergänzt. Der letzte Satz des 2. Absatzes der Begründung zum Grundsatz "Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Böden" wird dahingehend geändert, dass eine Inanspruchnahme für außerlandwirtschaftliche Nutzungen nur dann erfolgen soll, wenn nachweislich nicht auf andere Flächen ausgewichen werden kann. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 7.1.1-4 und G 7.1.1-5 .
Stellungnehmer ID: 40 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 5626):		Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hinweise aus der Stellungnahme vom 24.05.22: Auch der Landwirtschaftsbereich muss hierbei mehr berücksichtigt werden und somit im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung wesentlich mehr Beachtung finden. Hinsichtlich der Neuaufstellung des LEP wird aus landwirtschaftlicher Sicht auf o.g. Stellungnahme verwiesen, die als Anlage beigefügt ist und wie folgt ergänzt wird: Da die Landwirtschaft zusammen mit der Ernährungswirtschaft in Sachsen-Anhalt ein bedeutender und prägender Wirtschaftssektor ist, sollte sie bei der Neuaufstellung des LEP stärker berücksichtigt werden.		Grundsätzlich wird mit allen avisierten Festlegungen des Kapitels 7.1.1 "Landwirtschaft" des neuen Landesentwicklungsplans auf die Wahrung der Entwicklungsmöglichkeiten und der Chancengleichheit für die Landwirtschaft hingewirkt. Hierbei sei insbesondere auf die Grundsätze "Erhalt und Weiterentwicklung der Landwirtschaft als Wirtschaftszweig" sowie "Maßnahmen zum Erhalt und zur Weiterentwicklung der Landwirtschaft" hingewiesen. Zur Stärkung der Landwirtschaft werden im Landesentwicklungsplan Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft für die landwirtschaftliche Nutzung gesichert. Zudem wird die Regionalplanung verpflichtet, Vorranggebiete für Landwirtschaft zu identifizieren und festzulegen, um die regional hochwertigsten Böden vor einer Inanspruchnahme durch andere Nutzungen zu schützen. Auf eine sparsame Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzfläche wird zudem mit dem Grundsatz "Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Böden" sowie mit dem Grundsatz "Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen" hingewirkt. Landwirtschaftliche Belange werden im Zuge der Erarbeitung des neuen Landesentwicklungsplans einschließlich der Strategischen Umweltprüfung im selben Maß berücksichtigt wie alle andere für die Planerarbeitung relevanten Belange. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 7.1.1-1, G 7.1.1-2 und G 7.1.1-4, G 7.1.1-5, Z 7.1.1-7 und G 7.1.1-9.
Stellungnehmer ID: 40 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt Hinweis (BE-ID: 5627): Hinweise aus der Stellungnahme vom 24.05.22: Die Aufgaben der Landwirtschaft umfassen in erster Linie die Sicherung von Nahrungsgrundlagen der Bevölkerung, die Produktion von Futtermitteln, die Produktion nachwachsender Rohstoffe mit zunehmender Bedeutung für die regionale Energieversorgung auf Basis landwirtschaftlicher Biomasse, die Pflege und Erhaltung der Kulturlandschaft und des ländlichen Brauchtums. In Sachsen-Anhalt ist seit Inkrafttreten des LEP im Jahr 1999 eine stetige Inanspruchnahme von z.T. hochwertigen landwirtschaftlichen Böden für unterschiedliche Vorhaben zu verzeichnen. Da diese Vorhaben Eingriffe in Natur und Landschaft darstellen, sind naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen notwendig. Diese sind zwar folgerichtig,	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Grundsätzlich wird mit allen avisierten Festlegungen des Kapitels 7.1.1 "Landwirtschaft" des neuen Landesentwicklungsplans auf die Wahrung der Entwicklungsmöglichkeiten und der Chancengleichheit für die Landwirtschaft hingewirkt. Hierbei sei insbesondere auf die Grundsätze "Erhalt und Weiterentwicklung der Landwirtschaft als Wirtschaftszweig" sowie "Maßnahmen zum Erhalt und zur Weiterentwicklung der Landwirtschaft" hingewiesen. Zur Stärkung der Landwirtschaft werden im Landesentwicklungsplan Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft für die landwirtschaftliche Nutzung gesichert. Zudem wird die Regionalplanung verpflichtet, Vorranggebiete für Landwirtschaft zu identifizieren und festzulegen, um die regional hochwertigsten Böden vor einer Inanspruchnahme durch andere

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
beanspruchen jedoch meist Landwirtschaftsflächen, so dass die Landwirtschaft dadurch zweifach betroffen ist. Neben dem direkten Verlust an Nutzflächen durch den Eingriff selbst werden darüber hinaus landwirtschaftliche Böden aus der Produktion genommen oder in der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung beeinträchtigt, um naturschutzrechtliche Kompensation zu erbringen, auch wenn nach BNatSchG andere Möglichkeiten bestehen, damit keine Landwirtschaftsflächen beansprucht werden müssen. Global betrachtet, führen Flächenentzüge und Bewirtschaftungseinschränkungen in Verbindung mit dem Bevölkerungswachstum und dem Trend zu Erneuerbaren Energien zu unerwünschten Intensivierungen anderenorts. Daher sollte der neue LEP den Schutz landwirtschaftlicher Gunststandorte als oberstes Ziel verfolgen. Neuste Entwicklungen der Ukraine-Krise zeigen den außerordentlich hohen Stellenwert der Landwirtschaft. So sind neben dem Energie- und Wirtschaftssektor insbesondere die globalen Agrarmärkte betroffen mit dramatischen Folgen für die Welternährung. Nicht nur die enorm gestiegenen Kosten für Dünger, PSM und Kraftstoff, sondern auch Rekordpreise für Getreide u.a. Agrarprodukte führen zu ernsthaften Versorgungsengpässen bei Agrarprodukten mit gravierenden Folgen für die Lebensmittelversorgung. Erschwerend kommt hinzu, dass durch die zunehmende Trockenheit erhebliche Ernteeinbußen zu erwarten sind. Sachsen-Anhalt gehört zu den trockenreichsten Regionen in Deutschland. Bei fehlenden Niederschlägen im Frühjahr werden die Ertragsausfälle täglich größer. Angesichts der drohenden globalen Ernährungskrise sollte der Landwirtschaft insbesondere auf Landesebene ein erhöhtes Gewicht beigemessen werden.		Nutzungen zu schützen. Auf eine sparsame Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzfläche wird zudem mit dem Grundsatz "Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Böden" sowie mit dem Grundsatz "Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen" hingewirkt. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 7.1.1-1, G 7.1.1-2 und G 7.1.1-4, G 7.1.1-5, Z 7.1.1-7 und G 7.1.1-9.
Stellungnehmer ID: 40 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 5630): Hinweise aus der Stellungnahme vom 24.05.22: Entsprechend dem Gliederungspunkt 4.2.1 (Landwirtschaft) können Vorranggebiete für die Landwirtschaft durch die Regionalplanung aus den im LEP festgelegten Vorbehaltsgebieten entwickelt werden. Im rechtskräftigen LEP wurden 11 Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft festgelegt. Diese Vorbehaltsgebiete sind z.T. flächenmäßig kleiner als die landwirtschaftlichen Vorbehalts- bzw. Vorranggebiete im gültigen Regionalen Entwicklungsplan (REP). Da Vorranggebiete nur auf Regionalebene aus diesen festgelegten		Begründung: Im Zuge der Erarbeitung des neuen Landesentwicklungsplans wurden alle Vorbehalts- und insbesondere alle Vorranggebietsfestlegungen der rechtswirksamen Regionalen Entwicklungspläne im Sinne des Gegenstromprinzips berücksichtigt. Die im Landesentwicklungsplan festgelegten Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft werden unter Würdigung der in den Regionalen Entwicklungsplänen gesicherten Vorranggebiete für Landwirtschaft räumlich erweitert. Von der Regionalplanung können weiter (regionalbedeutsame) Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft festgelegt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
(reduzierten) Vorbehaltsgebieten zu entwickeln sind, dürfte eine Neufestsetzung von Gebieten durch die Regionalplanung zukünftig schwierig werden. Dies betrifft vor allem die landwirtschaftlichen Vorranggebiete I, II, III und V, die nur teilweise im LEP als Vorbehaltsgebiete ausgewiesen sind. Aus den eingangs dargestellten Gründen wird eine Übernahme der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft aus dem derzeit gültigen REP vorgeschlagen, da dies zur Chancengleichheit der Landwirtschaft bei planerischen Abwägungsprozessen beitragen würde.		werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.1-9.
Stellungnehmer ID: 40 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt Hinweis (BE-ID: 4020): Entsprechend dem neuen LEP-LSA sollen hinsichtlich der militärischen Nutzung Beeinträchtigungen der Umwelt, insbesondere des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes, vermieden oder zumindest minimiert bzw. dort, wo das nicht möglich ist, durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden. Als Grundlage für landschaftspflegerische Maßnahmen an Übungsplätzen sollen von der Bundeswehr Pläne erstellt werden, die etwa einem Landschaftsplan entsprechen. Da hier mit hoher Wahrscheinlichkeit Landwirtschaftsflächen betroffen sein werden und für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen das BNatSchG maßgeblich ist, sollte folgender Grundsatz aufgenommen werden: - G Bei der Planung und Umsetzung von landschaftspflegerischen Maßnahmen sind agrarstrukturelle Belange zu berücksichtigen. Es sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, die das BNatSchG zulässt, damit möglichst keine Landwirtschaftsflächen aus der Nutzung genommen oder in der Nutzung beeinträchtigt werden müssen.	Teil B Kapitel: 7.1.5 Militärische Nutzung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Dem Formulierungsvorschlag wird teilweise Rechnung getragen. Der Einschub "Bei der Planung und Umsetzung von landschaftspflegerischen Maßnahmen sind agrarstrukturelle Belange zu berücksichtigen." wird der Begründung zum Grundsatz G 7.1.5-3 hinzugefügt. Hiermit wird explizit auf die Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange verwiesen. Ein gesonderter Grundsatz ist somit verzichtbar. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.5-3
Stellungnehmer ID: 40 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt Hinweis (BE-ID: 5634): Hinweise aus der Stellungnahme vom 24.05.22: Weiterhin werden folgende Formulierungsänderungen vorgeschlagen: G 115 „ ... Eine Inanspruchnahme für andere Nutzungen soll unter Berücksichtigung agrarstruktureller und ökologischer Belange nur dann erfolgen, wenn die Verwirklichung solcher Nutzungen zur Verbesserung der	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft G 7.1.1-4 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Böden	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Berücksichtigung agrarstruktureller Belange wird in der Grundsatzformulierung ergänzt. Der letzte Satz des 2. Absatzes der Begründung zum Grundsatz wird dahingehend geändert, dass eine Inanspruchnahme für außerlandwirtschaftliche Nutzungen nur dann erfolgen soll, wenn

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Raumstruktur beiträgt und für dieses Vorhaben aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung nicht auf andere Flächen ausgewichen werden kann.“		nachweislich nicht auf andere Flächen ausgewichen werden kann. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.1-4.
Stellungnehmer ID: 40 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt Hinweis (BE-ID: 5635): Hinweise aus der Stellungnahme vom 24.05.22: Weiterhin werden folgende Formulierungsänderungen vorgeschlagen: G 116 „Bei der Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen für Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind die für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeigneten Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, damit diese Böden nicht aus der Nutzung genommen werden müssen.“	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft G 7.1.1-5 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Der Hinweis bezieht sich erkennbar auf eine Vorgabe im rechtswirksamen Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt. Im Entwurf des neuen Landesentwicklungsplans findet die Intention des Hinweises Berücksichtigung. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.1-5.
Stellungnehmer ID: 40 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt Hinweis (BE-ID: 4009): Nach G 6.2.2-6 soll die Errichtung von Agri-Photovoltaikanlagen (Agri-PV) auf landwirtschaftlichen Flächen zulässig sein. Aus den o.g. Gründen Sollte dieser Grundsatz wie folgt geändert werden: - ZU G 6.2.2-6 Agri-PV: „Die Errichtung von Agri-PV auf landwirtschaftlichen Nutzflächen soll insbesondere unter Berücksichtigung agrarstruktureller Belange zulässig sein...“	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-6 Agri-PV	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Ein pauschaler Verweis auf nicht näher definierte „agrarstrukturelle Belange“ wird als willkürlich und bürokratisierend eingeschätzt und daher abgelehnt. Entscheidend für die Zulässigkeit einer Agri-PV-Anlage soll die Einhaltung der einschlägigen Vorgaben der DIN SPEC sein. Darüber hinaus soll die Hauptnutzung der Fläche weiterhin die landwirtschaftliche Produktion darstellen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.2-10
Stellungnehmer ID: 40 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt	Teil A Kapitel: 2. Konzeptioneller Rahmen – Strategische Handlungsfelder	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hinweis (BE-ID: 3992): Handlungsfelder Die übergeordneten Zielvorgaben gliedern sich in 8 verschiedene strategische Handlungsfelder. Zur Gewährleistung der Chancengleichheit und Entwicklungsmöglichkeit sollte die Landwirtschaft vor allem innerhalb der Handlungsfelder Berücksichtigung finden. So sollten sich hinsichtlich des Handlungsfelds 1 der Erhalt, die Stärkung und der Ausbau nicht nur auf Industrie- und Gewerbebetriebe, sondern auch auf Landwirtschaftsbetriebe beziehen. Weiterhin sollte nicht nur die Versorgung mit Energie und Rohstoffen, sondern vor allem auch mit landwirtschaftlichen Produkten betrachtet werden. Damit die Landwirtschaft auch in Zukunft ihre Aufgaben erfüllen kann, wird aus landwirtschaftlicher Sicht die Aufnahme eines weiteren Handlungsfeldes, z.B. „Ernährungsversorgung nachhaltig sichern bzw. stärken“, angeregt. Die Umsetzung der übrigen Handlungsfelder wie z.B. die nachhaltige Sicherung der Energieversorgung (Handlungsfeld 4), die Stärkung der biologischen Vielfalt (Handlungsfeld 5), aber auch die nachhaltige Sicherung und Entwicklung der Räume (Handlungsfeld 7) darf nicht zulasten weiterer Landwirtschaftsflächen erfolgen.	Gesamtes Kapitel	Begründung: Die strategischen Handlungsfelder sind aus dem Prozess der Erarbeitung des Grobkonzeptes entstanden. Nach Abstimmung mit dem zuständigen Ressort erfolgte die Zuordnung strategischer Fragen der Landwirtschaft im strategischen Handlungsfeld "Attraktive Standortvoraussetzungen schaffen". Neben der Ernährungssicherheit sollte eben auch dieser Wirtschaftsfaktor für den ländlichen Raum hervorgehoben werden. Die Darstellung bildete zugleich eine hinreichende Grundlage, um das Kapitel 7.1.1 "Landwirtschaft" im Teil B i.S. des vorgebrachten Hinweises (Ziel Ernährungssicherheit) zu qualifizieren. Eine weitere Verfeinerung der strategischen Handlungsfelder müsste ebenso auf andere Bereiche ausgedehnt werden und führte zu einer zu starken Fokussierung auf die jeweiligen Themen, die viel mehr im Kontext zu bewerten sind. Zur Klarstellung wird im strategischen Handlungsfeld "Attraktive Standortvoraussetzungen schaffen" der Begriff "Ernährungssicherheit" mit aufgenommen. Im strategischen Handlungsfeld „Biologische Vielfalt stärken und natürliche Ressourcen nachhaltig bewahren“ ist das Thema bereits erwähnt worden.
Stellungnehmer ID: 40 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt	Teil B Kapitel: Teil B – Textliche Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 5937): Hinweise aus der Stellungnahme vom 22.06.23: Hinsichtlich des ländlichen Wegebaus außerhalb von BOV, der dem Ländlichen Wegekonzept Sachsen-Anhalt zu Grunde liegt, gibt es für den dargestellten Betrachtungsraum im ALFF Anhalt keine Betroffenheit.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 40 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hinweis (BE-ID: 5639): Hinweise aus der Stellungnahme vom 24.05.22: Weiterhin werden folgende Formulierungsänderungen vorgeschlagen: Z 120 „ ... Sie umfassen naturraumtypische, reich mit naturnahen Elementen ausgestattete Landschaften sowie Verbundachsen zum Schutz naturnaher Landschaftsteile und Kulturlandschaften mit ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften. Agrarstrukturelle Belange sind zu berücksichtigen.“	G 7.2.2-5 Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems	Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der vorgetragene Hinweis bezieht sich auf den rechtswirksamen Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt und nicht auf den 1. Entwurf des neuen Landesentwicklungsplans. Eine Berücksichtigung ist somit nicht möglich.
Stellungnehmer ID: 40 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz G 7.2.2-6 Ökologisches Verbundsystem	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 5632): Hinweise aus der Stellungnahme vom 24.05.22: Weiterhin werden folgende Formulierungsänderungen vorgeschlagen: G 89 „ ... Für den Naturhaushalt, die wildlebende Tier- und Pflanzenwelt oder das Landschaftsbild wertvolle Gebiete oder Landschaftsteile sind im Rahmen eines länderübergreifenden ökologischen Verbundsystems zu vernetzen. Bei der Vernetzung sind agrarstrukturelle Belange zu berücksichtigen.“		Begründung: Der Vorschlag kann nicht berücksichtigt werden, da er sich inhaltlich erkennbar auf eine Festlegung des rechtswirksamen Landesentwicklungsplans 2010 des Landes Sachsen-Anhalt bezieht. Gegenstand der Beteiligung ist jedoch der 1. Entwurf des neuen Landesentwicklungsplans.
Stellungnehmer ID: 40 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 3991): Der LEP-LSA stellt ein übergeordnetes, überregionales und fachübergreifendes Konzept zur räumlichen Gesamtentwicklung des Landes dar. Da die Landwirtschaft zusammen mit der Ernährungswirtschaft in Sachsen-Anhalt ein bedeutender und prägender Wirtschaftssektor ist, sollte Sie bei der Neuaufstellung des LEP-LSA und bei der Strategischen Umweltprüfung stärker berücksichtigt werden und somit im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung wesentlich mehr Beachtung finden.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Landwirtschaftliche Belange werden im Zuge der Erarbeitung des neuen Landesentwicklungsplans einschließlich der Strategischen Umweltprüfung im selben Maß berücksichtigt wie alle andere für die Planerarbeitung relevanten Belange.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 40 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt Hinweis (BE-ID: 4021): Entsprechend dem neuen LEP-LSA sollen neben den Überschwemmungsgebieten an oberirdischen Gewässern auch Gebiete um vorhandene und geplante Hochwasserrückhaltebecken als Vorranggebiete für den Hochwasserschutz festgelegt werden. Darüber hinaus sind Gebiete zum Hochwasserrückhalt durch vorhandene und geplante Flutpolder sowie Gebiete für Rückgewinnung von Retentionsräumen als Vorranggebiete für den Hochwasserschutz vorgesehen. Diese Vorranggebiete sollen in Aktualisierung, Konkretisierung und Ergänzung der im LEP-LSA räumlich gesicherten Gebiete durch die Regionalplanung zeichnerisch festgelegt werden. Demnach sind zusätzliche Gebiete bzw. Flächenerweiterungen sehr wahrscheinlich. Entsprechend dem neuen LEP-LSA soll in Retentionsräumen eine auf die Anforderungen des Hochwasserschutzes angepasste Flächennutzung erfolgen. Besondere Bedeutung soll hierbei der Erhaltung von oder der Umwandlung in Grünlandflächen zukommen, was nicht unerhebliche Auswirkungen auf die Landwirtschaft haben kann. Über die traditionellen Raumnutzungskonflikte hinaus fordert der Hochwasserschutz zunehmend landwirtschaftlich ertragreiche Flächen. Neben dem eigentlichen Acker- oder Grünland unter den neu geschaffenen Deichtrassen gehen zusätzlich vormals deichgeschützte Ackerflächen in ausgeweiteten Überschwemmungsgebieten verloren. Jede einzelne Maßnahme an Elbe und Mulde wird planungsrechtlich autonom betrachtet, so dass der Umfang der landwirtschaftlichen Flächenverluste im planungsrechtlichen Abwägungsprozess geringfügiger als in der Gesamtbetrachtung erscheint. In der Summe trägt der Hochwasserschutz dazu bei, dass wertvolle Ackerflächen in Größenordnungen als Acker verloren gehen. Insbesondere sind in den Vorranggebieten für Hochwasserschutz an der Elbe, an der Mulde und an der Schwarzen Elster, wie z.B.: - Gatzter Bergdeich(Vockerode), Gorsdorf (Hemsendorf), Mauken-Klößen, Sachau-Priesitz, - Altjeßnitz, Niesau/Schierau, Raguhn-Retzau, Törten erhebliche Belastungen für die Landwirtschaft, bis hin zur Existenzbedrohung, zu befürchten. Durch Deichrückverlegungen bzw. Deichschlitzungen ist davon auszugehen, dass die betreffenden Überschwemmungsgebiete in	Teil B Kapitel: 7.2.1 Hochwasserschutz Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Mit der Festlegung von Vorranggebieten für Hochwasserschutz wird der Hochwasserschutz in diesen Gebieten raumordnerisch priorisiert. Alle Nutzungen, die im Widerspruch zur priorisierten Nutzung stehen, sind unzulässig. Ob und in welchem Umfang andere Nutzungen vereinbar sind mit Hochwasserschutzbelangen kann nicht pauschal beurteilt werden. Mit der Festlegung eines Vorranggebietes für eine bestimmte Nutzung erfolgt kein genereller Ausschluss anderer Nutzungen. Multifunktionale Flächennutzungen - wie die landwirtschaftliche Bodennutzung innerhalb von Vorranggebieten für Hochwasserschutz - sind demnach grundsätzlich möglich und in der Praxis auch üblich. Die Besorgnis, dass durch Deichrückverlegungen bzw. Deichschlitzungen davon auszugehen ist, dass die betreffenden Überschwemmungsgebiete in Grünland umzuwandeln sind, wird nicht geteilt. Das Verbot der Umwandlung von Grünland in Ackerland ist in § 78a WHG verankert. Es besteht aber keine Regelung, die besagt, dass Ackerland in Grünland umzuwandeln ist. Richtig ist, dass Flächen für den Deichbau in Anspruch genommen werden. Diese Flächeninanspruchnahme ist jedoch erforderlich, um einen ausreichenden Hochwasserschutz zu gewährleisten. Hochwasser sind natürliche Ereignisse, die bei der Flächenbewirtschaftung zu berücksichtigen sind. Werden Deiche zurückverlegt, kann es zu natürlichen Überflutungen bei Hochwasser kommen, andererseits kann durch den so unterstützten Wasserrückhalt in der Aue außerhalb von Hochwasserperioden auch die landwirtschaftliche Nutzung vor dem Hintergrund häufig auftretender Trockenperioden begünstigt werden.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Grünland umzuwandeln sind. Erfahrungsgemäß ist der Bedarf an Grünland für den vorhandenen Tierbestand in der Region Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg weitestgehend gedeckt. Das ALFF Anhalt favorisiert daher vorrangig die Einrichtung steuerbarer Polder. Diese haben den Vorteil, dass ein gezieltes Kappen der Hochwasserwelle möglich ist und dass die bisherige landwirtschaftliche Nutzung weitestgehend aufrecht erhalten bleiben kann.		
Stellungnehmer ID: 40 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt	Teil B Kapitel: Teil B – Textliche Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 4026): Auf die Stellungnahmen vom 24.05.2022 und 22.06.2023 wird verwiesen. Die darin enthaltenen Hinweise, Anregungen und Bedenken werden weiterhin aufrechterhalten.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 40 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Z 7.2.2-1 Schutz von Natur und Landschaft	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 5631): Hinweise aus der Stellungnahme vom 24.05.22: Weiterhin werden folgende Formulierungsänderungen vorgeschlagen: G 86 „Begründung: ... Um Konflikte, die sich aus räumlichen Nutzungsansprüchen und Anforderungen zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen ergeben, zu lösen, müssen solche Nutzungen ökologisch vertretbar und unter Berücksichtigung agrarstruktureller Belange gestaltet werden.“		Begründung: Der Vorschlag kann nicht berücksichtigt werden, da er sich inhaltlich erkennbar auf eine Festlegung des rechtswirksamen Landesentwicklungsplans 2010 des Landes Sachsen-Anhalt bezieht. Gegenstand der Beteiligung ist jedoch der 1. Entwurf des neuen Landesentwicklungsplans.
Stellungnehmer ID: 40 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-1 Ausbau der Solarenergie in Gemeinden	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 4004): Hinsichtlich des Ausbaus der Solarenergie soll es nach Maßgabe des neuen LEP-LSA in jeder Gemeinde möglich sein, bis fünf Prozent der jeweiligen Gemeindefläche für die Errichtung von		Begründung: Da die Gemeinden einerseits ein gesamträumliches Gemeindekonzept zur Steuerung von Freiflächensolaranlagen aufstellen sollen, während andererseits den Regionalen Planungsgemeinschaften die Möglichkeit

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Freiflächensolaranlagen zu nutzen. Durch die Regionalplanung können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Freiflächensolaranlagen ausgewiesen werden. Diese Ausweisung darf jedoch nicht zulasten bereits festgelegter landwirtschaftlicher Vorrang- und Vorbehaltsgebiete gehen. Die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen (FFPVA) ist neben der Errichtung von WEA und anderen Eingriffen mit erheblicher landwirtschaftlicher Flächeninanspruchnahme verbunden und hat somit deutliche Auswirkungen auf den Landwirtschaftsbereich.		eingerräumt wird, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Freiflächensolaranlagen festzulegen, könnte dies die kommunale Planungshoheit beeinträchtigen, die gemeindliche Planung unterlaufen und die Akzeptanz innerhalb der Bevölkerung verringern. Aus diesen Gründen wird die Festlegung bzgl. Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Freiflächensolaranlagen ersatzlos gestrichen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.2-4
Stellungnehmer ID: 40 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt	Teil B Kapitel: 7.2 Freiraum- und Ressourcenschutz Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 5643): Hinweise aus der Stellungnahme vom 24.05.22: In Bezug auf Flurneuordnungsverfahren nach Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnp G) und/oder Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) werden folgende Hinweise gegeben. Im Rahmen der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes sind die ländliche Bodenordnung und Flurbereinigung unter den Schwerpunkten 3. Anpassung an den Klimawandel, 5. Entwicklung des ländlichen Raumes und 6. Schutz und Nutzung des Freiraums als geeignete Handlungsinstrumente zu benennen und zu beschreiben. Im Sachsen-Anhalt-Viewer des Geodatenportals werden die abgeschlossenen und laufenden Bodenordnungs- und Flurbereinigungsverfahren in Sachsen-Anhalt präsentiert. *beigefügter Kartenausschnitt* Für jedes Flurbereinigungsverfahren werden entsprechende Inhalte und Ziele abgebildet. Sofern diese individuellen Ziele für Ihre Planung von Belang sein sollten, könnten wir Ihnen diese nachliefern. Als Beispiel füge ich die Ziele des Flurbereinigungsverfahrens Walternienburg bei: Das Verfahren dient der Entflechtung der Rechtsbeziehungen, die durch die Kollektivierung der Landwirtschaft in der DDR entstanden sind und wurde entsprechend der vorliegenden Anträge nach § 56 LwAnpG eingeleitet. Da eine zielführende Regelung durch freiwilligen Landtausch nicht erreicht werden kann, ist die Durchführung des BOV zweckmäßig und notwendig. Die Flächen sind durch das Überschwemmungsgebiet der		Begründung: Ziele und Maßnahmen der ländlichen Bodenordnung und Flurbereinigung sind kein Regelungsgegenstand eines Landesentwicklungsplans.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Elbe und den Rückstaubereich der "Nuthe" geprägt. Für die nachhaltige Unterhaltung und Sicherung der Funktionsfähigkeit der Hochwasserschutzanlagen und des Wasserabflusses ist die bisher fehlende eigentumsrechtliche Sicherung der Deich- und Funktionsflächen durch ein entsprechendes Flächenmanagement im Verfahren vorgesehen. Die FFH-Gebiete "Elbaue Steckby-Lödderitz" und "Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg" sowie mehrere geschützte Biotope überlagern das Verfahrensgebiet. Mit bodenordnerischen und investiven Maßnahmen sollen Nutzungskonflikte zwischen Naturschutz und Landwirtschaft ausgeräumt oder entschärft und die Entwicklungsziele des Naturschutzes fördernd begleitet werden. Durch den Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW) wurde das Gewässerentwicklungskonzept Nuthe erarbeitet. Bei der Umsetzung der Maßnahmen im Bereich des Bodenordnungsverfahrens Walternienburg sollen begleitend die Instrumente der Flurbereinigung zur Anwendung kommen um die Gewässerentwicklung und damit die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu unterstützen. Für einen Abschnitt des Elberadweges fehlt innerhalb des Verfahrens noch die eigentumsrechtliche Sicherung. Dieser verläuft tlw. auf privatem Eigentum und verursacht bodenrechtliche Spannungen. Im Verfahren wird eine Verbesserung der ländlichen Infrastruktur durch Regulierung und Ausbau angestrebt. Alle auszubauenden Wege sind so konzipiert (Stand NGG), dass die multifunktionale Nutzung (z. B. Land-und Forstwirtschaft, Tourismus, Naherholung) gewährleistet ist. Der Ausbau erfolgt ressourcenschonend in alter Trasse und für über 80% der auszubauenden Wegestrecken in ökologisch bevorzugter Bauweise (hier Betonspurbahn). Als Ausgleich sind auch Rückbaumaßnahmen vorgesehen. Durch das Anlegen von Hecken und Schutzgehölzen soll einer Flächenerosion entgegengewirkt werden. Die Entwicklung und Sicherung einer naturnahen, vielseitig strukturierten Flora im Einklang mit einer ökologisch bewussten Nutzung des sensiblen Gebietes wird angestrebt. Die landschaftsgestaltenden Maßnahmen tragen zur Aufwertung des Landschaftsbildes bei und schaffen Lebensraum für naturraumtypische Tiere. Sie erweitern den Biotopverbund und stärken ihn. Der Erhalt und Ausbau der natürlichen Ressourcen wird unterstützt und gefördert. Hinsichtlich des ländlichen Wegebbaus außerhalb von BOV, der dem Ländlichen Wegekonzzept Sachsen-Anhalt zu Grunde liegt, gibt es für den dargestellten Betrachtungsraum im ALFF Anhalt keine Betroffenheit.		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 40 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt	Teil B Kapitel: Teil B – Textliche Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 5645): Hinweise aus der Stellungnahme vom 24.05.22: Ferner gibt es aus der Sicht der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der regionalen Entwicklung in der EU - Förderperiode 2014 - 2020 im Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt (RELE 2014 - 2020) keine Einwände.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 40 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Z 6.2.1-3 Kein planerischer Ausschluss	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 4000): Darüber hinaus darf nach Maßgabe des neuen LEP-LSA außerhalb der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie sowie der Vorranggebiete für Repowering kein planerischer Ausschluss einer raumbedeutsamen Windenergienutzung durch die Regionalplanung vorgesehen werden (Z 6.2.1-3). Entgegen dieser Festlegung ist im LEP-LSA 2010 die Errichtung von WEA außerhalb der Vorranggebiete für die Windenergie ausgeschlossen. Wenn WEA auch außerhalb der dafür festgelegten Gebiete errichtet werden können, muss eine geordnete Steuerung oder aber die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie hinterfragt werden. Aus landwirtschaftlicher Sicht wird außerdem auf folgendes hingewiesen: Grundsätze der Raumordnung sind insbesondere die nachhaltige Raumentwicklung und der nachhaltige Schutz der Entwicklungspotentiale sowie Ressourcen. Weiterhin sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Landwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten. Mit der Festlegung von Wind-Vorranggebieten einerseits, aber auch mit der anschließenden Errichtung von WEA andererseits ist nicht nur eine Reduzierung der Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft verbunden, die Nutzung der verbleibenden Landwirtschaftsflächen ist auch nicht mehr in der bisherigen Art und Weise möglich.		Begründung: Mit der regionalplanerischen Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung als Ziele der Raumordnung sollen raumbedeutsame Windenergieanlagen verbindlich auf bestimmte Gebiete gelenkt und konzentriert werden. Eine Ausschlusswirkung im Hinblick auf Eignungsgebiete ist somit nicht mehr gegeben. Die Abkehr von einer außergebietlichen Ausschlusswirkung wird durch die regionalplanerische Neukonzeption der planerischen Steuerung der Windenergienutzung im Rahmen des Wind-an-Land-Gesetzes vorgegeben. Die außergebietliche Wirkung der regionalplanerischen Vorranggebiete für Windenergienutzung wird nicht mehr durch den LEP festgelegt, sondern ergibt sich unmittelbar aus dem Bundesgesetz. Um Missverständnisse zu vermeiden und Unsicherheiten hinsichtlich des Regelungsgehalts von § 35 Abs. 3 BauGB auszuräumen, wird diese Zielfestlegung ersatzlos gestrichen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Zwar sind mit der Errichtung und Betreibung einzelner WEA keine hochgradigen Eingriffe im Einzelnen zu erwarten, jedoch stellen mehrere Anlagen einen nicht unerheblichen Entzug von wertvollem Ackerboden sowie eine dauerhafte Zerschneidung zusammenhängender Landwirtschaftsflächen dar. Damit verbunden sind z.T. erhebliche Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzung, zumal auch Flächen weitestgehend drainiert sind. Hinzu kommen Bewirtschaftungerschwernisse, Bewirtschaftungseinschränkungen durch bereits bestehende WEA sowie Flächenverluste durch andere Eingriffe. Neben dem direkten Verlust an Nutzflächen durch den Eingriff selbst werden darüber hinaus landwirtschaftliche Flächen aus der Produktion genommen, um naturschutzrechtliche Kompensation zu erbringen. Die Landwirtschaft ist dadurch mehrfach betroffen. Fraglich in diesem Zusammenhang ist die Art und Weise der Erhaltung und Entwicklung der Landwirtschaft auf der übrigen Fläche und somit die Sicherung der Wertschöpfung in der Region im ländlichen Raum. Aus den o.g. Gründen, Sollte das Ziel Z 6.2.1-3 gestrichen werden.		
Stellungnehmer ID: 40 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt Hinweis (BE-ID: 3999): Der Ausbau der erneuerbaren Energien gilt als einer der wichtigsten Bausteine, um die bundes- und landesweiten Energie- und Klimaziele zu erreichen. Die Energiepolitik des Landes Sachsen-Anhalt wird von der Zielstellung einer hundertprozentigen Energieversorgung mit erneuerbaren Energien im Strom-, Wärme- und Verkehrsbereich getragen. Hierbei nehmen insbesondere die Wind- und Solarenergie sowie der CO₂-freie und aus erneuerbaren Energien erzeugte Wasserstoff eine Schlüsselrolle ein. Dafür ist eine ausreichende Bereitstellung der notwendigen Flächen notwendig, zulasten landwirtschaftlicher Flächen. Bei der Erzeugung regenerativer Energien nimmt Sachsen-Anhalt eine Spitzenstellung ein. Aktuell beträgt der planerisch gesicherte Flächenanteil für Windenergie 0,76 % der Landesfläche. Dieser soll bis 2032 auf 2,2 % erhöht werden. Nach Maßgabe des neuen LEP-LSA sind auf Regionalebene die räumlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Windenergie zu sichern und Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Zusätzlich können Vorranggebiete für Repowering durch die	Teil B Kapitel: 6.2 Erneuerbare Energien Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung: Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Die Einführung des überragenden öffentlichen Interesses für Erneuerbare Energien gemäß § 2 EEG erfordert u. a. einen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Regionalplanung festgelegt werden. Darüber hinaus sollen Gebiete, die gegenwärtig in den Regionalen Entwicklungsplänen als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten und Eignungsgebiete für Windenergie bevorzugt in Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie umgewandelt werden. Außerdem sollen Flächen, die gegenwärtig bereits einen Bestand an Windenergieanlagen (WEA) aufweisen ebenfalls als Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie festgelegt werden. Um die räumlichen Voraussetzung für die Windenergie zu schaffen, ist durch die Regionale Planungsgemeinschaft für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg ein Sachlicher Teilplan „Windenergie 2027“ in Bearbeitung. Entsprechend der Allgemeinen Planungsabsicht weisen die bestehenden 22 Wind-Vorranggebiete in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg eine Flächengröße von 3.590 ha auf. Geplant sind 19 Erweiterungen der bestehenden Wind-Vorranggebiete mit einer Fläche von 1.646 ha, die Neuausweisung von 27 Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie mit einer Fläche von 4.678 ha sowie die Neuausweisung von 9 Vorranggebieten für Repowering von WEA mit einer Fläche von 1.068 ha. Somit ist insgesamt eine Flächengröße von 10.982 ha vorgesehen, meist zulasten landwirtschaftlich genutzter Flächen. Betroffen sind auch die im Regionalen Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg 2018 verbindlich festgelegten Vorrang- und ggf. auch Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft. Mit der Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie und Vorranggebieten für Repowering wird der Windenergie enormen Raum gegeben. Insgesamt ist festzustellen, dass die Flächenkonkurrenz durch erneuerbare Energien extrem groß ist, zulasten der Landwirtschaft. Zusätzlich entziehen inzwischen auch Photovoltaikanlagen der Landwirtschaft wertvolle Ackerböden. Eine weitere Inanspruchnahme von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft bleibt zu befürchten.		verstärkten Ausbau der Solarenergie. Der Zubau soll etwa zur Hälfte aus Freiflächenanlagen und zur anderen Hälfte aus Dachanlagen erfolgen (§ 4 EEG). Es wird auf die Festlegung "Wirkungen von Freiflächensolaranlagen" verwiesen, wonach Freiflächensolaranlagen freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich umzusetzen sind. Darüber hinaus sind die Wirkungen solcher Anlagen auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt, die Störung des Bodenhaushalts und die landwirtschaftliche Bodennutzung unter Einbeziehung der Fachbehörden darzulegen. Die Steuerung von Freiflächensolaranlagen obliegt der Gemeinde im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. In diesem Zusammenhang wird auf die Festlegung "Gesamträumliches Gemeindekonzept" hingewiesen, wonach jede Gemeinde zur Steuerung der Freiflächensolaranlagen ein gesamträumliches Gemeindekonzept erarbeiten soll. In diesem Rahmen soll auch die "Qualität" sichergestellt werden. Um den Fokus stärker auf die Nutzung der Dach- und Gebäudeflächenpotenziale zu richten, wird die entsprechende Festlegung in ein Ziel der Raumordnung überführt. In diesem Zusammenhang sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung die verfügbaren Potenziale für die Errichtung von Solaranlagen auf Dachflächen und an Gebäudeflächen sowie auf sonstigen baulichen Anlagen zu prüfen. Insofern stellt der Entwurf des LEP einen ausgewogenen Kompromiss zwischen dem notwendigen Ausbau der erneuerbaren Energien und dem Erhalt von landwirtschaftlichen Nutzflächen dar. In diesem Zusammenhang wird auf das Kapitel 7.1.1 "Landwirtschaft" verwiesen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 6.2.2-1, Z 6.2.2-2 und G 6.2.2-3

Stellungnehmer ID: 40
Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt

Teil B
Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft
Gesamtes Kapitel

Abwägungsvorschlag:
Wird zur Kenntnis genommen

Hinweis (BE-ID: 4024):

Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Für den dargestellten Betrachtungsraum gibt es im ALFF Anhalt aus agrarstruktureller Sicht (Flurneuordnungsverfahren nach Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) und/oder Flurbereinigungsgesetz (FlurbG); ländlichen Wegebau außerhalb von BOV, der dem Ländlichen Wegekonzept Sachsen-Anhalt zu Grunde liegt) keine Bedenken bzw. Anregungen.		Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 40 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt Hinweis (BE-ID: 5640): Hinweise aus der Stellungnahme vom 24.05.22: Weiterhin werden folgende Formulierungsänderungen vorgeschlagen: Z 149 „Begründung: ... Als Grundlage für landschaftspflegerische Maßnahmen an Übungsplätzen werden von der Bundeswehr Pläne erstellt, die etwa einem Landschaftsplan entsprechen. Bei der Planung und Umsetzung von landschaftspflegerischen Maßnahmen sind agrarstrukturelle Belange zu berücksichtigen. Es sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, damit möglichst keine Landwirtschaftsflächen aus der Nutzung genommen werden müssen. ... “	Teil B Kapitel: 7.1.5 Militärische Nutzung Z 7.1.5-1 Vorranggebiete für militärische Nutzung	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Der Formulierungsvorschlag wird teilweise in der Begründung zum Grundsatz G 7.1.5-3 berücksichtigt. Durch den Einschub "Bei der Planung und Umsetzung von landschaftspflegerischen Maßnahmen sind agrarstrukturelle Belange zu berücksichtigen." wird explizit auf die Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange verwiesen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.5-3
Stellungnehmer ID: 40 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt Hinweis (BE-ID: 4023): Nach Maßgabe des neuen LEP-LSA sollen die vorhandenen naturnah ausgeprägten oberirdischen Gewässer erhalten werden. Außerdem sollen Freiräume für eine eigendynamische Entwicklung der Fließgewässer belassen oder nach Möglichkeit wieder geschaffen und in das ökologische Verbundsystem einbezogen werden. In diesem Zusammenhang sind Renaturierungsmaßnahmen von Flussseitenstrukturen wie die Wiederanbindung von Auen oder von Altarmen oder die Renaturierung von Uferstrukturen aufgeführt. Aus landwirtschaftlicher Sicht sollten hierbei die agrarstrukturellen Belange maßgeblich berücksichtigt werden. Es wird angeregt, den Punkt G 7.2.3-3 Gewässerentwicklung dahingehend zu ergänzen.	Teil B Kapitel: 7.2.3 Gewässerschutz G 7.2.3-3 Gewässerentwicklung	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Formulierung des Grundsatzes wird klarstellend ergänzt. Die Berücksichtigung vorhandener Nutzungen bei der Schaffung von Freiräumen für die eigendynamische Gewässerentwicklung wird eingefügt. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.2.3-3

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 40 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt Hinweis (BE-ID: 4002): Weiterhin wird die Aufnahme folgender Grundsätze angeregt: - G Die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie soll ohne Inanspruchnahme von Flächen erfolgen, die gegenwärtig als Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft im Regionalen Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W) festgelegt sind.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Es wird daher auf die Regionalplanung verwiesen. Die Ziele des LEP sind u. a. der Schutz landwirtschaftlicher Flächen, die Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme und die Unterstützung einer nachhaltigen Energieerzeugung. In diesem Zusammenhang wird auf die Kapitel 6.1 „Energiesysteme“, 7.1.1 „Landwirtschaft“ und 7.2.4 „Boden und Flächenschutz“ verwiesen. Bei der Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen für die Windenergie ist eine gleichzeitige landwirtschaftliche Nutzung auf dem überwiegenden Teil der landwirtschaftlichen Flächen weiterhin möglich. Für eine einzelne Windenergieanlage wird eine Fläche von ca. 0,6 ha dauerhaft versiegelt (u. a. durch das Fundament und die Zuwegung), bezogen auf einen Windraum bei modernen Anlagen von ca. 35 ha Fläche pro Windenergieanlage.
Stellungnehmer ID: 40 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt Hinweis (BE-ID: 5932): Hinweise aus der Stellungnahme vom 22.06.23: Neuerungen zum vorherigen LEP haben sich u.a. hinsichtlich der Gestaltung der Siedlungsentwicklung, des Klimaschutzes und der Klimaanpassung, des Ausbaus erneuerbarer Energien (Windkraft, Photovoltaik), des Hochwasserschutzes und der Rohstoffsicherung ergeben. Die übergeordneten Zielvorgaben gliedern sich in verschiedene strategische Handlungsfelder. Das vorliegende Grobkonzept beinhaltet 8 Handlungsfelder. Die entsprechenden Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind noch nicht definiert.	Teil A Kapitel: 2. Konzeptioneller Rahmen – Strategische Handlungsfelder Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die strategischen Handlungsfelder sind aus dem Prozess der Erarbeitung des Grobkonzeptes entstanden. Nach Abstimmung mit dem zuständigen Ressort erfolgte die Zuordnung strategischer Fragen der Landwirtschaft im strategischen Handlungsfeld "Attraktive Standortvoraussetzungen schaffen". Neben der Ernährungssicherheit sollte eben auch dieser Wirtschaftsfaktor für den ländlichen Raum hervorgehoben werden. Die Darstellung bildete zugleich eine hinreichende Grundlage, um das Kapitel "Landwirtschaft" im Teil B i.S. des vorgebrachten Hinweises (Ziel Ernährungssicherheit) zu qualifizieren. Eine weitere Verfeinerung der strategischen Handlungsfelder müsste

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
In den kommenden Jahren muss sich die Landwirtschaft der Herausforderung stellen, ihren grundsätzlich wachsenden Versorgungsauftrag auf knapper werdenden Flächen und bei deutlich verringerten Niederschlagsmengen wahrzunehmen. Gerade die durch den Klimawandel verursachten Veränderungen werden sich erheblich auf die Ertragssituation der Landwirtschaft auswirken. Seit Inkrafttreten des LEP im Jahr 1999 ist in Sachsen-Anhalt eine stetige Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen für Siedlungs-, Gewerbe- und Industriebauprojekte, für Rohstoffgewinnung, für Freizeitanlagen, für den Verkehrswegebau und nicht zuletzt für den Ausgleich dieser Eingriffe zu verzeichnen. Zusätzlich zu den Flächenkonkurrenzen ist zu erwarten, dass sich auf den verbleibenden Landwirtschaftsflächen weitere Rivalitäten zwischen dem Anbau von Lebensmitteln, Futtermitteln und der Erzeugung von Biomasse für regenerative Energieformen verschärfen werden. Gleichwohl soll die landwirtschaftliche Produktion weiter extensiviert statt intensiviert werden. Aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht ist es daher zwingend erforderlich, die Entwicklungsmöglichkeiten und Chancengleichheit der Landwirtschaft raumordnerisch stärker zu unterstützen und vor allem innerhalb der Handlungsfelder zu berücksichtigen. So sollten sich hinsichtlich des Handlungsfeldes 1 der Erhalt, die Stärkung und der Ausbau nicht nur auf Industrie- und Gewerbebetriebe, sondern auch auf Landwirtschaftsbetriebe beziehen. Weiterhin sollte nicht nur die Versorgung mit Energie und Rohstoffen, sondern vor allem auch mit landwirtschaftlichen Produkten betrachtet werden. Bezogen auf die Vermeidung des Verlustes an Landwirtschaftsflächen, sollten nicht nur besonders wertvolle landwirtschaftliche Produktionsflächen herangezogen werden. Aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht ist das Abstellen auf besonders wertvolle landwirtschaftliche Produktionsflächen bzw. auf ein bestimmtes Ertragspotenzial wenig zielführend, denn bedeutend sind auch betriebswirtschaftliche Aspekte. Produktionsstandorte mit vorrangiger Veredlungswirtschaft und leichteren Böden dürfen keinesfalls zweitrangig eingestuft werden und sind folglich ebenfalls von besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft. Die Landwirtschaft ist vielfältiger zu betrachten. Es darf nicht nur auf Maximalerträge abgestellt werden. Die Landwirtschaft ist von politischen Rahmenbedingungen abhängig, denn so hat sich z.B. der ökologische Ackerbau in unserem Amtsbereich vorrangig auf leichteren Standorten etabliert. Damit die Landwirtschaft auch in Zukunft ihre Aufgaben erfüllen kann, wird aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht die Aufnahme eines weiteren Handlungsfeldes „Ernährungsversorgung nachhaltig sichern bzw. stärken“ vorgeschlagen.		ebenso auf andere Bereiche ausgedehnt werden und führte zu einer zu starken Fokussierung auf die jeweiligen Themen, die viel mehr im Kontext zu bewerten sind. Zur Klarstellung wird im strategischen Handlungsfeld "Attraktive Standortvoraussetzungen schaffen" der Begriff "Ernährungssicherheit" mit aufgenommen. Im strategischen Handlungsfeld „Biologische Vielfalt stärken und natürliche Ressourcen nachhaltig bewahren“ ist das Thema bereits erwähnt worden. Mit der Vorgabe an die Regionalplanung zur Ausweisung von Vorranggebieten Landwirtschaft wird dem Anliegen zum Schutz dieser wertvollen Böden Rechnung getragen. Flankierend wird in den Kapiteln zur Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung (einschließlich Gewerbe), zur Rohstoffgewinnung und zu den erneuerbaren Energien auf eine nachhaltige Flächenneuinanspruchnahme hingewirkt. Wesentliche raumordnerische Ansätze sind die Innen- vor Außenentwicklung bei der Siedlungsentwicklung, die Erweiterung von bestehenden Gewerbeflächen vor Neuausweisung, die Sanierung der Bestandsinfrastruktur vor Neubau sowie eine räumliche Steuerung insbesondere beim weiteren Ausbau von Photovoltaik-Freiflächen auf landwirtschaftlich weniger wertvolle Flächen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 40 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt Hinweis (BE-ID: 4005): Daher sollten folgende Grundsätze aufgenommen werden: - G Der Ausbau der Solarenergie in den Gemeinden soll unter Berücksichtigung agrarstruktureller Belange erfolgen.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Es wird auf die Festlegung "Wirkungen von Freiflächensolaranlagen" verwiesen, wonach Freiflächensolaranlagen freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich umzusetzen sind. Darüber hinaus sind die Wirkungen solcher Anlagen auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt, die Störung des Bodenhaushalts und die landwirtschaftliche Bodennutzung unter Einbeziehung der Fachbehörden darzulegen. Ein pauschaler Verweis auf nicht näher definierte „agrarstrukturelle Belange“ wird als willkürlich und bürokratisierend eingeschätzt und daher abgelehnt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.2-2
Stellungnehmer ID: 40 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt Hinweis (BE-ID: 4022): Mit der Ausweisung von Vorranggebieten für Natur und Landschaft können aus landwirtschaftlicher Sicht bei darauf aufbauenden Planungen erhebliche Einschränkungen für die Landwirtschaft verbunden sein, da sich die landwirtschaftliche Produktion den hervorzuhebenden Funktionen, Nutzungen oder Zielen des Vorranggebietes für Natur und Landschaft unterzuordnen haben. Aus landwirtschaftlicher Sicht ist zu befürchten, dass getätigte Investitionen durch naturschutzfachliche Beschränkungen gefährdet sind bzw. beabsichtigte Investitionen im landwirtschaftlichen Bereich zurückgefahren werden müssen. Weiterhin ist zu erwarten, dass die Position der Landwirtschaft bei Abwägungsprozessen im Verhältnis zum Naturschutz geschwächt wird und Entwicklungsmöglichkeiten der Landwirtschaft eingeschränkt werden. Am Beispiel der ackerbaulich geprägten Region zwischen Annaburg und	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Vorbehaltsgebiete für eine bestimmte Nutzung oder Funktion sind (zeichnerische) Grundsätze der Raumordnung. Grundsätze der Raumordnung sind gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 ROG Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Ein Vorbehaltsgebiet ist ein räumlicher Bereich, dem unter Berücksichtigung konkurrierender Raumnutzungsansprüche eine besondere Bedeutung für eine bestimmte raumbedeutsame Funktion oder Nutzung zugesprochen wird - in diesem Fall für die landwirtschaftliche Nutzung. Die raumordnerische Festlegung erfolgt mit dem Ziel, diese Funktion oder Nutzung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen vorrangig zu berücksichtigen, ohne jedoch konkurrierende Nutzungen gänzlich auszuschließen. Im Gegensatz zu Vorranggebieten, in denen konkurrierende Nutzungen ausgeschlossen oder nur bedingt zulässig sind, besteht im Vorbehaltsgebiet eine abwägende Berücksichtigungspflicht, wobei der festgelegten Funktion bei Ermessensentscheidungen ein

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Jessen wird die abnehmende Chancengleichheit der Landwirtschaft besonders deutlich. Das dortige Gewässersystem der Annaburger Heide entstand in den 70er Jahren des 20. Jahrhunderts, als die Region für die landwirtschaftliche Nutzung umfassend melioriert wurde. Inzwischen stehen diese Meliorationsgräben unter europäischem Schutz. Es ist nicht nachvollziehbar, dass diese Entwässerungsgräben der Landwirtschaft heute dazu führen, dass landwirtschaftliche Belange u.U. zurückgestellt werden müssen, weil ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft festgelegt wurde. Zusätzlich zu den Vorranggebieten für Natur und Landschaft sollen entsprechend dem neuen LEPLSA insgesamt 32 Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems festgelegt werden. Im Vergleich zum LEP-LSA 2010 sind hier 8 Gebiete mehr mit einer deutlichen Flächenerweiterung, meist zulasten landwirtschaftlicher Flächen zu verzeichnen. In den Vorbehaltsgebieten für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems werden im Regelfall naturschutzfachliche Ziele gegenüber konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen privilegiert. Für die Landwirtschaft können die unter Punkt 7.2.2 (G 7.2.2-5) aufgeführten Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems bei nachfolgenden Planungen deutliche Einschränkungen zur Folge haben. Als konkretes Beispiel ist die Rückentwicklung der Nuthen zu einem natürlichen Gewässer als Bestandteil eines ökologischen Verbundsystems zu nennen. Durch die in diesem Zusammenhang stehenden Maßnahmen sind erhebliche Vernässungen der Ackerflächen bis hin zur Flächenaufgabe zu befürchten. Das heutige System der Nuthen ist das Ergebnis einer historisch gewachsenen Kulturlandschaft, die maßgeblich von der Landwirtschaft erhalten wird. Der Schutz dieser Landwirtschaft ist von grundsätzlicher Bedeutung, weil: - der Gemüseanbau und der herkömmliche Marktfruchtanbau im Zerbster Umland durch seinen regionalen Charakter unmittelbar dem Klimaschutz dient, lange, energieintensive Transporte vom Erzeuger zum Verbraucher unnötig sind, - die Verwendung organischer Dünger energieeffizient ist und die Humusproduktion gefördert wird, was ein direkter Beitrag zum Bodenschutz ist, - die kostengünstige Erzeugung von Lebensmitteln die regionalen Märkte stärkt und der Gartenbau überdurchschnittliche Arbeitsplätze bindet.		besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung beizumessen ist. Mit der Festlegung von Vorbehaltsgebieten für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems werden Belange des Naturschutzes raumordnerisch gegenüber konkurrierenden Belangen priorisiert. Ein Konflikt mit bestehenden Nutzungen wird durch die Festlegung eines Vorbehaltsgebietes im Landesentwicklungsplan grundsätzlich nicht ausgelöst. Mit der Festlegung von Vorranggebieten wird ein bestimmter Raum für die jeweilige Nutzung oder Funktion raumordnerisch priorisiert. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die der priorisierten Nutzung widersprechen sind unzulässig. In Vorranggebieten für Natur und Landschaft wird dem Natur- und Landschaftsschutz der Vorrang gewährt. Raumordnerische Festlegungen adressieren jedoch ausschließlich raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen. Nur diese sind hinsichtlich eines möglichen Konfliktes mit den Erfordernissen der Raumordnung zu überprüfen. Bei der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung handelt es sich regelmäßig um keine solche Planung oder Maßnahme, weshalb aus einer Festlegung von Vorranggebieten für Natur und Landschaft oder Vorranggebieten für Hochwasserschutz überwiegend keine Restriktionen für die Ausübung der Landwirtschaft resultieren. Überlagerungen von Vorranggebieten mit anderen Vorranggebiets- oder Vorbehaltsgebietsfestlegungen werden aufgrund der Endabgewogenheit einer Zielfestlegung im Sinne der Normenklarheit ausgeschlossen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Aus landwirtschaftlicher Sicht dürfen auf Nachhaltigkeit ausgerichtete, regionale Strukturen nicht von naturschutzfachlichen Zielen dominiert werden. Die weitere Ausweisung von Vorranggebieten für Natur und Landschaft sowie von Vorbehaltsgebieten für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems dürfen die Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft oder gar Vorranggebiete nicht beeinträchtigen.		
Stellungnehmer ID: 40 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt Hinweis (BE-ID: 5636): Hinweise aus der Stellungnahme vom 24.05.22: Weiterhin werden folgende Formulierungsänderungen vorgeschlagen: Z 108 „Begründung: ... Ausnahmen von dieser Regelvermutung sind im Wege einer Einzelfallprüfung nach Größe, Standort und möglichen Auswirkungen auf Raumfunktionen (z.B. Landwirtschaft, Natur- und Landschaftsschutz, Tourismus, Siedlungsentwicklung, Denkmalschutz) zu begründen.“	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Aufgabe der Raumordnung im Bereich der Windenergie besteht darin, geeignete Flächen für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Dies umfasst die Identifizierung und Ausweisung von Vorranggebieten, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen mit möglichst geringen Umweltbelastungen und möglichst ohne erhebliche negative Auswirkungen auf andere Nutzungen und Raumfunktionen erfolgt, soweit dies auf der Ebene der Regionalplanung absehbar ist. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Durch die raumordnerische Steuerung der Windenergie und die Festlegung von Windenergiegebieten auf der Ebene der Regionalplanung soll die Begrenzung negativer Auswirkungen auf den Natur-, Arten-, Umwelt- und Gesundheitsschutz ermöglicht werden.
Stellungnehmer ID: 40 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt Hinweis (BE-ID: 5629): Hinweise aus der Stellungnahme vom 24.05.22: Bisher sind im rechtskräftigen LEP 2010 Vorranggebiete für Natur und Landschaft, Hochwasserschutz, Wassergewinnung, Rohstoffgewinnung und militärische Nutzung festgelegt. Für die Landwirtschaft wurden ausschließlich Vorbehaltsgebiete ausgewiesen. In diesen Vorbehaltsgebieten ist der landwirtschaftlichen Bodennutzung bei der der	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Alle potentiellen Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft wurden mit konkurrierenden Raumnutzungsansprüchen abgewogen. Dabei haben sich insbesondere potentielle Vorranggebiete für den Hochwasserschutz und die Wassergewinnung aufgrund ihrer überragenden Bedeutung regelmäßig gegenüber landwirtschaftlichen Belangen durchgesetzt. Aufgrund der Standortgebundenheit der Bodenschätze des Landes kann

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Abwägung mit entgegenstehenden Belangen lediglich ein erhöhtes Gewicht beizumessen, was bislang dazu führte, dass landwirtschaftliche Aspekte in bisherigen Verfahren wenig oder gar nicht berücksichtigt wurden. Mit der Festlegung von landwirtschaftlichen Vorbehaltsgebieten hat die Landwirtschaft auf Landesebene nur eine untergeordnete Bedeutung. Die Landwirtschaft ist standortgebunden und auf den Boden als essentielle Produktionsgrundlage angewiesen. Nur wenn ausreichend Boden zur landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung steht, kann die Landwirtschaft ihre vielfältigen multifunktionalen Aufgaben erfüllen und die wirtschaftliche Stabilität der Betriebe gewährleisten. Daher sollten besonders bedeutsame Gebiete als Vorranggebiete für die Landwirtschaft mit entsprechenden Zielen, nicht nur Grundsätzen, festgelegt werden.		eine raumordnerische Sicherung dieser nur in den Räumen erfolgen, in denen entsprechende Lagerstätten vorhanden sind. Dies betrifft u.a. auch Bereiche wertvoller landwirtschaftlicher Böden. Ebenso können naturschutzfachlich bedeutsame Räume wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen umfassen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass sich der Anteil der Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft an der Landesfläche im 1. Entwurf des neuen Landesentwicklungsplans im Vergleich zum rechtswirksamen Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt nicht verkleinert hat, sondern im Gegenteil sogar leicht erhöht wurde. Zudem wird die Regionalplanung des Landes mit dem neuen Landesentwicklungsplan verpflichtet, Vorranggebiete für Landwirtschaft festzulegen, um somit bestimmte Flächen ausschließlich für die landwirtschaftliche Bodennutzung zu priorisieren. Es wird in diesem Zusammenhang außerdem darauf verwiesen, dass im Bereich von Vorranggebieten für Hochwasserschutz, Wassergewinnung, Rohstoffgewinnung und auch Natur und Landschaft trotz Priorisierung eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung weiterhin möglich ist. Vorranggebiete für die Landwirtschaft entfalten sehr weitreichende Bindungswirkungen. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die Grund und Boden in Anspruch nehmen, sind mit diesem Vorrang nicht vereinbar und damit nicht genehmigungsfähig. Für eine gezielte raumordnerische Steuerung dieses Vorrangs ist die Ebene der Regionalplanung aufgrund ihres präziseren Maßstabs besonders geeignet. Daher sind Vorranggebiete für Landwirtschaft gem. Z 7.1.1-7 in den Regionalen Entwicklungsplänen festzulegen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 7.1.1-9 und G 7.1.1-9.
Stellungnehmer ID: 40 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt Hinweis (BE-ID: 5628): Hinweise aus der Stellungnahme vom 24.05.22: Die landwirtschaftliche Nutzung ist insbesondere vor dem Hintergrund der wachsenden Anforderung an eine ausreichende Versorgung mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Zusammenhang mit der Zunahme der Weltbevölkerung, der Veränderung der Ernährungsgewohnheiten, dem ständig zunehmenden Energieverbrauch, der Verknappung und	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Grundsätzlich wird mit allen avisierten Festlegungen des Kapitels 7.1.1 "Landwirtschaft" des neuen Landesentwicklungsplans auf die Wahrung der Entwicklungsmöglichkeiten und der Chancengleichheit für die Landwirtschaft hingewirkt. Hierbei sei insbesondere auf die Grundsätze "Erhalt und Weiterentwicklung der Landwirtschaft als Wirtschaftszweig" sowie "Maßnahmen zum Erhalt und zur Weiterentwicklung der

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Verteuerung der fossilen Energieträger sowie dem erwarteten bzw. stattfindenden Klimawandel und der sich ständig verschärfenden Konkurrenz zwischen Flächen für Futter- und Nahrungsmittelproduktion, für nachwachsende Rohstoffe sowie für Infrastruktur oder Naturschutzmaßnahmen auf Dauer zu gewährleisten. Dies sollte bei der Aufstellung des LEP und vor allem bei der Festlegung einzelner Regelungen, auch andere Fachbereiche betreffend, zwingend berücksichtigt werden. Nahrungssicherung und Ressourcenschutz bedingen einander. Nahrungssicherung funktioniert jedoch nur, wenn die Ressourcen, die die Landwirtschaft braucht, um gut und ausreichend produzieren zu können, jetzt und zukünftig geschützt werden. In diesem Zusammenhang ist die Ausweisung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft auf Landesebene unerlässlich.		Landwirtschaft" hingewiesen. Zur Stärkung der Landwirtschaft werden im Landesentwicklungsplan Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft für die landwirtschaftliche Nutzung gesichert. Zudem wird die Regionalplanung verpflichtet, Vorranggebiete für Landwirtschaft zu identifizieren und festzulegen, um die regional hochwertigsten Böden vor einer Inanspruchnahme durch andere Nutzungen zu schützen. Auf eine sparsame Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzfläche wird zudem mit dem Grundsatz "Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Böden" sowie mit dem Grundsatz "Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen" hingewirkt. Vorranggebiete für die Landwirtschaft entfalten sehr weitreichende Bindungswirkungen. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die Grund und Boden in Anspruch nehmen, sind mit diesem Vorrang nicht vereinbar und damit nicht genehmigungsfähig. Für eine gezielte raumordnerische Steuerung dieses Vorrangs ist die Ebene der Regionalplanung aufgrund ihres präziseren Maßstabs besonders geeignet. Daher sind Vorranggebiete für Landwirtschaft gem. Z 7.1.1-7 in den Regionalen Entwicklungsplänen festzulegen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 7.1.1-1, G 7.1.1-2 und G 7.1.1-4, G 7.1.1-5, Z 7.1.1-7 und G 7.1.1-9.
Stellungnehmer ID: 40 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt Hinweis (BE-ID: 4003): Weiterhin wird die Aufnahme folgender Grundsätze angeregt: - G Bei der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie soll die Inanspruchnahme von für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeigneten Böden vermieden werden.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Im Rahmen der strategischen Umweltprüfung der Regionalen Entwicklungspläne wird u. a. die Festlegung der Vorranggebiete für Windenergienutzung auf voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen überprüft. Durch die raumordnerische Steuerung der Windenergie soll die Begrenzung negativer Auswirkungen u. a. auf den Natur-, Arten- und Umweltschutz ermöglicht werden. Mögliche Konflikte mit anderen Schutzgütern werden dabei nicht ausgeblendet. Es obliegt der Regionalplanung, wo und auf Flächen die Vorranggebiete für Windenergienutzung festgelegt werden.
Stellungnehmer ID: 40 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt Hinweis (BE-ID: 4019): Die o.g. Aspekte sollten auch in der jeweiligen Begründung berücksichtigt werden. Daher sollten folgende Änderungen vorgenommen werden: Zu Z 7.1.1-1: „... Die Regionalplanung wird beauftragt, vorrangig Gebiete ... Weitere Vorranggebiete für die Landwirtschaft können durch die Regionalplanung aus den im LEPLSA festgelegten Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft und dem Agraratlas entwickelt werden ...“ (Sofern im LEP-LSA keine Festlegung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft vorgesehen ist).	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft Z 7.1.1-1 Vorranggebiete für Landwirtschaft	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: In den 2. Entwurf des neuen Landesentwicklungsplans wird ein neuer Grundsatz G 7.1.1-8 eingefügt, welcher bestimmt, welche Kriterien bei der Festlegung der Vorranggebiete für Landwirtschaft von der Regionalplanung zugrunde gelegt werden sollen. Entsprechend wird die Aufführung dieser in der Begründung zum Ziel "Vorranggebiete für Landwirtschaft" gestrichen. Mit Z 7.1.1-7 wird die Regionalplanung des Landes beauftragt, hochwertige landwirtschaftliche Böden in den Regionalen Entwicklungsplänen als Vorranggebiete für Landwirtschaft räumlich präzise festzulegen. Die Identifizierung dieser großflächigen (≥ 100 ha), zusammenhängenden Gebiete soll gem. G 7.1.1-8 unter Berücksichtigung der Kriterien Ertragspotenzial und Wasserhaltvermögen erfolgen. Als Vergleichswert zur Bewertung der Ertragsfähigkeit landwirtschaftlicher Böden soll die Bodenzahl herangezogen werden. Das Wasserhaltevermögen eines Bodens soll auf Grundlage der nutzbaren Feldkapazität im nutzbaren Wurzelraum bestimmt werden. Böden, die eine mittlere Bodenzahl ≥ 90 sowie eine nutzbare Feldkapazität im durchwurzelbaren Raum von ≥ 270 Millimeter aufweisen, gehören zu den wertvollsten Böden des Landes. Sie sollen bei der Identifizierung von Vorranggebieten für Landwirtschaft durch die Regionalplanung mindestens in die Abwägung eingestellt werden. Darüber hinaus können von der Regionalplanung weitere Flächen als Vorranggebiete für Landwirtschaft bestimmt werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 7.1.1-7 und G 7.1.1-8

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 40 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt Hinweis (BE-ID: 4014): Zusätzlich sollten folgende Grundsätze aufgenommen werden: - G Vorranggebiete für die Landwirtschaft können durch die Regionalplanung aus den im LEP-LSA festgelegten Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft und dem Agraratlas entwickelt werden (sofern im LEP-LSA keine Festlegung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft vorgesehen ist).	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Mit Z 7.1.1-7 wird die Regionalplanung des Landes beauftragt, hochwertige landwirtschaftliche Böden in den Regionalen Entwicklungsplänen als Vorranggebiete für Landwirtschaft räumlich präzise festzulegen. Die Identifizierung dieser großflächigen (≥ 100 ha), zusammenhängenden Gebiete soll insbesondere auf der Grundlage der Kriterien Ertragsfähigkeit und Wasserhaltvermögen erfolgen. Als Vergleichswert zur Bewertung der Ertragsfähigkeit landwirtschaftlicher Böden soll die im Agraratlas Sachsen-Anhalt aufgeführte Bodenzahl herangezogen werden. Das Wasserhaltevermögen eines Bodens soll auf Grundlage der nutzbaren Feldkapazität im nutzbaren Wurzelraum bestimmt werden. Die von der Fachplanung identifizierten und in der Erläuterungskarte "Schwerpunktraum Landwirtschaft" dargestellten besonders hochwertigen Böden des Landes sind in die im Landesentwicklungsplan festgelegten Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft eingeflossen. Insofern werden per se zahlreiche Vorranggebiete für Landwirtschaft aus den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft des Landesentwicklungsplans entwickelt. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.1-8.
Stellungnehmer ID: 41 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte Hinweis (BE-ID: 3943): Für geplante Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei der Realisierung von Bauvorhaben sollten keine weiteren intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden. Bei der Planung und Durchführung externer Ausgleichsmaßnahmen ist darauf zu achten, dass für die Umwandlung in Grünland keine Ackerflächen genutzt werden. Externe Kompensationsmaßnahmen in Form einer Nutzungsaufgabe einer angrenzenden Ackerfläche durch Herstellung eines extensiv genutzten mesophilen Grünlandes, kann, mit Verweis auf das Raumordnungsgesetz (ROG) § 2 Abs. 2 Nr. 4 (Erhaltung der Bedeutung der Landwirtschaft als Nahrungsmittel- und Rohstoffproduzent), vom ALFF Mitte nicht mitgetragen werden. Vordergründig sind diese Maßnahmen auf der Planungsfläche umzusetzen. Ein naturschutzrechtlicher Ausgleich	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft G 7.1.1-5 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Die Festlegung wird im Lichte der Hinweise zum 1. Entwurf in ihrem Wortlaut umfassend und klarstellend überarbeitet: Landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen für Kompensationsmaßnahmen nur im notwendigen Maß in Anspruch genommen werden. Sollte eine Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen tatsächlich notwendig sein, sollen keine Böden mit einem regional überdurchschnittlichen ackerbaulichen Ertragspotenzial in Anspruch genommen werden. Bestimmungen zu Kompensations- bzw. Entschädigungsmaßnahmen oder zur Information von Bewirtschaftern bzw. Eigentümern sind fachplanerische bzw. fachrechtliche Aufgaben und insofern keine

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
ist auf der Vorhabenfläche, z.B. durch geringfügige Verringerung der Grundflächenzahl (GRZ, § 2) und Vergrößerung der Randeingrünung, möglich. Sofern dies nicht möglich ist, kann die Kompensation beispielsweise durch Aufwertung bereits vorhandener Biotopflächen oder durch Inanspruchnahme von Ökokonten und Ökopoollprojekte, wie die der Stiftung Kulturlandschaft Sachsen-Anhalt oder der Landgesellschaft Sachsen-Anhalt, umgesetzt werden. In Anbetracht der extremen Waldsituation im Harz könnten hier als Kompensationsmaßnahmen z.B. auch Aufforstungsmaßnahmen im Harz in Erwägung gezogen werden. Betroffene Landwirte sollten bereits bei der Planung von Maßnahmen und Projekten angemessen beteiligt und ihnen auch Mitbestimmungsrechte eingeräumt werden. Entsprechende Kompensations- bzw. Entschädigungsmaßnahmen müssen Berücksichtigung finden. Findet ein Flächenentzug statt, sind die Bewirtschafter bzw. Eigentümer der landwirtschaftlich genutzten Flächen rechtzeitig zu informieren.		Regelungsgegenstände des Landesentwicklungsplans. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.1-5.
Stellungnehmer ID: 41 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte Hinweis (BE-ID: 3937): Die bereits bestehenden Vorranggebiete für Landwirtschaft und Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft sind zu erhalten und zu erweitern. Es wird empfohlen, dass Flächen mit einem überdurchschnittlichen Ertragspotential als Vorranggebiet im REP ausgewiesen werden, damit diese wertvollen Böden nicht der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden können. Aufgrund von hohen natürlichen Ertragspotentialen des Bodens wird von einer langfristig ökonomischen landwirtschaftlichen Nutzung ausgegangen, weshalb diese Gebiete der Produktion von Nahrungs- und Futtermitteln zwingend vorzubehalten sind. Die Entwicklung der Landwirtschaft soll durch nichtlandwirtschaftliche Vorrang- und Vorbehaltsgebiete, zum Beispiel Wassergewinnung, nicht grundsätzlich beeinträchtigt werden.	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft Z 7.1.1-1 Vorranggebiete für Landwirtschaft	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Sowohl die im rechtswirksamen Landesentwicklungsplan 2010 für das Land Sachsen-Anhalt festgelegten Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft als auch die in den rechtswirksamen Regionalen Entwicklungsplänen des Landes gesicherten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft wurde bei der Erarbeitung des neuen Landesentwicklungsplan berücksichtigt. Im neuen Landesentwicklungsplan werden erneut Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft raumordnerisch gesichert. Vorranggebiete der REP werden als Vorbehaltsgebiete in den LEP aufgenommen. Mit der Festlegung von Vorranggebieten für Landwirtschaft wird die Regionalplanung des Landes mit dieser Zielfestlegung beauftragt. Die Kriterien zu deren Bestimmung werden mit dem neuen Grundsatz 7.1.1-8 vorgegeben. In Vorranggebieten für Landwirtschaft ist eine Inanspruchnahme von Böden für Nutzungen, die nicht mit der landwirtschaftlichen Bodennutzung vereinbar sind, ausgeschlossen. Mit der Festlegung von Vorranggebieten für eine bestimmte Nutzung oder Funktion wird diese gegenüber konkurrierenden Nutzungen oder Funktionen priorisiert. Nutzungen oder Funktionen, die der jeweils priorisierten Nutzung oder Funktion nicht entgegenstehen, sind weiterhin

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		möglich. Eine landwirtschaftliche Nutzung gem. der guten fachlichen Praxis ist grundsätzlich auch im Bereich von Vorranggebieten für Wassergewinnung möglich, insoweit ausgeschlossen werden kann, dass keine nachteiligen Einwirkungen auf Grundwasser und oberirdische Gewässer aus der Bewirtschaftung resultieren. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 7.1.1-7 und G 7.1.1-8.
Stellungnehmer ID: 41 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte Hinweis (BE-ID: 3942): Unter Punkt G 7.1.1-3 wird zum Verhältnis Landwirtschaft / Naturschutz folgende Begründung ausgeführt: „Die Landwirtschaft ist ein Wirtschaftsbereich, der wie kein anderer auf die Nutzung natürlicher Ressourcen angewiesen ist. Der Einsatz von Maschinen zur Bodenbearbeitung sowie die Verwendung von Pflanzenschutz- oder Düngemitteln beeinflusst den Boden, das Wasser, die Luft und die in der Agrarlandschaft lebenden Tiere und Pflanzen. Die intensive Bodenbearbeitung mit schweren landwirtschaftlichen Maschinen kann Bodenverdichtungen, eine höhere Anfälligkeit für Wasser- und Winderosionen und einen Verlust der Bodenfruchtbarkeit verursachen. Intensive Stickstoffdüngung führt zu Nitratbelastungen des Grundwassers und zu einer Nährstoffübersorgung von Flüssen und Seen. Ausgebrachte Pflanzenschutzmittel und in den Düngemitteln enthaltene Schwermetalle, Schadstoffe und Rückstände von Arzneimitteln aus der Intensivtierhaltung stellen weitere potenzielle Gefahren für Ökosysteme dar. Landnutzungsänderungen (vor allem Grünlandumbruch, Moornutzung und Rodung von Wäldern), das Ausbringen von Düngemitteln, die Bodenbearbeitung und die Tierhaltung sind zudem eng mit dem Ausstoß klimawirksamer Treibhausgase verbunden.“ Der zitierte Absatz vermittelt den Eindruck, dass diese „Gefahren“ immer von der Landwirtschaft ausgehen, egal wie gewirtschaftet wird. Dies sollte in einem Landesentwicklungsplan so nicht formuliert werden. Bei Einhaltung aller diesbezüglichen Fachgesetze soll es ja gerade nicht zu diesen Belastungen kommen. Es wird vorgeschlagen, diesen Absatz zu streichen.	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft G 7.1.1-3 Verhältnis Landwirtschaft/ Naturschutz	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Begründung zur Grundsatzfestlegung wird umfassend überarbeitet. Es wird insbesondere klarstellend eingefügt, dass landwirtschaftliche Betriebe im Rahmen ihrer Tätigkeit die fachrechtlichen Vorgaben berücksichtigen und nach den Vorschriften der guten fachlichen Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung gem. § 17 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und gem. § 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wirtschaften, um negativen Umweltauswirkungen vorzubeugen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.1-3.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 41 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte Hinweis (BE-ID: 3936): Die Landwirtschaft ist eine Schlüsselbranche im Wirtschaftskreislauf. Sie sichert die Ernährung einer immer größer werdenden Zahl von Menschen und liefert wertvolle Agrarrohstoffe für eine energetische und stoffliche Verwertung. Die Landwirtschaft soll die Lebensgrundlage durch einen verantwortungsvollen Umgang mit Boden, Luft, Wasser und Natur nachhaltig erhalten. Für die Landwirtschaft ist der Boden ein unersetzlicher Produktionsfaktor und er spielt für die wirtschaftliche Stabilität und nachhaltige Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe eine zentrale Rolle. Die Böden sind Grundlage der Lebens- und Futtermittelproduktion und damit der bedeutendste Produktionsfaktor der Landwirtschaft und der nachgelagerten Ernährungsindustrie. Besonders im Rahmen der Ernährungssicherung einer stetig wachsenden Weltbevölkerung gewinnt landwirtschaftliche Fläche zunehmend an Bedeutung. Im Gegensatz zu anderen Produktionsfaktoren ist Boden nicht vermehrbar. Deshalb ist ein sorgfältiger Umgang mit ihm zwingend notwendig. Aus diesem Grund muss eine Reduzierung von Flächenverlusten und ein hoher Schutz landwirtschaftlicher Flächen angestrebt werden. Laut dem Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt – BodSchAG LSA) § 1 Vorsorgegrundsätze (1) soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Grundsätzlich wird in Stellungnahmen aus landwirtschaftlicher Sicht nach dem Landwirtschaftsgesetz § 15 (LwG LSA) geprüft. Demnach darf landwirtschaftlich genutzter Boden nur in begründeten Ausnahmefällen entzogen werden. Vorher muss eine Prüfung aller Möglichkeiten erfolgen und in den Planungsunterlagen nachgewiesen werden, dass eine Realisierung des Vorhabens nur auf landwirtschaftlicher Nutzfläche möglich ist. Sollte ein Flächenentzug stattfinden, ist dieser da landwirtschaftliche Böden die Grundlage für die Lebensmittelproduktion und damit der wichtigste Produktionsfaktor in der Landwirtschaft sind, gering zu halten. Hierzu weise ich auf die laut der aktuellen Fassung der „Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie“ festgelegte Reduzierung des Flächenverbrauchs auf 30 Hektar pro Tag bis 2030 hin.	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft G 7.1.1-4 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Böden	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Insbesondere mit den Festlegungen G 7.1.1-4, G 7.1.1-5, Z 7.1.1-7 und G 7.1.1-9 im Kapitel 7.1.1 "Landwirtschaft" wird raumordnerisch auf den Schutz landwirtschaftlicher Böden resp. Flächen hingewirkt.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 41 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte Hinweis (BE-ID: 3939): Mit der Freiflächenanlagenverordnung (FFAVO 2022) erfolgte eine Festlegung der Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen in benachteiligten Gebieten. Die benachteiligten Gebiete sind in der Verordnung verankert und festgeschrieben. Gemäß § 1 Abs. 2 der FFAVO darf die zu installierende Leistung der Freiflächenphotovoltaikanlagen eines Kalenderjahres eine Gesamtleistung von 100 MW in benachteiligten Gebieten nicht überschreiten. Eine Dokumentation der bereits installierten Leistung pro Kalenderjahr sollte fortlaufend erfolgen und für die Träger öffentlicher Belange abrufbar sein. Das gilt ebenso für die Erfassung, Überwachung und Einhaltung der Fünf-Prozent-Schwelle bei Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen pro Gemeindefläche. Der Begriff Gemeindefläche sollte konkretisiert werden.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-3 Flächenkulisse Freiflächensolaranlagen	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen auf Ackerland in benachteiligten Gebieten des Landes Sachsen-Anhalt (Freiflächenanlagenverordnung – FFAVO) regelt die Förderfähigkeit nach EEG, jedoch nicht die raumordnerische und baurechtliche Zulässigkeit. Insofern ist sie kein Regelungsgegenstand des LEP. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass die FFAVO mit den gesetzlichen Neuregelungen des Solarpakets I obsolet wurde. Demnach sind nunmehr alle Freiflächensolaranlagen nach dem EEG förderfähig. Die Erfassung der Flächen für die Errichtung von Freiflächensolaranlagen je Gemeindefläche im Sinne der Festlegung "Ausbau der Solarenergie in Gemeinden" erfolgt durch die oberste Landesentwicklungsbehörde. Der Begriff „Gemeindefläche“ wird durch einen Klammerzusatz konkretisiert. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.2-4
Stellungnehmer ID: 41 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte Hinweis (BE-ID: 3941): Die Energiewende wird nicht ohne PV-Freiflächenanlagen funktionieren, zur Sicherung einer nachhaltigen Ernährung muss der Verlust von landwirtschaftlichen Flächen für PV-Freiflächenanlagen so weit wie möglich vermieden werden. Eine Lösung für den Nutzungskonflikt bietet der Bau von Agri-Photovoltaikanlagen. Diese PV-Module, die auf landwirtschaftlich bewirtschafteten Feldern stehen, erlauben eine Doppelnutzung (landwirtschaftliche und energetische Nutzung) ein und derselben Fläche. Für eine „Agri-Photovoltaikanlage“ ist entscheidend, dass die hauptsächliche Nutzung der Fläche die landwirtschaftliche Produktion bleibt. Nach Definition der GAPDZV und der DIN SPEC 91434:2021-05 sind dies 85 % der Fläche, die landwirtschaftlich genutzt sein müssen.Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Mitte begrüßt eine Doppelnutzung von Flächen für landwirtschaftliche Produktion und PV-Anlagen. Die Befürwortung von Agri-PV-Anlagen setzt unter anderem eine überprüfbare und vertraglich	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-6 Agri-PV	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
geregelter Bewirtschaftung voraus.		
Stellungnehmer ID: 41 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte Hinweis (BE-ID: 3938): Für den Ausbau der Erneuerbaren Energien, sind in der Regel keine hochwertigen Böden zu nutzen, die landwirtschaftliche Nutzung sollte Vorrang haben. Es ist wichtig, dass beim Ausbau der erneuerbaren Energien alle Möglichkeiten zur Vermeidung des Verlustes landwirtschaftlicher Fläche konsequent ausgeschöpft werden. Berücksichtigung sollen nur nachvollziehbar begründete Ausnahmefälle finden. Beim Repowering von Windenergieanlagen sollen bereits vorhandene, versiegelte Flächen usw. genutzt werden. Photovoltaikanlagen gehören zuerst auf Dächer, Scheunen, Wirtschaftsgebäude oder Parkplätze und zuallerletzt auf fruchtbare Böden. Neue PV-Anlagen sollten flächenschonend vor allem auf Dach- oder Brachflächen installiert werden Vor allem durch Freiflächenphotovoltaikanlagen kommt es zu einem erheblichen Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche, die in erster Linie der Erzeugung von Nahrungsmitteln und Rohstoffen dienen soll. Nach dem Raumordnungsgesetz (ROG) § 2 Abs. 2 Nr. 4 sind die Voraussetzungen zu gewährleisten, die Bedeutung der Landwirtschaft als Nahrungsmittel- und Rohstoffproduzent zu erhalten oder zu schaffen. Dabei soll die Inanspruchnahme von Freiflächen begrenzt werden bzw. so weit wie möglich vermieden werden (ROG § 2 Abs. 2 Nr. 2). Der Freiraum ist vor übergreifenden Freiraum-, Siedlungs- und weiterer Flachplanung zu schützen (ROG § 2 Abs. 2 Nr. 2). Von Bodenerosion betroffene Flächen wären bei der Planung zu berücksichtigen. Der sparsame Umgang mit landwirtschaftlichen Flächen sollte auch entlang von Autobahnen und Schienenwegen erfolgen (BauGB § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b). Auch nach dem Grundsatz 85 des Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt sollte die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen weitestgehend vermieden werden. Freiflächenanlagen haben eine deutliche Flächenrelevanz mit Auswirkungen auf die Freiraumnutzung hinsichtlich Versiegelung, Bodenveränderung, Flächenzerschneidung und die Veränderung der Landschaft (Grundsatz 85 LEP-LSA 2010). Für eine hohe Energieleistung ist nach dem Grundsatz 85 LEP-LSA 2010 ein großer Flächenbedarf erkennbar, der eine landesplanerische	Teil B Kapitel: 6.2 Erneuerbare Energien Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Einführung des überragenden öffentlichen Interesses für Erneuerbare Energien gemäß § 2 EEG erfordert u. a. einen verstärkten Ausbau der Solarenergie. Der Zubau soll etwa zur Hälfte aus Freiflächenanlagen und zur anderen Hälfte aus Dachanlagen erfolgen (§ 4 EEG). Es wird auf die Festlegung "Wirkungen von Freiflächensolaranlagen" verwiesen, wonach Freiflächensolaranlagen freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich umzusetzen sind. Darüber hinaus sind die Wirkungen solcher Anlagen auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt, die Störung des Bodenhaushalts und die landwirtschaftliche Bodennutzung unter Einbeziehung der Fachbehörden darzulegen. Die Steuerung von Freiflächensolaranlagen obliegt der Gemeinde im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. In diesem Zusammenhang wird auf die Festlegung "Gesamträumliches Gemeindekonzept" hingewiesen, wonach jede Gemeinde zur Steuerung der Freiflächensolaranlagen ein gesamträumliches Gemeindekonzept erarbeiten soll. In diesem Rahmen soll auch die "Qualität" sichergestellt werden. Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b) BauGB besteht für Flächen, die entlang von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen liegen, bis zu einer Entfernung von 200 Metern eine bauplanungsrechtliche Teilprivilegierung für die Errichtung von Freiflächensolaranlagen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Diese Flächen sollen unter Einhaltung der Ziele der Raumordnung daher bevorzugt für die Errichtung von Freiflächenanlagen genutzt werden. Diese Flächen werden aufgrund ihrer Vorprägung durch optische und akustische Belastungen, der gegebenenfalls bereits vorhandenen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der bereits erfolgten Eingriffe in den Boden- und Naturhaushalt aus raumordnerischer Sicht als konfliktärmer angesehen werden. Um den Fokus stärker auf die Nutzung der Dach- und Gebäudeflächenpotenziale zu richten, wird die entsprechende Festlegung in ein Ziel der Raumordnung überführt. In diesem Zusammenhang sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung die verfügbaren Potenziale

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Abstimmung bedarf.		für die Errichtung von Solaranlagen auf Dachflächen und an Gebäudeflächen sowie auf sonstigen baulichen Anlagen zu prüfen. Hinsichtlich des Repowerings von Windenergieanlagen wird darauf hingewiesen, dass dieses in der Regel in den bereits durch die Regionalplanung festgelegten Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt. Eine Festlegung, die für das Repowering die ausschließliche Nutzung versiegelter Flächen vorschreibt, wird aus raumordnerischer Sicht abgelehnt. In diesem Zusammenhang wird auf die Vorgaben zum Repowering des Bundes-Immissionsschutzgesetzes verwiesen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 6.2.2-1, Z 6.2.2-2, G 6.2.2-3 und G 6.2.2-5
Stellungnehmer ID: 41 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte Hinweis (BE-ID: 3944): Der Flächenverlust kann Auswirkung auf die gesamte Betriebsstruktur haben (technische, personelle Ausstattung). Ab einem Flächenverlust >5% ist eine Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe nicht auszuschließen (VGH Baden-Württemberg; Urt. V. 26.05.2000; Az.: 8 S 1525/99). Für die sachkundige Beurteilung der gesamtbetrieblichen Auswirkungen eines Flächenverlusts sowie einer möglichen Existenzgefährdung des Betriebes ist ein landwirtschaftlicher Sachverständiger notwendig. Die Einholung von Gutachten kann erforderlich werden. Der Verlust landwirtschaftlich genutzter Flächen schränkt in der Regel die Einkommens- und Entwicklungspotenziale der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe ein. Das Ausmaß der Beeinträchtigungen kann im Einzelfall betriebsindividuell unterschiedlich hoch ausfallen. Bei der Ermittlung der Auswirkungen auf die betroffenen Betriebe müssen neben dem direkten Flächenentzug auch lokale Isolations- bzw. Zerschneidungswirkungen (bspw. veränderte An-fahrtswege zu bewirtschafteten Flächen) berücksichtigt werden, die sich auf die Flächenbe-wirtschaftung auswirken. Ungünstige Flächenzerschneidungen, welche die Bewirtschaftung erschweren, sind zu vermeiden und die Belange der betroffenen Landwirte sind hierbei zu berücksichtigen. Durch Investoren wäre beispielsweise zu prüfen, ob Meliorations- oder Drainageanlagen von geplanten Baumaßnahmen	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft G 7.1.1-5 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Die Festlegung wird im Lichte der Hinweise zum 1. Entwurf in ihrem Wortlaut umfassend und klarstellend überarbeitet: Landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen für Kompensationsmaßnahmen nur im notwendigen Maß in Anspruch genommen werden. Sollte eine Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen tatsächlich notwendig sein, sollen keine Böden mit einem regional überdurchschnittlichen ackerbaulichen Ertragspotenzial in Anspruch genommen werden. Um Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe auszuschließen, sollen dabei agrarstrukturelle Belange berücksichtigt werden. Auf weiterführende Regelungen soll im Landesentwicklungsplan verzichtet werden, dies ist Aufgabe der Fachplanung. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.1-5.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
betroffen sind. Sollten bei den notwendigen Erdarbeiten Schäden an den Anlagen auftreten, muss der Investor diese beseitigen und haftet außerdem für die Funktionstüchtigkeit. Weiter kommt es durch Wohnbebauungen an Ortsrändern mit angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen regelmäßig zu Konflikten. Es wäre mit Konfliktpotenzial, ausgelöst durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen, zu rechnen. Lärm-, Staub- und Geruchsbelästigung durch Landmaschinen bei Bestellungs-, Dünge- und Erntearbeit, auch an den Wochenenden, Feiertagen und in den Abend- und Nachtstunden wären zu dulden.		
Stellungnehmer ID: 42 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd Hinweis (BE-ID: 3968): G 7.1.1-6: „Der Anteil der ökologisch bewirtschafteten Flächen an der landwirtschaftlichen Nutzfläche soll stabilisiert und marktangepasst entwickelt werden.“ Der Abbau der Intensivierung der Landwirtschaft ist auch mit einem höheren Flächenbedarf verbunden. Deshalb ist es wichtig, die landwirtschaftliche Nutzfläche vor Versiegelung und Nutzungsänderung zu schützen. Eine Konkretisierung, wie ein marktangepasster Ausbau der Erzeugerstufe (siehe Begründung zu G 7.1.1-6) aussehen soll, wäre wünschenswert.	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft G 7.1.1-6 Stabilisierung Anteil ökologischer Landwirtschaft	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Mit der gewählten Formulierung wird auf eine Erhöhung des Anteils ökologisch bewirtschafteter Flächen abgezielt. Der Anteil der ökologisch bewirtschafteten Flächen an der gesamten landwirtschaftlich genutzten Fläche Sachsen-Anhalts soll entsprechend der Marktnachfrage für die auf diesen Flächen erzeugten Produkte erhöht werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.1-6.
Stellungnehmer ID: 42 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd Hinweis (BE-ID: 3977): G 6.2.2-3 Begründung: „Auch die Nutzung von technisch überprägten Flächen, die zum Beispiel unter Hoch- und Höchstspannungsleitungen oder in der direkten Nähe von Industrieanlagen liegen und entsprechend ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen, sollen vorrangig genutzt werden.“ Bei der Nutzung von Flächen unter Hoch- und Höchstspannungsleitungen ist eine Zerschneidung von ackerbaulich genutzten Flächen, die ggf. eine weniger wirtschaftliche Nutzung der zerschnittenen Flächen zur Folge hätte, zu vermeiden. Es sollte eine sparsame Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Fläche erfolgen.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-3 Flächenkulisse Freiflächensolaranlagen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Aufgrund der Überarbeitung der Begründung dieser Festlegung und der Streichung des Wortlauts zu Hoch- und Höchstspannungsleitungen wird auf eine entsprechende Ergänzung verzichtet. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.2-5

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 42 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd Hinweis (BE-ID: 3971): G 7.2.4-1, G 7.2.4-2 und G 7.2.4-3 entsprechen den Zielen der Landwirtschaft, die Ertragsfunktion als natürliche Bodenfunktion ist zu erhalten und zu sichern. In Folge des Klimawandels steigt auch die Erosionsgefährdung der Böden. Speziell im Amtsbereich des ALFF Süd ist dies zu beobachten. Eine Reduktion der Bodenerosion dient gleichermaßen dem Gewässerschutz.	Teil B Kapitel: 7.2.4 Boden- und G 7.2.4-1 Bodenschutz	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung: Der Schutz der Bodenfunktionen und der Erosionsschutz findet bereits mit den Festlegungen zum Bodenschutz, zu Bodenfunktionen und zu nutzungsbedingten Bodenbeeinträchtigungen Berücksichtigung. Die „natürliche Bodenfruchtbarkeit/ Ertragsfähigkeit“ wird als eine Bodenteilfunktion im Bodenfunktionsbewertungsverfahren des Landesamtes für Umweltschutz bewertet. In Sachsen-Anhalt ist der Vollzug der bodenschutzrechtlichen Vorschriften und die Zusammenarbeit der zuständigen Behörden zur Gefahrenabwehr von schädlichen Bodenveränderungen aufgrund von Bodenerosion durch Wasser auf landwirtschaftlich genutzten Flächen durch den Runderlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt vom 9.8.2012 geregelt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 7.2.4-1, G 7.2.4-2 und G 7.2.4-3
Stellungnehmer ID: 42 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd Hinweis (BE-ID: 3984): G 2.1-3 Klimaschutz und G 2.1-4 Anpassung an den Klimawandel: Diese Grundsätze sind zu erhalten. Zum Klima- und Artenschutz kann die Landwirtschaft einen großen Betrag leisten. Der Abbau der Intensivierung der Landwirtschaft ist allerdings auch mit einem höheren Flächenbedarf verbunden. Deshalb ist es wichtig die landwirtschaftliche Nutzfläche vor Versiegelung und Nutzungsänderung zu schützen.	Teil B Kapitel: 2.1 Ziele und Grundsätze der räumlichen Entwicklung G 2.1-3 Klimaschutz	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Mit Kapitel 7.1.1 wird den Erfordernissen zum Erhalt und zur Weiterentwicklung der Landwirtschaft Rechnung getragen. So wird mit der Festlegung "Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Böden" die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Böden für andere Nutzungen geregelt. In den Vorranggebieten für Landwirtschaft darf Grund und Boden ausschließlich für die landwirtschaftliche Bodennutzung in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus wird dem vorgetragenen Belang im Kapitel 3.1 Rechnung getragen Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.1-4, Z 7.1.1-4 sowie Z 3.1-2, Z 3.1-3 und Z 3.1-4

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 42 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd Hinweis (BE-ID: 5954): G 6.2.2-6 Begründung: „Als Agri-PV-Anlagen gelten Freiflächensolaranlagen, die eine kombinierte Nutzung ein- und derselben Fläche sowohl für die landwirtschaftliche Produktion und als auch für die Stromerzeugung ermöglichen und nach den Vorgaben der DIN SPEC 91434 errichtet worden sind.“ Um die landes- und bundesweiten Klimaschutzziele zum Ausbau erneuerbarer Energien gewährleisten zu können, ist die Bereitstellung von Potenzialen für Photovoltaik- und Windenergieanlagen wesentlich. Auf Grund der gesunkenen Stromgestehungskosten werden große PV-Kraftwerke außerhalb von Ausschreibungen nach dem EEG errichtet (APV-Leitfaden Fraunhofer Institut). „Damit entfällt die Lenkungswirkung des EEG zum Schutz hochwertiger landwirtschaftlicher Böden. In Anbetracht der eingeschränkten Verfügbarkeit fruchtbarer Böden ist es möglich, dass die steigende Flächennachfrage lokal zu neuen Dimensionen der Flächennutzungskonkurrenz und zu ökonomischen, ökologischen, politischen und gesellschaftlichen Konfliktsituationen führt“ (APV-Leitfaden Fraunhofer Institut). Agri-PV Anlagen können ergänzend zu den bisherigen erneuerbaren Stromerzeugungstechnologien eingesetzt werden. Allerdings nur in dem Fall, dass ein Zusatznutzen für das Pflanzenwachstum abgebildet werden kann. Bei Agri-PV-Anlagen besteht die Gefahr der Entwicklung von Landwirtschaft als Alibifunktion um flächenhafte PV-Anlagen zu installieren. Die wirtschaftliche Konkurrenz von PV-Anlagen gegenüber landwirtschaftlicher Nutzung wird besonders bei hohen Bodenpreisen/ -pachten eine große Rolle spielen und Landwirtschaft als Sektor für die Ernährungswirtschaft zunehmend verdrängt. Dies steht im Widerspruch zur Erhaltung und Weiterentwicklung eines „...die Kulturlandschaft prägenden, leistungsfähigen, multifunktionalen Wirtschaftszweigs...“ (G 7.1.1-1). Eine Nutzungsänderung hochwertiger Ackerflächen, die mit wenig Input hohe Erträge erzielen können, ist gesamtgesellschaftlich und volkswirtschaftlich nicht anzustreben. Dabei sollte entsprechend der Erfolgsfaktoren des APV-Leitfaden Fraunhofer Institutes vorgegangen werden:	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-6 Agri-PV	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Laut gültiger DIN SPEC muss bei Agri-PV-Anlagen die landwirtschaftliche Produktion weiterhin die Hauptnutzung der Fläche darstellen. Zusätzliche Kriterien und Vorgaben für die Errichtung und den Betrieb von Agri-PV-Anlagen, die über die entsprechend gültige DIN SPEC hinausgehen, werden als nicht sinnvoll und stark bürokratisierend eingeschätzt und sind daher abzulehnen. Einzelheiten zur geplanten landwirtschaftlichen Tätigkeit auf den Agri-PV-Flächen müssen laut DIN SPEC in einem landwirtschaftlichen Nutzungskonzept festgehalten werden, das über die Nutzungsdauer einzuhalten ist (siehe DIN SPEC 91434, Nr. 5.2). Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.2-10

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Zubau-Strategie 2) Die Anlagen sollten an Standorten errichtet werden, an denen durch die Doppelnutzung der Fläche Synergien entstehen, z. B. durch die Schattenwirkung zur Minderung von Hitzestress bei Kulturpflanzen oder die Strombereitstellung für eine Bewässerung der Kulturen oder digitale Landbewirtschaftung mit elektrifizierten und zukünftig autonomen Systemen. Produktion von Nahrungsmitteln und Energie		
Stellungnehmer ID: 42 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd Hinweis (BE-ID: 3966): G 7.1.1-3 Begründung: Die Ausführungen im ersten Absatz mit Ausnahme des ersten Satzes haben einen abwertenden Charakter und sollten daher aus dem 1.Entwurf zum LEP LSA gestrichen werden.	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft G 7.1.1-3 Verhältnis Landwirtschaft/ Naturschutz	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Begründung zur Grundsatzfestlegung wird umfassend überarbeitet. Es wird insbesondere klarstellend eingefügt, dass landwirtschaftliche Betriebe im Rahmen ihrer Tätigkeit die fachrechtlichen Vorgaben berücksichtigen und nach den Vorschriften der guten fachlichen Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung gem. § 17 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und gem. § 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wirtschaften, um negativen Umweltauswirkungen vorzubeugen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.1-3.
Stellungnehmer ID: 42 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd Hinweis (BE-ID: 4052): Zu Z 6.2.1-2 Begründung, G 6.2.1-4 und G 6.2.1-1: Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen ist außerhalb der Vorranggebiete für Landwirtschaft zu begrenzen. Dies gilt auch für Flächen, die sich in der Nähe von bereits bestehenden bzw. geplanten Industrie- und Gewerbegebieten befinden.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Die Ziele des LEP sind u. a. der Schutz landwirtschaftlicher Flächen, die Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme und die Unterstützung einer nachhaltigen Energieerzeugung. In diesem Zusammenhang wird auf die Kapitel 6.1 „Energiesysteme“, 7.1.1 „Landwirtschaft“ und 7.2.4 „Boden- und Flächenschutz“ verwiesen. Bei der Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen für die Windenergie ist eine gleichzeitige landwirtschaftliche Nutzung auf dem überwiegenden Teil

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		der landwirtschaftlichen Flächen weiterhin möglich. Für eine einzelne Windenergieanlage wird eine Fläche von ca. 0,6 ha dauerhaft versiegelt (u. a. durch das Fundament und die Zuwegung), bezogen auf einen Windraum bei modernen Anlagen von ca. 35 ha Fläche pro Windenergieanlage. Hinsichtlich der räumlichen Nähe von Windenergieanlagen zu Industrie- und Gewerbegebieten wird darauf hingewiesen, dass diese eine effiziente Flächennutzung fördern und den zusätzlichen Flächenbedarf reduzieren kann. Zudem kann ein Beitrag zum Bodenschutz geleistet werden. Die Windenergieanlagen sichern den Verbrauch von vor Ort produzierter Energie durch lokal ansässige Unternehmen. Die räumliche Nähe von Energieverbrauch und -erzeugung wirkt als Standort-/ Haltefaktor zur Stärkung lokaler/regionaler Wirtschaftsstrukturen und kann dazu beitragen, dass bereits ortsansässige Unternehmen in der Region gehalten werden können beziehungsweise neue Unternehmen sich ansiedeln.
Stellungnehmer ID: 42 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd Hinweis (BE-ID: 5958): G 6.2.2-6 Begründung: „Als Agri-PV-Anlagen gelten Freiflächensolaranlagen, die eine kombinierte Nutzung ein- und derselben Fläche sowohl für die landwirtschaftliche Produktion und als auch für die Stromerzeugung ermöglichen und nach den Vorgaben der DIN SPEC 91434 errichtet worden sind.“ Um die landes- und bundesweiten Klimaschutzziele zum Ausbau erneuerbarer Energien gewährleisten zu können, ist die Bereitstellung von Potenzialen für Photovoltaik- und Windenergieanlagen wesentlich. Auf Grund der gesunkenen Stromgestehungskosten werden große PV-Kraftwerke außerhalb von Ausschreibungen nach dem EEG errichtet (APV-Leitfaden Fraunhofer Institut). „Damit entfällt die Lenkungswirkung des EEG zum Schutz hochwertiger landwirtschaftlicher Böden. In Anbetracht der eingeschränkten Verfügbarkeit fruchtbarer Böden ist es möglich, dass die steigende Flächennachfrage lokal zu neuen Dimensionen der Flächennutzungskonkurrenz und zu ökonomischen, ökologischen, politischen und gesellschaftlichen Konfliktsituationen führt“ (APV-Leitfaden Fraunhofer Institut). Agri-PV Anlagen können ergänzend zu den bisherigen erneuerbaren Stromerzeugungstechnologien eingesetzt werden. Allerdings nur in dem Fall, dass ein Zusatznutzen für das Pflanzenwachstum abgebildet werden kann.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-6 Agri-PV	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Begrenzung der Größe und Konzentration der Anlage werden aus raumplanerischer Sicht als nicht zielführend angesehen, da die Voraussetzungen der Anlagenkonfiguration je nach Einzelfall unterschiedlich ausfallen können und insbesondere räumliche Gegebenheiten verschieden sind. Insofern wird von einer Überarbeitung dieser Festlegung abgesehen. In diesem Zusammenhang wird auf die Festlegung "Gesamträumliches Gemeindekonzept" verwiesen, wonach durch die Gemeinde eine gesamträumliches Gemeindekonzept zur Steuerung von Freiflächensolaranlagen erarbeitet werden soll. Diese Aspekte können Gegenstand eines solchen gesamträumlichen Gemeindekonzepts sein. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 6.2.2-10 und G 6.2.2-3

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Bei Agri-PV-Anlagen besteht die Gefahr der Entwicklung von Landwirtschaft als Alibifunktion um flächenhafte PV-Anlagen zu installieren. Die wirtschaftliche Konkurrenz von PV-Anlagen gegenüber landwirtschaftlicher Nutzung wird besonders bei hohen Bodenpreisen/ -pachten eine große Rolle spielen und Landwirtschaft als Sektor für die Ernährungswirtschaft zunehmend verdrängt. Dies steht im Widerspruch zur Erhaltung und Weiterentwicklung eines „...die Kulturlandschaft prägenden, leistungsfähigen, multifunktionalen Wirtschaftszweigs...“ (G 7.1.1-1). Eine Nutzungsänderung hochwertiger Ackerflächen, die mit wenig Input hohe Erträge erzielen können, ist gesamtgesellschaftlich und volkswirtschaftlich nicht anzustreben. Dabei sollte entsprechend der Erfolgsfaktoren des APV-Leitfaden Fraunhofer Institutes vorgegangen werden: Zubau-Strategie 6) Die Größe und Konzentrierung der Anlagen sollte begrenzt und - analog zu Windkraftanlagen - Mindestabstände zu Wohngebieten unter Berücksichtigung lokaler Standorteigenschaften und gesellschaftlicher Präferenzen festgelegt werden. Um die Anzahl der Anlagen in landwirtschaftlich genutzten Regionen zu steuern, sollte die regionale Raumordnung die Genehmigung von Agri-PV steuern, z. B. durch eine Grundflächenzahl-Begrenzung.		
Stellungnehmer ID: 42 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd Hinweis (BE-ID: 5959): G 6.2.2-6 Begründung: „Als Agri-PV-Anlagen gelten Freiflächensolaranlagen, die eine kombinierte Nutzung ein- und derselben Fläche sowohl für die landwirtschaftliche Produktion und als auch für die Stromerzeugung ermöglichen und nach den Vorgaben der DIN SPEC 91434 errichtet worden sind.“ Um die landes- und bundesweiten Klimaschutzziele zum Ausbau erneuerbarer Energien gewährleisten zu können, ist die Bereitstellung von Potenzialen für Photovoltaik- und Windenergieanlagen wesentlich. Auf Grund der gesunkenen Stromgestehungskosten werden große PV-Kraftwerke außerhalb von Ausschreibungen nach dem EEG errichtet (APV-Leitfaden Fraunhofer Institut). „Damit entfällt die Lenkungswirkung des EEG zum Schutz hochwertiger landwirtschaftlicher Böden. In Anbetracht der eingeschränkten Verfügbarkeit fruchtbarer Böden ist es möglich, dass die steigende	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-6 Agri-PV	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Es wird auf die Festlegung "Wirkungen von Freiflächensolaranlagen" verwiesen, wonach die Errichtung von Freiflächensolaranlagen freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich umzusetzen ist. Dabei sind die Auswirkungen der Freiflächensolaranlagen auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt, die Störung des Bodenhaushalts und die landwirtschaftliche Bodennutzung unter Einbeziehung der zuständigen Fachbehörden darzulegen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Agri-PV-Anlagen als Freiflächensolaranlagen gelten. Insofern wird von einer Überarbeitung dieser Festlegung abgesehen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 6.2.2-10 und Z 6.2.2-2

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Flächennachfrage lokal zu neuen Dimensionen der Flächennutzungskonkurrenz und zu ökonomischen, ökologischen, politischen und gesellschaftlichen Konfliktsituationen führt“ (APV-Leitfaden Fraunhofer Institut). Agri-PV Anlagen können ergänzend zu den bisherigen erneuerbaren Stromerzeugungstechnologien eingesetzt werden. Allerdings nur in dem Fall, dass ein Zusatznutzen für das Pflanzenwachstum abgebildet werden kann. Bei Agri-PV-Anlagen besteht die Gefahr der Entwicklung von Landwirtschaft als Alibifunktion um flächenhafte PV-Anlagen zu installieren. Die wirtschaftliche Konkurrenz von PV-Anlagen gegenüber landwirtschaftlicher Nutzung wird besonders bei hohen Bodenpreisen/ -pachten eine große Rolle spielen und Landwirtschaft als Sektor für die Ernährungswirtschaft zunehmend verdrängt. Dies steht im Widerspruch zur Erhaltung und Weiterentwicklung eines „...die Kulturlandschaft prägenden, leistungsfähigen, multifunktionalen Wirtschaftszweigs...“ (G 7.1.1-1). Eine Nutzungsänderung hochwertiger Ackerflächen, die mit wenig Input hohe Erträge erzielen können, ist gesamtgesellschaftlich und volkswirtschaftlich nicht anzustreben. Dabei sollte entsprechend der Erfolgsfaktoren des APV-Leitfaden Fraunhofer Institutes vorgegangen werden: Zubau-Strategie 7) Agri-PV-Anlagen dürfen die Qualität von Nah- und Fernerholungsangeboten und das Landschaftsbild nicht negativ verändern. Standorte mit natürlichem Sichtschutz (z. B. am Waldrand) oder flache Standorte sollen bevorzugt ausgewählt werden, um die Anlagen bestmöglich in das Landschaftsbild zu integrieren. Ökologischer Beitrag		
Stellungnehmer ID: 42 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd Hinweis (BE-ID: 3986): Im Punkt - Attraktive Standortvoraussetzungen schaffen - Seite 17 des Entwurfes LEP ist benannt, „dass Maßnahmen vorrangig zu unterstützen sind, die zu einer Sicherung der Arbeitsplätze und der Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft führen.“ Diese Maßnahmen können durch Verfahren nach dem FlurbG2 bzw. dem LwAnpG3 unterstützt werden (z. B. Wegebau).	Teil A Kapitel: 2. Konzeptioneller Rahmen – Strategische Handlungsfelder Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 42 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd Hinweis (BE-ID: 3981): G 6.2.1 -4: Windparks außerhalb von Vorranggebieten: „Flächen, die gegenwärtig bereits einen Bestand an Windenergieanlagen aufweisen, sollen bevorzugt als Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie festgelegt werden, sofern sie den Kriterien der von der gewählten Planungsmethode und dem Ergebnis nachvollziehbaren und konsistenten Planungskonzeption entsprechen.“ Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen ist außerhalb der Vorranggebiete für Landwirtschaft zu begrenzen. Dies gilt auch für Flächen, die sich in der Nähe von bereits bestehenden bzw. geplanten Industrie- und Gewerbegebieten befinden.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie G 6.2.1-4 Windparks außerhalb von Vorranggebieten	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Das Ziel der Grundsatzfestlegung ist es, dass im Rahmen der durch die Regionalplanung erarbeiteten Planungskonzeption auch bisher nicht raumordnerisch gesicherte Windparks in die Prüfung einbezogen werden. Innerhalb dieser Flächen wurden bereits Windenergieanlagen errichtet, die nunmehr für die Erreichung des Flächenbeitragswertes gemäß WindBG gesichert werden sollen. Die raumordnerische Sicherung dieser Windparks soll dazu beitragen, die Flächeninanspruchnahme, insbesondere auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, für zusätzliche Windenergiegebiete zu minimieren. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.1-6
Stellungnehmer ID: 42 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd Hinweis (BE-ID: 3980): G 6.2.1-1: „Die Regionalen Planungsgemeinschaften sollen im Rahmen ihrer von der gewählten Planungsmethode und dem Ergebnis nachvollziehbaren und konsistenten Planungskonzeption bevorzugt Flächen prüfen, die in räumlicher Nähe der Vorrangstandorte für landes- und regionalbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen liegen.“ Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen ist außerhalb der Vorranggebiete für Landwirtschaft zu begrenzen. Dies gilt auch für Flächen, die sich in der Nähe von bereits bestehenden bzw. geplanten Industrie- und Gewerbegebieten befinden.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie G 6.2.1-1 Flächen nahe Vorrangstandorte für Industrie und Gewerbe	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Die Ziele des LEP sind u. a. der Schutz landwirtschaftlicher Flächen, die Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme und die Unterstützung einer nachhaltigen Energieerzeugung. In diesem Zusammenhang wird auf die Kapitel 6.1 „Energiesysteme“, 7.1.1 „Landwirtschaft“ und 7.2.4 „Boden- und Flächenschutz“ verwiesen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Bei der Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen für die Windenergie ist eine gleichzeitige landwirtschaftliche Nutzung auf dem überwiegenden Teil der landwirtschaftlichen Flächen weiterhin möglich. Für eine einzelne Windenergieanlage wird eine Fläche von ca. 0,6 ha dauerhaft versiegelt (u. a. durch das Fundament und die Zuwegung), bezogen auf einen Windraum bei modernen Anlagen von ca. 35 ha Fläche pro Windenergieanlage. Hinsichtlich der räumlichen Nähe von Windenergieanlagen zu den Vorrangstandorten für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen sowie den Vorranggebieten für regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen wird darauf hingewiesen, dass diese eine effiziente Flächennutzung fördern und den zusätzlichen Flächenbedarf reduzieren kann. Zudem kann ein Beitrag zum Bodenschutz geleistet werden. Die Windenergieanlagen sichern den Verbrauch von vor Ort produzierter Energie durch lokal ansässige Unternehmen. Die räumliche Nähe von Energieverbrauch und -erzeugung wirkt als Standort-/ Haltefaktor zur Stärkung lokaler/regionaler Wirtschaftsstrukturen und kann dazu beitragen, dass bereits ortsansässige Unternehmen in der Region gehalten werden können beziehungsweise neue Unternehmen sich ansiedeln. Ob und inwieweit die Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen und Vorranggebiete für regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen im Rahmen der Planungskonzeption für die Festlegung der Vorranggebiete für Windenergienutzung berücksichtigt werden, obliegt der Regionalplanung. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.1-3
Stellungnehmer ID: 42 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd Hinweis (BE-ID: 4051): Auszug aus dem Entwurf zum Bodenschutzplan Sachsen-Anhalt: „G 4 Das Land Sachsen-Anhalt trägt besondere Verantwortung für den Erhalt der fruchtbaren, für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeigneten Lössböden.“ Im Rahmen des vorliegenden 1. Entwurfs zum LEP LSA wird mehrfach Bezug auf den Bodenschutzplan des Landes Sachsen-Anhalt genommen. Dem ALFF Süd liegen nach wie vor lediglich Informationen über einen Entwurf zum Bodenschutzplan vor.	Teil B Kapitel: 7.2.4 Boden- und Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Es wird davon ausgegangen, dass der Bodenschutzplan des Landes Sachsen-Anhalt bis zum Inkrafttreten des Landesentwicklungsplans vorliegen wird. Ein erster Entwurf des Plans wurde erarbeitet und befindet sich in der fach- und ressortübergreifenden Abstimmung und Weiterentwicklung. Die Inhalte des Bodenschutzplans werden bei der Umsetzung des Landesentwicklungsplans berücksichtigt und können künftig eine vertiefende fachliche Grundlage für die Regionalplanung und weitere Planungsebenen bilden.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 42 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd Hinweis (BE-ID: 3970): G 7.1.1-8 Begründung: Die Vorbehaltsgebiete sind in ihrer Ausdehnung und Bedeutung zu erhalten und gemäß der Begründung, „...landwirtschaftliche Nutzung ... mit erhöhtem Gewicht in die Abwägung einzustellen“, zu festigen. Vorbehaltsgebiete anderer Nutzungen sollten nicht zu Lasten des Vorbehaltsgebietes für die Landwirtschaft vergrößert werden.	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft G 7.1.1-8 Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Alle potentiellen Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft wurden mit konkurrierenden Raumnutzungsansprüchen abgewogen. Dabei haben sich insbesondere potentielle Vorranggebiete für den Hochwasserschutz und die Wassergewinnung aufgrund ihrer überragenden Bedeutung regelmäßig gegenüber landwirtschaftlichen Belangen durchgesetzt. Aufgrund der Standortgebundenheit der Bodenschätze des Landes kann eine raumordnerische Sicherung dieser nur in den Räumen erfolgen, in denen entsprechende Lagerstätten vorhanden sind. Dies betrifft u.a. auch Bereiche wertvoller landwirtschaftlicher Böden. Ebenso können naturschutzfachlich bedeutsame Räume wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen umfassen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass sich der Anteil der Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft an der Landesfläche im 1. Entwurf des neuen Landesentwicklungsplans im Vergleich zum rechtswirksamen Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt nicht verkleinert hat, sondern im Gegenteil sogar leicht erhöht wurde. Es werden keine Vorbehaltsgebiete für andere Nutzungen und Funktionen zulasten der Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft vergrößert. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.1-9.
Stellungnehmer ID: 42 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd Hinweis (BE-ID: 3988): G 1.1-1 Begründung: Hier wurden Entwicklungs- und Handlungskonzepte empfohlen, so u. a. Regionale Entwicklungskonzepte und Maßnahmen der ländlichen Entwicklung (zum Beispiel Leader). Diese Konzepte dienen teilweise auch der Umsetzung von Fördervorhaben im ländlichen Raum.	Teil B Kapitel: 1.1 Interkommunale und Regionale Kooperation G 1.1-1 Handlungsansätze der regionalen Zusammenarbeit	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 42 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd Hinweis (BE-ID: 3965): Die Ausführungen zum Grundsatz G 7.1.1-2 sowie die dazugehörige Begründung haben ihre Gültigkeit und sind erhaltenswert. „Mit dem Aufbau regionaler Wertschöpfungsketten und die Teilhabe der Unternehmen an der Energiewende können Wertschöpfungspotenziale erschlossen und die Stabilität der Unternehmen erhöht werden.“ Die Flächenkonkurrenz innerhalb der Landwirtschaft zwischen der Nutzung von Flächen zur Erzeugung von Nahrungsmitteln sowie dem Anbau von Kulturen zur Energiegewinnung, beispielsweise für die Biogasproduktion, darf nicht außer Acht gelassen werden. Dies spielt angesichts einer wachsenden Weltbevölkerung bei gleichzeitigem Anstieg des Energiebedarfs eine wichtige Rolle.	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft G 7.1.1-2 Maßnahmen zum Erhalt und zur Weiterentwicklung der Landwirtschaft	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Zur Stärkung der Landwirtschaft werden im Landesentwicklungsplan Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft für die landwirtschaftliche Nutzung gesichert. Zudem wird die Regionalplanung beauftragt, Vorranggebiete für Landwirtschaft zu identifizieren und festzulegen, um die regional hochwertigsten Böden vor einer Inanspruchnahme durch andere Nutzungen zu schützen. Um nicht in marktwirtschaftliche sowie fachliche Belange der Landwirtschaft einzugreifen, trifft der Landesentwicklungsplan jedoch keine Aussage dazu, welche Kulturen auf landwirtschaftlichen Böden innerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete angebaut werden.
Stellungnehmer ID: 42 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd Hinweis (BE-ID: 3989): 2.3.2 Ländlicher Raum: Die Entwicklungsziele nebst Begründungen zum ländlichen Raum werden durch das ALFF Süd mitgetragen	Teil B Kapitel: 2.3.2 Ländlicher Raum Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 42 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd Hinweis (BE-ID: 3962): 1. Landwirtschaftliche Belange Ausgehend von der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie 2021 sollte sich die landesplanerische Raumordnung Sachsen-Anhalts auch an diesen Grundfesten der global festgelegten Nachhaltigkeitsstrategie (Sustainable Development Goals 2015) bei der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes orientieren. Ein wichtiger Punkt dabei ist, den globalen Flächenverlust, insbesondere in Deutschland bzw. Sachsen-Anhalt, zu reduzieren. Für eine nachhaltige Entwicklung ist es daher erforderlich, die stetigen Verluste an Agrarflächen als zentrale Voraussetzung für die Ernährungssicherheit einzudämmen. Ein wichtiges Instrument ist das Erreichen des 30-Hektar-Ziels der	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft G 7.1.1-4 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Böden	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Insbesondere mit den Festlegungen G 7.1.1-4, G 7.1.1-5, Z 7.1.1-7 und G 7.1.1-9 im Kapitel 7.1.1 "Landwirtschaft" wird raumordnerisch auf den Schutz landwirtschaftlicher Böden resp. Flächen hingewirkt.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Bundesregierung, das die Flächenneuanspruchnahme für Siedlung und Verkehr deutlich reduzieren soll. Ziel ist es, langfristig eine Flächenkreislaufwirtschaft zu etablieren. Bis zum Jahr 2030 soll die durchschnittliche Flächenneuanspruchnahme in Sachsen-Anhalt auf unter einen Hektar pro Tag, möglichst 0,75 ha, begrenzt werden. Da der Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche im Wesentlichen zulasten von Landwirtschaftsflächen erfolgt, ist die Forderung zur Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme relevant für die Verankerung im Landesentwicklungsplan und für die Subsumtion des § 15 LwG LSA. „Angesichts begrenzter Flächen kann die Produktion von Biomasse nichtbeliebig ausgeweitet werden“ (Nationale Bioökonomiestrategie). Gemäß Bioökonomiestrategie hat die Ernährungssicherheit stets Vorrang. Ein weiteres Ziel der Bundesregierung ist es bis zum Jahr 2030 den Anteil landwirtschaftlicher Flächen unter ökologischer Bewirtschaftung auf 30% zu erhöhen (Bio-Strategie 2030). Wenn nicht verantwortungsvoll mit der verbleibenden Fläche umgegangen wird, bleibt immer weniger Fläche um die Ziele einer umweltgerechten und nachhaltigen Landwirtschaft umzusetzen, da die verbleibende Fläche immer intensiver genutzt werden muss, um gleiche Erträge bei zunehmender Klimaunsicherheit zu erwirtschaften.		
Stellungnehmer ID: 42 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd Hinweis (BE-ID: 3967): G 7.1.1-5 Begründung: „Nach wie vor werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in erheblichem Umfang insbesondere für Verkehrs- und andere Infrastrukturmaßnahmen einschließlich der damit verbundenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Anspruch genommen. Der Landverbrauch geht somit überwiegend zu Lasten der Landwirtschaft. Dadurch wird landwirtschaftliches Produktionspotenzial zerstört. Auf diesen Flächen kann die Landwirtschaft dann auch keinen Beitrag mehr zum Umwelt-, Natur- und Klimaschutz leisten. Deshalb soll eine Inanspruchnahme für andere Nutzungen unter ausreichender Berücksichtigung der maßgeblichen agrarischen und ökologischen Belange nur in den Fällen erfolgen, in denen die Verwirklichung solcher Nutzungen zur nachhaltigen Verbesserung der Raumstruktur beitragen und für diese Vorhaben aufgrund der besonderen Zweckbestimmung nicht auf andere Flächen ausgewichen werden kann. Linienhafte Ausgleichs- und	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft G 7.1.1-5 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Festlegung und Begründung werden im Lichte der Hinweise zum 1. Entwurf in ihrem Wortlaut umfassend und klarstellend überarbeitet: Landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen für Kompensationsmaßnahmen nur im notwendigen Maß in Anspruch genommen werden. Sollte eine Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen tatsächlich notwendig sein, sollen bezogen auf den jeweilig berührten Landkreis keine Böden mit einem regional überdurchschnittlichen ackerbaulichen Ertragspotenzial in Anspruch genommen werden. Die Regelung bezieht sich erkennbar auf das "Schutzgut" landwirtschaftliche Nutzfläche. Betriebswirtschaftliche Einzelinteressen werden nicht adressiert. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Ersatzmaßnahmen sind flächigen vorzuziehen.“ Bei Flächeninanspruchnahmen sollten schutzgutrelevante Interessen im Vordergrund stehen und keine betriebswirtschaftlichen Einzelinteressen. Eine Formulierung dahingehend wäre sachdienlich.		Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.1-5.
Stellungnehmer ID: 42 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd Hinweis (BE-ID: 3969): Z 7.1.1-1: Es sind „...Gebiete mit einem regional hohen ackerbaulichen Ertragspotenzial und einem hohen regional hohen Wasserhaltevermögen zu identifizieren und als Vorranggebiete für die Landwirtschaft festzulegen.“ Gemäß Begründung kommen Gebiete mit einer mittleren Bodenzahl > 90 sowie einer nutzbaren Feldkapazität im durchwurzelbarmen Raum von > 270 Millimeter in Frage. Mit Blick auf die Einstufung der Ertragspotenzialklassen im Rahmen der Bodenfunktionsbewertung erachtet das ALFF Süd die Einordnung der Flächen als Vorranggebiete für Landwirtschaft nach den o.g. Werten (Bodenzahl >90) als zu hoch.	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft Z 7.1.1-1 Vorranggebiete für Landwirtschaft	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Böden, die eine mittlere Bodenzahl ≥ 90 sowie eine nutzbare Feldkapazität im durchwurzelbaren Raum von ≥ 270 Millimeter aufweisen, gehören zu den wertvollsten Böden des Landes. Sie sollen bei der Identifizierung von Vorranggebieten für Landwirtschaft durch die Regionalplanung mindestens in die Abwägung eingestellt werden. Darüber hinaus können von der Regionalplanung abweichend davon weitere Flächen unter Berücksichtigung der Kriterien "Ertragspotenzial" sowie "Wasserhaltevermögen" als Vorranggebiete für Landwirtschaft bestimmt werden, um der Heterogenität der Bodenqualität in Sachsen-Anhalt Rechnung zu tragen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 7.1.1-7 und G 7.1.1-8.
Stellungnehmer ID: 42 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd Hinweis (BE-ID: 5957): G 6.2.2-6 Begründung: „Als Agri-PV-Anlagen gelten Freiflächensolaranlagen, die eine kombinierte Nutzung ein- und derselben Fläche sowohl für die landwirtschaftliche Produktion und als auch für die Stromerzeugung ermöglichen und nach den Vorgaben der DIN SPEC 91434 errichtet worden sind.“ Um die landes- und bundesweiten Klimaschutzziele zum Ausbau erneuerbarer Energien gewährleisten zu können, ist die Bereitstellung von Potenzialen für Photovoltaik- und Windenergieanlagen wesentlich. Auf Grund der gesunkenen Stromgestehungskosten werden große PV-Kraftwerke außerhalb von Ausschreibungen nach dem EEG errichtet (APV-Leitfaden Fraunhofer Institut).	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-6 Agri-PV	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die konkrete Ausgestaltung der Agri-PV-Anlage ist dem Anlagenbetreiber zu überlassen, der im wettbewerblichen Umfeld die ökonomisch sinnvollste Anlagenkonfiguration wählt. Im Energierecht bestehen unterschiedliche Anreize für eine netzdienliche Anlagenkonfiguration (bspw. durch die Installation von Speichertechnologien). Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.2-10

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
„Damit entfällt die Lenkungswirkung des EEG zum Schutz hochwertiger landwirtschaftlicher Böden. In Anbetracht der eingeschränkten Verfügbarkeit fruchtbarer Böden ist es möglich, dass die steigende Flächennachfrage lokal zu neuen Dimensionen der Flächennutzungskonkurrenz und zu ökonomischen, ökologischen, politischen und gesellschaftlichen Konfliktsituationen führt“ (APV-Leitfaden Fraunhofer Institut). Agri-PV Anlagen können ergänzend zu den bisherigen erneuerbaren Stromerzeugungstechnologien eingesetzt werden. Allerdings nur in dem Fall, dass ein Zusatznutzen für das Pflanzenwachstum abgebildet werden kann. Bei Agri-PV-Anlagen besteht die Gefahr der Entwicklung von Landwirtschaft als Alibifunktion um flächenhafte PV-Anlagen zu installieren. Die wirtschaftliche Konkurrenz von PV-Anlagen gegenüber landwirtschaftlicher Nutzung wird besonders bei hohen Bodenpreisen/ -pachten eine große Rolle spielen und Landwirtschaft als Sektor für die Ernährungswirtschaft zunehmend verdrängt. Dies steht im Widerspruch zur Erhaltung und Weiterentwicklung eines „...die Kulturlandschaft prägenden, leistungsfähigen, multifunktionalen Wirtschaftszweigs...“ (G 7.1.1-1). Eine Nutzungsänderung hochwertiger Ackerflächen, die mit wenig Input hohe Erträge erzielen können, ist gesamtgesellschaftlich und volkswirtschaftlich nicht anzustreben. Dabei sollte entsprechend der Erfolgsfaktoren des APV-Leitfaden Fraunhofer Institutes vorgegangen werden: Zubau-Strategie 5) Die Anlagen sollten mit einem Energiespeichersystem zur Erhöhung der Ressourceneffizienz kombiniert werden, um Stromangebot und -nachfrage lokal zusammenzubringen. Integration in die Erholungs- und Kulturlandschaft		
Stellungnehmer ID: 42 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd Hinweis (BE-ID: 3972): G 7.2.4-4: „Die Regionalplanung soll Böden mit besonderer Funktionalität, insbesondere naturnahe Böden, Böden mit besonderer Archiv-, Speicher-, Filter- und Biotopentwicklungsfunktion sowie in ihren Funktionen erheblich beeinträchtigte Böden in der Abwägung entsprechend der Bodenfunktionsbewertung und dem Bodenschutzplan des Landes Sachsen-Anhalt berücksichtigen. Das schließt auch die	Teil B Kapitel: 7.2.4 Boden- und G 7.2.4-4 Schutz von Böden mit besonderen Funktionen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Ergänzung wird nicht berücksichtigt, da die „Ertragsfähigkeit“ im Sinne des BBodSchG keine eigenständige Bodenfunktion ist. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.2.4-4.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
natürlichen Bodenfunktionen in ihrer Bedeutung für Klimaschutz und Klimaanpassung ein.“ Die Ertragsfunktion sollte ergänzt werden.		
Stellungnehmer ID: 42 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd Hinweis (BE-ID: 3974): G 7.2.4-6: „Zum Erhalt von Böden mit einer besonderen Funktionalität, unzerschnittener Freiräume sowie zur Bewahrung der Landschaft soll bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Freiraum auf eine möglichst geringe Flächenneuanspruchnahme hingewirkt werden.“ Ziel bei jeglichen Planungen sollte die Erhaltung und Schonung der landwirtschaftlichen Flächen sein.	Teil B Kapitel: 7.2.4 Boden- und G 7.2.4-6 Flächenschutz	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung: Dem vorgetragenen Belang wird in dieser Festlegung sowie mit den Festlegungen zu Vorranggebieten für Landwirtschaft sowie zur nachhaltigen Landwirtschaft, zur Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Böden, bezüglich Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bereits Rechnung getragen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 7.1.1-3, G 7.1.1-4, G 7.1.1-5, Z 7.1.1-7 und G 7.2.4-7
Stellungnehmer ID: 42 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd Hinweis (BE-ID: 3975): Freiflächensolaranlagen sollten nach wie vor vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden. Die Errichtung von Freiflächensolaranlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitestgehend vermieden werden. Diese Grundsätze in Anlehnung an die Grundsätze G84 und G85 aus dem LEP 2010 des Landes Sachsen-Anhalt sollten auch für den neuen LEP Sachsen-Anhalt beibehalten werden.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Die Festlegung des überragenden öffentlichen Interesses an Erneuerbaren Energien gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz sowie die Erreichung der im Erneuerbare-Energien-Gesetz definierten Ausbauziele für Solaranlagen erfordern einen verstärkten Ausbau auf allen verfügbaren Flächen. Dabei sollen gemäß § 4 Erneuerbare-Energien-Gesetz Solaranlagen auf, an oder in Gebäuden mindestens 50 Prozent des Zubaus ausmachen. Zur Erreichung der klima- und energiepolitischen Ziele des Landes wird die potenzielle Flächenkulisse, in der der Ausbau der Solarenergie bevorzugt landesweit erfolgen soll, erheblich erweitert (siehe Festlegung "Flächenkulisse für Freiflächensolaranlagen"). Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass G 84 und G 85 LEP LSA 2010 im Rahmen der Neuaufstellung des LEP berücksichtigt wurden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.2-5

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 42 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd Hinweis (BE-ID: 3982): Z 6.2.1-2 Begründung: „Grundsätzlich sind Windenergieanlagen über § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB1 frei im Außenbereich privilegiert.“ Eine Steuerung der Windenergie über den Tatbestand der Entprivilegierung nach § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB erfolgt solange, bis die Flächen der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie ausgeschöpft sind. Danach sind Windenergieanlagen auch außerhalb von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie zulässig, sofern keine anderen Ziele der Raumordnung (zum Beispiel Vorranggebiete für Landwirtschaft, Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung etc.) entgegenstehen.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Z 6.2.1-2 Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Es ist die wortgleiche Wiedergabe von Teilen der Begründung zur Festlegung.
Stellungnehmer ID: 42 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd Hinweis (BE-ID: 3964): Die Grundsätze G 7.1.1-1, G 7.1.1-4 und G 7.1.1-5 und deren Begründung sind nach wie vor erhaltenswert und zeitgemäß. Allerdings ist dem Boden als essentieller Produktionsgrundlage bei Abwägungsprozessen ein erhöhtes Gewicht beizumessen. Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen sind zu fördern und bürokratische Hürden und Hemmnisse zum sparsamen Umgang mit landwirtschaftlicher Nutzfläche abzubauen.	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft G 7.1.1-1 Erhalt und Weiterentwicklung der Landwirtschaft als Wirtschaftszweig	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Landwirtschaft ist zusammen mit der Ernährungswirtschaft in Sachsen-Anhalt ein bedeutender und prägender Wirtschaftssektor im ländlichen Raum und sichert Lebensgrundlagen für die Menschen. Der Landesentwicklungsplan beinhaltet verschiedene Festlegungen, die auf den Schutz landwirtschaftlicher Böden hinwirken. Insbesondere die Verpflichtung der Regionalplanung zur Festlegung von Vorranggebieten für Landwirtschaft zur Sicherung besonders hochwertiger landwirtschaftlicher Böden oder auch die Festlegung von Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft tragen dazu bei, landwirtschaftliche Böden von entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten. Mit dem Grundsatz "Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Böden" wird zudem vorgegeben, dass eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Böden für andere Nutzungen nur dann erfolgen soll, wenn nicht auf andere Flächen ausgewichen werden kann. In der Begründung zum Grundsatz "Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen" wird im 2. Entwurf zudem erläutert, dass im Rahmen der Kompensation bevorzugt produktionsintegrierte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genutzt werden sollen. Auf den Abbau "bürokratische Hürden und Hemmnisse" kann mit dem Landesentwicklungsplan nicht hingewirkt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.1-4 und G 7.1.1-5
Stellungnehmer ID: 42 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd Hinweis (BE-ID: 5955): G 6.2.2-6 Begründung: „Als Agri-PV-Anlagen gelten Freiflächensolaranlagen, die eine kombinierte Nutzung ein- und derselben Fläche sowohl für die landwirtschaftliche Produktion und als auch für die Stromerzeugung ermöglichen und nach den Vorgaben der DIN SPEC 91434 errichtet worden sind.“ Um die landes- und bundesweiten Klimaschutzziele zum Ausbau erneuerbarer Energien gewährleisten zu können, ist die Bereitstellung von Potenzialen für Photovoltaik- und Windenergieanlagen wesentlich. Auf Grund der gesunkenen Stromgestehungskosten werden große PV-Kraftwerke außerhalb von Ausschreibungen nach dem EEG errichtet (APV-Leitfaden Fraunhofer Institut). „Damit entfällt die Lenkungswirkung des EEG zum Schutz hochwertiger landwirtschaftlicher Böden. In Anbetracht der eingeschränkten Verfügbarkeit fruchtbarer Böden ist es möglich, dass die steigende Flächennachfrage lokal zu neuen Dimensionen der Flächennutzungskonkurrenz und zu ökonomischen, ökologischen, politischen und gesellschaftlichen Konfliktsituationen führt“ (APV-Leitfaden Fraunhofer Institut). Agri-PV Anlagen können ergänzend zu den bisherigen erneuerbaren Stromerzeugungstechnologien eingesetzt werden. Allerdings nur in dem Fall, dass ein Zusatznutzen für das Pflanzenwachstum abgebildet werden kann. Bei Agri-PV-Anlagen besteht die Gefahr der Entwicklung von Landwirtschaft als Alibifunktion um flächenhafte PV-Anlagen zu installieren. Die wirtschaftliche Konkurrenz von PV-Anlagen gegenüber landwirtschaftlicher Nutzung wird besonders bei hohen Bodenpreisen/ -pachten eine große Rolle spielen und Landwirtschaft als Sektor für die Ernährungswirtschaft zunehmend verdrängt. Dies steht im Widerspruch zur Erhaltung und Weiterentwicklung eines „...die Kulturlandschaft prägenden, leistungsfähigen, multifunktionalen Wirtschaftszweigs...“ (G 7.1.1-1). Eine Nutzungsänderung hochwertiger Ackerflächen, die mit wenig Input hohe Erträge erzielen können, ist gesamtgesellschaftlich und	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-6 Agri-PV	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Laut gültiger DIN SPEC muss bei Agri-PV-Anlagen die landwirtschaftliche Produktion weiterhin die Hauptnutzung der Fläche darstellen. Zusätzliche Kriterien und Vorgaben für die Errichtung und den Betrieb von Agri-PV-Anlagen, die über die entsprechend gültige DIN SPEC hinausgehen, werden als nicht sinnvoll und stark bürokratisierend eingeschätzt und sind daher abzulehnen. Einzelheiten zur geplanten landwirtschaftlichen Tätigkeit auf den Agri-PV-Flächen müssen laut DIN SPEC in einem landwirtschaftlichen Nutzungskonzept festgehalten werden, das über die Nutzungsdauer einzuhalten ist (siehe DIN SPEC 91434, Nr. 5.2). Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.2-10

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
volkswirtschaftlich nicht anzustreben. Dabei sollte entsprechend der Erfolgsfaktoren des APV-Leitfaden Fraunhofer Institutes vorgegangen werden: Zubau-Strategie 3) Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung zur Nahrungsmittelproduktion unter Agri-PV-Anlagen sollte verpflichtend sein, um eine einseitige Optimierung der Stromerzeugung und eine »Pseudolandwirtschaft« unter den PV-Modulen zu verhindern.		
Stellungnehmer ID: 42 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd Hinweis (BE-ID: 5956): G 6.2.2-6 Begründung: „Als Agri-PV-Anlagen gelten Freiflächensolaranlagen, die eine kombinierte Nutzung ein- und derselben Fläche sowohl für die landwirtschaftliche Produktion und als auch für die Stromerzeugung ermöglichen und nach den Vorgaben der DIN SPEC 91434 errichtet worden sind.“ Um die landes- und bundesweiten Klimaschutzziele zum Ausbau erneuerbarer Energien gewährleisten zu können, ist die Bereitstellung von Potenzialen für Photovoltaik- und Windenergieanlagen wesentlich. Auf Grund der gesunkenen Stromgestehungskosten werden große PV-Kraftwerke außerhalb von Ausschreibungen nach dem EEG errichtet (APV-Leitfaden Fraunhofer Institut). „Damit entfällt die Lenkungswirkung des EEG zum Schutz hochwertiger landwirtschaftlicher Böden. In Anbetracht der eingeschränkten Verfügbarkeit fruchtbarer Böden ist es möglich, dass die steigende Flächennachfrage lokal zu neuen Dimensionen der Flächennutzungskonkurrenz und zu ökonomischen, ökologischen, politischen und gesellschaftlichen Konfliktsituationen führt“ (APV-Leitfaden Fraunhofer Institut). Agri-PV Anlagen können ergänzend zu den bisherigen erneuerbaren Stromerzeugungstechnologien eingesetzt werden. Allerdings nur in dem Fall, dass ein Zusatznutzen für das Pflanzenwachstum abgebildet werden kann. Bei Agri-PV-Anlagen besteht die Gefahr der Entwicklung von Landwirtschaft als Alibifunktion um flächenhafte PV-Anlagen zu installieren. Die wirtschaftliche Konkurrenz von PV-Anlagen gegenüber landwirtschaftlicher Nutzung wird besonders bei hohen Bodenpreisen/ -pachten eine große Rolle spielen und Landwirtschaft als Sektor für die Ernährungswirtschaft	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-6 Agri-PV	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die konkrete Ausgestaltung der Agri-PV-Anlage ist dem Anlagenbetreiber zu überlassen, der im wettbewerblichen Umfeld die ökonomisch sinnvollste Anlagenkonfiguration wählt. Im Energierecht bestehen unterschiedliche Anreize für eine netzdienliche Anlagenkonfiguration (bspw. durch die Installation von Speichertechnologien). Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.2-10

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
zunehmend verdrängt. Dies steht im Widerspruch zur Erhaltung und Weiterentwicklung eines „...die Kulturlandschaft prägenden, leistungsfähigen, multifunktionalen Wirtschaftszweigs...“ (G 7.1.1-1). Eine Nutzungsänderung hochwertiger Ackerflächen, die mit wenig Input hohe Erträge erzielen können, ist gesamtgesellschaftlich und volkswirtschaftlich nicht anzustreben. Dabei sollte entsprechend der Erfolgsfaktoren des APV-Leitfaden Fraunhofer Institutes vorgegangen werden: Zubau-Strategie 4) Die Anlagen sollten in die dezentrale Energieversorgung integriert werden, um den Solarstrom zur Eigenversorgung oder für Prozesse mit höherer Wertschöpfung, z. B. zur Bewässerung, Kühlung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, zu nutzen.		
Stellungnehmer ID: 42 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd Hinweis (BE-ID: 3963): Nichtinhaltlicher Hinweis zum 1. Entwurf des LEP LSA: Die Abgrenzung von Vorranggebieten etc. sollte dem heutigen Stand der Technik entsprechen und rechtsverbindliche Abgrenzungen auch in kleineren Maßstäben möglich sein. Eine digitale flächenscharfe Abgrenzung sollte möglich sein, um Konfliktpotentiale zwischen den Vorranggebieten zu vermeiden. Als Beispiel sei hier angeführt, wenn ein Windeignungsgebiet von einem Vorranggebiet für Landwirtschaft umschlossen wird.	Teil B Kapitel: Zeichnerische Festlegungen Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die zeichnerischen Festlegungen in der Hauptkarte des Landesentwicklungsplans werden im Maßstab 1:300.000 nicht flurstücks- sondern bereichsscharf getroffen. Diese planerische Vorgehensweise, welche eine gewisse Unschärfe mit sich bringt, wird bewusst gewählt, da die landesplanerischen Festlegungen stets auf eine Konkretisierung durch die nachfolgenden Planungsebenen - insbesondere die Regionalplanung - ausgerichtet sind. Mit Veröffentlichung des 2. Entwurfs des neuen Landesentwicklungsplans werden auch die Geodaten, die den zeichnerischen Festlegungen zugrunde liegen, frei zur Verfügung gestellt. Die gewünschte Verortung der Gebiete kann diesen entnommen werden.
Stellungnehmer ID: 42 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd Hinweis (BE-ID: 3978): „Im Falle von Flächen, die entlang von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen liegen, besteht gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b) BauGB bis zu einer	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-3 Flächenkulisse Freiflächensolaranlagen	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b) BauGB besteht für Flächen, die entlang von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen liegen, bis zu einer Entfernung von 200

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Entfernung von 200 Meter eine bauplanungsrechtliche Teilprivilegierung. Die Errichtung ist demnach bis zu 200 Meter längs der Verkehrsstrassen ohne Bebauungsplan möglich. Diese Flächen werden aufgrund ihrer Vorprägung durch optische und akustische Belastungen, der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der bereits erfolgten Eingriffe in den Boden- und Naturhaushalt aus raumordnerischer Sicht als konfliktarm angesehen.“ Aus landwirtschaftlicher Sicht werden diese Flächen nicht als konfliktarm betrachtet. Auch hier können hochoertragreiche Böden betroffen sein. Eine sparsame Inanspruchnahme ist auch hier geboten.		Metern eine bauplanungsrechtliche Teilprivilegierung für die Errichtung von Freiflächensolaranlagen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Diese Flächen sollen unter Einhaltung der Ziele der Raumordnung (z. B. Vorranggebiete für Landwirtschaft) daher bevorzugt für die Errichtung von Freiflächenanlagen genutzt werden. Diese Flächen werden aufgrund ihrer Vorprägung durch optische und akustische Belastungen, der gegebenenfalls bereits vorhandenen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der bereits erfolgten Eingriffe in den Boden- und Naturhaushalt aus raumordnerischer Sicht als konfliktärmer angesehen werden. Die Begründung dieser Festlegung wird entsprechend ergänzt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgende Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.2-5
Stellungnehmer ID: 42 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd Hinweis (BE-ID: 3973): G 7.2.4-5 Begründung: Vor allem vor dem Hintergrund des Klimawandels und damit einhergehender zunehmend auftretender Starkregenereignisse spielt es eine wichtige Rolle, dass ehemals versiegelte Böden wieder in die Lage versetzt werden, auch große Niederschlagsmengen aufnehmen zu können. Hierzu verweist das ALFF Süd auf den folgenden Satz in der Begründung zu o.g. Grundsatz: „Versiegelte Böden verdunsten und versickern kein Wasser, wodurch sie nicht zur Kühlung beziehungsweise Niederschlagsaufnahme beitragen.“	Teil B Kapitel: 7.2.4 Boden- und G 7.2.4-5 Bodensanierung	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.2.4-6
Stellungnehmer ID: 42 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd Hinweis (BE-ID: 3976): G 6.2.2-1 Begründung: „Damit dies gelingen kann, soll in einer jeden Gemeinde nicht mehr als fünf Prozent der jeweiligen Gemeindefläche für die Errichtung von Freiflächensolaranlagen genutzt werden. Dies umfasst sowohl Anlagen zur Nutzung von solarer Strahlungsenergie zur Stromerzeugung (Photovoltaik-Freiflächenanlagen) sowie zur Wärmeerzeugung (Solarthermie-Freiflächenanlagen) als auch besondere	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-1 Ausbau der Solarenergie in Gemeinden	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung wird überarbeitet. Demnach soll die Bauleitplanung für Freiflächensolaranlagen in jeder Gemeinde nicht mehr als 2,5 Prozent umfassen. Dies schließt sowohl Anlagen zur Nutzung von solarer Strahlungsenergie zur Stromerzeugung (Photovoltaik-Freiflächenanlagen) als auch zur Wärmeerzeugung (Solarthermie-Freiflächenanlagen) ein. Hiervon nicht

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Solaranlagen (Agri-PV, Gewässer-PV, Moor-PV). Anlagen auf und an Gebäuden sind hiervon nicht betroffen.“ Eine kontrollierbare, vertraglich geregelte und dauerhafte Bewirtschaftung der Flächen mit Agri-PV-Anlagen wird als Voraussetzung für eine Befürwortung dieser Anlagen empfohlen.		erfasst sind privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b) und Nr. 9 BauGB, verfahrensfreie Solaranlagen nach § 60 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b) BauO LSA sowie Solaranlagen auf Dach- und an Gebäudeflächen. Ebenfalls ausgenommen sind Agri-PV-Anlagen nach den einschlägigen Vorgaben der DIN SPEC. Bei Nachweis eines Mehrbedarfs zur Sicherstellung der Energieversorgung, z. B. durch ein entsprechendes Energie- oder Wärmekonzept, kann unter Berücksichtigung des gesamträumlichen Gemeindekonzepts der gemeindliche Flächenanteil von 2,5 Prozent bei der Errichtung von Freiflächensolaranlagen überschritten werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.2-4
Stellungnehmer ID: 42 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd Hinweis (BE-ID: 3979): G 6.2.2-6 Begründung: „Als Agri-PV-Anlagen gelten Freiflächensolaranlagen, die eine kombinierte Nutzung ein- und derselben Fläche sowohl für die landwirtschaftliche Produktion und als auch für die Stromerzeugung ermöglichen und nach den Vorgaben der DIN SPEC 91434 errichtet worden sind.“ Um die landes- und bundesweiten Klimaschutzziele zum Ausbau erneuerbarer Energien gewährleisten zu können, ist die Bereitstellung von Potenzialen für Photovoltaik- und Windenergieanlagen wesentlich. Auf Grund der gesunkenen Stromgestehungskosten werden große PV-Kraftwerke außerhalb von Ausschreibungen nach dem EEG errichtet (APV-Leitfaden Fraunhofer Institut). „Damit entfällt die Lenkungswirkung des EEG zum Schutz hochwertiger landwirtschaftlicher Böden. In Anbetracht der eingeschränkten Verfügbarkeit fruchtbarer Böden ist es möglich, dass die steigende Flächennachfrage lokal zu neuen Dimensionen der Flächennutzungskonkurrenz und zu ökonomischen, ökologischen, politischen und gesellschaftlichen Konfliktsituationen führt“ (APV-Leitfaden Fraunhofer Institut). Agri-PV Anlagen können ergänzend zu den bisherigen erneuerbaren Stromerzeugungstechnologien eingesetzt werden. Allerdings nur in dem Fall, dass ein Zusatznutzen für das Pflanzenwachstum abgebildet werden kann. Bei Agri-PV-Anlagen besteht die Gefahr der Entwicklung von Landwirtschaft	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-6 Agri-PV	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Mit der Novelle des EEG wurde unter anderem das Ziel für den Ausbau von Solaranlagen erheblich angehoben und eine Zielmarke von 400 Gigawatt installierter Leistung bis zum Jahr 2040 festgelegt. Der zukünftige Ausbau der Solarenergie soll dabei hälftig auf Dach- und Freiflächen stattfinden. Um den Fokus stärker auf die Nutzung der Dach- und Gebäudeflächenpotenziale zu richten, wird die Grundsatzfestlegung in ein Ziel der Raumordnung überführt. In diesem Zusammenhang sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung die verfügbaren Potenziale für die Errichtung von Solaranlagen auf Dachflächen und an Gebäudeflächen sowie auf sonstigen baulichen Anlagen zu prüfen. Diese Prüfergebnisse sind als entsprechende Festsetzungen in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Die Überbauung von Parkplatzflächen wird in die Begründung dieser Festlegung aufgenommen. Darüber hinaus wird mitgeteilt, dass in Vorrangstandorten für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen sowie in Vorranggebieten für regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen die zur Verfügung stehenden Flächen vorrangig für die Ansiedlung neuer und die Erweiterung bestehender großer Industrie- und Gewerbeunternehmen bereitzustellen sind. Diese Standorte sind infrastrukturell gut erschlossen und verkehrsgünstig gelegen. In den Vorrangstandorten und Vorranggebieten sind gezielt arbeitsplatzintensive Unternehmen mit hoher Wertschöpfung anzusiedeln, die insbesondere auf

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
als Alibifunktion um flächenhafte PV-Anlagen zu installieren. Die wirtschaftliche Konkurrenz von PV-Anlagen gegenüber landwirtschaftlicher Nutzung wird besonders bei hohen Bodenpreisen/ -pachten eine große Rolle spielen und Landwirtschaft als Sektor für die Ernährungswirtschaft zunehmend verdrängt. Dies steht im Widerspruch zur Erhaltung und Weiterentwicklung eines „...die Kulturlandschaft prägenden, leistungsfähigen, multifunktionalen Wirtschaftszweigs...“ (G 7.1.1-1). Eine Nutzungsänderung hochwertiger Ackerflächen, die mit wenig Input hohe Erträge erzielen können, ist gesamtgesellschaftlich und volkswirtschaftlich nicht anzustreben. Dabei sollte entsprechend der Erfolgsfaktoren des APV-Leitfaden Fraunhofer Institutes vorgegangen werden: Zubau-Strategie 1) Das vorhandene PV-Potenzial an Dachflächen, Industriegebäuden und Parkplätzen sollte prioritär genutzt werden, bevor Standorte für Agri-PV-Anlagen gesucht werden.		eine gute Verkehrsanbindung angewiesen sind. Um eine zweckgemäße Nutzung der Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen sowie der Vorranggebiete für regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen zu gewährleisten, ist die Errichtung von Freiflächensolaranlagen ausgeschlossen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 6.2.2-10, Z 6.2.2-1 und Z 6.2.2-9
Stellungnehmer ID: 42 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 3985): 2. Agrarstrukturelle Belange “Die ländliche Bodenordnung und Flurbereinigung soll neben agrar-, siedlungs- und infrastrukturellen Erfordernissen auch dem Umwelt- und Naturschutz und der Landschaftspflege sowie der angestrebten Landschaftsentwicklung Rechnung tragen.“ Dieser Grundsatz aus dem LEP 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (G118) sollte auch für den neuen LEP Sachsen-Anhalt beibehalten werden. Es wäre durchaus wichtig, dass die ländliche Bodenordnung und Flurbereinigung auch Maßnahmen zur Klimaanpassung und zur Verbesserung der Ökosystemleistungen umsetzen kann und neben der ureigenen Privatnützigkeit auch gesamtgesellschaftliche Problemlösungen, die mit anderen Mitteln nicht zu lösen sind, durchführen kann. Hierzu zählen beispielsweise das Starkregenrisikomanagement, Wasserrückhalt in der Fläche und Bodenschutz vor der Degradation der Böden durch Wind- und Wassererosion.		Begründung: Ziele der ländlichen Bodenordnung sind kein Regelungsgegenstand eines Landesentwicklungsplans. Die für die Landwirtschaft wichtigen Themen "Starkregengefährdung", "Wasserrückhalt in der Fläche" und "Bodenschutz" werden in den Kapiteln 7.2.1 "Hochwasserschutz", 7.1.3 "Wasserwirtschaft" und 7.2.4 "Boden- und Flächenschutz" mit verschiedenen Festlegungen im Landesentwicklungsplan adressiert. Die Regelungsgegenstände sind im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 7.2.1-9, G 7.1.3-5 und G 7.2.4-3.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 42 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd Hinweis (BE-ID: 5960): G 6.2.2-6 Begründung: „Als Agri-PV-Anlagen gelten Freiflächensolaranlagen, die eine kombinierte Nutzung ein- und derselben Fläche sowohl für die landwirtschaftliche Produktion und als auch für die Stromerzeugung ermöglichen und nach den Vorgaben der DIN SPEC 91434 errichtet worden sind.“ Um die landes- und bundesweiten Klimaschutzziele zum Ausbau erneuerbarer Energien gewährleisten zu können, ist die Bereitstellung von Potenzialen für Photovoltaik- und Windenergieanlagen wesentlich. Auf Grund der gesunkenen Stromgestehungskosten werden große PV-Kraftwerke außerhalb von Ausschreibungen nach dem EEG errichtet (APV-Leitfaden Fraunhofer Institut). „Damit entfällt die Lenkungswirkung des EEG zum Schutz hochwertiger landwirtschaftlicher Böden. In Anbetracht der eingeschränkten Verfügbarkeit fruchtbarer Böden ist es möglich, dass die steigende Flächennachfrage lokal zu neuen Dimensionen der Flächennutzungskonkurrenz und zu ökonomischen, ökologischen, politischen und gesellschaftlichen Konfliktsituationen führt“ (APV-Leitfaden Fraunhofer Institut). Agri-PV Anlagen können ergänzend zu den bisherigen erneuerbaren Stromerzeugungstechnologien eingesetzt werden. Allerdings nur in dem Fall, dass ein Zusatznutzen für das Pflanzenwachstum abgebildet werden kann. Bei Agri-PV-Anlagen besteht die Gefahr der Entwicklung von Landwirtschaft als Alibifunktion um flächenhafte PV-Anlagen zu installieren. Die wirtschaftliche Konkurrenz von PV-Anlagen gegenüber landwirtschaftlicher Nutzung wird besonders bei hohen Bodenpreisen/ -pachten eine große Rolle spielen und Landwirtschaft als Sektor für die Ernährungswirtschaft zunehmend verdrängt. Dies steht im Widerspruch zur Erhaltung und Weiterentwicklung eines „...die Kulturlandschaft prägenden, leistungsfähigen, multifunktionalen Wirtschaftszweigs...“ (G 7.1.1-1). Eine Nutzungsänderung hochwertiger Ackerflächen, die mit wenig Input hohe Erträge erzielen können, ist gesamtgesellschaftlich und volkswirtschaftlich nicht anzustreben. Dabei sollte entsprechend der Erfolgsfaktoren des APV-Leitfaden Fraunhofer Institutes vorgegangen werden: Zubau-Strategie 8) Landwirtschaftlich nicht nutzbare Zwischenstreifen der Anlagen sollten als	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-6 Agri-PV	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Laut gültiger DIN SPEC muss bei Agri-PV-Anlagen die landwirtschaftliche Produktion weiterhin die Hauptnutzung der Fläche darstellen. Zusätzliche Kriterien und Vorgaben für die Errichtung und den Betrieb von Agri-PV-Anlagen, die über die entsprechend gültige DIN SPEC hinausgehen, werden als nicht sinnvoll und stark bürokratisierend eingeschätzt und sind daher abzulehnen. Einzelheiten zur geplanten landwirtschaftlichen Tätigkeit auf den Agri-PV-Flächen müssen laut DIN SPEC in einem landwirtschaftlichen Nutzungskonzept festgehalten werden, das über die Nutzungsdauer einzuhalten ist (siehe DIN SPEC 91434, Nr. 5.2). Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.2-10

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Erosionsschutzstreifen oder als Korridorbiotope dem Erhalt oder einer Erhöhung der Biodiversität in der Landwirtschaft dienen.		
Stellungnehmer ID: 42 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 3987): 3. Weinbauliche Hinweise Die Weinberge in Steil- und Terrassenlagen im Saale-Unstrut-Tal bilden eine einmalige Kulturlandschaft mit langer Tradition. Um diese Kulturlandschaft zu sichern und zu erhalten, sind neben investiven Fördermöglichkeiten auch Bewirtschaftungszuschüsse nötig, um den Erhalt in Zeiten des Klimawandels und eines Generationswechsels der bewirtschaftenden Winzer / Kulturlandschaftspfleger zu sichern. Neben den erwähnten Tourismusmarken hat sich in Sachsen-Anhalt auch die Weinstraße „Saale-Unstrut“ etabliert (Initiator Weinbauverband Saale-Unstrut) und könnte in den LEP aufgenommen werden. Das Anbaugebiet Saale-Unstrut ist das nördlichste „Qualitätsweinanbaugebiet in Deutschland“ und hat damit ein Alleinstellungsmerkmal. Dies zeigt sich u. a., dass unter G 7.1.1-8 Nr. 12 Gebiete im Bereich von Saale und Unstrut einschließlich der Weinbaugebiete als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft im Entwurf des LEP aufgenommen wurden.		Begründung: Der Masterplan Tourismus Sachsen-Anhalt 2027 bildet als tourismuspolitischer Fachplan Sachsens-Anhalts die fachliche Grundlage für die Festlegungen des Kapitels 5.2 "Tourismus und Erholung". Er definiert die tourismuswirtschaftliche strategische Positionierung und benennt Handlungsfelder sowie Leitprojekte. Insbesondere die im Masterplan verankerten Leitmotive und Leitprodukte wurden im Landesentwicklungsplan aufgegriffen und in den Festlegungen des Kapitels berücksichtigt. Die inhaltliche Weiterentwicklung des Masterplans obliegt der zuständigen Fachplanung. Mit der Grundsatzfestlegung "Touristische Infrastruktur" wird die infrastrukturelle Entwicklung der im Masterplan Tourismus Sachsen-Anhalt 2027 verankerten Leitprodukte der freizeit- und geschäftstouristischen Hauptreisemotive. In der Begründung zu dieser Festlegung findet im Bezug zum Reisemotiv „Faszinierend schöne Orte entdecken / Orte im Wandel der Zeit erleben“ auch explizit das Weinerlebnis und historische Orte in der Region Saale-Unstrut als Leitprodukt Erwähnung.
Stellungnehmer ID: 42 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie G 6.2.1-2 Vorranggebiete für Repowering	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 3983): G 6.2.1-2: „Zur raumordnerischen Steuerung der Windenergie können in den Regionalen Entwicklungsplänen zusätzlich Vorranggebiete für Repowering festgelegt werden.“ Um die Natürlichkeit der Böden innerhalb von Windeignungsgebieten zu erhalten, ist beim Repowering vermehrt auf die Weiternutzung bereits vorhandener Strukturen (Maststandorte, Wege, Kranstellflächen etc.) zu achten. Entsprechend dem Vorsorgegrundsatz, dass bereits versiegelte,		Begründung: Aufgrund geänderter bundesgesetzlicher Vorgaben gilt nunmehr für ein Repowering-Vorhaben außerhalb von Windenergiegebieten bis zum 31.12.2030 die Privilegierung des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB (§ 249 Abs. 3 BauGB). Das Ziel, das mit der Nutzung von Vorranggebieten für Repowering verfolgt wird – nämlich das Aufräumen der Landschaft durch die raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung –, kann nun nicht mehr vollständig ausgeschöpft werden. Da die Anrechenbarkeit dieser

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
sanierte, baulich veränderte oder bebaute Flächen wieder zu nutzen sind. Windvorranggebiete sind besonders in Gebieten, die landwirtschaftlich ertragsfähig sind, nicht weiter auszudehnen.		Flächen auf den Flächenbeitragswert nach WindBG derzeit nicht rechtssicher geklärt werden kann, wird diese Festlegung ersatzlos gestrichen. Im Hinblick auf die Forderung, Windenergiegebiete nicht weiter in landwirtschaftlich ertragsfähigen Gebieten auszudehnen, wird auf die Regionalplanung verwiesen. Der LEP selbst weist keine Windenergiegebiete aus. Die Festlegung dieser Gebiete erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.1-2
Stellungnehmer ID: 4 Autobahn GmbH Zentrale der Niederlassung Ost Hinweis (BE-ID: 1559): 2. In der Karte „Festlegungskarte_3_Untertaegige_VRG_Rohstoffgewinnung“ sind nachfolgende Bereiche von Bundesautobahnen von der Darstellung der Vorranggebiete überlagert: - VRG IX überlagert sich östlich von Magdeburg mit der A 2; - VRG IX überlagert sich nördlich von Magdeburg mit der A 14 (Bestand und geplanter Neubau); - VRG XXXII überlagert sich westlich von Halle mit der A 38; - VRG XXXII überlagert sich westlich von Halle mit der A 143; - VRG XXXIV überlagert sich westlich von Bernburg mit der A 14; - VRG XXXIV überlagert sich westlich von Bernburg mit der A 36; Zur eindeutigen Klarstellung des Vorrangs als Gebietsnutzung Straße sind die Flächen der Bundesautobahn einschließlich notwendiger Schutzbereiche entlang derselben aus den VRG-Rohstoffgewinnung zu entfernen. Wenn möglich sind notwendige Schutzabstände dabei zu berücksichtigen.	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung: Alle bestehenden und geplanten Bundesautobahnen, die das Land Sachsen-Anhalt queren, sind in der Hauptkarte des neuen Landesentwicklungsplans zeichnerisch festgelegt und somit raumordnerisch gesichert. Die kartografische Darstellung korrespondiert mit den im Textteil des Kapitels 5.3.3 getroffenen textlichen Festlegungen. Ein Konflikt mit festgelegten Vorranggebieten kann nicht erkannt werden. Insofern bedarf es auch keiner gesonderten Ausführungen zu bestehenden oder geplanten Trassenverläufen von Bundesautobahnen. Bestehende bauliche Anlagen an Bundesfernstraßen unterliegen dem Bestandschutz, da mit raumordnerischen Festlegungen nicht in bestehende Rechte eingegriffen wird. Vor einem Neu- oder Ausbau baulicher Anlagen an Bundesfernstraßen ist im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung zu prüfen, ob ein Konflikt mit Zielen der Raumordnung verursacht wird.
Stellungnehmer ID: 4 Autobahn GmbH Zentrale der Niederlassung Ost Hinweis (BE-ID: 1561):	Teil B Kapitel: Hauptkarte Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung:

Übersicht über die Abwägung der Hinweise zum Ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
3. Die Darstellung der Bundesautobahnen in der Legende der Hauptkarte stimmt zudem nicht mit der Darstellung in der Planzeichnung überein und sollte berichtigt werden.		Die Darstellung der Bundesautobahnen in der Hauptkarte wird korrigiert und an die Legende angepasst. Zudem wird darauf hingewiesen, dass sich im 2. Entwurf einzelne Symbole der Hauptkarte ändern werden.
Stellungnehmer ID: 4 Autobahn GmbH Zentrale der Niederlassung Ost	Teil B Kapitel: Zeichnerische Festlegungen Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 1562): 4. Sonstiger Hinweis: Bitte beachten Sie für zukünftige Anfragen, dass für die Prüfung des Vorhabens neben den Unterlagen im PDF-Format, die Bereitstellung von georeferenzierten Vektor- oder Rasterdaten des Vorhabens unter Angabe des Lagebezugssystems inkl. EPSG Code in den üblichen Formaten: DWG, DXF, SHP, GeoTIFF, GeoJPEG, GPKG, FGDB oder KML erforderlich ist. Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Mit Veröffentlichung des 2. Entwurfs des neuen Landesentwicklungsplans werden auch die Geodaten, die den zeichnerischen Festlegungen zugrunde liegen, frei zur Verfügung gestellt.
Stellungnehmer ID: 4 Autobahn GmbH Zentrale der Niederlassung Ost	Teil B Kapitel: 5.3.3 Straßenverkehr Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 1558): 1. Alle genannten Planungen sind verbunden mit der Planung und Realisierung landschaftspflegerischer Gestaltungs-, Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen. Aufgrund des geringen Detaillierungsgrades des ersten Entwurfs zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans lassen sich jedoch keine konkreten Forderungen zu Belangen der Autobahnen in Sachsen-Anhalt stellen.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 4 Autobahn GmbH Zentrale der Niederlassung Ost	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1560):		Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Unter „Begründung zu Z 7.1.4-2“ auf Seite 218 werden Flächen definiert, die von den Vorranggebietsfestlegungen ausgenommen sind. Hier sind Aussagen zu den Bundesautobahnen und deren Anlagen zu treffen.		Alle bestehenden und geplanten Bundesautobahnen, die das Land Sachsen-Anhalt queren, sind in der Hauptkarte des neuen Landesentwicklungsplans zeichnerisch festgelegt und somit raumordnerisch gesichert. Die kartografische Darstellung korrespondiert mit den im Textteil des Kapitels 5.3.3 getroffenen textlichen Festlegungen. Ein Konflikt mit festgelegten Vorranggebieten kann nicht erkannt werden. Insofern bedarf es auch keiner gesonderten Ausführungen zu bestehenden oder geplanten Trassenverläufen von Bundesautobahnen. Bestehende bauliche Anlagen an Bundesfernstraßen unterliegen dem Bestandschutz, da mit raumordnerischen Festlegungen nicht in bestehende Rechte eingegriffen wird. Vor einem Neu- oder Ausbau baulicher Anlagen an Bundesfernstraßen ist im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung zu prüfen, ob ein Konflikt mit Zielen der Raumordnung verursacht wird.
Stellungnehmer ID: 655 Avacon Natur GmbH Hinweis (BE-ID: 140): Punkt Begründung zu G 6.1-7: Streichung: Nennung Stadtwerke Änderung der Formulierung: Die kommunale Wärmeplanung ist ein geeignetes Instrument für Kommunen und Stadtwerke, um die Wärmewende in Sachsen-Anhalt zu beschleunigen. in: Die kommunale Wärmeplanung ist ein geeignetes Instrument für die Kommunen um die Wärmewende in Sachsen-Anhalt zu beschleunigen. Begründung: Die kommunale Wärmeplanung bietet allen relevanten Marktakteuren die Möglichkeit ihre Expertise einzubringen und gemeinsam mit den Kommunen an effektiven Lösungen zu arbeiten. Im Landesentwicklungsplan sollte daher die Nennung der Stadtwerke, als einer von vielen Marktakteuren, nicht dominieren. Es gilt einen fairen Wettbewerb zu gewährleisten. Dies schafft Raum für Innovation und Effizienz, da die verschiedenen Akteure um die besten Lösungen konkurrieren können. Letztendlich profitieren die Kommunen von einem breiten Spektrum an Optionen, die ihren Bedürfnissen am besten entsprechen.	Teil B Kapitel: 6.1 Energiesysteme G 6.1-7 Energieversorgungskonzepte	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Begründung der Festlegung wird im Hinblick auf den Akteurskreis angepasst. Ziel der kommunalen Wärmeplanung gemäß WPG ist es, gemeinsam mit den relevanten Marktakteuren innovative und effiziente Lösungen zu entwickeln. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter der folgenden Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.1-6

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 655 Avacon Natur GmbH Hinweis (BE-ID: 139): Punkt Energieversorgung nachhaltig sichern: Änderung der Formulierung: Hierzu bedarf es insbesondere der raumordnerischen Steuerung der Nutzung der Windenergie sowie der Errichtung von Solaranlagen. in: Hierzu bedarf es insbesondere der raumordnerischen Steuerung der Nutzung der Windenergie sowie der Errichtung von Solar-, Geothermischen- und Solarthermischen Anlagen.	Teil A Kapitel: 2. Konzeptioneller Rahmen – Strategische Handlungsfelder Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Solar- und Geothermie haben aus Sicht der Raumordnung bislang keine relevante Größenordnung in Sachsen-Anhalt eingenommen. Für die Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung können sie jedoch zukünftig eine wachsende Bedeutung bekommen. Solarthermie kann hierbei, wie Photovoltaik-Freiflächenanlagen, eine Raumbedeutsamkeit aufgrund der Anlagengröße erreichen. Daher erfolgt eine entsprechende Anpassung im Teil A sowie im Kapitel 6.2.2 "Solarenergie". Geothermie wird nach derzeitigem Stand eine untergeordnete Rolle spielen. Zudem werden solche Anlage nicht als raumbedeutsam eingeschätzt. Eine räumliche Steuerung erfolgt auf Ebene der Bauleitplanung.
Stellungnehmer ID: 655 Avacon Natur GmbH Hinweis (BE-ID: 136): Punkt Energieversorgung nachhaltig sichern: Änderung der Formulierung: Dafür ist eine ausreichende Bereitstellung der notwendigen Flächen für Windenergie und Photovoltaik sicherzustellen. in: Dafür ist eine ausreichende Bereitstellung der notwendigen Flächen für Windenergie, Photovoltaik, Solar- und Geothermie sicherzustellen.	Teil A Kapitel: 2. Konzeptioneller Rahmen – Strategische Handlungsfelder Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Solar- und Geothermie haben aus Sicht der Raumordnung bislang keine relevante Größenordnung in Sachsen-Anhalt eingenommen. Für die Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung können sie jedoch zukünftig eine wachsende Bedeutung bekommen. Solarthermie kann hierbei, wie Photovoltaik-Freiflächenanlagen, eine Raumbedeutsamkeit aufgrund der Anlagengröße erreichen. Daher erfolgt eine entsprechende Anpassung im Teil A sowie im Kapitel 6.2.2 "Solarenergie". Geothermie wird nach derzeitigem Stand eine untergeordnete Rolle spielen. Zudem werden solche Anlage nicht als raumbedeutsam eingeschätzt. Eine räumliche Steuerung erfolgt auf Ebene der Bauleitplanung.
Stellungnehmer ID: 655 Avacon Natur GmbH Hinweis (BE-ID: 147):	Teil B Kapitel: 6.1 Energiesysteme G 6.1-7 Energieversorgungskonzepte	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Punkt Begründung zu G 6.1-7: Abschnitt hinzufügen: Änderung der Formulierung: Aufgabe der kommunalen Wärmeplanung kann beispielsweise das Identifizieren von Gebieten sein, in denen die Wärmeversorgung über Nah- und Fernwärme die sinnvollste Option zur Erreichung eines treibhausgasneutralen Gebäudebestandes ist. Auf Grundlage einer solchen Untersuchung können im Anschluss geeignete Gebiete für Wärmenetze ausgewiesen werden. in: Aufgabe der kommunalen Wärmeplanung kann beispielsweise das Identifizieren von Gebieten sein, in denen die Wärmeversorgung über Nah- und Fernwärme die sinnvollste Option zur Erreichung eines treibhausgasneutralen Gebäudebestandes ist. In diesem Zusammenhang ist eine raumordnerische Berücksichtigung von stadtnahen Flächen für die direkte Nutzung von Erneuerbaren Energien in der Wärmeversorgung von zentraler Bedeutung. Die hierdurch ermöglichte wirtschaftliche Erschließung und effiziente Nutzung fördert die lokale Akzeptanz durch wirtschaftlich attraktive Rahmenbedingungen. Auf Grundlage einer solchen Untersuchung können im Anschluss geeignete Gebiete für Wärmenetze ausgewiesen werden.		Die Begründung der Festlegung wird hinsichtlich der Förderung der lokalen Akzeptanz überarbeitet. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter der folgenden Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.1-6
Stellungnehmer ID: 655 Avacon Natur GmbH Hinweis (BE-ID: 148): Punkt Begründung zu Z 6.2.2-1: Abschnitt hinzufügen: Änderung der Formulierung: Sie kann deutliche Auswirkungen auf die Freiraumnutzung zum Beispiel hinsichtlich Flächenzerschneidung und der Veränderung des Landschaftsbildes sowie den Naturhaushalt haben. Im Sinne der Planungsbeschleunigung und Reduzierung von Verwaltungsaufwand sowie unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Flächeninanspruchnahme aktueller Vorhaben zur Errichtung von Freiflächensolaranlagen sind Freiflächensolaranlagen ab einer Größe von fünf Hektar als raumbedeutsame Planung und Maßnahme	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie Z 6.2.2-1 Freiflächensolaranlagen	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die kommunale Wärmeplanung ist ein hochdringliches Thema. Es ist davon auszugehen, dass größere Wärmekonzepte, die eine leitungsgebundene Wärmebereitstellung aus erneuerbaren Quellen ermöglichen, auch einen nennenswerten Raumbedarf aufweisen. Eine Doppelnutzung kann daher eine sinnvolle Möglichkeit darstellen. Die Definition von Freiflächensolaranlagen wird um die Kombination aus Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie zur Stromerzeugung (Photovoltaik-Freiflächenanlagen) und zur Wärmeerzeugung (Solarthermie-Freiflächenanlagen) ergänzt. Eine gleichzeitige geothermische Erkundung wäre aller Voraussicht nach nur in der Nähe von Groß-Wärmeverbrauchern (einwohnerstarken

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG zu werten. in: Sie kann deutliche Auswirkungen auf die Freiraumnutzung zum Beispiel hinsichtlich Flächenzerschneidung und der Veränderung des Landschaftsbildes sowie den Naturhaushalt haben. Daher ist eine mögliche Doppelnutzung anzustreben. Die Synergien der Technologien Photovoltaik, Solar- und Geothermie auf der selben Fläche seien hier als Beispiel genannt. Daher wird die geothermische Erkundung im Rahmen der Planung von Freiflächensolaranlagen empfohlen. Im Sinne der Planungsbeschleunigung und Reduzierung von Verwaltungsaufwand sowie unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Flächeninanspruchnahme aktueller Vorhaben zur Errichtung von Freiflächensolaranlagen sind Freiflächensolaranlagen ab einer Größe von fünf Hektar als raumbedeutsame Planung und Maßnahme gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG zu werten.		Kommunen, wärmeintensiven Industrieprozessen) wirtschaftlich sinnvoll. Insofern wird von einer Aufnahme in den LEP abgesehen.
Stellungnehmer ID: 491 Avacon Netz GmbH Hinweis (BE-ID: 4125): - Auf Basis des vorgesehenen Zubaus von Erneuerbaren Energien können leistungsstrake Elektrolyseure zwischen Hochspannungs-Stromnetzen und zukünftiger Wasserstoff-Kernnetz-Leitungen den Stromnetzausbau deutlich reduzieren ("netzdienliche Elektrolyse"). - Zudem könnten erhebliche Mengen Wasserstoff mit hohen Vollbenutzungsstunden und damit effizient aus EE-Strom produziert werden. Das setzt voraus, dass die Verortung der Leitungsinfrastrukturen für diese Elektrolyseure im Sinne von Suchräumen standortbestimmend sein müsste. In diesem Sinne ist ein Abgleich mit dem Wasserstoff-Kernnetz durchzuführen. Hier sind Schnittpunkte zu den Hochspannungs-Infrastrukturen festzustellen.	Teil B Kapitel: 6.1 Energiesysteme Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: In Bezug auf die Berücksichtigung der Wasserstoffinfrastruktur sowie der Hoch- und Höchstspannungsinfrastrukturen im Zusammenhang mit der Errichtung von Wasserstoffproduktionsanlagen wird auf das neue Kapitel 6.2.3 "Wasserstoff" verwiesen. Aufgrund der Kleinmaßstäblichkeit des LEP und der fehlenden fachlichen Planung können keine Standorte für Wasserstoffproduktionsanlagen raumordnerisch gesichert werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter der folgenden Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.3-3
Stellungnehmer ID: 676 Avacon Netz GmbH Hinweis (BE-ID: 228):	Teil A Kapitel: 2. Konzeptioneller Rahmen – Strategische Handlungsfelder Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Kapitel: Energieversorgung nachhaltig sichern (...) Um den aus erneuerbaren Energien gewonnenen Strom möglichst effektiv und volkswirtschaftlich effizient sowie kostengünstig in allen Teilräumen bereitzustellen, besteht die Notwendigkeit, das Stromnetz bedarfsgerecht zu ertüchtigen, zu optimieren und gegebenenfalls auszubauen, um eine hohe Energieversorgungssicherheit und -qualität sicherstellen zu können. Ergänzen: Um die Versorgungssicherheit- u. qualität auch zukünftig sicherzustellen, müssen Speicher netzdienlich eingesetzt werden um Netze punktuell zu entlasten. Um die hohen Kosten des heutigen Leitungsausbaus zu minimieren: Einsatz von steuerbaren Lasten (Elektrolyseure, §14a EnWG steuerbare Lasten in der NS) in Gegenden mit massiver prognostizierter EE-Erzeugung. Einbeziehung geplanter neuer EEG-Entsorgungsnetze (DC/AC) z.B. SuedOstLink		Die Raumordnung sichert Flächen auf Grundlage fachplanerischer Vorgaben. Sie stellt keine eigene Fachplanung dar. Aufgrund der Maßstäblichkeit des LEP und der fehlenden fachlichen Planung können keine Standorte für Wasserstoffproduktionsanlagen raumordnerisch gesichert werden. Zudem stellt sich die Frage der jeweiligen Raumbedeutsamkeit. Gleichwohl wird der vorgetragene Hinweis grundsätzlich aufgegriffen. In Kapitel 6.1 "Energiesysteme" werden hierzu Vorgaben formuliert, die bei der zukünftigen Energiesystemplanung zu berücksichtigen sind.
Stellungnehmer ID: 689 Avacon Netz GmbH Hinweis (BE-ID: 4111): Als Netzbetreiber ist Avacon Netz nach §1 EnWG zu einer sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten, umweltverträglichen und treibhausgasneutralen Versorgung verpflichtet. Während Kabel ein ähnliches Maß an Sicherheit wie Freileitungen bieten, sind die Kosten technisch bedingt deutlich höher. Der technologische Unterschied hat sich durch die Beschleunigung der Energiewende aus unserer Sicht noch wesentlich verschärft. So werden im aktuellen Netzentwicklungsplan großflächig Wärmepumpen berücksichtigt, die ihren maximalen Stromverbrauch in den kältesten Stunden aufweisen. Gerade in diesen Stunden kann eine Freileitung aber aufgrund der temperaturbedingt besseren Kühlung des Leiterseils besonders viel übertragen, rd. 140% der Nennleistung mit Freileitungsmonitoring (FLM). Zur Deckung dieser Verbrauchsspitze im Winter ist Windenergie besonders wichtig, der Wind kühlt dabei auch die Freileitung, so dass wir hier planerisch 160% FLM annehmen. Beide Technologien der Energiewende ergänzen sich somit gegenseitig bei Freileitungen.	Teil B Kapitel: 6.3 Leitungsnetze G 6.3-3 Erdkabelverlegung von Hochspannungsleitungen	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Festlegung, wonach Hochspannungsleitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder weniger als Erdkabel errichtet werden sollen, wird ersatzlos gestrichen. Diese Vorgabe ist bereits gemäß § 43h EnWG rechtlich normiert und bedarf daher keiner zusätzlichen raumordnerischen Festlegung. Ziel ist es zudem, mehr Flexibilität bei der Wahl der Infrastrukturlösungen zu ermöglichen. Technische, wirtschaftliche und umweltbezogene Faktoren können je nach Region oder Trasse unterschiedliche Lösungen erfordern. So soll die Möglichkeit geschaffen werden, kostengünstige und technisch effiziente Lösungen zu etablieren, die den jeweiligen Gegebenheiten vor Ort gerecht werden.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Mit den neuen ambitionierten EE-Zielen der Bundesregierung sind höhere Leistungsklassen für Leitungen notwendig. Während eine Bestandsleitung i.d.R. ca. 200 MW (n-0)-sicher übertragen kann, überträgt der neue Standard bei Avacon Netz für Neubauleitungen ca. 800 MW. Dies ist nur mit parallelen Leiterseilen auf gleichem Mast möglich. Eine Verlegung paralleler Kabel führt jedoch, anders als bei einer Freileitung, zu einer thermisch bedingten Leistungsreduktion von ca. 40%. Kabel weisen in dieser Leistungsklasse von 800 MW ca. 5-fach bzw. 7,5-fach (FLM) höhere Kosten als Freileitungen auf. Angesichts der gesellschaftlichen Debatte zu den gestiegenen Kosten der Energiewende halten wir es für mehr denn je geboten, kostengünstige und technische effiziente Lösungen zu etablieren. Nachteile, wie niedrigere Sichtbarkeit für Großvögel, können auf Anordnung durch Anbringen eines Sichtschutzes wesentlich reduziert werden. Kabelnetzte haben aus unserer Sicht weiter ihre Berechtigung in Stadtgebieten (Sichtbarkeit) sowie für reine PV-Netze, in denen FLM nicht anwendbar ist. Die Unterschiede zwischen Freileitungen und Kabel aus Sicht Avacon Netz haben wir in den angefügten Tabellen dargestellt.		
Stellungnehmer ID: 676 Avacon Netz GmbH Hinweis (BE-ID: 231): (...) Begründung zu G 5.5-1 Notwendige Voraussetzung für Digitalisierungsprozesse aller Art sind leistungsfähige IT-Infrastrukturen. Dazu zählen Festnetz-Breitband, Mobilfunk, WLAN, Freifunk, weitere innovative Funktechnologien und Rechenzentren. Ergänzen: Versorgung leistungsfähiger IT-Infrastruktur (Rechenzentren) bedarf leistungsfähiger Netze. Große IT-Standorte müssen in Abhängigkeit der Netzleistungsfähigkeit geplant werden.	Teil B Kapitel: 5.5 Digitale Infrastrukturen G 5.5-1 Leistungsfähige IT-Infrastruktur	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Der Begründungstext wird in Teilen angepasst. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.5-3
Stellungnehmer ID: 698	Teil B	Abwägungsvorschlag:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Avacon Netz GmbH Hinweis (BE-ID: 4117): Vorschlag Streichung des gesamten Punktes: Begründung: Eine Festlegung auf den Bau von neuen Energietrassen als Kabel widerspricht folgenden Punkten im LEP. • 2. Konzeptioneller Rahmen – Strategische Handlungsfelder "Energieversorgung nachhaltig sichern" (Seite 21) - o Argument: Um den aus erneuerbaren Energien gewonnenen Strom möglichst effektiv und volkswirtschaftlich effizient sowie kostengünstig in allen Teilräumen bereitzustellen, ... Die für die Dekarbonisierung notwendigen Versorgungstrassen benötigen eine deutlich höhere Übertragungsleistung als heutige Leitungen. Diese Leistungshöhe ergibt das Kabel 4- bis 6-mal so teuer wie die gleichwertige Freileitungslösungen sind. - o Argument: Um den Belangen der Energiewende unter Berücksichtigung des Freiraum- und Bodenschutzes sowie der Freiraumnutzung gerecht zu werden, ... Ein Kabel schädigt wesentlich stärker die Bodenstruktur, da es auf der gesamten Länge einen Streifen des Schutzbereiches (10 – 30m) den Boden verändert. Eine Freileitung greift nur punktuell am Maststandort alle 300 -400 Meter in den Boden ein. Was einen deutlich geringeren Eingriff in das Schutzgut Boden darstellt. • Z 4.5-1 Schutz Kritischer Infrastrukturen - o Argument: Auch nach dem ROG ist dem Schutz Kritischer Infrastrukturen Rechnung zu tragen. Freileitung und Kabel sind in gleichem Maße sichere Bauweisen für die Sicherstellung der Versorgung. Trotz alledem ist eine Sabotage bei beiden Varianten technisch nicht auszuschließen. Die Wiederherstellung der Versorgung, bei einer Freileitungslösung benötigt eine deutlich geringere Zeit, da hier für die Entörung Standardkomponenten eingesetzt werden können (Störgestänge). • G 6.1-7 Energieversorgungskonzepte - o Argument: Für eine klimaverträgliche, diversifizierte, kostengünstige und rationelle Energieversorgung sollen kommunale und regionale Energieversorgungskonzepte einen bedeutsamen Beitrag leisten. Die für die Dekarbonisierung notwendigen Versorgungstrassen benötigen eine deutlich höhere Übertragungsleistung als heutige Leitungen. Diese Leistungshöhe ergibt das Kabel 4- bis 6-mal so teuer wie die gleichwertige Freileitungslösungen sind. • Sonstige Argumente gegen das Verkabelungsprivileg	Kapitel: 6.3 Leitungsnetze G 6.3-3 Erdkabelverlegung von Hochspannungsleitungen	Wird berücksichtigt Begründung: Die Festlegung, wonach Hochspannungsleitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder weniger als Erdkabel errichtet werden sollen, wird ersatzlos gestrichen. Diese Vorgabe ist bereits gemäß § 43h EnWG rechtlich normiert und bedarf daher keiner zusätzlichen raumordnerischen Festlegung. Ziel ist es zudem, mehr Flexibilität bei der Wahl der Infrastrukturlösungen zu ermöglichen. Technische, wirtschaftliche und umweltbezogene Faktoren können je nach Region oder Trasse unterschiedliche Lösungen erfordern. So soll die Möglichkeit geschaffen werden, kostengünstige und technisch effiziente Lösungen zu etablieren, die den jeweiligen Gegebenheiten vor Ort gerecht werden.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
- o Durch deutlich höhere Netzentgelte in Folge der teuren Kabel, entsteht ein Wettbewerbsnachteil für Sachsen-Anhalt - o Für die neu zu errichtenden Trassen sind aufwendige, genaue Kabelplanungen durchzuführen, um den Nachweis zu erbringen, dass der Kostenfaktor über 2,75 liegt. Diese Planungen benötigen durch knappe Planungsressourcen sehr viel Zeit und hohe Kosten, obwohl die Planungen nicht weiterverfolgt werden, wenn der Kostenfaktor ermittelt ist. - o Es gibt keinen Akzeptanzvorteil bei Kabeltrassen in der Bevölkerung. Es gibt gegen beide Varianten Widerstand.		
Stellungnehmer ID: 676 Avacon Netz GmbH Hinweis (BE-ID: 234): G 6.3-1 NOVA-Prinzip (Optimierung vor Verstärkung vor Ausbau) Die Modernisierung, der Ausbau und die Erweiterung bestehender technischer Infrastrukturen sollen gegenüber dem Neubau Vorrang haben. Beim Netzausbau soll eine Bündelung mit vorhandenen Energie- und Verkehrsinfrastrukturen vorrangig geprüft werden. Ergänzen: Im Sinne des NOVA-Prinzips sollten Ersatzneubauten von Kabeln im Hinblick auf Kosten und Effizienz vorrangig als Freileitung geplant und gebaut werden. Ein Neverkabelung sollte aufgrund von technischen und wirtschaftlichen Nachteilen nur im Ausnahmefall erfolgen.	Teil B Kapitel: 6.3 Leitungsnetze G 6.3-1 NOVA-Prinzip (Optimierung vor Verstärkung vor Ausbau)	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Begründung der Festlegung wird dahingehend ergänzt, dass der Neubau von Energietrassen vorrangig unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten umgesetzt werden soll, um eine effiziente Nutzung der Ressourcen zu ermöglichen und unnötige Kosten zu vermeiden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter der folgenden Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.3-3
Stellungnehmer ID: 676 Avacon Netz GmbH Hinweis (BE-ID: 230): (...) G 5.3.1-3 Alternative Antriebe sowie Lade- und Betankungsinfrastruktur Im Sinne des Klimaschutzes sollen alternative Antriebe unterstützt sowie der Ausbau der dafür benötigten Lade- und Betankungsinfrastruktur für alle Verkehrsträger vorangetrieben werden.	Teil B Kapitel: 5.3.1 Ziele der verkehrlichen Entwicklung G 5.3.1-3 Alternative Antriebe sowie Lade- und Betankungsinfrastruktur	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die im Rahmen der Planung der Ladeinfrastruktur notwendige Rücksprache mit dem Versorgungsnetzbetreiber zur Netzinfrastruktur ist kein Regelungsgegenstand des LEP. Dies obliegt den Kommunen im Zuge der Ausübung ihrer kommunalen Planungshoheit oder dem Vorhabensträger.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Ergänzen: Bei der Planung der Ladeinfrastruktur sollte Rücksprache mit dem VNB zur Netzinfrastruktur zu geeigneten Netzverknüpfungspunkten erfolgen. Zwischen VNB und NLL (Nationale Leitstelle Ladeinfrastruktur = zuständig für Planung der Ladeparks) findet bereits ein Austausch statt.		
Stellungnehmer ID: 689 Avacon Netz GmbH Hinweis (BE-ID: 4112): Umformulierung von G 6.3-3 Erdkabelverlegung von Hochspannungsleitungen statt "Hochspannungsleitungen auf neuen Trassen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder weniger sollen als Erdkabel errichtet werden" nun "Hochspannungsleitungen auf neuen Trassen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder weniger sollen als Freileitung errichtet werden" Ergänzender Vorschlag zur Umformulierung basierend auf der bereits gemachten Stellungnahme.	Teil B Kapitel: 6.3 Leitungsnetze G 6.3-3 Erdkabelverlegung von Hochspannungsleitungen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Festlegung, wonach Hochspannungsleitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder weniger als Erdkabel errichtet werden sollen, wird ersatzlos gestrichen. Diese Vorgabe ist bereits gemäß § 43h EnWG rechtlich normiert und bedarf daher keiner zusätzlichen raumordnerischen Festlegung. Ziel ist es zudem, mehr Flexibilität bei der Wahl der Infrastrukturlösungen zu ermöglichen. Technische, wirtschaftliche und umweltbezogene Faktoren können je nach Region oder Trasse unterschiedliche Lösungen erfordern. So soll die Möglichkeit geschaffen werden, kostengünstige und technisch effiziente Lösungen zu etablieren, die den jeweiligen Gegebenheiten vor Ort gerecht werden.
Stellungnehmer ID: 676 Avacon Netz GmbH Hinweis (BE-ID: 233): Ergänzen: Freiflächen PVAs entstehen zurzeit unabhängig von vorh. Netzinfrastruktur. Clusterung von Anlagen mit gemeinschaftlichen Verknüpfungspunkten ggf. im 380 kV Übertragungsnetz wäre sinnvoll. (Anschlussbündelungsangebot), Berücksichtigung des erforderlichen Netzausbaus bzw. Redispatchaufkommens erforderlich.	Teil B Kapitel: 6.2 Erneuerbare Energien Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung: Hinsichtlich der Nutzung von bestehenden Netzanschlussmöglichkeiten wird auf die entsprechende Festlegung "Nutzung von bestehenden Netzanschlussmöglichkeiten" verwiesen. Diese Festlegung dient dem Zweck, im Rahmen der Planung von Freiflächensolaranlagen unter Einbeziehung der zuständigen Übertragungs- und Verteilnetzbetreiber die Potenziale bereits vorhandener Netzanschlusspunkte zu berücksichtigen. Dies soll zu erheblichen Einsparungen bei den Kosten für den Netzausbau führen, was sich positiv auf die Netzentgelte auswirkt und so die kostengünstigere Produktion von erneuerbarer Energie fördert. Gleichzeitig soll die bestehende Netzkapazität effizienter genutzt werden, wodurch die Belastung der Planungs- und Baukapazitäten der Übertragungs- und Verteilnetzbetreiber verringert wird.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter der folgenden Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.2-6
Stellungnehmer ID: 491 Avacon Netz GmbH Hinweis (BE-ID: 4124): - Freiflächen PVAs entstehen zurzeit unabhängig von vorh. Netzinfrastruktur. Clusterung von Anlagen mit gemeinschaftlichen Verknüpfungspunkten ggf. im 380 kV Übertragungsnetz wäre sinnvoll. (Anschlussbündelungsangebot), Berücksichtigung des erforderlichen Netzausbaus bzw. Redispatchaufkommens erforderlich.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-3 Flächenkulisse Freiflächensolaranlagen	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung: Hinsichtlich der Nutzung von bestehenden Netzanschlussmöglichkeiten wird auf die Festlegung zur Nutzung von bestehenden Netzanschlussmöglichkeiten verwiesen. Diese Festlegung dient dem Zweck, im Rahmen der Planung von Freiflächensolaranlagen unter Einbeziehung der zuständigen Übertragungs- und Verteilnetzbetreiber die Potenziale bereits vorhandener Netzanschlusspunkte zu berücksichtigen. Dies soll zu erheblichen Einsparungen bei den Kosten für den Netzausbau führen, was sich positiv auf die Netzentgelte auswirkt und so die kostengünstigere Produktion von erneuerbarer Energie fördert. Gleichzeitig soll die bestehende Netzkapazität effizienter genutzt werden, wodurch die Belastung der Planungs- und Baukapazitäten der Übertragungs- und Verteilnetzbetreiber verringert wird. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 6.2.2-5 und G 6.2.2-6
Stellungnehmer ID: 676 Avacon Netz GmbH Hinweis (BE-ID: 229): (...) G 5.1.1-2 Innovationscluster und Kooperationsnetzwerke Einfügen: Effizienter Netzausbau: Zusammenarbeit unter den VNB und zuständigen ÜNBs einer Region. Sinnvolle Verzahnung von NAP und NEP.	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung G 5.1.1-2 Innovationscluster und Kooperationsnetzwerke	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Der gegebene Hinweis kann weder dieser noch einer anderen Festlegung inhaltlich zugeordnet werden. Er wird daher zur Kenntnis genommen. Eine Zusammenarbeit der Verteilnetzbetreiber und Übertragungsnetzbetreiber sowie eine sinnvolle Verzahnung der Netzausbaupläne und Netzentwicklungspläne sind Themen im Rahmen der Energieversorgung. Von einer Ergänzung in der Festlegung zu Innovationsclustern und Kooperationsnetzwerken wird daher abgesehen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.1.1-4

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 491 Avacon Netz GmbH Hinweis (BE-ID: 4122): Avacon AG Im Sinne der Energie- und Wärmewende muss die dazugehörige Netzinfrastruktur oberste Priorität und Vorrang erhalten, wenn die ambitionierten Ziele auf der Landesebene realistisch erreicht werden sollen. Dabei sollten die Planungen zum EE-Ausbau zwingend den synchronen Ausbau der Netzinfrastruktur nach sich ziehen beziehungsweise sinnvoll und möglichst netzdienlich in die bereits gewachsene Netzinfrastruktur integriert werden. Vor diesem Hintergrund ist neben den reinen Netzaspekten entscheidend, die Synchronisation im Energiebereich weiter voranzubringen und den Ausbau der Erneuerbaren Energien, den Aufbau einer Wasserstoffwirtschaft oder die kommunale Wärmeplanung grundsätzlich gemeinsam zu betrachten und zu entwickeln. Nur so können die energiepolitischen Ziele sowie der Umbau der Energieinfrastruktur in Sachsen-Anhalt gelingen. Zusätzlich ist für eine Abfederung der Kostensteigerungen und damit auch für die Akzeptanz der Bevölkerung als Baustein der Energiewende eine sinnvolle Verknüpfung von Netzaspekten mit dem Ausbau von Erneuerbaren Energien und der Wasserstoffwirtschaft notwendig. Deshalb schlagen wir vor: - Die Flächenausweisung für Wind und Photovoltaik sollte sich auf Bereiche mit ausreichender Leitungsinfrastruktur konzentrieren. Leitungen mit hoher Übertragungsfähigkeit sollten vorrangig berücksichtigt werden. Vor der Flächenausweisung sollte diesbezüglich eine Abstimmung mit dem zuständigen VNB erfolgen (Minimierung von Resdispatchkosten).	Teil B Kapitel: 6.2 Erneuerbare Energien Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Aufgabe der Raumordnung im Bereich der Windenergie besteht darin, geeignete Flächen für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Dies umfasst die Identifizierung und Ausweisung von Vorranggebieten, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen mit möglichst geringen Umweltbelastungen und möglichst ohne erhebliche negative Auswirkungen auf andere Nutzungen und Raumfunktionen erfolgt, soweit dies auf der Ebene der Regionalplanung absehbar ist. Ziel der raumordnerischen Steuerung ist es, die Windenergienutzung effizient zu gestalten und gleichzeitig potenzielle Konflikte mit anderen Nutzungen oder schutzwürdigen Bereichen zu minimieren. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Die zusätzliche Berücksichtigung der Netzinfrastruktur könnte den potenziellen Suchraum für die Festlegung der Vorranggebiete für Windenergienutzung zu stark einschränken und somit die Umsetzung der verbindlich festgelegten Flächenbeitragswerte erschweren. Insofern wird auf eine entsprechende Festlegung verzichtet. Ob und inwieweit bereits vorhandene Netzanschlussmöglichkeiten in der Planungskonzeption berücksichtigt werden, obliegt der zuständigen Regionalen Planungsgemeinschaft. Hinsichtlich der Errichtung und des Betriebs von Freiflächensolaranlagen wird auf die Festlegung "Nutzung von bestehenden Netzanschlussmöglichkeiten" verwiesen. Diese Festlegung dient dem Zweck, im Rahmen der Planung von Freiflächensolaranlagen unter Einbeziehung der zuständigen Übertragungs- und Verteilnetzbetreiber

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		die Potenziale bereits vorhandener Netzanschlusspunkte zu berücksichtigen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.2-6
Stellungnehmer ID: 676 Avacon Netz GmbH Hinweis (BE-ID: 235): Streichen: G 6.3-3 Erdkabelverlegung von Hochspannungsleitungen Hochspannungsleitungen auf neuen Trassen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder weniger sollen als Erdkabel errichtet werden.	Teil B Kapitel: 6.3 Leitungsnetze G 6.3-3 Erdkabelverlegung von Hochspannungsleitungen	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Festlegung, wonach Hochspannungsleitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder weniger als Erdkabel errichtet werden sollen, wird ersatzlos gestrichen. Diese Vorgabe ist bereits gemäß § 43h EnWG rechtlich normiert und bedarf daher keiner zusätzlichen raumordnerischen Festlegung. Ziel ist es zudem, mehr Flexibilität bei der Wahl der Infrastrukturlösungen zu ermöglichen. Technische, wirtschaftliche und umweltbezogene Faktoren können je nach Region oder Trasse unterschiedliche Lösungen erfordern. So soll die Möglichkeit geschaffen werden, kostengünstige und technisch effiziente Lösungen zu etablieren, die den jeweiligen Gegebenheiten vor Ort gerecht werden.
Stellungnehmer ID: 676 Avacon Netz GmbH Hinweis (BE-ID: 227): Kapitel: Energieversorgung nachhaltig sichern (...) Dafür ist eine ausreichende Bereitstellung der notwendigen Flächen für Windenergie und Photovoltaik sicherzustellen. Ergänzen: Die Flächenausweisung sollte sich auf Bereiche mit ausreichender Leitungsinfrastruktur konzentrieren. Leitungen mit hoher Übertragungsfähigkeit sollten vorrangig berücksichtigt werden. Vor der Flächenausweisung sollte diesbezüglich eine Abstimmung mit dem zuständigen VNB erfolgen (Minimierung von Resdispatchkosten). Engpässe werden im NAP 2024 ausgewiesen. Engpassregionen sollten für die Neuausweisung von Flächen vermieden werden.	Teil A Kapitel: 2. Konzeptioneller Rahmen – Strategische Handlungsfelder Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Eine Konzentration der Flächen für den Ausbau der erneuerbaren Energien auf Bereiche mit bereits vorhandener Leitungsinfrastruktur wird aus raumplanerischer Sicht als nicht zielführend erachtet. Da die Windenergie zunehmend auf Widerstand in der Bevölkerung stößt, ist davon auszugehen, dass eine räumliche Verlagerung auf eine deutlich kleinere Flächenkulisse diesen Effekt noch verstärken würde. Unter Berücksichtigung der in §4 EEG festgelegten leistungsbezogenen Ausbauziele besteht zudem die Gefahr, dass sich dadurch die Ausbaugeschwindigkeit weiter verlangsamt. Des Weiteren führt die vorgeschlagene Einschränkung der Flächenkulisse zu stärkeren raumplanerischen Nutzungskonflikten und könnte ertragreiche Standorte für den Ausbau der erneuerbaren

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Energien ausschließen. Hinsichtlich der Nutzung bestehender Netzanschlussmöglichkeiten bei der Planung von Freiflächensolaranlagen wird auf die Festlegung "Nutzung von bestehenden Netzanschlussmöglichkeiten" verwiesen. Diese Festlegung dient dem Zweck, im Rahmen der Planung von Freiflächensolaranlagen unter Einbeziehung der zuständigen Übertragungs- und Verteilnetzbetreiber die Potenziale bereits vorhandener Netzanschlusspunkte zu berücksichtigen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter der folgenden Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.2-6
Stellungnehmer ID: 698 Avacon Netz GmbH Hinweis (BE-ID: 4116): Anmerkung: Zum Erreichen des Zieles vollständige Dekarbonisierung der Versorgung ist das NOVA-Prinzip für die Hochspannungsebene nicht geeignet, da zur Zielerreichung zwingend Netzausbau erforderlich ist.	Teil B Kapitel: 6.3 Leitungsnetze G 6.3-1 NOVA-Prinzip (Optimierung vor Verstärkung vor Ausbau)	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. In diesem Zusammenhang wird auf die Festlegung zum Bündelungsgebot länderübergreifender Höchstspannungsleitungen und ihre Begründung verwiesen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter der folgenden Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.3-4
Stellungnehmer ID: 676 Avacon Netz GmbH Hinweis (BE-ID: 232): (...) Begründung zu G 6.1-4 Die Integration auch mittel- und langfristiger Speichermöglichkeiten im Rahmen der Sektorenkopplung dient der Sicherstellung, dass erneuerbare Energie aus Zeiten günstiger Verfügbarkeit in Zeiten hoher Bedarfe bereitgestellt werden kann. Ergänzen: EEG-Anlagen größerer 30% der verfügbaren Leitungskapazität am nächstmöglichen Verknüpfungspunkt sollten vorrangig mit Speichern zur besseren Netzverträglichkeit kombiniert werden.	Teil B Kapitel: 6.1 Energiesysteme G 6.1-4 Einsatz von Speichern	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Von einer Aufnahme der vorgeschlagenen Ergänzung wird abgesehen, da diese als zu konkret und unflexibel eingeschätzt wird. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Sektorenkopplung für die Netzdienlichkeit bereits in der Festlegung "Sektorenkopplung" abgebildet ist. Konkrete technische Fragen eines netzverträglichen Betriebs von EEG-Anlagen sind darüber hinaus nicht Regelungsgegenstand des LEP. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter den folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 6.1-4 und G 6.1-5

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 698 Avacon Netz GmbH Hinweis (BE-ID: 4113): Vorschlag Austausch des Textes durch: Die Sicherung der Strom- und Wärmeversorgung soll auch in Zeiten geringerer Erzeugung aus Wind und Sonne durch die Integration von netzdienlichen Speichermöglichkeiten und durch die Unterstützung einer flexibleren Nutzung und Bereitstellung von Energie gewährleistet werden.	Teil B Kapitel: 6.1 Energiesysteme G 6.1-4 Einsatz von Speichern	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Grundsätzlich sollen Speicher die Integration Erneuerbarer Energien und damit die Versorgungssicherheit verbessern. Der konkrete Speicherbetrieb stellt keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. Insofern wird die vorgeschlagene Ergänzung abgelehnt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter der folgenden Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.1-5
Stellungnehmer ID: 698 Avacon Netz GmbH Hinweis (BE-ID: 4114): Anmerkung: Die an einer 110kV-Leitung angeschlossenen EEG-Anlagen haben die Leitungen schon jetzt zu 100% ausgelastet. Der weitere Anschluss von zusätzlichen EEG-Anlagen führt zu Abregelungen der eingespeisten Leistung, da keine leistungsstarken Verbraucher vorhanden sind. Bedeutet die Leistung muss zum nächsten Verbraucher transportiert werden. Aus diesem Grund ist das intelligente Stromnetz keine Lösung für das 110kV-Netz. Hier muss für die Dekarbonisierung zwingend Netzausbau erfolgen.	Teil B Kapitel: 6.1 Energiesysteme G 6.1-8 Intelligente Stromnetze	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung: Die Neuausrichtung der Energieversorgung im Sinne der Sektorenkopplung bildet die zentrale Grundlage des künftigen Energiesystems. In diesem Zusammenhang wird auf die Festlegung "Sektorenkopplung" verwiesen. Darüber hinaus wird auf Kapitel 6.3 in Bezug auf den Ausbau des Stromversorgungsnetzes hingewiesen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter den folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 6.1-4 und G 6.3-2
Stellungnehmer ID: 698 Avacon Netz GmbH Hinweis (BE-ID: 4115): Passage ist durch folgenden Satz zu ergänzen: Im Bereich von bestehenden HS-Leitungen ist der Schutzbereich der Leitungstrasse freizuhalten, um Ersatzneubauten zur Steigerung der Übertragungsleistung nicht zu be-/ verhindern. Auch raumgeordnete Trassenkorridore sind freizuhalten.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-3 Flächenkulisse Freiflächensolaranlagen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Aufgrund der Überarbeitung der Begründung dieser Festlegung und der Streichung des Wortlauts zu Hoch- und Höchstspannungsleitungen wird von einer Aufnahme des geforderten Satzes abgesehen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.2-5		
Stellungnehmer ID: 491 Avacon Netz GmbH Hinweis (BE-ID: 4118): Im Sinne der Erreichung der gesetzten Ziele des Landes Sachsen-Anhalt im Rahmen des Landesentwicklungsplans bitten wir um dringende Berücksichtigung der folgenden Vorschläge. Zusätzlich bitten wir um Kenntnisnahme der begründenden Anlage. *Anlage: Freileitungsvorzug Als regionaler Netzbetreiber und verlässlicher Partner für das Land und seine Kommunen sorgt die Avacon Netz GmbH mit ihren rund 25.000 Kilometer Strom- und Gasnetze für eine nachhaltige, sichere und wirtschaftliche Energie- und Wärmeversorgung von Kommunen, Industrie, Gewerbe und Haushalten in großen Teilen von Sachsen-Anhalt. Seit dem Inkrafttreten des verbindlichen Landesentwicklungsplans 2010 haben sich die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen fundamental verändert, besonders in Bezug auf den Ausbau der erneuerbaren Energien, der Dekarbonisierung von Industrie, Verkehr und Wärmeerzeugung und dem Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft. Gleichzeitig hat sich das Land Sachsen-Anhalt mit seiner Nachhaltigkeits- und Wasserstoffstrategie ambitionierte Ziele gesetzt, die weitreichender raumordnerischer Vorsorge für Flächen zum Transport, zur Erzeugung und netzdienlichen Speicherung von Strom, Gas und Wasserstoff bedürfen. Durch den Ausbau der erneuerbaren Energien, der Dekarbonisierung von Industrie, Verkehr und Wärmeerzeugung und dem Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft sowie durch Vorhaben, wie die Großansiedlung des Chipherstellers Intel steigen die Anforderungen an das Netz der Avacon auf allen Spannungsebenen. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, muss die Geschwindigkeit des Netzausbaus nahezu verzehnfacht werden: Was derzeit in einem Jahr im gesamten Netzgebiet der Avacon, auf Grund der aktuellen Genehmigungshemmnisse, an Netzausbau umgesetzt wird, muss zukünftig allein in der Netzgruppe Altmark geschehen (ca. 7 % des Avacon-Gebiets).	Teil B Kapitel: 6.3 Leitungsnetze G 6.3-3 Erdkabelverlegung von Hochspannungsleitungen	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Festlegung, wonach Hochspannungsleitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder weniger als Erdkabel errichtet werden sollen, wird ersatzlos gestrichen. Diese Vorgabe ist bereits gemäß § 43h EnWG rechtlich normiert und bedarf daher keiner zusätzlichen raumordnerischen Festlegung. Ziel ist es zudem, mehr Flexibilität bei der Wahl der Infrastrukturlösungen zu ermöglichen. Technische, wirtschaftliche und umweltbezogene Faktoren können je nach Region oder Trasse unterschiedliche Lösungen erfordern. So soll die Möglichkeit geschaffen werden, kostengünstige und technisch effiziente Lösungen zu etablieren, die den jeweiligen Gegebenheiten vor Ort gerecht werden.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Dies ist nur mit einem massiven Abbau von Bürokratie und Genehmigungsbeschleunigung zu erreichen. Zu berücksichtigen ist dabei, dass ein Großteil der zu tätigen Bautätigkeiten Ersatzneubauten und Neubauten für den Anschluss von Industrieanlagen zu deren Dekarbonisierung sind. Aufgrund der größeren baulichen Herausforderungen und der höheren Kosten wären Erdverkabelungen kontraproduktiv für die Kosten der Strom- und Industriekunden. Während Kabel ein ähnliches Maß an Sicherheit wie Freileitungen bieten, sind die Kosten technisch bedingt deutlich höher. Der technologische Unterschied hat sich durch die Beschleunigung der Energiewende aus unserer Sicht noch wesentlich verschärft. So werden im aktuellen Netzentwicklungsplan großflächig Wärmepumpen berücksichtigt, die ihren maximalen Stromverbrauch in den kältesten Stunden aufweisen. Gerade in diesen Stunden kann eine Freileitung aber aufgrund der temperaturbedingt besseren Kühlung des Leiterseils besonders viel übertragen, rd. 140% der Nennleistung mit Freileitungsmonitoring (FLM). Zur Deckung dieser Verbrauchsspitze im Winter ist Windenergie besonders wichtig, der Wind kühlt dabei auch die Freileitung, so dass wir hier planerisch 160% FLM annehmen. Beide Technologien der Energiewende ergänzen sich somit gegenseitig bei Freileitungen. Mit den neuen ambitionierten EE-Zielen der Bundesregierung sind höhere Leistungsklassen für Leitungen notwendig. Während eine Bestandsleitung i.d.R. ca. 200 MW (n-0)-sicher übertragen kann, überträgt der neue Standard bei Avacon Netz für Neubauleitungen ca. 800 MW. Dies ist nur mit parallelen Leiterseilen auf gleichem Mast möglich. Eine Verlegung paralleler Kabel führt jedoch, anders als bei einer Freileitung, zu einer thermisch bedingten Leistungsreduktion von ca. 40%. Kabel weisen in dieser Leistungsklasse von 800 MW ca. 5-fach bzw. 7,5-fach (FLM) höhere Kosten als Freileitungen auf. Deshalb schlagen wir vor: - Ersatzneubauten und Neubauten sollten im Hinblick auf Kosten und Effizienz vorrangig als Freileitung geplant und gebaut werden. Ein Neuverkabelung sollte aufgrund von technischen und wirtschaftlichen Nachteilen nur im Ausnahmefall erfolgen.		

Stellungnehmer ID: 437
AWO Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.

Teil B
Kapitel: 4.1 Erziehungs- und
Bildungswesen, Hochschulen

Abwägungsvorschlag:
Wird nicht berücksichtigt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
	Z 4.1-2 Allgemeinbildende Schulen	
Hinweis (BE-ID: 4295): Das erfordert Investitionen in mehr Studienplätze für das Lehramt. Zudem sollte in jeder Schule braucht Sozialarbeiter*innen als Unterstützung vorhanden sein. Umsetzung des Konzeptes der „Multiprofessionellen Teams“ in Schulen mit verschiedenen Professionen (Pädagog*innen, pädagogische Mitarbeiter*innen, Sozialpädagoge*innen und Psycholog*innen Verwaltungsfachkräfte, ...)		Begründung: Dies stellt ein schulfachliches Anliegen dar, welches nicht in den Aufgabenbereich des LEP fällt und damit keinen Regelungsgegenstand des LEP darstellt.
Stellungnehmer ID: 437 AWO Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 4301): Hinweis: Unter 4.2 und 4.3 werden nachfolgend alle Versorgungsbereiche näher betrachtet. Hier fehlen die ambulanten und (teil-)stationäre Angebote für Menschen mit Behinderung. Diese müssen unter Beteiligung aller Akteure und vor allem der betroffenen Menschen strategisch so entwickelt werden, dass sie im Sinne der UN-BRK ein echtes Wunsch-, Wahl- und Teilhaberecht ermöglichen.	Teil B Kapitel: 4.2 Soziales Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung: Im Rahmen der Bedarfsplanung der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung wird nicht unterschieden zwischen behinderten und nicht-behinderten Menschen, sondern die Planung erfolgt anhand von Bevölkerungszahlen.
Stellungnehmer ID: 437 AWO Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 4296): Das Bildungsangebot an allgemeinbildenden Schulen ist anzupassen und um Gesundheitsbildung und Medienkompetenzbildung zu erweitern.	Teil B Kapitel: 4.1 Erziehungs- und Bildungswesen, Hochschulen Z 4.1-2 Allgemeinbildende Schulen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Dies stellt ein schulfachliches Anliegen dar, welches nicht in den Aufgabenbereich des LEP fällt und damit keinen Regelungsgegenstand des LEP darstellt.
Stellungnehmer ID: 437 AWO Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.	Teil B Kapitel: 4.5 Sicherheit und Kritische Infrastrukturen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hinweis (BE-ID: 4313): Ergänzung des Textes LEP nach Satz 1 wie folgt: Es ist ein strukturiertes Zusammenwirken der Akteure auf der Landesebene, in den Landkreisen und Städten zu gewährleisten. Hierzu erfolgt ein regelmäßiges Monitoring. Hinweis: Es sind Hinweise zur Vorhaltung Resilienz fördernder Sachausstattung notwendig und eine entsprechende Refinanzierung.	Z 4.5-1 Schutz Kritischer Infrastrukturen	Begründung: Der letzte Satz der Begründung beinhaltet eine ausreichende Aussage zum Zusammenwirken der zuständigen Akteure zum Schutz von KRITIS. Eine Ergänzung, wie vorgeschlagen, wird nicht als erforderlich erachtet. Forderungen zu Hinweisen zur Vorhaltung resilienzfördernder Sachausstattung und zu deren Finanzierungen sind nicht Regelungsgegenstand des LEP. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 4.5-3
Stellungnehmer ID: 437 AWO Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.	Teil B Kapitel: 4. Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge G 4-4 Barrierefreiheit	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 4293): Ergänzung des Textes LEP: Kostenträger und Träger von Einrichtungen und Leistungen der Daseinsvorsorge sollen die Barrierefreiheit bei allen Planungen und Maßnahmen berücksichtigen, um zukünftig einen barrierefreien Zugang für alle Personengruppen zu ermöglichen. Ergänzung der Begründung LEP durch Änderung des letzten Satzes wie folgt: Die Träger der öffentlichen Verwaltung sind dazu angehalten insbesondere Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit zu ergreifen, wobei unter Barrierefreiheit auch Kenntnisse im Umgang mit Menschen mit besonderen Bedarfen zu fassen ist. Hinweis: Der Begriff „Barrieren“ ist weit zu fassen. Barrieren können auch Sprache, Räume, fehlende Leitsysteme für Blinde, etc. sein.		Begründung: Die Ergänzung der Begründung zu diesem Grundsatz bezieht sich auf einen Text, der auf das Behindertengleichstellungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalts verweist. In diesem wird ein umfassender Begriff von Barrierefreiheit zugrunde gelegt. Dem Belang wird mit dem Bezug zum BGG LSA bereits Rechnung getragen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 4-6
Stellungnehmer ID: 437 AWO Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.	Teil B Kapitel: 4.2 Soziales	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
	G 4.2-2 Soziale Einrichtungen	
Hinweis (BE-ID: 4307): Hinweis: Einrichtungen Frauenschutz: hier ist die Verankerung der Angebote in den Flächenlandkreisen, ggf. durch Außenstellen und temporäre verlässliche Öffnungszeiten anzustreben.		Begründung: Eine weitere Konkretisierung der Grundsatzfestlegung wird als nicht zielführend erachtet. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 4.2-4
Stellungnehmer ID: 437 AWO Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.	Teil B Kapitel: 4.2 Soziales G 4.2-1 Integration Inklusion und Teilhabe	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 4300): Ergänzung des Textes LEP wie folgt: Die Integration, Inklusion und gesellschaftliche Teilhabe von Kindern, Jugendlichen, Menschen mit Migrations- oder Fluchtgeschichte. Menschen mit Behinderungen und Menschen der älteren Generation sollen in allen Lebensbereichen flächendeckend ermöglicht und sichergestellt werden.		Begründung: Die Festlegung und Begründung wird entsprechend angepasst.
Stellungnehmer ID: 437 AWO Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.	Teil B Kapitel: 4. Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 4287): Hinweis: Ein wichtiger Bestandteil der Daseinsvorsorge ist es, Menschen in einer herausfordernden Lebenssituation wohnort- und zeitnah durch passgenaue Beratungsangebote zu unterstützen. Psychosoziale Beratungsangebote wie beispielsweise Schuldner- und Insolvenzberatung, Schwangerschafts(konflikt)beratung, Suchtberatung oder Familienberatung müssen flächendeckend erreichbar sein. Hier bedarf es einer auskömmlichen Refinanzierung seitens des Landes bzw. der Kommunen, damit die Träger die Möglichkeit haben, die bedarfsgerechte Versorgung sicherzustellen. Inflation, Preis- und Tarifsteigerungen müssen mitgedacht werden.		Begründung: Dieser Belang bezieht sich vor allem auf soziale Beratungsangebote und wird im Kapitel 4.2 ergänzt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 4.2-2

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 437 AWO Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 4303): Gleichberechtigte Teilhabe schließt auch die Bekämpfung von unterschiedlichen Klassenzugängen (Chancengerechtigkeit im Bildungssystem) ein. Hierauf sollte das Land in Zukunft verstärkt achten und das Bildungssystem von der Kita bis zur Schule so gestalten, dass besondere Standorte auch in dieser Aufgabe unterstützt werden. Z.B. Schulsozialarbeit, Kita-Sozialarbeit.	Teil B Kapitel: 4.2 Soziales G 4.2-1 Integration Inklusion und Teilhabe	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 437 AWO Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 4290): Ergänzung der Begründung LEP im letzten Absatz: Das Grundrecht auf barrierefreie Teilhabe an digitaler Technologie im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge stellt eine zentrale Prämisse des Koalitionsvertrages dar. Die Barrierefreiheit wird durch die Entwicklung rehabilitativ und assistiv wirkender Technologien nachhaltig gefordert. Um alle Bürgerinnen und Bürger mitzunehmen, bedarf es einer landesweiten Struktur für den Aufbau digitaler Kompetenzen. Dazu gehören begleitende Bildungsangebote zur Medienkompetenz. Die Digitalisierung bietet eine Chance, der Bevölkerung mehr und bessere Möglichkeiten zur gesellschaftlichen Teilhabe zu eröffnen Hinweis: Digitalisierung ist ein wichtiger Baustein der Daseinsvorsorge insbesondere bei der Stärkung des ländlichen Raumes. Hilfreich wäre, wenn Beratungsangebote, Behördentermine, Termine bei der Bank, Bestellungen für den mobilen Einkaufswagen etc. digital erledigt werden könnten. Auch mit Blick auf die demographischen Strukturen insbesondere im ländlichen Raum sind niedrigschwellige Bildungsangebote zur Medienkompetenz erforderlich, um digitale Angebote auch entsprechend nutzen zu können.	Teil B Kapitel: 4. Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge G 4-2 Teilhabe durch digitale Dienste und Infrastrukturen	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Dieser Aspekt findet in der neuen Festlegung G 4.1-9 im Kapitel 4.1 des zweiten Entwurfs des LEP Berücksichtigung.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 437 AWO Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.	Teil B Kapitel: 4.2 Soziales G 4.2-2 Soziale Einrichtungen	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 4304): Ergänzung in der Begründung zum LEP Satz 2 wie folgt: Für Kinder- und Jugendliche gehören zur Daseinsfürsorge neben Schule und Ausbildung auch vielfältige Angebote der Jugendarbeit. Diese werden von einer Vielzahl von Trägern angeboten. Insbesondere von den Wohlfahrtsverbänden, aber auch von konfessionellen, politischen, helfenden, ökologischen, gewerkschaftlichen, sportlichen und kulturellen Trägern oder Organisationsstrukturen vorgehalten oder von Jugendlichen selbst organisiert.		Begründung: Der Begründungstext wird teilweise angepasst.
Stellungnehmer ID: 437 AWO Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.	Teil B Kapitel: 4. Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge G 4-3 Abstimmungen der Träger	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 4291): Die gesetzliche Verankerung der integrierten psychosozialen Beratung und einer zwischen Kommune und Trägern abgestimmte Sozialplanung im dritten Abschnitt des FamBeFöG zeigt sich 10 Jahre nach deren Einführung als Erfolg. Eine enge Abstimmung zwischen Kommunen und Akteuren vor Ort sollte weiterhin unterstützt und gefördert werden.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Gemäß den Bestimmungen des Familien- und Beratungsstellenfördergesetzes Sachsen-Anhalt (§ 20 FamBeFöG LSA) sind die Kommunen sowie die Träger von Einrichtungen und Leistungen u.a. im Bereich der Suchtberatung gesetzlich verpflichtet, sich miteinander abzustimmen. Darüber hinausgehende Abstimmungen, die über diesen gesetzlichen Rahmen hinausgehen, sind u.a. im Suchtbereich nicht vorgesehen und gesetzlich nicht geregelt. Solche weiterführenden Abstimmungen liegen im Ermessen der jeweiligen Träger und Kommunen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 4-5
Stellungnehmer ID: 437 AWO Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.	Teil B Kapitel: 4.1 Erziehungs- und Bildungswesen, Hochschulen	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
	Z 4.1-1 Kinderbetreuung	
Hinweis (BE-ID: 4294): Änderung der Begründung zum LEP Satz 1 und 2 wie folgt: Die vorschulische Bildung in Kindertageseinrichtungen ist die Grundlage für ein Heranwachsen zu selbstbestimmten, gemeinschaftsfähigen und eigenverantwortlichen Menschen. Weiterhin ist sie Basis für die gute Ausbildung der Arbeitskräfte, den wichtigsten Standortfaktor des Landes. Hinweis: Ziel der KJH ist die selbstbestimmte, gemeinschaftsfähige und eigenverantwortliche Person. Das sollte hier vorrangig benannt werden.		Begründung: Die Begründung wird entsprechend ergänzt.
Stellungnehmer ID: 437 AWO Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 4288): Ergänzung der Begründung LEP durch Anfügen folgenden Satzes: Durch mobile Angebote und Unterstützung von Strukturen vor Ort sowie durch Stärkung regionaler Lieferketten wird die Attraktivität ländlicher Räume aufrecht erhalten.	Teil B Kapitel: 4. Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge G 4-1 Stärkung des ländlichen Raums	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Begründung wird entsprechend angepasst. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 4-2
Stellungnehmer ID: 437 AWO Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 4299): Für die Zielerreichung braucht es Zeit. Bei den aktuellen Personalschlüsseln und Personalengpässen kaum ist das in angemessener Qualität leistbar. Hier muss der Personalschlüssel Kita verbessert werden.	Teil B Kapitel: 4.1 Erziehungs- und Bildungswesen, Hochschulen G 4.1-2 Zusammenarbeit	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Eine grundlegende Reformierung des KiFöG ist nicht vom aktuellen Koalitionsvertrag gedeckt. Vielmehr hat die Landesregierung durch zahlreiche KiFöG-Novellierungen die Personalsituation in den Kindertageseinrichtungen mit besonderen Bedarfen (§ 23 Abs. 1 KiFöG) seit 2019 sukzessive erhöht. Wurden 2019 noch - nicht auf den Mindestpersonalschlüssel anzurechnende - 100 VZÄ in den Kindertageseinrichtungen gefördert, wird sich diese Anzahl zum 1.8.2025 auf 255 erhöhen. Auch hat die Landesregierung das Programm „Sprach-KiTas – weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“, das der

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Bund zum 1.7.2023 auslaufen ließ, unter Landesägide übernommen. Damit werden derz. in 208 Kindertageseinrichtungen insg. 114 Sprachberatungsstellen gefördert sowie insg. 15 Sprach- Fachberatungen mit insg. 5,5 VZÄ gefördert. Um diese Expertisen halten zu können, werden die Sprach-KiTas ab 1.8.2025 in die Förderung der Bedarfskitas inkludiert. Ferner wird im Rahmen des ESF-Programms "Empowerment für Eltern" ab dem 2. Quartal zusätzlich ca. 200 VZÄ in den Kindertageseinrichtungen gefördert. Auch diese Stellen werden nicht auf den Mindestpersonalschlüssel angerechnet. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 4.1-5
Stellungnehmer ID: 437 AWO Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 4302): Migrations- und Integrationsentwicklungen werden als gesamtgesellschaftliche Chancen und Herausforderungen von Bund, Land, Kommunen, gemeinsam bearbeitet. Das Landesintegrationskonzept von Sachsen-Anhalt bietet eine Grundlage, die gesellschaftliche, wirtschaftliche und rechtliche Rahmenbedingungen sowie Strukturen für eine erfolgreiche Integration zugewanderter Menschen zu schaffen und weiter zu entwickeln.	Teil B Kapitel: 4.2 Soziales G 4.2-1 Integration Inklusion und Teilhabe	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Festlegung und Begründung wird entsprechend angepasst.
Stellungnehmer ID: 437 AWO Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 4298): Änderung der Begründung zum LEP Satz 3 und 4 wie folgt: Dabei kooperieren Kindertageseinrichtungen und die, die Kinder aufnehmenden Grundschulen bereits vor dem Wechsel in die Grundschule durch regelmäßigen Austausch. Die Kooperationspartner streben Verträge und Zielvereinbarungen an und entwickeln gemeinsame Konzepte für die Gestaltung der Übergänge für die Kinder, um die Anschlussfähigkeit der Bildungsbiografie der Kinder abzusichern.	Teil B Kapitel: 4.1 Erziehungs- und Bildungswesen, Hochschulen G 4.1-2 Zusammenarbeit	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Begründung zu dieser Festlegung wird entsprechend angepasst. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 4.1-5

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hinweis: Die geänderte Formulierung in der Begründung stellt klar, dass beide Kooperationspartner (Kita und Grundschule) auf Augenhöhe mit dieser Aufgabe betraut sind.		
Stellungnehmer ID: 437 AWO Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.	Teil B Kapitel: 4.1 Erziehungs- und Bildungswesen, Hochschulen Z 4.1-3 Schulentwicklungsplanung	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 4297): Nach wie vor sind viele Schulen in Sachsen-Anhalt sanierungsbedürftig. Ein neues Förderprogramm analog Stark III wäre sinnvoll. Nach wie vor fehlt eine Schulbaurichtlinie. Sachsen-Anhalt sollte die Chancen nutzen, die sich aus dem demographischen Wandel in der Kindertagesförderung ergeben und die Qualität der Kindertagesförderung erhöhen. Insbesondere durch das schrittweise angleichen des Personalschlüssel zu einem durch die Wissenschaft geforderten kindgerechten Personalschlüssel.		Begründung: Dieser Belang stellt keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. Das Thema Schulbau ist grundsätzlich unabhängig vom Thema Schulentwicklungsplanung. Die Richtlinie zum Landesschulbauförderprogramm ist zwischenzeitlich veröffentlicht.
Stellungnehmer ID: 437 AWO Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.	Teil B Kapitel: 4.2 Soziales G 4.2-2 Soziale Einrichtungen	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 4306): Hinweis: Ein Benennen und Hervorheben der Wohlfahrtsverbände deckt sich mit der besonderen Bedeutung, die die Verbände im SGB VIII einnehmen. Hier sind auch Digitalisierung und digitale Teilhabe, digitale Räume sind im Angebot der Jugendhilfe zu bedenken. Jugendhilfe findet statt am Ort wo Kinder und Jugendliche leben, das bedeutet wohnortnahe Angebote. Weiterhin findet sie statt am Ort, wo Kinder und Jugendliche lernen, das bedeutet Schulsozialarbeit als Angebot der Jugendhilfe als Landesprogramm.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 437 AWO Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 4314): Zum Thema Regionale Entwicklungspläne: Hinweis: Angesichts der Bedeutung der Thematik sind in den regionalen Entwicklungsplänen konkrete Aussagen zur Kritischen Infrastruktur zu treffen. Die Frage der Sicherstellung z.B. der Versorgung von Bewohnerinnen und Bewohnern in den Einrichtungen der Altenpflege sind von grundlegender Bedeutung. Unsere Einrichtungen stehen in der Pflicht sich mit Krisenkonzepten auf entsprechende Ausnahmesituationen vorzubereiten. Jedoch können diese nur dann ihre Wirkung entfalten, wenn die notwendigen Unterstützungsmaßnahmen der zuständigen staatlichen Institutionen und Behörden im Rahmen des Katastrophenschutzes, der Gefahrenabwehr auch durch uns dort abgerufen werden können bzw. ein strukturiertes Zusammenwirken erfolgt. Wie ist der Stand der Einbindung der Einrichtungen in den Kommunen/Landkreisen? Welche Krisengremien des Landes sind vorgesehen und wie wird darauf hingewirkt, dass die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege auf Landesebene in diese eingebunden wird? Es bedarf auch konkreter Aussagen hinsichtlich der Erwartungen, die z.B. an die Einrichtungen der Altenpflege und Eingliederungshilfe gestellt werden. Wie erfolgt die Refinanzierung zusätzlicher Aufwendungen, welche aus unserer Sicht nicht zu Lasten der Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe gehen darf?	Teil B Kapitel: 4.5 Sicherheit und Kritische Infrastrukturen Z 4.5-1 Schutz Kritischer Infrastrukturen	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Die Festlegung sieht vor, dass in den Regionalen Entwicklungsplänen raumbedeutsame Einrichtungen systemrelevanter Infrastrukturen zur Gewährleistung der Daseinsvorsorge festgelegt werden können. Damit wird dem vorgetragenen Aspekt Rechnung getragen. Zudem wird darauf hingewiesen, dass nach dem Entwurf eines KRITIS-Dachgesetzes die Pflege nicht bei der Kritischen Infrastruktur erfasst wird. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 4.5-3
Stellungnehmer ID: 437 AWO Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 4305):	Teil B Kapitel: 4.2 Soziales G 4.2-2 Soziale Einrichtungen	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Ergänzung in der Begründung zum LEP letzter Satz wie folgt: Es geht darum, allen Kindern und Jugendlichen gleichwertige ggf. digitale Zugänge zu ermöglichen.		Der Begründungstext wird teilweise angepasst.
Stellungnehmer ID: 437 AWO Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 4311): Ergänzung in der Begründung zum LEP nach Satz 8 wie folgt: Durch das Land sind Versorgungsgrade für die Palliativmedizin und die hospizliche Versorgung zu definieren und ein kontinuierliches Monitoring vorzunehmen, um bestehende Lücken erkennbar zu machen und entsprechende Maßnahmen abzuleiten.	Teil B Kapitel: 4.3 Gesundheit und Pflege G 4.3-4 Palliativmedizin und Hospiz	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Die Versorgungsgrade für die Palliativmedizin und die hospizliche Versorgung und Überwachung obliegen nach SGB V in der Zuständigkeit der Krankenkassen. Die Versorgungsgrade sind aber gegenwärtig nicht in der Bedarfsplanung verankert. Das in Sachsen-Anhalt gegründete Forum Hospiz setzt sich mit seinen Akteuren aus Organisationen und Dachverbänden, für die Betroffenen der Hospiz- und Palliativversorgung im Land ein. Das Forum unterstützt die Vernetzung der Hospiz- und Palliativarbeit auf Landesebene und fördert die Kooperation aller Einrichtungen, die sich die Grundsätze der Palliativ Care zu eigen machen. Ziel des Forums ist es, die Versorgungsqualität für Menschen am Lebensende zukünftig stetig zu verbessern. Die hospizliche- und palliativmedizinische Versorgung wird im Forum definiert und künftig auf einer Internetplattform ab 2025/2026 dargestellt. Die Lücken der Versorgung werden aufgezeigt und mit Maßnahmen unteretzt. Die Überwachung der Prozesse erfolgt im Forum. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 4.3-5
Stellungnehmer ID: 437 AWO Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 4286): Ergänzung des Textes LEP wie folgt: Um gleichwertige Lebensverhältnisse und Chancen sowie vergleichbare Entwicklungsmöglichkeiten in allen Teilräumen für alle Personengruppen zu ermöglichen und zu fördern, ist der Zugang zu und die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Leistungen der Daseinsvorsorge in	Teil B Kapitel: 4. Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge Z 4-1 Gleichwertige Lebensverhältnisse	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die genannten Aspekte werden im Kapitel 4.2 aufgegriffen und mit der entsprechenden Begründung inhaltlich berücksichtigt.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
allen Teilräumen des Landes sicherzustellen. Der Begriff Zugang ist hierbei weit zu fassen. Ergänzung der Begründung LEP im 2. Absatz wie folgt: Insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen der Kinderbetreuung, der psychosozialen Beratung, der Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs und der Pflege von alten oder behinderten Angehörigen sind dabei zentral für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und die gleichberechtigte Teilhabe der Geschlechter in allen Lebensbereichen im Sinne des Verfassungsauftrags gemäß Art. 34 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt (siehe Kap. 3.3, Kap. 4.1, Kap. 4.3). Der Begriff Zugänge sollte sich hier sowohl auf räumlich-strukturelle Zugänge beziehen als auch auf soziale Barrieren, wie Sprache oder verminderte Teilhabe. Darüber hinaus sind Einrichtungen und Leistungen der Daseinsvorsorge in allen Teilräumen des Landes zu sichern. Dazu sind öffentliche Einrichtungen für die örtliche Versorgung in allen Gemeinden und zentral örtliche Einrichtungen in Zentralen Orten entsprechend zentral örtlicher Funktionszuweisung vorzuhalten. Außerhalb der Zentralen Orte können Einrichtungen der Daseinsvorsorge, die nicht allein der örtlichen Versorgung dienen, ergänzend angesiedelt werden, soweit dies keine negativen Auswirkungen auf deren Tragfähigkeit in den Zentralen Orten hat (siehe Kap. 3.3). Für Menschen mit eingeschränkter Mobilität müssen Angebote bereitgestellt werden (digitale oder mobile Angebote).		
Stellungnehmer ID: 437 AWO Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 4312): Die Förderrichtlinie für das aus dem Corona-Sondervermögen für drei Jahre angesetzte DigiSucht Projekt benötigt eine Überarbeitung um tatsächlich ein flächendeckendes digitales Angebot in Sachsen-Anhalt zu erzeugen. Unter den aktuell gegebenen Umständen können auch interessierten Träger die Eigenmittel für dieses für die Menschen in unserem Land kostenfreies und insbesondere für den ländlichen Raum zu befürwortende zusätzliche Beratungsangebot nicht erbringen. Hier bedarf es dringend einer schnellen Nachbesserung.	Teil B Kapitel: 4.3 Gesundheit und Pflege G 4.3-5 Suchtberatungsstellen und Fachstellen zur Suchtprävention	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Alle Maßnahmen aus dem Corona-Sondervermögen werden nur bis 2026 gefördert. Dies wurde bei der Erstellung der Förderrichtlinie auch begründet. Die Antragsfrist war einmal verlängert worden. Anträge können jetzt nicht mehr gestellt werden. Nach Ablauf des Projektes müsste zunächst eine Einschätzung zum Erfolg vorgenommen werden. Evtl. müssten neue Möglichkeiten der Förderung außerhalb des Corona-Sondervermögens gefunden werden. Zu bedenken wäre, dass digitale Angebote künftig zum Alltag der Beratungsleistungen gehören werden. Das Land kann den Prozess nur anschieben.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Auch mit Blick auf die Teillegalisierung von Cannabiskonsum und -anbau, sollten die Angebote der Suchtprävention gestärkt werden. Die Landesrichtlinie für Suchtprävention benötigt eine Änderung dahingehend, dass eine Dynamisierung der Landeszuweisung aufgenommen wird, da die Kommunen bisher die steigenden Kosten abfangen müssen. Ebenso muss die 2% Steigerung der Landeszuweisung gemäß FamBeFöG § 20 überprüft werden, da auch diese Mittel unzureichend für die Aufrechterhaltung der vorhanden Struktur der Beratungsstellen (Suchtberatung, ELFE, Schuldenberatung) sind.		Die Pauschalen in der Förderrichtlinie wurden dem Zuwendungsrechtsergänzungserlass angepasst. In der HPA wurden sie dem nochmals aktualisierten Erlass angepasst. Die Änderung der Förderrichtlinie muss noch erfolgen. Es stehen also andere Instrumente als eine Dynamisierung zur Verfügung. Auch der LRH hatte im Rahmen einer Prüfung angeraten, mit Pauschalen zu arbeiten. Die Steigerung der Dynamisierung wird bei jeder HPA geprüft. Die Haushaltslage hat das bisher nicht hergegeben. Dazu kommt, dass es sich nur um den Anteil des Landes handelt.
Stellungnehmer ID: 437 AWO Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 4310): Ergänzung in der Begründung zum LEP nach Satz 6 wie folgt: Durch das Land werden Versorgungsgrade für die ambulante und teilstationäre Pflege und für den Bedarf an altengerechten Wohnungen definiert. Die Investitionskosten werden durch das Land übernommen. Zum Thema Angebote an ambulanten und teilstationären Einrichtungen: Hinweis: Dazu wird ein Feststellungsverfahren erforderlich sein, dass die Bedarfe an ambulanten und teilstationären Einrichtungen zur Versorgung pflegebedürftiger Menschen und an altengerechten Wohnungen definiert.	Teil B Kapitel: 4.3 Gesundheit und Pflege G 4.3-3 Altenpflege und Einrichtungen für pflegebedürftige Menschen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der Vorschlag zielt darauf ab, das Land in die Pflicht zu bringen, Investitionskosten für die jeweiligen Sektoren zu übernehmen. Die Länder haben sich in einer gemeinsamen Initiative aufgrund von rechtlichen Gründen gegen eine solche „Verpflichtung“ ausgesprochen und dies dem Bund, der auch immer wieder solche Forderungen stellt, kommuniziert. Natürlich kann das Land im Rahmen seiner politischen Entscheidungsprozesse Förderprogramme zur Unterstützung von Investitionen in die Pflegelandschaft freiwillig auflegen. Darüber hinaus ist der Wunsch nach einem „Feststellungsverfahren“ für die ambulante und teilstationäre Pflege häufig geäußert worden. Dem stehen jedoch aktuell viele rechtliche Gründe entgegen, ein solches Verfahren auf Landesebene umzusetzen. Hierfür brauchte es zunächst eine bundesgesetzliche verfassungskonforme Regelung/Ermächtigung, um die Wirtschaftsfreiheit der Leistungserbringer rechtssicher einzuschränken zu dürfen. Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung setzt vielmehr auf die Neuausrichtung der Pflegekonzeption, gekoppelt mit dem Quartiersmanagement auf kommunaler Ebene und der Verantwortung der Kommunen zur bedarfsgerechten Sozialplanung in ihren Regionen/Quartieren, um die vor Ort erforderlichen Maßnahmen für eine gute Pflege zu ergreifen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 437 AWO Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 4308): Ergänzung in der Begründung zum LEP nach Satz 1 wie folgt: Das Land gibt aktuelle Leitlinien für die Gestaltung der der Pflegelandschaft vor. Hinweis: Das Landespflegekonzept ist aus den 90-er Jahren. Hier stellt sich u.a. die Frage ob die definierten Versorgungsgrade noch aktuell sind. Wie hat sich die Pflegelandschaft entwickelt? Wo bestehen Lücken? Wie erfolgt eine Förderung des Ausbaus der Versorgungsstruktur? Es muss auch dafür gesorgt werden, dass es aktuelle Leitlinien gibt, für z.B. die Gestaltung der Pflegelandschaft, der geriatrischen Versorgung.	Teil B Kapitel: 4.3 Gesundheit und Pflege G 4.3-3 Altenpflege und Einrichtungen für pflegebedürftige Menschen	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Gem. § 3 AG PflegeVG stellt das für Soziales zuständige Ministerium im Benehmen mit dem Landespflegeausschuss, den Landkreisen und den kreisfreien Städten eine Pflegekonzeption des Landes als Rahmenplan auf. Diese enthält die für eine Versorgungsstruktur gemäß § 1 Abs. 1 erforderlichen Grundsätze und Eckdaten. Gem. § 4 Abs. 1 AG PflegeVG sind die Landkreise und kreisfreien Städte verpflichtet, jeweils für ihr Gebiet eine Analyse der Pflegestruktur vorzunehmen, die vollstationäre und teilstationäre Pflegeplätze ausweist und das Angebot an ambulanten Pflegediensten erfasst. Auf der Grundlage der erhobenen Kapazitäten kann auf die Pflegelandschaft koordinierend eingewirkt werden. Eine Koordinierung für das Gebiet mehrerer Gebietskörperschaften ist möglich. Nach Abs. 2 haben im Rahmen der Koordinierungsmaßnahmen insbesondere 1. die Feststellung des Bestandes an ambulanten Diensten, teilstationären und vollstationären Einrichtungen unter Berücksichtigung von Erkenntnissen zu geeigneten barrierefreien Wohnungen für Seniorinnen und Senioren, 2. die Planung von Maßnahmen im Rahmen der kommunalen Zuständigkeit, die zur Anpassung an die tatsächliche Entwicklung der pflegerischen Versorgung erforderlich sind, auch unter Berücksichtigung des spezifischen Bedarfs von Frauen und Männern, zu erfolgen. Zusätzlich ist im Rahmen der kommunalen Zuständigkeit für die Vernetzung des Angebotes zu sorgen. Der Rahmenplan des Landes ist von 1998 und enthält insbesondere Vorgaben, die Grundlage für eine Förderung von Pflegeeinrichtungen nach Art, 52 PflegeVG war. Das Sozialministerium plant eine Neuauflage der Pflegekonzeption. Die Umsetzung hängt jedoch von vielen Faktoren wie Haushaltsmittel, Unterstützung durch die Akteure der Pflegelandschaft, Datenzugang u. v. m. ab. Daher erscheint die vorgeschlagene Formulierung als zu starr. Die Begründung wird wie folgt ergänzt: Die Pflegekonzeption nach § 3 AG PflegeVG soll entsprechend angepasst werden.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 437 AWO Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 4309): Ergänzung in der Begründung zum LEP nach Satz 5 wie folgt: Quartiersmanagement wird kontinuierlich gefördert. Hinweis: Quartiersmanagement: Dieses wird oftmals im Rahmen von Projekten gefördert, welche zeitlich befristet sind. Eine kontinuierliche langfristige Förderung wäre hier hilfreich. Für Modellvorhaben für Unterstützungsmaßnahmen und -strukturen vor Ort und im Quartier nach § 123 SGB XI sind ausreichend Gelder im Landeshaushalt einzustellen.	Teil B Kapitel: 4.3 Gesundheit und Pflege G 4.3-3 Altenpflege und Einrichtungen für pflegebedürftige Menschen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Das Land fördert die Beratungsstelle zur kommunalen Quartiersentwicklung, deren Träger die Gesellschaft für Prävention im Alter e.V. (P.i.A.) ist. Der Projektträger hat eine Förderung bis 2028 (insgesamt rd. 3 Mio. €) mittels Zuwendungsbescheid erhalten und soll innerhalb dieses Zeitraums auch Mikroprojekte fördern. Der Hinweis hier zielt darauf ab, dass das Land sich in höherem Maße an der Quartiersentwicklung beteiligt, z.B. dauerhafte Förderung von Investitionen in die Wohnformen, Förderung von QuartiersmanagerInnen, Förderung von Wohnraugestaltung usw. Angesichts der Verantwortlichkeiten der Kommunen für die Quartiersentwicklung in sozialen Räumen kann der Vorschlag zur Aufnahme in die Begründung nicht mitgetragen werden. Der Hinweis hinsichtlich der Haushaltsvorsorge zur Kofinanzierung von §123 SGB XI wird zur Kenntnis genommen. Es sind Mittel entsprechend für 2025 bis 2028 angemeldet. Die Entscheidung darüber trifft der Haushaltsgesetzgeber und kann nicht durch den LEP ausgehebelt werden.
Stellungnehmer ID: 130 Bauamt Hinweis (BE-ID: 3182): - Der Ortschaftsrat Luppenau hatte in seiner Sitzung am 13.08.2020 eine Stellungnahme zum Teilgebietsentwicklungsprogramm (TEP) Merseburg Ost abgegeben. Deren Inhalte sollten, soweit es die Detailierung zulässt, im LEP berücksichtigt werden. - Ein unter „G 7.2.1-4 Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz Bereiche von Extremhochwasser (Lastfall HQ200)“ sollen gemäß LEP erst in den Regionalen Entwicklungsplänen festgelegt werden. Der OR möchte, dass deren Ziele und Grundsätze hinsichtlich der Tragweite zu erwartender Extremwetterlage bereits präziser im LEP festzuhalten werden.	Teil B Kapitel: 7.2.1 Hochwasserschutz G 7.2.1-4 Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung: Im Landesentwicklungsplan werden Vorranggebiete für Hochwasserschutz textlich und zeichnerisch festgelegt. Vorranggebiete für den Hochwasserschutz umfassen alle ausgewiesenen bzw. einstweilig gesicherten Überschwemmungsgebiete sowie mindestens alle Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist. Die Regionalplanung hat die Aufgabe, die im Landesentwicklungsplan generalisiert festgelegten Vorranggebiete für Hochwasserschutz räumlich zu konkretisieren und die Vorranggebietskulisse entsprechend der landesplanerischen Vorgaben zu ergänzen. Zudem wird die Regionalplanung beauftragt, Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz festzulegen. Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		sind Bereiche mit potenziellem Hochwasserrisiko in deichgeschützten und von Extremhochwasser (Lastfall HQ200, ohne Hochwasserschutzanlagen) erreichbaren Gebieten, in denen im Falle eines Hochwasserereignisses erhebliche Schäden hochwasserempfindlicher Raumnutzungen und Raumfunktionen nicht ausgeschlossen werden können. Mit dem G 7.2.1-9 werden die Städte und Gemeinden des Landes aufgefordert, bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung eine Starkregengefährdungsanalyse durchzuführen, um Schäden durch Starkregenereignisse zu vermeiden. Dabei soll die jeweils aktuelle „Hinweiskarte Starkregen Gefahren für Sachsen-Anhalt“ des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie zugrunde gelegt werden.
Stellungnehmer ID: 130 Bauamt Hinweis (BE-ID: 3178): Im Zeitraum vom 29.01.2024 bis einschließlich 12.04.2024 findet die Online-Beteiligung zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt statt. Die Gemeinde bittet die Ortschaftsräte um eine Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung bis zum 22. März 2024. Der Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt (LEP) beinhaltet Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die verbindliche respektive zu berücksichtigende Vorgaben darstellen. Der OBM führt aus, dass es hierzu im Gemeinderat kritische Äußerungen gab. Der LEP ist in erster Stelle eine Angelegenheit der Gemeinde. Deshalb hätte der LEP zuerst in einer ersten Lesung im Gemeinderat behandelt werden müssen. Die Zeitspanne für eine Stellungnahme ist außerdem viel zu kurz.	Teil B Kapitel: Teil B – Textliche Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Die Beteiligungsfrist entspricht den gesetzlichen Vorgaben.
Stellungnehmer ID: 130 Bauamt Hinweis (BE-ID: 3179): Stellungnahme - Im Fazit ist festzuhalten, dass der LEP zu schwammig und ungenau formuliert ist. Die allgemein gefassten Formulierungen im LEP lassen einen viel zu großen Interpretationsfreiraum zu.	Teil B Kapitel: Teil B – Textliche Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Gemäß § 1 Abs. 2 Landesentwicklungsgesetz sind die Teilräume des Landes im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung nach Raumordnungsgesetz durch zusammenfassende, überörtliche und

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		fachübergreifende Raumordnungspläne, durch raumordnerische Zusammenarbeit und durch Abstimmung raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Die Landesplanung agiert hierbei auf einer Maßstabsebene 1:300.000. Die weitere Konkretisierung erfolgt auf den nachfolgenden Planungsebenen.
Stellungnehmer ID: 130 Bauamt Hinweis (BE-ID: 3184): - Der Ortschaftsrat Luppenau hatte in seiner Sitzung am 13.08.2020 eine Stellungnahme zum Teilgebietsentwicklungsprogramm (TEP) Merseburg Ost abgegeben. Deren Inhalte sollten, soweit es die Detailierung zulässt, im LEP berücksichtigt werden. *Abbildung 1* - Das Gebiet um Luppenau befindet sich in einem sog. Verdichtungsgebiet. Deren Ziele zur Schaffung einer ausgewogenen Raum- und Siedlungsstruktur und als Grundlage für eine nachhaltige ordnungs- und entwicklungspolitische Orientierung von Planungen und Maßnahmen kollidiert mit den Zielen und Grundsätzen für die Vorranggebiete für Natur und Landschaft. Hierzu bedarf es einer Konkretisierung.	Teil B Kapitel: 2.3.1 Verdichtungsräume Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Ein wichtiges Erfordernis zur Entwicklung und Ordnung der Verdichtungsräume (neu Stadt-Umland-Räume) ist die Sicherung der Funktionsfähigkeit des Freiraums, dazu gehören der langfristige Schutz von Natur und Landschaft sowie die Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen durch die Sicherung als Vorranggebiete für Natur und Landschaft. Mit der Sicherung als Vorranggebiete für Natur und Landschaft wird dem Schutz von Natur und Landschaft Vorrang gegenüber anderen Nutzungsansprüchen eingeräumt und schließt Nutzungen die diesem Vorrang entgegenstehen aus. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 2.3.1-7, Z 2.3.1-8 und Z 7.2.2-5
Stellungnehmer ID: 130 Bauamt Hinweis (BE-ID: 3183): - Der Ortschaftsrat Luppenau hatte in seiner Sitzung am 13.08.2020 eine Stellungnahme zum Teilgebietsentwicklungsprogramm (TEP) Merseburg Ost abgegeben. Deren Inhalte sollten, soweit es die Detailierung zulässt, im LEP berücksichtigt werden. *Abbildung 1* - Ein Vorranggebiet für Hochwasserschutz für den geplanten Polder in der Elster- Luppe-Aue ist nicht ausgewiesen.	Teil B Kapitel: 7.2.1 Hochwasserschutz Z 7.2.1-1 Vorranggebiete für Hochwasserschutz	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Im ersten Entwurf des neuen Landesentwicklungsplans wurde eine Gebietskulisse als Vorranggebiet für Hochwasserschutz festgelegt, die sich aus den Überschwemmungsgebieten und den HQ100-Bereichen der hochwasserführenden Gewässer des Landes zusammengesetzt hat. Der gewählte planerische Ansatz wird unter Berücksichtigung der Hinweise zum ersten Entwurf dahingehend geändert, dass nunmehr nur die Überschwemmungsbereiche (Überschwemmungsgebiete und HQ100-Bereiche) wiederkehrend hochwasserführender oberirdischer Fließgewässer des Landes festgelegt werden, die mindestens ein

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		angrenzendes Bundesland zumindest teilweise durchfließen. Somit wird eine ebenen- und maßstabsgerechte Festlegung der Vorranggebiete für Hochwasserschutz ermöglicht. Festgehalten wird an der Definition der Vorranggebiete für Hochwasserschutz: Vorranggebiete für Hochwasserschutz sind Überschwemmungsgebiete an oberirdischen Gewässern, Gebiete zum Hochwasserrückhalt durch vorhandene und geplante Flutpolder, Gebiete zur Rückgewinnung von Retentionsräumen sowie Gebiete um vorhandene und geplante Hochwasserrückhaltebecken. Die Regionalplanung hat die Aufgabe, die im Landesentwicklungsplan generalisiert festgelegten Vorranggebiete für Hochwasserschutz räumlich zu konkretisieren und die Vorranggebietskulisse entsprechend der landesplanerischen Vorgaben zu ergänzen. Dabei sind auch bestehende und geplante Polderflächen als Vorranggebiete für Hochwasserschutz zu sichern. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.1-2
Stellungnehmer ID: 130 Bauamt	Teil B Kapitel: 2.3 Raumkategorien Z 2.3-1 Raumkategorien	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 3177): Als Hinweis für die Überarbeitung des 1. Entwurfes möchte ich Ihnen mitteilen, dass es auf Seite 39 des Textteiles zum 1. Entwurf fälschlicherweise „Stadt Schkopau“ heißt. Es muss jedoch richtig lauten „Gemeinde Schkopau“.		Begründung: Der Fehler wird korrigiert.
		Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.3.1-1
Stellungnehmer ID: 130 Bauamt	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Z 7.2.2-2 Vorranggebiete für Natur und Landschaft	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 3181): -Der Ortschaftsrat Luppenau hatte in seiner Sitzung am 13.08.2020 eine Stellungnahme zum Teilgebietsentwicklungsprogramm (TEP) Merseburg Ost abgegeben. Deren Inhalte sollten, soweit es die Detailierung zulässt, im LEP		Begründung: Bauplanungsrechtliche Innenbereiche gemäß § 34 BauGB und baurechtlich gesicherte Flächen sind von Vorranggebietsfestlegungen für Natur und Landschaft ausgenommen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
berücksichtigt werden. - Kritisch ist festzuhalten, dass die Wohnlagen Wallendorf, Luppenau und Burgliebenau (auch Zöschen und Horburg-Maßlau) vollständig in das sog. Vorranggebiet für Natur und Landschaft VIII - Elster-Luppe-Aue integriert sind. Diese direkten Ortslagen sollen aus dem Vorranggebiet für Natur und Landschaft herausgelöst werden.		Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.2-5.
Stellungnehmer ID: 130 Bauamt	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 3180): - Der Ortschaftsrat Luppenau hatte in seiner Sitzung am 13.08.2020 eine Stellungnahme zum Teilgebietsentwicklungsprogramm (TEP) Merseburg Ost abgegeben. Deren Inhalte sollten, soweit es die Detaillierung zulässt, im LEP berücksichtigt werden. *Geschwärtzter Bereich* Diskussion und Stellungnahme zum eingeleiteten Änderungsverfahren des Teilgebietsentwicklungsprogramms (TEP) Merseburg Ost Bereits unter TOP 11 der Sitzung des Gemeinderates am 30.06.2020 hatte OBM [Name anonymisiert] daran erinnert, dass die Frist für die Vorschläge der Dörfer zum TEP im August ablaufe. Ihm sei von [Name anonymisiert] versichert worden, dass [Name anonymisiert] daran arbeite... Nach ausführlicher Diskussion im Ortschaftsrat fasst [Name anonymisiert] den derzeitigen Stand wie folgt zusammen: Nach der Mitteilung der Gemeindeverwaltung Schkopau vom 10.07.2020 befindet sich der Änderungsstatus des TEP in einer sogenannten Vorrunde - gern als „wünsch-dir-was-Runde“ bezeichnet - und dient erstmals der Sammlung von Informationen über den gesamten Bereich der Öffentlichkeit. Nach erster Einsicht der Unterlagen kann vom OR mit Stand heute festgehalten werden: - dass der TEP grundsätzlich einer inhaltlichen Überarbeitung unterzogen werden muss. Der TEP zielt in seiner Form immer noch auf die Herstellung der Tagebaufolgelandschaft ab. Diese Arbeiten sind jedoch nahezu abgeschlossen. Mit Änderung des TEP sind im gleichen Zug auch die Schnittstelleninformationen im Regionalentwicklungs- und		Begründung: Der Hinweis bezieht sich erkennbar nicht auf das Planaufstellungsverfahren des neuen Landesentwicklungsplans, sondern auf die Fortschreibung des Regionalen Teilgebietsentwicklungsplans "Merseburg-Ost", welche am 12.05.2020 von der zuständigen Regionalen Planungsgemeinschaft Halle öffentlich bekannt gemacht wurde. Die in der Stellungnahme enthaltenen Hinweise entfalten aufgrund ihrer Kleinteiligkeit keine Abwägungsrelevanz für die Ebene der Landesplanung und werden daher zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Landesentwicklungsplan anzupassen. - Der OR empfiehlt dem GR Schkopau mit dieser Diskussion auch den Masterplan für das Seengebiet fortzuschreiben. - In der Anlage 3 des TEP zu ausgewiesenen Schutzgebieten für Natur und Landschaft fehlen die Gebiete des Flora-Fauna-Habitats (FFH) und Natura 2000. - Weiterhin befinden sich in der Anlage 3 des TEP zu ausgewiesenen Naturschutzgebieten nur die Kiesgruben bei Wallendorf. Hierzu bedarf es einer umfassenderen Zusammenstellung. Viele Bereiche um Luppenau und den angrenzenden Seen sind mittlerweile als Naturschutzgebiet oder geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen. - Beiden aufgeführten Biotopen fehlt das FFH-Gebiet am Rüsterweg. - Der Punkt 3.4.2.2. Vorsorgegebiete für Erholung ist nur das Gebiet um Burgliebenau/Lössen aufgeführt. - Die Planungen des Hochwasserpolders müssen eingearbeitet werden. - Wichtiger Aspekt für Luppenau ist, dass entsprechend Abschnitt 3.4.2.2. die erholungsrelevante Infrastruktur sowie die angemessene Ausweisung und Gestaltung von Grün- und Freizeitbereichen innerhalb wie auch außerhalb der Siedlungsbereiche ausgewiesen wird. - Aufgrund stetig steigender Badesuchender für den Wallendorfer See besteht für Luppenau ein Parkplatzproblem. Der OR (und viele Einwohner von Luppenau) sind sich einig, dass dieser verstärkte PKW-Verkehr nicht in die Ortschaft hineingetragen werden kann. Landschafts- und Naturschutzgebiet, die Infrastruktur mit schmalen, vielfach als verkehrsberuhigte Bereiche ausgewiesenen Straßen, wenige Parkplätze für Einwohner und Besucher, das Ortsbild sowie die sich einstellende Belästigung für die Einwohner stehen dagegen. In vorangegangenen Diskussionen (Masterplan) war man sich einig, dass für den südlichen Wallendorfer See der Parkplatz bzw. die Zufahrt direkt von der B181 die Ideallösung darstellt. Diese und ggf. optional eine weitere Fläche (für die Badesaison) ist im TEP zu berücksichtigen. Wünschenswert wäre, wenn wenigstens in den Sommermonaten für die Badegäste Parkmöglichkeiten näher am Badebereich eingeplant werden kann. Dieser darf natürlich das Naturschutzgebiet nur tangieren. Aufgrund vieler änderungswürdiger Grundinhalte im TEP ist der OR zum Schluss gekommen, dass zuerst eine Änderung durch Ämter und Behörden erfolgen muss und diese erste Änderung dann der Öffentlichkeit zur Beteiligung vorgelegt wird.		

Geschwärtzter Bereich

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 410 Bauernbund Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 1881): wir bedanken uns für die Unterlagen zwecks unserer Beteiligung zum o.g. Sachverhalt. Alle Anregungen aus Sicht des Landwirtschaftlichen Berufsstandes haben wir in unserer, Ihnen im letzten und vorletzten Jahr zugestellten, Post zur Neuaufstellung des LEP übermittelt (siehe Anhangsdokument). Wir bekräftigen hiermit nochmals die Forderung der Sicherstellung ausreichender landwirtschaftlicher Nutzfläche als Grundlage für eine rentable sowie nachhaltige Landwirtschaft bei der Neuaufstellung des LEP in ST über alle Instanzen hinweg für den agrarischen Berufsstand und auch aus Gründen der Versorgungssicherheit mit Lebensmitteln aus heimischer/regionaler Produktion für die Menschen in Sachsen-Anhalt. Dabei muss u.a. die Absenkung bürokratischer Hürden für die Nutzung von Dach- oder Konversionsflächen etc. bei Photovoltaiknutzung viel mehr in den Vordergrund rücken.	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft G 7.1.1-4 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Böden	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Insbesondere mit den Festlegungen G 7.1.1-4, G 7.1.1-5, Z 7.1.1-7 und G 7.1.1-9 im Kapitel 7.1.1 "Landwirtschaft" wird raumordnerisch auf den Schutz landwirtschaftlicher Böden resp. Flächen hingewirkt. Auf den Abbau bürokratischer Hürden für die Nutzung von Dach- oder Konversionsflächen für die Nutzung von PV-Anlagen" kann mit dem Landesentwicklungsplan nicht hingewirkt werden.
Stellungnehmer ID: 410 Bauernbund Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 1882): Veränderte gesellschaftliche, wirtschaftliche und ökologische Rahmenbedingungen sowie unterschiedliche Raumnutzungsansprüche machen eine Neuaufstellung des LEP für Sachsen-Anhalt notwendig. Dem schließt sich der Bauernbund Sachsen-Anhalt e. V. an. Jedoch sollten bspw. folgende Aussagen und Schlussfolgerungen aus dem aktuellen LEP-LSA (Punkt 3.4 Energie, S. 209) hin zum neuen LEP nicht ihre Gültigkeit verlieren, da diese nicht grundlos so verfasst worden sind und an sachlicher Bedeutung nichts verloren haben: - Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden. - Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitestgehend vermieden werden. - ...Eine flächenhafte Installation von Photovoltaikanlagen hat deutliche Auswirkungen auf die Freiraumnutzung hinsichtlich Versiegelung, Bodenveränderung, Flächenzerschneidung und die Veränderung des Landschaftsbildes....	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung: Erneuerbare Energien gemäß § 2 EEG erfordert u. a. einen verstärkten Ausbau der Solarenergie. Der Zubau soll etwa zur Hälfte aus Freiflächenanlagen und zur anderen Hälfte aus Dachanlagen erfolgen (§ 4 EEG). Es wird auf die Festlegung "Wirkungen von Freiflächensolaranlagen" verwiesen, wonach Freiflächensolaranlagen freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich umzusetzen sind. Darüber hinaus sind die Wirkungen solcher Anlagen auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt, die Störung des Bodenhaushalts und die landwirtschaftliche Bodennutzung unter Einbeziehung der Fachbehörden darzulegen. Die Steuerung von Freiflächensolaranlagen obliegt der Gemeinde im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. In diesem Zusammenhang wird auf die Festlegung "Gesamträumliches Gemeindekonzept" hingewiesen, wonach jede Gemeinde zur Steuerung der Freiflächensolaranlagen ein gesamträumliches Gemeindekonzept erarbeiten soll. In diesem Rahmen soll auch die "Qualität" sichergestellt werden.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Um den Fokus stärker auf die Nutzung der Dach- und Gebäudeflächenpotenziale zu richten, wird die Festlegung bzgl. Solaranlagen auf Dach- und an Gebäudeflächen in ein Ziel der Raumordnung überführt. In diesem Zusammenhang sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung die verfügbaren Potenziale für die Errichtung von Solaranlagen auf Dachflächen und an Gebäudeflächen sowie auf sonstigen baulichen Anlagen zu prüfen. Insofern stellt der Entwurf des LEP einen ausgewogenen Kompromiss zwischen dem notwendigen Ausbau der erneuerbaren Energien und dem Erhalt von landwirtschaftlichen Nutzflächen dar. In diesem Zusammenhang wird auf das Kapitel 7.1.1 "Landwirtschaft" verwiesen. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass die im Hinweis zitierten Festlegungen G 84 und G 85 aus dem LEP LSA 2010 bei der Neuaufstellung des LEP berücksichtigt wurden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 6.2.2-1, Z 6.2.2-2 und G 6.2.2-3
Stellungnehmer ID: 410 Bauernbund Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 1889): Nur durch eine entsprechend sachgerechte Neuaufstellung des LEP-LSA können aus Sicht des BBS die oben genannten Ziele der Bundesregierung innerhalb der „Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie“ (Senkung des landwirtschaftlichen Flächenverbrauchs bis 2030 auf 30 Hektar pro Tag) überhaupt erreicht werden. Wir bitten, uns in das weitere Verfahren der Neuaufstellung des LEP zu integrieren.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. In diesem Zusammenhang wird auf das Kapitel 7.2.4 "Boden- und Flächenschutz" verwiesen.
Stellungnehmer ID: 410 Bauernbund Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 1886): Da aus Sicht des BBS die Lösung der Umwelt- und Klimaproblematik nicht in einer langjährigen Nutzung und teils Versiegelung/Zerstörung landwirtschaftlicher Nutzfläche (LNF) liegen kann, muss die Einbeziehung von LNF für Photovoltaikanlagen (PVA) auf das absolut unvermeidbare	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-1 Ausbau der Solarenergie in Gemeinden	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Festlegung wird überarbeitet. Demnach soll die Bauleitplanung für Freiflächensolaranlagen in jeder Gemeinde nicht mehr als 2,5 Prozent umfassen. Dies schließt sowohl Anlagen zur Nutzung von solarer Strahlungsenergie

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
gesenkt werden, selbst in den benachteiligten Gebieten (gemäß Freiflächenanlagenverordnung – FFAVO vom 15. Februar 2022). Es ist sicherlich das einfachste und kostengünstigste LNF für PVA zu nutzen, aber auch ein konsequenter Weg, die täglich seit Jahren ohnehin sinkende LNF, in Deutschland ist es täglich ein Abgang von 52 ha, was 73 Fußballfeldern entspricht, oftmals gutes Acker- und Grünland für Siedlungs- und Gewerbeausbau sowie Straßenverkehr (Bundesinformationszentrum Landwirtschaft, 27.10.2021), bei wachsender Weltbevölkerung weiter zu verringern und damit auch die Nahrungsmittelversorgung abzubauen.		zur Stromerzeugung (Photovoltaik-Freiflächenanlagen) als auch zur Wärmeerzeugung (Solarthermie-Freiflächenanlagen) ein. Hiervon nicht erfasst sind privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b) und Nr. 9 BauGB, verfahrensfreie Solaranlagen nach § 60 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b) BauO LSA sowie Solaranlagen auf Dach- und an Gebäudeflächen. Ebenfalls ausgenommen sind Agri-PV-Anlagen nach den einschlägigen Vorgaben der DIN SPEC. Bei Nachweis eines Mehrbedarfs zur Sicherstellung der Energieversorgung, z. B. durch ein entsprechendes Energie- oder Wärmekonzept, kann unter Berücksichtigung des gesamträumlichen Gemeindekonzepts der gemeindliche Flächenanteil von 2,5 Prozent bei der Errichtung von Freiflächensolaranlagen überschritten werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.2-4
Stellungnehmer ID: 410 Bauernbund Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 1887): Den täglichen Flächenverbrauch (Versiegelung und sonstiger Entzug landwirtschaftlicher Flächen, inkl. Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen) bis 2030 auf 30 ha pro Tag zu verringern (im Durchschnitt der Jahre 1993 bis 2003 lag der Flächenverbrauch noch bei 120 Hektar pro Tag, Umweltbundesamt), war innerhalb der „Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie“ vor Jahren schon das Ziel der Bundesregierung. Räte für Nachhaltigkeit und Umweltfragen (RNE und SRU) sowie der NABU fordern darüber hinaus bis 2050 eine Reduktion des Flächenverbrauchs auf null (Umweltbundesamt). Für den überwiegenden Teil des Flächenverbrauches durch Versiegelung ist übrigens der Ausbau von Verkehrsflächen verantwortlich. Lediglich 9 % der Weltgesamtfäche sind LNF und 3% davon nur Ackerfläche (ein wertvolles bzw. rares Gut!). Ein Prozent der globalen Flächen ist jedoch nur notwendig, um die Welt-Energieversorgung mittels Photovoltaik (PV) zu sichern. Es ist nur vernünftig und auch an der Zeit vorrangig, Konversionsflächen oder auch Dachflächen für die Aufstellung von PVA zu nutzen. Ein Artikel im Fachmagazin „Natur“ (gemäß der Quelle im Internet, [Web-Adresse anonymisiert]; 23.05.2022), verfasst von einem Team internationaler Wissenschaftler ist zu dem Schluss gekommen, dass der	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-3 Flächenkulisse Freiflächensolaranlagen	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Gemäß dieser Festlegung sollen Freiflächensolaranlagen bevorzugt u. a. auf militärischen, wirtschaftlichen, verkehrlichen und wohnungsbaulichen Konversionsflächen errichtet werden. Mit der Novelle des EEG wurde unter anderem das Ziel für den Ausbau von Solaranlagen erheblich angehoben und eine Zielmarke von 400 Gigawatt installierter Leistung bis zum Jahr 2040 festgelegt. Der zukünftige Ausbau der Solarenergie soll dabei hälftig auf Dach- und Freiflächen stattfinden. Um den Fokus stärker auf die Nutzung der Dach- und Gebäudeflächenpotenziale zu richten, wird die Grundsatzfestlegung in ein Ziel der Raumordnung überführt. In diesem Zusammenhang sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung die verfügbaren Potenziale für die Errichtung von Solaranlagen auf Dachflächen und an Gebäudeflächen sowie auf sonstigen baulichen Anlagen zu prüfen. Diese Prüfergebnisse sind als entsprechende Festsetzungen in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 6.2.2-5 und Z 6.2.2-1

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
globale Energiebedarf mit PVA auf Dächern gedeckt werden kann. Es sollte also das Ziel sein, den neuen LEP so zu gestalten, dass Nachhaltigkeit als Begriff in die Wirklichkeit einziehen kann und nicht die schnelle bzw. einfachste und kostengünstigste Variante (Nutzung von LNF für PVA) anderen Möglichkeiten, die in ihrer Umsetzung bzw. Installation etwas aufwendiger sind, vorgezogen wird, jedoch somit langfristig ihre Auswirkung bspw. in realem Flächenverbrauch und folglich Senkung der Lebensmittelproduktion (weiterhin Bodenverdichtungen etc., siehe Punkte oben in aktuellem LEP) führt. Eine sehr bewusste wie vorsichtige Nutzung von LNF (bspw. Unland, Ödland, im Einzelfall geringe Bonitäten nach Abwägung) müssen gemäß der Auffassung des BBS innerhalb der Neugestaltung des LEP Prämisse sein für die Umwandlung von landwirtschaftlich genutzter Fläche in Fläche, die durch PV genutzt wird. LNF ist schließlich essentiell für die tägliche Nahrungsmittelversorgung jedes einzelnen Bürgers ist. Das Hauptaugenmerk bei der Installation von PVA sollte also deshalb nach Meinung des BBS auf Dach- und Konversionsflächen liegen.		
Stellungnehmer ID: 410 Bauernbund Sachsen-Anhalt e.V.	Teil B Kapitel: 6.2 Erneuerbare Energien Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1888): Weiterhin sollte, wenn PV- oder Windenergieanlagen neu geplant werden, auf Lösungen mit ortsansässigen Unternehmen gesetzt und möglichst auf überregionale Investoren verzichtet werden. So müssen Kommunen zusammen mit den Flächeneigentümern und Energieversorgern Konzepte erarbeiten, wie das Geld sinnvoll in den Kommunen bleibt, was die Entwicklung des ländlichen Raums voranbringt und somit Regionalität und Nachhaltigkeit fördert.		Begründung: Mit dem derzeit in Erarbeitung befindlichen Akzeptanz- und Beteiligungsgesetz der Landesregierung soll der zukünftige Ausbau der erneuerbaren Energien flankiert und die Kommunen finanziell an der Energiewende beteiligt werden. Die auf dem Prinzip der Freiwilligkeit beruhenden bundesgesetzlichen Teilhaberegelungen sollen durch das Gesetz um eine jährliche Zahlungspflicht der Anlagenbetreiber zugunsten der Gemeinden im Sinne einer Vorteilsabschöpfung erweitert werden. Ob und inwieweit die Kommune mit ortsansässigen Unternehmen hinsichtlich der Errichtung und des Betriebs von Windenergie- und Solaranlagen zusammenarbeitet, liegt im Ermessen der Kommune.
Stellungnehmer ID: 628 Bauernverband Altmarkkreis Salzwedel e. V.	Teil B Kapitel: 7.2.1 Hochwasserschutz G 7.2.1-3 Bodennutzung in Retentionsräumen	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 391):		Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
G 7.2.1-3 Seite 223 Text: In natürlichen Rückhalteräumen "soll" die Bodennutzung auf die Anforderungen des Hochwasserschutzes "abgestimmt" werden. Der Erhaltung von oder der Umwandlung in Grünlandflächen soll dabei eine besondere Bedeutung zukommen. Anmerkung Bauernverband: Zwischen wem soll die Bodennutzung abgestimmt werden?		Der Grundsatz wird klarstellend überarbeitet. Die Bodennutzung in Retentionsräumen soll die Hochwasserschutzfunktion dieser Räume nicht beeinträchtigen. Es stellt sich also nicht die Frage "zwischen wem" eine Abstimmung erfolgen soll, sondern "was worauf" abgestimmt wird - nämlich die Nutzung der Räume auf die Erfordernisse des Hochwasserschutzes. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.2.1-6
Stellungnehmer ID: 628 Bauernverband Altmarkkreis Salzwedel e. V. Hinweis (BE-ID: 393): Z 7.2.2-2 V Drömling und Feldflur bei Kusey: In der Begründung zu Z 7.2.2-2 sind die zu sichernden Ziele zum Schutz der Naturgüter festgelegt. Die in der Karte ausgewiesenen Kulisse dafür halten wir durch den doch erheblichen Einbezug von landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht für richtig. Die Grenzen sind auf die bisher rechtlich gesicherten Gebiete zu setzen.	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Z 7.2.2-2 Vorranggebiete für Natur und Landschaft	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Das Vorranggebiet für Natur und Landschaft Nr. V "Drömling und Feldflur bei Kusey" dient der Erhaltung und Sicherung einer vielgestaltigen, ausgedehnten Niederungslandschaft, die durch die Gewässernetzdichte aus Gräben und Kanälen geprägt und von artenreichen Frisch- und Feuchtwiesen, Röhrichten und Laubwäldern gekennzeichnet wird, welche eine Vielfalt an Arten beherbergen und insbesondere für die Avifauna als Brut-, Rast-, Überwinterungs- und Durchzugsgebiet von internationaler Bedeutung ist, aber auch für Säugetiere, vor allem Biber, Fischotter und Fledermäuse, Amphibien und Fische einen landesweit bedeutenden Lebensraum darstellt. Das Vorranggebiet für Natur und Landschaft Nr. V "Drömling und Feldflur bei Kusey" wurde unter Berücksichtigung folgender Naturschutzgebiete räumlich abgegrenzt: SPA0024LSA - Feldflur bei Kusey, SPA0007LSA - Vogelschutzgebiet Drömling, FFH0275LSA – Ohreaue, FFH0018LSA – Drömling, FFH0025LSA - Klüdener Pax-Wanneweh östlich Calvörde, FFH0019LSA - Jeggauer Moor, FFH0020LSA - Grabensystem Drömling, BR_0002LSA - Biosphärenreservat Drömling Sachsen-Anhalt, NSG0195 – Ohreaue, NSG0387 - Ohre-Drömling, NSG0154 - Klüdener Pax-Wanneweh und NSG0154 - Klüdener Pax-Wanneweh. Die Festlegung der Vorranggebiete für Natur und Landschaft erfolgt insbesondere auf der Grundlage besonders streng geschützter Naturschutzgebiete des Landes (Natura 2000-Gebiete, Nationalpark,

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Naturschutzgebiete sowie Kern- und Pflegezonen der Biosphärenreservate). Die zeichnerische Festlegung erfolgt dabei im Maßstab 1:300.000 nicht flurstücks- sondern bereichsscharf. Dabei werden unter anderem auch Generalisierungen und Zusammenfassungen kleinerer Gebietsbereiche vorgenommen. Diese planerische Vorgehensweise, welche eine gewisse Unschärfe mit sich bringt, wird bewusst gewählt, da die landesplanerischen Festlegungen stets auf eine Konkretisierung durch die nachfolgenden Planungsebenen - insbesondere die Regionalplanung - ausgerichtet sind. Mit der Festlegung eines Vorranggebietes für Natur und Landschaft werden diese Räume für den langfristigen Schutz von Natur und Landschaft sowie die Erhaltung und die Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen raumordnerisch gesichert. Eine solche raumordnerische Priorisierung schließt andere Nutzungen in diesen Gebieten jedoch nicht aus, insoweit diese der vorrangigen Nutzung nicht widersprechen. Die Regionalplanung hat die Möglichkeit, den räumlichen Umgriff dieses Vorranggebietes im Zuge der Konkretisierung maßstabs- und ebenengerecht anzupassen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.2-5.
Stellungnehmer ID: 628 Bauernverband Altmarkkreis Salzwedel e. V. Hinweis (BE-ID: 392): G 7.2.1-3 Seite 223 Text: In natürlichen Rückhalteräumen "soll" die Bodennutzung auf die Anforderungen des Hochwasserschutzes "abgestimmt" werden. Der Erhaltung von oder der Umwandlung in Grünlandflächen soll dabei eine besondere Bedeutung zukommen. Anmerkung Bauernverband: Eine generelle Umwandlung von Ackerland in Grünland stimmen wir nicht zu, da eigentumsrechtliche Tatbestände berührt werden.	Teil B Kapitel: 7.2.1 Hochwasserschutz G 7.2.1-3 Bodennutzung in Retentionsräumen	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Mit diesem Grundsatz wird keine Verpflichtung zur Umwandlung von Ackerland in Grünland vorgegeben. Mit dieser Festlegung soll auf die hohe Bedeutung von Grünlandflächen für den Hochwasserschutz in Retentionsräumen hingewiesen und auf deren Erhalt hingewirkt werden. Im Sinne des Hochwasserschutzes ist darüber hinaus eine Umwandlung von Flächen anderer Nutzung in Grünlandflächen erstrebenswert. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.2.1-6

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 628 Bauernverband Altmarkkreis Salzwedel e. V. Hinweis (BE-ID: 314): G 3.1-1 im Text Seite 70: Planungsentscheidungen "sollen" dementsprechend – zu einer qualitativen Verbesserung der Flächennutzung beitragen Anmerkung Bauernverband: Forderung zur Textänderung : Planungsentscheidungen "müssen"	Teil B Kapitel: 3.1 Siedlungsentwicklung G 3.1-1 Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Aufgrund des Regelungscharakter als Grundsatz wird die Formulierung "sollen" beibehalten. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 3.1-1
Stellungnehmer ID: 628 Bauernverband Altmarkkreis Salzwedel e. V. Hinweis (BE-ID: 387): Z 7.1.4-2 Seite 210: IV. Erdgasfeld Altmark Im Text Seite 2014: Die Erdgaslagerstätte Altmark befindet sich in der Endphase der Gewinnung. Der Zugang zu den übertägigen Anlagen (Sonden, Rohrleitungen und Andere) ist zu gewährleisten. Neubohrungen sind nicht ausgeschlossen. Andere Nutzungen innerhalb dieser Fläche und unmittelbar angrenzend sind nur unter bestimmten Bedingungen möglich. Anmerkung Bauernverband: Welchen Konflikt stellt die Raumnutzung durch die Landwirtschaft dar?	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Mit dem Beginn der Erdgasförderung wurde eine erhöhte Lithium-Konzentration im Lagerstättenwasser sowie in den Tiefenwässern des Rotliegend im Raum Altmark festgestellt. Seit 2023 existiert eine Bergbauberechtigung für die Gewinnung von Lithium, welches ein wesentlicher Grundrohstoff für den Ausbau der E-Mobilität und der Energiewende ist. Lithium wurde von der Europäischen Union als kritischer Rohstoff eingestuft. Prognostisch kann die Lagerstätte die deutsche Wirtschaft mit 3600 t LCE (Lithium Carbonate Equivalent) pro Jahr, über einen Zeitraum von etwa 30 Jahren, versorgen. In Anbetracht des massiven und dynamischen Wachstums des Ausbaus von Batteriespeichern wird die Nachfrage nach Lithium global und auch in Deutschland in den kommenden Jahren deutlich steigen. Eine raumordnerische Sicherung der Lagerstätte ist aus diesen Gründen notwendig. Bei der geplanten Lithiumgewinnung in der Altmark wird salzhaltiges Wasser aus der Tiefe an die Oberfläche geleitet und in Aufbereitungsanlagen behandelt. Die aufbereitete Sole wird einem Extraktionsprozess (sog. DLE-Verfahren) unterzogen, um das Lithium zu isolieren. Das übrig gebliebene Wasser wird zurück in die Lagerstätte gepumpt. Durch die nachhaltige Umnutzung der bestehenden Erdgasinfrastruktur in der Altmark sowie durch ein annähernd geschlossenes Kreislaufsystem sollen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Auswirkungen auf die Umwelt auf ein Minimum reduziert werden. Die Landwirtschaft wird daher ggf. punktuell durch die obertägigen Anlagen im Rahmen der Rohstoffgewinnung (z.B. Sondenplätze, Leitungstrassen) eingeschränkt. Diese Details werden in den Genehmigungsverfahren geprüft. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3
Stellungnehmer ID: 628 Bauernverband Altmarkkreis Salzwedel e. V. Hinweis (BE-ID: 310): Biologische Vielfalt stärken und natürliche Ressourcen nachhaltig bewahren Text Seite 21: Neben der Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme auf ein notwendiges Mindestmaß tragen Maßnahmen zur Ausweisung von Schutzgebieten, die Sicherung von natürlichen Lebensräumen sowie die Erhöhung der Strukturvielfalt durch natürliche Landschaftselemente insbesondere in strukturärmeren Landschaften zur Stabilität und Stärkung der natürlichen Vielfalt bei. Anmerkung Bauernverband: - Die weitere Ausweisung von Schutzgebieten ist kein geeignetes Instrument, um die natürliche Vielfalt zu stärken. - Forderung: inhaltliche zielorientierte Umsetzung in den bestehenden Schutzgebieten gemeinsam mit den Landwirtschaftsbetrieben	Teil A Kapitel: 2. Konzeptioneller Rahmen – Strategische Handlungsfelder Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die Ausweisung von Naturschutzgebieten sowie deren Entwicklung resp. Management obliegt der zuständigen Fachplanung und ist insofern kein Regelungsgegenstand des Landesentwicklungsplans. Im Zuge der Erarbeitung des Landesentwicklungsplans werden unter Berücksichtigung bestehender Naturschutzgebiete sowie naturschutzfachlich wertvoller Verbindungsstrukturen Vorranggebiete für Natur- und Landschaft sowie Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems festgelegt. Mit diesen Festlegungen werden Belange des Naturschutzes raumordnerisch gegenüber konkurrierenden Belangen priorisiert. Eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen innerhalb dieser Gebiete wird mit diesen Festlegungen jedoch nicht ausgeschlossen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 7.1.1-9 sowie G 7.1.1-9.
Stellungnehmer ID: 628 Bauernverband Altmarkkreis Salzwedel e. V. Hinweis (BE-ID: 311): Räume nachhaltig und zielgerichtet entwickeln Text Seite 23: Die Nachhaltigkeitsziele erfordern die Flächenneuanspruchnahme langfristig auf Netto-Null, das heißt	Teil A Kapitel: 2. Konzeptioneller Rahmen – Strategische Handlungsfelder Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Mit der Grundsatzfestlegung "Flächenschutz" im Kapitel 7.2.4 "Boden- und Flächenschutz" wird auf eine sparsame Flächenneuanspruchnahme bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen hingewirkt. In der

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Einführung einer Flächenkreislaufwirtschaft, zu reduzieren Anmerkung Bauernverband: - Der Einstieg in den Flächenkreislaufwirtschaft sollte mit konkreten Schritten/ Zielen unterlegt werden, da in der Nachhaltigkeitsstrategie das Netto-Null-Ziel erst ab 2050 anvisiert ist.		Begründung wird zudem ein Bezug zum Klimaschutzplan 2050 hergestellt, in welchem der Einstieg in die Flächenkreislaufwirtschaft bis 2050 festgeschrieben ist. Die Vorgabe konkreter Schritte zur Erreichung dieses Ziels ist kein Regelungsgegenstand des Landesentwicklungsplans. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.4-7.
Stellungnehmer ID: 628 Bauernverband Altmarkkreis Salzwedel e. V.	Teil A Kapitel: 2. Konzeptioneller Rahmen – Strategische Handlungsfelder Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 309): Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel aktiv gestalten Text Seite 20: ...der mittel- und langfristige klimaangepasste Umbau der Land- und Forstwirtschaft Anmerkung Bauernverband: - Wie soll der Erhalt der Nahrungsmittelproduktion aus heimischer Landwirtschaft gewichtet werden? - Textergänzung gefordert		Begründung: Die konkrete Umsetzung liegt in der Zuständigkeit der Fachplanung. Die Raumordnung kann eine Voraussetzung durch Sicherung von Flächen schaffen. Hierzu wird auf die jeweiligen Fachkapitel in Teil B verwiesen. Im Kapitel 7.1.1 "Landwirtschaft" werden mit der Grundsatzfestlegung "Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft" Räume für die landwirtschaftliche Nutzung priorisiert. Darüber hinaus wird mit dem Ziel "Vorranggebiete für Landwirtschaft" die Regionalplanung verpflichtet Vorranggebiete für Landwirtschaft zu identifizieren und zu sichern. Darüber hinaus wird mit den Festlegungen "Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Böden" sowie "Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen" raumordnerisch auf eine sparsame Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzfläche hingewirkt. Dem Belang der Landwirtschaft wird mit diesem Festlegungen ein besonderes Gewicht beigemessen. Um nicht in marktwirtschaftliche sowie fachliche Belange der Landwirtschaft einzugreifen, trifft der Landesentwicklungsplan jedoch keine Aussage dazu, welche Kulturen auf landwirtschaftlichen Böden innerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete angebaut werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 7.1.1-4, G 7.1.1-5, Z 7.1.1-9 sowie G 7.1.1-9.
Stellungnehmer ID: 628 Bauernverband Altmarkkreis Salzwedel e. V.	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hinweis (BE-ID: 390): Z 7.1.4-2 Seite 210: IV. Erdgasfeld Altmark Im Text Seite 2014: Die Erdgaslagerstätte Altmark befindet sich in der Endphase der Gewinnung. Der Zugang zu den übertägigen Anlagen (Sonden, Rohrleitungen und Andere) ist zu gewährleisten. Neubohrungen sind nicht ausgeschlossen. Andere Nutzungen innerhalb dieser Fläche und unmittelbar angrenzend sind nur unter bestimmten Bedingungen möglich. Im Text Seite 2014: Seit Jahrzehnten ist bekannt, dass eine erhöhte Lithium-Konzentration im Lagerstättenwasser sowie in den Tiefenwässern des Rotliegend im Raum Altmark vorzufinden ist. Es existieren fortgeschrittene Planungen, durch DLE Verfahren (Direct Lithium Extraction) das in den Tiefenwässern befindliche Lithium zu extrahieren und durch nachfolgende Raffination „battery-grade“ Lithiumcarbonat beziehungsweise Lithiumhydroxid herzustellen. Aufgrund der großen Tiefe der Rotliegenden Tiefenwässer (3500–4000 Meter) und einem geothermischen Gradienten von bis zu 3,5 Grad Celsius pro 100 Meter, wird neben der Lithiumförderung eine Nutzung der Erdwärme für die Strom-beziehungsweise Wärmegewinnung Anmerkung Bauernverband: An dieser Stelle werden potenzielle Umweltgefährdungen durch Erdgasförderung und Lithiumgewinnung (bewusst) nicht erwähnt. In der Begründung zu G 7.1.1-3 im Text Seite 198 wird die Landwirtschaft als potenzieller Gefährder von Ökosystemen dargestellt, auch wenn detailliert vorliegendes Fachrecht einzuhalten ist. Wir haben an anderer Stelle gefordert, diese Sätze dort zu streichen.	Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Begründung: Mit dem Beginn der Erdgasförderung wurde eine erhöhte Lithium-Konzentration im Lagerstättenwasser sowie in den Tiefenwässern des Rotliegend im Raum Altmark festgestellt. Seit 2023 existiert eine Bergbauberechtigung für die Gewinnung von Lithium, welches ein wesentlicher Grundrohstoff für den Ausbau der E-Mobilität und der Energiewende ist. Lithium wurde von der Europäischen Union als kritischer Rohstoff eingestuft. Prognostisch kann die Lagerstätte die deutsche Wirtschaft mit 3600 t LCE (Lithium Carbonate Equivalent) pro Jahr, über einen Zeitraum von etwa 30 Jahren, versorgen. Lithium-basierte Technologien werden, trotz vielfältiger Ansätze und deren technischer Weiterentwicklung, auf absehbare Zeit den Markt weiter dominieren. In Anbetracht des massiven und dynamischen Wachstums des Ausbaus von Batteriespeichern wird die Nachfrage nach Lithium global und auch in Deutschland in den kommenden Jahren deutlich steigen. Eine raumordnerische Sicherung der Lagerstätte ist aus diesen Gründen notwendig. Bei der geplanten Lithiumgewinnung in der Altmark wird salzhaltiges Wasser aus der Tiefe an die Oberfläche geleitet und in Aufbereitungsanlagen behandelt. Die aufbereitete Sole wird einem Extraktionsprozess (sog. DLE-Verfahren) unterzogen, um das Lithium zu isolieren. Das übrig gebliebene Wasser wird zurück in die Lagerstätte gepumpt. Durch die nachhaltige Umnutzung der bestehenden Erdgasinfrastruktur in der Altmark sowie durch ein annähernd geschlossenes Kreislaufsystem sollen Auswirkungen auf die Umwelt auf ein Minimum reduziert werden. Der Vorhabenträger hat im Genehmigungsverfahren nachzuweisen, dass von der Lithiumgewinnung keine Gefahr für die Umwelt ausgeht. Bereits jetzt erfolgt die Überwachung in einem Monitoring. Das Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung Nr. IV IV. Erdgasfeld Altmark/ Lithiumlagerstätte Jeetze ist Gegenstand der laufenden Strategischen Umweltprüfung, deren Ergebnisse im Umweltbericht dokumentiert sind. Die Begründung zum erwähnten Grundsatz im Kapitel "Landwirtschaft" wurde grundlegend überarbeitet. Die Regelungsgegenstände sind im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 7.1.4-3 und G 7.1.1-3

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 628 Bauernverband Altmarkkreis Salzwedel e. V. Hinweis (BE-ID: 388): Z 7.1.4-2 Seite 210: IV. Erdgasfeld Altmark Im Text Seite 2014: Die Erdgaslagerstätte Altmark befindet sich in der Endphase der Gewinnung. Der Zugang zu den übertägigen Anlagen (Sonden, Rohrleitungen und Andere) ist zu gewährleisten. Neubohrungen sind nicht ausgeschlossen. Andere Nutzungen innerhalb dieser Fläche und unmittelbar angrenzend sind nur unter bestimmten Bedingungen möglich. Anmerkung Bauernverband: Wie ist die räumliche Beziehung zum großflächigen Vorranggebiet der Wassernutzung zu sehen?	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Mit dem Beginn der Erdgasförderung wurde eine erhöhte Lithium-Konzentration im Lagerstättenwasser sowie in den Tiefenwässern des Rotliegend im Raum Altmark festgestellt. Seit 2023 existiert eine Bergbauberechtigung für die Gewinnung von Lithium, welches ein wesentlicher Grundrohstoff für den Ausbau der E-Mobilität und der Energiewende ist. Lithium wurde von der Europäischen Union als kritischer Rohstoff eingestuft. Prognostisch kann die Lagerstätte die deutsche Wirtschaft mit 3600 t LCE (Lithium Carbonate Equivalent) pro Jahr, über einen Zeitraum von etwa 30 Jahren, versorgen. Lithium-basierte Technologien werden, trotz vielfältiger Ansätze und deren technischer Weiterentwicklung, auf absehbare Zeit den Markt weiter dominieren. In Anbetracht des massiven und dynamischen Wachstums des Ausbaus von Batteriespeichern wird die Nachfrage nach Lithium global und auch in Deutschland in den kommenden Jahren deutlich steigen. Eine raumordnerische Sicherung der Lagerstätte ist aus diesen Gründen notwendig. Bei der geplanten Lithiumgewinnung in der Altmark wird salzhaltiges Wasser aus der Tiefe an die Oberfläche geleitet und in Aufbereitungsanlagen behandelt. Die aufbereitete Sole wird einem Extraktionsprozess (sog. DLE-Verfahren) unterzogen, um das Lithium zu isolieren. Das übrig gebliebene Wasser wird zurück in die Lagerstätte gepumpt. Durch die nachhaltige Umnutzung der bestehenden Erdgasinfrastruktur in der Altmark sowie durch ein annähernd geschlossenes Kreislaufsystem sollen Auswirkungen auf die Umwelt auf ein Minimum reduziert werden. Der Vorhabenträger hat im Genehmigungsverfahren nachzuweisen, dass von der Lithiumgewinnung keine Gefahr für das Grundwasser ausgeht. Bereits jetzt erfolgt die Überwachung in einem Monitoring. Aufgrund des beschriebenen Gewinnungsverfahrens und der großen Gewinnungstiefe aus den Tiefenwässern (3500-4000 Meter) kann kein Konflikt mit den festgelegten Vorranggebieten für Wassergewinnung erkannt werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 628 Bauernverband Altmarkkreis Salzwedel e. V. Hinweis (BE-ID: 320): G 5.5-1 Im Text Seite 164: Hinsichtlich leistungsfähiger IKT-Infrastrukturen im Land als notwendige Voraussetzung für Digitalisierungsprozesse aller Art werden bis 2030 eine flächendeckende Mobilfunkversorgung mit dem aktuellen Standard sowie eine Glasfaserversorgung für alle Haushalte und Unternehmen in allen Teilräumen des Landes "angestrebt". Anmerkung Bauernverband: Änderung der Dringlichkeit: "ist sicherzustellen" Begründung: Eine moderne Landwirtschaft bedarf einer zuverlässigen Datenerfassung und Verarbeitung auch in der Fläche.	Teil B Kapitel: 5.5 Digitale Infrastrukturen G 5.5-1 Leistungsfähige IT-Infrastruktur	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die raumordnerische Festlegung als Ziel markiert dabei gesetzlichen Verbindlichkeitsanspruch und wäre verpflichtend. Diesem Aspekt wird nicht gefolgt. Das Land kann mangels finanzieller Ressourcen den flächendeckenden Ausbau nicht per se in allen Teilräumen des Landes sicherstellen. Das Land greift mit Förderung bei „Marktversagen“ ein. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.5-3
Stellungnehmer ID: 628 Bauernverband Altmarkkreis Salzwedel e. V. Hinweis (BE-ID: 308): 2. Konzeptioneller Rahmen – Strategische Handlungsfelder Text Seite 17: Um der Neuinanspruchnahme unversiegelter Böden entgegenzuwirken, sind Industriebrachen und baulich vorgenutzte Brachflächen auf ihre Wiedernutzung zu prüfen, bevor durch Neuerschließungen neue Flächen in Anspruch genommen werden und diese beispielsweise einer landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden. Anmerkung Bauernverband: - sehr positiv zu sehen, um Flächeninanspruchnahme zu reduzieren, entsprechend dem Landesziel, die Flächenumwandlung für die weitere Entwicklung des Landes auf das notwendige Minimum zu reduzieren Fragen: - In welchem Rechtsrahmen soll das geprüft werden? - Welche Rolle spielt die Prüfung der Wiedernutzung bei der Planung in	Teil A Kapitel: 2. Konzeptioneller Rahmen – Strategische Handlungsfelder Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Auf Ebene der Bauleitplanung erfolgt die konkrete Planung für bspw. in Nutzung zur Ansiedlung von Gewerbe und Industrie. Neben den bauplanungsrechtlichen Vorgaben (§1 Abs. 6 BauGB) sind – als öffentliche Belange (§ 1 Absatz 4 BauGB) – die Bauleitpläne an die raumordnerischen Ziele (Landes- und Regionalplanung) anzupassen. Grundsätze sind zu berücksichtigen. Im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung erfolgt die Prüfung durch die oberste Landesentwicklungsbehörde.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
den Planungen der Kommunen?		
Stellungnehmer ID: 628 Bauernverband Altmarkkreis Salzwedel e. V. Hinweis (BE-ID: 389): Z 7.1.4-2 Seite 210: IV. Erdgasfeld Altmark Im Text Seite 2014: Die Erdgaslagerstätte Altmark befindet sich in der Endphase der Gewinnung. Der Zugang zu den übertägigen Anlagen (Sonden, Rohrleitungen und Andere) ist zu gewährleisten. Neubohrungen sind nicht ausgeschlossen. Andere Nutzungen innerhalb dieser Fläche und unmittelbar angrenzend sind nur unter bestimmten Bedingungen möglich. Im Text Seite 2014: Seit Jahrzehnten ist bekannt, dass eine erhöhte Lithium-Konzentration im Lagerstättenwasser sowie in den Tiefenwässern des Rotliegend im Raum Altmark vorzufinden ist. Es existieren fortgeschrittene Planungen, durch DLE Verfahren (Direct Lithium Extraction) das in den Tiefenwässern befindliche Lithium zu extrahieren und durch nachfolgende Raffination „battery-grade“ Lithiumcarbonat beziehungsweise Lithiumhydroxid herzustellen. Aufgrund der großen Tiefe der Rotliegenden Tiefenwässer (3500–4000 Meter) und einem geothermischen Gradienten von bis zu 3,5 Grad Celsius pro 100 Meter, wird neben der Lithiumförderung eine Nutzung der Erdwärme für die Strom-beziehungsweise Wärmergewinnung Anmerkung Bauernverband: Wie ist die räumliche Beziehung zu den Vorranggebieten der Wassernutzung zu sehen?	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Mit dem Beginn der Erdgasförderung wurde eine erhöhte Lithium-Konzentration im Lagerstättenwasser sowie in den Tiefenwässern des Rotliegend im Raum Altmark festgestellt. Seit 2023 existiert eine Bergbauberechtigung für die Gewinnung von Lithium, welches ein wesentlicher Grundrohstoff für den Ausbau der E-Mobilität und der Energiewende ist. Lithium wurde von der Europäischen Union als kritischer Rohstoff eingestuft. Prognostisch kann die Lagerstätte die deutsche Wirtschaft mit 3600 t LCE (Lithium Carbonate Equivalent) pro Jahr, über einen Zeitraum von etwa 30 Jahren, versorgen. Lithium-basierte Technologien werden, trotz vielfältiger Ansätze und deren technischer Weiterentwicklung, auf absehbare Zeit den Markt weiter dominieren. In Anbetracht des massiven und dynamischen Wachstums des Ausbaus von Batteriespeichern wird die Nachfrage nach Lithium global und auch in Deutschland in den kommenden Jahren deutlich steigen. Eine raumordnerische Sicherung der Lagerstätte ist aus diesen Gründen notwendig. Bei der geplanten Lithiumgewinnung in der Altmark wird salzhaltiges Wasser aus der Tiefe an die Oberfläche geleitet und in Aufbereitungsanlagen behandelt. Die aufbereitete Sole wird einem Extraktionsprozess (sog. DLE-Verfahren) unterzogen, um das Lithium zu isolieren. Das übrig gebliebene Wasser wird zurück in die Lagerstätte gepumpt. Durch die nachhaltige Umnutzung der bestehenden Erdgasinfrastruktur in der Altmark sowie durch ein annähernd geschlossenes Kreislaufsystem sollen Auswirkungen auf die Umwelt auf ein Minimum reduziert werden. Der Vorhabenträger hat im Genehmigungsverfahren nachzuweisen, dass von der Lithiumgewinnung keine Gefahr für das Grundwasser ausgeht. Bereits jetzt erfolgt die Überwachung in einem Monitoring. Aufgrund des beschriebenen Gewinnungsverfahrens und der großen Gewinnungstiefe aus den Tiefenwässern (3500-4000 Meter) kann kein Konflikt mit den

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		festgelegten Vorranggebieten für Wassergewinnung erkannt werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3
Stellungnehmer ID: 628 Bauernverband Altmarkkreis Salzwedel e. V. Hinweis (BE-ID: 394): Z 7.2.2-2 V Drömling und Feldflur bei Kusey: In der Begründung zu Z 7.2.2-2 sind die zu sichernden Ziele zum Schutz der Naturgüter festgelegt. Die Randbereichen können, wie im vorherigen LEP auch, weiterhin unter der Kategorie „Aufbau eines ökologischen Verbundsystems“ gesichert werden.	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Z 7.2.2-2 Vorranggebiete für Natur und Landschaft	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Randbereiche des Vorranggebietes für Natur und Landschaft Nr. III "Drömling und Feldflur bei Kusey", welches im rechtswirksamen Landesentwicklungsplan 2010 für das Land Sachsen-Anhalt festgelegt ist, wurden im neuen Landesentwicklungsplan mit in die Vorranggebietsfestlegung integriert, da diese inzwischen (seit 2019) Teilbereiche des Biosphärenreservates Drömling sind. Zudem wurde Bereiche integriert, in denen sich linienhafte FFH-Gebiete befinden sowie Räume, die für Verantwortungsarten des Landes von Relevanz sind. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.2-5.
Stellungnehmer ID: 628 Bauernverband Altmarkkreis Salzwedel e. V. Hinweis (BE-ID: 318): Z 4.5-1 Im Text Seite 112 Wasser dient nicht nur als wichtigstes Lebensmittel für Mensch und Tier, sondern ist sowohl Produktionsmittel für die Nahrungsmittelindustrie Anmerkung Bauernverband: Forderung Textänderung einfügen: Produktionsmittel in der Landwirtschaft	Teil B Kapitel: 4.5 Sicherheit und Kritische Infrastrukturen Z 4.5-1 Schutz Kritischer Infrastrukturen	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Begründung wird so angepasst, dass die Aspekte der Nahrungsmittelindustrie und der Landwirtschaft gleichermaßen aufgegriffen werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 4.5-3

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 628 Bauernverband Altmarkkreis Salzwedel e. V. Hinweis (BE-ID: 322): Begründung zu G 7.1.1-3 Im Text Seite 198 Satz 3:... Die "intensive" Bodenbearbeitung mit "schweren" landwirtschaftlichen Maschinen "kann" Bodenverdichtungen, eine höhere Anfälligkeit für Wasser- und Winderosionen und einen Verlust der Bodenfruchtbarkeit verursachen. Anmerkung Bauernverband: Die Sicherung der Bodenfruchtbarkeit steht in der Landwirtschaft an erster Stelle, da sie die Grundlage für das Pflanzenwachstum ist und damit auch über Ertrag und Qualität der Ernteprodukte bestimmt. So wird die Bodenfruchtbarkeit beispielsweise über eine ausgewogene Nährstoffversorgung gesichert. Durch Maßnahmen zur Bodenbedeckung wie dem Anbau von Zwischenfrüchten werden in der Landwirtschaft Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit umgesetzt. Zudem werden in den Vorgaben der Konditionalität zur Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) in der aktuellen Förderperiode Maßnahmen zur Verringerung des Risikos der Bodenbeschädigung und -erosion vorgeschrieben. So müssen sich alle landwirtschaftlichen Betriebe verpflichtend an vorgegebene Mindestpraktiken der Bodenbewirtschaftung zur Begrenzung der Erosion halten. Dieser Satz ist in der Begründung zu streichen, da es sich um eine subjektive Aussage handelt, der nicht zu verallgemeinern ist.	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft G 7.1.1-3 Verhältnis Landwirtschaft/ Naturschutz	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Begründung zur Grundsatzfestlegung wird umfassend überarbeitet. Es wird insbesondere klarstellend eingefügt, dass landwirtschaftliche Betriebe im Rahmen ihrer Tätigkeit die fachrechtlichen Vorgaben berücksichtigen und nach den Vorschriften der guten fachlichen Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung gem. § 17 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und gem. § 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wirtschaften, um negativen Umweltauswirkungen vorzubeugen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.1-3.
Stellungnehmer ID: 628 Bauernverband Altmarkkreis Salzwedel e. V. Hinweis (BE-ID: 381): I. Colbitz-Letzlinger Heide Begründung zu Z 7.1.3-2 Im Text Seite 207: So können zum Beispiel "intensive" Landwirtschaft, Bebauung, Industrie- und Verkehrsanlagen oder Abwassereinleitungen die Qualität und Menge des Wassers nachhaltig beeinträchtigen. Es bedarf	Teil B Kapitel: 7.1.3 Wasserwirtschaft Z 7.1.3-2 Vorranggebiete Wassergewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Mit der Festlegung von Vorranggebieten wird ein bestimmter Raum für die jeweilige Nutzung oder Funktion raumordnerisch priorisiert. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die der priorisierten Nutzung widersprechen sind unzulässig.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
daher der landesplanerischen Sicherung durch die Festlegung von Vorranggebieten. Dem Schutz der Wasservorräte für die Trinkwasserversorgung ist bei Entscheidungen über die Zulässigkeit von sonstigen Raumnutzungen der Vorrang einzuräumen. Entgegenstehende Vorhaben sind unzulässig Anmerkung Bauernverband: Die Landwirtschaft, in diesem Falle als intensiv beschrieben, steht hier in Aufzählung, die Qualität und Menge des Wassers zu beeinflussen. Ist diese Nutzung dann ausgeschlossen? Welche Raumnutzungen stellen konkret einen Konflikt dar? Wie ist die Beziehung zu den untertägigen dargestellten Vorranggebieten für die Rohstoffgewinnung und der geplanten Nutzung von Lagerstättenwasser für die Lithiumgewinnung zu sehen?		Vorranggebiete für Wassergewinnung sind Gebiete mit hydrogeologisch erkundeten Grundwasservorkommen, die für die Trinkwassergewinnung genutzt werden. Sie dienen dem Schutz und der Sicherung von bedeutsamen Trinkwasserressourcen des Landes und seiner Regionen. Um die erforderliche Qualität und die dauerhafte Verfügbarkeit des Trinkwassers langfristig zu gewährleisten, sind Grundwasser und oberirdische Gewässer in diesen Gebieten vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Mit der Festlegung von Vorranggebieten für Wassergewinnung wird der Schutz von Trinkwasserressourcen in diesen Gebieten raumordnerisch priorisiert. Ob und in welchem Umfang andere Raumnutzungen oder Raumfunktionen vereinbar sind mit den Belangen des Trinkwasserschutzes kann nicht pauschal beurteilt werden. Hierfür bedarf es einer landesplanerischen Abstimmung für den jeweiligen Einzelfall. Mit der Festlegung eines Vorranggebietes für eine bestimmte Nutzung erfolgt kein genereller Ausschluss anderer Nutzungen. Erfolgt die landwirtschaftliche Bodennutzung in diesen Gebieten gem. der guten fachlichen Praxis kann grundsätzlich von einer Vereinbarkeit beider Belange ausgegangen werden. Das mit Oberflächenwasser angereicherte Grundwasser im Bereich der Wasserfassungen der Colbitz-Letzlinger Heide wird aus Tiefen zwischen 30 bis 100 Metern gewonnen. Lithium soll im Bereich des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung Nr. IV. "Erdgasfeld Altmark/ Lithiumlagerstätte Jeetze" aus einer Tiefe von 3500-4000 Metern gefördert werden. Ein unterirdischer Raumnutzungskonflikt zwischen beiden Nutzungen kann bei ordnungsgemäßer Förderung des Rohstoffes somit ausgeschlossen werden.
Stellungnehmer ID: 628 Bauernverband Altmarkkreis Salzwedel e. V. Hinweis (BE-ID: 4413): VI. Siedenlangenbeck, Diesdorf, Nipkendey, Im Text Seite 208 Anmerkung Bauernverband: Die Landwirtschaft, in diesem Falle als intensiv beschrieben, steht hier in Aufzählung, die Qualität und Menge des Wassers zu beeinflussen.	Teil B Kapitel: 7.1.3 Wasserwirtschaft Z 7.1.3-2 Vorranggebiete Wassergewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Mit der Festlegung von Vorranggebieten wird ein bestimmter Raum für die jeweilige Nutzung oder Funktion raumordnerisch priorisiert. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die der priorisierten Nutzung widersprechen sind unzulässig. Vorranggebiete für Wassergewinnung sind Gebiete mit hydrogeologisch

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Ist diese Nutzung dann ausgeschlossen? Welche Raumnutzungen stellen konkret einen Konflikt dar? Wie ist die Beziehung zu den untertägigen dargestellten Vorranggebieten für die Rohstoffgewinnung und der geplanten Nutzung von Lagerstättenwasser für die Lithiumgewinnung zu sehen?		erkundeten Grundwasservorkommen, die für die Trinkwassergewinnung genutzt werden. Sie dienen dem Schutz und der Sicherung von bedeutsamen Trinkwasserressourcen des Landes und seiner Regionen. Um die erforderliche Qualität und die dauerhafte Verfügbarkeit des Trinkwassers langfristig zu gewährleisten, sind Grundwasser und oberirdische Gewässer in diesen Gebieten vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Mit der Festlegung von Vorranggebieten für Wassergewinnung wird der Schutz von Trinkwasserressourcen in diesen Gebieten raumordnerisch priorisiert. Ob und in welchem Umfang andere Raumnutzungen oder Raumfunktionen vereinbar sind mit den Belangen des Trinkwasserschutzes kann nicht pauschal beurteilt werden. Hierfür bedarf es einer landesplanerischen Abstimmung für den jeweiligen Einzelfall. Mit der Festlegung eines Vorranggebietes für eine bestimmte Nutzung erfolgt kein genereller Ausschluss anderer Nutzungen. Erfolgt die landwirtschaftliche Bodennutzung in diesen Gebieten gem. der guten fachlichen Praxis kann grundsätzlich von einer Vereinbarkeit beider Belange ausgegangen werden. Das mit Oberflächenwasser angereicherte Grundwasser im Bereich der Wasserfassungen der Colbitz-Letzlinger Heide wird aus Tiefen zwischen 30 bis 100 Metern gewonnen. Lithium soll im Bereich des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung Nr. IV. "Erdgasfeld Altmark/ Lithiumlagerstätte Jeetze" aus einer Tiefe von 3500-4000 Metern gefördert werden. Ein unterirdischer Raumnutzungskonflikt zwischen beiden Nutzungen kann bei ordnungsgemäßer Förderung des Rohstoffes somit ausgeschlossen werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.3-3
Stellungnehmer ID: 628 Bauernverband Altmarkkreis Salzwedel e. V. Hinweis (BE-ID: 321): G 7.1.1-5 Im Text Seite 195: Für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen keine Flächen mit einem "regional überdurchschnittlichen" ackerbaulichen Ertragspotenzial in Anspruch genommen werden. Anmerkung Bauernverband: Dieser Grundsatz suggeriert, dass alle anderen Böden genommen werden	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft G 7.1.1-5 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung wurde im Lichte der Hinweise zum 1. Entwurf in ihrem Wortlaut umfassend und klarstellend überarbeitet. Landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen für Kompensationsmaßnahmen nur im notwendigen Maß in Anspruch genommen werden. Sollte eine Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen tatsächlich notwendig sein, sollen keine Böden

Übersicht über die Abwägung der Hinweise zum Ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
könnten, obwohl doch Flächenverluste vermieden werden sollen. Forderung: Es müssen bessere Konzepte vorhanden sein, um die A. und E. Maßnahmen zu gestalten, um auf den Flächen weiterhin Landwirtschaft zu betreiben und gleichzeitig für naturschutzfachlichen Ausgleich zu sorgen: Kooperative Ansätze, Ablenkflächen für Rastvögel oder Produktionsintegrierte Maßnahmen. Die Anerkennung von Entsiegelungen muss geregelt werden, um Flächenverluste zu vermeiden.		mit einem regional überdurchschnittlichen ackerbaulichen Ertragspotenzial in Anspruch genommen werden. Die Entwicklung von Fachkonzepten für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die eine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen weiterhin ermöglichen, ist eine fachplanerische Aufgabe und insofern kein Regelungsgegenstand des Landesentwicklungsplans. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.1-5.
Stellungnehmer ID: 628 Bauernverband Altmarkkreis Salzwedel e. V. Hinweis (BE-ID: 4414): VI. Siedenlangenbeck, Diesdorf, Nipkendey, Im Text Seite 208 Anmerkung Bauernverband: Die aufgeführten Trinkwasserschutzgebiete sind in einer Verordnung bereits mit Auflagen geschützt. Eine Erweiterung in der Landesplanung inclusive zeichnerischer Darstellung lehnen wir ab. Wir halten die Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung mit den geltenden Schutzgebietsausweisungen für ausreichend.	Teil B Kapitel: 7.1.3 Wasserwirtschaft Z 7.1.3-2 Vorranggebiete Wassergewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Insbesondere auch aufgrund der klimatischen Veränderungen und den daraus resultierenden längeren und häufigeren Hitze- und Trockenperioden werden im Vergleich zum Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt weitere Vorranggebiete für Wassergewinnung (u.a. Siedenlangenbeck/Diesdorf/ Nipkendey) im Landesentwicklungsplan gesichert. Mit der Festlegung des Vorranggebietes wird landesplanerisch dafür Sorge getragen, dass langfristig die öffentliche Trinkwasserversorgung im nordwestlichen Teil des Landes sichergestellt bleibt.
Stellungnehmer ID: 628 Bauernverband Altmarkkreis Salzwedel e. V. Hinweis (BE-ID: 325): Z 7.1.3-1 Im Text Seite 205: Die Wasserversorgung ist so zu entwickeln, dass der Bedarf an Trinkwasser und an Betriebswasser in der geforderten Qualität in allen Teilräumen des Landes sichergestellt wird. Anmerkung Bauernverband: Was ist mit Betriebswasser gemeint?	Teil B Kapitel: 7.1.3 Wasserwirtschaft Z 7.1.3-1 Sicherung der Trinkwasserversorgung	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Mit der Zielfestlegung wird auf eine qualitativ hochwertige Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft des Landes mit Trinkwasser hingewirkt. Das Ziel wird dahingehend überarbeitet, dass ganz allgemein auf die Trinkwasserversorgung abgestellt wird, dies schließt auch seine Verwendung als "Betriebswasser", "Brauchwasser" oder "Beregnungswasser" mit ein.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Brauchwasser für die Industrie? Was ist mit Beregnungswasser für die Landwirtschaft?		Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.3-2
Stellungnehmer ID: 628 Bauernverband Altmarkkreis Salzwedel e. V. Hinweis (BE-ID: 4412): I. Colbitz-Letzlinger Heide Die Dimension des Gebietes ist unverhältnismäßig groß angelegt und umfasst scheinbar wahllos die unbeplanten Gebiete. Es ist nicht nachvollziehbar, warum so ein großer Bereich landesplanerisch ausgewiesen wird. Wir fordern eine räumlich abgegrenztere Betrachtung und zeichnerische Darstellung.	Teil B Kapitel: 7.1.3 Wasserwirtschaft Z 7.1.3-2 Vorranggebiete Wassergewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Das Vorranggebiet für Wassergewinnung Nr. I. Colbitz-Letzlinger-Heide wird unter Berücksichtigung der zum 1. Entwurf eingegangenen Hinweise auf die räumliche Ausdehnung des hydrogeologisch erkundeten Grundwasservorkommens reduziert. Die darüberhinausgehenden Räume im Bereich des Wassereinzugsgebiets der Ohre, welches der Grundwasseranreicherung in der Colbitz-Letzlinger Heide dient, werden im 2. Entwurf als Vorbehaltsgebiet für Wassergewinnung "Wassereinzugsgebiet der Ohre" raumordnerisch gesichert. Damit wird der Bedeutung dieses Gebietes für die Trinkwassergewinnung in der Colbitz-Letzlinger Heide raumordnerisch hinreichend Rechnung getragen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.3-3
Stellungnehmer ID: 628 Bauernverband Altmarkkreis Salzwedel e. V. Hinweis (BE-ID: 323): Im Text Seite 198 Satz 4: "Intensive" Stickstoffdüngung führt zu Nitratbelastungen des Grundwassers und zu einer Nährstoffübersorgung von Flüssen und Seen. Anmerkung Bauernverband: Die Stickstoffdüngung erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben im Düngerecht. Es kann nicht prinzipiell davon ausgegangen werden, dass die Vorgaben nicht eingehalten werden. Düngemittel dienen neben der Versorgung der Pflanzen mit Nährstoffen der Reproduktion der organischen Bodensubstanz. Durch die Düngeverordnung unterliegen die Landwirtinnen und Landwirte verschärften Regelungen und Einschränkungen zur Stickstoff- und	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft G 7.1.1-3 Verhältnis Landwirtschaft/ Naturschutz	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Begründung zur Grundsatzfestlegung wird umfassend überarbeitet. Es wird insbesondere klarstellend eingefügt, dass landwirtschaftliche Betriebe im Rahmen ihrer Tätigkeit die fachrechtlichen Vorgaben berücksichtigen und nach den Vorschriften der guten fachlichen Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung gem. § 17 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und gem. § 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wirtschaften, um negativen Umweltauswirkungen vorzubeugen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.1-3.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Phosphoranwendung, welche zum Ziel setzen, dass sich keiner der beiden Nährstoffe im Ökosystem anreichert. So werden Umwelt und Ressourcen unter anderem durch Vorgaben in der Aufwandmenge und des Applikationszeitpunktes der Düngemittel geschont. Der Satz ist in der Begründung zu streichen.		
Stellungnehmer ID: 628 Bauernverband Altmarkkreis Salzwedel e. V. Hinweis (BE-ID: 324): Im Text Seite 198 Satz 5: Ausgebrachte Pflanzenschutzmittel und in den Düngemitteln enthaltene Schwermetalle, Schadstoffe und Rückstände von Arzneimitteln aus der Intensivtierhaltung stellen weitere potenzielle Gefahren für Ökosysteme dar. Anmerkung Bauernverband: Die Bewertung, Zulassung, Kennzeichnung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln unterliegt dem nationalen und internationalem Recht. Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen zudem Fachkenntnisse (Sachkundenachweis Pflanzenschutz) vorliegen. Das Fachrecht im Pflanzenschutz gibt vor, Gefahren und Risiken abzuwenden, insbesondere für die Gesundheit von Mensch, Tier und Naturhaushalt. Die pauschale Feststellung, dass in Düngemitteln Schwermetalle, Schadstoffe und Rückstände von Arzneimitteln aus der Intensivtierhaltung enthalten ist subjektiv. Die Definition der Intensivhaltung bleibt offen. Aber nicht allein der Gehalt an Inhaltsstoffen, sondern auch die ausgebrachte Menge ist bestimmend für die Umweltwirkung. Im Zuge der gestiegenen Anforderungen seitens Gesellschaft und Politik an die Umweltverträglichkeit von Düngemitteln hat der Gesetzgeber die Herstellung und die Anwendung von Mineraldüngern stark reguliert. Organische Dünger stellen bedeutsame Quellen für Stickstoff, Phosphor, Kalium und organischen Kohlenstoff für den Humusersatz dar. Auch hier sind die im Betriebsdurchschnitt maximal erlaubten Ausbringungsmengen geregelt. Es kann davon ausgegangen werden, dass diese Regelungen angewendet werden und dazu behördlicherseits	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft G 7.1.1-3 Verhältnis Landwirtschaft/ Naturschutz	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Begründung zur Grundsatzfestlegung wird umfassend überarbeitet. Es wird insbesondere klarstellend eingefügt, dass landwirtschaftliche Betriebe im Rahmen ihrer Tätigkeit die fachrechtlichen Vorgaben berücksichtigen und nach den Vorschriften der guten fachlichen Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung gem. § 17 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und gem. § 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wirtschaften, um negativen Umweltauswirkungen vorzubeugen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.1-3.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Kontrollen erfolgen. Die Datengrundlage zu organischen Schadstoffen und pharmazeutisch wirksamen Substanzen ist für die Bewertung der Risiken des Einsatzes organischer Dünger zu Düngungszwecken sehr inhomogen und bisher nur über Proben und Studien erfasst und ausgewertet. Das verleitet zu pauschaler Verurteilung. Forderung: Satz 5 ist zu streichen.		
Stellungnehmer ID: 786 Bauernverband Börde e.V. Hinweis (BE-ID: 1557): in dem gezeigten Kartenausschnitt wurden für den neuen LEP vielfach Flächen weg von dem Schwerpunkt Landwirtschaft hin zu einem Schwerpunkt Naturschutz, Wassergewinnung oder Gesteinabbau verändert. Dies geben wir gemäß unserer STN zu bedenken. Hier sollte wirklich an Ziele wie Nahrungsmittelproduktion in einer Gunstregion, Artenvielfalt durch Nutzung gedacht werden und nicht weiter wertvoller Boden verschleudert werden. Die willkürliche Erweiterung schon bestehender großer anderer Schwerpunktregionen und Vorranggebiete sollte nicht zu Lasten der Landwirtschaft gehen. Wir fordern mindestens die Erhaltung der bestehenden Vorranggebiete Landwirtschaft!	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft G 7.1.1-8 Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Alle potentiellen Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft wurden mit konkurrierenden Raumnutzungsansprüchen abgewogen. Dabei haben sich insbesondere potentielle Vorranggebiete für den Hochwasserschutz und die Wassergewinnung aufgrund ihrer überragenden Bedeutung regelmäßig gegenüber landwirtschaftlichen Belangen durchgesetzt. Aufgrund der Standortgebundenheit der Bodenschätze des Landes kann eine raumordnerische Sicherung dieser nur in den Räumen erfolgen, in denen entsprechende Lagerstätten vorhanden sind. Dies betrifft u.a. auch Bereiche wertvoller landwirtschaftlicher Böden. Ebenso können naturschutzfachlich bedeutsame Räume wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen umfassen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass sich der Anteil der Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft an der Landesfläche im 1. Entwurf des neuen Landesentwicklungsplans im Vergleich zum rechtswirksamen Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt nicht verkleinert hat, sondern im Gegenteil sogar leicht erhöht wurde. Zudem wird die Regionalplanung des Landes mit dem neuen Landesentwicklungsplan verpflichtet, Vorranggebiete für Landwirtschaft festzulegen, um somit bestimmte Flächen ausschließlich für die landwirtschaftliche Bodennutzung zu priorisieren. Es wird in diesem Zusammenhang außerdem darauf verwiesen, dass im Bereich von Vorranggebieten für Hochwasserschutz, Wassergewinnung, Rohstoffgewinnung und auch Natur und Landschaft trotz Priorisierung eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung weiterhin möglich ist. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.1-9.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 765 Bauernverband Jerichower Land Hinweis (BE-ID: 1539): Ergänzung zu G 5.3.1-3: Hierbei soll die Technologieoffenheit gewahrt werden. Begründung für die Ergänzung zu G 5.3.1-3: Im Entwurf des Landesentwicklungsplans wird von der Prämisse ausgegangen, dass die Elektromobilität ein wesentliches Element für die nachhaltige Gestaltung des Personen- und Güterverkehrs darstelle. Entsprechend dem Planungshorizont sollte in einem ländlich geprägten Raum, wie in Sachsen-Anhalt, die Betankungsinfrastruktur mit herkömmlichen fossilen Kraftstoffen nicht aufgegeben werden, damit eine mögliche Umstellung auf synthetische Kraftstoffe ohne Verzögerung erfolgen kann. Auch wenn bereits einige Traktoren mit Elektroantrieb serienreif entwickelt worden sind, bleibt für die Landwirtschaft der Verbrennungsmotor für einen mittelfristigen Zeitraum der bevorzugte Antriebsart.	Teil B Kapitel: 5.3.1 Ziele der verkehrlichen Entwicklung G 5.3.1-3 Alternative Antriebe sowie Lade- und Betankungsinfrastruktur	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Festlegung wird hinsichtlich der Technologieoffenheit ergänzt. Die Begründung wird entsprechend angepasst. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.3.1-9
Stellungnehmer ID: 765 Bauernverband Jerichower Land Hinweis (BE-ID: 1542): Ergänzung zu G 6.2.1-7: Die Regionalen Planungsgemeinschaften sollen neben den Träger der öffentlichen Belange auch Fach- und Berufsverbände hören. Begründung für die Ergänzung zu G 6.2.1-7 und G 6.2.1-8: Die Festlegung von Vorrang- bzw. Vorbehaltsflächen sowie die kommunale Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen betreffen im Ländlichen Raum die Belange der Landwirtschaft. Daher plädieren wir im Rahmen des Planungsprozesses für eine Beteiligung der örtlichen Fach-	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie G 6.2.1-7 Planungsregionsübergreifende Festlegung von Vorranggebieten	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Im Rahmen der Aufstellung der Regionalen Entwicklungspläne beteiligen die Regionalen Planungsgemeinschaften als planaufstellende Stellen die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig. Sie geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht (§ 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz). Die Bauernverbände des Landes und der Kreise werden demnach vollumfänglich eingebunden. Insofern wird von einer Ergänzung der Begründung abgesehen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
und Berufsverbände, insbesondere der Bauernverbände des Landes und der Kreise.		Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.1-9
Stellungnehmer ID: 765 Bauernverband Jerichower Land	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft G 7.1.1-3 Verhältnis Landwirtschaft/ Naturschutz	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1550): Änderung der Begründung durch Streichung von Satz 4 im Absatz 1 zu G 7.1.1-3: Der Satz 4 im Absatz 1 [„Intensive Stickstoffdüngung führt zu Nitratbelastungen des Grundwassers und zu einer Nährstoffübersorgung von Flüssen und Seen.“] soll gestrichen werden.		Begründung: Die Begründung zur Grundsatzfestlegung wird umfassend überarbeitet. Es wird insbesondere klarstellend eingefügt, dass landwirtschaftliche Betriebe im Rahmen ihrer Tätigkeit die fachrechtlichen Vorgaben berücksichtigen und nach den Vorschriften der guten fachlichen Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung gem. § 17 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und gem. § 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wirtschaften, um negativen Umweltauswirkungen vorzubeugen.
Begründung für die Streichung von Satz 4 im Absatz 1 zu G 7.1.1-3: Düngemittel dienen neben der Versorgung der Pflanzen mit Nährstoffen der Reproduktion der organischen Bodensubstanz. Durch die Düngeverordnung unterliegen die Landwirtinnen und Landwirte verschärften Regelungen und Einschränkungen zur Stickstoff- und Phosphoranwendung, welche zum Ziel setzen, dass sich keiner der beiden Nährstoffe im Ökosystem anreichert. So werden Umwelt und Ressourcen unter anderem durch Vorgaben in der Aufwandmenge und des Applikationszeitpunktes der Düngemittel geschont.		Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.1-3.
Stellungnehmer ID: 765 Bauernverband Jerichower Land	Teil B Kapitel: 2.3.2 Ländlicher Raum Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1527): Z 2.3.2-2 Wettbewerbsfähigkeit		Begründung: Die Festlegung "Entwicklungsziele für den ländlichen Raum" wird hinsichtlich der Wettbewerbsfähigkeit ergänzt. Insofern wird von der Neuaufnahme einer eigenständigen Festlegung zur Wettbewerbsfähigkeit abgesehen.
Der ländliche Raum ist als Siedlungs-, Wirtschafts- und Dienstleistungsraum so weiterzuentwickeln, dass die im nationalen und internationalen Wettbewerb stehenden Unternehmen, insbesondere die landwirtschaftlichen Betriebe im diesen Wettbewerb bestehen können.		Im Übrigen wird hinsichtlich der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von landwirtschaftlichen Betrieben auf das Kapitel 7.1.1 "Landwirtschaft" verwiesen.
Begründung für die Neuaufnahme von Z 2.3.2-2: Im Entwurf des LEP wurde lediglich für die Verdichtungsräume das Ziel der Wettbewerbsfähigkeit im Hinblick auf den nationalen und internationalen Wettbewerb aufgenommen. Die landwirtschaftlichen Betriebe, die vorherrschend im ländlichen Raum agieren, haben für die		Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.3.2-2

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Entwicklung des ländlichen Raums eine herausragende Rolle. Diese stehen sowohl im nationalen wie auch im internationalen Wettbewerb. Es wäre sachlich ungerechtfertigt, wenn das Entwicklungsziel der Wettbewerbsfähigkeit bei raumbedeutsamen Vorhaben ausschließlich für die Verdichtungsräume gelten sollte, zumal landwirtschaftliche Betriebe ihre Produktion in die Verdichtungsräume nicht verlagern können. Die Förderung zukunftsfähiger Standortbedingungen soll hierbei nicht nur auf die landwirtschaftlichen Betriebe beschränkt werden, sondern auch die unterstützenden Dienstleistungsunternehmen miteinbeziehen.		
Stellungnehmer ID: 765 Bauernverband Jerichower Land Hinweis (BE-ID: 1555): Änderung bzw. Erweiterung G 7.1.1-8 Wir beantragen die Übernahme der Vorranggebiete Landwirtschaft des Jerichower Landes aus dem REP 2021 als Vorranggebiete im LEP. Begründung für die Änderung zu G 7.1.1-8: Diese Gebiete wurden aufgrund des dortigen Sonderkulturanbaus im REP klassifiziert, diese Möglichkeit bietet der LEP auch. Somit sollten mindestens diese Gebiete als Vorranggebiet eingestuft werden.	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft G 7.1.1-8 Vorranggebiete für Landwirtschaft	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Im Zuge der Erarbeitung des neuen Landesentwicklungsplans wurden alle Vorrang- und insbesondere alle Vorranggebietsfestlegungen der rechtswirksamen Regionalen Entwicklungspläne im Sinne des Gegenstromprinzips berücksichtigt. Die im Landesentwicklungsplan festgelegten Vorranggebiete für Landwirtschaft werden unter Würdigung der in den Regionalen Entwicklungsplänen gesicherten Vorranggebiete für Landwirtschaft räumlich erweitert. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.1-9
Stellungnehmer ID: 765 Bauernverband Jerichower Land Hinweis (BE-ID: 1553): Neufassung von Satz 2 zu Z 7.1.1-1: In diesen Gebieten ist neben der landwirtschaftlichen Bodennutzung nur die Energiegewinnung durch Agri-PV- oder Biogasanlagen zulässig. Begründung für die Neufassung von Satz 2 zu Z 7.1.1-1: Die Zulassung von Agri-PV- oder Biogasanlagen in den Vorranggebieten für die Landwirtschaft steht nicht im Widerspruch mit dem Ziel, die wertvollen landwirtschaftlichen Flächen raumordnerisch so zu sichern, dass eine Inanspruchnahme von Boden für Nutzungen, die nicht mit der	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft Z 7.1.1-1 Vorranggebiete für Landwirtschaft	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: In der Begründung zur Zielfestlegung wird ein Passus ergänzt, mit welchem klargestellt wird, dass die Errichtung und die Nutzung von Agri-PV-Anlagen gem. der einschlägigen DIN SPEC in Vorranggebieten für Landwirtschaft zulässig ist, insofern weiterhin gleichzeitig eine landwirtschaftliche Bodennutzung als Hauptnutzung erfolgt. Eine dementsprechende pauschale Ausnahme soll für Biogasanlagen jedoch nicht formuliert werden, da eine Errichtung dieser regelmäßig mit einem nicht unerheblichen Entzug landwirtschaftlicher Nutzfläche einhergeht.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
landwirtschaftlichen Bodennutzung vereinbar sind, in diesen Gebieten ausgeschlossen ist. Durch die Agri-PV- oder Biogasanlagen wird infolge der doppelten Nutzungsfunktion dieser Anlagen nur marginal Fläche der landwirtschaftlichen Bodennutzung entzogen.		Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.1-7.
Stellungnehmer ID: 765 Bauernverband Jerichower Land	Teil B Kapitel: 2.3.2 Ländlicher Raum Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1526): Aufnahme eines weiteren Grundsatzes G 2.3.2-4 zu Z 2.3.2-1: G 2.3.2-4 Bürgerbeteiligung zur Stärkung des ländlichen Raums Die Entwicklung des ländlichen Raums erfordert auch eine auf der stetigen Informations- und Wissensvermittlung basierten Bürgerbeteiligung, um die Akzeptanz der Maßnahmen des Strukturwandels zu steigern. Begründung für Neuaufnahme von G 2.3.2-4: Um die durch den Strukturwandel entstehenden Herausforderungen zu meistern und dabei die Funktionsfähigkeit und Attraktivität der Orte im ländlichen Raum zu erhalten, ist die interkommunale Zusammenarbeit eine wichtige, jedoch nicht ausreichende Voraussetzung. Hierbei müssen die verschiedensten Formen der Bürgerbeteiligung aus Gründen der Sachnähe und der unmittelbaren Betroffenheit des vor Ort Lebenden entwickelt und forciert werden.		Begründung: Die Beteiligung der Öffentlichkeit wird bereits im Rahmen der Abgrenzung ländlicher Teilräume und zur Entwicklung teilräumlicher Entwicklungsstrategien und Entwicklungskonzepte berücksichtigt. Darüber hinaus ist die Einbeziehung lokaler und regionaler Akteure Teil der Festlegung zur Intensivierung der interkommunalen Zusammenarbeit im ländlichen Raum. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 2.3.2-3 und G 2.3.2-5
Stellungnehmer ID: 765 Bauernverband Jerichower Land	Teil B Kapitel: 4.1 Erziehungs- und Bildungswesen, Hochschulen G 4.1-3 Berufsbildende Schulen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1535): Ergänzung zu G 4.1-3: Bei der Weiterentwicklung der berufsbildenden Schulen soll der künftige Fachkräftebedarf beachtet werden. Begründung für die Ergänzung zu G 4.1-3: Bei der Weiterentwicklung der berufsbildenden Schulen sollen Praxistagen im Rahmen von Kooperationen mit verschiedenen Gewerben eingeführt		Begründung: Die Schulentwicklungsplanung für den berufsbildenden Bereich findet bereits in intensiver Abstimmung mit den Sozialpartnern statt. Der vorgeschlagenen Ergänzung bedarf es daher nicht. Dies stellt ein schulfachliches Anliegen dar, welches nicht in den Aufgabenbereich des LEP fällt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 4.1-6

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
werden. Damit kann durch die praxisnahe Grundbildung und die zielgerichtete Berufsorientierung eine frühzeitige Einbindung der Jugendlichen in Unternehmen im umliegenden ländlichen Raum sowie die Nachwuchsgewinnung gezielt gesteuert werden. Ferner kann dadurch die strukturelle Stabilität des ländlichen Raums gesichert werden.		
Stellungnehmer ID: 765 Bauernverband Jerichower Land	Teil B Kapitel: 5.5 Digitale Infrastrukturen G 5.5-1 Leistungsfähige IT-Infrastruktur	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1556): Änderung des Grundsatzes G 5.5-1: G 5.5-3 Leistungsfähige IT-Infrastruktur Hinsichtlich leistungsfähiger IKT-Infrastrukturen im Land als notwendige Voraussetzung für Digitalisierungsprozesse aller Art ist bis 2030 eine flächendeckende Mobilfunkversorgung mit dem aktuellen Standard sicher zu stellen sowie eine Glasfaserversorgung für alle Haushalte und Unternehmen in allen Teilräumen des Landes anzustreben. Begründung für die Änderung von G 5.5-1: Der 1. Satz des G 5.5-1 soll geändert werden. Satz 2 bleibt erhalten. Der Ausbau des flächendeckenden Mobilfunknetzes soll daher nicht nur eine Planvorgabe sein, von der im Rahmen des Abwägungsprozesses abgewichen werden kann. Durch die Digitalisierung in der Landwirtschaft sollen Prozesse mittels intelligenter Systeme effizienter und einfacher werden. Bei Anwendung von Smart Farming sollen Geräte, Maschinen und Systeme miteinander vernetzt sein. Die gewonnene Datengrundlage für Prognosen und Entscheidungshilfen ermöglicht landwirtschaftliche Prozesse zu optimieren. Eine der Grundvoraussetzungen für Smart Farming ist eine ausreichende Kommunikationsfähigkeit der eingesetzten autonomen Maschinen und Fahrzeuge. Sie müssen in der Lage sein, mit anderen Geräten und Systemen zu interagieren. Dazu zählt u.a. eine automatische Fehlermeldung, die Echtzeit-Übermittlung von Daten an Managementsysteme sowie die automatisierten Abstimmungsprozesse der Maschinen untereinander. Die Verarbeitung der enormen Datenmenge kann in vielen Fällen nicht mehr vor Ort, beispielsweise auf dem Acker, sondern		Begründung: Die raumordnerische Festlegung als Ziel markiert dabei gesetzlichen Verbindlichkeitsanspruch und wäre verpflichtend. Diesem Aspekt wird nicht gefolgt. Das Land kann mangels finanzieller Ressourcen den flächendeckenden Ausbau nicht per se in allen Teilräumen des Landes sicherstellen. Das Land greift mit Förderung bei „Marktversagen“ ein. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.5-3

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
in Rechenzentren erfolgen. Dies bedarf einer schnellen und zuverlässigen Datenübertragung, insbesondere dann, wenn KI-Technologien zum Einsatz kommen. Die Anwendung der KI-Technologien ist kein Selbstzweck. Sie können einen wesentlichen Beitrag zu Nachhaltigkeit, Ressourceneffizienz, zum Tierwohl, zur Wettbewerbsfähigkeit und Nahrungsmittelsicherheit sowie zur Transparenz der Produktion leisten.		
Stellungnehmer ID: 765 Bauernverband Jerichower Land Hinweis (BE-ID: 1538): Ergänzung zu G 5.2-10: Ferner sollen Angebote für Urlaub am Bauernhof bedarfsgerecht weiterentwickelt werden. Begründung für die Ergänzung zu G 5.2-10: Bei der Erarbeitung regionaler, touristischer Entwicklungskonzepte und der touristischer Infrastrukturplanung sollen die Angebote für Urlaub am Bauernhof mitberücksichtigt werden.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-10 Stärkung touristischer Potenziale	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Mit dem Grundsatz wird die Erarbeitung touristischer Konzepte hingewirkt, um die touristischen Potenziale im Land zu stärken, die touristische Infrastrukturplanung aufeinander abzustimmen sowie Synergien im Bereich des Tourismus zu schaffen. Die Erarbeitung von touristischen Entwicklungskonzepten soll durch die entsprechenden lokalen und regionalen Akteure erfolgen. Der Landesentwicklungsplan beinhaltet jedoch keine Vorgaben zur konkreten Ausgestaltung von touristischen Angeboten. Die Erarbeitung von touristischen Entwicklungskonzepten erfolgt durch die zuständigen lokalen und regionalen Akteure. Potenziale und Chancen wie mglw. Angebote für Urlaube auf dem Bauernhof können nur durch die Akteure vor Ort identifiziert und in die Entwicklungskonzepte überführt werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.2-3
Stellungnehmer ID: 765 Bauernverband Jerichower Land Hinweis (BE-ID: 1537): Aufnahme eines weiteren Zieles Z 5.1.1-2a: Z 5.1.1-2a Förderung der Landwirtschaft In allen Teilräumen des Landes ist die Landwirtschaft ohne Beachtung des Zentralen-Orte-Prinzips so zu fördern, dass die Wirtschaftskraft erhalten bleibt, die Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochwertigen	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die gewerbliche und industrielle Wirtschaft zum einen und die Landwirtschaft zum anderen sind nach dem LEP Wirtschaftszweige mit unterschiedlichen Entwicklungsräumen – die gewerbliche Wirtschaft (einschließlich der Ernährungswirtschaft) ist an das Zentrale-Orte-Prinzip gebunden, während die Landwirtschaft die Freiraumentwicklung zum Gegenstand hat. In der Folge wird hinsichtlich ihrer räumlichen Festlegungen differenziert und an der bestehenden Zweiteilung wird weiterhin festgehalten.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Produkten gesichert wird und dabei die natürlichen Ressourcen nachhaltig genutzt werden. Begründung für die Neuaufnahme von Z 5.1.1-2a: [Vorbemerkung: Damit die Nummerierung im Landesentwicklungsplan beibehalten werden kann wurde dieses Ziel mit Z 5.1.1-2a nummeriert. Es ist aus systematischen Gründen zwischen Z 5.1.1-2 und Z 5.1.1-3 zu verorten.] Die Landwirtschaft mit der Ernährungswirtschaft ist ein wichtiger Wirtschaftsfaktor im ländlichen Raum und prägt sie ihn. Sie bietet die Grundlage für eine starke Ernährungswirtschaft. Ferner ist sie Motor für Innovationen und sichert Arbeitsplätze. Daher verdient die Landwirtschaft, dass sie im Gleichklang mit der gewerblichen Wirtschaft im Rang eines planerischen Zieles gefördert wird.		Der Vollständigkeit halber wird auf das Kapitel 7.1.1 "Landwirtschaft" verwiesen.
Stellungnehmer ID: 765 Bauernverband Jerichower Land Hinweis (BE-ID: 1544): Ergänzung zu G 6.2.2-2: Bei der Erarbeitung des planerischen Konzepts der Gemeinde sind auch örtlich betroffene Berufs- und Fachverbände zu beteiligen. Begründung für die Ergänzung zu G 6.2.2-2: Hier gilt die Begründung für die Ergänzung zu G 6.2.1-7 und G 6.2.1-8 analog.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-2 Gesamträumliches Gemeindekonzept	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Im Rahmen der Erarbeitung eines gesamträumlichen Gemeindekonzepts besteht keine Verpflichtung, eine formelle Beteiligung der Öffentlichkeit im Sinne von § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Die Gemeinde hat jedoch grundsätzlich die Möglichkeit, auf freiwilliger Basis bestimmte Interessengruppen oder Verbände zu beteiligen. Es liegt im Ermessen der Gemeinde, ob und in welchem Umfang diese Gruppen in den Planungsprozess einbezogen werden. Eine gesetzlich zwingende Verpflichtung zur Beteiligung von Berufs- und Fachverbänden besteht jedoch nicht. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.2-3
Stellungnehmer ID: 765 Bauernverband Jerichower Land Hinweis (BE-ID: 1536):	Teil B Kapitel: 4.1 Erziehungs- und Bildungswesen, Hochschulen G 4.1-5 Hochschulen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Ergänzung zu G 4.1-5: Die akademische Ausbildung und Forschung sollen verstärkt in Kooperation mit Partnern aus Industrie, Handwerk und Landwirtschaft erfolgen. Begründung für die Ergänzung zu G 4.1-5: In G 5.1.2-2 wird zwar im Allgemeinen die Kooperation als Innovationsfaktor als abwägungs- und ermessensrelevanter Belang festgelegt. Dennoch verdient die Landwirtschaft an dieser Stelle Erwähnung. Durch die Kooperation mit den landwirtschaftlichen Betrieben können smarte Lösungen für die Agrarwirtschaft erarbeitet werden.		Der Bezug zu Unternehmen und Betrieben insgesamt schließt landwirtschaftliche Betriebe mit ein. Eine weitere Aufschlüsselung erfolgt an dieser Stelle nicht. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 4.1-9
Stellungnehmer ID: 765 Bauernverband Jerichower Land Hinweis (BE-ID: 1533): Ergänzung zu G 4.1-1: Die Erreichbarkeit der Schulstandorte soll auch digital möglich sein. Begründung für die Ergänzung zu G 4.1-1: Die Erreichbarkeit der Schulstandorte ist in unserem Zeitalter der Digitalisierung nicht nur körperlich zu verstehen. Der Ausbau des Unterrichts in Hybridform bevorzugt in den höheren Klassen trägt einerseits zur Verringerung der Unterrichtsausfälle und andererseits zum verstärkten Erwerb digitaler Kompetenzen.	Teil B Kapitel: 4.1 Erziehungs- und Bildungswesen, Hochschulen G 4.1-1 Erreichbarkeit von Schulstandorten	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Digitalität und hybrider Unterricht ist eine schulfachliche Aufgabe und nicht Gegenstand der Landesentwicklungsplanung. Der guten Ordnung halber wird darauf hingewiesen, dass die Grundschulen bereits durch Förderung durch das MID an das Breitbandnetz angeschlossen sind. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 4.1-4
Stellungnehmer ID: 765 Bauernverband Jerichower Land Hinweis (BE-ID: 1543): Ergänzung zu G 6.2.2-1: Die Begrenzung auf 5 Prozent der Gemeindefläche gilt nicht, wenn Agri-PV-Anlagen errichtet werden. Begründung für die Ergänzung zu G 6.2.2-1: Eine grundsätzliche Begrenzung auf 5 Prozent der jeweiligen Gemeindefläche bezweckt einen freiraumschonenden und landschaftsverträglichen Ausbau der Solarenergie. Wenn jedoch die Fläche einer doppelten Nutzung, also gleichzeitig Energiegewinnung und	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-1 Ausbau der Solarenergie in Gemeinden	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung wird überarbeitet. Demnach soll die Bauleitplanung für Freiflächensolaranlagen in jeder Gemeinde nicht mehr als 2,5 Prozent umfassen. Dies schließt sowohl Anlagen zur Nutzung von solarer Strahlungsenergie zur Stromerzeugung (Photovoltaik-Freiflächenanlagen) als auch zur Wärmeerzeugung (Solarthermie-Freiflächenanlagen) ein. Hiervon nicht erfasst sind privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b) und Nr. 9 BauGB, verfahrensfreie Solaranlagen nach § 60 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b) BauO LSA sowie Solaranlagen auf Dach- und an Gebäudeflächen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
landwirtschaftlicher Bewirtschaftung, dient, soll Ausnahme möglich sein.		Ebenfalls ausgenommen sind Agri-PV-Anlagen nach den einschlägigen Vorgaben der DIN SPEC. Bei Nachweis eines Mehrbedarfs zur Sicherstellung der Energieversorgung, z. B. durch ein entsprechendes Energie- oder Wärmekonzept, kann unter Berücksichtigung des gesamträumlichen Gemeindekonzepts der gemeindliche Flächenanteil von 2,5 Prozent bei der Errichtung von Freiflächensolaranlagen überschritten werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.2-4
Stellungnehmer ID: 765 Bauernverband Jerichower Land Hinweis (BE-ID: 1529): Ergänzung zu G 3.3-3: Bei den spezifischen Lösungen für den Handel im ländlichen Raum sollen die spezifischen Formen der örtlichen Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte ebenfalls mitberücksichtigt werden.	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel G 3.3-3 Spezifische Lösungen für den Handel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Konkrete Produkte bei der Versorgung sind kein Regelungsgegenstand des LEP und werden im LEP nicht aufgeführt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 3.4-10
Stellungnehmer ID: 765 Bauernverband Jerichower Land Hinweis (BE-ID: 1541): Ergänzung zu G 6.1-6: Satz 2 sollte wie folgt geändert werden: Innovationen sowie Forschung und Entwicklung im Energiebereich, insbesondere zur Speicherung und Nutzung von Energie aus Wind, Solar und Biomasse sowie Geothermie und Umweltwärme sollen unterstützt werden. Begründung für die Ergänzung zu G 6.1-6: Unabhängig der jeweils aktuellen EEG-Förderung soll jede Art von erneuerbaren Energien für eine effiziente, umweltschonende, sozialverträgliche, sichere und wirtschaftliche Energieversorgung mitberücksichtigt werden. Daher wäre eine Beschränkung gem. der Entwurfsfassung zu G 6.1.-6 auf Wind- und Solarenergie sowie Geothermie und Umweltwärme nicht sachgerecht.	Teil B Kapitel: 6.1 Energiesysteme G 6.1-6 Innovationen sowie Forschung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Um Doppelungen zu vermeiden, wird diese Festlegung ersatzlos gestrichen. Der Regelungsinhalt ist bereits in den Festlegungen "Energieversorgung", "Energieerzeugungs-, Speicherungs- und Verbrauchstechnologien", "Energieversorgung mittels erneuerbarer Energien" und "Sektorenkopplung" berücksichtigt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter den folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 6.1-1, G 6.1-2, G 6.1-3 und G 6.1-4

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 765 Bauernverband Jerichower Land Hinweis (BE-ID: 1540): Aufnahme eines weiteren Grundsatzes G 5.3.7-3 zu Z 5.3.7-2: G 5.3.7-3 On-Demand-Verkehre Um eine nachhaltige Mobilität in ländlichen Räumen flächendeckend sicherzustellen, sollen On-Demand-Angebote für die Erreichbarkeit von Grundzentren und außerhalb von Zentralen Orten entwickelt werden. Begründung für die Neuaufnahme von G 5.3.7-3: Für den ländlichen Raum außerhalb von Zentralen Orten ist eine schwache Verkehrsnachfrage charakteristisch. Bei schwacher Verkehrsnachfrage eignet sich der Einsatz von flexiblen und bedarfsorientierten Angeboten. Dieses technologiegestützte Mobilitätsangebot mit Kleinbussen ermöglicht die Anfahrt zu weiteren Verkehrshaltepunkten in den Grundzentren. Ferner können die in den zentralen Orten vorhandenen Einrichtungen der Daseinsvorsorge erreicht werden. Somit kann das Leben im ländlichen Raum wieder an Bedeutung gewinnen.	Teil B Kapitel: 5.3.7 Öffentlicher Personennahverkehr Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Gemäß der Festlegung "Flächendeckende Sicherung des ÖPNV" ist es vorgesehen, den ÖPNV als Haltefaktor im ländlichen Raum flächendeckend zu sichern. Hinsichtlich der Berücksichtigung von On-Demand-Angeboten wird die Festlegung zur Weiterentwicklung der Verkehrsinfrastruktur und Taktung der Verkehrsangebote ergänzt. Die Regelungsgegenstände sind im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.3.7-1 und Z 5.3.1-6
Stellungnehmer ID: 765 Bauernverband Jerichower Land Hinweis (BE-ID: 1551): Änderung der Begründung durch Streichung von Satz 5 im Absatz 1 zu G 7.1.1-3: Der Satz 5 im Absatz 1 [„Ausgebrachte Pflanzenschutzmittel und in den Düngemitteln enthaltene Schwermetalle, Schadstoffe und Rückstände von Arzneimitteln aus der Intensivtierhaltung stellen weitere potenzielle Gefahren für Ökosysteme dar.“] soll gestrichen werden. Begründung für die Streichung von Satz 5 im Absatz 1 zu G 7.1.1-3: Die Bewertung, Zulassung, Kennzeichnung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln unterliegen dem nationalen und internationalem Recht. Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen zudem Fachkenntnisse (Sachkundenachweis Pflanzenschutz) vorliegen. Das	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft G 7.1.1-3 Verhältnis Landwirtschaft/ Naturschutz	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Begründung zur Grundsatzfestlegung wird umfassend überarbeitet. Es wird insbesondere klarstellend eingefügt, dass landwirtschaftliche Betriebe im Rahmen ihrer Tätigkeit die fachrechtlichen Vorgaben berücksichtigen und nach den Vorschriften der guten fachlichen Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung gem. § 17 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und gem. § 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wirtschaften, um negativen Umweltauswirkungen vorzubeugen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.1-3.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Fachrecht im Pflanzenschutz gibt vor, Gefahren und Risiken abzuwenden, insbesondere für die Gesundheit von Mensch, Tier und Naturhaushalt.		
Stellungnehmer ID: 765 Bauernverband Jerichower Land Hinweis (BE-ID: 1552): Änderung zu G 7.1.1-5: Dieser Grundsatz soll wie folgt geändert werden: „Für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen keine Flächen mit einem regional besonderen ackerbaulichen Entwicklungspotenzial in Anspruch genommen werden.“ Begründung für die Änderung zu G 7.1.1-5: Der Begriff „überdurchschnittliches Ertragspotenzial“ legt bereits fest, dass bei der Abwägung lediglich die wirtschaftliche Entwicklungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Flächen berücksichtigt werden sollen. Der Begriff „besonderes Entwicklungspotenzial“ verlangt, dass in den Abwägungsprozess nicht nur die monetären Entwicklungsmöglichkeiten, sondern auch die Gesamtheit der noch nicht ausgeschöpften Möglichkeiten einzustellen sind. Diese offene Betrachtungsweise wird der Bedeutung des landwirtschaftlichen Ackerbaus gerecht.	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft G 7.1.1-5 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Festlegung und Begründung werden im Lichte der Hinweise zum 1. Entwurf in ihrem Wortlaut umfassend und klarstellend überarbeitet: Landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen für Kompensationsmaßnahmen nur im notwendigen Maß in Anspruch genommen werden. Sollte eine Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen tatsächlich notwendig sein, sollen bezogen auf den jeweilig berührten Landkreis keine Böden mit einem regional überdurchschnittlichen ackerbaulichen Ertragspotenzial in Anspruch genommen werden. Mit dieser Vorgabe wird ermessenslenkend auf die Vermeidung einer Inanspruchnahme wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen für Kompensationsmaßnahmen hingewirkt. Das ackerbauliche Ertragspotenzial soll an der für die jeweilige Fläche im Agraratlas Sachsen-Anhalt aufgeführten Bodenzahl bemessen werden. Es ist im Gegensatz zum vorgeschlagenen Begriff "Entwicklungspotenzial" quantifizierbar und somit interpretationsfrei anwendbar. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.1-5.
Stellungnehmer ID: 765 Bauernverband Jerichower Land Hinweis (BE-ID: 1554): Änderung zu G 7.1.1-7: Satz 2 dieses Grundsatzes soll wie folgt geändert werden: „Darüber hinaus können in allen Teilen des Landes großräumige, zusammenhängende Flächen mit Böden, die sowohl über ein regional besonderen ackerbauliches Ertragspotenzial als auch über ein regional überdurchschnittliches Wasserhaltevermögen verfügen, als Vorranggebiete für Landwirtschaft bestimmt werden.“	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft G 7.1.1-7 Schwerpunktraum für die Landwirtschaft	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Grundsatzfestlegung "Schwerpunktraum für die Landwirtschaft" wird gestrichen. Die Erläuterungskarte "Schwerpunktraum Landwirtschaft" wird in geänderter Form der Begründung zum neuen Grundsatz G 7.1.1-8 beigelegt. Mit Z 7.1.1-7 wird die Regionalplanung des Landes beauftragt, hochwertige landwirtschaftliche Böden in den Regionalen Entwicklungsplänen als Vorranggebiete für Landwirtschaft räumlich präzise festzulegen. Die Identifizierung dieser großflächigen (≥ 100 ha), zusammenhängenden

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Begründung für die Änderung zu G 7.1.1-7: Die Änderung betrifft den Begriff „überdurchschnittliches Ertragspotenzial“. Hierbei verweisen wir auf die Begründung für die Änderung zu G 7.1.1-5.		Gebiete soll gem. G 7.1.1-8 unter Berücksichtigung der Kriterien Ertragspotenzial und Wasserhaltvermögen erfolgen. Böden, die eine mittlere Bodenzahl ≥ 90 sowie eine nutzbare Feldkapazität im durchwurzelbaren Raum von ≥ 270 Millimeter aufweisen, gehören zu den wertvollsten Böden des Landes. Sie sollen bei der Identifizierung von Vorranggebieten für Landwirtschaft durch die Regionalplanung mindestens in die Abwägung eingestellt werden. In der Erläuterungskarte "Schwerpunktraum Landwirtschaft" werden im 2. Entwurf nicht mehr die Gemeinden gekennzeichnet, in deren Bereich diese hochwertigen landwirtschaftlichen Böden identifiziert wurden, sondern nur noch die jeweils von diesen Böden berührten Flure. Im Ergebnis entsteht ein sehr viel differenzierteres Bild der räumlichen Verteilung dieser Böden im Land und seinen Regionen. Die Inhalte Karte bilden somit eine geeignete Grundlage für die Festlegung der Vorranggebiete für Landwirtschaft durch die Regionalplanung. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 7.1.1-7 und G 7.1.1-8
Stellungnehmer ID: 765 Bauernverband Jerichower Land Hinweis (BE-ID: 5971): Ergänzung des Landesentwicklungsplans durch ein weiteres Kapitel für Biogasanlagen. 6.2.3 Biogas Z 6.2.3-1 Planungskonzeption Biogasanlagen In den Regionalen Entwicklungsplänen sind die räumlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Biomasse zu sichern. Dabei ist im Falle der räumlichen Konzentration von Biogasanlagen eine nachvollziehbare und konsistente Planungskonzeption vorzulegen. Z 6.2.3-2 Biogasanlagen Die Errichtung von Biogasanlagen mit mehr als 2 MW installierter Leistung ist in der Regel als raumbedeutsam einzustufen und freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich umzusetzen. Dabei sind die Wirkungen von Biogasanlagen auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt, die bau- und betriebsbedingte Störung des Bodenhaushalts, die landwirtschaftliche Bodennutzung	Teil B Kapitel: 6.2 Erneuerbare Energien Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Gemäß der Festlegung "Energieerzeugungs-, Speicherungs- und Verbrauchstechnologien" sollen zum Erreichen der Klimaneutralität Potenziale für besonders klimafreundliche Energieerzeugungs-, Speicherungs- und Verbrauchstechnologien mit hohem Wirkungsgrad sowie zur Steigerung der Ressourceneffizienz aktiv unterstützt werden. Ein ausschließlich auf Wind- und Solarenergie basierender Ausbau der erneuerbaren Energien ist damit nicht zwingend verbunden. Allerdings unterscheiden sich die verschiedenen Energieträger hinsichtlich ihrer Raumbedeutsamkeit sowie ihrer landes- und regionalplanerischen Relevanz. So ist der Anbau und die Nutzung von Biomasse in der Regel nicht raumbedeutsam und stellt daher keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. Auch die Berücksichtigung von Biogasanlagen im LEP wird aufgrund des Maßstabs des LEP und der fehlenden Raumbedeutsamkeit als nicht zielführend erachtet. Demgegenüber werden Vorranggebiete für Windenergienutzung über Regionale Entwicklungspläne und der Ausbau von Freiflächensolaranlagen in der Regel über die kommunale Bauleitplanung gesteuert.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
unter Einbeziehung der zuständigen Fachbehörden zu prüfen und vom Vorhabenträger darzulegen.		Vor diesem Hintergrund wird von der Aufnahme der vorgeschlagenen Festlegungen abgesehen.
Begründung zu Z 6.2.3-1 und Z 6.2.3-2: Die installierte Leistung zur Stromerzeugung aus Biomasse betrug 2022 10.500 MW. Dabei entfiel ca. 9 % der Stromerzeugung in Höhe von 51 TWh auf diesen Energieträger. Auch wenn in den letzten Jahren bei der Neuerrichtung von Biogasanlagen praktisch ein Stillstand zu verzeichnen ist, weisen diese Anlagen dennoch Entwicklungspotenziale auf. Wegen ihrer unbestrittenen Vorteile sind diese im Rahmen einer raumordnenden Konzeption zu fördern. Durch die mit der Förderung verbundenen Weiterentwicklung können die Nachteile dieser Technologie gemindert werden.		Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter der folgenden Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.1-2
Biogasanlagen weisen im Gegensatz zu anderen Energiearten, wie aus Wind-, Solar- oder Wasserkraft, Vorteile auf. Sie sind witterungsunabhängig, lassen sich fast überall einsetzen. Ferner lässt sich Biogas wesentlich besser speichern als Wind- oder Sonnenenergie. Biogasanlagen können kontinuierlich Energie erzeugen. Deswegen eignen sie sich nicht nur zum Ausgleichen von Energiespitzen, sondern auch zur Deckung der Grundlast. Neben der besseren Verfügbarkeit tragen Biogasanlagen zu einer maßgeblichen Einsparung fossiler Brennstoffe bei, wodurch die Umwelt geschont wird. Durch Biogasanlagen wird eine CO2-neutrale Energie produziert. Die Verbrennung von Biogas erfolgt nahezu ohne Ausstoß von Treibhausgasen, denn das dabei freigesetzte CO2 ist zuvor von der Biomasse in einem kurzen zeitlichen Intervall aus der Atmosphäre entnommen und gebunden worden.		
Ein weiterer Vorteil liegt darin, dass eine effektive Kreislaufwirtschaft ermöglicht wird. Denn die bei der Vergärung entstehenden Restabfälle lassen sich sehr gut als Düngemittel weiterverwerten.		
Des Weiteren lässt sich eine dezentrale Energieerzeugung realisieren. Die dadurch verkürzte Transportwege zum Endverbraucher bringen weitere Möglichkeiten der CO2-Einsparung mit sich. Die Errichtung und der Betrieb von Biogasanlagen schaffen zusätzliche Arbeitsplätze in ländlichen Raum, was zur Stabilisierung und Aufwertung des ländlichen Raums beiträgt.		
Ein denkbarer Nachteil der Energieproduktion aus Biomasse liegt in dem Platzverbrauch für den Anbau von Energiepflanzen und in den daraus resultierenden möglichen negativen Auswirkungen auf natürliche Ökosysteme und die Artenvielfalt. Ferner emittieren Biogasanlagen neben		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
unangenehmen Gerüchen auch klimaschädliche Gase. Für die Reduzierung der Nachteile von Biogasanlagen ist der Grundsatz G 6.1.-6 – Innovation und Forschung – zu beachten.		
Z 6.2.3-3 Kein planerischer Ausschluss Innerhalb von Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft darf kein planerischer Ausschluss einer raumbedeutsamen Biogasanlage durch die Regionalplanung vorgesehen werden.		
Begründung Z 6.2.3-3 Da die Energieproduktion durch Biomasse technologiebedingt mit den verschiedensten Formen der landwirtschaftlichen Produktion verbunden ist, darf kein planungsrechtlicher Ausschluss in Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft geben. Durch die kurze Anlieferungswege der zu verarbeitenden Biomasse kann eine Reduktion der verkehrsbedingten CO2-Emmission erreicht werden. Ferner können die bei der Vergärung entstehenden Restabfälle als Düngemittel vor Ort verwendet werden.		
G 6.2.3-1 Vorsorgende Abstände In Regionalen Entwicklungsplänen sowie in kommunalen Bauleitplänen sollen im Rahmen der Abwägung konkurrierender Nutzungen vorsorgende Abstände zu den Biogasanlagen festgelegt werden.		
Begründung zu G 6.2.3-1 Auch wenn die Energiegewinnung (Strom, Abwärme oder Biomethan) aus Biomasse sowohl aus ökonomischer wie auch ökologischer Sicht zu begrüßen ist, sind Biogasanlagen komplexe Industrieanlagen mit erheblichem Risikopotenzial. Um die Energiegewinnung durch andere Anlagen, wie aus Wind oder Solar, bei Eintritt eines Störfalls in einer Biogasanlage nicht zu gefährden, sind Sicherheitsabstände festzulegen.		
G 6.2.3-2 Wärmenutzung Bei der Ausweisung von Sondergebieten in den kommunalen Bauleitplanung ist die Möglichkeit einer gemeindeübergreifenden Wärmenutzung durch interkommunale Zusammenarbeit bevorzugt zu berücksichtigen. Dies gilt besonders dann, wenn die Wärme aus Biogasanlagen für landwirtschaftliche Zwecke genutzt wird.		
Begründung zu G 6.2.3-2 Biogas und Biomethan werden neben der Strom- und Kraftstoffproduktion auch zur Wärmeerzeugung eingesetzt. Die meisten Biogasanlagen verstromen das erzeugte Biogas in einem oder mehreren Verbrennungsmotoren, sogenannten Blockheizkraftwerken (BHKW). Dabei		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
entsteht Wärme als Nebenprodukt. Der thermische Wirkungsgrad der BHKW liegt in der Regel zwischen 34 und 55 %. Durch die Nutzung der BHKW-Abwärme kann der Gesamtwirkungsgrad auf bis zu 90 % gesteigert werden. Neben der interner Wärmenutzung zur Aufrechterhaltung einer stabilen Prozessbiologie durch die Beheizung der Fermenter können nahe gelegene Wohnsiedlungen und kommunale Einrichtungen mit Wärme versorgt werden. Beispiele für die landwirtschaftlichen Nutzungen sind Heizung von Gewächshäusern und Stallungen in der kalten Jahreszeit oder Trocknungsprozesse von Getreide. G 6.2.3-3 Einspeisung Die Möglichkeit der Einspeisung von Biogas in öffentliche Netze ist bei der kommunalen Bauleitplanung vorrangig zu berücksichtigen. Begründung zu G 6.2.3-3 Die Einspeisung von Biogas in öffentliche Erdgasnetze bietet noch Entwicklungspotenzial, welches im Interesse der klimapolitischen Ziele zur Stärkung des Versorgungssicherheit gefördert werden soll. G 6.2.3-4 Speicherung Die Möglichkeit der unterirdischen Speicherung des erzeugten Gases bei geeigneten geophysikalischen Eigenschaften ist bei der kommunalen Bauleitplanung bevorzugt zu berücksichtigen. Begründung zu G 6.2.3-4 Bei raumbedeutsamen Biogasanlagen, welche Biogasmengen über den örtlichen Bedarf hinaus produzieren, soll die Möglichkeit der unterirdischen Speicherung zum Ausgleich sowohl bei kurzfristigen als auch bei saisonalen Bedarfsschwankungen im planerischen Abwägungsprozess eine bedeutende Rolle spielen.		
Stellungnehmer ID: 765 Bauernverband Jerichower Land Hinweis (BE-ID: 1531): Aufnahme eines weiteren Zieles Z 4-2: Z 4-2 Teilhabe an digitaler Technologie Der flächendeckende Ausbau einer digitalen Gigabitfestnetzinfrastruktur sowie der flächendeckende Aus- und Aufbau des Mobilfunknetzes sind	Teil B Kapitel: 5.5 Digitale Infrastrukturen G 5.5-1 Leistungsfähige IT-Infrastruktur	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Der Aspekt des flächendeckenden Ausbaus einer digitalen Gigabitfestnetzinfrastruktur und dessen Bedeutung ist bereits mit der bisherigen Festlegung G 5.5-1 berücksichtigt. Die raumordnerische Festlegung als Ziel markiert dabei gesetzlichen Verbindlichkeitsanspruch. Bei der Festlegung als Grundsatz ist der Belang mindestens zu berücksichtigen und im Rahmen der Prüfung

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
sicherzustellen. Begründung für die Neuaufnahme von Z 4-2: Die Teilhabe durch digitale Dienste und Infrastrukturen wurde im Entwurf als Grundsatz G 4-2 festgelegt. Digitale Technologien und Anwendungen sind zentraler Treiber für tiefgreifende Veränderungen in allen Lebensbereichen. In Z 4-1 ist der Zugang zu den digitalen Diensten und Infrastrukturen nicht genannt, obwohl diese je nach Entwicklungsstufe und Zugangsmöglichkeiten unmittelbare Relevanz für das Leben der Bürger hat. Da die Entwicklung und die Verfügbarkeit einer digitalen Infrastruktur landesweit wesentliche Unterschiede aufweisen, ist es sachgerecht, den flächendeckenden Ausbau der digitalen Infrastruktur im Rang eines Zieles festzulegen. Die Zielfestlegung sichert nicht nur eine gleichwertige Versorgung mit technischer Infrastruktur, sondern stellt die Grundlage für die Schaffung gleichwertigen Lebensverhältnisse dar. Hierbei ist die Digitalisierung auch außerhalb von zentralen Orten voranzutreiben. Der Ausbau eines flächendeckenden Netzes ist auch für die Weiterentwicklung der Landwirtschaft von essenzieller Bedeutung.		abzuwägen. Zielstellung zum Ausbau der Infrastruktur und die Festlegung als Grundsatz schließen sich hierbei keineswegs aus. Zudem kann das Land mangels finanzieller Ressourcen den flächendeckenden Ausbau nicht per se in allen Teilräumen des Landes sicherstellen. Das Land greift mit Förderung bei „Marktversagen“ ein. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.5-3
Stellungnehmer ID: 765 Bauernverband Jerichower Land Hinweis (BE-ID: 3532): Ergänzung zu G 6.2.1-8: Im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung hinsichtlich der Festlegung von Flächen als Sonderbauflächen und als Sondergebiete für die Windenergienutzung sind im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung auch die örtlichen Fach- und Berufsverbände zu hören. Begründung für die Ergänzung zu G 6.2.1-7 und G 6.2.1-8: Die Festlegung von Vorrang- bzw. Vorbehaltsflächen sowie die kommunale Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen betreffen im Ländlichen Raum die Belange der Landwirtschaft. Daher plädieren wir im Rahmen des Planungsprozesses für eine Beteiligung der örtlichen Fach- und Berufsverbände, insbesondere der Bauernverbände des Landes und der Kreise.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie G 6.2.1-8 Kommunale Bauleitplanung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Im Rahmen der Aufstellung der Regionalen Entwicklungspläne beteiligen die Regionalen Planungsgemeinschaften als planaufstellende Stellen die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig. Sie geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht (§ 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz). Gleiches gilt für die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes bzw. Bebauungsplanes auf kommunaler Ebene (§ 4 Abs. 1 und 2 BauGB). Die Bauernverbände des Landes und der Kreise werden demnach vollumfänglich eingebunden. Insofern wird von einer Ergänzung der Begründung abgesehen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.1-10

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 765 Bauernverband Jerichower Land Hinweis (BE-ID: 1532): Aufnahme eines weiteren Grundsatzes G 4-6 zu Z 4-2: G 4-6 Zukunftsorientierte digitale Infrastruktur Die stetige Erweiterung und Weiterentwicklung digitaler Infrastrukturen sollen bei der Entwicklung vorangetrieben werden. Begründung für die Neuaufnahme von G 4-6: Notwendige Voraussetzung für Digitalisierungsprozesse sind leistungsfähige digitale Infrastrukturen. Dazu zählen Festnetz-Breitband, Mobilfunk, WLAN sowie weitere innovative Funktechnologien. Bei der Planung und Zulassung von Projekten der digitalen Infrastruktur soll ein Kriterium bei der Funktechnologien sein, dass die Umstellung auf neuere Standards (Übergang von LTE zu 5G und weiter zu 6G) ohne nennenswerte Bau- und Raumordnungsmaßnahmen erfolgen kann.	Teil B Kapitel: 5.5 Digitale Infrastrukturen Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Eine neue Festlegung mit dem vorgetragenen Aspekt wird nicht geteilt, da dieser bereits in Teilen im Kapitel 5.5 Berücksichtigung findet und im zweiten Entwurf mit der neuen Festlegung G 5.5-1 untersetzt wird.
Stellungnehmer ID: 765 Bauernverband Jerichower Land Hinweis (BE-ID: 1547): Ergänzung des Landesentwicklungsplans durch ein weiteres Kapitel für Biogasanlagen. 6.2.3 Biogas Z 6.2.3-1 Planungskonzeption Biogasanlagen In den Regionalen Entwicklungsplänen sind die räumlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Biomasse zu sichern. Dabei ist im Falle der räumlichen Konzentration von Biogasanlagen eine nachvollziehbare und konsistente Planungskonzeption vorzulegen. Z 6.2.3-2 Biogasanlagen Die Errichtung von Biogasanlagen mit mehr als 2 MW installierter Leistung ist in der Regel als raumbedeutsam einzustufen und freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich umzusetzen. Dabei sind die Wirkungen von Biogasanlagen auf	Teil B Kapitel: 6.2 Erneuerbare Energien Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Gemäß der Festlegung "Energieerzeugungs-, Speicherungs- und Verbrauchstechnologien" sollen zum Erreichen der Klimaneutralität Potenziale für besonders klimafreundliche Energieerzeugungs-, Speicherungs- und Verbrauchstechnologien mit hohem Wirkungsgrad sowie zur Steigerung der Ressourceneffizienz aktiv unterstützt werden. Ein ausschließlich auf Wind- und Solarenergie basierender Ausbau der erneuerbaren Energien ist damit nicht zwingend verbunden. Allerdings unterscheiden sich die verschiedenen Energieträger hinsichtlich ihrer Raumbedeutsamkeit sowie ihrer landes- und regionalplanerischen Relevanz. So ist der Anbau und die Nutzung von Biomasse in der Regel nicht raumbedeutsam und stellt daher keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. Auch die Berücksichtigung von Biogasanlagen im LEP wird aufgrund der Kleinmaßstäblichkeit des LEP und der fehlenden Raumbedeutsamkeit als nicht zielführend erachtet. Demgegenüber werden Vorranggebiete für Windenergienutzung über

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
das Landschaftsbild, den Naturhaushalt, die bau- und betriebsbedingte Störung des Bodenhaushalts, die landwirtschaftliche Bodennutzung unter Einbeziehung der zuständigen Fachbehörden zu prüfen und vom Vorhabenträger darzulegen. Begründung zu Z 6.2.3-1 und Z 6.2.3-2: Die installierte Leistung zur Stromerzeugung aus Biomasse betrug 2022 10.500 MW. Dabei entfiel ca. 9 % der Stromerzeugung in Höhe von 51 TWh auf diesen Energieträger. Auch wenn in den letzten Jahren bei der Neuerrichtung von Biogasanlagen praktisch ein Stillstand zu verzeichnen ist, weisen diese Anlagen dennoch Entwicklungspotenziale auf. Wegen ihrer unbestrittenen Vorteile sind diese im Rahmen einer raumordnenden Konzeption zu fördern. Durch die mit der Förderung verbundenen Weiterentwicklung können die Nachteile dieser Technologie gemindert werden. Biogasanlagen weisen im Gegensatz zu anderen Energiearten, wie aus Wind-, Solar- oder Wasserkraft, Vorteile auf. Sie sind witterungsunabhängig, lassen sich fast überall einsetzen. Ferner lässt sich Biogas wesentlich besser speichern als Wind- oder Sonnenenergie. Biogasanlagen können kontinuierlich Energie erzeugen. Deswegen eignen sie sich nicht nur zum Ausgleichen von Energiespitzen, sondern auch zur Deckung der Grundlast. Neben der besseren Verfügbarkeit tragen Biogasanlagen zu einer maßgeblichen Einsparung fossiler Brennstoffe bei, wodurch die Umwelt geschont wird. Durch Biogasanlagen wird eine CO₂-neutrale Energie produziert. Die Verbrennung von Biogas erfolgt nahezu ohne Ausstoß von Treibhausgasen, denn das dabei freigesetzte CO₂ ist zuvor von der Biomasse in einem kurzen zeitlichen Intervall aus der Atmosphäre entnommen und gebunden worden. Ein weiterer Vorteil liegt darin, dass eine effektive Kreislaufwirtschaft ermöglicht wird. Denn die bei der Vergärung entstehenden Restabfälle lassen sich sehr gut als Düngemittel weiterverwerten. Des Weiteren lässt sich eine dezentrale Energieerzeugung realisieren. Die dadurch verkürzte Transportwege zum Endverbraucher bringen weitere Möglichkeiten der CO₂-Einsparung mit sich. Die Errichtung und der Betrieb von Biogasanlagen schaffen zusätzliche Arbeitsplätze in ländlichen Raum, was zur Stabilisierung und Aufwertung des ländlichen Raums beiträgt.		Regionale Entwicklungspläne und der Ausbau von Freiflächensolaranlagen in der Regel über die kommunale Bauleitplanung gesteuert. Vor diesem Hintergrund wird von der Aufnahme der vorgeschlagenen Festlegungen abgesehen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter der folgenden Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.1-2

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Ein denkbarer Nachteil der Energieproduktion aus Biomasse liegt in dem Platzverbrauch für den Anbau von Energiepflanzen und in den daraus resultierenden möglichen negativen Auswirkungen auf natürliche Ökosysteme und die Artenvielfalt. Ferner emittieren Biogasanlagen neben unangenehmen Gerüchen auch klimaschädliche Gase. Für die Reduzierung der Nachteile von Biogasanlagen ist der Grundsatz G 6.1.-6 – Innovation und Forschung – zu beachten.		
Z 6.2.3-3 Kein planerischer Ausschluss Innerhalb von Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft darf kein planerischer Ausschluss einer raumbedeutsamen Biogasanlage durch die Regionalplanung vorgesehen werden.		
Begründung Z 6.2.3-3 Da die Energieproduktion durch Biomasse technologiebedingt mit den verschiedensten Formen der landwirtschaftlichen Produktion verbunden ist, darf kein planungsrechtlicher Ausschluss in Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft geben. Durch die kurze Anlieferungswege der zu verarbeitenden Biomasse kann eine Reduktion der verkehrsbedingten CO2-Emmission erreicht werden. Ferner können die bei der Vergärung entstehenden Restabfälle als Düngemittel vor Ort verwendet werden.		
G 6.2.3-1 Vorsorgende Abstände In Regionalen Entwicklungsplänen sowie in kommunalen Bauleitplänen sollen im Rahmen der Abwägung konkurrierender Nutzungen vorsorgende Abstände zu den Biogasanlagen festgelegt werden.		
Begründung zu G 6.2.3-1 Auch wenn die Energiegewinnung (Strom, Abwärme oder Biomethan) aus Biomasse sowohl aus ökonomischer wie auch ökologischer Sicht zu begrüßen ist, sind Biogasanlagen komplexe Industrieanlagen mit erheblichem Risikopotenzial. Um die Energiegewinnung durch andere Anlagen, wie aus Wind oder Solar, bei Eintritt eines Störfalls in einer Biogasanlage nicht zu gefährden, sind Sicherheitsabstände festzulegen.		
G 6.2.3-2 Wärmenutzung Bei der Ausweisung von Sondergebieten in den kommunalen Bauleitplanung ist die Möglichkeit einer gemeindeübergreifenden Wärmenutzung durch interkommunale Zusammenarbeit bevorzugt zu berücksichtigen. Dies gilt besonders dann, wenn die Wärme aus Biogasanlagen für landwirtschaftliche Zwecke genutzt wird.		
Begründung zu G 6.2.3-2		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Biogas und Biomethan werden neben der Strom- und Kraftstoffproduktion auch zur Wärmeerzeugung eingesetzt. Die meisten Biogasanlagen verstromen das erzeugte Biogas in einem oder mehreren Verbrennungsmotoren, sogenannten Blockheizkraftwerken (BHKW). Dabei entsteht Wärme als Nebenprodukt. Der thermische Wirkungsgrad der BHKW liegt in der Regel zwischen 34 und 55 %. Durch die Nutzung der BHKW-Abwärme kann der Gesamtwirkungsgrad auf bis zu 90 % gesteigert werden. Neben der internen Wärmenutzung zur Aufrechterhaltung einer stabilen Prozessbiologie durch die Beheizung der Fermenter können nahe gelegene Wohnsiedlungen und kommunale Einrichtungen mit Wärme versorgt werden. Beispiele für die landwirtschaftlichen Nutzungen sind Heizung von Gewächshäusern und Stallungen in der kalten Jahreszeit oder Trocknungsprozesse von Getreide. G 6.2.3-3 Einspeisung Die Möglichkeit der Einspeisung von Biogas in öffentliche Netze ist bei der kommunalen Bauleitplanung vorrangig zu berücksichtigen. Begründung zu G 6.2.3-3 Die Einspeisung von Biogas in öffentliche Erdgasnetze bietet noch Entwicklungspotenzial, welches im Interesse der klimapolitischen Ziele zur Stärkung der Versorgungssicherheit gefördert werden soll. G 6.2.3-4 Speicherung Die Möglichkeit der unterirdischen Speicherung des erzeugten Gases bei geeigneten geophysikalischen Eigenschaften ist bei der kommunalen Bauleitplanung bevorzugt zu berücksichtigen. Begründung zu G 6.2.3-4 Bei raumbedeutsamen Biogasanlagen, welche Biogasmengen über den örtlichen Bedarf hinaus produzieren, soll die Möglichkeit der unterirdischen Speicherung zum Ausgleich sowohl bei kurzfristigen als auch bei saisonalen Bedarfsschwankungen im planerischen Abwägungsprozess eine bedeutende Rolle spielen.		
Stellungnehmer ID: 765 Bauernverband Jerichower Land Hinweis (BE-ID: 1549):	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft G 7.1.1-3 Verhältnis Landwirtschaft/ Naturschutz	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Änderung der Begründung zu G 7.1.1-3: Grundsatz G 7.1.1-3 wird akzeptiert. Jedoch die Begründung bedarf einer Berichtigung: Änderung der Begründung durch Streichung von Satz 3 im Absatz 1 zu G 7.1.1-3: Der Satz 3 im Absatz 1 „Die intensive Bodenbearbeitung mit schweren landwirtschaftlichen Maschinen kann Bodenverdichtungen, eine höhere Anfälligkeit für Wasser- und Winderosionen und einen Verlust der Bodenfruchtbarkeit verursachen.“ soll gestrichen werden. Begründung für die Streichung von Satz 3 im Absatz 1 zu G 7.1.1-3: Die Sicherung der Bodenfruchtbarkeit steht in der Landwirtschaft an erster Stelle, da sie die Grundlage für das Pflanzenwachstum ist und damit auch über Ertrag und Qualität der Ernteprodukte bestimmt. So wird die Bodenfruchtbarkeit beispielsweise über eine ausgewogene Nährstoffversorgung gesichert. Durch Maßnahmen zur Bodenbedeckung wie dem Anbau von Zwischenfrüchten werden in der Landwirtschaft Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit umgesetzt. Zudem werden in den Vorgaben der Konditionalität zur Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) in der aktuellen Förderperiode Maßnahmen zur Verringerung des Risikos der Bodenbeschädigung und -erosion vorgeschrieben. So müssen sich alle landwirtschaftlichen Betriebe verpflichtend an vorgegebene Mindestpraktiken der Bodenbewirtschaftung zur Begrenzung der Erosion halten.		Die Begründung zur Grundsatzfestlegung wird umfassend überarbeitet. Es wird insbesondere klarstellend eingefügt, dass landwirtschaftliche Betriebe im Rahmen ihrer Tätigkeit die fachrechtlichen Vorgaben berücksichtigen und nach den Vorschriften der guten fachlichen Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung gem. § 17 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und gem. § 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wirtschaften, um negativen Umweltauswirkungen vorzubeugen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.1-3.
Stellungnehmer ID: 765 Bauernverband Jerichower Land Hinweis (BE-ID: 1534): Im Entwurf des Landesentwicklungsplans in diesem Abschnitt wird die Möglichkeiten der digitalen Bildung für das lebenslange Lernen vorgesehen. Die digitalen Bildungsangebote sollen jedoch keiner Altersgruppe vorenthalten sein.	Teil B Kapitel: 4.1 Erziehungs- und Bildungswesen, Hochschulen G 4.1-1 Erreichbarkeit von Schulstandorten	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Dem Belang hinsichtlich digitaler Bildungsmöglichkeiten wird im zweiten LEP-Entwurf mit der neuen Festlegung G 5.5-2 Rechnung getragen.
Stellungnehmer ID: 765	Teil B	Abwägungsvorschlag:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Bauernverband Jerichower Land Hinweis (BE-ID: 1548): Ergänzung zu G 7.1.1-2: Die Maßnahmen zum Erhalt und zur Weiterentwicklung der Landwirtschaft sollen wie folgt mit weiteren Maßnahmen ergänzt werden: die flächendeckende Möglichkeit der Anwendung von Smart-Farming, Pflege, Erhaltung und Weiterentwicklung des ländlichen Wegenetzes. Begründung für die Ergänzung zu G 7.1.1-2 Hinsichtlich der Maßnahme der flächendeckenden Möglichkeit der Anwendung von Smart-Farming wird auf die Begründung für die Änderung von G 5.5-1 verwiesen. Neben dem Ausbau des flächendeckenden Mobilfunknetzes ist für die landwirtschaftliche Nutzung eine funktionsfähige Wege-Infrastruktur unerlässlich. Deshalb soll das Wegenetz erhalten, gepflegt und bedarfsgerecht weiterentwickelt werden.	Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft G 7.1.1-2 Maßnahmen zum Erhalt und zur Weiterentwicklung der Landwirtschaft	Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Der Aspekt des Smart-Farmings wird unter die Digitalisierung der Landwirtschaft gefasst, welche in der Maßnahme "Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit" ergänzt wird. Zur Digitalisierung der Landwirtschaft werden erläuternde Ausführungen der Begründung beifügt. Auf die Erhaltung und Weiterentwicklung des ländlichen Wegenetzes kann mit raumordnerischen Instrumenten nicht hingewirkt werden, weshalb dieser Aspekt nicht als Maßnahme in den Grundsatz aufgenommen werden soll. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.1-1.
Stellungnehmer ID: 765 Bauernverband Jerichower Land Hinweis (BE-ID: 1545): Änderung zu G 6.2.2-3: Der Anfang des Grundsatzes „Freiflächensolaranlagen sollen insbesondere vorrangig auf ...“ soll wie folgt geändert werden: „Freiflächensolaranlagen sollen insbesondere bevorzugt auf ...“. Begründung für die Änderung zu G 6.2.2-3: Gemäß der Formulierung im Entwurf des Landesentwicklungsplans kann durch die Verwendung „vorrangig“ ein Auslegungsproblem entstehen. Dies könnte auch so verstanden werden, dass die Flächen für Freiflächensolaranlagen Vorrangflächen bzw. Vorranggebiete i.S.v. § 7 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ROG sind, obwohl dies nach dem Sinn und Zweck dieses Grundsatzes nicht gemeint werden kann. Um dieses Auslegungsproblem zu vermeiden, ist diese Änderung erforderlich.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-3 Flächenkulisse Freiflächensolaranlagen	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Formulierung der Festlegung wird entsprechend überarbeitet.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 765 Bauernverband Jerichower Land Hinweis (BE-ID: 1528): Ergänzung zu G 3.3-2: Die Realisierung kommunaler und regionaler Einzelhandelskonzepte soll mit den Vertretern der davon betroffenen Landwirte abgestimmt werden. Begründung für die Ergänzung zu G 3.3-2: Der Grundsatz G 3.3-2 dient in erster Linie den Zielen der Stadtentwicklung, wie Erhalt und Stärkung der (Versorgungs-)Funktion der Zentralen Orte, Erhalt und Stärkung der Innenstadt- / Ortskernfunktion, Sicherung der Nahversorgungsfunktion in den Zentralen Orte und in deren Einzugsbereichen. Jedoch haben die Einzelhandelskonzepte im kommunalen, interkommunalen wie auch regionalen Zusammenhang, als ein wichtiges informelles Instrument der räumlichen Planung, einen wesentlichen Einfluss auf die landwirtschaftliche Produktion, wenn es um die Bereitstellung von bisher anderweitig – landwirtschaftlich – genutzten Flächen für außerhalb von Orten liegende Lagerflächen geht. Bei der planerischen Abwägungsentscheidung sollen die Belange der Landwirtschaft, insbesondere im Hinblick auf ihren Beitrag zum Klima- und Naturschutz sowie auf ihre Funktion zur Ernährungssicherung vorrangig berücksichtigt werden.	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel G 3.3-2 Einzelhandelskonzepte	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung wird gestrichen. Der Regelungsinhalt wird in Z 3.4-3 integriert und konkretisiert. Einzelhandelskonzepte im kommunalen, interkommunalen wie auch regionalen Zusammenhang stellen ein wichtiges informelles Instrument der räumlichen Planung dar. Mit einer frühzeitigen und engen Abstimmung der Einzelhandelskonzepte mit den Städten und Gemeinden kann eine hohe Akzeptanz der landes- und regionalplanerischen Einzelhandelsziele und -grundsätze auf kommunaler Ebene erreicht werden. Die Ausgestaltung des Abstimmungsprozess obliegt den Kommunen bzw. beteiligten Akteuren. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 3.4-3
Stellungnehmer ID: 765 Bauernverband Jerichower Land Hinweis (BE-ID: 1546): Neufassung von G 6.2.2-6: Die Errichtung von Freiflächensolaranlagen ist auf landwirtschaftlichen Nutzflächen nur als Agri-PV-Anlage zulässig, sofern die Vorgaben gemäß DIN SPEC 91434 eingehalten werden und die Hauptnutzung der Fläche weiterhin die landwirtschaftliche Produktion darstellt. Begründung für die Neufassung von G 6.2.2-6: Bei Beachtung dieses Grundsatzes bei der gemeindlichen Bauleitplanung wird ein freiraumschonender und landschaftsverträglicher Ausbau der Solarenergie infolge der doppelten Nutzung der Fläche gewährleistet.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-6 Agri-PV	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Für die Erreichung der Ausbauziele für die Solarenergie und die kostengünstige Realisierung der Energiewende ist der Ausbau von Freiflächensolaranlagen u. a. auf landwirtschaftlichen Nutzflächen notwendig. Gemäß der Festlegung "Flächenkulisse für Freiflächensolaranlagen" ist festgelegt, dass Freiflächensolaranlagen bevorzugt u. a. auf Ackerflächen in benachteiligten Gebieten errichtet werden sollen. Dadurch sollen landwirtschaftliche Nutzflächen mit höheren Ertragswerten sowie Grünlandflächen geschont werden. Abweichend davon können für Agri-PV-Anlagen auch landwirtschaftliche Nutzflächen außerhalb von benachteiligten Gebieten (auch

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Grünlandflächen) genutzt werden. Daher wird eine Beschränkung, dass nur Agri-PV-Anlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen errichtet werden dürfen, aus raumplanerischer Sicht als nicht zielführend erachtet. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 6.2.2-10 und G 6.2.2-5
Stellungnehmer ID: 765 Bauernverband Jerichower Land Hinweis (BE-ID: 1530): G 3.3-4 Grundversorgung im Schulterschluss mit der Landwirtschaft Bei der Errichtung, Erweiterung und Nutzungsänderung von Einzelhandelsgroßprojekten sollen der verschiedensten Formen des ortsnahen Agro-Marketings, insbesondere dem örtlichen Hofladensystem, bei der Genehmigungsabwägung eine bevorzugte Bedeutung beigemessen werden. Hierbei sollen die Möglichkeiten der Entwicklung eines leistungsfähigen IKT-Systems unter bevorzugter Beachtung der Belange der Landwirtschaft bezüglich einer örtlichen Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte zukunftsorientiert berücksichtigt werden. Begründung für die Ergänzung zu G 3.3-3 und die Neuaufnahme von G 3.3-4: Die Entwicklung des Online-Handels verdrängt auch im ländlichen Raum die Läden des täglichen Bedarfs. Die Grundversorgung der Bevölkerung soll weiterhin in den Händen des stationären Handels bleiben. Die Landwirtschaft kann die Funktion der Grundversorgung nicht erfüllen. Jedoch soll in die Versorgung mit saisonalen landwirtschaftlichen Produkten die örtliche Landwirtschaft miteinbezogen werden. Hierbei sollen die Vorteile und Möglichkeiten eines leistungsfähigen IKT-Systems genutzt werden.	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Der vorgetragene Belang geht über die landesplanerische Steuerung des großflächigen Einzelhandels hinaus. Die Aufnahme einer ergänzenden Festlegung für die Belange der Landwirtschaft wird nicht geteilt. Die Begründung der Festlegung zu den spezifischen Lösungen für den Handel in Bezug auf Modelle zur Nahversorgung sowie innovative Konzepte mit Bezug zur Digitalisierung angepasst. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 3.4-10
Stellungnehmer ID: 401 Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 3589):	Teil B Kapitel: 2.5.3 Grundzentren Z 2.5.3-2 Festlegung von Grundzentren	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Zu Z 2.5.3-2 Festlegung von Grundzentren inkl. Tabelle 2 Hier stellt sich die Frage, ob die Kriterien in Tabelle 2 für die Festlegung akzeptabel sind und ob noch weitere Kriterien herangezogen werden sollen, um die Ziele einer flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen und zur Stärkung des ländlichen Raumes beizutragen.		Die Festlegung der Grundzentren erfolgt auf Ebene der Regionalplanung. Maßgeblich hierfür ist die Beachtung aller definierten Kriterien, um ein tragfähiges zentralörtliches System zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse und zur Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge in allen Teilräumen des Landes abzuleiten. Dementsprechend gilt für die Festlegung der Zentralen Orte eine konsistente Ableitung. Ebenso ist für jeden Zentralen Ort der Nahbereich zu bestimmen. Zudem wird der Zentrale Ort mit der neuen Festlegung Z 2.5-2 konkret definiert. Aufgrund seiner Einwohnerzahl, der Größe seines Verflechtungsbereiches, seiner verkehrsgünstigen Lage im Raum, seiner guten Erreichbarkeit aus anderen Orten und anderen Ortsteilen des Siedlungsgebiets, seiner Anbindung an das ÖPNV-Netz und an das überregionale Straßennetz sowie seiner zentralörtlichen Funktionen bildet er den leistungsfähigen Kern in der Gemeinde. Ein Anspruch eines Ortes auf Festlegung als Zentraler Ort allein aus seiner Ausstattung und Einwohnerzahl besteht nicht. Über Standorte zentralörtlicher Einrichtungen wird unter Beachtung der neuen Festlegung Z 2.5-6 zu entscheiden sein. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 2.5-2, Z 2.5-6 und Z 2.5-3-2
Stellungnehmer ID: 401 Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-6 Agri-PV	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 3620): Neufassung von G 6.2.2-6: Die Errichtung von Freiflächsolaranlagen ist auf landwirtschaftlichen Nutzflächen bevorzugt als Agri-PV-Anlage zulässig, sofern die Vorgaben gemäß DIN SPEC 91434 eingehalten werden und die Hauptnutzung der Fläche weiterhin landwirtschaftlich erfolgt. Begründung für die Neufassung von G 6.2.2-6: Bei Beachtung dieses Grundsatzes bei der gemeindlichen Bauleitplanung wird ein freiraumschonender und landschaftsverträglicher Ausbau der Solarenergie infolge der doppelten Nutzung der Fläche gewährleistet.		Begründung: Für die Erreichung der Ausbauziele für die Solarenergie und die kostengünstige Realisierung der Energiewende ist der Ausbau von Freiflächsolaranlagen u. a. auf landwirtschaftlichen Nutzflächen notwendig. Gemäß der Festlegung "Flächenkulisse für Freiflächsolaranlagen" ist geregelt, dass Freiflächsolaranlagen bevorzugt u. a. auf Ackerflächen in benachteiligten Gebieten errichtet werden sollen. Dadurch sollen landwirtschaftliche Nutzflächen mit höheren Ertragswerten sowie Grünlandflächen geschont werden. Abweichend davon können für Agri-PV-Anlagen auch landwirtschaftliche Nutzflächen außerhalb von benachteiligten Gebieten (auch Grünlandflächen) genutzt werden. Daher wird eine Einschränkung, dass bevorzugt nur Agri-PV-Anlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen errichtet werden dürfen, aus raumplanerischer Sicht als nicht zielführend erachtet.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 6.2.2-10 und G 6.2.2-5
Stellungnehmer ID: 401 Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 3632): Änderung zu G 7.1.1-7: Satz 2 dieses Grundsatzes soll wie folgt geändert werden: „Darüber hinaus können in allen Teilen des Landes großräumige, zusammenhängende Flächen mit Böden, die sowohl über ein regional besonderes ackerbauliches Ertragspotenzial als auch über ein regional überdurchschnittliches Wasserhaltevermögen verfügen, als Vorranggebiete für Landwirtschaft bestimmt werden.“ Begründung für die Änderung zu G 7.1.1-7: Die Änderung betrifft den Begriff „überdurchschnittliches Ertragspotenzial“. Hierbei verweisen wir auf die Begründung für die Änderung zu G 7.1.1-5.	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft G 7.1.1-7 Schwerpunktraum für die Landwirtschaft	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Grundsatzfestlegung "Schwerpunktraum für die Landwirtschaft" wird gestrichen. Die Erläuterungskarte "Schwerpunktraum Landwirtschaft" wird in geänderter Form der Begründung zum neuen Grundsatz G 7.1.1-8 beigelegt. Mit Z 7.1.1-7 wird die Regionalplanung des Landes beauftragt, hochwertige landwirtschaftliche Böden in den Regionalen Entwicklungsplänen als Vorranggebiete für Landwirtschaft räumlich präzise festzulegen. Die Identifizierung dieser großflächigen (>= 100 ha), zusammenhängenden Gebiete soll gem. G 7.1.1-8 unter Berücksichtigung der Kriterien Ertragspotenzial und Wasserhaltevermögen erfolgen. Böden, die eine mittlere Bodenzahl >= 90 sowie eine nutzbare Feldkapazität im durchwurzelbaren Raum von >= 270 Millimeter aufweisen, gehören zu den wertvollsten Böden des Landes. Sie sollen bei der Identifizierung von Vorranggebieten für Landwirtschaft durch die Regionalplanung mindestens in die Abwägung eingestellt werden. In der Erläuterungskarte "Schwerpunktraum Landwirtschaft" werden im 2. Entwurf nicht mehr die Gemeinden gekennzeichnet, in deren Bereich diese hochwertigen landwirtschaftlichen Böden identifiziert wurden, sondern nur noch die jeweils von diesen Böden berührten Flure. Im Ergebnis entsteht ein sehr viel differenzierteres Bild der räumlichen Verteilung dieser Böden im Land und seinen Regionen. Die Inhalte Karte bilden somit eine geeignete Grundlage für die Festlegung der Vorranggebiete für Landwirtschaft durch die Regionalplanung. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 7.1.1-7 und G 7.1.1-8
Stellungnehmer ID: 401 Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 3640):	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung G 7.1.4-5 Folgenutzung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Ergänzung zu G 7.1.4-5 : Hierbei sollen die Belange einer landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bevorzugt behandelt werden. Begründung für die Ergänzung zu G 7.1.4-5: Bereits jetzt kann tendenziell beobachtet werden, dass die rekultivierten Flächen überwiegend anderweitig als landwirtschaftlich genutzt werden. Da der Landwirtschaft eine nicht unwesentliche Rolle hinsichtlich Nachhaltigkeit, Umwelt- und Klimaschutz beigemessen werden kann, ist es folgerichtig, wenn die rekultivierten Flächen einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.		Die mit der Rohstoffgewinnung entstehende Folgelandschaft soll in Übereinstimmung mit den Entwicklungsvorstellungen der jeweiligen Region und insbesondere der betroffenen Gemeinden auf der Grundlage von Plänen und Konzepten nachgenutzt werden. Die Folgenutzung der Rohstoffabbauflächen kann sehr vielfältig sein und ist abhängig von der Art des Abbaus. Welcher konkreten Nutzung die rekultivierten Flächen nach Beendigung der Rohstoffgewinnung zugeführt werden, wird im jeweiligen Genehmigungsverfahren entschieden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.4-8
Stellungnehmer ID: 401 Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 3631): Änderung der Begründung von Absatz 3 zu Z 7.1.1-1: Absatz 3 soll wie folgt geändert werden: Die Regionalplanung wird beauftragt, geeignete Vorranggebiete für die Landwirtschaft zu identifizieren und diese als Vorranggebiete für die Landwirtschaft festzulegen. Dabei sind insbesondere ein regional hohes ackerbauliches Ertragspotenzial, ein regional hohes Wasserhaltevermögen, möglichst eine mittlere Bodenzahl ≥ 70 Bodenpunkte sowie eine nutzbare Feldkapazität im durchwurzelbaren Raum von ≥ 270 Millimeter zu berücksichtigen. Hierbei sind möglichst großflächige, zusammenhängende Gebiete innerhalb des Schwerpunktraums gemäß G 7.1.1-7 als Vorranggebiete festzulegen. Begründung für die Änderung der Begründung zu Z 7.1.1-1 Eine abschließende Festlegung der Kriterien für die Ausweisung von Vorranggebieten ist hinsichtlich der Sachnähe der Regionalplanung nicht angebracht. Damit wäre den regionalen Planungsgesellschaften die Möglichkeit genommen, andere Belange der landwirtschaftlichen Bodennutzung zu berücksichtigen. Aufgrund der in den Planungsregionen unterschiedlichen, heterogenen Bodenzahlen, erscheint eine alleinige Festlegung auf mehr als 90 Bodenpunkte als nicht sachgerecht. Es gibt Regionen, in denen 70	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft Z 7.1.1-1 Vorranggebiete für Landwirtschaft	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: In den 2. Entwurf des neuen Landesentwicklungsplans wird ein neuer Grundsatz G 7.1.1-8 eingefügt, welcher bestimmt, welche Kriterien bei der Festlegung der Vorranggebiete für Landwirtschaft von der Regionalplanung zugrunde gelegt werden sollen. Entsprechend wird die Aufführung dieser in der Begründung zum Ziel "Vorranggebiete für Landwirtschaft" gestrichen. Mit Z 7.1.1-7 wird die Regionalplanung des Landes beauftragt, hochwertige landwirtschaftliche Böden in den Regionalen Entwicklungsplänen als Vorranggebiete für Landwirtschaft räumlich präzise festzulegen. Die Identifizierung dieser großflächigen (≥ 100 ha), zusammenhängenden Gebiete soll gem. G 7.1.1-8 unter Berücksichtigung der Kriterien Ertragspotenzial und Wasserhaltevermögen erfolgen. Als Vergleichswert zur Bewertung der Ertragsfähigkeit landwirtschaftlicher Böden soll die Bodenzahl herangezogen werden. Das Wasserhaltevermögen eines Bodens soll auf Grundlage der nutzbaren Feldkapazität im nutzbaren Wurzelraum bestimmt werden. Böden, die eine mittlere Bodenzahl ≥ 90 sowie eine nutzbare Feldkapazität im durchwurzelbaren Raum von ≥ 270 Millimeter aufweisen, gehören zu den wertvollsten Böden des Landes. Sie sollen bei der Identifizierung von Vorranggebieten für Landwirtschaft durch die Regionalplanung mindestens in die Abwägung eingestellt werden. Darüber hinaus können von der Regionalplanung abweichend davon

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Bodenpunkte das obere Maß darstellen, und diese trotzdem damit ein überdurchschnittliches ackerbauliches Potential aufweisen.		weitere Flächen als Vorranggebiete für Landwirtschaft bestimmt werden, um der Heterogenität der Bodenqualität in Sachsen-Anhalt Rechnung zu tragen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 7.1.1-7 und G 7.1.1-8
Stellungnehmer ID: 401 Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V.	Teil B Kapitel: 2.3.2 Ländlicher Raum Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 3587): Aufnahme eines weiteren Zieles Z 2.3.2-2: Z 2.3.2-2 Wettbewerbsfähigkeit Der ländliche Raum ist als Siedlungs-, Wirtschafts- und Dienstleistungsraum so weiterzuentwickeln, dass die im nationalen und internationalen Kostenwettbewerb stehenden Unternehmen, insbesondere die landwirtschaftlichen Betriebe, in diesem Wettbewerb weiter bestehen können. Begründung für die Neuaufnahme von Z 2.3.2-2: Im Entwurf des LEP wurde lediglich für die Verdichtungsräume das Ziel der Wettbewerbsfähigkeit im Hinblick auf den nationalen und internationalen Wettbewerb aufgenommen. Die landwirtschaftlichen Betriebe, die vorherrschend im ländlichen Raum agieren, haben für die Entwicklung des ländlichen Raums weiterhin eine herausragende Rolle. Diese stehen sowohl im nationalen wie auch im internationalen Wettbewerb. Es wäre sachlich ungerechtfertigt, wenn das Entwicklungsziel der Wettbewerbsfähigkeit bei raumbedeutsamen Vorhaben ausschließlich für die Verdichtungsräume gelten sollte, zumal landwirtschaftliche Betriebe ihre Produktion nicht in die Verdichtungsräume verlagern können. Die Förderung zukunftsfähiger Standortbedingungen soll hierbei nicht nur auf die landwirtschaftlichen Betriebe beschränkt werden, sondern auch die vor- und nachgelagerten und damit wirtschaftlich verbundenen Dienstleistungsunternehmen miterfassen.		Begründung: Die Festlegung "Entwicklungsziele für den ländlichen Raum" wird hinsichtlich der Wettbewerbsfähigkeit ergänzt. Insofern wird von der Neuaufnahme einer eigenständigen Festlegung zur Wettbewerbsfähigkeit abgesehen. Im Übrigen wird hinsichtlich der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von landwirtschaftlichen Betrieben auf das Kapitel 7.1.1 "Landwirtschaft" verwiesen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.3.2-2
Stellungnehmer ID: 401 Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 3611):		Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Aufnahme eines weiteren Grundsatzes G 6.2.1-9: G 6.2.1-9: Ausnahme von der Privilegierung für Windkraftanlagen In Gemeinden, die bis zum jeweiligen Stichtag des "Wind-an-Land-Gesetzes" mehr als 125% des für die jeweilige Planungsregion vorgesehenen Mindestflächenbeitragswertes ausweisen, bleibt die Errichtung von Windenergieanlagen auch nach den Stichtagen auf die ausgewiesenen Windeignungsgebiete beschränkt. Begründung zu G 6.2.1-9: Laut dem „Wind-An-Land-Gesetz“ müssen in Sachsen-Anhalt bis 31.12.2026 mindestens 1,8% und bis 31.12.2032 mindestens 2,2% der Landesfläche als Windeignungsflächen ausgewiesen werden. Werden diese Mindestwerte nicht erreicht, greift die Privilegierung nach Baugesetzbuch, so dass Windräder ohne Rücksicht auf Gebietsausweisungen errichtet werden können. In Sachsen-Anhalt wurde die Planung zu den "Regionalen Planungsgemeinschaften" delegiert und es wurden regional unterschiedliche Ziele zwischen 1,9 und 2,3% als Mindestflächenbeitragswert für den 31.12.2032 formuliert, die im Durchschnitt der jeweiligen Planungsgemeinschaft zu erbringen sind. Jede Planungsgemeinschaft wiederum beinhaltet eine Vielzahl von Kommunen mit sehr unterschiedlichen Bedingungen hinsichtlich der Besiedlungsdichte, des Naturraumes oder der Landnutzung. In der Folge wird es auch innerhalb der Planungsgemeinschaften eine Differenzierung hinsichtlich der Flächenbeitragswerte der einzelnen Kommunen geben. Dabei besteht die Gefahr, dass auch Kommunen, die das Flächenziel deutlich übererfüllen, im Rahmen der Privilegierung dann nochmals belastet werden. Um dies zu vermeiden, wird festgelegt, dass die Kommunen, in denen mehr als 125% des für die Planungsregion erforderlichen Flächenbeitragswertes ausgewiesen wurde, Windräder weiterhin nur in ausgewiesenen Eignungsgebieten errichtet werden dürfen. Damit kommt es in solchen "Wind-Gemeinden" nicht zu einem privilegierten und damit ungesteuerten und ungebremsten weiteren Zubau von Windenergieanlagen, auch wenn das Flächenbeitragsziel der gesamten Planungsgemeinschaft bzw. des Bundeslandes nicht erreicht wird. Mit dieser Festlegung soll sichergestellt werden, dass die Akzeptanz der Bevölkerung zur frühzeitigen kommunalen Zustimmung zu Windeignungsgebieten bzw. für die kommunale Beantragung von Zielabweichungsverfahren zur Ausweisung neuer Gebiete erhalten bleibt.		Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Insofern sind energiepolitische Grundsatzfragen nicht Regelungsgegenstand des LEP. Zur Erfüllung der für das Land Sachsen-Anhalt gemäß § 3 Abs. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz verpflichtenden Ausweisung des prozentualen Anteils der Landesfläche für die Windenergie an Land, hat das Land Sachsen-Anhalt regionale Teilflächenziele festgelegt, die in Summe die verpflichtenden Flächenbeitragswerte für das Land Sachsen-Anhalt erreichen. Die regionalen Teilflächenziele sind somit vorrangig durch die Regionalen Planungsgemeinschaften zu erfüllen. Die Aufgabe der Raumordnung im Bereich der Windenergie besteht darin, geeignete Flächen für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Dies umfasst die Identifizierung und Ausweisung von Vorranggebieten, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen mit möglichst geringen Umweltbelastungen und möglichst ohne erhebliche negative Auswirkungen auf andere Nutzungen und Raumfunktionen erfolgt, soweit dies auf der Ebene der Regionalplanung absehbar ist. Ziel der raumordnerischen Steuerung ist es, die Windenergienutzung effizient zu gestalten und gleichzeitig potenzielle Konflikte mit anderen Nutzungen oder schutzwürdigen Bereichen zu minimieren. Eine Flächensicherung für Windenergieanlagen, die über die verbindlich vorgeschriebenen 2,2 % des Windenergieflächenbedarfsgesetzes hinausgeht, wird aus fachlicher Sicht nicht verfolgt. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Zur planungsrechtlichen Steuerung der Windenergienutzung erarbeitet die Regionalplanung eine von der gewählten Planungsmethode und dem Ergebnis nachvollziehbare und konsistente Planungskonzeption. Im Sinne der Akzeptanz enthält eine solche Planungskonzeption Bestandteile, die eine vorsorgliche Konfliktminimierung im Sinne der Akzeptanz zum Ziel haben (z. B. Mindestabstände zwischen den Windenergiegebieten, Mindestgröße eines Windenergiegebietes, Abstand zur Wohnbebauung).

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Durch die raumordnerische Steuerung der Windenergie und die Festlegung von Windenergiegebieten auf der Ebene der Regionalplanung soll die Begrenzung negativer Auswirkungen auf den Natur-, Arten-, Umwelt- und Gesundheitsschutz ermöglicht werden. Mögliche Konflikte mit anderen Schutzgütern werden hierbei nicht ausgeblendet.
Stellungnehmer ID: 401 Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V.	Teil B Kapitel: 6.1 Energiesysteme G 6.1-4 Einsatz von Speichern	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 3606): Anmerkung zur Begründung zu G 6.1-4 Bei der Beschreibung der Speicherkapazität der Erdgasspeicher ist möglicherweise ein redaktioneller Fehler unterlaufen, welcher einer Berichtigung bedarf. Die angegebene Maßeinheit – Kubiknanometer – ist nicht korrekt, denn 1 Kubiknanometer entspricht 10 ⁻²⁷ Kubikmeter (m ³). Demnach wäre die Speicherkapazität von 3,058 Milliarden Kubiknanometer lediglich 3,058 x 10 ⁻¹⁸ m ³ (!), also von mikroskopischer Größe. Richtig müsste es heißen, 3,058 Milliarden m ³ (Vn) bzw. 3,058 Milliarden Normkubikmeter.		Begründung: Die Begründung der Festlegung wird hinsichtlich der Maßeinheiten überarbeitet. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter der folgenden Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.1-5
Stellungnehmer ID: 401 Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V.	Teil B Kapitel: 6.1 Energiesysteme G 6.1-6 Innovationen sowie Forschung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 3607): Ergänzung zu G 6.1-6: Satz 2 sollte wie folgt geändert werden: Innovationen sowie Forschung und Entwicklung im Energiebereich, insbesondere zur Speicherung und Nutzung von Energie aus Wind, Solar und Biomasse sowie Geothermie und Umweltwärme sollen unterstützt werden. Begründung für die Ergänzung zu G 6.1-6: Unabhängig der jeweils aktuellen EEG-Förderung soll jede Art von erneuerbaren Energien für eine effiziente, umweltschonende, sozialverträgliche, sichere und wirtschaftliche Energieversorgung mitberücksichtigt werden. Daher wäre eine Beschränkung gem. der Entwurfsfassung zu G 6.1.-6 auf lediglich Wind- und Solarenergie sowie Geothermie und Umweltwärme nicht sachgerecht.		Begründung: Um Doppelungen zu vermeiden, wird die Festlegung ersatzlos gestrichen. Der Regelungsinhalt ist bereits in den Festlegungen "Energieversorgung", "Energieerzeugungs-, Speicherungs- und Verbrauchstechnologien", "Energieversorgung mittels erneuerbarer Energien" und "Sektorenkopplung" berücksichtigt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter den folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 6.1-1, G 6.1-2, G 6.1-3 und G 6.1-4

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 401 Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 3592): Aufnahme eines weiteren Grundsatzes G 3.3-4 zu Z 3.3-6: G 3.3-4 Grundversorgung im Schulterschluss mit der Landwirtschaft Bei der Errichtung, Erweiterung und Nutzungsänderung von Einzelhandelsgroßprojekten sollten den verschiedensten Formen des ortsnahen Agrar-Marketings, insbesondere dem örtlichen Hofladensystem, bei der Genehmigungsabwägung eine bevorzugte Bedeutung beigemessen werden. Hierbei sollen die Möglichkeiten der Entwicklung eines leistungsfähigen IKT-Systems unter bevorzugter Beachtung der Belange der Landwirtschaft bezüglich einer örtlichen Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte zukunftsorientiert berücksichtigt werden. Begründung für die Ergänzung zu G 3.3-3 und die Neuaufnahme von G 3.3-4: Die weiter fortschreitende Entwicklung des Online-Handels verdrängt auch im ländlichen Raum die Läden des täglichen Bedarfs. Die Grundversorgung der Bevölkerung soll weiterhin in den Händen des stationären Handels bleiben. Die Landwirtschaft kann die Funktion der vollständigen regionalen Grundversorgung nicht erfüllen. Jedoch sollte in die Versorgung mit saisonalen landwirtschaftlichen Produkten die örtliche Landwirtschaft miteinbezogen werden. Hierbei sollen die Vorteile und Möglichkeiten eines leistungsfähigen IKT-Systems genutzt werden.	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Der vorgetragene Belang geht über die landesplanerische Steuerung des großflächigen Einzelhandels hinaus. Die Aufnahme einer ergänzenden Festlegung für die Belange der Landwirtschaft wird nicht geteilt. Die Begründung der Festlegung zu den spezifischen Lösungen für den Handel in Bezug auf Modelle zur Nahversorgung sowie innovative Konzepte mit Bezug zur Digitalisierung angepasst. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 3.4-10
Stellungnehmer ID: 401 Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 3591): Ergänzung zu G 3.3-3: Bei den spezifischen Lösungen für den Handel im ländlichen Raum sollen die spezifischen Formen der örtlichen, standortnahen Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte ebenfalls mitberücksichtigt werden.	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel G 3.3-3 Spezifische Lösungen für den Handel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Konkrete Produkte bei der Versorgung sind kein Regelungsgegenstand des LEP und werden im LEP nicht aufgeführt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 3.4-10

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 401 Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 3590): Ergänzung zu G 3.3-2: Die Realisierung kommunaler und regionaler Einzelhandelskonzepte soll mit den Vertretern der davon betroffenen Landwirte abgestimmt werden. Begründung für die Ergänzung zu G 3.3-2: Der Grundsatz G 3.3-2 dient in erster Linie den Zielen der Stadtentwicklung, wie Erhalt und Stärkung der (Versorgungs-)Funktion der Zentralen Orte, Erhalt und Stärkung der Innenstadt- / Ortskernfunktion, Sicherung der Nahversorgungsfunktion in den zentralen Orten und in deren Einzugsbereichen. Jedoch haben die Einzelhandelskonzepte im kommunalen, interkommunalen wie auch regionalen Zusammenhang, als ein wichtiges informelles Instrument der räumlichen Planung, einen wesentlichen Einfluss auf die landwirtschaftliche Produktion, wenn es um die Bereitstellung von bisher anderweitig – landwirtschaftlich – genutzten Flächen für außerhalb von Orten liegende Lagerflächen geht. Bei der planerischen Abwägungsentscheidung sollen die Belange der Landwirtschaft, insbesondere im Hinblick auf ihren Beitrag zum Klima- und Naturschutz sowie auf ihre Funktion zur regionalen und strategischen Ernährungssicherung vorrangig berücksichtigt werden.	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel G 3.3-2 Einzelhandelskonzepte	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung wird gestrichen. Der Regelungsinhalt wird in Z 3.4-3 integriert und konkretisiert. Einzelhandelskonzepte im kommunalen, interkommunalen wie auch regionalen Zusammenhang stellen ein wichtiges informelles Instrument der räumlichen Planung dar. Mit einer frühzeitigen und engen Abstimmung der Einzelhandelskonzepte mit den Städten und Gemeinden kann eine hohe Akzeptanz der landes- und regionalplanerischen Einzelhandelsziele und -grundsätze auf kommunaler Ebene erreicht werden. Die Ausgestaltung des Abstimmungsprozess obliegt den Kommunen bzw. beteiligten Akteuren. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 3.4-3
Stellungnehmer ID: 401 Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 3624): Ergänzung zu G 6.3-3 Erdkabelverlegung von Hochspannungsleitungen Dabei soll sichergestellt werden, dass eine landwirtschaftliche Nutzung als Ackerfläche uneingeschränkt möglich ist. Für Maßnahmen des Ausbaus von Erneuerbaren Energien ist auf Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu verzichten. Begründung für die Änderung zu G 6.3-3: Nach der aktuellen Regelung gem. § 43h EnWG sind Hochspannungsleitungen auf neuen Trassen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder weniger „...als Erdkabel auszuführen, soweit die Gesamtkosten für Errichtung und Betrieb des Erdkabels die Gesamtkosten der technisch vergleichbaren Freileitung den Faktor 2,75 nicht	Teil B Kapitel: 6.3 Leitungsnetze G 6.3-3 Erdkabelverlegung von Hochspannungsleitungen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Festlegung, wonach Hochspannungsleitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder weniger als Erdkabel errichtet werden sollen, wird ersatzlos gestrichen. Diese Vorgabe ist bereits gemäß § 43h EnWG rechtlich normiert und bedarf daher keiner zusätzlichen raumordnerischen Festlegung. Ziel ist es zudem, mehr Flexibilität bei der Wahl der Infrastrukturlösungen zu ermöglichen. Technische, wirtschaftliche und umweltbezogene Faktoren können je nach Region oder Trasse unterschiedliche Lösungen erfordern. So soll die Möglichkeit geschaffen werden, kostengünstige und technisch effiziente Lösungen zu etablieren, die den jeweiligen Gegebenheiten vor Ort gerecht werden.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
überschreiten und naturschutzfachliche Belange nicht entgegenstehen;“ Aus landwirtschaftlicher Sicht sind die Eingriffe in den Boden durch Freileitungen deutlich geringer als bei Erdkabeln. Bei der Verlegung eines Erdkabels muss in vielen Fällen der Boden komplett ausgetauscht werden, um Halt und Stabilität der Leitungen zu gewährleisten. Anschließend müssen die Kabeltrassen nicht nur von tiefwurzelnden Pflanzen freigehalten werden. Sie dürfen auch nicht anderweitig überbaut werden. Der Eingriff in den Boden und damit in das Grundeigentum und in die Produktionsgrundlage der Land- und Forstwirtschaft ist daher wesentlich größer als beim herkömmlichen Freileitungsbau. Entschädigungszahlungen für die Trassenverlegung ersetzen den Flächenverbrauch nicht. Solange der Erdkabelvorrang besteht, müssen unter Beachtung der Belange des Boden-, Natur- und Artenschutzes ergänzt mit einer verpflichtenden bodenkundlichen Untersuchung die gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen konsequent angewendet werden.		
Stellungnehmer ID: 401 Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 3643): Ergänzung zu Begründung zu G 7.1.5-3 Der letzte Absatz soll wie folgt ergänzt werden: Hierbei sind die Berufs- und Fachverbände der Landwirtschaft frühzeitig anzuhören.	Teil B Kapitel: 7.1.5 Militärische Nutzung G 7.1.5-3 Umweltverträgliche Nutzung der Übungsplätze	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Der Formulierungsvorschlag wird teilweise in der Begründung zum Grundsatz G 7.1.5-3 berücksichtigt. Durch den Einschub "Bei der Planung und Umsetzung von landschaftspflegerischen Maßnahmen sind agrarstrukturelle Belange zu berücksichtigen." wird explizit auf die Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange verwiesen. Daraus resultiert, dass die Interessen von Berufs- und Fachverbänden Berücksichtigung finden. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.5-3
Stellungnehmer ID: 401 Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 3616): Änderung zu G 6.2.2-3: Der Punkt „auf Ackerflächen in benachteiligten Gebieten“ soll wie folgt ergänzt werden: „auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten“.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-3 Flächenkulisse Freiflächensolaranlagen	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Um Missverständnisse vorzubeugen, wird die Festlegung überarbeitet. Auf das Wort "vorrangig" wird verzichtet. Die Ergänzung des Wortlauts "auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten" wird als entbehrlich angesehen, da die Flächenkulisse der Ackerflächen in

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Begründung für die Änderung zu G 6.2.2-3: Gemäß der Formulierung im Entwurf des Landesentwicklungsplans kann durch die Verwendung „vorrangig“ ein Auslegungsproblem entstehen. Dies könnte auch so verstanden werden, dass die Flächen für Freiflächensolaranlagen Vorrangflächen bzw. Vorranggebiete i.S.v. § 7 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ROG sind, obwohl dies nach dem Sinn und Zweck dieses Grundsatzes nicht gemeint werden kann. Um dieses Auslegungsproblem zu vermeiden, ist diese Änderung erforderlich.		benachteiligten Gebieten als ausreichend erachtet wird, um die klima- und energiepolitischen Ziele des Landes umsetzen zu können. Der Vollständigkeit halber wird mitgeteilt, dass die Errichtung von Freiflächensolaranlagen nicht ausgeschlossen ist. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.2-5
Stellungnehmer ID: 401 Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 3603): Ergänzung zu G 5.3.1-3: Hierbei soll die Technologieoffenheit gewahrt werden. Begründung für die Ergänzung zu G 5.3.1-3: Im Entwurf des Landesentwicklungsplans wird von der Prämisse ausgegangen, dass die Elektromobilität ein wesentliches Element für die nachhaltige Gestaltung des Personen- und Güterverkehrs darstelle. Entsprechend dem Planungshorizont sollte in einem ländlich geprägten Raum, wie in Sachsen-Anhalt, die Betankungsinfrastruktur mit herkömmlichen fossilen Kraftstoffen nicht aufgegeben werden, damit eine mögliche Umstellung auf synthetische Kraftstoffe ohne Verzögerung erfolgen kann. Auch wenn bereits einige Traktoren mit Elektroantrieb serienreif entwickelt worden sind, bleibt für die Landwirtschaft der Verbrennungsmotor für einen mittel – bis langfristigen Zeitraum die bevorzugte Antriebsart der deutlichen Mehrheit aller motorbetriebenen Maschinen.	Teil B Kapitel: 5.3.1 Ziele der verkehrlichen Entwicklung G 5.3.1-3 Alternative Antriebe sowie Lade- und Betankungsinfrastruktur	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Festlegung wird hinsichtlich der Technologieoffenheit ergänzt. Die Begründung wird entsprechend angepasst. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.3.1-9
Stellungnehmer ID: 401 Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 3598):	Teil B Kapitel: 4.1 Erziehungs- und Bildungswesen, Hochschulen G 4.1-3 Berufsbildende Schulen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Ergänzung zu G 4.1-3: Bei der Weiterentwicklung der berufsbildenden Schulen soll der künftige Fachkräftebedarf beachtet werden. Begründung für die Ergänzung zu G 4.1-3: Bei der Weiterentwicklung der berufsbildenden Schulen sollen Praxistage im Rahmen von Kooperationen mit verschiedenen Gewerben eingeführt werden. Damit kann durch die praxisnahe Grundbildung und die zielgerichtete Berufsorientierung eine frühzeitige Einbindung der Jugendlichen in Unternehmen im umliegenden ländlichen Raum sowie die Nachwuchsgewinnung gezielt gesteuert werden. Ferner kann dadurch die strukturelle Stabilität des ländlichen Raums gesichert werden.		Die Schulentwicklungsplanung für den berufsbildenden Bereich findet bereits in intensiver Abstimmung mit den Sozialpartnern statt. Der vorgeschlagenen Ergänzung bedarf es daher nicht. Dies stellt ein schulfachliches Anliegen dar, welches nicht in den Aufgabenbereich des LEP fällt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 4.1-6
Stellungnehmer ID: 401 Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 3638): Zu Z 7.1.3-2 Vorranggebiete Wassergewinnung Hinsichtlich der Lage und der Größe der Vorbehaltsgebiete verweisen wir auf die gesonderten Stellungnahmen unserer Kreisverbände.	Teil B Kapitel: 7.1.3 Wasserwirtschaft Z 7.1.3-2 Vorranggebiete Wassergewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 401 Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 3641): Änderung zu G 7.2.1-3: Änderung des Satzes 2 wie folgt: Der Erhaltung von Grünlandflächen soll dabei eine besondere Bedeutung zukommen. Die bisherigen Nutzungen sind beizubehalten. Begründung für die Änderung zu G 7.2.1-3: Grünlandflächen stellen ein wertvolles Ökosystem dar. Sie tragen wesentlich zur Erhaltung und Steigerung der Biodiversität, zur Kohlenstoff- und Wasserspeicherung bei. Daher sollen bereits vorhandene Grünlandflächen erhalten bleiben. Eine Umwandlung in Ackerflächen ist nur auf geeigneten und ackerfähigen Standorten angeraten, wenn keine sinnvolle Verwertung des Aufwuchses möglich ist. Auf Grund des starken Rückgangs von Weidetieren, wie Schafen und Rindern, bedürfen die Grünlandflächen der alternativen Nutzung und Pflege, jedoch ihre	Teil B Kapitel: 7.2.1 Hochwasserschutz G 7.2.1-3 Bodennutzung in Retentionsräumen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Mit diesem Grundsatz wird keine Verpflichtung zur Umwandlung von Ackerland in Grünland vorgegeben. Es wird auf die hohe Bedeutung von Grünlandflächen für den Hochwasserschutz in Retentionsräumen hingewiesen und auf deren Erhalt hingewirkt. Im Sinne des Hochwasserschutzes ist darüber hinaus eine Umwandlung von Flächen anderer Nutzung in Grünlandflächen grundsätzlich erstrebenswert. Mit der Festlegung von Vorranggebieten für Hochwasserschutz wird der Hochwasserschutz in diesen Gebieten raumordnerisch priorisiert. Alle Nutzungen, die im Widerspruch zur priorisierten Nutzung stehen, sind unzulässig. Ob und in welchem Umfang andere Nutzungen vereinbar sind mit Hochwasserschutzbelangen kann nicht pauschal beurteilt werden. Mit der Festlegung eines Vorranggebietes für eine bestimmte Nutzung erfolgt kein genereller Ausschluss anderer Nutzungen. Multifunktionale

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
wirtschaftliche Verwertbarkeit ist gering. Daher ist ein ackerbaulicher Flächenverlust durch die Umwandlung in Grünlandflächen aus unserer Sicht nicht hinnehmbar. Dies gilt insbesondere für die Polderflächen im Landkreis Stendal. Teilweise sollen Polder mit 1.000 ha dort entstehen, wo jetzt wertvolles Ackerland als Futtergrundlage für die Schweineproduktion besteht. Die künftige Nutzung darf nicht durch Umwandlung in Grünlandflächen eingeschränkt werden bzw. muss im Einvernehmen mit den Landnutzern erfolgen. Gleiches gilt ebenfalls für Überflutungsflächen und bei Deichrückverlegungen.		Flächennutzungen - wie die landwirtschaftliche Bodennutzung innerhalb von Vorranggebieten für Hochwasserschutz - sind demnach grundsätzlich möglich und in der Praxis auch üblich. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.2.1-6
Stellungnehmer ID: 401 Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V.	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 3601): Aufnahme eines weiteren Zieles Z 5.1.1-2a: Z 5.1.1-2a Förderung der Landwirtschaft In allen Teilräumen des Landes ist die Landwirtschaft ohne Beachtung des Zentrale-Orte-Prinzips so zu fördern, dass die Wirtschaftskraft erhalten bleibt, die Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochwertigen Produkten gesichert wird und dabei die natürlichen Ressourcen nachhaltig genutzt werden. Begründung für die Neuaufnahme von Z 5.1.1-2a: [Vorbemerkung: Damit die Nummerierung im Landesentwicklungsplan beibehalten werden kann wurde dieses Ziel mit Z 5.1.1-2a nummeriert. Es ist aus systematischen Gründen zwischen Z 5.1.1-2 und Z 5.1.1-3 zu verorten.] Die Landwirtschaft mit der Ernährungswirtschaft ist ein wichtiger Wirtschaftsfaktor im ländlichen Raum und prägt ihn. Sie bietet die Grundlage für eine starke Ernährungswirtschaft. Ferner ist sie Motor für Innovationen und sichert Arbeitsplätze. Daher verdient die Landwirtschaft, dass sie im Gleichklang mit der gewerblichen Wirtschaft, im Rang eines planerischen Zieles gefördert wird.		Begründung: Die gewerbliche und industrielle Wirtschaft zum einen und die Landwirtschaft zum anderen sind nach dem LEP Wirtschaftszweige mit unterschiedlichen Entwicklungsräumen – die gewerbliche Wirtschaft (einschließlich der Ernährungswirtschaft) ist an das Zentrale-Orte-Prinzip gebunden, während die Landwirtschaft die Freiraumentwicklung zum Gegenstand hat. In der Folge wird hinsichtlich ihrer räumlichen Festlegungen differenziert und an der bestehenden Zweiteilung wird weiterhin festgehalten. Der Vollständigkeit halber wird auf das Kapitel 7.1.1 "Landwirtschaft" verwiesen.
Stellungnehmer ID: 401 Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V.	Teil B Kapitel: 4.1 Erziehungs- und Bildungswesen, Hochschulen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hinweis (BE-ID: 3600): Ergänzung zu G 4.1-5: Die akademische Ausbildung und Forschung sollen verstärkt in Kooperation mit Partnern aus Industrie, Handwerk und Landwirtschaft erfolgen. Begründung für die Ergänzung zu G 4.1-5: In G 5.1.2-2 wird zwar im Allgemeinen die Kooperation als Innovationsfaktor als abwägungs- und ermessensrelevanter Belang festgelegt. Dennoch verdient die Landwirtschaft an dieser Stelle Erwähnung. Durch die Kooperation mit den landwirtschaftlichen Betrieben können smarte Lösungen für die Agrarwirtschaft erarbeitet werden.	G 4.1-5 Hochschulen	Begründung: Der Bezug zu Unternehmen und Betrieben insgesamt schließt landwirtschaftliche Betriebe mit ein. Eine weitere Aufschlüsselung erfolgt an dieser Stelle nicht. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 4.1-9
Stellungnehmer ID: 401 Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 3604): Aufnahme eines weiteren Grundsatzes G 5.3.7-3 zu Z 5.3.7-2: G 5.3.7-3 On-Demand-Verkehre Um eine nachhaltige Mobilität in ländlichen Räumen flächendeckend sicherzustellen, sollen On-Demand-Angebote für die Erreichbarkeit von Grundzentren und außerhalb von Zentralen Orten entwickelt werden. Begründung für die Neuaufnahme von G 5.3.7-3: Für den ländlichen Raum außerhalb von Zentralen Orten ist eine schwache Verkehrsnachfrage charakteristisch. Bei schwacher Verkehrsnachfrage eignet sich der Einsatz von flexiblen und bedarfsorientierten Angeboten. Dieses technologiegestützte Mobilitätsangebot mit Kleinbussen ermöglicht die Anfahrt zu weiteren Verkehrshaltepunkten in den Grundzentren. Ferner können die in den zentralen Orten vorhandenen Einrichtungen der Daseinsvorsorge erreicht werden. Somit kann das Leben im ländlichen Raum mehr an lebenswerterer Bedeutung gewinnen.	Teil B Kapitel: 5.3.7 Öffentlicher Personennahverkehr Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Gemäß der Festlegung "Flächendeckende Sicherung des ÖPNV" ist es vorgesehen, den ÖPNV als Haltefaktor im ländlichen Raum flächendeckend zu sichern. Hinsichtlich der Berücksichtigung von On-Demand-Angeboten wurde die Festlegung zur Weiterentwicklung der Verkehrsinfrastruktur und Taktung der Verkehrsangebote ergänzt. Die Regelungsgegenstände sind im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.3.7-1 und Z 5.3.1-6
Stellungnehmer ID: 401	Teil B	Abwägungsvorschlag:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 3608): Ergänzung zu G 6.2.1-4: Gebiete, in denen eine unterirdische Speicherung von (Erd-)Gas möglich ist, sollen lediglich als Vorbehaltsgebiete festgelegt werden. Begründung für die Ergänzung zu G 6.2.1-4: Sollte durch den weiteren Ausbau der Energieerzeugung aus Biomasse eine unterirdische Speicherung erforderlich werden, kann der planerische Konflikt hinsichtlich der Energiegewinnung aus Wind einerseits und aus Biomasse andererseits durch die Festlegung von Vorbehaltsgebieten gelöst werden. Nach dem Wortlaut des § 7 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ROG ist eine Überlagerung bzw. Überlappung der Vorbehaltsgebiete möglich.	Kapitel: 6.1 Energiesysteme G 6.1-4 Einsatz von Speichern	Wird nicht berücksichtigt Begründung: Um langfristige Planungen und Investitionen zu sichern und mögliche rechtliche sowie raumplanerische Konflikte frühzeitig zu minimieren, wird davon abgesehen, Gebiete, in denen eine unterirdische Speicherung von (Erd-)Gas möglich ist, lediglich als Vorbehaltsgebiete festzulegen. Sofern die uneingeschränkte Nutzung des Untergrundspeichers als vorrangige Nutzung oder Funktion vollständig möglich ist, könnte auf dieser Fläche ebenfalls die Energieerzeugung aus Biomasse sowie die Windenergienutzung erfolgen. Dies bedarf in der Regel einer einzelfallbezogenen Prüfung. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter den folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 6.1-5 und Z 7.1.4-3
Stellungnehmer ID: 401 Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 3621): Ergänzung des Landesentwicklungsplans durch ein weiteres Kapitel für Biogasanlagen. 6.2.3 Biogas Z 6.2.3-1 Planungskonzeption Biogasanlagen In den Regionalen Entwicklungsplänen sind die räumlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Biomasse zu sichern. Dabei ist im Falle der räumlichen Konzentration von Biogasanlagen eine nachvollziehbare und konsistente Planungskonzeption vorzulegen. Z 6.2.3-2 Biogasanlagen Die Errichtung von Biogasanlagen mit mehr 2,3 Mio Normkubikmeter Biogaserzeugung pro Jahr ist in der Regel als raumbedeutsam einzustufen und freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich umzusetzen. Dabei sind die Wirkungen von Biogasanlagen auf - das Landschaftsbild, - den Naturhaushalt, - die bau- und betriebsbedingte Störung des Bodenhaushalts, - die landwirtschaftliche Bodennutzung	Teil B Kapitel: 6.2 Erneuerbare Energien Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Gemäß der Festlegung "Energieerzeugungs-, Speicherungs- und Verbrauchstechnologien" sollen zum Erreichen der Klimaneutralität Potenziale für besonders klimafreundliche Energieerzeugungs-, Speicherungs- und Verbrauchstechnologien mit hohem Wirkungsgrad sowie zur Steigerung der Ressourceneffizienz aktiv unterstützt werden. Ein ausschließlich auf Wind- und Solarenergie basierender Ausbau der erneuerbaren Energien ist damit nicht zwingend verbunden. Allerdings unterscheiden sich die verschiedenen Energieträger hinsichtlich ihrer Raumbedeutsamkeit sowie ihrer landes- und regionalplanerischen Relevanz. So ist der Anbau und die Nutzung von Biomasse in der Regel nicht raumbedeutsam und stellt daher keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. Auch die Berücksichtigung von Biogasanlagen im LEP wird aufgrund der Kleinmaßstäblichkeit des LEP und der fehlenden Raumbedeutsamkeit als nicht zielführend erachtet. Demgegenüber werden Vorranggebiete für Windenergienutzung über Regionale Entwicklungspläne und der Ausbau von Freiflächensolaranlagen in der Regel über die kommunale Bauleitplanung gesteuert. Vor diesem Hintergrund wird von der Aufnahme der vorgeschlagenen Festlegungen abgesehen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
unter Einbeziehung der zuständigen Fachbehörden zu prüfen und vom Vorhabenträger darzulegen. Begründung zu Z 6.2.3-1 und Z 6.2.3-2: Die installierte Leistung zur Stromerzeugung aus Biomasse betrug 2022 im Land Sachsen-Anhalt 285 MW. Die Gaseinspeiseleistung betrug ca. 20.000 Normkubikmeter/h. Dabei entfiel ca. 9 % der Stromerzeugung und 4% des Erdgasbedarfes auf diesen Energieträger. Auch wenn in den letzten Jahren bei der Neuerrichtung von Biogasanlagen praktisch ein Stillstand zu verzeichnen ist, weisen diese Anlagen dennoch Entwicklungspotenziale auf. Wegen ihrer unbestrittenen Vorteile sind diese im Rahmen einer raumordnenden Konzeption zu fördern. Durch die mit der Förderung verbundene Weiterentwicklung können die Nachteile dieser Technologie gemindert werden. Biogasanlagen weisen im Gegensatz zu anderen Energiearten, wie aus Wind-, Solar- oder Wasserkraft, Vorteile auf. Sie sind witterungsunabhängig, lassen sich fast überall einsetzen. Ferner lassen sich die Rohstoffe als auch das Biogas wesentlich besser speichern als Wind- oder Sonnenenergie. Biogasanlagen können kontinuierlich Energie erzeugen. Deswegen eignen sie sich nicht nur zum Ausgleichen von Energiespitzen, sondern auch zur Stabilisierung der Stromnetze durch die drehende Generatorleistung. Neben der besseren Verfügbarkeit tragen Biogasanlagen zu einer maßgeblichen Einsparung fossiler Brennstoffe bei, wodurch die Umwelt geschont wird. Durch Biogasanlagen wird eine nahezu CO2-neutrale Energie produziert. Denn das dabei freigesetzte CO2 ist zuvor von der Biomasse in einem kurzen zeitlichen Intervall aus der Atmosphäre entnommen und gebunden worden. Ein weiterer Vorteil liegt darin, dass eine effektive Kreislaufwirtschaft ermöglicht wird. Denn die bei der Vergärung entstehenden Restprodukte lassen sich sehr gut als Düngemittel weiterverwerten. Des Weiteren lässt sich eine dezentrale Energieerzeugung realisieren. Die dadurch verkürzten Transportwege zum Endverbraucher bringen weitere Möglichkeiten der CO2-Einsparung mit sich. Die Errichtung und der Betrieb von Biogasanlagen schaffen zusätzliche Arbeitsplätze in ländlichen Raum, was zur Stabilisierung und Aufwertung des ländlichen Raums beiträgt. Für die Weiterentwicklung der Biogasanlagen ist der Grundsatz G.6.1-6 – Innovation und Forschung – zu beachten.		Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter der folgenden Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.1-2

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Z 6.2.3-3 Kein planerischer Ausschluss Innerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft darf kein planerischer Ausschluss einer raumbedeutsamen Biogasanlage durch die Regionalplanung vorgesehen werden.		
Begründung Z 6.2.3-3 Da die Energieproduktion durch Biomasse technologiebedingt mit den verschiedensten Formen der landwirtschaftlichen Produktion verbunden ist, darf es keinen planungsrechtlichen Ausschluss in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft geben. Durch die kurzen Anlieferungswege der zu verarbeitenden Biomasse kann eine Reduktion der verkehrsbedingten CO₂-Emission erreicht werden. Ferner können die bei der Vergärung entstehenden Restprodukte als Düngemittel vor Ort verwendet werden.		
G 6.2.3-1 Standort Aus Gründen der Treibhausgaseinsparung und der Energieeffizienz sollen Biogasanlagen bevorzugt an Standorten mit Wirtschaftsdüngeranfall errichtet werden. Gleiches gilt für biogene Abfälle.		
Begründung zu G 6.2.3-1 Bei der Entscheidung über die Standorte von Biogasanlagen soll beachtet werden, dass diese dort zu errichten sind, wo die Biomasse in Form von Wirtschaftsdünger hauptsächlich anfällt.		
G 6.2.3-2 Wärmenutzung Bei der Ausweisung von Sondergebieten in den kommunalen Bauleitplanungen ist die Möglichkeit einer gemeindeübergreifenden Wärmenutzung durch interkommunale Zusammenarbeit bevorzugt zu berücksichtigen. Dies gilt besonders dann, wenn die Wärme aus Biogasanlagen für landwirtschaftliche Zwecke genutzt wird.		
Begründung zu G 6.2.3-2 Biogas und Biomethan werden neben der Strom- und Kraftstoffproduktion auch zur Wärmeerzeugung eingesetzt. Die meisten Biogasanlagen verstromen das erzeugte Biogas in einem oder mehreren Verbrennungsmotoren, sogenannten Blockheizkraftwerken (BHKW). Dabei entsteht Wärme als Nebenprodukt. Der thermische Wirkungsgrad der BHKW liegt in der Regel zwischen 34 und 55 %. Durch die Nutzung der BHKW-Abwärme kann der Gesamtwirkungsgrad auf bis zu 90 % gesteigert werden. Neben der internen Wärmenutzung zur Aufrechterhaltung einer stabilen Prozessbiologie durch die Beheizung der Fermenter können nahe gelegene Wohnsiedlungen und kommunale Einrichtungen mit Wärme		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
versorgt werden. Beispiele für die landwirtschaftliche Nutzung sind die Heizung von Gewächshäusern und Stallungen in der kalten Jahreszeit oder Trocknungsprozesse von Getreide. G 6.2.3-3 Einspeisung Die Möglichkeit der Einspeisung von Biomethan in öffentliche Netze ist bei der kommunalen Bauleitplanung vorrangig zu berücksichtigen. Begründung zu G 6.2.3-3 Die Einspeisung von Biomethan in öffentliche Erdgasnetze bietet noch Entwicklungspotenzial, welches im Interesse der klimapolitischen Ziele zur Stärkung des Versorgungssicherheit gefördert werden soll. G 6.2.3-4 Speicherung Die Möglichkeit der unterirdischen Speicherung des erzeugten Biomethans bei geeigneten geophysikalischen Eigenschaften ist bei der kommunalen Bauleitplanung bevorzugt zu berücksichtigen. Begründung zu G 6.2.3-4 Bei raumbedeutsamen Biogasanlagen, welche Biogasmengen über den örtlichen Bedarf hinaus produzieren, soll die Möglichkeit der unterirdischen Speicherung zum Ausgleich sowohl bei kurzfristigen als auch bei saisonalen Bedarfsschwankungen im planerischen Abwägungsprozess eine bedeutende Rolle spielen.		
Stellungnehmer ID: 401 Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 3602): Ergänzung zu G 5.2-10: Ferner sollen Angebote für Urlaub auf dem Bauernhof bedarfsgerecht weiterentwickelt werden. Begründung für die Ergänzung zu G 5.2-10: Bei der Erarbeitung regionaler, touristischer Entwicklungskonzepte und der touristischen Infrastrukturplanung sollen die Angebote für Urlaub auf dem Bauernhof mitberücksichtigt werden. Die Unterstützung solcher Angebote unterstützt die Aufrechterhaltung der Verbindung gesellschaftlicher Gruppen zu landwirtschaftsnaher Produktion.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-10 Stärkung touristischer Potenziale	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Mit dem Grundsatz wird die Erarbeitung touristischer Konzepte hingewirkt, um die touristischen Potenziale im Land zu stärken, die touristische Infrastrukturplanung aufeinander abzustimmen sowie Synergien im Bereich des Tourismus zu schaffen. Die Erarbeitung von touristischen Entwicklungskonzepten soll durch die entsprechenden lokalen und regionalen Akteure erfolgen. Der Landesentwicklungsplan beinhaltet jedoch keine Vorgaben zur konkreten Ausgestaltung von touristischen Angeboten. Die Erarbeitung von touristischen Entwicklungskonzepten erfolgt durch die zuständigen lokalen und regionalen Akteure. Potenziale und Chancen wie mglw. Angebote für Urlaube auf dem Bauernhof können nur durch die Akteure vor Ort identifiziert und in die Entwicklungskonzepte überführt werden.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.2-3
Stellungnehmer ID: 401 Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-3 Flächenkulisse Freiflächensolaranlagen	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 3713): Änderung zu G 6.2.2-3: Der Anfang des Grundsatzes „Freiflächensolaranlagen sollen insbesondere vorrangig auf ...“ soll wie folgt geändert werden: „Freiflächensolaranlagen sollen insbesondere bevorzugt auf ...“. Durch die Ergänzung des 4. Punktes wird sichergestellt, dass die Errichtung von Freiflächensolaranlagen auch auf Grünlandflächen möglich ist.		Begründung: Um Missverständnisse vorzubeugen, wird die Festlegung überarbeitet. Auf das Wort "vorrangig" wird verzichtet. Die Ergänzung des Wortlauts "auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten" wird als entbehrlich angesehen, da die Flächenkulisse der Ackerflächen in benachteiligten Gebieten als ausreichend erachtet wird, um die klima- und energiepolitischen Ziele des Landes umsetzen zu können. Der Vollständigkeit halber wird mitgeteilt, dass die Errichtung von Freiflächensolaranlagen nicht ausgeschlossen ist.
		Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.2-5
Stellungnehmer ID: 401 Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V.	Teil B Kapitel: 4.1 Erziehungs- und Bildungswesen, Hochschulen G 4.1-1 Erreichbarkeit von Schulstandorten	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 3596): Ergänzung zu G 4.1-1: Die Erreichbarkeit der Schulstandorte soll auch digital möglich sein.		Begründung: Digitalität und hybrider Unterricht ist eine schulfachliche Aufgabe und nicht Gegenstand der Landesplanung. Es wird darauf hingewiesen, dass die Grundschulen bereits durch Förderung durch das Digitalministerium an das Breitbandnetz angeschlossen sind.
Begründung für die Ergänzung zu G 4.1-1: Die Erreichbarkeit der Schulstandorte ist in unserem Zeitalter der Digitalisierung nicht nur körperlich zu verstehen. Der Ausbau des Unterrichts in Hybridform, bevorzugt in den höheren Klassenstufen, trägt einerseits zur Verringerung der Unterrichtsausfälle und andererseits zum verstärkten Erwerb digitaler Kompetenzen bei.		
Im Entwurf des Landesentwicklungsplans in diesem Abschnitt sind die Möglichkeiten der digitalen Bildung für das lebenslange Lernen vorgesehen. Die digitalen Bildungsangebote sollen jedoch keiner Altersgruppe vorenthalten sein.		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 401 Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 3636): Hinsichtlich der Lage und der Größe der Vorbehaltsgebiete verweisen wir auf die gesonderten Stellungnahmen unserer Kreisverbände.	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft G 7.1.1-8 Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Alle zum 1. Entwurf eingegangenen Stellungnahmen werden berücksichtigt und fließen in die Erarbeitung des 2. Entwurfs mit ein.
Stellungnehmer ID: 401 Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 3585): Ergänzung der Handlungsfelder Die strategischen Handlungsfelder sollen mit einem weiteren Element auf Seite 17 des Landesentwicklungsplans zwischen den Handlungsfeldern „Daseinsvorsorge stärken“ und „Räume nachhaltig und zielgerichtet entwickeln“ ergänzt werden, um: - Ernährungssicherheit gewährleisten Im Landesentwicklungsplan werden strategische Handlungsfelder benannt. Die Erzeugung vielfältiger landwirtschaftlicher Produkte in Sachsen-Anhalt ist ein strategisches Handlungsfeld in der Hinsicht, als dass sie dazu beiträgt, eine ökonomische Stabilität für die Versorgung von ländlichen und städtischen Räumen mit Nahrungsmitteln sicherzustellen. Eine strategisch ausgerichtete und dauerhafte Erzeugung von landwirtschaftlichen Produkten gewährleistet nicht nur Wertschöpfung, sondern auch eine Stärkung der regionalen Ernährungssouveränität. Ländliche Räume gewinnen dadurch an wirtschaftlicher Resilienz und sorgen somit für politische Stabilität auch in Ballungsräumen und sind somit ein Faktor der Unabhängigkeit gegenüber Störungen auf Weltmärkten. Zur strategischen Ausrichtung gehört, dass Produktion nicht nur auf den Eigenbedarf auszurichten ist.	Teil A Kapitel: 2. Konzeptioneller Rahmen – Strategische Handlungsfelder Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die strategischen Handlungsfelder sind aus dem Prozess der Erarbeitung des Grobkonzeptes entstanden. Nach Abstimmung mit dem zuständigen Ressort erfolgte die Zuordnung strategischer Fragen der Landwirtschaft im strategischen Handlungsfeld "Attraktive Standortvoraussetzungen schaffen". Neben der Ernährungssicherheit sollte eben auch dieser Wirtschaftsfaktor für den ländlichen Raum hervorgehoben werden. Die Darstellung bildete zugleich eine hinreichende Grundlage, um das Kapitel 7.1.1 "Landwirtschaft" im Teil B i.S. des vorgebrachten Hinweises (Ziel Ernährungssicherheit) zu qualifizieren. Eine weitere Verfeinerung der strategischen Handlungsfelder müsste ebenso auf andere Bereiche ausgedehnt werden und führte zu einer zu starken Fokussierung auf die jeweiligen Themen, die viel mehr im Kontext zu bewerten sind. Zur Klarstellung wird im strategischen Handlungsfeld "Attraktive Standortvoraussetzungen schaffen" der Begriff "Ernährungssicherheit" mit aufgenommen. Im strategischen Handlungsfeld "Biologische Vielfalt stärken und natürliche Ressourcen nachhaltig bewahren" ist das Thema bereits erwähnt worden.
Stellungnehmer ID: 401 Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 3637):	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft G 7.1.1-8 Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Weitere Anmerkung zu G 7.1.1-8 Die zeichnerische Festlegung in der Hauptkarte des Landesentwicklungsplans ist aus unserer Sicht weder ausreichend bestimmt noch ausreichend bestimmbar.		Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Die zeichnerischen Festlegungen im Landesentwicklungsplan werden im Maßstab 1:300.000 getroffen. Auf dieser groben Planungsmaßstabsebene werden mit den gebietlichen Festlegungen bestimmte Räume für bestimmte Nutzungen oder Funktionen priorisiert. Dabei werden großflächige, zusammenhängende Gebiete festgelegt. Eine Konkretisierung dieser Planung erfolgt im Zuge der Erarbeitung der Regionalen Entwicklungspläne, welche Umgriffe gebietlicher Festlegungen des Landesentwicklungsplans auf den präzisieren regionalplanerischen Maßstab anpasst und auch Differenzierungen innerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete vornehmen kann. Ein Konflikt mit bestehenden Nutzungen wird durch die Festlegung eines Vorbehaltsgebietes im Landesentwicklungsplan grundsätzlich nicht ausgelöst. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.1-9.
Stellungnehmer ID: 401 Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 3634): Änderung bzw. Erweiterung zu G 7.1.1-8 Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft Wir beantragen die Übernahme der Vorranggebiete Landwirtschaft des Jerichower Landes aus dem Regionalen Entwicklungsplan 2021 als Vorbehaltsgebiete im Landesentwicklungsplan. Begründung für die Änderung zu G 7.1.1-8: Diese Gebiete wurden aufgrund des dortigen Sonderkulturanbaus im Regionalen Entwicklungsplan klassifiziert, diese Möglichkeit bietet der Landesentwicklungsplan auch. Somit sollten mindestens diese Gebiete als Vorbehaltsgebiet eingestuft werden.	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft G 7.1.1-8 Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Im Zuge der Erarbeitung des neuen Landesentwicklungsplans wurden alle Vorbehalts- und insbesondere alle Vorranggebietsfestlegungen der rechtswirksamen Regionalen Entwicklungspläne im Sinne des Gegenstromprinzips berücksichtigt. Die im Landesentwicklungsplan festgelegten Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft werden unter Würdigung der in den Regionalen Entwicklungsplänen gesicherten Vorranggebiete für Landwirtschaft räumlich erweitert.
Stellungnehmer ID: 401	Teil B	Abwägungsvorschlag:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 3630): Neufassung von Satz 2 zu Z 7.1.1-1: In diesen Gebieten ist neben der landwirtschaftlichen Bodennutzung nur die Energiegewinnung durch Agri-PV- oder Biogasanlagen zulässig. Begründung für die Neufassung von Satz 2 zu Z 7.1.1-1: Die Zulassung von Agri-PV- oder Biogasanlagen in den Vorranggebieten für die Landwirtschaft steht nicht im Widerspruch mit dem Ziel, die wertvollen landwirtschaftlichen Flächen raumordnerisch so zu sichern, dass eine Inanspruchnahme von Boden für Nutzungen, die nicht mit der landwirtschaftlichen Bodennutzung vereinbar sind, in diesen Gebieten ausgeschlossen ist. Durch die Agri-PV- oder Biogasanlagen wird infolge der doppelten Nutzungsfunktion dieser Anlagen nur marginal Fläche der landwirtschaftlichen Bodennutzung entzogen.	Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft Z 7.1.1-1 Vorranggebiete für Landwirtschaft	Wird teilweise berücksichtigt Begründung: In der Begründung zur Zielfestlegung wird ein Passus ergänzt, mit welchem klargestellt wird, dass die Errichtung und die Nutzung von Agri-PV-Anlagen gem. der einschlägigen DIN SPEC in Vorranggebieten für Landwirtschaft zulässig ist, insofern weiterhin gleichzeitig eine landwirtschaftliche Bodennutzung als Hauptnutzung erfolgt. Eine dementsprechende pauschale Ausnahme soll für Biogasanlagen jedoch nicht formuliert werden, da eine Errichtung dieser regelmäßig mit einem nicht unerheblichen Entzug landwirtschaftlicher Nutzfläche einhergeht. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.1-7.
Stellungnehmer ID: 401 Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 3605): Änderung des Grundsatzes G 5.5-1: G 5.5-3 Leistungsfähige IT-Infrastruktur Hinsichtlich leistungsfähiger IKT-Infrastrukturen im Land als notwendige Voraussetzung für Digitalisierungsprozesse aller Art ist bis 2030 eine flächendeckende Mobilfunkversorgung mit dem aktuellen Standard sicher zu stellen sowie eine Glasfaserversorgung für alle Haushalte und Unternehmen in allen Teilräumen des Landes anzustreben. Begründung für die Änderung von G 5.5-1: Der 1. Satz des G 5.5-1 soll geändert werden. Satz 2 bleibt erhalten. Der Ausbau des flächendeckenden Mobilfunknetzes soll daher nicht nur eine Planvorgabe sein, von der im Rahmen des Abwägungsprozesses abgewichen werden kann. Durch die Digitalisierung in der Landwirtschaft sollen Prozesse mittels intelligenter Systeme effizienter und einfacher werden. Bei Anwendung von Smart Farming sollen Geräte, Maschinen und Systeme miteinander vernetzt sein. Die gewonnene Datengrundlage für Prognosen und Entscheidungshilfen ermöglicht landwirtschaftliche Prozesse zu optimieren.	Teil B Kapitel: 5.5 Digitale Infrastrukturen G 5.5-1 Leistungsfähige IT-Infrastruktur	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die raumordnerische Festlegung als Ziel markiert dabei gesetzlichen Verbindlichkeitsanspruch und wäre verpflichtend. Diesem Aspekt wird nicht gefolgt. Das Land kann mangels finanzieller Ressourcen den flächendeckenden Ausbau nicht per se in allen Teilräumen des Landes sicherstellen. Das Land greift mit Förderung bei „Marktversagen“ ein. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.5-3

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Eine der Grundvoraussetzungen für Smart Farming ist eine ausreichende Kommunikationsfähigkeit der eingesetzten, autonomen und teilautonomen, Maschinen und Fahrzeuge. Sie müssen in der Lage sein, mit anderen Geräten und Systemen zu interagieren. Dazu zählen u.a. eine automatische Fehlermeldung, die Echtzeit-Übermittlung von Daten an Managementsysteme sowie die automatisierten Abstimmungsprozesse der Maschinen untereinander. Die Verarbeitung der enormen Datenmenge kann in vielen Fällen nicht mehr vor Ort, beispielsweise auf dem Acker, sondern nur in Rechenzentren erfolgen. Dies bedarf einer schnellen und zuverlässigen Datenübertragung, insbesondere dann, wenn KI-Technologien zum Einsatz kommen. Die Anwendung der KI-Technologien ist kein Selbstzweck. Sie können einen wesentlichen Beitrag zu mehr Nachhaltigkeit, Ressourceneffizienz, zum Tierwohl, zur Wettbewerbsfähigkeit und Nahrungsmittelsicherheit sowie zur Transparenz der Produktion leisten.		
Stellungnehmer ID: 401 Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 3629): Änderung zu G 7.1.1-5: Dieser Grundsatz soll wie folgt geändert werden: „Für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen keine Flächen mit einem regional besonderen ackerbaulichen Entwicklungspotenzial in Anspruch genommen werden.“ Begründung für die Änderung zu G 7.1.1-5: Der Begriff „überdurchschnittliches Ertragspotenzial“ legt bereits fest, dass bei der Abwägung lediglich die wirtschaftliche Entwicklungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Flächen berücksichtigt werden soll. Der Begriff „besonderes Entwicklungspotenzial“ verlangt, dass in den Abwägungsprozess nicht nur die monetären Entwicklungsmöglichkeiten, sondern auch die Gesamtheit, der noch nicht ausgeschöpften Möglichkeiten einzustellen sind. Diese offene Betrachtungsweise wird der Bedeutung des landwirtschaftlichen Ackerbaus gerecht. Änderung der Begründung von Absatz 2 zu G 7.1.1-5: Der Absatz soll wie folgt geändert werden: „Produktionsintegrierte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind zu bevorzugen.“ Diese sind bewusst flächenschonend ausgerichtet und	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft G 7.1.1-5 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Festlegung und Begründung werden im Lichte der Hinweise zum 1. Entwurf in ihrem Wortlaut umfassend und klarstellend überarbeitet: Landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen für Kompensationsmaßnahmen nur im notwendigen Maß in Anspruch genommen werden. Sollte eine Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen tatsächlich notwendig sein, sollen bezogen auf den jeweilig berührten Landkreis keine Böden mit einem regional überdurchschnittlichen ackerbaulichen Ertragspotenzial in Anspruch genommen werden. Mit dieser Vorgabe wird ermessenslenkend auf die Vermeidung einer Inanspruchnahme wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen für Kompensationsmaßnahmen hingewirkt. Das ackerbauliche Ertragspotenzial soll an der für die jeweilige Fläche im Agraratlas Sachsen-Anhalt aufgeführten Bodenzahl bemessen werden. Es ist im Gegensatz zum vorgeschlagenen Begriff "Entwicklungspotenzial" quantifizierbar und somit interpretationsfrei anwendbar. Der bevorzugte Einsatz produktionsintegrierter Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird in der Begründung ergänzt. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.1-5.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
verringern den Landentzug für die landwirtschaftliche Produktion.		
Stellungnehmer ID: 401 Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 3714): Die Abstandbestimmung von 200 m zu Fahrbahnen soll gestrichen werden. Bei der Abwägungsentscheidung, in welchem Abstand Freiflächensolaranlagen zu Fahrbahnen errichtet werden sollen, sollen die betrieblichen Interessen der Landbewirtschafter, der Bodenbonität der Fläche sowie die vorhandene Erschließung berücksichtigt werden.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-3 Flächenkulisse Freiflächensolaranlagen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b) BauGB besteht für Flächen, die entlang von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen liegen, bis zu einer Entfernung von 200 Metern eine bauplanungsrechtliche Teilprivilegierung für die Errichtung von Freiflächensolaranlagen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Eine Streichung wird insofern aus raumplanerischer Sicht abgelehnt. Diese Flächen sollen unter Einhaltung der Ziele der Raumordnung daher bevorzugt für die Errichtung von Freiflächenanlagen genutzt werden. Diese Flächen werden aufgrund ihrer Vorprägung durch optische und akustische Belastungen, der gegebenenfalls bereits vorhandenen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der bereits erfolgten Eingriffe in den Boden- und Naturhaushalt aus raumordnerischer Sicht als konfliktärmer angesehen werden. Die Begründung dieser Festlegung wird entsprechend ergänzt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.2-5
Stellungnehmer ID: 401 Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 3627): Änderung der Begründung zu G 7.1.1-3: Grundsatz G 7.1.1-3 wird akzeptiert. Jedoch die Begründung bedarf einer Berichtigung: Änderung der Begründung durch Streichung von Satz 3 im Absatz 1 zu G 7.1.1-3: Der Satz 3 im Absatz 1 [„Die intensive Bodenbearbeitung mit schweren landwirtschaftlichen Maschinen kann Bodenverdichtungen, eine höhere Anfälligkeit für Wasser- und Winderosionen und einen Verlust der Bodenfruchtbarkeit verursachen.“] soll gestrichen werden. Die Passage	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft G 7.1.1-3 Verhältnis Landwirtschaft/ Naturschutz	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Begründung zur Grundsatzfestlegung wird umfassend überarbeitet. Es wird insbesondere klarstellend eingefügt, dass landwirtschaftliche Betriebe im Rahmen ihrer Tätigkeit die fachrechtlichen Vorgaben berücksichtigen und nach den Vorschriften der guten fachlichen Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung gem. § 17 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und gem. § 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wirtschaften, um negativen Umweltauswirkungen vorzubeugen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.1-3.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
ist in ihrer Formulierung als politisch motiviert zu deuten.		
Begründung für die Streichung von Satz 3 im Absatz 1 zu G 7.1.1-3: Die Sicherung der Bodenfruchtbarkeit steht in der Landwirtschaft an erster Stelle, da sie die Grundlage für das Pflanzenwachstum ist und damit auch über Ertrag und Qualität der Ernteprodukte bestimmt. So wird die Bodenfruchtbarkeit beispielsweise über eine ausgewogene Nährstoffversorgung gesichert. Durch Maßnahmen zur Bodenbedeckung wie dem Anbau von Zwischenfrüchten werden in der Landwirtschaft Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit umgesetzt. Zudem werden in den Vorgaben der Konditionalität zur Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) in der aktuellen Förderperiode Maßnahmen zur Verringerung des Risikos der Bodenbeschädigung und -erosion vorgeschrieben. So müssen sich alle landwirtschaftlichen Betriebe verpflichtend an vorgegebene Mindestpraktiken der Bodenbewirtschaftung zur Begrenzung der Erosion halten.		
Änderung der Begründung durch Streichung von Satz 4 im Absatz 1 zu G 7.1.1-3: Der Satz 4 im Absatz 1 „Intensive Stickstoffdüngung führt zu Nitratbelastungen des Grundwassers und zu einer Nährstoffübersorgung von Flüssen und Seen.“ soll gestrichen werden. Die Passage ist in ihrer Formulierung als politisch motiviert zu deuten.		
Begründung für die Streichung von Satz 4 im Absatz 1 zu G 7.1.1-3: Düngemittel dienen neben der Versorgung der Pflanzen mit Nährstoffen der Reproduktion der organischen Bodensubstanz. Durch die Düngeverordnung unterliegen die Landwirtinnen und Landwirte noch weiter verschärften Regelungen und Einschränkungen zur Stickstoff- und Phosphoranwendung, welche zum Ziel setzen, dass sich keiner der beiden Nährstoffe im Ökosystem anreichert. So werden Umwelt und Ressourcen unter anderem durch Vorgaben in der Aufwandmenge und des Applikationszeitpunktes der Düngemittel geschont.		
Änderung der Begründung durch Streichung von Satz 5 im Absatz 1 zu G 7.1.1-3: Der Satz 5 im Absatz 1 „Ausgebrachte Pflanzenschutzmittel und in den Düngemitteln enthaltene Schwermetalle, Schadstoffe und Rückstände von Arzneimitteln aus der Intensivtierhaltung stellen weitere potenzielle Gefahren für Ökosysteme dar.“ soll gestrichen werden. Die Passage ist in ihrer Formulierung als politisch motiviert zu deuten.		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Begründung für die Streichung von Satz 5 im Absatz 1 zu G 7.1.1-3: Die Bewertung, Zulassung, Kennzeichnung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln unterliegen dem nationalen und internationalem Recht. Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen zudem umfangreiche Fachkenntnisse (Sachkundenachweis Pflanzenschutz) vorliegen. Das Fachrecht im Pflanzenschutz gibt vor, Gefahren und Risiken abzuwenden, insbesondere für die Gesundheit von Menschen, Tier und Naturhaushalt.		
Stellungnehmer ID: 401 Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 3586): Aufnahme eines weiteren Grundsatzes G 2.3.2-4 zu Z 2.3.2-1: G 2.3.2-4 Bürgerbeteiligung zur Stärkung des ländlichen Raums Die Entwicklung des ländlichen Raums erfordert auch eine auf der stetigen Informations- und Wissensvermittlung basierende Bürgerbeteiligung, um die Akzeptanz der Maßnahmen des Strukturwandels zu steigern. Begründung für Neuaufnahme von G 2.3.2-4: Um die durch den Strukturwandel entstehenden Herausforderungen zu meistern und dabei die Funktionsfähigkeit und Attraktivität der Orte im ländlichen Raum zu erhalten, ist die interkommunale Zusammenarbeit eine wichtige, jedoch nicht alleinige ausreichende Voraussetzung. Hierbei müssen die verschiedensten Formen der Bürgerbeteiligung aus Gründen der Sachnähe und der unmittelbaren Betroffenheit der vor Ort Lebenden entwickelt und forciert werden.	Teil B Kapitel: 2.3.2 Ländlicher Raum Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Die Beteiligung der Öffentlichkeit wird bereits im Rahmen der Abgrenzung ländlicher Teilräume und zur Entwicklung teilträumlicher Entwicklungsstrategien und Entwicklungskonzepte berücksichtigt. Darüber hinaus ist die Einbeziehung lokaler und regionaler Akteure Teil der Festlegung zur Intensivierung der interkommunalen Zusammenarbeit im ländlichen Raum. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 2.3.2-3 und G 2.3.2-5
Stellungnehmer ID: 401 Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 3625): Ergänzung zu G 7.1.1-2: Die Maßnahmen zum Erhalt und zur Weiterentwicklung der Landwirtschaft sollen wie folgt mit weiteren Maßnahmen ergänzt werden: • die flächendeckende Möglichkeit der Anwendung von Smart-Farming, • Pflege, Erhaltung und Weiterentwicklung des ländlichen Wegenetzes.	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft G 7.1.1-2 Maßnahmen zum Erhalt und zur Weiterentwicklung der Landwirtschaft	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Der Aspekt des Smart-Farmings wird unter die Digitalisierung der Landwirtschaft gefasst, welche in der Maßnahme "Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit" ergänzt wird. Zur Digitalisierung der Landwirtschaft werden erläuternde Ausführungen der Begründung beigelegt. Auf die Erhaltung und Weiterentwicklung des ländlichen Wegenetzes kann mit raumordnerischen Instrumenten nicht hingewirkt werden, weshalb dieser

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Begründung für die Ergänzung zu G 7.1.1-2 Hinsichtlich der Maßnahme der flächendeckenden Möglichkeit der Anwendung von Smart-Farming wird auf die Begründung für die Änderung von G 5.5-1 verwiesen. Neben dem Ausbau des flächendeckenden Mobilfunknetzes ist für die landwirtschaftliche Nutzung eine funktionsfähige Wege-Infrastruktur unerlässlich. Deshalb soll das Wegenetz erhalten, gepflegt und bedarfsgerecht weiterentwickelt werden.		Aspekt nicht als Maßnahme in den Grundsatz aufgenommen werden soll. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.1-1.
Stellungnehmer ID: 401 Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 3614): Ergänzung zu G 6.2.2-2: Bei der Erarbeitung des planerischen Konzepts der Gemeinde sind auch örtlich betroffene Berufs- und Fachverbände frühzeitig zu beteiligen. Begründung für die Ergänzung zu G 6.2.2-2: Hier gilt die Begründung für die Ergänzung zu G 6.2.1-7 und G 6.2.1-8 analog: Die Festlegung von Vorrang- bzw. Vorbehaltsflächen sowie die kommunale Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen betreffen im Ländlichen Raum die Belange der Landwirtschaft. Daher plädieren wir im Rahmen des Planungsprozesses für eine frühzeitige Beteiligung der örtlichen Fach- und Berufsverbände, insbesondere der Bauernverbände des Landes und der Kreise.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-2 Gesamträumliches Gemeindekonzept	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Im Rahmen der Erarbeitung eines gesamträumlichen Gemeindekonzepts besteht keine Verpflichtung, eine formelle Beteiligung der Öffentlichkeit im Sinne von § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Die Gemeinde hat jedoch grundsätzlich die Möglichkeit, auf freiwilliger Basis bestimmte Interessengruppen oder Verbände zu beteiligen. Es liegt im Ermessen der Gemeinde, ob und in welchem Umfang diese Gruppen in den Planungsprozess einbezogen werden. Eine gesetzlich zwingende Verpflichtung zur Beteiligung von Berufs- und Fachverbänden besteht jedoch nicht. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.2-3
Stellungnehmer ID: 401 Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 3617): Änderung zu G 6.2.2-4: Dieser Grundsatz soll wie folgt geändert werden. Bei der Flächenausweisung zur Nutzung solarer Strahlungsenergie müssen neben bereits vorhandenen Netzanschlussmöglichkeiten auch Gebiete berücksichtigt werden, in denen der Bedarf an Netzausbau besteht. Die jeweils zuständigen Übertragungs- und Verteilnetzbetreiber von stromerzeugenden Anlagen sind frühzeitig in die Planungen einzubinden.“	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-4 Nutzung von bestehenden Netzanschlussmöglichkeiten	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Diese Festlegung dient dem Zweck, im Rahmen der Planung von Freiflächensolaranlagen unter Einbeziehung der zuständigen Übertragungs- und Verteilnetzbetreiber die Potenziale bereits vorhandener Netzanschlusspunkte zu berücksichtigen. Dies soll zu erheblichen Einsparungen bei den Kosten für den Netzausbau führen, was sich positiv auf die Netzentgelte auswirkt und so die kostengünstigere Produktion von erneuerbarer Energie fördert. Gleichzeitig soll die bestehende Netzkapazität effizienter genutzt werden, wodurch die

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Begründung für die Änderung zu G 6.2.2-4: Finden nur die bereits vorhandenen Netzanschlussmöglichkeiten Berücksichtigung bei der Flächenausweisung, wird der Ausbau der Stromerzeugung durch Freiflächensolaranlagen eingeschränkt und eine ausgewogene Flächennutzung für den Bau der Anlagen verhindert. Daher muss auch in Netzausbaubedarfsgebieten die Möglichkeit der Flächenausweisung für Freiflächensolaranlagen bestehen.		Belastung der Planungs- und Baukapazitäten der Übertragungs- und Verteilnetzbetreiber verringert wird. Zur Erreichung der klima- und energiepolitischen Ziele des Landes wird die potenzielle Flächenkulisse, in der der Ausbau der Solarenergie bevorzugt landesweit erfolgen soll, erheblich erweitert (siehe Festlegung "Flächenkulisse für Freiflächensolaranlagen"). Insofern wird aus raumplanerischer Sicht von eine Änderung dieser Festlegung abgesehen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 6.2.2-6 und G 6.2.2-5
Stellungnehmer ID: 401 Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 3618): Ergänzung der Begründung zu Z 6.2.2-2: Nach Satz 1 im Absatz 3 der Begründung soll eingefügt werden: Hierbei sind die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Begründung der Ergänzung der Begründung zu Z 6.2.2-2: Nach dem Wortlaut besteht die Gefahr, dass bei der Planung die angegebene maximale Länge von 1.000 Metern voll ausgeschöpft wird, obwohl nach den örtlichen Verhältnissen beispielsweise eine Länge von lediglich nur 600 Meter angebracht wäre.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie Z 6.2.2-2 Schonung des Landschaftsbildes	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Aufgrund der inhaltlichen Doppelung mit der Festlegung "Wirkungen von Freiflächensolaranlagen" und der im Rahmen von bandartigen Strukturen wirtschaftlich nicht tragfähigen Größenbeschränkung von Freiflächensolaranlagen wird diese Festlegung ersatzlos gestrichen.
Stellungnehmer ID: 401 Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 3612): Ergänzung zu G 6.2.2-1: Die Begrenzung auf 5 Prozent der Gemeindefläche gilt nicht, wenn Agri-PV-Anlagen errichtet werden. Ferner soll die Begrenzung nicht auf die Gemeindefläche bezogen sein, sondern auf die Gemarkung. Begründung für die Ergänzung zu G 6.2.2-1: Eine grundsätzliche Begrenzung auf 5 Prozent der jeweiligen Gemeindefläche bezweckt einen freiraumschonenden und landschaftsverträglichen Ausbau der Solarenergie. Wenn jedoch die	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-1 Ausbau der Solarenergie in Gemeinden	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung wird überarbeitet. Demnach soll die Bauleitplanung für Freiflächensolaranlagen in jeder Gemeinde nicht mehr als 2,5 Prozent umfassen. Dies schließt sowohl Anlagen zur Nutzung von solarer Strahlungsenergie zur Stromerzeugung (Photovoltaik-Freiflächenanlagen) als auch zur Wärmeerzeugung (Solarthermie-Freiflächenanlagen) ein. Hiervon nicht erfasst sind privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b) und Nr. 9 BauGB, verfahrensfreie Solaranlagen nach § 60 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b) BauO LSA sowie Solaranlagen auf Dach- und an Gebäudeflächen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Fläche einer doppelten Nutzung, also gleichzeitig Energiegewinnung und landwirtschaftlicher Bewirtschaftung, dient, sollen Ausnahmen möglich sein.		Ebenfalls ausgenommen sind Agri-PV-Anlagen nach den einschlägigen Vorgaben der DIN SPEC. Bei Nachweis eines Mehrbedarfs zur Sicherstellung der Energieversorgung, z. B. durch ein entsprechendes Energie- oder Wärmekonzept, kann unter Berücksichtigung des gesamträumlichen Gemeindekonzepts der gemeindliche Flächenanteil von 2,5 Prozent bei der Errichtung von Freiflächensolaranlagen überschritten werden. Die Begründung der Festlegung wird dahingehend überarbeitet, dass sich die "Gemeindefläche" auf die Fläche einer Einheitsgemeinde bzw. Verbandsgemeinde bezieht. Die Begrenzung auf die Gemarkung wird aus raumplanerischer Sicht abgelehnt. Sollte beispielsweise aus natur- und umweltschutzfachlichen Gründen die Errichtung einer Freiflächensolaranlage innerhalb einer Gemarkung nicht vertretbar sein, kann auf eine andere Gemarkung innerhalb der Einheits- oder Verbandsgemeinde ausgewichen werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.2-4
Stellungnehmer ID: 401 Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 3594): Aufnahme eines weiteren Grundsatzes G 4-6 zu Z 4-2: G 4-6 Zukunftsorientierte digitale Infrastruktur Die stetige Erweiterung und Weiterentwicklung digitaler Infrastrukturen sollen bei der Entwicklung vorangetrieben werden. Begründung für die Neuaufnahme von G 4-6: Notwendige Voraussetzung für Digitalisierungsprozesse sind leistungsfähige digitale Infrastrukturen. Dazu zählen Festnetz-Breitband, Mobilfunk, WLAN sowie weitere innovative Funktechnologien. Bei der Planung und Zulassung von Projekten der digitalen Infrastruktur soll ein Kriterium bei den Funktechnologien sein, dass die Umstellung auf neuere Standards (Übergang von LTE zu 5G und weiter zu 6G) ohne nennenswerte Bau- und Raumordnungsmaßnahmen erfolgen kann.	Teil B Kapitel: 4. Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Der Stärkung der Chancen der Digitalisierung sowie die Bedeutung des flächendeckenden Ausbaus einer digitalen Gigabitfestnetzinfrastruktur wird mit den raumordnerischen Festlegungen im Kapitel 5.5 Rechnung getragen. Bezüglich der konkreten Strategien und Maßnahmen wird auf die Digitalstrategie des Landes verwiesen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 401 Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 3628): Ergänzung zu Begründung zu G 7.1.1-4: Der letzte Absatz soll wie folgt ergänzt werden: Die Prüfung von Alternativen ist nachzuweisen.	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft G 7.1.1-4 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Böden	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Der letzte Satz des 2. Absatzes der Begründung zum Grundsatz wird dahingehend geändert, dass eine Inanspruchnahme für außerlandwirtschaftliche Nutzungen nur dann erfolgen soll, wenn nachweislich nicht auf andere Flächen ausgewichen werden kann. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.1-4.
Stellungnehmer ID: 401 Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 3642): Änderung von Satz 2 und Ergänzung zu G 7.2.3.-4 Grundwassernutzung Satz 2: Die Trinkwasserversorgung soll bei der Grundwassernutzung vor anderen Nutzungen Vorrang haben. Satz 3: Kommunen haben ein abgestuftes Nutzungsberechtigungssystem für Zeiten der Wasserknappheit aufzustellen und anzuwenden. Begründung zu Änderung von Satz 2 und Ergänzung zu G 7.2.3.-4 Grundwassernutzung Der Vorrang der Trinkwasserversorgung vor anderen Nutzungen ist zu sichern. Dieser Vorrang darf jedoch nicht zu einer Ausschließlichkeit führen, so dass anderweitige Nutzungen erlaubt sein müssen. Der Satz 2 im Entwurf stellt die Bewässerung mit anderen Nutzungen gleich. Hier bedarf es einer Differenzierung, da beispielsweise die Bewässerung für Pflanzenproduktion, das Tränken der Tiere objektiv eine höhere Wichtigkeit als Bewässerung von öffentlichen Parkflächen oder Wasserentnahme für häusliche Pools aufweisen. Die Kommunen haben ein Konzept aufzustellen, wie die einzelnen Nutzungsarten im Falle einer (sich abzeichnenden) Wasserknappheit gewichtet werden. Dieses Konzept der abgestuften Nutzungsberechtigung soll in den Genehmigungen aber auch in den Allgemeinverfügungen seinen Niederschlag finden.	Teil B Kapitel: 7.2.3 Gewässerschutz G 7.2.3.-4 Grundwassernutzung	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Der zweite Satz der Grundsatzformulierung wird im Sinne des vorgetragenen Hinweises geändert. In diesem Zusammenhang wird zudem der letzte Satz der Begründung inhaltlich präzisiert. Der geforderten Änderung des dritten Satzes wird nicht gefolgt. Maßnahmen für Zeiten der Wasserknappheit werden durch die Fachplanung bestimmt und sind insofern kein Regelungsgegenstand des Landesentwicklungsplans. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.2.3-5

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 401 Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 3609): Ergänzung zu G 6.2.1-7: Die regionalen Planungsgemeinschaften sollen neben den Trägern der öffentlichen Belange auch Fach- und Berufsverbände frühzeitig angehört werden. Begründung für die Ergänzung zu G 6.2.1-7: Die Festlegung von Vorrang- bzw. Vorbehaltsflächen sowie die kommunale Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen betreffen im Ländlichen Raum die Belange der Landwirtschaft. Daher plädieren wir im Rahmen des Planungsprozesses für eine frühzeitige Beteiligung der örtlichen Fach- und Berufsverbände, insbesondere der Bauernverbände des Landes und der Kreise.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie G 6.2.1-7 Planungsregionsübergreifende Festlegung von Vorranggebieten	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Im Rahmen der Aufstellung der Regionalen Entwicklungspläne beteiligen die Regionalen Planungsgemeinschaften als planaufstellende Stellen die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig. Sie geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht (§ 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz). Die Bauernverbände des Landes und der Kreise werden demnach vollumfänglich eingebunden. Insofern wird von einer Ergänzung der Begründung abgesehen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.1-9
Stellungnehmer ID: 401 Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 3610): Ergänzung zu G 6.2.1-8: Im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung hinsichtlich der Festlegung von Flächen als Sonderbauflächen und als Sondergebiete für die Windenergienutzung sind im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung auch die örtlichen Fach- und Berufsverbände frühzeitig anzuhören. Begründung für die Ergänzung zu G 6.2.1-8: Die Festlegung von Vorrang- bzw. Vorbehaltsflächen sowie die kommunale Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen betreffen im Ländlichen Raum die Belange der Landwirtschaft. Daher plädieren wir im Rahmen des Planungsprozesses für eine frühzeitige Beteiligung der örtlichen Fach- und Berufsverbände, insbesondere der Bauernverbände des Landes und der Kreise.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie G 6.2.1-8 Kommunale Bauleitplanung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Im Rahmen der Aufstellung der Regionalen Entwicklungspläne beteiligen die Regionalen Planungsgemeinschaften als planaufstellende Stellen die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig. Sie geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht (§ 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz). Gleiches gilt für die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes bzw. Bebauungsplanes auf kommunaler Ebene (§ 4 Abs. 1 und 2 BauGB). Die Bauernverbände des Landes und der Kreise werden demnach vollumfänglich eingebunden. Insofern wird von einer Ergänzung der Begründung abgesehen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.1-10

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 401 Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 3593): Aufnahme eines weiteren Zieles Z 4-2: Z 4-2 Teilhabe an digitaler Technologie Der flächendeckende Ausbau einer digitalen Gigabitfestnetzinfrastruktur sowie der flächendeckende Aus- und Aufbau des Mobilfunknetzes sind sicherzustellen. Begründung für die Neuaufnahme von Z 4-2: Die Teilhabe durch digitale Dienste und Infrastrukturen wurde im Entwurf als Grundsatz G 4-2 festgelegt. Digitale Technologien und Anwendungen sind zentraler Treiber für tiefgreifende Veränderungen in allen Lebensbereichen. In Z 4-1 ist der Zugang zu den digitalen Diensten und Infrastrukturen nicht genannt, obwohl diese je nach Entwicklungsstufe und Zugangsmöglichkeiten unmittelbare Relevanz für das Leben der Bürger haben. Da die Entwicklung und die Verfügbarkeit einer digitalen Infrastruktur landesweit wesentliche Unterschiede aufweisen, ist es sachgerecht, den flächendeckenden Ausbau der digitalen Infrastruktur im Rang eines Zieles festzulegen. Die Zielfestlegung sichert nicht nur eine gleichwertige Versorgung mit technischer Infrastruktur, sondern stellt die Grundlage für die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse dar. Hierbei ist die Digitalisierung auch außerhalb von zentralen Orten voranzutreiben. Der Ausbau eines flächendeckenden Netzes ist auch für die Weiterentwicklung der Landwirtschaft von essenzieller Bedeutung.	Teil B Kapitel: 4. Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Der Bedeutung des flächendeckenden Ausbaus einer digitalen Gigabitfestnetzinfrastruktur wird mit den raumordnerischen Festlegungen im Kapitel 5.5 Rechnung getragen. Zudem wird der Aspekt mit der Festlegung zur Digitalen Daseinsvorsorge im Kapitel 4 des zweiten Entwurfs entsprechend untersetzt. Bezüglich der konkreten Strategien und Maßnahmen wird auf die Digitalstrategie des Landes verwiesen.
Stellungnehmer ID: 863 Betreuungsforstamt Letzingen Hinweis (BE-ID: 4063): Begrüßenswert ist die Feststellung unter Pkt. G 7.2-3, dass der Anteil des Waldes an der Landesfläche mindestens erhalten und langfristig erhöht werden soll. Das entspricht im Wesentlichen der Forderung nach § 1 LWaldG. Allerdings muss die Waldmehrung auch in den Regionalplanungen entsprechend verankert werden.	Teil B Kapitel: 7.1.2 Forstwirtschaft G 7.1.2-3 Waldmehrung	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der Grundsatz "Waldmehrung" adressiert und bindet auch die Regionalplanung des Landes. Bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Fortschreibung von Regionalen Entwicklungsplänen ist dieser entsprechend zu berücksichtigen. Die Regionalplanung kann weiterführende Festlegungen zur Walderhaltung und zur Waldmehrung

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		treffen.
Stellungnehmer ID: 863 Betreuungsforstamt Letzingen	Teil B Kapitel: 7.1.2 Forstwirtschaft Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 4059): im Zuständigkeitsbereich des BFoA Letzlingen liegen ca. 50.000 ha Waldfläche im Bereich der Colbitz-Letzlinger Heide, einem der größten zusammenhängenden Wald- und Heidegebiete Deutschlands, das relativ dünn besiedelt und dessen Landschaft kaum zerschnitten ist. Der vorliegende Entwurf zur Neufassung des Landesentwicklungsplanes bereitet mir allerdings erhebliche Sorgen. Sofern die dort formulierten Vorstellungen zu Windenergieanlagen im Wald umgesetzt werden sollten, sehe ich die derzeitige relative Unberührtheit der Landschaft in Gefahr. Ich habe mich daher veranlasst gesehen, zu nachstehenden Punkten meine Stellungnahme einzureichen.		Begründung: Der Landesentwicklungsplan legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der Landesentwicklungsplan selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Die Grundsatzfestlegung "Wind im Wald" im Kapitel 6.2.1 "Windenergie" wird dahingehend überarbeitet, dass die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung auf Waldflächen grundsätzlich vermieden werden sollte. Ziel soll es sein, den Wald in Gänze zu schützen. Es wird somit darauf verzichtet, den Schutz des Waldes nur auf besonders geschützte Waldgebiete, Waldforschungsflächen und historische Waldstandorte zu beschränken. Hiervon kann abgewichen werden, wenn durch die Regionalplanung für die Erreichung des jeweiligen Flächenbeitragswertes gemäß WindBG in Verbindung mit dem LEntwG LSA konfliktärmere Flächen im Rahmen ihrer Planungskonzeption zur Steuerung der Windenergie alternativ im Wald festgelegt werden können. Dabei soll die Beeinträchtigung des Waldes so gering wie möglich gehalten werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.1-8
Stellungnehmer ID: 863	Teil B	Abwägungsvorschlag:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Betreuungsforstamt Letzingen Hinweis (BE-ID: 4062): 3. Punkt 7.1.2 – Forstwirtschaft Im Abschnitt Forstwirtschaft wird ausdrücklich festgestellt, dass „eine Inanspruchnahme von Waldflächen für andere Nutzungen auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt“ werden soll. Die Inanspruchnahme von Waldflächen durch Windenergieanlagen steht aber in erheblichem Widerspruch zu dieser Aussage.	Kapitel: 7.1.2 Forstwirtschaft G 7.1.2-2 Inanspruchnahme von Waldflächen	Wird nicht berücksichtigt Begründung: Mit dem Grundsatz "Zerschneidung und Inanspruchnahme von Waldflächen" wird u.a. auf die Verringerung der Inanspruchnahme und eine Kompensation umgewandelter Waldflächen hingewirkt. Gleichzeitig legt der Landesentwicklungsplan für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Die Grundsatzfestlegung "Wind im Wald" im Kapitel 6.2.1 "Windenergie" wird dahingehend überarbeitet, dass die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung auf Waldflächen grundsätzlich vermieden werden sollte. Ziel soll es sein, den Wald in Gänze zu schützen. Es wird somit darauf verzichtet, den Schutz des Waldes nur auf besonders geschützte Waldgebiete, Waldforschungsflächen und historische Waldstandorte zu beschränken. Hiervon kann abgewichen werden, wenn durch die Regionalplanung für die Erreichung des jeweiligen Flächenbeitragswertes gemäß WindBG in Verbindung mit dem LEntwG LSA konfliktärmere Flächen im Rahmen ihrer Planungskonzeption zur Steuerung der Windenergie alternativ im Wald festgelegt werden können. Dabei soll die Beeinträchtigung des Waldes so gering wie möglich gehalten werden. Bei entsprechender Berücksichtigung dieser Regelung durch die Regionalplanung kann ein Widerspruch zur Grundsatzfestlegung "Inanspruchnahme von Waldflächen" ausgeschlossen werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.1-8.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 863 Betreuungsforstamt Letzingen Hinweis (BE-ID: 4061): 2. Punkt 6.3 – Leitungsnetze Sie stellen zu Recht fest, dass Freileitungen auf Hochspannungsebene aufgrund ihrer Ausprägung und Dimension in der Regel über weite Entfernungen in der Landschaft präsent sind und demnach die Natur und Landschaft sowie die in unmittelbarer Nähe lebende Bevölkerung belasten können. Gleiches gilt im Übrigen auch für Windenergieanlagen. Es ist daher zu begrüßen, dass für den Leitungsausbau Erdverkabelungen favorisiert werden. Bei der Projektierung neuer Leitungstrassen ist das Zerschneiden zusammenhängender Waldkomplexe, wie noch in jüngerer Zeit geschehen, unbedingt zu vermeiden.	Teil B Kapitel: 6.3 Leitungsnetze G 6.3-3 Erdkabelverlegung von Hochspannungsleitungen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Festlegung, wonach Hochspannungsleitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder weniger als Erdkabel errichtet werden sollen, wird ersatzlos gestrichen. Diese Vorgabe ist bereits gemäß § 43h EnWG rechtlich normiert und bedarf daher keiner zusätzlichen raumordnerischen Festlegung. Ziel ist es zudem, mehr Flexibilität bei der Wahl der Infrastrukturlösungen zu ermöglichen. Technische, wirtschaftliche und umweltbezogene Faktoren können je nach Region oder Trasse unterschiedliche Lösungen erfordern. So soll die Möglichkeit geschaffen werden, kostengünstige und technisch effiziente Lösungen zu etablieren, die den jeweiligen Gegebenheiten vor Ort gerecht werden. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Bundesfachplanung etwaige Trassenkorridore und deren Varianten erarbeitet werden. Die Untersuchung der Auswirkungen konkreter Leitungstrassen, unter anderem auf die Umwelt, den Naturschutz sowie den Landschafts- und Denkmalschutz, erfolgt im anschließenden Planfeststellungsverfahren und ist somit kein Regelungsgegenstand des LEP.
Stellungnehmer ID: 863 Betreuungsforstamt Letzingen Hinweis (BE-ID: 4065): 5. Rechtsgrundlagen In den von Ihnen aufgeführten Rechtsgrundlagen fehlt der Verweis auf das „Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt“ (Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt – LWaldG) vom 25.02.2016. Ich verweise hier insbesondere auf §§ 1, 6 und 8 LWaldG.	Teil B Kapitel: Rechtsgrundlagen Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Das Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt findet im Kapitel 7.1.2 "Forstwirtschaft" Erwähnung und wird entsprechend in die Rechtsgrundlagen aufgenommen.
Stellungnehmer ID: 863 Betreuungsforstamt Letzingen	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hinweis (BE-ID: 4060): 1. Punkt 6.2.1-6 Wind im Wald Das Land Sachsen-Anhalt ist etwa zu 25 % mit Waldflächen bedeckt. Damit zählt Sachsen-Anhalt zu den relativ waldarmen Bundesländern. Von daher wurde im Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt nicht nur der Erhalt der Waldfläche als Ziel formuliert, sondern die Waldfläche ist „zu mehren“(siehe auch Pkt. 7.1.2-3 LEP). Nach dem vorliegenden Entwurf des LEP zählen Wälder und Forsten grundsätzlich zur Suchraumkulisse für Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie. Lediglich besonders geschützte Waldgebiete, Waldforschungsflächen und historische Waldstandorte sind für die Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie ausgeschlossen. Mit der Errichtung von Windenergieanlagen im Wald geht nicht nur ein erheblicher Entzug von Waldflächen sondern auch eine Beeinträchtigung der Landschaft und des Naturraumes ein her. Dieses Vorgehen zeigt, wie gering die Wälder und die von ihnen erbrachten Leistungen für die Gesellschaft in Sachsen-Anhalt wertgeschätzt werden. Es ist unstrittig, dass Windkraft einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz leisten kann. Der Beitrag der Wälder ist aber langfristig erheblich bedeutsamer. Keine Windenergieanlage ist in der Lage CO₂ aus der Atmosphäre zu binden und in Holz, den nachhaltigsten Rohstoff über den wir in unserem Land verfügen, zu wandeln und Sauerstoff abzugeben. Die Wälder, die in den zurückliegenden Jahren durch extreme Wetterereignisse und den damit in Verbindung stehenden Kalamitäten erheblich Schaden genommen, sollten schnellstmöglich aufgeforstet bzw. stabilisiert werden, damit diese Wälder wieder die von der Gesellschaft erwarteten Waldfunktionen (Schutz-, Erholung- und Nutzfunktion) erfüllen können. Eine weitere Belastung dieser Wälder durch das Aufstellen von Windenergieanlagen ist dabei nicht zielführend. Es ist daher unbedingt von der Ausweisung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie in Wäldern Abstand zu nehmen.	G 6.2.1-6 Wind im Wald	Begründung: Die Grundsatzfestlegung wird dahingehend überarbeitet, dass die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung auf Waldflächen grundsätzlich vermieden werden sollte. Ziel soll es sein, den Wald in Gänze zu schützen. Es wird somit darauf verzichtet, den Schutz des Waldes nur auf besonders geschützte Waldgebiete, Waldforschungsflächen und historische Waldstandorte zu beschränken. Hiervon kann abgewichen werden, wenn durch die Regionalplanung für die Erreichung des jeweiligen Flächenbeitragswertes gemäß WindBG in Verbindung mit dem LEntwG LSA konfliktärmere Flächen im Rahmen ihrer Planungskonzeption zur Steuerung der Windenergie alternativ im Wald festgelegt werden können. Dabei soll die Beeinträchtigung des Waldes so gering wie möglich gehalten werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.1-8
Stellungnehmer ID: 863 Betreuungsforstamt Letzingen	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hinweis (BE-ID: 4064): 4. Punkt 7.2.2 Natur und Landschaft Unter Punkt Z 7.2.2-2 sind die Vorranggebiete für Natur und Landschaft ausgewiesen. Die Wälder der Colbitz-Letzlinger Heide, einem der größten zusammenhängenden Waldgebiete des Landes, sollten als Vorranggebiet für Natur und Landschaft ausgewiesen werden.	Z 7.2.2-2 Vorranggebiete für Natur und Landschaft	Begründung: Der naturschutzfachlich wertvolle Raum der Colbitz-Letzlinger Heide wird aufgrund des Truppenübungsplatzes Altmark als Vorranggebiet für militärische Nutzung sowie aufgrund des großflächigen Wasservorkommens als Vorranggebiet für Wassergewinnung raumordnerisch gesichert. Der Belang des Natur- und Landschaftsschutzes tritt in diesem Raum hinter die überragenden Interessen der militärischen Nutzung sowie der Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser zurück. Dennoch stehen die avisierten raumordnerischen Funktionszuweisungen nicht grundsätzlich im Widerspruch zum Belang des Natur- und Landschaftsschutzes. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.3-3 und Z 7.1.5-4
Stellungnehmer ID: 809 BI für Umwelt- und Klimaschutz Hinweis (BE-ID: 4135): Die Bürgerinitiative nimmt zu folgenden Punkten Stellung: 1) Festlegungen Elbe - Havelaue 2) Festlegungen auf „Weißflächen“ 3) Elbeausbau 1) Festlegungen Elbe – und Havelaue In den Bereichen der Elbe- und Havelauen gibt es hochwertige Naturschutzgebiete (u.a. Natura2000, Biophärenreservat, Vogelschutzgebiete) für die im Rahmen der Renaturierung, u.a. der Havel, und des Hochwasserschutzes ca. 100 Mio. € EU-, Bundes- und Länder-Mitteln investiert wurden. Der Bedeutung dieser hochwertigen Naturräume wird in dem LEP in unzureichender Weise Rechnung getragen. Die Überflutungsflächen sind als Brut-und Nahrungsgebiet vor allem vieler Vögel und Fische extrem schützenswert, hier ist zwingend nachzubessern.	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Aufgrund der geografischen Lage Havelbergs im Überschwemmungsbereich von Elbe und Havel sind große Bereiche der Gemeinde auf Grund der herausragenden Bedeutung des Hochwasserschutzes als Vorranggebiet für Hochwasserschutz festzulegen. Die Belange des Naturschutzes treten im Ergebnis der raumordnerischen Abwägung trotz der naturschutzfachlich wertvollen Natura-2000-Gebiete im Bereich Havelbergs hinter diesen Belang zurück. Überlagerungen von Vorranggebieten mit anderen Vorranggebiets- oder Vorbehaltsgebietsfestlegungen werden aufgrund der Endabgewogenheit einer Zielfestlegung im Sinne der Normenklarheit ausgeschlossen. Die Festlegung eines Vorranggebietes für Natur und Landschaft im Landesentwicklungsplan im Bereich der Gemeinde Havelberg scheidet aus diesem Grund auf Ebene des Landesentwicklungsplans aus. Die Regionalplanung hat die Möglichkeit zusätzliche, kleinräumigere, regionalbedeutsame Vorranggebiete für Natur und Landschaft festlegen. Die naturschutzrechtlich ausgewiesenen internationalen und nationalen Naturschutzgebiete werden mit den Festlegungen des Landesentwicklungsplan nicht in Frage gestellt.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 809 BI für Umwelt- und Klimaschutz Hinweis (BE-ID: 4526): 3) Elbeausbau Die Erfahrung hat gezeigt, dass eine ganzjährige Schiffbarkeit der Elbe (G5.3.4-2) ohne erhebliche Ausbaumaßnahmen nicht zu gewährleisten ist, die einen erheblichen Eingriff in das Ökosystem der Elbe mit seiner hohen Biodiversität und noch naturnahen Räumen bedeutet. Daher sprechen wir uns entschieden gegen eine Elbvertiefung aus und fordern eine entsprechende Festlegung im LEP..	Teil B Kapitel: 5.3.4 Wasserstraßen und Binnenhäfen G 5.3.4-2 Schiffbarkeit von Elbe und Saale	Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 7.2.1-2 und Z 7.2.2-5. Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Der Natur-, Kultur- und Wirtschaftsraum entlang der Elbe hat weit über die Region hinausgehende Bedeutung. Mit ihrer Stromlandschaft gehört die Elbe zu den ökologisch reichhaltigsten und für die Erhaltung der natürlichen biologischen Vielfalt wertvollsten Naturräumen Mitteleuropas. Zugleich hat die Verkehrsachse entlang der Elbe im transeuropäischen Verkehrskorridor Orient/East-Med einen hohen Stellenwert zur Stärkung des Binnenmarktes und als Verbindung zwischen den deutschen Seehäfen und den Staaten in Südosteuropa. Die Überprüfung des Unterhaltungsziels der Elbe erfolgt im Sinne des Gesamtkonzepts Elbe nach verkehrlichen, wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Gesichtspunkten. Wesentlicher Kern des Gesamtkonzepts Elbe ist die Leitlinie, welche sich aus sechs Themenfeldern ergibt. Die Themenfelder (z. B. Themenfeld „S“ – Verbesserung der Schifffahrtsverhältnisse, Themenfeld E – Erosionsbekämpfung und Geschiebehaushalt, Themenfeld „W“ - Verbesserung des Hochwasserschutzes, Wasserrückhalt, Wasserhaushalt) berücksichtigen sowohl ökologische als auch verkehrliche Zielsetzungen und sind als gleichrangig anzusehen. Ebenso werden im Gesamtkonzept Elbe die Folgen des Klimawandels (z. B. länger andauernde und wiederkehrende Dürreperioden, großflächige Niederschlagsereignisse, Überflutungen) und dessen erwartbare Auswirkungen auf die Elbe berücksichtigt. Die Festlegung wird in ihrer Begründung hinsichtlich der Gleichrangigkeit der im Gesamtkonzept Elbe verankerten ökologischen und verkehrlichen Zielsetzungen ergänzt. Zudem wird in diesem Zusammenhang auf das Kapitel 7.2.3 "Gewässerschutz" verwiesen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.3.4-3

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 809 BI für Umwelt- und Klimaschutz Hinweis (BE-ID: 4136): 2) Festlegungen auf „Weißflächen“ insbesondere in der Altmark Große meist landwirtschaftlich genutzte Flächen aber auch Waldflächen sind im LEP als sogenannte Weißflächen dargestellt. Unter 7.1.1 wird dargelegt, dass eine Inanspruchnahme von landwirtschaftlich Böden für andere Nutzungen nur dann erfolgen soll, wenn auf andere Flächen nicht ausgewichen werden kann. Gemäß G 7.1.2-2 sind Waldflächen so wenig wie nötig zu zerschneiden und bei anderer Nutzung auf unbedingt erforderliches Maß zu beschränkt und durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auszugleichen. In den jüngsten Entwicklungen entstehen im gesamten Planungsgebiet auf diesen als Weißflächen dargestellten Wiesen, Feldern und Wäldern ein "Wildwuchs" an Windkraftanlagen, Solarfelder und entsprechende Planungsgebiete, die im krassen Widerspruch zum Natur- und Landschaftsschutz sowie dem unter dem in 7.1. geforderten Freiraum- und Ressourcenschutz stehen. Die Windkraftanlagen, die nachweislich die Insekten- und die Vogelpopulationen gefährden, können auf der Grundlage des LEP zudem in jeder Höhe ohne Begrenzung und damit Kontrolle gebaut werden. Daher sprechen wir uns entschieden gegen diese Weißflächen aus, die Kommunen, Landeigentümer und Investoren geradezu dazu einladen auf Kosten unserer Natur und Landschaft ihren Haushalt zur sanieren bzw. Taschen zu füllen. Alternativ zu dieser Landschaftszerstörung stehen noch viele z.B. öffentliche aber auch private Dachflächen zur Verfügung, die umweltschonender. ohne Landverbrauch für die regenerative Energiegewinnung genutzt werden können. Zudem wird insbesondere in Sachsen-Anhalt bereits im hohen Maße regenerative Energie produziert. Die Energie sollte zudem dort produziert werden, wo sie auch gebraut wird, um unnötige Energieverluste durch lange Wege vom Produktionsort zum Verbraucher zu vermeiden. Dadurch könnten wir ein Drittel weniger Anlagen bauen, gut für den Schutz der Ressourcen und unsere Umwelt. Wir fordern, eine entsprechend Planung im LEP vorzunehmen und Weißflächen vernünftig zu beplanen und damit dem "Wildwuchs" zu entziehen.	Teil B Kapitel: 6.2 Erneuerbare Energien Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Im Rahmen der Aufstellung der Regionalen Entwicklungspläne beteiligen die Regionalen Planungsgemeinschaften als planaufstellende Stellen die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig. Sie geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht (§ 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz). Gleiches gilt für die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes bzw. Bebauungsplanes auf kommunaler Ebene (§ 4 Abs. 1 und 2 BauGB). Die Einführung des überragenden öffentlichen Interesses für Erneuerbare Energien gemäß § 2 EEG erfordert u. a. einen verstärkten Ausbau der Solarenergie. Der Zubau soll etwa zur Hälfte aus Freiflächenanlagen und zur anderen Hälfte aus Dachanlagen erfolgen (§ 4 EEG). Es wird auf die Festlegung "Wirkungen von Freiflächensolaranlagen" verwiesen, wonach Freiflächensolaranlagen freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich umzusetzen sind. Darüber hinaus sind die Wirkungen solcher Anlagen auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt, die Störung des Bodenhaushalts und die landwirtschaftliche Bodennutzung unter Einbeziehung der Fachbehörden darzulegen. Die Steuerung von Freiflächensolaranlagen obliegt der Gemeinde im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. In diesem Zusammenhang wird auf die Festlegung "Gesamträumliches Gemeindekonzept" hingewiesen, wonach

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		jede Gemeinde zur Steuerung der Freiflächensolaranlagen ein gesamträumliches Gemeindekonzept erarbeiten soll. In diesem Rahmen soll auch die "Qualität" sichergestellt werden. Um den Fokus stärker auf die Nutzung der Dach- und Gebäudeflächenpotenziale zu richten, wird die entsprechende Festlegung in ein Ziel der Raumordnung überführt. In diesem Zusammenhang sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung die verfügbaren Potenziale für die Errichtung von Solaranlagen auf Dachflächen und an Gebäudeflächen sowie auf sonstigen baulichen Anlagen zu prüfen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 6.2.2-1, Z 6.2.2-2 und G 6.2.2-3
Stellungnehmer ID: 796 Biosphärenreservat Karstlandschaft Südharz Hinweis (BE-ID: 1480): unsere Anmerkung zum ersten Entwurf zur Neuauftellung des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt betrifft das Kapitel 2.2. Kulturlandschaften, kulturelles Erbe. Wir unterstützen die Aussage, dass den UNESCO-Weltkulturerbestätten sowie den UNESCO-Biosphärenreservaten im Land Sachsen-Anhalt eine hohe, auch raumwirksame Ausstrahlungskraft zukommt, sie wichtige Leuchttürme der Kulturlandschaft Sachsen-Anhalts sind und als besondere Anziehungspunkte wesentliche Impulse geben, uneingeschränkt. Diese Aussage trifft unseres Erachtens auch für das Biosphärenreservat Karstlandschaft Südharz zu, was leider nicht erwähnt wird. Auch dieses Gebiet wurde aufgrund seiner Repräsentativität für den jeweiligen Landschaftsraum im internationalen Kontext ausgewählt und spiegelt somit die internationale Wertigkeit der Kulturlandschaft Sachsen-Anhalts wider. Das Biosphärenreservat Karstlandschaft Südharz wurde 2009 ausgewiesen und durch eine Allgemeinverfügung laut Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt rechtlich gesichert. Die Anerkennung des Biosphärenreservats durch die UNESCO steht noch aus, wird aber zeitnah angestrebt. Wir bitten darum, das Biosphärenreservat Karstlandschaft Südharz im Landesentwicklungsplan entsprechend zu berücksichtigen.	Teil B Kapitel: 2.2 Kulturlandschaften, kulturelles Erbe G 2.2-2 Bewahrung der kulturlandschaftlichen Vielfalt	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Im LEP werden die zum Zeitpunkt der Planaufstellung von der UNESCO anerkannten und in die Welterbeliste eingetragenen Stätten bzw. durch die UNESCO anerkannte Biosphärenreservate aufgeführt. Das Biosphärenreservat Karstlandschaft Südharz findet in der Festlegung zur Erholungsnutzung aufgrund seiner Erholungsfunktion, als Vorranggebiet für Natur und Landschaft und als Teil des ökologischen Verbundsystems Berücksichtigung. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.2-4, Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 386 Biosphärenreservatsverwaltung Drömling Sachsen-Anhalt Hinweis (BE-ID: 4778): Zusammenfassung: Ohne Aussparungen sind folgende Gebiete komplett als Vorranggebiet Natur und Landschaft auszuweisen: - Kern- und Pflegezonen des Biosphärenreservates Drömling ST - Naturschutzgebiet Ohre-Drömling - Naturschutzgebiet Klüdener Pax - Landschaftsschutzgebiet Drömling Ohne Aussparung sind folgende Gebiete als Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems auszuweisen: - Entwicklungszone des Biosphärenreservates Drömling ST, ohne Teile des Landschaftsschutzgebiet Drömling Eine Überlagerung mit den Vorranggebieten für Hochwasserschutz sowie für Wassergewinnung wird als unschädlich gesehen.	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Z 7.2.2-2 Vorranggebiete für Natur und Landschaft	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Festlegung von Vorranggebieten für Natur und Landschaft erfolgt auf Grundlage von fest definierten Kriterien. Dazu zählen bestehende streng geschützte Gebiete (insbesondere Natura 2000-Gebiete, den Nationalpark, Naturschutzgebiete sowie Kern- und Pflegezonen der Biosphärenreservate) sowie Konzentrationen von gesetzlich geschützten Biotopen, Habitaten und Lebensräumen von besonders geschützten wildlebenden Tier- und Pflanzenarten und ihren Lebensgemeinschaften, für die das Land eine besondere Verantwortung trägt. Allerdings werden allein schon maßstabsbedingt nicht alle strengen Naturschutzgebiete des Landes als Vorranggebiete für Natur und Landschaft im Landesentwicklungsplan gesichert. Kleinteilige Schutzgebiete in isolierter Lage werden u.a. nicht berücksichtigt. Wenn sinnvoll möglich wurden kleinteilige Schutzgebiete zumindest in die Vorbehaltsgebietskulisse für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems integriert. Die Regionalplanung hat die Möglichkeit, im Zuge der Anpassung der Regionalen Entwicklungspläne an die Vorgaben des neuen Landesentwicklungsplans weitere Vorranggebiete für Natur und Landschaft festzulegen und diese auch aus der Vorbehaltsgebietskulisse des ökologischen Verbundsystems zu entwickeln. Abschließend sei noch darauf hingewiesen, dass alle potentielle Vorranggebiete für Natur und Landschaft selbstverständlich auch Gegenstand der raumordnerischen Gesamtabwägung sind. Einen "Automatismus" zur Festlegung von FFH-Gebieten oder anderen Naturschutzgebieten als Vorranggebiete für Natur und Landschaft kann es daher nicht geben. Ein möglicher Vorrang Natur und Landschaft tritt im Landesentwicklungsplan bspw. regelmäßig hinter den Belang der Wassergewinnung oder den Belang des Hochwasserschutzes zurück. Im Bereich des Drömlings sind alle Schutzgebiete, welche den o.g. Kriterien entsprechen in die Abgrenzung des Vorranggebietes einbezogen worden. Maßstabsbedingt konnten jedoch kleinere oder kleinteilige Schutzgebiete nicht berücksichtigt werden. Wegen des überragenden Interesses des Hochwasserschutzes treten im Überschwemmungsbereich der Ohre die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes hinter die höher gewichteten Belange des Hochwasserschutzes zurück. Aufgrund des überragenden Interesses der Trinkwasserversorgung und der damit verbundenen höheren Gewichtung dieses Belangs sind Teilbereiche von

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Schutzgebieten im Bereich des Drömlings im 2. Entwurf dem Vorbehaltsgebiet für Wassergewinnung "Wassereinzugsgebiet der Ohre" zugeordnet worden. Überlagerungen von Vorranggebieten mit anderen Vorranggebiets- oder Vorbehaltsgebietsfestlegungen werden aufgrund der Endabgewogenheit einer Zielfestlegung im Sinne der Normenklarheit ausgeschlossen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 7.1.3-4, Z 7.2.1-2 und Z 7.2.2-5.
Stellungnehmer ID: 386 Biosphärenreservatsverwaltung Drömling Sachsen-Anhalt Hinweis (BE-ID: 4777): 2. Innerhalb des Vorranggebietes Natur und Landschaft Nr. V Drömling sind flickenhaft Teilflächen als Vorranggebiet Hochwasserschutz dargestellt. Diese gab es im LEP 2010 nicht, d.h. das Vorranggebiet Drömling umfasste vollflächig die naturschutzrechtlich gesicherten Gebiete. Auch hier liegt keine Unterlagerung des Gebietes Nr. 5 vor, was zwingend anzustreben ist und unschädlich wäre, da hier sogar das Naturschutzgebiet Ohre-Drömling betroffen und somit nicht mehr als Vorranggebiet Natur und Landschaft gesichert ist. Daher besteht hier derselbe Änderungsbedarf wie zu Punkt Nr. 1 aus den dort aufgeführten Gründen.	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Z 7.2.2-2 Vorranggebiete für Natur und Landschaft	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Festlegung von Vorranggebieten für Natur und Landschaft erfolgt auf Grundlage von fest definierten Kriterien. Dazu zählen bestehende streng geschützte Gebiete (insbesondere Natura 2000-Gebiete, den Nationalpark, Naturschutzgebiete sowie Kern- und Pflegezonen der Biosphärenreservate) sowie Konzentrationen von gesetzlich geschützten Biotopen, Habitaten und Lebensräumen von besonders geschützten wildlebenden Tier- und Pflanzenarten und ihren Lebensgemeinschaften, für die das Land eine besondere Verantwortung trägt. Allerdings werden allein schon maßstabsbedingt nicht alle strengen Naturschutzgebiete des Landes als Vorranggebiete für Natur und Landschaft im Landesentwicklungsplan gesichert. Kleinteilige Schutzgebiete in isolierter Lage werden u.a. nicht berücksichtigt. Wenn sinnvoll möglich wurden kleinteilige Schutzgebiete zumindest in die Vorbehaltsgebietskulisse für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems integriert. Die Regionalplanung hat die Möglichkeit, im Zuge der Anpassung der Regionalen Entwicklungspläne an die Vorgaben des neuen Landesentwicklungsplans weitere Vorranggebiete für Natur und Landschaft festzulegen und diese auch aus der Vorbehaltsgebietskulisse des ökologischen Verbundsystems zu entwickeln. Abschließend sei noch darauf hingewiesen, dass alle potentielle Vorranggebiete für Natur und Landschaft selbstverständlich auch Gegenstand der raumordnerischen Gesamtabwägung sind. Einen "Automatismus" zur Festlegung von FFH-Gebieten oder anderen Naturschutzgebieten als Vorranggebiete für Natur und Landschaft kann es daher nicht geben. Ein möglicher Vorrang Natur und Landschaft tritt im

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Landesentwicklungsplan bspw. regelmäßig hinter den Belang der Wassergewinnung oder den Belang des Hochwasserschutzes zurück. Im Bereich des Drömlings sind alle Schutzgebiete, welche den o.g. Kriterien entsprechen in die Abgrenzung des Vorranggebietes einbezogen worden. Maßstabsbedingt konnten jedoch kleinere oder kleinteilige Schutzgebiete nicht berücksichtigt werden. Aufgrund des überragenden Interesses des Hochwasserschutzes treten im Überschwemmungsbereich der Ohre die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes hinter die höher gewichteten Belange des Hochwasserschutzes zurück. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 7.2.1-2 und Z 7.2.2-5.
Stellungnehmer ID: 386 Biosphärenreservatsverwaltung Drömling Sachsen-Anhalt Hinweis (BE-ID: 4236): 1. Die Kern- und Pflegezonen des Biosphärenreservates Drömling ST sind, genau wie im LEP 2010, als Vorranggebiet Natur und Landschaft ausgewiesen. Gleichermäßen ist die Ausweisung der beiden Vogelschutzgebiete Drömling und Feldflur bei Kusey, auch in der Entwicklungszone des BR Drömling, als Vorranggebiet beibehalten worden, kleinere Aussparungen (Fehler) bestehen jedoch im Bereich südlich Kusey und im Bereich südlich von Mieste sowie eine größere Aussparung im Bereich des Naturschutzgebietes Klüdener Pax. Jedoch sind die übrigen Teile der Entwicklungszone des BR Drömling, also auch Teile des Landschaftsschutzgebietes Drömling, nicht mehr nach Raumordnungsrecht für Natur und Landschaft gewidmet. Diese „Teile des Drömlings“ waren im LEP 2010 noch als Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems (Nr. 3) ausgewiesen. Stattdessen ist hier nun das Vorranggebiet für Wassergewinnung Nr. I Colbitz-Letzlinger Heide, welches gegenüber 2010 bedeutend erweitert wurde, dargestellt. Obgleich es hinsichtlich des Schutzstatus möglicherweise inhaltliche Überschneidungen geben könnte, muss eine raumordnerisch festgelegte naturschutzrechtliche Widmung unbedingt erhalten bleiben. Um eine Überlagerung des Gebietes 5 in der Plandarstellung zu überprüfen, haben wir die Shape-Dateien von Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt abgefordert und per E-Mail am 05.04.24 erhalten. Daraus war ersichtlich,	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Z 7.2.2-2 Vorranggebiete für Natur und Landschaft	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Festlegung von Vorranggebieten für Natur und Landschaft erfolgt auf Grundlage von fest definierten Kriterien. Dazu zählen bestehende streng geschützte Gebiete (insbesondere Natura 2000-Gebiete, den Nationalpark, Naturschutzgebiete sowie Kern- und Pflegezonen der Biosphärenreservate) sowie Konzentrationen von gesetzlich geschützten Biotopen, Habitaten und Lebensräumen von besonders geschützten wildlebenden Tier- und Pflanzenarten und ihren Lebensgemeinschaften, für die das Land eine besondere Verantwortung trägt. Allerdings werden allein schon maßstabsbedingt nicht alle strengen Naturschutzgebiete des Landes als Vorranggebiete für Natur und Landschaft im Landesentwicklungsplan gesichert. Kleinteilige Schutzgebiete in isolierter Lage werden u.a. nicht berücksichtigt. Wenn sinnvoll möglich wurden kleinteilige Schutzgebiete zumindest in die Vorbehaltsgebietskulisse für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems integriert. Die Regionalplanung hat die Möglichkeit, im Zuge der Anpassung der Regionalen Entwicklungspläne an die Vorgaben des neuen Landesentwicklungsplans weitere Vorranggebiete für Natur und Landschaft festzulegen und diese auch aus der Vorbehaltsgebietskulisse des ökologischen Verbundsystems zu entwickeln. Abschließend sei noch darauf hingewiesen, dass alle potentielle Vorranggebiete für Natur und Landschaft selbstverständlich auch Gegenstand der raumordnerischen Gesamtabwägung sind. Einen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
dass keine Flächenüberlagerungen geplant sind, sondern jeweils nur ein Vorranggebiet bzw. Vorbehaltsgebiet für eine Fläche geplant ist.		"Automatismus" zur Festlegung von FFH-Gebieten oder anderen Naturschutzgebieten als Vorranggebiete für Natur und Landschaft kann es daher nicht geben. Ein möglicher Vorrang Natur und Landschaft tritt im Landesentwicklungsplan bspw. regelmäßig hinter den Belang der Wassergewinnung oder den Belang des Hochwasserschutzes zurück. Im Bereich des Drömlings sind alle Schutzgebiete, welche den o.g. Kriterien entsprechen in die Abgrenzung des Vorranggebietes einbezogen worden. Maßstabsbedingt konnten jedoch kleinere oder kleinteilige Schutzgebiete nicht berücksichtigt werden. Aufgrund des überragenden Interesses der Trinkwasserversorgung und der damit verbundenen höheren Gewichtung dieses Belangs sind Teilbereiche von Schutzgebieten im Bereich des Drömlings im 2. Entwurf dem Vorbehaltsgebiet für Wassergewinnung "Wassereinzugsgebiet der Ohre" zugeordnet worden. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 7.1.3-4 und Z 7.2.2-5.
Stellungnehmer ID: 387 Biosphärenreservatsverwaltung Mittelelbe Hinweis (BE-ID: 4246): Punkt 7. Freiraumstruktur und Ressourcennutzung, Punkt 7.2 Freiraum und Ressourcenschutz. Punkt 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz 27 Vorranggebiete für Natur und Landschaft sowie 32 Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems wurden in den Entwurf aufgenommen. Zu begrüßen ist, dass nicht nur Teile der Elbaue und des Saaletals wie im LEP 2010 als Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet festgelegt werden, sondern das gesamte Elbetal mit den Mündungen der Nebenflüsse. Die Flusslandschaft der Elbe mit ihrem außergewöhnlichen Strukturreichtum beherbergt in Sachsen-Anhalt ca. 176 Brutvogelarten. Das sind 85 % von den über 200 in Sachsen-Anhalt nachgewiesenen Brutvogelarten. Davon brüten 13 Vogelarten nur ausnahmsweise im Elbtal. Auf dem Zug oder während des Winters finden weitere 45 Arten regelmäßig und 42 Arten selten oder ausnahmsweise geeignete Lebensstätten. Eine besondere Bedeutung kommt dem Elbtal für all die Arten zu, die auf Gewässer in den verschiedensten Ausprägungen sowie	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Z 7.2.2-2 Vorranggebiete für Natur und Landschaft	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
auf die Dynamik der Flussauen mit unregelmäßigen Überschwemmungen angewiesen sind, oder Arten, die im Jahresverlauf oder auch nur zur Brutzeit große Reviere benötigen. Die Weiträumigkeit der Landschaft in Verbindung mit der Verzahnung von Gewässern, Verlandungszonen, Grünland und Wäldern sind dafür ideale Bedingungen.		
Stellungnehmer ID: 387 Biosphärenreservatsverwaltung Mittelelbe	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-3 Erholungsnutzung	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 4245): im Ergebnis der Prüfung des 1. Entwurfes des Landesentwicklungsplanes nach naturschutzfachlichen Gesichtspunkten können wir Ihnen unter Berücksichtigung des Schutzzweckes des Biosphärenreservates folgende Hinweise geben: Grundsätze und Ziele Punkt 5 Wirtschaft und Infrastruktur, 5.2 Tourismus und Erholung, G 5.2-3 Erholungsnutzung Die Informationszentren des Biosphärenreservates Mittelelbe „Auenhaus“ in Oranienbaum und „Haus der Flüsse“ in Havelberg tragen nicht nur zur Erholung im Großschutzgebiet bei, sondern haben als Umweltbildungseinrichtungen auch einen Bildungsauftrag. So werden die verschiedensten Altersgruppen mit dem Leitbild des Biosphärenreservates „Schutz und Nutzung“ sowie „Pflege und Entwicklung“ vertraut gemacht.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 6 Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR)	Teil B Kapitel: 7.2.4 Boden- und G 7.2.4-4 Schutz von Böden mit besonderen Funktionen	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 3935): Zu weiteren Inhalten In Kapitel 7.2.4 Boden- und Flächenschutz wird der Erhalt und der Schutz natürlicher Bodenfunktionen unter anderem in Festlegung G 7.2.4-4 angesprochen und auch auf das Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltepotenzial begründend eingegangen. Der Erhalt dieser Bodenfunktionen wird auch durch den BRPH nach Ziffer II.1.3 (Z) festgelegt und fordert bei Beeinträchtigung dieser Funktionen einen funktionalen Ausgleich. Wir empfehlen daher die Umsetzung dieser Zielfestlegung des BRPH zu prüfen und die bereits bestehenden Festlegungen in Kapitel		Begründung: Der Querverweis auf Ziffer II.1.3 (Z) BRPH wird in die Begründung zur Grundsatzfestlegung ergänzend aufgenommen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.2.4-4

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
7.2.4 um die Aspekte der Ziffer II.1.3 (Z) BRPH zu erweitern und Querbezüge herzustellen.		
Stellungnehmer ID: 6 Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR)	Teil B Kapitel: 7.2.1 Hochwasserschutz G 7.2.1-4 Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 3930): Die Grundsatzfestlegung nach Ziffer G 7.2.1-4 definiert die Vorbehaltsgebiete für den Hochwasserschutz und fungiert als Ermächtigungsgrundlage für die Regionalplanung zur Ausweisung eben dieser. Die Orientierung an der Hochwasserkulisse eines HQ200 bzw. der potentiell betroffenen deichgeschützten Gebiete (HQextrem) wird aus Sicht der Bundesraumordnung positiv bewertet, insbesondere da auch baurechtlich gesicherte Flächen miteinbezogen werden sollen. Die Vorbehaltsgebiete erfüllen damit unter anderem, wie in der Begründung erläutert, eine Warnfunktion und adressieren eine angepasste Umsetzung und Nutzung raumbedeutsamer Planungen. Ergänzend empfehlen wir, die hochwasserangepasste Bauweise strikter zu adressieren und an die jeweilige spezifische Hochwassergefahr zu binden, die sich nicht nur aus dem räumlichen Umgriff der HQextrem-Kulisse ergibt, sondern auch aus den Parametern Überflutungstiefe und Fließgeschwindigkeit (vgl. risikobasierter Ansatz im weiteren Verlauf der Stellungnahme). Auf eine Verringerung der Schadenspotenziale soll nach Ziffer II.1.1 (G) BRPH auch in deichgeschützten Gebieten hingewirkt werden.		
Begründung: Der Grundsatz und die Begründung zum Grundsatz werden unter stärkerer Berücksichtigung des risikobasierten Ansatzes des BRPH überarbeitet. Ein entsprechender Verweis auf Ziffer I.1.1 (Z) BRPH wird der Begründung angefügt. Zudem wird eine hochwasserangepasste Bauweise im Bereich von Vorbehaltsgebieten Hochwasserschutz vorgegeben. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.2.1-7		
Stellungnehmer ID: 6 Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR)	Teil B Kapitel: 7.2.1 Hochwasserschutz Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 3926): Zu den textlichen Festlegungen Aus Sicht der Bundesraumordnung ist positiv hervorzuheben, dass der LEP-Entwurf Sachsen-Anhalt einige Inhalte des BRPH sowie allgemeine Anforderungen an einen adäquaten Schutz vor Hochwasser bzw. an die Hochwasservorsorge durch die Raumordnung nachgekommen ist. Begrüßenswert sind ebenso die Verweise auf den BRPH, die in den Festlegungen zum Hochwasserschutz bereits getroffen werden. Aus unserer Sicht ist eine verstärkte Sichtbarkeit des BRPH wünschenswert, da die Inhalte des BRPH noch nicht alle Adressaten erreicht haben. Aus diesem Grund wird angeregt, stärker auf den BRPH als übergeordnetes		
Begründung: Die im 1. Entwurf avisierten Festlegungen werden im Lichte der eingegangenen Hinweise insbesondere unter noch stärkerer Berücksichtigung des risikobasierten Ansatzes gem. Ziffer I.1.1 (Z) BRPH überarbeitet. Zudem wird in den Begründungen zu den einzelnen Festlegungen ein Bezug zu den Vorgaben des BRPH hergestellt.		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Planwerk aufmerksam zu machen. Ein Verweis könnte beispielsweise einleitend im Kapitel Hochwasserschutz und/oder unter Kapitel „1.1 Planungsrechtliche Grundlagen“, welches sich unter anderem bereits auf die Leitbilder Raumordnung bezieht, integriert werden.		
Stellungnehmer ID: 6 Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR)	Teil B Kapitel: 7.2.1 Hochwasserschutz G 7.2.1-5 Starkregengefährdung	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 3932): Grundsatzfestlegung nach Ziffer G 7.2.1.-5 beschreibt die Vorsorge vor Starkregenereignissen und formuliert den Handlungsauftrag zur Durchführung von Starkregengefährdungsanalysen. Der grundsätzlich sehr zu befürwortenden Festlegung, welche auch die Festlegung nach I.2.1 (Z) BRPH gut flankiert, indem die Auswirkungen des Klimawandels hinsichtlich Starkregen geprüft werden, sollte aus unserer Sicht um weitere Handlungsaufträge erweitert werden. Die nachgelagerten Planungsebenen sollten auf Grundlage der festgestellten Starkregengefährdung konkrete Maßnahmen zum Umgang der Gefährdung ergreifen, die bereits auf Ebene der Raumordnung erläuternd angesprochen werden. Dazu zählen Maßnahmen des Schwammstadtprinzips, die beispielsweise die multifunktionale Flächennutzung und ortsnahe Versickerungen umfassen können. In der aktuellen Festlegung mangelt es aus unserer Sicht an Klarheit über die sinnvollen und erforderlichen Handlungsaufträge, die von den Adressaten ergriffen werden sollen.		Begründung: Die Grundsatzfestlegung wird um den Zusatz erweitert, dass die Ergebnisse durchgeführter Starkregenanalysen in Entscheidungsprozessen berücksichtigt werden sollen. In der Begründung zum Grundsatz werden entsprechend konkrete Vorsorgemaßnahmen aufgeführt, die von den Städten und Gemeinden ergriffen werden sollen, um auf eine identifizierte Starkregengefährdung zu reagieren. Ebenso ist das Thema Schwammstadt im Kapitel 3.1 Siedlungsentwicklung aufgegriffen worden. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 3.1-6 und G 7.2.1-9
Stellungnehmer ID: 6 Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR)	Teil B Kapitel: 7.2.1 Hochwasserschutz Z 7.2.1-1 Vorranggebiete für Hochwasserschutz	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 3928): In Ziffer Z 7.2.1-1 werden die Vorranggebiete für den Hochwasserschutz definiert. Der räumliche Umgriff dieser Gebietsausweisung ist weitläufig und orientiert sich dabei nicht alleine an den festgesetzten Überschwemmungsgebieten, sondern generell an der Hochwasserkulisse eines HQ100. Die Festlegung kommt daher dem Erfordernis des BRPH Ziffer II.2.1 (G) nach, welches die Sicherung von noch nicht wasserrechtlich vorläufig gesicherten Flächen adressiert. Der Zweck der Festlegung liegt darin, die Raumordnung in die Lage zu versetzen, die faktischen Überschwemmungsgebiete ggf. noch vor der wasserrechtlichen Festsetzung zu sichern. Die Gleichzeitige Adressierung der		Begründung: Querverweise auf Ziffer II.2.1 (G) sowie Ziffer II.1.4 (G) des BRPH werden in die Begründung zur Zielfestlegung ergänzend aufgenommen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.1-2

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Rückgewinnung von Retentionsräumen, der Sicherung von geplanten Flutpoldern und Gebieten vorhandener und geplanter Hochwasserrückhaltebecken wird ebenso begrüßt, da eine Flankierung der Festlegungen des BRPH nach Ziffer II.1.4 (G) stattfindet. Ein Verweis auf den BRPH und die genannten Ziffern wird angeregt.		
Stellungnehmer ID: 6 Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR)	Teil B Kapitel: 7.2.1 Hochwasserschutz Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 3924): Im Auftrag des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen weise ich darauf hin, dass mit Inkrafttreten des länderübergreifenden Bundesraumordnungsplans für den Hochwasserschutz (BRPH) am 1. September 2021 ein übergeordnetes Planwerk in das System der räumlichen Planung integriert wurde *Quelle 1*. Der BRPH trifft Festlegungen • zur Effektivierung der raumplanerischen Hochwasservorsorge, • zur Harmonisierung raumplanerischer Standards in Deutschland; insbesondere unter Berücksichtigung der Faktoren Klimawandel und –anpassung. • zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Koordination des Hochwasserschutzes u.a. in Flusseinzugsgebieten, • zur Einführung eines risikobasierten Ansatzes in der Raumplanung und • zur Verbesserung des Schutzes Kritischer Infrastrukturen vor Überschwemmungen. Als übergeordneter Raumordnungsplan gelten die Erfordernisse der Raumordnung des BRPH auch für den Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt. Grundsätzlich sind die Erfordernisse der Raumordnung des BRPH auf eine Konkretisierung durch die nachgelagerten Planungsebenen angelegt (siehe hierzu letzten Absatz der Präambel des BRPH). Nach § 4 Abs. 1 ROG sind die Ziele der Raumordnung des BRPH zu beachten sowie die Grundsätze der Raumordnung des BRPH bei der Erarbeitung des Landesentwicklungsplanentwurfs zu berücksichtigen. Zudem weisen wir darauf hin, dass nach § 13 Abs. 1a ROG, der kürzlich in das ROG aufgenommen wurde, Raumordnungspläne nach § 13 Absatz 1 Satz 1 ROG den Zielen der Raumordnung anzupassen sind, die in den Bundesraumordnungsplänen nach § 17 ROG festgelegt wurden. Diese Regelung ist am 28.9.2023 in Kraft getreten *Quelle 2*. Wir weisen aber darauf hin, dass bereits zuvor durch § 4 Abs. 1 ROG eine Pflicht zur		Begründung: Die Ziele und Grundsätze des BRPH wurden bereits im Zuge der Erarbeitung des 1. Entwurfes beachtet resp. berücksichtigt. Die im 1. Entwurf avisierten Festlegungen werden im Lichte der eingegangenen Hinweise insbesondere unter noch stärkerer Berücksichtigung des risikobasierten Ansatzes gem. Ziffer I.1.1 (Z) BRPH überarbeitet. Zudem wird in den Begründungen zu den einzelnen Festlegungen ein Bezug zu den Vorgaben des BRPH hergestellt. Die im Folgenden vorgetragenen Hinweise des Stellungnehmenden werden einzeln, festlegungsbezogen abgewogen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Beachtung von Zielen der Raumordnung für die Landesplanung galt. Die hochwasserbezogenen Inhalte und Ausführungen des LEP-Entwurfs stellen in Teilen eine begrüßenswerte Weiterentwicklung der aktuell gültigen Festlegungen des LEP dar. Aus unserer Sicht können einzelner Festlegungsinhalte nachgebessert werden, um eine ausreichende Berücksichtigung und Beachtung der geltenden Erfordernisse der Raumordnung des BRPH zu erreichen. Der aus Sicht der Bundesraumordnung bestehende Nachbesserungsbedarf wird im Folgenden erläutert.		
Stellungnehmer ID: 6 Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) Hinweis (BE-ID: 3934): Grundlegend sind zeichnerische Gebietsabgrenzungen im Planungsmaßstab der Landesplanung kaum sinnvoll zu treffen und es kann nur um die Ermächtigung und den Konkretisierungsauftrag für die nachgelagerte Regionalplanung gehen. Der LEP-Entwurf Sachsen-Anhalt sollte daher aus Sicht der Bundesraumordnung die nach-gelagerten Planungsebenen expliziter auf die Umsetzung des risikobasierten Ansatzes in der räumlichen Planung auffordern. Die Umsetzung des risikobasierten Ansatzes gemäß Ziffer I.1.1 des BRPH bedarf im weiteren Verlauf folgender Schritte: • die systematische Prüfung der Hochwasserrisiken in der Planungsregion unter Einbeziehung der Wahrscheinlichkeit des Eintritts von Hochwasserereignissen, ihrem räumlichen und zeitlichen Ausmaß und der ermittelten Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit, • die Analyse der Vulnerabilität bestehender und geplanter Raumfunktionen und Raumnutzungen gegenüber Überschwemmungen in Folge von Starkregen und Flusshochwasser, • die Ableitung der textlichen und zeichnerischen Festlegungen des Regionalplanentwurfs aus den Ergebnissen der Risiko- und Vulnerabilitätsanalyse. Ausgehend vom Hochwasserrisiko und der ermittelten Schutzwürdigkeit der identifizierten Schutzgüter sind die konkreten Festlegungen des Landes- bzw. Regionalplans abzuleiten. In folgenden Dokumenten wird umsetzungsorientiert gezeigt, wie ein risikobasierter Ansatz beim Hochwasser-schutz in der Regionalplanung verwirklicht werden kann, der in Übereinstimmung mit dem Ziel nach Ziffer	Teil B Kapitel: 7.2.1 Hochwasserschutz Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die im 1. Entwurf avisierten Festlegungen werden im Lichte der eingegangenen Hinweise insbesondere unter noch stärkerer Berücksichtigung des risikobasierten Ansatzes gem. Ziffer I.1.1 (Z) BRPH überarbeitet. Entsprechend werden die Festlegungen G 7.2.1-4 Hochwasserschutz im Innenbereich, G 7.2.1-7 Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz sowie Z 7.2.1-8 Risikovorsorge geändert.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
I.1.1 BRPH steht. Siehe hierzu: • Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (Hrsg.) (2020): Vorsorgendes Risikomanagement in der Regionalplanung. Handlungshilfe für die Regionalplanung. Bonn: [Web-Adresse anonymisiert] • Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) (Hrsg.) (2017): Handbuch zur Ausgestaltung der Hochwasservorsorge in der Raumordnung. In: MORO Praxis, Heft 10, Berlin: [Web-Adresse anonymisiert]		
Stellungnehmer ID: 6 Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR)	Teil B Kapitel: 7.2.1 Hochwasserschutz G 7.2.1-1 Hochwasserschutz	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 3927): In der Festlegung nach Ziffer „G 7.2.1-1 Hochwasserschutz“ wird Schutz vor Hochwasser im Allgemeinen angesprochen und auf den Aspekt der Grenzen übergreifenden Abstimmung sowie auf die Berücksichtigung von Auswirkungen auf die Ober- und Unterlieger eingegangen. Die Festlegung stellt damit einen klaren Bezug zur flusseinzugsgebietsbezogenen Betrachtung von Hochwasser nach BRPH und explizit zur Ziffer I.3 (G) dar, welche die Raumordnung zur Grenzen überschreitenden Zusammenarbeit aufruft. Allerdings wird nicht ersichtlich, ob die Landesplanung von Sachsen-Anhalt sich auch selbst in der Pflicht sieht, eine ländergrenzenübergreifende Abstimmung ihres LEP-Entwurfs im Hinblick auf den vorbeugenden Hochwasserschutz z. B. im Einzugsgebiet der Elbe mit den obersten Raumordnungsbehörden der anderen Länder durchzuführen. Der Grundsatz Ziffer I.3 des BRPH verlangt auch von der Landesplanung Sachsen-Anhalt, dass Ihr LEP als raumbedeutsame Planung zum Hochwasserschutz flussgebietseinheitsbezogen mit den Ober- und Unterliegern Ländergrenzen übergreifend koordiniert werden muss. Auch wenn die Frage der ländergrenzen übergreifenden Abstimmung inhaltlich noch unbestimmt bleibt, wird die Festlegung „G 7.2.1-1 Hochwasserschutz“ von Seiten der Bundesraumordnung grundsätzlich begrüßt. Wir empfehlen zusätzlich, die Querbezüge zum BRPH und der Ziffer I.3 (G) textlich in der Begründung aufzuführen und auf den BRPH explizit zu verweisen und deutlich zu machen, dass auch das Land Sachsen-Anhalt selbst seinen LEP mit den Raumordnungsbehörden der Nachbarländer im Einzugsgebiet der Elbe koordinieren und aktiv abstimmen sollte. Der BRPH sieht in diesem Kontext beispielsweise nicht		Begründung: Mit der Festlegung wird u.a. auf eine grenzübergreifende Abstimmung zum Hochwasserschutzes in den Flusseinzugsgebieten hingewirkt. Adressaten der Festlegung sind die Regionalplanung, die Fachplanung, aber auch die kommunale Bauleitplanung. Eine intensive grenzübergreifende resp. flussgebietsbezogene Abstimmung zum Hochwasserschutz findet gem. § 7 WHG auf der Ebene der Fachplanung bereits statt. Die Festlegungen im Kapitel "Hochwasserschutz" des neuen Landesentwicklungsplans wurden unter enger Einbindung eben jener Fachplanung erarbeitet. Festlegungen zum Hochwasserschutz in Raumordnungsplänen angrenzender Länder und Regionen wurden bei der Erarbeitung berücksichtigt. Darüber hinaus wird allen Nachbarländern und Nachbarregionen im Zuge der Beteiligung gem. § 9 Abs. 2 ROG Gelegenheit zur Stellungnahme zu den jeweiligen Entwurfsständen des neuen Landesentwicklungsplans gegeben. Damit wird der Vorgabe in Ziffer I.3 (G) BRPH hinreichend entsprochen. Ein zusätzliches Abstimmungserfordernis zum Hochwasserschutz kann nicht erkannt werden. In der Begründung zur Festlegung wird ein Querbezug zu Ziffer I.3 (G) BRPH hergestellt. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.2.1-1

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
nur die frühzeitige Beteiligung der betroffenen Stellen im Zuge der Aufstellung von Raumordnungsplänen vor. Auch eine informelle Beteiligung, noch vor dem offiziellen Verfahren zur Neuaufstellung/Änderung/Fortschreibung von Raumordnungsplänen kann ein Forum bilden, in dem Maßnahmen und Planungen zum Hochwasserschutz über die Grenzen der Planungs-region hinaus abgestimmt werden. Flussgebietsbezogene Gremien sollen regelmäßig und fachlich unterstützend einbezogen werden. Der BRPH überträgt mit Grundsatz I.3 (G) diesen Handlungsauftrag, welcher in der wasserwirtschaftlichen Planung bereits gängige Praxis und rechtlich nach §7 WHG gefordert ist, auf die Ebene der Raumordnungsplanung und soll die notwendige Zusammenarbeit von Wasserwirtschaft und Raumordnung unterstreichen.		
Stellungnehmer ID: 6 Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) Hinweis (BE-ID: 3931): Grundsätzlich begrüßenswert ist in dieser Hinsicht die Zielfestlegung Z 7.2.1-4, welche die erforderliche Risikovorsorge in den wasserrechtlichen Gebietsfestlegungen nach § 78b WHG bestimmt. Der Ausschluss bestimmter Raumnutzungen, die eine hohe Empfindlichkeit (Vulnerabilität) aufweisen, flankiert den risikobasierten Ansatz im Hochwasserschutz (BRPH) I.1.1 (Z) sowie die Regelungen zu kritischen Infrastrukturen, Anlagen mit potenziell erheblichen Umweltauswirkungen und Einrichtungen, die ein komplexes Evakuierungsmanagement erfordern nach Ziffer II.3 (G) BRPH. Ein Verweis auf den BRPH wird daher angeregt. Der Ausschluss bestimmter weiterer Nutzungen bzw. das Maß hochwasserangepasster Bauweise könnte, wie bereits zuvor erwähnt, auf Grundlage des spezifischen Risikos (Fließgeschwindigkeit, Einstautiefe) auch in den Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten (§ 78b WHG) ausdifferenziert werden.	Teil B Kapitel: 7.2.1 Hochwasserschutz Z 7.2.1-4 Risikovorsorge	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: In der Begründung wird die Aufzählung der Raumnutzungen mit besonderer Empfindlichkeit gegen Hochwasserrisiken um Kritische Infrastrukturen (KRITIS) erweitert. Ein Bezug dieser Zielfestlegung zum BRPH wird hergestellt. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.1-8
Stellungnehmer ID: 6 Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) Hinweis (BE-ID: 3925):	Teil B Kapitel: 7.2.1 Hochwasserschutz Z 7.2.1-1 Vorranggebiete für Hochwasserschutz	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Zu den zeichnerischen Festlegungen Der LEP-Entwurf Sachsen-Anhalt weist in seinen zeichnerischen Festlegungen Vorranggebiete Hochwasserschutz als geschlossene Polygone mit zusätzlicher Schraffur aus. Die gewählte Darstellungsform wird von Seiten der Bundesraumordnung begrüßt, da sie durch die gebietsscharfe Abgrenzung der Letztabgewogenheit und räumlichen Konkretheit nach § 7 Abs. 3 ROG den Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung sehr gut entspricht. Die Kennzeichnung als Ziel der Raumordnung und zusätzlich als Vorranggebiet in der Kartenlegende entspricht ebenfalls den raumordnungsrechtlich geforderten Anforderungsmerkmalen nach § 7 Abs. 1 sowie § 13 Abs. 4 ROG. Aufgrund der dezenten farblichen Füllung der Vorranggebiete Hochwasserschutz empfehlen wir lediglich die Hinzunahme einer deutlich erkennbaren Begrenzungslinie oder eine besser erkennbare Flächenfüllung durch die Wahl einer intensiveren Farbe. Die eindeutige Abgrenzbarkeit eines Vorranggebiets ist erforderlich, damit die Leserinnen und Leser des Plandokuments feststellen können, ob bestimmte Standorte bereits innerhalb oder noch außerhalb der Gebietsausweisung zu verorten sind.		Die Intensität der Grundfarbe des Flächensymbols der Vorranggebiete für Hochwasserschutz wird mit dem Ziel, eine noch bessere Lesbarkeit der Hauptkarte zu bewirken, erhöht.
Stellungnehmer ID: 6 Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) Hinweis (BE-ID: 3929): Ziffer Z 7.2.1-2 dient dem expliziten Ausschluss von Bebauung in überschwemmungsgefährdeten Bereichen und formuliert Handlungsaufträge für die Freihaltung und Entwicklung innerhalb der Vorranggebiete für den Hochwasserschutz. Der vorgesehene Handlungsauftrag zur hochwasserangepassten Entwicklung des Gebäudebestands wird sehr begrüßt, jedoch verweisen wir auf den bestehenden Bestandsschutz und regen an, die Kompetenzen der Raumordnung in Bezug auf nachträgliche Sicherungsmaßnahmen genauer in der Erläuterung zu begründen. Im Kontext dieser Festlegung verweisen wir auch auf Ziffer II.2.2 (G) BRPH, welche unter Nr.1 die Rücknahme von Flächen für die Bebauung in Flächennutzungs-, landesweiten und regionalen Raumordnungsplänen formuliert, sofern für diese noch keine rechtsverbindliche Inanspruchnahme der Gebiete besteht. Diese Gebiete sollen, sofern sie in Überschwemmungsgebieten nach § 76 Abs. 1 WHG liegen, dem Zweck der Hochwasserretention zugeführt werden. Ziffer G 7.2.1-2 greift diesen Aspekt bereits zutreffend auf. Ein Verweis auf Ziffer II.2.2 (G) BRPH wird an dieser Stelle angeregt, um den nachgelagerten Planungsebenen auf das bereits durch die	Teil B Kapitel: 7.2.1 Hochwasserschutz Z 7.2.1-2 Bebauung in Vorranggebieten für Hochwasserschutz	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Zielfestlegung und die Begründung zur Zielfestlegung werden klarstellend überarbeitet. Für bestehende, rechtmäßig errichtete Gebäude innerhalb von Vorranggebieten für Hochwasserschutz gilt der Bestandsschutz. Ein Verweis auf Ziffer II.2.2 (G) BRPH wird in der Begründung zur Zielfestlegung ergänzt. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.1-3

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Bundesraumordnung formulierte Erfordernis aufmerksam zu machen und dadurch die eigene LEP-Vorgabe besser zu legitimieren.		
Stellungnehmer ID: 6 Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR)	Teil B Kapitel: 7.2.1 Hochwasserschutz Z 7.2.1-4 Risikoversorge	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 3933): Zum risikobasierten Ansatz im vorbeugenden Hochwasserschutz Das Ziel der Raumordnung Ziffer I.1.1 (Z) BRPH erzeugt für den Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt einen verbindlichen Prüfauftrag. Die Landes- und Regionalplanung ist aufgefordert, im Rahmen der vorgeschriebenen Risikoabschätzung von zukünftig möglichen und in der Vergangenheit bereits eingetretenen Hochwasserereignissen, die konkreten Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten von Raumnutzungen und Raumfunktionen des Bestandes sowie der geplanten Raumnutzungen und Raumfunktionen gegenüber Überschwemmungen für die Teilräume der Planungsregion zu ermitteln.*Quelle 3* Neben der räumlichen Abgrenzung von Überschwemmungs- und Risikogebieten sollen dabei die Parameter Fließgeschwindigkeit und Wassertiefe einbezogen werden, um Gefahrenlagen besser zu erkennen und dadurch eine realistischere Risikoabschätzung vollziehen zu können. Die räumliche Planung ist somit aufgefordert nicht nur die Wahrscheinlichkeit des Eintritts (HQ100, HQextrem) zu berücksichtigen, sondern ebenfalls die weiterführenden Informationen der Gefahrenlage (Wassertiefe, Fließgeschwindigkeit) einzubeziehen. Die benötigten Informationen sind aus den vorliegenden Hochwassergefahrenkarten und den Hochwasserrisikokarten sowie ggf. weiteren bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu entnehmen. Raumabgrenzungen oder textliche Festlegungen auf dieser Datengrundlage können beispielsweise Gebiete adressieren, die eine gewisse Überflutungstiefe und/oder Strömungsgeschwindigkeit überschreiten und somit einer besonderen Gefährdung ausgesetzt sind. Besonders vulnerable Raumfunktionen und Raumnutzungen könnten in derartigen Gebieten ausgeschlossen werden. Mit der Zielfestlegung 7.2.1.4 setzt der LEP-Entwurf Sachsen-Anhalt bereits eine begrüßenswerte Herangehensweise um, welche die Vulnerabilität bestimmter Nutzungen in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten ausschließt und somit den risikobasierten Ansatz im Hochwasserschutz flankiert.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 7 Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe	Teil B Kapitel: 4.5 Sicherheit und Kritische Infrastrukturen Z 4.5-1 Schutz Kritischer Infrastrukturen	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 176): Die Prüfung des vorliegenden Vorhabens zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes für das Land Sachsen-Anhalt (LEP ST) hat ergeben, dass Belange des BBK resp. des Schutzes Kritischer Infrastrukturen nicht erkennbar berührt sind. Insbesondere in den Bereichen Z 4.5-1 (Seiten 110 ff.) und G 6.3-1 bis -3 (Seiten 191 ff.) des Entwurfes werden Hinweise zur Beachtung des Schutzes Kritischer Infrastrukturen gegeben, u.a. das ROG und das KRITIS-DACH-Gesetz erwähnt. Von einer weitergehenden Stellungnahme sehe ich daher ab.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 4.5-3
Stellungnehmer ID: 8 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 2248): Weiterhin befindet sich im südöstlichen Bereich des Planungsgebietes das Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage (LVR-Anlage) Gleina und im Bereich des Übungsplatzes Altmark das Interessengebiet der LVR-Anlage Zackenberg. Zudem befinden sich verschiedene Funkstellen der Bundeswehr, Jettiefflugstrecken (ED-R *Quelle 1* 150) sowie Hubschraubertiefflugstrecken im Geltungsbereich. Punkte, welche die militärische Luftfahrt betreffen oder Interessengebiete der genannten LVR-Anlagen können besonders bei Windeignungs-/Windvorranggebieten zu Konfliktpotenzial führen. Darüber hinaus ist der angeordnete Schutzbereich der Verteidigungsanlage Holzdorf betroffen. Angeordnete Schutzbereiche sind Bereiche, in denen der Schutz der jeweiligen Verteidigungsanlage und deren Funktionsfähigkeit oder auch der Schutz der heranrückenden Bebauung im Vordergrund steht. In diesen Bereichen sind in der Regel keine Baumaßnahmen möglich. Die Schutzbereiche sind ortsüblich öffentlich bekannt gemacht. Abschließende Prüfungen der benannten Belange der Bundeswehr sind in der Regel erst nach Vorlage konkreter Daten wie Standortkoordinaten, WEA-Typ bzw. Bauwerk, Bauhöhe über Grund und Geländehöhe u.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Ä. möglich. Auch das Militärstraßengrundnetz kann bei Planungen betroffen sein, hier kann in der Regel ebenfalls erst bei Vorlage von konkreten Planungen eine Bewertung und Aussage zum Vorhaben abgegeben werden. Quelle 1: Flugbeschränkungsgebiet für das militärische Nachttiefflugstreckensystem (NLFS) für Strahlflugzeuge		
Stellungnehmer ID: 8 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Hinweis (BE-ID: 2252): Hinweise zur textlichen Festsetzung 7.1.5 Militärische Nutzung: G 7.1.5-2 Truppenunterkünfte Bitte Satz vollständig streichen. Hinweis: Die Planungshoheit zur Errichtung von Liegenschaften der Bundeswehr obliegt der Bundeswehr.	Teil B Kapitel: 7.1.5 Militärische Nutzung G 7.1.5-2 Truppenunterkünfte	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Grundsatz dient der raumordnerischen Steuerung militärischer Nutzungen im Kontext der Landesentwicklung. Zwar liegt die Planungshoheit für konkrete militärische Bauvorhaben bei der Bundeswehr, jedoch ist es aus landesplanerischer Sicht erforderlich, Rahmenbedingungen für die Abstimmung militärischer Nutzungen mit anderen raumbedeutsamen Belangen – wie etwa der Siedlungsentwicklung oder dem Naturschutz – festzulegen. Die Festlegung stellt dabei keine unmittelbare bauplanungsrechtliche Vorgabe dar, sondern formuliert eine raumordnerische Vorgabe, die die Koordinierung zwischen zivilen und militärischen Interessen unterstützt.
Stellungnehmer ID: 8 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Hinweis (BE-ID: 2247): Im Planungsbereich befindet sich verschiedene Liegenschaften der Bundeswehr, wie zum Beispiel die Sachsen-Anhalt-Kaserne, die Elb-Havel-Kaserne, die Feldwebel-Anton-Schmid-Kaserne, die Clausewitz-Kaserne, der Truppenübungsplatz (TrÜbPI) Kietz und der TrÜbPI Altengrabow einschließlich der dortigen Absetzzonen, der Übungsplatz (ÜbPI) Altmark, die Standortübungsplätze (StOÜbPI) Burg, Weißenfels, Holzdorf und Gera, der Militärflugplatz Holzdorf samt Zuständigkeitsbereich der militärischen Flugsicherung sowie weitere	Teil B Kapitel: 7.1.5 Militärische Nutzung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Eine raumordnerische Sicherung militärisch großflächiger Übungsplätze der Bundeswehr im Land erfolgt bereits durch die Zielfestlegung Z 7.1.5-4 "Vorranggebiete für militärische Nutzung". Vorranggebiete für militärische Nutzung sind der Übungsplatz Altmark, der Truppenübungsplatz Altengrabow, der Truppenübungsplatz Kietz, der Standortübungsplatz Holzdorf und Fliegerhorst Holzdorf und der Standortübungsplatz „Gera“ im Zeitzer Forst. Zudem werden zukünftig auch militärische Standorte durch die neue

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
verschiedene Liegenschaften und Kasernen der Bundeswehr. Die militärischen Liegenschaften der Bundeswehr im Planungsgebiet dürfen nicht überplant werden und sind entsprechend im Regionalplan auszuweisen (§ 2 (2) Nr. 7 Raumordnungsgesetz (ROG)). Die Planungshoheit der genutzten Flächen obliegt ausschließlich der Bundeswehr und es ist zu berücksichtigen, dass von diesen entsprechende Emissionen ausgehen.		Zielfestlegung Z 7.1.5-5 "Vorrangstandorte für militärische Nutzung" gesichert. Folgende Standorte werden durch den Landesentwicklungsplan festgelegt: Blankenburg, Burg, Gardelegen/Letzlingen, Havelberg/Nitzow, Magdeburg, Naumburg und Weißenfels. Beide Zielfestlegungen schließen eine Überplanung durch andere Nutzungen aus. Im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit ist die Regionalplanung zudem verpflichtet, soweit erforderlich, die im Landesentwicklungsplan getroffenen Vorgaben zu konkretisieren und zusätzlich, soweit erforderlich, eigenständig weitere regionalbedeutsame militärische Liegenschaften festzulegen. Die Planungshoheit für die Nutzung und Weiterentwicklung militärischer Flächen verbleibt bei der Bundeswehr. Darüber hinaus werden potenzielle Auswirkungen der militärischen Nutzung, insbesondere in Bezug auf Emissionen, im Rahmen der jeweiligen Fachplanungen und Zulassungsverfahren geprüft und berücksichtigt. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 7.1.5-4 und Z 7.1.5-5
Stellungnehmer ID: 8 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Hinweis (BE-ID: 2253): G 7.1.5-3 Umweltverträgliche Nutzung der Übungsplätze Hinweis: Für militärisch genutzte Flächen des Bundes, die gleichzeitig als NATURA 2000 Gebiete gemeldet sind, wurde durch den Bund vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung und Bundesanstalt für Immobilienaufgaben mit Ihrem Bundesland eine vertragliche Vereinbarung im Sinne von §32 Absatz 4 BNatSchG geschlossen. Diese gewährleistet in Verbindung mit dem für die Flächen als militärischer Sicherheitsbereich geltenden Betretungsverbot einer der Schutzgebietsausweisung gleichwertigen Schutz. Bestandteil der Vereinbarung sind naturschutzfachliche Grundlagenteile sowie Maßnahmen-, Pflege- und Entwicklungspläne für die jeweiligen Flächen. Diese bilden gemeinsam einen Managementplan zur Umsetzung der Vorgaben aus Artikel 6, Absatz 1 der FFH-Richtlinie und Artikel 4 der EU-Vogelschutzrichtlinie. Daneben bleibt für eine Schutzgebietsausweisung kein Raum. Die militärisch genutzten Flächen des Bundes sind daher aus der Schutzgebietsabgrenzung auszuklammern. Darüber hinaus wird auf den o.a. Hinweis zu G 7.1.5-2 hingewiesen.	Teil B Kapitel: 7.1.5 Militärische Nutzung G 7.1.5-3 Umweltverträgliche Nutzung der Übungsplätze	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung: Der Belang findet in der bestehenden Grundsatzfestlegung bereits Berücksichtigung. Im Grundsatz G 7.1.5-3 werden keine neuen Schutzgebiete ausgewiesen. Vielmehr wird auf eine umweltverträgliche Nutzung hingewiesen, die Bestandteil von bestehenden Managementpläne ist, die auf vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Bund – vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – und dem jeweiligen Bundesland basieren. Diese Vereinbarungen nach § 32 Absatz 4 BNatSchG beinhalten naturschutzfachliche Grundlagenteile sowie Maßnahmen-, Pflege- und Entwicklungspläne. Alle relevanten Belange werden im Grundsatz G 7.1.5-3 umfassend berücksichtigt. Insbesondere liefert die zugehörige Begründung zu diesem Grundsatz detaillierte Informationen zu den Regelungen für militärisch genutzte Flächen des Bundes, die zugleich als NATURA 2000-Gebiete gemeldet sind. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.5-3
Stellungnehmer ID: 8 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Hinweis (BE-ID: 2254): Z 7.1.5-1 Vorranggebiete für militärische Nutzung Bitte die Bezeichnung „Vorranggebiete“ streichen. Es handelt sich um „Sondergebiete Militär“; Die Aufzählung der Truppen,- Standort,- und Übungsplätze I, II, III und IV ist nicht abschließend. Die Bezeichnung „Sondergebiet“ gilt ebenso für alle weiteren militärischen Liegenschaften. Hinweis: Truppenübungsplätze sind Liegenschaften der Bundeswehr, die der Landesverteidigung dienen und werden als Sondergebiete für Verteidigungszwecke bezeichnet (s.a. § 2, Absatz 2(2) Nr. 7 ROG).	Teil B Kapitel: 7.1.5 Militärische Nutzung Z 7.1.5-1 Vorranggebiete für militärische Nutzung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der Forderung wird aus fachlichen Gründen nicht entsprochen. Die Festlegung als „Vorranggebiet für militärische Nutzung“ im Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt erfolgt in Umsetzung des §2 Abs.2 Nr.7 Raumordnungsgesetz (ROG). Dieser verpflichtet zur Berücksichtigung militärischer Belange sowie des Zivilschutzes und der Verteidigung in der Raumordnung. Die Bezeichnung „Vorranggebiet“ entspricht der in der Raumordnung üblichen Terminologie zur Darstellung von Gebieten, die für bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen, Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind (vgl. § 7 Abs. 3, Nr. 1 ROG). Im Gegensatz dazu ist die Begrifflichkeit „Sondergebiet Militär“ dem Bauplanungsrecht zuzuordnen und gehört systematisch in die Bauleitplanung. Eine Übertragung dieser Kategorie auf die Ebene der Raumordnung ist daher nicht sachgerecht. Zudem wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen ihrer Planungshoheit die Regionalplanung verpflichtet ist, die im Landesentwicklungsplan festgelegten Vorranggebiete, soweit erforderlich, zu konkretisieren und zusätzlich regionalbedeutsame Vorranggebiete, soweit erforderlich, festzulegen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.5-4
Stellungnehmer ID: 8 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Hinweis (BE-ID: 2255): Ich bitte, mich über den weiteren Verlauf des Verfahrens unter Angabe meines Zeichens [Inhalt anonymisiert] zu informieren.	Teil B Kapitel: 7.1.5 Militärische Nutzung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 12 Bundesanstalt für Gewässerkunde Hinweis (BE-ID: 4030): Seite 225, „Vorranggebiete für Hochwasserschutz haben wegen ihrer naturräumlichen Ausstattung zugleich eine hohe Bedeutung für Natur und Landschaft. Durch den Vorrang für Hochwasserschutz wird dieser Bedeutung entsprochen [...]“ Anmerkung BfG: Demgegenüber steht die Tatsache, dass aus Gründen des Hochwasserschutzes die Entwicklung von (sowohl groß- als auch kleinflächigen) Gehölzbeständen noch immer häufig unterbunden wird und damit die „naturräumliche Ausstattung“ nicht in der Form entwickelt werden kann, wie sie aus naturschutzfachlicher Sicht möglich wäre. Dies kann durchaus gerechtfertigt sein (v.a. in besonderen Risikogebieten), jedoch sicherlich nicht in dieser Pauschalität. Daher wäre es angebracht, an geeigneter Stelle anzumerken, dass das Aufkommen von Gehölzen grundsätzlich eine naturverträgliche Nutzung in Überschwemmungsgebieten darstellt und zur Verbesserung/Erhöhung des natürlichen Wasserrückhalts beitragen kann.	Teil B Kapitel: 7.2.1 Hochwasserschutz Z 7.2.1-3 Erhalt von Flussniederungen und Auen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Mit der Festlegung von Vorranggebieten für Hochwasserschutz wird der Hochwasserschutz in diesen Gebieten raumordnerisch priorisiert. Alle Nutzungen, die im Widerspruch zur priorisierten Nutzung stehen, sind unzulässig. Ob und in welchem Umfang eine naturschutzfachliche Maßnahme vereinbar ist mit Hochwasserschutzbelangen kann nicht pauschal beurteilt werden. Hierfür bedarf es einer landesplanerischen Abstimmung für den jeweiligen Einzelfall. Mit der Festlegung eines Vorranggebietes für eine bestimmte Nutzung erfolgt kein genereller Ausschluss anderer Nutzungen. Multifunktionale Flächennutzungen sind demnach grundsätzlich möglich und in der Praxis auch üblich. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.1-5
Stellungnehmer ID: 12 Bundesanstalt für Gewässerkunde Hinweis (BE-ID: 4028): Zum vorliegenden Entwurf des Landesentwicklungsplanes bestehen seitens der BfG keine Einwände.	Teil B Kapitel: Teil B – Textliche Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 12 Bundesanstalt für Gewässerkunde Hinweis (BE-ID: 4036): Seite 244, „Auen und insbesondere Seitenstrukturen wie Altarme dienen dem natürlichen Wasserrückhalt in der Fläche und sollen, soweit möglich, wieder an das natürliche Abflussgeschehen angebunden werden.“ Anmerkung BfG: Hier oder an geeigneter Stelle könnte auch erwähnt werden, dass solche und ähnliche Maßnahmen auch den "natürlichen Klimaschutz" unterstützen und damit das nationale Aktionsprogramm	Teil B Kapitel: 7.2.3 Gewässerschutz G 7.2.3-3 Gewässerentwicklung	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: In der Begründung zum Grundsatz wird ergänzt, dass Auen und insbesondere Seitenstrukturen wie Altarme dem natürlichen Wasserrückhalt in der Fläche und damit der natürlichen Anpassung an die Folgen des Klimawandels dienen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.2.3-3

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
gleichen Namens umsetzen sollen.		
Stellungnehmer ID: 12 Bundesanstalt für Gewässerkunde Hinweis (BE-ID: 4031): • Seite 231, „Maßnahmen zum ökologischen Verbund auf Landes- und Regionalebene und zur Wiedervernetzung von Lebensräumen über Verkehrswege sollen gefördert und umgesetzt werden.“ Anmerkung BfG: Missverständnis: Was ist mit „Wiedervernetzung über Verkehrswege“ gemeint? Außerdem könnte an geeigneter Stelle erwähnt werden, dass mit der Umsetzung solcher Maßnahme auch die Ziele des Bundesprogramms „Blaues Band Deutschland“ aktiv unterstützt werden sollen.	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz G 7.2.2-2 Vermeidung von Freiraumzerschneidung	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Formulierung des Grundsatzes wurde angepasst. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.2.2-3.
Stellungnehmer ID: 12 Bundesanstalt für Gewässerkunde Hinweis (BE-ID: 4027): Die Bundesanstalt für Gewässerkunde (BfG) ist das wissenschaftliche Institut des Bundes auf den Gebieten der Hydrologie, Gewässernutzung, der Ökologie und des Gewässerschutzes. Sie berät in erster Linie das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) und die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV), darüber hinaus weitere Ressorts und Dritte und ist in diesem Zusammenhang zuständig für die als Bundeswasserstraßen genutzten Flüsse. Für das operative Management der Bundeswasserstraßen ist die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS) zuständig. Für Vorhaben und Programme, welche wie in Ihrem Fall möglicherweise die Betroffenheit von Belangen der Schifffahrt auslösen, sollte daher in jedem Fall auch die GDWS eingebunden werden. Aus dem Verteiler Ihrer E-Mail bzw. aus den Unterlagen werden keine Empfänger ersichtlich. Es ist daher ggf. eine Prüfung ratsam, ob die GDWS entsprechend informiert wurde.	Teil B Kapitel: Teil B – Textliche Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 12 Bundesanstalt für Gewässerkunde Hinweis (BE-ID: 4033): • Seite 238, „Die ökologische Durchgängigkeit sowie die Überschwemmungsflächen sind zu erhalten und zu verbessern.“ Anmerkung BfG: Was ist mit "Überschwemmungsflächen verbessern" gemeint? Zur Klärung könnte ggf. umformuliert werden in Richtung "zu erhalten und naturnah zu entwickeln".	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz G 7.2.2-5 Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Begründung zur Grundsatzfestlegung wird entsprechend des Hinweises geändert. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.2.2-8.
Stellungnehmer ID: 12 Bundesanstalt für Gewässerkunde Hinweis (BE-ID: 4029): Folgende Anmerkungen zum Planentwurf könnten ggf. noch berücksichtigt werden: • Seite 46, „Die Festlegung der überregionalen Verbindungs- und Entwicklungsachsen orientiert sich an überregional bedeutenden Verkehrsachsen auf der Schiene (Hauptverkehrsstrecken) und auf der Straße (Bundesautobahnen, Bundesfernstraßen).“ Anmerkung BfG: Die Elbe & Mittellandkanal sind Teil des TEN-T-Core-Netzwerkes. Daher sollten Bundeswasserstraßen hier auch erwähnt werden.	Teil B Kapitel: 2.4 Verbindungs- und Entwicklungsachsen Z 2.4-1 Überregionale Verbindungs- und Entwicklungsachsen	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Bundeswasserstraßen werden im Zuge der Festlegung der überregionalen Verbindungs- und Entwicklungsachsen berücksichtigt. Die Begründung der Festlegung wird entsprechend ergänzt.
Stellungnehmer ID: 12 Bundesanstalt für Gewässerkunde Hinweis (BE-ID: 4032): • Seite 232 ff. Anmerkung BfG: In den einzelnen Begründungen fehlt die Begrifflichkeit „Entwicklung“. Wurde die Formulierung bewusst so gewählt? Ein ausschließlich konservierender Ansatz (so liest es sich) wird den gegebenen und in der Unterlage korrekt skizzierten Herausforderungen sicherlich nicht gerecht. Im Übrigen sollte „Erhalt“ konsequent in	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Der Begriff "Erhalt" wird durchgehend durch den Begriff "Erhaltung" ersetzt.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
„Erhaltung“ umformuliert werden.		
Stellungnehmer ID: 12 Bundesanstalt für Gewässerkunde	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz G 7.2.2-5 Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 4034): • Seite 239, „Der Unterlauf der Havel und ihre Nebenflüsse vermitteln zwischen der Elbe und den vergleichbaren Naturräumen in Brandenburg.“ Anmerkung BfG: Diese Formulierung ist etwas eigenartig. Ein "verbinden" wäre hier ggf. angebrachter.		Begründung: Die Begründung zur Grundsatzfestlegung wird entsprechend des Hinweises geändert. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.2.2-8.
Stellungnehmer ID: 12 Bundesanstalt für Gewässerkunde	Teil B Kapitel: 7.2.3 Gewässerschutz G 7.2.3-1 Gewässerschutz	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 4035): • Seite 243, „Für Gewässer soll grundsätzlich ein guter Zustand gemäß Art. 2 Nr. 18 und 20 EG-Wasserrahmenrichtlinie angestrebt werden.“ Anmerkung BfG: Dieser Zustand soll nicht nur „angestrebt“ werden. Die WRRL bzw. WHG verlangen explizit die Erreichung dieser Ziele. Das sollte u. E. hier entspr. formuliert werden. Außerdem sind nicht nur der „gute ökologische Zustand“, sondern auch das gute ökologische Potenzial für entspr. Gewässer maßgeblich.		Begründung: Der Formulierungsvorschlag wird sinngemäß aufgegriffen und der Grundsatz G 7.2.3-1 "Gewässerschutz" entsprechend angepasst. Sowohl der gute Zustand als auch das gute ökologische Potenzial werden nun adressiert. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.2.3-1
Stellungnehmer ID: 13 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Hauptstelle Portfoliomanagement	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 5568): Hinweis aus der Stellungnahme vom 09.06.2022 Als Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung sind im LEP unter GI 42 aktuell u.a. festgelegt: 3. Goitzsche Die Flächeneigentümerin DBU plant für den Großteil ihrer Naturerbeflächen im Bereich der Goitzsche Prozessschutz. In diesen		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Bereichen ist die Erholung untergeordnet. Nur die ausgewiesenen Teile (Rad- und Wanderwegnetz) sollen dauerhaft der Erholung dienen.		
Stellungnehmer ID: 13 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Hauptstelle Portfoliomanagement	Teil B Kapitel: 7.1.5 Militärische Nutzung Z 7.1.5-1 Vorranggebiete für militärische Nutzung	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Der vorgeschlagene Standort Feldwebel-Anton-Schmid-Kaserne Blankenburg wird durch die neue Zielfestlegung Z 7.1.5-5 im Landesentwicklungsplan gesichert. Landesbedeutsame Vorrangstandorte für militärische Nutzung sind essenziell für die Verteidigungsfähigkeit Deutschlands und werden neben den Vorranggebieten für militärische Nutzung (Z 7.1.5-4) raumordnerisch gesichert. Vorrangstandorte für militärische Nutzung werden nicht kartografisch in der Hauptkarte festgelegt, da ihre räumliche Bestimmbarkeit durch die textliche Festlegung hinreichend gegeben ist. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.5-5
Stellungnehmer ID: 13 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Hauptstelle Portfoliomanagement	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Z 7.2.2-2 Vorranggebiete für Natur und Landschaft	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Vorranggebiete für Natur und Landschaft werden zur Sicherung des Naturhaushalts, insbesondere zur Sicherung der Artenvielfalt, der Biotop- und Habitatsicherung, der Landschaftspflege und zum Schutz von Naturgütern festgelegt. Sie umfassen die für den Naturschutz und die Landschaftspflege landesweit bedeutsamen Bereiche und dienen dem langfristigen Schutz von Natur und Landschaft. Vorranggebiete für Natur und Landschaft beinhalten bestehende streng geschützte Gebiete (insbesondere Natura 2000-Gebiete, den Nationalpark, Naturschutzgebiete sowie Kern- und Pflegezonen der Biosphärenreservate). Die Festlegung von Vorranggebieten für Natur und Landschaft und von
Hinweis (BE-ID: 4787): Weiterhin werden nach derzeitigem Stand der Planungen bei der BImA-eigenen Wirtschaftseinheit(WE) 143837 - Feldwebel-Anton-Schmid-Kaserne Blankenburg durch die BImA zu vertretenden fiskalischen Interessen beeinträchtigt. Lt. Planungsinhalt ist das Gebiet als Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems bzw. Vorhaltegebiet Tourismus ausgewiesen. Inwieweit die Planungen darüber hinaus späteren Konversionszielen (nach einer noch nicht absehbaren eventuellen Aufgabe von militärischen Nutzungen) entgegenstehen, ist derzeit ebenfalls nicht absehbar. Hier ist eine Änderung der Planungsinhalte in „Vorranggebiet für militärische Zwecke erforderlich.		
Hinweis (BE-ID: 5564): Hinweis aus der Stellungnahme vom 09.06.2022 Des Weiteren befinden sich innerhalb der Planungsregion die der NNE - Nationales Naturerbe-Bundeslösung zugeordneten Liegenschaften - „Madel" (WE 112525 und WE 139244), - „Berge" (WE 112770), - „Tangerhütte" (WE 113390) und - „Körbelitz" (WE 112401, WE 113419, WE 138535 und WE 139615) sowie die Naturerbeflächen - „Biederitzer Busch" (WE 209422),		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
- „Kellerberge“ (WE 209426) und - „Ringfurther Eibauen“ (WE 209424), welche im Eigentum der DBU Naturerbe GmbH stehen. Diese Flächen dienen allesamt vorrangig und auf Dauer der Natur und dürfen somit ebenfalls nicht anderweitig genutzt werden. Es wird daher angeregt, die vorgenannten Naturerbeflächen als Vorranggebiete für Natur und Landschaft in den Landesentwicklungsplan aufzunehmen, Die DBU Naturerbe GmbH hat der BImA in diesem Zusammenhang den nachfolgenden Textbaustein zugearbeitet, welcher auch aus Sicht der BImA bei den Planungen Berücksichtigung finden sollten: „Die DBU Naturerbe GmbH ist eine gemeinnützige Tochtergesellschaft der Deutschen Bundesstiftung Umwelt (DBU) mit Sitz in Osnabrück. Sie wurde 2007 zur Betreuung der DBU Naturerbeflächen gegründet. Gesellschaftszweck ist es, die mittlerweile 71 dieser national bedeutenden Flächen - mit über 70.000 ha in zehn Bundesländern - dauerhaft für den Naturschutz zu sichern. Zehn dieser DBU-Naturerbeflächen mit rund 11.000 ha liegen in Sachsen-Anhalt. Um die vielfältigen Aufgaben, die mit der Flächenübernahme im gesamten Bundesgebiet verbunden sind, bewältigen zu können, werden die Flächen in Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern/-innen der Sparte Bundesforst der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben betreut. Der besondere Naturschutzwert der Gebiete liegt zum einen in der Großräumigkeit und Unzerschnitten vieler Flächen. Zum anderen sind die Flächen aufgrund ihrer Standorte sehr verschiedenartig. Rund 80 Prozent der DBU Naturerbefläche sind mit Wald bedeckt, der sich sowohl aus naturnahem Laubmischwald als auch aus Nadelholzforsten zusammensetzt. Auf den verbleibenden Bereich erstrecken sich offene und halboffene Landschaften sowie Feuchtbiootope und Gewässer. Ziel der DBU Naturerbe GmbH ist es, die Strukturvielfalt und den Reichtum an heimischen Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu fördern. Grundlage des naturschutzfachlichen Handelns der DBU Naturerbe GmbH ist ein individuelles Leitbild, das von der DBU Naturerbe GmbH in Abstimmung mit dem Bundesamt für Naturschutz (BfN) und dem Land für jede einzelne DBU Naturerbefläche erstellt worden ist. Mit den Leitbildern werden die Schutz- und Entwicklungsziele des Naturschutzes verbindlich festgelegt. Auf dieser Basis werden schließlich für die DBU Naturerbeflächen sogenannte Naturerbe- Entwicklungspläne erarbeitet. Diese Pläne werden mit den zuständigen Naturschutzbehörden des		Vorbehaltsgebieten für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems erfolgt unabhängig von eigentumsrechtlichen Fragen. Eine raumplanerische Zwecksicherung als Schutz vor Planungen Dritter wird aus naturschutzfachlicher Sicht als nicht erforderlich angesehen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.2-5.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Landes sowie dem BfN abgestimmt. Sie greifen die in den Leitbildern formulierten übergeordneten Ziele des Naturschutzes auf, konkretisieren diese auf Grundlage aktueller floristischer und faunistischer Daten schutzgut- und flächenbezogen und legen die Maßnahmen zur Zielerreichung fest.		
Vor diesem Hintergrund wird darum gebeten, die DBU Naturerbeflächen in Sachsen-Anhalt als Vorranggebiete für Natur und Landschaft im Rahmen der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes zu berücksichtigen."		
Stellungnehmer ID: 13 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Hauptstelle Portfoliomanagement	Teil B Kapitel: 7.1.5 Militärische Nutzung Z 7.1.5-1 Vorranggebiete für militärische Nutzung	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung: Eine raumordnerische Sicherung militärisch großflächiger Übungsplätze der Bundeswehr im Land erfolgt bereits durch die Zielfestlegung Z 7.1.5-4 "Vorranggebiete für militärische Nutzung". Zudem werden zukünftig auch militärische Standorte durch die neue Zielfestlegung Z 7.1.5-5 "Vorrangstandorte für militärische Nutzung" gesichert. Beide Zielfestlegungen schließen eine Überplanung der im LEP aufgeführten militärischen Übungsplätze als auch Standorte durch andere Nutzungen aus. Die Funktionalität und Verwendungsfähigkeit der von der Bundeswehr genutzten Liegenschaften werden durch die Zielfestlegungen nicht eingeschränkt; der Zweck der Landesverteidigung bleibt somit gewahrt. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 7.1.5-4 und Z 7.1.5-5
Stellungnehmer ID: 13 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Hauptstelle Portfoliomanagement	Teil B Kapitel: Teil B – Textliche Festlegungen Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung:
Hinweis (BE-ID: 5919):		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hinweis aus der Stellungnahme vom 22.06.23: Es wird weiterhin festgestellt, dass diverse Flurstücke im Geltungsbereich der Planungsregion belegen sind. Aufgrund der Vielzahl wird an dieser Stelle auf eine Aufzählung verzichtet. Diese kann jedoch im Bedarfsfall nachgereicht werden. Ich verweise in diesem Zusammenhang nochmals auf die Stellungnahme der BImA vom 09. Juni 2022 zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt - Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten. Diese Stellungnahme füge ich als Anlage nochmals bei. Die darin enthaltenen Ausführungen behalten weiterhin ihre uneingeschränkte Gültigkeit und sind auch in diesem Verfahren zwingend zu beachten.		Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 13 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Hauptstelle Portfoliomanagement Hinweis (BE-ID: 5575): Hinweis aus der Stellungnahme vom 09.06.2022 Abschließend gilt es festzustellen, dass im Zuge der tatsächlichen Umsetzung einzelner Maßnahmen eine künftige, weitergehende Betroffenheit von Liegenschaften, welche sich in der Verwaltung der Bundesforstbetriebe Nördliches Sachsen-Anhalt und Mittelbe befinden, zum jetzigen Zeitpunkt im Einzelnen natürlich nicht ausgeschlossen werden kann. Daher ist die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und somit die hier genannten Bundesforstbetriebe neben der Wahrnehmung der Aufgaben als Träger öffentlicher Belange auch in ihrer Eigentümerfunktion frühzeitig in die weiteren Abstimmungen einzubinden, um ggf. auf anderweitige Planungen im Voraus Einfluss nehmen zu können. Da die DBU Naturerbe GmbH selbst bislang an den Planungen zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes für Sachsen-Anhalt nicht beteiligt wurde, wird hiermit angeregt, die DBU Naturerbe GmbH künftig bei den Planungen zu beteiligen.	Teil B Kapitel: Teil B – Textliche Festlegungen Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 13 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Hauptstelle Portfoliomanagement	Teil B Kapitel: Teil B – Textliche Festlegungen Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 4053): Nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen zum ersten Entwurf zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes nimmt die BImA als Trägerin öffentlicher Belange und Eigentümerin, sowie für die Flächen, die sich in der Verwaltung der Bundesforstbetriebe Thüringen-Erzgebirge sowie Nördliches Sachsen-Anhalt befinden, auch als anerkannter Kompensationsträger wie folgt Stellung: Es wird weiterhin festgestellt, dass weiterhin diverse Flurstücke im Geltungsbereich der Planungsregion belegen sind. Aufgrund der Vielzahl wird an dieser Stelle auf eine Aufzählung verzichtet. Diese kann jedoch im Bedarfsfall nachgereicht werden. Ich verweise in diesem Zusammenhang nochmals auf die Stellungnahmen der BImA vom 09. Juni 2022 zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes für Sachsen-Anhalt - Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten sowie vom 23.06.2023 zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans des Landes Sachsen-Anhalt; hier: Beteiligung der öffentlichen Stellen gem. § 8 Abs. 1 S. 2 ROG (Scoping). Diese Stellungnahmen füge ich als Anlage zum besseren Verständnis nochmals bei. Die darin enthaltenen Ausführungen behalten weiterhin ihre uneingeschränkte Gültigkeit und sind auch in diesem Verfahren zwingend zu beachten.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 13 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Hauptstelle Portfoliomanagement	Teil B Kapitel: 7.1.5 Militärische Nutzung Z 7.1.5-1 Vorranggebiete für militärische Nutzung	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 4786): Im Plangebiet werden großflächige bedeutsame Übungsplätze der Bundeswehr (z.B. Altmark, Kietz, Holzdorf) als Vorranggebiete für militärische Nutzung (Z 7.1.5 — 1) ausgewiesen. Kleinere Flächen, wie die WE 143830 - Standortübungsplatz Weißenfels und 140833 — Standortübungsplatz Gera sind hierbei nicht enthalten. Stattdessen werden die Standortübungsplätze Weißenfels und Gera in der Plankarte wie folgt ausgewiesen:		Begründung: Dem vorgetragenen Belang wird Rechnung getragen. Der Standortübungsplatz Gera ‚Zeitzer Forst‘ wird gemäß der Zielfestlegung Z 7.1.5-4 unter V. als Vorranggebiet für Militärische Nutzung in den Landesentwicklungsplan aufgenommen und in der Hauptkarte zeichnerisch festgelegt. Die Flächenprüfung hat bestätigt, dass das Gebiet eine größere flächenmäßige Ausdehnung aufweist und daher im Maßstab des LEP

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
WE 143830 StOÜbPI Weißenfels: Vorhaltegebiet Landwirtschaft WE 143833 StOÜbPI Gera: Vorranggebiet für Natur und Landschaft.		(1:300.000) kartografisch darstellbar ist. Zudem besteht eine langfristige militärische Nutzung, die landesbedeutsam ist. Die im Begründungsteil benannten Kriterien zur Festlegung von Vorranggebieten Militärische Nutzung werden durch den Truppenübungsplatz „Zeitzer Forst“ vollständig erfüllt. Die bisherige zeichnerische Festlegung als Vorranggebiet für Natur und Landschaft wird entsprechend angepasst. Der vorgetragenen Standortübungsplatz Weißenfels wird durch die neue Zielfestlegung Z 7.1.5-5 gesichert. Landesbedeutsame Vorrangstandorte für militärische Nutzung sind essenziell für die Verteidigungsfähigkeit Deutschlands und werden neben den Vorranggebieten für militärische Nutzung (Z 7.1.5-4) raumordnerisch gesichert. Vorrangstandorte für militärische Nutzung werden nicht kartografisch in der Hauptkarte festgelegt, da ihre räumliche Bestimmbarkeit durch die textliche Festlegung hinreichend gegeben ist. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 7.1.5-4 und Z 7.1.5-5
Stellungnehmer ID: 13 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Hauptstelle Portfoliomanagement Hinweis (BE-ID: 4054): Nach Prüfung der aktuellen Darstellungen in den zur Verfügung gestellten Planungsunterlagen ist eine Beachtung der in vorbenannten Stellungnahmen abgegebenen Hinweise bisher nicht bzw. nur teilweise oder unzureichend erfolgt. So ist beispielsweise die Naturerbefläche „Biederitzer Busch“ (WE 209422) ggf. dem Vorranggebiet für Natur und Landschaft VI Elbetal und Mündungen der Nebenflüsse (G7.2.2-2) zugeordnet worden. Sie wird allerdings nicht separat als vorgenannte Naturerbefläche ausgewiesen. Die Naturerbeflächen „Kellerberge“ (WE 209426) und „Ringfurther Elbauen“ (WE 209424) sind hingegen als Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 6 und 18 (7.2.2-5) vorgemerkt. Eine gesonderte Ausweisung findet allerdings auch hier nicht statt.	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Z 7.2.2-2 Vorranggebiete für Natur und Landschaft	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Vorranggebiete für Natur und Landschaft werden zur Sicherung des Naturhaushalts, insbesondere zur Sicherung der Artenvielfalt, der Biotop- und Habitatsicherung, der Landschaftspflege und zum Schutz von Naturgütern festgelegt. Sie umfassen die für den Naturschutz und die Landschaftspflege landesweit bedeutsamen Bereiche und dienen dem langfristigen Schutz von Natur und Landschaft. Vorranggebiete für Natur und Landschaft beinhalten bestehende streng geschützte Gebiete (insbesondere Natura 2000-Gebiete, den Nationalpark, Naturschutzgebiete sowie Kern- und Pflegezonen der Biosphärenreservate). Die Festlegung von Vorranggebieten für Natur und Landschaft und von Vorbehaltsgebieten für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems erfolgt unabhängig von eigentumsrechtlichen Fragen. Eine raumplanerische Zwecksicherung als Schutz vor Planungen Dritter wird aus naturschutzfachlicher Sicht als nicht erforderlich angesehen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.2-5.
Stellungnehmer ID: 13 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Hauptstelle Portfoliomanagement Hinweis (BE-ID: 5560): Hinweise aus der Stellungnahme vom 09.06.2022 Liegenschaften in der Verwaltung des Bundesforstbetriebes Nördliches Sachsen-Anhalt Da nahezu sämtliche Wirtschaftseinheiten, welche durch den Bundesforstbetrieb Nördliches Sachsen-Anhalt verwaltet werden, von diesem Planvorhaben betroffen sind, werden zunächst einige ausgewählte Planungen und Maßnahmen benannt, deren Umsetzung durch den Bundesforstbetrieb Nördliches Sachsen-Anhalt in der Planungsregion beabsichtigt sind oder bereits eingeleitet wurden. Es wird darum gebeten, die u.a. Maßnahmen bei den Planungen entsprechend zu berücksichtigen: - Erstaufforstung in der Gemarkung Meseberg (WE 113436) - Erstaufforstung in der Gemarkung Calbe (WE 111785) - Grünlandextensivierung in der Gemarkung Dolle (WE 149343) - Erstaufforstung und Waldrandgestaltung in der Gemarkung Badei (WE 314450) - Erstaufforstung in den Gemarkungen Uenglingen (WE 113431) und Altmersleben (WE 112724) - Aufforstung, Waldrandgestaltung, Entsiegelung, Entwicklung von Trockenrasen und Pflanzung von Einzelbäumen in den Gemarkungen Hottendorf (WE 147412) und Stendal (WE 113431) - Entsiegelung in der Gemarkung Stendal (WE 113431) - Entsiegelung, Erstaufforstung und Pflanzung von Feldgehölzen in der Gemarkung Stendal (WE 113431). Weitere Details zu den einzelnen vorgenannten Maßnahmen können der als Anlage beigefügten Excel-Datei „[Inhalt anonymisiert]“ entnommen werden. Hier sind für jede Maßnahme die jeweiligen Flurstücks-Daten aufgeführt.	Teil B Kapitel: 7.1.2 Forstwirtschaft Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 13	Teil B	Abwägungsvorschlag:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Hauptstelle Portfoliomanagement Hinweis (BE-ID: 5566): Hinweis aus der Stellungnahme vom 09.06.2022 Die o.a. Stellungnahme der DB Naturerbe GmbH (siehe BE ID: 5564) bezieht sich nicht nur auf die vom Bundesforstbetrieb Nördliches Sachsen-Anhalt betreuten Liegenschaften in Sachsen-Anhalt; durch den Bundesforstbetrieb Mittelelbe werden weitere Naturerbeflächen in Sachsen-Anhalt betreut: Liegenschaften in der Verwaltung des Bundesforstbetriebes Mittelelbe Zur beabsichtigten Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt werden hierfür die nachfolgenden Hinweise gegeben, um entsprechende Berücksichtigung wird gebeten: - Oranienbaumer Heide (Z119 - X. des aktuellen LEP): Die Darstellung des Vorranggebietes der DBU Naturerbe-Fläche „Oranienbaumer Heide“ sollte im südlichen Bereich erweitert werden.	Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Z 7.2.2-2 Vorranggebiete für Natur und Landschaft	Wird nicht berücksichtigt Begründung: Vorranggebiete für Natur und Landschaft werden zur Sicherung des Naturhaushalts, insbesondere zur Sicherung der Artenvielfalt, der Biotop- und Habitatsicherung, der Landschaftspflege und zum Schutz von Naturgütern festgelegt. Sie umfassen die für den Naturschutz und die Landschaftspflege landesweit bedeutsamen Bereiche und dienen dem langfristigen Schutz von Natur und Landschaft. Vorranggebiete für Natur und Landschaft beinhalten bestehende streng geschützte Gebiete (insbesondere Natura 2000-Gebiete, den Nationalpark, Naturschutzgebiete sowie Kern- und Pflegezonen der Biosphärenreservate). Die Festlegung von Vorranggebieten für Natur und Landschaft und von Vorbehaltsgebieten für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems erfolgt unabhängig von eigentumsrechtlichen Fragen. Eine raumplanerische Zwecksicherung als Schutz vor Planungen Dritter wird aus naturschutzfachlicher Sicht als nicht erforderlich angesehen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.2-5.
Stellungnehmer ID: 13 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Hauptstelle Portfoliomanagement Hinweis (BE-ID: 5570): Hinweis aus der Stellungnahme vom 09.06.2022 Die DBU-Naturerbeflächen „Roßlauer Elbauen“ sind im aktuellen LEP weder als Vorranggebiet für Natur und Landschaft, noch als Gebiet für den Biotopverbund ausgewiesen. Hier wird die Prüfung angeregt, diese Flächen als Biotopverbund auszuweisen (Verbindungsbereich zwischen Elbaue und Fläming - Bsp.: Olbitzbachniederung).	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz G 7.2.2-5 Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems sind für den Biotopverbund bedeutsame Bereiche Sachsen-Anhalts und seiner Teilräume. Sie dienen der Entwicklung und Sicherung eines landesweiten, funktional zusammenhängenden Netzes ökologisch bedeutsamer Freiräume. Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems umfassen naturraumtypische, reich mit naturnahen Elementen ausgestattete Landschaften, Gebiete mit besonderer Habitatqualität für typische Artengemeinschaften sowie Verbundachsen zum Schutz naturnaher Landschaftsteile und Kulturlandschaften mit ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften. Die Festlegung von Vorbehaltsgebieten für den Aufbau eines

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		ökologischen Verbundsystems erfolgt unabhängig von eigentumsrechtlichen Fragen. Eine raumplanerische Zwecksicherung als Schutz vor Planungen Dritter wird aus naturschutzfachlicher Sicht als nicht erforderlich angesehen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.2-5.
Stellungnehmer ID: 13 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Hauptstelle Portfoliomanagement Hinweis (BE-ID: 4055): Weiterhin ist dem Landesentwicklungsplan kein Verweis auf die Deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU) inkl. der dazugehörigen Flächen (WE 209442 - Zeitzer Forst) zu entnehmen. Ebenso die der NNE (Nationales Naturerbe) -Bundeslösung zugeordneten Liegenschaften „Madel“ (WE's 112525 und 139244), „Berge“ (WE 112770), „Tangerhütte“ (WE 113390) und „Körbelitz“ (WE's 112401, 113419, 138535 und 139615) werden im Landesentwicklungsplan nicht abgebildet. Wie bereits im Zuge vorbenannter Stellungnahme beschrieben, dienen diese Flächen allerdings allesamt vorrangig und auf Dauer der Natur und dürfen somit nicht anderweitig genutzt werden. Es wird daher abermals angeregt, die vorgenannten Naturerbeflächen als gesonderte Vorranggebiete für Natur und Landschaft in den Landesentwicklungsplan auszuweisen.	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Z 7.2.2-2 Vorranggebiete für Natur und Landschaft	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Vorranggebiete für Natur und Landschaft werden zur Sicherung des Naturhaushalts, insbesondere zur Sicherung der Artenvielfalt, der Biotop- und Habitatsicherung, der Landschaftspflege und zum Schutz von Naturgütern festgelegt. Sie umfassen die für den Naturschutz und die Landschaftspflege landesweit bedeutsamen Bereiche und dienen dem langfristigen Schutz von Natur und Landschaft. Vorranggebiete für Natur und Landschaft beinhalten bestehende streng geschützte Gebiete (insbesondere Natura 2000-Gebiete, den Nationalpark, Naturschutzgebiete sowie Kern- und Pflegezonen der Biosphärenreservate). Die Festlegung von Vorranggebieten für Natur und Landschaft und von Vorbehaltsgebieten für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems erfolgt unabhängig von eigentumsrechtlichen Fragen. Eine raumplanerische Zwecksicherung als Schutz vor Planungen Dritter wird aus naturschutzfachlicher Sicht als nicht erforderlich angesehen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.2-5.
Stellungnehmer ID: 13 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Hauptstelle Portfoliomanagement	Teil B Kapitel: 7.1.2 Forstwirtschaft Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung:
Hinweis (BE-ID: 4058):		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, vertreten durch den BFB Thüringen-Erzgebirge ist als Dienstleister der Bundesstraßenbauverwaltung für die Unterhaltung zahlreicher planfestgestellter Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (A&E-Maßnahmen) zuständig, die im Rahmen des Ausbaus von Bundesstraßen und Autobahnen hergestellt wurden. Hier ist der Bundesforstbetrieb Nördliches Sachsen- Anhalt regelmäßig Eigentümer oder Besitzer von Flurstücken und koordiniert bzw. setzt selber Unterhaltungsmaßnahmen zur Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen um. Es ist sicherzustellen, dass alle planfestgestellten Maßnahmen im betroffenen Planungsgebiet in Lage, Größe, Zustand und Nutzungsart auch nach dem Verfahren weiterhin bestehen. Hier wird im Rahmen der Bauleitplanung die maßnahmenkonkrete Abstimmung mit den zuständigen Behörden (Planfeststellungs-, Obere und Untere Naturschutzbehörde usw.) empfohlen. Zudem ist es erforderlich, dass die Zuwegungen zu den Maßnahmeflächen in aktueller Lage bestehen und dauerhaft nutzbar bleiben oder anderweitig gewährleistet werden. Es ist planerisch sicherzustellen, dass Veränderungen im Umfeld von Maßnahmeflächen, die aus heutiger Sicht zu einer indirekten ökologischen Verschlechterung der Maßnahmen führen, nicht stattfinden. Hierbei sind das planfestgestellte Maßnahmeziel sowie die aktuell gültigen naturschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten. Das gilt auch für direkt an das Verfahrensgebiet grenzende beabsichtigte Vorhaben. Mögliche Eingriffe/ Änderungen in bestehende A&E-Maßnahmen, auch im Rahmen der Raumordnung, sind zu vermeiden. Unvermeidbare planungsrechtliche Änderungen, die Auswirkungen auf planfestgestellte A&E-Maßnahmen haben könnten, bedürfen zwingend der Zustimmung der Planfeststellungsbehörden. Betroffen ist hier insbesondere die BImA-eigene WE 139803 - A&E am StaOÜBPI. Gera „Zeitzer Forst“. Hierbei handelt es sich um eine Vorhaltefläche für A&E-Maßnahmen (Wald, Teich) bzw. planfestgestellte A&E-Maßnahmen (Holzung, Extensivgrünland). Dies ist zwingend zu erhalten. Die KM-Belastung auf der gesamten WE ist bei Bodeneingriffen zu beachten. Die WE befindet sich im Entwurf des LEP innerhalb des Vorranggebietes für Natur und Landschaft.		Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der Standortübungsplatz Gera ‚Zeitzer Forst‘ wird als Vorranggebiet für Militärische Nutzung in den 2. Entwurf des Landesentwicklungsplans aufgenommen und in der Hauptkarte zeichnerisch festgelegt. Die in der Begründung zur Zielfestlegung benannten Kriterien zur Festlegung von Vorranggebieten für Militärische Nutzung werden durch den Truppenübungsplatz „Zeitzer Forst“ vollständig erfüllt. Die zeichnerische Festlegung des Vorranggebietes für Natur und Landschaft Nr. XXVII Zeitzer Forst wird im 2. Entwurf entsprechend räumlich angepasst. Mit den Vorgaben des Landesentwicklungsplans wird nicht in bestehende Rechte Dritter eingegriffen. Eingriffe oder Änderungen an bestehenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind durch die Festlegungen des Landesentwicklungsplans nicht zu befürchten. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.2-5.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 13 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Hauptstelle Portfoliomanagement Hinweis (BE-ID: 4056): Inwiefern eine erneute Prüfung hinsichtlich der Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergie rund um die bundeseigenen Flurstücke 54, 63 und 64 der Flur 30 in der Gemarkung Groß Rosenberg (WE 111738) erfolgt ist, kann von Seiten der BImA, insbesondere hier des Bundesforstbetriebes Nördliches Sachsen-Anhalt nicht abschließend beurteilt werden. Da jedoch auch andere Ergänzungshinweise bisher keine Berücksichtigung fanden, wird auch hier eine entsprechende Prüfung nochmals angeregt, da in betroffenem Flächenkorridor keine harten Tabuzonen gelegen sind und ein Windenergie- Projekt daher zunächst durchaus möglich erscheint.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Z 6.2.1-2 Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Eine mögliche Festlegung eines Vorranggebietes für Windenergienutzung in der Gemarkung Groß Rosenberg liegt im Zuständigkeitsbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.1-2
Stellungnehmer ID: 13 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Hauptstelle Portfoliomanagement Hinweis (BE-ID: 4788): Unabhängig von den o.g. Einzelbeispielen bezüglich der von der Bundeswehr genutzten Liegenschaft, ist es aus Sicht der BImA zwingend erforderlich, alle im Plangebiet liegenden militärischen Liegenschaften als „Vorranggebiet für militärische Zwecke“ auszuweisen.	Teil B Kapitel: 7.1.5 Militärische Nutzung Z 7.1.5-1 Vorranggebiete für militärische Nutzung	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Der Forderung wird teilweise durch das neue Ziel Z 7.1.5-5 Rechnung getragen. Auf Landesebene werden neben den Vorranggebieten für militärische Nutzung (Z 7.1.5-4) auch militärische Vorrangstandorte gesichert. Diese Standorte der Bundeswehr sind essenziell für die Verteidigungsfähigkeit Deutschlands und ermöglichen die Stationierung und schnelle Mobilisierung von Truppen und sind notwendig für die Ausbildung und das Training der Soldaten. Militärische Standorte umfassen auch Depots und andere logistische Einrichtungen, die für die Versorgung der Truppen mit Ausrüstung, Munition, Verpflegung und anderen notwendigen Gütern sorgen. Zudem obliegt es der Regionalplanung, zu den bereits aufgeführten Standorten, weitere militärische Standorte mit Regionalbedeutsamkeit festzulegen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.5-5

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 16 Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung Hinweis (BE-ID: 4793): Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich meiner Behörde als Trägerin öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) insoweit berührt, als sich im Bereich des Landes Sachsen-Anhalt verschiedene Flugsicherungseinrichtungen mit den dazugehörigen Schutzbereichen befinden. Je nach Art und Höhe von etwaigen Bauvorhaben können Flugsicherungsbelange tangiert wird. Bauvorhaben, die sich in Anlagenschutzbereichen befinden, bedürfen einer Einzelfallprüfung. Die Vorlage an meine Behörde erfolgt über die zuständige Landesluftfahrtbehörde. Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG angemeldeten Anlagenstandorten und –schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen mit heutigem Stand (April 2024).	Teil B Kapitel: 5.3.6 Luftverkehr Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Die Belange des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung werden im Rahmen der Planung und Genehmigung etwaiger Vorhaben berücksichtigt.
Stellungnehmer ID: 17 Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE) Hinweis (BE-ID: 4794): und konkretisieren dieses mit Bezug zum 1. Entwurf des LEP im Hinblick auf das Endlager für radioaktive Abfälle Morsleben wie folgt: Textteil/Begründung: Im Entwurf (Textteil und Begründung) des neuen LEP ist das ERAM nunmehr in Kap. 5.4 Kreislauf- und Entsorgungswirtschaft mit dem raumordnerischen Ziel Z 5.4-1 aufgenommen (S. 162): „Das Endlager für radioaktive Abfälle Morsleben soll stillgelegt werden. Um das Endlager stilllegungsfähig zu halten, sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen im Bereich des Endlagers unzulässig, die einer Stilllegung entgegenstehen. Die zur Stilllegung des Endlagers erforderlichen infrastrukturellen Maßnahmen sind zu gewährleisten.“	Teil B Kapitel: 5.4 Kreislauf- und Entsorgungswirtschaft Z 5.4-1 Endlager für radioaktive Abfälle Morsleben	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Unter Berücksichtigung des vorgebrachten Hinweises wird das Kapitel "5.4 Abfall- und Kreislaufwirtschaft" in "5.4 Abfallwirtschaft und Endlagerung" umbenannt.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Begründung zu Z 5.4-1 (S. 163): „Die Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE) will das Endlager Morsleben unter Verbleib der eingelagerten Abfälle stilllegen. Die Stilllegung wurde in einem atomrechtlichen Genehmigungsverfahren beantragt. Die Beschränkung des Genehmigungsverfahrens auf die Stilllegung des Endlagers erfolgte 1997, der „Plan Stilllegung“ wurde im Jahr 2005 vorgelegt. Die zuständige Genehmigungsbehörde hat die formelle Beteiligung der Öffentlichkeit nach einer ersten Prüfungsphase der Verfahrensunterlagen im Jahr 2009 begonnen, 2011 fand die mündliche Erörterung der Einwendungen statt. Die Antragstellerin hat die Vorlage der abschließenden Verfahrensunterlagen bis 2026 zugesagt. Nach der abschließenden Prüfung kann eine Entscheidung zu einem Planfeststellungsbeschluss durch die Genehmigungsbehörde getroffen werden. Für die nachfolgende Phase der Arbeiten der Stilllegung ist ein Zeitbedarf von 15 bis 20 Jahren anzusetzen.“ Dazu folgende Anmerkungen: • Die Zuordnung des ERAM zu Kap. 5.4 Kreislauf- und Entsorgungswirtschaft halten wir für unglücklich. Es handelt sich nicht um eine Abfallbeseitigungsanlage oder eine Deponie nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht, sondern um eine Anlage zur Endlagerung radioaktiver Abfälle nach § 9a Abs. 3 AtG.		
Stellungnehmer ID: 17 Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE) Hinweis (BE-ID: 5654): Hinweise aus der Stellungnahme vom 23.05.22: Bezugspunkte zur unterirdischen Raumplanung Als Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung ist nördlich Beendorf die Steinsalzlagerstätte Braunschweig-Lüneburg im LEP aufgeführt. Die im Raumordnungskataster darstellte Umrandung entspricht vermutlich der Bergbaukonzession (siehe Abbildung 1 und Anlage). Diese überlappt sich randlich mit dem ehemaligen bergbaulichen Konzessionsgebiet des ERAM, das gleichzeitig Schutzgebiet gemäß DBG ist (Darstellung des Schutzgebiets und Umriss des Grubengebäudes siehe Anlage). Nach Abschluss der Stilllegung darf der dauerhaft sichere Abschluss der radioaktiven Abfälle von der Biosphäre nicht durch andere	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: In der Begründung zur Zielfestlegung wird in den Ausführungen zum (untertägigen) Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung Nr. XXXIII Steinsalzlagerstätte Lüneburg-Braunschweig klarstellend ergänzt, dass die Inanspruchnahme der Lagerstätte so zu gestalten ist, dass ein Konflikt mit dem Endlager für radioaktive Abfälle Morsleben (ERAM) ausgeschlossen wird. Im Kapitel 5.4 "Abfallwirtschaft und Endlagerung" des neuen Landesentwicklungsplans wird zudem in der Begründung zur entsprechenden Zielfestlegung der Bereich des Endlagers (Bergbauschutzgebietes gemäß der geltenden Dauerbetriebsgenehmigung) räumlich bestimmt. Klarstellend wird

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Untergrundnutzungen oder Einwirkungen auf den Untergrund gefährdet werden. Dem Endlager ist insofern Vorrang gegenüber bestimmten anderen Nutzungen des Untergrundes in einem Schutzbereich um die eingelagerten Abfälle einzuräumen, wenn durch die geplante Nutzung Auswirkungen auf die Langzeitsicherheit des Endlagers nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können. Dies betrifft z. B. Nutzungen wie tiefe Geothermie, unterirdische Gasspeicherung oder Rohstoffgewinnung. Im Bereich der Gruben Bartsieben und Marie ist für fremde bergbauliche Arbeiten und hydrogeologische und wasserwirtschaftliche Maßnahmen ein Schutzgebiet gemäß Dauerbetriebsgenehmigung (Anlage 3 der DBG, Teil II, Nr. 4.2) zu beachten (Darstellung siehe Anlage). Aufgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses der sicheren Endlagerung und der besonderen Schutzbedürftigkeit des Endlagers muss aus unserer Sicht, mindestens innerhalb der Grenzen dieses Schutzgebiets, dem Endlager auch ein entsprechender raumordnungsrechtlicher Vorrang eingeräumt werden.		überdies auf § 12 Standortauswahlgesetz klarstellend hingewiesen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 7.1.4-3 und Z 5.4-3
Stellungnehmer ID: 17 Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE) Hinweis (BE-ID: 4068): • Ungeachtet dessen ist das ERAM als Bestandsanlage in der Hauptkarte auszuweisen.	Teil B Kapitel: 5.4 Kreislauf- und Entsorgungswirtschaft Z 5.4-1 Endlager für radioaktive Abfälle Morsleben	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Ziele der Raumordnung können in textlicher oder zeichnerischer Form im Raumordnungsplan getroffen werden. Maßgeblich für ihre Wirksamkeit sind die sachliche und räumliche Bestimmtheit oder Bestimmbarkeit der Zielfestlegung. Mit der hier gewählten Festlegung werden sämtliche Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, die der avisierten Stilllegung des Endlagers entgegenstehen könnten. Zudem werden alle zur Stilllegung erforderlichen infrastrukturellen Maßnahmen priorisiert. Um die räumliche Bestimmbarkeit des Endlagers zu gewährleisten, wird in der Begründung zum Ziel der Bezugsraum (Bereich des Bergbauschutzgebietes gemäß Dauerbetriebsgenehmigung) ergänzt. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.4-3

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 17 Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE) Hinweis (BE-ID: 5651): Hinweise aus der Stellungnahme vom 23.05.22: Bei der Neuaufstellung des LEP des Landes Sachsen-Anhalt ist im Hinblick auf das Endlager für radioaktive Abfälle Morsleben eine raumordnungsrechtliche Sicherung auf Landesebene erforderlich, die dem Endlager Morsleben insoweit Vorrang gegenüber anderen Nutzungen einräumt, als dass diese geeignet sind, die Belange des Endlagers bzw. des Offenhaltungs- und Stilllegungsbetriebs sowie nach der Stilllegung beeinträchtigen zu können.	Teil B Kapitel: 5.4 Kreislauf- und Entsorgungswirtschaft Z 5.4-1 Endlager für radioaktive Abfälle Morsleben	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Mit der gewählten Zielfestlegungen werden sämtliche Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, die der avisierten Stilllegung des Endlagers entgegenstehen könnten. Zudem werden alle zur Stilllegung erforderlichen infrastrukturellen Maßnahmen priorisiert. Um die räumliche Bestimmbarkeit der Festlegung zu gewährleisten, wird in der Begründung zum Ziel der Bezugsraum (Bereich des Bergbauschutzgebietes gemäß Dauerbetriebsgenehmigung) explizit benannt. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.4-3
Stellungnehmer ID: 17 Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE) Hinweis (BE-ID: 4066): In der ersten Stufe des Verfahrens haben wir Ihnen mit Schreiben vom 23. Mai 2022 (VDIS 9M/730000/DZ/AD/0005/00) Informationen im Hinblick auf das laufende Planfeststellungsverfahren zur Stilllegung des Endlagers für radioaktive Abfälle Morsleben (ERAM) geliefert und auf den Vorrang der Entscheidungen im Standortauswahlverfahren nach § 12 Standortauswahlgesetz (StandAG) hingewiesen. Weiter haben wir dargestellt, dass dem ERAM ein raumordnungsrechtlicher Vorrang gegenüber anderen Nutzungen eingeräumt werden sollte, die geeignet sind, die Belange des Endlagers, seines Offenhaltungs- und Stilllegungsbetriebs oder das Endlager nach der Stilllegung zu beeinträchtigen. Ein entsprechendes Vorranggebiet sollte sich nach unserer Auffassung an den Grenzen des ehemaligen Bergbauschutzgebiets des ERAM orientieren, welches in der als Planfeststellungsbeschluss i. S. d. § 9b Atomgesetz (AtG) fortgeltenden Dauerbetriebsgenehmigung (DBG) des ERAM als Schutzgebiet zum Ausschluss bestimmter Tätigkeiten (fremde bergbauliche Arbeiten, hydrogeologische und wasserwirtschaftliche Maßnahmen) zu beachten ist. Im Rahmen der jetzigen Stellungnahme erhalten wir unser Schreiben vom	Teil B Kapitel: 5.4 Kreislauf- und Entsorgungswirtschaft Z 5.4-1 Endlager für radioaktive Abfälle Morsleben	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Ziele der Raumordnung können in textlicher oder zeichnerischer Form im Raumordnungsplan getroffen werden. Maßgeblich für ihre Wirksamkeit sind die sachliche und räumliche Bestimmtheit oder Bestimmbarkeit der Zielfestlegung. Mit der hier gewählten Festlegung werden sämtliche Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, die der avisierten Stilllegung des Endlagers entgegenstehen könnten. Zudem werden alle zur Stilllegung erforderlichen infrastrukturellen Maßnahmen priorisiert. Um die räumliche Bestimmbarkeit des Endlagers zu gewährleisten, wird in der Begründung zum Ziel der Bezugsraum (Bereich des Bergbauschutzgebietes gemäß Dauerbetriebsgenehmigung) ergänzt. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.4-3

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
23. Mai 2022 inhaltlich aufrecht		
Stellungnehmer ID: 17 Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE) Hinweis (BE-ID: 4795): • Wir begrüßen die Aufnahme des ERAM als raumordnerisches Ziel in den Entwurf des LEP. Gleichwohl erscheint uns dies als raumordnungsrechtliche Sicherung des Endlagers während der Betriebszeit, aber auch im Hinblick auf den Schutz des Endlagers vor invasiven Maßnahmen nach Abschluss der Stilllegung, nicht ausreichend. Rechte gegenüber Dritten sind mit der Formulierung eines Ziels nicht sichergestellt. Ein Ausschluss anderer raumbedeutsamer Funktionen und Nutzungen resultiert erst aus der Festlegung eines Vorranggebiets (§ 7 Abs. 3 Nr. 1 Raumordnungsgesetz (ROG)). Dies böte die Gewähr dafür, dass die raumordnungsrechtliche Grundlage für Genehmigungen der BGE geschaffen und gleichzeitig Genehmigungen Dritter versagt werden könnten, die der Stilllegung entgegenstünden. Daher möchten wir erneut darauf hinwirken, dem Endlager für radioaktive Abfälle Morsleben einen raumordnungsrechtlichen Vorrang einzuräumen und ein entsprechendes Vorranggebiet in den Grenzen des in der DBG festgelegten Schutzgebiets sowohl im Textteil als auch in der Kartendarstellung festzulegen. Hierzu verweisen wir auf unsere mit Schreiben vom 23. Mai 2022 übermittelten Ausführungen. Eine georeferenzierte Darstellung des Schutzgebiets übermitteln wir gerne.	Teil B Kapitel: 5.4 Kreislauf- und Entsorgungswirtschaft Z 5.4-1 Endlager für radioaktive Abfälle Morsleben	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Ziele der Raumordnung können in textlicher oder zeichnerischer Form im Raumordnungsplan getroffen werden. Maßgeblich für ihre Wirksamkeit sind die sachliche und räumliche Bestimmtheit oder Bestimmbarkeit der Zielfestlegung. Mit der hier gewählten Festlegung werden sämtliche Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, die der avisierten Stilllegung des Endlagers entgegenstehen könnten. Zudem werden alle zur Stilllegung erforderlichen infrastrukturellen Maßnahmen priorisiert. Um die räumliche Bestimmbarkeit des Endlagers zu gewährleisten, wird in der Begründung zum Ziel der Bezugsraum (Bereich des Bergbauschutzgebietes gemäß Dauerbetriebsgenehmigung) ergänzt. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.4-3
Stellungnehmer ID: 17 Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE) Hinweis (BE-ID: 5648): Hinweise aus der Stellungnahme vom 23.05.22: Eine mögliche Betroffenheit der BGE durch die Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans ist aufgrund der Existenz des Endlagers Morsleben und den vorgesehenen Arbeiten für dessen Stilllegung nach Abschluss des laufenden Planfeststellungsverfahrens gegeben. Als Vorhabenträgerin im Standortauswahlverfahren gemäß § 3 StandAG regt die BGE darüber hinaus an, im Zuge der Neuaufstellung einen	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: In der Begründung zur Zielfestlegung wird in den Ausführungen zum (untertägigen) Vorranggebieb für Rohstoffgewinnung Nr. XXXIII Steinsalzlagerstätte Lüneburg-Braunschweig klarstellend ergänzt, dass die Inanspruchnahme der Lagerstätte so zu gestalten ist, dass ein Konflikt mit dem Endlager für radioaktive Abfälle Morsleben ausgeschlossen wird.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
einordnenden Hinweis auf den Vorrang der Entscheidungen im Standortauswahlverfahren vor Landes- und Bauleitplanungen in den LEP aufzunehmen. Die von Ihnen gewünschten Informationen stellen wir nachstehend für das Endlager Morsleben und die Standortauswahl zusammen.		Im Kapitel 5.4 "Abfallwirtschaft und Endlagerung" des neuen Landesentwicklungsplans wird in der Begründung zur entsprechenden Zielfestlegung auf § 12 Standortauswahlgesetz hingewiesen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 7.1.4-3 und Z 5.4-3
Stellungnehmer ID: 17 Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE) Hinweis (BE-ID: 4067): Kartendarstellungen: Das ERAM ist in keiner der beigefügten Karten eingezeichnet. Dazu folgende Anmerkungen: • Wir bitten um eine Aufnahme des ERAM mit dem in der DBG festgelegten Schutzgebiet in der Festlegungskarte untertägige Vorranggebiete.	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Ziele der Raumordnung können in textlicher oder zeichnerischer Form im Raumordnungsplan getroffen werden. Maßgeblich für ihre Wirksamkeit sind die sachliche und räumliche Bestimmtheit oder Bestimmbarkeit der Zielfestlegung. Mit der hier gewählten Festlegung werden sämtliche Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, die der avisierten Stilllegung des Endlagers entgegenstehen könnten. Zudem werden alle zur Stilllegung erforderlichen infrastrukturellen Maßnahmen priorisiert. Um die räumliche Bestimmbarkeit des Endlagers zu gewährleisten, wird in der Begründung zum Ziel der Bezugsraum (Bereich des Bergbauschutzgebietes gemäß Dauerbetriebsgenehmigung) ergänzt. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.4-3.
Stellungnehmer ID: 17 Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE) Hinweis (BE-ID: 5655): Hinweise aus der Stellungnahme vom 23.05.22: Hinweis: Wir möchten außerdem auf die standortnahe Infostelle Morsleben aufmerksam machen, die sich als Teil der touristischen Struktur der Region versteht und Exponate, Vorträge und Befahrungsmöglichkeiten anbietet (derzeit aufgrund der Pandemielage ausgesetzt). Mit einem Besucheraufkommen von ca. 2.000 Personen (2019)	Teil B Kapitel: 5.4 Kreislauf- und Entsorgungswirtschaft Z 5.4-1 Endlager für radioaktive Abfälle Morsleben	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
stellt die Infostelle eine beliebte Anlaufstelle für Interessierte dar und hält als außerschulischer Lernort spezielle Angebote für Schulklassen bereit. Die Infostelle soll auch nach Abschluss der Stilllegung bestehen bleiben.		
Stellungnehmer ID: 17 Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE) Hinweis (BE-ID: 5652): Hinweise aus der Stellungnahme vom 23.05.22: Aus Sicht der BGE ist es zudem erforderlich, im Rahmen der Neuaufstellung des LEP einen gänzlichen Bezug zu § 12 StandAG mit darzustellen und den Vorrang der Entscheidungen im Standortauswahlverfahren klar hervorzuheben. Erläuterungen: Endlager für radioaktive Abfälle Morsleben (ERAM) Ausgangslage Der derzeit gültigen Fassung des LEP (Stand: 14.12.2010) ist keine raumordnungsrechtliche Festlegung für das Endlager Morsleben zu entnehmen. Das ERAM ist im textlichen Teil des LEP nicht aufgeführt und auch nicht in den zeichnerischen Darstellungen im Anhang zum LEP dargestellt. Im derzeit gültigen Regionalentwicklungsprogramm für die Region Magdeburg (Fassung vom 17.05.2006) ist das ERAM unter den regional bedeutsamen Standorten als abfallwirtschaftliche Anlage aufgeführt. Im 2. Entwurf des Regionalentwicklungsplans vom 29.09.2020 ist das ERAM nicht enthalten. Im ERAM wurden bis 1998 schwach- bis mittelradioaktive Abfälle eingelagert. Ein Abschluss des Planfeststellungsverfahrens zur Stilllegung wird ab 2028 erwartet, anschließend folgen die sukzessive Verfüllung des Endlagers und der Rückbau der obertägigen Anlagen. Bis zum Beginn der Stilllegungsarbeiten befindet sich das Endlager im Offenhaltungsbetrieb. Das Endlager Morsleben umfasst übertägig die etwa 1,7 km voneinander entfernten Schachtanlagen Bartensieben in Morsleben und Marie in Beendorf mit einer überbauten Fläche von in Summe ca. 47.000 m2. Das Grubengebäude des ERAM erstreckt sich etwa 5,6 km in NNWSSO Richtung bei einer lateralen Ausdehnung von bis zu ca. 1,7 km. Untertägig	Teil B Kapitel: 5.4 Kreislauf- und Entsorgungswirtschaft Z 5.4-1 Endlager für radioaktive Abfälle Morsleben	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Das Verhältnis von Standortauswahlentscheidungen gem. Standortauswahlgesetz zu Festlegungen der Landesplanung wird in der Begründung zum Ziel klargestellt. Mit der gewählten Zielfestlegungen werden sämtliche Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, die der avisierten Stilllegung des Endlagers entgegenstehen könnten. Zudem werden alle zur Stilllegung erforderlichen infrastrukturellen Maßnahmen priorisiert. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.4-3

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
sind die beiden Schachtanlagen durch zwei Verbindungsstrecken verbunden. Die Einlagerungsbereiche befinden sich auf der 4-, 4a- und 5a-Sohle im Grubengebäude Bartensieben. Insgesamt sind im ERAM 37.000 m³ radioaktive Abfälle mit einer Gesamtaktivität von aktuell noch ca. 1,8 x 10 Bq eingelagert.		
Am 22. April 1986 wurde der unbefristete Dauerbetrieb des Endlagers für radioaktive Abfälle Morsleben (Dauerbetriebsgenehmigung, DBG) durch das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz der DDR genehmigt. Die DBG gilt gern. § 57a AtG als Planfeststellungsbeschluss i. S. des § 9b AtG mit Ausnahme der Regelungen zur Annahme weiterer radioaktiver Abfälle fort. Die unbefristete DBG und die genehmigten Änderungen bilden die rechtliche Grundlage für den Betrieb der Anlage.		
Durch den Einigungsvertrag ist das ERAM in den Verantwortungsbereich der Bundesrepublik Deutschland übergegangen, die Betreiberverantwortung lag zunächst beim Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) und ging 2017 auf die BGE über. 1997 beantragte das BfS die Stilllegung des Endlagers Morsleben gern. § 9b Abs. 1 AtG beim Umweltministerium Sachsen-Anhalt als zuständiger Genehmigungsbehörde. Die Erstellung der Auslegungs- und Genehmigungsunterlagen durch die BGE soll 2026 abgeschlossen sein.		
Die Umsetzung der Stilllegungsmaßnahmen erfolgt nach Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses für die Stilllegung, der ca. 2028 erwartet wird, und wird etwa 15 bis 20 Jahre dauern. Die Stilllegungsmaßnahmen umfassen im Wesentlichen die Verfüllung des Bergwerks mit den Schächten sowie die Errichtung von Abdichtungen in Strecken, Rollöchern und in den Schächten.		
Oberirdische Flächeninanspruchnahmen Um die Arbeiten zur Stilllegung anforderungsgerecht umzusetzen, sind bis über die 2030er Jahre hinaus Maßnahmen auf den beiden Schachtanlagen und angrenzenden bundeseigenen Flächen erforderlich, die mit Umweltauswirkungen wie Lärm- und Lichtemissionen, Flächennutzungen sowie einem erhöhten Verkehrsaufkommen verbunden sein werden. Für die Stilllegung ist die Anlieferung von mehr als 4 Millionen Kubikmetern Massenbaustoff über einen Zeitraum von ca. 15 Jahren zwingend erforderlich, der in den hierfür zu errichtenden Baustoffmisch- und Förderanlagen zwischengelagert und verarbeitet wird. Die für die Stilllegung notwendigen bestehenden und neu zu errichtenden obertägigen Anlagen und die erforderlichen Flächen werden bis zum Abschluss der Stilllegung in vollem Umfang für die Stilllegungsmaßnahmen benötigt. Weiterhin ist zu beachten, dass das		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
ERAM über eine Genehmigung zur Ableitung mineralisierter Schachtwässer in die Aller und in den Salzbach verfügt. Diese wird bis zum Abschluss der Stilllegung weiterhin erforderlich bleiben. Nach dem LEP 2010 und der entsprechenden Darstellung im Raumordnungskataster ARIS liegen die Schachtanlagen und bundeseigenen Flächen des ERAM innerhalb des Vorbehaltsgebiets ökologisches Verbundsystem (siehe Abbildung 1). Für die Stilllegung sind neben den Schachtanlagen und den an die Schachtanlage Bartensieben angrenzenden bundeseigenen Flächen hinaus keine weiteren Flächeninanspruchnahmen vorgesehen. Wir gehen davon aus, dass die für die Stilllegungsmaßnahmen benötigten bundeseigenen Flächen hierfür in vollem Umfang zur Verfügung stehen. Die Ausweisung von Gebieten mit raumbedeutsamen Funktionen oder naturschutzrechtlichen Nutzungen in der unmittelbaren Umgebung des ERAM darf nicht zu einer Einschränkung der Rechtsstellung des bestehenden Endlagers und der notwendigen Stilllegungsmaßnahmen führen. *beigefügter Kartenausschnitt aus ARIS* Weiter ist die raumordnerische Festlegung für andere raumbedeutsame Funktionen, Maßnahmen oder Nutzungen in der unmittelbaren Umgebung des Endlagers auszuschließen, wenn diese die Sicherheit des Offenhaltungs- und Stilllegungsbetriebes des Endlagers tangieren könnten. Während der Betriebsphase sind daher andere Planungen wie z. B. für Windenergie oder Wasserstoffspeicherung in der unmittelbaren Umgebung im Hinblick auf die Sicherheit des Endlagers zu bewerten. Weiterhin muss die Energieversorgung des ERAM unabhängig vom Energieträger sichergestellt bleiben.		
Stellungnehmer ID: 17 Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE) Hinweis (BE-ID: 5657): Hinweise aus der Stellungnahme vom 23.05.22: Darstellung der Bergbauberechtigungen im Bereich des 5 km- und 10 km-Radius um das ERAM. Projektion des Grubengebäudes in Gelb, Schutzgebiet gemäß DBG (ehemaliges Bewilligungsfeld) rot schraffiert.	Teil B Kapitel: 5.4 Kreislauf- und Entsorgungswirtschaft Z 5.4-1 Endlager für radioaktive Abfälle Morsleben	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 17 Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE)	Teil B Kapitel: 5.4 Kreislauf- und Entsorgungswirtschaft Z 5.4-1 Endlager für radioaktive Abfälle Morsleben	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 5656): Hinweise aus der Stellungnahme vom 23.05.22:		Begründung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Standortauswahl Die Unterrichtung über die geplante Neuaufstellung des LEP für Sachsen-Anhalt möchte die BGE auch in der Rolle der Vorhabenträgerin im Standortauswahlverfahren zum Anlass für einen Hinweis nehmen. Die derzeit gültige Fassung des LEP datiert auf den 14.12.2010. Auf das Standortauswahlverfahren, geregelt im 2017 in Kraft getretenen Standortauswahlgesetz, konnte im Jahr 2010 kein Bezug genommen werden. Die im Jahr 2017 aufgenommenen Arbeiten schreiten jedoch stetig voran. Nach der Veröffentlichung des Zwischenberichts Teilgebiete im Schritt 2 der Phase I des Standortauswahlverfahrens und ermitteln Standortregionen für die übertägige Erkundung. Im Zuge der Ermittlung der Standortregionen nach § 14 StandAG werden repräsentative vorläufige Sicherheitsuntersuchungen (rvSU) in allen Teilgebieten durchführen und auf Basis der Ergebnisse erneut die geowissenschaftlichen Abwägungskriterien (geoWK) anwenden. Es könnten auch erstmals die planungswissenschaftlichen Abwägungskriterien (planWK) nach Maßgabe von § 25 StandAG zur Anwendung kommen. Derzeit entwickeln wir praxisnah Methoden für die Durchführung der rvSU und für die Kriterienanwendungen im Schritt 2 der Phase I. Dafür werden auch ausgewählten Teilgebiete als Gebiete zur Methodenentwicklung (GzME) herangezogen. Die GzME stellen jedoch weder eine Vorfestlegung für Standortregionen für die übertägige Erkundung dar, noch beinhaltet ihre Ausweisung eine Aussage über ihre Eignung als potentielle Standortregionen. Im Zuge der Kenntnisnahme von Landes-, Regional- und Bauleitplanungen prüfen wir als Vorhabenträgerin bundesweit stets, ob in den Planungen Bezug auf die Vorgaben des StandAG genommen wurde und die Pläne damit dem Vorrang der Standortauswahl gemäß Standortauswahlgesetz gegenüber Landes-, Regional- und Bauleitplanungen gerecht werden. Denn in §12 StandAG wird das Verhältnis zwischen		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Standortauswahlverfahren und Landesplanung klar geregelt. Demnach haben „die Entscheidungen im Standortauswahlverfahren einschließlich bergrechtlicher Zulassungen und Erlaubnisse gemäß §12 Abs. 1 StandAG) [...] Vorrang vor Landesplanungen und Bauleitplanungen.“		
Stellungnehmer ID: 25 Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Referat 226	Teil B Kapitel: 6.3 Leitungsnetze Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 3846): Ich rege an, falls nicht bereits geschehen, die für die hier gegenständlichen Abschnitte der Vorhaben Nrn. 5, 5a,13, 44, 60 und 93 sowie den Abschnitt C des Vorhabens Nr. 10 federführend zuständige Vorhabenträgerin 50Hertz Transmission GmbH ([Web-Adresse anonymisiert]) in vorliegender Angelegenheit noch zu beteiligen. Ich rege ferner an, falls noch nicht geschehen die für den Abschnitt D-West des Vorhabens Nr. 10 federführend zuständige Vorhabenträgerin TenneT TSO GmbH ([Web-Adresse anonymisiert]) noch zu beteiligen. Auf den Internetseiten der Vorhabenträgerinnen sind auch Planunterlagen zu den o. g. Vorhaben, die im Fall der Vorhaben, für die das Genehmigungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, den derzeitigen Planungsstand wiedergeben, sich jedoch im weiteren Verfahren noch ändern können. Ergänzend weise ich darauf hin, dass auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur die Planunterlagen zu den o. g. Abschnitten der o. g. Vorhaben sowie auch die oben genannten Bundesfachplanungsentscheidungen, der o. g. Planfeststellungsbeschluss sowie die o. g. Freistellungsentscheidung abrufbar sind ([Web-Adresse anonymisiert]). Die Bundesnetzagentur ist an den dort gegebenenfalls ermittelten Vorschlag zur Festlegung eines Trassenkorridors jedoch nicht gebunden.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 25 Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Referat 226	Teil B Kapitel: 6.3 Leitungsnetze G 6.3-2 Bündelungsgebot länderübergreifender Höchstspannungsleitungen	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 3842):		Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein neues Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beitragen soll. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) als länderübergreifend und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen. Wie Ihnen ausweislich der Auflistung in dem Kapitel 6.3 Leitungsnetze des mir vorliegenden Entwurfes der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes (LEP) für Sachsen-Anhalt bekannt ist, sind von den dort geplanten Festlegungen von den derzeit in der Anlage zum BBPIG als länderübergreifend und/oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Vorhaben die folgenden Vorhaben betroffen: - BBPIG-Vorhaben Nr. 5, Höchstspannungsleitung Wolmirstedt – Isar (SuedOstLink) - BBPIG-Vorhaben Nr. 5a, Höchstspannungsleitung Klein Rogahn / Stralendorf / Warsaw / Holthusen / Schossin – Isar (SuedOstLink, SuedOstLink+) - BBPIG-Vorhaben Nr. 10, Höchstspannungsleitung Wolmirstedt – Helmstedt Ost – Walle - BBPIG-Vorhaben Nr. 13, Höchstspannungsleitung Pulgar – Vieselbach - BBPIG-Vorhaben Nr. 44, Höchstspannungsleitung Schraplau / Obhausen – Wolkramshausen – Vieselbach - BBPIG-Vorhaben Nr. 60, Höchstspannungsleitung Siedenbrünzow – Güstrow – Putlitz Süd – Putlitz – Perleberg – Stendal West – Wolmirstedt – Schwanebeck / Huy – Klostermansfeld – Schraplau / Obhausen – Lauchstädt - BBPIG-Vorhaben Nr. 93, Höchstspannungsleitung Lauchstädt –		Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Leuna / Merseburg / Weißenfels – Pulgar, Ich möchte unter anderem die Gelegenheit wahrnehmen, Ihnen die aktuellen Verfahrensstände der o. g. Vorhaben in der Genehmigungszuständigkeit der Bundesnetzagentur mitzuteilen. Bitte beachten Sie neben den Informationen zu dem jeweils betroffenen Verfahren auch meine Ausführungen zur Beurteilung (s. u.). Nach dem BBPIG sollen Gleichstromvorhaben, wie die Vorhaben Nrn. 5 und 5a, vorrangig als Erdkabel statt als Freileitung realisiert werden (gesetzlicher Erdkabelvorrang für die in der Anlage zum BBPIG mit „E“ gekennzeichneten Gleichstromvorhaben). BBPIG-Vorhaben Nr. 5, Höchstspannungsleitung Wolmirstedt – Isar (SuedOstLink) Die Bundesnetzagentur traf für den vorliegend relevanten Abschnitt A Wolmirstedt – Raum Naumburg/Eisenberg des Vorhabens Nr. 5 am 02.04.2020 die Entscheidung über die Bundesfachplanung und legte damit den Verlauf eines raumverträglichen Trassenkorridors fest. Diese Entscheidung stellt eine verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung dar. Eine Trassierung außerhalb des festgelegten Trassenkorridors ist nicht möglich. Der festgelegte Trassenkorridor im Abschnitt A von Vorhaben Nr. 5 enthält Bereiche, in denen ausnahmsweise die Errichtung und der Betrieb einer Freileitung anstelle eines Erdkabels in Betracht kommt. Die 50Hertz Transmission GmbH reichte am 15.05.2020 einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für die Teilstrecke Sachsen-Anhalt Nord (Abschnitt A1), als Teilabschnitt des Abschnitts A des Vorhabens Nr. 5, bei der Bundesnetzagentur ein, der den beabsichtigten Verlauf der Trasse sowie hierzu in Frage kommende Alternativen (innerhalb des verbindlich festgelegten Trassenkorridors) enthält. Die Bundesnetzagentur führte die Antragskonferenz auf Grundlage des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) in einem schriftlichen Verfahren vom 20.06.2020 bis zum 17.07.2020 durch. Über die Änderung des Beteiligungsverfahrens in dieser Angelegenheit informierte die Bundesnetzagentur das Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt mit Schreiben vom 18.06.2020. Auf der Grundlage des Antrags der Vorhabenträgerin und der Ergebnisse des schriftlichen Beteiligungsverfahrens legte die Bundesnetzagentur am 30.09.2020 einen Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von der Vorhabenträgerin noch einzureichenden Unterlagen. Diese vollständigen Unterlagen wurden am 30.11.2023 von der 50Hertz Transmission GmbH bei		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
der Bundesnetzagentur eingereicht. Die Bundesnetzagentur führte vom 22.01.2024 bis zum 21.03.2024 ein Anhörungsverfahren durch. Derzeit führt die Bundesnetzagentur vom 25.03.2024 bis zum 24.05.2024 erneut ein Anhörungsverfahren für Bereiche in der Gemeinde Milda durch, die durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen abseits der geplanten Trassenverläufe betroffen sind. Im nächsten Schritt wird die Bundesnetzagentur einen Erörterungstermin durchführen und schließlich, zum Abschluss des Verfahrens, mit dem Planfeststellungsbeschluss den Leitungsverlauf innerhalb des festgelegten Trassenkorridors festlegen.		
Aufgrund eines Freileitungsprüfverlangens des Landkreises Börde im Rahmen des Bundesfachplanungsverfahrens sowie der entsprechenden Festlegung der Bundesnetzagentur in der Bundesfachplanungsentscheidung vom 02.04.2020 kommt für das Vorhaben Nr. 5 trotz der o. g. vorrangigen Verlegung als Erdkabel in diesem Bereich ausnahmsweise eine Ausführung als Freileitung in Betracht. Im Planfeststellungsantrag vom 15.05.2020 wurde zwischen dem Netzverknüpfungspunkt am Umspannwerk Wolmirstedt und dem Ende des Freileitungsprüfbereichs bei Magdeburg-Olvenstedt ein Trassenverlauf in Freileitungsausführung, teilweise als Hybridleitung mit der 380 kV-Freileitung Wolmirstedt – Förderstedt, beantragt. Als Alternative kommt in diesem Bereich gemäß Planfeststellungsantrag ebenso ein Verlauf als Erdkabel in Betracht. Bei Magdeburg-Olvenstedt werden derzeit zwei potenzielle Standorte für die Errichtung der Kabelübergabestation geprüft.		
Ferner reichte die 50Hertz Transmission GmbH am 30.04.2020 einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für die Teilstrecke Sachsen-Anhalt Süd/Thüringen Nord (Abschnitt A2), als Teilabschnitt des Abschnitts A des Vorhabens Nr. 5, bei der Bundesnetzagentur ein, der den beabsichtigten Verlauf der Trasse sowie hierzu in Frage kommende Alternativen (innerhalb des verbindlich festgelegten Trassenkorridors) enthält. Die Bundesnetzagentur führte die Antragskonferenz auf Grundlage des PlanSiG in einem schriftlichen Verfahren vom 19.06.2020 bis zum 17.07.2020 durch. Über die Änderung des Beteiligungsverfahrens in dieser Angelegenheit informierte die Bundesnetzagentur das Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt mit Schreiben vom 18.06.2020. Auf der Grundlage des Antrags der Vorhabenträgerin und der Ergebnisse des schriftlichen Beteiligungsverfahrens legte die Bundesnetzagentur am 15.09.2020 einen Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von der Vorhabenträgerin noch einzureichenden Unterlagen. Die 50Hertz Transmission GmbH reichte diese Unterlagen am 31.07.2023 bei der		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Bundesnetzagentur ein. Die Bundesnetzagentur führte vom 18.09.2023 bis zum 17.11.2023 ein Anhörungsverfahren und am 20.03.2024 einen nicht öffentlichen Erörterungstermin in Merseburg durch. Zum Abschluss des Verfahrens wird die Bundesnetzagentur mit dem Planfeststellungsbeschluss den Leitungsverlauf innerhalb des Trassenkorridors festlegen.		
Nach derzeitigem Verfahrensstand verlaufen der für den Abschnitt A des Vorhabens Nr. 5 verbindlich festgelegte Trassenkorridor sowie die darin beantragten Trasse für die Abschnitte A1 und A2 des Vorhabens Nr. 5 in dem räumlichen Geltungsbereich des LEP für Sachsen-Anhalt.		
BBPIG-Vorhaben Nr. 5a, Höchstspannungsleitung Klein Rogahn / Stralendorf / Warsaw / Holthusen / Schossin – Isar (SuedOstLink, SuedOstLink+)		
Das Vorhaben Nr. 5a besteht aus dem nördlichen Bestandteil Klein Rogahn / Stralendorf / Warsaw / Holthusen / Schossin – Landkreis Börde und dem südlichen Bestandteil Landkreis Börde – Isar.		
Für den vorliegend relevanten nördlichen Bestandteil Klein Rogahn / Stralendorf / Warsaw / Holthusen / Schossin – Landkreis Börde des Vorhabens Nr. 5a liegt der Bundesnetzagentur ein Antrag auf Bundesfachplanung der 50Hertz Transmission GmbH vom 16.12.2022 vor, der ein Netz möglicher Trassenkorridore enthält. Die Bundesnetzagentur führte am 27.02.2023 eine öffentliche Antragskonferenz in Salzwedel durch. Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt wurde als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Auf der Grundlage des Antrags der Vorhabenträgerin und der Ergebnisse der Antragskonferenz legte die Bundesnetzagentur am 31.05.2023 einen Untersuchungsrahmen für die Bundesfachplanung fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von der Vorhabenträgerin noch einzureichenden Unterlagen. Diese Unterlagen, die momentan von der 50Hertz Transmission GmbH erarbeitet werden, werden im zweiten Halbjahr 2024 erwartet. Nach der Vorlage dieser Unterlagen wird die Bundesnetzagentur eine Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sowie einen Erörterungstermin durchführen und zum Abschluss des Verfahrens mit der Entscheidung über die Bundesfachplanung einen Trassenkorridor als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung festlegen.		
Nach dem BBPIG ist für den hier vorliegend ebenfalls relevanten südlichen Bestandteil Landkreis Börde – Isar des Vorhabens Nr. 5a aus Gründen der besonderen Eilbedürftigkeit kein		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Bundesfachplanungsverfahren durchzuführen (gesetzlicher Verzicht auf Bundesfachplanung für die in der Anlage zum BBPlG mit „G“ gekennzeichneten Vorhaben). Die 50Hertz Transmission GmbH beantragte am 06.08.2021 für den Abschnitt A1 des Vorhabens Nr. 5a eine einheitliche Entscheidung gemäß § 26 NABEG, um eine gemeinsame Durchführung des Planfeststellungsverfahrens mit dem Planfeststellungsverfahren für den Abschnitt A1 des Vorhabens Nr. 5 zu ermöglichen. Die Bundesnetzagentur bezog das Vorhaben Nr. 5a in die Planfeststellung für das Vorhaben Nr. 5 ein. Gemäß § 18 Abs. 3a NABEG ist bei Einbeziehung von Erdkabeln nach § 26 S. 2 NABEG der durch die Bundesfachplanung bestimmte Trassenkorridor des Vorhabens im Sinne von § 2 Abs. 3, 5 und 6 des BBPlG zu beachten. In dem vorliegenden Fall ist demnach der Trassenkorridor zu beachten, der für den Abschnitt A des Vorhabens Nr. 5 durch die Bundesnetzagentur festgelegt wurde. Die 50Hertz Transmission GmbH reichte ebenfalls am 06.08.2021 einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für die Teilstrecke Sachsen-Anhalt Nord (Abschnitt A1) bei der Bundesnetzagentur ein, der den beabsichtigten Verlauf der Trasse sowie hierzu in Frage kommende Alternativen (innerhalb des für das Vorhaben Nr. 5 verbindlich festgelegten Trassenkorridors) enthält. Die Bundesnetzagentur führte am 07.09.2021 in Staßfurt eine öffentliche Antragskonferenz durch. Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt wurde als Trägerin öffentlicher Belange beteiligt. Auf der Grundlage des Antrags der Vorhabenträgerin und der Ergebnisse der Antragskonferenz legte die Bundesnetzagentur am 29.10.2021 einen Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von der Vorhabenträgerin noch einzureichenden Unterlagen. Diese vollständigen Unterlagen wurden am 30.11.2023 von der 50Hertz Transmission GmbH bei der Bundesnetzagentur eingereicht. Die Bundesnetzagentur führte vom 22.01.2024 bis zum 21.03.2024 ein Anhörungsverfahren durch. Derzeit führt die Bundesnetzagentur vom 25.03.2024 bis zum 24.05.2024 erneut ein Anhörungsverfahren für Bereiche in der Gemeinde Milda durch, die durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen abseits der geplanten Trassenverläufe betroffen sind. Im nächsten Schritt wird die Bundesnetzagentur einen Erörterungstermin durchführen und zum Abschluss des Verfahrens mit dem Planfeststellungsbeschluss den Leitungsverlauf innerhalb des innerhalb des für den Abschnitt A des Vorhabens Nr. 5 festgelegten Trassenkorridors festlegen.		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Ferner beantragte die 50Hertz Transmission GmbH am 06.08.2021 für den Abschnitt A2 des Vorhabens Nr. 5a eine einheitliche Entscheidung gemäß § 26 NABEG, um eine gemeinsame Durchführung des Planfeststellungsverfahrens mit dem Planfeststellungsverfahren für den Abschnitt A2 des Vorhabens Nr. 5 zu ermöglichen. Die Bundesnetzagentur bezog das Vorhaben Nr. 5a in die Planfeststellung für das Vorhaben Nr. 5 ein. Gemäß § 18 Abs. 3a NABEG ist bei Einbeziehung von Erdkabeln nach § 26 S. 2 NABEG der durch die Bundesfachplanung bestimmte Trassenkorridor des Vorhabens im Sinne von § 2 Abs. 3, 5 und 6 des BBPlG zu beachten. In dem vorliegenden Fall ist demnach der Trassenkorridor zu beachten, der für den Abschnitt A des Vorhabens Nr. 5 durch die Bundesnetzagentur festgelegt wurde.		
Die 50Hertz Transmission GmbH reichte ebenfalls am 06.08.2021 einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für die Teilstrecke Sachsen-Anhalt Süd / Thüringen Nord (Abschnitt A2) bei der Bundesnetzagentur ein, der den beabsichtigten Verlauf der Trasse sowie hierzu in Frage kommende Alternativen (innerhalb des für das Vorhaben Nr. 5 verbindlich festgelegten Trassenkorridors) enthält.		
Die Bundesnetzagentur führte am 09.09.2021 in Staßfurt eine öffentliche Antragskonferenz durch. Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt wurde als Trägerin öffentlicher Belange beteiligt. Auf der Grundlage des Antrags der Vorhabenträgerin und der Ergebnisse der Antragskonferenz legte die Bundesnetzagentur am 29.10.2021 einen Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von der Vorhabenträgerin noch einzureichenden Unterlagen. Die 50Hertz Transmission GmbH reichte diese Unterlagen am 31.07.2023 bei der Bundesnetzagentur ein. Die Bundesnetzagentur führte vom 18.09.2023 bis zum 17.11.2023 ein Anhörungsverfahren durch, wird im nächsten Schritt einen Erörterungstermin durchführen und zum Abschluss des Verfahrens mit dem Planfeststellungsbeschluss den Leitungsverlauf innerhalb des für den Abschnitt A des Vorhabens Nr. 5 festgelegten Trassenkorridors festlegen.		
Nach derzeitigem Verfahrensstand verlaufen mehrere in Frage kommende Verläufe des für die Ausbaumaßnahme erforderlichen Trassenkorridors, im Folgenden Trassenkorridorvariante genannt, des nördlichen Bestands des Vorhabens Nr. 5a sowie die beantragten Trassen für die Abschnitte A1 und A2 des Vorhabens Nr. 5a (innerhalb des Trassenkorridors für den Abschnitt A des Vorhabens Nr. 5) in dem räumlichen Geltungsbereich des LEP für Sachsen-Anhalt.		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
BBPIG-Vorhaben Nr. 10, Höchstspannungsleitung Wolmirstedt – Helmstedt Ost – Walle Das Vorhaben Nr. 10, das als Freileitung in Drehstromtechnik ohne gesetzliche Erdkabeloption zu realisieren ist, besteht aus den beiden Einzelmaßnahmen Wolmirstedt – Helmstedt Ost – Hattorf – Walle und Wolmirstedt – Helmstedt Ost – Salzgitter. Zum einen soll die bestehende 80 kV-Verbindung durch Umbeseilung bzw. Erhöhung der Stromtragfähigkeit verstärkt werden, zum anderen soll eine zusätzliche 380 kV-Freileitung zum Teil unmittelbar neben einer Bestandstrasse sowie zum Teil in neuer Trasse zwischen Wolmirstedt und Salzgitter errichtet werden. Am 31.10.2023 traf die Bundesnetzagentur die Bundesfachplanungsentscheidung für den vorliegend relevanten Abschnitt C Wolmirstedt – Landesgrenze Niedersachsen/Sachsen-Anhalt des Vorhabens Nr. 10 und legte damit den Verlauf eines raumverträglichen Trassenkorridors fest. Diese Entscheidung stellt eine verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung dar. Eine Trassierung außerhalb des festgelegten Trassenkorridors ist nicht vorgesehen. Die 50Hertz Transmission GmbH reichte am 31.01.2024 einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss nach §19 NABEG für den Abschnitt C des Vorhabens Nr. 10 bei der Bundesnetzagentur ein, der den beabsichtigten Verlauf der Trasse sowie hierzu in Frage kommende Alternativen (innerhalb des verbindlich festgelegten Trassenkorridors) enthält. Die Bundesnetzagentur führte am 28.03.2024 in Magdeburg eine öffentliche Antragskonferenz durch. Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt wurde als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Im nächsten Schritt wird die Bundesnetzagentur auf der Grundlage des Antrags der Vorhabenträgerin und der Ergebnisse der Antragskonferenz einen Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung festlegen und damit den Inhalt der von der Vorhabenträgerin noch einzureichenden Unterlagen bestimmen. Zum Abschluss des Verfahrens wird die Bundesnetzagentur mit dem Planfeststellungsbeschluss den konkreten Leitungsverlauf innerhalb des Trassenkorridors festlegen. Nach derzeitigem Verfahrensstand verlaufen der verbindlich festgelegte Trassenkorridor für den Abschnitt C sowie die darin beantragte Trasse und eine Alternative zu dieser unter anderem in dem räumlichen Geltungsbereich des LEP für Sachsen-Anhalt. Für den vorliegend ebenfalls relevanten Abschnitt D-West Helmstedt Ost – Salzgitter des Vorhabens Nr. 10 liegt der Bundesnetzagentur ein Antrag der TenneT TSO GmbH auf Bundesfachplanung vom 01.12.2022 vor, der einen Vorschlag		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
für einen Verlauf eines Trassenkorridors sowie Alternativen hierzu enthält. Die Bundesnetzagentur führte am 15.02.2023 in Wolfenbüttel eine öffentliche Antragskonferenz durch. Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt wurde als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Auf der Grundlage des Antrags der Vorhabenträgerin und der Ergebnisse der Antragskonferenz legte die Bundesnetzagentur am 31.05.2023 einen Untersuchungsrahmen für die Bundesfachplanung fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von der Vorhabenträgerin noch einzureichenden Unterlagen. Nach der Vorlage dieser vollständigen Unterlagen wird die Bundesnetzagentur eine Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sowie einen nicht öffentlichen Erörterungstermin durchführen und zum Abschluss des Verfahrens mit der Entscheidung über die Bundesfachplanung einen Trassenkorridor als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung festlegen.		
Nach derzeitigem Verfahrensstand verläuft eine Alternative zu dem Vorschlagstrassenkorridor für den Abschnitt D-West im Bereich der Ortslage von Hötensleben auf kurzer Strecke teilweise in dem räumlichen Geltungsbereich des LEP für Sachsen-Anhalt.		
BBPIG-Vorhaben Nr. 13, Höchstspannungsleitung Pulgar – Vieselbach Am 28.04.2023 erließ die Bundesnetzagentur den Planfeststellungsbeschluss für den vorliegend relevanten Abschnitt Mitte (Geußnitz – Bad Sulza) des Vorhabens Nr. 13 (abrufbar unter [Web-Adresse anonymisiert]) und legte damit den Verlauf der Trasse verbindlich fest. Die entsprechende Bekanntmachung erfolgte am 20.05.2023. Das Genehmigungsverfahren für den Abschnitt Mitte des Vorhabens Nr. 13 in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur ist damit abgeschlossen.		
Der Abschnitt Mitte des Vorhabens Nr. 13 verläuft unter anderem in dem räumlichen Geltungsbereich des LEP für Sachsen-Anhalt.		
BBPIG-Vorhaben Nr. 44, Höchstspannungsleitung Schraplau/Obhausen – Wolframshausen – Vieselbach		
Das Vorhaben Nr. 44 ist als Freileitung in Drehstromtechnik ohne gesetzliche Erdkabeloption zu realisieren.		
Die Bundesnetzagentur traf für den vorliegend relevanten Abschnitt Nord (Schraplau/Obhausen – Wolframshausen) des Vorhabens Nr. 44 am 31.03.2023 die Entscheidung über die Bundesfachplanung und legte damit den Verlauf eines raumverträglichen Trassenkorridors fest. Diese		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Entscheidung stellt eine verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung dar. Eine Trassierung außerhalb des festgelegten Trassenkorridors ist nicht möglich.		
Die 50Hertz Transmission GmbH reichte am 30.05.2023 einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für den Abschnitt Nord des Vorhabens Nr. 44 bei der Bundesnetzagentur ein, der den beabsichtigten Verlauf der Trasse sowie hierzu in Frage kommende Alternativen (innerhalb des verbindlich festgelegten Trassenkorridors) enthält. Die Bundesnetzagentur führte am 26.07.2023 eine Antragskonferenz in Sömmerda durch. Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt wurde als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Auf der Grundlage des Antrags der Vorhabenträgerin und der Ergebnisse der Antragskonferenz legte die Bundesnetzagentur am 30.09.2023 einen Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von der Vorhabenträgerin noch einzureichenden Unterlagen. Nach der Vorlage der vollständigen Unterlagen wird die Bundesnetzagentur ein Anhörungsverfahren durchführen und zum Abschluss des Verfahrens mit dem Planfeststellungsbeschluss den Leitungsverlauf innerhalb des festgelegten Trassenkorridors festlegen.		
Nach derzeitigem Verfahrensstand verläuft der Abschnitt Nord des Vorhabens Nr. 44 unter anderem in dem räumlichen Geltungsbereich des LEP für Sachsen-Anhalt.		
BBPlG-Vorhaben Nr. 60, Höchstspannungsleitung Siedenbrünzow – Güstrow – Putlitz Süd – Putlitz – Perleberg – Stendal West – Wolmirstedt – Schwanebeck / Huy – Klostermansfeld – Schraplau / Obhausen – Lauchstädt		
Das Vorhaben Nr. 60 sieht eine Netzverstärkung der bestehenden 380 kV-Freileitung zwischen Siedenbrünzow bzw. Güstrow und Lauchstädt vor. Dafür soll die 380 kV-Leitung im Bereich des Bundeslandes Sachsen-Anhalt zwischen Lauchstädt und Wolmirstedt auf einen witterungsabhängigen Freileitungsbetrieb umgestellt werden. Dazu werden voraussichtlich Erhöhungen und Tausche einiger Masten erforderlich. Nördlich von Wolmirstedt wird die bestehende Leitung voraussichtlich umbeseilt werden. Auch dafür sind voraussichtlich Erhöhungen und Tausche einiger Masten erforderlich.		
Die Vorhabenträgerin 50Hertz Transmission GmbH reichte für den vorliegend relevanten Abschnitt A Wolmirstedt – Schwanebeck/Huy – Klostermansfeld – Schraplau/Obhausen – Lauchstädt des		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
BBPIG-Vorhabens Nr. 60 am 31.08.2022 einen Antrag auf Verzicht auf Bundesfachplanung nach § 5a Abs. 1 NABEG bei der Bundesnetzagentur ein. Die Bundesnetzagentur gab dem Antrag am 28.10.2022 statt. Die Vorhabenträgerin zeigte am 31.08.2023 der Bundesnetzagentur die geplante Maßnahme an. Die Bundesnetzagentur entschied am 23.10.2023, dass die Ausbaumaßnahme für den Abschnitt A des Vorhabens Nr. 60 von einem förmlichen Zulassungsverfahren freigestellt ist (abrufbar unter: [Web-Adresse anonymisiert]). Der Abschnitt A des Vorhabens Nr. 60 verläuft in dem räumlichen Geltungsbereich des LEP für Sachsen-Anhalt. Für den vorliegend relevanten nördlichen Bestandteil des Vorhabens Nr. 60 zwischen Siedenbrünzow bzw. Güstrow und Wolmirstedt liegt der Bundesnetzagentur derzeit kein Antrag auf Zulassung des Vorhabens vor. Die im Rahmen der Realisierung des nördlichen Abschnitts des Vorhabens Nr. 60 zu ertüchtigen Beabsichtigte 380 kV-Freileitungen zwischen Siedenbrünzow bzw. Güstrow und Wolmirstedt verläuft unter anderem in dem räumlichen Geltungsbereich des LEP für Sachsen-Anhalt. BBPIG-Vorhaben Nr. 93, Höchstspannungsleitung Lauchstädt – Leuna / Merseburg / Weißenfels – Pulgar Für das Vorhaben Nr. 93 liegt der Bundesnetzagentur ein Antrag auf Bundesfachplanung der 50Hertz Transmission GmbH vom 26.01.2024 vor, der ein Netz möglicher Trassenkorridore enthält. Die Bundesnetzagentur führte am 26.03.2024 in Leuna eine öffentliche Antragskonferenz Leuna durch. Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt wurde als Trägerin öffentlicher Belange beteiligt. Im nächsten Schritt wird die Bundesnetzagentur einen Untersuchungsrahmen für die Bundesfachplanung festlegen und damit den Inhalt der von der Vorhabenträgerin noch einzureichenden Unterlagen festlegen. Zum Abschluss des Bundesfachplanungsverfahrens wird die Bundesnetzagentur mit der Entscheidung über die Bundesfachplanung einen Trassenkorridor als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung festlegen. Nach derzeitigem Verfahrensstand verlaufen mehrere in Frage kommende Verläufe des für die Ausbaumaßnahme erforderlichen Trassenkorridors, im Folgenden Trassenkorridorvariante genannt, in dem räumlichen Geltungsbereich des LEP für Sachsen-Anhalt. Beurteilung		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hinsichtlich des Abschnitts Mitte des Vorhabens Nr. 13 und des Abschnitts A des Vorhabens Nr. 60 verweise ich auf den Planfeststellungsbeschluss bzw. die Freistellungsentscheidung (siehe oben). Für die übrigen hier gegenständlichen Abschnitte bzw. Vorhabenbestandteile ist eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand nicht möglich. Dennoch möchte ich auf mögliche Konflikte der in dem LEP für Sachsen-Anhalt geplanten Festlegungen mit den vorbezeichneten Vorhaben in der Genehmigungszuständigkeit der Bundesnetzagentur hinweisen.		
Stellungnehmer ID: 25 Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Referat 226 Hinweis (BE-ID: 3845): Ich weise ferner darauf hin, dass nach § 18 Abs. 5 NABEG in Verbindung mit § 44a Abs. 1 S. 1 EnWG vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren (s.o.) oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen (Veränderungssperre).	Teil B Kapitel: 6.3 Leitungsnetze Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 25 Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Referat 226 Hinweis (BE-ID: 3847): Ich bitte Sie, meine Hinweise zu berücksichtigen und mich über den Fortgang des Verfahrens zu informieren bzw. mich im weiteren Verlauf des Verfahrens zu beteiligen und mir den in Kraft getretenen Raumordnungsplan mitzuteilen.	Teil B Kapitel: Teil B – Textliche Festlegungen Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 25 Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Referat 226	Teil B Kapitel: 6.3 Leitungsnetze Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 3844): Entsprechend bitte ich darum, möglichen Konflikten zwischen den Festlegungen des LEP für Sachsen-Anhalt und den Vorhaben in der Genehmigungszuständigkeit der Bundesnetzagentur in angemessener Weise raumplanerisch Rechnung zu tragen und die Belange des Netzausbaus bei der Neuaufstellung des Plans zu beachten, damit die Bundesfachplanung bzw. Planfeststellung der Vorhaben nicht erschwert wird. Ich rege an, die o. g. mit der Entscheidung über die Bundesfachplanung für die Planfeststellung bereits verbindlich festgelegten Trassenkorridore für, z. B. als Vorranggebiet Leitungstrassenkorridor, in dem LEP für Sachsen-Anhalt festzulegen bzw. die o. g. festgelegten Trassen, z.B. als Vorranggebiet Leitungstrasse, in dem LEP für Sachsen-Anhalt festzulegen. Ich weise darauf hin, dass nach § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG Bundesfachplanungen grundsätzlich Vorrang vor nachfolgenden Planungen, insbesondere Landesplanungen und Bauleitplanungen, haben. Außerdem weise ich darauf hin, dass das Bundesverwaltungsgericht in Bezug auf die gemeindliche Bauleitplanung ausgeführt hat, dass die Bundesfachplanungsentscheidung insofern vorübergehend auf die gemeindliche Planungshoheit einwirkt, als sie nach § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG „grundsätzlich Vorrang vor nachfolgenden Landesplanungen und Bauleitplanungen“ hat. Bei dem Vorrang der Bundesfachplanung gem. § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG handelt es sich danach um eine Abwägungsdirektive und damit zugleich um eine spezielle gesetzliche Verankerung und Betonung des allgemeinen planungsrechtlichen Prioritätsgrundsatzes. § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG richtet sich als Abwägungsdirektive an die gemeindliche Bauleitplanung im Zeitraum zwischen der Bundesfachplanungs- und der Zulassungsentscheidung. Das Gebot vorrangiger Berücksichtigung der Bundesfachplanung verlangt von der Gemeinde, vorübergehend entgegenstehende Planungen innerhalb des Trassenkorridors aufzuschieben; siehe zu alledem BVerwG, Beschl. v. 24.03.2021 - 4 VR 2.20. Die Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts sind aus Sicht der Bundesnetzagentur auf die Landesplanung vollumfänglich übertragbar.		Begründung: Die pauschale Festlegung des in der Regel 1.000 m breiten Trassenkorridors aus der Bundesfachplanung als Vorranggebiet „Leitungstrassenkorridor“ im Landesentwicklungsplan wird aus landesplanerischer Sicht als nicht zielführend erachtet. Der Korridor stellt keinen konkreten Trassenverlauf dar, sondern dient lediglich als Suchraum für die nachgelagerte Planfeststellung. Vorranggebiete im LEP setzen jedoch konkrete räumliche Festlegungen voraus, um eine wirksame raumordnerische Steuerung zu ermöglichen. Eine Übernahme der großflächigen Leitungstrassenkorridore würde zu erheblichen Flächenrestriktionen führen, ohne dass bereits ein verbindlicher Trassenverlauf vorliegt. Dadurch könnten unnötige Nutzungskonflikte entstehen und bestehende Entwicklungsoptionen eingeschränkt werden. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass der LEP durch spätere Anpassungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens schnell an Aktualität verliert. Von einer Festlegung von Vorranggebieten für "Leitungstrassen" in Bezug auf Leitungen, deren Trassen bereits im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens durch die Bundesnetzagentur genehmigt, aber noch nicht errichtet wurden, wird ebenfalls abgesehen. Da die Trassenverläufe der bereits umgesetzten Leitungsvorhaben kein Regelungsgegenstand des LEP darstellen und somit auch nicht durch die Festlegung eines Vorranggebiets für "Leitungstrassen" gesichert werden, wird auch auf die Festlegung von noch nicht umgesetzten Leitungsvorhaben, deren Trassen bereits genehmigt sind, verzichtet. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter der folgenden Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.3-4

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 25 Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Referat 226 Hinweis (BE-ID: 3843): Anders als der LEP 2010 für Sachsen-Anhalt und der Regionale Entwicklungsplan (REP) für die Planungsregion Halle 2010 in der Fassung vom 22.08.2023 enthält der vorliegende erste Entwurf zur Neuaufstellung - soweit ersichtlich - nicht den Hinweis, dass "in den Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung Nutzungen unzulässig [sind], die den Rohstoffabbau wesentlich erschweren oder verhindern würden". Auf diesem Hinweis fußte die Annahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle bei einem Gespräch mit der Bundesnetzagentur am 23.01.2024, dass das Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung "Braunkohle Lützen" der Errichtung der Höchstspannungsfreileitung Lauchstädt – Leuna / Merseburg / Weißenfels – Pulgar, dem Vorhaben Nr. 93 des Bundesbedarfsplangesetzes, nicht entgegenstehe. Eine wesentliche Erschwerung bzw. Verhinderung des Abbaus von Braunkohle im Feld Lützen sei nicht zu besorgen, weil die bestehende Freileitung ersetzt werde. Der bisherige tatsächliche Zustand verschlechtere sich nicht. Vor diesem Hintergrund sollte ein entsprechender Hinweis auch bei der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans im Textteil (nicht nur in der Begründung) Berücksichtigung finden. Es zeichnet sich somit ab, dass die geplante Festlegung des Vorranggebiets II. Braunkohle Lützen (Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung und) die Bundesfachplanung des Vorhabens Nr. 93 berühren kann. Entscheidend ist, dass das Verfahren nicht erschwert wird. In diesem Zusammenhang weise ich auf § 3a NABEG hin, der die konstruktive Zusammenarbeit von Bund und Ländern regelt. In § 3a Abs. 2 heißt es: „Zeichnet sich bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Raumordnungsplans ab, dass Ziele der Raumordnung die Bundesfachplanung oder die Planfeststellung berühren können, sollen im Raumordnungsplan Festlegungen getroffen werden, die sicherstellen, dass die Bundesfachplanung und die Planfeststellung nicht erschwert werden.“ Dieser Hinweis gilt ebenso falls sich ferner abzeichnet, dass geplante Festlegungen die Bundesfachplanung bzw. Planfeststellung eines der Vorhaben in der Genehmigungszuständigkeit der Bundesnetzagentur berühren könnten.	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der Begründung zur Zielfestlegung ist zu entnehmen, dass Nutzungen innerhalb von Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung möglich sind, soweit sie einen späteren Rohstoffabbau nicht verhindern oder den Rohstoffkörper hinsichtlich dessen Qualität sowie Quantität negativ beeinflussen. Ein Konflikt zwischen der landesplanerischen Vorranggebietsfestlegung Nr. II Braunkohle Lützen und der Planung und Errichtung der Höchstspannungsfreileitung Lauchstädt (bei Halle) über Leuna/Merseburg/Weißenfels zum Umspannwerk Pulgar (bei Leipzig), dem Vorhaben Nr. 93 des Bundesbedarfsplangesetzes, kann nicht erkannt werden, da durch das Vorhaben eine bestehende Freileitung ersetzt werden soll und sich der bisherige Zustand somit nicht verschlechtern würde. Vorhandene Infrastrukturen und Bebauungen bzw. deren Ersatz müssten im Falle einer Inanspruchnahme der Lagerstätte im Zuge des bergrechtlichen Genehmigungsverfahrens berücksichtigt werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 712 Bundesverband der Gipsindustrie e. V. Hinweis (BE-ID: 4277): Ergänzung der Festlegungskarte Untertägige Vorranggebiete Diese Karte enthält derzeit nur Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung. Wir schlagen wie oben bereits beschrieben die Ergänzung dieser Karte mit Vorranggebieten für vorsorgende Rohstoffsicherung vor. In diese Karte sollten alle bekannten gipshöffigen Bereiche aufgenommen werden. Über den geologischen Dienst bzw. anhand der beigegeführten Karte ist eine Definition dieser Gebiete möglich. Begründung: Eine nicht erschlossene Lagerstätte, die noch nicht hinsichtlich der geeigneten Art der Rohstoffgewinnung (über- oder untertägig, bei Gips ist beides grundsätzlich möglich) definiert ist, kann grundsätzlich zunächst untertägig betrachtet werden. Während der Gültigkeit des LEP sind diese Lagerstätten ähnlichen Randbedingungen ausgesetzt (nur teilweise Wirkung raumbedeutsamer Planungen auf die Sicherung der Lagerstätte), wie eine untertägig zur Gewinnung vorgesehenen Lagerstätte. Sie entfalten während dieses Status selbst keine direkten Auswirkungen auf Oberflächen, wie dies betriebene Tagebaue tun oder perspektivisch im Rahmen der Gültigkeit des LEP tun werden. In der beigegeführten Anlage sind gipshöfliche Bereiche und die Kernzonen des Biosphärenreservates zur Abgrenzung aufzunehmender gipshöffiger untertägiger Vorkommen als Vorranggebiete für vorsorgende Rohstoffsicherung dargestellt.	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Im Rahmen der Aufstellung des neuen Landesentwicklungsplans wurden von der Fachplanung keine Gips-Lagerstätten für eine Festlegung als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung vorgeschlagen, da im Bereich des Südharzes zwar ein Gips-Vorkommen bekannt ist, dieses jedoch noch nicht hinreichend erkundet ist. Aufgrund des fehlenden Erkundungsstandes wurden in den raumordnerischen Abwägungsprozess keine Gips-Lagerstätten eingestellt und folglich auch keine entsprechenden Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert. Aufgrund der hohen Bedeutung von Naturgips für die Versorgung der Volkswirtschaft nach Wegfall des REA-Gipses und unter Berücksichtigung der bisherigen Erkundungsergebnisse, welche eine wirtschaftliche Gewinnung des Rohstoffes in diesem Raum möglich erscheinen lassen, wird das Vorranggebiet für Natur und Landschaft Nr. XVIII Südharzrand im Bereich südlich der Ortslage Breitungen minimal verkleinert. Somit soll insbesondere der Regionalplanung die Möglichkeit gelassen werden, bei Vorliegen eines abschließenden und hinreichenden Erkundungsstandes, die Festlegung eines Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung für Gips im Rahmen der Anpassung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Harz an den neuen Landesentwicklungsplan zu prüfen. Trotz des hohen naturschutzfachlichen Wertes dieses Gebietes sollte aus landesplanerischer Sicht eine solche Festlegung, bei Vorliegen aller Voraussetzungen, aufgrund des steigenden wirtschaftlichen Bedarfs an diesem Rohstoff und seine geringe Verbreitung in Sachsen-Anhalt von der Regionalplanung unter abwägender Berücksichtigung aller relevanten Belange erwogen werden. Die Priorisierung dieser Teilfläche für den Belang des Natur- und Landschaftsschutzes wird zurückgenommen, da keine raumordnerische Letztentscheidung getroffen werden soll, ohne einen umfassenden Kenntnisstand über alle raumbeanspruchenden Belange vorliegen zu haben. In diesem Bereich wird daher im 2. Entwurf eine "Weißfläche" belassen. Das in der beigegeführten Karte dargestellte Verbreitungsgebiet eines Gips-Vorkommens im Bereich des Südharzes ist bekannt. Vorranggebiete für vorsorgende Rohstoffsicherung werden im Landesentwicklungsplan nicht festgelegt. Mit G 7.1.4-5 wird dieses Instrument der Regionalplanung zur Verfügung gestellt. Die Festlegung eines solchen Vorranggebiets setzt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		ebenfalls einen hinreichenden Erkundungsstand voraus. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.2-5 und Z 7.1.4-3.
Stellungnehmer ID: 712 Bundesverband der Gipsindustrie e. V. Hinweis (BE-ID: 4274): Umformulierung G 7.1.4-2 Vorranggebiete für vorsorgende Rohstoffsicherung Gebiete mit erkundeten standortgebundenen Rohstoffvorkommen, die der bedarfsunabhängigen langfristigen Nachfolge für bereits wirtschaftlich genutzte bedeutsame Lagerstätten dienen oder Gebiete mit besonderen Rohstoffpotenzialen wie Gips können von der Landes- oder Regionalplanung als Vorranggebiete für vorsorgende Rohstoffsicherung festgelegt werden. Die Festlegung von Vorranggebieten für die vorsorgende Rohstoffsicherung der Rohstoffart Gips erfolgt durch Aufnahme der unter Beachtung von G 7.1.4-3 geeigneten Bereiche der Festlegungskarte Untertägige Vorranggebiete. Begründung: Aufgrund des Erkundungsstandes ist derzeit eine Ausweisung von Gipslagerstätten als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung noch nicht absehbar. Doch ist aufgrund der Bedeutung (u.a. BLA-GEO) und absehbaren Nachfrage (Wegfall REA-Gips durch Kohleausstieg) mindestens eine Aufnahme gipshöffiger Bereiche außerhalb streng geschützter Gebiete (Kernzonen des Biosphärenreservates Südharz) als Vorranggebiet Rohstoffsicherung notwendig (siehe auch Ergänzung Karte Untertägige Vorranggebiete). Die Erweiterung auf die Landesplanung sollte erfolgen, um nicht in Konflikt mit §9 LEntwG LSA zu Regionalen Entwicklungsplänen zu geraten. Unserer Meinung nach enthält dieser keine ausschließliche Aufgabe des RROP im Bereich der vorsorgenden Rohstoffsicherung, wogegen Rohstoffsicherung explizit auch immer eine Aufgabe des LEP ist. Aufgaben zur Konkretisierung oder Ergänzung im Regionalen Entwicklungsplan mit dieser neuen, aber bislang im LEP nicht umgesetzten Planungskategorie, sind ebenfalls nicht im Landesplanungsgesetz angelegt, könnten aber neben einer grundsätzlichen Mitbehandlung im LEP im Sinne einer	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung G 7.1.4-2 Vorranggebiete für vorsorgende Rohstoffsicherung	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Im Rahmen der Aufstellung des neuen Landesentwicklungsplans wurden von der Fachplanung keine Gips-Lagerstätten für eine Festlegung als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung vorgeschlagen, da im Bereich des Südharzes zwar ein Gips-Vorkommen bekannt ist, dieses jedoch noch nicht hinreichend erkundet ist. Aufgrund des fehlenden Erkundungsstandes wurden in den raumordnerischen Abwägungsprozess keine Gips-Lagerstätten eingestellt und folglich auch keine entsprechenden Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert. Aufgrund der hohen Bedeutung von Naturgips für die Versorgung der Volkswirtschaft nach Wegfall des REA-Gipses und unter Berücksichtigung der bisherigen Erkundungsergebnisse, welche eine wirtschaftliche Gewinnung des Rohstoffes in diesem Raum möglich erscheinen lassen, wird das Vorranggebiet für Natur und Landschaft Nr. XVIII Südharzrand im Bereich südlich der Ortslage Breitungen minimal verkleinert. Somit soll insbesondere der Regionalplanung die Möglichkeit gelassen werden, bei Vorliegen eines abschließenden und hinreichenden Erkundungsstandes, die Festlegung eines Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung für Gips im Rahmen der Anpassung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Harz an den neuen Landesentwicklungsplan zu prüfen. Trotz des hohen naturschutzfachlichen Wertes dieses Gebietes sollte aus landesplanerischer Sicht eine solche Festlegung, bei Vorliegen aller Voraussetzungen, aufgrund des steigenden wirtschaftlichen Bedarfs an diesem Rohstoff und seine geringe Verbreitung in Sachsen-Anhalt von der Regionalplanung unter abwägender Berücksichtigung aller relevanten Belange erwogen werden. Die Priorisierung dieser Teilfläche für den Belang des Natur- und Landschaftsschutzes wird zurückgenommen, da keine raumordnerische Letztentscheidung getroffen werden soll, ohne einen umfassenden Kenntnisstand über alle raumbeanspruchenden Belange vorliegen zu haben. In diesem Bereich wird daher im 2. Entwurf eine "Weißfläche" belassen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Konkretisierung rechtskonform sein. Die Begründung zur Darstellung der Vorranggebiete Gips in der Karte Untertägige Vorranggebiete ergibt sich aus der Tatsache, dass diese Vorkommen im Sinne dieser reinen Vorsorgekategorie noch nicht erschlossen und damit faktisch noch untertägig sind. Diese Gebiete haben also selbst keine akuten direkten Wirkungen auf die Oberfläche bzw. Schutzgüter des Biosphärenreservates, sind aber selbst durch einige oberflächige Planungen (z.B. Windkraftanlagen hinsichtlich Bergsicherheit) ebenso wie die Erweiterungen bei betriebenen untertägigen Flächen planungsrelevant. Daneben sind für Gips sowohl untertägige wie übertägige Gewinnung in Deutschland bekannt und eine Zuordnung des geeigneten Gewinnungsverfahrens erst nach ausführlicher Erkundung - oft auch in Kombination - möglich. Für die Aufnahme schlagen wir explizit ausschließlich Flächen vor, die sich nicht in Kernzonen des Biosphärenreservates Südharz befinden (Beachtung G 7.1.4-3), auch wenn dieser Grundsatz alle Teilräume des Landes umfasst. Dies soll zur Minimierung möglicher Konflikte beitragen.		Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.2-5 und Z 7.1.4-3.
Stellungnehmer ID: 712 Bundesverband der Gipsindustrie e. V. Hinweis (BE-ID: 4275): In Kenntnis des derzeitigen Erkundungsstandes zu wirtschaftlich gewinnbaren Gipsvorkommen muss festgestellt werden, dass es im Bereich anderer Nutzungsinteressen nach einer Übernahme in eine Planungskategorie Rohstoffgewinnung durchaus Konflikte bzw. Überlagerungen mit Gebietsfestlegungen des Natur- und Landschaftsschutzes geben könnte, deren frühzeitige Auflösung durch Beteiligungsprozesse und Abwägung im Landesentwicklungsplan geboten scheint. Die Allgemeinverfügung über die Erklärung zum Biosphärenreservat „Karstlandschaft Südharz“ Bek. des MLU vom 23. 2. 2009 – 23-22421 sieht explizit vor, dass das Biosphärenreservat (ausgenommen Kernzonen) auch als „Wirtschaftsraum“ offen zu halten ist. Selbst in Pflegezonen finden sich laut Biotopkartierung viele intensiv ackerbaulich genutzte Bereiche. Die rohstoffgewinnenden Unternehmen können hier einen aktiven Beitrag zur Verbesserung der Biodiversität leisten und dies anhand von Studien und durch Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen, naturschutzorientierte	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Z 7.2.2-2 Vorranggebiete für Natur und Landschaft	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Im Rahmen der Aufstellung des neuen Landesentwicklungsplans wurden von der Fachplanung keine Gips-Lagerstätten für eine Festlegung als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung vorgeschlagen, da im Bereich des Südharzes zwar ein Gips-Vorkommen bekannt ist, dieses jedoch noch nicht hinreichend erkundet ist. Aufgrund des fehlenden Erkundungsstandes wurden in den raumordnerischen Abwägungsprozess keine Gips-Lagerstätten eingestellt und folglich auch keine entsprechenden Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert. Aufgrund der hohen Bedeutung von Naturgips für die Versorgung der Volkswirtschaft nach Wegfall des REA-Gipses und unter Berücksichtigung der bisherigen Erkundungsergebnisse, welche eine wirtschaftliche Gewinnung des Rohstoffes in diesem Raum möglich erscheinen lassen, wird das Vorranggebiet für Natur und Landschaft Nr. XVIII Südharzrand im Bereich südlich der Ortslage Breitungen minimal verkleinert. Somit soll insbesondere der Regionalplanung die Möglichkeit gelassen werden, bei Vorliegen eines abschließenden und hinreichenden Erkundungsstandes,

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Folgenutzungen oder ein freiwilliges Biodiversitätsmanagement auch auf den Einzelfall bezogen nachweisen. Daraus ergibt sich die Empfehlung, die Entwicklungs- und Pflegezonen des Biosphärenreservates Südharz grundsätzlich NICHT als Vorranggebiet Natur und Landschaft in Z 7.2.2-2 bzw. der zugehörigen Hauptkarte aufzunehmen. Einer Umstufung als Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems entsprechend G 7.2.2-5 bzw. Hauptkarte steht unserer Auffassung nach einer über- oder untertägigen Rohstoffgewinnung nicht entgegen, da die Biodiversität in Abbaustätten oft höher ist, als in der umgebenden Kultur- oder Naturlandschaft oder die raumbedeutsamen Eingriffe in Natur- und Landschaft nur minimal sind.		die Festlegung eines Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung für Gips im Rahmen der Anpassung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Harz an den neuen Landesentwicklungsplan zu prüfen. Trotz des hohen naturschutzfachlichen Wertes dieses Gebietes sollte aus landesplanerischer Sicht eine solche Festlegung, bei Vorliegen aller Voraussetzungen, aufgrund des steigenden wirtschaftlichen Bedarfs an diesem Rohstoff und seine geringe Verbreitung in Sachsen-Anhalt von der Regionalplanung unter abwägender Berücksichtigung aller relevanten Belange erwogen werden. Die Priorisierung dieser Teilfläche für den Belang des Natur- und Landschaftsschutzes wird zurückgenommen, da keine raumordnerische Letztentscheidung getroffen werden soll, ohne einen umfassenden Kenntnisstand über alle raumbeanspruchenden Belange vorliegen zu haben. In diesem Bereich wird daher im 2. Entwurf eine "Weißfläche" belassen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.2-5 und Z 7.1.4-3.
Stellungnehmer ID: 712 Bundesverband der Gipsindustrie e. V. Hinweis (BE-ID: 4273): Ergänzung der Formulierung: G 7.1.4-1 Sicherung und Abbau von Rohstoffen Die Sicherung und der Abbau von Rohstofflagerstätten soll auf einer nachhaltigen, vorausschauenden Gesamtplanung basieren. Dabei sollen die Wertschöpfungsketten der jeweiligen Rohstoffe einschließlich des Rohstoffes Gips berücksichtigt werden. Bei der ökologischen Bewertung von Alternativen sollen die Eingriffe und der Transport am Alternativstandort der Rohstoffgewinnung berücksichtigt werden. Um Abhängigkeiten zu vermeiden, soll vorrangig die Nutzung einheimischer Rohstoffe geprüft werden. Begründung: Raumordnerische Maßnahmen betreffend Gips (Raumordnungsverfahren gemäß §14 LEntwG LSA, ggf. Zielabweichungsverfahren gemäß §11 LEntwG LSA) können nur dann zur Erreichung der Ziele des Koalitionsvertrages gegenüber dem LEP wirkungsvoll geltend gemacht werden, wenn die betroffene Rohstoffart auch erwähnt ist (was für andere Rohstoffe bereits gegeben ist).	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung G 7.1.4-1 Sicherung und Abbau von Rohstoffen	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Der Rohstoff Gips wird in die Begründung zum Grundsatz der beispielhaften Aufzählung der Rohstoffe hinzugefügt. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.4-2

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 712 Bundesverband der Gipsindustrie e. V. Hinweis (BE-ID: 4280): Wir schlagen vor, die Entwicklungs- und Pflegezonen des Biosphärenreservates Südharz grundsätzlich NICHT als Vorranggebiet Natur und Landschaft in Z 7.2.2-2 bzw. der zugehörigen Hauptkarte aufzunehmen. Einer Umstufung als Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems entsprechend G 7.2.2-5 bzw. Hauptkarte steht unserer Auffassung nach einer über- oder untertägigen Rohstoffgewinnung nicht entgegen, da die Biodiversität in Abbaustätten oft höher ist, als in der umgebenden Kultur- oder Naturlandschaft oder die raumbedeutsamen Eingriffe in Natur- und Landschaft nur minimal sind.	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Z 7.2.2-2 Vorranggebiete für Natur und Landschaft	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Im Rahmen der Aufstellung des neuen Landesentwicklungsplans wurden von der Fachplanung keine Gips-Lagerstätten für eine Festlegung als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung vorgeschlagen, da im Bereich des Südharzes zwar ein Gips-Vorkommen bekannt ist, dieses jedoch noch nicht hinreichend erkundet ist. Aufgrund des fehlenden Erkundungsstandes wurden in den raumordnerischen Abwägungsprozess keine Gips-Lagerstätten eingestellt und folglich auch keine entsprechenden Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert. Aufgrund der hohen Bedeutung von Naturgips für die Versorgung der Volkswirtschaft nach Wegfall des REA-Gipses und unter Berücksichtigung der bisherigen Erkundungsergebnisse, welche eine wirtschaftliche Gewinnung des Rohstoffes in diesem Raum möglich erscheinen lassen, wird das Vorranggebiet für Natur und Landschaft Nr. XVIII Südharzrand im Bereich südlich der Ortslage Breitungen minimal verkleinert. Somit soll insbesondere der Regionalplanung die Möglichkeit gelassen werden, bei Vorliegen eines abschließenden und hinreichenden Erkundungsstandes, die Festlegung eines Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung für Gips im Rahmen der Anpassung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Harz an den neuen Landesentwicklungsplan zu prüfen. Trotz des hohen naturschutzfachlichen Wertes dieses Gebietes sollte aus landesplanerischer Sicht eine solche Festlegung, bei Vorliegen aller Voraussetzungen, aufgrund des steigenden wirtschaftlichen Bedarfs an diesem Rohstoff und seine geringe Verbreitung in Sachsen-Anhalt von der Regionalplanung unter abwägender Berücksichtigung aller relevanten Belange erwogen werden. Die Priorisierung dieser Teilfläche für den Belang des Natur- und Landschaftsschutzes wird zurückgenommen, da keine raumordnerische Letztentscheidung getroffen werden soll, ohne einen umfassenden Kenntnisstand über alle raumbeanspruchenden Belange vorliegen zu haben. In diesem Bereich wird daher im 2. Entwurf eine "Weißfläche" belassen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.2-5 und Z 7.1.4-3.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 712 Bundesverband der Gipsindustrie e. V. Hinweis (BE-ID: 4278): Zusammenfassend haben wir damit folgende Kernforderungen hinsichtlich der Gestaltung des LEP: 1) Erwähnung der Rohstoffart Gips zur Ermöglichung von Raumordnungsverfahren und ggf. zur Nutzung weiterer planerischer Instrumente während der Laufzeit des LEP. 2) Nutzung der Kategorie Vorranggebiete für vorsorgende Rohstoffsicherung bereits im LEP (auch für Gips). 3) Abgleich der rechtlichen Voraussetzungen der neuen Planungskategorie vorsorgende Rohstoffsicherung zwischen LEP und Regionalen Entwicklungsplänen unter Berücksichtigung der Vorgaben des Landesplanungsgesetzes. 4) Aufnahme aller gipshöffiger Flächen in die Karte Untertägige Vorranggebiete. 5) Frühzeitige Prüfung der perspektivisch konfliktfreien Gestaltung der Pflege- und Entwicklungszonen des Biosphärenreservates Südharz durch grundsätzliche Einstufung als Vorbehaltsgebiet Aufbau ökologisches Verbundsystem (weitere Abwägungen hinsichtlich wirtschaftlicher Nutzungen ermöglichend). Es würde uns freuen, wenn Sie diese Anregungen in der vorgeschlagenen Form oder sinngemäß formuliert in den LEP übertragen könnten.	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Im Rahmen der Aufstellung des neuen Landesentwicklungsplans wurden von der Fachplanung keine Gips-Lagerstätten für eine Festlegung als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung vorgeschlagen, da im Bereich des Südharzes zwar ein Gips-Vorkommen bekannt ist, dieses jedoch noch nicht hinreichend erkundet ist. Aufgrund des fehlenden Erkundungsstandes wurden in den raumordnerischen Abwägungsprozess keine Gips-Lagerstätten eingestellt und folglich auch keine entsprechenden Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert. Aufgrund der hohen Bedeutung von Naturgips für die Versorgung der Volkswirtschaft nach Wegfall des REA-Gipses und unter Berücksichtigung der bisherigen Erkundungsergebnisse, welche eine wirtschaftliche Gewinnung des Rohstoffes in diesem Raum möglich erscheinen lassen, wird das Vorranggebiet für Natur und Landschaft Nr. XVIII Südharzrand im Bereich südlich der Ortslage Breitungen minimal verkleinert. Somit soll insbesondere der Regionalplanung die Möglichkeit gelassen werden, bei Vorliegen eines abschließenden und hinreichenden Erkundungsstandes, die Festlegung eines Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung für Gips im Rahmen der Anpassung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Harz an den neuen Landesentwicklungsplan zu prüfen. Trotz des hohen naturschutzfachlichen Wertes dieses Gebietes sollte aus landesplanerischer Sicht eine solche Festlegung, bei Vorliegen aller Voraussetzungen, aufgrund des steigenden wirtschaftlichen Bedarfs an diesem Rohstoff und seine geringe Verbreitung in Sachsen-Anhalt von der Regionalplanung unter abwägender Berücksichtigung aller relevanten Belange erwogen werden. Die Priorisierung dieser Teilfläche für den Belang des Natur- und Landschaftsschutzes wird zurückgenommen, da keine raumordnerische Letztentscheidung getroffen werden soll, ohne einen umfassenden Kenntnisstand über alle raumbeanspruchenden Belange vorliegen zu haben. In diesem Bereich wird daher im 2. Entwurf eine "Weißfläche" belassen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.2-5 und Z 7.1.4-3.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 712 Bundesverband der Gipsindustrie e. V. Hinweis (BE-ID: 4279): Wir schlagen vor, die Entwicklungs- und Pflegezonen des Biosphärenreservates Südharz grundsätzlich als Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems entsprechend G 7.2.2-5 bzw. Hauptkarte aufzunehmen (incl. Rückstufung von Vorranggebiet Natur und Landschaft in ein Vorbehaltsgebiet). Dies steht unserer Auffassung nach den Zielen des Biosphärenreservates und einer über- oder untertägigen Rohstoffgewinnung nicht entgegen, da die Biodiversität in Abbaustätten oft höher ist, als in der umgebenden Kultur- oder Naturlandschaft oder die raumbedeutsamen Eingriffe in Natur- und Landschaft nur minimal sind.	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz G 7.2.2-5 Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Im Rahmen der Aufstellung des neuen Landesentwicklungsplans wurden von der Fachplanung keine Gips-Lagerstätten für eine Festlegung als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung vorgeschlagen, da im Bereich des Südharzes zwar ein Gips-Vorkommen bekannt ist, dieses jedoch noch nicht hinreichend erkundet ist. Aufgrund des fehlenden Erkundungsstandes wurden in den raumordnerischen Abwägungsprozess keine Gips-Lagerstätten eingestellt und folglich auch keine entsprechenden Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert. Aufgrund der hohen Bedeutung von Naturgips für die Versorgung der Volkswirtschaft nach Wegfall des REA-Gipses und unter Berücksichtigung der bisherigen Erkundungsergebnisse, welche eine wirtschaftliche Gewinnung des Rohstoffes in diesem Raum möglich erscheinen lassen, wird das Vorranggebiet für Natur und Landschaft Nr. XVIII Südharzrand im Bereich südlich der Ortslage Breitungen minimal verkleinert. Somit soll insbesondere der Regionalplanung die Möglichkeit gelassen werden, bei Vorliegen eines abschließenden und hinreichenden Erkundungsstandes, die Festlegung eines Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung für Gips im Rahmen der Anpassung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Harz an den neuen Landesentwicklungsplan zu prüfen. Trotz des hohen naturschutzfachlichen Wertes dieses Gebietes sollte aus landesplanerischer Sicht eine solche Festlegung, bei Vorliegen aller Voraussetzungen, aufgrund des steigenden wirtschaftlichen Bedarfs an diesem Rohstoff und seine geringe Verbreitung in Sachsen-Anhalt von der Regionalplanung unter abwägender Berücksichtigung aller relevanten Belange erwogen werden. Die Priorisierung dieser Teilfläche für den Belang des Natur- und Landschaftsschutzes wird zurückgenommen, da keine raumordnerische Letztentscheidung getroffen werden soll, ohne einen umfassenden Kenntnisstand über alle raumbeanspruchenden Belange vorliegen zu haben. In diesem Bereich wird daher im 2. Entwurf eine "Weißfläche" belassen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.2-5 und Z 7.1.4-3.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 712 Bundesverband der Gipsindustrie e. V. Hinweis (BE-ID: 4258): Der Bundesverband der Gipsindustrie unterstützt die Interessen der tätigen Unternehmen der Gipsindustrie mit den in Rottleberode, Lochau und Schraplau angesiedelten Produktionsstandorten. In der jetzigen Situation kommen deren Rohstoffe, abgesehen von kleineren bei Weitem nicht ausreichenden Mengen aus dem Recycling, entweder aus anderen Bundesländern (Naturgips) oder aus Kohlekraftwerken (Gips aus Rauchgas-entschwefelungsanlagen, REA-Gips), deren Stilllegung bis spätestens 2038 gesetzlich vorgeschrieben ist. Im Grundsatz unserer Stellungnahme geht es darum, die im Koalitionsvertrag 2021-2026, Zeilen 919-928, beschriebene Vereinbarung mit dem Fazit „Daher sollten die Gips-Lagerstätten in Sachsen-Anhalt gesichert sowie deren umweltverträgliche Gewinnung ermöglicht werden.“ durch entsprechende Vorschläge im LEP umsetzbar zu machen. Der Koalitionsvertrag sieht in den Zeilen 4796-4813 unter anderem vor, dass die Novelle des Landesentwicklungsplanes „Antworten auf die Herausforderungen des Strukturwandels infolge des Kohleausstiegs“ (deren direkte Folge eine Verknappung der Gipsrohstoffe ist) geben soll, „heimische Rohstoffquellen nachhaltig gesichert werden sollen“ und „Wertstoffe für nachhaltiges Bauen und Produzieren, wie zum Beispiel Gips“ konzeptionell zu sichern sind. Damit nimmt der Landesentwicklungsplan die primäre und zentrale Rolle zur Umsetzung des Koalitionsvertrages betreffend heimische Gipsrohstoffe in Sachsen-Anhalt ein. Im Masterplan Strukturwandel des Landkreises Mansfeld-Südharz aus 2020 (damalige Kreisbezeichnung) wird bereits frühzeitig eine aus der Region stammende Forderung aufgestellt, dass „eventuelle Gipsvorkommen und/oder Gipslagerstätten auch im Landkreis Mansfeld Südharz erkundet und soweit vorhanden, landes- und regionalplanerisch gesichert werden müssen“. AKTUELLER STAND 1. ENTWURF LEP Im jetzt vorliegenden Entwurf des Textteils ist der Rohstoff Gips überhaupt nicht erwähnt. Daher sollte eine Möglichkeit gefunden werden, den Rohstoff Gips in der nächsten Version explizit in das Kapitel 7.1.4	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Im Rahmen der Aufstellung des neuen Landesentwicklungsplans wurden von der Fachplanung keine Gips-Lagerstätten für eine Festlegung als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung vorgeschlagen, da im Bereich des Südharzes zwar ein Gips-Vorkommen bekannt ist, dieses jedoch noch nicht hinreichend erkundet ist. Aufgrund des fehlenden Erkundungsstandes wurden in den raumordnerischen Abwägungsprozess keine Gips-Lagerstätten eingestellt und folglich auch keine entsprechenden Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert. Aufgrund der hohen Bedeutung von Naturgips für die Versorgung der Volkswirtschaft nach Wegfall des REA-Gipses und unter Berücksichtigung der bisherigen Erkundungsergebnisse, welche eine wirtschaftliche Gewinnung des Rohstoffes in diesem Raum möglich erscheinen lassen, wird das Vorranggebiet für Natur und Landschaft Nr. XVIII Südharzrand im Bereich südlich der Ortslage Breitungen minimal verkleinert. Somit soll insbesondere der Regionalplanung die Möglichkeit gelassen werden, bei Vorliegen eines abschließenden und hinreichenden Erkundungsstandes, die Festlegung eines Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung für Gips im Rahmen der Anpassung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Harz an den neuen Landesentwicklungsplan zu prüfen. Trotz des hohen naturschutzfachlichen Wertes dieses Gebietes sollte aus landesplanerischer Sicht eine solche Festlegung, bei Vorliegen aller Voraussetzungen, aufgrund des steigenden wirtschaftlichen Bedarfs an diesem Rohstoff und seine geringe Verbreitung in Sachsen-Anhalt von der Regionalplanung unter abwägender Berücksichtigung aller relevanten Belange erwogen werden. Die Priorisierung dieser Teilfläche für den Belang des Natur- und Landschaftsschutzes wird zurückgenommen, da keine raumordnerische Letztentscheidung getroffen werden soll, ohne einen umfassenden Kenntnisstand über alle raumbeanspruchenden Belange vorliegen zu haben. In diesem Bereich wird daher im 2. Entwurf eine "Weißfläche" belassen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.2-5 und Z 7.1.4-3.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung aufzunehmen. Grundlage dafür bilden der BLA-GEO-Bericht „Bestandsaufnahme der Gipsvorkommen in Deutschland, September 2021“ und die daraufhin weiter aktualisierten Fachinformationen des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt.		
Stellungnehmer ID: 364 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND) Landesverband Sachsen-Anhalt Hinweis (BE-ID: 3792): Der BUND begrüßt die Ziele des Landesentwicklungsplanes, den Südharzer Gipskarst zu schützen und hier den Vorrang für den Naturschutz festzuschreiben. Dies passt zu den Zielen der Landesregierung, den Unesco-Status für das Biosphärenreservat Südharz zu erhalten. Die Einlassungen des Infrastrukturministeriums dazu, dass dem Gipsabbau die Tür ein Spalt offen bleiben soll, falls ein Gipsabbau hier lohnt, können wir nicht nachvollziehen. Zum einen ist die Nutzung der Gipsalternativen im Bausektor ausgereift und wartet auf die Nutzung, zum anderen steht immer wieder die sogenannte Technologieoffenheit bei verschiedenen Projekten im Fokus. Dies heißt aber gerade, dass Baustofftechnologien, die Naturzerstörung verhindern, intensiv gefördert und gefordert werden müssen. Der BUND fordert hier ein klares Bekenntnis der Landesregierung für ein massives Gipsrecycling sowie die Anwendung der bestehenden Alternativen. Lehmbauplatten, Holzständerwende, Holzfaserplatten stehen bereit. Eine Förderung einer Industrie für die genannten Alternativen sichert den nicht ausgleichbaren Lebensraum Gipskarst und gleichzeitig wäre hier eine Möglichkeit die sogenannten Strukturwandelmittel (Kohleausstieg) effektiv einzusetzen. Der Gipsleichtbau erlebte einen Boom, nicht weil wir so viele Gipslagerstätten hätten, sondern weil Rauchgasentschwefelungsanlagen in Kohlekraftwerken Gips entstehen ließen. Nun geht diese Zeit zu Ende und bewerte andere Stoffe müssen eingesetzt werden, eben Lehm und Holz (Kohlenstoffspeicherung).	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgebrachte Argumentation zu Gipsalternativen ist nicht schlüssig. Es existieren keine Substitute oder Recyclingmethoden, welche die wegfallende Menge an REA-Gips auch nur annähernd ersetzen könnten. Es wird hier auf den Rohstoffbericht 2022 des Landesamtes für Geologie und Bergwesen des Landes Sachsen-Anhalt verwiesen, welcher dieses Thema detailliert beleuchtet hat.
Stellungnehmer ID: 364 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND) Landesverband Sachsen-Anhalt Hinweis (BE-ID: 3787):	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz G 7.2.2-3 Artenschutz	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung:

Übersicht über die Abwägung der Hinweise zum Ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Arten- und Biotopschutz sollten ein vorrangiges Ziel des LEP sein.		Der Arten- und Biotopschutz wird mit der Zielfestlegung "Schutz von Natur und Landschaft" bereits verbindlich adressiert. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.2-1.
Stellungnehmer ID: 364 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND) Landesverband Sachsen-Anhalt	Teil A Kapitel: Textteil und Begründung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 3686): Der BUND Sachsen-Anhalt erkennt an, dass das Land erkannt hat, dass wir uns in einer Klimakrise befinden. Jedoch handelt es sich um eine Zwillingskrise: Die Biodiversitätskrise muss an jeder Stelle mitgedacht werden und darf sich nicht durch gut gemeinte Maßnahmen zum Klimaschutz verstärken. Der BUND steht hier für einen konstruktiven Austausch zur Verfügung.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 364 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND) Landesverband Sachsen-Anhalt	Teil B Kapitel: 4. Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge G 4-1 Stärkung des ländlichen Raums	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 3801): S. 90 G 4-1 bitte ergänzen: Neue Konzepte der Versorgung der Bevölkerung mit regional produzierten saisonalen Produkten wie "Market Garden" und "solidarische Landwirtschaft" sollten durch Fördermaßnahmen gestärkt werden.		Begründung: Dieser Hinweis stellt keinen Regelungsgegenstand im LEP dar. Die Thematik ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 4-2
Stellungnehmer ID: 364 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND) Landesverband Sachsen-Anhalt	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 3798): Die Interessen der regionalen Rohstoffversorgung sind grundsätzlich nachvollziehbar. Jedoch sehen wir Auswüchse wie im Bördekreis mit einer Vielzahl an Hartgesteinstagebauen, wie z.B. Etingen-Maschenhorst		Begründung: Die Gewinnung von Bodenschätzen kann aufgrund deren Standortgebundenheit nur dort erfolgen, wo sie geologisch verbreitet sind. Die Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug sind von hoher

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
oder Dönstedt, kritisch. Eine geplante Erweiterung an diesen Standorten vernichtet alte, hochdiverse Waldstrukturen.		wirtschaftlicher Bedeutung, da sich hier die nördlichsten Hartgesteinsvorkommen Deutschlands befinden. Die derzeitige Gewinnung in den Lagerstätten Mammendorf und Dönstedt-Eiche wird voraussichtlich in den nächsten 20-25 Jahren auslaufen. Die Lagerstätte Bodendorf wird die wegfallenden Produktionsmengen nur anteilig ersetzen können. Zudem erreichen neben den auslaufenden Steinbrüchen im Flechtinger Höhenzug weitere Hartgesteinsbrüche in Sachsen-Anhalt ihr Laufzeitende. Die Sicherung weiterer Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug ist daher aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht zwingend geboten, um die Leistungsfähigkeit der Hartgesteinsproduktion im Land aufrecht zu erhalten. Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit die Versorgung der Volkswirtschaft mit dem jeweiligen Rohstoff zu sichern. Es werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen. Diese Aspekte sind Gegenstand des jeweiligen bergrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Eine Prognose der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen, die aus der Umsetzung des Landesentwicklungsplans resultieren, wird gem. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz bereits im Zuge der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Erarbeitung des Landesentwicklungsplans erstellt. Die Ergebnisse dieser sind im Umweltbericht dokumentiert. Diesem ist zu entnehmen, dass die Festlegung der Teilfläche Etingen-Maschenhorst des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung Nr. V Hartgestein Flechtinger Höhenzug einer vertieften Betrachtung unterzogen wurde. Diese kommt zum Ergebnis, dass negative Umweltauswirkungen aus einer Umsetzung der Festlegung resultieren können. Die im Einzelnen prognostizierten möglichen Umweltauswirkungen führen im Rahmen der raumordnerischen Gesamtabwägung jedoch zu keiner Veränderung der avisierten Festlegung, da es aus landesplanerischer Sicht nicht unmöglich erscheint, dass negative Umweltauswirkungen im Rahmen einer konkreten Abbauplanung vermieden, minimiert oder kompensiert werden können. Erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens können auf der Grundlage eines konkreten Vorhabens und im Ergebnis einer Umweltverträglichkeitsprüfung mögliche Umweltauswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter (Menschen, einschließlich der

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) ermittelt und abschließend bewertet werden. Diese Erkenntnisse fließen in die Entscheidung über die Genehmigung eines Vorhabens zur Gewinnung von Rohstoffen ein. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3
Stellungnehmer ID: 364 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND) Landesverband Sachsen-Anhalt Hinweis (BE-ID: 3804): S. 195 G 7.1.1-2 zusätzlicher Punkt: die Umsetzung Resilienz steigernder Maßnahmen in der Agrarlandschaft	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft G 7.1.1-2 Maßnahmen zum Erhalt und zur Weiterentwicklung der Landwirtschaft	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Stärkung der Resilienz der Landwirtschaft wird als zusätzliche Maßnahme im Grundsatz ergänzt. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.1-1.
Stellungnehmer ID: 364 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND) Landesverband Sachsen-Anhalt Hinweis (BE-ID: 3809): S. 198 Begründung zu G 7.1.1-3 bitte nach dem ersten Absatz einfügen: Die Intensivierung der Landwirtschaft und die Vergrößerung der landwirtschaftlichen Flächen hat zu einem immensen Lebensraum- und Artenverlust geführt. Um die Resilienz und die Ökosystemfunktionen der landwirtschaftlichen Flächen sowie die Biodiversität zu stärken, müssen Strukturelemente wiederhergestellt und Agroforstsysteme integriert werden. Nur so kann die Ernährungssicherheit langfristig gewährleistet werden.	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft G 7.1.1-3 Verhältnis Landwirtschaft/ Naturschutz	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: In die umfassend überarbeitete Begründung zum Grundsatz wird eingefügt, dass durch die Anlage und Pflege von Lebensräumen wie Hecken, Blühstreifen und Feuchtgebieten Rückzugsorte und Nahrungsquellen für zahlreiche Tierarten geschaffen werden. Auf weitergehende Regelungen soll verzichtet werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.1-3.
Stellungnehmer ID: 364	Teil B	Abwägungsvorschlag:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND) Landesverband Sachsen-Anhalt	Kapitel: 7.2.3 Gewässerschutz G 7.2.3-1 Gewässerschutz	Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 3815): S. 244 Begründung zu G 7.2.3-1 bitte nach dem Absatz ergänzen: Die Anlage von Agroforststreifen auf landwirtschaftlichen Flächen und die Anlage von Pufferstreifen entlang der Gewässer vermindert den Oberflächenabfluss und damit den Eintrag von Stoffen in Gewässer, die Hochwassergefahr wird vermindert und gleichzeitig für eine ökologische Aufwertung der Flächen gesorgt.		Begründung: Fachliche Vorgaben zur Anlage von Gewässerrandstreifen sind kein Regelungsgegenstand des Landesentwicklungsplans. Fachgesetzliche Regelungen zum Gewässerrandstreifen werden im § 38 Wasserhaushaltsgesetz sowie ergänzend in den §§ 50-51 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) getroffen. Regelungen zu Kurzumtriebsplantagen werden im Rahmen der Novelle des WG LSA berücksichtigt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.2.3-1
Stellungnehmer ID: 364 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND) Landesverband Sachsen-Anhalt	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 3782): Unter dem Thema Energieversorgung ist wegen dem baldigen Ende der Kohleverstromung, der geplante Tagebaueuaufrschluss bei Lützen/Röcken komplett aus dem LEP zu streichen.		Begründung: Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit eine Inanspruchnahme dieser nicht unmöglich zu machen. Es werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen. Das Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung Nr. II Lützen wurde im Zuge der Erarbeitung des 1. Entwurfs im Vergleich zur Festlegung im Landesentwicklungsplans 2010 des Landes Sachsen-Anhalt erheblich verkleinert. Damit wurde dem Ausstieg aus der Braunkohleverstromung Rechnung getragen. Dennoch soll ein Teilbereich der erkundeten Lagerstätte weiterhin gesichert werden, um die Möglichkeit zu wahren, die vorhandene Braunkohle einer stofflichen Verwertung zuzuführen, um chemische Grundprodukte für die Wirtschaft bereitzustellen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 364 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND) Landesverband Sachsen-Anhalt	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz G 7.2.2-6 Ökologisches Verbundsystem	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 3814): S. 242 nach dem vierten Absatz bitte ergänzen: Die Liste der Vorbehaltsgebiete sollte um besonders ausgeräumte Landschaften ergänzt werden. In diesen Gebieten sollte eine Wiederherstellung von Strukturelementen nicht nur für die Biodiversität, sondern auch für die Wiederherstellung der Ökosystemfunktionen der Landschaft angestrebt werden. So können mehrere Schutzgüter gleichzeitig gestärkt werden (u.a. auch Klimaschutz, Gewässer und Hochwasserschutz, Bodenschutz). Hierbei wird auch auf die EU-Biodiversitätsstrategie verwiesen, die eine Wiederherstellung von 10% Landschaftselementen in der Agrarlandschaft vorsieht		Begründung: Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems umfassen naturraumtypische, reich mit naturnahen Elementen ausgestattete Landschaften, Gebiete mit besonderer Habitatqualität für typische Artengemeinschaften sowie Verbundachsen zum Schutz naturnaher Landschaftsteile und Kulturlandschaften mit ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften. Die Bestimmung dieser Vorbehaltsgebiete erfolgt unter Berücksichtigung der überörtliche Biotopverbundplanung des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt. "Besonders ausgeräumte Landschaften" sind kein Bestandteil der Biotopverbundplanung und werden somit nicht für die Vorbehaltsgebietskulisse des ökologischen Verbundsystems berücksichtigt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 7.2.2-7 und G 7.2.2-8.
Stellungnehmer ID: 364 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND) Landesverband Sachsen-Anhalt	Teil B Kapitel: 7.1.3 Wasserwirtschaft Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 3778): Mit der geplanten Änderung des Landeswassergesetzes hat die Landesregierung einen ersten wichtigen Schritt hin zu einem notwendigen Grundwassermanagement geleistet. Die Erteilung von Wasserrechten für Industrie und Landwirtschaft muss hinter der Sicherung der Trinkwasserversorgung zurückstehen.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 364 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND) Landesverband Sachsen-Anhalt	Teil B Kapitel: 7.2.4 Boden- und Flächenschutz G 7.2.4-3 Nutzungsbedingte Bodenbeeinträchtigungen	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 3776):		Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Die Einführung eines landesweiten Entsiegelungskatasters sollte Priorität haben. Es ist die Grundlage für Entscheidungen, wo Flächen entsiegelt werden können und wo bereits versiegelte Flächen für Industrie- und Gewerbeflächen genutzt werden können.		Dem Belang wird bereits mit den Festlegungen zur Innen- und Außenentwicklung sowie zur Wiedernutzbarmachung von Flächen und Flächenmanagement Rechnung getragen. Die Begründung zur Festlegung "Nutzungsbedingte Bodenbeeinträchtigungen" wird dahingehend ergänzt. Über die Verwendung der Fläche bestimmt die jeweilige Kommune in eigener Zuständigkeit. Für ein internes Flächenmanagement entwickelt das Digitalministerium ein Potenzialflächenkataster auf der Grundlage KI-detektierter Potenzialflächen. Bauland- und ähnliche Kataster der Kommune können und sollen in das Potenzialflächenkataster einbezogen werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 3.1-3, G 3.1-5 und G 7.2.3-4
Stellungnehmer ID: 364 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND) Landesverband Sachsen-Anhalt Hinweis (BE-ID: 3789): Die Schaffung einer "grünen" Infrastruktur in den Kommunen muss unterstützt werden. (z.B. Parkanlagen müssen durch Baum- und Strauchstrukturen verbunden sein, verrohrte Gewässer müssen geöffnet werden). Die Anlage urbaner Gehölze kann mehrere Schutzgüter gleichzeitig stärken, diverse Ökosystemleistungen erbringen und Extremwetterereignisse abpuffern. Im städtischen Raum sind neben der kühlenden Wirkung besonders die Verminderung des Oberflächenabflusses, Luft- und Wasserreinigung zu nennen.	Teil B Kapitel: 3.1 Siedlungsentwicklung G 3.1-5 Klimaangepasste Siedlungsentwicklung	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Festlegung und Begründung wird angepasst und trägt dem vorgetragenen Belang Rechnung. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 3.1-6
Stellungnehmer ID: 364 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND) Landesverband Sachsen-Anhalt Hinweis (BE-ID: 3812): S. 236 Begründung zu G 7.2.2-4 nach dem Absatz bitte ergänzen: Die EU-Biodiversitätsstrategie zur biologischen Vielfalt sieht weiterhin vor, bis 2030 mindestens 10 % der landwirtschaftlichen Fläche wieder mit	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz G 7.2.2-4 Biodiversität	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Die Begründung zum Grundsatz wird als ausreichend erachtet. Die EU-Biodiversitätsstrategie stellt keine unmittelbar verbindliche Vorgabe für die Landes- und Regionalplanung Sachsen-Anhalts dar. Zudem werden landwirtschaftliche Flächen von den Vorgaben der

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Landschaftselementen mit großer Vielfalt zu gestalten, diese umfassen u.a. Hecken und nichtproduktive Bäume.		Wiederherstellungsverordnung (WVO) weitgehend ausgenommen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.2.2-6.
Stellungnehmer ID: 364 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND) Landesverband Sachsen-Anhalt Hinweis (BE-ID: 3783): Die Karten zu den Suchräumen für Windenergie in den REPs sind gewagt. Am Beispiel der REPs im Norden Sachsen-Anhalts wird deutlich, dass einige Fläche für eine derartige Nutzung nicht geeignet sind, da es beispielsweise Kerngebiete der Wiesenweihe oder besondere Moorniederungen mit hoher Biodiversität beinhaltet. Der notwendige Ausbau der Erneuerbaren Energien darf nicht zu Lasten der Biodiversität erfolgen.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Z 6.2.1-2 Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung obliegt den Regionalen Planungsgemeinschaften. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.1-1
Stellungnehmer ID: 364 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND) Landesverband Sachsen-Anhalt Hinweis (BE-ID: 3808): G 7.1.1-5 Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen: das sollte diskutiert werden. Vorschlag für einen alternativen Text: Eine Aufwertung landwirtschaftlicher Flächen durch die Anlage von Landschaftselementen und Agroforstbeständen stellt keinen Verlust landwirtschaftlicher Fläche dar, s.o.	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft G 7.1.1-5 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Festlegung wird im Lichte der Hinweise zum 1. Entwurf in ihrem Wortlaut umfassend und klarstellend überarbeitet: Landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen für Kompensationsmaßnahmen nur im notwendigen Maß in Anspruch genommen werden. Sollte eine Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen tatsächlich notwendig sein, sollen keine Böden mit einem regional überdurchschnittlichen ackerbaulichen Ertragspotenzial in Anspruch genommen werden. Auf weiterführende Regelungen soll verzichtet werden.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.1-5.
Stellungnehmer ID: 364 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND) Landesverband Sachsen-Anhalt	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft G 7.1.1-3 Verhältnis Landwirtschaft/ Naturschutz	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: In die umfassend überarbeitete Begründung zum Grundsatz wird eingefügt, dass durch die Anlage und Pflege von Lebensräumen wie Hecken, Blühstreifen und Feuchtgebieten Rückzugsorte und Nahrungsquellen für zahlreiche Tierarten geschaffen werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.1-3.
Hinweis (BE-ID: 3806): G 7.1.1-3 bitte ergänzen: Maßnahmen zur Steigerung der Resilienz der Agrarlandschaft umfassen die Anlage von Agroforstsystemen und den Erhalt, die Pflege und Neuanlage von Landschaftselementen im Sinne des Ausbaus einer grünen Infrastruktur. Diese Strukturen stellen Elemente der Kulturlandschaft dar und können mehrere Schutzgüter gleichzeitig stärken, diverse Ökosystemleistungen erbringen und Extremwetterereignisse abpuffern. Durch die Anlage entsteht kein Verlust landwirtschaftlicher Fläche. Sie können landwirtschaftliche Erträge stabilisieren und zu einer Diversifizierung der Betriebe beitragen.		
Stellungnehmer ID: 364 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND) Landesverband Sachsen-Anhalt	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft G 7.1.1-3 Verhältnis Landwirtschaft/ Naturschutz	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Festsetzung oder Wiederherstellung von bestimmten Breiten ländlicher Wege sind kein Regelungsgegenstand eines Raumordnungsplans. Zudem wird darauf hingewiesen, dass Heckenstreifen und Baumreihen fachplanerisch nicht zwingend im Zusammenhang mit Wegen umzusetzen sind.
Hinweis (BE-ID: 3790): Grüne Infrastruktur im ländlichen Raum wiederherstellen, d.h. die ursprüngliche Wegebreite von bis zu 12,50m in der Feldflur muss wiederhergestellt werden. Dichte Heckenstrukturen und Baumreihen bieten Habitate und Erosionsschutz für die landwirtschaftlich genutzten Flächen, der Erholungseffekt für die Bevölkerung ist nicht zu unterschätzen.		
Stellungnehmer ID: 364 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND) Landesverband Sachsen-Anhalt	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung:
Hinweis (BE-ID: 3799):		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Das Thema Rohstoffsicherung und -gewinnung spiegelt sich auch in der Idee wieder, lithiumhaltige Tiefenwässer in der Altmark zur Lithiumgewinnung zu fördern. Vordringliches Ziel in der Altmark ist jedoch die Sanierung der Standorte der Gasförderanlagen. Die ggf. mögliche heimische Lithiumförderung ist einem Lithiumimport aus Weltgegenden mit niedrigen Umweltstandards vorzuziehen. Die hohen gesetzlichen Umweltstandards in Deutschland sind in jedem Fall einzuhalten, dies beinhaltet auch, die selbstverständliche Sanierung der in der Vergangenheit entstandenen Umweltschäden an den Gaslagerstätten, sowie die vollständige Vermeidung neuer Umweltschäden durch eine weitere Nutzung dieser Standorte für die Lithiumgewinnung. Es ist hierbei auch zu bedenken, dass enorme Wasserbedarf bei der Lithiumgewinnung und – aufbereitung in einer niederschlagsarmen Gegend, wie der Altmark, zusätzliche regionale Probleme verursachen wird.		Mit dem Beginn der Erdgasförderung wurde eine erhöhte Lithium-Konzentration im Lagerstättenwasser sowie in den Tiefenwässern des Rotliegend im Raum Altmark festgestellt. Seit 2023 existiert eine Bergbauberechtigung für die Gewinnung von Lithium, welches ein wesentlicher Grundrohstoff für den Ausbau der E-Mobilität und der Energiewende ist. Lithium wurde von der Europäischen Union als kritischer Rohstoff eingestuft. Prognostisch kann die Lagerstätte die deutsche Wirtschaft mit 3600 t LCE (Lithium Carbonate Equivalent) pro Jahr, über einen Zeitraum von etwa 30 Jahren, versorgen. Lithium-basierte Technologien werden, trotz vielfältiger Ansätze und deren technischer Weiterentwicklung, auf absehbare Zeit den Markt dominieren. In Anbetracht des massiven und dynamischen Wachstums des Ausbaus von Batteriespeichern wird die Nachfrage nach Lithium global und auch in Deutschland in den kommenden Jahren deutlich steigen. Eine raumordnerische Sicherung der Lagerstätte ist aus diesen Gründen notwendig. In der Erdgaslagerstätte Altmarkt werden, unter Einhaltung sämtlicher Auflagen, laufend Bohrungen saniert bzw. zurückgebaut und die Bereiche um ehemalige Bohrungen saniert sowie rekultiviert. Die Wassermenge bei der Lithiumgewinnung in der Altmark kann jetzt noch nicht abgeschätzt werden. Jedoch wird durch das bevorzugte Aufbereitungsverfahren (DLE) kein vergleichbarer Wasserverbrauch anfallen wie bei den Verdampfungsbecken der Lithiumgewinnung in Chile. Umweltbelastungen durch die Lithiumgewinnung sollen durch ein annähernd geschlossenes Kreislaufsystem vermieden werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3
Stellungnehmer ID: 364 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND) Landesverband Sachsen-Anhalt	Teil B Kapitel: 7.2.1 Hochwasserschutz Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 3786): Wasserrahmenrichtlinie und Hochwasserschutzrichtlinie müssen konsequent zusammen gedacht werden. Der ökologische Hochwasserschutz ist günstiger und effizienter als technische Hochwasserschutzanlagen, die ökologischen Vorteile für die Gewässer sowie die Grundwasserneubildung können so effizient		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
gefördert werden.		
Stellungnehmer ID: 364 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND) Landesverband Sachsen-Anhalt	Teil B Kapitel: 7.2.4 Boden- und Flächenschutz G 7.2.4-6 Flächenschutz	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 3770): Es ist anzustreben, dass der Landverbrauch/die Landversiegelung zu minimieren und auf "0" (Flächenkreislauf) zu setzen ist. Zum Beispiel sollte kein 450 ha großes neues Industriegebiet an der A9 bei Weißenfels entstehen, da genügend Reserven vorhanden sind.		Begründung: Dem vorgetragenen Belang wird mit den Festlegungen im Kapitel 3.1 bereits Rechnung getragen. Eine Festlegung von 450 ha für den Vorrangstandort "Weißenfels Ortsteil Langendorf – Lützen Ortsteil Zorbau – Hohenmölsen Ortsteil Granschütz –Teuchern Ortsteil Nessa" wird mit dem LEP nicht vorgenommen. Die räumliche Konkretisierung des Vorrangstandortes obliegt der Regionalen Planungsgemeinschaft. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass die Entwicklung dieses Vorrangstandorts der Gemeinde im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit obliegt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter den folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 7.2.4-7 und Z 5.1.2-1
Stellungnehmer ID: 364 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND) Landesverband Sachsen-Anhalt	Teil B Kapitel: 7.2.1 Hochwasserschutz Z 7.2.1-4 Risikovorsorge	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 3810): S.222 7.2.1 hier fehlt ein Punkt Z 7.2.1-4 Wasserrückhalt im Einzugsgebiet - Die gezielte Anlage von Gehölzen z.B. höhenparallel in Gebieten mit Gefälle und allgemein die Pflanzung von Gehölzen und Wäldern kann der Oberflächenabfluss verringert, die Infiltration gesteigert und damit das Hochwasserrisiko vermindert werden.		Begründung: Ein fehlender Punkt kann nicht erkannt werden. Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 364 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND) Landesverband Sachsen-Anhalt	Teil B Kapitel: 5.3 Verkehr und Mobilität Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung: Die vorgetragene Anmerkung ist allgemein gehalten und hat insofern lediglich Hinweischarakter. Hinsichtlich des Ausbaus der E-Mobilität wird auf Festlegung "Intelligente Verkehrssysteme" verwiesen. Der Ausbau der Schieneninfrastruktur und des Radwegenetzes sowie die Stärkung des ÖPNV werden in den Kapiteln 5.3.2 "Schienenverkehr", 5.3.7 "Öffentlicher Personennahverkehr" und 5.3.8 "Rad- und Fußverkehr" behandelt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter der folgenden Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.3.1-9
Stellungnehmer ID: 364 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND) Landesverband Sachsen-Anhalt	Teil B Kapitel: 7.1.2 Forstwirtschaft Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: In den 2. Entwurf des Landesentwicklungsplans wird ein Grundsatz aufgenommen, mit welchem die Entwicklung eines dauerhaften, klimaangepassten und standortgerechten Waldes adressiert wird. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.2-2.
Stellungnehmer ID: 364 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND) Landesverband Sachsen-Anhalt	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung:
Hinweis (BE-ID: 3796):		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Einen anderen Aspekt möchten wir hier anführen, den wir für schwer nachvollziehbar halten. Es drängt sich im LEP-Entwurf der Eindruck auf, dass das Vogelschutzgebiet „EU-Vogelschutzgebiet (SPA) „Nordöstlicher Unterharz“, Naturschutzgebiet „Gegensteine-Schierberg“(NSG0157), Fauna-Flora-Habitat - Gebiet Gegensteine und Schierberge bei Ballenstedt (FFH0093LSA) bei Ballenstedt als Verhandlungsmasse zum Schutz des Gipskarstes im Südharz erhalten musste. Der Grauwackeabbau an dieser Stelle ist sicher so wenig notwendig, wie der Gipsabbau. Grauwacke ist als Material im Innenausbau (Bäder und Küchen) sowie als Terrassenbelag oder Splitt und Schotter beliebt. Auch hier bestehen Alternativen. Schottergärten wollen wir aus guten Gründen nicht und der Innenausbau mit Holzböden, Holzfensterbänken und Holzarbeitsplatten ist ökologisch kostengünstiger zu haben und speichert zusätzlich Kohlenstoff.		Im Bereich des Harzes erfüllen die anstehenden Grauwacken die Anforderungen zur Herstellung hochwertiger gebrochener Gesteinskörnungen, die dringend in der Bauwirtschaft benötigt werden. Aktuell erfolgt die Versorgung der Lieferketten für die angeschlossene Bauwirtschaft aus den Tagebauen Rieder (Harznordrand) und Unterberg (Südharz). Im Hinblick auf die Aufrechterhaltung der langfristigen Versorgung muss die Lagerstätte Ballenstedt als Anschlusslagerstätte für Rieder gesichert werden, da der Standort Rieder, nach aktuellem Stand, mittelfristig wegen Rohstofferschöpfung außer Betrieb gehen wird. Die raumordnerische Sicherung der Lagerstätte Ballenstedt ist von herausragender Bedeutung, da durch umfangreiche Untersuchungen nachgewiesen wurde, dass das Grauwackenverbreitungsgebiet nördlich der Ortschaft Ballenstedt als eines der wenigen Gebiete im Harz, die hohen Anforderungen an Hartgesteinsrohstoffe erfüllt.
		Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit die Versorgung der Volkswirtschaft mit dem jeweiligen Rohstoff zu sichern. Es werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen. Diese Aspekte sind Gegenstand des jeweiligen bergrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.
		Eine Prognose der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen, die aus der Umsetzung des Landesentwicklungsplans resultieren, wird gem. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz bereits im Zuge der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Erarbeitung des Landesentwicklungsplans erstellt. Die Ergebnisse dieser sind im Umweltbericht dokumentiert. Diesem ist zu entnehmen, dass die Festlegung des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung VII. Hartgestein Harz einer vertieften Betrachtung unterzogen wurde. Diese kommt zum Ergebnis, dass negative Umweltauswirkungen aus einer Umsetzung der Festlegung resultieren können. Zudem wurden im Rahmen der Natura2000-Vorprüfung die Festlegung als kritisch im Hinblick auf das bestehende SPA-Gebiet bewertet. Die im Einzelnen prognostizierten möglichen Umweltauswirkungen führen im Rahmen der raumordnerischen Gesamtabwägung jedoch zu keiner Veränderung der avisierten Festlegung, da es aus landesplanerischer Sicht nicht unmöglich erscheint, dass negative Umweltauswirkungen im Rahmen einer konkreten Abbauplanung vermieden, minimiert oder kompensiert werden können oder im Falle festgestellter erheblicher Beeinträchtigungen des SPA-Gebiets ein mögliches

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 364 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND) Landesverband Sachsen-Anhalt	Teil B Kapitel: 5.4 Kreislauf- und Entsorgungswirtschaft Gesamtes Kapitel	Vorhaben im Ergebnis einer Ausnahmeprüfung gem. § 34 Abs. 3-5 Bundesnaturschutzgesetz dennoch zugelassen werden kann.
		Schottergärten sind in LSA seit Oktober 2020 verboten sowie in vielen anderen Bundesländern auch. Grauwacke findet überwiegend als qualitativ hochwertiger Bau- und Zuschlagstoff Verwendung. Anwendungen der Harzer Grauwacke im Innenbereich sind nicht bekannt.
Hinweis (BE-ID: 3785): Die Wiederverwertung als generelle Abfallvermeidung ist neues Ziel des LEP, für den Abfallwirtschaftsplan muss eine Verbindlichkeit vorgeschrieben werden und neue Deponien dürfen nur bei nachgewiesenem Landesbedarf entstehen. Die Schaffung von landesweiten Wiederverwertungsstützpunkten ist voranzutreiben.		Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
		Begründung: Deponiekapazitäten werden im Rahmen der Abfallwirtschaftsplanung des Landes Sachsen-Anhalt betrachtet und sind insofern kein raumordnerischer Regelungsgegenstand. Im aktuellen Abfallwirtschaftsplan für das Land Sachsen-Anhalt wird u.a. die Entsorgungssicherheit ermittelt, welche aus Prognosen der Abfallmengen und den zur Verfügung stehenden Anlagenkapazitäten abgeleitet wird. Auf der Grundlage der von der Fachplanung ermittelten Bedarfe soll die Regionalplanung Deponiestandorte räumlich sichern.
Stellungnehmer ID: 364 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND) Landesverband Sachsen-Anhalt	Teil B Kapitel: 7.2.4 Boden- und Flächenschutz G 7.2.4-5 Bodensanierung	Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3.
		Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 3774): Die vorrangige Nutzung von Konversionsflächen (Altlastenstandorte) sollte im LEP festgeschrieben werden.		Begründung: Der aufgeführte Belang findet im LEP mit den Festlegungen zur Flächenkulisse für Freiflächensolaranlagen und zur Bodensanierung bereits sinngemäß Berücksichtigung.
		Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 6.2.2-5 und G 7.2.4-6

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 364 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND) Landesverband Sachsen-Anhalt Hinweis (BE-ID: 3803): S. 166 ff.: Allgemein fehlt zu 6. "Energieversorgung" der Punkt Kompensation der Eingriffe. Vorschlag neuer Punkt: G6.1-9 Die Kompensation der Eingriffe die im Rahmen der Errichtung von Anlagen zur Energieversorgung verursacht werden muss ortsnah erfolgen. Um die Flächenversiegelung, den Verlust von Lebensräumen und die Eingriffe in das Landschaftsbild zu kompensieren sollten Elemente der Kulturlandschaft (Definition Landschaftselemente) wiederhergestellt und Agroforstsysteme inkl. Streuobstbestände angelegt werden. Eine Pflege (und Nutzung) der Bestände muss eingeplant werden.	Teil B Kapitel: 6.1 Energiesysteme Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Kompensation von Eingriffen im Rahmen der Errichtung von Anlagen zur Energieversorgung stellt keinen Regulationsgegenstand des LEP dar. Es wird auf die entsprechenden Planungs- und Genehmigungsverfahren hingewiesen, die sich u. a. auch mit Fragestellungen zu Eingriffsregelungen, Flächenkompensationen etc. befassen. In diesem Zusammenhang wird auf die Fachplanung verwiesen.
Stellungnehmer ID: 364 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND) Landesverband Sachsen-Anhalt Hinweis (BE-ID: 3800): G 2.2-4 Regionale Kulturlandschaftskonzepte Durch den Träger der Regionalplanung sollen Kulturlandschaften auf regionaler Ebene identifiziert sowie Leitbilder und Handlungskonzepte zu deren Erhalt, Wiederherstellung und Gestaltung aufgestellt werden. Maßnahmen zur Steigerung der Resilienz der Agrarlandschaft umfassen die Anlage von Agroforstsystemen und den Erhalt, die Pflege und Neuanlage von Landschaftselementen im Sinne des Ausbaus einer grünen Infrastruktur zur Gewährleistung der Ökosystemfunktionen der Landschaft. In diesem Zusammenhang sind multifunktionale Landnutzungssysteme wie Agroforstsysteme als besonders effektiv einzustufen, da sie mehrere Schutzgüter gleichzeitig stärken (Boden, Wasser, Klima, biologische Vielfalt und Landschaft), diverse Ökosystemleistungen erbringen und Extremwetterereignisse abpuffern können und durch die Anlage kein Verlust landwirtschaftlicher Fläche entsteht.	Teil B Kapitel: 2.2 Kulturlandschaften, kulturelles Erbe G 2.2-4 Regionale Kulturlandschaftskonzepte	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 364 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND) Landesverband Sachsen-Anhalt	Teil B Kapitel: 7.1 Freiraum- und Ressourcennutzung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 3772): Der Vorrang von Land- und Forstwirtschaft vor Industrie und Gewerbe sollte im LEP festgeschrieben werden.		Begründung: Mit den Vorgaben des Landesentwicklungsplans wird die Regionalplanung beauftragt, sowohl Vorranggebiete für Landwirtschaft als auch Vorranggebiete für Forstwirtschaft zu identifizieren und in den Regionalen Entwicklungsplänen zu sichern. Entsprechende Vorranggebietsfestlegungen im Landesentwicklungsplan sind aufgrund der oftmals geringen Größe dieser Gebiete nicht sinnvoll möglich. Es werden jedoch Kriterien zur Bestimmung dieser Gebiete im Landesentwicklungsplan für die Regionalplanung vorgegeben. Zudem werden im Landesentwicklungsplan "Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen" makrostandörtlich festgelegt, welche von der Regionalplanung räumlich zu konkretisieren und als Vorranggebiete für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen in den Regionalen Entwicklungsplänen festzulegen sind. Festlegungen in Gestalt von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung sind stets das Ergebnis eines umfangreichen Abwägungsprozesses, in den alle für den jeweiligen Raum relevanten Belange einzustellen sind. Aufgabe der Raumordnung ist es, Vorsorge für die einzelnen Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen sowie die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und auftretende Konflikte auszugleichen (vgl. § 1 Abs. 1 Raumordnungsgesetz). Mit einer pauschalen Priorisierung eines oder mehrerer Belange gegenüber anderen Belangen würde diesem Ansinnen nicht vollumfänglich Rechnung getragen werden.
Stellungnehmer ID: 364 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND) Landesverband Sachsen-Anhalt	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie G 6.2.1-6 Wind im Wald	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 3784): Grundsätzlich sehen wir es als positiv an, dass die Region Harz einen geringeren Prozentsatz (Flächenanteil) an Windenergieflächen ausweisen muss. Die Funktion des Waldes hat eine hohe Bedeutung. Sollte dennoch in Erwägung gezogen werden Windkraftanlagen im Wald zu bauen, darf es sich grundsätzlich nur um artenarme Monokulturen ohne Schutzstatus und ohne Nähe zu geschützten Gebieten (NSG, NP,		Begründung: Die Grundsatzfestlegung wird dahingehend überarbeitet, dass die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung auf Waldflächen grundsätzlich vermieden werden sollte. Ziel soll es sein, den Wald in Gänze zu schützen. Es wird somit darauf verzichtet, den Schutz des Waldes nur auf besonders geschützte Waldgebiete, Waldforschungsflächen und historische Waldstandorte zu

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
BioRes, Natura2000) handeln. Ergänzend senden wir ihnen die BUND-Position zur Windkraft im Wald.Bürgerenergieparks schaffen entsprechende Akzeptanz vor Ort. Bundesweit gibt es bereits hervorragende Beispiele der Akzeptanzsteuerung vor Ort, wenn die Bürger und Kommunen direkt von den sonst störenden Windparks finanziell partizipieren.		beschränken. Hiervon kann abgewichen werden, wenn durch die Regionalplanung für die Erreichung des jeweiligen Flächenbeitragswertes gemäß WindBG in Verbindung mit dem LEntwG LSA konfliktärmere Flächen im Rahmen ihrer Planungskonzeption zur Steuerung der Windenergie alternativ im Wald festgelegt werden können. Dabei soll die Beeinträchtigung des Waldes so gering wie möglich gehalten werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.1-8
Stellungnehmer ID: 364 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND) Landesverband Sachsen-Anhalt	Teil B Kapitel: 7.2.4 Boden- und Flächenschutz G 7.2.4-2 Bodenfunktionen	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 3816): S. 246 Begründung Zu G 7.2.4-2 bitte nach dem 3. Absatz ergänzen: Gehölzstrukturen wie Hecken und Agroforstsysteme schützen den Boden durch eine Verringerung der Windgeschwindigkeit und eine Stärkung des Wasserrückhaltes. Sie können Erosion stark verringern, stabilisieren den Bodenkohlenstoffvorrat und sorgen gleichzeitig für eine ökologische Aufwertung der Flächen. Sie können mehrere Schutzgüter gleichzeitig stärken und diverse Ökosystemleistungen erbringen.		Begründung: Die Begründung der Festlegung bezüglich nutzungsbedingten Bodenbeeinträchtigungen wird ergänzt und dem Aspekt zur Vermeidung von Bodenbeeinträchtigungen durch eine standortgerechte Bodennutzung sowie durch erosionsmindernde Maßnahmen Rechnung getragen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.2.4-3.
Stellungnehmer ID: 564 BUND Kreisgruppe Börde	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 5748): Stellungnahme zum LEP zu den Grundsätzen mit den Beispielen der geplanten Vorranggebiete Etingen- Maschenhorst und Schackensleben Wir leben im Gebiet des Landschaftsschutzgebietes Flechtinger Höhenzug, zwischen Drömling und Colbitz-Letzlinger-Heide und die Gegensätze können nicht größer sein – auf der einen Seite ein UNESCO-Biosphärenreservat, auf der anderen Seite Truppenübungsplatz – und dazwischen das größte und nördlichste Hartgesteinsabbaugebiet Deutschlands. Der LEP (Landesentwicklungsplan)		Begründung: Die Gewinnung von Bodenschätzen kann aufgrund deren Standortgebundenheit nur dort erfolgen, wo sie geologisch verbreitet sind. Die Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug sind von hoher wirtschaftlicher Bedeutung, da sich hier die nördlichsten Hartgesteinsvorkommen Deutschlands befinden. Die derzeitige Gewinnung in den Lagerstätten Mammendorf und Dönstedt-Eiche wird voraussichtlich in den nächsten 20-25 Jahren

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
macht auf den Seiten 210 bis 218 einige interessante Aussagen dazu: Von 34 benannten „Vorranggebieten“ zur Rohstoffgewinnung liegen 6 im LK Börde und im Flechtinger Höhenzug wird die Teilfläche Etingen-Maschenhorst „konkretisiert“, was immer das heißen mag. Gleiches gilt für das Gebiet Schackensleben! Beides übrigens Gebiete, wo bereits erfolglose Versuche für Hartgesteinsabbau stattfanden. Die regionalen Planer erhalten die „Schwarzen Peter“ und dürfen (Redebeitrag Herr Greye in Quedlinburg) nicht davon abweichen. Als Grundsatz soll gelten „Die Gewinnung von Bodenschätzen muss sich im Rahmen einer räumlich geordneten Gesamtentwicklung des Landes unter Beachtung wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Erfordernisse vollziehen.“ Und weiter heißt es: „Die Sicherung und der Abbau von Rohstofflagerstätten soll auf einer nachhaltigen, vorausschauenden Gesamtplanung basieren. Dabei sollen die Wertschöpfungsketten der jeweiligen Rohstoffe berücksichtigt werden. Bei der ökologischen Bewertung von Alternativen sollen die Eingriffe und der Transport am Alternativstandort der Rohstoffgewinnung berücksichtigt werden. Um Abhängigkeiten zu vermeiden, soll vorrangig die Nutzung einheimischer Rohstoffe geprüft werden.“ Dieser Prozess ist für die Landesregierung nach den Antworten auf die beiden kleinen Anfragen offensichtlich abgeschlossen. Die Meinung des Ministers steht fest und den Waldverkauf an den potentiellen Steinbruchinvestor, der Fakten schafft, findet er als normalen Vorgang? Die folgenden weiteren Grundsätze aus dem LEP werden nicht beachtet bzw. einseitig ausgelegt. Die geschaffenen Fakten lassen die „Planungen und Aussagen“ des MID als reine Makulatur erscheinen. G 7.1.4-2 Vorranggebiete für vorsorgende Rohstoffsicherung „Gebiete mit erkundeten standortgebundenen Rohstoffvorkommen, die der bedarfsunabhängigen langfristigen Nachfolge für bereits wirtschaftlich genutzte bedeutsame Lagerstätten dienen oder Gebiete mit besonderen Rohstoffpotenzialen können von der Regionalplanung als Vorranggebiete für vorsorgende Rohstoffsicherung festgelegt werden.“ Was sind eigentlich „standortungebundene“ Rohstoffe? Nach der Aussage G7.1.4-2 heißt das: Der vielzitierte „Bedarf“ muss gar nicht bestehen- die Nachfolge wird „bedarfsunabhängig“ geregelt? Es wird behauptet, dass die vorhandenen Steinbrüche auslaufen und so werden neue Vorranggebiete geschaffen. Unglaublich- damit kann die Regionalplanung vom Schreibtisch aus entscheiden. G 7.1.4-3 Erkundung und Aufsuchung „Die Aufsuchung neuer Rohstoffvorkommen sowie Erkundungsarbeiten in bestehenden Lagerstätten soll unter Beachtung naturschutz- und umweltfachlicher		auslaufen. Die Lagerstätte Bodendorf wird die wegfallenden Produktionsmengen nur anteilig ersetzen können. Zudem erreichen neben den auslaufenden Steinbrüchen im Flechtinger Höhenzug weitere Hartgesteinsbrüche in Sachsen-Anhalt ihr Laufzeitende. Die Sicherung weiterer Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug ist daher aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht zwingend geboten, um die Leistungsfähigkeit der Hartgesteinsproduktion im Land aufrecht zu erhalten. Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit die Versorgung der Volkswirtschaft mit dem jeweiligen Rohstoff zu sichern. Es werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen. Diese Aspekte sind Gegenstand des jeweiligen bergrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Eine Prognose der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen, die aus der Umsetzung des Landesentwicklungsplans resultieren, wird gem. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz bereits im Zuge der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Erarbeitung des Landesentwicklungsplans erstellt. Die Ergebnisse dieser sind im Umweltbericht dokumentiert. Diesem ist zu entnehmen, dass die Festlegung der Teilflächen Etingen-Maschenhorst und Schackensleben des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung Nr. V Hartgestein Flechtinger Höhenzug einer vertieften Betrachtung unterzogen wurde. Diese kommt zum Ergebnis, dass negative Umweltauswirkungen aus einer Umsetzung der Festlegung resultieren können. Die im Einzelnen prognostizierten möglichen Umweltauswirkungen führen im Rahmen der raumordnerischen Gesamtabwägung jedoch zu keiner Veränderung der avisierten Festlegung, da es aus landesplanerischer Sicht nicht unmöglich erscheint, dass negative Umweltauswirkungen im Rahmen einer konkreten Abbauplanung vermieden, minimiert oder kompensiert werden können. Erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens können auf der Grundlage eines konkreten Vorhabens und im Ergebnis einer Umweltverträglichkeitsprüfung mögliche Umweltauswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) ermittelt und abschließend bewertet werden. Diese Erkenntnisse fließen in die Entscheidung über die Genehmigung eines Vorhabens zur Gewinnung von Rohstoffen ein.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Belange sowie unter Verwendung moderner Erkundungs- und Untersuchungsverfahren in allen Teilräumen des Landes ermöglicht werden.“ D.h. überall, auch im LSG! Im Verfahren vorgebrachte Belange des Naturschutzes wurden nicht beachtet. Die Stellungnahmen werden nochmals beigefügt. (Anlage aus dem Scopingverfahren) Dabei würde es schon reichen, wenn man sich an Recht und Ordnung hält. Solche Naturschutzbelange wurden bei den Probebohrungen nicht eingehalten. Die Verantwortlichen im Ministerium für Infrastruktur und Digitales (MID) und Ministerium für Wirtschaft, Landwirtschaft und Forsten (MWL), sowie die Bediensteten im Landesamt für Geologie haben Hinweise auf geltende Gesetze nicht geprüft und nicht eingehalten. Beispiel 1: Bergrecht- Zuarbeit Gemeinde Oebisfelde- Weferlingen Zitat aus der Zuschrift der Gemeinde Oebisfelde / Weferlingen Keine Reaktion der Behörde. Die Behörde hat die Stellungnahme des Bürgermeisters offenbar nicht geprüft bzw. nicht akzeptiert, geschweige denn beachtet? Wie sonst hätte die Genehmigung der Behörde für das Aufsuchungsverfahren im Hauptbetriebsplan für die Firma genehmigt werden können?		Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3
G 7.1.4-4 Erweiterung vor Neuaufschluss „Der möglichst vollständige Rohstoffabbau in vorhandenen Lagerstätten, einschließlich deren Erweiterung, soll unter Berücksichtigung schutzrechtlicher Belange dem Aufschluss neuer Vorkommen vorgezogen werden.“ Dieses Postulat des LEP wird ignoriert, wenn man die folgenden Aussagen beleuchtet. Auf Seite 214 heißt es: „Zu V.: Das Vorranggebiet besteht aus den Teilflächen: Etingen-Maschenhorst, Flechtingen, Flechtingen-Nordwest, Dönstedt-Eiche, Bodendorf, Mammendorf und Schackensleben. Bei den permischen Vulkaniten des Flechtinger Höhenzuges handelt es sich um das nördlichste Vorkommen an hochwertigen Hartgesteinen in der Bundesrepublik Deutschland überhaupt. Die Lagerstätte besitzt daher überregionale Bedeutung. Die oberflächennahe Verbreitung dieser wichtigen Schotter- und Splitt- Rohstoffe ist tektonisch begrenzt. Teilbereiche stehen bereits seit Jahrzehnten in intensiver wirtschaftlicher Nutzung und dienen auch der Versorgung der nördlichen Bundesländer die über keine eigenen Hartgesteinslagerstätten verfügen. Die Lagerstätten Flechtingen, Dönstedt-Eiche, Bodendorf und Mammendorf produzieren jährlich zwischen fünf und sechs Millionen Tonnen an unterschiedlichen Lieferkörnungen, das entspricht mehr als der Hälfte der Gesamtproduktion an Hartgesteinen in Sachsen-Anhalt.“ „Die Lagerstätten Mammendorf und Dönstedt/Eiche gehen, nach aktuellem Stand, mittelfristig wegen Rohstofferschöpfung außer Betrieb. Für die zukünftige Versorgung, die Aufrechterhaltung von Lieferketten und Leistungsfähigkeit der Hartgesteinsproduktion Sachsen-Anhalts, stehen die		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Lagerstätten Etingen-Maschenhorst, Flechtingen-Nordwest und Schackensleben als Anschlusslagerstätten zur Verfügung.“ 1.Wir brauchen die Steine gar nicht, sondern verkaufen sie in den Norden? Es geht also nicht um Sachsen. Anhalt. 2.In Bodendorf wird schon viele Jahre nicht mehr gefördert, sondern es werden die minderwertigen Bestandteile, sogenannte „Brechsande“ aus Flechtingen, abgelagert. (hätte man wissen können) Nach Aussagen der Verantwortlichen können es auch 6 bis 7 Millionen Tonnen sein (ohne Bodendorf)! Außerdem hätte man diese „Brechsande“ auch nutzen können. 3.Mammendorf und Dönstedt-Eiche gehen „mittelfristig wegen Rohstofferschöpfung zu Ende“! Eine Nachfrage im Landesamt für Geologie und Bergwesen oder der UNB hätte klargemacht, dass gerade diese beiden Tagebaue langfristig gesichert und erweitert werden sollen bzw. das Verfahren schon fast auf der Zielgerade ist. (Das hätte man für die Aufstellung des LEP wissen müssen) 4.Natürlich hat man den Begriff „Anschlusslagerstätten“ statt „Neuaufschluss“ verwendet. Dies wären aber Neuaufschlüsse! Also Verstoß gegen G 7.1.4-4 Erweiterung vor Neuaufschluss! G 7.1.4-5 Folgenutzung„Im zeitlichen Anschluss an die Rohstoffgewinnung sollen mit dem Abbaufortschritt die Flächen einer Folgenutzung zugeführt werden. Diese soll sich in das räumliche Gesamtgefüge einfügen. Dazu sollen entsprechende Pläne und Konzepte erarbeitet werden.“Da kennt man genügend positive Beispiele, zum Beispiel die Steinbrüche in Hundisburg und Süplingen, die Marina Mühlen in Geiseltal und vieles andere. Auch in Dönstedt sollen ja riesige Seenlandschaften entstehen, in denen auf Grund der stofflichen Zusammensetzung zwar nicht gebadet werden darf, die aber ziemlich viel Wasser verdunsten. Der Klimawandel wird wenig beachtet.Begründung zu Z 7.1.4-1„Der einheimische Rohstoffabbau sichert am besten die strategische Versorgung und garantiert die Einhaltung hoher Umwelt- und Sozialstandards. Er ist eine unverzichtbare Grundlage zahlreicher inländischer Wertschöpfungsketten und schafft Arbeitsplätze vor Ort. Heimische Rohstoffe, wie zum Beispiel Kali- und Steinsalz, Kalksteine und Quarzrohstoffe sind auch von Bedeutung für die europäische Industrie. Zudem werden für die Umsetzung der Energiewende große Mengen an einheimischen Rohstoffen, wie beispielsweise Quarzsand, Kalkstein, Hartgestein sowie Kies und Sand benötigt.“ Diese interessante Begründung der Energiewende ist sicherlich nicht ganz falsch aber relativ neu! Warum aber einheimische Rohstoffe? Alternativen und Recycling wurden offensichtlich nicht geprüft.		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Beispiel: Verkipfung von Mio. Tonnen ungenutzter Brechsande im Tagebau Bodendorf! Begründung zu G 7.1.4-1 Sachsen-Anhalt ist ein rohstoffreiches Land mit zahlreichen daraus erwachsenden Wertschöpfungsketten. Um auch weiterhin eine nachhaltige, das heißt ökologisch, ökonomisch und sozial verträgliche Versorgung der Wirtschaft mit Rohstoffen zu gewährleisten, bedarf es einer fachübergreifenden Gesamtplanung, die sowohl die Standortgebundenheit der Rohstoffvorkommen als auch die übrigen Nutzungsansprüche an den Raum sowie die sonstigen Schutzgüter berücksichtigt. Die Rohstoffwirtschaft verfügt zur Sicherung ihrer Ressourcen über keine eigene Fachplanung und ist somit auf die Festlegungen der Raumordnung angewiesen. „Dieses Kapitel bildet sozusagen die Gesamtmeinung zum Thema ab. Da es offensichtlich keine Fachplanung gibt, entscheidet die Raumordnung. Der erste Satz: Sachsen-Anhalt ist ein rohstoffreiches Land!- ist neu.Und wer sich für die Geologie und Erdgeschichte sowie die Gesteinsarten interessiert, wird beim LAU Landesamt für Umweltschutz 2019 fündig: „Im LSG sind die marinen Grauwacken als älteste Gesteine aufgeschlossen, die früher als Baustein genutzt wurden, zum Beispiel westlich Hundisburg nahe der Kirchenruine "Nordhausen".Die Molasse-Sedimentation begann an der Grenze Stefan-Unterrotliegendes mit der Süplingen-Formation (Grauwacken, Sandstein, andesitoide Tuffe, Kalksteine). Flysch und Süplingen-Formation sind zum Teil kontaktmetamorph verändert. Die durch älteren andesitoid I kontak-metamorph beeinflusste Süplingen-Formation sind unmittelbar an der Alten Schmiede bei Süplingen aufgeschlossen. Das Molasse-Stockwerk unterteilt sich in Vulkanite und Sedimentite. Der Eruptivkomplex der Flechtingen-Roßlauer Scholle beginnt mit den effusiven Älteren Andesitoiden I und II, die durch die Sedimentite der Bodendorfer Schichten getrennt werden. Die Älteren Andesitoide werden heute noch in den Steinbrüchen Bodendorf und Dönstedt/Eiche zur Schotter- und Splittherstellung genutzt. Danach folgt als Hauptteil der Vulkanite das explosive Ignimbritstadium (rhyolithische Ignimbrite - genutzt im Steinbruch Flechtingen). Bei den Ignimbriten unterscheidet man einen Typ Holzmühlental und einen Typ Steinkuhlenberg. Die anschließenden Jüngeren Andesitoide besitzen nur eine ganz lokale Verbreitung. Das Hauptverbreitungsgebiet der jüngsten rhyolithischen Laven liegt im Nordwestteil des LSG bei Klinze, Eickendorf, Maschenhorst, Belsdorf. Die feinklastischen Bebertaler-Schichten schließen das Unterrotliegende (Autun) ab.Mit einer Wechsellagerung von Sandstein mit Silit- und Tonstein und Konglomerat wird das Oberrotliegende gebildet. In der stratigraphischen Abfolge folgen die Erlebnener Schichten mit dem Unteren Konglomerat und dem Bausandstein (gleichkörnig,		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
schräggeschichtet) - einer vermutlich äolischen Ablagerung, den Eisleben-Schichten mit dem Oberen Konglomerat und rundkörnigen und grobkörnigen Sandsteinen, Sandsteinschiefer sowie sandigem Schluffstein. Die Schichten des Oberrotliegenden wurden und werden im Bereich Emden und der sogenannten „Hühnerküche“, einem Geotop bei Bebertal, genutzt. Darüber beginnt der Zechstein mit dem Kupferschiefer, der Gegenstand von Bergbauversuchen bei Emden gewesen ist. Baryt wurde bei Bebertal und silberhaltiger Bleiglanz in der Silberkuhle bei Bodendorf abgebaut. Die paläozoischen Gesteine werden im LSG lokal von tertiären Schluffen und Sanden, vorrangig jedoch von pleistozänen Bildungen (Sande, Geschiebemergel) und lokal von pleistozänem Beckenschluff (ehemals genutzt in der Ziegelei Hundisburg) des Hüllstockwerks (warthe- und drenthestadiale Bildungen der Saale-Vereisung) überdeckt.“ Mit diesem Wissen hat 1993 der erste Haldensleber Kreistag das LSG Flechtinger Höhenzug unter Schutz gestellt. Einige weitere ergänzende Fakten: 12/2000-Altmarkbau Hohenwulsch Bismark beantragt beim Landkreis die Befreiung von Auflagen zum Hartgesteinsabbau Etingen-Maschenhorst. Der Antrag wird abgewiesen. 2021-Kleine Anfrage der Grünen im Landtag- Der gerade ernannte Minister Schulze erklärt seine Meinung (Anlage 1)2021-Zuarbeit BUND und Kommune zum Scoping-Termin werden ignoriert, siehe 2022 Ergebnisse Scoping-Termin-Kleine Anfrage zum Verkauf von 60 ha Wald an den Antragsteller(Anlage 2)2022-Antrag vom 18.05.2022 auf Zulassung des Hauptbetriebsplanes zur Aufsuchung für den Hartsteintagebau Etingen-Maschenhorst der Matthäi Bauunternehmen GmbH & Co. KG- trotz abgelaufener Bewilligung zur Aufsuche nach § 18 Berggesetz!2022-Erste Bürgerproteste-Bergrechtliches Planfeststellungsverfahren für den Hartgesteinstagebau Etingen-Maschenhorst 2023-Anfrage der Kreistagsfraktion B 90 /Grüne 2024-Zuarbeit des Kreises zum aktuellen Entwurf des REP-Proteste der Steinbruchgegner Bericht der Volksstimme [Web-Adresse anonymisiert] Zusammenfassung: Die vorliegenden Unterlagen würdigen in keinster Weise die selbst gesetzten Ziele der Raumplanung im Gebiet. Alle Fakten im LEP- Entwurf, in den Aussagen der Anlagen 1 und 2 und die Aussagen des zuständigen RL auf der Beratung in Quedlinburg (leider ist der Film nicht mehr abrufbar) lassen in diesem Fall nur einen Schluss zu: Die Landesregierung hat sich ihre Meinung gebildet und die notwendigen Fakten im Vorfeld geschaffen. Vorgetragene Bedenken der Kommunen und der Steinbruchgegner werden nicht geprüft sondern ignoriert. Bewusst wird mit falschen Zahlen operiert (Laufzeiten /Situation), wenn es um Laufzeiten und Kapazitäten bestehender Steinbrüche geht. Inzwischen aktuell geführte Gespräche mit den Betreibern bringen andere Erkenntnisse. Die bisher vorgetragenen Bedenken der umliegenden Kommunen und der		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Bevölkerung wurden nicht aufgegriffen. Die bisherigen Stellungnahmen der Vereine und Verbände werden deshalb nochmals beigefügt mit der ausdrücklichen Aufforderung der Würdigung der Bedenken zu den Gebieten Wasser und Verkehr. Insofern schließen wir uns den Stellungnahmen der Kommunen Oebisfelde-Weferlingen und Kathendorf an und lehnen die Pläne für Etingen-Maschenhorst und Schackensleben ab.		
Stellungnehmer ID: 564 BUND Kreisgruppe Börde Hinweis (BE-ID: 446): Im Zuge des Ausbaus der A14 bei Dahlenwarsleben stellt sich heraus, dass die Autofahrer wohl bis zur Ostsee fahren können, die Radfahrer von Groß Ammensleben jedoch nicht mehr in den Nachbarort Meitzendorf. Eine Lösung zeichnet sich jedoch nicht ab und ist nicht vorgesehen. So kann die Verkehrswende nicht gemeint sein.	Teil B Kapitel: 5.3.8 Rad- und Fußverkehr Z 5.3.8-1 Erhaltung und Ausbau des Rad- und Fußwegenetzes	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Es wird in diesem Zusammenhang auf die Fachplanung verwiesen. Unter Beteiligung des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt, der Landesstraßenbaubehörde, dem Landkreis Börde und der Gemeinde Niedere Börde wurde im II. Halbjahr 2024 eine Lösung hinsichtlich einer Radwegeverbindung zwischen Groß Ammensleben und Meitzendorf abgestimmt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.8-1
Stellungnehmer ID: 564 BUND Kreisgruppe Börde Hinweis (BE-ID: 5750): Die folgenden Anlagen sind Bestandteil unserer Stellungnahme: Anlage 1 Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung Kleine Anfrage des Abgeordneten Wolfgang Aldag, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Geplanter Steinbruch Etingen – Maschenhorst“ Kleine Anfrage - KA 8/0153 Vorbemerkung des Fragestellers: In Etingen - Maschenhorst gibt es Planungen für einen Hartsteintagebau innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Flechtinger Höhenzug“. Vorbemerkungen der Landesregierung: Die Matthäi Bauunternehmen GmbH & Co. KG (Vorhabenträgerin) plant innerhalb der Bewilligung	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Gewinnung von Bodenschätzen kann aufgrund deren Standortgebundenheit nur dort erfolgen, wo sie geologisch verbreitet sind. Die Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug sind von hoher wirtschaftlicher Bedeutung, da sich hier die nördlichsten Hartgesteinsvorkommen Deutschlands befinden. Die derzeitige Gewinnung in den Lagerstätten Mammendorf und Dönstedt-Eiche wird voraussichtlich in den nächsten 20-25 Jahren auslaufen. Die Lagerstätte Bodendorf wird die wegfallenden Produktionsmengen nur anteilig ersetzen können. Zudem erreichen neben

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
II-B-g-275/94 die Gewinnung des bergfreien Bodenschatzes Nr. 9.27 – Gesteine zur Herstellung von Schotter und Splitt. Detailplanungen zum Vorhaben, z. B. in Form eines Rahmenbetriebsplans, liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) bislang nicht vor. Entsprechend den Angaben der Vorhabenträgerin in der Tischvorlage zum Scopingverfahren beträgt die Größe der geplanten Gewinnungsfläche ca. 73 Hektar. Die maximale Abbautiefe wird mit 44 m NN angegeben. Die Laufzeit des Vorhabens soll ca. 75 Jahre betragen. Es ist eine teilweise Verfüllung mit standorteigenen Materialien geplant. Nach Abschluss der Gewinnung soll ein Gewässer entstehen. Für den Zeitraum der Gewinnung soll das im Tagebau anfallende Regen- und Grundwasser in Absetzbecken gefasst und anschließend der Vorflut zugeführt werden. Als Vorfluter fungiert die östlich des Bewilligungsfeldes verlaufende Krummbek, welche südlich von Etingen in die Spetze mündet. Für Neuvorhaben besteht - gemäß § 6 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - eine UVP-Pflicht, wenn die zur Bestimmung der Art des Vorhabens genannten Merkmale vorliegen. Sofern Größen- oder Leistungswerte angegeben sind, besteht die UVP-Pflicht, wenn die Werte (z.B. 25 Hektar für die Größe des Vorhabens) erreicht oder überschritten werden. Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um die Gewinnung von nichtenergetischen Bodenschätzen im Tagebau mit einer beanspruchten Abbaufäche von mehr als 25 Hektar, verbunden mit der Notwendigkeit einer nicht lediglich unbedeutenden und nicht nur vorübergehenden Herstellung eines Gewässers. Damit bedarf das Vorhaben (entsprechend § 1 Nr. 1 Buchst. b) Doppelbuchst. aa) und bb) UVP-V Bergbau) einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Mit Schreiben vom 22. Juli 2020 legte die Vorhabenträgerin dem LAGB eine Tischvorlage für die Durchführung eines so genannten Scopingverfahrens vor und beantragte nach § 15 Abs. 1 UVPG die Beratung und Unterrichtung über Inhalt, Umfang und Detailtiefe der Angaben, die von der Vorhabenträgerin voraussichtlich in den UVP-Bericht aufgenommen werden müssen (Untersuchungsrahmen). Das momentan laufende Scopingverfahren dient der Festlegung von Inhalt, Umfang und Detailtiefe der im Rahmenbetriebsplan aufzuführenden bedeutsamen Angaben für die Umweltverträglichkeitsprüfung i.S.v. § 57a Abs. 2 Bundesberggesetz (BbergG). Frage 1: Liegt der geplante Standort laut Landesentwicklungsplan in einem Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung? Antwort zu Frage 1: Nein. Frage 2: Welche Entwicklungsziele gibt es im betroffenen Gebiet gemäß Landesentwicklungsplan? Antwort zu Frage 2: Für den Bereich des geplanten Standortes Etingen-Maschenhorst sind im Landesentwicklungsplan (LEP) 2010 keine Entwicklungsziele vorgegeben		den auslaufenden Steinbrüchen im Flechtinger Höhenzug weitere Hartgesteinsbrüche in Sachsen-Anhalt ihr Laufzeitende. Die Sicherung weiterer Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug ist daher aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht zwingend geboten, um die Leistungsfähigkeit der Hartgesteinsproduktion im Land aufrecht zu erhalten. Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit die Versorgung der Volkswirtschaft mit dem jeweiligen Rohstoff zu sichern. Es werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen. Diese Aspekte sind Gegenstand des jeweiligen bergrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Eine Prognose der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen, die aus der Umsetzung des Landesentwicklungsplans resultieren, wird gem. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz bereits im Zuge der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Erarbeitung des Landesentwicklungsplans erstellt. Die Ergebnisse dieser sind im Umweltbericht dokumentiert. Diesem ist zu entnehmen, dass die Festlegung der Teilflächen des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung Nr. V Hartgestein Flechtinger Höhenzug einer vertieften Betrachtung unterzogen wurde. Diese kommt zum Ergebnis, dass negative Umweltauswirkungen aus einer Umsetzung der Festlegung resultieren können. Die im Einzelnen prognostizierten möglichen Umweltauswirkungen führen im Rahmen der raumordnerischen Gesamtabwägung jedoch zu keiner Veränderung der avisierten Festlegung, da es aus landesplanerischer Sicht nicht unmöglich erscheint, dass negative Umweltauswirkungen im Rahmen von konkreten Abbauplanungen vermieden, minimiert oder kompensiert werden können. Erst im Zuge der Genehmigungsverfahren können auf der Grundlage eines konkreten Vorhabens und im Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfungen mögliche Umweltauswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) ermittelt und abschließend bewertet werden. Diese Erkenntnisse fließen in die Entscheidung über die Genehmigung eines Vorhabens zur Gewinnung von Rohstoffen ein. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
(Weiße Fläche). (Quelle: [Web-Adresse anonymisiert]) Es wird an dieser Stelle auf den Regionalen Entwicklungsplan (REP) der Planungsregion Magdeburg verwiesen. Die Fläche des geplanten Hartsteintagebaus Etingen-Maschenhorst befindet sich in dessen Zuständigkeitsbereich. Im bestehenden Regionalen Entwicklungsplan Magdeburg (Beschluss 17. Mai 2006) ist am geplanten Standort hauptsächlich das Vorranggebiet für Natur und Landschaft XIX „Flechtinger Höhenzug“ ausgewiesen und geringfügig im Norden das Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 3 „Lappwald/Flechtinger Höhenzug“. (Quelle: [Web-Adresse anonymisiert]). Der REP der Planungsregion Magdeburg befindet sich in der Neuaufstellung. Der 2. Entwurf des REP Magdeburg mit den Anlagen 1 bis 5 sowie dem Umweltbericht gemäß § 9 ROG wurde im Zeitraum vom 11. Januar bis 5. März dieses Jahres öffentlich ausgelegt. Im 2. Entwurf zum REP Magdeburg ist am geplanten Standort kein Vorranggebiet für Natur und Landschaft mehr ausgewiesen, sondern das großflächige Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung Nr. 4 „Flechtinger Höhenzug“. (Quelle: [Web-Adresse anonymisiert]). Im Sinne einer langfristigen Rohstoffsicherung wurde die Hartgesteinslagerstätte Etingen-Maschenhorst in der fachlichen Stellungnahme des LAGB als Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung vorgeschlagen. Frage 3: Wäre für eine Genehmigung des Hartsteintagebaus eine Herauslösung des Gebietes aus dem Landschaftsschutzgebiet erforderlich und wenn ja, wer wäre wie an diesem Verfahren beteiligt? Antwort zu Frage 3: Für eine Herauslösung des Gebietes aus dem Landschaftsschutzgebiet (LSG) wäre die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Börde zuständig. Unter bestimmten Voraussetzungen kann aber gemäß § 5 LSG-Verordnung eine Befreiung von den Erlaubnisvorbehalten des § 3 LSG-Verordnung sowie den Verbotstatbeständen des § 4 LSG-Verordnung gewährt werden. Frage 4: Wie wird der Bedarf für den Hartsteintagebau und welche weiteren Vorhaben im Umkreis von 50 km werden ähnlich begründet? Antwort zu Frage 4: Gemäß § 55 Abs. 1 Bundesberggesetz (BBergG) ist die Zulassung eines Betriebsplans i.S.d. § 52 BBergG zu erteilen, wenn die in § 55 Abs. 1 BBergG genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Frage, ob ein wirtschaftlicher Bedarf an einer Abbaufläche besteht, ist hiernach nicht zu prüfen. Bei der Vorhabenträgerin handelt es sich um ein wirtschaftlich tätiges Bauunternehmen, das vorrangig im Straßen- und Tiefbau, Ingenieurbau sowie mit der Produktion von Baustoffen wie Asphalt und Beton beschäftigt ist. Die Vorhabenträgerin betreibt zur Deckung ihres Rohstoffbedarfs auch firmeneigene Rohstoffgewinnungsstellen. Es ist deswegen zu unterstellen, dass nach deren Einschätzung ein entsprechender Bedarf besteht. Die Gewinnung von Hartgesteinen ist eine		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
unverzichtbare Grundlage für die Bauindustrie, um den Anforderungen für den Erhalt und Ausbau der Infrastruktur u.a. gerecht zu werden. Die aus den Hartgesteinen produzierten Schotter und Splitte werden für Trag- und Deckschichten im Straßenbau sowie als Gleisschotter eingesetzt. Sie erfüllen die hohen Anforderungen an besonders belastbare Betone, wie sie z.B. für Gleisschwellen und Autobahndecken benötigt werden. Dem Rohstoffvorkommen des Flechtinger Höhenzuges kommt eine besondere regionale und überregionale Bedeutung zu, da es nördlich davon keine weiteren Hartgesteinsvorkommen in Deutschland gibt. Nach Einschätzung der Vorhabenträgerin ist mit einem Anwachsen des Bedarfs an diesem Material zu rechnen. Weitere Betriebe, die Hartgesteine im Raum Flechtinger Höhenzug gewinnen sind: - NNG Norddeutsche Naturstein GmbH mit den Tagebauen Dönstedt-Eiche und Flechtingen sowie dem z.Z. nicht aktiven Tagebau Bodendorf und - Cronenberger Steinindustrie Franz Triches GmbH, die den Tagebau Mammendorf betreibt. Zwei der z.Z. aktiven Abbaue (Dönstedt-Eiche, Mammendorf) werden mittelfristig vollständig abgebaut sein. Für zwei weitere Hartgesteinslagerstätten sind Bergbauberechtigungen erteilt: - Schackensleben und Flechtingen NW. Für beide sind keine aktuellen Vorhabenplanungen bekannt. Sie haben Bedeutung für die langfristige Rohstoffsicherung. Frage 5: Welche Alternativen wurden und werden geprüft? Antwort zu Frage 5: Eine Alternativenprüfung erfolgte nicht. Das Vorhaben ist standortgebunden. Die Vorhabenträgerin ist Inhaberin der Bewilligung II-B-g-275/94, Etingen-Maschenhorst, für die Gewinnung des bergfreien Bodenschatzes Nr. 9.27 – Gesteine zur Herstellung von Schotter und Splitt. Bei der Erteilung einer Bewilligung nach § 8 BBergG handelt es sich um eine gebundene Entscheidung, d. h. die Bewilligung ist zu erteilen, wenn keine Versagensgründe nach § 12 BBergG vorliegen. Weiterhin muss das Feld, für das eine Bewilligung erteilt werden soll, den Vorgaben des § 4 Abs. 7 BBergG entsprechen und es ist nachzuweisen, dass die entdeckten Bodenschätze nach ihrer Lage und Beschaffenheit gewinnbar sind. Dies ist vorliegend erfolgt. Frage 6: Wie groß wäre die betroffene Waldfläche, welche für das Vorhaben weichen müsste? Antwort zu Frage 6: Aufgrund des noch nicht vorliegenden Antrags bzw. noch nicht erstellter Detailplanungen liegen derzeit keine konkreten Angaben vor. Das Bewilligungsfeld hat eine Größe von ca. 83,15 Hektar und ist überwiegend waldbestanden. Entsprechend der Angaben in der Tischvorlage beträgt die Gewinnungsfläche voraussichtlich ca. 73 Hektar. und wird erst im Rahmen der Planerstellung unter Berücksichtigung der im Ergebnis des Scoping-Verfahrens durchzuführenden Untersuchungen konkretisiert. Frage 7: Würde durch Verkehrs- und Versorgungstrassen Wald zerschnitten werden und wenn ja, wie wird dieser Eingriff begründet?		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Antwort zu Frage 7: Die Festlegung der Streckenführung erfolgt erst im Rahmen der Planerstellung. Die Scoping-Unterlage enthält für die Verkehrsführung eine Variantenbetrachtung, überwiegend unter Nutzung des vorhandenen Straßen- und Wegenetzes. Angaben zu den erforderlichen Versorgungstrassen wurden nicht gemacht. Frage 8: Wie groß wären die landwirtschaftlich genutzten Flächen, welche für das Vorhaben weichen müssten? Antwort zu Frage 8: Siehe Antwort zu Frage 6. Laut Tischvorlage zum Scopingverfahren werden nur geringe Flächenanteile landwirtschaftlich genutzt. Frage 9: Welche zusätzlichen Belastungen durch Lärm, Staubemissionen und Verkehr würden durch das Vorhaben in der Region entstehen? Antwort zu Frage 9: Aufgrund fehlender hinreichend konkreter Planungen liegen derzeit keine konkreten Angaben vor. Im Rahmen der Erarbeitung des Rahmenbetriebsplans sind entsprechende Gutachten zu erstellen. Frage 10: Wären Sprengarbeiten erlaubt und wenn ja, zu welchen Betriebszeiten? Antwort zu Frage 10: Im Rahmen der Gewinnung von Hartstein sind Sprengarbeiten grundsätzlich erforderlich. Zu Häufigkeit und möglichen Zeiten können mangels konkreter Planungen noch keine Angaben gemacht werden. Die Tischvorlage geht davon aus, dass Sprengarbeiten zum Lösen des Gesteins je nach Gesteinsvorkommen erst in der 2. bzw. 3. Abbausohle erforderlich werden. Frage 11: Welche Jahresproduktion ist geplant und wie würde dies abtransportiert werden? Mit welchem zusätzlichen Verkehrsaufkommen über welche Straßen bis zum Verladen auf den Mittellandkanal wäre zu rechnen? Antwort zu Frage 11: Die Tischvorlage geht von einer jährlichen Fördermenge zu Beginn des Aufschlusses von ca. 500.000 t/a, mittelfristig ca. 750.000 t/a, aus. Zur Frage der Verkehrsführung siehe Antwort zu Frage 7. Frage 12: Wie würde sich das Vorhaben auf das hydrologische System der Region auswirken? Antwort zu Frage 12: Hierzu liegen derzeit keine konkreten Angaben vor. Die notwendigen Untersuchungen sind im Nachgang zum Scoping-Verfahren durchzuführen und die erforderlichen Gutachten im Rahmen der Antragserarbeitung zu erstellen. Frage 13: Welchen Einfluss hätte das Vorhaben auf den örtlichen Hochwasserschutz? Antwort zu Frage 13: Mangels Detailplanungen kann diese Frage derzeit nicht abschließend beantwortet werden. Voraussichtlich wird das Vorhaben keinen Einfluss auf den örtlichen Hochwasserschutz haben. Frage 14: Welche seltenen Tiere und Pflanzen sind im betroffenen Gebiet beheimatet und welche Untersuchungen wurden unternommen, um diese Vorkommen fundiert beurteilen zu können? Antwort zu Frage 14: Dazu liegen derzeit keine konkreten Angaben vor. Anhand des vorgeschlagenen Untersuchungsrahmens und der im Scoping-Verfahren eingegangenen		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnahmen sind die entsprechenden Untersuchungen von der Vorhabenträgerin noch durchzuführen und die Ergebnisse zu dokumentieren. Anhand dieser Untersuchungsergebnisse sind die erforderlichen Antragsunterlagen (UVS, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag etc.) zu erarbeiten. Frage 15: Wie bewertet die Landesregierung das Vorhaben in Bezug auf die Klimaschutzziele des Landes? Antwort zu Frage 15: Durch die regionale Gewinnung einheimischer Rohstoffe kann die Abhängigkeit von internationalen Rohstoffmärkten verringert werden und Transportentfernungen können reduziert werden, was zur Minderung von Emissionen führt. Die nächsten nutzbaren Hartgesteinsvorkommen nördlich des Flechtinger Höhenzug		
Anlage 2 Antwort der Landesregierung auf eine Dringliche Anfrage zur schriftlichen Beantwortung Dringliche Anfrage des Abgeordneten Wolfgang Aldag, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Grundstücksverkauf im Kontext des geplanten Steinbruch Etingen-Maschenhorst“, Dringliche Anfrage – Ziffer 1, Drs.8/1160 Anfrage des Fragestellers: Der Landkreis ist Aufsichtsbehörde im Sinne des Grundstücksverkehrsgesetzes. Wie konnte das Land Sachsen-Anhalt 60 ha Wald an den potentiellen Betreiber des geplanten Steinbruchs Etingen-Maschenhorst verkaufen, ohne dass der Kommune ein vorgeschriebenes Vorkaufsrecht gewährt wurde? Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten (MWL): Antwort: Die rechtsgeschäftliche Veräußerung forstwirtschaftlicher Grundstücke und der schuldrechtliche Vertrag hierüber bedürfen gemäß § 4 Grundstücksverkehrsgesetz keiner Genehmigung, wenn der Bund oder das Land Vertragsbeteiligte sind. Das Vorkaufsrecht nach Reichssiedlungsgesetz, welches im Übrigen durch die Landgesellschaft und nicht durch die Gemeinde ausgeübt wird, gilt nur beim Verkauf von landwirtschaftlichen Flächen.		
Anlage 3 Zitate aus verschiedenen Verfahren zum Standpunkt der Landesregierung „Die Rohstoffgewinnung am Standort Etingen-Maschenhorst ist ein Vorhaben, das im öffentlichen Interesse steht, denn es sichert die Versorgung der Bauwirtschaft mit hochwertigen Baustoffen, die im Rahmen von im öffentlichen Interesse stehenden Bauvorhaben eingesetzt werden sollen. Im Bewilligungsfeld finden sich ferner keine geschützten Biotope und auch in der Umgebung droht keine Beeinträchtigung von Schutzgebieten. Vögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien kommen im erwarteten Spektrum vor, wobei vor allem die bedeutsamen Gewässer als (Laich- und) Lebensräume erhalten bleiben. Der vorhandene Naturraum im Bewilligungsfeld ist im Ergebnis der umfangreichen Voruntersuchungen (durch IHU) kein		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
„außergewöhnlicher“ Naturraum!“ Nun zu den Fakten: 1. Etingen-Maschenhorst - Neuaufschluss 73 ha, ca. 20 ha Gewinnungsfeld - ca. 125 Mio. Tonnen, Antrag für 75 Jahre - im Landschaftsschutzgebiet „Flechtinger Höhenzug“, angrenzend an das Biosphären- reservat „Drömling“ 2. Dönstedt- Eiche - Erweiterung des Tagebaus von ca. 68 ha auf knapp 100 ha, „Umwandlung“ von ca. 20 ha Wald - Erteilung einer naturschutzrechtlichen Eingriffsgenehmigung und Beseitigung eines Biotops sowie und Angaben zu möglichen Umweltschäden, - Entstehung einer Wasserfläche von 56 ha (da kann ordentlich was verdunsten), - massive Sprengarbeiten, - Erlangung einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung, schließlich sind in dem Ge biet Großsteingräber zu vermuten, sowie - Genehmigung zur Waldumwandlung auf ca. 20 ha, das bedeutet Fällung eines kern gesunden Mischwaldes und Aufforstung an anderer Stelle. Fazit: 1. Etingen-Maschenhorst ist als Vorranggebiet gegen die eigenen Prinzipien ausgewiesen und nicht nötig, da auch mittel- und langfristig Alternativen bestehen, die den Bedarf decken. Gleiches gilt für Schackensleben! 2. Es würde sich in beiden Fällen um einen Neuaufschluss handeln, der gerade vermieden werden soll. 3. Alle in den Kleinen Anfragen erwähnten Aussagen der Landesregierung (Planungen der Landesregierung, Waldverkauf u.a. lassen Zweifel an einem fairen Verfahren aufkommen. 4. Bei Beachtung der vorgetragenen Bedenken zu Fragen Wasser, Verkehr usw. sowie den zu befürchteten Auswirkungen auf das Biosphärenreservat Drömling sollte vom Vorhaben abgesehen werden. 5. Das LSG in den bisherigen Grenzen sollte erhalten bleiben. Im Auftrag [Name anonymisiert] Anlage 4 (Anhang) Stellungnahme Kommune Oebisfelde- Weferlingen Anlage 5 (Anhang) Stellungnahme Kommune Kathendorf Anlage 6 (Anhang) Stellungnahme Kommune Oebisfelde- Weferlingen Anlage 7 (Anhang) Stellungnahme BUND Anlage 8 Stadt Oebisfelde-Weferlingen Neuaufstellung Regionaler Entwicklungsplan für die Planregion Magdeburg Hier: Anpassung Vorranggebiete Beratungsfolge: Datum Gremium Zuständigkeit Beratungsergebnis 23.02.2023 Bau- und Vergabeausschuss Information Sachverhalt: Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg hat aufgrund der im Planverfahren festgelegten Kriterien gegenüber dem derzeit noch rechtskräftigen REP im Rahmen des Änderungsverfahrens (2. Entwurf) eine wesentliche Reduzierung der Fläche des Vorranggebietes Natur und Landschaft Flechtinger Höhenzug bzw. eine Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes Tourismus und Erholung vorgenommen. Inhaltlich wird hier auf die in den Gremien des Stadtrates erfolgten Informationen und Festlegungen Bezug genommen. Die Stadt Oebisfelde-Weferlingen hat im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange mit		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnahme vom 04.03.2021 folgende Forderung geltend gemacht: „Z 88 Das innerhalb der Kartengrundlage als Vorranggebiet für Natur und Landschaftsschutz dargestellte Vorranggebiet XV Flechtinger Höhenzug ist in seinen Abgrenzungen auf die innerhalb des Regionalen Entwicklungsplans vom 26.02.2004 dargestellten Grenzen zu erweitern. Anregung: Im Zuge der Sichtung der Planunterlagen wurde beim Abgleich der Kartengrundlage mit dem Textteil festgestellt, dass gegenüber dem Regionalen Entwicklungsplan aus dem Jahre 2006 das Vorranggebiet Flechtinger Höhenzug in seinen dargestellten Grenzen wesentlich verringert wurde. Sofern dies so bleiben sollte, wird dies wesentliche Auswirkungen auf das gesamte Gebiet des Landschaftsschutzgebietes Flechtinger Höhenzug und deren Nutzung haben. Die innerhalb des Regionalen Entwicklungsplans vorgenommene Reduzierung wird der Bedeutung und dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes Flechtinger Höhenzug nicht gerecht und muss daher zumindest im Rahmen der Grenzen des Regionalen Entwicklungsplans aus dem Jahre 2006 erweitert werden. Bereits mit Urteil vom 15.05.2014 Az. 2K54/12 hat das OVG LSA im Zuge des Normenkontrollverfahrens gegen den Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt unter dem Leitsatz 5 folgende Bewertung vorgenommen: „5. Die Ausweisung eines Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung, mit der der Plangebereinen solche Sicherung der Lagerstätte vor anderweitigen Nutzungen bezweckt, kann unter Berücksichtigung der möglichen Umweltauswirkungen dann abwägungsfehlerhaft sein, wenn ein (künftiger) Abbau des Rohstoffes aufgrund der Belegenheit der ausgewiesenen Lagerstätte innerhalb oder in der Nähe eine Schutzgebietes von vorn herein ausgeschlossen ist (hier verneint). (Rn.140)“ Dem erforderlichen Schutz der Natur und Landschaft ist hier klarstellend im Rahmen der Regionalplanung ein Vorrang einzuräumen.“ Vorlage SROW-001-23-BLP des/der Stadt Oebisfelde-Weferlingen Seite: 2/2 Der Bau- und Vergabeausschuss des Stadtrates ist in diesem Zusammenhang bestrebt, alle bestehenden Möglichkeiten zur Begründung einer weitergehenden Ausweisung eines Vorranggebietes Natur und Landschaft in den derzeit gegebenen Grenzen zu erwirken. Hierzu zählt unter anderem auch die Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes des Landkreises Börde. Zur Bewertung des derzeit gegebenen Sachstandes wurden sowohl die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg als auch das Umweltamt des Landkreises Börde kontaktiert. Die Regionale Planungsgemeinschaft hat zwischenzeitlich hierzu die Stellungnahme vom 12.01.2023 abgegeben und darin nochmals die derzeit gegebenen Grundlagen erörtert.		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 609 BUND Kreisgruppe Burgenlandkreis Hinweis (BE-ID: 271): 2. Erläuterungen zu den strategische Handlungsfelder (Megatrends) 2.6 Daseinsfürsorge stärken (Megatrend: Demographischer Wandel) Der vorliegende LEP Entwurf enthält keinerlei Aussagen zur gegenwärtigen Flüchtlingskrise und deren Bewältigung. Die Hauptlast für die Grundversorgung von Flüchtlingen tragen die Kommunen auf den Feldern Wohnunterkunft, Grundversorgung und Integration in den Arbeitsprozess. Die demografische Entwicklung in Sachsen Anhalt wird von den aktuellen Ereignissen stark beeinflusst. Beispielsweise gibt es in Weißenfels städtische Quartiere mit einem Ausländeranteil von über 40 %. Damit einher gehen äußerst schwierige soziale Verwerfungen (Kriminalitätsanstieg, Arbeits- und Perspektivlosigkeit und Verwerfungen im städtischen Erscheinungsbild). Der dadurch erreichte Stopp im Bevölkerungsrückgang wird damit leider nicht durch einen Zuwachs an dringend benötigten Fachkräften ausgeglichen. Leider ist genau beim Fachkräftemangel ein für ESA negativer Trend erkennbar. Gut ausgebildete Fachkräfte wandern ab in Bundesländer mit einen höheren Gehaltsniveau und besseren Lebensumfeld.	Teil B Kapitel: 4. Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Im zweiten Entwurf des LEP wird die Thematik mit der neuen Festlegung G 4.2-3 aufgegriffen, insofern die Raumordnung hier nicht unmittelbar fachplanerisch betroffen ist. Der LEP ist ein auf 10-15 Jahre angelegter Raumordnungsplan für das ganze Land Sachsen-Anhalt. Migration und Flüchtlingspolitik sind primär Themen der Bundes- oder EU-Politik. Der LEP regelt vorrangig landesplanerische Fragen, nicht sozial- oder migrationspolitische Themen. Die Unterbringung und Integration von Geflüchteten wird meist durch kommunale oder landespolitische Programme, Sondererlasse oder Fördermaßnahmen gesteuert, nicht durch den LEP als raumordnerisches Planungsinstrument.
Stellungnehmer ID: 609 BUND Kreisgruppe Burgenlandkreis Hinweis (BE-ID: 267): 8. Digitaler Wandel - Bildung im Umgang neuer digitaler Technologien zum "Fit Machen" der Jugend als finanziellen Schwerpunkt in den LEP aufnehmen, Deutschland, insbes. ESA hat komplett den internationalen Anschluss verloren 2. Erläuterungen zu den strategische Handlungsfelder (Megatrends) 2.8 Digitalen Wandel voranbringen (Megatrend: Digitale und gesellschaftliche Transformation) Den Ausführungen im LEP Entwurf ist zuzustimmen. Allerdings befindet	Teil B Kapitel: 4.1 Erziehungs- und Bildungswesen, Hochschulen Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
sich Deutschland diesbezüglich auf dem Stand eines afrikanischen bzw. asiatischen Entwicklungslandes (Beispiel schnelles Internet). Grundlage für die Schaffung neuer Arbeitsweiten ist eine solide Ausbildung unserer Jugend und kommender Generationen. Deutschland, aber ganz besonders Sachsen Anhalt hat in der schulischen Ausbildung den Anschluss an den europäischen Durchschnitt verloren, ganz zu Schweigen von der Weltspitze. Investitionen in Schule und Lehre, ganz gleich welcher Bildungsweg, sichert perspektivisch die wirtschaftliche Entwicklung unseres Landes und den angemessenen Wohlstand seiner Bürger. Dies erfordert eine völlig neue Sichtweise bei der Festlegung des finanziellen Schwerpunktes in den Bildungssektor als Hauptaufgabe für die Zukunftsfähigkeit unseres Landes.		
Stellungnehmer ID: 609 BUND Kreisgruppe Burgenlandkreis	Teil B Kapitel: 2.1 Ziele und Grundsätze der räumlichen Entwicklung G 2.1-4 Anpassung an den Klimawandel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 247): 3. Klimaschutz - Hitze- und Klimaschutz für Kommunen verbindlich festschreiben 2. Erläuterungen zu den strategische Handlungsfelder (Megatrends) 2.3 Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel gestalten (Megatrend: Klimawandel) - Hitzeschutzkonzepte für Kommunen Wegen steigender Temperaturen, intensiverer Sonneneinstrahlung erhält der Schutz von Einwohnern und Besuchern/Touristen von städtischen Ballungszentren einen immer höheren Stellenwert (Schutz vor Wärmeineffekten und Aufheizungen in Kernbereichen). Neben der Schaffung von vorrangig natürlichen Strukturen von Schattenräumen in Grünanlagen und Anpflanzung hitzeresistenter Bäume sind auch technische Maßnahmen umzusetzen, wie Sonnenschutzüberdachungen, Sonnenschutzsegel an zentralen Plätzen und naturnahe Schattenspender entlang von Rad- und Wanderwegen. Zur Klimaverbesserung gehört auch eine konsequenten Umsetzung einer Gründachstrategie und einer Fassadenbegrünung in allen Kommunen. Dazu sollten Kommunen zur Erarbeitung eines Gründachregisters verpflichtet werden (Potentialermittlung) Forderung an LEP und an Land: Land muss eine verbindliche Forderung zum Hitzeschutz über eine Bauleitplanung und Freiraumgestaltungssatzung bei seinen Kommunen		Begründung: Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes und zur Anpassung an den Klimawandel wird mit dem neuen Landesentwicklungsplan umfassend Rechnung getragen, so u.a. in den Kapiteln zu Raumstruktur, Siedlungsentwicklung, Daseinsvorsorge, Freiraumnutzung und Freiraumschutz. Bspw. erfolgt mit der neuen Festlegung Z 2.3.1-5 der Auftrag an die Regionalplanung, regionale Grünzüge zur Verbesserung des Bioklimas in den Städten festzulegen. Mit der Festlegung zur klimaangepassten Siedlungsentwicklung erfolgt die Vorgabe, auf den Erhalt von Freiflächen in den Orts- und Innenbereichen hinzuwirken. Vorgaben zur Erarbeitung von Hitzeschutzkonzepten im Rahmen der Bauleitplanung und zur Freiraumgestaltung sind nicht Regelungsgegenstand des Landesentwicklungsplans.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
gesetzlich durchsetzen und die Umsetzung mit Fördermitteln unterstützen !		
Stellungnehmer ID: 609 BUND Kreisgruppe Burgenlandkreis Hinweis (BE-ID: 250): 4. Energieversorgung - Leistungsfähigkeit der Bürger bei Umstellung auf alternative Heizenergie beachten, muss Vorrang vor Radikallösungen wie Wärmepumpe, Fernwärme und Wasserstoff haben 2. Erläuterungen zu den strategische Handlungsfelder (Megatrends) 2.4. Energieversorgung des Landes nachhaltig sichern (Megatrend: Transformation der Energieversorgung) Die aktuell von der Bundesregierung betriebene Transformation der Energieversorgung muss die Menschen mitnehmen. Eine Umstellung der Wärmeversorgung fürs Wohnen an Stelle fossiler Energien, wie Erdgas, Erdöl oder Holzpellets auf alternative Energien (z. Bsp. Umrüstung auf Wärmepumpen) darf nicht mit der Brechstange erfolgen, die Bürger sind mitzunehmen und deren finanzielle Leistungsfähigkeit ist zu berücksichtigen. Forderung an LEP und an Land: Beim Umrüsten auf alternative Heiztechnologien (Wärmepumpe und H2 statt Erdgas) muss die Leistungsfähigkeit der Bürger an erster Stelle stehen, eine Planung in sehr langen Zeiträumen ist daher erforderlich	Teil B Kapitel: 6.1 Energiesysteme Z 6.1-1 Energieversorgung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Aufgabe des LEP in Bezug auf die Energieversorgung ist die Gestaltung einer nachhaltigen Planung und räumlichen Steuerung der Energiewende unter Berücksichtigung der Herausforderungen des Klimawandels, konkurrierenden Raumnutzungen und der Versorgungssicherheit. Der LEP regelt nicht, wie die Energiewende technologisch und energiewirtschaftlich umzusetzen ist. Darüber hinaus sind Vorgaben hinsichtlich der Umrüstung auf alternative Heiztechnologien kein Regelungsgegenstand des LEP. Ziel des LEP ist es, einen Rahmen vorzugeben, der eine möglichst flexible und technologieoffene Energiewende ermöglicht. Im Hinblick auf die konkrete Umsetzung der Energiewende und die Nutzung alternativer Heiztechnologien wird auf die Fachplanung verwiesen.
Stellungnehmer ID: 609 BUND Kreisgruppe Burgenlandkreis Hinweis (BE-ID: 263): 7. Räume nachhaltig entwickeln - Bergbaufolgelandschaften konsequent vorrangig für Natur- und Artenschutz umgestalten, bei geringer Eignung auch für Tourismus und Naherholung und nur wenn beides ausscheidet, für Gewerbe oder alternative Energien 2. Erläuterungen zu den strategische Handlungsfelder (Megatrends)	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung G 7.1.4-5 Folgenutzung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die mit der Rohstoffgewinnung entstehende Folgelandschaft soll in Übereinstimmung mit den Entwicklungsvorstellungen der jeweiligen Region und insbesondere der betroffenen Gemeinden auf der Grundlage von Plänen und Konzepten nachgenutzt werden. Die Folgenutzung der Rohstoffabbauflächen kann sehr vielfältig sein und ist abhängig von der Art des Abbaus. So können z. B. die Baggerseen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
2.7 Räume nachhaltig und zielgerichtet entwickeln (Megatrend: Demographischer Wandel) - Strukturwandel und Sicherung von Naturschutzgebieten Der erforderliche Strukturwandel, insbesondere im Burgenlandkreis, muss einhergehen mit einem ökologischen Umbau der Hinterlassenschaften aus der Kohlenutzung. Ehemalige Tagebaulandschaften sind für Erholungszwecke umzugestalten als touristisch genutzte Seenlandschaft mit viel Platz für die Natur auf verfüllten Flächen. Menschen aus der Region, die ihren Lebensunterhalt bisher aus der Kohleverstromung verdienten, sind für die notwendigen Maßnahmen zur Landschaftsgestaltung zu gewinnen, falls eine Umschulung für hochqualifizierte Aufgaben nicht möglich ist. Bereits vorhandene naturnahe Standorte, FEH-, Natur- und Landschaftsschutzgebiete und Natura 2000 Gebiete (Anhang) sind mit den neu zu schaffenden Flächen zu verzahnen um in der gesamten Region die Lebensqualität deutlich zu verbessern (Angleichung an Bitterfelder - Leipziger Raum bzw. Altmark). Auch alle Länder bzw. Landkreis übergreifenden Schutzgebiete sind bezüglich Verzahnung mit zu betrachten, wie z. Bsp. das europäische Vogelschutzgebiet um den ehemaligen Tagebau Kayna Süd. Zu den Maßnahmen muss auch gehören, dass das touristische Wander- und Radwegenetz Anschluss an überregionale touristische Leuchttürme erhält (Geiseltalsee, Leipziger Neuseenland, Goitzsche bei Bitterfeld). Forderung an LEP und an Land: Konsequente Umgestaltung der Bergbaufolgelandschaften im Süden Sachsens Anhaltes für Natur- und Artenschutzschutz (Verbesserung der Biodiversität) und für Naherholung bzw. Tourismus.. Frei werdende Arbeitsplätze sind für die erforderliche Umgestaltung der durch den Kohleabbau geschädigten Landschaft zu gewinnen.		der Sand- und Kiesindustrie als Natur- und Landschaftsseen, oder als Naherholungsgebiete für touristische Zwecke genutzt werden. Sie bieten aber zunehmend auch ein großes Potenzial für die Erzeugung erneuerbarer Energien, wie etwa durch schwimmende PV-Anlagen, ohne neue Flächen in Anspruch nehmen zu müssen. In vielen Abbaustätten wird der Arten- und Naturschutz gefördert, durch die Schaffung neuer wertvoller Lebensräume, vor allem für Arten der unregulierten Flussauen und Arten des Offenlandes. Zahlreiche ehemalige Abbaue wurden und werden als § 30-Biotop unter Naturschutz gestellt. Raumordnerische Regelungen zur Nachnutzung und Sanierung ehemaliger oder noch im Abbau befindlicher Braunkohlentagebaue enthalten die Regionalen Teilgebietsentwicklungspläne (TEP) gem. § 10 Landesplanungsgesetz, welche von den jeweils räumlich zuständigen Regionalen Planungsgemeinschaften erarbeitet werden. Die für den Süden Sachsens-Anhalts relevanten TEPs Amsdorf, Profen, Geiseltal und Merseburg-Ost werden derzeit von der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle fortgeschrieben.
Stellungnehmer ID: 609 BUND Kreisgruppe Burgenlandkreis Hinweis (BE-ID: 246): 3. Klimaschutz - Rekultivierung, bzw. Wiederaufforstung unserer Wälder mit klimaresistenden Baumarten, auch kleine Waldflächen berücksichtigen 2. Erläuterungen zu den strategische Handlungsfelder (Megatrends) 2.3 Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel gestalten (Megatrend:	Teil B Kapitel: 7.1.2 Forstwirtschaft G 7.1.2-3 Waldmehrung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Förderung von forstwirtschaftlichen Maßnahmen ist kein Regelungsgegenstand des Landesentwicklungsplans.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Klimawandel) - Folgen der zunehmenden Trockenheit für unsere Wälder Nicht nur im Harz kommt es zu erheblichen Baumsterben wegen zunehmender Trockenheit in Verbindung mit Schädlingsbefall. Gerade das Saaletal mit seinen bewaldeten Hängen ist stark betroffen. Ein großes Problem in diesen kleinstrukturierten Hanglagen stellt die Wiederaufforstung mit entsprechend widerstandsfähigen Bäumen dar. Aus personellen-, technischen und finanziellen Gründen bleiben dieses wichtigen Strukturen für den Klima- bzw. Artenschutz und Erholungswert meist sich selbst überlassen. Damit geht die Schwamm Wirkung dieser Waldgebiete verloren, es sind zunehmende Erosionen festzustellen (aktuell Hangabrutschungen in den Gemeinden Schönbürg und Leissling, BEK). Forderung an LEP und an Land: Land sollte bei der Förderung nicht nur die großen zusammenhängenden Waldflächen berücksichtigen, sondern auch kleinere Flächen mit schwierigen Hanglagen, wie sie im BLK anzutreffen sind.		
Stellungnehmer ID: 609 BUND Kreisgruppe Burgenlandkreis Hinweis (BE-ID: 249): 4. Energieversorgung - wegen baldigen Ende der Kohleverstromung ist der geplante Tagebaueuaufrschluss bei Lützen/Röcken komplett aus dem LEP zu streichen 2. Erläuterungen zu den strategische Handlungsfelder (Megatrends) 2.4. Energieversorgung des Landes nachhaltig sichern (Megatrend: Transformation der Energieversorgung) Die Bundesregierung muss ihre Absichtserklärung im Koalitionsvertrag, die Kohleverstromung spätestens im Jahr 2030 zu beenden, strikt umsetzen. Im Burgenlandkreis wurde bereits im Jahr 2021 eines der ältesten Kohlekraftwerke außer Betrieb genommen (KW Deuben). Von den hier ansässigen Kohleförderer der Fa. Mibrag werden aber immer noch die Braunkohle Kraftwerke in Lippendorf (b. Leipzig) und Schkopau (Saalekreis) beliefert. Auch diese beiden Kraftwerke müssen zusammen mit Ramonta (Amsdorf) bis 2030 stillgelegt werden um die vereinbarten Klimaziele erreichen zu können. Dies bedeutet ein Zurückfahren der Kapazitäten	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit eine Inanspruchnahme dieser nicht unmöglich zu machen. Es werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen. Das Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung Nr. II Lützen wurde im Zuge der Erarbeitung des 1. Entwurfs im Vergleich zur Festlegung im Landesentwicklungsplans 2010 des Landes Sachsen-Anhalt erheblich verkleinert. Damit wurde dem Ausstieg aus der Braunkohleverstromung Rechnung getragen. Dennoch soll ein Teilbereich der erkundeten Lagerstätte weiterhin gesichert werden, um die Möglichkeit zu wahren, die vorhandene Braunkohle einer stofflichen Verwertung zuzuführen, um chemische Grundprodukte für die Wirtschaft bereitzustellen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
im noch betriebenen Tagebau Vereinigtes Schleenhain und konsequentes Fallenlassen von möglichen Planungen für Erweiterungen oder Neuaufschluss von Kohleabbaugebieten, wie zum Beispiel den geplanten Tagebaufaufschluss bei Lützen/Röcken. Im Zuge des notwendigen Strukturwandels (Ende der Kohleverstromung) ist der Ausbau von erneuerbaren Energien an den Altstandorten zu fördern. Im Bezug auf die weitere Entwicklung der Wasserstofftechnologie sollte diese Förderung insbesondere am Industriestandorte Leuna und Zeitz erfolgen. Da bereits am Industrie Standort Leuna und Zeitz eine intensive Forschung (H2 Gewinnung und Speicherung auf Basis alternativer Energien) erfolgt, sind überflüssige Doppel- oder gar Dreifachstrukturen zu vermeiden. Forderung an LEP und an Land: Aus dem Landesentwicklungsplan ist wegen des entfallenden Bedarfs für eine Kohleverstromung der Aufschluss und Betrieb eines Braunkohlefeldes bei Lützen für den ebenfalls zu entfallenden Kraftwerksneubau bei Profen komplett zu streichen.		
Stellungnehmer ID: 609 BUND Kreisgruppe Burgenlandkreis Hinweis (BE-ID: 243): 2. zukunftsfähige Mobilitätsformen - Schnellzugverbindungen in regionale Zentren verbessern 2. Erläuterungen zu den strategische Handlungsfelder (Megatrends) 2.2 Zukunftsfähige Mobilitätsformen gestalten (Megatrend: Mobilitätsbedarf) Forderung an LEP und an Land: Schnellstmöglicher Anschluss von Mittelzentren an buhmende Oberzentren wie Leipzig und Halle durch S -Bahnanschluss	Teil B Kapitel: 5.3.2 Schienenverkehr Z 5.3.2-4- Ausbau des regionalen Schienennetzes	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Festlegungen zur Angebotsausgestaltung des Schienenverkehrs sind nicht Regelungsgegenstand des LEP. Der LEP verweist in diesem Zusammenhang auf die Fachplanung. Festlegungen zur Angebotsausgestaltung des Schienenverkehrs erfolgen in der Regel im ÖPNV-Plan. Im Rahmen der derzeitigen Fortschreibung des ÖPNV-Plans wird ein weiterer Ausbau der bestehenden S-Bahn-Netze geprüft.
Stellungnehmer ID: 609 BUND Kreisgruppe Burgenlandkreis Hinweis (BE-ID: 240):	Teil B Kapitel: 5.3.1 Ziele der verkehrlichen Entwicklung G 5.3.1-3 Alternative Antriebe sowie Lade- und Betankungsinfrastruktur	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
2. zukunftsfähige Mobilitätsformen - Schaffung einer leistungsfähigen Infrastruktur für E - Mobilität im Land 2. Erläuterungen zu den strategische Handlungsfelder (Megatrends) 2.2 Zukunftsfähige Mobilitätsformen gestalten (Megatrend: Mobilitätsbedarf) Eine wichtige Maßnahme zur Erreichung des Klimazieles zur Reduzierung, besser Verlangsamung der Erderwärmung durch CO2 Emissionen gehört die Umstellung auf Elektromobilität. Noch besser in ökologischer Hinsicht wäre nur ein Auto, dass man nicht kauft. In beiden Fällen sind in Sachsen Anhalt ein beschleunigter Ausbau der notwendigen Infrastruktur erforderlich. Dabei spielt der Ausbau von öffentlichen Ladesäulen für Elektroautos und E - Bikes eine entscheidende Rolle. Notwendig ist die Ausstattung von Anwohnerparkplätzen, von öffentlichen Parkplätzen und von öffentlichen Verwaltungen, Sport- und Kulturstätten mit entsprechenden Ladesäulen. Forderung an LEP und an Land: Organisation der erforderlichen Infrastruktur für E - Mobilität (Auto/Fahrrad) über die Kommunen und deren Beteiligungen im LEP festschreiben und mit Förderung durch das Land begleiten.		Im Sinne des Klimaschutzes sollen alternative Antriebe unterstützt sowie der Ausbau der dafür benötigten Lade- und Betankungsinfrastruktur für alle Verkehrsträger vorangetrieben werden. Hierzu zählt auch die Elektromobilität. Die Organisation der erforderlichen Infrastruktur für Elektromobilität sowie eine in diesem Zusammenhang stehende Förderung sind nicht Regelungsgegenstand des LEP. Der Aufbau einer öffentlichen Lade- und Betankungsinfrastruktur erfolgt in der Regel marktgetrieben. Es wird in diesem Zusammenhang auf die Fachplanung verwiesen (Ladeinfrastrukturkonzept ST). Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.3.1-9
Stellungnehmer ID: 609 BUND Kreisgruppe Burgenlandkreis Hinweis (BE-ID: 272): 7. Räume nachhaltig entwickeln - länderübergreifende Maßnahmen forcieren, wie z. Bsp Elsterfloßgraben und Elster - Saale - Kanal 2. Erläuterungen zu den strategische Handlungsfelder (Megatrends) 2.7 Räume nachhaltig und zielgerichtet entwickeln (Megatrend: Demographischer Wandel) - Strukturwandel und Sicherung von Naturschutzgebieten In den LEP ist als länderübergreifende Maßnahme die Wiederherrichtung des Elsterfloßgrabens von Crossen an der Elster (Thüringen) bis Leuna (Sachsen Anhalt) mit Abzweig nach Pegau/Leipzig (Sachsen) aufzunehmen. Ziel ist die Herstellung naturnaher Lebensräume. Ebenso sollte als perspektivisches Ziel der Durchstich des Elster - Saale Kanals aufgenommen werden, um den Wassertourismus von	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Mit dem Grundsatz "Stärkung touristischer Potenziale" wird raumordnerisch auf eine abgestimmte Infrastrukturplanung sowie die Schaffung von Synergien im touristischen Bereich hingewirkt. Hierbei sollen die Möglichkeiten interkommunaler Kooperationen genutzt werden. Interkommunale Kooperationen können und sollen selbstverständlich auch grenzübergreifend erfolgen. Im Landesentwicklungsplan werden jedoch keine konkreten touristischen Vorhaben benannt. Die Bestimmung dieser und die Abstimmung hierzu obliegt den regionalen und insbesondere den lokalen Akteuren. Der Elsterfloßgraben ist im rechtswirksamen Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle (2023) als regional bedeutsamer Standort für Kultur und Denkmalpflege festgelegt. Für den Saale-Elster-Kanal wurde im selben Plan die Kanaltrasse raumordnerisch gesichert. Zudem ist die Herstellung des Saale-Elster-Kanal-Radwegs als regionalplanerisches

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Saale/Unstrut/Elbe aus eine Verbindung zu Leipzig und der Leipziger Seenplatte zu ermöglichen. Forderung an LEP und an Land: Länderübergreifende Maßnahmen forcieren (Elsterfloßgraben, Fertigstellung Elster - Saale - Kanal).		Ziel im Regionalplan verankert.
Stellungnehmer ID: 609 BUND Kreisgruppe Burgenlandkreis	Teil B Kapitel: 7.1.3 Wasserwirtschaft G 7.1.3-5 Abwasserbehandlungsanlagen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 254): 5. Biologische Vielfalt stärken - Abwasserbehandlungen ab Mittelzentren mit 4. Reinigungsstufe ausstatten 2. Erläuterungen zu den strategische Handlungsfelder (Megatrends) 2.5 Biologische Vielfalt stärken und natürliche Ressourcen bewahren (Megatrend: Verlust der biologischen Vielfalt und Schutz der natürlichen Ressourcen) - Abwasserbehandlungsanlagen mit 4. Reinigungsstufe Von Standorten mit Großschlachthöfen, großen EM Betrieben aber auch von großen Klinikstandorten ist bekannt, dass sich im Abwasser verstärkt Antibiotika und multiresistente Keime wieder finden. Das Land Sachsen Anhalt hat für Betreiber von Abwasseraufbereitungsanlagen keine Pflicht zur Prüfung des betrieblichen oder kommunalen Abwassers vor und nach der Behandlung auf solche die Gesundheit erheblich gefährdender Stoffe vorgeschrieben. Ohne einen solchen Nachweis kann man zwar Betriebe und Kommunen von einem zwingenden Handlungsbedarf für eine 4. Behandlungsstufe zur Entfernung dieser Krankheitserreger befreien, dies geht aber voll zu Lasten der Volksgesundheit. Diese Strategie des bewussten "Wegsehens" (um dem Land Kosten zu ersparen) ist zu ändern und eine allgemeine Prüfpflicht einzuführen. Sollten unzulässige Belastungen in als Vorfluter genutzten Fließgewässer festgestellt werden, besteht unmittelbarer Handlungsbedarf für die Nachrüstung betroffener Abwasserbehandlungsanlagen in den betroffenen Kommunen oder Betrieben. Die Zahl der momentan aus dem Boden schießenden Klärschlammbehandlungsanlagen, incl. Klärschlamm - Trocknung und Phosphor - Rückgewinnungen ist auf das für Sachsen Anhalt notwendige Maß zu beschränken. Die Standortwahl hat nach		Begründung: Regelungen zu Prüfpflichten für die Abwasserreinigung oder zu Klärschlammbehandlungsanlagen sind keine Regelungsgegenstände eines Raumordnungsplans. Hierzu sind ggf. (ab-)wasserrechtliche Vorgaben anzupassen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
umweltschutzrechtlichen Gesichtspunkten (Vermeidung schädlicher Emissionen), Transportoptimierung und Bodenschutz zu erfolgen. Forderung an LEP und an Land: Durchsetzung einer landesweiten Prüfpflicht für gereinigtes Abwasser auf Vorhandensein von Medikamentenresten, Antibiotika (auch auf das in der Tiermast verwendete Reserve - Antibiotika) und auf multiresistente Keime. Beim zweitgrößten Schlachthof Deutschlands in Weißenfels besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit für einen positiven Nachweis, analog von Kontrollen ähnlicher Werke in Niedersachsen. Hier besteht wegen hoher Gesundheitsgefahren durch Belastungen der Saale ein sofortiger Handlungsbedarf! Klärschlammbehandlungsanlagen nur für Landesbedarf zulassen, Sachsen Anhalt darf keine Abnahme -Zentrale für den europäischen Binnenmarkt werden!		
Stellungnehmer ID: 609 BUND Kreisgruppe Burgenlandkreis Hinweis (BE-ID: 252): 5. Biologische Vielfalt stärken - für Abfallwirtschaftsplan Verbindlichkeit vorschreiben, Deponienaubau nur bei nachgewiesenen Landesbedarf 2. Erläuterungen zu den strategische Handlungsfelder (Megatrends) 2.5 Biologische Vielfalt stärken und natürliche Ressourcen bewahren (Megatrend: Verlust der biologischen Vielfalt und Schutz der natürlichen Ressourcen) - Abfallwirtschaftsplan, Deponieneubau nur bei nachgewiesenen Bedarf Der Süden Sachsen wurde vor einigen Jahren von der Landespolitik zutreffend als "Bermuda Dreieck" der Müllentsorgung bezeichnet. Dies hatte seine Ursache in der damaligen Verwicklung von lokaler Politik und Unternehmen in eine von der Mafia aus Neapel organisierten illegalen Entsorgung stark belasteter Abfälle auf eine Deponie im Raum Freyburg/Unstrut. Auch wenn der konkrete Fall jetzt als juristisch aufgearbeitet gelten muss, gibt es gerade im Burgenlandkreis immer wieder Bestrebungen aus der Deponierung von als Abfall deklarierten Stoffen einen wirtschaftlichen Gewinn zu erzielen. Nach dem für Sachsen Anhalt immer noch geltenden Abfallwirtschaftsplan aus dem Jahr 2017 besteht für	Teil B Kapitel: 5.4 Kreislauf- und Entsorgungswirtschaft G 5.4-2 Abfallbeseitigung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Deponiekapazitäten werden im Rahmen der Abfallwirtschaftsplanung des Landes Sachsen-Anhalt betrachtet und sind insofern kein raumordnerischer Regelungsgegenstand. Im aktuellen Abfallwirtschaftsplan für das Land Sachsen-Anhalt wird u.a. die Entsorgungssicherheit ermittelt, welche aus Prognosen der Abfallmengen und den zur Verfügung stehenden Anlagenkapazitäten abgeleitet wird. Auf der Grundlage der von der Fachplanung ermittelten Bedarfe soll die Regionalplanung Deponiestandorte räumlich sichern. Die Planungsrechtfertigung erfolgt durch die zuständigen Behörden im Rahmen der Zulassung von Abfallbeseitigungsanlagen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.4-2

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Deponien der Klasse 0 weder im Burgenlandkreis noch im Land ein Bedarf, da für 10 Jahre Entsorgungssicherheit gewährleistet ist. Erst ab dem Jahr 2027 wird die Prüfung einer Notwendigkeit für weiteren Deponiebedarf als erforderlich angesehen. Da die tatsächlich entsorgten Mengen in ESA, auch auf Grund zunehmenden Umweltbewusstsein und damit höheren Recyclingquote sich stetig verringert hat, wird sich die Notwendig einer Prüfung des Deponiebedarfs weiter verschieben. Damit müssen auch im Rahmen der Landesentwicklungsplanung laufende und beabsichtigte Verfahren zu Deponieerweiterungen oder Neueröffnung auf den Prüfstand. Im Burgenlandkreis sind dies Deponien am Standort Profen, die Deponie DK 0 Tagewerben, die Deponie DK I Nellschütz und die Deponie DK I Zeuchfeld. Statt der zum Teil vorgesehenen Deponierung von Mineralstoffen, sollten diese über Recycling wieder den Stoffkreislauf zugeführt werden. Dieser Prozess ist vor allem politisch zusteuern und entsprechend zu unterstützen. Dabei geht es insbesondere um das Instrument einer Planrechtfertigung für die Anmeldung eines Neubedarfs für Deponien vor 2027, welches juristisch sicher zu regeln ist. Des weiteren stellt der Betrieb neuer Deponien einen solch erheblichen Eingriff in die Natur und Umwelt dar, dass sich ein Erlaubnisverfahren mittels vereinfachter Plangenehmigung und Verzicht auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung grundsätzlich verbietet. Zu den weltweit knappen Ressourcen gehören die Vorkommen an Kiesen und Sanden. Es ist wegen dieser Verknappung und eines steigenden Bedarfes mit dem Aufschluss weiterer bekannter Lagerstätten zu rechnen. Hier sollte der LEP den vorrangigen Schutzstatus von Landschafts- und Naturschutzgebieten beinhalten und die Rückführung von ausgekiesten Flächen für die Landwirtschaft (Ackerbau, Forstwirtschaft) verbindlich vorschreiben. Forderung an LEP und an Land: Für bereits laufende Deponiegenehmigungsverfahren, wie für Profen und Nellschütz, sowie die perspektivische Planung für Freyburg/Zeuchfeld sind die behördlichen Genehmigungsverfahren wegen fehlenden Bedarfs zu beenden. Die erteilte Plangenehmigung für die Deponie Tagewerben ist wegen inhaltlicher und rechtlicher Fehler zu kassieren. Für möglichen Neubedarf muss das Instrument einer Planrechtfertigung gesetzlich gestärkt werden. Für neue Deponie - Genehmigungsverfahren muss grundsätzlich eine Planfeststellung mit UVP vorgeschrieben werden. Kies- und Sandabbauflächen sind generell nach Ende der Nutzung der Landwirtschaft zurück zu geben. Eine Weiternutzung als Deponie dient einzig der Gewinnmaximierung des Betreibers der Kiesgrube und ist wegen der erheblichen Beeinträchtigung der Umwelt, der Gefährdung von Tier -		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
und pflanzenarten, sowie des Grundwassers, gesetzlich zu verbieten !		
Stellungnehmer ID: 609 BUND Kreisgruppe Burgenlandkreis Hinweis (BE-ID: 259): 6. Daseinsfürsorge - Bildungsangebot muss grundhaft reformiert werden, da Land im internationalen Maßstab den Anschluss bereits verloren hat 2. Erläuterungen zu den strategische Handlungsfelder (Megatrends) 2.6 Daseinsfürsorge stärken (Megatrend: Demographischer Wandel) Der LEP und das Land müssen Antworten auf: Bessere Bildungsangebote, umfassende medizinische Versorgung (kein Krankenhausabbau, und fehlende Haus- und Fachärzte wie es aktueller Trend ist) und ein breites kulturelles Angebot. Eine zukunftsfähige Landesentwicklung gelingt nur, wenn diese Standortfaktoren deutlich zu verbessert werden !!	Teil B Kapitel: 4. Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Durch die Krankenhausreform werden den Krankenhausplanungsbehörden bundesweite Vorgaben mitgegeben, die durch die Krankenhäuser für die Erteilung einer Leistungsgruppe erfüllt sein müssen. Wie diese aussehen sollen, wird maßgeblich durch den Bundesgesetzgeber vorgegeben, sodass die Länder derzeit noch nicht abschätzen können, wie sich dies auf die Standorte in den einzelnen Ländern auswirken wird. Zudem ist eines der Kernziele der Krankenhausreform sowie des Krankenhausgutachtens des Landes Sachsen-Anhalt die Konzentration von Krankenhausangeboten. Zum „Krankenhausabbau“ ist darauf hinzuweisen, dass Krankenhäuser gemäß § 1 Abs. 1 Krankenhausfinanzierungsgesetz eigenständig wirtschaftende Einrichtungen darstellen, sodass diese auch eigenverantwortliche unternehmerische Entscheidungen wie beispielsweise die Schließung einer Abteilung etc. treffen können. Hierauf hat das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung keinen unmittelbaren Einfluss. Hinsichtlich der Krankenhausreform wird ausgeführt, dass das Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz in der Zwischenzeit zum 1.1.2025 in Kraft getreten ist. Es ist vorgesehen, dass das Bundesministerium für Gesundheit mittels einer Rechtsverordnung mit Wirkung ab 01.01.2027 bundesweite Voraussetzungen zur Erteilung der jeweiligen Leistungsgruppen für die Krankenhäuser festlegt. Ohne die endgültig definierten Leistungsgruppen zu kennen, ist eine abschließende Umsetzung der Krankenhausreform im Land nicht möglich. Daher kann weiterhin nicht abgeschätzt werden, welche Krankenhäuser zukünftig welche Leistungen erbringen werden können. Die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse wird im Rahmen der krankenhaushausplanerischen Fachplanung berücksichtigt.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 609 BUND Kreisgruppe Burgenlandkreis Hinweis (BE-ID: 245): 3. Klimaschutz - zeitnahe und vollständige Umsetzung der EU TW Richtlinie 2. Erläuterungen zu den strategische Handlungsfelder (Megatrends) 2.3 Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel gestalten (Megatrend: Klimawandel) - öffentlicher Zugang zu Trinkwasser EU - Trinkwasserrichtlinie mit der Forderung nach dem Aufstellen von kostenlosen öffentlichen Trinkwasserzapfstellen ist in allen Kommunen von Sachsen Anhalt sofort umzusetzen und nicht wie in WSF auf nach 2023 zu verschieben. Es gibt im Burgenlandkreis eine sehr positive Resonanz aus den Orten, wo bereits auf freiwilliger Basis die Errichtung solcher öffentlichen TW Zapfstellen erfolgte (Stadt Hohenmölsen und Teuchern). Forderung an LEP und an Land: Vollständige und zügige Umsetzung der EU TW Richtlinie nach Schaffung eines öffentlichen und kostenlosen TW Zugangs (Brunnen/Zapfstellen) in den Zentren der Kommunen unterstützen!	Teil B Kapitel: 7.1.3 Wasserwirtschaft Z 7.1.3-1 Sicherung der Trinkwasserversorgung	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Die EU-Trinkwasserrichtlinie zielt darauf ab, den Zugang zu sicherem Trinkwasser für alle Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten und die Qualität des Trinkwassers zu verbessern. Mit den verschiedenen Festlegungen in diesem Kapitel und insbesondere mit dieser Festlegung wird diesem Ansinnen Rechnung getragen. Die Schaffung eines öffentlichen und kostenlosen Trinkwasserzugangs (Brunnen/Zapfstellen) in den Kommunen ist kein raumordnerischer Regelungsgegenstand. In der Begründung zur Festlegung zum Schutz von systemrelevanten Infrastrukturen wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Bereitstellung von Leitungswasser durch Trinkwasserbrunnen an öffentlichen Orten auch zur Aufgabe der Daseinsvorsorge gehört. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 4.5-3 und Z 7.1.3-2
Stellungnehmer ID: 609 BUND Kreisgruppe Burgenlandkreis Hinweis (BE-ID: 270): 5. Biologische Vielfalt stärken und Wasser mehr Raum geben als vorbeugender Hochwasserschutz 2. Erläuterungen zu den strategische Handlungsfelder (Megatrends) 2.5 Biologische Vielfalt stärken und natürliche Ressourcen bewahren (Megatrend: Verlust der biologischen Vielfalt und Schutz der natürlichen Ressourcen) - Biologische Vielfalt stärken, vorhandene Naturschutzgebiete schützen, neue Schutzgebiete einrichten Hochwasserschutzmaßnahmen sollten eigentlich in Sachsen Anhalt die Schaffung bzw. Wiedereinrichtung von Retentionsräumen zu Ziel haben. Diese, auch im LEP Entwurf aufgeführte, allgemein anerkannte Ausrichtung, sieht in der Praxis allerdings völlig anders aus. Noch immer kommen im Zusammenhang mit HW - Schutzmaßnahmen Pläne auf den Tisch, die aus wirtschaftlichen	Teil B Kapitel: 7.2.1 Hochwasserschutz Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Vorranggebiete für Hochwasserschutz sind Überschwemmungsgebiete an oberirdischen Gewässern, Gebiete zum Hochwasserrückhalt durch vorhandene und geplante Flutpolder, Gebiete zur Rückgewinnung von Retentionsräumen sowie Gebiete um vorhandene und geplante Hochwasserrückhaltebecken. In der Begründung zu dieser Zielfestlegung wird im Hinblick auf die Gebiete zur Rückgewinnung von Retentionsräumen explizit auf vorhandene und geplante Deichrückverlegungen abgestellt. Die Regionalplanung hat die Aufgabe, die im Landesentwicklungsplan generalisiert festgelegten Vorranggebiete für Hochwasserschutz räumlich zu konkretisieren und die Vorranggebietskulisse entsprechend der

Übersicht über die Abwägung der Hinweise zum Ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
und verwaltungstechnischen Gründen auf diese anerkannten Grundsätze verzichten. Ein besonderes Negativbeispiel sind die Planungen zum HW Schutz der Orte Uichteritz und Markwerben bei Weißenfels, die eine Einengung des Saalelaufes beinhalten und das Risiko der Verlagerung einer Überschwemmungsgefahr auf die flussabwärts liegenden Orte verlagern (hier die Altstadt von Weißenfels) Forderung an LEP und an Land: Fließgewässern ist konsequent verlorengegangener Retentionsraum wieder zur Verfügung zu stellen, dies dient gleichzeitig einem vorbeugenden Hochwasserschutz		landesplanerischen Vorgaben zu ergänzen. Dabei sind auch Gebiete zur Rückgewinnung von Retentionsräumen als Vorranggebiete für Hochwasserschutz zu sichern. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.1-2
Stellungnehmer ID: 609 BUND Kreisgruppe Burgenlandkreis Hinweis (BE-ID: 256): 5. Biologische Vielfalt stärken - Gewässerschutz mit Ziel biologisch vielfältiger Uferbereiche 2. Erläuterungen zu den strategische Handlungsfelder (Megatrends) 2.5 Biologische Vielfalt stärken und natürliche Ressourcen bewahren (Megatrend: Verlust der biologischen Vielfalt und Schutz der natürlichen Ressourcen) - Biologische Vielfalt stärken, vorhandene Naturschutzgebiete schützen, neue Schutzgebiete einrichten Forderung an LEP und an Land: Gewässerschutz muss die Gestaltung biologisch vielfältiger Uferbereiche zum Ziel haben.	Teil B Kapitel: 7.2.3 Gewässerschutz G 7.2.3-1 Gewässerschutz	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Der Hinweis ist bereits teilweise in den Grundsätzen G 7.2.3-1 und G 7.2.3-3 berücksichtigt. Grundsätzlich sollen Gewässer nachhaltig geschützt werden. Dies schließt auch deren Uferbereiche mit ein. Die Begründung zum Grundsatz "Gewässerentwicklung" wird im 2. Entwurf ergänzt um den Aspekt der stärkeren Berücksichtigung der Schutzfunktion von Gewässerrandstreifen beim wasserwirtschaftlichen Handeln. Fachgesetzliche Regelungen zum Gewässerrandstreifen einschließlich entsprechender Nutzungsbeschränkungen sind im § 38 Wasserhaushaltsgesetz sowie ergänzend in den §§ 50-51 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt getroffen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 7.2.3-1 und G 7.2.3-3
Stellungnehmer ID: 609 BUND Kreisgruppe Burgenlandkreis Hinweis (BE-ID: 266): 7. Räume nachhaltig entwickeln - Schaffung einer "grünen" Infrastruktur in den Kommunen unterstützen 2. Erläuterungen zu den strategische Handlungsfelder (Megatrends)	Teil B Kapitel: 3.1 Siedlungsentwicklung G 3.1-5 Klimaangepasste Siedlungsentwicklung	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung: Untergegangene und für die Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen nicht mehr benötigte kommunale Feldwege sind in der Regel von den Kommunen an landwirtschaftliche Betriebe verpachtet. Diese Flächen befinden sich weiterhin im kommunalen Eigentum. Eine Rückführung in

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
2.7 Räume nachhaltig und zielgerichtet entwickeln (Megatrend: Demographischer Wandel) - Entwicklungsziele mit sparsamen Flächenverbrauch und grüne Infrastruktur Eine Möglichkeit zur Verbesserung der "Grünen Infrastruktur" ist die Nutzung von "untergegangenen" Feldwegen zur Schaffung sich miteinander verzahnender Grünzüge, Gehölz- und Blühstreifen innerhalb der jetzigen Intensivlandwirtschaft. Durch die bereits zu DDR - Zeiten erfolgte Zusammenlegung von Klein- und Kleinstflächen zu großräumigen Flächen für maschinelle Anbaumethoden, wurden gemeindeeigene Feldwege nicht mehr benötigt. Diese Wege stehen immer noch in kommunalen Eigentum. Eine Nutzung der überpflügten Flächen, die der Intensivlandwirtschaft zum Opfer gefallen sind, für den Natur- und Artenschutz bietet sich daher an. Die neuen Entwicklungen einer CPS bzw. Computer-gestützten Landwirtschaftstechnik erlauben auch den Anbau auf solchen unterbrochenen Flächen. Auch eine Nachprüfung von aktuell überpflügter Randstreifen ermöglicht sich somit. Durch Schaffung von Lebensraum für Insekten geht dies einher mit einer Verbesserung von Erträgen. Forderung an LEP und an Land: Die Rückführung ehemaligen kommunalen Eigentums an Feldwegen und Randstreifen mit neuer Nutzung für Gehölzanpflanzung und Blühstreifen ist durch die zuständige Landesbehörde, das Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung maximal zu begleiten und zu unterstützen. Die Kommunen sollte bezüglich Umsetzung finanziell gefördert werden.		kommunales Eigentums bedarf es also nicht. Diese Flächen, so wie sie liegen, mit Gehölzen zu bepflanzen ist in der Regel aus agrarstrukturellen Gründen nicht möglich. Innerhalb von Flurneuordnungsverfahren werden diese Fläche aber immer wieder genutzt, um nach einvernehmlichen Abstimmungen seitens der Flurbereinigungsbehörden (dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten) mit den Kommunen, den Bodeneigentümern, den landwirtschaftlichen Betrieben und den unteren Naturschutzbehörden kommunales Eigentum dort auszuweisen, wo verzahnende Grünzüge sowie Gehölz- und Blühstreifen sowohl agrarstrukturellen als auch naturschutzfachliche Belangen gerecht werden und damit nachhaltig wirken können. Im Rahmen der Flurbereinigungsverfahren erfolgen dann in der Regel auch die Anpflanzungen und deren finanziellen Förderungen. Im Übrigen stellt dies keinen Regelungsgehalt des LEP dar.
Stellungnehmer ID: 609 BUND Kreisgruppe Burgenlandkreis Hinweis (BE-ID: 242): 2. zukunftsfähige Mobilitätsformen - Radwegenetz massiv ausbauen	Teil B Kapitel: 5.3.8 Rad- und Fußverkehr Z 5.3.8-1 Erhaltung und Ausbau des Rad- und Fußwegenetzes	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung: Der LEP regelt den Auf- und Ausbau eines flächendeckenden Landesradverkehrsnetzes. In diesem Zusammenhang wird auf die Festlegungen im Kapitel 5.3.8 " Rad- und Fußverkehr" verwiesen. Gemeinsam mit den Kommunen hat das Land das Landesradverkehrsnetz entwickelt. Als Landesstrategie ist das Landesradverkehrsnetz die Zielvorgabe für die Umsetzung eines landesweiten und flächendeckenden Alltagsradnetzes. Das Landesradverkehrsnetz wurde baulasträgerübergreifend geplant und befindet sich in Umsetzung. Das Landesradverkehrsnetz bildet das Grundgerüst, das durch Kreis- und

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Gemeindekonzepte zu verdichten ist. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.8-1
Stellungnehmer ID: 609 BUND Kreisgruppe Burgenlandkreis	Teil A Kapitel: 2. Konzeptioneller Rahmen – Strategische Handlungsfelder Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 248): 3. Klimaschutz - ehrenamtliche Klimabeiräte in Kommunen etablieren 2. Erläuterungen zu den strategische Handlungsfelder (Megatrends) 2.3 Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel gestalten (Megatrend: Klimawandel) - Klimaschutzbeauftragte und ehrenamtliche Klimaschutzräte in Kommunen etablieren Der immer schneller voranschreitende Klimawandel stellt das Land und seine Kommunen für immer neuere und komplexere Aufgaben. Dem sollte in allen großen und mittleren Verwaltungen auch personell mit der Installation eines fachlich geeigneten Klimabeauftragten Rechnung getragen werden. Um das Thema Minderung von klimabedingten Folgen in seiner gesamten Breite auch zu erfassen halten wir die Bildung eines Klimaschutzrates außerhalb der gewählten Vertretung, als ein mit externen Fachleuten besetztes Beratergremium, in allen Kommunen für wünschenswert. Forderung an LEP und an Land: Erlass einer entsprechenden Landesverordnung/Landesgesetzes zur Bildung von fachlich geeigneten Klimaschutzräten in den Kommunen und deren Förderung durch das Land		Begründung: Die Forderung stellt keinen Regelungsgegenstand des LEP dar.
Stellungnehmer ID: 609 BUND Kreisgruppe Burgenlandkreis	Teil B Kapitel: 7.2.4 Boden- und G 7.2.4-6 Flächenschutz	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 237):		Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
1. Standortvoraussetzungen - Landverbrauch minimieren und auf "0" (Flächenkreislauf) zurückführen 2. Erläuterungen zu den strategische Handlungsfelder (Megatrends) 2.1. Attraktive Standortvoraussetzungen schaffen (Megatrend: Globalisierung und Regionalisierung) Nach Meinungsäußerungen innerhalb der Berliner Ampelkoalition zeichnet sich aus politischen und strategischen Gründen aktuell eine Umkehr von einer auf die Spitze getriebenen Globalisierung ab. Aber auch die Bewältigung der bisherigen Krisen von Corona bis zur Energiewende und Hilfeleistungen im Ukrainekrieg führt dazu, dass Mittel zur Förderung von industriellen Großprojekten nicht mehr wie bisher zur Verfügung stehen (Beispiel - Intel). Investitionen mit hohen Flächenbedarf, verbunden mit der Schaffung einer geeigneten Infrastruktur als Vorleistungen des Landes und der Kommunen, stehen daher auf den Prüfstand. Krisenbedingt wird die künftige Sicherung einer Eigenversorgung an Lebensmitteln im Land (Grundbedürfnisse) einen immer höheren Stellenwert einnehmen. Grundlage für die landwirtschaftliche Produktion ist der Boden und damit dessen Schutz vor jeder weiteren Versiegelung. Deshalb gilt: "Weiteren Flächenfraß verhindern" Noch im zwischenzeitlich veralteten Klimaschutzplan der alten Bundesregierung aus dem Jahr 2016 wurde als Zielstellung festgelegt, den Flächenverbrauch in Deutschland für Siedlungen, Gewerbe und Verkehr auf 30 Hektar pro Tag bis 2030 zu senken, bis 2050 ist ein Flächenverbrauchsziel von Netto - Null angestrebt (Flächenkreislaufwirtschaft). Dieser Flächenverbrauch ist nicht zu verwechseln mit dauerhafter Versiegelung. Nach einer vorliegenden Erhebung des Statistischen Bundesamtes gibt es vom NABU einen Vergleich der Kommunen. Nach der steht der Süden Sachsen Anhaltes sowohl im Verhältnis zur Fläche als auch im Verhältnis zur Einwohnerzahl am schlechtesten da. So liegt Weißenfels noch um über das Doppelte über den Zielvorgaben des Bundes. Dabei gibt es reichlich inneres Entwicklungspotential um unnötigen Landverbrauch zu minimieren oder auf "Null" zu führen. Hintergrund zum Thema Boden: Der BUND Sachsen-Anhalt weist daraufhin, wie überlebenswichtig und trotzdem wenig beachtet die Ressource Boden ist. Durch Erosionen der intensiven Landwirtschaft sowie durch Straßen- und Städtebau gehe täglich fruchtbarer Boden verloren. „Es braucht zweitausend Jahre, damit gerade einmal zehn Zentimeter Boden entstehen - dies verdeutlicht seine Kostbarkeit. Der Zustand von Böden und Ackerflächen hat in allen Teilen der Erde direkte		Mit den Festlegungen im Kapitel 3.1 zur Innen- vor Außenentwicklung und zur Wiedernutzbarmachung von Flächen und Flächenmanagement sowie mit den Festlegungen zur Stadt- und Dorfentwicklung wird dem vorgetragenen Belang im Sinne der nachhaltigen Siedlungsentwicklung Rechnung getragen. Die Umsetzung dieser Kernziele und Querschnittsaufgaben erfolgt in den Gemeinden. Die Städte und Dörfer in Sachsen-Anhalt legen im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit ihre städtebaulichen Ziele fest und führen geeignete Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele durch. Bezüglich der Förderung wird auf das Städtebauförderprogramm verwiesen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Kapiteln aufgeführt: 3.1 und 3.3

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Auswirkungen auf das Leben von Menschen sowie auf die Zukunft unserer Kinder und Enkel. Böden sind die Grundlage unserer Lebensmittelproduktion und unseres sauberen Trinkwassers. Außerdem regulieren sie als gigantischer Kohlenstoffspeicher das Klima“, erläutert Christian Kunz. Das Bauen von morgen müsse den Bodenschutz mit in die Planung aufnehmen und versiegelte, ungenutzte Flächen konsequent entsiegeln. Doch die Realität sieht anders aus: 2021 wurden laut Statistischem Bundesamt täglich 55 Hektar neue Siedlungs- und Verkehrsflächen ausgewiesen, obwohl die Bundesregierung ursprünglich bereits bis 2020 die Neuausweisung auf 30 Hektar pro Tag begrenzen wollte.		
2. Erläuterungen zu den strategische Handlungsfelder (Megatrends) 2.7 Räume nachhaltig und zielgerichtet entwickeln (Megatrend: Demographischer Wandel) - Entwicklungsziele mit sparsamen Flächenverbrauch und grüne Infrastruktur Unter Punkt 2.1 wurde das Thema der Inanspruchnahme von Flächen und der derzeitig zu beobachtende Flächenfraß bei der Neuausweisung von Industrie- und Gewerbestandorten, über jedes vernünftige Maß heraus, bereits ausführlich behandelt. (siehe Hinweise zum LEP) Einer Flächennutzung für die Schaffung von bezahlbaren Wohnraum ist der Zielrichtung des LEP, Vorrang der Innenentwicklung vor Außenentwicklung und flächensparende Bau-, Siedlungs- und Erschließungsformen grundsätzlich zuzustimmen. Leider sieht die Realität in vielen Kommunen des Landes anders aus. Völlig verfallene städtische Quartiere und leerstehende Bausubstanz prägen das Bild. Einer Änderung dieser Zustände stehen die sehr begrenzten städtischen Finanzen und gesetzliche Hürden entgegen. Verfallenen private Wohnhäuser können aus diesem Grund nicht saniert werden, so dass immer noch auf städtische Randgebiete ausgewichen werden muss.		
Forderung an LEP und an Land: Im LEP ist die Aufgabe den innerstädtischen Verfall von Wohnhäusern bis hin zu kompletten städtischen Quartieren durch gesetzliche Vorgaben und finanzielle Förderung zu verankern. Eine Entwicklung hin zur Gettobildung (Aussage des OBM von Weißenfels) solcher runtergekommenen Wohnviertel durch einkommensschwache Bürger, zumeist Flüchtlinge und Bürger mit Migrationshintergrund wegen ansonsten unbezahlbarer Mieten ist zu verhindern		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 609 BUND Kreisgruppe Burgenlandkreis	Teil B Kapitel: 5.3.1 Ziele der verkehrlichen Entwicklung G 5.3.1-2 ÖPNV-Landesnetz	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 241): 2. zukunftsfähige Mobilitätsformen - Ausbau des öffentlichen Nahverkehrs (Schiene/Straße)		Begründung: Gemäß der Festlegung "Flächendeckende Sicherung des ÖPNV" ist der ÖPNV als Haltefaktor im ländlichen Raum flächendeckend zu sichern. Der Vollständigkeit halber wird auf das gesamte Kapitel 5.3.7 "Öffentlicher Personennahverkehr" verwiesen.
2. Erläuterungen zu den strategische Handlungsfelder (Megatrends) 2.2 Zukunftsfähige Mobilitätsformen gestalten (Megatrend: Mobilitätsbedarf)		
Forderung an LEP und an Land: Konsequente Förderung des öffentlichen Nahverkehrs.		
Stellungnehmer ID: 609 BUND Kreisgruppe Burgenlandkreis	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz G 7.2.2-4 Biodiversität	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 255): 5. Biologische Vielfalt stärken - Naturschutzgebiete konsequent schützen, neue Schutzgebiete einrichten (Naturschutz hat Vorrang vor Wirtschaft)		Begründung: Raumordnerische Festlegungen sind stets das Ergebnis eines Abwägungsprozesses, bei dem die unterschiedlichen Belange untereinander und gegeneinander abgewogen werden müssen. Die Festlegung eines Vorranggebietes oder eines Vorbehaltsgebietes für eine bestimmte Nutzung oder Funktion bezieht sich stets auf konkrete Räume oder Standorte des Landes und ist immer das Ergebnis eines Abwägungsprozesses mit den auf der jeweiligen Planungsebene erkennbaren konkurrierenden Nutzungen. Ein pauschaler Vorrang einzelner Nutzungen gegenüber anderen Nutzungen wird in keinem Fall gewährt.
2. Erläuterungen zu den strategische Handlungsfelder (Megatrends) 2.5 Biologische Vielfalt stärken und natürliche Ressourcen bewahren (Megatrend: Verlust der biologischen Vielfalt und Schutz der natürlichen Ressourcen)		
- Biologische Vielfalt stärken, vorhandene Naturschutzgebiete schützen, neue Schutzgebiete einrichten Den im LEP Entwurf dazu getroffenen Aussagen könnte generell zugestimmt werden, wenn nicht die aktuelle politische Wirklichkeit eine ganz andere wäre. Immer wieder ist festzustellen, dass für den Fall, dass nach Landesbestimmungen und gesetzlichen Vorschriften der Naturschutz und Bodenschutz Vorrang haben sollte, dennoch wirtschaftliche Gesichtspunkte immer wieder Vorrang genießen. Beispiele dafür sind die Schaffung immer neuerer überdimensionale Industrie -und Gewerbegebiete (Intel, A9 - Weißenfels). Das dies selbst vor ausgewiesenen Natura 2000 und		Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.2.2-6.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Vogelschutzgebieten nicht halt macht, zeigt das Beispiel Zeitzer Forst, wo inmitten eines solchen Gebietes eine Ausbildungsanlage für Kampfmittelbeseitigung (Minensprengplatz) errichtet werden soll. Wenn dann noch das zuständige Umweltamt sich für die Umgehung aller einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen einsetzt, konterkariert dies dazu getroffene Aussagen im Entwurf des LEP. Forderung an LEP und an Land: Den Aussagen im LEP zur Sicherung der biologischen Vielfalt ist zuzustimmen, allerdings gehen sie an der behördlichen Praxis völlig vorbei. Im Zweifelsfall muss Naturschutz und Erhalt der biologischen Vielfalt den Vorrang vor wirtschaftlichen Gesichtspunkten haben.		
Stellungnehmer ID: 609 BUND Kreisgruppe Burgenlandkreis Hinweis (BE-ID: 258): 5. Biologische Vielfalt stärken - Verbot des Baus von Windenergieanlagen in Wäldern	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie G 6.2.1-6 Wind im Wald	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Grundsatzfestlegung wird dahingehend überarbeitet, dass die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung auf Waldflächen grundsätzlich vermieden werden sollte. Ziel soll es sein, den Wald in Gänze zu schützen. Es wird somit darauf verzichtet, den Schutz des Waldes nur auf besonders geschützte Waldgebiete, Waldforschungsflächen und historische Waldstandorte zu beschränken. Hiervon kann abgewichen werden, wenn durch die Regionalplanung für die Erreichung des jeweiligen Flächenbeitragswertes gemäß WindBG in Verbindung mit dem LEntwG LSA konfliktärmere Flächen im Rahmen ihrer Planungskonzeption zur Steuerung der Windenergie alternativ im Wald festgelegt werden können. Dabei soll die Beeinträchtigung des Waldes so gering wie möglich gehalten werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.1-8
Stellungnehmer ID: 609 BUND Kreisgruppe Burgenlandkreis Hinweis (BE-ID: 251):	Teil B Kapitel: 5.4 Kreislauf- und Entsorgungswirtschaft G 5.4-1 Kreislaufwirtschaft	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
5. Biologische Vielfalt stärken - Wiederverwertung als generelle Abfallvermeidung ist neues Ziel des LEP 2. Erläuterungen zu den strategische Handlungsfelder (Megatrends) 2.5 Biologische Vielfalt stärken und natürliche Ressourcen bewahren (Megatrend: Verlust der biologischen Vielfalt und Schutz der natürlichen Ressourcen) - Abfallwirtschaft konsequent nach Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) ausrichten Die Grundausrichtung des 2012 beschlossenen Kreislaufwirtschaftsgesetzes muss sich auch im LEP ESA widerspiegeln und zwar in der Reihenfolge: 1. Abfallvermeidung 2. Wiederverwertung 3. Einer möglichst vollständigen Recyclingquote Grundsatz muss sein "Vermeiden besser als Recyceln, besser als Verbrennen" Leider sieht die Wirklichkeit in Deutschland und vor allem in Sachsen Anhalt völlig anders aus. Die im KrWG Festgelegte Vorgabe bis 2030 eine Recyclingquote von 60 % zu erreichen ist weder anspruchsvoll noch zielführend. Die Festlegung einer neuen für unser Land geltenden Recyclingquote von 80 % bis 2030 sollte daher in den LEP ESA verpflichtend aufgenommen werden, zumal bei der Abfallart Papier und Pappen schon nahezu 100 % erreicht sind. Dazu sind im LEP auch grundsätzliche Aussagen zur Förderung von Recycling und Wiederverwendungsstützpunkten in ESA zu machen. An die Adresse der Industrie sind im Rahmen der Produzenten- und Produktverantwortung Forderungen in Richtung Design für Recycling, verbraucherfreundliche Mehrwegverpackung und strenge Rücknamepflichten als geplante Gesetzesinitiativen aufzunehmen Forderung an LEP und an Land: Wiederverwertung als generelle Abfallvermeidung als LEP Ziel aufnehmen! Recyclingquote für Sachsen Anhalt bis 2030 auf 80 % erhöhen !		Der Fachplan für die Abfallwirtschaft ist der Abfallwirtschaftsplan für das Land Sachsen-Anhalt mit den Teilplänen "Siedlungsabfälle und nicht gefährliche Massenabfälle" und "Gefährliche Abfälle". Neben dem Kreislaufwirtschaftsgesetz beinhaltet auch der Abfallwirtschaftsplan Vorgaben zur stofflichen Verwertung (Wiederverwertung, Recycling, Recyclingquoten usw.) von Abfällen. Mit dem ersten Grundsatz dieses Kapitels wird auf eine nachhaltige Kreislaufwirtschaft hingewirkt, welche konsequent auf die Abfallvermeidung und das Recycling ausgerichtet sein soll. Das Prinzip der Abfallhierarchie wird in der Begründung zu diesem Grundsatz erläutert. Die Bestimmung von Recyclingquoten ist eine fachplanerische Aufgabe. Ein raumordnerischer Regelungsbedarf kann darüber hinaus nicht erkannt werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.4-1
Stellungnehmer ID: 609 BUND Kreisgruppe Burgenlandkreis Hinweis (BE-ID: 239):	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft G 7.1.1-4 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Böden	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
1. Standortvoraussetzungen - Vorrang der Land- und Forstwirtschaft vor Industrie und Gewerbe im LEP festschreiben 2. Erläuterungen zu den strategische Handlungsfelder (Megatrends) 2.1. Attraktive Standortvoraussetzungen schaffen (Megatrend: Globalisierung und Regionalisierung) Wertvolle Ackerböden sind umfassend zu schützen, an statt sie für ein "Industriegebiet auf Vorrat" zu versiegeln. Für derartig neue Planungen sind erst alle in den Landkreisen und Kommunen freien Gewerbeflächen für Neubedarf zu nutzen. Ein Negativbeispiel stellt dabei die im Burgenlandkreis, mit den aktuell voran getriebenen Planungen für ein interkommunales Industriegebiet an der A9 bei Weißenfels, dar.		Aufgabe der Raumordnung ist es gem. § 1 Abs. 1 Raumordnungsgesetz, die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen sowie Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen. Im Landesentwicklungsplan werden daher Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft festgelegt, die der Sicherung landwirtschaftlicher Böden mit einem hohen ackerbaulichen Ertragspotenzial oder der Sicherung landwirtschaftlicher Böden, die sich für den Anbau von Sonderkulturen besonders gut eignen, dienen. Zudem wird die Regionalplanung verbindlich beauftragt, Vorranggebiete für Landwirtschaft in den Regionalen Entwicklungsplänen festzulegen, um besonders hochwertige landwirtschaftliche Böden vor einer Inanspruchnahme durch konkurrierende Nutzungen zu schützen. Gleichzeitig werden zur Ermöglichung von qualitativ hochwertigen Flächenentwicklungen für Unternehmen mit hoher Wertschöpfung Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen im Landesentwicklungsplan festgelegt, die von der Regionalplanung räumlich zu konkretisieren und als Vorranggebiete für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen festzulegen sind - u.a. wird auch der Vorrangstandort "Weißenfels OT Langendorf, Lützen OT Zorbau, Hohenmölsen OT Granschütz und Teuchern OT Nessa an der BAB 9 und B 91" im Landesentwicklungsplan festgelegt. Somit wird im Sinne des § 1 Abs. 1 Raumordnungsgesetz Vorsorge für beide Raumnutzungen getroffen. Aufgrund der makrostandörtlichen Festlegungen der Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen im Landesentwicklungsplan sind im Zuge der konkretisierenden gebietlichen Festlegungen dieser Standorte durch die Regionalplanung mögliche Raumnutzungskonflikte auszugleichen. Die Festlegung eines Vorrangs oder eines Vorbehalts für eine bestimmte Nutzung oder Funktion bezieht sich stets auf konkrete Räume oder Standorte des Landes und ist immer das Ergebnis eines Abwägungsprozesses mit den auf der jeweiligen Planungsebene erkennbaren Nutzungskonkurrenten. Ein pauschaler Vorrang einzelner Nutzungen gegenüber anderen Nutzungen wird in keinem Fall gewährt. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.1.2-1, Z 7.1.1-7 und G 7.1.1-9.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 609 BUND Kreisgruppe Burgenlandkreis	Teil A Kapitel: 2. Konzeptioneller Rahmen – Strategische Handlungsfelder Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 236): Vom Ministerium für Infrastruktur und Digitales wurde unser Landesverband und seine Untergliederungen mit E - Mail vom 22. 01. 2024 aufgefordert als Träger öffentlicher Belange (TöB) bis zum 12. April 2024 zum Entwurf "Grobkonzept zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes des Landes Sachsen Anhalt" Stellung zu nehmen. Basis dieser Zuarbeit sind Hinweise der BUND Kreisgruppe BLK, die bereits mit Schreiben vom 15. 06. 2023 an Ihr Ministerium gegangen sind . Das vom Ministerium vorgelegte Grobkonzept, welches sich in 8 Handlungsfelder gliedert, halten wir allerdings für eine Ansammlung von noblen Absichtserklärungen, genauer von Wunschvorstellungen ohne an irgendeiner Stelle konkret zu werden. Damit können die gerade in Sachsen Anhalt dringend notwendigen gesellschaftlichen Veränderungen nicht erreicht werden. Unter Punkt 1 haben wir deshalb die aus unserer Sicht notwendige Neuausrichtung unseres Landes in kompakter Form zusammengefasst 1. Grundsätzliche Einschätzung zum Entwurf des neuen Landesentwicklungsplanes (LEP) (geplante Inkraftsetzung ab 2026) Der vorliegende Entwurf des LEP ab 2026 soll möglicherweise ein Versuch sein, den aktuell spürbaren Veränderungen in fast allen Bereichen des gesellschaftlichen und privaten Lebens gerecht zu werden. Die momentane Situation ist gekennzeichnet durch ein ganzes Bündel krisenhafter Entwicklungen. Dies fängt mit den sehr deutlich spürbaren Folgen des Klimawandels an, geht weiter mit einer Energiekrise, einer bevorstehenden Wirtschaftskrise (Rezession) und einer Flüchtlingskrise mit einem unkontrollierten Zustrom von Menschen aus notleidenden Staaten des globalen Südens. Leider wurden bei der Aufstellung von strategischen Handlungsfeldern diese und weitere sich abzeichnenden Krisen ausgeklammert, die ganz allgemein Deutschland, unser Bundesland und seine Bürger in den nächsten Jahren negativ beeinflussen werden. Nach Einschätzung der BUND Kreisgruppe gehören dazu folgende Themen, die im LEP konkreter zu behandeln sind:		Begründung: Das Grobkonzept stellt einen informellen Verfahrensschritt als Beitrag zur Erarbeitung des neuen Landesentwicklungsplans dar und diente vordergründig dazu, den konzeptionellen Rahmen des neuen LEP zu skizzieren. Aus dem Grobkonzept heraus ergeben sich keine unmittelbaren Rechtswirkungen, sondern die raumordnerischen Festlegungen werden in einen entsprechenden Kontext gestellt. Die Regelinhalte erfolgen in den jeweiligen Fachkapiteln im Teil B.
Stellungnehmer ID: 609 BUND Kreisgruppe Burgenlandkreis	Teil A Kapitel: 2. Konzeptioneller Rahmen – Strategische Handlungsfelder	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
	Gesamtes Kapitel	
Hinweis (BE-ID: 269): Zum vorliegenden Entwurf des LEP muss grundsätzlich festgestellt werden, dass alle 8 Handlungsfelder leider nur Handlungsempfehlungen sind. Diesen sicher für eine Umsetzung wichtigen Zukunfts- - Themen fehlt somit eine sich auf alle Verwaltungsebenen erstreckende Verbindlichkeit (Land, Landkreis, Kommune). Der LEP, in der Fassung des vorliegenden Entwurfs, ist daher mehr zur positiven Außendarstellung des Landes gedacht, als eine Richtschnur zum Handeln zu sein (Feigenblattfunktion). Forderung an LEP und an Land: Die textlichen Ausführungen zu den 8 Handlungsfeldern müssen so formuliert werden, dass daraus konkrete Handlungsaufforderungen an Politik (Gesetzgeber) und Verwaltung abgeleitet werden können. Diese Entwicklungsziele müssen durch Bürger und deren Interessenverbände eingeforderbar sein.		Begründung: Das Grobkonzept stellt einen informellen Verfahrensschritt als Beitrag zur Erarbeitung des neuen Landesentwicklungsplans dar und diene vordergründig dazu, den konzeptionellen Rahmen des neuen LEP zu skizzieren. Aus dem Grobkonzept heraus ergeben sich keine unmittelbaren Rechtswirkungen, sondern die raumordnerischen Festlegungen werden in einen entsprechenden Kontext gestellt. Die Regelinhalte erfolgen in den jeweiligen Fachkapiteln im Teil B.
Stellungnehmer ID: 609 BUND Kreisgruppe Burgenlandkreis Hinweis (BE-ID: 253): 5. Biologische Vielfalt stärken - Schaffung von landesweiten Wiederverwertungsstützpunktem 2. Erläuterungen zu den strategische Handlungsfelder (Megatrends) 2.5 Biologische Vielfalt stärken und natürliche Ressourcen bewahren (Megatrend: Verlust der biologischen Vielfalt und Schutz der natürlichen Ressourcen) Forderung an LEP und an Land: Schaffung von Wiederverwendungsstützpunkten im Land fordern und unterstützen (Schwerpunkt: Haushaltsgegenstände und -geräte, Elektrotechnik, Heimelektronik)	Teil B Kapitel: 5.4 Kreislauf- und Entsorgungswirtschaft Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die unmittelbare Wieder-/Weiterverwendung von Produkten wird im Rahmen der Abfallwirtschaftsplanung des Landes Sachsen-Anhalt betrachtet und ist kein Regelungsgegenstand des Landesentwicklungsplans. Die Wiederverwendungsprüfung erfolgt im Rahmen gesetzlicher Vorgaben bei Sammlung durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger.
Stellungnehmer ID: 609 BUND Kreisgruppe Burgenlandkreis	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hinweis (BE-ID: 265): 7. Räume nachhaltig entwickeln - Natura 2000 und europäische Vogelschutzgebiete aufwerten, militärische Nutzungen verbieten (Zeitzer Forst) 2. Erläuterungen zu den strategische Handlungsfelder (Megatrends) 2.7 Räume nachhaltig und zielgerichtet entwickeln (Megatrend: Demographischer Wandel) - Strukturwandel und Sicherung von Naturschutzgebieten Im Zeitzer Forst ist die Nutzung durch die Bundeswehr zu beenden, um damit den Natur- und Artenschutz endlich die notwendige Beachtung zu verleihen. Forderung an LEP und an Land: Konsequente Beachtung der naturschutzrechtlichen Bestimmungen für ein Natura 2000 Gebiet und ein europäisches Vogelschutzgebiet im Zeitzer Forst und damit eine Beendigung der Nutzung des Zeitzer Forsts durch die Bundeswehr !!!	Gesamtes Kapitel	Begründung: Der Standortübungsplatz Gera ‚Zeitzer Forst‘ wird gemäß der Zielfestlegung Z 7.1.5-4 als Vorranggebiet für Militärische Nutzung in den Landesentwicklungsplan aufgenommen und in der Hauptkarte zeichnerisch festgelegt. Die Flächenprüfung hat bestätigt, dass das Gebiet eine größere flächenmäßige Ausdehnung aufweist und daher im Maßstab des LEP (1:300.000) kartografisch darstellbar ist. Zudem besteht eine langfristige militärische Nutzung, die landesbedeutsam ist. Die im Begründungsteil benannten Kriterien zur Festlegung von Vorranggebieten Militärische Nutzung werden durch den Truppenübungsplatz „Zeitzer Forst“ vollständig erfüllt. Die bisherige zeichnerische Festlegung als Vorranggebiet für Natur und Landschaft wird entsprechend angepasst. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 7.2.2-5 und Z 7.1.5-4.
Stellungnehmer ID: 609 BUND Kreisgruppe Burgenlandkreis Hinweis (BE-ID: 262): 7. Räume nachhaltig entwickeln - Artenschutz als vorrangiges Ziel des LEP 2. Erläuterungen zu den strategische Handlungsfelder (Megatrends) 2.7 Räume nachhaltig und zielgerichtet entwickeln (Megatrend: Demographischer Wandel) - Artenschutz als vorrangiges Entwicklungsziel in LEP aufnehmen Nach den Vorschriften des BNatSchG ist bei der Durchführung von Baumaßnahmen großer Wert auf den Erhalt streng geschützter Arten nach FFH Richtlinie zu achten, insbesondere auf die Verbotstatbestände gemäß § 44, Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG. Diesbezüglich gibt es in Sachsen Anhalt bei der behördlichen Handhabung des Artenschutzes noch erhebliche Mängel.	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz G 7.2.2-3 Artenschutz	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Der Artenschutz wird mit der Zielfestlegung "Schutz von Natur und Landschaft" bereits verbindlich adressiert. Die Sensibilisierung von Behörden oder Bauherren sowie die finanzielle Unterstützung von Kommunen im Bereich des Artenschutzes mögen sinnvolle Maßnahmen sein - raumordnerische Regelungsgegenstände sind sie indes nicht. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.2-1.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Diese liegen in der mangelnden gesetzlichen Informations- und Nachweispflicht durch die Unteren Baugenehmigungsbehörden des Landes begründet. Es mangelt insbesondere an der nötigen Sensibilisierung dieser Bauaufsichtsbehörde potentielle Bauherren auf den gesetzlichen Artenschutz hinzuweisen und ihn auch durchzusetzen. Insbesondere gilt dies bei nach BauG LSA anzeige- aber ansonsten genehmigungsfreien Abbrucharbeiten. In dieser Hinsicht ist auf gesetzlichen Weg auch eine Abstimmung zwischen den zuständigen Baubehörden und der Unteren Naturschutzbehörde zwingend zu regeln. Die Kommunen sollte bezüglich Umsetzung finanziell gefördert werden. Artenschutz darf nicht dem Gutdünken von Bauherren überlassen bleiben, im LEP sind dazu entsprechende Forderungen an den Gesetzgeber aufzunehmen		
Stellungnehmer ID: 609 BUND Kreisgruppe Burgenlandkreis	Teil B Kapitel: 4.3 Gesundheit und Pflege Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 261): 6. Daseinsfürsorge - Sicherung einer umfassenden medizinischen Versorgung auf allen Ebenen 2. Erläuterungen zu den strategische Handlungsfelder (Megatrends) 2.6 Daseinsfürsorge stärken (Megatrend: Demographischer Wandel) Der LEP und das Land müssen Antworten auf: Bessere Bildungsangebote, umfassende medizinische Versorgung (kein Krankenhausabbau, und fehlende Haus- und Fachärzte wie es aktueller Trend ist) und ein breites kulturelles Angebot. Eine zukunftsfähige Landesentwicklung gelingt nur, wenn diese Standortfaktoren deutlich zu verbessert werden !!		Begründung: Zum „Krankenhausabbau“ ist darauf hinzuweisen, dass Krankenhäuser gemäß § 1 Abs. 1 Krankenhausfinanzierungsgesetz eigenständig wirtschaftende Einrichtungen darstellen, sodass diese auch eigenverantwortliche unternehmerische Entscheidungen wie beispielsweise die Schließung einer Abteilung etc. treffen können. Hierauf hat das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung keinen unmittelbaren Einfluss. Hinsichtlich der Krankenhausreform wird ausgeführt, dass das Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz in der Zwischenzeit zum 1.1.2025 in Kraft getreten ist. Es ist vorgesehen, dass das Bundesministerium für Gesundheit mittels einer Rechtsverordnung mit Wirkung ab 01.01.2027 bundesweite Voraussetzungen zur Erteilung der jeweiligen Leistungsgruppen für die Krankenhäuser festlegt. Ohne die endgültig definierten Leistungsgruppen zu kennen, ist eine abschließende Umsetzung der Krankenhausreform im Land nicht möglich. Daher kann weiterhin nicht abgeschätzt werden, welche Krankenhäuser zukünftig welche Leistungen erbringen werden können. Die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse wird im Rahmen der krankenhaushausplanerischen Fachplanung berücksichtigt.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 609 BUND Kreisgruppe Burgenlandkreis Hinweis (BE-ID: 264): 7. Räume nachhaltig entwickeln - länderübergreifende Maßnahmen forcieren, wie z. Bsp Elsterfloßgraben und Elster - Saale - Kanal 2. Erläuterungen zu den strategische Handlungsfelder (Megatrends) 2.7 Räume nachhaltig und zielgerichtet entwickeln (Megatrend: Demographischer Wandel) - Strukturwandel und Sicherung von Naturschutzgebieten In den LEP ist als länderübergreifende Maßnahme die Wiederherrichtung des Elsterfloßgrabens von Crossen an der Elster (Thüringen) bis Leuna (Sachsen Anhalt) mit Abzweig nach Pegau/Leipzig (Sachsen) aufzunehmen. Ziel ist die Herstellung naturnaher Lebensräume. Ebenso sollte als perspektivisches Ziel der Durchstich des Elster - Saale Kanals aufgenommen werden, um den Wassertourismus von Saale/Unstrut/Elbe aus eine Verbindung zu Leipzig und der Leipziger Seenplatte zu ermöglichen. Forderung an LEP und an Land: Länderübergreifende Maßnahmen forcieren (Elsterfloßgraben, Fertigstellung Elster - Saale - Kanal).	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der Elsterfloßgraben ist im rechtswirksamen Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle (2023) als regional bedeutsamer Standort für Kultur und Denkmalpflege festgelegt. Für den Saale-Elster-Kanal wurde im selben Plan die Kanaltrasse raumordnerisch gesichert. Zudem ist die Herstellung des Saale-Elster-Kanal-Radwegs als regionalplanerisches Ziel im Regionalplan verankert.
Stellungnehmer ID: 609 BUND Kreisgruppe Burgenlandkreis Hinweis (BE-ID: 238): 1. Standortvoraussetzungen - kein 450 ha Industriegebiet an der A9 bei Weißenfels, da genügend Reserven vorhanden sind 2. Erläuterungen zu den strategische Handlungsfelder (Megatrends) 2.1. Attraktive Standortvoraussetzungen schaffen (Megatrend:	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Z 5.1.1-4 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Zur Hebung von Arbeitsplätzen, Steueraufkommen und Wohlstand hat das Land nach wie vor einen wirtschaftlichen Entwicklungsbedarf. Sachsen-Anhalt hat eine signifikante Unternehmenslücke an großen Unternehmen. Es besteht ein Nachholbedarf an solchen Ansiedlungen. Diese zu schließen, ist zur Entwicklung einer resilienten Wirtschaftsstruktur erforderlich.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Globalisierung und Regionalisierung) Obwohl es in den umliegenden Kommunen Zeitz, Lützen, Hohenmölsen und Teuchern noch reichlich freie Flächen gibt und im benachbarten Saalekreis das Industriegebiet Leuna III bereits in der Ausführungsplanung ist. Mit dem Industriegebiet an der A9 bei Weißenfels gehen 450 Hektar besten Ackerlandes verloren und dies in einer Zeit, wo weltweit Hungersnöte drohen. Aus einer PM des BUND LV LSA: Forderung an LEP und an Land: Die komplette Planung für das 450ha große interkommunale Industriegebiet an der A9 bei Weißenfels ist wegen fehlenden Bedarfs und der negativen Folgen für die Ernährungssicherheit unseres Landes auf den Prüfstand zu stellen und richtigerweise sofort zu stoppen. Der im LEP Entwurf genannte raumordnerische Handlungsansatz, zunächst bestehende Industrie- und Gewerbegebiete mit freien Bauplätzen bzw. Brachflächen zu nutzen, ehe durch Neuerschließung und Umwandlung weitere Flächen der Landwirtschaft entzogen werden, wird daher ausdrücklich begrüßt. Leider steht dieser hehre Anspruch am Beispiel des Interkommunalen industrie- und Gewerbegebietes an der A9 bei Weißenfels im völligen Kontrast mit der Wirklichkeit. Aus Mangel an konkreten Projektideen für den Strukturwandel im mitteldeutschen Raumsollenen hier (durch die Landesregierung befürwortet) hunderte Millionen Euro für Flächenkauf (Entzug landwirtschaftlich genutzter hochwertiger Böden (FWZ 75 -85)) und Schaffung von Infrastruktur ausgegeben werden. Dies alle ohne konkreten Ansiedlungsbedarf und fehlender Fachkräfte! 2.4. Energieversorgung des Landes nachhaltig sichern (Megatrend: Transformation der Energieversorgung) Forderung an LEP und an Land: Ein Industriegebiet an der A 9 bei Weißenfels mit dem Schwerpunkt Wasserstofftechnologie wird wegen der bereits erfolgten Festlegung zu regionalen Schwerpunkten (Leuna/Zeitz) nicht benötigt und würde eine nicht zu rechtfertigende Ressourcenverschwendung darstellen.	Teil B Kapitel: 7.1.3 Wasserwirtschaft	Notwendig dafür sind große zusammenhängende Flächenverfügbarkeiten. Diese vorzuhalten, ist Ziel der Vorrangstandorte für landesbedeutende Industrie- und Gewerbeflächen, insbesondere denen von herausgehobener Landesbedeutung. Eine Nachfrage danach besteht. Die Nachfrage von zusammenhängenden Flächen mit zehn bis 20 Hektar ist seit 2020 stark gestiegen. An den Standorten Zeitz, Lützen, Hohenmölsen und Teuchern gibt es mit einer Größe von zusammenhängend über 20 ha keine Flächenverfügbarkeiten. Als größte noch nicht vermarktete (optimierte) Flächen sind derzeit am Standort Zeitz 5 ha, am Standort Lützen nur Restflächen unter 2 ha, in Teuchern (Zustand und Zuschnitt unbekannt) ca. 17 ha Zustand und in Hohenmölsen keine verfügbaren Flächen bekannt. Neuansiedlungen vermögen im gewissen Rahmen Gegenakzente zum demographischen Bevölkerungsrückgang zu setzen, indem Einwohner bzw. Arbeitskräfte insbesondere Fachkräfte durch Schaffung von Arbeitsplätzen im Land gehalten werden und neue durch Zuwanderung gewonnen werden. Dies gilt besonders für den von den Folgen des Braunkohlestrukturwandels und dem Wegbrechen der Braunkohleförderung betroffenen mitteldeutschen Raum und damit auch für Weißenfels. Insofern wird an der Festlegung des Vorrangstandorts "Weißenfels Ortsteil Langendorf – Lützen Ortsteil Zorbau – Hohenmölsen Ortsteil Granschütz –Teuchern Ortsteil Nessa" festgehalten. Eine Festlegung von 450 ha für den Vorrangstandort wird mit dem LEP nicht vorgenommen. Die räumliche Konkretisierung des Vorrangstandortes obliegt der Regionalen Planungsgemeinschaft. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass die Entwicklung dieses Vorrangstandorts der Kommune im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit obliegt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter der folgenden Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.1.2-1
Stellungnehmer ID: 609 BUND Kreisgruppe Burgenlandkreis		Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
	Gesamtes Kapitel	
Hinweis (BE-ID: 244): 3. Klimaschutz - Grundwassermanagment einführen, Wasserechte zu Gunsten Bevölkerungsbedarf limitieren, Wassercent mindestens verzehnfachen 2. Erläuterungen zu den strategische Handlungsfelder (Megatrends) 2.3 Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel gestalten (Megatrend: Klimawandel) - Folgen der Klimaveränderungen - Sicherung der Trinkwasserversorgung Seit 2018 werden sinkende Grundwasserpegel im Süden Sachsen Anhalts festgestellt, mit Folgen für die perspektivische Bereitstellung von ausreichenden Trinkwasser für die Bürger. Tiefer liegende TW Reservoirs im BLK (Finne Plateau, Leisslinger Buntsandstein, Langendorfer Stollen, Markwerbener Wiesen) werden nicht mehr ausreichend nachgespeist, so dass in nächster Zeit Engpässe zu erwarten sind. Zumal wenn diese begrenzte Ressourcen mit stetig steigenden Entnahmen für Industrie, z. Bsp. Brauchwasser für Schlachthof Tönnies, Mineralbrunnen (MEG Weißenfels) und Landwirtschaft geteilt werden müssen. Forderung an LEP und an Land: Prüfungen der bisherigen Wasserrechte und Limitierungen bzw. Schaffung neuer Regeln für nachhaltige Grundwasserentnahmen sind auf Grund der Klimakrise ins Landesrecht aufzunehmen. Die TW - Versorgung der Bürger muss absoluten Vorrang haben und das, bevor die Grundwasserspeicher der Region erschöpft sind. Dies gilt für den BLK im Bezug auf den Getränkeproduzent MEG mit seinen ständig steigenden Entnahmen und für den Schlachthof WSF, dessen TW Entnahmen sich zusammen mit den Schlachtzahlen seit 2008 verdreifacht hat! Anpassung des Wassercent für die Nutzung des der Allgemeinheit gehörenden Grund- und Oberflächenwassers durch Anpassung/Erhebung eines dieser begrenzten Ressource gerecht werdenden Entgeltes, d. h. deutliche Erhöhung des Wassercent in LSA !!!		Begründung: Insbesondere auch aufgrund der klimatischen Veränderungen und den daraus resultierenden zu erwartenden längeren und häufigeren Hitze- und Trockenperioden werden im Vergleich zum Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt weitere Vorranggebiete für Wassergewinnung im Landesentwicklungsplan gesichert. Im Bereich des Burgenlandkreises werden die für die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung im Landessüden bedeutenden Vorranggebiete für Wassergewinnung Nr. II Finneplateau, Nr. VIII Weißenfels/ Stößen sowie Nr. X Ziegelrodaer Plateau landesplanerisch festgelegt. Zudem hat die Regionalplanung die Möglichkeit weitere (regionalbedeutsame) Vorrang- oder auch Vorbehaltsgebiete für Wassergewinnung in den Regionalen Entwicklungsplänen festzulegen. Vorgaben zur Prüfung bestehender Wasserrechte, zur nachhaltigen Grundwasserentnahme oder zur Änderung von Entnahmeentgelten sind keine Regelungsgegenstände eines Raumordnungsplans. Hierfür bedarf es ggf. fachplanerischer resp. fachrechtlicher Vorgaben.
Stellungnehmer ID: 87 Burgenlandkreis	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie G 6.2.1-1 Flächen nahe Vorrangstandorte für Industrie und Gewerbe	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung:
Hinweis (BE-ID: 2207):		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Vorranggebiete für Industrie- und Gewerbeflächen von herausgehobener Bedeutung sollten bei Windenergieplanung besonders bedacht werden, damit im angrenzenden Randbereich Repowering und neue Vorrangstandorte ermöglicht werden können. Wertige, potentielle Flächen hingegen sollten nicht durch langfristig platzierte Windkraftanlagen zerschnitten und damit für Ansiedlungen unbrauchbar gemacht werden. Dies unterstützt das gesetzte Ziel, Bürger und Umwelt mit Neuerschließungen nicht zusätzlich zu belasten und zugleich lokale Wirtschaftsstrukturen zu stärken. Durch eine schonende Koexistenz statt künstlicher Flächenkonkurrenz können hier Synergien optimal genutzt werden.		Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Im Rahmen der strategischen Umweltprüfung der Regionalen Entwicklungspläne wird u. a. die Festlegung der Vorranggebiete für Windenergienutzung auf voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen überprüft. Durch die raumordnerische Steuerung der Windenergie soll die Begrenzung negativer Auswirkungen u. a. auf den Natur-, Arten-, Umwelt- und Gesundheitsschutz ermöglicht werden. Mögliche Konflikte mit anderen Schutzgütern werden hierbei nicht ausgeblendet. Ob und inwieweit speziell die Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung im Rahmen der Planungskonzeption für die Festlegung der Vorranggebiete für Windenergienutzung berücksichtigt werden, obliegt der Regionalplanung. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.1-3
Stellungnehmer ID: 87 Burgenlandkreis Hinweis (BE-ID: 2201): Der praktizierte Tabubereich von Eignungsgebieten für die Nutzung der Windenergie von bisher 1000 m zu Siedlungsbereichen mit überwiegender Wohnnutzung sollte im LEP als ein verbindlicher Vorsorgeabstand von mindestens 1000 m definiert werden. Dieser Bereich dient dem Schallschutz und dem Schutz vor optischer Bedrängung und kann damit zu einer größeren Akzeptanz der immer höher werdenden Anlagen beitragen.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Z 6.2.1-1 Planungskonzeption Windenergie	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Festlegung eines konkreten Mindestabstands zwischen den Vorranggebieten für Windenergienutzung und der nächstgelegenen Wohnbaufläche stellt keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. Dies obliegt der Regionalplanung im Rahmen der Festlegung der Vorranggebiete für Windenergienutzung. In der Regel beträgt ein solcher Mindestabstand 1.000 Meter. Im Hinblick auf den Infraschall wird darauf hingewiesen, dass u. a. die Einhaltung des Schutzes vor tieffrequentem Lärm und Infraschall unter der Berücksichtigung der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) sowie der DIN-Norm 45680 „Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschemissionen“ Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung einer Windenergieanlage ist. Infraschall bezeichnet Schallwellen mit sehr niedrigen Frequenzen von 20 Hz und darunter, welche für die meisten Menschen nicht hörbar sind. Trotzdem können sie als Schwingungen über andere Körpersensoren wahrgenommen werden. Durch den Betrieb

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		von Windenergieanlagen wird neben hörbarem Schall durch Vibrationen in den Rotoren und im Turm auch Infraschall erzeugt. Dieser ist jedoch so tief und so leise, dass Menschen ihn in der Regel nicht hören können, da er deutlich unterhalb der menschlichen Hör- und Wahrnehmungsschwelle liegt und meist schon in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt wird. Wissenschaftliche Studien (u. a. Umweltbundesamt) haben bislang keinen Nachweis erbracht, dass der von Windenergieanlagen ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit hat. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.1-1
Stellungnehmer ID: 87 Burgenlandkreis Hinweis (BE-ID: 2198): Die Naturschutz- und Forstbehörde des Burgenlandkreises sieht die Ausweisung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie und für Repowering in Wäldern als sehr kritisch an. Dies führt grundsätzlich zu einem hohen Konfliktpotential mit den Belangen des Naturschutzes. Aus Sicht der unteren Forstbehörde des Burgenlandkreises widerspricht die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie in Wäldern den Vorgaben des LWaldG. Die Vorgaben des LEP dürfen den gesetzlichen Vorgaben nicht zuwiderlaufen. Die entsprechende Formulierung des Punktes G 6.2.1-6 sollte geändert werden.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie G 6.2.1-6 Wind im Wald	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Grundsatzfestlegung wird dahingehend überarbeitet, dass die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung auf Waldflächen grundsätzlich vermieden werden sollte. Ziel soll es sein, den Wald in Gänze zu schützen. Es wird somit darauf verzichtet, den Schutz des Waldes nur auf besonders geschützte Waldgebiete, Waldforschungsflächen und historische Waldstandorte zu beschränken. Hiervon kann abgewichen werden, wenn durch die Regionalplanung für die Erreichung des jeweiligen Flächenbeitragswertes gemäß WindBG in Verbindung mit dem LEntwG LSA konfliktärmere Flächen im Rahmen ihrer Planungskonzeption zur Steuerung der Windenergie alternativ im Wald festgelegt werden können. Dabei soll die Beeinträchtigung des Waldes so gering wie möglich gehalten werden. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass das Gesetz zur Änderung des LWaldG vom 02.07.2024 (GVBl. LSA, S. 196) am 17.07.2024 in Kraft getreten ist. Mit der Änderung wurde das bislang im § 8 Abs. 1 LWaldG enthaltene Verbot der Genehmigung von Waldumwandlungen zum Zweck der Errichtung von Windenergieanlagen aufgehoben. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.1-8

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 87 Burgenlandkreis Hinweis (BE-ID: 2192): Die Begründung zum Ziel Z 5.3.6-3 sollte überarbeitet werden, da für Mittelzentren der Luftverkehr als Wirtschafts- und Standortfaktor keine unmittelbare Bedeutung hat. Zudem sind die fachliche Unterstützung sowie die Luftaufsicht keine Belange der Raumordnung.	Teil B Kapitel: 5.3.6 Luftverkehr Z 5.3.6-3 Verkehrslandeplätze	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Festlegung wird vollständig überarbeitet. Die in der Begründung vorgenommenen Ausführungen zur Luftaufsicht werden ersatzlos gestrichen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.6-4
Stellungnehmer ID: 87 Burgenlandkreis Hinweis (BE-ID: 2181): Es wird vorgeschlagen, dass unter G 5.2-5 festgelegte Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung • Nr. 7. Weinregion Saale-Unstrut räumlich zu verkleinern, da das Vorbehaltsgebiet die räumliche Abgrenzung eines Vorrangstandortes für regionalbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen überlagert.	Teil B Kapitel: Hauptkarte Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Im 2. Entwurf werden die in der Begründung zur Grundsatzfestlegung aufgeführten Kriterien zur Bestimmung der Vorbehaltsgebiete für Tourismus präzisiert. Unter Anwendung dieser werden die Gemeinden der Weinregion Saale-Unstrut bestimmt, die selbige erfüllen. Die so bestimmte potentielle Vorbehaltsgebietskulisse wird anschließend erneut mit allen anderen relevanten Belangen abgewogen. Dies führt zu einer grundsätzlich veränderten Kulisse des Vorbehaltsgebietes. Die Regionalplanung hat die Aufgabe, die im Landesentwicklungsplan festgelegten Vorbehaltsgebiete für Tourismus räumlich zu präzisieren. Die im Landesentwicklungsplan makrostandörtlich festgelegten Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen sind durch die Regionalplanung ebenfalls zu konkretisieren und als Vorranggebiete für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen in den Regionalen Entwicklungsplänen festzulegen. Mögliche Konflikte zwischen im Landesentwicklungsplan festgelegten Vorbehaltsgebieten für Tourismus und Vorrangstandorten/ Vorranggebieten für Industrie- und Gewerbeflächen sind im Zuge der Anpassung der Regionalen Entwicklungspläne an die Vorgaben des neuen Landesentwicklungsplans aufzulösen.
Stellungnehmer ID: 87 Burgenlandkreis	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hinweis (BE-ID: 2161): Z 3.3-6 Grundversorgung in Grundzentren und nicht zentralen Orten Unter Beachtung raumordnerischer Gebote zur Entwicklung des Einzelhandels und unter Berücksichtigung der Kriterien bezüglich der Zulässigkeit von Einzelhandelsgroßprojekten in Grundzentren und nichtzentralen Orten entsprechend Kapitel 3.3 kommen nun auch Handelsprojekte mit einer Verkaufsfläche von 1600 m² unter raumordnerischen Gesichtspunkten in Betracht, was besonders im ländlichen Raum den Bestrebungen zur Anpassung der Standortbedingungen für eine verbrauchernahe Grundversorgung gerecht wird. Im Interesse der wohnortnahen Versorgung der Bevölkerung (Einzelhandel, der ausschließlich der Grundversorgung dient) unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung und der Mobilität der Bevölkerung sollte der Bestand großflächiger Einzelhandelsbetriebe außerhalb zentraler Orte geschützt und eine adäquate Erweiterung derselben ermöglicht werden, ohne die Ortskerne und deren historisch gewachsene Nutzung zu behindern. Innerhalb des Landesentwicklungsplanes empfiehlt sich daher festzulegen, dass auch Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufsfläche von über 800 m² bzw. einer Geschossfläche über 1200 m² außerhalb von Grundzentren zuzulassen sind, wenn keine Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche zu erwarten sind. Die Auswirkungen sind anhand eines entsprechenden Nachweises oder Gutachtens im Baugenehmigungsverfahren zu prüfen. Von der in § 11 Abs. 3 Satz 3 BauNVO genannten Regelvermutung, dass Auswirkungen bei Betrieben mit einer Grundfläche größer 1200 m² bestehen, so dass eine Sondergebietszuordnung erforderlich ist, kann unter den Voraussetzungen des § 11 Abs. 3 Satz 4 BauNVO abgewichen werden. Insofern wird von der bundesrechtlichen Norm der BauNVO nicht abgewichen, die Auswirkungen stets zu überprüfen sind. Andererseits sollte darauf hingewirkt werden, eine Anpassung der in § 11 Abs. 3 Satz 3 BauNVO genannten Regelvermutung vorzunehmen.	Z 3.3-6 Grundversorgung in Grundzentren und nicht-zentralen Orten	Begründung: Die landesplanerischen Regelungen beziehen sich auf die Errichtung, Erweiterung, Änderung und Nutzungsänderung von Einzelhandelsgroßprojekten. Unter Beachtung des Konzentrationsgebots, des Integrationsgebots, des Kongruenzgebots und des Beeinträchtigungsverbots sind Einzelhandelsgroßprojekte zulässig. Abweichend vom Konzentrationsgebot sind Einzelhandelsgroßprojekte zur Grundversorgung auch in Grundzentren in bestehenden oder neu geplanten zentralen Versorgungsbereichen unter Beachtung der vorgenannten Regelungen zulässig. Die Ausnahmeregelung zur Grundversorgung in nicht-zentralen Orten wird angepasst und die zu beachtenden Kriterien konkretisiert. Dementsprechend sind in begründeten Einzelfällen Einzelhandelsgroßprojekte zur Grundversorgung in nicht-zentralen Orten in bestehenden oder neu geplanten zentralen Versorgungsbereichen unter Beachtung von der landesplanerischen Regelungen bis zu einer Verkaufsfläche von 1.200 m² zulässig, wenn nachweislich ein erhöhter Versorgungsbedarf für nicht-zentrale Orte besteht. Ein erhöhter Versorgungsbedarf für den nicht-zentralen Ort liegt vor, wenn der Ort nach durch die Regionalplanung als Schwerpunktort „Tourismus“ ausgewiesen ist und aufgrund des zeitweilig erhöhten Personenaufkommens eine eigenständige Versorgung der Touristen (z. B. in Ferienunterkünften) sichergestellt werden soll. Auch kann ein erhöhter Versorgungsbedarf für den nicht-zentralen Ort bestehen, insofern der Ort selbst nach durch die Regionalplanung als Schwerpunktort mit der besonderen Funktion „Wohnen“ ausgewiesen ist und die Sicherstellung der Grundversorgung durch benachbarte Zentrale Orte nicht gewährleistet werden kann. Die Gemeinde hat den erhöhten Versorgungsbedarf insbesondere aufgrund der besonderen Funktion des nicht-zentralen Orts entsprechend nachzuweisen. Bestehen darüber hinaus erhöhte Versorgungsdefizite für nicht-zentrale Orte, die von der Regionalplanung nicht als Schwerpunktort mit besonderer Funktion „Wohnen“ oder „Tourismus“ festgelegt werden, ist nachweislich darzulegen, dass keine Versorgungsmöglichkeit in zumutbarer Erreichbarkeit und in den benachbarten Zentralen Orten besteht. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Festlegungsnummer aufgeführt: Z 3.4-9		
Stellungnehmer ID: 87 Burgenlandkreis Hinweis (BE-ID: 2187): Die Erhaltung von Regionalverbindungen im Schienenverkehr ist zielführend und die Umwelt schützend. Unter Z 5.3.2-1 sollten der Punkt Vorhaben des Investitionsgesetzes Kohleregion im Bereich Schiene die einzelnen Projekte explizit dargestellt werden, um deren Bedeutung für die Umsetzung des Strukturwandels herauszuheben. S-Bahn Leipzig-Pegau-Zeitz-Gera: Das S-Bahn-Projekt Leipzig-Pegau-Zeitz-Gera wurde im Strukturstärkungsgesetz unter Anlage 4 als Verkehrsvorhaben nach den §§ 20 und 21 aufgenommen. Darin ist auch festgelegt, dass es aus Bundesmitteln finanziert wird. Ziel ist der Ausbau und die Ertüchtigung der S-Bahn-Verbindung Leipzig-Pegau-Zeitz-Gera auf bis zu 120 Kilometer pro Stunde und ihre Elektrifizierung. Die S-Bahn-Verbindung Leipzig-Zeitz-Gera soll die Anbindung der Stadt Zeitz als Arbeits- und Wohnort, aber auch der Dörfer im Burgenlandkreis entlang der Bahnstrecke für die Einwohner der Oberzentren Leipzig und Gera attraktiver machen. Dazu ist die Wiederinbetriebnahme der stillgelegten Haltepunkte Bornitz und Reuden dringlich weiter zu verfolgen. Ebenso ist wichtig, den Einwohnern im Burgenlandkreis das Erreichen dieser beiden Städte als Arbeitsort mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erleichtern. Das S-Bahn-Projekt ist ein Kernprojekt des Strukturwandels im Burgenlandkreis und fördert das noch engere Zusammenrücken der vom Strukturwandel betroffenen Landkreise und Gemeinden, auch über die Landesgrenzen hinaus.	Teil B Kapitel: 5.3.2 Schienenverkehr Z 5.3.2-1 Erhaltung Modernisierung und Ausbau des Schienennetzes	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Begründung der Festlegung wird hinsichtlich aller für Sachsen-Anhalt geltenden Projekte des Bundesverkehrswegeplans und des Investitionsgesetzes Kohleregionen ergänzt.
Stellungnehmer ID: 87 Burgenlandkreis Hinweis (BE-ID: 2143): Auf Seite 13 wird festgestellt: „Aufgrund der hohen Zuwanderung kam es im Jahr 2022 erstmalig seit der Gründung Sachsens-Anhalts zu einem leichten Bevölkerungswachstum.“	Teil A Kapitel: 1.3 Sachsen-Anhalt – Entwicklung in Zahlen Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Die statistischen Zahlen basieren auf der amtlichen Statistik des Landesamtes für Statistik.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Allerdings fehlen weiterführende Erläuterungen zu den Ursachen und Quellen dieses Wachstums sowie statistische Daten zur Migration und den Geburtenraten. Diese Informationen sind jedoch wesentlich, um ein umfassendes Verständnis der Situation zu erlangen.		
Stellungnehmer ID: 87 Burgenlandkreis Hinweis (BE-ID: 2204): Der Grundsatz G 6.2.1.7 kann aus hiesiger Sicht entfallen, da gemäß § 1 Abs. 2 LEntwG LSA, Raumordnungspläne aufeinander abzustimmen sind.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie G 6.2.1-7 Planungsregionsübergreifende Festlegung von Vorranggebieten	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Gemäß § 1 Abs. 2 Landesentwicklungsgesetz sind die Teilräume des Landes im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung nach Raumordnungsgesetz durch zusammenfassende, überörtliche und fachübergreifende Raumordnungspläne, durch raumordnerische Zusammenarbeit und durch Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Die Festlegung dient einerseits der Sicherstellung der Umsetzung der jeweiligen regionalplanerischen Planungskonzeption und unterstützt andererseits die Erreichung der Flächenbeitragswerte nach WindBG beziehungsweise der regionalen Teilflächenziele nach LEntwG LSA. Darüber hinaus verfolgt die Festlegung das Ziel, planungsregionsübergreifende Windenergiegebiete zu prüfen, um bspw. eine kommunale Teilhabe zu fördern, regionale Synergien zur Ansiedlung von Industrie und Gewerbe zu nutzen sowie eine bestmögliche Nutzung von Netzanschluss - und Netzversorgungsmöglichkeiten zu ermöglichen. Des Weiteren soll die gesellschaftliche Akzeptanz in der Bevölkerung gesichert und das Landschaftsbild andernorts geschont werden. Insofern wird an der Festlegung festgehalten. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.1-9
Stellungnehmer ID: 87 Burgenlandkreis Hinweis (BE-ID: 2208): Technische Entwicklungen der Windenergieanlagen können die dauerhaft genutzten festgelegten Vorranggebiete für Windenergie erheblich beeinflussen. Insofern sollten die Gebiete auf Eignung regelmäßig (5-10 Jahre) geprüft werden. Hier sollten auch die Kriterien für diese Gebiete	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Z 6.2.1-2 Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Aufgabe der Raumordnung im Bereich der Windenergie besteht darin, geeignete Flächen für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Dies umfasst die Identifizierung und Ausweisung von Vorranggebieten, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen mit möglichst geringen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
geprüft werden.		Umweltbelastungen und möglichst ohne erhebliche negative Auswirkungen auf andere Nutzungen und Raumfunktionen erfolgt, soweit dies auf der Ebene der Regionalplanung absehbar ist. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Die Festlegung der Vorranggebiete für Windenergienutzung erfolgt unter Berücksichtigung einer Vielzahl von Faktoren, einschließlich der Windverhältnisse vor Ort, um sicherzustellen, dass die Anlagen eine möglichst hohe Effizienz und Wirtschaftlichkeit erreichen. Die technische Entwicklung von Windenergieanlagen als Entscheidungskriterium wird aus raumordnerischer Sicht als nicht sinnvoll erachtet, da die Effizienz einer Windenergieanlage von vielen variablen Faktoren abhängt. In der Regel bedarf es eine umfassende Bewertung aller relevanten Standortfaktoren im Rahmen des gesamten Planungsprozesses. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.1-1
Stellungnehmer ID: 87 Burgenlandkreis Hinweis (BE-ID: 2239): Das derzeit im LEP festgelegte VRG Natur und Landschaft Nr. XXVI. „Zeitzer Forst“ wird als problematisch betrachtet, da hier ein Truppenübungsplatz durch die Bundeswehr betrieben wird. In diesem Zusammenhang wird auf die Vereinbarung des Bundesministeriums der Verteidigung und der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und dem Land Sachsen-Anhalt getroffene Vereinbarung vom 24. August 2011 hingewiesen. Diese besagt: "Für militärisch genutzte Flächen des Bundes, die gleichzeitig als NATURA 2000 Gebiete gemeldet sind, wurde durch den Bund, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, mit ihrem Bundesland eine vertragliche Vereinbarung im Sinne von § 32 Absatz 4 BNatSchG geschlossen. Diese gewährleistet	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Z 7.2.2-2 Vorranggebiete für Natur und Landschaft	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Der Standortübungsplatz Gera ‚Zeitzer Forst‘ wird gemäß der Zielfestlegung Z 7.1.5-4 als Vorranggebiet für Militärische Nutzung in den Landesentwicklungsplan aufgenommen und in der Hauptkarte zeichnerisch festgelegt. Die Flächenprüfung hat bestätigt, dass das Gebiet eine größere flächenmäßige Ausdehnung aufweist und daher im Maßstab des LEP (1:300.000) kartografisch darstellbar ist. Zudem besteht eine langfristige militärische Nutzung, die landesbedeutsam ist. Die im Begründungsteil benannten Kriterien zur Festlegung von Vorranggebieten Militärische Nutzung werden durch den Truppenübungsplatz „Zeitzer Forst“ vollständig erfüllt. Die bisherige zeichnerische Festlegung als Vorranggebiet für Natur und

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
in Verbindung mit dem für die Flächen als militärischer Sicherheitsbereich geltenden Betretungsverbot einen der Schutzgebietsausweisungen gleichwertigen Schutz.“ Bestandteil der Vereinbarung sind naturschutzfachliche Grundlagenteile sowie Maßnahmen-, Pflege- und Entwicklungspläne für die jeweiligen Flächen. Diese bilden gemeinsam einen Managementplan zur Umsetzung der Vorgaben aus Artikel 6 Absatz 1 der FFH-Richtlinie und Artikel 4 der EU-Vogelschutzrichtlinie. Daneben bleibt für eine Schutzgebietsausweisung kein Raum.		Landschaft wird entsprechend angepasst. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 7.2.2-5 und Z 7.1.5-4.
Stellungnehmer ID: 87 Burgenlandkreis Hinweis (BE-ID: 2190): Darüber hinaus wird vorgeschlagen das Ziel Z 5.3.3-2 zu ergänzen und alle Vorhaben in Sachsen-Anhalt gemäß Bundesverkehrswegeplan und Investitionsgesetz Kohleregionen festzulegen.	Teil B Kapitel: 5.3.3 Straßenverkehr Z 5.3.3-2 Vorhaben des Bundesverkehrswegeplans 2030 und Investitionsgesetz Kohleregionen	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Festlegung wird entsprechend überarbeitet. Die Neufassung dieser Festlegung sieht vor, dass alle Vorhaben des Fernstraßenausbaugesetzes und Investitionsgesetzes Kohleregionen schrittweise umgesetzt werden sollen. Eine explizite Nennung der Vorhaben des Fernstraßenausbaugesetzes und Investitionsgesetzes Kohleregionen ist nicht Regelungsgegenstand des LEP. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.3.3-4 und Z 5.3.3-6
Stellungnehmer ID: 87 Burgenlandkreis Hinweis (BE-ID: 2194): Hier ist es erforderlich, die Notwendigkeit von Planung und Bau von straßenbegleitenden Alltagsradwegen beim Bau von Straßen durch die jeweiligen Straßenbaulastträger zu verankern. Bei Straßen im Bestand sind fehlende Angebote für den Alltagsradverkehr durch die jeweiligen Straßenbaulastträger nachzurüsten. Hierzu sollte eine Verkehrsbelastung und/ oder Verkehrshäufigkeit von z.B. 4.000 Fahrzeuge in 24 Stunden als Grundlage festgelegt werden.	Teil B Kapitel: 5.3.8 Rad- und Fußverkehr G 5.3.8-1 Landesradverkehrsnetz alltagsgerechte Infrastruktur	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Verankerung einer Verkehrsbelastung und/ oder Verkehrshäufigkeit für die Planung und den Bau von straßenbegleitenden Radwegen ist nicht Regelungsgegenstand des LEP. Es wird in diesem Zusammenhang auf die Fachplanung verwiesen. Gemeinsam mit den Kommunen hat das Land das Landesradverkehrsnetz entwickelt. Der Burgenlandkreis war in der begleitenden Planungsgruppe vertreten und damit unmittelbar an der Konzeption des Landesradverkehrsnetz beteiligt. Das Landesradverkehrsnetz ist die Zielvorgabe für die Umsetzung eines landesweiten und flächendeckenden Alltagsradnetzes. Das

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Landesradverkehrsnetz wurde baulastträgerübergreifend geplant und befindet sich in der Umsetzung. Das Landesradverkehrsnetz bildet das Grundgerüst, das durch Kreis- und Gemeindekonzepte zu verdichten ist. Der LEP verweist entsprechend auf das Landesradverkehrsnetz in "Landesradverkehrsnetz, alltagsgerechte Infrastruktur". Die Vorgabe einer Verkehrsbelastung als Grundlage für die Nachrüstung von Radwegen wurde mit dem Landesradverkehrsnetz geschaffen. In den Qualitätsstandards für Radverkehrsanlagen des Landes Sachsen-Anhalt sind entsprechende Werte hinterlegt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.3.8-3
Stellungnehmer ID: 87 Burgenlandkreis Hinweis (BE-ID: 2182): Die Industriekultur spielt entsprechend auch in den Vorbehaltsgebieten für Tourismus (G 5.2-5) eine Rolle; hier sollte eine Aufnahme der Bergbaufolgelandschaft erfolgen. In diesem Zusammenhang spricht auch das Strukturentwicklungsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt von „Industriekulturtourismus“, der bei der Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft eine zentrale Rolle spielen wird.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Der Masterplan Tourismus Sachsen-Anhalt 2027 bildet als tourismuspolitischer Fachplan Sachsens-Anhalts die fachliche Grundlage für die Festlegungen des Kapitels 5.2 "Tourismus und Erholung". Er definiert die tourismuswirtschaftliche strategische Positionierung und benennt Handlungsfelder sowie Leitprojekte. Insbesondere die im Masterplan verankerten Leitmotive und Leitprodukte wurden im Landesentwicklungsplan aufgegriffen und in den Festlegungen des Kapitels berücksichtigt. Die Festlegung G 5.2-2 wurde in ihrem Wortlaut neu gefasst und erhält in ihrer Begründung Ausführungen zum Masterplan Tourismus und den enthaltenen Hauptreisemotiven mit den entsprechenden Leitprodukten. Hierbei wird auch in der Begründung die "Industriekultur" explizit benannt. Auch der Begriff der "Bergbaufolgelandschaften" wurde in die Begründung zum entsprechenden Hauptreisemotiv ergänzt. Zudem wird der Grundsatz "Kulturtourismus" im 2. Entwurf um den Aspekt der Industriekultur erweitert. Mit den Nummern 2 bis 5 werden zudem verschiedene Bergbaufolgelandschaften des Landes aufgrund ihres herausragenden touristischen Entwicklungspotentials als Vorbehaltsgebiete für Tourismus raumordnerisch gesichert. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-2, G 5.2-6 und G 5.2-7

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 87 Burgenlandkreis Hinweis (BE-ID: 2226): Gebiete mit forstrechtlichen Schutzstatus - Waldschutzgebiete sollten als VRG für Natur und Landschaft festgelegt werden (vgl. Umweltbericht - S. 37 letzter Absatz unter 5.2.6), damit die „Bewirtschaftung der Waldbestände“ für die Festlegung von VRG für Forstwirtschaft im Vordergrund steht.	Teil B Kapitel: 7.1.2 Forstwirtschaft Z 7.1.2-1 Vorranggebiete für Forstwirtschaft	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Zielfestlegung und die Begründung zur Zielfestlegung werden grundlegend überarbeitet. Dabei werden die Sicherung der Holzgewinnung sowie die nachhaltige und ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung als wesentliche Funktionen der Vorranggebiete für Forstwirtschaft herausgearbeitet. Die Nutzfunktion des Waldes steht in diesen Gebieten im Vordergrund, Schutz- und Erholungsfunktionen sind hier von nachrangiger Bedeutung. Folglich werden auch die Kriterien zur Bestimmung möglicher Waldflächen als Vorranggebiete für Forstwirtschaft angepasst. Waldgebiete, die über einen forstrechtlichen Schutzstatus verfügen, liegen meist in Naturschutzgebieten und werden somit bei der Festlegung von Vorranggebieten für Natur und Landschaft berücksichtigt, weshalb sie für eine Festlegung als Vorranggebiet für Forstwirtschaft nicht in Betracht kommen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.2-4.
Stellungnehmer ID: 87 Burgenlandkreis Hinweis (BE-ID: 2167): Im Grundsatz G 4.2-2 Soziale Einrichtungen sollten auch Angebote zur Integration von Migranten eine Rolle spielen: Im April 2018 wurde im Burgenlandkreis dazu die Migrationsagentur als neue Querschnittsbehörde zur Steuerung des kommunalen Integrationsmanagements eröffnet. Mit der Migrationsagentur wurde die organisatorische Zuordnung von Migration zu Ordnung und Sicherheit bewusst aufgebrochen und orientiert sich in ihrer Struktur primär an den Bedarfen und Rechten der Menschen innerhalb des Integrationsprozesses. Mit der Zeit wandelte sich der Fokus von der unmittelbaren Aufnahme von Geflüchteten hin zu Fragen der Integration: Sprache, Arbeit, Bildung, Gesundheit. Die Migrationsagentur vereint als für migrations- und integrationsfragen kommunal zuständige Behörde nachfolgende Fachbereiche unter einem Dach:	Teil B Kapitel: 4.2 Soziales G 4.2-2 Soziale Einrichtungen	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Diesem Aspekt wird im zweiten LEP-Entwurf mit der neuen Festlegung G 4.2-3 Rechnung getragen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
o Sachgebiet Ausländerbehörde o Sachgebiet Leistungsgewährung o Sachgebiet Unterbringung o Sachgebiet Integration o Team Jobcenter o Projekte und Partner: Ehrenamt, Sport und Volkshochschule, Integrationsprojekte auf Fördermittelbasis o Amtsleitung und Integrationskoordination Integrationsnetzwerk Burgenlandkreis - Zum Erfolg der Migrationsagentur gehört aber auch die enge Zusammenarbeit mit externen Akteuren der Integrationsarbeit. Die Basis dieser Zusammenarbeit bildet das Integrationsnetzwerk des Burgenlandkreises. Die Mitglieder des Netzwerkes sind Aktive aus Verwaltung, Wirtschaft und Zivilgesellschaft, die alle Berührungspunkte zu den Themenbereichen Integration und Migration haben. Diese Vernetzung vermeidet Doppelstrukturen, schafft Vertrauen, kurze Wege sowie Synergien und führt zu zielgruppenorientierten Projekten und Maßnahmen, die die Arbeit der Migrationsagentur flankieren und bereichern. Arbeitsmarktintegration - Der Burgenlandkreis ist ein schrumpfender, alternder Landkreis im Strukturwandel, der auf die verstärkte Zuwanderung von Fach- und Arbeitskräften aus In- und Ausland angewiesen ist. Dabei nutzt der Landkreis alle zur Verfügung stehenden Instrumente. Dazu gehören die Anwerbungsmechanismus innerhalb Deutschlands, Fachkräftegewinnung nach dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz, aber auch das Nutzen vom und Ausbauen des Potentials der Migrantinnen und Migranten, die durch Fluchtmigration in den Burgenlandkreis gekommen sind. Zur Aufnahme einer Arbeit müssen vorher entscheidende Stellschrauben gestellt worden sein, wie die Vermittlung vertiefender berufsbezogener Sprachkenntnisse, eine gewisse rechtliche Sicherheit über den Aufenthalt, eine Arbeitserlaubnis, sichere Bildungsmöglichkeiten für Kinder in Kita und Schulen, Klärung von gesundheitsbezogenen Anliegen für die Person selbst und ihre Familienangehörigen. In der Migrationsagentur werden dazu die Migrantinnen und Migranten mit ihren Anliegen aufgenommen und durch spezialisierte Integrationspädagogen/ innen im gesamten Integrationsprozesses beraten und begleitet sowie durch Sachbearbeiter/ innen mit dem Fokus Arbeitsmarktintegration betreut. Dazu ist in der Struktur der Migrationsagentur bereits die enge Zusammenarbeit mit dem Jobcenter sowie der Agentur für Arbeit angelegt.		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
An der Arbeitsmarktintegration sowie den Integrationsmaßnahmen insgesamt lässt sich somit der Erfolg des Integrationsprozesses durch der Migrationsagentur des Burgenlandkreises messen. Vor diesem Hintergrund kann die Bildung und Ausgestaltung der Migrationsagentur des Burgenlandkreises ein wesentliches, verallgemeinerungsfähiges Beispiel für andere Landkreise Sachsen-Anhalts darstellen.		
Stellungnehmer ID: 87 Burgenlandkreis Hinweis (BE-ID: 2145): So wird ausgeführt, dass eine Erhöhung des Waldanteils ein langfristiges Ziel der Forstwirtschaft ist. In der Begründung zu G 6.2.1-6 „Wind im Wald“ gehören Wälder und Forsten aber grundsätzlich zur Suchraumkulisse für Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie sowie Vorranggebiete für Repowering. Der Burgenlandkreis sieht hier einen Widerspruch, denn wo Windkraftanlagen auf Waldflächen stehen, kann kein Wald mehr oder wieder wachsen. Diese sich z. T. ausschließenden Aussagen zeigen beispielhaft, welcher enormer Nutzungsdruck offenbar auf ein und derselben Fläche liegen kann. Angesichts der auch im Text benannten Waldarmut des Landes Sachsen-Anhalt (nur 22,5 % der Fläche sind Wald- in unserer Planungsregion nur 14 %) sollten naturwissenschaftlich determinierte Belange wie Waldwachstum und damit verbunden Klimaschutz Vorrang vor baulichen Maßnahmen haben. Eine klarere, sichtbare Prioritätensetzung bei Abwägung solcher und anderer Konfliktsituationen im LEP wäre wünschenswert. In Landkreisen wie dem Burgenlandkreis, die unterhalb des Landesanteils der bewaldeten Flächen liegen, sollten Wälder und Forsten als Suchraumkulisse für Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie sowie Vorranggebiete für Repowering ausgeschlossen werden.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie G 6.2.1-6 Wind im Wald	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Grundsatzfestlegung wird dahingehend überarbeitet, dass die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung auf Waldflächen grundsätzlich vermieden werden sollte. Ziel soll es sein, den Wald in Gänze zu schützen. Es wird somit darauf verzichtet, den Schutz des Waldes nur auf besonders geschützte Waldgebiete, Waldforschungsflächen und historische Waldstandorte zu beschränken. Hiervon kann abgewichen werden, wenn durch die Regionalplanung für die Erreichung des jeweiligen Flächenbeitragswertes gemäß WindBG in Verbindung mit dem LEntwG LSA konfliktärmere Flächen im Rahmen ihrer Planungskonzeption zur Steuerung der Windenergie alternativ im Wald festgelegt werden können. Dabei soll die Beeinträchtigung des Waldes so gering wie möglich gehalten werden. Die Angabe des Waldanteils im Land Sachsen-Anhalt wird aktualisiert. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.1-8
Stellungnehmer ID: 87 Burgenlandkreis Hinweis (BE-ID: 2163):	Teil B Kapitel: 4.1 Erziehungs- und Bildungswesen, Hochschulen Z 4.1-2 Allgemeinbildende Schulen	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung:

Übersicht über die Abwägung der Hinweise zum Ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
4.1 Erziehungs- und Bildungswesen, Hochschulen Z 4.1-2 Allgemeinbildende Schulen Hier ist von „zumutbarer Erreichbarkeit“ die Rede; je nach ÖPNV-Angebot im ländlichen Raum stellt sich das anders dar; hier sollte eine Schärfung erfolgen.		Diese Ausschärfung nimmt der Träger der Schülerbeförderung im eigenen Wirkungskreis in den jeweiligen Satzungen selbst vor. Zudem wird im Kapitel 4.1 ausgeführt, was unter zumutbarer Erreichbarkeit zu verstehen ist. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 4.1-4 und Z 2.5-5
Stellungnehmer ID: 87 Burgenlandkreis Hinweis (BE-ID: 2177): Zur Einordnung der Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen sollte in der Abbildung 5 die Bezeichnung der Standorte mit genannt werden. Dies betrifft für den Burgenlandkreis den „Chemie- und Industriepark Zeitz“ sowie das Interkommunale Industrie- und Gewerbegebiet „Weißenfels an der A9/B91“. Im Chemie- und Industriepark Zeitz sind des Weiteren erhebliche Flächenerweiterungen des Standortes geplant. Bei Beibehaltung der Bezeichnung gemäß LEP-Entwurf, ist neben den bereits benannten Ortsteilen auch der Ortsteil Könderitz der Gemeinde Elsteraue mit aufzuführen.	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Z 5.1.1-3 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Hinweise werden berücksichtigt. Die Bezeichnung des Vorrangstandortes für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbefläche wird in "Elsteraue OT Göbitz, OT Rehmsdorf, OT Tröglitz und OT Könderitz (Chemie- und Industriepark Zeitz)" geändert. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf in Anhang 3 aufgeführt.
Stellungnehmer ID: 87 Burgenlandkreis Hinweis (BE-ID: 2193): Im LEP fehlen Zielvorgaben für den Ausbau von Radwegen entlang von Bundes- und Landesstraßen sowie von Kreis- und Gemeindestraßen. Eine Netzplanung für den Radverkehr ist für die größeren Städte, insbesondere Ober- und Mittelzentren, erforderlich. Hiermit ist auch eine gute Erreichbarkeit der Grundzentren und separaten Wohnstandorte über Radwege, verkehrsarme Straßen bzw. ländlichen Wegebau als Zielvorgabe abzusichern.	Teil B Kapitel: 5.3.8 Rad- und Fußverkehr Z 5.3.8-1 Erhaltung und Ausbau des Rad- und Fußwegenetzes	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Festlegung von Zielvorgaben für den Ausbau von Radwegen entlang von Bundes- und Landesstraßen sowie von Kreis- und Gemeindestraßen ist nicht Regelungsgegenstand des LEP. Es wird in diesem Zusammenhang auf die Fachplanung verwiesen. Gemeinsam mit den Kommunen hat das Land das Landesradverkehrsnetz entwickelt. Der Burgenlandkreis war in der begleitenden Planungsgruppe vertreten und damit unmittelbar an der Konzeption des Landesradverkehrsnetzes beteiligt. Das Landesradverkehrsnetz ist die Zielvorgabe für die Umsetzung eines landesweiten und flächendeckenden Alltagsradnetzes. Das Landesradverkehrsnetz wurde baulastträgerübergreifend geplant und

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		befindet sich in der Umsetzung. Das Landesradverkehrsnetz bildet das Grundgerüst, das durch Kreis- und Gemeindekonzepte zu verdichten ist. Der LEP verweist entsprechend auf das Landesradverkehrsnetz in der Festlegung "Landesradverkehrsnetz, alltagsgerechte Infrastruktur". Die Regelungsgegenstände sind im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.3.8-1 und G 5.3.8-3
Stellungnehmer ID: 87 Burgenlandkreis Hinweis (BE-ID: 2229): Ziel Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung Im Ziel Z 7.1.4-2 des LEP-Entwurfes wurden als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung im Burgenlandkreis u.a. die Braunkohlelagerstätten II Lützen sowie III Profen/Domsen, mit der Zielstellung des Schutzes von erkundeten Lagerstätten sowie deren Nutzung und Sicherung, ausgewiesen. Aufgrund der Rahmenbedingungen zum Braunkohleausstieg sind die Begründungen anzupassen.	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Bundestag und Bundesrat haben im Jahr 2020 den Ausstieg aus der Kohleverstromung bis spätestens 2038 beschlossen. Dennoch sollen auch im neuen Landesentwicklungsplan die drei Braunkohlenlagerstätten Amsdorf, Lützen sowie Profen/Domsen als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert werden. Ein aktiver Braunkohlenbergbau erfolgt derzeit noch am Standort Amsdorf und am Standort Profen. Die Gewinnung im aufgeschlossenen Tagebaufeld Amsdorf wird aller Voraussicht nach im Jahr 2029 abgeschlossen sein. Die größte zurzeit in Gewinnung befindliche Braunkohlenlagerstätte Sachsen-Anhalts ist der Tagebau Profen-Schwerzau. Die dort gewonnene Braunkohle dient hauptsächlich der Versorgung des Kraftwerksstandortes Schkopau. Die Kraftwerksblöcke Schkopau A und B sollen bis Ende 2034 stillgelegt werden, damit endet aller Voraussicht nach auch die energetische Nutzung der Braunkohle. Die Braunkohlenlagerstätte Lützen ist unverritz. Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit die Versorgung der Volkswirtschaft mit dem jeweiligen Rohstoff zu sichern. Es werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen. Das aktuelle „Rohstoffsicherungskonzept für Bodenschätze Sachsen-Anhalt“ (Stand Oktober 2024) beinhaltet Vorschläge für eine raumordnerische Sicherung verschiedener Braunkohlenlagerstätten des Landes. Im Ergebnis des Abwägungsprozesses im Zuge der

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Aufstellung des Landesentwicklungsplans sollen von den dort benannten Standorten zwei Lagerstätten (Profen/Domsen und Amsdorf) als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung, in denen noch ein aktiver Abbau stattfindet, und eine Lagerstätte (Lützen), die noch nicht aufgeschlossen wurde, festgelegt werden. Damit soll einerseits die derzeit noch stattfindende Braunkohlegewinnung raumordnerisch flankiert werden und andererseits ein vorhandenes, qualitativ hochwertiges, erkundetes Braunkohlenvorkommen für eine potentielle zukünftige Inanspruchnahme als Rohstoffreserve für Sachsen-Anhalt gesichert werden. Die Begründung zur Zielfestlegung wird ergänzt. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3.
Stellungnehmer ID: 87 Burgenlandkreis Hinweis (BE-ID: 2616): Des Weiteren fällt auf, dass im Punkt 4.2, der sich mit der sozialen Integration befasst, keine Verbindung zur Integration von Migranten erstellt wird. Dabei ist eine erfolgreiche Integration von Migranten nicht nur im sozialen Kontext wichtig, sondern auch im Hinblick auf die wirtschaftliche Entwicklung. Daher sollte die Bedeutung der Integration von Migranten für die Wirtschaftsförderung explizit erwähnt werden (siehe dazu auch die Ausführungen zur Migrationsagentur des Burgenlandkreises im Punkt 4.2 Soziales)	Teil B Kapitel: 4.2 Soziales G 4.2-1 Integration Inklusion und Teilhabe	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung und Begründung wird angepasst und dem Aspekt zur Integration von Menschen mit Migrationsgeschichte wird entsprechend Rechnung getragen.
Stellungnehmer ID: 87 Burgenlandkreis Hinweis (BE-ID: 2235): Die Einrichtungen des Katastrophenschutzes werden vermisst und sollten ergänzt werden	Teil B Kapitel: 4.5 Sicherheit und Kritische Infrastrukturen G 4.5-2 Rettungsdienst Feuerwehr und Katastrophenschutz	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Begründung wird angepasst und greift den Bezug zur Vielzahl an Einrichtungen und Organisationen des Katastrophenschutzes auf.
Stellungnehmer ID: 87	Teil B	Abwägungsvorschlag:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Burgenlandkreis Hinweis (BE-ID: 2231): Kiessandvorkommen Zorbau- Nellschütz Westlich des Ortsteiles Nellschütz bzw. östlich der Stadt Weißenfels befindet sich eine Fläche von gut 11 km² eines Kiessandvorkommens, von dem zu erwarten ist, dass es sich wirtschaftlich gewinnen lässt. Allgemein besteht ein großes öffentliches Interesse an der Sicherung und Gewinnung von qualitativ hochwertigen Rohstoffen aus regional bedeutsamen Lagerstätten (siehe dazu auch Grundsatz G 7.1.4-1). Das o.g. Kiessandvorkommen östlich Weißenfels gehört dazu. Der Entwurf des LEP weist nunmehr im besagten Gebiet das Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft Nr. 10 „Gebiet um Weißenfels“ aus. Dem gegenüber ist das Kiessandvorkommen im gültigen Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Halle als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung „Kiessand Zorbau-Nellschütz“ ausgewiesen. Dies stellt einen wesentlichen Interessenskonflikt dar. Vor diesem Hintergrund sollte die genannte Fläche östlich Weißenfels im LEP ebenfalls als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung ausgewiesen werden. Wenigstens sollen diese Flächen möglichst ohne regionalplanerische Festlegung bleiben und als „Weißfläche“ im LEP dargestellt werden.	Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Lagerstätte erfüllt nicht die Kriterien, welche für die Auswahl der landesbedeutsamen Kiessandlagerstätten zugrunde gelegt werden. Die Kriterien sind in der Begründung zur Zielfestlegung benannt: 1. durchschnittliche Jahresförderung (2020-2022) von mindestens 0,2 Millionen Tonnen und 2. Mindestgröße von ca. 100 Hektar unverritzter Lagerstättenfläche. Beide Kriterien müssen für eine Festlegung im Landesentwicklungsplan erfüllt sein. Die eigentliche und in Betrieb befindliche Lagerstätte Nellschütz hat noch eine Größe von rund 40 ha an unverritzter Lagerstätte. Im rechtswirksamen Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Halle ist die Lagerstätte als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung festgelegt. Kenntnisse zu Erkundungen für eine 11 km² große Fläche Kiessand liegen der Fachplanung nicht vor, so dass eine Sicherung nicht erfolgen kann. Im Zuge der Erarbeitung des neuen Landesentwicklungsplans wurden im Sinne des Gegenstromprinzips sämtliche (zeichnerische) Festlegungen der rechtswirksamen Regionalen Entwicklungspläne gewürdigt und in die Abwägungsentscheidungen bei der Bestimmung der gebietlichen (Neu-)Festlegungen im Landesentwicklungsplan mit eingestellt. Die Verordnung über den neuen Landesentwicklungsplan wird eine Überleitungsvorschrift zur Anwendung des Plans beinhalten. In dieser wird sinngemäß ausgeführt werden, dass die Regionalen Entwicklungspläne fortgelten, soweit sie den im neuen Landesentwicklungsplan festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Die im neuen Landesentwicklungsplan festgelegten Vorbehaltsgebiete führen im Überlagerungsfall als Grundsätze der Raumordnung nicht zur Unwirksamkeit der in den Regionalen Entwicklungsplänen festgelegten Vorranggebiete. Vielmehr sind diese Festlegungen im Zuge der Anpassung der Regionalen Entwicklungspläne an die neuen Vorgaben der Landesplanung mit erhöhtem Gewicht in die Abwägung einzustellen. Die Regionalplanung kann aufgrund eines höher gewichteten Belangs im Zuge der Konkretisierung im Bereich eines im Landesentwicklungsplan festgelegten Vorbehaltsgebietes ein Vorranggebiet für eine andere

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Nutzung festlegen.
Stellungnehmer ID: 87 Burgenlandkreis Hinweis (BE-ID: 2237): Es wird vorgeschlagen, dass unter Z 7.2.2.-2 festgelegte Vorranggebiet für Natur und Landschaft Nr. XX „Triaslandschaft bei Freyburg“ räumlich zu verkleinern, da das Vorranggebiet die räumliche Abgrenzung eines Vorrangstandortes für regionalbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen überlagert.	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Z 7.2.2-2 Vorranggebiete für Natur und Landschaft	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Im Zuge der Erarbeitung des 2. Entwurfs werden nochmals zahlreiche Änderungen an den avisierten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten des Landesentwicklungsplans vorgenommen. Nicht beabsichtigte Kollisionen mit Zielfestlegungen der Regionalplanung sollen weitgehend vermieden werden, können jedoch maßstabsbedingt nicht komplett ausgeschlossen werden. Es bedarf daher der umgehenden Anpassung der Regionalen Entwicklungspläne an den neuen Landesentwicklungsplan, um vermeintliche Widersprüche der Planungen aufzulösen. Die angezeigte Überlagerung (ca. 2 ha) mit dem Vorranggebiet für Natur und Landschaft Nr. XX "Triaslandschaft bei Freyburg" könnte maßstabsbedingt verursacht worden sein. Der potentielle Konflikt wäre somit im Zuge der Anpassung des Regionalen Entwicklungsplans an den neuen Landesentwicklungsplan auflösbar. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.2-5.
Stellungnehmer ID: 87 Burgenlandkreis Hinweis (BE-ID: 2200): Die Naturschutzbehörde des Burgenlandkreises sieht die Ausweisung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie und für Repowering in Landschaftsschutzgebieten als sehr kritisch an. Landschaftsschutzgebiete zeichnen sich durch ihre Besonderheit aufgrund der landschaftlichen Vielfalt und damit hohen Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung aber auch durch ihre Pufferfunktion für NSG und NATURA 2000-Gebieten aus. Die Errichtung von WKA in LSG beinhaltet ein hohes Konfliktpotential mit den Belangen des Naturschutzes und widerspricht nach Einschätzung der Naturschutzbehörde des Burgenlandkreises den Vorgaben des BNatSchG. Eine Formulierung zum Ausschluss der LSG für die Ausweisung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie und für Repowering	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
sollte in Kapitel 6.2.1 eingefügt werden.		Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Es wird darauf hingewiesen, dass für Landschaftsschutzgebiete seit Anfang 2023 zudem eine bundeseinheitliche Regelung zum Umgang mit Windenergie besteht. Der eingeführte § 26 Abs. 3 BNatSchG soll laut Gesetzesbegründung die Flächenverfügbarkeit für den Ausbau von Windenergie erhöhen. In Landschaftsschutzgebieten könnten daher Windenergiegebiete festgelegt werden.
Stellungnehmer ID: 87 Burgenlandkreis Hinweis (BE-ID: 2202): Mit dem Ziel 6.2.1-5 dürfen in Flächennutzungsplänen bzw. Bebauungsplänen keine Bestimmungen zur Höhe aufgenommen werden, soweit nicht die Erreichung des Flächenbeitragswertes festgestellt wurde. Die Frage stellt sich inwieweit Bestandspläne mit Höhenfestsetzungen an dieses Ziel der Raumordnung anzupassen sind, da diese bei dem Flächenbeitragswert keine Berücksichtigung finden (§ 1 Abs. 4 BauGB). Die regionalplanerischen Windenergiebereiche sind daher ohne Höhenbeschränkung festzulegen.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Z 6.2.1-5 Höhenbeschränkung für Windenergieanlagen	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 87 Burgenlandkreis Hinweis (BE-ID: 2149): Die Bedeutung der Vernetzung und Kooperation hervorzuheben, ist zu begrüßen. Die Grundsätze im neuen LEP werden allerdings sehr allgemein und damit weitgehend unverbindlich formuliert und gehen nicht über das hinaus, was ohnehin schon möglich ist und gelebt wird. Immerhin wird eine öffentliche Förderung in Aussicht gestellt.	Teil B Kapitel: 1. Vernetzung und Kooperation Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung "G 1.1-3 Interkommunale Kooperation" wird in ihrem Wortlaut neu gefasst, um die zentralen Aspekte interkommunaler Kooperation stärker herauszustellen. Vorgaben zu Kooperationsstrukturen und deren Turnus sind nicht Regelungsgegenstand des LEP. Die dadurch gewonnene Offenheit der Entwicklungsmöglichkeiten von Kooperationen soll dadurch weiterhin erhalten bleiben.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 87 Burgenlandkreis Hinweis (BE-ID: 2217): Grundsatz G 6.2.2-6 Agri-PV Der erwartete Ertrag darf nicht weniger als 66 % des Referenzertrags ohne die AGRI-PV-Anlage betragen. Als hochwertige Ackerböden, die nur für AGRI-PV-Anlagen in Anspruch genommen werden dürfen, gelten Ackerböden mit einer Bodenwertzahl von 55 und mehr, weil diese eine hohe bzw. sehr hohe Ertragsfähigkeit aufweisen. Für Flächen, auf denen Böden unterschiedlicher Wertigkeit vorkommen, kann der mittlere Wert zu Grunde gelegt werden.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-6 Agri-PV	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Zusätzliche Kriterien und Vorgaben für die Errichtung und den Betrieb von Agri-PV-Anlagen, die über die einschlägigen Vorgaben der DIN SPEC hinausgehen, werden als nicht sinnvoll und stark bürokratisierend eingeschätzt und sind daher abzulehnen. Das Kriterium, dass der Ertrag der Kulturpflanze(n) auf der Gesamtprojektfläche nach dem Bau der Agri-PV-Anlage mindestens 66 % des Referenzertrages betragen muss, ist bereits Inhalt der DIN SPEC 91434 (siehe Nr. 5.2.10). Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.2-10
Stellungnehmer ID: 87 Burgenlandkreis Hinweis (BE-ID: 2233): Zweckmäßige Erholung sollte im Vorranggebiet für Natur- und Landschaft nicht ausgeschlossen werden.	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Z 7.2.2-2 Vorranggebiete für Natur und Landschaft	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Mit der Festlegung von Vorranggebieten für eine bestimmte Nutzung oder Funktion wird die jeweils gesicherte Nutzung oder Funktion raumordnerisch gegenüber allen anderen Raumnutzungsansprüchen priorisiert. Raumbedeutsame Planungen oder Maßnahmen, die nicht mit der priorisierten Nutzung oder Funktion vereinbar sind, sind in diesen Gebieten nicht zulässig. Dies bedeutet jedoch, dass alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, welche nicht im Widerspruch zur vorrangigen Nutzung stehen, grundsätzlich möglich sind. Ob ein konkretes raumbedeutsames Vorhaben einen Konflikt mit einem Ziel der Raumordnung verursacht, kann nicht pauschal beurteilt werden, sondern muss stets im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung im Einzelfall betrachtet werden. Mit der Festlegung eines Vorranggebietes für eine bestimmte Nutzung erfolgt jedenfalls kein genereller Ausschluss anderer Nutzungen. Die Erholungsnutzung steht grundsätzlich nicht im Widerspruch zum Belang des Natur und Landschaftsschutzes und wird daher mit einer solchen Festlegung nicht ausgeschlossen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.2-5.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 87 Burgenlandkreis Hinweis (BE-ID: 2221): Wenn die Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf regional überdurchschnittlichen ackerbaulichen Ertragspotentialflächen nicht gewollt ist, dann muss ein Verbot von Eingriffsvorhaben auf diesen Flächen in das LEP aufgenommen werden. Die Formulierung unter G 7.1.1-5 widerspricht den politischen Zielen zum Ausbau regenerativer Energien und konterkariert die Vorgaben des BNatSchG zur Anwendung der Eingriffsregelung, des Bewertungsmodells LSA sowie ministerielle Vorgaben zur Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen. Zudem kann durch die Naturschutzbehörden nicht eingeschätzt werden, welche Flächen regional überdurchschnittliche ackerbauliche Ertragspotentialflächen sind. Hierzu müsste es Konkretisierungen geben, damit die Vorgabe von G 7.1.1-5 in der Praxis umsetzbar ist.	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft G 7.1.1-5 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Festlegung und Begründung werden im Lichte der Hinweise zum 1. Entwurf in ihrem Wortlaut umfassend und klarstellend überarbeitet: Landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen für Kompensationsmaßnahmen nur im notwendigen Maß in Anspruch genommen werden. Sollte eine Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen tatsächlich notwendig sein, sollen bezogen auf den jeweilig berührten Landkreis keine Böden mit einem regional überdurchschnittlichen ackerbaulichen Ertragspotenzial in Anspruch genommen werden. Das ackerbauliche Ertragspotenzial soll an der für die jeweilige Fläche im Agraratlas Sachsen-Anhalt aufgeführten Bodenzahl bemessen werden. Mit dieser Vorgabe wird ermessenslenkend auf die Vermeidung einer Inanspruchnahme wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen für Kompensationsmaßnahmen hingewirkt. Sie steht weder im Widerspruch zu naturschutzrechtlichen noch zu landwirtschaftsrechtlichen Regelungen. Auch energiepolitische Zielsetzungen werden nicht gefährdet. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.1-5.
Stellungnehmer ID: 87 Burgenlandkreis Hinweis (BE-ID: 2153): G 2.2-2 Bewahrung der kulturlandschaftlichen Vielfalt Im Begründungsteil wird hier vorrangig auf UNESCO-Welterbestätten und die durch die UNESCO initiierten Modellregionen (Biosphärenreservate) eingegangen. Da es in diesem Grundsatz um die „Vielfalt“ geht sollte das immaterielle Kulturerbe - hier insbesondere z.B. die Flößerei - ebenfalls Berücksichtigung finden.	Teil B Kapitel: 2.2 Kulturlandschaften, kulturelles Erbe G 2.2-2 Bewahrung der kulturlandschaftlichen Vielfalt	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Flößerei zählt zum immateriellen Kulturerbe, welches durch die Anwendung und die Weitergabe des Wissens und Könnens an nachfolgende Generationen bewahrt wird. Dies ist nicht zwingend an den Erhalt einer bestimmten Kulturlandschaft gebunden. Als assoziatives Kulturlandschaftselement ist es für die Identifizierung der Kulturlandschaft von Bedeutung. Die Sicherung des immateriellen Kulturerbes ist nicht Regelungsgegenstand des LEP. Die Festlegung ist auf den Erhalt raumbedeutsamer, die Kulturlandschaft

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		prägende Merkmale bzw. Elemente ausgerichtet.
Stellungnehmer ID: 87 Burgenlandkreis Hinweis (BE-ID: 2154): G 2.2-2 Vorbehaltsgebiete für Kultur und Denkmalpflege Es erfolgt kein Auftrag an die Regionalplanung. Ist das gleichbedeutend, dass weitere bisher im REP festgelegten VBG entfallen?	Teil B Kapitel: 2.2 Kulturlandschaften, kulturelles Erbe G 2.2-5 Vorbehaltsgebiete für Kultur und Denkmalpflege	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Festlegung von Vorbehaltsgebieten für Kultur- und Denkmalpflege im REP ist auch ohne konkreten Auftrag im LEP weiterhin möglich. Grundsätzlich können vor dem Hintergrund der Regionalbedeutsamkeit und Regionsspezifität im REP weitere raumstrukturelle Planungsgegenstände sowie weitergehende Konkretisierungen und Ausformungen der in § 9 Abs. 1 LEntwG LSA bereits geregelten raumstrukturellen Planungsgegenstände aufgenommen werden. In der Begründung der Festlegung wird ergänzt, dass in den REP regional bedeutsame Vorbehaltsgebiete für Kultur- und Denkmalpflege ausgewiesen werden können.
Stellungnehmer ID: 87 Burgenlandkreis Hinweis (BE-ID: 2184): G 5.2-7 Rad-, Wander- und Reitwege Geprüft werden sollte, in der Begründung zu G 5.2-7 sämtliche touristischen überregionalen Radwege aufzuführen. Für den Burgenlandkreis sind dieses insbesondere der Saale-Radweg, Elster-Radweg, Unstrut-Radweg und Himmelsscheiben-Radweg.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-7 Rad- Wander- und Reitwege	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Festlegung sowie die Begründung zur Festlegung werden neu gefasst. Für die Festlegung wird eine allgemeinverbindliche Formulierung gewählt, mit welcher auf die Sicherung und Weiterentwicklung des Rad-, des Wander- und des Reitwegenetzes sowie der Wasserwanderwege hingewirkt wird, um eine aktivtouristische Nutzung dieser zu gewährleisten. In der Begründung wird aufgrund der allgemeinen Ausrichtung der Festlegung auf eine vollständige oder beispielhafte Nennung einzelner Radwege verzichtet. Die überregionalen touristischen Radrouten sind im Landesradverkehrsplan für Sachsen-Anhalt (LRVP 2030) festgeschrieben - u.a. auch der Saaleradweg, der Elsterradweg, der Unstrut-Radweg und der Himmelsscheibenradweg. Ein Querverweis auf den LRVP 2030 wird in der Begründung zur Festlegung ergänzt. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.2-9

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 87 Burgenlandkreis Hinweis (BE-ID: 2216): Grundsatz G 6.2.2-4 Nutzung von bestehenden Netzanschlussmöglichkeiten Die Festlegung im ersten Satz ist zwar nachvollziehbar, sie darf aber aufgrund des stockenden bzw. fehlenden Netzausbaus, nicht zu einem Ausschlusskriterium für den Bau von PV-Freiflächenanlagen führen. Deshalb ist der Passus zu prüfen, umzuformulieren bzw. auch heraus zu nehmen.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-4 Nutzung von bestehenden Netzanschlussmöglichkeiten	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Diese Festlegung dient dem Zweck, im Rahmen der Planung von Freiflächensolaranlagen unter Einbeziehung der zuständigen Übertragungs- und Verteilnetzbetreiber die Potenziale bereits vorhandener Netzanschlusspunkte zu berücksichtigen. Dies soll zu erheblichen Einsparungen bei den Kosten für den Netzausbau führen, was sich positiv auf die Netzentgelte auswirkt und so die kostengünstigere Produktion von erneuerbarer Energie fördert. Gleichzeitig soll die bestehende Netzkapazität effizienter genutzt werden, wodurch die Belastung der Planungs- und Baukapazitäten der Übertragungs- und Verteilnetzbetreiber verringert wird. Ein Ausschlusskriterium für die Errichtung einer Freiflächensolaranlage wird mit dieser Grundsatzfestlegung somit nicht bezweckt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.2-6
Stellungnehmer ID: 87 Burgenlandkreis Hinweis (BE-ID: 2223): Auch ist die Begrifflichkeit „sollte“ ein unbestimmter Rechtsbegriff, welcher deshalb bereits auf der Ebene des LEP zu vermeiden ist. Die Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe führt in der praktischen Umsetzung immer zu Konfliktpotential bei den ausführenden Organen.	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft G 7.1.1-5 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Für diese Vorgabe wurde bewusst eine Grundsatzfestlegung gewählt, welche in begründeten Fällen überwunden werden kann. Grundsätze der Raumordnung sind raumordnerische und damit öffentliche Belange und Interessen, die in nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen einzustellen sind. Ihr im Vergleich mit Zielen der Raumordnung geringerer Verbindlichkeitsgrad soll daher bereits in der textlichen Formulierung zum Ausdruck kommen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.1-5.
Stellungnehmer ID: 87	Teil B	Abwägungsvorschlag:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Burgenlandkreis Hinweis (BE-ID: 2228): Zu Z 7.1.3-2 Vorranggebiete Wassergewinnung Das im Ziel Z 7.1.3-2 ausgewiesene Vorranggebiet für Wassergewinnung VIII „Weißenfels/Stößen“ berührt gemäß Hauptkarte Flächen des geplanten Interkommunalen Industrie- und Gewerbegebietes „Weißenfels an der A 9/B91“, als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung (Z 5.1.1-4). Zur Konfliktvermeidung sollte diesbezüglich eine Verkleinerung des Vorranggebietes Wassergewinnung südlich, bis zur Autobahn A9 erfolgen.	Kapitel: 7.1.3 Wasserwirtschaft Z 7.1.3-2 Vorranggebiete Wassergewinnung	Wird nicht berücksichtigt Begründung: Vorranggebiete für Wassergewinnung sind Gebiete mit hydrogeologisch erkundeten Grundwasservorkommen, die für die Trinkwassergewinnung genutzt werden. Sie dienen dem Schutz und der Sicherung von bedeutsamen Trinkwasserressourcen des Landes und seiner Regionen. Mit der Festlegung von Vorranggebieten für Wassergewinnung wird der Schutz von Trinkwasserressourcen in diesen Gebieten raumordnerisch priorisiert. Ob und in welchem Umfang andere Raumnutzungen oder Raumfunktionen vereinbar sind mit den Belangen des Trinkwasserschutzes kann nicht pauschal beurteilt werden. Hierfür bedarf es einer landesplanerischen Abstimmung für den jeweiligen Einzelfall. Mit der Festlegung eines Vorranggebietes für eine bestimmte Nutzung erfolgt kein genereller Ausschluss anderer Nutzungen. Auf der Ebene der Landesplanung kann kein Konflikt zwischen dem Vorranggebiet für Wassergewinnung Nr. VIII. „Weißenfels/Stößen“ und dem Vorrangstandort für Industrie- und Gewerbeflächen „Weißenfels an der A 9/B91“ erkannt werden. Die Regionalplanung soll die im Landesentwicklungsplan generalisiert festgelegten Vorranggebiete für Wassergewinnung räumlich konkretisieren. Zudem sind durch die Regionalplanung die im Landesentwicklungsplan makrostandörtlich festgelegten Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen zu präzisieren und als Vorranggebiete für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen festzulegen. Im Zuge der Konkretisierung der Festlegungen des Landesentwicklungsplans sind durch die Regionalplanung potentielle Raumnutzungskonflikte auszuschließen.
Stellungnehmer ID: 87 Burgenlandkreis Hinweis (BE-ID: 2213): Die Festlegungen zur Solarenergie richten sich hauptsächlich an die Gemeinden als Adressaten. Diesbezüglich dürfte wenig Raum bleiben für die Regionalen Planungsgemeinschaften wie im Grundsatz G 6.2.2-5 formuliert Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zur Steuerung von Freiflächensolaranlagen auszuweisen.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Da die Gemeinden einerseits ein gesamträumliches Gemeindekonzept zur Steuerung von Freiflächensolaranlagen aufstellen sollen, während andererseits den Regionalen Planungsgemeinschaften die Möglichkeit eingeräumt wird, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Freiflächensolaranlagen festzulegen, könnte dies die kommunale

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Planungshoheit beeinträchtigen, die gemeindliche Planung unterlaufen und die Akzeptanz innerhalb der Bevölkerung verringern. Aus diesen Gründen wird die Festlegung "Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zu Freiflächensolaranlagen" ersatzlos gestrichen.
Stellungnehmer ID: 87 Burgenlandkreis Hinweis (BE-ID: 2152): Die Industriekultur spielt entsprechend auch in den Vorbehaltsgebieten für Tourismus (G 5.2-5) eine Rolle; hier sollte eine Aufnahme der Bergbaufolgelandschaft erfolgen. In diesem Zusammenhang spricht auch der SEP von „Industriekulturtourismus“, der bei der Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft eine zentrale Rolle spielen wird. (G 5.2-6 Kulturtourismus: Weltkulturerbe und archäologische Fundstätten werden benannt - die Bergbaufolgelandschaft allerdings nicht)	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Der Masterplan Tourismus Sachsen-Anhalt 2027 bildet als tourismuspolitischer Fachplan Sachsens-Anhalts die fachliche Grundlage für die Festlegungen des Kapitels 5.2 "Tourismus und Erholung". Er definiert die tourismuswirtschaftliche strategische Positionierung und benennt Handlungsfelder sowie Leitprojekte. Insbesondere die im Masterplan verankerten Leitmotive und Leitprodukte wurden im Landesentwicklungsplan aufgegriffen und in den Festlegungen des Kapitels berücksichtigt. Die Festlegung G 5.2-2 wurde in ihrem Wortlaut neu gefasst und erhält in ihrer Begründung Ausführungen zum Masterplan Tourismus und den enthaltenen Hauptreisemotiven mit den entsprechenden Leitprodukten. Hierbei wird auch in der Begründung die "Industriekultur" explizit benannt. Auch der Begriff der "Bergbaufolgelandschaften" wurde in die Begründung zum entsprechenden Hauptreisemotiv ergänzt. Zudem wird der Grundsatz "Kulturtourismus" im 2. Entwurf um den Aspekt der Industriekultur erweitert. Mit den Nummern 2 bis 5 werden zudem verschiedene Bergbaufolgelandschaften des Landes aufgrund ihres herausragenden touristischen Entwicklungspotentials als Vorbehaltsgebiete für Tourismus raumordnerisch gesichert. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-2, G 5.2-6 und G 5.2-7
Stellungnehmer ID: 87 Burgenlandkreis Hinweis (BE-ID: 2151):	Teil B Kapitel: 2.2 Kulturlandschaften, kulturelles Erbe Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Grundsätze 2.2-1 bis 2.2-5 Das Strukturentwicklungsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt weist die konkret auf das gewachsene historische industriekulturelle Erbe in Sachsen-Anhalt hin und stellt die Industriekultur folgerichtig in eine Reihe mit der Kultur (Punkt 4.5.6, S. 268ff.) Das vom Kohlebergbau geprägte südliche Sachsen-Anhalt weist eine Fülle von Industriekulturdenkmälern auf, beispielsweise den Hermannschacht Zeitz (älteste Brikettfabrik). Die Industriekultur als identitätsstiftendes Element nach innen und außen wird stark betont, eingangs des SEP auch von MP Haselhoff. Eine Aufnahme der Industriekultur in den LEP ist geboten.		Industriedenkmäler und das industrielle Erbe finden im Kapitel Kulturlandschaften bereits in den Festlegungen zur Bewahrung der kulturlandschaftlichen Vielfalt und bezüglich Landschaften mit großem Sanierungs- und Gestaltungsbedarf Berücksichtigung. Darüber hinaus wird die Festlegung zum Kulturtourismus angepasst und dem vorgetragenen Belang Rechnung getragen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 2.2-2, G 2.2-3, G 5.2-2 und G 5.2-7
Stellungnehmer ID: 87 Burgenlandkreis Hinweis (BE-ID: 2236): Durch den politisch beschlossenen Kohleausstieg wird der Abbau im Tagebau Profen frühzeitig beendet. Die nach Abschluss des Bergbaus herzustellende Bergbaufolgelandschaft (Rekultivierungslandschaft) ist durch den Sonderbetriebsplan Natur und Landschaft bergrechtlich genehmigt. Die MIBRAG GmbH ist verpflichtet, die Vorgaben des Sonderbetriebsplanes Natur und Landschaft (SBP), hier die festgesetzte Bergbaufolgelandschaft, nach Beendigung des Bergbaus umzusetzen. Im SBP ist die Entstehung von zwei Seen festgesetzt. Der nördliche See soll Naturschutzzwecken und der südliche See naturnahen Erholungszwecken vorbehalten sein. Aus diesem Grund ist bereits im jetzigen TEP Profen der Bereich des Tagebaus Profen als Vorranggebiet für Natur und Landschaft auszuweisen.	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Z 7.2.2-2 Vorranggebiete für Natur und Landschaft	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Bundestag und Bundesrat haben im Jahr 2020 den Ausstieg aus der Kohleverstromung bis spätestens 2038 beschlossen. Dennoch sollen auch im neuen Landesentwicklungsplan die drei Braunkohlenlagerstätten Amsdorf, Lützen sowie Profen/Domsen als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert werden. Ein aktiver Braunkohlenbergbau erfolgt derzeit noch am Standort Amsdorf und am Standort Profen. Die Gewinnung im aufgeschlossenen Tagebaufeld Amsdorf wird aller Voraussicht nach im Jahr 2029 abgeschlossen sein. Die größte zurzeit in Gewinnung befindliche Braunkohlenlagerstätte Sachsen-Anhalts ist der Tagebau Profen-Schwerzau. Die dort gewonnene Braunkohle dient hauptsächlich der Versorgung des Kraftwerksstandortes Schkopau. Die Kraftwerksblöcke Schkopau A und B sollen bis Ende 2034 stillgelegt werden, damit endet aller Voraussicht nach auch die energetische Nutzung der Braunkohle. Die Braunkohlenlagerstätte Lützen ist unverritz. Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit die Versorgung der Volkswirtschaft mit dem jeweiligen Rohstoff zu sichern. Es werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen. Das aktuelle „Rohstoffsicherungskonzept für Bodenschätze

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Sachsen-Anhalt“ (Stand Oktober 2024) beinhaltet Vorschläge für eine raumordnerische Sicherung verschiedener Braunkohlenlagerstätten des Landes. Im Ergebnis des Abwägungsprozesses im Zuge der Aufstellung des Landesentwicklungsplans sollen von den dort benannten Standorten zwei Lagerstätten (Profen/Domsen und Amsdorf) als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung, in denen noch ein aktiver Abbau stattfindet, und eine unverritzte Lagerstätte (Lützen), festgelegt werden. Damit soll einerseits die derzeit noch stattfindende Braunkohlengewinnung raumordnerisch flankiert werden und andererseits ein vorhandenes, qualitativ hochwertiges, erkundetes Braunkohlenvorkommen für eine potentielle zukünftige Inanspruchnahme als Rohstoffreserve für Sachsen-Anhalt gesichert werden. Die Begründung zur Zielfestlegung wird ergänzt. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3.
Stellungnehmer ID: 87 Burgenlandkreis Hinweis (BE-ID: 2179): Um weitere attraktive Ansiedlungsmöglichkeiten im Bereich der Stadt Zeitz bieten zu können, beabsichtigt die Stadt Zeitz das Gewerbegebiet „Radeland“ im Norden der Stadt voranzutreiben, da im städtischen Umfeld aktuell keine zusammenhängenden unbebauten Gewerbeflächen größer 5 ha zur Verfügung stehen. Eine entsprechende Machbarkeitsstudie wurde dafür bereits in Auftrag gegeben. Die Studie betrachtet neben einer plangebietsspezifischen Standortanalyse, eine gesamtstädtische Standortanalyse sowie die Erweiterungspotentiale unter Klimaschutzbedingungen sowie ökologischen Aspekten mit Handlungsempfehlungen zur nachhaltigen Umsetzung einer Gewerbegebietsentwicklung auf bis zu 50 ha sowie einer perspektivischen Erweiterung auf bis zu 100 ha. Vor diesem Hintergrund wird gebeten, das perspektivische Gewerbegebiet „Radeland“ in Zeitz-Nord unter Z 5.1.1-3 /Abbildung 5 mit als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen aufzunehmen. Verwiesen wird hierzu auch auf die Stellungnahmen der Stadt Zeitz vom 29.02.2024 zu Entwurf.	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Z 5.1.1-3 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ergänzend unterbreiteten Standortvorschläge wurden gesamtheitlich zu den im 1. LEP-Entwurf festgelegten Vorrangstandorten für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen auf ihre Berücksichtigungsfähigkeit und -notwendigkeit für eine ausgewogene wirtschaftliche Entwicklung des Landes und seiner Teilräume geprüft. In enger räumlicher Nähe zu einem bereits festgelegten Vorrangstandort kann grundsätzlich kein weiterer Vorrangstandort festgelegt werden. Auf engem Raum ist es volkswirtschaftlich und fiskalisch nicht sinnvoll, die bestehenden Konkurrenzverhältnisse – insbesondere um Arbeitskräfte – sowie den Flächenverbrauch durch Bodenversiegelung weiter zu verschärfen. Dies trifft insbesondere auf Gebietsentwicklungen in unterschiedlicher Trägerschaft zu, die neue Konkurrenzverhältnisse zwischen Kommunen schaffen. Stattdessen sind interkommunale Kooperationen anzustreben, um mehrere Standortentwicklungen auf engem Raum in konkurrierender kommunaler Trägerschaft zu vermeiden. Der vorgeschlagene Vorrangstandort Radeland liegt in unmittelbarer Nähe zu dem bereits bestehenden und im neuen LEP fortzuführenden Vorrangstandort "Elsteraue OT Göbitz, OT Rehmsdorf, OT Tröglitz und

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		OT Könderitz (Chemie- und Industriepark Zeitz)". Eine zusätzliche Festlegung des vorgeschlagenen Standorts neben diesem bereits fortgeführten Vorrangstandort würde zu einer Ballung von Standorten führen, was die dargestellten und zu vermeidenden negativen Folgen wie eine verstärkte Arbeitskräftekonkurrenz und einen erhöhten Bodenverbrauch nach sich ziehen würde. Der Industrie- und Chemiapark Zeitz bietet aufgrund der bereits erfolgten Ansiedlungen deutlich höhere Potenziale und Synergien für Neuansiedlungen und Erweiterungen. Insofern wird die Aufnahme von Radeland als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen abgelehnt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter der folgenden Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.1.2-1 Im Übrigen wird auf die neuen Festlegungen G 5.1.2-5 und Z 5.1.2-6 zur Industrie- und Gewerbeflächenentwicklung verwiesen.
Stellungnehmer ID: 87 Burgenlandkreis Hinweis (BE-ID: 2178): Im Entwurf wurden unter Z 5.1.1-3 und Z 5.1.1-4 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen bzw. Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung festgelegt. Mit herausgehobener Bedeutung wird das Gebiet Weißenfels Ortsteil Langendorf... eingeordnet; aufgrund der Aufstellung eines Bebauungsplanes für diesen Standort sollte dessen Bezeichnung in „Interkommunales Industrie- und Gewerbegebiet an der BAB A9 / B 91“ der Städte Weißenfels, Lützen, Hohenmölsen und Teuchern geändert werden.	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Z 5.1.1-4 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Zur Wahrung der Einheitlichkeit anderer Festlegungen von Vorrangstandorten für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen (bei denen auch die Ortsteile mitaufgeführt worden sind) soll der Zusatz "OT Langendorf, Lützen OT Zorbau, Hohenmölsen OT Granschütz und Teuchern OT Nessa" beim Vorrangstandort Weißenfels beibehalten werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter den folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.1.2-1 und Z 5.1.2-2
Stellungnehmer ID: 87 Burgenlandkreis Hinweis (BE-ID: 2238): Der unterschiedliche Umgang bezüglich der Festlegung von VRG für Hochwasserschutz und sowie VRG für Natur und Landschaft ist nicht nachvollziehbar.	Teil B Kapitel: 7.2.1 Hochwasserschutz Z 7.2.1-1 Vorranggebiete für Hochwasserschutz	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Im ersten Entwurf des neuen Landesentwicklungsplans wurde eine Gebietskulisse als Vorranggebiet für Hochwasserschutz festgelegt, die sich aus den Überschwemmungsgebieten und den HQ100-Bereichen der

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Beispiel: Die Überschwemmungsgebiete der Saale und der Unstrut werden als VRG Hochwasserschutz kartographisch dargestellt. Es stellt sich die Frage nach den in deren Auen festgelegte NSG, FFH- und EuSPA-Gebieten. Im Bereich der Weißen Elster hingegen wird den naturschutzrechtlichen Belangen der Vorrang vor dem verordneten Überschwemmungsgebiet eingeräumt.		hochwasserführenden Gewässer des Landes zusammengesetzt hat. Aufgrund der herausragenden Bedeutung des Hochwasserschutzes für den Schutz von Leib und Leben der Bevölkerung gegen die Auswirkungen von Hochwasserereignissen wurde dem Belang des Hochwasserschutzes grundsätzlich Vorrang gegenüber dem Belang des Natur- und Landschaftsschutzes eingeräumt. Bei einer identifizierten Kollision beider Belange ist der Natur- und Landschaftsschutz in der Hauptkarte hinter den Hochwasserschutz zurückgetreten. Eine Überlagerung von Vorranggebieten ist aufgrund ihres Zielcharakters und der damit verbundenen landesplanerischen Letztentscheidung ausgeschlossen. Gleichwohl haben Vorranggebiete für Hochwasserschutz wegen ihrer naturräumlichen Ausstattung zugleich eine hohe Bedeutung für Natur und Landschaft. Bereits im ersten Entwurf hat sich auch im Bereich der Weißen Elster der Hochwasserschutz gegenüber dem Natur- und Landschaftsschutz jeweils durchgesetzt. Die Überschwemmungsgebiete der Weißen Elster wurden als Vorranggebiet für Hochwasserschutz festgelegt. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.1-2
Stellungnehmer ID: 87 Burgenlandkreis Hinweis (BE-ID: 2175): Z 5.1.1-3 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen Der „Energie-Industrie-Park Elsteraue – Zeitz – Hohenmölsen“ ist als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen unbedingt mit in die Abbildung 5 aufzunehmen. Diese Industrie- und Gewerbefläche stellt neben dem Interkommunalen Industrie- und Gewerbegebiet bei Weißenfels eines der wichtigsten Vorhaben des Strukturwandels im Mitteldeutsche Revier für die weitere Entwicklung der Region und nicht zuletzt insbesondere der MIBRAG GmbH. Hierzu erfolgte zwischen der Stadt Zeitz, der Stadt Hohenmölsen und der Gemeinde Elsteraue interkommunal die Gründung des Planungsverbandes „Grüne Magistrale“ zur Schaffung des Bau- und Planungsrechts auf Bergbaufolgefächern des Tagebaus Profen.	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Z 5.1.1-3 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ergänzend unterbreiteten Standortvorschläge wurden gesamtheitlich zu den im 1. LEP-Entwurf festgelegten Vorrangstandorten für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen auf ihre Berücksichtigungsfähigkeit und -notwendigkeit für eine ausgewogene wirtschaftliche Entwicklung des Landes und seiner Teilräume geprüft. Der vorgeschlagene Vorrangstandort Energie-Industrie-Park Elsteraue – Zeitz – Hohenmölsen verfügt über keine direkte Autobahnanbindung ohne Ortsdurchfahrt, was ein Kriterium für die Ausweisung als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen darstellt. Eine exzellente Verkehrsanbindung ist grundlegende Anforderung der Investoren an Vorrangstandorte. Zudem ist die konkrete räumliche Lage der geplanten gewerblichen und industriellen Nutzung auf dem großflächigen Gebiet der

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Bergbaufolgelandschaft Profen derzeit unklar. Darüber hinaus ist nutzungsseitig nach dem Internet-Auftritt des Standortunternehmens (MIBRAG GmbH) und der im Anhörungsverfahren gegebenen Hinweise davon auszugehen, dass ein bedeutender Anteil der Fläche zur Gewinnung regenerativ erzeugten Stroms genutzt werden soll. Zielsetzung des LEP ist im Hinblick auf die Festlegung der Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen aber die Ansiedlung produzierender Unternehmen aus Industrie- und Gewerbe. Insofern wird die Aufnahme vom Energie-Industrie-Park Elsteraue – Zeitz – Hohenmölsen als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen abgelehnt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.1.2-1
Stellungnehmer ID: 87 Burgenlandkreis Hinweis (BE-ID: 2144): Im Übrigen sollten Angaben zur Statistik einheitlich und auf einander abgeglichen sein:In Bezug auf die Aussage „waldarmes Land Sachsen-Anhalt“ werden drei unterschiedliche Prozentzahlen für die bewaldete Fläche in Sachsen-Anhalt genannt. Auf Seite 14 (22,5 %), auf Seite 179 (24 %) und auf Seite 204 (26 %). Dies sollte entsprechend korrigiert werden.	Teil B Kapitel: Teil B – Textliche Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Für den LEP wird einheitlich mit dem durch das LVermGeo ermittelten Wert nach der tatsächlichen Nutzung (AdV-Nutzungsartenkatalog) gearbeitet. Der aktuellste Wert liegt bei 22,6% der Landesfläche (Stand 2023).
Stellungnehmer ID: 87 Burgenlandkreis Hinweis (BE-ID: 2196): G 6.1-5 Leitungsnetze für Strom, Gas und Wärme Hier wäre als Planungsaufgabe zu prüfen, welche Gasnetze erhalten bzw. umgebaut werden und welche ab bestimmten Zeitpunkt aufgegeben werden, da die Erdgasnutzung langfristig im Zuge der Energiewende eingestellt wird.	Teil B Kapitel: 6.1 Energiesysteme G 6.1-5 Leitungsnetze für Strom Gas und Wärme	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Aufgrund der inhaltlichen Dopplung mit der Festlegung zur Stromnetzentwicklung wird diese Festlegung gestrichen. In diesem Zusammenhang wird auf die überarbeitete Festlegung zur Energieversorgung mittels erneuerbarer Energien verwiesen, die die Schaffung der Voraussetzungen für eine Abkehr von fossilen Energieträgern und eine vollständige Energieversorgung mit erneuerbaren Energien, einschließlich einer leistungsfähigen Infrastruktur, behandelt. Zudem wird auf das neue Kapitel 6.2.3 "Wasserstoff" hingewiesen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Eine konkrete Planung der Gasnetzinfrastruktur stellt keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter der folgenden Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.1-3
Stellungnehmer ID: 87 Burgenlandkreis Hinweis (BE-ID: 2159): Im Ziel 3.3-2 wird auf die Abbildung 3 verwiesen, die eine Tabelle der zentrenrelevanten (Kern)Sortimente enthält. Da die Tabelle Teil der Begründung des LEP ist, aber im Ziel darauf Bezug genommen wird, stellt sich die Frage, welchen Verbindlichkeitsgrad sie hat.	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Z 3.3-2 Integrationsgebot	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Festlegung und der Begründungstext wird dahingehend angepasst. Die Sortimentsliste wird in den Anhang verschoben und sind somit nicht mehr Teil der Begründung. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 3.4-3 und Anhang 2
Stellungnehmer ID: 87 Burgenlandkreis Hinweis (BE-ID: 2164): Z 4.1-3 Schulentwicklungsplanung Bei der Schulentwicklungsplanung ist zu beachten, dass bei der Anpassung von Schulstandorten an die Bevölkerungsentwicklung die Schulstandorte in den Zentralen Orten erhalten bleiben und entwickelt werden. Die Bevölkerungsentwicklung allein kann hier nicht der Maßstab im ländlichen Raum sein, zumal die Zentralen Orte (=Grundzentrum?) teilweise sehr weit entfernt voneinander sind. Hier wäre eine Flächenbetrachtung und die Bedeutung hinsichtlich der gewachsenen Bedeutung auch der Grundzentren (Bsp: Hohenmölsen als ehemalige Kreisstadt) als Indikator für den Erhalt und Anpassung von Schulstandorten heranzuziehen.	Teil B Kapitel: 4.1 Erziehungs- und Bildungswesen, Hochschulen Z 4.1-3 Schulentwicklungsplanung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Sofern eine Schule im Bestand gesichert ist und im Prognosezeitraum die entsprechenden Mindestschülerzahlen aufweist, bleibt die Schule erhalten. Die Schulentwicklungsplanung bewegt sich immer im Spannungsfeld zwischen den bereitstehenden Ressourcen wie z. B. den tatsächlich zur Verfügung stehenden Lehrerwochenstunden oder den Haushaltsbudgets, den Bedarfen, also der Anzahl der Schülerinnen und Schüler und Fragen der Schul- und Unterrichtsqualität, die zwischen allen Ländern in der Kultusministerkonferenz verabredet sind. Demnach brauchen Schulen eine gewisse Funktionsgröße, um Schul- und Unterrichtsqualität gewährleisten zu können. Demnach müssen Schulen auch so aufgestellt werden, dass sie langfristig bestandsfähig sind.
Stellungnehmer ID: 87	Teil B	Abwägungsvorschlag:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Burgenlandkreis Hinweis (BE-ID: 2165): G 4.1-4 Weiter- und Erwachsenenbildung In allen Teilräumen des Landes, vor allem in den Grund-, Mittel- und Oberzentren, soll ein bedarfsgerechtes Angebot für Weiter- und Erwachsenenbildung vorgehalten werden. Gerade im Hinblick auf Lebenslanges Lernen und eingeschränkte Mobilität im ländlichen Raum müssen auch Grundzentren entsprechende Bildungsangebote anbieten.	Kapitel: 4.1 Erziehungs- und Bildungswesen, Hochschulen G 4.1-4 Weiter- und Erwachsenenbildung	Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Der vorliegende LEP-Entwurf beinhaltet die Bereitstellung eines bedarfsgerechten Weiterbildungs- und Erwachsenenbildungsangebotes. Insbesondere die Mittel- und Oberzentren sollen mit einer entsprechenden Infrastruktur (Hauptstandort der Einrichtung) versorgt werden. Darüber hinaus sind laut LEP-Entwurf weitere Außenstandorte in „allen Teilräumen des Landes“ möglich. Eine Verpflichtung auch in Grundzentren Angebote vorzuhalten, ist aus finanziellen und planerischen Gründen nicht möglich. Die Versorgung im ländlichen Raum soll unter anderem durch digitale und hybride Bildungsangebote unterstützt werden. Aus diesem Grund wird an der bisherigen Formulierung festgehalten. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 4.1-7
Stellungnehmer ID: 87 Burgenlandkreis Hinweis (BE-ID: 2242): Aufgefallen ist, dass im LEP der BLK nicht benannt wird als Gebiet „mit einem erheblichen Anteil am historischen Bergbau“ und hier sind nicht die jüngeren bergbaulichen Folgen des aktiven und passiven Bergbaues aus DDR- Zeiten gemeint sondern die Folgen des historischen Bergbaues im 18./ 19. und Anfang 20. Jahrhunderts, einschließlich der Folgen der 1. Industrialisierungswelle der Braunkohlenveredlung mit mehreren dutzenden Altschwelereien, hochkontaminierten Hinterlassenschaften in Boden und Grundwasser, Untergrundschwächen usw. Das Erbe dieser Industrialisierungswelle mit allen Folgen vor der Kulisse der Rechtsfolgen des Bergbaues ohne Rechtsnachfolger trägt der Burgenlandkreis und seine Menschen heute wohl als Unendlichkeitsaufgabe. Die Folgen berühren alle Planungsbereiche, werden im aktuellen Entwurf des LEP aber nicht thematisiert.	Teil B Kapitel: 7.2.4 Boden- und Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Dem Belang wird bereits mit der Festlegung zum Strukturwandel im Mitteldeutschen Revier Sachsen-Anhalt Rechnung getragen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 1.1-2
Stellungnehmer ID: 87	Teil B	Abwägungsvorschlag:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Burgenlandkreis Hinweis (BE-ID: 2244): Zum Themenschwerpunkt „Vorrang der Erweiterung vorhandener Industrie- und Gewerbegebiete zur Neuausweisung“ ist die Begründung, dass dadurch der Bodenverbrauch und mögliche Nutzungskonflikte minimiert werden, nicht richtig. Alle Erweiterungsflächen sind neu ausgewiesene Bodenflächen, die in der Regel der landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen (siehe CIP Erweiterung). Hier werden hochartragreiche Böden der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen (siehe Vorranggebiet Zeitz/ Elsteraue). Damit besteht hier ein Widerspruch zum ausgewiesenen landwirtschaftlichen Vorrang. Dieser setzt sich fort, wenn zu Lasten der landwirtschaftlichen Nutzfläche Waldmehrung geplant wird.	Kapitel: 7.2.4 Boden- und Gesamtes Kapitel	Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung zur Erweiterung vor Neuausweisung neuer Industrie- und Gewerbeflächen trägt dem Flächenschutz insoweit Rechnung, als dass die Sicherung, Modernisierung und Erweiterung bestehender Industrie- und Gewerbeflächen Vorrang gegenüber der Neuausweisung von Industrie- und Gewerbeflächen hat. Hiermit soll die Flächenneuanspruchnahme vermieden und der Flächenverbrauch minimiert werden. Der Zielstellung eines flächensparenden Umgangs mit der Ressource Boden wird damit entsprochen. Die Festlegung und Begründung wird dahingehend sprachlich angepasst. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.1.2-7
Stellungnehmer ID: 87 Burgenlandkreis Hinweis (BE-ID: 2241): In allen Bereichen hat das Schutzgut Boden eine herausragende Bedeutung- im LEP, einschließlich Umweltbericht, wird diese Bedeutung allerdings einseitig reduziert auf die Stickstoffbelastung durch die Landwirtschaft sowie die reine Benennung der natürlichen Bodenfunktionen. Der Schutz des Bodens als herausragende notwendige gesellschaftliche Pflicht, als Lebensgrundlage findet sich in den Planungen nicht wieder. Es gibt ansatzweise Aufzählungen von eigentlich notwendigen Maßnahmen in unterschiedlichen Raumnutzungsfeldern aber keine bindende Verpflichtung. Die Anwendung des Bundesbodenschutzgesetzes im Spannungsfeld zu den „vorrangigen politischen Aufgaben Erneuerbare Energie, Klima, Digitales läuft mangels Bewehrung im Gesetz im Regelfall ins Leere (siehe hierzu Flächenversiegelung- § 5 BBodSchG Verordnung fehlt sein Anbeginn des Gesetzes also nunmehr seit 25 Jahren, Anordnungsmöglichkeiten in Bezug auf Bodenerhalt als Kohlenstoffspeicher, als Frisch- und Kaltluftbildungsflächen und nicht zuletzt zum Erhalt landwirtschaftlicher Nutzfläche in allen ihren wirtschaftlichen Ausführungen), steht nur sehr eng begrenzt rechtlich zur Verfügung und ist nicht mal auf kommunaler Ebene im Handeln der Kommunen prioritär. Der Bodenschutz wird nach	Teil B Kapitel: 7.2.4 Boden- und Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Zudem wird darauf hingewiesen, dass dem Schutz des Bodens im Fachkapitel 3.1 bereits mit den Festlegungen zur Innen- und Außenentwicklung, zur Vermeidung von Zersiedlung und zur Wiedernutzbarmachung von Flächen und Flächenmanagement sowie mit der neuen Festlegung zur Minimierung der Inanspruchnahme von Flächen für Siedlungszwecke Rechnung getragen wird. Die Strategische Umweltprüfung erfüllt die gesetzlichen Anforderungen gemäß § 8 ROG. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 3.1-2, Z 3.1-3, Z 3.1-4 und G 3.1-5

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
wie vor regelmäßig weggewogen mit der Begründung, strategisch wichtigere Felder zu bedienen. Der Umweltbericht selbst verlagert alle Prüfungen in die Einzelfallprüfung der nachfolgenden Planungspflichten. Allerdings wird die Wichtung dieser Verfahren ebenfalls wieder auf die politische Zielebene gehoben und nicht auf die tatsächliche, fachliche tägliche Praxis und Notwendigkeit.		
Stellungnehmer ID: 87 Burgenlandkreis Hinweis (BE-ID: 2166): Zusammengefasst gilt für alle Punkte im Bereich Bildung / Aus- und Weiterbildung: Hier sind die Funktionen der „Knotenpunkte“ von besonderer Bedeutung: Gerade durch die oft weiten Wege im ländlichen Raum ist ein Vorrang von Schulformen in Zentralen Räumen allein nicht zumutbar. Der Erhalt vorhandener Schulformen und Bildungsangebote, gerade auch im ländlichen Raum des Mitteldeutschen Reviers, ist Grundvoraussetzung für eine prosperierende wirtschaftliche Entwicklung. Die Ziele der Transformation und des Strukturwandels sind nur zu erreichen, wenn besonders auch der ländliche Raum als attraktiver Standort wahrgenommen wird. Dafür benötigt es Bildungsangebote und -infrastruktur entlang des Lebenslangen Lernens; barrierefrei, nachhaltig und niedrigschwellig.	Teil B Kapitel: 4.1 Erziehungs- und Bildungswesen, Hochschulen Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Von den Regelungen zu Mindestgrößen von Schulen im SchulG und in der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung darf auch im ländlichen Raum nicht abgewichen werden. Bei den Vorgaben wird bereits die Besiedlungsdichte in den unterschiedlichen Landesteilen berücksichtigt. Soweit Schwerpunkttorte Bildung ausgewiesen werden, sollen dort bestehende und zukünftige bestandsfähige Haupt- oder Teilstandorte einer Schule erhalten bleiben. Eine bedarfsgerechte Ausstattung von Schulgebäuden ist Aufgabe des jeweiligen Schulträgers. Sollte das Land hierüber die in der BauO LSA getroffenen Festlegungen hinausgehen, würden die Kommunen auf das Konnexitätsprinzip hinweisen.
Stellungnehmer ID: 87 Burgenlandkreis Hinweis (BE-ID: 2156): Die Anpassung der Kriterien zur Ausweisung der Grundzentrum im Vergleich zum LEP 2010 wird ausdrücklich begrüßt. Damit wird die Tragfähigkeit der Grundzentren unabhängig von künftigen Schrumpfung- oder Wachstumsprozessen und damit eine flächendeckende Grundversorgung der Bevölkerung gewährleistet. Allerdings sollte die für Sachsen-Anhalt bis 2040 erwartete weitere Schrumpfung der Bevölkerung stärker berücksichtigt und das grundzentrale Netz stabil gehalten werden. Es wird daher angeregt, das Kriterium Einwohnerzahl für Grundzentren wie folgt zu formulieren: Der Bevölkerungsstand im Grundzentrum soll	Teil B Kapitel: 2.5.3 Grundzentren Z 2.5.3-2 Festlegung von Grundzentren	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Zur Bildung eines zukunftsfähigen Netzes an Zentralen Orten in Sachsen-Anhalt und zur Bestimmung tragfähiger Grundzentren durch die Regionalplanung ist die Beachtung der Kriterien zur Bevölkerungszahl im Hauptort sowie im Nahbereich als auch die zumutbare Erreichbarkeit und Anbindung an schienen- oder straßengebundenen ÖPNV maßgeblich und heranzuziehen. Zudem wird festgelegt, dass im begründeten Ausnahmefall in dünn besiedelten Gemeinden mit weniger als 50 Einwohnern je km² von den genannten Bevölkerungszahlschwellenwerten abgewichen werden kann. Die Kriterien der Bevölkerungszahl im Hauptort und im Nahbereich als

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
mindestens 1.500 Einwohner betragen ODER der Bevölkerungsstand im Nahbereich des Grundzentrums soll mindestens 5.000 Einwohner betragen. Dies begründet sich wie folgt: In der Planungsregion Halle gibt es zu wenige Ortsteile mit einem Bevölkerungsstand ab 2.000 Einwohner, um eine gesamtäumliche Erreichbarkeit in dem vorgegebenem ZO-System abzudecken, obwohl der Bevölkerungsstand von ab 5.000 Einwohnern im Nahbereich übertroffen wird sowie die weiteren Kriterien erfüllt werden.		alternative Kriterien festzulegen, wird raumordnerisch nicht geteilt und würde das zentralörtliche System schwächen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.5.3-2
Stellungnehmer ID: 87 Burgenlandkreis Hinweis (BE-ID: 2148): Im Gegensatz zum Landesentwicklungsplan 2010 werden im LEP-Entwurf u.a. die Begriffsdefinitionen zu Vorbehaltsgebieten und Vorranggebieten lediglich in der Begründung vorgetragen, wobei Begründungen Grundsätze und Ziele nur erläutern können. Diesbezüglich sollten Begründungen mit Regelungscharakter als Ziele und Grundsätze in Anlehnung an den Landesentwicklungsplan 2010 festgelegt werden. Es wird deshalb vorgeschlagen, die Begriffsdefinition von Vorranggebieten bzw. Vorbehaltsgebieten für eine bestimmte Raumnutzung sowie die Festlegung von Kriterien allein in der Begründung zu den festgelegten Zielen und Grundsätzen der Raumordnung zu überdenken. Dies schließt die gewählte Methodik der Abbildungen mit ein.	Teil B Kapitel: Teil B – Textliche Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Festlegungen bezüglich der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in den Fachkapiteln werden angepasst. Hierbei wird die jeweilige Definition dieser Gebiete in Bezug auf die vorgesehene Raumnutzung in den Festlegungen erläutert. Die Abbildung 1 wird gestrichen. Ihr Inhalt wird in angepasster Form in die neue Festlegung "Zentraler Ort" und deren Begründung aufgenommen. Die Abbildung 2 wird gestrichen. Ihr Inhalt wird in angepasster Form in die Festlegung "Festlegung von Grundzentren" und deren Begründung aufgenommen. Die Abbildung 4 wird gestrichen und ihre Inhalte in Teilen in die neuen Festlegungen zur Grundversorgung in Grundzentren wie auch nicht-zentralen Orten übernommen. Die Abbildungen 3 und 5 werden gestrichen und ihre Inhalte in die Anhänge 2 und 3 verschoben. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 2.2-5, Z 2.5-2, Z 2.5.3-2, G 5.2-6, G 7.1.1-9, Z 7.1.2-4, Z 7.1.3-3, Z 7.1.3-4, Z 7.1.4-3, G 7.1.4-5, Z 7.1.5-4, Z 7.2.1-2, G 7.2.1-7, Z 7.2.2-5, G 7.2.2-8 sowie in den Anhängen 2 und 3
Stellungnehmer ID: 87 Burgenlandkreis	Teil B Kapitel: 2.6 Schwerpunkort mit besonderer Funktion	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hinweis (BE-ID: 2157): Diese Kategorie soll über den Grundsatz G 2.6-1 neu in den LEP aufgenommen werden. Als sogenannte „Siedlungsschwerpunkte“ gab es diese Kategorie schon einmal, bezog sich damals aber vor allem auf die Wohnfunktion. Mit der neuen Kategorie der Schwerpunktorte werden diese Funktionen aber erweitert. Neben der Funktion „Wohnen“ kann es die Funktion „Bildung“, die Funktion „Gesundheitsversorgung“ und die Funktion „Tourismus“ geben. Abgeschlossen ist dies aber damit nicht. In den Regionalen Entwicklungsplänen können auch noch weitere Funktionen bestimmt werden. Die Festlegungen sind in Abgrenzung zu Grundzentren nicht hinreichend spezifiziert. Insbesondere bei dieser Festlegung sind die Definition der Schwerpunktstandorte sowie die Kriterien für ihre Festlegung als Ziel der Raumordnung zwingend erforderlich. Insbesondere bei einer Kombination von mehreren besonderen Funktionen in einem Ort wird der Unterschied zu einem Grundzentrum aufgelöst.	G 2.6-1 Besondere Funktion von Schwerpunktorten	Begründung: Im zweiten Entwurf des LEP werden für die Funktionen Wohnen, Bildung, Gesundheitsversorgung und Tourismus separate Festlegungen bestimmt, die auch die zu beachtenden bzw. berücksichtigenden Kriterien aufzeigen. Die Festlegung von Schwerpunktorten erfolgt durch die Regionalplanung. Eine Kombination von zwei oder mehr Funktionen insbesondere zur Sicherung und Verbesserung der Daseinsvorsorge ist zulässig, die zudem im Rahmen der Aufstellung der Regionalen Entwicklungspläne zu prüfen und bewerten sein wird.
Stellungnehmer ID: 87 Burgenlandkreis Hinweis (BE-ID: 2158): Andererseits muss es auch in der Strukturwandelregion in Sachsen-Anhalt, zu der das gesamte Gebiet des Burgenlandkreises gehört, möglich sein, dass Neuansiedlungen in Industrie und Gewerbe auch durch die Ausweisung von Schwerpunktfunktionen wie Wohngebieten außerhalb zentraler Orte begleitet werden, wenn damit ein zu erwartender Wohnbedarf oder sonstiger Infrastrukturbedarf der zuziehenden Fachkräfte gedeckt werden kann.	Teil B Kapitel: 2.6 Schwerpunktorte mit besonderer Funktion G 2.6-1 Besondere Funktion von Schwerpunktorten	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Im zweiten Entwurf des LEP werden für die Funktionen Wohnen, Bildung, Gesundheitsversorgung und Tourismus separate Festlegungen bestimmt, die auch die zu beachtenden bzw. berücksichtigenden Kriterien aufzeigen. Über die begründete Ausweisung entscheidet die Regionalplanung. Im Kapitel 5.1.2 im zweiten Entwurf des LEP wird dem Aspekt der Flächenentwicklung für Industrie und Gewerbe Rechnung getragen.
Stellungnehmer ID: 87 Burgenlandkreis Hinweis (BE-ID: 2218):	Teil B Kapitel: 6.3 Leitungsnetze Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Das Wasserstoffnetz als bedeutsame Versorgungsstruktur wird zwar eingangs erwähnt, aber nicht als konkrete Maßnahme verankert. Eine entsprechend konkrete Ergänzung sollte erwogen werden. Im Land Sachsen-Anhalt und auch im Burgenlandkreis verfolgen eine Vielzahl von Unternehmen Wasserstoffprojekte, für deren Realisierung eine Wasserstoffinfrastruktur erforderlich ist. Es wird deshalb gefordert, unbedingt eine Festlegung zum bedarfsgerechten Aufbau eines Mitteldeutschen Wasserstoffnetzes in den LEP aufzunehmen. Die Potenziale von grünem Wasserstoff im Burgenlandkreis sollen genutzt und weiterentwickelt werden. Dabei sollen innovative Technologien bei Erzeugung, Speicherung, Transport und Nutzung des Wasserstoffes angewendet werden. Hier setzt der Burgenlandkreis auf eine zukünftige regionale Wasserstoffinfrastruktur. Diese „H2-Hub-BLK“-Wasserstoffinfrastruktur sollte zwingend im LEP benannt werden. Deshalb plädiert der Burgenlandkreis eindringlich für einen Anschluss „H2-Hub BLK“- Wasserstoffinfrastruktur an das Wasserstoff-Kernnetz.		Um die zunehmende Bedeutung des Themas Wasserstoff zu unterstreichen, wird das neue Kapitel 6.2.3 "Wasserstoff" in den LEP aufgenommen, auf das an dieser Stelle verwiesen wird. Dabei ist u. a. der Aufbau einer leistungsfähigen, kosteneffizienten und nachhaltigen Netzinfrastuktur für den Transport von Wasserstoff und seinen Derivaten zu unterstützen und voranzutreiben. Die entstehende Wasserstoffinfrastruktur (Fern- und Verteilnetz) hat zum Ziel, die Dekarbonisierung der Industrie und Wirtschaft sowie weiterer Sektoren voranzutreiben und somit einen zentralen Beitrag zur Transformation des Energiesystems hin zu einer klimaneutralen Energieversorgung in Deutschland zu leisten. Der Aufbau einer initialen Kernnetzinfrastuktur beruht dabei im Wesentlichen auf den Neubaumaßnahmen gemäß der Genehmigung des Wasserstoff-Kernnetzes durch die Bundesnetzagentur vom 22.10.2024. Insofern wird von der Aufnahme der regionalen „H2-Hub-BLK“-Wasserstoffinfrastruktur in den LEP abgesehen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter der folgenden Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.3-2
Stellungnehmer ID: 87 Burgenlandkreis Hinweis (BE-ID: 2142): Das Thema Strukturwandel findet keine Berücksichtigung im LEP. Das sollte überdacht werden. Der im Land Sachsen-Anhalt durch den Kohleausstieg bedingte Strukturwandel in den Mitteldeutschen Revieren mit den daraus resultierenden wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Veränderungen muss sich im LEP LSA widerspiegeln. Grundlage bilden hierfür die im Strukturentwicklungsprogramm entwickelten Ziele zur nachhaltigen Wertschöpfung, Beschäftigung mit Perspektiven, lebenswerten Umgebung und Energiesystemen der Zukunft.	Teil B Kapitel: Teil B – Textliche Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung: Die fachplanerische Grundlage für den Strukturwandel im Mitteldeutschen Revier Sachsen-Anhalt stellt das Strukturentwicklungsprogramm (SEP) dar. Zudem wurde eine regionalspezifische Förderkulisse geschaffen, um den Transformationsprozess erfolgreich zu begleiten. Eine gesonderte Steuerung durch die Raumordnung über vorgenannte und weitere bestehende Instrumente hinaus wird zur Erreichung der politischen Ziele nicht als erforderlich gesehen. Mit der Grundsatzfestlegung in Kapitel 1.1 wird das SEP auf die Ebene des LEP gehoben. Des Weiteren werden in Kap. 5.1 mit der Festlegung mehrerer Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen in der Strukturwandelregion die raumplanerischen Voraussetzungen für mögliche Erweiterungsvorhaben bereits ansässiger Unternehmen bzw. für Ansiedlungsprojekte geschaffen, wie im SEP als ein wichtiger Entwicklungsaspekt genannt. Ebenso wird dem Erfordernis, die großräumige und überregionale Verkehrsanbindung für die Region zu verbessern, mit den Zielfestlegungen zum Schienen- und Straßenverkehr entsprochen. Der LEP stellt den Raumordnungsplan für

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		das gesamte Land mit dem Ziel gleichwertiger Lebensbedingungen in allen Teilräumen (Verfassungsauftrag) dar. Strukturwandelprozesse bzw. die Bewältigung struktureller Defizite finden auch in anderen Teilräumen des Landes statt. Auch hier erfolgt durch den LEP keine gesonderte Behandlung. Die landesplanerischen Ansätze sind grundsätzlich im gesamten Land anzuwenden. Durch die Regionalplanung und regionale Entwicklungskonzepte können diese Prozesse planerisch unterstützt werden.
Stellungnehmer ID: 87 Burgenlandkreis Hinweis (BE-ID: 2183): (G 5.2-6 Kulturtourismus: Weltkulturerbe und archäologische Fundstätten werden benannt - die Bergbaufolgelandschaft allerdings nicht)	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-6 Kulturtourismus	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Festlegung wird in der Aufzählung der für den Kulturtourismus bedeutsamen Stätten des kulturellen Erbes um die Stätten der Industriekultur ergänzt. Auf die Benennung einzelner industriekultureller Standorte, Bauwerke oder Routen soll jedoch verzichtet werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.2-7
Stellungnehmer ID: 87 Burgenlandkreis Hinweis (BE-ID: 2195): Im LEP fehlen konkrete Aussagen zur Notwendigkeit von Mineralstoffdeponien der Deponieklassen 0 und 1. Die Aussagen im LEP sind sehr allgemein gehalten. Im Burgenlandkreis sind derzeit Anträge für die Mineralstoffdeponien • Lösau DK0; • Tagewerben DK0; • Freyburg- Zeuchfeld DK 0 und DK 1, • Deponie Nellschütz DK 1 sowie die • Deponie Profen als DK 1 in den unterschiedlichsten Antrags-/ Planungs- und Bearbeitungsstufen vorhanden.	Teil B Kapitel: 5.4 Kreislauf- und Entsorgungswirtschaft Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Deponiekapazitäten werden im Rahmen der Abfallwirtschaftsplanung des Landes Sachsen-Anhalt betrachtet und sind insofern kein raumordnerischer Regelungsgegenstand. Im aktuellen Abfallwirtschaftsplan für das Land Sachsen-Anhalt wird u.a. die Entsorgungssicherheit ermittelt, welche aus Prognosen der Abfallmengen und den zur Verfügung stehenden Anlagenkapazitäten abgeleitet wird. Auf der Grundlage der von der Fachplanung ermittelten Bedarfe soll die Regionalplanung Deponiestandorte räumlich sichern. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.4-2

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 87 Burgenlandkreis Hinweis (BE-ID: 2232): Hier ist nicht nachvollziehbar, warum der „Zeitzer Forst“ als langfristig von der Bundeswehr genutzter Truppenübungsplatz von regionaler und überregionaler Bedeutung nicht als VRG gesichert wird. Eine Aufgabe der Nutzung ist auch in absehbarer Zeit nicht erkennbar. Die im Begründungsteil allgemein benannten Kriterien treffen auf diesen Truppenübungsplatz vollumfänglich zu. Das im Entwurf des LEP hier festgelegte VRG Natur und Landschaft ermöglicht es auch der RPG Halle in der nachgeordneten Planung nicht, diesen Truppenübungsplatz als VRG Militärische Nutzung festzulegen (siehe auch Ausführungen zu Pkt. 7.2.2). Es wird seitens des Burgenlandkreises angeregt, den Truppenübungsplatz „Zeitzer Forst“ als VRG für militärische Nutzung festzulegen. Die notwendigen Ausdehnungen beider VRG sind in diesem Sinne aufeinander abzustimmen.	Teil B Kapitel: 7.1.5 Militärische Nutzung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Dem vorgetragenen Belang wird Rechnung getragen. Der Standortübungsplatz Gera ‚Zeitzer Forst‘ wird gemäß der Zielfestlegung Z 7.1.5-4 unter V. als Vorranggebiet für Militärische Nutzung in den Landesentwicklungsplan aufgenommen und in der Hauptkarte zeichnerisch festgelegt. Die Flächenprüfung hat bestätigt, dass das Gebiet eine größere flächenmäßige Ausdehnung aufweist und daher im Maßstab des LEP (1:300.000) kartografisch darstellbar ist. Zudem besteht eine langfristige militärische Nutzung, die landesbedeutsam ist. Die im Begründungsteil benannten Kriterien zur Festlegung von Vorranggebieten Militärische Nutzung werden durch den Truppenübungsplatz „Zeitzer Forst“ vollständig erfüllt. Die bisherige zeichnerische Festlegung als Vorranggebiet für Natur und Landschaft wird entsprechend angepasst. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 7.1.5-4
Stellungnehmer ID: 87 Burgenlandkreis Hinweis (BE-ID: 2168): Die Fokussierung auf ein Angebot der Telemedizin im ländlichen Raum ist aus Sicht des Burgenlandkreises weiterhin nicht ausreichend, um elementaren Bedürfnissen der Bevölkerung sowie den Aufgaben der Daseinsvorsorge gerecht zu werden. Im Rahmen der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse und Sicherung der Grund- und Daseinsversorgung muss zwingend die Problematik der ärztlichen Versorgung in den ländlichen Räumen betrachtet und angegangen werden. Weiterhin ist dabei die hausärztliche und zahnmedizinische Versorgung der Landbevölkerung von besonderer Bedeutung, welche eben nicht durch digitale Strukturen gewährleistet werden kann. Dazu bedarf es vielmehr aktiver Maßnahmen des Landes und der Kassenärztlichen bzw.	Teil B Kapitel: 4.3 Gesundheit und Pflege Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Telemedizinische Gesundheitsversorgung hat in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen, insbesondere durch die Entwicklungen in der digitalen Gesundheitsversorgung. Diese Form der Gesundheitsversorgung ermöglicht es Patienten, medizinische Dienstleistungen über digitale Kommunikationsmittel in Anspruch zu nehmen, was besonders in ländlichen Gebieten von Vorteil ist, wo der Zugang zu Fachärzten eingeschränkt sein kann. Daher hat sich am Sachstand nichts verändert.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Kassenzahnärztlichen Vereinigungen und der Unterstützung durch die Kommunen. Die Planungsbereiche für die hausärztliche Versorgung sollten verkleinert werden, um eine drohende oder tatsächliche Unterversorgung in ländlichen Räumen frühzeitiger zu erkennen. Gerade im Hinblick auf den demografischen Wandel sind zunehmende Distanzen zur ärztlichen Versorgung problematisch für die alternde Bevölkerung. Eine langfristige Lösung kann nur eine deutliche Erhöhung der medizinischen Studienplätze sein, jedoch müssen für die Übergangszeit zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden, um das Problem zu „entspannen“. Die ärztliche Grundversorgung zu sichern wird dadurch zunehmend mit zu einer Aufgabe der kommunalen Planung.		
Stellungnehmer ID: 87 Burgenlandkreis Hinweis (BE-ID: 2225): Z 7.1.2-3 Vorranggebiete für Forstwirtschaft Die Kriterien sind hier zu allgemein; Ab welchem Wert, werden „großflächige, zusammenhängende Gebiete“ als solche bezeichnet? Müsste genau definiert werden!	Teil B Kapitel: 7.1.2 Forstwirtschaft Z 7.1.2-1 Vorranggebiete für Forstwirtschaft	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Begründung zur Zielfestlegung wird im 2. Entwurf grundlegend überarbeitet und konkretisiert, dabei wird u.a. der Begriff "großflächig" quantitativ untersetzt. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.2-4.
Stellungnehmer ID: 87 Burgenlandkreis Hinweis (BE-ID: 2685): Die Festlegung, welche Sortimente in einer Gemeinde zentrenrelevant sind oder nicht, obliegt bislang den Gemeinden selbst, die das in Einzelhandels- und Zentrenkonzepten regeln können. Dabei gibt es durchaus individuell Unterschiede, was auch richtig ist.	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Z 3.3-2 Integrationsgebot	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung: Eine Sortimentsliste für die Zulässigkeit von Einzelhandelsgroßprojekten kann durch die Landesplanung festgelegt werden. Insbesondere die Bestimmung kann eine Abwanderung aus zentralen Versorgungsbereichen verhindern. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 3.4-3
Stellungnehmer ID: 87	Teil A	Abwägungsvorschlag:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Burgenlandkreis Hinweis (BE-ID: 2141): Ein Leitbild für die zukünftige Entwicklung des Landes wird im allgemeinen Kapitel vermisst. Es wird angeregt Teil A durch ein kurzes und prägnantes Leitbild zu ersetzen.	Kapitel: Teil A – Konzeptioneller Rahmen Gesamtes Kapitel	Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Mit dem Kapitel "Strategische Handlungsfelder" wird dem vorgetragenen Belang Rechnung getragen. Die Formulierung eines separaten Leitbilds ist nicht vorgesehen.
Stellungnehmer ID: 87 Burgenlandkreis Hinweis (BE-ID: 2172): Es wird vorgeschlagen einzelne Ziele und Handlungsempfehlungen der Wasserstoffstrategie für Sachsen-Anhalt als Erfordernisse der Raumordnung festzulegen, da die Erzeugung und Verteilung von Wasserstoff im Entwurf nicht ausreichend berücksichtigt ist.	Teil B Kapitel: 6. Energieversorgung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Um die zunehmende Bedeutung des Themas Wasserstoff zu unterstreichen, wird das neue Kapitel 6.2.3 "Wasserstoff" in den LEP aufgenommen, auf das an dieser Stelle verwiesen wird. Regelungsgegenstände sind u. a. die raumplanerische Absicherung des Wasserstoff-Kernetzes und die Sektorenkopplung. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Kapitelnummer aufgeführt: Kap. 6.2.3
Stellungnehmer ID: 87 Burgenlandkreis Hinweis (BE-ID: 2188): Dem ersten Entwurf des Landesentwicklungsplanes (LEP) ist unter dem Kapitel 5.3.3 das Vorhaben des Bundesverkehrswegeplans 2030 und Investitionsgesetz Kohleregionen zu entnehmen. Aus diesem Vorhaben soll eine Verbesserung der großräumigen und überregionalen Verkehrsbedingungen und damit auch eine Entlastung des nachgeordneten Straßennetzes resultieren. Darüber hinaus soll die im Bundesverkehrswegeplan 2030 aufgeführte Bundesfernstraße B87n als Ortsumgehungen Eckartsberga, Bad Kösen, Naumburg, Wethau und Weißenfels umgesetzt werden. Es sollte eine vorherige Abstimmung des Vorhabenträgers mit den jeweiligen Trägern öffentlicher Belange erfolgen, um deren Einvernehmen	Teil B Kapitel: 5.3.3 Straßenverkehr Z 5.3.3-2 Vorhaben des Bundesverkehrswegeplans 2030 und Investitionsgesetz Kohleregionen	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Der LEP weist auf die Fachplanung. Die frühzeitige Abstimmung mit den Trägern öffentlicher Belange zur Umsetzung der Vorhaben des Bundesverkehrswegeplans 2030 ist Planungspraxis und erfolgt im Rahmen der Antragskonferenz zur Raumverträglichkeitsprüfung. Die Aufnahme des Vorhabens Bundesstraße 180 zwischen Naumburg und Zeitz als vordringliche Planung ist nicht Regelungsgegenstand des LEP. Stattdessen ist diese Forderung zu prüfen im Rahmen der Aufstellung des Bundesverkehrswege- und Mobilitätsplans 2040. Die Kriterien und Randbedingungen für eine Anmeldung von Neu-/Ausbaumaßnahmen am Bundesfernstraßennetz im Rahmen der vom Bund geplanten

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
sicherzustellen und die Umsetzbarkeit der angedachten Maßnahmen unter Berücksichtigung deren fachspezifischer Belange frühzeitig abklären zu können. Wünschenswert wäre, dass auch die B180 zwischen Naumburg und Zeitz in die vordringliche Planung aufgenommen wird.		Aufstellung des Bundesverkehrswege- und Mobilitätsplans 2040 sind noch nicht bekannt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.3.3-4 und Z 5.3.3-6
Stellungnehmer ID: 87 Burgenlandkreis Hinweis (BE-ID: 2191): Von besonderer Bedeutung ist der Lückenschluss des Bundesstraße 176 zwischen Weißenfels und Pegau (Sachsen). Es handelt sich um ein Leitprojekt des Strukturwandels im Burgenlandkreis.	Teil B Kapitel: 5.3.3 Straßenverkehr Z 5.3.3-2 Vorhaben des Bundesverkehrswegeplans 2030 und Investitionsgesetz Kohleregionen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Das aufgezeigte Verkehrsprojekt ist kein Vorhaben des Fernstraßenausbaugesetzes beziehungsweise Investitionsgesetzes Kohleregionen. Das Vorhaben dient im Wesentlichen der Erschließung des Tagebaugebietes Profen und besitzt damit eine eher nachrangige Funktion für den Fernverkehr. Eine Aufnahme des Vorhabens in den LEP wird demnach als nicht notwendig erachtet. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.3.3-4 und Z 5.3.3-6
Stellungnehmer ID: 87 Burgenlandkreis Hinweis (BE-ID: 2230): In diesem Zusammenhang ist auch die Ausweisung der Braunkohlenlagerstätte Lützen als Vorranggebiet für eine langfristige Rohstoffsicherung mit Verweis auf die abgegebene Stellungnahme der Stadt Lützen vom 03.04.2024 zum Entwurf zu prüfen und zu streichen.	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit eine Inanspruchnahme dieser nicht unmöglich zu machen. Es werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen. Das aktuelle „Rohstoffsicherungskonzept für Bodenschätze Sachsen-Anhalt“ (Stand Oktober 2024) beinhaltet Vorschläge für eine raumordnerische Sicherung verschiedener Braunkohlenlagerstätten des Landes. Im Ergebnis des Abwägungsprozesses im Zuge der Aufstellung des Landesentwicklungsplans sollen von den dort benannten Standorten zwei Lagerstätten (Profen/Domsen und Amsdorf) als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung, in denen noch ein aktiver Abbau

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		stattfindet, und eine Lagerstätte (Lützen), die noch nicht aufgeschlossen wurde, festgelegt werden. Damit soll einerseits die derzeit noch stattfindende Braunkohlegewinnung raumordnerisch flankiert werden und andererseits ein vorhandenes, qualitativ hochwertiges, erkundetes Braunkohlenvorkommen für eine potentielle zukünftige Inanspruchnahme als Rohstoffreserve für Sachsen-Anhalt gesichert werden. Das Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung Nr. II Braunkohle Lützen wurde im Zuge der Erarbeitung des 1. Entwurfs im Vergleich zur Festlegung im Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt im Lichte des Ausstiegs aus der Braunkohleverstromung um ca. 60% verkleinert. Der Eingriff in die kommunale Planungshoheit der Gemeinde Lützen wurde somit auf das landesplanerisch unbedingt erforderliche Maß reduziert. Zudem wurden durch die vorgenommene Verkleinerung des Vorranggebietes potentielle Nutzungskonflikte mit denkmalpflegerischen Belangen in diesem Raum erheblich minimiert. Die Braunkohlenlagerstätte Lützen stellt die Fortsetzung der südlich angrenzenden Braunkohlenlagerstätte Profen-Schwerzau-Domsen dar. Alle notwendigen technischen Infrastrukturen, die für eine potentielle Braunkohlegewinnung notwendig wären, sind hier bereits vorhanden. Die Sicherung der industriellen Basis ist von hohem Landesinteresse. Es ist daher beabsichtigt, einen Teilbereich der erkundeten Lagerstätte weiterhin raumordnerisch zu sichern, um die Möglichkeit zu wahren, die vorhandene heimische Braunkohle einer stofflichen Verwertung zu den vorhandenen bzw. zukünftigen Wertschöpfungsketten zuführen zu können. Die Technologien und Verfahren sind bekannt und wurden im Rahmen des ibi-Projektes für heutige Prozesse und Anlagen der chemischen Industrie modernisiert. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3
Stellungnehmer ID: 87 Burgenlandkreis Hinweis (BE-ID: 4425): In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass es problematisch erscheint, mehrere Vorrang-Festlegungen (textlich und kartographisch dargestellt) zu überlagern.	Teil B Kapitel: Hauptkarte Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung: Vorranggebiete für eine bestimmte Nutzung oder Funktion sind (zeichnerische) Ziele der Raumordnung. Ziele der Raumordnung sind gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Überlagerungen von Vorranggebieten mit anderen Vorranggebiets- oder Vorbehaltsgebietsfestlegungen werden aufgrund der Endabgewogenheit einer Zielfestlegung im Sinne der Normenklarheit ausgeschlossen. Die im Landesentwicklungsplan makrostandörtlich festgelegten Vorrangstandorte sind von der Regionalplanung räumlich zu konkretisieren. Ebenso obliegt es der Regionalplanung die im Landesentwicklungsplan festgelegten Vorranggebiete räumlich zu präzisieren. Im Zuge dieser Konkretisierungen sind mögliche Konflikte auszuschließen oder auszugleichen.
Stellungnehmer ID: 87 Burgenlandkreis Hinweis (BE-ID: 2171): Die Wirtschaft ist das Rückgrat unserer Landesentwicklung. Es ist unverständlich, warum in dem wichtigen Kapitel unter den Kategorien Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen (Z 5.1.1-3) und Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung (Z 5.1.1-4) die im LEP LSA 2010 dargestellten und mittlerweile etablierten Bestandsgebiete weder textlich erwähnt noch kartographisch dargestellt werden. Zumal z. B. bei der Verkehrsinfrastruktur zurecht großer Wert auf die Darstellung von Bestandsstrukturen gelegt wird. Sind bestehende große Industrie- und Gewerbeflächen mit zum Teil mehreren hundert Hektar Fläche nicht mehr landesbedeutsam?	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Z 5.1.1-3 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung: Eine Fortführung und Weiterentwicklung der bislang im gültigen LEP festgelegten Vorrangstandorte mit übergeordneter strategischer Bedeutung und Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen erfolgt auch durch Festlegung im neuen LEP. In die bisherigen Vorrangstandorte sind größtenteils bereits erhebliche Entwicklungsleistungen - zumindest in Form des Planungsaufwandes - geflossen. Ansiedlungen sind auf einem großen Teil der Standorte bereits erfolgt, z. T. im großen Umfang. Damit sind für Neuansiedlungen und Erweiterungen erhebliche Synergien und Entwicklungspotenziale verbunden. Durch eine Festlegung als Vorrangstandort wird die Möglichkeit für Erweiterungen dieser Gebiete zur Sicherung gegenüber konkurrierenden Nutzungsansprüchen eingeräumt. Darüber hinaus liegt eine Weiterentwicklung der Standorte im Interesse einer Schonung vor weiteren Flächenverbrauch. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf in Anhang 3 und unter der Festlegungsnummer Z 5.1.2-7 aufgeführt.
Stellungnehmer ID: 87 Burgenlandkreis Hinweis (BE-ID: 2186):	Teil B Kapitel: 5.3.2 Schienenverkehr Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Im LEP sollte festgelegt werden, dass für jeden Einwohner in einer Entfernung von max. 30 km ein Bahnhof mit Fernbahnanschluss erreichbar ist. Für innerdeutsche Reiseziele muss die schienengebundene Erschließung verbessert werden.		Die Anbindung der Oberzentren sowie bestimmter Mittelzentren gewährleisten eine Mindesterschließung aller Regionen des Landes an das Personenfernverkehrsnetz. Weitere Anbindungen an das Personenfernverkehrsnetz sind grundsätzlich möglich. Aufgrund der Fahrgastpotenziale im Einzugsbereich und der Nähe zu bestehenden ICE-/IC-Haltepunkten wird jedoch von der Aufnahme zusätzlicher Mittelzentren abgesehen. Da der Fernverkehr auf Basis eines eigenverantwortlichen Marktmodells vom zuständigen Bund betrieben wird, liegt die Entscheidung über konkrete Anbindungen bei den Fernverkehrsbetreibern. Aus diesem Grund wird auf eine Festlegung verzichtet, die besagt, dass jeder Einwohner in einem Umkreis von maximal 30 km einen Bahnhof mit Fernbahnanschluss erreichen muss. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.2-7
Stellungnehmer ID: 87 Burgenlandkreis	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 2173): Es wird darüber hinaus angeregt, in den Bergbaufolgelandschaften mit aktiven Braunkohleabbau spezielle Festlegungen zur Neuausrichtung der Wirtschaft zu treffen. Insoweit sollen Multifunktionssparks in den Bergbaufolgelandschaften Amsdorf und Profen mit einem breiten und zukunftsfähigen Nutzungsspektrum geschaffen werden. Dies begründet sich wie folgt: Gebiete mit aktiven Braunkohlenbergbau und deren besonderen Herausforderungen sind nicht hinreichend berücksichtigt. Ihre wichtige Bedeutung für Industrie und Gewerbe zur Wiederherstellung der Raumfunktionen wird nicht benannt. Die Beschränkung ihrer Bedeutung allein auf Freiraumschutz, Tourismus und Erholung greift zu kurz.		Begründung: Zur Ermöglichung von qualitativ hochwertigen Flächenentwicklungen für Unternehmen werden im LEP Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen festgelegt. Insbesondere soll so der Standortwettbewerb um national und international stark umworbene Investitionen gestärkt werden. Diese Flächen sollen für arbeitsplatzintensive oder hochautomatisierte Unternehmen mit hoher Wertschöpfung zur Verfügung gestellt werden. Eine zur den Vorrangstandorten für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen ergänzende Festlegung sogenannter "Multifunktionssparks" in den Bergbaufolgelandschaften Amsdorf und Profen wird aus landesplanerischer Sicht abgelehnt, da sowohl deren Nutzungsspektrum als auch Entwicklungsziele unklar sind. Es ist daher nicht erkennbar, wie eine eigenständige planerische Kategorie mit sogenannten "Multifunktionssparks" rechtssicher festgelegt werden kann.
Stellungnehmer ID: 87	Teil B	Abwägungsvorschlag:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Burgenlandkreis Hinweis (BE-ID: 2212): Die Errichtung von PV-Anlagen auf Gewässern ist naturschutzfachlich sehr kritisch zu sehen. Im Burgenlandkreis haben alle Stillgewässer eine hohe ökologische Wertigkeit und sind für das Landschaftsbild und die Erholung des Menschen bedeutsam. Aus diesem Grund führt die Formulierung unter G 6.2.2-7 ins Leere und sollte entfallen.	Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-7 Gewässer-PV	Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung wird dahingehend überarbeitet, dass Gewässer-PV-Anlagen unter Beachtung des Wasserhaushaltsgesetzes auf oberirdischen Gewässern, die ein künstliches oder erheblich verändertes Gewässer darstellen, errichtet werden können. Zudem wird in die Begründung aufgenommen, dass bei der Planung und Errichtung von Gewässer-PV-Anlagen entsprechend der Art des oberirdischen Gewässers natur- und artenschutzfachliche Aspekte berücksichtigt werden sollen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.2-11
Stellungnehmer ID: 87 Burgenlandkreis Hinweis (BE-ID: 2176): Weiterhin ist in Abbildung 5 bei der Planungsregion Halle letzter Punkt die Bezeichnung „Zeit Ost einschließlich Elsteraue Ortsteil Alttröglitz, Ortsteil Göbitz, Ortsteil Rehmsdorf und Ortsteil Tröglitz“ zu prüfen. Hier sollte zunächst die Bezeichnung in „Zeit Ost und Elsteraue Ortsteil Alttröglitz ...“ mangels räumlicher Verbindung geändert werden. Gleichzeitig wird darauf verwiesen, dass der Ortsteil Alttröglitz selbst keine eigene Gemarkung aufweist, sondern diese von der Gemarkung Tröglitz mit umfasst wird.	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Z 5.1.1-3 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Bezeichnung des Vorrangstandortes für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbefläche wird geändert in "Elsteraue OT Göbitz, OT Rehmsdorf, OT Tröglitz und OT Könderitz (Chemie- und Industriepark Zeit)". Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf in Anhang 3 aufgeführt.
Stellungnehmer ID: 87 Burgenlandkreis Hinweis (BE-ID: 2211): G 6.2.2-1 Ausbau der Solarenergie in Gemeinden Zu diesem Grundsatz wird eine flächenmäßige Begrenzung auf nicht mehr als 5 % der Gemeindefläche festgelegt. Dieser Wert wird als zu hoch angesehen, da bei maximaler Inanspruchnahme weitere derzeit unbebaute und in der Regel	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-1 Ausbau der Solarenergie in Gemeinden	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Festlegung wird überarbeitet. Demnach soll die Bauleitplanung für Freiflächensolaranlagen in jeder Gemeinde nicht mehr als 2,5 Prozent umfassen. Dies schließt sowohl Anlagen zur Nutzung von solarer Strahlungsenergie zur Stromerzeugung (Photovoltaik-Freiflächenanlagen) als auch zur

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Landwirtschaftsflächen in Größenordnungen „verloren“ gehen würden und ein erneuter Konflikt zum Flächensparziel die Folge wäre. Angeregt wird, in diesem Fall die Höchstgrenze auf max. 2,5 % der Gemeindefläche zu begrenzen.		Wärmeerzeugung (Solarthermie-Freiflächenanlagen) ein. Hiervon nicht erfasst sind privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b) und Nr. 9 BauGB, verfahrensfreie Solaranlagen nach § 60 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b) BauO LSA sowie Solaranlagen auf Dach- und an Gebäudeflächen. Ebenfalls ausgenommen sind Agri-PV-Anlagen nach den einschlägigen Vorgaben der DIN SPEC. Bei Nachweis eines Mehrbedarfs zur Sicherstellung der Energieversorgung, z. B. durch ein entsprechendes Energie- oder Wärmekonzept, kann unter Berücksichtigung des gesamträumlichen Gemeindekonzepts der gemeindliche Flächenanteil von 2,5 Prozent bei der Errichtung von Freiflächensolaranlagen überschritten werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.2-4
Stellungnehmer ID: 87 Burgenlandkreis Hinweis (BE-ID: 2170): Darüber hinaus werden Aussagen zu großflächigen Sportanlagen außerhalb Zentraler Orte, wie z.B. Golfplätze, vermisst.	Teil B Kapitel: 4.4 Kultur und Sport Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Kapitel 4.4 enthält Aussagen zu Sportstätten für sämtliche Sportstätten unabhängig von ihrer Größe. Dieser Aspekt wird im Kapitel "Tourismus und Erholung" aufgegriffen. Hiernach sollen neue Standorte für großflächige Freizeit-, Sport- und Beherbergungsanlagen im Zusammenhang mit bebauten Ortslagen sowie raum- und umweltverträglich durch Wiedernutzung von Flächen entwickelt und bedarfsgerecht an den ÖPNV angebunden werden. Bestehende Standorte sollen bedarfsgerecht weiterentwickelt werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.2-11
Stellungnehmer ID: 87 Burgenlandkreis Hinweis (BE-ID: 2210):	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie Z 6.2.2-4 Freiflächensolaranlagen in Gebieten der Rohstoffsicherung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Bei der zeitlich versetzten Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen in Gebieten der Rohstoffsicherung (Z 6.2.2-4) besteht oft ebenfalls ein hohes Konfliktpotential mit dem Naturschutz, aber auch mit dem Bergrecht. Im Regelfall sind bei den bergrechtlichen Genehmigungen von Abbaugebieten zur Rohstoffgewinnung bereits die Rekultivierungspläne Bestandteil, da diese die Kompensation des Eingriffes und damit die bergrechtliche Genehmigungsfähigkeit des Abbauvorhabens sicherstellen (vgl. § 17 Abs. 1 BNatSchG). Bei Abbauvorhaben entsteht durch die lange Dauer zwischen Eingriff und Ausgleich (Rekultivierung) ein time-lag, welches bereits durch die Naturschutzbehörden bei der Eingriff-Ausgleichs-Ermittlung entsprechend zu berücksichtigen ist. Meistens erfolgt die Rekultivierung (Ausgleich) fließend dem Eingriff folgend. Durch die Festlegung in Z 6.2.2-4 kommt es zur Verzögerung der Umsetzung der Rekultivierungspläne. Das time-lag vergrößert sich, damit erhöht sich grundsätzlich der Kompensationsumfang für das Eingriffsvorhaben. Dies führt zu einem erhöhten Konfliktpotential bei den bergrechtlichen Genehmigungsverfahren der Hauptbetriebspläne, in welchem der naturschutzrechtliche Eingriff gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG genehmigt wird. Wenn nicht der Genehmigungsinhaber der bergrechtlichen Genehmigung die PV-Anlagen errichten möchte, bedeutet die Regelung im Umkehrschluss, dass im bergrechtlichen Genehmigungsverfahren für das Abbauvorhaben die Rekultivierungspläne geändert werden müssen und die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen außerhalb der Rahmenbetriebsgrenze des Abbauvorhabens durch den Genehmigungsinhaber der bergrechtlichen Genehmigung notwendig wird. Grundsätzlich führt beides zu planerischen Komplikationen bei den bergrechtlichen Genehmigungsverfahren. Auch ist das Bergamt bestrebt, die ehemaligen Abbauflächen so schnell wie möglich aus dem Bergrecht zu entlassen, was durch die vorgesehenen Zwischennutzung in Form von PV-Anlagen ggf. erschwert und verkompliziert werden kann.		Regelungsgegenstand dieser Festlegung ist die Zulässigkeit von Freiflächensolaranlagen innerhalb von Vorranggebieten für die vorsorgende Rohstoffsicherung. Dabei soll insbesondere geregelt werden, dass der Betrieb der Freiflächensolaranlagen längstens bis zum Beginn der Vorarbeiten für die vorrangige Rohstoffgewinnung zulässig ist, sodass gegebenenfalls ein Rückbau der Freiflächensolaranlage erforderlich wird. Diese Festlegung bezieht sich somit ausschließlich auf den Zeitraum bis zur Inanspruchnahme der Lagerstätte. In diesem Zusammenhang wird auf die Festlegung "Wirkungen von Freiflächensolaranlagen" verwiesen, wonach die Errichtung von Freiflächensolaranlagen freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich umzusetzen ist. Dabei sind die Auswirkungen der Freiflächensolaranlagen auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt, die Störung des Bodenhaushalts und die landwirtschaftliche Bodennutzung unter Einbeziehung der zuständigen Fachbehörden darzulegen. Insofern wird von einer Überarbeitung dieser Festlegung abgesehen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.2-8
Stellungnehmer ID: 87 Burgenlandkreis Hinweis (BE-ID: 2209): Die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen in Schutzgebieten nach BNatSchG sollte generell ausgeschlossen werden. Das Konfliktpotential mit den Schutzziele der Schutzgebiete ist grundsätzlich sehr hoch. Dies erklärt sich bereits aus den hohen naturschutzfachlichen Anforderungen, die vorliegen müssen, damit eine Fläche überhaupt als Schutzgebiet	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Schutzgebiete nach BNatSchG stellen in der Regel fachliche Ausschlussgebiete für die Errichtung von Freiflächensolaranlagen dar. Für die Möglichkeit einer Zulassung von z. B. Abweichungen, Ausnahmen, resp. Genehmigungen, Befreiungen ist eine einzelfallbezogene Prüfung hinsichtlich der Vereinbarkeit mit den jeweiligen Schutzziele und

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
nach BNatSchG ausgewiesen werden darf.		Schutzzwecken der Ausschlussgebiete nach BNatSchG erforderlich. Auf den generellen Ausschluss von Schutzgebieten nach BNatSchG für die Errichtung von Freiflächensolaranlagen wird aus raumplanerischer Sicht daher verzichtet.
Stellungnehmer ID: 87 Burgenlandkreis Hinweis (BE-ID: 2220): Zu G 7.1.1-8 Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft Für die Vorbehaltsgebiete Nr. 10 „Gebiet um Weißenfels“ und Nr. 11 „Gebiet um Zeitz“ ist eine räumliche Verkleinerung der flächenmäßigen Ausweisung in der Hauptkarte zu prüfen. Die Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft überlagern die räumlichen Abgrenzungen von Vorrangstandorten für landesbedeutsame/ regionalbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen. Das Vorbehaltsgebiet „Gebiet um Weißenfels“ umfasst Flächen des geplanten Interkommunalen Industrie- und Gewerbegebietes „Weißenfels an der A 9/B91“. Im Vorbehaltsgebiet „Gebiet um Zeitz“ liegen Flächen des Chemie- und Industrieparks Zeitz einschließlich dessen Erweiterungsflächen.	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft G 7.1.1-8 Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Vorbehaltsgebiete für eine bestimmte Nutzung oder Funktion sind (zeichnerische) Grundsätze der Raumordnung. Grundsätze der Raumordnung sind gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 ROG Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Ein Vorbehaltsgebiet ist ein räumlicher Bereich, dem unter Berücksichtigung konkurrierender Raumnutzungsansprüche eine besondere Bedeutung für eine bestimmte raumbedeutsame Funktion oder Nutzung zugesprochen wird - in diesem Fall für die landwirtschaftliche Nutzung. Die raumordnerische Festlegung erfolgt mit dem Ziel, diese Funktion oder Nutzung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen vorrangig zu berücksichtigen, ohne jedoch konkurrierende Nutzungen gänzlich auszuschließen. Im Gegensatz zu Vorranggebieten, in denen konkurrierende Nutzungen ausgeschlossen oder nur bedingt zulässig sind, besteht im Vorbehaltsgebiet eine abwägende Berücksichtigungspflicht, wobei der festgelegten Funktion bei Ermessensentscheidungen ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung beizumessen ist. Die im Landesentwicklungsplan makrostandörtlich festgelegten Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen sind gem. Z 5.1.2-1 von der Regionalplanung räumlich zu konkretisieren und als Vorranggebiete für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen in den Regionalen Entwicklungsplänen festzulegen. Ebenso obliegt es der Regionalplanung die im Landesentwicklungsplan festgelegten Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft räumlich zu präzisieren. Im Zuge dieser Konkretisierung sind mögliche Konflikte zwischen beiden Belangen auszuschließen oder auszugleichen. Ein Konflikt mit bestehenden Nutzungen wird durch die Festlegung eines Vorbehaltsgebietes im Landesentwicklungsplan grundsätzlich nicht aufgelöst. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass gemäß Begründung zu G 7.1.1-9 bauplanungsrechtliche Innenbereiche gemäß § 34 BauGB und baurechtlich gesicherte Flächen von Vorbehaltsgebietsfestlegungen für Landwirtschaft ausgenommen sind.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.1.2-1 und G 7.1.1-9.
Stellungnehmer ID: 87 Burgenlandkreis Hinweis (BE-ID: 2180): G 5.2-4 Für die Festlegung der Kur- und Erholungsorte gibt es keinen Auftrag an die Regionalplanung. Frage: Bedeutet dies, dass die bisher im REP festgelegten regional bedeutsamen Standorte für Kur- und Erholung entfallen?	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-4 Kur- und Erholungsorte	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: In der Begründung zu dieser Festlegung werden sowohl die rechtliche Grundlage für die Bestimmung von Kur- und Erholungsorten als auch der entsprechende Auftrag an die Regionalplanung ergänzt. Die in den rechtswirksamen Regionalen Entwicklungsplänen festgelegten Kur- und Erholungsorte werden mit den Festlegungen des neuen LEP nicht infrage gestellt. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.2-5
Stellungnehmer ID: 87 Burgenlandkreis Hinweis (BE-ID: 2197): In diesem Zuge fehlen unbedingt Aussagen zur in Planung befindlichen Wasserstoffinfrastruktur. Im Land Sachsen-Anhalt und auch im Burgenlandkreis verfolgen eine Vielzahl von Unternehmen Wasserstoffprojekte, für deren Realisierung eine Wasserstoffinfrastruktur erforderlich ist. Vor diesem Hintergrund ist es unbedingt erforderlich, dass die im Burgenlandkreis aufzubauende Wasserstoffinfrastruktur an des geplante bundesdeutsche Wasserstoff-Kernnetz angeschlossen wird.	Teil B Kapitel: 6.1 Energiesysteme G 6.1-5 Leitungsnetze für Strom Gas und Wärme	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Aufgrund der inhaltlichen Dopplung mit der Festlegung zur Stromnetzentwicklung wird diese Festlegung gestrichen. In diesem Zusammenhang wird auf die überarbeitete Festlegung zur Energieversorgung mittels erneuerbarer Energien verwiesen, die die Schaffung der Voraussetzungen für eine Abkehr von fossilen Energieträgern und eine vollständige Energieversorgung mit erneuerbaren Energien, einschließlich einer leistungsfähigen Infrastruktur, behandelt. Zudem wird auf das neue Kapitel 6.2.3 "Wasserstoff" hingewiesen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter der folgenden Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.1-3
Stellungnehmer ID: 87 Burgenlandkreis Hinweis (BE-ID: 2214):	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-3 Flächenkulisse Freiflächensolaranlagen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Grundsatz G 6.2.2-3 Flächenkulisse Freiflächensolaranlagen Der Grundsatz sieht im fünften Anstrich insbesondere vorrangig „Flächen, die je 200 Meter längs von Bundesautobahnen oder Schienenwegen ...“ liegen für die Errichtung von Freiflächensolaranlagen vor. Nach § 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c EEG besteht die Förderkulisse für den Raum längs von Bundesautobahnen oder Schienenwegen jedoch in einer Entfernung von bis zu 500 m. Hier sollte Ausweisung im LEP-Entwurf geprüft und zur besseren Handhabbarkeit eine einheitliche Entfernungsangabe verwendet werden. Zur abschließenden Entfernungs-Festlegung sollte zugleich herausgearbeitet werden, welche konkreten Flächenverfügbarkeiten in den festzulegenden Entfernungen ggf. wirklich für den Bau von Freiflächensolaranlagen in Betracht kommen, damit die entsprechende Ausweisung nicht ins Leere läuft. Ggf. sollten entsprechend der konkreten örtlichen Gegebenheiten auch alternierende Entfernungen möglich sein.		Aus raumordnerischer Sicht wird die Erweiterung der Flächenkulisse entlang von Bundesautobahnen und Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen von 200 m auf 500 m abgelehnt, da ein solcher Ausbau in der Dimension einen freiraumschonenden sowie raum- und landschaftsverträglichen Ausbau der Solarenergie erschwert. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.2-5
Stellungnehmer ID: 87 Burgenlandkreis Hinweis (BE-ID: 2243): Zum Thema „Zulassung von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf Flächen mit sog. geringer Bodenwertzahl“ ist festzustellen, dass gerade solche Flächen vorgesehen sind für die benannten Planungsbereiche Natur und Landschaft, Biotopverbund und Renaturierung oder stellen aus bodenschutzfachlicher Sicht potentielle Erosionsflächen mit hoher Reliefenergie dar. Die durch das EEG definierten sogenannten „Konversionsflächen“ sind in der Regel hochbelastete Altlastverdachtsflächen. Im LEP sollte deshalb verankert werden, dass diese Flächen im Sinne der Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes verpflichtend zu sanieren sind.	Teil B Kapitel: 7.2.4 Boden- und Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Forderung, im Landesentwicklungsplan (LEP) eine verpflichtende Sanierung hochbelasteter Altlastverdachtsflächen im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) zu verankern, wird zurückgewiesen. Eine solche Festlegung überschreitet den planerischen Regelungsrahmen des LEP. Nach §10 Abs.1 BBodSchG obliegt die Anordnung erforderlicher Sanierungsmaßnahmen der zuständigen Behörde und setzt neben den tatbestandlichen Voraussetzungen eine einzelfallbezogene Ermessensentscheidung voraus. Eine generelle Sanierungspflicht kann daher nicht im LEP festgelegt werden. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung von Freiflächensolaranlagen auf Flächen mit geringer Bodenwertzahl kein Regelungsstand des LEP ist.
Stellungnehmer ID: 87 Burgenlandkreis Hinweis (BE-ID: 2147):	Teil B Kapitel: Rechtsgrundlagen Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Bei der Auflistung Rechtsgrundlagen fehlt das Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt (LWaldG ST). Dies sollte hinzugefügt werden.		Das Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt findet im Kapitel 7.1.2 "Forstwirtschaft" Erwähnung und wird entsprechend in die Rechtsgrundlagen aufgenommen.
Stellungnehmer ID: 87 Burgenlandkreis Hinweis (BE-ID: 2185): Für die Zukunft ist die Schaffung von gleichwertigen Lebensverhältnissen zwischen Stadt und Land von großer Bedeutung. Für die von der Braunkohle geprägten Regionen im südlichen Sachsen-Anhalt ist der damit verbundene Strukturwandel von besonderer Bedeutung. Zusammen mit dem demografischen Wandel wird diese Region vor größeren Herausforderungen und Umbrüchen stehen, als andere. Durch neu entstehende Wirtschaftsstandorte kann ein Strukturbruch vermieden werden und die Attraktivität der Region als Arbeits- und damit auch als Wohnort gesteigert werden. Für einen erfolgreichen Strukturwandel spielt die Infrastruktur eine wichtige Rolle. Ein angebotsorientierter Neu- und Ausbau der Straßen- und Schieneninfrastruktur, verbunden mit entsprechenden Mobilitätskonzepten – wie gut abgestimmten Taktungen und alternativen/angebotsverstärkenden Angeboten z.B. durch On-Demand Verkehre mit umweltfreundlichen Verkehrsträgern – vor allem im ländlichen Raum ist eine grundlegende Bedingung für eine erfolgreiche Strukturentwicklung.	Teil B Kapitel: 5.3.1 Ziele der verkehrlichen Entwicklung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Es wird in diesem Zusammenhang auf die Kapitel 5.3.1 "Ziele der verkehrlichen Entwicklung", 5.3.2 "Schienenverkehr, 5.3.3 "Straßenverkehr" und 5.3.7 "Öffentlicher Personennahverkehr" verwiesen.
Stellungnehmer ID: 87 Burgenlandkreis Hinweis (BE-ID: 2150): Zur Entwicklung des ländlichen Raumes tragen auch länderübergreifende Initiativen wie das regionale Entwicklungskonzept LÜREK bei. In der Umsetzung des Konzeptes soll es eine länderübergreifende Struktur geben, die die festgelegten Leitprojekte realisieren kann. Als Beispiele für Handlungsfelder sind dabei insbesondere die Weiterentwicklung, Priorisierung und sukzessive	Teil B Kapitel: 1.2 Länderübergreifende Zusammenarbeit Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung: Die Berücksichtigung von Ergebnissen und Lösungen aus in interkommunaler Kooperation erarbeiteten integrierten Konzepten und Strategien bei weiterführenden Entscheidungsprozessen ist eine grundlegende Zielsetzung des LEP sowie Ausdruck der Bedeutung von Vernetzung und Kooperation.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Sanierung des bestehenden Straßennetzes sowie Sanierung und lebenswerte Gestaltung innerörtlichen Straßen und Plätze, Stärkung des SPNV auf den bestehenden Hauptachsen und Verbesserung des straßengebundenen ÖPNV in maßgeblichen Pendlerrelationen, Entwicklung eines Alltagsradwegenetzes sowie ergänzender Infrastrukturen für den Radverkehr, eine ökologische und klimaresiliente Neulandnutzung sowie die Schaffung bzw. des Erhalts gesunder öffentlicher Räume fokussiert worden. Zugleich soll damit eine mit der MIBRAG als Betreiber des länderübergreifenden Braunkohletagebaus Profen abgestimmte Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft beidseits der Landesgrenze von Sachsen-Anhalt und Sachsen unterstützt werden. Derartige Initiativen gewinnen aufgrund der Bandbreite der übernommenen Aufgaben landeserhebliche Bedeutung und bedürfen daher insbesondere bei Konzipierung und Aufbau Unterstützung durch entsprechende Ermessensbindung und Berücksichtigung bei weiterführenden Entscheidungsprozessen.		
Stellungnehmer ID: 87 Burgenlandkreis Hinweis (BE-ID: 2627): In der Begründung zu G 1.1-1 werden „Regionale Entwicklungskonzepte“ und „Raumordnerische Konzepte“ als empfohlene Instrumente der strategischen Regionalentwicklung mit besonderem Bedarf benannt. Es wäre hilfreich, Beispiele für diese Konzepte zu nennen oder klarer hervorzuheben, worin sich z. B. Regionale Entwicklungskonzepte von Raumordnungskonzepten unterscheiden.	Teil B Kapitel: 1.1 Interkommunale und Regionale Kooperation G 1.1-1 Handlungsansätze der regionalen Zusammenarbeit	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Begründung zu Festlegung "G 1.1-1 Handlungsansätze der regionalen Zusammenarbeit" wird hinsichtlich der Instrumente der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit präzisiert.
Stellungnehmer ID: 87 Burgenlandkreis Hinweis (BE-ID: 2174): G 5.1.1-2 Innovationscluster und Kooperationsnetzwerke Es wird vorgeschlagen, auf Seite 115 den Begriff "Kreativ- und Medienwirtschaft" durch "Kultur- und Kreativwirtschaft" zu ersetzen, da	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung G 5.1.1-2 Innovationscluster und Kooperationsnetzwerke	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Entstehung und Stärkung von Innovationsclustern sowie Kooperationsnetzwerken soll im Rahmen der Regionalen Innovationsstrategie Sachsen-Anhalt 2021 – 2027 für die dort definierten

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
dieser Begriff ein breiteres Spektrum an Aktivitäten umfasst und deshalb nachvollziehbarer ist. Diese Empfehlung basiert auf der Tatsache, dass die KuK-Initiative (Kultur- und Kreativwirtschaft) diesen Begriff verwendet und sich auf die Förderung und Entwicklung dieses Wirtschaftszweigs spezialisiert hat (siehe [Web-Adresse anonymisiert]).		Leitmärkte und Querschnittsbereiche gefördert werden. Die „Kreativ- und Medienwirtschaft“ ist ein benannter Querschnittsbereich dieser Strategie. Daher wird von einer Änderung der Begrifflichkeit in „Kultur- und Kreativwirtschaft“ abgesehen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.1.1-4
Stellungnehmer ID: 87 Burgenlandkreis Hinweis (BE-ID: 2199): Anmerkung: Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 27.09.2022 das generelle Verbot von Windenergieanlagen im Wald in Thüringen für verfassungswidrig erklärt. Die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald soll künftig von dem Einzelfall und insbesondere auch von der „Qualität“ des Waldes abhängen. Insofern könnte ein Regionalplan, sofern er ein pauschale Waldverbot enthält, für unwirksam erklärt werden.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie G 6.2.1-6 Wind im Wald	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Grundsatzfestlegung wird dahingehend überarbeitet, dass die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung auf Waldflächen grundsätzlich vermieden werden sollte. Ziel soll es sein, den Wald in Gänze zu schützen. Es wird somit darauf verzichtet, den Schutz des Waldes nur auf besonders geschützte Waldgebiete, Waldforschungsflächen und historische Waldstandorte zu beschränken. Hiervon kann abgewichen werden, wenn durch die Regionalplanung für die Erreichung des jeweiligen Flächenbeitragswertes gemäß WindBG in Verbindung mit dem LEntwG LSA konfliktärmere Flächen im Rahmen ihrer Planungskonzeption zur Steuerung der Windenergie alternativ im Wald festgelegt werden können. Dabei soll die Beeinträchtigung des Waldes so gering wie möglich gehalten werden. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass das Gesetz zur Änderung des LWaldG vom 02.07.2024 (GVBl. LSA, S. 196) am 17.07.2024 in Kraft getreten ist. Mit der Änderung wurde das bislang im § 8 Abs. 1 LWaldG enthaltene Verbot der Genehmigung von Waldumwandlungen zum Zweck der Errichtung von Windenergieanlagen aufgehoben. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.1-8
Stellungnehmer ID: 87 Burgenlandkreis Hinweis (BE-ID: 2234):	Teil B Kapitel: 7.2.1 Hochwasserschutz G 7.2.1-2 Hochwasserschutz im Innenbereich	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Vorrang- und Vorbehaltsfestlegungen für Hochwasserschutz müssen auch innerhalb von Ortslagen gelten! Nur so kann die Raumordnungsplanung die bauliche Entwicklung im unbeplanten Innenbereich im Rahmen der Erstplanungspflicht der Gemeinden beeinflussen.		An der Ausnahme bauplanungsrechtlicher Innenbereiche gemäß § 34 BauGB und baurechtlich gesicherter Flächen von Vorranggebietsfestlegungen für Hochwasserschutz wird festgehalten. Festlegungen von Vorranggebieten oder Vorbehaltsgebieten für eine bestimmte Nutzung oder Funktion werden in den Raumordnungsplänen Sachsen-Anhalts bereichsscharf im Maßstab 1:300.000 bzw. 1:100.000 getroffen. Gebietliche raumordnerische Festlegungen zielen aufgrund ihres hohen Abstraktionsgrades in der Regel auf raumrelevante Planungen und Maßnahmen in Räumen außerhalb städtebaulicher Innenbereiche - auch um den Eingriff in die grundgesetzlich geschützte kommunale Planungshoheit so gering wie möglich zu halten. Es wird davon ausgegangen, dass mit der Beachtung bestehender baurechtlicher und wasserrechtlicher Vorschriften auf der Ebene der Bauleitplanung dem Schutz vor Auswirkungen von Hochwasserereignissen hinreichend Rechnung getragen wird. Zusätzlich wird den Gemeinden des Landes die Berücksichtigung von Schadenspotenzialen möglicher Hochwasserereignisse im Innenbereich durch diese Grundsatzfestlegung vorgegeben. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.2.1-4
Stellungnehmer ID: 87 Burgenlandkreis Hinweis (BE-ID: 2224): G 7.1.1-7 Schwerpunktraum für die Landwirtschaft Hier sind die vorgegebenen/angewandte Kriterien unklar - Was ist weit überdurchschnittlich? Sind alle Gemeinden, die im Schwerpunktraum dargestellt sind als überdurchschnittlich zu bewerten?	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft G 7.1.1-7 Schwerpunktraum für die Landwirtschaft	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Grundsatzfestlegung "Schwerpunktraum für die Landwirtschaft" wird gestrichen. Die Erläuterungskarte "Schwerpunktraum Landwirtschaft" wird in geänderter Form der Begründung zum neuen Grundsatz G 7.1.1-8 beigefügt. Mit Z 7.1.1-7 wird die Regionalplanung des Landes beauftragt, hochwertige landwirtschaftliche Böden in den Regionalen Entwicklungsplänen als Vorranggebiete für Landwirtschaft räumlich präzise festzulegen. Die Identifizierung dieser großflächigen (≥ 100 ha), zusammenhängenden Gebiete soll gem. G 7.1.1-8 unter Berücksichtigung der Kriterien Ertragspotenzial und Wasserhaltvermögen erfolgen. Böden, die eine mittlere Bodenzahl ≥ 90 sowie eine nutzbare Feldkapazität im durchwurzelbaren Raum von ≥ 270 Millimeter aufweisen,

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		gehören zu den wertvollsten Böden des Landes. Sie sollen bei der Identifizierung von Vorranggebieten für Landwirtschaft durch die Regionalplanung mindestens in die Abwägung eingestellt werden. In der Erläuterungskarte "Schwerpunktraum Landwirtschaft" werden im 2. Entwurf nicht mehr die Gemeinden gekennzeichnet, in deren Bereich diese hochwertigen landwirtschaftlichen Böden identifiziert wurden, sondern nur noch die jeweils von diesen Böden berührten Flure. Im Ergebnis entsteht ein sehr viel differenzierteres Bild der räumlichen Verteilung dieser Böden im Land und seinen Regionen. Die Inhalte Karte bilden somit eine geeignete Grundlage für die Festlegung der Vorranggebiete für Landwirtschaft durch die Regionalplanung. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 7.1.1-7 und G 7.1.1-8
Stellungnehmer ID: 87 Burgenlandkreis	Teil B Kapitel: 7.1.2 Forstwirtschaft G 7.1.2-3 Waldmehrung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 2227): G 7.1.2-3 Ziel ist hier ausschließlich die Erhöhung des Waldanteiles- Was ist mit Wiederaufforstungen von durch Kalamitäten geschädigten Flächen? Es wird hier ein gesonderter Grundsatz empfohlen.		Begründung: Die Wiederaufforstung von geschädigten Waldflächen ist in § 10 Abs. 1 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt fachgesetzlich geregelt.
Stellungnehmer ID: 87 Burgenlandkreis	Teil B Kapitel: 4.4 Kultur und Sport Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 2169): Analog zum Strukturentwicklungsprogramm sollte auch im LEP das Thema Industriekultur explizit genannt werden.		Begründung: Mit dem zweiten LEP-Entwurf wird im Kapitel 5.2 "Tourismus und Erholung" Bezug auf die Thematik Industriekultur genommen.
		Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.2-7
Stellungnehmer ID: 87 Burgenlandkreis	Teil B Kapitel: Teil B – Textliche Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 2240):		Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Der neue LEP für die nächsten 10-15 Jahre versteht sich als zusammenfassendes überörtliches, fachübergreifendes Planungsmittel zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung unterschiedlicher Raumfunktionen, Raumansprüche und Nutzungen. Die Raumansprüche sollen aufeinander abgestimmt werden. Er soll den rechtsverbindlichen Rahmen für die räumliche Entwicklung im Land darstellen und gründet sich dann auf eine Beachtungspflicht. Diese ist allerdings auf der nachgeordneten Planungsstufe der Bauleitplanung noch einer weiteren Konkretisierung, Verfeinerung und Ausdifferenzierung zugänglich und damit angreifbar. Und hier begründet sich der dauerhafte Widerspruch zwischen Anspruch des LEP und der täglichen Praxis im Land, im Vollzug. (Beispiel: landwirtschaftliche Flächen werden in Regelmäßigkeit dem Planungsbereich „erneuerbare Energie“ geopfert) Bereits in der Stellungnahme des BLK vom 20.06.2022 wurde darauf hingewiesen, dass zwischen den Raumnutzungsansprüchen der einzelnen Planungsfelder eine erhebliche Konkurrenz herrscht. Das reicht von den politischen Zielen im Hinblick auf Maßnahmen zur Energiewende (Windkraft, PVA) über Flächeninanspruchnahme für Gewerbe und Verkehr bis hin zu den Maßnahmen der Daseinsfürsorge, Anpassung an die Klimafolgen, Besiedlung, Neubau, Verdichtung.		Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Die Einführung des überragenden öffentlichen Interesses für Erneuerbare Energien gemäß § 2 EEG erfordert u. a. einen verstärkten Ausbau der Solarenergie. Der Zubau soll etwa zur Hälfte aus Freiflächenanlagen und zur anderen Hälfte aus Dachanlagen erfolgen (§ 4 EEG). Es wird auf die Festlegung "Wirkungen von Freiflächensolaranlagen" verwiesen, wonach Freiflächensolaranlagen freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich umzusetzen sind. Darüber hinaus sind die Wirkungen solcher Anlagen auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt, die Störung des Bodenhaushalts und die landwirtschaftliche Bodennutzung unter Einbeziehung der Fachbehörden darzulegen. Die Steuerung von Freiflächensolaranlagen obliegt der Gemeinde im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. In diesem Zusammenhang wird auf die Festlegung "Gesamträumliches Gemeindekonzept" hingewiesen, wonach jede Gemeinde zur Steuerung der Freiflächensolaranlagen ein gesamträumliches Gemeindekonzept erarbeiten soll. In diesem Rahmen soll auch die "Qualität" sichergestellt werden. Um den Fokus stärker auf die Nutzung der Dach- und Gebäudeflächenpotenziale zu richten, wird die entsprechende Festlegung in ein Ziel der Raumordnung überführt. In diesem Zusammenhang sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung die verfügbaren Potenziale für die Errichtung von Solaranlagen auf Dachflächen und an Gebäudeflächen sowie auf sonstigen baulichen Anlagen zu prüfen. Insofern stellt der Entwurf des LEP einen ausgewogenen Kompromiss zwischen dem notwendigen Ausbau der erneuerbaren Energien und dem Erhalt von landwirtschaftlichen Nutzflächen dar. Darüber hinaus wird auf das Kapitel 7.1.1 "Landwirtschaft" verwiesen. Demnach sind besonders wertvolle landwirtschaftliche Böden von entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten, indem durch die Regionalplanung Vorranggebiete für Landwirtschaft festgelegt werden. Diese Flächen sollen aufgrund ihrer besonderen Standortgüte ausschließlich für eine ackerbauliche Nutzung zur Verfügung stehen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 6.2.2-1, Z 6.2.2-2, G 6.2.2-3 und Z 7.1.1-7
Stellungnehmer ID: 87 Burgenlandkreis Hinweis (BE-ID: 2219): Z 7.1.1-1 Vorranggebiete für die Landwirtschaft Der Entwurf des LEP sieht in der Begründung für die Festlegung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft eine mittlere Bodenwertzahl von > 90 vor. Dies wird im Ergebnis des 6. Dialogs Landwirtschaft des Burgenlandkreises mit den landwirtschaftlichen Verbänden als zu hoch zu bewerten. Flächen mit dieser hohen Bodenwertzahl kommen auch im Burgenlandkreis nur unwesentlich vor. Vor diesem Hintergrund schlägt der Burgenlandkreis für die Festlegung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft eine mittlere Bodenwertzahl von > 70 vor.	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft Z 7.1.1-1 Vorranggebiete für Landwirtschaft	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung: Böden, die eine mittlere Bodenzahl ≥ 90 sowie eine nutzbare Feldkapazität im durchwurzelbaren Raum von ≥ 270 Millimeter aufweisen, gehören zu den wertvollsten Böden des Landes. Sie sollen bei der Identifizierung von Vorranggebieten für Landwirtschaft durch die Regionalplanung mindestens in die Abwägung eingestellt werden. Darüber hinaus können von der Regionalplanung abweichend davon weitere Flächen unter Berücksichtigung der Kriterien "Ertragspotenzial" sowie "Wasserhaltevermögen" als Vorranggebiete für Landwirtschaft bestimmt werden, um der Heterogenität der Bodenqualität in Sachsen-Anhalt Rechnung zu tragen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 7.1.1-7 und G 7.1.1-8.
Stellungnehmer ID: 87 Burgenlandkreis Hinweis (BE-ID: 2160): Der Grundsatz G 3.3-2 formuliert die Aufstellung von Einzelhandelskonzepten, ohne festzulegen, wer diese tun soll. Hier sollte konkret definiert werden, wer diese Aufgabenstellung erledigen soll.	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel G 3.3-2 Einzelhandelskonzepte	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung wird gestrichen. Der Regelungsinhalt wird in Z 3.4-3 integriert und konkretisiert. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 3.4-3
Stellungnehmer ID: 87 Burgenlandkreis Hinweis (BE-ID: 2155):	Teil B Kapitel: 2.3 Raumkategorien Z 2.3-1 Raumkategorien	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Der LEP-Entwurf berücksichtigt nur oberflächlich den durch den Kohleausstieg bedingten Strukturwandel in den Mitteldeutschen Revieren. Ausgehend vom mittelfristigen Planungszeitraum des LEP von 10-15 Jahren werden gerade die Revierkommunen in diesem Zeitraum vom Strukturwandel nachhaltig betroffen. Diese wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Veränderungen müssen sich im LEP widerspiegeln. Wie bereits in der Stellungnahme des Burgenlandkreises vom 20. Juni 2022 formuliert, sollte der Punkt 2.3 neben den Raumkategorien Verdichtungsraum und ländlicher Raum um die Raumkategorie „Revierkommunen des Strukturwandels“ ergänzt und als Grundlage für Ausnahmen gemäß § 6 Abs.1 ROG in den weiteren Zielen dienen.		Die fachplanerische Grundlage für den Strukturwandel im Mitteldeutschen Revier stellt das Strukturentwicklungsprogramm (SEP) dar. Zudem wurde eine regionalspezifische Förderkulisse geschaffen, um den Transformationsprozess erfolgreich zu begleiten. Eine gesonderte Steuerung durch die Raumordnung über vorgenannte und weitere bestehende Instrumente hinaus wird zur Erreichung der politischen Ziele nicht als erforderlich gesehen. Mit der Grundsatzfestlegung in Kapitel 1.1 wird das SEP auf die Ebene des LEP gehoben. Des Weiteren werden in Kap. 5.1 mit der Festlegung mehrerer Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen in der Strukturwandelregion die raumplanerischen Voraussetzungen für mögliche Erweiterungsvorhaben bereits ansässiger Unternehmen bzw. für Ansiedlungsprojekte geschaffen, wie im SEP als ein wichtiger Entwicklungsaspekt genannt. Ebenso wird dem Erfordernis, die großräumige und überregionale Verkehrsanbindung für die Region zu verbessern, mit den Zielfestlegungen zum Schienen- und Straßenverkehr entsprochen. Der LEP stellt den Raumordnungsplan für das gesamte Land mit dem Ziel gleichwertiger Lebensbedingungen in allen Teilräumen (Verfassungsauftrag) dar. Strukturwandelprozesse bzw. die Bewältigung struktureller Defizite finden auch in anderen Teilräumen des Landes statt. Auch hier erfolgt durch den LEP keine gesonderte Behandlung. Die landesplanerischen Ansätze sind grundsätzlich im gesamten Land anzuwenden. Durch die Regionalplanung und regionale Entwicklungskonzepte können diese Prozesse planerisch unterstützt werden.
Stellungnehmer ID: 87 Burgenlandkreis	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie G 6.2.1-8 Kommunale Bauleitplanung	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 2205): Darüber hinaus wird angeregt, den Grundsatz G 6.2.1-8 klarzustellen, da aus der Festlegung nicht ersichtlich ist, dass sich diese nur auf den Raum außerhalb der durch die Regionalplanung festgelegten Vorranggebiete für die Windenergienutzung bezieht. Innerhalb festgelegter Vorranggebiete besteht bereits eine Anpassungspflicht nach § 1 Absatz 4 BauGB.		Begründung: Die Begründung wird dahingehend angepasst, dass sich die Flächen in Form von Sonderbauflächen in Flächennutzungsplänen und Sondergebieten in Bebauungsplänen für die Nutzung der Windenergie ausschließlich auf den Raum außerhalb der durch die Regionalplanung festgelegten Vorranggebiete für Windenergienutzung beziehen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.1-10

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 87 Burgenlandkreis Hinweis (BE-ID: 2206): Der Burgenlandkreis plant im Rahmen des Strukturwandels in den Gemarkungen Teuchern / Zeitz / Elsteraue / Hohenmölsen die Errichtung einer grünen Wasserstoffpipeline (H2-Hub-Blk) mit geplantem Anschluss an das Kernnetz. Um diese Pipeline mit grünem Wasserstoff zu befüllen, müssen entlang der Trasse Elektrolyseure betrieben werden, die wiederum ihren Strom aus Wind- und Solaranlagen beziehen. Insofern ist es zwingend erforderlich, dass entlang der Wasserstoffpipeline bevorzugt Flächen für Wind- und Solarenergie ausgewiesen werden. Ein räumlich- funktionaler Zusammenhang ist auch aufgrund der bereits bestehenden Netzinfrastruktur zur Stromführung von Vorteil.	Teil B Kapitel: 6.2 Erneuerbare Energien Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt auf Grundlage einer nachvollziehbaren und konsistenten Planungskonzeption in den Regionalen Entwicklungsplänen. Die Errichtung und der Betrieb von Freiflächensolaranlagen haben aufgrund des damit verbundenen Flächenbedarfs im Gemeindegebiet, der häufig mit überlagernden Flächenkonkurrenzen einhergeht, örtliche Relevanz und sollen weiterhin im Rahmen der gemeindlichen Planungshoheit erfolgen. Die Umsetzung entsprechender Projekte soll aus diesem Grund vor Ort gesteuert werden. Dass Flächen für die Errichtung von Windenergie- und Solaranlagen bevorzugt entlang des Wasserstoffnetzes festgelegt werden sollen, wird aus raumordnerischer Sicht als nicht zielführend erachtet, da eine Konzentration der Anlagenstandorte entlang des Wasserstoffnetzes bestehende Raumstrukturen (z. B. Siedlungsabstände, Schutzgebiete und konkurrierende Nutzungen) ignorieren oder raumstrukturelle Konflikte verstärken könnte.
Stellungnehmer ID: 649 Bürgerinitiative „Gegen Windkraft im Gebiet Wiepke-Schenkenhorst-Estedt“ Hinweis (BE-ID: 111): Wir möchten Sie dringend bitten, das vorliegende und noch gültige Gutachten zum Naturschutz im Anhang zur Kenntnis zu nehmen und dies bei der Planung zur Errichtung zukünftiger Windkraftanlagen zu berücksichtigen.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Zudem wird darauf hingewiesen, dass der LEP für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen festlegt, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus.
Stellungnehmer ID: 649	Teil B	Abwägungsvorschlag:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Bürgerinitiative „Gegen Windkraft im Gebiet Wiepke-Schenkenhorst-Estedt“	Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 110): Die Nachhaltigkeitsstrategie Sachsen-Anhalts verfolgt das Ziel, die Qualität von Biotopen und die Eignung von Landschaften als Lebensräume zu erhalten und zu entwickeln. Bereits im Landesentwicklungsplan 2010 wurde dieses Ziel angestrebt, leider hat sich der negative Trend für die Artenvielfalt fortgesetzt. Deshalb muss der Ausbau erneuerbarer Energien wie Windenergieanlagen unbedingt den Schutz von windenergiesensiblen Arten wie Vögel und Fledermäuse noch stärker berücksichtigen.		Begründung: Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Durch die raumordnerische Steuerung der Windenergie und die Festlegung von Windenergiegebieten auf der Ebene der Regionalplanung soll die Begrenzung negativer Auswirkungen auf den Natur-, Arten-, Umwelt- und Gesundheitsschutz ermöglicht werden. Mögliche Konflikte mit anderen Schutzgütern werden hierbei nicht ausgeblendet. In diesem Zusammenhang wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Umwelt-, Arten- und Gesundheitsschutzes unter Berücksichtigung des genauen Anlagenstandortes und Anlagentyps vollumfänglich geprüft und bewertet werden. Um Umweltauswirkungen zu minimieren, werden umfassende Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Damit wird sichergestellt, dass Windenergieanlagen u. a. den Belangen des Natur-, Arten-, Boden- und Gewässerschutzes entsprechen. Bspw. tragen spezielle Artenschutzmaßnahmen sowie angepasste Betriebszeiten dazu bei, die Gefährdung von Vögeln, Fledermäusen und anderen Arten zu verringern.
Stellungnehmer ID: 649 Bürgerinitiative „Gegen Windkraft im Gebiet Wiepke-Schenkenhorst-Estedt“	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 2306): Wie wir bereits im Jahr 2010 durch eine fachliche Stellungnahme (Naturschutzgutachten im Auftrag der Hansestadt Gardelegen) zum damals geplanten Windvorranggebiet Wiepke - Schenkenhorst- Estedt nachweisen konnten, gibt es in diesem Gebiet eine Vielzahl schützenswerter Arten.		Begründung: Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz,

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Mit großer Sorge müssen wir zur Kenntnis nehmen, dass Investoren (hier Firma UKA) versuchen mit Landbesitzern Verträge abzuschließen, obwohl ihnen bekannt ist, dass das Gebiet Wiepke -Schenkenhorst - Estedt für die Errichtung von Windkraftanlagen nicht geeignet ist. Entsprechend den Erkenntnissen des aktuellen Umweltberichtes ist davon auszugehen, dass sich die Situation für die gefährdeten Arten auch in unserem Gebiet tendenziell verschlechtert hat und somit ein höherer Schutzbedarf erforderlich ist, um auch die Erhaltungsziele der Vogelschutzrichtlinie zu erfüllen. Eine Installation von Windkraftanlagen im Bereich Wiepke - Schenkenhorst - Estedt würde den Negativtrend für Natur und Umwelt weiter verschärfen. Hinzu kommt, dass die geplanten Windkraftanlagen immer höher und gigantischer werden (laut UKA 179 m Nabenhöhe und Gesamthöhe von ca. 267 m) Der Mindestabstand zu den Wohnbebauungen von 1000 Metern zu unseren dörflichen Gemeinden ist in Anbetracht der Höhe völlig unzureichend und steht im Widerspruch zu einem verträglichen und nachhaltigen Windkraftausbau im Einklang mit Mensch und Natur. Auch die räumliche Enge, wobei die 3 Gemeinden topographisch die drei Eckpunkte eines Dreiecks mit etwa 3 km Schenkellänge darstellen, wird beim Aufbau derartig gigantischer Windkraftanlagen mit Sicherheit negative Auswirkungen auf Mensch und Natur nach sich ziehen. Windkraftanlagen führen laut Studien regional zur Erwärmung des Bodens, zur Verminderung der Niederschlagsmengen und zunehmender Trockenheit. Unsere Region war in den letzten Jahren bereits von außerordentlicher Dürre betroffen. Mit der Errichtung von Windkraftanlagen wird sich diese Situation bei uns noch verschärfen und auch den angestrebten Klimazielen entgegenwirken. Die Menschen aus den Dörfern Wiepke - Schenkenhorst - Estedt sind mehrheitlich gegen die Errichtung von Windkraftanlagen in diesem Bereich.		Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Insofern sind energiepolitische Grundsatzfragen nicht Regelungsgegenstand des LEP. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Die Festlegung eines in Rede stehenden Vorranggebiets für Windenergienutzung im Gebiet Wiepke -Schenkenhorst - Estedt liegt im Zuständigkeitsbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark. Im Rahmen der Aufstellung der Regionalen Entwicklungspläne beteiligen die Regionalen Planungsgemeinschaften als planaufstellende Stellen die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig. Sie geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht (§ 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz). Dabei ist zur planungsrechtlichen Steuerung der Windenergienutzung eine von der gewählten Planungsmethode und dem Ergebnis nachvollziehbare und konsistente Planungskonzeption zu erarbeiten. Im Sinne der Akzeptanz enthält eine solche Planungskonzeption Bestandteile, die eine vorsorgliche Konfliktminimierung im Sinne der Akzeptanz zum Ziel haben (z. B. Mindestabstände zwischen den Windenergiegebieten, Mindestgröße eines Windenergiegebietes, Abstand zur Wohnbebauung). Durch die raumordnerische Steuerung der Windenergie und die Festlegung von Windenergiegebieten auf der Ebene der Regionalplanung soll die Begrenzung negativer Auswirkungen auf den Natur-, Arten-, Umwelt- und Gesundheitsschutz ermöglicht werden. Mögliche Konflikte mit anderen Schutzgütern werden hierbei nicht ausgeblendet. In diesem Zusammenhang wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Umwelt-, Arten- und Gesundheitsschutzes unter Berücksichtigung des genauen Anlagenstandortes und Anlagentyps vollumfänglich geprüft und bewertet werden. Um Umweltauswirkungen zu minimieren, werden umfassende Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Damit wird sichergestellt, dass Windenergieanlagen u. a. den Belangen des Natur-, Arten-, Boden- und Gesundheitsschutzes entsprechen. Bspw. tragen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		spezielle Artenschutzmaßnahmen sowie angepasste Betriebszeiten dazu bei, die Gefährdung von Vögeln, Fledermäusen und anderen Arten zu verringern. Der Vollständigkeit halber wird mitgeteilt, dass Windenergieanlagen laut Studien das Mikroklima in ihrer unmittelbaren Umgebung geringfügig beeinflussen können. Besonders in der sogenannten Nachlaufzone hinter den Windrädern, die etwa zwei bis vier Rotordurchmesser lang ist, verringern sich die Windgeschwindigkeiten und es entstehen verstärkte Luftverwirbelungen. Diese Veränderungen führen dazu, dass die Luft in Bodennähe weniger schnell abkühlt, was vor allem nachts eine leichte Erwärmung des Bodens zur Folge haben kann. Dieser Effekt ist jedoch relativ gering. Trotz dieser lokalen Veränderungen in Temperatur und Luftzirkulation haben Windenergieanlagen keinen nennenswerten Einfluss auf das allgemeine Wettergeschehen. Die großräumigen Wettermuster, die unser Klima bestimmen, wie etwa Tiefdruckgebiete, spielen eine weitaus größere Rolle für Phänomene wie Niederschlag und Trockenheit. Die Ursachen für die regionale Trockenheit in Sachsen-Anhalt liegen vielmehr in großräumigen klimatischen Veränderungen und dem Klimawandel.
Stellungnehmer ID: 649 Bürgerinitiative „Gegen Windkraft im Gebiet Wiepke-Schenkenhorst-Estedt“ Hinweis (BE-ID: 112): Wir erwarten von Ihnen, auch mit Blick auf Ihre regionale Verantwortung, das angedachte Gebiet Wiepke -Schenkenhorst - Estedt für die Errichtung von Windkraftanlagen aus ihren Planungen zu streichen.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen.
Stellungnehmer ID: 808 Bürgerinitiative Gegenwind Nordharz Hinweis (BE-ID: 5556): 10. Neue Windparks dürfen nur verwirklicht werden, wenn schon Netzanschluß und Speicherung für die gewonnene Energie vorhanden sind. Schon heute steht ein Großteil der WEA bei etwas stärkeren Wind still. Dieser zwangsweise Stillstand wird über die Netzentgelte auf die	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Aufgabe der Raumordnung im Bereich der Windenergie besteht darin, geeignete Flächen für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Dies umfasst die Identifizierung und Ausweisung von Vorranggebieten, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen mit möglichst geringen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Bürger umgelegt. Es ist nicht zu vertreten, daß der scheinbare kostengünstige Strom der erneuerbaren Energien durch die Netzentgelte immer weiter verteuert wird.		Umweltbelastungen und möglichst ohne erhebliche negative Auswirkungen auf andere Nutzungen und Raumfunktionen erfolgt, soweit dies auf der Ebene der Regionalplanung absehbar ist. Ziel der raumordnerischen Steuerung ist es, die Windenergienutzung effizient zu gestalten und gleichzeitig potenzielle Konflikte mit anderen Nutzungen oder schutzwürdigen Bereichen zu minimieren. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Die zusätzliche Berücksichtigung der Netzinfrastruktur könnte den potenziellen Suchraum für die Festlegung der Vorranggebiete für Windenergienutzung zu stark einschränken und somit die Umsetzung der verbindlich festgelegten Flächenbeitragswerte erschweren. Insofern wird auf eine entsprechende Festlegung verzichtet. Der Vollständigkeit halber wird auf die Festlegung zur Stromnetzentwicklung (Kap. 6.3) verwiesen, wonach für eine effiziente, umweltschonende und sichere Versorgung mit einem stark wachsenden Anteil an erneuerbaren Energien in allen Teilräumen des Landes jeweils ein modernes, zuverlässiges und leistungsfähiges Strom-, Wärme- und Gasversorgungsnetz bedarfsorientiert zu entwickeln ist.
Stellungnehmer ID: 808 Bürgerinitiative Gegenwind Nordharz Hinweis (BE-ID: 5559): Zum Kapitel Solarenergie 12. Wir fordern den Schutz von Wiesen und Brachflächen vor ungehemmter Zerstörung durch Photovoltaik- Freiflächenanlagen, auch wenn diese Flächen als Konversationsflächen deklariert sind. Der Wert jeder Fläche bedarf einer individuellen Betrachtung aus Sicht des	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-3 Flächenkulisse Freiflächensolaranlagen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Es wird auf die Festlegung "Wirkungen von Freiflächensolaranlagen" verwiesen, wonach Freiflächensolaranlagen freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich umzusetzen sind. Darüber hinaus sind die Wirkungen solcher Anlagen auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt, die Störung des Bodenhaushalts und die landwirtschaftliche Bodennutzung

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Naturschutzes. Oftmals sind diese „vernachlässigten Konversationsflächen“ die letzten naturnahen Rückzugsräume unserer heimischen Tierwelt.		unter Einbeziehung der Fachbehörden darzulegen. Obwohl gemäß der Festlegung "Flächenkulisse für Freiflächensolaranlagen" Freiflächensolaranlagen bevorzugt auf militärischen, wirtschaftlichen, verkehrlichen und wohnungsbaulichen Konversionsflächen errichtet werden sollen, bedarf es in der Regel dennoch einer jeweiligen Einzelfallprüfung. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 6.2.2-2 und G 6.2.2-5
Stellungnehmer ID: 808 Bürgerinitiative Gegenwind Nordharz	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 5540): 2. Die artenschutzrechtliche Prüfung, die bisher im Genehmigungsverfahren vorgesehen war, muss für alle Vorranggebiete in derselben Detailschärfe wie im Genehmigungsverfahren im Rahmen des LEP durchgeführt werden, um den Wegfall der Prüfung in den Genehmigungsverfahren ersetzen zu können.		Begründung: Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus, sodass eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht möglich ist. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Im Rahmen der strategischen Umweltprüfung der Regionalen Entwicklungspläne wird u. a. die Festlegung der Vorranggebiete für Windenergienutzung auf voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen überprüft. Durch die raumordnerische Steuerung der Windenergie soll die Begrenzung negativer Auswirkungen u. a. auf den Natur-, Arten- und Umweltschutz ermöglicht werden. Mögliche Konflikte mit anderen Schutzgütern werden dabei nicht ausgeblendet. Darüber hinaus wird eine verbindliche Vorgabe, im Rahmen der Festlegung der Vorranggebiete für Windenergienutzung bereits eine artenschutzrechtliche Prüfung auf der Ebene der Regionalplanung im Maßstab 1:100.000 durchzuführen, als nicht zielführend erachtet. Stattdessen wird darauf hingewiesen, dass u. a. dieser Sachverhalt derzeit

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 808 Bürgerinitiative Gegenwind Nordharz Hinweis (BE-ID: 5545): 5. Einen grundsätzlichen Ausschluß der Höhenbeschränkung für Windenergieanlagen lehnen wir auch im Hinblick auf die Zugkorridore ab. Aktuelle WEA sind inzwischen bis zu 250 m hoch. Die nächste Generation wird sicherlich noch höher werden. Nicht überall sind solch hohe WEA sinnvoll umsetzbar, Landschaftsbild, Sichtachsen, Akzeptanz der Bevölkerung etc. . Wenn den Planungsgesellschaften der einzelnen Regionen dieser Gestaltungsraum nicht komplett zugestanden werden soll, wäre die Festlegung einer Maximalhöhe für WEA in einem bestimmten Gebiet ein sinnvoller Kompromiss.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Z 6.2.1-5 Höhenbeschränkung für Windenergieanlagen	Gegenstand des parlamentarischen Verfahrens zur Novellierung des Baugesetzbuches sowie des Raumordnungsgesetzes ist (BR-Drs. 396/24). Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Das Windenergieflächenbedarfsgesetz verpflichtet hierbei das Land Sachsen-Anhalt, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Gemäß § 4 Abs. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz ist geregelt, dass Windenergiegebiete mit Höhenbegrenzung, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden. Die Forderung, auch zukünftig Flächen mit Höhenbegrenzung bis zum Erreichen des Flächenbeitragswertes ausweisen zu können, geht mit der Nichtanrechenbarkeit dieser Flächen einher und würde daher zu einer zusätzlichen Flächenausweisung führen, die über das notwendige Maß hinausgeht. Dies betrifft sowohl die regionalplanerische als auch die kommunale Ebene. Diese Regelung gilt nicht, wenn die Erreichung des Flächenbeitragswertes bzw. der regionalen Teilflächenziele bezogen auf den letztgültigen Stichtag nach Windenergieflächenbedarfsgesetz und Landesentwicklungsgesetz in den einzelnen Planungsregionen des Landes festgestellt wurde. Höhenbegrenzungen, die als Nebenbestimmungen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren festgelegt werden, sind hiervon nicht erfasst. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 808 Bürgerinitiative Gegenwind Nordharz Hinweis (BE-ID: 5541): 3. Alle Windkraftanlagen im Landkreis Harz müssen flächendeckend mit Kamera-Kollisionschutzvorrichtungen ausgestattet werden. Im gutachterlichen Fachbeitrag zur Ermittlung von regionalbedeutsamen Vorkommen und Strukturen windenergieempfindlichen Vogel- und Fledermausarten in der Region Harz wird festgestellt (ÖKOTOP GbR 2018): „Die Datenrecherche ergab für das Untersuchungsgebiet eine Anzahl von 573 Brutpaaren, die die Planungsregion fast flächendeckend besiedeln.“ Laut Aussage von Fachleuten ist das einzige sicher funktionierende System das der Firma Intraflight, das im Verhältnis 1 System für 2 WEA eingebaut werden sollte. Für den Einbau dieser Systeme sollten die 0,6 % die pro WEA an Naturschutzabgabe gezahlt werden müssen, genutzt werden.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Errichtung einer Windenergieanlage werden u. a. die Belange des Natur-, Arten- und Umweltschutzes geprüft und bewertet, wobei der genaue Standort und Anlagentyp berücksichtigt werden. Sollte bspw. im Hinblick auf den Artenschutz eine Höhenbegrenzung für die Windenergieanlage erforderlich sein, kann diese als Nebenbestimmung festgelegt werden. In diesem Fall wäre eine Anrechenbarkeit auf den Flächenbeitragswert gegeben. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.1-5
		Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Es wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Arten-, Umwelt- und Gesundheitsschutzes unter Berücksichtigung des genauen Anlagenstandortes und Anlagentyps vollumfänglich geprüft und bewertet werden. Um Umweltauswirkungen zu minimieren, werden umfassende Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Damit wird sichergestellt, dass Windenergieanlagen u. a. den Belangen des Natur-, Arten-, Boden- und Gewässerschutzes entsprechen. Bspw. tragen spezielle Artenschutzmaßnahmen sowie angepasste Betriebszeiten dazu bei, die Gefährdung von Vögeln, Fledermäusen und anderen Arten zu verringern. Über mögliche Auflagen zu technischen Anlagen werden im Rahmen dieses Verfahrens entschieden.
Stellungnehmer ID: 808 Bürgerinitiative Gegenwind Nordharz Hinweis (BE-ID: 5554):	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
9. Wegen des weltweit größten Dichtezentrums am Vorkommen des Rotmilans fordern wir beim Repowering eine Quote von mindestens 3 Altanlagen gegen eine Neuanlage vor Ort, wie es das Gutachten des Büros Ökotox empfiehlt, welches für die REP Harz erstellt wurde.		Ein Quote von Altanlagen gegen Neuanlagen für Windenergie (Repowering) stellt keinen Regelungsgegenstand des LEP dar.
Stellungnehmer ID: 808 Bürgerinitiative Gegenwind Nordharz Hinweis (BE-ID: 5561): 13. Wir fordern, daß PV- Anlagen zuallererst in Gewerbegebieten und auf Dachflächen gebaut werden. Sachsen- Anhalt sollte positive Beispiele setzen, wie beispielsweise die Überbauung von Parkflächen in Städten oder auch Überbauung von Landstraßen zu initiieren.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-9 Solaranlagen auf Dach- und an Gebäudeflächen	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Mit der Novelle des EEG wurde unter anderem das Ziel für den Ausbau von Solaranlagen erheblich angehoben und eine Zielmarke von 400 Gigawatt installierter Leistung bis zum Jahr 2040 festgelegt. Der zukünftige Ausbau der Solarenergie soll dabei hälftig auf Dach- und Freiflächen stattfinden. Um den Fokus stärker auf die Nutzung der Dach- und Gebäudeflächenpotenziale zu richten, wird die Grundsatzfestlegung in ein Ziel der Raumordnung überführt. In diesem Zusammenhang sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung die verfügbaren Potenziale für die Errichtung von Solaranlagen auf Dachflächen und an Gebäudeflächen sowie auf sonstigen baulichen Anlagen zu prüfen. Diese Prüfergebnisse sind als entsprechende Festsetzungen in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Die Überbauung von Parkplatzflächen wird in die Begründung dieser Festlegung aufgenommen. Darüber hinaus wird mitgeteilt, dass in Vorrangstandorten für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen sowie in Vorranggebieten für regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen die zur Verfügung stehenden Flächen vorrangig für die Ansiedlung neuer und die Erweiterung bestehender großer Industrie- und Gewerbeunternehmen bereitzustellen sind. Diese Standorte sind infrastrukturell gut erschlossen und verkehrsgünstig gelegen. In den Vorrangstandorten und Vorranggebieten sind gezielt arbeitsplatzintensive Unternehmen mit hoher Wertschöpfung anzusiedeln, die insbesondere auf eine gute Verkehrsanbindung angewiesen sind. Um eine zweckgemäße Nutzung der Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen sowie der Vorranggebiete für regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen zu gewährleisten, ist die Errichtung von Freifächensolaranlagen ausgeschlossen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.2-1

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 808 Bürgerinitiative Gegenwind Nordharz Hinweis (BE-ID: 5544): 4. Telemetriedaten aus verschiedenen Veröffentlichungen haben gezeigt, daß der Bewegungsradius des Rotmilans unter Berücksichtigung von Nahrungssuche und Schlafplätzen vielfach deutlicher über den in § 45 b BNatSchG festgelegten gesetzlich festgelegten Schutzradius der Horste liegt. Dies ist im Rahmen der Prüfung des Tötungsverbotes ebenso zu berücksichtigen wie Tötungsgefahren außerhalb der Brutzeiten und für nicht brütende Tiere. Weiterhin liegen über den Harz etliche Zugkorridore von Kranichen und Gänsen, darunter geschützte Gänsearten. Deshalb muss im LEP angeordnet werden, dass die WEA in den Hauptzugzeiten abgeschaltet werden.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Z 6.2.1-1 Planungskonzeption Windenergie	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Im Rahmen der strategischen Umweltprüfung der Regionalen Entwicklungspläne wird u. a. die Festlegung der Vorranggebiete für Windenergienutzung auf voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen überprüft. Durch die raumordnerische Steuerung der Windenergie soll die Begrenzung negativer Auswirkungen u. a. auf den Natur-, Arten- und Umweltschutz ermöglicht werden. Mögliche Konflikte mit anderen Schutzgütern werden dabei nicht ausgeblendet. Bei der Erarbeitung der Planungskonzeption zur Festlegung der Vorranggebiete für Windenergienutzung wird zudem der Leitfaden „Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt“ besonders berücksichtigt, insbesondere die darin aufgeführten Dichtezentren bezüglich des Vorkommens von Rotmilanen sowie die Einstandsgebiete und Flugkorridore der Großtrappe. Ziel ist es, negative Auswirkungen auf die Populationen gefährdeter Arten frühzeitig zu erkennen und bestmöglich zu begrenzen. Darüber hinaus wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Arten- und Umweltschutzes unter Berücksichtigung des genauen Anlagenstandortes und Anlagentyps vollumfänglich geprüft und bewertet werden.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 808 Bürgerinitiative Gegenwind Nordharz Hinweis (BE-ID: 5538): Zum Kapitel Windenergie 1. Rotmilandichtezentren dürfen für die Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie und Vorranggebieten für Repowering nicht zur Verfügung stehen. In Ihrer Begründung zu G7.2.2-3 im Kapitel zu Natur- und Landschaftsschutz führen Sie selber recht deutlich aus, daß Sachsen-Anhalt für eine Reihe von europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten eine hohe internationale Verantwortung („Verantwortungsarten“) hat. ...“Hierbei sind insbesondere die Dichtezentren des Vorkommens von Rotmilanen sowie die Einstandsgebiete und Flugkorridore der Großtrappe zu nennen“ Weiterhin sei an den Landtagsbeschluß von 2014 erinnert: Drucksache 6/3475 “Der Verantwortung für den Rotmilan gerecht werden“ Das neue „Wind an Land Gesetz“ übt einen immensen Druck auf die Planer in den unteren Ebenen aus, potentielle Flächen für den Windkraftaufbau zu finden und auszuweisen. Dies darf in der praktischen Umsetzung aber nicht dazu führen, daß letztlich die Naturschutzbelange unter den Tisch fallen. Ein solches Ergebnis hat jedoch die Überarbeitung des Kriterienkataloges der REP Harz (KK-Wind) zur Folge. Im neuen Kriterienkatalog Wind (KK-Wind23) wurden Rotmilandichtezentren von einer weichen Tabuzone zu einer Restriktionszone abgemildert und Rotmilandichtezentren mit einer bestehenden WEA verlieren sogar den Schutz einer Restriktionszone. Deshalb ist es von übergeordneter Ebene umso wichtiger, die Vorkommen der Rotmilandichtezentren und Fledermausdichtezentren in der Form unter Schutz zu stellen, daß die Dichtezentren von der Festlegung als Vorranggebiet für Windkraft komplett ausgeschlossen werden! Im Sachlichen Teilplan zur Windenergie von 2021 (SaTP-Wind21) stellt REP Harz dar, daß aus der Gesamtüberlagerung aller harten Tabuzonen +	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Z 6.2.1-1 Planungskonzeption Windenergie	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Im Rahmen der strategischen Umweltprüfung der Regionalen Entwicklungspläne wird u. a. die Festlegung der Vorranggebiete für Windenergienutzung auf voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen überprüft. Durch die raumordnerische Steuerung der Windenergie soll die Begrenzung negativer Auswirkungen u. a. auf den Natur-, Arten- und Umweltschutz ermöglicht werden. Mögliche Konflikte mit anderen Schutzgütern werden dabei nicht ausgeblendet. Bei der Erarbeitung der Planungskonzeption zur Festlegung der Vorranggebiete für Windenergienutzung wird zudem der Leitfaden „Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt“ besonders berücksichtigt, insbesondere die darin aufgeführten Dichtezentren bezüglich des Vorkommens von Rotmilanen sowie die Einstandsgebiete und Flugkorridore der Großtrappe. Ziel ist es, negative Auswirkungen auf die Populationen gefährdeter Arten frühzeitig zu erkennen und bestmöglich zu begrenzen. Darüber hinaus wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Arten- und Umweltschutzes unter Berücksichtigung des genauen Anlagenstandortes und Anlagentyps vollumfänglich geprüft und bewertet werden.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
der weichen Tabuzonen im LK Harz eine Suchraum-/Potentialfläche von gerade einmal 3,6% übrigbleibt. Dieser Wert macht deutlich, wie gering die Auswahl für potentielle Vorranggebiete für Windkraft im Harzkreis ist. Der Harzkreis ist schlicht durch die örtlichen Gegebenheiten, Rotmilandichtezentren im Norden, Fledermausdichtezentren im Süden (Wald), historische Waldgebiete, Siedlungen, Tourismus, Kulturlandschaft etc. nicht geeignet, um sinnvoll 1,6 % der Landesfläche für WEA ausweisen zu können. Deshalb muß festgelegt werden, daß in Regionen, die wegen großen Konfliktpotentials keine geeigneten Flächen aufweisen können, kein Ausbau der Windenergie erfolgen kann. Dies muß in besser geeigneten Gebieten des Landes erfolgen.		
Stellungnehmer ID: 808 Bürgerinitiative Gegenwind Nordharz Hinweis (BE-ID: 5550): 7. Wir fordern, daß es keinen zulässigen Ausbau der Windenergie über das Maß der ausgewiesenen Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie und Vorranggebiete für Repowering hinaus gibt. Siehe hierzu Abschnitt Z.6.1-3 Kein planerischer Ausschluss 2% der Fläche für Windenergie mag wenig klingen, aber schon jetzt zeigt sich, daß es extrem schwierig ist, sinnvoll geeignete Flächen dafür zu finden.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Z 6.2.1-3 Kein planerischer Ausschluss	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Mit der regionalplanerischen Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung als Ziele der Raumordnung sollen raumbedeutsame Windenergieanlagen verbindlich auf bestimmte Gebiete gelenkt und konzentriert werden. Eine Ausschlusswirkung im Hinblick auf Eignungsgebiete ist somit nicht mehr gegeben. Die Abkehr von einer außergebietlichen Ausschlusswirkung wird durch die regionalplanerische Neukonzeption der planerischen Steuerung der Windenergienutzung im Rahmen des Wind-an-Land-Gesetzes vorgegeben. Die außergebietliche Wirkung der regionalplanerischen Vorranggebiete für Windenergienutzung wird nicht mehr durch den LEP festgelegt, sondern ergibt sich unmittelbar aus dem Bundesgesetz. Um Missverständnisse zu vermeiden und Unsicherheiten hinsichtlich des Regelungsgehalts von § 35 Abs. 3 BauGB auszuräumen, wird diese Zielfestlegung ersatzlos gestrichen.
Stellungnehmer ID: 808 Bürgerinitiative Gegenwind Nordharz Hinweis (BE-ID: 5552):	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
8. WEA müssen an ihrem Standort über das Jahr einen gewissen Mindestwirkungsgrad aufweisen. Hohe Nennleistungen dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, daß eine WEA effektiv über das Jahr nur einen Bruchteil dieser Energie tatsächlich erzeugt. Es kann nicht sein, daß WEA immer höher gebaut werden, um an windtechnisch schlechten Örtlichkeiten gerade noch wirtschaftlich betrieben werden zu können. Dafür sind die mit dem Bau neuer Windfarmen einhergehenden Nachteile schlicht zu hoch.		Die Aufgabe der Raumordnung im Bereich der Windenergie besteht darin, geeignete Flächen für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Dies umfasst die Identifizierung und Ausweisung von Vorranggebieten, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen mit möglichst geringen Umweltbelastungen und möglichst ohne erhebliche negative Auswirkungen auf andere Nutzungen und Raumfunktionen erfolgt, soweit dies auf der Ebene der Regionalplanung absehbar ist. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Die Festlegung der Vorranggebiete für Windenergienutzung erfolgt unter Berücksichtigung einer Vielzahl von Faktoren, einschließlich der Windverhältnisse vor Ort, um sicherzustellen, dass die Anlagen eine möglichst hohe Effizienz und Wirtschaftlichkeit erreichen. Die Forderung nach einem festgelegten Wirkungsgrad als Entscheidungskriterium wird aus raumordnerischer Sicht als nicht sinnvoll erachtet, da die Effizienz einer Windenergieanlagen von vielen variablen Faktoren abhängt. In der Regel bedarf es eine umfassende Bewertung aller relevanten Standortfaktoren im Rahmen des gesamten Planungsprozesses.
Stellungnehmer ID: 808 Bürgerinitiative Gegenwind Nordharz Hinweis (BE-ID: 5557): 11. Für den Rückbau und Gefahren des Betriebes müssen Bürgschaften hinterlegt werden. Es kann nicht sein, daß die Möglichkeit besteht, WEA über Firmengeflechte immer weiter zu verkaufen und zum Schluß beim Rückbau nur ein zahlungsunfähiger Endbesitzer im Ausland vorhanden ist. Der Rückbau wäre sonst im schlimmsten Fall vom Steuerzahler zu zahlen. Der Rückbau einer modernen WEA kann bis zu 500.000 € kosten. Daher sind entsprechende Rücklagen zu hinterlegen. Eine rechtlich vorgesehene Rückbauverpflichtung soll die Genehmigungsbehörde z.B. durch Baulast, beschränkter Dienstbarkeit, Sicherheitsleistung durch Bankbürgschaft oder Versicherungslösung etc. sicherstellen. Die Sicherheitsleistung soll den Rückbau der WEA	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Hinsichtlich der Entsorgungs- und Recyclingproblematik von Windenergieanlagen wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung einer Windenergieanlage eine Rückbauverpflichtung gemäß § 35 Abs. 5 S. 2 BauGB und eine entsprechende Sicherheitsleistung vorzulegen beziehungsweise zu hinterlegen ist, um den Rückbau der entsprechenden Anlagen finanziell abzusichern.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
einschließlich des den Boden versiegelnden Fundamentes am Ende der voraussichtlichen Lebensdauer der Anlage vollständig abdecken.		
Stellungnehmer ID: 808 Bürgerinitiative Gegenwind Nordharz	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung G 5.1.1-4 Industrie- und Gewerbeflächenentwicklung	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung: Die raumordnerische Steuerung hinsichtlich der Ansiedlung großer Unternehmen erfolgt in der Regel über die Festlegung von Vorrangstandorten für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen. Für die Festlegung dieser Standorte bedarf es u. a. einer Autobahnanbindung ohne Ortsdurchfahrt, möglichst auch einer Anbindung an weitere Verkehrsträger, insbesondere an die Schiene bzw. an eine landesbedeutsame Verkehrsanlage in räumlicher Nähe. Die Entwicklung dieser Vorrangstandorte obliegt den Kommunen im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter der folgenden Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.1.2-1
Hinweis (BE-ID: 5563): Zum Kapitel Verkehr und Mobilität 14. Um den weiteren klimaschädlichen Ausbau des Straßennetzes zu vermeiden, sollte die Ansiedlung großer Unternehmen, die viele Transporte benötigen, nur mit direkter Anbindung an bestehende Autobahnen, besser natürlich an eine Schienenverbindung erfolgen. Dies sollte nicht nur eine Empfehlung sein, sondern rechtsverbindlich festgeschrieben werden.		
Stellungnehmer ID: 808 Bürgerinitiative Gegenwind Nordharz	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie G 6.2.1-6 Wind im Wald	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Grundsatzfestlegung wird dahingehend überarbeitet, dass die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung auf Waldflächen grundsätzlich vermieden werden sollte. Ziel soll es sein, den Wald in Gänze zu schützen. Es wird somit darauf verzichtet, den Schutz des Waldes nur auf besonders geschützte Waldgebiete, Waldforschungsflächen und historische Waldstandorte zu beschränken. Hiervon kann abgewichen werden, wenn durch die Regionalplanung für die Erreichung des jeweiligen Flächenbeitragswertes gemäß WindBG in Verbindung mit dem LEntwG LSA konfliktärmere Flächen im Rahmen ihrer Planungskonzeption zur Steuerung der Windenergie alternativ im Wald festgelegt werden können. Dabei soll die Beeinträchtigung des Waldes so gering wie möglich gehalten werden.
Hinweis (BE-ID: 5548): 6. Historische Waldstandorte Wir begrüßen die Festlegung sehr (G 6.2.1-6 Wind im Wald), daß historische Waldstandorte nicht für die Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie und Vorranggebieten für Repowering zur Verfügung stehen sollen. Allerdings möchten wir eine transparente, nachvollziehbare Festlegung anmahnen, welche Gebiete als historische Waldgebiete zu betrachten sind. Sonst wird immer die Versuchung vorhanden sein, diese Gebiete auf Planungsebene klein zu rechnen. Generell ist zu berücksichtigen, dass durch die Platzierung von Windkraftanlagen im Wald erhebliche Biodiversitätsbeeinträchtigungen durch die Freiräumung für die Anlagen, die Schaffung der Zufahrtswege und die damit einhergehende Zerschneidungswirkung und Landschaftszerstörung angerichtet werden. Dies darf bei der Abwägung		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
der Standorte nicht unberücksichtigt bleiben.		Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.1-8
Stellungnehmer ID: 914 Bürgerinitiative Kaulitz/Mechau	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 4663): Mit dem Bau eines Windparks am „grünen Band“ in den Gemarkungen Kaulitz/ Mechau sind wir nicht einverstanden und verwehren uns dagegen. Wir sind für Umweltschutz, Vogelschutz, Tierschutz und Naturschutz und nicht für die Zerstörung der Lebewesen. Wir, die Bevölkerung der umliegenden Gemeinden lehnen den Bau des Windparks vehement ab.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Die Festlegung von Windenergiegebieten in der Altmark liegt im Zuständigkeitsbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark. Bei der Ausweisung der Windenergiegebiete ist der im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verankerte Grundsatz zu beachten, dass die Errichtung und der Betrieb von erneuerbaren Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen (§ 2 EEG 2023).
Stellungnehmer ID: 914 Bürgerinitiative Kaulitz/Mechau	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 4662): Einspruch: Gegen den Ausbau weiterer WKA in der Altmark.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch,

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Die Festlegung von Windenergiegebieten in der Altmark liegt im Zuständigkeitsbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark. Bei der Ausweisung der Windenergiegebiete ist der im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verankerte Grundsatz zu beachten, dass die Errichtung und der Betrieb von erneuerbaren Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen (§ 2 EEG 2023).
Stellungnehmer ID: 914 Bürgerinitiative Kaulitz/Mechau Hinweis (BE-ID: 4834): Das grüne Band Kaulitz/ Mechau und dererweiterte Raum um den Arendsee, mit seinen Gebieten rund um den See und der Altmärkischen Höhe, muss als Vogel- und Tierschutzgebiet, sowie als Vorbehaltsgebiet für Tourismus aufgenommen werden.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Das Gebiet um den Arendsee ist bereits im rechtswirksamen Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt als Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung raumordnerisch gesichert. Daran soll auch im neuen Landesentwicklungsplan festgehalten werden. Im Vorbehaltsgebiet für Tourismus Nr. 1 "Arendsee" liegen auch die Ortsteile "Kaulitz" und "Mechau" der Gemeinde Arendsee. Für die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete im Landesentwicklungsplan werden die in der Begründung zur Grundsatzfestlegung aufgeführten Kriterien in Bezug auf die Gemeinden des Landes zugrunde gelegt. Die Gemeinde "Altmärkische Höhe" als Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) hat gemessen an diesen Kriterien keine überregionale touristische Bedeutung für das Land und verfügt über keine herausragenden überregionalen touristischen Entwicklungspotenziale. Im gültigen Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Altmark (2005) sind Teilbereiche der Gemeinde "Altmärkische Höhe" als (regionalbedeutsames) Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung festgelegt. Der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung von Teilbereichen der Gemeinde Arendsee wird zudem mit der Festlegung des Vorranggebietes für Natur und Landschaft Nr. I "Arendsee und Waldgebiete nördlich Arendsee" sowie des Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 20 "Niederungen der Altmark"

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		raumordnerisch Rechnung getragen. Die Ausweisung von Naturschutzgebieten obliegt der zuständigen Fachplanung. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-6, Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8
Stellungnehmer ID: 631 Bürger - und Heimatverein Wegenstedt Hinweis (BE-ID: 4391): Das UNESCO-Biosphärenreservat Drömling grenzt fast an den Flechtinger Höhenzug an. Hier wird alles getan, um den ökologischen Verbund zu fördern und zu stärken. Durch das Vorhaben würde der ökologische Verbund unterbrochen werden, indem ein wertvoller Wald und damit wichtiger Lebens-, Nahrungs- und Zugraum zerstört wird. Ist dieser Verbund zwischen dem Flechtinger Höhenzug und dem Drömling es nicht wert, erhalten und gefördert zu werden? Nicht nur der Abbau, sondern vor allem auch der Transport, beeinträchtigen unsere Region und die Ortschaften erheblich negativ. Die Straßen sind schon jetzt in einem miserablen Zustand. Die Häuser wackeln und in den Schränken klirren die Gläser. Wenn jetzt noch mehr Tonnen über die Straßen rollen, ist es eine Frage der Zeit, bis die Häuser Schaden nehmen. Die ohnehin schon benachteiligte ländliche Region ist dann noch weniger wert, obwohl sie doch gefördert werden soll. Politiker aus den unterschiedlichsten Fraktionen waren auf den Initiativen vor Ort, haben sich ein Bild gemacht, haben mit den Einheimischen gesprochen und ihre Unterstützung zugesagt. Es ist nicht nachvollziehbar, wie mit den Menschen und mit der Natur umgegangen wird. Wir bitten eindringlich, die Teilfläche Etingen-Maschenhorst aus dem Punkt V. zu entnehmen.	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Gewinnung von Bodenschätzen kann aufgrund deren Standortgebundenheit nur dort erfolgen, wo sie geologisch verbreitet sind. Die Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug sind von hoher wirtschaftlicher Bedeutung, da sich hier die nördlichsten Hartgesteinsvorkommen Deutschlands befinden. Die derzeitige Gewinnung in den Lagerstätten Mammendorf und Dönstedt-Eiche wird voraussichtlich in den nächsten 20-25 Jahren auslaufen. Die Lagerstätte Bodendorf wird die wegfallenden Produktionsmengen nur anteilig ersetzen können. Zudem erreichen neben den auslaufenden Steinbrüchen im Flechtinger Höhenzug weitere Hartgesteinsbrüche in Sachsen-Anhalt ihr Laufzeitende. Die Sicherung weiterer Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug ist daher aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht zwingend geboten, um die Leistungsfähigkeit der Hartgesteinsproduktion im Land aufrecht zu erhalten. Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit die Versorgung der Volkswirtschaft mit dem jeweiligen Rohstoff zu sichern. Es werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen. Diese Aspekte sind Gegenstand des jeweiligen bergrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Eine Prognose der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen, die aus der Umsetzung des Landesentwicklungsplans resultieren, wird gem. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz bereits im Zuge der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Erarbeitung des Landesentwicklungsplans erstellt. Die Ergebnisse dieser sind im

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Umweltbericht dokumentiert. Diesem ist zu entnehmen, dass die Festlegung der Teilfläche Etingen-Maschenhorst des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung Nr. V Hartgestein Flechtinger Höhenzug einer vertieften Betrachtung unterzogen wurde. Diese kommt zum Ergebnis, dass negative Umweltauswirkungen aus einer Umsetzung der Festlegung resultieren können. Die im Einzelnen prognostizierten möglichen Umweltauswirkungen führen im Rahmen der raumordnerischen Gesamtabwägung jedoch zu keiner Veränderung der avisierten Festlegung, da es aus landesplanerischer Sicht nicht unmöglich erscheint, dass negative Umweltauswirkungen im Rahmen einer konkreten Abbauplanung vermieden, minimiert oder kompensiert werden können. Erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens können auf der Grundlage eines konkreten Vorhabens und im Ergebnis einer Umweltverträglichkeitsprüfung mögliche Umweltauswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) ermittelt und abschließend bewertet werden. Diese Erkenntnisse fließen in die Entscheidung über die Genehmigung eines Vorhabens zur Gewinnung von Rohstoffen ein. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3
Stellungnehmer ID: 631 Bürger - und Heimatverein Wegenstedt Hinweis (BE-ID: 4387): Auch die folgenden Punkte, die sehr ausführlich beschrieben und begründet sind, und von uns sehr begrüßt werden, werden bei dem Vorhaben nicht oder kaum berücksichtigt. Z 7.2.2-1 Schutz von Natur und Landschaft Die natürlichen Lebensgrundlagen, der Naturhaushalt, die wildlebende Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild sind nachhaltig zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln. Eine nachhaltige, ökonomisch leistungsfähige und die natürlichen Lebensgrundlagen sichernde Entwicklung des Landes erfordert, bei allen raumbedeutsamen Planungen	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Gewinnung von Bodenschätzen kann aufgrund deren Standortgebundenheit nur dort erfolgen, wo sie geologisch verbreitet sind. Die Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug sind von hoher wirtschaftlicher Bedeutung, da sich hier die nördlichsten Hartgesteinsvorkommen Deutschlands befinden. Die derzeitige Gewinnung in den Lagerstätten Mammendorf und Dönstedt-Eiche wird voraussichtlich in den nächsten 20-25 Jahren auslaufen. Die Lagerstätte Bodendorf wird die wegfallenden Produktionsmengen nur anteilig ersetzen können. Zudem erreichen neben

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
und Maßnahmen dem Schutz von Natur und Landschaft Rechnung zu tragen.		den auslaufenden Steinbrüchen im Flechtinger Höhenzug weitere Hartgesteinsbrüche in Sachsen-Anhalt ihr Laufzeitende. Die Sicherung weiterer Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug ist daher aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht zwingend geboten, um die Leistungsfähigkeit der Hartgesteinsproduktion im Land aufrecht zu erhalten.
G 7.2.2-1 Ressourcenschutz Um die Funktions- und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen Boden, Fläche, Luft, Klima, Wasser, wildlebende Pflanzen- und Tierwelt zu erhalten und zu sichern, soll die Beanspruchung des Freiraums durch Siedlungen, Einrichtungen und Trassen der Infrastruktur, gewerbliche Anlagen, Anlagen zur Rohstoffgewinnung und andere Nutzungen auf das notwendige Maß beschränkt werden.		Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit die Versorgung der Volkswirtschaft mit dem jeweiligen Rohstoff zu sichern. Es werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen. Diese Aspekte sind Gegenstand des jeweiligen bergrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.
G 7.2.2-2 Vermeidung von Freiraumzerschneidung Die Inanspruchnahme und Zerschneidung großräumig zusammenhängender Freiräume soll vermieden werden.		
G 7.2.2-3 Artenschutz Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die Lebensräume aller Tier- und Pflanzenarten besonders berücksichtigt werden, für die das Land eine hohe Verantwortung trägt, da ihr internationales Schwerpunktorkommen im Land Sachsen-Anhalt liegt (Verantwortungsarten). Der Verlust von lokalen Populationen und damit die Verschlechterung der Gesamtpopulation einer Verantwortungsart durch andere raumbedeutsame Nutzungen in diesen Lebensräumen muss vermieden werden. In den Vorranggebieten für Natur und Landschaft sind das ökologische Potenzial und die jeweiligen ökologischen Funktionen nachhaltig zu entwickeln und zu sichern.		Eine Prognose der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen, die aus der Umsetzung des Landesentwicklungsplans resultieren, wird gem. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz bereits im Zuge der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Erarbeitung des Landesentwicklungsplans erstellt. Die Ergebnisse dieser sind im Umweltbericht dokumentiert. Diesem ist zu entnehmen, dass die Festlegung der Teilfläche Etingen-Maschenhorst des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung Nr. V Hartgestein Flechtinger Höhenzug einer vertieften Betrachtung unterzogen wurde. Diese kommt zum Ergebnis, dass negative Umweltauswirkungen aus einer Umsetzung der Festlegung resultieren können. Die im Einzelnen prognostizierten möglichen Umweltauswirkungen führen im Rahmen der raumordnerischen Gesamtabwägung jedoch zu keiner Veränderung der avisierten Festlegung, da es aus landesplanerischer Sicht nicht unmöglich erscheint, dass negative Umweltauswirkungen im Rahmen einer konkreten Abbauplanung vermieden, minimiert oder kompensiert werden können.
G 7.2.2-4 Biodiversität Zum Erhalt und zur Förderung der Biodiversität sollen in Umsetzung der nationalen, europäischen und internationalen Schutzgebietsziele neben den bestehenden Schutzgebieten weitere geeignete Gebiete identifiziert, unter Schutz gestellt und in das ökologische Verbundsystem des Landes integriert werden.		Erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens können auf der Grundlage eines konkreten Vorhabens und im Ergebnis einer Umweltverträglichkeitsprüfung mögliche Umweltauswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) ermittelt und abschließend bewertet werden. Diese Erkenntnisse fließen in die Entscheidung über die Genehmigung eines Vorhabens zur Gewinnung von Rohstoffen ein.
All diese Grundsätze sind durch einen neuen Standort eines Gesteinsabbaus und der damit verbundenen Waldrodung in Etingen-Maschenhorst nicht gegeben.		Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3.
Stellungnehmer ID: 631 Bürger - und Heimatverein Wegenstedt Hinweis (BE-ID: 4390): Auch die folgenden Punkte, die sehr ausführlich beschrieben und begründet sind, und von uns sehr begrüßt werden, werden bei dem Vorhaben nicht oder kaum berücksichtigt. G 7.2.3-1 Gewässerschutz Die Gewässer sollen als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen sowie als wesentlicher Landschaftsbestandteil nachhaltig geschützt werden. Für Gewässer soll grundsätzlich ein guter Zustand gemäß Art. 2 Nr. 18 und 20 EG-Wasserrahmenrichtlinie angestrebt werden. G 7.2.3-2 Gewässerbeeinträchtigung Die Gewässer sollen so gering wie möglich beeinträchtigt werden, insbesondere soll die Belastung mit Schadstoffen und mit Nährstoffen vermindert, ihre Selbstreinigungskraft gesichert und erhalten sowie ihre Überbeanspruchung durch Wasserentnahme vermieden werden. G 7.2.3-3 Gewässerentwicklung Die vorhandenen naturnah ausgeprägten oberirdischen Gewässer sollen erhalten werden. Freiräume für eine eigendynamische Gewässerentwicklung der Fließgewässer sollen belassen oder nach Möglichkeit wieder geschaffen und in das ökologische Verbundsystem einbezogen werden. Z 7.2.3-1 Grundwasserschutz Grundwasser ist flächendeckend vor Belastungen zu schützen. Flächenhafte Belastungen des Grundwassers sind durch ordnungsgemäße Landbewirtschaftung und durch Vermeidung anderer Emissionen zu verringern. Die vorhandenen grundwassergefährdenden Altlasten sind nach der Erkundung und Bewertung zu sichern und zu sanieren. Die gegebenen natürlichen Bedingungen für die Grundwasserneubildung dürfen nicht verschlechtert werden. In das Grundwasser dürfen Einleitungen von Stoffen nur erlaubt werden, wenn eine Verschlechterung des Zustandes nicht zu besorgen ist.	Teil B Kapitel: 7.2.3 Gewässerschutz Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Gewinnung von Bodenschätzen kann aufgrund deren Standortgebundenheit nur dort erfolgen, wo sie geologisch verbreitet sind. Die Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug sind von hoher wirtschaftlicher Bedeutung, da sich hier die nördlichsten Hartgesteinsvorkommen Deutschlands befinden. Die derzeitige Gewinnung in den Lagerstätten Mammendorf und Dönstedt-Eiche wird voraussichtlich in den nächsten 20-25 Jahren auslaufen. Die Lagerstätte Bodendorf wird die wegfallenden Produktionsmengen nur anteilig ersetzen können. Zudem erreichen neben den auslaufenden Steinbrüchen im Flechtinger Höhenzug weitere Hartgesteinsbrüche in Sachsen-Anhalt ihr Laufzeitende. Die Sicherung weiterer Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug ist daher aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht zwingend geboten, um die Leistungsfähigkeit der Hartgesteinsproduktion im Land aufrecht zu erhalten. Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit die Versorgung der Volkswirtschaft mit dem jeweiligen Rohstoff zu sichern. Es werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen. Diese Aspekte sind Gegenstand des jeweiligen bergrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Eine Prognose der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen, die aus der Umsetzung des Landesentwicklungsplans resultieren, wird gem. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz bereits im Zuge der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Erarbeitung des Landesentwicklungsplans erstellt. Die Ergebnisse dieser sind im Umweltbericht dokumentiert. Diesem ist zu entnehmen, dass die Festlegung der Teilfläche Etingen-Maschenhorst des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung Nr. V Hartgestein Flechtinger Höhenzug einer vertieften Betrachtung unterzogen wurde. Diese kommt zum Ergebnis, dass negative Umweltauswirkungen aus einer Umsetzung der Festlegung

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
G 7.2.3.-4 Grundwassernutzung Grundwasser soll bevorzugt der Trinkwasserversorgung dienen. Die Trinkwasserversorgung soll bei der Grundwassernutzung insbesondere vor der Bewässerung aber auch vor anderen Nutzungen Vorrang haben. All diese Grundsätze sind durch einen neuen Standort eines Gesteinsabbaus und der damit verbundenen Waldrodung in Etingen-Maschenhorst nicht gegeben.		resultieren können. Die im Einzelnen prognostizierten möglichen Umweltauswirkungen führen im Rahmen der raumordnerischen Gesamtabwägung jedoch zu keiner Veränderung der avisierten Festlegung, da es aus landesplanerischer Sicht nicht unmöglich erscheint, dass negative Umweltauswirkungen im Rahmen einer konkreten Abbauplanung vermieden, minimiert oder kompensiert werden können. Erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens können auf der Grundlage eines konkreten Vorhabens und im Ergebnis einer Umweltverträglichkeitsprüfung mögliche Umweltauswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) ermittelt und abschließend bewertet werden. Diese Erkenntnisse fließen in die Entscheidung über die Genehmigung eines Vorhabens zur Gewinnung von Rohstoffen ein. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3
Stellungnehmer ID: 631 Bürger - und Heimatverein Wegenstedt Hinweis (BE-ID: 81): im Namen der Einwohner von Wegenstedt möchte ich dringend Einwände geltend machen und bitte Sie höflichst, diese in Ihrer Stellungnahme zum ersten Entwurf zur Neuauflistung des Landesentwicklungsplanes mit Kabinettsbeschluss vom 22.12.2023 einzubinden. Im Punkt Z 7.2.2-2 Vorranggebiete für Natur und Landschaft ist unter XI. der Flechtinger Höhenzug und Lappwald aufgeführt. Im Punkt G 7.2.2-5 Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems ist unter 9. der Flechtinger Höhenzug aufgeführt. Teile des Flechtinger Höhenzuges sind bereits im LEP 2010 als Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems unter G 90, Punkt 6. aufgeführt. Auf der Karte stellt das Gebiet im LEP 2010 eine weiße Fläche dar. Im jetzigen Entwurf wird diese Fläche mit dem Vorranggebiet für	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Gewinnung von Bodenschätzen kann aufgrund deren Standortgebundenheit nur dort erfolgen, wo sie geologisch verbreitet sind. Die Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug sind von hoher wirtschaftlicher Bedeutung, da sich hier die nördlichsten Hartgesteinsvorkommen Deutschlands befinden. Die derzeitige Gewinnung in den Lagerstätten Mammendorf und Dönstedt-Eiche wird voraussichtlich in den nächsten 20-25 Jahren auslaufen. Die Lagerstätte Bodendorf wird die wegfallenden Produktionsmengen nur anteilig ersetzen können. Zudem erreichen neben den auslaufenden Steinbrüchen im Flechtinger Höhenzug weitere Hartgesteinsbrüche in Sachsen-Anhalt ihr Laufzeitende. Die Sicherung weiterer Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug ist daher aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht zwingend geboten, um die Leistungsfähigkeit der Hartgesteinsproduktion im Land aufrecht zu erhalten.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Rohstoffgewinnung überdeckt. Unter Punkt G 7.1.4-4 zu lesen, dass der möglichst vollständige Rohstoffabbau in vorhandenen Lagerstätten, einschließlich deren Erweiterung, unter Berücksichtigung umwelt- und naturschutzrechtlicher Belange dem Aufschluss neuer Vorkommen vorgezogen werden soll. In der Begründung zu Punkt Z 7.1.4-2 steht zu V. geschrieben: Die Lagerstätten Mammendorf und Dönstedt/Eiche gehen, nach aktuellem Stand, mittelfristig wegen Rohstofferschöpfung außer Betrieb. Für die zukünftige Versorgung, die Aufrechterhaltung von Lieferketten und Leistungsfähigkeit der Hartgesteinsproduktion Sachsen-Anhalts, stehen die Lagerstätten Etingen-Maschenhorst, Flechtingen-Nordwest und Schackensleben als Anschlusslagerstätten zur Verfügung. Nach eigenen Angaben der Betreiber sind die Rohstoffe an diesen Standorten noch lange nicht ausgeschöpft. Hier kann noch mehrere Jahrzehnte abgebaut werden, auch aus dem Grund, dass die Absatzmöglichkeiten aktuell nicht erreicht werden. Die Verlängerungen sollen gerade für mehrere Jahrzehnte erteilt worden sein. Warum reicht das nicht aus? Warum muss ein weiterer Standort für den Gesteinsabbau in so unmittelbarer Nähe entstehen? Der Punkt G 7.1.4-1 beschreibt, dass bei der ökologischen Bewertung von Alternativen die Eingriffe und der Transport am Alternativstandort der Rohstoffgewinnung berücksichtigt werden sollen. Im Punkt G 7.1.4-3 wird beschrieben, dass die Aufsuchung neuer Rohstoffvorkommen sowie Erkundungsarbeiten in bestehenden Lagerstätten unter Beachtung naturschutz- und umweltfachlicher Belange erfolgen soll. Das ist bei dem geplanten Vorhaben in Etingen-Maschenhorst leider nicht erkennbar.		Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit die Versorgung der Volkswirtschaft mit dem jeweiligen Rohstoff zu sichern. Es werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen. Diese Aspekte sind Gegenstand des jeweiligen bergrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Eine Prognose der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen, die aus der Umsetzung des Landesentwicklungsplans resultieren, wird gem. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz bereits im Zuge der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Erarbeitung des Landesentwicklungsplans erstellt. Die Ergebnisse dieser sind im Umweltbericht dokumentiert. Diesem ist zu entnehmen, dass die Festlegung der Teilfläche Etingen-Maschenhorst des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung Nr. V Hartgestein Flechtinger Höhenzug einer vertieften Betrachtung unterzogen wurde. Diese kommt zum Ergebnis, dass negative Umweltauswirkungen aus einer Umsetzung der Festlegung resultieren können. Die im Einzelnen prognostizierten möglichen Umweltauswirkungen führen im Rahmen der raumordnerischen Gesamtabwägung jedoch zu keiner Veränderung der avisierten Festlegung, da es aus landesplanerischer Sicht nicht unmöglich erscheint, dass negative Umweltauswirkungen im Rahmen einer konkreten Abbauplanung vermieden, minimiert oder kompensiert werden können. Erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens können auf der Grundlage eines konkreten Vorhabens und im Ergebnis einer Umweltverträglichkeitsprüfung mögliche Umweltauswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) ermittelt und abschließend bewertet werden. Diese Erkenntnisse fließen in die Entscheidung über die Genehmigung eines Vorhabens zur Gewinnung von Rohstoffen ein. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 857 CDU Fraktion im Landtag von Sachsen-Anhalt Hinweis (BE-ID: 1912): 23. Seite 205 Ursprünglich LEP: Änderung G7.1.3-2 Änderungsvorschlag: Die Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung hat bei der Bewirtschaftung der Gewässer grundsätzlich Vorrang vor anderen Nutzungen. Die Erlaubnis und die Bewilligung anderer Nutzungen können versagt werden, soweit von der beabsichtigten Benutzung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung zu erwarten ist, die nicht durch Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann. zu 23.) - die Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung hat bei der Bewirtschaftung der Gewässer grundsätzlich Vorrang vor anderen Nutzungen. Die Erlaubnis und die Bewilligung anderer Nutzungen können versagt werden, soweit von der beabsichtigten Benutzung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung zu erwarten ist, die nicht durch Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann.	Teil B Kapitel: 7.1.3 Wasserwirtschaft G 7.1.3-2 Vorbehaltsgebiete Wassergewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Vorgaben zu wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen sind nicht Regelungsgegenstand eines Raumordnungsplans. Der hier adressierte Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung ist im Wassergesetz des Landes zu regeln.
Stellungnehmer ID: 857 CDU Fraktion im Landtag von Sachsen-Anhalt Hinweis (BE-ID: 1905): 16. Seite 148 Ursprünglich LEP: keine Erwähnung Änderungsvorschlag: Um eine ganzjährige Schiffbarkeit zu gewährleisten werden Staustufen an Saale und Elbe geplant. zu 16.) - siehe 11.)	Teil B Kapitel: 5.3.4 Wasserstraßen und Binnenhäfen G 5.3.4-2 Schiffbarkeit von Elbe und Saale	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Nutzung und Unterhaltung der Elbe erfolgt im Sinne des Gesamtkonzepts Elbe nach verkehrlichen, wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Gesichtspunkten. Wesentlicher Kern des Gesamtkonzepts Elbe ist die Leitlinie, welche sich aus sechs Themenfeldern ergibt. Die Themenfelder (z. B. Themenfeld „S“ – Verbesserung der Schifffahrtsverhältnisse, Themenfeld E – Erosionsbekämpfung und Geschiebehaushalt, Themenfeld „W“ - Verbesserung des Hochwasserschutzes, Wasserrückhalt, Wasserhaushalt) berücksichtigen sowohl ökologische als auch verkehrliche Zielsetzungen und sind als gleichrangig anzusehen. Im Rahmen des Gesamtkonzeptes Elbe ist ein Ausbau der Elbe zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse sowie zur Grundwassersicherung

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		nicht vorgesehen. Flussbauliche Maßnahmen werden jedoch akzeptiert, wenn sie zugleich ökologischen, wasserwirtschaftlichen und verkehrlichen Zielen dienen und diese Ziele in sinnvoller Weise verbinden. Bzgl. der unteren Saale wird darauf hingewiesen, dass sie bis zur Mündung in die Elbe bereits durch Schleusen, Wehre und Staustufen geregelt ist. In diesem Zusammenhang wird auf das Kapitel 7.2.3 "Gewässerschutz" verwiesen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.3.4-3
Stellungnehmer ID: 857 CDU Fraktion im Landtag von Sachsen-Anhalt Hinweis (BE-ID: 1904): 15. Seite 131 Ursprünglich LEP: keine Erwähnung Änderungsvorschlag: Die Attraktion sollte durch eine Seilbahn im Oberharz erhöht werden. zu 15.) - der Ober Harz speziell die Gemeinde Schierke war in der Zeit nach dem 2. Weltkrieg durch die deutsche Teilung und die Ausweisung des Nationalparks in ihrer touristischen Entwicklung stark eingeschränkt, inzwischen wurde die touristische Infrastruktur erheblich ausgebaut um die Infrastruktur in bestehende Konzepte einzubinden, um diese erfolgreich zu betreiben sind ganzjährige Projekte zu schaffen, damit die Infrastruktur vervollständigt werden kann	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-2 Tourismusangebote	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Der Masterplan Tourismus Sachsen-Anhalt 2027 bildet als tourismuspolitischer Fachplan Sachsens-Anhalts die fachliche Grundlage für die Festlegungen des Kapitels 5.2 "Tourismus und Erholung". Er definiert die tourismuswirtschaftliche strategische Positionierung und benennt Handlungsfelder sowie Leitprojekte. Insbesondere die im Masterplan verankerten Leitmotive und Leitprodukte wurden im Landesentwicklungsplan aufgegriffen und in den Festlegungen des Kapitels berücksichtigt. Hinsichtlich der touristischen Infrastruktur wurde die Festlegung 5.2.-2 inhaltlich grundlegend überarbeitet, um den vorgenannten Inhalten Rechnung zu tragen. Ergänzend dazu werden im Landesentwicklungsplan Vorbehaltsgebiete für Tourismus festgelegt, die aufgrund ihrer naturräumlichen oder kulturlandschaftlichen Ausstattung und ihrer vorhandenen touristischen Infrastruktur oder aufgrund vorhandener Potenziale für die touristische Entwicklung des Landes von besonderer Bedeutung sind. Regional bedeutsame Tourismusregionen des Landes können darüber hinaus in den Regionalen Entwicklungsplänen als Vorbehaltsgebiete für Tourismus festgelegt werden. Die Aufnahme einzelner spezifischer touristischer Angebote und Maßnahmen erfolgt durch den LEP nicht, da dies nicht Regelungsgegenstand des LEP ist. Weiterhin kann durch den LEP keine landesweite Bewertung aller touristischen Maßnahmen erfolgen. In die Begründung zur Festlegung des Vorbehaltsgebietes für Tourismus Nr. 1 "Harz" wird klarstellend ergänzt, dass die touristische Angebots- und Infrastruktur erhalten und weiterentwickelt werden soll. Dies schließt auch Freizeiteinrichtungen wie Lift- und Seilbahnanlagen mit ein.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.2-6.		
Stellungnehmer ID: 857 CDU Fraktion im Landtag von Sachsen-Anhalt	Teil B Kapitel: 5.3.3 Straßenverkehr Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1898): 9. Seite 145 Ursprünglich LEP: keine Erwähnung Änderungsvorschlag: "Hosenträger" Stendal Uelzen B 190 n zu 9.) - die B 190n soll Brandenburg mit Sachsen-Anhalt verbinden, sie dient als Querspange zwischen der A39 von Lüneburg bis Wolfsburg und der A14 zwischen Schwerin und Magdeburg - sie ist ein Lückenschluss im Fernstraßennetz, das bestehende Straßennetz, vor allem Landesstraßen und teilweise die B190, ist aufgrund seines Ausbauzustandes nicht in der Lage, das erwartete Verkehrsaufkommen aufzunehmen - eine gut ausgebaute B190n fördert die wirtschaftliche Entwicklung in den betroffenen Regionen, sie erleichtert den Zugang zu Industriegebieten, Gewerbegebieten und touristischen Attraktionen - insgesamt ist der Ausbau der B190n ein wichtiges Projekt, das die Mobilität, Wirtschaft und Lebensqualität in der Region verbessern kann		Begründung: Das Vorhaben ist Bestandteil des Fernstraßenausbaugesetzes. Somit besteht ein gesetzlicher Planungsauftrag und wird im LEP entsprechend berücksichtigt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.3.3-4 und Z 5.3.3-6
Stellungnehmer ID: 857 CDU Fraktion im Landtag von Sachsen-Anhalt	Teil B Kapitel: 5.3.2 Schienenverkehr G 5.3.2-3 Reaktivierung stillgelegter Bahnstrecken	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1893): 4. Seite 141 Ursprünglich LEP: Reaktivierung sillgelegter Bahnstrecken Änderungsvorschlag: Schaffung von Ausweichstrecken bzw. Ausweichkorridore im Schienengüterverkehr, um im Falle von Havarien oder Baustellen alternative und durchlässige Routen vorzuhalten (Negativbeispiel Rastatt!!) zu 4.) - die Havarie bei Rastatt hat das gesamte Bahnsystem in Richtung		Begründung: Die Festlegung "Erhaltung, Modernisierung und Ausbau des Schienennetzes" sowie die Begründung der Festlegung zur Reaktivierung stillgelegter Bahnstrecken werden hinsichtlich des Aspekts der resilienten Ausgestaltung des Schienennetzes ergänzt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.3.2-1 und G 5.3.2-8

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Österreich, Schweiz, Italien über Wochen und Monate lahmgelegt, dies führte zur Störung der Lieferketten und hohen Kosten und Zeitverluste durch Umleitungsverkehre, diese Fehler müssen für Mitteldeutschland ausgeschlossen werden		
Stellungnehmer ID: 857 CDU Fraktion im Landtag von Sachsen-Anhalt	Teil B Kapitel: 7.1.3 Wasserwirtschaft Z 7.1.3-2 Vorranggebiete Wassergewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1911): 22. Seite 205 Ursprünglich LEP: Colbitz-Letzlinger Heide Änderungsvorschlag: Die beachtliche Erweiterung des Vorranggebietes im Vergleich zum LEP 2011 ist unverhältnismäßig- eine Verkleinerung muss erfolgen, auch mit Blick auf Raumnutzungskonflikte. zu 22.) - die beachtliche Erweiterung des Vorranggebietes im Vergleich zum LEP 2011 ist unverhältnismäßig - eine Verkleinerung muss erfolgen, auch mit Blick auf Raumnutzungskonflikte		Begründung: Das Vorranggebiet für Wassergewinnung Nr. I. Colbitz-Letzlinger-Heide wird unter Berücksichtigung der zum 1. Entwurf eingegangenen Hinweise auf die räumliche Ausdehnung des hydrogeologisch erkundeten Grundwasservorkommens reduziert. Die darüberhinausgehenden Räume im Bereich des Wassereinzugsgebiets der Ohre, welches der Grundwasseranreicherung in der Colbitz-Letzlinger Heide dient, werden im 2. Entwurf als Vorbehaltsgebiet für Wassergewinnung "Wassereinzugsgebiet der Ohre" raumordnerisch gesichert. Damit wird der Bedeutung dieses Gebietes für die Trinkwassergewinnung in der Colbitz-Letzlinger Heide raumordnerisch hinreichend Rechnung getragen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.3-3
Stellungnehmer ID: 857 CDU Fraktion im Landtag von Sachsen-Anhalt	Teil B Kapitel: 5.4 Kreislauf- und Entsorgungswirtschaft G 5.4-2 Abfallbeseitigung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1908): 19. Seite 162 Ursprünglich LEP: G5.4-2 Änderungsvorschlag: Austausch Wort angestrebt durch umgesetzt zu 19.) - siehe Anlage		Begründung: Mit diesem Grundsatz wird der Fachplanung (Abfallwirtschaft) vorgegeben, bevorzugt ortsnahe Lösungen innerhalb einer Region für die Abfallbeseitigung zu bestimmen. Im Rahmen der Abfallwirtschaftsplanung ist dieser Grundsatz zu berücksichtigen. Der Grundsatz soll also im abfallwirtschaftlichen Planungsprozess Berücksichtigung finden. Die Umsetzung der Planung wird nicht adressiert.

Übersicht über die Abwägung der Hinweise zum Ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 857 CDU Fraktion im Landtag von Sachsen-Anhalt	Teil B Kapitel: 7.2.1 Hochwasserschutz Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1913): Änderungsvorschlägen: Seite 222 Ursprünglich LEP: keine Erwähnung Beschleunigungsverfahren für Hochwasserschutzmaßnahmen		Begründung: Die Planung und Durchführung konkreter Hochwasserschutzmaßnahmen sind kein Regelungsgegenstand des Landesentwicklungsplans. Die Planung und die Errichtung von Deichen richtet sich im Land Sachsen-Anhalt nach den Vorgaben des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt. Die Identifizierung von Beschleunigungspotentialen obliegt insofern der Fachplanung.
Stellungnehmer ID: 857 CDU Fraktion im Landtag von Sachsen-Anhalt	Teil B Kapitel: 5.3.2 Schienenverkehr Z 5.3.2-3 Ausbau des nationalen Schienennetzes	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1890): 1. Seite 139 Ursprünglich LEP: Ausbau des nat. Schienennetzes Änderungsvorschlag: Strecke Braunschweig-Magdeburg-Berlin auf 200 km/h auszubauen Begründung: zu 1.) - die Landeshauptstädte Magdeburg und Potsdam dürfen nicht vom nationalen ICE-Verkehr abgekoppelt werden und müssen integraler Bestandteil des europäischen Hochgeschwindigkeitsnetzes werden		Begründung: Mit einem Ausbau der Strecke Braunschweig - Magdeburg - Berlin auf 200 km/h wäre zwischen Hannover und Berlin keine vergleichbare Reisezeit wie auf der Strecke Hannover - Wolfsburg - Berlin realisierbar. Die Zielstellung einer hochwertigen Fernverkehrsanbindung der Ober- und Mittelzentren in Sachsen-Anhalt wird bereits durch die Festlegung zum Anschluss Zentraler Orte an das Personenfernverkehrsnetz im LEP berücksichtigt. Grundlage dafür ist das Fernverkehrskonzept des Landes Sachsen-Anhalt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.2-7
Stellungnehmer ID: 857 CDU Fraktion im Landtag von Sachsen-Anhalt	Teil B Kapitel: 5.3.3 Straßenverkehr Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1897): 8. Seite 145 Ursprünglich LEP: keine Erwähnung Änderungsvorschlag: Errichtung eines geschlossenen Autobahnringes um die Landeshauptstadt MD (Verbindung A14 mit A2 und weiter bis zur A14; Vorschlag für eine potentielle Route: Anschluss A 14 zwischen Schönebeck und Calbe-Elbquerung-Weiterverlauf südlich von Gommern und dann weiter		Begründung: Der Autobahn GmbH des Bundes obliegt die Zuständigkeit für ein leistungsfähiges Netz der Bundesautobahnen. Die Errichtung eines geschlossenen Autobahnringes um die Stadt Magdeburg (Ostverbindung zwischen Bundesautobahn 2 und Bundesautobahn 14) ist im Rahmen der Aufstellung des Bundesverkehrswege- und Mobilitätsplans 2040 zu prüfen. Die Kriterien und Randbedingungen für eine Anmeldung von Neu-/Ausbaumaßnahmen am Bundesfernstraßennetz im Rahmen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
zwischen Wahlitz/Nedlitz, Gerwisch/Körbelitz, Lostau/Möser-Anschluss an A2- potentiell weiter mit Querung Mittellandkanal/Elbe-Havel-Kanal-Elbquerung- Weiterführung zwischen Farsleben/Zielitz- Anschluss A14) sowie dem Potential bis zur A39 bei Uelzen zu verlängern. zu 8.) - durch Baustellen und Unfälle auf der A2 sind die Umleitungsstrecken um und in Magdeburg überlastet, durch den Autobahnring um Magdeburg würde sich der Verkehr innerhalb der Stadt besser verteilen und die Hauptverkehrsstraßen entlasten, dies führt zu kürzeren Fahrzeiten und weniger Staus - der Ring würde eine schnellere Verbindung zwischen den verschiedenen Stadtteilen und den umliegenden Regionen ermöglichen - ein gut ausgebauter Autobahnring würde die wirtschaftliche Entwicklung fördern - der Verkehr in Zusammenhang mit der Intel-Ansiedlung würde entzerrt werden - der Ring würde die Landeshauptstadt besser an das überregionale Autobahnnetz anbinden und würde die Bedeutung der Landeshauptstadt bei Wettbewerbsfähigkeit und Erreichbarkeit der Unternehmen und Investoren um ein Vielfaches erhöhen		der vom Bund geplanten Aufstellung eines Bundesverkehrswege- und Mobilitätsplans 2040 sind noch nicht bekannt. Ferner wurden im Zuge der Erarbeitung des integrierten Verkehrskonzeptes für den High-Tech-Park Magdeburg drei ergänzende Planfälle zur Entwicklung des bestehenden Straßennetzes in und um Magdeburg modelliert und berechnet, darunter auch eine Ostverbindung zwischen der Bundesautobahn 2 (Anschlussstelle Burg-Zentrum und der Bundesautobahn 14 (Anschlussstelle Schönebeck. Die Berechnungen sollten Aussagen zur Erforderlichkeit von innerstädtischen und weiterräumigen Netzergänzungen in Bezug zum High-Tech-Park Magdeburg liefern und darlegen, ob ein grundsätzlicher Bedarf für bestimmte Vorhaben (einzeln oder in Kombination) besteht. Im Ergebnis zeigt sich für die Verkehrsbelastungen des Straßenverkehrs, dass sich bei der Berücksichtigung einer Ostumfahrung der Stadt Magdeburg im Zuge des Autobahnnetzes Verlagerungen vom bestehenden Straßennetz auf den neuen Streckenzug einstellen. Die verkehrlichen Wirkungen eines Autobahnringes östlich von Magdeburg stellen sich hauptsächlich auf den Bundesstraßen östlich von Magdeburg und den Bundesautobahnen 2 und 14 ein. Insgesamt ist die verkehrliche Wirkung eines Autobahnringes östlich von Magdeburg für eine Bundesautobahn allerdings gering und auch die verkehrlichen Auswirkungen im bestehenden Straßennetz (Verkehrsentslastungen auf den bestehenden Bundesautobahnen) liegen unter der Erwartung. Infolge der Ergebnisse der Berechnungen enthält das integrierte Verkehrskonzept keine Empfehlung respektive Maßnahme zur weiteren Betrachtung einer Ostumfahrung der Stadt Magdeburg, weder im Zuge des Autobahn- noch im Zuge des Bundesstraßennetzes. Im Hinblick auf eine leistungsfähige und verkehrssichere Weiterentwicklung des Straßennetzes wird eine Ostumfahrung Magdeburgs mit direkter Verbindung zwischen der Bundesautobahn 14 bei Schönebeck (Elbe) und der Bundesautobahn 2 bei Burg dennoch als mögliches Beispiel für eine Um-, Aus- oder Neubaumaßnahme in die Begründung zur entsprechenden Festlegung aufgenommen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.3.3-2
Stellungnehmer ID: 857	Teil B	Abwägungsvorschlag:

Übersicht über die Abwägung der Hinweise zum Ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
CDU Fraktion im Landtag von Sachsen-Anhalt Hinweis (BE-ID: 1900): 11. Seite 148 Ursprünglich LEP: keine Erwähnung Änderungsvorschlag: Ausbau der Wasserstraßen zu ganzjährigen Verkehrsträgern und zur Grundwassersicherung zu 11.) - nahezu 600 Kilometer schiffbare Binnenwasserstraßen und multimodale Häfen an Elbe und Saale sichern Sachsen-Anhalts Position als Logistikkreuzung in der Mitte Europas, der Mittellandkanal und die Elbe sind dabei entscheidend, sie bieten Anschluss an wichtige Nordseehäfen und stärken die Hafeninfrastruktur des Landes - die Elbe durchfließt Sachsen-Anhalt auf einer Länge von knapp 300 Kilometer, sie ist eine wichtige Hinterland Anbindung an die deutschen Seen- und Nordseehäfen, seit 2012 gehört die Elbe zum Kern des transeuropäischen Verkehrsnetzes und liegt im Korridor „Orient-East-Med“, wobei sie den Korridor „North Sea-Baltic kreuzt - eine ganzjährige Schifffahrt ist im Zuge der Umstellung auf CO₂- arme Transportmöglichkeiten der Binnenschifffahrt anzustreben, Deutschland ist verpflichtet für die Elbe als einen ganzjährigen befahrbaren Zugang an die Nordseehäfen für Binnenländer wie Tschechien oder Slowakei vorzuhalten - Mitteldeutschland als eine der regenärmsten Regionen in Zentraleuropa ist dringend auf eine zusätzliche Wasserhaltung angewiesen, insbesondere die Landwirtschaft würde in den Einzugsbereichen der Flüsse von einer künstlichen Wasserhaltung profitieren	Kapitel: 5.3.4 Wasserstraßen und Binnenhäfen G 5.3.4-2 Schifffahrt von Elbe und Saale	Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Nutzung und Unterhaltung der Elbe erfolgt im Sinne des Gesamtkonzepts Elbe nach verkehrlichen, wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Gesichtspunkten. Wesentlicher Kern des Gesamtkonzepts Elbe ist die Leitlinie, welche sich aus sechs Themenfeldern ergibt. Die Themenfelder (z. B. Themenfeld „S“ – Verbesserung der Schifffahrtsverhältnisse, Themenfeld E – Erosionsbekämpfung und Geschiebehaushalt, Themenfeld „W“ - Verbesserung des Hochwasserschutzes, Wasserrückhalt, Wasserhaushalt) berücksichtigen sowohl ökologische als auch verkehrliche Zielsetzungen und sind als gleichrangig anzusehen. Im Rahmen des Gesamtkonzeptes Elbe ist ein Ausbau der Elbe zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse sowie zur Grundwassersicherung nicht vorgesehen. Flussbauliche Maßnahmen werden jedoch akzeptiert, wenn sie zugleich ökologischen, wasserwirtschaftlichen und verkehrlichen Zielen dienen und diese Ziele in sinnvoller Weise verbinden. In diesem Zusammenhang wird auf das Kapitel 7.2.3 "Gewässerschutz" verwiesen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.3.4-3
Stellungnehmer ID: 857 CDU Fraktion im Landtag von Sachsen-Anhalt Hinweis (BE-ID: 1891): 2. Seite 140 Ursprünglich LEP: Reaktivierung stillgelegter Bahnstrecken Änderungsvorschlag: Schaffung von Ladestellen mit dem Ziel, in jedem Landkreis eine nutzbare Bahnverladestation einzurichten Dazu ist zu prüfen, inwieweit stillgelegte Eisenbahninfrastruktur wiederbelebt werden kann.	Teil B Kapitel: 5.3.2 Schienenverkehr G 5.3.2-3 Reaktivierung stillgelegter Bahnstrecken	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung: Im Hinblick auf die Schaffung von Ladestellen und die Prüfung, stillgelegte Eisenbahninfrastruktur wiederzubeleben, wird auf die Festlegung zur Instandsetzung von Gleisanschlüssen und Verladestellen verwiesen. Diese berücksichtigt neben dem Neubau und Ausbau auch die Reaktivierung von Ladestellen und Gleisanschlüssen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender

Übersicht über die Abwägung der Hinweise zum Ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
zu 2.) - Zeitenwende im Schienengüterverkehr wird nur gelingen, wenn Zubringerverkehre von den Nebenbahnen auf die Hauptbahn verstärkt gelenkt werden, dafür bedarfs es attraktiver und dezentraler Verlademöglichkeiten in den einzelnen Regionen in Sachsen-Anhalt		Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.5-8
Stellungnehmer ID: 857 CDU Fraktion im Landtag von Sachsen-Anhalt Hinweis (BE-ID: 1907): 18. Seite 151 Ursprünglich LEP: keine Erwähnung Änderungsvorschlag: Ein 2. Gleis von Magdeburg nach Halberstadt wird geplant. zu 18.) - angesichts der ökonomischen Bedeutung der Vorharzregion und von Neuansiedlungen Daimler Trucks ist es erforderlich die Bahnlinie zwischen Halberstadt und Magdeburg zukünftig 2-gleisig auszubauen, damit würden die bereits bestehenden zweigleisigen Abschnitte zwischen Hordorf und Hadmersleben sinnvoll ergänzt, indem eine höhere Streckendurchlässigkeit zu den Personen- und Güterverkehr ermöglicht wird	Teil B Kapitel: 5.3.2 Schienenverkehr Z 5.3.2-4- Ausbau des regionalen Schienennetzes	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung "Erhaltung, Modernisierung und Ausbau des Schienennetzes" wird entsprechend überarbeitet. Die Neufassung dieser Festlegung sieht vor, dass das Schienennetz für den Personen- und Güterverkehr entsprechend den Anforderungen an eine effiziente und leistungsfähige Infrastruktur zu erhalten, zu modernisieren und bedarfsgerecht auszubauen ist. Die Festlegung konkreter Ausbau- und Neubauvorhaben bestehender Bahnstrecken erfolgt demnach durch die Fachplanung. Die Prüfung neuer Eisenbahninfrastrukturprojekte ist Gegenstand der derzeitigen Aufstellung des ÖPNV-Plans Sachsen-Anhalt. Die Kriterien und Randbedingungen für den vom Land aufzustellenden ÖPNV-Plan sind noch nicht bekannt. Seitens des Landes sind im LEP bereits priorisierte Ausbauprojekte festgelegt. Die Festlegung zum Anschluss Zentraler Orte an das Personenfernverkehrsnetz wird dahingehend überarbeitet, dass darauf hingewirkt werden soll, die Harzregion über eine geeignete Schienenverbindung in das Personenfernverkehrsnetz anzubinden. In diesem Zusammenhang ist die Anbindung über Halberstadt zu prüfen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.3.2-1 und Z 5.3.2-7
Stellungnehmer ID: 857 CDU Fraktion im Landtag von Sachsen-Anhalt Hinweis (BE-ID: 1910): 21. Seite 196 Ursprünglich LEP: Einschränkung Änderungsvorschlag: Gebiet um Weißenfels, mit Einschränkung der	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft G 7.1.1-8 Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Die zeichnerischen Festlegungen im Landesentwicklungsplan werden im Maßstab 1:300.000 getroffen. Auf dieser groben Planungsmaßstabsebene werden mit den gebietlichen Festlegungen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Planung des regionalen Entwicklungsplans Halle vom zu 21.) - siehe anliegendes Schreiben		bestimmte Räume für bestimmte Nutzungen oder Funktionen priorisiert. Dabei werden großflächige, zusammenhängende Gebiete festgelegt. Eine Konkretisierung dieser Planung erfolgt im Zuge der Erarbeitung der Regionalen Entwicklungspläne, welche Umgriffe gebietlicher Festlegungen des Landesentwicklungsplans auf den präzisieren regionalplanerischen Maßstab anpasst und auch Differenzierungen innerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete vornehmen kann. Ein Konflikt mit bestehenden Nutzungen wird durch die Festlegung eines Vorbehaltsgebietes im Landesentwicklungsplan grundsätzlich nicht ausgelöst. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass gem. Begründung zu G 7.1.1-9 bauplanungsrechtliche Innenbereiche gemäß § 34 BauGB und baurechtlich gesicherte Flächen von Vorbehaltsgebietsfestlegungen für Landwirtschaft explizit ausgenommen sind. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.1-9.
Stellungnehmer ID: 857 CDU Fraktion im Landtag von Sachsen-Anhalt Hinweis (BE-ID: 1902): 13. Seite 210 Ursprünglich LEP: keine Erwähnung Änderungsvorschlag: Sicherung von Abbaugebieten einheimischer Rohstoffe, insbesondere auch des Gips-Vorkommens landesweit zu 13.) - die Rohstoffsicherung für die heimische Wirtschaft ist aus Nachhaltigkeitsgründen eine Daueraufgabe, kurze Wege zu den Produzenten sparen Kosten und CO 2 Emission, darüber hinaus sichern die heimischen Rohstoffvorkommen die Autarkie unserer Wirtschaft	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Im Rahmen der Aufstellung des neuen Landesentwicklungsplans wurden von der Fachplanung keine Gips-Lagerstätten für eine Festlegung als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung vorgeschlagen, da im Bereich des Südharzes zwar ein Gips-Vorkommen bekannt ist, dieses jedoch noch nicht hinreichend erkundet ist. Aufgrund des fehlenden Erkundungsstandes wurden in den raumordnerischen Abwägungsprozess keine Gips-Lagerstätten eingestellt und folglich auch keine entsprechenden Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert. Aufgrund der hohen Bedeutung von Naturgips für die Versorgung der Volkswirtschaft nach Wegfall des REA-Gipses und unter Berücksichtigung der bisherigen Erkundungsergebnisse, welche eine wirtschaftliche Gewinnung des Rohstoffes in diesem Raum möglich erscheinen lassen, wird das Vorranggebiet für Natur und Landschaft Nr. XVIII Südharzrand im Bereich südlich der Ortslage Breitungen minimal verkleinert. Somit soll insbesondere der Regionalplanung die Möglichkeit gelassen werden, bei Vorliegen eines abschließenden und hinreichenden Erkundungsstandes, die Festlegung eines Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung für Gips im Rahmen der Anpassung des Regionalen Entwicklungsplans für die

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Planungsregion Harz an den neuen Landesentwicklungsplan zu prüfen. Trotz des hohen naturschutzfachlichen Wertes dieses Gebietes sollte aus landesplanerischer Sicht eine solche Festlegung, bei Vorliegen aller Voraussetzungen, aufgrund des steigenden wirtschaftlichen Bedarfs an diesem Rohstoff und seine geringe Verbreitung in Sachsen-Anhalt von der Regionalplanung unter abwägender Berücksichtigung aller relevanten Belange erwogen werden. Die Priorisierung dieser Teilfläche für den Belang des Natur- und Landschaftsschutzes wird zurückgenommen, da keine raumordnerische Letztentscheidung getroffen werden soll, ohne einen umfassenden Kenntnisstand über alle raumbeanspruchenden Belange vorliegen zu haben. In diesem Bereich wird daher im 2. Entwurf eine "Weißfläche" belassen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.2-5 und Z 7.1.4-3.
Stellungnehmer ID: 857 CDU Fraktion im Landtag von Sachsen-Anhalt Hinweis (BE-ID: 1909): 20. Seite 180 Ursprünglich LEP: Z 6.2.2-1 (Ergänzung letzter Satz) Änderungsvorschlag: ...damit er zu erwartende Energiebedarf gedeckt werden kann. zu 20.) - siehe Anlage	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie Z 6.2.2-1 Freiflächensolaranlagen	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Durch die Anpassung des letzten Satzes der Begründung würde keine inhaltliche Änderung erfolgen, da bereits auf den wachsenden Energiebedarf Bezug genommen wird. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.2-2
Stellungnehmer ID: 857 CDU Fraktion im Landtag von Sachsen-Anhalt Hinweis (BE-ID: 1892): 3. Seite 140 Ursprünglich LEP: Reaktivierung stillgelegter Bahnstrecken Änderungsvorschlag: Erhöhung der Streckendurchlässigkeiten im Schienengüterverkehr. Dazu sind in großem Stil rüchgebaute Überhol- und Kreuzungsgleise teilweise wieder zu reaktivieren bzw. neu zu bauen	Teil B Kapitel: 5.3.2 Schienenverkehr G 5.3.2-3 Reaktivierung stillgelegter Bahnstrecken	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung: Gemäß der Festlegung "Erhaltung, Modernisierung und Ausbau des Schienennetzes" ist das Schienennetz für den Personen- und Güterverkehr zu erhalten, zu modernisieren und auszubauen. Die Kapazitäten sind dem weiter wachsenden Transportbedarf anzupassen, um den Verkehrsträger Schiene effektiv nutzen zu können und die Verkehrsverlagerung von der Straße auf die Schiene zu erreichen. Die Reaktivierung bzw. der Neubau von Überhol- und Kreuzungsgleisen ist

Übersicht über die Abwägung der Hinweise zum Ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
zu 3.) - der Rückbau von Schieneninfrastruktur (MORA2000) hat die Flexibilität und Schnelligkeit der Bahninfrastruktur erheblich negativ beeinflusst, soll die Bahn zukünftig wieder erhebliche Teile des Güterverkehrs zurückgewinnen wollen, muss rückgebaute Infrastruktur wiederaufgebaut bzw. neu errichtet werden, dies gilt für technisches Equipment Stellwerke und den gesamten Netzausbau im Schienenverkehr		dabei eingeschlossen. Die vorwiegende Aufgabe der Raumordnung im Bereich des Schienenverkehrs besteht in der Sicherung von Trassen. Insofern wird aus raumordnerischer Sicht auf eine Ergänzung der Festlegung bzgl. Überhol- und Kreuzungsgleisen verzichtet. Zudem wird auf die Festlegung zur Reaktivierung stillgelegter Bahnstrecken verwiesen, wonach in allen Teilräumen des Landes die Reaktivierung von stillgelegten Bahnstrecken im Personen- und Güterverkehr geprüft werden soll. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.3.2-1 und G 5.3.2-8
Stellungnehmer ID: 857 CDU Fraktion im Landtag von Sachsen-Anhalt	Teil B Kapitel: 5.3.4 Wasserstraßen und Binnenhäfen Z 5.3.4-2 Fahren	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1906): 17. Seite 149 Ursprünglich LEP: keine Erwähnung Änderungsvorschlag: Statt Fährbetrieb Pretsch sollte eine Elbquerung bei Wittenberg geplant werden. zu 17.) - verkürzt Fahrzeiten, machen Verkehre nachhaltiger durch CO 2 Einsparung, sind ökonomisch sinnvoll für die regionale Wirtschaft und schaffen im Katastrophenfall enorme Zeitgewinne durch kurze Wege		Begründung: Es wird eine neue Festlegung mit einem Prüfauftrag zur Errichtung einer Elbbrücke im Elbeabschnitt zwischen der Lutherstadt Wittenberg und der Landesgrenze zu Sachsen festgelegt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.3.3-9 und G 5.3.4-3
Stellungnehmer ID: 857 CDU Fraktion im Landtag von Sachsen-Anhalt	Teil B Kapitel: 5.3.3 Straßenverkehr Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1896): 7. Seite 145 Ursprünglich LEP: keine Erwähnung Änderungsvorschlag: Ausbau B81 auf 4 Spuren zwischen Egelu und Halberstadt zu 7.) - die B 81 ist ein wichtiger Verkehrsweg im westlichsten Landkreis		Begründung: Da der drei- bzw. vierspurige Ausbau der Bundesstraße 81 im Abschnitt zwischen Egelu und Halberstadt nicht Bestandteil des Fernstraßenausbaugesetzes ist, stellt dies explizit keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. Stattdessen ist diese Forderung im Rahmen der Aufstellung des Bundesverkehrswege- und Mobilitätsplans 2040 zu prüfen. Die Kriterien und Randbedingungen für eine Anmeldung von Neu-/Ausbaumaßnahmen am Bundesfernstraßennetz im Rahmen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Sachsen-Anhalt, dem Landkreis Harz, weiterhin verbindet die B81 die Städte Magdeburg und Halberstadt - durch das Daimler Truck Logistikzentrum wird der Verkehr nach Magdeburg massiv erhöht, damit ist der Ausbau für die weitere wirtschaftliche und touristische Entwicklung enorm wichtig		der vom Bund geplanten Aufstellung eines Bundesverkehrswege- und Mobilitätsplans 2040 sind noch nicht bekannt. Im Hinblick auf eine leistungsfähige und verkehrssichere Weiterentwicklung des Straßennetzes wird dieses Vorhaben als mögliches Beispiel für eine Um-, Aus- oder Neubaumaßnahme in die Begründung zur entsprechenden Festlegung aufgenommen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.3.3-2
Stellungnehmer ID: 857 CDU Fraktion im Landtag von Sachsen-Anhalt Hinweis (BE-ID: 1901): 12. Seite 140 Ursprünglich LEP: keine Erwähnung Änderungsvorschlag: Harzer Schmalspurbahn Kreuzungsmöglichkeit zum Brocken und Erweiterung Braunlage, Pullman-City zu 12.) - die HSB gehört zu den wichtigsten Attraktionen im Harz, insbesondere die Brockenstrecke erfreut sich einer weiterhin steigenden Attraktivität, um die Streckendurchlässigkeit zu erhöhen und die betriebliche Situation zu verbessern ist es dringend erforderlich auf der Brockenstrecke des Nationalparks eine weitere Kreuzungsmöglichkeit einzurichten - mit dem Anschluss touristisch bedeutsamen Attraktionen, wie die Westernstadt Pullman City und der Harzstadt Braunlage an das HSB Netz, wird die Attraktivität auch außerhalb der Brockenstrecke weiter gestärkt	Teil B Kapitel: 5.3.2 Schienenverkehr Z 5.3.2-7 Schmalspurbahn Harz	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung "Erhaltung, Modernisierung und Ausbau des Schienennetzes" wird entsprechend überarbeitet. Die Neufassung dieser Festlegung sieht vor, dass das Schienennetz für den Personen- und Güterverkehr entsprechend den Anforderungen an eine effiziente und leistungsfähige Infrastruktur zu erhalten, zu modernisieren und bedarfsgerecht auszubauen ist. Die Festlegung konkreter Ausbau- und Neubauvorhaben bestehender Bahnstrecken erfolgt demnach durch die Fachplanung. Die Prüfung neuer Eisenbahninfrastrukturprojekte ist Gegenstand der derzeitigen Aufstellung des ÖPNV-Plans Sachsen-Anhalt. Die Kriterien und Randbedingungen für den vom Land aufzustellenden ÖPNV-Plan sind noch nicht bekannt. Seitens des Landes sind im LEP bereits priorisierte Ausbauprojekte festgelegt. Zudem wird auf die Festlegung "Schmalspurbahn Harz" verwiesen, wonach das Schmalspurbahnnetz unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Erwägungen zu erhalten und weiterzuentwickeln ist. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.3.2-1 und Z 5.3.2-11
Stellungnehmer ID: 857 CDU Fraktion im Landtag von Sachsen-Anhalt Hinweis (BE-ID: 1899):	Teil B Kapitel: 5.3.1 Ziele der verkehrlichen Entwicklung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
10. Seite 148 Ursprünglich LEP: keine Erwähnung Änderungsvorschlag: Elbquerung in der LH Magdeburg, Elbquerung Wittenberg zu 10.) - verkürzt Fahrzeiten, machen Verkehre nachhaltiger durch CO 2 Einsparung, sind ökonomisch sinnvoll für die regionale Wirtschaft und schaffen im Katastrophenfall enorme Zeitgewinne durch kurze Wege		Die Aufnahme eines Prüfauftrages zur Errichtung einer Elbbrücke im Elbeabschnitt zwischen der Lutherstadt Wittenberg und der Landesgrenze zu Sachsen ist in einer neuen Festlegung verankert. Von der Aufnahme einer zusätzlichen Elbquerung innerhalb der Landeshauptstadt Magdeburg wird hingegen abgesehen. Im Zuge der Erarbeitung des integrierten Verkehrskonzeptes für den High-Tech-Park Magdeburg wurden unterschiedliche Planfälle zur Entwicklung des bestehenden Straßennetzes in und um Magdeburg modelliert und berechnet, darunter eine dritte Elbquerung im Süden Magdeburgs. Im Ergebnis zeigte sich für die Verkehrsbelastungen des Straßenverkehrs, dass sich bei der Berücksichtigung einer dritten Elbquerung in Magdeburg Verlagerungen von den bestehenden Elbbrücken auf die neue Elbquerung einstellen. Bei den Auslastungen der Strecken des Straßenverkehrs zeigten sich bei der Berücksichtigung einer dritten Elbquerung in Magdeburg auf den betrachteten Strecken jedoch nur marginale Änderungen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.3-9
Stellungnehmer ID: 857 CDU Fraktion im Landtag von Sachsen-Anhalt	Teil B Kapitel: 5.3.3 Straßenverkehr Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1895): 6. Seite 145 Ursprünglich LEP: keine Erwähnung Änderungsvorschlag: vierspuriger Ausbau der A36 von Kreuz Bernburg bis A9 und Jessen zu 6.) - die A 36 verbindet die Städte Braunschweig in Niedersachsen und Bernburg in Sachsen- Anhalt - die A9 ist eine der wichtigsten Nord-Süd-Verbindungen in Deutschland, der vierspurige Ausbau der A36 schafft eine direkte Verbindung zwischen den beiden Autobahnen und erleichtert den Verkehrsfluss erheblich - weiterhin wird die zur A9 parallel verlaufene A 14 entlastet und gleichzeitig auch der West/Ost Achse A2, schon jetzt sind auf der A2 durch Baustellen und Unfälle viele Staus, die den Verkehrsfluss enorm behindern		Begründung: Die Bundesautobahn 36 endet in Sachsen-Anhalt an der Bundesautobahn 14 im Bereich Bernburg. Im weiteren Verlauf von Bernburg bis zur Bundesautobahn 9 handelt es sich um die Bundesstraße 6n. Der dreispurige Ausbau dieser Strecke wurde in den vergangenen Jahren umgesetzt. Der letzte Teilabschnitt zwischen Köthen und der Bundesautobahn 9 ist derzeit im Bau. Damit besteht künftig eine leistungsfähige Verbindung zwischen der Bundesautobahn 14 und der Bundesautobahn 9. Der vierspurige Ausbau der Bundesstraße 6n im Abschnitt zwischen Bernburg bis Jessen (Elster) über die Anschlussstelle Bundesautobahn 9 ist im Rahmen der Aufstellung des Bundesverkehrswege- und Mobilitätsplans 2040 zu prüfen. Die Kriterien und Randbedingungen für eine Anmeldung von Neu-/Ausbaumaßnahmen am Bundesfernstraßennetz im Rahmen der vom Bund geplanten Aufstellung eines Bundesverkehrswege- und Mobilitätsplans 2040 sind noch nicht bekannt. Darüber hinaus wird im Hinblick auf eine leistungsfähige und

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		verkehrssichere Weiterentwicklung des Straßennetzes der vierspurige Ausbau der B 6n zwischen der BAB 14 (Anschlussstelle Kreuz Bernburg) und der BAB 9 (Anschlussstelle Thurland) als Verlängerung der BAB 36 als mögliches Beispiel für eine Um-, Aus- oder Neubaumaßnahme in die Begründung zur entsprechenden Festlegung aufgenommen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.3.3-2
Stellungnehmer ID: 857 CDU Fraktion im Landtag von Sachsen-Anhalt Hinweis (BE-ID: 1903): 14. Seite 125 Ursprünglich LEP: keine Erwähnung Änderungsvorschlag: Es sollten keine Vorranggebiete für Windenergieanlagen in touristisch relevanten Regionen benannt werden. zu 14.) - der Tourismus entwickelt sich seit 2 Jahrzehnten in Sachsen-Anhalt positiv, die Entwicklung fokussiert sich, vor allen in den durch die Landesregierung definierten touristischen Vorranggebieten, im Sinne einer weiterhin forcierten touristischen Entwicklung ist die touristische Sensibilität in den benannten Regionen im Hinblick auf die Energiewende besonders zu berücksichtigen	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Z 6.2.1-1 Planungskonzeption Windenergie	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Ob und inwieweit Windenergiegebiete innerhalb "touristisch relevanter Regionen" festgelegt werden, obliegt somit der Regionalplanung. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.1-1
Stellungnehmer ID: 857 CDU Fraktion im Landtag von Sachsen-Anhalt Hinweis (BE-ID: 1894):	Teil B Kapitel: 5.3.3 Straßenverkehr Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
5. Seite 145 Ursprünglich LEP: keine Erwähnung Änderungsvorschlag: Ausbau A14 auf 6 Spuren zwischen Halle und Magdeburg zu 5.) - die A14 ist eine wichtige Transportroute für den Güterverkehr zwischen den Seehäfen an der Nordsee und den Industrieregionen in Sachsen-Anhalt, ein sechsspuriger Ausbau würde den Warentransport beschleunigen und die Wirtschaft in Sachsen-Anhalt stärken - der sechsspurige Ausbau würde noch mehr Impulse für die Wachstumskerne wie z.B. Chemiedreieck Buna/Leuna, den Flughafen Halle/Leipzig mit der DHL-Ansiedlung und weiterhin eine große Entlastung für die Strecke durch die Intel- Ansiedlung geben, zumal die A 14 von Leipzig nach Halle schon sechsspurig ausgebaut wurde		Der Autobahn GmbH des Bundes obliegt die Zuständigkeit für ein leistungsfähiges Netz der Bundesautobahnen. Der sechsspurige Ausbau der Bundesautobahn 14 im Abschnitt zwischen Halle (Saale) und Magdeburg ist im Rahmen der Aufstellung des Bundesverkehrswege- und Mobilitätsplans 2040 zu prüfen. Die Kriterien und Randbedingungen für eine Anmeldung von Neu-/Ausbaumaßnahmen am Bundesfernstraßennetz im Rahmen der vom Bund geplanten Aufstellung eines Bundesverkehrswege- und Mobilitätsplans 2040 sind noch nicht bekannt. Im Hinblick auf eine leistungsfähige und verkehrssichere Weiterentwicklung des Straßennetzes wird der sechsspurige Ausbau der BAB 14 zwischen Halle (Saale) und Magdeburg als mögliches Beispiel für eine Um-, Aus- oder Neubaumaßnahme in die Begründung zur entsprechenden Festlegung aufgenommen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.3.3-2 und Z 5.3.3-6
Stellungnehmer ID: 603 CEMEX Deutschland AG Hinweis (BE-ID: 4331): Zudem fordert die CKR die Ausweisung des Bergwerkseigentums (BWE) Zerben als Vorrangfläche für die oberflächennahe Rohstoffgewinnung. Das BWE ist als Anlage dieses Dokumentes mit seinen Eckpunkten und Vorräten beigefügt. Die Ausweisung wird als notwendig angesehen, da auch die Lagerstätte Parey eine mittelfristige Fortsetzung zur Gewinnung von Rohstoffen benötigt. Die Nähe zum Kieswerk Parey ist einer der großen Vorteile des BWE Zerben. Aufgrund der langen Zeiträume bis zur Aufstellung eines neuen LEP wird es als zwingend hilfreich erachtet, aktuell das BWE Zerben als Vorranggebiet auszuweisen. Das BWE Zerben liegt in der Vorbehaltsfläche Hochwasserschutz. Auch die Vorrangfläche XXXVI Parey liegt in der gleichen Vorbehaltsfläche Hochwasserschutz und stellt somit kein Ausschlusskriterium dar. Im Rahmen der Neuaufstellung des REP Magdeburg wird der westliche Teil des BWE als Vorranggebiet ausgewiesen. Der östliche Teil wird als Vorranggebiet für den Naturschutz belassen. Im BWE Zerben liegen nachweislich gute Kiessandvorräte, die der Qualität der Lagerstätte Parey entsprechen. Die CKR GmbH ist bestrebt,	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Lagerstätte erfüllt nicht die Kriterien, welche für die Auswahl der landesbedeutsamen Kiessandlagerstätten zugrunde gelegt werden. Die Kriterien sind in der Begründung zur Zielfestlegung benannt: 1. durchschnittliche Jahresförderung (2020-2022) von mindestens 0,2 Millionen Tonnen und 2. Mindestgröße von ca. 100 Hektar unverritzter Lagerstättenfläche. Beide Kriterien müssen für eine Festlegung im Landesentwicklungsplan erfüllt sein.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
den Standort des Kieswerkes Parey sowie die Versorgung mit hochwertigen Baustoffen regional und überregional langfristig zu sichern. Aktuell ist es geplant Anfang/Mitte der 2030er Jahre die Rohstoffe des BWE Zerben zu gewinnen. Wir bitten daher innerhalb des LEP um Ausweisung der Kiessandlagerstätte Parey samt BWE Zerben als Vorrangfläche zur Gewinnung von oberflächennahen Rohstoffen.		
Stellungnehmer ID: 603 CEMEX Deutschland AG	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 4323): Die Festlegungen zum Bereich Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung werden aus Sicht der CEMEX Kies Rogätz GmbH (CKR) begrüßt. Die Sicherung von oberflächennahen Rohstoffen sollte bereits auf Ebene des Landesentwicklungsplanes erfolgen. Dieser Forderung ist der LEP mit der Ausweisung von landesbedeutsamen Kiessanden jedoch nur teilweise nachgekommen. Die CKR positioniert sich angesichts aktueller Preisentwicklungen im Rohstoffbereich und anhaltender Materialknappheit sowie den Schwankungen im Weltmarkt entgegenzutreten um die stets wachsenden globalen Abhängigkeiten abzumildern und die Gewinnung einheimische Rohstoffe zu fördern.		Begründung: Im Unterschied zu vielen anderen Ländern legt Sachsen-Anhalt seither auf Ebene der Landesplanung Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung im Landesentwicklungsplan fest. Im neuen Landesentwicklungsplan werden insgesamt 35 Vorranggebiete für oberflächennahe und tiefliegende Rohstoffe gesichert. Erstmals werden 12 Kiessandlagerstätten aufgrund der wirtschaftlichen Bedeutung dieser Rohstoffe für Sachsen-Anhalt als Vorranggebiete bereits im Landesentwicklungsplan festgelegt. Regional bedeutsame Lagerstätten sollen darüber hinaus zusätzlich in den Regionalen Entwicklungsplänen gesichert werden. Ein entsprechender Prüfauftrag wird im 2. Entwurf des neuen Landesentwicklungsplan verankert. Zudem wird der Regionalplanung mit den Vorranggebieten für die vorsorgende Rohstoffsicherung ein weiteres starkes Instrument zur Sicherung von Nachfolgelagerstätten und Rohstoffpotenzialen an die Hand gegeben.
Stellungnehmer ID: 603 CEMEX Deutschland AG	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 4327):		Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Aus Sicht der langfristigen Rohstoffsicherung empfiehlt die CKR daher weitere Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete auszuweisen. Die Vorranggebiete sollen sowohl Lagerstätten beinhalten, welche bereits erkundet sind und wirtschaftlich genutzt werden bzw. deren Nutzung zu erwarten ist, als auch solche, die aktuell nicht genutzt werden, deren Nutzung zur langfristigen Versorgungssicherheit aber notwendig ist. Vorbehaltsflächen für die Rohstoffgewinnung sind ebenfalls bereits im LEP auszuweisen und sollten sich auf landesbedeutsame Standorte erstrecken. Bereits planfestgestellte Lagerstätten, die einem möglichen Bestandsschutz im LEP unterliegen sollten dennoch, unabhängig von der Gewinnungssituation als Vorrangflächen im LEP aufgeführt werden.		Als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung werden erkundete Lagerstätten festgelegt, die bereits wirtschaftlich genutzt werden, die für eine wirtschaftliche Nutzung vorgesehen sind oder in denen das Rohstoffvorkommen wegen seiner volkswirtschaftlichen oder strategischen Bedeutung geschützt werden soll. Im Unterschied zu vielen anderen Ländern legt Sachsen-Anhalt seither auf Ebene der Landesplanung Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung im Landesentwicklungsplan fest. Im neuen Landesentwicklungsplan werden insgesamt 35 Vorranggebiete für oberflächennahe und tiefliegende Rohstoffe gesichert. Erstmalig werden 12 Kiessandlagerstätten aufgrund der wirtschaftlichen Bedeutung dieser Rohstoffe für Sachsen-Anhalt als Vorranggebiete bereits im Landesentwicklungsplan festgelegt. Regional bedeutsame Lagerstätten sollen darüber hinaus zusätzlich in den Regionalen Entwicklungsplänen gesichert werden. Ein entsprechender Prüfauftrag wird im 2. Entwurf des neuen Landesentwicklungsplan verankert. Zudem wird der Regionalplanung mit den Vorranggebieten für die vorsorgende Rohstoffsicherung ein weiteres starkes Instrument zur Sicherung von Nachfolgelagerstätten und Rohstoffpotenzialen an die Hand gegeben. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 7.1.4-3 und G 7.1.4-5.
Stellungnehmer ID: 603 CEMEX Deutschland AG Hinweis (BE-ID: 4328): Die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Rohstoffgewinnung ist zwingend auch auf Ebene der Regionalplanung vorzuschreiben. Der Grundsatz G 7.1.4-2 sollte daher zwingend als Ziel formuliert werden. Die konkrete Einstufung der Rohstofflagerstätten zu einer Schutzkategorie wird dann ausgehend von Quantität und Qualität der Lagerstätte mit dem Landesamt für Geologie und Bergwesen (LAGB) koordiniert werden.	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung G 7.1.4-2 Vorranggebiete für vorsorgende Rohstoffsicherung	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Es wird an der bestehenden Grundsatzfestlegung festgehalten. Die bisherige "Kann"-Formulierung wird im Lichte der Hinweise zum 1. Entwurf in eine "Soll-Formulierung" überführt. Im Unterschied zu vielen anderen Ländern legt Sachsen-Anhalt seither auf Ebene der Landesplanung Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung im Landesentwicklungsplan fest. Im neuen Landesentwicklungsplan werden insgesamt 35 Vorranggebiete für oberflächennahe und tiefliegende Rohstoffe gesichert. Regional bedeutsame Lagerstätten sollen darüber hinaus zusätzlich als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung in den Regionalen Entwicklungsplänen gesichert werden. Ein entsprechender

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Prüfauftrag wird im 2. Entwurf des neuen Landesentwicklungsplan verankert. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 7.1.4-2 und Z 7.1.4-3
Stellungnehmer ID: 603 CEMEX Deutschland AG Hinweis (BE-ID: 4329): Kiessandlagerstätte Rogätz (Vorrangfläche XX) Die Lagerstätte Rogätz ist im LEP nur unzureichend dargestellt. Die genehmigten Flächen befinden sich innerhalb des Bergwerkseigentumsfeldes Kehnert/Treuel/Auwiesen (Nr. III-A-f-814/90/191), welches unser Unternehmen von der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die ehemalige Treuhandanstalt erworben hat. Das Vorhaben ist durch den Einigungsvertrag bestandsgeschützt, der Rahmenbetriebsplan vom 13.11.1998 mit einer Größe von 416,68 ha wurde bis zum Jahre 2046 zugelassen. Die Lagerstätte ist somit bis 2046 bergrechtlich genehmigt. Die Vorräte der Lagerstätte reichen mindestens bis 2046. Zur Lagerstätte Rogätz gehört zur langfristigen Sicherung des Standortes jedoch auch das bisherige Vorbehaltsgebiet Angern-Sandkrug, dargestellt in Abbildung 1. Diese aktuell noch im REP als Vorbehaltsfläche dargestellte, aber bereits als Vorranggebiet beantragte Fläche gehört zur Lagerstätte Rogätz und sollte dementsprechend als Vorrangfläche XX dargestellt werden. Die Fläche Angern-Sandkrug ist als Bergwerkseigentum (BWE) (Nr. III-A-f-800/90/705) geführt und besitzt eine Größe von 95,70 ha. Die Vorrangfläche XX muss aufgrund der langfristigen Sicherung sowie ggü. der Belange Dritter deutlich ausgeweitet werden und die Flächen Rogätz Kehnert-Treuel-Auwiesen-Sandkrug umfassen. Abbildung 1: Bergwerkseigentum Angern-Sandkrug Das BWE Angern-Sandkrug muss in kompletter Größe in die Vorrangfläche XX überführt werden. Eine Nichtdarstellung der Fläche wird seitens der CKR nicht akzeptiert, da eine vollständige Auskiesung nach §1 BBergG zur optimalen und kompletten Ausnutzung/Gewinnung der Lagerstätte in den aktuell nicht dargestellten Flächenteilen des BWE bisher nicht stattgefunden hat und das komplette Bergwerkseigentum im	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Lagerstätte Angern-Sandkrug bildet den unmittelbaren nordwestlichen Anschluss an die Lagerstätte Kehnert-Treuel-Auwiesen. Die Lagerstätte Angern-Sandkrug erfüllt nicht die Kriterien, welche für die Auswahl der landesbedeutsamen Kiessandlagerstätten zugrunde gelegt werden. Die Kriterien sind in der Begründung zur Zielfestlegung benannt: 1. durchschnittliche Jahresförderung (2020-2022) von mindestens 0,2 Millionen Tonnen und 2. Mindestgröße von ca. 100 Hektar unverritzter Lagerstättenfläche. Beide Kriterien müssen für eine Festlegung im Landesentwicklungsplan erfüllt sein. Bestehende Genehmigungen und Gewinnungsrechte werden durch raumordnerische Festlegungen nicht berührt.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Besitz der CEMEX ist und damit auch die dazugehörigen Rohstoffe gekauft worden sind.		
Stellungnehmer ID: 603 CEMEX Deutschland AG	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 4330): Kiessandlagerstätte Parey (Vorranggebiet XXXVI im REP Magdeburg)Die Vorrangfläche Parey muss zwingend in den LEP mit aufgenommen werden. Die Planfeststellung der Lagerstätte ist bis zum 31.12.2043 genehmigt. Die Lagerstätte sollte aufgrund der langjährig reichenden Rohstoffreserven und der damit einhergehenden Laufzeit der Lagerstätte daher weiterhin als Vorranggebiet ausgewiesen werden.		Begründung: Die Lagerstätte erfüllt nicht die Kriterien, welche für die Auswahl der landesbedeutsamen Kiessandlagerstätten zugrunde gelegt werden. Die unverritzte, noch für den Rohstoffabbau zur Verfügung stehende Fläche ist kleiner als 100 ha. Die Kriterien sind in der Begründung zur Zielfestlegung benannt: 1. durchschnittliche Jahresförderung (2020-2022) von mindestens 0,2 Millionen Tonnen und 2. Mindestgröße von ca. 100 Hektar unverritzter Lagerstättenfläche. Beide Kriterien müssen für eine Festlegung im Landesentwicklungsplan erfüllt sein.
Stellungnehmer ID: 634 Chemiepark Bitterfeld-Wolfen GmbH	Teil B Kapitel: 7.2.1 Hochwasserschutz Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 82): Die Einstufung des Chemieparks Bitterfeld-Wolfen in ein HQ200-Ereignis wird als problematisch angesehen. Der Chemiepark Bitterfeld-Wolfen ist ein Standort mit einer über 130-jährigen Industrietradition. Auf einer fest umgrenzten Fläche von rund 1.200 ha siedeln heute überwiegend produzierende Unternehmen der chemischen Industrie. Da ein Großteil der Unternehmen Anlagen gemäß der Industrieemissionsrichtlinie (IED) und der SEVESO-III-Richtlinie („Störfallanlagen“) zugeordnet sind, handelt es sich bei diesen im Sinne des LEP gleichzeitig um „Raumnutzungen mit besonderer Empfindlichkeit gegen Hochwasserrisiken“.		Begründung: Mit diesem Ziel der Raumordnung wird Ziffer II.3 (G) des BRPH umgesetzt. Aus dem Grundsatz der Raumordnung wird für das Land Sachsen-Anhalt eine verbindliche Zielvorgabe entwickelt, um die Risikovorsorge insbesondere im Hinblick auf die enormen Schäden zurückliegender Hochwasser im Land signifikant zu stärken. Dabei werden ausschließlich Raumnutzungen mit besonderer Empfindlichkeit gegen Hochwasserrisiken adressiert. Zudem werden Ausnahmetatbestände definiert. Ausnahmen sind demnach möglich, wenn keine andere Alternative vorhanden ist und eine an das spezifische Hochwasserrisiko angepasste Nutzung oder Bauweise vorgeschrieben wird.
Im Nachgang der Hochwasserereignisse der Mulde in den Jahren 2002 und 2013 verwirklichte der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW) die Neuerrichtung einer Hochwasserschutzanlage linksseitig des Muldelaufs, um explizit die im Chemiepark Bitterfeld-Wolfen ansässigen Unternehmen in Bezug auf ein HQ100-Ereignis zu schützen und mögliche Auswirkungen auf die Umwelt		Das Ziel und die Begründung zum Ziel werden überarbeitet. Es werden zum einen die Raumnutzungen mit einer besonderen Empfindlichkeit gegenüber Hochwasserschäden klar herausgearbeitet. Zum anderen werden die Ausnahmetatbestände konkretisiert. Die Festlegung zielt insbesondere auf den Neubau von Trassen oder Anlagen ab. Für die Erweiterung bestehender baulicher Anlagen wird i.d.R. keine

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
zu begrenzen. Diese Sicherungsmaßnahme war nicht nur Selbstzweck, sondern ist auch der Tatsache geschuldet, dass der Chemiepark Bitterfeld-Wolfen im vorliegenden LEP gemäß Raumordnungs-Ziel Z 5.1.1-3 i. V. m. der Begründung zu Z 5.1.1-3 und der Abbildung 5 explizit als „Vorrangstandort für landesbedeutende Industrie- und Gewerbeflächen“ vorgesehen ist, um die „Wettbewerbsfähigkeit des Landes insbesondere im Standortwettbewerb um national und international stark umworbene Investitionen zu sichern“. Im vorliegenden LEP werden dann aber mit dem Raumordnungs-Grundsatz G 7.2.1-4 „Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz“ definiert, bei denen man ein HQ200-Ereignis zugrunde legt. Bei solch einem Ereignis wäre ein Großteil des Chemieparks Bitterfeld-Wolfen betroffen. Infolgedessen griffe dann auch das Raumordnungsziel Z 7.2.1-4 „Risikoversorge“, welches verbindlich vorschreibt, dass in solch einem Risikogebiet Raumnutzungen mit einer besonderen Empfindlichkeit gegenüber Hochwasserfolgen (siehe oben: IED- und Störfallanlagen) ausgeschlossen wären. Die grundsätzliche Anwendung des HQ200-Ereignisfalls steht im vorliegenden LEP somit im krassen Gegensatz zum ebenfalls zielgerichteten „Vorrangstandort“. Auch die unter Raumordnungs-Ziel Z 7.2.1 4 aufgeführten kumulativ anzuwendenden Ausnahmeregelungen helfen da nicht weiter, da speziell für Störfallanlagen per se niemals ausgeschlossen werden kann, dass Gefährdungen über den Nutzungsbereich hinaus gehen. Die Ansetzung des HQ200-Ereignisfalls würde dem Chemiepark Bitterfeld-Wolfen als Bestands- und Vorrangstandort somit vollständig die zukünftige wirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeit berauben, noch frei verfügbare Flächen der Weiterentwicklung oder Neuansiedlung von Unternehmen zur Verfügung zu stellen. Zwar werden Überschwemmungsgebiete auf Grundlage von HQ100-Ereignissen festgesetzt (§76 Abs. 2 WHG), dennoch besteht der berechnete Grund zur Sorge, dass der vorliegende Entwurf des LEP derart ausgelegt wird, dass auch in Überschwemmungsgebieten von HQ200-Ereignissen das Raumordnungs-Ziel Z 7.2.1-2 „Bebauung im Vorranggebiet für Hochwasserschutz“ greift. Dies hätte zur Folge, dass diese Gebiete (sprich auch Teile des Chemieparks Bitterfeld-Wolfen) „dauerhaft von Neubebauung freizuhalten wären“ bzw. durch die Privatwirtschaft der „Gebäudebestand hochwasserangepasst zu entwickeln“ sei. Wir sehen somit das dringliche Erfordernis, den vorliegenden Entwurf des LEP speziell für den Vorrang- und Bestandsstandort Chemiepark Bitterfeld-Wolfen dahingehend anzupassen, dass anstatt der Risikokarte mit		verhältnismäßige Alternative zu finden sein, insofern ist eine solche unter Beachtung einer hochwasserangepassten Bauweise weiterhin möglich. Grundsätzlich wird mit der Zielfestlegung die bestehende Regelung des § 78b WHG im Landesentwicklungsplan verankert. Die Betroffenheit des Chemieparks Bitterfeld-Wolfen mit einer Lage im Vorbehaltsgebiet für Hochwasserschutz bedeutet, dass der Chemiepark mit den bestehenden Gefahren umgehen und Vorsorge für den Fall eines Deichversagens treffen muss. Dies gilt auch bei Weiterentwicklung des Chemieparks. Sofern Störfallanlagen gem. 12. BImSchV auf dem Industriepark angesiedelt sind, wird auch auf die TRAS 310 verwiesen, deren Anforderungen ohnehin zugrunde zu legen sind. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.1-8

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
niedrigster Wahrscheinlichkeit die Karte mit mittlerer Wahrscheinlichkeit als Bewertungsgrundlage herangezogen wird. Alternativ dazu stünde der landesbetriebliche Ausbau der vorhandenen Hochwasserschutzanlagen auf HQ200-Ereignisse.		
Stellungnehmer ID: 495 DB AG, DB Immobilien Hinweis (BE-ID: 4270): Z 5.3.2-6 Bei sehr geringem Nachfragepotential für Verkehrsstationen wird eine zeitnahe Prüfung zur weiteren Bedienung empfohlen. So könnten sich auch die Reisezeiten optimieren.	Teil B Kapitel: 5.3.2 Schienenverkehr Z 5.3.2-6 Vermeidung von Stilllegung und Entwidmung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Prüfung, ob und inwieweit eine weitere Bedienung von Verkehrsstationen mit sehr geringem Nachfragepotential erfolgen soll, ist kein Regelungsgegenstand des LEP. In diesem Zusammenhang wird auf die Fachplanung verwiesen. Die Festlegung der Angebotsausprägung erfolgt im ÖPNV-Plan des Landes. In den vergangenen Jahren wurden für Verkehrsstationen mit geringem Potenzial aufgrund des dort festgelegten Prüfprozesses Entscheidungen zum weiteren Betrieb dieser Stationen getroffen. Für nur wenige Stationen besteht noch ein abschließender Entscheidungsbedarf.
Stellungnehmer ID: 495 DB AG, DB Immobilien Hinweis (BE-ID: 4264): Zu Punkt 5.3 Z 5.3.1-1 Für den Um- und Neubau von Verkehrsstationen muss eine langfristige Bestellung erstellt werden. In der Rahmenvereinbarung mit dem Land Sachsen-Anhalt werden die Maßnahmen abgestimmt. Der Ausbau der Verkehrsstationen erfolgt nach den Richtlinien der DB InfraGO AG und muss den wirtschaftlichen, bedarfsgerechten und ressourcen-schonenden Kriterien unterliegen.	Teil B Kapitel: 5.3.1 Ziele der verkehrlichen Entwicklung Z 5.3.1-1 Verkehrsinfrastruktur	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Die Vorgaben zum Um- und Neubau von Verkehrsstationen sind kein Regelungsgegenstand des LEP.
Stellungnehmer ID: 495 DB AG, DB Immobilien	Teil B Kapitel: 5.3.2 Schienenverkehr	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hinweis (BE-ID: 4269): Z 5.3.2-5 Hier wird die Einbindung aller Oberzentren bzw. ausgewählter Mittelzentren in das Personenfernverkehrsnetz gefordert. Hierzu gilt es Folgendes zu beachten: Der DB Fernverkehr muss seine Leistung grundsätzlich eigenwirtschaftlich erbringen. Das bedeutet, Fahrplankonzepte werden so erarbeitet, dass sie einen Nutzen für die Mehrheit der Reisenden entfalten und die zur Verfügung stehenden Ressourcen optimal eingesetzt werden. Hierzu wird auch kontinuierlich die Entwicklung der Nachfrage geprüft. Eine Garantie für die zukünftige dauerhafte Anbindung bestimmter Orte (bspw. ist Halberstadt derzeit nicht direkt an den Fernverkehr angebunden) kann seitens DB Fernverkehr daher nicht gegeben werden. Die Verkehrsstationen Bitterfeld, Lutherstadt Wittenberg Hbf, Naumburg (Saale) Hbf und Weißenfels sind an das SPNV-Netz angebunden.	Z 5.3.2-5 Anbindung von Zentralen Orten in das Personenfernverkehrsnetz	Begründung: Im LEP sind in der Festlegung zum Anschluss Zentraler Orte an das Personenfernverkehrsnetz aus landesplanerischer Sicht die notwendigen Ober- und Mittelzentren für die Mindesterschließungen für den Personenfernverkehr festgelegt, die aufgrund der Potenziale in den entsprechenden Einzugsgebieten erforderlich sind – unabhängig von aktuellen Markteinschätzungen einzelner Anbieter. Die festgelegten Ober- und Mittelzentren bilden die Grundlage des prioritären Handelns des Landes, wobei darüber hinaus weitere Synergien angestrebt werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.2-7
Stellungnehmer ID: 495 DB AG, DB Immobilien Hinweis (BE-ID: 4266): Z 5.3.2-3 Richtigstellung der Streckenbezeichnung: Halle/ Leipzig – Bitterfeld – Lutherstadt Wittenberg – Berlin Zu dieser Strecke ist anzumerken, dass die Anhebung der Geschwindigkeit auf v= 200 km/h im Projekt VDE 8 betrieben wird. Bei dem geforderten Ausbau des Schienennetzes mit einer höheren Geschwindigkeit müssen die Zusammenhangsmaßnahmen zur Ausgestaltung der Verkehrsstationen berücksichtigt werden.	Teil B Kapitel: 5.3.2 Schienenverkehr Z 5.3.2-3 Ausbau des nationalen Schienennetzes	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Hierbei handelt sich um verschiedene Projekte. Aus Sicht des Landes ist der Ausbau über Dessau-Roßlau auf 160 km/h ebenfalls erforderlich. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.2-2
Stellungnehmer ID: 495 DB AG, DB Immobilien Hinweis (BE-ID: 4268): G 5.3.2-3 Hierzu möchten wir einen ergänzenden Hinweis geben: Bezugnehmend auf den „Bebauungsplan Nr. 65 – Industriegebiet Merseburg Süd-West (Leuna III)“ der Stadt Merseburg, welches die	Teil B Kapitel: 5.3.2 Schienenverkehr G 5.3.2-3 Reaktivierung stillgelegter Bahnstrecken	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Eine Prüfung von Reaktivierungen ist gemäß der Festlegung "Reaktivierung stillgelegter Bahnstrecken" allgemein vorgesehen, ohne dass spezifische Strecken angegeben werden. Die Festlegung einer konkreten

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Erschließung eines dritten Areals für den Chemiestandort Leuna im Dreieck Merseburg-Leuna-Beuna vorsieht, kann durch die Reaktivierung der Strecke 6808 Merseburg – Merseburg Süd eine optimale Anbindung an das Streckennetz DB InfraGO in Nord- und Südrichtung erzielt werden. Dieser Bebauungsplan begründet sich aus dem Maßnahmenpaket bzgl. des Kohleausstiegs, mit welchem der Strukturwandel im südlichen Hallenser Raum mitgestaltet werden soll.		Variante zur Erschließung von Leuna III muss durch eine entsprechende Planung erfolgen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.3.2-8
Stellungnehmer ID: 495 DB AG, DB Immobilien Hinweis (BE-ID: 4267): Wir nehmen mit Bedauern zur Kenntnis, dass unser Vorschlag zu einem bedarfsgerechten Ausbau der Strecke Magdeburg - Roßlau – Lu.Wittenberg nur im Abschnitt Magdeburg – Roßlau in den LEP aufgenommen wurde.	Teil B Kapitel: 5.3.2 Schienenverkehr Z 5.3.2-3 Ausbau des nationalen Schienennetzes	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Der Ausbau des Abschnitts Dessau-Roßlau - Lutherstadt Wittenberg ist bereits im ÖPNV-Plan enthalten. Insofern wird die Festlegung hinsichtlich dieser Strecke ergänzt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.2-2
Stellungnehmer ID: 495 DB AG, DB Immobilien Hinweis (BE-ID: 4265): Zu Punkt 5.3.2 Z.5.3.2-1 Es ist zu beachten, dass sich Maßnahmen zum Ausbau von Eisenbahnstrecken aus den zugehörigen einschlägigen Planungsinstrumenten wie dem Bundesverkehrswegeplan und den daraus entwickelten Projekten und Planungsaufträgen des BDMV bestimmen. Festsetzungen im LEP haben daher, mit Ausnahme direkt durch die Länder finanzierter Maßnahmen, lediglich informativen Charakter. Die Vorhaben des Investitionsgesetzes Kohleregion beinhalten auch den Neubau der Verkehrsstationen auf den Strecken Merseburg – Querfurt und Weißenfels – Zeitz sowie die Verlegung der Verkehrsstation Leuna Werke Nord.	Teil B Kapitel: 5.3.2 Schienenverkehr Z 5.3.2-1 Erhaltung Modernisierung und Ausbau des Schienennetzes	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Anmerkung, dass Festlegungen im LEP – mit Ausnahme der direkt durch die Länder finanzierten Maßnahmen – lediglich informativen Charakter haben, wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung der Festlegung wird hinsichtlich aller für Sachsen-Anhalt geltenden Projekte des Bundesverkehrswegeplans und des Investitionsgesetzes Kohleregionen ergänzt.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 620 DBU Naturerbe GmbH Hinweis (BE-ID: 1862): Darüber hinaus mache ich gerne darauf aufmerksam, dass auf allen DBU Naturerbeflächen geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bzw. Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden können. In der Vergangenheit wurden auf DBU Naturerbeflächen von Gehölzpflanzungen über Renaturierungen von Fließgewässern und Aufwertungen von Offenlandflächen bis hin zu Entsiegelungsmaßnahmen zahlreiche solcher Maßnahmen in Abstimmung mit verschiedenen Vorhabenträger*innen und den zuständigen Behörden umgesetzt. Sprechen Sie uns daher gerne an, wenn dies im Rahmen der Landesentwicklungsplanung für Sie von Interesse sein sollte. Unter dem folgenden Link finden Sie eine shape-datei, aus welchen Sie die Lage und Liegenschaftsgrenzen der DBU Naturerbeflächen in Sachsen-Anhalt entnehmen können:[Web-Adresse anonymisiert]	Teil B Kapitel: 7.1 Freiraum- und Ressourcennutzung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 620 DBU Naturerbe GmbH Hinweis (BE-ID: 55): leider ist die DBU Naturerbe GmbH in dem genannten Verfahren nicht (bislang) direkt beteiligt worden, obwohl DBU Naturerbeflächen im Eigentum der Gesellschaft vom Planungsgegenstand betroffen sind. Insofern möchte ich Sie bitten, die DBU Naturerbe GmbH zukünftig direkt zu beteiligen.	Teil B Kapitel: Teil B – Textliche Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Deutsche Bundesstiftung Umwelt Naturerbe GmbH wird in den Verteiler aufgenommen.
Stellungnehmer ID: 620 DBU Naturerbe GmbH Hinweis (BE-ID: 56):	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Z 7.2.2-2 Vorranggebiete für Natur und Landschaft	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Die DBU Naturerbe GmbH ist eine gemeinnützige Tochtergesellschaft der Deutschen Bundesstiftung Umwelt (DBU) mit Sitz in Osnabrück. Sie wurde 2007 zur Betreuung der DBU Naturerbeflächen gegründet. Gesellschaftszweck ist es, die mittlerweile 66 dieser national bedeutenden Flächen – mit über 70.000 ha in zehn Bundesländern – dauerhaft für den Naturschutz zu sichern. Zehn dieser DBU-Naturerbeflächen mit rund 11.000 ha liegen in Sachsen-Anhalt. Um die vielfältigen Aufgaben, die mit der Flächenübernahme im gesamten Bundesgebiet verbunden sind, bewältigen zu können, werden die Flächen in Zusammenarbeit mit den MitarbeiterInnen der Sparte Bundesforst der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben betreut. Der besondere Naturschutzwert der Gebiete liegt zum einen in der Großräumigkeit und Unzerschnitten vieler Flächen. Zum anderen sind die Flächen aufgrund ihrer Standorte sehr verschiedenartig. Ein Großteil der DBU Naturerbeflächen sind mit Wald bedeckt, der sich sowohl aus naturnahem Laubmischwald als auch aus Nadelholzforsten zusammensetzt. Auf den verbleibenden Bereich erstrecken sich offene und halboffene Landschaften sowie Feuchtbiotope und Gewässer. Ziel der DBU Naturerbe GmbH ist es, die Strukturvielfalt und den Reichtum an heimischen Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu fördern. Grundlage des naturschutzfachlichen Handelns der DBU Naturerbe GmbH ist ein individuelles Leitbild, das von der DBU Naturerbe GmbH in Abstimmung mit dem Bundesamt für Naturschutz (BfN) und dem Land für jede einzelne DBU Naturerbefläche erstellt worden ist. Mit den Leitbildern werden die Schutz- und Entwicklungsziele des Naturschutzes verbindlich festgelegt. Auf dieser Basis werden schließlich für die DBU Naturerbeflächen sogenannte Naturerbe-Entwicklungspläne erarbeitet. Diese Pläne werden mit den zuständigen Naturschutzbehörden des Landes sowie dem BfN abgestimmt. Sie greifen die in den Leitbildern formulierten übergeordneten Ziele des Naturschutzes auf, konkretisieren diese auf Grundlage aktueller floristischer und faunistischer Daten schutzgut- und flächenbezogen und legen die Maßnahmen zur Zielerreichung fest. Vor diesem Hintergrund wird darum gebeten, die DBU Naturerbeflächen, soweit noch nicht geschehen, als Vorranggebiete für Natur und Landschaft im Rahmen der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes zu berücksichtigen und als Tabuzonen einer Nutzung durch Windenergie zu entziehen. Die DBU Naturerbeflächen zählen überdies nach § 21 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 BNatSchG zu den Bestandteilen des Biotopverbundes. Insofern bietet sich nach hiesigem Dafürhalten an, dass die DBU Naturerbeflächen bei der Ausweisung bzw. Darstellung von Biotopverbundskorridoren, z. B. als Kernflächen, miteinbezogen werden.		Vorranggebiete für Natur und Landschaft werden zur Sicherung des Naturhaushalts, insbesondere zur Sicherung der Artenvielfalt, der Biotop- und Habitatsicherung, der Landschaftspflege und zum Schutz von Naturgütern festgelegt. Sie umfassen die für den Naturschutz und die Landschaftspflege landesweit bedeutsamen Bereiche und dienen dem langfristigen Schutz von Natur und Landschaft. Vorranggebiete für Natur und Landschaft beinhalten bestehende streng geschützte Gebiete (insbesondere Natura 2000-Gebiete, den Nationalpark, Naturschutzgebiete sowie Kern- und Pflegezonen der Biosphärenreservate). Die Festlegung von Vorranggebieten für Natur und Landschaft erfolgt unabhängig von eigentumsrechtlichen Fragen. Eine raumplanerische Zwecksicherung als Schutz vor Planungen Dritter wird aus naturschutzfachlicher Sicht als nicht erforderlich angesehen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.2-5.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 27 Deutsche Flugsicherung GmbH Unternehmenszentrale Hinweis (BE-ID: 2): unsere Stellungnahme V202200732 vom 10.05.2022 gilt weiterhin. Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen verschiedener Flugsicherungsorganisationen gem. §18a LuftVG zur Verfügung. 2D: [Web-Adresse anonymisiert] 3D: [Web-Adresse anonymisiert] Bauvorhaben, die sich im Anlagenschutzbereichen befinden, sollten daher zur Einzelfallprüfung unter Angabe von Bauhöhen der zuständigen Luftfahrtbehörde vorgelegt werden. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.	Teil B Kapitel: 5.3.6 Luftverkehr Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Die Belange der Deutschen Flugsicherung werden im Rahmen der Planung und Genehmigung etwaiger Vorhaben berücksichtigt.
Stellungnehmer ID: 27 Deutsche Flugsicherung GmbH Unternehmenszentrale Hinweis (BE-ID: 1): unsere Stellungnahme V202200732 vom 10.05.2022 gilt weiterhin. im gesamten Bereich des Landes Sachsen-Anhalt befinden sich verschiedene Flugsicherungseinrichtungen. Je nach Art und Höhe der Vorhaben können Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) berührt werden; zum aktuellen Planungszeitpunkt können jedoch keine weiteren konkreten Aussagen getroffen werden.	Teil B Kapitel: 5.3.6 Luftverkehr Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Die Belange der Deutschen Flugsicherung werden im Rahmen der Planung und Genehmigung etwaiger Vorhaben berücksichtigt.
Stellungnehmer ID: 27 Deutsche Flugsicherung GmbH Unternehmenszentrale	Teil B Kapitel: 5.3.6 Luftverkehr	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
	Gesamtes Kapitel	
Hinweis (BE-ID: 3): unsere Stellungnahme V202200732 vom 10.05.2022 gilt weiterhin. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 810 Deutscher Bahnkunden-Verband e.V. Hinweis (BE-ID: 4818): Das Ausbauziel sollte durch Förderinstrumente des Landes unterstützt werden. Bitte folgenden Satz anfügen: "Die Förderinstrumente des Landes sollen den beschriebenen Streckenausbau wirkungsvoll unterstützen."	Teil B Kapitel: 5.3.2 Schienenverkehr G 5.3.2-2 Ausbau nicht elektrifizierter Haupt- und Nebenbahnen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die finanzielle Förderung von Vorhaben durch das Land ist nicht Regelungsgegenstand des LEP. Es wird in diesem Zusammenhang auf die Fachplanung verwiesen. Die Finanzierung des Ausbaus nicht elektrifizierter Haupt- und Nebenbahnen liegt in der Zuständigkeit des Bundes. Das Land unterstützt die entsprechenden Planungen.
Stellungnehmer ID: 810 Deutscher Bahnkunden-Verband e.V. Hinweis (BE-ID: 4842): Die weitere Vorhaltung unwirtschaftlicher Schieneninfrastruktur kann den Trägern nur bei Gewährung von Ausgleichsmitteln zugemutet werden. Die Option der Umwandlung in Radwege ist bereits im Freistellungsrecht (§23 AEG) beschrieben und muss nicht im LEP behandelt werden. Textvorschlag: Die Stilllegung, Freistellung oder Entwidmung und der Rückbau der bestehenden Schieneninfrastruktur einschließlich von Gleisanschlüssen sind zu vermeiden: • zwischen Zentralen Orten der oberen, mittleren und unteren Stufe, • bezogen auf Anbindungen des Schienengüter- und Schienenpersonenverkehrs an Vorrangstandorte für landes- und regionalbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen und • bezogen auf Schwerpunkttorte für Tourismus sowie Kur- und Erholungsgebiete an den öffentlichen Personennahverkehr. Den Trägern der Schieneninfrastruktur sind die durch die weitere	Teil B Kapitel: 5.3.2 Schienenverkehr Z 5.3.2-6 Vermeidung von Stilllegung und Entwidmung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der finanzielle Ausgleich für die durch die weitere Vorhaltung möglicherweise entstehenden wirtschaftlichen Nachteile der Träger der Schieneninfrastruktur ist kein Regelungsgegenstand des Landesentwicklungsplans. In diesem Zusammenhang verweist der LEP auf die Fachplanung.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Vorhaltung entstehenden wirtschaftlichen Nachteile auszugleichen.		
Stellungnehmer ID: 810 Deutscher Bahnkunden-Verband e.V. Hinweis (BE-ID: 4833): Die Reaktivierung stillgelegter Bahnstrecken muss einen höheren Stellenwert erhalten. Allein durch die "Prüfung" in Abhängigkeit "angemessener Potenziale" wird dem Reaktivierungsziel noch nicht ausreichend Rechnung getragen. Reaktivierungen müssen auch in gegenwärtig strukturschwachen Regionen forciert werden. Hierzu sind Fördermittel bereitzustellen. Formulierungsvorschlag: Zur Verbesserung der Erreichbarkeit der Zentralen Orte und der Anbindung an den ländlichen Raum soll in allen Teilräumen des Landes die Reaktivierung von stillgelegten Bahnstrecken im Personen- und Güterverkehr gefördert werden, sofern hierdurch positive Effekte auf die Raumentwicklung zu erwarten sind.	Teil B Kapitel: 5.3.2 Schienenverkehr G 5.3.2-3 Reaktivierung stillgelegter Bahnstrecken	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Das Land Sachsen-Anhalt weist aktuell ein im Vergleich zur Siedlungsdichte und Einwohnerzahl dichtes Bahnnetz auf. Die begrenzt zur Verfügung stehenden Mittel müssen somit zielgerichtet eingesetzt, so dass Prüfungen zu Reaktivierungen nur vereinzelt sinnvoll sind bzw. zielführend erscheinen. Der Schwerpunkt liegt daher auf der Sicherung und dem Ausbau des Bestandsnetzes mit Ergänzung durch das Landesbusnetz. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.3.2-8
Stellungnehmer ID: 810 Deutscher Bahnkunden-Verband e.V. Hinweis (BE-ID: 4843): Die Schienenanbindungen öffentlichen Binnenhäfen mit trimodalem Anschluss (G 5.3.4-1 Öffentliche Binnenhäfen) sollen ebenfalls modernisiert und ausgebaut werden. Hierzu sind ausreichende Fördermittel bereitzustellen.	Teil B Kapitel: 5.3.2 Schienenverkehr Z 5.3.2-1 Erhaltung Modernisierung und Ausbau des Schienennetzes	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Hinsichtlich der Modernisierung und des Ausbaus der Schienenanbindungen von öffentlichen Binnenhäfen mit trimodalem Anschluss wird auf die Festlegungen "Vorrangstandorte für landesbedeutsame Verkehrsanlagen" und "Öffentliche Terminals des kombinierten Verkehrs" verwiesen. Die vorwiegende Aufgabe der Raumordnung im Bereich des Schienenverkehrs ist die Sicherung von Trassen. In diesem Zusammenhang ist die finanzielle Förderung von Ausbau- und Neubauprojekten für den Schienenverkehr kein Regelungsgegenstand des LEP. Es wird auf die Fachplanung verwiesen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.3.5-6 und Z 5.3.5-7

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 820 Deutscher Bahnkunden-Verband e.V. Regionalverband Altmark Hinweis (BE-ID: 5031): Stellungnahme zu den Punkten G5.3.2-3 Reaktiveriung stillgelegter Bahnstrecken und Z5.3.2-6 Vermeidung von Stilllegung und Entwidmung von Bahnstrecken. Hier sind die Bahnstrecken Salzwedel - Geestgottberg - Wittenberge und Salzwedel - Oebisfelde bis nach Wolfsburg des Bedarfs für die Altmark zu erhalten. Die Bahnstrecke Salzwedel - Geestgottberg ist für den Tourismus in Arendsee von hoher Bedeutung, sowie für den Güterverkehr der anliegenden Betriebe sehr wichtig und auch als Durchbindungsstrecke zu erwartender Bedarf erhaltenswert. Die Bahnstrecke Salzwedel -Oebisfelde bis nach Wolfsburg ist für die Berufspendler (z. B. VW Werk) aus der westlichen Altmark und dem Wendland sehr bedeutsam, ebenso für den Schienengüterverkehr und als Durchbindungsstrecke erhalten werden. Beide Bahnstrecken sind auch zunkünftig als Umleitungs- und Nebenabfuhrstrecken im Bahnnetz wichtig und müssen erhalten bzw. reaktivert.	Teil B Kapitel: 5.3.2 Schienenverkehr G 5.3.2-3 Reaktivierung stillgelegter Bahnstrecken	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung "Erhaltung, Modernisierung und Ausbau des Schienennetzes" wird entsprechend überarbeitet. Die Neufassung dieser Festlegung sieht vor, dass das Schienennetz für den Personen- und Güterverkehr entsprechend den Anforderungen an eine effiziente und leistungsfähige Infrastruktur zu erhalten, zu modernisieren und bedarfsgerecht auszubauen ist. Die Festlegung konkreter Ausbau- und Neubauvorhaben sowie von Vorhaben zur Reaktivierung bestehender Bahnstrecken erfolgt demnach durch die Fachplanung. Die Reaktivierung der Bahnstrecken Salzwedel-Geestgottberg(-Wittenberge) und Salzwedel-Oebisfelde(-Wolfsburg) wird in die Prüfung im Rahmen der derzeitigen Aufstellung des ÖPNV-Plans Sachsen-Anhalt einbezogen. Die Kriterien und Randbedingungen für den vom Land aufzustellenden ÖPNV-Plan sind noch nicht bekannt. In diesem Zusammenhang wird auf die Festlegung zur Reaktivierung stillgelegter Bahnstrecken verwiesen. Der Hinweis zur Sicherung der eisenbahnrechtlichen Widmung von Bahnstrecken ist bereits in der Festlegung zur Vermeidung von Stilllegung und Entwidmung verankert. Zur Klarstellung wird die Begründung zur Festlegung entsprechend ergänzt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.3.2-1, G 5.3.2-8 und Z 5.3.2-9
Stellungnehmer ID: 542 Deutscher Wetterdienst Hinweis (BE-ID: 57): Die gesetzlichen Aufgaben des Deutschen Wetterdienstes sind vielfältig und umfassen mehrere Aufgabenbereiche. Dazu zählen die Erbringung meteorologischer Dienstleistungen, beispielsweise auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft, einschließlich des vorbeugenden Hochwasserschutzes, sowie die Herausgabe von amtlichen Warnungen über Wettererscheinungen, die zu einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung führen können. Ebenso ist der DWD für die meteorologische Sicherung der Luft- und Seefahrt verantwortlich. Des Weiteren unterstützt der DWD die einzelnen Bundesländer bei der	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Z 6.2.1-1 Planungskonzeption Windenergie	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Durchführung ihrer Aufgaben im Bereich des Katastrophenschutzes, insbesondere bei extremen Wetterereignissen. Auch nimmt der DWD Aufgaben im Rahmen der zivilen Verteidigung und der zivil-militärischen Zusammenarbeit wahr (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 ff. DWD-Gesetz). Hierzu ist es erforderlich, dass die vom DWD betriebenen Wetterradare, hier konkret das Wetterradar Ummendorf (52° 09' 36,3" N 11° 10' 33,9" E) und das geplante Wetterradar Zöschen (51° 21' 32,3" N 12° 06' 30,8" E) nicht durch in der Nähe neu errichtete Windenergieanlagen (WEA) in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. Je besser die Datenqualität der Ausgangsdaten ist, desto zuverlässiger kann der DWD seine hoheitlichen Aufgaben wahrnehmen. Vor diesem Hintergrund orientiert sich der DWD bei seiner Beteiligung als Träger öffentlicher Belange an internationalen Richtlinien der World Meteorological Organization (WMO). Diese Richtlinien finden Sie auf der Homepage der WMO ([Web-Adresse anonymisiert]) unter CIMO XV (Sitzung vom 2. bis 8. September 2010) im Final Report mit der WMO No. 1064 - CIMO XV "Abridged Final Report of the Commission for Instruments and Methods of Observation, Fifteenth Session, with Resolutions and Recommendations". Im Annex VI des Dokumentes sind die Richtlinien für die Abstände zwischen WEA und Wetterradar enthalten. Die Richtlinien sehen vor, einen Radius von fünf Kilometern um einen Wetterradarstandort frei von WEA zu halten, da es innerhalb dieses Bereichs zu einem substantiellen Datenverlust aufgrund von Abschattungen und Fehlechos durch WEA kommen kann. In einem Radius von 5-20 km um einen Wetterradarstandort können WEA ebenfalls nicht filterbare Fehlechos hervorrufen, deren Signalstärke in der Größenordnung von Unwettern liegt. Deshalb wird in diesem Bereich eine Einzelfallprüfung für die Errichtung von WEA angeraten. Der DWD fordert gemäß den WMO-Richtlinien, den Umkreis von fünf Kilometern um die Wetterradarstandorte frei von WEA zu halten. Da der DWD die von der Bundesregierung vorgesehene Energiewende und die Weiterentwicklung der Windenergie in Deutschland unterstützt, werden - als Kompromiss zu den von der WMO aufgestellten Richtlinien - nur für Planungen von WEA bis zu einer Entfernung von 15 km um die Radarstandorte des DWD eventuell entgegenstehende öffentliche Belange geltend gemacht. Vor diesem Hintergrund bitte ich Sie, bei der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans für Sachsen-Anhalt mitaufzunehmen, dass der		Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.1-2

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
DWD einen Radius von 15 km um den Wetterradarstandort Ummendorf und den geplanten Wetterradarstandort Zöschen benötigt, der frei von Windenergieanlagen ist. Sollte dies in Einzelfällen nicht möglich sein, so ist die Einhaltung eines Mindestabstandes von 5 km um beide Wetterradarstandorte unabdingbar. Wir bitten weiterhin frühzeitig in die Planungen eingebunden und beteiligt zu werden. Für eventuelle Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner des DWD gerne zur Verfügung.		
Stellungnehmer ID: 413 DGB Bezirk Niedersachsen-Bremen-Sachsen-Anhalt Landesbüro Sachsen-Anhalt Hinweis (BE-ID: 4139): 3. Die Landesentwicklung hängt ganz besonders von einem zukunftsfähigen, gut ausgebauten und sicherem ÖPNV, SPNV und SPNFV ab. Insbesondere die Erschließung von ländlichen Räumen und der Anschluss an die Oberzentren Magdeburg, Halle (Saale) und Dessau-Roßlau stellt hierbei eine Herausforderung dar.	Teil B Kapitel: 5.3.1 Ziele der verkehrlichen Entwicklung Z 5.3.1-4 Erreichbarkeit und Anbindung	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 413 DGB Bezirk Niedersachsen-Bremen-Sachsen-Anhalt Landesbüro Sachsen-Anhalt Hinweis (BE-ID: 4186): Personenverkehr Die im Plan beschriebenen Ausbau-Projekte decken sich mit den Einschätzungen der EVG in weiten Teilen. Wichtig ist, dass auch in ländlichen Gebieten ein attraktiver und möglichst lückenloser ÖPNV und SPNV angeboten wird. Intermodale Verkehre können gerade in Bezug auf die letzte Meile ein wichtiger Baustein für eine hohe Akzeptanz sein. Zunehmend digitale Angebote, die unterschiedliche Verkehrsträge bündeln, stellen dabei eine wichtige Brücke dar.	Teil B Kapitel: 5.3.7 Öffentlicher Personennahverkehr Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 413 DGB Bezirk Niedersachsen-Bremen-Sachsen-Anhalt Landesbüro Sachsen-Anhalt	Teil B Kapitel: 5.3.2 Schienenverkehr Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 4189): Résumé Die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse, die Sicherung der Grundversorgung und die öffentliche Daseinsvorsorge hängt in nicht unerheblichem Maße von der Entwicklung des Verkehrsangebotes im Land Sachsen-Anhalt ab. Insbesondere die Herausforderungen des Klimawandels, der demographischen Entwicklungen und dem Gefälle Stadt – Land sind nur mit spürbaren Entwicklungen im Schienenverkehr möglich. Die grundsätzliche Erkenntnis der Endlichkeit von fossilen Energieträgern und verfügbarer Landfläche fordert die Nutzung, den Ausbau und die Förderung effizienter und umweltfreundlicher Verkehrsträger. Insbesondere ländliche Siedlungsräume müssen anhand von Schienenpersonennah- und -fernverkehr angeschlossen werden. Durch den Ausbau des bestehenden Streckennetzes und die gezielte Förderung von neuen Strecken, insbesondere auch im Schienengüterverkehr kann eine Sicherstellung der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse im ländlichen und städtischen Raum aus unserer Sicht erreicht werden. Grundsätzlich fordern wir ein klares Bekenntnis zu Bus und Bahn als wichtigen und vor allem ökologischen Verkehrsträger sowie das Rückgrat eines zukünftigen klimaneutralen Verkehrssystems. Ein guter SPNV und ÖPNV muss auch künftig Teil der Daseinsvorsorge in Sachsen-Anhalt sein. Das Land muss hier eine Vorreiterrolle zu anderen Bundesländern einnehmen. Ebenso ist ein wichtiger Baustein in einem attraktiven und lebenswerten Land, ein gut ausgebautes Schienengüterverkehrsnetz.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. In diesem Zusammenhang wird auf die Festlegung "Erhaltung, Modernisierung und Ausbau des Schienennetzes" verwiesen, wonach u. a. das Schienennetz für den Personen- und Güterverkehr zu erhalten, zu modernisieren und auszubauen ist. Ferner wird auf das Kapitel 5.3.5 "Logistik" verwiesen.
Stellungnehmer ID: 413 DGB Bezirk Niedersachsen-Bremen-Sachsen-Anhalt Landesbüro Sachsen-Anhalt	Teil B Kapitel: 6.1 Energiesysteme Z 6.1-1 Energieversorgung	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 4138): 2. Die im Deutschen Gewerkschaftsbund zusammengeschlossenen Gewerkschaften begrüßen die Bemühungen um den Ausbau erneuerbarer Energien hinsichtlich Produktion, Verteilung und Speicherung. Planungssicherheit und konkurrenzfähige Preise bei der		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Energieversorgung sind entscheidend für den Erhalt der energieintensiven Industriearbeitsplätze - auch an dezentralen Standorten.		
Stellungnehmer ID: 413 DGB Bezirk Niedersachsen-Bremen-Sachsen-Anhalt Landesbüro Sachsen-Anhalt Hinweis (BE-ID: 4187): Güterverkehr Der Schienengüterverkehr ist die umweltfreundlichste, sicherste und effizienteste Transportmöglichkeit für Güter, umso mehr auch die Transportkapazitäten deutlich höher sind als im straßengebundenen Verkehr. Eine Förderung ist insbesondere auch als Standortvorteil zu begreifen. Damit der Schienengüterverkehr flächendeckend eine Alternative zum LKW werden kann, muss der Einzelwagenverkehr gefördert werden. Es darf unter keinen Umständen einen weiteren Rückbau von Gleisanlagen und Zugangsstellen geben. Vielmehr müssen Gleisanschlüsse für Gewerbegebiete/Güterverkehrszentren zum verbindlichen Standard in der Flächen- und Verkehrsplanung werden. Auch sollte es Landesförderungen von Güterverkehrsstellen geben.	Teil B Kapitel: 5.3.5 Logistik G 5.3.5-3 Ertüchtigung des Güterverkehrs	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Bezüglich der Vermeidung eines weiteren Rückbaus von Gleisanlagen und Zugangsstellen wird auf die Festlegung zur Vermeidung von Stilllegung und Entwidmung verwiesen. Demnach ist die Stilllegung, Freistellung oder Entwidmung und der Rückbau der bestehenden Infrastruktur einschließlich von Gleisanschlüssen zu vermeiden. Im Hinblick auf einen verbindlichen Standard von Gleisanschlüssen für Gewerbegebiete/Güterverkehrszentren wird auf die Festlegung zur Errichtung neuer Logistikstandorte und Verteilzentren für Unternehmen hingewiesen, welche für Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen möglichst eine Anbindung an den Verkehrsträger Schiene vorsieht. Etwaige Landesförderungen von Güterverkehrsstellen sind kein Regelungsgegenstand des LEP. In diesem Zusammenhang wird auf die Fachplanung verwiesen. Beispielsweise gewährt das Land Sachsen-Anhalt auf Grundlage der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen zur Stärkung des regionalen Schienengüterverkehrs in Sachsen-Anhalt“ (MBI. LSA. 2022, 148) Zuschüsse für den Neu- und Ausbau bzw. die Sanierung von Gleisanlagen bzw. Gleisanschlüssen, die eine direkte oder indirekte Verbindung an das Netz eines öffentlichen Eisenbahninfrastrukturunternehmens herstellen, Weichen, Signal- und Sicherungstechnik einschließlich Tief- und Erdbau sowie den Neubau von Anlagen, die ausschließlich für die Be- und Entladung von Güterwaggons erforderlich sind. Die Regelungsgegenstände sind im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.3.5-3 und Z 5.3.2-9
Stellungnehmer ID: 413 DGB Bezirk Niedersachsen-Bremen-Sachsen-Anhalt Landesbüro Sachsen-Anhalt	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
	Gesamtes Kapitel	
Hinweis (BE-ID: 4137): Der Deutsche Gewerkschaftsbund begrüßt die Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans insbesondere mit Blick auf die Herausforderungen des Strukturwandels und der sozial-ökologischen Transformation. Besonders hervorheben möchten wir die folgenden Punkte: 1. Für die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse ist die wirtschaftliche Entwicklung von zentraler Bedeutung. Dabei ist insbesondere der Aspekt der Guten Arbeit im Sinne von nachhaltig existenzsichernden, tarifvertraglich geschützten Arbeitsplätzen mit betrieblicher Mitbestimmung zu beachten. In Sachsen-Anhalt besteht weiterhin Bedarf an in diesem Sinne hochwertigen Arbeitsplätzen aller Qualifikationsstufen. Bei Ansiedlungen und Unternehmenserweiterungen und insbesondere bei Flächenkonkurrenz ist ein Vorrang für Schaffung und Erhalt Guter Arbeit zu gewährleisten.		Begründung: Die Schaffung bzw. der Erhalt guter Arbeit sind kein Regelungsgegenstand des LEP. Dem Regelungsbereich nach zuzuweisen sind solche Festlegungen allein Verfahren auf Marktebene, insbesondere dem Abschluss von Tarifverträgen durch die Tarifvertragsparteien.
Stellungnehmer ID: 413 DGB Bezirk Niedersachsen-Bremen-Sachsen-Anhalt Landesbüro Sachsen-Anhalt	Teil B Kapitel: 5.3.1 Ziele der verkehrlichen Entwicklung Z 5.3.1-1 Verkehrsinfrastruktur	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 4185): Die EVG begrüßt, dass das Land Sachsen-Anhalt die Zukunft in einem intermodalen und attraktiven Verkehr sieht.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 413 DGB Bezirk Niedersachsen-Bremen-Sachsen-Anhalt Landesbüro Sachsen-Anhalt	Teil B Kapitel: 7.2.4 Boden- und Flächenschutz G 7.2.4-6 Flächenschutz	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 4184): Grundsätzlich zu begrüßen ist, dass Sachsen-Anhalt sich ein ehrgeizigeres Flächensparziel gesetzt hat als es vom Umweltbundesamt errechnet wurde. Der Verkehrsflächenbestand ist im Ländervergleich grundsätzlich als hoch einzuschätzen.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 413 DGB Bezirk Niedersachsen-Bremen-Sachsen-Anhalt Landesbüro Sachsen-Anhalt	Teil B Kapitel: 4. Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 4140): 4. Für die mit dem Landesentwicklungsplan zu sichernde Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse ist die durchgängige Beachtung der Aspekte Geschlechtergerechtigkeit, Familienfreundlichkeit und Barrierefreiheit bei Planungsprozessen unerlässlich. Insbesondere betonen wir in diesem Zusammenhang die Gewährleistung eines wohnortnahen Zugangs zu Gewaltschutzeinrichtungen und Beratungsangeboten.		Begründung: Die Ausführungen zu den Festlegungen im Kapitel 4 sowie 4.2 berücksichtigen diese Belange bereits. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 4-1, G 4-2 sowie G 4.2-4
Stellungnehmer ID: 413 DGB Bezirk Niedersachsen-Bremen-Sachsen-Anhalt Landesbüro Sachsen-Anhalt	Teil B Kapitel: 5.3.1 Ziele der verkehrlichen Entwicklung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 4183): Grundsätzliches Die Ansiedlung internationaler Konzerne in Sachsen-Anhalt sind zu begrüßen und zeigen das Potential des Landes. Dennoch bedeuten sie für die Landesentwicklung neue Herausforderungen. Insbesondere – aber nicht ausschließlich – ist der Verkehr sowohl für den Bereich des Güter- als auch des Personenverkehrs ganz massiv von Änderungen betroffen, bzw. müssen diese erfolgen.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 814 "Die Bahn bleibt" e.V.	Teil B Kapitel: 5.3.2 Schienenverkehr G 5.3.2-3 Reaktivierung stillgelegter Bahnstrecken	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 4901): Bahnstrecke Salzwedel-Arendsee-Geestgottberg(-Wittenberge) Die Bahnstrecke von Salzwedel über Arendsee nach Geestgottberg stellt eine wichtige Verbindung zwischen der Schnellfahrstrecke Hamburg-Berlin und der "Amerikalinie" Stendal-Salzwedel-Uelzen dar. Obwohl die Bahnstrecke seit 2004 mit Ausnahme des östlichsten Abschnittes nicht mehr täglich befahren wird, ist sie baulich vollständig vorhanden. Der Luftkurort Arendsee, die "Perle der Altmark", ist durch die derzeit fehlende Schienenanbindung gegenüber anderen Urlaubsdestinationen wie z.B. Tangermünde stark benachteiligt. Mit einer bequemen		Begründung: Die Festlegung "Erhaltung, Modernisierung und Ausbau des Schienennetzes" wird entsprechend überarbeitet. Die Neufassung dieser Festlegung sieht vor, dass das Schienennetz für den Personen- und Güterverkehr entsprechend den Anforderungen an eine effiziente und leistungsfähige Infrastruktur zu erhalten, zu modernisieren und bedarfsgerecht auszubauen ist. Die Festlegung konkreter Ausbau- und Neubauvorhaben sowie von Vorhaben zur Reaktivierung bestehender Bahnstrecken erfolgt demnach durch die Fachplanung. Die Reaktivierung der Bahnstrecke

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Schienenanbindung kann Arendsee neue Zielgruppen wie die über 10 Millionen Deutschlandticket-Nutzer, Fahrradtouristen und Natururlauber gewinnen, da die bisherige Busverbindung eine Mitnahme von Fahrrädern und E-Bikes nur in sehr begrenztem Umfang gestattet. Auch Großstädter aus Berlin und Hamburg, von denen viele keinen eigenen Pkw besitzen, können die "Perle der Altmark" über den Bahnknoten Wittenberge bequem erreichen. Tagestouristen aus der Landeshauptstadt Magdeburg und aus Niedersachsen können über Salzwedel anreisen und neue Impulse für den Tourismus in der nördlichen Altmark geben. Als Umleitungsstrecke für Personen- und Güterverkehr kann die beidseitig an Hauptbahnen angebundene Strecke dazu beitragen, den Bahnverkehr insgesamt verlässlicher und damit attraktiver zu machen. Regionale Unternehmen erhalten durch den reaktivierten Schienengüterverkehr, wie er im östlichsten Bereich bereits statt findet, eine verbesserte Anbindung an den Seehafen Hamburg und die Metropole Berlin, womit der Wettbewerbsnachteil durch die abgelegene Lage der nördlichen Altmark abgemildert werden kann. Da die Bahnstrecke vollständig vorhanden ist, kann sie mit vergleichsweise geringem Aufwand reaktiviert werden und damit kostengünstig zur Verbesserung der regionalen Infrastruktur beitragen. Daher ist die Strecke unbedingt planerisch zu sichern und für den Personen- und Güterverkehr zu reaktivieren.		Salzwedel-Arendsee-Geestgottberg(-Wittenberge) wird in die Prüfung im Rahmen der derzeitigen Aufstellung des ÖPNV-Plans Sachsen-Anhalt einbezogen. Die Kriterien und Randbedingungen für den vom Land aufzustellenden ÖPNV-Plan sind noch nicht bekannt. In diesem Zusammenhang wird auf die Festlegung zur Reaktivierung stillgelegter Bahnstrecken verwiesen. Der Hinweis zur Sicherung der eisenbahnrechtlichen Widmung von Bahnstrecken ist bereits in der Festlegung zur Vermeidung von Stilllegung und Entwidmung verankert. Zur Klarstellung wird die Begründung zur Festlegung entsprechend ergänzt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.3.2-1, G 5.3.2-8 und Z 5.3.2-9
Stellungnehmer ID: 762 Einheitsgemeinde Stadt Gerbstedt Hinweis (BE-ID: 3560): zu 6.2.1 Öffentlicher Personennahverkehr Mit dem Ziel Z 6.2.1-5 Höhenbeschränkung für Windenergieanlagen erfolgt nach unserer Auffassung ein Eingriff in die Planungshoheit der Städte und Gemeinden. Das Instrument der Höhenbegrenzung wurde auch aktuell angewandt, um das Einfügen in die bestehende Landschaft und die damit verbundene Verträglichkeit im Landschaftsbild zu ermöglichen sowie dem Bürgerwillen gerecht zu werden. Die hier vorgeschlagene Ausnahme zielt allein auf die Erreichung der Flächenbeitragswerte bzw. die Teilflächenziele der einzelnen Planungsregion ab. Hier ist nach unserer Auffassung zu differenzieren, da bereits Regionen die Flächenziele erfüllen. Die Stadt Gerbstedt verfügt derzeit über die meisten Flächenenteile für Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten und die	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Z 6.2.1-5 Höhenbeschränkung für Windenergieanlagen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Das Windenergieflächenbedarfsgesetz verpflichtet hierbei das Land Sachsen-Anhalt, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
meisten Windkraftanlagen im Landkreis Mansfeld-Südharz. Auch zukünftig wird das Repowering und die Neuerrichtung von Windkraftanlagen auf dem Gebiet der Stadt Gerbstedt vorangetrieben. Um dem Landschaftsbild und dem Willen der Bevölkerung gerecht zu werden, muss jedoch die Höhenbegrenzung von Windkraftanlagen weiterhin ein Instrument der Bauleitplanung der Kommune bleiben.		Bundesrecht. Gemäß § 4 Abs. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz ist geregelt, dass Windenergiegebiete mit Höhenbegrenzung, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden. Die Forderung, auch zukünftig Flächen mit Höhenbegrenzung bis zum Erreichen des Flächenbeitragswertes ausweisen zu können, geht mit der Nichtanrechenbarkeit dieser Flächen einher und würde daher zu einer zusätzlichen Flächenausweisung führen, die über das notwendige Maß hinausgeht. Dies betrifft sowohl die regionalplanerische als auch die kommunale Ebene. Diese Regelung gilt nicht, wenn die Erreichung des Flächenbeitragswertes bzw. der regionalen Teilflächenziele bezogen auf den letztgültigen Stichtag nach Windenergieflächenbedarfsgesetz und Landesentwicklungsgesetz in den einzelnen Planungsregionen des Landes festgestellt wurde. Höhenbegrenzungen, die als Nebenbestimmungen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren festgelegt werden, sind hiervon nicht erfasst. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.1-5
Stellungnehmer ID: 762 Einheitsgemeinde Stadt Gerbstedt Hinweis (BE-ID: 3558): zu 5.3.3 Straßenverkehr Die Erhaltung und Weiterentwicklung des Straßennetzes ist imminent wichtig und eine wesentliche Voraussetzung für die Stärkung und Weiterentwicklung des ländlichen Raumes und dient der Sicherung der Daseinsvorsorge. Einen wesentlichen Beitrag leistet dazu die Weiterführung der Bundesautobahn 71 zwischen dem Autobahndreieck Südharz und der Bundesautobahn 14. Hierdurch werden nicht nur die derzeit durch den Schwerverkehr hoch belasteten Ortsbereiche Siersleben und Welfesholz der Stadt Gerbstedt nachhaltig entlastet, sondern eine ganze Region zwischen Sangerhausen und Bernburg. Zudem wird hierdurch die Verkehrsinfrastruktur gestärkt und ermöglicht eine wesentliche Stärkung und Weiterentwicklung der Wirtschaft einer strukturschwachen Region. Ebenfalls von entscheidender Bedeutung ist der Bau der L 72 Ortsumfahrung Siersleben und die zwingende Aufnahme einer	Teil B Kapitel: 5.3.3 Straßenverkehr G 5.3.3-3 Bundesautobahn 71	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Es wird eine neue Festlegung eingeführt, die das Landesstraßennetz im Zusammenhang mit den Bundesstraßen zu optimieren und auszubauen vorsieht. Der Bau konkreter Vorhaben ist folglich nicht Regelungsgegenstand des LEP. Die Umsetzung konkreter Ausbau- und Neubauvorhaben erfolgt demnach durch die Fachplanung. Das Vorhaben L 72 Ortsumgehung Siersleben sowie Ortsumgehung Welfesholz werden in die Prüfung von Neubauvorhaben im Rahmen der derzeitigen Aufstellung des Landesstraßenbauplans 2040 einbezogen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.3-7

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Ortsumfahrung der L 72 um die Ortslage Welfesholz.		
Stellungnehmer ID: 762 Einheitsgemeinde Stadt Gerbstedt	Teil B Kapitel: 5.3.7 Öffentlicher Personennahverkehr Z 5.3.7-4 Aufwertung von Verkehrsschnittstellen	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 3559): zu 5.3.7 Öffentlicher Personennahverkehr		Begründung: Dem Belang zur Verbesserung der Anbindung des ÖPNV an den SPNV findet bereits mit der Festlegung Berücksichtigung. Ebenso wird auf die Festlegung "Flächendeckende Sicherung des ÖPNV" hingewiesen, die die Berücksichtigung von landkreisübergreifenden ÖPNV-Angeboten betrifft. Darüber hinaus verweist der LEP auf die Fachplanung. Die Festlegung konkreter Anforderungen an den Fahrplan des Öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs ist nicht Regelungsgegenstand des LEP und erfolgt in den Nahverkehrsplänen der Landkreise.
Die ÖPNV spielt nicht zuletzt eine entscheidende Rolle bei der Absicherung der Schülerbeförderung und zur Anbindung an überregionale Verkehrsverbindungen des Personennah- und -fernverkehrs. Hierzu ist es erforderlich auch die Anbindung des ÖPNV an SPNV zu verbessern und neue Verknüpfungspunkte zu schaffen. Insbesondere der landkreisübergreifende Verkehr (Randzonen) ist hier zu berücksichtigen. Derzeit mangelt es an einer Verbindung durch den ÖPNV des Landkreises Mansfeld-Südharz in den Nachbarlandkreis Salzlandkreis, hier insbesondere zu Schienenverkehr in der Ortslage Belleben. Die Stadt Gerbstedt verfügt derzeit nicht über eine Haltestelle des Schienennetzes und eine entsprechende Anbindung an den Schienenverkehr, so dass, wie in anderen ländlichen Regionen auch, der Bürger nicht vom "Deutschlandticket" profitieren kann wie in den Ballungsräumen.		Die Regelungsgegenstände sind im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.3.7-6 und Z 5.3.7-1
Stellungnehmer ID: 732 Energiequelle GmbH	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Z 6.2.1-1 Planungskonzeption Windenergie	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 4557): Technologischer Fortschritt Weiterhin sollte der technologische Fortschritt sowie die rasante Entwicklung von Windenergieanlagen und Solarmodulen in der Fortschreibung berücksichtigt werden.		Begründung: Der technologische Fortschritt und die Entwicklung größerer Windenergieanlagen sind entscheidende Faktoren für die zukünftige Planung. Die Festlegung "Keine Höhenbeschränkung für Windenergieanlagen" regelt, dass bei der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung sowie in der konkretisierenden Bauleitplanung keine Höhenbeschränkungen für Windenergieanlagen vorgesehen werden dürfen, um den aktuellen Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies ermöglicht den Bau moderner Anlagen, was die Effizienz steigert und dabei hilft, die Energieziele des Bundes und der Europäischen Union zu erreichen.
Im Bereich der Windenergie verfügen die Anlagenhersteller über ein Produktportfolio, welches nicht mehr dem Planungsstand entspricht. Die Dimensionen haben sich stark verändert. Der aktuelle Stand der Technik umfasst Anlagen mit Rotordurchmessern von über 175 m und Nabenhöhen über 199 m. Ebenso können diese Anlagen, durch generelle oder auch befristete Höhenbeschränkungen, nicht in den künftigen Windvorrang-,		Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Windeignungsgebieten errichtet werden. Diese Art der Einschränkungen stellt die Erreichbarkeit der EU-Ziele in weite Ferne. Die derzeitigen Entwicklungsfortschritte seitens der Anlagenhersteller werden nicht ausreichend berücksichtigt. Gleichzeitig ergibt sich daraus auch ein enormer wirtschaftlicher Nachteil (keine Nachfrage von Windenergieanlagen in Deutschland führt zu einer Verlagerung der Produktionsstandorte ins Ausland, Personalabbau). Wir empfehlen daher eine ausreichende Flächenkulisse für die Errichtung von Windenergieanlagen zu schaffen, welche dem aktuellen und künftigen Entwicklungsstand entsprechen.		Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.1-1
Stellungnehmer ID: 732 Energiequelle GmbH Hinweis (BE-ID: 4555): Durch den Zugang zu Industrie und Gewerbeflächen ist es, gemäß Verursacherprinzip (bspw. durch Direktabnahme) möglich, den dezentralen Netzausbau zu stärken und den Strom regional wertschöpfend zur Verfügung zu stellen. Neue intelligente Technologien im Netzbetrieb können zudem den Bedarf nach Netzausbau reduzieren. Eine Änderung bezüglich der Einschränkungen für den Windenergieausbau im Bereich von Industrie- und Gewerbeflächen sollte unbedingt durchgeführt werden. Wir sprechen uns für eine hundertprozentige Energieversorgung durch erneuerbare Energien in allen Sektoren aus.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung mit räumlich-funktionalem Zusammenhang zu Industrie- und Gewerbestandorten, die nicht als Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen oder als Vorranggebiete für regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen festgelegt sind, wird durch die Festlegung "Räumlich-funktionaler Zusammenhang mit Vorrangstandorten für Industrie- und Gewerbeflächen" nicht ausgeschlossen. Ob und inwieweit Vorrangstandorte für landesbedeutsame sowie Vorranggebiete für regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen im Rahmen der Planungskonzeption bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung berücksichtigt werden, obliegt der Regionalplanung. Gleiches gilt entsprechend auch für alle weiteren Industrie- und Gewerbegebiete. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.1-3

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 732 Energiequelle GmbH Hinweis (BE-ID: 4554): Der derzeitige Entwurf zum novellierten Landesentwicklungsplan zeigt, dass im Bereich der Solar- und Windenergie die strikten Vorgaben den künftigen Ausbau der Erneuerbaren Energien einschränken. Die Neuaufstellung umfasst eine allumfassende Planung für den Ausbau der Erneuerbaren Energien und sollte aufgrund ihrer langjährigen Gültigkeit (mehr als 10 Jahre), auch Zukunftsaussichten für noch in Entwicklung befindende Technologien berücksichtigen. Beispielsweise ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar, welche Rolle die Industrie in Sachsen-Anhalt einnehmen. Daher sind starre Regelungen nicht zielführend, künftige Gebietsentwicklungen werden unzureichend abgebildet und sollten daher in der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans aufgenommen werden.	Teil B Kapitel: 6.2 Erneuerbare Energien Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Ziel des LEP ist es, einen raumplanerischen Rahmen vorzugeben, der eine möglichst flexible und technologieoffene Energiewende ermöglicht. Die im LEP enthaltenen Festlegungen zur Steuerung von Wind- und Solarenergie dienen insbesondere der Koordinierung konkurrierender Nutzungsansprüche. Sie sollen eine geordnete Entwicklung ermöglichen, Flächenkonflikte minimieren und Planungs- und Investitionssicherheit schaffen. Zukunftstechnologien, deren räumlicher Flächenbedarf und mögliche Verteilung derzeit nicht absehbar sind, können daher nicht uneingeschränkt berücksichtigt werden. Sollte mittelfristig eine Anpassung des LEP als zielführend erachtet werden, kann dies über eine Änderung nach dem Raumordnungsgesetz erfolgen.
Stellungnehmer ID: 732 Energiequelle GmbH Hinweis (BE-ID: 4561): Seitens der Energiequelle GmbH unterstützen und befürworten wir die Stellungnahme vom Landesverband Erneuerbare Energie Sachsen-Anhalt vom 5. April 2024 vollends.	Teil B Kapitel: Teil B – Textliche Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 732 Energiequelle GmbH Hinweis (BE-ID: 4560): Wind im Wald Wir als Projektierer von Erneuerbaren Energien sprechen uns klar und eindeutig für die Nutzung der Windenergie in Forstwaldflächen aus. Trotz der Änderung des Landeswaldgesetzes wird nun auf landesplanerischen Ebenen versucht, durch die Festlegung von Kriterien die Vorrangkulisse Forstwirtschaft als „Wald“ zu definieren und die Flächen nicht für die Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen. Für den Zugang zu forstwirtschaftlich genutzten Flächen empfehlen wir	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie G 6.2.1-6 Wind im Wald	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Grundsatzfestlegung wird dahingehend überarbeitet, dass die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung auf Waldflächen grundsätzlich vermieden werden sollte. Ziel soll es sein, den Wald in Gänze zu schützen. Es wird somit darauf verzichtet, den Schutz des Waldes nur auf besonders geschützte Waldgebiete, Waldforschungsflächen und historische Waldstandorte zu beschränken. Hiervon kann abgewichen werden, wenn durch die Regionalplanung für die Erreichung des jeweiligen Flächenbeitragswertes gemäß WindBG in

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
eine Überprüfung des aktuellen Zustands. Wir fordern aufgrund der geänderten klimatischen Verhältnisse und der damit verbundenen Trockenheit, Waldsterben und Schädlingsbefall zwingend die erforderliche Änderung beziehungsweise eine Neudefinition der Wald- und Forstwirtschaftsflächen. Diese Vorranggebiete sind durch die Regionalplanung festzulegen.		Verbindung mit dem LEntwG LSA konfliktärmere Flächen im Rahmen ihrer Planungskonzeption zur Steuerung der Windenergie alternativ im Wald festgelegt werden können. Dabei soll die Beeinträchtigung des Waldes so gering wie möglich gehalten werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.1-8
Stellungnehmer ID: 728 envia Mitteldeutsche Energie AG	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 4535): Auf S.172 ((Einfügen: G 6.2.1-3 (neu) Nutzung von bestehenden Netzanschlussmöglichkeiten Bei der Flächenausweisung zur Nutzung der Windenergie sollen bereits vorhandene Netzanschlussmöglichkeiten berücksichtigt werden. Hierzu sind bei stromerzeugenden Anlagen die jeweils zuständigen Übertragungs- und Verteilnetzbetreiber frühzeitig in die Planungen einzubinden.))		Begründung: Die Aufgabe der Raumordnung im Bereich der Windenergie besteht darin, geeignete Flächen für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Dies umfasst die Identifizierung und Ausweisung von Vorranggebieten, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen mit möglichst geringen Umweltbelastungen und möglichst ohne erhebliche negative Auswirkungen auf andere Nutzungen und Raumfunktionen erfolgt, soweit dies auf der Ebene der Regionalplanung absehbar ist. Ziel der raumordnerischen Steuerung ist es, die Windenergienutzung effizient zu gestalten und gleichzeitig potenzielle Konflikte mit anderen Nutzungen oder schutzwürdigen Bereichen zu minimieren. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Die zusätzliche Berücksichtigung der Netzinfrastruktur könnte den potenziellen Suchraum für die Festlegung der Vorranggebiete für Windenergienutzung zu stark einschränken und somit die Umsetzung der verbindlich festgelegten Flächenbeitragswerte erschweren. Insofern wird auf eine entsprechende Festlegung verzichtet. Der Vollständigkeit halber wird auf die Festlegung Z 6.3-1 verwiesen, wonach für eine effiziente, umweltschonende und sichere Versorgung mit einem stark wachsenden Anteil an erneuerbaren Energien in allen Teilräumen des Landes jeweils ein modernes, zuverlässiges und leistungsfähiges Strom-, Wärme- und Gasversorgungsnetz bedarfsorientiert zu entwickeln ist.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 728 envia Mitteldeutsche Energie AG Hinweis (BE-ID: 4533): Auf S.171 Z 6.2.1-1 Planungskonzeption Windenergie In den Regionalen Entwicklungsplänen sind die räumlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Windenergie zu sichern. Dabei ist zur räumlichen Konzentration der Windenergienutzung eine von der gewählten Planungsmethode und dem Ergebnis nachvollziehbare und konsistente Planungskonzeption vorzulegen.((Einfügen: Dabei ist die Netzinfrastuktur zu berücksichtigen, damit ein Anschluss der Anlage ohne größeren Zeitverzug realisiert werden kann.))	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Z 6.2.1-1 Planungskonzeption Windenergie	Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.1-1 Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Aufgabe der Raumordnung im Bereich der Windenergie besteht darin, geeignete Flächen für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Dies umfasst die Identifizierung und Ausweisung von Vorranggebieten, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen möglich und sinnvoll ist, unter Berücksichtigung von u. a. Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz. Ziel der raumordnerischen Steuerung ist es, die Windenergienutzung effizient zu gestalten und gleichzeitig potenzielle Konflikte mit anderen Nutzungen oder schutzwürdigen Bereichen zu minimieren. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Die zusätzliche Berücksichtigung der Netzinfrastuktur könnte den potenziellen Suchraum für die Festlegung der Vorranggebiete für Windenergienutzung zu stark einschränken und somit die Umsetzung der verbindlich festgelegten Flächenbeitragswerte erschweren. Insofern wird auf eine entsprechende Ergänzung verzichtet. Der Vollständigkeit halber wird auf die Festlegung zur Stromnetzentwicklung (Kap. 6.3) verwiesen, wonach für eine effiziente, umweltschonende und sichere Versorgung mit einem stark wachsenden Anteil an erneuerbaren Energien in allen Teilräumen des Landes jeweils ein modernes, zuverlässiges und leistungsfähiges Strom-, Wärme- und Gasversorgungsnetz bedarfsorientiert zu entwickeln ist. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.1-1

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 728 envia Mitteldeutsche Energie AG Hinweis (BE-ID: 4524): Auf S.66 Für die Festlegung von Schwerpunkttorten mit besonderer Funktion „Wohnen“ gelten folgende Kriterien: • Lage im Verdichtungsraum, räumliche Nähe zu einem Oberzentrum oder räumliche Nähe zu benachbarten Zentralen Orten in angemessener Erreichbarkeit (vergleiche Begründung zu 2.4-1), • Verkehrsanbindung innerhalb des Ortsteils an den ÖPNV, insbesondere an den SPNV, • Wohnbaugebiete bzw. Potenzialflächen für Wohnen mit zumutbarer Entfernung zur Versorgungsinfrastruktur, ((einfügen: • Nachhaltige, sichere und wirtschaftliche Energie- und Wärmeversorgung.)) • positive demografische Entwicklung des Ortsteiles, • Berücksichtigung der Nähe zu einem Zentralen Ort, • keine Konkurrenz durch Freizeitwohnen zu Lasten des Dauerwohnens, • intrakommunale Abstimmung der Bauleitpläne innerhalb der Gemeinde (auch im Zusammenhang mit bestehenden gemeindlichen Entwicklungskonzepten), • interkommunale Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden und dem benachbarten Oberzentrum und • Darstellung des zusätzlichen Bedarfes (Wanderungen, Gewerbeansiedlung, offene Bedarfe bei fehlenden Flächen in Zentralen Orten).	Teil B Kapitel: 2.6 Schwerpunkttorte mit besonderer Funktion G 2.6-1 Besondere Funktion von Schwerpunkttorten	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Dieser Belang ist kein Regelungsgegenstand des LEP. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.6-2
Stellungnehmer ID: 728 envia Mitteldeutsche Energie AG Hinweis (BE-ID: 4784): - Auf Basis des vorgesehenen Zubaus von Erneuerbaren Energien können leistungsstarke Elektrolyseure zwischen Hochspannungs-Stromnetzen und zukünftigen Wasserstoff-Kernnetz-Leitungen den Stromnetzausbau	Teil B Kapitel: 6.1 Energiesysteme G 6.1-4 Einsatz von Speichern	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: In Bezug auf die Berücksichtigung der Wasserstoffinfrastruktur sowie der Hoch- und Höchstspannungsinfrastrukturen im Zusammenhang mit der Errichtung von Wasserstoffproduktionsanlagen wird auf das neue Kapitel

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
deutlich reduzieren ("netzdienliche Elektrolyse"). - Zudem könnten erhebliche Mengen Wasserstoff mit hohen Vollbenutzungsstunden und damit effizient aus EE-Strom produziert werden. Das setzt voraus, dass die Verortung der Leitungsinfrastrukturen für diese Elektrolyseure im Sinne von Suchräumen standortbestimmend sein müsste. In diesem Sinne ist ein Abgleich mit dem Wasserstoff-Kernnetz durchzuführen. Hier sind Schnittpunkte zu den Hochspannungs-Infrastrukturen festzustellen.		6.2.3 "Wasserstoff" verwiesen. Aufgrund der Maßstäblichkeit des LEP und der fehlenden fachlichen Planung können keine Standorte für Wasserstoffproduktionsanlagen raumordnerisch gesichert werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter der folgenden Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.3-3
Stellungnehmer ID: 728 envia Mitteldeutsche Energie AG	Teil B Kapitel: 1.1 Interkommunale und Regionale Kooperation G 1.1-3 Interkommunale Abstimmung	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 4520): Auf S.28 Begründung zu G 1.1-3 Viele der Herausforderungen der Zukunft in den Bereichen der Daseinsvorsorge, der Siedlungsentwicklung, der Mobilität und der ((streichen: Energieversorgung)) ((stattdessen: Energie- und der Wärmeversorgung)) lassen sich nicht durch die Umsetzung kommunaler Einzellösungen bewältigen.		Begründung: Der vorgetragene Hinweis wird berücksichtigt, weil er die Inhalte der Begründung zu G 1.1-3 ergänzt. Die Begrifflichkeit der Energieversorgung hatte bereits thematisch das Thema der Wärmeversorgung mit berücksichtigt. Durch die Ergänzung mit expliziter Nennung der Wärmeversorgung erfolgt der Lückenschluss zu möglichen Unklarheiten. Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 1.1-3
Stellungnehmer ID: 728 envia Mitteldeutsche Energie AG	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz G 7.2.2-5 Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 4544): Auf S.237 Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems dienen der Entwicklung und Sicherung eines überregionalen, funktional zusammenhängenden Netzes ökologisch bedeutsamer Freiräume. ((Einfügen: Bereits vorhandene Versorgungs- und Infrastrukturanlagen müssen davon unberührt bleiben.))		Begründung: Versorgungs- und Infrastrukturanlagen werden von dieser Festlegung nicht berührt.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 728 envia Mitteldeutsche Energie AG Hinweis (BE-ID: 4519): Auf S.27 Der Strukturwandel im Mitteldeutschen Revier soll in regionaler Zusammenarbeit gestaltet werden. Unter Berücksichtigung des Strukturentwicklungsprogramms für das Mitteldeutsche Revier soll durch regionale Konzepte zur Ausweisung und konzeptionellen Entwicklung von Gewerbe- und Industrieflächen, zur Daseinsvorsorge, zur Gestaltung und Entwicklung von Mobilitätsinfrastruktur und -angeboten und zur Siedlungsentwicklung der Strukturwandel raumplanerisch nachhaltig unterstützt werden. ((Einfügen: Dabei ist der Zugang zu erneuerbaren Energien ein wesentlicher Standortfaktor))	Teil B Kapitel: 1.1 Interkommunale und Regionale Kooperation G 1.1-2 Strukturwandel im Mitteldeutschen Revier	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Mit der Festlegung G 1.1-2 wird die Bedeutung raumplanerischer Konzepte zur Unterstützung des Prozesses zur Bewältigung des Strukturwandels im Mitteldeutschen Revier herausgestellt. Mit diesen Konzepten soll in interkommunaler Abstimmung die Nachfolgenutzung und zukünftige Gestaltung des Reviers unterstützt werden. Besonderer Bedarf wird in der Siedlungsentwicklung, der Sicherung der Daseinsvorsorge und der Sicherung der Mobilitätsbedürfnisse gesehen. Der Zugang zu erneuerbaren Energien als Standortfaktor stellt sich als Aufgabe für das gesamte Land. Die räumlichen Voraussetzungen dafür sind auf regional- und kommunalplanerischer Ebene zu schaffen. Die landesplanerischen Regelungen werden in Kapitel 6.2 des LEP getroffen.
Stellungnehmer ID: 728 envia Mitteldeutsche Energie AG Hinweis (BE-ID: 4779): Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Beteiligung an der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans. Die enviaM-Gruppe ist der führende regionale Energiedienstleister in Ostdeutschland. Unser Netzgebiet umfasst die Bundesländer Sachsen, Sachsen-Anhalt Brandenburg und Thüringen. enviaM hält Beteiligungen an 68 Gesellschaften, darunter an 28 kommunalen Energieversorgungsunternehmen. Neben eon sind rund 650 ostdeutsche Kommunen an enviaM beteiligt. Aufgrund der besonderen Bedeutung der Energieinfrastruktur für die Landesentwicklung insgesamt und verbunden mit dem Plädoyer an das Land weiterhin den engen und frühzeitigen Austausch zwischen Netzbetreibern, Kommunen und Projektierern fortzusetzen und weiter zu fördern, erlauben wir uns die wichtigsten Aspekte im Rahmen dieser zusammenfassenden Stellungnahme zu übermitteln. Im Sinne der Erreichung der gesetzten Ziele des Landes Sachsen-Anhalt im Rahmen des Landesentwicklungsplans bitten wir um Berücksichtigung der folgenden Vorschläge.	Teil B Kapitel: 6.3 Leitungsnetze Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Festlegung, wonach Hochspannungsleitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder weniger als Erdkabel errichtet werden sollen, wird ersatzlos gestrichen. Diese Vorgabe ist bereits gemäß § 43h EnWG rechtlich normiert und bedarf daher keiner zusätzlichen raumordnerischen Festlegung. Ziel ist es zudem, mehr Flexibilität bei der Wahl der Infrastrukturlösungen zu ermöglichen. Technische, wirtschaftliche und umweltbezogene Faktoren können je nach Region oder Trasse unterschiedliche Lösungen erfordern. So soll die Möglichkeit geschaffen werden, kostengünstige und technisch effiziente Lösungen zu etablieren, die den jeweiligen Gegebenheiten vor Ort gerecht werden. Der Vollständigkeit halber wird auf die Festlegung "NOVA-Prinzip " verwiesen, wonach die Optimierung, Verstärkung und der Ausbau bestehender technischer Infrastrukturen gegenüber dem Neubau Vorrang haben sollen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter der folgenden Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.3-3

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
1. MITNETZ STROM und MITNETZ GAS Als regionale Netzbetreiber und verlässliche Partner für das Land und seine Kommunen sorgen die Verteilnetzbetreiber der enviaM-Gruppe, MITNETZ STROM und MITNETZ GAS, für eine nachhaltige, sichere und wirtschaftliche Energie- und Wärmeversorgung von Kommunen, Industrie, Gewerbe und Haushalten in Sachsen-Anhalt und insgesamt für 2,2 Millionen Kunden im gesamten Netzgebiet. Seit dem Inkrafttreten des verbindlichen Landesentwicklungsplans 2010 haben sich die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen fundamental verändert, besonders in Bezug auf den Ausbau der erneuerbaren Energien, der Dekarbonisierung von Industrie, Verkehr und Wärmeerzeugung und dem Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft. Gleichzeitig hat sich das Land Sachsen-Anhalt mit seiner Nachhaltigkeits- und Wasserstoffstrategie ambitionierte Ziele gesetzt, die weitreichender raumordnerischer Vorsorge für Flächen zum Transport, zur Erzeugung und netzdienlichen Speicherung von Strom, Gas und Wasserstoff bedürfen. Durch den Ausbau der erneuerbaren Energien, der Dekarbonisierung von Industrie, Verkehr und Wärmeerzeugung und dem Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft sowie durch Vorhaben, wie die Großansiedlung des Chipherstellers Intel steigen die Anforderungen an die Netzbetreiber auf allen Spannungsebenen. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, muss die Geschwindigkeit des Netzausbaus nahezu verzehnfacht werden. Dies ist nur mit einem massiven Abbau von Bürokratie und Genehmigungsbeschleunigung zu erreichen. Zu berücksichtigen ist dabei, dass ein Großteil der zu tätigenen Bautätigkeiten Ersatzneubauten und Neubauten für den Anschluss von Industrieanlagen zu deren Dekarbonisierung sind. Aufgrund der größeren baulichen Herausforderungen und der höheren Kosten würden Erdverkabelungen die Kosten der Strom- und Industriekunden erhöhen. Während Kabel ein ähnliches Maß an Sicherheit wie Freileitungen bieten, sind die Kosten technisch bedingt deutlich höher. Der technologische Unterschied hat sich durch die Beschleunigung der Energiewende aus unserer Sicht noch wesentlich verschärft. So werden im aktuellen Netzentwicklungsplan großflächig Wärmepumpen berücksichtigt, die ihren maximalen Stromverbrauch in den kältesten Stunden aufweisen. Gerade in diesen Stunden kann eine Freileitung aber aufgrund der temperaturbedingt besseren Kühlung des Leiterseils besonders viel übertragen, rd. 140% der Nennleistung mit Freileitungsmonitoring (FLM). Zur Deckung dieser Verbrauchsspitze im		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Winter ist Windenergie besonders wichtig, der Wind kühlt dabei auch die Freileitung, so dass wir hier planerisch 160% FLM annehmen. Beide Technologien der Energiewende ergänzen sich somit gegenseitig bei Freileitungen. Mit den neuen ambitionierten EE-Zielen der Bundesregierung sind höhere Leistungsklassen für Leitungen notwendig. Dies ist nur mit parallelen Leiterseilen auf gleichem Mast möglich. Eine Verlegung paralleler Kabel führt jedoch, anders als bei einer Freileitung, zu einer thermisch bedingten Leistungsreduktion von ca. 40 Prozent. Kabel weisen in hohen Leistungsklassen ca. 5-fach bis 7,5-fach (FLM) höhere Kosten als Freileitungen auf. Deshalb schlagen wir vor: - Ersatzneubauten und Neubauten sollten im Hinblick auf Kosten und Effizienz vorrangig als Freileitung geplant und gebaut werden. Ein Neuverkabelung sollte aufgrund von technischen und wirtschaftlichen Nachteilen nur im Ausnahmefall erfolgen.		
Stellungnehmer ID: 728 envia Mitteldeutsche Energie AG	Teil A Kapitel: 2. Konzeptioneller Rahmen – Strategische Handlungsfelder Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 4758): Auf S.20 ((Überschrift streichen: Energieversorgung nachhaltig sichern)) ((Überschrift stattdessen: Energieversorgung nachhaltig, sicher und wirtschaftlich gestalten))		Begründung: Die Begrifflichkeit „nachhaltig“ wird in der Überschrift als hinreichend beschreibend verstanden. In der Beschreibung wird der Hinweis zur Verdeutlichung mit aufgegriffen.
Stellungnehmer ID: 728 envia Mitteldeutsche Energie AG	Teil B Kapitel: 6.1 Energiesysteme G 6.1-1 Energieerzeugungs- Speicherungs- und Verbrauchstechnologien	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 4785): - Zudem könnten erhebliche Mengen Wasserstoff mit hohen Vollbenutzungsstunden und damit effizient aus EE-Strom produziert werden. Das setzt voraus, dass die Verortung der Leitungsinfrastrukturen für diese Elektrolyseure im Sinne von Suchräumen standortbestimmend sein müsste. In diesem Sinne ist ein Abgleich mit dem Wasserstoff-Kernnetz durchzuführen. Hier sind Schnittpunkte zu den Hochspannungs-Infrastrukturen festzustellen.		Begründung: In Bezug auf die Berücksichtigung der Wasserstoffinfrastruktur sowie der Hoch- und Höchstspannungsinfrastrukturen im Zusammenhang mit der Errichtung von Wasserstoffproduktionsanlagen wird auf das neue Kapitel 6.2.3 "Wasserstoff" verwiesen. Aufgrund der Maßstäblichkeit des LEP und der fehlenden fachlichen Planung können keine Standorte für Wasserstoffproduktionsanlagen raumordnerisch gesichert werden.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter der folgenden Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.3-3
Stellungnehmer ID: 728 envia Mitteldeutsche Energie AG	Teil A Kapitel: 2. Konzeptioneller Rahmen – Strategische Handlungsfelder Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 3853): Auf S.17 schlagen wir folgende Änderung vor: Aus den strategischen Handlungsfeldern • Attraktive Standortvoraussetzungen schaffen, • Zukunftsfähige Mobilitätsformen gestalten, • Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel aktiv gestalten, • ((Streichen: Energieversorgung des Landes nachhaltig sichern,)) ((stattdessen: Energieversorgung des Landes nachhaltig, sicher und wirtschaftlich gestalten,)) • Biologische Vielfalt stärken und natürliche Ressourcen bewahren, • Daseinsvorsorge stärken, • Räume nachhaltig und zielgerichtet entwickeln, • Digitalen Wandel gestalten leiten sich sowohl Einzelfestlegungen in den thematischen Kapiteln als auch Querschnittsthemen, wie etwa Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel oder gesellschaftliche Teilhabe ab.		Begründung: Die Begrifflichkeit "nachhaltig" wird in der Überschrift als hinreichend beschreibend verstanden. In der Beschreibung wird der Hinweis zur Verdeutlichung mit aufgegriffen.
Stellungnehmer ID: 728 envia Mitteldeutsche Energie AG	Teil B Kapitel: 6. Energieversorgung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 4782): 2. enviaM AG Im Sinne der Energie- und Wärmewende muss die dazugehörige Netzinfrastruktur oberste Priorität und Vorrang erhalten, wenn die ambitionierten Ziele auf der Landesebene realistisch erreicht werden sollen. Dabei sollten die Planungen zum EE-Ausbau zwingend den synchronen Ausbau der Netzinfrastruktur nach sich ziehen beziehungsweise sinnvoll und möglichst netzdienlich in die bereits gewachsene Netzinfrastruktur integriert werden.		Begründung: Eine Konzentration der Flächen für den Ausbau der erneuerbaren Energien auf Bereiche mit bereits vorhandener Leitungsinfrastruktur wird aus raumplanerischer Sicht als nicht zielführend erachtet. Da die Windenergie nicht gänzlich kritikfrei von der Bevölkerung bewertet wird, ist davon auszugehen, dass eine räumliche Verlagerung auf eine deutlich kleinere Flächenkulisse diesen Effekt noch verstärken würde. Unter Berücksichtigung der in §4 EEG festgelegten leistungsbezogenen Ausbauziele besteht zudem die Gefahr, dass sich dadurch die Ausbaugeschwindigkeit weiter verlangsamt. Des Weiteren führt die vorgeschlagene Einschränkung der

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Vor diesem Hintergrund ist neben den reinen Netzaspekten entscheidend, die Synchronisation im Energiebereich weiter voranzubringen und den Ausbau der Erneuerbaren Energien, den Aufbau einer Wasserstoffwirtschaft oder die kommunale Wärmeplanung grundsätzlich gemeinsam zu betrachten und zu entwickeln. Nur so können die energiepolitischen Ziele sowie der Umbau der Energieinfrastruktur in Sachsen-Anhalt gelingen. Zusätzlich ist für eine Abfederung der Kostensteigerungen und damit auch für die Akzeptanz der Bevölkerung als Baustein der Energiewende eine sinnvolle Verknüpfung von Netzaspekten mit dem Ausbau von Erneuerbaren Energien und der Wasserstoffwirtschaft notwendig. Deshalb schlagen wir vor: - Die Flächenausweisung für Wind und Photovoltaik sollte sich auf Bereiche mit ausreichender bestehender Leitungsinfrastruktur konzentrieren. Leitungen mit hoher Übertragungsfähigkeit sollten vorrangig berücksichtigt werden. Vor der Flächenausweisung sollte diesbezüglich eine Abstimmung mit dem zuständigen VNB erfolgen (Minimierung von Resdispatchkosten und damit der Netzentgelte).		Flächenkulisse zu stärkeren raumplanerischen Nutzungskonflikten und könnte ertragreiche Standorte für den Ausbau der erneuerbaren Energien ausschließen. Hinsichtlich der Nutzung bestehender Netzanschlussmöglichkeiten bei der Planung von Freiflächensolaranlagen wird auf die Festlegung "Flächenkulisse für Freiflächensolaranlagen" verwiesen. Diese Festlegung dient dem Zweck, im Rahmen der Planung von Freiflächensolaranlagen unter Einbeziehung der zuständigen Übertragungs- und Verteilnetzbetreiber die Potenziale bereits vorhandener Netzanschlusspunkte zu berücksichtigen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter der folgenden Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.2-6
Stellungnehmer ID: 728 envia Mitteldeutsche Energie AG Hinweis (BE-ID: 4759): Auf S.21 Daher bedarf es auch der raumordnerischen Vorsorge sowohl für die Speicherung von Strom aus erneuerbaren Energien als auch die konventionelle Gas- und Wasserstoffspeicherung. ((Einfügen: Die Errichtung und Einbindung von Elektrolyseuren sollte netzdienlich sein.))	Teil A Kapitel: 2. Konzeptioneller Rahmen – Strategische Handlungsfelder Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Raumordnung kann nur die räumlichen Voraussetzungen für eine Fachplanung sicherstellen. Eine betriebliche Vorgabe für bestimmte Netzelemente entzieht sich der Regelungsmöglichkeiten des LEP. Gleichwohl wird der Aspekt der gemeinsamen Planung von Strom- und Wasserstoffnetz aufgegriffen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.3-3
Stellungnehmer ID: 728 envia Mitteldeutsche Energie AG Hinweis (BE-ID: 4523):	Teil B Kapitel: 2.3.2 Ländlicher Raum Z 2.3.2-1 Entwicklungsziele	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Auf S.44 (43)...Zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen ist die Entwicklung und Förderung zukunftsfähiger (44)Standortbedingungen von besonderer Bedeutung. Hierzu gehören die verkehrsinfrastrukturelle Anbindung, die Anbindung an digitale Infrastrukturen, die sichere Versorgung mit Energie ((einfügen: ,insbesondere aus erneuerbaren Quellen,)) und Rohstoffen sowie mit Einrichtungen und Dienstleistungen der Daseinsvorsorge. Land- und Forstwirtschaft sollen als bedeutende Wirtschaftszweige im ländlichen Raum erhalten und in ihrer strukturellen Vielfalt gestärkt werden.		Die sichere Versorgung mit Energie beinhaltet auch die Versorgung aus erneuerbaren Energiequellen. Insofern wird von einer Ergänzung der Begründung abgesehen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.3.2-2
Stellungnehmer ID: 728 envia Mitteldeutsche Energie AG Hinweis (BE-ID: 4521): Auf S.31 G 2.1-1 Anforderungen und Ziele der räumlichen Entwicklung Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes sollen zu nachhaltigem Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit beitragen. Dabei sollen • die wirtschaftliche Entwicklung des Landes gestärkt, • die Daseinsvorsorge gesichert, • zukunftsfähige Mobilitätsformen gefördert, • die biologische Vielfalt und die natürlichen Ressourcen nachhaltig bewahrt, • der Ausbau der erneuerbaren Energien ((streichen: gesichert,)) ((einfügen: sowie der entsprechenden Netzinfrastruktur gesichert,)) • flächendeckend digitale Infrastrukturen als Voraussetzungen der Wissensvernetzung und -vermittlung und des Zugangs zu Informationen und Dienstleistungen geschaffen und weiterentwickelt werden und • Maßnahmen und Strategien zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel aktiv mitgestaltet werden.	Teil B Kapitel: 2.1 Ziele und Grundsätze der räumlichen Entwicklung G 2.1-1 Anforderungen und Ziele der räumlichen Entwicklung	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Grundsatzfestlegung wird inhaltlich entsprechend ergänzt.
Stellungnehmer ID: 728	Teil B	Abwägungsvorschlag:

Übersicht über die Abwägung der Hinweise zum Ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
envia Mitteldeutsche Energie AG Hinweis (BE-ID: 4543): S. 222 G 7.2.1-1 Hochwasserschutz Der Hochwasserschutz im Land soll in den Flusseinzugsgebieten grenzübergreifend abgestimmt sowie durch Planungen und Maßnahmen der Vorsorge, der Vermeidung, des Schutzes und der Nachsorge nachhaltig verbessert werden. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen des Hochwasserschutzes sollen die Auswirkungen auf die Ober- und Unterlieger ((einfügen: sowie auf die für die Daseinsvorsorge notwendige technische Infrastruktur)) berücksichtigt werden.	Kapitel: 7.2.1 Hochwasserschutz G 7.2.1-1 Hochwasserschutz	Ist bereits berücksichtigt Begründung: Die gewählte allgemeine Formulierung "Auswirkungen auf die Ober- und Unterlieger" schließt die Berücksichtigung der für die Daseinsvorsorge notwendigen technischen Infrastruktur mit ein und muss daher nicht explizit erwähnt werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.2.1-1
Stellungnehmer ID: 728 envia Mitteldeutsche Energie AG Hinweis (BE-ID: 4528): Auf S.122 Begründung zu G 5.1.1-5 Im Rahmen der Ausweisung neuer Industrie- und Gewerbeflächen sollen im Sinne der Reduzierung einer Flächenneuanspruchnahme und Schonung des Bodens bestehende Industriebrachen als auch baulich vorgenutzte Brachflächen reaktiviert und einer erneuten gewerblichen respektive industriellen Nutzung zugeführt werden. ((Einfügen: Dabei soll insbesondere auf bestehende Energieinfrastruktur zurückgegriffen und bestehende Anlagen nachgenutzt werden. Dadurch wird die Inbetriebnahme vereinfacht und beschleunigt.))	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung G 5.1.1-5 Nutzung von Industriebrachen	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Gemäß der Festlegung sollen in allen Teilräumen des Landes für die Ausweisung neuer Industrie- und Gewerbeflächen vorrangig Industriebrachen und baulich vorgenutzte Brachflächen genutzt werden. Dies schließt demnach auch die Nutzung der bestehenden Energieinfrastruktur ein. Zur Klarstellung wird die Begründung der Festlegung dahingehend ergänzt, dass Industriebrachen und baulich vorgenutzte Brachflächen den Vorteil bieten, dass sie in der Regel bereits an die notwendige Versorgungsinfrastruktur angebunden sind. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.1.2-8
Stellungnehmer ID: 728 envia Mitteldeutsche Energie AG Hinweis (BE-ID: 4530): Auf S.166 G 6.1-4 Einsatz von Speichern Die Sicherung der Strom- und Wärmeversorgung soll auch in Zeiten	Teil B Kapitel: 6.1 Energiesysteme G 6.1-4 Einsatz von Speichern	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Hinsichtlich der Errichtung und Einbindung von Elektrolyseuren wird auf das neue Kapitel 6.2.3 "Wasserstoff" verwiesen. Insofern wird von einer Ergänzung der Festlegung abgesehen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
geringerer Erzeugung aus Wind und Sonne durch die Integration von Speichermöglichkeiten und durch die Unterstützung einer flexibleren Nutzung und Bereitstellung von Energie gewährleistet werden. ((Einfügen: Dabei sollte die Errichtung und Einbindung von Elektrolyseuren netzdienlich erfolgen.))		Der technische Betrieb eines Elektrolyseurs stellt dabei keinen Regelungsgestand des LEP dar. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass es für die Energiespeicherung nicht entscheidend ist, ob und inwieweit ein Elektrolyseur netzdienlich arbeitet. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter der folgenden Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.1-5
Stellungnehmer ID: 728 envia Mitteldeutsche Energie AG Hinweis (BE-ID: 4541): S.192 Nach den Grundsätzen der Netzplanung, insbesondere dem NOVA-Prinzip (Netz-Optimierung vor Netz-Verstärkung vor Netz-Ausbau), sollen Netzoptimierungs- und Netzverstärkungsmaßnahmen der Vorrang vor Neubaumaßnahmen eingeräumt werden, um die Beeinträchtigung des Freiraums und die Zerschneidung des Landschaftsbildes einzugrenzen. ((Einfügen: Das bedeutet, dass zunächst versucht wird, den aktuellen Netzbetrieb zu optimieren. Danach geht man daran, die vorhandenen Leitungen zu verstärken. Nur wenn beides nicht ausreicht, wird das Netz mit neuen Leitungen ausgebaut.))	Teil B Kapitel: 6.3 Leitungsnetze G 6.3-1 NOVA-Prinzip (Optimierung vor Verstärkung vor Ausbau)	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Begründung der Festlegung wird entsprechend überarbeitet und ergänzt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter der folgenden Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.3-3
Stellungnehmer ID: 728 envia Mitteldeutsche Energie AG Hinweis (BE-ID: 4540): S.191 ((Streichen: G 6.3-3 Erdkabelverlegung von Hochspannungsleitungen Hochspannungsleitungen auf neuen Trassen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder weniger sollen als Erdkabel errichtet werden.)) Kommentar: Das ist in der Hoch- und Mittelspannung als Option denkbar, in der Niederspannung jedoch technisch nicht machbar, da es hier Bereiche gibt, die nur mit einer Freileitung erreichbar sind. Zudem hätte ein massiver Zubau von Erdkabeln einen Anstieg der Netzentgelte zur Folge.	Teil B Kapitel: 6.3 Leitungsnetze G 6.3-3 Erdkabelverlegung von Hochspannungsleitungen	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Festlegung, wonach Hochspannungsleitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder weniger als Erdkabel errichtet werden sollen, wird ersatzlos gestrichen. Diese Vorgabe ist bereits gemäß § 43h EnWG rechtlich normiert und bedarf daher keiner zusätzlichen raumordnerischen Festlegung. Ziel ist es zudem, mehr Flexibilität bei der Wahl der Infrastrukturlösungen zu ermöglichen. Technische, wirtschaftliche und umweltbezogene Faktoren können je nach Region oder Trasse unterschiedliche Lösungen erfordern. So soll die Möglichkeit geschaffen werden, kostengünstige und technisch effiziente Lösungen zu etablieren, die den jeweiligen Gegebenheiten vor Ort gerecht werden.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 728 envia Mitteldeutsche Energie AG Hinweis (BE-ID: 4531): G 6.1-5 Leitungsnetze für Strom, Gas und Wärme Moderne und leistungsfähige Leitungsnetze für Strom, Gas und Wärme ((streichen: sollen als entscheidende Voraussetzung für eine Energieversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien basiert, geschaffen werden.)) ((stattdessen: sind die entscheidende Voraussetzung für eine Energieversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien basiert.))	Teil B Kapitel: 6.1 Energiesysteme G 6.1-5 Leitungsnetze für Strom Gas und Wärme	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Aufgrund der inhaltlichen Dopplung mit der Festlegung zur Stromnetzentwicklung wird diese Festlegung gestrichen. In diesem Zusammenhang wird auf die überarbeitete Festlegung zur Energieversorgung mittels erneuerbarer Energien verwiesen, die die Schaffung der Voraussetzungen für eine Abkehr von fossilen Energieträgern und eine vollständige Energieversorgung mit erneuerbaren Energien, einschließlich einer leistungsfähigen Infrastruktur, behandelt. Zudem wird auf das neue Kapitel 6.2.3 "Wasserstoff" hingewiesen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter der folgenden Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.1-3
Stellungnehmer ID: 728 envia Mitteldeutsche Energie AG Hinweis (BE-ID: 4532): Auf S.170 Begründung zu G 6.1-7 Die kommunale Wärmeplanung ist ein geeignetes Instrument für Kommunen und Stadtwerke ((einfügen: und regionale Energieversorger)) um die Wärmewende in Sachsen-Anhalt zu beschleunigen. Die kommunale Wärmeplanung gibt Orientierung darüber, welche Art der Wärmeversorgung vorrangig eingesetzt werden soll und schafft Möglichkeiten, die Integration besonders effizienter und umweltverträglicher Wärmebereitstellung und -nutzung (Abwärme, ((einfügen: grüne Gase)) Geothermie/Wärmepumpen, Wärmenetze, Speicher et cetera) in einem planerischen Maßstab zu berücksichtigen (zum Beispiel die thermische Bewirtschaftung des Untergrunds bzw. von Grundwässer in tieferen Schichten).	Teil B Kapitel: 6.1 Energiesysteme G 6.1-7 Energieversorgungskonzepte	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Begründung der Festlegung wird im Hinblick auf den Akteurskreis angepasst. Ziel der kommunalen Wärmeplanung gemäß WPG ist es, gemeinsam mit den relevanten Marktakteuren innovative und effiziente Lösungen zu entwickeln. Darüber hinaus wird in der Begründung der Wortlaut "grüne Gase" in die Aufzählung der umweltfreundlichen Wärmequellen aufgenommen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter der folgenden Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.1-6
Stellungnehmer ID: 728 envia Mitteldeutsche Energie AG Hinweis (BE-ID: 4522):	Teil B Kapitel: 2.3.2 Ländlicher Raum G 2.3.2-3 Interkommunale Zusammenarbeit zur Stärkung des ländlichen Raums	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Auf S.43		Die Festlegung wird entsprechend ergänzt.
G 2.3.2-3 Interkommunale Zusammenarbeit zur Stärkung des ländlichen Raums		Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 2.3.2-5
Die Entwicklung des ländlichen Raums erfordert eine intensive Zusammenarbeit der Kommunen und aller Politikbereiche. Gemeinsame Handlungsstrategien sollen dazu beitragen, Herausforderungen wie die langfristige Sicherung der Daseinsvorsorge, die Gestaltung des Strukturwandels, den Ausbau der Digitalisierung, die Sicherung der ((streichen: Energieversorgung)) ((stattdessen: Energie- und Wärmeversorgung)), die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Verbesserung von Wohnqualität und Wohnumfeld zu bewältigen.		
Stellungnehmer ID: 728 envia Mitteldeutsche Energie AG	Teil B Kapitel: 4. Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 4525): S.90 ((einfügen: G 4-3 (neu) Diskriminierungsfreie Energieversorgung Im ländlichen Raum soll der Zugang zu bezahlbarer, nachhaltiger und sicherer Energieversorgung diskriminierungsfrei möglich sein.))		Begründung: Diesem Belang wird bereits im Kapitel 6.1 mit den entsprechenden Festlegungen Rechnung getragen.
Stellungnehmer ID: 728 envia Mitteldeutsche Energie AG	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Z 6.2.1-2 Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 4534): Z 6.2.1-2 Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie Für die raumordnerische Steuerung der Windenergie sind geeignete Gebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen zu sichern. Hierzu sind Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie durch die Regionalplanung festzulegen. ((Einfügen: Dabei ist die Netzinfrastruktur zu berücksichtigen, damit ein Anschluss der Anlage ohne größeren Zeitverzug realisiert werden kann.))		Begründung: Die Aufgabe der Raumordnung im Bereich der Windenergie besteht darin, geeignete Flächen für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Dies umfasst die Identifizierung und Ausweisung von Vorranggebieten, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen mit möglichst geringen Umweltbelastungen und möglichst ohne erhebliche negative Auswirkungen auf andere Nutzungen und Raumfunktionen erfolgt, soweit dies auf der Ebene der Regionalplanung absehbar ist. Ziel der raumordnerischen Steuerung ist es, die Windenergienutzung effizient zu gestalten und gleichzeitig potenzielle Konflikte mit anderen Nutzungen oder schutzwürdigen Bereichen zu minimieren.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Die zusätzliche Berücksichtigung der Netzinfrastruktur könnte den potenziellen Suchraum für die Festlegung der Vorranggebiete für Windenergienutzung zu stark einschränken und somit die Umsetzung der verbindlich festgelegten Flächenbeitragswerte erschweren. Insofern wird auf eine entsprechende Ergänzung verzichtet. Der Vollständigkeit halber wird die Festlegung zur Stromnetzentwicklung (Kap. 6.3) verwiesen, wonach für eine effiziente, umweltschonende und sichere Versorgung mit einem stark wachsenden Anteil an erneuerbaren Energien in allen Teilräumen des Landes jeweils ein modernes, zuverlässiges und leistungsfähiges Strom-, Wärme- und Gasversorgungsnetz bedarfsorientiert zu entwickeln ist. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.1-1
Stellungnehmer ID: 728 envia Mitteldeutsche Energie AG Hinweis (BE-ID: 4542): S.194 (Sollte G 6.3-3 nicht gestrichen werden) Begründung zu G 6.3-3 Freileitungen auf Hochspannungsebene sind aufgrund ihrer Ausprägung und Dimension in der Regel über weite Entfernungen in der Landschaft präsent und können demnach die Natur und Landschaft sowie die in unmittelbarer Nähe lebende Bevölkerung belasten (unter anderem Zerschneidung und Belastung der Landschaft, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes). Bei der Errichtung von Hochspannungsleitungen auf neuen Trassen mit einer ((streichen: Nennspannung von 110 Kilovolt oder weniger)) ((stattdessen: von der Hochspannung bis zu den darunter liegenden Spannungsebenen)) soll daher aus landschaftspflegerischer sowie natur- und umweltschutzfachlicher Sicht grundsätzlich die Option einer Erdverkabelung gegenüber einer Freileitung vorgezogen werden, sofern	Teil B Kapitel: 6.3 Leitungsnetze G 6.3-3 Erdkabelverlegung von Hochspannungsleitungen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Festlegung, wonach Hochspannungsleitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder weniger als Erdkabel errichtet werden sollen, wird ersatzlos gestrichen. Diese Vorgabe ist bereits gemäß § 43h EnWG rechtlich normiert und bedarf daher keiner zusätzlichen raumordnerischen Festlegung. Ziel ist es zudem, mehr Flexibilität bei der Wahl der Infrastrukturlösungen zu ermöglichen. Technische, wirtschaftliche und umweltbezogene Faktoren können je nach Region oder Trasse unterschiedliche Lösungen erfordern. So soll die Möglichkeit geschaffen werden, kostengünstige und technisch effiziente Lösungen zu etablieren, die den jeweiligen Gegebenheiten vor Ort gerecht werden.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
((einfügen: dies technisch und wirtschaftlich sinnvoll zu realisieren ist und)) weitere Belange, wie beispielsweise der Gewässer-, Boden- oder Artenschutz, durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) ist es möglich, eine Erdverkabelung von Hochspannungsleitungen auf neuen Trassen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder weniger auszuführen, soweit die Gesamtkosten für Errichtung und Betrieb des Erdkabels die Gesamtkosten der technisch vergleichbaren Freileitung den in § 43h Satz 1 Halbsatz 1 Energiewirtschaftsgesetz ausgewiesenen Faktor nicht überschreiten und naturschutzfachliche Belange nicht entgegenstehen		
Stellungnehmer ID: 728 envia Mitteldeutsche Energie AG Hinweis (BE-ID: 4536): Auf S.180 Z 6.2.2-1 Freiflächensolaranlagen Die Errichtung von Freiflächensolaranlagen ist in der Regel als raumbedeutsam einzustufen und freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich umzusetzen. Dabei sind die Wirkungen von Freiflächensolaranlagen auf • das Landschaftsbild, • den Naturhaushalt, • die baubedingte Störung des Bodenhaushalts und • die landwirtschaftliche Bodennutzung unter Einbeziehung der zuständigen Fachbehörden zu prüfen und vom Vorhabenträger darzulegen. ((Einfügen: Dabei ist die Netzinfrastruktur zu berücksichtigen, damit ein Anschluss der Anlage ohne größeren Zeitverzug realisiert werden kann.))	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie Z 6.2.2-1 Freiflächensolaranlagen	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung: Hinsichtlich der Berücksichtigung der Netzinfrastruktur wird auf die Festlegung "Nutzung von bestehenden Netzanschlussmöglichkeiten" verwiesen. Demnach sollen bei der Flächenausweisung zur Nutzung solarer Strahlungsenergie bereits vorhandene Netzanschlussmöglichkeiten berücksichtigt und die jeweils zuständigen Übertragungs- und Verteilnetzbetreiber frühzeitig in die Planungen eingebunden werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.2-6
Stellungnehmer ID: 728 envia Mitteldeutsche Energie AG Hinweis (BE-ID: 4538): Kommentar zu G 6.2.2-4: Dies trifft auf Windenergieanlagen gleichermaßen zu!	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-4 Nutzung von bestehenden Netzanschlussmöglichkeiten	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Aufgabe der Raumordnung im Bereich der Windenergie besteht darin, geeignete Flächen für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Dies umfasst die Identifizierung und Ausweisung von Vorranggebieten, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen möglich und sinnvoll ist, unter

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Berücksichtigung von u. a. Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz. Ziel der raumordnerischen Steuerung ist es, die Windenergienutzung effizient zu gestalten und gleichzeitig potenzielle Konflikte mit anderen Nutzungen oder schutzwürdigen Bereichen zu minimieren. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Die zusätzliche Berücksichtigung der Netzinfrastruktur könnte den potenziellen Suchraum für die Festlegung der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie zu stark einschränken und somit die Umsetzung der verbindlich festgelegten Flächenbeitragswerte erschweren. Insofern wird auf eine entsprechende Ergänzung im Kapitel 6.2.1 "Windenergie" verzichtet. Der Vollständigkeit halber wird die Festlegung zur Stromnetzentwicklung verwiesen, wonach für eine effiziente, umweltschonende und sichere Versorgung mit einem stark wachsenden Anteil an erneuerbaren Energien in allen Teilräumen des Landes jeweils ein modernes, zuverlässiges und leistungsfähiges Strom-, Wärme- und Gasversorgungsnetz bedarfsorientiert zu entwickeln ist. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.1-2
Stellungnehmer ID: 728 envia Mitteldeutsche Energie AG	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung G 5.1.1-1 Förderung der Standortvoraussetzungen	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung zielt darauf ab, spezifische Maßnahmen zur Stärkung einer zukunftsfähigen Wirtschaftsstruktur zu beschreiben, insbesondere im Hinblick auf die Unterstützung von industriellen Ansiedlungen, Innovationspotenzialen und die Förderung von kleinen und mittelständischen Unternehmen. Ein unmittelbarer Zusammenhang zum Ausbau der Netzinfrastruktur, um den Zugang zu erneuerbarer Energie sicherzustellen, besteht daher nicht. Es wird darauf hingewiesen, dass der Ausbau der Netzinfrastruktur bereits Regelungsgegenstand in den Kapiteln 6.1 "Energiesysteme" und 6.3
Hinweis (BE-ID: 4527): Auf S.114 G 5.1.1-1 Förderung der Standortvoraussetzungen Um Sachsen-Anhalt im nationalen und internationalen Wettbewerb zu stärken, soll der Aufbau einer räumlich ausgewogenen, technologieorientierten, digitalisierten und nachhaltigen Wirtschaftsstruktur in allen Teilräumen des Landes angestrebt werden. Im Rahmen einer nachhaltigen, zukunftsorientierten Gesamtentwicklung sollen die Standortvoraussetzungen durch		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
• den Aufbau einer Infrastruktur, die den Bedürfnissen einer innovativen, technologieorientierten, digitalisierten und nachhaltigen Volkswirtschaft genügt, • die gezielte Unterstützung von industriellen Ansiedlungen, ((einfügen: • den weiteren Ausbau der Netzinfrastruktur, um den Zugang zu erneuerbarer Energie sicherzustellen,)) • die zielgerichtete Entwicklung der Innovationspotenziale, • die Entwicklung produktionsorientierter Dienstleistungen, • die Stärkung kleiner und mittelständischer Betriebe, • die Unterstützung von Existenzgründungen und Unternehmensnachfolgen und • die Betreuung und Sicherung bestehender Unternehmen/Wirtschaftsstandorte		"Stromversorgungsnetz" ist. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.1.1-3
Stellungnehmer ID: 728 envia Mitteldeutsche Energie AG Hinweis (BE-ID: 4760): Auf S. 21 ...Langfristig wird aufbauend auf der bestehenden Erdgasinfrastruktur ein europäisches Wasserstoffnetz entstehen ((Einfügen: - auch in Sachsen-Anhalt.)) Das mitteldeutsche Revier mit seiner chemischen Industrie wird hierbei ein wesentlicher Ausgangspunkt für den Aufbau und Betrieb eines Wasserstoffnetzes in Ostdeutschland mit entsprechenden Anknüpfungspunkten zum nationalen und europäischen Wasserstoffnetz sein. ((Einfügen: Das Wasserstoffverteilstnetz sollte von Anfang an mitgedacht werden.))	Teil A Kapitel: 2. Konzeptioneller Rahmen – Strategische Handlungsfelder Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Klarstellung "auch in Sachsen-Anhalt" wird in das strategische Handlungsfeld "Energieversorgung nachhaltig sichern" aufgenommen. Dies gilt ebenso für den Hinweis zum Wasserstoffverteilstnetz.
Stellungnehmer ID: 728 envia Mitteldeutsche Energie AG Hinweis (BE-ID: 4537): Auf S.181 G 6.2.2-1 Ausbau der Solarenergie in Gemeinden Im Sinne eines freiraumschonenden sowie landschaftsverträglichen Ausbaus der Solarenergie sollen in einer jeden Gemeinde nicht mehr als	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-1 Ausbau der Solarenergie in Gemeinden	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung: Hinsichtlich der Berücksichtigung der Netzinfrastruktur wird auf die Festlegung "Nutzung von bestehenden Netzanschlussmöglichkeiten" verwiesen. Demnach sollen bei der Flächenausweisung zur Nutzung solarer Strahlungsenergie bereits vorhandene Netzanschlussmöglichkeiten

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
fünf Prozent der jeweiligen Gemeindefläche für die Errichtung von Freiflächensolaranlagen genutzt werden. ((Einfügen: Dabei ist die Netzinfrastruktur zu berücksichtigen, damit ein Anschluss der Anlage ohne größeren Zeitverzug realisiert werden kann.))		berücksichtigt und die jeweils zuständigen Übertragungs- und Verteilnetzbetreiber frühzeitig in die Planungen eingebunden werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.2-6
Stellungnehmer ID: 728 envia Mitteldeutsche Energie AG Hinweis (BE-ID: 4761): Auf S. 21 Hierzu bedarf es insbesondere der raumordnerischen Steuerung der Nutzung der Windenergie sowie der Errichtung von Solaranlagen. ((Einfügen: Dabei sollte die bestehende und künftige Netzinfrastruktur mitgedacht werden.))	Teil A Kapitel: 2. Konzeptioneller Rahmen – Strategische Handlungsfelder Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Aufgabe der Raumordnung im Bereich der Windenergie besteht darin, geeignete Flächen für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Dies umfasst die Identifizierung und Ausweisung von Vorranggebieten, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen mit möglichst geringen Umweltbelastungen und möglichst ohne erhebliche negative Auswirkungen auf andere Nutzungen und Raumfunktionen erfolgt, soweit dies auf der Ebene der Regionalplanung absehbar ist. Ziel der raumordnerischen Steuerung ist es, die Windenergienutzung effizient zu gestalten und gleichzeitig potenzielle Konflikte mit anderen Nutzungen oder schutzwürdigen Bereichen zu minimieren. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Die zusätzliche Berücksichtigung der Netzinfrastruktur könnte den potenziellen Suchraum für die Festlegung der Vorranggebiete für Windenergienutzung zu stark einschränken und somit die Umsetzung der verbindlich festgelegten Flächenbeitragswerte erschweren. Insofern wird auf eine entsprechende Ergänzung verzichtet. Hinsichtlich der Errichtung von Freiflächensolaranlagen wird auf die Festlegung "Nutzung von bestehenden Netzanschlussmöglichkeiten" verwiesen. Demnach sollen bei der Flächenausweisung zur Nutzung solarer Strahlungsenergie bereits vorhandene Netzanschlussmöglichkeiten berücksichtigt und die jeweils zuständigen Übertragungs- und Verteilnetzbetreiber frühzeitig in die Planungen eingebunden werden.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.2-6
Stellungnehmer ID: 728 envia Mitteldeutsche Energie AG Hinweis (BE-ID: 4529): Auf S.138 Hierfür ist ein gutes Netz an Lade- und Betankungsstationen notwendig, um alternative Antriebe attraktiv zu gestalten und die Nutzer konventioneller Antriebe zu einer alternativen, zukunftsweisenden Technologienutzung zu motivieren. ((einfügen: Dafür muss der Netzausausbau vorangetrieben werden, da die bestehenden Netze für eine Ladeinfrastruktur entlang der Autobahnen und insbesondere für das elektrische Schnellladen von Nutzfahrzeugen noch nicht ertüchtigt sind.))	Teil B Kapitel: 5.3.1 Ziele der verkehrlichen Entwicklung G 5.3.1-3 Alternative Antriebe sowie Lade- und Betankungsinfrastruktur	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung: Gemäß der Festlegung "Stromnetzentwicklung" ist für eine effiziente, umweltschonende und sichere Versorgung in allen Teilräumen des Landes jeweils ein modernes, zuverlässiges und leistungsfähiges Strom-, Wärme- und Gasversorgungsnetz bedarfsorientiert zu entwickeln. Die vorgeschlagene Ergänzung ist somit bereits berücksichtigt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.3-1
Stellungnehmer ID: 728 envia Mitteldeutsche Energie AG Hinweis (BE-ID: 4539): S.182 G 6.2.2-9 Solaranlagen auf Dach- und an Gebäudeflächen Die verfügbaren Potenziale für Solaranlagen auf Dach- und an Gebäudeflächen sowie auf baulichen Anlagen sollen bestmöglich genutzt werden. Durch Bauleitpläne soll die Nutzung von solarer Strahlungsenergie an und auf baulichen Anlagen durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen ermöglicht werden. ((Einfügen: Während der Anschluss einer privaten PV-Dachanlage schnell zu realisieren ist, haben Dachanlagen im gewerblich-/industriellen Bereich ähnliche Dimensionen wie Freiflächenanlagen. Hier ist die Netzinfrastruktur zu berücksichtigen, damit ein Anschluss der Anlage ohne größeren Zeitverzug realisiert werden kann.))	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-9 Solaranlagen auf Dach- und an Gebäudeflächen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Mit der Novelle des EEG wurde unter anderem das Ziel für den Ausbau von Solaranlagen erheblich angehoben und eine Zielmarke von 400 Gigawatt installierter Leistung bis zum Jahr 2040 festgelegt. Der zukünftige Ausbau der Solarenergie soll dabei hälftig auf Dach- und Freiflächen stattfinden. Um den Fokus stärker auf die Nutzung der Dach- und Gebäudeflächenpotenziale zu richten, wird die Grundsatzfestlegung in ein Ziel der Raumordnung überführt. In diesem Zusammenhang sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung die verfügbaren Potenziale für die Errichtung von Solaranlagen auf Dachflächen und an Gebäudeflächen sowie auf sonstigen baulichen Anlagen zu prüfen. Diese Prüfergebnisse sind als entsprechende Festsetzungen in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Die geforderte Ergänzung wird aus raumplanerischer Sicht als nicht zielführend erachtet. Die Berücksichtigung der Netzinfrastruktur im Rahmen der Errichtung von Dach-PV-Anlagen im gewerblich-/industriellen Bereich obliegt der Kommune bzw. dem Bauherren. Wann der Anschluss

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		der Dach-PV-Anlage erfolgen soll, ist nicht Regelungsgegenstand des LEP. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.2-1
Stellungnehmer ID: 592 Etzrodt GmbH & Co. Betriebs KG Hinweis (BE-ID: 5): unter Punkt 7.1.4 fehlt unser Kiessandtagebau Wendelstein / Kaiserpfalz. Dieser ist bereits Planfestgestellt, und die Bewilligung ist noch mehrere Jahrzehnte vorhanden. Weiterhin läuft bereits ein Verfahren zur Verlängerung des aktuellen Planfeststellungszeitraumes.	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Lagerstätte erfüllt nicht die Kriterien, welche für die Auswahl der landesbedeutsamen Kiessandlagerstätten zugrunde gelegt werden. Die Kriterien sind in der Begründung zur Zielfestlegung benannt: 1. durchschnittliche Jahresförderung (2020-2022) von mindestens 0,2 Millionen Tonnen und 2. Mindestgröße von ca. 100 Hektar unverritzter Lagerstättenfläche. Beide Kriterien müssen für eine Festlegung im Landesentwicklungsplan erfüllt sein.
Stellungnehmer ID: 30 Fernstraßen-Bundesamt Hauptsitz Leipzig Hinweis (BE-ID: 3863): Die Bundesautobahnen (BAB) A 2, A 9, A 14, A 36, A 38 und A 71 verlaufen derzeit wie oben ausgeführt durch das Plangebiet. Die geplante Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes für Sachsen-Anhalt hat an sich keine unmittelbaren Auswirkungen auf die von uns zu vertretenden anbaurechtlichen Belangen des § 9 FStrG. Allerdings sind diese in weiteren (Bauleit-)Planungen und bei Bauvorhaben generell zu berücksichtigen. Es sollte daher auch hier die Aufnahme eines Hinweises auf die anbaurechtlichen Belange des § 9 FStrG wie folgt, geprüft werden. - Längs der Bundesautobahnen (BAB) dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 m gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet werden nach § 9 Abs. 1 FStrG. Dies gilt gemäß § 9 Abs. 1 S. 2 FStrG auch für Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfanges. Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn	Teil B Kapitel: 5.3.3 Straßenverkehr Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die vorwiegende Aufgabe der Raumordnung im Bereich Verkehr ist die Sicherung von Trassen. Die Feststellung, ob und inwieweit anbaurechtliche Belange entlang von Bundesautobahnen und Bundesstraßen gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz berührt sind, obliegt der Fachplanung. Somit ist die Aufnahme eines Hinweises auf die anbaurechtlichen Belange gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz nicht Regelungsgegenstand des LEP.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
bauliche Anlagen längs der BAB in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.		
Stellungnehmer ID: 30 Fernstraßen-Bundesamt Hauptsitz Leipzig Hinweis (BE-ID: 4416): Bezogen auf raumbedeutsame Um- und Neubauplanungen bildet der Bundesverkehrswegeplan, zurzeit der "Bundesverkehrswegeplan 2030", die Grundlage für die Arbeit der Autobahn GmbH des Bundes. Als "laufende und fest disponierte Projekte" bzw. als "neue Vorhaben - vordringlicher Bedarf" sind hier folgende vierstreifige Autobahnneubauvorhaben in Sachsen-Anhalt vorgesehen, wobei im Folgenden die angestrebte Verkehrsfreigabe ebenfalls angegeben wird: • "Lückenschluss BAB A 14, Magdeburg - Wittenberge - Schwerin", AS Dahlenwarsleben bis Landesgrenze zu Brandenburg bei Wittenberge, Verkehrsfreigabe aller Verkehrseinheiten bis Ende 2027 • "BAB A 143, Westumfahrung Halle", Anschlussstelle Halle-Neustadt bis Autobahndreieck Halle-Nord, Verkehrsfreigabe bis 2026	Teil B Kapitel: 5.3.3 Straßenverkehr Z 5.3.3-2 Vorhaben des Bundesverkehrswegeplans 2030 und Investitionsgesetz Kohleregionen	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung wird entsprechend überarbeitet. Die Neufassung dieser Festlegung sieht vor, dass alle Vorhaben des Fernstraßenausbaugesetzes und Investitionsgesetzes Kohleregionen schrittweise umgesetzt werden sollen. Die aufgezeigten Verkehrsprojekte sind Bestandteil des Fernstraßenausbaugesetzes. Eine explizite Nennung der Vorhaben des Fernstraßenausbaugesetzes und Investitionsgesetzes Kohleregionen ist nicht Regelungsgegenstand des LEP. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.3.3-4 und Z 5.3.3-6
Stellungnehmer ID: 30 Fernstraßen-Bundesamt Hauptsitz Leipzig Hinweis (BE-ID: 4418): Prüfung und eventueller Ausbau des Lärmschutzes an bestehenden Autobahnen gehören ebenfalls zum Aufgabenbereich.	Teil B Kapitel: 5.3.3 Straßenverkehr Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Lärmschutzmaßnahmen entlang von Bundesautobahnen obliegen der Autobahn GmbH des Bundes. Baubegleitende Maßnahmen wie die Errichtung von Lärmschutzwänden sind somit nicht Regelungsgegenstand des LEP.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 30 Fernstraßen-Bundesamt Hauptsitz Leipzig Hinweis (BE-ID: 4415): Wir weisen für dieses Verfahren darauf hin, dass der Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen 2016 (Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 2 Fernstraßenausbaugesetz) sowie die Verkehrsvorhaben des Investitionsgesetzes Kohleregionen (Anlage 4 Abschnitt 1 Bau- und Ausbauvorhaben zu § 20 InvKG) konkret und projektbezogen bei Ihren weiteren Planungen zu berücksichtigen sind.	Teil B Kapitel: 5.3.3 Straßenverkehr Z 5.3.3-2 Vorhaben des Bundesverkehrswegeplans 2030 und Investitionsgesetz Kohleregionen	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung wird entsprechend überarbeitet. Die Neufassung dieser Festlegung sieht vor, dass alle Vorhaben des Fernstraßenausbaugesetzes und Investitionsgesetzes Kohleregionen schrittweise umgesetzt werden sollen. Eine explizite Nennung der Vorhaben des Fernstraßenausbaugesetzes und Investitionsgesetzes Kohleregionen ist nicht Regelungsgegenstand des LEP. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.3.3-4 und Z 5.3.3-6
Stellungnehmer ID: 30 Fernstraßen-Bundesamt Hauptsitz Leipzig Hinweis (BE-ID: 4421): Wir weisen außerdem darauf hin, dass aufgrund des geltenden öffentlichen Nachbarrechtes und insbesondere auf Grundlage von § 5 Abs. 1 Nr. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) eine separate Beteiligung der Autobahn GmbH des Bundes im Verfahren zu erfolgen hat. Die Autobahn GmbH ist mit den Aufgaben des Straßenbaulastträgers betraut. Eine Realisierung der abstrakten Gefahren würde zwangsweise in die der Autobahn GmbH des Bundes anvertrauten Schutzgüter wie Leib und Leben der Verkehrsteilnehmer und die Integrität der Verkehrsinfrastruktur eingreifen.	Teil B Kapitel: Teil B – Textliche Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum ersten Entwurf für die Neuaufstellung des LEP wurde die Autobahn GmbH beteiligt.
Stellungnehmer ID: 30 Fernstraßen-Bundesamt Hauptsitz Leipzig Hinweis (BE-ID: 4420): Alle genannten Vorhaben sind verbunden mit der Planung und Realisierung landschaftspflegerischer Gestaltungs-, Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen.	Teil B Kapitel: Teil B – Textliche Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 30 Fernstraßen-Bundesamt Hauptsitz Leipzig Hinweis (BE-ID: 3862): In Anlehnung und Ergänzung unserer bisherigen Stellungnahme vom 29.03.2022 (GZ 2022-0856) und 26.05.2023 zum Vorhaben der Neuaufstellung des LEP 2026 teilen wir Folgendes mit Durch das Plangebiet verlaufen derzeit die Bundesautobahnen (BAB) A 2, A 9, A 14, A 36, A 38 und A 71. Das Fernstraßen-Bundesamt ist die zuständige Genehmigungs- und Zustimmungsbehörde (Zustimmung im Rahmen von Bau- und Genehmigungsverfahren) für anbaurechtlich relevante Nutzungen in einem Abstand von 100 m entlang der Bundesautobahnen (BAB) und in einem Abstand von 40 m entlang der Bundesstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrt der Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen i. S. d. § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Für die vorbezeichneten Straßen nimmt die Autobahn GmbH des Bundes die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast wahr und ist in Bau- und Genehmigungsverfahren neben dem Fernstraßen-Bundesamt unabhängig von der Entfernung zum Straßenrand bei einer möglichen Betroffenheit als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Zu unserer Stellungnahme beteiligen wir intern zu den anbaurechtlichen Belangen unser Referat S 2 bezüglich Straßenplanungen und die Autobahn GmbH des Bundes. Unsere gemeinsame Stellungnahme erhalten Sie daher wie folgt und wir bitten um Aufnahme und Berücksichtigung im weiteren Verfahren.	Teil B Kapitel: 5.3.3 Straßenverkehr Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 30 Fernstraßen-Bundesamt Hauptsitz Leipzig Hinweis (BE-ID: 3867): Die Autobahn GmbH des Bundes ist zuständig für Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung der Bundesautobahnen in Deutschland. Die zugehörige Niederlassung Ost nimmt diese Aufgaben in den Bundesländern Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen wahr. Im Auftrag der Autobahn GmbH des Bundes betreut die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH konkrete Neu- und Ausbauvorhaben.	Teil B Kapitel: Teil B – Textliche Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.

Folgende Hinweise sollten beachtet werden.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Alle genannten Planungen sind verbunden mit der Planung und Realisierung landschaftspflegerischer Gestaltungs-, Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen. Aufgrund des geringen Detaillierungsgrades des ersten Entwurfs zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans lassen sich jedoch keine konkreten Forderungen zu Belangen der Autobahnen in Sachsen-Anhalt stellen.		
Stellungnehmer ID: 30 Fernstraßen-Bundesamt Hauptsitz Leipzig Hinweis (BE-ID: 3866): Aus der Prüfung der Unterlagen zum e.g. Verfahren ergaben sich zudem Hinweise, dass Belange des geltenden Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen 2016 (Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 2 Fernstraßenausbaugesetz (FStrAbG)) betroffen sein können und Konflikte nicht auszuschließen sind. Die Prüfung der Belange des geltenden Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen erfolgte dabei gegen die textlichen Unterlagen. Aus der Prüfung der textlichen Unterlagen (LEP-Grobkonzept.pdf, LEP-Scoping-Unterlage.pdf) ergaben sich keine Hinweise, wie die Belange des geltenden Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen 2016 (Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 2 FStrAbG) berücksichtigt wurden. Wir weisen Sie im Allgemeinen darauf hin, dass der aktuell gültige Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen 2016 (Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 2 FStrAbG) sowie die Verkehrsvorhaben des Investitionsgesetzes Kohleregionen (InvKG) (Anlage 4 Abschnitt 1 Bau- und Ausbauvorhaben zu § 20 InvKG) konkret und projektbezogen bei Ihren weiteren Planungen zu berücksichtigen sind. Die Bedarfsplanprojekte (Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 2 FStrAbG) und Verkehrsvorhaben (Anlage 4 zu den §§ 20 und 21 InvKG) finden Sie unter folgendem Link: [Web-Adresse anonymisiert] [Web-Adresse anonymisiert] Projektinformationssystem (PRINS*) zum Bundesverkehrswegeplan: [Web-Adresse anonymisiert] *Hinweis: Das PRINS dient als Hintergrundinformation. Es stellt lediglich ergänzende Informationen dar. Maßgebend sind die Projekte des	Teil B Kapitel: 5.3.3 Straßenverkehr Z 5.3.3-2 Vorhaben des Bundesverkehrswegeplans 2030 und Investitionsgesetz Kohleregionen	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Festlegung wird überarbeitet. Die Neufassung dieser Festlegung sieht vor, dass alle Vorhaben des Fernstraßenausbaugesetzes und Investitionsgesetzes Kohleregionen schrittweise umgesetzt werden sollen. Eine explizite Nennung der Vorhaben des Fernstraßenausbaugesetzes und Investitionsgesetzes Kohleregionen ist nicht Regelungsgegenstand des LEP. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.3.3-4 und Z 5.3.3-6

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen 2016 (Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 2 FStrAbG).		
Stellungnehmer ID: 30 Fernstraßen-Bundesamt Hauptsitz Leipzig	Teil B Kapitel: Teil B – Textliche Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 3870): Sollten wir bei unserer Vorprüfung betroffene Belange im voran dargestellten Zuständigkeitsbereich übersehen haben, bitten wir Sie höflich um einen entsprechenden Hinweis. Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren. In diesem Zusammenhang weisen außerdem darauf hin, dass u.a. aufgrund des geltenden öffentlichen Nachbarrechtes und insbesondere auf Grundlage von § 5 Abs. 1 Nr. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) eine separate Beteiligung der Autobahn GmbH des Bundes im Verfahren zu erfolgen hat, da diese mit den Aufgaben des Straßenbaulastträgers betraut ist.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Die Autobahn GmbH wurde im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum ersten Entwurf zur Neuaufstellung des LEP beteiligt.
Stellungnehmer ID: 30 Fernstraßen-Bundesamt Hauptsitz Leipzig	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 3868): In der Karte "Festlegungskarte_3_Unterträgige_VRG_Rohstoffgewinnung" sind nachfolgende Bereiche von Bundesautobahnen von der Darstellung der Vorranggebiete überlagert: - VRG IX überlagert sich östlich von Magdeburg mit der A 2; - VRG IX überlagert sich nördlich von Magdeburg mit der A 14 (Bestand und geplanter Neubau); - VRG XXXII überlagert sich westlich von Halle mit der A 38; - VRG XXXII überlagert sich westlich von Halle mit der A 143; - VRG XXXIV überlagert sich westlich von Bernburg mit der A 14; - VRG XXXIV überlagert sich westlich von Bernburg mit der A 36; Zur eindeutigen Klarstellung des Vorrangs als Gebietsnutzung Straße sind die Flächen der Bundesautobahn einschließlich notwendiger		Begründung: Alle bestehenden und geplanten Bundesautobahnen, die das Land Sachsen-Anhalt queren, sind in der Hauptkarte des neuen Landesentwicklungsplans zeichnerisch festgelegt und somit raumordnerisch gesichert. Die kartografische Darstellung korrespondiert mit den im Textteil des Kapitels 5.3.3 getroffenen textlichen Festlegungen. Ein Konflikt mit festgelegten Vorranggebieten kann nicht erkannt werden. Insofern bedarf es auch keiner gesonderten Ausführungen zu bestehenden oder geplanten Trassenverläufen von Bundesautobahnen. Bestehende bauliche Anlagen an Bundesfernstraßen unterliegen dem Bestandschutz, da mit raumordnerischen Festlegungen nicht in bestehende Rechte eingegriffen wird. Vor einem Neu- oder Ausbau baulicher Anlagen an Bundesfernstraßen ist im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung zu prüfen, ob ein Konflikt mit Zielen der Raumordnung verursacht wird.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Schutzbereiche entlang derselben aus den VRG-Rohstoffgewinnung gesondert zu vermerken (ggf. bei Möglichkeit aus den Gebietsflächen heraus zu nehmen). Wenn möglich sind notwendige Schutzabstände dabei zu berücksichtigen. Unter "Begründung zu Z 7.1.4-2" auf Seite 218 werden Flächen definiert, die von den Vorranggebietsfestlegungen ausgenommen sind. Hier sind Aussagen zu den Bundesautobahnen und deren Anlagen zu treffen.		
Stellungnehmer ID: 30 Fernstraßen-Bundesamt Hauptsitz Leipzig	Teil B Kapitel: 5.3.3 Straßenverkehr Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 4419): Im "Bundesprogramm Wiedervernetzung" soll durch die Errichtung von Grünbrücken über bestehende Autobahnen getrennte Lebensräume von Tieren wieder verbunden werden. Zurzeit wird die Vorplanung für eine Grünbrücke über die BAB A 2 zwischen der Anschlussstelle Theeßen und der Landesgrenze zu Brandenburg realisiert.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 30 Fernstraßen-Bundesamt Hauptsitz Leipzig	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 3864): - Windkraftanlagen Maßgeblich für die straßenrechtliche Abstandbestimmung ist hier die waagrecht stehende Rotorblattspitze der jeweiligen Windenergieanlage. Aufgrund der Nähe zu einer BAB und der Gesamthöhe der Anlagen sind die spezifischen, sich hieraus ergebenden abstrakten Gefahren durch ein Umkippen der Windenergieanlagen, das Lösen von Teilen sowie von Eisansetzungen, durch Schatteneinwirkungen und sonstige auf die Autobahn wirkende Immissionen zu betrachten. Selbst die geringste Realisierung der Gefahren können aufgrund der Verkehrslast auf der anliegenden Autobahn weitreichende Folgen für das Leib und Leben der Verkehrsteilnehmer, die Aufrechterhaltung der Verkehrsfunktion der Bundesautobahn und die Leistungsfähigkeit des nachgeordneten Netzes haben. In diesem Zusammenhang ist bei der weiteren Planung auch frühzeitig ein Erschließungskonzept, bei welchem die Zufahrtserschließung grundsätzlich über das den Bundesautobahnen nachgeordnete Straßennetz verläuft, zu bedenken und abzustimmen.		Begründung: Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Im Hinblick auf die aufgezeigten Gefahren für Bundesautobahnen, die von Windenergieanlagen ausgehen können (z.B. Umkippen der Windenergieanlagen, das Lösen von Teilen sowie Eisansetzungen), wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren verwiesen. Im Rahmen dieses Verfahrens für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage sind konkrete Gefährdungen gegebenenfalls durch die Aufnahme geeigneter Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid (wie z.B. engere Wartungsintervalle, Kontrollen, Abschaltspflichten sowie der Einsatz von Rotorheizungen) auf ein Minimum zu reduzieren.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 30 Fernstraßen-Bundesamt Hauptsitz Leipzig Hinweis (BE-ID: 4417): Weitere Vorhaben des Aus- und Umbaus der Autobahnen in Sachsen-Anhalt betreffen den Umbau von Tank- und Rastanlagen sowie von Parkplätzen mit WC zwecks Erhöhung der Zahl von Lkw-Stellplätzen sowie der Realisierung von Schnellladeinfrastruktur für Batterieelektrofahrzeuge.	Teil B Kapitel: 5.3.3 Straßenverkehr Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Gegenwärtig durchgeführte Maßnahmen zum Umbau von Tank- und Rastanlagen sowie von Parkplätzen mit WC, zwecks Erhöhung der Zahl der Lkw-Stellplätze und der Realisierung der Schnellladeinfrastruktur für Batterieelektrofahrzeuge, werden zur Kenntnis genommen.
Stellungnehmer ID: 30 Fernstraßen-Bundesamt Hauptsitz Leipzig Hinweis (BE-ID: 3869): Die Darstellung der Bundesautobahnen in der Legende der Hauptkarte stimmt zudem nicht mit der Darstellung in der Planzeichnung überein und sollte berichtigt werden.	Teil B Kapitel: Hauptkarte Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Darstellung der Bundesautobahnen in der Hauptkarte wird korrigiert und an die Legende angepasst. Zudem wird darauf hingewiesen, dass sich im 2. Entwurf einzelne Symbole der Hauptkarte ändern werden.
Stellungnehmer ID: 30 Fernstraßen-Bundesamt Hauptsitz Leipzig Hinweis (BE-ID: 3865): - Photovoltaikfreiflächenanlagen Für Photovoltaikanlagen gilt seit dem 29.12.2023 der § 9 Abs. 2c FStrG. Gemäß § 9 Abs. 2c S. 2 FStrG ist das Fernstraßen-Bundesamt im Genehmigungsverfahren für eine Photovoltaikanlage zu beteiligen, wenn diese Anlage längs einer Bundesautobahn in Entfernung bis zu 100 m oder längs einer Bundesstraße außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet oder erheblich geändert werden soll. Bedarf eine Anlage nach § 9 Abs. 2c S. 1 FStrG keiner Genehmigung, hat der Vorhabenträger das Vorhaben vor Baubeginn bei der jeweils zuständigen Behörde nach § 9 Abs. 2c S. 2 FStrG anzuzeigen. Bei der Genehmigung, der Errichtung und	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter und stellt den aktuellen Rechtsrahmen für die Errichtung von Freiflächensolaranlagen entlang von Bundesautobahnen gemäß dem Bundesfernstraßengesetz dar.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
dem Betrieb einer solchen Photovoltaikanlage sind gemäß § 9 Abs. 2c S. 4 FStrG einerseits die straßenrechtlichen Belange - die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, etwaige Ausbauabsichten und Maßnahmen der Straßenbaugestaltung - zu berücksichtigen. Andererseits sind auch die in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes genannten Belange zu beachten.		
Stellungnehmer ID: 851 Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Seehausen e.V. Hinweis (BE-ID: 4259): Angesichts der aktuellen Diskussion um die Einstufung der Stadt Seehausen (A.) als Grundzentrum sehe ich die Notwendigkeit einer Neubewertung, die den lokalen Gegebenheiten und Entwicklungsbedürfnissen gerecht wird. Unsere Argumente für die Neubewertung basieren auf verschiedenen Aspekten. Zum einen liegt die Hansestadt Seehausen (A.) verkehrsgünstig an wichtigen Verkehrsknotenpunkten und weist eine vielversprechende wirtschaftliche Entwicklungsperspektive auf. Insbesondere der geplante Industriestandort östlich der künftigen BAB 14 sowie die vorhandenen bedeutender Arbeitgeber wie das Diakoniekrankenhaus und die Graepel Seehausen GmbH & Co.KG unterstreichen die Relevanz der Stadt als potenzielles Mittelzentrum. Darüber hinaus spielt die Siedlungsentwicklung eine entscheidende Rolle. Die Beschränkung auf zentrale Orte gemäß dem vorliegenden Entwurf würde die Entwicklungsmöglichkeiten ländlicher Gebiete wie Seehausen (A .) einschränken und langfristig zu einem Rückgang der Lebensqualität führen. Eine Einstufung als Grundzentrum würde auch die Attraktivität für junge Familien und Fachkräfte, da wichtige infrastrukturelle Einrichtungen wie Schulen und medizinische Versorgungseinrichtungen weiter entfernt wären. Des Weiteren ist die Bedeutung der Landwirtschaft in der Region nicht zu unterschätzen. Dank der fruchtbaren Böden und der langen Tradition in diesem Bereich ist die Landwirtschaft ein prägender Wirtschaftszweig, der ebenfalls in die Bewertung einfließen sollte. Eine Anerkennung von Seehausen (A.) als Mittelzentrum würde die Wertschätzung dieses Wirtschaftszweigs unterstreichen und die Grundlage für eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung schaffen.	Teil B Kapitel: 2.5.2 Mittelzentren Z 2.5.2-2 Mittelzentren	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Festlegung wird angepasst. Hiernach werden die Hansestadt Osterburg (Altmark) und die Hansestadt Seehausen (Altmark) als gemeinsames Mittelzentrum festgelegt. Der Aufbau und die Entwicklung des gemeinsamen Mittelzentrums ist über einen raumordnerischen Vertrag abzusichern, der die Abstimmung über die weitere Entwicklung zur Verbesserung der Daseinsvorsorge regelt. Der Mittelbereich dieses gemeinsamen Mittelzentrums ist in Anhang 2 festgelegt und in der Festlegungskarte 2 dargestellt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern bzw. Karte aufgeführt: Z 2.5.2-2, Anhang 1 und Festlegungskarte 2

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Neben diesen wirtschaftlichen und infrastrukturellen Aspekten ist auch die historische und kulturelle Bedeutung Seehausens (A.) nicht zu unterschätzen. Als Teil der Hansestadt hat die Stadt eine reiche Geschichte und ein vielfältiges kulturelles Erbe, das es zu bewahren und zu fördern gilt. Die Anerkennung als Mittelzentrum würde dazu beitragen, die kulturelle Identität der Region zu stärken und die Attraktivität für Tourismus und kulturelle Veranstaltungen zu steigern.		
Stellungnehmer ID: 851 Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Seehausen e.V.	Teil B Kapitel: 2.5.2 Mittelzentren Z 2.5.2-2 Mittelzentren	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 4263): Nicht zuletzt möchte ich die hervorragende Ausbildung und Einsatzbereitschaft der örtlichen Feuerwehr erwähnen. Eine Einstufung als Mittelzentrum würde auch die Feuerwehrinfrastruktur stärken und somit die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger in Seehausen (A.) und Umgebung weiter verbessern.		Begründung: Die Festlegung wird angepasst. Hiernach werden die Hansestadt Osterburg (Altmark) und die Hansestadt Seehausen (Altmark) als gemeinsames Mittelzentrum festgelegt. Der Aufbau und die Entwicklung des gemeinsamen Mittelzentrums ist über einen raumordnerischen Vertrag abzusichern, der die Abstimmung über die weitere Entwicklung zur Verbesserung der Daseinsvorsorge regelt. Der Mittelbereich dieses gemeinsamen Mittelzentrums ist in Anhang 2 festgelegt und in der Festlegungskarte 2 dargestellt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern bzw. Karte aufgeführt: Z 2.5.2-2, Anhang 1 und Festlegungskarte 2
Stellungnehmer ID: 851 Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Seehausen e.V.	Teil B Kapitel: 2.5.2 Mittelzentren Z 2.5.2-2 Mittelzentren	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 4262): Zusätzlich zu diesen Argumenten möchte ich betonen, dass die Ausweisung von Seehausen (A.) als Mittelzentrum mit Funktionsteilung mit der Stadt Osterburg eine bedeutende Maßnahme wäre, um die regionale Entwicklung zu fördern und den Erhalt der Lebensqualität in der Region sicherzustellen. Eine Neubewertung, die diese Aspekte angemessen berücksichtigt, ist daher dringend geboten.		Begründung: Die Festlegung wird angepasst. Hiernach werden die Hansestadt Osterburg (Altmark) und die Hansestadt Seehausen (Altmark) als gemeinsames Mittelzentrum festgelegt. Der Aufbau und die Entwicklung des gemeinsamen Mittelzentrums ist über einen raumordnerischen Vertrag abzusichern, der die Abstimmung über die weitere Entwicklung zur Verbesserung der Daseinsvorsorge regelt. Der Mittelbereich dieses gemeinsamen Mittelzentrums ist in Anhang 2 festgelegt und in der Festlegungskarte 2 dargestellt.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern bzw. Karte aufgeführt: Z 2.5.2-2, Anhang 1 und Festlegungskarte 2
Stellungnehmer ID: 721 Förderverein Elsterfloßgraben e.V.	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz G 7.2.2-5 Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 4334): 1. Der Förderverein Elsterfloßgraben e.V. begrüßt die Aktualisierung des bestehenden Landesentwicklungsplanes aus dem Jahr 2010 durch das Vorhaben einer Neuaufstellung aufgrund veränderter Rahmenbedingungen. 2. Der Förderverein Elsterfloßgraben e.V. sieht in den Schwerpunktsetzungen zu Natur- und Landschaftsschutz richtige Ansätze, um das Land Sachsen-Anhalt für seine Bewohnerinnen und Bewohner in Zeiten des Klimawandels lebens- und liebenswerter zu machen sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzenwelt eine geschützte Heimstatt anzubieten. Gerade im anthropozänen Zeitalter kommt diesen Aufgabenstellungen eine besondere Bedeutung zu. So wird im Dokument LEP-1.-Entwurf-Textteil-und-Begründung richtig festgestellt (Seite 20): „Neben technischen Maßnahmen und Innovationen liegt ein weiteres Hauptaugenmerk auf dem Erhalt und der Entwicklung der natürlichen und klimaschützenden Funktionen von Natur und Landschaft. Beispielfhaft seien hier Festlegungen zu ökologischen Schutzgebieten und Vorranggebieten für Natur und Landschaft genannt“.		Begründung: Der Elsterfloßgraben ist im rechtswirksamen Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle (2023) als regional bedeutsamer Standort für Kultur und Denkmalpflege festgelegt. Aufgrund seiner vorwiegend regionalen Bedeutsamkeit für den ökologischen Verbund findet der Elsterfloßgraben im Landesentwicklungsplan keine Berücksichtigung.
3. In diesem Kontext sieht sich der Förderverein Elsterfloßgraben e.V. in seiner Auffassung bestärkt, dass die Revitalisierung und nachhaltige Nutzung des Elsterfloßgrabensystems als Bestandteil der ehemaligen sogenannten Weißelsterflöße eine Aufnahme in den Landesentwicklungsplan finden sollten.		
4. Der Elsterfloßgraben ist ein überregional bedeutsames technisches Denkmal des Wasserbaus, der Wasserwirtschaft, des Vermessungswesens, der Salinengeschichte und des Transportwesens. Er ist Bestandteil der		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Europäischen Route der Industriekultur (ERIH) und Akteurs-Ort der Flößerei, die von der UNESCO auf Antrag von Deutschland, Österreich, Tschechien, Polen, Lettland und Spanien seit dem 1. Dezember 2022 als „Immaterielles Kulturerbe der Menschheit“ anerkannt ist. Mit einer Länge von nahezu 100 km ist er zugleich ein in weiten Teilen erhaltenes und naturnahes Grabensystem, dass durch entsprechende Maßnahmen künftig als ein ökologisches Verbundsystem länderübergreifend (Thüringen, Sachsen-Anhalt, Sachsen) entwickelt werden kann.		
5. Deshalb bitten wir, den Gesetzgeber und die Landesregierung, das System der Elsterfloßgräben im neuen Landesentwicklungsplan unter G 7.2.2-5 Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems, als Ziffer 33 neu aufzunehmen (LEP-1.-Entwurf-Textteil-und-Begründung, S.230):		
33. System der Elsterfloßgräben Begründung:		
a) Das System der Elsterfloßgräben stellt ein existierendes, länderübergreifendes ökologisches Verbundsystem dar, dass auch den ökologischen Verbund zwischen Weißer Elster und die Saale gerade in einer wasserarmen Region an der Landesgrenze zwischen Sachsen und Sachsen-Anhalt herstellt.		
b) Im Planentwurf zu 31.(Weiße Elsteraue) heißt es: „Die Weiße Elster mit ihren strukturreichen Niederungen ist eine wichtige Biotopverbundachse östlich der Saale, wobei der Ober- und Unterlauf in Sachsen-Anhalt liegen. Der mittlere Teil fließt durch Sachsen. Das Tal und die Niederung zeichnen sich aus durch ein Mosaik aus Auengehölzen und -wiesen sowie unterschiedlichen Gewässerstrukturen, die Lebensraum zahlreicher seltener Insekten, Vögel und Amphibien sind. Der Unterlauf ist Teil eines Auenkomplexes mit der Saale.“ Der Floßgraben, der bis Sachsen hinein nahezu parallel zur Weißen Elster verläuft, ist in Thüringen, Sachsen-Anhalt und Sachsen in weiten Teilen als technisches Denkmal eingestuft. In Thüringen ist der Verlauf vom Elsterwehr in Crossen bis zur Landesgrenze als Gewässer 2. Ordnung eingestuft. In Sachsen-Anhalt erfolgte die Einstufung – auch der trocken gefallenen Abschnitte – aufgrund seines Denkmalstatus grundlegend als Gewässer 1. Ordnung. In Sachsen ist der neu gebaute Abschnitt von der Floßgrabenquelle bei Elstertrebnitz bis zum Ortrand von Werben (Stadt Pegau) als Gewässer 2.		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Ordnung bestätigt, ab Werben bis zur Landesgrenze nach Sachsen-Anhalt jedoch als Gewässer 1. Ordnung. Der Verlauf des Großen Elsterfloßgrabens ab der Landesgrenze zu Sachsen ist dann ebenfalls Gewässer 1. Ordnung bis zu seinem jetzigen Endpunkt bei Leuna. Bei Pegau und Lützen zweigen zwei Arme ab, der Kleine Elsterfloßgraben bzw. der Lütznener Kunstgraben/Ellerbach/Persebach. Mit der Klassifizierung als Gewässer 1. Ordnung gehört der Große Elsterfloßgraben zu den Gewässern mit „erheblicher Bedeutung für die Wasserwirtschaft“ (Wassergesetz LSA, 2011) und obliegt nicht der regionalen Entwicklungsplanung für die Region Halle.		
c) Im Jahr 2016 wurde mit der Fortschreibung des regionalen Entwicklungsplans für die Region Halle bekanntgegeben, dass in das Kapitel „Regional bedeutsame Standorte für Kultur und Denkmalpflege“ der Elsterfloßgraben für den Burgenlandkreis und den Saalekreis neu aufgenommen ist. In der Begründung dazu heißt es: „Der Elsterfloßgraben wird als regional bedeutsamer Standort für Kultur und Denkmalpflege neu festgelegt. Er hat seine Bedeutung in erster Linie als technisches Denkmal mit überregionaler Bedeutung und stellt mit einer derzeit vorhandenen Gesamtlänge von etwa 80 km das bedeutendste Kunstgrabensystem des 16. Jahrhundert dar. Die beim Bau gelösten technischen Probleme machen den Elsterfloßgraben zu einem überregionalen Sachzeugen der damaligen Ingenieurwissenschaft.“ Mit der Aufnahme in den Landesentwicklungsplan kann festgestellt werden, dass der Elsterfloßgraben ein überregional bedeutsamer Standort für Kultur und Denkmalpflege ist. Allein mit seiner Länge ist er ein weltweit einzigartiges Zeugnis der Wasserbaukunst des 16. Jahrhunderts.		
d) Im Länderübergreifenden Regionalen Entwicklungskonzept für die Bergbaufolgelandschaft Profen (LüREK) ist seine Bedeutung als Kulturlandschaftselement wie folgt beschrieben: „Die kulturlandschaftliche Prägung einer Region beschreibt das wahrnehmbare Erscheinungsbild einer Landschaft, geprägt von menschlichen Tätigkeiten der Vergangenheit, wobei Flächengrößen, Anordnungen raumbildender natürlicher Landschaftselemente, Bodennutzung, Siedlungsstruktur und Verkehrswege im Wesentlichen erhalten geblieben sind. Manche Bestandteile der historischen Kulturlandschaft genießen einen Schutzstatus, beispielsweise die Naturdenkmäler der Region. Die geschützten Elemente der Landschaft sind wenigen Nutzungsintensivierungen unterlegen und bieten mit ihrer Ungestörtheit teilweise hochwertige Habitate für die Pflanzen- und		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Tierwelt. Als sowohl räumlich und geschichtlich prägendes Element gilt der historische Floßgraben.... Im Rahmen der Tagebautätigkeiten wurden die hydrographischen Gegebenheiten verändert und der historische Floßgraben unterbrochen, bzw. überbaggert. Die künftigen Nutzungspotenziale des Floßgrabens mit einer ursprünglichen Gesamtlänge von 93 km, gestalten sich als eine Einheit von Umweltschutz, Denkmalschutz und Tourismus. Für einen touristischen Ausbau hält das technische Denkmal eine vernetzende Funktion bereit, vom Zeitzer Raum die Ostseite der neuen Seen tangierend Richtung Halle. Dieses verbindende Potenzial birgt die Möglichkeit die naturräumlichen Qualitäten der Elster-Luppe-Aue mit denen der Elsteraue durch ein Verbundsystem auszubauen und zu stärken. Um Verlusten von Tier- und Pflanzenarten und ihren Lebensräumen entgegenzuwirken ist die Entwicklung eines ökologischen Korridors entlang des historischen Floßgrabens ein vielversprechender Beitrag.“		
e) Der Regionalplan Leipzig-West Sachsen ist mit seiner Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger Nr. 50/2021 des Sächsischen Amtsblatts am 16.12.2021 in Kraft getreten. Im dazugehörigen Fachbeitrag „Naturschutz und Landschaftspflege zum Landschaftsrahmenplan Planungsregion Leipzig-West Sachsen“ heißt es u.a.: „Darüber hinaus besitzt der Große Elsterfloßgraben für den Arten- und Biotopschutz sowie das Landschaftsbild in der strukturarmen Landschaft südwestlich von Leipzig (Markranstädter Platte) besondere Bedeutung. So ist z. B. das noch erhaltene Teilstück nördlich der Ortslage Werben bis zur Landesgrenze fast auf seiner gesamten Länge mit auentypischer Gehölzvegetation (Silber- und Bruchweiden, Eschen, Erlen) bewachsen und nach § 30 BNatSchG besonders geschützt.... Als bedeutende Zeugnisse der Wasserbaukunst des 17. Jahrhunderts stehen die erhaltenen künstlichen Teilabschnitte des Kleinen Elsterfloßgrabens im Stadtgebiet von Leipzig sowie im Bereich der Stadt Pegau unter Denkmalschutz. Darüber hinaus ist auch der Kleine Elsterfloßgraben in seiner Kombination von künstlich geschaffenen Gräben und natürlichen Wasserläufen für den Arten- und Biotopschutz sowie das Landschaftsbild von besonderer Bedeutung. So ist er u.a. Teil der Landschaftsschutzgebiete „Elsteraue“ und „Leipziger Auwald“ und besitzt europäische Bedeutung für den Erhalt von Arten und Lebensräume (abschnittsweise Lage in den FFH-Gebieten „Elsteraue südlich Zwenkau“ und „Leipziger Auensystem“).“		

f)

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Die künftige Stützung des Wasserhaushaltes dieses Biotops ist von hohem Rang. Dazu gehört auch die Wiederherstellung der Wasserführung im Bereich des Tagebaufeldes Schwerzau (MIBRAG) und im Gelände des Altbergbaus (LMBV) der Kippe Profen durch entsprechende Neutrassierungen, um die Anschlüsse an den historischen Verlauf in den Gemeinden Elsteraue (Sachsen-Anhalt) und Pegau (Sachsen) zu gewährleisten. In der Fortschreibung des Teilentwicklungsplans Profen ist dies als Voraussetzung einer durchgängigen Wasserführung des Biotops Elsterfloßgraben ausdrücklich zu berücksichtigen.		
g) Es wird zugleich eines der wenigen Gewässerläufe in einer wasserarmen Landschaft in Frage gestellt, der die Weiße Elster mit der Saale seit fast 400 Jahren verbindet. Nicht umsonst wird dafür plädiert, in Zeiten des Klimawandels das „Wasser in der Fläche zu halten“, Der Elsterfloßgraben als naturnahes Gewässer bietet dafür ideale Bedingungen. Er fließt aufgrund des geschaffenen Gefälles sehr langsam. Im Unterschied zu Weißer Elster und Luppe wirkt er in seinem Umland als „Schwamm“, die beiden genannten Flüsse haben durch die höhere Fließgeschwindigkeit dränierende bzw. entwässernde Wirkungen auf die Auenlandschaft. Zugleich bietet er über seine vorhandenen Abschlänge die Möglichkeit, zusätzliches Wasser bei Bedarf in verbundene Gewässer einzuleiten, um somit das Gleichgewicht auch anderer Ökosystems zu gewährleisten.		
Für uns als Förderverein Elsterfloßgraben e.V. ist wichtig zu betonen: Es geht gerade um den sparsamen Einsatz der Ressource „Wasser“ in Zeiten des Klimawandels an allen Gewässertypen der Region, damit auch die mikroklimatische Bedeutung von kleinen Gewässern gewährleistet werden kann. Vor allem die Zielstellung, Wasser in der Fläche zu halten, wird bei einem Gewässer mit geringer Fließgeschwindigkeit stets erreicht. Gerade als Bestandteil des Wasserkreislaufs im regionalen Naturhaushalt kann der Floßgraben als Lebensraum für Flora und Fauna dienen. Seine wasserwirtschaftliche Bedeutung ist neu zu definieren, vor allem was die Verankerung im regionalen hydrologischen Management betrifft. Das ökologische Verbundsystem des Elsterfloßgrabens mit fast 100 km Länge stellt in der Region eine einzigartige Verbindung von unterschiedlichen Naturräumen dar.		
Deshalb bitten wir, unser Anliegen in der weiteren Bearbeitung des 1. Entwurfs zur Neuauftellung des Landesentwicklungsplanes von		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Sachsen-Anhalt zu berücksichtigen. Eine „grobe Skizze“ des Verlaufs des künftigen ökologischen Verbundsystems haben wir beigelegt.		
Stellungnehmer ID: 854 Forschungsgruppe IMPULS der TU Dortmund Hinweis (BE-ID: 3052): Unter der Leitung von Prof. Greiving und unter Beteiligung von Akteurinnen und Akteuren der Region (Regionale Planungsgemeinschaft Harz sowie der Städte Halberstadt, Welterbestadt Quedlinburg und Wernigerode) wurde im Rahmen des Projektes IMPULS (siehe [Web-Adresse anonymisiert]), ein Regionales Entwicklungskonzept für das funktionsteilige Oberzentrum und die Planungsregion Harz erarbeitet.*Verweis 6* Der Entwurf des Regionalen Entwicklungskonzeptes „Oberzentrum Harz“ wurde bereits im Juni 2023 in der Welterbestadt Quedlinburg der Fachöffentlichkeit im Rahmen eines Regionalforums vorgestellt. Die beigelegte Leitbildkarte gibt einen Überblick über die mögliche Ausdehnung des Oberbereiches sowie die sich funktional ergänzende Ausstattung des möglichen funktionsteiligen Oberzentrums Halberstadt-Welterbestadt Quedlinburg-Wernigerode. *Abbildung 1: Leitbild des funktionsteiligen Oberzentrums Harz* Die Kernstädte Halberstadt, Welterbestadt Quedlinburg und Wernigerode sind aufgrund ihrer sehr geringen Distanzen zueinander, einer sehr guten Verkehrswegeverbindung untereinander sowie der Lage in ein und demselben Landkreis in der Lage, die oberzentralen Funktionen für die gesamte Planungsregion Harz effektiv wahrzunehmen. Das Erfordernis einer Teilung zwischen den Partnerstädten ergibt sich dabei aus der besonderen Verkehrslage im Harzgebirge sowie der verglichen mit Halberstadt deutlich geringeren Distanz von Wernigerode und Welterbestadt Quedlinburg zu den im Harzgebirge gelegenen Ortschaften. Das Leitbild für die Entwicklung des funktionsteiligen Oberzentrums Harz verdeutlicht die Vorteile der räumlichen Nähe der Städte und lautet: „Oberzentrum Harz: Eigenständigkeit, Entwicklungs- und Zukunftsfähigkeit der Region Harz innerhalb des Landes Sachsen-Anhalt sichern durch eine interkommunale abgestimmte Stärkung der Stärken und ein gemeinsames Auftreten nach außen.“	Teil B Kapitel: 2.5.2 Mittelzentren Z 2.5.2-4 Oberzentrale Funktionen für Halberstadt	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.5.1-4

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Wie in der Leitbildkarte (siehe Abb. 1) dargestellt, soll das Entwicklungskonzept in zwei Richtungen wirken: (1) Eine arbeitsteilige Erbringung von hochwertiger Daseinsvorsorge für den gemeinsamen Oberbereich (dargestellt in dunkelrot). Dafür gilt es die vorhandenen Angebotslücken durch die gemeinsame Identifizierung von Standorten zu schließen, die aus regionaler Sicht die beste Eignung aufweisen und gut zu den vorhandenen Profilschwerpunkten passen (diese sind als dunkelrote Symbole dargestellt). Zudem ist die Erreichbarkeit der drei Städte untereinander so zu verbessern, dass Arbeitsteilungen erleichtert werden. (2) Die Setzung von Entwicklungsimpulsen für den Oberbereich. Dafür ist eine verbesserte Erreichbarkeit des funktionsteiligen Oberzentrums aus dem Oberbereich sowie eine optimierte überregionale Anbindung an die Oberzentren benachbarten Regionen erforderlich. Zudem dient eine interkommunale Kooperation zwischen den drei Städten in den Bereichen Standortmarketing, Wirtschaftsförderung und Siedlungsflächenentwicklung zur optimalen Nutzung bestehender endogener Entwicklungspotenziale. Der Entwurf des Regionalen Entwicklungskonzeptes sowie das Leitbild haben eine breite Zustimmung unter den Beteiligten regionalen Akteurinnen und Akteuren bei dem Regionalforum erlangt. Die Kooperationsfelder der drei Städte wurden ebenfalls klar definiert und abgestimmt: Bildung und Forschung, Verwaltung und Rechtspflege, Medizinische Versorgung, Großflächiger Einzelhandel sowie Erreichbarkeit und Mobilität. Es bestehen bereits zahlreiche Abstimmungen unter den Städten in Bereichen Bildungs-, sowie Berufsbildungs- und Gesundheitssektor. Im Herbst 2023 wurden vertiefende Gespräche mit den Leitungen der jeweiligen Verwaltungsabteilungen über die Ausgestaltung der aufgeführten Kooperationen geführt. Zu den geplanten Kooperationsschnittstellen bspw. innerhalb des Handlungsfelds Bildung und Forschung gehören ein gemeinsamer Ausbildungsverbund für Fachinformatikerinnen und -informatiker und IT-Kauffrauen und IT-Kaufmänner, Harmonisierung der Grundschullandschaft, Vereinheitlichung der IT-Ausstattung, Kooperation bei Fachkräftesuche/Sicherung und viele weitere Maßnahmen und Projekte. Halberstadt, Welterbestadt Quedlinburg und Wernigerode haben zusammen die Voraussetzungen, um als Oberzentrum für die Planungsregion Harz zu		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
wirken und damit die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse zu sichern. Die zusammenfassende Überlagerung von Einzugs- und Zuständigkeitsbereichen oberzentraler Versorgungseinrichtungen und Pendelbeziehungen ergibt einen Verflechtungsbereich des potenziellen Oberzentrums Harz von deutlich mehr als 200.000 EW, der den Landkreis Harz und auch den angrenzenden Raum Aschersleben-Seeland im Salzlandkreis umfasst (darüber hinaus zumindest teilfunktional auch relevante Verflechtungsbeziehungen bis in den Raum Oschersleben (Bördekreis) und Goslar (Landkreis Goslar) erkennbar). Verweis 6: Das Projekt IMPULS wird gemäß Schreiben des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr vom 09.06.2020 auch von der obersten Landesentwicklungsbehörde unterstützt.		
Stellungnehmer ID: 854 Forschungsgruppe IMPULS der TU Dortmund Hinweis (BE-ID: 3059): Zudem sollte die Möglichkeit einer Funktionsteilung, so wie mit Ausnahme der Bundesländer Nordrhein-Westfalen und Saarland bundesweit vorgenommen, auch auf der mittel- und oberzentralen Ebene ermöglicht werden. Die auch im Vergleich zum LEP 2010 (G 16) nunmehr vorgenommene Begrenzung der Funktionsteilung allein auf die grundzentrale Ebene wird nicht begründet und ist in dieser Form inhaltlich und rechtlich nicht nachvollziehbar und verletzt das Gebot der Systemgerechtigkeit.	Teil B Kapitel: 2.5.1 Oberzentren Z 2.5.1-2 Oberzentren	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Bezüglich der Festlegung von zwei oder mehreren Orten als gemeinsamer Zentraler Ort ist maßgeblich, dass hiermit das zentralörtliche System gestärkt wird und die räumliche Nähe sowie wechselseitige Funktionsergänzungen vorhanden sind. Eine Festlegung per se ist dabei nicht Intention der Plangeber. Der vorgetragene Belang findet mit den neuen Festlegungen zur Bildung eines oberzentralen Entwicklungsraums Stendal und eines oberzentralen Entwicklungsraums Harz Berücksichtigung. Auf mittelzentraler Ebene werden die Hansestadt Osterburg (Altmark) und die Hansestadt Seehausen (Altmark) als gemeinsames Mittelzentrum festgelegt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 2.5.1-3, Z 2.5.1-4 und Z 2.5.2-2
Stellungnehmer ID: 854 Forschungsgruppe IMPULS der TU Dortmund	Teil B Kapitel: 2.5.1 Oberzentren	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
	Z 2.5.1-2 Oberzentren	
Hinweis (BE-ID: 3061): Erreichbarkeitsstandards Das gegenwärtige Netz der Oberzentren lässt hinsichtlich der im LEP 2010 festgelegten Erreichbarkeitsgrenzen (für Oberzentren 60 Min. mit MIV und 90 Min. mit ÖPNV) große Lücken in der Landesfläche. Für die Harzregion bedeutet dies, dass fast das gesamte Harzgebirge sowie größere Teile der Harzvorländer außerhalb der Versorgungsreichweite der Oberzentren Magdeburg und Halle liegen. Somit sind die hochwertigen Daseinsvorsorgeangebote für Teilräume im Harzgebirge zum Teil nicht zumutbar erreichbar (laut LEP LSA 2010 über 60 Minuten im MIV). Die Erreichbarkeitsdefizite betreffen insbesondere Angebote im Bereich der gesonderten fachärztlichen Versorgung, Land- und Fachgerichte sowie Fernverkehrshalte. Die nächstgelegenen Angebote der genannten Daseinsvorsorgefunktionen befinden sich in der Regel in den gegenwärtigen Oberzentren im Land bzw. Braunschweig. Unter Zugrundelegung der Prämisse, dass ein Oberzentrum sowohl per MIV als auch per ÖPNV innerhalb der im LEP 2010 gesetzten Fristen erreichbar sein soll, wären allein im Landkreis Harz rd. 125.000 Einwohnerinnen und Einwohner nicht mehr adäquat versorgt. Noch gänzlich unberücksichtigt ist dabei die sehr hohe Zahl an Tages- und Übernachtungsgästen in der sachsen-anhaltinischen Harzregion, die ebenfalls die Bereitstellung einzelner oberzentraler Daseinsvorsorgeleistungen erwarten. Die Erreichbarkeitsdefizite wirken sich also auf einen Personenkreis aus, der die einheimische Bevölkerung zahlenmäßig deutlich übertrifft. Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass auch in allen anderen ostdeutschen Bundesländern Oberzentren mit teilweise deutlich weniger als 100.000 Einwohnern aus fachlichen Erwägungen heraus festgelegt worden sind, um gleichwertige Lebensverhältnisse zu sichern: - Berlin-Brandenburg: Brandenburg/Havel, Frankfurt/Oder - Mecklenburg-Vorpommern: Neubrandenburg, Schwerin sowie Greifswald-Stralsund (funktionsteilig!) - Thüringen: Gera, - Sachsen: Plauen/Vogtland, Zwickau sowie Bautzen-Görlitz-Hoyerswerda (funktionsteilig!)		Begründung: Für die Planungsregion Harz besteht in Teilen ein substanzielles Erreichbarkeitsdefizit in Bezug auf die festgelegten Oberzentren im Land für den westlichen Teil des Landkreises Harz als eher dünn besiedelten Raum, da die Erreichbarkeit eines Oberzentrums des Landes für diesen nicht gegeben ist. Die Erreichbarkeit der Zentralen Orte wird mit der neuen Festlegung als Zielfestlegung formuliert. Die Erreichbarkeitsschwellenwerte der beiden Verkehrsträger MIV und ÖPNV werden hierbei als Alternativen verstanden. Dieser Aspekt wird in der Zielbegründung klargestellt. Der vorgetragene Belang findet in der neuen Festlegung Z 2.5.1-4 Berücksichtigung. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 2.5-5 und Z 2.5.1-4

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
In Thüringen sollen gemäß des neuen LEP drei weitere Oberzentren, darunter Nordhausen, sowie ein funktionsteiliges Oberzentrum im Raum Südthüringen hinzukommen.		
Stellungnehmer ID: 854 Forschungsgruppe IMPULS der TU Dortmund	Teil B Kapitel: 2.5 Zentrale Orte Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 3050): mit großem Interesse hat das Konsortium des Projektes IMPULS die Veröffentlichung des ersten Entwurfes des neuen Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt zur Kenntnis genommen. Inzwischen haben wir in unserer Arbeit entscheidende Fortschritte erzielt. Da die Ausführungen im LEP-Entwurf das Projekt unmittelbar betreffen, möchten wir Ihnen nachfolgend ergänzend zu den einzelnen Stellungnahmen der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz sowie der Städte Halberstadt, Welterbestadt Quedlinburg und Stadt Wernigerode eine Stellungnahme des Projektkonsortiums darlegen. Die Stellungnahme gliedert sich in zwei Teile: Eine Analyse der Erreichbarkeitsstandards, der Versorgungssituation und der Entwicklungsfähigkeit der Harzregion Sachsen-Anhalts sowie eine Reaktion auf die im LEP-Entwurf festgelegten Ziele im Kapitel 2.5 Zentrale Orte und insbesondere Z 2.5-2 (Festlegung der Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche) und Z 2.5.1-2 (Oberzentren).		
Stellungnehmer ID: 854 Forschungsgruppe IMPULS der TU Dortmund	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Z 3.3-4 Beeinträchtungsverbot	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 5783): Eine solche Vorgehensweise widerspricht auch der Wertung des OVG Sachsen-Anhalt (Urt. v. 17.05.2017, Az. 2 K 56/15), wonach die Verflechtungsbereiche das Komplimentärelement zu den Zentralen Orten als räumlicher Ausdruck und Reichweite der zentralörtlichen Einrichtungen sind (also kein Oberbereich ohne Oberzentrum). Dieser fachliche Widerspruch im LEP-Entwurf wird auch dadurch deutlich, dass wiederum Halberstadt und Stendal in der Tabelle 1 (Ober- und Mittelzentren mit den dazugehörigen Verflechtungsbereichen) den Oberzentren Sachsen-Anhalts zugeordnet wurde. Die Festlegung von		
		Begründung: Mit der neuen Festlegung "Mittelbereiche der Ober- und Mittelzentren" werden keine Oberbereiche als Verflechtungsbereiche der Oberzentren festgelegt. Anhaltspunkte für oberzentrale Verflechtungsbereiche stellen in der Regel die Planungsregionen dar. Zudem erstrecken sie sich zum Teil über die Planungsregionen als auch über die Landesgrenzen hinaus. Zudem wird die Festlegung und Begründung zum Beeinträchtungsverbot angepasst. Hiernach sind Einzelhandelsgroßprojekte unzulässig, wenn sie durch ihre Art, Lage

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Oberbereichen ohne gleichzeitige Anerkennung eines Status als Oberzentrum verletzt das Gebot der Systemgerechtigkeit (hier des Zentrale-Orte-Systems). Zudem führt die Festlegung von Oberbereichen ohne Oberzentrum zwangsläufig zu Schwierigkeiten in der Rechtsanwendung bei der Anwendung des Kongruenzgebotes (Z 3.3-3), da unklar ist, ob nun der mittelzentrale Status oder der oberzentrale Verflechtungsbereich zum Maßstab der Prüfung wird. Gleiches gilt für die mit Z 3.3-4 (Beeinträchtigungsverbot) verbundenen Abwehransprüche.		oder Größe die Versorgungsfunktion zentraler Versorgungsbereiche des Zentralen Orts sowie benachbarter Zentraler Orte wesentlich beeinträchtigen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 2.5-4 und Z 3.4-5
Stellungnehmer ID: 854 Forschungsgruppe IMPULS der TU Dortmund Hinweis (BE-ID: 3051): 1. Analyse der Erreichbarkeit, der Versorgungsfähigkeit sowie der Entwicklungsfähigkeit des vorgeschlagenen Oberzentrums Harz Die Harzregion Sachsen-Anhalts hat bisher aufgrund des Fehlens eines Oberzentrums keinen raumordnerisch manifestierten Entwicklungsschwerpunkt mit Strahlkraft sowohl für die eigene Region als auch nach außen. Oberzentren wirken nicht nur auf ihre Regionen sozioökonomisch stabilisierend und stimulierend, sondern haben einen höheren Status in der Landes- und Bundesentwicklungspolitik, bspw. in Form besserer Verkehrsanbindungen. Sowohl beim Straßennetz als auch bzgl. der Bahnverbindungen besteht Optimierungsbedarf. Im Rahmen des Projekts IMPULS wurde die fiskalische, demografische und raumstrukturelle Entwicklungsfähigkeit aller 18 (Verbands-)Gemeinden der Planungsregion Harz betrachtet, um sicherzustellen, dass die neu ausgewiesenen Orte Ihre Aufgaben auch perspektivisch erfüllen und die Entwicklung der gesamten Region stärken können. Um darzustellen, wie die drei Städte im Vergleich zu den anderen Kommunen der Planungsregion dastehen, wird ein Ranking neben den Werten abgebildet. Rang 1 hat jeweils die Kommune mit dem positivsten Wert in der Planungsregion und Rang 18 die Kommune mit dem schwächsten Wert in der Planungsregion. Für den Rang ist der Durchschnittswert der letzten vier Jahre maßgeblich. Hier werden nur einzelne Schlüsselaussagen aus dieser Analyse dargestellt.	Teil B Kapitel: 2.5.2 Mittelzentren Z 2.5.2-4 Oberzentrale Funktionen für Halberstadt	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.5.1-4

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Bei der fiskalischen Entwicklungsfähigkeit ist die Stadt Wernigerode deutlich stärker aufgestellt als die Städte Halberstadt und Welterbestadt Quedlinburg (siehe Tabelle 1). Auch im Vergleich zu den übrigen (Verbands-)Gemeinden sticht die Stadt Wernigerode hervor und weist überdurchschnittliche Werte im Landesvergleich auf. *Verweis 1* *Tabelle 1: Fiskalische Entwicklungsfähigkeit; eigene Darstellung nach Bertelsmann Stiftung 2022; Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt 2022; Stadt Halberstadt Haushaltsplan 2020/2022*		
Die Stadt Halberstadt sticht bei der demografischen Entwicklungsfähigkeit durch den geringsten prognostizierten Bevölkerungsrückgang in der Planungsregion hervor und verfügt durchweg über vergleichsweise gute Werte *Verweis 2*. Auch die Städte Wernigerode und Welterbestadt Quedlinburg erzielen solide Werte. Gleichzeitig weisen alle drei Städte die höchsten Bevölkerungsdichten in der Region auf (siehe Tabelle 3). *Tabelle 2: : Demografische Entwicklungsfähigkeit; eigene Darstellung nach Bertelsmann Stiftung 2022*		
Tabelle 3: Raumstrukturelle Entwicklungsfähigkeit; eigene Darstellung nach Bertelsmann Stiftung 2022; IHK Halle-Dessau 2021; INKAR 2021 Alle drei Städte haben eine überdurchschnittlich gute raumstrukturelle Entwicklungsfähigkeit. Wernigerode sticht insbesondere durch eine hohe Arbeitsplatzzentralität hervor und auch bei der Eigenversorgungsquote *Verweis 3* schneiden alle drei Städte gut ab (siehe Tabelle 3). Zuletzt belegen die drei Städte die Top drei Ränge bei der Einzelhandelszentralität *Verweis 4*, wobei die Stadt Halberstadt den größten Kaufkraftzufluss verzeichnet.		
Tabelle 4: Bedeutsamkeit der Oberzentren für die Planungsregionen in Sachsen-Anhalt anhand des Bindungskoeffizienten; eigene Darstellung Als zusätzlicher Faktor muss die enorme sozioökonomische Bedeutung der drei Mittelstädte Halberstadt, Welterbestadt Quedlinburg und Wernigerode für die Planungsregion Harz hervorgehoben werden, die sich vor allem aus Arbeitspendelbewegungen ergibt (siehe Tabelle 4).		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Der ermittelte „Bindungskoeffizient“ *Verweis 5* beläuft sich für ein funktionsteiliges Oberzentrum Harz auf einen Wert von 31,06 und ist damit deutlich höher als die entsprechenden Werte der Oberzentren Magdeburg (23,28), Halle (16,41) und Dessau-Roßlau (13,61) für deren jeweilige Planungsregion. Zugleich ist der Bindungskoeffizient der Oberzentren Magdeburg und Halle (3,28 bzw. 1,76) für die Planungsregion Harz sehr gering. Im Klartext heißt dies: Weder Magdeburg noch Halle können die Planungsregion Harz adäquat mit oberzentralen Leistungen versorgen, ein funktionsteiliges Oberzentrum Harz bestehend aus Halberstadt, Welterbestadt Quedlinburg und Wernigerode hingegen schon.		
Verweis 1: Die Steuerkraftmesszahl zeigt an, ob und inwiefern eine Gemeinde ihren eigenen Finanzbedarf durch die Steuereinnahmen decken kann. Für die Steuerkraftmesszahl liegt kein regionsweiter Datensatz vor, weshalb lediglich die Steuerkraftmesszahlen der drei Städte Halberstadt, Wernigerode und Welterbestadt Quedlinburg betrachtet werden. Das Gewerbesteueraufkommen in Euro je EW betrachtet ausschließlich das Gewerbesteueraufkommen im Verhältnis zur Zahl der EW. Es gibt Auskunft über die fiskalische Entwicklungsfähigkeit der Gemeinden aus vor Ort generierten Einnahmen. Für die Ermittlung der Schlüsselzuweisungen wird die Steuerkraft der Gemeinden mit ihren Bedarfen abgeglichen. Ist die Steuerkraft niedriger als die Bedarfe, so wird die Differenz im Rahmen des Finanzausgleichs ausgeglichen. Hohe Werte bei den Schlüsselzuweisungen wiesen daher auf eine Abhängigkeit von externen Transferleistungen hin (Greiving und Terfrüchte 2020: 28)		
Verweis 2: Der Altenquotient bildet das Verhältnis der Personen im Rentenalter (65 Jahre und älter) zu 100 Personen im erwerbsfähigen Alter (von 20 bis unter 65 Jahren) ab. Ein hoher Altenquotient gilt als entwicklungshemmendes Merkmal. Der Jugendquotient bildet das Verhältnis der Personen, die unter 20 Jahre alt sind zu 100 Personen im erwerbsfähigen Alter (von 20 bis unter 65 Jahren) ab. In Wernigerode kommen beispielsweise auf 100 Personen im erwerbsfähigen Alter im Jahr 2020 nur 26,6 nicht erwerbsfähige Personen (unter 20). Eine hohe Jugendquote ist ein entwicklungsförderndes Merkmal		
Verweis 3: Je höher der Anteil bei der Eigenversorgungsquote ist, desto weniger Auspendelnden gibt es aus dem jeweiligen Ort		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Verweis 4: Die Einzelhandelszentralität stellt das prozentuale Verhältnis der Einzelhandelsumsätze in einer Gemeinde zur im Gemeindegebiet vorhandenen Einzelhandelsrelevanten Kaufkraft dar. Ein Wert über 100 zeigt, dass ein Kaufkraftzufluss stattfindet und ist ein Indiz für die Anziehungskraft des Einzelhandelsangebots Verweis 5: Der Bindungskoeffizient zeigt die Bedeutung eines Arbeitsortes (hier: (potenzielle) Oberzentren in und um Sachsen-Anhalt) für einen Raum (hier: Planungsregionen in Sachsen-Anhalt) an. Je höher der Bindungskoeffizient ist, desto stärker ist die Verflechtung zu dem jeweiligen Arbeitsort		
Stellungnehmer ID: 854 Forschungsgruppe IMPULS der TU Dortmund Hinweis (BE-ID: 3060): Die weiteren im Begründungstext zu Z 2.5.1-2 genannten Merkmale für ein Oberzentrum (Lage im Schnittpunkt überregionaler Verbindungs- und Entwicklungsachsen, Ausstrahlungskraft und Deckung des spezialisierten Bedarfes über mehrere Mittelbereiche, hohe Eigenversorgungsquote der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und hohe Arbeitsplatzzentralität, hohe Einzelhandelszentralität) werden nachweisbar durch ein funktionsteiliges Oberzentrum Harz erfüllt. Lage im Schnittpunkt überregionaler Verbindungs- und Entwicklungsachsen Die Stadt Wernigerode befindet sich an einem geografischen Schnittpunkt zweier bedeutender Verkehrsachsen: der Route von Magdeburg nach Wernigerode (B81 und A36) sowie der Verbindung zwischen Cottbus-Braunschweig/Hannover (B6, A36 und A2). Diese Lage verleiht Wernigerode eine strategische Bedeutung als Verkehrsknotenpunkt, der den Verkehr zwischen verschiedenen Regionen erleichtert und potenziell wirtschaftliche und touristische Vorteile bietet. Halberstadt teilt eine ähnliche geografische Position mit Wernigerode entlang der Entwicklungssachse von Magdeburg nach Wernigerode. Quedlinburg hingegen befindet sich näher an der Verkehrsachse Cottbus-Braunschweig/Hannover und kann somit ebenfalls von dieser wichtigen Verbindungsroute profitieren.	Teil B Kapitel: 2.5.2 Mittelzentren Z 2.5.2-4 Oberzentrale Funktionen für Halberstadt	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die besondere Bedeutung der festgelegten Mittelzentren Halberstadt, Welterbestadt Quedlinburg und Wernigerode für den Harz wird mit der neuen Festlegung Z 2.5.1-4 berücksichtigt. Hierbei spielt insbesondere die wesentliche Versorgungsfunktion dieser Zentralen Orte für den Harz die übergeordnete Rolle. Zudem geht die neue Festlegung als oberzentraler Entwicklungsraum auch auf die teilweise substanziellen oberzentralen Erreichbarkeitsdefizite zurück. Auch vor dem Hintergrund ihrer regionalen, wirtschaftlichen, standortpolitischen, touristischen wie auch kulturellen Bedeutung ist die oberzentrale Versorgungsqualität von Halberstadt, Welterbestadt Quedlinburg und Wernigerode im Verbund zu stabilisieren und weiterzuentwickeln. Die interkommunale und regionale Kooperation der Städte ist über einen raumordnerischen Vertrag abzusichern, der die Abstimmung über die weitere Entwicklung regelt. Für die Verbesserung der Daseinsvorsorge für den Harz insgesamt gilt es, eine abgestimmte Entwicklung der Städte sicherzustellen, die jeweiligen Schwächen und Risiken zu berücksichtigen sowie Chancen und Stärken auszuloten und zu entwickeln. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.5.1-4

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Ausstrahlungskraft und Deckung des spezialisierten Bedarfes über mehrere Mittelbereiche Im Rahmen des Forschungsprojekts IMPULS wurden im Daseinsvorsorge-Monitoring mittel- und oberzentrale Daseinsvorsorgeeinrichtungen in den Funktionsbereichen Aus- und Weiterbildung, Gesundheits- und Sozialwesen, Kultur und Sport, Rechtspflege und Verwaltung, Verkehr sowie Versorgung und Dienstleistung unter Mithilfe der Verbundpartnerinnen und -partner in der Region adressscharf erfasst. Aufgrund der identifizierten signifikanten Verflechtungsbeziehungen sind neben den Angeboten in der Planungsregion Harz auch solche in Goslar, Aschersleben und Nordhausen erhoben worden. Die Datenbank der Daseinsvorsorgeangebote zeigt, dass die Planungsregion alle mittelzentralen Funktionen abdeckt. Darüber hinaus sind einige oberzentrale Einrichtungen unabhängig des oberzentralen Status einer Gemeinde im Raum verteilt, sodass nur wenige Daseinsvorsorgeangebote in der Region fehlen. Der Aufwand für das Bundesland zur Vervollständigung des oberzentralen Funktionsprofils eines funktionsteiligen Oberzentrums hielte sich damit in Grenzen, da die drei Städte zusammen bereits über den allergrößten Teil oberzentraler Einrichtungen verfügen. Zudem postuliert die Fachliteratur keine Zwangsläufigkeit eines vollständigen oberzentralen Einrichtungsportfolios nach der sog. „Katalogmethode“ (Terfrüchte, Greiving, Flex 2017). Im Mittelpunkt steht demnach das raumordnerische Erfordernis. Als bisheriges Mittelzentrum mit einer oberzentralen Teilfunktion ist die Stadt Halberstadt nicht nur für die Versorgung mit Gütern des qualifizierten Grundbedarfs zuständig, sondern auch für die Bereitstellung von Waren und Dienstleistungen für den gehobenen und spezialisierten Bedarf der Bürgerinnen und Bürger von Halberstadt und der umliegenden Bevölkerung im Einzugsgebiet. Im mittel- und langfristigen Bedarf hat Halberstadt Zentralitätswerte von etwa 1,28 und 1,43, die deutlich über dem liegen, was für ein Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums angemessen ist.		
Stellungnehmer ID: 854 Forschungsgruppe IMPULS der TU Dortmund	Teil B Kapitel: 2.5.2 Mittelzentren Z 2.5.2-4 Oberzentrale Funktionen für Halberstadt	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 3054):		Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
In der Begründung zu Z 2.5.3-3 ist vorgesehen, dass nach Ablauf von fünf Jahren durch den Träger der Planung zu prüfen ist, ob die zentralörtlichen Funktionen tatsächlich gemeinsam wahrgenommen werden. Auch wenn diese Regelung derzeit nur für die grundzentrale Ebene vorgesehen ist, wurde für die Prüfung der oberzentralen Zusammenarbeit im IMPULS-Projekt ein Evaluationsmodell erarbeitet, welches als Grundlage für die Überprüfung der Zielerreichung dienen könnte.		Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.5.1-4
Stellungnehmer ID: 854 Forschungsgruppe IMPULS der TU Dortmund Hinweis (BE-ID: 3053): Kooperationsziele, Handlungsfelder und eine tragfähige Organisationsstruktur wurden zum Gegenstand einer vertraglichen Vereinbarung gemäß § 54 VwVfG zur Gründung einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft gemäß § 2 (2) GkG LSA, die von der Stadt Halberstadt an Sie versendet werden wird. Diese Vereinbarung könnte nach der raumordnerischen Festlegung eines Oberzentrums Harz durch einen raumordnerischen Vertrag im Sinne von § 14 Abs. 2 Nr. 1 ROG i.V.m. ersetzt werden.	Teil B Kapitel: 2.5.2 Mittelzentren Z 2.5.2-4 Oberzentrale Funktionen für Halberstadt	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die besondere Bedeutung der festgelegten Mittelzentren Halberstadt, Welterbestadt Quedlinburg und Wernigerode für den Harz wird mit der neuen Festlegung Z 2.5.1-4 berücksichtigt. Hierbei spielt insbesondere die wesentliche Versorgungsfunktion dieser Zentralen Orte für den Harz die übergeordnete Rolle. Zudem geht die neue Festlegung als oberzentraler Entwicklungsraum auch auf die teilweise substanziellen oberzentralen Erreichbarkeitsdefizite zurück. Auch vor dem Hintergrund ihrer regionalen, wirtschaftlichen, standortpolitischen, touristischen wie auch kulturellen Bedeutung ist die oberzentrale Versorgungsqualität von Halberstadt, Welterbestadt Quedlinburg und Wernigerode im Verbund zu stabilisieren und weiterzuentwickeln. Die interkommunale und regionale Kooperation der Städte ist über einen raumordnerischen Vertrag abzusichern, der die Abstimmung über die weitere Entwicklung regelt. Für die Verbesserung der Daseinsvorsorge für den Harz insgesamt gilt es, eine abgestimmte Entwicklung der Städte sicherzustellen, die jeweiligen Schwächen und Risiken zu berücksichtigen sowie Chancen und Stärken auszuloten und zu entwickeln. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.5.1-4
Stellungnehmer ID: 854 Forschungsgruppe IMPULS der TU Dortmund Hinweis (BE-ID: 3062):	Teil B Kapitel: 2.5.2 Mittelzentren Z 2.5.2-4 Oberzentrale Funktionen für Halberstadt	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Einstufung der Stadt Halberstadt als Mittelzentrum sowie der Wegfall der oberzentralen Teilfunktionen für Halberstadt und Stendal abgelehnt wird. Halberstadt sollte gemäß unseren Ausführungen zu Z 2.5.2-1 zusammen mit den bisherigen Mittelzentren Welterbestadt Quedlinburg und Wernigerode für den eigenständigen Oberbereich Harz als funktionsteiliges Oberzentrum LEP festgesetzt werden.		Halberstadt und die Hansestadt Stendal sind im LEP 2010 als Mittelzentren mit Teilfunktion eines Oberzentrums festgelegt. Die Festlegung von Teilfunktionen für Mittelzentren erfolgte im LEP 2010 zur Hervorhebung der Mittelzentren aufgrund ihrer Lage und aufgrund bestehender Erreichbarkeitsdefizite. Die Teilfunktionen selbst wurden hierbei inhaltlich nicht weiter untersetzt bzw. festgelegt. Die besondere Bedeutung des festgelegten Mittelzentrums Hansestadt Stendal für die Altmark wird mit der neuen Festlegung Z 2.5.1-3 berücksichtigt. Ebenso wird die besondere Bedeutung der festgelegten Mittelzentren Halberstadt, Welterbestadt Quedlinburg und Wernigerode für den Harz mit der neuen Festlegung Z 2.5.1-4 berücksichtigt. Hierbei spielt insbesondere die wesentliche Versorgungsfunktion dieser Zentralen Orte für die Altmark bzw. für den Harz die übergeordnete Rolle. Zudem gehen die neuen Festlegungen als oberzentrale Entwicklungsräume auch auf die teilweise substanziellen oberzentralen Erreichbarkeitsdefizite zurück. Auch vor dem Hintergrund ihrer regionalen, wirtschaftlichen, standortpolitischen, touristischen wie auch kulturellen Bedeutung ist die oberzentrale Versorgungsqualität der Hansestadt Stendal sowie Halberstadt, Welterbestadt Quedlinburg und Wernigerode im Verbund zu stabilisieren und weiterzuentwickeln. Zudem werden mit der neuen Festlegung "Mittelbereiche der Ober- und Mittelzentren" keine Oberbereiche als Verflechtungsbereiche der Oberzentren festgelegt. Anhaltspunkte für oberzentrale Verflechtungsbereiche stellen in der Regel die Planungsregionen dar. Zudem erstrecken sie sich zum Teil über die Planungsregionen als auch über die Landesgrenzen hinaus. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 2.5.1-3 und Z 2.5.1-4
Stellungnehmer ID: 854 Forschungsgruppe IMPULS der TU Dortmund Hinweis (BE-ID: 3058): Richtigerweise wird in der Begründung zu Z 2.5.-2 erläutert, dass der Oberbereich der Verflechtungsbereich eines jeden Oberzentrums ist. Im Widerspruch dazu stehen die weiteren diesbezüglichen Ausführungen des LEP-Entwurfes, dass zwar	Teil B Kapitel: 2.5 Zentrale Orte Z 2.5-2 Festlegung der Zentralen Orte und Verflechtungsbereiche	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Mit der neuen Festlegung "Mittelbereiche der Ober- und Mittelzentren" werden Oberbereiche als Verflechtungsbereiche der Oberzentren nicht festgelegt. Anhaltspunkte für oberzentrale Verflechtungsbereiche stellen in der Regel die Planungsregionen dar. Zudem erstrecken sie sich zum Teil

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
landesplanerisch für die Planungsregionen Harz und Altmark nunmehr ein eigenständiger Oberbereich gemäß Tabelle 1 nachgewiesen und im LEP-Entwurf somit auch festgelegt wurde, aber die Festlegung eines Oberzentrums selbst unterlassen wird. Bundesweit existiert kein Landesraumordnungsplan, der einen eigenständigen Oberbereich ohne Oberzentrum bzw. ein Oberbereich für ein Mittelzentrum festlegt. Eine solche Vorgehensweise widerspricht auch der Wertung des OVG Sachsen-Anhalt (Urt. v. 17.05.2017, Az. 2 K 56/15), wonach die Verflechtungsbereiche das Komplimentärelement zu den Zentralen Orten als räumlicher Ausdruck und Reichweite der zentralörtlichen Einrichtungen sind (also kein Oberbereich ohne Oberzentrum). Dieser fachliche Widerspruch im LEP-Entwurf wird auch dadurch deutlich, dass wiederum Halberstadt und Stendal in der Tabelle 1 (Ober- und Mittelzentren mit den dazugehörigen Verflechtungsbereichen) den Oberzentren Sachsen-Anhalts zugeordnet wurde. Die Festlegung von Oberbereichen ohne gleichzeitige Anerkennung eines Status als Oberzentrum verletzt das Gebot der Systemgerechtigkeit (hier des Zentrale-Orte-Systems). Zudem führt die Festlegung von Oberbereichen ohne Oberzentrum zwangsläufig zu Schwierigkeiten in der Rechtsanwendung bei der Anwendung des Kongruenzgebotes (Z 3.3-3), da unklar ist, ob nun der mittelzentrale Status oder der oberzentrale Verflechtungsbereich zum Maßstab der Prüfung wird. Gleiches gilt für die mit Z 3.3-4 (Beeinträchtigungsverbot) verbundenen Abwehransprüche.		über die Planungsregionen als auch über die Landesgrenzen hinaus. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 2.5-4 und Festlegungskarte 2
Stellungnehmer ID: 854 Forschungsgruppe IMPULS der TU Dortmund Hinweis (BE-ID: 3055): 2. Hinweise und Bedenken zu den Plansätzen zu Oberzentren bzw. Oberbereichen des ersten LEP-Entwurfs Die Festlegung und Abgrenzung der Oberzentren anhand der im Begründungsteil genannten Tragfähigkeitswerte bzw. Mindesteinwohnerzahlen für den Zentralen Ort (mind. 75.000 EW) selbst und den umgebenen oberzentralen Verflechtungsbereich (mind. 330.000 EW) ist fachlich nicht nachvollziehbar, unbegründet, rechtlich angreifbar	Teil B Kapitel: 2.5.1 Oberzentren Z 2.5.1-2 Oberzentren	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Kriterien zur Festlegung der Oberzentren werden angepasst. Der vorgetragene Belang findet zudem in der neuen Festlegung Z 2.5.1-4 Berücksichtigung. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 2.5.1-2 und z 2.5.1-4

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
und erweckt den Eindruck einer landespolitisch willkürlichen Abtrennung der bisherigen Oberzentren Magdeburg, Halle (Saale) und Dessau(-Roßlau) von den gleichfalls notwendigen potenziellen Oberzentren Stendal und Halberstadt bzw. funktionsteiligen Oberzentrum Harz. Zunächst ist die bei der Festlegung von Oberzentren vorgesehene strikte Anwendung landesweit einheitlicher Bevölkerungsschwellenwerte zu hinterfragen. Zur Umsetzung des Leitziels des ROG (§ 1 Abs. 2) bzw. auch des neuen LEP (Z 2.1-1), der Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Teilräumen des Bundes und des Landes Sachsen-Anhalt, sollten gemäß § 2 Abs. 3 ROG die Erreichbarkeits- und Tragfähigkeitskriterien des Zentrale-Orte-Konzepts flexibel an regionale Erfordernisse ausgerichtet werden, um raumstrukturell ungleiche Räume auch ungleich und damit fachlich sachgerecht behandeln zu können im Hinblick auf Tragfähigkeitsschwellen. Erfolgt eine solche flexible regionale Auslegung im LEP-Entwurf noch bei den Mittelzentren (z.B. beim neuen Mittelzentrum Osterburg) und bei den Grundzentren (durch die Ermöglichung einer Funktionsteilung auf grundzentraler Ebene gemäß Z 2.5.3-3), unterbleibt dies strikt bei den Oberzentren. Diese inkonsistente Vorgehensweise bei den verschiedenen Ebenen des Zentrale-Orte-Systems verstößt gegen das Gebot der Systemgerechtigkeit. Verschärft werden diese rechtlichen Widersprüche durch die willkürlichen und nicht fachlich begründeten Mindesteinwohnerzahlen für ein Oberzentrum („Großstadt“ mit mindestens 75.000 EW im Zentralen Ort selbst) und seinem Verflechtungsbereich (mindestens 330.000 EW im Oberbereich). Diese Grenzziehung orientierte sich offenbar allein an der EW-Zahl von Dessau-Roßlau bzw. der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (als Oberbereich des Oberzentrums Dessau-Roßlau), um einerseits dort die Oberzentrenfestlegung noch zu ermöglichen und andererseits die für Stendal/Altmark und für Halberstadt/Harz unterlassen zu können. Diese unterschiedliche Behandlung ohne vernünftigen Grund verstößt gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz und stellt einen sog. „Sein-Sollens-Fehlschluss“ dar. Großstädte sind nach einer unverändert gültigen Begriffsbestimmung der Internationalen Statistikkonferenz von 1887 weltweit Städte mit einer EW-Zahl von mindestens 100.000 EW. Dessau-Roßlau mit insgesamt ca. 79.600 EW in 2022 (davon Dessau mit einer ortsteilbezogenen EW-Zahl von ca. 66.000 EW und Roßlau mit einer ortsteilbezogenen EW-Zahl von 11.500 EW lt. ARIS) ist keine Großstadt. Wir verweisen außerdem auf den bisherigen LEP 2010, der die		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Oberzentrenabgrenzung für Dessau-Roßlau kartografisch auf den OT Dessau beschränkt hatte. Demgegenüber vereinen Halberstadt, Welterbestadt Quedlinburg und Wernigerode zusammen rd. 94.000 EW auf sich, beherbergen im Jahresmittel durch ihre hohen Zahlen an Tages- und Übernachtungsgästen effektiv rd. 97.500 EW und überschreiten im Hochsommer bei maximaler Auslastung ihrer Bettenkapazitäten die 100.000 EW-Marke deutlich. Auch Touristinnen und Touristen fragen einen Teil der oberzentralen Daseinsvorsorgeleistungen nach. Richtigerweise werden im vorliegenden 1. LEP-Entwurf im Vergleich zum LEP 2010 generell, mit einer Ausnahme, alle Tragfähigkeitswerte für die Ober- bis Grundzentren und deren Verflechtungsbereiche, für das im Bundesvergleich dünn besiedelte Land Sachsen-Anhalt abgesenkt. Warum jedoch stattdessen der EW-Schwellwert für den Oberbereich von bisher 300.000 EW sogar noch auf 330.000 EW erhöht wurde, erschließt sich fachlich nicht. Eine Begründung für diese Schwellenwerte fehlt im LEP-Entwurf. Gemäß den Leitbildern und Handlungsstrategien der MKRO für die Raumentwicklung in Deutschland vom 09.03.2016 werden in ihrer Tragfähigkeit zu sichernde Oberzentren eingestuft, die bis 2025 bei einem Bevölkerungsrückgang von mind. 5 % unter einen Schwellenwert von 250.000 EW im oberzentralen Verflechtungsbereich geraten. Im aktuellen 2. Entwurf zur Änderung des LEP Thüringen vom 16.01.2024 werden bei ähnlichen raumstrukturellen Bedingungen wie in Sachsen-Anhalt bei einem generellen Verzicht auf Bevölkerungsschwellenwerte sogar 6 Oberzentren (inkl. der neuen Oberzentren Nordhausen und dem funktionsteiligen Oberzentrum Südthüringen mit 6 Städten) ausgewiesen. Eine solche flexiblere Vorgehensweise bei der Festlegung der Oberzentren, die die regionalen Erfordernisse zur Gewährleistung gleichwertiger Lebensbedingungen in allen Regionen Sachsen-Anhalts stärker als bisher berücksichtigt, wird seitens der RPG Harz auch für die Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes gefordert.		
Stellungnehmer ID: 281 Gemeinde Aland Hinweis (BE-ID: 3662): Darüber hinaus sollte die Landesplanung anstreben, weitere Leitungstrassen wie Energieleitungen mit den Verkehrstrassen zu bündeln.	Teil B Kapitel: 6.3 Leitungsnetze G 6.3-2 Bündelungsgebot länderübergreifender Höchstspannungsleitungen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Bei den Höchstspannungsleitungen handelt es sich um in der Landschaft deutlich sichtbare Freileitungen. Andere Energieleitungen werden meist unterirdisch verlegt oder haben niedrigere Masthöhen, die eine geringere Störung darstellen. Ein Bündelungsgebot würde Planungsalternativen verhindern. Insofern wird davon abgesehen, weitere Leitungstrassen, wie bspw. Energieleitungen, mit Verkehrstrassen zu bündeln.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter der folgenden Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.3-4
Stellungnehmer ID: 281 Gemeinde Aland	Teil B Kapitel: 2.5.2 Mittelzentren Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 5301): Wir fordern daher die Berücksichtigung und Aufnahme der Hansestadt Seehausen (A.) als Mittelzentrum in Funktionsteilung mit der Hansestadt Osterburg. Damit würde zudem den G 1.1-3 bzw. G 2.3.2-3 Rechnung getragen und der Verbandsgemeinde Seehausen (A.) eine gleichberechtigte Mitbestimmung und Teilhabe ermöglichen werden. Da gem. G 2.5-2 das Mittelzentrum neben den mittelzentralen Aufgaben für seinen Mittelbereich auch die grundzentralen Aufgaben für den grundzentralen Nahbereich wahrnehmen soll, könnte hier eine schleichende Unterhöhlung der kommunalen Stellungen- und Entscheidungsgewalt der Verbandsgemeinde Seehausen (A.) einschließlich Seiner Mitgliedsgemeinden zugunsten der Hansestadt Osterburg unterstellt werden.		Begründung: Die Festlegung wird angepasst. Hiernach werden die Hansestadt Osterburg (Altmark) und die Hansestadt Seehausen (Altmark) als gemeinsames Mittelzentrum festgelegt. Der Aufbau und die Entwicklung des gemeinsamen Mittelzentrums ist über einen raumordnerischen Vertrag abzusichern, der die Abstimmung über die weitere Entwicklung zur Verbesserung der Daseinsvorsorge regelt. Der Mittelbereich dieses gemeinsamen Mittelzentrums ist in Anhang 2 festgelegt und in der Festlegungskarte 2 dargestellt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern bzw. Karte aufgeführt: Z 2.5.2-2, Anhang 1 und Festlegungskarte 2
Stellungnehmer ID: 281 Gemeinde Aland	Teil B Kapitel: 2.5.2 Mittelzentren Z 2.5.2-2 Mittelzentren	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 3653): Im Sommer letzten Jahres haben wir die Studie zum Zentrale Orte System Sachsen-Anhalt erhalten, in der vorgeschlagen wurde, dass die Hansestadt Osterburg in Funktionsteilung mit der Hansestadt Seehausen (A.) ein Mittelzentrum bildet, begründet mit dem Vorhandensein des Krankenhauses in Seehausen. Im Entwurf des Landesentwicklungsplans ist Osterburg nun als Mittelzentrum ausgewiesen - ohne Funktionsteilung mit der Hansestadt Seehausen (A.). Der vorliegende Entwurf gibt nicht schlüssig wieder, weshalb die Hansestadt Seehausen (A.) nicht als Mittelzentrum (in Funktionsteilung mit der Hansestadt Osterburg) ausgewiesen wird. Folgende Aspekte sprechen für diese Ausweisung als Mittelzentrum mit		Begründung: Die Festlegung wird angepasst. Hiernach werden die Hansestadt Osterburg (Altmark) und die Hansestadt Seehausen (Altmark) als gemeinsames Mittelzentrum festgelegt. Der Aufbau und die Entwicklung des gemeinsamen Mittelzentrums ist über einen raumordnerischen Vertrag abzusichern, der die Abstimmung über die weitere Entwicklung zur Verbesserung der Daseinsvorsorge regelt. Der Mittelbereich dieses gemeinsamen Mittelzentrums ist in Anhang 2 festgelegt und in der Festlegungskarte 2 dargestellt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern bzw. Karte aufgeführt: Z 2.5.2-2, Anhang 1 und Festlegungskarte 2

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Funktionsteilung (Aufzählung nicht abschließend): Die Hansestadt Seehausen (A.) befindet sich direkt am wichtigen Verkehrsknotenpunkt B189/B190, künftig zudem BAB 14 und B190n. Dieses spiegelt auch die Festlegungskarte 1 - Raumstruktur wider, in der die überregionale Verbindungs- und Entwicklungsachsen durch die Seehäuser Region dargestellt ist. Von einer positiven wirtschaftlichen Entwicklungsperspektive für die Region Seehausen ist aufgrund des avisierten Ausbaus der Verkehrsinfrastruktur auszugehen. Das geplante Industriegebiet an der BAB 14 bei Seehausen wird als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen festgelegt. Damit wird den räumlichen Ansprüchen der Wirtschaft an gewerblichen und industriell nutzbaren Flächen Rechnung getragen. Die Hansestadt Seehausen (A.) verfügt wie seine Nachbarstadt über gleichwertige, umfangreiche Versorgungs- und Bildungseinrichtungen (mit Ausnahme des Gymnasiums und Förderschule aufgrund bildungspolitischer Entscheidungen des Landes) sowie mit dem Krankenhaus und Graepel Seehausen GmbH & Co.KG zwei der größten Arbeitgeber in der nördlichen Altmark. Das hiesige Diakoniekrankenhaus Seehausen stellt einen über die kommunalen Grenzen hinaus wichtigen medizinischen Ankerpunkt der Daseinsvorsorge dar. Durch die räumliche Nähe zu Osterburg ist daher ein wechselseitiges Funktionsergänzungspotenzial vorhanden, vor allem im Bildungs- und Medizinbereich.		
Stellungnehmer ID: 281 Gemeinde Aland	Teil B Kapitel: 2.5.2 Mittelzentren Z 2.5.2-2 Mittelzentren	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 5317): Insbesondere bestehen wir auf die Ausweisung der Hansestädte Osterburg und Seehausen (A.) als Mittelzentrum mit Funktionsteilung.		Begründung: Die Festlegung wird angepasst. Hiernach werden die Hansestadt Osterburg (Altmark) und die Hansestadt Seehausen (Altmark) als gemeinsames Mittelzentrum festgelegt. Der Aufbau und die Entwicklung des gemeinsamen Mittelzentrums ist über einen raumordnerischen Vertrag abzusichern, der die Abstimmung über die weitere Entwicklung zur Verbesserung der Daseinsvorsorge regelt. Der Mittelbereich dieses gemeinsamen Mittelzentrums ist in Anhang 2 festgelegt und in der Festlegungskarte 2 dargestellt.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern bzw. Karte aufgeführt: Z 2.5.2-2, Anhang 1 und Festlegungskarte 2
Stellungnehmer ID: 281 Gemeinde Aland Hinweis (BE-ID: 5303): Notwendig ist auch zukünftig eine Gewerbeflächenversorgung für Betriebe in ländlichen Räumen außerhalb der Zentralorte. Auch in dünnbesiedelten Ortsteilen müssen im Einzelfall neue Betriebsstandorte geschaffen werden können, z.B. für Betriebsgründer aus dem Ortsteil; für Betriebe, die Zulieferer oder Abnehmer von Produkten der vorhandenen Betriebe sind; für Betriebe, die die Standortgunst des Ortsteils besonders nutzen können oder für solche, die der Versorgung der örtlichen Bevölkerung dienen. Die kommunale Angebotsplanung für Wirtschaftsprojekte sollte weiterhin als Basis für Flächenpolitik und Standortsicherung von Unternehmen dienen.	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Z 5.1.1-2 Förderung der industriellen und gewerblichen Wirtschaft	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Es wird die neue Festlegung G 5.1.2-5 aufgenommen. Demnach kann in allen Gemeinden eine bedarfsgerechte Flächenentwicklung für die Erweiterung ortsansässiger Betriebe sowie die Ansiedlung ortsangemessener Betriebe erfolgen. Dabei soll eine Anbindung an das Verkehrsnetz, insbesondere an den ÖPNV, berücksichtigt werden. Darüber hinaus wird auf die Festlegung "Erweiterung vor Neuausweisung" verwiesen, wonach in allen Teilräumen des Landes die Sicherung, Modernisierung und Erweiterung bestehender Industrie- und Gewerbeflächen Vorrang gegenüber der Neuausweisung von Industrie- und Gewerbeflächen haben soll. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.1.2-5 und Z 5.1.2-7
Stellungnehmer ID: 281 Gemeinde Aland Hinweis (BE-ID: 3664): Landwirtschaft: Die Landwirtschaft ist in unserer Region kulturhistorisch und identitär tief verwurzelt und stellt hier eines der bedeutendsten und prägendsten Wirtschaftssektoren dar. Die ansässige Landwirtschaft sichert überregional die Nahrungsgrundlage der Bevölkerung sowie die Produktion von Futtermitteln. Bemerkenswert im negativen Sinne ist Ihre in der Begründung zu G 7.1.1-3 enthaltenen ausführlichen Darstellung der nachteiligen Umweltauswirkungen der Landwirtschaft, währenddessen Sie auf selbige nachteilige Darstellungen auf die Umwelt bei z.B. der Erdverkabelung von Höchstspannungsleitungen, dem flächenhaften Ausbau der Freiflächensolarenergie und Windenergieanlagen verzichten. Wir fordern Sie auf, auf diese einseitige, ideologische Argumentation zu	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft G 7.1.1-3 Verhältnis Landwirtschaft/ Naturschutz	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Begründung zur Grundsatzfestlegung wird umfassend überarbeitet. Es wird insbesondere klarstellend eingefügt, dass landwirtschaftliche Betriebe im Rahmen ihrer Tätigkeit die fachrechtlichen Vorgaben berücksichtigen und nach den Vorschriften der guten fachlichen Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung gem. § 17 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und gem. § 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wirtschaften, um negativen Umweltauswirkungen vorzubeugen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.1-3.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
verzichten oder diese zumindest gleichberechtigt auf alle Schlüsselpunkte des LEPs anzuwenden.		
Stellungnehmer ID: 281 Gemeinde Aland Hinweis (BE-ID: 5307): Als wichtiger Bestandteil einer nachhaltigen Mobilität ist hier auf einen verstärkten (straßenbegleitenden) Ausbau des Radwegenetzes hinzuweisen. Die Stärkung der öffentlichen Infrastruktur für den Rad- und Fußverkehr befürworten wir außerordentlich. Die Verantwortung für den Ausbau liegt i.d.R. bei dem jeweiligen Straßenbaulastträger und somit neben den Kommunen auch beim Land. Diese Tatsache bitten wir in Ihrer Aussage in der Begründung zu G.5.3.8-1 (S. 162) zu korrigieren.	Teil B Kapitel: 5.3.8 Rad- und Fußverkehr G 5.3.8-1 Landesradverkehrsnetz alltagsgerechte Infrastruktur	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Festlegung wird entsprechend der Tatsache, dass neben den Kommunen auch das Land für den Ausbau des Radwegenetzes in der Verantwortung steht, ergänzt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.3.8-3
Stellungnehmer ID: 281 Gemeinde Aland Hinweis (BE-ID: 3656): Für die Ansiedlung entsprechender Unternehmen ist die Sicherung des ländlichen Raumes als Wohn- und Lebensort für die Arbeitnehmer elementar. Das Angebot aller Lebensbereiche wie Wohnen, Arbeit, Gesundheit, Freizeit, Kultur und Bildung soll laut LEP jedoch künftig hauptsächlich an zentralen Orten vorhanden und barrierefrei zugänglich sein. Die Entwicklung unserer Region zeigt bereits jetzt, dass sich durch die bestehenden und künftigen Verkehrsanbindungen, vorhandenen und bezahlbaren Wohnräume sowie durch die zunehmenden Homeoffice-Tätigkeiten junge Familien ansiedeln. Abwanderung und Überalterung des ländlichen Raumes wird so gestoppt. Um diesen positiven Effekt nicht zu gefährden, ist es unabdingbar, auch für ländliche Räume den Neubau von Wohnbebauung zu ermöglichen. Eine Konzentration neu auszuweisender Wohnbauflächen auf ausschließlich die Zentralen Orte lehnen wir entschieden ab (Z 3.1-3)! Diese Forcierung bedeutet das allmähliche Sterben der Dörfer, wenn jungen Familien keine Baumöglichkeiten gegeben werden dürfen. Zudem ist ein gesteuertes Wohnbauflächenmanagement aus unserer Sicht durch die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark nicht zu leisten, insbesondere nicht „ortsteilscharf“.	Teil B Kapitel: 3.1 Siedlungsentwicklung Z 3.1-3 Konzentration auf Zentrale Orte	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Konzentration auf Zentrale Orte zielt darauf ab, diese als Versorgungs- und Ankerpunkte im Raum zu stärken. Damit wird § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG, wonach die Siedlungstätigkeit räumlich zu konzentrieren und vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten ist, Rechnung getragen. Eine Entwicklung der nicht-zentralen Orte ist im Rahmen der Eigenentwicklung damit weiterhin möglich. Im neuen Kapitel 3.2 werden im zweiten LEP-Entwurf die vorgetragenen Belange adressiert. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 3.2-1

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 281 Gemeinde Aland Hinweis (BE-ID: 3665): Der in der Erläuterungskarte dargestellten Schwerpunktraum für die Landwirtschaft soll laut dem Entwurf die vorrangige Suchraumkulisse für die Regionalplanung zur Identifizierung von Vorranggebieten für Landwirtschaft abbilden. Die aufgeführten Gebiete sollen mit einem landesweit überdurchschnittlichen ackerbaulichen Ertragspotential sowie mit einem landesweit überdurchschnittlichen Wasserhaltevermögen verfügen. Eine Definition der entsprechenden „überdurchschnittlichen“ Werte führen Sie jedoch nicht an. Die Region (Altmärkische) Wische verfügt ebenfalls über sehr fruchtbare Böden mit hohen Ackerwertzahlen, findet jedoch in G 7.1.1-7 keine Berücksichtigung. Hierzu wünschen wir uns mehr Transparenz zur Kriterienaufstellung und Festlegung des Schwerpunktraumes für die Landwirtschaft. Zusätzlich weisen wir daraufhin, dass das Abstellen allein auf die Ackerwertzahl und das Wasserhaltevermögen ein zu vereinfachtes Suchverfahren darstellt, welches weitere, sehr wichtige Faktoren für das Betreiben einer erfolgreichen Landwirtschaft außer Acht lässt. Eine stärkere Berücksichtigung sozialer und ökonomischer Faktoren ist dringend erforderlich, d.h. auch der soziale Nutzen eines Bodens wie z.B. die Bereitstellung von Arbeitsplätzen und die Erhaltung der ländlichen Gemeinschaft und Identität muss einbezogen werden! Die Landwirtschaft ist in der Verbandsgemeinde Seehausen (A.) seit jeher ein überaus prägender Sektor, wir fordern daher die entsprechende stärkere Berücksichtigung im Entwurf.	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft G 7.1.1-7 Schwerpunktraum für die Landwirtschaft	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Die Grundsatzfestlegung "Schwerpunktraum für die Landwirtschaft" wird gestrichen. Die Erläuterungskarte "Schwerpunktraum Landwirtschaft" wird in geänderter Form der Begründung zum neuen Grundsatz G 7.1.1-8 beigelegt. In der Erläuterungskarte "Schwerpunktraum Landwirtschaft" werden im 2. Entwurf nicht mehr die Gemeinden gekennzeichnet, in deren Bereich hochwertige landwirtschaftlichen Böden (Bodenzahl >= 90 und nutzbare Feldkapazität >= 270 Millimeter) identifiziert wurden, sondern nur noch die jeweils von diesen Böden berührten Flure. Im Ergebnis entsteht ein sehr viel differenzierteres Bild der räumlichen Verteilung dieser Böden im Land und seinen Regionen. Im Bereich der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) wurden keine hochwertigen Böden identifiziert, welche die Kriterien gem. G 7.1.1-8 erfüllen. Da nicht alle Landesteile über Böden der höchsten Güte verfügen, wird der Regionalplanung die Möglichkeit eröffnet, weitere Flächen als Vorranggebiete für Landwirtschaft nach eigenem Ermessen festzulegen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.1-8
Stellungnehmer ID: 281 Gemeinde Aland Hinweis (BE-ID: 3658): Wirtschaftsentwicklung: Die Beschränkung von Einzelhandelsgroßprojekten auf max. 1.600 qm Verkaufsfläche in Grundzentren, ggf. Ausnahmen bei Versorgungsdefiziten zulässig, negiert von vornherein eine wirtschaftliche Weiterentwicklung in	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Z 3.3-6 Grundversorgung in Grundzentren und nicht-zentralen Orten	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die landesplanerische Steuerung des großflächigen Einzelhandels spielt eine zentrale Rolle im Rahmen der Sicherstellung einer ausgewogenen und nachhaltigen räumlichen Entwicklung. Übergeordnetes Ziel ist es, negative Auswirkungen auf Städte, Gemeinden, den ländlichen Raum wie

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
der Verbandsgemeinde Seehausen (A.) und befördert die Abschreckung potentieller Investoren. Auch in Grundzentren können Fachmarktzentren mit kumuliert über 1.600 qm Verkaufsfläche wirtschaftlich erfolgreich sein. Die Entscheidung unternehmerischer Ansiedlungs- und Erweiterungsvorhaben sollte im Einvernehmen mit den Gemeinden den Unternehmen überlassen bleiben. Bei Umsetzung der Vorgaben des LEP-Entwurfs würden sich erhebliche Probleme für expandierende Unternehmen im ländlichen Raum ergeben.		auch die Zentralen Orten selbst zu vermeiden und eine geordnete Einzelhandelsstruktur zu gewährleisten. Mit den verschiedenen Steuerungsinstrumenten verfolgt die Raumordnung das Ziel, zentrale Versorgungsbereiche zu stärken, die Grund- und Nahversorgung sicherzustellen, eine Überversorgung zu vermeiden, eine Raumverträglichkeit der Vorhaben zu gewährleisten. Durch die eine geordnete Entwicklung können Fehlentwicklungen verhindert werden und zentrale Versorgungsbereiche vor schädlichen Auswirkungen geschützt werden. Die Untersuchungen zu den bisherigen Regelungen im Landesentwicklungsplan 2010 zum großflächigen Einzelhandel zeigen, dass der aktuelle Regelungsrahmen zu ungünstigen Entwicklungen geführt hat. Das wiederum führte in Teilen zur Gefährdung des Innenstadthandels und der Attraktivität der Innenstädte insbesondere der Mittelzentren als Ankerpunkte im ländlichen Raum. Insofern sind klare Regelungen zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels in allen Teilräumen des Landes zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung unerlässlich. Mit dem Konzentrationsgebots wird festgelegt, dass Einzelhandelsgroßprojekten für Endverbraucher nur in Ober- und Mittelzentren zulässig sind. Mit der Anpassung des Integrationsgebots wird definiert, dass Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten auch außerhalb von bestehenden und neu geplanten zentralen Versorgungsbereichen an städtebaulich integrierten Standorten zulässig sind. Im Ausnahmefall sind sie auch in städtebaulichen Randlagen zulässig, wenn nachweislich keine geeigneten städtebaulich integrierten Standorte verfügbar sind oder wenn die vorhandenen integrierten Standorte für das Vorhaben ungeeignet sind. Damit wird der allgemeinen Zielstellung zur Sicherstellung einer ausgewogenen und nachhaltigen räumlichen Versorgung der Bevölkerung Rechnung getragen. Wirtschaftliche Schutzgründe stellen gemäß der Regelungen des LEP keinen Regelungsgegenstand dar. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Kapitelnummer aufgeführt: 3.4

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Gemeinde Aland Hinweis (BE-ID: 5302): Beim Rückbau der Dörfer von außen nach innen sind die jeweiligen Eigentumsfragen zu beachten, daher zumeist Wunschdenken und in der Praxis nicht umsetzbar (G 3.2-4).	Kapitel: 3.2 Stadt- und Ortsentwicklung G 3.2-4 Stadt- und Dorfbau	Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 3.3-4
Stellungnehmer ID: 281 Gemeinde Aland Hinweis (BE-ID: 3666): Freiraum- und Ressourcenschutz: Die Verbandsgemeinde Seehausen (A.) als die „Grüne Lunge des Landes Sachsen-Anhalt“ verfügt über zahlreiche und großflächige Schutzgebiete, die es in einem besonderen Maße zu Schützen gilt. In Zeiten des Klimawandels müssen alle finanziellen, personellen und technischen Kräfte gebündelt werden, um den strukturellen und baulichen Anforderungen sowie den Nutzungseinschränkungen, die mit den verschiedensten Schutzverordnungen einhergehen, gerecht zu werden. Die Verbandsgemeinde Seehausen (A.) unternimmt bereits große Anstrengungen, um die Schutzzwecke der Gebiete zu erhalten und zu verbessern. Der entsprechende finanzielle Aufwand für die Verbandsgemeinde Seehausen (A.) findet vom Land Sachsen-Anhalt bislang wenig Beachtung. Es ist von enormer Notwendigkeit, die vorhandenen regionalen Strukturen zu berücksichtigen, deren Aufwand und Weiterentwicklung zu unterstützen und die Voraussetzungen für eine Verstärkung sicherzustellen.	Teil B Kapitel: 7.2 Freiraum- und Ressourcenschutz Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Im Landesentwicklungsplan werden Vorranggebiete für Natur und Landschaft sowie Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems im Maßstab 1:300.000 festgelegt. Vorranggebiete für Natur und Landschaft sind für den Naturschutz und die Landschaftspflege bedeutsame Bereiche Sachsen-Anhalts und seiner Teilräume. Sie dienen dem langfristigen Schutz von Natur und Landschaft sowie der Erhaltung und der Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen. Vorranggebiete für Natur und Landschaft beinhalten bestehende streng geschützte Gebiete (insbesondere Natura 2000-Gebiete, den Nationalpark, Naturschutzgebiete sowie Kern- und Pflegezonen der Biosphärenreservate). Im Bereich der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) befinden sich Teilbereiche des Vorranggebietes für Natur und Landschaft Nr. VI "Elbetal und Mündungen der Nebenflüsse". Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems sind für den Biotopverbund bedeutsame Bereiche des Landes und seiner Teilräume. Sie dienen der Entwicklung und Sicherung eines landesweiten, funktional zusammenhängenden Netzes ökologisch bedeutsamer Freiräume. Im Bereich der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) befinden sich Teilbereiche des Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 7 "Elbetal". Im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Altmark können weitere (regionalbedeutsame) Vorrang- und Vorbehaltsgebiete festgelegt werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 7.2.2-2 und G 7.2.2-5.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 281 Gemeinde Aland Hinweis (BE-ID: 3655): Wir begrüßen ausdrücklich die Ausweisung der geplanten Industriefläche der Hansestadt Seehausen (A.), östlich der künftigen BAB 14, als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen (Z. 5.1.1-3).	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Z 5.1.1-3 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.1.2-1
Stellungnehmer ID: 281 Gemeinde Aland Hinweis (BE-ID: 5312): Begrüßenswert ist die zumindest kleinräumige Ausweisung von Flächen als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft nahe der Hansestadt Seehausen (A.) und Falkenberg.	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft G 7.1.1-8 Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 281 Gemeinde Aland Hinweis (BE-ID: 3651): Die Verbandsgemeinde Seehausen (A.) liegt mit ihren Mitgliedsgemeinden im ländlichen Raum in der Altmark. Die Hansestadt Seehausen (A.) wird bisher von der Regionalplanung als Grundzentrum eingestuft. Die anderen Ortsteile sind nicht-zentrale Orte.	Teil B Kapitel: 2.5 Zentrale Orte Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 281 Gemeinde Aland Hinweis (BE-ID: 5306): Wir weisen zudem explizit daraufhin, dass zur Entwicklung gleichwertiger Lebensbedingungen auch für unseren nördlichen Bereich des Landes Sachsen-Anhalt der Erhalt des Diakoniekrankenhauses Seehausen unbedingt notwendig ist.	Teil B Kapitel: 4.3 Gesundheit und Pflege G 4.3-2 Stationäre Versorgung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Im LEP darf keine Berücksichtigung erfolgen, da insbesondere im Zuge des Strukturwandels/ Konzentration des Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetzes nicht die Bedeutung einzelner bestimmter Krankenhäuser hervorgehoben werden kann und sollte. Alle Krankenhäuser, die im Krankenhausplan des Landes

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Sachsen-Anhalt enthalten sind, werden von der Krankenhausplanungsbehörde als versorgungsrelevant eingeschätzt. Die Krankenhausplanung unterliegt der Fachplanung der Krankenhausplanungsbehörde und ist neben landesrechtlichen Vorgaben auch an bundesrechtliche Regelungen gebunden.
Stellungnehmer ID: 281 Gemeinde Aland Hinweis (BE-ID: 3652): Grundaussagen: Landesentwicklungspläne haben unter anderem die Funktion, den Rahmen für die Regionalplanung zu geben und das im Raumordnungsgesetz verankerte Gegenstromprinzip der kommunalen Planungshoheit umzusetzen. Der vorliegende Entwurf erscheint uns in Seinen umfassenden Zielhierarchien und Grundsatzausprägungen jedoch oftmals zu restriktiv und dirigistisch.	Teil B Kapitel: Teil B – Textliche Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Im Verfahren der Neuaufstellung des LEP wurden die gesetzlichen Vorschriften beachtet. Dies schließt das Gegenstromprinzip mit ein. In diesem Zusammenhang wird auf das Beteiligungsverfahren (sowohl frühzeitige Beteiligung nach § 9 Abs. 1 ROG als auch im Rahmen der Anhörung nach § 9 Abs. 2 ROG) verwiesen, wo kommunale Belange angezeigt werden können und somit Gegenstand der Abwägung sind.
Stellungnehmer ID: 281 Gemeinde Aland Hinweis (BE-ID: 3663): Zur Sicherstellung der Erreichbarkeit des ländlichen Raumes sollte die Hansestadt Seehausen (A.) einen ÖPNV-Bündelungsknoten erhalten, da hier eine bedeutende Schnittstelle zwischen schienen- und straßengebundenem ÖPNV stattfindet (G 5.3.7-2). Diese Aufwertung ist zur Förderung der regionalen Wirtschafts- und Tourismusstruktur erforderlich. Zudem findet in unserer dünnbesiedelten Region ein Großteil des Schülerverkehrs in Schulbussen statt, deren Dreh- und Angelpunkt der Bahnhof Seehausen darstellt. Hier kreuzen Bus-Linien mit Landesbedeutung und überregionaler Ausstrahlung sowie der regionale Bahnverkehr zusammen.	Teil B Kapitel: 5.3.7 Öffentlicher Personennahverkehr G 5.3.7-2 ÖPNV-Bündelungsknoten	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Gemäß der Festlegung "Mittelzentren" werden die Hansestadt Osterburg (Altmark) und die Hansestadt Seehausen (Altmark) als gemeinsames Mittelzentrum festgelegt. Dadurch wird die Hansestadt Seehausen (Altmark) hinsichtlich ihrer ÖPNV-Anbindung aufgewertet, sodass eine zusätzliche Festlegung als ÖPNV-Bündelungsknoten nicht mehr notwendig ist. Der ÖPNV-Bündelungsknoten wurde ursprünglich entwickelt, um Defizite in der Erreichbarkeit im ländlichen Raum auszugleichen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.3.7-4
Stellungnehmer ID: 281	Teil B	Abwägungsvorschlag:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Gemeinde Aland Hinweis (BE-ID: 5304): Wie in der Begründung zu Z 4-1 umschrieben, ist keine flächendeckende gleichwertige Ausstattung in allen Teilräumen des Landes vorgesehen, sondern lediglich „um einen angemessenen Zugang zu den Einrichtungen der Daseinsvorsorge im Einzelfall“. Wie lautet hier die Definition des Begriffes „angemessen“? Die Summe der im Entwurf des LEPs enthaltenen Ziele und Grundsätze würde das Ausbluten und eine schleichende Aufgabe unserer Region forcieren.	Kapitel: 4. Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge Z 4-1 Gleichwertige Lebensverhältnisse	Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Gleichwertige Lebensverhältnisse impliziert, dass allen Personen aus allen Teilräumen des Landes heraus unabhängig von ihrem Wohnort und sozialen Status der Zugang zu und die Erreichbarkeit von grundlegenden öffentlichen Angeboten und Leistungen der Daseinsvorsorge gewährleistet ist. Gleichwertige Lebensverhältnisse sind hierbei nicht gleichzusetzen mit einer flächendeckend gleichwertigen Ausstattung an Dienstleistungen der Daseinsvorsorge in allen Teilräumen des Landes. Vielmehr geht es um den zentralen Aspekt der zumutbaren (angemessenen) Erreichbarkeit und dem Zugang zu den grundlegenden Einrichtungen der Daseinsvorsorge, um so die gleiche Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zum Ziel der Grundversorgung zu ermöglichen. Die Festlegung wird dahingehend angepasst. Im Sinne einer zukunftsfähigen Daseinsvorsorge sind einerseits Einrichtungen und Leistungen der Daseinsvorsorge in allen Teilräumen des Landes wie öffentliche Einrichtungen für die örtliche Versorgung in allen Gemeinden zu sichern. Andererseits haben zentralörtliche Einrichtungen in den Grund-, Mittel- oder Oberzentrum festgelegten Orte für die Versorgung der Bevölkerung entsprechende zentralörtlichen Einrichtungen vorzuhalten. Eine effiziente und nachhaltige Versorgung in ländlichen Räumen kann nur in enger Verbindung mit den Zentralen Orten, insbesondere der Ober- und Mittelzentren als Versorgungskernen, gelöst werden.
Stellungnehmer ID: 281 Gemeinde Aland Hinweis (BE-ID: 3667): Mit dem vorliegenden Entwurf würde unsere Region wirtschaftlich und gesellschaftspolitisch abgehängt werden. Zudem widerspricht er der Förderung gleichwertiger Lebensbedingungen gem. Art. 35a der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt. Wir fordern die Berücksichtigung unserer aufgeführten Bedenken und Anmerkungen.	Teil B Kapitel: 2.1 Ziele und Grundsätze der räumlichen Entwicklung Z 2.1-1 Nachhaltige Raumentwicklung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Aus raumplanerischer Sicht ist nicht erkennbar, inwiefern der LEP der Förderung gleichwertiger Lebensbedingungen gemäß Art. 35a der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt widerspricht. Die Aufgabe der Raumordnung im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung besteht darin, die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang zu bringen. Der neue LEP muss daher u. a. den Herausforderungen des

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		demografischen Wandels, der Digitalisierung, der zunehmenden Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen, dem Erhalt der Biodiversität, dem Umbau der Energieversorgung sowie den Auswirkungen des Klimawandels auf die räumliche Entwicklung Sachsen-Anhalts Rechnung tragen. In den entsprechenden Fachkapiteln wird dabei auch den landesplanerischen Erfordernissen zur Förderung gleichwertiger Lebensbedingungen gemäß Art. 35a der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt entsprochen.
Stellungnehmer ID: 281 Gemeinde Aland Hinweis (BE-ID: 3657): Eine Steuerung der Innen- und Außenbereichsentwicklung über den LEP ist kritisch zu betrachten. Es ergibt sich die Frage, ob die Planungshoheit Gemeinde damit noch gesichert und umsetzbar ist.	Teil B Kapitel: 3.1 Siedlungsentwicklung Z 3.1-1 Innen- vor Außenentwicklung	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Nach § 1 Abs. 5 BauGB soll im Rahmen der Bauleitplanung die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG ist die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke zu verringern, insbesondere durch quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme sowie durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen. Die raumordnerische Festlegung der Innen- vor Außenentwicklung als Ziel ist damit gerechtfertigt. Zudem sind mit der Festlegung Ausnahmen definiert, in welchen Fällen davon abgewichen werden kann. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 3.1-3
Stellungnehmer ID: 281 Gemeinde Aland Hinweis (BE-ID: 3659):	Teil B Kapitel: 4. Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge: Der bedarfsgerechte Um- und Ausbau sowie die Sicherung der Versorgungsinfrastruktur muss bedeuten, dass es auch für unsere Einwohner möglich ist, am gesellschaftlichen Leben problemlos und bezahlbar teilhaben zu können. Die flächendeckende Anbindung an den ÖPNV muss weiterhin in dem jetzigen Maße erhalten bzw. ausgebaut werden. Dieses ist auch unbedingt erforderlich, um die wohnortnahen Versorgungseinrichtungen wie z.B. Kaufläden, medizinische Versorgung, Apotheke, Angebote der Kinder- und Jugendbetreuung, Schulbildung, Bank, Post zu erreichen. Die Mobilitätsangebote dürfen hierbei nicht nur auf die Nachbarstadt Osterburg ausgerichtet sein, sondern müssen in gleichem Maße die Hansestadt Seehausen (A.) berücksichtigen. Eine wie in G 2.5-2 beschriebene Bündelung der Einrichtungen der Daseinsvorsorge im Zentralen Ort als Knoten- und Konzentrationspunkt lehnen wir entschieden ab.		Mit dem 2. Entwurf werden die Hansestadt Osterburg (Altmark) und die Hansestadt Seehausen (Altmark) als gemeinsames Mittelzentrum festgelegt. Gerade in dünn besiedelten und demografisch schrumpfenden Teilräumen kann eine räumlich gebündelte Bereitstellung grundlegender Dienstleistungen in Zentralen Orten als Versorgungskerne die Daseinsvorsorge überhaupt erst aufrechterhalten. Die Hansestadt Seehausen (Altmark) als Teil des gemeinsames Mittelzentrums wird hinsichtlich ihrer ÖPNV-Anbindung aufgewertet, sodass eine zusätzliche Festlegung als ÖPNV-Bündelungsknoten nicht mehr notwendig ist. Der ÖPNV-Bündelungsknoten wurde ursprünglich entwickelt, um Defizite in der Erreichbarkeit im ländlichen Raum auszugleichen. Gleichzeitig wird dem genannten Belang wird dem raumordnerischen Ziel zur flächendeckenden Sicherung des ÖPNV Rechnung getragen.
Stellungnehmer ID: 281 Gemeinde Aland Hinweis (BE-ID: 3660): Verkehr und Mobilität: Wir begrüßen das Ziel, die Verkehrstrasse B 190n bedarfsgerecht zur Verbesserung der großräumigen und überregionalen Verkehrsbedingungen zur BAB 14 auszubauen.	Teil B Kapitel: 5.3.3 Straßenverkehr Z 5.3.3-2 Vorhaben des Bundesverkehrswegeplans 2030 und Investitionsgesetz Kohleregionen	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.3.3-4 und Z 5.3.3-6
Stellungnehmer ID: 281 Gemeinde Aland Hinweis (BE-ID: 3661): Die Formulierung, bei geringen Nachfragepotentialen eine Umwandlung von nicht mehr benötigten Bahntrassen in Radwege zu prüfen, wird ebenfalls begrüßt. Hierbei sollte jedoch der Reaktivierung stillgelegter Bahnstrecken grundsätzlich Vorrang gegeben werden.	Teil B Kapitel: 5.3.2 Schienenverkehr Z 5.3.2-6 Vermeidung von Stilllegung und Entwidmung	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Festlegung "Vermeidung von Stilllegung und Entwidmung" und deren Begründung wird dahingehend überarbeitet, dass bei der Prüfung der Umwandlung nicht mehr benötigter Bahntrassen in Radwege der Vorrang der Reaktivierung dieser Trassen berücksichtigt werden soll. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.2-9
Stellungnehmer ID: 281 Gemeinde Aland Hinweis (BE-ID: 3654): Siedlungsentwicklung: Des Weiteren sprechen Sie sich ausdrücklich für gleichwertige Lebensverhältnisse in Regionen abseits der (neu) definierten Ober- und Mittelzentren aus, einschließlich der Entwicklung der Standortqualitäten, der flächendeckenden Sicherung der (Infrastruktur-)Versorgung und Mobilität sowie der Gestaltung der Arbeits- und Lebensgrundlagen. Jedoch sehen wir hinsichtlich der Siedlungsentwicklung im ländlichen Raum in den Grundsätzen und Zielen des LEPs Hindernisse für unsere Gebiets- und Regionalentwicklung. Der LEP (Z 2.3.2-1, Z 3.1) sieht vor, dass eine Siedlungsentwicklung nur in zentralen Orten stattfinden darf und nicht-zentrale Orte nur ihren Eigenentwicklungsbedarf, also den Bauflächenbedarf der örtlichen Bevölkerung, umsetzen dürfen. Keine Gewerbe- und Wohngebiete außerhalb der zentralen Orte zuzulassen ist gerade im Hinblick auf den Einzugsbereich von „Intel“, welches vor allem im Zuge des Ausbaus der BAB 14 im Pendlerbereich der Verbandsgemeinde Seehausen (A.) liegt, nicht tragbar. Die künftige schnellere Anbindung zu umliegenden Großstädten ist gerade für Unternehmen und junge Familien ein Ansiedlungs- und Haltefaktor. Dieser Fakt muss für unsere Region unbedingt Berücksichtigung im LEP finden.	Teil B Kapitel: 3.1 Siedlungsentwicklung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Der vorgetragene Belang wird im zweiten LEP-Entwurf mit dem neuen Kapitel 3.2 zur Wohnbauflächenentwicklung konkretisiert. Unter Berücksichtigung einer flächensparenden Bauweise ist die Wohnbauflächenentwicklung auf die Zentralen Orte zu konzentrieren. In nicht-zentralen Orten ist die Entwicklung und Ausweisung neuer Wohnbauflächen auf den örtlichen Bedarf (Eigenentwicklung) zu beschränken. Den wohnbaulichen kommunalen Entwicklungsrahmen gilt es landesweit zu ermitteln. Der wohnbauliche kommunale Entwicklungsrahmen wird im Rahmen einer Untersuchung zur Wohnbauflächenentwicklung konkretisiert werden. Mit Blick auf eine gesteuerte Wohnbauflächenentwicklung außerhalb von Zentralen Orten ist eine erweiterte Eigenentwicklung für Schwerpunkorte „Wohnen“ unter Beachtung definierter Kriterien möglich. Die Festlegung von Schwerpunkorten "Wohnen" erfolgt durch die Regionalplanung und wird im Rahmen der Aufstellung der Regionalen Entwicklungspläne zu prüfen und bewerten sein. Eine Entwicklung der Gemeinde ist mit diesen Regelungen weiterhin möglich. Es ist zu beachten, dass im Rahmen der wohnbaulichen Entwicklung die raumordnerischen Ziele und Grundsätze zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind. Der LEP gibt hierbei den Rahmen vor, innerhalb dessen sich die Entwicklung durch die Kommune vollziehen kann. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 3.2-2, Z 3.2-3 und Z 2.6-2
Stellungnehmer ID: 116 Gemeinde Barleben Hinweis (BE-ID: 54): Anregung 9 Der Landesentwicklungsplan enthält umfangreiche Erleichterungen zur Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien. Diese grundsätzliche Zielrichtung wird begrüßt, jedoch werden hierdurch die	Teil B Kapitel: 6. Energieversorgung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Das Erneuerbare-Energien-Gesetz legt gemäß § 4 leistungsbezogene Ausbauziele für die wichtigsten erneuerbaren Energieträger fest. Diese Ziele müssen mindestens erreicht werden, um das übergeordnete Ziel zu verwirklichen, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Bürger und Unternehmen des Landes Sachsen-Anhalt mit weiteren erheblichen Erhöhungen der Netzentgelte für erneuerbare Energie belastet. Diese Netzentgelte sind deutschlandweit sehr ungleich verteilt und belasten die Bürger und die Wirtschaft von Sachsen-Anhalt in deutlich überproportionalem Umfang. Es wird vermisst, dass seitens des Landes Sachsen-Anhalt die erheblichen Erleichterungen für den Ausbau erneuerbarer Energien des Landesentwicklungsplanes nicht mit der Maßgabe verbunden werden, zunächst die Netzentgelte auf Bundesebene neu zu regeln ehe das Land Sachsen-Anhalt den Bürgern und Unternehmen durch die Erleichterungen des Ausbaus erneuerbarer Energien weitere Kostenerhöhungen zumutet. Es wird erwartet, dass hierdurch die Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Sachsen-Anhalt erheblich geschwächt wird. Aus dem Landesentwicklungsplan ist nicht erkennbar, dass das Land Sachsen-Anhalt eine Bedarfsprüfung für den erforderlichen Umfang des Ausbaus der erneuerbaren Energien geführt hat. Von den Gemeinden werden hingegen für jede kleinere Entwicklung Bedarfsnachweise gefordert. Die Nutzung erneuerbarer Energien ist unverzichtbar, jedoch muss für diese Privilegierung gegenüber anderen raumbedeutsamen Zielen eine Überprüfung und Formulierung des Ausbauzieles durch den Landesentwicklungsplan vorgegeben werden. Es wird gebeten, die Anregungen bei der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes sachgerecht zu prüfen und entsprechend zu berücksichtigen. Gern erwarte ich Ihre Information zum Umgang mit den gemeindlichen Eingebungen.		Stroms am Bruttostromverbrauch bis 2030 auf mindestens 80 % zu steigern. Der Umfang des Zubaus erneuerbarer Energien wird durch das EEG gesteuert. Eine Aufschlüsselung der leistungsbezogenen Ausbauziele auf die einzelnen Bundesländer ist nicht zielführend, da die regionalen Gegebenheiten und Kapazitäten stark variieren. Gemäß WindBG hat der Bundesgesetzgeber im Übrigen verbindliche Flächenziele bzgl. der Windenergie an Land für alle Bundesländer festgelegt. Auf das Land Sachsen-Anhalt entfällt hierbei ein Flächenbeitragswert von 1,8 Prozent der Landesfläche bis zum 31.12.2027 beziehungsweise von 2,2 Prozent der Landesfläche bis zum 31.12.2032. Ziel des LEP ist es, einen Rahmen vorzugeben, der eine möglichst flexible und technologieoffene Energiewende ermöglicht. Die konkrete Umsetzung der Energiewende ist kein Regelungsgegenstand des LEP. Hinsichtlich der Regelung von Netzentgelten auf Bundesebene wird mitgeteilt, dass diese ebenfalls keinen Regelungsgegenstand des LEP darstellen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Bundesnetzagentur die Festlegung BK8-24-001-A zur Verteilung von Mehrkosten der Netze aus der Integration von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien am 18.08.2024 veröffentlicht hat, die auch in Sachsen-Anhalt günstig auf die Netzentgelte wirkt.
Stellungnehmer ID: 116 Gemeinde Barleben Hinweis (BE-ID: 48): Anregung 3 zu Ziel Z 5.3.2-2 Ausbau und Elektrifizierung des Schienennetzes Zur Steigerung der Leistungsfähigkeit des schienengebundenen Personen- und Güterverkehrs sind die Strecken: Magdeburg - Wolfsburg ... auszubauen und zu elektrifizieren. zu Ziel Z 5.3.2-3 Ausbau des nationalen Schienennetzes	Teil B Kapitel: 5.3.2 Schienenverkehr Z 5.3.2-2 Ausbau und Elektrifizierung des Schienennetzes	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Realisierung von gegebenenfalls notwendigen Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen des Ausbaus oder der Elektrifizierung von Schienenwegen obliegt in der Regel der Deutschen Bahn AG und dem Eisenbahn-Bundesamt und ist integraler Bestandteil der Planfeststellung und Genehmigungsplanung. Die vorwiegende Aufgabe der Raumordnung im Bereich des Schienenverkehrs ist die Sicherung von Trassen. Baubegleitende Maßnahmen, wie die Errichtung von Lärmschutzwänden, sind somit

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Für den Eisenbahnverkehr im nationalen Netz sind für den Personen- und Güterverkehr die Strecken ... Magdeburg - Wolfsburg auf 160 km/h ... auszubauen. Es wird hierzu folgende Ergänzung angeregt: "Die damit verbundene Erhöhung der Lärmimmissionen in den Orten ist durch geeignete Lärmschutzmaßnahmen zu mindern."		nicht Regelungsgegenstand des LEP.
Stellungnehmer ID: 116 Gemeinde Barleben	Teil B Kapitel: 3.1 Siedlungsentwicklung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 45): Im weitestgehenden Zusammenhang mit den Zielstellung der Landesentwicklungsplanung sei der Hinweis auf die Intel-Ansiedlung in der Landeshauptstadt Magdeburg erlaubt. Die damit verbundenen Auswirkungen und entstehenden Synergien berühren ebenfalls die regionalen Randbereiche, so auch die Gemeinde Barleben. Diesbezüglich gilt es u.a. die Entwicklung von Wohnbau- und Gewerbeflächen zu betrachten, hier besteht dringender Handlungsbedarf zur Ausweisung von Flächen über den örtlichen Bedarf hinaus.		Begründung: Der vorgetragene Belang wird im zweiten LEP-Entwurf mit dem neuen Kapitel 3.2 zur Wohnbauflächenentwicklung konkretisiert. Unter Berücksichtigung einer flächensparenden Bauweise ist die Wohnbauflächenentwicklung auf die Zentralen Orte zu konzentrieren. In nicht-zentralen Orten ist die Entwicklung und Ausweisung neuer Wohnbauflächen auf den örtlichen Bedarf (Eigenentwicklung) zu beschränken. Den wohnbaulichen kommunalen Entwicklungsrahmen gilt es landesweit zu ermitteln. Der wohnbauliche kommunale Entwicklungsrahmen wird im Rahmen einer Untersuchung zur Wohnbauflächenentwicklung konkretisiert werden. Mit Blick auf eine gesteuerte Wohnbauflächenentwicklung außerhalb von Zentralen Orten ist eine erweiterte Eigenentwicklung für Schwerpunktorde „Wohnen“ unter Beachtung definierter Kriterien möglich. Die Festlegung von Schwerpunktorde "Wohnen" erfolgt durch die Regionalplanung und wird im Rahmen der Aufstellung der Regionalen Entwicklungspläne zu prüfen und bewerten sein. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 3.2-3 und Z 2.6-2
Stellungnehmer ID: 116 Gemeinde Barleben	Teil B Kapitel: 5.3.3 Straßenverkehr Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 5674):		Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hinweise der Stellungnahme vom 25.05.22: Lärmschutz an Bundesautobahnen und Schienenwegen Anregung 8 Die Bundesautobahn A2 quert das Gemeindegebiet im Süden. Hierbei handelt es sich um die am höchsten belastete Autobahn in Sachsen-Anhalt. Die im Rahmen des sechsspurigen Ausbaus vor ca. 20 Jahren realisierten Lärmschutzmaßnahmen sind aufgrund des erheblich gestiegenen Umfangs des Schwerverkehrs völlig unzureichend. Hierzu wird vom Landesgesetzgeber erwartet, dass konkrete Zielformulierungen zur Verbesserung dieser Situation vorgegeben werden. Eine Chance für eine Umsetzung bietet eine Nutzungskombination der Gewährleistung eines Lärmschutzes und der Gewinnung regenerativer Energien durch Photovoltaik. Dies wurde bisher durch den Straßenbaulastträger der Autobahnen blockiert, da diese Anlagen innerhalb des 40 Meter-Bereiches von der Fahrbahn errichtet werden müssen, um eine ausreichende Abschirmung des Lärms zu gewährleisten. Hier ist der Plangeber des Landesentwicklungsplanes in der Pflicht, konkrete Vorgaben für die Straßenbaubehörden festzulegen.		Die Realisierung von gegebenenfalls notwendigen Lärmschutzmaßnahmen entlang von Bundesautobahnen obliegt der Autobahn GmbH des Bundes. Die vorwiegende Aufgabe der Raumordnung im Bereich Verkehr ist die Sicherung von Trassen. Baubegleitende Maßnahmen wie die Errichtung von Lärmschutzwänden sind somit nicht Regelungsgegenstand des LEP.
Stellungnehmer ID: 116 Gemeinde Barleben	Teil B Kapitel: 2.5.3 Grundzentren Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 2203): zu Ziel Z 2.5.3.-2 Festlegung von Grundzentren In diesem Zusammenhang sei erneut der Hinweis erlaubt, dass Barleben bisher im Regionalen Entwicklungsplan nicht als Grundzentrum festgesetzt wurde, obwohl es alle Kriterien hierfür erfüllt. Aufgrund der aktuellen Änderungen des Landesentwicklungsplanes erscheint die Argumentation einer Festsetzung noch zielführender. Zur Erinnerung: Barleben verfügt allein im Gemeindegebiet über 9.270 Einwohner, davon leben allein in der Ortschaft Barleben 5.920 Einwohner. Barleben verfügt über ausgezeichnete Gemeinbedarfseinrichtungen, wie beispielsweise eine zentrale Kindertagesstätte und Grund- / Gemeinschaftsschule (seit dem Schuljahr 2013/14 - Ganztagschule.		Begründung: Grundzentren sind als überörtlich bedeutsame Standorte von Einrichtungen der Daseinsvorsorge zu stärken und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln. Die Grundversorgung ist sicherzustellen. Für die Festlegung der Grundzentren auf Ebene der Regionalplanung sind alle definierten Kriterien zu beachten, um ein tragfähiges zentralörtliches System zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse und zur Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge in allen Teilräumen des Landes abzuleiten. Zudem sind in den Regionalen Entwicklungsplänen die Nahbereiche der Zentralen Orte zu bestimmen. In Ergänzung zu Zentralen Orten können durch die Regionalplanung Schwerpunktorde mit besonderer Funktion unter Beachtung bzw. Berücksichtigung definierter Kriterien festgelegt werden, deren Festlegung im Rahmen der Aufstellung der Regionalen Entwicklungspläne zu prüfen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Ebenso sind die Internationale Grundschule und das Gymnasium Pierre Trudeau und (Ecole - Privatschule) in der Ortschaft ansässig. Auch die sonstige Infrastruktur ist nahezu beispielgebend. Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg hat den Antrag von Barleben stets mit der Begründung abgelehnt, dass Magdeburg und Wolmirstedt als zentrale Orte innerhalb der zulässigen Erreichbarkeit liegen. Eine solche Vorgehensweise widerspricht den Zielen des Landesgesetzgebers zur Minimierung des Individualverkehrs verbunden mit den Auswirkungen auf den Klimawandel!		und bewerten sein wird. Ein Anspruch eines Ortes auf Festlegung als Zentraler Ort allein aus seiner Ausstattung und Einwohnerzahl besteht nicht. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 2.5.3-2 und Z 2.5.3-3
Stellungnehmer ID: 116 Gemeinde Barleben Hinweis (BE-ID: 5661): Hinweise der Stellungnahme vom 25.05.22: Die Neufassung der Kriterien für zentrale Orte wird seitens der Gemeinde Barleben begrüßt. Für verdichtete Räume, wie dies das Umland der Landeshauptstadt Magdeburg darstellt, sollten fußläufige oder mit dem Fahrrad zu erreichende Grundzentren angestrebt werden. Aufgrund des höheren Einwohnerpotentials besteht hier die Chance, das Netz der Grundzentren deutlich dichter zu knüpfen als bisher. Dies vermeidet oder reduziert den motorisierten Individualverkehr. Barleben ist bisher im Regionalen Entwicklungsplan nicht als Grundzentrum festgesetzt obwohl es alle Kriterien hierfür erfüllt. Aufgrund der Dominanz der Landeshauptstadt Magdeburg war eine Festlegung als Grundzentrum politisch in der Regionalen Planungsgemeinschaft bisher nicht durchsetzbar. Barleben verfügt allein im Gemeindegebiet über 9.180 Einwohner und somit nach den bisherigen Vorgaben über einen vollständigen grundzentralen Einzugsbereich. In der zusammenhängend bebauten Ortschaft Barleben leben 5.804 Einwohner. In Barleben sind eine Grundschule, Sekundarschule und ein Gymnasium (Privatschule) vorhanden. Die regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg hat den Antrag von Barleben stets mit der Begründung abgelehnt, dass Magdeburg und Wolmirstedt als zentrale Orte innerhalb der zulässigen Erreichbarkeit liegen. Eine solche Vorgehensweise konterkariert die Ziele des	Teil B Kapitel: 2.5.3 Grundzentren Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Grundzentren sind als überörtlich bedeutsame Standorte von Einrichtungen der Daseinsvorsorge zu stärken und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln. Die Grundversorgung ist sicherzustellen. Für die Festlegung der Grundzentren auf Ebene der Regionalplanung sind alle definierten Kriterien zu beachten, um ein tragfähiges zentralörtliches System zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse und zur Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge in allen Teilräumen des Landes abzuleiten. Zudem sind in den Regionalen Entwicklungsplänen die Nahbereiche der Zentralen Orte zu bestimmen. In Ergänzung zu Zentralen Orten können durch die Regionalplanung Schwerpunktorte mit besonderer Funktion unter Beachtung bzw. Berücksichtigung definierter Kriterien festgelegt werden, deren Festlegung im Rahmen der Aufstellung der Regionalen Entwicklungspläne zu prüfen und bewerten sein wird. Ein Anspruch eines Ortes auf Festlegung als Zentraler Ort allein aus seiner Ausstattung und Einwohnerzahl besteht nicht. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 2.5.3-2 und Z 2.5.3-3

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Landesgesetzgebers zur Minimierung des Individualverkehrs. Sollen über 9.000 Einwohner der Gemeinde mit dem Pkw nach Magdeburg oder Wolmirstedt fahren, um ein adäquates Nahversorgungsangebot zu erhalten obwohl die Gemeinde selbst ein ausreichendes Potential für einen grundzentralen Standort aufweist?		
Stellungnehmer ID: 116 Gemeinde Barleben	Teil B Kapitel: 5.3.3 Straßenverkehr G 5.3.3-3 Bundesautobahn 71	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 5675): Hinweise der Stellungnahme vom 25.05.22: Autobahnen Anregung 9 Aufnahme einer Anbindung der Bundesautobahn A71 von Sangerhausen an die Bundesautobahn A14 in Höhe der Abfahrt Plötzkau. Die Gemeinde Barleben verfügt mit dem Technologiepark Ostfalen über einen landesbedeutsamen Standort für Industrie, Wissenschaft und Gewerbe, dessen Einbindung in ein großräumiges Verkehrsnetz von besonderer Bedeutung ist. Die Region Magdeburg verfügt aufgrund ihrer zentralen Lage und vorhandenen (A2 / A14) sowie geplanten Bundesautobahnen über eine gute - jedoch noch verbesserungsfähige - Anbindung. Aufgrund der Führung der Bundesautobahn A14 ab der Saalequerung nach Südosten bestehen Defizite in den Verkehrsverbindungen nach Südwesten, insbesondere in den wirtschaftsstarken Raum Stuttgart. Die kürzeste Verbindung über die Bundesautobahn A71 erfordert hier von Plötzkau bis Eisleben die Nutzung von Bundesstraßen. Diese Verbindung sollte durch einen Lückenschluss vom Ende der Bundesautobahn A71 bei Sangerhausen bis zur Abfahrt Plötzkau der Bundesautobahn A14 verbessert werden. Die Gemeinde Barleben regt im Interesse der in Ort ansässigen Betriebe an, diese Verkehrsverbindung in den Landesentwicklungsplan aufzunehmen.		Begründung: Die Weiterführung der Bundesautobahn 71 zwischen dem Autobahndreieck Südharz und der Bundesautobahn 14 (Anschlussstelle Plötzkau) ist in der Festlegung geregelt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.3.3-5
Stellungnehmer ID: 116 Gemeinde Barleben	Teil B Kapitel: Teil B – Textliche Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 5658):		Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hinweise der Stellungnahme vom 25.05.22: die Gemeinde Barleben begrüßt die Absicht der Landesregierung zur Neuauufstellung des Landesentwicklungsplanes. Sie teilt die Ansicht, dass der bisherige Landesentwicklungsplan einer Überarbeitung bedarf, um zukunftsorientiert das Land Sachsen-Anhalt gestalten und dem Klimawandel entgegen wirken zu können. Bereits im Rahmen der Aufstellung des Landesentwicklungsplanes 2010 hatte die Gemeinde an Festlegungen, die unnötig in die Kompetenzen der kommunalen Selbstverwaltung eingreifen, Kritik geübt. Es sollten daher alle Ziele und Grundsätze auf ein planerisches Erfordernis zur landesweiten Festlegung geprüft werden. Die durch die Landesregierung gesetzten Schwerpunkte bedürfen nach gemeindlicher Auffassung einer Ergänzung im Hinblick auf die besondere Situation in der Region Magdeburg nach der Entscheidung des Chipherstellers Intel zur Großinvestition am Standort Magdeburg / Eulenberg.		Im LEP wird mit der Festlegung von Vorrangstandorten für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen dem Bedarf an zusammenhängenden, großflächigen und qualitativ hochwertigen Flächen zur Erweiterung und Neuansiedlung von Unternehmen Rechnung getragen. Damit kommt der Landesentwicklungsplan seiner Aufgabe, Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen zu treffen nach. Den unmittelbaren Auswirkungen einer großflächigen Gewerbeansiedlung z. B. im Bereich der Infrastruktur, den Veränderungen hinsichtlich Siedlungs- und Freiraumentwicklung oder den Veränderungen für Arbeits-, Ausbildungs- und Wohnungsmarkt ist auf der Ebene der Fachplanungen zu begegnen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.1.2-1
Stellungnehmer ID: 116 Gemeinde Barleben Hinweis (BE-ID: 5665): Hinweise der Stellungnahme vom 25.05.22: Anregung 4 Die Bindung großflächiger Einzelhandelsbetriebe ausschließlich an zentrale Orte der mittleren und oberen Stufe wird seitens der Gemeinde kritisch betrachtet. Grundzentren, die über ein höheres Einwohnerpotential verfügen, sollte in Abhängigkeit vom Einwohnerpotential des zentralörtlichen Verflechtungsbereiches eine adäquate Versorgung mit großflächigen Einzelhandelsbetrieben gestattet werden, die nicht ausschließlich auf die Sortimente Lebensmittel und Drogeriewaren beschränkt sind.	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Z 3.3-6 Grundversorgung in Grundzentren und nicht-zentralen Orten	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung: Die landesplanerischen Regelungen spielen eine zentrale Rolle bei der Steuerung des großflächigen Einzelhandels, um eine ausgewogene und nachhaltige räumliche Entwicklung sicherzustellen. Übergeordnetes Ziel ist es, negative Auswirkungen auf Städte, Gemeinden, den ländlichen Raum wie auch die Zentralen Orten selbst zu vermeiden und eine geordnete Einzelhandelsstruktur zu gewährleisten. Mit den verschiedenen Steuerungsinstrumenten verfolgt die Raumordnung das Ziel, zentrale Versorgungsbereiche zu stärken, die Grund- und Nahversorgung sicherzustellen, eine Überversorgung zu vermeiden und eine Raumverträglichkeit der Vorhaben zu gewährleisten. Mit der Ausnahmeregelung zur Grundversorgung in Grundzentren wird dem vorgetragenen Belang Rechnung getragen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 3.4-8

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 116 Gemeinde Barleben Hinweis (BE-ID: 46): Anregung 1 zu Ziel Z 2.5.3.-2 Festlegung von Grundzentren Die Kriterien für Grundzentren wurden einheitlich an einer Mindesterschließbarkeit orientiert. Dies entspricht nicht den im Land Sachsen-Anhalt bestehenden Unterschieden in der Siedlungsdichte, die eine planerisch unterschiedliche Herangehensweise erfordern. Für verdichtete Räume, wie dies das Umland der Landeshauptstadt Magdeburg darstellt, sind fußläufige oder mit dem Fahrrad auf kurzem Wege zu erreichende Grundzentren anzustreben. Aufgrund des höheren Einwohnerpotentials besteht hier die Chance, das Netz der Grundzentren deutlich dichter zu knüpfen als bisher. Dies vermeidet oder reduziert den motorisierten Individualverkehr und ermöglicht eine verbrauchernahe Gewährleistung der Grundversorgung. Um den Klimawandel entgegen zu wirken, ist jede Möglichkeit der Reduktion des Individualverkehrs zu nutzen. Es wird angeregt, als Vorgabe für die Regionalen Entwicklungspläne festzusetzen, dass in den Verdichtungsräumen eine Verteilung von Grundzentren so erfolgen soll, dass diese jeweils für einen grundzentralen Verflechtungsbereich auf kürzestem Wege erreichbar sind.	Teil B Kapitel: 2.5.3 Grundzentren Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Grundzentren sind als überörtlich bedeutsame Standorte von Einrichtungen der Daseinsvorsorge zu stärken und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln. Die Grundversorgung ist sicherzustellen. Die fußläufige Erreichbarkeit stellt hierbei kein Kriterium dar. Dieser Aspekt wird konkret im Rahmen der Errichtung, Erweiterung u.a. von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen sowie Bildungseinrichtungen berücksichtigt. Für die Festlegung der Grundzentren auf Ebene der Regionalplanung sind alle definierten Kriterien zu beachten, um ein tragfähiges zentralörtliches System zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse und zur Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge in allen Teilräumen des Landes abzuleiten. Zudem sind in den Regionalen Entwicklungsplänen die Nahbereiche der Zentralen Orte zu bestimmen. In Ergänzung zu Zentralen Orten können durch die Regionalplanung Schwerpunkorte mit besonderer Funktion unter Beachtung bzw. Berücksichtigung definierter Kriterien festgelegt werden, deren Festlegung im Rahmen der Aufstellung der Regionalen Entwicklungspläne zu prüfen und bewerten sein wird.
Stellungnehmer ID: 116 Gemeinde Barleben Hinweis (BE-ID: 5666): Hinweise der Stellungnahme vom 25.05.22: Anregung 5 Um die benannten Ziele einer Orientierung der Siedlungsentwicklung an der demografischen Entwicklung und beispielsweise an der Reduktion des Energieverbrauches stärker zu orientieren, wäre nach Auffassung der Gemeinde die Wiederbelebung des bereits in den 90er Jahren verfolgten Modells der Entwicklung von	Teil B Kapitel: 2.6 Schwerpunkorte mit besonderer Funktion G 2.6-1 Besondere Funktion von Schwerpunkorten	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung: Mit dem Kapitel zu Schwerpunkorten mit besonderer Funktion wird diesem Belang Rechnung getragen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Siedlungsschwerpunkten an den Schnittpunkten mit dem schienengebundenen öffentlichen Nahverkehr erforderlich. Wie einführend durch die Ergänzung des Punktes 7. dargelegt, kommen auf die Region Magdeburg mit der Ansiedlung von Intel neue Anforderungen zu, die neue Impulse für die Siedlungsentwicklung bedeuten. Diese werden sich nicht allein auf die Landeshauptstadt Magdeburg beschränken, sondern auf die gesamte Region. Dies ist erforderlich, um als Region durch Angebote für unterschiedliche Nachfragen attraktiv zu bleiben. Um diese Siedlungsimpulse in geordnete Bahnen zu lenken, ist eine Orientierung an Siedlungsschwerpunkten sinnvoll, die mit dem schienengebundenen öffentlichen Nahverkehr an die Landeshauptstadt Magdeburg angebunden sind. Im Gemeindegebiet sind Barleben und Meitzendorf besonders geeignete Siedlungsschwerpunkte. Sie liegen an der Bahnstrecke Magdeburg - Oebisfelde. Mit der Bahn beträgt die Fahrzeit zum Hauptbahnhof Magdeburg von Barleben 13 Minuten und von Meitzendorf 17 Minuten.		
Stellungnehmer ID: 116 Gemeinde Barleben Hinweis (BE-ID: 52): Anregung 7 zu Ziel Z 6.2.2-1 Freiflächensolaranlagen In Ziel Z 6.2.2-1 wird in Satz 2 ein "Vorhabenträger" als verantwortliche Person für die Beurteilung der Wirkung von Freiflächensolaranlagen angeführt. Da gemäß § 1 Abs.4 BauGB die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind, sind die Gemeinden als Träger der Bauleitplanung verantwortlich, die Ziele der Raumordnung zu berücksichtigen und sind als Adresse der Forderung anzuführen. Diese können dies dann auf Vorhabenträger übertragen.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie Z 6.2.2-1 Freiflächensolaranlagen	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Um Missverständnisse zu vermeiden, wird die Festlegung entsprechend angepasst. Der Verweis auf den Vorhabenträger wird ersatzlos gestrichen. Der Vollständigkeit halber wird mitgeteilt, dass der Vorhabenträger nicht für die Beurteilung der Wirkung von Freiflächensolaranlagen verantwortlich ist. Er hat lediglich die Wirkungen von Freiflächensolaranlagen darzulegen. Die Prüfung (und damit die Verantwortung) liegt bei den zuständigen Fachbehörden bzw. der obersten Landesentwicklungsbehörde. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.2-2
Stellungnehmer ID: 116 Gemeinde Barleben Hinweis (BE-ID: 44):	Teil B Kapitel: Teil B – Textliche Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
die Gemeinde Barleben nimmt den o.g. Entwurf des Landesentwicklungsplanes grundsätzlich zur Kenntnis und führt das Nachstehende aus. Allgemein ist festzustellen, dass nur wenige Anregungen, die die Gemeinde Barleben im Rahmender Formulierung der Planungsziele für den Landesentwicklungsplan vorgebracht hat, im Entwurf Berücksichtigung finden. Einige Sachverhalte wurden nicht beachtet. Weiterhin wurden Punkte eingearbeitet, für die es den Landesplanungsbehörden an der Zuständigkeit ermangeln dürfte.		Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 116 Gemeinde Barleben Hinweis (BE-ID: 50): Anregung 5 zu Grundsatz G 5.3.5-1 Errichtung neuer Logistikstandorte u. Verteilzentren für Unternehmen "Für die Errichtung neuer Logistikstandorte und Verteilzentren von Unternehmen sollen möglichst konfliktarme Flächen an zentralen Orten geprüft werden, die zugleich eine intermodale Anbindung des Standortes ermöglichen." Es wird angeregt anzuführen, zunächst der Erweiterung bestehender Standorte von Verteil- und Logistikzentren entsprechend der Zielsetzung vorrangig bestehende Gewerbestandorte zu entwickeln den Vorrang einzuräumen. Eine intermodale Anbindung ist zwar wünschenswert, eine generelle Orientierung darauf entspricht nicht den differenzierten Standortanforderungen unterschiedlicher Logistikbetriebe. Eine Anbindung an eine Bundeswasserstraße ist nur für die Logistiker sinnvoll, die Massengüter umsetzen. Eine Schienenanbindung ist nur für Logistikbetriebe sinnvoll, die größere Mengen von Waren in Ganzzügen transportieren. Für Logistikbetriebe, die Waren in der Fläche verteilen, sind diese Anbindungen nicht maßgeblich. Hierfür sollte zunächst auf den Ausbau vorhandener Kapazitäten gesetzt werden. Wichtig ist es, eine klimaneutrale Mobilität für den Lkw-Verkehr durch Elektro- oder Brennwertechnik zu erreichen. Die Orientierung auf deutlich unflexiblere Verkehrsträger wie Wasserstraßen oder Schienenwege ist hierfür keine zukunftsfähige Lösung und trägt nicht zur Wettbewerbsfähigkeit der Region als Industriestandort bei.	Teil B Kapitel: 5.3.5 Logistik G 5.3.5-2 Errichtung neuer Logistikstandorte und Verteilzentren für Unternehmen	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Analog zu Kapitel 5.1.1 "Wirtschaftliche Entwicklung" wird eine neue Festlegung aufgenommen, wonach die Erweiterung bestehender Logistikstandorte und Verteilzentren Vorrang gegenüber der Errichtung neuer Logistikstandorte und Verteilzentren haben soll. Im Hinblick auf die Errichtung neuer Logistikstandorte und Verteilzentren soll gemäß der Festlegung ""Errichtung neuer Logistikstandorte und Verteilzentren für Unternehmen" eine intermodale Anbindung des Standortes ermöglicht werden. Aufgrund differenzierter Standortanforderungen unterschiedlicher Logistikbetriebe bedarf es jeweils einer Einzelfallprüfung, ob und inwieweit eine intermodale Anbindung als sinnvoll erscheint. Vor diesem Hintergrund entspricht diese Festlegung lediglich einem raumordnerischen Grundsatz. Darüber hinaus wird bezüglich einer klimaneutralen Mobilität für den Lkw-Verkehr durch Elektro- oder Brennwertechnik auf die Festlegung "Alternative Antriebe sowie Lade- und Betankungsinfrastruktur" zur Unterstützung von alternativen Antrieben sowie des Ausbaus der Lade- und Betankungsinfrastruktur verwiesen. Gleiches gilt für die Festlegung "Schnittstellen des kombinierten Verkehrs", wonach im Güterverkehr die Nutzung umweltverträglicher Transportmittel unterstützt werden soll. Die Regelungsgegenstände sind im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.3.5-2 und G 5.3.5-3

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 116 Gemeinde Barleben Hinweis (BE-ID: 5670): Hinweise der Stellungnahme vom 25.05.22: Anregung 7 Zusätzliche neue Eignungsgebiete für Windenergie sollten in den peripheren Räumen entstehen. Die Bundesregierung beabsichtigt hierfür die Voraussetzungen zu schaffen, indem dort stärker zu berücksichtigende Belange des Vogel- und Landschaftsschutzes zurück gestellt werden können. Es wird angeregt, dass durch den Plangeber hier einheitliche Vorgaben zu Kriterien für die Regionale Planungsgemeinschaft vorgegeben werden.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Zur planungsrechtlichen Steuerung der Windenergienutzung erarbeitet die Regionalplanung eine von der gewählten Planungsmethode und dem Ergebnis nachvollziehbare und konsistente Planungskonzeption. Da sich die Planungskonzeptionen voneinander unterscheiden können, wird von einer landesweit einheitlichen Vorgabe abgesehen, da unterschiedliche regionale Gegebenheiten, Bedürfnisse und Prioritäten berücksichtigt werden müssten. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass im Rahmen der strategischen Umweltprüfung der Regionalen Entwicklungspläne u. a. die Festlegung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung auf voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen überprüft wird. Durch die raumordnerische Steuerung der Windenergie soll die Begrenzung negativer Auswirkungen u. a. auf den Natur-, Arten- und Umweltschutz ermöglicht werden. Mögliche Konflikte mit anderen Schutzgütern werden dabei nicht ausgeblendet. Es obliegt der Regionalplanung, wo und auf Flächen die Vorranggebiete für Windenergienutzung festgelegt werden.
Stellungnehmer ID: 116 Gemeinde Barleben Hinweis (BE-ID: 5668): Hinweise der Stellungnahme vom 25.05.22: Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel Die Gemeinde Barleben teilt die Auffassung der obersten Landesentwicklungsbehörde, diesem Belang ein erhebliches Gewicht beizumessen. Die Hochwasserrisikogebiete bei Extremhochwasser der Elbe und einer Überspülung der Deiche reichen bis an die Grenze der Ortschaft Barleben. Anregungen sind zu diesem Sachverhalt nicht vorzutragen.	Teil B Kapitel: 7.2.1 Hochwasserschutz Z 7.2.1-1 Vorranggebiete für Hochwasserschutz	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 116 Gemeinde Barleben Hinweis (BE-ID: 5669): Hinweise der Stellungnahme vom 25.05.22: Ausbau der erneuerbaren Energien Die Gemeinde Barleben ist aufgrund des Angrenzens an Magdeburg bereits umfangreichen Raumnutzungsansprüchen ausgesetzt, die insbesondere durch Gewerbe und Verkehr Belastungen für die Einwohner verursachen. Die Freiräume werden aufgrund der hohen Bodenwertigkeiten intensiv für die Landwirtschaft genutzt. Es ist in diesen Bereichen wichtig, den Erholungswert der Landschaft nicht zusätzlich zu belasten. Die Gemeinde Barleben sieht die Schwerpunkte für weitere Windenergieanlagengebiete und flächenhafte Freiflächenphotovoltaikanlagen in peripheren ländlichen Räumen, die aufgrund geringer Bodenwertigkeiten nur ungenügende Voraussetzungen für eine intensive Landwirtschaft aufweisen.	Teil B Kapitel: 6.2 Erneuerbare Energien Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen.
Stellungnehmer ID: 116 Gemeinde Barleben Hinweis (BE-ID: 5667): Hinweise der Stellungnahme vom 25.05.22: Anregung 6 Das Ziel 26 des Landesentwicklungsplanes 2010 (die Beschränkung nicht zentraler Orte auf den Bedarf der ortsansässigen Wohnbevölkerung und bereits ortsansässiger Betriebe) bedarf der Überarbeitung. In peripheren ländlichen Räumen ist die Beschränkung der Entwicklung auf den Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung sinnvoll. In Verdichtungsräumen um die zentralen Orte sollte in der Region Magdeburg im Hinblick auf die erwartete dynamische Entwicklung eine moderate Entwicklung durch Zuzug möglich sein. Eine landesweit einheitliche Regelung ist hier nicht zielführend. Für mögliche Regelungen wird auf das Beispiel der Region Braunschweig verwiesen, die seit vielen Jahren mit der dynamischen Entwicklung von Wolfsburg konfrontiert ist. Hier ist für die nicht zentralen Orte im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen Pkt. 1.1 03 folgende	Teil B Kapitel: 3.1 Siedlungsentwicklung Z 3.1-4 Siedlungsentwicklung in nicht-zentralen Orten	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Der vorgetragene Belang wird im zweiten LEP-Entwurf mit dem neuen Kapitel 3.2 zur Wohnbauflächenentwicklung aufgegriffen. Hiernach ist unter Berücksichtigung einer flächensparenden Bauweise die Wohnbauflächenentwicklung auf die Zentralen Orte zu konzentrieren. In nicht-zentralen Orten ist die Entwicklung und Ausweisung neuer Wohnbauflächen auf den örtlichen Bedarf (Eigenentwicklung) zu beschränken. Den wohnbaulichen kommunalen Entwicklungsrahmen gilt es landesweit zu ermitteln. Der wohnbauliche kommunale Entwicklungsrahmen wird im Rahmen einer Untersuchung zur Wohnbauflächenentwicklung konkretisiert werden. Mit Blick auf eine gesteuerte Wohnbauflächenentwicklung außerhalb von Zentralen Orten ist eine erweiterte Eigenentwicklung für Schwerpunktorde „Wohnen“ unter Beachtung definierter Kriterien möglich. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Regelung enthalten: (1) Im Rahmen der grundgesetzlich verankerten kommunalen Planungshoheit trägt jede Gemeinde die Verantwortung für ihre Eigenentwicklung unter Berücksichtigung der Rahmen setzenden überörtlichen und sonstigen fachlichen Belange. (2) Die Standorte ohne besondere Funktionszuweisung unterliegen der Eigenentwicklung. Diese orientiert sich am örtlichen Entwicklungsstand. Der in Abs.4 genannte Orientierungswert soll für die Wohnbauflächenausweisung Berücksichtigung finden. (3) Die bauleitplanerische Konkretisierung der Eigenentwicklung erfolgt über die Bestimmung eines Orientierungswertes für die Wohnbauflächenausweisung, der empirisch ermittelt sich im Planungsraum bewährt hat, ohne die Zentrenstruktur zu belasten. (4) Folgender Orientierungswert soll den Planungen in Standorten mit Eigenentwicklung zugrunde liegen: ein Angebot von 3,5 Wohneinheiten (WE) pro Jahr und pro 1.000 Einwohnern. Die Wohnbauflächenausweisung an einem Standort soll den festgelegten Orientierungswert nicht überschreiten. Eine Abweichung vom Orientierungswert soll über nachzuweisende ortsspezifische Planungserfordernisse oder ein das Gemeindegebiet umfassendes Siedlungsflächenkonzept begründet werden und bedarf der Abstimmung mit der unteren Landesplanungsbehörde. Baulücken und durch Bauleitplanung gesicherte aber noch nicht bebaute Flächen sollen in einer Wohnbauflächenbilanz in Ansatz gebracht werden. Es sollte geprüft werden, ob sich das Land Sachsen-Anhalt an dieser Regelung orientieren kann.		Festlegungsnummer aufgeführt: Z 3.2-3
Stellungnehmer ID: 116 Gemeinde Barleben Hinweis (BE-ID: 5672): Hinweise der Stellungnahme vom 25.05.22: Schutz und Nutzung des Freiraumes Der Schutz und die Nutzung des Freiraumes für Erholungszwecke ist in den Bereichen von erheblicher Bedeutung, die einem hohen Siedlungsdruck ausgesetzt sind. Dies betrifft das gesamte Gemeindegebiet. Raumnutzungen sollten hier so koordiniert werden, dass Freiräume für	Teil B Kapitel: 3.1 Siedlungsentwicklung G 3.1-1 Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Diesem Aspekt wird im zweiten Entwurf mit der Festlegung zur klimaangepassten Siedlungsentwicklung Rechnung getragen. Zudem sollen für die Stadt-Umland-Räume regionale Grünzüge durch die Regionalplanung festgelegt werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 3.1-6 und Z 2.3.1-5

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
die Erholung verbleiben. Konkrete Anregungen sind zu diesem Punkt zum derzeitigen Bearbeitungsstand nicht vorzutragen.		
Stellungnehmer ID: 116 Gemeinde Barleben	Teil B Kapitel: 2.5.3 Grundzentren Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 5664): Hinweise der Stellungnahme vom 25.05.22: Anregung 3 Die in der Begründung zum Ziel 39 (Abgrenzung von Grundzentren) des Landesentwicklungsplanes 2010 angegebene Vorgehensweise, dass eine Abgrenzung durch die Regionale Planungsgemeinschaft vorgenommen werden soll, wenn keine Einigung über die Abgrenzung mit der Gemeinde erzielt werden kann, wird als nicht grundgesetzkonform eingestuft, da solche Abgrenzungen Ausdruck der nach Artikel 27 geschützten kommunalen Planungshoheit sind. Diese Regelung sollte daher entfallen.		Begründung: Im LEP werden keine räumlichen Abgrenzungen der Zentralen Orte festgelegt. Die neue Festlegung zur Definition des Zentralen Orts trägt vor allem §§ 2 Abs. 2 Nr. 2, 13 Abs. 5 Nr. 1 ROG Rechnung. Die Ausführungen zur Definition des Zentralen Orts sind insofern raumordnerisch gerechtfertigt. Die Entwicklung der Ortsteile in einer Gemeinde sind damit nicht ausgeschlossen und weiterhin möglich. Mit der neuen Festlegung zum Standort zentralörtlicher Einrichtungen findet der vorgetragene Belang Berücksichtigung und ist bei Planungen und Maßnahmen zu beachten. Die Festlegung der räumlichen Abgrenzung für Zentrale Orte ist obsolet. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 2.5-2 und Z 2.5-6
Stellungnehmer ID: 116 Gemeinde Barleben	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Z 6.2.1-3 Kein planerischer Ausschluss	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 51): Anregung 6 zu Ziel Z 6.2.1-3 kein planerischer Ausschluss "Außerhalb der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie sowie außerhalb von Vorranggebieten für Repowering darf kein planerischer Ausschluss einer raumbedeutsamen Windenergienutzung durch die Regionalplanung vorgesehen werden." Die vorstehende Formulierung des Zieles Z 6.2.1-3 entspricht nicht den in der Begründung zum Ziel Z 6.2.1-3 verfolgten Zielstellungen einer Öffnung der Flächenkulisse für kommunale Planungen. Es besteht die Gefahr, dass die Aussage juristisch so interpretiert wird, dass die Steuerungsfunktion nach § 35 Abs.3 Satz 2 BauGB generell nicht eintritt.		Begründung: Mit der regionalplanerischen Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung als Ziele der Raumordnung sollen raumbedeutsame Windenergieanlagen verbindlich auf bestimmte Gebiete gelenkt und konzentriert werden. Eine Ausschlusswirkung im Hinblick auf Eignungsgebiete ist somit nicht mehr gegeben. Die Abkehr von einer außergebietlichen Ausschlusswirkung wird durch die regionalplanerische Neukonzeption der planerischen Steuerung der Windenergienutzung im Rahmen des Wind-an-Land-Gesetzes vorgegeben. Die außergebietliche Wirkung der regionalplanerischen Vorranggebiete für Windenergienutzung wird nicht mehr durch den LEP festgelegt, sondern ergibt sich unmittelbar aus dem Bundesgesetz.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Dies bedeutet, dass Windenergieanlagen dann ungesteuert im Außenbereich nach § 35 BauGB allgemein zulässig sind. Hierdurch wird eine ungeordnete und ungesteuerte Nutzung des Außenbereiches durch Windenergieanlagen ermöglicht. Die Raumordnung würde ihrer Steuerungsfunktion nicht gerecht. Wenn der Landesgesetzgeber das Ziel verfolgt, die Flächenkulisse auch für ergänzende gemeindliche Windenergieanlagegebieten zu öffnen, wäre das Ziel eindeutiger zu formulieren. Es wird folgende Formulierung vorgeschlagen: Die Regionalplanung hat den Gemeinden durch eine Darstellung zusätzlicher Sonderbauflächen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan auf Grundlage einer gesamträumlichen Konzeption zu ermöglichen, die durch die Regionalplanung festgelegten Vorranggebiete zu ergänzen. Hiermit wäre eindeutig festgelegt, dass durch eine aktive gemeindliche Planung weitere Flächen für Windenergieanlagen vorgehalten werden können und dass der allgemeine Ausschluss nach § 35 Abs.4 Satz 2 BauGB weiterhin gewährleistet ist.		Um Missverständnisse zu vermeiden und Unsicherheiten hinsichtlich des Regelungsgehalts von § 35 Abs. 3 BauGB auszuräumen, wird diese Zielfestlegung ersatzlos gestrichen.
Stellungnehmer ID: 116 Gemeinde Barleben Hinweis (BE-ID: 5671): Hinweise der Stellungnahme vom 25.05.22: Entwicklung des ländlichen Raumes Hierzu ist für die Gemeinde keine Betroffenheit zu verzeichnen.	Teil B Kapitel: 2.3.2 Ländlicher Raum Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 116 Gemeinde Barleben Hinweis (BE-ID: 5660): Hinweise der Stellungnahme vom 25.05.22: Anregung 1 Es wird angeregt, folgenden weiteren Schwerpunkt für die Änderung des	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Z 5.1.1-3 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Mit der Festlegung der Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen erfolgt lediglich eine Standortsicherung. Die räumliche Konkretisierung obliegt der Regionalplanung. Als Grundlage für die räumliche Konkretisierung sind gewerbliche

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Landesentwicklungsplanes aufzunehmen: > Berücksichtigung der überregionalen Auswirkungen der Ansiedlungsentscheidung des Unternehmens Intel und damit verbundener weiterer Investitionen am Standort Eulenberg / Magdeburg		Bauflächen in rechtswirksamen Flächennutzungsplänen sowie entsprechende Gewerbe- und Industriegebiete sowohl in bestandskräftigen als auch in Aufstellung befindlichen Bebauungsplänen, für die die Voraussetzungen zur bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung erfüllt sind, zu nutzen. Dabei ist eine bedarfsgerechte Entwicklung der Vorrangstandorte zu beachten, um eine zukunftsfähige Nutzung im Hinblick auf die wirtschaftlichen Erfordernisse sicherzustellen. Insofern könnten bereits im Zuge der räumlichen Konkretisierung weitere Flächen im Zusammenhang mit der Ansiedlungsentscheidung des Unternehmens Intel und der derzeitigen Planung des High-Tech-Parks raumplanerisch gesichert werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.1.2-1, Z 5.1.2-2 und im Anhang 3
Stellungnehmer ID: 116 Gemeinde Barleben Hinweis (BE-ID: 47): Anregung 2 zu Ziel Z 3.1-J Innenentwicklung vor Außenentwicklung "Die Innenentwicklung hat Vorrang vor der Außenentwicklung. Innenentwicklungspotentiale und die Möglichkeiten der Nachverdichtung sind vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn nachweislich keine Flächen oder keine Entwicklungspotentiale zur Innenentwicklung zur Verfügung stehen." Grundsätzlich wird das Anliegen der vorstehenden Festlegung unterstützt. Sie ist jedoch nicht zulässig als Ziel der Raumordnung, da sie einen grundlegenden Aspekt des im Baugesetzbuch geregelten kommunalen Bodenrechts umfasst, dass gemäß den einschlägigen Urteilen des Bundesverwaltungsgerichtes der gemäß Artikel 28 Abs.2 des Grundgesetzes geschützten kommunalen Planungshoheit unterliegt. Die Regelungen hierfür sind im Baugesetzbuch (BauGB) als abschließend zu betrachten. Insofern ist eine Formulierung als Ziel der Raumordnung durch den Landesgesetzgeber nicht zulässig. Es wird angeregt, die bisherige Formulierung als Grundsatz der Raumordnung beizubehalten. Diese gewährleistet die notwendige Flexibilität, die erforderlich ist, um den massiven Wohnungsmangel in Deutschland zu beheben.	Teil B Kapitel: 3.1 Siedlungsentwicklung Z 3.1-1 Innen- vor Außenentwicklung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Nach § 1 Abs. 5 BauGB soll im Rahmen der Bauleitplanung die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG ist die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke zu verringern, insbesondere durch quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme sowie durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen. Die raumordnerische Festlegung der Innen- vor Außenentwicklung als Ziel ist rechtlich begründet und damit gerechtfertigt. Zudem sind mit der Festlegung Ausnahmen definiert, in welchen Fällen davon abgewichen werden kann. Die Entwicklung von Wohnbauflächen ist mit dem raumordnerischen Ziel nicht ausgeschlossen. In Sachsen-Anhalt ist die Wohnungsmarktsituation durch einen hohen Leerstand gekennzeichnet, was zu einem Überangebot an Wohnungen führt. Laut dem Zensus 2022 standen am 15. Mai 2022 insgesamt 108.650 Wohnungen leer, was einer Leerstandsquote von 8,9 % entspricht.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 3.1-3
Stellungnehmer ID: 116 Gemeinde Barleben	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-6 Agri-PV	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 53): Anregung 8 zu Grundsatz G 6.2.2-6 Agri - PV Anlagen Die Gemeinde Barleben befindet sich bis auf die Flächen des Elbtales in der Landschaftseinheit der Magdeburger Börde. Die Böden werden intensiv landwirtschaftlich genutzt und mit großen landwirtschaftlichen Maschinen als Ackerflächen bearbeitet. Aktuell werden Agri-PV-Anlagen angeboten, die zwar der DIN SPEC 91434 entsprechen aber eine Überdachung mit Durchfahrtshöhen bis 3,5 Meter vorsehen, unter denen in der Regel nur Sonderkulturen und Tierhaltung möglich ist. Ob diese Anlagen unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten noch landwirtschaftlich genutzt werden, ist fraglich. Für die hervorragenden Böden in der Magdeburger Börde reicht eine alleinige Bezugnahme auf DIN SPEC 91434 nicht aus. Hierfür sollten weitere Kriterien wie eine Bewirtschaftung mit betriebsüblichen landwirtschaftlichen Großmaschinen ergänzend als Bedingung anzuführen.		Begründung: Laut gültiger DIN SPEC muss bei Agri-PV-Anlagen die landwirtschaftliche Produktion weiterhin die Hauptnutzung der Fläche darstellen. Zusätzliche Kriterien und Vorgaben für die Errichtung und den Betrieb von Agri-PV-Anlagen, die über die entsprechend gültige DIN SPEC hinausgehen, werden als nicht sinnvoll und stark bürokratisierend eingeschätzt und sind daher abzulehnen. Einzelheiten zur geplanten landwirtschaftlichen Tätigkeit auf den Agri-PV-Flächen müssen laut DIN SPEC in einem landwirtschaftlichen Nutzungskonzept festgehalten werden, das über die Nutzungsdauer einzuhalten ist (siehe DIN SPEC 91434, Nr. 5.2). Die Nutzung von Agri-PV-Flächen für Sonderkulturen und Tierhaltung entspricht den gültigen DIN SPEC.
		Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.2-10
Stellungnehmer ID: 116 Gemeinde Barleben	Teil B Kapitel: 2.5.3 Grundzentren Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 5662): Hinweise der Stellungnahme vom 25.05.22: Anregung 2 Es wird angeregt, als Vorgabe für die Regionalen Entwicklungspläne festzusetzen, dass in den Ordnungsräumen eine Verteilung von Grundzentren so erfolgen soll, dass diese jeweils für einen grundzentralen Verflechtungsbereich auf kürzestem Wege und möglichst fußläufig erreichbar sind und dass eine Gemeinde, die ein hierfür ausreichendes Einwohnerpotential aufweist, als Grundzentrum festzulegen ist.		Begründung: Grundzentren sind als überörtlich bedeutsame Standorte von Einrichtungen der Daseinsvorsorge zu stärken und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln. Die Grundversorgung ist sicherzustellen. Die fußläufige Erreichbarkeit stellt hierbei kein Kriterium dar. Dieser Aspekt wird konkret im Rahmen der Errichtung, Erweiterung u.a. von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen sowie Bildungseinrichtungen berücksichtigt. Für die Festlegung der Grundzentren auf Ebene der Regionalplanung sind alle definierten Kriterien zu beachten, um ein tragfähiges zentralörtliches System zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse und zur Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge in allen Teilräumen des Landes abzuleiten. Zudem sind in den Regionalen Entwicklungsplänen die Nahbereiche der Zentralen Orte zu bestimmen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Ein Anspruch eines Ortes auf Festlegung als Zentraler Ort allein aus seiner Ausstattung und Einwohnerzahl besteht nicht. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 2.5.3-2 und Z 2.5.3-3
Stellungnehmer ID: 116 Gemeinde Barleben Hinweis (BE-ID: 49): Anregung 4 zu Ziel Z 5.3.3.2 Vorhaben des Bundesverkehrswegeplanes 2030 und des Investitionsgesetzes Kohleregionen Im Rahmen des Neubaus der Bundesautobahn A14 im Abschnitt Dahlenwarsleben bis Wolmirstedt ist geplant, die Bundesstraße B71 südwestlich von Meitzendorf wieder auf die ehemalige Führung zu verlegen und durch ein Brückenbauwerk über die Bundesautobahn A14 zu überführen. Der südwestlich der Ortschaft Meitzendorf eingetragene Knick in der Führung der Bundesstraße B71 entfällt damit. Die Bundesstraße B71 ist in gerader Führung südwestlich von Meitzendorf in den Landesentwicklungsplan einzutragen.	Teil B Kapitel: Hauptkarte Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Der Streckenverlauf der Bundesstraße 71 westlich von Meitzendorf wird in der Hauptkarte entsprechend angepasst.
Stellungnehmer ID: 259 Gemeinde Calvörde Hinweis (BE-ID: 1488): Im Punkt Z 7.2.2-2 Vorranggebiete für Natur und Landschaft ist unter XI. der Flechtinger Höhenzug und Lappwald aufgeführt. Im Punkt G 7.2.2-5 Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems ist unter 9. der Flechtinger Höhenzug aufgeführt. Teile des Flechtinger Höhenzuges sind bereits im LEP 2010 als Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems unter G 90, Punkt 6. aufgeführt. Auf der Karte stellt das Gebiet im LEP 2010 eine weiße Fläche dar. Im jetzigen Entwurf wird diese Fläche mit dem Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung überdeckt. Unter Punkt G 7.1.4-4 zu lesen, dass der möglichst vollständige	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Gewinnung von Bodenschätzen kann aufgrund deren Standortgebundenheit nur dort erfolgen, wo sie geologisch verbreitet sind. Die Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug sind von hoher wirtschaftlicher Bedeutung, da sich hier die nördlichsten Hartgesteinsvorkommen Deutschlands befinden. Die derzeitige Gewinnung in den Lagerstätten Mammendorf und Dönstedt-Eiche wird voraussichtlich in den nächsten 20-25 Jahren auslaufen. Die Lagerstätte Bodendorf wird die wegfallenden Produktionsmengen nur anteilig ersetzen können. Zudem erreichen neben den auslaufenden Steinbrüchen im Flechtinger Höhenzug weitere Hartgesteinsbrüche in Sachsen-Anhalt ihr Laufzeitende. Die Sicherung

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Rohstoffabbau in vorhandenen Lagerstätten, einschließlich deren Erweiterung, unter Berücksichtigung umwelt- und naturschutzrechtlicher Belange dem Aufschluss neuer Vorkommen vorgezogen werden soll.		weiterer Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug ist daher aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht zwingend geboten, um die Leistungsfähigkeit der Hartgesteinsproduktion im Land aufrecht zu erhalten.
In der Begründung zu Punkt Z 7.1.4-2 steht zu V. geschrieben: Die Lagerstätten Mammendorf und Dönstedt/Eiche gehen, nach aktuellem Stand, mittelfristig wegen Rohstofferschöpfung außer Betrieb. Für die zukünftige Versorgung, die Aufrechterhaltung von Lieferketten und Leistungsfähigkeit der Hartgesteinsproduktion Sachsen-Anhalts, stehen die Lagerstätten Etingen-Maschenhorst, Flechtingen-Nordwest und Schackensleben als Anschlusslagerstätten zur Verfügung.		Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit die Versorgung der Volkswirtschaft mit dem jeweiligen Rohstoff zu sichern. Es werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen. Diese Aspekte sind Gegenstand des jeweiligen bergrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.
Nach eigenen Angaben der Betreiber sind die Rohstoffe an diesen Standorten noch lange nicht ausgeschöpft. Hier kann noch mehrere Jahrzehnte abgebaut werden, auch aus dem Grund, dass die Absatzmöglichkeiten aktuell nicht erreicht werden. Die Verlängerungen sollen gerade für mehrere Jahrzehnte erteilt worden sein. Warum reicht das nicht aus? Warum muss ein weiterer Standort für den Gesteinsabbau in so unmittelbarer Nähe entstehen?		Eine Prognose der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen, die aus der Umsetzung des Landesentwicklungsplans resultieren, wird gem. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz bereits im Zuge der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Erarbeitung des Landesentwicklungsplans erstellt. Die Ergebnisse dieser sind im Umweltbericht dokumentiert. Diesem ist zu entnehmen, dass die Festlegung der Teilfläche Etingen-Maschenhorst des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung Nr. V Hartgestein Flechtinger Höhenzug einer vertieften Betrachtung unterzogen wurde. Diese kommt zum Ergebnis, dass negative Umweltauswirkungen aus einer Umsetzung der Festlegung resultieren können. Die im Einzelnen prognostizierten möglichen Umweltauswirkungen führen im Rahmen der raumordnerischen Gesamtabwägung jedoch zu keiner Veränderung der avisierten Festlegung, da es aus landesplanerischer Sicht nicht unmöglich erscheint, dass negative Umweltauswirkungen im Rahmen einer konkreten Abbauplanung vermieden, minimiert oder kompensiert werden können.
Der Punkt G 7.1.4-1 beschreibt, dass bei der ökologischen Bewertung von Alternativen die Eingriffe und der Transport am Alternativstandort der Rohstoffgewinnung berücksichtigt werden sollen.		
Im Punkt G 7.1.4-3 wird beschrieben, dass die Aufsuchung neuer Rohstoffvorkommen sowie Erkundungsarbeiten in bestehenden Lagerstätten unter Beachtung naturschutz- und umweltfachlicher Belange erfolgen soll. Das ist bei dem geplanten Vorhaben in Etingen-Maschenhorst leider nicht erkennbar.		Erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens können auf der Grundlage eines konkreten Vorhabens und im Ergebnis einer Umweltverträglichkeitsprüfung mögliche Umweltauswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) ermittelt und abschließend bewertet werden. Diese Erkenntnisse fließen in die Entscheidung über die Genehmigung eines Vorhabens zur Gewinnung von Rohstoffen ein.
		Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 259 Gemeinde Calvörde Hinweis (BE-ID: 5710): Das UNESCO-Biosphärenreservat Drömling grenzt fast an den Flechtinger Höhenzug an. Hier wird alles getan, um den ökologischen Verbund zu fördern und zu stärken. Durch das Vorhaben würde der ökologische Verbund unterbrochen werden, indem ein wertvoller Wald und damit wichtiger Lebens-, Nahrungs- und Zugraum zerstört wird. Ist dieser Verbund zwischen dem Flechtinger Höhenzug und dem Drömling es nicht wert, erhalten und gefördert zu werden? Nicht nur der Abbau, sondern vor allem auch der Transport, beeinträchtigen unsere Region und die Ortschaften erheblich negativ. Die Straßen sind schon jetzt in einem miserablen Zustand. Die Häuser wackeln und in den Schränken klirren die Gläser. Wenn jetzt noch mehr Tonnen über die Straßen rollen, ist es eine Frage der Zeit, bis die Häuser Schaden nehmen. Die ohnehin schon benachteiligte ländliche Region ist dann noch weniger wert, obwohl sie doch gefördert werden soll. Politiker aus den unterschiedlichsten Fraktionen waren auf unsere Initiativen vor Ort, haben sich ein Bild gemacht, haben mit den Einheimischen gesprochen und ihre Unterstützung zugesagt. Es ist nicht nachvollziehbar, wie mit den Menschen und mit der Natur umgegangen wird. Wir bitten eindringlich, die Teilfläche Etingen-Maschenhorst aus dem Punkt V. zu entnehmen.	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Gewinnung von Bodenschätzen kann aufgrund deren Standortgebundenheit nur dort erfolgen, wo sie geologisch verbreitet sind. Die Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug sind von hoher wirtschaftlicher Bedeutung, da sich hier die nördlichsten Hartgesteinsvorkommen Deutschlands befinden. Die derzeitige Gewinnung in den Lagerstätten Mammendorf und Dönstedt-Eiche wird voraussichtlich in den nächsten 20-25 Jahren auslaufen. Die Lagerstätte Bodendorf wird die wegfallenden Produktionsmengen nur anteilig ersetzen können. Zudem erreichen neben den auslaufenden Steinbrüchen im Flechtinger Höhenzug weitere Hartgesteinsbrüche in Sachsen-Anhalt ihr Laufzeitende. Die Sicherung weiterer Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug ist daher aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht zwingend geboten, um die Leistungsfähigkeit der Hartgesteinsproduktion im Land aufrecht zu erhalten. Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit die Versorgung der Volkswirtschaft mit dem jeweiligen Rohstoff zu sichern. Es werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen. Diese Aspekte sind Gegenstand des jeweiligen bergrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Eine Prognose der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen, die aus der Umsetzung des Landesentwicklungsplans resultieren, wird gem. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz bereits im Zuge der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Erarbeitung des Landesentwicklungsplans erstellt. Die Ergebnisse dieser sind im Umweltbericht dokumentiert. Diesem ist zu entnehmen, dass die Festlegung der Teilfläche Etingen-Maschenhorst des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung Nr. V Hartgestein Flechtinger Höhenzug einer vertieften Betrachtung unterzogen wurde. Diese kommt zum Ergebnis, dass negative Umweltauswirkungen aus einer Umsetzung der Festlegung

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		resultieren können. Die im Einzelnen prognostizierten möglichen Umweltauswirkungen führen im Rahmen der raumordnerischen Gesamtabwägung jedoch zu keiner Veränderung der avisierten Festlegung, da es aus landesplanerischer Sicht nicht unmöglich erscheint, dass negative Umweltauswirkungen im Rahmen einer konkreten Abbauplanung vermieden, minimiert oder kompensiert werden können. Erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens können auf der Grundlage eines konkreten Vorhabens und im Ergebnis einer Umweltverträglichkeitsprüfung mögliche Umweltauswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) ermittelt und abschließend bewertet werden. Diese Erkenntnisse fließen in die Entscheidung über die Genehmigung eines Vorhabens zur Gewinnung von Rohstoffen ein. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3
Stellungnehmer ID: 259 Gemeinde Calvörde Hinweis (BE-ID: 5708): Auch die folgenden Punkte, die sehr ausführlich beschrieben und begründet sind, und von uns sehr begrüßt werden, werden bei dem Vorhaben nicht oder kaum berücksichtigt. Z 7.2.2-1 Schutz von Natur und Landschaft Die natürlichen Lebensgrundlagen, der Naturhaushalt, die wildlebende Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild sind nachhaltig zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln. Eine nachhaltige, ökonomisch leistungsfähige und die natürlichen Lebensgrundlagen sichernde Entwicklung des Landes erfordert, bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen dem Schutz von Natur und Landschaft Rechnung zu tragen. G 7.2.2-1 Ressourcenschutz Um die Funktions- und Regenerationsfähigkeit der natürlichen	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Gewinnung von Bodenschätzen kann aufgrund deren Standortgebundenheit nur dort erfolgen, wo sie geologisch verbreitet sind. Die Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug sind von hoher wirtschaftlicher Bedeutung, da sich hier die nördlichsten Hartgesteinsvorkommen Deutschlands befinden. Die derzeitige Gewinnung in den Lagerstätten Mammendorf und Dönstedt-Eiche wird voraussichtlich in den nächsten 20-25 Jahren auslaufen. Die Lagerstätte Bodendorf wird die wegfallenden Produktionsmengen nur anteilig ersetzen können. Zudem erreichen neben den auslaufenden Steinbrüchen im Flechtinger Höhenzug weitere Hartgesteinsbrüche in Sachsen-Anhalt ihr Laufzeitende. Die Sicherung weiterer Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug ist daher aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht zwingend geboten, um die Leistungsfähigkeit der Hartgesteinsproduktion im Land aufrecht zu erhalten.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Ressourcen Boden, Fläche, Luft, Klima, Wasser, wildlebende Pflanzen- und Tierwelt zu erhalten und zu sichern, soll die Beanspruchung des Freiraums durch Siedlungen, Einrichtungen und Trassen der Infrastruktur, gewerbliche Anlagen, Anlagen zur Rohstoffgewinnung und andere Nutzungen auf das notwendige Maß beschränkt werden. G 7.2.2-2 Vermeidung von Freiraumzerschneidung Die Inanspruchnahme und Zerschneidung großräumig zusammenhängender Freiräume soll vermieden werden. G 7.2.2-3 Artenschutz Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die Lebensräume aller Tier- und Pflanzenarten besonders berücksichtigt werden, für die das Land eine hohe Verantwortung trägt, da ihr internationales Schwerpunkt-vorkommen im Land Sachsen-Anhalt liegt (Verantwortungsarten). Der Verlust von lokalen Populationen und damit die Verschlechterung der Gesamtpopulation einer Verantwortungsart durch andere raumbedeutsame Nutzungen in diesen Lebensräumen muss vermieden werden. In den Vorranggebieten für Natur und Landschaft sind das ökologische Potenzial und die jeweiligen ökologischen Funktionen nachhaltig zu entwickeln und zu sichern. G 7.2.2-4 Biodiversität Zum Erhalt und zur Förderung der Biodiversität sollen in Umsetzung der nationalen, europäischen und internationalen Schutzgebietsziele neben den bestehenden Schutzgebieten weitere geeignete Gebiete identifiziert, unter Schutz gestellt und in das ökologische Verbundsystem des Landes integriert werden. All diese Grundsätze sind durch einen neuen Standort eines Gesteinsabbaus und der damit verbundenen Waldrodung in Etingen-Maschenhorst nicht gegeben.		Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit die Versorgung der Volkswirtschaft mit dem jeweiligen Rohstoff zu sichern. Es werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen. Diese Aspekte sind Gegenstand des jeweiligen bergrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Eine Prognose der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen, die aus der Umsetzung des Landesentwicklungsplans resultieren, wird gem. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz bereits im Zuge der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Erarbeitung des Landesentwicklungsplans erstellt. Die Ergebnisse dieser sind im Umweltbericht dokumentiert. Diesem ist zu entnehmen, dass die Festlegung der Teilfläche Etingen-Maschenhorst des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung Nr. V Hartgestein Flechtinger Höhenzug einer vertieften Betrachtung unterzogen wurde. Diese kommt zum Ergebnis, dass negative Umweltauswirkungen aus einer Umsetzung der Festlegung resultieren können. Die im Einzelnen prognostizierten möglichen Umweltauswirkungen führen im Rahmen der raumordnerischen Gesamtabwägung jedoch zu keiner Veränderung der avisierten Festlegung, da es aus landesplanerischer Sicht nicht unmöglich erscheint, dass negative Umweltauswirkungen im Rahmen einer konkreten Abbauplanung vermieden, minimiert oder kompensiert werden können. Erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens können auf der Grundlage eines konkreten Vorhabens und im Ergebnis einer Umweltverträglichkeitsprüfung mögliche Umweltauswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) ermittelt und abschließend bewertet werden. Diese Erkenntnisse fließen in die Entscheidung über die Genehmigung eines Vorhabens zur Gewinnung von Rohstoffen ein. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Gemeinde Calvörde Hinweis (BE-ID: 5709): Auch die folgenden Punkte, die sehr ausführlich beschrieben und begründet sind, und von uns sehr begrüßt werden, werden bei dem Vorhaben nicht oder kaum berücksichtigt. G 7.2.3-1 Gewässerschutz Die Gewässer sollen als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen sowie als wesentlicher Landschaftsbestandteil nachhaltig geschützt werden. Für Gewässer soll grundsätzlich ein guter Zustand gemäß Art. 2 Nr. 18 und 20 EG-Wasserrahmenrichtlinie angestrebt werden. G 7.2.3-2 Gewässerbeeinträchtigung Die Gewässer sollen so gering wie möglich beeinträchtigt werden, insbesondere soll die Belastung mit Schadstoffen und mit Nährstoffen vermindert, ihre Selbstreinigungskraft gesichert und erhalten sowie ihre Überbeanspruchung durch Wasserentnahme vermieden werden. G 7.2.3-3 Gewässerentwicklung Die vorhandenen naturnah ausgeprägten oberirdischen Gewässer sollen erhalten werden. Freiräume für eine eigendynamische Gewässerentwicklung der Fließgewässer sollen belassen oder nach Möglichkeit wieder geschaffen und in das ökologische Verbundsystem einbezogen werden. Z 7.2.3-1 Grundwasserschutz Grundwasser ist flächendeckend vor Belastungen zu schützen. Flächenhafte Belastungen des Grundwassers sind durch ordnungsgemäße Landbewirtschaftung und durch Vermeidung anderer Emissionen zu verringern. Die vorhandenen grundwassergefährdenden Altlasten sind nach der Erkundung und Bewertung zu sichern und zu sanieren. Die gegebenen natürlichen Bedingungen für die Grundwasserneubildung dürfen nicht verschlechtert werden. In das Grundwasser dürfen Einleitungen von Stoffen nur erlaubt werden, wenn eine Verschlechterung des Zustandes nicht zu besorgen ist. G 7.2.3.-4 Grundwassernutzung Grundwasser soll bevorzugt der Trinkwasserversorgung dienen. Die Trinkwasserversorgung soll bei der Grundwassernutzung insbesondere vor der Bewässerung aber auch vor anderen Nutzungen Vorrang haben.	Kapitel: 7.2.3 Gewässerschutz Gesamtes Kapitel	Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Gewinnung von Bodenschätzen kann aufgrund deren Standortgebundenheit nur dort erfolgen, wo sie geologisch verbreitet sind. Die Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug sind von hoher wirtschaftlicher Bedeutung, da sich hier die nördlichsten Hartgesteinsvorkommen Deutschlands befinden. Die derzeitige Gewinnung in den Lagerstätten Mammendorf und Dönstedt-Eiche wird voraussichtlich in den nächsten 20-25 Jahren auslaufen. Die Lagerstätte Bodendorf wird die wegfallenden Produktionsmengen nur anteilig ersetzen können. Zudem erreichen neben den auslaufenden Steinbrüchen im Flechtinger Höhenzug weitere Hartgesteinsbrüche in Sachsen-Anhalt ihr Laufzeitende. Die Sicherung weiterer Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug ist daher aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht zwingend geboten, um die Leistungsfähigkeit der Hartgesteinsproduktion im Land aufrecht zu erhalten. Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit die Versorgung der Volkswirtschaft mit dem jeweiligen Rohstoff zu sichern. Es werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen. Diese Aspekte sind Gegenstand des jeweiligen bergrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Eine Prognose der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen, die aus der Umsetzung des Landesentwicklungsplans resultieren, wird gem. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz bereits im Zuge der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Erarbeitung des Landesentwicklungsplans erstellt. Die Ergebnisse dieser sind im Umweltbericht dokumentiert. Diesem ist zu entnehmen, dass die Festlegung der Teilfläche Etingen-Maschenhorst des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung Nr. V Hartgestein Flechtinger Höhenzug einer vertieften Betrachtung unterzogen wurde. Diese kommt zum Ergebnis, dass negative Umweltauswirkungen aus einer Umsetzung der Festlegung resultieren können. Die im Einzelnen prognostizierten möglichen Umweltauswirkungen führen im Rahmen der raumordnerischen Gesamtabwägung jedoch zu keiner Veränderung der avisierten Festlegung, da es aus landesplanerischer Sicht nicht unmöglich erscheint,

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
All diese Grundsätze sind durch einen neuen Standort eines Gesteinsabbaus und der damit verbundenen Waldrodung in Etingen-Maschenhorst nicht gegeben.		dass negative Umweltauswirkungen im Rahmen einer konkreten Abbauplanung vermieden, minimiert oder kompensiert werden können. Erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens können auf der Grundlage eines konkreten Vorhabens und im Ergebnis einer Umweltverträglichkeitsprüfung mögliche Umweltauswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) ermittelt und abschließend bewertet werden. Diese Erkenntnisse fließen in die Entscheidung über die Genehmigung eines Vorhabens zur Gewinnung von Rohstoffen ein. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3
Stellungnehmer ID: 120 Gemeinde Elsteraue Hinweis (BE-ID: 2845): Weitere Hinweise bestehen seitens der Gemeinde Elsteraue derzeit nicht. Wir bitten um entsprechende Kenntnisnahme und Beachtung bei der Umsetzung der Planung.	Teil B Kapitel: Teil B – Textliche Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 120 Gemeinde Elsteraue Hinweis (BE-ID: 2843): *blau > 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Z 7.2.2-2 Vorranggebiete für Natur und Landschaft Vorranggebiete für Natur und Landschaft sind: ... *< blau*	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Z 7.2.2-2 Vorranggebiete für Natur und Landschaft	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Alle potentielle Vorranggebiete für Natur und Landschaft sind Gegenstand der raumordnerischen Gesamtabwägung. Einen "Automatismus" zur Festlegung von FFH-Gebieten oder anderen Naturschutzgebieten als Vorranggebiete für Natur und Landschaft gibt es nicht. Ein möglicher Vorrang Natur und Landschaft tritt im Landesentwicklungsplan bspw. regelmäßig hinter den Belang des Hochwasserschutzes zurück, aufgrund dessen herausragender Bedeutung. Dies ist auch der Grund für

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Die Auflistung ist aus Sicht der Gemeinde Elsteraue unvollständig und zu ergänzen mit - XXVII. Elsteraue nördlich Zeitz. Begründung: Im LEP LSA 2010 wurde unter dem Ziel 119 als Vorranggebiete für Natur und Landschaft unter Punkt XV. „Elsteraue nördlich Zeitz“ festgelegt. Warum dieses Gebiet im neuen LEP kein Vorranggebiet mehr ist, ist in der Begründung zum Ziel 7.2.2-2 nicht ersichtlich.		die Nichtberücksichtigung des noch im Landesentwicklungsplans 2010 des Landes Sachsen-Anhalt festgelegten VRG XV. „Elsteraue nördlich Zeitz“. Dieses Gebiet liegt vollständig im Vorranggebiet für Hochwasserschutz Nr. XII "Weiße Elster", welches sich im Ergebnis der Abwägung gegenüber den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes durchgesetzt hat. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 7.2.1-2 und Z 7.2.2-5.
Stellungnehmer ID: 120 Gemeinde Elsteraue Hinweis (BE-ID: 2837): *blau >* Z 5.1.1-4 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung Aufgrund ihrer besonderen Entwicklungschancen sind folgende Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit einer herausgehobenen Bedeutung festgelegt: - ... *< blau* In der Aufzählung ist der folgende Standort zwingend zu ergänzen: - Energie- und Industriepark Profen Begründung: Im Rahmen des gesetzlich festgesetzten Kohleausstiegs und dem damit verbundenen Strukturwandel im Mitteldeutschen Revier soll im Bereich des derzeit aktiven Braunkohletagebaus Profen auf einer Fläche von insgesamt mehr als 100 ha und damit landesbedeutsam (s. Begründung zu Z 5.1.1-3), eine Transformation der Mibrag über das Projekt EMIR vom fossilen Energieerzeuger hin zum Energieerzeuger auf der Grundlage erneuerbarer Energien erfolgen, um Arbeitsplätze zu erhalten und die Energieerzeugung zukunftssicher aufzustellen. Dabei wird eine derzeit unter Bergrecht liegende und industriell vorgeprägte Fläche mit allen vorhandenen Infrastrukturen (direkter Anschluss an Schienennetz Leipzig-Zeitz-Gera, direkter Anschluss an B2 sowie an A 38 in 8 km Entfernung, Stromverteilnetze, etc.) genutzt. Allein aufgrund seiner Größe	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Z 5.1.1-4 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Im Ergebnis des Anhörungsverfahrens zum 1. LEP-Entwurf wird der Wortlaut der Festlegung, wonach Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen aufgrund ihrer besonderen Entwicklungschancen eine herausgehobene Bedeutung haben, angepasst. Der Auswahlmaßstab basiert auf den besonderen Entwicklungschancen der einzelnen Standorte, die sich aus ihren spezifischen Voraussetzungen zur Ansiedlung arbeitsplatz- und flächenintensiver Unternehmen sowie ihrer Eignung als branchenoffene Ansiedlungsstandorte im Vergleich zu den anderen Vorrangstandorten für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen in der Planungsregion ergeben. Landesweit, wie auch innerhalb der einzelnen Planungsregionen, sollen gleichgewichtige wirtschaftliche Entwicklungen ermöglicht werden. Pro Planungsregion werden daher nicht mehr als zwei Standorte als Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung benannt. Der vorgeschlagene Standort "Energie- und Industriepark Profen" verfügt über keine direkte Autobahnanbindung ohne Ortsdurchfahrt, was ein Kriterium für die Festlegung als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen darstellt. Eine exzellente Verkehrsanbindung ist grundlegende Anforderung der Investoren an Vorrangstandorte. Zudem ist die konkrete räumliche Lage der geplanten gewerblichen und industriellen Nutzung auf dem großflächigen Gebiet der Bergbaufolgelandschaft Profen derzeit unklar. Darüber hinaus ist nutzungsseitig nach dem Internet-Auftritt des Standortunternehmens (MIBRAG GmbH) und der im Anhörungsverfahren gegebenen Hinweise

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
sowie der ökonomischen Bedeutung im Mitteldeutschen Revier geht dieser Standort weit über eine lediglich regionale Bedeutung hinaus. Im Rahmen des Aufbaus von Wasserstoffinfrastruktur am Standort besteht weiterhin die Möglichkeit die Produktionsprozesse auf grüne Energie ein- bzw. umzustellen. Mit der Ausweisung des Energie- und Industriepark Profen als Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung würde auch den Grundsatz G 1.1-2 Strukturwandel im Mitteldeutschen Revier zur nachhaltigen Unterstützung bei der Ausweisung und konzeptionellen Entwicklung von Gewerbe- und Industrieflächen Rechnung getragen. Zur Umsetzung der geforderten kommunalen Kooperation (s. G 1.1-3) wurde zur Herstellung der Planungsrechtlichen Voraussetzungen nach Entlassung aus dem Bergrecht ein entsprechender Planungsverband „Grüne Magistrale“ mit der Stadt Zeitz, der Stadt Hohenmölsen und der Gemeinde Elsteraue gegründet.		davon auszugehen, dass ein bedeutender Anteil der Fläche zur Gewinnung regenerativ erzeugten Stroms genutzt werden soll. Zielsetzung des LEP ist im Hinblick auf die Festlegung der Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen aber die Ansiedlung produzierender Unternehmen aus Industrie- und Gewerbe. Insofern wird die Benennung des "Energie- und Industriepark Profen" als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung abgelehnt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter den folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.1.2-1 und Z 5.1.2-2
Stellungnehmer ID: 120 Gemeinde Elsteraue Hinweis (BE-ID: 2844): *blau >* G 7.2.2-5 Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems sind: ... 31. Weiße Elsteraue und ... *< blau* Aus Sicht der Gemeinde Elsteraue ist die Bezeichnung der Nummer 31 zu ändern in „Aue der Weißen Elster“. Begründung: Die Weiße Elster ist der Namensgeber der Einheitsgemeinde Elsteraue. Diese durchquert das Gemeindegebiet auf einer Länge von ca. 10 km. Den Begriff „Weiße Elsteraue“ gibt es lokal nicht und kann zu	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz G 7.2.2-5 Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Bezeichnung des Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems wird in der Grundsatzfestlegung und der Begründung zur Grundsatzfestlegung im 2. Entwurf geändert in "Aue an der Weißen Elster". Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.2.2-8.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Fehlinterpretationen führen. Aus diesem Grund ist die Bezeichnung „Aue der Weißen Elster“ unseres Erachtens nach treffender. Bereits im LEP LSA 2010 wurde unter dem Grundsatz G 90 als Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems unter Nummer 23. „Teile der Aue der Weißen Elster“ festgelegt.		
Stellungnehmer ID: 120 Gemeinde Elsteraue Hinweis (BE-ID: 2841): *blau >* G 5.3.2-3 Reaktivierung stillgelegter Bahnstrecken Zur Verbesserung der Erreichbarkeit der Zentralen Orte und der Anbindung an den ländlichen Raum soll in allen Teilräumen des Landes die Reaktivierung von stillgelegten Bahnstrecken im Personen- und Güterverkehr geprüft werden, sofern ein für den Verkehrsträger Bahn angemessenes Nachfragepotenzial zu erwarten ist. *< blau* Die Aufstellung dieses Grundsatzes wird seitens der Gemeinde Elsteraue begrüßt, da damit eine weitere Anbindung der Gemeinde an den Schienenpersonennahverkehr sowie ein weiterer Anschluss des Chemie- und Industrieparks an den Schienengüterverkehr möglich werden könnte.	Teil B Kapitel: 5.3.2 Schienenverkehr G 5.3.2-3 Reaktivierung stillgelegter Bahnstrecken	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.3.2-8
Stellungnehmer ID: 120 Gemeinde Elsteraue Hinweis (BE-ID: 2838): *blau >* 5.1.1-5 Erweiterung vor Neuausweisung In allen Teilräumen des Landes hat die Erweiterung bestehender Industrie- und Gewerbeflächen Vorrang gegenüber der Ausweisung neuer Industrie- und Gewerbeflächen. *< blau* Die Aufstellung dieses Ziels wird seitens der Gemeinde Elsteraue begrüßt, da u. a. bei einer Erweiterung unseres Chemie- und	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Z 5.1.1-5 Erweiterung vor Neuausweisung	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.1.2-7

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Industriepark in breitem Maße Synergien generiert, Kostensenkungspotenzialen in der Ver- und Entsorgung sowie Wertschöpfungsketten zwischen den bereits angesiedelten Unternehmen aufgebaut werden können. (s. Begründung zu Z 5.1.1-5)		
Stellungnehmer ID: 120 Gemeinde Elsteraue Hinweis (BE-ID: 2836): *blau >* 5.1 Standortanforderungen und Wirtschaftsstandorte 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Z 5.1.1-3 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen Die Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen sind in Abbildung 5 festgelegt. - Planungsregion Halle - Zeitz Ost einschließlich Elsteraue Ortsteil Alttröglitz, Ortsteil Göbitz, Ortsteil Rehmsdorf und Ortsteil Tröglitz. *< blau* Die Bezeichnung des Vorrangstandortes für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen „Zeitz Ost einschließlich Elsteraue Ortsteil Alttröglitz, Ortsteil Göbitz, Ortsteil Rehmsdorf und Ortsteil Tröglitz“ ist falsch und muss wie folgt korrigiert werden: - Elsteraue mit Ortsteil Alttröglitz, Ortsteil Göbitz, Ortsteil Rehmsdorf, und Ortsteil Tröglitz, östlich von Zeitz Begründung: Der Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen, befindet sich nicht in Zeitz Ost, sondern östlich von Zeitz auf dem Gebiet der Gemeinde Elsteraue innerhalb der Gemarkungen der o.g. Ortsteile. Lediglich aus der Historie heraus führt der Name des Standortes das Wort „Zeitz“ in der Bezeichnung (Chemie- und Industriepark Zeitz).	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Z 5.1.1-3 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Bezeichnung des Vorrangstandortes für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbefläche wird in "Elsteraue OT Göbitz, OT Rehmsdorf, OT Tröglitz und OT Könderitz (Chemie- und Industriepark Zeitz)" geändert. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf in Anhang 3 aufgeführt.
Stellungnehmer ID: 120 Gemeinde Elsteraue	Teil B Kapitel: 5.3.8 Rad- und Fußverkehr	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hinweis (BE-ID: 2842): *blau > 5.3.8 Rad- und Fußverkehr G 5.3.8-1 Landesradverkehrsnetz, alltagsgerechte Infrastruktur ... Unter Mitwirkung aller Baulastträger sollen ein flächendeckendes Landesradverkehrsnetz und eine alltagsgerechte Infrastruktur den Fußverkehr umgesetzt werden. Begründung zu G 5.3.8-1 Die Infrastruktur für den Rad- und Fußverkehr liegt überwiegend in der Verantwortung der Kommunen. ... *< blau* Der v.g. Aussage zur Begründung zu G 5.3.8-1 wird seitens der Gemeinde Elsteraue ausdrücklich widersprochen. Begründung: Der Aufbau eines alltagstauglichen flächendeckenden Radverkehrs kann nur über den massiven Ausbau von straßenbegleitende Radwegen an klassifizierten Straßen erfolgen. Gerade im Süden des Landes Sachsen-Anhalt besteht darin ein immenser Nachholbedarf, vor allem auch im Vergleich gegenüber unseren Nachbarländer Sachsen und Thüringen. Wir sehen vor allem das Land in der Pflicht an ihren Landesstraßen sowie über den LSBB an den Bundesstraßen entsprechende Infrastruktur für den alltagsgerechten Radverkehr zu schaffen. Nur damit wird es den Kommunen ermöglicht ihre Radwege, welche aufgrund der vorhandenen Situation derzeit lediglich touristisch genutzt werden, an diese anschließen zu können. Aus unserer Sicht kann nur auf diese Weise im ländlichen Bereich der motorisierte Individualverkehr verringert werden. Welchen Nutzen hat ein ausgebauter kommunaler Radweg, der an der nächsten Bundes- oder Landesstraße endet?	G 5.3.8-1 Landesradverkehrsnetz alltagsgerechte Infrastruktur	Begründung: Die Festlegung wird entsprechend der Tatsache, dass neben den Kommunen auch das Land für den Ausbau des Radwegenetzes in der Verantwortung steht, ergänzt. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass nur aufgrund der flächendeckenden Planung und Einbeziehung aller Baulastträger erstmals ein lückenloses Netz für den Radverkehr umgesetzt werden kann. Mehr als 50 Prozent der Verbindungen des Landesradverkehrsnetz verlaufen an Bundes- und Landesstraßen und knapp 20 Prozent an Kreisstraßen. Zirka 30 Prozent des Netzkonzeptes entfallen somit auf gemeindliche Wege, die den Anschluss an und die Erschließung innerhalb von Gemeinden herstellen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.3.8-3
Stellungnehmer ID: 120 Gemeinde Elsteraue Hinweis (BE-ID: 2835):	Teil B Kapitel: 2.6 Schwerpunkttorte mit besonderer Funktion G 2.6-1 Besondere Funktion von Schwerpunkttorten	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
blau > 2.6 Schwerpunkorte mit besonderer Funktion G 2.6-1 Besondere Funktion von Schwerpunkorten In den Regionalen Entwicklungsplänen können zur Wahrnehmung bestimmter Funktionen in Ergänzung zu den Zentralen Orten Schwerpunkorte mit besonderer Funktion festgelegt werden. Als besondere Funktionen kommen die folgenden in Betracht: „Wohnen“, „Bildung“, „Gesundheitsversorgung“ und „Tourismus“. Darüber hinaus können in den Regionalen Entwicklungsplänen weitere Funktionen zur Berücksichtigung und Sicherung regionsspezifischer Besonderheiten in Abstimmung mit der obersten Landesentwicklungsbehörde bestimmt werden. *< blau* Aus Sicht der Gemeinde Elsteraue ist als besondere Funktion für einen nicht-zentralen Ort auch das Stichwort „Arbeiten“ mit aufzunehmen. Begründung: Aufgrund der Lage des Vorrangstandortes für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen „Chemie- und Industriepark Zeitz“ sowie des „Industrie- und Energieparks Profen“ innerhalb der Gemeinde Elsteraue ist die Funktion „Arbeiten“ ein wesentlicher Baustein zur Festlegung der Gemeinde Elsteraue als Schwerpunkort mit besonderer Funktion. Aufgrund der Nähe zum Mittelzentrum wird eine Ausweisung anhand der derzeit genannten Funktionen als schwierig angesehen.		In den Regionalen Entwicklungsplänen können für nicht-zentrale Orte sogenannte Schwerpunkorte mit besonderen Funktionen bestimmt werden. Eine besondere Funktion meint hierbei eine Funktion, die den wirtschaftlichen und sozialen Charakter des Ortes der Gemeinde maßgeblich prägt und in ihrer raumstrukturellen Wirkung deutlich über den eigenen Ort hinausgeht. Als besondere Funktionen kommen in Betracht: „Wohnen“, „Bildung“, „Gesundheitsversorgung“ und „Tourismus“. Die Aufnahme einer weiteren Funktion im LEP wird nicht geteilt. In den Regionalen Entwicklungsplänen können weitere Funktionen zur Berücksichtigung und Sicherung regionsspezifischer Besonderheiten in Abstimmung mit der obersten Landesentwicklungsbehörde bestimmt werden.
Stellungnehmer ID: 120 Gemeinde Elsteraue Hinweis (BE-ID: 2839): *blau >* 5.3 Verkehr und Mobilität 5.3.2 Schienenverkehr Z 5.3.2-2 Ausbau und Elektrifizierung des Schienennetzes Zur Steigerung der Leistungsfähigkeit des schienengebundenen Personen- und Güterverkehrs sind die Strecken - Gera - Zeitz — Leipzig auszubauen und zu elektrifizieren. *< blau*	Teil B Kapitel: 5.3.2 Schienenverkehr Z 5.3.2-2 Ausbau und Elektrifizierung des Schienennetzes	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.2-4

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Die Aufstellung dieses Ziels wird seitens der Gemeinde Elsteraue begrüßt, da damit eine wesentlich bessere Anbindung der Gemeinde an den Schienenpersonennahverkehr an die Oberzentren erreicht wird.		
Stellungnehmer ID: 260 Gemeinde Erxleben Hinweis (BE-ID: 1490): Vor dem Hintergrund, dass entsprechend des 2. Entwurfes des Regionalen Entwicklungsplanes, indem der Ort Erxleben den Status als Vorrangstandort für Industrie erhält, bittet die Gemeinde Erxleben um Prüfung der Möglichkeit hinsichtlich der Neuausweisungen von Wohnbauflächen und Gewerbeflächen über den Eigenbedarf hinaus und somit um eine flexiblere Ausgestaltung der Siedlungsentwicklung als Vorrangstandort für Industrie	Teil B Kapitel: 3.1 Siedlungsentwicklung Z 3.1-4 Siedlungsentwicklung in nicht-zentralen Orten	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Der vorgetragene Belang wird im zweiten LEP-Entwurf mit dem neuen Kapitel 3.2 zur Wohnbauflächenentwicklung konkretisiert. Unter Berücksichtigung einer flächensparenden Bauweise ist die Wohnbauflächenentwicklung auf die Zentralen Orte zu konzentrieren. In nicht-zentralen Orten ist die Entwicklung und Ausweisung neuer Wohnbauflächen auf den örtlichen Bedarf (Eigenentwicklung) zu beschränken. Den wohnbaulichen kommunalen Entwicklungsrahmen gilt es landesweit zu ermitteln. Der wohnbauliche kommunale Entwicklungsrahmen wird im Rahmen einer Untersuchung zur Wohnbauflächenentwicklung konkretisiert werden. Mit Blick auf eine gesteuerte Wohnbauflächenentwicklung außerhalb von Zentralen Orten ist eine erweiterte Eigenentwicklung für Schwerpunktorde „Wohnen“ unter Beachtung definierter Kriterien möglich. Die Festlegung von Schwerpunktorde "Wohnen" erfolgt durch die Regionalplanung und wird im Rahmen der Aufstellung der Regionalen Entwicklungspläne zu prüfen und bewerten sein. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 3.2-3 und Z 2.6-2
Stellungnehmer ID: 260 Gemeinde Erxleben Hinweis (BE-ID: 1494): Der Entwurf unterbewertet die Notwendigkeit eines direkten ÖPNV entlang der Verbindungs- und Entwicklungsachsen. Wir benötigen direkte Öffentlichen-Verkehr-Angebote aus unserer Region nach Magdeburg über die A2. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt muss man von einem der Ortsteile der	Teil B Kapitel: 5.3.7 Öffentlicher Personennahverkehr Z 5.3.7-2 Gestaltung ÖPNV	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Festlegung von notwendigen Direktverbindungen des ÖPNV entlang der Verbindungs- und Entwicklungsachsen insbesondere in Richtung Magdeburg ist nicht Regelungsgegenstand des LEP. Die Festlegung konkreter Anforderungen an den Fahrplan des Öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs erfolgt in den Nahverkehrsplänen der

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Gemeinde Erxleben erst nach Eilsleben oder Haldensleben fahren, um dann weiter mit den Öffentlichen Verkehrsmitteln nach Magdeburg zu kommen. Für Jugendliche, die täglich zur Ausbildung nach Magdeburg (in den Verdichtungsraum) gelangen müssen, bedeutet das Fehlen direkter Verbindungen, dass sie über kurz oder lang die Gemeinde/Region verlassen.		Landkreise. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.7-2
Stellungnehmer ID: 260 Gemeinde Erxleben Hinweis (BE-ID: 1489): Unter 2.5 Zentrale Orte wird das Zentrale-Orte-System thematisiert. Es wird unter anderem auch auf Grundzentren und den einzuhaltenden Kriterien eingegangen. Im Rahmen der Änderung des Regionalen Entwicklungsplanes der Region Magdeburg (Sachlicher Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur – Zentrale Orte/Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge/ Großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Magdeburg“) ist innerhalb der Verbandsgemeinde Flechtingen ein geteiltes Grundzentrum der Orte Flechtingen und Calvörde vorgesehen. Der Ort Erxleben soll entsprechend des 2. Entwurfes des Regionalen Entwicklungsplanes den Status des Vorranggebietes für Industrie erhalten. Die drei Hauptorte der Verbandsgemeinde Flechtingen sind die Orte Flechtingen, Calvörde und Erxleben. Die Einwohnerzahlen des Ortes Erxleben ist über die Jahre weitestgehend stabil. Eine Erweiterung von ortsansässigem Gewerbe erfolgt stätig sowie auch weitere Neuansiedlungen von Gewerbebetrieben. Des Weiteren wurde in der Vergangenheit die bereits vorhandene Sekundarschule durch den Landkreis saniert. Im Jahr 2021 erfolgte die Fertigstellung des Grundschulneubaus sowie im Jahr 2023 die Fertigstellung des Hortneubaus. Erxleben verfügt dem Entwurf nach über alle grundzentralen Einrichtungen auch im Vergleich mit Flechtingen und Calvörde. Gemessen an allen Themenschwerpunkten im Entwurf des LEP erfüllen wir überproportional die beschriebenen Rahmenbedingungen eines zentralen Ortes. Parameter wie Einwohnerdichte, Siedlungs- und Verkehrsfläche, Siedlungsdichte, Unternehmensansiedlungen sind vergleichbar mit Flechtingen und Calvörde, und teilweise höherwertiger.	Teil B Kapitel: 2.5.3 Grundzentren Z 2.5.3-3 Gemeinsames Grundzentrum	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Festlegung der Grundzentren erfolgt auf Ebene der Regionalplanung unter Beachtung aller definierter Kriterien. Zudem sind in den Regionalen Entwicklungsplänen die Nahbereiche der Zentralen Orte zu bestimmen. Im begründeten Einzelfall ist die Festlegung eines gemeinsamen Grundzentrums möglich. Zwei oder mehrere Orte können ein gemeinsames Grundzentrum bilden. Die Regelungen hierzu sind zu beachten. Ein Anspruch eines Ortes auf Festlegung als Zentraler Ort allein aus seiner Ausstattung und Einwohnerzahl besteht nicht. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 2.5.3-2, Z 2.5.3-3 und Z 2.5.3-4

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Die Gemeinde Erxleben bittet um Überprüfung der Kriterien zur Einstufung von Orten als Grundzentrum. So dass Seitens der Regionalplanung eine Dreiteilung des Grundzentrum innerhalb der Verbandsgemeinde Flechtingen akzeptiert werden kann.		
Stellungnehmer ID: 260 Gemeinde Erxleben	Teil B Kapitel: 3.1 Siedlungsentwicklung Z 3.1-4 Siedlungsentwicklung in nicht-zentralen Orten	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1491): Vor dem Hintergrund, dass entsprechend des 2. Entwurfes des Regionalen Entwicklungsplanes, indem der Ort Erxleben den Status als Vorrangstandort für Industrie erhält, bittet die Gemeinde Erxleben um Prüfung der Möglichkeit hinsichtlich der Neuausweisungen von Wohnbauflächen und Gewerbeflächen über den Eigenbedarf hinaus und somit um eine flexiblere Ausgestaltung der Siedlungsentwicklung als Vorrangstandort für Industrie.		Begründung: Der vorgetragene Belang wird im zweiten LEP-Entwurf mit dem neuen Kapitel 3.2 zur Wohnbauflächenentwicklung konkretisiert. Unter Berücksichtigung einer flächensparenden Bauweise ist die Wohnbauflächenentwicklung auf die Zentralen Orte zu konzentrieren. In nicht-zentralen Orten ist die Entwicklung und Ausweisung neuer Wohnbauflächen auf den örtlichen Bedarf (Eigenentwicklung) zu beschränken. Den wohnbaulichen kommunalen Entwicklungsrahmen gilt es landesweit zu ermitteln. Der wohnbauliche kommunale Entwicklungsrahmen wird im Rahmen einer Untersuchung zur Wohnbauflächenentwicklung konkretisiert werden. Mit Blick auf eine gesteuerte Wohnbauflächenentwicklung außerhalb von Zentralen Orten ist eine erweiterte Eigenentwicklung für Schwerpunktorde „Wohnen“ unter Beachtung definierter Kriterien möglich. Die Festlegung von Schwerpunktorde "Wohnen" erfolgt durch die Regionalplanung und wird im Rahmen der Aufstellung der Regionalen Entwicklungspläne zu prüfen und bewerten sein. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 3.2-3 und Z 2.6-2
Stellungnehmer ID: 260 Gemeinde Erxleben	Teil B Kapitel: 6.2 Erneuerbare Energien Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1492): Es werden immer mehr Flächen für Windparks und Solaranlagen ausgewiesen. Sind seitens des Landes Sachsen-Anhalts Kompensationen bzw. Ausgleichszahlungen oder Strompreiserleichterungen geplant?		Begründung: Mit dem derzeit in Erarbeitung befindlichen Akzeptanz- und Beteiligungsgesetz der Landesregierung soll der zukünftige Ausbau der erneuerbaren Energien flankiert und die Kommunen finanziell an der Energiewende beteiligt werden. Die auf dem Prinzip der Freiwilligkeit beruhenden bundesgesetzlichen Teilhaberegelungen sollen durch das

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Gesetz um eine jährliche Zahlungspflicht der Anlagenbetreiber zugunsten der Gemeinden im Sinne einer Vorteilsabschöpfung erweitert werden.
Stellungnehmer ID: 260 Gemeinde Erxleben	Teil B Kapitel: 5.3.7 Öffentlicher Personennahverkehr Z 5.3.7-2 Gestaltung ÖPNV	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1493): Der Entwurf unterbewertet die Notwendigkeit eines direkten ÖPNV entlang der Verbindungs- und Entwicklungsachsen (Seite 47). Wir benötigen direkte Öffentlichen-Verkehr-Angebote aus unserer Region nach Magdeburg über die A2. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt muss man von einem der Ortsteile der Gemeinde Erxleben erst nach Eilsleben oder Haldensleben fahren, um dann weiter mit den Öffentlichen Verkehrsmitteln nach Magdeburg zu kommen. Für Jugendliche, die täglich zur Ausbildung nach Magdeburg (in den Verdichtungsraum) gelangen müssen, bedeutet das Fehlen direkter Verbindungen, dass sie über kurz oder lang die Gemeinde/Region verlassen.		Begründung: Die Festlegung von notwendigen Direktverbindungen des ÖPNV entlang der Verbindungs- und Entwicklungsachsen insbesondere in Richtung Magdeburg ist nicht Regelungsgegenstand des LEP. Die Festlegung konkreter Anforderungen an den Fahrplan des Öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs erfolgt in den Nahverkehrsplänen der Landkreise. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.7-2
Stellungnehmer ID: 261 Gemeinde Flechtingen	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-6 Kulturtourismus	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1511): G 5.2-6 Kulturtourismus Es wäre wünschenswert, wenn hier noch die Schlösser und Burgen konkret genannt werden könnten. Sachsen-Anhalt hat eine unglaubliche Vielzahl an diesen Bauwerken zu bieten, die von der Ottonenzeit bis in die jüngere Geschichte hinein hier errichtet wurden und viel über die wechselvolle Geschichte dieses Landstrichs aussagen.		Begründung: Die Festlegung wird in der Aufzählung der für den Kulturtourismus bedeutsamen Stätten des kulturellen Erbes um Schlösser und Burgen ergänzt. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.2-7
Stellungnehmer ID: 261 Gemeinde Flechtingen	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hinweis (BE-ID: 1525): 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-3 Konkretisierung V. Hartgestein Flechtinger Höhenzug, Teilfläche Etingen-Maschenhorst Begründung zu V.: Es wird festgestellt, dass der Flechtinger Höhenzug bereits mehr als die Hälfte der Gesamtproduktion an Hartgesteinen in Sachsen-Anhalt bereitstellt. Dies ist ein jahrzehntelanger Raubbau an der Natur in einem geschützten, von bedrohten Arten bewohnten und großflächig mit historischem Laubwald und Laubmischwald bestandenen Gebiet, das zum UNESCO Global Geopark Harz . Braunschweiger Land . Ostfalen gehört und an das UNESCO Biosphärenreservat Drömling grenzt (auch im Bereich der Lagerstätte Etingen-Maschenhorst). Es ist eine jahrzehntelange Beeinträchtigung der Lebensbedingungen für die Bevölkerung im Flechtinger Höhenzug. Das großflächige ökologische Verbundsystem der für Sachsen-Anhalt aufgrund des geringen Waldanteils besonders schützenswerten Waldflächen steht direkt auf dem Felsen mit einer geringen Mutterbodenschicht. Seit Jahrzehnten wird hier in den Steinbrüchen Grund- und Oberflächenwasser abgepumpt und entsorgt. Im Fall des größten Hartsteintagebaus Deutschlands, des Steinbruchs Flechtingen, wird das Wasser über den Schloss-See in die Spetze, von dort in die Aller, dann in die Weser und schließlich in die Nordsee entsorgt. Wie dieses Wasser unseren historischen Stieleichen-Hainbuchenwäldern fehlt, war in den letzten Jahren am Baumbestand deutlich zu erkennen. Das Schwarzwild zog sich bis an die Elbe zurück, weil in unseren Wäldern die Feuchtigkeit zum Suhlen fehlte. Im Fall der Teilfläche Etingen-Maschenhorst ist bereits angekündigt, das mit Sedimenten belastete Wasser über das FFH-Gewässer Krummbek in die Spetze und weiter in die Nordsee zu leiten. Es wird unseren Wäldern also noch mehr Wasser fehlen. Das FFH-Gewässer Krummbek ist Heimat für geschützte Arten wie Fischotter, Helm-Azurjungfer, Bitterling, Schlammpeizger, Steinbeißer, Großer Brachvogel, Wiesenweihe, Wiesenpieper usw. sowie im Gewässerumfeld Weiß- und Schwarzstorch, Rotmilan, Mittel- und Schwarzspecht, acht Fledermausarten, Waldiltis usw. Der in der Krummbek heimische Edelkrebs kommt nur noch im Harz, im Drömling/Flechtinger Höhenzug und in der Dübener Heide vor. Für den Galizischen Sumpfkrebs wurden 1997 noch sechs Vorkommen genannt. 2009 war laut Bericht des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Halle, Heft 1/2020 - Rote Liste Flusskrebse – nicht bekannt, ob außer diesem Verbreitungsgebiet in der Krummbek noch weitere existieren. Über dieses	Z 7.1.4-3 Konkretisierung	Begründung: Die Gewinnung von Bodenschätzen kann aufgrund deren Standortgebundenheit nur dort erfolgen, wo sie geologisch verbreitet sind. Die Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug sind von hoher wirtschaftlicher Bedeutung, da sich hier die nördlichsten Hartgesteinsvorkommen Deutschlands befinden. Die derzeitige Gewinnung in den Lagerstätten Mammendorf und Dönstedt-Eiche wird voraussichtlich in den nächsten 20-25 Jahren auslaufen. Die Lagerstätte Bodendorf wird die wegfallenden Produktionsmengen nur anteilig ersetzen können. Zudem erreichen neben den auslaufenden Steinbrüchen im Flechtinger Höhenzug weitere Hartgesteinsbrüche in Sachsen-Anhalt ihr Laufzeitende. Die Sicherung weiterer Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug ist daher aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht zwingend geboten, um die Leistungsfähigkeit der Hartgesteinsproduktion im Land aufrecht zu erhalten. Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit die Versorgung der Volkswirtschaft mit dem jeweiligen Rohstoff zu sichern. Es werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen. Diese Aspekte sind Gegenstand des jeweiligen bergrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Eine Prognose der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen, die aus der Umsetzung des Landesentwicklungsplans resultieren, wird gem. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz bereits im Zuge der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Erarbeitung des Landesentwicklungsplans erstellt. Die Ergebnisse dieser sind im Umweltbericht dokumentiert. Diesem ist zu entnehmen, dass die Festlegung der Teilfläche Etingen-Maschenhorst des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung Nr. V Hartgestein Flechtinger Höhenzug einer vertieften Betrachtung unterzogen wurde. Diese kommt zum Ergebnis, dass negative Umweltauswirkungen aus einer Umsetzung der Festlegung resultieren können. Die im Einzelnen prognostizierten möglichen Umweltauswirkungen führen im Rahmen der raumordnerischen Gesamtabwägung jedoch zu keiner Veränderung der avisierten Festlegung, da es aus landesplanerischer Sicht nicht unmöglich erscheint, dass negative Umweltauswirkungen im Rahmen einer konkreten

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Gewässer sollen nun große sedimentbelastete Wassermengen in Richtung Nordsee entsorgt werden. Die neuen Lagerstätten müssen verkehrlich erschlossen werden, über ein Straßennetz durch den Wald und über einen Gleisanschluss, wie er im Flechtinger Werk vorhanden ist und rege genutzt wird. Dieser Flächenverbrauch an geschützten Wald- und Wiesenbeständen kommt noch zu der Flächeninanspruchnahme der eigentlichen Steinbrüche hinzu. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bedürfen ebenfalls Flächen, die im Flechtinger Höhenzug (einem Waldgebiet) gar nicht zur Verfügung stehen. Wir gehen also davon aus, dass diese Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in anderen Regionen erfolgen müssen und damit ihren eigentlichen Zweck des örtlichen Landschaftsschutzes gar nicht erfüllen können. Die Zerschneidung der Landschaft sowohl durch die eigentlichen Brüche als auch durch die Zuwegungen und Gleise stellt auch für die geschützte Tier- und Pflanzenwelt eine erhebliche Störung dar. Der Steinbruch Flechtingen ist eine sehr ergiebige Lagerstätte, die nach entsprechenden Untersuchungen noch bis ins nächste Jahrhundert reicht und aktuell gar nicht ausgelastet ist. Zumal die nächstgelegene Großbaustelle, die Autobahn A14, das Material aus anderen Quellen bezieht. Wir nehmen Bezug auf Z 7.2.2-1 Schutz von Natur und Landschaft, G 7.2.2-1 Ressourcenschutz, G 7.2.2-2 Vermeidung von Freiraumzerschneidung, G 7.2.2-3 Artenschutz, G 7.2.2-4 Biodiversität, G 7.2.3-1 Gewässerschutz, G 7.2.3-2 Gewässerbeeinträchtigung, G 7.2.3-3 Gewässerentwicklung, Z 7.2.3-1 Grundwasserschutz und G 7.2.3-4 Grundwassernutzung. Diesen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung widerspricht der exzessive Bergbau im Landschaftsschutzgebiet Flechtinger Höhenzug in besonderem Maße. Wir weisen darauf hin, dass auch die Luftqualität und das Bioklima (und damit die Heilungs- und Erholungsfunktion) im Luftkurort Flechtingen von den umgebenden Waldflächen abhängen und eine weitere Verringerung der Waldflächen das Bioklima beeinträchtigen kann. Die Abteilung Pneumologie der Rehabilitationskliniken in Flechtingen ist eine der ersten und wenigen in Deutschland, die eine spezielle Lungenrehabilitation für Long-Covid-Patientinnen und -Patienten anbietet. Sachsen-Anhalt war damit deutschlandweit in Funk und Fernsehen vertreten. Zudem ist der Flechtinger Höhenzug ein prägendes Gebiet des größten UNESCO Global Geoparks Deutschlands und Europas. Der Geopark hat eine Bewahrungs- und Erholungsfunktion, die hier beeinträchtigt wird. Wir bitten eindringlich darum, dringlichst die Teilfläche Etingen-Maschenhorst und zusätzlich auch die Teilfläche		Abbauplanung vermieden, minimiert oder kompensiert werden können. Erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens können auf der Grundlage eines konkreten Vorhabens und im Ergebnis einer Umweltverträglichkeitsprüfung mögliche Umweltauswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) ermittelt und abschließend bewertet werden. Diese Erkenntnisse fließen in die Entscheidung über die Genehmigung eines Vorhabens zur Gewinnung von Rohstoffen ein. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Flechtingen-Nordwest aus dem Punkt V. zu entnehmen.		
Stellungnehmer ID: 261 Gemeinde Flechtingen Hinweis (BE-ID: 1517): Begründung zu G 5.3.1-2 ÖPNV-Landesnetz Im ländlichen Raum lässt sich der ÖPNV deutlich attraktiver gestalten, wenn der Bahnverkehr und der Busverkehr vernetzt werden. Wenn die Menschen mit dem Bus zum Bahnhof fahren können, ist auch die Bahnfahrt deutlich attraktiver, besonders für Pendler. Wenn Pendler ohnehin ein Auto benötigen, weil kein Bus zum teilweise nur sehr wenige Kilometer entfernten Bahnhof fährt, nutzen sie das Auto auch gleich für die gesamte Fahrt in die nächste Stadt.	Teil B Kapitel: 5.3.1 Ziele der verkehrlichen Entwicklung G 5.3.1-2 ÖPNV-Landesnetz	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Im Hinblick auf den bedarfsgerechten Ausbau des ÖPNV wird auf die Festlegung "Flächendeckende Sicherung des ÖPNV" verwiesen, wonach u. a. der ÖPNV als Haltefaktor im ländlichen Raum flächendeckend zu sichern und als leistungsfähige Alternative zum motorisierten Individualverkehr auszubauen ist. In diesem Zusammenhang soll gemäß der Festlegung "ÖPNV-Landesnetz" jenes kundenorientiert weiterentwickelt werden, um die Attraktivität des ÖPNV zu steigern. Die Ausgestaltung des ÖPNV ist kein Regelungsgegenstand des LEP. Die Festlegung konkreter Anforderungen an den Fahrplan des Öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs erfolgt in den Nahverkehrsplänen der Landkreise. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.3.7-1 und G 5.3.1-8
Stellungnehmer ID: 261 Gemeinde Flechtingen Hinweis (BE-ID: 1503): 2.2 Kulturlandschaften, kulturelles Erbe Begründung zu G 2.2-2 Bei der Aufzählung der UNESCO-Welterbestätten ist als letzter in der Aufzählung genannt der „Naturpark Harz als Teil des Geoparks Harz – Braunschweiger Land – Ostfalen (anerkannt nach den Kriterien des UNESCO-Programms der Global Geoparks).“ Wir bitten darum, dass alle in Sachsen-Anhalt liegenden Gebiete des Geoparks genannt werden, da sich die UNESCO-Anerkennung nicht nur auf den Harz beschränkt. Entweder die Formulierung lautet „die in Sachsen-Anhalt liegenden Gebiete des UNESCO Global Geoparks Harz – Braunschweig Land – Ostfalen“ oder man benennt alle Gebiete einzeln.	Teil B Kapitel: 2.2 Kulturlandschaften, kulturelles Erbe G 2.2-2 Bewahrung der kulturlandschaftlichen Vielfalt	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: In der Begründung der Festlegung wird zum Geopark Harz - Braunschweiger Land - Ostfalen ergänzt, dass dieser den Harz und das nördlich davon gelegene Braunschweiger Land bis zum Flechtinger Höhenzug umfasst.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Gerade die Bezeichnung „Ostfalen“ weist eindeutig auch auf den sachsen-anhaltischen Teil des Geoparks hin und kann deshalb nicht ignoriert werden. Außerdem ist zum Beispiel der Flechtinger Höhenzug für die vielfältige Struktur des Geoparks von großer Bedeutung. Weitere Informationen gibt die deutsche Informationsseite über die UNESCO-Stätten: „Der UNESCO-Geopark Harz . Braunschweiger Land . Ostfalen umfasst den Harz und das nördlich davon gelegene Braunschweiger Land bis zum Flechtinger Höhenzug. Zwischen dem Harzer Grundgebirge und dem Flechtinger Höhenzug liegt eine besondere geologische Struktur von Mulden und Sätteln mit Salzstöcken sowie Lagerstätten von Eisenerzen und Braunkohle. Die mit diesen und den Harzer Erzlagerstätten verbundene über 1.000-jährige Bergbau- und Forschungsgeschichte ist das Alleinstellungsmerkmal des Geoparks.“ ([Web-Adresse anonymisiert]) Wichtige Bestandteile auf sachsen-anhaltischer Seite dieses drei Bundesländer umfassenden Geoparks sind deshalb die Landschaftsschutzgebiete Flechtinger Höhenzug und Harbke-Allertal. Der UNESCO Global Geopark Harz – Braunschweiger Land – Ostfalen ist der größte Geopark Deutschlands und auch Europas. Er grenzt mit dem Flechtinger Höhenzug unmittelbar an das UNESCO Biosphärenreservat Drömling. Hier bietet sich demnach ein zusammenhängendes UNESCO-Gebiet von enormen Ausmaßen.		
Stellungnehmer ID: 261 Gemeinde Flechtingen Hinweis (BE-ID: 1519): 5.3.7 Öffentlicher Personennahverkehr Z 5.3.7-2 Gestaltung ÖPNV Der straßen- und schienengebundene ÖPNV ist nicht nur aufeinander abzustimmen und Parallelverkehr zu vermeiden. Der straßen- und schienengebundene ÖPNV muss aktiv miteinander vernetzt werden. Dass viele Bahnhöfe im ländlichen Raum keine Busanbindung haben, führt zu hohem Individualverkehr der Pendler zu den Bahnhöfen. Andere verzichten dann ganz auf die teilweise sogar schnellere Schienenverbindung und fahren die gesamte Strecke bis in die Stadt mit dem Auto.	Teil B Kapitel: 5.3.7 Öffentlicher Personennahverkehr Z 5.3.7-2 Gestaltung ÖPNV	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Formulierung „Aktive Vernetzung“ unterstreicht die schon angelegte Intention der Zielstellung. Zur Klarstellung wurde der Wortlaut „aufeinander abgestimmt“ durch „aktiv miteinander vernetzt“ ersetzt. Die Ausgestaltung des ÖPNV ist kein Regelungsgegenstand des LEP. Die Festlegung konkreter Anforderungen an den Fahrplan des Öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs erfolgt in den Nahverkehrsplänen der Landkreise und kreisfreien Städte. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.7-2

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 261 Gemeinde Flechtingen Hinweis (BE-ID: 1497): Zum Absatz Forstwirtschaft: Wie dargestellt, ist Sachsen-Anhalt insgesamt ein sehr waldarmes Gebiet. Deshalb sollten die vorhandenen großen geschlossenen Laub- und Laubmischwaldflächen wie das Landschaftsschutzgebiet Flechtinger Höhenzug stärker geschützt werden. Hier muss der Waldschutz vor dem Gesteinsabbau rangieren. Für die neuen Bergwerksfelder (Z 7.1.4-3) müssen nicht nur große Waldflächen gefällt werden (für Etingen-Maschenhorst wurden bereits 73 ha Wald vom Land an ein Privatunternehmen verkauft), sondern weitere Wald-, Wiesen- und Ackerflächen für die Zufahrtsstraßen und neuen Schienenanbindungen weichen. Der dort vorhandene Steinbruch Flechtingen ist bereits der größte Hartsteinbruch Deutschlands und kann noch höhere Kapazitäten fördern, auch noch ins nächste Jahrhundert hinein. Zudem werden zum Beispiel für die nächstgelegene Großbaustelle, die A14, Materialien aus anderen Gegenden verwendet, so dass hier selbst im Land Sachsen-Anhalt offensichtlich kein höherer Bedarf besteht. Beim Landschaftsschutzgebiet Flechtinger Höhenzug handelt es sich um einen historischen Waldbestand und ein Waldgebiet mit Mehrfachfunktion. Unter anderem bildet es die Grundlage für die seit 25 Jahren vom Deutschen Wetterdienst regelmäßig geprüfte Luftqualität und das therapeutisch genutzte Bioklima im Luftkurort Flechtingen. Die Abteilung Pneumologie der Rehabilitationskliniken in Flechtingen ist eine der ersten und wenigen in Deutschland, die eine spezielle Lungenrehabilitation für Long-Covid-Patientinnen und -Patienten anbietet. Sachsen-Anhalt war damit deutschlandweit in Funk und Fernsehen vertreten.	Teil A Kapitel: 1.3 Sachsen-Anhalt – Entwicklung in Zahlen Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Gewinnung von Bodenschätzen kann aufgrund deren Standortgebundenheit nur dort erfolgen, wo sie geologisch verbreitet sind. Die Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug sind von hoher wirtschaftlicher Bedeutung, da sich hier die nördlichsten Hartgesteinsvorkommen Deutschlands befinden. Die derzeitige Gewinnung in den Lagerstätten Mammendorf und Dönstedt-Eiche wird voraussichtlich in den nächsten 20-25 Jahren auslaufen. Die Lagerstätte Bodendorf wird die wegfallenden Produktionsmengen nur anteilig ersetzen können. Zudem erreichen neben den auslaufenden Steinbrüchen im Flechtinger Höhenzug weitere Hartgesteinsbrüche in Sachsen-Anhalt ihr Laufzeitende. Die Sicherung weiterer Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug ist daher aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht zwingend geboten, um die Leistungsfähigkeit der Hartgesteinsproduktion im Land aufrecht zu erhalten. Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit die Versorgung der Volkswirtschaft mit dem jeweiligen Rohstoff zu sichern. Es werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen. Diese Aspekte sind Gegenstand des jeweiligen bergrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Eine Prognose der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen, die aus der Umsetzung des Landesentwicklungsplans resultieren, wird gem. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz bereits im Zuge der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Erarbeitung des Landesentwicklungsplans erstellt. Die Ergebnisse dieser sind im Umweltbericht dokumentiert. Diesem ist zu entnehmen, dass die Festlegung der Teilfläche Etingen-Maschenhorst des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung Nr. V Hartgestein Flechtinger Höhenzug einer vertieften Betrachtung unterzogen wurde. Diese kommt zum Ergebnis, dass negative Umweltauswirkungen aus einer Umsetzung der Festlegung resultieren können. Die im Einzelnen prognostizierten möglichen Umweltauswirkungen führen im Rahmen der raumordnerischen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Gesamtabwägung jedoch zu keiner Veränderung der avisierten Festlegung, da es aus landesplanerischer Sicht nicht unmöglich erscheint, dass negative Umweltauswirkungen im Rahmen einer konkreten Abbauplanung vermieden, minimiert oder kompensiert werden können. Erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens können auf der Grundlage eines konkreten Vorhabens und im Ergebnis einer Umweltverträglichkeitsprüfung mögliche Umweltauswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) ermittelt und abschließend bewertet werden. Diese Erkenntnisse fließen in die Entscheidung über die Genehmigung eines Vorhabens zur Gewinnung von Rohstoffen ein. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3
Stellungnehmer ID: 261 Gemeinde Flechtingen Hinweis (BE-ID: 1521): 5.3.8 Rad- und Fußverkehr G 5.3.8-1 Landesradverkehrsnetz, alltagsgerechte Infrastruktur Es sollte Wert gelegt werden auf die Verbindung zentraler Orte, insbesondere gemeinsamer Grundzentren, durch straßenbegleitende Radwege.	Teil B Kapitel: 5.3.8 Rad- und Fußverkehr G 5.3.8-1 Landesradverkehrsnetz alltagsgerechte Infrastruktur	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung: Gemeinsam mit den Kommunen hat das Land das Landesradverkehrsnetz entwickelt. Als Landesstrategie ist das Landesradverkehrsnetz die Zielvorgabe für die Umsetzung eines landesweiten und flächendeckenden Alltagsradnetzes. Das Landesradverkehrsnetz wurde baulastträgerübergreifend geplant und befindet sich in Umsetzung. Das Landesradverkehrsnetz bildet das Grundgerüst, das durch Kreis- und Gemeindekonzepte zu verdichten ist. Es wird in diesem Zusammenhang auf die Fachplanung verwiesen. Im Landesradverkehrsnetz wurden alle Ober- und Mittelzentren gemäß LEP 2010 sowie die Grundzentren gemäß der Regionalen Entwicklungspläne berücksichtigt. Weiterhin wurden 254 Gemeinden und Ortsteile mit Verwaltungssitz, weiterführender Schule oder Schnittstelle zum Bahn-Bus-Landesnetz sowie 218 weitere Gemeinden und Ortsteile mit mehr als 800 Einwohnenden angebunden. Die Wahl der Führungsform richtet sich nach den technischen Regelwerken. Im Hinblick auf den Auf- und Ausbau eines flächendeckenden Landesradverkehrsnetzes wird auf die Festlegung verwiesen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.3.8-3
Stellungnehmer ID: 261 Gemeinde Flechtingen	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-3 Erholungsnutzung	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1509): 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-3 Erholungsnutzung Hier ist der großräumige UNESCO Global Geopark Harz – Braunschweiger Land – Ostfalen ebenfalls zu nennen.		Begründung: Der Geopark Harz - Braunschweiger Land - Ostfalen wird im Festlegungstext ergänzt. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.2-4
Stellungnehmer ID: 261 Gemeinde Flechtingen	Teil B Kapitel: 5.3.1 Ziele der verkehrlichen Entwicklung Z 5.3.1-4 Erreichbarkeit und Anbindung	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1513): 5.3 Verkehr und Mobilität 5.3.1 Ziele der verkehrlichen Entwicklung Z 5.3.1-4 Erreichbarkeit und Anbindung Das Ziel der räumlichen Erschließung des ländlichen Raums lässt sich besser erreichen, wenn Bus- und Bahnverkehr aufeinander abgestimmt sind. Die Bahnhöfe im ländlichen Raum werden von vielen Pendlern aus dem Stationsort und den umliegenden Orten genutzt. Die Pendler können aber nicht auf ein Auto verzichten, da sie größtenteils nicht mit dem Bus zum Bahnhof kommen. Da sich der Bahnverkehr in Landeshoheit befindet, die Buslinien aber von den Landkreisen festgelegt werden, fehlt die Vernetzung zwischen Bus und Bahn. Dazu kommt noch die Anbindung der zentralen Orte. Das gemeinsame Grundzentrum Flechtingen-Calvörde besteht aus dem Flecken Calvörde und dem Luftkurort Flechtingen. Auf der 9 Kilometer langen Strecke zwischen den funktionsteiligen Orten liegt der Bahnhof Flechtingen, direkt verbunden mit Magdeburg und Wolfsburg. Bis auf den voll besetzten Sekundarschulbus morgens und mittags gibt es keine Busverbindung zwischen den funktionsteiligen Orten und damit auch zum Bahnhof. Die Folge sind zahlreiche Pendlereautos am Bahnhof. Auch touristische Gäste des Luftkurortes Flechtingen verzichten auf die Bahnreise, weil sie vom Bahnhof nicht in den Ort kommen.		Begründung: Die Festlegung und deren Begründung wird überarbeitet und ergänzt. Darüber hinaus wird u. a. in die Begründung aufgenommen, dass eine gute Erreichbarkeit mittels ÖPNV eine regelmäßige Berücksichtigung zeitnaher und verlässlicher Anschlüsse im ÖPNV-System zu allen Tageszeiten erfordert. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.1-6

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 261 Gemeinde Flechtingen Hinweis (BE-ID: 1515): Z 5.3.1-5 Anbindung an Zentrale Orte Auch Grundzentren und insbesondere gemeinsame Grundzentren mit Funktionsteilung sollten durch den ÖPNV miteinander verbunden werden. Zudem sollten die Grundzentren mit dem SPNV verbunden werden, indem Buslinien mit Bahnhöfen verbunden werden.	Teil B Kapitel: 5.3.1 Ziele der verkehrlichen Entwicklung Z 5.3.1-5 Anbindung an Zentrale Orte	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Im Hinblick auf den bedarfsgerechten Ausbau des ÖPNV wird auf die Festlegung "Flächendeckende Sicherung des ÖPNV" verwiesen, wonach u. a. der ÖPNV als Haltefaktor im ländlichen Raum flächendeckend zu sichern und als leistungsfähige Alternative zum motorisierten Individualverkehr auszubauen ist. Die Aufwertung von Schnittstellen zwischen straßen- und schienengebundenen Verkehr, die auch eine Anbindung von Grundzentren an andere Zentrale Orte gewährleisten, ist in der entsprechenden Festlegung geregelt. Festlegungen zur Vernetzung zwischen Bus und Bahn sind nicht Regelungsgegenstand des LEP. Diese werden durch die Fachplanung im ÖPNV-Gesetz des Landes sowie im ÖPNV-Plan getroffen. Die Ausgestaltung des Busverkehrs wird zudem in den Nahverkehrsplänen der Landkreise und kreisfreien Städte geregelt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.3.7-1 und Z 5.3.7-6
Stellungnehmer ID: 261 Gemeinde Flechtingen Hinweis (BE-ID: 1499): 2. Konzeptioneller Rahmen – Strategische Handlungsfelder Attraktive Standortvoraussetzungen schaffen Zum Absatz Land- und Forstwirtschaft: Das Landschaftsschutzgebiet Flechtinger Höhenzug ist eines der Forstgebiete mit herausragender ökologischer und wirtschaftlicher Bedeutung und die grüne Lunge zwischen Altmark und Börde. Deshalb hat auch eines der 10 Betreuungsförstämter des Landes Sachsen-Anhalt in Flechtingen seinen Sitz. Bezugnehmend auf die Aussage: „Es ist Landesziel, die Flächenumwandlung für die weitere Entwicklung des Landes Sachsen-Anhalt auf das notwendige Minimum zu reduzieren.“ sollten die Feststellungen des darauf folgenden Absatzes zur Rohstoffgewinnung in Relation gesetzt werden. Für die Menschen im waldarmen Sachsen-Anhalt sollte die Sicherung wertvoller Waldflächen vor der für	Teil A Kapitel: 2. Konzeptioneller Rahmen – Strategische Handlungsfelder Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Gewinnung von Bodenschätzen kann aufgrund deren Standortgebundenheit nur dort erfolgen, wo sie geologisch verbreitet sind. Die Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug sind von hoher wirtschaftlicher Bedeutung, da sich hier die nördlichsten Hartgesteinsvorkommen Deutschlands befinden. Die derzeitige Gewinnung in den Lagerstätten Mammendorf und Dönstedt-Eiche wird voraussichtlich in den nächsten 20-25 Jahren auslaufen. Die Lagerstätte Bodendorf wird die wegfallenden Produktionsmengen nur anteilig ersetzen können. Zudem erreichen neben den auslaufenden Steinbrüchen im Flechtinger Höhenzug weitere Hartgesteinsbrüche in Sachsen-Anhalt ihr Laufzeitende. Die Sicherung weiterer Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug ist daher aus

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
die Privatwirtschaft lukrativen Rohstoffgewinnung stehen. Hier sollte das Allgemeinwohl über Einzelinteressen gewichtet werden. Die Gemeinde Flechtingen schlägt deshalb vor, in diesem Absatz zu verankern, dass der Schutz von Landschaftsschutzgebieten und FFH-Gebieten über der Rohstoffgewinnung steht.		rohstoffwirtschaftlicher Sicht zwingend geboten, um die Leistungsfähigkeit der Hartgesteinsproduktion im Land aufrecht zu erhalten. Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit die Versorgung der Volkswirtschaft mit dem jeweiligen Rohstoff zu sichern. Es werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen. Diese Aspekte sind Gegenstand des jeweiligen bergrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Eine Prognose der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen, die aus der Umsetzung des Landesentwicklungsplans resultieren, wird gem. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz bereits im Zuge der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Erarbeitung des Landesentwicklungsplans erstellt. Die Ergebnisse dieser sind im Umweltbericht dokumentiert. Diesem ist zu entnehmen, dass die Festlegung der Teilfläche Etingen-Maschenhorst des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung Nr. V Hartgestein Flechtinger Höhenzug einer vertieften Betrachtung unterzogen wurde. Diese kommt zum Ergebnis, dass negative Umweltauswirkungen aus einer Umsetzung der Festlegung resultieren können. Die im Einzelnen prognostizierten möglichen Umweltauswirkungen führen im Rahmen der raumordnerischen Gesamtabwägung jedoch zu keiner Veränderung der avisierten Festlegung, da es aus landesplanerischer Sicht nicht unmöglich erscheint, dass negative Umweltauswirkungen im Rahmen einer konkreten Abbauplanung vermieden, minimiert oder kompensiert werden können. Erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens können auf der Grundlage eines konkreten Vorhabens und im Ergebnis einer Umweltverträglichkeitsprüfung mögliche Umweltauswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) ermittelt und abschließend bewertet werden. Diese Erkenntnisse fließen in die Entscheidung über die Genehmigung eines Vorhabens zur Gewinnung von Rohstoffen ein. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 261 Gemeinde Flechtingen Hinweis (BE-ID: 1505): Z 4.3-1 Ambulante medizinische Versorgung Um einer Überalterung der ländlichen Räume vorzubeugen und sie für junge Familien attraktiver zu gestalten, sollte in Betracht gezogen werden, auch Kinderärztinnen und Kinderärzte in ländlichen Räumen anzusiedeln. Der Weg ins Mittelzentrum ist oft sehr weit. Mit einem kranken Kind wird das schnell zur Belastung. Gerade in den ersten Lebensjahren suchen Familien ihre Kinderarztpraxis häufiger auf als jede andere Arztpraxis. Für junge Familien spielt die Nähe zur Kinderarztpraxis bei der Wohnortwahl eine große Rolle.	Teil B Kapitel: 4.3 Gesundheit und Pflege Z 4.3-1 Ambulante medizinische Versorgung	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung: Dieser Belang wird im Rahmen der Bedarfsplanung in der Arztgruppe der Kinder- und Jugendmedizin gemäß gesetzlicher Grundlage des SGB V i. V. m. der Richtlinie der Bedarfsplanung der vertragsärztlichen Versorgung des Gemeinsamen Bundesausschusses behandelt. Die Arztgruppe der Kinder- und Jugendmedizin zählt zu der allgemeinen fachärztlichen Versorgung. In der allgemeinen fachärztlichen Versorgung gelten gemäß den Vorgaben der Bedarfsplanung der vertragsärztlichen Versorgung die Raumordnungsregionen der Landkreise und kreisfreien Städte als Planungsbereiche, bezogen auf das Verhältnis von Ärztinnen und Ärzten zu Einwohnerinnen und Einwohnern bis zum 18. Lebensjahr. Der LEP kann davon nicht abweichend eigene Kriterien für das Land Sachsen-Anhalt definieren.
Stellungnehmer ID: 261 Gemeinde Flechtingen Hinweis (BE-ID: 1500): 1. Vernetzung und Kooperation 1.1 Interkommunale und regionale Kooperation G 1-1 Kooperationsziele Die hier angesprochenen Ziele zur Bewältigung von Herausforderungen und Stärkung von Potenzialen sind auch bei der Vermarktung von Tourismusregionen wichtig. Es gibt mehrere touristische Destinationen, unter anderem die Region Ostfalen in Sachsen-Anhalt und Niedersachsen, die über Bundeslandgrenzen hinweg entwickelt werden müssen, um die für das Marketing notwendige Authentizität darstellen zu können. Es wäre deshalb wünschenswert, wenn im Bereich „Vernetzung und Kooperation“ auch der bundesländerübergreifende Tourismus Erwähnung finden würde, und zwar bezogen auf alle Gebiete in Sachsen-Anhalt und deren Nachbarbundesländer ohne Einschränkungen. Nur so lassen sich auch neue Ideen entwickeln und umsetzen.	Teil B Kapitel: 1.1 Interkommunale und Regionale Kooperation Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Möglichkeiten der länderübergreifenden Kooperation im Bereich des Tourismus werden mit den Festlegung des LEP zur Kooperation nicht ausgeschlossen, vielmehr soll durch die Festlegung die länderübergreifende Zusammenarbeit angeregt werden. Der Landesentwicklungsplan trifft keine Vorgaben zu dezidierten Kooperationsstrukturen, deren Turnus oder thematischer Ausrichtung, da dies nicht Regelungsgegenstand des LEP ist. Die dadurch gewonnene Offenheit der Entwicklungsmöglichkeiten von länderübergreifender Zusammenarbeit soll so weiterhin erhalten bleiben. Die Begründung zu "G 1.2-1 Ausbau der länderübergreifenden Zusammenarbeit" wird um die Benennung der Zusammenarbeit Sachsen-Anhalts mit den Nachbarländern erweitert.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 261 Gemeinde Flechtingen Hinweis (BE-ID: 1507): 5. Wirtschaft und Infrastruktur 5.1 Standortanforderungen und Wirtschaftsstandorte 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Z 5.1.1-2 Innovationscluster und Kooperationsnetzwerke Bei der Aufzählung der Leitmärkte und Querschnittsbereiche fehlt unseres Erachtens nach die Baustoffindustrie. Durch innovative Dämmstoffe, recycelte Materialien und Baustoffe mit geringem Rohstoffbedarf kann ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden. Der dänische ROCKWOOL-Konzern, vertreten unter anderem mit einem Werk in Flechtingen, hat mit der neuen Dachdämmplatte Solarrock die Basis für eine sehr belastbare und begehbare Dachdämmung geschaffen, die einen sicheren Untergrund für Dachflächen-Photovoltaik bietet.	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung G 5.1.1-2 Innovationscluster und Kooperationsnetzwerke	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Entstehung und Stärkung von Innovationsclustern sowie Kooperationsnetzwerken soll im Rahmen der Regionalen Innovationsstrategie Sachsen-Anhalt 2021 – 2027 für die dort definierten Leitmärkte und Querschnittsbereiche gefördert werden. Das Cluster „Baustoffindustrie“ gehört jedoch nicht zu den benannten Leitmärkten oder Querschnittsbereichen. Aus diesem Grund erfolgt keine Aufnahme in die Festlegung. Es wird darauf hingewiesen, dass der Bereich "Baustoffindustrie" bereits durch die Leitmärkte "Energie, Maschinen- und Anlagenbau, Ressourceneffizienz" sowie "Chemie und Bioökonomie" abgedeckt ist. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.1.1-4
Stellungnehmer ID: 261 Gemeinde Flechtingen Hinweis (BE-ID: 1523): 7.1.2 Forstwirtschaft G 7.1.2-2 Inanspruchnahme von Waldflächen "Eine Inanspruchnahme von Waldflächen für andere Nutzungen soll auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt ... werden." Da Sachsen-Anhalt ein sehr waldarmes Bundesland ist und eine Waldmehrung anstrebt, sollten vorhandene Waldgebiete, insbesondere in Landschaftsschutzgebieten, geschützt werden. Eine Inanspruchnahme zum Beispiel für den Bergbau sollte auf das Mindestmaß der vorhandenen Bergwerke beschränkt werden. Eine Abholzung bestehender Waldflächen für private Unternehmen, um mögliche zusätzliche Nachfragen in der Zukunft zu befriedigen, ohne die langfristig gesicherte Leistungsfähigkeit der vorhandenen Betriebe zu berücksichtigen, ist in einem waldarmen Bundesland nicht zu befürworten.	Teil B Kapitel: 7.1.2 Forstwirtschaft G 7.1.2-2 Inanspruchnahme von Waldflächen	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Mit dem Grundsatz "Zerschneidung und Inanspruchnahme von Waldflächen" wird u.a. auf die Verringerung der Inanspruchnahme und eine Kompensation umgewandelter Waldflächen hingewirkt. Gleichzeitig kann die Gewinnung von Bodenschätzen aufgrund deren Standortgebundenheit nur dort erfolgen, wo sie geologisch verbreitet sind. Die Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug sind von hoher wirtschaftlicher Bedeutung, da sich hier die nördlichsten Hartgesteinsvorkommen Deutschlands befinden. Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit die Versorgung der Volkswirtschaft mit dem jeweiligen Rohstoff zu sichern. Es werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen. Diese Aspekte sind Gegenstand des jeweiligen bergrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens können auf der Grundlage eines konkreten Vorhabens und im Ergebnis einer Umweltverträglichkeitsprüfung mögliche Umweltauswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) ermittelt und abschließend bewertet werden. Diese Erkenntnisse fließen in die Entscheidung über die Genehmigung eines Vorhabens zur Gewinnung von Rohstoffen ein.
Stellungnehmer ID: 121 Gemeinde Hohe Börde Hinweis (BE-ID: 5620): Hinweis aus der Stellungnahme vom 31.05.2022 Anregung 4 Für die Gemeinde Hohe Börde ist wichtig, dass inzwischen zusammengewachsene Orte insgesamt einen zentralen Ort bilden können. Dies ist in der Gemeinde mit den Ortschaften Hermsdorf, Hohenwarsleben und Irxleben gegeben, die gemäß dem integrierten gemeindlichen Entwicklungskonzept der Hohen Börde gemeinsam das Grundzentrum bilden sollen.	Teil B Kapitel: 2.5 Zentrale Orte Z 2.5-1 Zentrale Orte	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Mit der neuen Festlegung zur Definition des Zentralen Orts werden die zu beachtenden Kriterien aufgeführt. Zudem erfolgt die Festlegung der Grundzentren auf Ebene der Regionalplanung unter Beachtung aller definierter Kriterien. Zudem sind in den Regionalen Entwicklungsplänen die Nahbereiche der Zentralen Orte zu bestimmen. Die Regelungen für ein gemeinsames Grundzentrum als begründeter Einzelfall sind zu beachten. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 2.5-2, Z 2.5.3-2, Z 2.5.3-3 und Z 2.5.3-4
Stellungnehmer ID: 121 Gemeinde Hohe Börde Hinweis (BE-ID: 5623): Hinweis aus der Stellungnahme vom 31.05.2022 Anregung 8 Um die benannten Ziele einer Orientierung der Siedlungsentwicklung an der demografischen Entwicklung und beispielsweise an der Reduktion des Energieverbrauches stärker zu orientieren, wäre nach Auffassung der Gemeinde die Wiederbelebung des bereits in den 90er Jahren verfolgten	Teil B Kapitel: 2.6 Schwerpunkort mit besonderer Funktion G 2.6-1 Besondere Funktion von Schwerpunkorten	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung: Mit dem Kapitel zu Schwerpunkorten mit besonderer Funktion wird diesem Belang Rechnung getragen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Modells der Entwicklung von Siedlungsschwerpunkten an den Schnittpunkten mit dem schienengebundenen öffentlichen Nahverkehr. Wie einfürend durch die Ergänzung des Punktes 7. dargelegt, kommen auf die Region Magdeburg mit der Ansiedlung von Intel neue Anforderungen zu, die neue Impulse für die Siedlungsentwicklung bedeuten. Diese werden sich nicht allein auf die Landeshauptstadt Magdeburg beschränken, sondern auf die gesamte Region. Dies ist erforderlich, um als Region durch Angebote für unterschiedliche Nachfragen attraktiv zu bleiben. Um diese Siedlungsimpulse in geordnete Bahnen zu lenken, ist eine Orientierung an Siedlungsschwerpunkten sinnvoll, die mit dem schienengebundenen öffentlichen Nahverkehr an die Landeshauptstadt Magdeburg angebunden sind. Im Gemeindegebiet ist ein besonders geeigneter Siedlungsschwerpunkt Niederndodeleben. Der Ort Niederndodeleben liegt an der Bahnstrecke Magdeburg - Braunschweig, verfügt über 4.500 Einwohner und ist mit einer Grund- und Sekundarschule ausgestattet. Mit der Bahn beträgt die Fahrzeit zum Hauptbahnhof Magdeburg 11 Minuten. Auch die Ortschaften Wellen und Ochtmersleben mit einem Bahnhof, der mit dem Fahrrad erreichbar ist, eignen sich für eine moderate Entwicklung.		
Stellungnehmer ID: 121 Gemeinde Hohe Börde	Teil B Kapitel: 6.2 Erneuerbare Energien Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 5340): Anregung 9 Aus dem Landesentwicklungsplan ist nicht erkennbar, dass das Land Sachsen-Anhalt eine Bedarfsprüfung für den erforderlichen Umfang des Ausbaus der erneuerbaren Energien geführt hat. Von den Gemeinden werden hingegen für jede kleinere Entwicklung Bedarfsnachweise gefordert. Die Nutzung erneuerbarer Energien ist unverzichtbar, jedoch muss für diese Privilegierung gegenüber anderen raumbedeutsamen Zielen eine Überprüfung und Formulierung des Ausbauzieles durch den Landesentwicklungsplan vorgegeben werden.		Begründung: Das Erneuerbare-Energien-Gesetz legt gemäß § 4 leistungsbezogene Ausbauziele für die wichtigsten erneuerbaren Energieträger fest. Diese Ziele müssen mindestens erreicht werden, um das übergeordnete Ziel zu verwirklichen, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch bis 2030 auf mindestens 80 % zu steigern. Der Umfang des Zubaus erneuerbarer Energien wird durch das EEG gesteuert. Eine Aufschlüsselung der leistungsbezogenen Ausbauziele auf die einzelnen Bundesländer ist nicht zielführend, da die regionalen Gegebenheiten und Kapazitäten stark variieren. Im Übrigen wird auf die gesetzlichen Vorgaben zur Bereitstellung von Windvorranggebieten nach der Anlage zu § 3 Absatz 1 WindBG verwiesen. Ziel des LEP ist es, einen planerischen Rahmen vorzugeben, der eine möglichst flexible und technologieoffene Energiewende ermöglicht. Die konkrete Umsetzung der Energiewende ist kein Regelungsgegenstand des LEP.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 121 Gemeinde Hohe Börde Hinweis (BE-ID: 2794): Anregung 9 Der Landesentwicklungsplan enthält umfangreiche Erleichterungen zur Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien. Diese grundsätzliche Zielrichtung wird begrüßt, jedoch werden hierdurch die Bürger und Unternehmen des Landes Sachsen-Anhalt mit weiteren erheblichen Erhöhungen der Netzentgelte für erneuerbare Energie belastet. Diese Netzentgelte sind deutschlandweit sehr ungleich verteilt und belasten die Bürger und die Wirtschaft von Sachsen-Anhalt in deutlich überproportionalem Umfang. Es wird vermisst, dass seitens des Landes Sachsen-Anhalt die erheblichen Erleichterungen für den Ausbau erneuerbarer Energien des Landesentwicklungsplanes nicht mit der Maßgabe verbunden werden, zunächst die Netzentgelte auf Bundesebene neu zu regeln ehe das Land Sachsen-Anhalt den Bürgern und Unternehmen durch die Erleichterungen des Ausbaus erneuerbarer Energien weitere Kostenerhöhungen zumutet. Es wird erwartet, dass hierdurch die Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Sachsen-Anhalt erheblich geschwächt wird.	Teil B Kapitel: 6.3 Leitungsnetze Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Regelung von Netzentgelten auf Bundesebene ist nicht Regelungsgegenstand des LEP. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Bundesnetzagentur die Festlegung BK8-24-001-A zur Verteilung von Mehrkosten der Netze aus der Integration von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien am 18.08.2024 veröffentlicht hat, die auch in Sachsen-Anhalt günstig auf die Netzentgelte wirkt.
Stellungnehmer ID: 121 Gemeinde Hohe Börde Hinweis (BE-ID: 5689): Hinweis aus der Stellungnahme vom 31.05.2022 Die Bundesautobahn A2 quert das Gemeindegebiet von West nach Ost. Hierbei handelt es sich um die am höchsten belastete Autobahn in Sachsen-Anhalt, Die im Rahmen des sechsspurigen Ausbaus vor ca. 20 Jahren realisierten Lärmschutzmaßnahmen sind aufgrund des erheblich gestiegenen Umfangs des Schwerverkehrs völlig unzureichend. Hierzu wird vom Landesgesetzgeber erwartet, dass konkrete Zielformulierungen zur Verbesserung dieser Situation vorgegeben werden. Eine Chance für eine Umsetzung bietet eine Nutzungskombination der	Teil B Kapitel: 5.3.1 Ziele der verkehrlichen Entwicklung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Errichtung bzw. Sanierung von gegebenenfalls notwendigen Lärmschutzmaßnahmen entlang von Bundesautobahnen obliegt der Autobahn GmbH des Bundes. Die vorwiegende Aufgabe der Raumordnung im Bereich Verkehr ist die Sicherung von Trassen. Baubegleitende Maßnahmen wie die Errichtung bzw. Sanierung von Lärmschutzwänden sind somit nicht Regelungsgegenstand des LEP.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Gewährleistung eines Lärmschutzes und der Gewinnung regenerativer Energien durch Photovoltaik. Dies wurde bisher durch den Straßenbaulastträger der Autobahnen blockiert, da diese Anlagen innerhalb des 40 Meter- Bereiches von der Fahrbahn errichtet werden müssen. Hier ist der Plangeber des Landesentwicklungsplanes in der Pflicht, konkrete Vorgaben für die Straßenbaubehörden festzulegen.		
Stellungnehmer ID: 121 Gemeinde Hohe Börde Hinweis (BE-ID: 5619): Hinweise aus der Stellungnahme vom 31.05.2022 Anregung 2 In diesem Zusammenhang sollte die Abgrenzung des Verdichtungsraumes Magdeburg, insbesondere westlich der Stadt Magdeburg überprüft werden. Ein Festhalten der Abgrenzung an Gemeindegrenzen wird nicht als planerisch sinnvoll erachtet. Teile des Gemeindegebietes der Hohen Börde, umfassend die Gemarkungen Niederndodeleben, Irxleben, Hohenwarsleben, Hermsdorf, Groß Santerleben und Wellen sollten dem Verdichtungsraum Magdeburg zugeordnet werden.	Teil B Kapitel: 2.3 Raumkategorien Z 2.3-1 Raumkategorien	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Abgrenzung der Raumkategorien erfolgt gemeindescharf. Damit wird eine eindeutige Zuordnung erreicht und der kommunalen Entscheidungs- und Planungsebene entsprochen. Letzteres ist für kommunalpolitische Entscheidungen und die Organisation des Abstimmungsprozesses von Belang. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.3.1-1
Stellungnehmer ID: 121 Gemeinde Hohe Börde Hinweis (BE-ID: 5688): Hinweis aus der Stellungnahme vom 31.05.2022 Ausbau der erneuerbaren Energien Die Gemeinde Hohe Börde ist in den an Magdeburg angrenzenden Bereichen der Ortschaften Niederndodeleben, Irxleben, Hohenwarsleben, Hermsdorf und Groß Santerleben bereits umfangreichen Raumnutzungsansprüchen ausgesetzt, die insbesondere durch Gewerbe und Verkehr Belastungen für die Einwohner verursachen. Die Freiräume werden aufgrund der hohen Bodenwertigkeiten intensiv für die Landwirtschaft genutzt. Es ist in diesen Bereichen wichtig, den Erholungswert der Landschaft nicht zusätzlich durch Photovoltaikanlagen	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Realisierung von Photovoltaikanlagen kombiniert mit Lärmschutz entlang von Bundesautobahnen obliegt der Autobahn GmbH des Bundes. Die vorwiegende Aufgabe der Raumordnung im Bereich Verkehr ist die Sicherung von Trassen. Baubegleitende Maßnahmen wie die Errichtung von Photovoltaikanlagen kombiniert mit Lärmschutz sind somit nicht Regelungsgegenstand des LEP.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
zu belasten. Die Gemeinde Hohe Börde sieht die Schwerpunkte insbesondere von Freiflächenphotovoltaikanlagen in peripheren ländlichen Räumen, die aufgrund geringer Bodenwertigkeiten nur ungenügende Voraussetzungen für eine intensive Landwirtschaft aufweisen. Es sollte jedoch erneut geprüft werden ob Photovoltaikanlagen kombiniert mit Lärmschutz an den Autobahnen vorgesehen werden können.		
Stellungnehmer ID: 121 Gemeinde Hohe Börde Hinweis (BE-ID: 5615): Hinweise aus der Stellungnahme vom 31.05.2022 Anregung 1 Es wird angeregt, folgenden weiteren Schwerpunkt für die Änderung des Landesentwicklungsplanes aufzunehmen: 7. Berücksichtigung der überregionalen Auswirkungen der Ansiedlungsentscheidung des Unternehmens Intel und damit verbunden erweiterter Investitionen am Standort Eulenberg / Magdeburg	Teil B Kapitel: Teil B – Textliche Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Mit der Festlegung der Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen erfolgt lediglich eine Standortsicherung. Die räumliche Konkretisierung obliegt der Regionalplanung. Als Grundlage für die räumliche Konkretisierung sind gewerbliche Bauflächen in rechtswirksamen Flächennutzungsplänen sowie entsprechende Gewerbe- und Industriegebiete sowohl in bestandskräftigen als auch in Aufstellung befindlichen Bebauungsplänen, für die die Voraussetzungen zur bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung erfüllt sind, zu nutzen. Dabei ist eine bedarfsgerechte Entwicklung der Vorrangstandorte zu beachten, um eine zukunftsfähige Nutzung im Hinblick auf die wirtschaftlichen Erfordernisse sicherzustellen. Insofern könnten bereits im Zuge der räumlichen Konkretisierung weitere Flächen im Zusammenhang mit der Ansiedlungsentscheidung des Unternehmens Intel und der derzeitigen Planung des High-Tech-Parks raumplanerisch gesichert werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.1.2-1, Z 5.1.2-2 und in Anhang 3
Stellungnehmer ID: 121 Gemeinde Hohe Börde Hinweis (BE-ID: 2793):	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-6 Agri-PV	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Anregung 8 zu Grundsatz G 6.2.2-6 Agri - PV Anlagen Die Gemeinde Hohe Börde befindet sich bis auf einen kleinen Teilbereich nördlich von Bebertal in der Landschaftseinheit der Magdeburger Börde. Die Böden werden intensiv landwirtschaftlich genutzt und mit großen landwirtschaftlichen Maschinen als Ackerflächen bearbeitet. Aktuell werden Agri — PV Anlagen angeboten, die zwar der DIN SPEC91434 entsprechen aber eine Überdachung mit Durchfahrtshöhen bis 3,5 Meter vorsehen, unter denen in der Regel nur Sonderkulturen und Tierhaltung möglich ist. Ob diese Anlagen unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten noch landwirtschaftlich genutzt werden, ist fraglich. Für die hervorragenden Böden in der Magdeburger Börde reicht eine alleinige Bezugnahme auf DIN SPEC91434 nicht aus. Hierfür sollten weitere Kriterien wie eine Bewirtschaftung mit betriebsüblichen landwirtschaftlichen Großmaschinen ergänzend als Bedingung anzuführen.		Laut gültiger DIN SPEC muss bei Agri-PV-Anlagen die landwirtschaftliche Produktion weiterhin die Hauptnutzung der Fläche darstellen. Zusätzliche Kriterien und Vorgaben für die Errichtung und den Betrieb von Agri-PV-Anlagen, die über die einschlägigen Vorgaben der DIN SPEC hinausgehen, werden als nicht sinnvoll und stark bürokratisierend eingeschätzt und sind daher abzulehnen. Einzelheiten zur geplanten landwirtschaftlichen Tätigkeit auf den Agri-PV-Flächen müssen laut DIN SPEC in einem landwirtschaftlichen Nutzungskonzept festgehalten werden, das über die Nutzungsdauer einzuhalten ist (siehe DIN SPEC 91434, Nr. 5.2). Die Nutzung von Agri-PV-Flächen für Sonderkulturen und Tierhaltung entspricht den gültigen DIN SPEC. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.2-10
Stellungnehmer ID: 121 Gemeinde Hohe Börde Hinweis (BE-ID: 2791): Anregung 7 zu Ziel Z 6.2.2-1 Freiflächensolaranlagen In Ziel Z 6.2.2-1 wird in Satz 2 ein "Vorhabenträger" als verantwortliche Person für die Beurteilung der Wirkung von Freiflächensolaranlagen angeführt. Da gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind, sind die Gemeinden als Träger der Bauleitplanung verantwortlich, die Ziele der Raumordnung zu berücksichtigen und sind als Adresse der Forderung anzuführen. Diese können dies dann auf Vorhabenträger übertragen.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie Z 6.2.2-1 Freiflächensolaranlagen	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Um Missverständnisse zu vermeiden, wird die Festlegung entsprechend angepasst. Der Verweis auf den Vorhabenträger wird ersatzlos gestrichen. Der Vollständigkeit halber wird mitgeteilt, dass der Vorhabenträger nicht für die Beurteilung der Wirkung von Freiflächensolaranlagen verantwortlich ist. Er hat lediglich die Wirkungen von Freiflächensolaranlagen darzulegen. Die Prüfung (und damit die Verantwortung) liegt bei den zuständigen Fachbehörden bzw. der obersten Landesentwicklungsbehörde.
Stellungnehmer ID: 121 Gemeinde Hohe Börde Hinweis (BE-ID: 5625): Hinweis aus der Stellungnahme vom 31.05.2022 Anregung 9 Das Ziel 26 des Landesentwicklungsplanes bedarf der Überarbeitung. In peripheren ländlichen Räumen ist die Beschränkung der Entwicklung	Teil B Kapitel: 3.1 Siedlungsentwicklung Z 3.1-4 Siedlungsentwicklung in nicht-zentralen Orten	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Der vorgetragene Belang wird im zweiten LEP-Entwurf mit dem neuen Kapitel 3.2 zur Wohnbauflächenentwicklung aufgegriffen. Hiernach ist unter Berücksichtigung einer flächensparenden Bauweise die Wohnbauflächenentwicklung auf die Zentralen Orte zu konzentrieren. In nicht-zentralen Orten ist die Entwicklung und Ausweisung neuer

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
auf den Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung sinnvoll. In Ordnungsräumen um die zentralen Orte sollte in der Region Magdeburg im Hinblick auf die erwartete dynamische Entwicklung eine moderate Entwicklung durch Zuzug möglich sein. Eine landesweit einheitliche Regelung ist hier nicht zielführend. Für mögliche Regelungen wird auf das Beispiel der Region Braunschweig verwiesen, die seit vielen Jahren mit der dynamischen Entwicklung von Wolfsburg konfrontiert ist. Hier ist für die nicht zentralen Orte im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen Pkt. 1.1 03 folgende Regelung enthalten: (1) Im Rahmen der grundgesetzlich verankerten kommunalen Planungshoheit trägt jede Gemeinde die Verantwortung für ihre Eigenentwicklung unter Berücksichtigung der Rahmen setzenden überörtlichen und sonstigen fachlichen Belange. (2) Die Standorte ohne besondere Funktionszuweisung unterliegen der Eigenentwicklung. Diese orientiert sich am örtlichen Entwicklungsstand. Der in Abs.4 genannte Orientierungswert soll für die Wohnbauflächenausweisung Berücksichtigung finden. (3) Die bauleitplanerische Konkretisierung der Eigenentwicklung erfolgt über die Bestimmung eines Orientierungswertes für die Wohnbauflächenausweisung, der empirisch ermittelt sich im Planungsraum bewährt hat, ohne die Zentrenstruktur zu belasten. (4) Folgender Orientierungswert soll den Planungen in Standorten mit Eigenentwicklung zugrunde liegen: ein Angebot von 3,5 Wohneinheiten (WE) pro Jahr und pro 1.000 Einwohnern. Die Wohnbauflächenausweisung an einem Standort soll den festgelegten Orientierungswert nicht überschreiten. Eine Abweichung vom Orientierungswert soll über nachzuweisende ortsspezifische Planungsanfordernisse oder ein das Gemeindegebiet umfassendes Siedlungsflächen-Konzept begründet werden und bedarf der Abstimmung mit der unteren Landesplanungsbehörde. Baulücken und durch Bauleitplanung gesicherte aber noch nicht bebaute Flächen sollen in einer Wohnbauflächenbilanz in Ansatz gebracht werden. Es sollte geprüft werden, ob sich das Land Sachsen-Anhalt an dieser		Wohnbauflächen auf den örtlichen Bedarf (Eigenentwicklung) zu beschränken. Den wohnbaulichen kommunalen Entwicklungsrahmen gilt es landesweit zu ermitteln. Der wohnbauliche kommunale Entwicklungsrahmen wird im Rahmen einer Untersuchung zur Wohnbauflächenentwicklung konkretisiert werden. Mit Blick auf eine gesteuerte Wohnbauflächenentwicklung außerhalb von Zentralen Orten ist eine erweiterte Eigenentwicklung für Schwerpunkttorte „Wohnen“ unter Beachtung definierter Kriterien möglich. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 3.2-3

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Regelung orientieren kann.		
Stellungnehmer ID: 121 Gemeinde Hohe Börde Hinweis (BE-ID: 5691): Hinweis aus der Stellungnahme vom 31.05.2022 Entwicklung des ländlichen Raumes Zu den verfolgten Zielsetzungen sind wesentliche Ergänzungen nicht erforderlich. Für den ländlichen Raum - zu dem der Westteil des Gemeindegebietes gehört - ist es wichtig, dass eine Sicherung der verbrauchernahen Versorgung und der Bildungs- und Schulstandorte erfolgt. Gleichwertige Lebensbedingungen hier zu sichern heißt auch typische ländliche Qualitäten zu fördern, um Nachteile durch die schlechtere Erreichbarkeit zu kompensieren. Zu diesen ländlichen Qualitäten gehört die Bereitstellung von ausreichend Flächen zur individuellen Entfaltung der Bewohner durch größere Wohngrundstücke und die Erschließung der Landschaft für Erholungszwecke. Die Gemeinde Hohe Börde hat mit dem Holunderradweg und dem ländlichen Wegebau beachtliche Erfolge aufzuweisen. Die Stärkung der Identifizierung mit dem eigenen Ort erhöht die Haltekräfte für Einwohner im ländlichen Raum. Bei der Stärkung der peripheren westlichen Gemeindegebiete außerhalb des Einflusses der Landeshauptstadt Magdeburg hat die Gemeinde Hohe Börde beachtliche Erfolge aufzuweisen. Hier sind weitgehend stabile Einwohnerzahlen zu verzeichnen. Inwieweit diese Erfahrungen für die Landesentwicklung von Belang sind, sollte geprüft werden. Die Gemeinde ist bereit, ihre Strategien und Erfahrungen hierzu einfließen zu lassen.	Teil B Kapitel: 2.3.2 Ländlicher Raum Z 2.3.2-1 Entwicklungsziele	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 121 Gemeinde Hohe Börde Hinweis (BE-ID: 2780): die Gemeinde Hohe Börde nimmt den 1.Entwurf des Landesentwicklungsplanes zur Kenntnis. Es ist festzustellen, dass wesentliche Anregungen, die die Gemeinde Hohe Börde im Rahmen der Formulierung der Planungsziele für den Landesentwicklungsplan	Teil B Kapitel: Teil B – Textliche Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
vorgebracht hat, im Entwurf berücksichtigt wurden. Insbesondere wird die Neuformulierung der Anforderungen an Grundzentren und die Neuabgrenzung des Verdichtungsraumes Magdeburg begrüßt. Einige Sachverhalte wurden nicht berücksichtigt. Weiterhin wurden Punkte eingearbeitet, für die es den Landesplanungsbehörden an der Zuständigkeit ermangelt. Die Gemeinde Hohe Börde trägt daher die nachfolgenden Anregungen zum Entwurf vor:		
Stellungnehmer ID: 121 Gemeinde Hohe Börde Hinweis (BE-ID: 5692): Hinweis aus der Stellungnahme vom 31.05.2022 Schutz und Nutzung des Freiraumes Der Schutz und die Nutzung des Freiraumes für Erholungszwecke ist in den Bereichen von erheblicher Bedeutung, die einem hohen Siedlungsdruck ausgesetzt sind. Dies betrifft vor allem das an die Landeshauptstadt Magdeburg angrenzende Siedlungsgebiet im Osten der Gemeinde. Raumnutzungen sollten hier so koordiniert werden, dass Freiräume für die Erholung verbleiben. Konkrete Anregungen sind zu diesem Punkt zum derzeitigen Bearbeitungsstand nicht vorzutragen.	Teil B Kapitel: 3.1 Siedlungsentwicklung G 3.1-1 Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Diesem Aspekt wird im zweiten Entwurf mit der Festlegung zur klimaangepassten Siedlungsentwicklung Rechnung getragen. Zudem sollen für die Stadt-Umland-Räume regionale Grünzüge durch die Regionalplanung festgelegt werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 3.1-6 und Z 2.3.1-5
Stellungnehmer ID: 121 Gemeinde Hohe Börde Hinweis (BE-ID: 2795): Anregung 10 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung Der bisherige Landesentwicklungsplan enthält eine Ausdehnung des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung V Hartgestein Flechtinger Höhenzug bis weit in die fruchtbaren Böden der Magdeburger Börde, die auf entschiedenen Widerstand der Bürger der Gemeinde stößt und sowohl den Grundsätzen der Raumordnung als auch dem Konfliktbewältigungsgebot § 1 Abs.1 Nr.1 Raumordnungsgesetz widerspricht.	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Gewinnung von Bodenschätzen kann aufgrund deren Standortgebundenheit nur dort erfolgen, wo sie geologisch verbreitet sind. Die Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug sind von hoher wirtschaftlicher Bedeutung, da sich hier die nördlichsten Hartgesteinsvorkommen Deutschlands befinden. Die derzeitige Gewinnung in den Lagerstätten Mammendorf und Dönstedt-Eiche wird voraussichtlich in den nächsten 20-25 Jahren

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Es wird angeregt, die Darstellung des Vorranggebietes für Hartgestein auf die Flächen nördlich von Bebertal und den Steinbruch Mammendorf zu reduzieren. Die Bereiche, in denen ein erhebliches Konfliktpotential mit entgegenstehenden Raumnutzungen erkennbar ist, sollen aus der Darstellung des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung herausgenommen werden. Die Überprüfung eines Vorranggebietes für Windkraftanlagen nach § 16 b BimSchG Sollte für diese Bereiche näher betrachtet werden und Vorrang haben. Es wird keineswegs verkannt, dass der Flechtinger Höhenzug nördlich des Harzes das bedeutendste Hartgesteinvorkommen darstellt und für die Rohstoffgewinnung von besonderer Bedeutung ist. Dies erfordert und rechtfertigt jedoch nicht die flächenhafte Darstellung von Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung im Bereich der Magdeburger Börde zwischen Schackensleben und Rottmersleben. In den letzten zehn Jahren wurde die Abbautätigkeit an Hartgestein im Bereich des Flechtinger Höhenzuges beachtlich intensiviert. Dennoch wurden in diesem Zeitraum weniger als 2 % des Gesamtumfangs der Lagerstätte abgebaut. Für eine Ausdehnung des Vorrangs des Abbaus auf die Fläche zwischen Schackensleben und Rottmersleben besteht daher kein erkennbares raumordnerisches Erfordernis.		auslaufen. Die Lagerstätte Bodendorf wird die wegfallenden Produktionsmengen nur anteilig ersetzen können. Zudem erreichen neben den auslaufenden Steinbrüchen im Flechtinger Höhenzug weitere Hartgesteinsbrüche in Sachsen-Anhalt ihr Laufzeitende. Die Sicherung weiterer Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug ist daher aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht zwingend geboten, um die Leistungsfähigkeit der Hartgesteinsproduktion im Land aufrecht zu erhalten. Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit die Versorgung der Volkswirtschaft mit dem jeweiligen Rohstoff zu sichern. Es werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen. Diese Aspekte sind Gegenstand des jeweiligen bergrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.
		Eine Prognose der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen, die aus der Umsetzung des Landesentwicklungsplans resultieren, wird gem. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz bereits im Zuge der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Erarbeitung des Landesentwicklungsplans erstellt. Die Ergebnisse dieser sind im Umweltbericht dokumentiert. Diesem ist zu entnehmen, dass die Festlegung der Teilflächen des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung Nr. V Hartgestein Flechtinger Höhenzug einer vertieften Betrachtung unterzogen wurde. Diese kommt zum Ergebnis, dass negative Umweltauswirkungen aus einer Umsetzung der Festlegung resultieren können. Die im Einzelnen prognostizierten möglichen Umweltauswirkungen führen im Rahmen der raumordnerischen Gesamtabwägung jedoch zu keiner Veränderung der avisierten Festlegung, da es aus landesplanerischer Sicht nicht unmöglich erscheint, dass negative Umweltauswirkungen im Rahmen von konkreten Abbauplanungen vermieden, minimiert oder kompensiert werden können. Erst im Zuge der Genehmigungsverfahren können auf der Grundlage eines konkreten Vorhabens und im Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfungen mögliche Umweltauswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) ermittelt und abschließend bewertet werden. Diese Erkenntnisse fließen in die Entscheidung über die Genehmigung eines Vorhabens zur Gewinnung von Rohstoffen ein.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Im Zuge der Erarbeitung des 1. Entwurfs des neuen Landesentwicklungsplans wurden im Sinne des Gegenstromprinzips sämtliche Festlegungen der rechtswirksamen Regionalen Entwicklungspläne berücksichtigt. Konflikte mit Vorranggebieten für Windenergienutzung konnten nicht festgestellt werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3.
Stellungnehmer ID: 121 Gemeinde Hohe Börde Hinweis (BE-ID: 5622): Hinweis aus der Stellungnahme vom 31.05.2022 Anregung 6 Die Bindung großflächiger Einzelhandelsbetriebe ausschließlich an zentrale Orte der mittleren und oberen Stufe wird seitens der Gemeinde kritisch betrachtet. Grundzentren, die über ein höheres Einwohnerpotential verfügen, sollte in Abhängigkeit vom Einwohnerpotential des zentralörtlichen Verflechtungsbereiches eine adäquate Versorgung mit großflächigen Einzelhandelsbetrieben gestattet werden, die nicht ausschließlich auf die Sortimente Lebensmittel und Drogeriewaren beschränkt sind. Anregung 7 Für die nicht zentralen Orte sind Änderungen bezüglich der Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben mit nahversorgungsrelevantem Sortiment erforderlich. Im Gemeindegebiet ist hierzu das Beispiel Niederndodeleben anzuführen. Niederndodeleben ist bisher kein zentraler Ort und verfügt über ca. 4.500 Einwohner. Damit besitzt allein der Ort ein ausreichendes Kaufkraftpotential für einen Nahversorgungsmarkt mit ca. 1.000 m2 Verkaufsfläche. Sollen 4.500 Einwohner erst 10 Kilometer mit dem Auto fahren, um ein attraktives Nahversorgungsangebot vorzufinden? Dies trägt nicht zur Vermeidung und Minimierung des motorisierten Individualverkehrs bei. Die Festlegung der zulässigen Größe von Nahversorgungsmärkten sollte sich daher an der Einwohnerzahl orientieren. Im ländlichen Raum sollte dabei ebenso die Entfernung zum nächsten Standort der Nahversorgung Berücksichtigung finden, um auch in kleineren Orten die Ansiedlung nicht zu verhindern, wenn keine Beeinträchtigung des	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Z 3.3-6 Grundversorgung in Grundzentren und nicht-zentralen Orten	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Die landesplanerische Steuerung des großflächigen Einzelhandels spielt eine zentrale Rolle im Rahmen der Sicherstellung einer ausgewogenen und nachhaltigen räumlichen Entwicklung. Übergeordnetes Ziel ist es, negative Auswirkungen auf Städte, Gemeinden, den ländlichen Raum wie auch die Zentralen Orten selbst zu vermeiden und eine geordnete Einzelhandelsstruktur zu gewährleisten. Mit den verschiedenen Steuerungsinstrumenten verfolgt die Raumordnung das Ziel, zentrale Versorgungsbereiche zu stärken, die Grund- und Nahversorgung sicherzustellen, eine Überversorgung zu vermeiden und eine Raumverträglichkeit der Vorhaben zu gewährleisten. Dem vorgetragenen Belang wird mit der neuen Festlegung Z 3.4-9 als Ausnahmeregelung zum Konzentrationsgebot Rechnung getragen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 3.4-9

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Grundzentrums erfolgt. Eine Benachteiligung des ländlichen Raumes durch eine unattraktive Versorgung der Einwohner sollte nicht Inhalt der Landesplanung sein.		
Stellungnehmer ID: 121 Gemeinde Hohe Börde	Teil B Kapitel: 2.5 Zentrale Orte Z 2.5-1 Zentrale Orte	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 5621): Hinweis aus der Stellungnahme vom 31.05.2022 Anregung 5 Die in der Begründung zum Ziel 39 (Abgrenzung von Grundzentren) angegebene Vorgehensweise, dass eine Abgrenzung durch die Regionale Planungsgemeinschaft vorgenommen werden soll, wenn keine Einigung über die Abgrenzung mit der Gemeinde erzielt werden kann, wird als nicht grundgesetzkonform eingestuft, da solche Abgrenzungen Ausdruck der nach Artikel 28 GG geschützten kommunalen Planungshoheit sind. Diese Regelung sollte daher entfallen.		Begründung: Das Kapitel 2.5 wird angepasst und trägt mit den neuen Festlegungen zur Definition des Zentralen Orts sowie zum Standort zentralörtlicher Einrichtungen dem vorgetragenen Belang Rechnung. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 2.5-2 und Z 2.5-6
Stellungnehmer ID: 121 Gemeinde Hohe Börde	Teil B Kapitel: 5.3.3 Straßenverkehr Z 5.3.3-2 Vorhaben des Bundesverkehrswegeplans 2030 und Investitionsgesetz Kohleregionen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 2785): Anregung 4 zu Ziel Z 5.3.3.2 Vorhaben des Bundesverkehrswegeplanes 2030 und des Investitionsgesetzes Kohleregionen Es wird angeregt, dringend erforderliche weitere Ortsumgehungen anzuführen und nicht nur die durch den Bundesverkehrswegeplan bisher bestätigten Vorhaben aufzuzählen. Dies umfasst zum Beispiel erforderliche Maßnahmen an der Bundesstraße B1, an der gesundheitsschädliche Lärmimmissionen im Bestand zu verzeichnen sind. Neue Navigationssysteme mit Empfehlungen zur Umgehung der Staubildung auf der Autobahn A2 haben dazu geführt, dass selbst bei kleineren Verkehrsbehinderungen auf der Autobahn den Kraftfahrern eine Alternativroute über die Bundesstraße B1 angezeigt wird. Der hierdurch zu verzeichnende Verkehr führt zu einer wesentlichen zusätzlichen		Begründung: Die Weiterentwicklung des Straßennetzes ist Bestandteil der Festlegung "Weiterentwicklung des Straßennetzes". Demnach sollen der Um- und Ausbau sowie der potenzielle Neubau von Straßen sich auf Vorhaben konzentrieren, welche für die leistungsfähige und verkehrssichere Weiterentwicklung des Straßennetzes, aber auch für die Entlastung der Städte und Gemeinden eine hohe Bedeutung haben. Für die Planung von Ortsumgehungen im Zuge von Bundesstraßen ist eine gesetzliche Bedarfsfeststellung erforderlich. Im Rahmen der Aufstellung des Bundesverkehrswegeplanes 2030 und des daraus resultierenden 6. Gesetz zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes ist eine Prüfung der Erforderlichkeit der beiden Maßnahmen gemäß der Anmeldung durch das Land vom Bund vorgenommen worden. Eine Aufnahme in den Bundesverkehrswegeplan 2030 ist nicht erfolgt.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Belastung in den Orten Irxleben und Eichenbarleben. Die vom Bundesgesetzgeber vorgegebenen Lärmessmethoden, die bisher eine Berücksichtigung des Stauumgehungsverkehrs ausschließen, werden den Anforderungen an den Schutz der Bewohner vor schädlichen Umwelteinflüssen nicht mehr gerecht. Die Gemeinde Hohe Börde fordert nachdrücklich, die Aufnahme von Ortsumgehungen für die hoch belasteten Orte Irxleben und Eichenbarleben in den Landesentwicklungsplan.		Darüber hinaus kann eine Prüfung der Forderung im Rahmen der Aufstellung des Bundesverkehrswege- und Mobilitätsplans 2040 erfolgen. Die Kriterien und Randbedingungen für eine Anmeldung von Neu-/Ausbaumaßnahmen am Bundesfernstraßennetz im Rahmen der vom Bund geplanten Aufstellung eines Bundesverkehrswege- und Mobilitätsplans 2040 sind noch nicht bekannt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.3.3-4 und Z 5.3.3-6
Stellungnehmer ID: 121 Gemeinde Hohe Börde Hinweis (BE-ID: 2796): Vorsorge für künftige Generationen durch Vorsorgegebiete oder ungeordneter Abbau von Lagerstätten Zweifelsohne kommt dem Schutz des Bodenschatzes Hartgestein vor entgegenstehenden Raumnutzungen eine erhebliche Bedeutung zu. Dies erfordert jedoch nicht die Darstellung von Vorranggebieten, sondern wird durch Vorbehaltsgebiete wesentlich besser bewirkt als durch Vorranggebiete. Vorbehaltsgebiete dienen dem Schutz der Vorkommen vor entgegenstehenden Raumnutzungen. Die flächendeckende Ausweisung eines Vorrangs für den Abbau von Rohstoffen auf 100 % einer Lagerstätte bei einem geschätzten Abbau von höchstens 5 % der Lagerstätte im Planungszeitraum bewirkt gerade das Gegenteil des Schutzes der Lagerstätte. Sie führt dazu, - dass innerhalb des Vorranggebietes ohne Einzelprüfung ein ungeordneter Abbau an den verschiedensten Standorten stattfinden kann ohne Rücksicht auf entgegenstehende Belange von raumordnerischer Relevanz. Dies widerspricht gravierend der Aufgabe der Raumordnung, insbesondere dem Minimierungsgebot für Konflikte der Raumnutzung (§ 1 Abs. 1 Nr.1 Raumordnungsgesetz). - dass die Lagerstätten von Bodenschätzen innerhalb des Vorranggebietes gegebenenfalls nicht mehr optimal ausgebeutet werden, da an anderer Stelle jederzeit neue Abbauflächen begründet werden können, an denen eine einfachere Gewinnung möglich ist. Dies widerspricht dem Grundsatz einer möglichst umweltschonenden vollständigen Ausbeutung von Lagerstätten. - dass sich der Abbau auf Flächen mit guter Erreichbarkeit, insbesondere	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung G 7.1.4-2 Vorranggebiete für vorsorgende Rohstoffsicherung	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Die Gewinnung von Bodenschätzen kann aufgrund deren Standortgebundenheit nur dort erfolgen, wo sie geologisch verbreitet sind. Die Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug sind von hoher wirtschaftlicher Bedeutung, da sich hier die nördlichsten Hartgesteinsvorkommen Deutschlands befinden. Die Sicherung weiterer Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug ist aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht zwingend geboten, um die Leistungsfähigkeit der Hartgesteinsproduktion im Land aufrecht zu erhalten. Zeichnerische Festlegungen im Landesentwicklungsplan werden bereichsscharf im Maßstab 1:300.000 getroffen und sind stets auf die Präzisierung durch die nachfolgenden Planungsebenen orientiert. Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit die Versorgung der Volkswirtschaft mit dem jeweiligen Rohstoff zu sichern. Es werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen. Diese Aspekte sind Gegenstand des jeweiligen bergrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Eine Prognose der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen, die aus der Umsetzung des Landesentwicklungsplans resultieren, wird gem. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz bereits im Zuge der Durchführung der

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
in der Nähe der Bundesautobahn A2 konzentriert, obwohl dort das Konfliktpotential mit entgegenstehenden Raumnutzungen aufgrund der besonderen Bedeutung der Bodenfunktion in der Börde besonders hoch ist. Die nicht am erwarteten Abbauumfang orientierte Ausweisung von Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung bewirkt, dass die Raumordnung in ihren elementaren Aufgaben der Konfliktminimierung und der Steuerung der Raumfunktionen versagt, in dem sie das Entstehen von ungeordneten Abbaustätten innerhalb dieser unverhältnismäßig großen Flächen freigibt. Nur ein geringer Teil der Fläche an vereinzelt Standorten wird aktiv genutzt.		Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Erarbeitung des Landesentwicklungsplans erstellt. Die Ergebnisse dieser sind im Umweltbericht dokumentiert. Diesem ist zu entnehmen, dass die Festlegung der Teilflächen des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung Nr. V Hartgestein Flechtinger Höhenzug einer vertieften Betrachtung unterzogen wurde. Diese kommt zum Ergebnis, dass negative Umweltauswirkungen aus einer Umsetzung der Festlegung resultieren können. Die im Einzelnen prognostizierten möglichen Umweltauswirkungen führen im Rahmen der raumordnerischen Gesamtabwägung jedoch zu keiner Veränderung der avisierten Festlegung, da es aus landesplanerischer Sicht nicht unmöglich erscheint, dass negative Umweltauswirkungen im Rahmen von konkreten Abbauplanungen vermieden, minimiert oder kompensiert werden können. Erst im Zuge der Genehmigungsverfahren können auf der Grundlage eines konkreten Vorhabens und im Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfungen mögliche Umweltauswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) ermittelt und abschließend bewertet werden. Diese Erkenntnisse fließen in die Entscheidung über die Genehmigung eines Vorhabens zur Gewinnung von Rohstoffen ein. Aspekte der Vermeidung, der Minimierung oder der Kompensation möglicher Eingriffe können erst dann abschließend betrachtet werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3.
Stellungnehmer ID: 121 Gemeinde Hohe Börde Hinweis (BE-ID: 2783): Anregung 2 zu Ziel Z 3.1-J Innenentwicklung vor Außenentwicklung "Die Innenentwicklung hat Vorrang vor der Außenentwicklung. Innenentwicklungspotentiale und die Möglichkeiten der Nachverdichtung sind vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn nachweislich keine Flächen oder keine Entwicklungspotentiale zur Innenentwicklung zur Verfügung stehen." Grundsätzlich wird das Anliegen der vorstehenden Festlegung	Teil B Kapitel: 3.1 Siedlungsentwicklung Z 3.1-1 Innen- vor Außenentwicklung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Nach § 1 Abs. 5 BauGB soll im Rahmen der Bauleitplanung die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG ist die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke zu verringern, insbesondere durch quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme sowie durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
unterstützt. Sie ist jedoch nicht zulässig als Ziel der Raumordnung, da sie einen grundlegenden Aspekt des im Baugesetzbuch geregelten kommunalen Bodenrechts umfasst, dass gemäß den einschlägigen Urteilen des Bundesverwaltungsgerichtes der gemäß Artikel 28 Abs.2 des Grundgesetzes geschützten kommunalen Planungshoheit unterliegt. Die Regelungen hierfür sind im Baugesetzbuch als abschließend zu betrachten. Insofern ist eine Formulierung als Ziel der Raumordnung durch den Landesgesetzgeber nicht zulässig. Es wird angeregt, die bisherige Formulierung als Grundsatz der Raumordnung beizubehalten. Diese gewährleistet für die zentralen Orte die notwendige Flexibilität, die erforderlich ist, um den massiven Wohnungsmangel in Deutschland zu beheben.		Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen. Eine Anpassung des Ziels in einen Grundsatz wird nicht geteilt. Die Entwicklung von Wohnbauflächen ist mit dem raumordnerischen Ziel nicht ausgeschlossen. In Sachsen-Anhalt ist die Wohnungsmarktsituation durch einen hohen Leerstand gekennzeichnet, was zu einem Überangebot an Wohnungen führt. Laut dem Zensus 2022 standen am 15. Mai 2022 insgesamt 108.650 Wohnungen leer, was einer Leerstandsquote von 8,9 % entspricht. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 3.1-3
Stellungnehmer ID: 121 Gemeinde Hohe Börde Hinweis (BE-ID: 2789): Anregung 6 zu Ziel Z 6.2.1-3 kein planerischer Ausschluss "Außerhalb der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie sowie außerhalb von Vorranggebieten für Repowering darf kein planerischer Ausschluss einer raumbedeutsamen Windenergienutzung durch die Regionalplanung vorgesehen werden." Die vorstehende Formulierung des Zieles Z 6.2.1-3 entspricht nicht den in der Begründung zum Ziel Z 6.2.1-3 verfolgten Zielstellungen einer Öffnung der Flächenkulisse für kommunale Planungen. Es besteht die Gefahr, dass die Aussage juristisch so interpretiert wird, dass die Steuerungsfunktion nach 8 35 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch generell nicht eintritt. Dies bedeutet, dass Windenergieanlagen dann ungesteuert im Außenbereich nach 8 35 BauGB allgemein zulässig sind. Hierdurch wird eine ungeordnete und ungesteuerte Nutzung des Außenbereiches durch Windenergieanlagen ermöglicht. Die Raumordnung würde ihrer Steuerungsfunktion nicht gerecht. Wenn der Landesgesetzgeber das Ziel verfolgt, die Flächenkulisse auch für ergänzende gemeindliche Windenergieanlagengebieten zu öffnen, wäre das Ziel eindeutiger zu formulieren. Es wird folgende Formulierung vorgeschlagen: Die Regionalplanung hat den Gemeinden durch eine Darstellung zusätzlicher Sonderbauflächen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan auf Grundlage einer gesamträumlichen Konzeption	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Z 6.2.1-3 Kein planerischer Ausschluss	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Mit der regionalplanerischen Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung als Ziele der Raumordnung sollen raumbedeutsame Windenergieanlagen verbindlich auf bestimmte Gebiete gelenkt und konzentriert werden. Eine Ausschlusswirkung im Hinblick auf Eignungsgebiete ist somit nicht mehr gegeben. Die Abkehr von einer außergebietlichen Ausschlusswirkung wird durch die regionalplanerische Neukonzeption der planerischen Steuerung der Windenergienutzung im Rahmen des Wind-an-Land-Gesetzes vorgegeben. Die außergebietliche Wirkung der regionalplanerischen Vorranggebiete für Windenergienutzung wird nicht mehr durch den LEP festgelegt, sondern ergibt sich unmittelbar aus dem Bundesgesetz. Um Missverständnisse zu vermeiden und Unsicherheiten hinsichtlich des Regelungsgehalts von § 35 Abs. 3 BauGB auszuräumen, wird diese Zielfestlegung ersatzlos gestrichen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
zu ermöglichen, die durch die Regionalplanung festgelegten Vorranggebiete zu ergänzen. Hiermit wäre eindeutig festgelegt, dass durch eine aktive gemeindliche Planung weitere Flächen für Windenergieanlagen vorgehalten werden können und dass der allgemeine Ausschluss nach 8 35 Abs.4 Satz 2 BauGB weiterhin gewährleistet ist.		
Stellungnehmer ID: 121 Gemeinde Hohe Börde Hinweis (BE-ID: 5687): Hinweis aus der Stellungnahme vom 31.05.2022 Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel Trotz der Lage der Gemeinde Hohe Börde im Bereich der Hochbördeebene ist diesem Belang ein erhebliches Gewicht beizumessen, da bei regionalem Starkregen auch die Bäche des Hochbörderandes - insbesondere die Schrote, die Beber und die Olbe - hochwassergefährdet sind, ohne dass hierfür Überschwemmungsgebiete festgesetzt sind. Anregungen sind zu diesem Sachverhalt nicht vorzutragen.	Teil B Kapitel: 7.2.1 Hochwasserschutz G 7.2.1-5 Starkregengefährdung	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Den durchzuführenden Starkregengefährdungsanalysen soll die aktuelle „Hinweiskarte Starkregengefahren für Sachsen-Anhalt“ des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie zugrunde gelegt und diese ggf. örtlich weiter detailliert werden. Die Hinweiskarte Starkregengefahren stellt die Simulationsergebnisse zu möglichen Starkregenszenarien dar. Die Daten enthalten jeweils die modelltechnisch ermittelte maximale Überflutungstiefe, die maximalen Fließgeschwindigkeiten sowie die Fließrichtung für ein außergewöhnliches Niederschlagsereignis. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.2.1-9
Stellungnehmer ID: 121 Gemeinde Hohe Börde Hinweis (BE-ID: 2781): Anregung 1 zu Ziel Z 2.5.3.-2 Festlegung von Grundzentren Die Kriterien für Grundzentren wurden einheitlich an einer Mindesterschließbarkeit orientiert. Dies entspricht nicht den im Land Sachsen-Anhalt bestehenden Unterschieden in der Siedlungsdichte, die eine planerisch unterschiedliche Herangehensweise erfordern. Für verdichtete Räume, wie dies das Umland der Landeshauptstadt Magdeburg darstellt, sind fußläufige oder mit dem Fahrrad auf kurzem Wege zu erreichende Grundzentren anzustreben. Aufgrund des höheren Einwohnerpotentials besteht hier die Chance, das Netz der Grundzentren	Teil B Kapitel: 2.5.3 Grundzentren Z 2.5.3-2 Festlegung von Grundzentren	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Festlegung der Grundzentren erfolgt auf Ebene der Regionalplanung. Maßgeblich hierfür ist die Beachtung aller definierten Kriterien, um ein tragfähiges zentralörtliches System zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse und zur Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge in allen Teilräumen des Landes abzuleiten. Dementsprechend gilt für die Festlegung der Zentralen Orte eine konsistente Ableitung. Ebenso ist für jeden Zentralen Ort der Nahbereich zu bestimmen. Zudem wird der Zentrale Ort mit der neuen Festlegung Z 2.5-2 konkret definiert. Aufgrund seiner Einwohnerzahl, der Größe seines Verflechtungsbereiches, seiner verkehrsgünstigen Lage im Raum, seiner

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
deutlich dichter zu knüpfen als bisher. Dies vermeidet oder reduziert den motorisierten Individualverkehr und ermöglicht eine verbrauchernahe Gewährleistung der Grundversorgung. Um den Klimawandel entgegen zu wirken, ist jede Möglichkeit der Reduktion des Individualverkehrs zu nutzen. Es wird angeregt, als Vorgabe für die Regionalen Entwicklungspläne festzusetzen, dass in den Verdichtungsräumen eine Verteilung von Grundzentren so erfolgen soll, dass diese jeweils für einen grundzentralen Verflechtungsbereich auf kürzestem Wege erreichbar sind. Die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse und Sicherung der Grundversorgung und Daseinsversorgung ist zu gewährleisten. Die Unternehmen zur Grundversorgung mit Lebensmitteln für die Bevölkerung, können und sollten in Eigenverantwortung über die Wirtschaftlichkeit, Sanierungsmaßnahmen, Erweiterung der Verkaufsfläche, Standort ihrer Märkte Selbst bestimmen.		guten Erreichbarkeit aus anderen Orten und anderen Ortsteilen des Siedlungsgebiets, seiner Anbindung an das ÖPNV-Netz und an das überregionale Straßennetz sowie seiner zentralörtlichen Funktionen bildet er den leistungsfähigen Kern in der Gemeinde. Ein Anspruch eines Ortes auf Festlegung als Zentraler Ort allein aus seiner Ausstattung und Einwohnerzahl besteht nicht. Über Standorte zentralörtlicher Einrichtungen wird unter Beachtung der neuen Festlegung Z 2.5-6 zu entscheiden sein. Darüber hinaus steuert die Raumordnung den großflächigen Einzelhandel, um einerseits die Innenstadt als zentralen Versorgungsbereich zu schützen wie auch Flächenversiegelung und Zersiedlung zu vermeiden sowie die Verkehrsbelastung zu lenken und die Belastung der bestehenden Infrastruktur zu minimieren. Die Regelungen zum großflächigen Einzelhandel sind im Kapitel 3.4 aufgeführt und zu beachten. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern bzw. Kap. aufgeführt: Z 2.5-2, Z 2.5-6, Z 2.5-3-2 und Kap. 3.4.
Stellungnehmer ID: 121 Gemeinde Hohe Börde Hinweis (BE-ID: 2787): Anregung 5 zu Grundsatz G 5.3.5-1 Errichtung neuer Logistikstandorte u. Verteilzentren für Unternehmen "Für die Errichtung neuer Logistikstandorte und Verteilzentren von Unternehmen sollen möglichst konfliktarme Flächen an zentralen Orten geprüft werden, die zugleich eine intermodale Anbindung des Standortes ermöglichen." Es wird angeregt anzuführen, zunächst der Erweiterung bestehender Standorte von Verteil- und Logistikzentren entsprechend der Zielsetzung vorrangig bestehende Gewerbestandorte zu entwickeln den Vorrang einzuräumen. Eine intermodale Anbindung ist zwar wünschenswert, eine generelle Orientierung darauf entspricht nicht den differenzierten Standortanforderungen unterschiedlicher Logistikbetriebe. Eine Anbindung an eine Bundeswasserstraße ist nur für die Logistiker sinnvoll, die Massengüter umsetzen. Eine Schienenanbindung ist nur für Logistikbetriebe Sinnvoll, die größeren Mengen von Waren in Ganzzügen transportieren. Für Logistikbetriebe, die Waren in der Fläche verteilen, sind diese Anbindungen nicht maßgeblich. Hierfür	Teil B Kapitel: 5.3.5 Logistik G 5.3.5-2 Errichtung neuer Logistikstandorte und Verteilzentren für Unternehmen	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Analog zu Kapitel 5.1.1 "Wirtschaftliche Entwicklung" wird eine neue Festlegung aufgenommen, wonach die Erweiterung bestehender Logistikstandorte und Verteilzentren Vorrang gegenüber der Errichtung neuer Logistikstandorte und Verteilzentren haben soll. Im Hinblick auf die Errichtung neuer Logistikstandorte und Verteilzentren soll gemäß der Festlegung "Errichtung neuer Logistikstandorte und Verteilzentren für Unternehmen" eine intermodale Anbindung des Standortes ermöglicht werden. Aufgrund differenzierter Standortanforderungen unterschiedlicher Logistikbetriebe bedarf es jeweils einer Einzelfallprüfung, ob und inwieweit eine intermodale Anbindung als sinnvoll erscheint. Vor diesem Hintergrund entspricht diese Festlegung lediglich einem raumordnerischen Grundsatz. Darüber hinaus wird bezüglich einer klimaneutralen Mobilität für den Lkw-Verkehr durch Elektro- oder Brennwertechnik auf die Festlegung "Alternative Antriebe sowie Lade- und Betankungsinfrastruktur" zur Unterstützung von alternativen Antrieben sowie des Ausbaus der Lade- und Betankungsinfrastruktur verwiesen. Gleiches gilt für die Festlegung "Schnittstellen des kombinierten Verkehrs", wonach im Güterverkehr die

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
sollte zunächst auf den Ausbau vorhandener Kapazitäten gesetzt werden. Wichtig ist es, eine klimaneutrale Mobilität für den Lkw-Verkehr durch Elektro- oder Brennwertechnik zu erreichen. Die Orientierung auf deutlich unflexiblere Verkehrsträger wie Wasserstraßen oder Schienenwege ist hierfür keine zukunftsfähige Lösung und trägt nicht zur Wettbewerbsfähigkeit Sachsen-Anhalts als Industriestandort bei.		Nutzung umweltverträglicher Transportmittel unterstützt werden soll. Die Regelungsgegenstände sind im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.3.5-2 und G 5.3.5-3
Stellungnehmer ID: 121 Gemeinde Hohe Börde Hinweis (BE-ID: 2784): Anregung 3 zu Ziel Z 5.3.2-3 Ausbau des nationalen Schienennetzes Für den Eisenbahnverkehr im nationalen Netz sind für den Personen- und Güterverkehr die Strecken Braunschweig - Magdeburg - Schönebeck — Köthen(Anhalt) — Halle(Saale) auf 200 km/h auszubauen. Es wird hierzu folgende Ergänzung angeregt: "Die damit verbundene Erhöhung der Lärmimmissionen ist durch geeignete Lärmschutzmaßnahmen zu mindern."	Teil B Kapitel: 5.3.2 Schienenverkehr Z 5.3.2-3 Ausbau des nationalen Schienennetzes	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Realisierung von gegebenenfalls notwendigen Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen des Ausbaus oder der Elektrifizierung von Schienenwegen obliegt in der Regel der Deutschen Bahn AG und dem Eisenbahn-Bundesamt und ist integraler Bestandteil der Planfeststellung und Genehmigungsplanung. Die vorwiegende Aufgabe der Raumordnung im Bereich des Schienenverkehrs ist die Sicherung von Trassen. Baubegleitende Maßnahmen, wie die Errichtung von Lärmschutzwänden, sind somit nicht Regelungsgegenstand des LEP.
Stellungnehmer ID: 279 Gemeinde Ilberstedt Hinweis (BE-ID: 3080): Solarenergie Die Gemeinde Ilberstedt ist Mitglied in der Verbandsgemeinde Saale-Wipper. Durch die Verbandsgemeinde Saale-Wipper wurde in Abstimmung mit den Mitgliedsgemeinden ein gesamträumliches Konzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Gemarkung der Verbandsgemeinde erarbeitet, welches Flächen zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen ausweist. Außerhalb dieser ausgewiesenen Flächen spricht sich die Gemeinde Ilberstedt gegen die weitere Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen, auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in ihrer Gemarkung, aus.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-2 Gesamträumliches Gemeindekonzept	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 279 Gemeinde Ilberstedt Hinweis (BE-ID: 3081): Windenergie Die Gemeinde befürwortet jedoch, die Errichtung von Windkraftanlagen, auch auf guten landwirtschaftlichen Böden. Erfahrungsgemäß fällt die Versiegelung bzw. Nichtnutzbarkeit der Flächen in diesem Fall gering aus.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Z 6.2.1-1 Planungskonzeption Windenergie	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 279 Gemeinde Ilberstedt Hinweis (BE-ID: 3078): Siedlungsentwicklung, ÖPNV, Rad- und Fußverkehr Der Wipper-Radweg verbindet die Mittelzentren Bernburg (Saale) und Aschersleben, durchquert die Gemeinden Ilberstedt, Güsten und Giersleben und mündet in den Saalerad-Weg. Der Wipper-Radweg wurde auf der Gemarkung Ilberstedt, in Zusammenarbeit mit der Stadt Bernburg, saniert und hat auch in den anderen Gemeinden weiteres Ausbaupotential. Der Saaleradweg quert die Gemarkungen der Stadt Alsleben (Saale) und der Gemeinde Plötzkau und verbindet, durch die Anbindung an den Wipper-Radweg, beide Orte mit den Gemeinden Ilberstedt, Güsten und Giersleben. Des Weiteren stellt diese Anbindung auch eine Verbindung zwischen den Städten Bernburg (Saale) und Aschersleben her. Die Gemeinde Ilberstedt wird auch vom Saale-Wipper-Bode-Radweg gequert. Dieser verbindet die Städte Bernburg und Staßfurt. Die Gemeinde Ilberstedt fordert, um die Sanierung und Unterhaltung zu gewährleisten, dass alle drei Radwege im LEP verankert werden.	Teil B Kapitel: 5.3.8 Rad- und Fußverkehr Z 5.3.8-1 Erhaltung und Ausbau des Rad- und Fußwegenetzes	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Auf die Ausweisung von touristischen Radrouten im LEP wird aufgrund der regelmäßigen Trassenänderungen verzichtet. Es wird auf die Festlegung "Rad-, Wander- und Reit- und Wasserwege" verwiesen. Mit einer Darstellung von touristischen Radrouten im LEP wird die Sanierung und Unterhaltung nicht gewährleistet. Auch wird mit der Darstellung nicht die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Fördermitteln geschaffen. Für die touristischen Radrouten wird auf den Landesradverkehrsplan als Fachplanung verwiesen. Die touristischen Radrouten werden gemäß Landesradverkehrsplan in folgende Kategorien eingeteilt: - überregionale touristische Radrouten (Einstufung und Trassenfestlegung erfolgt durch Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten), - regionale touristische Radrouten (Einstufung und Trassenfestlegung erfolgt durch die Landkreise) und - sonstige touristische Radrouten. Der Saaleradweg ist gemäß des Landesradverkehrsplans als überregionale touristische Radroute festgelegt. Der Trassenverlauf ist festgeschrieben. Mit der Einstufung als überregionale touristische Radroute ist auch die Inanspruchnahme von Fördermitteln möglich. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-9 und Z 5.3.8-1

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 279 Gemeinde Ilberstedt Hinweis (BE-ID: 3083): Entwicklung des ländlichen Raumes Hier soll für eine zukunftsorientierte Entwicklung des ländlichen Raumes dem Strukturwandel entgegengewirkt werden. Eine Abwanderung soll durch wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Arbeitsplatzangebote verhindert werden. Als Vorranggebiet für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen wird unter anderem der bereits vorhandene Standort Bernburg (Saale) im Regionalen Entwicklungsplan benannt und eine beabsichtigte Erweiterung nach außen ab einem Auslastungsgrad von 80 % ermöglicht. Die Verbandsgemeinde Saale-Wipper weist im Rahmen ihrer Planungshoheit ebenfalls Gewerbeflächen am Autobahnkreuz A 14 / A 36 aus. Die 2. Änderung des Teil-FNP Ilberstedt befindet sich im Verfahren und das Gebiet grenzt unmittelbar an das Gewerbe- und Industriegebiet „Bernburg-West“. Raumordnerisch ist dieses Gebiet eine Einheit. Hierbei wird dem raumordnerischen Kompaktgedanken ebenso Genüge getan, wie der Planungshoheit der angrenzenden Verbandsgemeinde Saale-Wipper (Flächennutzungsplanung) mit der Gemeinde. Für die Gemeinde Ilberstedt ist die Schaffung des Gewerbegebietes an einem strategisch wichtigen Punkt - Autobahnkreuz A 14 / A 36 von überörtlicher Bedeutung (Landesbedeutsam) und muss im LEP aufgenommen werden. Dies steht auch im Interesse der anderen Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde Saale-Wipper. Eine Entwicklung von neuen Gewerbeflächen ist in diesem Maße lediglich im o.g. Planungsgebiet denkbar bzw. machbar. Die Aufnahme des Gewerbegebietes „Ilberstedt-Ost“ als landesbedeutsame Industrie- und Gewerbefläche im Zusammenhang mit dem Gewerbe- und Industriegebiet „Bernburg-West“ ist notwendig.	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Z 5.1.1-3 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Bezeichnung des Vorrangstandortes für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbefläche wird geändert in "Bernburg (Saale) West und Ilberstedt Ost am Autobahnkreuz Bernburg". Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf in Anhang 3 aufgeführt.
Stellungnehmer ID: 279 Gemeinde Ilberstedt Hinweis (BE-ID: 3079):	Teil B Kapitel: 6. Energieversorgung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Erneuerbaren Energien Durch die Regionale Planungsgemeinschaft wurde die Aufstellung des Sachlichen Teilplanes „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ am 12.10.2022 beschlossen. Dem entsprechend sind die erneuerbaren Energien „Solargenergie“ und „Windenergie“ aus dem Regionalen Entwicklungsplan Magdeburg ausgekoppelt.		Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 279 Gemeinde Ilberstedt	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Z 7.2.2-2 Vorranggebiete für Natur und Landschaft	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 3084): Natur und Landschaftsschutz Erstaunt haben wir festgestellt, dass die Auwälder Plötzkau nicht mehr konkret aufgeführt wurden. Vielmehr fallen sie nun unter Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems und gehören zur Saale und Saalenebentäler. Die Erhaltung der Auwälder Plötzkau muss Bestandteil des LEP bleiben.		Begründung: Die Festlegung von Vorranggebieten für Natur und Landschaft erfolgt auf Grundlage von fest definierten Kriterien. Dazu zählen bestehende streng geschützte Gebiete (insbesondere Natura 2000-Gebiete, den Nationalpark, Naturschutzgebiete sowie Kern- und Pflegezonen der Biosphärenreservate) sowie Konzentrationen von gesetzlich geschützten Biotopen, Habitaten und Lebensräumen von besonders geschützten wildlebenden Tier- und Pflanzenarten und ihren Lebensgemeinschaften, für die das Land eine besondere Verantwortung trägt. Allerdings werden allein schon maßstabsbedingt nicht alle strengen Naturschutzgebiete des Landes als Vorranggebiete für Natur und Landschaft im Landesentwicklungsplan gesichert. Kleinteilige Schutzgebiete in isolierter Lage werden u.a. nicht berücksichtigt. Wenn sinnvoll möglich wurden kleinteilige Schutzgebiete zumindest in die Vorbehaltsgebietskulisse für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems integriert. Die Regionalplanung hat die Möglichkeit, im Zuge der Anpassung der Regionalen Entwicklungspläne an die Vorgaben des neuen Landesentwicklungsplans weitere Vorranggebiete für Natur und Landschaft festzulegen und diese auch aus der Vorbehaltsgebietskulisse des ökologischen Verbundsystems zu entwickeln. Das Gebiet "Auwälder Plötzkau" liegt im Bereich eines kleinräumigen FFH-Gebietes und kann daher maßstabsbedingt nicht als Vorranggebiet für Natur und Landschaft festgelegt werden. Es ist jedoch in der Kulisse des Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems "Saale und Saalenebentäler" raumordnerisch gesichert. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.2.2-8.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 279 Gemeinde Ilberstedt Hinweis (BE-ID: 3077): Die, von der Gemeinde mit Schreiben vom 25.05.2023 zum Grobkonzept gemachten Hinweise und Anregungen spiegeln sich zum Teil bereits im Sachlichen Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte/Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge/Großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Magdeburg“ wieder, welcher am 16.10.2023 genehmigt wurde.	Teil B Kapitel: Teil B – Textliche Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 279 Gemeinde Ilberstedt Hinweis (BE-ID: 3082): Die Verbandsgemeinde Saale-Wipper, deren Mitgliedsgemeinde die Gemeinde Ilberstedt ist, besitzt seit 2013 einen rechtskräftigen Teil-FNP „Windenergie“ für das gesamte Verbandsgemeindegebiet. Dieser Teil-FNP „Windenergie“ ist seit dem 06.09.2013 wirksam und besteht aus 4 Gebieten, in welchen für die Verbandsgemeinde Saale-Wipper Windenergie ausgewiesen ist. Gemäß G 6.2.1-4 sollen Flächen, die gegenwärtig einen Bestand an Windenergieanlagen aufweisen, bevorzugt als Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie festgelegt werden, sofern sie den Kriterien der von der gewählten Planungsmethode und dem Ergebnis nachvollziehbaren und konsistenten Planungskonzeption entsprechen. Wie im Z 6.2.1-1 und Z 6.2.1-2 des Entwurfes der Neuaufstellung des LEP steht, sind die räumlichen Voraussetzungen für die Nutzung von Windenergie in den Regionalen Entwicklungsplänen zu sichern und die Vorranggebiete festzulegen. Mit Schreiben vom 14.11.2022 informierte die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg über die Aufstellung des Sachlichen Teilplanes „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ und bat um Abgabe von Stellungnahmen. Die Gemeinde nahm wohlwollend zur Kenntnis, dass der Windpark Ilberstedt in das Windvorranggebiet Aderstedt mit einer Größe von 315,7 ha aufgenommen bzw. integriert wird und dass eine Erweiterung des	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie G 6.2.1-4 Windparks außerhalb von Vorranggebieten	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
möglichen Windvorranggebietes auf Flächen südlich der K 2108 erfolgen kann. Durch die Verbandsgemeinde Saale-Wipper wird derzeit die 1. Änderung des Teil-FNP „Windenergie“ für das Teil-Gebiet Ilberstedt Süd geplant. Diese 1. Änderung beinhaltet die Erweiterung südlich der K 2108.		
Stellungnehmer ID: 123 Gemeinde Kabelsketal Hinweis (BE-ID: 3072): Wir betrachten es kritisch, das in den Zielen Z 5.1.1.-3 und Z 5.1.1.-4 bzw. in deren Begründung nur die geplanten Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen aufgelistet wurden und bestehende Vorrangstandorte nicht mehr zu finden sind. Bei den nachfolgenden Zielen zur Anbindung des ÖPNV, der Radwegvernetzung oder zur Verkehrsinfrastruktur (Z. 5.3.1-4) wird auf die Vorrangstandorte Bezug genommen. Die bestehenden Vorrangstandorte wie z. B. das Industriegebiet Halle-Saalkreis an der A 14 (StarPark 1) kann von den zuständigen Trägern der Infrastrukturnetze nicht "als wichtig" wiedergefunden werden. Unter diesem Aspekt fordern wir eine Auflistung der bereits bestehenden Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen und dieser Standorte mit herausgehobener Bedeutung. Hinweise aus der Stellungnahme vom 23.05.2022: Gemäß Teiländerung des 2. Entwurfs der Planänderung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Halle, welche zwischenzeitlich von der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle beschlossen wurde, ist das Industriegebiet Halle-Saalkreis an der A 14 als Vorrangstandort landesbedeutsamer Industrie- und Gewerbegebiete mit übergeordneter strategischer Bedeutung festgelegt. Die Gemeinde Kabelsketal ist durch ihre Flächen im Star Park I und im Gewerbegebiet Queis-Dölbau davon betroffen. Diese Neufestlegung der Bedeutung dieser Gebiete an der Anschlussstelle Halle-Ost der A14 wurde damit begründet, dass im Bereich zwischen Halle und Leipzig in der Zeit zwischen 2018 und 2020, aufgrund einer sehr dynamischen Entwicklung des Flughafens Leipzig/Halle sowie der Automobil (-zulieferer) industrie ein explosionsartiger Bedarf an Industrie- und Gewerbestandorten zu befriedigen war. Demgegenüber stagnierte die	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Z 5.1.1-3 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Das "Industriegebiet Halle-Saalkreis an der BAB 14 (Star Park)" wird als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen textlich und kartographisch festgelegt. Eine Fortführung und Weiterentwicklung der bislang festgelegten landesbedeutsamen Vorrangstandorte für Industrie- und Gewerbeflächen ist auch durch Festlegung im neuen LEP erfolgt. In die bisherigen Vorrangstandorte sind größtenteils bereits erhebliche Entwicklungsleistungen - zumindest in Form des Planungsaufwandes - geflossen. Ansiedlungen sind auf einem großen Teil der Standorte bereits erfolgt, z.T. im großen Umfang. Damit sind für Neuansiedlungen und Erweiterungen erhebliche Synergien und Entwicklungspotenziale verbunden. Durch eine Festlegung als Vorrangstandort wird die Möglichkeit für Erweiterungen dieser Gebiete zur Sicherung gegenüber konkurrierenden Nutzungsansprüchen eingeräumt. Darüber hinaus liegt eine Weiterentwicklung der Standorte im Interesse einer Schonung vor weiteren Bodenverbrauch. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf in Anhang 3 und unter Z 5.1.2-7 aufgeführt.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Entwicklung an anderen Industrie- und Gewerbestandorten. Als regional bedeutsame Standorte für Industrie und Gewerbe wurde der Gewerbestandort Kabelsketal/Schkopau ausgewiesen. Das Gebiet umfasst auf dem Territorium der Gemeinde Kabelsketal den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 und 5a im OT Großkugel und den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 für den Gewerbepark Gröbers.		
Stellungnehmer ID: 123 Gemeinde Kabelsketal Hinweis (BE-ID: 3073): Im Ziel Z 5.3.6-2 ist festgelegt, dass der Raum Halle-Leipzig mit dem Flughafen Leipzig/Halle als internationales Logistikkreuz zur führenden Verkehrs- und Logistikkompetenzregion in Mitteldeutschland zu entwickeln ist. Um diese Ziel zu verwirklichen bedarf es nicht nur der Ausweisung eines Siedlungsbeschränkungsgebiets, was die betroffenen Gemeinden in Ihrer Entwicklung einschränkt, sondern einer leistungsfähigen Verkehrsinfrastruktur. Dies wurde im Ziel Z. 5.3.3.-2 (Vorhaben des Bundesverkehrswegeplans 2030 und Investitionsgesetz Kohleregionen) und Z. 5.3.3.-3 (Vorhaben des Landesverkehrswegeplans) nicht berücksichtigt. Die Ortumfahrungen Bruckdorf, Gröbers und Großkugel im Bereich der Bundesstraße B 6 sind im Ziel Z 5.3.3.-2 zu erwähnen, auch wenn die Planungen dazu begonnen haben. Im Landesverkehrswegeplan fehlt zwischenzeitlich die L 169n, obwohl die Ortsumgehung seit über 20 Jahren gefordert wird und die Landesstraßenbaubehörde im Jahr 2019 noch mitgeteilt hatte, dass das Verfahren dazu 2020 beginnen soll. Hinweise aus der Stellungnahme vom 23.05.2022 Bereits im Landesentwicklungsplan 2010 wurde im Ziel 82 der Ausbau der B 6 zwischen Halle und der Landesgrenze erwähnt. Die Planungen für die Ortsumgehungen Gröbers und Großkugel im Zuge der B 6 haben jedoch erst 2019 begonnen. Mit dem Abschluss eines entsprechenden Planfeststellungsverfahrens ist in den 2030er Jahren zu rechnen. Im Punkt 3.3.4 Logistik wurde die Gemeinde Kabelsketal nicht erwähnt. Dafür steht im Punkt 3.3.5 im Ziel 94, dass der Raum Leipzig-Halle mit	Teil B Kapitel: 5.3.3 Straßenverkehr Z 5.3.3-2 Vorhaben des Bundesverkehrswegeplans 2030 und Investitionsgesetz Kohleregionen	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung wird entsprechend überarbeitet. Die Neufassung dieser Festlegung sieht vor, dass alle Vorhaben des Fernstraßenausbaugesetzes und Investitionsgesetzes Kohleregionen schrittweise umgesetzt werden sollen. Die aufgezeigten Verkehrsprojekte sind Bestandteil des Fernstraßenausbaugesetzes. Eine explizite Nennung der Vorhaben des Fernstraßenausbaugesetzes und Investitionsgesetzes Kohleregionen ist nicht Regelungsgegenstand des LEP. Vor dem Hintergrund einer erfolgten Prüfung der Planung durch den Landesrechnungshof sowie der begonnenen Neuaufstellung des Landesstraßenbauplans 2040 mit der Prüfung und Benennung von erforderlichen Neubauvorhaben wurde die Planung für die L 169n Ortsumgehung Gröbers in 2023 ruhend gestellt. Es wird darüber hinaus eine neue Festlegung eingeführt, die das Landesstraßennetz im Zusammenhang mit den Bundesstraßen zu optimieren und auszubauen vorsieht. Die Umsetzung konkreter Ausbau- und Neubauvorhaben erfolgt demnach durch die Fachplanung. Die Vorhaben L 169n Ortsumgehung Gröbers, L 167n Ortsumgehung für die Ortsteile Dieskau und Zwintschöna sowie die Ortsumgehung für die Ortsteile der Ortschaft Dölbau werden in die Prüfung von Neubauvorhaben im Rahmen der derzeitigen Aufstellung des Landesstraßenbauplans 2040 einbezogen. Die Regelungsgegenstände sind im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.3.3-4 und Z 5.3.3-7

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
dem Flughafen Leipzig/Halle als internationales Logistikkreuz zur führenden Verkehrs- und Logistikkompetenzregion in Mitteldeutschland zu entwickeln ist. Dieses Ziel betrifft die Gemeinde Kabelsketal mit Ihrer Lage zwischen Halle und Leipzig. Die Planungen, der dafür notwendigen Infrastruktur wurden allerdings vom Land nicht vorangetrieben. Die Wichtigkeit des Industrie- und Gewerbestandortes in der Gemeinde Kabelsketal ist damit (mit den Festlegungen in der Teiländerung zum 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans für die Region Halle) begründet, allerdings fehlen wichtige infrastrukturelle Maßnahmen. Für die Gemeinde ist bei den Straßenprojekten weiterhin • der Ausbau der B 6 zwischen Halle und der Landesgrenze zu Sachsen • die L169n • die Ortsumgehung Dieskau • die Ortsumgehung Zwintschöna und • Ortsumgehungen für die Ortsteile der Ortschaft Dölbau ein vordringliches Ziel. Ansonsten ist die Gemeinde mit Ihrer Lage in der Logistikkompetenzregion in Mitteldeutschland überfordert und kann die Einwohner vor den damit verbundenen Immissionen nicht im ausreichenden Maße schützen.		
Stellungnehmer ID: 123 Gemeinde Kabelsketal Hinweis (BE-ID: 3069): als erstes möchten wir auf die Stellungnahme der Gemeinde Kabelsketal zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans vom 23.05.2022 verweisen, welche weiterhin gültig ist und in der Anlage nochmals beigefügt wurde.	Teil B Kapitel: Teil B – Textliche Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 123 Gemeinde Kabelsketal Hinweis (BE-ID: 3070): Aufgrund der Ausführungen zum Ziel Z. 2.3.1.-1, ist nach unserer Beurteilung, die Gemeinde Kabelsketal künftig dem Verdichtungsraum Halle zuzuordnen. Zur sicheren Auslegung dieses Ziels durch andere	Teil B Kapitel: 2.3.1 Verdichtungsräume Z 2.3.1-1 Entwicklungsziele	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Gemeinde Kabelsketal wird bereits berücksichtigt. Darüber hinaus werden die Gemeinden in der Begründung der Festlegung benannt.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Behörden sollten die Gemeinden, welche den Verdichtungsräumen zugeordnet sind, auch benannt werden. Die Entwicklungsachse in Richtung Leipzig (Sachsen) wurde berücksichtigt. Hinweis aus der Stellungnahme vom 23.05.2022: Die Gemeinde Kabelsketal wurde im Landesentwicklungsplan 2010 der den Verdichtungsraum umgebenden Raum zugeordnet. Aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung in den Gewerbegebieten Großkugel und Gröbers sowie dem laut Ziel 57 zum Teil auf der Gemarkung Kabelsketal liegenden Vorrangstandort, dem Industriegebiet Halle-Saalkreis an der A 14, sowie der Lage an der Entwicklungsachse Halle —Leipzig — Dresden, ist die Gemeinde Kabelsketal künftig dem Verdichtungsraum zuzuordnen. Durch die Gemeinde verläuft die S-Bahn-Strecke Halle-Leipzig und die ICE-Neubaustrecke Erfurt — Leipzig. (Bisher in Z 70 und 76 erwähnt.) Aktuell laufen die Planungen zur konkreten Bestimmung des Verlaufs des Süd-Ost-Links auf dem Territorium der Gemeinde Kabelsketal. Unsere Gemarkung ist des Weiteren von 2 Autobahnen (A 9 und A 14), der Einflugschneise des Verkehrsflughafens Leipzig/Halle und von Hochspannungsleitungen, Fernwasserleitungen und der JAGAL betroffen.		Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.3.1-1
Stellungnehmer ID: 123 Gemeinde Kabelsketal Hinweis (BE-ID: 3076): Im Z. 6.2.2.-1 geht es um Freiflächensolaranlagen. Gemäß Grundsatz G 6.2.2.-1 soll jede Gemeinde nicht mehr als 5 % der jeweiligen Gemeindefläche für die Errichtung von Freiflächensolaranlagen nutzen. Durch die Autobahnen und Haupteisenbahnstrecken auf dem Gebiet der Gemeinde Kabelsketal sind bereits ca. 12,5 % der Gemeindefläche als Fläche einstufen, auf welcher Freiflächensolaranlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 8.b) privilegiert sind. Es handelt sich um ca. 644 ha. Eine Lageplanskizze der privilegierten Flächen fügen wir als Anlage bei. Diese Flächennutzung durch die Gesetzgebung im Baugesetzbuch im Jahr 2023 steht im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen des Entwurfs	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-1 Ausbau der Solarenergie in Gemeinden	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Festlegung wird überarbeitet. Demnach soll die Bauleitplanung für Freiflächensolaranlagen in jeder Gemeinde nicht mehr als 2,5 Prozent umfassen. Dies schließt sowohl Anlagen zur Nutzung von solarer Strahlungsenergie zur Stromerzeugung (Photovoltaik-Freiflächenanlagen) als auch zur Wärmeerzeugung (Solarthermie-Freiflächenanlagen) ein. Hiervon nicht erfasst sind privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b) und Nr. 9 BauGB, verfahrensfreie Solaranlagen nach § 60 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b) BauO LSA sowie Solaranlagen auf Dach- und an Gebäudeflächen. Ebenfalls ausgenommen sind Agri-PV-Anlagen nach den einschlägigen Vorgaben der DIN SPEC. Bei Nachweis eines Mehrbedarfs zur Sicherstellung der Energieversorgung,

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
des Landesentwicklungsplans, da das Landschaftsbild, der Naturhaushalt, der Bodenhaushalt und die landwirtschaftliche Bodennutzung auf dem Territorium der Gemeinde Kabelsketal überproportional in Anspruch genommen werden können und die Gemeinde darauf keinen Einfluss hat. Hierzu fordern wir Regelungen im Landesentwicklungsplan. Hinweise aus der Stellungnahme vom 23.05.2022: Die Freiraumnutzung auf dem Gebiet der Gemeinde Kabelsketal wurde durch die Erweiterung und den Ausbau der Infrastruktur sowie deren Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen für die Landwirtschaft in den letzten 30 Jahren eingeschränkt. Aus diesem Grund, gibt es keine Möglichkeit Bereiche des Freiraums für Freiflächenphotovoltaikanlagen vorzusehen. Versiegelte Flächen oder Konversionsflächen aus wirtschaftlicher oder militärischer Nutzung sind nicht vorhanden. Die Gemeinde steht dem Erreichen der Klimaziele sehr offen gegenüber und würde künftig bei neuen Bebauungsplänen für Gewerbegebiete eine Festsetzung zur Verpflichtung der Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen treffen.		z. B. durch ein entsprechendes Energie- oder Wärmekonzept, kann unter Berücksichtigung des gesamträumlichen Gemeindekonzepts der gemeindliche Flächenanteil von 2,5 Prozent bei der Errichtung von Freiflächensolaranlagen überschritten werden. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass auch bei der privilegierten Errichtung von Freiflächensolaranlagen innerhalb des 200-Meter-Korridors entlang von Bundesautobahnen und Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen die Ziele der Raumordnung zu beachten sind. Im Übrigen wird auf die Kapitel 7.1.1 "Landwirtschaft", 7.1.2 "Forstwirtschaft", 7.2.2 "Natur- und Landschaftsschutz" und 7.2.4 "Boden- und Flächenschutz" verwiesen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.2-4
Stellungnehmer ID: 123 Gemeinde Kabelsketal	Teil B Kapitel: 2.5.3 Grundzentren Z 2.5.3-3 Gemeinsames Grundzentrum	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 3071): Das Ziel Z 2.5.3.-3 lässt künftig in begründeten Einzelfällen gemeinsame Zentrale Orte zu. Dieses Ziel ist bis zum Abschluss des Verfahrens aufrecht zu erhalten, da das Grundzentrum Gröbers im Siedlungsbeschränkungsgebiet des Verkehrsflughafens Leipzig/Halle liegt, von der Bundesstraße B 6 und der Bahnstrecke Halle-Leipzig begrenzt wird und somit keine Entwicklungsmöglichkeiten hat. Die Entwicklungsmöglichkeiten sind, wie bereits in der Stellungnahme vom 23.05.2022 ausgeführt in der Ortschaft Dieskau, die aus den Ortsteilen Dieskau und Zwintschöna besteht, gegeben. Allerdings ist es für die Gemeinde fraglich, ob es innerhalb einer Einheitsgemeinde tatsächlich einer Vereinbarung dazu bedarf. Dieses Thema könnte auch im Flächennutzungsplan abgehandelt werden. Hinweise aus der Stellungnahme vom 23.05.2022: Dafür ist die Gemeinde vom Z 95 und zwar vom Siedlungsbeschränkungsgebiet des Verkehrsflughafens Leipzig/Halle betroffen, welches eine Siedlungsentwicklung nur noch sehr eingeschränkt in einigen wenigen Ortsteilen zulässt. So liegt das Grundzentrum Gröbers, in welchem der Sitz der Verwaltung		Begründung: Im begründeten Einzelfall ist die Festlegung eines gemeinsamen Grundzentrums möglich. Zwei oder mehrere Orte können ein gemeinsames Grundzentrum bilden. Die Regelungen hierzu sind zu beachten. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.5.3-4

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
der Gemeinde Kabelsketal ist, sich eine Grund- und die Sekundarschule befinden sowie ein Lebensmitteldiscounter und ein Arzt sowie eine Kindertagesstätte, im Siedlungsbeschränkungsgebiet des Verkehrsflughafens Leipzig/Halle. Der Ortsteil Gröbers wird des Weiteren im Norden von der Bahnstrecke Halle-Leipzig und im Süden von Flächen des Altbergbaus begrenzt. Eine Siedlungsentwicklung ist dadurch im Grundzentrum nicht möglich. Hier bleibt nur eine Funktionsteilung mit der Ortschaft Dieskau, welche aus den Ortsteilen Dieskau und Zwintschöna besteht. Genauso wie Gröbers verfügt der OT Zwintschöna über einen Haltepunkt der S-Bahnstrecke Halle-Leipzig. Im OT Zwintschöna gibt es ebenfalls einen Lebensmitteldiscounter, einen Arzt und ein Naturbad. Der OT Dieskau ist Standort einer weiteren Grundschule, eines Landpflegeheims und eines Hotels sowie von Gaststätten in unmittelbarer Nähe des historischen Parks des Schlosses Dieskau, welcher zu den Gartenträumen in Sachsen-Anhalt gehört. Beide Ortsteile verfügen über Kindertagesstätten.		
Der Ortsteil Zwintschöna ist nicht vom Siedlungsbeschränkungsgebiet betroffen und der OT Dieskau nur in seinem südlichsten Bereich. Die Ortschaft Dieskau erfüllt die Voraussetzungen für eine Funktionsteilung mit dem Grundzentrum Gröbers im Punkt Siedlungsentwicklung.		
Der Wohnungsmarktbericht Sachsen-Anhalt 2018 hat auf das Schwarmverhalten der Berufsanfänger, die unser Bundesland nach der Ausbildung oder dem Studium verlassen, hingewiesen. Als Schwarmstädte wurden Hamburg, Berlin und Leipzig benannt. Sachsen-Anhalt leidet vordringlich unter der Abwanderung nach Leipzig. Durch die Lage der Gemeinde Kabelsketal an der S-Bahn-Strecke Halle-Leipzig, 3 Haltepunkten an dieser Linie und somit einer überdurchschnittlichen Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr kann der Abwanderung nach Leipzig durch eine ausreichende Siedlungsentwicklung entgegengewirkt werden. Diese Entwicklung ist künftig in den Ortsteilen Zwintschöna, Dieskau, Dölbau und Kleinkugel noch möglich.		
Allerdings fehlen in der Gemeinde Kabelsketal gut ausgebaute Rad- und Fußgängerverbindungen zwischen den Ortsteilen sowie zu den benachbarten Gemeinden und dem Oberzentrum Halle, obwohl wir uns an den Planungen und Konzepten des Landes (LRVP) und des Landkreises Saalekreis stets beteiligt haben. Den weiteren Planungen der Metropolregion zum Radschnellweg Halle-Leipzig mangelt es an der weiteren Finanzierung.		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 123 Gemeinde Kabelsketal Hinweis (BE-ID: 3075): Im Ziel Z 5.3.6-2 ist festgelegt, dass der Raum Halle-Leipzig mit dem Flughafen Leipzig/Halle als internationales Logistikdrehkreuz zur führenden Verkehrs- und Logistikkompetenzregion in Mitteldeutschland zu entwickeln ist. Um diese Ziel zu verwirklichen bedarf es nicht nur der Ausweisung eines Siedlungsbeschränkungsgebiets, was die betroffenen Gemeinden in Ihrer Entwicklung einschränkt, sondern einer leistungsfähigen Verkehrsinfrastruktur. Dies wurde im Ziel Z. 5.3.3.-2 (Vorhaben des Bundesverkehrswegeplans 2030 und Investitionsgesetz Kohleregionen) und Z. 5.3.3.-3 (Vorhaben des Landesverkehrswegeplans) nicht berücksichtigt. Im Landesverkehrswegeplan fehlt zwischenzeitlich die L 169n, obwohl die Ortsumgehung seit über 20 Jahren gefordert wird und die Landesstraßenbaubehörde im Jahr 2019 noch mitgeteilt hatte, dass das Verfahren dazu 2020 beginnen soll. Die L 169 n beginnt an der Autobahnabfahrt Gröbers der BAB 14 und soll die Ortsteile Schwoitsch und Gröbers entlasten. An dieser Autobahnanschlussstelle liegt auch der Gewerbepark Gröbers, dessen Besiedlung sich in den Jahren 2022 und 2023 mit Logistikunternehmen stark verdichtet hat. Wir fordern deshalb die Aufnahme der L 169n für die Ortsteile Schwoitsch und Gröbers sowie der L 167n für die Ortsteile Dieskau und Zwintschöna in das Ziel Z 5.3.3.-3, da die L 167 für den Verkehr/Schwerlastverkehr aus dem Raum Merseburg die Umfahrung der Stadt Halle sowie der Bundesstraßen und Autobahnen bildet. Hinweise aus der Stellungnahme vom 23.05.2022 Im Ziel 85 (LEP LSA 2010) wurde die L 169n, OU Gröbers als Folgemaßnahme des Ausbaus der A 14 zwischen Halle Peißen und Schkeuditzer Kreuz benannt. Bis heute hat das Planfeststellungsverfahren für die L 169n nicht begonnen. Im Punkt 3.3.4 Logistik wurde die Gemeinde Kabelsketal nicht erwähnt. Dafür steht im Punkt 3.3.5 im Ziel 94, dass der Raum Leipzig-Halle mit	Teil B Kapitel: 5.3.3 Straßenverkehr Z 5.3.3-3 Vorhaben des Landesverkehrswegeplans	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Vor dem Hintergrund einer erfolgten Prüfung der Planung durch den Landesrechnungshof sowie der begonnenen Neuaufstellung eines Landesstraßenbauplans 2040 mit der Prüfung und Benennung von erforderlichen Neubauvorhaben, wurde die Planung für die L 169n Ortsumgehung Gröbers in 2023 ruhend gestellt. Gemäß der Festlegung ist das Landesstraßennetz im Zusammenhang mit den Bundesstraßen zu optimieren und auszubauen. Die Umsetzung konkreter Ausbau- und Neubauvorhaben erfolgt demnach durch die Fachplanung. Die Vorhaben L 169n Ortsumgehung Gröbers und L 167n für die Ortsteile Dieskau und Zwintschöna werden in die Prüfung von Neubauvorhaben im Rahmen der derzeitigen Aufstellung des Landesstraßenbauplans 2040 einbezogen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.3-7

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
dem Flughafen Leipzig/Halle als internationales Logistikkreuz zur führenden Verkehrs- und Logistikkompetenzregion in Mitteldeutschland zu entwickeln ist. Dieses Ziel betrifft die Gemeinde Kabelsketal mit Ihrer Lage zwischen Halle und Leipzig. Die Planungen, der dafür notwendigen Infrastruktur wurden allerdings vom Land nicht vorangetrieben.		
Stellungnehmer ID: 244 Gemeinde Kamern Hinweis (BE-ID: 3067): G 6.2.1-6 Wind im Wald Gemäß § 8 Abs. 1 S. 3 des Gesetzes zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt (Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt - LWaldG), ist die Umwandlung von Wald zur Errichtung von Windenergieanlagen unzulässig. Wir fordern daher einen generellen Ausschluss von Wäldern für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen. Ein intakter Wald leistet den besten Beitrag zum Klimaschutz. Es sollten deshalb keine Waldflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen gerodet werden.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie G 6.2.1-6 Wind im Wald	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Grundsatzfestlegung wird dahingehend überarbeitet, dass die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung auf Waldflächen grundsätzlich vermieden werden sollte. Ziel soll es sein, den Wald in Gänze zu schützen. Es wird somit darauf verzichtet, den Schutz des Waldes nur auf besonders geschützte Waldgebiete, Waldforschungsflächen und historische Waldstandorte zu beschränken. Hiervon kann abgewichen werden, wenn durch die Regionalplanung für die Erreichung des jeweiligen Flächenbeitragswertes gemäß WindBG in Verbindung mit dem LEntwG LSA konfliktärmere Flächen im Rahmen ihrer Planungskonzeption zur Steuerung der Windenergie alternativ im Wald festgelegt werden können. Dabei soll die Beeinträchtigung des Waldes so gering wie möglich gehalten werden. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass das Gesetz zur Änderung des LWaldG vom 02.07.2024 (GVBl. LSA, S. 196) am 17.07.2024 in Kraft getreten ist. Mit der Änderung wurde das bislang im § 8 Abs. 1 LWaldG enthaltene Verbot der Genehmigung von Waldumwandlungen zum Zweck der Errichtung von Windenergieanlagen aufgehoben. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.1-8
Stellungnehmer ID: 244 Gemeinde Kamern Hinweis (BE-ID: 3068): Z 2.5-2 Festlegung der Zentralen Orte und Verflechtungsbereiche Mit der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt soll	Teil B Kapitel: 2.5.2 Mittelzentren Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die besondere Bedeutung der Hansestadt Havelberg zur Sicherung der Daseinsvorsorge wird mit der neuen Festlegung Z 2.5.2-3 herausgestellt.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
die Hansestadt Havelberg seine Funktion als Grundzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums verlieren / aberkannt werden.		Eine Festlegung von Teilfunktionen für Grundzentren erfolgte im LEP 2010 zur Hervorhebung von Grundzentren mit bestehenden Erreichbarkeitsdefiziten. Die Teilfunktionen selbst wurden hierbei inhaltlich nicht weiter untersetzt bzw. festgelegt.
Für den nördlichen Bereich des Landkreises Stendal soll nur die Hansestadt Osterburg die Funktion als Mittelzentrum behalten. Zwischen den Orten Osterburg und Havelberg verläuft die Elbe, die sowohl während der Nachtzeiten als auch bei höheren Wasserständen nicht durch den bestehenden Fährbetrieb in Sandau bzw. Werben überquert werden kann. Die nächsten Elbebrücken befinden sich in Tangermünde sowie in Wittenberge.		Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.5.2-3
Die Hansestadt Havelberg erfüllt nach unserer Auffassung weiterhin die Funktion eines Grundzentrums mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums, da in ihm alle wichtigen Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge angesiedelt sind. Dazu gehören unter anderem ein zentraler Schulstandort, vom Grundschul- bis zum Gymnasialbereich, eine Förderschule, drei große Alten- und Pflegeeinrichtungen und ein zentraler Notfall- und Rettungsdienst. Von besonderer Bedeutung ist zudem die Stationierung von etwa 1.150 Soldaten in der Elb-Havel-Kaserne sowie die dazugehörigen Truppenübungsplätze in Klietz und Nitzow. Am Standort können zudem weitere 200 Rekruten ausgebildet werden.		
Wir weisen daher auf die besondere Lage der Hansestadt Havelberg im ländlichen Raum hin. Die Hansestadt Havelberg grenzt mit Ihren Ortsteilen direkt an die Landesgrenze zu Brandenburg. Neben den umliegenden Gemeinden im Landkreis Stendal, weist Havelberg auch für die angrenzenden brandenburgischen Gemeinden eine wichtige Versorgungsfunktion auf. Die Entfernung vom Stadtzentrum in jede nächstgelegene Stadt beträgt mindestens 40 Kilometer. Einzelne Ortsteile der Hansestadt müssen weitaus längere Wege in das nächst gelegene Mittel- bzw. Oberzentrum in Kauf nehmen.		
Aufgrund der oben genannten Fakten und Besonderheiten der Region und unter Berücksichtigung der herausgehobenen zentralörtlichen Funktion der Hansestadt Havelberg fordern wir, dass von einer beabsichtigten Strukturveränderung abgesehen wird.		
Verliert die Hansestadt Havelberg seine Funktion als Grundzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums, wird der nordöstliche Bereich des Landkreises Stendal zu einer abgehangten Region, bei der der Eindruck entsteht, dass diese Region zur Bereitstellung für Erneuerbare Energien, Naturschutz und Retentionsräume für Hochwasserschutz entvölkert		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
werden soll.		
Stellungnehmer ID: 244 Gemeinde Kamern Hinweis (BE-ID: 3065): G 5.2-3 Erholungsnutzung Der Ausbau von aktivtouristischen Infrastrukturen soll in diesen Gebieten weiterhin unterstützt werden. Hierbei soll ein Hauptaugenmerk auf die überregionalen Rad- und Wanderwege und auf deren Ausstattung (begleitende Infrastruktur) gelegt werden. Die regionalen Rad- und Wanderwege sollen im Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt mitberücksichtigt werden.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-3 Erholungsnutzung	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Belange der aktivtouristischen Nutzung des Rad-, Wander- und Reitnetzes sowie der Wasserwanderwege werden insbesondere in der Grundsatzfestlegung "Rad-, Wander- und Reitwege" berücksichtigt. Dazu wurde der Wortlaut der Festlegung neu gefasst, um der Sicherung und Weiterentwicklung der Rad-, Wander- und Reitwege Rechnung zu tragen. Auch in den Erholungsgebieten des Landes soll der Ausbau von aktivtouristischen Infrastrukturen weiterhin unterstützt werden. Hierbei soll gemäß der Begründung zum Grundsatz "Erholungsnutzung" ein Hauptaugenmerk auf die überregionalen Rad- und Wanderwege und auf deren Ausstattung (begleitende Infrastruktur) gelegt werden. Die Festlegung regional bedeutsamer Rad- und Wanderwege obliegt der Regionalplanung. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-4 und G 5.2-9
Stellungnehmer ID: 244 Gemeinde Kamern Hinweis (BE-ID: 3063): Zu G 5.2-7 Rad-, Wander- und Reitwege Gemeinde fordert den straßenbegleitenden Lückenschluss eines Radweges zwischen Rehberg und Hohenkamern sowie zwischen Rehberg und Molkenberg, anbindend an den Havelradweg.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-7 Rad- Wander- und Reitwege	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Festlegung des Baus von Radwegen als Lückenschluss von Rehberg nach Hohenkamern sowie von Rehberg nach Molkenberg ist nicht Regelungsgegenstand des LEP. Der LEP regelt den Auf- und Ausbau eines flächendeckenden Landesradverkehrsnetzes. In diesem Zusammenhang wird auf die Festlegungen im Kapitel 5.3.8 " Rad- und Fußverkehr" verwiesen. Gemeinsam mit den Kommunen hat das Land das Landesradverkehrsnetz entwickelt. Als Landesstrategie ist das Landesradverkehrsnetz die Zielvorgabe für die Umsetzung eines landesweiten und flächendeckenden Alltagsradnetzes. Das Landesradverkehrsnetz wurde baulasträgerübergreifend geplant und befindet sich in Umsetzung. Das Landesradverkehrsnetz bildet das Grundgerüst, das durch Kreis- und

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Gemeindekonzepte zu verdichten ist. Bei der Umsetzung von Radwegeverbindungen sind die Qualitätsstandards für Radverkehrsanlagen des Landes Sachsen-Anhalt zu berücksichtigen, die Vorgaben dazu enthalten, unter welchen Voraussetzungen straßenbegleitende Radwege für die Führung des Radverkehrs zu schaffen sind.
Stellungnehmer ID: 244 Gemeinde Kamern Hinweis (BE-ID: 3064): Z 7.1.3-2 Vorranggebiete Wassergewinnung Wir fordern die Berücksichtigung des Trinkwasserschutzgebietes in der Kietzer Heide als Vorranggebiet für die Wassergewinnung.	Teil B Kapitel: 7.1.3 Wasserwirtschaft Z 7.1.3-2 Vorranggebiete Wassergewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Vorranggebiete für Wassergewinnung werden auf der Grundlage aktueller wasserwirtschaftlicher Informationen raumordnerisch gesichert. Im Landesentwicklungsplan werden Gebiete als Vorranggebiete für Wassergewinnung festgelegt, die hydrogeologisch erkundet sind, für die Trinkwassergewinnung genutzt werden sowie von grundlegender Bedeutung für die Gewährleistung der Trinkwasserversorgung der Bevölkerung des Landes sind. Das WSG0090 Kietz hat keine überregionale Bedeutung für die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung im Land und wird somit nicht als Vorranggebiet für Wassergewinnung im Landesentwicklungsplan gesichert. Das Wasserschutzgebiet bildet jedoch die Grundlage für die Festlegung als (regionalbedeutsames) Vorranggebiet für Wassergewinnung (Nr. XIV.) im rechtswirksamen Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Altmark aus dem Jahr 2005.
Stellungnehmer ID: 244 Gemeinde Kamern Hinweis (BE-ID: 3066): G 5.2-7 Rad-, Wander- und Reitwege Die große Bedeutung, der Ausbau und die qualitative Aufwertung der Rad-, Wander- und Reitwege wird im Entwurf zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt dargestellt. Die Pflege und Reparatur der bestehenden Infrastruktur sollte zudem unterstützt werden.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-7 Rad- Wander- und Reitwege	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung sowie die Begründung zur Festlegung werden neu gefasst. Für die Festlegung wird eine allgemeinverbindliche Formulierung gewählt, mit welcher auf die Sicherung und Weiterentwicklung des Rad-, des Wander- und des Reitwegenetzes sowie der Wasserwanderwege hingewirkt wird, um eine aktivtouristische Nutzung dieser zu gewährleisten. Die Sicherung und Weiterentwicklung umfasst den Neubau, den Ausbau, den Erhalt sowie die Instandhaltung touristisch bedeutsamer Wege. Dies

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 245 Gemeinde Klietz Hinweis (BE-ID: 3508): Z 2.5-2 Festlegung der Zentralen Orte und Verflechtungsbereiche Mit der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt soll die Hansestadt Havelberg seine Funktion als Grundzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums verlieren / aberkannt werden. Für den nördlichen Bereich des Landkreises Stendal soll nur die Hansestadt Osterburg die Funktion als Mittelzentrum behalten. Zwischen den Orten Osterburg und Havelberg verläuft die Elbe, die sowohl während der Nachtzeiten als auch bei höheren Wasserständen nicht durch den bestehenden Fährbetrieb in Sandau bzw. Werben überquert werden kann. Die nächsten Elbebrücken befinden sich in Tangermünde sowie in Wittenberge. Die Hansestadt Havelberg erfüllt nach unserer Auffassung weiterhin die Funktion eines Grundzentrums mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums, da in ihm alle wichtigen Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge angesiedelt sind. Dazu gehören unter anderem ein zentraler Schulstandort, vom Grundschul- bis zum Gymnasialbereich, eine Förderschule, drei große Alten- und Pflegeeinrichtungen und ein zentraler Notfall- und Rettungsdienst. Von besonderer Bedeutung ist zudem die Stationierung von etwa 1.150 Soldaten in der Elb-Havel-Kaserne sowie die dazugehörigen Truppenübungsplätze in Klietz und Nitzow. Am Standort können zudem weitere 200 Rekruten ausgebildet werden. Wir weisen daher auf die besondere Lage der Hansestadt Havelberg im ländlichen Raum hin. Die Hansestadt Havelberg grenzt mit Ihren Ortsteilen direkt an die Landesgrenze zu Brandenburg. Neben den umliegenden Gemeinden im Landkreis Stendal, weist Havelberg auch für die angrenzenden brandenburgischen Gemeinden eine wichtige		wird in der Begründung zur Festlegung klarstellend ergänzt. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.2-9
		Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die besondere Bedeutung der Hansestadt Havelberg zur Sicherung der Daseinsvorsorge wird mit der neuen Festlegung Z 2.5.2-3 herausgestellt. Eine Festlegung von Teilfunktionen für Grundzentren erfolgte im LEP 2010 zur Hervorhebung von Grundzentren mit bestehenden Erreichbarkeitsdefiziten. Die Teilfunktionen selbst wurden hierbei inhaltlich nicht weiter untersetzt bzw. festgelegt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.5.2-3

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Versorgungsfunktion auf. Die Entfernung vom Stadtzentrum in jede nächstgelegene Stadt beträgt mindestens 40 Kilometer. Einzelne Ortsteile der Hansestadt müssen weitaus längere Wege in das nächst gelegene Mittel- bzw. Oberzentrum in Kauf nehmen. Aufgrund der oben genannten Fakten und Besonderheiten der Region und unter Berücksichtigung der herausgehobenen zentralörtlichen Funktion der Hansestadt Havelberg fordern wir, dass von einer beabsichtigten Strukturveränderung abgesehen wird. Verliert die Hansestadt Havelberg seine Funktion als Grundzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums, wird der nordöstliche Bereich des Landkreises Stendal zu einer abgehängten Region, bei der der Eindruck entsteht, dass diese Region zur Bereitstellung für Erneuerbare Energien, Naturschutz und Retentionsräume für Hochwasserschutz entvölkert werden soll.		
Stellungnehmer ID: 245 Gemeinde Klietz Hinweis (BE-ID: 3487): Zu Z 5.3.1-4 Erreichbarkeit und Anbindung Brückenbau über die Elbe bei Havelberg.	Teil B Kapitel: 5.3.1 Ziele der verkehrlichen Entwicklung Z 5.3.1-4 Erreichbarkeit und Anbindung	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Aufnahme eines Prüfauftrages zur Errichtung einer Elbbrücke im Elbeabschnitt Raum Havelberg ist in einer neuen Festlegung verankert. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.3-9
Stellungnehmer ID: 245 Gemeinde Klietz Hinweis (BE-ID: 3512): Z 7.1.3-2 Vorranggebiete Wassergewinnung Wir fordern die Berücksichtigung des Trinkwasserschutzgebietes in der Klietzer Heide als Vorranggebiet für die Wassergewinnung.	Teil B Kapitel: 7.1.3 Wasserwirtschaft Z 7.1.3-2 Vorranggebiete Wassergewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Vorranggebiete für Wassergewinnung werden auf der Grundlage aktueller wasserwirtschaftlicher Informationen raumordnerisch gesichert. Im Landesentwicklungsplan werden Gebiete als Vorranggebiete für Wassergewinnung festgelegt, die hydrogeologisch erkundet sind, für die Trinkwassergewinnung genutzt werden sowie von grundlegender Bedeutung für die Gewährleistung der Trinkwasserversorgung der Bevölkerung des Landes sind.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Das WSG0090 Kietz hat keine überregionale Bedeutung für die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung im Land und wird somit nicht als Vorranggebiet für Wassergewinnung im Landesentwicklungsplan gesichert. Das Wasserschutzgebiet bildet jedoch die Grundlage für die Festlegung als (regionalbedeutsames) Vorranggebiet für Wassergewinnung (Nr. XIV.) im rechtswirksamen Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Altmark aus dem Jahr 2005.
Stellungnehmer ID: 245 Gemeinde Kietz Hinweis (BE-ID: 5405): Bahnhof Schönhausen zum Regionalbahnhof erweitern.	Teil B Kapitel: 5.3.2 Schienenverkehr Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Erweiterung von Bahnhöfen zu Regionalbahnhöfen ist kein Regelungsgegenstand des LEP. Es wird auf die Fachplanung verwiesen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Station Schönhausen bereits im SPNV bedient wird. Die Forderung hinsichtlich der Erweiterung zu einem Regionalbahnhof ist somit erfüllt.
Stellungnehmer ID: 245 Gemeinde Kietz Hinweis (BE-ID: 3511): G 6.2.1-6 Wind im Wald Gemäß § 8 Abs. 1 S. 3 des Gesetzes zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt (Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt - LWaldG), ist die Umwandlung von Wald zur Errichtung von Windenergieanlagen unzulässig. Wir fordern daher einen generellen Ausschluss von Wäldern für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen. Ein intakter Wald leistet den besten Beitrag zum Klimaschutz. Es sollten deshalb keine Waldflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen gerodet werden.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie G 6.2.1-6 Wind im Wald	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Grundsatzfestlegung wird dahingehend überarbeitet, dass die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung auf Waldflächen grundsätzlich vermieden werden sollte. Ziel soll es sein, den Wald in Gänze zu schützen. Es wird somit darauf verzichtet, den Schutz des Waldes nur auf besonders geschützte Waldgebiete, Waldforschungsflächen und historische Waldstandorte zu beschränken. Hiervon kann abgewichen werden, wenn durch die Regionalplanung für die Erreichung des jeweiligen Flächenbeitragswertes gemäß WindBG in Verbindung mit dem LEntwG LSA konfliktärmere Flächen im Rahmen ihrer Planungskonzeption zur Steuerung der Windenergie alternativ im Wald festgelegt werden können. Dabei soll die Beeinträchtigung des Waldes so gering wie möglich gehalten werden. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass das Gesetz zur Änderung des LWaldG vom 02.07.2024 (GVBl. LSA, S. 196) am 17.07.2024 in Kraft getreten ist. Mit der Änderung wurde das bislang im §

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		8 Abs. 1 LWaldG enthaltene Verbot der Genehmigung von Waldumwandlungen zum Zweck der Errichtung von Windenergieanlagen aufgehoben. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.1-8
Stellungnehmer ID: 245 Gemeinde Klietz Hinweis (BE-ID: 5404): Festhalten an der „Hosenträger-Variante“ nach Seehausen.	Teil B Kapitel: 5.3.3 Straßenverkehr Z 5.3.3-2 Vorhaben des Bundesverkehrswegeplans 2030 und Investitionsgesetz Kohleregionen	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung: Das Vorhaben ist Bestandteil des Fernstraßenausbaugesetzes. Somit besteht ein gesetzlicher Planungsauftrag und wird im LEP entsprechend berücksichtigt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.3.3-4 und Z 5.3.3-6
Stellungnehmer ID: 245 Gemeinde Klietz Hinweis (BE-ID: 3509): G 5.2-3 Erholungsnutzung Der Ausbau von aktivtouristischen Infrastrukturen soll in diesen Gebieten weiterhin unterstützt werden. Hierbei soll ein Hauptaugenmerk auf die überregionalen Rad- und Wanderwege und auf deren Ausstattung (begleitende Infrastruktur) gelegt werden. Die regionalen Rad- und Wanderwege sollen im Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt mitberücksichtigt werden.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-3 Erholungsnutzung	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Belange der aktivtouristischen Nutzung des Rad-, Wander- und Reitnetzes sowie der Wasserwanderwege werden insbesondere in der Grundsatzfestlegung "Rad-, Wander- und Reitwege" berücksichtigt. Dazu wurde der Wortlaut der Festlegung neu gefasst, um der Sicherung und Weiterentwicklung der Rad-, Wander- und Reitwege Rechnung zu tragen. Auch in den Erholungsgebieten des Landes soll der Ausbau von aktivtouristischen Infrastrukturen weiterhin unterstützt werden. Hierbei soll gemäß der Begründung zum Grundsatz "Erholungsnutzung" ein Hauptaugenmerk auf die überregionalen Rad- und Wanderwege und auf deren Ausstattung (begleitende Infrastruktur) gelegt werden. Die Festlegung regional bedeutsamer Rad- und Wanderwege obliegt der Regionalplanung. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-4 und G 5.2-9

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 245 Gemeinde Klietz Hinweis (BE-ID: 3510): G 5.2-7 Rad-, Wander- und Reitwege Die große Bedeutung, der Ausbau und die qualitative Aufwertung der Rad-, Wander- und Reitwege wird im Entwurf zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt dargestellt. Die Pflege und Reparatur der bestehenden Infrastruktur sollte zudem unterstützt werden.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-7 Rad- Wander- und Reitwege	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung sowie die Begründung zur Festlegung werden neu gefasst. Für die Festlegung wird eine allgemeinverbindliche Formulierung gewählt, mit welcher auf die Sicherung und Weiterentwicklung des Rad-, des Wander- und des Reitwegenetzes sowie der Wasserwanderwege hingewirkt wird, um eine aktivtouristische Nutzung dieser zu gewährleisten. Die Sicherung und Weiterentwicklung umfasst den Neubau, den Ausbau, den Erhalt sowie die Instandhaltung touristisch bedeutsamer Wege. Dies wird in der Begründung zur Festlegung klarstellend ergänzt. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.2-9
Stellungnehmer ID: 193 Gemeinde Osternienburger Land Hinweis (BE-ID: 3562): Wir hier im Osternienburger Land merken es am Zurückzug junger Familien, die nach der Wende in die Altbundesländer als Lehrlinge verzogen sind und jetzt mit Ihren Familien doch wieder in die Heimat dauerhaft zurückkehren. Unsere Gemeinde Osternienburger Land ist angehalten, die Innenentwicklung ihrer Ortslagen in Bezug auf Schließung von Baulücken in den Dörfern voranzutreiben. Das ist uns gut gelungen. Baulücken sind kaum vorzufinden, Leerstand von Häusern ist wenig zu verzeichnen. Neue Baugebiete perspektivisch auszuweisen, ist uns auf Grund der Tatsache verwehrt, da wir keinen Zentrenstatus aufweisen können. Diese Tatsache ist ein Defizit für unsere Kommune mit über 8 000 Einwohnern in 25 Ortsteilen. Der Gemeinde Osternienburger Land in ihrer Entwicklung weiterzuhelfen, kann nur mit der Ausweisung als Grundzentrum gebührend gelingen. Wir würden es sehr begrüßen, in der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes einen Zentrenstatus zugewiesen zu bekommen.	Teil B Kapitel: 2.5.3 Grundzentren Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Festlegung der Grundzentren erfolgt auf Ebene der Regionalplanung. Hierbei sind alle definierten Kriterien zu beachten, um ein tragfähiges zentralörtliches System zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse und zur Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge in allen Teilräumen des Landes abzuleiten. Zudem sind in den Regionalen Entwicklungsplänen die Nahbereiche der Zentralen Orte zu bestimmen. Ein Anspruch eines Ortes auf Festlegung als Zentraler Ort allein aus seiner Ausstattung und Einwohnerzahl besteht nicht. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 2.5.3-2 und Z 2.5.3-3

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 193 Gemeinde Osternienburger Land Hinweis (BE-ID: 3561): im Jahr 2010 wurde vom Landtag Sachsen-Anhalt der Landesentwicklungsplan des Bundeslandes Sachsen-Anhalt beschlossen. Für die nächsten 10 Jahre sind damals die Voraussetzungen geschaffen worden, die zur Sicherung des Wirtschaftsstandortes Sachsen-Anhalt, zum Schutz von Natur und Umwelt sowie für gleichwertige Lebensbedingungen zukunftsträchtig dem Land dienen. Aus Sicht der Gemeinde Osternienburger Land ist es durchaus erforderlich, eine Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt zügig voranzutreiben. Seit 2011 gab es in allen Bereichen des Lebens der Menschen in unserem Bundesland große Veränderungen. Themen wie Klimaschutz, neue Energiequellen, der Demografiewandel, regionale und überregionale Wanderungsbewegungen müssen in einer Neuaufstellung und einer Neuorientierung des Landesentwicklungsplanes Beachtung finden. Jeder der genannten Schwerpunkte der geplanten Neuaufstellung steht für eine Modernisierung des Landes Sachsen-Anhalt. Auf bestehende Veränderungen, Entwicklungen und Erfolge kann in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens verwiesen werden. Jede Kommune kann, so bin ich überzeugt, eine gute Entwicklung im Rahmen ihrer Bedingungen und Gegebenheiten, zum Wohle ihrer Bürger, vorweisen.	Teil B Kapitel: Teil B – Textliche Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 193 Gemeinde Osternienburger Land Hinweis (BE-ID: 3563): 2021 hat die Gemeinde Osternienburger Land für ihre 25 Ortsteile das Integrierte Gemeindeentwicklungskonzept beraten und beschlossen. In jedem Ortsteil wurde mit den Ortschaftsräten und interessierten Einwohnern eine Ortsbegehung durchgeführt. Schwerpunkte der Weiterentwicklung sind in jedem Ortsteil herausgefiltert worden.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-7 Rad- Wander- und Reitwege	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Ein Handlungsfeld im IGEK Osternienburger Land, ist die Förderung des Tourismus. Dabei kann der Gemeinde, der uns zur Verfügung stehende Freiraum der Natur, die vorhandenen Radwege, z. B der das Gemeindegebiet von Süd nach Ost und mit der Alternativroute von West nach Ost, frequentierende R 1, der Lutherpilgerweg, die Oranieroute, der Weg der Deutschen Sprache und die Straße der Deutschen Einheit nutzen.		
Stellungnehmer ID: 193 Gemeinde Osternienburger Land Hinweis (BE-ID: 3565): Der Ortsteil Reppichau, mit seinem Kunst-, Kultur- und Bildungsprojekt „Eike-von- Reggow-Dorf Reppichau“ fand im Landesentwicklungsplan 2010 Aufnahme. Dieser Umstand verhalf diesem Bildungsprojekt zu nationalem und internationalem Interesse. Es ist für uns unverständlich, dass dieses Kunst-, Kultur- und Bildungsprojekt im 1. Entwurf der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans des Landes Sachsen-Anhalt nicht mehr enthalten ist und Erwähnung findet. Es ist ein „Leuchtturmprojekt“ in unserem Landkreis Anhalt-Bitterfeld. Sehr geehrte Damen und Herren, in den folgenden Ausführungen stellen wir Ihnen dieses Projekt und seine enorme Entwicklung und Bedeutung für die Kunde des damaligen Rechtswesens in Deutschland vor. Die Bedeutung des Eike-von-Reggow-Dorfes Reppichau im Landesentwicklungsplan von Sachsen-Anhalt Wie bereits erwähnt wurde in den Landesentwicklungsplan 2010 (LEP) im Bereich der Kultur- und Denkmalpflege das Eike-von-Reggow-Dorf Reppichau aufgenommen. Eike von Reggow und sein verfasster Sachsenspiegel waren somit im Landesentwicklungsplan als einzigartiges Kulturgut aufgelistet und festgeschrieben. Die Aufnahme in den Landesentwicklungsplan ist auch ein Erfolg der geleisteten Arbeit und die vielfältigen Aktivitäten der Bürger, Vereine und der ehemaligen Gemeinde Reppichau. Der Förderverein Eike von Reggow würdigt die Lebensleistung des „Spieglers“ mit dem Kunstprojekt Sachsenspiegel. Eike von Reggow und sein Sachsenspiegel sind für unser Bundesland Sachsen-Anhalt ein kulturgeschichtliches, touristisches	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-6 Kulturtourismus	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Im neuen Landesentwicklungsplan werden Vorbehaltsgebiete für Tourismus raumordnerisch gesichert. Vorbehaltsgebiete für Tourismus sind aufgrund ihrer kulturlandschaftlichen oder naturräumlichen Ausstattung sowie ihrer geeigneten touristischen Infrastruktur oder aufgrund besonderer touristischer Potenziale bedeutsame Räume für die Weiterentwicklung des Tourismus im Land. Vorbehaltsgebiete für Tourismus erstrecken sich in der Regel auf zusammenhängende Bereiche mehrerer Gemeinden des Landes. Es werden keine Einzelstandorte oder bestimmte touristische Destinationen oder Projekte raumordnerisch gesichert. Der Masterplan Tourismus Sachsen-Anhalt 2027 bildet als tourismuspolitischer Fachplan Sachsens-Anhalts die fachliche Grundlage für die Festlegung der Vorbehaltsgebiete für Tourismus. Für die Festlegung der Vorbehaltsgebiete werden zudem die in der Begründung zur Grundsatzfestlegung aufgeführten Kriterien in Bezug auf die Gemeinden des Landes zugrunde gelegt.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Alleinstellungsmerkmal. Der Sachsenspiegel war die Grundlage gemeinsamer Rechtskulturen in weiten Teilen Ost- und Mitteleuropas und gilt daher als ein außerordentliches und hervorragendes europäisches Kulturdenkmal. Landesentwicklungsplan – Begründung: Kultur Kultur prägt die Lebensweise der Bevölkerung des Landes und stellt einen nicht unwesentlichen Wirtschaftsfaktor eines „weichen“ Standortfaktors dar. Gleichzeitig leisten Kultur und Kunst einen Beitrag zur Kommunikation, zur Repräsentation des Landes und zur Identifikation der Bevölkerung mit dem Land Sachsen-Anhalt. Das Land Sachsen-Anhalt ist aufgrund seiner zentralen Lage in Europa ein außer-ordentlich bedeutender facettenreicher gewachsener Kulturraum, der geprägt ist von einer Vielzahl überlieferter historischer Zeugnisse unterschiedlichster Epochen der Geschichte der Menschheit. Er vereint eine Reihe historischer Kulturlandschaften deren Eigenart es zu bewahren gilt. Dieses reiche Erbe verdankt dieser Kulturraum neben der zentralen Lage und damit der Anbindung an bedeutende europäische Verkehrs- und Handelsrouten vor allem den ertragsreichen Schwarzerdeböden und den reichen Vorkommen an Bodenschätzen. Bedeutende archäologische Funde aber auch herausragende Bau- und Kunstdenkmale belegen, dass dieser Raum Teil oder sogar Ausgangspunkt bedeutender Entwicklungen war. Davon legen Magdeburg als Stadt Otto I., die Himmelsscheibe von Nebra aber auch die fünf Welterbestätten der UNESCO in Sachsen-Anhalt beredtes Zeugnis ab. Die Stadt Quedlinburg als wichtiges Machtzentrum des Mittelalters, die Lutherstätten in Wittenberg und Eisleben, das Gartenreich Dessau-Wörlitz als herausragendes Zeugnis der Aufklärung und die Bauhausstätten in Dessau als ein wesentlicher Ausgangspunkt der Moderne. Hinzu kommt noch der Naumburger Dom der in der Geschichte seit dem Hochmittelalter in der europäischen Entwicklung eine nicht zu unterschätzende Rolle spielte. Mehr als 150.000 archäologische, historische, städtebauliche, wissenschaftliche und volkskundliche Denkmale, eingebettet in gewachsene historische Kulturlandschaften, bestimmen das Erscheinungsbild und die Erlebniswelt des Landes. Dazu gehört die durch die Bergbaugeschichte und die Reformation geprägte Landschaft des Mansfelder Landes ebenso wie, die durch bedeutende Bauwerke, Kunstwerke und Landschaftselemente bis heute erlebbare Landschaft des Hohen Mittelalters an Saale und Unstrut, das		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Eike-von-Repgow-Dorf Reppichau als Bildungs- und Informationsstätte für die deutsche und europäische mittelalterliche Rechtsgeschichte oder die Burg Falkenstein. Die weitere zukünftige Entwicklung im Eike-von-Repgow-Dorf Reppichau Der Ort soll den Beinamen - Eike-von-Repgow-Dorf Reppichau - tragen. Mit dem neuen Radweg R1 Reppichau-Chörau-Mosigkau soll die Strecke zwischen Köthen-Osternienburg-Dessau den Namen - Sachsenspiegelweg- erhalten. Neben den bereits historisch benannten Straßen von Reppichau soll nach Fertigstellung der Straßenarbeiten die „Flurstraße“ in „Wendengasse“ und der Abzweig vom „Reppichauer Anger“ in „Frankenweg“ umbenannt werden. Maßnahmen über LEADER Mitten im Dorf wird ein „Europaplatz“ als begrünte, gestaltete Parkanlage errichtet, der das Verbreitungsgebiet des Sachsenspiegels in Ost- und Mitteleuropa dokumentiert. Am Informationszentrum werden Einstellplätze für PKW und Busse dringend benötigt. Das Museum soll neue Fenster und Türen erhalten. Die Sanierung des Kirchturms und die künstlerische Gestaltung im Innenbereich der Kirche sind geplant. Die Fassadengestaltungen in der Straße „Zum Handgemahl/Straße der Sassen“ wird vorbereitet. Eine ca. 20 m lange Mauer soll mit einer malerischen Darstellung von Haustieren Hühnern, Gänsen, Schweinen, Ziegen, Kühen, Pferde den Abgabezehnt im Sachsenspiegel wiedergeben. Gewerbe- und Handwerksbetriebe erhalten mittelalterliche Darstellungen ihrer Zunft. Ein Wanderwegenetz um Reppichau soll angelegt werden. Reppichau ist eingebettet von Wiesen, Feldern und Waldflächen. Auf den kommunalen Wegen soll ein naturverbundener „Wanderpfad Fauna und Flora“ errichtet werden. Das Sachsenspiegeldorf Reppichau (hier vorgestellt vom Förderverein) *Bild* Im Jahr 2000 haben wir unseren Förderverein Eike von Repgow gegründet, um die einzigartige Lebensleistung einer Person zu würdigen, die vor 800 Jahren hier in unserem Dorf Reppichau gelebt und gewirkt hat. Es ist Eike von Repgow, der Schöpfer des Sachsenspiegels. Der Sachsenspiegel (Ssp.) ist das bedeutendste Rechtsbuch des Hochmittelalters und sogleich das älteste größere Sprachdenkmal deutscher Prosa (Luther übersetzte die Bibel erst 300 Jahre später ins Deutsche). Der Wirkungsbereich des Sachsenspiegels galt von der Ostsee bis zum Balkan, vom Rhein bis zum Dnepr. Fast 700 Jahre wurde aus dem		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Buch Recht gesprochen. Am 01.01.1900 wurde der Sachsenspiegel durch das Bürgerliche Gesetzbuch abgelöst. In diesen, nun 20 Jahren des Wirkens des Vereins, hat sich Reppichau zu einem Bildungs- und Informationszentrum für deutsche und europäische mittelalterliche Rechtsgeschichte entwickelt, wohl einmalig in Deutschland. *Bild* Fünf Rad- und Wanderwege, der Internationale Radweg R1, der Lutherpilgerweg, die Oranieroute, die Straße der deutschen Sprache und die Straße der deutschen Einheit führen durch das Dorf. Über einen gezielten Bildungstourismus bietet der Ort Reppichau verschiedene Themenfelder an. Natürlich in erster Linie das Thema des Sachsenspiegels, aber auch das Elbe-Mulde-Saale-Gebiet, die Heimat des Eike von Repgow, die Geschichte berühmter Askanier, Eike und Luther als Persönlichkeiten der deutschen Sprache, Kaiser und Papst im Ssp. oder der Ritterspielplatz Eike von Repgow. Eike von Repgow, auch „Spiegler“ genannt, lebte in der Zeit zwischen 1180 - ca. 1235. Die Anwesenheit der Familie in und um Reppichau ist seit Mitte des 12. Jh. gesichert. Im Zuge der deutschen Ostbesiedlung kam diese sächsische Ritterfamilie aus Ostfalen hier in unsere Region, dem damaligen Sorbengau Serimunt, ließ sich in Reppichau nieder und benannte sich auch nach diesem Ort, als Herren von Ripechove. Unser Ziel ist es, das einzigartige geschichtliche Kulturerbe von europäischem Rang gebührend zu ehren und zu würdigen. Unser Motto lautet: „Geschichte zum Anschauen, Anfassen und Begreifen“ und das alles unseren Gästen begeisternd nahezubringen. Eike schrieb das Gewohnheitsrecht der Sachsen auf. Keiner weiß, wer ihn dazu beauftragt hat oder wo das Buch entstanden ist und keine königliche oder kaiserliche Macht hat das Buch zu einem Gesetzbuch erhoben. Der Sachsenspiegel war in seiner Anwendung so überzeugend, praxisnah und verständlich, dass das Buch als nationales und internationales Rechtsbuch angenommen wurde. Die Urschriften in Latein und Deutsch sind verschollen, aber es gibt noch ca. 500 Handschriften, davon die 4 berühmten Bilderhandschriften, die sich heute nach ihren Aufbewahrungsorten benennen und als Heidelberger (um 1300), Oldenburger (1336), Dresdener (um 1350) und als Wolfenbütteler Bilderhandschrift (um 1375) bezeichnen. Die bildlichen Darstellungen der mittelalterlichen Rechtsprechung geben uns		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
die Motive und Vorlagen für unser Kunst- und Bildungsprojekt Sachsenspiegel. Eine Vielzahl von Fassadenbemalungen und Kunstplastiken sind im Dorf zu sehen und geben einen tiefen Einblick in das damalige Leben der Menschen und deren geltende Rechtsanwendungen. Noch heute findet der Sachsenspiegel seine Anwendung. Wer kennt nicht den Ausspruch: „Wer zuerst kommt mahlt zuerst“, er stammt aus dem 1. deutschen Verkehrsrecht. *Bild* *Bild* *Bild* *Bild* *Bild* Zum Landrecht II. § 59 Abs. 3-4: Die Straße des Königs soll so breit sein, dass ein Wagen dem anderen Platz machen kann. Der leere Wagen soll dem Beladenen, der weniger Beladene dem schwer Beladenen ausweichen. Der Berittene soll einem Fuhrwagen und der Fußgänger einem Berittenen weichen. Befinden sie sich allerdings auf einem schmalen Weg oder auf einer Brücke oder verfolgt man einen Berittenen oder einen Fußgänger, dann soll das Fahrzeug anhalten, damit diese vorbeikommen können. (Das gilt beim Erklängen des Signalhorns von Polizei, Feuerwehr oder Rettungswagen). Der Fuhrwagen, der zuerst auf die Brücke rollt, der soll sie auch zuerst überqueren – er sei leer oder beladen. Das regelt heute die Nutzung einer Parklücke, wer diese zuerst erreicht und zur Nutzung anzeigt, dem gehört sie auch. Wenn jemand schneller ist und diese wegnimmt, den kann man verklagen. Natürlich nach dem Prinzip: „Wo kein Kläger da kein Richter“ und zum Schluss heißt es: „Wer zuerst zur Mühle kommt, der soll auch zuerst mahlen.“ (Patentrecht – Grundbuch) Heute streitet man sich immer noch am Gartenzaun. Im `Sachsenspiegel` ist es das berühmte Überhangsrecht, das Traufrecht oder der Immissionsschutz (Ofen/Apport/Schweinekoben) und schon damals wird der Grenzstein als unumstößliche Grenzanzeige ausgewiesen. *Bild* *Bild* *Bild* Darum sollte es unser aller Aufgabe sein, unsere Geschichte zu würdigen und auch zu preisen. Wer, wenn nicht wir, im Kernland deutscher Geschichte, mit den Stätten des Weltkulturerbes und der Vielfalt unserer anhaltischen Landschaft, den Altadelsgeschlechtern der Askanier und Wettiner, können mit berechtigter Freude und auch ein klein wenig Stolz		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
und Zuversicht auf eine solche Historie verweisen. *Bild* Wie in einem Bilderbuch wandeln unsere Gäste durch die mittelalterliche Zeitgeschichte. Herrliche Fassadenbemalungen und prachtvolle Metallplastiken schmücken das ganze Dorf. *Bild* Reppichau wurde im Jahr 2010 in den Landesentwicklungsplan aufgenommen. Seit dieser Zeit hat sich das Dorf zu einem einmaligen Freilichtmuseum für deutsche und europäische mittelalterliche Rechtsgeschichte entwickelt. Kein anderes Bundesland einmalig in Deutschland kann auch nur ansatzweise auf eine derartige Historie verweisen. Zwei große Persönlichkeiten, Eike von Repgow und Martin Luther, haben uns ein einzigartiges europäisches Kulturerbe hinterlassen und beide Personen stammen aus unserem Bundesland Sachsen-Anhalt. Deshalb ist es auch notwendig, dass der Heimatort des Spieglers, der Ort Reppichau, weiter Bestandteil des Landesentwicklungsplanes ist. (Ende der Ausführungen vom „Verein Eike von Repgow“ aus Reppichau) Auch ist Reppichau ein Leuchtturmprojekt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld und repräsentiert weit über die Grenzen der Region das Kunstprojekt `Sachsenspiegel`. Es ist für die Gemeinde Osternienburger Land nicht nachzuvollziehen, warum im 1. Entwurf des Landesentwicklungsplanes dieses Projekt nicht mehr enthalten ist. Wurde es schlichtweg vergessen? Die Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes des Landes Sachsen-Anhalt muss dieses einzigartige Kunst-, Kultur- und Bildungsprojekt als Bildungs- und Informationsstätte wieder integrieren.		
Stellungnehmer ID: 193 Gemeinde Osternienburger Land	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-1 Tourismuswirtschaft	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 3564): Das Osternienburger Land ist das westliche Eingangstor zum Dessau-Wörlitzer-Gartenreich. Dieser Tatsache geschuldet, frequentieren viele Radtouristen unsere Dörfer auf den Weg in dieses UNESCO-Weltkulturerbe. Sehenswürdigkeiten wie z. B. die Großsteingräber von Drosa und Wulfen und ihre Jahrtausendalte		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Um die benannten naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Potenziale raumordnerisch zu sichern, werden diese Gebiete im Landesentwicklungsplan als Vorranggebiet für Natur und Landschaft sowie als Vorbehaltsgebiet für Kultur und Denkmalpflege festgelegt.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Geschichte sind in zahlreichen Publikationen beschrieben. Dieses Erbe unserer Altvordenen zu bewahren und späteren Generationen zu überliefern ist auch ein Ziel unserer Arbeit vor Ort. Die Lage am und im „Biosphärenreservat Mittlelbe“ und zahlreiche Naturschutzgebiete machen unsere Region zum Erlebnis für Naturinteressierte.		
Stellungnehmer ID: 246 Gemeinde Schollene	Teil B Kapitel: 2.5.2 Mittelzentren Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 3517): Z 2.5-2 Festlegung der Zentralen Orte und Verflechtungsbereiche Mit der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt soll die Hansestadt Havelberg seine Funktion als Grundzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums verlieren / aberkannt werden. Für den nördlichen Bereich des Landkreises Stendal soll nur die Hansestadt Osterburg die Funktion als Mittelzentrum behalten. Zwischen den Orten Osterburg und Havelberg verläuft die Elbe, die sowohl während der Nachtzeiten als auch bei höheren Wasserständen nicht durch den bestehenden Fährbetrieb in Sandau bzw. Werben überquert werden kann. Die nächsten Elbebrücken befinden sich in Tangermünde sowie in Wittenberge. Die Hansestadt Havelberg erfüllt nach unserer Auffassung weiterhin die Funktion eines Grundzentrums mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums, da in ihm alle wichtigen Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge angesiedelt sind. Dazu gehören unter anderem ein zentraler Schulstandort, vom Grundschul- bis zum Gymnasialbereich, eine Förderschule, drei große Alten- und Pflegeeinrichtungen und ein zentraler Notfall- und Rettungsdienst. Von besonderer Bedeutung ist zudem die Stationierung von etwa 1.150 Soldaten in der Elb-Havel-Kaserne sowie die dazugehörigen Truppenübungsplätze in Klietz und Nitzow. Am Standort können zudem weitere 200 Rekruten ausgebildet werden. Wir weisen daher auf die besondere Lage der Hansestadt Havelberg im ländlichen Raum hin. Die Hansestadt Havelberg grenzt mit Ihren Ortsteilen direkt an die Landesgrenze zu Brandenburg. Neben den umliegenden Gemeinden im Landkreis Stendal, weist Havelberg auch für die angrenzenden brandenburgischen Gemeinden eine wichtige		Begründung: Die besondere Bedeutung der Hansestadt Havelberg zur Sicherung der Daseinsvorsorge wird mit der neuen Festlegung Z 2.5.2-3 herausgestellt. Eine Festlegung von Teilfunktionen für Grundzentren erfolgte im LEP 2010 zur Hervorhebung von Grundzentren mit bestehenden Erreichbarkeitsdefiziten. Die Teilfunktionen selbst wurden hierbei inhaltlich nicht weiter untersetzt bzw. festgelegt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.5.2-3

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Versorgungsfunktion auf. Die Entfernung vom Stadtzentrum in jede nächstgelegene Stadt beträgt mindestens 40 Kilometer. Einzelne Ortsteile der Hansestadt müssen weitaus längere Wege in das nächst gelegene Mittel- bzw. Oberzentrum in Kauf nehmen. Aufgrund der oben genannten Fakten und Besonderheiten der Region und unter Berücksichtigung der herausgehobenen zentralörtlichen Funktion der Hansestadt Havelberg fordern wir, dass von einer beabsichtigten Strukturveränderung abgesehen wird. Verliert die Hansestadt Havelberg seine Funktion als Grundzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums, wird der nordöstliche Bereich des Landkreises Stendal zu einer abgehängten Region, bei der der Eindruck entsteht, dass diese Region zur Bereitstellung für Erneuerbare Energien, Naturschutz und Retentionsräume für Hochwasserschutz entvölkert werden soll.		
Stellungnehmer ID: 246 Gemeinde Schollene Hinweis (BE-ID: 3521): Z 7.1.3-2 Vorranggebiete Wassergewinnung Wir fordern die Berücksichtigung des Trinkwasserschutzgebietes in der Kliezter Heide als Vorranggebiet für die Wassergewinnung.	Teil B Kapitel: 7.1.3 Wasserwirtschaft Z 7.1.3-2 Vorranggebiete Wassergewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Vorranggebiete für Wassergewinnung werden auf der Grundlage aktueller wasserwirtschaftlicher Informationen raumordnerisch gesichert. Im Landesentwicklungsplan werden Gebiete als Vorranggebiete für Wassergewinnung festgelegt, die hydrogeologisch erkundet sind, für die Trinkwassergewinnung genutzt werden sowie von grundlegender Bedeutung für die Gewährleistung der Trinkwasserversorgung der Bevölkerung des Landes sind. Das WSG0090 Kliez hat keine überregionale Bedeutung für die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung im Land und wird somit nicht als Vorranggebiet für Wassergewinnung im Landesentwicklungsplan gesichert. Das Wasserschutzgebiet bildet jedoch die Grundlage für die Festlegung als (regionalbedeutsames) Vorranggebiet für Wassergewinnung (Nr. XIV.) im rechtswirksamen Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Altmark aus dem Jahr 2005.

Übersicht über die Abwägung der Hinweise zum Ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 246 Gemeinde Schollene	Teil B Kapitel: 6.3 Leitungsnetze Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 3515): Zu 6.3 Leitungsnetze Flächendeckender Breitbandausbau.		Begründung: Es wird auf die Festlegung "Leistungsfähige IT-Infrastruktur" verwiesen, wonach bis 2030 der Aufbau leistungsfähiger IKT-Infrastrukturen (Informations- und Kommunikationstechnologie-Infrastrukturen) angestrebt wird. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter der folgenden Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.5-3
Stellungnehmer ID: 246 Gemeinde Schollene	Teil B Kapitel: 7.1.5 Militärische Nutzung Z 7.1.5-1 Vorranggebiete für militärische Nutzung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 3516): Zu Z 7.1.5-1 Vorranggebiete für militärische Nutzung Keine Erweiterung des Truppenübungsplatzes Klietz.		Begründung: Der vorgetragene Hinweis wird nicht berücksichtigt. Die Entscheidung über eine Erweiterung oder Veränderung von militärisch genutzten Liegenschaften obliegt ausschließlich der Bundeswehr im Rahmen ihrer bundesgesetzlich geregelten Planungshoheit. Eine landesplanerische Vorgabe zur Beschränkung oder Verhinderung möglicher Erweiterungen wäre daher fachlich und rechtlich nicht zulässig. Zudem kann eine derartige Festlegung im Landesentwicklungsplan künftige notwendige militärische Entwicklungen und Anpassungen unzulässig einschränken. Im Falle geänderter militärischer Planungen erfolgt eine Abstimmung im Rahmen der üblichen Verfahren zwischen Bund, Land und den betroffenen Regionen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.5-4
Stellungnehmer ID: 246 Gemeinde Schollene	Teil B Kapitel: 5.3.4 Wasserstraßen und Binnenhäfen Z 5.3.4-2 Fähren	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 3513):		Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Zu Z 5.3.4-2 Fahren Einstufung der Fähre Arneburg als landesbedeutsam.		Es wird in diesem Zusammenhang auf die Fachplanung verwiesen. Der Status der Landesbedeutsamkeit einer Fähre ergibt sich aus den im "Landesverkehrswegeplan Sachsen-Anhalt: Teil Binnenschifffahrt, Häfen und Fahren" festgelegten Kriterien. Im Zuge der Aufstellung des LEP konnte für die Fähre Arneburg lediglich eine regionale bzw. örtliche Bedeutsamkeit anhand der Kriterien festgestellt werden, da die nächstgelegene Elbquerung nur circa 7 Kilometer entfernt liegt und für die Verkehrsteilnehmer somit kein unverhältnismäßig hoher Aufwand verbunden ist. Die Aufnahme regionalbedeutsamer Fahren ist nicht Regelungsgegenstand des LEP. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.4-4
Stellungnehmer ID: 246 Gemeinde Schollene	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie G 6.2.1-6 Wind im Wald	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 3520): G 6.2.1-6 Wind im Wald Gemäß § 8 Abs. 1 S. 3 des Gesetzes zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt (Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt - LWaldG), ist die Umwandlung von Wald zur Errichtung von Windenergieanlagen unzulässig. Wir fordern daher einen generellen Ausschluss von Wäldern für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen. Ein intakter Wald leistet den besten Beitrag zum Klimaschutz. Es sollten deshalb keine Waldflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen gerodet werden.		Begründung: Die Grundsatzfestlegung wird dahingehend überarbeitet, dass die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung auf Waldflächen grundsätzlich vermieden werden sollte. Ziel soll es sein, den Wald in Gänze zu schützen. Es wird somit darauf verzichtet, den Schutz des Waldes nur auf besonders geschützte Waldgebiete, Waldforschungsflächen und historische Waldstandorte zu beschränken. Hiervon kann abgewichen werden, wenn durch die Regionalplanung für die Erreichung des jeweiligen Flächenbeitragswertes gemäß WindBG in Verbindung mit dem LEntwG LSA konfliktärmere Flächen im Rahmen ihrer Planungskonzeption zur Steuerung der Windenergie alternativ im Wald festgelegt werden können. Dabei soll die Beeinträchtigung des Waldes so gering wie möglich gehalten werden. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass das Gesetz zur Änderung des LWaldG vom 02.07.2024 (GVBl. LSA, S. 196) am 17.07.2024 in Kraft getreten ist. Mit der Änderung wurde das bislang im § 8 Abs. 1 LWaldG enthaltene Verbot der Genehmigung von Waldumwandlungen zum Zweck der Errichtung von Windenergieanlagen aufgehoben. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.1-8

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 246 Gemeinde Schollene Hinweis (BE-ID: 3519): G 5.2-7 Rad-, Wander- und Reitwege Die große Bedeutung, der Ausbau und die qualitative Aufwertung der Rad-, Wander- und Reitwege wird im Entwurf zur Neuauftellung des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt dargestellt. Die Pflege und Reparatur der bestehenden Infrastruktur sollte zudem unterstützt werden.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-7 Rad- Wander- und Reitwege	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung sowie die Begründung zur Festlegung werden neu gefasst. Für die Festlegung wird eine allgemeinverbindliche Formulierung gewählt, mit welcher auf die Sicherung und Weiterentwicklung des Rad-, des Wander- und des Reitwegenetzes sowie der Wasserwanderwege hingewirkt wird, um eine aktivtouristische Nutzung dieser zu gewährleisten. Die Sicherung und Weiterentwicklung umfasst den Neubau, den Ausbau, den Erhalt sowie die Instandhaltung touristisch bedeutsamer Wege. Dies wird in der Begründung zur Festlegung klarstellend ergänzt. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.2-9
Stellungnehmer ID: 246 Gemeinde Schollene Hinweis (BE-ID: 3514): Zu G 6.2.2-1 Ausbau der Solarenergie in Gemeinden Keine Begrenzung der Gemeindefläche für die Errichtung von Freiflächensolaranlagen.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-1 Ausbau der Solarenergie in Gemeinden	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Einführung des überragenden öffentlichen Interesses für Erneuerbare Energien gemäß § 2 EEG erfordert u. a. einen verstärkten Ausbau der Solarenergie. Der Zubau soll etwa zur Hälfte aus Freiflächenanlagen und zur anderen Hälfte aus Dachanlagen erfolgen (§ 4 EEG). Um die Flächeninanspruchnahme durch Freiflächensolaranlagen auf unversiegelten, insbesondere landwirtschaftlich genutzten Flächen, so gering wie möglich zu halten, soll der Ausbau der Solarenergie möglichst freiraumschonend und landschaftsverträglich erfolgen. Auf diese Weise soll die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie der Verlust von Ackerflächen, der die Ernährungssicherheit gefährden könnte, minimiert werden. Zudem soll im Sinne eines nachhaltigen Ausbaus der Solarenergie die Akzeptanz der Bevölkerung für Solaranlagen gefördert werden. Damit dies gelingen kann, sollte die Bauleitplanung für Freiflächensolaranlagen in jeder Gemeinde einer Steuerung unterliegen. Insofern wird die geforderte Streichung dieser Festlegung aus raumplanerischer Sicht abgelehnt. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.2-4
Stellungnehmer ID: 246 Gemeinde Schollene Hinweis (BE-ID: 3518): G 5.2-3 Erholungsnutzung Der Ausbau von aktivtouristischen Infrastrukturen soll in diesen Gebieten weiterhin unterstützt werden. Hierbei soll ein Hauptaugenmerk auf die überregionalen Rad- und Wanderwege und auf deren Ausstattung (begleitende Infrastruktur) gelegt werden. Die regionalen Rad- und Wanderwege sollen im Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt mitberücksichtigt werden.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-3 Erholungsnutzung	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Belange der aktivtouristischen Nutzung des Rad-, Wander- und Reitnetzes sowie der Wasserwanderwege werden insbesondere in der Grundsatzfestlegung "Rad-, Wander- und Reitwege" berücksichtigt. Dazu wurde der Wortlaut der Festlegung neu gefasst, um der Sicherung und Weiterentwicklung der Rad-, Wander- und Reitwege Rechnung zu tragen. Auch in den Erholungsgebieten des Landes soll der Ausbau von aktivtouristischen Infrastrukturen weiterhin unterstützt werden. Hierbei soll gemäß der Begründung zum Grundsatz "Erholungsnutzung" ein Hauptaugenmerk auf die überregionalen Rad- und Wanderwege und auf deren Ausstattung (begleitende Infrastruktur) gelegt werden. Die Festlegung regional bedeutsamer Rad- und Wanderwege obliegt der Regionalplanung. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-4 und G 5.2-9
Stellungnehmer ID: 247 Gemeinde Schönhausen (Elbe) Hinweis (BE-ID: 3494): Mit der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt soll die Hansestadt Havelberg seine Funktion als Grundzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums verlieren / aberkannt werden. Für den nördlichen Bereich des Landkreises Stendal soll nur die Hansestadt Osterburg die Funktion als Mittelzentrum behalten. Zwischen den Orten Osterburg und Havelberg verläuft die Elbe, die sowohl während der Nachtzeiten als auch bei höheren Wasserständen nicht durch den bestehenden Fährbetrieb in Sandau bzw. Werben überquert werden kann. Die nächsten Elbebrücken befinden sich in Tangermünde sowie in Wittenberge. Die Hansestadt Havelberg erfüllt nach unserer Auffassung weiterhin die	Teil B Kapitel: 2.5.2 Mittelzentren Z 2.5.2-2 Mittelzentren	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die besondere Bedeutung der Hansestadt Havelberg zur Sicherung der Daseinsvorsorge wird mit der neuen Festlegung Z 2.5.2-3 herausgestellt. Eine Festlegung von Teilfunktionen für Grundzentren erfolgte im LEP 2010 zur Hervorhebung von Grundzentren mit bestehenden Erreichbarkeitsdefiziten. Die Teilfunktionen selbst sind inhaltlich nicht weiter untersetzt bzw. festgelegt. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.5.2-3

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Funktion eines Grundzentrums mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums, da in ihm alle wichtigen Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge angesiedelt sind. Dazu gehören unter anderem ein zentraler Schulstandort, vom Grundschul- bis zum Gymnasialbereich, eine Förderschule, drei große Alten- und Pflegeeinrichtungen und ein zentraler Notfall- und Rettungsdienst. Von besonderer Bedeutung ist zudem die Stationierung von etwa 1.150 Soldaten in der Elb-Havel-Kaserne sowie die dazugehörigen Truppenübungsplätze in Kietz und Nitzow. Am Standort können zudem weitere 200 Rekruten ausgebildet werden. Wir weisen daher auf die besondere Lage der Hansestadt Havelberg im ländlichen Raum hin. Die Hansestadt Havelberg grenzt mit Ihren Ortsteilen direkt an die Landesgrenze zu Brandenburg. Neben den umliegenden Gemeinden im Landkreis Stendal, weist Havelberg auch für die angrenzenden brandenburgischen Gemeinden eine wichtige Versorgungsfunktion auf. Die Entfernung vom Stadtzentrum in jede nächstgelegene Stadt beträgt mindestens 40 Kilometer. Einzelne Ortsteile der Hansestadt müssen weitaus längere Wege in das nächst gelegene Mittel- bzw. Oberzentrum in Kauf nehmen. Aufgrund der oben genannten Fakten und Besonderheiten der Region und unter Berücksichtigung der herausgehobenen zentralörtlichen Funktion der Hansestadt Havelberg fordern wir, dass von einer beabsichtigten Strukturveränderung abgesehen wird. Verliert die Hansestadt Havelberg seine Funktion als Grundzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums, wird der nordöstliche Bereich des Landkreises Stendal zu einer abgehangenen Region, bei der der Eindruck entsteht, dass diese Region zur Bereitstellung für Erneuerbare Energien, Naturschutz und Retentionsräume für Hochwasserschutz entvölkert werden soll.		
Stellungnehmer ID: 247 Gemeinde Schönhausen (Elbe) Hinweis (BE-ID: 3485): Zu G 5.2-7 Rad-, Wander- und Reitwege Die große Bedeutung, der Ausbau und die qualitative Aufwertung der Rad-, Wander- und Reitwege wird im Entwurf zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt dargestellt. Die Pflege und	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-7 Rad- Wander- und Reitwege	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung sowie die Begründung zur Festlegung werden neu gefasst. Für die Festlegung wird eine allgemeinverbindliche Formulierung gewählt, mit welcher auf die Sicherung und Weiterentwicklung des Rad-, des Wander- und des Reitwegenetzes sowie der Wasserwanderwege

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Reparatur der bestehenden Infrastruktur sollte zudem unterstützt werden, aufgrund der überregionalen Strahlkraft als Geburtsort von Otto von Bismarck. Der Pflege und Reparatur der bestehenden Infrastruktur sollte zudem noch mehr Augenmerk verliehen werden.		hingewirkt wird, um eine aktivtouristische Nutzung dieser zu gewährleisten. Die Sicherung und Weiterentwicklung umfasst den Neubau, den Ausbau, den Erhalt sowie die Instandhaltung touristisch bedeutsamer Wege. Dies wird in der Begründung zur Festlegung klarstellend ergänzt. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.2-9
Stellungnehmer ID: 247 Gemeinde Schönhausen (Elbe) Hinweis (BE-ID: 3490): Z 7.1.3-2 Vorranggebiete Wassergewinnung Wir fordern die Berücksichtigung des Trinkwasserschutzgebietes in der Kietzer Heide als Vorranggebiet für die Wassergewinnung.	Teil B Kapitel: 7.1.3 Wasserwirtschaft Z 7.1.3-2 Vorranggebiete Wassergewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Vorranggebiete für Wassergewinnung werden auf der Grundlage aktueller wasserwirtschaftlicher Informationen raumordnerisch gesichert. Im Landesentwicklungsplan werden Gebiete als Vorranggebiete für Wassergewinnung festgelegt, die hydrogeologisch erkundet sind, für die Trinkwassergewinnung genutzt werden sowie von grundlegender Bedeutung für die Gewährleistung der Trinkwasserversorgung der Bevölkerung des Landes sind. Das WSG0090 Kietz hat keine überregionale Bedeutung für die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung im Land und wird somit nicht als Vorranggebiet für Wassergewinnung im Landesentwicklungsplan gesichert. Das Wasserschutzgebiet bildet jedoch die Grundlage für die Festlegung als (regionalbedeutsames) Vorranggebiet für Wassergewinnung (Nr. XIV.) im rechtswirksamen Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Altmark aus dem Jahr 2005.
Stellungnehmer ID: 247 Gemeinde Schönhausen (Elbe) Hinweis (BE-ID: 3491): G 6.2.1-6 Wind im Wald Gemäß § 8 Abs. 1 S. 3 des Gesetzes zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie G 6.2.1-6 Wind im Wald	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Grundsatzfestlegung wird dahingehend überarbeitet, dass die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung auf Waldflächen grundsätzlich vermieden werden sollte. Ziel soll es sein, den Wald in Gänze zu schützen. Es wird somit darauf verzichtet, den Schutz des Waldes nur auf besonders geschützte

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
(Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt - LWaldG), ist die Umwandlung von Wald zur Errichtung von Windenergieanlagen unzulässig. Wir fordern daher einen generellen Ausschluss von Wäldern für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen. Ein intakter Wald leistet den besten Beitrag zum Klimaschutz. Es sollten deshalb keine Waldflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen gerodet werden.		Waldgebiete, Waldforschungsflächen und historische Waldstandorte zu beschränken. Hiervon kann abgewichen werden, wenn durch die Regionalplanung für die Erreichung des jeweiligen Flächenbeitragswertes gemäß WindBG in Verbindung mit dem LEntwG LSA konfliktärmere Flächen im Rahmen ihrer Planungskonzeption zur Steuerung der Windenergie alternativ im Wald festgelegt werden können. Dabei soll die Beeinträchtigung des Waldes so gering wie möglich gehalten werden. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass das Gesetz zur Änderung des LWaldG vom 02.07.2024 (GVBl. LSA, S. 196) am 17.07.2024 in Kraft getreten ist. Mit der Änderung wurde das bislang im § 8 Abs. 1 LWaldG enthaltene Verbot der Genehmigung von Waldumwandlungen zum Zweck der Errichtung von Windenergieanlagen aufgehoben. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.1-8
Stellungnehmer ID: 247 Gemeinde Schönhausen (Elbe) Hinweis (BE-ID: 3493): G 5.2-7 Rad-, Wander- und Reitwege Die große Bedeutung, der Ausbau und die qualitative Aufwertung der Rad-, Wander- und Reitwege wird im Entwurf zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt dargestellt. Die Pflege und Reparatur der bestehenden Infrastruktur sollte zudem unterstützt werden.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-7 Rad- Wander- und Reitwege	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung sowie die Begründung zur Festlegung werden neu gefasst. Für die Festlegung wird eine allgemeinverbindliche Formulierung gewählt, mit welcher auf die Sicherung und Weiterentwicklung des Rad-, des Wander- und des Reitwegenetzes sowie der Wasserwanderwege hingewirkt wird, um eine aktivtouristische Nutzung dieser zu gewährleisten. Die Sicherung und Weiterentwicklung umfasst den Neubau, den Ausbau, den Erhalt sowie die Instandhaltung touristisch bedeutsamer Wege. Dies wird in der Begründung zur Festlegung klarstellend ergänzt. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.2-9
Stellungnehmer ID: 247 Gemeinde Schönhausen (Elbe) Hinweis (BE-ID: 3486):	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Zu 6.2.1 Windenergie: Generelles Verbot von Windkraftanlagen in Flussauen.		Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Flussauen sind grundsätzlich ökologisch wertvolle Räume mit Funktionen für Biodiversität, Landschaftsbild und Hochwasserschutz. Ob und inwieweit Teilbereiche von Flussauen potenziell für die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung in Frage kommen, bedarf einer Einzelfallprüfung und liegt in der Zuständigkeit der Regionalplanung. Ein generelles Verbot der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung in Flussauen wird aus landesplanerischer Sicht nicht als zielführend erachtet, da hierdurch der potenzielle Suchraum für die Festlegung entsprechender Gebiete zu stark eingeschränkt werden könnte.
Stellungnehmer ID: 247 Gemeinde Schönhausen (Elbe)	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-7 Rad- Wander- und Reitwege	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 3489): Zu G 5.2-7 Rad-, Wander- und Reitwege Die große Bedeutung, der Ausbau und die qualitative Aufwertung der Rad-, Wander- und Reitwege wird im Entwurf zur Neuaufrstellung des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt dargestellt. Die Pflege und Reparatur der bestehenden Infrastruktur sollte zudem unterstützt werden, aufgrund der überregionalen Strahlkraft als Geburtsort von Otto von Bismarck. Der Pflege und Reparatur der bestehenden Infrastruktur sollte zudem noch mehr Augenmerk verliehen werden.		Begründung: Die Festlegung sowie die Begründung zur Festlegung werden neu gefasst. Für die Festlegung wird eine allgemeinverbindliche Formulierung gewählt, mit welcher auf die Sicherung und Weiterentwicklung des Rad-, des Wander- und des Reitwegenetzes sowie der Wasserwanderwege hingewirkt wird, um eine aktivtouristische Nutzung dieser zu gewährleisten. Die Sicherung und Weiterentwicklung umfasst den Neubau, den Ausbau, den Erhalt sowie die Instandhaltung touristisch bedeutsamer Wege. Dies wird in der Begründung zur Festlegung klarstellend ergänzt. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.2-9

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 247 Gemeinde Schönhausen (Elbe) Hinweis (BE-ID: 3492): G 5.2-3 Erholungsnutzung Der Ausbau von aktivtouristischen Infrastrukturen soll in diesen Gebieten weiterhin unterstützt werden. Hierbei soll ein Hauptaugenmerk auf die überregionalen Rad- und Wanderwege und auf deren Ausstattung (begleitende Infrastruktur) gelegt werden. Die regionalen Rad- und Wanderwege sollen im Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt mitberücksichtigt werden.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-3 Erholungsnutzung	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Belange der aktivtouristischen Nutzung des Rad-, Wander- und Reitnetzes sowie der Wasserwanderwege werden insbesondere in der Grundsatzfestlegung "Rad-, Wander- und Reitwege" berücksichtigt. Dazu wurde der Wortlaut der Festlegung neu gefasst, um der Sicherung und Weiterentwicklung der Rad-, Wander- und Reitwege Rechnung zu tragen. Auch in den Erholungsgebieten des Landes soll der Ausbau von aktivtouristischen Infrastrukturen weiterhin unterstützt werden. Hierbei soll gemäß der Begründung zum Grundsatz "Erholungsnutzung" ein Hauptaugenmerk auf die überregionalen Rad- und Wanderwege und auf deren Ausstattung (begleitende Infrastruktur) gelegt werden. Die Festlegung regional bedeutsamer Rad- und Wanderwege obliegt der Regionalplanung. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-4 und G 5.2-9
Stellungnehmer ID: 247 Gemeinde Schönhausen (Elbe) Hinweis (BE-ID: 3484): Zu Z 2.5.3-2 Festlegung von Grundzentren In dünn besiedelten Räumen soll von den Kriterien abgewichen werden können, wenn Erreichbarkeit und Tragfähigkeit nicht in Übereinstimmung zu bringen sind.	Teil B Kapitel: 2.5.3 Grundzentren Z 2.5.3-2 Festlegung von Grundzentren	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Festlegung und Begründung wird angepasst. Im begründeten Ausnahmefall kann in dünn besiedelten Gemeinden mit weniger als 50 Einwohnern je km² von den genannten Bevölkerungszahlschwellenwerten abgewichen werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.5.3-2
Stellungnehmer ID: 132 Gemeinde Südharz Hinweis (BE-ID: 2941):	Teil B Kapitel: 2.5.3 Grundzentren Z 2.5.3-2 Festlegung von Grundzentren	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
2.5.3-1 Grundzentren Die Gemeinde Südharz mit 17 Ortsteilen ist äußerst dezentral strukturiert. Zwei Grundzentren werden angestrebt: 1.) Ortschaft Roßla Die Ortschaft fungiert auch heute schon als Grundzentrum. Die grundzentralen Funktionen nach Z 2.5.3-1 werden erfüllt. Hauptsitz der Gemeindeverwaltung. Aktuelle Einwohnerzahl: 2.041 2.) geteiltes Grundzentrum Rottleberode - Stolberg Die benachbarten Orte Rottleberode und Stolberg (7 km Entfernung über gut ausgebaute Kreisstraße K2354) haben unterschiedliche Funktionen, die sich gegenseitig ergänzen und in Summe die grundzentrale Bedeutung abbilden. Gemeinsam erfüllen Sie die Bedingungen nach Z 2.5.3-1. Rottleberode: aktuelle Einwohnerzahl: 1.481 nachhaltige (Industrie-)Arbeitsplätze, Wohnen, Versorgung des täglichen Bedarfs, Grundschule, KiTa, Allgemeinmedizin, Nebensitz (Bau- und Ordnungsamt) der Gemeindeverwaltung Stolberg: aktuelle Einwohnerzahl: 1.003 Wohnen, KiTa, nachhaltige (touristische) Arbeitsplätze, Fachärzte, Naherholung (Gastronomie, Freizeitbad, Theater, Kultur), Sitz der Touristinformation der Gemeinde Beide Orte sind im ÖPNV gut und direkt miteinander vernetzt. Gemeinsam erfüllen sie die grundzentralen Funktionen gemäß Z 2.5.3-1, zudem auch für weitere Orte der Gemeinde Südharz (Ufrungen, Breitenstein, Hayn, Schwenda). Ein raumordnerischer Vertrag / Konzeption gem. § 14 Abs. 2 Nr. 1 ROG ist von der Gemeinde zur Regelung der Funktionen der Orte zu erstellen. Wir bitten, diese Ausweisung der Grundzentren in Ihre Planungen zu übernehmen.	Teil B Kapitel: 4.1 Erziehungs- und Bildungswesen, Hochschulen	Die Festlegung der Grundzentren erfolgt auf Ebene der Regionalplanung. Maßgeblich hierfür ist die Beachtung aller definierten Kriterien, um ein tragfähiges zentralörtliches System zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse und zur Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge in allen Teilräumen des Landes abzuleiten. Dementsprechend gilt für die Festlegung der Zentralen Orte eine konsistente Ableitung. Ebenso ist für jeden Zentralen Ort der Nahbereich zu bestimmen. Ein Anspruch eines Ortes auf Festlegung als Zentraler Ort allein aus seiner Ausstattung und Einwohnerzahl besteht nicht. Über Standorte zentralörtlicher Einrichtungen wird unter Beachtung der neuen Festlegung Z 2.5-6 zu entscheiden sein. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 2.5-2, Z 2.5-6 und Z 2.5-3-2
Stellungnehmer ID: 132 Gemeinde Südharz		Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hinweis (BE-ID: 3703): 4.1-1 Kinderbetreuung Vorgabe des LEP ist es, ein wohnort- und arbeitsplatznahes Netz zum Angebot der Kinderbetreuung sicherzustellen. Diese Aufgabe obliegt den Kommunen / freien Trägern. Es ist dringend zu empfehlen, sich bei der Kostengestaltung der Plätze an anderen Bundesländern zu orientieren und das sog. „Gute-KITA-Gesetz“ grundlegend zu reformieren. Dem Thema Vorschulbildung, qualitative Betreuung und konzeptionell unterlegte Erziehung bis zum Schuleintritt wird in unserem Bundesland Sachsen-Anhalt zu wenig Beachtung geschenkt. Das sog. „Gute-KiTa-Gesetz“ regt in seiner aktuellen Form zum Gestalten durch fiktive Anmeldungen ohne unterlegte Anwesenheiten von Hortkindern an, die durch die Träger weder verhindert noch auskömmlich finanziert werden können. Wir bitten, diese Hinweise entsprechend in Ihre Planung aufzunehmen.	Z 4.1-1 Kinderbetreuung	Begründung: Dem Thema „Qualität in der frühen Bildung“ wird in ST viel Beachtung geschenkt. Deshalb ist gemäß § 5 Abs. 3 KiFöG das Bildungsprogramm „Bildung: elementar - Bildung von Anfang an“ unter besonderer Beachtung der Sprachförderung verbindliche Grundlage der Arbeit in allen Kindertageseinrichtungen. Derzeit wird das Bildungsprogramm auf der Grundlage der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse fortgeschrieben und in Kürze veröffentlicht. Darin sind auch Aussagen zum Übergang in die Schule enthalten. Im LEP sind dazu deshalb keine gesonderten Aussagen erforderlich. Eine grundlegende Reformierung des KiFöG ist nicht vom aktuellen Koalitionsvertrag gedeckt. Vielmehr hat die Landesregierung durch zahlreiche KiFöG-Novellierungen die Personalsituation in den Kindertageseinrichtungen mit besonderen Bedarfen (§ 23 Abs. 1 KiFöG) seit 2019 sukzessive erhöht. Wurden 2019 noch – nicht auf den Mindestpersonalschlüssel anzurechnende - 100 VZÄ in den Kindertageseinrichtungen gefördert wird sich diese Anzahl zum 1.8.2025 auf 255 erhöhen. Auch hat die Landesregierung das Programm „Sprach-KiTas – Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“, das der Bund zum 17.2023 auslaufen ließ, unter Landesägide übernommen. Damit werden derz. in 208 Kindertageseinrichtungen insg. 114 Sprachberatungsstellen gefördert sowie insg. 15 Sprach- Fachberatungen mit insg. 5,5 VZÄ gefördert. Um diese Expertisen halten zu können, werden die Sprach-KiTas ab 1.8.2025 in die Förderung der Bedarfskitas inkludiert und der Fokus der Arbeit der Bedarfskitas entsprechend hinsichtlich Sprachförderung geschärft. Ebenso verhält es sich mit den Sprach-Fachberatungen. Diese werden ab dem 1.8.2025 in die Förderung der Fachberatung nach § 22 KiFöG inkludiert, womit sich die Stellen für Fachberatungen bei den örtl. Trägern der öffentlichen Jugendhilfe von je zwei auf je drei erhöhen wird. Auch mit dieser Inkludierung ist eine Schärfung des Beratungsprofils hinsichtlich Sprachförderung verbunden. Ferner wird im Rahmen des ESF-Programms "Empowerment für Eltern" ab dem 2. Quartal zusätzlich ca. 200 VZÄ in den Kindertageseinrichtungen gefördert. Auch diese Stellen werden nicht auf den Mindestpersonalschlüssel angerechnet. Derzeit wird das Bildungsprogramm „Bildung von Anfang an – Bildung:elementar“ fortgeschrieben. In dieser Fortschreibung wird das Thema „alltagsintegrierte Sprachbildung“ nochmals ausgeweitet und

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		mit konkreten praktischen Beispielen unterlegt, die die Entwicklung der Sprachkompetenz im KiTa-Alltag effektiv unterstützt. Dieses Bildungsprogramm wird erneut den Charakter einer Verordnung bekommen und ist für das pädagogische Handeln der Kindertageseinrichtungen in diesem Land verbindlich. Der Gesetzentwurf der Landesregierung des zum 1. Januar 2025 in Kraft getretenen novellierten KiFöG beinhaltet eine Regelung, die sogenannten „Fake-Anmeldungen“ in Horten zur ausschließlichen Inanspruchnahme der dann beitragsfreien Betreuung in Krippe und Kindergarten, Inhalt gebieten sollte. Diese Regelung wurde indes im Laufe des parlamentarischen Verfahrens v.a. aufgrund des hohen Verwaltungsaufwandes aus dem Gesetzentwurf gestrichen.
Stellungnehmer ID: 132 Gemeinde Südharz Hinweis (BE-ID: 2943): 2.6-1 sowie 4.1 Schwerpunktort „Bildung“ Ortschaft Hayn Die Ortschaft Hayn übernimmt als Grundschulstandort neben den Grundzentren die Funktion Bildung in der Gemeinde Südharz. Im Einzugsgebiet liegen mehrere Harzdörfer sowie die Stadt Stolberg/Harz. Die Schule selbst ist bauseits auf dem aktuellen Stand und erfreut sich bei Schülern, Erziehungsberechtigten sowie dem Lehrkörper großer Beliebtheit und Akzeptanz. Die Schule wird derzeit von 92 Schülerinnen und Schülern besucht. Der Standort ist als Schwerpunktort Bildung zu sichern. Wir bitten, diese Festlegung entsprechend in Ihre Planung aufzunehmen. Sollten Sie weiteren Informationsbedarf haben, kontaktieren Sie uns bitte,	Teil B Kapitel: 2.6 Schwerpunktorte mit besonderer Funktion G 2.6-1 Besondere Funktion von Schwerpunktorten	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 2.6-4
Stellungnehmer ID: 132 Gemeinde Südharz Hinweis (BE-ID: 3705): Weiterhin ist der Bestandsschutz für Bebauungen aller Art festzuschreiben. Neuausweisungen von beispielweise Baugebieten ist an die kürzlich erfahrenen Hochwasserstände anzupassen; es muss nicht generell ausgeschlossen, sondern kann baulich angepasst werden. Es muss	Teil B Kapitel: 7.2.1 Hochwasserschutz Z 7.2.1-2 Bebauung in Vorranggebieten für Hochwasserschutz	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Zielfestlegung und die Begründung zur Zielfestlegung werden klarstellend überarbeitet. Für bestehende, rechtmäßig errichtete Gebäude innerhalb von Vorranggebieten für Hochwasserschutz gilt der Bestandsschutz.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
klar definiert werden, welche Auflagen für Neubauten zu erfüllen sind (Option Öl-Kessel, Installationshöhen von Hausanschlusskästen, Wärmepumpen u. s. w.).		Grundsätzlich wird jedoch an der Zielfestlegung festgehalten. Hochwasserempfindliche oder den Hochwasserrückhalt und Hochwasserabfluss behindernde raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, besonders weitere Bauflächen und Siedlungsbereiche, sind in Vorranggebieten für Hochwasserschutz auszuschließen. Konkrete Regelungen zur hochwasserangepassten Bauweise bei Veränderungen an bestehenden baulichen Anlagen sind im Rahmen der Bauleitplanung auf Grundlage der Vorgaben des Baugesetzbuches zu treffen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.1-3
Stellungnehmer ID: 132 Gemeinde Südharz Hinweis (BE-ID: 3710): 6.2.1 Windenergie Die raumordnerische Steuerung der Windenergie obliegt der Regionalplanung. Diese sollte aber möglichst eng mit den betroffenen Gemeinden erfolgen. Die Bevölkerung erwartet eine transparente Aufklärung über geplante Vorhaben. Da die Gemeinden erste Ansprechpartner sind, ist die Kommunikation zwischen RPG, Gemeinden und potentiellen Investoren möglichst zeitgleich zu führen. Sensible Gebiete (Naturschutzgebiete, Vogelschutzgebiete, Natura 2000, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, geschützte Waldgebiete, historische Waldstandorte sowie Waldforschungsflächen) sind gemäß des Entwurfes auszuschließen. Wir bitten, diese Festlegung entsprechend in Ihre Planung aufzunehmen.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Z 6.2.1-2 Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung obliegt den Regionalen Planungsgemeinschaften. Im Rahmen der Erarbeitung einer konsistenten und nachvollziehbaren Planungskonzeption, die den allgemeinen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebots entspricht, erfolgt in der Regel eine intensive Abstimmung mit allen Kommunen. Zudem findet innerhalb der Regionalversammlung, die das Hauptorgan jeder Regionalen Planungsgemeinschaft ist, eine ausführliche Diskussion über die Festlegung der Windenergiegebiete statt. Vor diesem Hintergrund wird darauf verzichtet, eine Festlegung in den LEP aufzunehmen, die die Abstimmung zwischen der Regionalplanung, den Kommunen und potenziellen Investoren regelt. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass für Landschaftsschutzgebiete seit Anfang 2023 eine bundeseinheitliche Regelung zum Umgang mit Windenergie besteht. Der eingeführte § 26 Abs. 3 BNatSchG soll laut Gesetzesbegründung die Flächenverfügbarkeit für den Ausbau von Windenergie erhöhen. In Landschaftsschutzgebieten könnten daher Windenergiegebiete festgelegt werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.1-1

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 132 Gemeinde Südharz Hinweis (BE-ID: 3712): 7.1.3-5 Abwasserbehandlungsanlagen Abwasseranlagen sollten grundsätzlich zentral aufgestellt sein. Nur bei absolut nicht vertretbarem Aufwand soll eine dezentrale Lösung erfolgen. Dies gebietet der Gleichbehandlungsgrundsatz im Rahmen einer Solidargemeinschaft. Die dezentralen Lösungen bedingen neben recht hohen Kosten einer dauerhaften Betreuung und organisatorischen Aufwand durch den jeweiligen Grundstückseigentümer/Verpflichteten. Gerade für den ländlichen Raum ist die gewählte Formulierung der optionalen dezentralen Lösung, sofern diese „wirtschaftlich vorteilhaft“ ist, nicht empfehlenswert. Diese Formulierung könnte zu leicht zu Ausschlüssen von der grundsätzlich angestrebten zentralen Abwasserbeseitigung führen. Wir bitten, diese Empfehlungen entsprechend in Ihre Planung aufzunehmen.	Teil B Kapitel: 7.1.3 Wasserwirtschaft G 7.1.3-5 Abwasserbehandlungsanlagen	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Gemäß § 55 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz ist Abwasser so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Dem Wohl der Allgemeinheit kann auch die Beseitigung von häuslichem Abwasser durch dezentrale Anlagen entsprechen. Der Grundsatz wird klarstellend überarbeitet. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.3-7
Stellungnehmer ID: 132 Gemeinde Südharz Hinweis (BE-ID: 3707): 7.2.2-2 Vorranggebiete für Natur und Landschaft In der Aufzählung „Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaft“ wird unter XVIII. Südharzrand genannt. Diese Flächen sind genauer zu definieren. Unsere Gemeinde benötigt nach wie vor Optionen für Industrie- und Gewerbeansiedlungen. Eine Ausweitung der Flächen mit Schutzcharakter ist nicht möglich. Wir bitten, diese Festlegung entsprechend in Ihre Planung aufzunehmen.	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Z 7.2.2-2 Vorranggebiete für Natur und Landschaft	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Alle im 1. Entwurf des neuen Landesentwicklungsplans avisierten Vorranggebiete für Natur und Landschaft wurden nochmals überprüft. Die Festlegung von Vorranggebieten für Natur und Landschaft erfolgt auf Grundlage von fest definierten Kriterien. Dazu zählen bestehende streng geschützte Gebiete (insbesondere Natura 2000-Gebiete, den Nationalpark, Naturschutzgebiete sowie Kern- und Pflegezonen der Biosphärenreservate) sowie Konzentrationen von gesetzlich geschützten Biotopen, Habitaten und Lebensräumen von besonders geschützten wildlebenden Tier- und Pflanzenarten und ihren Lebensgemeinschaften, für die das Land eine besondere Verantwortung trägt. Im Ergebnis der oben erwähnten Prüfung werden einige Vorranggebiete für Natur und Landschaft in ihrem räumlichen Umfang angepasst. Dies betrifft u.a. das Vorranggebiet für Natur und Landschaft Nr. XVIII "Südharzrand", welches im 2. Entwurf verkleinert festgelegt wird. Die Festlegung des Vorranggebietes für Natur und Landschaft Nr. XVIII

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		"Südharzrand" erfolgt unter Berücksichtigung folgender Schutzgebiete: FFH0108LSA - Gipskarstlandschaft Pölsfeld und Breiter Fleck im Südharz, FFH0101LSA - Buntsandstein-und Gipskarstlandschaft bei Questenberg im Südharz, BR_0003LSA - Karstlandschaft Südharz und NSG0164 - Gipskarstlandschaft Pölsfeld. Im Zuge der Anpassung der Regionalen Entwicklungspläne an die Vorgaben des neuen Landesentwicklungsplans können gebietliche Festlegungen des Landesentwicklungsplans maßstabsgerecht konkretisiert werden. Die räumliche Abgrenzung des Vorranggebietes für Natur und Landschaft Nr. XVIII "Südharzrand" kann der Hauptkarte zum Landesentwicklungsplan entnommen werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.2-5.
Stellungnehmer ID: 132 Gemeinde Südharz Hinweis (BE-ID: 3706): Zudem ist zu definieren, dass die landwirtschaftliche Nutzung der Überschwemmungsgebiete nach wie vor möglich ist, da es sich mitunter um wertvolle Ackerböden handelt.	Teil B Kapitel: 7.2.1 Hochwasserschutz Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Mit der Festlegung von Vorranggebieten für Hochwasserschutz wird der Hochwasserschutz in diesen Gebieten raumordnerisch priorisiert. Alle Nutzungen, die im Widerspruch zur priorisierten Nutzung stehen, sind unzulässig. Ob und in welchem Umfang andere Nutzungen vereinbar sind mit Hochwasserschutzbelangen kann nicht pauschal beurteilt werden. Mit der Festlegung eines Vorranggebietes für eine bestimmte Nutzung erfolgt kein genereller Ausschluss anderer Nutzungen. Multifunktionale Flächennutzungen - wie die landwirtschaftliche Bodennutzung innerhalb von Vorranggebieten für Hochwasserschutz - sind demnach grundsätzlich möglich und in der Praxis auch üblich.
Stellungnehmer ID: 132 Gemeinde Südharz Hinweis (BE-ID: 3708):	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus Der „Harz“ wurde als ein Vorbehaltsgebiet für Tourismus aufgrund seiner vorhandenen touristischen Potenziale benannt. Dem stimmen wir ausdrücklich zu. Eine besondere Tourismusförderung ist aufgrund der gegebenen Einmaligkeit der POL's sowie der überregionalen Bedeutung allerdings notwendig und angebracht. Zu nennen sind beispielgebend der Auerberg mit Josephskreuz, dem Flächendenkmal Stadt Stolberg/Harz sowie die Höhle Heimkehle. Wir bitten, diese Hinweise entsprechend in Ihre Planung aufzunehmen.		Der Masterplan Tourismus Sachsen-Anhalt 2027 bildet als tourismuspolitischer Fachplan Sachsens-Anhalts die fachliche Grundlage für die Festlegungen des Kapitels 5.2 "Tourismus und Erholung". Er definiert die tourismuswirtschaftliche strategische Positionierung und benennt Handlungsfelder sowie Leitprojekte. Insbesondere die im Masterplan verankerten Leitmotive und Leitprodukte wurden im Landesentwicklungsplan aufgegriffen und in den Festlegungen des Kapitels berücksichtigt. Der Masterplan bildet zudem die Grundlage zur Ausrichtung gezielter Förderungen innerhalb der einzelnen Leitprodukte. Eine Darstellung von Förderkulissen oder einzelner förderungswürdiger Vorhaben erfolgt daher durch den LEP nicht.
Stellungnehmer ID: 132 Gemeinde Südharz Hinweis (BE-ID: 3704): 7.2.1-1 Vorranggebiete Hochwasserschutz Die Ausweisung von Vorranggebieten Hochwasserschutz orientierend an den HQ100-Karten ist kritisch zu hinterfragen. Es muss genau definiert werden, welche Karte zugrunde gelegt werden soll. Die Karten des LHW und beispielsweise geoportal.bafg.de differieren exorbitant. Weiterhin sind die Überschwemmungsereignisse der letzten Monate in die Ausweisung als praktische Vorgabe mit einzubeziehen.	Teil B Kapitel: 7.2.1 Hochwasserschutz Z 7.2.1-1 Vorranggebiete für Hochwasserschutz	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Vorranggebiete für den Hochwasserschutz umfassen alle ausgewiesenen bzw. einstweilig gesicherten Überschwemmungsgebiete sowie mindestens alle Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist. Die Daten der aktuellen Hochwassergefahrenkarten des Landesbetriebs für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW) bilden eine wesentliche Grundlage für die Bestimmung der im Landesentwicklungsplan festgelegten Vorranggebiete für Hochwasserschutz. Die Gefahrenkarten des LHW werden zyklisch alle 6 Jahre überprüft und aktualisiert. Die nächste Aktualisierung wird voraussichtlich im Dezember 2025 erfolgen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.1-2
Stellungnehmer ID: 132 Gemeinde Südharz Hinweis (BE-ID: 3709): 5.3.2 Schienenverkehr Das Vorhaben, bestehende Bahnverbindungen zu modernisieren sowie weiter auszubauen ist grundsätzlich zu begrüßen. Weiterhin ist aber die Ausgrenzung des Harzes aus den überregionalen Bahnverbindungen zu bemängeln. Der Ausbau des nationalen Schienennetzes ist auch in	Teil B Kapitel: 5.3.2 Schienenverkehr Z 5.3.2-1 Erhaltung Modernisierung und Ausbau des Schienennetzes	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung "Erhaltung, Modernisierung und Ausbau des Schienennetzes" wird entsprechend überarbeitet. Die Neufassung dieser Festlegung sieht vor, dass das Schienennetz für den Personen- und Güterverkehr entsprechend den Anforderungen an eine effiziente und leistungsfähige Infrastruktur zu erhalten, zu modernisieren und

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
topographisch anspruchsvollen Gebieten geboten, um diese zukunftsfähig zu gestalten und gleich zu behandeln. Dauerhaft nicht mit ÖPNV / Schienenverkehr erreichbare Orte werden sich nicht entwickeln können und im Rahmen der Demographie von der Landkarte verschwinden. Wir bitten, diese Hinweise entsprechend in Ihre Planung aufzunehmen.		bedarfsgerecht auszubauen ist. Die Festlegung konkreter Ausbau- und Neubauvorhaben bestehender Bahnstrecken erfolgt demnach durch die Fachplanung. Die Prüfung neuer Eisenbahninfrastrukturprojekte ist Gegenstand der derzeitigen Aufstellung des ÖPNV-Plans Sachsen-Anhalt. Die Kriterien und Randbedingungen für den vom Land aufzustellenden ÖPNV-Plan sind noch nicht bekannt. Seitens des Landes sind im LEP bereits priorisierte Ausbauprojekte festgelegt. Die Festlegung zum Anschluss Zentraler Orte an das Personenfernverkehrsnetz wird dahingehend überarbeitet, dass darauf hingewirkt werden soll, die Harzregion über eine geeignete Schienenverbindung in das Personenfernverkehrsnetz anzubinden. In diesem Zusammenhang ist die Anbindung über Halberstadt zu prüfen. Hinsichtlich der Elektrifizierung von Schienenwegen wird zudem auf die Festlegung zur Förderung von Elektrifizierung und alternativen Antrieben verwiesen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.3.2-1, Z 5.3.2-7 und G 5.3.2-5
Stellungnehmer ID: 132 Gemeinde Südharz Hinweis (BE-ID: 2942): 2.6-1 sowie 4.1 Schwerpunktort „Bildung“ Ortschaft Hayn Die Ortschaft Hayn übernimmt als Grundschulstandort neben den Grundzentren die Funktion Bildung in der Gemeinde Südharz. Im Einzugsgebiet liegen mehrere Harzdörfer sowie die Stadt Stolberg/Harz. Die Schule selbst ist bauseits auf dem aktuellen Stand und erfreut sich bei Schülern, Erziehungsberechtigten sowie dem Lehrkörper großer Beliebtheit und Akzeptanz. Die Schule wird derzeit von 92 Schülerinnen und Schülern besucht. Der Standort ist als Schwerpunktort Bildung zu sichern. Wir bitten, diese Festlegung entsprechend in Ihre Planung aufzunehmen. Sollten Sie weiteren Informationsbedarf haben, kontaktieren Sie uns bitte,	Teil B Kapitel: 2.6 Schwerpunktorte mit besonderer Funktion G 2.6-1 Besondere Funktion von Schwerpunktorten	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 2.6-4
Stellungnehmer ID: 132 Gemeinde Südharz	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hinweis (BE-ID: 3711): 7.1.1-7 Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft In der Aufzählung „Schwerpunktraum für die Landwirtschaft“ ist die Gemeinde Südharz unverzichtbar mit aufzunehmen. Die wertvollen Böden der Goldenen Aue und in den Helmeniederungen suchen hierzulande an Qualität ihresgleichen. Die Bodenzahl >90 sowie die nutzbare Feldkapazität von >270 mm wird erreicht. Wir bitten, diese Festlegung entsprechend in Ihre Planung aufzunehmen.	G 7.1.1-7 Schwerpunktraum für die Landwirtschaft	Begründung: Die Grundsatzfestlegung "Schwerpunktraum für die Landwirtschaft" wird gestrichen. Die Erläuterungskarte "Schwerpunktraum Landwirtschaft" wird in geänderter Form der Begründung zum neuen Grundsatz G 7.1.1-8 beigelegt. In der Erläuterungskarte "Schwerpunktraum Landwirtschaft" werden im 2. Entwurf nicht mehr die Gemeinden gekennzeichnet, in deren Bereich hochwertige landwirtschaftlichen Böden (Bodenzahl >= 90 und nutzbare Feldkapazität >= 270 Millimeter) identifiziert wurden, sondern nur noch die jeweils von diesen Böden berührten Flure. Im Ergebnis entsteht ein sehr viel differenzierteres Bild der räumlichen Verteilung dieser Böden im Land und seinen Regionen. Im Bereich der Gemeinde Südharz wurden keine hochwertigen Böden identifiziert, welche die Kriterien gem. G 7.1.1-8 erfüllen. Da nicht alle Landesteile über Böden der höchsten Güte verfügen, wird der Regionalplanung die Möglichkeit eröffnet, weitere Flächen als Vorranggebiete für Landwirtschaft nach eigenem Ermessen festzulegen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.1-8
Stellungnehmer ID: 132 Gemeinde Südharz Hinweis (BE-ID: 3702): 3.3-6 Erweiterung Verkaufsfläche in Grundzentren und nicht-zentralen Orten Die Erweiterung auf bis zu 1.600m² Verkaufsfläche wird befürwortet. Die modernen Angebotsstrategien der Einzelhändler sowie das Nachfrageverhalten machen eine entsprechende Ausweitung notwendig. Wir bitten, diese Festlegung entsprechend in Ihre Planung aufzunehmen.	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Z 3.3-6 Grundversorgung in Grundzentren und nicht-zentralen Orten	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Die Festlegungen zur Grundversorgung in Grundzentren und nicht-zentralen Orten als Ausnahmeregelungen zum Konzentrationsgebot werden angepasst, differenziert geregelt und die zu beachtenden Kriterien konkretisiert. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 3.4-8 und Z 3.4-9
Stellungnehmer ID: 573 Gemeinde Sülzetal Hinweis (BE-ID: 2814):	Teil A Kapitel: Textteil und Begründung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Für eine Maßnahme, Entwicklung eines HighTechParks sollte ein einheitlicher Name im LEP verwendet werden.		Im Hinblick auf den südwestlich der Landeshauptstadt Magdeburg zu entwickelnden High-Tech-Park wird im LEP einheitlich von "High-Tech-Park" gesprochen.
Stellungnehmer ID: 133 Gemeinde Sülzetal	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie G 6.2.1-5 Vorsorgende Abstände	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 2800): Die Gemeinde Sülzetal ist der Meinung, dass das Heranwachsen der Windenergienutzung an bestehende Siedlungsflächen begrenzt werden muss, um dem vorsorgenden Schutz der menschlichen Gesundheit am Wohnort vor schädlichen Immissionen gerecht zu werden.		Begründung: Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Die Festlegung eines konkreten Mindestabstands zwischen den Vorranggebieten für Windenergienutzung und der nächstgelegenen Wohnbaufläche stellt keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. In Anbetracht des erforderlichen Ausbaus der Windenergie bei einem gleichzeitigen stetig wachsenden Energiebedarf sollen auf der Ebene der Regionalplanung und kommunalen Bauleitplanung Abstände eingehalten werden, um mögliche räumliche Konflikte und andere konkurrierende Nutzungen (z. B. Wohnbebauung) zu vermeiden. Diese Abstände betreffen sowohl die Regionalplanung als auch die kommunale Ebene und zielen auf das übergeordnete öffentliche Interesse an Windenergieanlagen ab (§ 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz). Die Einhaltung von Abständen soll u. a. dazu beitragen, negative Auswirkungen auf die Wohnqualität und die Gesundheit der Anwohner zu minimieren und dabei gleichzeitig Einschränkungen der Windenergienutzung zu vermeiden. Zur Klarstellung wird die Festlegung dahingehend ergänzt, dass die Einhaltung von Abständen sowohl für die Regionalplanung als auch für die Kommunen gelten soll. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.1-7
Stellungnehmer ID: 133 Gemeinde Sülzetal	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hinweis (BE-ID: 2803): Z 5.1.1-3 Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen Darstellung mit Planzeichen (Bestand) nur für das Gebiet Gewerbepark Sülzetal zwischen den Hauptachsen BAB 14, B 81 und Schienenweg Z 5.1.1-4 Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung - keine zeichnerische Darstellung Warum wird hier kein extra Planzeichen dargestellt? Das Planzeichen für den Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung - Magdeburg/Sülzetal (Osterweddingen, Langenweddingen, Wanzleben) sollte zur besseren Klarstellung unbedingt etwas westlich verschoben werden, so dass das Gebiet des HigtTechParks miterfasst wird. Gleichzeitig muss für diesen Bereich die Darstellung als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft entfallen. Beide Änderungen wurden mit Schreiben vom 23.05.2022 an das MID durch die Gemeinde Sülzetal beantragt. Bei einer Größe von ca. 900 ha des HighTechParks und 650 ha des bereits vorhandenen Gewerbeparks Sülzetal (OT Osterweddingen und OT Dodendorf) sollte eine Berichtigung der zeichnerischen Darstellung auf der Hauptkarte auf jeden Fall erfolgen. Hier ist die Darstellung als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft ein Widerspruch in sich.	Z 5.1.1-3 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen	Begründung: Der Hinweis wird berücksichtigt. Das Planzeichen in der Hauptkarte für den Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen wird hinsichtlich des Gebiets des High-Tech-Parks nach Westen verschoben. Die räumliche Konkretisierung der Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen obliegt der Regionalplanung. Insofern ist für diesen Bereich auch keine Streichung der Darstellung als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft erforderlich. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.1.2-1 und Z 5.1.2-2
Stellungnehmer ID: 573 Gemeinde Sülzetal Hinweis (BE-ID: 2807): Z 5.1.1-3 Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen Darstellung mit Planzeichen (Bestand) nur für das Gebiet Gewerbepark Sülzetal zwischen den Hauptachsen BAB 14, B 81 und Schienenweg Z 5.1.1-4 Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Z 5.1.1-3 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Der Hinweis wird berücksichtigt. Das Planzeichen in der Hauptkarte für den Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen wird hinsichtlich des Gebiets des High-Tech-Parks nach Westen verschoben. Die räumliche Konkretisierung der Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen obliegt der Regionalplanung. Insofern ist für diesen Bereich auch keine Streichung

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
- keine zeichnerische Darstellung Warum wird hierfür kein extra Planzeichen dargestellt? Das Planzeichen für den Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung - Magdeburg/Sülzetal (Osterweddingen, Langenweddingen, Wanzleben) sollte zur besseren Klarstellung unbedingt etwas westlich verschoben werden, so dass das Gebiet des HighTechParks miterfasst wird. Gleichzeitig muss für diesen Bereich die Darstellung als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft entfallen. Beide Änderungen wurden mit Schreiben vom 23.05.2022 an das MID durch die Gemeinde Sülzetal beantragt. Bei einer Größe von ca. 900 ha des HighTechParks und 650 ha des bereits vorhandenen Gewerbeparks Sülzetal (OT Osterweddingen/Dodendorf) sollte eine Berichtigung der zeichnerischen Darstellung auf der Hauptkarte auf jeden Fall erfolgen. Hier ist die Darstellung als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft ein Widerspruch in sich.		der Darstellung als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft erforderlich. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter der Festlegungsnummer Z 5.1.2-1 und in der Hauptkarte aufgeführt.
Stellungnehmer ID: 573 Gemeinde Sülzetal Hinweis (BE-ID: 2813): Z 5.3.2-1 Erhaltung, Modernisierung und Ausbau des Schienennetzes - Schienenanbindung des High-Tech-Parks Magdeburg (Seite 139) Begründung zu Z 5.3.2-1 - Schienenverkehrsanbindung im Zusammenhang mit der Entwicklung des Gewerbegebietes Magdeburg „Eulenberg“ (Seite 142) Da die Schienenverkehrsanbindung auf Wunsch des Investors nun tatsächlich nicht im Gewerbegebiet „Eulenberg“ Magdeburg sondern im Gebiet des B-Plans „Über den Springen“ Gemeinde Sülzetal OT Langenweddingen erfolgen soll, muss dies im LEP so bezeichnet werden.	Teil B Kapitel: 5.3.2 Schienenverkehr Z 5.3.2-1 Erhaltung Modernisierung und Ausbau des Schienennetzes	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Begründung wird hinsichtlich ihrer Festlegung angepasst. Der Wortlaut wird von "Gewerbegebiet Magdeburg Eulenberg" in "High-Tech-Park Magdeburg" geändert.
Stellungnehmer ID: 133 Gemeinde Sülzetal	Teil B Kapitel: 2.6 Schwerpunktorde mit besonderer Funktion	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hinweis (BE-ID: 2798): Die Gemeinde Sülzetal ist der Meinung, dass dies in den Regionalen Entwicklungsplan für die Region Magdeburg aufgenommen werden muss, um Ortschaften die z.B. nicht als Grundzentren festgelegt wurden, die Möglichkeit zu geben, Wohnbauflächen über die Eigenentwicklung hinaus ausweisen zu können.	G 2.6-1 Besondere Funktion von Schwerpunkttorten	Begründung: Die Festlegung von Schwerpunkttorten durch die Regionalplanung wird im Rahmen der Aufstellung der Regionalen Entwicklungspläne zu prüfen und bewerten sein. Im zweiten Entwurf des LEP wird für die Funktion Wohnen eine eigenständige Festlegung bestimmt, die die zu beachtenden Kriterien aufzeigt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.6-2
Stellungnehmer ID: 573 Gemeinde Sülzetal Hinweis (BE-ID: 2816): G 6.2.1-5 Vorsorgende Abstände In Regionalen Entwicklungsplänen sowie bei den Festlegungen der kommunalen Bauleitplanungen sollen im Rahmen der Abwägung konkurrierender Nutzungen vorsorgende Abstände zu Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie und zu Vorranggebieten für Repowering berücksichtigt werden. Begründung zu G 6.2.1-5 Die Berücksichtigung vorsorgender Abstände durch die Regionalplanung und der Gemeinden zielt auf das vollumfängliche Sich-Durchsetzen der Belange der Windenergienutzung ab. Die Windenergienutzung, insbesondere das Repowering bestehender Altanlagen, soll keinerlei Einschränkungen erfahren. Ein Heranwachsen der Siedlungsflächen an diese Vorranggebiete soll demnach vermieden werden. Die Gemeinde Sülzetal ist der Meinung, dass das Heranwachsen der Windenergienutzung an bestehende Siedlungsflächen begrenzt werden muss, um dem versorgenden Schutz der menschlichen Gesundheit am Wohnort vor schädlichen Immissionen gerecht zu werden.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie G 6.2.1-5 Vorsorgende Abstände	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Die Festlegung eines konkreten Mindestabstands zwischen den Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie und der nächstgelegenen Wohnbaufläche stellt keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. In Anbetracht des erforderlichen Ausbaus der Windenergie bei einem gleichzeitigen stetig wachsenden Energiebedarf sollen auf der Ebene der Regionalplanung und kommunalen Bauleitplanung Abstände eingehalten werden, um mögliche räumliche Konflikte und andere konkurrierende Nutzungen (z. B. Wohnbebauung) zu vermeiden. Diese Abstände betreffen sowohl die Regionalplanung als auch die kommunale Ebene und zielen auf das übergeordnete öffentliche Interesse an Windenergieanlagen ab (§ 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz). Die Einhaltung von Abständen soll u. a. dazu beitragen, negative Auswirkungen auf die Wohnqualität und die Gesundheit der Anwohner zu minimieren und dabei gleichzeitig Einschränkungen der Windenergienutzung zu vermeiden. Zur Klarstellung wird die Festlegung dahingehend ergänzt, dass die Einhaltung von Abständen sowohl für die Regionalplanung als auch für

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		die Kommunen gelten soll. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.1-7
Stellungnehmer ID: 133 Gemeinde Sülzetal Hinweis (BE-ID: 2818): Zu 25 Das Sülzetal ist einer der wenigen Verbindungskorridore in der ausgeräumten Agrarlandschaft der Magdeburger Börde. Dieser stellt den überregionalen Biotopverbund zwischen Elbe und Bode her. Zu den Besonderheiten im Sülzetal zählen zweifellos die Salzstellen mit seltenen Salzpflanzengesellschaften und hoher Anzahl an seltenen und gefährdeten Salzpflanzen. Das Gebiet besitzt eine hohe Bedeutung als Nahrungs- und Raststätte beziehungsweise Bruthabitat für zahlreiche bestandsbedrohte Vögel sowie als Amphibien-Laichgewässer. Die Gemeinde Sülzetal ist der Meinung, dass hier eingefügt werden muss, dass das Sülzetal bei Sülldorf als FFH Gebiet (FFH0051 LSA) eingestuft ist.	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz G 7.2.2-5 Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Es wird in allen Begründungen der einzelnen Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems auf die Benennung der den jeweiligen Gebieten zugrundeliegenden Schutzgebiete verzichtet. Deshalb soll auch hier von einer entsprechenden Ergänzung abgesehen werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.2.2-8.
Stellungnehmer ID: 133 Gemeinde Sülzetal Hinweis (BE-ID: 2801): Für eine Maßnahme, Entwicklung eines HigtTechParks, sollte ein einheitlicher Name im LEP verwendet werden.	Teil A Kapitel: Textteil und Begründung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Im Hinblick auf den südwestlich der Landeshauptstadt Magdeburg zu entwickelnden High-Tech-Park wird im LEP einheitlich von "High-Tech-Park" gesprochen.
Stellungnehmer ID: 573 Gemeinde Sülzetal	Teil B Kapitel: 2.6 Schwerpunkttorte mit besonderer Funktion	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hinweis (BE-ID: 2812): Teil B - Textliche Festsetzungen G 2.6-1 Schwerpunktorte mit besonderer Funktion In den Regionalen Entwicklungsplänen können zur Wahrnehmung bestimmter Funktionen in Ergänzung zu den Zentralen Orten Schwerpunktorte mit besonderer Funktion festgelegt werden. Begründung zu G 2.6-1 Entsprechend § 13 Abs. 5 ROG können in den Raumordnungsplänen Festlegungen zur Raumstruktur getroffen werden, wonach in den Gemeinden besondere Funktionen in Entwicklungsschwerpunkten und Entlastungsorten zur Steuerung der räumlichen Entwicklung und Siedlungsstruktur möglich sind. Funktion Wohnen Zur Konzentration einer gesteuerten Wohnbauflächenentwicklung außerhalb von Zentralen Orten kann die besondere Funktion „Wohnen“ in nicht zentralen Orten für ausgewiesene Ortsteile in den Regionalen Entwicklungsplänen festgelegt werden und Wohnbauflächen unter Beachtung der nachfolgend genannten Kriterien über die Eigenentwicklung hinaus ausgewiesen werden. Die Gemeinde Sülzetal ist der Meinung, dass dies in den Regionalen Entwicklungsplan für die Region Magdeburg aufgenommen werden muss, um Ortschaften die z.B. nicht als Grundzentren festgelegt wurden, die Möglichkeit zu geben, Wohnbauflächen über die Eigenentwicklung hinaus ausweisen zu können.	G 2.6-1 Besondere Funktion von Schwerpunktorten	Begründung: Die Festlegung von Schwerpunktorten durch die Regionalplanung wird im Rahmen der Aufstellung der Regionalen Entwicklungspläne zu prüfen und bewerten sein. Im zweiten Entwurf des LEP wird für die Funktion Wohnen eine eigenständige Festlegung bestimmt, die die zu beachtenden Kriterien aufzeigt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.6-2
Stellungnehmer ID: 133 Gemeinde Sülzetal Hinweis (BE-ID: 2799): Da die Schienenverkehrsanbindung auf Wunsch des Investors nun tatsächlich nicht im Gewerbegebiet "Eulenberg" Magdeburg sondern im Gebiet des B-Plans "Über den Springen" Gemeinde Sülzetal OT Langenweddingen erfolgen soll, muss dies im LEP so bezeichnet werden.	Teil B Kapitel: 5.3.2 Schienenverkehr Z 5.3.2-1 Erhaltung Modernisierung und Ausbau des Schienennetzes	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Begründung wird hinsichtlich ihrer Festlegung angepasst. Der Wortlaut wird von "Gewerbegebiet Magdeburg Eulenberg" in "High-Tech-Park Magdeburg" geändert. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.2-1

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 573 Gemeinde Sülzetal Hinweis (BE-ID: 2806): Hauptkarte: - Zeichnerische Darstellung der Bundesautobahn unterscheidet sich nicht von der Darstellung der Bundesfernstraße, Planzeichen in Legende sind jedoch unterschiedlich	Teil B Kapitel: Hauptkarte Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Darstellung der Bundesautobahnen in der Hauptkarte wird korrigiert und die Legende angepasst. Zudem wird darauf hingewiesen, dass sich im 2. Entwurf einzelne Symbole der Hauptkarte ändern werden.
Stellungnehmer ID: 133 Gemeinde Sülzetal Hinweis (BE-ID: 2802): Die zeichnerische Darstellung der Bundesautobahn unterscheidet sich nicht von der Darstellung der Bundesfernstraße. Die Planzeichen in der Legende sind jedoch unterschiedlich.	Teil B Kapitel: Hauptkarte Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Darstellung der Bundesautobahnen in der Hauptkarte wird korrigiert und an die Legende angepasst. Zudem wird darauf hingewiesen, dass sich im 2. Entwurf einzelne Symbole der Hauptkarte ändern werden.
Stellungnehmer ID: 573 Gemeinde Sülzetal Hinweis (BE-ID: 2817): Begründung zu G 7.2.2-5 Zu 25.: Das Sülzetal ist einer der wenigen Verbindungskorridore in der ausgeräumten Agrarlandschaft der Magdeburger Börde. Dieser stellt den überregionalen Biotopverbund zwischen Elbe und Bode her. Zu den Besonderheiten im Sülzetal zählen zweifellos die Salzstellen mit seltenen Salzpflanzengesellschaften und hoher Anzahl an seltenen und gefährdeten Salzpflanzen. Das Gebiet besitzt eine hohe Bedeutung als Nahrungs- und Raststätte beziehungsweise Bruthabitat für zahlreiche bestandsbedrohte Vögel sowie als Amphibien-Laichgewässer. Die Gemeinde Sülzetal ist der Meinung, dass hier eingefügt werden muss, dass das Sülzetal bei Sülldorf als FFH Gebiet (FFH0051 LSA) eingestuft ist	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz G 7.2.2-5 Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Es wird in allen Begründungen der einzelnen Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems auf die Benennung der den jeweiligen Gebieten zugrundeliegenden Schutzgebiete verzichtet. Deshalb soll auch hier von einer entsprechenden Ergänzung abgesehen werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.2.2-8.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 248 Gemeinde Wust-Fischbeck Hinweis (BE-ID: 3259): Zu G 5.2-7 Rad-, Wander- und Reitwege Bau eines straßenbegleitenden Radweges (B188) von Wust-Damm bis zur Landesgrenze Brandenburg	Teil B Kapitel: 5.3.8 Rad- und Fußverkehr Z 5.3.8-1 Erhaltung und Ausbau des Rad- und Fußwegenetzes	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Es wird in diesem Zusammenhang auf die Fachplanung verwiesen. Gemäß Landesradverkehrsnetz ist an der Bundesstraße 188 die Umsetzung einer Radverkehrsanlage vorgesehen. Das Vorhaben befindet sich bereits in Planung (Einleitung der Planfeststellung ist in 2023 erfolgt). Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.8-1
Stellungnehmer ID: 248 Gemeinde Wust-Fischbeck Hinweis (BE-ID: 3262): G 6.2.1-6 Wind im Wald Gemäß § 8 Abs. 1 S. 3 des Gesetzes zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt (Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt - LWaldG), ist die Umwandlung von Wald zur Errichtung von Windenergieanlagen unzulässig. Wir fordern daher einen generellen Ausschluss von Wäldern für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen. Ein intakter Wald leistet den besten Beitrag zum Klimaschutz. Es sollten deshalb keine Waldflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen gerodet werden.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie G 6.2.1-6 Wind im Wald	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Grundsatzfestlegung wird dahingehend überarbeitet, dass die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung auf Waldflächen grundsätzlich vermieden werden sollte. Ziel soll es sein, den Wald in Gänze zu schützen. Es wird somit darauf verzichtet, den Schutz des Waldes nur auf besonders geschützte Waldgebiete, Waldforschungsflächen und historische Waldstandorte zu beschränken. Hiervon kann abgewichen werden, wenn durch die Regionalplanung für die Erreichung des jeweiligen Flächenbeitragswertes gemäß WindBG in Verbindung mit dem LEntwG LSA konfliktärmere Flächen im Rahmen ihrer Planungskonzeption zur Steuerung der Windenergie alternativ im Wald festgelegt werden können. Dabei soll die Beeinträchtigung des Waldes so gering wie möglich gehalten werden. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass das Gesetz zur Änderung des LWaldG vom 02.07.2024 (GVBl. LSA, S. 196) am 17.07.2024 in Kraft getreten ist. Mit der Änderung wurde das bislang im § 8 Abs. 1 LWaldG enthaltene Verbot der Genehmigung von Waldumwandlungen zum Zweck der Errichtung von Windenergieanlagen aufgehoben. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.1-8

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 248 Gemeinde Wust-Fischbeck Hinweis (BE-ID: 3264): Z 2.5-2 Festlegung der Zentralen Orte und Verflechtungsbereiche Mit der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt soll die Hansestadt Havelberg seine Funktion als Grundzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums verlieren / aberkannt werden. Für den nördlichen Bereich des Landkreises Stendal soll nur die Hansestadt Osterburg die Funktion als Mittelzentrum behalten. Zwischen den Orten Osterburg und Havelberg verläuft die Elbe, die sowohl während der Nachtzeiten als auch bei höheren Wasserständen nicht durch den bestehenden Fährbetrieb in Sandau bzw. Werben überquert werden kann. Die nächsten Elbebrücken befinden sich in Tangermünde sowie in Wittenberge. Die Hansestadt Havelberg erfüllt nach unserer Auffassung weiterhin die Funktion eines Grundzentrums mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums, da in ihm alle wichtigen Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge angesiedelt sind. Dazu gehören unter anderem ein zentraler Schulstandort, vom Grundschul- bis zum Gymnasialbereich, eine Förderschule, drei große Alten- und Pflegeeinrichtungen und ein zentraler Notfall- und Rettungsdienst. Von besonderer Bedeutung ist zudem die Stationierung von etwa 1.150 Soldaten in der Elb-Havel-Kaserne sowie die dazugehörigen Truppenübungsplätze in Kietz und Nitzow. Am Standort können zudem weitere 200 Rekruten ausgebildet werden. Wir weisen daher auf die besondere Lage der Hansestadt Havelberg im ländlichen Raum hin. Die Hansestadt Havelberg grenzt mit Ihren Ortsteilen direkt an die Landesgrenze zu Brandenburg. Neben den umliegenden Gemeinden im Landkreis Stendal, weist Havelberg auch für die angrenzenden brandenburgischen Gemeinden eine wichtige Versorgungsfunktion auf. Die Entfernung vom Stadtzentrum in jede nächstgelegene Stadt beträgt mindestens 40 Kilometer. Einzelne Ortsteile der Hansestadt müssen weitaus längere Wege in das nächst gelegene Mittel- bzw. Oberzentrum in Kauf nehmen. Aufgrund der oben genannten Fakten und Besonderheiten der Region und unter Berücksichtigung der herausgehobenen zentralörtlichen Funktion	Teil B Kapitel: 2.5.2 Mittelzentren Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die besondere Bedeutung der Hansestadt Havelberg zur Sicherung der Daseinsvorsorge wird mit der neuen Festlegung Z 2.5.2-3 herausgestellt. Eine Festlegung von Teilfunktionen für Grundzentren erfolgte im LEP 2010 zur Hervorhebung von Grundzentren mit bestehenden Erreichbarkeitsdefiziten. Die Teilfunktionen selbst wurden hierbei inhaltlich nicht weiter untersetzt bzw. festgelegt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.5.2-3

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
der Hansestadt Havelberg fordern wir, dass von einer beabsichtigten Strukturveränderung abgesehen wird. Verliert die Hansestadt Havelberg seine Funktion als Grundzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums, wird der nordöstliche Bereich des Landkreises Stendal zu einer abgehängten Region, bei der der Eindruck entsteht, dass diese Region zur Bereitstellung für Erneuerbare Energien, Naturschutz und Retentionsräume für Hochwasserschutz entvölkert werden soll.		
Stellungnehmer ID: 248 Gemeinde Wust-Fischbeck Hinweis (BE-ID: 3260): G 5.2-3 Erholungsnutzung Der Ausbau von aktivtouristischen Infrastrukturen soll in diesen Gebieten weiterhin unterstützt werden. Hierbei soll ein Hauptaugenmerk auf die überregionalen Rad- und Wanderwege und auf deren Ausstattung (begleitende Infrastruktur) gelegt werden. Die regionalen Rad- und Wanderwege sollen im Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt mitberücksichtigt werden.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-3 Erholungsnutzung	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Belange der aktivtouristischen Nutzung des Rad-, Wander- und Reitnetzes sowie der Wasserwanderwege werden insbesondere in der Grundsatzfestlegung "Rad-, Wander- und Reitwege" berücksichtigt. Dazu wurde der Wortlaut der Festlegung neu gefasst, um der Sicherung und Weiterentwicklung der Rad-, Wander- und Reitwege Rechnung zu tragen. Auch in den Erholungsgebieten des Landes soll der Ausbau von aktivtouristischen Infrastrukturen weiterhin unterstützt werden. Hierbei soll gemäß der Begründung zum Grundsatz "Erholungsnutzung" ein Hauptaugenmerk auf die überregionalen Rad- und Wanderwege und auf deren Ausstattung (begleitende Infrastruktur) gelegt werden. Die Festlegung regional bedeutsamer Rad- und Wanderwege obliegt der Regionalplanung. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-4 und G 5.2-9
Stellungnehmer ID: 248 Gemeinde Wust-Fischbeck Hinweis (BE-ID: 3263): Z 7.1.3-2 Vorranggebiete Wassergewinnung Wir fordern die Berücksichtigung des Trinkwasserschutzgebietes in der Kletzer Heide als Vorranggebiet für die Wassergewinnung.	Teil B Kapitel: 7.1.3 Wasserwirtschaft Z 7.1.3-2 Vorranggebiete Wassergewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Vorranggebiete für Wassergewinnung werden auf der Grundlage aktueller wasserwirtschaftlicher Informationen raumordnerisch gesichert. Im Landesentwicklungsplan werden Gebiete als Vorranggebiete für Wassergewinnung festgelegt, die hydrogeologisch erkundet sind, für die

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Trinkwassergewinnung genutzt werden sowie von grundlegender Bedeutung für die Gewährleistung der Trinkwasserversorgung der Bevölkerung des Landes sind. Das WSG0090 Kietz hat keine überregionale Bedeutung für die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung im Land und wird somit nicht als Vorranggebiet für Wassergewinnung im Landesentwicklungsplan gesichert. Das Wasserschutzgebiet bildet jedoch die Grundlage für die Festlegung als (regionalbedeutsames) Vorranggebiet für Wassergewinnung (Nr. XIV.) im rechtswirksamen Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Altmark aus dem Jahr 2005.
Stellungnehmer ID: 248 Gemeinde Wust-Fischbeck Hinweis (BE-ID: 3261): G 5.2-7 Rad-, Wander- und Reitwege Die große Bedeutung, der Ausbau und die qualitative Aufwertung der Rad-, Wander- und Reitwege wird im Entwurf zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt dargestellt. Die Pflege und Reparatur der bestehenden Infrastruktur sollte zudem unterstützt werden.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-7 Rad- Wander- und Reitwege	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung sowie die Begründung zur Festlegung werden neu gefasst. Für die Festlegung wird eine allgemeinverbindliche Formulierung gewählt, mit welcher auf die Sicherung und Weiterentwicklung des Rad-, des Wander- und des Reitwegenetzes sowie der Wasserwanderwege hingewirkt wird, um eine aktivtouristische Nutzung dieser zu gewährleisten. Die Sicherung und Weiterentwicklung umfasst den Neubau, den Ausbau, den Erhalt sowie die Instandhaltung touristisch bedeutsamer Wege. Dies wird in der Begründung zur Festlegung klarstellend ergänzt. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.2-9
Stellungnehmer ID: 284 Gemeinde Zehrental Hinweis (BE-ID: 3685): Mit dem vorliegenden Entwurf würde unsere Region wirtschaftlich und gesellschaftspolitisch abgehängt werden. Zudem widerspricht er der Förderung gleichwertiger Lebensbedingungen gem. Art. 35a der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt. Wir fordern die Berücksichtigung	Teil B Kapitel: 2.1 Ziele und Grundsätze der räumlichen Entwicklung Z 2.1-1 Nachhaltige Raumentwicklung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Aus raumplanerischer Sicht ist nicht erkennbar, inwiefern der LEP der Förderung gleichwertiger Lebensbedingungen gemäß Art. 35a der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt widerspricht. Die Aufgabe der Raumordnung im Sinne einer nachhaltigen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
unserer aufgeführten Bedenken und Anmerkungen.		Raumentwicklung besteht darin, die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang zu bringen. Der neue LEP muss daher u. a. den Herausforderungen des demografischen Wandels, der Digitalisierung, der zunehmenden Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen, dem Erhalt der Biodiversität, dem Umbau der Energieversorgung sowie den Auswirkungen des Klimawandels auf die räumliche Entwicklung Sachsen-Anhalts Rechnung tragen. In den entsprechenden Fachkapiteln wird dabei auch den landesplanerischen Erfordernissen zur Förderung gleichwertiger Lebensbedingungen gemäß Art. 35a der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt entsprochen.
Stellungnehmer ID: 284 Gemeinde Zehrental	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Z 5.1.1-2 Förderung der industriellen und gewerblichen Wirtschaft	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Es wird die neue Festlegung G 5.1.2-5 aufgenommen. Demnach kann in allen Gemeinden eine bedarfsgerechte Flächenentwicklung für die Erweiterung ortsansässiger Betriebe sowie die Ansiedlung ortsangemessener Betriebe erfolgen. Dabei soll eine Anbindung an das Verkehrsnetz, insbesondere an den ÖPNV, berücksichtigt werden. Darüber hinaus wird auf die Festlegung "Erweiterung vor Neuausweisung" verwiesen, wonach in allen Teilräumen des Landes die Sicherung, Modernisierung und Erweiterung bestehender Industrie- und Gewerbeflächen Vorrang gegenüber der Neuausweisung von Industrie- und Gewerbeflächen haben soll. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.1.2-5 und Z 5.1.2-7
Stellungnehmer ID: 284 Gemeinde Zehrental	Teil B Kapitel: 3.2 Stadt- und Ortsentwicklung G 3.2-4 Stadt- und Dorfumbau	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Festlegungsnummer aufgeführt: G 3.3-4
Stellungnehmer ID: 284 Gemeinde Zehrental	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft G 7.1.1-7 Schwerpunktraum für die Landwirtschaft	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 3683): Der in der Erläuterungskarte dargestellten Schwerpunktraum für die Landwirtschaft soll laut dem Entwurf die vorrangige Suchraumkulisse für die Regionalplanung zur Identifizierung von Vorranggebieten für Landwirtschaft abbilden. Die aufgeführten Gebiete sollen mit einem landesweit überdurchschnittlichen ackerbaulichen Ertragspotential sowie mit einem landesweit überdurchschnittlichen Wasserhaltevermögen verfügen. Eine Definition der entsprechenden „überdurchschnittlichen“ Werte führen Sie jedoch nicht an. Die Region (Altmärkische) Wische verfügt ebenfalls über sehr fruchtbare Böden mit hohen Ackerwertzahlen, findet jedoch in G 7.1.1-7 keine Berücksichtigung. Hierzu wünschen wir uns mehr Transparenz zur Kriterienaufstellung und Festlegung des Schwerpunktraumes für die Landwirtschaft. Zusätzlich weisen wir daraufhin, dass das Abstellen allein auf die Ackerwertzahl und das Wasserhaltevermögen ein zu vereinfachtes Suchverfahren darstellt, welches weitere, sehr wichtige Faktoren für das Betreiben einer erfolgreichen Landwirtschaft außer Acht lässt. Eine stärkere Berücksichtigung sozialer und ökonomischer Faktoren ist dringend erforderlich, d.h. auch der soziale Nutzen eines Bodens wie z.B. die Bereitstellung von Arbeitsplätzen und die Erhaltung der ländlichen Gemeinschaft und Identität muss einbezogen werden! Die Landwirtschaft ist in der Verbandsgemeinde Seehausen (A.) seit jeher ein überaus prägender Sektor, wir fordern daher die entsprechende stärkere Berücksichtigung im Entwurf.		Begründung: Die Grundsatzfestlegung "Schwerpunktraum für die Landwirtschaft" wird gestrichen. Die Erläuterungskarte "Schwerpunktraum Landwirtschaft" wird in geänderter Form der Begründung zum neuen Grundsatz G 7.1.1-8 beigelegt. In der Erläuterungskarte "Schwerpunktraum Landwirtschaft" werden im 2. Entwurf nicht mehr die Gemeinden gekennzeichnet, in deren Bereich hochwertige landwirtschaftlichen Böden (Bodenzahl >= 90 und nutzbare Feldkapazität >= 270 Millimeter) identifiziert wurden, sondern nur noch die jeweils von diesen Böden berührten Flure. Im Ergebnis entsteht ein sehr viel differenzierteres Bild der räumlichen Verteilung dieser Böden im Land und seinen Regionen. Im Bereich der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) wurden keine hochwertigen Böden identifiziert, welche die Kriterien gem. G 7.1.1-8 erfüllen. Da nicht alle Landesteile über Böden der höchsten Güte verfügen, wird der Regionalplanung die Möglichkeit eröffnet, weitere Flächen als Vorranggebiete für Landwirtschaft nach eigenem Ermessen festzulegen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.1-8
Stellungnehmer ID: 284 Gemeinde Zehrental	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft G 7.1.1-8 Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 5338):		Begründung:

Übersicht über die Abwägung der Hinweise zum Ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Begrüßenswert ist die zumindest kleinräumige Ausweisung von Flächen als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft nahe der Hansestadt Seehausen (A.) und Falkenberg.		Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 284 Gemeinde Zehrental	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 3672): Wir begrüßen ausdrücklich die Ausweisung der geplanten Industriefläche der Hansestadt Seehausen (A.), östlich der künftigen BAB 14, als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen (Z. 5.1.1-3).	Z 5.1.1-3 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen	Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.1.2-1
Stellungnehmer ID: 284 Gemeinde Zehrental	Teil B Kapitel: 2.5 Zentrale Orte Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 3668): Die Verbandsgemeinde Seehausen (A.) liegt mit ihren Mitgliedsgemeinden im ländlichen Raum in der Altmark. Die Hansestadt Seehausen (A.) wird bisher von der Regionalplanung als Grundzentrum eingestuft. Die anderen Ortsteile sind nicht-zentrale Orte.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 284 Gemeinde Zehrental	Teil B Kapitel: 5.3.8 Rad- und Fußverkehr Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 5337): Als wichtiger Bestandteil einer nachhaltigen Mobilität ist hier auf einen verstärkten (straßenbegleitenden) Ausbau des Radwegenetzes hinzuweisen. Die Stärkung der öffentlichen Infrastruktur für den Rad- und Fußverkehr befürworten wir außerordentlich. Die Verantwortung für den Ausbau liegt i.d.R. bei dem jeweiligen Straßenbaulastträger und somit neben den Kommunen auch beim Land. Diese Tatsache bitten wir in Ihrer Aussage in der Begründung zu G.5.3.8-1 (S. 162) zu korrigieren.		Begründung: Die Festlegung wird entsprechend der Tatsache, dass neben den Kommunen auch das Land für den Ausbau des Radwegenetzes in der Verantwortung steht, ergänzt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.3.8-3

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 284 Gemeinde Zehrental Hinweis (BE-ID: 3680): Zur Sicherstellung der Erreichbarkeit des ländlichen Raumes sollte die Hansestadt Seehausen (A.) einen ÖPNV-Bündelungsknoten erhalten, da hier eine bedeutende Schnittstelle zwischen schienen- und straßengebundenem ÖPNV stattfindet (G 5.3.7-2). Diese Aufwertung ist zur Förderung der regionalen Wirtschafts- und Tourismusstruktur erforderlich. Zudem findet in unserer dünnbesiedelten Region ein Großteil des Schülerverkehrs in Schulbussen statt, deren Dreh- und Angelpunkt der Bahnhof Seehausen darstellt. Hier kreuzen Bus-Linien mit Landesbedeutung und überregionaler Ausstrahlung sowie der regionale Bahnverkehr zusammen.	Teil B Kapitel: 5.3.7 Öffentlicher Personennahverkehr G 5.3.7-2 ÖPNV-Bündelungsknoten	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Gemäß der Festlegung "Mittelzentren" werden die Hansestadt Osterburg (Altmark) und die Hansestadt Seehausen (Altmark) als gemeinsames Mittelzentrum festgelegt. Dadurch wird die Hansestadt Seehausen (Altmark) hinsichtlich ihrer ÖPNV-Anbindung aufgewertet, sodass eine zusätzliche Festlegung als ÖPNV-Bündelungsknoten nicht mehr notwendig ist. Der ÖPNV-Bündelungsknoten wurde ursprünglich entwickelt, um Defizite in der Erreichbarkeit im ländlichen Raum auszugleichen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.3.7-4
Stellungnehmer ID: 284 Gemeinde Zehrental Hinweis (BE-ID: 5336): Wir weisen zudem explizit daraufhin, dass zur Entwicklung gleichwertiger Lebensbedingungen auch für unseren nördlichen Bereich des Landes Sachsen-Anhalt der Erhalt des Diakoniekrankenhauses Seehausen unbedingt notwendig ist.	Teil B Kapitel: 4.3 Gesundheit und Pflege G 4.3-2 Stationäre Versorgung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Im LEP darf keine Berücksichtigung erfolgen, da insbesondere im Zuge des Strukturwandels/ Konzentration des Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetzes nicht die Bedeutung einzelner bestimmter Krankenhäuser hervorgehoben werden kann und sollte. Alle Krankenhäuser, die im Krankenhausplan des Landes Sachsen-Anhalt enthalten sind, werden von der Krankenhausplanungsbehörde als versorgungsrelevant eingeschätzt. Die Krankenhausplanung unterliegt der Fachplanung der Krankenhausplanungsbehörde und ist neben landesrechtlichen Vorgaben auch an bundesrechtliche Regelungen gebunden.
Stellungnehmer ID: 284 Gemeinde Zehrental Hinweis (BE-ID: 3677): Verkehr und Mobilität: Wir begrüßen das Ziel, die Verkehrsstrasse B 190n bedarfsgerecht zur Verbesserung der großräumigen und überregionalen	Teil B Kapitel: 5.3.3 Straßenverkehr Z 5.3.3-2 Vorhaben des Bundesverkehrswegeplans 2030 und Investitionsgesetz Kohleregionen	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Verkehrsbedingungen zur BAB 14 auszubauen.		Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.3.3-4 und Z 5.3.3-6
Stellungnehmer ID: 284 Gemeinde Zehrental	Teil B Kapitel: 4. Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 3676): Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge: Der bedarfsgerechte Um- und Ausbau sowie die Sicherung der Versorgungsinfrastruktur muss bedeuten, dass es auch für unsere Einwohner möglich ist, am gesellschaftlichen Leben problemlos und bezahlbar teilhaben zu können. Die flächendeckende Anbindung an den ÖPNV muss weiterhin in dem jetzigen Maße erhalten bzw. ausgebaut werden. Dieses ist auch unbedingt erforderlich, um die wohnortnahen Versorgungseinrichtungen wie z.B. Kaufläden, medizinische Versorgung, Apotheke, Angebote der Kinder- und Jugendbetreuung, Schulbildung, Bank, Post zu erreichen. Die Mobilitätsangebote dürfen hierbei nicht nur auf die Nachbarstadt Osterburg ausgerichtet sein, sondern müssen in gleichem Maße die Hansestadt Seehausen (A.) berücksichtigen. Eine wie in G 2.5-2 beschriebene Bündelung der Einrichtungen der Daseinsvorsorge im Zentralen Ort als Knoten- und Konzentrationspunkt lehnen wir entschieden ab.		Begründung: Mit dem 2. Entwurf werden die Hansestadt Osterburg (Altmark) und die Hansestadt Seehausen (Altmark) als gemeinsames Mittelzentrum festgelegt. Gerade in dünn besiedelten und demografisch schrumpfenden Teilräumen kann eine räumlich gebündelte Bereitstellung grundlegender Dienstleistungen in Zentralen Orten als Versorgungskerne die Daseinsvorsorge überhaupt erst aufrechterhalten. Die Hansestadt Seehausen (Altmark) als Teil des gemeinsames Mittelzentrums wird hinsichtlich ihrer ÖPNV-Anbindung aufgewertet, sodass eine zusätzliche Festlegung als ÖPNV-Bündelungsknoten nicht mehr notwendig ist. Der ÖPNV-Bündelungsknoten wurde ursprünglich entwickelt, um Defizite in der Erreichbarkeit im ländlichen Raum auszugleichen. Gleichzeitig wird dem genannten Belang wird dem raumordnerischen Ziel zur flächendeckenden Sicherung des ÖPNV Rechnung getragen.
Stellungnehmer ID: 284 Gemeinde Zehrental	Teil B Kapitel: 7.2 Freiraum- und Ressourcenschutz Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 3684): Freiraum- und Ressourcenschutz: Die Verbandsgemeinde Seehausen (A.) als die „Grüne Lunge des Landes Sachsen-Anhalt“ verfügt über zahlreiche und großflächige Schutzgebiete, die es in einem besonderen Maße zu schützen gilt. In Zeiten des Klimawandels müssen alle finanziellen, personellen und technischen Kräfte gebündelt werden, um den strukturellen und baulichen Anforderungen sowie den		Begründung: Im Landesentwicklungsplan werden Vorranggebiete für Natur und Landschaft sowie Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems im Maßstab 1:300.000 festgelegt. Vorranggebiete für Natur und Landschaft sind für den Naturschutz und die Landschaftspflege bedeutsame Bereiche Sachsen-Anhalts und seiner Teilräume. Sie dienen dem langfristigen Schutz von Natur und Landschaft sowie der Erhaltung und der Entwicklung der natürlichen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Nutzungseinschränkungen, die mit den verschiedensten Schutzverordnungen einhergehen, gerecht zu werden. Die Verbandsgemeinde Seehausen (A.) unternimmt bereits große Anstrengungen, um die Schutzzwecke der Gebiete zu erhalten und zu verbessern. Der entsprechende finanzielle Aufwand für die Verbandsgemeinde Seehausen (A.) findet vom Land Sachsen-Anhalt bislang wenig Beachtung. Es ist von enormer Notwendigkeit, die vorhandenen regionalen Strukturen zu berücksichtigen, deren Aufwand und Weiterentwicklung zu unterstützen und die Voraussetzungen für eine Verstetigung sicherzustellen.		Lebensgrundlagen. Vorranggebiete für Natur und Landschaft beinhalten bestehende streng geschützte Gebiete (insbesondere Natura 2000-Gebiete, den Nationalpark, Naturschutzgebiete sowie Kern- und Pflegezonen der Biosphärenreservate). Im Bereich der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) befinden sich Teilbereiche des Vorranggebietes für Natur und Landschaft Nr. VI "Elbetal und Mündungen der Nebenflüsse". Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems sind für den Biotopverbund bedeutsame Bereiche des Landes und seiner Teilräume. Sie dienen der Entwicklung und Sicherung eines landesweiten, funktional zusammenhängenden Netzes ökologisch bedeutsamer Freiräume. Im Bereich der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) befinden sich Teilbereiche des Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 7 "Elbetal". Im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Altmark können weitere (regionalbedeutsame) Vorrang- und Vorbehaltsgebiete festgelegt werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 7.2.2-2 und G 7.2.2-5.
Stellungnehmer ID: 284 Gemeinde Zehrental Hinweis (BE-ID: 5335): Wie in der Begründung zu Z 4-1 umschrieben, ist keine flächendeckende gleichwertige Ausstattung in allen Teilräumen des Landes vorgesehen, sondern lediglich „um einen angemessenen Zugang zu den Einrichtungen der Daseinsvorsorge im Einzelfall“. Wie lautet hier die Definition des Begriffes „angemessen“? Die Summe der im Entwurf des LEPs enthaltenen Ziele und Grundsätze würde das Ausbluten und eine schleichende Aufgabe unserer Region forcieren.	Teil B Kapitel: 4. Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge Z 4-1 Gleichwertige Lebensverhältnisse	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Gleichwertige Lebensverhältnisse impliziert, dass allen Personen aus allen Teilräumen des Landes heraus unabhängig von ihrem Wohnort und sozialen Status der Zugang zu und die Erreichbarkeit von grundlegenden öffentlichen Angeboten und Leistungen der Daseinsvorsorge gewährleistet ist. Gleichwertige Lebensverhältnisse sind hierbei nicht gleichzusetzen mit einer flächendeckend gleichwertigen Ausstattung an Dienstleistungen der Daseinsvorsorge in allen Teilräumen des Landes. Vielmehr geht es um den zentralen Aspekt der zumutbaren (angemessenen) Erreichbarkeit und dem Zugang zu den grundlegenden Einrichtungen der Daseinsvorsorge, um so die gleiche Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zum Ziel der Grundversorgung zu ermöglichen. Die Festlegung wird dahingehend angepasst. Im Sinne einer zukunftsfähigen Daseinsvorsorge sind einerseits Einrichtungen und Leistungen der Daseinsvorsorge in allen Teilräumen des Landes wie öffentliche Einrichtungen für die örtliche Versorgung in allen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Gemeinden zu sichern. Andererseits haben zentralörtliche Einrichtungen in den Grund-, Mittel- oder Oberzentrum festgelegten Orte für die Versorgung der Bevölkerung entsprechende zentralörtlichen Einrichtungen vorzuhalten. Eine effiziente und nachhaltige Versorgung in ländlichen Räumen kann nur in enger Verbindung mit den Zentralen Orten, insbesondere der Ober- und Mittelzentren als Versorgungskernen, gelöst werden.
Stellungnehmer ID: 284 Gemeinde Zehrental Hinweis (BE-ID: 3675): Wirtschaftsentwicklung: Die Beschränkung von Einzelhandelsgroßprojekten auf max. 1.600 qm Verkaufsfläche in Grundzentren, ggf. Ausnahmen bei Versorgungsdefiziten zulässig, negiert von vornherein eine wirtschaftliche Weiterentwicklung in der Verbandsgemeinde Seehausen (A.) und befördert die Abschreckung potentieller Investoren. Auch in Grundzentren können Fachmarktzentren mit kumuliert über 1.600 qm Verkaufsfläche wirtschaftlich erfolgreich sein. Die Entscheidung unternehmerischer Ansiedlungs- und Erweiterungsvorhaben sollte im Einvernehmen mit den Gemeinden den Unternehmen überlassen bleiben. Bei Umsetzung der Vorgaben des LEP-Entwurfs würden sich erhebliche Probleme für expandierende Unternehmen im ländlichen Raum ergeben.	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Z 3.3-6 Grundversorgung in Grundzentren und nicht-zentralen Orten	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die landesplanerische Steuerung des großflächigen Einzelhandels spielt eine zentrale Rolle im Rahmen der Sicherstellung einer ausgewogenen und nachhaltigen räumlichen Entwicklung. Übergeordnetes Ziel ist es, negative Auswirkungen auf Städte, Gemeinden, den ländlichen Raum wie auch die Zentralen Orten selbst zu vermeiden und eine geordnete Einzelhandelsstruktur zu gewährleisten. Mit den verschiedenen Steuerungsinstrumenten verfolgt die Raumordnung das Ziel, zentrale Versorgungsbereiche zu stärken, die Grund- und Nahversorgung sicherzustellen, eine Überversorgung zu vermeiden, eine Raumverträglichkeit der Vorhaben zu gewährleisten. Durch die eine geordnete Entwicklung können Fehlentwicklungen verhindert werden und zentrale Versorgungsbereiche vor schädlichen Auswirkungen geschützt werden. Die Untersuchungen zu den bisherigen Regelungen im Landesentwicklungsplan 2010 zum großflächigen Einzelhandel zeigen, dass der aktuelle Regelungsrahmen zu ungünstigen Entwicklungen geführt hat. Das wiederum führte in Teilen zur Gefährdung des Innenstadthandels und der Attraktivität der Innenstädte insbesondere der Mittelzentren als Ankerpunkte im ländlichen Raum. Insofern sind klare Regelungen zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels in allen Teilräumen des Landes zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung unerlässlich. Mit dem Konzentrationsgebots wird festgelegt, dass Einzelhandelsgroßprojekten für Endverbraucher nur in Ober- und Mittelzentren zulässig sind. Mit der Anpassung des Integrationsgebots wird definiert, dass Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten auch außerhalb von bestehenden und neu geplanten zentralen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Versorgungsbereichen an städtebaulich integrierten Standorten zulässig sind. Im Ausnahmefall sind sie auch in städtebaulichen Randlagen zulässig, wenn nachweislich keine geeigneten städtebaulich integrierten Standorte verfügbar sind oder wenn die vorhandenen integrierten Standorte für das Vorhaben ungeeignet sind. Damit wird der allgemeinen Zielstellung zur Sicherstellung einer ausgewogenen und nachhaltigen räumlichen Versorgung der Bevölkerung Rechnung getragen. Wirtschaftliche Schutzgründe stellen gemäß der Regelungen des LEP keinen Regelungsgegenstand dar. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Kapitelnummer aufgeführt: 3.4
Stellungnehmer ID: 284 Gemeinde Zehrental Hinweis (BE-ID: 3679): Darüber hinaus sollte die Landesplanung anstreben, weitere Leitungstrassen wie Energieleitungen mit den Verkehrstrassen zu bündeln.	Teil B Kapitel: 6.3 Leitungsnetze G 6.3-2 Bündelungsgebot länderübergreifender Höchstspannungsleitungen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Bei den Höchstspannungsleitungen handelt es sich um in der Landschaft deutlich sichtbare Freileitungen. Andere Energieleitungen werden meist unterirdisch verlegt oder haben niedrigere Masthöhen, die eine geringere Störung darstellen. Ein Bündelungsgebot würde Planungsalternativen verhindern. Insofern wird davon abgesehen, weitere Leitungstrassen, wie bspw. Energieleitungen, mit Verkehrstrassen zu bündeln. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter der folgenden Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.3-4
Stellungnehmer ID: 284 Gemeinde Zehrental Hinweis (BE-ID: 3669): Grundaussagen: Landesentwicklungspläne haben unter anderem die Funktion, den Rahmen für die Regionalplanung zu geben und das im Raumordnungsgesetz verankerte Gegenstromprinzip der kommunalen Planungshoheit umzusetzen. Der vorliegende Entwurf erscheint uns in seinen umfassenden Zielhierarchien und Grundsatzausprägungen jedoch oftmals zu restriktiv und dirigistisch.	Teil B Kapitel: Teil B – Textliche Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Im Verfahren der Neuauufstellung des LEP wurden die gesetzlichen Vorschriften beachtet. Dies schließt das Gegenstromprinzip mit ein. In diesem Zusammenhang wird auf das Beteiligungsverfahren (sowohl frühzeitige Beteiligung nach § 9 Abs. 1 ROG als auch im Rahmen der Anhörung nach § 9 Abs. 2 ROG) verwiesen, wo kommunale Belange

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		angezeigt werden können und somit Gegenstand der Abwägung sind.
Stellungnehmer ID: 284 Gemeinde Zehrental Hinweis (BE-ID: 3674): Eine Steuerung der Innen- und Außenbereichsentwicklung über den LEP ist kritisch zu betrachten. Es ergibt sich die Frage, ob die Planungshoheit Gemeinde damit noch gesichert und umsetzbar ist.	Teil B Kapitel: 3.1 Siedlungsentwicklung Z 3.1-1 Innen- vor Außenentwicklung	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Nach § 1 Abs. 5 BauGB soll im Rahmen der Bauleitplanung die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG ist die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke zu verringern, insbesondere durch quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme sowie durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen. Die raumordnerische Festlegung der Innen- vor Außenentwicklung als Ziel ist damit gerechtfertigt. Zudem sind mit der Festlegung Ausnahmen definiert, in welchen Fällen davon abgewichen werden kann. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 3.1-3
Stellungnehmer ID: 284 Gemeinde Zehrental Hinweis (BE-ID: 3682): Landwirtschaft: Die Landwirtschaft ist in unserer Region kulturhistorisch und identitär tief verwurzelt und stellt hier eines der bedeutendsten und prägendsten Wirtschaftssektoren dar. Die ansässige Landwirtschaft sichert überregional die Nahrungsgrundlage der Bevölkerung sowie die Produktion von Futtermitteln. Bemerkenswert im negativen Sinne ist Ihre in der Begründung zu G 7.1.1-3 enthaltene ausführliche Darstellung der nachteiligen Umweltauswirkungen der Landwirtschaft, währenddessen Sie auf selbige nachteilige Darstellungen auf die Umwelt bei z.B. der Erdverkabelung von Höchstspannungsleitungen, dem flächenhaften	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft G 7.1.1-3 Verhältnis Landwirtschaft/ Naturschutz	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Begründung zur Grundsatzfestlegung wird umfassend überarbeitet. Es wird insbesondere klarstellend eingefügt, dass landwirtschaftliche Betriebe im Rahmen ihrer Tätigkeit die fachrechtlichen Vorgaben berücksichtigen und nach den Vorschriften der guten fachlichen Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung gem. § 17 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und gem. § 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wirtschaften, um negativen Umweltauswirkungen vorzubeugen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.1-3.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Ausbau der Freiflächensolarenergie und Windenergieanlagen verzichten. Wir bitten darum, auf diese einseitige, ideologische Argumentation zu verzichten oder diese zumindest gleichberechtigt auf alle Schlüsselpunkte des LEPs anzuwenden.		
Stellungnehmer ID: 284 Gemeinde Zehrental	Teil B Kapitel: 3.1 Siedlungsentwicklung Z 3.1-3 Konzentration auf Zentrale Orte	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 3673): Für die Ansiedlung entsprechender Unternehmen ist die Sicherung des ländlichen Raumes als Wohn- und Lebensort für die Arbeitnehmer elementar. Das Angebot aller Lebensbereiche wie Wohnen, Arbeit, Gesundheit, Freizeit, Kultur und Bildung soll laut LEP jedoch künftig hauptsächlich an zentralen Orten vorhanden und barrierefrei zugänglich sein. Die Entwicklung unserer Region zeigt bereits jetzt, dass sich durch die bestehenden und künftigen Verkehrsanbindungen, vorhandenen und bezahlbaren Wohnräume sowie durch die zunehmenden Homeoffice-Tätigkeiten junge Familien ansiedeln. Abwanderung und Überalterung des ländlichen Raumes wird so gestoppt. Um diesen positiven Effekt nicht zu gefährden, ist es unabdingbar, auch für ländliche Räume den Neubau von Wohnbebauung zu ermöglichen. Eine Konzentration neu auszuweisender Wohnbauflächen auf ausschließlich die Zentralen Orte lehnen wir entschieden ab (Z 3.1-3)! Diese Forcierung bedeutet das allmähliche Sterben der Dörfer, wenn jungen Familien keine Baumöglichkeiten gegeben werden dürfen. Zudem ist ein gesteuertes Wohnbauflächenmanagement aus unserer Sicht durch die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark nicht zu leisten, insbesondere nicht „ortsteilscharf“.		Begründung: Die Konzentration auf Zentrale Orte zielt darauf ab, diese als Versorgungs- und Ankerpunkte im Raum zu stärken. Damit wird § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG, wonach die Siedlungstätigkeit räumlich zu konzentrieren und vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten ist, Rechnung getragen. Eine Entwicklung der nicht-zentralen Orte ist im Rahmen der Eigenentwicklung damit weiterhin möglich. Im neuen Kapitel 3.2 werden im zweiten LEP-Entwurf die vorgetragenen Belange aufgegriffen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 3.2-1
Stellungnehmer ID: 284 Gemeinde Zehrental	Teil B Kapitel: 5.3.2 Schienenverkehr Z 5.3.2-6 Vermeidung von Stilllegung und Entwidmung	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 3678): Die Formulierung, bei geringen Nachfragepotentialen eine Umwandlung von nicht mehr benötigten Bahntrassen in Radwege zu prüfen, wird ebenfalls begrüßt. Hierbei sollte jedoch der Reaktivierung stillgelegter Bahnstrecken grundsätzlich Vorrang gegeben werden.		Begründung: Die Festlegung "Vermeidung von Stilllegung und Entwidmung" und deren Begründung wird dahingehend überarbeitet, dass bei der Prüfung der Umwandlung nicht mehr benötigter Bahntrassen in Radwege der Vorrang der Reaktivierung dieser Trassen berücksichtigt werden soll.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 284 Gemeinde Zehrental Hinweis (BE-ID: 3671): Siedlungsentwicklung: Des Weiteren sprechen Sie sich ausdrücklich für gleichwertige Lebensverhältnisse in Regionen abseits der (neu) definierten Ober- und Mittelzentren aus, einschließlich der Entwicklung der Standortqualitäten, der flächendeckenden Sicherung der (Infrastruktur-)Versorgung und Mobilität sowie der Gestaltung der Arbeits- und Lebensgrundlagen. Jedoch sehen wir hinsichtlich der Siedlungsentwicklung im ländlichen Raum in den Grundsätzen und Zielen des LEPs Hindernisse für unsere Gebiets- und Regionalentwicklung. Der LEP (Z 2.3.2-1, Z 3.1) sieht vor, dass eine Siedlungsentwicklung nur in zentralen Orten stattfinden darf und nicht-zentrale Orte nur ihren Eigenentwicklungsbedarf, also den Bauflächenbedarf der örtlichen Bevölkerung, umsetzen dürfen. Keine Gewerbe- und Wohngebiete außerhalb der zentralen Orte zuzulassen ist gerade im Hinblick auf den Einzugsbereich von „Intel“, welches vor allem im Zuge des Ausbaus der BAB 14 im Pendlerbereich der Verbandsgemeinde Seehausen (A.) liegt, nicht tragbar. Die künftige schnellere Anbindung zu umliegenden Großstädten ist gerade für Unternehmen und junge Familien ein Ansiedlungs- und Haltefaktor. Dieser Fakt muss für unsere Region unbedingt Berücksichtigung im LEP finden.	Teil B Kapitel: 3.1 Siedlungsentwicklung Gesamtes Kapitel	Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.2-9
		Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Der vorgetragene Belang wird im zweiten LEP-Entwurf mit dem neuen Kapitel 3.2 zur Wohnbauflächenentwicklung konkretisiert. Unter Berücksichtigung einer flächensparenden Bauweise ist die Wohnbauflächenentwicklung auf die Zentralen Orte zu konzentrieren. In nicht-zentralen Orten ist die Entwicklung und Ausweisung neuer Wohnbauflächen auf den örtlichen Bedarf (Eigenentwicklung) zu beschränken. Den wohnbaulichen kommunalen Entwicklungsrahmen gilt es landesweit zu ermitteln. Der wohnbauliche kommunale Entwicklungsrahmen wird im Rahmen einer Untersuchung zur Wohnbauflächenentwicklung konkretisiert werden. Mit Blick auf eine gesteuerte Wohnbauflächenentwicklung außerhalb von Zentralen Orten ist eine erweiterte Eigenentwicklung für Schwerpunkorte „Wohnen“ unter Beachtung definierter Kriterien möglich. Die Festlegung von Schwerpunkorten "Wohnen" erfolgt durch die Regionalplanung und wird im Rahmen der Aufstellung der Regionalen Entwicklungspläne zu prüfen und bewerten sein. Eine Entwicklung der Gemeinde ist mit diesen Regelungen weiterhin möglich. Es ist zu beachten, dass im Rahmen der wohnbaulichen Entwicklung die raumordnerischen Ziele und Grundsätze zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind. Der LEP gibt hierbei den Rahmen vor, innerhalb dessen sich die Entwicklung durch die Kommune vollziehen kann. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 3.2-2, Z 3.2-3 und Z 2.6-2
Stellungnehmer ID: 284 Gemeinde Zehrental Hinweis (BE-ID: 3670): Im Sommer letzten Jahres haben wir die Studie zum Zentrale Orte System Sachsen-Anhalt erhalten, in der vorgeschlagen wurde, dass die Hansestadt Osterburg in Funktionsteilung mit	Teil B Kapitel: 2.5.2 Mittelzentren Z 2.5.2-2 Mittelzentren	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Festlegung wird angepasst. Hiernach werden die Hansestadt Osterburg (Altmark) und die Hansestadt Seehausen (Altmark) als gemeinsames Mittelzentrum festgelegt.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
der Hansestadt Seehausen (A.) ein Mittelzentrum bildet, begründet mit dem Vorhandensein des Krankenhauses in Seehausen. Im Entwurf des Landesentwicklungsplans ist Osterburg nun als Mittelzentrum ausgewiesen – ohne Funktionsteilung mit der Hansestadt Seehausen (A.). Der vorliegende Entwurf gibt nicht schlüssig wieder, weshalb die Hansestadt Seehausen (A.) nicht als Mittelzentrum (in Funktionsteilung mit der Hansestadt Osterburg) ausgewiesen wird. Folgende Aspekte sprechen für diese Ausweisung als Mittelzentrum mit Funktionsteilung (Aufzählung nicht abschließend): Die Hansestadt Seehausen (A.) befindet sich direkt am wichtigen Verkehrsknotenpunkt B189/B190, künftig zudem BAB 14 und B190n. Dieses spiegelt auch die Festlegungskarte 1 – Raumstruktur wider, in der die überregionale Verbindungs- und Entwicklungsachsen durch die Seehäuser Region dargestellt ist. Von einer positiven wirtschaftlichen Entwicklungsperspektive für die Region Seehausen ist aufgrund des avisierten Ausbaus der Verkehrsinfrastruktur auszugehen. Das geplante Industriegebiet an der BAB 14 bei Seehausen wird als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen festgelegt. Damit wird den räumlichen Ansprüchen der Wirtschaft an gewerblichen und industriell nutzbaren Flächen Rechnung getragen. Die Hansestadt Seehausen (A.) verfügt wie seine Nachbarstadt über gleichwertige, umfangreiche Versorgungs- und Bildungseinrichtungen (mit Ausnahme des Gymnasiums und Förderschule aufgrund bildungspolitischer Entscheidungen des Landes) sowie mit dem Krankenhaus und Graepel Seehausen GmbH & Co.KG zwei der größten Arbeitgeber in der nördlichen Altmark. Das hiesige Diakoniekrankenhaus Seehausen stellt einen über die kommunalen Grenzen hinaus wichtigen medizinischen Ankerpunkt der Daseinsvorsorge dar. Durch die räumliche Nähe zu Osterburg ist daher ein wechselseitiges Funktionsergänzungspotenzial vorhanden, vor allem im Bildungs- und Medizinbereich.		Der Aufbau und die Entwicklung des gemeinsamen Mittelzentrums ist über einen raumordnerischen Vertrag abzusichern, der die Abstimmung über die weitere Entwicklung zur Verbesserung der Daseinsvorsorge regelt. Der Mittelbereich dieses gemeinsamen Mittelzentrums ist in Anhang 2 festgelegt und in der Festlegungskarte 2 dargestellt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern bzw. Karte aufgeführt: Z 2.5.2-2, Anhang 1 und Festlegungskarte 2

Stellungnehmer ID: 284

Teil B

Abwägungsvorschlag:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Gemeinde Zehrental Hinweis (BE-ID: 5339): Insbesondere bestehen wir auf die Ausweisung der Hansestädte Osterburg und Seehausen (A.) als Mittelzentrum mit Funktionsteilung.	Kapitel: 2.5.2 Mittelzentren Z 2.5.2-2 Mittelzentren	Wird berücksichtigt Begründung: Die Festlegung wird angepasst. Hiernach werden die Hansestadt Osterburg (Altmark) und die Hansestadt Seehausen (Altmark) als gemeinsames Mittelzentrum festgelegt. Der Aufbau und die Entwicklung des gemeinsamen Mittelzentrums ist über einen raumordnerischen Vertrag abzusichern, der die Abstimmung über die weitere Entwicklung zur Verbesserung der Daseinsvorsorge regelt. Der Mittelbereich dieses gemeinsamen Mittelzentrums ist in Anhang 2 festgelegt und in der Festlegungskarte 2 dargestellt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern bzw. Karte aufgeführt: Z 2.5.2-2, Anhang 1 und Festlegungskarte 2
Stellungnehmer ID: 284 Gemeinde Zehrental Hinweis (BE-ID: 5332): Wir fordern daher die Berücksichtigung und Aufnahme der Hansestadt Seehausen (A.) als Mittelzentrum in Funktionsteilung mit der Hansestadt Osterburg. Damit würde zudem den G 1.1-3 bzw. G 2.3.2-3 Rechnung getragen und der Verbandsgemeinde Seehausen (A.) eine gleichberechtigte Mitbestimmung und Teilhabe ermöglichen werden. Da gem. G 2.5-2 das Mittelzentrum neben den mittelzentralen Aufgaben für seinen Mittelbereich auch die grundzentralen Aufgaben für den grundzentralen Nahbereich wahrnehmen soll, könnte hier eine schleichende Unterhöhlung der kommunalen Stellungen- und Entscheidungsgewalt der Verbandsgemeinde Seehausen (A.) einschließlich seiner Mitgliedsgemeinden zugunsten der Hansestadt Osterburg unterstellt werden.	Teil B Kapitel: 2.5.2 Mittelzentren Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Festlegung wird angepasst. Hiernach werden die Hansestadt Osterburg (Altmark) und die Hansestadt Seehausen (Altmark) als gemeinsames Mittelzentrum festgelegt. Der Aufbau und die Entwicklung des gemeinsamen Mittelzentrums ist über einen raumordnerischen Vertrag abzusichern, der die Abstimmung über die weitere Entwicklung zur Verbesserung der Daseinsvorsorge regelt. Der Mittelbereich dieses gemeinsamen Mittelzentrums ist in Anhang 2 festgelegt und in der Festlegungskarte 2 dargestellt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern bzw. Karte aufgeführt: Z 2.5.2-2, Anhang 1 und Festlegungskarte 2
Stellungnehmer ID: 354 Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg	Teil B Kapitel: 7. Freiraumstruktur und Ressourcen	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Gesamtes Kapitel		
Hinweis (BE-ID: 5889): Wir weisen auf den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) von 2019 mit der Zielfestlegung „Z 6.2 Freiraumverbund“ hin, der als ein länderübergreifendes Raumordnungsgebiet für den multifunktionalen Freiraumschutz wirkt und in seiner Abgrenzung auch eine länderübergreifende Verbundwirkung zwischen Brandenburg und Sachsen-Anhalt berücksichtigt. Mit mehreren im Planentwurf des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt vorgesehenen Raumordnungsgebieten zum Freiraum- und Ressourcenschutz (Vorranggebiete für Natur und Landschaft, Vorranggebiete Wassergewinnung, Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems) bieten sich Möglichkeiten, auch von Seiten des Landes Sachsen-Anhalt auf eine solche länderübergreifende Verbundwirkung zu orientieren. Eine Berücksichtigung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds bei deren Gebietsabgrenzung könnte dazu beitragen.		Begründung: Die länderübergreifende Zusammenarbeit zwischen Sachsen-Anhalt und den angrenzenden Bundesländern wird durch den LEP angestrebt. Die Grundsätze "Kooperationsziele" und "Ausbau der länderübergreifenden Zusammenarbeit" ermöglichen, über Grenzen hinweg, gemeinsame Herausforderungen zu bewältigen. Insbesondere bei den Vorranggebieten für Natur und Landschaft als auch den Vorbehaltsgebieten für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems wird der Gedanke der länderübergreifenden Verbundwirkung berücksichtigt. In den Begründungen zu den einzelnen Gebieten wird gezielt auf Verbundachsen und auch länderübergreifende ökologische Korridore zwischen Sachsen-Anhalt und Brandenburg eingegangen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 1-1, G 1.2-1, Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8.
Stellungnehmer ID: 354 Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg Hinweis (BE-ID: 5890): Im Entwurf des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt ist die Festlegung von zwei Vorranggebieten für militärische Nutzung (Z 7.1.5-1 Vorranggebiet II „Truppenübungsplatz Altengrabow“ und Vorranggebiet III „Truppenübungsplatz Kletitz“) vorgesehen. Diese beiden Vorranggebiete grenzen an das im LEP HR festgelegte Raumordnungsgebiet „Freiraumverbund (Ziel 6.2)“ auf Brandenburger Gebiet an. In diesem Zusammenhang begrüßen wir den Grundsatz G 7.1.5-3 des LEP Sachsen-Anhalt, der geeignet ist, der Idee des großräumigen, länderübergreifenden Freiraumverbunds auch im Kontext militärischer Gebietsnutzungen Rechnung zu tragen.	Teil B Kapitel: 7.1.5 Militärische Nutzung Z 7.1.5-1 Vorranggebiete für militärische Nutzung	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die im Entwurf des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt festgelegten Vorranggebiete für militärische Nutzung – hier: Truppenübungsplatz Altengrabow und Truppenübungsplatz Kletitz – grenzen an das im LEP HR festgelegte Raumordnungsgebiet des Freiraumverbunds (Ziel 6.2 im LEP HR). Der Hinweis bestätigt die inhaltliche Stimmigkeit und den überregional abgestimmten Ansatz der Planung, ohne dass sich daraus weiterer Anpassungsbedarf für den LEP Sachsen-Anhalt ergibt. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.5-3
Stellungnehmer ID: 354 Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg	Teil B Kapitel: 1.2 Länderübergreifende Zusammenarbeit	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hinweis (BE-ID: 5891): Ferner möchten wir anregen, den Grundsatz G 1.2-1 räumlich konkret zu adressieren. Laut der Begründung betrifft diese Festlegung zum „Ausbau der länderübergreifenden Zusammenarbeit“ ausschließlich den länderübergreifenden Raum Halle-Leipzig. Vor diesem Hintergrund sollte die Festlegung wie o.g. räumlich präzisiert oder die Begründung des Plans hinsichtlich der Zusammenarbeit mit weiteren Bundesländern geöffnet bzw. ergänzt werden.	G 1.2-1 Ausbau der länderübergreifenden Zusammenarbeit	Begründung: Die Begründung zur G 1.2-1 Ausbau der länderübergreifenden Zusammenarbeit wird hinsichtlich der Zusammenarbeit Sachsen-Anhalts mit den Nachbarländern ergänzt. Eine weitere räumliche Konkretisierung erfolgt nicht, um die nötige Offenheit für Kooperationsstrukturen auch zukünftig zu erhalten.
Stellungnehmer ID: 157 Hansestadt Gardelegen Hinweis (BE-ID: 3459): Zudem fehlt es auch hier an einer klarstellenden Regelung zum Raumnutzungskonflikt. Welche Kriterien können zugrunde gelegt werden, damit ein Konflikt vorliegt, oder nicht.	Teil B Kapitel: 7.1.3 Wasserwirtschaft Z 7.1.3-2 Vorranggebiete Wassergewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Mit der Festlegung von Vorranggebieten wird ein bestimmter Raum für die jeweilige Nutzung oder Funktion raumordnerisch priorisiert. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die der priorisierten Nutzung widersprechen sind unzulässig. Vorranggebiete für Wassergewinnung sind Gebiete mit hydrogeologisch erkundeten Grundwasservorkommen, die für die Trinkwassergewinnung genutzt werden. Sie dienen dem Schutz und der Sicherung von bedeutsamen Trinkwasserressourcen des Landes und seiner Regionen. Um die erforderliche Qualität und die dauerhafte Verfügbarkeit des Trinkwassers langfristig zu gewährleisten, sind Grundwasser und oberirdische Gewässer in diesen Gebieten vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Mit der Festlegung von Vorranggebieten für Wassergewinnung wird der Schutz von Trinkwasserressourcen in diesen Gebieten raumordnerisch priorisiert. Ob und in welchem Umfang andere Raumnutzungen oder Raumfunktionen vereinbar sind mit den Belangen des Trinkwasserschutzes kann nicht pauschal beurteilt werden. Hierfür bedarf es einer landesplanerischen Abstimmung für den jeweiligen Einzelfall. Mit der Festlegung eines Vorranggebietes für eine bestimmte Nutzung erfolgt kein genereller Ausschluss anderer Nutzungen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 157 Hansestadt Gardelegen Hinweis (BE-ID: 3469): - Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung Das für die Hansestadt Gardelegen zutreffende Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung Nr. „IV. Erdgasfeld Altmark“ ist zeichnerisch nicht in der Hauptkarte dargestellt. Allein in der Festlegungskarte 3 - Untertägige Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung wird es zeichnerisch abgebildet. Demnach müsste entweder die Hinzunahme der ebenfalls „untertägigen Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung in die Hauptkarte erfolgen, oder ein entsprechender Zusatz in die Legende der Hauptkarte eingefügt werden, dass diese nicht dargestellt werden. Die römische Ziffer In der Legende der Hauptkarte zeigt sogar „IV“, welches aber nicht dargestellt ist. Ein in diesem Falle irreführendes Beispiel.	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Alle untertägigen Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung werden in der "Festlegungskarte 3 - Untertägige Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung" im Landesentwicklungsplan zeichnerisch festgelegt. Eine Darstellung dieser Festlegungen in der Hauptkarte ist auch aus Gründen der Lesbarkeit der Hauptkarte nicht möglich. Zudem handelt es sich bei den untertägigen Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung um besondere Vorranggebietsfestlegungen, da diese Vorranggebiete i.d.R. keine oder lediglich punktuelle Auswirkungen auf die Nutzung der Oberfläche haben. Die in der Legende gewählte Ziffer wurde zufällig und beispielhaft für die Nummerierungen in der Karte gewählt. Auch aufgrund dieses Hinweises wird im 2. Entwurf jeweils die Nummer "I" (Vorranggebiete) oder "1" (Vorbehaltsgebiete) in der Legende dargestellt.
Stellungnehmer ID: 157 Hansestadt Gardelegen Hinweis (BE-ID: 3467): 2. Hinweise zur Hauptkarte - Zeichnerische Festlegungen und Erläuterungen - Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft Das Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft überlagert die bestehenden Windvorranggebiete Nr. 13 Gardelegen Nord und Nr. 14 Kassieck, Lindstedt. Es ist unklar, ob die Windkraftnutzung einen Konflikt gegenüber dem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft darstellt.	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft G 7.1.1-8 Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Festlegungen rechtswirksamer Regionaler Entwicklungspläne bleiben auch nach Inkrafttreten des neuen Landesentwicklungsplans weiterhin wirksam, insofern sie nicht einer Zielfestlegung des neuen Landesentwicklungsplans widersprechen. Vorbehaltsgebiete für eine bestimmte Nutzung oder Funktion sind (zeichnerische) Grundsätze der Raumordnung. Grundsätze der Raumordnung sind gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 ROG Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Ein im Regionalen Entwicklungsplan rechtswirksam gesichertes Vorranggebiet für Windenergienutzung (Ziel der Raumordnung), welches sich im Bereich eines im Landesentwicklungsplan festgelegten Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft (Grundsatz der Raumordnung) befindet, entfaltet weiterhin seine Bindungswirkung, weil es nicht einem im Landesentwicklungsplan festgelegten Ziel der Raumordnung widerspricht. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.1-9.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 157 Hansestadt Gardelegen Hinweis (BE-ID: 3430): 1. Hinweise zu Teil B — Textliche Festlegungen Z 2.5-1 „Der zentrale Ort in einer Gemeinde ist in der Regel der Hauptverwaltungssitz der Einheits- bzw. Verbandsgemeinde“ (vgl. Abbildung 1, S. 50). Dem Wortlaut zu folgen, wäre das der Ortsteil Gardelegen. Weiterhin wird die Definition aus dem Bauplanungsrecht verwendet. Das würde auch jeden Ortsteil als zentralen Ort vorsehen. Es wird daher empfohlen eine einheitliche Definition vorzusehen.	Teil B Kapitel: 2.5 Zentrale Orte Z 2.5-1 Zentrale Orte	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Definition des Zentralen Orts wird mit der neuen Festlegung angepasst und klargestellt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.5-2
Stellungnehmer ID: 157 Hansestadt Gardelegen Hinweis (BE-ID: 3474): - Vorranggebiet Hochwasserschutz Im vorliegenden ersten Entwurf wird das Vorranggebiet Hochwasserschutz deutlich vergrößert im Bereich der Hansestadt Gardelegen ausgewiesen. Durch die einzelnen, vermutlich überlagernden, Layer in der Hauptkarte kann nicht erkannt werden, ob das Vorranggebiet Hochwasserschutz noch durch ein Vorranggebiet Natur und Landschaft überlagert wird und sich demnach noch größer darstellt. Das Ergebnis dieser Ausweisung sieht folgendes vor: - innerhalb der Gebiete von Neubebauung freizuhalten; - keine neue Ausweisung von Bauflächen; - der Gebäudebestand ist hochwasserangepasst zu entwickeln; Die Aktualisierung, Konkretisierung und Ergänzung der im LEP räumlich gesicherten Gebiete soll durch die Regionalplanung zeichnerisch festgelegt werden. Seitens der Hansestadt Gardelegen wird auf Ebene des LEP jedoch bereits angeregt, den Umfang der Ausweisung zu verringern.	Teil B Kapitel: 7.2.1 Hochwasserschutz Z 7.2.1-1 Vorranggebiete für Hochwasserschutz	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Im ersten Entwurf des neuen Landesentwicklungsplans wurde eine Gebietskulisse als Vorranggebiet für Hochwasserschutz festgelegt, die sich aus den Überschwemmungsgebieten und den HQ100-Bereichen der hochwasserführenden Gewässer des Landes zusammengesetzt hat. Der gewählte planerische Ansatz wird unter Berücksichtigung der Hinweise zum ersten Entwurf dahingehend geändert, dass nunmehr nur die Überschwemmungsbereiche (Überschwemmungsgebiete und HQ100-Bereiche) wiederkehrend hochwasserführender oberirdischer Fließgewässer des Landes festgelegt werden, die mindestens ein angrenzendes Bundesland zumindest teilweise durchfließen. Somit wird eine ebenen- und maßstabsgerechte Festlegung der Vorranggebiete für Hochwasserschutz ermöglicht. Zudem wird somit eine Zuordnung der Vorranggebiete zu den jeweiligen Fließgewässern möglich gemacht. Die Regionalplanung hat die Aufgabe, die im Landesentwicklungsplan generalisiert festgelegten Vorranggebiete für Hochwasserschutz räumlich zu konkretisieren und die Vorranggebietskulisse entsprechend der landesplanerischen Vorgaben zu ergänzen. In der Begründung zur Zielfestlegung wird ausgeführt, dass bauplanungsrechtliche Innenbereiche gemäß § 34 BauGB und

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		baurechtlich gesicherte Flächen von Vorranggebietsfestlegungen für Hochwasserschutz ausgenommen sind. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.1-2
Stellungnehmer ID: 157 Hansestadt Gardelegen Hinweis (BE-ID: 3479): Abschließender Hinweis: Die Nummerierung der Grundsätze und Ziele erfolgt separat fortlaufend, d.h. es gibt einen Grundsatz und ein Ziel mit der gleichen Nummerierung, aber einer inhaltlich unterschiedlichen Festlegung. Daher wird zur Erleichterung empfohlen, eine fortlaufende Nummerierung der Grundsätze und Ziele vorzunehmen. Beispiel: G 6.2.1-2 Vorranggebiete für Repowering Z 6.2.1-2 Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie	Teil B Kapitel: Teil B – Textliche Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Nummerierung der Festlegungen wird geändert. Innerhalb eines Kapitels erfolgt die Nummerierung der Festlegungen fortlaufend, unabhängig davon, ob es sich um ein Ziel oder einen Grundsatz der Raumordnung handelt. Dies soll zur besseren Lesbarkeit des LEP beitragen.
Stellungnehmer ID: 157 Hansestadt Gardelegen Hinweis (BE-ID: 3443): G.6.2.2-1 Dieser Grundsatz soll ein Maximum von 5 % der Gemeindefläche für PVFA vorgeben. Fraglich ist hierbei, wie mit sogenannten Gebieten, die bspw. in Gewerbegebieten oder auf Flächen, ohne Sondergebietsausweisung (vorbereitender und verbindlicher Bauleitplanung), welche im Bestand existieren, umgegangen wird. Im Grunde ist auch unklar, ob Vorhaben, die im privilegierten Bereich umgesetzt werden, mit in die 5 % - Regelung hineinzählen. Die Übersicht/Einhaltung des Ausbaumaximums kann auf Grundlage der unterschiedlichen Zuständigkeiten (in dem Fall über die Landkreise) nicht ausschließlich über die Gemeinden erfolgen.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-1 Ausbau der Solarenergie in Gemeinden	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung wird überarbeitet. Demnach soll die Bauleitplanung für Freiflächensolaranlagen in jeder Gemeinde nicht mehr als 2,5 Prozent umfassen. Dies schließt sowohl Anlagen zur Nutzung von solarer Strahlungsenergie zur Stromerzeugung (Photovoltaik-Freiflächenanlagen) als auch zur Wärmeerzeugung (Solarthermie-Freiflächenanlagen) ein. Hiervon nicht erfasst sind privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b) und Nr. 9 BauGB, verfahrensfreie Solaranlagen nach § 60 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b) BauO LSA sowie Solaranlagen auf Dach- und an Gebäudeflächen. Ebenfalls ausgenommen sind Agri-PV-Anlagen nach den einschlägigen Vorgaben der DIN SPEC. Bei Nachweis eines Mehrbedarfs zur Sicherstellung der Energieversorgung, z. B. durch ein entsprechendes Energie- oder Wärmekonzept, kann unter

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Berücksichtigung des gesamträumlichen Gemeindekonzepts der gemeindliche Flächenanteil von 2,5 Prozent bei der Errichtung von Freiflächensolaranlagen überschritten werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.2-4
Stellungnehmer ID: 157 Hansestadt Gardelegen Hinweis (BE-ID: 3454): Z 7.1.1-8 Mit der Festlegung des Vorbehaltsgebietes für die Landwirtschaft wird nicht konkret geregelt, bei welcher Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen ein Zielkonflikt vorliegt. Beispielhaft könnten mögliche Kriterien die „niedrigen“ Ackerwertzahlen (Festlegungsgrenze erforderlich) sowie die benachteiligten Gebiete der FFAVO sein.	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft G 7.1.1-8 Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Vorbehaltsgebiete für eine bestimmte Nutzung oder Funktion sind (zeichnerische) Grundsätze der Raumordnung. Grundsätze der Raumordnung sind gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 ROG Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Ein Vorbehaltsgebiet ist ein räumlicher Bereich, dem unter Berücksichtigung konkurrierender Raumnutzungsansprüche eine besondere Bedeutung für eine bestimmte raumbedeutsame Funktion oder Nutzung zugesprochen wird - in diesem Fall für die landwirtschaftliche Nutzung. Die raumordnerische Festlegung erfolgt mit dem Ziel, diese Funktion oder Nutzung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen vorrangig zu berücksichtigen, ohne jedoch konkurrierende Nutzungen gänzlich auszuschließen. Im Gegensatz zu Vorranggebieten, in denen konkurrierende Nutzungen ausgeschlossen oder nur bedingt zulässig sind, besteht im Vorbehaltsgebiet eine abwägende Berücksichtigungspflicht, wobei der festgelegten Funktion bei Ermessensentscheidungen ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung beizumessen ist. Ob ein bestimmtes raumbedeutsames Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung (u.a. Grundsätze der Raumordnung) vereinbar ist, kann nicht pauschal abgeschätzt werden, sondern bedarf der landesplanerischen Abstimmung im jeweiligen Einzelfall. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.1.2-1 und G 7.1.1-9.
Stellungnehmer ID: 157 Hansestadt Gardelegen	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hinweis (BE-ID: 3432): G 6.2.2-5 Dieser Grundsatz ist nicht erforderlich, da der Grundsatz 6.2.2-2 konkret vorsieht, dass Gemeinden gesamträumliche Planungskonzepte für Photovoltaikfreiflächenanlagen (PVFA) aufstellen sollen. Eine zusätzliche Möglichkeit der Regionalplanung zur Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für PVFA schränkt die Planungshoheit der Gemeinden entbehrlich ein.	G 6.2.2-5 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Freiflächensolaranlagen	Begründung: Da die Gemeinden einerseits ein gesamträumliches Gemeindekonzept zur Steuerung von Freiflächensolaranlagen aufstellen sollen, während andererseits den Regionalen Planungsgemeinschaften die Möglichkeit eingeräumt wird, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Freiflächensolaranlagen festzulegen, könnte dies die kommunale Planungshoheit beeinträchtigen, die gemeindliche Planung unterlaufen und die Akzeptanz innerhalb der Bevölkerung verringern. Aus diesen Gründen wird diese Festlegung ersatzlos gestrichen.
Stellungnehmer ID: 157 Hansestadt Gardelegen Hinweis (BE-ID: 3458): Z 7.1.3-2 Beim Vorranggebiet Wassergewinnung Nr. „Colbitz-Letzlinger Heide“ lässt sich erkennen, dass dieses beachtlich über den westlichen Bereich der Hansestadt Gardelegen ausgeweitet worden ist. Im Ergebnis ist nahezu das gesamte Gemeindegebiet, außer bestehende, wie bspw. Vorranggebiet für Militärische Nutzung, als ebendieses ausgewiesen. Die Hansestadt Gardelegen empfindet diese Ausweisung unter Berücksichtigung der Möglichkeit, dass die Regionalplanung noch weitere Vorranggebiete für Wassergewinnung ausweisen kann, als unverhältnismäßig. Es wird daher angeregt, das Vorranggebiet für Wassergewinnung beachtlich zu verkleinern.	Teil B Kapitel: 7.1.3 Wasserwirtschaft Z 7.1.3-2 Vorranggebiete Wassergewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Das Vorranggebiet für Wassergewinnung Nr. I. Colbitz-Letzlinger-Heide wird unter Berücksichtigung der zum 1. Entwurf eingegangenen Hinweise auf die räumliche Ausdehnung des hydrogeologisch erkundeten Grundwasservorkommens reduziert. Die darüberhinausgehenden Räume im Bereich des Wassereinzugsgebiets der Ohre, welches der Grundwasseranreicherung in der Colbitz-Letzlinger Heide dient, werden im 2. Entwurf als Vorbehaltsgebiet für Wassergewinnung "Wassereinzugsgebiet der Ohre" raumordnerisch gesichert. Damit wird der Bedeutung dieses Gebietes für die Trinkwassergewinnung in der Colbitz-Letzlinger Heide raumordnerisch hinreichend Rechnung getragen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.3-3
Stellungnehmer ID: 157 Hansestadt Gardelegen Hinweis (BE-ID: 3438): Z 6.2.1-5 In einem Bebauungsplan sind Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung zur Wirksamkeit des Bebauungsplans erforderlich. Die Anrechenbarkeit von Windkraftanlagen gemäß § 4 Abs. 1 S. 5 WindBG	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Z 6.2.1-5 Höhenbeschränkung für Windenergieanlagen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz,

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
mit Höhenbeschränkungen sollte auf der Ebene des Landes überdacht, ggf. konkretisiert werden.		Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Das Windenergieflächenbedarfsgesetz verpflichtet hierbei das Land Sachsen-Anhalt, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Gemäß § 4 Abs. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz ist geregelt, dass Windenergiegebiete mit Höhenbegrenzung, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden. Die Forderung, auch zukünftig Flächen mit Höhenbegrenzung bis zum Erreichen des Flächenbeitragswertes ausweisen zu können, geht mit der Nichtanrechenbarkeit dieser Flächen einher und würde daher zu einer zusätzlichen Flächenausweisung führen, die über das notwendige Maß hinausgeht. Dies betrifft sowohl die regionalplanerische als auch die kommunale Ebene. Diese Regelung gilt nicht, wenn die Erreichung des Flächenbeitragswertes bzw. der regionalen Teilflächenziele bezogen auf den letztgültigen Stichtag nach Windenergieflächenbedarfsgesetz und Landesentwicklungsgesetz in den einzelnen Planungsregionen des Landes festgestellt wurde. Höhenbegrenzungen, die als Nebenbestimmungen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren festgelegt werden, sind hiervon nicht erfasst. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.1-5
Stellungnehmer ID: 157 Hansestadt Gardelegen Hinweis (BE-ID: 3477): - Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Das Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems wird im 1. Entwurf innerhalb der Hansestadt Gardelegen in Richtung Nord-Ost verlagert. Zutreffend sind hier die Nr. 4 „Colbitz-Letzlinger-Heide“ und Nr. 18 „Niederungen der Altmark“. Es sollte klargestellt werden, welche Nutzungen einen Konflikt gegenüber den Vorbehaltsgebieten für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems darstellen.	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz G 7.2.2-5 Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Vorbehaltsgebiete für eine bestimmte Nutzung oder Funktion sind (zeichnerische) Grundsätze der Raumordnung. Grundsätze der Raumordnung sind gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 ROG Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Ein Vorbehaltsgebiet ist ein räumlicher Bereich, dem unter Berücksichtigung konkurrierender Raumnutzungsansprüche eine besondere Bedeutung für eine bestimmte raumbedeutsame Funktion oder Nutzung zugesprochen wird - in diesem Fall für die landwirtschaftliche Nutzung. Die raumordnerische Festlegung erfolgt mit dem Ziel, diese Funktion oder Nutzung bei

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen vorrangig zu berücksichtigen, ohne jedoch konkurrierende Nutzungen gänzlich auszuschließen. Im Gegensatz zu Vorranggebieten, in denen konkurrierende Nutzungen ausgeschlossen oder nur bedingt zulässig sind, besteht im Vorbehaltsgebiet eine abwägende Berücksichtigungspflicht, wobei der festgelegten Funktion bei Ermessensentscheidungen ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung beizumessen ist. Mit der Festlegung von Vorbehaltsgebieten für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems werden Belange des Naturschutzes raumordnerisch gegenüber konkurrierenden Belangen priorisiert. Ein Konflikt mit bestehenden Nutzungen wird durch die Festlegung eines Vorbehaltsgebietes im Landesentwicklungsplan grundsätzlich nicht aufgelöst. Bauplanungsrechtliche Innenbereiche gemäß § 34 BauGB und baurechtlich gesicherte Flächen sind von Vorranggebietsfestlegungen für Natur und Landschaft ausgenommen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgende Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.2-8.
Stellungnehmer ID: 157 Hansestadt Gardelegen Hinweis (BE-ID: 5558): Hinweis aus der Stellungnahme vom 19.05.22: In der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen lebten zum Jahresbeginn 2022 genau 22.339 Einwohner. Zwar gibt es, wie auch in anderen Nachbargemeinden, mehr Sterbefälle als Geburten, aber im dritten Jahr in Folge konnte die Hansestadt Gardelegen mehr Zuzüge als Wegzüge verzeichnen. Damit ergeben sich jährlich ca. 40 neue Einwohner in der Hansestadt Gardelegen. Ursächlich für diese Entwicklung sind günstige Voraussetzungen, welche ein Leben in der Hansestadt Gardelegen lebenswert machen. Die Hansestadt Gardelegen verfügt seit der Gebietsreform über elf Kindertagesstätten, zwei Kindergärten und drei Krippen. Zusätzlich decken noch vier Kindertagesstätten in privater Trägerschaft den Bedarf	Teil B Kapitel: 2.5.2 Mittelzentren Z 2.5.2-2 Mittelzentren	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
an Betreuungseinrichtungen ab. Weiterhin bilden sieben Grundschulen, davon eine Grundschule in privater Trägerschaft, die Grundstufe der Bildungseinrichtungen innerhalb der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen. Das Gymnasium und zwei Sekundarschulen ergänzen die Bildungseinrichtungen im Rahmen der weiterführenden Schulen. Die Hansestadt Gardelegen übernimmt im Rahmen ihrer Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis mit 26 Ortsfeuerwehren und drei Löschgruppen die Absicherung der Brandbekämpfung und Hilfeleistung im gesamten Gemeindegebiet. Darüber hinaus weisen einzelne Ortswehren den Charakter eines Stützpunktes auf. Durch die Ausrichtung einzelner spezieller Komponenten werden die Fähigkeiten der Freiwilligen Feuerwehren der Hansestadt Gardelegen auch überregional angefordert und genutzt. Zudem verfügt die Hansestadt Gardelegen über das Altmarkklinikum, welches durch ein Fachärztliches Zentrum (FAZ) die Sicherung der Grundversorgung übernimmt. Weiterhin wird auch von den umliegenden Gemeinden das FAZ stark frequentiert. Mit der Akut-Neurologie besitzt die Hansestadt Gardelegen eine sogenannte Einzigartigkeit in der Versorgung dieses Fachgebietes. Im Sinne des stark gestiegenen Bedarfs im sozialen Sektor haben sich auch neue Standorte von Pflegeeinrichtungen, betreutem Wohnen und insbesondere in der Intensivmedizin innerhalb der Hansestadt Gardelegen herausgebildet bzw. weiterentwickelt.		
Stellungnehmer ID: 157 Hansestadt Gardelegen	Teil B Kapitel: 2.5.2 Mittelzentren Z 2.5.2-2 Mittelzentren	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 5562): Hinweis aus der Stellungnahme vom 19.05.22: Die Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen hat 2020 mit dem Beschluss über einen gebietsdeckenden, einheitlichen Flächennutzungsplan ein zielgerichtetes Planungsinstrument aufgestellt, mit dem die geordnete städtebauliche Entwicklung der Gemeinde unter Berücksichtigung von Aspekten der Zentralen-Orte-Theorie, der Demografie sowie der konkurrierenden Raumnutzung erfolgen kann.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Flächendeckend entstanden so seit der letzten Aufstellung des Landesentwicklungsplans in fünf verschiedenen Ortschaften mithilfe von Bebauungsplänen acht städtische Wohngebiete, es bestehen gegenwärtige Planungen für vier weitere kommunale Wohngebiete sowie drei privat finanzierte Baugebiete. Die Entwicklung solcher Wohngebiete in den Ortschaften Dannefeld, Estedt, Gardelegen, Hottendorf, Jävenitz, Köckte, Letzlingen, Mieste, Miesterhorst und Solpke verdeutlicht, dass die Hansestadt Gardelegen innerhalb der gesamten territorialen Ausdehnung des Gemeindegebiets eine strukturelle Siedlungsentwicklung betreibt. In den bisher entstandenen Wohngebieten ist zudem eine nahezu vollständige Auslastung gegeben. Besonders für Wohnbebauungen im Ortsteil Mieste ist nicht zuletzt aufgrund der Standortvorteile zur Stadt Wolfsburg und der dort ansässigen Autoindustrie eine hohe Nachfrage zu verzeichnen, sodass hier räumlich anschließend an die zwei bestehenden Bauabschnitte des Wohngebiets ein dritter Bauabschnitt geplant ist. Es wird davon ausgegangen, dass die Standortattraktivität der Hansestadt Gardelegen durch die Ansiedlung des Unternehmens „INTEL“ im Verflechtungsbereich des Oberzentrums Magdeburg sowie dem Ausbau der A14 weiter steigen wird, sodass mit potenziell neuen Gewerbebetrieben und Wohnungssuchenden, speziell für die genannten Bereiche des Gemeindegebiets, zu rechnen ist. Als Mitglied im Zweckverband „Breitband Altmark“ baut die Hansestadt Gardelegen im gesamten Gemeindegebiet das Glasfasernetz aus, um sowohl den wirtschaftlichen als auch gesellschaftlichen Ansprüchen an die Digitalisierung gerecht zu werden und Voraussetzungen für die digitale Transformation der Infrastrukturen zu schaffen. Mit der Fortschreibung des Integrierten Gemeindlichen Entwicklungskonzepts (IGEK) von 2014 fokussiert sich die Hansestadt Gardelegen auch weiterführend auf die nachhaltige Entwicklung ihrer ländlichen Ortsteile im peripheren Raum. Hierzu erfolgen unter Punkt 5 weitere Ausführungen. Um in der Thematik des Klimaschutzes mit vorbildlichen Maßnahmen voranzugehen, hat die Hansestadt Gardelegen die kommunalen Gebäude mit Dachphotovoltaikanlagen bzw. Solarpanelen ausstatten lassen.		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Als Vorzeigeprojekt beim Thema Stadtgrün wurde eine ehemalige Industrie- und Gewerbebrache rekultiviert und erfreut sich nunmehr als „Bürgerpark“ mit vielfältigen Sport- und Freizeit- sowie gärtnerischen Angeboten großer Beliebtheit. Mit dem Projekt nimmt die Hansestadt Gardelegen zudem am Bundespreis Stadtgrün 2022 teil. Weiterhin intensiviert die Hansestadt Gardelegen ihre Bestrebungen in den Auf- und Ausbau einer Infrastruktur für E-Mobilität, wofür sie mit den ortsansässigen Versorgungsträgern eng zusammenarbeitet. Darüber hinaus sollen energieeinsparende Maßnahmen dabei helfen, den Energieverbrauch städtischer Infrastrukturbauten zu reduzieren. Hierfür wurde und wird weiterhin im gesamten Gemeindegebiet die Straßenbeleuchtung auf LED umgestellt. Damit energiepolitische Ziele wie auch die Ziele zum Klimaschutz fachorientiert und effizient erreicht werden können, stellt die Hansestadt Gardelegen zusätzlich einen Klimaschutzmanager ein. Um Voraussetzungen für eine flächenabdeckende, umweltfreundliche Mobilität zu schaffen und touristische Angebote zu erweitern, erarbeitet die Hansestadt Gardelegen derzeit ein Radwegkonzept, um entsprechende Wege entlang der Nord-Süd- sowie der Ost-West-Achse für den Alltags- und touristischen Radverkehr zu erschließen, auszubauen und weiterzuentwickeln.		
Stellungnehmer ID: 157 Hansestadt Gardelegen Hinweis (BE-ID: 3427): bezugnehmend unserer erstmaligen Stellungnahme vom 19.05.2022 teilten wir die grundlegende Änderung mit, dass die Hansestadt Gardelegen als Mittelzentrum in das zentralörtliche System Sachsen-Anhalts einzuordnen ist. Der nun vorliegende erste Entwurf der Neuaufstellung des LEP folgt dieser Einschätzung und ordnet die Hansestadt Gardelegen als Mittelzentrum ein. Wir begrüßen diese vorgenommene Einordnung. Nachfolgend geben wir kursorische Anregungen/Hinweise verbunden mit der Bitte um Berücksichtigung.	Teil B Kapitel: 2.5.2 Mittelzentren Z 2.5.2-2 Mittelzentren	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 166 Hansestadt Havelberg Hinweis (BE-ID: 1981): Die Hansestadt Havelberg verfügt zudem über zwei Gewerbegebiete, beide im Norden der Kernstadt an der B107 gelegen. Das Gewerbegebiet Nord umfasst ca. 10 ha und ist weitestgehend ausgelastet. Das voll erschlossene Gewerbegebiet „Oberfeld“ liegt im Norden der Kernstadt und hat eine Größe von 12,3 ha, wovon 10,5 ha zurzeit für eine gewerbliche Nutzung zur Verfügung stehen.	Teil B Kapitel: 2.5.2 Mittelzentren Z 2.5.2-2 Mittelzentren	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 166 Hansestadt Havelberg Hinweis (BE-ID: 1988): Radtourismus In den letzten Jahren erlangte der Radtourismus in der Einheitsgemeinde Hansestadt Havelberg immer mehr an Bedeutung. In diesem Bereich werden nach wie vor steigende Zahlen verzeichnet. Grund dafür sind die Lage sowie die radwege-technische Anbindung. Die Hansestadt Havelberg ist Schnittstelle für zahlreiche Fernradwege und somit sehr gut an das überregionale Radwegenetz angebunden. Mit dem Elberadweg und dem Havelradweg führen zwei der populärsten Radwege Deutschlands durch die Einheitsgemeinde. Weitere anliegende Radwege sind die Tour Brandenburg, der Altmarkrundkurs und die Bischofstour.	Teil B Kapitel: 2.5.2 Mittelzentren Z 2.5.2-2 Mittelzentren	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 166 Hansestadt Havelberg Hinweis (BE-ID: 1977): Wirtschaftsstruktur: Die Branchenschwerpunkte Schiffsbau, Fahrzeug- und Maschinenbau, Möbel- und Kunststoffproduktion, Bauwirtschaft, Baunebengewerke, das Gesundheitswesen sind in der Hansestadt Havelberg ansässig und verstärkt zu fördern. Hinzu kommen die klein- und mittelständischen Unternehmen im Gemeindegebiet aus dem Einzelhandel, den Dienstleistungen, dem	Teil B Kapitel: 2.5.2 Mittelzentren Z 2.5.2-2 Mittelzentren	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Handwerk und dem Tourismusgewerbe.		
Stellungnehmer ID: 166 Hansestadt Havelberg	Teil B Kapitel: 2.5 Zentrale Orte Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1813): Z 2.5-2 Festlegung der Zentralen Orte und Verflechtungsbereiche Die Oberzentren und Mittelzentren sind in Z 2.5.1-2 und Z 2.5.2-2 festgelegt und in der Festlegungskarte 1 zeichnerisch dargestellt. Jedem Zentralen Ort werden entsprechende Verflechtungsbereiche zugeordnet. Die Verflechtungsbereiche der Oberzentren und Mittelzentren sind in der Tabelle 1 und der Festlegungskarte 2 zeichnerisch festgelegt. Z 2.5.2-2 Mittelzentren Als Mittelzentren werden Aschersleben, Bitterfeld-Wolfen, Bernburg (Saale), Burg, Lutherstadt Eisleben, Genthin, Halberstadt, Haldensleben, Hansestadt Gardelegen, Hansestadt Osterburg (Altmark), Jessen (Elster), Köthen (Anhalt), Merseburg, Naumburg (Saale), Oschersleben (Bode), Quedlinburg, Hansestadt Salzwedel, Sangerhausen, Schönebeck (Elbe), Staßfurt, Hansestadt Stendal, Weißenfels, Wernigerode, Lutherstadt Wittenberg, Zeitz und Zerbst/Anhalt festgelegt. Einleitung: Die Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt stellt eine wesentliche Weichenstellung für die räumliche Entwicklung des Bundeslandes dar. Die Hansestadt Havelberg, bisher anerkannt als Grundzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums, sieht sich durch die Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt mit der Herausforderung konfrontiert, diese Teilfunktionen eines Mittelzentrums zu verlieren. Als Vertreter der Gemeinde und ihrer Einwohnerinnen und Einwohner möchten wir unsere tiefe Besorgnis über diese Entwicklung zum Ausdruck bringen und die wesentlichen Gründe darlegen, warum diese Abwertung nicht nur unserer Stadt, sondern auch der umliegenden Region zum Nachteil gereichen würde. Darstellung des Sachverhalts: Die Hansestadt Havelberg als Grundzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums nimmt eine entscheidende Rolle in der Versorgung der regionalen Bevölkerung mit wichtigen Dienstleistungen und Gütern ein.		Begründung: Die besondere Bedeutung der Hansestadt Havelberg zur Sicherung der Daseinsvorsorge wird mit der neuen Festlegung Z 2.5.2-3 herausgestellt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.5.2-3

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Dazu zählen insbesondere Bildungseinrichtungen, medizinische Versorgung, kulturelle Angebote und nicht zuletzt eine vielfältige Wirtschafts- und Tourismusstruktur. Die Abwertung würde unweigerlich zu einer Reduzierung dieser Angebote führen, was die Lebensqualität der Einwohnerinnen und Einwohner spürbar beeinträchtigen und die Attraktivität der Region als Wohn- und Wirtschaftsstandort mindern würde.		
Stellungnehmer ID: 166 Hansestadt Havelberg Hinweis (BE-ID: 1963): Die aktuellen demografischen Herausforderungen verdeutlichen die Dringlichkeit, nicht nur den Status quo der Hansestadt Havelberg zu wahren, sondern auch ihre Position zu stärken, um sowohl aktuellen als auch zukünftigen Bedürfnissen gerecht zu werden. Folgende Argumente sprechen für die Stärkung des Zentrumsstatus zum Mittelzentrum. Besondere räumliche Lage: Als raumstrukturelle Besonderheit ist die Elbe zu berücksichtigen, welche als trennendes Element die Erreichbarkeit des Mittelzentrums mit oberzentraler Funktion Stendal und Mittelzentrum Osterburg für die ostelbische Bevölkerung erschwert. Die Stadt Havelberg nimmt hier vor allem die mittelzentrale Funktion für die Einheitsgemeinde Hansestadt Havelberg und die Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land ein. Der gesamte ostelbische Raum des Landkreises Stendal verfügt zurzeit über kein ausgewiesenes Mittelzentrum. Eine Herabstufung des Zentrumstatus könnte dazu führen, dass die besondere räumliche Lage bei den folgenden planerischen Überlegungen nicht mehr angemessen berücksichtigt wird. Darüber hinaus ist der ostelbische Raum während Hochwassersituationen wie im Jahre 2002 und 2013 nicht oder nur ungenügend aus Stendal erreichbar. Die Hansestadt Havelberg übernimmt dann eine zentrale Rolle als Standort im Krisenmanagement und Katastrophenschutz auch für die Verbandsgemeinde	Teil B Kapitel: 2.5.2 Mittelzentren Z 2.5.2-2 Mittelzentren	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung von Mittelzentren erfolgt anhand definierter Kriterien. Die Einwohnerzahl selbst ist ein Kriterium von diesen. Gleichwohl gelten u.a. die Größe und Einwohnerzahl des Verflechtungsbereiches, die verkehrsgünstige Lage im Raum, die gute Erreichbarkeit aus anderen Orten und anderen Ortsteilen des Siedlungsgebiets sowie die demografische und/oder raumstrukturelle Entwicklungsfähigkeit des Zentralen Ortes selbst. Ein Anspruch eines Ortes auf Festlegung als Zentraler Ort allein aus seiner Ausstattung und Einwohnerzahl besteht nicht. Die zugrunde gelegten Einwohnerzahlen für den Zentralen Ort sowie für den Mittelbereich des Zentralen Orts markieren die erforderliche Tragfähigkeit. Insofern gilt für die Festlegung dieser Zentralen Orte eine konsistente Ableitung, um ein tragfähiges zentralörtliches System zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse und zur Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge in allen Teilräumen des Landes abzuleiten. Die Hansestadt Havelberg kann unter Beachtung der Kriterien nicht als Mittelzentrum festgelegt werden. Auch aufgrund der Barrierewirkung der Elbe ist der Hansestadt ein erhebliches Erreichbarkeitsdefizit zu konstatieren. Eine substanzielle mittelzentrale Versorgungsqualität der umliegenden Gemeinden ist vielfach nicht gegeben. Die besondere Bedeutung der Hansestadt Havelberg zur Sicherung der Daseinsvorsorge wird mit der neuen Festlegung Z 2.5.2-3 herausgestellt und ein eigener Mittelbereich zugewiesen. Zudem wird die Hansestadt Havelberg als ÖPNV-Bündelungsknoten berücksichtigt.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Elbe-Havel-Land. Die Hansestadt Havelberg und ihre Ortschaften besitzen eine zentrale Bedeutung und Funktion, die weit über die Landesgrenzen hinausreichen. Die grenznahe Lage zum Bundesland Brandenburg zwischen den Mittelzentren Perleberg, Pritzwalk, Kyritz, Rathenow und Wittenberge verdeutlicht dieses im Besonderen. Die einfachen Entfernungen zwischen Mittel- und Oberzentren müssen in der Planung zwingend einbezogen werden. Während Gardelegen von Stendal (Zentrum-Zentrum) etwa 35 Kilometer entfernt ist und Osterburg von Stendal (Zentrum-Zentrum) ungefähr 22 Kilometer entfernt liegt, ergibt sich unter Berücksichtigung, dass die Elbfähren keine verlässlichen landesbedeutsamen Verbindungen darstellen, eine Distanz von mindestens 46 Kilometern zwischen Stendal und der Hansestadt Havelberg.		Eine Festlegung von Teilfunktionen für Grundzentren erfolgte im LEP 2010 zur Hervorhebung von Grundzentren mit bestehenden Erreichbarkeitsdefiziten. Die Teilfunktionen selbst wurden hierbei inhaltlich nicht weiter untersetzt bzw. festgelegt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 2.5.2-3 und Z 5.3.7-4
Stellungnehmer ID: 166 Hansestadt Havelberg Hinweis (BE-ID: 1994): Wasserwandern Aufgrund der direkten Lage an der Havel, verfügt die Einheitsgemeinde über verschiedene Angebote, die Touristen einladen, die Stadt und die Umgebung vom Wasser aus zu erkunden. Auf der Basis einer aktuellen Bestandserhebung im Jahr 2020, wurden auch hier die aktuellen Daten der wasserseitigen Angebote der Einheitsgemeinde Havelberg ermittelt. (siehe Analysen ISEK 2035 der Hansestadt Havelberg)	Teil B Kapitel: 2.5.2 Mittelzentren Z 2.5.2-2 Mittelzentren	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 166 Hansestadt Havelberg Hinweis (BE-ID: 1958): Wir befürchten, dass die Abwertung des Zentrumsstatus der Hansastadt Havelberg den Zugang zu Fördermitteln, Investitionen und Landeszuweisungen erheblich einschränken könnte. Gemäß der aktuellen Gesetzeslage wird der Status als Grundzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums als ein Kriterium im Ausgleichsstock des	Teil B Kapitel: 2.5 Zentrale Orte Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die besondere Bedeutung der Hansestadt Havelberg zur Sicherung der Daseinsvorsorge wird im zweiten Entwurf des LEP mit der neuen Festlegung Z 2.5.2-3 herausgestellt. Nach dem derzeitigen Finanzausgleichsgesetz werden bei der Verteilung der Zuweisungsmassen auf die kreisangehörigen Gemeinden nur die

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Finanzausgleichsgesetzes berücksichtigt. Sollte die geplante Herabstufung des Zentrumsstatus Wirkungen haben, würde nur noch ein Anteil von 4 % der Aufwendungen für freiwillige Leistungen bei der Berechnung der Zahlungen aus dem Ausgleichsstock berücksichtigt Diese Mittel sind jedoch essenziell für die Weiterentwicklung der städtischen Infrastruktur und die Förderung regionaler Projekte. Eine Verringerung der Förderfähigkeit würde somit nicht nur den Fortschritt in Havelberg bremsen, sondern auch die gesamte Region in ihrer Entwicklung zurückwerfen. Diese Entscheidung widerspricht den Bemühungen zur Stärkung des ländlichen Raums in Sachsen-Anhalt und den Maßnahmen gegen den demografischen Wandel. Gerade in Zeiten, in denen die Abwanderung aus ländlichen Gebieten eine der größten Herausforderungen darstellt, bedarf es einer Stärkung und nicht einer Schwächung zentraler Orte wie Havelberg, die als Ankerpunkte für die Region fungieren. Die vorgeschlagene Abstufung des Status der Hansestadt Havelberg im neuen Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt widerspricht zudem den im ISEK 2035 festgelegten Entwicklungszielen und ignoriert die in der SWOT-Analyse identifizierten Stärken und Potenziale der Stadt.		Funktion „Mittelzentrum“ als bedarfserhöhendes Kriterium berücksichtigt. Die Funktion „Grundzentrum mit Teilfunktion Mittelezentrum“ ist kein bedarfserhöhendes Kriterium. Im Ausgleichsstock (§ 17 FAG) wird einer antragstellenden kreisangehörigen Gemeinde bei Fehlbetragszuweisungen ein Anteil an freiwilligen Leistungen in Höhe von 6 % des konsumtiven Finanzbedarfs zuerkannt, wenn sie nach dem LEP als „Mittelzentrum“ oder „Grundzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums“ eingestuft wurde; im Übrigen 4 %. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.5.2-3
Stellungnehmer ID: 166 Hansestadt Havelberg Hinweis (BE-ID: 2011): Appell: Zum Abschluss wird an die Verantwortlichen appelliert, die Entscheidung zur Herabstufung des Zentrumsstatus der Hansestadt Havelberg im Rahmen des neuen Landesentwicklungsplans zu revidieren. Es ist von essentieller Bedeutung, dass die herausragende Rolle, die Havelberg für das umliegende Gebiet innehat, angemessen gewürdigt und unterstützt wird. Auf die Dringlichkeit zur Förderung der regionalen Stärkung sowie die Berücksichtigung von Havelberg als Mittelzentrum wird hingewiesen. Eine kollaborative Zusammenarbeit zwischen Land und Kommunen, die die individuellen Anforderungen und Potenziale akribisch berücksichtigt, wird	Teil B Kapitel: 2.5 Zentrale Orte Z 2.5-2 Festlegung der Zentralen Orte und Verflechtungsbereiche	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung von Mittelzentren erfolgt anhand definierter Kriterien. Die Einwohnerzahl selbst ist ein Kriterium von diesen. Gleichwohl gelten u.a. die Größe und Einwohnerzahl des Verflechtungsbereiches, die verkehrsgünstige Lage im Raum, die gute Erreichbarkeit aus anderen Orten und anderen Ortsteilen des Siedlungsgebiets sowie die demografische und/oder raumstrukturelle Entwicklungsfähigkeit des Zentralen Ortes selbst. Ein Anspruch eines Ortes auf Festlegung als Zentraler Ort allein aus seiner Ausstattung und Einwohnerzahl besteht nicht. Die zugrunde gelegten Einwohnerzahlen für den Zentralen Ort sowie für den Mittelbereich des Zentralen Orts markieren die erforderliche Tragfähigkeit. Insofern gilt für die Festlegung dieser Zentralen Orte eine konsistente Ableitung, um ein tragfähiges zentralörtliches System zur Herstellung

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
als zentraler Baustein für eine nachhaltige und zukunftsfähige Entwicklung des gesamten Landes Sachsen-Anhalt betrachtet. Die Hansestadt Havelberg geht davon aus, dass diese Stellungnahme vollständig in den weiteren Entscheidungsprozess integriert wird. Zudem besteht die Bereitschaft zu einem konstruktiven Dialog.		gleichwertiger Lebensverhältnisse und zur Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge in allen Teilräumen des Landes abzuleiten. Die Hansestadt Havelberg kann unter Beachtung der Kriterien nicht als Mittelzentrum festgelegt werden. Auch aufgrund der Barrierewirkung der Elbe ist der Hansestadt ein erhebliches Erreichbarkeitsdefizit zu konstatieren. Eine substanzielle mittelzentrale Versorgungsqualität der umliegenden Gemeinden ist vielfach nicht gegeben. Dem vorgetragenen Belang wird insofern Rechnung getragen, dass zur Sicherung der Daseinsvorsorge die mittelzentralen Funktionen für die Hansestadt Havelberg bestimmt werden. Ebenso ist dieser Regelungsgegenstand in der Festlegungskarte 2 berücksichtigt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.5.2-3
Stellungnehmer ID: 166 Hansestadt Havelberg	Teil B Kapitel: 2.5.2 Mittelzentren Z 2.5.2-1 Aufgabe der Mittelzentren	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 2010): Orte der Begegnung: Die Hansestadt Havelberg verfügt über zahlreiche Einrichtungen wie Dorfgemeinschaftshäuser und Begegnungszentren, die als wichtige soziale Treffpunkte für Jung und Alt dienen. Diese Orte fördern den sozialen Zusammenhalt und die Lebensqualität in der Gemeinschaft. Sie sind besonders für den Bereich der sozialen Daseinsvorsorge wichtig, da sie als Austauschmittelpunkt und Ort der Gemeinschaft funktionieren sowie gleichzeitig die Funktion der sozialen Mitte erfüllen.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 166 Hansestadt Havelberg	Teil B Kapitel: 2.5.2 Mittelzentren Z 2.5.2-2 Mittelzentren	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 1992): Das Gebiet der Einheitsgemeinde Hansestadt Havelberg ist außerdem Teil des Pilotprojekts „Knotenpunktbezogene Wegweisung“, einem LEADER-Kooperationsprojekt mit Jerichow, Genthin, Elbe-Parey, Tangermünde, Tangerhütte, Elbe-Havel-Land, Stendal, Osterburg, Seehausen, Arneburg-Goldbeck und Bismark.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.

Übersicht über die Abwägung der Hinweise zum Ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 166 Hansestadt Havelberg	Teil B Kapitel: 2.5.2 Mittelzentren Z 2.5.2-2 Mittelzentren	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 1979): Neben Konsumgütern des täglichen Bedarfs dient Havelberg auch als Produktionsstandort von Gütern des gehobenen Bedarfs sowie Gütern des Spezialbedarfs.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 166 Hansestadt Havelberg	Teil B Kapitel: 2.5.2 Mittelzentren Z 2.5.2-2 Mittelzentren	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 1999): Rückläufige demografische Wanderungsverluste: Dies deutet auf eine Verbesserung der Attraktivität Havelbergs als Wohn- und Lebensraum hin. Die positiven Entwicklungen sind ein Anzeichen dafür, dass die Stadt beginnt, die Abwanderung zu bremsen und möglicherweise eine Umkehr dieses Trends zu bewirken. Havelberg kann aufgrund seiner Lage und Struktur vermehrt Zuzug aus den Ballungszentren Hamburg und Berlin verzeichnen.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 166 Hansestadt Havelberg	Teil B Kapitel: 2.5 Zentrale Orte Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1961): Positionierung: Aufgrund der Ergebnisse und Analysen des Integrierten Stadtentwicklungskonzepts (ISEK) 2035 der Hansestadt Havelberg wird unsere entschiedene Haltung gegen die geplante Herabstufung unseres Zentrumsstatus im neuen Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt betont. Im Ersten Entwurf zur Neuauflage des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt wird in Tabelle 1 unter dem Punkt "Z 2.5-2 Festlegung der Zentralen Orte und Verflechtungsbereiche" die Berücksichtigung der Verflechtungsbereiche der Oberzentren und Mittelzentren, einschließlich Havelberg im Oberbereich des Oberzentrums Hansestadt Stendal, dargestellt. Jedoch bleibt Havelberg unter den 25 Mittelzentren im Land		Begründung: Die besondere Bedeutung der Hansestadt Havelberg zur Sicherung der Daseinsvorsorge wird mit der neuen Festlegung Z 2.5.2-3 herausgestellt. Eine Festlegung von Teilfunktionen für Grundzentren erfolgte im LEP 2010 zur Hervorhebung von Grundzentren mit bestehenden Erreichbarkeitsdefiziten. Die Teilfunktionen selbst sind inhaltlich nicht weiter untersetzt bzw. festgelegt. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.5.2-3

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Sachsen-Anhalt unberücksichtigt. Die im ISEK 2035 der Hansestadt Havelberg dargelegten Stärken, wie ihre historische Bedeutung, die zentrale Versorgungsfunktion und die robuste kulturelle sowie soziale Infrastruktur, betonen die unverzichtbare Rolle, die die Hansestadt Havelberg für die umliegende Region spielt. Die Abwertung würde nicht nur den Fortschritt Havelbergs hemmen, sondern auch die Entwicklungschancen der Region schmälern, indem sie den Zugang zu essenziellen Fördermitteln, Investitionen und Landeszuweisungen einschränken würde. Dies steht im direkten Widerspruch zur zentralen Bedeutung der Hansestadt Havelberg für den ländlichen Raum.		
Stellungnehmer ID: 166 Hansestadt Havelberg Hinweis (BE-ID: 2012): Zusammenfassung: Im Zuge der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt möchten wir, die Hansestadt Havelberg, unsere Bedenken bezüglich der vorgesehenen Abwertung unseres Zentrumsstatus von einem Grundzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums zum Ausdruck bringen. Die Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans stellt eine fundamentale Veränderung für die räumliche Entwicklung des Bundeslandes dar, und wir sehen uns mit der Herausforderung konfrontiert, wichtige Funktionen und damit verbundene Fördermöglichkeiten zu verlieren. Diese Entwicklung könnte gravierende Auswirkungen auf die Versorgung der regionalen Bevölkerung und die Attraktivität der Region als Wohn- und Wirtschaftsstandort haben. Havelberg spielt eine entscheidende Rolle in der regionalen Versorgungsstruktur des ostelbischen Bereiches, bietet essenzielle Dienstleistungen und fördert durch seine einzigartige Lage auch den Zugang zur Region. Die geplante Herabstufung im Landesentwicklungsplan widerspricht nicht nur den Bemühungen, den ländlichen Raum zu stärken, sondern ignoriert auch die im ISEK 2035 festgelegten Entwicklungsziele und die identifizierten Stärken und Potenziale unserer Stadt. Wir unterstreichen die Notwendigkeit, den Zentrumsstatus von Havelberg zu stärken, um den aktuellen und zukünftigen Herausforderungen,	Teil B Kapitel: 2.5 Zentrale Orte Z 2.5-2 Festlegung der Zentralen Orte und Verflechtungsbereiche	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Festlegung von Mittelzentren erfolgt anhand definierter Kriterien. Die Einwohnerzahl selbst ist ein Kriterium von diesen. Gleichwohl gelten u.a. die Größe und Einwohnerzahl des Verflechtungsbereiches, die verkehrsgünstige Lage im Raum, die gute Erreichbarkeit aus anderen Orten und anderen Ortsteilen des Siedlungsgebiets sowie die demografische und/oder raumstrukturelle Entwicklungsfähigkeit des Zentralen Ortes selbst. Ein Anspruch eines Ortes auf Festlegung als Zentraler Ort allein aus seiner Ausstattung und Einwohnerzahl besteht nicht. Die zugrunde gelegten Einwohnerzahlen für den Zentralen Ort sowie für den Mittelbereich des Zentralen Orts markieren die erforderliche Tragfähigkeit. Insofern gilt für die Festlegung dieser Zentralen Orte eine konsistente Ableitung, um ein tragfähiges zentralörtliches System zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse und zur Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge in allen Teilräumen des Landes abzuleiten. Die Hansestadt Havelberg kann unter Beachtung der Kriterien nicht als Mittelzentrum festgelegt werden. Auch aufgrund der Barrierewirkung der Elbe ist der Hansestadt ein erhebliches Erreichbarkeitsdefizit zu konstatieren. Eine substanzielle mittelzentrale Versorgungsqualität der umliegenden Gemeinden ist vielfach nicht gegeben. Dem vorgetragenen Belang wird insofern Rechnung getragen, dass zur Sicherung der Daseinsvorsorge die mittelzentralen Funktionen für die Hansestadt Havelberg bestimmt werden. Ebenso ist dieser Regelungsgegenstand in der Festlegungskarte 2 berücksichtigt.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
insbesondere dem demografischen Wandel, effektiv begegnen zu können. Die Hansestadt Havelberg verfügt über alle typischen Einrichtungen eines Mittelzentrums und spielt eine zentrale Rolle in der Versorgung, Bildung, im Krisenmanagement sowie im kulturellen und wirtschaftlichen Bereich für die Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land, die Einheitsgemeinde Hansestadt Havelberg und für die Nachbarkommunen im Land Brandenburg. Die besondere Rolle und die Bedeutung der Hansestadt Havelberg muss im Rahmen der weiteren Planungen und Entscheidungen bezüglich des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt berücksichtigt werden.		Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.5.2-3
Stellungnehmer ID: 166 Hansestadt Havelberg	Teil B Kapitel: 2.5.2 Mittelzentren Z 2.5.2-2 Mittelzentren	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 1967): Daseinsvorsorge und Bildung: Die Kinderbetreuung in der Einheitsgemeinde Havelberg wird durch drei Kindertagesstätten (Kita) und einen Hort gesichert. Insgesamt stehen 274 Kita-Plätze und 180 Plätze im Hort der Grundschule „Am Eichenwald“ zur Verfügung. Sie sind Bestandteil der Bedarfsplanung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, gegen den sich der Betreuungsanspruch richtet. Damit werden auch Kinder betreut, die nicht in der Einheitsgemeinde ihren Wohnsitz haben. Die Platzkapazität im Hort der Grundschule „Am Eichenwald“ wurde im Jahr 2020, aufgrund von starker Überbelegung in den Jahren 2016 bis 2019, von 130 auf 180 Plätze erhöht. Besonders herauszustellen ist zudem das bestehende inklusive Kinderbetreuungsangebot der Kita „Regenbogen“, welches es ermöglicht, benachteiligte sowie gesunde Kinder gemeinsam zu fördern. Die Schülerinnen der Einheitsgemeinde Havelberg können in der kommunalen Grundschule „Am Eichenwald“, sowie der landkreiseigenen Förderschule „Am Lindenweg“, der Sekundarschule „Am Weinberg“ sowie an der Zweigstelle des Diesterweg-Gymnasiums Tangermünde-Havelberg beschult werden. Jede der vier Schulformen befindet sich innerhalb des Stadtgebietes Havelbergs sowie in unmittelbar räumlicher Nähe zueinander. Die Stadt bietet seinem Nachwuchs die Möglichkeit, die gesamte Schullaufbahn mit		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
unterschiedlichsten Schulabschlüssen zu absolvieren. Die Schülerinnen können in der Hansestadt Havelberg den (qualifizierten) Hauptschulabschluss, den (erweiterten) Realschulabschluss, die Fachhochschulreife sowie die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) erlangen. Neben dem schulischen Bildungsangebot werden in der Hansestadt Havelberg auch Weiterbildung sowie Erwachsenenbildungsmöglichkeiten angeboten, gegenwärtig von folgenden Institutionen: › Schüler-Institut für Technik und angewandte Informatik SITI e. V., › Kreismusikschule „Ferdinand Vogel“, › Deutsche Angestellten-Akademie GmbH, › Kreisvolkshochschule Stendal mit Havelberger Standort und › Freier Träger der Berufsbildungsakademie „Altmark“ (BBA) Hinsichtlich der Angebote der Schul-, Weiter-, und Erwachsenenbildung verfügt die Hansestadt Havelberg über ein umfangreiches Angebot über das Gebiet der Einheitsgemeinde hinaus. Zudem ist, aufgrund des Beschulungsangebotes der Förderschule, eine integrativ-schulische Betreuung möglich. Unter anderem kann durch dieses Angebot die Inklusion von beeinträchtigten Menschen im gesamten Kreis gefördert werden. Der außerschulische Lernort, das Institut SITI e. V., bietet dem Havelberger Nachwuchs durch unterschiedliche (Forschungs-) Projektstage, Workshops u.v.m., viele Entwicklungsmöglichkeiten und -potenziale in den Bereichen Technik und angewandte Informatik. Durch die Erwachsenen- und Weiterbildungsangebote ist zudem ein Weiterbildungspotenzial sowie die Möglichkeit zur Umschulung/persönlichen Veränderung vorhanden, welches unter anderem sehr wichtig für den Fachkräfteerhalt innerhalb des Landkreises ist. Das Jugendzentrum der Hansestadt Havelberg befindet sich in einem Gebäude, das im Eigentum des Landkreises Stendal steht. Der Förderverein „Jugendzentrum Elb-Havel-Winkel e.V.“ betreibt seit 1993 diese Einrichtung und unterhält auch weitere Treffpunkte und Außenstellen, wie in den Ortschaften Nitzow, Jederitz und Warnau, innerhalb der Einheitsgemeinde. Darüber hinaus in der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land in den Orten Kamern, Schollene, Klietz und weitere Jugendräume in Sandau, Wulkau, Neuermark-Lübars, Hohengöhren, Schönhausen, Wust und Fischbeck.		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Das Havelberger Jugendzentrum wird als eine offene Kinder- und Jugendbegegnungsstätte betrieben und erfüllt damit eine Pflichtaufgabe des Landkreises Stendal gemäß SGB VIII. Dieses Angebot der außerschulischen Bildung, Betreuung und Beratung ist von großer Wichtigkeit, um den jungen Menschen unserer Region außerschulische Betätigungsfelder zu eröffnen. In Havelberg soll stufenweise ein intersektorales Gesundheitszentrum (IGZ) entstehen. Ziel ist eine wohnortnahe Gesundheitsversorgung, die perspektivisch neben ambulanten fachärztlichen Angeboten auch eine pflegerische „Rund um die Uhr Betreuung“ mit ärztlicher Rufbereitschaft und telemedizinischer Anbindung umfasst. Das Modellvorhaben wird unter dem Dach der Salus-Praxis in enger Abstimmung mit regionalen Akteuren der ambulanten und stationären Gesundheitsversorgung, Kostenträgern, der Kassenärztlichen Vereinigung sowie weiteren Partnern entwickelt. Durch Kooperationen mit den niedergelassenen Ärzten und Notärzten vor Ort, den Krankenhäusern in der Umgebung sowie telemedizinischer Flankierung ist ein für den ländlichen Raum wegweisendes Projekt geplant.		
Stellungnehmer ID: 166 Hansestadt Havelberg Hinweis (BE-ID: 1966): Versorgungstypische Einrichtungen eines Mittelzentrums: Die Hansestadt Havelberg verfügt, mit Ausnahme eines Gerichtes und eines Frauenhauses, über alle typischen mittelzentralen Versorgungseinrichtungen, die grundlegende und höhere Versorgungsleistungen für die Einwohner und die umliegende Region bereitstellen. Die Hansestadt Havelberg, als Standort der Stadtwerke Havelberg GmbH und des Trinkwasser- u. Abwasserzweckverband Havelberg, hält Strukturen für die Energie- und Trinkwasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung für den gesamten ostelbischen Bereich vor. Außerdem verfügt die Hansestadt Havelberg über Behördenstandorte des Bundes und des Landes, wie das Biosphärenreservat Mittelbe, Standort des LHW, Standort des WSA und	Teil B Kapitel: 2.5.2 Mittelzentren Z 2.5.2-2 Mittelzentren	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Dienststellen der Wasserschutzpolizei Sachsen-Anhalt. Mit der Elb-Havel-Kaserne liegt die zweitgrößte Niederlassung der Bundeswehr im Land Sachsen-Anhalt in der Hansestadt Havelberg. In dem Standort der Elb-Havel-Kaserne sind mehr als 1200 Soldaten stationiert. Die Kaserne spielt wirtschaftlich in mehreren Aspekten eine wichtige Rolle und muss bei der mittelzentralen Versorgungsstruktur zwingend berücksichtigt werden.		
Stellungnehmer ID: 166 Hansestadt Havelberg Hinweis (BE-ID: 1996): Kulturelle Einrichtungen und Veranstaltungen Das kulturelle Aushängeschild und Wahrzeichen der Hansestadt ist der Dom St. Marien, der sich sichtbar nördlich oberhalb der Havelberger Stadtinsel befindet. Der Dom, welcher Eigentum der „Kulturstiftung“ des Landes ist, beherbergt die „Katholische Pfarrgemeinde St. Heinrich“ sowie die „Evangelische St.-Marien-St.-Laurentius“-Gemeinde und das kreisliche Prignitz-Museum. Der Havelberger Pferdemarkt ist eines der größten Volksfeste Sachsens-Anhalts. Jährlich verzeichnet das Volksfest an die 200 000 Besucher, was eine Sonderstellung in der gesamten Altmark darstellt.	Teil B Kapitel: 2.5.2 Mittelzentren Z 2.5.2-2 Mittelzentren	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 166 Hansestadt Havelberg Hinweis (BE-ID: 1986): Die Einheitsgemeinde Hansestadt Havelberg ist Schwerpunktort für den regionalen Tourismus.	Teil B Kapitel: 2.5.2 Mittelzentren Z 2.5.2-2 Mittelzentren	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 192 Hansestadt Osterburg (Altmark) Hinweis (BE-ID: 1811):	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Z 6.2.1-5 Höhenbeschränkung für Windenergieanlagen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Aus dem LEP ist zu entnehmen, dass für die raumordnerische Steuerung der Windenergie geeignete Gebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen zu sichern sind. Hierzu sind Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie durch die Regionalplanung festzulegen. Diese Festlegungen dürfen keine Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen für die Nutzung der Windenergie erhalten. Stellungnahme: Das heißt, dass Flächen in zukünftigen Wind- Planungen werden nach § 4 Abs. 1 Satz 5 WindBG auf Flächenziele nur angerechnet, wenn sie keine Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten. Grund ist die mögliche wirtschaftliche Einschränkung von Projekten. Osterburg hat der Sitzung am 27.10.2020 den Beschluss III/2020/138 über die Höhenbegrenzung von WEA gefasst und entsprechend in den Flächennutzungsplan mit aufgenommen hat. Dieser hat zwischenzeitlich Rechtskraft erlangt. Bei der Ermittlung wurde berücksichtigt, dass die Höhenbegrenzung nicht unterhalb der derzeitig marktüblichen Höhen der WKA Hersteller liegt um eine mögliche Wirtschaftlichkeit von Projekten nicht einzuschränken. Die Beschlussfassung wurde mit dem Hinblick gefasst der zukünftigen Höhenentwicklung von WKA „Raum“ zu geben. Daher fordert Osterburg, dass auch in Zukunft Höhenbegrenzungen festgelegt werden dürfen. Darüber hinaus sind zur Erreichung des Flächenbeitragswertes Vorranggebiete mit festgelegter Höhenbeschränkung anzurechnen.		Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Das Windenergieflächenbedarfsgesetz verpflichtet hierbei das Land Sachsen-Anhalt, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Gemäß § 4 Abs. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz ist geregelt, dass Windenergiegebiete mit Höhenbegrenzung, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden. Die Forderung, auch zukünftig Flächen mit Höhenbegrenzung bis zum Erreichen des Flächenbeitragswertes ausweisen zu können, geht mit der Nichtanrechenbarkeit dieser Flächen einher und würde daher zu einer zusätzlichen Flächenausweisung führen, die über das notwendige Maß hinausgeht. Dies betrifft sowohl die regionalplanerische als auch die kommunale Ebene. Diese Regelung gilt nicht, wenn die Erreichung des Flächenbeitragswertes bzw. der regionalen Teilflächenziele bezogen auf den letztgültigen Stichtag nach Windenergieflächenbedarfsgesetz und Landesentwicklungsgesetz in den einzelnen Planungsregionen des Landes festgestellt wurde. Höhenbegrenzungen, die als Nebenbestimmungen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren festgelegt werden, sind hiervon nicht erfasst. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.1-5
Stellungnehmer ID: 192 Hansestadt Osterburg (Altmark) Hinweis (BE-ID: 1812): Aufgrund der engen Verflechtungen mit der benachbarten Hansestadt Seehausen und dem dort ansässigen Krankenhaus sollte die Ausweisung von Osterburg als Mittelzentrum in Funktionsgemeinschaft mit Seehausen erfolgen.	Teil B Kapitel: 2.5.2 Mittelzentren Z 2.5.2-2 Mittelzentren	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Festlegung wird angepasst. Hiernach werden die Hansestadt Osterburg (Altmark) und die Hansestadt Seehausen (Altmark) als gemeinsames Mittelzentrum festgelegt. Der Aufbau und die Entwicklung des gemeinsamen Mittelzentrums ist über einen raumordnerischen Vertrag abzusichern, der die Abstimmung über die weitere Entwicklung zur Verbesserung der Daseinsvorsorge regelt. Der Mittelbereich dieses gemeinsamen Mittelzentrums ist in Anhang 2

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		festgelegt und in der Festlegungskarte 2 dargestellt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern bzw. Karte aufgeführt: Z 2.5.2-2, Anhang 1 und Festlegungskarte 2
Stellungnehmer ID: 192 Hansestadt Osterburg (Altmark) Hinweis (BE-ID: 1809): Die Hansestadt Osterburg begrüßt ausdrücklich die Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes (LEP), um für die zukünftige nachhaltige städtebauliche Entwicklung des Landes Sachsen- Anhalt die notwendigen Planungsvoraussetzungen zu schaffen. Der 1. Entwurf des LEP weist Osterburg aufgrund der Raumstruktur des LSA als Mittelzentrum aus. Osterburg besitzt aufgrund der Versorgungslücken sowie ihres leistungsfähigen Ausstattungssprofles Merkmale eines Mittelzentrums. Osterburg versorgt mind. 20.000 Einwohner in ihrem Verflechtungsbereich. Die besondere raumstrukturelle Lage gewährleistet die Versorgung des gehobenen Bedarfes für den Mittelbereich, unter Berücksichtigung der Erreichbarkeitsschwellen für Mittelzentren. Osterburg selbst weist eine besondere raumstrukturelle Entwicklungsfähigkeit des zentralen Ortes auf, die zur Stärkung des Ortes selbst beiträgt und eine wesentliche Komponente bezüglich der Tragfähigkeit darstellt.	Teil B Kapitel: 2.5.2 Mittelzentren Z 2.5.2-2 Mittelzentren	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 192 Hansestadt Osterburg (Altmark) Hinweis (BE-ID: 1818): Bitte vorherige Stellungnahme zu o.g. Pk. 6.2.2 der Hansestadt Osterburg zurücknehmen und u.g. einfügen: Aus dem LEP ist zu entnehmen, dass Die Errichtung von Freiflächensolaranlagen (FFPVA) ist als raumbedeutsam einzustufen und freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich umzusetzen. Lt. LEP sind FFVA ab einer Größe von 5 ha als raumbedeutsame Maßnahme zu werten (§ 3 Abs. 1 Nr. 6 Raumordnungsgesetz).	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-1 Ausbau der Solarenergie in Gemeinden	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Festlegung wird überarbeitet. Demnach soll die Bauleitplanung für Freiflächensolaranlagen in jeder Gemeinde nicht mehr als 2,5 Prozent umfassen. Dies schließt sowohl Anlagen zur Nutzung von solarer Strahlungsenergie zur Stromerzeugung (Photovoltaik-Freiflächenanlagen) als auch zur Wärmeerzeugung (Solarthermie-Freiflächenanlagen) ein. Hiervon nicht erfasst sind privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b) und Nr. 9 BauGB, verfahrensfreie Solaranlagen nach § 60 Abs. 1 Nr. 3 Buchst.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Jede Gemeinde soll nicht mehr als 5 % ihrer Fläche für die Errichtung von Freiflächensolaranlagen nutzen. Stellungnahme: Die Stadt Osterburg hat in ihrem Kriterienkatalog festgelegt, nicht mehr als 3 % der Gemeindefläche zur Errichtung von FFPVA zu nutzen. Die Änderung von 5 % auf 3 % ist zum freiraumschonenden Ausbau für Solarenergie, aufzunehmen.		b) BauO LSA sowie Solaranlagen auf Dach- und an Gebäudeflächen. Ebenfalls ausgenommen sind Agri-PV-Anlagen nach den einschlägigen Vorgaben der DIN SPEC. Bei Nachweis eines Mehrbedarfs zur Sicherstellung der Energieversorgung, z. B. durch ein entsprechendes Energie- oder Wärmekonzept, kann unter Berücksichtigung des gesamträumlichen Gemeindekonzepts der gemeindliche Flächenanteil von 2,5 Prozent bei der Errichtung von Freiflächensolaranlagen überschritten werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.2-4
Stellungnehmer ID: 192 Hansestadt Osterburg (Altmark) Hinweis (BE-ID: 1817): Aus dem LEP ist zu entnehmen, dass Die Errichtung von Freiflächensolaranlagen (FFPVA) ist als raumbedeutsam einzustufen und freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich umzusetzen. Lt. LEP sind FFVA ab einer Größe von 5 ha als raumbedeutsame Maßnahme zu werten (§ 3 Abs. 1 Nr. 6 Raumordnungsgesetz). Jede Gemeinde soll nicht mehr als 5 % ihrer Fläche für die Errichtung von Freiflächensolaranlagen nutzen. Stellungnahme: Die Stadt Osterburg hat in ihrem Kriterienkatalog festgelegt nicht mehr als 4 % der landwirtschaftlichen Nutz- und Forstfläche zur Bebauung des Gemeindegebietes zur Errichtung von FFPVA zu nutzen. Die Änderung von 5 % auf 4 % ist zum freiraumschonenden Ausbau für Solarenergie, aufzunehmen.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-1 Ausbau der Solarenergie in Gemeinden	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Festlegung wird überarbeitet. Demnach soll die Bauleitplanung für Freiflächensolaranlagen in jeder Gemeinde nicht mehr als 2,5 Prozent umfassen. Dies schließt sowohl Anlagen zur Nutzung von solarer Strahlungsenergie zur Stromerzeugung (Photovoltaik-Freiflächenanlagen) als auch zur Wärmeerzeugung (Solarthermie-Freiflächenanlagen) ein. Hiervon nicht erfasst sind privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b) und Nr. 9 BauGB, verfahrensfreie Solaranlagen nach § 60 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b) BauO LSA sowie Solaranlagen auf Dach- und an Gebäudeflächen. Ebenfalls ausgenommen sind Agri-PV-Anlagen nach den einschlägigen Vorgaben der DIN SPEC. Bei Nachweis eines Mehrbedarfs zur Sicherstellung der Energieversorgung, z. B. durch ein entsprechendes Energie- oder Wärmekonzept, kann unter Berücksichtigung des gesamträumlichen Gemeindekonzepts der gemeindliche Flächenanteil von 2,5 Prozent bei der Errichtung von Freiflächensolaranlagen überschritten werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.2-4
Stellungnehmer ID: 192 Hansestadt Osterburg (Altmark)	Teil B Kapitel: 2.5.2 Mittelzentren	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hinweis (BE-ID: 1810): Aus dem LEP ist zu entnehmen, dass die Hansestadt Stendal ist als Mittelzentrum mit oberzentraler Funktion eingestuft wurde. Stellungnahme: Tatsächlich erfüllt die Hansestadt Stendal bereits alle für die Daseinsvorsorge notwendigen Funktionen eines Oberzentrums und deckt damit den Bedarf im Norden Sachsen-Anhalts großflächig ab. Sowohl der Landkreis Stendal als auch der Landkreis Salzwedel werden durch die Hansestadt Stendal mit hochqualifizierten und spezialisierten Dienstleistungen und Waren des höheren Bedarfs versorgt und garantiert gleichwertige Lebensverhältnisse in einem Einzugsbereich von 191 000 Einwohnenden. Die Arbeitsplatzdichte, tatsächlicher Einzugsbereich, Gesundheitsversorgung sowie Verwaltung und Rechtspflege, der überörtliche DB- und BAB 14 Anschluss und die Zielverkehrsdichte der Stadt Stendal sind für das Mittelzentrum Osterburg von außerordentlicher Bedeutung daher ist Stendal als Oberzentrum auszuweisen.	Z 2.5.2-3 Oberzentrale Funktionen für Stendal	Begründung: Die Festlegung der Oberzentren erfolgt anhand definierter Kriterien. Die Kriterien zur Festlegung der Oberzentren erfüllt die Hansestadt Stendal in Teilen. Die Hansestadt Stendal weist eine hohe oberzentrale Versorgungsqualität auf; gleichwohl weist sie im Verhältnis zu den festgelegten Oberzentren Dessau-Roßlau, Halle (Saale) und Magdeburg eine geringere oberzentrale Versorgungsqualität auf. Aus Gründen der Erreichbarkeit zur Schaffung und Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse gilt es, die bestehenden oberzentralen Funktionen und Einrichtungen in der Hansestadt Stendal langfristig tragfähig auszubauen und perspektivisch ein zukunftsfähiges Oberzentrum für die Altmark zu entwickeln. Dem Rechnung tragend wird der neue Plansatz Z 2.5.1-3 festgelegt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.5.1-3
Stellungnehmer ID: 198 Hansestadt Salzwedel Hinweis (BE-ID: 3257): Z 7.2.1-1 Vorranggebiet für Hochwasserschutz Nördlich der Ortschaften Brietz, Chüttlitz und der Hansestadt wurden Teile des Vorranggebietes für Natur und Landschaft aufgegeben und zum Vorranggebiet für Hochwasserschutz deklariert. Diese „Umwidmung“ wird im Hinblick des Klimawandels und den damit resultierenden Starkregenereignissen begrüßt. Die Auffassung mehr Retentionsraum zu schaffen ist dementsprechend folgerichtig.	Teil B Kapitel: 7.2.1 Hochwasserschutz Z 7.2.1-1 Vorranggebiete für Hochwasserschutz	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Im ersten Entwurf des neuen Landesentwicklungsplans wurde eine Gebietskulisse als Vorranggebiet für Hochwasserschutz festgelegt, die sich aus den Überschwemmungsgebieten und den HQ100-Bereichen der hochwasserführenden Gewässer des Landes zusammengesetzt hat. Der gewählte planerische Ansatz wird unter Berücksichtigung der Hinweise zum ersten Entwurf dahingehend geändert, dass nunmehr nur die Überschwemmungsbereiche (Überschwemmungsgebiete und HQ100-Bereiche) wiederkehrend hochwasserführender oberirdischer Fließgewässer des Landes festgelegt werden, die mindestens ein angrenzendes Bundesland zumindest teilweise durchfließen. Somit wird eine ebenen- und maßstabsgerechte Festlegung der Vorranggebiete für Hochwasserschutz ermöglicht. Zudem wird somit eine Zuordnung der Vorranggebiete zu den jeweiligen Fließgewässern möglich gemacht.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Die Regionalplanung hat die Aufgabe, die im Landesentwicklungsplan generalisiert festgelegten Vorranggebiete für Hochwasserschutz räumlich zu konkretisieren und die Vorranggebietskulisse entsprechend der landesplanerischen Vorgaben zu ergänzen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.1-2
Stellungnehmer ID: 198 Hansestadt Salzwedel Hinweis (BE-ID: 3245): G 3.1-2 Wiedernutzbarmachung von Flächen und Flächenmanagement Die Forderung im Entwurf des LEP Brachflächen, Baulücken usw. wieder nutzbar zu machen wird begrüßt. In der Praxis stellt sich das allerdings als äußerst schwerwiegendes Problem dar. Die leerstehenden bzw. brachliegenden Gebäude und Grundstücksflächen stehen aufgrund aktueller Rechtslage (Eigentumsverhältnisse) leider zumeist nicht zur Verfügung.	Teil B Kapitel: 3.1 Siedlungsentwicklung G 3.1-2 Wiedernutzung von Flächen und Flächenmanagement	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Über die Verwendung verfügbarer Flächen entscheidet die zuständige Kommune unter Berücksichtigung des Einzelfalls, insbesondere der Eigentümer. Um nutzbare Flächen sichtbar zu machen, bedarf es des Potenzialflächenkatasters als Instrument. Den Eigentümern wird von hier ein Widerspruchsrecht bei der Visualisierung eingeräumt. Wird dasselbe wahrgenommen, werden die Flächen im Potenzialflächenkataster als Potenzialflächen unkenntlich gemacht. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 3.1-5
Stellungnehmer ID: 198 Hansestadt Salzwedel Hinweis (BE-ID: 3252): Kap. 5.3.3 Bundesfernstraßen Das im LEP 2010 verfolgte Ziel die B 248 westlich an der Stadt vorbei an die B 71 anzuknüpfen ist leider verworfen worden. Dies ist bedauerlich, da durch diese Trassenführung der Verkehr, der in Richtung Uelzen fließen soll, in Teilen durch die Stadt geleitet wird. Die Hansestadt bittet noch einmal um Überprüfung, ob die Stadt nicht doch von dem Verkehr und den daraus resultierenden CO₂-Emissionen entlastet werden kann.	Teil B Kapitel: 5.3.3 Straßenverkehr Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die im Fernstraßenausbaugesetz 2030 als Vorhaben des „Weiteren Bedarfs mit Planungsrecht“ eingeordnete Bundesstraße 190n dient der Schaffung einer leistungsfähigen Bundesfernstraßenverbindung zwischen der zukünftigen Nordverlängerung der Bundesautobahn 39 und der Bundesautobahn 14. Es ist vorgesehen, dass der Verkehr in Richtung Uelzen über diese Verbindung mit abgedeckt wird. Weitere Zielstellung der Bundesstraße 190n ist die Entlastung der Ortschaften vom Kfz-Verkehr und damit die Reduzierung der Umweltbelastung in den Orten. Insofern wird von einer Aufnahme des geforderten Vorhabens in den LEP

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		abgesehen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.3.3-4 und Z 5.3.3-6
Stellungnehmer ID: 198 Hansestadt Salzwedel Hinweis (BE-ID: 3258): Z 7.2.2-2 Vorranggebiet für Natur und Landschaft Die Ausweisung des Vorranggebietes für Natur und Landschaft mit der Signatur XIV „Landgraben-Dumme-Niederung“ im Norden der Stadt wurden in Richtung Nordost des Stadtgebietes erweitert. Diese Darstellung ist seitens der Hansestadt nachvollziehbar.	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Z 7.2.2-2 Vorranggebiete für Natur und Landschaft	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 198 Hansestadt Salzwedel Hinweis (BE-ID: 3248): Kap. 5.3.2 Überregionaler Schienenweg Die Hansestadt Salzwedel begrüßt die Anerkennung der Bedeutsamkeit der überregionalen verkehrlichen Anbindung. Aufgrund der ungünstigen Anbindung mit dem motorisierten Individualverkehr (MIV) wird seitens der Hansestadt in diesem Kontext noch einmal die Bedeutung des Streckenausbaus der Amerikalinie (Stendal - Salzwedel - Uelzen - Soltau - Langwedel — Bremen) hingewiesen. Die Stadt würde eine Priorisierung des Ausbaus dieser Strecke und die damit verbundene bessere Erreichbarkeit befürworten. Zudem gehört diese Strecke zum Verkehrsprojekt der Deutschen Einheit Nr. 3, welche bis heute nicht abgeschlossen ist.	Teil B Kapitel: 5.3.2 Schienenverkehr Z 5.3.2-3 Ausbau des nationalen Schienennetzes	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Die Begründung der Festlegung "Erhaltung, Modernisierung und Ausbau des Schienennetzes" wird hinsichtlich aller für Sachsen-Anhalt geltenden Projekte des Bundesverkehrswegeplans und des Investitionsgesetzes Kohleregionen ergänzt. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass der Streckenausbau der Amerikalinie ein Vorhaben des Bundesverkehrswegeplanes ist und bereits im LEP als prioritäres Vorhaben festgelegt ist.
Stellungnehmer ID: 198 Hansestadt Salzwedel Hinweis (BE-ID: 3254):	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
G 6.2.1-8 Windenergie Die Hansestadt steht im regen Kontakt zur Regionalen Planungsgesellschaft Altmark zu dem Thema Windenergieanlagen. Die Erreichbarkeit bis 2027 - 1,9 % und bis 2032 - 2,3 % des Stadtgebietes mit Windenergie auszustatten, wird als kontrovers angesehen. Dennoch ist die Hansestadt bemüht dieses Ziel zu erreichen.		Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Zur Erfüllung der für das Land Sachsen-Anhalt gemäß § 3 Abs. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz verpflichtenden Ausweisung des prozentualen Anteils der Landesfläche für die Windenergie an Land, hat das Land Sachsen-Anhalt regionale Teilflächenziele festgelegt, die in Summe die verpflichtenden Flächenbeitragswerte für das Land Sachsen-Anhalt erreichen. Die regionalen Teilflächenziele sind somit vorrangig durch die Regionalen Planungsgemeinschaften zu erfüllen. Die Aufgabe der Raumordnung im Bereich der Windenergie besteht darin, geeignete Flächen für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Dies umfasst die Identifizierung und Ausweisung von Vorranggebieten, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen mit möglichst geringen Umweltbelastungen und möglichst ohne erhebliche negative Auswirkungen auf andere Nutzungen und Raumfunktionen erfolgt, soweit dies auf der Ebene der Regionalplanung absehbar ist. Ziel der raumordnerischen Steuerung ist es, die Windenergienutzung effizient zu gestalten und gleichzeitig potenzielle Konflikte mit anderen Nutzungen oder schutzwürdigen Bereichen zu minimieren.
Stellungnehmer ID: 198 Hansestadt Salzwedel	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-2 Gesamträumliches Gemeindekonzept	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 3255): Z 6.2.2-9 Freiflächensolaranlagen Die Hansestadt Salzwedel befindet sich zurzeit in der 1. Phase - Schaffung von Quantität (massiver Solarpark-Boom bis ca. 2030). Hierzu hat der Stadtrat am 01.11.2023 ein neues Photovoltaikkonzept beschlossen, welches ein gesamträumliches, leitbildbasiertes Kriterienkonzept mit Bewertungstool zur städtebaulichen Vorprüfung beinhaltet. Mit diesem Tool erhofft sich die Stadt ein Ranking für die Standortanfragen zu schaffen.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 198 Hansestadt Salzwedel Hinweis (BE-ID: 3249): Darüber hinaus wird angeregt, die Bahnstrecke Salzwedel - Oebisfelde in Richtung Wolfsburg zu reaktivieren. Diese Bahnverbindung würde die Hansestadt Salzwedel mit dem Oberzentrum Wolfsburg sinnvoll erschließen. Die Buslinie 300 ist in der Woche leider nur alle zwei Stunden getaktet und benötigt für die Strecke eine Stunde und 50 Minuten, so dass die Bürger doch eher auf das PKW angewiesen sind.	Teil B Kapitel: 5.3.2 Schienenverkehr G 5.3.2-3 Reaktivierung stillgelegter Bahnstrecken	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung "Erhaltung, Modernisierung und Ausbau des Schienennetzes" wird entsprechend überarbeitet. Die Neufassung dieser Festlegung sieht vor, dass das Schienennetz für den Personen- und Güterverkehr entsprechend den Anforderungen an eine effiziente und leistungsfähige Infrastruktur zu erhalten, zu modernisieren und bedarfsgerecht auszubauen ist. Die Festlegung konkreter Ausbau- und Neubauvorhaben sowie von Vorhaben zur Reaktivierung bestehender Bahnstrecken erfolgt demnach durch die Fachplanung. Die Reaktivierung der Bahnstrecke Salzwedel-Klötze-Oebisfelde(-Wolfsburg) wird in die Prüfung im Rahmen der derzeitigen Aufstellung des ÖPNV-Plans Sachsen-Anhalt einbezogen. Die Kriterien und Randbedingungen für den vom Land aufzustellenden ÖPNV-Plan sind noch nicht bekannt. Zudem wird auf die Festlegung zur Reaktivierung stillgelegter Bahnstrecken verwiesen, wonach in allen Teilräumen des Landes die Reaktivierung von stillgelegten Bahnstrecken im Personen- und Güterverkehr geprüft werden soll. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.3.2-1 und G 5.3.2-8
Stellungnehmer ID: 198 Hansestadt Salzwedel Hinweis (BE-ID: 3247): Z 5.1.1-4 Vorranggebiete für landesbedeutsame Industrie und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung Die Hansestadt Salzwedel würde es begrüßen, auch in der herausgehobenen Bedeutung aufgeführt zu werden. *Abbildung 1*	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Z 5.1.1-4 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Im Ergebnis des Anhörungsverfahrens zum 1. LEP-Entwurf wird der Wortlaut der Festlegung, wonach Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen aufgrund ihrer besonderen Entwicklungschancen eine herausgehobene Bedeutung haben, angepasst. Der Auswahlmaßstab basiert auf den besonderen Entwicklungschancen der einzelnen Standorte, die sich aus ihren spezifischen Voraussetzungen zur Ansiedlung arbeitsplatz- und flächenintensiver Unternehmen sowie ihrer Eignung als branchenoffene Ansiedlungsstandorte im Vergleich zu den anderen Vorrangstandorten für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen in der Planungsregion ergeben.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Landesweit, wie auch innerhalb der einzelnen Planungsregionen, sollen gleichgewichtige wirtschaftliche Entwicklungen ermöglicht werden. Pro Planungsregion werden daher nicht mehr als zwei Standorte als Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung benannt. Innerhalb der Planungsregion Altmark sind die Standorte "Hansestadt Stendal Ortsteil Buchholz" und "Seehausen (Altmark) an der Bundesautobahn 14" als Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung benannt. In ihrer zukünftig unmittelbaren Lage an der in Bau befindlichen BAB 14 verfügen sie beide über eine zentrale Voraussetzung eines Vorrangstandortes für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen. Für den Standort "Hansestadt Stendal Ortsteil Buchholz" ergibt sich eine herausgehobene Landesbedeutung, weil er aus seiner Stellung als Mittelzentrum in besonderem Maß Potenziale und Synergien für Ansiedlungen heben kann sowie die Standortentwicklung in einer interkommunalen Kooperation erfolgt, mit der mehrere Standortentwicklungen auf engstem Raum in konkurrierender kommunaler Trägerschaft vermieden werden. Der Standort "Seehausen (Altmark) an der Bundesautobahn 14" mit seinen Potenzialen einer zukünftigen Autobahnanbindung hat eine weitere herausgehobene Landesbedeutung unter dem Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Entwicklung der strukturschwachen Altmark. Der vorgeschlagene Vorrangstandort "Hansestadt Salzwedel West" kommt für die Benennung als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung nicht in Betracht, da er über keine Autobahnanbindung ohne Ortsdurchfahrt verfügt. Die Vorrangstandorte "Hansestadt Stendal Ortsteil Buchholz" und "Seehausen (Altmark) an der Bundesautobahn 14" liegen nach Fertigstellung der BAB 14 in direkter Nähe zu deren Anschlussstellen (AS Stendal, AS Seehausen) und verfügen somit über bessere Entwicklungspotenziale. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter der folgenden Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.1.2-2
Stellungnehmer ID: 198 Hansestadt Salzwedel Hinweis (BE-ID: 3253):	Teil B Kapitel: 6.1 Energiesysteme G 6.1-4 Einsatz von Speichern	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
G 6.1-8 Energiesysteme Die Hansestadt Salzwedel ist bestrebt, mittels Ausweisung von erneuerbaren Energien Ihren Betrag zur Klimaneutralität zu leisten. Leider stellt der Einsatz der Energiespeicherung die Stadt noch vor einer großen Herausforderung. Die Möglichkeit von Speichern scheint noch nicht den gewünschten Effekt hervorzurufen, die sich zudem auch noch wirtschaftlich darstellen lässt.		Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 198 Hansestadt Salzwedel Hinweis (BE-ID: 3256): Z 7.1.4-2 Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung Das komplette Stadtgebiet der Hansestadt Salzwedel wurde als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung mit der Signatur IV „Erdgasfeld Altmark“ dargestellt.	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Mit dem untertägigen Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung IV. Erdgasfeld Altmark/ Lithiumlagerstätte Jeetze wird eine Erdgas- und Lithiumlagerstätte raumordnerisch gesichert. Eine Gewinnung dieser Rohstoffe erfolgt aus einer Tiefe von 3.500 - 4.000 Metern. Auswirkungen auf Nutzungen an der Oberfläche bestehen i.d.R. nicht oder nur sehr punktuell durch übertägige Anlagen wie Sonden, Rohrleitungen u.ä.. Auch für untertägige Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gilt, dass bauplanungsrechtliche Innenbereiche gemäß § 34 BauGB und baurechtlich gesicherte Flächen von Vorranggebietsfestlegungen für Rohstoffgewinnung ausgenommen sind.
Stellungnehmer ID: 198 Hansestadt Salzwedel Hinweis (BE-ID: 3251): Z 5.3.3-2 Vorhaben des Bundesverkehrswegeplans 2030 und Investitionsgesetz Kohleregionen Das Vorhaben die Bundesstraße 190 n von der Landesgrenze Niedersachsen bis zur Bundesstraße 14 bei Seehausen umzusetzen, wird weiterhin für unbedingt notwendig erachtet. Mit dieser Trassenführung wird dem Ziel die Hansestadt Salzwedel an das überregionale Verkehrsnetz anzuknüpfen gerecht.	Teil B Kapitel: 5.3.3 Straßenverkehr Z 5.3.3-2 Vorhaben des Bundesverkehrswegeplans 2030 und Investitionsgesetz Kohleregionen	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.3.3-4 und Z 5.3.3-6

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 198 Hansestadt Salzwedel Hinweis (BE-ID: 3246): Z 5.1.1-3 Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen Die Signatur für den Vorrangstandort (Hansestadt Salzwedel West) sollte in Richtung Westen zur Bundesstraße B 248 verschoben werden. Dieser ca. 100 ha große Bereich liegt in einer exponierten Lage mit einer Abzweigung von der B 248. Die Bundesstraße B 71 befindet sich zudem in unmittelbarer Nähe. Es wird vorgeschlagen den Standort dann „Hansestadt Salzwedel Nordost“ umzubenennen. Vorsorglich wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass auch mit dieser Darstellung im LEP eine Flächennutzungsplanänderung und einem daraus zu entwickelnden Bebauungsplan von der Hansestadt erforderlich wird.	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Z 5.1.1-3 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Bezeichnung des Vorrangstandortes für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbefläche wird in "Hansestadt Salzwedel Nordost" geändert. Die Signatur in der Hauptkarte wird entsprechend verschoben. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf in Anhang 3 aufgeführt.
Stellungnehmer ID: 198 Hansestadt Salzwedel Hinweis (BE-ID: 3250): Kap. 5.3.3 Bundesautobahn Die Hansestadt Salzwedel als Mittelzentrum ist leider nicht an dem Autobahnnetz des Bundes angeschlossen. Dieser Sachverhalt schlägt sich sicherlich negativ auf die Ansiedlungswünsche von Betrieben und der Privatbevölkerung aus. Die Hansestadt bittet um eine Abhilfe.	Teil B Kapitel: 5.3.3 Straßenverkehr Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Um die Hansestadt Salzwedel adäquat an das Bundesautobahnnetz anzubinden, soll das Vorhaben Bundesstraße 190n Landesgrenze Sachsen-Anhalt/Niedersachsen bis zur Bundesautobahn 14, welches im Fernstraßenausbaugesetz festgelegt ist, umgesetzt werden. Damit soll eine entsprechende Anbindung der Hansestadt Salzwedel westlich an die künftige Nordverlängerung der Bundesautobahn 39 und östlich an die Bundesautobahn 14 gewährleistet werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.3.3-4 und Z 5.3.3-6
Stellungnehmer ID: 198 Hansestadt Salzwedel Hinweis (BE-ID: 3244):	Teil B Kapitel: 2.4 Verbindungs- und Entwicklungsachsen Z 2.4-1 Überregionale Verbindungs- und Entwicklungsachsen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Z 2.4-1 Überregionale Verbindungs- und Entwicklungsachsen Als ausgewiesenes Mittelzentrum wird der Hansestadt Salzwedel lediglich an einer Verbindungs- und Entwicklungsachse in die Richtungen Hannover und Berlin zugestanden. An dieser Stelle wird angeregt in Bezug des unter Kap. 5.3.2 angeregten überregionalen Schienenweges in Richtung Bremen eine weitere Achse darzustellen. Des Weiteren wäre eine weitere Verbindungs- und Entwicklungsachse in Richtung Hamburg für die Hansestadt von erheblicher Bedeutung. Diese Achse könnte anhand der in Kap. 5.3.3 beschriebenen „Bundesfernstraßen“ an Bedeutung gewinnen.		Die Festlegung der überregionalen Verbindungs- und Entwicklungsachsen ist auf die Gewährleistung des Leistungsaustauschs zwischen den Oberzentren und Metropolregionen Sachsen-Anhalts, Deutschlands und Europas, die Anbindung an das nationale und europäische Verkehrsnetz und die Anbindung landesbedeutsamer Gewerbe- und Industriestandorte ausgerichtet. Die Mittelzentren werden dabei weitestgehend berücksichtigt. Die Achse Salzwedel – Uelzen – Bremen/Hamburg wird aus landesplanerischer Sicht nicht als überregionale Verbindungs- und Entwicklungsachse bewertet, da die Erschließung dieser Regionen aufgrund leistungsfähigerer Verkehrsachsen derzeit hauptsächlich über Hannover erfolgt. Deshalb wird die Achse eher als regionale Achse eingestuft und könnte entsprechend im Rahmen der Regionalplanung als regional bedeutsame Verbindungs- und Entwicklungsachse festgelegt werden.
Stellungnehmer ID: 330 Hansestadt Seehausen (Altmark) Hinweis (BE-ID: 1830): Als wichtiger Bestandteil einer nachhaltigen Mobilität ist hier auf einen verstärkten (straßenbegleitenden) Ausbau des Radwegenetzes hinzuweisen. Die Stärkung der öffentlichen Infrastruktur für den Rad- und Fußverkehr befürworten wir außerordentlich. Die Verantwortung für den Ausbau liegt i.d.R. bei dem jeweiligen Straßenbaulastträger und somit neben den Kommunen auch beim Land. Diese Tatsache bitten wir in Ihrer Aussage in der Begründung zu G.5.3.8-1 (S. 162) zu korrigieren.	Teil B Kapitel: 5.3.8 Rad- und Fußverkehr Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Festlegung wird entsprechend der Tatsache, dass neben den Kommunen auch das Land für den Ausbau des Radwegenetzes in der Verantwortung steht, ergänzt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.3.8-3
Stellungnehmer ID: 330 Hansestadt Seehausen (Altmark) Hinweis (BE-ID: 1833): Zur Sicherstellung der Erreichbarkeit des ländlichen Raumes sollte die Hansestadt Seehausen (A.) einen ÖPNV-Bündelungsknoten erhalten, da hier eine bedeutende Schnittstelle zwischen Schienen- und straßengebundenem ÖPNV stattfindet (G 5.3.7-2). Diese Aufwertung ist zur Förderung der regionalen Wirtschafts- und Tourismusstruktur	Teil B Kapitel: 5.3.7 Öffentlicher Personennahverkehr G 5.3.7-2 ÖPNV-Bündelungsknoten	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Gemäß der Festlegung "Mittelzentren" werden die Hansestadt Osterburg (Altmark) und die Hansestadt Seehausen (Altmark) als gemeinsames Mittelzentrum festgelegt. Dadurch wird die Hansestadt Seehausen (Altmark) hinsichtlich ihrer ÖPNV-Anbindung aufgewertet, sodass eine zusätzliche Festlegung als ÖPNV-Bündelungsknoten nicht mehr notwendig ist. Der

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
erforderlich. Zudem findet in unserer dünnbesiedelten Region ein Großteil des Schülerverkehrs in Schulbussen statt, deren Dreh- und Angelpunkt der Bahnhof Seehausen darstellt. Hier kreuzen Bus-Linien mit Landesbedeutung und überregionaler Ausstrahlung sowie der regionale Bahnverkehr zusammen.		ÖPNV-Bündelungsknoten wurde ursprünglich entwickelt, um Defizite in der Erreichbarkeit im ländlichen Raum auszugleichen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.3.7-4
Stellungnehmer ID: 330 Hansestadt Seehausen (Altmark) Hinweis (BE-ID: 1816): Grundaussagen: Landesentwicklungspläne haben unter anderem die Funktion, den Rahmen für die Regionalplanung zu geben und das im Raumordnungsgesetz verankerte Gegenstromprinzip der kommunalen Planungshoheit umzusetzen. Der vorliegende Entwurf erscheint uns in seinen umfassenden Zielhierarchien und Grundsatzausprägungen jedoch oftmals zu restriktiv und dirigistisch.	Teil B Kapitel: Teil B – Textliche Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Im Verfahren der Neuaufstellung des LEP wurden die gesetzlichen Vorschriften beachtet. Dies schließt das Gegenstromprinzip mit ein. In diesem Zusammenhang wird auf das Beteiligungsverfahren (sowohl frühzeitige Beteiligung nach § 9 Abs. 1 ROG als auch im Rahmen der Anhörung nach § 9 Abs. 2 ROG) verwiesen, wo kommunale Belange angezeigt werden können und somit Gegenstand der Abwägung sind.
Stellungnehmer ID: 330 Hansestadt Seehausen (Altmark) Hinweis (BE-ID: 1841): Mit dem vorliegenden Entwurf würde unsere Region wirtschaftlich und gesellschaftspolitisch abgehängt werden. Zudem widerspricht er der Förderung gleichwertiger Lebensbedingungen gem. Art. 35a der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt. Wir fordern die Berücksichtigung unserer aufgeführten Bedenken und Anmerkungen.	Teil B Kapitel: 2.1 Ziele und Grundsätze der räumlichen Entwicklung Z 2.1-1 Nachhaltige Raumentwicklung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Aus raumplanerischer Sicht ist nicht erkennbar, inwiefern der LEP der Förderung gleichwertiger Lebensbedingungen gemäß Art. 35a der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt widerspricht. Die Aufgabe der Raumordnung im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung besteht darin, die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang zu bringen. Der neue LEP muss daher u. a. den Herausforderungen des demografischen Wandels, der Digitalisierung, der zunehmenden Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen, dem Erhalt der Biodiversität, dem Umbau der Energieversorgung sowie den Auswirkungen des Klimawandels auf die räumliche Entwicklung Sachsen-Anhalts Rechnung tragen. In den entsprechenden Fachkapiteln wird dabei auch den landesplanerischen Erfordernissen zur Förderung gleichwertiger Lebensbedingungen gemäß Art. 35a der Verfassung des Landes

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Sachsen-Anhalt entsprochen.
Stellungnehmer ID: 330 Hansestadt Seehausen (Altmark) Hinweis (BE-ID: 1836): Der in der Erläuterungskarte dargestellten Schwerpunktraum für die Landwirtschaft soll laut dem Entwurf die vorrangige Suchraumkulisse für die Regionalplanung zur Identifizierung von Vorranggebieten für Landwirtschaft abbilden. Die aufgeführten Gebiete sollen mit einem landesweit überdurchschnittlichen ackerbaulichen Ertragspotential sowie mit einem landesweit überdurchschnittlichen Wasserhaltevermögen verfügen. Eine Definition der entsprechenden „überdurchschnittlichen“ Werte führen Sie jedoch nicht an. Die Region (Altmärkische) Wische verfügt ebenfalls über sehr fruchtbare Böden mit hohen Ackerwertzahlen, findet jedoch in G 7.1.1-7 keine Berücksichtigung. Hierzu wünschen wir uns mehr Transparenz zur Kriterienaufstellung und Festlegung des Schwerpunktraumes für die Landwirtschaft. Zusätzlich weisen wir daraufhin, dass das Abstellen allein auf die Ackerwertzahl und das Wasserhaltevermögen ein zu vereinfachtes Suchverfahren darstellt, welches weitere, sehr wichtige Faktoren für das Betreiben einer erfolgreichen Landwirtschaft außer Acht lässt. Eine stärkere Berücksichtigung sozialer und ökonomischer Faktoren ist dringend erforderlich, d.h. auch der soziale Nutzen eines Bodens wie z.B. die Bereitstellung von Arbeitsplätzen und die Erhaltung der ländlichen Gemeinschaft und Identität muss einbezogen werden! Die Landwirtschaft ist in der Verbandsgemeinde Seehausen (A.) seit jeher ein überaus prägender Sektor, wir fordern daher die entsprechende stärkere Berücksichtigung im Entwurf.	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft G 7.1.1-7 Schwerpunktraum für die Landwirtschaft	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Die Grundsatzfestlegung "Schwerpunktraum für die Landwirtschaft" wird gestrichen. Die Erläuterungskarte "Schwerpunktraum Landwirtschaft" wird in geänderter Form der Begründung zum neuen Grundsatz G 7.1.1-8 beigelegt. In der Erläuterungskarte "Schwerpunktraum Landwirtschaft" werden im 2. Entwurf nicht mehr die Gemeinden gekennzeichnet, in deren Bereich hochwertige landwirtschaftlichen Böden (Bodenzahl >= 90 und nutzbare Feldkapazität >= 270 Millimeter) identifiziert wurden, sondern nur noch die jeweils von diesen Böden berührten Flure. Im Ergebnis entsteht ein sehr viel differenzierteres Bild der räumlichen Verteilung dieser Böden im Land und seinen Regionen. Im Bereich der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) wurden keine hochwertigen Böden identifiziert, welche die Kriterien gem. G 7.1.1-8 erfüllen. Da nicht alle Landesteile über Böden der höchsten Güte verfügen, wird der Regionalplanung die Möglichkeit eröffnet, weitere Flächen als Vorranggebiete für Landwirtschaft nach eigenem Ermessen festzulegen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.1-8
Stellungnehmer ID: 330 Hansestadt Seehausen (Altmark) Hinweis (BE-ID: 1827): Wie in der Begründung zu Z 4-1 umschrieben, ist keine flächendeckende gleichwertige Ausstattung in allen Teilräumen des Landes vorgesehen, sondern lediglich „um	Teil B Kapitel: 4. Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge Z 4-1 Gleichwertige Lebensverhältnisse	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Gleichwertige Lebensverhältnisse impliziert, dass allen Personen aus allen Teilräumen des Landes heraus unabhängig von ihrem Wohnort und sozialen Status der Zugang zu und die Erreichbarkeit von grundlegenden

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
einen angemessenen Zugang zu den Einrichtungen der Daseinsvorsorge im Einzelfall“. Wie lautet hier die Definition des Begriffes „angemessen“? Die Summe der im Entwurf des LEPs enthaltenen Ziele und Grundsätze würde das Ausbluten und eine schleichende Aufgabe unserer Region forcieren.		öffentlichen Angeboten und Leistungen der Daseinsvorsorge gewährleistet ist. Gleichwertige Lebensverhältnisse sind hierbei nicht gleichzusetzen mit einer flächendeckend gleichwertigen Ausstattung an Dienstleistungen der Daseinsvorsorge in allen Teilräumen des Landes. Vielmehr geht es um den zentralen Aspekt der zumutbaren (angemessenen) Erreichbarkeit und dem Zugang zu den grundlegenden Einrichtungen der Daseinsvorsorge, um so die gleiche Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zum Ziel der Grundversorgung zu ermöglichen. Die Festlegung wird dahingehend angepasst. Im Sinne einer zukunftsfähigen Daseinsvorsorge sind einerseits Einrichtungen und Leistungen der Daseinsvorsorge in allen Teilräumen des Landes wie öffentliche Einrichtungen für die örtliche Versorgung in allen Gemeinden zu sichern. Andererseits haben zentralörtliche Einrichtungen in den Grund-, Mittel- oder Oberzentrum festgelegten Orte für die Versorgung der Bevölkerung entsprechende zentralörtlichen Einrichtungen vorzuhalten. Eine effiziente und nachhaltige Versorgung in ländlichen Räumen kann nur in enger Verbindung mit den Zentralen Orten, insbesondere der Ober- und Mittelzentren als Versorgungskernen, gelöst werden.
Stellungnehmer ID: 330 Hansestadt Seehausen (Altmark) Hinweis (BE-ID: 1821): Wir begrüßen ausdrücklich die Ausweisung der geplanten Industriefläche der Hansestadt Seehausen (A.), östlich der künftigen BAB 14, als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen (Z. 5.1.1-3).	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Z 5.1.1-3 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.1.2-1
Stellungnehmer ID: 330 Hansestadt Seehausen (Altmark) Hinweis (BE-ID: 1822): Für die Ansiedlung entsprechender Unternehmen ist die Sicherung des ländlichen Raumes als Wohn- und Lebensort für die Arbeitnehmer elementar.	Teil B Kapitel: 3.1 Siedlungsentwicklung Z 3.1-3 Konzentration auf Zentrale Orte	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Konzentration auf Zentrale Orte zielt darauf ab, diese als Versorgungs- und Ankerpunkte im Raum zu stärken. Damit wird § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG, wonach die Siedlungstätigkeit räumlich zu konzentrieren und vorrangig

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Das Angebot aller Lebensbereiche wie Wohnen, Arbeit, Gesundheit, Freizeit, Kultur und Bildung soll laut LEP jedoch künftig hauptsächlich an zentralen Orten vorhanden und barrierefreizugänglich sein. Die Entwicklung unserer Region zeigt bereits jetzt, dass sich durch die bestehenden und künftigen Verkehrsanbindungen, vorhandenen und bezahlbaren Wohnräume sowie durch die zunehmenden Homeoffice-Tätigkeiten junge Familien ansiedeln. Abwanderung und Überalterung des ländlichen Raumes wird so gestoppt. Um diesen positiven Effekt nicht zu gefährden, ist es unabdingbar, auch für ländliche Räume den Neubau von Wohnbebauung zu ermöglichen. Eine Konzentration neu auszuweisender Wohnbauflächen auf ausschließlich die Zentralen Orte lehnen wir entschieden ab (Z 3.1-3)! Diese Forcierung bedeutet das allmähliche Sterben der Dörfer, wenn jungen Familien keine Baumöglichkeiten gegeben werden dürfen. Zudem ist ein gesteuertes Wohnbauflächenmanagement aus unserer Sicht durch die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark nicht zu leisten, insbesondere nicht „ortsteilscharf“.		auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten ist, Rechnung getragen. Eine Entwicklung der nicht-zentralen Orte ist im Rahmen der Eigenentwicklung damit weiterhin möglich. Im neuen Kapitel 3.2 werden im zweiten LEP-Entwurf die vorgetragenen Belange adressiert. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 3.2-1
Stellungnehmer ID: 330 Hansestadt Seehausen (Altmark) Hinweis (BE-ID: 1823): Eine Steuerung der Innen- und Außenbereichsentwicklung über den LEP ist kritisch zu betrachten. Es ergibt sich die Frage, ob die Planungshoheit Gemeinde damit noch gesichert und umsetzbar ist.	Teil B Kapitel: 3.1 Siedlungsentwicklung Z 3.1-1 Innen- vor Außenentwicklung	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Nach § 1 Abs. 5 BauGB soll im Rahmen der Bauleitplanung die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG ist die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke zu verringern, insbesondere durch quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme sowie durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen. Die raumordnerische Festlegung der Innen- vor Außenentwicklung als Ziel ist damit gerechtfertigt. Zudem sind mit der Festlegung Ausnahmen definiert, in welchen Fällen davon abgewichen werden kann. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 3.1-3

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 330 Hansestadt Seehausen (Altmark) Hinweis (BE-ID: 1824): Wirtschaftsentwicklung: Die Beschränkung von Einzelhandelsgroßprojekten auf max. 1.600 qm Verkaufsfläche in Grundzentren, ggf. Ausnahmen bei Versorgungsdefiziten zulässig, negiert von vornherein eine wirtschaftliche Weiterentwicklung in der Verbandsgemeinde Seehausen (A.) und befördert die Abschreckung potentieller Investoren. Auch in Grundzentren können Fachmarktzentren mit kumuliert über 1.600 qm Verkaufsfläche wirtschaftlich erfolgreich sein. Die Entscheidung unternehmerischer Ansiedlungs- und Erweiterungsvorhaben sollte im Einvernehmen mit den Gemeinden den Unternehmen überlassen bleiben. Bei Umsetzung der Vorgaben des LEP-Entwurfs würden sich erhebliche Probleme für expandierende Unternehmen im ländlichen Raum ergeben.	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Z 3.3-6 Grundversorgung in Grundzentren und nicht-zentralen Orten	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die landesplanerische Steuerung des großflächigen Einzelhandels spielt eine zentrale Rolle im Rahmen der Sicherstellung einer ausgewogenen und nachhaltigen räumlichen Entwicklung. Übergeordnetes Ziel ist es, negative Auswirkungen auf Städte, Gemeinden, den ländlichen Raum wie auch die Zentralen Orten selbst zu vermeiden und eine geordnete Einzelhandelsstruktur zu gewährleisten. Mit den verschiedenen Steuerungsinstrumenten verfolgt die Raumordnung das Ziel, zentrale Versorgungsbereiche zu stärken, die Grund- und Nahversorgung sicherzustellen, eine Überversorgung zu vermeiden, eine Raumverträglichkeit der Vorhaben zu gewährleisten. Durch die eine geordnete Entwicklung können Fehlentwicklungen verhindert werden und zentrale Versorgungsbereiche vor schädlichen Auswirkungen geschützt werden. Die Untersuchungen zu den bisherigen Regelungen im Landesentwicklungsplan 2010 zum großflächigen Einzelhandel zeigen, dass diese nur in Teilen Umsetzung gefunden haben und Ausnahmen mitunter den Regelfall darstellen. Das wiederum führte in Teilen zur Gefährdung des Innenstadthandels und der Attraktivität der Innenstädte insbesondere der Mittelzentren als Ankerpunkte im ländlichen Raum. Insofern sind klare Regelungen zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels in allen Teilräumen des Landes zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung unerlässlich. Mit dem Konzentrationsgebots wird festgelegt, dass Einzelhandelsgroßprojekten für Endverbraucher nur in Ober- und Mittelzentren zulässig sind. Mit der Anpassung des Integrationsgebots wird definiert, dass Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten auch außerhalb von bestehenden und neu geplanten zentralen Versorgungsbereichen an städtebaulich integrierten Standorten zulässig sind. Im Ausnahmefall sind sie auch in städtebaulichen Randlagen zulässig, wenn nachweislich keine geeigneten städtebaulich integrierten Standorte verfügbar sind oder wenn die vorhandenen integrierten Standorte für das Vorhaben ungeeignet sind. Damit wird der allgemeinen Zielstellung zur Sicherstellung einer ausgewogenen und nachhaltigen räumlichen Versorgung der Bevölkerung Rechnung getragen. Wirtschaftliche Schutzgründe stellen gemäß der Regelungen des LEP

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		keinen Regelungsgegenstand dar. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Kapitelnummer aufgeführt: 3.4
Stellungnehmer ID: 330 Hansestadt Seehausen (Altmark) Hinweis (BE-ID: 1842): Insbesondere bestehen wir auf die Ausweisung der Hansestädte Osterburg und Seehausen (A.) als Mittelzentrum mit Funktionsteilung.	Teil B Kapitel: 2.5.2 Mittelzentren Z 2.5.2-2 Mittelzentren	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Festlegung wird angepasst. Hiernach werden die Hansestadt Osterburg (Altmark) und die Hansestadt Seehausen (Altmark) als gemeinsames Mittelzentrum festgelegt. Der Aufbau und die Entwicklung des gemeinsamen Mittelzentrums ist über einen raumordnerischen Vertrag abzusichern, der die Abstimmung über die weitere Entwicklung zur Verbesserung der Daseinsvorsorge regelt. Der Mittelbereich dieses gemeinsamen Mittelzentrums ist in Anhang 2 festgelegt und in der Festlegungskarte 2 dargestellt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern bzw. Karte aufgeführt: Z 2.5.2-2, Anhang 1 und Festlegungskarte 2
Stellungnehmer ID: 330 Hansestadt Seehausen (Altmark) Hinweis (BE-ID: 1820): Siedlungsentwicklung: Des Weiteren sprechen Sie sich ausdrücklich für gleichwertige Lebensverhältnisse in Regionen abseits der (neu) definierten Ober- und Mittelzentren aus, einschließlich der Entwicklung der Standortqualitäten, der flächendeckenden Sicherung der (Infrastruktur-)Versorgung und Mobilität sowie der Gestaltung der Arbeits- und Lebensgrundlagen. Jedoch sehen wir hinsichtlich der Siedlungsentwicklung im ländlichen Raum in den Grundsätzen und Zielen des LEPs Hindernisse für unsere Gebiets- und Regionalentwicklung. Der LEP (Z 2.3.2-1, Z 3.1) sieht vor, dass eine Siedlungsentwicklung nur in zentralen Orten stattfinden darf und nicht-zentrale Orte nur ihren Eigenentwicklungsbedarf, also den Bauflächenbedarf der örtlichen Bevölkerung, umsetzen dürfen. Keine Gewerbe- und Wohngebiete	Teil B Kapitel: 3.1 Siedlungsentwicklung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Der vorgetragene Belang wird im zweiten LEP-Entwurf mit dem neuen Kapitel 3.2 zur Wohnbauflächenentwicklung konkretisiert. Unter Berücksichtigung einer flächensparenden Bauweise ist die Wohnbauflächenentwicklung auf die Zentralen Orte zu konzentrieren. In nicht-zentralen Orten ist die Entwicklung und Ausweisung neuer Wohnbauflächen auf den örtlichen Bedarf (Eigenentwicklung) zu beschränken. Den wohnbaulichen kommunalen Entwicklungsrahmen gilt es landesweit zu ermitteln. Der wohnbauliche kommunale Entwicklungsrahmen wird im Rahmen einer Untersuchung zur Wohnbauflächenentwicklung konkretisiert werden. Mit Blick auf eine gesteuerte Wohnbauflächenentwicklung außerhalb von Zentralen Orten ist eine erweiterte Eigenentwicklung für Schwerpunktorde „Wohnen“ unter Beachtung definierter Kriterien möglich.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
außerhalb der zentralen Orte zuzulassen ist gerade im Hinblick auf den Einzugsbereich von „Intel“, welches vor allem im Zuge des Ausbaus der BAB 14 im Pendlerbereich der Verbandsgemeinde Seehausen (A.) liegt, nicht tragbar. Die künftige schnellere Anbindung zu umliegenden Großstädten ist gerade für Unternehmen und junge Familien ein Ansiedlungs- und Haltefaktor. Dieser Fakt muss für unsere Region unbedingt Berücksichtigung im LEP finden.		Die Festlegung von Schwerpunkttorten "Wohnen" erfolgt durch die Regionalplanung und wird im Rahmen der Aufstellung der Regionalen Entwicklungspläne zu prüfen und bewerten sein. Eine Entwicklung der Gemeinde ist mit diesen Regelungen weiterhin möglich. Es ist zu beachten, dass im Rahmen der wohnbaulichen Entwicklung die raumordnerischen Ziele und Grundsätze zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind. Der LEP gibt hierbei den Rahmen vor, innerhalb dessen sich die Entwicklung durch die Kommune vollziehen kann. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 3.2-2, Z 3.2-3 und Z 2.6-2
Stellungnehmer ID: 330 Hansestadt Seehausen (Altmark) Hinweis (BE-ID: 1828): Wir weisen zudem explizit daraufhin, dass zur Entwicklung gleichwertiger Lebensbedingungen auch für unseren nördlichen Bereich des Landes Sachsen-Anhalt der Erhalt des Diakoniekrankenhauses Seehausen unbedingt notwendig ist.	Teil B Kapitel: 4.3 Gesundheit und Pflege G 4.3-2 Stationäre Versorgung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Im LEP darf keine Berücksichtigung erfolgen, da insbesondere im Zuge des Strukturwandels/ Konzentration des Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetzes nicht die Bedeutung einzelner bestimmter Krankenhäuser hervorgehoben werden kann und sollte. Alle Krankenhäuser, die im Krankenhausplan des Landes Sachsen-Anhalt enthalten sind, werden von der Krankenhausplanungsbehörde als versorgungsrelevant eingeschätzt. Die Krankenhausplanung unterliegt der Fachplanung der Krankenhausplanungsbehörde und ist neben landesrechtlichen Vorgaben auch an bundesrechtliche Regelungen gebunden.
Stellungnehmer ID: 330 Hansestadt Seehausen (Altmark) Hinweis (BE-ID: 1829): Verkehr und Mobilität: Wir begrüßen das Ziel, die Verkehrsstrasse B 190n bedarfsgerecht zur Verbesserung der großräumigen und überregionalen Verkehrsbedingungen zur BAB 14 auszubauen.	Teil B Kapitel: 5.3.3 Straßenverkehr Z 5.3.3-2 Vorhaben des Bundesverkehrswegeplans 2030 und Investitionsgesetz Kohleregionen	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.3.3-4 und Z 5.3.3-6

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 330 Hansestadt Seehausen (Altmark)	Teil B Kapitel: 7.2 Freiraum- und Ressourcenschutz Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1840): Freiraum- und Ressourcenschutz: Die Verbandsgemeinde Seehausen (A.) als die „Grüne Lunge des Landes Sachsen-Anhalt“ verfügt über zahlreiche und großflächige Schutzgebiete, die es in einem besonderen Maße zu schützen gilt. In Zeiten des Klimawandels müssen alle finanziellen, personellen und technischen Kräfte gebündelt werden, um den strukturellen und baulichen Anforderungen sowie den Nutzungseinschränkungen, die mit den verschiedensten Schutzverordnungen einhergehen, gerecht zu werden. Die Verbandsgemeinde Seehausen (A.) unternimmt bereits große Anstrengungen, um die Schutzzwecke der Gebiete zu erhalten und zu verbessern. Der entsprechende finanzielle Aufwand für die Verbandsgemeinde Seehausen (A.) findet vom Land Sachsen-Anhalt bislang wenig Beachtung. Es ist von enormer Notwendigkeit, die vorhandenen regionalen Strukturen zu berücksichtigen, deren Aufwand und Weiterentwicklung zu unterstützen und die Voraussetzungen für eine Verstetigung sicherzustellen.		Begründung: Im Landesentwicklungsplan werden Vorranggebiete für Natur und Landschaft sowie Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems im Maßstab 1:300.000 festgelegt. Vorranggebiete für Natur und Landschaft sind für den Naturschutz und die Landschaftspflege bedeutsame Bereiche Sachsen-Anhalts und seiner Teilräume. Sie dienen dem langfristigen Schutz von Natur und Landschaft sowie der Erhaltung und der Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen. Vorranggebiete für Natur und Landschaft beinhalten bestehende streng geschützte Gebiete (insbesondere Natura 2000-Gebiete, den Nationalpark, Naturschutzgebiete sowie Kern- und Pflegezonen der Biosphärenreservate). Im Bereich der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) befinden sich Teilbereiche des Vorranggebietes für Natur und Landschaft Nr. VI "Elbetal und Mündungen der Nebenflüsse". Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems sind für den Biotopverbund bedeutsame Bereiche des Landes und seiner Teilräume. Sie dienen der Entwicklung und Sicherung eines landesweiten, funktional zusammenhängenden Netzes ökologisch bedeutsamer Freiräume. Im Bereich der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) befinden sich Teilbereiche des Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 7 "Elbetal". Im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Altmark können weitere (regionalbedeutsame) Vorrang- und Vorbehaltsgebiete festgelegt werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 7.2.2-2 und G 7.2.2-5.
Stellungnehmer ID: 330 Hansestadt Seehausen (Altmark)	Teil B Kapitel: 5.3.2 Schienenverkehr Z 5.3.2-6 Vermeidung von Stilllegung und Entwidmung	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1831): Die Formulierung, bei geringen Nachfragepotentialen eine Umwandlung von nicht mehr benötigten Bahntrassen in Radwege zu prüfen, wird ebenfalls begrüßt. Hierbei sollte jedoch der Reaktivierung stillgelegter Bahnstrecken grundsätzlich Vorrang gegeben werden.		Begründung: Die Festlegung "Vermeidung von Stilllegung und Entwidmung" und deren Begründung wird dahingehend überarbeitet, dass bei der Prüfung der Umwandlung nicht mehr benötigter Bahntrassen in Radwege der Vorrang der Reaktivierung dieser Trassen berücksichtigt werden soll.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.2-9
Stellungnehmer ID: 330 Hansestadt Seehausen (Altmark)	Teil B Kapitel: 3.2 Stadt- und Ortsentwicklung G 3.2-4 Stadt- und Dorfumbau	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 4436): Beim Rückbau der Dörfer von außen nach innen sind die jeweiligen Eigentumsfragen zu beachten, daher zumeist Wunschdenken und in der Praxis nicht umsetzbar (G 3.2-4).		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 3.3-4
Stellungnehmer ID: 330 Hansestadt Seehausen (Altmark)	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft G 7.1.1-8 Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 4437): Begrüßenswert ist die zumindest kleinräumige Ausweisung von Flächen als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft nahe der Hansestadt Seehausen (A.) und Falkenberg.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 330 Hansestadt Seehausen (Altmark)	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft G 7.1.1-3 Verhältnis Landwirtschaft/ Naturschutz	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1834): Landwirtschaft: Die Landwirtschaft ist in unserer Region kulturhistorisch und identitär tief verwurzelt und stellt hier eines der bedeutendsten und prägendsten Wirtschaftssektoren dar. Die ansässige Landwirtschaft sichert überregional die Nahrungsgrundlage der Bevölkerung sowie die Produktion von Futtermitteln. Bemerkenswert im negativen Sinne ist Ihre in der Begründung zu G 7.1.1-3 enthaltenen ausführlichen Darstellung der nachteiligen Umweltauswirkungen der Landwirtschaft, währenddessen Sie auf selbige nachteilige Darstellungen auf die Umwelt bei z.B. der Erdverkabelung von Höchstspannungsleitungen, dem flächenhaften Ausbau der Freiflächensolarenergie und Windenergieanlagen verzichten. Wir bitten darum, auf diese einseitige, ideologische Argumentation zu verzichten oder diese zumindest gleichberechtigt auf alle Schlüsselpunkte		Begründung: Die Begründung zur Grundsatzfestlegung wird umfassend überarbeitet. Es wird insbesondere klarstellend eingefügt, dass landwirtschaftliche Betriebe im Rahmen ihrer Tätigkeit die fachrechtlichen Vorgaben berücksichtigen und nach den Vorschriften der guten fachlichen Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung gem. § 17 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und gem. § 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wirtschaften, um negativen Umweltauswirkungen vorzubeugen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.1-3.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
des LEPs anzuwenden.		
Stellungnehmer ID: 330 Hansestadt Seehausen (Altmark) Hinweis (BE-ID: 1825): Notwendig ist auch zukünftig eine Gewerbeflächenversorgung für Betriebe in ländlichen Räumen außerhalb der Zentralorte. Auch in dünnbesiedelten Ortsteilen müssen im Einzelfall neue Betriebsstandorte geschaffen werden können, z.B. für Betriebsgründer aus dem Ortsteil; für Betriebe, die Zulieferer oder Abnehmer von Produkten der vorhandenen Betriebe sind; für Betriebe, die die Standortgunst des Ortsteils besonders nutzen können oder für solche, die der Versorgung der örtlichen Bevölkerung dienen. Die kommunale Angebotsplanung für Wirtschaftsprojekte sollte weiterhin als Basis für Flächenpolitik und Standortsicherung von Unternehmen dienen.	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Z 5.1.1-2 Förderung der industriellen und gewerblichen Wirtschaft	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Es wird die neue Festlegung G 5.1.2-5 aufgenommen. Demnach kann in allen Gemeinden eine bedarfsgerechte Flächenentwicklung für die Erweiterung ortsansässiger Betriebe sowie die Ansiedlung ortsangemessener Betriebe erfolgen. Dabei soll eine Anbindung an das Verkehrsnetz, insbesondere an den ÖPNV, berücksichtigt werden. Darüber hinaus wird auf die Festlegung "Erweiterung vor Neuausweisung" verwiesen, wonach in allen Teilräumen des Landes die Sicherung, Modernisierung und Erweiterung bestehender Industrie- und Gewerbeflächen Vorrang gegenüber der Neuausweisung von Industrie- und Gewerbeflächen haben soll. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.1.2-5 und Z 5.1.2-7
Stellungnehmer ID: 330 Hansestadt Seehausen (Altmark) Hinweis (BE-ID: 1832): Darüber hinaus sollte die Landesplanung anstreben, weitere Leitungstrassen wie Energieleitungen mit den Verkehrstrassen zu bündeln.	Teil B Kapitel: 6.3 Leitungsnetze G 6.3-2 Bündelungsgebot länderübergreifender Höchstspannungsleitungen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Bei den Höchstspannungsleitungen handelt es sich um in der Landschaft deutlich sichtbare Freileitungen. Andere Energieleitungen werden meist unterirdisch verlegt oder haben niedrigere Masthöhen, die eine geringere Störung darstellen. Ein Bündelungsgebot würde Planungsalternativen verhindern. Insofern wird davon abgesehen, weitere Leitungstrassen, wie bspw. Energieleitungen, mit Verkehrstrassen zu bündeln. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter der folgenden Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.3-4
Stellungnehmer ID: 330	Teil B	Abwägungsvorschlag:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hansestadt Seehausen (Altmark) Hinweis (BE-ID: 1826): Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge: Der bedarfsgerechte Um- und Ausbau sowie die Sicherung der Versorgungsinfrastruktur muss bedeuten, dass es auch für unsere Einwohner möglich ist, am gesellschaftlichen Leben problemlos und bezahlbar teilhaben zu können. Die flächendeckende Anbindung an den ÖPNV muss weiterhin in dem jetzigen Maße erhalten bzw. ausgebaut werden. Dieses ist auch unbedingt erforderlich, um die wohnortnahen Versorgungseinrichtungen wie z.B. Kaufläden, medizinische Versorgung, Apotheke, Angebote der Kinder- und Jugendbetreuung, Schulbildung, Bank, Post zu erreichen. Die Mobilitätsangebote dürfen hierbei nicht nur auf die Nachbarstadt Osterburg ausgerichtet sein, sondern müssen in gleichem Maße die Hansestadt Seehausen (A.) berücksichtigen. Eine wie in G 2.5-2 beschriebene Bündelung der Einrichtungen der Daseinsvorsorge im Zentralen Ort als Knoten- und Konzentrationspunkt lehnen wir entschieden ab.	Kapitel: 4. Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge Gesamtes Kapitel	Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Mit dem 2. Entwurf werden die Hansestadt Osterburg (Altmark) und die Hansestadt Seehausen (Altmark) als gemeinsames Mittelzentrum festgelegt. Gerade in dünn besiedelten und demografisch schrumpfenden Teilräumen kann eine räumlich gebündelte Bereitstellung grundlegender Dienstleistungen in Zentralen Orten als Versorgungskerne die Daseinsvorsorge überhaupt erst aufrechterhalten. Die Hansestadt Seehausen (Altmark) als Teil des gemeinsames Mittelzentrums wird hinsichtlich ihrer ÖPNV-Anbindung aufgewertet, sodass eine zusätzliche Festlegung als ÖPNV-Bündelungsknoten nicht mehr notwendig ist. Der ÖPNV-Bündelungsknoten wurde ursprünglich entwickelt, um Defizite in der Erreichbarkeit im ländlichen Raum auszugleichen. Gleichzeitig wird dem genannten Belang wird dem raumordnerischen Ziel zur flächendeckenden Sicherung des ÖPNV Rechnung getragen.
Stellungnehmer ID: 330 Hansestadt Seehausen (Altmark) Hinweis (BE-ID: 1815): Die Verbandsgemeinde Seehausen (A.) liegt mit ihren Mitgliedsgemeinden im ländlichen Raum In der Altmark. Die Hansestadt Seehausen (A.) wird bisher von der Regionalplanung als Grundzentrum eingestuft. Die anderen Ortsteile sind nicht-zentrale Orte.	Teil B Kapitel: 2.5 Zentrale Orte Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 330 Hansestadt Seehausen (Altmark) Hinweis (BE-ID: 1819): Im Sommer letzten Jahres haben wir die Studie zum Zentrale Orte System Sachsen-Anhalt erhalten, in der vorgeschlagen wurde, dass die Hansestadt Osterburg in Funktionsteilung mit der Hansestadt Seehausen (A.) ein	Teil B Kapitel: 2.5.2 Mittelzentren Z 2.5.2-2 Mittelzentren	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Festlegung wird angepasst. Hiernach werden die Hansestadt Osterburg (Altmark) und die Hansestadt Seehausen (Altmark) als gemeinsames Mittelzentrum festgelegt.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Mittelzentrum bildet, begründet mit dem Vorhandensein des Krankenhauses in Seehausen. Im Entwurf des Landesentwicklungsplans ist Osterburg nun als Mittelzentrum ausgewiesen - ohne Funktionsteilung mit der Hansestadt Seehausen (A.). Der vorliegende Entwurf gibt nicht schlüssig wieder, weshalb die Hansestadt Seehausen (A.) nicht als Mittelzentrum (in Funktionsteilung mit der Hansestadt Osterburg) ausgewiesen wird. Folgende Aspekte sprechen für diese Ausweisung als Mittelzentrum mit Funktionsteilung (Aufzählung nicht abschließend): Die Hansestadt Seehausen (A.) befindet sich direkt am wichtigen Verkehrsknotenpunkt B189/B190, künftig zudem BAB 14 und B190n. Dieses spiegelt auch die Festlegungskarte 1 - Raumstruktur wider, in der die überregionale Verbindungs- und Entwicklungsachsen durch die Seehäuser Region dargestellt ist. Von einer positiven wirtschaftlichen Entwicklungsperspektive für die Region Seehausen ist aufgrund des avisierten Ausbaus der Verkehrsinfrastruktur auszugehen. Das geplante Industriegebiet an der BAB 14 bei Seehausen wird als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen festgelegt. Damit wird den räumlichen Ansprüchen der Wirtschaft an gewerblichen und industriell nutzbaren Flächen Rechnung getragen. Die Hansestadt Seehausen (A.) verfügt wie seine Nachbarstadt über gleichwertige, umfangreiche Versorgungs- und Bildungseinrichtungen (mit Ausnahme des Gymnasiums und Förderschule aufgrund bildungspolitischer Entscheidungen des Landes) sowie mit dem Krankenhaus und Graepel Seehausen GmbH & Co.KG zwei der größten Arbeitgeber in der nördlichen Altmark. Das hiesige Diakoniekrankenhaus Seehausen stellt einen über die kommunalen Grenzen hinaus wichtigen medizinischen Ankerpunkt der Daseinsvorsorge dar. Durch die räumliche Nähe zu Osterburg ist daher ein wechselseitiges Funktionsergänzungspotenzial vorhanden, vor allem im Bildungs- und Medizinbereich.		Der Aufbau und die Entwicklung des gemeinsamen Mittelzentrums ist über einen raumordnerischen Vertrag abzusichern, der die Abstimmung über die weitere Entwicklung zur Verbesserung der Daseinsvorsorge regelt. Der Mittelbereich dieses gemeinsamen Mittelzentrums ist in Anhang 2 festgelegt und in der Festlegungskarte 2 dargestellt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern bzw. Karte aufgeführt: Z 2.5.2-2, Anhang 1 und Festlegungskarte 2
Stellungnehmer ID: 330 Hansestadt Seehausen (Altmark) Hinweis (BE-ID: 4435):	Teil B Kapitel: 2.5.2 Mittelzentren Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Wir fordern daher die Berücksichtigung und Aufnahme der Hansestadt Seehausen (A.) als Mittelzentrum in Funktionsteilung mit der Hansestadt Osterburg. Damit würde zudem den G 1.1-3 bzw. G 2.3.2-3 Rechnung getragen und der Verbandsgemeinde Seehausen (A.) eine gleichberechtigte Mitbestimmung und Teilhabe ermöglichen werden. Da gem. G 2.5-2 das Mittelzentrum neben den mittelzentralen Aufgaben für seinen Mittelbereich auch die grundzentralen Aufgaben für den grundzentralen Nahbereich wahrnehmen soll, könnte hier eine schleichende Unterhöhnung der kommunalen Stellungen- und Entscheidungsgewalt der Verbandsgemeinde Seehausen (A.) einschließlich seiner Mitgliedsgemeinden zugunsten der Hansestadt Osterburg unterstellt werden. Hier sei an der Stelle auf die Aussage von Klara Geywitz, Bundesministerin für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen, hingewiesen, der sich die Hansestadt Seehausen (A.) vollumfänglich anschließt: „Gleichwertige Lebensverhältnisse gehören zu den zentralen Leitvorstellungen der räumlichen Entwicklung des Bundes und der Länder. Sie sind wichtig für den gesellschaftlichen Zusammenhalt in Deutschland, denn nur mit ausgewogenen Lebens- und Arbeitsverhältnissen, einer intakten Umwelt, Zugang zu Bildung, Infrastrukturen und Einrichtungen der Daseinsvorsorge und guten Rahmenbedingungen für die freie Entfaltung aller Menschen funktioniert das soziale Miteinander und die Chance auf die Teilhabe aller.“		Die Festlegung wird angepasst. Hiernach werden die Hansestadt Osterburg (Altmark) und die Hansestadt Seehausen (Altmark) als gemeinsames Mittelzentrum festgelegt. Der Aufbau und die Entwicklung des gemeinsamen Mittelzentrums ist über einen raumordnerischen Vertrag abzusichern, der die Abstimmung über die weitere Entwicklung zur Verbesserung der Daseinsvorsorge regelt. Der Mittelbereich dieses gemeinsamen Mittelzentrums ist in Anhang 2 festgelegt und in der Festlegungskarte 2 dargestellt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern bzw. Karte aufgeführt: Z 2.5.2-2, Anhang 1 und Festlegungskarte 2
Stellungnehmer ID: 849 Harbauer Kies- und Grundstücks GmbH & Co. KG Hinweis (BE-ID: 5474): Namens und im Auftrag meiner Mandantschaft bitten wir darum, die Kiessandvorkommen in den Gemarkungen Borau, Dehlitz und Zorbau auch im Landesentwicklungsplan als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung zu berücksichtigen. Wenigstens sollten diese Flächen möglichst ohne Festlegung bzw. ohne planerische Aussage bleiben, also als „Weißfläche“ dargestellt werden. Es handelt sich nicht um ein kleinräumiges Gebiet, aktuell bestehen dort für drei verschiedene	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Lagerstätte erfüllt nicht die Kriterien, welche für die Auswahl der landesbedeutsamen Kiessandlagerstätten zugrunde gelegt werden. Die Kriterien sind in der Begründung zur Zielfestlegung benannt: 1. durchschnittliche Jahresförderung (2020-2022) von mindestens 0,2 Millionen Tonnen und 2. Mindestgröße von ca. 100 Hektar unverritzter Lagerstättenfläche. Beide Kriterien müssen für eine Festlegung im

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Standorte bergbaurechtliche Titel.		Landesentwicklungsplan erfüllt sein. Bestehende Genehmigungen und Gewinnungsrechte werden durch raumordnerische Festlegungen nicht berührt.
Stellungnehmer ID: 673 Harbauer Kies- und Grundstücks GmbH & Co. KG Hinweis (BE-ID: 335): Im Landesentwicklungsplan 2010 ist das „Gebiet um Weißenfels“ als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft dargestellt. Die Neuauftellung des Plans soll daran offenbar nichts ändern. Das Gebiet ist dort weiterhin als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft vorgesehen. Das steht jedoch in Konflikt zur Ausweisung als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung im aktuellen Regionalentwicklungsplan Halle, Stand: 28.11.2023. Dort ist der „Kiessand Zorbau-Nellschütz (BLK)“ als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung festgelegt. *Abbildung zur Planänderung beigefügt.*	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Im Zuge der Erarbeitung des neuen Landesentwicklungsplans wurden im Sinne des Gegenstromprinzips sämtliche (zeichnerische) Festlegungen der rechtswirksamen Regionalen Entwicklungspläne gewürdigt und in die Abwägungsentscheidungen bei der Bestimmung der gebietlichen (Neu-)Festlegungen im Landesentwicklungsplan mit eingestellt. Die Verordnung über den neuen Landesentwicklungsplan wird eine Überleitungsvorschrift zur Anwendung des Plans beinhalten. In dieser wird sinngemäß ausgeführt werden, dass die Regionalen Entwicklungspläne fortgelten, soweit sie den im neuen Landesentwicklungsplan festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Die im neuen Landesentwicklungsplan festgelegten Vorbehaltsgebiete führen im Überlagerungsfall als Grundsätze der Raumordnung nicht zur Unwirksamkeit der in den Regionalen Entwicklungsplänen festgelegten Vorranggebiete. Vielmehr sind diese Festlegungen im Zuge der Anpassung der Regionalen Entwicklungspläne an die neuen Vorgaben der Landesplanung mit erhöhtem Gewicht in die Abwägung einzustellen. Die Regionalplanung kann aufgrund eines höher gewichteten Belangs im Zuge der Konkretisierung im Bereich eines im Landesentwicklungsplan festgelegten Vorbehaltsgebietes ein Vorranggebiet für eine andere Nutzung festlegen.
Stellungnehmer ID: 849 Harbauer Kies- und Grundstücks GmbH & Co. KG Hinweis (BE-ID: 5473):	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
im Landesentwicklungsplan 2010 ist das „Gebiet um Weißenfels“ als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft dargestellt. Die Neuaufstellung des Plans soll daran offenbar nichts ändern. Das Gebiet ist dort weiterhin als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft vorgesehen. Das steht jedoch in Konflikt zur Ausweisung als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung im aktuellen Regionalentwicklungsplan Halle, Stand; 28.11.2023. Dort ist der „Kiessand Zorbau“ Nellschütz (BLK)“ als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung festgelegt.		Im Zuge der Erarbeitung des neuen Landesentwicklungsplans wurden im Sinne des Gegenstromprinzips sämtliche (zeichnerische) Festlegungen der rechtswirksamen Regionalen Entwicklungspläne gewürdigt und in die Abwägungsentscheidungen bei der Bestimmung der gebietlichen (Neu-)Festlegungen im Landesentwicklungsplan mit eingestellt. Die Verordnung über den neuen Landesentwicklungsplan wird eine Überleitungsvorschrift zur Anwendung des Plans beinhalten. In dieser wird sinngemäß ausgeführt werden, dass die Regionalen Entwicklungspläne fortgelten, soweit sie den im neuen Landesentwicklungsplan festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Die im neuen Landesentwicklungsplan festgelegten Vorbehaltsgebiete führen im Überlagerungsfall als Grundsätze der Raumordnung nicht zur Unwirksamkeit der in den Regionalen Entwicklungsplänen festgelegten Vorranggebiete. Vielmehr sind diese Festlegungen im Zuge der Anpassung der Regionalen Entwicklungspläne an die neuen Vorgaben der Landesplanung mit erhöhtem Gewicht in die Abwägung einzustellen. Die Regionalplanung kann aufgrund eines höher gewichteten Belangs im Zuge der Konkretisierung im Bereich eines im Landesentwicklungsplan festgelegten Vorbehaltsgebietes ein Vorranggebiet für eine andere Nutzung festlegen.
Stellungnehmer ID: 673 Harbauer Kies- und Grundstücks GmbH & Co. KG Hinweis (BE-ID: 334): Zur Lage des Gebietes nehmen wir auf den beigefügten Plan Bezug. Er ist erstellt worden mit Hilfe des Geodatenportals. Dort sind im aktuellen Kartenwerk oberflächennahe Rohstoffe dokumentiert. Im Fokus der Mandantin steht insbesondere die blau umrandete Fläche.	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Lagerstätte erfüllt nicht die Kriterien, welche für die Auswahl der landesbedeutsamen Kiessandlagerstätten zugrunde gelegt werden. Die Kriterien sind in der Begründung zur Zielfestlegung benannt: 1. durchschnittliche Jahresförderung (2020-2022) von mindestens 0,2 Millionen Tonnen und 2. Mindestgröße von ca. 100 Hektar unverritzter Lagerstättenfläche. Beide Kriterien müssen für eine Festlegung im Landesentwicklungsplan erfüllt sein. Die eigentliche und in Betrieb befindliche Lagerstätte Nellschütz hat noch eine Größe von rund 40 ha. Kenntnisse von Erkundungen für eine 11 km² große Fläche liegen der Fachplanung nicht vor, so dass eine raumordnerische Sicherung nicht erfolgen kann.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 849 Harbauer Kies- und Grundstücks GmbH & Co. KG Hinweis (BE-ID: 5471): unter Hinweis auf die beigefugte Vollmacht zeigen wir an, die Interessen der Harbauer Kies- und Grundstücks GmbH & Co. KG aus Lützen zu vertreten. Unsere Mandantschaft betreibt u.a. ein Kiessandwerk in Nellschütz, einem Ortsteil der Ortschaft Zorbau, die wiederum zur Stadt Lützen gehört. Westlich des Ortsteils Nellschütz bzw. östlich der Stadt Weißenfels liegen die Gemarkungen Borau, Dehlitz und Zorbau. Dort gibt es auf einer Fläche von gut 11km² Kiessandvorkommen, von denen zu erwarten ist, dass sie sich wirtschaftlich gewinnen lassen. Die dortigen Vorkommen sind für unsere Mandantin als Betreiberin eines dortigen Kieswerkes von besonderem Interesse. Unabhängig davon besteht ein großes öffentliches Interesse an der Sicherung und Gewinnung qualitativhochwertiger Rohstoffe aus regional bedeutsamen Lagerstätten. Dazu zählen auch die erwähnten Kiessandvorkommen östlich von Weißenfels.	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Lagerstätte erfüllt nicht die Kriterien, welche für die Auswahl der landesbedeutsamen Kiessandlagerstätten zugrunde gelegt werden. Kenntnisse zu Erkundungen für eine 11 km² große Fläche liegen der zuständigen Fachplanung nicht vor, so dass eine Festlegung als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung im Landesentwicklungsplan nicht erfolgen kann. Die Kriterien sind in der Begründung zur Zielfestlegung benannt: 1. durchschnittliche Jahresförderung (2020-2022) von mindestens 0,2 Millionen Tonnen und 2. Mindestgröße von ca. 100 Hektar unverritzter Lagerstättenfläche. Beide Kriterien müssen für eine Festlegung im Landesentwicklungsplan erfüllt sein.
Stellungnehmer ID: 673 Harbauer Kies- und Grundstücks GmbH & Co. KG Hinweis (BE-ID: 4433): Namens und im Auftrag meiner Mandantschaft bitten wir darum, die Kiessandvorkommen in den Gemarkungen Borau, Dehlitz und Zorbau auch im Landesentwicklungsplan als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung zu berücksichtigen. Wenigstens sollten diese Flächen möglichst ohne Festlegung bzw. ohne planerische Aussage bleiben, also als „Weißfläche“ dargestellt werden. Es handelt sich nicht um ein kleinräumiges Gebiet, aktuell bestehen dort für drei verschiedene Standorte bergbaurechtliche Titel.	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Lagerstätten erfüllen nicht die Kriterien, welche für die Auswahl der landesbedeutsamen Kiessandlagerstätten zugrunde gelegt werden. Die Kriterien sind in der Begründung zur Zielfestlegung benannt: 1. durchschnittliche Jahresförderung (2020-2022) von mindestens 0,2 Millionen Tonnen und 2. Mindestgröße von ca. 100 Hektar unverritzter Lagerstättenfläche. Beide Kriterien müssen für eine Festlegung im Landesentwicklungsplan erfüllt sein. Bestehende Genehmigungen und Gewinnungsrechte werden durch raumordnerische Festlegungen nicht berührt.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 673 Harbauer Kies- und Grundstücks GmbH & Co. KG Hinweis (BE-ID: 333): Unsere Mandantschaft betreibt u.a. ein Kiessandwerk in Nellschütz, einem Ortsteil der Ortschaft Zorbau, die wiederum zur Stadt Lützen gehört. Westlich des Ortsteils Nellschütz bzw. östlich der Stadt Weißenfels liegen die Gemarkungen Borau, Dehlitz und Zorbau. Dort gibt es auf einer Fläche von gut 11 km² Kiessandvorkommen, von denen zu erwarten ist, dass sie sich wirtschaftlich gewinnen lassen. Die dortigen Vorkommen sind für unsere Mandantin als Betreiberin eines dortigen Kieswerkes von besonderem Interesse. Unabhängig davon besteht ein großes öffentliches Interesse an der Sicherung und Gewinnung qualitativ hochwertiger Rohstoffe aus regional bedeutsamen Lagerstätten. Dazu zählen auch die erwähnten Kiessandvorkommen östlich von Weißenfels.	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Lagerstätte erfüllt nicht die Kriterien, welche für die Auswahl der landesbedeutsamen Kiessandlagerstätten zugrunde gelegt werden. Die Kriterien sind in der Begründung zur Zielfestlegung benannt: 1. durchschnittliche Jahresförderung (2020-2022) von mindestens 0,2 Millionen Tonnen und 2. Mindestgröße von ca. 100 Hektar unverritzter Lagerstättenfläche. Beide Kriterien müssen für eine Festlegung im Landesentwicklungsplan erfüllt sein. Die eigentliche und in Betrieb befindliche Lagerstätte Nellschütz hat noch eine Größe von rund 40 ha. Kenntnisse von Erkundungen für eine 11 km² große Fläche liegen der Fachplanung nicht vor, so dass eine raumordnerische Sicherung nicht erfolgen kann.
Stellungnehmer ID: 849 Harbauer Kies- und Grundstücks GmbH & Co. KG Hinweis (BE-ID: 5472): Zur Lage des Gebietes nehmen wir auf den beigelegten Plan Bezug. Er ist erstellt worden mit Hilfe des Geodatenportals. Dort sind im aktuellen Kartenwerk oberflächennahe Rohstoffe dokumentiert. Im Fokus der Mandantin steht insbesondere die blau umrandete Fläche.	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Lagerstätte erfüllt nicht die Kriterien, welche für die Auswahl der landesbedeutsamen Kiessandlagerstätten zugrunde gelegt werden. Die Kriterien sind in der Begründung zur Zielfestlegung benannt: 1. durchschnittliche Jahresförderung (2020-2022) von mindestens 0,2 Millionen Tonnen und 2. Mindestgröße von ca. 100 Hektar unverritzter Lagerstättenfläche. Beide Kriterien müssen für eine Festlegung im Landesentwicklungsplan erfüllt sein. Die eigentliche und in Betrieb befindliche Lagerstätte Nellschütz hat noch eine Größe von rund 40 ha an unverritzter Lagerstätte. Im rechtswirksamen Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Halle ist die Lagerstätte als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung festgelegt. Kenntnisse zu Erkundungen für eine 11 km² große Fläche Kiessand liegen der Fachplanung nicht vor, so dass eine Sicherung nicht erfolgen kann.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 856 Hartsteinwerke Bayern Mitteldeutschland Zweigniederlassung der Basalt Actien Gesellschaft Hinweis (BE-ID: 4337): Die durch den 1. Entwurf zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans ausgelöste Gefahr für unzumutbare und deshalb unzulässige Eingriffe in eigentumsrechtlich geschützte Rechtspositionen in Gestalt von bergrechtlichen Bewilligungen und bergrechtlichem Bergwerkseigentum erfordert eine entsprechende inhaltliche Anpassung des Planentwurfs vor Fortsetzung des weiteren Aufstellungsverfahrens. Konkret schlagen wir vor, dass die Neufassung des Landesentwicklungsplans an geeigneter Stelle auf die Existenz und die Besonderheit (Eindimensionalität) der benannten eigentumsrechtlich geschützten Rechtspositionen hinweist und mit den konkreten Festlegungen Eingriffe in diese Rechtspositionen bewusst vermeidet sowie den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen Entsprechendes aufgibt. Hierzu fordern wir Sie unter Verweis auf Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG und die einschlägige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts mit Urteil vom 25.10.2018 BVerwG 4 C 9.17 (unzulässige Inhalts- und Schrankenbestimmung durch eine naturschutzrechtliche Schutzgebietsausweisung) und mit Urteil vom 23.05.2023 BVerwG 4 C 1.22 (entschädigungspflichtige Inhalts- und Schrankenbestimmung durch eine energierechtliche Planfeststellung) ausdrücklich auf.	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Bestehende Bergbauberechtigungen, Abbaugenehmigungen, Hauptbetriebspläne oder Planfeststellungen werden von raumordnerischen Festlegungen nicht berührt und haben insofern Bestandsschutz.
Stellungnehmer ID: 678 Harzer Tourismusverband Hinweis (BE-ID: 354): Tourismus als Querschnittsbranche mit Breitenwirkung Zur weiteren Optimierung des vorliegenden 1. Entwurf des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt regen wir an, die herausragende	Teil B Kapitel: 2.3.2 Ländlicher Raum Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung: Dem Tourismus als Wirtschafts- und Entwicklungsfaktor für den ländlichen Raum wird bereits u. a. mit den Festlegungen zu den Schwerpunktorten mit besonderer Funktion (Kapitel 2.5), zur

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Rolle des Tourismus als Querschnittsbranche und die damit verbundenen positiven Auswirkungen insbesondere im ländlichen Raum stärker zu berücksichtigen bzw. aufzunehmen. Der Tourismus kann, neben seiner Funktion als Wirtschaftsfaktor, überaus positive Effekte als Standortfaktor generieren. So wirkt er sich förderlich auf die Struktur des lokalen Einzelhandels und der gewerblichen Dienstleistungen aus und unterstützt wesentlich die Sicherung der Daseinsvorsorge in ländlich geprägten Tourismusregionen. Diese Aspekte sollten insbesondere in den Punkten 2.3.2. Ländlicher Raum und 4. Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge Berücksichtigung finden.		Daseinsvorsorge (Kapitel 4) und zum Tourismus (Kapitel 5.2) Rechnung getragen.
Stellungnehmer ID: 678 Harzer Tourismusverband	Teil B Kapitel: 1.2 Länderübergreifende Zusammenarbeit Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 353): der Harzer Tourismusverband ist die touristische Destinationsmarketing und -management Organisation für den Harz. Er agiert in diesem länderübergreifend für die Landkreise Harz und Mansfeld-Südharz in Sachsen-Anhalt, Göttingen und Goslar in Niedersachsen und Nordhausen in Thüringen.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 678 Harzer Tourismusverband	Teil B Kapitel: 4. Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 4434): Tourismus als Querschnittsbranche mit Breitenwirkung Zur weiteren Optimierung des vorliegenden 1. Entwurf des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt regen wir an, die herausragende Rolle des Tourismus als Querschnittsbranche und die damit verbundenen positiven Auswirkungen insbesondere im ländlichen Raum stärker zu berücksichtigen bzw. aufzunehmen. Der Tourismus kann, neben seiner Funktion als Wirtschaftsfaktor, überaus positive Effekte als Standortfaktor generieren. So wirkt er sich förderlich auf die Struktur des lokalen Einzelhandels und der gewerblichen Dienstleistungen aus und unterstützt wesentlich die Sicherung der Daseinsvorsorge in ländlich geprägten Tourismusregionen. Diese Aspekte sollten insbesondere in den Punkten		Begründung: Dieser Belang wird im Rahmen der kulturellen Entwicklung im Kapitel 4.4 aufgegriffen und berücksichtigt. Zudem wird mit dem zweiten LEP-Entwurf der Bedeutung des Tourismus im Kapitel 2.6 mit der neuen Festlegung Z 2.6-4 in Verbindung mit der neuen Festlegung Z 3.4-9 Rechnung getragen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
2.3.2. Ländlicher Raum und 4. Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge Berücksichtigung finden.		
Stellungnehmer ID: 678 Harzer Tourismusverband	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-7 Rad- Wander- und Reitwege	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 356): Im Rahmen des Regionalbudgetprojektes „Tourismuswirtschaftliche Untersuchungen zur Erhaltung und Weiterentwicklung der Erholungswegeinfrastruktur der Harzregion (Sachsen-Anhalt) unter besonderer Berücksichtigung der zukünftigen Finanzierungsmöglichkeiten“ wurde das ca. 3200 km umfassende Wanderwegenetz im sachsen-anhaltischen Harz evaluiert, priorisiert und digitalisiert. Es entspricht damit den heutigen Anforderungen einer modernen Wegestruktur und sollte daher als landesbedeutsames Wanderwegenetz in den LEP aufgenommen werden. So trägt man auch der im Punkt 1.3. vorgenommen Schwerpunktsetzung, die den Harz als Wanderdestination definiert, entsprechend Rechnung.		Begründung: Die Festlegung sowie die Begründung zur Festlegung werden neu gefasst. Für die Festlegung wird eine allgemeinverbindliche Formulierung gewählt, mit welcher auf die Sicherung und Weiterentwicklung des Rad-, des Wander- und des Reitwegenetzes sowie der Wasserwanderwege hingewirkt wird, um eine aktivtouristische Nutzung dieser zu gewährleisten. In der Begründung wird aufgrund der allgemeinen Ausrichtung der Festlegung auf eine vollständige oder beispielhafte Nennung einzelner Rad-, Wander- Reit- oder Wasserwege verzichtet. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.2-9
Stellungnehmer ID: 678 Harzer Tourismusverband	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 5963): Tourismus als Querschnittsbranche mit Breitenwirkung Zur weiteren Optimierung des vorliegenden 1. Entwurf des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt regen wir an, die herausragende Rolle des Tourismus als Querschnittsbranche und die damit verbundenen positiven Auswirkungen insbesondere im ländlichen Raum stärker zu berücksichtigen bzw. aufzunehmen. Der Tourismus kann, neben seiner Funktion als Wirtschaftsfaktor, überaus positive Effekte als Standortfaktor generieren. So wirkt er sich förderlich auf die Struktur des lokalen Einzelhandels und der gewerblichen Dienstleistungen aus und unterstützt wesentlich die Sicherung der Daseinsvorsorge in ländlich geprägten Tourismusregionen. Diese Aspekte sollten insbesondere in den Punkten 2.3.2. Ländlicher Raum und 4. Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge Berücksichtigung finden.		Begründung: Dieser Belang wird im Rahmen der kulturellen Entwicklung im Kapitel 4.4 aufgegriffen und berücksichtigt. Zudem wird mit dem 2. Entwurf des neuen Landesentwicklungsplans der Bedeutung des Tourismus als Wirtschafts- und Entwicklungsfaktor im Kapitel 2.6 mit der neuen Festlegung Z 2.6-3 in Verbindung mit der neuen Festlegung Z 3.4-9 Rechnung getragen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 678 Harzer Tourismusverband Hinweis (BE-ID: 355): Wanderwegenetz Harz Wie an verschiedenen Stellen des Landesentwicklungsplanes verankert, gehört der Harz zu den prioritären Tourismusregionen Sachsen-Anhalts. Sein touristisches Potenzial basiert sowohl auf einer umfangreichen kulturtouristischen Angebotsstruktur als auch auf einem weitreichenden naturräumlichen Aktivangebot. Letzteres umfasst den Wander- und Radtourismus (Mountainbike und Rennrad), wobei der Wandertourismus eine herausragende Rolle – auch mit Blick auf die damit verbundene Wertschöpfung – spielt. Die Erwähnung dessen im Punkt G 5.2. – 7 wird aus unserer Sicht der herausragenden Bedeutung des Wandertourismus im Harz und der grundlegenden Bedeutung des hier befindlichen Wegenetzes nicht gerecht.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-7 Rad- Wander- und Reitwege	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Festlegung sowie die Begründung zur Festlegung werden neu gefasst. Für die Festlegung wird eine allgemeinverbindliche Formulierung gewählt, mit welcher auf die Sicherung und Weiterentwicklung des Rad-, des Wander- und des Reitwegenetzes sowie der Wasserwanderwege hingewirkt wird, um eine aktivtouristische Nutzung dieser zu gewährleisten. In der Begründung wird aufgrund der allgemeinen Ausrichtung der Festlegung auf eine vollständige oder beispielhafte Nennung einzelner Rad-, Wander- Reit- oder Wasserwege verzichtet. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.2-9
Stellungnehmer ID: 483 Industrie- und Handelskammer Halle/Dessau Hinweis (BE-ID: 3465): In der Begründung wird folgende Erweiterung empfohlen: „Die zunehmende Verknappung von zahlreichen Rohstoffgruppen sowie eine fehlende Fachplanung zum Schutz von einheimischen Rohstoffen erfordern die Sicherung von Flächen für die langfristige Rohstoffgewinnung (>= 50 Jahre). Die langfristige, vorsorgende Rohstoffsicherung soll sich vorrangig auf erkundete, überregional bedeutsame Lagerstätten beziehungsweise Lagerstättenteilflächen sowie Gebiete mit besonderen Rohstoffpotenzialen erstrecken, um die Rohstoffbasis für den Fortbestand von Wertschöpfungsketten auch für künftige Generationen zu gewährleisten.“	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung G 7.1.4-2 Vorranggebiete für vorsorgende Rohstoffsicherung	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Begründung wird im Sinne des Hinweises überarbeitet. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.4-5
Stellungnehmer ID: 483 Industrie- und Handelskammer Halle/Dessau	Teil B Kapitel: 3.1 Siedlungsentwicklung	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hinweis (BE-ID: 3398): Die Inanspruchnahme von Freiflächen zu Siedlungs- und Verkehrszwecken soll in allen Teilräumen des Landes so weit wie möglich reduziert werden. Notwendige Inanspruchnahmen sollen qualitativ verbessert werden. Leider benennt auch die Begründung keine Kriterien, wann es sich um eine qualitativ verbesserte Nutzung handelt. Insofern ist die Vorgabe unbestimmt und für den LEP ungeeignet. In der Begründung zur Verringerung der Flächenneuinanspruchnahme wird auf das 30 Hektar Ziel pro Tag bis 2030 der Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes verwiesen. Laut Klimaschutzplan des Bundes soll bis 2050 eine Flächenkreislaufwirtschaft mit dem Ziel Netto-Null etabliert werden. Da hierfür bislang keine erprobten, praxistauglichen Modelle bestehen, wird diese Zielstellung als unrealistisch angesehen. Unternehmen benötigen Flächen zum Ansiedeln und für Erweiterungen, ebenso wie eine gute infrastrukturelle Erschließung. Hinzu treten notwendige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Sachsen-Anhalt hat sich in der Nachhaltigkeitsstrategie das Ziel gesetzt, bis 2030 unter 1 Hektar pro Tag, möglichst nur 0,75 Hektar in Anspruch zu nehmen. Diese Zielstellung kann mit Blick auf die statistischen Daten nicht nachvollzogen werden. Von der Gesamtfläche der Bundesrepublik Deutschland (357.592,49 Quadratkilometer) nimmt Sachsen-Anhalt 5,7 Prozent ein (20.464,04 Hektar). Bei der Zielvorgabe von bundesweit 30 Hektar müssten auf Sachsen-Anhalt somit gemäß des Flächenanteils 1,7 Hektar entfallen. Angesichts der Tatsache, dass der Anteil der Siedlungs- und Verkehrsfläche im Bundesdurchschnitt 14,5 Prozent der Gesamtfläche beträgt, in Sachsen-Anhalt jedoch nur 11,6 Prozent (nur Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern weisen geringere Werte auf) sieht die Wirtschaft keinen akuten Handlungsbedarf. Zudem sei darauf verwiesen, dass der Indikator Siedlungs- und Verkehrsfläche auch nach Einschätzung des Statistischen Bundesamtes nicht mit versiegelter Fläche gleichgesetzt werden darf. Zur Siedlungs- und Verkehrsfläche zählen auch Frei- und Grünflächen, Sportplätze, Friedhöfe, Parkanlagen, Straßenbankette etc. Zudem wird der volle Geltungsbereich eines Bebauungsplans der Siedlungs- und Verkehrsfläche zugeschlagen, obwohl – je nach gebietsbezogener Festlegung in der Baunutzungsverordnung – nur deutlich niedrigere Versiegelungsgrade zulässig sind. Die Siedlungs- und Verkehrsfläche entspricht somit nicht der tatsächlich versiegelten Fläche.	G 3.1-1 Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme	Begründung: Die Festlegung und Begründung werden angepasst. Die Forderung nach verbindlichen Rahmenzahlen und ggf. Management-Verfahren zur Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme ist aus Sicht des Bodenschutzes fachlich nachzuvollziehen. Sachsen-Anhalt orientiert sich in seiner Nachhaltigkeitsstrategie – Neuauflage 2022 an dem in der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie formulierten Ziel zur Begrenzung der Flächeninanspruchnahme durch Siedlung und Verkehr bis zum Jahr 2030 auf durchschnittlich unter 30 Hektar pro Tag und dem im Klimaschutzplan 2050 für Deutschland zusätzlich festgeschriebenen Einstieg in Flächenkreislaufwirtschaft bis zum Jahr 2050. Jedoch sind diese Ziele nicht verbindlich. Die Möglichkeiten zur wirksamen Begrenzung und Steuerung der Flächen(neu)inanspruchnahme im Rahmen eines nachhaltigen Flächenmanagements werden in Sachsen-Anhalt nicht ausgeschöpft. Durchaus vorhandene (Brach-)Flächen-, Revitalisierungs- oder Nachnutzungspotenziale im Innen- und Außenbereich bleiben oftmals ungenutzt, u.a. weil systematische Erfassungen und Übersichten dazu fehlen. Auch sollte dem „Flächenrecycling“ hinsichtlich der Verringerung von Flächeninanspruchnahme eine größere Bedeutung zukommen. Zudem wird den vorgetragenen Aspekten mit den Zielfestlegungen im Kapitel 3.1 im zweiten LEP-Entwurf Rechnung getragen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 3.1-1, Z 3.1-2, Z 3.1-3 und Z 3.1-4

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 483 Industrie- und Handelskammer Halle/Dessau Hinweis (BE-ID: 3468): Fehlende Aussagen zum Thema Gips Mit Unverständnis nimmt die IHK Halle-Dessau gänzlich fehlende Festlegungen zum Thema Gips auf. Als Folge des Kohleausstiegs wird zunehmend weniger REA-Gips aus der Rauchgasreinigung von Kohlekraftwerken anfallen. Derzeit deckt REA-Gips zu rund 50 Prozent den Gipsbedarf in Deutschland, die Mengen sind also erheblich. Trotz verstärktem Recycling oder Substitutionsbemühungen wird künftig deutlich mehr Gips aus natürlichen Lagerstätten gewonnen werden müssen. Mit den Vorkommen in der Südharzregion verfügt Sachsen-Anhalt über eine beträchtliche Lagerstättenreserve, deren volkswirtschaftliche Bedeutung sich auch im LEP wiederfinden muss. Eine nachhaltige Rohstoffpolitik muss besonders vorausschauend agieren. Die Gipsvorkommen im Südharz haben eine überregionale Bedeutung als Gebiet mit besonderen Rohstoffpotenzialen. Insbesondere um der Wegfall des REA-Gips zu kompensieren. Diese Rolle werden sie bereits in 6-14 Jahren erfüllen müssen. Andernfalls droht der Verlust von heimischen Wertschöpfungsketten und Arbeitsplätzen sowie zusätzliche Importabhängigkeiten. In Anbetracht der langwierigen Verfahrensdauer in der Raumordnung und der Genehmigungspraxis in Deutschland, sollte dringend geprüft werden, ob nicht bereits jetzt eine Ausweisung von „Vorranggebieten für die vorsorgende Rohstoffsicherung“ des Rohstoffs Gips im Südharz angeraten ist.	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung G 7.1.4-2 Vorranggebiete für vorsorgende Rohstoffsicherung	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Im Rahmen der Aufstellung des neuen Landesentwicklungsplans wurden von der Fachplanung keine Gips-Lagerstätten für eine Festlegung als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung vorgeschlagen, da im Bereich des Südharzes zwar ein Gips-Vorkommen bekannt ist, dieses jedoch noch nicht hinreichend erkundet ist. Aufgrund des fehlenden Erkundungsstandes wurden in den raumordnerischen Abwägungsprozess keine Gips-Lagerstätten eingestellt und folglich auch keine entsprechenden Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert. Aufgrund der hohen Bedeutung von Naturgips für die Versorgung der Volkswirtschaft nach Wegfall des REA-Gipses und unter Berücksichtigung der bisherigen Erkundungsergebnisse, welche eine wirtschaftliche Gewinnung des Rohstoffes in diesem Raum möglich erscheinen lassen, wird das Vorranggebiet für Natur und Landschaft Nr. XVIII Südharzrand im Bereich südlich der Ortslage Breitungen minimal verkleinert. Somit soll insbesondere der Regionalplanung die Möglichkeit gelassen werden, bei Vorliegen eines abschließenden und hinreichenden Erkundungsstandes, die Festlegung eines Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung für Gips im Rahmen der Anpassung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Harz an den neuen Landesentwicklungsplan zu prüfen. Trotz des hohen naturschutzfachlichen Wertes dieses Gebietes sollte aus landesplanerischer Sicht eine solche Festlegung, bei Vorliegen aller Voraussetzungen, aufgrund des steigenden wirtschaftlichen Bedarfs an diesem Rohstoff und seine geringe Verbreitung in Sachsen-Anhalt von der Regionalplanung unter abwägender Berücksichtigung aller relevanten Belange erwogen werden. Die Priorisierung dieser Teilfläche für den Belang des Natur- und Landschaftsschutzes wird zurückgenommen, da keine raumordnerische Letztentscheidung getroffen werden soll, ohne einen umfassenden Kenntnisstand über alle raumbeanspruchenden Belange vorliegen zu haben. In diesem Bereich wird daher im 2. Entwurf eine "Weißfläche" belassen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.2-5 und Z 7.1.4-3.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 483 Industrie- und Handelskammer Halle/Dessau Hinweis (BE-ID: 3437): Die infrastrukturelle Anbindung ist für Sachsen-Anhalt aufgrund seiner geografischen Lage in der Mitte Deutschlands besonders wichtig. Der Aufbau eines leistungsfähigen verkehrsträgerübergreifenden Netzes ist somit ein wichtiger Standortvorteil. Diesem Zweck dienende Festlegungen im LEP werden mitgetragen.	Teil B Kapitel: 5.3 Verkehr und Mobilität Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 483 Industrie- und Handelskammer Halle/Dessau Hinweis (BE-ID: 3478): Die Inanspruchnahme und Zerschneidung großräumig unzerschnittener Freiräume soll vermieden werden. Diese Formulierung verhindert in seiner Striktheit jegliche Entwicklungsmöglichkeiten (Infrastrukturtrassen, gewerbliche Entwicklung usw.). Die IHK regt an, das Wort „vermieden“ durch „verringert“ zu ersetzen.	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz G 7.2.2-2 Vermeidung von Freiraumzerschneidung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Grundsätze der Raumordnung sind gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 ROG Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Sie sind mit höherem Gewicht in nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen einzustellen. Ein Grundsatz der Raumordnung ist gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG zu berücksichtigen, das heißt, er ist mit dem entsprechenden Gewicht in die Abwägung einzustellen und kann in Abwägung mit anderen relevanten Belangen jedoch überwunden werden. Grundsätze der Raumordnung entfalten daher eine wesentlich geringere Bindungswirkung als Ziele der Raumordnung. Die gewählte Formulierung "soll vermieden werden" lässt den Grundsatzcharakter der Festlegung bereits sprachlich erkennen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.2.2-3.
Stellungnehmer ID: 483 Industrie- und Handelskammer Halle/Dessau Hinweis (BE-ID: 3401): Diese Entwicklungsprämisse ist vor dem Hintergrund bundespolitischer Zielstellungen nachvollziehbar, darf aus Sicht der Wirtschaft aber in der Praxis keine Unternehmensansiedlungen oder Erweiterungen verzögern	Teil B Kapitel: 3.1 Siedlungsentwicklung Z 3.1-1 Innen- vor Außenentwicklung	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
oder gar verhindern. Der geforderte Flächenbedarfsnachweis sollte unbürokratisch erbracht werden dürfen. Die Ausnahmeregelungen sind transparent und flexibel zu handhaben. In der Praxis erweisen sich theoretisch zur Verfügung stehende Flächen aufgrund vielfältiger Restriktionen (Nähe zu Wohnbebauung, Eigentümer ohne Verkaufsabsicht etc.) als praktisch nicht nutzbar.		Festlegungsnummer aufgeführt: Z 3.1-3
Stellungnehmer ID: 483 Industrie- und Handelskammer Halle/Dessau Hinweis (BE-ID: 3470): Alternativ könnte auch die Herabstufung des „Vorranggebietes Natur und Landschaft“ im Bereich der Pflegezone des Biosphärenreservats Karstlandschaft Südharz zum „Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems“ erfolgen, um im Falle eines Lagerstättennachweises eine zeitnahe Abwägung zwischen Rohstoffgewinnung und Naturschutz durch die lokalen Behörden zu ermöglichen und so wertvolle Zeit zu sparen. Dringend notwendig sind Lagerstättenerkundungen zur räumlichen Verteilung, Mächtigkeit und Abbaubarkeit der Gipsvorkommen im Südharz. Diese sind zu ermöglichen und im LEP zu verankern.	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung G 7.1.4-2 Vorranggebiete für vorsorgende Rohstoffsicherung	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Im Rahmen der Aufstellung des neuen Landesentwicklungsplans wurden von der Fachplanung keine Gips-Lagerstätten für eine Festlegung als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung vorgeschlagen, da im Bereich des Südharzes zwar ein Gips-Vorkommen bekannt ist, dieses jedoch noch nicht hinreichend erkundet ist. Aufgrund des fehlenden Erkundungsstandes wurden in den raumordnerischen Abwägungsprozess keine Gips-Lagerstätten eingestellt und folglich auch keine entsprechenden Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert. Aufgrund der hohen Bedeutung von Naturgips für die Versorgung der Volkswirtschaft nach Wegfall des REA-Gipses und unter Berücksichtigung der bisherigen Erkundungsergebnisse, welche eine wirtschaftliche Gewinnung des Rohstoffes in diesem Raum möglich erscheinen lassen, wird das Vorranggebiet für Natur und Landschaft Nr. XVIII Südharzrand im Bereich südlich der Ortslage Breitungen minimal verkleinert. Somit soll insbesondere der Regionalplanung die Möglichkeit gelassen werden, bei Vorliegen eines abschließenden und hinreichenden Erkundungsstandes, die Festlegung eines Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung für Gips im Rahmen der Anpassung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Harz an den neuen Landesentwicklungsplan zu prüfen. Trotz des hohen naturschutzfachlichen Wertes dieses Gebietes sollte aus landesplanerischer Sicht eine solche Festlegung, bei Vorliegen aller Voraussetzungen, aufgrund des steigenden wirtschaftlichen Bedarfs an diesem Rohstoff und seine geringe Verbreitung in Sachsen-Anhalt von der Regionalplanung unter abwägender Berücksichtigung aller relevanten Belange erwogen werden. Die Priorisierung dieser Teilfläche für den Belang des Natur- und Landschaftsschutzes wird zurückgenommen, da keine raumordnerische Letztentscheidung getroffen werden soll, ohne einen umfassenden Kenntnisstand über alle raumbeanspruchenden Belange

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		vorliegen zu haben. In diesem Bereich wird daher im 2. Entwurf eine "Weißfläche" belassen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.2-5 und Z 7.1.4-3.
Stellungnehmer ID: 483 Industrie- und Handelskammer Halle/Dessau Hinweis (BE-ID: 3386): Die aufgestellten Grundsätze zur interkommunalen, regionalen und länderübergreifenden Kooperation werden begrüßt. Anstatt administrativer Grenzen sind verstärkt Wirtschaftsräume ins Blickfeld räumlicher Planungen und Maßnahmen zu nehmen. Zur Entwicklung und Erschließung großräumiger Gewerbegebiete werden interkommunale Kooperationen zunehmend wichtiger.	Teil B Kapitel: 1. Vernetzung und Kooperation Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Der LEP macht keine Vorgaben zur räumlichen Umfassung von interkommunaler, regionaler und länderübergreifender Zusammenarbeit. Die Zusammenarbeit in Wirtschaftsräumen, die sich nicht an administrativen Grenzen orientieren, schließen die Festlegungen des LEP zur Kooperation nicht aus. Andererseits kann die Orientierung an administrativen Grenzen bzw. die Einbeziehung der jeweiligen Verwaltungs- und Entscheidungsgremien bei der Umsetzung von Vorhaben maßgeblich sein. Der interkommunalen Zusammenarbeit zur Entwicklung und Erschließung von Gewerbegebieten wird im LEP im besonderen Maße Rechnung getragen, so bei der Entwicklung und Ordnung der Verdichtungsräume (neu Stadt-Umland-Räume, Kap. 2.3.2) und der wirtschaftlichen Entwicklung (neu unter Kapitel 5.1.2, explizit Z 5.1.2-1).
Stellungnehmer ID: 483 Industrie- und Handelskammer Halle/Dessau Hinweis (BE-ID: 3460): Durch die Regionalplanung sollen Flächen für die Erstaufforstung ausgewiesen werden. Laut Begründung soll der Schwerpunkt hierbei u.a. in den Ballungsräumen und deren Randbereichen liegen. Diese Zielstellung wird als kontraproduktiv abgelehnt, da somit bestehende Raumnutzungskonflikte verschärft werden, anstatt sie planerisch zu lösen. Gerade in Ballungsräumen sind Raumnutzungskonflikte stärker ausgeprägt.	Teil B Kapitel: 7.1.2 Forstwirtschaft G 7.1.2-3 Waldmehrung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Begründung zum Grundsatz "Vorbehaltsgebiete für Waldmehrung" wird dahingehend geändert, dass nicht mehr allgemein auf Ballungsräume und deren Randbereiche, sondern konkret auf die Stadt-Umland-Räume der Oberzentren Halle (Saale) und Magdeburg sowie auf wenig bewaldete Regionen des Landes Bezug genommen wird. Die Lenkung der Waldmehrung auf die Stadt-Umland-Räume der beiden Oberzentren korrespondiert mit der Zielfestlegung "Regionale Grünzüge" im Kapitel 2.3.1 "Stadt-Umland-Räume", mit welcher die Festlegung siedlungsnaher, zusammenhängender Bereiche des Freiraums als regionale Grünzüge durch die Regionalplanung vorgegeben wird.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 483 Industrie- und Handelskammer Halle/Dessau Hinweis (BE-ID: 3446): Da die Regionalplanung bereits Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie ausweisen muss (Ziel 6.2.1-2), ist kein Mehrwert aus der Ausweisung zusätzlicher, eigenständiger Vorrang-gebiete für Repowering erkennbar.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie G 6.2.1-2 Vorranggebiete für Repowering	Regionale Grünzüge dienen der Sicherung zusammenhängender Freiräume und tragen zur Gliederung der Siedlungsentwicklung, zur Vermeidung von Zersiedlung, zur Verbesserung des Bioklimas in den Siedlungsbereichen (z. B. durch die Sicherung des Luftaustauschs) und zum Schutz landschaftsökologischer Funktionen bei. Insbesondere aufgrund der stark gestiegenen Nutzung des Waldes als Erholungsraum und seine Bedeutung für den Klimaschutz ist eine Waldmehrung insbesondere in der Nähe verdichteter Räume zielführend. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.2-6 und Z 2.3.1-5.
		Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Aufgrund geänderter bundesgesetzlicher Vorgaben gilt nunmehr für ein Repowering-Vorhaben außerhalb von Windenergiegebieten bis zum 31.12.2030 die Privilegierung des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB (§ 249 Abs. 3 BauGB). Das Ziel, das mit der Nutzung von Vorranggebieten für Repowering verfolgt wird – nämlich das Aufräumen der Landschaft durch die raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung –, kann nun nicht mehr vollständig ausgeschöpft werden. Da die Anrechenbarkeit dieser Flächen auf den Flächenbeitragswert nach WindBG derzeit nicht rechtssicher geklärt werden kann, wird diese Festlegung ersatzlos gestrichen.
Stellungnehmer ID: 483 Industrie- und Handelskammer Halle/Dessau Hinweis (BE-ID: 3449): Die IHK Halle-Dessau begrüßt ausdrücklich die Flexibilisierung, wonach auch in Vorranggebieten für Windkraftanlagen Freiflächen-PV-Anlagen zulässig sind.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie Z 6.2.2-3 Freiflächensolaranlagen in Vorranggebieten für die Nutzung von Windenergie	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
		Abwägungsvorschlag:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Industrie- und Handelskammer Halle/Dessau Hinweis (BE-ID: 3387): Der Grundsatz, wonach räumliche Planungen und Maßnahmen zu nachhaltigem Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit beitragen sollen, wird ausdrücklich begrüßt. Diese Aussage sollte den Charakter eines Ziels der Raumordnung einnehmen und das zentrale Leitmotiv im LEP sein.	Kapitel: 2.1 Ziele und Grundsätze der räumlichen Entwicklung G 2.1-1 Anforderungen und Ziele der räumlichen Entwicklung	Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Aussage der Grundsatzfestlegung zu Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit ist räumlich und sachlich nicht ausreichend bestimmt oder bestimmbar und nicht abschließend gegenüber allen öffentlichen und privaten Belangen abzuwägen, was einer Festlegung als Ziel der Raumordnung entgegensteht. Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit können nicht allein zentrales Leitmotiv des LEP darstellen. Aufgabe der Raumordnung im Sinne der nachhaltigen Raumentwicklung ist es, die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang zu bringen. Der neue LEP muss auch den Herausforderungen des demografischen Wandels, der Digitalisierung, der zunehmenden Beanspruchung der natürlichen Ressourcen, beim Erhalt der Biodiversität, beim Umbau der Energieversorgung sowie des Klimawandel bei der räumlichen Entwicklung Sachsen-Anhalts Rechnung tragen. In den Fachkapiteln des neuen Landesentwicklungsplans wird den landesplanerischen Erfordernissen für Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit im erforderlichen Maße Rechnung getragen, so bspw. mit der Herausstellung der besonderen Bedeutung der Stadt-Umland-Räume und insgesamt mit der Vorsorge zur Sicherung und Qualifizierung der Standortvoraussetzungen für die wirtschaftliche Entwicklung. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 2.1-2
Stellungnehmer ID: 483 Industrie- und Handelskammer Halle/Dessau Hinweis (BE-ID: 3393): In der Begründung zum Ziel 2.3.2-1 wird auf die Notwendigkeit der Entwicklung und Erschließung ausreichender Gewerbeflächen verwiesen. Dieser Aspekt fehlt leider in der Formulierung des Ziels gänzlich, weshalb er unbedingt zu ergänzen ist.	Teil B Kapitel: 2.3.2 Ländlicher Raum Z 2.3.2-1 Entwicklungsziele	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Festlegung beinhaltet die übergeordneten Zielstellungen zur Entwicklung des ländlichen Raumes und stellt nicht auf die Erfordernisse im Einzelnen ab. Diese werden in der Begründung erläutert und durch Festlegungen in den Fachkapiteln untersetzt, so u. a. auch zur Industrie- und Gewerbeflächenentwicklung in Kapitel 5.1.2. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.3.2-2

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 483 Industrie- und Handelskammer Halle/Dessau	Teil B Kapitel: Hauptkarte Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 3482): Auch wenn der LEP maßstabsbedingt keine Flächen exakt abbilden kann, sollte dennoch die Zuordnung der Symbole räumlich exakter erfolgen; bspw. bei den landesbedeutsamen Industrie- und Gewerbeflächen.		Begründung: Die Lage aller Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen in der Hauptkarte wird in Teilen angepasst.
Stellungnehmer ID: 483 Industrie- und Handelskammer Halle/Dessau	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 3411): Die IHK Halle-Dessau begrüßt die Zielstellungen zur wirtschaftlichen Entwicklung des Landes.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 483 Industrie- und Handelskammer Halle/Dessau	Teil B Kapitel: 7.2.1 Hochwasserschutz Z 7.2.1-2 Bebauung in Vorranggebieten für Hochwasserschutz	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 3472): Die Freihaltung dieser stark überschwemmungsgefährdeten Bereiche vor einer Neubebauung ist nachvollziehbar. Allerdings fordert dieses Ziel der Raumordnung auch eine hochwasserangepasste Entwicklung des Gebäudebestandes, was eine aktive Verpflichtung bedeutet. Es ist unklar, mit welchen Instrumenten und in welchem Zeitrahmen dieses Ziel der Raumordnung in der Praxis umgesetzt werden soll. Es werden keine Aussagen zur zeitlichen Perspektive der geforderten Nachrüstung getroffen. Zur Vermeidung von Unsicherheiten bei Immobilieneigentümern wird eine Klarstellung der Zielstellung empfohlen.		Begründung: Die Zielfestlegung und die Begründung zur Zielfestlegung werden klarstellend überarbeitet. Für bestehende, rechtmäßig errichtete Gebäude innerhalb von Vorranggebieten für Hochwasserschutz gilt der Bestandsschutz. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.1-3
Stellungnehmer ID: 483 Industrie- und Handelskammer Halle/Dessau	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hinweis (BE-ID: 3425): Anhand der benannten Kriterien – Mindestgröße 100 Hektar, Autobahnanbindung ohne Ortsdurchfahrt, Anbindung an zentralen Ort sowie Lage im Einzugsbereich einer Verbindungs- und Entwicklungsachse – müsste auch der Star Park in Halle (Saale) mit aufgeführt sein.	Z 5.1.1-3 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen	Begründung: Das "Industriegebiet Halle-Saalekreis an der BAB 14 (Star Park)" wird als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen textlich und kartographisch festgelegt. Eine Fortführung und Weiterentwicklung der bislang festgelegten landesbedeutsamen Vorrangstandorte für Industrie- und Gewerbeflächen ist auch durch Festlegung im neuen LEP erfolgt. In die bisherigen Vorrangstandorte sind größtenteils bereits erhebliche Entwicklungsleistungen - zumindest in Form des Planungsaufwandes - geflossen. Ansiedlungen sind auf einem großen Teil der Standorte bereits erfolgt, z.T. im großen Umfang. Damit sind für Neuansiedlungen und Erweiterungen erhebliche Synergien und Entwicklungspotenziale verbunden. Durch eine Festlegung als Vorrangstandort wird die Möglichkeit für Erweiterungen dieser Gebiete zur Sicherung gegenüber konkurrierenden Nutzungsansprüchen eingeräumt. Darüber hinaus liegt eine Weiterentwicklung der Standorte im Interesse einer Schonung vor weiteren Bodenverbrauch. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf in Anhang 3 und unter Z 5.1.2-7 aufgeführt.
Stellungnehmer ID: 483 Industrie- und Handelskammer Halle/Dessau	Teil B Kapitel: 5.4 Kreislauf- und Entsorgungswirtschaft G 5.4-1 Kreislaufwirtschaft	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die inhaltliche Ausrichtung des Grundsatzes wird entsprechend des Hinweises auf die Abfallwirtschaft erweitert. Die Steigerung des Einsatzes hochwertiger Recyclingprodukte insbesondere bei Bauvorhaben der öffentlichen Hand ist als Zielstellung im Abfallwirtschaftsplan für das Land Sachsen-Anhalt verankert. Ein raumordnerischer Regelungsbedarf kann darüber hinaus nicht erkannt werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.4-1
Hinweis (BE-ID: 3440): Dieser Grundsatz betont die Ausrichtung auf Abfallvermeidung und Recycling, was der Zielstellung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes folgt. Es sollte jedoch nicht auf die „Siedlungsabfallwirtschaft“ begrenzt werden, sondern generell die „Abfallwirtschaft“ umfassen. Siedlungsabfälle um-fassen per Definition Abfälle, die regelmäßig in privaten Haushalten anfallen oder anderen Herkunftsbereichen wie z.B. dem Gewerbe entstammen, wenn sie auf Grund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung vergleichbar sind. Gewerbliche Produktionsabfälle fallen ebenso wenig darunter wie mineralische Massenabfälle aus Bautätigkeiten. Gerade dieser Massenstrom ist mengenmäßig aber am größten. In diesem Zusammenhang sind auch Regelungen zum Einsatz mineralischer Recyclingprodukte (Ersatzbaustoffe) bei öffentlichen		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Aufträgen notwendig. Bislang werden Recyclingprodukte bei Ausschreibungen der öffentlichen Hand oft ausgeschlossen, was der Zielstellung einer Kreislaufwirtschaft widerspricht.		
Stellungnehmer ID: 483 Industrie- und Handelskammer Halle/Dessau Hinweis (BE-ID: 3424): Ein wesentlicher Einflussfaktor für attraktive Standortvoraussetzungen für Unternehmen sind geeignete Gewerbeflächen. Die Ausweisung von landesweit insgesamt 40 Industrie- und Gewerbeflächen mit Landesbedeutung wird daher ausdrücklich begrüßt.	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Z 5.1.1-3 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.1.2-1
Stellungnehmer ID: 483 Industrie- und Handelskammer Halle/Dessau Hinweis (BE-ID: 3481): Mangels Eingabemaske für "sonstige Anmerkungen", an dieser Stelle: Zur Verbesserung der Lesbarkeit des Landesentwicklungsplans empfiehlt die IHK Halle-Dessau: •Den Umfang des LEP-Entwurfs von 260 Seiten zuzüglich 243 Seiten Umweltbericht zu reduzieren. Der aktuelle LEP umfasst lediglich 167 Seiten. •Eine durchgehende Nummerierung der Ziele und Grundsätze analog der aktuellen Verfahrensweise von Z1 bis Z 149 bzw. G1 bis G152 vorzunehmen, anstatt der jeweiligen Kapitelbezeichnung bspw. Z 5.1.1-3. •Analog dem aktuellen LEP die Begründung dem jeweiligen Ziel oder dem Grundsatz anzufügen, anstatt erst alle Ziele und Grundsätze des Kapitels aufzuführen und erst danach sämtliche Begründungen. •Inhalte zu Kriterien etc. aus den Begründungen in die Formulierung der Ziele und Grundsätze zu überführen.	Teil A Kapitel: Textteil und Begründung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: § 7 Abs. 5 ROG normiert, dass einem Raumordnungsplan eine Begründung beizufügen ist. Über Form und Umfang macht das ROG keine Vorgaben. Die beigefügte Begründung ist dabei nicht Inhalt des Plans und weist keinen Rechtscharakter nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG auf. Es obliegt insofern dem Plangeber, die Begründung an einer aus seiner Sicht geeigneten Stelle zu platzieren. Um die Lesbarkeit aller Festlegungen in einem Kapitel zu erleichtern und den planerischen Gesamtansatz besser erfassbar zu gestalten, folgen die Begründungen nach den Festlegungen. Die Logik der Nummerierung folgt dem Ansatz, die Zuordnung der Festlegungen zu den Kapiteln zu erleichtern. Die REP werden analog erarbeitet. Die Verlagerung von festlegungsrelevanten Inhalten aus den Begründungen in die Festlegungen wird für das gesamte Dokument geprüft und bei Bedarf vorgenommen.
Stellungnehmer ID: 483 Industrie- und Handelskammer Halle/Dessau	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hinweis (BE-ID: 3429): Nach dieser Zielstellung soll die Erweiterung bestehender Industrie- und Gewerbeflächen generell Vorrang gegenüber der Ausweisung neuer Industrie- und Gewerbeflächen haben. Kommunen müssen die Auslastung erfassen und die verfügbaren Flächen beachten. Aus Sicht der Wirtschaft kann diese Regelung – bei stringenter Auslegung – die weitere wirtschaftliche Entwicklung hemmen. Nicht bebaute Flächen sind nicht mit tatsächlich freien Flächen gleichzusetzen. Viele Unternehmen erwerben für spätere Erweiterungen mehr Fläche als sie aktuell nutzen. Diese Flächen sind aber nicht marktverfügbar und stehen potenziell ansiedlungswilligen Unternehmen nicht zur Verfügung. Somit bergen Flächenbelegungs- oder Auslastungskriterien immer die Gefahr einer Überschätzung der tatsächlich verfügbaren Flächen. Auch Akzeptanzprobleme vor Ort können ein Hemmnis bei der weiteren Entwicklung darstellen. Nach dem derzeit gültigen LEP (Ziel 60) liegt die Erweiterung aller bestehenden Gebiete im öffentlichen Interesse und hat Vorrang vor anderen Nutzungen. Die IHK fordert, diese Formulierung wieder in die Zielstellung aufzunehmen und um die Bestandssicherung zu ergänzen.	Z 5.1.1-5 Erweiterung vor Neuausweisung	Begründung: Die Festlegung wird dahingehend überarbeitet, dass auch die Sicherung und die Modernisierung bestehender Industrie- und Gewerbeflächen Vorrang gegenüber der Neuausweisung von Industrie- und Gewerbeflächen hat. Die Forderung, die Formulierung von Z 60 des LEP LSA 2010 in die Festlegung aufzunehmen, wird abgelehnt. Diese Festlegung präzisiert die in Z 60 des derzeit gültigen LEP LSA 2010 enthaltene Formulierung. Vorrang vor anderen Nutzungen können nur die durch den LEP festgelegten Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen sowie die in den Regionalen Entwicklungsplänen festgelegten Vorranggebiete für regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen entfalten. Für mögliche Erweiterungen der Flächen kann es daher nicht um einen Vorrang gegenüber allen anderen Nutzungen gehen, sondern ausschließlich um einen Vorrang der Erweiterung bestehender Industrie- und Gewerbegebiete gegenüber der Neuausweisung. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.1.2-7
Stellungnehmer ID: 483 Industrie- und Handelskammer Halle/Dessau Hinweis (BE-ID: 3435): Innovationen nehmen für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und das Bestehen am Markt eine wichtige Bedeutung ein. Insofern ist dieser Thematik im LEP ein stärkeres Gewicht beizumessen. Es wird angeregt neben den Universitäten und Hochschulen auch Einrichtungen des Technologietransfers wie den Technologiepark Weinberg Campus Halle, das Merseburger Innovations- und Technologiezentrum (MITZ) oder das Technologie- und Gründerzentrum Bitterfeld-Wolfen mit aufzuführen.	Teil B Kapitel: 5.1.2 Wissenschaft und Innovation Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Im Gegensatz zu den staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen ist die Festlegung von Einrichtungen des Technologietransfers nicht Regelungsgegenstand im LEP. Die Begründung der Festlegung wird dahingehend ergänzt, dass sowohl die Hochschulstandorte einschließlich ihrer Forschungseinrichtungen als auch die außeruniversitären Forschungseinrichtungen durch die Regionalplanung raumordnerisch gesichert werden können. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.1.3-1

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 483 Industrie- und Handelskammer Halle/Dessau	Teil B Kapitel: 2.4 Verbindungs- und Entwicklungsachsen Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 3395): Aus Sicht der Wirtschaft wird die Ausweisung von Verbindungs- und Entwicklungsachsen begrüßt. Diese sollen zur Verbesserung der räumlichen Standortbedingungen und zur Stärkung der Verflechtungsstrukturen im Land beitragen sowie als Orientierungspunkt für die landesbedeutsamen Vorrangstandorte für Industrie- und Gewerbeflächen dienen. Ebenso ist deren Potenzial für die Errichtung von Logistikstandorten zu nutzen. Die weiter bestehende Möglichkeit zur Ausweisung regional bedeutsamer Verbindungs- und Entwicklungsachsen wird positiv begleitet.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 483 Industrie- und Handelskammer Halle/Dessau	Teil B Kapitel: 5.4 Kreislauf- und Entsorgungswirtschaft Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 3442): Diese Konkretisierung ist auch der Klassifizierung von Abfällen nach der Abfallverzeichnisverordnung geschuldet. (Weitgehend) Unbelastete Abfälle der Klassifizierung 0 oder 1 können auf Deponien der Klassen 0 und 1 beseitigt werden, welche aufgrund der Transportwege möglichst ortsnahe und regional verteilt gelegen sein sollten. Gefährliche Abfälle erfordern einen höheren Deponiestatus (mit technisch aufwändigeren Sicherungsvorkehrungen). Derartige Deponien sind deutlich aufwendiger, woraus sich größere Transportentfernungen ergeben. Klar ist aus Sicht der Wirtschaft, dass die Deponiekapazitäten in Sachsen-Anhalt eng bemessen sind, was sich durch in den letzten Jahren deutlich gestiegene Entsorgungskosten äußert. Die IHK Halle-Dessau fordert, im Land neue Deponiestandorte auszuweisen und diesen Bedarf auch in den Fachplänen (Abfallwirtschaftsplan) zu verankern.		Begründung: Deponiekapazitäten werden im Rahmen der Abfallwirtschaftsplanung des Landes Sachsen-Anhalt betrachtet und sind insofern kein raumordnerischer Regelungsgegenstand. Im aktuellen Abfallwirtschaftsplan für das Land Sachsen-Anhalt wird u.a. die Entsorgungssicherheit ermittelt, welche aus Prognosen der Abfallmengen und den zur Verfügung stehenden Anlagenkapazitäten abgeleitet wird. Auf der Grundlage der von der Fachplanung ermittelten Bedarfe soll die Regionalplanung Deponiestandorte räumlich sichern. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.4-2
Stellungnehmer ID: 483 Industrie- und Handelskammer Halle/Dessau	Teil B Kapitel: 7.1.2 Forstwirtschaft Z 7.1.2-1 Vorranggebiete für Forstwirtschaft	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 3457):		Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Die Regionalen Planungsgemeinschaften werden durch den Plangeber erstmals verpflichtet Vor-ranggebiete für Forstwirtschaft auszuweisen. Da 22,6 Prozent der Landesfläche von Waldflächen in Anspruch genommen werden, kann diese Zielsetzung nicht nachvollzogen werden. Unklar bleibt, ob in diesen Vorranggebieten eine Nutzung durch Windkraftanlagen zulässig ist. Das Waldgesetz des Landes wird aufgrund der Rechtsprechung aktuell überarbeitet. Somit muss auch der LEP Aussagen zur Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Wald enthalten.		Sachsen-Anhalt verfügt mit einem Anteil an der Landesfläche von 22,6 Prozent über einen vergleichsweise geringen Waldanteil (Der Bundesdurchschnitt wurde vom Statistischen Bundesamt für das Jahr 2024 mit 29,9 Prozent angegeben.). Dieser Anteil soll stabilisiert und langfristig erhöht werden. Die im 1. Entwurf enthaltene Grundsatzfestlegung "Wind im Wald" im Kapitel 6.2.1 wird dahingehend überarbeitet, dass die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung auf Waldflächen grundsätzlich vermieden werden sollte. Ziel soll es sein, den Wald in Gänze zu schützen. Es wird somit darauf verzichtet, den Schutz des Waldes nur auf besonders geschützte Waldgebiete, Waldforschungsflächen und historische Waldstandorte zu beschränken. Hiervon kann abgewichen werden, wenn durch die Regionalplanung für die Erreichung des jeweiligen Flächenbeitragswertes gemäß WindBG in Verbindung mit dem LEntwG LSA konfliktärmere Flächen im Rahmen ihrer Planungskonzeption zur Steuerung der Windenergie alternativ im Wald festgelegt werden können. Dabei soll die Beeinträchtigung des Waldes so gering wie möglich gehalten werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.1-8
Stellungnehmer ID: 483 Industrie- und Handelskammer Halle/Dessau	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Z 7.2.2-2 Vorranggebiete für Natur und Landschaft	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 3476): In den zurückliegenden Jahren wurden zunehmend Flächen in erheblichem Ausmaß mit natur-schutzrechtlichen Restriktionen belegt. Diese wurden somit in ihrer wirtschaftlichen Nutzung ein-geschränkt oder dieser gar gänzlich entzogen. Die IHK kritisiert diese Entwicklung und warnt vor weiteren Eingriffen in die wirtschaftliche Betätigung. Die Vorranggebiete für Natur- und Landschaft haben sich mit dem LEP-Entwurf von derzeit 7,1 Prozent weiter auf 9,4 Prozent der Landesfläche erhöht. Die Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems vergrößern sich von 9,6 Prozent auf 10,7 Prozent der Landesfläche. Die festgesetzten 27 Vorranggebiete für Natur und Landschaft sind aus Sicht der Wirtschaft grundsätzlich auf Überlagerungsmöglichkeiten mit Vorbehaltsgebieten für Tourismus und Erholung sowie anderen wirtschaftlichen Nutzungen zu prüfen. Der einseitige Schutz von Natur und		Begründung: Insgesamt ergibt sich aktuell eine naturschutzrechtlich gesicherte Schutzgebietsfläche, der im LEP betrachteten Schutzgebietskategorien von ca. 340.000 ha (Natura2000, Naturschutzgebiete, Nationalpark, Biosphärenreservate). Im Vergleich zum LEP 2010 hat sich diese Kulisse geringfügig vergrößert, u.a. zusätzlich ca. 30.000 ha Fläche für Biosphärenreservate und ca. 7.000 ha Fläche für Naturschutzgebiete. Hierbei sind jedoch auch Überlagerungen möglich. Diese Schutzgebietsfläche wird durch die VRG Natur und Landschaft mit einem Anteil von ca. 40 Prozent raumordnerisch gesichert. Neben den naturschutzrechtlich gesicherten Schutzgebietsflächen werden bei der Festlegung von Vorranggebieten auch punktuelle Vorkommen von Arten mit besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung berücksichtigt. Hierzu zählen Verantwortungsarten sowie streng geschützte Arten und Lebensräume gemäß Anhang II, IV und V der

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Landschaft wird den realen Gegebenheiten vor Ort oft nicht gerecht.		Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG). Diese Vorkommen können sich auch außerhalb ausgewiesener Schutzgebiete befinden und fließen daher ergänzend in die fachliche Abwägung bei der Abgrenzung von Vorranggebieten ein. Die Vorranggebiete für Natur und Landschaft im 2. LEP-Entwurf decken ca. 9 Prozent der Landesfläche ab (Vergleich LEP 2010: ca. 7 Prozent). Zusätzlich werden durch Vorranggebiete für Hochwasserschutz, Vorranggebiete für Wassergewinnung und Vorranggebiete für militärische Nutzung weitere Teile der Schutzgebietskulisse überdeckt. Bezieht man auch das Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologisches Verbundsystems mit ein, wird ein Anteil von ca. 87 Prozent der Schutzgebiete in Ergänzung des ohnehin hohen rechtlichen Status raumordnerisch gesichert. Die Raumordnung nimmt keine Gebietsausweisung (im naturschutzrechtlichen Sinne) vor, sondern legt für bestimmte Räume eine vorrangige Nutzung und Funktion in Abstimmung mit der Fachplanung maßstabsgerecht fest (textlich und/oder zeichnerisch). Im Bereich Natur und Landschaft kann sich im Ergebnis des Abwägungsprozesses somit ein Vorranggebiet auch über ein naturschutzrechtlich ausgewiesenes Gebiet (u.a. Natura2000, Naturschutzgebiet) hinaus erstrecken. Eine Konkretisierung erfolgt dann in der Regionalplanung. Eine spätere naturschutzrechtliche Sicherung dieser Räume ist damit zumindest nicht ausgeschlossen. Zielkonflikte können entstehen, wenn raumbedeutsame Maßnahmen und Planungen in diesen Räumen nicht im Einklang mit der jeweiligen vorrangigen Nutzung und Funktion stehen. Dies ist im Einzelfall zu prüfen. Auswirkungen auf Bewirtschaftungsformen in der Agrar- und Forstwirtschaft aufgrund einer raumordnerischen Festlegung sind nicht erkennbar und können von den Landesentwicklungsbehörden auch nicht ausgelöst werden. Ebenso können touristische Entwicklungen mit Vorranggebieten Natur und Landschaft vereinbar sein.
Stellungnehmer ID: 483 Industrie- und Handelskammer Halle/Dessau	Teil B Kapitel: 5.4 Kreislauf- und Entsorgungswirtschaft G 5.4-2 Abfallbeseitigung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 3441):		Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Auch in einer Kreislaufwirtschaft werden am Ende der Recycling- und Behandlungsprozesse immer nicht mehr verwertbare Reststoffe verbleiben, welche auf Deponien entsorgt werden müssen. Auch hier stellen mineralische Massenabfälle den größten Stoffstrom dar. Insofern wird angeregt, die Formulierung wie folgt anzupassen: „Für die Abfallbeseitigung, insbesondere von nicht gefährlichen Massenabfällen, sind innerhalb einer Region ortsnahe Lösungen anzustreben.“		An der allgemeinen Formulierung dieser Vorgabe wird festgehalten, da eine Heraushebung bestimmter Abfallströme nicht beabsichtigt ist. Es werden sämtliche Stoffströme der Abfallbeseitigung adressiert.
Stellungnehmer ID: 483 Industrie- und Handelskammer Halle/Dessau	Teil B Kapitel: 5.5 Digitale Infrastrukturen G 5.5-1 Leistungsfähige IT-Infrastruktur	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 3444): Der jetzige Grundsatz wonach bis 2030 eine flächendeckende Mobilfunkversorgung mit dem aktuellen Standard sowie eine Glasfaserversorgung für alle Haushalte und Unternehmen in allen Teilräumen des Landes angestrebt wird, sollte zu einer Zielfestlegung erhoben werden. Moderne, leistungsfähige Mobilfunk- und Internetanbindungen sind inzwischen ein nahezu unverzichtbarer Standortfaktor.		Begründung: Die raumordnerische Festlegung als Ziel markiert dabei gesetzlichen Verbindlichkeitsanspruch und wäre verpflichtend. Diesem Aspekt wird nicht gefolgt. Das Land kann mangels finanzieller Ressourcen den flächendeckenden Ausbau nicht per se in allen Teilräumen des Landes sicherstellen. Das Land greift mit Förderung bei „Marktversagen“ ein. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.5-3
Stellungnehmer ID: 483 Industrie- und Handelskammer Halle/Dessau	Teil B Kapitel: 5.4 Kreislauf- und Entsorgungswirtschaft Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 3439): Von der IHK Halle-Dessau wird ausdrücklich begrüßt, dass im LEP zu dieser Thematik Aussagen getroffen werden. Zu den Rahmenbedingungen für gute Standortvoraussetzungen zählen neben geeigneten Gewerbeflächen, Fachkräften, guter Verkehrerschließung oder gesicherter Versorgung mit benötigten Medien auch gesicherte Entsorgungswege. Die Grundsatzformulierungen im LEP-Entwurf sind allerdings zu unbestimmt.		Begründung: Die Festlegungen des Kapitels werden überarbeitet. Standortvoraussetzungen für Abfallentsorgungsanlagen wurden in den zweiten Grundsatz des Kapitels ergänzend aufgenommen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.4-2
Stellungnehmer ID: 483 Industrie- und Handelskammer Halle/Dessau	Teil B Kapitel: 2.5 Zentrale Orte Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 3396):		Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Aus Sicht der Wirtschaft ist die flächendeckende Sicherung der Daseinsvorsorge ein essenzieller Bestandteil der Standortattraktivität. Zur Gewinnung von Fachkräften sind attraktive Wohn- und Lebensbedingungen erforderlich, die u. a. von vitalen zentralen Orten konzentriert vorgehalten werden. Der demografische Wandel stellt hierbei eine besondere Herausforderung dar.		Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 483 Industrie- und Handelskammer Halle/Dessau Hinweis (BE-ID: 3464): Aufgrund der Standortgebundenheit von Rohstoffen und deren volkswirtschaftlicher Bedeutung sind Lagerstätten dauerhaft von Überbauung freizuhalten. Vor diesem Hintergrund werden Vorranggebiete zur langfristigen Rohstoffsicherung ausdrücklich befürwortet. Leider handelt es sich nur um eine Grundsatzformulierung mit einer Kann-Bestimmung für die Regionalplanung, was aus Sicht der Wirtschaft unzureichend ist. Die IHK Halle-Dessau fordert den Grundsatz in ein Ziel der Raumordnung zu erheben und die Regionalen Planungsgemeinschaften analog der Vorgaben für Land- und Forstwirtschaft zur Ausweisung zu verpflichten. Das Landesamt für Geologie und Bergwesen als zuständige Fachbehörde ist hierbei einzubeziehen, um geeignete Flächen zu melden.	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung G 7.1.4-2 Vorranggebiete für vorsorgende Rohstoffsicherung	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Es wird an der bestehenden Grundsatzfestlegung festgehalten. Die bisherige "Kann"-Formulierung wird unter Berücksichtigung der Hinweise zum 1. Entwurf in eine "Soll-Formulierung" überführt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.4-5
Stellungnehmer ID: 483 Industrie- und Handelskammer Halle/Dessau Hinweis (BE-ID: 3412): Jedoch wird die Ausrichtung auf so genannte Zukunftsfelder kritisch gesehen. Mit der besonderen Heraushebung bestimmter Branchen ist immer die Gefahr verbunden nicht mehr flexibel auf aktuelle Entwicklungen reagieren zu können (zumal der LEP eine Gültigkeitsdauer von 10 bis 15 Jahren haben wird).	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Durch die gezielte Förderung der Leitmärkte und Querschnittsbereiche im Rahmen der Umsetzung der Regionalen Innovationsstrategie Sachsen-Anhalt soll das Land Sachsen-Anhalt in seiner Position als Vorreiter in zukunftsweisenden Technologien und Innovationen gestärkt werden. Die Unterstützung von Innovationsclustern und Kooperationsnetzwerken trägt entscheidend zur Ausprägung wirtschaftlicher Stärken und der Entwicklung neuer Zukunftsfelder bei. Dies leistet einen wichtigen Beitrag zum Wirtschafts- und Beschäftigungswachstum, fördert Innovationen und sichert die effiziente Nutzung vorhandener Ressourcen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter der folgenden Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.1.1-4
Stellungnehmer ID: 483 Industrie- und Handelskammer Halle/Dessau Hinweis (BE-ID: 3453): Mit dieser Zielvorgabe verpflichtet der Plangeber die Regionalen Planungsgemeinschaften Vorranggebiete für Landwirtschaft auszuweisen. Von der IHK Halle-Dessau wird diese Verpflichtung nicht begrüßt. Fast 60 Prozent der Landesfläche werden landwirtschaftlich genutzt, somit ist keine Notwendig zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Sicherung dieser Nutzung erkennbar. Anderweitige Nutzungen sind dort ausgeschlossen und bedürfen aufwendiger Zielabweichungsverfahren.	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft Z 7.1.1-1 Vorranggebiete für Landwirtschaft	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Im Sinne der Vorsorge für zukünftige Generationen ist dem Schutz des Bodens als Grundlage für die Erzeugung von Nahrungsmitteln mit Blick auf auftretende Klimaveränderungen und eine ansteigende Weltbevölkerung ein besonderes Gewicht beizumessen. Landwirtschaftliche Nutzflächen stellen die Grundlage der Nahrungsmittelerzeugung dar, sind nicht vermehrbar und standortgebunden. Um eine ausreichende Menge an Nahrungsmitteln produzieren zu können, werden hochwertige landwirtschaftliche Nutzflächen in ausreichendem Umfang benötigt. Sachsen-Anhalt trägt dabei aufgrund des Vorkommens besonders fruchtbarer Hohertragsböden eine besondere Verantwortung für den Schutz ebendieser Böden. Landwirtschaft als systemrelevanter Grundversorger gewährleistet die Versorgung der Bevölkerung mit hochwertigen und sicheren Lebensmitteln, ist dafür aber auf landwirtschaftliche Nutzflächen angewiesen. Mit der Festlegung der Vorranggebiete für Landwirtschaft wird die Regionalplanung des Landes beauftragt und soll dabei die Kriterien gem. G 7.1.1-8 zugrunde legen. In Vorranggebieten für Landwirtschaft sind all jene Nutzungen und Funktionen ausgeschlossen, die mit einer landwirtschaftlichen Bodennutzung nicht vereinbar sind. U.a. mit der gebietlichen Sicherung von wertvollen landwirtschaftlichen Flächen wird der oben skizzierten Bedeutung landwirtschaftlicher Nutzflächen für das Land Rechnung getragen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 7.1.1-7 und G 7.1.1-8.
Stellungnehmer ID: 483 Industrie- und Handelskammer Halle/Dessau Hinweis (BE-ID: 3434):	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung G 5.1.1-3 Vorrangstandorte für regionalbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Neben der räumlichen Präzisierung der landesbedeutsamen Standorte ist es den Regionalen Planungsgemeinschaften laut Grundsatz 5.1.1-3 möglich, regional bedeutsame Standorte für Industrie und Gewerbe festzulegen. Die Formulierung eines eigenen diesbezüglichen Grundsatzes wird begrüßt. Es wird jedoch angeregt zu prüfen, ob eine Zielformulierung diesem Ansinnen stärkeres Gewicht beimessen würde.		Gemäß der Festlegung werden 40 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen festgelegt. Ein Kriterium ist u. a., dass diese Vorrangstandorte das Potenzial zur bedarfsweisen Entwicklung einer zusammenhängenden Flächengröße von mindestens ca. 100 Hektar aufweisen. Ob und inwieweit hierzu noch ein ergänzender Bedarf für die Festlegung von Vorranggebiete für regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen besteht, obliegt der Regionalplanung. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass der geltende LEP-LSA 2010 eine ähnliche Grundsatzfestlegung enthält. Zudem wird darauf hingewiesen, dass alle Regionalen Planungsgemeinschaften bisher davon Gebrauch gemacht haben, Vorranggebiete für regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen festzulegen. Insofern wird von einer Überführung der Grundsatzfestlegung in ein Ziel der Raumordnung abgesehen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter der folgenden Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.1.2-3
Stellungnehmer ID: 483 Industrie- und Handelskammer Halle/Dessau Hinweis (BE-ID: 3426): Z 5.1.1-3 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen In dem Zusammenhang wird angeregt, die Symbole in der Karte räumlich genauer den jeweiligen Standorten zuzuordnen.	Teil B Kapitel: Hauptkarte Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Lage aller Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen in der Hauptkarte wird in Teilen angepasst.
Stellungnehmer ID: 483 Industrie- und Handelskammer Halle/Dessau Hinweis (BE-ID: 3433): Für die Ausweisung neuer Industrie- und Gewerbeflächen sollen in allen Teilräumen des Landes vorrangig Industriebrachen und baulich vorgenutzte Brachflächen geprüft werden. Diese Prüfung sollte keine bürokratischen Hürden aufbauen. In der Praxis sind derartige Brachflächen aufgrund verschiedenster Restriktionen (Abstände zu Wohnbebauung, Altlasten etc.) oft nicht für eine gewerbliche Nutzung	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung G 5.1.1-5 Nutzung von Industriebrachen	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die vorrangige Nutzung von Industriebrachen und baulich vorgenutzten Brachflächen für die Ausweisung neuer Industrie- und Gewerbeflächen beinhaltet, dass solche dafür auch geeignet sein müssen. Bürokratische Hürden werden durch die Prüfung solcher Flächen nicht aufgebaut. Die Festlegung eines Prüfungserfordernisses impliziert und verdeutlicht, dass eine gewerbliche und industrielle Nutzungseignung

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
geeignet oder aufgrund der Eigentumsverhältnisse nicht zu Verfügung.		nicht regelmäßig besteht, sondern es auch gegenläufige Indikationen geben kann. Im Hinblick auf das mit der Festlegung verfolgte Ziel einer effizienten und ressourcenschonenden Flächennutzung sind entsprechende Untersuchungen durch die Kommunen hinsichtlich der Flächenbelegung und der Eignung von Flächen für Industrie- und Gewerbebezwecke erforderlich und zumutbar. Um Missverständnisse zu vermeiden, wird die Festlegung geändert. Anstatt eine Prüfung von Industriebrachen und baulich vorge nutzten Brachflächen vorzunehmen, sollen für die Ausweisung neuer Industrie- und Gewerbeflächen diese Flächen vorrangig genutzt werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.1.2-8
Stellungnehmer ID: 483 Industrie- und Handelskammer Halle/Dessau Hinweis (BE-ID: 3409): Konzepte zur Stabilisierung der örtlichen Nahversorgung in dünn besiedelten Regionen werden begrüßt. Auch das Konzept der automatisierten Selbstbedienungsläden (wie bspw. Tante Enso) sollte mit aufgenommen werden. Die rechtlichen Voraussetzungen für diese Vertriebsform sind praxistauglich auszugestalten.	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel G 3.3-3 Spezifische Lösungen für den Handel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Begründung wird angepasst. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 3.4-10
Stellungnehmer ID: 483 Industrie- und Handelskammer Halle/Dessau Hinweis (BE-ID: 3428): Die neun neuen Vorrangstandorte mit herausgehobener Bedeutung in Ziel 5.1.1-4 sind in den oben benannten 40 Gebieten bereits enthalten und sollten dort entsprechend kenntlich gemacht werden.	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Z 5.1.1-3 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Um Missverständnisse zu vermeiden, wird der Wortlaut der Festlegung, wonach Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen aufgrund ihrer besonderen Entwicklungschancen eine herausgehobene Bedeutung haben, angepasst. Landesweit, wie auch innerhalb der einzelnen Planungsregionen, sollen gleichgewichtige wirtschaftliche Entwicklungen ermöglicht werden. Pro Planungsregion werden demnach zwei Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen, die aufgrund ihrer besonderen Entwicklungschancen eine herausgehobene Bedeutung haben,

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		benannt. Die benannten Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung stellen keine eigene raumordnerische Kategorie dar, da sie gemäß der Festlegung bereits als klassische Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen festgelegt sind. Die Doppelungen einzelner Vorrangstandorte sind somit aus landesplanerischer Sicht gewollt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter den folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.1.2-1 und Z 5.1.2-2
Stellungnehmer ID: 483 Industrie- und Handelskammer Halle/Dessau Hinweis (BE-ID: 3480): Das Glossar ist unvollständig. Bspw. fehlen Verdichtungsraum, Schwerpunkttorte, großflächiger Einzelhandel etc.	Teil B Kapitel: Glossar zu Fachbegriffen der Raumordnung und Landesplanung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Das Kapitel Verdichtungsraum wird angepasst, inhaltlich konkretisiert und im zweiten Entwurf durch das Kapitel Stadt-Umland-Räume ersetzt. Erläuterungen zum Stadt-Umland-Raum, Schwerpunkttorten und zum großflächigen Einzelhandel werden im Glossar ergänzt.
Stellungnehmer ID: 483 Industrie- und Handelskammer Halle/Dessau Hinweis (BE-ID: 3397): Die Regionalplanung wird dazu ermächtigt, in Ergänzung zu den Zentralen Orten Schwerpunkt-orte mit besonderen Funktionen festzulegen. Eine gewisse Flexibilisierung zur Abbildung beste-hender Gegebenheiten wird begrüßt, jedoch ist die jetzige Formulierung zu unbestimmt. Zwar werden die Funktionen „Wohnen“, „Bildung“, „Gesundheitsversorgung“ und Tourismus benannt, allerdings können darüber hinaus weitere Funktionen bestimmt werden. Laut Begründung be-steht diese Möglichkeit für Funktionen, die den wirtschaftlichen und sozialen Charakter des Or-tes prägen und in ihrer raumstrukturellen Wirkung deutlich über den eigenen Ort hinausgehen. Aus Sicht der IHK Halle-Dessau ist eine Klarstellung erforderlich, dass diese	Teil B Kapitel: 2.6 Schwerpunkttorte mit besonderer Funktion G 2.6-1 Besondere Funktion von Schwerpunkttorten	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Im zweiten Entwurf des LEP werden für die Funktionen Wohnen, Bildung, Gesundheitsversorgung und Tourismus separate Festlegungen bestimmt, die auch die zu beachtenden bzw. berücksichtigenden Kriterien aufzeigen. Die Festlegung von Schwerpunkttorten durch die Regionalplanung wird im Rahmen der Aufstellung der Regionalen Entwicklungspläne zu prüfen und bewerten sein. Darüber hinaus können in den Regionalen Entwicklungsplänen weitere Funktionen zur Berücksichtigung und Sicherung regionsspezifischer Besonderheiten in Abstimmung mit der obersten Landesentwicklungsbehörde bestimmt werden.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Regelung nicht auf großflächige Einzelhandelsagglomerationen an nicht-zentralen Standorten anwendbar ist.		
Stellungnehmer ID: 483 Industrie- und Handelskammer Halle/Dessau Hinweis (BE-ID: 3389): Zur Verbesserung der Transparenz und Komplexitätsreduktion werden die Raumkategorien deutlich reduziert. Künftig soll es gemäß Z 2.3-1 nur noch Verdichtungsräume und ländliche Räume geben. Der bisherige den Verdichtungsraum umgebende Raum (Ordnungsraum) wird entweder dem Verdichtungsraum oder dem ländlichen Raum zugeordnet. Die vorgenommene räumliche Abgrenzung ist im Vergleich zum LEP 2010 jedoch nicht nachvollziehbar. So wurde die Ausweisung allein auf Basis formaler Gemeindegrenzen und nicht anhand realer, funktionaler Verflechtungen vorgenommen. Die bestehenden Pendlerverflechtungen wurden in den Kriterien nicht berücksichtigt. Traditionell zum Verdichtungsraum Halle gehörende Bereiche wie Merseburg oder Leuna gehören gemäß Festlegungskarte 1 nun nicht mehr zum Verdichtungsraum. Da die vorhandene Siedlungsstruktur in den zurückliegenden 15 Jahren keiner so signifikanten Änderung unterworfen war, sollten die grundlegenden statistischen Daten geprüft werden. Bisher zum Verdichtungsraum zugehörige Bereiche müssen diesem auch weiterhin zugerechnet werden, um damit den realen Verflechtungen vor Ort zu entsprechen. Zudem muss darauf verwiesen werden, dass als Folge der Einbindung des Landes in den nationalen und internationalen Luftverkehr gemäß Z 5.3.6-1 über den Flughafen Leipzig/Halle ein gegenüber 2010 vergrößertes Siedlungsbeschränkungsgebiet besteht, dessen Auswirkungen an-scheinend nicht sachgerecht berücksichtigt wurden.	Teil B Kapitel: 2.3 Raumkategorien Z 2.3-1 Raumkategorien	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Raumkategorien werden neu gefasst und es werden die Stadt-Umland-Räume, untergliedert in verdichteten Stadt-Umland-Raum und erweiterten Stadt-Umland-Raum, und der ländliche Raum als Raumkategorien festgelegt. Der verdichtete Stadt-Umland-Raum setzt sich aus der Kernstadt mit einer Mindesteinwohnerzahl von 100 000 Einwohnern und den Umlandgemeinden zusammen, welche unmittelbar an die Kernstadt angrenzen und welche hinsichtlich des Anteils der Siedlungs- und Verkehrsfläche an der Gemeindefläche und der Siedlungsdichte (Einwohner je Quadratkilometer Siedlungsfläche) Werte deutlich über dem Landesdurchschnitt und damit eine höhere urbane Verdichtung aufweisen (Stand: 31.12.2021). Dem erweiterten Stadt-Umland-Raum werden die Gemeinden als Umlandgemeinden zugeordnet, welche unmittelbar an die Kernstadt angrenzen und die starke räumliche Verflechtungen zur Kernstadt aufweisen, gemessen am Anteil der Berufspendler in die Kernstadt (> 25 Prozent, Stand: 30.06.2023). Unter Berücksichtigung der Kriterien erfolgt eine Neuordnung der Gemeinden sowie eine Neuabgrenzung. Die Abgrenzung des Siedlungsbeschränkungsgebietes ist nicht Regelungsgegenstand des LEP. Dies erfolgt auf der Ebene der Regionalplanung. Die Siedlungsbeschränkungsgebiete sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu beachten. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.3.1-1
Stellungnehmer ID: 483 Industrie- und Handelskammer Halle/Dessau	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hinweis (BE-ID: 3445): Die Regionalen Planungsgemeinschaften sollen bevorzugt Flächen in räumlicher Nähe der Vorrangstandorte für landes- und regionalbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen für die Errichtung von Windkraftanlagen prüfen. Diese Regelung wird begrüßt, um die Energieversorgung von Unternehmen zu sichern sowie den direkten Bezug von erneuerbaren Energien (Grünstrom) zu ermöglichen.	G 6.2.1-1 Flächen nahe Vorrangstandorte für Industrie und Gewerbe	Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.1-3
Stellungnehmer ID: 483 Industrie- und Handelskammer Halle/Dessau Hinweis (BE-ID: 3410): Die Sicherung der Daseinsvorsorge zur bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft ist ein wichtiger Standortfaktor. Hierzu bedarf es eines leistungsfähigen Netzes zentraler Orte und der infrastrukturellen Vernetzung, auch unter den Vorzeichen einer weiter abnehmenden Einwohnerzahl in Sachsen-Anhalt. Der Digitalisierung von Verwaltungsdienstleistungen ist künftig eine stärkere Priorität einzuräumen.	Teil B Kapitel: 4. Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Dem Aspekt wird mit der neuen Festlegung G 5.5-1 im zweiten Entwurf des LEP Rechnung getragen.
Stellungnehmer ID: 483 Industrie- und Handelskammer Halle/Dessau Hinweis (BE-ID: 3455): Es wird dringend empfohlen in der Zielformulierung klarzustellen, dass Agri-PV-Anlagen auch in Vorranggebieten für Landwirtschaft zulässig sind und damit Kongruenz zu G 6.2.2-6 herzustellen. Die jetzige Formulierung „In diesen Gebieten darf Grund und Boden ausschließlich für die landwirtschaftliche Bodennutzung in Anspruch genommen werden.“ schließt Agri-PV aus.	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft Z 7.1.1-1 Vorranggebiete für Landwirtschaft	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: In der Begründung zur Zielfestlegung wird ein Passus ergänzt, mit welchem klargestellt wird, dass die Errichtung und die Nutzung von Agri-PV-Anlagen gem. der einschlägigen DIN SPEC in Vorranggebieten für Landwirtschaft zulässig ist, insofern weiterhin gleichzeitig eine landwirtschaftliche Bodennutzung als Hauptnutzung erfolgt. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.1-7.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 483 Industrie- und Handelskammer Halle/Dessau Hinweis (BE-ID: 3462): Die Rohstoffwirtschaft stellt einen regional und überregional bedeutenden Wirtschaftsfaktor in Sachsen-Anhalt dar. Dies muss auch an der Anzahl und der Größe der landesplanerisch erfassten und geschützten Gebiete zur Rohstoffsicherung- und Gewinnung sichtbar werden. Aufgrund der Ortsgebundenheit und Nicht-Regenerierbarkeit mineralischer und energetischer Rohstoffe müssen diese Lagerstätten raumordnerisch vor anderweitigen Nutzungen freigehalten werden. Da es je nach Rohstoff mittel- bis langfristig zu Verknappungen kommen wird, ist zur Sicherung der volkswirtschaftlichen Rohstoffversorgung ein umfassender Schutz der bekannten Rohstofflagerstätten erforderlich. Dieser muss neben den in Abbau befindlichen Lagerstätten auch dem Anliegen der Rohstoffsicherung ausreichend Rechnung tragen. Um der oben dargelegten Bedeutung von Rohstoffen gerecht zu werden, sollte die Formulierung des letzten Satzes wie folgt geändert werden: „Um Abhängigkeiten zu vermeiden, soll vorrangig die Nutzung einheimischer Rohstoffe geprüft werden soll die Nutzung einheimischer Rohstoffe Vorrang haben.“	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung G 7.1.4-1 Sicherung und Abbau von Rohstoffen	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Der missverständliche letzte Satz der Festlegung wurde überarbeitet und als Satz 2 neu in die Festlegung eingefügt. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.4-2
Stellungnehmer ID: 483 Industrie- und Handelskammer Halle/Dessau Hinweis (BE-ID: 3388): Der Grundsatz G 2.1-3 sollte neben Erfordernissen des Klimaschutzes auch um Erfordernisse der Anpassung an den Klimawandel ergänzt werden.	Teil B Kapitel: 2.1 Ziele und Grundsätze der räumlichen Entwicklung G 2.1-3 Klimaschutz	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung: Mit der Festlegung soll bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen den Belangen zur Anpassung an den Klimawandel Rechnung getragen werden. Hinsichtlich der Erfordernisse der Anpassung an den Klimawandel wird auf die entsprechende Festlegung verwiesen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 2.1-4 und G 2.1-5

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 483 Industrie- und Handelskammer Halle/Dessau Hinweis (BE-ID: 3456): Hinsichtlich der definierten Schwerpunkträume für die Ausweisung der Vorranggebiete wird auf eine stärkere Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse gedrängt. In der Erläuterungskarte zum Schwerpunktraum Landwirtschaft ist die kreisfreie Stadt Halle (Saale) komplett enthalten, was aber nicht dem Schwerpunkt der tatsächlichen Flächennutzung in einem Oberzentrum entspricht.	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft G 7.1.1-7 Schwerpunktraum für die Landwirtschaft	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Grundsatzfestlegung "Schwerpunktraum für die Landwirtschaft" wird gestrichen. Die Erläuterungskarte "Schwerpunktraum Landwirtschaft" wird in geänderter Form der Begründung zum neuen Grundsatz G 7.1.1-8 beigelegt. In der Erläuterungskarte "Schwerpunktraum Landwirtschaft" werden im 2. Entwurf nicht mehr die Gemeinden gekennzeichnet, in deren Bereich hochwertige landwirtschaftlichen Böden (Bodenzahl ≥ 90 und nutzbare Feldkapazität ≥ 270 Millimeter) identifiziert wurden, sondern nur noch die jeweils von diesen Böden berührten Flure. Im Ergebnis entsteht ein sehr viel differenzierteres Bild der räumlichen Verteilung dieser Böden im Land und seinen Regionen. Durch die geänderte Methodik wird nur noch ein kleiner Bereich im Nordosten des Stadtgebietes der Stadt Halle (Saale) als Schwerpunktraum für Landwirtschaft gekennzeichnet. Bauplanungsrechtliche Innenbereiche gemäß § 34 BauGB und baurechtlich gesicherte Flächen sind von Vorranggebietsfestlegungen für die Landwirtschaft ausgenommen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.1-8
Stellungnehmer ID: 483 Industrie- und Handelskammer Halle/Dessau Hinweis (BE-ID: 3447): Im Zuge der Energiewende sind erneuerbare Energien verstärkt und zügig auszubauen. Zum Erhalt der Akzeptanz werden Regelungen zur Koordinierung und räumlichen Steuerung des Ausbaus als sinnvoll erachtet. Derartige Regelungen dürfen allerdings keine Verzögerung des Ausbaus zur Folge haben.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 483 Industrie- und Handelskammer Halle/Dessau Hinweis (BE-ID: 3402):	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Die IHK Halle-Dessau begrüßt die klaren Zielformulierungen zu Konzentrationsgebot, Integrati-onsgebot, Kongruenzgebot, Beeinträchtigungsverbot und Agglomeration. Auch der Grundsatz zur Aufstellung von Einzelhandelskonzepten durch die Kommunen wird begrüßt. Eine planvolle Steuerung der Einzelhandelsentwicklung zur Sicherung der örtlichen Nahversorgung ist nur mit einer konzeptionellen Grundlage zentraler Versorgungsbereiche möglich. Das veränderte Ver-braucherverhalten erfordert weitergehende Anstrengungen der Kommunen zur Stärkung der zentralen Versorgungsbereiche.		Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Kapitelnummer aufgeführt: 3.4
Stellungnehmer ID: 483 Industrie- und Handelskammer Halle/Dessau	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 3436): Der Tourismus ist ein wichtiger Wirtschaftsfaktor in Sachsen-Anhalt. Insofern werden die hierfür festgelegten Ziele und Grundsätze zur Stärkung der touristischen Strukturen und Destinationen in Sachsen-Anhalt befürwortet, so auch die Reaktivierung stillgelegter Bahnstrecken oder der Aus-bau des Radwegenetzes. Hierbei ist jedoch immer auf eine diskriminierungsfreie Wahl des Verkehrsmittels zu achten.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 483 Industrie- und Handelskammer Halle/Dessau	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Z 3.3-6 Grundversorgung in Grundzentren und nicht-zentralen Orten	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 3404): Die IHK Halle-Dessau stimmt mit dem Plangeber in der Einschätzung überein, wonach das Krite-rium der Großflächigkeit eines Einzelhandelsbetriebes von 800 Quadratmeter für die örtliche Nahversorgung nicht mehr zeitgemäß ist. Moderne Discounter sind deutlich größer, was auch die regelmäßige Erhebung der IHK Halle-Dessau im Handelsatlas belegt. Da Grundzentren die örtli-che Nahversorgung für die eigene Gemeinde sowie den umgebenden Verflechtungsbereich zu sichern haben, sind somit mehr als 800 Quadratmeter Verkaufsfläche anhand der modernen Konzepte der Handelsketten nachvollziehbar und angemessen. Diskussionswürdig ist allerdings die gewählte Größenordnung von 1.600 Quadratmeter. Bei einer Durchschnittsbildung vorhan-dener Verkaufsflächen wäre eine Differenzierung zwischen den verschiedenen Zentralitätsstufen der Standortkommunen notwendig.		Begründung: Die Festlegungen zur Grundversorgung in Grundzentren und nicht-zentralen Orten als Ausnahmeregelungen zum Konzentrationsgebot werden angepasst, differenziert geregelt und die zu beachtenden Kriterien konkretisiert. Abweichend vom Konzentrationsgebot sind Einzelhandelsgroßprojekte zur Grundversorgung auch in Grundzentren in bestehenden oder neu geplanten zentralen Versorgungsbereichen unter Beachtung des Integrationsgebots, des Kongruenzgebots, des Beeinträchtigungsverbots und unter Beachtung der Agglomerationsregelung bis zu einer Verkaufsfläche von 2.000 m² zulässig, wenn dies zur Sicherung der Grundversorgung der Bevölkerung erforderlich ist. Ein Einzelhandelsgroßprojekt dient dann der Grundversorgung, wenn der Anteil des nahversorgungsrelevanten Sortiments (Nahrungs- und Genussmittel, Getränke und Drogeriewaren) an der

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Gesamtverkaufsfläche mindestens 90 Prozent beträgt, auf die dezentrale, wohnstandortnahe Versorgung ausgerichtet ist und die Gemeinde die Kaufkraft für diesen Sortimentsbereich nachweisen kann. Die nahversorgungsrelevanten Sortimente werden im Anhang 2 konkretisiert. Wenn nachweislich ein erhöhter Versorgungsbedarf für nicht-zentrale Orte besteht, sind abweichend vom Konzentrationsgebot in begründeten Einzelfällen Einzelhandelsgroßprojekte zur Grundversorgung in nicht-zentralen Orten in bestehenden oder neu geplanten zentralen Versorgungsbereichen unter Beachtung von der landesplanerischen Regelungen bis zu einer Verkaufsfläche von 1.200 m² zulässig. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 3.4-8 und Z 3.4-9
Stellungnehmer ID: 483 Industrie- und Handelskammer Halle/Dessau Hinweis (BE-ID: 3405): Kritisch wird die generelle Gleichsetzung nicht-zentraler Orte mit Grundzentren gesehen. In be-gründeten Fällen steht großflächigen Einzelhandelseinrichtungen in touristisch herausgehobenen nicht-zentralen Orten nichts entgegen. Allerdings sollte dies anstatt einer pauschalen Regelung über eine Ausnahmeregelung analog des Ziel 52 im aktuellen LEP erfolgen.	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Z 3.3-6 Grundversorgung in Grundzentren und nicht-zentralen Orten	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Festlegungen zur Grundversorgung in Grundzentren und nicht-zentralen Orten als Ausnahmeregelungen zum Konzentrationsgebot werden angepasst, differenziert geregelt und die zu beachtenden Kriterien konkretisiert und der Begriff der Grundversorgung definiert. Abweichend vom Konzentrationsgebot sind Einzelhandelsgroßprojekte zur Grundversorgung auch in Grundzentren in bestehenden oder neu geplanten zentralen Versorgungsbereichen unter Beachtung des Integrationsgebots, des Kongruenzgebots, des Beeinträchtigungsverbots und unter Beachtung der Agglomerationsregelung bis zu einer Verkaufsfläche von 2.000 m² zulässig, wenn dies zur Sicherung der Grundversorgung der Bevölkerung erforderlich ist. Ein Einzelhandelsgroßprojekt dient dann der Grundversorgung, wenn der Anteil des nahversorgungsrelevanten Sortiments (Nahrungs- und Genussmittel, Getränke und Drogeriewaren) an der Gesamtverkaufsfläche mindestens 90 Prozent beträgt, auf die dezentrale, wohnstandortnahe Versorgung ausgerichtet ist und die Gemeinde die Kaufkraft für diesen Sortimentsbereich nachweisen kann. Wenn nachweislich ein erhöhter Versorgungsbedarf für nicht-zentrale Orte besteht, sind abweichend vom Konzentrationsgebot in begründeten Einzelfällen Einzelhandelsgroßprojekte zur Grundversorgung in nicht-zentralen Orten in bestehenden oder neu geplanten zentralen Versorgungsbereichen unter Beachtung von der landesplanerischen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Regelungen bis zu einer Verkaufsfläche von 1.200 m² zulässig. Hierbei wird auf sogenannte Schwerpunkte mit besonderer Funktion "Tourismus" Bezug genommen. Die nahversorgungsrelevanten Sortimente werden im Anhang 2 konkretisiert. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 3.4-8 und Z 3.4-9
Stellungnehmer ID: 483 Industrie- und Handelskammer Halle/Dessau Hinweis (BE-ID: 3392): Der ersatzlose Wegfall der Kategorie Ordnungsraum führt dazu, dass alle Räume außerhalb der Verdichtungsräume als ländlicher Raum klassifiziert werden. Diese rein formale Einstufung wird der Lebenswirklichkeit in vielen Regionen des Landes jedoch nicht gerecht. Großflächige Chemieparks in Bitterfeld-Wolfen, Lutherstadt Wittenberg/Piesteritz oder Zeitz/Tröglitz sind ebenso wenig ländlicher Raum wie das Oberzentrum Dessau-Roßlau. Die Landwirtschaft hat zusammen mit der Forstwirtschaft und Fischerei lediglich einen Anteil von 3,6 % an der gesamten Bruttowertschöpfung des Landes Sachsen-Anhalt. Im Vergleich dazu entfallen auf das produzierende Gewerbe rund 37 % der Bruttowertschöpfung. Insofern wird der Plangeber aufgefordert, textlich wie auch in der zeichnerischen Darstellung, deutlich zu machen, dass industrielle Kerne im ländlichen Raum bestehen.	Teil B Kapitel: 2.3 Raumkategorien Z 2.3-1 Raumkategorien	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Es ist darauf hinzuweisen, dass auch mit dem LEP LSA 2010 alle Räume außerhalb des Verdichtungsraums der Raumkategorie ländlicher Raum zugeordnet wurden. Der den Verdichtungsraum umgebende Raum war sowohl Teil des Ordnungsraums als auch Teil des ländlichen Raums. Im Sinne der Raumordnung unterscheidet der neue Landesentwicklungsplan ausgehend von den raum- und siedlungsstrukturellen Unterschieden zwischen dem Verdichtungsraum (neu 2. LEP-Entwurf: Stadt-Umland-Raum (unterteilt in verdichteten und erweiterten Stadt-Umland-Raum) und dem ländlichen Raum. Unter Berücksichtigung der raum- und siedlungsstrukturellen Unterschiede ergeben sich unterschiedliche Erfordernisse hinsichtlich Entwicklung und Ordnung der Räume, welchen die raumordnerischen Ziele Rechnung tragen sollen. So ist in den Verdichtungsräumen (neu: verdichteter und erweiterter Stadt-Umland-Raum) aufgrund der höheren Entwicklungsdynamik, zunehmender Nutzungskonflikte und der höheren urbanen Verdichtung der Ordnung der Räume, in Form der planerischen Steuerung, im besonderen Maße Rechnung zu tragen. Mit dem neuen Landesentwicklungsplan wird die Bedeutung des ländlichen Raums nicht allein auf die Land- und Forstwirtschaft reduziert. Die Stärkung des ländlichen Raums als Lebens, Wirtschafts- und Arbeitsraum wird herausgestellt und diesem ist Rechnung zu tragen. Die Erfordernisse zur Weiterentwicklung und Stärkung des ländlichen Raums finden darüber hinaus in den Fachkapiteln des neuen LEP im umfassenden Maße Berücksichtigung, so bspw. mit der Stärkung der Zentralen Orte, der Sicherung der Daseinsvorsorge, der Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur und der Sicherung der Mobilität der Bevölkerung, der wirtschaftlichen Entwicklung und der Sicherung seiner landschaftlichen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Vielfalt. Mit der Festlegung der Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen, welche auch die Standorte Bitterfeld-Wolfen, Lutherstadt Wittenberg/Piesteritz und Zeitz/Tröglitz umfassen, wird Vorsorge für die weitere Entwicklung dieser für das Land wichtigen Industrie- bzw. Gewerbestandorte getroffen. Die Standorte sind sowohl in der Hauptkarte als auch in der Festlegungskarte 1, hier in Bezug zur Abgrenzung des ländlichen Raums, zeichnerisch dargestellt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 2.3.2-2 und Z 5.1.2-2
Stellungnehmer ID: 483 Industrie- und Handelskammer Halle/Dessau Hinweis (BE-ID: 3461): Unklar bleibt zudem, wie Ballungsräume definiert werden. Das Glossar enthält hierzu keine Aussage. Zählen als Ballungsraum die Oberzentren, die Verdichtungsräume oder eine gänzlich andere Abgrenzung?	Teil B Kapitel: 7.1.2 Forstwirtschaft G 7.1.2-3 Waldmehrung	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Begründung zum Grundsatz wird dahingehend geändert, dass nicht mehr auf "Ballungsräume", sondern auf "verdichtete Räume" Bezug genommen wird. Verdichtete Räume sind insbesondere die im Landesentwicklungsplan festgelegten Stadt-Umland-Räume der Oberzentren Halle (Saale) und Magdeburg. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.2-5.
Stellungnehmer ID: 483 Industrie- und Handelskammer Halle/Dessau Hinweis (BE-ID: 3408): Hinsichtlich der Absicherung der Kosten des Rückbaus von Einzelhandelseinrichtungen gemäß § 71 Abs. 3 Satz 2 Bauordnung Sachsen-Anhalt besteht Klärungsbedarf. Nach den Regelungen der Bauordnung ist diese Anforderung bei Baugenehmigungen einzuhalten. Insofern ist nicht klar, weshalb im LEP eine Prüfung der Absicherung der Kosten erfolgen soll. Diese Thematik wird auch nur in der Begründung aufgegriffen, nicht in der Zielformulierung selbst.	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Z 3.3-6 Grundversorgung in Grundzentren und nicht-zentralen Orten	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Festlegung wird entsprechend angepasst und die Formulierung zum vorgetragenen Belang gestrichen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 3.4-8

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 483 Industrie- und Handelskammer Halle/Dessau Hinweis (BE-ID: 3448): Zur Sicherung der Akzeptanz sollen nicht mehr als fünf Prozent des Gemeindegebietes für Frei-flächensolaranlagen genutzt werden. Leider fehlt eine Erläuterung, welche Erwägungen dieser Größenordnung zugrunde liegen. Aus Sicht der Wirtschaft ist zumindest eine Flexibilisierung für die Eigenstromversorgung von Unternehmen notwendig. Auch wenn die Zielgröße von fünf Prozent bereits erreicht ist, muss es Unternehmen möglich sein, am Standort noch eine Freiflächenanlage zur Eigenversorgung zu errichten.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-1 Ausbau der Solarenergie in Gemeinden	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Festlegung wird überarbeitet. Demnach soll die Bauleitplanung für Freiflächensolaranlagen in jeder Gemeinde nicht mehr als 2,5 Prozent umfassen. Dies schließt sowohl Anlagen zur Nutzung von solarer Strahlungsenergie zur Stromerzeugung (Photovoltaik-Freiflächenanlagen) als auch zur Wärmeerzeugung (Solarthermie-Freiflächenanlagen) ein. Hiervon nicht erfasst sind privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b) und Nr. 9 BauGB, verfahrensfreie Solaranlagen nach § 60 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b) BauO LSA sowie Solaranlagen auf Dach- und an Gebäudeflächen. Ebenfalls ausgenommen sind Agri-PV-Anlagen nach den einschlägigen Vorgaben der DIN SPEC. Bei Nachweis eines Mehrbedarfs zur Sicherstellung der Energieversorgung, z. B. durch ein entsprechendes Energie- oder Wärmekonzept, kann unter Berücksichtigung des gesamträumlichen Gemeindekonzepts der gemeindliche Flächenanteil von 2,5 Prozent bei der Errichtung von Freiflächensolaranlagen überschritten werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.2-4
Stellungnehmer ID: 483 Industrie- und Handelskammer Halle/Dessau Hinweis (BE-ID: 3452): Diese Grundsatzformulierung, wonach neue Trassen von Hochspannungsleitungen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder weniger als Erdkabel errichtet werden sollen, kann nicht nachvollzogen werden. Die IHK Halle-Dessau lehnt diese Vorgabe aufgrund der dadurch weiter steigenden Stromkosten ab. Laut Aussagen des Übertragungsnetzbetreibers 50Hertz, der u.a. für Planung und Bau der Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragungstrasse SuedOst-Link verantwortlich ist, sind die Kosten für Erdkabelösungen dreimal so hoch wie normale Freileitungen und auch die späteren Wartungskosten sind höher. Diese Kosten werden durch die Netzbetreiber über die Netzentgelte an alle Stromkunden weitergegeben. Der Anteil der Netzentgelte am Endstrompreis beträgt heute bereits 25 Prozent, Tendenz	Teil B Kapitel: 6.3 Leitungsnetze G 6.3-3 Erdkabelverlegung von Hochspannungsleitungen	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Festlegung, wonach Hochspannungsleitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder weniger als Erdkabel errichtet werden sollen, wird ersatzlos gestrichen. Diese Vorgabe ist bereits gemäß § 43h EnWG rechtlich normiert und bedarf daher keiner zusätzlichen raumordnerischen Festlegung. Ziel ist es zudem, mehr Flexibilität bei der Wahl der Infrastrukturlösungen zu ermöglichen. Technische, wirtschaftliche und umweltbezogene Faktoren können je nach Region oder Trasse unterschiedliche Lösungen erfordern. So soll die Möglichkeit geschaffen werden, kostengünstige und technisch effiziente Lösungen zu etablieren, die den jeweiligen Gegebenheiten vor Ort gerecht werden.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
weiter steigend. Da die im internationalen Vergleich sehr hohen Strompreise in Deutschland bereits die Wettbewerbsfähigkeit ansässiger Unternehmen gefährden, sind weitere Kostenanstiege unbedingt zu vermeiden. Das Höchst-spannungsnetz in Deutschland umfasst derzeit rund 36.000 Kilometer, das Hochspannungsnetz 96.000 Kilometer, das Mittelspannungsnetz 520.000 Kilometer und das Niederspannungsnetz 1.120.000 Kilometer. Das adressierte Mittel- und Niederspannungsnetz ist somit deutlich umfang-reicher und die Kosten für Erdverkabelungen weitaus höher. Vor diesem Hintergrund sollte diese Regelung entfallen.		
Stellungnehmer ID: 483 Industrie- und Handelskammer Halle/Dessau	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Z 3.3-6 Grundversorgung in Grundzentren und nicht-zentralen Orten	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 3406): Klärungsbedarf besteht zudem zu den in der Begründung benannten Kriterien. Diese gelten pau-schal für Grundzentren wie nicht-zentrale Orte gleichermaßen, was als nicht sachgerecht ange-sehen wird. Insbesondere der geforderte Nachweis zum Ausschluss negativer Auswirkungen auf den Raum und benachbarte zentrale Orte sowie nicht-zentrale Orte unterläuft das Zentrale-Orte-Prinzip.		Begründung: Die Festlegungen zur Grundversorgung in Grundzentren und nicht-zentralen Orte als Ausnahmeregelungen zum Konzentrationsgebot werden angepasst. Es erfolgt eine Klarstellung hinsichtlich der zu beachten Kriterien. Die angepassten Festlegungen berücksichtigen nunmehr eine Differenzierung zwischen Grundzentren und nicht-zentralen Orten. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 3.4-8 und Z 3.4-9
Stellungnehmer ID: 483 Industrie- und Handelskammer Halle/Dessau	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft G 7.1.1-7 Schwerpunktraum für die Landwirtschaft	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 3483): Die Karte sollte räumlich präzisiert werden. Das Oberzentrum Halle (Saale) ist gemessen an der tatsächlichen Flächennutzung kein Schwerpunktraum für die Landwirtschaft.		Begründung: Die Grundsatzfestlegung "Schwerpunktraum für die Landwirtschaft" wird gestrichen. Die Erläuterungskarte "Schwerpunktraum Landwirtschaft" wird in geänderter Form der Begründung zum neuen Grundsatz G 7.1.1-8 beigefügt. In der Erläuterungskarte "Schwerpunktraum Landwirtschaft" werden im 2. Entwurf nicht mehr die Gemeinden gekennzeichnet, in deren Bereich hochwertige landwirtschaftlichen Böden (Bodenzahl >= 90 und nutzbare Feldkapazität >= 270 Millimeter) identifiziert wurden, sondern nur noch die jeweils von diesen Böden berührten Flure. Im Ergebnis entsteht ein sehr viel differenzierteres Bild der räumlichen Verteilung dieser Böden im Land und seinen Regionen. Im Durch die geänderte Methodik wird nur noch ein kleiner Bereich im Nordosten des Stadtgebietes der Stadt Halle (Saale) als

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Schwerpunktraum für Landwirtschaft gekennzeichnet. Bauplanungsrechtliche Innenbereiche gemäß § 34 BauGB und baurechtlich gesicherte Flächen sind von Vorranggebietsfestlegungen für die Landwirtschaft ausgenommen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.1-8
Stellungnehmer ID: 483 Industrie- und Handelskammer Halle/Dessau Hinweis (BE-ID: 3466): In der Formulierung sollte klarstellend ergänzt werden, dass zu allen Teilräumen des Landes auch naturschutzfachlich sensible Gebiete zählen. Oftmals befinden sich Lagerstätten an abseitigen Standorten, welche naturschutzrechtlich sensibel sind.	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung G 7.1.4-3 Erkundung und Aufsuchung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die gewählte Formulierung des Grundsatzes "in allen Teilräumen des Landes" lässt unzweifelhaft erkennen, dass auch innerhalb naturschutzfachlich sensibler Gebiete eine Erkundung nicht ausgeschlossen ist, weshalb es keiner Klarstellung bedarf.
Stellungnehmer ID: 483 Industrie- und Handelskammer Halle/Dessau Hinweis (BE-ID: 3407): In der Begründung zum Ziel 3.3-2 wird eine Sortimentsliste für zentrenrelevante Sortimente benannt. Da die Verhältnisse örtlich verschieden sind, unterscheiden sich auch die in den Einzel-handelskonzepten erfassten Sortimentslisten in den Kommunen. Insofern stellt sich die Frage nach der Zweckmäßigkeit einer pauschalen, landesweiten Sortimentsliste. Klärungsbedarf besteht auch zum rechtlichen Status der Liste; ist diese als verbindlich anzusehen (da in Begründung zu einem Ziel der Raumordnung) oder nur eine Empfehlung (da nur in Begründung)? Als pauschale Vorgabe wird die Liste den örtlichen Gegebenheiten nicht gerecht und ist somit zu unflexibel.	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Z 3.3-2 Integrationsgebot	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung und Begründung wird angepasst. Eine Sortimentsliste für die Zulässigkeit von Einzelhandelsgroßprojekten kann durch die Landesplanung festgelegt werden. Insbesondere die Bestimmung kann eine Abwanderung aus zentralen Versorgungsbereichen verhindern. Die Sortimentsliste wird in den Anhang zum Plan überführt und wird somit verbindlich. Diese Liste kann durch eine ortstypische Sortimentsliste ergänzt und an der konkreten Situation der betreffenden Gemeinde ausgerichtet werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 3.4-3 und Anhang 2
Stellungnehmer ID: 483 Industrie- und Handelskammer Halle/Dessau	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hinweis (BE-ID: 3450): Freiflächensolaranlagen sind demnach auch in Vorranggebieten für vorsorgende Rohstoffsicherung zulässig, sofern sie der vorrangigen Nutzung nicht entgegenstehen und zeitlich versetzt erfolgen. Aus Sicht der IHK Halle-Dessau ist diese zeitlich befristete Zwischennutzung bis zur eigentlichen Rohstoffgewinnung zu begrüßen. Es wird lediglich angemerkt die Zielbezeichnung an den Terminus des Kapitels Rohstoffe anzugleichen (G 7.1.4-2) „in Gebieten der vorsorgenden Rohstoffsicherung“.	Z 6.2.2-4 Freiflächensolaranlagen in Gebieten der Rohstoffsicherung	Begründung: Die Überschrift der Festlegung wird an den Terminus des Kapitels 7.1.4 "Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung" angepasst. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.2-8
Stellungnehmer ID: 483 Industrie- und Handelskammer Halle/Dessau Hinweis (BE-ID: 3451): Ein wesentlicher Standortfaktor für Unternehmen ist das Vorhandensein ausreichender, geeigneter Flächen. Diese Industrie- und Gewerbeflächen sind nach den Anforderungen der Baunutzungsverordnung, des Bundesimmissionsschutzgesetzes, Lärmschutzanforderungen etc. mit ihren großen Abstandserfordernissen zu schutzbedürftigen Nutzungen (insbesondere Wohnen) planerisch wertvolle Gebiete. Hinzu tritt die gute infrastrukturelle Anbindung und Erschließung, die zum Zwecke einer intensiven gewerblichen Nutzung errichtet wurde. Freiflächensolaranlagen benötigen weder die Lagegunstfaktoren, noch sind sie ein störendes Gewerbe. Insofern wird der Ausschluss in Vorrangstandorten für landes- und regionalbedeutsamen Industrie- und Gewerbeflächen begrüßt. Gegen die Ausnahmen für Splitterflächen oder die Eigenversorgung ansässiger Unternehmen bestehen keine Einwände. Jedoch sollte eine maximal zulässige Flächengröße geprüft werden, um im Einzelfall den Gebietscharakter nicht zu verändern.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie Z 6.2.2-5 Ausschluss von Freiflächensolaranlagen in Vorrangstandorten für landesbedeutsame und regional bedeutsame Industrie und Gewerbeflächen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Aufnahme einer Vorgabe für eine maximal zulässige Flächengröße einer Freiflächensolaranlage wird aus raumplanerischer Sicht als nicht zielführend eingeschätzt. Die durch die Kommune zu erarbeitende Ausnahmekonzeption beruht immer auf den individuellen Verhältnissen am Vorrangstandort selbst (z. B. Erschließung und Zuschnitt der Grundstücksfläche) und stellt eine abzuwägende Einzelfall- und Ausnahmeentscheidung dar. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.2-9
Stellungnehmer ID: 483 Industrie- und Handelskammer Halle/Dessau Hinweis (BE-ID: 3403):	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Z 3.3-2 Integrationsgebot	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Die Definition der städtebaulichen Integration sollte mit in die Zielformulierung Z 3.3-2 Integrationsgebot aufgenommen werden.		Die Festlegung und der Begründungstext wird dahingehend angepasst und durch die Formulierung "in Innenstädten und sonstigen zentralen Versorgungsbereichen" präzisiert. Die Erläuterungen sind in der Begründung aufgeführt. Zudem wird der Terminus "städtebaulich integrierte Lage" durch die Definition im Begründungstext hinreichend erläutert und ist somit sachlich bestimmt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 3.4-3
Stellungnehmer ID: 483 Industrie- und Handelskammer Halle/Dessau Hinweis (BE-ID: 3463): Die IHK Halle-Dessau begrüßt ausdrücklich die Aufnahme von 35 Flächen zur Rohstoffgewinnung in den LEP. Da der Braunkohleausstieg gesetzlich mit dem Jahr 2038 definiert wurde, sind auch weiterhin Braunkohlelagerstätten auszuweisen. Zudem muss zur Sicherung von Wert-schöpfungsketten auch weiterhin die Gewinnung von Kohle zur stofflichen Nutzung möglich sein. Erfreut wird die Ausweisung oberflächennaher Rohstoffe im LEP zur Kenntnis genommen. In Anbetracht der Tatsache, dass gerade die oberflächennahen Rohstoffe Kiese und Sande der mengenmäßig größten Nachfrage unterliegen, war die bisher fehlende raumordnerische Erfassung auf Landesebene nicht nachvollziehbar. Für bestehende Abbaugelände, die nicht als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für Rohstoffgewinnung dargestellt werden, fordert die IHK Halle-Dessau einen wirksamen Bestandsschutz. Wir fordern daher, folgenden Satz als Ziel in den Landesentwicklungsplan aufzunehmen: „Mit dem Vorliegen einer Bergbauberechtigung, einer Abbaugenehmigung oder einer Betriebsplanzulassung begründet sich ein Recht für den Inhaber, das unabhängig von den Festlegungen des Landesentwicklungsplans weiterhin Bestand hat.“	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Bestehende Bergbauberechtigungen, Abbaugenehmigungen, Hauptbetriebspläne oder Planfeststellungen werden von raumordnerischen Festlegungen nicht berührt und haben insofern Bestandsschutz, das muss im Landesentwicklungsplan nicht gesondert ausgeführt werden.
Stellungnehmer ID: 483 Industrie- und Handelskammer Halle/Dessau Hinweis (BE-ID: 3473):	Teil B Kapitel: 7.2.1 Hochwasserschutz G 7.2.1-4 Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
In den Regionalen Entwicklungsplänen sollen Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz ausgewiesen werden, die bei Versagen technischer Schutzeinrichtungen betroffen wären. Diese großflächigen Areale raumordnerisch zu erfassen, wirft die Frage nach den daraus zu ziehenden Schlussfolgerungen auf. Nutzungseinschränkungen für die wirtschaftliche Betätigung sind hier nicht sachgerecht und werden von der IHK abgelehnt.		In Vorbehaltsgebieten für Hochwasserschutz soll der Belang des Hochwasserschutzes bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen bei Ermessensentscheidungen mit einem höheren Gewicht in die Abwägung eingestellt werden. Die Festlegung von Vorbehaltsgebieten für Hochwasserschutz für die Überflutungsbereiche bei Extremhochwasser soll öffentliche und private Planungsträger für die in diesen Bereichen bestehenden Hochwasserrisiken sensibilisieren. In diesen Gebieten soll insbesondere eine Bauweise gewählt werden, die der für den jeweiligen Standort im Überflutungsfall prognostizierten Wassertiefe und hydrodynamischen Belastung angepasst ist. Darüber hinaus erfolgen keine Nutzungseinschränkungen für eine wirtschaftliche Betätigung. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.2.1-7
Stellungnehmer ID: 483 Industrie- und Handelskammer Halle/Dessau Hinweis (BE-ID: 3471): Angesichts der zurückliegenden Hochwasserereignisse und der entstandenen erheblichen Schäden sowie der Notwendigkeit von zielgerichteten Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel werden verstärkte Anstrengungen zum Hochwasserschutz grundsätzlich begrüßt. Die Vorgaben sind jedoch so auszugestalten, dass bestehende gewerbliche Nutzungen auch weiterhin zulässig sind und auch Erweiterungen am Standort möglich bleiben. Temporäre bauliche Anlagen zur Rohstoffgewinnung müssen auch in den ausgewiesenen Schutzgebieten möglich sein. Eine entsprechende Klarstellung sollte in die Begründung aufgenommen werden.	Teil B Kapitel: 7.2.1 Hochwasserschutz Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Mit der Festlegung von Vorranggebieten für Hochwasserschutz wird der Hochwasserschutz in diesen Gebieten raumordnerisch priorisiert. Alle Nutzungen, die im Widerspruch zur priorisierten Nutzung stehen, sind unzulässig. Ob und in welchem Umfang ein Vorhaben zur Rohstoffgewinnung vereinbar ist mit Hochwasserschutzbelangen kann nicht pauschal beurteilt werden. Hierfür bedarf es einer landesplanerischen Abstimmung für den jeweiligen Einzelfall. Mit der Festlegung eines Vorranggebietes für eine bestimmte Nutzung erfolgt kein genereller Ausschluss anderer Nutzungen.
Stellungnehmer ID: 483 Industrie- und Handelskammer Halle/Dessau Hinweis (BE-ID: 3475): In Kombination mit der Erweiterung der obigen Vorbehaltsgebiete um betroffene Gebiete bei Extremhochwässern (HQ 200) entfaltet dieses Ziel der Raumordnung eine einschneidende und nicht akzeptable restriktive Wirkung auf bestehende Flächennutzungen. Raumnutzungen mit einer (nicht näher bestimmten) besonderen Empfindlichkeit gegenüber	Teil B Kapitel: 7.2.1 Hochwasserschutz Z 7.2.1-4 Risikovorsorge	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Mit diesem Ziel der Raumordnung wird Ziffer II.3 (G) des BRPH umgesetzt. Aus dem Grundsatz der Raumordnung wird für das Land Sachsen-Anhalt eine verbindliche Zielvorgabe entwickelt, um die Risikovorsorge insbesondere im Hinblick auf die enormen Schäden zurückliegender Hochwasser im Land signifikant zu stärken. Dabei werden ausschließlich

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hochwasserfolgen sollen in den betroffenen Bereichen nicht zulässig sein. Ausnahmen sollen nur bei kumulativer Erfüllung der drei benannten Kriterien – keine Standortalternative, angepasste Nutzung- oder Bauweise sowie Ausschluss der über den Nutzungsbereich hinausgehenden Gefährdungen – möglich sein. Diese Vorgaben stellen in Summe etablierte Standorte wie die landesbedeutsamen Vorrangstandorte Chemiepark Bitterfeld-Wolfen oder den Hafen Halle infrage. Nachfolgend wird auf die Stellungnahme des Chemieparks Bitterfeld-Wolfen verwiesen, welcher sich die IHK Halle-Dessau anschließt: Der Chemiepark Bitterfeld-Wolfen ist ein Standort mit einer über 130-jährigen Industrietradition. Auf einer fest umgrenzten Fläche von rund 1.200 ha siedeln heute überwiegend produzierende Unternehmen der chemischen Industrie. Da ein Großteil der Unternehmen Anlagen gemäß der Industrieemissionsrichtlinie (IED) und der SEVESO-III-Richtlinie („Störfallanlagen“) zugeordnet sind, handelt es sich bei diesen im Sinne des LEP gleichzeitig um „Raumnutzungen mit besonderer Empfindlichkeit gegen Hochwasserrisiken“. Im Nachgang der Hochwasserereignisse der Mulde in den Jahren 2002 und 2013 verwirklichte der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW) die Neuerrichtung einer Hochwasserschutzanlage linksseitig des Muldelaufs, um explizit die im Chemiepark Bitterfeld-Wolfen ansässigen Unternehmen in Bezug auf ein HQ100-Ereignis zu schützen und mögliche Auswirkungen auf die Umwelt zu begrenzen. Diese Sicherungsmaßnahme war nicht nur Selbstzweck, sondern ist auch der Tatsache geschuldet, dass der Chemiepark Bitterfeld-Wolfen im vorliegenden LEP gemäß Raumordnungs-Ziel Z 5.1.1-3 i. V. m. der Begründung zu Z 5.1.1-3 und der Abbildung 5 explizit als „Vorrangstandort für landesbedeutende Industrie- und Gewerbeflächen“ vorgesehen ist, um die „Wettbewerbsfähigkeit des Landes insbesondere im Standortwettbewerb um national und inter-national stark umworbene Investitionen zu sichern“. Im vorliegenden LEP werden dann aber mit dem Raumordnungs-Grundsatz G 7.2.1-4 „Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz“ definiert, bei denen man ein HQ200-Ereignis zugrunde legt. Wie die nachfolgende Hochwasserrisikokarte zeigt, wäre bei solch einem Ereignis ein Großteil des Chemieparks Bitterfeld-Wolfen betroffen. Infolgedessen griffe dann auch das Raumordnungsziel Z 7.2.1-4		Raumnutzungen mit besonderer Empfindlichkeit gegen Hochwasserrisiken adressiert. Zudem werden Ausnahmetatbestände definiert. Ausnahmen sind demnach möglich, wenn keine andere Alternative vorhanden ist und eine an das spezifische Hochwasserrisiko angepasste Nutzung oder Bauweise vorgeschrieben wird. Das Ziel und die Begründung zum Ziel werden überarbeitet. Es werden zum einen die Raumnutzungen mit einer besonderen Empfindlichkeit gegenüber Hochwasserschäden klar herausgearbeitet. Zum anderen werden die Ausnahmetatbestände konkretisiert. Die Festlegung zielt insbesondere auf den Neubau von Trassen oder Anlagen ab. Für die Erweiterung bestehender baulicher Anlagen wird i.d.R. keine verhältnismäßige Alternative zu finden sein, insofern ist eine solche unter Beachtung einer hochwasserangepassten Bauweise weiterhin möglich. Grundsätzlich wird mit der Zielfestlegung die bestehende Regelung des § 78b WHG im Landesentwicklungsplan verankert. Die Betroffenheit des Chemieparks Bitterfeld-Wolfen mit einer Lage im Vorbehaltsgebiet für Hochwasserschutz bedeutet, dass der Chemiepark mit den bestehenden Gefahren umgehen und Vorsorge für den Fall eines Deichversagens treffen muss. Dies gilt auch bei Weiterentwicklung des Chemieparks. Sofern Störfallanlagen gem. 12. BImSchV auf dem Industriepark angesiedelt sind, wird auch auf die TRAS 310 verwiesen, deren Anforderungen ohnehin zugrunde zu legen sind. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.1-8

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
„Risikovorsorge“, welches verbindlich vorschreibt, dass in solch einem Risikogebiet Raumnutzungen mit einer besonderen Empfindlichkeit gegenüber Hochwasserfolgen (siehe oben: IED- und Störfallanlagen) ausgeschlossen wären. Die grundsätzliche Anwendung des HQ200-Ereignisfalls steht im vorliegenden LEP somit im krassen Gegensatz zum ebenfalls zielgerichteten „Vorrangstandort“. Auch die unter Raumordnungs-Ziel Z 7.2.1 4 aufgeführten kumulativ anzuwendenden (!) Ausnahmeregelungen helfen da nicht weiter, da speziell für Störfallanlagen per se niemals ausgeschlossen werden kann, dass Gefährdungen über den Nutzungsbereich hinaus gehen. Die Ansetzung des HQ200-Ereignisfalls würde dem Chemiepark Bitterfeld-Wolfen als Bestands- und Vorrangstandort somit vollständig die zukünftige wirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeit berauben, noch frei verfügbare Flächen der Weiterentwicklung oder Neuansiedlung von Unternehmen zur Verfügung zu stellen. Zwar werden Überschwemmungsgebiete auf Grundlage von HQ100-Ereignissen festgesetzt (§76 Abs. 2 WHG), dennoch besteht der berechnete Grund zur Sorge, dass der vorliegende Entwurf des LEP derart ausgelegt wird, dass auch in Überschwemmungsgebieten von HQ200-Ereignissen das Raumordnungs-Ziel Z 7.2.1-2 „Bebauung im Vorranggebiet für Hochwasserschutz“ greift. Dies hätte zur Folge, dass diese Gebiete (sprich auch Teile des Chemieparks Bitterfeld-Wolfen) „dauerhaft von Neubebauung freizuhalten wären“ bzw. durch die Privatwirtschaft der „Gebäudebestand hochwasserangepasst zu entwickeln“ sei. Wir sehen somit das dringliche Erfordernis, den vorliegenden Entwurf des LEP speziell für den Vorrang- und Bestandsstandort Chemiepark Bitterfeld-Wolfen dahingehend anzupassen, dass anstatt der Risikokarte mit niedrigster Wahrscheinlichkeit die Karte mit mittlerer Wahrscheinlichkeit als Bewertungsgrundlage herangezogen wird. Alternativ dazu stünde der landesbetriebliche Ausbau der vorhandenen Hochwasserschutzanlagen auf HQ200-Ereignisse. Die IHK Halle-Dessau fordert, auf stringente Festlegungen für Hochwasserereignisse mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HQ 200) zu verzichten und diese nur informativ zu benennen. Eine rechtliche Verpflichtung für Beschränkungen besteht im Baugesetzbuch lediglich für HQ 100-Ereignisse. Auch § 76 und 78 Wasserhaushaltsgesetz stellen auf HQ 100-Ereignisse ab. Aus der Verordnung über die Raumordnung im		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) lässt sich der Umgang des Plangebers mit der Thematik HQ 200 nicht ableiten. Festlegungen zu einem Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HQ 200) sind darin als Grund-satz der Raumordnung eingestuft (Begründung zu II.3 (G)). Eine so restriktive Umsetzung ist daher weder notwendig, noch sachgerecht. Zudem sind die Ausnahmeregelungen flexibler zu fassen, um auf spezielle örtliche Gegebenheiten wie vorhandene Chemieparks reagieren zu können. Standorte mit einer 130jährigen Tradition und nicht unproblematischer Altlastensituation lassen sich nicht so ertüchtigen, dass eine Gefährdung für die Umwelt bei einem sehr unwahrscheinlichen Fall eines HQ 200 ausgeschlossen wer-den kann. Volkswirtschaftlich effizienter wäre die Erhöhung der Deichanlagen. An dieser Stelle wäre aber eine grundlegende Diskussion im Land erforderlich, da der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW) die Deichanlagen grundsätzlich an einem Bemessungswasserstand HQ 100 ausrichtet. Wenn von Seiten der Raumordnung nun HQ 200-Ereignisse herangezogen werden, sind sensible Nutzungen weiterhin vor Überschwemmungen zu schützen und die Deichanlagen entsprechende zu ertüchtigen. Die hierfür notwendige Finanzierung ist im Haushaltsplan des LHW abzubilden.		
Stellungnehmer ID: 484 Industrie- und Handelskammer Magdeburg Hinweis (BE-ID: 2124): Vorranggebiete/Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung – Vorschläge: Hartsteinwerke Bayern-Mitteldeutschland, ZN der Basalt-Actien-Gesellschaft • Kalksteintagebau Groß Börnecke, Weißfläche und Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft Der Tagebau Groß Börnecke ist im ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt teilweise als Weißfläche und teilweise als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft dargestellt. Die Rohstoffgewinnung im Tagebau Groß Börnecke erfolgt auf der Grundlage eines Rahmenbetriebsplanes (Zulassung des Bergamtes Staßfurt vom 10.03.2000, Az. BV.-05120-5308-1/97 IX) und des Bewilligungsfeldes „Börnecke-Süd“ (erteilt vom Bergamt Staßfurt am 01.06.1994, Genehmigungs-Nr. II-B-g-285/94). Der Tagebau Groß Börnecke wird temporär betrieben, um vor allem Bedarfsspitzen am Markt	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung sind Gebiete mit erkundeten Rohstoffvorkommen, die bereits wirtschaftlich genutzt werden, die für eine wirtschaftliche Nutzung vorgesehen sind oder in denen das Rohstoffvorkommen wegen seiner volkswirtschaftlichen oder strategischen Bedeutung geschützt werden soll. Im Landesentwicklungsplan werden auf der Grundlage des "Rohstoffsicherungskonzeptes für Bodenschätze Sachsen-Anhalt" überregional bedeutsame Lagerstätten, welche die vorgenannten Kriterien erfüllen, räumlich gesichert. Ausweislich des derzeit aktuellen Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg soll die Lagerstätte regionalplanerisch gesichert werden. Bestehende Genehmigungen und Gewinnungsrechte werden durch

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
bedienen zu können. Der aktuelle Rahmenbetriebsplan ist bis zum 31.12.2029 genehmigt. Die Rohstoffreichweite beträgt dabei noch ca. 25 Jahre, d.h. bis ca. 2047. Es ist vorgesehen, rechtzeitig vor Ablauf der Geltungsdauer des aktuellen Rahmenbetriebsplanes eine Verlängerung zu beantragen. Unter Nutzung der bestehenden Infrastruktur (Anbindung an das Straßennetz) wird innerhalb der Bewilligung Groß Börnecke grundsätzlich eine vollständige Gewinnung der verwertbaren Rohstoffvorräte angestrebt. Auf Basis der aktuellen Lagerstättenkenntnis hat der Tagebau Groß Börnecke unter Einbeziehung der bisher nicht verritzten Flächen innerhalb des Berechtsams einen verbleibenden Rohstoffvorrat für etwa 100 Jahre. Perspektivisch dient die Lagerstätte zur Aufrechterhaltung des Leistungsvermögens der Rohstoffgewinnung in Sachsen-Anhalt (u.a. Auslaufen großer Betriebe in den nächsten Jahren und Jahrzehnten). Der Rohstoff im erkundeten Bewilligungsfeld Groß Börnecke erfüllt bei entsprechender Aufbereitung die Anforderungen der TL SoB-StB 04/07 zur Herstellung von Baustoffgemischen für Frostschutzschichten 0/32 mm, 0/45 mm und 0/56 mm. Darüber hinaus eignet sich das Material im begrenzten Einsatz als Zuschlag für Asphalt und Beton (ehemals „Einfachsplitt“). Ein weiterer wichtiger Verwendungszweck des Kalksteins ist die Herstellung von Natriumkarbonat (Sodaherstellung) als wichtiger Grundstoff für die chemische Industrie. Da der Rohstoff Kalkstein die Grundlage für die Herstellung von Natriumkarbonat ist, hat die Lagerstätte Groß Börnecke aufgrund ihres Vorrates und der hohen Qualität eine strategische Bedeutung bei der langfristigen Versorgung des bundesweiten Marktes zur Sodaherstellung. Weiterhin besteht für die Lagerstätte Groß Börnecke das Potential, Zuschlagstoffe für die Zementherstellung bereit zu stellen. Gemäß dem Grundsatz G 7.1.4- Erweiterung vor Neuauftschluss der Landesplanung heißt es: „Der möglichst vollständige Rohstoffabbau in vorhandenen Lagerstätten, einschließlich deren Erweiterung, soll unter Berücksichtigung umwelt- und naturschutzrechtlicher Belange dem Aufschluss neuer Vorkommen vorgezogen werden.“ Die Fläche des Rahmenbetriebsplans und Bewilligungsfeldes „Börnecke-Süd“ sollte im Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung ausgewiesen werden. Zwingend dabei ist, dass die Flächen des Rahmenbetriebsplans und der Bewilligung „Börnecke-Süd“ von konkurrierenden Nutzungen freigehalten werden.		raumordnerische Festlegungen nicht berührt.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 484 Industrie- und Handelskammer Magdeburg Hinweis (BE-ID: 2046): Bei der Erschließung neuer Wirtschafts- und Logistikstandorte oder deren Erweiterung hat eine frühzeitige Einbindung der berührten Interessensträger zu erfolgen, um mögliche Trassen für den ÖPNV abzustimmen und zu sichern.	Teil B Kapitel: 5.3.7 Öffentlicher Personennahverkehr Z 5.3.7-3 ÖPNV-Anbindung der Wirtschaftsstandorte	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.7-5
Stellungnehmer ID: 484 Industrie- und Handelskammer Magdeburg Hinweis (BE-ID: 2035): Für die Errichtung neuer Logistikstandorte und Verteilzentren von Unternehmen sollen vorrangig möglichst konfliktarme Flächen an zentralen Orten geprüft werden, die zugleich eine möglichst trimodale Anbindung des Standortes ermöglichen.	Teil B Kapitel: 5.3.5 Logistik G 5.3.5-2 Errichtung neuer Logistikstandorte und Verteilzentren für Unternehmen	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der Wortlaut entspricht der Festlegung. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.3.5-3
Stellungnehmer ID: 484 Industrie- und Handelskammer Magdeburg Hinweis (BE-ID: 2118): Aus Sicht der IHK Magdeburg müssen folgende Gebiete Berücksichtigung finden (Stellungnahmen der jeweiligen Unternehmen): Vorranggebiete/Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung – Vorschläge: CEMEX Kies Rogätz GmbH (CKR) / CEMEX Deutschland AG • Kiessandlagerstätte Rogätz (Vorrangfläche XX) Die Lagerstätte Rogätz ist im LEP nur unzureichend dargestellt. Die genehmigten Flächen befinden sich innerhalb des Bergwerkseigentumsfeldes Kehnert/Treuel/Auwiesen (Nr. III-A-f814/90/191), welches unser Unternehmen von der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die ehemalige Treuhandanstalt erworben hat. Das Vorhaben ist durch	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Lagerstätte Angern-Sandkrug bildet den unmittelbaren nordwestlichen Anschluss an die Lagerstätte Kehnert-Treuel-Auwiesen. Die Lagerstätte Angern-Sandkrug erfüllt nicht die Kriterien, welche für die Auswahl der landesbedeutsamen Kiessandlagerstätten zugrunde gelegt werden. Die Kriterien sind in der Begründung zur Zielfestlegung benannt: 1. durchschnittliche Jahresförderung (2020-2022) von mindestens 0,2 Millionen Tonnen und 2. Mindestgröße von ca. 100 Hektar unverritzter Lagerstättenfläche. Beide Kriterien müssen für eine Festlegung im Landesentwicklungsplan erfüllt sein. Bestehende Genehmigungen und Gewinnungsrechte werden durch

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
den Einigungsvertrag bestandsgeschützt, der Rahmenbetriebsplan vom 13.11.1998 mit einer Größe von 416,68 ha wurde bis zum Jahre 2046 zugelassen. Die Lagerstätte ist somit bis 2046 bergrechtlich genehmigt. Die Vorräte der Lagerstätte reichen mindestens bis 2046. Zur Lagerstätte Rogätz gehört zur langfristigen Sicherung des Standortes jedoch auch das bisherige Vorbehaltsgebiet Angern-Sandkrug. Diese aktuell noch im REP als Vorbehaltsfläche dargestellte, aber bereits als Vorranggebiet beantragte Fläche gehört zur Lagerstätte Rogätz und sollte dementsprechend als Vorrangfläche XX dargestellt werden. Die Fläche Angern-Sandkrug ist als Bergwerkseigentum (BWE) (Nr. III-A-f800/90/705) geführt und besitzt eine Größe von 95,70 ha. Die Vorrangfläche XX muss aufgrund der langfristigen Sicherung sowie gegenüber der Belange Dritter deutlich ausgeweitet werden und die Flächen Rogätz Kehnert-Treuel-Auwiesen Sandkrug umfassen. Das BWE Angern-Sandkrug muss in kompletter Größe in die Vorrangfläche XX überführt werden. Eine Nichtdarstellung der Fläche wird seitens der CKR nicht akzeptiert, da eine vollständige Auskiesung nach §1 BBergG zur optimalen und kompletten Ausnutzung/Gewinnung der Lagerstätte in den aktuell nicht dargestellten Flächenteilen des BWE bisher nicht stattgefunden hat und das komplette Bergwerkseigentum im Besitz der CEMEX ist und damit auch die dazugehörigen Rohstoffe gekauft worden sind.		raumordnerische Festlegungen nicht berührt.
Stellungnehmer ID: 484 Industrie- und Handelskammer Magdeburg Hinweis (BE-ID: 2037): Ergänzung um folgenden Grundsatz: Städtischen Lieferverkehr optimieren In den städtischen Planungen sind Lieferzonen für den Lieferverkehr häufig nicht genügend berücksichtigt. Diese sollten in einem zu erarbeitenden Konzept für einen einheitlichen Straßenquerschnitt berücksichtigt werden. Die Lieferanten sind zu einem starken Park-Such-Verkehr und verbotenem Parken in zweiter Reihe oder auf Gehwegen gezwungen. Daraus resultieren viele Verwarn- und Bußgelder sowie die Abwanderung von Berufskraftfahrern oder ganzer Unternehmen.	Teil B Kapitel: 5.3.5 Logistik Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Erstellung von städtebaulichen Konzepten unter Berücksichtigung von Lieferzonen für den Lieferverkehr liegen im Zuständigkeitsbereich der Kommunen und sind nicht Regelungsgegenstand des LEP.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 484 Industrie- und Handelskammer Magdeburg Hinweis (BE-ID: 2116): Die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Rohstoffgewinnung ist zwingend auch auf Ebene der Regionalplanung vorzuschreiben. Der Grundsatz G 7.1.4-2 sollte daher als Ziel formuliert werden.	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung G 7.1.4-2 Vorranggebiete für vorsorgende Rohstoffsicherung	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Es wird an der bestehenden Grundsatzfestlegung festgehalten. Die bisherige "Kann"-Formulierung wird im Lichte der Hinweise in eine "Soll-Formulierung" überführt. Im Unterschied zu vielen anderen Ländern legt Sachsen-Anhalt seither auf Ebene der Landesplanung Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung im Landesentwicklungsplan fest. Im neuen Landesentwicklungsplan werden insgesamt 35 Vorranggebiete für oberflächennahe und tiefliegende Rohstoffe gesichert. Regional bedeutsame Lagerstätten sollen darüber hinaus zusätzlich als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung in den Regionalen Entwicklungsplänen gesichert werden. Ein entsprechender Prüfauftrag wird im 2. Entwurf des neuen Landesentwicklungsplan verankert. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 7.1.4-2 und Z 7.1.4-3
Stellungnehmer ID: 484 Industrie- und Handelskammer Magdeburg Hinweis (BE-ID: 2404): Für die mittel- und langfristigen Ausbauziele der Windkraftanlagen in Deutschland werden für den Bau von Fundamenten enorme Mengen an Steine- und Erdenrohstoffe wie Sand, Kies, gebrochene Natursteine sowie Tone, Kalk- und Mergelsteine permanent benötigt. Zufahrtswege, Trassen für Erdkabel und Fundamente für Überland-Leitungsmasten müssen ebenfalls (aus)gebaut werden. Um diese Ausbauziele zu erreichen, ist es aus unserer Sicht zwingend erforderlich, die oben genannten Kies- und Kiessandlagerstätten Gerwisch, Schartau I und II und Prester im Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt von konkurrierenden Nutzungen freizuhalten und somit die in den Lagerstätten enthaltenen Rohstoffe langfristig zu sichern.	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Lagerstätten erfüllen nicht die Kriterien, welche für die Auswahl der landesbedeutsamen Kiessandlagerstätten zugrunde gelegt werden. Die Kriterien sind in der Begründung zur Zielfestlegung benannt: 1. durchschnittliche Jahresförderung (2020-2022) von mindestens 0,2 Millionen Tonnen und 2. Mindestgröße von ca. 100 Hektar unverritzter Lagerstättenfläche. Beide Kriterien müssen für eine Festlegung im Landesentwicklungsplan erfüllt sein.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 484 Industrie- und Handelskammer Magdeburg Hinweis (BE-ID: 2072): Die Festlegungen zum Bereich Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung werden aus Sicht der IHK Magdeburg begrüßt. Zurückliegend hat sich die IHK Magdeburg in ihren Stellungnahmen zum Landesentwicklungsplan zur Sicherung von oberflächennahen Baurohstoffen auch auf der Ebene der Landesplanung ausgesprochen. Dieser Forderung ist der LEP mit der Ausweisung von landesbedeutsamen Kiessanden nachgekommen. Zudem hat sich die IHK Magdeburg in den wirtschaftspolitischen Positionen dazu positioniert, dass angesichts aktueller Preisentwicklungen im Rohstoffbereich und anhaltender Materialknappheit, um Schwankungen im Weltmarkt entgegenzutreten und um die stets wachsenden globalen Abhängigkeiten abzumildern, einheimische Rohstoffe zu erschließen und zu verarbeiten sind.	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 484 Industrie- und Handelskammer Magdeburg Hinweis (BE-ID: 2119): Aus Sicht der IHK Magdeburg müssen folgende Gebiete Berücksichtigung finden (Stellungnahmen der jeweiligen Unternehmen): Vorranggebiete/Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung – Vorschläge: CEMEX Kies Rogätz GmbH (CKR) / CEMEX Deutschland AG • Kiessandlagerstätte Parey (Vorranggebiet XXXVI im REP Magdeburg) Die Vorrangfläche Parey muss zwingend in den LEP mit aufgenommen werden. Die Planfeststellung der Lagerstätte ist bis zum 31.12.2043 genehmigt. Die Lagerstätte sollte aufgrund der langjährig reichenden Rohstoffreserven und der damit einhergehenden Laufzeit der Lagerstätte daher weiterhin als Vorranggebiet ausgewiesen werden. Zudem fordert die CKR die Ausweisung des Bergwerkseigentums (BWE)	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Lagerstätte erfüllt nicht die Kriterien, welche für die Auswahl der landesbedeutsamen Kiessandlagerstätten zugrunde gelegt werden. Die unverritzte, noch für den Rohstoffabbau zur Verfügung stehende Fläche ist kleiner als 100 ha. Die Kriterien sind in der Begründung zur Zielfestlegung benannt: 1. durchschnittliche Jahresförderung (2020-2022) von mindestens 0,2 Millionen Tonnen und 2. Mindestgröße von ca. 100 Hektar unverritzter Lagerstättenfläche. Beide Kriterien müssen für eine Festlegung im Landesentwicklungsplan erfüllt sein.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Zerben als Vorrangfläche für die oberflächennahe Rohstoffgewinnung. Die Ausweisung wird als notwendig angesehen, da auch die Lagerstätte Parey eine mittelfristige Fortsetzung zur Gewinnung von Rohstoffen benötigt. Die Nähe zum Kieswerk Parey ist einer der großen Vorteile des BWE Zerben. Aufgrund der langen Zeiträume bis zur Aufstellung eines neuen LEP wird es als zwingend hilfreich erachtet, aktuell das BWE Zerben als Vorranggebiet auszuweisen. Das BWE Zerben liegt in der Vorbehaltsfläche Hochwasserschutz. Auch die Vorrangfläche XXXVI Parey liegt in der gleichen Vorbehaltsfläche Hochwasserschutz und stellt somit kein Ausschlusskriterium dar. Im Rahmen der Neuaufstellung des REP Magdeburg wird der westliche Teil des BWE als Vorranggebiet ausgewiesen. Der östliche Teil wird als Vorranggebiet für den Naturschutz belassen. Im BWE Zerben liegen nachweislich gute Kiessandvorräte, die der Qualität der Lagerstätte Parey entsprechen. Die CKR GmbH ist bestrebt, den Standort des Kieswerkes Parey sowie die Versorgung mit hochwertigen Baustoffen regional und überregional langfristig zu sichern. Aktuell ist es geplant Anfang/Mitte der 2030er Jahre die Rohstoffe des BWE Zerben zu gewinnen. Die Kiessandlagerstätte Parey samt BWE Zerben ist daher als Vorrangfläche zur Gewinnung von oberflächennahen Rohstoffen auszuweisen.		
Stellungnehmer ID: 484 Industrie- und Handelskammer Magdeburg Hinweis (BE-ID: 2402): Unsere Hartgesteinstagebaue und -lagerstätten sind im ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung dargestellt. Diese Entwicklung wird mit Blick auf die zunehmende Verknappung von heimischen Rohstoffen sehr positiv bewertet. Um die mittel- und langfristige Versorgung des regionalen und norddeutschen Raumes mit qualitativ hochwertigen Hartgesteinskörnungen aus der nördlichsten Hartgesteinslagerstätte Deutschlands, dem Flechtinger Höhenzug sicher zu stellen, sollten die Hartgesteinstagebaue Flechtingen, Dönstedt und Bodendorf und die Lagerstätte Flechtingen Nordwest in der weiteren Entwicklung der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt im bisher berücksichtigten, zwingend nötigen Umfang weiterhin als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung ausgewiesen werden.	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.

Übersicht über die Abwägung der Hinweise zum Ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 484 Industrie- und Handelskammer Magdeburg Hinweis (BE-ID: 2382): Vorranggebiete/Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung – Vorschläge: Norddeutsche Naturstein GmbH • Quarzporphyrtagebau Flechtingen und Quarzporphyrlagerstätte Flechtingen Nordwest, Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung Nr. V Hartgestein Flechtinger Höhenzug Der Tagebau Flechtingen und die Lagerstätte Flechtingen Nordwest sind im ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung im erforderlichen Umfang ausgewiesen. • Augitporphyrittagebau Bodendorf, Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung Nr. V Hartgestein Flechtinger Höhenzug Der Tagebau Bodendorf ist im ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung im erforderlichen Umfang ausgewiesen. • Augitporphyrittagebau Dönstedt, Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung Nr. V Hartgestein Flechtinger Höhenzug Der Tagebau Dönstedt ist im ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung im erforderlichen Umfang ausgewiesen.	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 484 Industrie- und Handelskammer Magdeburg Hinweis (BE-ID: 2395): • Kies- und Kiessandlagerstätte Schartau II, Weißfläche Die Lagerstätte des Bergwerkseigentums Schartau Teilfeld II Nr. III-A-f-825/90/896 ist im ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt als Weißfläche dargestellt. Die Fläche des Bergwerkseigentums Schartau Teilfeld II, die in der Anlage 4 dargestellt ist, sollte auch weiterhin von konkurrierenden Nutzungen im	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Lagerstätte erfüllt nicht die Kriterien, welche für die Auswahl der landesbedeutsamen Kiessandlagerstätten zugrunde gelegt werden. Die Kriterien sind in der Begründung zur Zielfestlegung benannt: 1. durchschnittliche Jahresförderung (2020-2022) von mindestens 0,2 Millionen Tonnen und 2. Mindestgröße von ca. 100 Hektar unverritzter Lagerstättenfläche. Beide Kriterien müssen für eine Festlegung im

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt freigehalten werden, um die langfristige Rohstoffsicherung zu gewährleisten.		Landesentwicklungsplan erfüllt sein. Bestehende Genehmigungen und Gewinnungsrechte werden durch raumordnerische Festlegungen nicht berührt.
Stellungnehmer ID: 484 Industrie- und Handelskammer Magdeburg Hinweis (BE-ID: 2073): Aus Sicht der langfristigen Rohstoffsicherung empfiehlt die IHK Magdeburg jedoch, Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete auszuweisen. Die Vorranggebiete sollen sowohl Lagerstätten beinhalten, welche bereits erkundet sind und wirtschaftlich genutzt werden bzw. deren Nutzung zu erwarten ist, als auch solche, die aktuell nicht genutzt werden, deren Nutzung zur langfristigen Versorgungssicherheit aber notwendig ist. Diese Gebiete sollten sich typischerweise auf umfangreiche Lagerstätten bzw. solche mit hoher Rohstoffqualität erstrecken. Vorbehaltsflächen für die Rohstoffgewinnung sind ebenfalls bereits im LEP auszuweisen und sollten sich auf landesbedeutsame Standorte erstrecken.	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung werden erkundete Lagerstätten festgelegt, die bereits wirtschaftlich genutzt werden, die für eine wirtschaftliche Nutzung vorgesehen sind oder in denen das Rohstoffvorkommen wegen seiner volkswirtschaftlichen oder strategischen Bedeutung geschützt werden soll. Im neuen Landesentwicklungsplan werden insgesamt 35 Vorranggebiete für oberflächennahe und tiefliegende Rohstoffe gesichert. Erstmals werden 12 Kiessandlagerstätten aufgrund der wirtschaftlichen Bedeutung dieser Rohstoffe für Sachsen-Anhalt als Vorranggebiete bereits im Landesentwicklungsplan festgelegt. Regional bedeutsame Lagerstätten sollen darüber hinaus zusätzlich in den Regionalen Entwicklungsplänen gesichert werden. Ein entsprechender Prüfauftrag wird im 2. Entwurf des neuen Landesentwicklungsplan verankert. Zudem wird der Regionalplanung mit den Vorranggebieten für die vorsorgende Rohstoffsicherung ein weiteres Instrument zur Sicherung von Nachfolgelagerstätten und Rohstoffpotenzialen an die Hand gegeben. Es kann kein fachliches oder raumordnerisches Erfordernis für die Festlegung von Vorbehaltsgebieten für Rohstoffgewinnung erkannt werden, daher soll dieses Planungsinstrument im Landesentwicklungsplan keine Anwendung finden. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 7.1.4-3 und G 7.1.4-5.
Stellungnehmer ID: 484 Industrie- und Handelskammer Magdeburg	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hinweis (BE-ID: 2078): Im Vergleich zum LEP 2010 ist festzustellen, dass die Vorranggebiete für Natur und Landschaft aufgrund neuer bzw. erweiterter Schutzgebiete vergrößert wurden. So sind die Flächenanteile bei den Vorranggebieten für Natur und Landschaft von 7,1 % auf 9,4 % der Landesfläche und bei den Vorbehaltsgebieten von 9,6 % auf 10,7 % gestiegen. Im Gegensatz gültigen LEP sind zu den 27 Vorranggebieten für Natur und Landschaft 3 hinzugekommen, bei den Vorbehaltsgebieten ist die Anzahl von bisherigen 24 auf 32 gestiegen. Gemäß der Zielfestlegung zu Z 7.2.2-2 gehören zu den Vorranggebieten für Natur und Landschaft Natura 2000-Gebiete, der Nationalpark Harz, Naturschutzgebiete sowie Kern- und Pflegezonen der Biosphärenreservate. Die Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems umfassen Gebieten mit besonderer Habitatqualität und mit naturnahen Elementen ausgestattete Landschaften. Den Vorbehaltsgebieten für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems liegen keine rechtlich gesicherter Schutzstatus zu Grunde. Daher fordert die IHK Magdeburg, naturschutzrechtlich bisher nicht definierte Flächen nicht in die Ausweisung als Vorranggebiete für Natur und Landschaft bzw. Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems einzubeziehen. Andernfalls besteht die Befürchtung, dass die vorgesehene Vernetzung der Schutzgebiete auch auf naturschutzrechtlich nicht gesicherten Flächen erfolgt. Dies führt unserer Einschätzung nach zu unkalkulierbaren Risiken bei der wirtschaftlichen und infrastrukturellen Entwicklung. Aus unserer Sicht ist es notwendig, dass mit Blick auf die wirtschaftliche und verkehrsinfrastrukturelle Entwicklung der Region Magdeburg sowie die Entwicklung der Städte und Gemeinden bei der Ausweisung der in Rede stehenden Gebiete bestehende Genehmigungen, Satzungen, Erlaubnisse und Bewilligungen sowie Genehmigungstatbestände nach Maßgabe der verschiedenen Rechtsbereiche unberührt bleiben. An dieser Stelle weisen wir darauf hin, dass hinsichtlich der den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zu Grunde gelegten Schutzgebietsverordnungen, mit der Ausweisung im Landesentwicklungsplan keine „automatische“ Verschärfung erfolgt.	Z 7.2.2-2 Vorranggebiete für Natur und Landschaft	Begründung: Insgesamt ergibt sich aktuell eine naturschutzrechtlich gesicherte Schutzgebietsfläche, der im LEP betrachteten Schutzgebietskategorien von ca. 340.000 ha (Natura2000, Naturschutzgebiete, Nationalpark, Biosphärenreservate). Im Vergleich zum LEP 2010 hat sich diese Kulisse geringfügig vergrößert, u.a. zusätzlich ca. 30.000 ha Fläche für Biosphärenreservate und ca. 7.000 ha Fläche für Naturschutzgebiete. Hierbei sind jedoch auch Überlagerungen möglich. Diese Schutzgebietsfläche wird durch die VRG Natur und Landschaft mit einem Anteil von ca. 40 Prozent raumordnerisch gesichert. Neben den naturschutzrechtlich gesicherten Schutzgebietsflächen werden bei der Festlegung von Vorranggebieten auch punktuelle Vorkommen von Arten mit besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung berücksichtigt. Hierzu zählen Verantwortungsarten sowie streng geschützte Arten und Lebensräume gemäß Anhang II, IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG). Diese Vorkommen können sich auch außerhalb ausgewiesener Schutzgebiete befinden und fließen daher ergänzend in die fachliche Abwägung bei der Abgrenzung von Vorranggebieten ein. Die Vorranggebiete für Natur und Landschaft im 2. LEP-Entwurf decken ca. 9 Prozent der Landesfläche ab (Vergleich LEP 2010: ca. 7 Prozent). Zusätzlich werden durch Vorranggebiete für Hochwasserschutz, Vorranggebiete für Wassergewinnung und Vorranggebiete für militärische Nutzung weitere Teile der Schutzgebietskulisse überdeckt. Bezieht man auch das Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems mit ein, wird ein Anteil von ca. 87 Prozent der Schutzgebiete in Ergänzung des ohnehin hohen rechtlichen Status raumordnerisch gesichert. Die Raumordnung nimmt keine Gebietsausweisung (im naturschutzrechtlichen Sinne) vor, sondern legt für bestimmte Räume eine vorrangige Nutzung und Funktion in Abstimmung mit der Fachplanung maßstabsgerecht fest (textlich und/oder zeichnerisch). Im Bereich Natur und Landschaft kann sich im Ergebnis des Abwägungsprozesses somit ein Vorranggebiet auch über ein naturschutzrechtlich ausgewiesenes Gebiet (u.a. Natura2000, Naturschutzgebiet) hinaus erstrecken. Eine Konkretisierung erfolgt dann in der Regionalplanung. Eine spätere naturschutzrechtliche Sicherung dieser Räume ist damit zumindest nicht ausgeschlossen.

Zielkonflikte können entstehen, wenn raumbedeutsame Maßnahmen und

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Planungen in diesen Räumen nicht im Einklang mit der jeweiligen vorrangigen Nutzung und Funktion stehen. Dies ist im Einzelfall zu prüfen. Auswirkungen auf Bewirtschaftungsformen in der Agrar- und Forstwirtschaft aufgrund einer raumordnerischen Festlegung sind nicht erkennbar und können von den Landesentwicklungsbehörden auch nicht ausgelöst werden. Ebenso können touristische Entwicklungen mit Vorranggebieten Natur und Landschaft vereinbar sein. Bestehende Genehmigungen und Gewinnungsrechte werden durch raumordnerische Festlegungen nicht berührt.
Stellungnehmer ID: 484 Industrie- und Handelskammer Magdeburg Hinweis (BE-ID: 1931): G 1.2-2 Europäische Metropolregion Mitteldeutschland Die Landeshauptstadt Magdeburg sollte mittelfristig wieder den Anschluss an die Metropolregion Mitteldeutschland suchen und zu einem Teil dieser werden. So kann für die Region der Zugang zu nationalen und internationalen Investoren verbessert, sowie die Sichtbarkeit der Region erhöht werden. Im Ergebnis dessen sollte die Darstellung entsprechend im Landesentwicklungsplan erfolgen.	Teil B Kapitel: 1.2 Länderübergreifende Zusammenarbeit G 1.2-2 Europäische Metropolregion Mitteldeutschland	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Es ist nicht Regelungsgegenstand des LEP, die Mitgliedschaft von Kommunen in Kooperationsnetzwerken, z. B. in der Metropolregion Mitteldeutschland festzulegen. Die Entscheidung über die Mitarbeit bzw. die Mitgliedschaft in Kooperationsnetzwerken liegt im Zuständigkeitsbereich der Kommune bzw. der jeweiligen Gebietskörperschaft.
Stellungnehmer ID: 484 Industrie- und Handelskammer Magdeburg Hinweis (BE-ID: 1995): Die Aufzählung der weiterzuentwickelnden Cluster/Netzwerk ist durch folgende Cluster zu ergänzen: • Bergbau Begründung zu G 5.1.1-2: Der Bergbau in Sachsen-Anhalt hat traditionell einen festen Platz in der Wirtschaftsstruktur des Landes. Er leistet in den Bereichen Kali- und Steinsalz, Braunkohle, Erdgas, Kavernenspeicherung sowie bei Steinen und	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung G 5.1.1-2 Innovationscluster und Kooperationsnetzwerke	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Entstehung und Stärkung von Innovationsclustern sowie Kooperationsnetzwerken soll im Rahmen der Regionalen Innovationsstrategie Sachsen-Anhalt 2021 – 2027 für die dort definierten Leitmärkte und Querschnittsbereiche gefördert werden. Das Cluster „Bergbau“ gehört jedoch nicht zu den benannten Leitmärkten oder Querschnittsbereichen. Aus diesem Grund erfolgt keine Aufnahme in die Festlegung. Es wird darauf hingewiesen, dass der Bereich "Bergbau" bereits durch den Leitmarkt "Energie, Maschinen- und Anlagenbau,

Übersicht über die Abwägung der Hinweise zum Ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Erden einen wichtigen Beitrag zur Versorgung der Energiewirtschaft, der chemischen Industrie, der Bau- und der Landwirtschaft. In Sachsen-Anhalt werden über 35% der Kali- und 22% der Steinsalzförderung Deutschlands produziert. Zudem verfügt Sachsen-Anhalt über zahlreiche Vorkommen an oberflächennahen Baurohstoffe, die insbesondere im Straßenbau benötigt werden. Begründung G.5.1.1-2 Mit der gezielten Unterstützung von Netzwerken und Clusterinitiativen zur weiteren Ausprägung vorhandener wirtschaftlicher Stärken und der Entwicklung von Zukunftsfeldern kann ein wesentlicher Beitrag zu Wirtschaftswachstum sowie Innovationen geleistet und die effizientere Nutzung vorhandener Ressourcen gesichert werden. Deshalb sollten hier die Cluster Automotive und Bergbau nicht fehlen oder eindeutig benannt werden.		Ressourceneffizienz" abgedeckt ist. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.1.1-4
Stellungnehmer ID: 484 Industrie- und Handelskammer Magdeburg Hinweis (BE-ID: 1935): Im Gegensatz zum aktuell gültigen LEP werden nur noch zwei Raumkategorien festgelegt: Verdichtungsraum und ländlicher Raum. Der den Verdichtungsraum umgebene Raum ist als Kategorie entfallen. Im Sinne der Vereinfachung wird diese Herangehensweise begrüßt.	Teil B Kapitel: 2.3 Raumkategorien Z 2.3-1 Raumkategorien	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 484 Industrie- und Handelskammer Magdeburg Hinweis (BE-ID: 2024): Ergänzung um folgendes Ziel: Häufigere Anbindung der Landeshauptstadt Magdeburg an das IC und ICE-Netz Für den Wirtschafts- und Wissenschaftsstandort der Landeshauptstadt Magdeburg sind schnelle und komfortable Bahnanbindungen im IC und ICE-Netz dringend erforderlich. Deshalb sollte die Landeshauptstadt Magdeburg an die Nord-Süd und Ost-West-Achse angeschlossen werden. Zudem sollten IC-Verbindungen enger getaktet werden.	Teil B Kapitel: 5.3.2 Schienenverkehr Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Begründung der Festlegung zum Anschluss Zentraler Orte an das Personenfernverkehrsnetz wird dahingehend ergänzt, dass die Verbesserung der Anbindung an das Personenfernverkehrsnetz auch die Einbindung der Landeshauptstadt Magdeburg in das Netzwerk des hochwertigen Fernverkehrs auf ICE-Niveau umfasst. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Planung des Schienenpersonenfernverkehrs nicht in den Zuständigkeitsbereich des Landes fällt. Der Fernverkehr wird vom zuständigen Bund nach einem eigenverantwortlichen Marktmodell organisiert. Die Entscheidung über die

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		konkrete Anbindung liegt bei den Fernverkehrsbetreibern. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.2-7
Stellungnehmer ID: 484 Industrie- und Handelskammer Magdeburg Hinweis (BE-ID: 2385): Kiessandtagebau Niegripp, Weißfläche Der Tagebau Niegripp ist im ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt als Weißfläche dargestellt. Die Rohstoffgewinnung im Tagebau Niegripp erfolgt auf der Grundlage eines Rahmenbetriebsplanes (Zulassung des Bergamtes Staßfurt vom 04.12.1996, Az. 34215-5044-3497/92) mit Verlängerung (Zulassung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Halle vom 14.02.2011, Az. 15-34215-5044-21758/2010) sowie von Haupt- und Sonderbetriebsplänen innerhalb des Bergwerkseigentums Niegripp, Nr. 801/90/706. Zur landesplanerischen Sicherung der bergrechtlich zugelassenen Rohstoffgewinnung am Standort Niegripp sind die Flächen des Abbaufeldes West (teilweise verritzt) und Ost (unverritz) als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung auszuweisen. Im Kiessandtagebau Niegripp wurden in den 1990er und 2000er Jahren Abbauspitzen von bis zu 250.000 t im Jahr erreicht. Nach jahrelanger Verpachtung mit eher geringen Abbau- und Absatzmengen ist der Standort zum 01.07.2022 wieder in die eigene Betriebsführung übergegangen. Zur Vorbereitung der weiteren Werksplanung und zur Erarbeitung eines komplett neuen Hauptbetriebsplanes wurde zunächst eine Unterbrechung des Betriebes bis zum 30.06.2024 angezeigt. Unser Ziel ist es nun, ab dem 01.07.2024 die Gewinnung von Sand und Kies wieder aufzunehmen und eine Fördermenge von 150.000 bis 250.000 t/a zu erreichen. Hierfür wurde am 05.12.2023 der neu erarbeitete Hauptbetriebsplan beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt in Halle (Saale) zur Zulassung eingereicht. Die bereits 1989 durch den VEB Geologische Forschung und Erkundung Halle, Betriebsteil Stendal erkundete Lagerstätte, welche dem Rohstoffabbau noch zur Verfügung steht, hat eine Größe von 156 ha, davon sind 133 ha unverritz. Die Flächengröße der Lagerstätte gepaart mit einer mittleren Mächtigkeit des Rohstoffs von etwa 15 m macht das Vorkommen für eine mittel- bis langfristige und wirtschaftlich	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Lagerstätte erfüllt nicht die Kriterien, welche für die Auswahl der landesbedeutsamen Kiessandlagerstätten zugrunde gelegt werden. Die durchschnittliche Förderung betrug im Referenzzeitraum weniger als 0,2 Tonnen. Die Kriterien sind in der Begründung zur Zielfestlegung benannt: 1. durchschnittliche Jahresförderung (2020-2022) von mindestens 0,2 Millionen Tonnen und 2. Mindestgröße von ca. 100 Hektar unverritzter Lagerstättenfläche. Beide Kriterien müssen für eine Festlegung im Landesentwicklungsplan erfüllt sein.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
darstellbare Versorgung der Region attraktiv. Ein wesentlicher Pluspunkt des Kiessandtagebaus Niegripp ist seine Lage direkt am Elbe-Havel-Kanal. Durch die schon vorhandene Schiffsverladung kann ein Großteil der erzeugten Produkte klimafreundlich über den Wasserweg abtransportiert werden. Mit der Ausweisung des Kiessandtagebaues Niegripp als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung würde auch dem Grundsatz G 7.1.4- Erweiterung vor Neuaufschluss der Landesplanung nachgekommen: „Der möglichst vollständige Rohstoffabbau in vorhandenen Lagerstätten, einschließlich deren Erweiterung, soll unter Berücksichtigung umwelt- und naturschutzrechtlicher Belange dem Aufschluss neuer Vorkommen vorgezogen werden.“ Aus unserer Sicht sind alle Kriterien, die wir dem Entwurf des Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt (Textteil mit Begründung) entnehmen konnten, für die Ausweisung eines Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung erfüllt. Daher ist der Kiessandtagebau Niegripp im Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung auszuweisen.		
Stellungnehmer ID: 484 Industrie- und Handelskammer Magdeburg Hinweis (BE-ID: 2020): Für den Eisenbahnverkehr im nationalen Netz sind für den Personen- und Güterverkehr die Strecken • Halle (Saale) – Sangerhausen – Kassel, • Halle (Saale)/Leipzig – Bitterfeld – Dessau-Roßlau – Berlin, • Halle (Saale)/Leipzig – Naumburg (– Jena/Erfurt), • Magdeburg – Biederitz – Dessau-Roßlau und • Magdeburg – Wolfsburg auf 160 Kilometer pro Stunde und die Strecken • Magdeburg – Stendal/Salzwedel (– Uelzen) / (– Wittenberge) Hochleistungskorridor) und • Braunschweig – Magdeburg – Schönebeck – Köthen (Anhalt) – Halle (Saale) • (Hochleistungskorridor) auf 200 Kilometer pro Stunde	Teil B Kapitel: 5.3.2 Schienenverkehr Z 5.3.2-3 Ausbau des nationalen Schienennetzes	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung: Die vorgetragene Anmerkung entspricht dem Wortlaut der Festlegung zu Vorhaben im nationalen Schienennetz. Insofern hat die Anmerkung lediglich Hinweischarakter. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.2-2
Stellungnehmer ID: 484	Teil B	Abwägungsvorschlag:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Industrie- und Handelskammer Magdeburg Hinweis (BE-ID: 2033): Ergänzung um folgenden Grundsatz: Zusätzliche Lkw-Plätze schneller bereitstellen Bundesweit fehlen ca. 40.000 Lkw-Parkplätze. Dieser Mangel erhöht deutlich das Unfallrisiko und führt zu Park- und Suchverkehr in Wohn- und Gewerbegebieten entlang der Autobahn. Durch konsequente Ausweisung und Planung geeigneter Flächen für Park und Rastanlagen sowie sicherer Lkw-Abstellflächen und Autohöfen muss dem entgegengewirkt werden. Bau und Betrieb der Park- und Rastanlagen sind durch langfristige Förderungen sicherzustellen. Vorhandene Anlagen sind mit digitaler Unterstützung intelligent zu nutzen.	Kapitel: 5.3.3 Straßenverkehr Gesamtes Kapitel	Wird nicht berücksichtigt Begründung: Nebenbetriebe, zu denen auch Tank- und Rastanlagen auf Bundesautobahnen zählen, sind gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 5 Bundesfernstraßengesetz Bestandteil der Straße. Der Bau und Betrieb von Nebenbetrieben im Zuge von Bundesautobahnen ist Aufgabe der Autobahn GmbH und durch diese sicherzustellen. Insoweit ist eine Förderung von zusätzlichen Lkw-Abstellflächen und Autohöfen sowie deren Nutzung nicht Regelungsgegenstand des LEP.
Stellungnehmer ID: 484 Industrie- und Handelskammer Magdeburg Hinweis (BE-ID: 2001): Für ein weiteres Vorbehaltsgebiet in der Altmark sollten die aktuellen Untersuchungen zur Qualität des Sternenhimmels in der Region in Betracht gezogen werden. Die Altmark verfügt über eine außergewöhnliche Qualität des Sternenhimmels, da die Lichtverschmutzung besonders gering ist. Vgl.: Light pollution map. Der Astrofotograf Helmut Schnieder, Mitglied der US-amerikanischen Nichtregierungsorganisation „Dark Sky International“, hat mithilfe von Dark-Sky-Meter, einem speziellen Gerät, die Dunkelheit in der Altmark gemessen. Der Wert betrug 21,84 Magnituden bei einem Maximum von 22. Somit würde der altmärkische Sternepark die höchste Sterneparkqualität aufweisen und es bestünde eine einzigartige Möglichkeit, in der Altmark einen Sternepark zu errichten. Ein Sternepark schützt und fördert die natürliche Nacht und trägt dazu bei, Gebiete zu schaffen, in denen die Dunkelheit bewahrt wird und Menschen die Möglichkeit haben, einen unverfälschten Sternenhimmel zu erleben. Der Schutz der Dunkelheit könnte sich zu einem Instrument für nachhaltigen Tourismus entwickeln. Der Titel „Sternepark“ hat auch das Potenzial, Astro-Touristen aus der ganzen Welt anzulocken und somit die nachhaltige Regionalentwicklung positiv zu beeinflussen. Vor diesem	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Mit der Festlegung eines Vorbehaltsgebiets für Tourismus wird die tourismuswirtschaftliche Entwicklung eines Teilraumes des Landes gegenüber konkurrierenden Nutzungen oder Funktionen des Raums priorisiert. Vorbehaltsgebiete für Tourismus sind aufgrund ihrer naturräumlichen oder kulturlandschaftlichen Ausstattung und ihrer vorhandenen touristischen Infrastruktur oder aufgrund vorhandener Potenziale für die touristische Entwicklung des Landes oder seiner Regionen von besonderer Bedeutung. Vorbehaltsgebiete für Tourismus erstrecken sich in der Regel auf zusammenhängende Bereiche mehrerer Gemeinden des Landes. Der Masterplan Tourismus Sachsen-Anhalt 2027 bildet als tourismuspolitischer Fachplan Sachsens-Anhalts die fachliche Grundlage für die Festlegung der Vorbehaltsgebiete für Tourismus. Ein Vorhaben zur Etablierung eines Sterneparks in der Altmark kann diesem nicht entnommen werden. Daher mangelt es an einer konkreten fachplanerischen Grundlage für eine mögliche raumordnerische Steuerung.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hintergrund sollte geprüft werden, für den Bereich eines perspektivischen Sterneparks Altmark ein Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung auszuweisen. Dieses sollte einen geeigneten, räumlich begrenzten Teilbereich der Altmark umfassen.		
Stellungnehmer ID: 484 Industrie- und Handelskammer Magdeburg Hinweis (BE-ID: 2117): Die konkrete Einstufung der Rohstofflagerstätten zu einer Schutzkategorie sollte ausgehend von Quantität und Qualität der Lagerstätte mit dem Landesamt für Geologie und Bergwesen (LAGB) koordiniert werden (Rohstoffsicherungskonzept). Mit Blick auf die überregionale Bedeutung der Rohstoffwirtschaft und insbesondere die der oberflächennahen Baurohstoffe hält es die IHK Magdeburg für notwendig, diese Gebietsvorschläge des LAGB in den Landesentwicklungsplan zu übernehmen (siehe Stellungnahme LAGB vom 4. April 2024). Die IHK Magdeburg fordert die Aufnahme und Gewährleistung des Bestandsschutzes für bereits bestehende Abbaugebiete, die nicht als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung dargestellt werden. Die IHK Magdeburg schlägt daher vor, folgenden Satz in den Landesentwicklungsplan aufzunehmen: „Mit dem Vorliegen einer Bergbauberechtigung, einer Abbaugenehmigung oder einer Betriebsplanzulassung begründet sich ein Recht für den Inhaber, das unabhängig von den Festlegungen des Landesentwicklungsplan weiterhin Bestand hat.“ Dem stattfindenden Strukturwandel und der damit einhergehenden notwendigen Sicherung einheimischer Rohstoffe wird mit dieser Festlegung Rechnung getragen.“	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung G 7.1.4-2 Vorranggebiete für vorsorgende Rohstoffsicherung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die im Landesentwicklungsplan festgelegten Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung wurden unter Berücksichtigung der Inhalte des inzwischen vorliegenden "Rohstoffsicherungskonzeptes für Bodenschätze Sachsen-Anhalt" (Stand: Oktober 2024) bestimmt. Bestehende Bergbauberechtigungen, Abbaugenehmigungen, Hauptbetriebspläne oder Planfeststellungen werden von raumordnerischen Festlegungen nicht berührt und haben insofern Bestandsschutz.
Stellungnehmer ID: 484 Industrie- und Handelskammer Magdeburg Hinweis (BE-ID: 2065):	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Z 6.2.1-1 Planungskonzeption Windenergie	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen sind daher Windenergieanlagen grundsätzlich zu konzentrieren.		Gemäß der Festlegung ist die Windenergie im Rahmen der räumlichen Steuerung zu konzentrieren. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.1-1
Stellungnehmer ID: 484 Industrie- und Handelskammer Magdeburg	Teil B Kapitel: 5.3.1 Ziele der verkehrlichen Entwicklung Z 5.3.1-5 Anbindung an Zentrale Orte	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 2009): Die Zentralen Orte und insbesondere deren Wirtschaftsstandorte sind verkehrsinfrastrukturell miteinander zu verbinden. Hierbei sind räumlich und zeitlich angemessene Übergangsmöglichkeiten zwischen dem Rad- und Fußverkehr, motorisierten Individualverkehr, öffentlichen Personennahverkehr, sofern vorhanden öffentlichen Fernverkehr und weiteren Mobilitätsangeboten zu gewährleisten.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung stellt lediglich die Wiedergabe der Festlegung dar und hat somit lediglich Hinweischarakter. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.1-7
Stellungnehmer ID: 484 Industrie- und Handelskammer Magdeburg	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung G 5.1.1-2 Innovationscluster und Kooperationsnetzwerke	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1993): Die Aufzählung der weiterzuentwickelnden Cluster/Netzwerk ist durch folgende Cluster zu ergänzen: • Automotive Begründung zu G 5.1.1-2: Die Automotive kennzeichnet sich durch Hersteller, Zulieferer und Verkäufern aus dem Automobilbereich und zählt zu den bedeutsamsten Branchen weltweit. Die Sparte entwickelt sich seit Jahren stets weiter. So prägen beispielsweise mit der IFA-Gruppe in Haldensleben und der Nemak Wernigerode GmbH sowie der Wersoma GmbH in Magdeburg starke Automobilzulieferer die Wirtschaft unseres Landes. Begründung G.5.1.1-2 Mit der gezielten Unterstützung von Netzwerken und Clusterinitiativen zur weiteren Ausprägung vorhandener wirtschaftlicher Stärken und der Entwicklung von Zukunftsfeldern kann ein wesentlicher Beitrag zu		Begründung: Die Entstehung und Stärkung von Innovationsclustern sowie Kooperationsnetzwerken soll im Rahmen der Regionalen Innovationsstrategie Sachsen-Anhalt 2021 – 2027 für die dort definierten Leitmärkte und Querschnittsbereiche gefördert werden. Das Cluster „Automotive“ gehört jedoch nicht zu den benannten Leitmärkten oder Querschnittsbereichen. Aus diesem Grund erfolgt keine Aufnahme in die Festlegung. Es wird darauf hingewiesen, dass der Bereich "Automotive" bereits durch den Leitmarkt "Mobilität und Logistik" abgedeckt ist. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.1.1-4

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Wirtschaftswachstum sowie Innovationen geleistet und die effizientere Nutzung vorhandener Ressourcen gesichert werden. Deshalb sollten hier die Cluster Automotive und Bergbau nicht fehlen oder eindeutig benannt werden.		
Stellungnehmer ID: 484 Industrie- und Handelskammer Magdeburg Hinweis (BE-ID: 2050): In Anlehnung an G 6.1-2 wird vorgeschlagen, die Nutzung von Kavernen ohne Rücksicht auf mögliche technologische oder wirtschaftliche Entwicklungen vorzuschreiben. Die IHK spricht sich daher für die Streichung des folgenden Satzes aus: "Besonders für die Speicherung grüner Gase unter anderem zur Bereitstellung von Energie in den Wintermonaten sollen diese Speicher entwickelt werden" aus.	Teil B Kapitel: 6.1 Energiesysteme G 6.1-4 Einsatz von Speichern	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Begründung wird dahingehend überarbeitet, dass die Unterspeicher geeignet sind, um die Energieversorgung während der Wintermonate oder in Zeiten mit erhöhtem Energiebedarf sichern zu können. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter der folgenden Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.1-5
Stellungnehmer ID: 484 Industrie- und Handelskammer Magdeburg Hinweis (BE-ID: 2022): Für den Eisenbahnverkehr im nationalen Netz sind für den Personen- und Güterverkehr die Strecken • Halle (Saale) – Sangerhausen – Kassel, • Halle (Saale)/Leipzig – Bitterfeld – Dessau-Roßlau – Berlin, • Halle (Saale)/Leipzig – Naumburg (– Jena/Erfurt), • Magdeburg – Biederitz – Dessau-Roßlau und • Magdeburg – Wolfsburg auf 160 Kilometer pro Stunde und die Strecken • Magdeburg – Stendal/Salzwedel (– Uelzen) / (– Wittenberge) Hochleistungskorridor) und • Braunschweig – Magdeburg – Schönebeck – Köthen (Anhalt) – Halle (Saale) • (Hochleistungskorridor) ... und möglichst zweigleisig auszubauen.	Teil B Kapitel: 5.3.2 Schienenverkehr Z 5.3.2-3 Ausbau des nationalen Schienennetzes	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Festlegung "Erhaltung, Modernisierung und Ausbau des Schienennetzes" wird entsprechend überarbeitet. Die Neufassung dieser Festlegung sieht vor, dass das Schienennetz für den Personen- und Güterverkehr entsprechend den Anforderungen an eine effiziente und leistungsfähige Infrastruktur zu erhalten, zu modernisieren und bedarfsgerecht auszubauen ist. Die Festlegung konkreter Ausbau- und Neubauvorhaben bestehender Bahnstrecken erfolgt demnach durch die Fachplanung. Die Prüfung neuer Eisenbahninfrastrukturprojekte ist Gegenstand der derzeitigen Aufstellung des ÖPNV-Plans Sachsen-Anhalt. Die Kriterien und Randbedingungen für den vom Land aufzustellenden ÖPNV-Plan sind noch nicht bekannt. Seitens des Landes sind im LEP bereits priorisierte Ausbauprojekte festgelegt. Darüber hinaus wird in der Begründung ergänzt, dass ein bedarfsgerechter Ausbau gezielte Maßnahmen zur Modernisierung und Optimierung bestehender Infrastrukturen, wie zum Beispiel die Elektrifizierung von Strecken, den Bau zusätzlicher Gleise sowie die

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Verbesserung von Bahnhöfen und Knotenpunkten umfasst. Die Begründung der Festlegung "Vorhaben im regionalen Schienennetz" wird dahingehend ebenfalls qualifiziert. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.3.2-1 und Z 5.3.2-3
Stellungnehmer ID: 484 Industrie- und Handelskammer Magdeburg Hinweis (BE-ID: 2048): In der Begründung werden Wind- und Solarenergie besonders hervorgehoben. Es ist jedoch wichtig zu betonen, dass das Ziel der Energiewende nicht sein sollte, bestimmte Technologiepfade vorzuschreiben. Aus unserer Perspektive sollten alle Technologien, die zur Reduzierung von klimaschädlichen Treibhausgasen beitragen, angemessen berücksichtigt werden. Hierzu gehören beispielsweise auch Anlagen zur CO₂-Abspaltung und Speicherung.	Teil B Kapitel: 6.1 Energiesysteme G 6.1-2 Energieversorgung mittels erneuerbarer Energien	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung verfolgt das übergeordnete Ziel einer Energieversorgung auf Basis erneuerbarer Energien und einer Abkehr von fossilen Energieträgern. Um Missverständnisse zu vermeiden, wird die Begründung der Festlegung überarbeitet und auf die Wortgruppe "insbesondere der Wind- und Solarenergie" verzichtet. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass die Technologieoffenheit entlang der gesamten Wertschöpfungskette grundsätzlich der richtige Ansatz ist. Jedoch wird auf die Ergänzung hinsichtlich der Nutzung von CCU/CCS-Technologien vor dem Hintergrund der Abkehr von fossilen Energieträgern abgelehnt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter der folgenden Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.1-3
Stellungnehmer ID: 484 Industrie- und Handelskammer Magdeburg Hinweis (BE-ID: 1941): Ergänzend ist festzuhalten, dass Entwicklungsachsen in Kombination mit Zentralen Orten Schwerpunkte der zukünftigen wirtschaftlichen Entwicklung sind. Sie haben nicht nur eine verbindende Funktion. An ihnen vollziehen sich wirtschaftliche Entwicklungen. Auch sollte das System der Achsen nicht starr betrachtet werden und ggf. bei Veränderungen angepasst werden können.	Teil B Kapitel: 2.4 Verbindungs- und Entwicklungsachsen Z 2.4-1 Überregionale Verbindungs- und Entwicklungsachsen	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 484 Industrie- und Handelskammer Magdeburg Hinweis (BE-ID: 2076): Unter das HQ200 fallen weiträumige Gebiete, darunter zahlreiche Gewerbe- und Industrieflächen, die nun pauschal als Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz deklariert werden können. Es ist lobenswert, dass das Land das Bewusstsein für die Gefahren durch Überflutung schärfen will, jedoch erleiden die zahlreichen betroffenen Unternehmen reale Nachteile, wie Einschränkung bei der Erweiterung ihrer Betriebsgelände, höhere Kreditzinsen und Versicherungskosten. Die Standortbedingungen verschlechtern sich auf diese Weise, wovon auch die landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen in Seehausen und Genthin betroffen sind. Des Weiteren wird bereits über §78 WHG das Bewusstsein sichergestellt und vorbeugende Maßnahmen getroffen. Die IHK Magdeburg lehnt deswegen eine pauschale großräumige Festlegung von Vorbehaltsgebieten ab.	Teil B Kapitel: 7.2.1 Hochwasserschutz G 7.2.1-4 Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Regionalplanung wird mit diesem Grundsatz beauftragt, Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz festzulegen. Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz sind Bereiche mit potenziellem Hochwasserrisiko in deichgeschützten und von Extremhochwasser (Lastfall HQ200, ohne Hochwasserschutzanlagen) erreichbaren Gebieten, in denen im Falle eines Hochwasserereignisses erhebliche Schäden hochwasserempfindlicher Raumnutzungen und Raumfunktionen nicht ausgeschlossen werden können. Mit der Änderung und Ergänzung des Grundsatzes wird klargestellt, dass nicht alle Räume im Bereich der Ausdehnung eines HQ200 als Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz von der Regionalplanung gesichert werden sollen. Vielmehr sollen neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit berücksichtigt werden. Außerdem sollen die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung zur Bestimmung von Vorbehaltsgebieten für Hochwasserschutz einbezogen werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.2.1-7
Stellungnehmer ID: 484 Industrie- und Handelskammer Magdeburg Hinweis (BE-ID: 1985): In dieser Zielformulierung werden die Zentralen Orte als Wirtschaftsstandorte herausgestellt. Damit verbunden ist das Vorantreiben der Sicherung von Arbeitsplätzen, die Verstetigung des Wirtschaftswachstums und die Erhöhung des gesellschaftlichen Wohlstandes. Dies wird von der IHK Magdeburg ausdrücklich begrüßt.	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Z 5.1.1-1 Wirtschaftliche Entwicklung	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.

Übersicht über die Abwägung der Hinweise zum Ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 484 Industrie- und Handelskammer Magdeburg Hinweis (BE-ID: 2000): Sachsen-Anhalt ist ein kulturhistorisch wertvolles und landschaftlich sehr reizvolles Bundesland. Die mit dem Tourismus verbundenen wirtschaftlichen Potentiale sind landesplanerisch zu erfassen. Aus Sicht der IHK Magdeburg sind die Festlegungen der Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung zu begrüßen. Sie sind zu erhalten und ggf. zu erweitern.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Die für eine Festlegung avisierten Vorbehaltsgebiete für Tourismus werden entsprechend der in der Begründung festgeschriebenen Kriterien landesplanerisch gesichert. Diese werden im Lichte der Hinweise zum 1. Entwurf nochmals präzisiert, was zur Änderung des räumlichen Umgriffs einzelner Vorbehaltsgebiete führt.
Stellungnehmer ID: 484 Industrie- und Handelskammer Magdeburg Hinweis (BE-ID: 2032): Zur Verbesserung der großräumigen und überregionalen Verkehrsbedingungen und damit auch zur Entlastung des nachgeordneten Straßennetzes sind folgende Vorhaben des Bundesverkehrswegeplans 2030 und des Investitionsgesetzes Kohleregionen umzusetzen: • Bundesfernstraße 6n Köthen – Bundesautobahn 9, • Bundesfernstraße 190n von der Landesgrenze Niedersachsen bis zur Bundesautobahn 14 bei Seehausen, • Bundesfernstraße 71 Ortsumgehung Vahldorf, Mahlsdorf, Kakerbeck und Estedt, • Bundesfernstraße B71n Ortsumgehung Letzlingen, • Bundesfernstraße 86 Ortsumgehung Annarode – Siebigerode – Mansfeld, • Bundesfernstraße 87n Ortsumgehungen Eckartsberga, Bad Kösen, Naumburg, Wethau und Weißenfels, • Bundesfernstraße 180 Ortsumgehung Aschersleben/Süd – Quenstedt, • Bundesfernstraße 181 Ortsumgehung Zöschen – Wallendorf – Merseburg, • Bundesfernstraße 187n Ortsumgehungen Coswig-Griebo, Nordumfahrung Wittenberg und Jessen-Listerfehrda-Elster-Iserbegka-Mühlanger und	Teil B Kapitel: 5.3.3 Straßenverkehr Z 5.3.3-2 Vorhaben des Bundesverkehrswegeplans 2030 und Investitionsgesetz Kohleregionen	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung wird hinsichtlich des Vorhabens „Bundesfernstraße 6n Köthen – Bundesautobahn 9“ um die Weiterführung bis zur Bundesstraße 184 ergänzt. Darüber hinaus wird im Hinblick auf eine leistungsfähige und verkehrssichere Weiterentwicklung des Straßennetzes der vierspurige Ausbau der B 6n zwischen der BAB 14 (Anschlussstelle Kreuz Bernburg) und der BAB 9 (Anschlussstelle Thurland) als Verlängerung der BAB 36 als mögliches Beispiel für eine Um-, Aus- oder Neubaumaßnahme in die Begründung zur entsprechenden Festlegung aufgenommen. Im Übrigen wird auf die Festlegung "Vorhaben des Fernstraßenausbaugesetzes und des Investitionsgesetzes Kohleregionen" hingewiesen, wonach alle Vorhaben des Fernstraßenausbaugesetzes und Investitionsgesetzes Kohleregionen schrittweise umzusetzen sind. Die aufgezeigten Verkehrsprojekte sind Bestandteil des Fernstraßenausbaugesetzes beziehungsweise Investitionsgesetzes Kohleregionen. Eine explizite Nennung der Vorhaben des Fernstraßenausbaugesetzes und Investitionsgesetzes Kohleregionen ist nicht Regelungsgegenstand des LEP. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
• Bundesfernstraße 244 Ortsumgehung Wernigerode • Bundesfernstraße 107 Ortsumgehung Sandau • Bundesfernstraße 188 Ortsumgehung Kloster Neuendorf, Jävenitz, Hottendorf, Miesterhorst und Oebisfelde, • Bundesfernstraße 107 Ortsumgehung Jerichow, • Bundesfernstraße B1 Ortsumgehung Genthin, Burg, • Bundesfernstraße 246a Ortsumgehung Möckern und Altenweddingen, • Bundesfernstraße B184 Ortsumgehung Wahlitz, Menz, Königsborn und Heyrothsberge, • Bundesfernstraße 246 Ortsumgehung Wanzleben, • Bundesfernstraße 79 Ortsumgehung Athenstedt, Halberstadt und Harsleben, • Bundesfernstraße 81 Ortsumgehung Halberstadt, Heimburg und Blankenburg, • Bundesfernstraße 27 Ortsumgehung Hüttenrode, • Bundesfernstraße 185 Ortsumgehung Ballenstedt, • Fertigstellung des Lückenschlusses der Bundesautobahn 14.		Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.3.3-2 und Z 5.3.3-6
Stellungnehmer ID: 484 Industrie- und Handelskammer Magdeburg Hinweis (BE-ID: 1991): Die Aufzählung der Förderung der Standortvoraussetzungen ist durch den Anstrich • Brownfields zu ergänzen. Logistikflächen sind gefragter denn je. Während die Nachfrage steigt, werden die Flächen in Deutschland immer knapper. Deshalb rückt die Revitalisierung bestehender Industrieflächen immer mehr in den Fokus. Brachliegende Areale sind in nahezu allen Regionen vorhanden. Die Revitalisierung dieser Flächen ist eine Chance für Unternehmen, um der Flächenknappheit zu entgehen und hochmoderne Logistikimmobilien in attraktiven Lagen zu entwickeln. Aufgrund ihrer Historie liegen Brownfields häufig in bereits gut erschlossenen Gewerbe- oder Industriegebieten. Somit würden neue Flächen, teilweise in Innenstadtnähe, für neue Projekte zur Verfügung stehen.	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung G 5.1.1-1 Förderung der Standortvoraussetzungen	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Festlegung wird hinsichtlich der bedarfsgerechten Revitalisierung ehemaliger Gewerbe- und Industriestandorte, deren Modernisierung sowie Ausweisung neuer Standorte ergänzt. Der Vollständigkeit halber wird auf die Festlegung "Nutzung von Industriebrachen" verwiesen, wonach in allen Teilräumen des Landes für die Ausweisung neuer Industrie- und Gewerbeflächen vorrangig Industriebrachen und baulich vorge nutzte Brachflächen genutzt werden sollen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.1.1-3 und G 5.1.2-8

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 484 Industrie- und Handelskammer Magdeburg Hinweis (BE-ID: 2069): Hier sollte beachtet werden, dass die genannte DIN SPEC sich nur auf Landwirtschaft in Form von Ackerbau bezieht. Derzeit sind verschiedene Konzepte für eine Kombination von Photovoltaik und Tierhaltung in der Prüfung und die entsprechende DIN SPEC in Bearbeitung. Diese sollten auch positiv berücksichtigt werden.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-6 Agri-PV	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Festlegung und deren Begründung wird überarbeitet. Im Sinne der Aktualität des LEP wird nunmehr nur noch auf die einschlägigen Vorgaben der DIN SPEC verwiesen. Dies umfasst gegenwärtig die DIN SPEC 91434 und die DIN SPEC 91492. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.2-10
Stellungnehmer ID: 484 Industrie- und Handelskammer Magdeburg Hinweis (BE-ID: 2004): Bei der bedarfsgerechten Weiterentwicklung der Verkehrsinfrastruktur soll der Erhalt und die Sanierung Vorrang vor dem Neubau haben. Die vorhandene Verkehrsinfrastruktur soll mit dem Fokus auf die Anforderungen zukunftsorientierter Mobilitätsformen modernisiert und fortentwickelt werden. Der Grundsatz sollte um dem folgenden Wortlaut ergänzt werden: „Zur Verwendung von Straßen als digitale Infrastrukturachsen sind die Möglichkeiten durch Leerverrohrung bei neuen Bauvorhaben, z.B. für Strominfrastruktur zu nutzen.“	Teil B Kapitel: 5.3.1 Ziele der verkehrlichen Entwicklung G 5.3.1-1 Erhalt und Sanierung vor Neubau sowie Modernisierung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die bautechnische Umsetzung im Rahmen der Weiterentwicklung der Verkehrsinfrastruktur ist kein Regelungsgegenstand des LEP. Ob und inwieweit bei neuen Straßenbauvorhaben die Möglichkeiten für eine Leerverrohrung zu nutzen sind, obliegt der Fachplanung. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter der folgenden Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.3.1-2
Stellungnehmer ID: 484 Industrie- und Handelskammer Magdeburg Hinweis (BE-ID: 1998): Die IHK Magdeburg begrüßt die Festlegung der Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung und der Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen. Die Festlegung der Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen sollte um folgende	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Z 5.1.1-3 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ergänzend unterbreiteten Standortvorschläge wurden gesamtheitlich zu den im 1. LEP-Entwurf festgelegten Vorrangstandorten für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen auf ihre Berücksichtigungsfähigkeit und -notwendigkeit für eine ausgewogene wirtschaftliche Entwicklung des Landes und seiner

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Standorte ergänzt werden: • Gewerbegebiet Hohe Börde Beide Standorte verfügen über ein erhebliches Entwicklungspotenzial. Erste Erweiterungsabsichten gibt es bereits bzw. sind schon geplant. Ebenso verfügen beide Standorte über eine sehr gute Anbindung an die BAB 2. Mit dem vorliegenden ersten Entwurf sind im Gegensatz zum gültigen LEP räumliche Präzisierungen der Standorte vorgenommen wurden. Vor dem Hintergrund der Gültigkeitsdauer des LEP sollten aus Sicht der IHK Magdeburg die bisherigen Festlegungen beibehalten werden, eröffnen sie doch einen flexibleren Umgang der Ausweisung entsprechender Flächen.		Teilräume geprüft. In enger räumlicher Nähe zu einem bereits festgelegten Vorrangstandort kann grundsätzlich kein weiterer Vorrangstandort festgelegt werden. Auf engem Raum ist es volkswirtschaftlich und fiskalisch nicht sinnvoll, die bestehenden Konkurrenzverhältnisse – insbesondere um Arbeitskräfte – sowie den Flächenverbrauch durch Bodenversiegelung weiter zu verschärfen. Dies trifft insbesondere auf Gebietsentwicklungen in unterschiedlicher Trägerschaft zu, die neue Konkurrenzverhältnisse zwischen Kommunen schaffen. Stattdessen sind interkommunale Kooperationen anzustreben, um mehrere Standortentwicklungen auf engem Raum in konkurrierender kommunaler Trägerschaft zu vermeiden. Der vorgeschlagene Vorrangstandort Gewerbegebiet Hohe Börde liegt in unmittelbarer Nähe zu dem bereits bestehenden und im neuen LEP fortzuführenden Vorrangstandort "Magdeburg/ Sülzetal (Osterweddingen, Langenweddingen, Wanzleben)". Eine zusätzliche Festlegung des vorgeschlagenen Standorts neben diesem bereits fortgeführten Vorrangstandort würde zu einer Ballung von Standorten führen, was die dargestellten und zu vermeidenden negativen Folgen wie eine verstärkte Arbeitskräftekonkurrenz und einen erhöhten Bodenverbrauch nach sich ziehen würde. Zudem ist zu berücksichtigen, dass bereits eine sehr hohe Dichte von Vorrangstandorten für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen in Magdeburg und unmittelbar anliegend in der Peripherie des Oberzentrums besteht ("Magdeburg/ Sülzetal (Osterweddingen, Langenweddingen, Wanzleben)", "Magdeburg-Rothensee Industriehafen", "Barleben „Technologiepark Ostfalen"", "Burg an der B 246a", "Haldensleben Südost und OT Wedringen", "Schönebeck (Elbe) Industriepark Nord"). Die Standorte in und unmittelbar anliegend in der Peripherie von Magdeburg haben aufgrund ihres hohen Entwicklungsstandes und Besiedlungsgrades eine hohe Strahlkraft für Investoren. Es ergeben sich Synergieeffekte und Möglichkeiten zur Schließung von Wertschöpfungsketten aus den bereits erfolgten Ansiedlungen. Insofern wird die Aufnahme von Gewerbegebiet Hohe Börde als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen abgelehnt. Bereits im derzeit gültigen LEP sind durch die Regionalplanung die Vorrangstandorte mit übergeordneter strategischer Bedeutung räumlich zu konkretisieren. Darüber hinaus sollen auf Grundlage der "Handreichung für die Errichtung von großflächigen Photovoltaikfreiflächenanlagen und deren raumordnerische Bewertung in Sachsen-Anhalt" des damaligen MLV vom 17.04.2020 ebenfalls die Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen und Vorranggebiete für regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen durch die

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Regionalplanung räumlich konkretisiert werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter den folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.1.2-1 und Z 5.1.2-2 Im Übrigen wird auf die neuen Festlegungen G 5.1.2-5 und Z 5.1.2-6 zur Industrie- und Gewerbeflächenentwicklung verwiesen.
Stellungnehmer ID: 484 Industrie- und Handelskammer Magdeburg Hinweis (BE-ID: 1980): Aus Sicht der IHK Magdeburg wird die Darstellung des Gliederungspunktes Wirtschaft ausdrücklich begrüßt. Die darin verankerten Ziele und Grundsätze heben Sachsen-Anhalt als Wirtschaftsstandort hervor und stellen die Förderung der gewerblichen Wirtschaft als vorrangiges Entwicklungsziel dar.	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 484 Industrie- und Handelskammer Magdeburg Hinweis (BE-ID: 1976): Die bisherige Festlegung zur Zulässigkeit von großflächigem Einzelhandel in Grundzentren wurde um nicht-zentrale Orte ergänzt. Im Sinne der stetigen Entwicklung des Handelslandschaft, entsprechender Marktformen und Verkaufsflächengrößen ist mit dem ersten Entwurf eine Änderung der max. Verkaufsflächengröße von 1.600 m² für die Errichtung von Grundversorgern eingetreten. Das bedeutet auch, dass hinsichtlich der Zulässigkeit nunmehr eine Reihe von Kriterien bei solchen Vorhaben eingehalten werden muss, u.a. ein Nachweis über die entsprechende Kaufkraft für den Sortimentsbereich sowie die Beachtung definierter Zentrale Versorgungsbereiche. Mit der Veränderung der Kriterien für die Einstufung der Zentralen Orte ist auch eine größere Anzahl von Grundzentren zu erwarten. Diese sollen für ihren Nahbereich grundzentrale Funktionen ausüben. Vor diesem Hintergrund ist zu prüfen, ob eine Erweiterung der Zielformulierung Z 3.3.6 auf nicht-zentrale Orte sinnvoll erscheint.	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Z 3.3-6 Grundversorgung in Grundzentren und nicht-zentralen Orten	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegungen zur Grundversorgung in Grundzentren und nicht-zentralen Orte als Ausnahmeregelungen zum Konzentrationsgebot werden angepasst, differenziert geregelt und die zu beachtenden Kriterien konkretisiert und der Begriff der Grundversorgung definiert. Ein Einzelhandelsgroßprojekt dient dann der Grundversorgung, wenn der Anteil des nahversorgungsrelevanten Sortiments (Nahrungs- und Genussmittel, Getränke und Drogeriewaren) an der Gesamtverkaufsfläche mindestens 90 Prozent beträgt, auf die dezentrale, wohnstandortnahe Versorgung ausgerichtet ist und die Gemeinde die Kaufkraft für diesen Sortimentsbereich nachweisen kann. Die nahversorgungsrelevanten Sortimente werden im Anhang 2 konkretisiert. Zudem werden die Kriterien zur Festlegung von Grundzentren dergestalt qualifiziert, dass neben der Einwohnerzahl weitere Kriterien wie die Erreichbarkeit und Anbindung an den ÖPNV maßgeblich sind. Auch ist mit der Bestimmung und Festlegung der Nahbereiche von Grundzentren als

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		zu beachtendes Kriterium geregelt. Die Zahl der durch die Regionalplanung festgelegten Grundzentren im Land markiert nicht die grundzentrale Versorgungsqualität in den Teilräumen des Landes. Vielmehr ist entscheidend, dass zur Sicherung der Daseinsvorsorge tragfähige Zentrale Orte anhand der definierten Kriterien festgelegt werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 2.5.3-2, Z 3.4-8 und Z 3.4-9
Stellungnehmer ID: 484 Industrie- und Handelskammer Magdeburg Hinweis (BE-ID: 2071): Bisher werden auf landesplanerischer Ebene keine Vorranggebiete für Landwirtschaft, sondern ausschließlich Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft ausgewiesen. Diese Praxis wurde in den ersten Entwurf übernommen. Die Festlegung von Vorranggebieten für Landwirtschaft führt zur Notwendigkeit aufwendiger Zielabweichungsverfahren im Falle von bspw. Infrastrukturinvestitionen. Diese Verfahren sind sehr zeitaufwendig und behindern damit den notwendigen Ausbau der Infrastruktur. Die Bedeutung der Landwirtschaft für das Land Sachsen-Anhalt wird mit der Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft nicht beeinträchtigt. Die Landwirtschaft bildet eine wichtige Struktureinheit für Regionen, wie z.B. die Börde. Eine Festlegung als Vorbehaltsgebiet würde lediglich andere Nutzungen in diesen Gebieten ermöglichen, die dem Vorbehalt nicht entgegenstehen.	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft G 7.1.1-8 Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Im Sinne der Vorsorge für zukünftige Generationen ist dem Schutz des Bodens als Grundlage für die Erzeugung von Nahrungsmitteln mit Blick auf auftretende Klimaveränderungen und eine ansteigende Weltbevölkerung ein besonderes Gewicht beizumessen. Landwirtschaftliche Nutzflächen stellen die Grundlage der Nahrungsmittelerzeugung dar, sind nicht vermehrbar und standortgebunden. Um eine ausreichende Menge an Nahrungsmitteln produzieren zu können, werden hochwertige landwirtschaftliche Nutzflächen in ausreichendem Umfang benötigt. Sachsen-Anhalt trägt dabei aufgrund des Vorkommens besonders fruchtbarer Hohertragsböden eine besondere Verantwortung für den Schutz ebendieser Böden. Landwirtschaft als systemrelevanter Grundversorger gewährleistet die Versorgung der Bevölkerung mit hochwertigen und sicheren Lebensmitteln, ist dafür aber auf landwirtschaftliche Nutzflächen angewiesen. U.a. mit der gebietlichen Sicherung von wertvollen landwirtschaftlichen Flächen wird der oben skizzierten Bedeutung landwirtschaftlicher Nutzflächen für das Land Rechnung getragen. Vorbehaltsgebiete für eine bestimmte Nutzung oder Funktion sind (zeichnerische) Grundsätze der Raumordnung. Grundsätze der Raumordnung sind gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 ROG Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Ein Vorbehaltsgebiet ist ein räumlicher Bereich, dem unter Berücksichtigung konkurrierender Raumnutzungsansprüche eine besondere Bedeutung für eine bestimmte raumbedeutsame Funktion oder Nutzung zugesprochen wird - in diesem Fall für die landwirtschaftliche Nutzung. Die raumordnerische Festlegung erfolgt mit dem Ziel, diese Funktion oder Nutzung bei

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen vorrangig zu berücksichtigen, ohne jedoch konkurrierende Nutzungen gänzlich auszuschließen. Im Gegensatz zu Vorranggebieten, in denen konkurrierende Nutzungen ausgeschlossen oder nur bedingt zulässig sind, besteht im Vorbehaltsgebiet eine abwägende Berücksichtigungspflicht, wobei der festgelegten Funktion bei Ermessensentscheidungen ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung beizumessen ist. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 7.1.1-7 und G 7.1.1-8.
Stellungnehmer ID: 484 Industrie- und Handelskammer Magdeburg Hinweis (BE-ID: 2027): Das vorhandene Straßennetz in Sachsen-Anhalt aus Bundesfern-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen ist inklusive aller Brückenbauwerke zu erhalten. Der Sanierungsstau muss abgebaut werden, um den Status Quo zu erhalten und die prognostizierte Zunahme des Verkehrs zu bewältigen.	Teil B Kapitel: 5.3.3 Straßenverkehr Z 5.3.3-1 Erhaltung des Straßennetzes	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Gemäß der Festlegung ist das vorhandene Straßennetz in Sachsen-Anhalt aus Bundesfern-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen zu erhalten. Die Zielstellung des Erhaltens des Straßennetzes beinhaltet auch die in den Streckenzügen gelegenen erforderlichen Brückenbauwerke. Der Hinweis "einschließlich der Brückenbauwerke" wird zur Klarstellung in der Begründung der Festlegung ergänzt. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.3-1
Stellungnehmer ID: 484 Industrie- und Handelskammer Magdeburg Hinweis (BE-ID: 1942): Grundsätzlich sind die zentralen Orte, insbesondere die Mittel- und Oberzentren Schwerpunktorte der wirtschaftlichen Entwicklung des Landes. Im vorliegenden ersten Entwurf sind für die Einstufung der Zentralen Orte die zugrunde gelegten Kriterien geändert worden. So sind vom Grundsatz weniger Einwohner für die Ausweisung Zentraler Orte notwendig als im bisher gültigen LEP. Zudem sind Teilfunktionen für Mittel- und Grundzentren bei der Ausweisung der Zentralen Orte weggefallen. Oberzentrale Funktion für die Städte Stendal und Halberstadt bleiben erhalten, sind in den zeichnerischen Festsetzungen jedoch nicht dargestellt. Aufgrund der Veränderung der Kriterien für die Einstufung in eine	Teil B Kapitel: 2.5 Zentrale Orte Z 2.5-1 Zentrale Orte	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung: Die Festlegung von Ober- und Mittelzentren erfolgt anhand definierter Kriterien. Die Einwohnerzahl selbst ist ein Kriterium von diesen. Gleichwohl gilt, die Größe und Einwohnerzahl des Verflechtungsbereiches, die verkehrsgünstige Lage im Raum, die gute Erreichbarkeit aus anderen Orten und anderen Ortsteilen des Siedlungsgebiets, die infrastrukturelle Ausstattung angesichts der Anbindung an das ÖPNV-Netz sowie das überregionale Straßennetz und aufgrund der vorhandenen Ausstattung zu beachten. Ein Anspruch eines Ortes auf Festlegung als Zentraler Ort allein aus seiner Ausstattung und Einwohnerzahl besteht nicht.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Kategorie der Zentralen Orte sind im Ergebnis mehr Mittelzentren ausgewiesen. Hinsichtlich der Sicherung der Daseinsvorsorge im ländlichen Raum ist diese Herangehensweise grundsätzlich nachvollziehbar, wirft jedoch Fragen bezüglich der Zulässigkeit insbesondere von Einzelhandelsansiedlungen auf (siehe Punkt Einzelhandel Z 3.3.6).		Insofern gilt für die Festlegung dieser Zentralen Orte eine konsistente Ableitung, um ein tragfähiges zentralörtliches System zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse und zur Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge in allen Teilräumen des Landes abzuleiten. Großflächige Einzelhandelseinrichtungen sind nach dem Konzentrationsgebot in Ober- und Mittelzentren zulässig. Das Integrationsgebot, Kongruenzgebot und Beeinträchtigungsverbot sind zu beachten. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern bzw. folgender Kapitelnummer aufgeführt: Z 2.5-2, Z 2.5.3-2 sowie Kap. 3.4
Stellungnehmer ID: 484 Industrie- und Handelskammer Magdeburg	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel G 3.3-2 Einzelhandelskonzepte	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 2082): Aus Sicht der IHK Magdeburg sollte geprüft werden, den Grundsatz als Zielformulierung auszuweisen. Mit einer Zielformulierung sind verbindliche Vorgaben für die Erstellung und Fortschreibung von Einzelhandelskonzepten umzusetzen. Mit einer Zielformulierung bestünde Planungssicherheit für bestehende Unternehmen bzw. Einzelhandelsmärkte und verbindliche Aussagen zur Steuerung von Ansiedlungen, welche nicht leichtfertig durch politische Willensbekundungen ausgehebelt werden. Darüber hinaus sind im Sinne der Sicherung und Entwicklung der Innenstädte Einzelhandelskonzepte sinnvoll. Hier sind üblicherweise Prioritäten zur bevorzugten Entwicklung der Innenstädte festgesetzt.		Begründung: Der Regelungsinhalt wird in Z 3.4-3 integriert und konkretisiert. Zudem erfolgt mit den neuen Plansätzen Z 3.4-8 und Z 3.4-9 eine faktische Verpflichtung im Rahmen der Grundversorgung in Grundzentren bzw. im Zusammenhang mit dem Versorgungsbedarf in nicht-zentralen Orten, insofern zentrale Versorgungsbereiche neu geplant werden.
		Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 3.4-3
Stellungnehmer ID: 484 Industrie- und Handelskammer Magdeburg	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung G 5.1.1-1 Förderung der Standortvoraussetzungen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1989): In den Festlegungen des Grundsatzes G 5.1.1.1 sind die Standortvoraussetzungen für die wirtschaftliche Entwicklung Sachsen-Anhalts dargestellt. Insbesondere die Sicherung und Entwicklung bestehender Unternehmen/Wirtschaftsstandorte wird aus Sicht der IHK Magdeburg begrüßt. In der Vergangenheit hat sich die IHK Magdeburg		Begründung: Die Festlegung zielt darauf ab, spezifische Maßnahmen zur Stärkung einer zukunftsfähigen Wirtschaftsstruktur zu beschreiben, insbesondere im Hinblick auf die Unterstützung von industriellen Ansiedlungen, Innovationspotenzialen und die Förderung von kleinen und mittelständischen Unternehmen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
wiederholt dafür ausgesprochen, neben der Förderung von Ansiedlungen auch die Standorte bestehender Unternehmen zu stärken. Diese haben sich bereits für den Wirtschaftsstandort Sachsen-Anhalt entschieden und sind ihrer Entscheidung zu unterstützen und im Bestand zu sichern. Ebenso sind Standortentwicklungen ansässiger Unternehmen zu gewährleisten. Es ist zu prüfen, den Grundsatz in eine Zielformulierung zu überführen.		Da unter Berücksichtigung aller möglichen Einzelfälle nicht alle notwendigen Handlungserfordernisse abschließend aufgeführt werden können, wird davon abgesehen, die Grundsatzfestlegung in ein Ziel der Raumordnung zu überführen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.1.1-3
Stellungnehmer ID: 484 Industrie- und Handelskammer Magdeburg	Teil B Kapitel: 5.3.7 Öffentlicher Personennahverkehr Z 5.3.7-1 Flächendeckende Sicherung des ÖPNV	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 2045): Ein starker ÖPNV ist zur Standortsicherung von Unternehmen und zum Erhalt der Daseinsvorsorge im ländlichen Raum notwendig und daher im ländlichen Raum flächendeckend zu sichern. Er ist barrierefrei zu gestalten und zu einer leistungsfähigen Alternative zum individuellen Kraftfahrzeugverkehr auszubauen. Maßnahmen zur Optimierung, u.a. eine bessere finanzielle Ausstattung sowohl im konsumtiven als auch im investiven Bereich, eine Taktverdichtung, eine Angebotsausweitung und die Sicherung des Fachkräftebedarfs, sind zügig zu entwickeln und umzusetzen. Auch gilt es die Finanzierung des Deutschlandtickets langfristig durch ausreichende Mittel von Bund und Land zu sichern und die Kostenseite der Angebotserstellung zu betrachten.		Begründung: Der ÖPNV als Haltefaktor im ländlichen Raum ist flächendeckend zu sichern. In diesem Zusammenhang ist er barrierefrei zu gestalten und zu einer leistungsfähigen Alternative zum motorisierten Individualverkehr auszubauen. Die Entwicklung und Umsetzung der genannten Maßnahmen zur Optimierung des ÖPNV sowie die Sicherstellung der Finanzierung des Deutschlandtickets sind nicht Regelungsgegenstand des LEP. Es wird auf die Fachplanung verwiesen. Die Forderungen zur Entwicklung und Umsetzung der genannten Maßnahmen zur Optimierung des ÖPNV sind im ÖPNV-Plan und den Nahverkehrsplänen der Landkreise geregelt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.7-1
Stellungnehmer ID: 484 Industrie- und Handelskammer Magdeburg	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Z 7.2.2-2 Vorranggebiete für Natur und Landschaft	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 2387): • Kies- und Kiessandlagerstätte Schartau I, Vorranggebiet für Natur und Landschaft Nr. VI Elbetal und Mündungen der Nebenflüsse Die Lagerstätte des Bergwerkseigentums Schartau Teilfeld I Nr. III-A-f-824/90/895 ist im ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt als Vorranggebiet für Natur und Landschaft ausgewiesen. Die aktuell ausgewiesene Nutzung widerspricht den Zielen der		Begründung: Im Landesentwicklungsplan werden Räume für bestimmte Nutzungen und Funktionen priorisiert. Hierzu werden im Maßstab 1:300.000 Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für bestimmte Nutzungen und Funktionen festgelegt. Diese Festlegungen werden bereichsscharf getroffen und sind auf die Konkretisierung durch die nachfolgenden Planungsebenen ausgerichtet. Im Zuge der Konkretisierung der landesplanerischen Vorgaben durch die Regionalplanung können die gebietlichen Festlegungen in ihrem

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Rohstoffgewinnung. Die Lagerstätte Schartau I befindet sich in den Grenzen eines geltenden Bergwerkeigentums. Innerhalb der Lagerstätte können hochwertige Kiese und Kiessande vorwiegend für die Baustoffindustrie gefördert werden. Weitere Einsatzgebiete sind in der Begründung zur Kies- und Kiessandlagerstätte Gerwisch aufgeführt. Diese sind hier ebenfalls zutreffend. Im Rahmen der langfristigen Rohstoffsicherung des Landes Sachsen-Anhalt ist es erforderlich, die in der Anlage 3 dargestellten Flächen im Landesentwicklungsplan von konkurrierenden Nutzungen freizuhalten, z.B. in Form einer Weißfläche. Die Folgenutzung von Rohstoffgewinnungsstätten wird in der Betriebsgenehmigung geregelt und beinhaltet oftmals naturschutzfachlich hochwertige Ziele und Maßnahmen. Denn nach dem Ende der Gewinnung können die ehemaligen Gewinnungsstätten wichtige Rückzugsgebiete für seltene Tiere und Pflanzen darstellen und die Landschaft sowie das Arteninventar im Vergleich zur Situation vor Beginn des Abbaus aufwerten. Schon während des Abbaus bilden sich nach kurzer Zeit wertvolle Sekundärbiotope.		räumlichen Umgriff maßstabsgerecht angepasst werden. Zudem können auch Differenzierung innerhalb dieser Gebiete vorgenommen werden. Bestehende Genehmigungen und Gewinnungsrechte werden durch raumordnerische Festlegungen nicht berührt.
Stellungnehmer ID: 484 Industrie- und Handelskammer Magdeburg Hinweis (BE-ID: 1938): Der ländliche Raum wird als Lebens-, Arbeits-, und Wirtschaftsraum verstanden. Dies wird von der IHK Magdeburg begrüßt. Grundsätzlich sollte auch der ländliche Raum in erster Linie als Wirtschaftsraum verstanden werden, da alle übrigen Nutzungsansprüche ohne Wirtschaft nicht möglich sind. Begründung zu Z 2.3.2.-1 Die Förderung und Entwicklung zukunftsfähiger Standortbedingungen sind im ländlichen Raum von besonderer Bedeutung. Darüber hinaus sollen die Potenziale des ländlichen Raums für weitere Erwerbsmöglichkeiten erschlossen werden. Schon allein in Anbetracht der Tatsache, dass der ländliche Raum den überwiegenden Teil der Landesfläche Sachsen-Anhalts einnimmt, wird dies von der IHK Magdeburg befürwortet.	Teil B Kapitel: 2.3.2 Ländlicher Raum Z 2.3.2-1 Entwicklungsziele	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Grundsätzlich ist hier auf die Leitvorstellung der Raumordnung zu verweisen, die auf eine nachhaltige Raumentwicklung abzielt, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt. Der ländliche Raum erfüllt eine wichtige Funktion als Wohn-, Lebens- und Arbeitsraum für einen Großteil der Bevölkerung Sachsen-Anhalts. Gleichzeitig hat der ländliche Raum wichtige Schutzfunktionen zu erfüllen, so zum Schutz von Natur und Landschaft, zum Schutz der natürlichen Ressourcen und zum Hochwasserschutz. Diesen Belangen ist seitens der Raumordnung Rechnung zu tragen. Die Festlegung wird entsprechend ergänzt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.3.2-2

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 484 Industrie- und Handelskammer Magdeburg Hinweis (BE-ID: 2067): Die Erstellung von Gemeindekonzepten zur Steuerung von Freiflächensolaranlagen wird grundsätzlich als sinnvoll erachtet. Ein solches Konzept bietet den entscheidenden Vorteil, die örtlichen Gegebenheiten („Bottom-up“-Prinzip) angemessen zu berücksichtigen. Dabei können nicht nur planungsrelevante Kriterien, sondern auch einzelbetriebliche Belange, beispielsweise zur landwirtschaftlichen Nutzung, einfließen. Sollten benachbarte Gemeinden Konzepte zur Steuerung von Freiflächensolaranlagen erarbeiten, ist eine interkommunale Abstimmung anzustreben.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-2 Gesamträumliches Gemeindekonzept	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 484 Industrie- und Handelskammer Magdeburg Hinweis (BE-ID: 2146): Anmerkungen analog Z 7.2.2-2	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz G 7.2.2-4 Biodiversität	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Insgesamt ergibt sich aktuell eine naturschutzrechtlich gesicherte Schutzgebietsfläche, der im LEP betrachteten Schutzgebietskategorien von ca. 340.000 ha (Natura2000, Naturschutzgebiete, Nationalpark, Biosphärenreservate). Im Vergleich zum LEP 2010 hat sich diese Kulisse geringfügig vergrößert, u.a. zusätzlich ca. 30.000 ha Fläche für Biosphärenreservate und ca. 7.000 ha Fläche für Naturschutzgebiete. Hierbei sind jedoch auch Überlagerungen möglich. Diese Schutzgebietsfläche wird durch die VRG Natur und Landschaft mit einem Anteil von ca. 40 Prozent raumordnerisch gesichert. Neben den naturschutzrechtlich gesicherten Schutzgebietsflächen werden bei der Festlegung von Vorranggebieten auch punktuelle Vorkommen von Arten mit besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung berücksichtigt. Hierzu zählen Verantwortungsarten sowie streng geschützte Arten und Lebensräume gemäß Anhang II, IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG). Diese Vorkommen können sich auch außerhalb ausgewiesener Schutzgebiete befinden und fließen daher ergänzend in die fachliche Abwägung bei der Abgrenzung von Vorranggebieten ein. Die Vorranggebiete für Natur und Landschaft im 2. LEP-Entwurf decken ca. 9 Prozent der Landesfläche ab (Vergleich LEP 2010: ca. 7 Prozent). Zusätzlich werden durch Vorranggebiete für Hochwasserschutz,

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Vorranggebiete für Wassergewinnung und Vorranggebiete für militärische Nutzung weitere Teile der Schutzgebietskulisse überdeckt. Bezieht man auch das Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologisches Verbundsystems mit ein, wird ein Anteil von ca. 87 Prozent der Schutzgebiete in Ergänzung des ohnehin hohen rechtlichen Status raumordnerisch gesichert. Die Raumordnung nimmt keine Gebietsausweisung (im naturschutzrechtlichen Sinne) vor, sondern legt für bestimmte Räume eine vorrangige Nutzung und Funktion in Abstimmung mit der Fachplanung maßstabsgerecht fest (textlich und/oder zeichnerisch). Im Bereich Natur und Landschaft kann sich im Ergebnis des Abwägungsprozesses somit ein Vorranggebiet auch über ein naturschutzrechtlich ausgewiesenes Gebiet (u.a. Natura2000, Naturschutzgebiet) hinaus erstrecken. Eine Konkretisierung erfolgt dann in der Regionalplanung. Eine spätere naturschutzrechtliche Sicherung dieser Räume ist damit zumindest nicht ausgeschlossen. Zielkonflikte können entstehen, wenn raumbedeutsame Maßnahmen und Planungen in diesen Räumen nicht im Einklang mit der jeweiligen vorrangigen Nutzung und Funktion stehen. Dies ist im Einzelfall zu prüfen. Auswirkungen auf Bewirtschaftungsformen in der Agrar- und Forstwirtschaft aufgrund einer raumordnerischen Festlegung sind nicht erkennbar und können von den Landesentwicklungsbehörden auch nicht ausgelöst werden. Ebenso können touristische Entwicklungen mit Vorranggebieten Natur und Landschaft vereinbar sein. Bestehende Genehmigungen und Gewinnungsrechte werden durch raumordnerische Festlegungen nicht berührt.
Stellungnehmer ID: 484 Industrie- und Handelskammer Magdeburg Hinweis (BE-ID: 1997): Die IHK Magdeburg begrüßt die Festlegung der Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung und der Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen. Die Festlegung der Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen sollte um folgende Standorte ergänzt werden:	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Z 5.1.1-3 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ergänzend unterbreiteten Standortvorschläge wurden gesamtheitlich zu den im 1. LEP-Entwurf festgelegten Vorrangstandorten für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen auf ihre Berücksichtigungsfähigkeit und -notwendigkeit für eine ausgewogene wirtschaftliche Entwicklung des Landes und seiner Teilräume geprüft. In enger räumlicher Nähe zu einem bereits festgelegten Vorrangstandort

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
• Möckern OT Stegelitz Beide Standorte verfügen über ein erhebliches Entwicklungspotenzial. Erste Erweiterungsabsichten gibt es bereits bzw. sind schon geplant. Ebenso verfügen beide Standorte über eine sehr gute Anbindung an die BAB 2. Mit dem vorliegenden ersten Entwurf sind im Gegensatz zum gültigen LEP räumliche Präzisierungen der Standorte vorgenommen wurden. Vor dem Hintergrund der Gültigkeitsdauer des LEP sollten aus Sicht der IHK Magdeburg die bisherigen Festlegungen beibehalten werden, eröffnen sie doch einen flexibleren Umgang der Ausweisung entsprechender Flächen.		kann grundsätzlich kein weiterer Vorrangstandort festgelegt werden. Auf engem Raum ist es volkswirtschaftlich und fiskalisch nicht sinnvoll, die bestehenden Konkurrenzverhältnisse – insbesondere um Arbeitskräfte – sowie den Flächenverbrauch durch Bodenversiegelung weiter zu verschärfen. Dies trifft insbesondere auf Gebietsentwicklungen in unterschiedlicher Trägerschaft zu, die neue Konkurrenzverhältnisse zwischen Kommunen schaffen. Stattdessen sind interkommunale Kooperationen anzustreben, um mehrere Standortentwicklungen auf engem Raum in konkurrierender kommunaler Trägerschaft zu vermeiden. Der vorgeschlagene Vorrangstandort Möckern Ortsteil Stegelitz liegt in unmittelbarer Nähe zu dem bereits bestehenden und im neuen LEP fortzuführenden Vorrangstandort "Burg an der B 246a". Eine zusätzliche Festlegung des vorgeschlagenen Standorts neben diesem bereits fortgeführten Vorrangstandort würde zu einer Ballung von Standorten führen, was die dargestellten und zu vermeidenden negativen Folgen wie eine verstärkte Arbeitskräftekonkurrenz und einen erhöhten Bodenverbrauch nach sich ziehen würde. Zudem ist zu berücksichtigen, dass bereits eine sehr hohe Dichte von Vorrangstandorten für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen in Magdeburg und unmittelbar anliegend in der Peripherie des Oberzentrums besteht ("Magdeburg/ Sülzetal (Osterweddingen, Langenweddingen, Wanzleben)", "Magdeburg-Rothensee Industriehafen", "Barleben „Technologiepark Ostfalen"", "Schönebeck (Elbe) Industriepark Nord"). Die Standorte in und unmittelbar anliegend in der Peripherie von Magdeburg haben aufgrund ihres hohen Entwicklungsstandes und Besiedlungsgrades eine hohe Strahlkraft für Investoren. Es ergeben sich Synergieeffekte und Möglichkeiten zur Schließung von Wertschöpfungsketten aus den bereits erfolgten Ansiedlungen. Zudem wird darauf hingewiesen, dass für "Möckern OT Theeßen an der BAB 2" bereits die Festlegung eines Vorrangstandortes für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen vorgesehen ist. Eine zusätzliche Festlegung des vorgeschlagenen Standortes Möckern Ortsteil Stegelitz würde zu einer im Hinblick auf die Folgen zu vermeidenden Standortballung innerhalb einer Gemeinde bedeuten. Insofern wird die Aufnahme von Möckern Ortsteil Stegelitz als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen abgelehnt. Bereits im derzeit gültigen LEP sind durch die Regionalplanung die Vorrangstandorte mit übergeordneter strategischer Bedeutung räumlich zu konkretisieren. Darüber hinaus sollen auf Grundlage der "Handreichung für die Errichtung von großflächigen Photovoltaikfreiflächenanlagen und deren raumordnerische Bewertung in Sachsen-Anhalt" des damaligen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		MLV vom 17.04.2020 ebenfalls die Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen und Vorranggebiete für regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen durch die Regionalplanung räumlich konkretisiert werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter den folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.1.2-1 und Z 5.1.2-2 Im Übrigen wird auf die neuen Festlegungen G 5.1.2-5 und Z 5.1.2-6 zur Industrie- und Gewerbeflächenentwicklung verwiesen.
Stellungnehmer ID: 484 Industrie- und Handelskammer Magdeburg Hinweis (BE-ID: 2003): Die Verkehrsinfrastruktur ist raum- und energiesparend, intermodal, flexibel, bedarfsgerecht, barrierefrei und digital verknüpft in allen Teilräumen des Landes hinsichtlich einer größeren und nachhaltigeren Leistungsfähigkeit zu entwickeln. Es ist daher notwendig, eine zügige Umsetzung der Projekte aller Verkehrsträger (Straße, Schiene und Wasserstraße) im Rahmen des Bundesverkehrswegeplans 2030 (BVWP) vorzunehmen.	Teil B Kapitel: 5.3.1 Ziele der verkehrlichen Entwicklung Z 5.3.1-1 Verkehrsinfrastruktur	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Der Verweis auf den Bundesverkehrswegeplan erfolgt in den Kapiteln der jeweiligen Verkehrsträger. Es wird auf die Festlegungen zur Erhaltung, Modernisierung und Ausbau des Schienennetzes, zur Schiffbarkeit von Elbe und Saale und zu Fähren verwiesen. Auf eine namentliche Erwähnung aller Vorhaben im Bundesverkehrswegeplan für den Verkehrsträger Straße wird verzichtet. Stattdessen wird festgelegt, dass alle Vorhaben schrittweise umzusetzen sind. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.3.2-1, G 5.3.4-3 und Z 5.3.3-4
Stellungnehmer ID: 484 Industrie- und Handelskammer Magdeburg Hinweis (BE-ID: 1945): Oberzentrum Stendal Zudem ist auch die Hansestadt Stendal aus Gründen der Erreichbarkeit in die Überlegungen der Ausweisung als Oberzentrum einzubeziehen. Insbesondere die Vorgaben zur Erreichbarkeit mit dem MIV und dem ÖPNV können aus den nördlichen Landesteilen nicht erreicht werden.	Teil B Kapitel: 2.5.2 Mittelzentren Z 2.5.2-3 Oberzentrale Funktionen für Stendal	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Der vorgetragene Belang findet mit der neuen Festlegung zur Bildung eines oberzentralen Entwicklungsraums Stendal Berücksichtigung. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.5.1-3

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 484 Industrie- und Handelskammer Magdeburg Hinweis (BE-ID: 2074): Das Vorranggebiet zur Wassergewinnung Colbitz-Letzlinger Heide wurde aufgrund neu hinzugekommener Wasserschutzgebiete deutlich ausgeweitet, ebenso wie das neue Gebiet Siedenlangenbeck, Diesdorf, Nipkendey. Die Bestrebungen zur Sicherstellung der Wasserversorgung und -qualität sind nachvollziehbar und auch für die Wirtschaft von hoher Bedeutung. Die Ausweisung der Vorrang- und Wasserschutzgebiete geht jedoch auch mit Einschränkungen für unsere Unternehmen einher, beispielsweise bei der Nutzung und dem Transport von wassergefährdenden Stoffen. Wir mahnen deswegen eine zurückhaltende Ausweisung der notwendigen Flächen an.	Teil B Kapitel: 7.1.3 Wasserwirtschaft Z 7.1.3-2 Vorranggebiete Wassergewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Das Vorranggebiet für Wassergewinnung Nr. 1. Colbitz-Letzlinger-Heide wird unter Berücksichtigung der zum 1. Entwurf eingegangenen Hinweise auf die räumliche Ausdehnung des hydrogeologisch erkundeten Grundwasservorkommens reduziert. Die darüberhinausgehenden Räume im Bereich des Wassereinzugsgebiets der Ohre, welches der Grundwasseranreicherung in der Colbitz-Letzlinger Heide dient, werden im 2. Entwurf als Vorbehaltsgebiet für Wassergewinnung "Wassereinzugsgebiet der Ohre" raumordnerisch gesichert. Insbesondere auch aufgrund der klimatischen Veränderungen und den daraus resultierenden längeren und häufigeren Hitze- und Trockenperioden werden im Vergleich zum Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt weitere Vorranggebiete für Wassergewinnung (u.a. Siedenlangenbeck/Diesdorf/ Nipkendey) im Landesentwicklungsplan gesichert. Damit soll sichergestellt werden, dass die Bevölkerung und die Wirtschaft des Landes auch zukünftig zuverlässig mit Trinkwasser versorgt werden können.
Stellungnehmer ID: 484 Industrie- und Handelskammer Magdeburg Hinweis (BE-ID: 1939): Die darüber hinaus aufgeführten Punkte zur Entwicklung des ländlichen Raums sind um den Punkt Bestandssicherung und -entwicklung ansässiger Unternehmen zu ergänzen.	Teil B Kapitel: 2.3.2 Ländlicher Raum Z 2.3.2-1 Entwicklungsziele	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Der Weiterentwicklung ansässiger Unternehmen wird im neuen Kapitel 5.1.2 "Industrie- und Gewerbeflächenentwicklung" Rechnung getragen.
Stellungnehmer ID: 484 Industrie- und Handelskammer Magdeburg Hinweis (BE-ID: 2406):	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Der Kiessandtagebau Niegripp sollte aus den genannten Gründen (u.a. aktiver Betrieb, attraktive Verkehrsanbindung, erkundete Lagerstätte in interessanter Größe) zwingend als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung dargestellt werden.		Die Lagerstätte erfüllt nicht die Kriterien, welche für die Auswahl der landesbedeutsamen Kiessandlagerstätten zugrunde gelegt werden. Die durchschnittliche Förderung betrug im Referenzzeitraum weniger als 0,2 Tonnen. Die Kriterien sind in der Begründung zur Zielfestlegung benannt: 1. durchschnittliche Jahresförderung (2020-2022) von mindestens 0,2 Millionen Tonnen und 2. Mindestgröße von ca. 100 Hektar unverritzter Lagerstättenfläche. Beide Kriterien müssen für eine Festlegung im Landesentwicklungsplan erfüllt sein.
Stellungnehmer ID: 484 Industrie- und Handelskammer Magdeburg Hinweis (BE-ID: 2014): Ergänzung um folgenden Grundsatz: Automatisiertes Befördern und Transportieren entwickeln Laut der Langfrist-Verkehrsprognose des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr steigt die Güterverkehrsleistung bis zum Jahr 2051 im Vergleich zu 2019 um 46 Prozent. Im gleichen Zeitraum wächst auch der Personenverkehr um 13 Prozent. Vor dem Hintergrund dieser Zahlen und des großen Mangels an Berufskraftfahrern müssen neue Technologien mit zunehmender Automatisierung für die Beförderung von Personen und den Transport von Gütern entwickelt, erprobt und zugelassen werden.	Teil B Kapitel: 5.3.1 Ziele der verkehrlichen Entwicklung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Auf Grundlage des Hinweises wurde eine neue Festlegung aufgenommen. Demnach sollen Technologien mit zunehmender Automatisierung für die Personenbeförderung und den Gütertransport entwickelt, erprobt und eingesetzt werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.3.1-5
Stellungnehmer ID: 484 Industrie- und Handelskammer Magdeburg Hinweis (BE-ID: 2079): Wir halten es weiterhin für notwendig, dass gewährleistet wird, dass mit der Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems keine Überlagerung wirtschaftsrelevanter Flächen erfolgt. Im Interesse der wirtschaftlichen Entwicklung der Landes Sachsen-Anhalt muss von Überlagerungen abgesehen werden, welche	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz G 7.2.2-5 Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Vorbehaltsgebiete für eine bestimmte Nutzung oder Funktion sind (zeichnerische) Grundsätze der Raumordnung. Grundsätze der Raumordnung sind gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 ROG Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Ein Vorbehaltsgebiet ist ein

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
die wirtschaftsrelevanten Flächen durch entgegenstehende Nutzungen beeinträchtigen oder verhindern würden.		räumlicher Bereich, dem unter Berücksichtigung konkurrierender Raumnutzungsansprüche eine besondere Bedeutung für eine bestimmte raumbedeutsame Funktion oder Nutzung zugesprochen wird - in diesem Fall für die landwirtschaftliche Nutzung. Die raumordnerische Festlegung erfolgt mit dem Ziel, diese Funktion oder Nutzung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen vorrangig zu berücksichtigen, ohne jedoch konkurrierende Nutzungen gänzlich auszuschließen. Im Gegensatz zu Vorranggebieten, in denen konkurrierende Nutzungen ausgeschlossen oder nur bedingt zulässig sind, besteht im Vorbehaltsgebiet eine abwägende Berücksichtigungspflicht, wobei der festgelegten Funktion bei Ermessensentscheidungen ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung beizumessen ist. Ein Konflikt mit bestehenden Nutzungen wird durch die Festlegung eines Vorbehaltsgebietes im Landesentwicklungsplan grundsätzlich nicht ausgelöst.
Stellungnehmer ID: 484 Industrie- und Handelskammer Magdeburg Hinweis (BE-ID: 2013): Wir schlagen folgende Neuformulierung vor: „Im Sinne des Klimaschutzes sollen alternative Antriebe und die Produktion und Nutzung klimafreundlicher Kraftstoffe unterstützt werden. Der Ausbau der dafür benötigten Lade- und Betankungsinfrastruktur für alle Verkehrsträger muss technologieoffen vorangetrieben werden.“	Teil B Kapitel: 5.3.1 Ziele der verkehrlichen Entwicklung G 5.3.1-3 Alternative Antriebe sowie Lade- und Betankungsinfrastruktur	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung wird hinsichtlich der Technologieoffenheit ergänzt. Die Begründung wird entsprechend angepasst. Die Ergänzung "klimafreundlicher Kraftstoffe" ist bereits durch den Begriff "alternative Antriebe" abgedeckt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.3.1-9
Stellungnehmer ID: 484 Industrie- und Handelskammer Magdeburg Hinweis (BE-ID: 2017): Zur Steigerung der Leistungsfähigkeit des schienengebundenen Personen- und Güterverkehrs sind u.a. die Strecken • Magdeburg – Wolfsburg, • Wolfsburg – Stendal – Berlin (Lehrter Stammbahn, Hochleistungskorridor) und • Gera – Zeitz – Leipzig auszubauen und zu elektrifizieren.	Teil B Kapitel: 5.3.2 Schienenverkehr Z 5.3.2-2 Ausbau und Elektrifizierung des Schienennetzes	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Bei den genannten Vorhaben handelt es sich um Projekte des Bundesverkehrswegeplans und des Investitionsgesetzes Kohleregionen. Die Begründung der Festlegung "Erhaltung, Modernisierung und Ausbau des Schienennetzes" wird hinsichtlich aller für Sachsen-Anhalt geltenden Projekte des Bundesverkehrswegeplans und des Investitionsgesetzes Kohleregionen ergänzt.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.3.2-1 und Z 5.3.2-4
Stellungnehmer ID: 484 Industrie- und Handelskammer Magdeburg Hinweis (BE-ID: 2066): Im aktuellen Entwurf des LEP werden nicht nur Erholungsgebiete und Kulturlandschaften als schützenswerte Räume betrachtet, sondern auch Naturräume und ähnliche Bereiche. In Anbetracht dessen ist es daher wünschenswert, anstatt eines vollumfänglichen Sich-Durchsetzens der Belange der Windenergienutzung andere Belange gleichwertig zu bewerten.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie G 6.2.1-5 Vorsorgende Abstände	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Die Festlegung eines konkreten Mindestabstands zwischen den Vorranggebieten für Windenergienutzung und der nächstgelegenen Wohnbaufläche stellt keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. In Anbetracht des erforderlichen Ausbaus der Windenergie bei einem gleichzeitigen stetig wachsenden Energiebedarf sollen auf der Ebene der Regionalplanung und kommunalen Bauleitplanung Abstände eingehalten werden, um mögliche räumliche Konflikte und andere konkurrierende Nutzungen (z. B. Wohnbebauung) zu vermeiden. Diese Abstände betreffen sowohl die Regionalplanung als auch die kommunale Ebene und zielen auf das übergeordnete öffentliche Interesse an Windenergieanlagen ab (§ 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz). Die Einhaltung von Abständen soll u. a. dazu beitragen, negative Auswirkungen auf die Wohnqualität und die Gesundheit der Anwohner zu minimieren und dabei gleichzeitig Einschränkungen der Windenergienutzung zu vermeiden. Hinsichtlich des Schutzes anderer Belange wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der strategischen Umweltprüfung der Regionalen Entwicklungspläne u. a. die Festlegung der Vorranggebiete für Windenergienutzung auf voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen überprüft wird. Durch die raumordnerische Steuerung der Windenergie soll die Begrenzung negativer Auswirkungen bspw. auf den Natur-, Arten- und Umweltschutz ermöglicht werden. Mögliche Konflikte mit anderen Schutzgütern werden dabei nicht ausgeblendet. Die Begründung der Festlegung wird entsprechend überarbeitet. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.1-7

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 484 Industrie- und Handelskammer Magdeburg	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Z 3.3-1 Konzentrationsgebot	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1950): Die Zielformulierung sollte analog des gültigen LEP, dass Factory-Outlet-Center nur in Oberzentren vorzusehen um den Wortlaut: „...und dürfen die Attraktivität der Innenstädte nicht gefährden...“ ergänzt werden.		Begründung: Dem vorgetragenen Belang und dessen Bedeutung wird mit dem neuen Plansatz Z 3.4-2 Rechnung getragen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 3.4-2
Stellungnehmer ID: 484 Industrie- und Handelskammer Magdeburg	Teil A Kapitel: 2. Konzeptioneller Rahmen – Strategische Handlungsfelder Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1932): Attraktive Standortvoraussetzungen Im ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans wird herausgestellt, dass eine leistungsfähige und wettbewerbsstarke Wirtschaft für das Land eine herausgehobene Bedeutung hat. Die Wirtschaft im Land ist durch eine Basis an kleinen und mittleren Unternehmen geprägt, die das Rückgrat der einheimischen Wirtschaft bilden. Durch eine marktgerechte Entwicklung von Industrie- und Gewerbeflächen sowie für Neuansiedlungen und Bestandserweiterungen sind entsprechenden Flächenvorsorgen zu treffen. Aus Sicht der IHK Magdeburg wird diese Auffassung begrüßt. Neben der gezielten Förderung von industriellen Ansiedlungen stellt auch die Bestandsbetreuung von Unternehmen einen Schwerpunkt der Wirtschaftsentwicklung dar. Ansässige Unternehmen haben sich bereits für Sachsen-Anhalt als Wirtschaftsstandort entschieden und sollten daher bei der Standortsicherung und -entwicklung besonders berücksichtigt werden.		Begründung: Die Flächenvorsorge auch für Bestandserweiterungen ist im strategischen Handlungsfeld „Attraktive Standortvoraussetzungen schaffen“ bereits aufgenommen. Durch die landesplanerische Festlegung von landesbedeutsamen Gewerbe- und Industriestandorten sowie regionalbedeutsamer Gewerbe- und Industriestandorten auf Ebene der Regionalplanung wird hierzu eine wesentliche Voraussetzung geschaffen. Die weitere Standortpolitik entzieht sich den Regelungsmöglichkeiten des LEP.
Stellungnehmer ID: 484 Industrie- und Handelskammer Magdeburg	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 2002):		Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Zudem sollten bei den Vorbehaltsgebieten für Tourismus und Erholung zukünftig auch großflächige Überlagerungen mit z.B. Vorranggebieten für Natur und Landschaft oder Hochwasserschutz möglich sein. Diese Nutzungen schließen sich gegenseitig nicht aus.		Vorranggebiete für eine bestimmte Nutzung oder Funktion sind (zeichnerische) Ziele der Raumordnung. Ziele der Raumordnung sind gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Überlagerungen von Vorranggebieten mit anderen Vorranggebiets- oder Vorbehaltsgebietsfestlegungen werden aufgrund der Endabgewogenheit einer Zielfestlegung im Sinne der Normenklarheit ausgeschlossen. Mit der Festlegung von Vorranggebieten für eine bestimmte Nutzung oder Funktion wird die jeweils gesicherte Nutzung oder Funktion raumordnerisch gegenüber allen anderen Raumnutzungsansprüchen priorisiert. Raumbedeutsame Planungen oder Maßnahmen, die nicht mit der priorisierten Nutzung oder Funktion vereinbar sind, sind in diesen Gebieten nicht zulässig. Dies bedeutet jedoch, dass alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, welche nicht im Widerspruch zur vorrangigen Nutzung stehen, grundsätzlich möglich sind. Ob ein konkretes raumbedeutsames Vorhaben einen Konflikt mit einem Ziel der Raumordnung verursacht, kann nicht pauschal beurteilt werden, sondern muss stets im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung im Einzelfall betrachtet werden. Mit der Festlegung eines Vorranggebietes für eine bestimmte Nutzung erfolgt jedenfalls kein genereller Ausschluss anderer Nutzungen.
Stellungnehmer ID: 484 Industrie- und Handelskammer Magdeburg Hinweis (BE-ID: 1940): Grundsätzlich werden die Festlegungen zu den Verbindungs- und Entwicklungsachsen positiv aufgefasst.	Teil B Kapitel: 2.4 Verbindungs- und Entwicklungsachsen Z 2.4-1 Überregionale Verbindungs- und Entwicklungsachsen	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 484 Industrie- und Handelskammer Magdeburg Hinweis (BE-ID: 2386):	Teil B Kapitel: 7.2.1 Hochwasserschutz Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
• Kies- und Kiessandlagerstätte Gerwisch, Vorranggebiet für Hochwasserschutz Die Lagerstätte des Bergwerkeigentums Gerwisch mit der Nr. 810/90/690 ist im ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt als Vorranggebiet für Hochwasserschutz ausgewiesen. Die Lagerstätte Gerwisch befindet sich in den Grenzen eines geltenden Bergwerkseigentums. Innerhalb der Lagerstätte können hochwertige Kiese und Kiessande gefördert werden. Die größten Mengen Sand und Kies werden als Zuschlagsstoffe für Beton und Mörtel verwendet. Sand findet darüber hinaus Verwendung als Zuschlagstoff in Asphalt. Im Tiefbau wird frostsicherer Kiessand im ungebundenen Zustand benötigt. Weitere Anwendungen von Kies und Sand sind z.B. Füllmaterial in Reinigungsmitteln, Spachtelmassen, Dispersionsfarben und Klebern. Sand kommt in Gießereien zum Einsatz, als Form- und Kernsand. In der Entwässerungstechnik ist Sand bedeutend als Filtermaterial in der Abwasserreinigung. Im Rahmen der langfristigen Rohstoffsicherung des Landes Sachsen-Anhalt ist es erforderlich, die in der Anlage 2 dargestellte Fläche im Landesentwicklungsplan von konkurrierenden Nutzungen freizuhalten, z.B. in Form einer Weißfläche. Im Kapitel 7.2.1 Hochwasserschutz im Textteil sollte jedenfalls ergänzt werden, dass in Hochwasserschutzgebieten die Rohstoffgewinnung nicht ausgeschlossen wird. Denn die Ziele des Hochwasserschutzes widersprechen nicht den Zielen der Rohstoffgewinnung. Im Gegenteil, bei der Kies- und Sandgewinnung entstehen natürliche Retentionsräume, in die sich Gewässer bei Hochwasser ausdehnen können. Dank der Schaffung neuer Rückhalteflächen dient die Kies- und Sandgewinnung sogar dem vorbeugenden Hochwasserschutz. Generell spielen Sand und Kies beim Hochwasserschutz eine wichtige Rolle. Technische Schutzmaßnahmen, wie Hochwasserwände und -mauern, Deiche, Befestigungen, Brücken, Rückhaltebecken und Talsperren, benötigen für Bau und Instandhaltung große Mengen an Kies, Sand und Beton. Auch die Infrastruktur rundherum, zum Beispiel Deichverteidigungswege sowie Zu- und Verbindungswege, werden aus Baustoffen errichtet, denen Sand und Kies zugrunde liegen.		Mit der Festlegung von Vorranggebieten für Hochwasserschutz wird der Hochwasserschutz in diesen Gebieten raumordnerisch priorisiert. Alle Nutzungen, die im Widerspruch zur priorisierten Nutzung stehen, sind unzulässig. Ob und in welchem Umfang ein Vorhaben zur Rohstoffgewinnung vereinbar ist mit Hochwasserschutzbelangen kann nicht pauschal beurteilt werden. Hierfür bedarf es einer landesplanerischen Abstimmung für den jeweiligen Einzelfall. Mit der Festlegung eines Vorranggebietes für eine bestimmte Nutzung erfolgt kein genereller Ausschluss anderer Nutzungen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.1-2
Stellungnehmer ID: 484 Industrie- und Handelskammer Magdeburg Hinweis (BE-ID: 2008):	Teil B Kapitel: 5.3.1 Ziele der verkehrlichen Entwicklung G 5.3.1-3 Alternative Antriebe sowie Lade- und Betankungsinfrastruktur	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung:

Übersicht über die Abwägung der Hinweise zum Ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Der Grundsatz sollte neben alternativen Antrieben, auch die Einbeziehung gängiger Antriebskonzepte beinhalten. Im Fokus sollten dabei neue Kraft- und Verbrauchsstoffe, wie beispielsweise synthetische Kraftstoffe bei Dieselmotoren stehen.		Die Verwendung synthetischer (sprich alternativer) Kraft- und Verbrauchsstoffe ist bereits durch den Begriff "alternative Antriebe" abgedeckt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.3.1-9
Stellungnehmer ID: 484 Industrie- und Handelskammer Magdeburg Hinweis (BE-ID: 2007): Wir schlagen folgende Neuformulierung vor: „Sachsen-Anhalt liegt im Kreuzungsgebiet transeuropäischer Verkehrskorridore und ist somit eine wichtige Verkehrsdrehscheibe. Das Land ist beim weiteren Ausbau des Verkehrsnetzes in das nationale und europäische Netz einzubinden.“	Teil B Kapitel: 5.3.1 Ziele der verkehrlichen Entwicklung Z 5.3.1-2 Einbindung in die nationalen und europäischen Verkehrsnetze	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Der Hinweis zur Lage Sachsen-Anhalts im Kreuzungsgebiet transeuropäischer Verkehrskorridore ist zum überwiegenden Teil bereits in der Begründung zur Festlegung enthalten. Die Begründung wird um die Wichtigkeit Sachsen-Anhalts als Verkehrsdrehscheibe ergänzt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.1-3
Stellungnehmer ID: 484 Industrie- und Handelskammer Magdeburg Hinweis (BE-ID: 1987): Die Zielfestlegungen zur Förderung der industriellen und gewerblichen Wirtschaft werden aus Sicht der IHK Magdeburg ausdrücklich begrüßt. Die Basis der Wirtschaft Sachsen-Anhalts bilden kleine und mittelständische Unternehmen, deren Entwicklung durch die Erhöhung der Produktivität, der Innovationsaktivität und durch die Ausrichtung auf Zukunftsfelder gestärkt wird.	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Z 5.1.1-2 Förderung der industriellen und gewerblichen Wirtschaft	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 484 Industrie- und Handelskammer Magdeburg Hinweis (BE-ID: 2077):	Teil B Kapitel: 7.2.1 Hochwasserschutz Z 7.2.1-4 Risikovorsorge	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Die hier getroffene Regelung geht weit über den §78b WHG hinaus und wird von der IHK Magdeburg entschieden abgelehnt. Paragraph §78b WHG lässt Raumnutzungen zu, sofern die Risiken berücksichtigt werden und sie baulich und technisch umsetzbar sind. Darüber hinaus ist auch die Lage des Grundstücks und der Höhe des möglichen Schadens zu berücksichtigen. Da §78b WHG bereits als vorbeugender Hochwasserschutz im deckungsgleichen Gebiet (inklusive HQ200, Erläuterung betroffene Fläche siehe obigen Punkt) anzuwenden ist, sind die hier getroffenen deutlich weitergehenden Regelungen weder notwendig noch verhältnismäßig. Der Punkt ist deswegen zu streichen.		Mit diesem Ziel der Raumordnung wird Ziffer II.3 (G) des BRPH umgesetzt. Aus dem Grundsatz der Raumordnung wird für das Land Sachsen-Anhalt ein verbindliche Zielvorgabe entwickelt, um die Risikovorsorge insbesondere im Hinblick auf die enormen Schäden zurückliegender Hochwasser im Land signifikant zu stärken. Dabei werden ausschließlich Raumnutzungen mit besonderer Empfindlichkeit gegen Hochwasserrisiken adressiert. Zudem werden Ausnahmetatbestände definiert. Ausnahmen sind demnach möglich, wenn keine andere Alternative vorhanden ist und eine an das spezifische Hochwasserrisiko angepasste Nutzung oder Bauweise vorgeschrieben wird. Das Ziel und die Begründung zum Ziel werden überarbeitet. Es werden zum einen die Raumnutzungen mit einer besonderen Empfindlichkeit gegenüber Hochwasserschäden klar herausgearbeitet. Zum anderen werden die Ausnahmetatbestände konkretisiert. Die Festlegung zielt insbesondere auf den Neubau von Trassen oder Anlagen ab. Für die Erweiterung bestehender baulicher Anlagen wird i.d.R. keine verhältnismäßige Alternativen zu finden sein, insofern ist eine solche unter Beachtung einer hochwasserangepassten Bauweise weiterhin möglich. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.1-8
Stellungnehmer ID: 484 Industrie- und Handelskammer Magdeburg	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1954): Der demographische Wandel sowie die Digitalisierung stellen den Handel zukünftig vor gewaltige Herausforderungen. Die interkommunale Konkurrenz wird härter. Zentren müssen attraktiver ausgerichtet, Leerstände müssen als Chancen genutzt, die Infrastruktur muss angepasst und intelligente Vernetzungen zwischen Online- und Offlineangeboten geschaffen bzw. erweitert werden. Die IHK Magdeburg sieht mit Bezug auf den Erhalt und die Entwicklung der Innenstädte und Stadtteilzentren als Einzelhandelsstandorte gemäß ihrer Wirtschaftspolitischen Positionen 2024 folgende Kernforderungen:		Begründung: Die vorgetragenen Belange werden in den jeweiligen Fachkapiteln thematisiert und mit den entsprechenden Festlegungen berücksichtigt.
1. In Stadtentwicklungsplanung investieren: Die Funktion der Innenstädte als Ort des Austausches und der Netzwerkpflege im Interesse der Wirtschaft muss gestärkt werden, um den innerstädtischen Handel attraktiv zu halten, eine lebenswerte Stadt zu fördern und neue Geschäftsmodelle zu		Den Belangen unter 1. und 3. wird im Kapitel Stadt- und Dorfentwicklung, dem Belang unter 2. im Kapitel Verkehr und Mobilität, den Belangen unter 4. und 6. im Kapitel Einzelhandel und dem Belang unter 5. in den Kapiteln zur Siedlungsentwicklung und Stadt-und Dorfentwicklung Rechnung getragen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Kapitelnummern aufgeführt: 3.1, 3.3, 3.4 und 5.3

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
entwickeln. 2. Verkehre intelligent lenken, damit Zentren erreichbar sind: Die Erreichbarkeit von Innenstädten und Ortskernen durch ÖPNV und Individualverkehr muss gewährleistet sein. 3. Gewachsene Orts- und Stadtteilzentren stärken: Strategien zur Erhöhung der Aufenthaltsqualität in den Orts- und Stadtteilzentren mit einem ausgewogenen Betriebstypen-Mix sind zu entwickeln. 4. Zentrale Versorgungsbereiche schützen: Bei Ansiedlungen oder Erweiterungen von Einzelhandel sind funktionsschädigende Auswirkungen auf bestehende Versorgungsstrukturen zu vermeiden. Priorität haben der Schutz und die Stärkung zentraler Versorgungsbereiche, insbesondere der Innenstadt. 5. Visionen für die Steigerung der Aufenthaltsqualität und die Belebung in den Zentren entwickeln: Jede Stadt und Gemeinde braucht auf sie zugeschnittene Lösungen, die an die lokalen Bedürfnisse und Möglichkeiten angepasst sind, um Innenstädte und Zentren zukunftsfähig zu machen und ein aktives Leerstandsmanagement zu betreiben. 6. Kommunale Einzelhandelskonzepte entwickeln, fortschreiben und konsequent umsetzen: Der stationäre Handel ist für attraktive Innenstädte weiterhin unverzichtbar. Er darf nicht durch Vorhaben außerhalb der Zentren gefährdet werden. Bestehende Konzepte müssen regelmäßig auf aktuelle Entwicklungen überprüft werden, um positive Entwicklungsmöglichkeiten eines Standortes nicht zu behindern. Begründung Viele kleinere und mittlere Städte erleben eine Verschlechterung der wirtschaft-lichen Bedingungen. Die Kaufkraft schrumpft, das Fachkräfte- und Nachwuchs-potenzial schwindet. Es entstehen Nahversorgungslücken, Leerstand breitet sich aus. Meist fehlen strategische Überlegungen zur Sicherung bzw. Attraktivitätssteigerung von Zentren. Online-Anbieter gewinnen kontinuierlich Marktanteile, in ihrer Gesamtheit bieten sie eine große Sortimentsbreite. Mit ihnen und Vertriebsformen außerhalb der gewachsenen Städte konkurriert der Innenstadthandel. Der stationäre Händler hat jedoch die Chance durch neue Konzepte und		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
digitale Tools sich den aktuellen Bedürfnissen der Kunden anzupassen und neue Ertragsfelder zu generieren. Attraktive Handelsplätze sind auf eine gute Erreichbarkeit für Kunden- und Anlieferverkehr angewiesen. Intelligente Verkehrslenkung, proaktiver Baustellenbetrieb und ein bedarfsgerechtes ÖPNV-Angebot sowie ein kundenorientiertes Parkraummanagement sind deshalb wichtige Bausteine für die Innenstadtförderung. Nahversorgung ist Daseinsgrundlage und Lebensqualität. Für die Lebensqualität in städtischen Wohnquartieren ist eine funktionierende, sowohl fußläufig als auch mit PKW oder öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbare, Nahversorgung maßgeblich. Der Einzelhandel gewährleistet als zentraler Frequenzbringer gemeinsam mit Gastronomie, Dienstleistungen, Verwaltungs-, Freizeit- und Kultureinrichtungen die Multifunktionalität einer Stadt und trägt damit zur Bindung von Fachkräften bei. Gerade für zukünftige Fachkräfte und ihre Familien hat das zukünftige Wohn- und Arbeitsumfeld einen ausschlaggebenden Stellenwert. Junge Familien wünschen sich lebendige Stadtzentren mit einem attraktiven Angebot, das die Organisation ihres Lebensalltages und ihrer Freizeitaktivitäten unterstützt.		
Stellungnehmer ID: 484 Industrie- und Handelskammer Magdeburg Hinweis (BE-ID: 1947): In dieser Zielformulierung hat die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung. Ergänzt werden sollte die Formulierung um folgenden Sachverhalt: „Mit Blick auf eine Ressourcenschonung ist bei der Inanspruchnahme von Grund und Boden eine Innenentwicklung vor Außenentwicklung in Betracht zu ziehen. Dazu zählen u.a. bauliche Nachverdichtungen und Stadterweiterungen in der Vertikalen. Durch die Aufstockung bestehender Gebäude können neue Baugrundstücke ohne Bodenverschleiß geschaffen werden.“	Teil B Kapitel: 3.1 Siedlungsentwicklung Z 3.1-1 Innen- vor Außenentwicklung	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Der Begründungstext wird in Teilen angepasst und trägt dem vorgetragenen Aspekt Rechnung. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 3.1-3

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 484 Industrie- und Handelskammer Magdeburg	Teil B Kapitel: 2.3.1 Verdichtungsräume Z 2.3.1-1 Entwicklungsziele	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1936): Mit dieser Zielfestlegung werden die Verdichtungsräume in ihren Funktionen definiert. Aus Sicht der IHK Magdeburg sind die Verdichtungsräume in erster Linie als leistungsfähige Wirtschaftsräume zu verstehen. In ihnen vollzieht sich Wertschöpfung konzentriert und in stärkerem Maße als im übrigen Bereich des Landes. Insofern ist die Bedeutung des Verdichtungsraums als Wirtschaftsraum herauszustellen und in dieser Funktion an der Aufzählung an die erste Stelle zu setzen.		Begründung: Die Raumkategorien werden neu gefasst. Als Raumkategorien werden Stadt-Umland-Räume und der ländliche Raum festgelegt. Den verdichteten Stadt-Umland-Räumen mit den Kernstädten kommt aufgrund ihrer Wirtschaftskraft, dem vielfältigen Arbeitsmarkt und dem hochwertigen Infrastrukturangebot eine besondere Bedeutung für die Entwicklung Sachsen-Anhalts zu. Demzufolge sind die verdichteten Stadt-Umland-Räume in ihrer Funktion als Wirtschafts- und Arbeitsräume zu sichern und weiterzuentwickeln. Dabei sind die Anforderungen an eine räumlich ausgewogene und nachhaltige räumliche Entwicklung zu beachten. Dazu gehört auch die Sicherung des Freiraums und der Schutz von Freiflächen. Die einzelnen Erfordernisse zur Entwicklung und Ordnung der verdichteten Stadt-Umland-Räume stehen entsprechend der Leitvorstellung der Raumordnung gleichrangig zueinander.
		Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.3.1-7
Stellungnehmer ID: 484 Industrie- und Handelskammer Magdeburg	Teil B Kapitel: 2.5.2 Mittelzentren Z 2.5.2-4 Oberzentrale Funktionen für Halberstadt	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1943): Pilotprojekt Oberzentrum Harz Die Untersuchungen, im Rahmen eines Modellprojektes für die Region Harz ein funktionsteiliges Oberzentrum bestehend aus den Städten Wernigerode, Quedlinburg und Halberstadt auszuweisen, sind zu berücksichtigen. Die wirtschaftsstarke Teilregion Harz hat eine große Bedeutung für das Bundesland Sachsen-Anhalt. Ihre Entwicklung wurde insbesondere in den letzten Jahren durch die Anbindung an die A36 weiter begünstigt. Wenn es gelingt, das Modellprojekt umzusetzen, sollte dies im Landesentwicklungsplan dargestellt werden.		Begründung: Die besondere Bedeutung der festgelegten Mittelzentren Halberstadt, Welterbestadt Quedlinburg und Wernigerode für den Harz wird mit der neuen Festlegung Z 2.5.1-4 berücksichtigt. Hierbei spielt insbesondere die wesentliche Versorgungsfunktion dieser Zentralen Orte für den Harz die übergeordnete Rolle. Zudem geht die neue Festlegung als oberzentraler Entwicklungsraum auch auf die teilweise substanziellen oberzentralen Erreichbarkeitsdefizite zurück. Auch vor dem Hintergrund ihrer regionalen, wirtschaftlichen, standortpolitischen, touristischen wie auch kulturellen Bedeutung ist die oberzentrale Versorgungsqualität von Halberstadt, Welterbestadt Quedlinburg und Wernigerode im Verbund zu stabilisieren und weiterzuentwickeln.
		Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.5.1-4

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 484 Industrie- und Handelskammer Magdeburg Hinweis (BE-ID: 2070): Die IHK lehnt die Vorgabe zur Erdverkabelung von Hochspannungsleitungen ab, da sie den Ausbau erneuerbarer Energien verlangsamt und die Netzentgelte erhöht. Im Kontext der All-Electric-Strategie der Bundesregierung ist ein massiver Ausbau erneuerbarer Energien sowie eine Senkung des Strompreises im Verhältnis zum Gaspreis erforderlich. Die Netzentgelte bilden dabei einen substanziellen Teil des Strompreises. Angesichts der bundespolitischen Vorgaben prognostizieren die Verteilernetzbetreiber bis 2032 eine Vervierfachung der Leistung der angeschlossenen EE-Anlagen in der Hochspannungsebene. Dies geht mit einem geschätzten Investitionsvolumen von etwa 14 Mrd. Euro einher, während die Gesamtkosten im Verteilernetz auf ungefähr 43 Mrd. Euro geschätzt werden. Ziel muss es sein, die Netze möglichst kostengünstig zu bauen und zu betreiben, um die Stromkunden nicht unnötig zu belasten. Die im LEP festgelegte Erdverkabelungsvorgabe wird jedoch zu zusätzlichen Kosten für Errichtung und Betrieb führen. Abhängig von den örtlichen Gegebenheiten kann ein Erdkabel bis zu zehnmal teurer sein als eine Freileitung. Hindernisse wie Gewässer, Grundwasser, geologische Bodenbeschaffenheit, Straßen und andere Infrastrukturen können die Umsetzung von Erdverkabelungsprojekten erschweren oder erheblich verteuern. Neben den höheren Errichtungskosten wirkt sich die kürzere Lebensdauer von Erdkabeln kostensteigernd auf die Netzentgelte aus. Diese Systeme weisen nur etwa die Hälfte der Haltbarkeit von Freileitungen auf, mit einer Lebensdauer laut Herstellerangaben zwischen 40 und 50 Jahren im Vergleich zu 80 bis 100 Jahren für Freileitungen. Zusätzlich schätzen wir ein, dass die negativen Umweltauswirkungen von Erdkabeln im Vergleich zu Freileitungen größer sind. Insbesondere bei erodierungs- und feuchteempfindlichen Böden ist das Konfliktrisiko hoch. Die Wärmeemissionen können den Wasserhaushalt des Bodens nachhaltig beeinträchtigen, indem sie zu einer Absenkung des Grundwassers führen. Die CO₂-Speicherfunktion des Bodens wird reduziert, und sowohl die Erdkabel selbst als auch die durch sie entstandene Schneise wirken wie Barrieren für Flora und Fauna.	Teil B Kapitel: 6.3 Leitungsnetze G 6.3-3 Erdkabelverlegung von Hochspannungsleitungen	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Festlegung, wonach Hochspannungsleitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder weniger als Erdkabel errichtet werden sollen, wird ersatzlos gestrichen. Diese Vorgabe ist bereits gemäß § 43h EnWG rechtlich normiert und bedarf daher keiner zusätzlichen raumordnerischen Festlegung. Ziel ist es zudem, mehr Flexibilität bei der Wahl der Infrastrukturlösungen zu ermöglichen. Technische, wirtschaftliche und umweltbezogene Faktoren können je nach Region oder Trasse unterschiedliche Lösungen erfordern. So soll die Möglichkeit geschaffen werden, kostengünstige und technisch effiziente Lösungen zu etablieren, die den jeweiligen Gegebenheiten vor Ort gerecht werden.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Ein weiterer Nachteil der Erdverkabelung ist die Dauer der Umsetzung. Die baulichen Maßnahmen werden von den Netzbetreibern als erheblich aufwändiger eingeschätzt. Um bestehende sowie zukünftige Netzengpässe zu reduzieren oder zu verhindern, ist es entscheidend, Maßnahmen zur Optimierung und Neubau zügig umzusetzen.		
Stellungnehmer ID: 484 Industrie- und Handelskammer Magdeburg	Teil B Kapitel: 5.3.3 Straßenverkehr G 5.3.3-1 Weiterentwicklung des Straßennetzes	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 2031): Der Um- und Ausbau sowie der potenzielle Neubau von Straßen sollen sich auf Vorhaben konzentrieren, welche für die leistungsfähige und verkehrssichere Weiterentwicklung des Straßennetzes, aber auch für die Entlastung der Städte und Gemeinden eine hohe Bedeutung haben. Der Ausbau noch nicht instand gesetzter Landes- und Kommunalstraßen soll verstärkt werden.		Begründung: Der vorgetragene Hinweis findet mit der Festlegung bereits Berücksichtigung. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.3.3-2
Stellungnehmer ID: 484 Industrie- und Handelskammer Magdeburg	Teil B Kapitel: 7.2.1 Hochwasserschutz Z 7.2.1-2 Bebauung in Vorranggebieten für Hochwasserschutz	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 2075): In Ausnahmefällen sollten bauliche Anlagen in den Vorranggebieten für Hochwasserschutz zulässig sein, die zwangsläufig oder aus überwiegenden Gründen des Wohles der Allgemeinheit nur in diesen Bereichen errichtet werden können. In diesem Zusammenhang sollten mit Blick auf die Standortgebundenheit als zulässige bauliche Anlagen auch Anlagen zur Rohstoffgewinnung aufgeführt werden.		Begründung: Die Zielfestlegung und die Begründung zur Zielfestlegung werden klarstellend überarbeitet. Für bestehende, rechtmäßig errichtete Gebäude innerhalb von Vorranggebieten für Hochwasserschutz gilt der Bestandsschutz. Grundsätzlich wird jedoch an der Zielfestlegung festgehalten. Hochwasserempfindliche oder den Hochwasserrückhalt und Hochwasserabfluss behindernde raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, besonders weitere Bauflächen und Siedlungsbereiche, sind in Vorranggebieten für Hochwasserschutz auszuschließen. Mit der Festlegung von Vorranggebieten für Hochwasserschutz wird der Hochwasserschutz in diesen Gebieten raumordnerisch priorisiert. Alle Nutzungen, die im Widerspruch zur priorisierten Nutzung stehen, sind unzulässig. Ob und in welchem Umfang ein Vorhaben oder eine Anlage zur Rohstoffgewinnung vereinbar ist mit Hochwasserschutzbelangen kann nicht pauschal beurteilt werden. Hierfür bedarf es einer

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		landesplanerischen Abstimmung für den jeweiligen Einzelfall. Mit der Festlegung eines Vorranggebietes für eine bestimmte Nutzung erfolgt kein genereller Ausschluss anderer Nutzungen. Multifunktionale Flächennutzungen sind demnach grundsätzlich möglich und in der Praxis auch üblich - hierzu bedarf es keiner gesonderten Vorgaben. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.1-3
Stellungnehmer ID: 484 Industrie- und Handelskammer Magdeburg Hinweis (BE-ID: 2081): Mit der Zielformulierung wird die Nutzung von Infrastrukturen und die Gewährleistung der Daseinsvorsorge, die über den Eigenentwicklungsbedarf hinausgeht, auf die Zentralen Orte konzentriert. Diese Festlegung wird von der IHK Magdeburg begrüßt, unterstreicht sie doch die Bedeutung der Zentralen Orte als Wirtschaftsstandorte und Ankerpunkte im ländlichen Raum.	Teil B Kapitel: 3.1 Siedlungsentwicklung Z 3.1-3 Konzentration auf Zentrale Orte	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 3.2-1
Stellungnehmer ID: 484 Industrie- und Handelskammer Magdeburg Hinweis (BE-ID: 2015): Das Schienennetz ist für den Personen- und Güterverkehr zu erhalten, zu modernisieren, auszubauen und zu digitalisieren. Die Kapazitäten sind dem weiterwachsenden Transportbedarf priorisiert anzupassen, um den Verkehrsträger Schiene effektiv nutzen zu können und die Verkehrsverlagerung von der Straße auf die Schiene zu erreichen. Hierzu sind insbesondere folgende Projekte umzusetzen: • Ausbau im Rahmen der Generalsanierung des Hochleistungsnetzes, • Vorhaben des Investitionsgesetzes Kohleregionen im Bereich Schiene, • Vorhaben des Bundesverkehrswegeplans inklusive des Ostkorridors Nord, • Schienenanbindung des High-Tech-Parks Magdeburg, • Ausbau der Salzlandbahn Halle – Bernburg – Magdeburg, • Ausbau des Rangierbahnhofs Rothensee für	Teil B Kapitel: 5.3.2 Schienenverkehr Z 5.3.2-1 Erhaltung Modernisierung und Ausbau des Schienennetzes	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Begründung der Festlegung "Erhaltung, Modernisierung und Ausbau des Schienennetzes" wird um alle für Sachsen-Anhalt geltenden Projekte des Bundesverkehrswegeplans und des Investitionsgesetzes Kohleregionen ergänzt. Dies schließt auch das Vorhaben des Ostkorridors Nord ein. Ebenso wird die Festlegung zur Ertüchtigung des Güterverkehrs hinsichtlich des Einsatzes längerer Güterzüge im Rahmen des im Bundesverkehrswegeplan verankerten Programms „740 Meter-Netz“ ergänzt. Bezüglich des Ausbaus des Bahnhofs Magdeburg-Rothensee wird auf die Festlegung "Vorrangstandorte für landesbedeutsame Verkehrsanlagen" verwiesen. Die Regelungsgegenstände sind im 2.Entwurf unter folgenden

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
740-Meter-Güterzüge.		Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.3.2-1, G 5.3.5-4 und Z 5.3.5-6
Stellungnehmer ID: 484 Industrie- und Handelskammer Magdeburg	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel G 3.3-2 Einzelhandelskonzepte	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1971): Aus Sicht der IHK Magdeburg sollte geprüft werden, den Grundsatz als Zielformulierung auszuweisen. Mit einer Zielformulierung sind verbindliche Vorgaben für die Erstellung und Fortschreibung von Einzelhandelskonzepten umzusetzen. Mit einer Zielformulierung bestünde Planungssicherheit für bestehende Unternehmen bzw. Einzelhandelsmärkte und verbindliche Aussagen zur Steuerung von Ansiedlungen, welche nicht leichtfertig durch politische Willensbekundungen ausgehebelt werden. Darüber hinaus sind im Sinne der Sicherung und Entwicklung der Innenstädte Einzelhandelskonzepte sinnvoll. Hier sind üblicherweise Prioritäten zur bevorzugten Entwicklung der Innenstädte festgesetzt.		Begründung: Der Regelungsinhalt wird in Z 3.4-3 integriert und konkretisiert. Zudem erfolgt mit den neuen Plansätzen Z 3.4-8 und Z 3.4-9 eine faktische Verpflichtung im Rahmen der Grundversorgung in Grundzentren bzw. im Zusammenhang mit dem Versorgungsbedarf in nicht-zentralen Orten, insofern zentrale Versorgungsbereiche neu geplant werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 3.4-3
Stellungnehmer ID: 484 Industrie- und Handelskammer Magdeburg	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Z 3.3-6 Grundversorgung in Grundzentren und nicht-zentralen Orten	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1978): Darüber hinaus ist zu prüfen, ob eine Differenzierung zwischen Grundzentren und nicht-zentralen Orte hinsichtlich der zulässigen Verkaufsflächengröße vorgesehen werden kann. Für die nicht-zentralen Orte wäre beispielsweise eine geringere maximale Verkaufsfläche in Ansatz zu bringen, um zu signalisieren, dass zwischen Grundzentren und nicht-zentralen Orten unterschieden wird. Auch sollte die Verkaufsfläche vor dem Hintergrund möglicher Ansiedlungen von beispielsweise Hofläden, insbesondere zur Versorgung im ländlichen Raum, geprüft und um ein Viertel reduziert werden. Sind die maximalen Verkaufsflächen bereits durch Vollsortimenter ausgeschöpft, sind Spielräume für andere Anbieter gering.		Begründung: Die Festlegungen zur Grundversorgung in Grundzentren und nicht-zentralen Orten als Ausnahmeregelungen zum Konzentrationsgebot werden angepasst, differenziert geregelt und die zu beachtenden Kriterien konkretisiert und der Begriff der Grundversorgung definiert. Abweichend vom Konzentrationsgebot sind Einzelhandelsgroßprojekte zur Grundversorgung auch in Grundzentren in bestehenden oder neu geplanten zentralen Versorgungsbereichen unter Beachtung des Integrationsgebots, des Kongruenzgebots, des Beeinträchtigungsverbots und unter Beachtung der Agglomerationsregelung bis zu einer Verkaufsfläche von 2.000 m ² zulässig, wenn dies zur Sicherung der Grundversorgung der Bevölkerung erforderlich ist. Ein Einzelhandelsgroßprojekt dient dann der Grundversorgung, wenn der Anteil des nahversorgungsrelevanten Sortiments (Nahrungs- und Genussmittel, Getränke und Drogeriewaren) an der Gesamtverkaufsfläche mindestens 90 Prozent beträgt, auf die dezentrale,

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		wohnstandortnahe Versorgung ausgerichtet ist und die Gemeinde die Kaufkraft für diesen Sortimentsbereich nachweisen kann. Wenn nachweislich ein erhöhter Versorgungsbedarf für nicht-zentrale Orte besteht, sind abweichend vom Konzentrationsgebot in begründeten Einzelfällen Einzelhandelsgroßprojekte zur Grundversorgung in nicht-zentralen Orten in bestehenden oder neu geplanten zentralen Versorgungsbereichen unter Beachtung von der landesplanerischen Regelungen bis zu einer Verkaufsfläche von 1.200 m² zulässig. Die nahversorgungsrelevanten Sortimente werden im Anhang 2 konkretisiert. Dementsprechend ist nicht allein die Verkaufsfläche maßgeblich für die Zulässigkeit eines Einzelhandelsgroßprojekts. Die Regelungen zum Kongruenzgebot und zum Beeinträchtigungsverbot sind sowohl bei Einzelhandelsprojekten in Ober- und Mittelzentren als auch im Rahmen der Anwendung der Ausnahmeregelungen für Grundzentren und nicht-zentrale Orte zu beachten. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 3.4-8 und Z 3.4-9
Stellungnehmer ID: 484 Industrie- und Handelskammer Magdeburg Hinweis (BE-ID: 1983): Demzufolge sollten einige der aufgeführten Grundsätze (G 5.1.1.-1, G 5.1.1-2 und G 5.1.1-4) aus Sicht der IHK Magdeburg aufgrund ihrer höheren Bindungswirkung als Ziele der Raumordnung formuliert werden.	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Festlegung zur Förderung der Standortvoraussetzungen zielt darauf ab, spezifische Maßnahmen zur Stärkung einer zukunftsfähigen Wirtschaftsstruktur zu beschreiben, insbesondere im Hinblick auf die Unterstützung von industriellen Ansiedlungen, Innovationspotenzialen und die Förderung von kleinen und mittelständischen Unternehmen. Da unter Berücksichtigung aller möglichen Einzelfälle nicht alle notwendigen Handlungserfordernisse abschließend aufgeführt werden können, wird davon abgesehen, die Grundsatzfestlegung in ein Ziel der Raumordnung zu überführen. Um sich Handlungsspielräume hinsichtlich ggf. ändernder Leitmärkte und Querschnittsbereich offen zu halten, wird ebenfalls davon abgesehen, die Festlegung "Innovationscluster und Kooperationsnetzwerke" in ein Ziel der Raumordnung zu überführen. Die Festlegung zur Entwicklung von Flächen für Industrie und Gewerbe und ihre Begründung werden u. a. dahingehend überarbeitet, dass die

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Flächen für Industrie und Gewerbe, die den Bedarf der Erweiterung ortsansässiger Betriebe und die Ansiedlung ortsangemessener Betriebe übersteigen, auf die Zentralen Orte sowie in den Vorrangstandorten für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen zu konzentrieren sind. Ausnahmen sind zulässig, wenn Vorhaben nachweislich an eine Bundesautobahn ohne Ortsdurchfahrt oder an einen anderen überregionalen Verkehrsträger angebunden sind oder wenn eine Standortgebundenheit an das übergeordnete Energieversorgungsnetz besteht. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.1.1-3, G 5.1.1-4 und G 5.1.2-5
Stellungnehmer ID: 484 Industrie- und Handelskammer Magdeburg Hinweis (BE-ID: 2396): • Kies- und Kiessandlagerstätte Prester, Vorranggebiet für Natur und Landschaft Nr. VI Elbetal und Mündungen der Nebenflüsse Die Lagerstätte Prester mit dem Bergwerkseigentum Magdeburg/Prester Teilfeld 1 Nr. 469/90/689 und dem Bergwerkseigentum Magdeburg/Prester Teilfeld 2 Nr. 688/90/689 sind im ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt als Vorranggebiet für Natur und Landschaft ausgewiesen. Die aktuell ausgewiesene Nutzung widerspricht den Zielen der Rohstoffgewinnung. Die Lagerstätten Prester Teilfeld 1 und Teilfeld 2 befinden sich innerhalb geltender Bergwerkseigentume. Innerhalb der Lagerstätte können hochwertige Kiese und Kiessande vorwiegend für die Baustoffindustrie gefördert werden. Weitere Einsatzgebiete sind in der Begründung zur Kies- und Kiessandlagerstätte Gerwisch aufgeführt. Diese sind hier ebenfalls zutreffend. Im Rahmen der langfristigen Rohstoffsicherung des Landes Sachsen-Anhalt ist es erforderlich, die in der Anlage 5 dargestellten Flächen im Landesentwicklungsplan von konkurrierenden Nutzungen freizuhalten, z.B. in Form einer Weißfläche. Die Folgenutzung von Rohstoffgewinnungsstätten wird in der Betriebsgenehmigung geregelt und beinhaltet oftmals naturschutzfachlich hochwertige Ziele und Maßnahmen. Denn nach dem Ende der Gewinnung können die ehemaligen Gewinnungsstätten wichtige Rückzugsgebiete	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Z 7.2.2-2 Vorranggebiete für Natur und Landschaft	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Im Landesentwicklungsplan werden Räume für bestimmte Nutzungen und Funktionen priorisiert. Hierzu werden im Maßstab 1:300.000 Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für bestimmte Nutzungen und Funktionen festgelegt. Diese Festlegungen werden bereichsscharf getroffen und sind auf die Konkretisierung durch die nachfolgenden Planungsebenen ausgerichtet. Im Zuge der Konkretisierung der landesplanerischen Vorgaben durch die Regionalplanung können die gebietlichen Festlegungen in ihrem räumlichen Umgriff maßstabsgerecht angepasst werden. Zudem können auch Differenzierung innerhalb dieser Gebiete vorgenommen werden. Bestehende Genehmigungen und Gewinnungsrechte werden durch raumordnerische Festlegungen nicht berührt.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
für seltene Tiere und Pflanzen darstellen und die Landschaft sowie das Arteninventar im Vergleich zur Situation vor Beginn des Abbaus aufwerten. Schon während des Abbaus bilden sich nach kurzer Zeit wertvolle Sekundärbiotope.		
Stellungnehmer ID: 484 Industrie- und Handelskammer Magdeburg	Teil B Kapitel: 5.3.4 Wasserstraßen und Binnenhäfen G 5.3.4-1 Öffentliche Binnenhäfen	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 2083): Die öffentlichen Binnenhäfen mit trimodalem Anschluss • Aken, • Dessau-Roßlau, • Haldensleben, • Halle (Saale) und • Magdeburg sollen durch Vorhaltung ausreichender Flächen in ihrer Bedeutung als Umschlag- und Verladestellen gestärkt werden, um besser in das System Wasserstraße eingebunden zu sein. Der Ausbau und die Entwicklungsmöglichkeiten sollen besonders unterstützt werden. In Bezug auf Großraum- und Schwerlasttransporten zur Förderung der Energiewende können die Häfen eine besondere Rolle einnehmen. Dies gilt es zu fördern und die Funktion als trimodale Drehscheibe auszubauen.		Begründung: Die aufgeführten öffentlichen Binnenhäfen sind im Kapitel 5.3.5 bereits als Vorrangstandorte für landesbedeutsame Verkehrsanlagen, welche bedarfsgerecht weiterzuentwickeln sind, festgelegt. Hinsichtlich ihrer Funktion für die Energiewende wird die Festlegung "Öffentliche Binnenhäfen" ergänzt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.3.4-2
Stellungnehmer ID: 484 Industrie- und Handelskammer Magdeburg	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-5 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Freiflächensolaranlagen	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 2068): Auf Ebene der Regionalplanung wird die Einführung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Solarenergie als zusätzliches Instrument erwogen, ohne dass dies zwangsläufig eine Ausschlusswirkung an anderen Stellen im Planungsraum mit sich bringt. Mit der Möglichkeit der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für PV-Freiflächenanlagen auf Ebene der Regionalplanung ist ein Mehrwert nicht erkennbar.		Begründung: Da die Gemeinden einerseits ein gesamträumliches Gemeindekonzept zur Steuerung von Freiflächensolaranlagen aufstellen sollen, während andererseits den Regionalen Planungsgemeinschaften die Möglichkeit eingeräumt wird, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Freiflächensolaranlagen festzulegen, könnte dies die kommunale Planungshoheit beeinträchtigen, die gemeindliche Planung unterlaufen und die Akzeptanz innerhalb der Bevölkerung verringern. Aus diesen Gründen wird diese Festlegung ersatzlos gestrichen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 484 Industrie- und Handelskammer Magdeburg Hinweis (BE-ID: 2034): Die ganzjährige verlässliche Schiffbarkeit der Wasserstraßen Elbe im Sinne des Gesamtkonzeptes Elbe sowie der Saale soll gewährleistet werden. Das Gesamtkonzept Elbe ist umzusetzen und die Elbe als Flusslandschaft und Bundeswasserstraße zu ertüchtigen. Zur Reduzierung von Ressourcen und der weiteren Entlastung der Umwelt ist die Digitalisierung des Elbkorridors zur optimalen Ausnutzung vorhandener Potentiale zu realisieren. Im Bereich der unteren Saale soll der Saalekanal bei Tornitz ausgebaut werden.	Teil B Kapitel: 5.3.4 Wasserstraßen und Binnenhäfen G 5.3.4-2 Schiffbarkeit von Elbe und Saale	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Die Umsetzung des Gesamtkonzeptes Elbe sowie die Ertüchtigung der Elbe als Flusslandschaft und Bundeswasserstraße ist bereits in den Festlegungen zur Schiffbarkeit von Elbe und Saale und zur Ertüchtigung des Wasserstraßennetzes berücksichtigt. Zwecks der zu nutzenden Digitalisierung des Elbkorridors zur optimalen Ausnutzung vorhandener Potenziale wird ebenfalls auf letztere Festlegung verwiesen. Demnach ist das Wasserstraßensystem für einen leistungsfähigen und bedarfsgerechten Güterverkehr zu ertüchtigen, wobei die Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes insbesondere im Gebiet der mittleren Elbe soweit wie möglich zu vermeiden sind. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.3.4-3 und Z 5.3.4-1
Stellungnehmer ID: 484 Industrie- und Handelskammer Magdeburg Hinweis (BE-ID: 2052): Die IHK positioniert sich klar gegen einen Anschluss- und Benutzungszwang, da dieser zu einer Monopolstellung führen würde. Stattdessen sollte ein Wärmenetz durch überzeugende Preisgestaltung und Leistungsfähigkeit an Attraktivität gewinnen. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass bereits einzelne Häuser und/oder Quartiere eigene Maßnahmen umsetzen, die mit einem Anschluss- und Benutzungszwang nicht vereinbar sind und zu einer ökonomischen Benachteiligung führen könnten. Seit dem 1. Januar 2024 fördert der Bund mit rund 16,7 Mrd. Euro Maßnahmen zur Energieeffizienz und erneuerbaren Energien im Gebäudebereich. Ein Anschluss- und Benutzungszwang würde die Intention dieser Fördermaßnahme konterkarieren. Darüber hinaus könnte die Einführung von Zwangsmaßnahmen die Akzeptanz beeinträchtigen. Die in der Begründung aufgeführte Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung durch Kommunen und Stadtwerke ist weniger einschränkend zu formulieren, da neben diesen auch andere Akteure am Markt tätig sind.	Teil B Kapitel: 6.1 Energiesysteme G 6.1-7 Energieversorgungskonzepte	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Ein potenzieller Anschluss- und Benutzungszwang ergibt sich aus der jeweiligen Gemeindeordnung. Gemäß § 11 des Kommunalverfassungsgesetzes LSA können "Kommunen im eigenen Wirkungskreis durch Satzung für die Grundstücke ihres Gebiets den Anschluss an [...] die Fernwärmeversorgung anordnen." Bei einer entsprechenden Änderung der Festlegung würde der LEP den Vorgaben des Kommunalverfassungsgesetzes LSA widersprechen. Um Missverständnisse zu vermeiden, wird die Begründung der Festlegung vollständig überarbeitet. Der Wortlaut, dass Kommunen bereits heute die Möglichkeit haben, auf Grundlage der jeweiligen Gemeinde- und Kommunalordnung einen Anschluss- und Benutzungszwang einzuführen, wird ersatzlos gestrichen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter der folgenden Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.1-6

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 484 Industrie- und Handelskammer Magdeburg Hinweis (BE-ID: 1948): Mit der Zielformulierung wird die Nutzung von Infrastrukturen und die Gewährleistung der Daseinsvorsorge, die über den Eigenentwicklungsbedarf hinaus-geht, auf die Zentralen Orte konzentriert. Diese Festlegung wird von der IHK Magdeburg begrüßt, unterstreicht sie doch die Bedeutung der Zentralen Orte als Wirtschaftsstandorte und Ankerpunkte im ländlichen Raum.	Teil B Kapitel: 3.1 Siedlungsentwicklung Z 3.1-3 Konzentration auf Zentrale Orte	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 3.2-1
Stellungnehmer ID: 484 Industrie- und Handelskammer Magdeburg Hinweis (BE-ID: 2038): Vor dem Hintergrund des aktuellen Ansiedlungsgeschehens im Norden Sachsen-Anhalts, u.a. durch Intel, Hello Fresh, Hövelmann Logistik sowie Horiba FuelCon und der damit einhergehenden erwarteten Zunahme an Pendlerverkehren, gewinnt der Flughafen Magdeburg/Cochstedt weiter an Bedeutung. Mit Blick auf ansteigende internationale Geschäftsbeziehungen sind die Flughäfen Magdeburg und Cochstedt als wichtige Verkehrsverbindungen und Wirtschaftsstandorte weiter zu erhalten und ggf. zu erweitern. Es ist daher notwendig, die Festlegung in eine Zielformulierung zu überführen und um den Verkehrslandeplatz Magdeburg City zu ergänzen.	Teil B Kapitel: 5.3.6 Luftverkehr G 5.3.6-1 Flughafen Magdeburg/Cochstedt	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung schließt für den Verkehrsflughafen Magdeburg/Cochstedt den Erhalt sowie eine mögliche Erweiterung hinsichtlich des Flugbetriebs (beispielsweise anlässlich der Zunahme an Pendlerverkehre) mit ein. Um dies zu verdeutlichen, wird die Festlegung inklusive ihrer Begründung entsprechend ergänzt. Da die Einflussmöglichkeiten des Landes auf eine ggf. erwartbare Zunahme der Verkehre mit Blick auf die anderen mitteldeutschen Flughäfen als nur begrenzt angesehen wird, wird von einer Änderung in ein raumordnerisches Ziel abgesehen. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass der Fokus der Festlegung insbesondere auf der Kombination von Flugbetrieb und Forschung als Nationales Forschungs- und Erprobungszentrum für unbemannte Luftfahrtsysteme liegt. Zudem wird eine zusätzliche Aufnahme des Verkehrslandeplatzes Magdeburg-City und damit einhergehende Hervorhebung gegenüber anderen Verkehrslandeplätzen auf Grundlage der bereits angeführten ggf. erwartbaren Zunahme des Verkehrs aus raumordnerischer Sicht nicht verfolgt. Dies gilt ebenso für die Landeshauptstadt Magdeburg. Als aktuelle Eigentümerin und Betreiberin wird derzeit eine mögliche Schließung des Verkehrslandeplatzes Magdeburg-City im Zusammenhang mit weiteren Gewerbegebietsausweisungen diskutiert. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.3.6-2

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 484 Industrie- und Handelskammer Magdeburg Hinweis (BE-ID: 2121): Aus Sicht der IHK Magdeburg müssen folgende Gebiete Berücksichtigung finden (Stellungnahmen der jeweiligen Unternehmen): Vorranggebiete/Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung – Vorschläge: Hartsteinwerke Bayern-Mitteldeutschland, ZN der Basalt-Actien-Gesellschaft • Quarzporphyr Lagerstätte Schackensleben, Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung Nr. V Hartgestein Flechtinger Höhenzug Die Lagerstätte Schackensleben ist im ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung im erforderlichen Umfang ausgewiesen.	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 505 InfraLeuna GmbH Hinweis (BE-ID: 4389): wir bedanken uns für die von Ihnen mit E-Mail vom 22.01.2024 eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme zum ersten Entwurf zur Neuauflistung des Landesentwicklungsplans (LEP), von der wir hiermit Sehr gerne Gebrauch machen möchten. Wir schließen hiermit an unsere inhaltliche Stellungnahme vom 31.05.2022 sowie an unsere Hinweise zum Scopingverfahren vom 29.12.2023 an. Zunächst möchten wir darüber informieren, dass wir uns wegen der Komplexität unserer Stellungnahme, insbesondere des Zusammenhanges unserer Hinweise zur Bedeutung der Chemie, gegen die von Ihnen bevorzugte Beteiligung über das Beteiligungsportal entschieden haben. Unsere inhaltlichen Anmerkungen sind daher sowohl in diesem Anschreiben als auch im Änderungsmodus bzw. Kommentarfunktion im beigefügten Worddokument (Anlage 1) enthalten. Wie Sie dies schon aus unserer Rückmeldung vom Dezember 2023 zum Verfahren kennen, möchten wir Ihnen auch heute ein großes Kompliment aussprechen. Nach unserer ausführlichen Prüfung und Befassung mit dem ersten Entwurf des LEP sind wir der Auffassung, dass es sich - trotz unserer verschiedentlichen Hinweise - um einen insgesamt sehr guten	Teil B Kapitel: Teil B – Textliche Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Entwurf handelt.		
Stellungnehmer ID: 505 InfraLeuna GmbH Hinweis (BE-ID: 4400): • Seite 66, Kommentare - G 2.6-1 Besondere Funktion von Schwerpunkttorten (Seite 65) Hinweis zu 2.6 Schwerpunkttorte mit besonderer Funktion: InfraLeuna regt an, Leuna bzw. den Chemiestandort bzw. alle Chemiestandorte in Sachsen-Anhalt zumindest hier als Schwerpunkttort mit besonderer Funktion (Chemieindustrie, Industrie und Gewerbe) zu benennen. Dann müsste unten eine besondere Funktion "Wirtschaft" genannt werden. Hinweis zu Begründung zu Begründung zu G 2.6-1 Ergänzen um "Wirtschaft" o InfraLeuna regt an, Leuna bzw. den Chemiestandort bzw. alle Chemiestandorte in Sachsen-Anhalt zumindest hier als Schwerpunkttort mit besonderer Funktion (Chemieindustrie, Industrie und Gewerbe) zu benennen (vgl. auch Hinweis in unserem Schreiben vom 10.04.2024, Seite 2, dort Textabsätze 2 bis 5).	Teil B Kapitel: 2.6 Schwerpunkttorte mit besonderer Funktion G 2.6-1 Besondere Funktion von Schwerpunkttorten	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: In den Regionalen Entwicklungsplänen können für nicht-zentrale Orte sogenannte Schwerpunkttorte mit besonderen Funktionen bestimmt werden. Eine besondere Funktion meint hierbei eine Funktion, die den wirtschaftlichen und sozialen Charakter des Ortes der Gemeinde maßgeblich prägt und in ihrer raumstrukturellen Wirkung deutlich über den eigenen Ort hinausgeht. Als besondere Funktionen kommen in Betracht: „Wohnen“, „Bildung“, „Gesundheitsversorgung“ und „Tourismus“. Die Aufnahme einer weiteren Funktion im LEP wird nicht geteilt. In den Regionalen Entwicklungsplänen können weitere Funktionen zur Berücksichtigung und Sicherung regionsspezifischer Besonderheiten in Abstimmung mit der obersten Landesentwicklungsbehörde bestimmt werden.
Stellungnehmer ID: 505 InfraLeuna GmbH Hinweis (BE-ID: 4401): • Seite 119, Text - Z 5.1.1-3 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen (Seite 118) Inhaltliche Änderung: • Leuna einschließlich *ergänzt >* der Ortsteile Spergau und Daspig *< ergänzt* – Merseburg Ortsteil Kötzschen – Weißenfels Ortsteil Großkorbetha *ergänzt >* (Chemiestandort Leuna einschließlich Wasserwerk Daspig sowie Industriegebiet „Leuna III“ *< ergänzt*,	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Z 5.1.1-3 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Bezeichnung des Vorrangstandortes für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbefläche wird in "Leuna OT Spergau und OT Daspig, Merseburg OT Kötzschen und Weißenfels OT Großkorbetha (Chemiestandort Leuna und Industriegebiet „Leuna III“)“ geändert. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf in Anhang 3 aufgeführt.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
o InfraLeuna legt Wert auf eine genaue bzw. genauere Beschreibung des Chemiestandortes Leuna (einschließlich der in den Entwicklungszeitraum fallenden potenziellen Erweiterung des Standortes, „Leuna III“), so wie die Beschreibung zum Chemiepark Bitterfeld – Wolfen im Textfeld zuvor.		
Stellungnehmer ID: 505 InfraLeuna GmbH Hinweis (BE-ID: 5527): Hinweis aus der Stellungnahme vom 31.05.22: Wir bitten darum, den 4-spurigen Ausbau der B91 westlich des Chemiestandortes Leuna als landesbedeutsames Vorhaben in Z82 aufzunehmen.	Teil B Kapitel: 5.3.3 Straßenverkehr Z 5.3.3-3 Vorhaben des Landesverkehrswegeplans	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Das genannte Vorhaben "4-spuriger Ausbau der Bundesstraße 91 westlich des Chemiestandortes Leuna" ist kein Bestandteil des Fernstraßenausbaugesetzes beziehungsweise Investitionsgesetzes Kohleregionen und somit kein Regelungsgegenstand des LEP. Stattdessen ist diese Forderung im Rahmen der Aufstellung des Bundesverkehrswege- und Mobilitätsplans 2040 zu prüfen. Die Kriterien und Randbedingungen für eine Anmeldung von Neu-/Ausbaumaßnahmen am Bundesfernstraßennetz im Rahmen der vom Bund geplanten Aufstellung eines Bundesverkehrswege- und Mobilitätsplans 2040 sind noch nicht bekannt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.3.3-4 und Z 5.3.3-6
Stellungnehmer ID: 505 InfraLeuna GmbH Hinweis (BE-ID: 4394): Zum Ende unserer Stellungnahme möchten wir zum Ausdruck bringen, dass wir uns für das gesamte Dokument eine deutlich stärkere Befassung bzw. Würdigung der chemischen Industrie wünschen. Während die Land- und Forstwirtschaft als für Sachsen-Anhalt prägend (Ziffer 1.3) und strukturgebend (Ziffer 2) charakterisiert wird, ist die Darstellung der Chemie kaum vorhanden. So wird beispielsweise im gesamten Dokument die Begrifflichkeit „Chemie“/„Chemische Industrie“ lediglich zwei Mal mit Bezug auf Ihre Funktion als chemische Industrie benannt. Wir haben daher in das Dokument wenige Fakten und Vorteile zur Chemie	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die vorwiegende landesplanerische Aufgabe im Bereich Wirtschaft ist die Festlegung von Vorrangstandorten für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen sowie die damit einhergehende Sicherung von Flächen für die wirtschaftliche Entwicklung. Die Festlegung erfolgt grundsätzlich branchenübergreifend. Deshalb enthält der LEP an dieser Stelle auch keine Betrachtung nach Branchen. Allerdings sind die Bedarfe der chemischen Industrie als für das Land strukturbestimmende Branche bei der Auswahl der Standorte berücksichtigt worden. Die Bezeichnung einzelner Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen wird entsprechend angepasst.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
(Ziffer 1.3) eingefügt. Zudem stellen wir Ihnen als Anlage 2 wenige Charts mit weiteren, ggf. leicht verwendbaren Informationen zur Verfügung. Ansatzpunkte, die erhebliche Bedeutung der chemischen Industrie in Sachsen-Anhalt im Landesentwicklungsplan darzustellen, gibt es mehrere: Definition als Verdichtungsraum, als Oberzentrum oder (zumindest) als Schwerpunktort. (*beigefügte Übersicht zu Chemiestandorten Mitteldeutschlands)* Vor dem Hintergrund der besonderen Bedeutung des Zentralen-Orte-Systems (vgl. Begründung zu G 2.5-1) und der landesweiten Bedeutung von Oberzentren (vgl. Begründung zu Z 2.5.1-2) haben wir als für den Betrieb und die Fortentwicklung des Chemiestandortes Leuna verantwortliches Unternehmen die Sorge, dass aus der Nichtberücksichtigung der chemischen Industrie (als Verdichtungsraum, Oberzentrum, Schwerpunktort) strukturelle Nachteile im Rahmen der Landesentwicklung resultieren, z. B. bei der verkehrlichen Anbindung (vgl. G 2.3.1-1, G 5.3.2-4). Abschließend wären wir Ihnen daher dankbar, wenn Sie die Einordnung der chemischen Industrie in die Gesamtsystematik des Landesentwicklungsplans noch einmal einer Prüfung unterziehen würden. Wenn wir Sie dabei irgendwie unterstützen können, stehen wir selbstverständlich im eigenen Interesse hierfür gern zur Verfügung.		Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.1.2-1
Stellungnehmer ID: 505 InfraLeuna GmbH	Teil B Kapitel: 7.1.3 Wasserwirtschaft G 7.1.3-4 Abwasserbeseitigung	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 4408): • Seite 207, Text - G 7.1.3-4 Abwasserbeseitigung (Seite 206 Inhaltliche Änderung: G 7.1.3-4 Abwasserbeseitigung Abwasser soll so abgeleitet und gereinigt werden, dass von ihm keine nachteiligen Wirkungen auf das Grundwasser, die oberirdischen Gewässer sowie andere Schutzgüter ausgehen. Die im Maßnahmenprogramm zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie für die Abwasserbeseitigung vorgesehenen Maßnahmen sollen konsequent umgesetzt werden. Industrie und Gewerbe sollen, *ergänzt >* soweit möglich *< ergänzt*, ihren Wasserbedarf durch Kreislaufwasserführung mindern. *gestrichen >* und verstärkt Regenwasser nutzen. *< gestrichen*		Begründung: Die Grundsatzformulierung wird entsprechend des Hinweises geändert.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
o Abschwächung der bisherigen textlichen Aussage mit den Worten „...soweit möglich...“, um der Industrie Spielräume für Einzelfälle bei Kühlwasser/Nutzung von Regenwasser zu lassen.		
Stellungnehmer ID: 505 InfraLeuna GmbH Hinweis (BE-ID: 5531): Hinweis aus der Stellungnahme vom 31.05.22: Wir bitten darum, die dritte Netzanbindung des Chemiestandortes Leuna in die Neubaumaßnahmen 110 kV Leitungen (Ziffer Z107) aufzunehmen (vgl. Anlage 2). *Schreiben in der Anlage beigelegt*	Teil B Kapitel: 6.3 Leitungsnetze Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Neben den Vorhaben des Bundesbedarfsplangesetzes werden auch die Vorhaben des Netzentwicklungsplans 2023-2037/2045 aufgenommen, für die ein energiewirtschaftlicher Bedarf von der Bundesnetzagentur festgestellt wurde: - DC40: Suchraum Nüttendorf – Streumen, - DC40 plus: Dörpen/West – Klostermannsfeld, - P630: Netzverstärkung Wolmirstedt – Eulenberg – Förderstedt, - P631: Netzverstärkung Marke – Hohenthurm – Lauchstädt, - P634: Netzverstärkung Klostermannsfeld – Schraplau/Obhausen, - P635: Netzausbau Grabowhöfe – Jerichow – Barby/Zerbst/Anhalt – Marke und - P641 Netzausbau Erxleben/Ingersleben/Emden – Wanzleben-Börde/Hohe Börde – Eulenberg Konkrete Netzausbaumaßnahmen in der 110-kV-Ebene stellen keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. Insofern wird auf die Aufnahme der dritten Netzanbindung des Chemiestandortes Leuna verzichtet. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter der folgenden Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.3-4
Stellungnehmer ID: 505 InfraLeuna GmbH Hinweis (BE-ID: 4403): • Seite 147, Text - Z 5.3.3-2 Vorhaben des Bundesverkehrswegeplans 2030 und Investitionsgesetz Kohleregionen (Seite 146) Inhaltliche Änderung: Z 5.3.3-2 Vorhaben des Bundesverkehrswegeplans 2030 und Investitionsgesetz Kohleregionen Zur Verbesserung der großräumigen und überregionalen	Teil B Kapitel: 5.3.3 Straßenverkehr Z 5.3.3-2 Vorhaben des Bundesverkehrswegeplans 2030 und Investitionsgesetz Kohleregionen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Das genannte Vorhaben "4-spuriger Ausbau der Bundesstraße 91 westlich des Chemiestandortes Leuna" ist kein Bestandteil des Fernstraßenausbaugesetzes beziehungsweise Investitionsgesetzes Kohleregionen und somit kein Regelungsgegenstand des LEP. Stattdessen ist diese Forderung im Rahmen der Aufstellung des Bundesverkehrswege- und Mobilitätsplans 2040 zu prüfen. Die Kriterien

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Verkehrsbedingungen und damit auch zur Entlastung des nachgeordneten Straßennetzes sind folgende Vorhaben des Bundesverkehrswegeplans 2030 und des Investitionsgesetzes Kohleregionen umzusetzen: • Bundesfernstraße 6n Köthen – Bundesautobahn 9, • Bundesfernstraße 190n von der Landesgrenze Niedersachsen bis zur Bundesautobahn 14 bei Seehausen, • Bundesfernstraße 71 Ortsumgehung Vahldorf, • Bundesfernstraße 86 Ortsumgehung Annarode – Siebigerode – Mansfeld, • Bundesfernstraße 87n Ortsumgehungen Eckartsberga, Bad Kösen, Naumburg, Wethau und Weißenfels, *ergänzt >* • Bundesfernstraße 91, 4-spuriger Ausbau bei Merseburg, westlich des Chemiestandortes Leuna * < ergänzt* • Bundesfernstraße 180 Ortsumgehung Aschersleben/Süd – Quenstedt, • Bundesfernstraße 181 Ortsumgehung Zöschen – Wallendorf – Merseburg, • Bundesfernstraße 187n Ortsumgehungen Coswig-Griebo, Nordumfahrung Wittenberg und Jessen-Listerfehrda-Elster-Iserbegka-Mühlanger und • Bundesfernstraße 244 Ortsumgehung Wernigerode. o InfraLeuna regt an, den 4-spurigen Ausbau der Bundesfernstraße 91 bei Merseburg, westlich des Chemiestandortes, in den LEP mit aufzunehmen.		und Randbedingungen für eine Anmeldung von Neu-/Ausbaumaßnahmen am Bundesfernstraßennetz im Rahmen der vom Bund geplanten Aufstellung eines Bundesverkehrswege- und Mobilitätsplans 2040 sind noch nicht bekannt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.3.3-4 und Z 5.3.3-6
Stellungnehmer ID: 505 InfraLeuna GmbH Hinweis (BE-ID: 4407): • Seite 206, Kommentar - Z 7.1.3-2 Vorranggebiete Wassergewinnung (Seite 205) Inhaltliche Änderung: Vorranggebiete für Wassergewinnung sind: - Colbitz-Letzlinger Heide, - Finneplateau, - Genthin, - Halberstadt, *ergänzt >* V. Leuna * < ergänzt* - Klößen/Elbaue, - Siedenlangenbeck, Diesdorf, Nipkendey, - Talsperrensystem Ostharz/ Zillierbachtalsperre,	Teil B Kapitel: 7.1.3 Wasserwirtschaft Z 7.1.3-2 Vorranggebiete Wassergewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Vorranggebiete für Wassergewinnung werden auf der Grundlage aktueller wasserwirtschaftlicher Informationen raumordnerisch gesichert. Im Landesentwicklungsplan werden Gebiete als Vorranggebiete für Wassergewinnung festgelegt, die hydrogeologisch erkundet sind, für die Trinkwassergewinnung genutzt werden sowie von grundlegender Bedeutung für die Gewährleistung der Trinkwasserversorgung der Bevölkerung des Landes sind. Das WSG0101 Leuna-Daspig hat keine überregionale Bedeutung für die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung im Land und wird somit nicht als Vorranggebiet für Wassergewinnung im Landesentwicklungsplan gesichert. Das Wasserschutzgebiet bildet jedoch die Grundlage für die

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
VIII. Weißenfels/Stößen, IX. Westfläming und X. Ziegelrodaer Plateau. Hinweis zu Z 7.1.3-2 Müsste dann folgerichtig auch als neue Ziffer V. mit in die Hauptkarte aufgenommen werden. o Wenn Leuna in den LEP als Vorranggebiet für die Wassergewinnung aufgenommen wird, müssen Text und Hauptkarte auch synchron aufeinander abgestimmt sein.		Festlegung eines (regionalbedeutsamen) Vorranggebiets für Wassergewinnung (Nr. III. Leuna-Daspig) im rechtswirksamen Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Halle aus dem Jahr 2023.
Stellungnehmer ID: 505 InfraLeuna GmbH Hinweis (BE-ID: 4406): • Seite 201, Text - G 7.1.1-7 Schwerpunktraum für die Landwirtschaft (Seite 200) Inhaltliche Änderung: Stadt Allstedt, Stadt Arnstein, Stadt Aschersleben, Goethestadt Bad Lauchstädt, Stadt Ballenstedt, Barleben, Stadt Bernburg (Saale), Stadt Blankenburg (Harz), Bördeland, Stadt Braunsbedra, Stadt Calbe (Saale), Egelner Mulde, Lutherstadt Eisleben, Stadt Falkenstein/Harz, Flechtingen, Stadt Gerbstedt, Stadt Halberstadt, Stadt Halle (Saale), Stadt Hecklingen, Stadt Hettstedt, Hohe Börde, Stadt Hohenmölsen, Huy, Stadt Könnern, Stadt Köthen (Anhalt), Stadt Landsberg, Stadt Leuna *ergänzt >* (ohne das Gebiet des Chemiestandortes Leuna) *< ergänzt*, Stadt Lützen, Landeshauptstadt Magdeburg, Mansfelder Grund-Helbra, Stadt Merseburg, Stadt Mücheln (Geiseltal), Stadt Naumburg (Saale); Niedere Börde, Stadt Nienburg (Saale), Nordharz, Obere Aller, Stadt Oschersleben (Bode), Osternienburger Land, Stadt Osterwieck, Petersberg, Welterbestadt Quedlinburg, Stadt Querfurt, Saale-Wipper, Salzatal, Stadt Sangerhausen, Stadt Schönebeck (Elbe), Seegebiet Mansfelder Land, Stadt Seeland, Stadt Staßfurt, Stadt Südliches Anhalt, Sülzetal, Teutschenthal, Unstruttal, Vorharz, Stadt Wanzleben-Börde, Weida-Land, Westliche Börde, Stadt Weißenfels, Stadt Wernigerode und Stadt Wettin-Löbejün. o InfraLeuna regt an, den Chemiestandort als Schwerpunktraum für die Landwirtschaft aus dem LEP heraus zu nehmen.	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft G 7.1.1-7 Schwerpunktraum für die Landwirtschaft	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Grundsatzfestlegung "Schwerpunktraum für die Landwirtschaft" wird gestrichen. Die Erläuterungskarte "Schwerpunktraum Landwirtschaft" wird in geänderter Form der Begründung zum neuen Grundsatz G 7.1.1-8 beigelegt. In der Erläuterungskarte "Schwerpunktraum Landwirtschaft" werden im 2. Entwurf nicht mehr die Gemeinden gekennzeichnet, in deren Bereich hochwertige landwirtschaftlichen Böden (Bodenzahl ≥ 90 und nutzbare Feldkapazität ≥ 270 Millimeter) identifiziert wurden, sondern nur noch die jeweils von diesen Böden berührten Flure. Im Ergebnis entsteht ein sehr viel differenzierteres Bild der räumlichen Verteilung dieser Böden im Land und seinen Regionen. Entsprechend werden nunmehr nur noch Teilbereiche der Gemeinde Leuna als Schwerpunktraum für Landwirtschaft dargestellt - der Bereich des Chemiestandortes Leuna wird nicht mehr berührt. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.1-8

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 505 InfraLeuna GmbH Hinweis (BE-ID: 4393): Mit der gleichen Sorgfalt melden wir große Bedenken hinsichtlich des Grundsatzes G 7.2.3-2 (Gewässerbeeinträchtigung) an. Jede konsequente, ausnahmslose Umsetzung des wasserwirtschaftlichen Verschlechterungsverbotes bedingt als nachteilige Konsequenz das Einfrieren der Status quo des Chemiestandortes. Dadurch würde nicht nur eine Fortentwicklung des Chemiestandortes unterbunden, sondern letztlich auch statt Arbeitsplatzschaffung bzw. -sicherung ein Arbeitsplatzrückgang verbunden sein. Formulierungsvorschläge, die gesetzliche Anforderungen und Interessen der Industrie harmonisieren, finden Sie im Worddokument der Anlage 1.	Teil B Kapitel: 7.2.3 Gewässerschutz G 7.2.3-2 Gewässerbeeinträchtigung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Grundsätze der Raumordnung sind gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 ROG Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Sie sind mit erhöhtem Gewicht in Abwägungsentscheidungen einzustellen, können jedoch überwunden werden. Von einer "ausnahmslosen Umsetzung" des wasserwirtschaftlichen Verschlechterungsverbotes kann insofern nicht die Rede sein. Mit diesem Grundsatz wird raumordnerisch aufgegriffen, was fachrechtlich geregelt ist. Das Verschlechterungsverbot ist daher zunächst entsprechend der fachgesetzlichen Vorgaben zu beachten. Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ist zudem der hier formulierte Grundsatz zu berücksichtigen. Eine Notwendigkeit, die gewählte Grundsatzformulierung und deren Begründung zu ändern, kann nicht erkannt werden, weshalb die vorgebrachten alternativen Formulierungsvorschläge keine Berücksichtigung finden. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.2.3-2
Stellungnehmer ID: 505 InfraLeuna GmbH Hinweis (BE-ID: 4395): • Seite 14, Text – Teil A, 1.3 Sachsen-Anhalt – Entwicklung in Zahlen Inhaltliche Änderung: Sachsen-Anhalt ist vor allem als Standort für die Chemie-, Lebensmittel-, Futter- und Pharmaindustrie sowie Maschinenbau und Automobilzulieferindustrie bekannt. Neben der Rohstoffgewinnung (Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden) sind diese Branchen durch einen starken Umsatz sowie einer hohen Anzahl an Beschäftigten gekennzeichnet. *ergänzt >* In den unter dem Netzwerk CeChemNet-Central European Chemical Network vereinten sechs Chemiestandorten Mitteldeutschlands -Bitterfeld, Leuna, Schkopau, Böhlen, Zeitz und Schwarzheide- sind ca. ca.	Teil A Kapitel: 1.3 Sachsen-Anhalt – Entwicklung in Zahlen Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Der Hinweis zum Kapitel 1.3 wurde inhaltlich in Teil A im Kapitel 1.3 Sachsen-Anhalt - Status quo übernommen. Die übrigen Hinweise werden z.K. genommen.

Übersicht über die Abwägung der Hinweise zum Ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
27.000 Personen in über 600 Unternehmen auf ca. 5.500 ha Fläche beschäftigt. Zu den Vorteilen der Chemiestandorte gehören ein hervorragend ausgebauter und integrierter Stoffverbund, die Nähe zu Märkten Mittel- und Osteuropa, voll erschlossene Flächen einschließlich spezifischer Infrastruktur- und Servicekonzepte der Standortbetreibergesellschaften und spezialisierten Dienstleistern, aufgrund der langen Chemietradition beachtliche Chemieaffinität seitens der Bevölkerung und der Politik hervorragende Anbindung an das europäische Verkehrsnetzwerk - Straße, Schiene, Pipeline und Luft sowie integrierte Ausbildung, Forschung und Produktentwicklung durch ansässige Unternehmen, Universitäten, Hochschulen sowie Forschungsinstituten wie Max-Planck und Fraunhofer. * < ergänzt * o Die Textpassage dient als Vorschlag, um die Bedeutung der chemischen Industrie für das Land Sachsen – Anhalt zu unterstreichen (vgl. auch Hinweis in unserem Schreiben vom 10.04.2024, Seite 2, dort Textabsätze 2 und 5). Sie haben zudem mit den weiteren Informationen aus der Anlage 2 zu unserem Schreiben vom 10.04.2024 die Möglichkeit, den Text im LEP zur chemischen Industrie zu erweitern.		
Stellungnehmer ID: 505 InfraLeuna GmbH Hinweis (BE-ID: 4392): Besonders einverstanden sind wir mit den Zielen und Grundsätzen der Ziffer 6.2 zu den erneuerbaren Energien (Wind- und Solarenergie). Die InfraLeuna führt zur Sicherstellung der (internationalen) Wettbewerbsfähigkeit mit höchster Priorität Projekte zur Errichtung von Windkraftanlagen auf und in unmittelbarer Nähe des Chemiestandortes sowie zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage durch.	Teil B Kapitel: 6.2 Erneuerbare Energien Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 505 InfraLeuna GmbH Hinweis (BE-ID: 5526): Hinweis aus der Stellungnahme vom 31.05.22: Mit Bezug zu Ziffer 3.1 des bestehenden LEP (Z53 - 59; G45 - 50)	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Z 5.1.1-3 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Bezeichnung des Vorrangstandortes für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbefläche wird in "Leuna OT Spergau und OT Daspig, Merseburg OT Kötzschen und Weißenfels OT

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
informieren wir darüber, dass die • Kreisentwicklungsgesellschaft Saalekreis mbH (KEG) [Adresse anonymisiert] verschiedene Leuchtturmprojekte im Rahmen des Strukturwandels (Investitionsgesetz Kohleregionen, schrittweiser Ausstieg aus der Kohleförderung bzw. Braunkohleverstromung bis 2038) im Saalekreis umsetzen wird. Nach unserer Durchsicht enthält Ihr Verteiler für die öffentliche Bekanntmachung die KEG bisher noch nicht. Vor diesem Hintergrund bitten wir um Aufnahme der Entwicklung des Industriegebietes Merseburg-Südwest („Leuna III“) als Vorrangstandort in die Ziffer Z57. Zusätzlich informieren wir darüber, dass für die Erschließung dieses neu zu entwickelnden Industriegebietes von der Bahnlinie Merseburg-Kötzschen-Mücheln im Süden der Ortslage Kötzschen ein Abzweig Richtung Süden vorzusehen ist, der das neue Gebiet bahnseitig erschließt und eine Verbindung zum Bahnhof Merseburg darstellt.		Großkorbetha (Chemiestandort Leuna und Industriegebiet „Leuna III“) geändert. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf in Anhang 3 aufgeführt.
Stellungnehmer ID: 505 InfraLeuna GmbH Hinweis (BE-ID: 4410): • Seite 245, Text - G 7.2.3-2 Gewässerbeeinträchtigung (Seite 243) Inhaltliche Änderung: G 7.2.3-2 Gewässerbeeinträchtigung Die Gewässer sollen so gering wie möglich, *ergänzt >* insbesondere durch Schad- und Nährstoffe *< ergänzt* beeinträchtigt werden, *gestrichen >* insbesondere soll die Belastung mit Schadstoffen und mit Nährstoffen vermindert *< gestrichen*, ihre Selbstreinigungskraft gesichert und erhalten sowie ihre Überbeanspruchung durch Wasserentnahme vermieden werden. o Vorschlag für eine textliche Optimierung.	Teil B Kapitel: 7.2.3 Gewässerschutz G 7.2.3-2 Gewässerbeeinträchtigung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Mit diesem Grundsatz wird raumordnerisch aufgegriffen, was fachrechtlich geregelt ist. Das Verschlechterungsverbot ist daher zunächst entsprechend der fachgesetzlichen Vorgaben zu beachten. Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ist zudem der hier formulierte Grundsatz zu berücksichtigen. Eine Notwendigkeit, die gewählte Grundsatzformulierung und deren Begründung zu ändern, kann nicht erkannt werden, weshalb die vorgebrachten alternativen Formulierungsvorschläge keine Berücksichtigung finden. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.2.3-2
Stellungnehmer ID: 505 InfraLeuna GmbH Hinweis (BE-ID: 4399):	Teil B Kapitel: 2.5.1 Oberzentren Z 2.5.1-1 Aufgabe der Oberzentren	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
• Seite 59, Kommentare - Z 2.5.1-1 Aufgabe der Oberzentren (Seite 58) Inhaltliche Änderung: Oberzentren als Zentren für Bildung, Kultur, Wirtschaft, Arbeit, und Wissenschaft sind mit ihren hochqualifizierten und spezialisierten Dienstleistungen und Waren des höheren Bedarfs von überregionaler und landesweiter *ergänzt >* und internationaler *< ergänzt* Bedeutung. Zur Stabilisierung der Wettbewerbsfähigkeit und positiven Stahlkraft insgesamt sowie für den Verdichtungsraum, gilt es, die Entwicklungsfähigkeit und -dynamik in den Oberzentren langfristig zu stärken. Hinweis zu Z 2.5.1-1 Aufgabe der Oberzentrum: Das trifft auf Chemiestandort Leuna voll zu. Hinweis zu Begründung zu Z 2.5.1-1: Auch das trifft auf den Chemiestandort Leuna voll zu. o Die Kommentare dienen nach Auffassung der InfraLeuna als Beleg für die Einordnung von Leuna zum Oberzentrum und nicht nur zum Mittelzentrum (vgl. Änderungen auf den Seiten 54 und 55).		Die Festlegung von Ober- und Mittelzentren erfolgt unter Beachtung definierter Kriterien. Die zur Festlegung eines Oberzentrums zu erfüllenden Kriterien werden von Leuna nicht erfüllt. Auch erfüllt Leuna nicht die für die Festlegung der Mittelzentren zugrunde gelegten Kriterien. Im Übrigen besteht ein Anspruch eines Ortes auf Festlegung als Zentraler Ort allein aus seiner Ausstattung und Einwohnerzahl nicht.
Stellungnehmer ID: 505 InfraLeuna GmbH Hinweis (BE-ID: 4411): • Seite 246, Text - G 7.2.3-2 Gewässerbeeinträchtigung (Seite 244) Inhaltliche Änderung: Begründung zu G 7.2.3-2 Gewässerschutz muss zuallererst an den Belastungsquellen ansetzen, auch um spätere aufwendige Sanierungsmaßnahmen zu vermeiden. So darf die Einleitung von gereinigtem Abwasser in Gewässer nur erfolgen, wenn dadurch keine *gestrichen >* Verschlechterung *< gestrichen* *ergänzt >* nachteilige Veränderung *< ergänzt* des Gewässerzustandes eintritt. Damit soll einer nachhaltigen, qualitativen und quantitativen Sicherung sowohl der Nutzbarkeit des Naturgutes Wasser, als auch der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer Rechnung getragen werden. o InfraLeuna verweist diesbezüglich auf Erläuterungen im Schreiben vom 10.04.2024, Seite 2, dort Textabsatz 1.	Teil B Kapitel: 7.2.3 Gewässerschutz G 7.2.3-2 Gewässerbeeinträchtigung	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Begründung wird überarbeitet. Der kritisierte Satz wird gestrichen und durch eine alternative, differenzierende Formulierung ersetzt. In den gesetzlichen Grundlagen werden sowohl die "schädliche Gewässerveränderung" (zu § 12 WHG) als auch der Begriff der „Verschlechterung“ (zu §§ 27, 45 WHG) verwendet. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.2.3-2

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 505 InfraLeuna GmbH Hinweis (BE-ID: 4396): • Seite 22, Kommentar – Teil A, 2. Konzeptioneller Rahmen – Strategische Handlungsfelder (Seite 21) Inhaltliche Änderung: Um den aus erneuerbaren Energien gewonnenen Strom möglichst effektiv und volkswirtschaftlich effizient sowie kostengünstig in allen Teilräumen bereitzustellen, besteht die Notwendigkeit, das Stromnetz bedarfsgerecht zu ertüchtigen, zu optimieren und *gestrichen>* gegebenenfalls *<gestrichen* auszubauen, um eine hohe Energieversorgungssicherheit und -qualität sicherstellen zu können. Langfristig wird aufbauend auf der bestehenden Erdgasinfrastruktur ein europäisches Wasserstoffnetz entstehen. Das mitteldeutsche Revier mit seiner chemischen Industrie wird hierbei ein wesentlicher Ausgangspunkt für den Aufbau und Betrieb eines Wasserstoffnetzes in Ostdeutschland mit entsprechenden Anknüpfungspunkten zum nationalen und europäischen Wasserstoffnetz sein. Hinweis: Die Notwendigkeit zum Ausbau der Stromnetze ist nach Auffassung von InfraLeuna offensichtlich, vgl. nur Ziffer 6.3 o Die Notwendigkeit zum Ausbau der Stromnetze ist nach Auffassung der InfraLeuna offensichtlich gegeben, daher empfiehlt InfraLeuna die Streichung des Wortes „gegebenenfalls“.	Teil A Kapitel: 2. Konzeptioneller Rahmen – Strategische Handlungsfelder Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der Netzausbau erfolgt nach dem NOVA-Prinzip. Dabei steht der Ausbau des Netzes erst am Ende, bevor Optimierung und Verstärkung nicht mehr hinreichend sind. Die textliche Formulierung „gegebenenfalls“ weist auf diese Planungshierarchie hin. Aus raumordnerischer Sicht sollte der Netzausbau mit neuen Trassen aufgrund der damit verbundenen Flächeninanspruchnahme und der Zerschneidung unzerschnittener Freiraumstrukturen auf das tatsächlich erforderliche Maß beschränkt bleiben.
Stellungnehmer ID: 505 InfraLeuna GmbH Hinweis (BE-ID: 4402): • Seite 140, Text und Kommentar - Z 5.3.2-1 Erhaltung, Modernisierung und Ausbau des Schienennetzes (Seite 139) Inhaltliche Änderung: Hierzu sind insbesondere folgende Projekte umzusetzen: • Ausbau im Rahmen der Generalsanierung des Hochleistungsnetzes, • Vorhaben des Investitionsgesetzes Kohleregionen im Bereich Schiene, • Vorhaben des Bundesverkehrswegeplans,	Teil B Kapitel: 5.3.2 Schienenverkehr Z 5.3.2-1 Erhaltung Modernisierung und Ausbau des Schienennetzes	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Begründung der Festlegung wird hinsichtlich aller für Sachsen-Anhalt geltenden Projekte des Investitionsgesetzes Kohleregionen ergänzt. Hierzu zählt auch die Gleisanbindung an das Industriegebiet "Leuna III" (InvKG Nr. 25 Bahnhof Leuna-Werke Nord). Im Hinblick auf eine direkte Gleisanbindung von Leipzig nach Leuna für den Personenverkehr wird die Festlegung entsprechend überarbeitet. Die Neufassung dieser Festlegung sieht vor, dass das Schienennetz für den

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
• Schienenanbindung des High-Tech-Parks Magdeburg, und • Ausbau der Salzlandbahn Halle – Bernburg – Magdeburg. Und *ergänzt >* • Gleisanbindung Industriegebiet „Leuna III“, Merseburg. *< ergänzt* Hinweis zu Z 5.3.2-1: InfraLeuna regt an, auch noch einmal die direkte Gleisanbindung Leipzig-Leuna für den Personenverkehr zu prüfen. o InfraLeuna regt an, die Gleisanbindung Industriegebiet „Leuna III“, die für die infrastrukturelle Entwicklung der Erweiterung wesentlich sein wird, den Projekten für den Schienenverkehr hinzuzufügen und somit in den LEP mit aufzunehmen. o InfraLeuna regt an, auch noch einmal die Aufnahme der direkten Gleisanbindung Leipzig-Leuna für den Personenverkehr in die Projekte für den Schienenverkehr und somit in den LEP zu prüfen.		Personen- und Güterverkehr entsprechend den Anforderungen an eine effiziente und leistungsfähige Infrastruktur zu erhalten, zu modernisieren und bedarfsgerecht auszubauen ist. Die Festlegung konkreter Ausbau- und Neubauvorhaben bestehender Bahnstrecken erfolgt demnach durch die Fachplanung. Die Prüfung neuer Eisenbahninfrastrukturprojekte ist Gegenstand der derzeitigen Aufstellung des ÖPNV-Plans Sachsen-Anhalt. Die Kriterien und Randbedingungen für den vom Land aufzustellenden ÖPNV-Plan sind noch nicht bekannt.
Stellungnehmer ID: 505 InfraLeuna GmbH Hinweis (BE-ID: 4405): • Seite 197, Text - G 7.1.1-7 Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft (Seite 196) Hinweis zu G 7.1.1-7 Wir regen an, den Chemiestandort Leuna als Vorranggebiet für die Landwirtschaft aus der Erläuterungskarte heraus zu nehmen. o InfraLeuna regt an, den Chemiestandort als Vorranggebiet für die Landwirtschaft aus der Erläuterungskarte heraus zu nehmen.	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft G 7.1.1-7 Schwerpunktraum für die Landwirtschaft	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Grundsatzfestlegung "Schwerpunktraum für die Landwirtschaft" wird gestrichen. Die Erläuterungskarte "Schwerpunktraum Landwirtschaft" wird in geänderter Form der Begründung zum neuen Grundsatz G 7.1.1-8 beigefügt. In der Erläuterungskarte "Schwerpunktraum Landwirtschaft" werden im 2. Entwurf nicht mehr die Gemeinden gekennzeichnet, in deren Bereich hochwertige landwirtschaftlichen Böden (Bodenzahl >= 90 und nutzbare Feldkapazität >= 270 Millimeter) identifiziert wurden, sondern nur noch die jeweils von diesen Böden berührten Flure. Im Ergebnis entsteht ein sehr viel differenzierteres Bild der räumlichen Verteilung dieser Böden im Land und seinen Regionen. Entsprechend werden nunmehr nur noch Teilbereiche der Gemeinde Leuna als Schwerpunktraum für Landwirtschaft dargestellt - der Bereich des Chemiestandortes Leuna wird nicht mehr berührt. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.1-8

Übersicht über die Abwägung der Hinweise zum Ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 505 InfraLeuna GmbH Hinweis (BE-ID: 4397): • Seite 40, Text - Z 2.3-1 Raumkategorien (Seite 39) Inhaltliche Änderung: Verdichtungsraum Halle mit den Gemeinden Stadt Halle, Kabelsketal, Stadt Landsberg, Petersberg, Salzatal, Stadt Schkopau, *ergänzt >* Stadt Leuna * < ergänzt*, Teutschenthal und Stadt Wettin-Löbejün. o Die Aufnahme der Stadt Leuna in den Verdichtungsraum Halle soll dazu dienen, der Bedeutung der Verdichtungsräume auch für die Stadt Leuna gerecht zu werden. Damit würde zugleich erneut die Bedeutung der chemischen Industrie für das Land Sachsen – Anhalt unterstrichen, weil die Grundstücke des Chemiestandortes Leuna (auch) in der Gemarkung der Stadt Leuna gelegen sind (vgl. auch Hinweis in unserem Schreiben vom 10.04.2024, Seite 2, dort Textabsätze 3 und 4).	Teil B Kapitel: 2.3 Raumkategorien Z 2.3-1 Raumkategorien	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Gemeinde Leuna wird entsprechend der Neufassung der Raumkategorien und unter Berücksichtigung der maßgeblichen Kriterien zur Feststellung der Raumkategorien dem verdichteten Stadt-Umland-Raum Halle zugeordnet. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.3.1-1
Stellungnehmer ID: 505 InfraLeuna GmbH Hinweis (BE-ID: 5528): Hinweis aus der Stellungnahme vom 31.05.22: Wir bitten darum, die Bahnhöfe Großkorbetha und Leuna-Werke Nord in die Liste der Vorrangstandorte für landesbedeutsame Verkehrsanlagen in Ziffer Z88 aufzunehmen. Dort ist die im Eigentum der InfraLeuna stehende Eisenbahninfrastruktur des Chemiestandortes Leuna an das Gleisnetz der DB Netz AG angebunden.	Teil B Kapitel: 5.3.5 Logistik Z 5.3.5-1 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Verkehrsanlagen	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung: Die Anschlussbahnhöfe des Chemiestandortes Leuna, Großkorbetha und Leuna-Werke Nord, sind bereits als Vorrangstandort für landesbedeutsame Verkehrsanlagen festgelegt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.5-6
Stellungnehmer ID: 505 InfraLeuna GmbH Hinweis (BE-ID: 4398): • Seite 54, 55, Text - Z 2.5-2 Festlegung der Zentralen Orte und Verflechtungsbereiche (Seite 53 & 54) Inhaltliche Änderung: *Tabelle 1*	Teil B Kapitel: 2.5 Zentrale Orte Z 2.5-2 Festlegung der Zentralen Orte und Verflechtungsbereiche	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Mit der neuen Festlegung "Mittelbereiche der Ober- und Mittelzentren" werden Oberbereiche als Verflechtungsbereiche der Oberzentren nicht festgelegt. Anhaltspunkte für oberzentrale Verflechtungsbereiche stellen in der Regel die Planungsregionen dar. Zudem erstrecken sie sich zum Teil

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Oberzentrum Halle (Saale) Oberbereich: Eisleben, Halle (Saale), *ergänzt >* Leuna *< ergänzt*, Merseburg, Naumburg (Saale), Sangerhausen, Weißenfels, Zeitz Mittelzentrum Merseburg Mittelbereich: Bad Dürrenberg, Barnstädt, Braunsbedra, Farnstädt, *gestrichen >* Leuna *< gestrichen*, Merseburg, Mücheln (Geiseltal), Nemsdorf-Göhrendorf, Obhausen, Querfurt, Schraplau, Steigra o InfraLeuna hat die Ausführungen im Entwurf des LEP so verstanden, dass einem Oberzentrum (einschließlich der dazu gehörigen Mittel- bzw. Oberbereiche) mehr landesentwicklungstechnische Aufmerksamkeit zukommt als einem Mittelzentrum (einschließlich des Mittelbereiches). Die Streichung von Leuna beim Mittelzentrum (Seite 55) und die Einordnung beim Oberzentrum (Seite 54) verfolgt damit erneut das Ziel, die Bedeutung der chemischen Industrie für das Land Sachsen – Anhalt zu unterstreichen, weil die Grundstücke des Chemiestandortes Leuna (auch) in der Gemarkung der Stadt Leuna gelegen sind (vgl. auch Hinweis in unserem Schreiben vom 10.04.2024, Seite 2, dort Textabsätze 3 und 4).		über die Planungsregionen als auch über die Landesgrenzen hinaus. Die Zuordnung zu den Mittelbereichen erfolgt unter Berücksichtigung der vorherrschenden bzw. überwiegenden Pendlerorientierung und der Erreichbarkeit der Zentralen Orten der mittel- und oberzentralen Stufe, der Gewährleistung der Kreiskongruenz bei gegebener Erreichbarkeit, Zuordnung zu einem anderen Landkreis zur Gewährleistung der Erreichbarkeit u. a. Die Zuordnung zum Mittelbereich folgt damit einer konsistenten Ableitung. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 2.5-4 und Festlegungskarte 2
Stellungnehmer ID: 505 InfraLeuna GmbH Hinweis (BE-ID: 4409): • Seite 209, Text - G 7.1.3-2 Vorbehaltsgebiete Wassergewinnung (Seite 208) Inhaltliche Änderung: *ergänzt >* Zu V.(neu): Im Vorranggebiet befinden sich die Wasserschutzgebiete „Leuna-Daspig“. Das Wasserwerk Daspig versorg ca. 7.500 Einwohner und den Chemiestandort Leuna mit ca. 12.000 Beschäftigten. *< ergänzt* o Nähere Erläuterung für den Fall, dass Leuna in den LEP als Vorranggebiet für die Wassergewinnung aufgenommen wird.	Teil B Kapitel: 7.1.3 Wasserwirtschaft G 7.1.3-2 Vorbehaltsgebiete Wassergewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Vorranggebiete für Wassergewinnung werden auf der Grundlage aktueller wasserwirtschaftlicher Informationen raumordnerisch gesichert. Im Landesentwicklungsplan werden Gebiete als Vorranggebiete für Wassergewinnung festgelegt, die hydrogeologisch erkundet sind, für die Trinkwassergewinnung genutzt werden sowie von grundlegender Bedeutung für die Gewährleistung der Trinkwasserversorgung der Bevölkerung des Landes sind. Das WSG0101 Leuna-Daspig hat keine überregionale Bedeutung für die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung im Land und wird somit nicht als Vorranggebiet für Wassergewinnung im Landesentwicklungsplan gesichert. Das Wasserschutzgebiet bildet jedoch die Grundlage für die Festlegung eines (regionalbedeutsamen) Vorranggebiets für Wassergewinnung (Nr. III. Leuna-Daspig) im rechtswirksamen Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Halle aus dem Jahr 2023.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 505 InfraLeuna GmbH Hinweis (BE-ID: 5529): Hinweis aus der Stellungnahme vom 31.05.22: Wir bitten darum, die im Netzentwicklungsplan Strom 2035 der Bundesnetzagentur vom 14.01.2022 aufgeführte Vorrangmaßnahme M750 (Netzverstärkung Lauchstädt-Leuna/Merseburg/Weißenfels -Pulgar) in den LEP (vgl. Z106) aufzunehmen (vgl. Anlage 1). *Schreiben und Kartenausschnitt in der Anlage beigelegt*	Teil B Kapitel: 6.3 Leitungsnetze Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung: Die Maßnahme „M750: Netzverstärkung Lauchstädt – Leuna/Merseburg/Weißenfels – Pulgar“ entspricht dem im Bundesplangesetz festgelegten Vorhaben „Nr. 93: Höchstspannungsleitung Lauchstädt – Leuna/Merseburg/Weißenfels – Pulgar; Drehstrom, Nennspannung 380 Kilovolt“ und wird in der Begründung zur Festlegung zum Bündelungsgebot länderübergreifender Höchstspannungsleitungen bereits berücksichtigt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter der folgenden Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.3-4
Stellungnehmer ID: 505 InfraLeuna GmbH Hinweis (BE-ID: 5532): Hinweis aus der Stellungnahme vom 31.05.22: Mit Bezug zu Ziffer 3.4 (G84) informieren wir über das gemeinsame Photovoltaik-Projekt der InfraLeuna mit der Mitteldeutsche Sanierungs- und Entsorgungsgesellschaft mbH (MDSE) auf einer Teilfläche der im Eigentum der MDSE stehenden "Hochhalde Leuna" (Konversionsfläche). Das Projekt ist der Stadt Leuna, dem Landkreis Saalekreis sowie der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle bekannt und wird von diesen unterstützt (vgl. Anlage 3). *Schreiben und Ausschnitt Bebauungsplan in der Anlage beigelegt*	Teil B Kapitel: Teil B – Textliche Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 505 InfraLeuna GmbH Hinweis (BE-ID: 4404):	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Z 6.2.1-5 Höhenbeschränkung für Windenergieanlagen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
• Seite 173, Text - Z 6.2.1-5 Höhenbeschränkung für Windenergieanlagen (Seite 172) Inhaltliche Änderung: Z 6.2.1-5 *ergänzt >* keine *< ergänzt* Höhenbeschränkung für Windenergieanlagen o Verdeutlichung des erläuternden Textes durch Klarstellung in der Überschrift.		Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Das Windenergieflächenbedarfsgesetz verpflichtet hierbei das Land Sachsen-Anhalt, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Gemäß § 4 Abs. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz ist geregelt, dass Windenergiegebiete mit Höhenbegrenzung, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden. Die Forderung, auch zukünftig Flächen mit Höhenbegrenzung bis zum Erreichen des Flächenbeitragswertes ausweisen zu können, geht mit der Nichtanrechenbarkeit dieser Flächen einher und würde daher zu einer zusätzlichen Flächenausweisung führen, die über das notwendige Maß hinausgeht. Dies betrifft sowohl die regionalplanerische als auch die kommunale Ebene. Diese Regelung gilt nicht, wenn die Erreichung des Flächenbeitragswertes bzw. der regionalen Teilflächenziele bezogen auf den letztgültigen Stichtag nach Windenergieflächenbedarfsgesetz und Landesentwicklungsgesetz in den einzelnen Planungsregionen des Landes festgestellt wurde. Höhenbegrenzungen, die als Nebenbestimmungen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren festgelegt werden, sind hiervon nicht erfasst. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.1-5
Stellungnehmer ID: 617 Infra-Zeitz Servicegesellschaft mbH	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 41):	Z 5.1.1-3 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen	Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Zu Begründung zu Z 5.1.1-3 Hier wird unter Planungsregion Halle unter anderem Zeitz Ost einschließlich Elsteraue Ortsteil Altröglitz, Ortsteil Göbitz, Ortsteil Rehmsdorf und Ortsteil Tröglitz aufgeführt. Hier sollte aus unserer Sicht der Chemie- und Industriepark Zeitz aufgeführt werden, damit klar wird dass es sich um diesen Industriestandort handelt.		Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Bezeichnung des Vorrangstandortes für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbefläche wird in "Elsteraue Ortsteil Göbitz, Ortsteil Rehmsdorf, Ortsteil Tröglitz und Ortsteil Könderitz (Chemie- und Industriepark Zeitz)" geändert. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf in Anhang 3 aufgeführt.
Stellungnehmer ID: 941 Interessengemeinschaft Ornithologie und Naturschutz Quedlinburg im Kultur- und Heimatverein Quedlinburg e. V. Hinweis (BE-ID: 5678): Zu Teil A, konzeptioneller Rahmen, Kapitel 1.3. Seite 13 unten, Seite 14 oben: Nach den jüngsten Berichten binden die Wälder Deutschlands jährlich nachhaltig ein Äquivalent von 7 % des jährlichen CO₂-Ausstoßes Deutschlands. Dies unterstreicht die besondere Bedeutung der Wälder Deutschlands für die weltweite Klimagestaltung. Aus unserer Sicht sollte dieser Aspekt im Landesentwicklungsplan stärker zum Ausdruck gebracht werden. Mit unseren Wäldern tragen wir dazu bei, dass auch nach Beendigung des Ausstoßes von CO₂ durch Verbrennung von fossilen Energieträgern das überschüssige klimaschädliche CO₂ aus der Atmosphäre entnommen werden kann. Im Landesentwicklungsplan muss deswegen verankert sein, dass die aktuelle Waldfläche S-A erhalten bleiben muss. Unvermeidbare Flächenverluste sind durch den Verursacher durch neue Waldflächen zu ersetzen. Besonders schützenswerte Wälder sind von einem Nutzungswechsel auszuschließen. Sie sind durch die Regionalen Planungsgemeinschaften als solche auszuweisen. S.14 oben: Der Landesentwicklungsplan sollte die Aussage enthalten, dass durch vielfältige Maßnahmen zu gewährleisten ist, dass in den letzten Jahren entstandene großflächige Schäden am Bestandswald durch Aufforstungen und natürliche Wiederbewaldung schnell überwunden werden. Dabei ist zu gewährleisten, dass durch geeignete Artenwahl klimaresistente Wälder entstehen, die eine maximale CO₂-Bindung gewährleisten. Wir unterstützen die nachfolgende Aussage und ergänzen, dass es sich bei besonders schützenswerten Waldgebieten beispielsweise um	Teil A Kapitel: 1.3 Sachsen-Anhalt – Entwicklung in Zahlen Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung: Das Kapitel 7.1.2 (Forstwirtschaft) wurde auch im Sinne der vorgetragenen Hinweise im 1. Entwurf neu erarbeitet und im 2. Entwurf weiter qualifiziert. So sind die Inanspruchnahme von Waldflächen auf das notwendige Maß zu reduzieren und wie auch forstrechtlich normiert, im Falle einer Nutzungsänderung durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auszugleichen. Es wird ferner ein Grundsatz aufgenommen, um die langfristige Waldmehrung zu adressieren. Die Regionalplanung hat Vorranggebiete für Forstwirtschaft auszuweisen und hat zudem die Möglichkeit Vorbehaltsgebiete für Waldmehrung festzulegen. Naturschutzfachlich wertvolle Wälder sind überwiegend durch die Vorranggebiete für Natur und Landschaft raumordnerisch gesichert. Auch hier hat die Regionalplanung die Möglichkeit, zusätzliche Vorranggebiete festzulegen. Mit einer Grundsatzfestlegung zu forstrechtlich nunmehr nicht mehr untersagten Nutzungsänderung zum Ausbau der Windenergie soll die Inanspruchnahme von Waldfläche nur erfolgen, wenn innerhalb des Waldes konfliktärmere Flächen als außerhalb vorhanden sind. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Kapitel 7.1.2

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Flächen mit einem Naturschutzstatus, Waldforschungsanlagen, historische Waldstandorte und Waldgebiete mit mehrfachen Waldfunktionen handelt.		
Stellungnehmer ID: 941 Interessengemeinschaft Ornithologie und Naturschutz Quedlinburg im Kultur- und Heimatverein Quedlinburg e. V.	Teil B Kapitel: 7.1.2 Forstwirtschaft Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 5680): Seite 14 wird auf Waldgebiete mit mehrfachen Waldfunktionen verwiesen. Dieser besondere Schutzgrund wird auf den Folgeseiten nicht mehr erwähnt. Unser Vorschlag dazu: Beispiel für die Mehrfachnutzung von Waldgebieten kann sein: Intensive touristische Nutzung (= der gesamte Harzwald zunehmend für den gesamten norddeutschen Raum), Wirksamwerden als Lebensraum für geschützte Arten mit hohem Flächenbedarf wie z.B. Wildkatze, Luchs und Schwarzstorch.		Begründung: Gem. § 1 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt ist Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten. Wälder erfüllen meist mehrere dieser Funktionen gleichzeitig, weshalb mit dem Grundsatz "Aufgabe der Forstwirtschaft" auch auf die Erhaltung der Multifunktionalität von Wäldern hingewirkt wird. In der Begründung werden die Nutz-, die Schutz- sowie die Erholungsfunktion des Waldes im Einzelnen beschrieben. Eine touristische Nutzung des Waldes zum Zwecke der Erholung ist unter bestimmten Voraussetzungen mit seiner Schutzfunktion für Flora und Fauna vereinbar. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.2-.1.
Stellungnehmer ID: 941 Interessengemeinschaft Ornithologie und Naturschutz Quedlinburg im Kultur- und Heimatverein Quedlinburg e. V.	Teil B Kapitel: Teil B – Textliche Festlegungen Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 5681): Anmerkung: Aus aktuellem Anlass ergibt sich für uns die Frage nach der Gültigkeit von Festlegungen, die im Landesentwicklungsplan verankert sind. Können diese Regelungen – wenn beschlossen – z. B. durch Regionale		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Hinsichtlich der Bindungswirkung von Festlegungen des LEP wird auf § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG verwiesen. Die Regionalplanung hat demnach die darin festgelegten Ziele der

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Planungsgemeinschaften wieder aufgehoben werden? Wir wurden davon informiert, dass in der Beratung der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz am 19.03.2024 beschlossen wurde, historische Waldstandorte als TABU- Flächen für Windkraftanlagen abzulehnen. Das mag eine Stellungnahme zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes sein – verdeutlicht aber das Problem. Hier unsere Stellungnahme dazu. Es gibt eine ganz klare naturwissenschaftliche Grundlage für einen Ausschluss von Windkraftanlagen in alten CO2-Speicher-Wälder(siehe oben) als auch einen ökonomischen Aspekt – die Nutzung der Harzwälder als kompaktes überregionales Tourismusgebiet. Es gibt auch einen eindeutigen Bürgerwillen für ein TABU der Harzwälder für Windkraftanlagen. Die Regionale Planungsgemeinschaft Harz stellt sich gegen diesen Bürgerwillen, sie ignoriert diesen. Wir verurteilen diese Haltung.		Raumordnung zu beachten sowie die Grundsätze der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Zudem hat sie die Möglichkeit, die im LEP festgelegten Ziele und Grundsätze im Rahmen ihrer Zuständigkeit im Regionalen Entwicklungsplan weiter zu präzisieren. Die Grundsatzfestlegung zum Schutz des Waldes wird dahingehend überarbeitet, dass die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung auf Waldflächen grundsätzlich vermieden werden sollte. Ziel soll es sein, den Wald in Gänze zu schützen. Es wird somit darauf verzichtet, den Schutz des Waldes nur auf besonders geschützte Waldgebiete, Waldforschungsflächen und historische Waldstandorte zu beschränken. Hiervon kann abgewichen werden, wenn durch die Regionalplanung für die Erreichung des jeweiligen Flächenbeitragswertes gemäß WindBG in Verbindung mit dem LEntwG LSA konfliktärmere Flächen im Rahmen ihrer Planungskonzeption zur Steuerung der Windenergie alternativ im Wald festgelegt werden können. Dabei soll die Beeinträchtigung des Waldes so gering wie möglich gehalten werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.1-8
Stellungnehmer ID: 941 Interessengemeinschaft Ornithologie und Naturschutz Quedlinburg im Kultur- und Heimatverein Quedlinburg e. V.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie G 6.2.1-6 Wind im Wald	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 5679): Zu Wind im Wald G 6.2.1-6 Seite 173, Seite 179 Wir schlagen vor, die genannten Beispiele mit konkreten Angaben zu untersetzen. Wir unterstützen die Aussage, dass für historische Waldstandorte ein belegtes Alter der jeweiligen Waldfläche von 200 Jahren festgesetzt wird.		Begründung: Die Grundsatzfestlegung wird dahingehend überarbeitet, dass die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung auf Waldflächen grundsätzlich vermieden werden sollte. Ziel soll es sein, den Wald in Gänze zu schützen. Es wird somit darauf verzichtet, den Schutz des Waldes nur auf besonders geschützte Waldgebiete, Waldforschungsflächen und historische Waldstandorte zu beschränken. Hiervon kann abgewichen werden, wenn durch die Regionalplanung für die Erreichung des jeweiligen Flächenbeitragswertes gemäß WindBG in Verbindung mit dem LEntwG LSA konfliktärmere Flächen im Rahmen ihrer Planungskonzeption zur Steuerung der Windenergie alternativ im Wald festgelegt werden können. Dabei soll die Beeinträchtigung des Waldes so gering wie möglich gehalten werden.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.1-8
Stellungnehmer ID: 811 Jeetze(I)talbahn e.V.	Teil B Kapitel: 5.3.2 Schienenverkehr G 5.3.2-3 Reaktivierung stillgelegter Bahnstrecken	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 4924): Bahnstrecke Salzwedel-Klötze-Oebisfelde(-Wolfsburg): Diese seit 2002 nicht mehr regulär befahrene, aber zwischen Salzwedel und Klötze noch vollständig vorhandene Bahnstrecke stellt eine wichtige Verbindung zwischen der nordwestlichen Altmark und dem Oberzentrum und Verkehrsknoten Wolfsburg dar. Sie weist ein großes Potential für Personen- und Güterverkehr auf. Täglich pendeln über 3000 Menschen aus der nordwestlichen Altmark nach Wolfsburg. Außerdem könnte die Strecke künftig als zusätzliche Verbindung im Güterverkehr zwischen dem Industriestandort Wolfsburg, der nordwestlichen Altmark und dem Seehafen Hamburg wieder wichtig werden, da die bestehende Verkehrsinfrastruktur auf Straße und Schiene immer mehr überlastet ist. Mit der Reaktivierung der Bahnstrecke wird die Anbindung der nordwestlichen Altmark und des UNESCO-Biosphärenreservates Drömling aus Richtung West- und Süddeutschland deutlich verbessert. Damit wird auch der Wirtschaftsstandort Salzwedel gestärkt und für Zuzügler und neue Unternehmensansiedlungen attraktiver. Mit einer guten Schienenverkehrsanbindung wird die westliche Altmark auch als Wohn- und Lebensraum für Fachkräfte aus der Region Wolfsburg/Braunschweig aufgewertet. Somit muss auch diese Bahntrasse erhalten und planerisch gesichert werden, wobei nördlich von Oebisfelde eine neue Trasse, möglichst entlang der "Lehrter Bahn" und somit unter Vermeidung der teuren und aufwändigen Querung des Mittellandkanals, gefunden werden muss. Ein erster Entwurf für diese Trasse existiert bereits.		Begründung: Die Festlegung "Erhaltung, Modernisierung und Ausbau des Schienennetzes" wird entsprechend überarbeitet. Die Neufassung dieser Festlegung sieht vor, dass das Schienennetz für den Personen- und Güterverkehr entsprechend den Anforderungen an eine effiziente und leistungsfähige Infrastruktur zu erhalten, zu modernisieren und bedarfsgerecht auszubauen ist. Die Festlegung konkreter Ausbau- und Neubauvorhaben sowie von Vorhaben zur Reaktivierung bestehender Bahnstrecken erfolgt demnach durch die Fachplanung. Die Reaktivierung der Bahnstrecke Salzwedel-Klötze-Oebisfelde(-Wolfsburg) wird in die Prüfung im Rahmen der derzeitigen Aufstellung des ÖPNV-Plans Sachsen-Anhalt einbezogen. Die Kriterien und Randbedingungen für den vom Land aufzustellenden ÖPNV-Plan sind noch nicht bekannt. In diesem Zusammenhang wird auf die Festlegung zur Reaktivierung stillgelegter Bahnstrecken verwiesen. Der Hinweis zur Sicherung der eisenbahnrechtlichen Widmung von Bahnstrecken ist bereits in der Festlegung zur Vermeidung von Stilllegung und Entwidmung verankert. Zur Klarstellung wird die Begründung zur Festlegung entsprechend ergänzt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.3.2-1, G 5.3.2-8 und Z 5.3.2-9
Stellungnehmer ID: 811 Jeetze(I)talbahn e.V.	Teil B Kapitel: 5.3.2 Schienenverkehr G 5.3.2-3 Reaktivierung stillgelegter Bahnstrecken	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 4904): Bahnstrecke Salzwedel-Dannenberg: Die teilungsbedingt seit 1945 stillgelegte Bahnstrecke von Salzwedel nach Wustrow (Niedersachsen) und weiter nach Dannenberg schafft eine wichtige, länderübergreifende Verbindung zwischen der Altmark und		Begründung: Die Festlegung "Erhaltung, Modernisierung und Ausbau des Schienennetzes" wird entsprechend überarbeitet. Die Neufassung dieser Festlegung sieht vor, dass das Schienennetz für den Personen- und Güterverkehr entsprechend den Anforderungen an eine effiziente und

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
dem nördlich benachbarten Wendland. Von Dannenberg aus besteht bereits eine Verbindung über Lüneburg nach Hamburg. Die Durchbindung nach Salzwedel würde eine zweite Verbindung in die Metropolregion Hamburg als Ergänzung und Umleitungsstrecke der überlasteten Verbindung Salzwedel-Uelzen-Hamburg schaffen, die für Güter- und Personenverkehr genutzt werden könnte und damit die Anbindung der Region Altmark an den wichtigsten deutschen Seehafen nachhaltig verbessern würde. Die Strecke weist zwar keine Gleise mehr auf, ist jedoch auf dem Gebiet des Altmarkkreises Salzwedel noch vollständig erhalten und aufgrund der teilungs- und nicht verkehrsbedingten Stilllegung auch als Trasse gesichert. Somit könnte sie vergleichsweise kostengünstig wieder hergestellt werden. Der benachbarte Landkreis Lüchow-Dannenberg plant die Beauftragung einer Machbarkeitstudie zur Reaktivierung der Bahnstrecke. Daher muss auch der altmärkische Abschnitt der Bahnstrecke von Salzwedel bis zur Landesgrenze unbedingt planerisch für die Zukunft gesichert werden.		leistungsfähige Infrastruktur zu erhalten, zu modernisieren und bedarfsgerecht auszubauen ist. Die Festlegung konkreter Ausbau- und Neubauvorhaben sowie von Vorhaben zur Reaktivierung bestehender Bahnstrecken erfolgt demnach durch die Fachplanung. Die Reaktivierung der Bahnstrecke Salzwedel-Dannenberg wird in die Prüfung im Rahmen der derzeitigen Aufstellung des ÖPNV-Plans Sachsen-Anhalt einbezogen. Die Kriterien und Randbedingungen für den vom Land aufzustellenden ÖPNV-Plan sind noch nicht bekannt. In diesem Zusammenhang wird auf die Festlegung zur Reaktivierung stillgelegter Bahnstrecken verwiesen. Der Hinweis zur Sicherung der eisenbahnrechtlichen Widmung von Bahnstrecken ist bereits in der Festlegung zur Vermeidung von Stilllegung und Entwidmung verankert. Zur Klarstellung wird die Begründung zur Festlegung entsprechend ergänzt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.3.2-1, G 5.3.2-8 und Z 5.3.2-9
Stellungnehmer ID: 795 Knauf Gips KG Hinweis (BE-ID: 4746): G 7.1.4-1 Sicherung und Abbau von Rohstoffen Wir empfehlen der Nutzung heimischer Rohstoffe einen klaren Vorrang einzuräumen (ohne Prüf-Vorbehalt) und den Rohstoff Gips/Anhydrit explizit zu benennen. Wie in der Begründung bereits für andere Rohstoffe erläutert, hat auch Sulfatgestein eine wichtige Bedeutung für die europäische Industrie und die Energiewende. Neben seiner Funktion als maßgeblicher Werkstoff für den klimaschonenden Leichtbau, ist er ein wichtiger Zuschlagstoff für die Zementproduktion und wird als Düngemittel in der biologischen Landwirtschaft eingesetzt. Besondere Bedeutung bekommt die Sicherung der Gips-Vorkommen allerdings dadurch, dass die Energiewende zu einer massiven Reduzierung der Substitution durch REA-Gips führt und hierdurch besonderer und dringlicher Handlungsbedarf besteht. Andernfalls droht der Wegfall regionaler Wertschöpfungsketten und ggf. neue Importabhängigkeiten. Siehe hierzu auch die Aussagen des Koalitionsvertrags, Zeilen 4796-4813, dass die Novelle des Landesentwicklungsplanes „Antworten auf die Herausforderungen des Strukturwandels infolge des Kohleausstiegs“ (deren direkte Folge eine Verknappung der Gipsrohstoffe ist) geben soll,	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung G 7.1.4-1 Sicherung und Abbau von Rohstoffen	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Der letzte Satz des Grundsatzes wird überarbeitet und neu formuliert als Satz 2 eingefügt. Da es sich um einen Grundsatz der Raumordnung handelt, bedarf es keines Prüfvorhalts. Der Grundsatz adressiert alle heimischen, bedeutsamen Rohstoffe. Der Rohstoff Gips wird daher in der Festlegung nicht gesondert aufgeführt. Die beispielhafte Aufzählung der Rohstoffe in der Begründung zum Grundsatz wird um den Rohstoff Gips erweitert. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.4-2

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
„heimische Rohstoffquellen nachhaltig gesichert werden sollen“ und „Wertstoffe für nachhaltiges Bauen und Produzieren, wie zum Beispiel Gips“ konzeptionell zu sichern sind. Änderungsvorschlag: "Die Sicherung und der Abbau von Rohstofflagerstätten soll auf einer nachhaltigen, vorausschauenden Gesamtplanung basieren. Dabei sollen die Wertschöpfungsketten der jeweiligen Rohstoffe, einschließlich des Rohstoffes Gips/Anhydrit, berücksichtigt werden. Bei der ökologischen Bewertung von Alternativen sollen die Eingriffe und der Transport am Alternativstandort der Rohstoffgewinnung berücksichtigt werden. Um Abhängigkeiten zu vermeiden, soll die Nutzung einheimischer Rohstoffe Vorrang haben."		
Stellungnehmer ID: 795 Knauf Gips KG Hinweis (BE-ID: 4747): G 7.1.4-2 Vorranggebiete für vorsorgende Rohstoffsicherung Wir empfehlen, dass Gebiete mit besonderen Rohstoffpotenzialen in der Regionalplanung deutlich stärkere Beachtung finden (soll statt kann), bzw. direkt über die Landesplanung gesichert werden. Dies gilt umso mehr, wenn es sich um überregional bedeutsame Rohstoffe für die Volkswirtschaft des Landes und/oder der Bundesrepublik handelt. Andernfalls drohen neue Rohstoffabhängigkeiten, bei Rohstoffen die eigentlich ausreichend vorhanden sind, aber regional ungleich verteilt. Beim Rohstoff Gips handelt es sich um einen solchen Fall. Er sollte aufgrund der überregionalen Bedeutung (siehe u.a. BLA-GEO: Bestandsaufnahme der Gipsvorkommen in Deutschland, September 2021) und der absehbaren Bedarfsentwicklung (Wegfall REA-Gips durch Kohleausstieg) explizit genannt werden. Siehe hierzu auch den Koalitionsvertrag 2021-2026, Zeilen 919-928: „Daher sollten die Gips-Lagerstätten in Sachsen-Anhalt gesichert sowie deren umweltverträgliche Gewinnung ermöglicht werden.“ Änderungsvorschlag: "Gebiete mit erkundeten standortgebundenen Rohstoffvorkommen, die der bedarfsunabhängigen langfristigen Nachfolge für bereits wirtschaftlich genutzte bedeutsame Lagerstätten dienen oder Gebiete mit besonderen Rohstoffpotenzialen, wie Gips, sollen von der Landes- oder Regionalplanung	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung G 7.1.4-2 Vorranggebiete für vorsorgende Rohstoffsicherung	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Im Rahmen der Aufstellung des neuen Landesentwicklungsplans wurden von der Fachplanung keine Gips-Lagerstätten für eine Festlegung als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung vorgeschlagen, da im Bereich des Südharztes zwar ein Gips-Vorkommen bekannt ist, dieses jedoch noch nicht hinreichend erkundet ist. Aufgrund des fehlenden Erkundungsstandes wurden in den raumordnerischen Abwägungsprozess keine Gips-Lagerstätten eingestellt und folglich auch keine entsprechenden Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert. Aufgrund der hohen Bedeutung von Naturgips für die Versorgung der Volkswirtschaft nach Wegfall des REA-Gipses und unter Berücksichtigung der bisherigen Erkundungsergebnisse, welche eine wirtschaftliche Gewinnung des Rohstoffes in diesem Raum möglich erscheinen lassen, wird das Vorranggebiet für Natur und Landschaft Nr. XVIII Südharzrand im Bereich südlich der Ortslage Breitungen minimal verkleinert. Somit soll insbesondere der Regionalplanung die Möglichkeit gelassen werden, bei Vorliegen eines abschließenden und hinreichenden Erkundungsstandes, die Festlegung eines Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung für Gips im Rahmen der Anpassung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Harz an den neuen Landesentwicklungsplan zu prüfen. Trotz des hohen naturschutzfachlichen Wertes dieses Gebietes sollte aus landesplanerischer Sicht eine solche Festlegung, bei Vorliegen aller

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
als Vorranggebiete für vorsorgende Rohstoffsicherung festgelegt werden."		Voraussetzungen, aufgrund des steigenden wirtschaftlichen Bedarfs an diesem Rohstoff und seine geringe Verbreitung in Sachsen-Anhalt von der Regionalplanung unter abwägender Berücksichtigung aller relevanten Belange erwogen werden. Die Priorisierung dieser Teilfläche für den Belang des Natur- und Landschaftsschutzes wird zurückgenommen, da keine raumordnerische Letztentscheidung getroffen werden soll, ohne einen umfassenden Kenntnisstand über alle raumbeanspruchenden Belange vorliegen zu haben. In diesem Bereich wird daher im 2. Entwurf eine "Weißfläche" belassen. Das in der beigefügten Karte dargestellte Verbreitungsgebiet eines Gips-Vorkommens im Bereich des Südharzes ist bekannt. Vorranggebiete für vorsorgende Rohstoffsicherung werden im Landesentwicklungsplan nicht festgelegt. Mit G 7.1.4-5 wird dieses Instrument der Regionalplanung zur Verfügung gestellt. Die Festlegung eines solchen Vorranggebiets setzt ebenfalls einen hinreichenden Erkundungsstand voraus. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.2-5 und Z 7.1.4-3.
Stellungnehmer ID: 795 Knauf Gips KG Hinweis (BE-ID: 4748): 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Eine nachhaltige Rohstoffpolitik muss besonders vorausschauend agieren. Das aktuelle Weltgeschehen zeigt dies eindrücklich. Die Gipsvorkommen im Südharz haben eine überregionale Bedeutung als Gebiet mit besonderen Rohstoffpotenzialen. Insbesondere um den Wegfall des REA-Gips zu kompensieren. Diese Rolle werden sie bereits in 6-14 Jahren erfüllen müssen (Ausstieg aus der Kohleverstromung / Wegfall REA-Gips 2030/2038, siehe Koalitionsvertrag Ampel-Regierung). Andernfalls droht der Verlust von heimischen Wertschöpfungsketten und Arbeitsplätzen sowie zusätzliche Importabhängigkeiten. Importe sind dabei auch aus ökologischer Sicht immer die schlechtere Alternative. Das Biosphärenreservat Karstlandschaft Südharz schreibt auf seiner Internetseite, dass auch der Erhalt und die Stärkung der regionalen Wirtschaftskraft ein Ziel ist. Auch wird explizit auf die Bergbautradition verwiesen: „Die drei Zielsetzungen des Biosphärenreservates sind der Schutz und	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Z 7.2.2-2 Vorranggebiete für Natur und Landschaft	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Im Rahmen der Aufstellung des neuen Landesentwicklungsplans wurden von der Fachplanung keine Gips-Lagerstätten für eine Festlegung als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung vorgeschlagen, da im Bereich des Südharzes zwar ein Gips-Vorkommen bekannt ist, dieses jedoch noch nicht hinreichend erkundet ist. Aufgrund des fehlenden Erkundungsstandes wurden in den raumordnerischen Abwägungsprozess keine Gips-Lagerstätten eingestellt und folglich auch keine entsprechenden Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert. Aufgrund der hohen Bedeutung von Naturgips für die Versorgung der Volkswirtschaft nach Wegfall des REA-Gipses und unter Berücksichtigung der bisherigen Erkundungsergebnisse, welche eine wirtschaftliche Gewinnung des Rohstoffes in diesem Raum möglich erscheinen lassen, wird das Vorranggebiet für Natur und Landschaft Nr. XVIII Südharzrand im Bereich südlich der Ortslage Breitungen minimal verkleinert. Somit soll insbesondere der Regionalplanung die Möglichkeit gelassen werden, bei

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
die Entwicklung der Natur- und Kulturlandschaft, der Erhalt und die Stärkung der regionalen Wirtschaftskraft sowie die Qualitätssteigerung der Region als Wohn-, Lebens- und Erholungsraum.“ „Kulturhistorische Besonderheiten zeugen an vielen Orten vom Leben und Arbeiten der Menschen in der Region, beispielsweise von der Bergbautradition, die sich über 1000 Jahre zurückverfolgen lässt. Gemeinsam haben Mensch und Natur hier eine ureigene wertvolle Kulturlandschaft voller Leben geschaffen.“ Bergbau steht also offensichtlich nicht im Widerspruch zu einer wertvollen Kulturlandschaft voller Leben. Ein Biosphärenreservat soll auch kein Museum sein. In Anbetracht der langwierigen Verfahrensdauer in der Raumordnung und der Genehmigungspraxis in Deutschland, empfehlen wir, die Pflegezone des Biosphärenreservates Südharz als Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems (entsprechend G 7.2.2-5) umzustufen. Dies würde den Behörden im Falle eines Lagerstättennachweises in dieser Region eine Abwägungsmöglichkeit eröffnen - also die Prüfung eines konkreten Einzelfalls. Aus unserer Sicht steht auch eine übertägige Rohstoffgewinnung den Erhaltungszielen der Pflegezone nicht grundsätzlich entgegen, da die Biodiversität in Abbaustätten oft höher ist, als in der umgebenden Kulturlandschaft. Durch eine adäquate Vorerkundung und Planung können Eingriffe in Natur- und Landschaft auf ein Minimum reduziert werden und durch eine hochwertige Renaturierung kann sogar ein positiver Beitrag für die Ziele des Naturschutzes geliefert werden (vgl.: [Web-Adresse anonymisiert]). Die Zielsetzungen des Biosphärenreservats „Erhalt und die Stärkung der regionalen Wirtschaftskraft“ sowie „Schutz und die Entwicklung der Natur- und Kulturlandschaft“ können also durchaus gemeinsam erreicht werden.		Vorliegen eines abschließenden und hinreichenden Erkundungsstandes, die Festlegung eines Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung für Gips im Rahmen der Anpassung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Harz an den neuen Landesentwicklungsplan zu prüfen. Trotz des hohen naturschutzfachlichen Wertes dieses Gebietes sollte aus landesplanerischer Sicht eine solche Festlegung, bei Vorliegen aller Voraussetzungen, aufgrund des steigenden wirtschaftlichen Bedarfs an diesem Rohstoff und seine geringe Verbreitung in Sachsen-Anhalt von der Regionalplanung unter abwägender Berücksichtigung aller relevanten Belange erwogen werden. Die Priorisierung dieser Teilfläche für den Belang des Natur- und Landschaftsschutzes wird zurückgenommen, da keine raumordnerische Letztentscheidung getroffen werden soll, ohne einen umfassenden Kenntnisstand über alle raumbeanspruchenden Belange vorliegen zu haben. In diesem Bereich wird daher im 2. Entwurf eine "Weißfläche" belassen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.2-5 und Z 7.1.4-3.
Stellungnehmer ID: 740 Kompetenzzentrum Stadtumbau Sachsen-Anhalt	Teil B Kapitel: 1.1 Interkommunale und Regionale Kooperation G 1.1-3 Interkommunale Abstimmung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 4283): In diesem Zusammenhang begrüßen wir, dass mit dem 1. Entwurf auch inhaltliche Schwerpunkte der Landesentwicklung aktualisiert und präzisiert werden. Dabei könnten unter der Überschrift „1.1 Interkommunale und Regionale Kooperation“ die inhaltlichen Schwerpunkte erweitert werden. Neben Handlungsansätzen (G.1.1-1) und Interkommunalen Abstimmungen (G 1.1-3) werden hier unter G 1.1.2. nur Ausführungen zum		Begründung: In Teil B, Kapitel 1 werden die grundlegenden, allgemein gültigen Zielstellungen und Handlungsansätze zu Vernetzung und Kooperation formuliert. Fachspezifische Kooperationserfordernisse werden in den einzelnen Fachkapiteln des LEP formuliert.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
„Strukturwandel im Mitteldeutschen Raum“ gemacht. Denkbar wäre, weitere inhaltliche Schwerpunkte der interkommunalen und interregionalen Kooperation festzuhalten, die im vorliegenden Entwurf erst in den folgenden Abschnitten aufgeführt werden. Dazu können z.B. interkommunale Vorhaben für Klimaschutz und Klimaanpassung hervorgehoben werden (Stichworte: Energiewende, Wassermanagement) oder interkommunale Vorhaben zur Verbesserung des Mobilitätsangebotes (siehe Ausschreibung des MID für ein Fördervorhaben im Rahmen von EFRE/ JTF), aber auch Innovationen im Bausektor (Kreislaufwirtschaft – siehe u.a., Richtlinie der StK für Projekte zum Neuen Europäischen Bauhaus im Rahmen des JTF) und nicht zuletzt auch die Digitalisierung als interkommunale Aufgabe (Beispiel geplante Vorhaben für eine Translationsregion für digitalisierte Gesundheitsversorgung im Mitteldeutschen Revier Sachsen-Anhalt).		
Stellungnehmer ID: 740 Kompetenzzentrum Stadtumbau Sachsen-Anhalt Hinweis (BE-ID: 4284): Als allgemeine Zielstellung sollte vor dem Hintergrund komplexer Transformationsprozesse das Ziel der Resilienz eine allgemeine Klammer bilden, ausdrücklich auch bezogen auf den Erhalt der freiheitlich-demokratischen Grundordnung. In diesem Zusammenhang sind Beteiligungsprozesse zu nutzen, um möglichst viele Menschen als aktive Gestalterinnen und Gestalter der Transformation zu gewinnen. Als Kompetenzzentrum Stadtumbau unterstützen wir die Smart-City-Initiative des Landes Sachsen-Anhalt, die zahlreiche dieser Themenfelder aktiv anspricht und die interkommunale Zusammenarbeit fördert.	Teil B Kapitel: 5.5 Digitale Infrastrukturen G 5.5-2 Smart Cities und Smart Regions	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Der Begründungstext wird entsprechend ergänzt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.5-4
Stellungnehmer ID: 740 Kompetenzzentrum Stadtumbau Sachsen-Anhalt Hinweis (BE-ID: 4285): Zudem schlagen wir vor, auch die Förderung der Baukultur als einen inhaltlichen Schwerpunkt zu benennen. Damit wird die Attraktivität unserer Städte als Lebensräume für alle Einwohnerinnen und Einwohner sowie für Fachkräfte, die von außerhalb der Landesgrenze für Sachsen-Anhalt gewonnen werden sollen, weiter verbessert.	Teil B Kapitel: 3.1 Siedlungsentwicklung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Der vorgetragene Belang wird im Kapitel zur Stadt und Dorfentwicklung ergänzt. Die Festlegung als eigenständiger Grundsatz erscheint derzeit nicht angemessen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Kapitelnummer

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		aufgeführt: 3.3
Stellungnehmer ID: 740 Kompetenzzentrum Stadtumbau Sachsen-Anhalt Hinweis (BE-ID: 4281): Aus unserer Sicht ist wichtig, dass der vorliegende Entwurf unter G 1-1 die Ziele und die Bedeutung der interkommunalen und regionalen Kooperation herausstellt. Hier sehen wir eine Vielzahl von Berührungspunkten zwischen dem 1. Entwurf zur Neuaufstellung des LEP und unserem Zukunftsplan Städtenetz Sachsen-Anhalt, den das Kompetenzzentrum Stadtumbau in der SALEG 2019 veröffentlicht und mit einer Vielzahl von Akteuren der Landesentwicklung erörtert hat. Die im Entwurf des Landesentwicklungsplanes dargestellte Perspektive schließt eine polyzentrische Betrachtung des sachsen-anhaltischen Städtenetzes nicht aus, die wir als Kompetenzzentrum Stadtumbau im o. g. Zukunftsplan dargestellt haben. Aus unserer Sicht kann diese polyzentrische Perspektive helfen, die Bedeutung und Identität von Klein- und Mittelstädten zu stärken. Mit dem Zukunftsplan haben wir die große Bedeutung der kulturellen und landschaftlichen Vielfalt unseres Landes hervorgehoben, die mehrfach als Welterbe bzw. Erbe der Menschheit geschützt ist. Zudem verwiesen wir auf die historisch gewachsenen Fähigkeiten und Talente in unserem Land, komplexe gesellschaftliche Transformationsprozesse zu bewältigen und zu gestalten.	Teil B Kapitel: 1. Vernetzung und Kooperation G 1-1 Kooperationsziele	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung: Die Zusammenarbeit verschiedener Politikbereiche und die Entwicklung integrierter Strategien und Konzepte, die dem partizipativen Ansatz folgen, sind bereits Regelungsgegenstand des LEP.
Stellungnehmer ID: 740 Kompetenzzentrum Stadtumbau Sachsen-Anhalt Hinweis (BE-ID: 4282): Die Ressourcen zum Erhalt und zur behutsamen Nutzung des kulturellen und landschaftlichen Erbes sind, wie auch die Fähigkeiten zur Gestaltung komplexer Transformationsprozesse, untrennbar mit den Städten und Siedlungen in unserem Land verbunden. Die mittelgroßen und kleineren Städte bilden als zweite Ebene der Siedlungsstruktur landesweit ein dichtes Netz. Im Rahmen einer regionalspezifischen, arbeitsteiligen Kooperation von Städten und Regionen und eine damit verbundene Differenzierung und Profilierung kann sich unser Land auch als leistungsfähiger und international konkurrenzfähiger Wirtschaftsstandort	Teil B Kapitel: 2.5.2 Mittelzentren Z 2.5.2-2 Mittelzentren	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
sowie als Bildungsstandort mit international beachteten Universitäten- und Hochschulen weiterentwickeln. Dabei sollten gerade auch die mittelgroßen und kleinen Städte in unserem Land als attraktive Lebensräume mit einer gesicherten Daseinsvorsorge und jeweils eigenen Profilen und Qualitäten entwickelt werden. Dies gilt zum einen für den dünn besiedelten Raum im Osten und Norden des Bundeslandes, wo mit der Lutherstadt Wittenberg und der Hansestadt Stendal zwei Städte auch Teilfunktionen eines Oberzentrums erfüllen. Daher ist es folgerichtig, in diesen Räumen weitere Mittelzentren zu etablieren, um diese Räume möglichst flächenhaft zu stabilisieren. Dies gilt zum anderen aber auch für die dichter besiedelten Räume in der Landesmitte und im Süden, wo Mittelzentren das Rückgrat der Siedlungsstruktur bilden, zum Teil aber auch in Konkurrenz zueinander sowie zu den Oberzentren bestehen müssen.		
Stellungnehmer ID: 864 Krebs & Aulich GmbH Hinweis (BE-ID: 4931): Sofern möglich würde ich an dieser Stelle noch den folgenden Hinweis geben: die Region Weferlingen-Flechtingen ist eine der wichtigsten für den Baustofftagebau (Kalk- und Sandstein-Granulate, Kies, Quarzsand). Aufgrund der überregionalen Kundenstruktur dieser Tagebaue hat in den vergangenen 10 Jahren der Schwerlastverkehr zum Transport dieser Rohstoffe erheblich zugenommen, gleichzeitig ist die Infrastruktur in der Grenzregion nicht mitgewachsen, Erschließungsstraßen stammen zum Teil noch aus den 1970er Jahren und sind teilweise mittlerweile desolat. Für die Anwohner der betroffenen Ortschaften auf beiden Seiten der Landesgrenze stellt dies eine wachsende Belastung dar. Die Rohstoffvorkommen sind langfristig sicher und werden für die folgenden Jahrzehnte weiter abgebaut werden. Für eine wirkungsvolle Entlastung der Region sind in den vergangenen Jahre mehrere Anläufe unternommen wurden. Eine Möglichkeit stellt die bessere Anbindung der sachsen-anhaltischen Seite an die Autobahnanschlussstelle Helmstedt-West (auf niedersächsischer Seite) dar, was jedoch aufgrund der länderübergreifenden Problematik bisher nicht kurzfristig machbar erscheint. Eine weitere kann die Verlagerung auf die (bestehende) Bahnstrecke Helmstedt- Haldensleben sein, die jedoch einer Ertüchtigung bedarf.	Teil B Kapitel: 5.3.1 Ziele der verkehrlichen Entwicklung G 5.3.1-1 Erhalt und Sanierung vor Neubau sowie Modernisierung	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Gemäß der Festlegung "Schnittstellen des kombinierten Verkehrs" sollen die Rahmenbedingungen für den Güterverkehr so ausgestaltet werden, dass zukünftige Anforderungen wie Umwelt- und Klimaverträglichkeit an ein stetes Anwachsen der Transportmengen und Kleinteiligkeit der transportierten Waren erfüllt werden. Des Weiteren ist auf Grundlage der Festlegung zur Ertüchtigung des Güterverkehrs festgelegt, dass die Verlagerung des Güterverkehrs auf die umweltschonenden Verkehrsträger Schiene und Wasserstraße sowie die Nutzung umweltverträglicher Transportmittel unterstützt werden. Vor diesem Hintergrund wird zudem darauf hingewiesen, dass das Schienennetz für den Personen- und Güterverkehr zu erhalten, zu modernisieren und auszubauen ist. Ob und inwieweit die Bahnstrecke Helmstedt-Haldensleben einer Ertüchtigung bedarf, ist kein Regelungsgegenstand des LEP. Es wird auf die Fachplanung verwiesen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.3.5-5, G 5.3.5-4 und Z 5.3.2-1

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 855 K+S Minerals and Agriculture GmbH Hinweis (BE-ID: 4338): Wir begrüßen es deshalb, dass die Steinsalzlagerstätte Braunschweig-Lüneburg sowie die Steinsalzlagerstätte und das Sol- und Speicherfeld Bernburg im Landesentwicklungsplan weiterhin als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung durch Z 7.1.4-2 Ziffer XXXIII und Ziffer XXXIV ausgewiesen werden sollen. In der Begründung zur Steinsalzlagerstätte Braunschweig-Lüneburg hat sich allerdings ein Fehler eingeschlichen. In Satz 3 wird fälschlicherweise ausgeführt, dass die dazu notwendigen Bergbauberechtigungen eine Größe von circa 11,5 Quadratkilometern hätten. Wie sich aus unseren Bewilligungen ergibt, haben die Bergbauberechtigungen richtigerweise aber eine Größe von circa 11,9 Quadratkilometern. Die entsprechenden Bewilligungen (Braunschweig-Lüneburg IV, Erweiterung Braunschweig-Lüneburg IV bis zur Landesgrenze - südlicher Teil, Braunschweig-Lüneburg V) können Sie über den Geodatendienst Bergbau und Rohstoffe Sachsen-Anhalt (WMS-Darstellungsdienst) abrufen. Wir möchten Sie daher freundlich bitten, dies zu berichtigen.	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Begründung zur Zielfestlegung wird entsprechend überarbeitet. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3
Stellungnehmer ID: 735 K+S Minerals and Agriculture GmbH Werk Zielitz Hinweis (BE-ID: 4601): Das Erlaubnisfeld Möser I-B-d-391/06 ist erloschen.	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 735 K+S Minerals and Agriculture GmbH Werk Zielitz Hinweis (BE-ID: 4602):	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Das Erlaubnisfeld Zielitz-Schartau I-B-d-399/24 wurde am 23.01.2024 erteilt. Bitte die Festlegungskarte 3 - Untertägige Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung entsprechend anpassen.		Das untertägige Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung IX. "Kalisalzlagerstätte Zielitz, einschließlich übertägiger Anlagen und Halden" wird im 2. Entwurf auf der Grundlage aktueller Geodaten räumlich präzisiert. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3.
Stellungnehmer ID: 735 K+S Minerals and Agriculture GmbH Werk Zielitz Hinweis (BE-ID: 4603): Die Festlegungskarte 3- Untertägige Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung entspricht für das "Vorranggebiet IX. Kalisalzlagerstätte Zielitz, einschließlich übertägiger Anlagen und Halden" nicht dem aktuellen Genehmigungsstand. Für folgende Erlaubnisfelder sind die Erlaubnisse erloschen: Erlaubnisfeld I-B-d-391/06 Möser Erlaubnisfeld I-B-d-389/17 Zielitz-Hohenwarthe Mit Datum vom 23.01.2024 wurde vom LAGB das Erlaubnisfeld I-B-d-399/24 Zielitz-Schartau genehmigt. Die Festlegungskarte 3 sollte dementsprechend angepasst werden.	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Das untertägige Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung IX. "Kalisalzlagerstätte Zielitz, einschließlich übertägiger Anlagen und Halden" wird im 2. Entwurf auf der Grundlage aktueller Geodaten räumlich präzisiert. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3.
Stellungnehmer ID: 462 Kulturstiftung Dessau-Wörlitz Hinweis (BE-ID: 4339): es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass der Landesentwicklungsplan (LEP) neu aufgestellt wird. Damit soll für das Landes Sachsen-Anhalt ein verbindlicher Rahmen für die räumliche Gestaltung gegeben werden. Die Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, insbesondere zu den Nutzungen und Funktionen des Raums, in Form von	Teil B Kapitel: 2.2 Kulturlandschaften, kulturelles Erbe Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: In den Vorbehaltsgebieten für Kultur- und Denkmalpflege sollen die Interessen des Denkmalschutzes in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen gegenüber anderen Raumnutzungsansprüchen besonders berücksichtigt werden. Planungen und Maßnahmen, die die Belange der Kultur- und

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Zielen und Grundsätzen werden damit für einen mittelfristigen Zeitraum angelegt. In dem vorliegenden Entwurf bestehen Bezüge, die sich auf das unter UNESCO-Schutz stehende Gartenreich Dessau-Wörlitz und auf die Pufferzone auswirken. Es ist anzuerkennen, dass dem Gartenreich Dessau-Wörlitz eine hohe Priorität beigemessen wird. Der Denkmalrahmenplan Gartenreich Dessau-Wörlitz (2005/2007) bildet als integratives Planwerk die denkmalfachlichen Bewertungen der Bestandssituation sowie die daraus abzuleitenden Erhaltungs- und Entwicklungsziele ab. Der Landesentwicklungsplan gibt übergeordnete Zielsetzungen vor und legt Grundsätze der räumlichen Entwicklungen fest. Die das Gartenreich betreffende Passagen sind ausschließlich Grundsätze und somit im Falle von Abwägungen oder bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen. Damit sind diese Grundsätze in ihrer Umsetzung nicht zwingend bindend. Sie müssen in jedem Fall mit den fachlichen Zielsetzungen abgeglichen werden, wie sie beispielsweise der Denkmalrahmenplan für das Gartenreich Dessau-Wörlitz sowie die gesetzlichen Vorgaben von Denkmalschutz und Naturschutz bestimmen. Daher ist auf einige Punkte gesondert einzugehen: zu 2.2 Kulturlandschaften, kulturelles Erbe Im Kapitel „2.2 Kulturlandschaften, kulturelles Erbe“ wird insbesondere auf das Gartenreich Dessau-Wörlitz eingegangen. Dabei wird nur von Grundlagen und nicht von Zielen gesprochen. Es wird richtig dargestellt, dass historische Stadt- und Ortskerne, Denkmale und Denkmalbereiche, kulturhistorisch bedeutsame Landschaftsteile und -elemente sowie Orts- und Landschaftsbilder den Charakter bestimmen und somit die Wahrnehmung der Kulturlandschaften prägen. Das unter UNESCO-Schutz stehende Gartenreich Dessau-Wörlitz erstreckt sich auf 142 km² und bindet Landschaften und Siedlungen in den Kommunen Dessau-Roßlau und Oranienbaum-Wörlitz ein. Das Sitemanagement des Gartenreiches Dessau-Wörlitz, in Regie der Kulturstiftung Dessau-Wörlitz, versteht sich über die eigenen Liegenschaften der Stiftung hinaus als Bewahrer dieser Kulturlandschaft. Somit empfiehlt das Sitemanagement den Landesentwicklungsplan soweit zu schärfen, dass der Erhalt dieser Kulturlandschaft nicht nur ein Grundsatz, sondern ein Ziel sein muss. Es sollte geprüft werden, ob die bestehenden Instrumente zur Förderung der Zielsetzungen beim Erhalt der Kultur- und Naturerbestätten verbessert werden können. Außerdem muss darauf hingewiesen werden, dass die Feststellung der spezifischen Wertigkeiten und daraus resultierender Zielbestimmungen		Denkmalpflege beeinträchtigen, sollen in Vorbehaltsgebieten für Kultur- und Denkmalpflege ausgeschlossen werden. Damit ist sichergestellt, dass die UNESCO-Welterbestätte vor Beeinträchtigungen geschützt wird, die mit dem Status als UNESCO-Welterbestätte nicht vereinbar sind. Damit ist dem Schutzstatus des Gartenreichs Dessau-Wörlitz im ausreichenden Maße Rechnung getragen. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass gesetzliche Regelungen, wie bspw. im Rahmen des EEG, wonach der Ausbau der erneuerbaren Energien von überragenden öffentlichen Interesse ist, einer Zielfestlegung entgegenstehen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Gegenstand eines noch andauernden Arbeitsprozesses sind. Derzeit liegen für große Teile des Welterbes Gartenreich Dessau-Wörlitz weder belastbare denkmalfachliche Zielstellungen vor, noch existiert ein Managementplan für das Welterbe insgesamt. Demzufolge ist bei allen gegenwärtigen Positionierungen die Option einer späteren Zielkontrolle, -präzisierung oder -korrektur einzuräumen.		
Stellungnehmer ID: 462 Kulturstiftung Dessau-Wörlitz Hinweis (BE-ID: 4344): Unter dem Punkt 6.2.1-5 Höhenbeschränkung für Windenergieanlagen ist ein Ziel benannt, wo es künftig keine Bestimmungen mehr zur Höhe baulicher Anlagen für die Nutzung der Windenergie geben darf. Dem ist im Hinblick auf die Kulturlandschaft Gartenreich Dessau-Wörlitz deutlich zu widersprechen! Schon heute haben Bestandsflächen mit Windenergieanlagen im Umfeld des Gartenreiches einen erheblichen Einfluss auf die Horizontlinien und bestimmen somit Sichten in der Kulturlandschaft. Ein uneingeschränkter Ausbau bzw. Neubau solcher Anlagen, wird für erheblichen Konfliktstoff sorgen, der ggf. Juristische Konsequenzen haben kann. Auf die bedingungslose Zielorientierung, die Höhenbeschränkungen aufzuheben ist zu verzichten. Es sollte immer der Grundsatz einer Verträglichkeitsprüfung bestehen. Die Kulturstiftung Dessau-Wörlitz bittet darum, dass die hier erwähnen Ansätze im kommenden LEP mit berücksichtigt werden.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Z 6.2.1-5 Höhenbeschränkung für Windenergieanlagen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Das Windenergieflächenbedarfsgesetz verpflichtet hierbei das Land Sachsen-Anhalt, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Gemäß § 4 Abs. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz ist geregelt, dass Windenergiegebiete mit Höhenbegrenzung, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden. Die Forderung, auch zukünftig Flächen mit Höhenbegrenzung bis zum Erreichen des Flächenbeitragswertes ausweisen zu können, geht mit der Nichtanrechenbarkeit dieser Flächen einher und würde daher zu einer zusätzlichen Flächenausweisung führen, die über das notwendige Maß hinausgeht. Dies betrifft sowohl die regionalplanerische als auch die kommunale Ebene. Diese Regelung gilt nicht, wenn die Erreichung des Flächenbeitragswertes bzw. der regionalen Teilflächenziele bezogen auf den letztgültigen Stichtag nach Windenergieflächenbedarfsgesetz und Landesentwicklungsgesetz in den einzelnen Planungsregionen des Landes festgestellt wurde.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Höhenbegrenzungen, die als Nebenbestimmungen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren festgelegt werden, sind hiervon nicht erfasst. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.1-5
Stellungnehmer ID: 462 Kulturstiftung Dessau-Wörlitz Hinweis (BE-ID: 4341): zu 5. Wirtschaft und Infrastruktur Im Kapitel 5. 2 „Tourismus und Erholung“ wird die Gartenreich-Region Dessau-Wörlitz als eine einmalige Kultur- und Naturlandschaft mit außerordentlichen touristischen Potenzialen exemplarisch benannt. Das Gartenreich stellt schon heute mit jährlich über einer Million Besuchern ein bedeutendes Besucherziel in der Region dar. Daneben befinden sich das UNESCO Biosphärenreservat Mittlere Elbe sowie die beiden UNESCO Welterbestätten Bauhaus Dessau und Lutherstadt Wittenberg. Sie werden als wichtige Leuchttürme in der Kulturlandschaft Sachsen-Anhalts verstanden. Als besondere kulturtouristische Anziehungspunkte vermögen sie wesentliche Impulse für das gesamte Land und darüber hinaus zu geben. Die flächig eng aneinander liegenden Welterbestätten sollten mit der eingeführten Marke „Luther-Bauhaus-Gartenreich“ weitergeführt werden um mögliche Synergien zu nutzen. Die touristischen Ansätze werden alle als Grundsätze vermerkt, ausgenommen ist das unter 5.2-1 genannte Ziel, den ÖPNV für Kur- und Erholungsorte, Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholungsgebiete angemessen anzubinden. Das Sitemanagement empfiehlt klare Ziele festzuschreiben, um den Tourismus im Land zu stärken. Im Hinblick auf die spezifische Ausgangslage, dass hier eine großflächige Landschaft sowohl als Kultur-, als auch als Naturerbe ausgewiesen ist, bedürfen tourismuswirtschaftliche Zielsetzungen einer ganz besonders eingehenden fachlichen Prüfung zur Sicherstellung der Erhaltungs- und Entwicklungsziele des Schutzes von Kulturdenkmalen, Natur und Landschaft.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Der Kulturtourismus in Sachsen-Anhalt wird aufgrund seiner Bedeutung für die Tourismuswirtschaft im Land mit einer gesonderten Grundsatzfestlegung adressiert. In der Begründung zur Festlegung werden die UNESCO Welterbestätten Bauhaus Dessau, die Luthergedenkstätten in den Lutherstädten Eisleben, Mansfeld und Wittenberg, das Gartenreich Dessau-Wörlitz, Stiftskirche, Schloss und Altstadt von Quedlinburg sowie der Naumburger Dom als wichtige Leuchttürme des Kulturtourismus im Land exemplarisch benannt. Mit der Grundsatzfestlegung "Touristische Infrastruktur" wird die infrastrukturelle Entwicklung der im Masterplan Tourismus Sachsen-Anhalt 2027 verankerten Leitprodukte der freizeit- und geschäftstouristischen Hauptreisemotive. In der Begründung zu dieser Festlegung finden im Bezug zum Reisemotiv „Weltkultur & Geschichte an Originalschauplätzen erleben“ auch explizit die UNESCO-Welterbestätten und die Kulturlandschaft Anhalt Erwähnung. Der Masterplan Tourismus Sachsen-Anhalt 2027 bildet als tourismuspolitischer Fachplan Sachsen-Anhalts die fachliche Grundlage für die Festlegungen des Kapitels 5.2 "Tourismus und Erholung". Er definiert die tourismuswirtschaftliche strategische Positionierung und benennt Handlungsfelder sowie Leitprojekte. Insbesondere die im Masterplan verankerten Leitmotive und Leitprodukte wurden im Landesentwicklungsplan aufgegriffen und in den Festlegungen des Kapitels berücksichtigt. Die inhaltliche Weiterentwicklung des Masterplans obliegt der zuständigen Fachplanung. Den Fachplan raumordnerisch flankierend werden im Landesentwicklungsplan Vorbehaltsgebiete für Tourismus festgelegt, die aufgrund ihrer naturräumlichen oder kulturlandschaftlichen Ausstattung und ihrer vorhandenen touristischen Infrastruktur oder aufgrund vorhandener Potenziale für die touristische Entwicklung des Landes von besonderer Bedeutung sind. Regional bedeutsame Tourismusregionen des Landes

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Tourismus ist ein Wachstumsmarkt und sollten unbedingt einer besonderen und vor allem zielorientierten Betrachtung unterliegen.		können darüber hinaus in den Regionalen Entwicklungsplänen als Vorbehaltsgebiete für Tourismus festgelegt werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-2, G 5.2-6 und G 5.2.-7
Stellungnehmer ID: 462 Kulturstiftung Dessau-Wörlitz Hinweis (BE-ID: 4340): zu 3. Siedlungsentwicklung Für die Siedlungsentwicklung im Gebiet des Welterbes Gartenreich Dessau-Wörlitz gelten gemäß seiner Einschätzung als Vorbehaltsgebiet für Kultur und Denkmalpflege die entsprechenden Zielvorgaben (Denkmalrahmenplan Gartenreich Dessau-Wörlitz) sowie bauleitplanerischen und gesetzlichen Regelungen in bevorzugter Weise. In Vorbehaltsgebieten für Kultur und Denkmalpflege soll dem Erhalt und dem Schutz vorhandener Kulturdenkmale bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.	Teil B Kapitel: 2.2 Kulturlandschaften, kulturelles Erbe G 2.2-5 Vorbehaltsgebiete für Kultur und Denkmalpflege	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 462 Kulturstiftung Dessau-Wörlitz Hinweis (BE-ID: 4342): zu 6. Energieversorgung Dem im LEP zu Grunde gelegtem Ansatz ist nicht zu widersprechen. Gleichwohl gilt es für eine geschützte Kulturlandschaft, wie das Gartenreich Dessau-Wörlitz, Überlegungen anzustellen wie das zu schützende Gut mit dem modernen Ansatz der Energieversorgung zusammen passt. Windparkanlagen sind in dieser Region auszuschließen. Hier sind insbesondere auch Einwirkungen auf das Schutzgut Kulturlandschaft zu berücksichtigen, die von Standorten weit außerhalb der ausgewiesenen Areale von Kern- und Pufferzone des Welterbes Gartenreich Dessau-Wörlitz ausgehen können. Herkömmliche Solarenergie ist auf Grund der heute üblichen Module nur bedingt einsetzbar. Hier sollte das Ziel bestehen, Anlagen so zu entwickeln, dass sie landschafts- und denkmalgerecht verbaut werden können. Es geht nicht alleine darum,	Teil B Kapitel: 6.2 Erneuerbare Energien Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Das Windenergieflächenbedarfsgesetz verpflichtet hierbei das Land Sachsen-Anhalt, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
möglichst leistungsfähig zu sein, sondern sich auch gestalterisch an das Umfeld anzupassen. Für das Gartenreich könnte Geothermie oder Biogas ein Versorgungsansatz sein.		Bundesrecht. Gemäß § 4 Abs. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz ist geregelt, dass Windenergiegebiete mit Höhenbegrenzung, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden. Die Forderung, auch zukünftig Flächen mit Höhenbegrenzung bis zum Erreichen des Flächenbeitragswertes ausweisen zu können, geht mit der Nichtanrechenbarkeit dieser Flächen einher und würde daher zu einer zusätzlichen Flächenausweisung führen, die über das notwendige Maß hinausgeht. Dies betrifft sowohl die regionalplanerische als auch die kommunale Ebene. Diese Regelung gilt nicht, wenn die Erreichung des Flächenbeitragswertes bzw. der regionalen Teilflächenziele bezogen auf den letztgültigen Stichtag nach Windenergieflächenbedarfsgesetz und Landesentwicklungsgesetz in den einzelnen Planungsregionen des Landes festgestellt wurde. Höhenbegrenzungen, die als Nebenbestimmungen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren festgelegt werden, sind hiervon nicht erfasst. Hinsichtlich der Errichtung von Freiflächensolaranlagen wird auf die Festlegung "Wirkungen von Freiflächensolaranlagen" verwiesen, wonach deren Umsetzung freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich zu erfolgen hat. Dabei sind die Auswirkungen auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt, den Bodenhaushalt sowie auf die landwirtschaftliche Bodennutzung unter Einbeziehung der zuständigen Fachbehörden darzulegen. Ob und inwieweit die Anlagen auch denkmalgerecht realisiert werden können, bedarf einer einzelfallbezogenen Prüfung. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 6.2.1-5 und Z 6.2.2-2
Stellungnehmer ID: 462 Kulturstiftung Dessau-Wörlitz Hinweis (BE-ID: 4343): Im LEP ist vorgesehen, moderne und leistungsfähige Leitungsnetze für Strom, Gas und Wärme als entscheidende Voraussetzung für eine Energieversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien basiert, zu schaffen. Hierbei ist darauf zu achten, dass bei künftigen Leitungsnetzen durch das Gartenreich keine Freileitungen zum Tragen kommen, sondern erdverlegte	Teil B Kapitel: 6.3 Leitungsnetze G 6.3-3 Erdkabelverlegung von Hochspannungsleitungen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Festlegung, wonach Hochspannungsleitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder weniger als Erdkabel errichtet werden sollen, wird ersatzlos gestrichen. Diese Vorgabe ist bereits gemäß § 43h EnWG rechtlich normiert und bedarf daher keiner zusätzlichen raumordnerischen Festlegung. Ziel ist es zudem, mehr Flexibilität bei der Wahl der Infrastrukturlösungen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Kabel Verwendung finden, soweit deren Trassen mit dem Schutz von Kulturdenkmalen, Natur und Landschaft vereinbar sind. In jedem Fall wird eine individuelle Verträglichkeitsprüfung erforderlich sein.		zu ermöglichen. Technische, wirtschaftliche und umweltbezogene Faktoren können je nach Region oder Trasse unterschiedliche Lösungen erfordern. So soll die Möglichkeit geschaffen werden, kostengünstige und technisch effiziente Lösungen zu etablieren, die den jeweiligen Gegebenheiten vor Ort gerecht werden. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Bundesfachplanung etwaige Trassenkorridore und deren Varianten erarbeitet werden. Die Untersuchung der Auswirkungen konkreter Leitungstrassen, unter anderem auf die Umwelt, den Naturschutz sowie den Landschafts- und Denkmalschutz, erfolgt im anschließenden Planfeststellungsverfahren und ist somit kein Regelungsgegenstand des LEP.
Stellungnehmer ID: 50 Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie - Landesmuseum für Vorgeschichte -	Teil B Kapitel: 2.2 Kulturlandschaften, kulturelles Erbe Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 5501): *Abbildung zur Bodendenkmalpflege in der Anlage*		Begründung: Die Hauptkarte ist integraler Bestandteil des LEP und enthält die zeichnerischen Festlegungen des LEP. Die in der Abbildung dargestellten denkmalrelevanten Objekte und Gebiete stellen keine raumordnerischen Festlegungen dar und werden nicht in die Hauptkarte übernommen.
Stellungnehmer ID: 50 Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie - Landesmuseum für Vorgeschichte -	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 4092): Bei Punkt G 7.1.1-8 Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft wird angeregt (1. Entwurf LEP 2024, S. 196) bzw. in der Begründung (1. Entwurf LEP 2024, S. 201) folgendes zu berücksichtigen: Zu den unter 12. benannten Gebieten gehört der „Denkmalbereich Klosterlandschaft Schulpforta“ – eine historische Kulturlandschaft von ungewöhnlicher Vielfalt und Dichte im Wirkungsbezugsraum der Weltkulturerbestätte Naumburger Dom - als Vorbehaltsgebiet für Kultur und Denkmalpflege auch zeichnerisch auszuweisen (siehe Karte LDA). Die Klosterlandschaft Pforte ist eine von fünf Kulturlandschaften im Rahmen eines multinationalen Antragsverfahrens auf das Europäische Kulturerbe-Siegel unter dem		Begründung: Der Ortsteil Schulpforta der Einheitsgemeinde Naumburg gehört ausweislich der Hauptkarte des neuen Landesentwicklungsplans zum Vorbehaltsgebiet Nr. 7 "Weinregion Saale-Unstrut". In die Begründung zum entsprechenden Grundsatz wird ein Verweis auf den Denkmalbereich der Klosterlandschaft aufgenommen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.2-6

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Projekt „Cisterscapes – Cisterian Landscapes connecting Europe“ (dt.: Zisterziensische Landschaften verbinden Europa), welche die Einheit der Zisterzienser in der Vielfalt ihres Wirkens darstellt und ihren Einfluss auf die europäische Geschichte erlebbar werden lässt. Gleiche Anregung gilt auch für G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete Tourismus, 7. Weinregion Saale-Unstrut (1. Entwurf LEP 2024, S. 125).		
Stellungnehmer ID: 50 Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie - Landesmuseum für Vorgeschichte - Hinweis (BE-ID: 4093): Unter dem Aspekt der Erhaltung der Ortskerne und herausragender Kulturdenkmale ruft die unter Punkt Z 7.1.4-2 (Rohstoffsicherung und -gewinnung) aufgeführte Ausweisung des Vorranggebiets II für die Gewinnung von Braunkohle im Gewinnungsfeld Lützen (1. Entwurf LEP 2024, S. 210) stärkste Bedenken hervor. Betroffen von der bisherigen Festlegung sind mehrere Ortslagen mit zahlreichen Denkmalbereichen und Baudenkmalen. Im Vorranggebiet II ist besonders das Dorf Röcken und damit die Friedrich-Nietzsche-Gedenkstätte bedroht. Außerdem liegt die o. g. Vorrangstätte Lützen unmittelbar neben dem als Kulturdenkmal ausgewiesenen Austragungsort der Schlacht bei Lützen (1632) mit der Gustav-Adolf-Gedenkstätte. Zumindest der Umgebungsschutz dieses Kulturdenkmals von europäischer Bedeutung wird von dem o.g. Vorranggebiet berührt. Gerade weil der genaue Umfang der Abbauflächen erst später festgelegt wird, wäre eine Erwähnung der beiden genannten Kulturdenkmale von überregionaler Ausstrahlung im Umweltbericht erforderlich. Eine mit der Braunkohlegewinnung im Vorranggebiet II verbundene Zerstörung des als Baudenkmal ausgewiesenen Schlachtfelds bei Lützen mit der Gustav-Adolf-Gedenkstätte wäre gravierend. Wie der Friedrich-Nietzsche-Gedenkstätte kommt auch dem Austragungsort der wichtigsten Schlacht des Dreißigjährigen Krieges eine über Deutschland hinausreichende geschichtliche Bedeutung zu. Nicht zu vernachlässigen sind auch die Auswirkungen eines großflächigen Abbaubereiches auf die eindrucksvolle Stadtsilhouette von Lützen und das landschaftsbestimmende Bild der Stadtkirche von Hohenmölsen. Grundsätzlich bleiben daher die bereits früher geäußerten Bedenken der Denkmalpflege gegen das Vorranggebiet II Braunkohle Lützen aufrechterhalten (vgl. Stellungnahme 2022, S. 4).	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit eine Inanspruchnahme dieser nicht unmöglich zu machen. Es werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen. Das Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung Nr. II Lützen wurde im Zuge der Erarbeitung des 1. Entwurfs im Vergleich zur Festlegung im Landesentwicklungsplans 2010 des Landes Sachsen-Anhalt erheblich verkleinert. Damit wurde dem Ausstieg aus der Braunkohleverstromung Rechnung getragen. Dennoch soll ein Teilbereich der erkundeten Lagerstätte weiterhin gesichert werden, um die Möglichkeit zu wahren, die vorhandene Braunkohle einer stofflichen Verwertung zuzuführen, um chemische Grundprodukte für die Wirtschaft bereitzustellen. Erst im Zuge möglicher Genehmigungsverfahren zur Gewinnung des Rohstoffes können auf der Grundlage einer konkreten Vorhabensbeschreibung und im Ergebnis einer Umweltverträglichkeitsprüfung mögliche Auswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter (u.a. auch Kulturgüter und sonstige Sachgüter) ermittelt und abschließend bewertet werden. Diese Erkenntnisse fließen in die Entscheidung über die Genehmigung eines Vorhabens zur Gewinnung von Rohstoffen ein. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 50 Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie - Landesmuseum für Vorgeschichte - Hinweis (BE-ID: 4097): Weiterhin wird angeregt, unter Punkt G 7.2.2-6 Ökologisches Verbundsystem (1. Entwurf LEP 2024, S. 230) zu ergänzen, dass das „Grüne Band“ als länderübergreifend raumbedeutsame lineare Struktur mit den Ankerpunkten GÜST Marienborn, Brockenplateau, Kolonnenweg als Kulturdenkmale mit landschaftsbildprägendem Wirkungsbezugsraum so zu schützen ist, dass die Belange von Denkmalschutz und -pflege angemessen berücksichtigt werden (s. o.).	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz G 7.2.2-6 Ökologisches Verbundsystem	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Das Grüne Band ist als Nationales Naturmonument auf einer Länge von 343 Kilometern (Landesgrenze) unter Schutz gestellt. Es ist wegen seiner Seltenheit und besonderen Eigenart, die als Verbindung der sich von der Umgebung abhebenden, vielfältigen Biotopstrukturen und deren Lebensgemeinschaften zusammen mit den Resten der Grenzanlagen und Einrichtungen der Erinnerungskultur erlebbar ist, und als repräsentativer und bedeutender Abschnitt des europäischen, nationalen und regionalen Biotopverbundsystems zu schützen, zu erhalten und zu entwickeln. Das Grüne Band hat u.a. eine wichtige Bedeutung für den länderübergreifenden Biotopverbund. Diese herausragende Funktion wird in diesem Grundsatz im Sinne ihrer Erhaltung und Weiterentwicklung adressiert. Darüber hinaus ist das Grüne Band von besonderer Bedeutung für den Kulturtourismus (Erinnerungskultur) sowie für die naturgebundene Erholung. Diese Funktionen des Nationalen Naturmonuments werden im Kapitel 5.2 aufgegriffen und adressiert. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-4, G 5.2-4 und G 7.2.2-7.
Stellungnehmer ID: 50 Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie - Landesmuseum für Vorgeschichte - Hinweis (BE-ID: 5506): Hinweis aus der Stellungnahme vom 23.05.22: Begründung Via Regia: Die alte Via Regia, auch Königsstraße genannt, ist seit dem frühen Mittelalter Teil des wichtigsten Ost-West-Straßensystems in Europa und führt von Spanien über Frankreich bis an die östliche Grenze Deutschlands. Sie repräsentiert eine historische Handels- und Heeresroute, die schon im Frühmittelalter die mitteldeutschen Städte Görlitz, Leipzig, Merseburg, Naumburg, Erfurt und Eisenach miteinander	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
verband. Bis heute nutzen viele Wanderer und Pilger diese etablierte Strecke, die zwischen dem polnischen und dem rheinischen Jakobsweg liegt. Seit 2005 gehört die Via Regia offiziell zu den Kulturstraßen des Europarates. Die Via Regia in Sachsen-Anhalt begegnet uns entlang von Naumburg und Merseburg heute in Teilabschnitten moderner Straßen, aber auch historischer Feldwege. Als Heerstraße führt sie auch entlang der Schlachtfelder von Lützen, Roßbach und Hassenhausen / Jena-Auerstedt (s. u.). Die lange geschichtliche Tradition wird in ihrem reichen Erbe reflektiert – vom architektonischen Bestand bis hin zu immateriellen Traditionen, die das europäische Verständnis geprägt haben. Mitglieder und Partner des Via-Regia-Netzwerkes bieten Wegeabschnitte im Via-Regia-Korridor zum Wandern, Radwandern, Pilgern und für motorisierte Touristen an ([Web-Adresse anonymisiert]).		
Stellungnehmer ID: 50 Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie - Landesmuseum für Vorgeschichte - Hinweis (BE-ID: 4081): Ggf. ist das Pretziener Wehr als denkmalgeschützte historische Hochwasserschutzanlage auch unter Punkt 7.2.1 mit zu benennen.	Teil B Kapitel: 7.2.1 Hochwasserschutz G 7.2.1-1 Hochwasserschutz	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Im Landesentwicklungsplan werden keine einzelnen Bauwerke des Hochwasserschutzes benannt.
Stellungnehmer ID: 50 Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie - Landesmuseum für Vorgeschichte - Hinweis (BE-ID: 4095): Unter Punkt 7.2.2 (Natur und Landschaftsschutz, 1. Entwurf LEP 2024, S. 228) ist zu ergänzen, dass es sich bei einigen der genannten Vorranggebiete um historische Kulturlandschaften handelt, bei denen die Belange von Denkmalschutz und -pflege gleichermaßen zu berücksichtigen sind: IV. Dölauer Heide (s. o.) V. Drömling.	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Z 7.2.2-2 Vorranggebiete für Natur und Landschaft	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Mit der Festlegung von Vorranggebieten für Natur und Landschaft wird der Belang des Natur- und Landschaftsschutzes raumordnerisch priorisiert. Belange des Denkmalschutzes werden in Kapitel 2.2 "Kulturlandschaften, kulturelles Erbe" adressiert. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.2-5.
Stellungnehmer ID: 50	Teil B	Abwägungsvorschlag:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie - Landesmuseum für Vorgeschichte - Hinweis (BE-ID: 4075): Aus Sicht des LDA LSA wäre wünschenswert, eine denkmalpflegerische Beikarte (vgl. Anlage [wird nachgereicht]) analog zu Beikarte 4 des LEP 2010 (damals: „Touristische Markensäulen & Schwerpunktthemen“) in den aktuellen LEP aufnehmen. Entsprechende Geodaten lassen wir Ihnen im Nachgang zur Stellungnahme zum 1. Entwurf umgehend zukommen (vgl. hierzu Umweltbericht S. 60).	Kapitel: Zeichnerische Festlegungen Gesamtes Kapitel	Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Aufnahme einer weiteren Karte zu denkmalpflegerischen Belangen ist nicht vorgesehen. Ein raumordnerischer Regelungsgegenstand kann nicht erkannt werden.
Stellungnehmer ID: 50 Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie - Landesmuseum für Vorgeschichte - Hinweis (BE-ID: 4070): Schwerpunktraum Landwirtschaft (Karte G 7.1.1-7) Es ergibt sich punktuell Konfliktpotential hinsichtlich der im designierten Schwerpunktraum Landwirtschaft liegenden - Großsteingräber (Einzelstandorte und Konglomerat im Haldenslebener Forst (vgl. Stellungnahme 2022, S. 5)); - des Ziegelrodaer Forsts (Himmelsscheibe von Nebra, vgl. Stellungnahme 2022, S. 5); - der Dölauer Heide (vgl. Stellungnahme 2022, S. 5); - der Steinzeitlandschaft Latdorf (vgl. Stellungnahme 2022, S. 5); - der Königspfalz Helfta (vgl. Stellungnahme 2022, S. 5 f.) und damit zusammenhängend zusätzlich: Seeburg: Am Süßen See in Seeburg ist im Rahmen eines Strukturwandelprojektes die Einrichtung einer historisch-archäologischen Ausstellung vorgesehen. Dort werden künftig wichtige Funde zur Geschichte und Klimageschichte der Region und der Mansfelder Seen präsentiert. Als Angebot für die touristische Nutzung wird zudem eine Außenfläche mit thematischen Anknüpfungspunkten zur Geschichte der Region gestaltet; - des KZs Langenstein-Zwieberge (vgl. Stellungnahme 2022, S. 6); - der Dolmengöttin Langeneichstädt und - des Sonnenobservatoriums Goseck.	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft G 7.1.1-7 Schwerpunktraum für die Landwirtschaft	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Mit Z 7.1.1-7 wird die Regionalplanung des Landes beauftragt, hochwertige landwirtschaftliche Böden in den Regionalen Entwicklungsplänen als Vorranggebiete für Landwirtschaft räumlich präzise festzulegen. In den 2. Entwurf des neuen Landesentwicklungsplans wird ein neuer Grundsatz G 7.1.1.-8 eingefügt, welcher bestimmt, welche Kriterien bei der Festlegung der Vorranggebiete für Landwirtschaft von der Regionalplanung zugrunde gelegt werden sollen. Raumordnerische Festlegungen sind stets das Ergebnis eines Abwägungsprozesses, bei dem die unterschiedlichen Belange untereinander und gegeneinander abgewogen werden müssen. Auch bei der Festlegung der Vorranggebiete für Landwirtschaft, die unter Anwendung der im Landesentwicklungsplan bestimmten Kriterien erfolgen soll, sind konkurrierende Belange zu berücksichtigen. Sollte im Bereich eines potentiellen Vorranggebietes für Landwirtschaft ein konkurrierender Belang von der Regionalplanung höher gewichtet werden, wird mglw. dieser in dem jeweiligen Raum priorisiert. Ebenfalls von der Regionalplanung zu beurteilen ist, ob die aufgeführten denkmalpflegerisch wertvollen Standorte und Gebiete im Widerspruch zu einer Festlegung als Vorranggebiet für Landwirtschaft stehen oder mglw. grundsätzlich vereinbar mit dieser sind.
Diese klar zu umgrenzenden Bereiche (vgl. Stellungnahme 2022, Anlage 1 und 3, Kartierung Bodendenkmale bzw. Kartierung gesamt) sollten aus dem Schwerpunktraum Landwirtschaft herausgenommen und als		Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 7.1.1-7 und G 7.1.1-8.

Übersicht über die Abwägung der Hinweise zum Ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Vorbehaltsgebiete für Kultur- und Denkmalpflege deklariert werden (vgl. dazu auch die detaillierten Ausführungen der Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege, s.u.).		
Stellungnehmer ID: 50 Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie - Landesmuseum für Vorgeschichte -	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Hinweis (BE-ID: 5508): Hinweis aus der Stellungnahme vom 23.05.22: S 157: - Himmelswege: ... Netzwerk von derzeit 5 [Pömmelte], künftig 6 [Bornhöck in Planung] Standorten; ...		
Stellungnehmer ID: 50 Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie - Landesmuseum für Vorgeschichte -	Teil B Kapitel: 2.2 Kulturlandschaften, kulturelles Erbe G 2.2-2 Bewahrung der kulturlandschaftlichen Vielfalt	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Im LEP werden die zum Zeitpunkt der Planaufstellung von der UNESCO anerkannten und in die Welterbeliste eingetragenen Welterbestätten aufgeführt.
Hinweis (BE-ID: 4080): Ich rege an, mit in die Begründung zu G 2.2-2 (1. Entwurf LEP 2024, S. 37) aufzunehmen: die auf der Tentativliste - für zukünftige Nominierungen zur Aufnahme in die UNESCO-Liste des Kultur- und Naturerbes der Welt - aufgeführten Objekte 1. Die Franckeschen Stiftungen zu Halle: Waisenhaus und Bildungsarchitektur und 2. das Pretziener Wehr unter Verweis auf die Tentativliste.		
Stellungnehmer ID: 50 Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie - Landesmuseum für Vorgeschichte -	Teil B Kapitel: 2.2 Kulturlandschaften, kulturelles Erbe G 2.2-5 Vorbehaltsgebiete für Kultur und Denkmalpflege	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Das Gartenreich Dessau-Wörlitz ist als Vorbehaltsgebiet für Kultur- und Denkmalpflege in Text und Hauptkarte festgelegt. Die Weinregion Saale-Unstrut, welche auch den Naumburger Dom umfasst, ist als Vorbehaltsgebiet Tourismus in Text und Hauptkarte festgelegt.
Hinweis (BE-ID: 4074): Die in der Stellungnahme 2022 bezeichneten Vorbehaltsgebiete Kultur- und Denkmalpflege sowie die aktuellen Ergänzungen sollten in ihrer Gesamtheit in den Text und die Plandaten übernommen werden. - Schlachtfelder (Lützen, Roßbach, Hassenhausen, Großgörschen) (s. u.; vgl. Stellungnahme 2022, S. 4);		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
- Ziegelrodaer Forst (vgl. Stellungnahme 2022, S. 5); - Dölauer Heide (s. u.; vgl. Stellungnahme 2022, S. 5); - Steinzeitlandschaft Latdorf (vgl. Stellungnahme 2022, S. 2 f.); - Pfalz Helfta (vgl. Stellungnahme 2022, S. 5 f.); - KZ-Außenlager Langenstein-Zwieberge (vgl. Stellungnahme 2022, S. 6)		Die - Schlachtfelder (Lützen, Roßbach, Hassenha(Lützen, Roßbach, Hassenhausen, Großgörschen) - Ziegelrodaer Forst (vgl. Stellungnahme 2022, S. 5); - Dölauer Heide (s. u.; vgl. Stellungnahme 2022, S. 5); - Steinzeitlandschaft Latdorf (vgl. Stellungnahme 2022, S. 2 f.); - Pfalz Helfta (vgl. Stellungnahme 2022, S. 5 f.); - KZ-Außenlager Langenstein-Zwieberge werden im neuen Landesentwicklungsplan nicht als Vorbehaltsgebiete für Kultur- und Denkmalpflege ausgewiesen. Diese sind zum Teil aufgrund ihrer regionalen Bedeutung im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle als regional bedeutsame Standorte für Kultur- und Denkmalpflege bzw. als Vorbehaltsgebiete für Kultur- und Denkmalpflege bzw. im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg als Standort mit Eignung als touristischer Besuchsstandort und als erlebbarer Geschichtsstandort textlich bzw. zeichnerisch festgelegt. Diese werden den Anforderungen zur Ausweisung als landesweit bedeutsames Vorbehaltsgebiet für Kultur- und Denkmalpflege nicht gerecht. Sie werden als regional bedeutsam eingeschätzt. Dementsprechend sind u. a. die "Schlachtfelder um Lützen, Großgörschen und Hassenhausen", Nebra als Ort des Tourismusprojektes "Himmelswege" und das Kloster Helfta als Ort der Straße der Romanik bereits im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle als regional bedeutsame Standorte für Kultur- und Denkmalpflege bzw. als Vorbehaltsgebiete für Kultur- und Denkmalpflege ausgewiesen. Die Steinzeitlandschaft Latdorf ist im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg als Standort mit Eignung als touristischer Besuchsstandort und als erlebbarer Geschichtsstandort festgelegt.
Stellungnehmer ID: 50 Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie - Landesmuseum für Vorgeschichte - Hinweis (BE-ID: 4084): Die Erfassung der Zeugnisse bergbaubedingter Kulturlandschaften und Industriekultur im Mitteldeutschen Revier ist in enger Kooperation mit dem Freistaat Sachsen erfolgt. Den beteiligten Bundesländern gemeinsam ist das Ziel, bei der Erhaltung dieser prägenden Zeugnisse zu kooperieren. Bei Punkt G 5.1.1-5 Nutzung von Industriebrachen (1. Entwurf LEP 2024, S.	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung G 5.1.1-5 Nutzung von Industriebrachen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die in enger Kooperation mit dem Freistaat Sachsen erfolgte Erfassung der Zeugnisse bergbaubedingter Kulturlandschaften und Industriekultur im Mitteldeutschen Revier ist Gegenstand im Rahmen der kommunalen Entwicklung dieser Wirtschaftsstandorte. Es obliegt den Denkmalschutzbehörden, etwaige Aspekte im Zuge kommunaler

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
116, Begründung S. 122) ist dies zu berücksichtigen.		Bauleitplanverfahren vorzutragen. Von einer Ergänzung der Begründung zur Festlegung wird insofern abgesehen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.1.2-8
Stellungnehmer ID: 50 Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie - Landesmuseum für Vorgeschichte -	Teil B Kapitel: Hauptkarte Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Hauptkarte zum Landesentwicklungsplan beinhaltet die zeichnerischen Festlegungen von Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplans. Für den Bereich der Kultur- und Denkmalpflege betrifft dies die textliche und zeichnerische Festlegung des Gartenreichs Dessau-Wörlitz als Vorbehaltsgebiet für Kultur- und Denkmalpflege. Zu den anderen UNESCO-Stätten erfolgt keine textliche oder zeichnerische Festlegung. Die UNESCO-Stätten sind in der Begründung zu G 2.2-2 aufgeführt. Im neuen Landesentwicklungsplan werden ausschließlich die zum Zeitpunkt der Planaufstellung von der UNESCO anerkannten Welterbestätten, Biosphärenreservate bzw. Geoparks aufgelistet, zukünftige Nominierungen nicht. Die Stätten der Straße der Romanik und der "Gartenträume" stellen keine landesplanerischen Festlegungen dar und sind demzufolge nicht Inhalt der Hauptkarte. Sie sind in der Begründung zu G 5.2-2 als touristische Leitprojekte genannt.
Hinweis (BE-ID: 4076): Das Land Sachsen-Anhalt bietet eine ungewöhnlich große Zahl an Kulturdenkmälern aus dem Bereich der Bau- und Kunstdenkmalpflege. Deren Erhaltung, Pflege und Vermittlung sind gleichermaßen mit Chancen und Verpflichtungen bei der Schaffung und Bewahrung attraktiver Standortvoraussetzungen verbunden. Neben herausragenden, als Baudenkmal ausgewiesenen baulichen Anlagen finden sich zahlreiche als Denkmalsbereiche ausgewiesene Altstädte und als Besonderheit das als historische Kulturlandschaft geführte Gartenreich Dessau-Wörlitz. Die internationale Anerkennung dieser vielfältigen Denkmaltopografie zeigt sich am nachdrücklichsten in der Eintragung von inzwischen fünf dieser Kulturdenkmale in der Welterbe-Liste der UNESCO sowie der Aussicht auf Eintragung zweier weiterer raumbedeutsamer Kulturdenkmale (deutsche UNESCO-Tentativliste). Bei einer das ganze Land umfassenden Planung wie der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes sind daher aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege vor allem deren Auswirkungen auf raumbedeutsame, großflächige und besonders wichtige Kulturdenkmale zu beurteilen. Ich weise darauf hin, dass in unserer Stellungnahme vom 24.03.2022 Übersichtskarten der Bodendenkmalpflege, der Baudenkmalpflege sowie eine Gesamtkartierung weitergeleitet worden sind. Die darin aufgezeigten, im LEP zu berücksichtigenden denkmalrelevanten Objekte und Gebiete haben in der aktuellen Karte (2_Hauptkartenlayout-20.12_16.01.2024) – bis auf das UNESCO Weltkulturerbe Dessau-Wörlitzer Gartenreich – keine Berücksichtigung gefunden. Seitens der Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege sind diesbezüglich - die UNESCO-Stätten,		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
- die Straße der Romanik (s. o.), - die 50 als Gartenträume zusammengefassten denkmalgeschützten Gärten, - sowie die auf der Tentativliste für zukünftige Nominierungen zur Aufnahme in die UNESCO – Liste aufgeführten Objekte Frankesche Stiftungen zu Halle und das Pretziener Wehr zu berücksichtigen.		
Stellungnehmer ID: 50 Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie - Landesmuseum für Vorgeschichte -	Teil B Kapitel: Teil B – Textliche Festlegungen Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 4077): Die Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt vom 23.05.2022 (Az.: 22-06132-4/Fi) bleibt vollinhaltlich gültig und ist in der Anlage nochmals beigelegt.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Von Seite 1 bis Seite 4 finden Sie die Stellungnahme der Abteilung Bodendenkmalpflege des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt; von Seite 5 bis Seite 8 schließt die Stellungnahme der Abteilung Baudenkmalpflege des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt an. Beide Stellungnahmen greifen eng ineinander; die Gesamtstellungnahme ist aus Gründen der einfachen Handhabbarkeit jedoch zweiteilig strukturiert.		
Stellungnehmer ID: 50 Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie - Landesmuseum für Vorgeschichte -	Teil B Kapitel: 5.3.4 Wasserstraßen und Binnenhäfen G 5.3.4-2 Schiffbarkeit von Elbe und Saale	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 4086): In der Neufassung des Landesentwicklungsplanes ist der Denkmalsbereich Gartenreich Dessau-Wörlitz als Vorbehaltsgebiet für Kultur und Denkmalpflege ausgewiesen. Mit dieser Festlegung ist der großen Ausdehnung und der Bedeutung des Gartenreichs als Welterbestätte Rechnung getragen. Gleichzeitig ergeben sich daraus besondere Verpflichtungen bei allen, die historische Kulturlandschaft betreffenden Planungen. Erhebliche Bedenken sind daher wiederholt gegen die unter Punkt G 5.3.4-2 (1. Entwurf LEP 2024, S. 148) als Ziel formulierte ganzjährige Schiffbarkeit der Elbe vorzutragen. Die infolgedessen erwartete Absenkung des		Begründung: Der Natur-, Kultur- und Wirtschaftsraum entlang der Elbe hat weit über die Region hinausgehende Bedeutung. Mit ihrer Stromlandschaft gehört die Elbe zu den ökologisch reichhaltigsten und für die Erhaltung der natürlichen biologischen Vielfalt wertvollsten Naturräumen Mitteleuropas. Zugleich hat die Verkehrsachse entlang der Elbe im transeuropäischen Verkehrskorridor Orient/East-Med einen hohen Stellenwert zur Stärkung des Binnenmarktes und als Verbindung zwischen den deutschen Seehäfen und den Staaten in Südosteuropa. Die Überprüfung des Unterhaltungsziels der Elbe erfolgt im Sinne des Gesamtkonzepts Elbe nach verkehrlichen, wasserwirtschaftlichen und

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Grundwasserspiegels lässt eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Kulturlandschaftsräume des Gartenreichs Dessau-Wörlitz mit ihren wasserstandsabhängigen Parks, Wasserflächen, Freiräumen und Gebäuden als für die Denkmaleigenschaft konstituierenden Elementen erwarten.		naturschutzfachlichen Gesichtspunkten. Wesentlicher Kern des Gesamtkonzepts Elbe ist die Leitlinie, welche sich aus sechs Themenfeldern ergibt. Die Themenfelder (z. B. Themenfeld „S“ – Verbesserung der Schifffahrtsverhältnisse, Themenfeld E – Erosionsbekämpfung und Geschiebehaushalt, Themenfeld „W“ - Verbesserung des Hochwasserschutzes, Wasserrückhalt, Wasserhaushalt) berücksichtigen sowohl ökologische als auch verkehrliche Zielsetzungen und sind als gleichrangig anzusehen. Ebenso werden im Gesamtkonzept Elbe die Folgen des Klimawandels (z. B. länger andauernde und wiederkehrende Dürreperioden, großflächige Niederschlagsereignisse, Überflutungen) und dessen erwartbare Auswirkungen auf die Elbe sowie u. a. auch die Belange des UNESCO-Weltkulturerbes Gartenreich Dessau-Wörlitz berücksichtigt. Die Festlegung wird in ihrer Begründung hinsichtlich der Gleichrangigkeit der im Gesamtkonzept Elbe verankerten ökologischen und verkehrlichen Zielsetzungen ergänzt. Zudem wird in diesem Zusammenhang auf das Kapitel 7.2.3 "Gewässerschutz" verwiesen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.3.4-3
Stellungnehmer ID: 50 Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie - Landesmuseum für Vorgeschichte -	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft G 7.1.1-8 Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 4091): Bei Punkt G 7.1.1-8 Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft wird angeregt (1. Entwurf LEP 2024, S. 196) bzw. in der Begründung (1. Entwurf LEP 2024, S. 201) folgendes zu berücksichtigen: Zu den unter 12. benannten Gebieten gehört der „Denkmalbereich Klosterlandschaft Schulpforta“ – eine historische Kulturlandschaft von ungewöhnlicher Vielfalt und Dichte im Wirkungsbezugsraum der Weltkulturerbestätte Naumburger Dom - als Vorbehaltsgebiet für Kultur und Denkmalpflege auch zeichnerisch auszuweisen (siehe Karte LDA). Die Klosterlandschaft Pforte ist eine von fünf Kulturlandschaften im Rahmen eines multinationalen Antragsverfahrens auf das Europäische Kulturerbe-Siegel unter dem Projekt „Cisterciensische Landschaften verbinden Europa“ (dt.: Zisterziensische Landschaften verbinden Europa), welche die Einheit der Zisterzienser in der Vielfalt ihres Wirkens darstellt und ihren Einfluss auf die europäische Geschichte erlebbar werden lässt.		Begründung: Die Klosterlandschaft Schulpforta wird im neuen Landesentwicklungsplan nicht als Vorbehaltsgebiet für Kultur- und Denkmalpflege festgelegt. Der Denkmalbereich der Klosterlandschaft Schulpforta wird den Anforderungen zur Festlegung als landesweit bedeutsames Vorbehaltsgebiet für Kultur- und Denkmalpflege nicht gerecht. Soweit der Klosterlandschaft Schulpforta regionale Bedeutung beizumessen und der Erhaltung und dem Schutz im besonderen Maße Rechnung zu tragen ist, sollte diese als regional bedeutsames Vorbehaltsgebiet oder als regional bedeutsamer Standort für Kultur- und Denkmalpflege regionalplanerisch gesichert werden. Der Ortsteil Schulpforta der Einheitsgemeinde Naumburg gehört ausweislich der Hauptkarte des neuen Landesentwicklungsplans zum Vorbehaltsgebiet Nr. 7 "Weinregion Saale-Unstrut". In die Begründung zum entsprechenden Grundsatz wird ein Verweis auf den Denkmalbereich

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		der Klosterlandschaft aufgenommen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.2-6.
Stellungnehmer ID: 50 Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie - Landesmuseum für Vorgeschichte - Hinweis (BE-ID: 5524): Hinweis aus der Stellungnahme vom 23.05.22: Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege Unter dem Blickwinkel des Gartenreichs ist auch der bisher unter Punkt 4.2.2 (Forstwirtschaft) stehende Grundsatz, durch Industrieemissionen beeinflusste Flächen und landwirtschaftlich nicht nutzbare Böden aufzuforsten, kritisch zu sehen. Dies kann eine Störung des Erscheinungsbildes historisch geprägter Kulturlandschaftsräume zur Folge haben.	Teil B Kapitel: 7.1.2 Forstwirtschaft Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der Hinweis bezieht sich offensichtlich auf den rechtswirksamen Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt und nicht auf Inhalte des 1. Entwurfs des neuen Landesentwicklungsplans. Eine Bewertung des Hinweises ist somit nicht möglich.
Stellungnehmer ID: 50 Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie - Landesmuseum für Vorgeschichte - Hinweis (BE-ID: 5525): Hinweis aus der Stellungnahme vom 23.05.22: Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege Hinsichtlich des Schwerpunktes Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel wird an die begründete Wertschätzung der Kulturdenkmale und deren angemessene Berücksichtigung als schwerpunktbezogen anschauliche historische Wissensquelle erinnert. Die mit dem Klimawandel verbundenen Veränderungen betreffen selbstverständlich ebenso Bau-, Boden- und Gartendenkmale sowie Denkmalsbereiche. Grundsätzlich wäre aber zunächst anzuerkennen und in den nötigen Bilanzen sowohl im gesamtgesellschaftlichen, aber auch im landesweiten wie im	Teil B Kapitel: 2.1 Ziele und Grundsätze der räumlichen Entwicklung G 2.1-4 Anpassung an den Klimawandel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung: Aufgabe des Landesentwicklungsplans ist es, den räumlichen Belangen zum Schutz des Klimas und zur Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen. Diesem Erfordernis wird mit den Festlegungen zum "Klimaschutz" und zur "Anpassung an den Klimawandel" sowie den Einzelfestlegungen in den Fachkapiteln entsprochen, so bspw. mit dem Ziel, Freiflächen von Bebauung zur Verbesserung des örtlichen Klimas freizuhalten, mit der Sicherung der Wasserressourcen durch die Ausweisung von Vorranggebieten, dem Schutz vor Hochwasser und der Schaffung eines Biotopverbundsystems zum Erhalt der Artenvielfalt. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 2.1-4 und G 2.1-5

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
kommunalen Rahmen zu berücksichtigen, dass Baudenkmale infolge ihrer langen Standzeiten und der bei ihrer Instandsetzung angewandten traditionellen Techniken regelhaft eine hervorragende CO2-Bilanz haben. Baudenkmale haben ihren Beitrag zur Energiewende schon geleistet. Darüber hinaus muss seitens der Gesellschaft mehr als bisher anerkannt werden, dass die Eigentümer und Nutzer von Baudenkmalen hier bereits jetzt einen weithin unterschätzten Beitrag leisten. Wir regen an, diese Aspekte einzubeziehen.		
Stellungnehmer ID: 50 Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie - Landesmuseum für Vorgeschichte - Hinweis (BE-ID: 5522): Hinweis aus der Stellungnahme vom 23.05.22: Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege Erhebliche Bedenken sind daher wiederholt gegen die unter bislang Punkt 3.3.3 (Wasserstraße und Binnenhäfen) als Ziel formulierte ganzjährige Schiffbarkeit der Elbe vorzutragen. Die infolgedessen erwartete Absenkung des Grundwasserspiegels lässt eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Kulturlandschaftsräume des Gartenreichs Dessau-Wörlitz mit ihren wasserstandsabhängigen Parks, Wasserflächen, Freiräumen und Gebäuden als für die Denkmaleigenschaft konstituierenden Elementen erwarten. Das im gleichen Zusammenhang aufgeführte Ziel, negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild im Gebiet der mittleren Elbe so weit wie möglich zu vermeiden, steht dazu in offensichtlichem Widerspruch.	Teil B Kapitel: 5.3.4 Wasserstraßen und Binnenhäfen G 5.3.4-2 Schiffbarkeit von Elbe und Saale	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Der Natur-, Kultur- und Wirtschaftsraum entlang der Elbe hat weit über die Region hinausgehende Bedeutung. Mit ihrer Stromlandschaft gehört die Elbe zu den ökologisch reichhaltigsten und für die Erhaltung der natürlichen biologischen Vielfalt wertvollsten Naturräumen Mitteleuropas. Zugleich hat die Verkehrsachse entlang der Elbe im transeuropäischen Verkehrskorridor Orient/East-Med einen hohen Stellenwert zur Stärkung des Binnenmarktes und als Verbindung zwischen den deutschen Seehäfen und den Staaten in Südosteuropa. Die Überprüfung des Unterhaltungsziels der Elbe erfolgt im Sinne des Gesamtkonzepts Elbe nach verkehrlichen, wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Gesichtspunkten. Wesentlicher Kern des Gesamtkonzepts Elbe ist die Leitlinie, welche sich aus sechs Themenfeldern ergibt. Die Themenfelder (z. B. Themenfeld „S“ – Verbesserung der Schifffahrtsverhältnisse, Themenfeld E – Erosionsbekämpfung und Geschiebehaushalt, Themenfeld „W“ - Verbesserung des Hochwasserschutzes, Wasserrückhalt, Wasserhaushalt) berücksichtigen sowohl ökologische als auch verkehrliche Zielsetzungen und sind als gleichrangig anzusehen. Ebenso werden im Gesamtkonzept Elbe die Folgen des Klimawandels (z. B. länger andauernde und wiederkehrende Dürreperioden, großflächige Niederschlagsereignisse, Überflutungen) und dessen erwartbare Auswirkungen auf die Elbe sowie u. a. auch die Belange des UNESCO-Weltkulturerbes Gartenreich Dessau-Wörlitz berücksichtigt. Die Festlegung wird in ihrer Begründung hinsichtlich der Gleichrangigkeit der im Gesamtkonzept Elbe verankerten ökologischen und verkehrlichen Zielsetzungen ergänzt. Zudem wird in diesem Zusammenhang auf das Kapitel 7.2.3

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		"Gewässerschutz" verwiesen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.3.4-3
Stellungnehmer ID: 50 Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie - Landesmuseum für Vorgeschichte - Hinweis (BE-ID: 5517): Hinweis aus der Stellungnahme vom 23.05.22: Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege Die bislang unter Punkt 4.1.1 (Natur und Landschaft) bestehende Festlegung des Drömlings als Vorranggebiet für Natur und Landschaft sowie als Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems hat die Bedeutung des Drömlings als historische Kulturlandschaft auch im Sinne der Denkmalpflege erfreulicherweise hervorgehoben.	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 50 Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie - Landesmuseum für Vorgeschichte - Hinweis (BE-ID: 4069): Anmerkungen zu den Karten: Untertägige Vorranggebiete Rohstoffabbau (Festlegungskarte 3, Z 7.1.4-2) Erhebliches Konfliktpotential zeichnet sich in drei designierten Vorranggebieten Rohstoffabbau ab: - Vorranggebiete IV und IX Rohstoffgewinnung: Megalithic Routes (vgl. Stellungnahme 2022, S. 2 f.); - Vorranggebiet VIII Rohstoffgewinnung: Ziegelrodaer Forst (vgl. Stellungnahme 2022, S. 5); - sowie punktuell auch in Vorranggebiet XXXIV Rohstoffgewinnung: obertägig erhaltenes Großsteingrab. Gerade Bodendenkmale sind durch untertägige Abbauvorgänge unmittelbar massiv bedroht. Zudem gefährden Setzungsvorgänge etc. sowohl die Quelle selbst als auch das Erscheinungsbild des Bodendenkmals (hier: ober- und untertägig erhaltene Großsteingräber). Diese klar zu	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit die Versorgung der Volkswirtschaft mit dem jeweiligen Rohstoff zu sichern. Es werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen. Diese Aspekte sind Gegenstand des jeweiligen bergrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Eine Prognose der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen, die aus der Umsetzung des Landesentwicklungsplans resultieren, wird gem. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz bereits im Zuge der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Erarbeitung des Landesentwicklungsplans erstellt. Die Ergebnisse dieser sind im Umweltbericht dokumentiert.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
umgrenzenden Bereiche (vgl. Stellungnahme 2022, Anlage 1 und 3, Kartierung Bodendenkmale bzw. Kartierung gesamt) sollten aus den Vorranggebieten Rohstoffabbau herausgenommen und als Vorbehaltsgebiete für Kultur- und Denkmalpflege deklariert werden (vgl. dazu auch die detaillierten Ausführungen der Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege, s.u.).		Erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens können auf der Grundlage eines konkreten Vorhabens und im Ergebnis einer Umweltverträglichkeitsprüfung mögliche Umweltauswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter (u.a. auch Kulturgüter und sonstige Sachgüter) ermittelt und abschließend bewertet werden. Diese Erkenntnisse fließen in die Entscheidung über die Genehmigung eines Vorhabens zur Gewinnung von Rohstoffen ein.
Stellungnehmer ID: 50 Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie - Landesmuseum für Vorgeschichte -	Teil B Kapitel: 2.2 Kulturlandschaften, kulturelles Erbe Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 5515): Hinweis aus der Stellungnahme vom 23.05.22: Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege Die bislang unter Punkt 4.2.6 (Kultur und Denkmalpflege) als Ziel formulierte Bedeutung der Kultur (und damit auch der Denkmalpflege) sowie die gleichfalls als Ziel geltende Bewahrung der historischen Ortskerne haben sich bewährt. Im Hinblick darauf hervorzuheben ist das bislang unter Punkt 3. 4. (Energie) aufgeführte Ziel, bei der Festlegung von Gebieten zur Nutzung alternativer Energie Ortsbilder, Stadtsilhouetten, Sichtachsen, das Landschaftsbild sowie Kulturgüter in der Abwägung zu berücksichtigen. Vor allem im Hinblick auf die Erhaltung des ungestörten Erscheinungsbildes der flächenmäßig großen Welterbestätten (Gartenreich Dessau-Wörlitz, Luthergedenkstätten in Wittenberg und Eisleben, Quedlinburg, Naumburger Dom) ist dieses Ziel hervorzuheben. Es sollte geprüft werden, ob neben dem bereits kartierten Gartenreich Dessau-Wörlitz auch Hinweise auf die weiteren, o. g. Welterbestätten mit raumordnungsrelevantem Wirkungsbezugsraum möglich sind		Begründung: Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Der Schutz des Landschaftsbildes ist in § 35 Abs. 3 Nr. 5 Baugesetzbuch als einer der öffentlichen Belange gelistet, die einem Vorhaben im Außenbereich entgegenstehen können, wenn dieser in der Abwägung mit dem Windenergievorhaben überwiegt. Hierbei ist zu beachten, dass die Windenergie im Außenbereich privilegiert ist und Beeinträchtigungen demnach grundsätzlich hinzunehmen sind. Nach geltender Rechtsprechung kann eine „Verunstaltung des Landschaftsbildes“ nur bei besonders groben Eingriffen oder bei der Beeinträchtigung besonders schutzwürdiger Umgebungen angenommen werden. Es sind hohe Anforderungen erforderlich, weshalb eine Abwägung zwischen dem aktuellen Landschaftsbild und dem Interesse an Windenergieanlagen meist nicht stattfindet. Sollte jedoch eine solche Abwägung erfolgen, könnte das „überragende öffentliche Interesse“ am Ausbau erneuerbarer Energien nach § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zugunsten der

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Windenergieanlagen entschieden werden. Insofern wird von einer Festlegung zum Schutz des Landschaftsbildes abgesehen. Im Rahmen der strategischen Umweltprüfung der Regionalen Entwicklungspläne wird u. a. die Festlegung der Vorranggebiete für Windenergienutzung auf voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen überprüft. Durch die raumordnerische Steuerung der Windenergie soll die Begrenzung negativer Auswirkungen u. a. auf den Natur-, Arten- und Umweltschutz ermöglicht werden. Mögliche Konflikte mit anderen Schutzgütern werden hierbei nicht ausgeblendet. Darüber hinaus wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Arten- und Umweltschutzes unter Berücksichtigung des genauen Anlagenstandortes und Anlagentyps vollumfänglich geprüft und bewertet werden. Die weiteren Welterbestätten weisen nicht wie das Gartenreich Dessau-Roßlau diese raumbedeutsame Flächenausdehnung auf und sind auch nicht im städtebaulichen Außenbereich verortet. Insofern sind sie nicht Regelungsgegenstand des Landesentwicklungsplans.
Stellungnehmer ID: 50 Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie - Landesmuseum für Vorgeschichte - Hinweis (BE-ID: 5520): Hinweis aus der Stellungnahme vom 23.05.22: Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege In Verbindung mit der bislang unter Punkt 6 (Tourismus und Erholung) bereits erwähnten „Weinregion Saale-Unstrut“ wird angeregt, den „Denkmalbereich Klosterlandschaft Schulpforta“ – einer historischen Kulturlandschaft von ungewöhnlicher Vielfalt und Dichte im Wirkungsbezugsraum der Weltkulturerbestätte Naumburger Dom - als Vorbehaltsgebiet für Kultur und Denkmalpflege auch zeichnerisch auszuweisen (siehe Karte LDA). Die Klosterlandschaft Pforte ist eine von fünf Kulturlandschaften im Rahmen eines multinationalen Antragsverfahrens auf das Europäische Kulturerbe-Siegel unter dem Projekt „Cisterciensische Landschaften verbinden Europa“ (dt.: Zisterziensische Landschaften verbinden Europa), welche die Einheit der Zisterzienser in der Vielfalt ihres Wirkens darstellt und ihren Einfluss auf die europäische Geschichte erlebbar werden lässt.	Teil B Kapitel: 2.2 Kulturlandschaften, kulturelles Erbe Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Klosterlandschaft Schulpforta wird im neuen Landesentwicklungsplan nicht als Vorbehaltsgebiet für Kultur- und Denkmalpflege ausgewiesen. Die Klosterlandschaft Schulpforta wird den Anforderungen zur Festlegung als landesweit bedeutsames Vorbehaltsgebiet für Kultur- und Denkmalpflege nicht gerecht. Soweit der Klosterlandschaft Schulpforta regionale Bedeutung beizumessen und der Erhaltung und dem Schutz im besonderen Maße Rechnung zu tragen ist, sollte diese als regional bedeutsames Vorbehaltsgebiet oder als regional bedeutsamer Standort für Kultur- und Denkmalpflege regionalplanerisch gesichert werden. Im LEP ist die Weinregion Saale-Unstrut als Vorbehaltsgebiet für Tourismus festgelegt, welche auch die Klosterlandschaft Schulpforta umfasst. Die Vorbehaltsgebiete Tourismus sollen auch zum Erhalt und zur Förderung des kulturhistorischen Potenzials als bedeutenden touristischen Faktor beitragen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 50 Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie - Landesmuseum für Vorgeschichte - Hinweis (BE-ID: 5500): *Abbildung zur Bau- und Kunstdenkmalpflege in der Anlage*	Teil B Kapitel: 2.2 Kulturlandschaften, kulturelles Erbe Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Hauptkarte ist integraler Bestandteil des LEP und enthält die zeichnerischen Festlegungen des LEP. Die in der Abbildung dargestellten denkmalrelevanten Objekte und Gebiete stellen keine raumordnerischen Festlegungen dar und werden nicht in die Hauptkarte übernommen, mit Ausnahme des Gartenreichs Dessau-Wörlitz, welches als Vorbehaltsgebiet für Kultur- und Denkmalpflege textlich und zeichnerisch festgelegt wird.
Stellungnehmer ID: 50 Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie - Landesmuseum für Vorgeschichte - Hinweis (BE-ID: 4087): Die unter Punkt 2.2 (Kulturlandschaften und kulturelles Erbe) als Ziel formulierte Bedeutung der Kultur (und damit auch der Denkmalpflege) sowie die gleichfalls als Ziel geltende Bewahrung der historischen Ortskerne haben sich bewährt. Im Hinblick darauf rege ich an, in der Begründung zu Z 6.2.1-1 (Planungskonzeption Windenergie, 1. Entwurf LEP 2024, S. 173-174) folgendes zu ergänzen: Bei der Festlegung von Gebieten zur Nutzung alternativer Energie sind Ortsbilder, Stadtsilhouetten (wie z. B. Tangermünde), Sichtachsen, das Landschaftsbild sowie Kulturgüter in der Abwägung zu berücksichtigen.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Z 6.2.1-1 Planungskonzeption Windenergie	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Der Schutz des Landschaftsbildes ist in § 35 Abs. 3 Nr. 5 Baugesetzbuch als einer der öffentlichen Belange gelistet, die einem Vorhaben im Außenbereich entgegenstehen können, wenn dieser in der Abwägung mit dem Windenergievorhaben überwiegt. Hierbei ist zu beachten, dass die Windenergie im Außenbereich privilegiert ist und Beeinträchtigungen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		demnach grundsätzlich hinzunehmen sind. Nach geltender Rechtsprechung kann eine „Verunstaltung des Landschaftsbildes“ nur bei besonders groben Eingriffen oder bei der Beeinträchtigung besonders schutzwürdiger Umgebungen angenommen werden. Es sind hohe Anforderungen erforderlich, weshalb eine Abwägung zwischen dem aktuellen Landschaftsbild und dem Interesse an Windenergieanlagen meist nicht stattfindet. Sollte jedoch eine solche Abwägung erfolgen, könnte das „überragende öffentliche Interesse“ am Ausbau erneuerbarer Energien nach § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zugunsten der Windenergieanlagen entschieden werden. Insofern wird von einer Festlegung zum Schutz des Landschaftsbildes abgesehen. Im Rahmen der strategischen Umweltprüfung der Regionalen Entwicklungspläne wird u. a. die Festlegung der Vorranggebiete für Windenergienutzung auf voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen überprüft. Durch die raumordnerische Steuerung der Windenergie soll die Begrenzung negativer Auswirkungen u. a. auf den Natur-, Arten- und Umweltschutz ermöglicht werden. Mögliche Konflikte mit anderen Schutzgütern werden hierbei nicht ausgeblendet. Darüber hinaus wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Arten- und Umweltschutzes unter Berücksichtigung des genauen Anlagenstandortes und Anlagentyps vollumfänglich geprüft und bewertet werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.1-1
Stellungnehmer ID: 50 Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie - Landesmuseum für Vorgeschichte - Hinweis (BE-ID: 4089): Ebenso rege ich an, in der Begründung zu G 6.2.2-9 (1. Entwurf LEP 2024, S. 191) zu ergänzen: Bei der Festlegung von Gebieten zur Nutzung alternativer Energie sind Ortsbilder, Stadtsilhouetten (wie z. B. Tangermünde), Sichtachsen, das Landschaftsbild sowie Kulturgüter in der Abwägung zu berücksichtigen. Vor allem im Hinblick auf die Erhaltung des ungestörten Erscheinungsbildes der flächenmäßig großen Welterbestätten (Gartenreich Dessau-Wörlitz, Luthergedenkstätten in Wittenberg und	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-9 Solaranlagen auf Dach- und an Gebäudeflächen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Mit der Novelle des EEG wurde unter anderem das Ziel für den Ausbau von Solaranlagen erheblich angehoben und eine Zielmarke von 400 Gigawatt installierter Leistung bis zum Jahr 2040 festgelegt. Der zukünftige Ausbau der Solarenergie soll dabei hälftig auf Dach- und Freiflächen stattfinden. Um den Fokus stärker auf die Nutzung der Dach- und Gebäudeflächenpotenziale zu richten, wird die Grundsatzfestlegung in ein Ziel der Raumordnung überführt. In diesem Zusammenhang sind im

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Eisleben, Quedlinburg, Naumburger Dom sowie dem Tentativobjekt Pretziener Wehr) ist dieses Ziel hervorzuheben. Es ist zu prüfen, ob neben dem bereits kartierten Gartenreich Dessau-Wörlitz auch Hinweise auf die weiteren, o.g. Welterbestätten mit raumordnungsrelevantem Wirkungsbezugsraum möglich sind.		Rahmen der kommunalen Bauleitplanung die verfügbaren Potenziale für die Errichtung von Solaranlagen auf Dachflächen und an Gebäudeflächen sowie auf sonstigen baulichen Anlagen zu prüfen. Diese Prüfergebnisse sind als entsprechende Festsetzungen in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung der verschiedenen Schutzgüter obliegt der Gemeinde im Rahmen der kommunalen Planungshoheit. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.2-1
Stellungnehmer ID: 50 Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie - Landesmuseum für Vorgeschichte - Hinweis (BE-ID: 4072): Anmerkungen zum Text: Bislang ist die Kultur- und Denkmalpflege im 1. Entwurf des LEP nicht adäquat berücksichtigt. Bislang enthalten: - Gartenreich Dessau-Wörlitz als Vorbehaltsgebiet für Kultur und Denkmalpflege bleibt bestehen; im Kerngebiet ähnlich wie im LEP 2010 und um ein Gebiet bei Mosigkau ergänzt; - Naumburger Dom ist nicht als Vorbehaltsgebiet angeführt, wird aber (zusammen Quedlinburg, Bauhaus Dessau und Luthergedenkstätten) da UNESCO-Weltkulturerbestätte als besonders erhaltenswert eingestuft. Bislang nicht enthalten: Die seitens LDA LSA als Vorbehaltsgebiete weiterhin angeführten - Schlachtfelder (Lützen, Roßbach, Hassenhausen, Großgörschen) (s. u.; vgl. Stellungnahme 2022, S. 4); - Ziegelrodaer Forst (vgl. Stellungnahme 2022, S. 5); - Dölauer Heide (s. u.; vgl. Stellungnahme 2022, S. 5); - Steinzeitlandschaft Latdorf (vgl. Stellungnahme 2022, S. 2 f.); - Pfalz Helfta (vgl. Stellungnahme 2022, S. 5 f.); - KZ-Außenlager Langenstein-Zwieberge (vgl. Stellungnahme 2022, S. 6) sind entweder nicht gelistet, oder als ein anderes Vorranggebiet (Ziegelrodaer Forst: Wasserschutzgebiet; Dölauer Heide: Vorranggebiet Natur und Landschaft; Lutherstadt Eisleben Ortsteil Helfta: Vorranggebiet Industrie und Gewerbe) eingestuft.	Teil B Kapitel: 2.2 Kulturlandschaften, kulturelles Erbe G 2.2-5 Vorbehaltsgebiete für Kultur und Denkmalpflege	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Mit der Festlegung von Vorbehaltsgebieten für Kultur- und Denkmalpflege soll den Belangen der Kultur- und Denkmalpflege in besonderem Maße Rechnung getragen werden. Sie sollen zum Schutz, zur Erhaltung und zur Zugänglichmachung von landes- bzw. regional bedeutsamen Kulturdenkmälern beitragen. Mit dem LEP werden für das Land Sachsen-Anhalt kulturhistorisch und denkmalpflegerisch bedeutsame Gebiete als Vorbehaltsgebiete für Kultur und Denkmalpflege festgelegt. Sie zeichnen sich sowohl durch Denkmalbereiche, die eine Mehrheit baulicher Anlagen umfassen, als auch ihre kulturlandschaftliche Dimension aus. Sie sind in ihrer Gesamtheit von herausragendem nationalen oder internationalen kulturhistorischen Wert. Die gebietlichen Festlegungen im neuen Landesentwicklungsplan adressieren überwiegend Räume im städtebaulichen Außenbereich. Der Begründung der Festlegung ist zu entnehmen, dass bauplanungsrechtliche Innenbereiche gemäß § 34 BauGB und baurechtlich gesicherte Flächen von Vorbehaltsgebietsfestlegungen für Kultur- und Denkmalpflege ausgenommen sind. Der Naumburger Dom befindet sich weder im städtebaulichen Außenbereich noch sind hier Raumnutzungskonflikte bekannt oder erkennbar, die einer landesplanerischen Steuerung bedürfen. Dem Schutz des Naumburger Doms als UNESCO-Weltkulturerbestätte und als herausragendem Kulturdenkmal wird im Rahmen des LEP mit der Festlegung "Bewahrung der kulturlandschaftlichen Vielfalt" Rechnung getragen. Darüber hinaus findet der Naumburger Dom aufgrund seiner

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		touristischen Bedeutung in den Festlegungen "Vorbehaltsgebiete für Tourismus" und "Kulturtourismus" Berücksichtigung. Die darüber hinaus genannten Gebiete werden den Anforderungen zur Ausweisung als landesweit bedeutsame Vorbehaltsgebiete für Kultur- und Denkmalpflege nicht gerecht. Sie werden als regional bedeutsam eingeschätzt. Dementsprechend sind die "Schlachtfelder um Lützen, Großgörschen und Hassenhausen", Nebra als Ort des Tourismusprojektes "Himmelswege" und das Kloster Helfta als Ort der Straße der Romanik bereits im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle als regional bedeutsame Standorte für Kultur- und Denkmalpflege bzw. als Vorbehaltsgebiete für Kultur- und Denkmalpflege ausgewiesen. Die Steinzeitlandschaft Latdorf ist im REP für die Planungsregion Magdeburg als Standort mit Eignung als touristischer Besuchsstandort und als erlebbarer Geschichtsstandort festgelegt. Darüber hinaus kommt diesen archäologisch bedeutenden Gebieten mit ihren denkmalrelevanten Objekten im Rahmen der Identifizierung und Abgrenzung der Kulturlandschaften auf Regionalplanungsebene als kulturlandschaftsprägende Elemente oder assoziative Kulturlandschaftsmerkmale (z. B. KZ Langenstein-Zwieberge) eine besondere Bedeutung zu. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-6 und G 5.2-7
Stellungnehmer ID: 50 Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie - Landesmuseum für Vorgeschichte - Hinweis (BE-ID: 5504): Hinweis aus der Stellungnahme vom 23.05.22: Begründung Grünes Band: In dem Bewusstsein seiner Verantwortung zur Erhaltung des Grünen Bandes als ein lebendiges Zeugnis der neueren Zeitgeschichte, zur Bewahrung der Erinnerung an die mit der Teilung Deutschlands verbundenen Folgen und zur Entwicklung des einstigen Grenzstreifens der Deutschen Demokratischen Republik zum Grünen Band als Teil eines nationalen und europäischen Biotopverbundes hat der Landtag das Grüne-Band-Gesetz Sachsen-Anhalt beschlossen. Seither erfolgt unter anderem die systematische und flächendeckende Erfassung alle	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Zeugnisse der ehemaligen innerdeutschen Grenze (darunter Grenztürme, Grenzsäulen, Kolonnenwege etc.) unter Berücksichtigung archäologischer und denkmalpflegerischer Standards. Dies beinhaltet die Nachqualifizierung und Vertiefung der bisherigen Denkmalerfassung mit Erfassung des gesamten Trassenverlaufs einschließlich Kartierung der Anlagen und Kulturlandschaftselemente und die Anlage eines flächendeckenden Kulturlandschaftskatasters entlang der ehemaligen Grenze. Weitere Bestandteile sind Forschung und Grundlagenermittlung für das Hinterland (aufgrund des Betretungsverbotes sind im Nahbereich des Grünen Bandes z. B. Landwehren, Burganlagen, Grabhügel, Verhüttungsplätze, etc. verschiedenster Epochen hervorragend erhalten) und die Erstellung eines denkmalpflegerischen Bindungsplanes als Grundlage für den weiteren Erhalt der Orte und Zeugnisse.		
Stellungnehmer ID: 50 Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie - Landesmuseum für Vorgeschichte - Hinweis (BE-ID: 4096): Zu G 7.2.2-5 Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Elsterfloßgraben (1. Entwurf LEP 2024, S. 230) Wir regen des Weiteren an, den Elsterfloßgraben als Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems neu aufzunehmen. Der Elsterfloßgraben wurde im Regionalen Entwicklungsplan Halle als regional bedeutsamer Standort für Kultur und Denkmalpflege festgelegt. Er ist als Kunstgrabensystem ein herausragendes nationales Denkmal der historischen Wasserwirtschaft, des Wasserbaus, der Vermessung und des Transportwesens. Ziel ist der Erhalt des Systems. Der Elsterfloßgraben wurde zwischen 1578-80 unter Kurfürst August von Sachsen erbaut, zum Holztransport von der Weißen Elster in das Gebiet östlich von Weißenfels und Merseburg und nach Leipzig. Er diente neben dem Salinenbetrieb der Brennholzversorgung der Städte. Der Transport geschah durch ungebundenes Flößen von kurzen Stämmen und Scheiten. Nach Plänen von Martin Planer wurde das künstliche Gewässer angelegt, das eine Breite von 3m an der Oberkante und 1m am Boden aufwies. Zum Bauvorhaben gehörten auch zahlreiche Brücken (derzeit 65) und teils Deiche. Von ehemals 93 km Gesamtlänge sind ca. 80 km noch erhalten.	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz G 7.2.2-5 Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der Elsterfloßgraben ist im rechtswirksamen Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle (2023) als regional bedeutsamer Standort für Kultur und Denkmalpflege festgelegt. Aufgrund seiner vorwiegend regionalen Bedeutsamkeit für den ökologischen Verbund findet der Elsterfloßgraben im Landesentwicklungsplan keine Berücksichtigung.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 50 Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie - Landesmuseum für Vorgeschichte -	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Hinweis (BE-ID: 5507): Hinweis aus der Stellungnahme vom 23.05.22: Begründung Städtebund Die Hanse: Die Hanse ist ein einzigartiges Städtenetzwerk der europäischen Geschichte. Aus dem losen Zusammenschluss von Kaufleuten entstand im Mittelalter ein mächtiger Städtebund, dem in seiner Blütezeit mehr als 200 See- und Binnenstädte angehörten. Über 400 Jahre lang hat die Hanse Wirtschaft, Handel und Politik im gesamten Nord- und Ostseeraum bis weit ins Binnenland hinein mitbestimmt. Der Fernhandel machte bedeutende Hansestädte zu jener Zeit wohlhabend und bildet eine selbstbewusste Kaufmannschaft heraus. Die Hansestage wurden ab 1356 etabliert. Im Städtebund Die Hanse wird diese Zeit wieder lebendig. Jährlich findet in Tradition der historischen Zusammenkünfte der Hanse der Internationale Hansestag in einer der fast 200 europäischen Hansestädte statt. Mit einem festivalartigen Rahmenprogramm wird der Hansestag zu einem bunten Fest des europäischen Kennenlernens, des Dialogs und der interkulturellen Begegnung. Von den 99 deutschen Hansestädten liegen 13 in Sachsen-Anhalt, verteilt auf die Landkreise Stendal (Havelberg, Stendal, Werben, Tangermünde, Seehausen, Osterburg) und Altmarkkreis Salzwedel (Salzwedel, Gardelegen) sowie Harz (Quedlinburg), Burgenlandkreis (Naumburg, Merseburg), Magdeburg und Halle ([Web-Adresse anonymisiert]).		
Stellungnehmer ID: 50 Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie - Landesmuseum für Vorgeschichte -	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Der Masterplan Tourismus Sachsen-Anhalt 2027 bildet als tourismuspolitischer Fachplan Sachsens-Anhalts die fachliche Grundlage für die Festlegungen des Kapitels 5.2 "Tourismus und Erholung". Er definiert die tourismuswirtschaftliche strategische Positionierung und benennt Handlungsfelder sowie Leitprojekte. Insbesondere die im Masterplan verankerten Leitmotive und Leitprodukte wurden im Landesentwicklungsplan aufgegriffen und in den Festlegungen des Kapitels berücksichtigt. Die inhaltliche Weiterentwicklung des Masterplans obliegt
Hinweis (BE-ID: 5503): Hinweis aus der Stellungnahme vom 23.05.22: Abteilung Bodendenkmalpflege Ausgehend vom bestehenden Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt sind aus Sicht des LDA LSA auf Grundlage der Entwicklungen und Erkenntnisse der letzten 12 Jahre folgende Aspekte zu ergänzen und die Darstellung im LEP von 2010, die weiterhin Gültigkeit besitzt, entsprechend zu erweitern (Fettdruck: neu): Kap. 4.2.5 Tourismus und Erholung		

Übersicht über die Abwägung der Hinweise zum Ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
S. 156: G135 Der Bekanntheitsgrad der in Sachsen-Anhalt entwickelten Tourismusmarken - Straße der Romanik - Gartenträume - Blaues Band - Grünes Band - Himmelswege - Megalithic Routes - Via Regia - Städtebund Die Hanse soll gestärkt werden.		der zuständigen Fachplanung. Die Festlegung G 5.2-2 wird in ihrem Wortlaut neu gefasst und erhält in ihrer Begründung Ausführungen zum Masterplan Tourismus Sachsen-Anhalt 2027 und den enthaltenen Hauptreisemotiven mit den entsprechenden Leitprodukten. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.2-2
Stellungnehmer ID: 50 Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie - Landesmuseum für Vorgeschichte -	Teil B Kapitel: Hauptkarte Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 5499): Auf den Basiskarten mit touristischen Themen KP-T1 und KP-T2, kostenfrei als GeoTIFF auf den Seiten des LVermGeo downloadbar, sind sowohl die Gartenträume, die Straße der Romanik als auch die UNESCO Welterbestätten verzeichnet und somit georeferenziert als Rasterlayer abrufbar. [Web-Adresse anonymisiert] Die Kartierungen zu allen Objekten (Gärten etc.), insbesondere aber auch zu den Objekten der Tentativliste sowie der Verlauf des Elsterflossgrabens sind unserem BKD - WFS Dienst zu entnehmen: [Web-Adresse anonymisiert]		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 50 Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie - Landesmuseum für Vorgeschichte -	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 5518): Hinweis aus der Stellungnahme vom 23.05.22: Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege Die enge Verbindung der Themen „Tourismus und Erholung“ und „Kultur und Denkmalpflege“ ist bislang an den bewährten		Begründung: Der Masterplan Tourismus Sachsen-Anhalt 2027 bildet als tourismuspolitischer Fachplan Sachsens-Anhalts die fachliche Grundlage für die Festlegungen des Kapitels 5.2 "Tourismus und Erholung". Er definiert die tourismuswirtschaftliche strategische Positionierung und

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
touristische Markensäulen „Straße der Romanik“, „Gartenträume“ (inzwischen mit 50 Stationen), „Blaues Band“ und „Himmelswege“ und den eingeführten Schwerpunktthemen „Luthers Land – Stätten der Reformation“, „UNESCO-Welterbestätten“ und „Musikland Sachsen-Anhalt“ sichtbar. Im Rahmen der Neuaufstellung des LEP sind aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalspflege die folgenden Schwerpunktthemen zu ergänzen: - „Straße der Braunkohle“ und „Mitteldeutsche Innovationsregion“ (ERIH-Route Sachsen-Anhalt - 17 Standorte mit Ankerpunkten Filmfabrik Bitterfeld-Wolfen und Ferropolis Gräfenhainichen) erschließen über 600 Jahre Bergbaugeschichte und mehr als 150 Jahre Industriegeschichte bis zur Zukunftsentwicklung des länderübergreifenden Mitteldeutschen Reviers und seiner Zeugnisse der Braunkohlenindustrie. - „Grünes Band“ – länderübergreifend raumbedeutsame lineare Struktur mit den Ankerpunkten GÜST Marienborn, Brockenplateau, Kolonnenweg als Kulturdenkmale mit landschaftsbildprägendem Wirkungsbezugsraum.		benennt Handlungsfelder sowie Leitprojekte. Insbesondere die im Masterplan verankerten Leitmotive und Leitprodukte wurden im Landesentwicklungsplan aufgegriffen und in den Festlegungen des Kapitels berücksichtigt. Die inhaltliche Weiterentwicklung des Masterplans obliegt der zuständigen Fachplanung. Die Festlegung G 5.2-2 wird in ihrem Wortlaut neu gefasst und erhält in ihrer Begründung Ausführungen zum Masterplan Tourismus Sachsen-Anhalt 2027 und den enthaltenen Hauptreisemotiven mit den entsprechenden Leitprodukten. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.2-2
Stellungnehmer ID: 50 Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie - Landesmuseum für Vorgeschichte -	Teil B Kapitel: 2.2 Kulturlandschaften, kulturelles Erbe G 2.2-5 Vorbehaltsgebiete für Kultur und Denkmalpflege	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 4766): Bei Punkt G 7.1.1-8 Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft wird angeregt (1. Entwurf LEP 2024, S. 196) bzw. in der Begründung (1. Entwurf LEP 2024, S. 201) folgendes zu berücksichtigen: Zu den unter 12. benannten Gebieten gehört der „Denkmalbereich Klosterlandschaft Schulpforta“ – eine historische Kulturlandschaft von ungewöhnlicher Vielfalt und Dichte im Wirkungsbezugsraum der Weltkulturerbestätte Naumburger Dom - als Vorbehaltsgebiet für Kultur und Denkmalpflege auch zeichnerisch auszuweisen (siehe Karte LDA). Die Klosterlandschaft Pforte ist eine von fünf Kulturlandschaften im Rahmen eines multinationalen Antragsverfahrens auf das Europäische Kulturerbe-Siegel unter dem Projekt „Cisteriscapes – Cisterian Landscapes connecting Europe“ (dt.: Zisterziensische Landschaften verbinden Europa), welche die Einheit der Zisterzienser in der Vielfalt ihres Wirkens darstellt und ihren Einfluss auf die europäische Geschichte erlebbar werden lässt.		Begründung: Die Klosterlandschaft Schulpforta wird im neuen Landesentwicklungsplan nicht als Vorbehaltsgebiet für Kultur- und Denkmalpflege ausgewiesen. Der Denkmalbereich der Klosterlandschaft Schulpforta wird den Anforderungen zur Festlegung als landesweit bedeutsames Vorbehaltsgebiet für Kultur- und Denkmalpflege nicht gerecht. Soweit der Klosterlandschaft Schulpforta regionale Bedeutung beizumessen und der Erhaltung und dem Schutz im besonderen Maße Rechnung zu tragen ist, sollte diese als regional bedeutsames Vorbehaltsgebiet oder als regional bedeutsamer Standort für Kultur- und Denkmalpflege regionalplanerisch gesichert werden. Im LEP ist die Weinregion Saale-Unstrut als Vorbehaltsgebiet für Tourismus festgelegt, welche auch die Klosterlandschaft Schulpforta umfasst. Die Vorbehaltsgebiete Tourismus sollen auch zum Erhalt und zur Förderung des kulturhistorischen Potenzials als bedeutenden touristischen Faktor beitragen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 50 Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie - Landesmuseum für Vorgeschichte - Hinweis (BE-ID: 5509): Hinweis aus der Stellungnahme vom 23.05.22: Kap. 4.2.6 Kultur- und Denkmalpflege S. 164 f.: Als Vorbehaltsgebiete für Kultur- und Denkmalpflege werden festgelegt: 1. Gartenreich Dessau-Wörlitz 2. Naumburger Dom und die hochmittelalterliche Herrschaftslandschaft an Saale und Unstrut 3. Schlachtfelder von Lützen 1632, Roßbach 1757, Hassenhausen 1806 und Großgörschen 1813 Begründung Schlachtfelder: Während des Dreißigjährigen Krieges standen sich am 16. November 1632 bei Lützen zwei große Heere gegenüber: Gustav II. Adolf führte sein schwedisch-protestantisches Heer gegen die kaiserlich-katholischen Truppen von Wallenstein in eine der verlustreichsten Schlachten des Krieges. Von dem Ereignis, in dessen Verlauf der Schwedenkönig selbst sein Leben verlor, zeugen neben schriftlichen Quellen auch archäologische Funde vom Schlachtfeld, das im Rahmen eines internationalen Forschungsprojektes untersucht wurde. Im Jahr 2011 bargen Archäologen ein Massengrab, in dem sich 47 Individuen befinden. Der Befund wurde im Block geborgen und im November 2011 in die Restaurierungswerkstatt des Landesmuseums für Vorgeschichte in Halle transportiert. Hier wurde die Blockbergung von einem interdisziplinären Team aus Archäologen, Anthropologen, Grabungstechnikern und Restauratoren unter Laborbedingungen untersucht, konserviert und zur Präsentation in Sonderausstellungen im Landesmuseum für Vorgeschichte Halle und im Naturhistorischen Museum Wien aufbereitet. In der Bevölkerung gibt es hinsichtlich der Schlachtfelder eine bis heute lebendige Erinnerungstradition mit Gedenkstätten und jährlichen Feiern. Derzeit wird vor Ort in Lützen ein Museumsgebäude errichtet, in dem das präparierte Massengrab dauerhaft präsentiert werden soll. Darüber hinaus ist ein Wanderpfad zur Erschließung des eigentlichen Schlachtfeldes in Vorbereitung. In der Schlacht bei Roßbach in der Nähe von Reichardtswerben im Kurfürstentum Sachsen (heute Sachsen-Anhalt) besiegte am 5. November 1757 der preußische König Friedrich der	Teil B Kapitel: 2.2 Kulturlandschaften, kulturelles Erbe Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Das Gartenreich Dessau-Wörlitz ist im neuen Landesentwicklungsplan als Vorbehaltsgebiet für Kultur- und Denkmalpflege festgelegt. Der Naumburger Dom wird im neuen Landesentwicklungsplan nicht als Vorbehaltsgebiet für Kultur- und Denkmalpflege festgelegt. Die gebietlichen Festlegungen im neuen Landesentwicklungsplan adressieren überwiegend Räume im städtebaulichen Außenbereich. Der Begründung zur Festlegung "Vorbehaltsgebiete für Kultur- und Denkmalpflege" ist zu entnehmen, dass bauplanungsrechtliche Innenbereiche gemäß § 34 BauGB und baurechtlich gesicherte Flächen von Vorbehaltsgebietsfestlegungen für Kultur- und Denkmalpflege ausgenommen sind. Der Naumburger Dom befindet sich weder im städtebaulichen Außenbereich noch sind hier Raumnutzungskonflikte bekannt oder erkennbar, die einer landesplanerischen Steuerung bedürfen. Dem Schutz des Naumburger Doms als UNESCO-Weltkulturerbestätte und als herausragendem Kulturdenkmal wird im Rahmen des LEP mit der Festlegung "Bewahrung der kulturlandschaftlichen Vielfalt " Rechnung getragen. Darüber hinaus findet der Naumburger Dom aufgrund seiner touristischen Bedeutung in den Festlegungen "Vorbehaltsgebiete für Tourismus" und "Kulturtourismus" Berücksichtigung. Die - Schlachtfelder (Lützen, Roßbach, Hassenhausen, Großgörschen) - Ziegelrodaer Forst (vgl. Stellungnahme 2022, S. 5); - Dölauer Heide (s. u.; vgl. Stellungnahme 2022, S. 5); - Steinzeitlandschaft Latdorf (vgl. Stellungnahme 2022, S. 2 f.); - Pfalz Helfta (vgl. Stellungnahme 2022, S. 5 f.); - KZ-Außenlager Langenstein-Zwieberge werden im neuen Landesentwicklungsplan nicht als Vorbehaltsgebiete für Kultur- und Denkmalpflege ausgewiesen. Diese werden den Anforderungen zur Ausweisung als landesweit bedeutsames Vorbehaltsgebiet für Kultur- und Denkmalpflege nicht gerecht. Sie werden als regional bedeutsam eingeschätzt.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Große die französische Armee. Die Schlacht markiert einen der Wendepunkte im Siebenjährigen Krieg. Die Schlacht von ‚Jena und Auerstedt‘ fand 1806 im Wesentlichen bei Hassenhausen statt. Napoleons Hauptarmee bei Auerstedt stand nur das Korps Hohenlohe gegenüber, während 22 km weiter nordöstlich bei Hassenhausen das französische Korps Davout unvermutet auf die versammelte preußisch-sächsische Hauptarmee stieß und diese besiegte bzw. zerstreute, was den Sieg Napoleons bedeutete. Die Schlacht bei Großgörschen (französisch bataille de Lützen ‚Schlacht bei Lützen‘ genannt) war nach der katastrophalen Niederlage Napoleons im Russlandfeldzug 1812 die erste Schlacht der Befreiungskriege und fand am 2. Mai 1813 auf den Ebenen bei Lützen statt. Sie endete ebenfalls mit einem napoleonischen Sieg.		Dementsprechend sind u. a. die "Schlachtfelder um Lützen, Großgörschen und Hassenhausen", Nebra als Ort des Tourismusprojektes "Himmelswege" und das Kloster Helfta als Ort der Straße der Romanik bereits im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle als regional bedeutsame Standorte für Kultur- und Denkmalpflege bzw. als Vorbehaltsgebiete für Kultur- und Denkmalpflege ausgewiesen. Die Steinzeitlandschaft Latdorf ist im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg als Standort mit Eignung als touristischer Besuchsstandort und als erlebbarer Geschichtsstandort festgelegt. Die Festlegung der übrigen Gebiete obliegt der Regionalplanung.
4. Ziegelrodaer Forst Im Ziegelrodaer Forst liegt der Fundort der Himmelsscheibe von Nebra eingebettet in eine alte Kulturlandschaft, in der exzeptionell viele archäologische Kulturdenkmale obertägig sichtbar erhalten sind, darunter jungsteinzeitliche und bronzezeitliche Grabanlagen (im Volksmund auch „Wald der 1.000 Hügelgräber" genannt) mit topographisch markant gelegenen Grabhügelreihen und Reste von Wallburgen verschiedener Zeitepochen bis hin zur mittelalterlichen Burganlage Wendelstein. Der im Süden des Forstes gelegene Mittelberg wurde als Fundstelle der Himmelsscheibe von Nebra (UNESCO-Weltdokumentenerbe) bekannt und ist mittlerweile mit einem Aussichtsturm bebaut. Unweit davon befindet sich bei der Ortschaft Wangen seit 2007 das dazugehörige Informations- und Besucherzentrum Arche Nebra mit zahlreichen interaktiven Angeboten in der Dauerausstellung, Planetarium, wechselnden Sonderpräsentationen, Vorträgen und Veranstaltungen.		Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-6 und G 5.2-7
5. Dölauer Heide Im Naherholungsgebiet der Dölauer Heide bei Halle ist eine einmalige steinzeitliche Siedlungslandschaft unter Wald konserviert. Auf den Hochflächen der Bischofswiese und des Langen Berges liegt eine einzigartige steinzeitliche Befestigungsanlage, die aus einem bis zu 6-fach gestaffelten Wall-Graben-System besteht. Aus der Dölauer Heide stammen außerdem die ältesten Zeugnisse für Salzgewinnung in Mitteldeutschland vor ca. 5.000 Jahren. Im Endneolithikum wurden am östlichen Rand der alten Befestigungsanlagen und weiter südwestlich davon auf dem Tonberg und dem Schwarzen Berg mindestens 36 Grabhügel mit Steinkisten und Steinpackungsgräbern errichtet, die teilweise in der Frühbronzezeit für Nachbestattungen genutzt wurden. Die heute noch hervorragend erhaltene Schwedenschanze wurde während		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
des Dreißigjährigen Krieges 1636 errichtet und diente dem schwedischen Heer bei seinem Versuch einer Wiedereroberung der Stadt Halle als Beobachtungsposten. Gut erhaltene historische Wegeführungen/Hohlwege sowie der neuzeitliche Heidefriedhof runden das Bild ab.		
6. Steinzeitlandschaft Latdorf Bei Latdorf ist ein Ensemble charakteristischer steinzeitlicher Grabanlagen erhalten. Im Gegensatz zum Ziegelrodaer Forst und der Dölauer Heide handelt es sich um eine eher flache, offene und unbewaldete Landschaft. Die wenigen natürlichen Erhebungen boten sich an, den Verstorbenen ihre letzte, dafür umsoexponiertere Ruhestätte zu geben. Die ursprünglich immer auf Sichtbeziehung zueinander angelegten steinernen Grabdenkmäler sind in der „Steinzeitlandschaft“ so dicht und zahlreich erhalten wie nirgends sonst in Mitteleuropa. Mittlerweile ist ein Wander-Fahrradrundweg in einer 20seitigen Broschüre publiziert, die vom "Schneiderberg" über Dröbel zum "Pfungstberg", weiter durch Latdorf zum "Heringsberg", über Grimschleben zum "Bierberg", von dort über Latdorf zum "Pohlsberg", weiter auf dem Feldweg zum "Spitzen Hoch" und zur "Steinernen Hütte"; anschließend Richtung Süden zum "Fuchsberg" und von dort über das Museum im Schloss Bernburg zum "Stockhof" führt.		
7. Königspfalz Helfta im Gebiet Süßer See Seit kurzem stehen die Überreste der ottonischen Königspfalz von Helfta am Westende des Süßen Sees (MSH) im Mittelpunkt von Forschungen des LDA Seite 5 von 9 LSA. Die geophysikalischen und archäologischen Untersuchungen belegen, dass die karolingische Helphidesburg und der ottonische Königshof nicht unmittelbar im heutigen Eislebener Stadtteil Helfta lagen, sondern auf den Anhöhen »Große Klaus« und »Kleine Klaus« westlich der Ortschaft. In beherrschender Lage über dem Tal erstreckte sich hier der ausgedehnte Siedlungs- und Befestigungskomplex, dessen Zentrum die »Kleine Klaus« bildete. Mächtige Wallbefestigungen, zahlreiche Grubenhäuser und steinerne Repräsentationsarchitektur bildeten hier einst ein wirtschaftliches und politisches Zentrum, in dem Reichsgeschichte geschrieben wurde. Die ergrabenen Überreste einer großen Kirche können nach der Schriftüberlieferung und dem archäologischen Befund mit der in Schriftquellen beschriebenen Radegundiskirche identifiziert werden kann - einer Gründung Kaiser Ottos des Großen aus der Zeit vor 968. Die weitere den Süßen See umgebende archäologische Kulturlandschaft - darunter mindestens drei mittelalterliche Wüstungen unmittelbar am südlichen Seeufer (ca. 13./14. Jahrhundert) und eine dicht besiedelte		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
spätbronze-früheisenzeitliche Siedlungskammer am Ostende des Sees (ca. 1.000 - 600 v. Ohr.) - lassen darauf schließen, dass im und am See mit weiteren aufschlussreichen Befunden zu rechnen ist (Hafenanlagen, Wasserfahrzeuge, Fischfanganlagen etc.). Eine entsprechende touristische Erschließung ist in Vorbereitung. 8. KZ-Außenlager Langenstein-Zwieberge Die sogenannte „Neuzeitarchäologie“ hat in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen, da über archäologische Denkmalstrukturen und Funde ein zusätzlicher, manchmal sogar nahezu ausschließlicher Erkenntnisgewinn zu den Schriftquellen und Quellen der Baudenkmalpflege zu verzeichnen ist. Dies gilt insbesondere für Epochen, in denen die schriftliche (und oft auch bauhistorische) Überlieferung entsprechend lückenhaft ist, wie z. B. für die Zeiten der Weltkriege und früherer Schlachten (vgl. Lützen), also Bereiche der Militär- und Kriegsgeschichte. Stätten der Repression und Gewalt des 20. Jahrhunderts sind von hoher archäologischer Relevanz, wie das Beispiel des KZ-Außenlagers Langenstein-Zwieberge zeigt. Hier finden seit einigen Jahren archäologische Fundbergungen und Geländedokumentationen (z. B. Begehungen und Laserscan-Auswertungen) statt, die dazu führten, dass bis dahin unbekannte Bereiche und Relikte erfasst werden konnten. In Langenstein-Zwieberge mussten Häftlinge aus 23 Ländern unter der Bezeichnung B2/Malachit von April 1944 bis April 1945 ein 13 km langes Stollensystem in die Thekenberge bei Halberstadt treiben. Infolge der körperlichen Strapazen und der mangelhaften Ernährung starben innerhalb von nur zwölf Monaten nahezu 2.000 Häftlinge.		
Stellungnehmer ID: 50 Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie - Landesmuseum für Vorgeschichte -	Teil B Kapitel: 2.2 Kulturlandschaften, kulturelles Erbe Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 5521): Hinweis aus der Stellungnahme vom 23.05.22: Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege Bereits in der bisherigen Fassung des Landesentwicklungsplanes ist unter Punkt 4.2.6 (Kultur und Denkmalpflege) der Denkmalsbereich Gartenreich Dessau – Wörlitz als Vorbehaltsgebiet für Kultur und Denkmalpflege ausgewiesen. Mit dieser Festlegung - unterstützt durch die zumindest dem Textteil des LEP zu entnehmenden naturschutzfachlichen Gebietsausweisungen in der Elbaue (Punkt 4.1.1 – Natur und Landschaft) – ist der großen Ausdehnung und der Bedeutung des Gartenreichs als		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Welterbestätte Rechnung getragen. Gleichzeitig ergeben sich daraus besondere Verpflichtungen bei allen, die historische Kulturlandschaft betreffenden Planungen.		
Stellungnehmer ID: 50 Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie - Landesmuseum für Vorgeschichte - Hinweis (BE-ID: 5502): *Abbildung zur Gesamtkartierung in der Anlage*	Teil B Kapitel: 2.2 Kulturlandschaften, kulturelles Erbe Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Hauptkarte ist integraler Bestandteil des LEP und enthält die zeichnerischen Festlegungen des LEP. Die in der Abbildung dargestellten denkmalrelevanten Objekte und Gebiete stellen keine raumordnerischen Festlegungen dar und werden nicht in die Hauptkarte übernommen, mit Ausnahme des Gartenreichs Dessau-Wörlitz, welches als Vorbehaltsgebiet Kultur- und Denkmalpflege textlich und zeichnerisch festgelegt ist.
Stellungnehmer ID: 50 Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie - Landesmuseum für Vorgeschichte - Hinweis (BE-ID: 5516): Hinweis aus der Stellungnahme vom 23.05.22: Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege Unter dem Aspekt der Erhaltung der Ortskerne ruft die bisher unter Punkt 4.2.3 (Rohstoffsicherung) aufgeführte Ausweisung des Vorranggebiets XI für die Gewinnung von Braunkohle im Gewinnungsfeld Lützen stärkste Bedenken hervor. Betroffen von der bisherigen Festlegung sind mehrere Ortslagen mit zahlreichen Denkmalbereichen und Baudenkmalen. Im Vorranggebiet XI ist besonders das Dorf Röcken und damit die Friedrich-Nietzsche-Gedenkstätte bedroht. Außerdem liegt die o. g. Vorrangstätte Lützen unmittelbar neben dem als Kulturdenkmal ausgewiesenen Austragungsort der Schlacht bei Lützen (1632) mit der Gustav-Adolf-Gedenkstätte. Zumindest der Umgebungsschutz dieses Kulturdenkmals von europäischer Bedeutung wird von dem o. g. Vorranggebiet berührt. Gerade weil der genaue Umfang der Abbauflächen erst später festgelegt wird, wäre eine Erwähnung der beiden genannten Kulturdenkmale von überregionaler Ausstrahlung im	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit eine Inanspruchnahme dieser nicht unmöglich zu machen. Es werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen. Das Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung Nr. II Lützen wurde im Zuge der Erarbeitung des 1. Entwurfs im Vergleich zur Festlegung im Landesentwicklungsplans 2010 des Landes Sachsen-Anhalt erheblich verkleinert. Damit wurde dem Ausstieg aus der Braunkohleverstromung Rechnung getragen. Dennoch soll ein Teilbereich der erkundeten Lagerstätte weiterhin gesichert werden, um die Möglichkeit zu wahren, die vorhandene Braunkohle einer stofflichen Verwertung zuzuführen, um chemische Grundprodukte für die Wirtschaft bereitzustellen. Erst im Zuge möglicher Genehmigungsverfahren zur Gewinnung des

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Umweltbericht erforderlich. Eine mit der Braunkohlegewinnung im bisherigen Vorranggebiet XI verbundene Zerstörung des als Baudenkmal ausgewiesenen Schlachtfelds bei Lützen mit der Gustav-Adolf-Gedenkstätte wäre gravierend. Wie der Friedrich-Nietzsche-Gedenkstätte kommt auch dem Austragungsort der wichtigsten Schlacht des Dreißigjährigen Krieges eine über Deutschland hinausreichende geschichtliche Bedeutung zu. Nicht zu vernachlässigen sind auch die Auswirkungen eines großflächigen Abbaugebietes auf die eindrucksvolle Stadtsilhouette von Lützen und das landschaftsbestimmende Bild der Stadtkirche von Hohenmölsen. Grundsätzlich bleiben daher die bereits geäußerten Bedenken der Denkmalpflege gegen das bisherige Vorranggebiet XI Braunkohle Lützen aufrechterhalten.		Rohstoffes können auf der Grundlage einer konkreten Vorhabensbeschreibung und im Ergebnis einer Umweltverträglichkeitsprüfung mögliche Auswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter (u.a. auch Kulturgüter und sonstige Sachgüter) ermittelt und abschließend bewertet werden. Diese Erkenntnisse fließen in die Entscheidung über die Genehmigung eines Vorhabens zur Gewinnung von Rohstoffen ein. In Teil B, Kapitel 1 werden die grundlegenden, allgemein gültigen Zielstellungen und Handlungsansätze zu Vernetzung und Kooperation formuliert. Fachspezifische Kooperationserfordernisse werden in den einzelnen Fachkapiteln des LEP formuliert. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3
Stellungnehmer ID: 50 Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie - Landesmuseum für Vorgeschichte - Hinweis (BE-ID: 5523): Hinweis aus der Stellungnahme vom 23.05.22: Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege Hinsichtlich der Elbe im Bereich der Welterbestätten ist außerdem auf eine denkmalverträgliche Zielsetzung der unter bisher Punkt 4.1.2 (Hochwasserschutz) vorgesehenen Deichbauarbeiten in den deichgeschützten Vorranggebieten für Hochwasserschutz an Elbe und Mulde zu achten.	Teil B Kapitel: 7.2.1 Hochwasserschutz G 7.2.1-1 Hochwasserschutz	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der Landesentwicklungsplan beinhaltet keine Vorgaben zu Deichbauarbeiten. Die Planung und die Errichtung von Deichen richtet sich im Land Sachsen-Anhalt nach den Vorgaben des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt.
Stellungnehmer ID: 50 Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie - Landesmuseum für Vorgeschichte - Hinweis (BE-ID: 4073): Auch die seitens LDA im Kapitel „Tourismus und Erholung“ gelisteten Tourismusmarken sind nur teilweise berücksichtigt: - Straße der Romanik: touristisches Schwerpunktthema bzw. Leitmotiv (s. u.; 1. Entwurf LEP 2024, S. 129, 132) [LEP 2010: zu stärkende	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Der Masterplan Tourismus Sachsen-Anhalt 2027 bildet als tourismuspolitischer Fachplan Sachsens-Anhalts die fachliche Grundlage für die Festlegungen des Kapitels 5.2 "Tourismus und Erholung". Er definiert die tourismuswirtschaftliche strategische Positionierung und

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Tourismusmarke] - Gartenträume: touristisches Leitmotiv (s. u.; 1. Entwurf LEP 2024, S. 132) [LEP 2010: zu stärkende Tourismusmarke]; - Blaues Band: touristisches Schwerpunktthema (1. Entwurf LEP 2024, S. 129) [LEP 2010: zu stärkende Tourismusmarke]; - Grünes Band: nationales Naturmonument (s. u.; 1. Entwurf LEP 2024, S. 125, 128); - Himmelswege: touristisches Leitmotiv (1. Entwurf LEP 2024, S. 132) [LEP 2010: zu stärkende Tourismusmarke], hier mit aktualisiertem Ausführungstext: Die erfolgreiche archäotouristische Route rund um die frühbronzezeitliche Himmelsscheibe von Nebra vernetzt derzeit insgesamt fünf Standorte (Sonnenobservatorium Goseck, Dolmengöttin von Langeneichstädt, Ringheiligtum Pömmelte, Landesmuseum für Vorgeschichte sowie das Besucherzentrum Arche Nebra). Die bislang erzielte hohe Qualität der Angebote soll nicht nur gesichert, sondern perspektivisch auch ausgebaut werden. Insbesondere am Ringheiligtum Pömmelte haben durch Land und Bund finanzierte Forschungsprojekte seit 2018 sensationelle Ergebnisse zur Siedlungs- und Ritualandschaft erbracht. Die touristischen Angebote vor Ort sollen dem Rechnung tragen und sukzessive optimiert und erweitert werden. Nach den mehrjährigen Ausgrabungen am Bornhöck, dem Grabhügel, in dem einer der letzten „Fürsten“ zur Zeit der Himmelsscheibe bestattet wurde, ist die Entwicklung dieses Monumentes als künftig als sechste Station geplant; - Megalithic Routes: fehlt (vgl. Stellungnahme 2022, S. 2 f.); - Via Regia: fehlt (vgl. Stellungnahme 2022, S. 3); - Städtebund Die Hanse: fehlt (vgl. Stellungnahme 2022, S. 3); - sowie neu: Baukultur für eine klimagerechte Bauwende: mit traditionellem Lehmabau in die Zukunft ([Web-Adresse anonymisiert]). Das Mitteldeutsche Trockengebiet (mit Kern im südlichen Sachsen-Anhalt) weist im europäischen Vergleich den größten Bestand an historischen massiven Lehmbauten auf. Viele tausende Wohn- und Wirtschaftsgebäude sind mit einem Anteil von bis zu 30 % im Gesamtbaubestand insbesondere für den ländlichen Raum orts- und landschaftsprägend. Die Gebäude mit tragenden Wänden aus Lehm datieren vom späten Mittelalter bis in das 20. Jh. Erhalt, Erfassung und Erforschung des ländlichen Hausbaus ist maßgeblich für die Bewahrung des baukulturellen Erbes sowie für die Identität der Regionen und Städte. Die materialgerechte Instandsetzung und ggf. Umnutzung der vorhandenen Lehmbauten trägt im Sinne des europäischen Green Deal dazu bei, die Attraktivität und Wirtschaftskraft der strukturschwachen Regionen zu erhöhen. Gleichzeitig zeichnen sich Lehmhäuser durch eine optimale Ökobilanz und wohngesundes Klima aus. Der Baustoff Lehm kann im südlichen		benennt Handlungsfelder sowie Leitprojekte. Insbesondere die im Masterplan verankerten Leitmotive und Leitprodukte wurden im Landesentwicklungsplan aufgegriffen und in den Festlegungen des Kapitels berücksichtigt. Die inhaltliche Weiterentwicklung des Masterplans obliegt der zuständigen Fachplanung. Die Festlegung G 5.2-2 wird in ihrem Wortlaut neu gefasst und erhält in ihrer Begründung Ausführungen zum Masterplan Tourismus Sachsen-Anhalt 2027 und den enthaltenen Hauptreisemotiven mit den entsprechenden Leitprodukten. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.2-2

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Sachsen-Anhalt fast überall unter minimalem Energieeinsatz gewonnen, verbaut und auch ohne Abstriche wiederverwendet werden. Die GOLEHM Initiative – 2020 ins Leben gerufen – steht für den ökologischen Lehm- und Ziegelembau sowie für einen geschlossenen Stoffkreislauf in der Bauwirtschaft. Wissenschaftler, Unternehmen sowie private und öffentliche Initiativen arbeiten gefördert durch das BMBF daran, den traditionellen Lehm- und Ziegelembau zukunftsfähig zu machen. Für den Neubau werden moderne, automatisierte Verfahren und modulare Anwendung entwickelt. Im Fokus der Grundlagenforschung steht außerdem die Bemessung und Zertifizierung um Lehm- und Ziegelembaustoffen, um den rechtlichen Rahmen für die Ausführung zu schaffen. Dass der massive Lehm- und Ziegelembau in Zeiten der Energiekrise und des Baustoffmangels eine echte, in Mitteldeutschland „erfundene“ Alternative sein kann, zeigt eindrücklich das Touristeninformationszentrum in Pömmelte, Salzlandkreis. Der in Stampflehmtechnik errichtete Bau ist der erste massive Lehm- und Ziegelembau in der Region seit über 70 Jahren.		
Stellungnehmer ID: 50 Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie - Landesmuseum für Vorgeschichte - Hinweis (BE-ID: 4083): In der Begründung zu G 2.2-3 (1. Entwurf LEP 2024, S. 37) rege ich an, folgende Beispiele zu benennen: „Straße der Braunkohle“ und „Mitteldeutsche Innovationsregion“ (ERIH-Route Sachsen-Anhalt - 17 Standorte mit Ankerpunkten Filmfabrik Bitterfeld-Wolfen und Ferropolis Gräfenhainichen) erschließen über 600 Jahre Bergbaugeschichte und mehr als 150 Jahre Industriegeschichte bis zur Zukunftsentwicklung des länderübergreifenden Mitteldeutschen Reviers und seiner Zeugnisse der Braunkohlenindustrie.	Teil B Kapitel: 2.2 Kulturlandschaften, kulturelles Erbe G 2.2-3 Landschaften mit großem Sanierungs- und Gestaltungsbedarf	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Begründung wird um die beispielhafte Erwähnung der Zeugnisse des Braunkohlebergbaus und der Braunkohleindustrie im Mitteldeutschen Revier Sachsen-Anhalt ergänzt.
Stellungnehmer ID: 50 Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie - Landesmuseum für Vorgeschichte - Hinweis (BE-ID: 4078): - Der Elsterflossgraben ist als Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems außerdem ein herausragendes nationales Denkmal der historischen Wasserwirtschaft, des Wasserbaus, der Vermessung und des Transportwesens, und sollte ebenso berücksichtigt	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz G 7.2.2-5 Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der Elsterflossgraben ist im rechtswirksamen Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle (2023) als regional bedeutsamer Standort für Kultur und Denkmalpflege festgelegt. Aufgrund seiner vorwiegend regionalen Bedeutsamkeit für den ökologischen Verbund findet der

Übersicht über die Abwägung der Hinweise zum Ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
werden.		Elsterfloßgraben im Landesentwicklungsplan keine Berücksichtigung.
Stellungnehmer ID: 50 Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie - Landesmuseum für Vorgeschichte -	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 5505): Hinweis aus der Stellungnahme vom 23.05.22: Begründung Megalithic Routes: Seit 2019 ist das LDA LSA Mitglied der European Route of Megalithic Culture, einer Kulturroute des Europarates. Die Bauwerke der Megalithkultur gehören heute in Europa zu den meistbesuchten archäologischen Denkmälern. Sie stammen aus dem 5. bis 4. Jahrtausend v. Chr. Die meisten waren ursprünglich Grabanlagen, seltener Kultbauten, aus kreisförmig oder in langen Reihen angeordneten Steinen. Ihr Verbreitungsgebiet reicht von der Nord- und Ostsee bis zum Mittelmeer. Sie gelten als die ältesten Kulturdenkmale Europas, die an den gemeinsamen historischen Ursprung der Mehrzahl der europäischen Länder erinnern. In Sachsen-Anhalt sind noch etwa 150 Anlagen (von ehemals über 450) erhalten. Der Schwerpunkt der Verbreitung liegt im Norden Sachsen-Anhalts (Altmark und Lkr. Börde). Der Haldensleber Forst z. B. weist mit einst mindestens 133, heute noch 85 obertägig erhaltenen Großsteingräbern eines der dichtesten Vorkommen von Megalithanlagen in Europa auf. Die ebenfalls hervorragend erhaltenen Großsteingräber der Altmark sind mittlerweile durch Wanderwege mit Ausschilderungen und Faltblättern (z. B. archäologisch-historischer Wanderwege Lüdelsen und Marienborn) teilweise bereits touristisch erschlossen.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 51 Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 3507): Die Zuarbeiten zum Thema „Rohstoffsicherung“ sind fast vollständig in den ersten Entwurf zum LEP Sachsen-Anhalt eingegangen. Die raumordnerische Abwägung zum Thema „Gips“ wird aufgrund der anstehenden Unterversorgung durch die fehlenden REA-Gipse aus der Braunkohlenverstromung nicht mitgetragen und sollte nochmals geprüft werden.		Begründung: Im Rahmen der Aufstellung des neuen Landesentwicklungsplans wurden von der Fachplanung keine Gips-Lagerstätten für eine Festlegung als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung vorgeschlagen, da im Bereich des Südharztes zwar ein Gips-Vorkommen bekannt ist, dieses jedoch noch nicht hinreichend erkundet ist. Aufgrund des fehlenden Erkundungsstandes wurden in den raumordnerischen Abwägungsprozess keine

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Gips Mittelfristig wird in Sachsen-Anhalt als auch bundesweit die bisherige vollständige importunabhängige Versorgung mit Gips, durch das Ende der Braunkohleverstromungen, enden. Der aus der Braunkohleverstromung gewonnene REA-Gips, der etwa die Hälfte des jährlichen Gipsbedarfes in Deutschland deckt, wird vollständig wegfallen. Eine alternative Versorgung durch z.B. Substitute usw. ist nicht möglich. Lediglich die Erhöhung der einheimischen Naturgipsgewinnung kann die entstehende Lücke schließen. Innerhalb der weitflächigen, oberflächennahen Gipsverbreitung im Südharz existieren Flächen, die aus geologischer Sicht potentielle Gips-Lagerstätten beinhalten könnten. Im Rahmen einer geordneten geologischen Aufsuchung ist nachzuweisen, ob und in welchen Teilbereichen dieser Potentialflächen (außerhalb von Ortschaften) eine wirtschaftlich nutzbare Gipsgewinnung möglich wäre. Dabei ist neben der Menge besonders auf die Qualität der anstehenden Gipse zu achten. Daher empfiehlt das LAGB die in der Zuarbeit vom 31.08.2023 benannten Flächen als sogenannte Weiße Flächen auszuweisen, um das Potential einer möglichen Gipsverbreitung für eine gezielte Aufsuchung innerhalb des großflächig naturschutzfachlich geprägten Gebietes zu kennzeichnen.		Gips-Lagerstätten eingestellt und folglich auch keine entsprechenden Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert. Aufgrund der hohen Bedeutung von Naturgips für die Versorgung der Volkswirtschaft nach Wegfall des REA-Gipses und unter Berücksichtigung der bisherigen Erkundungsergebnisse, welche eine wirtschaftliche Gewinnung des Rohstoffes in diesem Raum möglich erscheinen lassen, wird das Vorranggebiet für Natur und Landschaft Nr. XVIII Südharzrand im Bereich südlich der Ortslage Breitungen minimal verkleinert. Somit soll insbesondere der Regionalplanung die Möglichkeit gelassen werden, bei Vorliegen eines abschließenden und hinreichenden Erkundungsstandes, die Festlegung eines Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung für Gips im Rahmen der Anpassung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Harz an den neuen Landesentwicklungsplan zu prüfen. Trotz des hohen naturschutzfachlichen Wertes dieses Gebietes sollte aus landesplanerischer Sicht eine solche Festlegung, bei Vorliegen aller Voraussetzungen, aufgrund des steigenden wirtschaftlichen Bedarfs an diesem Rohstoff und seine geringe Verbreitung in Sachsen-Anhalt von der Regionalplanung unter abwägender Berücksichtigung aller relevanten Belange erwogen werden. Die Priorisierung dieser Teilfläche für den Belang des Natur- und Landschaftsschutzes wird zurückgenommen, da keine raumordnerische Letztentscheidung getroffen werden soll, ohne einen umfassenden Kenntnisstand über alle raumbeanspruchenden Belange vorliegen zu haben. In diesem Bereich wird daher im 2. Entwurf eine "Weißfläche" belassen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.2-5 und Z 7.1.4-3.
Stellungnehmer ID: 51 Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt Hinweis (BE-ID: 3502): Hinweise und Anmerkungen zum Berechtsamswesen (Markscheide und Berechtsamswesen, Altbergbau - Dezernat 14): Der Entwurf ist zu aktualisieren, da mit Datum vom 07.03.2024 die Bewilligungen Jeetze-L, Nr. II-B-c-335/24 auf den Bodenschatz Lithium sowie Jeetze-E, Nr. II-B-i-336/24 auf den Bodenschatz Erdwärme erteilt wurden (Rechtsinhaber: Neptune Energy Deutschland GmbH). Diese beiden Bewilligungen haben nach Süden eine größere Ausdehnung als das	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Der Entwurf wird entsprechend des Hinweises aktualisiert. Das Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung Nr. IV wird umbenannt in "Erdgasfeld Altmark/ Lithiumlagerstätte Jeetze". Die Begründung wird aktualisiert. Der räumliche Umgriff des Vorranggebietes wird in der "Festlegungskarte 3 - Untertägige Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung" wird entsprechend angepasst.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
bereits berücksichtigte Vorrang gebiet für Rohstoffgewinnung, die untertägige Lagerstätte IV Altmark. *Abbildung 1* Abbildung 1: Übersicht Bergbauberechtigungen im Bereich der untertägige Lagerstätte IV Altmark ((Bewilligung roter Umriss, Bergwerkseigentum grüner Umriss Lagerstätte IV schraffiert)		Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3
Stellungnehmer ID: 51 Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 3529): Die lange Bearbeitungszeit zwischen der Zuarbeit und der Veröffentlichung zum Entwurf des LEP Sachsen-Anhalts hat bereits wieder zu Aktualisierungen geführt. Diese Problematik führt aus Sicht des LAGB zu der Empfehlung, dass die nachgeordneten Regionalen Entwicklungspläne in einem vorgegebenen Zeitraum angepasst werden müssen. Das sollte als neues Ziel der Raumordnung formuliert werden (siehe Empfehlung). Neues Ziel der Raumordnung Die Fachbehörde sieht die teilweise langen Zeiträume bis zur Neuauftellung/Fortschreibung der Regionalen Entwicklungspläne (z. Bsp. Altmark 2005/Harz 2009) kritisch, da die öffentlich bereitgestellten Dokumente zumeist überholt sind und keine aktuelle Auskunft geben. Damit werden Planungsunsicherheiten und Mehraufwand für Behörden, Unternehmen und Privatpersonen generiert, die es zu vermeiden gilt. Daher empfiehlt das LAGB als Ziel der Raumordnung Z 7.1.4-4 Anpassung Regionale Entwicklungspläne in den LEP Sachsen-Anhalt zu integrieren. *rot markiert >* Empfehlung: Z 7.1.4-4 Anpassung Regionale Entwicklungspläne Die Regionalen Entwicklungspläne sollen innerhalb von 5 Jahren, nach Genehmigung des Landesentwicklungsplanes LSA, angepasst werden. *< rot markiert* *rot markiert >* Begründung zu Z 7.1.4-4 Eine zeitnahe Überführung der Inhalte des Landesentwicklungsplanes dient der abschließenden Fixierung auf der Ebene der Regionalentwicklungspläne. Dadurch wird der Entstehungen von „Grauzonen“ entgegengewirkt, die eine festgelegte Vorrangwirkung zumindest in Frage stellen kann. Dies betrifft überwiegend neu festgelegte Vorranggebiete Rohstoffgewinnung, Erweiterungen oder allgemeine	Begründung: Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind gem. § 7 Abs. 1 Nr. 2 Landesentwicklungsgesetz für die Gebiete der Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalen Entwicklungsplänen festzulegen. Träger der Regionalplanung sind die Landkreise und kreisfreien Städte. Ihnen obliegt eigenverantwortlich die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Fortschreibung des Regionalen Entwicklungsplans. Sie erledigen diese Aufgabe in Regionalen Planungsgemeinschaften. Gem. § 7 Abs. 1 Raumordnungsgesetz sind Festlegungen in Raumordnungsplänen für einen regelmäßig mittelfristen Zeitraum zu treffen. Die Regionalen Entwicklungspläne sind gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 aus dem Landesentwicklungsplan zu entwickeln. Weiterführende Vorschriften zur Anpassung an die aktuellen Festlegungen der übergeordneten Planung bestehen derzeit jedoch nicht. Die Verankerung einer solchen Regelung im Landesentwicklungsplan als Ziel oder Grundsatz der Raumordnung wird als nicht zielführend erachtet. Vielmehr ist beabsichtigt, eine entsprechende Vorschrift in das Landesentwicklungsgesetz zu aufzunehmen, welches derzeit novelliert wird.	

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Flächenanpassungen von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung und vor allem Vorranggebiete Rohstoffgewinnung die durch die Regionalen Planungsgemeinschaften konkretisiert werden müssen. * < rot markiert *		
Stellungnehmer ID: 51 Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt Hinweis (BE-ID: 3533): Seitens D 33 - Besondere Verfahrensarten - gibt es zum ersten Entwurf der Neuaufstellung des LEP Sachsen-Anhalts nachfolgende Hinweise: Im Vergleich zum LEP Sachsen-Anhalt 2010 hat sich die Anzahl der aufgeführten Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung vergrößert. Neu hinzugekommen sind u.a. einige Kiessandtagebaue und ein Kalksteintagebau. Dazu wurde bestimmt, dass die festgelegten Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung V. Hartgestein Flechtinger Höhenzug, Teilfläche Etingen-Maschenhorst, VI. Hartgestein Hallescher Vulkanitkomplex, Teilflächen Petersberg und Schwerz, VII. Hartgestein Harz, Teilflächen Ballenstedt und Rieder, X. Kalkstein Bad Kösen, XXII. Kiessand Magdeburg/Großer Anger und XXIX. Quarzsand Quedlinburg-Lehof in den Regionalen Entwicklungsplänen räumlich zu konkretisieren sind. Die detaillierte Aufnahme der Teilflächen der Hartgesteinstagebaue sowie weitere Konkretisierung in den jeweiligen Regionalentwicklungsplänen wird seitens des Dezernats Besondere Verfahrensarten insbesondere für das Vorhaben Etingen-Maschenhorst als erforderlich erachtet. Die Gewinnung von Hartgesteinen ist eine unverzichtbare Grundlage für die Bauindustrie, um den Anforderungen für den Erhalt und Ausbau der Infrastruktur u.a. gerecht zu werden. Die aus den Hartgesteinen produzierten Schotter und Splitte werden für Trag- und Deckschichten im Straßenbau sowie als Gleisschotter eingesetzt. Sie erfüllen die hohen Anforderungen an besonders belastbare Betone, wie sie z.B. für Gleisschwellen und Autobahndecken benötigt werden. Dem Rohstoffvorkommen des Flechtinger Höhenzugs kommt eine besondere regionale und überregionale Bedeutung zu, da es nördlich davon keine weiteren Hartgesteinsvorkommen in Deutschland gibt und mit einem Anwachsen des Bedarfs an diesem Material gerechnet werden kann. Die im Landesinteresse liegende, durchgehende Versorgung mit	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-3 Konkretisierung	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die aufgeführten Vorranggebiete sind aufgrund ihrer Kleinräumigkeit (<= 100 ha) in der Hauptkarte des Landesentwicklungsplans maßstabsbedingt nicht gebietsscharf, sondern lediglich makrostandörtlich mit einem Symbol räumlich verortet. Die Regionalplanung wird aufgrund ihres größeren Planungsmaßstabes verpflichtet, diese Vorranggebiete räumlich zu konkretisieren. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3 und Z 7.1.4-4

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
qualitätsgerechten Hartgesteinen ist auch in sensiblen Bereichen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Tourismus – zum Teil unter naturschutzrechtlichen Restriktionen – abzusichern.		
Stellungnehmer ID: 51 Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 3537): Seitens des Dezernats 33 wird die Aufnahme des Kiessandtagebaus Rackith in den LEP Sachsen-Anhalt begrüßt. Das Unternehmen Fenger Beton und Kies GmbH & Co. KG äußerte gegenüber dem LAGB Planungsabsichten für eine Erweiterung innerhalb der bereits bergrechtlich planfestgestellten Vorhabenfläche und reichte Anfang des Jahres entsprechende Unterlagen zur Vorbereitung des Vorverfahrens (Scoping) ein. Das Bewilligungsfeld weist eine Größe von ca. 303,1 ha auf (Berechtsams-Nr. II-B-f-117/94) und der mit Bescheid vom 05.08.1998 zugelassene Rahmenbetriebsplan ist aktuell bis zum 31.12.2032 befristet.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 51 Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 3496): Nicht ganz korrekt ist die Begründung zu XXXIII (Steinsalzlagerstätte Braunschweig-Lüneburg) auf Seite 217 - Konzentration der Gewinnung auf Sachsen-Anhalt. Nach den hier vorliegenden Informationen wird zukünftig auch die Gewinnung in Niedersachsen wieder intensiviert.		Begründung: Es wird eine dem Hinweis entsprechende textliche Anpassung der Begründung zum Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung Nr. XXXIII "Steinsalzlagerstätte Braunschweig-Lüneburg" vorgenommen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3
Stellungnehmer ID: 51 Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 3499):		Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Der folgende Satz zu temporären Zwischennutzungen innerhalb von Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung auf Seite 212 unter der Begründung zu Z 7.1.4-2 sollte gestrichen werden, um eine komplikationslose Rohstoffgewinnung zu gewährleisten: „Dabei sind temporäre Zwischennutzungen innerhalb von Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung möglich, soweit sie einen späteren Rohstoffabbau nicht verhindern oder den Rohstoffkörper hinsichtlich dessen Qualität sowie Quantität negativ beeinflussen.“ Etwaige Zwischennutzungen können den Zugriff auf die Rohstoffe erheblich behindern und gefährden dadurch die Gewährleistung der Rohstoffsicherung.		In Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung sind alle raumbedeutsame Nutzungen oder Funktionen ausgeschlossen, die mit der prioritären Nutzung (Rohstoffgewinnung) nicht vereinbar sind. In der Begründung zur Zielfestlegung wird erläuternd ausgeführt, welche Anforderungen an raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen gestellt werden, um innerhalb von Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung zulässig zu sein. Diese dürfen einen späteren Rohstoffabbau nicht verhindern oder den Rohstoffkörper hinsichtlich dessen Qualität sowie Quantität negativ beeinflussen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3
Stellungnehmer ID: 51 Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt Hinweis (BE-ID: 3498): Hinweise und Anmerkungen zum Übertagebergbau (Bereich Steine-Erdenbergbau - Dezernat 13): Es wird davon ausgegangen, dass insbesondere bergrechtlich planfestgestellte oder bestandsgeschützte Tagebaue im Rahmen der bereits bestehenden Genehmigungen durch den vorliegenden Entwurf nicht beeinträchtigt werden.	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Bestehende Bergbauberechtigungen, Abbaugenehmigungen, Hauptbetriebspläne oder Planfeststellungen werden von raumordnerischen Festlegungen nicht berührt und haben insofern Bestandsschutz.
Stellungnehmer ID: 51 Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt Hinweis (BE-ID: 3530): Z 7.2.1-2 Bebauung in Vorranggebieten für Hochwasserschutz *rot markiert >* (Ergänzung) *< rot markiert* Multifunktionale Nutzungsformen wie die Schaffung von Hochwasserrückhalteräumen im Zusammenhang mit der oberflächennahen Rohstoffgewinnung in der Nähe von Flüssen und Vorflutern werden in der Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz vom 19. August 2021 expliziert aufgegriffen (Begründung zu II.1.1 G Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nr. 13 WHG). Daher sollte das Ziel der Raumordnung Z 7.2.1-2 wie	Teil B Kapitel: 7.2.1 Hochwasserschutz Z 7.2.1-2 Bebauung in Vorranggebieten für Hochwasserschutz	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Zielfestlegung und die Begründung zur Zielfestlegung werden klarstellend überarbeitet. Für bestehende, rechtmäßig errichtete Gebäude innerhalb von Vorranggebieten für Hochwasserschutz gilt der Bestandsschutz. Grundsätzlich wird jedoch an der Zielfestlegung festgehalten. Hochwasserempfindliche oder den Hochwasserrückhalt und Hochwasserabfluss behindernde raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, besonders weitere Bauflächen und Siedlungsbereiche, sind in Vorranggebieten für Hochwasserschutz auszuschließen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
folgt ergänzt werden: Vorranggebiete für Hochwasserschutz sind in ihrer natürlichen Funktion als Retentionsräume und zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung von Neubebauung dauerhaft freizuhalten und zu entwickeln. Hochwasserempfindliche oder den Hochwasserrückhalt und Hochwasserabfluss behindernde raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, besonders weitere Bauflächen und Siedlungsbereiche, sind in diesen Gebieten auszuschließen. *rot markiert >* Jedoch sollte die Schaffung von Hochwasserrückhalteräumen im Zusammenhang mit der oberflächennahen Rohstoffgewinnung berücksichtigt werden. *< rot markiert* Der sich im Vorranggebiet für Hochwasserschutz befindende Gebäudebestand ist hochwasserangepasst zu entwickeln.		Mit der Festlegung von Vorranggebieten für Hochwasserschutz wird der Hochwasserschutz in diesen Gebieten raumordnerisch priorisiert. Alle Nutzungen, die im Widerspruch zur priorisierten Nutzung stehen, sind unzulässig. Ob und in welchem Umfang ein Vorhaben oder eine Anlage zur Rohstoffgewinnung vereinbar ist mit Hochwasserschutzbelangen kann nicht pauschal beurteilt werden. Hierfür bedarf es einer landesplanerischen Abstimmung für den jeweiligen Einzelfall. Mit der Festlegung eines Vorranggebietes für eine bestimmte Nutzung erfolgt kein genereller Ausschluss anderer Nutzungen. Multifunktionale Flächennutzungen sind demnach grundsätzlich möglich und in der Praxis auch üblich - hierzu bedarf es keiner gesonderten Vorgaben. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.1-3
Stellungnehmer ID: 51 Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt Hinweis (BE-ID: 3543): Der Kiessandtagebau Barby-Süd befindet sich in einem landwirtschaftlichen Vorbehaltsgebiet sowie einem Vorranggebiet für Hochwasserschutz. Das Vorhaben ist bis zum 31.12.2067 planfestgestellt. Die Fläche des Bergwerkseigentums (Berechtsams-Nr. III-A-f-772/90/1000) umfasst ca. 172 ha. Es wird deshalb angeregt, dieses Vorhaben in den LEP Sachsen-Anhalt aufzunehmen.	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Lagerstätte erfüllt nicht die Kriterien, welche für die Auswahl der landesbedeutsamen Kiessandlagerstätten zugrunde gelegt werden. Die durchschnittliche Förderung betrug im Referenzzeitraum weniger als 0,2 Tonnen. Die Kriterien sind in der Begründung zur Zielfestlegung benannt: 1. durchschnittliche Jahresförderung (2020-2022) von mindestens 0,2 Millionen Tonnen und 2. Mindestgröße von ca. 100 Hektar unverritzter Lagerstättenfläche. Beide Kriterien müssen für eine Festlegung im Landesentwicklungsplan erfüllt sein.
Stellungnehmer ID: 51 Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt Hinweis (BE-ID: 3497): Hinweise und Anmerkungen zum Übertagebergbau (Bereich Braunkohle-Dezernat 13): Die drei Vorranggebiete Braunkohle Amsdorf, Braunkohle Lützen und	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Braunkohle Profen / Domsen für die Rohstoffgewinnung auf Seite 210 unter dem Punkt Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung wurden umfassend berücksichtigt und vollumfänglich ausgewiesen. Die Begründungen zu Z 7.1.4-2 für die drei Vorranggebiete Braunkohle Amsdorf, Braunkohle Lützen und Braunkohle Profen / Domsen sind plausibel, umfassend und tragfähig. In den Begründungen wird detailliert die Notwendigkeit für die Sicherung dieser drei Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung Braunkohle dargelegt. Aus Sicht des Fachdezernats sind keine Ergänzungen in den textlichen Begründungen auf Seite 213 in Bezug auf die drei Vorranggebiete Braunkohle Amsdorf, Braunkohle Lützen und Braunkohle Profen / Domsen notwendig. Die drei Vorranggebiete Braunkohle Amsdorf, Braunkohle Lützen und Braunkohle Profen / Domsen sind in den jeweiligen Regionalen Entwicklungsplänen räumlich konkretisiert.		
Stellungnehmer ID: 51 Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt Hinweis (BE-ID: 3504): Die nachfolgenden Erlaubnisse (in den Kartenausschnitten blau umrandet) zur Aufsuchung wurden neu erteilt: - Elbe-Elster, Nr. I-B-c/d-136/2023, , über die Bodenschätze Erze, Salze, Spate für die Gewinnung von chem. Elementen und Verbindungen, Sole, Stein-, Kali-, Magnesia- und Borsalze nebst den mit diesen Salzen in der gleichen Lagerstätte auftretenden Salzen, Rechtsinhaber ist die Anglo American Exploration Germany GmbH, vom 10.10.2023 *Abbildung 2* Aller, Nr. I-B-c/d-137/2023, über die Bodenschätze Erze, Salze, Spate für die Gewinnung von chem. Elementen und Verbindungen, Sole, Stein-, Kali-, Magnesia- und Borsalze nebst den mit diesen Salzen in der gleichen Lagerstätte auftretenden Salzen, Rechtsinhaber ist die Anglo American Exploration Germany GmbH, vom 18.12.2023 *Abbildung 3* Zielitz-Schartau, Nr. I-B-d-399/24, über den Bodenschatz Stein-, Kali-, Magnesia- und Borsalze nebst den mit diesen Salzen in der gleichen Lagerstätte auftretenden Salzen, Rechtsinhaber ist die K+S Minerals and Agriculture GmbH, vom 23.01.2024 *Abbildung 4*	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Da es sich bei den aufgeführten Gebieten ausschließlich um Explorationsprojekte handelt und nicht um erkundete Lagerstätten, kommen diese für eine Festlegung als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung im Landesentwicklungsplan nicht in Betracht. Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung sind per Definition Gebiete mit erkundeten Rohstoffvorkommen, die bereits wirtschaftlich genutzt werden, die für eine wirtschaftliche Nutzung vorgesehen sind oder in denen das Rohstoffvorkommen wegen seiner volkswirtschaftlichen oder strategischen Bedeutung geschützt werden soll.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Erforderlichenfalls werden die Daten der Bergbauberechtigungen vollständig zur Verfügung gestellt (Shapefile).		
Stellungnehmer ID: 51 Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung G 7.1.4-3 Erkundung und Aufsuchung	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 3503): Unter Punkt G 7.1.4-3 Erkundung und Aufsuchung wird berücksichtigt, dass eine Aufsuchung neuer Rohstoffvorkommen sowie Erkundungsarbeiten in bestehenden Lagerstätten weiterhin ermöglicht werden. Dies ist notwendig, denn derzeit liegen für die überwiegend nördliche Hälfte Sachsen-Anhalts weitere Erlaubnisansträge auf die bergfreien Bodenschätze Lithium, Erdwärme sowie Kohlenwasserstoffe vor.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 51 Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 3488): Aus Sicht des LAGB, Abteilung Bergbau, werden zum ersten Entwurf zur Neuaufstellung des LEP Sachsen-Anhalts (Kabinettsbeschluss vom 22. Dezember 2023) keine grundsätzlichen Einwände erhoben. Es werden folgende Anmerkungen und Hinweise gegeben: Hinweise und Anmerkungen zum Untertagebergbau (Dezernat 12): Die Felder der aktiven Bergbaubetriebe sowohl des Tiefbaues als auch des Bohrlochbergbaues sind Bestandteil des ersten Entwurfes zur Neuaufstellung des LEP Sachsen-Anhalts. Zudem wurde auch die Kalilagerstätte Rossleben aufgenommen. Für das (Erdgas) Feld Altmark wird weiterhin bereits jetzt darauf verwiesen, dass die Wässer lithiumhaltig sind. Es würden bereits fortgeschrittene Planungen für die Extraktion des Lithiums existieren. Dabei soll aufgrund der Temperaturen der geförderten Wässer eine Nutzung für die Strom- und Wärme Gewinnung angestrebt werden.		Begründung: Der angesprochene Aspekt der Lithiumförderung und die gleichzeitige Nutzung der Erdwärme innerhalb des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung Nr. IV "Erdgasfeld Altmark/ Lithiumlagerstätte Jeetze" ist in der Begründung zur Zielfestlegung bereits verankert. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 51 Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt Hinweis (BE-ID: 3522): Daneben gibt es einige Umformulierungen bzw. Ergänzungen, die durch rote Schrift in Zielen bzw. Grundsätzen gekennzeichnet worden sind. G 7.1.4-2 Vorranggebiete für vorsorgende Rohstoffsicherung *rot markiert >* (Umformulierung) *< rot markiert* Gebiete mit erkundeten standortgebundenen Rohstoffvorkommen, die der bedarfsunabhängigen langfristigen Nachfolge für bereits wirtschaftlich genutzte bedeutsame Lagerstätten dienen oder Gebiete mit besonderen Rohstoffpotenzialen *rot markiert >* (sollen) *< rot markiert* von der Regionalplanung als Vorranggebiete für vorsorgende Rohstoffsicherung festgelegt werden.	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung G 7.1.4-2 Vorranggebiete für vorsorgende Rohstoffsicherung	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Es wird an der bestehenden Grundsatzfestlegung festgehalten. Die bisherige "Kann"-Formulierung wird unter Berücksichtigung der eingegangenen Hinweise zum 1. Entwurf in eine "Soll-Formulierung" überführt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.4-5
Stellungnehmer ID: 51 Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt Hinweis (BE-ID: 3531): Die lange Bearbeitungszeit zwischen der Zuarbeit und der Veröffentlichung zum Entwurf des LEP Sachsen-Anhalts hat bereits wieder zu Aktualisierungen geführt. So muss die Fläche für das Vorranggebiet Nr. IX Kalisalzlagerstätte Zielitz flächenhaft angepasst werden. Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung *rot markiert >* (Flächenanpassung) *< rot markiert* Die Festlegungskarte 3 - Untertägige Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung – Vorranggebiet Nr. IX Kalisalzlagerstätte Zielitz, einschließlich übertägiger Anlagen und Halden benötigt eine Flächenanpassung. Die Anpassung wird nötig, da einerseits das Erlaubnisfeld Möser ausgelaufen ist und aus der Flächenkontur herausgenommen werden kann. Andererseits fehlt in der Flächenkontur das im Jahr 2024 vom LAGB zugelassene Erlaubnisfeld Zielitz-Schartau. Es wird um eine Anpassung des Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Nr. IX gebeten. Die geänderte Flächenkontur Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Nr. IX liegt als Shape-Datei bei.	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Der Umgriff des in der Festlegungskarte 3 des neuen Landesentwicklungsplans zeichnerisch festgelegten Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung Nr. IX Kalisalzlagerstätte Zielitz wird im 2. Entwurf angepasst. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 51 Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt Hinweis (BE-ID: 3540): Das Bewilligungsfeld Marbe-Kies (Berechtsams-Nr. II-B-f-289/94; ca. 196,5 ha) ist im LEP Sachsen-Anhalt (Landesregierung Sachsen-Anhalt, 2011) als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft ausgewiesen. „Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft sind Gebiete, in denen...“ laut LEP Sachsen-Anhalt „die Landwirtschaft als Nahrungs- und Futtermittelproduzent, als Produzent nachwachsender Rohstoffe sowie als Bewahrer und Entwickler der Kulturlandschaft den wesentlichen Wirtschaftsfaktor darstellt. Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen“ (Landesregierung Sachsen-Anhalt, 2011). Im 3. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg (REP MD) wird das Bewilligungsfeld hingegen als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung „XXXI, Marbeschacht (Kiessand)“ ausgewiesen. Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung dienen laut REP MD dem Schutz von erkundeten Rohstoffvorkommen insbesondere vor Verbauung und somit der vorsorglichen Sicherung der Versorgung der Volkswirtschaft mit Rohstoffen (Lagerstättenschutz). Die raumordnerischen Belange des REP MD stehen somit dem geplanten Vorhaben der Rohstoffgewinnung Kiessandtagebau Marbe nicht entgegen. Da bereits im 3. Entwurf des REP Magdeburg das Vorhabengebiet als „Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung“ ausgewiesen ist, wird durch das LAGB die Aufnahme in den LEP Sachsen-Anhalt befürwortet.	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Lagerstätte erfüllt nicht die Kriterien, welche für die Auswahl der landesbedeutsamen Kiessandlagerstätten zugrunde gelegt werden. Es findet keine Gewinnung statt. Die Kriterien sind in der Begründung zur Zielfestlegung benannt: 1. durchschnittliche Jahresförderung (2020-2022) von mindestens 0,2 Millionen Tonnen und 2. Mindestgröße von ca. 100 Hektar unverritzter Lagerstättenfläche. Beide Kriterien müssen für eine Festlegung im Landesentwicklungsplan erfüllt sein.
Stellungnehmer ID: 51 Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt Hinweis (BE-ID: 3544): Zum Vorhaben Kiessandtagebau Bühne-Ost wird angeregt, das fehlende Vorhaben im LEP Sachsen-Anhalt zu berücksichtigen, da es sich um einen Neuaufschluss mit einer Bewilligungsfläche von ca. 193 ha (Berechtsams-Nr. II-B-f-320/95) handelt. Der Planfeststellungsbeschluss, der sich aktuell in der Anhörung befindet, umfasst eine Fläche von 56 ha mit	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Lagerstätte erfüllt nicht die Kriterien, welche für die Auswahl der landesbedeutsamen Kiessandlagerstätten zugrunde gelegt werden. Es findet keine Gewinnung statt. Die Kriterien sind in der Begründung zur Zielfestlegung benannt: 1.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
einer Abbaufäche von 48 ha.		durchschnittliche Jahresförderung (2020-2022) von mindestens 0,2 Millionen Tonnen und 2. Mindestgröße von ca. 100 Hektar unverritzter Lagerstättenfläche. Beide Kriterien müssen für eine Festlegung im Landesentwicklungsplan erfüllt sein.
Stellungnehmer ID: 51 Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt Hinweis (BE-ID: 3539): Für den Kiessandtagebau Schönebeck-Ost ist ein Neuaufschluss des Tagebaus avisiert. Im 3., überarbeiteten Entwurf des Regionalentwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg (REP MD), der derzeit noch nicht beschlossen ist, wurde keine Notwendigkeit der Umwidmung des Vorbehaltsgebietes Nr. 14 „Schönebeck-Ost“ zum Vorranggebiet zur Rohstoffgewinnung gesehen. Im 3. Entwurf des REP MD ist dazu nur eine Teilfläche von 56 ha berücksichtigt, das Bewilligungsfeld (Berechtsams-Nr. II-B-f-277/94) beträgt 394,74 ha. Die Vorhabensträgerin strebt nach eigenen Aussagen ein Zielabweichungsverfahren mit parallelem Raumordnungsverfahren im I. Quartal 2024 an. Die Aufnahme in den LEP Sachsen-Anhalt wird aus o.g. Gründen befürwortet.	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Lagerstätte erfüllt nicht die Kriterien, welche für die Auswahl der landesbedeutsamen Kiessandlagerstätten zugrunde gelegt werden. Es findet keine Gewinnung statt. Die Kriterien sind in der Begründung zur Zielfestlegung benannt: 1. durchschnittliche Jahresförderung (2020-2022) von mindestens 0,2 Millionen Tonnen und 2. Mindestgröße von ca. 100 Hektar unverritzter Lagerstättenfläche. Beide Kriterien müssen für eine Festlegung im Landesentwicklungsplan erfüllt sein.
Stellungnehmer ID: 51 Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt Hinweis (BE-ID: 3534): Darüber hinaus wird angeregt, eine Aufnahme weiterer Kiessandtagebaue als Vorranggebiete in den LEP Sachsen-Anhalt zu berücksichtigen: Beim Kiessandtagebau Holzdorf handelt es sich, obwohl bisher unverritz, um ein mit Bescheid vom 10.05.20210 zugelassenes, bis zum 31.05.2040 planfestgestelltes Vorhaben. Die Fläche der Bewilligung (Berechtsams-Nr. II-B-f-157/98) umfasst ca. 285,3 ha. Das LAGB wurde zum Vorhaben Kiessandtagebau Holzdorf im ersten (2016), zweiten (2017) und dritten (2018) Entwurfsverfahren des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Anhalt Bitterfeld-Wittenberg beteiligt. In allen 3 Beteiligungsverfahren wurde seitens des LAGB darauf hin gewiesen, dass eine Berücksichtigung des Vorhabens Kiessandtagebau Holzdorf nicht stattgefunden hat. Auch im hier	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Lagerstätte erfüllt nicht die Kriterien, welche für die Auswahl der landesbedeutsamen Kiessandlagerstätten zugrunde gelegt werden. Es findet noch keine Gewinnung statt. Die Kriterien sind in der Begründung zur Zielfestlegung benannt: 1. durchschnittliche Jahresförderung (2020-2022) von mindestens 0,2 Millionen Tonnen und 2. Mindestgröße von ca. 100 Hektar unverritzter Lagerstättenfläche. Beide Kriterien müssen für eine Festlegung im Landesentwicklungsplan erfüllt sein.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
vorliegenden Entwurf zum LEP Sachsen-Anhalt ist das Vorhaben Kiessandtagebau Holzdorf bisher nicht berücksichtigt worden. Es wird angeregt, das fehlende Vorhaben im LEP Sachsen-Anhalt zu berücksichtigen		
Stellungnehmer ID: 51 Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 3535): Unter Punkt Z 7.1.5-1 Punkt IV. des Entwurfs zum LEP Sachsen-Anhalt ist der Standortübungsplatz Holzdorf und Fliegerhorst Holzdorf als Vorranggebiet für militärische Nutzung ausgewiesen. Das LAGB weist an dieser Stelle darauf hin, dass es hier eine Diskrepanz zwischen der Realisierung des gesicherten Rohstoffabbaus auf der einen Seite und dem Vorranggebiet für militärische Nutzung auf der anderen Seite sieht.		Begründung: Die Lagerstätte erfüllt nicht die Kriterien, welche für die Auswahl der landesbedeutsamen Kiessandlagerstätten zugrunde gelegt werden. Die Kriterien sind in der Begründung zur Zielfestlegung benannt: 1. durchschnittliche Jahresförderung (2020-2022) von mindestens 0,2 Millionen Tonnen und 2. Mindestgröße von ca. 100 Hektar unverritzter Lagerstättenfläche. Beide Kriterien müssen für eine Festlegung im Landesentwicklungsplan erfüllt sein.
		Bestehende Bergbauberechtigungen, Abbaugenehmigungen, Hauptbetriebspläne oder Planfeststellungen werden von raumordnerischen Festlegungen nicht berührt und haben insofern Bestandsschutz.
Stellungnehmer ID: 51 Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 3538): Für den Kiessandtagebau Parchen wurde 2017 ein Scoping durchgeführt. Planunterlagen (Rahmenbetriebsplan) sind beim LAGB durch die Antragstellerin (Starkenberger Baustoffwerke) bisher nicht eingegangen. Da jedoch von Planungsabsichten ausgegangen werden muss, regt das LAGB ebenfalls an, das fehlende Vorhaben im LEP Sachsen-Anhalt zu berücksichtigen. Die Größe des Bewilligungsfeldes beträgt ca. 110,82 ha (Berechtsams-Nr. II-B-f-295/94).		Begründung: Die Lagerstätte erfüllt nicht die Kriterien, welche für die Auswahl der landesbedeutsamen Kiessandlagerstätten zugrunde gelegt werden. Es findet keine Gewinnung statt.
		Die Kriterien sind in der Begründung zur Zielfestlegung benannt: 1. durchschnittliche Jahresförderung (2020-2022) von mindestens 0,2 Millionen Tonnen und 2. Mindestgröße von ca. 100 Hektar unverritzter Lagerstättenfläche. Beide Kriterien müssen für eine Festlegung im Landesentwicklungsplan erfüllt sein.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 52 Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt	Teil B Kapitel: 7.1.3 Wasserwirtschaft G 7.1.3-3 Wasserrückhalt in der Fläche	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 2324): Allgemeine Hinweise: Seite 82, Wasserwirtschaft, Festlegungen: G 7.1.3.3 muss heißen G 7.1.3-3		Begründung: Der Hinweis bezieht sich auf einen Fehler im Umweltbericht. Das entsprechende Kapitel im Umweltbericht wurde überarbeitet.
Stellungnehmer ID: 52 Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Z 5.1.1-5 Erweiterung vor Neuausweisung	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 2313): Aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes sollte die Standortsicherung vorhandener Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche Vorrang vor der Bereitstellung neuer Flächenangebote haben. Wie bei den Wohnsiedlungsbereichen ist auch für Gewerbe- und Industrieflächen eine Bedarfsermittlung auf Grundlage einer landesweiten Methodik wünschenswert. Aus Gründen von Nachhaltigkeit und Energieeffizienz sollte die Anbindung neuer Gewerbegebietsflächen konsequenter als bisher an die Voraussetzung vorhandener oder verbindlich geplanter Bahnanschlüsse geknüpft werden.		Begründung: Im Hinblick auf den Vorrang der Sicherung, Modernisierung und Erweiterung bestehender Gewerbe- und Industrieflächen gegenüber der Neuausweisung wird auf die Festlegung "Erweiterung vor Neuausweisung" verwiesen. In Bezug auf die Anbindung neuer Industrie- und Gewerbeflächen an vorhandene oder verbindlich geplante Bahnanschlüsse erfolgt der Verweis auf die Festlegung "Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen". Bei der Auswahl der Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen spielt die Anbindung an das Schienennetz eine wichtige Rolle. Aufgrund der hohen Kosten eines neuen Bahnanschlusses kann dieser jedoch nicht als Ausschlusskriterium herangezogen werden. Vorrangig kommen daher Standorte in Betracht, die bereits über einen bestehenden Bahnanschluss verfügen oder für die – unter Berücksichtigung aller weiteren Eignungskriterien für einen Vorrangstandort – ein solcher Anschluss in relativ kurzer Entfernung realisiert werden kann. Dabei ist auch zu beachten, dass Anschlussgleise vom Bahnbetreiber in der Regel nur dann bereitgestellt werden, wenn ein ausreichendes Verkehrsaufkommen zu erwarten ist, und diese in erster Linie von transportintensiven Unternehmen nachgefragt werden. Hinsichtlich der Bedarfsermittlung für Industrie- und Gewerbeflächen auf Grundlage einer landesweiten Methodik wird darauf hingewiesen, dass es keine valide Methodik gibt, mit der der Bedarf an Ansiedlungsflächen über die durchschnittliche Geltungsdauer des LEP zuverlässig abgebildet werden kann. Der Grund dafür ist, dass das Ansiedlungsgeschehen stets ein Marktgeschehen darstellt. Dieses Marktgeschehen wird durch die bestehende Nachfrage nach Ansiedlungsflächen seitens der Unternehmen und den Flächenangeboten

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		in Konkurrenz mit anderen Standorten auf der Angebotsseite bestimmt. Eine langjährige Einschätzung des Bedarfs an Ansiedlungsflächen würde voraussetzen, dass die Entwicklung der nationalen und internationalen Märkte sowie die Konkurrenzsituation der Flächenangebote verlässlich abgebildet werden kann. Entscheider im Standortwettbewerb sind dabei allein die Unternehmen, die sich nicht auf bestimmte Standorte lenken lassen. Um Arbeitsplätze, Steueraufkommen und Wohlstand zu steigern, hat das Land nach wie vor einen Entwicklungsbedarf. Möchte das Land bestehende Chancen nutzen, muss es Flächenvorsorge treffen. Dem dient die Festlegung der Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen. Flächenvorsorge durch die Festlegung der Vorrangstandorte bedeutet jedoch nicht, dass diese auch umfassend und vollumfänglich realisiert werden. Dafür bedarf es einer entsprechenden Bauleitplanung und Erschließung durch die Kommunen. Deren limitierender Faktor, vor dem Hintergrund der erheblichen Kosten dieser Entwicklungen, ist der nach der Festlegung als Vorrangstandort tatsächlich nachgefragte Bedarf. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.1.2-7 und Z 5.1.2-1
Stellungnehmer ID: 52 Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Hinweis (BE-ID: 2311): 5. Wirtschaft und Infrastruktur Im aktuellen Entwurf des LEP werden insgesamt 40 Vorrangstandorte für raumbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen ausgewiesen, was gegenüber dem LEP 2010 einen Zuwachs um 12 potenzielle Vorrangstandorte mit entsprechenden Flächenneuansprüchen bedeutet. 35 % dieser Vorrangstandorte sind in der Planungsregion Magdeburg lokalisiert, die großflächig mit hochwertigen Böden bester Funktionserfüllung ausgestattet ist. Dies birgt aus Bodenschutzsicht ein besonderes Konfliktpotenzial, das - sofern hier keine Überarbeitungen vorgesehen sind - in nachfolgenden Planungsebenen berücksichtigt und durch entsprechende Maßnahmen zu entschärfen ist. Die übrigen	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Z 5.1.1-3 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Im Vergleich des ersten Entwurfs zur Neuaufstellung des LEP mit dem geltenden LEP-LSA 2010 ergibt sich ein Zuwachs von sechs anstelle von zwölf zusätzlichen Vorrangstandorten für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen. Dieser Unterschied beruht auf einer unterschiedlichen Ausweisungssystematik im bisherigen LEP-LSA 2010, das 28 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen umfasst, zuzüglich der sechs Vorrangstandorte mit übergeordneter strategischer Bedeutung (insgesamt 34 Standorte). Im ersten Entwurf zur Neuaufstellung des LEP sind nunmehr 40 Standorte festgelegt. Die Vorrangstandorte, welche aufgrund ihrer Entwicklungschancen eine herausgehobene Bedeutung haben, sind darin bereits enthalten. Die hohe Zahl der Vorrangstandorte in der Planungsregion Magdeburg korreliert mit der hohen Nachfrage von Unternehmen nach dem Standort

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Standortausweisungen verteilen sich relativ gleichmäßig auf die vier weiteren Planungsregionen des Landes.		Magdeburg und seiner Peripherie als Landeshauptstadt und Oberzentrum. Hinsichtlich der Flächenneuanspruchnahme wird darauf hingewiesen, dass der Großteil der Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen bereits im LEP-LSA 2010 festgelegt wurde. Diese Vorrangstandorte sollen weiterhin landesplanerisch gesichert werden. Auf einem großen Teil dieser Standorte sind bereits Unternehmen angesiedelt. Eine Weiterentwicklung dieser Vorrangstandorte liegt zudem im Interesse, den Bodenverbrauch durch die Neuanspruchnahme zusätzlicher Flächen an anderen Orten zu reduzieren. Das Konfliktpotenzial des landwirtschaftlichen Bodenschutzes wird auf der Ebene der Regionalplanung abgewogen und ausgeglichen. Die Regionalplanung ist sowohl für die räumliche Konkretisierung der Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen als auch für die Festlegung der Vorranggebiete für die Landwirtschaft zuständig. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.1.2-1, Z 5.1.2-2, Z 5.1.2-7 und Z 7.1.1-7
Stellungnehmer ID: 52 Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Hinweis (BE-ID: 2309): 2. Raumstruktur Den dem Kapitel 2 „Raumstruktur“ zugrundeliegenden Zielen und Grundsätzen der räumlichen Entwicklung im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung unter den Gesichtspunkten des demografischen Wandels und der Anpassung an den Klimawandel wird zugestimmt. Die Festlegung des Systems zentraler Orte und die Unterteilung des Landes in Gebiete, die vorrangig Siedlungsfunktionen und vorrangig Freiraumfunktionen erfüllen, sind für den Natur- und Landschaftsschutz sowie für den Boden- und Flächenschutz von großer Bedeutung und vermeiden eine „Zersiedelung“ der Landschaft und zusätzliche Freiraumverluste.	Teil B Kapitel: 2. Raumstruktur Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 52 Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt	Teil B Kapitel: 3.1 Siedlungsentwicklung	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Gesamtes Kapitel Hinweis (BE-ID: 2310): 3. Siedlungsentwicklung Gemäß den Zielen und Grundsätzen der räumlichen Entwicklung soll diese „bedarfsgerecht und flächensparend“ erfolgen. In Kombination mit den Landeszielen ist gemäß der Nachhaltigkeitsstrategie (2022) eine durchschnittliche Flächeninanspruchnahme von unter einem Hektar, möglichst nur 0,75 Hektar, bis zum Jahr 2030 zu erreichen. Eine landesweite einheitliche Methodik zur Bedarfsermittlung, ein kommunales Flächenmanagement und ein Flächenmonitoring sind zu etablieren. Diese Zielausrichtung kann eine tragfähige Basis für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung darstellen. Dazu wird empfohlen, die Anwendung eines landesweiten KI-basierten Flächenmonitorings auf Basis frei verfügbarer Satellitendaten zu prüfen. *Verweis 1* Verweis 1: Erfahrungen dazu wurden im Rahmen des vom MWU im Jahr 2023 geförderten Projektes „Erfassung und Darstellung der tatsächlichen Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung in Sachsen-Anhalt seit 2012“ gesammelt. Die Ergebnisse können beim MWU, Ref. 43 bzw. im LAU abgefragt werden.		
Stellungnehmer ID: 52 Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Hinweis (BE-ID: 2341): 2.2 Vorranggebiet Rohstoffversorgung (VRG Roh) Nicht bekannt war bisher das VRG Roh VI (Hartgestein Hallescher Vulkanitkomplex). Dieses Abbaugelände liegt zu großen Teilen im Natura 2000-Gebiet FFH0182 (Porphyrkuppen Burgstetten bei Niemberg). Diese Überlagerung ist nicht konform mit den Schutz- und Erhaltungszielen des Gebiets. Im Gebiet finden sich zahlreiche sensible, streng geschützte und in Anteilen prioritäre Schutzgüter, die mit einer bergbaulichen Nutzung erheblich beeinträchtigt werden würden. Aus diesen Gründen ist das VRG ROH an dieser Stelle zurückzunehmen.	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Für ein internes Flächenmanagement entwickelt das Digitalministerium ein Potenzialflächenkataster auf der Grundlage KI-detektierter Potenzialflächen. Bauland- und ähnliche Kataster der Kommune können und sollen in das Potenzialflächenkataster einbezogen werden. Ein nachhaltiges Flächenmanagement ist das geeignete Instrument zur Steuerung einer flächensparenden und effizienten Siedlungsentwicklung. Ein Flächenmonitoring zu den tatsächlichen Flächennutzungen sowie Potenzialflächen-/Potenzialstandort-Kataster zur Erfassung von Flächen-, Revitalisierungs- oder Nachnutzungspotenzialen im Innen- und Außenbereich sind hierfür unabdingbare Voraussetzungen, um die Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen zu begrenzen sowie vorgenutzte Standorte einer Wiedernutzbarmachung zuzuführen. Ein solches Flächenmanagement leistet dabei ebenso einen wichtigen Beitrag zur Erreichung des in der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie formulierten „30-Hektar-Ziels“ zur Begrenzung der Flächeninanspruchnahme durch Siedlung und Verkehr bis zum Jahr 2030. Runtergebrochen für Sachsen-Anhalt bedeutet das „30 Hektar – Nachhaltigkeitsziel“ zunächst eine Begrenzung der Flächeninanspruchnahme auf etwa 1,4 Hektar pro Tag als Benchmark auf dem Weg zu einer Flächenkreislaufwirtschaft. Die Vulkanithochlagen in der Umgebung von Halle sind ein landesbedeutsames Hartgesteinsverbreitungsgebiet in Sachsen-Anhalt. Seit Jahrzehnten haben sich Lieferstrukturen aus den bestehenden Tagebauen Löbejün, Petersberg und Scherz entwickelt. Die Lagerstätte Niemberg-Brachstedt wird zukünftig die Tagebaue Scherz und Petersberg ersetzen, die geologisch an ihre Grenzen gelangen. Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit die Versorgung der Volkswirtschaft mit dem jeweiligen Rohstoff zu sichern. Es

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen. Diese Aspekte sind Gegenstand des jeweiligen bergrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Eine Prognose der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen, die aus der Umsetzung des Landesentwicklungsplans resultieren, wird gem. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz bereits im Zuge der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Erarbeitung des Landesentwicklungsplans erstellt. Die Ergebnisse dieser sind im Umweltbericht dokumentiert. Diesem ist zu entnehmen, dass die Festlegung der Teilflächen des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung Nr. VI Hallescher Vulkanitkomplex einer vertieften Betrachtung unterzogen wurden. Diese stellt für einen Teil der Teilfläche Niemberg-Brachstedt eine Überlagerung mit dem Natura-2000-Gebiet "Porphyrkuppen Burgstetten bei Niemberg (FFH0182)" fest. Im Ergebnis der raumordnerische Gesamtabwägung wird die Teilfläche Niemberg-Brachstedt des Vorranggebietes Nr. VI Hallescher Vulkanitkomplex um die Überlagerungsfläche verkleinert. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3
Stellungnehmer ID: 52 Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Hinweis (BE-ID: 2329): Immissionsschutz, Klimaschutz, Nachhaltigkeit Zum LEP, Entwurf Textteil Nachbesserungsbedarf gibt es bei der Berücksichtigung des Themas „Moorböden“. Laut Thünen-Institut werden in Sachsen-Anhalt jährlich rund 2,7 Mio. t CO₂ aus der laufenden Degradation trocken gelegter Mooreböden emittiert, damit im deutschlandweiten Vergleich überdurchschnittlich. Da es sich um ein Thema mit klarem Raumbezug handelt und in den nächsten Jahrzehnten öffentliches und privates Handeln erforderlich ist, sollte sich das Thema in den Regelungen deutlich stärker widerspiegeln. Im ganzen Kapitel 7.2.4 (Boden und Flächenschutz) gibt es keine Erwähnung des Themas Mooreböden, es findet lediglich ein Verweis auf den Bodenschutzplan statt, in dem entsprechend des Grundsatzes auch	Teil B Kapitel: 7.2.4 Boden- und G 7.2.4-2 Bodenfunktionen	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Mit der neuen Festlegung zum Schutz und Wiederherstellung von Mooreböden wird dem vorgetragenen Belang Rechnung getragen. Die vielfältigen Funktionen von Mooreböden – insbesondere ihre Bedeutung als Kohlenstoff- und Wasserspeicher – wird damit hervorgehoben und raumordnerisch gewürdigt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.2.4-5

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Böden mit Klimafunktion berücksichtigt werden. Hier sollte in Erwägung gezogen werden, dass das Thema bereits erwähnt wird. Vorschlag: Einbindung konkreterer Aussagen zur Klimafunktion in die Begründung zu G 7.2.4-2: „Der Fokus liegt hierbei insbesondere auf der Erhaltung natürlicher Bodenfunktionen mit Klimafunktion und die Stärkung der Klimaresilienz von Böden. [Einfügung:] Besonderes Augenmerk ist in Planungen und Projekten auf die Erhaltung und Revitalisierung organischer Böden zu legen. Derzeit wird davon ausgegangen, dass die entwässerungsbasierte Nutzung dieser Böden mit sehr hohen Treibhausgasemissionen einhergeht. Die Ergebnisse der BZE-LW belegen, dass landwirtschaftlich genutzte Böden mit Abstand der größte terrestrische Corg-Speicher in Deutschland sind. Dies unterstreicht die Verantwortung der Landwirtschaft in Deutschland für die Erhaltung und, wo möglich, den Aufbau des Corg-Vorrates. Im oberen Meter landwirtschaftlich genutzter Böden sind derzeit rund 2,5 Milliarden t Corg gespeichert. - Innerhalb der landwirtschaftlich genutzten Böden nehmen Moor- und moorähnliche Böden eine Sonderstellung ein: Ihr Corg-Vorrat im obersten Meter betrug im deutschlandweiten Mittel 515 t/ha und damit ein Vielfaches der Corg -Speicherung in mineralischen Böden und damit 24 % des gesamten Corg-Vorrates in landwirtschaftlich genutzten Böden in Deutschland. Moorböden, die mindestens 2 m mächtig sind, speichern bereits über 1000 t Corg pro Hektar. Unterböden (30-100 cm Bodentiefe) tragen maßgeblich zur Corg-Speicherung bei: In Moor- und moorähnlichen Böden speichern sie im Durchschnitt mehr als die Hälfte des gesamten Corg-Vorrates im oberen Meter (TI, 2018)“ Empfehlungen Ergänzung der Begründung zu G 7.2.4-2		
Stellungnehmer ID: 52 Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Hinweis (BE-ID: 2315): Aus fachlicher Sicht sollte im Kapitel 5.4 Kreislauf- und Entsorgungswirtschaft wesentlich stärker auf das Themengebiet der Kreislaufwirtschaft eingegangen werden. Das Thema Kreislaufwirtschaft im Sinne der circular economy findet sich in sämtlichen Handlungsfeldern wieder und wirkt sich somit direkt und indirekt auf den Zustand aller	Teil B Kapitel: 5.4 Kreislauf- und Entsorgungswirtschaft Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegungen des Kapitels werden überarbeitet. Die Ausrichtung der Abfallwirtschaft auf eine Kreislaufwirtschaft wird im ersten Grundsatz des Kapitels aufgegriffen. Der Aspekt der Minderung der Flächenneuinanspruchnahme durch eine verstärkte Kreislaufwirtschaft wird in die Festlegung und in die Begründung implementiert.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Schutzgüter aus. So bewirkt die Umsetzung einer wertschöpfenden Bewirtschaftung von bestehenden Materialien und Produkten eine Reduzierung der Nutzung natürlicher Ressourcen, eine Verringerung der Zerstörung von Landschaften sowie Lebensräumen und trägt dazu bei, den Verlust der biologischen Vielfalt zu begrenzen. Die zunehmende Bedeutung der Kreislaufwirtschaft für Entwicklungs- und Raumordnungsfragen kann u. a. aus dem Programm wie dem neuen Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft (COM/2020/98/final) im Rahmen des New Green Deals der EU, der angekündigten Nationalen Kreislaufwirtschaftsstrategie aber auch an Forschungsprojekten zu systemischer Kreislaufwirtschaft als Entwicklungstreiber nachvollzogen werden. Um die übergreifende Bedeutung der Kreislaufwirtschaft als circular economy im LEP ST zu berücksichtigen, wird weiterhin empfohlen, die folgenden Punkte in die finale Entwurfsfassung des LEP-Textteils von Kapitel 5.4 einfließen zu lassen: • Verminderung des Flächenverbrauchs durch Minimierung des Primärrohstoffverbrauchs infolge verstärkter Kreislaufwirtschaft: Durch einen verstärkten Focus auf eine Wiederverwendung und ein Recycling von Rohstoffen kann der Flächenbedarf deutlich reduziert werden. Gerade im Bereich der Baustoffindustrie führt der Einsatz von Ersatzbaustoffen nicht nur zu einer Rohstoff- (und damit Flächeneinsparung), sondern auch zur Schonung wertvoller Deponiekapazitäten.		Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.4-1
Stellungnehmer ID: 52 Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Hinweis (BE-ID: 2320): 6. Energieversorgung Zum Punkt „PV auf Mooren“ (G 6.2.8-8) wird auf die abgestimmte nachstehende Stellungnahme zum Immissionsschutz verwiesen.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-8 Moor-PV	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 52 Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Hinweis (BE-ID: 2342):	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Auf einer Vielzahl von VRG ROH gibt es Überlagerungen mit Landschaftsschutzgebieten (LSG). Rohstoffgewinnung steht den in den LSG-VO formulierten Schutzzwecken diametral entgegen und ist in einer Vielzahl der LSG verboten. Hauptziel in den LSG ist, den naturraumtypischen Charakter der Landschaft sowie den Schutz für die Naturräume charakteristischer Arten und Lebensräume zu erhalten und zu verbessern. Das ist bei der Festlegung als VRG Roh zu prüfen und ggf. zu ändern.		Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit die Versorgung der Volkswirtschaft mit dem jeweiligen Rohstoff zu sichern. Es werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen. Diese Aspekte sind Gegenstand des jeweiligen bergrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Eine Prognose der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen, die aus der Umsetzung des Landesentwicklungsplans resultieren, wird gem. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz bereits im Zuge der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Erarbeitung des Landesentwicklungsplans erstellt. Die Ergebnisse dieser sind im Umweltbericht dokumentiert. Die im Umweltbericht im Einzelnen prognostizierten möglichen Umweltauswirkungen führen im Rahmen der raumordnerischen Gesamtabwägung jedoch zu keiner Veränderung der avisierten Festlegung, da es aus landesplanerischer Sicht nicht unmöglich erscheint, dass negative Umweltauswirkungen im Rahmen einer konkreten Abbauplanung vermieden, minimiert oder kompensiert werden können. Erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens können auf der Grundlage eines konkreten Vorhabens und im Ergebnis einer Umweltverträglichkeitsprüfung mögliche Umweltauswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) ermittelt und abschließend bewertet werden. Diese Erkenntnisse fließen in die Entscheidung über die Genehmigung eines Vorhabens zur Gewinnung von Rohstoffen ein. Hierbei ist die Erteilung einer Befreiung gem. § 67 Bundesnaturschutzgesetz von den Schutzvorschriften eines Landschaftsschutzgebietes grundsätzlich möglich. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3
Stellungnehmer ID: 52 Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt	Teil B Kapitel: 6.1 Energiesysteme Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 2321):		Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Die Themen „Energieeffizienz und Energieeinsparung“, die ein hohes Reduktionspotenzial für den Energiebedarf beinhalten, finden in den textlichen Festsetzungen bisher zu wenig Berücksichtigung, können aber großen Einfluss auf das Ausmaß von Flächenneuanspruhen haben und sollten daher vertiefter betrachtet werden (bislang im Entwurf recht allgemeine Aussagen bzw. auf den Schienenverkehr beschränkt).		Es wird insbesondere auf die Festlegung "Energieerzeugungs-, Speicherungs- und Verbrauchstechnologien" verwiesen, wonach die Potenziale für besonders klimafreundliche Energieerzeugungs-, Speicherungs- und Verbrauchstechnologien mit hohem Wirkungsgrad sowie zur Steigerung der Ressourceneffizienz aktiv unterstützt werden sollen. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass sowohl die Suffizienz als auch das Verbrauchsverhalten von Wirtschaft und Bevölkerung keine Regelungsgegenstände des LEP sind. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter der folgenden Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.1-2
Stellungnehmer ID: 52 Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Hinweis (BE-ID: 2318): G 5.4-1 Kreislaufwirtschaft Die Formulierung „Zur Schonung der natürlichen Ressourcen wird für die Siedlungsabfallwirtschaft des Landes eine nachhaltige Kreislaufwirtschaft angestrebt, welche konsequent auf die Abfallvermeidung und das Recycling ausgerichtet ist.“ sollte ersetzt werden durch: „Zur Schonung der natürlichen Ressourcen, Senkung des CO2-Ausstoßes und Minimierung des Flächenverbrauchs wird für die Siedlungsabfallwirtschaft des Landes eine nachhaltige Kreislaufwirtschaft angestrebt, welche konsequent auf die Abfallvermeidung und das Recycling ausgerichtet ist. Wegen des hohen Rohstoffverbrauchs sind vor allem in den Bereichen des Hoch-, Tief- und Straßenbaus verstärkt Recyclingmaterialien einzusetzen und in zukünftigen Ausschreibungsverfahren zu berücksichtigen.“	Teil B Kapitel: 5.4 Kreislauf- und Entsorgungswirtschaft G 5.4-1 Kreislaufwirtschaft	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Der erste Satz des Grundsatzes wird entsprechend des Hinweises qualifiziert. Die Erarbeitung von Vorgaben zum Einsatz von Recyclingprodukten und deren Berücksichtigung in Ausschreibungsverfahren ist eine fachplanerische Aufgabe. Ein raumordnerisches Regelungsanforderung kann nicht erkannt werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.4-1
Stellungnehmer ID: 52	Teil B	Abwägungsvorschlag:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Hinweis (BE-ID: 2335): Begründungen zu Z 7.1.1-8, G 6.2.1-5, Hier ist von einem steigenden Energiebedarf die Rede. Gesetzlich mit dem EnefG ist Vorgeschrieben, dass die Endenergiebedarfe zu senken sind. „(2) Die Länder bewirken vom 1. Januar 2024 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030 mittels strategischer Maßnahmen jährlich neue Endenergieeinsparungen in Höhe von jeweils mindestens 3 Terawattstunden. Dabei sollen die strategischen Maßnahmen der Länder auf die Bereiche Information, Beratung, Bildung und Förderung konzentriert werden. Der Anteil jedes einzelnen Landes an der Endenergieeinsparung nach Satz 1 bestimmt sich nach den Werten der Anlage 1 Spalte 2. Die absolut zu erreichenden Endenergieeinsparungen jedes einzelnen Landes bestimmen sich nach Anlage 1 Spalte 3.“ Sachsen-Anhalt trägt 3,5 % der Einsparungen. Vorschlag: Jeweils Streichung. Bei Z 6.2.2.1 und G 6.3.1 ist ebenfalls von steigendem Energiebedarf die Rede. Dort gern auch auf Strombedarf ändern.	Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft G 7.1.1-8 Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft	Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der Hinweis ist nicht zutreffend. Die Formulierung "steigender Energiebedarf" findet weder in der Begründung zu dieser Grundsatzfestlegung noch an anderen Stellen des Kapitels 7.1.1 "Landwirtschaft" Verwendung. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.1-9.
Stellungnehmer ID: 52 Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Hinweis (BE-ID: 2339): 2. Fachliche Hinweise zu Festlegungen anderer Nutzungen Im Vorfeld des 1. Entwurfs wurde im September 2023 vom MID im Rahmen der IMA eine Konfliktanalyse mit den Flächenbenutzern initiiert, die es ermöglichte, im Vorfeld des 1. Entwurfes potenzielle Konflikte insbesondere zu den vom Naturschutz (LAU/MWU) vorgeschlagenen Vorranggebieten für Natur und Landschaft sowie Vorranggebieten für Rohstoffversorgung und Vorranggebieten für Wassergewinnung zu klären bzw. auszuräumen. Darüber hinaus ergeben sich im Verhältnis von Naturschutzbelangen und anderen Nutzungen weitere Konflikte/Fragestellungen, die im Folgenden benannt werden:	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 52 Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 2326): 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Zu diesem Punkt wird auf die bevorstehende Verabschiedung der Verordnung (EU) 2024/... des Europäischen Parlaments und des Rates über die Wiederherstellung der Natur und zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/869 (EP-PE_TC1-COD(2022)0195) ([Web-Adresse anonymisiert]) hingewiesen, die konkrete Vorgaben für die Wiederherstellung von Ökosystemen (u. a. Feuchtgebiete) beinhaltet, um damit zukünftig einen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutz- und Klimaanpassungsziele der Union zu leisten.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 52 Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-3 Flächenkulisse Freiflächensolaranlagen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 2333): So ist in der Begründung zu G 6.2.2-3 aufgeführt: Im Sinne von § 37 EEG 2023 soll der Ausbau vorrangig auf Standorte gelenkt werden, deren Inanspruchnahme mit einer geringeren Einschränkung öffentlicher Belange verbunden oder auf denen ein besonderer Nutzen erkennbar ist. Es wird daher eher eine Anlehnung an das Förderrecht als sinnvoll erachtet.		Begründung: Der Verweis auf § 37 EEG 2023 soll eine Analogie dahingehend herstellen, dass die Errichtung von Freiflächensolaranlagen bevorzugt auf Standorte gelenkt wird, deren Inanspruchnahme mit geringeren Einschränkungen öffentlicher Belange verbunden ist. Ein expliziter Verweis auf das Förderrecht nach EEG wird aus raumplanerischer Sicht abgelehnt. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Vorhaben, das nach dem EEG förderfähig ist, nicht automatisch auch raumplanerisch umsetzbar ist. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.2-5
Stellungnehmer ID: 52 Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt	Teil B Kapitel: 5.4 Kreislauf- und Entsorgungswirtschaft Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 2317):		Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
• Berücksichtigung von Bioabfällen bei einer nachhaltigen Energieversorgung: In dem Schwerpunkt Energieversorgung der Entwurfsfassung des LEP ST wird das Hauptaugenmerk auf die Windkraft und Photovoltaik gelegt. Hierbei wird aus fachlicher Sicht jedoch das Thema Energiegewinnung aus Bioabfällen vernachlässigt. Bioabfälle könnten einen wesentlichen Beitrag als Substitut für die energetische Nutzung von potenziellen Nahrungspflanzen leisten. Die getrennt gesammelten Bioabfälle können für die Herstellung von nachhaltigen, regionalen und klimaneutralen Energien zur Verfügung stehen. Das bei der Vergärung von Bioabfällen gewonnene Biogas kann nicht nur zur Energieerzeugung genutzt werden, sondern auch zu Biomethan durch entsprechende Aufbereitungstechnik umgewandelt werden. Das bedeutet im Falle der Bioabfälle, dass diese bestmöglich verwertet werden und somit ein Potential für die Energieversorgung in ST darstellen.		Gemäß der Festlegung G 6.1.1 sollen zum Erreichen der Klimaneutralität Potenziale für besonders klimafreundliche Energieerzeugungs-, Speicherungs- und Verbrauchstechnologien mit hohem Wirkungsgrad sowie zur Steigerung der Ressourceneffizienz aktiv unterstützt werden. Ein ausschließlich auf Wind- und Solarenergie basierender Ausbau der erneuerbaren Energien ist damit nicht zwingend verbunden. Allerdings unterscheiden sich die verschiedenen Energieträger hinsichtlich ihrer Raumbedeutsamkeit sowie ihrer landes- und regionalplanerischen Relevanz. So ist die Energiegewinnung aus Bioabfällen in der Regel nicht raumbedeutsam und stellt daher keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. Demgegenüber werden Vorranggebiete für Windenergienutzung über Regionale Entwicklungspläne und der Ausbau von Freiflächensolaranlagen in der Regel über die kommunale Bauleitplanung gesteuert. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter der folgenden Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.1-2
Stellungnehmer ID: 52 Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Hinweis (BE-ID: 2332): - G 6.2.8-8: Die Formulierung ist so anzupassen, dass der Bau von Moor-PV Anlagen mit dem Schutz der Klimafunktion in Verbindung stehen sollte, eine Etablierung von Konzepten ohne Vernässungsperspektive ist zweifelhaft: Die Errichtung von Moor-PV-Anlagen soll auf stark degradierten, organischen Böden außerhalb von Schutzgebieten zulässig sein, sofern die Errichtung und der Betrieb der Moor-PV-Anlage mit einer dauerhafte Wiedervernässung der jeweiligen Moorbodenfläche nicht verhindert. Begründung: Die Vernässung organischer Böden ist eine extrem große Herausforderung, Möglichkeiten, auf trockenen Mooren PV-Anlagen zu bauen, ohne gleichzeitig eine Vernässungsperspektive zu haben, erscheint daher kein richtiger Weg. Die hohe Wertschöpfung einer Anlage wäre vermutlich ein Hemmnis für die Bereitschaft, Änderung an landwirtschaftlichen Bewirtschaftungssystemen vorzunehmen. Das Land sollte hier umsichtig handeln und Konflikte vermeiden. (Siehe auch: Solar-Ausbau ohne Klimaschutz? ([Web-Adresse anonymisiert]) Empfehlungen Dringend Änderung G 6.2.2-8	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-8 Moor-PV	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Festlegung wird dahingehend überarbeitet, dass Moor-PV-Anlagen auf stark degradierten, organischen Böden errichtet werden können, wenn dies perspektivisch mit einer dauerhaften Wiedervernässung der jeweiligen Moorbodenfläche verbunden ist. Zudem wird in die Begründung dieser Festlegung aufgenommen, dass für eine perspektivisch dauerhafte Wiedervernässung der Moorbodenfläche durch eine Moor-PV-Anlage, ein nachvollziehbares Konzept erarbeitet werden soll. Durch eine ganzheitliche Betrachtung und Planung, die ökologische, klimatische und energiepolitische Aspekte vereint, kann eine nachhaltige Nutzung der Moorbodenflächen gewährleistet werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.2-12

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 52 Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Hinweis (BE-ID: 2344): Anlage: Hinweise zur Umsetzung der Vorschläge des Naturschutzes	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 52 Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Hinweis (BE-ID: 5269): Begründungen zu Z 7.1.1-8, G 6.2.1-5, Hier ist von einem steigenden Energiebedarf die Rede. Gesetzlich mit dem EnefG ist Vorgeschrieben, dass die Endenergiebedarfe zu senken sind. „(2) Die Länder bewirken vom 1. Januar 2024 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030 mittels strategischer Maßnahmen jährlich neue Endenergieeinsparungen in Höhe von jeweils mindestens 3 Terawattstunden. Dabei sollen die strategischen Maßnahmen der Länder auf die Bereiche Information, Beratung, Bildung und Förderung konzentriert werden. Der Anteil jedes einzelnen Landes an der Endenergieeinsparung nach Satz 1 bestimmt sich nach den Werten der Anlage 1 Spalte 2. Die absolut zu erreichenden Endenergieeinsparungen jedes einzelnen Landes bestimmen sich nach Anlage 1 Spalte 3.“ Sachsen-Anhalt trägt 3,5 % der Einsparungen. Vorschlag: Jeweils Streichung. Bei Z 6.2.2.1 und G 6.3.1 ist ebenfalls von steigendem Energiebedarf die Rede. Dort gern auch auf Strombedarf ändern.	Teil B Kapitel: 6. Energieversorgung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: In den Festlegungen "Energieerzeugungs-, Speicherungs- und Verbrauchstechnologien", "Wirkungen von Freiflächensolaranlagen", "Ausschluss von Freiflächensolaranlagen" und "NOVA-Prinzip" wird der Begriff "Energiebedarf" in "Strombedarf" geändert. In der Festlegung bzgl. Abständen zu Vorranggebieten für Windenergienutzung wird der Begriff ersatzlos gestrichen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter den folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 6.1-2, Z 6.2.2-2, Z 6.2.2-9 und G 6.3-3
Stellungnehmer ID: 52	Teil A	Abwägungsvorschlag:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Hinweis (BE-ID: 2307): Kreislaufwirtschaft, Bodenschutz und Wasserwirtschaft Teil A 2. Konzeptioneller Rahmen – Strategische Handlungsfelder Digitalen Wandel voranbringen Auf Seite 24, vorletzter Absatz: Anstelle „Abwasser“ muss es im 2. Satz „Abwasserbeseitigung“ heißen.	Kapitel: 2. Konzeptioneller Rahmen – Strategische Handlungsfelder Gesamtes Kapitel	Wird berücksichtigt Begründung: Die Änderung wird so übernommen.
Stellungnehmer ID: 52 Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Hinweis (BE-ID: 2340): 2.1 Vorranggebiet Hochwasserschutz (VRG HWS) Der Vorrang „Hochwasserschutz“ nimmt unter den Schutzfunktionen/Nutzungen gegenüber dem Naturschutz eine Sonderstellung ein, weil er „bedeutende Funktion für Natur und Landschaft“ zum „Erhalt von Flussniederungen und Auen“ mit übernimmt (vgl. Z 7.2.1-3). Soweit die GIS-Daten eine Aussage zu den Vorranggebieten für Hochwasserschutz zulassen, liegen diese Flächendaten bisher nur zur Darstellung in einem sehr viel größeren Maßstab vor, d. h. diese Flächen müssten unbedingt noch für die Darstellung im Maßstab 1:300.000 generalisiert werden. Da diese i. d. R. bei Überlagerung mit Naturschutzbelangen in der Darstellung höhere Priorität besitzen, ist dies auch für die (ergänzende) Darstellung der VRG NuL und VBG ÖVS (Elberegion, Altmarkniederungen, Niederungen der Mittelgebirgsvorländer, ...) von größter Bedeutung. Mit den bisher vorliegenden Daten der VRG HWS sind manche „linienhafte Strukturen“ in der Karte nicht mehr vorhanden bzw. zu erkennen oder es kommt zu Fehlstellen, wie in vielen Niederungen zu erkennen ist. Nach Generalisierung der HWS-Flächen müsste dann noch ein Abgleich insbesondere mit den Flächen der VRG NuL und VBG ÖVS erfolgen, damit in den betroffenen Gebieten/Räumen flächendeckende Schutzfunktion gewährleistet werden kann.	Teil B Kapitel: 7.2.1 Hochwasserschutz Z 7.2.1-1 Vorranggebiete für Hochwasserschutz	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Im ersten Entwurf des neuen Landesentwicklungsplans wurde eine Gebietskulisse als Vorranggebiet für Hochwasserschutz festgelegt, die sich aus den Überschwemmungsgebieten und den HQ100-Bereichen der hochwasserführenden Gewässer des Landes zusammengesetzt hat. Der gewählte planerische Ansatz wird unter Berücksichtigung der Hinweise zum ersten Entwurf dahingehend geändert, dass nunmehr nur die Überschwemmungsbereiche (Überschwemmungsgebiete und HQ100-Bereiche) wiederkehrend hochwasserführender oberirdischer Fließgewässer des Landes festgelegt werden, die mindestens ein angrenzendes Bundesland zumindest teilweise durchfließen. Somit wird eine ebenen- und maßstabsgerechte Festlegung der Vorranggebiete für Hochwasserschutz ermöglicht. Zudem wird somit eine Zuordnung der Vorranggebiete zu den jeweiligen Fließgewässern möglich gemacht. Die Regionalplanung hat die Aufgabe, die im Landesentwicklungsplan generalisiert im Maßstab 1:300.000 festgelegten Vorranggebiete für Hochwasserschutz räumlich zu konkretisieren und die Vorranggebietskulisse entsprechend der landesplanerischen Vorgaben zu ergänzen. Neben den gebietlichen Festlegungen zum Hochwasserschutz soll die Regionalplanung überdies den räumlichen Umgriff sämtlicher gebietlicher Festlegungen des Landesentwicklungsplans maßstabsgerecht anpassen. Dabei sind alle relevanten Belange (u.a. auch Natur und Landschaftsschutz) zu berücksichtigen. Zudem ist es der Regionalplanung möglich, weitere Vorrang- und Vorbehaltsgebiete festzulegen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.1-2
Stellungnehmer ID: 52 Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Hinweis (BE-ID: 2343): 2.3 Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (VBG LW) Eine Überlagerung von VBG LW mit strengen Schutzgebieten ist aus Naturschutzsicht ausgeschlossen. Diese Schutzgebietsflächen sind von VBG LW mit entsprechendem Puffer (Empfehlung min. 600 Meter, das entspricht zwei Millimeter beim Kartenmaßstab 1:300.000) freizustellen. Dies betrifft insbesondere: VBG 1 (Teile der Altmark) - FFH0254 (Weideflächen bei Kraatz) - FFH0253 (Moorweide bei Stapen) - FFH0238 (Fasanengarten Iden) - FFH0232 (Stendaler Rohrwiesen) - FFH0080 (Kellerberge nordöstlich Gardelegen) VBG 2 (Mageburger Börde) - FFH0042 (Hohes Holz bei Eggenstedt) - FFH0053 (Saaleaue bei Groß Rosenberg) VBG 3 (Nördliches Harzvorland) - FFH0173 (Stimmecke bei Harzgerode) - FFH0045 (Fallsteingebiet nördlich Osterwieck) - FFH0047 (Huy nördlich Halberstadt) - FFH0043 (Großes Bruch bei Wulferstedt) - FFH0052 (Hakel südlich Kroppenstedt) - FFH0093 (Gegensteine und Schierberge bei Ballenstedt) = NSG0157 (Gegensteine-Schierberg) VBG 4 (Gebiet um Staßfurt-Köthen-Aschersleben) - FFH0241 (Weinberggrund bei Hecklingen) - FFH0103 (Nienburger Auwald-Mosaik) - FFH0164 (Auenwälder bei Plötzkau) - FFH0114 (Saaledurchbruch bei Rothenburg)	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft G 7.1.1-8 Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die zeichnerischen Festlegungen im Landesentwicklungsplan werden im Maßstab 1:300.000 getroffen. Auf dieser groben Planungsmaßstabsebene werden mit den gebietlichen Festlegungen bestimmte Räume für bestimmte Nutzungen oder Funktionen priorisiert. Dabei werden großflächige, zusammenhängende Gebiete festgelegt. Es ist nicht ausgeschlossen, dass auch kleinräumige FFH-Gebiete im Bereich von Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft liegen, da im Landesentwicklungsplan solche kleinteiligen Differenzierungen nicht vorgenommen werden. Eine Konkretisierung dieser Planung erfolgt im Zuge der Erarbeitung der Regionalen Entwicklungspläne, welche Umgriffe gebietlicher Festlegungen des Landesentwicklungsplans auf den präzisieren regionalplanerischen Maßstab anpasst und auch Differenzierungen innerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete vornehmen kann. Ein Konflikt mit bestehenden Nutzungen wird durch die Festlegung eines Vorbehaltsgebietes im Landesentwicklungsplan grundsätzlich nicht ausgelöst. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.1-9.

Übersicht über die Abwägung der Hinweise zum Ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
- FFH0118 (Porphyrkuppenlandschaft nordwestlich Halle) - FFH0258 (Trockenhänge im Wippertal bei Sandersleben) - FFH0104 (Langes Holz und Steinberg westlich Hettstedt) - FFH0105 (Kupferschieferhalden bei Hettstedt) - FFH0241 (Weinberggrund bei Hecklingen) - NSG0076 (Steinberg) - NSG0161 (Schießberg) - NSG0075 (Große Nachhut) - NSG0074 (Pfaffenbusch) VBG 5 (Ackerlandgebiete des Vorflämlings) - EU-SPA0002 (Zerbster Land) VBG 7 (Gebiet zwischen Halle und Bitterfeld) - FFH0119 (Erlen-Eschen-Wald bei Gutenberg nördlich Halle) - FFH0181 (Porphyrkuppen westlich Landsberg) VBG 8 (Östliches und südöstliches Harzvorland) - FFH0258 (Trockenhänge im Wippertal bei Sandersleben) - FFH0107 (Kupferschieferhalden bei Klostermansfeld) - FFH0109 (Kupferschieferhalden bei Wimmelburg) VBG 9 (Teile der Querfurter Platte) - FFH0273 (Trockenhänge bei Steigra) VBG 10 (Gebiet um Weißenfels Teile der Altmark) - FFH0284 (Wiesengebiet westlich Schladebach) VBG 12 (Gebiete im Bereich von Saale und Unstrut einschl. Weinbaugebiete) - FFH0153 (Saale-Ilm-Platten bei Bad Kösen) - FFH0139 (Forst Bibra)		
Stellungnehmer ID: 52 Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung G 7.1.4-5 Folgenutzung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 2325): 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung G 7.1.4-5 Folgenutzung Hier sollte folgender Satz ergänzt werden, der die Wiederherstellung der		Begründung: Die mit der Rohstoffgewinnung entstehende Folgelandschaft soll in Übereinstimmung mit den Entwicklungsvorstellungen der jeweiligen Region und insbesondere der betroffenen Gemeinden auf der Grundlage

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
durch das Abbauvorhaben verloren gegangenen natürlichen Funktionen des (Ober)bodens einfordert: „In Rahmenbetriebsplänen zu Rohstoffabbauvorhaben sollte grundsätzlich festgeschrieben werden, dass nach Abschluss des Abbaus die natürlichen Bodenfunktionen auf den betroffenen Flächen so weit wie möglich wieder herzustellen sind.“		von Plänen und Konzepten nachgenutzt werden. Die Folgenutzung der Rohstoffabbauflächen kann sehr vielfältig sein und ist abhängig von der Art des Abbaus. Welcher konkreten Nutzung die rekultivierten Flächen nach Beendigung der Rohstoffgewinnung zugeführt werden, wird im jeweiligen Genehmigungsverfahren entschieden und folgt der Vorgabe, dass der Eingriff durch den Rohstoffabbau ausgeglichen werden muss. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.4-8
Stellungnehmer ID: 52 Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt	Teil B Kapitel: 5.4 Kreislauf- und Entsorgungswirtschaft G 5.4-2 Abfallbeseitigung	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 2319): Begründung zu G 3.4-2 Abfallbeseitigung Hinsichtlich des Bedarfs und der räumlichen Konzentration von Deponien (G 5.4.2) sollte auf den Abfallwirtschaftsplan für das Land Sachsen-Anhalt (derzeit in Aktualisierung) hingewiesen werden.		Begründung: In der Begründung zum Grundsatz wird klargestellt, dass die Fachplanung den Bedarf an zusätzlichen Deponien im Abfallwirtschaftsplan des Landes Sachsen-Anhalt feststellt und die Regionalplanung auf dieser Grundlage die hierfür notwendigen Standorte räumlich sichern soll. Somit wird der Bezug zum Abfallwirtschaftsplan hergestellt und gleichzeitig das Verhältnis von Fachplanung und Raumordnung klargestellt. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.4-2
Stellungnehmer ID: 52 Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt	Teil B Kapitel: 5.4 Kreislauf- und Entsorgungswirtschaft Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 2314): 5.4 Kreislauf- und Entsorgungswirtschaft Im Entwurf zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes des Landes Sachsen-Anhalt werden u. a. die Schwerpunkte - Wirtschaft und Infrastruktur, - Energieversorgung, - Freiraumstruktur und Ressourcen genannt.		Begründung: Ein Bezug zum Abfallwirtschaftsplan des Landes Sachsen-Anhalt wird in der Begründung zum Grundsatz "Abfallentsorgung" ergänzend hergestellt. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.4-2.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Bisher gegebene Hinweise des LAU fanden bisher keinen Eingang in den Entwurf. Daher wird erneut um Berücksichtigung der nachstehenden Punkte gebeten.		
Stellungnehmer ID: 52 Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt	Teil B Kapitel: 5.3.3 Straßenverkehr Z 5.3.3-3 Vorhaben des Landesverkehrswegeplans	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 2334): Z 5.3.3-3, Begründung zum Nutzen von Neubauvorhaben: Ferner wird durch die Verstetigung des Verkehrsflusses und die damit verbundene Reduktion des Kraftstoffverbrauches sowie der Emissionen ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet. Die alleinige Nennung erscheint nicht sinnvoll, Straßenbau verursacht auch Emissionen, die isolierte Darstellung (bislang) wenig quantifizierter Nutzenaspekte ist eher missverständlich. Vorschlag: Streichung des Satzes		Begründung: Der entsprechende Hinweis zum Klimaschutz wird ersatzlos gestrichen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.3-7
Stellungnehmer ID: 52 Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt	Teil B Kapitel: 7.1.3 Wasserwirtschaft Z 7.1.3-2 Vorranggebiete Wassergewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 2322): 7. Freiraumstruktur und Ressourcen G. 7.1.3 Wasserwirtschaft Zu VI.: In der Beschreibung des Vorranggebietes VI. Siedenlangenbeck, Diesdorf, Nipkendey wurde die betreffende Wasserfassung des Wasserwerkes Nipkendey (versorgt circa 3.000 Einwohner) nicht mit aufgeführt. Der Absatz ist daher wie folgt zu ändern: „Zu VI.: Das Vorranggebiet erstreckt sich über die Einzugsgebiete der Wasserfassungen Bierstedt, Gieseritz, Haidberg und Wötz. In diesem Teil des Vorranggebietes befindet sich das Wasserschutzgebiet Leetze. Damit werden circa 30.000 Einwohner versorgt. Weiterhin befinden sich im Vorranggebiet Wasserfassungen des Wasserwerkes Diesdorf und Nipkendey. Damit werden jeweils circa 3.000 Einwohner versorgt. Die Sicherung des Vorranggebiets ist erforderlich, um auch langfristig die öffentliche Trinkwasserversorgung im nordwestlichen Teil des Landes sicherzustellen. Auf Grund der sich verändernden wasserwirtschaftlichen Bedingungen sind auch kleinere örtliche Vorkommen zu schützen, da keine alternative Versorgungsmöglichkeit besteht.“		Begründung: Die Begründung wird entsprechend des Hinweises überarbeitet und ergänzt. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.3-3

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 52 Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Hinweis (BE-ID: 2323): Begründung zu G 7.1.3-5: Der letzte Satz sollte wie folgt formuliert werden: „Im Übrigen müssen die in der Regel vorhandenen Kleinkläranlagen dem Stand der Technik entsprechen.“	Teil B Kapitel: 7.1.3 Wasserwirtschaft G 7.1.3-5 Abwasserbehandlungsanlagen	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Begründung zum Grundsatz wird entsprechend des Hinweises sinngemäß überarbeitet.
Stellungnehmer ID: 52 Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Hinweis (BE-ID: 2328): 7.2.4 Boden- und Flächennutzung G 7.2.4-2 Bodenfunktionen Zu diesem Grundsatz erfolgt der Verweis auf die abgestimmten nachfolgenden Hinweise zum Immissionsschutz.	Teil B Kapitel: 7.2.4 Boden- und G 7.2.4-2 Bodenfunktionen	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 52 Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Hinweis (BE-ID: 2338): Naturschutz 1. Hinweise zur raumordnerischen Umsetzung der fachlichen Vorschläge des Naturschutzes (MWU/LAU) vom 05.05.2023 (siehe auch 1. Anlage) (Hinweis: gemeint ist "Anlage 3 Anlage 1zu Stn") Die fachlichen Vorschläge des Naturschutzes wurden im 1. Entwurf zu großen Teilen raumordnerisch umgesetzt. In den Tabellen 1 (VRG NuL) und 2 (VBG ÖVS) der Anlage sind fachliche Erfordernisse mit entsprechenden Begründungen aufgeführt, die im 1. Entwurf bisher nicht beachtet bzw. berücksichtigt worden sind und im weiteren Planungsverlauf umgesetzt werden sollten. Es wird darauf hingewiesen, dass die Begründungen zu den Gebieten in	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Z 7.2.2-2 Vorranggebiete für Natur und Landschaft	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Im Zuge der Erarbeitung des 2. Entwurfs werden die Begründungen der einzelnen gebietlichen Festlegungen überprüft und ggf. aktualisiert. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Z 7.2.2.-2 (Vorranggebiete für Natur und Landschaft) und G 7.2.2-6 (Vorbehaltsgebiete für den Aufbau des Ökologischen Verbundsystems) nach endgültiger Grenzfestlegung aktualisiert und angepasst werden müssten.		
Stellungnehmer ID: 52 Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt	Teil B Kapitel: 1. Vernetzung und Kooperation Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 2308): Teil B Textliche Festlegungen 1. Vernetzung und Kooperation Durch eine Stärkung der interkommunalen und regionalen Zusammenarbeit, aber auch länderübergreifend kann - beispielsweise über die Bündelung von Flächenneuausweisungen für Siedlung und Verkehr - eine Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme (eines der dringendsten Problemfelder aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes) erreicht werden.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 367 Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V.	Teil B Kapitel: 2.3.2 Ländlicher Raum Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 4145): Insgesamt fehlt zu 2.3.2 aus unserer Sicht die Stärkung des Ehrenamtes, denn von diesem lebt der ländliche Raum. Heimatvereine, Feuerwehrvereine, Anglervereine übernehmen wichtige gesellschaftliche und soziale Aufgaben.		Begründung: Der Landesentwicklungsplan sieht vor, dass Vereine sowie andere regionale und lokale Akteursgruppen als wichtige Kooperationspartner aufgrund der Sachnähe und der unmittelbaren Betroffenheit im Rahmen der Kooperation in den verschiedensten Bereichen, wie der Regionalentwicklung, der Entwicklung des ländlichen Raumes und der Stärkung der interkommunalen Abstimmung berücksichtigt werden. Die explizite Stärkung des Ehrenamtes ist nicht Regelungsgegenstand des LEP. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 2.3.2-5

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 367 Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 4151): Seite 232 Grundsatz 3 - Artenschutz Die Begründung zu G 7.2.2-3 ist unzureichend bzw. enthält eine abschließende Aufzählung der zu schützenden Verantwortungsarten (Tiere: Großtrappe, Rotmilan, Feldhamster). Die Aufzählung darf nicht abschließend sein, da die Verantwortungsarten deutlich mehr sind z.B. auch die Barbe. Die Formulierung sollte mindestens lauten Hierzu gehören unter anderem Die Aufzählung von zuerst zwei Vogelarten und dann einer Säugetierart legt eine falsche Gewichtung nahe. Es ist nur eine Vogelart zu nennen und dann Verantwortungsarten aus den weiteren Bereichen, dabei sind nach unserer Auffassung alle Tiergruppen zu nennen, wenigsten aber die fünf Wirbeltierarten in jedem Fall aber auch Fische. Z.B. die Barbe ist eine Verantwortungsart national. In der FFH-Liste genannt mit wichtigen Lebensräumen in Sachsen-Anhalt sind aber auch Schlammpeitzger, Rapfen, Äsche, Neunaugen (keine Fische) und Groppe. Wie in der Einleitung ausgeführt hat Deutschland im Bereich der Süßwasserfische 21 Verantwortungsarten. Dies ist den Planern offensichtlich nicht bewusst. Auf Seite 232 ist dann aus unserer Sicht die besondere Bezugnahme auf die Dichtezentren von Rotmilan und die Einstandsgebiete und Flugkorridore der Großtrappe zu ergänzen durch die Wanderrouen der heimischen Fischarten.	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz G 7.2.2-3 Artenschutz	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Mit der Formulierung "hierzu gehören" wird bereits impliziert, dass es sich um eine beispielhafte und keine abschließende Auflistung handelt. Zur Klarstellung wird diesem Passung zusätzlich ein "u.a." (unter anderem) beigelegt. Eine Ergänzung der Begründung um die "Wanderrouen der heimischen Fischarten" wird abgelehnt, da Fische an bestimmte Gewässer gebunden und somit nicht selbst raumbeanspruchend sind. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.2-1.
Stellungnehmer ID: 367 Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 4155): Zu XIII. Helmeniederung - Kelbra Ausschließliche Nennung der Avifauna nicht nachvollziehbar und	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Z 7.2.2-2 Vorranggebiete für Natur und Landschaft	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: In der Begründung zur Zielfestlegung (zu Nr. XIII. Helmeniederung und Kelbra) wird auf die "typische Tier- und Pflanzenwelt" abgestellt. Dies beinhaltet auch die Fischfauna.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
abzulehnen. Es geht um die Erhaltung und Sicherung einer Flussniederungslandschaft mit einem in weiten Teilen noch naturnah verlaufenden Fliesgewasser mit seinen Nebenarmen und einem weit verzweigten Netz von Fliesen und Graben einschlieslich der typischen Gewässer- und Ufervegetation, Gipskarstseen Dies ist eines der wichtigsten Gebiete für zahlreiche geschützte und vom Aussterben bedrohte Fischarten, Neunaugen und Mollusken.		Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.2-5.
Stellungnehmer ID: 367 Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 4141): Wir haben den Landesentwicklungsplan im Wesentlichen im Hinblick auf die von uns zu wahrenen Rechtsgüter betrachtet, dies sind Gewässer des Landes, die in einen guten bis sehr guten ökologischen Zustand zu bringen sind sowie die Fischfauna in den Gewässern des Landes Sachsen-Anhalt nebst der dazugehörigen aquatischen Flora und Fauna. Weiter vertreten wir 105 Anglervereine in Sachsen-Anhalt und mit diesen knapp 47.000 Angler. Diese sind sämtlichst im Ehrenamt tätig, so dass wir auch unter diesem Blickwinkel auf den LEP geschaut haben. Laut des Umweltberichts zum LEP hat der strukturelle Zustand der Fließgewässer Sachsen-Anhalts zwischen 2009 und 2021 keine wesentlichen Änderungen erfahren. Dies bedeutet, in 12 Jahren gab es keine Verbesserung trotz entsprechender Vorgaben auf Landes-, Bundes- und Europaebene. Es wird zwar die quotale Verbesserung der fischökologischen Durchgängigkeit stromaufwärts von 46 % auf 51,8 % benannt, dabei unberücksichtigt bleibt aber eine weitgehende Funktionslosigkeit der Fischwechselanlagen in Folge des Wassermangels in den Fließgewässern. Laut der aktuellen Roten Liste für Süßwasserfische ist die Situation für unsere Fische auch dramatisch. [Web-Adresse anonymisiert] Die Gesamtartenliste der sich im Süßwasser reproduzierenden Fische und Neunaugen Deutschlands umfasst 111 etablierte Arten. Eine Rote-Liste-Kategorie wird für die 90 indigenen und archäobiotischen Arten ermittelt. Insgesamt werden 9 Arten als ausgestorben oder verschollen und 38 weitere als bestandsgefährdet (Rote-Liste-Kategorien 1, 2, 3 und G) eingestuft. Von Letzteren sind wiederum 11 Arten vom Aussterben bedroht.	Teil B Kapitel: 7.2.3 Gewässerschutz G 7.2.3-1 Gewässerschutz	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung: Die Verantwortungsarten Sachsen-Anhalts werden bereits im Kapitel 7.2.2 "Natur- und Landschaftsschutz" im Grundsatz G 7.2.2-4 "Artenschutz" adressiert. Von einer Benennung ausgewählter Arten im Kapitel "Gewässerschutz" soll daher abgesehen werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.2.2-4

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Deutschland hat für die weltweite Erhaltung von 21 Arten eine erhöhte Verantwortlichkeit, darunter befinden sich 7 Endemiten. Süßwasserfische und Neunaugen werden maßgeblich durch Gewässerverschmutzung und -ausbau gefährdet. Darüber hinaus verstärkt sich das Schwinden von Süßwasserfisch- und Neunaugenbeständen durch die in den letzten Jahren vermehrt auftretenden Dürresommer u.a. auch durch die damit teilweise einhergehenden Funktionslosigkeit von Fischwechsellanlagen durch fehlende Durchströmung und den Wegfall zahlloser aquatischer Lebensräume. Von diesen Verantwortungsarten ist leider an keiner einzigen Stelle im gesamten Material zum LEP die Rede.		
Stellungnehmer ID: 367 Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 4158): Auf Seite 230 sind genannt unter G 7.2.2-5 die Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems die aus unserer Sicht zu ergänzen sind und zwar wie folgt: 1. Bachsystem im Vorfläming, 2. Bergbaufolgelandschaft in Bitterfeld, 3. Bergbaufolgelandschaft Geiseltal, • Concordiasee 4. Colbitz-Letzlinger-Heide, 5. Dübener Heide, 6. Elbetal, 7. Feldsölle und Heide im Fläming, 8. Fiener Bruch, 9. Flechtinger Höhenzug, 10. Fließgewässer im Bördehügelland, 11. Fliethbachsystem, 12. Fuhne, 13. Harz – gehört hierzu die Selke, Wipper etc? diese sind wichtige Salmonidengewässer und würden falls sie nicht zum Harz gerechnet werden fehlen. Dies sind die letzten Rückzugsorte genetisch hier verankerter Salmonidenarten. Diese bedürfen eines besonderen Schutzes. 14. Havel-Niederung,	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz G 7.2.2-5 Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems umfassen naturraumtypische, reich mit naturnahen Elementen ausgestattete Landschaften, Gebiete mit besonderer Habitatqualität für typische Artengemeinschaften sowie Verbundachsen zum Schutz naturnaher Landschaftsteile und Kulturlandschaften mit ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften. Die Bestimmung dieser Vorbehaltsgebiete erfolgt unter Berücksichtigung der überörtliche Biotopverbundplanung des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt. Die zeichnerischen Festlegungen im Landesentwicklungsplan werden im Maßstab 1:300.000 getroffen und sollen von der Regionalplanung im Maßstab 1:100.000 konkretisiert resp. präzisiert werden. Hierbei kann der räumliche Umgriff einzelner im Landesentwicklungsplan festgelegter Vorrang- und Vorbehaltsgebiete begründet verändert/ angepasst werden. Der Bereich um den Concordiasee wird im Landesentwicklungsplan aufgrund seiner touristischen Potenziale als Vorbehaltsgebiet für Tourismus festgelegt. Eine Überlagerung mit einem Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems ist nicht vorgesehen. Die Überschwemmungsbereiche der Bode sind als Vorranggebiet für Hochwasserschutz festgelegt. Überlagerungen von Vorranggebieten mit anderen Vorranggebiets- oder Vorbehaltsgebietsfestlegungen werden aufgrund der Endabgewogenheit einer Zielfestlegung im Sinne der

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
15. Kyffhäuser, 16. Landschaftsteile zwischen Elbe und Havel, 17. Muldetal mit Oranienbaumer Heide, 18. Niederungen der Altmark, 19. Ohre-Niederung, 20. Ostelbische Heidegebiete, 21. Porphyrlandschaft um den Petersberg, 22. Saale und Saalenebentäler, in der Karte nur von Halle Richtung Norden aus unserer Sicht ist das gesamte Saalesystem aufzunehmen. • Bodesystem – wichtigste Heimat der Äsche und für den Rapfen 23. Strukturen im Zerbster Ackerland, einschließlich Fließgewässersystem 24. Südharz mit Gipskarstlandschaft, 25. Sülzetal, 26. Thyra, • Helme 27. Unstrut-Triasland, 28. Wälder am Rande der Börde, 29. Wälder im nördlichen Harzvorland, 30. Waldinseln im östlichen und südlichen Harzvorland, 31. Weiße Elsteraue und 32. Zeitzer Forst.		Normenklarheit ausgeschlossen. Im 2. Entwurf wird das Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems "Helmeniederungen" aufgenommen. Das Gewässersystem der Helmeniederung in der Landschaft der „Helme- und Unstrutniederung“ erfasst ein lang gestrecktes und weit verzweigtes Netz von Fließen und Gräben einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenwelt, Gewässer- und Ufervegetation sowie Gipskarstseen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-6, Z 7.2.1-2 und Z 7.2.2-8.
Stellungnehmer ID: 367 Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 4142): Im Weiteren betrachten wir wie ausgeführt in ganz erheblichem Umfang auch das Ehrenamt. Denn die gesamte Arbeit in unseren Vereinen wird von diesem Ehrenamt getragen und zwar in allen Bereichen. Dies beginnt beim Naturschutz, der Gewässerpflege und Gewässerreinigung, der Kinder und Jugendarbeit, der Ausbildung, der hoheitlich wahrzunehmenden Aufgabe der Fischereiaufsicht usw. Wir wissen, dass auch in vielen anderen Bereichen das Ehrenamt eine tragende Rolle einnimmt. Daher vermissen wir die Stärkung des Ehrenamtes bei der Formulierung der strategischen Handlungsfelder. Auf Seite 17 sind diese benannt wie folgt, • Attraktive Standortvoraussetzungen schaffen, • Zukunftsfähige Mobilitätsformen gestalten, • Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel aktiv gestalten,	Teil A Kapitel: 2. Konzeptioneller Rahmen – Strategische Handlungsfelder Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Der Hinweis zum Ehrenamt wird im strategischen Handlungsfeld „Daseinsvorsorge stärken“ aufgenommen. Vorranggebiete für Natur und Landschaft stellen sicher, dass Naturschutzbelange frühzeitig planerisch integriert werden, um langfristig den ökologischen Wert und die Umweltqualität zu sichern. Die konkrete Nutzung dieser Gebiete, insbesondere unterhalb der Raumbedeutsamkeit, obliegt nicht der Landesplanung und somit nicht dem LEP.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
• Energieversorgung des Landes nachhaltig sichern, • Biologische Vielfalt stärken und natürliche Ressourcen bewahren, • Daseinsvorsorge stärken, • Räume nachhaltig und zielgerichtet entwickeln, • Digitalen Wandel gestalten Als Hilfe zur Selbsthilfe gehört unseres Erachtens die Stärkung des ehrenamtlichen Engagements zu einem wesentlichen Handlungsfeld. Aus Seite 20/21 stecken sie den Rahmen der strategischen Handlungsfelder ab. Für uns wäre wichtig, explizit zu formulieren, dass bei dem Hauptaugenmerk auf dem Erhalt und der Entwicklung der natürlichen und klimaschützenden Funktionen von Natur und Landschaft - Beispielhaft seien hier Festlegungen zu ökologischen Schutzgebieten und Vorranggebieten für Natur und Landschaft genannt – die Menschen nicht ausgesperrt werden sollen, sondern mitgenommen werden. Insoweit wird auf Seite 21 ja auch ausgeführt: „Nur eine intakte Natur ermöglicht heutigen und zukünftigen Generationen eine hohe Lebensqualität, unter anderem durch natürliche Produkte, ein ansprechendes Wohnumfeld und erholsame Landschaften, die gleichzeitig auch Wurzel der regionalen Identität der Menschen sind. Vielfalt stellt dabei das wichtigste Überlebensprinzip der Natur dar. Daher soll die biologische Vielfalt einschließlich regionaltypischer Besonderheiten gesichert werden und langfristig wieder zunehmen.“ Die Hervorhebungen erfolgten durch uns, denn genau diese betreffen das Angeln. Dieses Hobby bedeutet für vielen Menschen in Sachsen-Anhalt (immerhin insgesamt 62.000) Lebensqualität. Es führt zu einem natürlichen Produkt, nämlich den selbst gefangenen Fisch und dient der Erholung und damit Gesunderhaltung. Wichtig ist es daher nicht nur die Natur zu schützen, zu erhalten und ihr stetig mehr Raum zu geben, wichtig ist auch, dass der Mensch sie am Ende nutzen kann. Dies ist Daseinsvorsorge durch Gesunderhaltung und gute Lebensqualität, dies ist ein Tourismusfaktor und die Mitnahme der Menschen beim Naturschutz, denn nur intakte Natur verspricht den gesunden Fisch, die Erholung und eben auch Lebensqualität.		

Stellungnehmer ID: 367

Teil B

Abwägungsvorschlag:

Übersicht über die Abwägung der Hinweise zum Ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 4152): S 228 / Ziel 2 Vorranggebiete für Natur und Landschaft Erläuterungen zu den Vorranggebieten Seite 232ff. Es fehlen aus unserer Sicht: Zu II. Geiseltalsee Bei der Aufzählung fehlen die Fische, die auch in diesem Verbundsystem zahlreich vorkommen.	Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Z 7.2.2-2 Vorranggebiete für Natur und Landschaft	Wird berücksichtigt Begründung: In der Begründung zur Zielfestlegung (zu Nr. II "Bergbaufolgelandschaft Geiseltal") wird die Aufzählung um den Begriff "Fischfauna" ergänzt. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.2-5.
Stellungnehmer ID: 367 Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 4143): Zu den Ausführungen auf Seite 44 ist aus unserer Sicht die Aufzählung Land- und Forstwirtschaft jeweils zu ergänzen durch „sowie die Fischerei“.	Teil B Kapitel: 2.3.2 Ländlicher Raum Z 2.3.2-1 Entwicklungsziele	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Fischerei zählt im Gegensatz zur Land- und Forstwirtschaft nicht zu den bedeutenden und raumbedeutsamen Wirtschaftszweigen im ländlichen Raum, da die Fangmengen gering sind, es nur wenige Betriebe gibt und vergleichsweise wenige Menschen in diesem Bereich arbeiten. Die Fischerei stellt daher keinen Regelungsgegenstand des Landesentwicklungsplans dar. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.3.2-2
Stellungnehmer ID: 367 Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 4148): Auf Seite 195 finden sich unter G 7.1.1-5 Ausführungen zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen keine Flächen mit einem regional überdurchschnittlichen ackerbaulichen Ertragspotenzial in Anspruch genommen werden.	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft G 7.1.1-5 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Bestimmung, welche konkreten Maßnahmen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für einen vorgenommenen Eingriff in Betracht kommen, ist Aufgabe der Naturschutzfachplanung und insofern kein Regelungsgegenstand eines Landesentwicklungsplans. Mit dem formulierten Grundsatz werden Kompensationsmaßnahmen an Gewässern nicht

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Nach unserem Dafürhalten sollten vielmehr Maßnahmen im Gewässerschutz als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen definiert werden, denn Wasser wird ein großes Thema bleiben. Ausgleichswillige oder -verpflichtete haben hier aber derzeit keine Optionen. Insoweit ist auch auf Seite 199 zu ergänzen unter Begründung zu G 7.1.1-5 Linienhafte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und solche zur Verbesserung der natürlichen Struktur und des Erhaltes der Gewässer sind flächigen vorzuziehen.		ausgeschlossen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.1-5.
Stellungnehmer ID: 367 Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 4149): Auf Seite 205 finden sich Ausführungen zu - G 7.1.3-3 Wasserrückhalt in der Fläche Wasser soll stärker in der Fläche zurückgehalten werden, damit der Landschaftswasserhaushalt gestützt und die Grundwasserneubildung gestärkt wird. Hierzu soll die Aufgabe der Gewässerunterhaltung in geeigneter Form an das Erfordernis des Wasserrückhalts angepasst werden. Dies darf aus unserer Sicht nicht in Konflikt geraten mit den Grundsätzen der Durchgängigkeit der Gewässer. Beide Aspekte stehen aus unserer Sicht gleichwertig nebeneinander und sind Einzelfallbezogen zu betrachten. Die weiteren Ausführungen dazu auf Seite 224 ff. unterstützen wir umfänglich.	Teil B Kapitel: 7.1.3 Wasserwirtschaft G 7.1.3-3 Wasserrückhalt in der Fläche	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Begründung zum Grundsatz wird um den Aspekt des gleichzeitigen Erhalts der ökologischen Durchgängigkeit von Gewässern ergänzt. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.3-5
Stellungnehmer ID: 367 Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 4154): Zu VIII. Elster-Luppe-Aue Es fehlt die Aufzählung der Fischfauna und Mollusken. Eine Konzentration auf die Avifauna ist abzulehnen.	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Z 7.2.2-2 Vorranggebiete für Natur und Landschaft	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Begründung zur Zielfestlegung wird zum Vorranggebiet für Natur und Landschaft Nr. VIII "Elster-Luppe-Aue" um die Fischfauna ergänzt. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.2-5.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 367 Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 4153): Zu VI. Elbetal und Mündungen der Nebenflüsse, Bei der Aufzählung fehlen die Fische, die auch in diesem Fließgewässersystem zahlreich vorkommen und auf dieses für ihre Wanderwege angewiesen sind sowie für zahlreiche Laichrückzugsgebiete.	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Z 7.2.2-2 Vorranggebiete für Natur und Landschaft	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: In der Begründung zur Zielfestlegung (zu Nr. VI. Elbetal und Mündungen der Nebenflüsse) wird auf "vielfältige Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren" abgestellt. Dies beinhaltet auch die Fischfauna. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.2-5.
Stellungnehmer ID: 367 Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 4156): Zu XXI. Zerbster Land Dieses Gebiet wird durch die Ehle und die Nuthe in die Elbe entwässert. Es stellt damit eine bedeutende Wanderroute für aufsteigende Langdistanzwanderfische dar, wie z.B. die Meerforelle. Das Land investiert hier zusammen mit dem Landesanglerverband Gelder in entsprechende Besatzprogramme. Dieses Fließgewässersystem ist in den Schutzbereich mit einzubinden und damit wiederum auch die Fischfauna.	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Z 7.2.2-2 Vorranggebiete für Natur und Landschaft	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Für die Festlegung des Vorranggebietes für Natur und Landschaft "Vogelschutzgebiet Zerbster Land" ist die dort verbreitete Avifauna von besonderer Relevanz. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.2-5.
Stellungnehmer ID: 367 Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 4144): Die Auflistung auf Seite 44 im vorletzten Absatz „Die vielfältigen Natur- und Kulturlandschaften erfüllen darüber hinaus ökologische, soziale und kulturelle Funktionen.“ ist aus unserer Sicht zu ergänzen um die Funktion der „Gesundheitsvorsorge“, denn die Nutzung der Natur- und Kulturlandschaften hat auch eine Erholungsfunktion und dient der	Teil B Kapitel: 2.3.2 Ländlicher Raum Z 2.3.2-1 Entwicklungsziele	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die soziale Funktion der Kulturlandschaft beinhaltet auch den Aspekt der Gesundheitsvorsorge oder Erholungsnutzung. Insofern wird von einer Ergänzung der Begründung abgesehen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.3.2-2

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Gesunderhaltung vieler Menschen jenseits städtischer Fitnesscentren – Gleichwertigkeit nur auf andere Art und Weise.		
Stellungnehmer ID: 367 Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-7 Gewässer-PV	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 4146): 6.2.2 Solarenergie Bei der Förderung der Solarenergie gibt es auch Ausführungen zu PV-Anlagen auf Gewässern und zwar wie folgt: Seite 182 Die Errichtung von Gewässer-PV-Anlagen soll auf Gewässern, die hinsichtlich ihrer ökologischen Wertigkeit und des Landschaftsschutzes keine besondere Bedeutung haben, zulässig sein. Seite 183 Gewässer-PV-Anlagen sind erst raumbedeutsam ab 2 Hektar. Seite 190 Als Gewässer-PV-Anlagen gelten Freiflächensolaranlagen, die auf von Menschen geschaffenen oder durch den Menschen in ihrem Wesen physikalisch erheblich veränderten oberirdischen Gewässern errichtet sind. Hierzu zählen insbesondere Bagger- und Tagebauseen. Vor dem Hintergrund des notwendigen Ausbaus der Solarenergie und der Vermeidung von Bodenneuversiegelungen soll die Errichtung von Gewässer-PV zulässig sein. Für Gewässer-PV sollen vorrangig Gewässer genutzt werden, die keine besondere Bedeutung hinsichtlich ökologischer Wertigkeit oder Landschaftsschutz aufweisen. Gewässer-PV soll nicht mehr als 15 Prozent der jeweiligen Gewässerfläche bedecken und nicht in einem Abstand von weniger als 40 Metern vom Ufer des jeweiligen Gewässers errichtet werden. Aus Sicht des LAV wirft die energiepolitische Diskussion zur Genehmigung und zum Ausbau der schwimmenden Photovoltaik nach wie vor zahlreiche ungeklärte Fragen auf. Das betrifft u. a. Fragen zum Zirkulationsgeschehen und zur Wassertemperatur, Produktivität, Abschattung, Windeinfluss, Verankerung, Sicherheitsaspekte bei gleichzeitiger Freizeitnutzung und Lebensraumverfügbarkeit für die aquatische Tier- und Pflanzenwelt. Wir machen darauf aufmerksam, dass der potenzielle Einfluss schwimmender PV-Anlagen auf die Seeökologie, die damit verbundenen Prozesse und Lebensgemeinschaften bis heute weitgehend unerforscht sind.		Begründung: Die Festlegung wird dahingehend überarbeitet, dass Gewässer-PV-Anlagen unter Beachtung des Wasserhaushaltsgesetzes auf oberirdischen Gewässern, die ein künstliches oder erheblich verändertes Gewässer darstellen, errichtet werden können. Zudem wird in die Begründung aufgenommen, dass bei der Planung und Errichtung von Gewässer-PV-Anlagen entsprechend der Art des oberirdischen Gewässers natur- und artenschutzfachliche Aspekte berücksichtigt werden sollen. Darüber hinaus sollen die spezifischen Anforderungen der Gewässerökologie sowie der Schutz der Uferzonen in die Planung einbezogen werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.2-11

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Die Kulturlandschaft von Deutschland ist geprägt von künstlichen Gewässerstrukturen. Wie natürliche Stillgewässer, sind diese von Menschenhand geschaffenen Seen wichtige und ökologisch wertvolle Lebensräume u. a. für viele Fischarten, Amphibien, Insekten und Wasservögel. Gerade bei dem fortschreitenden Verlust unserer Gewässer durch Verlandungsprozesse die mangels natürlicher Wirkweisen nicht mehr durch die Natur selbst außer Kraft gesetzt werden, sind wir für den Schutz und Erhalt der einheimischen Fischfauna auf die künstlich entstehenden Gewässer angewiesen. Ebenso wie natürliche Seen durchlaufen künstliche Gewässer unterschiedliche Entwicklungsstadien. Die mit dieser Sukzession verbundenen ökologischen Prozesse und Veränderungen sind Voraussetzung und Lebensgrundlage für verschiedene Tier- und Pflanzengemeinschaften. In diesen Zusammenhängen kann nicht ausschließlich nur von „künstlichen Gewässern“, „Ausbaupotenzialen“ und der „Vermeidung von Flächenkonkurrenz zur Landwirtschaft“ gesprochen werden. Dabei stellt sich auch die Frage von Sicherheitsaspekten in Bezug auf hohe Spannungen und dem Schutz der Anlagen vor Beschädigung. Wir fordern daher: Die Planung und Genehmigung schwimmender PV-Anlagen, ist zwingend im Einzelfall zu bewerten. Die Prüfungen sind unter Berücksichtigung aller betroffenen Tier- und Pflanzengruppen durchzuführen und müssen die Fischerei und Lebensgemeinschaften unter Wasser in besonderem Maße berücksichtigen. Die Feststellung des Ist-Zustandes und ein Monitoring sind wichtig, um den Einfluss und langfristige Veränderungen der Seeökologie, durch FPV-Anlagen erfassen zu können. Bestehende Regelungen zur Begrenzung der Flächengröße von schwimmenden PV-Anlagen und Mindestabstände zum Ufer sind beizubehalten und dürfen nicht erweitert werden. Der Zugang zum Gewässer und die Ausübung der Angelfischerei muss auch nach einer Installation gewährleistet bleiben.		
Stellungnehmer ID: 367 Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 4147):	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-8 Moor-PV	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Zudem verweisen wir auf die Untersuchungen des Thünen-Instituts (Thünen Working Paper 204) zur Abschätzung des zukünftigen Flächenbedarfs von PV-Freiflächenanlagen. Hier ist ab Seite 6 dargestellt, dass „Moor-PV“ als Unterstützung bei der Wiedervernässung von Mooren verwendet werden können. Hierzu findet sich leider keine Aussage im LEP, obwohl auch die Moorwiedervernässung ein wichtiger Klimaschutzbaustein ist.		Die Festlegung wird dahingehend überarbeitet, dass Moor-PV-Anlagen auf stark degradierten, organischen Böden errichtet werden können, wenn dies perspektivisch mit einer dauerhaften Wiedervernässung der jeweiligen Moorbodenfläche verbunden ist. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.2-12
Stellungnehmer ID: 367 Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V.	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz G 7.2.2-1 Ressourcenschutz	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 4150): Seite 228 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Die Nummerierung erscheint durcheinander / willkürlich zu sein (Vermischung von Zielen und Grundsätzen in der Auflistung). Die Begründungen passen nicht zur Aufzählung z.B. Begründung zu G 7.2.2-1 passt zum Grundsatz G 7.2.2-2 „Vermeidung von Freiraumzerschneidungen“ und eher nicht zum Ressourcenschutz Als Ressourcenschutz bewerten wir hier den sparsamen Ge-/Verbrauch natürlicher Ressourcen, hier für uns am Wichtigsten das Wasser, d.h. der Ge-/Verbrauch des Wassers ist auf die geringst mögliche Größe zurück zu fahren und Entnahme und Zugang in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen		Begründung: Die Nummerierung der Festlegungen wird geändert. Innerhalb eines Kapitels erfolgt die Nummerierung der Festlegungen fortlaufend, unabhängig davon, ob es sich um ein Ziel oder einen Grundsatz der Raumordnung handelt. Dies soll zur besseren Lesbarkeit des Landesentwicklungsplans beitragen. Die Begründungen zu den Grundsatzfestlegungen "Ressourcenschutz" und "Vermeidung von Freiraumzerschneidung" erschienen passend und werden im 2. Entwurf nur marginal verändert.
Stellungnehmer ID: 55 Landesanstalt für Altlastenfreistellung	Teil B Kapitel: 7.1.3 Wasserwirtschaft G 7.1.3-6 Versickerung von Niederschlagswasser	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 303): Der o.g. Grundsatz sollte folgende Ergänzung erhalten: Einschränkungen bestehen in den Bereichen, bei denen großräumige, hydraulische Sicherungen von Grundwasserschäden durchgeführt werden. Dies betrifft besonders die Standorte der Ökologischen Großprojekte Sachsen-Anhalts. Die entsprechenden Bereiche sind ggf. in den Niederschlagswasserbeseitigungskonzepten der Städte und Gemeinden zu berücksichtigen bzw. ist in den Erlaubnisverfahren die Betroffenheit von hydraulischen Sicherungsmaßnahmen zu prüfen.		Begründung: Der Vorrang der ortsnahen (entstehungsnahen) Versickerung soll in das Landeswassergesetz aufgenommen werden. Ob eine ortsnahe Versickerung im Einzelfall möglich ist, wird in jedem Erlaubnisverfahren geprüft. Die im Hinweis aufgeführten Gründe, die einer ortsnahen Versickerung entgegenstehen könnten, sind nur eine Auswahl von möglichen Ausschlussgründen. Einschränkungen sind also fachplanerisch zu regeln und stellen insofern keinen Regelungsgegenstand eines Raumordnungsplans dar.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Begründung: Die Zielerreichung der Gewährleistung bestimmter Flurabstände kann bei Versickerung in bebauten Bereichen durch die daraus resultierende erhöhte Grundwasserneubildung beeinträchtigt werden. Insbesondere bei großen Versiegelungsflächen und bei zentralen Versickerungsanlagen können zudem Änderungen der Grundwasserdynamik entstehen, die dem Sicherungsziel entgegenwirken.		
Stellungnehmer ID: 55 Landesanstalt für Altlastenfreistellung Hinweis (BE-ID: 306): In dem o.g. Grundsatz sollten zwei Belange Berücksichtigung finden: 1. Hinsichtlich des geplanten Wasserrückhalts in der Fläche sollten durch Altlasten beeinträchtigte Flächen und deren Anstrom von dieser Maßnahme ausgenommen werden. Begründung: Da sich im Fall von schädlichen Bodenveränderungen eine Lösung und Verlagerung von Schadstoffen über und in das Grundwasser und auch in andere Bodenbereiche ergeben könnten, würde dies zu nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Grundwasser und Boden führen. 2. Des Weiteren sollte auch der Wasserrückhalt auf Flächen im nahen Anstrom auf Grundwasserhebungsanlagen, die zur Sicherung- bzw. Sanierung von Grundwasserschäden betrieben werden, nicht pauschal zugelassen werden. Begründung: Da es durch eine Erhöhung der Grundwasserstände zu Änderungen in der Grundwasserdynamik kommen kann, kann dadurch die Erreichung der Sanierungsziele und die Wirtschaftlichkeit von Grundwassersicherungen bzw. -sanierungen gefährdet werden. Im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung der Landesfläche sollte die Zielerreichung und Wirtschaftlichkeit von Grundwasser- und Bodensanierungen Vorrang haben.	Teil B Kapitel: 7.1.3 Wasserwirtschaft G 7.1.3-3 Wasserrückhalt in der Fläche	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Mit dieser Festlegung wird ganz allgemein auf den verstärkten Rückhalt von Wasser in der Fläche hingewirkt. Dafür soll ein nachhaltiges und an die hydrologische Situation angepasstes Wasserressourcenmanagement unter Berücksichtigung der verschiedenen Nutzungsanforderungen etabliert werden. Gebietliche Differenzierungen bestimmter Anstrombereiche sind im Zuge des Wasserressourcenmanagements von der zuständigen Fachplanung vorzunehmen. Die Formulierung des Grundsatzes wird entsprechend angepasst. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.3-5
Stellungnehmer ID: 55 Landesanstalt für Altlastenfreistellung Hinweis (BE-ID: 304):	Teil B Kapitel: 7.2.3 Gewässerschutz Z 7.2.3-1 Grundwasserschutz	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Der Punkt "Die gegebenen natürlichen Bedingungen für die Grundwasserneubildung dürfen nicht verschlechtert werden." in dem o.g. Grundsatz sollte wie folgt eingeschränkt werden: Auf Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen ist dies jedoch ggf. im Einzelfall zu prüfen.		Der vorgeschlagene Ergänzungssatz wird nicht in den Grundsatz aufgenommen, da er inhaltlich nicht zutreffend ist. Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen bzw. auch Altlastflächen spiegeln nicht die gegebenen natürlichen Bedingungen für die Grundwasserneubildung wider. Der Satz bezieht sich auf die natürlichen geologischen und hydrologischen Rahmenbedingungen, unter denen Grundwasser gebildet wird. Eine Einschränkung ist somit in diesem Kontext nicht zu begründen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.3-4
Stellungnehmer ID: 55 Landesanstalt für Altlastenfreistellung Hinweis (BE-ID: 307): 2. Konzeptioneller Rahmen - Strategische Handlungsfelder Unterpunkt: Attraktive Standortvoraussetzungen schaffen Hier sollte Folgendes ergänzt werden: Herauszustellen ist die Bedeutung der Ökologischen Großprojekte in Sachsen-Anhalt. Diese großräumigen Industrieregionen bieten besondere Standortvorteile. Durch die Verknüpfung von Altlastenfreistellung und Bodenschutzrecht und die an diesen Standorten bereits vorhandene Infrastruktur ergeben sich zahlreiche Möglichkeiten Flächen zügig und kosteneffizient zu entwickeln und die industriell/gewerbliche Nachnutzung zu gewährleisten. Begründung: Damit wird ein wichtiger Beitrag zur Reduzierung von Inanspruchnahmen und Versiegelung von Flächen auf der "grünen Wiese" geleistet.	Teil A Kapitel: 2. Konzeptioneller Rahmen – Strategische Handlungsfelder Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Es erfolgt eine textliche Erwähnung im Teil A - Kapitel 2.
Stellungnehmer ID: 55 Landesanstalt für Altlastenfreistellung Hinweis (BE-ID: 305): In dem o.g. Grundsatz sollte die Wiedernutzbarmachung von Flächen um die Wiedernutzbarmachung von (innerstädtischen) Flächen durch eine gezielte Altlastensanierung ergänzt werden (Innen- vor Außenentwicklung).	Teil B Kapitel: 3.1 Siedlungsentwicklung G 3.1-2 Wiedernutzung von Flächen und Flächenmanagement	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Dem vorgetragenen Belang wird Rechnung getragen und der Begründungstext wird angepasst. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Begründung: Durch die Sanierung von Altlastenflächen können im Land Sachsen-Anhalt eine Vielzahl von Flächen insbesondere auch im innerstädtischen Bereich wieder nutzbar gemacht werden und so dem Flächenverbrauch von Boden entgegengewirkt werden.		Festlegungsnummer aufgeführt: G 3.1-5
Stellungnehmer ID: 421 Landesarbeitsgemeinschaft der Familienverbände Sachsen-Anhalt (LAGF) Geschäftsführender Verband Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen Sachsen-Anhalt e.V. (eaf)	Teil B Kapitel: 4.2 Soziales G 4.2-2 Soziale Einrichtungen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 175): G 4.2-2 Soziale Einrichtungen Einrichtungen für Kinder- und Jugendliche sollen in allen Teilräumen des Landes bedarfsgerecht vorgehalten werden. Erforderliche digitale Ausstattungen sollen sichergestellt werden. Flächendeckend sollen Einrichtungen für Familienbildung und Seniorenangebote bedarfsgerecht und wohnortnah vorgehalten werden. Begründung: Landesseitig geförderte Familienbildungsangebote scheinen derzeit eher willkürlich in Sachsen-Anhalt verteilt zu sein. Die Untersuchungen im Umfeld der Jugendhilfeplanung auf Landesebene 2018 haben gezeigt, dass Familienbildung in allen Regionen gewünscht und nötig ist. Ein entsprechender Ausbau sei daher angeraten. Zudem sollte geprüft werden, wie die bestehenden Angebote weiterentwickelt werden können, um dem Wunsch der Familien nach wohnortnahen Angeboten in vorhandenen Regeleinrichtungen wie Kita und Schule Rechnung zu tragen. Eine Kombination zwischen mobilen Angeboten in diesen Einrichtungen und zentralen Anlaufstellen (Familienzentren) vor Ort scheint eine Lösung dafür zu sein.		Begründung: Für die Gewährung von Leistungen (einschließlich der Bereitstellung von "Einrichtungen" der Kinder- und Jugendhilfe und der Erfüllung anderer Aufgaben nach dem SGB VIII) liegt die Zuständigkeit bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, mithin den 14 Jugendämtern Sachsen-Anhalts. Sie nehmen die Aufgaben der örtlichen Jugendhilfe als Pflichtaufgabe des eigenen Wirkungskreises wahr und unterliegen mithin nicht der Fachaufsicht des Landes. Aus der Hinweisformulierung könnte jedoch der Fehlschluss gezogen werden, dass die Verantwortung beim Land läge. Dies gilt gleichfalls für Angebote für Seniorinnen und Senioren (selbstverständlich mit anderem Normenbezug).
Stellungnehmer ID: 421 Landesarbeitsgemeinschaft der Familienverbände Sachsen-Anhalt (LAGF) Geschäftsführender Verband Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen Sachsen-Anhalt e.V. (eaf)	Teil B Kapitel: 4.1 Erziehungs- und Bildungswesen, Hochschulen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hinweis (BE-ID: 174): Z 4.1-3 Schulsozialarbeit (neu einzufügen) An Schulen aller Schulformen, an denen ein anhand einer Situationsanalyse ermittelter Bedarf für Schulsozialarbeit besteht soll diese angeboten werden. Begründung: Schulsozialarbeit erfolgt in enger Kooperation von Schule und Jugendhilfe und ist ein Unterstützungs- und Bildungsangebot für alle Kinder und Jugendlichen, ihre Eltern und Lehrkräfte. Förderschwerpunkt sind sozialpädagogische Projekte der bedarfsorientierten Schulsozialarbeit an Schulen aller Schulformen. Bei der Schulsozialarbeit geht es insbesondere um den Ausgleich sozialer Benachteiligung und die Überwindung individueller Hindernisse. Zu den Angeboten und Unterstützungsleistungen gehören die Beratung und Begleitung einzelner Schülerinnen und Schüler, aber auch sozialpädagogische Gruppenarbeit sowie offene Kontakt- und Freizeitangebote für alle Kinder und Jugendlichen. Die vielfältigen Wirkungen von Schulsozialarbeit sind bundes- und landesweit bewiesen. Ohne Schulsozialarbeit würde unter anderem eine verlässliche Begleitung, Beratung und Unterstützung für Kinder und Jugendliche und ihre Sorgeberechtigten, die „Brücke“ und „Übersetzerin“ zwischen Jugendhilfe und Schule sowie die sozialpädagogische Kompetenz an Schulen fehlen.	Gesamtes Kapitel	Begründung: Dies stellt ein schulfachliches Anliegen dar, welches nicht in den Aufgabenbereich des LEP fällt und damit keinen Regelungsgegenstand des LEP darstellt.
Stellungnehmer ID: 421 Landesarbeitsgemeinschaft der Familienverbände Sachsen-Anhalt (LAGF) Geschäftsführender Verband Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen Sachsen-Anhalt e.V. (eaf) Hinweis (BE-ID: 173): G 3.1-4 Bedarfsgerechte Wohnbauflächenentwicklung Im Sinne einer bedarfsgerechten Wohnbauflächenentwicklung sollen die sich aus dem demografischen Wandel ergebenden vielfältigen Anforderungen, insbesondere die Alters- und Haushaltsstruktur, besonders berücksichtigt werden. Dem Bedarf an Wohnraum, insbesondere für einkommensschwache Haushalte und Familien, soll mit Hilfe geeigneter Maßnahmen,	Teil B Kapitel: 3.1 Siedlungsentwicklung G 3.1-4 Bedarfsgerechte Wohnbauflächenentwicklung	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 3.2-4

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
insbesondere für sozialen Wohnungsbau Rechnung getragen werden. Begründung: Familien werden bisher bei der Wohnraumplanung zu wenig berücksichtigt. Sie benötigen ausreichend großen und bezahlbaren Wohnraum. Die Corona-Krise und die Möglichkeit, Homeoffice zu nutzen haben gezeigt, wie wichtig eine entsprechende Anzahl von Räumen ist. Allerdings ist es im urbanen Raum mit seinen infrastrukturellen Möglichkeiten (Kitas, Schulen, Spielplätze und Ärzte in der Nähe) fast unmöglich familiengerechten Wohnraum zu finden. Diese Krise wird sich u.a. durch die Intel-Ansiedlung und den damit verbundenen Wohnraumbedarf noch verstärken.		
Stellungnehmer ID: 657 Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt	Teil B Kapitel: 7.2.3 Gewässerschutz Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 2348): Unter Pkt. 7.2 Freiraum- und Ressourcenschutz Einfügen einer neuen Kategorie Z..... „Vorranggebiete für Gewässerunterhaltung und Gewässerentwicklung“ Der Funktion der Gewässerrandstreifen an den Gewässern als Freiraum für Unterhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen soll durch eine Vorrangstellung gegenüber anderen Nutzungen ein höherer Stellenwert eingeräumt werden. Ziel ist die Sicherung der Nutzung der Flächen für die Belange der Gewässerunterhaltung und –entwicklung und für die Umsetzung der Ziele der WRRL		Begründung: Der Forderung zur Aufnahme von Vorranggebieten für Gewässerunterhaltung und Gewässerentwicklung wird nicht gefolgt. Die Belange der Gewässerunterhaltung und -entwicklung werden bereits durch bestehende gesetzliche Regelungen umfassend abgedeckt. Insbesondere das Wasserhaushaltsgesetz, das Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt sowie die Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie bieten einen geeigneten Rahmen zur Umsetzung entsprechender Unterhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Die Gewässerunterhaltung und -entwicklung erfordert eine detaillierte, lokale Betrachtung unter Berücksichtigung hydromorphologischer, ökologischer und nutzungsbezogener Aspekte. Diese differenzierte Steuerung erfolgt auf Ebene der Fachplanung. Grundsätzlich sollen Gewässer nachhaltig geschützt werden. Dies schließt auch deren Uferbereiche mit ein. Die Begründung zum Grundsatz "Gewässerentwicklung" wird im 2. Entwurf ergänzt um den Aspekt der stärkeren Berücksichtigung der Schutzfunktion von Gewässerrandstreifen beim wasserwirtschaftlichen Handeln. Fachgesetzliche Regelungen zum Gewässerrandstreifen einschließlich entsprechender Nutzungsbeschränkungen sind im § 38 Wasserhaushaltsgesetz sowie ergänzend in den §§ 50-51 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt getroffen. Die bestehenden gesetzlichen Regelungen und die im Kapitel 7.2.3 formulierten raumordnerischen Vorgaben werden als ausreichend erachtet,

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		um die Belange einer ökologisch wirksamen Gewässerentwicklung angemessen zu berücksichtigen.
Stellungnehmer ID: 657 Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt Hinweis (BE-ID: 2347): Pkt. 7.2 Freiraum- und Ressourcenschutz Z7.2.1-1 Vorranggebiete für Hochwasserschutz Ergänzung zu den bereits enthaltenen Vorranggebieten • Gebiete für Deichrückverlegungen, die entsprechend Programm „Fluss, Natur, Leben“ und der Landesstrategie retentionsraumerweiternd wirken sollen	Teil B Kapitel: 7.2.1 Hochwasserschutz Z 7.2.1-1 Vorranggebiete für Hochwasserschutz	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung: Vorranggebiete für Hochwasserschutz sind Überschwemmungsgebiete an oberirdischen Gewässern, Gebiete zum Hochwasserrückhalt durch vorhandene und geplante Flutpolder, Gebiete zur Rückgewinnung von Retentionsräumen sowie Gebiete um vorhandene und geplante Hochwasserrückhaltebecken. In der Begründung zu dieser Zielfestlegung wird im Hinblick auf die Gebiete zur Rückgewinnung von Retentionsräumen explizit auf vorhandene und geplante Deichrückverlegungen abgestellt. Die Regionalplanung hat die Aufgabe, die im Landesentwicklungsplan generalisiert festgelegten Vorranggebiete für Hochwasserschutz räumlich zu konkretisieren und die Vorranggebietskulisse entsprechend der landesplanerischen Vorgaben zu ergänzen. Dabei sind auch Gebiete zur Rückgewinnung von Retentionsräumen als Vorranggebiete für Hochwasserschutz zu sichern. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.1-2
Stellungnehmer ID: 657 Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt Hinweis (BE-ID: 3377): Darüber hinaus ist es vor dem Hintergrund der Entwicklung der vergangenen Jahrzehnte und entsprechend realistischer Prognosen nicht nachzuvollziehen, weshalb der Elbe-Saale-Kanal bei Tornitz in der Aktualisierung des LEP überhaupt noch berücksichtigt wird und im	Teil B Kapitel: 5.3.4 Wasserstraßen und Binnenhäfen G 5.3.4-2 Schiffbarkeit von Elbe und Saale	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der Ausbau des Saalekanals bei Tornitz ist nach wie vor Bestandteil des Bundesverkehrswegeplans. Die Landesregierung unterstützt gemäß Koalitionsvertrag 2021-2026 die Umsetzung der Vorhaben des

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
neuen LEP enthalten ist.		Bundesverkehrswegeplans. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.3.4-3
Stellungnehmer ID: 657 Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt Hinweis (BE-ID: 2346): Zu Ziel Z 7.2.1.-1 (Vorranggebiete für den Hochwasserschutz) wird in der Begründung des Textteils klargestellt, dass Bauplanungsrechtliche Innenbereiche gemäß § 34 BauGB und baurechtlich gesicherte Flächen von Vorranggebietsfestlegungen für Hochwasserschutz ausgenommen sind. Hier sollte zumindest die Anpassung an die Regelung zu Z 7.2.1.-4 (Vorbehaltsgebiete für den Hochwasserschutz) erfolgen. Dort wird in der Begründung festgelegt, dass bauplanungsrechtliche Innenbereiche gemäß § 34 BauGB und baurechtlich gesicherte Flächen nicht von Vorbehaltsgebietsfestlegungen für Hochwasserschutz ausgenommen werden sollen. Diese „Soll“-Regelung eröffnet zwar weiterhin die Möglichkeit von Ausnahmen, jedoch nur in stark begrenztem Umfang.	Teil B Kapitel: 7.2.1 Hochwasserschutz Z 7.2.1-1 Vorranggebiete für Hochwasserschutz	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: An der Ausnahme bauplanungsrechtlicher Innenbereiche gemäß § 34 BauGB und baurechtlich gesicherter Flächen von Vorranggebietsfestlegungen für Hochwasserschutz wird festgehalten. Festlegungen von Vorranggebieten oder Vorbehaltsgebieten für eine bestimmte Nutzung oder Funktion werden in den Raumordnungsplänen Sachsen-Anhalts bereichsscharf im Maßstab 1:300.000 bzw. 1:100.000 getroffen. Gebietliche raumordnerische Festlegungen zielen aufgrund ihres hohen Abstraktionsgrades in der Regel auf raumrelevante Planungen und Maßnahmen in Räumen außerhalb städtebaulicher Innenbereiche - auch um den Eingriff in die grundgesetzlich geschützte kommunale Planungshoheit so gering wie möglich zu halten. Es wird davon ausgegangen, dass mit der Beachtung bestehender baurechtlicher und wasserrechtlicher Vorschriften auf der Ebene der Bauleitplanung dem Schutz vor Auswirkungen von Hochwasserereignissen hinreichend Rechnung getragen wird. Zusätzlich wird den Gemeinden des Landes die Berücksichtigung von Schadenspotenzialen möglicher Hochwasserereignisse im Innenbereich durch eine Grundsatzfestlegung im neuen Landesentwicklungsplan vorgegeben. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.1-2
Stellungnehmer ID: 657 Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt Hinweis (BE-ID: 2352):	Teil A Kapitel: 2. Konzeptioneller Rahmen – Strategische Handlungsfelder Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Im LEP wird erwähnt das Sachsen-Anhalt „hervorragende Voraussetzungen zur Herstellung (...) von CO2-freiem Wasserstoffe“ biete. Es wird aber nicht thematisiert wie der Rohstoff Wasser, welcher zur Herstellung des Wasserstoffes notwendig ist, langfristig für diese Herstellung gesichert werden kann. In Anbetracht des Zieles „grünen Wasserstoff“ nachhaltig zu produzieren sowie Klimaschutz aktiv zu gestalten, sollten die Aussagen von Seite 19: • „Um Sachsen-Anhalt zukunftsfähig zu gestalten und gleichwertige Lebensbedingungen in allen Teilräumen Sachsen-Anhalts zu schaffen, müssen die vorhandenen natürlichen Ressourcen so genutzt und bewahrt werden, dass sie auch nachfolgenden Generationen zur Verfügung stehen.“ Seite 21: • „Daher soll die biologische Vielfalt einschließlich regionaltypischer Besonderheiten gesichert werden und langfristig wieder zunehmen.“ und Seite 205: „Die Wasserressourcen sind durch eine sorgsame und rationelle Wassernutzung zur Gewährleistung eines intakten Wasser- und Naturhaushaltes für nachfolgende Generationen zu schonen.“ in allen weiteren landesweiten Planungen das Primat sein.		Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. In diesem Zusammenhang wird auf die Kapitel 7.1.3 "Wasserwirtschaft" und 7.2.3 "Gewässerschutz" verwiesen.
Stellungnehmer ID: 657 Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt	Teil B Kapitel: 7.2.3 Gewässerschutz Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 2350): Wie bereits in der Stellungnahme zu den „Scoping Unterlagen – Fachthema Gewässerschutz“ (16.06.2023, beiliegend) ausgeführt, ist das Thema Gewässerschutz unterrepräsentiert und ein nachhaltiges Wasserressourcenmanagement ist nicht im LEP verankert. Die Hinweise des DLG vom 16.06.2023 wurden in der vorliegenden Fassung des Landesentwicklungsplans (LEP) nicht vollumfänglich beachtet.		Begründung: Mit den bestehenden fachgesetzlichen Regelungen und den im Kapitel 7.2.3 formulierten raumordnerischen Vorgaben wird dem Belang des Gewässerschutzes und seiner vielfältigen Aspekte hinreichend Rechnung getragen. Es wird auf das Kapitel 7.1.3 "Wasserwirtschaft" verwiesen. Hier wird insbesondere mit den Zielfestlegungen Z 7.1.3-2 "Sicherung der Wasserversorgung" und Z 7.1.3-3 "Vorranggebiete für Wassergewinnung" als auch mit dem Grundsatz G 7.1.3-5 "Wasserrückhalt in der Fläche" explizit auf eine nachhaltige, sorgsame, schonende und gesteuerte Nutzung der Wasserressourcen hingewirkt.
Stellungnehmer ID: 657	Teil B	Abwägungsvorschlag:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt Hinweis (BE-ID: 2345): Pkt. 7.2.1 Hochwasserschutz Im Textteil Kapitel 7.2.1 Hochwasserschutz sind die Vorranggebiete Hochwasserschutz erläutert und festgesetzt. Ebenso die Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz, die den potentiell gefährdeten Gebieten gem. Hochwassergefahrenkarten entsprechen. Bei dieser Kategorie wird allerdings die konkrete Darstellung auf die Ebene der Regionalen Entwicklungspläne verschoben. Insbesondere hinsichtlich der Vollständigkeit und erster Information sollten die Flächen der geplanten Polder und Deichrückverlegungen aus dem Programm „Fluss, Natur, Leben“ und der Landesstrategie zeichnerisch dargestellt werden.	Kapitel: 7.2.1 Hochwasserschutz Gesamtes Kapitel	Wird nicht berücksichtigt Begründung: Im Landesentwicklungsplan werden Vorranggebiete für Hochwasserschutz textlich und zeichnerisch festgelegt. Vorranggebiete für den Hochwasserschutz umfassen alle ausgewiesenen bzw. einstweilig gesicherten Überschwemmungsgebiete sowie mindestens alle Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist. Die Regionalplanung hat die Aufgabe, die im Landesentwicklungsplan generalisiert festgelegten Vorranggebiete für Hochwasserschutz räumlich zu konkretisieren und die Vorranggebietskulisse entsprechend der landesplanerischen Vorgaben zu ergänzen. Dabei sind auch vorhandene und geplante Flutpolder, Gebiete zur Rückgewinnung von Retentionsräumen (besonders durch vorhandene und geplante Deichrückverlegungen) sowie Gebiete um vorhandene und geplante Hochwasserrückhaltebecken als Vorranggebiete für Hochwasserschutz zu sichern. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.1-2
Stellungnehmer ID: 657 Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt Hinweis (BE-ID: 2355): Im Dokument ist das Thema Gewässerschutz unterrepräsentiert. Wasser ist eine Ressource von lebenswichtiger Bedeutung. Da das in der EG-WRRL verankerte Ziel „Erreichung eines guten Zustands der Gewässer“ noch längst nicht erreicht ist, zum anderen auch der Klimawandel weitere negative Auswirkungen auf die Ressource Wasser erwarten lässt (Wasserknappheit), muss im LEP ein nachhaltiges Wasserressourcenmanagement verankert sein. Planerische Vorhaben sind auf den Aspekt „wassersparend und gewässerverträglich“ zu	Teil B Kapitel: 7.2.3 Gewässerschutz Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Mit den bestehenden fachgesetzlichen Regelungen und den im Kapitel 7.2.3 formulierten raumordnerischen Vorgaben wird dem Belang des Gewässerschutzes und seiner vielfältigen Aspekte hinreichend Rechnung getragen. Es wird auf das Kapitel 7.1.3 "Wasserwirtschaft" verwiesen. Hier wird insbesondere mit den Zielfestlegungen Z 7.1.3-2 "Sicherung der Wasserversorgung" und Z 7.1.3-3 "Vorranggebiete für Wassergewinnung" als auch mit dem Grundsatz G 7.1.3-5 "Wasserrückhalt in der Fläche"

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
prüfen.		explizit auf eine nachhaltige, sorgsame, schonende und gesteuerte Nutzung der Wasserressourcen hingewirkt.
Stellungnehmer ID: 657 Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt	Teil B Kapitel: 7.2.3 Gewässerschutz Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 3375): Beginnend mit der Neuaufstellung der Plangrundlagen des LEP in 2022 wurde vor dem Hintergrund der Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie sowie der Herausforderungen der klimatischen Entwicklungen die nachfolgende, prognostisch raumordnerisch bedeutsame Flächenkulisse zugearbeitet: 1. Flächen für die Gewässerentwicklung der Fließgewässer: räumliche Kulisse - berichtspflichtiges WRRL-Gewässernetz/ mindestens aber das Vorranggewässernetz des Landes bei Berücksichtigung der gewässertypspezifischen Entwicklungskorridore 2. Flächen für die Interaktion von Flüssen und Flussauen: räumliche Kulisse - noch vorhandene Überflutungsauen zwischen natürlichen Grenzen und/ oder Hochwasserschutzanlagen insofern nicht schon durch Vorrang für den Hochwasserschutz (Deichrückverlegungen) belegt 3. Flächen für den Schutz und die Entwicklung der Seen: räumliche Kulisse - die berichtspflichtigen See-Oberflächenwasserkörper in einer ausreichenden Breite von mindestens 100 m 4. Flächen für die Wiederherstellung eines natürlichen Wasserhaushaltes I: räumliche Kulisse - Moore und künstlich entwässerte, ehemalige Moore aller Typen und der heute vorhandener Ausprägungen 5. Flächen für die Wiederherstellung eines natürlichen Wasserhaushaltes II: räumliche Kulisse - ehemalige helokrene Quellgebiete mit einem anthropogen angelegtem Drainage- oder Gewässernetz, d.h. ober- und/ oder unterirdischer Gebietsentwässerung 6. Flächen für die Wiederherstellung eines natürlichen Wasserhaushaltes III: räumliche Kulisse – Niederungslandschaften, rezente und fossile Flussauen sowie Bachtalräume mit einem anthropogen angelegtem Drainage- oder Gewässernetz, d.h. ober- und/ oder unterirdischer		Begründung: Zahlreiche Flächen, die für den Gewässerschutz von Bedeutung sind, befinden sich bereits innerhalb bestehender Vorranggebiete (VRG für Hochwasserschutz, VRG für Natur und Landschaft, oder VRG für Wassergewinnung). Diese gebietlichen Festlegungen leisten bereits einen substantiellen Beitrag zur Flächensicherung von Gewässern und zum Schutz des natürlichen Wasserhaushalts. Eine zusätzliche Gebietskategorie würde in vielen Fällen zu Überlagerungen und Redundanzen führen, ohne einen zusätzlichen planerischen Mehrwert zu erzeugen. Zudem ist der Maßstab des Landesentwicklungsplans von 1:300.000 für die Festlegung kleinräumiger und hydrologisch heterogener Flächenstrukturen nicht geeignet. Gewässerschutzrelevante Flächen sind oft kleinteilig, linear oder punktuell ausgebildet (z.B. Pufferstreifen, Quellbereiche, Retentionsräume), sodass eine sachgerechte zeichnerische Festlegung auf dieser Maßstabsebene nicht möglich wäre. Der Schutz von Gewässern wird im Kapiteln 7.2.3 "Gewässerschutz" des Landesentwicklungsplans mit verschiedenen Grundsatzfestlegungen umfassend adressiert.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Gebietsentwässerung Die fachlichen Grundlagen hierfür ergeben sich explizit aus den Ansprüchen eines nachhaltigen Gewässerschutzes der Fließ- und Standgewässer des Landes Sachsen-Anhalt. Die Basis hierfür ist eine gewässertypspezifische, eigendynamische Gewässer-entwicklung. Desgleichen trifft auf die Flächenkulisse für eine Verbesserung des natürlichen Wasserhaushaltes, explizit des Wasserrückhaltes zu, welcher mit der Novellierung des Landeswassergesetzes auch rechtlich verankert werden soll. Eine entscheidende Grundlage für die erfolgreiche Umsetzung dieser Zielstellung ist aber eine raumordnerische Sicherstellung. Daher wurde in 2023 mit der Vorlage des Grobkonzepts und der Scopingunterlagen zum LEP nochmals auf die fachliche Notwendigkeit der Aufnahme dieser Flächenkulisse hingewiesen. So sollten diese Flächen als Vorranggebiete eine entsprechende Berücksichtigung im Entwurf zur Neuaufstellung sowie im Hauptkartenlayout entsprechend anderer Vorrangflächen (Hochwasserschutz, Naturschutz etc.) bekommen. Ohne dies ist keine ausreichende Berücksichtigung von Gewässerschutz und Wasserrückhalt möglich.		
Stellungnehmer ID: 657 Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt	Teil B Kapitel: 7.2.3 Gewässerschutz Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 2358): Für die Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt sind aus Sicht der Hydromorphologie im Zuge der Umsetzung der EG-WRRL die nachfolgenden fachlichen Kernthemen von raumordnerischer Bedeutung und sollten demzufolge in die künftigen Planungen aufgenommen werden: 1. Flächen für die Gewässerentwicklung der Fließgewässer: räumliche Kulisse - berichtspflichtiges WRRL-Gewässernetz/ mindestens aber das Vorrang-gewässernetz des Landes bei Berücksichtigung der gewässertypspezifischen Entwicklungskorridore 2. Flächen für die Interaktion von Flüssen und Flussauen: räumliche Kulisse - noch vorhandene Überflutungsausläufe zwischen natürlichen Grenzen und/ oder Hochwasserschutzanlagen insofern nicht schon durch Vorrang für den Hochwasserschutz (Deichrückverlegungen) belegt		Begründung: Zahlreiche Flächen, die für den Gewässerschutz von Bedeutung sind, befinden sich bereits innerhalb bestehender Vorranggebiete (VRG für Hochwasserschutz, VRG für Natur und Landschaft, oder VRG für Wassergewinnung). Diese gebietlichen Festlegungen leisten bereits einen substantiellen Beitrag zur Flächensicherung von Gewässern und zum Schutz des natürlichen Wasserhaushalts. Eine zusätzliche Gebietskategorie würde in vielen Fällen zu Überlagerungen und Redundanzen führen, ohne einen zusätzlichen planerischen Mehrwert zu erzeugen. Zudem ist der Maßstab des Landesentwicklungsplans von 1:300.000 für die Festlegung kleinräumiger und hydrologisch heterogener Flächenstrukturen nicht geeignet. Gewässerschutzrelevante Flächen sind oft kleinteilig, linear oder punktuell ausgebildet (z.B. Pufferstreifen, Quellbereiche, Retentionsräume), sodass eine sachgerechte zeichnerische Festlegung auf dieser Maßstabsebene nicht möglich wäre.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
3. Flächen für den Schutz und die Entwicklung der Seen: räumliche Kulisse - die berichtspflichtigen See-Oberflächenwasserkörper in einer ausreichenden Breite von mindestens 100 m 4. Flächen für die Wiederherstellung eines natürlichen Wasserhaushaltes I: räumliche Kulisse - Moore und künstlich entwässerte, ehemalige Moore aller Typen und der heute vorhandener Ausprägungen 5. Flächen für die Wiederherstellung eines natürlichen Wasserhaushaltes II: räumliche Kulisse - ehemalige helokrene Quellgebiete mit einem anthropogen angelegtem Drainage- oder Gewässernetz, d.h. ober- und/ oder unterirdischer Gebietsentwässerung 6. Flächen für die Wiederherstellung eines natürlichen Wasserhaushaltes III: räumliche Kulisse - Niederungslandschaften mit einem anthropogen angelegtem Drainage- oder Gewässernetz, d.h. ober- und/ oder unterirdischer Gebietsentwässerung Alle diese Themen sind im Landesentwicklungsplan bzw. Landesentwicklungsgesetz des Lan-des bisher nicht enthalten. Gegebenenfalls sind geringe Anteile hierfür geeigneter Teilflächen unter der Thematik „Vorrangflächen für den Naturschutz“ bzw. „Vorrangflächen für den Hochwasserschutz“ (hier die Bereiche der Deichrückverlegungen) vorhanden, ohne jedoch die o.a. Kerninhalte zielgerichtet und flächendeckend abzubilden.		Der Schutz von Gewässern wird im Kapiteln 7.2.3 "Gewässerschutz" des Landesentwicklungsplans mit verschiedenen Grundsatzfestlegungen umfassend adressiert.
Stellungnehmer ID: 657 Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt	Teil B Kapitel: 7.2.3 Gewässerschutz Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 3374): Des Weiteren werden weder das Ziel des guten Zustandes der Gewässer noch Niedrigwasserperioden im Kontext der Wasserbeschaffenheit, -menge, -ökologie und Biodiversität thematisiert. Es erschließt sich nicht, warum nur explizit die für die „Wassergewinnung geeigneten Gewässer vor schädigenden Einflüssen geschützt werden“ sollen (Seite 206, Begründung zu 7.1.3-1).		Begründung: Dem vorgetragenen Belang wird mit einer inhaltlichen Anpassung des Grundsatzes 7.2.3-2 "Gewässerbeeinträchtigung" Rechnung getragen. Die Grundsatzformulierung wird durch den Einschub: "...und auf die Ausprägung eines ausgeglichenen Gebietswasserhaushaltes durch ein nachhaltiges Wasserressourcenmanagement hingewirkt werden." ergänzt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.2.3-2

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 353 Landesdirektion Sachsen	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 3860): Es wird begrüßt, dass im Planentwurf eigene innovative Ansätze zum Umgang mit aktuellen raumordnerischen Herausforderungen enthalten sind, so z.B. im Zuge der räumlichen Steuerung der Solarenergie.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 353 Landesdirektion Sachsen	Teil B Kapitel: Teil B – Textliche Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 3856): Aus Sicht der Raumordnungsbehörde werden keine Bedenken gegenüber dem Planentwurf geltend gemacht. Nachfolgende Hinweise werden gegeben.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 353 Landesdirektion Sachsen	Teil B Kapitel: 2.4 Verbindungs- und Entwicklungsachsen Z 2.4-1 Überregionale Verbindungs- und Entwicklungsachsen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 3859): S. 46 Z 2.4-1 i.V.m. Festlegungskarte 1 Raumstruktur: beim Abgleich mit Karte 1 „Raumstruktur“ des Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 (LEP 2013) fällt auf, dass die im LEP 2013 dargestellte überregional bedeutsame Achse Erfurt/Frankfurt / Main im Entwurf LEP-LSA nicht fortgesetzt wird.		Begründung: Die überregional bedeutsame Achse Frankfurt/Main - Erfurt - Halle/Leipzig wird im neuen Landesentwicklungsplan unter Berücksichtigung der Anbindung des Oberzentrums Halle als überregionale Verbindungs- und Entwicklungsachse über Halle Richtung Leipzig geführt.
Stellungnehmer ID: 353 Landesdirektion Sachsen	Teil B Kapitel: 1.1 Interkommunale und Regionale Kooperation	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hinweis (BE-ID: 3857): G 1.1-2, S. 27: es wird folgende Ergänzung vorgeschlagen: „Der Strukturwandel im Mitteldeutschen Revier soll in regionaler und länderübergreifender Zusammenarbeit gestaltet werden.“ Begründung: der Strukturwandel betrifft hier länderübergreifend das mitteldeutsche Revier und damit die Bundesländer Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen. Es existiert dazu bereits u.a. eine enge Zusammenarbeit im Rahmen der länderübergreifenden Innovationsregion bzw. Transformationsregion Mitteldeutschland unter dem Dach der Europäischen Metropolregion Mitteldeutschland. Es wird empfohlen, dies in G 1.1-2 und der dazugehörigen Begründung aufzugreifen.	G 1.1-2 Strukturwandel im Mitteldeutschen Revier	Begründung: Die Ergänzung der Festlegung um die länderübergreifende Zusammenarbeit wird nicht berücksichtigt. Die Festlegung hat nicht die Kooperation im Mitteldeutschen Revier im allgemeinen zum Ziel. Mit der Festlegung soll eine Kooperation erreicht werden, die insbesondere auf die Entwicklung von Strategien unter Berücksichtigung raumordnerischer Erfordernisse, wie der Sicherung der Daseinsvorsorge, einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung oder der Entwicklung einer bedarfsgerechten und umweltverträglichen Mobilität ausgerichtet ist. Somit soll der Strukturwandelprozess planerisch begleitet werden. Dies soll zunächst auf regionaler Ebene innerhalb des Mitteldeutschen Reviers Sachsen-Anhalt erfolgen. Eine Ausweitung auf das gesamte Mitteldeutsche Revier wird dabei nicht ausgeschlossen. Die Begründung zu G1.2-2 und G 1.2-3 wird um einen Verweis auf den Strukturwandelprozess und die länderübergreifenden Transformations- und Integrationsprojekte ergänzt.
Stellungnehmer ID: 353 Landesdirektion Sachsen Hinweis (BE-ID: 3858): G 1.1-3, S. 28, Begründungstext: es wird der Begriff der „regionalen Eigenentwicklung“ gebraucht. Dieser Begriff ist im Gegensatz zur gebräuchlichen „kommunalen Eigenentwicklung“ (Definition unter Z 3.1-4 sowie im Glossar) nicht definiert. Wie ist die „regionale Eigenentwicklung“ bzw. sind die zugrunde zu legenden Kriterien vor dem Hintergrund möglicher auch länderübergreifender Auswirkungen auf Nachbarregionen zu verstehen?	Teil B Kapitel: 1.1 Interkommunale und Regionale Kooperation G 1.1-3 Interkommunale Abstimmung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Gemeint ist die Regionalentwicklung. Mit der Überarbeitung der Begründung ist die in dem Hinweis aufgeworfene Fragestellung nicht mehr relevant.
Stellungnehmer ID: 353 Landesdirektion Sachsen Hinweis (BE-ID: 3861):	Teil B Kapitel: 7.1.3 Wasserwirtschaft Z 7.1.3-2 Vorranggebiete Wassergewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Von der Abteilung 4 Umweltschutz der Landesdirektion Sachsen wird darauf hingewiesen, dass das im Vorranggebiet VII (Wasserschutzgebiete der Rappbodetalsperre) gefasste Trinkwasser ebenfalls über das Fernwasserversorgungssystem Elbaue-Ostharz überregional in den Freistaat Sachsen weitergeleitet wird. Über das Fernwasserversorgungssystem Elbaue-Ostharz wird die Metropolregion Leipzig/Halle teilweise mit Trinkwasser versorgt.		Der Aspekt der ländergrenzenübergreifenden Versorgung der Region Leipzig/ Halle wird in der Begründung ergänzt. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.3-3
Stellungnehmer ID: 546 Landesenergieagentur	Teil B Kapitel: 6.3 Leitungsnetze Z 6.3-1 Leitungsnetz	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 3819): Zum Ersten Entwurf im Prozess der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans ergeben sich aus fachlicher Einschätzung der Landesenergieagentur Sachsen-Anhalt folgende Hinweise: Ausbau erneuerbarer Energien, Aufbau einer Wasserstoffwirtschaft für Sachsen – Anhalt, Ausbau der Infrastruktur für die kommunale Wärmeplanung Diese strategischen Landesziele sind eng mit dem Neubau oder der Umrüstung der erforderlichen Infrastruktur verbunden und werden zeitlich und genehmigungsrechtlich in der Laufzeit des neuen Landesentwicklungsplans eine erhebliche Rolle spielen. An verschiedenen Punkten im vorliegenden Entwurf hat das Berücksichtigung gefunden und ist konkret unterlegt. Es bedarf aber über alle Handlungsfelder hinweg einer größeren Gewichtung. Auch wenn die einzelnen Projekte in Ihrer (flächenmäßigen) Größe nicht raumbedeutsam im Sinne des Landesentwicklungsplanes sind, werden in der Summe große Flächen Sachsen- Anhalts genutzt und vorgehalten werden müssen. Insbesondere zu benennen sind: • die Flächeninanspruchnahme in der Bauphase, • dauerhafte begleitende Infrastrukturen wie Zuwegungen (Wegerechte) und • Nutzungskonflikte z. B. das Überbauungsverbot von Leitungen incl. Schutzstreifen (Dienstbarkeiten), • damit verbundene Nutzungseinschränkung z.B. keine tiefgründige Bepflanzung und Bodenbearbeitung über den Versorgungsleitungen, • erforderliche Kompensationsmaßnahmen im Sinne des Naturschutzrechtes, • Ausgleichsflächen für Grundstückseigentümer und Pächter.		Begründung: Die vorgetragenen Inhalte stellen keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. In diesem Zusammenhang wird auf die konkrete Vorhabensplanung und -umsetzung sowie auf die jeweiligen Fachplanungen verwiesen. Um die zunehmende Bedeutung des Themas Wasserstoff zu unterstreichen, wird das neue Kapitel 6.2.3 "Wasserstoff" in den LEP aufgenommen, auf das an dieser Stelle verwiesen wird. Regelungsgegenstände sind u. a. die raumplanerische Absicherung des Wasserstoff-Kernetzes und die Sektorenkopplung.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
In den Festlegungskarten (Raumstruktur) findet das bisher keine Berücksichtigung, obwohl erste Trassenverläufe z.B. für das Wasserstoffkernnetz bereits vorliegen. Es ist zu erwarten, dass eine stärkere Berücksichtigung und Priorisierung dieser Herausforderungen im neuen Landesentwicklungsplan die nachfolgenden Genehmigungsverfahren vereinfacht und beschleunigt.		
Stellungnehmer ID: 92 Landeshauptstadt Magdeburg Hinweis (BE-ID: 1093): Innerhalb des Ziels wurde zudem nur punktuell benannt, bei wem die Zuständig für die Aufgaben liegt (Z.4.5-1 „Schutz Kritischer Infrastrukturen“). Im Ziel sollte daher konkretisiert werden, wer für welche Infrastrukturen zuständig ist.	Teil B Kapitel: 4.5 Sicherheit und Kritische Infrastrukturen Z 4.5-1 Schutz Kritischer Infrastrukturen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Mit der Festlegung wird die Bedeutung des Schutzes Kritischer Infrastrukturen insgesamt und der Raumordnung im Zusammenhang mit dem Schutz Kritischer Infrastrukturen herausgestellt. Eine Konkretisierung wird insbesondere vor dem Hintergrund des sich derzeit im parlamentarischen Verfahren befindlichen KRITIS-Dachgesetzes aus raumordnerischer Sicht nicht geteilt. Es wird erwartet, dass das Gesetz im Laufe des Jahres 2025 verabschiedet wird. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 4.5-3
Stellungnehmer ID: 92 Landeshauptstadt Magdeburg Hinweis (BE-ID: 1171): Nach meiner Auffassung sollten Solaranlagen auf bereits bebauten Flächen vorrangig vor Freiflächenanlagen entwickelt werden. In einer kreisfreien Stadt, wie der Landeshauptstadt Magdeburg, ist der Nutzungsdruck auf die Freiflächen ohnehin bereits sehr hoch. Hier sollten zunächst die vorhandenen Potenziale, also auf versiegelten Flächen, auch auf Dach- und an Gebäudeflächen genutzt werden. Daher ist statt des Grundsatzes G 6.2.2-9 ein Ziel zu formulieren.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-9 Solaranlagen auf Dach- und an Gebäudeflächen	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Mit der Novelle des EEG wurde unter anderem das Ziel für den Ausbau von Solaranlagen erheblich angehoben und eine Zielmarke von 400 Gigawatt installierter Leistung bis zum Jahr 2040 festgelegt. Der zukünftige Ausbau der Solarenergie soll dabei hälftig auf Dach- und Freiflächen stattfinden. Um den Fokus stärker auf die Nutzung der Dach- und Gebäudeflächenpotenziale zu richten, wird die Grundsatzfestlegung in ein Ziel der Raumordnung überführt. In diesem Zusammenhang sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung die verfügbaren Potenziale für die Errichtung von Solaranlagen auf Dachflächen und an

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Gebäudeflächen sowie auf sonstigen baulichen Anlagen zu prüfen. Diese Prüfergebnisse sind als entsprechende Festsetzungen in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.2-1
Stellungnehmer ID: 92 Landeshauptstadt Magdeburg Hinweis (BE-ID: 1048): Kapitel 2.3.2 „Ländlicher Raum“ Gemäß G 2.3.2-1 „Abgrenzung ländlicher Teilräume“ können ländliche Teilräume im Rahmen der Regionalplanung abgegrenzt werden. Es wird angeregt, diese Abgrenzung bzw. die Unterscheidung verschiedener Typen, wie bisher im LEP 2010 LSA, auf der Ebene der Landesplanung vorzunehmen und nicht nach unten an die Regionalen Planungsgemeinschaften durchzureichen. Die Abgrenzung soll u.a. dafür dienen, förderpolitische Entscheidungen auf die Potenziale und Erfordernisse der Teilräume auszurichten. Daher sollte die Abgrenzung sinnvoller Weise auf der Ebene stattfinden, auf welcher auch Struktur- und förderpolitische Entscheidungen für das Land getroffen werden.	Teil B Kapitel: 2.3.2 Ländlicher Raum G 2.3.2-1 Abgrenzung ländlicher Teilräume	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Mit der Festlegung wird die Abgrenzung ländlicher Teilräume in die Verantwortung der Regionalplanung übertragen, da so unter Einbeziehung regionaler Akteurinnen und Akteure den regionalen Besonderheiten und Erfordernissen im erforderlichen Maße Rechnung getragen werden kann. Mit der aktiven Beteiligung aller relevanten Akteurinnen und Akteure können Identifikation, Selbstverantwortung und Umsetzung verbessert werden. Darüber hinaus können die Teilräume auf der Ebene der Regionalplanung räumlich konkreter abgebildet werden. Wie in der Begründung ausgeführt, soll sich die Abgrenzung an der Herausbildung oder Vertiefung regionaler bzw. überörtlicher Kooperationen zur Stärkung der regionalen Entwicklung, zur Bewältigung gemeinsamer Entwicklungserfordernisse bzw. zur Identifikation gemeinsamer strategischer Ziele und deren Umsetzung orientieren. Die räumliche Entwicklung der identifizierten Teilräume soll durch Festlegungen in den Raumordnungsplänen raumplanerisch unterstützt werden. Es ist darauf hinzuwirken, dass Struktur- und förderpolitische Entscheidungen gezielt auf die Potenziale und Erfordernisse der Teilräume ausgerichtet werden. Insofern wird auf die Abgrenzung ländlicher Räume auf der Ebene der Landesplanung abgesehen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 2.3.2-3
Stellungnehmer ID: 92 Landeshauptstadt Magdeburg Hinweis (BE-ID: 1175):	Teil B Kapitel: 7.1.2 Forstwirtschaft G 7.1.2-2 Inanspruchnahme von Waldflächen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Kapitel 7.1.2 „Forstwirtschaft“ Die Inanspruchnahme von Waldflächen soll auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt werden (vgl. G 7.1.2-2 „Inanspruchnahme von Waldflächen“). Sachsen-Anhalt verfügt nur über einen unterdurchschnittlichen Flächenanteil an Waldfläche. Waldflächen sollten daher nur in Ausnahmefällen für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Deshalb sollte anstatt des Grundsatzes G 7.1.2-2 ein Ziel formuliert werden.		Mit einer entsprechenden Zielformulierung würden ggf. die fachgesetzlichen Vorgaben gem. § 9 Bundeswaldgesetz i.V.m. § 8 Landeswaldgesetz zur Umwandlung von Wald unzulässig verschärft werden. Daher soll an einer Grundsatzformulierung festgehalten werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.2-3.
Stellungnehmer ID: 92 Landeshauptstadt Magdeburg Hinweis (BE-ID: 1056): Insgesamt scheinen die Kriterien zur Festsetzung zentraler Orte bzgl. der Einwohnerzahlen und bezgl. der Einwohner im Verflechtungsbereich deutlich gelockert worden zu sein (vgl. Begründung zu Z 2.5.2-2 „Mittelzentren“ und Begründung zu Ziel Z 2.5.3-2 „Festlegung von Grundzentren“). Die Anzahl der Zentralen Orte wurde beibehalten, diese haben aber jeweils deutlich weniger Einwohner zu versorgen. Es bleibt jedoch offen, wie die langfristige Tragfähigkeit der Einrichtungen der Daseinsvorsorge in den zentralen Orten gewährleistet werden soll. Dies ist ergänzend darzulegen.	Teil B Kapitel: 2.5 Zentrale Orte Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung: Die Festlegung von Ober- und Mittelzentren erfolgt anhand definierter Kriterien. Die Einwohnerzahl selbst ist ein Kriterium von diesen. Gleichwohl gilt, die Größe und Einwohnerzahl des Verflechtungsbereiches, die verkehrsgünstige Lage im Raum, die gute Erreichbarkeit aus anderen Orten und anderen Ortsteilen des Siedlungsgebiets, die infrastrukturelle Ausstattung angesichts der Anbindung an das ÖPNV-Netz sowie das überregionale Straßennetz und aufgrund der vorhandenen Ausstattung zu beachten. Ein Anspruch eines Ortes auf Festlegung als Zentraler Ort allein aus seiner Ausstattung und Einwohnerzahl besteht nicht. Die für die Festlegung von Ober- und Mittelzentren zugrunde gelegten Einwohnerzahlen markieren tragfähige Zentrale Orte der mittel- und oberzentralen Stufe. Gleiches gilt für die festgelegten Kriterien zur Bestimmung der Grundzentren. Für jede Stufe der Zentralen Orte sind alle der jeweiligen Kriterien zu beachten. Insofern wurden die Kriterien allesamt auch unter Berücksichtigung der Spezifika der Teilräume des Landes qualifiziert. Insofern gilt für die Festlegung dieser Zentralen Orte eine konsistente Ableitung, um ein tragfähiges zentralörtliches System zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse und zur Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge in allen Teilräumen des Landes abzuleiten. Eine Lockerung geht damit nicht einher. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern sowie folgender Kapitelnummer aufgeführt: Z 2.5.1-2, Z 2.5.2-2 und Z 2.5.3-2

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 92 Landeshauptstadt Magdeburg Hinweis (BE-ID: 1144): Es wird angeregt, den letzten Satz der Begründung zum Grundsatz G 5.3.1-1 Erhalt und Sanierung vor Neubau sowie Modernisierung“ wie folgt zu konkretisieren: Den zukunftsorientierten Mobilitätsformen mit verminderter Ressourceninanspruchnahme und geringen Emissionen und sowie der Entwicklung hin zu einer vernetzten, kooperativen und automatisierten Mobilität soll stärker Rechnung getragen werden.	Teil B Kapitel: 5.3.1 Ziele der verkehrlichen Entwicklung G 5.3.1-1 Erhalt und Sanierung vor Neubau sowie Modernisierung	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Begründung der Festlegung wird hinsichtlich der Aspekte der Ressourcenschonung und Emissionsminderung ergänzt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.3.1-2
Stellungnehmer ID: 92 Landeshauptstadt Magdeburg Hinweis (BE-ID: 1060): Auch bleibt unklar, wie die interkommunale Abstimmung erfolgreich umgesetzt werden soll. Die im Baugesetzbuch verankerte Abstimmung der Bauleitpläne der Nachbargemeinden wird bereits jetzt umgesetzt. Jedoch werden Gegenargumente von Nachbargemeinden regelmäßig in der Abwägung überwunden. Konsequenzen für die Nichtberücksichtigung nachbarschaftlicher Interessen werden nicht festgesetzt.	Teil B Kapitel: 2.6 Schwerpunkrtorte mit besonderer Funktion G 2.6-1 Besondere Funktion von Schwerpunkrtorten	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Im zweiten Entwurf des LEP wird für die Funktion Wohnen eine eigenständige Festlegung bestimmt, die auch die zu beachtenden Kriterien aufzeigt. Im Begründungstext werden die Kriterien entsprechend erläutert. Mit den in der neuen Festlegung aufgezeigten Kriterien wird eine willkürliche Festlegung von Schwerpunkrtorten mit der Funktion "Wohnen" ausgeschlossen. Zudem wird mit dem neuen Kapitel 3.2 zur Wohnbauflächenentwicklung dem vorgetragenen Aspekt Rechnung getragen und Kriterien zur Wohnbauflächenentwicklung in den Schwerpunkrtorten mit der Funktion "Wohnen" definiert. Im Rahmen dessen ist die interkommunale Abstimmung wie auch die Abstimmung mit den umliegenden Zentralen Orten zu nachzuweisen. Der Belang findet entsprechend Berücksichtigung im Rahmen der landesplanerischen Bewertung. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 3.2-3

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 92 Landeshauptstadt Magdeburg Hinweis (BE-ID: 1042): Die Erstellung Regionaler Kulturlandschaftskonzepte ist eine neue Aufgabe an den Träger der Regionalplanung (G 2.2-4 „Regionale Kulturlandschaftskonzepte“). Es wird nicht genau benannt, ob damit die Kommunen oder die Regionalen Planungsgemeinschaften als Adressat gemeint sind. Wenn regelmäßig regionale Kulturlandschaftskonzepte erarbeitet werden sollen, sollten inhaltliche Mindestanforderungen formuliert werden.	Teil B Kapitel: 2.2 Kulturlandschaften, kulturelles Erbe G 2.2-4 Regionale Kulturlandschaftskonzepte	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Die Festlegung führt G 3 des LEP LSA 2010 fort. Adressaten sind die Träger der Regionalplanung. Wie in der Begründung ausgeführt, sollen die Analyse der Kulturlandschaften sowie die Entwicklung von Leitbildern und Handlungsempfehlungen unter Einbeziehung aller relevanten lokalen und regionalen Akteurinnen und Akteure sowie der Öffentlichkeit erfolgen. Dabei ist fachkundige Unterstützung erforderlich. Mit den Kulturlandschaftskonzepten für die Planungsregionen Halle und Harz sind bereits Erfahrungen diesbezüglich gesammelt worden, die zur Orientierung dienen können.
Stellungnehmer ID: 92 Landeshauptstadt Magdeburg Hinweis (BE-ID: 1116): Der Grundsatz G 5.1.1-4 „Industrie- und Gewerbeflächenentwicklung“ ist nach meiner Auffassung widersprüchlich formuliert: Zunächst wird festgelegt, dass die Ausweisung und Erweiterung von Industrie- und Gewerbeflächen in allen Teilräumen des Landes erfolgen soll. Im zweiten Satzteil folgen dann jedoch mit den Formulierungen „insbesondere an Zentralen Orten, in räumlicher Nähe zu den Vorrangstandorten für Industrie- und Gewerbeflächen und unter Berücksichtigung des öffentlichen Verkehrsnetzes“ mehrere Einschränkungen. Da der LEP ohnehin landesweite gilt, könnte die erste Satzhälfte weggelassen werden.	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung G 5.1.1-4 Industrie- und Gewerbeflächenentwicklung	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Um Missverständnisse zu vermeiden, werden die Festlegung und ihre Begründung u. a. dahingehend überarbeitet, dass die Flächen für Industrie und Gewerbe, die den Bedarf der Erweiterung ortsansässiger Betriebe und die Ansiedlung ortsangemessener Betriebe übersteigen, auf die Zentralen Orte sowie in den Vorrangstandorten für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen zu konzentrieren sind. Die Wortgruppe "in allen Teilräumen des Landes" wird ersatzlos gestrichen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter der folgenden Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.1.2-6
Stellungnehmer ID: 92 Landeshauptstadt Magdeburg Hinweis (BE-ID: 1161): Die in diesem Grundsatz angestrebte interkommunale Kooperation sollte erläutert werden, da im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen regelmäßig die im Baugesetzbuch verankerte Beteiligung der	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie G 6.2.1-8 Kommunale Bauleitplanung	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Begründung wird dahingehend ergänzt, dass interkommunale Kooperationen eine koordinierte Herangehensweise erfordern, um die Windnutzung im Sinne der beteiligten Gemeinden effizient, nachhaltig und

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Nachbargemeinden erfolgt. Wie jedoch insbesondere zu Kapitel 3.3 Einzelhandel erläutert, werden die Einwände von Nachbargemeinden oftmals überwunden, um eigene kommunale Interessen bestmöglich umzusetzen.		konfliktfrei zu gestalten. Darüber hinaus wird auf das Kapitel 1.1 "Interkommunale und Regionale Kooperation" verwiesen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.1-10
Stellungnehmer ID: 92 Landeshauptstadt Magdeburg Hinweis (BE-ID: 1160): Durch den Grundsatz G 6.2.1-8 „Kommunale Bauleitplanung“ wird Gemeinden die Möglichkeit gegeben, zusätzlich zu den von der Regionalplanung festgesetzten Vorranggebieten Sonderbauflächen für die Nutzung von Windenergie auszuweisen, dies „[...] soll unter Berücksichtigung der regionalplanerischen Planungskonzeption zur raumordnerischen Steuerung der Windenergie [...]“ erfolgen. Die "Soll"-Formulierung ist zu weich, da die Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB besteht. Die regionalplanerische Steuerung wird durch diese Möglichkeit ein Stück weit geschwächt.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie G 6.2.1-8 Kommunale Bauleitplanung	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Um die regionalplanerische Steuerung der Windenergie nicht zu schwächen, wird die Festlegung dahingehend ergänzt, dass die gemeindliche Festlegung von Flächen in Flächennutzungsplänen als Sonderbauflächen und in Bebauungsplänen als Sondergebiete für die Windenergienutzung unter Berücksichtigung der regionalplanerischen Planungskonzeption zur raumordnerischen Steuerung der Windenergie im Einvernehmen mit der jeweiligen Regionalen Planungsgemeinschaft erfolgen soll. Eine Formulierung als Zielfestlegung wird als nicht sinnvoll angesehen, da sich die Festlegung ausschließlich auf den Raum außerhalb der durch die Regionalplanung festgelegten Vorranggebiete für Windenergienutzung bezieht. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.1-10
Stellungnehmer ID: 92 Landeshauptstadt Magdeburg Hinweis (BE-ID: 1091): Kapitel 4.5 „Sicherheit und Kritische Infrastrukturen“ Diese Kapitel ist insgesamt neu bzw. diese Aufgaben der Daseinsvorsorge wurden zuvor noch nicht im Rahmen der Landesentwicklung bewertet. Innerhalb des Z.4.5-1 „Schutz Kritischer Infrastrukturen“ wird nicht benannt welche Strukturen darunter zu verstehen sind. Eine für mich ungenügende Definition wird in der Begründung geliefert. Jedoch wird dabei „kritische	Teil B Kapitel: 4.5 Sicherheit und Kritische Infrastrukturen Z 4.5-1 Schutz Kritischer Infrastrukturen	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung und Begründung wird teilweise angepasst. Die vorgetragenen Aspekte und die Bedeutung der Raumordnung im Zusammenhang mit dem Schutz Kritischer Infrastrukturen werden herausgestellt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 4.5-3

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Infrastruktur“ mit dem gleichen Adjektiv erklärt „kritische Dienstleistungen“. Diese Definition sollte überarbeitet werden.		
Stellungnehmer ID: 92 Landeshauptstadt Magdeburg Hinweis (BE-ID: 1154): Kapitel 6 „Energieversorgung“ Kapitel 6.1 „Energiesysteme“ Moderne und leistungsfähige Leitungsnetze für Strom, Gas und Wärme sollen gemäß Grundsatz G 6.1-5 „Leitungsnetze für Strom, Gas und Wärme“ als Voraussetzung für eine Energieversorgung [...] geschaffen werden. Die Zuordnung des Grundsatzes zum Kapitel 6.3 „Leitungsnetze“ wird angeregt, da dieses bereits ein ähnlich lautendes Ziel enthält. Ein Verweis auf dieses Kapitel sollte mindestens erfolgen.	Teil B Kapitel: 6.1 Energiesysteme G 6.1-5 Leitungsnetze für Strom Gas und Wärme	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Aufgrund der inhaltlichen Dopplung mit der Festlegung zur Stromnetzentwicklung wird diese Festlegung gestrichen. In diesem Zusammenhang wird auf die überarbeitete Festlegung "Energieversorgung mittels erneuerbarer Energien" verwiesen, die die Schaffung der Voraussetzungen für eine Abkehr von fossilen Energieträgern und eine vollständige Energieversorgung mit erneuerbaren Energien, einschließlich einer leistungsfähigen Infrastruktur, behandelt. Zudem wird auf das neue Kapitel 6.2.3 "Wasserstoff" hingewiesen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter der folgenden Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.1-3
Stellungnehmer ID: 92 Landeshauptstadt Magdeburg Hinweis (BE-ID: 1158): Der Grundsatz G 6.2.1-5 „Vorsorgende Abstände“ ist ungenau formuliert. Es bleibt offen, welche räumlichen Konflikte durch diese Abstände vorsorglich verhindert werden sollen. Gemäß der Begründung sollen damit so etwas wie Siedlungsbeschränkungsbereiche festgelegt werden, ohne jedoch zu adressieren, ob dies durch die Regionalen Planungsgemeinschaften oder die Kommunen erfolgen soll. Scheinbar werden die Windenergieanlagen zu Schutzgütern. Sie werden vor Siedlungsflächen geschützt. Während dem Schutz der Menschen weniger Wert beigemessen wird, da Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie und der Vorranggebiete für Repowering mittels Z 6.2.1-3 nicht planerisch ausgeschlossen sind. Unklar bleibt auch ein sinnvolles Mindestmaß für diese Abstände, da für die Vorranggebiete keine Höhenbeschränkungen festgesetzt werden dürfen. Ich bitte um die Festlegung der einzuhaltenden Abstände. M.E. wäre eine Rotor-In-Regelung mit entsprechend	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie G 6.2.1-5 Vorsorgende Abstände	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Die Festlegung eines konkreten Mindestabstands zwischen den Vorranggebieten für Windenergienutzung und der nächstgelegenen Wohnbaufläche stellt keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. In Anbetracht des erforderlichen Ausbaus der Windenergie bei einem gleichzeitigen stetig wachsenden Energiebedarf sollen auf der Ebene der Regionalplanung und kommunalen Bauleitplanung Abstände eingehalten werden, um mögliche räumliche Konflikte und andere konkurrierende Nutzungen (z. B. Wohnbebauung) zu vermeiden. Diese Abstände betreffen sowohl die Regionalplanung als auch die kommunale Ebene und zielen auf das übergeordnete öffentliche Interesse an Windenergieanlagen ab (§

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
angepassten Flächenbeitragswerten für die Ausweisung der VR sinnvoller als eine Schutzzone um die VR.		2 Erneuerbare-Energien-Gesetz). Die Einhaltung von Abständen soll u. a. dazu beitragen, negative Auswirkungen auf die Wohnqualität und die Gesundheit der Anwohner zu minimieren und dabei gleichzeitig Einschränkungen der Windenergienutzung zu vermeiden. Zur Klarstellung wird die Festlegung dahingehend ergänzt, dass die Einhaltung von Abständen sowohl für die Regionalplanung als auch für die Kommunen gelten soll. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.1-7
Stellungnehmer ID: 92 Landeshauptstadt Magdeburg Hinweis (BE-ID: 1117): Weiterhin wird folgende Ergänzung des G 5.1.1-4 vorgeschlagen: ...sowie an strategisch und logistisch wichtigen Entwicklungsstandorten und unter Berücksichtigung des öffentlichen Verkehrsnetzes konzentriert werden. Die Ausweisung neuer Industrie- und Gewerbeflächen ist weiterhin wesentlich für die Wirtschaftskraft der Landeshauptstadt Magdeburg und des Landes Sachsen-Anhalt. Auf die Nachfrage der Unternehmen an Flächengrößen, Lage und Ausstattung muss mit geeigneten Flächenausweisungen reagiert werden. Gerade im Oberzentrum Magdeburg muss die Verfügbarkeit an attraktiven Industrie- und Gewerbeflächen sichergestellt werden. Neben unternehmensnotwendigen Flächen müssen oftmals Optionsflächen als Erweiterungsflächen zur Verfügung stehen. Daraus ergeben sich erhöhte zusammenhängende Flächenbedarfe. Diese Bedarfe abzudecken, gilt es weiterhin sicherzustellen. Das Angebot an Gewerbe- und Industrieflächen in der Landeshauptstadt Magdeburg hat sich in den letzten 10 Jahren dramatisch verringert. Durch die sehr gute Konjunktur bis zum Ausbruch der Corona Krise gelang es eine Vielzahl von erschlossenen Gewerbeflächen an Unternehmen zu veräußern. Die im LEP festgelegten Vorrangstandorte sind nahezu ausgeschöpft. Das für Neuansiedlungen vorgehaltene Gewerbegebiet „Eulenberg“ der Landeshauptstadt Magdeburg ist durch die Ansiedlung der Firma Intel nicht mehr als Potentialfläche verfügbar. Der Wirtschaftsstandort Magdeburg wird jedoch, u.a. auch durch diese Großansiedlung, in den nächsten Jahrzehnten weiter erheblich an Bedeutung gewinnen.	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung G 5.1.1-4 Industrie- und Gewerbeflächenentwicklung	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung und ihre Begründung werden u. a. dahingehend überarbeitet, dass die Flächen für Industrie und Gewerbe, die den Bedarf der Erweiterung ortsansässiger Betriebe und die Ansiedlung ortsangemessener Betriebe übersteigen, auf die Zentralen Orte sowie in den Vorrangstandorten für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen zu konzentrieren sind. Ausnahmen sind zulässig, wenn Vorhaben nachweislich an eine Bundesautobahn ohne Ortsdurchfahrt oder an einen anderen überregionalen Verkehrsträger angebunden sind oder wenn eine Standortgebundenheit an das übergeordnete Energieversorgungsnetz besteht. Die Ergänzung der Ausnahmeregelung um "strategisch und logistisch wichtige Entwicklungsstandorte" wird aus raumordnerischer Sicht als nicht zielführend angesehen, da sie im Sinne eines Ziels der Raumordnung nicht hinreichend bestimmbar ist. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter der folgenden Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.1.2-6

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Neben einer Vielzahl von Zulieferunternehmen, werden weitere Firmen die Nähe Intels suchen und die Standortvorteile des Oberzentrums Magdeburgs für sich erkennen. Die daraus resultierende deutlich zunehmende Beschäftigungszahl in der Region wird dazu beitragen, dass die Kaufkraft in Magdeburg deutlich steigt. Auch das wird dazu führen, dass die Nachfrage nach Gewerbeflächen in Magdeburg hoch bleiben wird. Die Landeshauptstadt erwartet im Zusammenhang mit der Ansiedlung von Intel einen deutlichen Bevölkerungszuwachs, welcher auch dem großflächigen Wohnungsbau zugutekommt. Hierfür sollen drei großflächige Wohnungsbauvorhaben auf ehemaligen Gewerbeflächen umgesetzt werden. Auf dem Gelände des ehemaligen Reichsbahnausbesserungswerks (RAW), auf dem ehemaligen Fahlberg-List-Gelände und entlang der Schönebecker Straße sind mehrere tausend Wohnungen in Planung. Diese gewerblichen Brachflächen stehen zukünftig für die gewerbliche Nutzung der Landeshauptstadt künftig nicht mehr zur Verfügung. Das im Eigentum der Stadt verfügbare Portfolio an erschlossener Gewerbefläche ist derzeit mit max. 10 ha stark begrenzt. Die laut Flächennutzungsplan gewerblich nutzbaren Restflächen befinden sich überwiegend in Privathand und erreichen in den seltensten Fällen Größen, die über 5 ha hinausgehen. Gewerblich nutzbare Altstandorte und Gewerbebrachen sind durch ihre oftmals kleingliedrigen und privaten Eigentumsverhältnisse, Altlasten und der fehlenden baurechtlichen Sicherung für die Stadt kaum steuerbar und oft erst langfristig oder gar nicht verfügbar. Daher muss eine Neuausweisung und Weiterentwicklung ausreichend dimensionierter Industrie- und Gewerbeflächen in direkter Verfügbarkeit der Stadt Magdeburg, auch unabhängig der festgesetzten Vorrangstandorte, gegeben sein. Nur so ist die Chance der Verstetigung des Wirtschaftswachstums sowie einer nachhaltigen Sicherung an Arbeitsplätzen und die Erhöhung des Wohlstandes voranzutreiben. Die Landeshauptstadt Magdeburg strebt somit bis 2040 an, zusätzlich zur Ertüchtigung, und Qualifizierung bestehender Gewerbeflächen und der festgesetzten Vorrangstandorte, den Bedarf an kommunalen Industrie- und Gewerbeflächen, mit sehr großen zusammenhängenden Flächen, durch strategisch und bedarfsgerechte Neuausweisung an wichtigen Entwicklungsstandorten zu decken. Nur so können landesbedeutsame Investitionsvorhaben realisiert und die Funktion als Oberzentrum gesichert werden.		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 92 Landeshauptstadt Magdeburg	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie G 6.2.1-6 Wind im Wald	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1159): Mit dem Grundsatz G 6.2.1-6 „Wind im Wald“ werden Waldflächen festgelegt, die für die Nutzung der Windenergie nicht zur Verfügung stehen sollen. Diese wenigen Waldflächen, auf denen die Nutzung von Windenergie ausgeschlossen wird, sollten nach unserer Auffassung als Ziel festgesetzt werden. Der Waldanteil liegt im Land Sachsen-Anhalt deutlich unter dem Bundesdurchschnitt, sodass die vorhandenen wertvollen Waldflächen erhalten werden sollten.		Begründung: Die Grundsatzfestlegung wird dahingehend überarbeitet, dass die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung auf Waldflächen grundsätzlich vermieden werden sollte. Ziel soll es sein, den Wald in Gänze zu schützen. Es wird somit darauf verzichtet, den Schutz des Waldes nur auf besonders geschützte Waldgebiete, Waldforschungsflächen und historische Waldstandorte zu beschränken. Hiervon kann abgewichen werden, wenn durch die Regionalplanung für die Erreichung des jeweiligen Flächenbeitragswertes gemäß WindBG in Verbindung mit dem LEntwG LSA konfliktärmere Flächen im Rahmen ihrer Planungskonzeption zur Steuerung der Windenergie alternativ im Wald festgelegt werden können. Dabei soll die Beeinträchtigung des Waldes so gering wie möglich gehalten werden. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass das Gesetz zur Änderung des LWaldG vom 02.07.2024 (GVBl. LSA, S. 196) am 17.07.2024 in Kraft getreten ist. Mit der Änderung wurde das bislang im § 8 Abs. 1 LWaldG enthaltene Verbot der Genehmigung von Waldumwandlungen zum Zweck der Errichtung von Windenergieanlagen aufgehoben. Insofern wird von einer Überführung der Grundsatzfestlegung in ein Ziel der Raumordnung abgesehen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.1-8
Stellungnehmer ID: 92 Landeshauptstadt Magdeburg	Teil B Kapitel: 2.2 Kulturlandschaften, kulturelles Erbe G 2.2-2 Bewahrung der kulturlandschaftlichen Vielfalt	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1040): Kapitel 2 „Raumstruktur“ Kapitel 2.2 “Kulturlandschaften, Kulturelles Erbe“ Ich rege an, die Bewahrung der kulturlandschaftlichen Vielfalt in Sachen Anhalt (G 2.2-2 „Bewahrung der kulturlandschaftlichen Vielfalt“) als Ziel zu formulieren. Diese besondere Stärke des Landes Sachsen-Anhalt muss bewahrt werden! Wie auch in der Begründung zu Grundsatz G 2.2-2 dargelegt, haben die UNESCO-Welterbestätten einen		Begründung: Die Grundsatzfestlegung wird nicht in eine Zielfestlegung überführt. Die Umwandlung der Festlegung in eine Zielfestlegung setzt die landesweite Identifizierung der die Kulturlandschaften prägenden Elemente/Merkmale sowie deren Bewertung hinsichtlich Bedeutung und Schutzwürdigkeit voraus. Mit einer Zielfestlegung würde den Belangen der Kultur- und Denkmalpflege Vorrang vor allen anderen Nutzungen eingeräumt werden

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
außergewöhnlichen universellen Wert für die Menschheit. Das charakteristische räumliche Erscheinungsbild dieser UNESCO-Welterbestätten ist zu erhalten, auch die Umgebung wird in diesen Schutz einbezogen. Die Sicherung kann deutlich besser über die Festsetzung von Zielen erfolgen.		und könnte damit der weiteren Entwicklung im ungewollten Maße entgegenstehen. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass gesetzliche Regelungen, wie bspw. das EEG, wonach der Ausbau der erneuerbaren Energien von überragenden öffentlichen Interesse ist, einer Zielfestlegung entgegenstehen. Mit der Festlegung des Gartenreichs Dessau-Wörlitz als Vorbehaltsgebiet für Kultur- und Denkmalpflege ist sichergestellt, dass die UNESCO-Welterbestätte vor Beeinträchtigungen geschützt wird, die mit dem Status als UNESCO-Welterbestätte nicht vereinbar sind. In den Vorbehaltsgebieten für Kultur- und Denkmalpflege sollen die Interessen des Denkmalschutzes in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen gegenüber anderen Raumnutzungsansprüchen besonders berücksichtigt werden. Planungen und Maßnahmen, die die Belange der Kultur- und Denkmalpflege beeinträchtigen, sollen in Vorbehaltsgebieten für Kultur- und Denkmalpflege ausgeschlossen werden. Damit wird dem Schutzstatus des Gartenreichs im ausreichenden Maße Rechnung getragen.
Stellungnehmer ID: 92 Landeshauptstadt Magdeburg Hinweis (BE-ID: 1145): Kapitel 5.3.2 „Schienenverkehr“ In Ziel Z 5.3.2-1 „Erhaltung, Modernisierung und Ausbau des Schienennetzes“ werden Projekte im Bereich Erhaltung, Modernisierung und Ausbau des Schienennetzes festgesetzt, welche insbesondere umzusetzen sind. U.a. werden die „Vorhaben des Bundesverkehrswegeplans“ (BVWP) genannt. Der Verweis auf andere Planwerke ist m. E. grundsätzlich für den Leser bzw. Nutzer unbefriedigend. Vielmehr sollten die wichtigsten Projekte des BVWP für das Land Sachsen-Anhalt im LEP benannt werden, analog zu Ziel Z 5.3.3-2, in welchem die umzusetzenden Vorhaben des Bundesverkehrswegeplans für den Straßenbau einzeln benannt werden.	Teil B Kapitel: 5.3.2 Schienenverkehr Z 5.3.2-1 Erhaltung Modernisierung und Ausbau des Schienennetzes	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Begründung der Festlegung wird hinsichtlich aller für Sachsen-Anhalt geltenden Projekte des Bundesverkehrswegeplans und des Investitionsgesetzes Kohleregionen ergänzt.
Stellungnehmer ID: 92 Landeshauptstadt Magdeburg	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung Z 5.2-1 ÖPNV-Anbindung	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Im Ziel Z 5.2-1 „ÖPNV-Anbindung“ des LEP sollte explizit noch erwähnt werden, dass das mittlere Sachsen-Anhalt eine deutlich bessere Fernverbindung zu anderen Zentren benötigt, um die einfachere und nachhaltigere Anreise in die mittleren touristischen Gebiete Sachsen-Anhalts zu ermöglichen.		Die Begründung der Festlegung Z 5.3.2-5 wird dahingehend ergänzt, dass die Verbesserung der Anbindung an das Personenfernverkehrsnetz auch die Einbindung der Landeshauptstadt Magdeburg in das Netzwerk des hochwertigen Fernverkehrs auf ICE-Niveau umfasst. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Planung des Schienenpersonenfernverkehrs nicht in den Zuständigkeitsbereich des Landes fällt. Der Fernverkehr wird vom zuständigen Bund nach einem eigenverantwortlichen Marktmodell organisiert. Die Entscheidung über die konkrete Anbindung liegt bei den Fernverkehrsbetreibern. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.2-7
Stellungnehmer ID: 92 Landeshauptstadt Magdeburg	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Z 6.2.1-3 Kein planerischer Ausschluss	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1157): Mit dem Ziel Z 6.2.1-3 „Kein planerischer Ausschluss“ wird festgesetzt, dass außerhalb der Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie und Repowering kein planerischer Ausschluss einer raumbedeutsamen Windenergienutzung durch die Regionalplanung vorgesehen werden darf. Es ist zu prüfen, ob hier ein Widerspruch zur gesetzlichen Vorgabe des § 35 (3) Satz 2 BauGB vorliegt.		Begründung: Mit der regionalplanerischen Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung als Ziele der Raumordnung sollen raumbedeutsame Windenergieanlagen verbindlich auf bestimmte Gebiete gelenkt und konzentriert werden. Eine Ausschlusswirkung im Hinblick auf Eignungsgebiete ist somit nicht mehr gegeben. Die Abkehr von einer außergebietlichen Ausschlusswirkung wird durch die regionalplanerische Neukonzeption der planerischen Steuerung der Windenergienutzung im Rahmen des Wind-an-Land-Gesetzes vorgegeben. Die außergebietliche Wirkung der regionalplanerischen Vorranggebiete für Windenergienutzung wird nicht mehr durch den LEP festgelegt, sondern ergibt sich unmittelbar aus dem Bundesgesetz. Um Missverständnisse zu vermeiden und Unsicherheiten hinsichtlich des Regelungsgehalts von § 35 Abs. 3 BauGB auszuräumen, wird diese Zielfestlegung ersatzlos gestrichen.
Stellungnehmer ID: 92 Landeshauptstadt Magdeburg	Teil B Kapitel: 6.3 Leitungsnetze Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1172): Kapitel 6.3 „Leitungsnetze“ siehe Hinweis zu Kapitel 6.1 „Energiesysteme“		Begründung: Ein Verweis auf die Festlegung im Kapitel 6.1 "Energiesysteme" wird ergänzt, um gegenseitige Bezüge darzustellen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 92 Landeshauptstadt Magdeburg Hinweis (BE-ID: 1156): Zudem wird in der Begründung leider nicht dargelegt, ob die Vorranggebiete für Repowering auf die zu erbringenden Flächenbeitragswerte der Planungsregionen anrechenbar sind.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie G 6.2.1-2 Vorranggebiete für Repowering	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Aufgrund geänderter bundesgesetzlicher Vorgaben gilt nunmehr für ein Repowering-Vorhaben außerhalb von Windenergiegebieten bis zum 31.12.2030 die Privilegierung des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB (§ 249 Abs. 3 BauGB). Das Ziel, das mit der Nutzung von Vorranggebieten für Repowering verfolgt wird – nämlich das Aufräumen der Landschaft durch die raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung –, kann nun nicht mehr vollständig ausgeschöpft werden. Da die Anrechenbarkeit dieser Flächen auf den Flächenbeitragswert nach WindBG derzeit nicht rechtssicher geklärt werden kann, wird diese Festlegung ersatzlos gestrichen.
Stellungnehmer ID: 92 Landeshauptstadt Magdeburg Hinweis (BE-ID: 1041): und das Dessau-Wörlitzer Gartenreich als Vorranggebiet für Kultur und Denkmalpflege (anstatt eines Vorbehaltsgebietes, G 2.2-5 „Vorbehaltsgebiete für Kultur und Denkmalpflege“) festzusetzen. Aufgrund seiner Einmaligkeit und Unwiederbringlichkeit sollte das Dessau - Wörlitzer -Gartenreich als Vorranggebiet geschützt werden.	Teil B Kapitel: 2.2 Kulturlandschaften, kulturelles Erbe G 2.2-5 Vorbehaltsgebiete für Kultur und Denkmalpflege	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Mit der Festlegung des Gartenreichs Dessau-Wörlitz als Vorbehaltsgebiet für Kultur- und Denkmalpflege ist sichergestellt, dass die UNESCO-Welterbestätte vor Beeinträchtigungen geschützt wird, die mit dem Status als UNESCO-Welterbestätte nicht vereinbar sind. In den Vorbehaltsgebieten für Kultur- und Denkmalpflege sollen die Interessen des Denkmalschutzes in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen gegenüber anderen Raumnutzungsansprüchen besonders berücksichtigt werden. Planungen und Maßnahmen, die die Belange der Kultur- und Denkmalpflege beeinträchtigen, sollen in Vorbehaltsgebieten für Kultur- und Denkmalpflege ausgeschlossen werden. Damit wird dem Schutzstatus des Gartenreichs im ausreichenden Maße Rechnung getragen. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass gesetzliche Regelungen, wie bspw. das EEG, wonach der Ausbau der erneuerbaren Energien von überragenden öffentlichen Interesse ist, einer Zielfestlegung entgegenstehen.
Stellungnehmer ID: 92	Teil B	Abwägungsvorschlag:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Landeshauptstadt Magdeburg Hinweis (BE-ID: 1049): Ebenso, wie bereits für den Verdichtungsraum gefordert wurde, wird mit dem Grundsatz G 2.3.2-3 „Interkommunale Abstimmung zur Stärkung des ländlichen Raums“ eine interkommunale Zusammenarbeit auch im ländlichen Raum gefordert (siehe Einwand zu G.2.3.1-2).	Kapitel: 2.3.2 Ländlicher Raum G 2.3.2-3 Interkommunale Zusammenarbeit zur Stärkung des ländlichen Raums	Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Gesellschaftliche Transformationsprozesse wie die Sicherung der Energiegewinnung, Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel, die Sicherung regionaler Ressourcen und die Digitalisierung stellen auch für die Gemeinden des ländlichen Raums große Herausforderungen dar, die allein durch kommunale Einzellösungen nicht zu bewältigen sind. Hier wird das Erfordernis zur interkommunalen Abstimmung gesehen. Fachübergreifende Betrachtungen und interkommunale Handlungsansätze sowie die Einbindung privatwirtschaftlicher und zivilgesellschaftlicher Akteurinnen und Akteure sollen dazu beitragen, diese Herausforderungen gemeinsam zu bewältigen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 2.3.2-5
Stellungnehmer ID: 92 Landeshauptstadt Magdeburg Hinweis (BE-ID: 1142): Der Grundsatz G 5.2-8 „Ferienanlagen und -plätze“ sollte wie folgt ergänzt werden: Ferienhausgebiete, Campingplätze und Reisemobilstellplätze sollen (wenn möglich und es die Wirtschaftlichkeit zulässt) innovativ und im Kontext mit der Urlaubsregion stehen, beispielsweise Berghütten in den Bergen, Planwagen in der Heide oder Hausboote an Häfen, um im bundesweiten Kontext ein Unterscheidungs-/ und Alleinstellungsmerkmal zu generieren.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-8 Ferienanlagen und -plätze	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Mit dieser Festlegung wird auf raumverträgliche Planung von Gebieten, die der Erholung dienen, hingewirkt. In welcher Form diese Gebiete konkret genutzt, vermarktet oder betrieben werden, ist kein Regelungsgegenstand eines Raumordnungsplans. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.2-10
Stellungnehmer ID: 92 Landeshauptstadt Magdeburg Hinweis (BE-ID: 1058):	Teil B Kapitel: 2.6 Schwerpunkttorte mit besonderer Funktion G 2.6-1 Besondere Funktion von Schwerpunkttorten	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Kapitel 2.6 „Schwerpunkort mit besonderer Funktion“ Zur Konzentration einer gesteuerten Wohnbauflächenentwicklung außerhalb von Zentralen Orten kann die besondere Funktion „Wohnen“ in nicht zentralen Orten für ausgewiesene Ortsteile in den Regionalen Entwicklungsplänen festgelegt werden und Wohnbauflächen unter Beachtung der nachfolgend genannten Kriterien über die Eigenentwicklung hinaus ausgewiesen werden. Die Ortsteile sollen aufgrund ihrer Lage und Verkehrserschließung eine angemessene Erreichbarkeit der Versorgungsinfrastruktur und der Arbeitsplätze durch öffentlichen und motorisierten Individualverkehr gewährleisten. Mit den Schwerpunkorten (Grundsatz G 2.6-1 „Besondere Funktion von Schwerpunkorten“), insbesondere der besonderen Funktion Wohnen, wird das Zentrale-Orte-System m. E. geschwächt und unterwandert. Aufgrund der angeführten Kriterien für die Festlegung von Schwerpunkorten mit besonderer Funktion Wohnen werden insbesondere die Orte ohne zentralörtliche Funktion im „Speckgürtel“ der Oberzentren gestärkt. Hier können attraktive Wohnbaustandorte über den eigenen Bedarf hinaus ausgewiesen werden. Dabei wird im vorliegenden Entwurf des Landesentwicklungsplans auch keine Obergrenze formuliert, welche zwingend erforderlich ist, um kein grenzenloses Siedlungswachstum zu ermöglichen. Die Einkommenssteuerumlage geht in die jeweiligen Kommunen im Umland, in welchen sich der Wohnort befindet, während das Oberzentrum weiterhin Arbeitsplätze und die Infrastruktur für die Daseinsvorsorge usw. bereithalten soll. Damit werden zusätzliche Verkehrsströme verursacht, wobei die zu bewältigenden Wege fast vollständig mit dem PKW zurückgelegt werden, da die Schwerpunkorte nicht zwingend über attraktive SPNV-Anbindungen verfügen. Eine Bedingung müsste daher sein, dass an dem Oberzentrum des Verdichtungsraumes nicht ausreichend baureife Flächen vorhanden sind. Hierfür müssten Kriterien entwickelt werden.	Teil B Kapitel: 2.3 Raumkategorien Z 2.3-1 Raumkategorien	Im zweiten Entwurf des LEP wird für die Funktion Wohnen eine eigenständige Festlegung bestimmt, die auch die zu beachtenden Kriterien aufzeigt. Im Begründungstext werden die Kriterien entsprechend erläutert. Mit den in der neuen Festlegung aufgezeigten Kriterien wird eine willkürliche Festlegung von Schwerpunkorten mit der Funktion "Wohnen" ausgeschlossen. Im neuen Kapitel 3.2 zur Wohnbauflächenentwicklung wird dem vorgetragenen Aspekt Rechnung getragen und Kriterien zur Wohnbauflächenentwicklung in den Schwerpunkorten mit der Funktion "Wohnen" definiert. Mit Blick auf eine gesteuerte Wohnbauflächenentwicklung außerhalb von Zentralen Orten ist eine Entwicklung und Ausweisung von Wohnbauflächen in Schwerpunkorten mit der besonderen Funktion „Wohnen“ als Ergänzung zu den Zentralen Orten zulässig. Hierbei ist eine Überschreitung des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens möglich (erweiterte Eigenentwicklung). Den Schwerpunkorten „Wohnen“ werden damit weitere Entwicklungsmöglichkeiten für den Wohnungsbau ermöglicht. Die erweiterte Eigenentwicklung als wohnbaulicher Entwicklungsrahmen für Schwerpunkorte „Wohnen“ wird im Rahmen einer Untersuchung zur Wohnbauflächenentwicklung konkretisiert werden. Zudem wird die Festlegung von Schwerpunkorten durch die Regionalplanung im Rahmen der Aufstellung der Regionalen Entwicklungspläne zu prüfen und bewerten sein. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 2.6-2 und Z 3.2-3
Stellungnehmer ID: 92 Landeshauptstadt Magdeburg Hinweis (BE-ID: 1045):		Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Auch sollten nach meiner Ansicht die in der Begründung zu Ziel Z 2.3-1 abgegrenzten Verdichtungsräume als separates Ziel festgesetzt werden.		Die Festlegung wird entsprechend angepasst. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 2.3.1-1 und Z 2.3.2-1
Stellungnehmer ID: 92 Landeshauptstadt Magdeburg Hinweis (BE-ID: 1155): Kapitel 6.2 „Erneuerbare Energien“ Kapitel 6.2.1 „Windenergie“ Eine Unterscheidung zwischen Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie (Z 6.2.1-2 „Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie“) und Vorranggebiete für Repowering (G 6.2.1-2 „Vorranggebiete für Repowering“) ist m. E. nicht notwendig und irritierend, da einerseits Repowering grundsätzlich in Vorranggebieten für die Nutzung von Windenergie möglich ist.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Z 6.2.1-2 Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Aufgrund geänderter bundesgesetzlicher Vorgaben gilt nunmehr für ein Repowering-Vorhaben außerhalb von Windenergiegebieten bis zum 31.12.2030 die Privilegierung des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB (§ 249 Abs. 3 BauGB). Das Ziel, das mit der Nutzung von Vorranggebieten für Repowering verfolgt wird – nämlich das Aufräumen der Landschaft durch die raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung –, kann nun nicht mehr vollständig ausgeschöpft werden. Da die Anrechenbarkeit dieser Flächen auf den Flächenbeitragswert nach WindBG derzeit nicht rechtssicher geklärt werden kann, wird die Grundsatzfestlegung bezüglich der Möglichkeit, Vorranggebiete für Repowering festzulegen, ersatzlos gestrichen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.1-2
Stellungnehmer ID: 92 Landeshauptstadt Magdeburg Hinweis (BE-ID: 1061): Auch widerspricht der Grundsatz G 2.6-1 „Schwerpunktorte mit besonderer Funktion“ (besondere Funktion Wohnen) dem Ziel Z 3.1.3 „Konzentration auf Zentrale Orte“ und dem Grundsatz G 3.1-3 „Nachhaltige Siedlungsentwicklung“, wonach im Sinne einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung auf eine verstärkte Nutzungsmischung hingewirkt werden soll. Insgesamt werden dadurch die Rechte der Oberzentren stark beeinträchtigt. Daher lehne ich die hiervorgeschlagene Festlegung von Schwerpunktorten mit besonderer Funktion Wohnen	Teil B Kapitel: 2.6 Schwerpunktorte mit besonderer Funktion G 2.6-1 Besondere Funktion von Schwerpunktorten	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Entsprechend § 13 Abs. 5 ROG können in den Raumordnungsplänen Festlegungen zur Raumstruktur getroffen werden, wonach in den Gemeinden besondere Funktionen in Entwicklungsschwerpunkten und Entlastungsorten zur Steuerung der räumlichen Entwicklung und Siedlungsstruktur möglich sind. In den Regionalen Entwicklungsplänen können für nicht-zentrale Orte sogenannte Schwerpunktorte mit besonderen Funktionen bestimmt werden. Eine besondere Funktion meint hierbei eine Funktion, die den wirtschaftlichen und sozialen Charakter des Ortes der Gemeinde maßgeblich prägt und in ihrer raumstrukturellen Wirkung deutlich über

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
mit unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten ab.		den eigenen Ort hinausgeht. Als besondere Funktionen kommen in Betracht: „Wohnen“, „Bildung“, „Gesundheitsversorgung“ und „Tourismus“. Schwerpunkttorte können insofern der Regionalplanung als hilfreiches Instrument dienen, um eine bestimmte Ausprägung mit raumordnerischer Relevanz in einem nicht-zentralen Ort sichtbar zu machen und Eignungen dieser zu unterstützen. Im zweiten Entwurf des LEP werden für die Funktionen Wohnen, Bildung, Gesundheitsversorgung und Tourismus separate Festlegungen bestimmt, die auch die zu beachtenden bzw. berücksichtigenden Kriterien aufzeigen. Die Funktion Wohnen hat vor allem den Hintergrund, die Wohnbauflächenentwicklung außerhalb von Zentralen Orten zu steuern. Die Regelungen zur Innen- vor Außenentwicklung, zur Vermeidung der Zersiedlung u. a. sind ebenso zu beachten. Die Festlegung von Schwerpunkttorten durch die Regionalplanung wird im Rahmen der Aufstellung der Regionalen Entwicklungspläne zu prüfen und bewerten sein. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.6-2
Stellungnehmer ID: 92 Landeshauptstadt Magdeburg Hinweis (BE-ID: 1122): Ergänzungsvorschlag zum Ziel Z 5.1.1 -5 „Erweiterung vor Neuausweisung“ in Anlehnung an den LEP 2010: Die Erweiterung und Sicherung bestehender Industrie- und Gewerbebrachen liegen im öffentlichen Interesse. Vorzugsweise ist eine gewerbliche Nachnutzung zu prüfen. Das Oberzentrum Magdeburg ist Schwerpunkt für die Entwicklung von Industrie- und Gewerbe. Insofern sind neben der Neuausweisung vor allem die Sicherung und Erweiterung bestehender Standorte sowie deren Revitalisierung und Modernisierung unabdingbar. Hierfür wurde 2023 eine Gewerbestudie erarbeitet, welche die Gewerbeflächen und Vertiefungsgebiete der Landeshauptstadt aufschlüsselt. Auf deren Grundlage prüft die Landeshauptstadt, welche Gewerbebrachen weiterhin für die Entwicklung und Revitalisierung geeignet sind. Dies vermeidet eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme und sichert vor allem kleine und	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Z 5.1.1-5 Erweiterung vor Neuausweisung	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Es wird davon ausgegangen, dass sich der Änderungsvorschlag auf die Erweiterung und Sicherung bestehender Industrie- und Gewerbeflächen und nicht auf bestehende Industrie- und Gewerbebrachen bezieht. Die Festlegung wird dahingehend überarbeitet, dass auch die Sicherung und die Modernisierung bestehender Industrie- und Gewerbeflächen Vorrang gegenüber der Neuausweisung von Industrie- und Gewerbeflächen hat. Die Forderung, die Formulierung von Z 60 des LEP LSA 2010 in die Festlegung aufzunehmen, wird abgelehnt. Diese Festlegung präzisiert die in Z 60 des derzeit gültigen LEP LSA 2010 enthaltene Formulierung. Vorrang vor anderen Nutzungen können nur die durch den LEP festgelegten Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen sowie die in den Regionalen Entwicklungsplänen festgelegten Vorranggebiete für regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen entfalten.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
mittelständische Betriebe.		Für mögliche Erweiterungen der Flächen kann es daher nicht um einen Vorrang gegenüber allen anderen Nutzungen gehen, sondern ausschließlich um einen Vorrang der Erweiterung bestehender Industrie- und Gewerbegebiete gegenüber der Neuausweisung. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.1.2-7
Stellungnehmer ID: 92 Landeshauptstadt Magdeburg Hinweis (BE-ID: 1112): Im Vergleich zum LEP 2010 LSA werden Vorrangstandorte mit „übergeordneter strategischer Bedeutung für neue Industrieansiedlungen“ und die Vorrangstandorte für „landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen“ zunächst mit dem Ziel Z 5.1.1-3 „Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen“ vereint. Anschließend werden jedoch 4 dieser Standorte textlich mit dem Ziel Z 5.1.1-4 „Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung“ als Vorrangstandorte mit „herausgehobener Bedeutung“ festgelegt, also nun doch verbal in zwei Kategorien unterschieden. Karte und textliche Festsetzung sollten in die gleiche Richtung zeigen, d.h. diese Standorte mit „herausgehobener Bedeutung“ sollten auch in der Karte verdeutlicht werden. Sie sollen für die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen nicht zur Verfügung stehen. Zum Grundsatz G 5.1.1-3 „Vorrangstandorte für regionalbedeutsame Industrie- und Gewerbebrachen“ / (Z 6.2.2-5 „Ausschluss von Freiflächensolaranlagen in Vorrangstandorten für landes- und regionalbedeutsame Industrie und Gewerbeflächen“) wird angeregt analog LEP 2010 zu ergänzen: Sie sollen für die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen nicht zur Verfügung stehen. Photovoltaikfreiflächenanlagen benötigen ein erhebliches Flächenvolumen, welche allgemein nicht auf standortbegünstigten und strategisch wichtigen Entwicklungsstandorten für Gewerbeflächen bereitgestellt werden sollten. Gerade im Hinblick auf den sparsamen Umgang mit Grund und Boden und aufgrund der Verknappung von verfügbaren Gewerbeflächen innerhalb der Landeshauptstadt, sind diese dringend für das Wirtschaftswachstum und den Wohlstand notwendig.	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Z 5.1.1-3 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Um Missverständnisse zu vermeiden, wird der Wortlaut der Festlegung, wonach Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen aufgrund ihrer besonderen Entwicklungschancen eine herausgehobene Bedeutung haben, angepasst. Landesweit, wie auch innerhalb der einzelnen Planungsregionen, sollen gleichgewichtige wirtschaftliche Entwicklungen ermöglicht werden. Pro Planungsregion werden demnach zwei Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen, die aufgrund ihrer besonderen Entwicklungschancen eine herausgehobene Bedeutung haben, benannt. Die benannten Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung stellen keine eigene raumordnerische Kategorie dar, da sie gemäß der Festlegung bereits als klassische Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen festgelegt sind. Die Doppelungen einzelner Vorrangstandorte sind somit aus landesplanerischer Sicht gewollt. Insofern erfolgt auch keine Unterscheidung in der Hauptkarte. Von einer Ergänzung der Festlegung, wonach Freiflächensolaranlagen in Vorranggebiete für regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen nicht zur Verfügung stehen sollen, wird abgesehen. Es wird auf die Festlegung Z 6.2.2-5 zum Ausschluss von Freiflächensolaranlagen in Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen und Vorranggebiete für regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen verwiesen. Da Freiflächensolaranlagen als "Gewerbebetriebe aller Art" gemäß §§ 8 Abs. 2 Nr. 1, 9 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO in Gewerbe- und

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Deshalb sollte ein Ausschluss über die Vorrangstandorte hinaus für alle gewerblich nutzbaren Flächen erfolgen. Für die Erreichung einer klimafreundlichen Zukunft sind in den Gewerbegebieten geeignete, aber flächensparende Maßnahmen durch Unternehmen umzusetzen, z.B. mittels Dach- und Fassadenflächen-Photovoltaikanlagen, sowie Standortalternativen außerhalb gewerblicher Bauflächen für Photovoltaikfreiflächenanlagen sind zu prüfen, z.B. Agri-PV auf mindergenutzten Flächen und Gewässer-PV innerhalb der Kommune zu fördern.		Industriegebieten planungsrechtlich zulassungsfähig sein können, wird aus landesplanerischer Sicht darauf verzichtet, die Errichtung und den Betrieb von Freiflächensolaranlagen über die Vorrangstandorte hinaus für alle gewerblich nutzbaren Flächen auszuschließen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter den folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.1.2-1, Z 5.1.2-2, G 5.1.2-3 und Z 6.2.2-9
Stellungnehmer ID: 92 Landeshauptstadt Magdeburg Hinweis (BE-ID: 1139): Mit dem Grundsatz G 5.2-5 „Vorbehaltsgebiete für Tourismus“ werden 7 Vorbehaltsgebiete für Tourismus festgelegt. Das Gebiet Elbe-Börde-Heide mit der Landeshauptstadt Magdeburg als Zentrum sollte in diese Aufzählung als Vorbehaltsgebiet für Tourismus aufgenommen werden. Die Kriterien für die Vorbehaltsgebiete sehe ich als erfüllt an. Die touristische Bedeutung und die dementsprechende hohe Anzahl an Unterkünften für die Gäste sowie das notwendige touristische Angebot sind gegeben. Alle 3 im Masterplan aufgezählten Reisemotive werden u.a. durch verschiedene Klöster, Burgen, Kirchen sowie durch technische Sehenswürdigkeiten aus verschiedensten Epochen und mit landschaftlichen Erkundungen als Wanderung, Rad- oder (Wasser-) Wanderungen (u.a. Salzige Tour, Süße Tour, Hohe Holz, Elberadweg, Börderadweg, diverse Strecken für Kanufahrten) in dem Gebiet erfüllt. Überregionale Bedeutsamkeit erlangt das Gebiet nicht nur durch die Landeshauptstadt Magdeburg, sondern unter anderen auch durch Gedenkstätten wie Grenzdenkmal Hötensleben und Gedenkstätte dt. Teilung Marienborn und der Motorsportarena Oschersleben.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Mit der Festlegung eines Vorbehaltsgebiets für Tourismus wird die tourismuswirtschaftliche Entwicklung eines Teilraumes des Landes gegenüber konkurrierenden Nutzungen oder Funktionen des Raums priorisiert. Vorbehaltsgebiete für Tourismus sind aufgrund ihrer naturräumlichen oder kulturlandschaftlichen Ausstattung und ihrer vorhandenen touristischen Infrastruktur oder aufgrund vorhandener Potenziale für die touristische Entwicklung des Landes oder seiner Regionen von besonderer Bedeutung. Vorbehaltsgebiete für Tourismus erstrecken sich in der Regel auf zusammenhängende Bereiche mehrerer Gemeinden des Landes. Es werden keine Einzelstandorte oder bestimmte touristische Destinationen raumordnerisch gesichert. Der Masterplan Tourismus Sachsen-Anhalt 2027 bildet als tourismuspolitischer Fachplan Sachsens-Anhalts die fachliche Grundlage für die Festlegung der Vorbehaltsgebiete für Tourismus. Für die Festlegung der Vorbehaltsgebiete werden zudem die in der Begründung zur Grundsatzfestlegung aufgeführten Kriterien in Bezug auf die Gemeinden des Landes zugrunde gelegt. Diese Kriterien werden im 2. Entwurf nochmals präzisiert. Die Gemeinden der Region Elbe-Börde-Heide erfüllen diese Kriterien nicht vollständig und sollen daher nicht als Vorbehaltsgebiet für Tourismus in den Landesentwicklungsplan aufgenommen werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.2-6

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 92 Landeshauptstadt Magdeburg Hinweis (BE-ID: 1163): Freiflächensolaranlagen sollen gemäß Ziel Z 6.2.2-3 „Freiflächensolaranlagen in Vorranggebieten für die Nutzung von Windenergie“ in Vorranggebieten für die Nutzung von Windenergie zulässig sein. Die bestehenden Windenergieanlagen wurden überwiegend innerhalb, landwirtschaftlicher Nutzflächen errichtet, unabhängig von Bodenwertzahlen und somit auch auf besten Ackerböden in der Börde. Dies war möglich und wurde akzeptiert, da die Flächen unterhalb der Anlagen überwiegend weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden konnten. Mit diesem Ziel werden die hochwertigen Böden, welche innerhalb der Vorranggebiete für Windenergie bisher weiterhin der landwirtschaftlichen Nutzung und auch der Erholungsnutzung zur Verfügung standen, nun der Nahrungsmittelproduktion entzogen. Die Nutzung steht auch im Widerspruch zum Grundsatz G 6.2.2-3 und kann zu Akzeptanzverlusten von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie und für Repowering führen.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie Z 6.2.2-3 Freiflächensolaranlagen in Vorranggebieten für die Nutzung von Windenergie	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Gemäß der Festlegung bzgl. Vorranggebieten für Landwirtschaft ist festgelegt, dass innerhalb von Vorranggebieten für Landwirtschaft (mindestens mittlere Bodenwertzahl 90 und nutzbare Feldkapazität von 270 Millimeter) der Grund und Boden ausschließlich für die landwirtschaftliche Bodennutzung in Anspruch genommen werden darf. Die Errichtung und der Betrieb von Freiflächensolaranlagen in diesen Gebieten ist daher ausgeschlossen. Um Missverständnisse zu vermeiden, wird die Begründung dieser Festlegung um die Klarstellung ergänzt, dass die Errichtung von Freiflächensolaranlagen in Vorranggebieten für Landwirtschaft ausgeschlossen ist. Ein Widerspruch zur Festlegung "Flächenkulisse für Freiflächensolaranlagen" ist nicht erkennbar. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.2-7
Stellungnehmer ID: 92 Landeshauptstadt Magdeburg Hinweis (BE-ID: 1140): Der Grundsatz G 5.2-6 „Kulturtourismus“ ist m.E. unvollständig. Im Sinne der Transformation von Städten und Regionen stellt die Region Magdeburg einen weiteren Leuchtturm im geschichtlichen Erbe Sachsen-Anhalts dar. Mehrfache Zerstörungen, Wiederaufbau, gesellschaftliche Veränderungen, Industriegeschichte und Umnutzung/ Strukturwandel lässt sich gerade in der Landeshauptstadt Magdeburg im besonderen Maß erfahren. Darüber hinaus sollte ein Augenmerk auf die deutsch-deutsche Teilung gelegt werden, um durch Aufarbeitung und Bildung die Demokratie und den Freiheitsgedanken in der Bundesrepublik zu stärken. Als touristische Ziele verstehen wir auch Orte der Aufarbeitung - Stasi-Archiv, Grenze Marienborn/Hötensleben, Gedenkstätte Moritzplatz	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-6 Kulturtourismus	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Festlegung wird in der Aufzählung der für den Kulturtourismus bedeutsamen Stätten des kulturellen Erbes um Stätten der Industrie- oder Erinnerungskultur ergänzt. Auf die Benennung einzelner Standorte, Bauwerke oder Routen soll jedoch verzichtet werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.2-7

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 92 Landeshauptstadt Magdeburg Hinweis (BE-ID: 5805): Der Logik der Begründung zu Z 2.5.2-1 folgend, müssten diese beiden Mittelzentren Stendal und Halberstadt sogar als Oberzentren festgesetzt werden, da ja die mit dem LEP 2010 LSA festgesetzten als Grundzentren mit Teilfunktion eines Mittelzentrums mit dem vorliegenden 1. Entwurf des Landesentwicklungsplan als Mittelzentren festgesetzt werden.	Teil B Kapitel: 2.5.2 Mittelzentren Z 2.5.2-4 Oberzentrale Funktionen für Halberstadt	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Halberstadt, Welterbestadt Quedlinburg, Hansestadt Stendal sowie Wernigerode werden als Mittelzentren festgelegt. Die besondere Bedeutung des festgelegten Mittelzentrums Hansestadt Stendal für die Altmark wird mit der neuen Festlegung Z 2.5.1-3 berücksichtigt. Ebenso wird die besondere Bedeutung der festgelegten Mittelzentren Halberstadt, Welterbestadt Quedlinburg und Wernigerode für den Harz mit der neuen Festlegung Z 2.5.1-4 berücksichtigt. Hierbei spielt insbesondere die wesentliche Versorgungsfunktion dieser Zentralen Orte für die Altmark bzw. für den Harz die übergeordnete Rolle. Zudem gehen die neuen Festlegungen als oberzentrale Entwicklungsräume auch auf die teilweise substanziellen oberzentralen Erreichbarkeitsdefizite zurück. Auch vor dem Hintergrund ihrer regionalen, wirtschaftlichen, standortpolitischen, touristischen wie auch kulturellen Bedeutung ist die oberzentrale Versorgungsqualität der Hansestadt Stendal sowie Halberstadt, Welterbestadt Quedlinburg und Wernigerode im Verbund zu stabilisieren und weiterzuentwickeln. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 2.5.1-3, Z 2.5.1-4 und Z 2.5.2-2
Stellungnehmer ID: 92 Landeshauptstadt Magdeburg Hinweis (BE-ID: 1133): In dem Kapitel soll die Würdigung der Bedeutung außeruniversitärer Forschungseinrichtungen innerhalb der formulierten Grundsätze, deren Ansiedlung ebenfalls weiterhin unterstützt werden sollte, ergänzt werden (vgl. G 51 LEP 2010 LSA).	Teil B Kapitel: 5.1.2 Wissenschaft und Innovation Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Vorrangiges Ziel des Kapitels ist es, die bereits bestehenden außeruniversitären Forschungseinrichtungen des Landes zu sichern, zu stärken und auszubauen. Die Neuansiedlung außeruniversitärer Forschungseinrichtungen ist nicht Regelungsgegenstand des LEP. In diesem Zusammenhang wird auf die Fachplanung verwiesen. Die Festlegung "Hochschulen und Forschungseinrichtungen" wird dahingehend ergänzt, dass außeruniversitäre Forschungseinrichtungen zu sichern und auszubauen sind. Darüber hinaus wird die Begründung der Festlegung dahingehend ergänzt, dass sowohl die Hochschulstandorte einschließlich ihrer Forschungseinrichtungen als auch

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		die außeruniversitären Forschungseinrichtungen durch die Regionalplanung raumordnerisch gesichert werden können. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass die Festlegung eine Neuansiedlung außeruniversitärer Forschungseinrichtungen nicht ausschließt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.1.3-1
Stellungnehmer ID: 92 Landeshauptstadt Magdeburg Hinweis (BE-ID: 1121): In der Begründung zu Ziel Z 5.1.1-3 „Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen“ wird festgelegt, dass die Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen für arbeitsplatzintensive Unternehmen mit hoher Wertschöpfung vorzuhalten sind. Dies sollte jedoch direkt als Ziel formuliert werden bzw. im Ziel sollte ein Verhältnis zwischen Anzahl der Arbeitsplätze und dem Flächenbedarf festgesetzt werden.	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung G 5.1.1-3 Vorrangstandorte für regionalbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Festlegung eines Flächenverhältnisses "Flächenbedarf zu Arbeitsplätzen" wird aus raumordnerischer Sicht abgelehnt. Ein solches Flächenverhältnis lässt sich nicht ohne Weiteres als allgemeingültiger Indikator verwenden, weil es stark von branchenspezifischen, betriebsinternen und zeitlichen Faktoren abhängt. Darüber hinaus kann auch in Zeiten des Fachkräftemangels nicht abgeschätzt werden, inwieweit hochautomatisierte Investitionen den Arbeitskräftebedarf reduzieren und somit die Flächeneffizienz verändern. Insbesondere der zunehmende Einsatz von Digitalisierung und Automatisierung führt zu einer Verringerung des Flächenbedarfs pro Arbeitsplatz, während gleichzeitig neue Anforderungen an die Infrastruktur und technische Einrichtungen entstehen können. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter der folgenden Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.1.2-1
Stellungnehmer ID: 92 Landeshauptstadt Magdeburg Hinweis (BE-ID: 1176):	Teil B Kapitel: 7.1.3 Wasserwirtschaft G 7.1.3-3 Wasserrückhalt in der Fläche	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Kapitel 7.1.3 „Wasserwirtschaft“ Der Wasserrückhalt in der Fläche (G 7.1.3-3 „Wasserrückhalt in der Fläche“) sollte m.E. als Ziel formuliert werden. Die letzten Jahre waren gekennzeichnet durch sommerliche Hitzeperioden, einen Rückgang der Niederschläge im Sommer, einhergehend mit niedrigen Grundwasserständen. Um den Grundwasserhaushalt zu stabilisieren, muss das Niederschlagswasser in der Fläche zurückgehalten werden, anstatt es so schnell wie möglich abzuleiten. Der Wasserrückhalt in der Fläche ist zwingend notwendig und sollte daher als Ziel formuliert werden.		Der Wasserrückhalt in der Fläche soll mit diesem Grundsatz gestärkt werden. Sowohl die Festlegungsformulierung als auch die Begründung zur Festlegung werden ergänzend konkretisiert. Allerdings soll an einem Grundsatz der Raumordnung festgehalten werden, um der Fachplanung ausreichend Spielraum für die Identifizierung von Maßnahmen in hierfür geeigneten Räumen des Landes zu lassen. Es ist beabsichtigt, den Wasserrückhalt in der Fläche im Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt zu verankern. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.3-5
Stellungnehmer ID: 92 Landeshauptstadt Magdeburg Hinweis (BE-ID: 1125): Ergänzungsvorschlag zur Begründung zu Ziel Z 5.1.1-3 Abb. 5/Ziel 5.1.1-4 „Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbebrachen / mit herausgehobener Bedeutung“ (Begründung Abb.5 Planungsregion Magdeburg): - Magdeburg-Rothensee / Industriehafen / Gewerbegebiet Nord Der LEP erfasst als Vorrangstandorte ausschließlich Flächengrößen von insgesamt mindestens 100 ha mit Autobahnanbindung und Anbindung an andere Verkehrsträger sowie im Einzugsbereich einer Verbindungs- und Entwicklungsachse. Die für die Landeshauptstadt abgebildeten Vorrangstandorte sind für großflächige Neuansiedlungen ausgeschöpft. Gemäß Ausführungen unter Punkt G 5.1.1-4 „Industrie- und Gewerbeflächenentwicklung“ beabsichtigt die Stadt zukünftig die Ausweisung neuer Industrie- und Gewerbeflächen, die u.a. das Kriterium eines Vorrangstandortes erfüllen. Eine Darstellung bzw. konkrete Benennung ist zu diesem Zeitpunkt jedoch noch nicht möglich, da hier auf politischer sowie fachplanerischer Ebene noch Entscheidungen ausstehen. Weiterhin zählt aus unserer Sicht das Gewerbegebiet Nord zu den namentlich zu erwähnenden Vorranggebieten der Landeshauptstadt. Das Gebiet entspricht den im LEP dargestellten Anforderungskriterien. Das Gebiet umfasst im Einzelnen die Teilgewerbegebiete Industrie- und Logistikzentrum (ILC), Industrie- und Gewerbepark Mittelbe, Hansehafen, Hafenbecken I+II, Kraftwerk und Trennungsdamm. Hier sind ausschließlich	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Z 5.1.1-3 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Mit der Festlegung der Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen erfolgt lediglich eine Standortsicherung. Die räumliche Konkretisierung obliegt der Regionalplanung. Als Grundlage für die räumliche Konkretisierung sind gewerbliche Bauflächen in rechtswirksamen Flächennutzungsplänen sowie entsprechende Gewerbe- und Industriegebiete sowohl in bestandskräftigen als auch in Aufstellung befindlichen Bebauungsplänen, für die die Voraussetzungen zur bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung erfüllt sind, zu nutzen. Dabei ist eine bedarfsgerechte Entwicklung der Vorrangstandorte zu beachten, um eine zukunftsfähige Nutzung im Hinblick auf die wirtschaftlichen Erfordernisse sicherzustellen. Insofern könnte das Gewerbegebiet Nord im Rahmen der räumlichen Konkretisierung raumplanerisch gesichert werden. Von einer Ergänzung der Bezeichnung des Vorrangstandorts wird insofern abgesehen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter der folgenden Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.1.2-1 und in Anhang 3

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Industrie- und Gewerbeansiedlungen möglich.		
Stellungnehmer ID: 92 Landeshauptstadt Magdeburg Hinweis (BE-ID: 1164): Eine Nutzung vorhandener Leitungsinfrastruktur ist sinnvoll und anstrebenswert, aber zum Schutz dieser guten Böden und zur Sicherung der Nahrungsproduktion sollte dies statt in Form eines Ziels als ein Grundsatz formuliert werden.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie Z 6.2.2-3 Freiflächensolaranlagen in Vorranggebieten für die Nutzung von Windenergie	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Gemäß der Festlegung "Vorranggebiete für Landwirtschaft" ist geregelt, dass innerhalb von Vorranggebieten für Landwirtschaft (mindestens mittlere Bodenwertzahl 90 und nutzbare Feldkapazität von 270 Millimeter) der Grund und Boden ausschließlich für die landwirtschaftliche Bodennutzung in Anspruch genommen werden darf. Die Errichtung und der Betrieb von Freiflächensolaranlagen in diesen Gebieten ist daher ausgeschlossen. Um Missverständnisse zu vermeiden, wird die Begründung dieser Festlegung um die Klarstellung ergänzt, dass die Errichtung von Freiflächensolaranlagen in Vorranggebieten für Landwirtschaft ausgeschlossen ist. Zudem wird die bisherige Zielfestlegung in einen Grundsatz der Raumordnung überführt, um zu vermeiden, dass der Eindruck entsteht, dass das gesamte Windenergiegebiet grundsätzlich für die Errichtung von Freiflächensolaranlagen genutzt werden soll. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.2-7
Stellungnehmer ID: 92 Landeshauptstadt Magdeburg Hinweis (BE-ID: 1166): Nicht alle landwirtschaftlichen Nutzflächen sollten für die Errichtung von Agri-PV zur Verfügung stehen (G 6.2.2-6 „Agri-PV“). Hierbei sollte zunächst geklärt werden, ob diese Zulässigkeit auch für Vorranggebiete für Landwirtschaft gilt und wie es sich zu den weiter oben genannten Zielen verhält (flächensparende Errichtung von Freiflächensolaranlagen, Errichtung auf Konversionsflächen...)	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-6 Agri-PV	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Gemäß der Festlegung bzgl. Vorranggebieten für Landwirtschaft ist festgelegt, dass innerhalb von Vorranggebieten für Landwirtschaft (mindestens mittlere Bodenwertzahl 90 und nutzbare Feldkapazität von 270 Millimeter) der Grund und Boden ausschließlich für die landwirtschaftliche Bodennutzung in Anspruch genommen werden darf. Die Errichtung und der Betrieb von Freiflächensolaranlagen in diesen Gebieten ist daher ausgeschlossen. Um Missverständnissen vorzubeugen, wird in der Begründung dieser Festlegung ein entsprechender Verweis zu Kapitel 7.1.1 "Landwirtschaft" aufgenommen. Agri-PV-Anlagen dürfen in Vorranggebieten für Landwirtschaft errichtet werden, sofern sie die einschlägigen Vorgaben der

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		DIN SPEC einhalten und die Hauptnutzung der Fläche weiterhin die landwirtschaftliche Produktion darstellt. Der Vollständigkeit halber wird auf die Festlegungen "Wirkungen von Freiflächensolaranlagen" und "Gesamträumliches Gemeindekonzept" verwiesen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 6.2.2-2, G 6.2.2-3 und G 6.2.2-10
Stellungnehmer ID: 92 Landeshauptstadt Magdeburg Hinweis (BE-ID: 1148): Der im Grundsatz G 5.3.4-2 festgesetzte Ausbau der unteren Saale ist nach meiner Auffassung nicht mit den Grundsätzen und Zielen der Wasserwirtschaft, des Gewässerschutzes und vorsorgenden Hochwasserschutzes des vorliegenden LEP nicht vereinbar (G 7.1.3-3 Wasserrückhalt in der Fläche; Kapitel 7.2.1, insbesondere Z 7.2.1-3 „Erhalt von Flussniederungen und Auen“; Kapitel 7.2.3, insbesondere G 7.2.3-3 Gewässerentwicklung). Zu beachten sind weiterhin die gesetzlichen Regelungen des Wasserhaushaltgesetzes, insbesondere das Verschlechterungsverbot, die Regelungen des Länderübergreifenden Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz, hier insbesondere die Festsetzungen zum Schutz der Unterlieger. Auch die Funktion des Gewässers als Bestandteil des Naturhaushaltes wird durch diese massive bauliche Veränderung beeinträchtigt.	Teil B Kapitel: 5.3.4 Wasserstraßen und Binnenhäfen G 5.3.4-2 Schiffbarkeit von Elbe und Saale	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Es wird in diesem Zusammenhang auf die Fachplanung verwiesen. Die Berücksichtigung aller gesetzlichen Vorgaben (z. B. Umwelt-, Naturschutz und Hochwasserschutz) ist integraler Bestandteil der Planungen. Gleiches gilt für das im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens "Saalekanal bei Tornitz" gemäß § 14 Abs. 1 Bundeswasserstraßengesetzes durchzuführende Planfeststellungsverfahren. Planfeststellungs- und Genehmigungsbehörde ist die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.3.4-3
Stellungnehmer ID: 92 Landeshauptstadt Magdeburg Hinweis (BE-ID: 1043): Kapitel 2.3 „Raumkategorien“ Es werden nur die zwei Raumkategorien „Verdichtungsraum“ und „ländlicher Raum“ festgelegt (Z 2.3-1 „Raumkategorien“). In der Begründung zu diesem Ziel werden u.a. die Kriterien zur Abgrenzung der Verdichtungsräume benannt. Dabei bleiben nach unserer Auffassung die Kriterien ungenau, es werden überwiegend keine klaren Werte vorgegeben. So sollen die Einwohnerentwicklung, die Arbeitsplatzdichte, die	Teil B Kapitel: 2.3 Raumkategorien Z 2.3-1 Raumkategorien	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Raumkategorien werden neu gefasst. Es werden die Stadt-Umland-Räume, untergliedert in verdichteten Stadt-Umland-Raum und erweiterten Stadt-Umland-Raum, und der ländliche Raum als Raumkategorien festgelegt. Der verdichtete Stadt-Umland-Raum setzt sich aus der Kernstadt mit einer Mindesteinwohnerzahl von 100 000 Einwohnern und den Umlandgemeinden zusammen, welche unmittelbar an die Kernstadt angrenzen und welche

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Siedlungsdichte, der Anteil der Siedlungs- und Verkehrsfläche an der Gesamtfläche der Gemeinde und die Entwicklung der Wohnbaufläche jeweils „überdurchschnittlich“ sein. Dabei wird nicht dargelegt, welche Durchschnittswerte diesen Bewertungen jeweils zugrunde gelegt werden sollen, z.B. Bundesdurchschnitt, Landesdurchschnitt, etc. Auch sind die jeweils zu bewertenden Zeiträume zu definieren, lediglich für die Wohnbauflächenentwicklung wurde ein Betrachtungszeitraum benannt. Weiterhin bleibt unklar, ob alle Kriterien zu erfüllen sind. Die Kriterien müssen m. E. genauer definiert werden, innerhalb der genannten Kriterien sollten messbare Grenzwerte und Zeiträume benannt werden.		hinsichtlich des Anteils der Siedlungs- und Verkehrsfläche an der Gemeindefläche und der Siedlungsdichte (Einwohner je Quadratkilometer Siedlungsfläche) Werte deutlich über dem Landesdurchschnitt und damit eine höhere urbane Verdichtung aufweisen (Stand: 31.12.2021). Dem erweiterten Stadt-Umland-Raum werden die Gemeinden als Umlandgemeinden zugeordnet, welche unmittelbar an die Kernstadt angrenzen und die starke räumliche Verflechtungen zur Kernstadt aufweisen, gemessen am Anteil der Berufspendler in die Kernstadt (> 25 Prozent, Stand: 30.06.2023). Unter Berücksichtigung der Kriterien erfolgt eine Neuuzuordnung der Gemeinden sowie eine Neuabgrenzung. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.3.1-1
Stellungnehmer ID: 92 Landeshauptstadt Magdeburg	Teil B Kapitel: 1. Vernetzung und Kooperation Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1038): Regiopolen Nach meiner Auffassung sollte das Thema „Regiopolregion“ in diesem Kapitel verankert werden“, das Thema ist insbesondere für die Region Magdeburg bedeutsam. Die Landeshauptstadt Magdeburg war früher Mitglied in der Metropolregion „Mitteldeutschland“. Aufgrund politischer Entscheidungen ist die Landeshauptstadt Magdeburg aus der Metropolregion ausgetreten. Die Idee und die Notwendigkeit eines Netzwerkes zur Zusammenarbeit über Gemeindegrenzen hinweg wurde dennoch von der Landeshauptstadt Magdeburg längst erkannt, auch wenn sie im Rahmen der Mitgliedschaft in der Metropolregion nicht mit Leben gefüllt werden konnte. Für die künftige interkommunale Zusammenarbeit bietet sich mit der Etablierung einer Regiopolregion eine neue Chance bzw. ein neuer Rahmen, welcher ausgefüllt werden kann. Unabhängig von der Definition des Begriffs Regiopole erfüllt Magdeburg bereits Versorgungsaufgaben für das Umland bzw. den Verflechtungsbereich. Der Grundstein für die Regiopole ist gelegt. In verschiedenen Studien und Forschungsprojekten wird Magdeburg längst als Regiopole eingeordnet. Die weitere vertiefende Zusammenarbeit als Regiopole, d.h. der Zusammenschluss der Landeshauptstadt Magdeburg mit seinem Verflechtungsbereich als Regiopole, wird seitens der Landeshauptstadt Magdeburg befürwortet. Die gewünschte		Begründung: Um eine Regiopolregion auf Ebene der Landesplanung zu etablieren, sind auf kommunaler und regionaler Ebene grundlegende Voraussetzungen zu erfüllen, die insbesondere die Formierung einer Regiopolregion und deren Entwicklungsziele erkennen lassen. Dazu gehört, dass die Kernstadt (=Regiopole) einer Regiopolregion über eine entsprechende Regiopolität verfügt, indem sie über eine überregionale funktionale Bedeutung z.B. in den Bereichen Versorgung, Innovation und Verwaltung verfügt und damit eine besondere Relevanz für die Regionalentwicklung und die Sicherung der Daseinsvorsorge besitzt. Des Weiteren sollte eine erkennbare Willensbekundung von Seiten öffentlicher und privater Akteurinnen und Akteure zur gemeinsamen Entwicklung der Regiopolregion vorliegen – etwa in Form einer gemeinsamen Entwicklungsstrategie, welche von allen getragen wird und auf regionalpolitischen Erwägungen sowie der Selbstbindung der handelnden Akteurinnen und Akteure basiert. Die Formierung einer Regiopolregion Magdeburg ist derzeit nicht erkennbar. Die spätere Aufnahme einer in diesem Sinne formierten Regiopolregion in den LEP ist nicht auszuschließen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Verstetigung der Regiopole Magdeburg muss dennoch auf allen Planungsebenen weiter mit Leben gefüllt werden. M. E. sollte dies auch in den Zielen und Grundsätzen der Raumordnungspläne Niederschlag finden. Im Rahmen der Bearbeitung des Themas Regiopole könnte der Grundsatz G 5.1.2-2 aufgegriffen werden.		
Stellungnehmer ID: 92 Landeshauptstadt Magdeburg Hinweis (BE-ID: 1152): Kapitel 5.3.7 „Öffentlicher Personennahverkehr“ Der Grundsatz G 5.3.7-1 „Nahverkehrspläne“ soll als Ziel im LEP verankert werden. Die Erforderlichkeit einer Abstimmung der Nahverkehrspläne zwischen benachbarten Aufgabenträgern ÖPNV wird bereits gesetzlich im ÖPNVG des Landes Sachsen-Anhalt geregelt. Daher ist statt des Grundsatzes eine Ziel-Formulierung entsprechend der Regelung des § 6(1) ÖPNVG LSA: „Benachbarte Aufgabenträger stimmen ihre Nahverkehrspläne ab.“ zu verwenden.	Teil B Kapitel: 5.3.7 Öffentlicher Personennahverkehr G 5.3.7-1 Nahverkehrspläne	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Aufgrund der Regelung gemäß § 6 Abs. 1 ÖPNVG LSA wird die Grundsatzfestlegung in eine Zielfestlegung überführt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.7-3
Stellungnehmer ID: 92 Landeshauptstadt Magdeburg Hinweis (BE-ID: 1085): Kapitel 4.2 „Soziales“ Der letzte Satz der Begründung zu G 4.2-2 „Soziale Einrichtungen“ ist etwas irritierend: „Durch Zielformulierung soll [...] die Bedeutung der Gewaltschutzeinrichtungen [...] verdeutlicht werden.“ Im vorliegenden Entwurf des Landesentwicklungsplans sind dazu keine Ziele formuliert worden, sondern nur Grundsätze. Daher sollte der Wortlaut der Begründung entsprechend geändert werden.	Teil B Kapitel: 4.2 Soziales G 4.2-2 Soziale Einrichtungen	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Der Begründungstext wird entsprechend angepasst. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 4.2-4
Stellungnehmer ID: 92 Landeshauptstadt Magdeburg Hinweis (BE-ID: 1167):	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-6 Agri-PV	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung:

Übersicht über die Abwägung der Hinweise zum Ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Oder gelten die Agri-PV-Flächen nicht als PV-Freiflächenanlagen? Dann wäre eine Begriffsbestimmung notwendig. Ist Agri-PV eine Unterart der PV-Freiflächenanlagen?		Es wird auf die Begründung der Festlegung "Wirkungen von Freiflächensolaranlagen" verwiesen. Demnach gelten Agri-PV-Anlagen als Freiflächensolaranlagen. Ein Verweis auf die genannte Festlegung wird in die Begründung aufgenommen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 6.2.2-10 und Z 6.2.2-2
Stellungnehmer ID: 92 Landeshauptstadt Magdeburg	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung G 5.1.1-3 Vorrangstandorte für regionalbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Festlegung wird in der Begründung um den Verweis ergänzt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.1.2-3
Hinweis (BE-ID: 1115): Unter Z 6.2.2-5 Ausschluss von Freiflächensolaranlagen in Vorrangstandorten für landes- und regionalbedeutsame Industrie und Gewerbeflächen wird die Thematik aufgegriffen. Es sollte ein Verweis auf das Ziel 6.2.2-5 unter dem Grundsatz 5.1.1 -3 erfolgen.		
Stellungnehmer ID: 92 Landeshauptstadt Magdeburg	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Z 3.3-6 Grundversorgung in Grundzentren und nicht-zentralen Orten	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegungen zur Grundversorgung in Grundzentren und nicht-zentralen Orten werden angepasst. Unter Berücksichtigung des im Auftrag des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt erfolgten Einzelhandelsmonitorings in Sachsen-Anhalt im Jahr 2021 sowie der Markt- und Strukturdaten des IHK-Handelsatlas für den IHK-Bezirk Halle-Dessau ist davon auszugehen, dass ein Vorhaben ab einer Verkaufsfläche von 2.000 m² in der Regel als nicht mehr der Grundversorgung dienend anzusehen ist und im Sinne der raumordnerischen Regelungen dieses Plans zum großflächigen Einzelhandel nicht raumverträglich ist. Zudem wird der Begriff der Grundversorgung mit der Anpassung der Festlegung klargestellt. Ein Einzelhandelsgroßprojekt dient dann der Grundversorgung, wenn der Anteil des nahversorgungsrelevanten Sortiments (Nahrungs- und Genussmittel, Getränke und Drogeriewaren) an der
Hinweis (BE-ID: 1075): In der Begründung zu Ziel Z 3.3-6 wird die Obergrenze der zulässigen Verkaufsfläche mit 1. 600 m2 angegeben. Der großflächige Einzelhandel somit nicht nur in Grundzentren, sondern auch für Orte ohne zentralörtliche Funktion ermöglicht. Damit wird die Steuerungswirkung des Zentrale-Orte-Konzepts aufgeweicht. Eine Herleitung für die Festsetzung der Größe der Verkaufsfläche auf 1.600 m2 fehlt und ist zu ergänzen. M.E. wäre es zweckmäßiger die Regelungen der Baunutzungsverordnung (§ 11 Abs. 3 BauNVO) auf deren Aktualität hin zu prüfen und ggf. die Grenze zur Großflächigkeit auf bundesgesetzlicher Ebene an die Anforderungen an die Barrierefreiheit anzupassen.		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Gesamtverkaufsfläche mindestens 90 Prozent beträgt, auf die dezentrale, wohnstandortnahe Versorgung ausgerichtet ist und die Gemeinde die Kaufkraft für diesen Sortimentsbereich nachweisen kann. Zudem wir darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Novellierung des BauGB auch die Regelungen der Baunutzungsverordnung erörtert werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 3.4-8 und Z 3.4-9
Stellungnehmer ID: 92 Landeshauptstadt Magdeburg Hinweis (BE-ID: 1078): Kapitel 4 „Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge“ Das Ziel Z 4-1 „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ klingt wie eine Einleitung in dieses Kapitel. Entscheidend und hinreichend genau formuliert sind die letzten beiden Sätze, welche m. E. als zwei separate Ziele formuliert werden sollten.	Teil B Kapitel: 4. Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge Z 4-1 Gleichwertige Lebensverhältnisse	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung und Begründung werden angepasst. Die dargestellten Aspekte sind weiterhin Bestandteil dieser Festlegung.
Stellungnehmer ID: 92 Landeshauptstadt Magdeburg Hinweis (BE-ID: 1077): In der Begründung zu Ziel 3.3-6 wird die Prüfung einer Rückbauverpflichtung vorgegeben. Um diese Prüfung verpflichtend vorzugeben, sollte dieses Prüferfordernis in das Ziel Z 3.3-6 selbst oder in die Kriterien hinein formuliert werden, auf welche im Ziel verwiesen wird.	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Z 3.3-6 Grundversorgung in Grundzentren und nicht-zentralen Orten	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Festlegung wird angepasst und die Formulierung gestrichen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 3.4-8
Stellungnehmer ID: 92 Landeshauptstadt Magdeburg Hinweis (BE-ID: 1094):	Teil B Kapitel: 4.5 Sicherheit und Kritische Infrastrukturen Z 4.5-1 Schutz Kritischer Infrastrukturen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Zudem scheint die in der Begründung angeregte „Verbesserung von Kooperationen verschiedener Akteurinnen und Akteure“ aus meiner Sicht kein praktikables Instrument zu sein. Die verschiedensten Versorgungsnetze dienen der überregionalen bis EU-weiten Versorgung von Nutzern, weshalb m.E. Konkretisierungen auf Ebene des Landes und der Landesentwicklung daher unerlässlich sind.		Kooperationen verschiedener Akteurinnen und Akteure stellen ein geeignetes Instrument zum Schutz von KRITIS dar. Hierbei wird auch auf die Bedeutung von interkommunalen Kooperationen zur Abstimmung von Planungen und Maßnahmen hingewiesen. Die Bedeutung von Kooperationen wurde u. a. im Modellvorhaben der Raumordnung (MORO) „Krisenfeste Raum- und Infrastrukturen durch zentralörtliche Konzepte“ untersucht und herausgestellt (https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/veroeffentlichungen/sonderveroeffentlichungen/2024/resilienz-und-zentralitaet.html). Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 4.5-3
Stellungnehmer ID: 92 Landeshauptstadt Magdeburg Hinweis (BE-ID: 1014): Der Landesentwicklungsplan ist in seiner Struktur schlüssig. Negativ ist jedoch, dass die Begründungen zu den Zielen und Grundsätzen nicht unmittelbar darunter aufgeführt sind: Alle Ziele und Grundsätze werden in den jeweiligen Kapiteln zuerst vollständig hintereinander ausgeführt. Die zu den Zielen und Grundsätzen jeweiligen Begründungen folgen danach in einem zweiten Block. Dies erschwert die Lesbarkeit deutlich und somit die Verständlichkeit des Landesentwicklungsplans. Leider sind zudem nicht alle Ziele oder Grundsätze selbsterklärend, so dass die Erklärung in Form der Begründung zum Verständnis zwingend notwendig ist. Durch die Trennung von raumordnerischen Festsetzungen und dazugehöriger Begründung wird jedoch ein ständiges Vor- und Rückblättern erforderlich, weil dazwischen oftmals mehrerer Seiten liegen. Daher sollten Ziele und Grundsätze und ihre jeweiligen Begründungen wieder aufeinanderfolgend im LEP aufgeführt werden.	Teil B Kapitel: Teil B – Textliche Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Es wird auf § 7 Abs. 5 ROG verwiesen, dass einem Raumordnungsplan eine Begründung beizufügen ist. Über Form und Umfang macht das ROG keine Vorgaben. Die beigefügte Begründung ist dabei nicht Inhalt des Plans und weist keinen Rechtscharakter nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG auf. Es obliegt insofern dem Plangeber, die Begründung an einer aus seiner Sicht geeigneten Stelle zu platzieren. Um die Lesbarkeit aller Festlegungen in einem Kapitel zu erleichtern und den planerischen Gesamtansatz besser erfassbar zu gestalten, folgen die Begründungen nach den Festlegungen.
Stellungnehmer ID: 92 Landeshauptstadt Magdeburg Hinweis (BE-ID: 1162):	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-1 Ausbau der Solarenergie in Gemeinden	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Kapitel 6.2.2 „Solarenergie“ Mit dem Ziel Z 6.2.2-1 „Freiflächensolaranlagen“ Freiflächensolaranlagen wird festgesetzt, dass die Errichtung dieser „freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich umzusetzen“ ist. Mittels des Nachfolgenden Grundsatzes G 6.2.2-1 „Ausbau der Solarenergie in Gemeinden“ wird eine grundsätzliche relative Obergrenze für den Ausbau der Solarenergie in jeder Gemeinde festgelegt. Jedoch fehlt eine absolute maximale Flächenbeschränkung, bei welcher davon auszugehen ist, dass die Anlagen nicht freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich sind. Dabei sollten dicht beieinander liegende Anlagen benachbarter Gemeinden gemeinsam betrachtet werden.		Die Festlegung wird überarbeitet. Demnach soll die Bauleitplanung für Freiflächensolaranlagen in jeder Gemeinde nicht mehr als 2,5 Prozent umfassen. Dies schließt sowohl Anlagen zur Nutzung von solarer Strahlungsenergie zur Stromerzeugung (Photovoltaik-Freiflächenanlagen) als auch zur Wärmeerzeugung (Solarthermie-Freiflächenanlagen) ein. Hiervon nicht erfasst sind privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b) und Nr. 9 BauGB, verfahrensfreie Solaranlagen nach § 60 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b) BauO LSA sowie Solaranlagen auf Dach- und an Gebäudeflächen. Ebenfalls ausgenommen sind Agri-PV-Anlagen nach den einschlägigen Vorgaben der DIN SPEC. Bei Nachweis eines Mehrbedarfs zur Sicherstellung der Energieversorgung, z. B. durch ein entsprechendes Energie- oder Wärmekonzept, kann unter Berücksichtigung des gesamträumlichen Gemeindekonzepts der gemeindliche Flächenanteil von 2,5 Prozent bei der Errichtung von Freiflächensolaranlagen überschritten werden. Die Festlegung einer maximalen Flächenbeschränkung für Freiflächensolaranlagen wird aus raumplanerischer Sicht als nicht zielführend angesehen, da die Voraussetzungen der Anlagenkonfiguration je nach Einzelfall unterschiedlich ausfallen können und insbesondere räumliche Gegebenheiten verschieden sind. Zudem kann nicht eingeschätzt werden, wie viel Fläche jede Gemeinde benötigt, um ihren zukünftigen Strombedarf im Einklang mit eigenen energiepolitischen Zielen decken zu können. Hinsichtlich der Betrachtung dicht beieinander liegender Freiflächensolaranlagen benachbarter Gemeinden wird auf die Festlegung G 6.2.2-2 verwiesen, wonach die Gemeinden ein gesamträumliches Gemeindekonzept zur Steuerung der Freiflächensolaranlagen erarbeiten sollen. Zur raumschonenden Einbindung der Freiflächensolaranlagen in die Landschaft sollen diese möglichst durch interkommunale Zusammenarbeit gemeindeübergreifend geplant werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 6.2.2-4 und G 6.2.2-3
Stellungnehmer ID: 92 Landeshauptstadt Magdeburg Hinweis (BE-ID: 1131):	Teil B Kapitel: 5.1.2 Wissenschaft und Innovation G 5.1.2-2 Kooperation als Innovationsfaktor	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Gemäß Grundsatz G 5.1.2-2 „Kooperationen als Innovationsfaktor“ sollen strategische Partnerschaften von Wissenschaft und Wirtschaft zur Stärkung der Regionalentwicklung beitragen. Derartige Partnerschaften sind m. E. nicht auf Regionen zu beschränken und können über die Region hinauswirken und andererseits sollte dieses Thema in eine eigene Festsetzung „Regiopolregion“ in Kapitel 1 überführt werden (siehe auch Hinweis zu Kapitel 1).		Der Aspekt Innovation und regionale Kooperation wird ausschließlich in Bezug zu den Leitmärkten und Querschnittsbereichen der Regionalen Innovationsstrategie landesplanerisch aufgenommen. Ein entsprechender Verweis auf die Festlegung bezüglich Innovationsclustern und Kooperationsnetzwerken wird aufgenommen. Überregionale Kooperationen, die über die Region hinausgehen, sind von dieser Festlegung im Übrigen nicht ausgeschlossen. Die Überführung dieser Festlegung in eine eigene Festlegung "Regiopolregion" im Kapitel 1 "Vernetzung und Kooperation" wird abgelehnt. Die Etablierung von Regiopolen/Regiopolregionen erfolgt im LEP nicht. Um eine Regiopolregion auf Ebene der Landesplanung zu etablieren, sind auf kommunaler und regionaler Ebene grundlegende Voraussetzungen zu erfüllen, die insbesondere die Formierung einer Regiopolregion und deren Entwicklungsziele erkennen lassen. Dazu gehört, dass die Kernstadt (=Regiopole) einer Regiopolregion über eine entsprechende Regiopolität verfügt, indem sie über eine überregionale funktionale Bedeutung z. B. in den Bereichen Versorgung, Innovation und Verwaltung verfügt und damit eine besondere Relevanz für die Regionalentwicklung und die Sicherung der Daseinsvorsorge besitzt. Des Weiteren sollte eine erkennbare Willensbekundung von Seiten öffentlicher und privater Akteurinnen und Akteure zur gemeinsamen Entwicklung der Regiopolregion vorliegen – etwa in Form einer gemeinsamen Entwicklungsstrategie, welche von allen getragen wird und auf regionalpolitischen Erwägungen sowie der Selbstbindung der handelnden Akteurinnen und Akteure basiert. Die Formierung einer Regiopolregion Magdeburg ist derzeit nicht erkennbar. Die spätere Aufnahme einer in diesem Sinne formierten Regiopolregion in den LEP ist nicht auszuschließen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.1.1-4 und G 5.1.3-3
Stellungnehmer ID: 92 Landeshauptstadt Magdeburg Hinweis (BE-ID: 1063): Kapitel 3 „Siedlungsentwicklung“ Kapitel 3.2 „Stadt- und Ortsentwicklung“ Leider ist dieser Grundsätze 3.2-2 „Integrierte Stadt- und Ortsentwicklung“ ohne Begründung nicht verständlich. Laut	Teil B Kapitel: 3.2 Stadt- und Ortsentwicklung G 3.2-2 Integrierte Stadt- und Ortsentwicklung	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Der Begründungstext wird angepasst und die Ausführungen klargestellt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 3.3-2

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Begründung dient diese Festsetzung der Umsetzung der Grundsätze der Neuen Leipzig-Charta 2020 und somit der Umsetzung von gemeinwohlorientierten Projekten und Maßnahmen, was jedoch aus dem Grundsatz allein nicht hervorgeht. Aus Sicht der Landeshauptstadt Magdeburg ist es wichtig, die Erarbeitung informeller Konzepte und die Umsetzung von derartigen Maßnahmen finanziell zu unterstützen. Der Grundsatz allein hilft dabei nicht.		
Stellungnehmer ID: 92 Landeshauptstadt Magdeburg Hinweis (BE-ID: 1053): Mittels Ziel Z 2.5-2 „Festlegung der Zentralen Orte und Verflechtungsbereiche“ sollen die Oberzentren und Mittelzentren und ihre Verflechtungsbereiche festgelegt werden. Dabei stellt die Festlegungskarte 2 die „Mittelbereiche“ dar. „Der Mittelbereiche ist [laut Begründung zum Ziel Z 2.5-2] der Verflechtungsbereich eines Mittelzentrums. Er wird jedem Mittel- und Oberzentrum zur Deckung des gehobenen periodischen Bedarfs zugeordnet.“ Jedoch sind die Verflechtungsbereiche der Oberzentren bzw. die „Oberbereiche“ nicht aus den vorgenannten Festlegungskarten erkennbar. Die Karte ist somit unvollständig. Die Oberbereiche sollten ebenfalls in der Karte dargestellt werden.	Teil B Kapitel: Festlegungskarte 2 – Mittelbereiche Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Festlegung und Begründung zur Bestimmung der Mittelbereiche der Mittel- und Oberzentren wurde angepasst. Oberbereiche als Verflechtungsbereiche der Oberzentren werden nicht festgelegt. Anhaltspunkte für oberzentrale Verflechtungsbereiche stellen in der Regel die Planungsregionen dar. Zudem erstrecken sie sich zum Teil über die Planungsregionen als auch Landesgrenzen hinaus. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.5-4
Stellungnehmer ID: 92 Landeshauptstadt Magdeburg Hinweis (BE-ID: 1138): Kapitel 5.2 „Tourismus und Erholung“ Im Begründungstext zum Grundsatz G 5.2-2 „Tourismusangebote“ lässt sich "Digitalisierung" rein interpretieren. Aus meiner Sicht ist es jedoch ratsam, "digital" explizit zu nennen, da in diesem Themenfeld Handlungsbedarf im Tourismus besteht.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-2 Tourismusangebote	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Festlegung G 5.2-2 wurde inhaltlich grundlegend überarbeitet und erhält in ihrer Begründung Ausführungen zum Masterplan Tourismus und den enthaltenen Hauptreisemotiven mit den entsprechenden Leitprodukten. Durch die unterschiedlichen Anforderungen an die Hauptreisemotive und Leitprodukte werden keine expliziten Ausgestaltungen dieser genannt (bspw. digital oder analog). Der Masterplan Tourismus Sachsen-Anhalt 2027 bildet als tourismuspolitischer Fachplan Sachsen-Anhalts die fachliche Grundlage für die Festlegungen des Kapitels 5.2 "Tourismus und Erholung". Er definiert die tourismuswirtschaftliche strategische Positionierung und

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		benennt Handlungsfelder sowie Leitprojekte. Insbesondere die im Masterplan verankerten Leitmotive und Leitprodukte wurden im Landesentwicklungsplan aufgegriffen und in den Festlegungen des Kapitels berücksichtigt.
		Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.2-2
Stellungnehmer ID: 92 Landeshauptstadt Magdeburg	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Z 5.1.1-1 Wirtschaftliche Entwicklung	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung und ihre Begründung werden in Gänze überarbeitet. Hinsichtlich des Flächensparziels des Bundes wird auf das Kapitel 7.2.4 "Boden- und Flächenschutz" verwiesen.
Hinweis (BE-ID: 1097): Kapitel 5 „Wirtschaft und Infrastruktur“ Kapitel 5.1.1 „Wirtschaftliche Entwicklung“ Das Ziel Z 5.1.1-1 „Wirtschaftliche Entwicklung“ klingt ähnlich, wie die Einleitung des Kapitels „Wirtschaft“ des LEP 2010 LSA. M. E. fehlen aber wichtige Aspekte, welche erst in der Begründung genannt werden, jedoch nicht allein aus dem Ziel ableitbar sind. So fehlt der Aspekt der „Besonderen Berücksichtigung der Stärken der Teilräume des Landes“. Auch lässt sich erst mit der Begründung erahnen, wie die im Ziel festgesetzte Verstetigung voranzutreiben ist: Nämlich durch Verkehrsanbindungen und Vorhalten von Flächen, was jedoch dem Bundesnachhaltigkeitsziel, den Flächenverbrauch zu verringern, widerspricht. Ich empfehle, dass das Ziel entsprechend um die Aspekte der Begründung ergänzt wird.		
Stellungnehmer ID: 92 Landeshauptstadt Magdeburg	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der vorgetragene Belang findet mit der Regelung zum Integrationsgebot Berücksichtigung. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Kapitelnummer aufgeführt: 3.4
Hinweis (BE-ID: 1073): Die geforderte interkommunale Abstimmung im Zusammenhang mit der Festsetzung von Baugebieten für den großflächigen Einzelhandel wird regelmäßig durchgeführt. Nur werden Bedenken von Nachbargemeinden ebenso regelmäßig im Rahmen der Abwägung überwunden, i. d. R. durch vom Vorhabenträger beauftragte Gutachten. Das Überwinden von Bedenken der Nachbargemeinden wird nicht sanktioniert.		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 92 Landeshauptstadt Magdeburg Hinweis (BE-ID: 1170): Gemäß Grundsatz G 6.2.2-8 „Moor-PV“ soll die Errichtung von Moor-PV-Anlagen auf stark degradierten, organischen Böden außerhalb von Schutzgebieten zulässig sein, sofern die Errichtung und der Betrieb der Moor-PV-Anlage eine dauerhafte Wiedervernässung der jeweiligen Moorbodenfläche nicht verhindert. Dieser Grundsatz widerspricht der vom EU-Parlament beschlossenen Wiederherstellung von Lebensräumen (Renaturierungsgesetz). Ich bitte um Prüfung.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-8 Moor-PV	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Festlegung wird dahingehend überarbeitet, dass Moor-PV-Anlagen auf stark degradierten, organischen Böden errichtet werden können, wenn dies perspektivisch mit einer dauerhaften Wiedervernässung der jeweiligen Moorbodenfläche verbunden ist. Zudem wird in die Begründung dieser Festlegung aufgenommen, dass für eine perspektivisch dauerhafte Wiedervernässung der Moorbodenfläche durch eine Moor-PV-Anlage, ein nachvollziehbares Konzept erarbeitet werden soll. Durch eine ganzheitliche Betrachtung und Planung, die ökologische, klimatische und energiepolitische Aspekte vereint, kann eine nachhaltige Nutzung der Moorbodenflächen gewährleistet werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.2-12
Stellungnehmer ID: 92 Landeshauptstadt Magdeburg Hinweis (BE-ID: 1046): Kapitel 2.3.1 „Verdichtungsräume“ Mit G 2.3.1-2 „interkommunale Abstimmung im Verdichtungsraum“ wird eine interkommunale Abstimmung im Verdichtungsraum gefordert. Eine stärkere interkommunale Abstimmung wird jedoch bereits mit G 1.1-3 eingefordert. Der Unterschied zur hier geforderten „intensiven interkommunalen Abstimmung“ ist nicht erkennbar und sollte konkreter dargelegt werden. Aufgrund der Abhängigkeiten der Kommunen von Steuereinnahmen, stehen die Kommunen in Konkurrenz miteinander im Zusammenhang mit Gewerbeansiedlungen und Einwohnerzuwächsen. Die dadurch zu generierenden Steuereinnahmen werden nicht freiwillig anderen Kommunen überlassen. Eine nachhaltige Raumentwicklung sollte daher durch die zuständige Raumordnungsbehörde konsequent über Ziele vorgegeben werden. Die Praxis zeigt, dass interkommunale Abstimmungen aufgrund ökonomischer Einzelinteressen scheitern oder zum Unterlaufen übergeordneter Gesamtziele führen können.	Teil B Kapitel: 2.3.1 Verdichtungsräume G 2.3.1-2 Interkommunale Abstimmung im Verdichtungsraum	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Festlegung zur interkommunalen Abstimmung in den Verdichtungsräumen (neu Stadt-Umland-Räume) wird in eine Zielfestlegung überführt. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.3.1-6

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 92 Landeshauptstadt Magdeburg	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Z 5.1.1-1 Wirtschaftliche Entwicklung	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung und ihre Begründung werden in Gänze überarbeitet. Zur Schaffung von Arbeitsplätzen, Steueraufkommen und Wohlstand hat das Land nach wie vor einen wirtschaftlichen Entwicklungsbedarf. Sachsen-Anhalt hat insbesondere eine signifikante Unternehmenslücke an großen Unternehmen. Es besteht ein Nachholbedarf an solchen Ansiedlungen. Diese zu schließen, ist zur Entwicklung einer resilienten Wirtschaftsstruktur erforderlich. Zur Anwerbung dieser Unternehmen sind große zusammenhängende Flächenverfügbarkeiten erforderlich. Diese vorzuhalten, ist Ziel der Vorrangstandorte für landesbedeutende Industrie- und Gewerbeflächen. Hinsichtlich des Flächensparziels des Bundes wird auf das Kapitel 7.2.4 "Boden- und Flächenschutz" verwiesen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.1.1-1 und Z 5.1.2-1
Stellungnehmer ID: 92 Landeshauptstadt Magdeburg	Teil B Kapitel: 1.1 Interkommunale und Regionale Kooperation G 1.1-1 Handlungsansätze der regionalen Zusammenarbeit	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Um die Erstellung und Umsetzung informeller Planungen zu unterstützen, wird in der Festlegung auf eine Unterstützung im Rahmen der öffentlichen Förderung hingewirkt; selbst wenn kein unmittelbarer ökonomischer Mehrwert abzusehen ist.
Hinweis (BE-ID: 1100): Zudem sollte m.E. geprüft werden, ob die Verstetigung des Wirtschaftswachstums etc. auch unter Berücksichtigung des bundesweiten Flächenziels mit anderen Maßnahmen erreicht werden kann.		
Hinweis (BE-ID: 1016): Teil B - Textliche Festsetzungen Kapitel 1 „Vernetzung und Kooperation“ Die Zuständigkeit für die Erarbeitung integrierter Handlungskonzepte (G 1.1=1 „Handlungsansätze der regionalen Zusammenarbeit“) sollte m. E. ergänzt werden, da in dem Grundsatz mehrere Kooperationsebenen aufgeführt werden. Bisher scheiterten informelle Konzepte auf der Ebene der Regionalplanung regelmäßig an den Kosten, da diese zusätzliche Aufgabe von den Mitgliedsgemeinden finanziert werden muss. Diese sind jedoch nur bereit dafür Geld auszugeben, wenn ein ökonomischer Mehrwert für die betroffene Kommune dabei erkennbar ist.		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 92 Landeshauptstadt Magdeburg Hinweis (BE-ID: 1057): Auch ist in den Begründungen zu Z 2.5.2-2 und Z 2.5.3-2 jeweils zu ergänzen, ob für die Festsetzung eines Mittelzentrum oder Grundzentrums immer alle Kriterien, welche in den Begründungen zu Z 2.5.2-2 und Z 2.5.3-2 aufgeführt werden, erfüllt werden müssen.	Teil B Kapitel: 2.5 Zentrale Orte Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Für jede Stufe der Zentralen Orte sind alle jeweiligen Kriterien zu beachten, um ein tragfähiges zentralörtliches System zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse und zur Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge in allen Teilräumen des Landes abzuleiten. Die Ausführungen in den Kapiteln werden klargestellt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 2.5.1-2, Z 2.5.2-2 und Z 2.5.3-2
Stellungnehmer ID: 92 Landeshauptstadt Magdeburg Hinweis (BE-ID: 1132): Gemäß Grundsatz G 5.1.2-2 „Kooperationen als Innovationsfaktor“ sollen strategische Partnerschaften von Wissenschaft und Wirtschaft zur Stärkung der Regionalentwicklung beitragen. Derartige Partnerschaften sind m. E. nicht auf Regionen zu beschränken und können über die Region hinauswirken und andererseits sollte dieses Thema in eine eigene Festsetzung „Regiopolregion“ in Kapitel 1 überführt werden (siehe auch Hinweis zu Kapitel 1).	Teil B Kapitel: 1.1 Interkommunale und Regionale Kooperation Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der Grundsatz G 5.1.2-2 zielt darauf ab, Partnerschaften von Wirtschaft und Wissenschaft zu fördern, die zur Stärkung der Regionalentwicklung beitragen, dass diese über die Region hinauswirken, wird damit nicht ausgeschlossen. Die Etablierung von Regiopolen/Regiopolregionen erfolgt im Landesentwicklungsplan nicht. Um eine Regiopolregion auf Ebene der Landesplanung zu etablieren, sind auf kommunaler und regionaler Ebene grundlegende Voraussetzungen zu erfüllen, die insbesondere die Formierung einer Regiopolregion und deren Entwicklungsziele erkennen lassen. Dazu gehört, dass die Kernstadt (=Regiopole) einer Regiopolregion über eine entsprechende Regiopolität verfügt, indem sie über eine überregionale funktionale Bedeutung z.B. in den Bereichen Versorgung, Innovation und Verwaltung verfügt und damit eine besondere Relevanz für die Regionalentwicklung und die Sicherung der Daseinsvorsorge besitzt. Des Weiteren sollte eine erkennbare Willensbekundung von Seiten öffentlicher und privater Akteurinnen und Akteure zur gemeinsamen Entwicklung der Regiopolregion vorliegen – etwa in Form einer gemeinsamen Entwicklungsstrategie, welche von allen getragen wird und auf regionalpolitischen Erwägungen sowie der Selbstbindung der handelnden Akteurinnen und Akteure basiert. Die Formierung einer Regiopolregion Magdeburg ist derzeit nicht erkennbar.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Die spätere Aufnahme einer in diesem Sinne formierten Regiopolregion in den LEP ist nicht auszuschließen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.1.3-3
Stellungnehmer ID: 92 Landeshauptstadt Magdeburg Hinweis (BE-ID: 1165): Zudem ist zu prüfen, ob dies mit den gesetzlichen Regelungen zum Abstandsflächenrecht in der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt vereinbar ist.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie Z 6.2.2-3 Freiflächensolaranlagen in Vorranggebieten für die Nutzung von Windenergie	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die bisherige Zielfestlegung wird in einen Grundsatz der Raumordnung überführt, um zu vermeiden, dass der Eindruck entsteht, dass das gesamte Windenergiegebiet grundsätzlich für die Errichtung von Freiflächensolaranlagen genutzt werden soll. Ein Widerspruch mit den gesetzlichen Regelungen des Abstandsflächenrechts gemäß BauO LSA ist nicht erkennbar. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.2-7
Stellungnehmer ID: 92 Landeshauptstadt Magdeburg Hinweis (BE-ID: 1128): Ergänzungsvorschlag zum Grundsatz G 5.1.1-5 „Nutzung von Industriebrachen“: ...vorzugsweise Industriebrachen und baulich vorgenutzte Brachflächen geprüft und gesichert werden. In den vergangenen Jahren musste festgestellt werden, dass brachliegende, aber auch genutzte Gewerbeflächen vorwiegend einer Wohnnutzung zugeführt wurden. Dies führte neben dem Verlust von innerstädtischen Gewerbeflächen u.a. auch zur Verdrängung von etabliertem Gewerbe. Vor allem die privaten Eigentumsverhältnisse und Belange erschweren die Wiedernutzbarmachung und den Zugriff auf Gewerbeflächen. Die Vermarktung einer Wohnbaufläche ist oft lukrativer als die Entwicklung einer innerstädtischen Gewerbefläche, was oftmals dazu führt, dass die Flächeneigentümer gewerblich ausgewiesener Flächen diese so lange brach liegen lassen, bis aus stadtplanerischer Sicht einer Umnutzung zugestimmt wird, obwohl diese für eine gewerbliche Ansiedlung durchaus	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung G 5.1.1-5 Nutzung von Industriebrachen	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung wird dahingehend geändert, dass anstatt eine Prüfung von Industriebrachen und baulich vorgenutzten Brachflächen vorzunehmen, diese Flächen vorrangig für die Ausweisung neuer Industrie- und Gewerbeflächen genutzt werden sollen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht jede Branche standort-, nutzungs- und nachfrageseitig als geeignet für Industrie- und Gewerbeflächen betrachtet werden kann. Eine Sicherung und Nutzung kann somit nur für die nach Prüfung dafür geeigneten Flächen vorgenommen werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.1.2-8

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
geeignet sind. Somit werden vormals innerstädtische Gewerbeflächen verdrängt. Es ist unabdingbar geprüfte und geeignete Flächen zu sichern. Das öffentliche Interesse muss hier berücksichtigt werden.		
Stellungnehmer ID: 92 Landeshauptstadt Magdeburg	Teil B Kapitel: 4. Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge G 4-3 Abstimmungen der Träger	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1079): Natürlich stellt die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse eine der aktuellen Herausforderungen im Land Sachsen-Anhalt dar. Bisherige Instrumente reichen laut Begründung zu Ziel Z 4-1 nicht aus. Leider fehlen im vorliegenden ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans neue Instrumente bzw. Lösungsansätze, um die erkannten Defizite auszugleichen. Ein Regelungswille ist nicht erkennbar, die Aufgabe wird an die Kommunen und Träger von Einrichtungen und Leistungen der Daseinsvorsorge weitergegeben (G 3-4). Gesetzlich vorgeschriebene Abstimmungen werden bereits durchgeführt. Für darüberhinausgehende Abstimmungen fehlen oft Ressourcen (Menschen bzw. Arbeitszeit). Hier ist die Landesentwicklung in der Pflicht, notwendige neue Instrumente zu erproben und die Mittel dafür zur Verfügung zu stellen, z.B. in Form von Fördermitteln.		Begründung: Gemäß den Bestimmungen des Familien- und Beratungsstellenfördergesetzes Sachsen-Anhalt (§ 20 FamBeFöG LSA) sind die Kommunen sowie die Träger von Einrichtungen und Leistungen u.a. im Bereich der Suchtberatung gesetzlich verpflichtet, sich miteinander abzustimmen. Darüber hinausgehende Abstimmungen, die über diesen gesetzlichen Rahmen hinausgehen, sind u.a. im Suchtbereich nicht vorgesehen und gesetzlich nicht geregelt. Solche weiterführenden Abstimmungen liegen im Ermessen der jeweiligen Träger und Kommunen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 4-5
Stellungnehmer ID: 92 Landeshauptstadt Magdeburg	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie Z 6.2.2-1 Freiflächensolaranlagen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1169): Zu prüfen ist die Einschätzung, dass die Agri-PV-Anlagen erst ab 10 Hektar als raumbedeutsame Planungen zu werten sind, da die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes von Agri-PV-Anlagen aufgrund ihrer Bauart und besonders ihrer Höhe deutlich größer/ schwerwiegender als bei klassischen Freiflächen-PV-Anlagen ausfallen kann.		Begründung: Aufgrund ihrer geringen Belegungsdichte und Eingriffsintensität haben Agri-PV-Anlagen größere Reihenabstände zwischen den Solarpanelen als klassische Freiflächenanlagen. Dies führt zu einer geringeren Bedrängungswirkung. Die höhere Grenze für die Raumbedeutsamkeit gilt zudem nur für Agri-PV-Anlagen der Kategorie II der entsprechenden DIN SPEC (niedrig aufgeständerte Anlagen). Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.2-2

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 92 Landeshauptstadt Magdeburg Hinweis (BE-ID: 1013): Zudem wird dem Thema Kooperation und Vernetzung mit der Zuordnung eines eigenen Kapitels sehr hohe Bedeutung beigemessen. Das Instrument der Wahl ist auch in den nachfolgenden Kapiteln sehr oft die „interkommunale Abstimmung“. Interkommunale Abstimmungen, welche gesetzlich vorgeschrieben sind, werden derzeit natürlich bereits ohne die Festsetzungen im LEP regelmäßig in den verschiedenen Verfahren durchgeführt. Jedoch kann das Instrument der Interkommunale Abstimmungen nicht alle Herausforderungen lösen. Oft spielen insbesondere ökonomische Interessen eine wichtige Rolle, so dass keine befriedigende Lösung für alle Beteiligten und somit kein Konsens gefunden wird. Nach meinen Erfahrungen laufen diese Grundsätze bzw. Empfehlungen daher ins Leere. Wenn das Instrument der interkommunalen Kooperation helfen soll, müssen die gesetzlichen Grundlagen geändert werden, d.h. verbindliche Kooperationen müssen vorgeschrieben werden und hier im LEP als Ziel festgesetzt werden.	Teil B Kapitel: 1. Vernetzung und Kooperation Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Vorgaben zu dezidierten Kooperationsstrukturen und deren Turnus oder thematische Ausrichtung werden durch den Landesentwicklungsplan nicht erfolgen, da dies nicht Regelungsgegenstand des LEP ist. Die dadurch gewonnene Offenheit der Entwicklungsmöglichkeiten von länderübergreifender Zusammenarbeit soll weiterhin erhalten bleiben. In einzelnen Bereichen des LEP wird das Instrument der interkommunalen Abstimmung gestärkt, indem den Ergebnissen der interkommunalen Abstimmung bzw. der Erarbeitung gemeinsam abgestimmter Strategien im Rahmen der Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen gemäß § 13 LEntwG LSA mehr Bedeutung beigemessen werden soll.
Stellungnehmer ID: 92 Landeshauptstadt Magdeburg Hinweis (BE-ID: 1129): Kapitel 5.1.2 „Wissenschaft und Innovation“ Im Ziel Z 5.1.2-1 „Hochschulen und Forschungseinrichtungen“ wird, im Gegensatz zum LEP 2010 LSA, nicht mehr zwischen Universität und Hochschule unterschieden. Es bleibt offen, warum keine Unterscheidung mehr erfolgt. Vorgeschlagen wird die Ergänzung des Ziels, wie folgt: Die bestehenden Universitäten, Hochschulen und Forschungseinrichtungen [...]	Teil B Kapitel: 5.1.2 Wissenschaft und Innovation Z 5.1.2-1 Hochschulen und Forschungseinrichtungen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der Begriff "Hochschule" umfasst sowohl Universitäten als auch Fachhochschulen. Er bezieht sich auf alle Bildungseinrichtungen, die akademische Abschlüsse vergeben, unabhängig von ihrer spezifischen Ausrichtung oder ihrem Forschungsschwerpunkt. Aus diesem Grund wird auf eine Ergänzung der Festlegung verzichtet. Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Aufzählung der Bildungseinrichtungen zwischen Universitäten und (Fach-)Hochschulen unterschieden wird. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.1.3-1

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 92 Landeshauptstadt Magdeburg Hinweis (BE-ID: 1146): Gut ist der Ansatz der Festlegungen von Geschwindigkeitszielen, da die Fahrtzeit ein wichtiger Faktor ist, um attraktive Angebote bzw. Alternativen zum MIV zu schaffen.	Teil B Kapitel: 5.3.2 Schienenverkehr Z 5.3.2-3 Ausbau des nationalen Schienennetzes	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.2-2
Stellungnehmer ID: 92 Landeshauptstadt Magdeburg Hinweis (BE-ID: 1168): Dieser Grundsatz widerspricht auch den Grundsätzen G 7.1.1-1/G 7.1.1-2 (Kapitel 7.1.1 Landwirtschaft). Hier wäre eine Abstufung anhand der Bodenwertzahlen möglicherweise zielführender, um zunächst ausreichend Erfahrungen mit den Agri-PV-Anlagen sammeln zu können und gleichzeitig die wertvollen Produktionsstandorte für landwirtschaftliche Nutzung zu schützen.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-6 Agri-PV	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Agri-PV-Anlagen dürfen in Vorranggebieten für Landwirtschaft errichtet werden, sofern sie die einschlägigen Vorgaben der DIN SPEC einhalten und die Hauptnutzung der Fläche weiterhin die landwirtschaftliche Produktion darstellt. Ein Widerspruch zu Kapitel 7.1.1 "Landwirtschaft" ist demnach nicht erkennbar. Aufgrund der unterschiedlichen Wertigkeit von Bodenwertzahlen in den verschiedenen Regionen des Landes erscheint eine Vorgabe von Orientierungs- oder Grenzwerten für die Errichtung von Agri-PV-Anlagen als nicht zielführend. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.2-10
Stellungnehmer ID: 92 Landeshauptstadt Magdeburg Hinweis (BE-ID: 1088): Kapitel 4.4 „Kultur und Sport“ In der Begründung zum Grundsatz G 4.4-2 „Kultureinrichtungen“ wird darauf hingewiesen, dass sich die Entwicklung der Kultureinrichtungen mit regionaler Bedeutung am Standortsystem der zentralen Orte orientieren soll. Diese Regel sollte in den Grundsatz direkt geschrieben werden, in Analogie z.B. zum Grundsatz G 4.1-3 „Berufsbildende Schulen“.	Teil B Kapitel: 4.4 Kultur und Sport G 4.4-2 Kultureinrichtungen	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung und ihr Begründung werden angepasst.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 92 Landeshauptstadt Magdeburg	Teil B Kapitel: 5.1.2 Wissenschaft und Innovation G 5.1.2-1 Kooperation von Hochschulen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1130): Auch der Grundsatz G 5.1.2-1 „Kooperation von Hochschulen“ sollten entsprechend ergänzt werden: „Kooperation von Universitäten und Hochschulen“.		Begründung: Der Begriff "Hochschule" umfasst sowohl Universitäten als auch Fachhochschulen. Er bezieht sich auf alle Bildungseinrichtungen, die akademische Abschlüsse vergeben, unabhängig von ihrer spezifischen Ausrichtung oder ihrem Forschungsschwerpunkt. Aus diesem Grund wird auf eine Ergänzung der Festlegung verzichtet. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.1.3-2
Stellungnehmer ID: 92 Landeshauptstadt Magdeburg	Teil B Kapitel: Teil B – Textliche Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1015): Die neue Nummerierungssystematik bietet Vorteile, so erleichtert sie sicher das Einfügen, Ergänzen oder Entfernen von einzelnen Zielen und Grundsätzen. Aus Sicht der Nutzer erscheint sie jedoch nachteilig, da kürzere Nummern, ohne Punkte und Trennstriche, leichter zu verinnerlichen und somit anwendungsfreundlicher sind. Ich empfehle zur alten Nummerierung zurückzukehren.		Begründung: Dem Vorschlag einer Kapitelunabhängigen fortlaufenden Nummerierung wird nicht gefolgt. Die Nummerierung der Festlegungen wird geändert. Innerhalb eines Kapitels erfolgt die Nummerierung der Festlegungen fortlaufend, unabhängig davon, ob es sich um ein Ziel oder einen Grundsatz der Raumordnung handelt. Dies soll zur besseren Lesbarkeit des LEP beitragen.
Stellungnehmer ID: 92 Landeshauptstadt Magdeburg	Teil B Kapitel: 5.3.7 Öffentlicher Personennahverkehr G 5.3.7-2 ÖPNV-Bündelungsknoten	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1153): Für eine sachgerechte Vollständigkeit der Aufzählung der relevanten Orte in Grundsatz G 5.3.7-2 „ÖPNV-Bündelungsknoten“ wird angeregt, die Auswahl der Orte zu prüfen und ggf. zu ergänzen: Orte wie insbesondere Wernigerode und Quedlinburg haben nach hiesiger Kenntnis ebenfalls eine Bündelungsfunktion.		Begründung: Städte wie Wernigerode und Quedlinburg sind aufgrund ihrer Funktion als Mittelzentrum bereits per Definition wichtige ÖPNV-Knoten und müssen daher nicht explizit als ÖPNV-Bündelungsknoten festgelegt werden, um die zukünftige Erreichbarkeit sicherstellen zu können. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.3.7-4

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 92 Landeshauptstadt Magdeburg Hinweis (BE-ID: 1143): Kapitel 5.3 „Verkehr und Mobilität“ Mit dem Ziel Z 5.3.1-4 „Erreichbarkeit und Anbindung“ wird festgelegt, dass „[d]ie Verkehrsinfrastruktur und die Verkehrsangebote [...] so zu entwickeln [sind], dass die räumliche Erschließung des ländlichen Raums, die Anbindung an die Zentralen Orte und die Erreichbarkeit der Vorrangstandorte für landes- und regionalbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen bedarfsgerecht gewährleistet wird. Bei der ÖPNV-Anbindung wird das Ziel eines landesweiten Stundentakts als Mindeststandard angestrebt.“ Der letzte Satz ist um folgenden Halbsatz zu ergänzen: „[...], was eine entsprechende Finanzausstattung der Aufgabenträger erfordert.“	Teil B Kapitel: 5.3.1 Ziele der verkehrlichen Entwicklung Z 5.3.1-4 Erreichbarkeit und Anbindung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Aufgabe der Landesplanung im Bereich des ÖPNV besteht insbesondere darin, eine nachhaltige, effiziente und gut vernetzte Infrastruktur zu entwickeln und die verschiedenen Verkehrsangebote landesweit zu koordinieren, um eine bedarfsgerechte Mobilität zu gewährleisten. Die Ausgestaltung des ÖPNV-Angebots sowie dessen Finanzierung sind nicht Regelungsgegenstand des LEP. In diesem Zusammenhang wird auf die Fachplanung und die Fachgesetze verwiesen.
Stellungnehmer ID: 92 Landeshauptstadt Magdeburg Hinweis (BE-ID: 1173): Kapitel 7 „Freiraumstruktur und Ressourcen“ Kapitel 7.1 „Freiraum- und Ressourcennutzung“ Kapitel 7.1.1 „Landwirtschaft“ Mit dem Grundsatz G 7.7.1-7 „Schwerpunktraum Landwirtschaft“ wird auf die Erläuterungskarte „Schwerpunktraum Landwirtschaft“ verwiesen, deren Abgrenzungen die vorrangige Suchraumkulisse für die Identifizierung von Vorranggebieten für Landwirtschaft markieren. Laut Begründung wurde dieser Schwerpunktraum „[...] auf Grundlage von Gemeinden des Landes abgegrenzt, die nachweislich über Gebiete mit einem landesweit weit überdurchschnittlichen ackerbaulichen Ertragspotenzial sowie mit einem landesweit weit überdurchschnittlichen Wasserhaltevermögen verfügen.“ Das Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg wird großflächig durch anthropogene Nutzungen, insbesondere Versiegelungen für Siedlungs- und Verkehrsflächen geprägt. Überwiegende Teilflächen der Gemeinde Magdeburg, d.h. die versiegelten Flächen wie Wohnbau-, Gewerbe- und Verkehrsflächen innerhalb der Landeshauptstadt Magdeburg können folglich kein	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft G 7.1.1-7 Schwerpunktraum für die Landwirtschaft	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Grundsatzfestlegung "Schwerpunktraum für die Landwirtschaft" wird gestrichen. Die Erläuterungskarte "Schwerpunktraum Landwirtschaft" wird in geänderter Form der Begründung zum neuen Grundsatz G 7.1.1-8 beigelegt. In der Erläuterungskarte "Schwerpunktraum Landwirtschaft" werden im 2. Entwurf nicht mehr die Gemeinden gekennzeichnet, in deren Bereich hochwertige landwirtschaftlichen Böden (Bodenzahl >= 90 und nutzbare Feldkapazität >= 270 Millimeter) identifiziert wurden, sondern nur noch die jeweils von diesen Böden berührten Flure. Im Ergebnis entsteht ein sehr viel differenzierteres Bild der räumlichen Verteilung dieser Böden im Land und seinen Regionen. Durch die geänderte Methodik werden nunmehr nur noch Teilbereiche im äußersten Westen und im Süden der Landeshauptstadt Magdeburg als Schwerpunktraum für Landwirtschaft gekennzeichnet. Bauplanungsrechtliche Innenbereiche gemäß § 34 BauGB und baurechtlich gesicherte Flächen sind von Vorranggebietsfestlegungen für die Landwirtschaft ausgenommen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
überdurchschnittliches ackerbauliches Ertragspotenzial aufweisen. Das Einbeziehen der gesamten Gemeindefläche ist nach meiner Auffassung nicht sachgerecht. Zudem werden damit die Entwicklungsmöglichkeiten des Oberzentrums Magdeburg erheblich eingeschränkt. Eine Festsetzung von Vorranggebieten für Landwirtschaft bedeutet, dass diese Flächen nicht mehr für eine Siedlungsentwicklung zur Verfügung stehen und somit keine Entwicklung mehr möglich ist. Das Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg ist daher aus der Suchraumkulisse für die Identifizierung von Vorranggebieten für Landwirtschaft auszuschließen.		Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.1-8
Stellungnehmer ID: 92 Landeshauptstadt Magdeburg Hinweis (BE-ID: 1174): Zudem scheint es widersprüchlich, dass in der Begründung zu Ziel Z 7.1.1-1 „Vorranggebiete für Landwirtschaft“ betont wird, dass eine raumordnerische Sicherung wertvoller landwirtschaftlicher Gebiete notwendig ist, wenn parallel alle landwirtschaftlichen Nutzflächen für Agri-PV zur Verfügung stehen sollen (Grundsatz G 6.2.2.-6). Für die Errichtung von PV-Anlagen sind regelmäßig Bebauungspläne notwendig, diese Anlagen werden aus bauordnungsrechtlicher Sicht als bauliche Anlagen eingeordnet und somit werden die landwirtschaftlichen Flächen für eine bauliche Nutzung geöffnet. Dieser Widerspruch sollte ausgeräumt werden.	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft Z 7.1.1-1 Vorranggebiete für Landwirtschaft	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Für die Erreichung der Ausbauziele für die Solarenergie und die kostengünstige Realisierung der Energiewende ist der Ausbau von Freiflächensolaranlagen u. a. auf landwirtschaftlichen Nutzflächen notwendig. Gemäß der Festlegung G 6.2.2-3 ist vorgegeben, dass Freiflächensolaranlagen bevorzugt u. a. auf Ackerflächen in benachteiligten Gebieten errichtet werden sollen. Dadurch sollen landwirtschaftliche Nutzflächen mit höheren Ertragswerten sowie Grünlandflächen geschont werden. Abweichend davon können für Agri-PV-Anlagen auch landwirtschaftliche Nutzflächen außerhalb von benachteiligten Gebieten (auch Grünlandflächen) genutzt werden. Agri-PV-Anlagen dürfen in Vorranggebieten für Landwirtschaft errichtet werden, sofern sie die einschlägigen Vorgaben der DIN SPEC einhalten und die Hauptnutzung der Fläche weiterhin die landwirtschaftliche Produktion darstellt. Agri-PV-Anlagen ermöglichen nicht nur eine sinnvolle Doppelnutzung der Flächen für den Anbau von Nahrungsmitteln bei gleichzeitiger Energiegewinnung. Darüber hinaus kann der Anbau von Lebensmitteln insbesondere durch den Schutz der angebauten Kulturen vor Hagel, Starkregen, Sonnenbrand oder auch die durch Verschattung und Windbruch reduzierte Bodenwasserverdunstung von den Agri-PV-Modulen profitieren. Agri-PV-Anlagen können positive Auswirkungen auf Ertrag und Qualitäten der angebauten Kulturen haben. Ein Widerspruch wird hier nicht gesehen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.1-7.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 92 Landeshauptstadt Magdeburg Hinweis (BE-ID: 1107): Im Vergleich zum LEP 2010 LSA werden Vorrangstandorte mit „übergeordneter strategischer Bedeutung für neue Industrieansiedlungen“ und die Vorrangstandorte für „landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen“ zunächst mit dem Ziel Z 5.1.1-3 „Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen“ vereint. Anschließend werden jedoch 4 dieser Standorte textlich mit dem Ziel Z 5.1.1-4 „Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung“ als Vorrangstandorte mit „herausgehobener Bedeutung“ festgelegt, also nun doch verbal in zwei Kategorien unterschieden. Karte und textliche Festsetzung sollten in die gleiche Richtung zeigen, d.h. diese Standorte mit „herausgehobener Bedeutung“ sollten auch in der Karte verdeutlicht werden.	Teil B Kapitel: Hauptkarte Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Um Missverständnisse zu vermeiden, wird der Wortlaut der Festlegung "Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung" angepasst. Diese Standorte haben aufgrund ihrer besonderen Entwicklungschancen eine herausgehobene Bedeutung. Landesweit, wie auch innerhalb der einzelnen Planungsregionen, sollen gleichgewichtige wirtschaftliche Entwicklungen ermöglicht werden. Pro Planungsregion werden demnach zwei Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen, die aufgrund ihrer besonderen Entwicklungschancen eine herausgehobene Bedeutung haben, benannt. Die benannten Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung stellen keine eigene raumordnerische Kategorie dar, da sie gemäß der Festlegung "Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen" bereits als klassische Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen festgelegt sind. Insofern bedarf es keiner unterschiedlichen Signaturen für die Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen in der Hauptkarte. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter den folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.1.2-1 und Z 5.1.2-2
Stellungnehmer ID: 92 Landeshauptstadt Magdeburg Hinweis (BE-ID: 1177): Kapitel 7.2 „Freiraum- und Ressourcenschutz“ Kapitel 7.2.1 „Hochwasserschutz“ Mit dem Grundsatz G 7.2.1-5 „Starkregengefährdung“ wird festgesetzt, dass bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen eine Starkregengefährdungsanalyse durchzuführen ist. Offen bleibt mit dem vorliegenden Plan, welche Daten zur Niederschlagsmenge, -dauer und -Intensität zugrunde zu legen sind. In der Begründung wird darauf hingewiesen, dass Informationen dazu in der Wasserwirtschaftsverwaltung	Teil B Kapitel: 7.2.1 Hochwasserschutz G 7.2.1-5 Starkregengefährdung	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Den durchzuführenden Starkregengefährdungsanalysen soll die aktuelle „Hinweiskarte Starkregengefahren für Sachsen-Anhalt“ des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie zugrunde gelegt und diese ggf. örtlich weiter detailliert werden. Die Hinweiskarte Starkregengefahren stellt die Simulationsergebnisse zu möglichen Starkregenszenarien dar. Die Daten enthalten jeweils die modelltechnisch ermittelte maximale Überflutungstiefe, die maximalen Fließgeschwindigkeiten sowie die Fließrichtung für ein außergewöhnliches Niederschlagsereignis.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
bereitgehalten werden. Die zur Verfügung stehenden Informationen sollen konkret benannt werden.		Maßgebend sind die LAWA-Empfehlungen für ein effektives Starkregenrisikomanagement. Auch Sachsen-Anhalt hat einen Leitfaden erstellt. Landesweite Hinweiskarten werden erstellt, Niederschlagsdaten sind erhältlich (DWD) und frei zugänglich im Internet verfügbar. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.2.1-9
Stellungnehmer ID: 92 Landeshauptstadt Magdeburg Hinweis (BE-ID: 1012): Allgemeine Hinweise zum Aufbau des Teils B - Textliche Festsetzungen Insgesamt scheint der vorliegende erste Entwurf des Landesentwicklungsplans weniger Ziele festsetzen zu wollen, als im bisherigen Landesentwicklungsplan festgesetzt wurden. Er ist weniger restriktiv, auch werden die formulierten Ziele sehr weich gefasst. Dadurch soll den nachgeordneten Ebenen mehr Gestaltungsspielraum gegeben werden. Jedoch birgt das Fehlen von verbindlichen Zielen im LEP die Gefahr, dass sich die dann zuständigen Regionalen Planungsgemeinschaften und Kommunen sehr heterogen entwickeln. Den landesweiten Entwicklungszielen, welche nun lediglich als Grundsatz formuliert wurden, wird nicht in allen Planungsregionen und Kommunen des Landes die gleiche Bedeutung beigemessen. Es ist zu prüfen, ob der landesweite Rahmen durch den LEP ausreichend vorgegeben ist, d.h. ob alle wichtigen landesweiten Festsetzungen als Ziele formuliert wurden.	Teil A Kapitel: Textteil und Begründung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 92 Landeshauptstadt Magdeburg Hinweis (BE-ID: 1050): Kapitel 2.5 „Zentrale Orte“ Das zentralörtliche System ist ein wichtiges Instrument der Raumordnung. Zentrale Orte dienen der Zuordnung vielfältiger Funktionen der Daseinsvorsorge entsprechend der Zentralitätsstufe. Dadurch soll eine bedarfsgerechte Versorgung aller Menschen im Land in zumutbarer Entfernung sichergestellt werden, gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Teilräumen des Landes herzustellen und gleichzeitig die siedlungsstrukturelle Entwicklung sozial, ökologisch und	Teil B Kapitel: 2.5 Zentrale Orte G 2.5-1 Bündelung überörtlicher Einrichtungen	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Das Kapitel zu Zentralen Orten wird angepasst und trägt dem vorgetragenen Belang Rechnung. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.5-3

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
ökonomisch gesteuert werden. Die „Bündelung überörtlicher Einrichtungen“ (Grundsatz G 2.5-1 „Bündelung überörtlicher Einrichtungen“) sollte daher als Ziel formuliert werden.		
Stellungnehmer ID: 92 Landeshauptstadt Magdeburg	Teil B Kapitel: Festlegungskarten Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1054): Kapitel 2.5.2 „Mittelzentren“, Kapitel 2.5.3 „Grundzentren“ Entsprechend der Ziele Z 2.5.2-3 „Oberzentrale Funktion für Stendal“ und Z 2.5.2-4 „Oberzentrale Funktion für Halberstadt“ nehmen die Mittelzentren Stendal und Halberstadt in verschiedenen Bereichen oberzentrale Funktionen wahr. Diese besondere Funktion sollte auch weiterhin in den Festlegungskarten erkennbar sein, damit Kartendarstellung und textliche Festlegungen nicht auseinanderfallen. Die hier erfolgte Abschaffung der zentralörtlichen Kategorie „Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums“ bei gleichzeitiger Zuordnung verschiedener oberzentraler Funktionen zu mehreren Mittelzentren erscheint wenig stringent.		Begründung: Die Festlegungen und Begründungen mit Bezug zum Zentrale-Orte-Status der Stadt Halberstadt sowie der Hansestadt Stendal wurden angepasst. Aufgrund der Entwicklungsperspektive wird von einem gesonderten Planzeichen in den Festlegungskarten abgesehen. Im Übrigen wird auf die textlichen Festlegungen verwiesen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.5.1-3 und Z 2.5.1-4
Stellungnehmer ID: 92 Landeshauptstadt Magdeburg	Teil B Kapitel: 2.3 Raumkategorien Z 2.3-1 Raumkategorien	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1044): Nach meiner Auffassung ist es nicht sachgerecht, Gemeinden im Sinne einer geschlossenen Abgrenzung des Verdichtungsraums vollständig mit einzubeziehen, welche die Kriterien nur teilweise bzw. nur in einzelnen Ortsteilen erfüllen.		Begründung: Die Raumkategorien werden im 2. Entwurf des LEP neu gefasst. Die Zuordnung von Gemeinden, welche nicht in jedem Fall die Kriterien für eine Zuordnung erfüllen, wird entsprechend begründet. Die Raumkategorien werden gemeindescharf abgegrenzt. Damit wird eine eindeutige Zuordnung erreicht und der kommunalen Entscheidungs- und Planungsebene entsprochen. Letzteres ist für kommunalpolitische Entscheidungen und die Organisation des Abstimmungsprozesses von Belang. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.3.1-1
Stellungnehmer ID: 92 Landeshauptstadt Magdeburg	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hinweis (BE-ID: 1101): Zum Grundsätze 5.1.1-1 „Förderung der Standortvoraussetzungen“ möchte ich folgenden Ergänzungsvorschlag analog LEP 2010 anregen: - eine am Bedarf orientierte Modernisierung und Revitalisierung alter Industrie- und Gewerbestandorte einschließlich der Beseitigung vorhandener Altlasten sowie Ausweisung neuer strategisch wichtiger Standorte. Die Landeshauptstadt Magdeburg verfügt nach wie vor über gewerbliche Altstandorte, welche aufgrund der deutlichen Verknappung von verfügbaren Gewerbeflächen zu revitalisieren sind. Hierfür ist eine Reaktivierung brach gefallener Flächen, deren Neustrukturierung (Parzellierung) und Modernisierung hinsichtlich der Erschließung (Medien + verkehrliche Anbindung) und weiterer Bedarfe notwendig, um vor allem kleineren und mittleren Betrieben weiterhin bestmögliche Standortvoraussetzungen innerhalb der Landeshauptstadt zu ermöglichen. Weiterhin führt die Nutzungsänderung von großflächigen Altstandorten (z.B. RAW-Gelände) zu Wohnen sowie die Auslastung bestehender Gewerbeflächen zu einer deutlichen Verknappung verfügbarer Flächen, was weiterhin eine Ausweisung neuer strategisch wichtiger Standorte unabdingbar macht.	G 5.1.1-1 Förderung der Standortvoraussetzungen	Begründung: Die Festlegung wird hinsichtlich der bedarfsgerechten Revitalisierung ehemaliger Gewerbe- und Industriestandorte, deren Modernisierung sowie Ausweisung neuer Standorte ergänzt. Der Vollständigkeit halber wird auf die Festlegung zur Nutzung von Industriebrachen verwiesen, wonach in allen Teilräumen des Landes für die Ausweisung neuer Industrie- und Gewerbeflächen vorrangig Industriebrachen und baulich vorge nutzte Brachflächen genutzt werden sollen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.1.1-3 und G 5.1.2-8
Stellungnehmer ID: 92 Landeshauptstadt Magdeburg Hinweis (BE-ID: 1071): Kapitel 3.3 „Einzelhandel“ Mit dem Ziel Z 3.3-1 „Konzentrationsgebot“ wird die Zulässigkeit von Einzelhandelsgroßprojekten für Endverbraucher im Sinne des § 11 Abs. 3 § BauNVO ausschließlich auf Ober- und Mittelzentren beschränkt. Dies klingt zunächst nach einer strikteren Einschränkung als zuvor im LEP 2010 LSA. Jedoch werden mit dem Ziel Z 3.3-6 „Grundversorgung in Grundzentren und nicht zentralen Orten“ regelmäßige Ausnahmetatbestände für die Zulässigkeit von großflächigem Einzelhandel in Grundzentren und nicht zentralen Orten formuliert. Laut Begründung zum Ziel Z 3.3-6 soll damit eine Zulässigkeit in begründeten Einzelfällen ermöglicht werden. Hier wird ein zuvor als Ausnahmetatbestand beschriebenes Ereignis mittels eines separaten Ziels zu einer Regel gemacht. Damit wird das Instrument des	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Z 3.3-1 Konzentrationsgebot	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung zur Grundversorgung in Grundzentren als Ausnahmeregelung wird angepasst. Hierbei wird eine mögliche Ausnahme in begründeten Fällen anhand von zu beachtenden Kriterien klar definiert. Die Ausnahme ist detailliert zu belegen und schädliche Auswirkungen sind auszuschließen. Die Regelungen zum Integrationsgebot und Beeinträchtigungsverbot sind ebenso anzuwenden. Zudem darf der Anteil des nahversorgungsrelevanten Sortiments 90 Prozent an der Gesamtverkaufsfläche des Einzelhandelsgroßprojekts nicht unterschreiten, um dem Aspekt der Grundversorgung Rechnung zu tragen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 3.4-8

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Zentralen-Orte-Konzepts unterwandert, die Rechte der Zentralen Orte, insbesondere der Oberzentren, werden geschwächt. Die Formulierung einer Ausnahme innerhalb des Ziels 3.3-1 erscheint hier sinnvoller, um der Ausnahme nicht zu viel Gewicht zu verleihen.		
Stellungnehmer ID: 92 Landeshauptstadt Magdeburg	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Z 7.2.2-2 Vorranggebiete für Natur und Landschaft	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1178): Kapitel 7.2.2 „Natur- und Landschaftsschutz“ Die festgesetzten Vorranggebiete für Natur und Landschaft (Z 7.2.2-2 „Vorranggebiete für Natur Landschaft“) und ebenso die Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems (G 7.2.2-5 „Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems“) wurden im Vergleich zum LEP 2010 LSA neu sortiert und auch teilweise neu bezeichnet. Dies stiftet bei den Nutzern eher Verwirrung, ohne dass sich dadurch am naturschutzfachlichen Wert dieser Gebiete etwas ändert. Daher empfehle ich die alte Systematik, inklusive der Bezeichnungen, beizubehalten.		Begründung: Anders als im Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP) erfolgt die Auflistung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten im neuen Landesentwicklungsplan in alphabetischer Reihenfolge, um eine bessere Orientierung im Plan für den Leser zu gewährleisten. Dies bedeutet für den an die Systematik des LEP 2010 gewöhnten Leser eine Umstellung, die jedoch zumutbar erscheint. Die Gebietsbezeichnungen der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete wurden aus fachlichen Erwägungen teilweise angepasst.
Stellungnehmer ID: 92 Landeshauptstadt Magdeburg	Teil B Kapitel: 2.5 Zentrale Orte Z 2.5-1 Zentrale Orte	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1052): In der Begründung zu Ziel Z 2.5-1 (Zentrale Orte) wird u.a. als Indikator für die Sicherstellung der Zugangsmöglichkeiten zu Einrichtungen der Daseinsvorsorge die PKW-Fahrzeit jeweils ausgehend vom Wohnort angegeben. Politisches Ziel ist jedoch eine klimafreundliche Mobilität anzustreben und daher auf verstärkte Nutzung des ÖPNV hinzuwirken. Daher scheint der Indikator „PKW-Fahrtzeit“ in Zeiten des Klimawandels (und demografischen Wandels) nicht erstrebenswert, ausschlaggebend sollte die Erreichbarkeit mittels ÖPNV sein. Ich bitte um entsprechende Änderung.		Begründung: Die Erreichbarkeit der Zentralen Orte wird mit der neuen Festlegung als Zielfestlegung formuliert. Die Erreichbarkeitsschwellenwerte der beiden Verkehrsträger MIV und ÖPNV werden hierbei als Alternativen verstanden. Dieser Aspekt wird in der Zielbegründung klargestellt. Die Grundlage für die definierten Erreichbarkeitsschwellenwerte stellt die Richtlinie für integrierte Netzgestaltung (RIN) dar. Die RIN ist eine Planungsrichtlinie in Deutschland, die vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) entwickelt wurde. Sie dient als Leitfaden für eine integrierte und aufeinander abgestimmte Gestaltung der Verkehrsinfrastruktur in Deutschland. Die Richtlinie ist ein zentrales Instrument, um die Planung und den Ausbau von Verkehrsnetzen so zu koordinieren, dass Mobilitätsbedürfnisse optimal erfüllt werden, Verkehrsströme effizient und umweltverträglich abgewickelt werden und

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		die Entwicklung der Zentralen Orte wie auch der ländlichen Räume unterstützt wird. Zudem wird in der Zielbegründung klargestellt, dass die Anbindung an den ÖPNV zwischen 6 und 18 Uhr an Werktagen mindestens stündlich innerhalb der Zumutbarkeitsgrenze als Stundentakt als Mindeststandard anzustreben ist, und der Bezug zum Kap. 5.3.1 hergestellt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 2.5-5 und Z 5.3.1-6
Stellungnehmer ID: 92 Landeshauptstadt Magdeburg Hinweis (BE-ID: 1147): Kapitel 5.3.4 „Wasserstraßen und Binnenhäfen“ Der Grundsatz G 5.3.4-2 „Schiffbarkeit von Elbe und Saale“, welcher darauf abzielt die Schiffbarkeit der Wasserstraßen Elbe und Saale herzustellen und zu gewährleisten ist m.E. insbesondere für die Saale nicht zukunftsfähig. Die Schiffbarkeit wird aufgrund von immer häufiger auftretender Extrem Wetterlagen, d.h. auch Hitze- bzw. Trockenperioden sowie Starkregenereignissen und dem damit eintretenden Niedrigwasser bzw. Hochwasser künftig zunehmend beeinträchtigt sein.	Teil B Kapitel: 5.3.4 Wasserstraßen und Binnenhäfen G 5.3.4-2 Schiffbarkeit von Elbe und Saale	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Anschlussprozesses zum Gesamtkonzept Elbe aktuelle Entwicklungen hinsichtlich des Klimawandels (z. B. länger andauernde und wiederkehrende Dürreperioden) und dessen erwartbare Auswirkungen einbezogen und in den daraus resultierenden Umsetzungsschritten berücksichtigt werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.3.4-3
Stellungnehmer ID: 92 Landeshauptstadt Magdeburg Hinweis (BE-ID: 1055): Der Logik der Begründung zu Z 2.5.2-1 folgend, müssten diese beiden Mittelzentren Stendal und Halberstadt sogar als Oberzentren festgesetzt werden, da ja die mit dem LEP 2010 LSA festgesetzten als Grundzentren mit Teilfunktion eines Mittelzentrums mit dem vorliegenden 1. Entwurf des Landesentwicklungsplan als Mittelzentren festgesetzt werden.	Teil B Kapitel: 2.5.2 Mittelzentren Z 2.5.2-3 Oberzentrale Funktionen für Stendal	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Halberstadt, Welterbestadt Quedlinburg, Hansestadt Stendal sowie Wernigerode werden als Mittelzentren festgelegt. Die besondere Bedeutung des festgelegten Mittelzentrums Hansestadt Stendal für die Altmark wird mit der neuen Festlegung Z 2.5.1-3 berücksichtigt. Ebenso wird die besondere Bedeutung der festgelegten Mittelzentren Halberstadt, Welterbestadt Quedlinburg und Wernigerode für den Harz mit der neuen Festlegung Z 2.5.1-4 berücksichtigt. Hierbei spielt insbesondere die wesentliche Versorgungsfunktion dieser Zentralen Orte für die Altmark bzw. für den Harz die übergeordnete Rolle. Zudem gehen die neuen Festlegungen als oberzentrale

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Entwicklungsräume auch auf die teilweise substanziellen oberzentralen Erreichbarkeitsdefizite zurück. Auch vor dem Hintergrund ihrer regionalen, wirtschaftlichen, standortpolitischen, touristischen wie auch kulturellen Bedeutung ist die oberzentrale Versorgungsqualität der Hansestadt Stendal sowie Halberstadt, Welterbestadt Quedlinburg und Wernigerode im Verbund zu stabilisieren und weiterzuentwickeln. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 2.5.1-3, Z 2.5.1-4 und Z 2.5.2-2
Stellungnehmer ID: 92 Landeshauptstadt Magdeburg Hinweis (BE-ID: 1011): Hauptkarte Das Symbol für den Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen „Magdeburg/ Sülzetal“ sollte entsprechend der neuen Entwicklungen in nördliche Richtung verschoben werden: Der größere Flächenanteil des Standorts mit den Teilflächen „Eulenberg“, „Über den Springen“ und „Stemmerberg“ liegt nördlich der Bundesfernstraße 81.	Teil B Kapitel: Hauptkarte Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Der Hinweis auf die räumliche Lage des Vorrangstandortes für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen "Magdeburg/Sülzetal (Osterweddingen, Langenweddingen, Wanzleben)" wird in der Hauptkarte berücksichtigt. Das Planzeichen wird entsprechend verschoben.
Stellungnehmer ID: 92 Landeshauptstadt Magdeburg Hinweis (BE-ID: 1151): Kapitel 5.3.6 „Luftverkehr“ Grundsatz G 5.3.6-1 „Flughafen Magdeburg / Cochstedt“ Der Flughafen Magdeburg Cochstedt ist für die Landeshauptstadt Magdeburg von großer Bedeutung. Da der Flughafen Magdeburg selbst aufgrund seiner baulichen Beschaffenheit jetzt und auch zukünftig keine Kapazitäten zur Abdeckung möglicher Business-Verkehre bietet, ist die Sicherung und Stärkung des Flughafens Cochstedt zwingend notwendig.	Teil B Kapitel: 5.3.6 Luftverkehr G 5.3.6-1 Flughafen Magdeburg/Cochstedt	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung: Die Sicherung und Stärkung des Verkehrsflughafens Magdeburg/Cochstedt findet in der Festlegung Berücksichtigung. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.3.6-2
Stellungnehmer ID: 68	Teil B	Abwägungsvorschlag:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt Regionalbereich Mitte Hinweis (BE-ID: 3766): Der Landesradverkehrsplan Sachsen-Anhalt (LRVP) verfolgt das Ziel, in Umsetzung des Nationalen Radverkehrsplans (NRVP) die Rahmenbedingungen für den Radverkehr in Sachsen-Anhalt ressortübergreifend und in Zusammenarbeit mit den Kommunen weiterzuentwickeln. Entsprechend dem NRVP umfasst der LRVP den Alltags- und Freizeitradverkehr sowie den touristisch relevanten Radverkehr. Der LRVP bildet die Handlungsgrundlage für die Planung und den Bau von straßenbegleitenden Radwegen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit durch Trennung der Verkehrsarten und durch Schaffung bedarfsgerechter und infrastrukturell abgestimmter Radverkehrsanlagen. Im Zuständigkeitsbereich der LSBB, RB Mitte befinden sich derzeit folgende Radwegemaßnahmen in der Planung bzw. Umsetzung: > B 1 Burg - Schermen > B 1 Eichenbarleben - Bornstedt > B 1 Landesgrenze Niedersachsen - Alleringersleben > B 71 Haldensleben - Letzlingen > B 184 Leitzkau - Dannigkow > L 24 Seehausen - Dreileben > L 24 Kathendorf - Etingen > L 24 Groningen - Großaisleben > L 25 Ursleben - Erxleben > L 34 Roßdorf - Kleinwusterwitz > L 42 Haldensleben – Süplingen > L 46 Wanzleben - Dommersleben > L 47 Meitzendorf -B189 > L 48 Ebendorf - Barleben > L 52 Burg - Ni eg ripp > L 60 Leitzkau - Ladeburg	Kapitel: 5.3.8 Rad- und Fußverkehr Z 5.3.8-1 Erhaltung und Ausbau des Rad- und Fußwegenetzes	Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.8-1
Stellungnehmer ID: 68 Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt Regionalbereich Mitte Hinweis (BE-ID: 3764):	Teil B Kapitel: 5.3.3 Straßenverkehr Z 5.3.3-2 Vorhaben des Bundesverkehrswegeplans 2030 und Investitionsgesetz Kohleregionen	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung:

Übersicht über die Abwägung der Hinweise zum Ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Die LSBB, RB Mitte ist der zuständige Straßenbaulastträger für die Bundes- und Landesstraßen im Landkreis Börde und im Landkreis Jerichower Land. Folgende Maßnahmen des Bundesverkehrswegeplans (BVWP 2030) werden derzeit durch die LSBB, RB Mitte geplant bzw. umgesetzt: > B 1 OU Burg > B71 nOU Vahldorf > B 107 OU Jerichow > B 184 n OU Heyrothsberge - Königsborn - Menz - Wahlitz > B 246 OU Wanzleben Darüber hinaus sind im Verwaltungsbereich der LSBB, RB Mitte folgende Maßnahmen in Bearbeitung: - Neubau der B 245n, Bahnübergang (BÜ)-Beseitigung Haldensleben - diverse Um- und Ausbaumaßnahmen von Streckenabschnitte und Ortsdurchfahrten - diverse Erhaltungsmaßnahmen (Deckenerneuerungen) - diverse mögliche Vorbereitungen (Leerrohre) für den Breitbandausbau entlang der Bundes- und Landesstraßen - Maßnahmen im Zusammenhang mit der Erschließung des HighTechPark Magdeburg (HTP): - o Um- und Ausbau der L 50 zwischen Bundesautobahn (BAB) 14 und Schleibnitz (Fahrbahn & Radweg) - o Neubau der Anschlussstelle an der B 81 zur Erschließung des „Gewerbegebiet Osterweddingen“ - und des „Gewerbegebietes Eulenberg“ (Ansiedlung von „Intel“), (Vorhabenträger Gemeinde Sülzetal)		Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.3.3-4, Z 5.3.3-6 und Z 5.3.3-7
Stellungnehmer ID: 68 Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt Regionalbereich Mitte Hinweis (BE-ID: 3765): Für den HighTechPark Magdeburg wird derzeit im Auftrag des Landes ein Mobilitätskonzept zur Abschätzung der verkehrlichen Auswirkungen auf das umliegende Straßennetz erarbeitet. Daraus resultierende Anpassungsnotwendigkeiten sollten bei erheblichen Auswirkungen in den LEP aufgenommen werden.	Teil B Kapitel: 5.3.3 Straßenverkehr Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Etwaige Ergebnisse des Mobilitätskonzepts zur Abschätzung der verkehrlichen Auswirkungen auf das umliegende Straßennetz im Zuge der Umsetzung des High-Tech-Parks Magdeburg werden durch die Fachplanung geprüft, bewertet und umgesetzt. Sofern Neu-/Ausbaumaßnahmen am Bundesfern- und/oder Landesstraßennetz erforderlich sind, die diese Vorhaben im Rahmen der Aufstellung des Bundesverkehrswege- und Mobilitätsplans 2040

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		beziehungsweise Landesstraßenbauplan 2040 zu prüfen. Sowohl für die vom Bund geplante Aufstellung des Bundesverkehrswege- und Mobilitätsplans 2040 als auch für den vom Land geplanten Landesstraßenbauplan 2040 sind die Kriterien und Randbedingungen noch nicht bekannt.
Stellungnehmer ID: 69 Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt Regionalbereich Nord Hinweis (BE-ID: 5417): Hinweis aus der Stellungnahme vom 19.06.23 In diesem Zusammenhang möchte ich auch den Radwegneubau erwähnen. Wie bereits bekannt ist, wurde durch die Landesregierung des Landes Sachsen-Anhalt eine Fortschreibung des LRVP vorgenommen. Hierzu wurde ein neues Programm, das Landesradverkehrsnetz 2020 (LRVN), erarbeitet. Dieses LRVN baut auf dem Landesradverkehrsplan aus dem Jahr 2010 auf und beinhaltet alle Radwege an Bundesstraßen, Landesstraßen, Kreisstraßen und dem gemeindlichen Straßen- und Wegenetz. Mit dem neuen Konzept des LRVN des Landes Sachsen-Anhalt sollen die Gemeinden besser miteinander vernetzt und somit auch ein Beitrag zur Verbesserung der Daseinsfürsorge im ländlichen Raum, der Entwicklung der Siedlungsstruktur sowie einen Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden. Mit der geplanten Schließung der Netzlücken bestehender Radwege, den Verbindungen mit dem touristischen Radwegenetz und der Anpassung der Radwege an die Qualitätsstandards wird auch die Verkehrssicherheit für die Radfahrenden verbessert. Die Umsetzung erfolgt in Kooperation der einzelnen Baulasträger (Bund, Land, Landkreise und Kommunen) und den gegebenen Finanzierungsmöglichkeiten (z. B. Nutzung von Fördermitteln). Im Rahmen der Aufstellung der LRVN sind die Kommunen und Landkreise beteiligt worden. Mithilfe dortiger Radwegekonzepte und -Planungen konnte ein Radwegenetz erstellt werden, das den v. g. Anforderungen gerecht wird.	Teil B Kapitel: 5.3.8 Rad- und Fußverkehr Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Das Landesradverkehrsnetz 2020 wird im Rahmen der Aufstellung des Landesentwicklungsplans entsprechend berücksichtigt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.3.8-3

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 69 Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt Regionalbereich Nord	Teil B Kapitel: 5.3.1 Ziele der verkehrlichen Entwicklung Z 5.3.1-4 Erreichbarkeit und Anbindung	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 5415): Hinweis aus der Stellungnahme vom 19.06.23 Eines der vielen Ziele des Landesentwicklungsplanes ist u. a. die Entwicklung und Stärkung des ländlichen Raumes. Zu den Aufgaben der Straßenbauverwaltung gehört u. a. die Erschließung der Siedlungsstrukturen, mit der wir einen Beitrag an der Durchsetzung dieses Zieles leisten können. Dies kann mittels eines gut ausgebauten Straßennetzes, zur Verbindung der Grund-, Mittel- und Oberzentren, erreicht werden. Uns ist bewusst, dass zur Erfüllung dieses Anspruches noch eine Vielzahl an Straßen in den Landkreisen Altmarkkreis Salzwedel und Stendal einen Um- und Ausbau, ggf. auch einen Neubau erfahren müssen, dass diese den an eine Bundes- oder Landesstraße gestellten Anforderungen gerecht werden. Hier arbeiten wir eng mit den jeweiligen Landkreisen und betroffenen Kommunen zusammen, um im Rahmen unserer Möglichkeiten und den bestehenden, in der Siedlungsstruktur begründeten, ungünstigen Rahmenbedingungen, diese Aufgaben schrittweise zu bewältigen.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 69 Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt Regionalbereich Nord	Teil B Kapitel: 5.3.8 Rad- und Fußverkehr Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 1572): In diesem Zusammenhang möchte ich auch den Radwegneubau erwähnen. Wie bereits bekannt ist, wurde durch die Landesregierung des Landes Sachsen-Anhalt eine Fortschreibung des LRVP vorgenommen. Hierzu wurde ein neues Programm, das Landesradverkehrsnetz 2020 (LRVN), erarbeitet. Dieses LRVN baut auf dem Landesradverkehrsplan aus dem Jahr 2010 auf und beinhaltet die Radwege an Bundesstraßen, Landesstraßen, Kreisstraßen und dem gemeindlichen Straßen- und Wegenetz. Mit dem neuen Konzept des LRVN des Landes Sachsen-Anhalt sollen die Gemeinden besser miteinander vernetzt und somit auch ein Beitrag zur Verbesserung der Daseinsfürsorge im ländlichen Raum, der Entwicklung der Siedlungsstruktur sowie einen Beitrag zum Erreichen der Klima- und Umweltschutzziele geleistet werden. Mit der geplanten Schließung der		Begründung: Das Landesradverkehrsnetz 2020 wird im Rahmen der Aufstellung des Landesentwicklungsplans entsprechend berücksichtigt. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.3.8-3

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Netzlücken bestehender Radwege, den Verbindungen mit dem touristischen Radwegenetz und der Anpassung der Radwege an die aktuellen Qualitätsstandards wird auch die Verkehrssicherheit für die Radfahrenden, als aktive Verkehrsträger, verbessert sowie ein weiterer Beitrag zu einer gut funktionierenden Infrastruktur und selbstbestimmten Mobilität im ländlichen Raum geleistet (Handlungsfeld 2, 3, 6). Die Umsetzung erfolgt in Kooperation der einzelnen Baulastträger (Bund, Land, Landkreise und Kommunen) und den gegebenen Finanzierungsmöglichkeiten (z. B. Nutzung von Fördermitteln). Im Rahmen der Aufstellung der LRVN sind die Kommunen und Landkreise beteiligt worden. Mithilfe dortiger Radwegekonzepte und -planungen konnte ein Radwegenetz erstellt werden, das den v.g. Anforderungen gerecht wird.		
Stellungnehmer ID: 69 Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt Regionalbereich Nord	Teil B Kapitel: 5.3.3 Straßenverkehr Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 5416): Hinweis aus der Stellungnahme vom 19.06.23 Weiterer Bedarf mit Planungsrecht Als neues Vorhaben im weiteren Bedarf des BVWP mit Planungsrecht wurde die B 71n, OU Mahlsdorf aufgenommen, mit den Planungen hierzu wurde allerdings noch nicht begonnen. Als weitere Maßnahme ist die B 188n, OU Kloster Neuendorf-Jävenitz-Hottendorf im BVWP enthalten, hier erfolgt voraussichtlich im Jahr 2024 die Beantragung des Baurechtsverfahrens. Die B 190n, von der Landesgrenze NI/ST bis zur A 14, ist ebenfalls bereits Bestandteil des BVWP. Das Raumordnungsverfahren wurde mit der Landesplanerischen Beurteilung vom 28.Dezember 2007 abgeschlossen. Die Linienbestimmung für den Abschnitt von der BAB A 39 bis zur BAB A 14 erfolgte am 11. April 2011 durch das Bundesministerium für Bau, Verkehr und Stadtentwicklung. Der Abschnitt von der BAB A 14 bis zur Landesgrenze ST/BB blieb hierbei allerdings unberücksichtigt. Es ist beabsichtigt in dem Korridor der Vorzugsvariante (+/- 100 m) die B 190n auch umzusetzen. Die Planungsabschnitte 2.6 (OU Leppin) und 2.7 (OU Tannenkruge) wurden planerisch bereits begonnen. Derzeit erfolgt eine Überprüfung der Verkehrszahlen und die Fortschreibung der Verkehrstechnischen Untersuchung.		Begründung: Die Festlegung wird entsprechend überarbeitet. Die Neufassung dieser Festlegung sieht vor, dass alle Vorhaben des Fernstraßenausbaugesetzes und Investitionsgesetzes Kohleregionen schrittweise umgesetzt werden sollen. Die aufgezeigten Verkehrsprojekte sind Bestandteil des Fernstraßenausbaugesetzes. Eine explizite Nennung der Vorhaben des Fernstraßenausbaugesetzes und Investitionsgesetzes Kohleregionen ist nicht Regelungsgegenstand des LEP. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.3.3-4 und Z 5.3.3-6

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 69 Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt Regionalbereich Nord Hinweis (BE-ID: 1570): Eines der vielen Ziele des Landesentwicklungsplanes ist u. a. die Entwicklung und Stärkung des ländlichen Raumes. Zu den Aufgaben der Straßenbauverwaltung gehört u. a. die Erschließung der Siedlungsstrukturen, mit der wir einen Beitrag an der Durchsetzung dieses Zieles leisten können. Dies kann mittels eines gut ausgebauten Straßennetzes, zur Verbindung der Grund-, Mittel- und Oberzentren, erreicht werden. Uns ist bewusst, dass zur Erfüllung dieses Anspruches noch eine Vielzahl an Straßen in den Landkreisen Altmarkkreis Salzwedel und Stendal einen Um- und Ausbau, ggf. auch einen Neubau erfahren müssen, dass diese den an eine Bundes- oder Landesstraße gestellten Anforderungen gerecht werden. Hier arbeiten wir eng mit den jeweiligen Landkreisen und betroffenen Kommunen zusammen, um im Rahmen unserer Möglichkeiten und den bestehenden, in der Siedlungsstruktur begründeten, ungünstigen Rahmenbedingungen, diese Aufgaben schrittweise zu bewältigen.	Teil B Kapitel: 5.3.1 Ziele der verkehrlichen Entwicklung Z 5.3.1-4 Erreichbarkeit und Anbindung	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 69 Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt Regionalbereich Nord Hinweis (BE-ID: 1571): Im Bundesverkehrswegeplan 2030 sind nachfolgend aufgeführte Maßnahmen enthalten: Vordringlicher Bedarf Im vordringlichen Bedarf des BVWP ist die B 188n, OU Miesterhorst; die Bauvorbereitungen dazu laufen bereits. Als neues Vorhaben wurde die B 71n, OU Estedt aufgenommen. Die Variantenuntersuchung wurde mit der Linienbestätigung am 06.06.2023 abgeschlossen. Nunmehr wird mit der Entwurfsaufstellung für die Vorzugsvariante „West“ begonnen. Beide Vorhaben sind nicht im 1. Entwurf zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt dargestellt, wurden allerdings in unserer Stellungnahme v. 19.06.2023 aufgeführt. Weiterer Bedarf mit Planungsrecht	Teil B Kapitel: 5.3.3 Straßenverkehr Z 5.3.3-2 Vorhaben des Bundesverkehrswegeplans 2030 und Investitionsgesetz Kohleregionen	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung wird entsprechend überarbeitet. Die Neufassung dieser Festlegung sieht vor, dass alle Vorhaben des Fernstraßenausbaugesetzes und Investitionsgesetzes Kohleregionen schrittweise umgesetzt werden sollen. Die aufgezeigten Verkehrsprojekte sind Bestandteil des Fernstraßenausbaugesetzes. Eine explizite Nennung der Vorhaben des Fernstraßenausbaugesetzes und Investitionsgesetzes Kohleregionen ist nicht Regelungsgegenstand des LEP. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.3.3-4 und Z 5.3.3-6

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Als neues Vorhaben im weiteren Bedarf des BVWP mit Planungsrecht wurde die B 71n, OU Mahlsdorf aufgenommen, mit den Planungen hierzu wurde allerdings noch nicht begonnen. Als weitere Maßnahme ist die B 188n, OU Kloster Neuendorf — Jävenitz - Hottendorf im BVWP enthalten, hier erfolgt voraussichtlich im Jahr 2024 die Beantragung des Baurechtsverfahrens. Diese beiden Vorhaben sind ebenfalls nicht im 1. Entwurf zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt dargestellt, wurden aber in unserer Stellungnahme v. 19.06.2023 aufgeführt. Die B 190n, von der Landesgrenze NI/ST bis zur A 14, ist ebenfalls bereits Bestandteil des BVWP. Das Raumordnungsverfahren wurde mit der Landesplanerischen Beurteilung vom 28.Dezember 2007 abgeschlossen. Die Linienbestimmung für den Abschnitt von der BAB A 39 bis zur BAB A 14 erfolgte am 11. April 2011 durch das Bundesministerium für Bau, Verkehr und Stadtentwicklung. Der Abschnitt von der BAB A 14 bis zur Landesgrenze ST/BB blieb hierbei allerdings unberücksichtigt. Es ist beabsichtigt in dem Korridor der Vorzugsvariante (+/- 400 m) die B 190n auch umzusetzen. Die Planungsabschnitte 2.6 (OU Leppin) und 2.7 (OU Tannenkrug) wurden planerisch bereits begonnen. Nachdem im vergangenen Jahr die verkehrstechnische Untersuchung fortgeschrieben wurde, erfolgte nun die Wiederaufnahme der Planungen für die Planungsabschnitte 2.6 und 2.7. Die Planungen zum Planungsabschnitt 2.1 (OU Pretzier) werden ebenfalls ab dem II. Quartal 2024 aufgenommen.		
Stellungnehmer ID: 70 Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt Regionalbereich Ost Hinweis (BE-ID: 1567): Die unter G 7.2.2-5 als Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems festgesetzte Zone stellt ein Konfliktpunkt in Bezug auf die Planung der B 187 OU Coswig-Griebo dar. Die erhöhte Aufwendungen für bautechnische Maßnahmen zur Folge haben können.	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz G 7.2.2-5 Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Vorbehaltsgebiete für eine bestimmte Nutzung oder Funktion sind (zeichnerische) Grundsätze der Raumordnung. Grundsätze der Raumordnung sind gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 ROG Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Ein Vorbehaltsgebiet ist ein räumlicher Bereich, dem unter Berücksichtigung konkurrierender Raumnutzungsansprüche eine besondere Bedeutung für eine bestimmte raumbedeutsame Funktion oder Nutzung zugesprochen wird - in diesem Fall für die landwirtschaftliche Nutzung. Die raumordnerische Festlegung erfolgt mit dem Ziel, diese Funktion oder Nutzung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen vorrangig zu

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		berücksichtigen, ohne jedoch konkurrierende Nutzungen gänzlich auszuschließen. Im Gegensatz zu Vorranggebieten, in denen konkurrierende Nutzungen ausgeschlossen oder nur bedingt zulässig sind, besteht im Vorbehaltsgebiet eine abwägende Berücksichtigungspflicht, wobei der festgelegten Funktion bei Ermessensentscheidungen ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung beizumessen ist. Mit der Festlegung von Vorbehaltsgebieten für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems werden Belange des Naturschutzes raumordnerisch gegenüber konkurrierenden Belangen priorisiert. Ein Konflikt mit bestehenden infrastrukturellen Nutzungen wird durch die Festlegung eines Vorbehaltsgebietes im Landesentwicklungsplan grundsätzlich nicht ausgelöst. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgende Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.2-8.
Stellungnehmer ID: 70 Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt Regionalbereich Ost Hinweis (BE-ID: 1563): Die im Bundesverkehrswegeplan 2030 (BVWP 2030) verankerten Vorhaben spiegeln sich im 1. Entwurfs zum neuen Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt (LEP) nur ungenügend wider. Ein den heutigen ökologischen Maßstäben angepasstes und funktionales Verkehrsnetz bildet einen bedeutsamen Stabilisierungsfaktor für die Wirtschaft. Zu berücksichtigen sind daher alle Vorhaben des BVWP 2030. Folgende Maßnahmen der LSBB Ost befinden sich im BVWP 2030: B 2 O-OU Wittenberg 3. PA laufend und fest disponiert B 187 NOU Wittenberg vordringlicher Bedarf B 6n PA 18 (B6n AS B 6n (A9) B 184) vordringlicher Bedarf B 107 OU Oranienbaum vordringlicher Bedarf B 184 OU Roßlau/Tornau vordringlicher Bedarf B 187 OU Coswig-Griebo vordringlicher Bedarf B 187 OU Jessen - Mühlanger vordringlicher Bedarf	Teil B Kapitel: 5.3.3 Straßenverkehr Z 5.3.3-2 Vorhaben des Bundesverkehrswegeplans 2030 und Investitionsgesetz Kohleregionen	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung wird hinsichtlich des Vorhabens „Bundesfernstraße 6n Köthen – Bundesautobahn 9“ um die Weiterführung bis zur Bundesstraße 184 ergänzt. Darüber hinaus wird im Hinblick auf eine leistungsfähige und verkehrssichere Weiterentwicklung des Straßennetzes der vierspurige Ausbau der B 6n zwischen der BAB 14 (Anschlussstelle Kreuz Bernburg) und der BAB 9 (Anschlussstelle Thurland) als Verlängerung der BAB 36 als mögliches Beispiel für eine Um-, Aus- oder Neubaumaßnahme in die Begründung zur entsprechenden Festlegung aufgenommen. Im Übrigen wird auf die Festlegung "Vorhaben des Fernstraßenausbaugesetzes und des Investitionsgesetzes Kohleregionen" hingewiesen, wonach alle Vorhaben des Fernstraßenausbaugesetzes und Investitionsgesetzes Kohleregionen schrittweise umzusetzen sind. Die aufgezeigten Verkehrsprojekte sind Bestandteil des Fernstraßenausbaugesetzes beziehungsweise Investitionsgesetzes Kohleregionen. Eine explizite Nennung der Vorhaben des Fernstraßenausbaugesetzes und Investitionsgesetzes Kohleregionen ist nicht Regelungsgegenstand des LEP. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.3.3-2 und Z 5.3.3-6
Stellungnehmer ID: 70 Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt Regionalbereich Ost Hinweis (BE-ID: 1564): Darüber hinaus werden zur Entlastung von Ortsdurchfahrten die Neubauvorhaben Verlegung der L 126 in der Gemarkung Wittenberg L 126 Wiesigker Tor - B 2n (OU) und die L 128 / L 129 OU Bad Schmiedeberg im Zuge der Landesstraßen geplant.	Teil B Kapitel: 5.3.3 Straßenverkehr Z 5.3.3-3 Vorhaben des Landesverkehrswegeplans	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.3-7
Stellungnehmer ID: 70 Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt Regionalbereich Ost Hinweis (BE-ID: 1568): Weitere Hinweise: Die Festlegungskarte 1 stellt die Transeuropäische Netze (TEN) dar. Mit dem Schwerpunktprogramm wird in der EU eine bessere Vernetzung im Binnenmarkt und eine Vereinheitlichung der Verkehrssysteme angestrebt. Ferner soll die Infrastruktur von Energie und Telekommunikation verbessert und das Satellitennavigationssystem Galileo entwickelt werden. Im textlichen Teil des LEP wird jedoch kein Bezug darauf genommen. Die Abkürzung TEN-Kernnetz erfährt somit keine weitere Erläuterung.	Teil B Kapitel: 2.4 Verbindungs- und Entwicklungsachsen Z 2.4-1 Überregionale Verbindungs- und Entwicklungsachsen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: In der Festlegungskarte 1 - Raumstruktur entfällt die nachrichtliche Übernahme zum TEN-Kernnetz. Eine Darstellung aller das Land Sachsen-Anhalt berührenden Verkehrskorridore des TEN-Kernetzes, differenziert nach Verkehrsträgern, würde die Lesbarkeit der Karte erheblich beeinträchtigen und könnte zu Missverständnissen führen. Die überregionalen Verbindungs- und Entwicklungsachsen tragen dem transeuropäischen Verkehrsnetz als raumbedeutsame Planung der Europäischen Union Rechnung.
Stellungnehmer ID: 70 Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt Regionalbereich Ost Hinweis (BE-ID: 1566): Zu Punkt 5.3.3 Straßenverkehr des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt möchte ich folgende Anregung geben: Entsprechend der hohen verkehrlichen und raumstrukturellen Bedeutung der B 184 als überregionale Verbindungs- und Entwicklungsachse (sh. Z 2.4-1) gilt es, den leistungsschwachen innerstädtischen Abschnitt in	Teil B Kapitel: 5.3.3 Straßenverkehr Z 5.3.3-2 Vorhaben des Bundesverkehrswegeplans 2030 und Investitionsgesetz Kohleregionen	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung wird entsprechend überarbeitet. Die Neufassung dieser Festlegung sieht vor, dass alle Vorhaben des Fernstraßenausbaugesetzes und Investitionsgesetzes Kohleregionen schrittweise umgesetzt werden sollen. Das aufgezeigte Verkehrsprojekt ist Bestandteil des Fernstraßenausbaugesetzes. Eine explizite Nennung der Vorhaben des Fernstraßenausbaugesetzes und Investitionsgesetzes Kohleregionen ist

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Roßlau im Hinblick auf die hohe Verkehrsbelastung und der damit verbundenen deutlich negativen Auswirkung des Verkehrs auf Ortskern und Wohnumwelt durch den Bau einer Ortsumgehungsstraße zu entlasten. Eine Entlastung des Stadtgebietes und damit eine Erhöhung der Verkehrssicherheit sind dringend geboten. Es gilt die Entwicklungsfähigkeit und -dynamik des Oberzentrums langfristig zu stärken (Z 2.5.1-1) und dem Grundsatz, ein modernes, leistungsfähiges und verkehrssicheres Straßennetz mit dem Ziel der Verbesserung der Lebensqualität zu folgen. Der Bau der B 184 OU Roßlau/Tornau folgt dem Grundsatz der Förderung der Standortvoraussetzungen (G 5.1.1-1) der Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen (hier: Ortsteil Rodleben, Ortsteil Roßlau einschließlich Industriehafen und Ortsteil Tornau). Vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Raumordnung G 5.3.3-1 Weiterentwicklung des Straßennetzes sollte zur Entlastung des Stadtteils Roßlau des Oberzentrums Dessau - Roßlau das Infrastrukturprojekt aus dem Bundesverkehrswegeplan 2030 B 184 OU Roßlau/Tornau mit der Einstufung vordringlicher Bedarf in der Zielsetzung Z 5.3.3-2 Vorhaben des Bundesverkehrswegeplans 2030 Berücksichtigung finden.		nicht Regelungsgegenstand des LEP. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.3.3-4 und Z 5.3.3-6
Stellungnehmer ID: 70 Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt Regionalbereich Ost	Teil B Kapitel: Festlegungskarte 1 – Raumstruktur Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1565): Die Festlegungskarte 1 Raumstruktur stellt eine überregionale Verbindungs- und Entwicklungsachsen zwischen Hannover - Wernigerode - Bernburg - Köthen - Dessau-Roßlau - Jessen (Elster) und Cottbus dar. Der Mittelbereich Oranienbaum-Wörlitz sowie der Oberbereich Wittenberg bleiben davon unberührt. Diese Darstellung entspricht nicht dem Landesentwicklungsplan (Z 2.5-2 Festlegung der Zentralen Orte und Verflechtungsbereiche). Die Oberzentren und Mittelzentren mit den dazugehörigen Verflechtungsbereichen wurden in der Tabelle 1 (sh. S. 53 Textteil) textlich dargelegt.		Begründung: Der Verlauf der Verbindungs- und Entwicklungsachse wird von Dessau-Roßlau über Wittenberg nach Jessen (Elster) geändert.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 70 Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt Regionalbereich Ost	Teil B Kapitel: Hauptkarte Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1569): Die in der Hauptkarte dargestellten Autobahnen entsprechen nicht der Signatur in der Legende (unterteilter roter Strich). Daher sind die Autobahnen im Kartenwerk nur schwer von den Bundesstraßen zu unterscheiden und erschweren so die Orientierung.		Begründung: Die Darstellung der Bundesautobahnen in der Hauptkarte wird korrigiert und an die Legende angepasst. Zudem wird darauf hingewiesen, dass sich im 2. Entwurf einzelne Symbole der Hauptkarte ändern werden.
Stellungnehmer ID: 427 Landesverband Erneuerbare Energie Sachsen-Anhalt e.V.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie G 6.2.1-8 Kommunale Bauleitplanung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1226): Besonders sei dabei auf die Begründung zum G 6.2.1-8 verwiesen, nach der das Einvernehmen mit der regionalen Planungsgemeinschaft gefordert ist. Demnach wären alle auf diesem Weg hinzukommenden kommunalen Flächen bereits aus regionalplanerischer Sicht grundsätzlich als Windvorranggebiete auszuweisen. Eine freiwillige Mehrausweisung bspw. im Sinne der regionalen Wirtschaftsförderung ist damit nicht erkennbar. In diesem Zusammenhang sei auf die Festlegungen des BauGB nach § 245e Abs. 5 verwiesen. Daher sollte bestenfalls die landesplanerische Vorgabe zur fachlichen Beteiligung der regionalen Planungsgemeinschaften entfallen.		Begründung: Um die regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiete für Windenergienutzung und deren zugrunde gelegte Planungskonzeption nicht zu konterkarieren, soll die gemeindliche Festlegung von Flächen für die Windenergienutzung als Sonderbauflächen in Flächennutzungsplänen bzw. Sondergebiete in Bebauungsplänen im Einvernehmen mit der jeweiligen Regionalen Planungsgemeinschaft erfolgen. Derzeit erfolgt durch die fünf Regionalen Planungsgemeinschaften die Aufstellung ihrer Raumordnungspläne zur Festlegung der Windenergiegebiete nach § 2 Abs. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz. Dabei ist zur planungsrechtlichen Steuerung der Windenergienutzung eine von der gewählten Planungsmethode und dem Ergebnis nachvollziehbare und konsistente Planungskonzeption zu erarbeiten. Im Sinne der Akzeptanz enthält eine solche Planungskonzeption Bestandteile, die eine vorsorgliche Konfliktminimierung im Sinne der Akzeptanz zum Ziel haben (z. B. Mindestabstände zwischen den Windenergiegebieten, Mindestgröße eines Windenergiegebietes). Da die Einvernehmensherstellung der Kommune mit der jeweiligen Regionalen Planungsgemeinschaft stets eine Einzelfallbewertung darstellt, können daher durchaus kommunale Windgebiete zusätzlich zu den regionalplanerischen Windenergiegebieten festgesetzt werden. Eine Ausschlusswirkung ist mit der Festlegung der regionalplanerischen Windenergiegebiete nicht mehr verbunden. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass die Festlegungen des BauGB gemäß § 245e Abs. 5 bis zum Inkrafttreten der Windenergiegebiete nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes im Hinblick auf die verbindlich

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		festgelegten regionalen Teilflächenziele gemäß dem Landesentwicklungsgesetz stets ein Zielabweichungsverfahren beinhalten, das auf der Ebene der Regionalplanung durchgeführt werden muss. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.1-10
Stellungnehmer ID: 427 Landesverband Erneuerbare Energie Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 1238): Auf das Schärfste zu kritisieren ist in diesem Zusammenhang jedoch die maximale Flächeninanspruchnahme, die aus der Formulierung der Begründung zum Ziel Z 6.2.2-2 resultiert. Darin wird eine maximale Länge von 1000 m abschließend festgelegt und dies in Bezug zum räumlichen Zusammenhang gesetzt. Daraus ergibt sich eine maximale Flächennutzung von 100 ha bzw. ca. 100 MWp – bezogen auf ein gesamtes, im räumlichen Zusammenhang stehendes Gebiet. Dies hätte zur Folge, dass Energieversorgungskonzepte, wie sie bspw. gerade im Südlichen Anhalt umgesetzt werden, planerisch ausgeschlossen werden. Zugleich ergibt sich damit ein de facto Ausschluss vom Agri-PV-Anlagen, da die dortigen Modulreihen der Begründung zum Ziel 6.2.2.-3 zufolge als „bandartige Struktur“ mit einer Länge von über 1000 m anzusehen sind. Zusätzlich ist nicht auszuschließen, dass von der Größenbeschränkung zugleich Nebenanlagen betroffen wären, soweit sie im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit der Freiflächenanlage stehen (Batteriespeicher, Umspannwerk, Elektrolyseur). Zusätzlich hat die Festlegung auf eine maximale Anlagengröße von 100 MWp zur Folge, dass die notwendigen Ausbaukapazitäten des Verteilnetzes stark ansteigen. Eine direkte Einspeisung in das Übertragungsnetz wird bei jener Anlagengröße wirtschaftlich nicht darstellbar sein, gerade unter dem Aspekt, dass die Anlagengröße im räumlichen Zusammenhang zu betrachten ist und somit eine Anlagenzusammenlegung planerisch ausgeschlossen wird.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie Z 6.2.2-2 Schonung des Landschaftsbildes	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Aufgrund der inhaltlichen Doppelung mit der Festlegung "Wirkungen von Freiflächensolaranlagen" und der im Rahmen von bandartigen Strukturen wirtschaftlich nicht tragfähigen Größenbeschränkung von Freiflächensolaranlagen wird diese Festlegung ersatzlos gestrichen.
Stellungnehmer ID: 427 Landesverband Erneuerbare Energie Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 1230):	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie Z 6.2.2-1 Freiflächensolaranlagen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Sollte der Plangeber auf der Festlegung von 5 ha bzw. 10 ha bei Anlagen nach DIN-SPEC 91434 beharren, ist zu erwarten, dass die Dauer der Genehmigungsverfahren mit hoher Wahrscheinlichkeit ansteigen wird. In diesem Zusammenhang sei auf die Notwendigkeit von Landschaftsschutzgutachten bei gleichzeitiger hoher Auslastung entsprechender Dienstleister verwiesen. Um diesen Anstieg abzumildern, sollte daher konkretisiert werden, dass lediglich nicht-privilegierte Freiflächen-Photovoltaikanlagen im nicht eingeschränkten Außenbereich von dem Ziel Z 6.2.2-1 betroffen sein werden und zugleich die Digitalisierung und die Nutzung bereits erfolgter Gutachten mittels eines bundesweiten Gutachtenzugangs *Quelle 18 S. 50* schnellstmöglich vorangetrieben werden muss. *Box Beginn* Z 6.2.2-1 Freiflächensolaranlagen Die Errichtung von nicht-privilegierten Freiflächensolaranlagen im technisch nicht vorgeprägten Außenbereich ist in der Regel als raumbedeutsam einzustufen [...] *Box Ende* Hintergrund ist, dass die beschriebenen Auswirkungen (Flächenzerschneidung, Landschaftsbild, Naturhaushalt) in der Begründung des Z 6.2.2.-1 bspw. bei Vorliegen einer mindestens zweigleisigen Zugstrecke sowie bei Autobahnen bereits gegeben sind und angrenzende Bereiche i.d.R. nicht von zusätzlichen Schutzgütern überlagert sind. Es ist zu erwarten, dass sich das Vorhaben einer privilegierten PV-Anlage, auch aufgrund des § 2 EEG, generell durchsetzen wird, womit eine zusätzliche raumordnerische Stellungnahme eine vermeidbare bürokratische Hürde darstellt. Zugleich formuliert der Plangeber in der Begründung zum G 6.2.2-3 die vorrangige Errichtung von Freiflächensolaranlagen in der Nähe von Industrieanlagen und Autobahnen, da diese Flächen ein entsprechendes „eingeschränktes Freiraumpotential“ aufweisen bzw. „aus raumordnerischer Sicht als konfliktarm angesehen“ werden. Quelle 19: Bundesregierung, „Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung zwischen Bund und Ländern“.	Teil B	Gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB ist festgelegt, dass raumbedeutsame Vorhaben nicht den Zielen der Raumordnung widersprechen dürfen. Ob eine privilegierte Freiflächensolaranlage nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) BauGB bzw. eine Agri-PV-Anlage nach § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB raumbedeutsam ist, kann nicht pauschal ausgeschlossen werden. Insofern wird aus raumordnerischer Sicht als nicht sinnvoll erachtet, dass diese Festlegung nur für nicht-privilegierte Freiflächensolaranlagen und Agri-PV-Anlagen gelten soll. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.2-2 Abwägungsvorschlag:
Stellungnehmer ID: 427	Teil B	Abwägungsvorschlag:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Landesverband Erneuerbare Energie Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 1252): Zugleich muss bereits in der Begründung des G 6.2.2-5 formuliert werden, dass eine angemessene Vorgehensweise sowohl in hypothetischen Vorbehaltsgebieten als auch in rein kommunal ausgewiesenen Flächen anzuwenden ist, bspw. das Kriterien der Regionalplanung nicht auf kommunale Vorhaben anzuwenden sind. Aufgrund der strategischen Umweltprüfung während des Aufstellungsverfahrens eines regionalen Entwicklungsplans kann unter Berücksichtigung der europäischen Vorgabe hinsichtlich der umzusetzenden Beschleunigungsgebiete und besserer Vorausplanung im Sinne des vorsorglichen Netzausbaus dennoch eine gewisse Konzentrationsneigung erzielt werden.	Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-5 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Freiflächensolaranlagen	Wird berücksichtigt Begründung: Da die Gemeinden einerseits ein gesamträumliches Gemeindekonzept zur Steuerung von Freiflächensolaranlagen aufstellen sollen, während andererseits den Regionalen Planungsgemeinschaften die Möglichkeit eingeräumt wird, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Freiflächensolaranlagen festzulegen, könnte dies die kommunale Planungshoheit beeinträchtigen, die gemeindliche Planung unterlaufen und die Akzeptanz innerhalb der Bevölkerung verringern. Aus diesen Gründen wird diese Festlegung ersatzlos gestrichen.
Stellungnehmer ID: 427 Landesverband Erneuerbare Energie Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 1213): Die Einstufung als Ziel ist darüber hinaus auch im Sinne der Sektorenkopplung (G 6.1-3) anzuwenden. Sowohl aufgrund der sachlichen als auch der räumlichen Bestimmtheit dieses Aspektes der Raumordnung und der Maßgabe der Ausschöpfung der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten lässt eine mögliche Überwindung der Vorgaben ausscheiden.	Teil B Kapitel: 6.1 Energiesysteme G 6.1-2 Energieversorgung mittels erneuerbarer Energien	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Es wird auf die Festlegung "Energieversorgung" verwiesen. Diese betont die Notwendigkeit einer klimaneutralen Energieversorgung durch die Sicherstellung der Energiebereitstellung aus erneuerbaren Quellen in allen Landesteilen. In der Begründung wird zudem dargelegt, dass die Energiepolitik des Landes Sachsen-Anhalt von dem Bekenntnis zur Notwendigkeit der Energiewende und dem Ziel einer hundertprozentigen Energieversorgung mit erneuerbaren Energien in den Bereichen Strom, Wärme und Verkehr getragen wird. Eine Überführung der Festlegung "Energieversorgung mittels erneuerbarer Energien" in ein Ziel der Raumordnung wird daher abgelehnt. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass der LEP nicht die konkrete Umsetzung der Energiewende regelt. Es muss daher eine Option zur einzelfallbezogenen Abwägung bestehen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter der folgenden Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.1-3
Stellungnehmer ID: 427 Landesverband Erneuerbare Energie Sachsen-Anhalt e.V.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hinweis (BE-ID: 1235): In Anbetracht der lokal und teilweise regional begrenzten Verteilnetzkapazitäten und der langwierigen Ausbauprozesse ist es nachvollziehbar, bestehende Netzanschlussmöglichkeiten vorrangig zu nutzen (G 6.2.2-4). Diese müssen jedoch auch eine Einspeisung gewährleisten. Wir verweisen dazu auf unsere Anmerkungen hinsichtlich der Mitnutzung des Bahnstromsystems und die am 11.04.2024 vorgestellte Studie des Bundesverbands Erneuerbare Energie e.V. (BEE) zur Thematik der Überbauung von Netzverknüpfungspunkten *Quelle 20*. Ob dazu eine landesplanerische Vorgabe notwendig ist, ist jedoch nicht absehbar. Es sei darauf hingewiesen, dass der damit in Verbindung stehende Prüfungs- und Verwaltungsaufwand für die Kommunen die tatsächliche Projektierung verzögern kann, ohne dass daraus eine substanziell höhere Ausnutzung bestehender Infrastruktur resultiert. Es sollte daher erwogen werden, andere Adressaten der Festlegung zu definieren, um eine eventuelle vorausschauende Netzausbauplanung prinzipiell zu befördern. Quelle 20: Knorr u. a., „Gemeinsame Nutzung von Netzverknüpfungspunkten durch Erneuerbare Energien, Speicher und Anlagen zur Sektorenkopplung“.	G 6.2.2-4 Nutzung von bestehenden Netzanschlussmöglichkeiten	Begründung: Gerade durch die Berücksichtigung der Potenziale bereits vorhandener Netzanschlusspunkte und der frühzeitigen Einbindung der Übertragungs- und Verteilnetzbetreiber kann die Errichtung von Freiflächensolaranlagen beschleunigt werden, da die notwendige Netzinfrastruktur bereits teilweise oder vollständig vorhanden ist. Es wird auf die Begründung dieser Festlegung verwiesen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.2-6
Stellungnehmer ID: 427 Landesverband Erneuerbare Energie Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 1228): Zusätzlich sei darauf hingewiesen, dass aufgrund der Vorgaben der DIN-SPEC 91434, eine maximale Belegungsichte von 15 Prozent bzw. eine um höchstens 15 Prozent verringerte landwirtschaftliche Nutzfläche voraussetzt ist. Demnach sollte dieses Verhältnis auch bei der Definition der Raumbedeutsamkeit bei Agri-Photovoltaikanlagen aufgegriffen werden. Ebenfalls möchten wir darauf hinweisen, dass derzeit eine Erweiterung dieser „Vorläufer DIN“ erarbeitet wird, bei welcher Agri-PV-Anlagen in Kombination mit Viehzucht definiert werden sollen. Daher wäre folgerichtig auch die derzeit in Erarbeitung befindliche Erweiterung (DIN-SPEC 91492) der bestehenden DIN-SPEC 91434 entsprechend umzusetzen.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie Z 6.2.2-1 Freiflächensolaranlagen	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG sind Planungen und Maßnahmen als raumbedeutsam einzustufen, wenn sie Raum in Anspruch nehmen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflussen, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel. Die Errichtung und der Betrieb von Agri-PV-Anlagen sind in der Regel mit einer erheblichen Flächeninanspruchnahme sowie mit möglichen Auswirkungen auf die Freiraumnutzung, etwa hinsichtlich der Bodenveränderung, Flächenzerschneidung und Veränderung des Landschaftsbildes, verbunden. Hinzu kommt, dass in Abhängigkeit von der Höhe der Aufständigung die Agri-PV-Anlagen zum Teil deutlich weiter sichtbar sind als konventionelle Freiflächensolaranlagen. Die Anhebung des Schwellenwertes zur Bestimmung der Raumbedeutsamkeit für die Errichtung und den Betrieb von

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Agri-PV-Anlagen auf über 10 ha im Sinne der DIN SPEC 91434 wird aus raumordnerischer Sicht als nicht sinnvoll erachtet. Die Information hinsichtlich der DIN-SPEC 91492 wird entsprechend berücksichtigt. Es wird allgemein auf die DIN SPEC verwiesen, um sicherzustellen, dass der LEP auch bei Änderungen der DIN SPEC oder deren Umwandlung in DIN-Normen aktuell bleibt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.2-2
Stellungnehmer ID: 427 Landesverband Erneuerbare Energie Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 1218): Mit Verweis auf die gesetzlich vorgeschriebene kommunale Wärmeplanung wird angeregt, den Grundsatz G 6.1-7 ebenfalls als Ziel in den Landesentwicklungsplan aufzunehmen (analog zur Ausrichtung auf allumfassende und ausschließlich Energieversorgung durch erneuerbare Energie). Insbesondere im ländlichen Raum kommt einer fachlichen Wärmeversorgungsplanung eine besondere Bedeutung zu und sollte daher nicht nur grundsätzlich angereizt werden. Zugleich ergibt sich durch die notwendige dezentrale Speicherung eine Abmilderung hinsichtlich der unzureichenden Ausbaugeschwindigkeit der Verteilnetze.	Teil B Kapitel: 6.1 Energiesysteme G 6.1-7 Energieversorgungskonzepte	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Gemäß dem Bundesgesetz zur Wärmeplanung und Dekarbonisierung der Wärmenetze (WPG) werden die Länder zur Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung verpflichtet. In Sachsen-Anhalt wird derzeit das Landesgesetz zur Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung erarbeitet. Es ist davon auszugehen, dass die Kommunen als planungsverantwortliche Stellen zur Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung definiert werden. Entsprechend orientiert sich die Festlegung an den Vorgaben des WPG. Zur Klarstellung wird die Begründung der Festlegung mit Verweis auf das WPG ergänzt. Die Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung im Land Sachsen-Anhalt erfolgt durch das entsprechende Landesgesetz, das derzeit in Erarbeitung ist. Insofern wird davon abgesehen, die Festlegung in ein Ziel der Raumordnung zu überführen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter der folgenden Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.1-6
Stellungnehmer ID: 427 Landesverband Erneuerbare Energie Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 1272):	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Rohstoffsicherung Im Zuge der Etablierung der Wasserstoffwirtschaft ist die Absicht des Plangebers, eine Importabhängigkeit von fossilen Energieträgern zu reduzieren, zu begrüßen. Zielstellung kann dabei nicht eine Minimierung sein, sondern der tatsächliche Verzicht. In diesem Kontext sollten sowohl die Braunkohlelagerstätte Lützen als auch Profen in ihrer zu sichernden Bedeutung herabgestuft werden (G 7.1.4-2) und bestenfalls entfallen. Hintergrund ist, dass die Entwicklung von Substituten bzw. Verfahren zum qualitativen Ersatz durch einen festgelegten und verlässlichen Ausstiegspfad hinreichend angereizt werden können.		Bundestag und Bundesrat haben im Jahr 2020 den Ausstieg aus der Kohleverstromung bis spätestens 2038 beschlossen. Dennoch sollen auch im neuen Landesentwicklungsplan die drei Braunkohlenlagerstätten Amsdorf, Lützen sowie Profen/Domsen als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert werden. Ein aktiver Braunkohlenbergbau erfolgt derzeit noch am Standort Amsdorf und am Standort Profen. Die Gewinnung im aufgeschlossenen Tagebaufeld Amsdorf wird aller Voraussicht nach im Jahr 2029 abgeschlossen sein. Die größte zurzeit in Gewinnung befindliche Braunkohlenlagerstätte Sachsen-Anhalts ist der Tagebau Profen-Schwerzau. Die dort gewonnene Braunkohle dient hauptsächlich der Versorgung des Kraftwerksstandortes Schkopau. Die Kraftwerksblöcke Schkopau A und B sollen bis Ende 2034 stillgelegt werden, damit endet aller Voraussicht nach auch die energetische Nutzung der Braunkohle. Die Braunkohlenlagerstätte Lützen ist unverritz. Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit die Versorgung der Volkswirtschaft mit dem jeweiligen Rohstoff zu sichern. Es werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen. Das aktuelle „Rohstoffsicherungskonzept für Bodenschätze Sachsen-Anhalt“ (Stand Oktober 2024) beinhaltet Vorschläge für eine raumordnerische Sicherung verschiedener Braunkohlenlagerstätten des Landes. Im Ergebnis des Abwägungsprozesses im Zuge der Aufstellung des Landesentwicklungsplans sollen von den dort benannten Standorten zwei Lagerstätten (Profen/Domsen und Amsdorf) als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung, in denen noch ein aktiver Abbau stattfindet, und eine Lagerstätte (Lützen), die noch nicht aufgeschlossen wurde, festgelegt werden. Damit soll einerseits die derzeit noch stattfindende Braunkohlengewinnung raumordnerisch flankiert werden und andererseits ein vorhandenes, qualitativ hochwertiges, erkundetes Braunkohlenvorkommen für eine potentielle zukünftige Inanspruchnahme als Rohstoffreserve für Sachsen-Anhalt gesichert werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 427 Landesverband Erneuerbare Energie Sachsen-Anhalt e.V.	Teil B Kapitel: 6.1 Energiesysteme G 6.1-3 Sektorenkopplung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1214): Die im jetzigen Grundsatz adressierte Förderung von grünem Wasserstoff kann demgegenüber in den Grundsatz der Innovation und Forschung (G 6.1-6) aufgenommen werden, um aus einem landesentwicklungsplanerischen Ziel ableitbare Forderungen zu vermeiden.		Begründung: Um Doppelungen zu vermeiden, wird die Festlegung "Innovationen sowie Forschung" ersatzlos gestrichen. Der Regelungsinhalt ist bereits in den Festlegungen "Energieversorgung", "Energieerzeugungs-, Speicherungs- und Verbrauchstechnologien", "Energieversorgung mittels erneuerbarer Energien" und "Sektorenkopplung" berücksichtigt. Insofern wird von einer Ergänzung der Festlegung "Innovationen sowie Forschung" hinsichtlich der Förderung von grünem Wasserstoff abgesehen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter der folgenden Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.1-4
Stellungnehmer ID: 427 Landesverband Erneuerbare Energie Sachsen-Anhalt e.V.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-1 Ausbau der Solarenergie in Gemeinden	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1232): Hinsichtlich der Begründung zum vorgenannten Grundsatz 6.2.2-1 möchten wir ferner darauf hinweisen, dass das Bundesklimaschutzgesetz nach § 3 Abs. 2 vorgibt, dass bereits im Jahr 2045 eine Treibhausgasneutralität zu gewährleisten ist. Somit ergibt sich für Sachsen-Anhalt die Notwendigkeit, den Endenergieverbrauch bereits 2045 vollständig mittels erneuerbarer Energien zu decken.		Begründung: Die Festlegung wird überarbeitet. Demnach soll die Bauleitplanung für Freiflächensolaranlagen in jeder Gemeinde nicht mehr als 2,5 Prozent umfassen. Dies schließt sowohl Anlagen zur Nutzung von solarer Strahlungsenergie zur Stromerzeugung (Photovoltaik-Freiflächenanlagen) als auch zur Wärmeerzeugung (Solarthermie-Freiflächenanlagen) ein. Hiervon nicht erfasst sind privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b) und Nr. 9 BauGB, verfahrensfreie Solaranlagen nach § 60 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b) BauO LSA sowie Solaranlagen auf Dach- und an Gebäudeflächen. Ebenfalls ausgenommen sind Agri-PV-Anlagen nach den einschlägigen Vorgaben der DIN SPEC. Bei Nachweis eines Mehrbedarfs zur Sicherstellung der Energieversorgung, z. B. durch ein entsprechendes Energie- oder Wärmekonzept, kann unter Berücksichtigung des gesamtträumlichen Gemeindekonzepts der gemeindliche Flächenanteil von 2,5 Prozent bei der Errichtung von Freiflächensolaranlagen überschritten werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.2-4

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 427 Landesverband Erneuerbare Energie Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 1196): Der Darstellung, dass aufgrund der aktuellen Ausbaugeschwindigkeit der erneuerbaren Energien eine nennenswerte Senkung von Treibhausgasemissionen die Folge sei, müssen wir widersprechen. Vielmehr wird aufgrund der unzureichenden Geschwindigkeit beim Ausbau momentan in Sachsen-Anhalt lediglich ein weiterer Anstieg der Emissionen verhindert. Bei Betrachtung der strombezogenen Treibhausgasemissionen in Sachsen-Anhalt lagen diese im Jahr 2000 bei 8,7 Megatonnen (Mt) und stiegen bis 2008 auf ca. 11,1 Mt. Im Jahr 2018 betrugen die Emissionen noch ca. 9,2 Mt *Quelle 4*. Erst mit dem Anstieg des Emissionszertifikatepreises im Laufe des Jahres 2018 von ca. 10 € je Tonne auf ca. 25 € je Tonne CO2 erfolgte ein Rückgang auf 7,3 Mt CO2 im Jahr 2019, welcher auch infolge der COVID-19-Pandemie im Jahr 2020 auf ähnlichem Niveau verblieb. *Abbildung 1* Abbildung 1: CO2-Emissionen bei der Stromerzeugung [eigene Darstellung, Datenbasis: Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt] Auf die gesamten Treibhausgasemissionen bezogen ergeben sich im Jahr 2000 ca. 28,9 Mt CO2 und im Jahr 2018 30,6 Mt CO2 mit einer Reduktion auf 26,0 Mt im Jahr 2020 *Quelle 5*. Aufgrund der geringen Minderung ergibt sich, dass die Sicherstellung des Zugangs zu den Braunkohlevorkommen nur dann zu gewährleisten ist, wenn eine – auch unter Wirtschaftlichkeitsaspekten – tatsächliche und ausschließlich stoffliche Nutzung anzunehmen ist. Eine nur temporäre stoffliche Nutzung und anschließende thermische Verwertung sollte als alleinige Begründung für die Sicherung des Braunkohlevorkommens nicht ausreichend sein. Die vollständige Sicherung aller Lagerstätten zur Produktion von Wachsen ist aufgrund des Gebots zum Bodenschutz und vorrangiger Inanspruchnahme industrieller Brachen zu überdenken. Quelle 4: Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, „CO2-Emissionen aus dem Primärenergieverbrauch (Quellenbilanz) seit 1990 nach Emittentensektoren“. Quelle 5: Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, „Energie- und prozessbedingte CO2-Emissionen in Sachsen-Anhalt seit 1990“.	Teil A Kapitel: 2. Konzeptioneller Rahmen – Strategische Handlungsfelder Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Der Satz "Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien leistet Sachsen-Anhalt einen erheblichen Beitrag zur Senkung der Treibhausgasemissionen und somit zum Klimaschutz." wird ersatzlos gestrichen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 427 Landesverband Erneuerbare Energie Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 1269): Forstwirtschaft Es ist deutlich zu kritisieren, dass trotz Änderung des Landeswaldgesetzes nach Maßgabe des Bundesverfassungsgerichts hinsichtlich des pauschalen Errichtungsverbots von Windenergieanlagen nun landesplanerisch festgesetzt wird, dass eine identische Wirkung aufgrund der Festlegung von Kriterien für die neugeschaffenen Vorrangkulisse Forstwirtschaft umgesetzt werden soll (Ziel Z 7.1.2-1). Dabei sei insbesondere auf die Kriterien „mehrere Waldfunktionen erfüllen“ und „mehr als 200 Jahre kontinuierlich als Wald genutzt werden“ abgestellt. Schon der Definition nach dienen Waldflächen stets mehreren Funktionen, womit pauschal sämtliche Waldflächen als Vorranggebiet gelten würden. Zugleich umfasst die Bedingung einer mehr als 200-jährigen Nutzung einer bestimmten Fläche als Wald sämtliche monokulturellen Forstflächen zur Fichtenholzgewinnung (und deren Kalamitätsflächen) ohne Prüfung des natürlichen Zustands. Es muss dementsprechend mindestens in der Begründung zum Ziel formuliert werden, dass die Zuordnung einer konkreten Fläche mit Baumbestand zu den auszuschließenden Kategorien ausschließlich aufgrund einer behördlichen und validen Datengrundlage erfolgt. Verschärfend kommt dabei die Verknüpfung „oder“ hinzu, sowie die grundsätzliche Zuordnung von allen Waldflächen unbestimmter Größe in Offenlandschaften. Da forstwirtschaftliche Nutzungen regelhaft außerhalb der Vorranggebiete zu erwarten sind (u. a. Aufforstungen) ist dabei zu bedenken, dass dadurch per festgelegtem Automatismus Vorranggebiete der Landwirtschaft umgewidmet werden müssen. Die getroffenen Vorgaben stellen eine deutlich restriktivere und stark einschränkende Begrifflichkeit im Vergleich zum LEP 2010 hinsichtlich der Forstwirtschaft dar. Es ist anzunehmen, dass die generelle Freihaltung von forstwirtschaftlichen Nutzflächen von Windenergieanlagen zur Neufassung maßgeblich war. Zumal Anforderungen in Bezug auf die ökologischen Anforderungen entfielen (Z 131: Forderungen Ersatzaufforstung, Minimaler Eingriff) und die Abwägbarkeit aufgrund des Status' als „Ziel“ nicht gegeben ist – wohingegen vom Grundsatz der Errichtung von Windenergieanlagen in Forstgebieten abgewichen werden kann (G 6.2.1-6). Sollte der Plangeber an der Neudefinition der wald- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen festhalten wollen, so sollten die Kriterien für ein mögliches	Teil B Kapitel: 7.1.2 Forstwirtschaft Z 7.1.2-1 Vorranggebiete für Forstwirtschaft	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Zielfestlegung und die Begründung zur Zielfestlegung werden grundlegend überarbeitet. Dabei werden die Sicherung der Holzgewinnung sowie die nachhaltige und ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung als wesentliche Funktionen der Vorranggebiete für Forstwirtschaft herausgearbeitet. Die Nutzfunktion des Waldes steht in diesen Gebieten im Vordergrund, Schutz- und Erholungsfunktionen sind hier von nachrangiger Bedeutung. Folglich werden auch die Kriterien zur Bestimmung möglicher Waldflächen als Vorranggebiete für Forstwirtschaft angepasst. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.2-4.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Vorranggebiet wie folgt gefasst werden: *Beginn Box* Begründung zu Z 7.1.2-1 Vorranggebiete für Forstwirtschaft sind in diesem Sinne geschlossene, arrondierte, leistungsfähige Waldflächen *gestrichen >* oder Waldflächen in der offenen Landschaft in besonders strukturarmen ausgeräumten Landschaften. *< gestrichen* Ein Vorranggebiet Forstwirtschaft schließt nicht automatisch aus, dass die Vorrangnutzung auch außerhalb des für sie festgelegten Gebietes geplant und verwirklicht wird. Vorranggebiete für Forstwirtschaft sind durch die Regionalplanung festzulegen. Vorranggebiete für die Forstwirtschaft sind großflächige, zusammenhängende Gebiete, • die über einen forstrechtlichen Schutzstatus (Naturwaldzellen und Waldschutzgebiete) verfügen oder • *gestrichen >* mehrere Waldfunktionen erfüllen oder *< gestrichen* • mehr als 200 Jahre kontinuierlich als Wald genutzt wurden und entsprechende Baumaltersklassen aufweisen oder • als *gestrichen >* Samenplantage *< gestrichen* Waldforschungsflächen genutzt werden. *Box Ende*		
Stellungnehmer ID: 427 Landesverband Erneuerbare Energie Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 1229): *Box Beginn* Begründung zu Z 6.2.2-1 [...] Im Sinne der Planungsbeschleunigung [...] sind Freiflächensolaranlagen ab einer Größe von *gestrichen >* fünf *< gestrichen* zwanzig [alternativ: zehn] Hektar als raumbedeutsame Planung und Maßnahme gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG zu werten. [...] Agri-PV-Anlagen der Kategorie II gemäß DIN SPEC 91434 und der zugehörigen Erweiterungen sind aufgrund der geringeren Belegungsdichte und Eingriffsintensität erst ab einer Größe von *gestrichen >*zehn*< gestrichen* einhundertdreiunddreißig [alternativ: siebenundsechzig] Hektar als raumbedeutsame Planung und Maßnahme zu werten; *Box Ende*	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie Z 6.2.2-1 Freiflächensolaranlagen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG sind Planungen und Maßnahmen als raumbedeutsam einzustufen, wenn sie Raum in Anspruch nehmen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflussen, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel. Die Errichtung und der Betrieb von Freiflächensolaranlagen und Agri-PV-Anlagen sind in der Regel mit erheblicher Flächeninanspruchnahme sowie mit möglichen Auswirkungen auf die Freiraumnutzung, etwa hinsichtlich Bodenveränderungen, Flächenzerschneidungen und der Veränderung des Landschaftsbildes, verbunden. Hinzu kommt, dass in Abhängigkeit von der Höhe der Aufständigung die Agri-PV-Anlagen zum Teil deutlich weiter sichtbar sind als konventionelle Freiflächensolaranlagen. Die Anhebung der Schwellenwerte zur Bestimmung der Raumbedeutsamkeit für die Errichtung und den Betrieb von Freiflächensolaranlagen auf 10 ha bzw. 20 ha auf Grundlage des EEG sowie für Agri-PV-Anlagen auf 67 ha

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		bzw. 133 ha im Sinne der DIN SPEC 91434 wird aus raumordnerischer Sicht als nicht sinnvoll erachtet. Angesichts des steigenden Energiebedarfs und der somit zu erwartenden Zunahme der Größe und Anzahl von Freiflächensolaranlagen und Agri-PV-Anlagen bedarf es für Anlagen, welche größer als 5 ha bzw. 10 ha sind, regelmäßig der Einholung einer landesplanerischen Stellungnahme. Diese Stellungnahme soll sicherstellen, dass die Auswirkungen auf Landschaft sowie Natur- und Bodenhaushalt angemessen bewertet und mögliche negative Folgen für die Umwelt und die Nutzung der Fläche berücksichtigt werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.2-2
Stellungnehmer ID: 427 Landesverband Erneuerbare Energie Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 1233): Die jetzige Formulierung des Grundsatzes 6.2.2-2 birgt die Gefahr der interkommunalen Konfliktintensivierung und sollte überdacht werden. Aufgrund der Maßgabe einer gesamträumlichen Planung ist zur Überwindung dieses Grundsatzes eine ebensolche gesamträumliche Willenserklärung der adressierten Kommunen notwendig. Dies kann bei ablehnenden oder zögerlichen Haltungen einzelner Akteure dazu führen, dass Versorgungskonzepte nur unzureichend umgesetzt oder sogar vollständig verhindert werden. Als besondere Hemmnisse können sich dabei die Vorgabe zur initialen Erarbeitung gesamträumlicher Konzepte und die explizite Notwendigkeit der Ergebnisse der Landschaftsplanung herausstellen und sollten daher verworfen werden. *Beginn Box* Begründung zu G 6.2.2-2 *gestrichen >* [...] Damit eine flächen- und freiraumschonende Errichtung von Freiflächensolaranlagen an geeigneten Standorten erfolgen kann, sollen [alternativ: können] die Gemeinden ein gesamträumliches Gemeindekonzept zur Steuerung von Freiflächensolaranlagen erarbeiten. [...] Dabei sollen die Ergebnisse der Landschaftsplanung entsprechend berücksichtigt werden. *< gestrichen* *Box Ende*	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-2 Gesamträumliches Gemeindekonzept	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Erarbeitung eines gesamträumlichen Gemeindekonzepts zur Steuerung von Freiflächensolaranlagen soll insbesondere der nachhaltigen Analyse und Lenkung der mittel- bis langfristigen Entwicklungsziele der Kommune dienen. Das Konzept soll außerdem einen entscheidenden Beitrag zur frühzeitigen Vermeidung von Raumnutzungskonflikten leisten und die Akzeptanz innerhalb der Bevölkerung erhöhen. Ziel ist es, die flächen- und freiraumschonende Errichtung von Freiflächensolaranlagen an geeigneten Standorten zu ermöglichen und so einen ausgewogenen Umgang mit den verfügbaren Ressourcen sicherzustellen. Insofern wird von der geforderten Streichung abgesehen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.2-3

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 427 Landesverband Erneuerbare Energie Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 1256): In Bezug auf die planerische Maßgabe, dass der Netzausbau vorrangig mit vorhandenen Energie- und Verkehrsinfrastrukturen gebündelt werden soll, möchten wir darauf hinweisen, dass es im Zuge der weitergehenden infrastrukturellen Erschließung (Straßenneubauten, Ertüchtigung Höchstspannungsnetz), geplante Vorhaben geben wird, die von der jetzigen Formulierung noch ausgeschlossen sind. Daher sollte nicht ausschließlich auf eine Bündelung im Bestand abgezielt werden, sondern eine generelle Bündelung angestrebt werden. *Beginn Box* G 6.3-1 NOVA-Prinzip (Optimierung vor Verstärkung vor Ausbau) [...] Beim Netzausbau soll eine Bündelung mit *gestrichen >* vorhandenen *< gestrichen* [alternativ: vorhandenen oder geplanten] Energie- und Verkehrsinfrastrukturen vorrangig geprüft werden. *Box Ende*	Teil B Kapitel: 6.3 Leitungsnetze G 6.3-1 NOVA-Prinzip (Optimierung vor Verstärkung vor Ausbau)	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Festlegung und ihre Begründung werden überarbeitet. Der Hinweis bezüglich der geplanten Energie- und Verkehrsinfrastrukturen im Zuge der Bündelung wird in die Festlegung zum Bündelungsgebot länderübergreifender Höchstspannungsleitungen aufgenommen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 6.3-3 und G 6.3-4
Stellungnehmer ID: 427 Landesverband Erneuerbare Energie Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 1180): Bei der jetzigen Entwurfsfassung ist jedoch festzustellen, dass eine ausreichende Berücksichtigung der energetischen Notwendigkeiten im Zuge des geplanten Kohleausstiegs nicht gegeben ist. So bewirken strikte Vorgaben hinsichtlich maximaler Anlagengrößen (Solaranlagen) oder die befristete Vermeidung (Höhenbeschränkungen) dieser faktisch einen wirtschaftlichen Standortnachteil im Land. Ebenso wird die notwendige Ausbaugeschwindigkeit unter diesen restriktiven Rahmenbedingungen nicht mehr realisierbar sein. In diesem Zusammenhang ist auch die Maßgabe des präferierten Erdkabelausbau kritisch zu betrachten.	Teil B Kapitel: 6. Energieversorgung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Aufgrund der inhaltlichen Doppelung mit der Festlegung bezüglich der Wirkungen von Freiflächensolaranlagen und der im Rahmen von bandartigen Strukturen wirtschaftlich nicht tragfähigen Größenbeschränkung von Freiflächensolaranlagen wird diese Festlegung ersatzlos gestrichen. Bezüglich der Vorgabe zur Vermeidung von Höhenbeschränkungen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 5 Windenergieflächenbedarfsgesetz wird darauf hingewiesen, dass diese bis zur Erreichung des Flächenbeitragswertes nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz bzw. der regionalen Teilflächenziele nach dem Landesentwicklungsgesetz (bis zum 31.12.2032) gilt. Etwaige Höhenbeschränkungen durch die Regionalplanung oder die Kommune sollen unter Berücksichtigung verschiedener Schutzgüter ab dem 01.01.2033 wieder möglich sein. In diesem Zusammenhang können auch im Einzelfall fachlich begründete Höhenbeschränkungen dazu beitragen, die Akzeptanz bei der betroffenen Bevölkerung zu steigern.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Ob und inwieweit Nebenbestimmungen, die rechtlich geboten sind, im Rahmen der Genehmigungsentscheidung festgelegt werden, fällt nicht in den Regelungsbereich des LEP. Es obliegt den Genehmigungsbehörden, sicherzustellen, dass alle relevanten rechtlichen Anforderungen bei der Entscheidung über die Höhenbeschränkungen von Windenergieanlagen beachtet werden. Die Festlegung, wonach Hochspannungsleitungen mit einer Nennspannung von 110kV oder weniger als Erdkabel errichtet werden sollen, wird ebenfalls ersatzlos gestrichen. Diese Vorgabe ist bereits in §43h EnWG gesetzlich normiert und bedarf daher keiner zusätzlichen raumordnerischen Festlegung. Ziel ist es zudem, mehr Flexibilität bei der Wahl der Infrastrukturlösungen zu ermöglichen. Technische, wirtschaftliche und umweltbezogene Faktoren können je nach Region oder Trasse unterschiedliche Lösungen erfordern. So soll die Möglichkeit geschaffen werden, kostengünstige und technisch effiziente Lösungen zu etablieren, die den jeweiligen Gegebenheiten vor Ort gerecht werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.1-5
Stellungnehmer ID: 427 Landesverband Erneuerbare Energie Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 1210): Energieversorgung Grundsätzlich möchten wir erneut anmerken, dass der neu aufzustellende Landesentwicklungsplan die Rahmenbedingungen für den Ausstieg aus der Kohleverstromung schaffen muss. Aufgrund der tiefgreifenden Implikationen des Ausstiegs muss dieser ebenfalls in der Begründung des Z 6.1-1 angeführt werden. Dabei begrüßt der LEE ST ausdrücklich die Nennung der Zielstellung einer hundertprozentigen Energieversorgung mit erneuerbaren Energien in allen Sektoren.	Teil B Kapitel: 6.1 Energiesysteme Z 6.1-1 Energieversorgung	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Der Hinweis auf den Ausstieg aus der Kohleverstromung, der bis spätestens 2038 vollständig abgeschlossen sein muss, wird in die Begründung der Festlegung aufgenommen.
Stellungnehmer ID: 427 Landesverband Erneuerbare Energie Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 1187):	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Z 6.2.1-5 Höhenbeschränkung für Windenergieanlagen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Ebenso erschwert die nur zeitlich befristete Aussetzung einer Höhenbeschränkung die Bebauung aller kommenden Wind-Vorranggebiete – unabhängig vom angedachten Zweck oder der konkreten Anlagentechnik		Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Das Windenergieflächenbedarfsgesetz verpflichtet hierbei das Land Sachsen-Anhalt, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Gemäß § 4 Abs. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz ist geregelt, dass Windenergiegebiete mit Höhenbegrenzung, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden. Die Forderung, auch zukünftig Flächen mit Höhenbegrenzung bis zum Erreichen des Flächenbeitragswertes ausweisen zu können, geht mit der Nichtanrechenbarkeit dieser Flächen einher und würde daher zu einer zusätzlichen Flächenausweisung führen, die über das notwendige Maß hinausgeht. Dies betrifft sowohl die regionalplanerische als auch die kommunale Ebene. Diese Regelung gilt nicht, wenn die Erreichung des Flächenbeitragswertes bzw. der regionalen Teilflächenziele bezogen auf den letztgültigen Stichtag nach Windenergieflächenbedarfsgesetz und Landesentwicklungsgesetz in den einzelnen Planungsregionen des Landes festgestellt wurde. Höhenbegrenzungen, die als Nebenbestimmungen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren festgelegt werden, sind hiervon nicht erfasst. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.1-5
Stellungnehmer ID: 427 Landesverband Erneuerbare Energie Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 1236):	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-4 Nutzung von bestehenden Netzanschlussmöglichkeiten	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Zusätzlich sollten regulatorische Anreize geschaffen werden, um verstärkt Batteriespeichersysteme zu integrieren, welche die Auslastung bestehender Leitungssysteme erhöhen können (vgl. Anmerkungen zu G 6.1-4).		Hinsichtlich der Integration von Speichermöglichkeiten (z. B. Batteriespeicher) zur Sicherung der Strom- und Wärmeversorgung wird auf die Festlegung "Einsatz von Speichern" verwiesen.
		Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 6.1-5 und G 6.2.2-6
Stellungnehmer ID: 427 Landesverband Erneuerbare Energie Sachsen-Anhalt e.V.	Teil B Kapitel: 6.1 Energiesysteme G 6.1-3 Sektorenkopplung	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1215): Zugleich sollte in der Begründung zu G 6.1-3 die Relevanz von Wind- und Solarenergie nicht abgewertet werden. Beide Energieträger werden nicht nur einen „relevanten Anteil an der zukünftigen Energieversorgung ausmachen“, sondern vielmehr „dominieren“ *Quelle 12 S. 7* bzw. sind sie als „Schlüsseltechnologien“ anzusehen *Quelle 13 S. 103*. Quelle 12: bp Energy, „Bp Energy Outlook 2023“. Quelle 13: International Energy Agency (IEA), „World Energy Outlook 2023“.		Begründung: Der Hinweis wird bei der Überarbeitung der Begründung berücksichtigt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter der folgenden Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.1-4
Stellungnehmer ID: 427 Landesverband Erneuerbare Energie Sachsen-Anhalt e.V.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie G 6.2.1-8 Kommunale Bauleitplanung	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 1188): Zudem werden die Möglichkeiten der kommunalen Eigenverantwortlichkeit zur Ausweisung von kommunalen Windflächen nur unzureichend ausgeschöpft.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der Vollständigkeit halber wird auf das Kapitel 1.1 "Interkommunale und Regionale Kooperation" verwiesen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.1-10
Stellungnehmer ID: 427 Landesverband Erneuerbare Energie Sachsen-Anhalt e.V.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hinweis (BE-ID: 1242): Darüber hinaus bewirkt der Wortlaut „[u]m das Landschaftsbild zu schonen sowie eine Zersiedelung zu vermeiden, haben sich die Freiflächensolaranlagen in die Landschaft einzufügen“ einen planerischen Ausschluss von hochaufgeständerten Anlagenkonstellationen wie bspw. bei Agri-PV-Anlagen. Eine vollumfängliche Einfügung technischer Infrastruktur ist generell nicht umsetzbar.	Z 6.2.2-2 Schonung des Landschaftsbildes	Begründung: Aufgrund der inhaltlichen Doppelung mit der Festlegung "Wirkungen von Freiflächensolaranlagen" und der im Rahmen von bandartigen Strukturen wirtschaftlich nicht tragfähigen Größenbeschränkung von Freiflächensolaranlagen wird diese Festlegung ersatzlos gestrichen.
Stellungnehmer ID: 427 Landesverband Erneuerbare Energie Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 1192): Ebenfalls deutlich zu kritisieren ist die Maßgabe der unterirdischen Leitungsverlegung bei der Ertüchtigung des Verteilnetzes, sowie die mangelnde Digitalisierung.	Teil B Kapitel: 6.3 Leitungsnetze G 6.3-3 Erdkabelverlegung von Hochspannungsleitungen	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Festlegung, wonach Hochspannungsleitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder weniger als Erdkabel errichtet werden sollen, wird ersatzlos gestrichen. Diese Vorgabe ist bereits gemäß § 43h EnWG rechtlich normiert und bedarf daher keiner zusätzlichen raumordnerischen Festlegung. Ziel ist es zudem, mehr Flexibilität bei der Wahl der Infrastrukturlösungen zu ermöglichen. Technische, wirtschaftliche und umweltbezogene Faktoren können je nach Region oder Trasse unterschiedliche Lösungen erfordern. So soll die Möglichkeit geschaffen werden, kostengünstige und technisch effiziente Lösungen zu etablieren, die den jeweiligen Gegebenheiten vor Ort gerecht werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter der folgenden Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.3-2
Stellungnehmer ID: 427 Landesverband Erneuerbare Energie Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 1190): Deutlich zu kritisieren sind die planerischen Festlegungen zur Ermöglichung der Waldumwidmung, sowie die planerische Neuschaffung des Begriffs „Verantwortungsart“ und die im zugehörigen Umweltbericht beschriebenen hypothetischen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf den Rotmilan.	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz G 7.2.2-3 Artenschutz	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Der Grundsatz "Schutz des Waldes" im Kapitel 6.2.1 "Windenergie" wird dahingehend überarbeitet, dass die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung auf Waldflächen grundsätzlich vermieden werden sollte. Ziel soll es sein, den Wald in Gänze zu schützen. Es wird somit darauf verzichtet, den Schutz des

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Waldes nur auf besonders geschützte Waldgebiete, Waldforschungsflächen und historische Waldstandorte zu beschränken. Hiervon kann abgewichen werden, wenn durch die Regionalplanung für die Erreichung des jeweiligen Flächenbeitragswertes gemäß WindBG in Verbindung mit dem LEntwG LSA konfliktärmere Flächen im Rahmen ihrer Planungskonzeption zur Steuerung der Windenergie alternativ im Wald festgelegt werden können. Dabei soll die Beeinträchtigung des Waldes so gering wie möglich gehalten werden. Der Begriff der Verantwortungsart ist fachlich etabliert und gründet unter anderem auf §54 Abs.1 und 2 BNatSchG, wonach bestimmte Arten aufgrund besonderer Vorkommen, Verbreitungsschwerpunkte oder Verantwortlichkeiten in besonderem Maße zu berücksichtigen sind. In diesem Zusammenhang ist der Rotmilan gemäß Abschnitt1 zu §45b BNatSchG ausdrücklich als kollisionsgefährdete Brutvogelart benannt. Die potenziellen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf den Rotmilan sind daher keinesfalls nur theoretischer Natur. Vor diesem Hintergrund ist die Berücksichtigung des Rotmilans als Verantwortungsart in der Raumplanung geboten, um den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes Rechnung zu tragen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 6.2.1-8. und G 7.2.2-4.
Stellungnehmer ID: 427 Landesverband Erneuerbare Energie Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 1251): Zugleich wird durch die Etablierung der Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete die Planungshoheit der Gemeinden abgeschwächt und die Möglichkeiten eines Gemeindekonzeptes stark eingeschränkt. Dieses Problem ließe sich bspw. mittels des Zusatzes „zusätzlich“ in der Formulierung des Grundsatzes abmildern. Bestenfalls ist zugleich auf den Zweck abzustellen, den der Bundesgesetzgeber im Entwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 adressiert *Quelle 21*. Zugleich ist die Maßgabe der Konkretisierung eigener Ziele und Grundsätze zu streichen. Somit ist gewährleistet, dass kommunale Aufstellungen nicht anhand tatsächlich gesamträumlicher Planungsvorgaben, sondern stattdessen ausschließlich durch lokale Notwendigkeiten geprüft werden, womit die kommunale Planungshoheit gewahrt bleibt und rechtliche Unklarheiten	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-5 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Freiflächensolaranlagen	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Da die Gemeinden einerseits ein gesamträumliches Gemeindekonzept zur Steuerung von Freiflächensolaranlagen aufstellen sollen, während andererseits den Regionalen Planungsgemeinschaften die Möglichkeit eingeräumt wird, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Freiflächensolaranlagen festzulegen, könnte dies die kommunale Planungshoheit beeinträchtigen, die gemeindliche Planung unterlaufen und die Akzeptanz innerhalb der Bevölkerung verringern. Aus diesen Gründen wird diese Festlegung ersatzlos gestrichen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
vermieden werden. Die Aufstellung eines Kriterienkatalogs zur gesamträumlichen Planung ist dabei nicht betroffen, da dieser grundsätzlich für die Erarbeitung von regionalen Teil-/Entwicklungsplänen zur Abwägung der betroffenen Schutzgütern notwendig ist. *Beginn Box* G 6.2.2-5 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Freiflächensolaranlagen *gestrichen >* Die Festlegungen zur Steuerung von Freiflächensolaranlagen können durch die Regionalplanung durch eigene Ziele und Grundsätze der Raumordnung konkretisiert und ergänzt werden. Darüber hinaus kann d *< gestrichen* Die Regionalplanung kann zusätzlich Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Freiflächensolaranlagen [zur Erfüllung europäischer Vorgaben für Beschleunigungsgebiete nach Richtlinie (EU) 2018/2001 Art. 15c] ausweisen. *Box Ende* Quelle 21: Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 im Bereich Windenergie an Land und Solarenergie.		
Stellungnehmer ID: 427 Landesverband Erneuerbare Energie Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 1243): Abschließend sei angemerkt, dass bandartige Strukturen anlagenplanerisch aufgrund des zusätzlichen Materialaufwandes insbesondere für Kabel bereits aus wirtschaftlichen Gründen nur bedingt zur Anwendung kommen.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie Z 6.2.2-2 Schonung des Landschaftsbildes	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Aufgrund der inhaltlichen Doppelung mit der Festlegung "Wirkungen von Freiflächensolaranlagen" und der im Rahmen von bandartigen Strukturen wirtschaftlich nicht tragfähigen Größenbeschränkung von Freiflächensolaranlagen wird diese Festlegung ersatzlos gestrichen.
Stellungnehmer ID: 427 Landesverband Erneuerbare Energie Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 1217): In Bezug auf den Grundsatz G 6.1-5, der Ertüchtigung der Leistungsnetze, soll darauf hingewiesen sein, dass eine flächendeckende und stark verzweigte Gasleitungsinfrastruktur als wahrscheinlich nicht wirtschaftlich tragfähig zu bewerten ist. Die flächendeckende Energieversorgung wird maßgeblich stromgeprägt sein, womit diese Form auch im Landesentwicklungsplan entsprechend herausgestellt werden sollte.	Teil B Kapitel: 6.1 Energiesysteme G 6.1-5 Leitungsnetze für Strom Gas und Wärme	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Aufgrund der inhaltlichen Dopplung mit der Festlegung zur Stromnetzentwicklung wird diese Festlegung gestrichen. In diesem Zusammenhang wird auf die überarbeitete Festlegung "Energieversorgung mittels erneuerbarer Energien" verwiesen, die die Schaffung der Voraussetzungen für eine Abkehr von fossilen Energieträgern und eine vollständige Energieversorgung mit

Übersicht über die Abwägung der Hinweise zum Ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Box Beginn Begründung zu G 6.1-5 Neben Stromnetzen, die im nationalen und europäischen Verbund die Möglichkeiten zum Ausgleich von lastschwachen und laststarken Zeiten ermöglichen, sind auch die Wärme- und zielgerichtete Gasnetzinfrastruktur mit einer entsprechenden Einbindung von Speichermöglichkeiten weiter zu entwickeln. *Box Ende*		erneuerbaren Energien, einschließlich einer leistungsfähigen Infrastruktur, behandelt. Zudem wird auf das neue Kapitel 6.2.3 "Wasserstoff" hingewiesen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter der folgenden Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.1-3
Stellungnehmer ID: 427 Landesverband Erneuerbare Energie Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 1179): Einleitung und Kurzüberblick Der Landesverband Erneuerbare Energie Sachsen-Anhalt e.V. (LEE ST) begrüßt den Vorstoß der Landesregierung, den Landesentwicklungsplan an die Erfordernisse einer modernen Gesellschaft anzupassen. Dabei ist positiv hervorzuheben, dass zwischen den jeweiligen Handlungsfeldern eine weitestgehende thematische Trennung beibehalten wurde.	Teil A Kapitel: Textteil und Begründung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 427 Landesverband Erneuerbare Energie Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 1182): Zusammenfassung Die erste Entwurfsfassung des novellierten Landesentwicklungsplanes stellt größtenteils die dringend notwendigen landesplanerischen Anpassungen dar. Allerdings gilt dies nur unter den aktuellen Notwendigkeiten. Es ist aufgrund der langen Geltungsdauer der für 2026 geplanten Novelle jedoch damit zu rechnen, dass die im Entwurf vorgesehenen Festlegungen zu den Rahmenbedingungen der energetischen Infrastruktur bereits zu Beginn der 2030er Jahre erneut als „überholt“ anzusehen sein werden.	Teil B Kapitel: 6. Energieversorgung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 427	Teil B	Abwägungsvorschlag:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Landesverband Erneuerbare Energie Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 1220): Ferner sollte abschließend definiert werden, wie die „räumliche Nähe“ festzustellen ist.	Kapitel: 6.2.1 Windenergie G 6.2.1-1 Flächen nahe Vorrangstandorte für Industrie und Gewerbe	Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung und ihre Begründung werden dahingehend überarbeitet, dass anstatt der räumlichen Nähe ein räumlich-funktionaler Zusammenhang bestehen soll. Ein solcher Zusammenhang ermöglicht eine effiziente Nutzung der Windenergie, da sie direkt vor Ort produziert und zum Beispiel für industrielle Prozesse genutzt werden kann. Ob und wann ein räumlich-funktionaler Zusammenhang besteht, wird im Rahmen der regionalplanerischen Festlegung der Vorranggebiete für Windenergienutzung jeweils im Einzelfall entschieden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.1-3
Stellungnehmer ID: 427 Landesverband Erneuerbare Energie Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 1231): Eine weitere vermeidbare bürokratische Hürde stellt die Begrenzung der maximal zu nutzenden Gemeindefläche zu Zwecken der Installation von Photovoltaikanlagen dar (G 6.2.2-1). Diese Einschränkung ist zu verwerfen, mindestens aber anwendungsgerecht zu erhöhen. Insbesondere unter Berücksichtigung etwaiger privilegierter Anlagen im Gemeindegebiet und dem kommunalen Anspruch von umfassenden Energieversorgungskonzepten. Zugleich ist aufgrund der allgemeingehaltenen Formulierung „Freiflächensolaranlage“ ebenso jedwede betriebszugehörige und/oder private und nicht an einem Gebäude angebrachte Photovoltaik- und/oder Solarthermieranlage inkludiert. Dies schließt auch freiaufgestellte Anlagen nach § 60 Abs. 1 Nr. 2b der Landesbauordnung mit ein. Damit ergibt sich für die Kommunen ein zusätzlicher und teilweise nicht vollziehbarer Prüfungsaufwand, um zu ermitteln, welche Fläche des Gemeindegebiets zum Zeitpunkt eines Beschlusses zur Neuerrichtung einer Solaranlage bereits belegt ist. Umso gravierender wirkt sich dabei eine Agri-Photovoltaikanlage aus, welche inhärent große Flächen mit einer geringen Bebauungsdichte umfasst. Ebenso wären biodiversitätsfördernde PV-Anlagen in übermäßigem Maße von der Reglementierung betroffen, womit sich in beiden Fällen eine formale	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-1 Ausbau der Solarenergie in Gemeinden	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Um die Flächeninanspruchnahme durch Freiflächensolaranlagen auf unversiegelten, insbesondere landwirtschaftlich genutzten Flächen, so gering wie möglich zu halten, soll der Ausbau der Solarenergie möglichst freiraumschonend und landschaftsverträglich erfolgen. Auf diese Weise soll die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie der Verlust von Ackerflächen, der die Ernährungssicherheit gefährden könnte, minimiert werden. Zudem soll im Sinne eines nachhaltigen Ausbaus der Solarenergie die Akzeptanz der Bevölkerung für Solaranlagen gefördert werden. Damit dies gelingen kann, sollte die Bauleitplanung für Freiflächensolaranlagen in jeder Gemeinde einer Steuerung unterliegen. Insofern wird die geforderte Streichung dieser Festlegung aus raumplanerischer Sicht abgelehnt. Allerdings wird die Festlegung überarbeitet. Demnach soll die Bauleitplanung für Freiflächensolaranlagen in jeder Gemeinde nicht mehr als 2,5 Prozent umfassen. Dies schließt sowohl Anlagen zur Nutzung von solarer Strahlungsenergie zur Stromerzeugung (Photovoltaik-Freiflächenanlagen) als auch zur Wärmeerzeugung (Solarthermie-Freiflächenanlagen) ein. Hiervon nicht erfasst sind privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b) und Nr. 9 BauGB, verfahrensfreie Solaranlagen nach § 60 Abs. 1 Nr. 3 Buchst.

Übersicht über die Abwägung der Hinweise zum Ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Ungleichbehandlung ergibt. Daher sollte konsequenterweise eine Größenbegrenzung entfallen. Kommunen mit ablehnender Haltung haben aufgrund der notwendigen Bauverfahren bereits umfassende Steuerungsmöglichkeiten. *Box Beginn* *gestrichen >* G 6.2.2-1 Ausbau der Solarenergie in Gemeinden Im Sinne eines freiraumschonenden sowie landschaftsverträglichen Ausbaus der Solarenergie sollen in einer jeden Gemeinde nicht mehr als fünf Prozent der jeweiligen Gemeindefläche für die Errichtung von Freiflächensolaranlagen genutzt werden. *< gestrichen* *Box Ende*		b) BauO LSA sowie Solaranlagen auf Dach- und an Gebäudeflächen. Ebenfalls ausgenommen sind Agri-PV-Anlagen nach den einschlägigen Vorgaben der DIN SPEC. Bei Nachweis eines Mehrbedarfs zur Sicherstellung der Energieversorgung, z. B. durch ein entsprechendes Energie- oder Wärmekonzept, kann unter Berücksichtigung des gesamträumlichen Gemeindekonzepts der gemeindliche Flächenanteil von 2,5 Prozent bei der Errichtung von Freiflächensolaranlagen überschritten werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.2-4
Stellungnehmer ID: 427 Landesverband Erneuerbare Energie Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 1193): Darüber hinaus sollte zeitnah die Gutachtenverfügbarkeit aus dem Bund-Länder-Pakt angegangen werden *Quelle 2*. Quelle 2: Bundesregierung, „Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung zwischen Bund und Ländern“.	Teil B Kapitel: 6. Energieversorgung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die im Bund-Länder-Pakt vorgesehenen Maßnahmen zur Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung zielen primär auf nachgelagerte Vollzugs- und Umsetzungsprozesse ab (z.B. Infrastrukturprojekte, Verwaltungsverfahren) und entfalten damit nur begrenzt Relevanz für die strategische Ebene der Landesentwicklungsplanung. Die Gutachtenverfügbarkeit aus dem Pakt spielt insofern für raumordnerische Grundsatzentscheidungen und raumordnerische Festlegungen im Rahmen der Neuaufstellung des LEP keine unmittelbare Rolle.
Stellungnehmer ID: 427 Landesverband Erneuerbare Energie Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 1189): Deutlich zu kritisieren sind die planerischen Festlegungen zur Ermöglichung der Waldumwidmung,	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie G 6.2.1-6 Wind im Wald	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Grundsatzfestlegung wird dahingehend überarbeitet, dass die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung auf Waldflächen grundsätzlich vermieden werden sollte. Ziel soll es sein, den Wald in Gänze zu schützen. Es wird somit darauf verzichtet, den Schutz des Waldes nur auf besonders geschützte Waldgebiete, Waldforschungsflächen und historische Waldstandorte zu beschränken. Hiervon kann abgewichen werden, wenn durch die Regionalplanung für

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		die Erreichung des jeweiligen Flächenbeitragswertes gemäß WindBG in Verbindung mit dem LEntwG LSA konfliktärmere Flächen im Rahmen ihrer Planungskonzeption zur Steuerung der Windenergie alternativ im Wald festgelegt werden können. Dabei soll die Beeinträchtigung des Waldes so gering wie möglich gehalten werden. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass das Gesetz zur Änderung des LWaldG vom 02.07.2024 (GVBl. LSA, S. 196) am 17.07.2024 in Kraft getreten ist. Mit der Änderung wurde das bislang im § 8 Abs. 1 LWaldG enthaltene Verbot der Genehmigung von Waldumwandlungen zum Zweck der Errichtung von Windenergieanlagen aufgehoben. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.1-8
Stellungnehmer ID: 427 Landesverband Erneuerbare Energie Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 1203): Schienenverkehr Den geplanten Ausbau des (regionalen) Schienennetzes nach Ziel 5.3.2-2 und -4 betreffend sollte in der Begründung die Notwendigkeit eines durchgängig mindestens zweigleisigen Ausbaus erwähnt werden.	Teil B Kapitel: 5.3.2 Schienenverkehr Z 5.3.2-2 Ausbau und Elektrifizierung des Schienennetzes	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Festlegung "Erhaltung, Modernisierung und Ausbau des Schienennetzes" wird entsprechend überarbeitet. Die Neufassung dieser Festlegung sieht vor, dass das Schienennetz für den Personen- und Güterverkehr entsprechend den Anforderungen an eine effiziente und leistungsfähige Infrastruktur zu erhalten, zu modernisieren und bedarfsgerecht auszubauen ist. Die Festlegung konkreter Ausbau- und Neubauvorhaben bestehender Bahnstrecken erfolgt demnach durch die Fachplanung. Die Prüfung neuer Eisenbahninfrastrukturprojekte ist Gegenstand der derzeitigen Aufstellung des ÖPNV-Plans Sachsen-Anhalt. Die Kriterien und Randbedingungen für den vom Land aufzustellenden ÖPNV-Plan sind noch nicht bekannt. Seitens des Landes sind im LEP bereits priorisierte Ausbauprojekte festgelegt. Darüber hinaus wird in der Begründung ergänzt, dass ein bedarfsgerechter Ausbau gezielte Maßnahmen zur Modernisierung und Optimierung bestehender Infrastrukturen, wie zum Beispiel die Elektrifizierung von Strecken, den Bau zusätzlicher Gleise sowie die Verbesserung von Bahnhöfen und Knotenpunkten umfasst. Die Begründung der Festlegung "Vorhaben im regionalen Schienennetz" wird dahingehend ebenfalls qualifiziert. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.3.2-1 und Z 5.3.2-3

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 427 Landesverband Erneuerbare Energie Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 1268): Weiterhin ist eine gewollte Waldmehrung naturgemäß eine flächige Ausgleich- und Ersatzmaßnahme, weshalb von einer landesplanerischen Erschwerung abzusehen ist. *Beginn Box* Begründung zu G 7.1.1-5 [...] Der Landverbrauch geht somit überwiegend zu Lasten der Landwirtschaft. *gestrichen >* Dadurch wird landwirtschaftliches Produktionspotenzial zerstört. Auf diesen Flächen kann die Landwirtschaft dann auch keinen Beitrag mehr zum Umwelt-, Natur- und Klimaschutz leisten. *< gestrichen* Deshalb soll eine Inanspruchnahme für andere Nutzungen unter ausreichender Berücksichtigung der maßgeblichen agrarischen und ökologischen Belange nur in den Fällen erfolgen, in denen die Verwirklichung solcher Nutzungen zur nachhaltigen Verbesserung der Raumstruktur oder des Umwelt-, Natur- und Klimaschutzes beitragen und für diese Vorhaben aufgrund der besonderen Zweckbestimmung nicht auf andere Flächen ausgewichen werden kann. *gestrichen >* Linienhafte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind flächigen vorzuziehen. *< gestrichen* *Box Ende*	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft G 7.1.1-5 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der vorgebrachte Hinweis ist nicht gänzlich nachvollziehbar. Festlegung und Begründung werden im Lichte der Hinweise zum 1. Entwurf in ihrem Wortlaut umfassend und klarstellend überarbeitet, was den kritisierten Passus einschließt. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.1-5.
Stellungnehmer ID: 427 Landesverband Erneuerbare Energie Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 1227): Solarenergie Die Einschätzung des Plangebers, dass bereits eine 5 ha große Freiflächenanlage im Außenbereich als raumbedeutsam ist einzuschätzen ist, kann nicht entsprochen werden und sollte überdacht werden. Dazu sei auf die beschlossene Größe von zulässigen Photovoltaikanlagen auf benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten verwiesen, welche mit 20 MWp angegeben ist. Damit ergibt sich eine abgewogene und kompromissbildende Flächengrößenordnung von ca.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie Z 6.2.2-1 Freiflächensolaranlagen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG sind Planungen und Maßnahmen als raumbedeutsam einzustufen, wenn sie Raum in Anspruch nehmen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflussen, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel. Die Errichtung und der Betrieb von Freiflächensolaranlagen sind in der Regel mit einer erheblichen Flächeninanspruchnahme sowie mit möglichen Auswirkungen auf die Freiraumnutzung, etwa hinsichtlich der

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
20 ha, welche hierbei insbesondere aus Gründen des Bürokratieabbaus angewandt werden sollte. Alternativ wäre die Festlegung zur Raumbedeutsamkeit anhand der notwendigen Nebenanlagen zu definieren. So benötigen Anlagen bis 10 MWp i.d.R. kein separates Umspannwerk, womit eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme nicht zu erwarten ist und darunter von einer marginalen und nicht raumbedeutsamen, optisch beruhigten Flächeninanspruchnahme ausgegangen werden kann. Bestenfalls sollte die Feststellung der Raumbedeutsamkeit, zumindest befristet, ausgesetzt werden. Erfahrungen aus Schleswig-Holstein haben gezeigt, dass selbst bei einer raumbedeutsamen Anlagengröße von über 20 ha (und entsprechend geringen Fallzahlen) mit einer durchschnittlichen Projektverzögerung von über 8 Monaten zu rechnen ist. Daher wurden dort Raumordnungsverfahren im Herbst 2022 ausgesetzt, auch um Doppelungen im Genehmigungsverfahren zu vermeiden *Quelle 17*. Ein ähnliches Vorgehen wurde im Juli 2022 in Niedersachsen beschlossen *Quelle 18*. Quelle 17: Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, „Landesregierung ermöglicht schnellere Planung von Solar-Freiflächenanlagen“. Quelle18: Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, „Arbeitshilfe zur Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Niedersachsen“.		Bodenveränderung, Flächenzerschneidung und Veränderung des Landschaftsbildes, verbunden. Die Anhebung des Schwellenwertes zur Bestimmung der Raumbedeutsamkeit für die Errichtung und den Betrieb von Freiflächensolaranlagen auf 10 ha bzw. 20 ha auf Grundlage des EEG wird aus raumordnerischer Sicht als nicht sinnvoll erachtet. Angesichts des steigenden Energiebedarfs und der somit zu erwartenden Zunahme der Größe und Anzahl von Freiflächensolaranlagen bedarf es für Anlagen, welche größer als 5 ha sind, regelmäßig der Einholung einer landesplanerischen Stellungnahme. Diese Stellungnahme soll sicherstellen, dass die Auswirkungen auf Landschaft sowie Natur- und Bodenhaushalt angemessen bewertet und mögliche negative Folgen für die Umwelt und die Nutzung der Fläche berücksichtigt werden. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens und die Erarbeitung einer landesplanerischen Stellungnahme zwei unterschiedliche Instrumente der Raumordnung darstellen, die sich auch in ihrer zeitlichen Dauer deutlich unterscheiden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.2-2
Stellungnehmer ID: 427 Landesverband Erneuerbare Energie Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 1250): Sollte der Plangeber am Vorhaben der Einführung eines Vorrang- oder Vorbehaltsgebietes für Solaranlagen dennoch festhalten, so muss im Vorfeld festgelegt sein, dass aus dieser Festlegung keine nachteiligen Bestimmungen für ausschließlich kommunal ausgewiesene Flächen resultieren. Damit ist bspw. eine abwartende Haltung der Gemeinden gemeint, da diese aufgrund der landesplanerischen Vorgaben dazu angehalten werden (G 6.2.2-2 und G 6.2.2-5), Flächen im Einklang mit den raumplanerischen Maßgaben zu entwickeln oder auszuweisen.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-5 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Freiflächensolaranlagen	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Da die Gemeinden einerseits ein gesamtträumliches Gemeindekonzept zur Steuerung von Freiflächensolaranlagen aufstellen sollen, während andererseits den Regionalen Planungsgemeinschaften die Möglichkeit eingeräumt wird, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Freiflächensolaranlagen festzulegen, könnte dies die kommunale Planungshoheit beeinträchtigen, die gemeindliche Planung unterlaufen und die Akzeptanz innerhalb der Bevölkerung verringern. Aus diesen Gründen wird diese Festlegung ersatzlos gestrichen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 427 Landesverband Erneuerbare Energie Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 1223): Analog sollte demnach ebenfalls die Begründung des Ziels angepasst werden. Dabei sei darauf hingewiesen, dass Höhenbeschränkungen, welche als Nebenbestimmung im Rahmen der Genehmigungsentscheidung festgelegt werden, nur dann Gültigkeit haben können, wenn diese auch rechtlich geboten sind.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Z 6.2.1-5 Höhenbeschränkung für Windenergieanlagen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Vorgabe zur Vermeidung von Höhenbeschränkungen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 5 Windenergieflächenbedarfsgesetz gilt bis zur Erreichung des Flächenbeitragswertes nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz bzw. der regionalen Teilflächenziele nach dem Landesentwicklungsgesetz (bis zum 31.12.2032). Etwaige Höhenbeschränkungen durch die Regionalplanung oder die Kommune sollen unter Berücksichtigung verschiedener Schutzgüter ab dem 01.01.2033 wieder möglich sein. In diesem Zusammenhang können auch im Einzelfall fachlich begründete Höhenbeschränkungen dazu beitragen, die Akzeptanz bei der betroffenen Bevölkerung zu steigern. Ob und inwieweit Nebenbestimmungen, die rechtlich geboten sind, im Rahmen der Genehmigungsentscheidung festgelegt werden, fällt nicht in den Regelungsbereich des LEP. Es obliegt den Genehmigungsbehörden, sicherzustellen, dass alle relevanten rechtlichen Anforderungen bei der Entscheidung über die Höhenbeschränkungen von Windenergieanlagen beachtet werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.1-5
Stellungnehmer ID: 427 Landesverband Erneuerbare Energie Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 1181): Der planungsrechtliche Rahmen ist nach wie vor zu stark in einer linearen bzw. hierarchischen Struktur verankert. Damit werden dringend benötigte Synergiepotenziale nicht im möglichen Maßstab gehoben, was insbesondere vor dem Hintergrund eines sich verschärfenden Fachkräftemangels dringend geboten ist. Beispielhaft hierfür ist die zu sehr eingeschränkte grundsätzliche Befähigung einer bauleitplanerischen Ausweisung von Windgebieten der Kommunen, bei der die lineare Struktur der gesamträumlichen Planung berücksichtigt werden muss. Die Neuschaffung bzw. erstmalige Anwendung planungsrechtlicher Begrifflichkeiten (Verantwortungsarten, Vorranggebiet Forstwirtschaft) schaffen neue bürokratische Hürden. Die rechtliche Unbestimmtheit wird absehbar Kapazitäten in	Teil B Kapitel: 6. Energieversorgung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Um die regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiete für Windenergienutzung und deren zugrunde gelegte Planungskonzeption nicht zu konterkarieren, soll die gemeindliche Festlegung von Flächen für die Windenergienutzung als Sonderbauflächen in Flächennutzungsplänen bzw. Sondergebiete in Bebauungsplänen im Einvernehmen mit der jeweiligen Regionalen Planungsgemeinschaft erfolgen. Derzeit erfolgt durch die fünf Regionalen Planungsgemeinschaften die Aufstellung ihrer Raumordnungspläne zur Festlegung der Windenergiegebiete nach § 2 Abs. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz. Dabei ist zur planungsrechtlichen Steuerung der Windenergienutzung eine von der gewählten Planungsmethode und dem Ergebnis nachvollziehbare und konsistente

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Abwägungsentscheidungen binden.		Planungskonzeption zu erarbeiten. Im Sinne der Akzeptanz enthält eine solche Planungskonzeption Bestandteile, die eine vorsorgliche Konfliktminimierung im Sinne der Akzeptanz zum Ziel haben (z. B. Mindestabstände zwischen den Windenergiegebieten, Mindestgröße eines Windenergiegebietes). Da die Einvernehmensherstellung der Kommune mit der jeweiligen Regionalen Planungsgemeinschaft stets eine Einzelfallbewertung darstellt, können daher durchaus kommunale Windgebiete zusätzlich zu den regionalplanerischen Windenergiegebieten festgesetzt werden. Eine Ausschlusswirkung ist mit der Festlegung der regionalplanerischen Windenergiegebiete nicht mehr verbunden. Hinsichtlich der Verwendung (planungsrechtlicher) Begrifflichkeiten wie "Verantwortungsart" oder "Vorranggebiet Forstwirtschaft" wird darauf hingewiesen, dass diese im Rahmen der jeweiligen raumordnerischen Festlegungen definiert werden. Inwieweit damit neue bürokratische Hürden verbunden sein sollen, ist nicht nachvollziehbar. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 6.2.1-10, Z 7.1.2-4 und G 7.2.2-4
Stellungnehmer ID: 427 Landesverband Erneuerbare Energie Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 1261): *Beginn Box* Begründung zu G 6.3-1 [...] dem Energieleitungsnetz [...] Dieses ist dem wachsenden Energiebedarf entsprechend zu modernisieren und *gestrichen >* bedarfsorientiert <* gestrichen* vorausschauend auszubauen. [...] Aufgrund der mit der Errichtung neuer Energietrassen und -netze einhergehenden zusätzlichen Raumbeanspruchung (unter anderem durch raumordnerische Nutzungskonflikte, Nutzungsbeschränkungen und Zerschneidungswirkungen) sollen mittels der Bündelung und weitestgehend möglicher kooperativer Mitnutzung *gestrichen >* mit < gestrichen* bereits vorhandenen Energie- und Verkehrsinfrastrukturen oder einer parallelen Trassenführung bisher unzerschnittene Freiraumstrukturen entlastet sowie ein zusätzlicher Flächenverbrauch eingedämmt werden. Nach Ausschöpfung aller sonstigen Optimierungs- und Verstärkungsmaßnahmen dennoch unbedingt notwendige Neutrassierungen sind vorrangig unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten umzusetzen. *Box Ende*	Teil B Kapitel: 6.3 Leitungsnetze G 6.3-1 NOVA-Prinzip (Optimierung vor Verstärkung vor Ausbau)	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung und ihre Begründung werden überarbeitet. Der Wortlaut, dass erforderliche neue Trassen vorrangig unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten umgesetzt werden sollen, wird aufgenommen. Die Aufnahme des Wortlauts „und weitestgehend möglicher kooperativer Mitnutzung“ wird vor dem Hintergrund der nicht immer gegebenen Eignung als nicht zielführend angesehen. Dort, wo dieses Vorgehen bei bereits vorhandenen Energie- und Verkehrsinfrastrukturen sinnvoll und praktikabel erscheint, kann es beispielsweise in Abstimmung mit der Deutschen Bahn AG als Betreiber des Bahnstromnetzes auch ohne eine entsprechende Ergänzung der Begründung umgesetzt werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter der folgenden Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.3-3

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 427 Landesverband Erneuerbare Energie Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 1202): Wirtschaft und Infrastruktur Der LEE ST teilt die Einschätzung hinsichtlich der herausragenden Rolle der Verfügbarkeit erneuerbarer Energie als wesentlichen Wettbewerbsvorteil. Es ist jedoch zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar, ob die als nachrangig betrachtete regionale Erzeugung von grünem Wasserstoff nicht eher als Hauptquelle angesehen werden sollte. Dies gilt neben der reinen stofflichen Verfügbarkeit auch für das zugehörige Know-how im Bereich des Maschinenbaus und der Anlagen- , Steuerungs- und Regelungstechnik. Ein hoher Anteil der regionalen Produktion eines wesentlichen Grundstoffs der chemischen Industrie verringert darüber hinaus die Abhängigkeit von internationalen Marktturbulenzen und schafft damit Planbarkeit. Daher sollte der Landesentwicklungsplan vorzugsweise die Entwicklung einer regionalen Wasserstoffherzeugung bekräftigen. *Box Beginn* Begründung zu G 5.1.1-1 [...] Die Bereitstellung von Energie aus erneuerbaren Quellen sowie insbesondere die Verfügbarkeit von grünem Wasserstoff, *gestrichen >* auch durch regionale Herstellung, *< gestrichen* durch vorzugsweise regionale Herstellung, wird als ein wesentlicher Wettbewerbsvorteil eingeschätzt. *Box Ende*	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung G 5.1.1-1 Förderung der Standortvoraussetzungen	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Begründung der Festlegung wird entsprechend angepasst. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.1.1-3
Stellungnehmer ID: 427 Landesverband Erneuerbare Energie Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 1191): In Bezug auf die Nutzung solarer Strahlungsenergie ist festzustellen, dass die im ersten Entwurf angestrebten „planerischen Grundlagen für eine zukunftsweisende und nachhaltige Entwicklung des Landes“ *Quelle 1 S. 10* nicht zutreffen, sondern im Gegensatz zum erklärten Anspruch	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Aufgrund der inhaltlichen Doppelung mit der Festlegung "Wirkungen von Freiflächensolaranlagen" und der im Rahmen von bandartigen Strukturen wirtschaftlich nicht tragfähigen Größenbeschränkung von Freiflächensolaranlagen wird die Festlegung "Schonung des

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
restriktivere Einschränkungen als im derzeit gültigen Landesentwicklungsplan formuliert werden. Insbesondere die maximale Größe einer PV-Anlage von 100 ha, welche zugleich im regionalen Zusammenhang zu sehen ist, ist auf das Schärfste zu kritisieren und muss entfallen. Dasselbe gilt für die maximale Gemeindeflächennutzung von 5 Prozent. Quelle 1: Ministerium für Infrastruktur und Digitales, „Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt - 1. Entwurf zur Neuaufstellung“.		Landschaftsbildes" ersatzlos gestrichen. Die Festlegung zum Ausbau der Solarenergie in Gemeinden wird überarbeitet. Demnach soll die Bauleitplanung für Freiflächensolaranlagen in jeder Gemeinde nicht mehr als 2,5 Prozent umfassen. Dies schließt sowohl Anlagen zur Nutzung von solarer Strahlungsenergie zur Stromerzeugung (Photovoltaik-Freiflächenanlagen) als auch zur Wärmeerzeugung (Solarthermie-Freiflächenanlagen) ein. Hiervon nicht erfasst sind privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b) und Nr. 9 BauGB, verfahrensfreie Solaranlagen nach § 60 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b) BauO LSA sowie Solaranlagen auf Dach- und an Gebäudeflächen. Ebenfalls ausgenommen sind Agri-PV-Anlagen nach den einschlägigen Vorgaben der DIN SPEC Bei Nachweis eines Mehrbedarfs zur Sicherstellung der Energieversorgung, z. B. durch ein entsprechendes Energie- oder Wärmekonzept, kann unter Berücksichtigung des gesamträumlichen Gemeindekonzepts der gemeindliche Flächenanteil von 2,5 Prozent bei der Errichtung von Freiflächensolaranlagen überschritten werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 6.2.2-2 und G 6.2.2-4
Stellungnehmer ID: 427 Landesverband Erneuerbare Energie Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 1271): Des Weiteren sei darauf hingewiesen, dass die Tatsache der geringen Waldbedeckung vornehmlich auf dem großen Anteil an landwirtschaftlicher Nutzfläche beruht *Quelle 24*. *Beginn Box* Begründung zu G 7.1.2-3 Besondere Bedeutung kommt der Waldmehrung in Sachsen-Anhalt zu, da vor allem aufgrund des hohen Flächenanteils der landwirtschaftlichen Nutzfläche nur 26 Prozent der Landesfläche von Wald bedeckt ist und damit der Waldanteil weit unter dem bundesdeutschen Durchschnitt von 32 Prozent liegt. *Box Ende* Quelle 24: Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Sachsen-Anhalt e.V., „Wald in Sachsen-Anhalt“.	Teil B Kapitel: 7.1.2 Forstwirtschaft G 7.1.2-3 Waldmehrung	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 427 Landesverband Erneuerbare Energie Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 1248): Grundsätzlich ist hinsichtlich des Vorhabens des Plangebers, Vorrang- bzw. Vorbehaltsflächen für Freiflächensolaranlagen zu etablieren, festzustellen, dass es neben der o. g. projektspezifischen Verzögerung aufgrund der Herauslösung des Ausweisungsprozesses aus den lokalen Gegebenheiten zu Akzeptanzverlusten kommen kann. Auch ist zu erwarten, dass aufgrund notwendiger Abstimmungsprozesse hinsichtlich der Erstellung eines regionalen Kriterienkatalogs der Ausbau in nicht-privilegierten Bereichen nicht im notwendigen Umfang fortgeführt werden wird. In diesem Zusammenhang sei auf die zeitlichen Folgen auf der Ebene der regionalen Planungsgemeinschaften aufgrund des Erlasses des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und der zugehörigen Diskussion um die Aufschlüsselung der jeweiligen Teilflächenziele hingewiesen. Es besteht aufgrund der unterschiedlichen Planungsebene ebenfalls die zu vermeidende Möglichkeit, dass sonstige vorgeschriebene Anforderungen aufgrund unklarer Zuständigkeiten innerhalb kommunaler Aufstellungsverfahren für B- und F-Pläne, sowie Anforderungen hinsichtlich der jeweiligen Baugenehmigung außerhalb der vorgeschlagenen Vorrang- bzw. Vorbehaltsflächen, eine Projektierung erschweren oder gar verunmöglichen. Dabei sei bspw. auf Sichtachsegutachten hingewiesen, um Anforderungen einer gesamträumlichen Planung auf der Ebene der Bauleitplanung entsprechen zu können. Im Ergebnis der Beibehaltung der Etablierung von Vorranggebieten ist mit einem Rückgang der Ausbaugeschwindigkeit – insbesondere zulasten des Mittelstands – und unter Berücksichtigung von kommunalen Einnahmemöglichkeiten mit finanziellen Einbußen zu rechnen.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-5 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Freiflächensolaranlagen	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Da die Gemeinden einerseits ein gesamträumliches Gemeindekonzept zur Steuerung von Freiflächensolaranlagen aufstellen sollen, während andererseits den Regionalen Planungsgemeinschaften die Möglichkeit eingeräumt wird, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Freiflächensolaranlagen festzulegen, könnte dies die kommunale Planungshoheit beeinträchtigen, die gemeindliche Planung unterlaufen und die Akzeptanz innerhalb der Bevölkerung verringern. Aus diesen Gründen wird diese Festlegung ersatzlos gestrichen.
Stellungnehmer ID: 427 Landesverband Erneuerbare Energie Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 1247): In Bezug auf den Grundsatz G 6.2.2-5 sei angemerkt, dass die Ausweisungen von Vorrang- und/oder Vorbehaltsflächen für Freiflächensolaranlagen allenfalls als Vorschläge zu werten sind. Aufgrund der fehlenden generellen Außenbereichsprivilegierung ist eine Steuerung im Sinne einer Ausschlussplanung nicht möglich. Daher sollte mindestens von der Einführung eines Vorranggebietes Abstand	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-5 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Freiflächensolaranlagen	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Da die Gemeinden einerseits ein gesamträumliches Gemeindekonzept zur Steuerung von Freiflächensolaranlagen aufstellen sollen, während andererseits den Regionalen Planungsgemeinschaften die Möglichkeit eingeräumt wird, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Freiflächensolaranlagen festzulegen, könnte dies die kommunale Planungshoheit beeinträchtigen, die gemeindliche Planung unterlaufen und

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
genommen werden, zumal eine abschließende Abwägung im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG nicht zu erwarten ist. Dies gilt umso mehr, wenn der Plangeber bei der Definition der Raumbedeutsamkeit die bisherige Flächengröße von 5 ha bzw. 10 ha beibehalten sollte, da somit für jede Anlage, welche diese Größenordnung überschreitet, die regionale Planungsgemeinschaft nicht nur informell zu beteiligen wäre.		die Akzeptanz innerhalb der Bevölkerung verringern. Aus diesen Gründen wird diese Festlegung ersatzlos gestrichen.
Stellungnehmer ID: 427 Landesverband Erneuerbare Energie Sachsen-Anhalt e.V.	Teil B Kapitel: 2.2 Kulturlandschaften, kulturelles Erbe G 2.2-1 Erhalt und Gestaltung	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1200): Es sei darauf hingewiesen, dass die in der Begründung zum Grundsatz G 2.2-1 dargestellten neuen Nutzungsanforderungen an bestehende Landschaften einerseits zu begrüßen sind, jedoch andererseits die Anforderung der verträglichen Integration aufgrund der vorrangigen Schutzgüterabwägung im Bereich der erneuerbaren Energien im Zweifel als sekundär zu bezeichnen ist. Diesen Umstand sollte auch der Landesentwicklungsplan berücksichtigen und stattdessen eine weitestgehende Verträglichkeit als Grundsatzbegründung anführen. *Box Beginn* Begründung zu G 2.2-1 [...] Sofern entsprechende Potenziale gegeben sind, sollen Nutzungen im Außenbereich, wie erneuerbare Energien, Rohstoffabbau, Netzausbau sowie sonstige technische Anlagen weitestgehend verträglich in die Kulturlandschaften integriert werden. *Box Ende* Quelle 6: Landesregierung Sachsen-Anhalt, Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt.		Begründung: Die Begründung entspricht in weiten Teilen den Anforderungen eines Grundsatzes der Raumordnung. Einzelne Stellen werden angepasst.
Stellungnehmer ID: 427 Landesverband Erneuerbare Energie Sachsen-Anhalt e.V.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Z 6.2.1-5 Höhenbeschränkung für Windenergieanlagen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1222): In diesem Zusammenhang sollte die Maßgabe der Wiedereinführungsbefugnis von generellen Höhenbeschränkungen nach Erreichen des Flächenbeitragswertes entfallen. Dies gilt umso mehr, als dass nach der Erfüllung der Anforderung hinsichtlich der Gebietsausweisungen zum 31.12.2032 nicht auszuschließen ist, dass zum		Begründung: Die Vorgabe zur Vermeidung von Höhenbeschränkungen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 5 Windenergieflächenbedarfsgesetz gilt bis zur Erreichung des Flächenbeitragswertes nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz bzw. der regionalen Teilflächenziele nach dem Landesentwicklungsgesetz (bis zum 31.12.2032). Etwaige Höhenbeschränkungen durch die

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
01.01.2033 nachträgliche Höhenbeschränkungen erlassen werden könnten. Zugleich bedingt auch der hohe stoffliche Bedarf an grünem Wasserstoff eine hohe Verfügbarkeit an Strom aus erneuerbaren Energien, zumal dem Gutachten zur Umsetzung der Landeswasserstoffstrategie von 2023 zufolge der Bedarf insbesondere nach 2032 stark ansteigen soll – bei einer möglichen Landflächennutzung von 3,3 Prozent für die Windenergie *Quelle 16 S. 66*. Grundlegend für diese Berechnung ist eine Flächenbedarfsannahme, der eine unbeschränkte Höhe der Windenergieanlagen zugrunde liegt. Ebenfalls tangiert die Zulässigkeit von generellen Höhenbeschränkungen den Aspekt der Wirtschaftlichkeit des energiepolitischen Zieldreiecks. *Beginn Box* Z 6.2.1-5 Höhenbeschränkung für Windenergieanlagen Bei der Festlegung der Vorranggebiete [...] dürfen keine Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen für die Nutzung der Windenergie festgelegt werden. *gestrichen >*Dies gilt nicht, wenn die Erreichung des Flächenbeitragswertes, respektive der regionalen Teilflächenziele bezogen auf den letztgültigen Stichtag nach WindBG und LEntwG LSA in den einzelnen Planungsregionen des Landes festgestellt wurde. *< gestrichen* *Box Ende* Quelle 16: r2b consulting, „Strategische Umsetzung der Landeswasserstoffstrategie des Landes Sachsen-Anhalt“.		Regionalplanung oder die Kommune sollen unter Berücksichtigung verschiedener Schutzgüter ab dem 01.01.2033 wieder möglich sein. In diesem Zusammenhang können auch im Einzelfall fachlich begründete Höhenbeschränkungen dazu beitragen, die Akzeptanz bei der betroffenen Bevölkerung zu steigern. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.1-5
Stellungnehmer ID: 427 Landesverband Erneuerbare Energie Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 1216): Neben einer angedachten saisonalen Energiespeicherung bzw. Energiespeicherung mittels gasförmiger Energieträger sollte ebenso der anzustrebende Kurzzeitspeicherausbau bspw. mittels Akkumulatoren angereizt werden. Insbesondere hinsichtlich der Ausnutzung vorhandener Leitungskapazitäten im Strombereich können Speicherbatterien einen erheblichen Einfluss auf den notwendigen Leitungsneubau haben *Quelle 14*. Akkumulatoren bieten neben Vorteilen im Bereich der Übertragungsnetze ebenso sinnvolle Ergänzungen auf der Ebene der	Teil B Kapitel: 6.1 Energiesysteme G 6.1-4 Einsatz von Speichern	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Begründung der Festlegung wird unter Berücksichtigung der Hinweise überarbeitet. Die kurzfristigen Speichermöglichkeiten werden ergänzt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter der folgenden Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.1-5

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Verteilnetze. So konnte bereits im Jahr 2016 nachgewiesen werden, dass in Einzelfällen der „Einsatz von netzdienlichen PRL-Großbatterien [...] ökonomisch sinnvoller als [der] Netzausbau“ ist *Quelle 15*. Somit sollte in der Begründung zum Grundsatz G 6.1-4 neben der mittel- und langfristigen Speicherung der Vorteil einer kurzfristigen Speicherung explizit adressiert werden. *Beginn Box* Begründung zu G 6.1-4 Die Integration *gestrichen >* auch *< gestrichen* kurz-, mittel- und langfristiger Speichermöglichkeiten auch im Rahmen der Sektorenkopplung dient der Sicherstellung, dass erneuerbare Energie aus Zeiten günstiger Verfügbarkeit in Zeiten hoher Bedarfe bereitgestellt werden kann. Kurzfristige Speichermöglichkeiten stellen darüber hinaus Systemdienstleistungen zur Verfügung, um die Stabilität des Stromsystems zu unterstützen. [...] Das schwankende Energieangebot soll dahingehend effizient ausgenutzt werden, damit weniger Energie gespeichert oder die Erzeugungsanlagen abgeregelt werden müssen. Lastflexible Fahrweisen zum Beispiel in der Industrie sind aufgrund der Schwankungen im Dargebot für eine Unterstützung eines erneuerbaren Systems förderlich und tragen zur Versorgungssicherheit bei. *gestrichen >* Eine höhere Flexibilität in der Energienachfrage trägt ebenfalls zur Versorgungssicherheit bei. Das schwankende Energieangebot soll dahingehend effizient ausgenutzt werden, damit weniger Energie gespeichert oder die Erzeugungsanlagen abgeregelt werden müssen. *< gestrichen* Neue intelligente Technologien im Netzbetrieb können zudem so den Netzausbaubedarf reduzieren. *Box Ende Quelle 14: TenneT TSO GmbH, „Der Netzbooster – die wichtigsten Fragen und Antworten“. Quelle 15: Resch, „Das Projekt SmartPowerFlow - netzdienlicher und wirtschaftlicher Betrieb von Batterien in Verteilnetzen“.		
Stellungnehmer ID: 427 Landesverband Erneuerbare Energie Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 1259):	Teil B Kapitel: 6.3 Leitungsnetze G 6.3-1 NOVA-Prinzip (Optimierung vor Verstärkung vor Ausbau)	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
In der Zusammenschau des G 6.3-1 und G 6.3-3 ergibt sich, dass zur Überwindung der Grundsätze stets eine Neutrassierung mittels Erdkabel vollumfänglich zu prüfen ist und seitens der zuständigen Behörde entsprechend abzuwiegen ist. Dies gälte ebenfalls beim Ausbau einer Bestandstrasse bspw. aufgrund der Notwendigkeit höherer Masten.		Die Festlegung, wonach Hochspannungsleitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder weniger als Erdkabel errichtet werden sollen, wird ersatzlos gestrichen. Diese Vorgabe ist bereits gemäß § 43h EnWG rechtlich normiert und bedarf daher keiner zusätzlichen raumordnerischen Festlegung. Ziel ist es zudem, mehr Flexibilität bei der Wahl der Infrastrukturlösungen zu ermöglichen. Technische, wirtschaftliche und umweltbezogene Faktoren können je nach Region oder Trasse unterschiedliche Lösungen erfordern. So soll die Möglichkeit geschaffen werden, kostengünstige und technisch effiziente Lösungen zu etablieren, die den jeweiligen Gegebenheiten vor Ort gerecht werden.
Stellungnehmer ID: 427 Landesverband Erneuerbare Energie Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 3581): Dabei sollte erwogen werden, ebenfalls sonstige bandartige Infrastrukturen (Werksbahnen, Förderbänder) landesplanerisch zu bevorteilen, sowie den nutzbaren Bereich um die bundesgesetzlich geregelte teilprivilegierte Fläche zu erhöhen. Dazu sei auf die Maßgaben des EEG 2023 verwiesen, worin eine Breite von 500 m entlang von Autobahnen genannt ist.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-3 Flächenkulisse Freiflächensolaranlagen	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Aus raumordnerischer Sicht wird die Erweiterung der Flächenkulisse entlang von Bundesautobahnen und Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen von 200 m auf 500 m abgelehnt, da ein solcher Ausbau in der Dimension einen freiraumschonenden sowie raum- und landschaftsverträglichen Ausbau der Solarenergie erschwert. Die Begründung dieser Festlegung wird hinsichtlich bestehender technischer Infrastrukturen (z. B. Werksbahnen und Förderbänder) ergänzt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.2-5
Stellungnehmer ID: 427 Landesverband Erneuerbare Energie Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 1195): Die besondere Bedeutung der sachsenanhaltischen Chemieindustrie und des damit verbundenen Transformationsprozesses bei der Energieversorgung machen eine Konkretisierung des Begriffs des CO2freien Wasserstoffes notwendig. Im Zuge der globalen Entwicklung hin zu grünem Wasserstoff sollte auch unter der Maßgabe der aktuellen Gesetzgebungsprozesse auf EU-Ebene jedwede Option, welche sich auf	Teil A Kapitel: 2. Konzeptioneller Rahmen – Strategische Handlungsfelder Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Grundlage für die Nutzung des gewählten Wortlauts "CO2-freier Wasserstoff" bildet die Wasserstoffstrategie des Landes. Daher wird von einer Änderung hin zu "grüner Wasserstoff" abgesehen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
eine nur lokal treibhausgasneutrale Erzeugung von Wasserstoff bezieht, entfallen. Technologien wie bspw. CCS bieten zwar das Potenzial, lokale Treibhausgasemissionen zu verringern, erfüllen jedoch im Fall der Gewinnung von Wasserstoff aus Erdgas nach derzeitigem Stand nicht die Anforderungen, welche an „grüne Gase“ gestellt werden. Somit sollte insbesondere aufgrund des weitreichenden Planungshorizonts des Landesentwicklungsplanes nicht CO2freier Wasserstoff adressiert werden, sondern „grüner Wasserstoff“ [ebd., S. 14]. *Box Beginn* Im Rahmen der anstehenden Transformationsprozesse bei der Energieversorgung der Industrie bietet Sachsen-Anhalt und insbesondere das Mitteldeutsche Revier hervorragende Voraussetzungen zur Herstellung, Verteilung, Nutzung und Speicherung von *gestrichen >* CO2-freiem *< gestrichen* grünem Wasserstoff. *Box Ende* Quelle 3: Ministerium für Infrastruktur und Digitales, „Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt - 1. Entwurf zur Neuaufstellung“.		
Stellungnehmer ID: 427 Landesverband Erneuerbare Energie Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 1244): Mit Blick auf die vorgebrachten Einwände ist das Ziel 6.2.2-2 wie folgt zu fassen: *Beginn Box* Z 6.2.2-2 Schonung des Landschaftsbildes Um das Landschaftsbild zu schonen sowie eine Zersiedelung zu vermeiden, *gestrichen >* haben*< gestrichen* sollen sich die Freiflächensolaranlagen in die Landschaft einzufügen. *gestrichen >* Sofern es sich um Flächen außerhalb von je 200 Meter längs von Bundesautobahnen oder Schienenwegen mit mindestens zwei Hauptgleisen handelt, sind bandartige Strukturen zu vermeiden. *< gestrichen* *Box Ende*	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie Z 6.2.2-2 Schonung des Landschaftsbildes	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Aufgrund der inhaltlichen Doppelung mit der Festlegung "Wirkungen von Freiflächensolaranlagen" und der im Rahmen von bandartigen Strukturen wirtschaftlich nicht tragfähigen Größenbeschränkung von Freiflächensolaranlagen wird diese Festlegung ersatzlos gestrichen.
Stellungnehmer ID: 427	Teil B	Abwägungsvorschlag:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Landesverband Erneuerbare Energie Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 1253): In Anlehnung an die Ausführungen zum Ziel Z 6.2.2-1 sollte ebenfalls der Grundsatz G 6.2.2-6 entsprechend um die geplante Erweiterung der DIN-SPEC und mögliche, noch nicht abzusehende zusätzliche Bestimmungen erweitert werden. *Beginn Box* G 6.2.2-6 Agri-PV Die Errichtung von Agri-PV-Anlagen soll auf landwirtschaftlichen Nutzflächen zulässig sein, sofern die Vorgaben gemäß DIN SPEC 91434 und der zugehörigen Erweiterungen eingehalten werden [...] *Box Ende*	Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-6 Agri-PV	Wird berücksichtigt Begründung: Die Festlegung und deren Begründung wird überarbeitet. Im Sinne der Aktualität des LEP wird nunmehr nur noch auf die einschlägigen Vorgaben der DIN SPEC verwiesen. Dies umfasst gegenwärtig die DIN SPEC 91434 und die DIN SPEC 91492. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.2-10
Stellungnehmer ID: 427 Landesverband Erneuerbare Energie Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 1183): So ist zwar der Grundgedanke der Ausrichtung hin zu einer rein auf erneuerbaren Energieträgern basierenden Versorgung positiv anzuerkennen, er ist jedoch in der derzeitigen Ausgestaltung im Entwurf als überwindbarer Grundsatz nicht der Unerlässlichkeit einer klimaneutralen Energieversorgung entsprechend angemessen umgesetzt.	Teil B Kapitel: 6.1 Energiesysteme G 6.1-2 Energieversorgung mittels erneuerbarer Energien	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Es wird auf die Festlegung "Energieversorgung" verwiesen. Diese betont die Notwendigkeit einer klimaneutralen Energieversorgung durch die Sicherstellung der Energiebereitstellung aus erneuerbaren Quellen in allen Landesteilen. In der Begründung wird zudem dargelegt, dass die Energiepolitik des Landes Sachsen-Anhalt von dem Bekenntnis zur Notwendigkeit der Energiewende und dem Ziel einer hundertprozentigen Energieversorgung mit erneuerbaren Energien in den Bereichen Strom, Wärme und Verkehr getragen wird. Eine Überführung der Festlegung "Energieversorgung mittels erneuerbarer Energien" in ein Ziel der Raumordnung wird daher abgelehnt. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass der LEP nicht die konkrete Umsetzung der Energiewende regelt. Es muss daher eine Option zur einzelfallbezogenen Abwägung bestehen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter der folgenden Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.1-3
Stellungnehmer ID: 427	Teil B	Abwägungsvorschlag:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Landesverband Erneuerbare Energie Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 1199): Dasselbe gilt aus Gründen der vorsorglichen Daseinsfürsorge und der Gefahrenabwehr für den Grundsatz G 2.1-4. Auch dieser sollte als Ziel in den Landesentwicklungsplan eingehen.	Kapitel: 2.1 Ziele und Grundsätze der räumlichen Entwicklung G 2.1-4 Anpassung an den Klimawandel	Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die mit der Grundsatzfestlegung formulierte Zielsetzung ist räumlich und sachlich nicht ausreichend bestimmt oder bestimmbar und nicht abschließend mit allen privaten und öffentlichen Belangen vollständig und sorgfältig gegeneinander und untereinander abzuwägen, was einer Festlegung als Ziel der Raumordnung entgegensteht. In den Fachkapiteln des neuen Landesentwicklungsplans werden im Einzelnen Festlegungen, die den Erfordernissen des Klimaschutzes und des Klimawandels Rechnung tragen sollen, getroffen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 2.1-5
Stellungnehmer ID: 427 Landesverband Erneuerbare Energie Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 1273): Die Zulässigkeit von temporären Nutzungen (vgl. Solaranlagen Z 6.2.2-4) auf festgelegten Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung sollte analog auch für mögliche Gebiete zur vorsorgenden Rohstoffsicherung angewandt werden. *Beginn Box* Begründung zu G 7.1.4-2 [...] Sicherung von Flächen für die langfristige Rohstoffgewinnung (>= 50 Jahre). [...] Dabei sind temporäre Nutzungen innerhalb von Vorranggebieten der vorsorgenden Rohstoffgewinnung möglich, soweit sie einen späteren Rohstoffabbau nicht verhindern oder den Rohstoffkörper hinsichtlich dessen Qualität sowie Quantität negativ beeinflussen. *Box Ende*	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: In der Begründung zum entsprechenden Grundsatz wird klarstellend ausgeführt, dass Vorranggebiete für vorsorgende Rohstoffsicherung dem Schutz der Lagerstätte vor Überbauung oder Zerschneidung bzw. vor einer Überplanung durch konkurrierende Nutzungen dienen. Sie sollen von solchen Nutzungen freigehalten werden, die einen späteren Rohstoffabbau unmöglich machen. Temporäre Zwischennutzungen sollen in diesen Gebieten ermöglicht werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-5
Stellungnehmer ID: 427 Landesverband Erneuerbare Energie Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 1255):	Teil B Kapitel: 6.3 Leitungsnetze Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Leitungsnetze Der Landesverband Erneuerbare Energie begrüßt die landesplanerische Ausrichtung der Leitungsnetze hin zu einer größtenteils strombasierten Versorgungsstruktur und Berücksichtigung des konkreten Bedarfs.		Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 427 Landesverband Erneuerbare Energie Sachsen-Anhalt e.V.	Teil A Kapitel: 2. Konzeptioneller Rahmen – Strategische Handlungsfelder Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 1194): Landesentwicklungsplan Konzeptioneller Rahmen Die Gültigkeitsdauer von Raumordnungsplänen beträgt nicht selten mehr als zehn Jahre. Der zeitliche Rahmen der Novellierung des Landesentwicklungsplanes bis 2026 sowie die abschließende Überarbeitung der regionalen Entwicklungspläne bis Ende 2027 lässt den Schluss zu, dass der jetzt im Entwurf begriffene Landesentwicklungsplan mindestens bis 2037 in unveränderter Form gelten wird. Im Kontext des beschlossenen Kohleausstiegs zum Jahr 2038 sollte daher generell von einer konkreten Begrenzung der dann maßgeblichen Stromerzeugungsart durch erneuerbare Energie Abstand genommen werden, zumal Sachsen-Anhalt, auch nach Maßgabe des jetzigen Entwurfs, „über ein großes Potential an Flächen zur Erzeugung regenerativer Energien“ verfügt *Quelle 3 S. 14* Quelle 3: Ministerium für Infrastruktur und Digitales, „Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt - 1. Entwurf zur Neuaufstellung“.		Begründung: Der LEP trifft weder Aussagen noch raumordnerische Festlegungen zu möglichen Ausbauzielen der Erneuerbaren Energien. Hinsichtlich leistungsbezogener Ausbauziele wird auf § 4 EEG verwiesen.
Stellungnehmer ID: 427 Landesverband Erneuerbare Energie Sachsen-Anhalt e.V.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie G 6.2.1-1 Flächen nahe Vorrangstandorte für Industrie und Gewerbe	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1219): Wind Aufgrund der erwartbar langen Gültigkeit des derzeit in Neuaufstellung befindlichen Landesentwicklungsplans sollte eine Eingrenzung auf die räumliche Nähe zu derzeit definierten landes- und regionalbedeutsamen Industrie- und Gewerbeflächen vermieden werden. Es ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar, welche Bedeutung sonstige Industrieflächen in		Begründung: Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
den kommenden Jahren entwickeln werden. *Box Beginn* G 6.2.1-1 Flächen nahe Vorrangstandorte für Industrie und Gewerbe Die Regionalen Planungsgemeinschaften sollen im Rahmen ihrer von der gewählten Planungsmethode und dem Ergebnis nachvollziehbaren und konsistenten Planungskonzeption bevorzugt Flächen prüfen, die in räumlicher Nähe der Vorrangstandorte für *gestrichen >* landes- und regionalbedeutsame *< gestrichen* Industrie- und Gewerbeflächen liegen. *Box Ende* Zugleich ist die Begründung des Grundsatzes entsprechend anzupassen.		Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung in räumlicher Nähe zu Standorten, die nicht als Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen oder Vorranggebiete für regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen festgelegt sind, schließt diese Festlegung nicht aus. Ob und inwieweit die Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen sowie die Vorranggebiete für regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen im Rahmen der Planungskonzeption für die Festlegung der Vorranggebiete für Windenergienutzung berücksichtigt werden, obliegt der Regionalplanung. Gleiches gilt somit auch für Industrie- und Gewerbegebiete, die nicht als Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen oder Vorranggebiete für regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen festgelegt sind. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.1-3
Stellungnehmer ID: 427 Landesverband Erneuerbare Energie Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 1198): Textliche Festlegungen Raumstruktur Nach Maßgabe des Bundes-Klimaschutzgesetzes ist auch Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis zum Jahr 2040 die Treibhausgasemissionen um mindestens 88 Prozent zu senken. Der neu aufzustellende Landesentwicklungsplan muss diese Zielsetzung In Anbetracht seiner langen Gültigkeitsdauer bereits jetzt adressieren. Der derzeitige Grundsatz G 2.1-3 Klimaschutz muss daher als endgültig abgewogen bezeichnet werden und folgerichtig als Ziel in den Landesentwicklungsplan aufgenommen werden. Zumal aufgrund der Jedermannspflicht hinsichtlich des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen nach Art. 35 Abs. 2 der Landesverfassung eine Abwägung in Belangen der Raumordnung fraglich erscheint und eine Überwindung ausgeschlossen ist. Analoges ist der begrüßenswerten Begründung des Grundsatzes G 2.1-3 zu entnehmen, welche die Relevanz der Treibhausgasminderung hervorhebt.	Teil B Kapitel: 2.1 Ziele und Grundsätze der räumlichen Entwicklung G 2.1-3 Klimaschutz	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Mit der Festlegung wird ein wichtiger Grundsatz zum Klimaschutz formuliert, der als Vorgabe bei nachfolgenden Abwägungs- und Ermessensentscheidungen besonders zu berücksichtigen ist. Einer Festlegung als Ziel der Raumordnung steht entgegen, dass die Zielsetzung zum Schutz des Klimas der Form nach räumlich und sachlich nicht ausreichend bestimmt oder bestimmbar und nicht abschließend mit allen privaten und öffentlichen Belangen vollständig und sorgfältig gegeneinander und untereinander abgewogen ist, wie es gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 2 Raumordnungsgesetz geregelt ist. In den Fachkapiteln des neuen Landesentwicklungsplans werden konkrete Festlegungen, die den Erfordernissen des Klimaschutzes und des Klimawandels Rechnung tragen, getroffen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 2.1-4

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 427 Landesverband Erneuerbare Energie Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 1211): Auch unter diesem Gesichtspunkt ist der Umstand, dass die „Energieversorgung mittels erneuerbarer Energien“ lediglich als Grundsatz (G 6.1-2) eingestuft ist, nicht nachvollziehbar. Die Schaffung der Voraussetzungen zur vollständigen Abkehr von fossilen Energieträgern ist absolut notwendig zur Erreichung der unter Z 6.1-1 genannten Verpflichtungen – zumal das überragende öffentliche Interesse und das Dienen der öffentlichen Sicherheit innerhalb der angestrebten Gültigkeit des Landesentwicklungsplanes – auch aufgrund der europäischen Vorgaben (RED III - Art. 16f) *Quelle 11* – Bestand haben wird. Somit ist die Energieversorgung mittels erneuerbarer Energien als planerische und vor allem rechtsverbindliche Vorgabe anzusehen und muss entsprechend als Ziel unter Nennung der abwägungsrelevanten Stellung der Erneuerbaren in den Landesentwicklungsplan aufgenommen werden. Ein Ermessensspielraum im Sinne einer „Überwindung“ ist auszuschließen. Dazu ist folgerichtig das überragende öffentliche Interesse und das Dienen der öffentlichen Sicherheit in die Begründung textlich zu übernehmen. Quelle 11: Europäisches Parlament und europäischer Rat, Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates.	Teil B Kapitel: 6.1 Energiesysteme G 6.1-2 Energieversorgung mittels erneuerbarer Energien	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Es wird auf die Festlegung "Energieversorgung" verwiesen. Diese betont die Notwendigkeit einer klimaneutralen Energieversorgung durch die Sicherstellung der Energiebereitstellung aus erneuerbaren Quellen in allen Landesteilen. In der Begründung wird zudem dargelegt, dass die Energiepolitik des Landes Sachsen-Anhalt von dem Bekenntnis zur Notwendigkeit der Energiewende und dem Ziel einer hundertprozentigen Energieversorgung mit erneuerbaren Energien in den Bereichen Strom, Wärme und Verkehr getragen wird. Eine Überführung der Festlegung "Energieversorgung mittels erneuerbarer Energien" in ein Ziel der Raumordnung wird daher abgelehnt. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass der LEP nicht die konkrete Umsetzung der Energiewende regelt. Es muss daher eine Option zur einzelfallbezogenen Abwägung bestehen. Darüber hinaus sind das überragende öffentliche Interesse und das Dienen der öffentlichen Sicherheit gemäß § 2 EEG bereits Bestandteil der Begründung der Festlegung. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter der folgenden Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.1-3
Stellungnehmer ID: 427 Landesverband Erneuerbare Energie Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 1207): In Bezug auf die Umwandlung nicht mehr benötigter Bahntrassen sollte ferner in der zugehörigen Begründung die Absicht formuliert werden, dass eine bautechnische Umwidmung zu Radwegen unter	Teil B Kapitel: 5.3.2 Schienenverkehr Z 5.3.2-6 Vermeidung von Stilllegung und Entwidmung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Umsetzung der bautechnischen Umwidmung nicht mehr benötigter Bahntrassen in Radwege ist kein Regelungsgegenstand des LEP. Die Umwandlung zu Radwegen unter gleichzeitiger Berücksichtigung weiterer

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Berücksichtigung sonstiger Infrastrukturmaßnahmen (Glasfaser, Leerrohre, Ladeeinrichtungen) durchzuführen ist. Hintergrund ist dabei u. a. die Notwendigkeit zur latenzarmen Kommunikation bei stärkerer Durchdringung von Großspeicheranlagen für die Belange der Stromnetzstabilität.		Infrastrukturmaßnahmen (wie Glasfaser, Leerrohre und Ladeeinrichtungen) obliegt der Kommune in Abstimmung mit den jeweiligen Trägern der Infrastruktur.
Stellungnehmer ID: 427 Landesverband Erneuerbare Energie Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 1206): Grundsätzlich möchten wir anregen, die langfristig angestrebte und teilweise zu fördernde Strecken elektrifizierung (Begründung des Ziels 5.3.2-1, Grundsatz 5.3.2-1) und der streckenspezifischen Priorisierung (Ziel 5.3.2-2), kurz- bis mittelfristig umzusetzen. Hintergrund dessen ist eine mögliche Mitnutzung bzw. Ertüchtigung des Bahnstromnetzes, welches in Sachsen-Anhalt bereits auf dezentrale Einspeisung ausgelegt ist, als „zweites Verteilnetz“. Damit ließe sich unter Umständen die Notwendigkeit neuer Trassen des Verteilnetzes reduzieren. Das geplante Unterwerk in Stendal adressiert bereits eine Nutzung hinsichtlich des Anschlusses größerer erneuerbarer Erzeugerleistungen. Hinsichtlich der nutzbaren Infrastruktur sei einerseits auf den Bahn- bzw. Fahrstrom (15-kV-Ebene) zur Unterstützung der ländlichen Stromversorgungsinfrastruktur hingewiesen. Dies könnte einen Beitrag leisten, um den Ausbau von Trafostationen und zugehörige Leitungsneuverlegungen zu verringern, bspw. aufgrund evtl. notwendiger Änderungen der Mittelspannungsebene. Zugleich birgt die Privilegierung für Photovoltaikanlagen entlang der Schienenwege eine nahegelegene Einspeiseoption. Ebenso würde sich das Bahnstromnetz der 110-kV-Ebene anbieten, Teile des Verteilnetzes zu unterstützen und somit die notwendigen Neutrassierungen verringern. In Sachsen-Anhalt wird der Bahnstrom größtenteils durch dezentrale Stromeinspeisestationen (Umformwerke bzw. Umrichterwerke) bereitgestellt. Somit wären potenzielle Netzverknüpfungspunkte leichter umzusetzen, wenn es ermöglicht werden würde, das Bahnstromsystem als paralleles Verteilnetz mitzunutzen. Bisherige Untersuchungen der Mitnutzung des Bahnstromnetzes bezogen sich stets auf eine Nutzung als Übertragungsnetz, um die Notwendigkeit des Neubaus der Nord-Süd-Verbindungen auf der	Teil B Kapitel: 5.3.2 Schienenverkehr G 5.3.2-1 Förderung von Elektrifizierung und alternativen Antrieben	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Ergänzung der Begründung zur Festlegung zur Nutzung des Oberleitungsnetzes der Deutschen Bahn AG für Durchleitungen wird vor dem Hintergrund der nicht immer gegebenen Eignung als nicht zielführend angesehen. Dort, wo dieses Vorgehen sinnvoll und praktikabel ist, kann es in Abstimmung mit der Deutschen Bahn AG auch ohne eine entsprechende Ergänzung der Begründung umgesetzt werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.3.2-5

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Höchstspannungsebene zu verringern *Quelle 8*. Zusätzlich erfolgten Untersuchungen hinsichtlich des Ersatzes eines zentralisierten Bahnstromsystems durch ein rein dezentral gespeistes System *Quelle 9*. Innerhalb des Landesentwicklungsplanes ließe sich in der zugehörigen Begründung des G 5.3.2-1 eine Option zur Überprüfung dieser Möglichkeit formulieren, womit hinsichtlich etwaiger Genehmigungsverfahren und zugehöriger landespolitischer Vorgaben Abweichungen in der Betriebsführung generell ermöglicht wären: *Box Beginn* Begründung zu G 5.3.2-1 [...] Elektrifizierte Strecken verbessern die Energieeffizienz des Bahnbetriebs und senken den Primärenergieverbrauch. Zudem ermöglichen durchgehend elektrifizierte Strecken den wirtschaftlichen Einsatz langlaufender Fern- und Güterverkehre. Eine Mitnutzung der Bahnstrominfrastruktur als Infrastruktur zur öffentlichen Stromversorgung soll planerisch ermöglicht werden. *Box Ende* Quelle 8: Leibniz Universität Hannover, Technische Universität Dresden, und Technische Universität Clausthal, „Machbarkeitsstudie zur Verknüpfung von Bahn- und Energieleitungsinfrastrukturen - Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse und Empfehlungen der Gutachter“. Quelle 9: Stephan u. a., „Machbarkeitsstudie zur Verknüpfung von Bahn- und Energieleitungs- infrastrukturen - Ergebnisbericht zu Los 2 ,Technische Machbarkeit der Dezentralisierung des Bahnstromnetzes“, 2.		

Stellungnehmer ID: 427

Landesverband Erneuerbare Energie Sachsen-Anhalt e.V.

Hinweis (BE-ID: 1221):

Die Vorgaben zur Vermeidung von Höhenbeschränkungen sind zu begrüßen und aufgrund der Vorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes nachvollziehbar. Jedoch sollte eine Ausnahme von dieser Maßgabe für kommunale Kleinstflächen erwogen werden. Die so ausgewiesenen Windflächen würden zwar keinen Beitrag zur Erfüllung der Flächenziele leisten, jedoch kommunale Energieversorgungsprojekte unterstützen. Dabei muss jedoch hinreichend geregelt sein, dass diese Flächen keine Rückwirkungen auf die

Teil B

Kapitel: 6.2.1 Windenergie
Z 6.2.1-5 Höhenbeschränkung für Windenergieanlagen

Abwägungsvorschlag:

Wird teilweise berücksichtigt

Begründung:

Die Vorgaben zur Vermeidung von Höhenbeschränkungen gelten sowohl für die regionalplanerische als auch für die kommunale Ebene. Auf der kommunalen Ebene sollen diese Vorgaben die konkretisierende Bauleitplanung betreffen.

Daher könnten für kommunale Kleinstflächen, die außerhalb der regionalplanerischen Vorranggebiete für Windenergienutzung festgelegt werden, Höhenbeschränkungen erlassen werden.

Zur Klarstellung wird die Begründung dahingehend angepasst, dass auf

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Flächenausweisungen der regionalen Planungsgemeinschaften haben, bspw. indem ein Abstand zwischen zwei Windvorranggebieten ohne Berücksichtigung der kommunalen Kleinstflächen abgewogen wird.		der kommunalen Ebene die konkretisierende Bauleitplanung gemeint ist. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass diese Regelung so lange gilt, bis die Erreichung des Flächenbeitragswertes nach dem WindBG beziehungsweise der regionalen Teilflächenziele nach dem LEntwG LSA in den einzelnen Planungsregionen des Landes festgestellt wird. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.1-5
Stellungnehmer ID: 427 Landesverband Erneuerbare Energie Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 1209): In Bezug auf die Begründung zu Z 5.3.2-7 (Harzer Schmalspurbahn) sei darauf hingewiesen, dass der Zugfahrzeugbestand der Harzer Schmalspurbahn mehrheitlich auf kohlebetriebenen Dampflokomotiven basiert *Quelle 10*. Ohne entsprechende Umrüstung sollte in diesem Fall auf den irreführenden Verweis „Reduktion von Treibhausgasemissionen“ verzichtet werden. *Box Beginn* Begründung zu Z 5.3.2-7 [...] Als Teil des ÖPNV tragen die Harzer Schmalspurbahnen zur Entlastung der Harzregion vom Straßenverkehr und *gestrichen >* somit zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen *< gestrichen* bei. *Box Ende* Quelle 10: Harzer Schmalspurbahnen, „Harzquerbahn“.	Teil B Kapitel: 5.3.2 Schienenverkehr Z 5.3.2-7 Schmalspurbahn Harz	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Um Irritationen zu vermeiden, wird in der Begründung der Festlegung der Wortlaut "Reduktion von Treibhausgasemissionen" ersatzlos gestrichen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.2-11
Stellungnehmer ID: 427 Landesverband Erneuerbare Energie Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 1186): Bei der Windenergie bewirken die Einschränkungen der vorrangigen Prüfung auf derzeit anerkannte bedeutsame Industrie und Gewerbestandorte, dass zukünftige Gebietsentwicklungen nur unzureichend abgebildet werden können.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Aufgabe der Raumordnung im Bereich der Windenergie besteht darin, geeignete Flächen für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Dies umfasst die Identifizierung und Ausweisung von Vorranggebieten, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen mit möglichst geringen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Umweltbelastungen und möglichst ohne erhebliche negative Auswirkungen auf andere Nutzungen und Raumfunktionen erfolgt, soweit dies auf der Ebene der Regionalplanung absehbar ist. Ziel der raumordnerischen Steuerung ist es, die Windenergienutzung effizient zu gestalten und gleichzeitig potenzielle Konflikte mit anderen Nutzungen oder schutzwürdigen Bereichen zu minimieren. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Zur planungsrechtlichen Steuerung der Windenergienutzung erarbeitet die Regionalplanung eine von der gewählten Planungsmethode und dem Ergebnis nachvollziehbare und konsistente Planungskonzeption. Die etwaige Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung in räumlich-funktionalem Zusammenhang mit den Vorrangstandorten für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen und Vorranggebieten für regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen soll vorwiegend dazu beitragen, ortsansässige Unternehmen zu stärken, welche eine Umstellung ihrer Energieversorgung auf erneuerbare Energieträger vollziehen wollen, um wirtschaftlich und kostendeckend an ihrem Standort produzieren zu können. Darüber hinaus soll die Effizienz des Stromnetzes für (grünen) Strom gesteigert werden, indem die Distanzen für den Netztransport möglichst kurz gehalten werden. Folglich kann dahingehend ein Beitrag geleistet werden, die Attraktivität des Standortes zu erhöhen und somit die langfristige Ansiedlung und Bindung von Unternehmen in der Region zu fördern.
Stellungnehmer ID: 427 Landesverband Erneuerbare Energie Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 1197): Im Unterpunkt „Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel aktiv gestalten“ sollte mindestens erwähnt werden, dass das vorrangige Ziel die Reduktion des absoluten Treibhausgasausstoßes ist.	Teil A Kapitel: 2. Konzeptioneller Rahmen – Strategische Handlungsfelder Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Der Hinweis wird textlich in dem strategischen Handlungsfeld „Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel aktiv gestalten“ aufgegriffen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 427 Landesverband Erneuerbare Energie Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 1201): In Anbetracht der vorrangigen Schutzgüterabwägung nach § 2 EEG ist nicht nachzuvollziehen, weshalb die in der Begründung zum Grundsatz G 2.2-2 angeführte zusätzliche Pufferzone über jene der UNESCO-Gemeinschaft anerkannte und kartierte Zone hinausgeht. Die Formulierung des angeführten Absatzes im Denkmalschutzgesetz von Sachsen-Anhalt (§ 1 Abs. 1) „Der Schutz erstreckt sich auf die gesamte Substanz eines Kulturdenkmals einschließlich seiner Umgebung, soweit diese für die Erhaltung, Wirkung, Erschließung und die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung ist“ *Quelle 6* schränkt ein, dass die Pufferzone für bestimmte Anforderungen notwendig ist. Wenn eine dementsprechende Pufferzone für die anzustrebenden Wirkungen eines Welterbes notwendig wäre, so wäre diese ebenfalls Bestandteil der UNSECO-genehmigten Pufferzonen. Daher ist davon auszugehen, dass eine zusätzliche Freihaltung fachlich nur unzureichend begründbar ist und somit nicht im Landesentwicklungsplan zu adressieren ist. Zumal sich aus der Größe des Bezugsrahmens des Landesentwicklungsplanes schon ergibt, dass die Ermöglichung eines Einzelfalls nicht Bestandteil des Planes sein kann. *Box Beginn* Begründung zu G 2.2-2 Um das charakteristische räumliche Erscheinungsbild der Welt*gestrichen >*k*< gestrichen* erbstätten [sic] zu erhalten, soll der Schutz ihrer Umgebung eingeschlossen werden. Diese Umgebung erfasst die von der UN-ESCO anerkannten und kartierten sog. Pufferzonen. *gestrichen >* sowie darüber hinaus auch den im Einzelfall durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie des Landes Sachsen-Anhalt zu bestimmenden gesetzlichen Umgebungsschutz nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA). Hierbei soll sichergestellt werden, dass die UNESCO-Weltkulturerbestätten vor Beeinträchtigungen geschützt werden, die mit dem Status als UNESCO-Weltkulturerbestätte nicht vereinbar sind. *< gestrichen* *Box Ende* Quelle 7: „Neue Leipzig Charta“.	Teil B Kapitel: 2.2 Kulturlandschaften, kulturelles Erbe G 2.2-2 Bewahrung der kulturlandschaftlichen Vielfalt	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Formulierung in der Begründung wird geändert.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 427 Landesverband Erneuerbare Energie Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 1265): Mit Verweis auf die Begründung des G 7.1.1-4 muss angemerkt werden, dass eine Nicht-Zulassung von unbeplanten („weißen“) Flecken dazu führt, dass die flächenmäßig größte Gebietsnutzungsfestlegung naturgemäß häufiger von einer Umnutzung betroffen sein wird. Daher sollte, auch nach Aussage des Umweltbundesamtes, insbesondere unter Berücksichtigung biodiversitätsfördernder Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen anerkannt werden, dass „je intensiver landwirtschaftliche Böden bewirtschaftet werden, desto geringer [...] Artenzahl und Vorkommen der Bodenorganismen [sind]. Erhöhter Aufwand zum Erhalt der Bodenfruchtbarkeit ist nötig, wenn man auf diese ökologischen Leistungen der Natur verzichtet“ *Quelle 22*. Dementsprechend kann nicht pauschal auf eine Verschlechterung der ökonomischen Rahmenbedingungen aufgrund der Flächeninanspruchnahme durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geschlossen werden. Quelle 22: Stoll, „Gefährdung der Biodiversität“. Zugleich sei darauf hingewiesen, dass sich der Grundsatz 7.1.1-4 und -5 zum Teil wortgleich in der Begründung ähneln. Daraus resultiert ein übergeordnetes Interesse, welches zu vermeiden ist. *Beginn Box* Begründung zu G 7.1.1-4 [...] Landwirtschaft ist standortgebunden und auf den Boden als essentielle Produktionsgrundlage angewiesen. *gestrichen >* Nur wenn ausreichend Boden zur landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung steht, können die landwirtschaftlichen Betriebe ökonomisch nachhaltig wirtschaften und ihre vielfältigen, multifunktionalen Aufgaben erfüllen. Nach wie vor werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in erheblichem Umfang bspw. für Industrieansiedlungen, den Ausbau erneuerbarer Energien oder Verkehrs- und andere Infrastrukturmaßnahmen einschließlich damit verbundener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Anspruch genommen. Der Landverbrauch geht somit überwiegend zu Lasten der Landwirtschaft. Deshalb soll eine Inanspruchnahme für außerlandwirtschaftliche Nutzungen unter ausreichender Berücksichtigung der maßgeblichen	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft G 7.1.1-4 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Böden	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Eine Verschlechterung der ökonomischen Rahmenbedingungen kann durch den Entzug der Produktionsgrundlage in landwirtschaftlichen Betrieben verursacht werden. Insbesondere bei Großprojekten kann es zu Verwerfungen auf dem Pachtmarkt und sogar zu einer Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe kommen. Zudem wird darauf hingewiesen, dass dem Schutz des Bodens als Grundlage der Erzeugung von Nahrungsmitteln im Sinne der Vorsorge für zukünftige Generationen mit Blick auf auftretende Klimaveränderungen und eine ansteigende Weltbevölkerung ein besonderes Gewicht beizumessen ist. Das Land Sachsen-Anhalt trägt dabei aufgrund des Vorkommens besonders fruchtbarer Hohertragsböden eine besondere Verantwortung für den Schutz ebendieser Böden. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.1-4.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
agrарischen und ökologischen Belange nur in den Fällen erfolgen, in denen die Verwirklichung solcher Nutzungen zur nachhaltigen Verbesserung der Raumstruktur beitragen und für diese Vorhaben aufgrund der besonderen Zweckbestimmung nicht auf andere Flächen ausgewichen werden kann. * < gestrichen * *Box Ende*		
Stellungnehmer ID: 427 Landesverband Erneuerbare Energie Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 1257): Hinsichtlich der Begründung zum vorgenannten Grundsatz möchten wir darauf hinweisen, dass die formulierte Befugnis zur Abweichung vom Bündelungsprinzip hinsichtlich der Höhe der Netzentgelte kontraproduktiv wirkt. Im § 43h des EnWG heißt es dazu: „Hochspannungsleitungen auf neuen Trassen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder weniger sind als Erdkabel auszuführen, soweit die Gesamtkosten für Errichtung und Betrieb des Erdkabels die Gesamtkosten der technisch vergleichbaren Freileitung den Faktor 2,75 nicht überschreiten und naturschutzfachliche Belange nicht entgegenstehen; die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde kann auf Antrag des Vorhabenträgers die Errichtung als Freileitung zulassen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen. Soll der Neubau einer Hochspannungsleitung weit überwiegend in oder unmittelbar neben einer Bestandstrasse durchgeführt werden, handelt es sich nicht um eine neue Trasse im Sinne des Satzes 1.“ Aufgrund der Begründung des G 6.3-1 erfolgt bei jedem Netzausbauvorhaben eine Prüfung hinsichtlich einer Nicht-Bündelung. Damit wird generell forciert, dass die Bedingung nach Satz 2 des o.g. Gesetzesauszugs nicht eintreten kann und somit bei jedem Vorhaben von vornherein davon ausgegangen werden muss, dass das Netzausbauprojekt eine neue Trasse im Sinne des § 43h EnWG darstellt und demnach vorrangig als Erdkabel zu verlegen ist. Daraus resultiert generell ein doppelter Planungsaufwand, welcher bspw. aufgrund mangelnder Kapazitäten im Gutachtendienstleistungssektor die benötigte Zeit bis zur Umsetzung massiv beeinträchtigt. *Beginn Box* Begründung zu G 6.3-1 *gestrichen >*[...] Vom Bündelungsprinzip kann ausnahmsweise	Teil B Kapitel: 6.3 Leitungsnetze G 6.3-1 NOVA-Prinzip (Optimierung vor Verstärkung vor Ausbau)	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Festlegung und ihre Begründung werden überarbeitet. Die Befugnis zur Abweichung vom Bündelungsprinzip wird ersatzlos gestrichen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter der folgenden Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.3-3

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
abgewichen werden, wenn im Rahmen der Abwägung festgestellt wird, dass eine Trassenführung in geeigneter neuer Trasse zu einer geringeren Belastung von Natur, Umwelt und Landschaft führt, menschliche Belange mittels größerer Abstände zu bestehenden oder geplanten Wohnnutzungen geschützt oder durch die Bündelung die Störanfälligkeit von kritischer Infrastruktur im Trassenkorridor respektive in dessen Nachbarschaft in einem unverhältnismäßigen Umfang erhöht werden würde (übermäßige Beeinträchtigung des Landschaftsraumes). * < gestrichen * *Box Ende* Da erwartbar ist, dass bei einer Abweichung vom Bündelungsgebot stets eine Neutrassierung nach § 48h Satz 1 EnWG vorliegt, ergibt sich ohne Streichung der Abweichungsbefugnis nach G 6.3-1 aufgrund der geringeren Beeinträchtigung des Landschaftsbildes eines Erdkabels ferner das Bestreben, generell auf Neutrassierungen – und damit die Pflicht zur Prüfung eines erdkabelgebunden Netzausbaus – zu setzen.		
Stellungnehmer ID: 427 Landesverband Erneuerbare Energie Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 1254): Ferner sollte, da es sich ausschließlich um die Zulässigkeit eines Genehmigungsverfahrens handelt, der Grundsatz als Ziel in den Landesentwicklungsplan aufgenommen werden.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-6 Agri-PV	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Formulierung soll Agri-PV-Anlagen auf allen landwirtschaftlichen Flächen stärker in den Fokus rücken. Allerdings sollen Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen, mit Ausnahme von Vorranggebieten für Landwirtschaft, nicht ausgeschlossen werden. Eine Überführung der Grundsatzfestlegung in ein Ziel der Raumordnung wird daher als nicht zielführend erachtet. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.2-10
Stellungnehmer ID: 427 Landesverband Erneuerbare Energie Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 1246): Es ist zu begrüßen, dass der Plangeber die Möglichkeit zur Nutzung solarer Strahlungsenergie im Gebieten der Rohstoffsicherung ermöglichen möchte. Dabei sei jedoch erneut auf die Einschränkungen hinsichtlich der Vermeidung bandartiger Strukturen hingewiesen, da bspw. Abbruchkanten	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie Z 6.2.2-4 Freiflächensolaranlagen in Gebieten der Rohstoffsicherung	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Begründung dieser Festlegung wird entsprechend überarbeitet. Darüber hinaus wird mitgeteilt, dass die Festlegung "Schonung des Landschaftsbildes" aufgrund der inhaltlichen Doppelung mit der Festlegung

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
und entsprechende Grundstückszuschnitte eine ebensolche Struktur bedingen können. Zugleich ist das Betreiben einer Photovoltaikanlage nicht zeitlich an eine beabsichtigte Rohstoffgewinnung zu koppeln, sondern allenfalls an den tatsächlichen Aufschluss und die zugehörigen Vorbereitungsmaßnahmen. Darüber hinaus sollte die Möglichkeit bedacht werden, dass eine Weiternutzung der Freiflächensolaranlage durchaus im Einklang mit der eigentlichen und vorrangigen Förderung der Rohstoffe ermöglicht werden kann. Die Entscheidung sollte diesbezüglich bei den Grundeigentümern liegen. *Beginn Box* Begründung zu Z 6.2.2-4 [...] Die Errichtung der Freiflächensolaranlagen hat in Abstimmung mit den Grundeigentümern zu erfolgen. Das Betreiben der Freiflächensolaranlagen ist längstens bis zum Beginn der *gestrichen >* beabsichtigten *< gestrichen* Vorarbeiten für die Rohstoffgewinnung zulässig. Davon abweichend sind die Grundeigentümer berechtigt, darüberhinausgehende Vereinbarungen zu treffen, solange die vorrangige Nutzung der Rohstoffe gesichert ist. [...] *Box Ende*		"Wirkungen von Freiflächensolaranlagen" und der im Rahmen von bandartigen Strukturen wirtschaftlich nicht tragfähigen Größenbeschränkung von Freiflächensolaranlagen ersatzlos gestrichen wird. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.2-8
Stellungnehmer ID: 427 Landesverband Erneuerbare Energie Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 1245): Sollte der Plangeber an der ursprünglichen Formulierung festhalten, so ist das Ziel allenfalls als Grundsatz in den neu aufgestellten Landesentwicklungsplan zu übernehmen. Dabei ist jedoch zwingend auf eine Formulierung hinsichtlich des Längen-zu-Breiten-Verhältnisses abzustellen.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie Z 6.2.2-2 Schonung des Landschaftsbildes	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Aufgrund der inhaltlichen Doppelung mit der Festlegung "Wirkungen von Freiflächensolaranlagen" und der im Rahmen von bandartigen Strukturen wirtschaftlich nicht tragfähigen Größenbeschränkung von Freiflächensolaranlagen wird diese Festlegung ersatzlos gestrichen.
Stellungnehmer ID: 427 Landesverband Erneuerbare Energie Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 1262): Landwirtschaft Die in Ziel Z 7.1.1-1 formulierte Ausschließlichkeit würde in der jetzigen Form die Errichtung von Agri-PV-Anlagen, von Moor-PV-Anlagen, die Trassierung mittels Erdkabel bzw. Pipelines oder die Errichtung von	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft Z 7.1.1-1 Vorranggebiete für Landwirtschaft	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: In der Begründung zur Zielfestlegung wird ein Passus ergänzt, mit welchem klargestellt wird, dass die Errichtung und die Nutzung von Agri-PV-Anlagen gem. der einschlägigen DIN SPEC in Vorranggebieten für Landwirtschaft zulässig ist, insofern weiterhin gleichzeitig eine

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
sonstiger punktueller energetischer Infrastruktur untersagen. Demnach ist erwartbar, dass aufgrund der landesplanerischen und abschließend abgewogenen Vorgabe je nach konkretem Gebietszuschnitt unnötige und kostenintensive Umgehungen notwendig bzw. Mehrfachnutzungen grundsätzlich als nicht genehmigungsfähig eingestuft werden würden. Zugleich besteht aufgrund der planerischen Festlegung der zugehörigen Bodenwertparameter die Gefahr, dass Extensivierungsgebiete und daraus folgende Bodenwertsteigerungen automatisch innerhalb des Betriebszeitraumes als landwirtschaftliche Vorranggebiete eingestuft werden. Beispiel hierfür wären eine allgemeine Stilllegung nach europäischen Vorgaben und gleichzeitiger Errichtung einer sonstigen Freiflächensolaranlage oder die Errichtungen biodiversitätssteigernder Photovoltaikanlagen. Daher sollte die Formulierung des Ziels wie folgt angepasst werden: *Beginn Box* Z 7.1.1-1 Vorranggebiete für Landwirtschaft Zur Sicherung wertvoller landwirtschaftlicher Böden sind durch die Regionalplanung auf der Grundlage der in der Begründung genannten Kriterien Vorranggebiete für Landwirtschaft festzulegen. In diesen Gebieten darf Grund und Boden ausschließlich nur für die landwirtschaftliche Bodennutzung und von sonstigen Bodennutzungen in Anspruch genommen werden, welche die landwirtschaftliche Bodennutzung nicht auf unzulässige Art beeinträchtigen. *Box Ende*		landwirtschaftliche Bodennutzung als Hauptnutzung erfolgt. Mit der Festlegung von Vorranggebieten für eine bestimmte Nutzung oder Funktion wird diese gegenüber konkurrierenden Nutzungen oder Funktionen priorisiert. Nutzungen oder Funktionen, die der jeweils priorisierten Nutzung oder Funktion nicht entgegenstehen, sind weiterhin möglich. Ob mit einer raumbedeutsame Planung oder Maßnahme im Bereich eines Vorranggebietes für Landwirtschaft ein Zielkonflikt ausgelöst wird, kann nicht pauschal beurteilt werden, sondern bedarf der Prüfung im Einzelfall im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.1-7.
Stellungnehmer ID: 427 Landesverband Erneuerbare Energie Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 1270): Alternativ sollte definiert werden, dass Windvorrangflächen mit den Vorrangzielen der Forste vereinbar sind, bspw. nach hessischem Vorbild *Quelle 23*: *Beginn Box* Z 7.1.2-4 Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Vorranggebieten Forstwirtschaft Bei der Errichtung von Windenergieanlagen in Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie, die Wald (Vorranggebiet für Forstwirtschaft) umfassen, sind Rodungen nur in dem für den Bau der Windenergieanlagen, der Nebenanlagen, der Leitungen und der Zuwegung notwendigen Umfang	Teil B Kapitel: 7.1.2 Forstwirtschaft Z 7.1.2-1 Vorranggebiete für Forstwirtschaft	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der Landesentwicklungsplan legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der Landesentwicklungsplan selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Eine landesplanerische Vorgabe zur Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung auf Waldflächen beinhaltet das Kapitel 6.2.1 "Windenergie". Die Grundsatzfestlegung "Wind im Wald" wird dahingehend überarbeitet, dass die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung auf Waldflächen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
zulässig. *Box Ende* Quelle 23: Regionale Planungsgemeinschaft Mittelhessen, „Geändertes Kapitel 2.2, Windenergienutzung des Teilregionalplans Energie Mittelhessen (TRPEM)“.		grundsätzlich vermieden werden sollte. Ziel soll es sein, den Wald in Gänze zu schützen. Es wird somit darauf verzichtet, den Schutz des Waldes nur auf besonders geschützte Waldgebiete, Waldforschungsflächen und historische Waldstandorte zu beschränken. Hiervon kann abgewichen werden, wenn durch die Regionalplanung für die Erreichung des jeweiligen Flächenbeitragswertes gemäß WindBG in Verbindung mit dem LEntwG LSA konfliktärmere Flächen im Rahmen ihrer Planungskonzeption zur Steuerung der Windenergie alternativ im Wald festgelegt werden können. Dabei soll die Beeinträchtigung des Waldes so gering wie möglich gehalten werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.1-8.
Stellungnehmer ID: 427 Landesverband Erneuerbare Energie Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 1237): Zugleich möchten wir darauf hinweisen, dass eine Bebauung unterhalb einer Freileitung durch Freiflächensolaranlagen im Sinne des LEP aufgrund des möglichen Eisabfalls keine regelhafte Anwendung erfahren wird und daher nicht explizit genannt werden sollte (Begründung zu G 6.2.2-3).	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-3 Flächenkulisse Freiflächensolaranlagen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Aufgrund der Überarbeitung der Begründung dieser Festlegung und der Streichung des Wortlauts zu Hoch- und Höchstspannungsleitungen wird auf eine entsprechende Ergänzung verzichtet. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.2-5
Stellungnehmer ID: 427 Landesverband Erneuerbare Energie Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 1234): Sollte der Plangeber auf der Festlegung im jetzigen Umfang beharren, so ist zwingend auf eine „Kann-Formulierung“ abzustellen. Generell ist anzumerken, dass bisherige kommunale Versorgungsprojekte ohne entsprechende landesplanerische Vorgabe konfliktarm verwirklicht wurden. Es ist daher anzunehmen, dass dies auch zukünftig ohne eine solche gelingen wird.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-2 Gesamträumliches Gemeindekonzept	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Erarbeitung eines gesamträumlichen Gemeindekonzepts zur Steuerung von Freiflächensolaranlagen soll insbesondere der nachhaltigen Analyse und Lenkung der mittel- bis langfristigen Entwicklungsziele der Kommune dienen. Das Konzept soll außerdem einen entscheidenden Beitrag zur frühzeitigen Vermeidung von Raumnutzungskonflikten leisten und die Akzeptanz innerhalb der Bevölkerung erhöhen. Ziel ist es, die flächen- und freiraumschonende Errichtung von Freiflächensolaranlagen an geeigneten Standorten zu ermöglichen und so einen ausgewogenen Umgang mit den verfügbaren Ressourcen sicherzustellen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Ein solches Konzept soll nicht nur der konfliktarmen Umsetzung eines einzelnen Versorgungsprojekts dienen, sondern auch die mittel- bis langfristigen Entwicklungsziele der Kommune sowie die Gesamtheit aller möglichen bzw. notwendigen Projekte berücksichtigen. Die Änderung in eine „Kann-Formulierung“ wird aus raumordnerischer Sicht daher als nicht zielführend erachtet. Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass Grundsätze der Raumordnung im Gegensatz zu Zielen der Raumordnung in nachfolgenden Abwägungs- und Ermessensentscheidungen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind. Obwohl Grundsätze der Raumordnung eine wichtige Rolle bei der Entscheidungsfindung spielen, können sie bei Vorliegen besonders gewichtiger Gründe auch überwunden werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.2-3
Stellungnehmer ID: 427 Landesverband Erneuerbare Energie Sachsen-Anhalt e.V.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie G 6.2.1-6 Wind im Wald	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1224): Es ist zu begrüßen, dass im Grundsatz G 6.2.1-6 eine zumindest grundsätzliche Flächenkulissenerweiterung für die Nutzung der Windenergie erfolgt. Die Annahme, dass eine 200-jährige Nutzung stets einen „natürlichen Wald“ zur Folge hat, ist jedoch nicht in jedem Fall zwingend zutreffend. Nach § 2 Abs.1 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt wären demnach auch jene Flächen von der Nutzung mittels Windenergie ausgeschlossen, wenn sie durch Kahlschlag und Altersklassenwald standortfremder Gehölzarten gekennzeichnet sind. Für diese Flächen ist jedoch die inhaltliche Begründung, die die ökologische Bedeutung von Waldflächen zu Grunde legt, nur eingeschränkt zutreffend. In Wäldern, die kontinuierlich über 200 Jahre als Wald genutzt wurden, müssten sich darüber hinaus auch Bäume entsprechenden Alters wiederfinden, damit die ökologischen Effekte, die einen entsprechenden Schutz rechtfertigen, auch eintreten können. In der Regel werden sich solche Bäume nicht in reinen Fichtenbeständen finden. Um solche Fichtenmonokulturen auf nahezu jedem Standort entwickeln zu können, wurden in der Vergangenheit intensive begleitende Maßnahmen wie Standortentwässerungen oder Kalkungen vorgenommen. Dies hat oft zu einer beträchtlichen Verfremdung natürlicher Standortbedingungen geführt. Solche		Begründung: Die Grundsatzfestlegung wird dahingehend überarbeitet, dass die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung auf Waldflächen grundsätzlich vermieden werden sollte. Ziel soll es sein, den Wald in Gänze zu schützen. Es wird somit darauf verzichtet, den Schutz des Waldes nur auf besonders geschützte Waldgebiete, Waldforschungsflächen und historische Waldstandorte zu beschränken. Hiervon kann abgewichen werden, wenn durch die Regionalplanung für die Erreichung des jeweiligen Flächenbeitragswertes gemäß WindBG in Verbindung mit dem LEntwG LSA konfliktärmere Flächen im Rahmen ihrer Planungskonzeption zur Steuerung der Windenergie alternativ im Wald festgelegt werden können. Dabei soll die Beeinträchtigung des Waldes so gering wie möglich gehalten werden. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass diese Festlegung ein Grundsatz der Raumordnung ist und somit eine Aussage zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgabe für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen darstellt. Ein Grundsatz der Raumordnung ist gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG zu berücksichtigen, das heißt, er ist mit dem entsprechenden Gewicht in die Abwägung einzustellen und kann bei der Abwägung mit anderen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
anthropogen massiv überformten Waldstandorte sollten nicht unter die zu schützenden Waldgebiete gemäß des Grundsatzes 6.2.1-6 gefasst werden. Im Übrigen sei auf die Ausführungen hinsichtlich des Teilbereiches 7.1.2 Forstwirtschaft verwiesen. *Beginn Box* Begründung zu G 6.2.1-6 [...] Auch historische Waldstandorte, welche seit mehr als 200 Jahren kontinuierlich als Wald genutzt werden und entsprechende Baumaltersklassen aufweisen, sollen für die Windenergie nicht zur Verfügung stehen. *Box Ende*		relevanten Belangen überwunden werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.1-8
Stellungnehmer ID: 427 Landesverband Erneuerbare Energie Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 1275): Boden- und Flächenschutz In Bezug auf die Ausführungen hinsichtlich des Vorranges der Erdverkabelung (G 6.3-1 und -3) sei im Kontext des Boden- und Flächenschutzes auf die damit verbundene dauerhafte Inanspruchnahme der ca. zehnfachen Bodenfläche *Quelle 27 S. 21f* im Vergleich zu Freileitungen hingewiesen (vgl. Begründung G 7.2.4-6). Aufgrund der notwendigen tiefgehenden Bodeneingriffe und zugehöriger Drainagen wird das Schutzgut Boden sowohl in Aufbau und Struktur (G 7.2.4-1) als auch hinsichtlich des Wasserspeichervermögens und -rückhalts (Begründung zu G 7.2.4-4) bei der vorrangigen Verteilnetzertüchtigung als Erdkabel „erheblich höhere Auswirkungen“ *Quelle 27 S. 23* erfahren, als bei der Umsetzung mittels Freileitungen. Demnach ist auch aus Gründen des Bodenschutzes sowohl der G 6.3-1 als auch der G 6.3-3 entsprechend zu ändern. Quelle 27: Otte und Keilholz, „110-kV-Anschlussleitung UW Küllstedt Umweltbezogener Vergleich Freileitung - Erdkabel“.	Teil B Kapitel: 6.3 Leitungsnetze G 6.3-3 Erdkabelverlegung von Hochspannungsleitungen	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Festlegung, wonach Hochspannungsleitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder weniger als Erdkabel errichtet werden sollen, wird ersatzlos gestrichen. Diese Vorgabe ist bereits gemäß § 43h EnWG rechtlich normiert und bedarf daher keiner zusätzlichen raumordnerischen Festlegung. Ziel ist es zudem, mehr Flexibilität bei der Wahl der Infrastrukturlösungen zu ermöglichen. Technische, wirtschaftliche und umweltbezogene Faktoren können je nach Region oder Trasse unterschiedliche Lösungen erfordern. So soll die Möglichkeit geschaffen werden, kostengünstige und technisch effiziente Lösungen zu etablieren, die den jeweiligen Gegebenheiten vor Ort gerecht werden.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 427 Landesverband Erneuerbare Energie Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 1258): Dass dies im Sinne des Plangebers als wahrscheinliches Resultat gewünscht ist, wird ferner durch den G 6.3-3 bestätigt. Zwar ist dieser Grundsatz aufgrund bundesgesetzlicher Vorgaben nachvollziehbar, erzeugt dennoch zusätzliche bürokratische und wirtschaftliche Hürden. Aufgrund der landesplanerischen Vorgabe, dass der Neubau einer Hochspannungstrasse als Erdverkabelung auszuführen ist, ist die Nebenbedingung des § 43h Satz 2 aufgehoben. Daraus ergibt sich, dass selbst, wenn nach EnWG keine Kostenschätzung bei Trassenbündelungen erfolgen müsste, diese aufgrund der landesplanerischen Vorgabe, dass auch Trassenbündelungen als „neue Trasse“ zu bewerten sind, dennoch durchzuführen wäre. Demnach müsste bei jedem Vorhaben mindestens die faktorielle Unwirtschaftlichkeit (welche inhärent vorhanden ist) nachgewiesen werden, um den Grundsatz 6.3-3 als Vorhabenträger überwinden zu können. Dies hätte dramatische Auswirkungen auf die absolut notwendige und zeitnahe Netzausbauplanung. Zumal dies ebenfalls bewirken würde, dass eine vorausschauende Netzplanung über Gebühr erschwert werden würde. Daher muss, da das Grundansinnen bereits bundesgesetzlich geregelt ist, der Grundsatz G 6.3-3 ersatzlos gestrichen werden.	Teil B Kapitel: 6.3 Leitungsnetze G 6.3-3 Erdkabelverlegung von Hochspannungsleitungen	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Festlegung, wonach Hochspannungsleitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder weniger als Erdkabel errichtet werden sollen, wird ersatzlos gestrichen. Diese Vorgabe ist bereits gemäß § 43h EnWG rechtlich normiert und bedarf daher keiner zusätzlichen raumordnerischen Festlegung. Ziel ist es zudem, mehr Flexibilität bei der Wahl der Infrastrukturlösungen zu ermöglichen. Technische, wirtschaftliche und umweltbezogene Faktoren können je nach Region oder Trasse unterschiedliche Lösungen erfordern. So soll die Möglichkeit geschaffen werden, kostengünstige und technisch effiziente Lösungen zu etablieren, die den jeweiligen Gegebenheiten vor Ort gerecht werden.
Stellungnehmer ID: 427 Landesverband Erneuerbare Energie Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 1274): Natur- und Landschaftsschutz Die in der Begründung zum G 7.2.2-2 angeführte Einschätzung, dass die Zerschneidung und Fragmentierung der Landschaft als wesentliche Ursache des Artensterbens auszumachen sind, widerspricht den Darstellungen der EU-Kommission, welche vorrangig die industrielle und intensive Landnutzung durch den Agrarsektor und die Verstädterung als Gründe identifiziert. Dazu heißt es: „Die Hauptursachen für diesen Verlust liegen in der Umwandlung natürlicher Lebensräume in landwirtschaftliche Flächen und der Ausdehnung städtischer Gebiete“ *Quelle 25 S. 2*.	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz G 7.2.2-2 Vermeidung von Freiraumzerschneidung	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.2.2-3.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hinsichtlich der EU-Biodiversitätsstrategie sei angemerkt, dass eine Extensivierung landwirtschaftlicher Nutzfläche unter Berücksichtigung biodiversitätsfördernder Bauweise von Solaranlagen hinreichend finanziellen Gestaltungsraum offeriert, „den Druck auf die biologische Vielfalt zu verringern“ *Quelle 25 S. 1*. Dabei sei beispielhaft auf den Schutz bodenbrütender Vogelarten oder gefährdeter Reptilien hingewiesen *Quelle 26*. Quelle 25: Europäische Kommission, „EU-Biodiversitätsstrategie für 2030“. Quelle 26: NABU e.V., „Biodiversität in Solarparks“.		
Stellungnehmer ID: 427 Landesverband Erneuerbare Energie Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 1212): Zugleich sollte aufgrund der Begründung des G 6.1-2 sichergestellt sein, dass der Nutzung von Aquiferen zur Unterstützung der Vergleichmäßigung der erneuerbaren Energien nicht durch sonstige landesplanerische Ziele unterminiert wird.	Teil B Kapitel: 6.1 Energiesysteme G 6.1-2 Energieversorgung mittels erneuerbarer Energien	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Die Nutzung von Aquiferen zur Energieversorgung erfordert im Rahmen des Genehmigungsverfahrens in der Regel neben der Beachtung der Ziele der Raumordnung auch eine umfassende Abwägung der Schutzgüter.
Stellungnehmer ID: 427 Landesverband Erneuerbare Energie Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 1260): Alternativ sollten Anreize zur besseren Auslastung der Bestandsinfrastruktur geschaffen werden. Dabei sei auf die Ausführungen hinsichtlich der Mitnutzung der Bahnstrominfrastruktur, der zusätzlichen Integration von Batteriespeichern oder sonstiger Flexibilitäten und auf die Notwendigkeit der Beschleunigung hingewiesen. Planerisches Ziel sollte dabei eine möglichst parallele Netzausbauplanung sein, statt der bisher praktizierten seriellen. Zugleich sollte planerisch gewährleistet werden, dass jene Neutrassen, die auch nach Berücksichtigung aller sonstiger Maßnahmen notwendig sind, unbürokratisch und mit möglichst geringen Kosten (G 6.2.2-4) zeitnah umgesetzt werden.	Teil B Kapitel: 6.3 Leitungsnetze Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Ergänzung der Begründung zur Festlegung "Förderung von Elektrifizierung und alternativen Antrieben" zur Nutzung des Oberleitungsnetzes der Deutschen Bahn AG für Durchleitungen wird vor dem Hintergrund der nicht immer gegebenen Eignung als nicht zielführend angesehen. Dort, wo dieses Vorgehen sinnvoll und praktikabel ist, kann es in Abstimmung mit der Deutschen Bahn AG auch ohne eine entsprechende Ergänzung der Begründung umgesetzt werden. Die Festlegung "Einsatz von Speichern" wird dahingehend ergänzt, dass die Errichtung von Stromspeicheranlagen möglichst raum- und flächenschonend sowie in räumlich-funktionalem Zusammenhang mit Umspannwerken erfolgen soll. Zudem wird die Begründung dieser

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Festlegung hinsichtlich der kurzfristigen Speichermöglichkeiten ergänzt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter den folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.3.2-5 und G 6.1-5
Stellungnehmer ID: 427 Landesverband Erneuerbare Energie Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 1225): Mit Blick auf die Bewertung der Höhenbeschränkungen ist die Forderung des Grundsatzes G 6.2.1-8 ebenfalls nicht sinnhaft. Demnach entfaltet eine regionale Planungskonzeption Auswirkungen auf gemeindliche Gebietsfestlegungen. Aufgrund der Langwierigkeit und Komplexität von Ziel- bzw. Planabweichungsverfahren ist zu befürchten, dass das Ansinnen des Plangebers, den Kommunen eine höhere Entscheidungsbefugnis zuzugestehen, letztendlich konterkariert wird. Dies ist umso schwerwiegender, als dass eine regionale Planungskonzeption stets einen gesamtregionalen Kompromiss darstellt und daher keine kleinräumigen Besonderheiten berücksichtigen kann. Die Kooperation einzelner Kommunen ist somit indirekt auch von der Zustimmung unbeteiligter Dritter abhängig. In besonderem Maße gilt dies für regionale Gebietsgrößenbeschränkungen und Mindestabständen zwischen einzelnen Windgebieten. Demnach sollten mindestens jene Bestandteile der regionalen Planungskonzeption keine Anwendung finden, welche eine vorsorgliche Konfliktminimierung im Sinne der Akzeptanz zum Ziel haben. Vielmehr sollten ausschließlich fachlich im Sinne einer strategischen Umweltprüfung zu begründende Bestandteile der Planung zur Anwendung gebracht werden. Dabei sollte analog zur vereinfachten Umweltverträglichkeitsprüfung eine Bagatellgebietsgröße angesetzt werden, bei welcher eine Anzeige ausreichend und die Zustimmung der regionalen Planungsgemeinschaft nicht mehr erforderlich ist. *Beginn Box* G 6.2.1-8 Kommunale Bauleitplanung Die gemeindliche Festlegung von Flächen in Flächennutzungsplänen als Sonderbauflächen und Bebauungsplänen als Sondergebiete für die Windenergienutzung soll unter Berücksichtigung der regionalplanerischen Planungskonzeption zur raumordnerischen Steuerung der Windenergie und in Abstimmung mit den umliegenden Gemeinden erfolgen. Anwendung	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie G 6.2.1-8 Kommunale Bauleitplanung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Um die regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiete für Windenergienutzung und deren zugrunde gelegte Planungskonzeption nicht zu konterkarieren, soll die gemeindliche Festlegung von Flächen für die Windenergienutzung als Sonderbauflächen in Flächennutzungsplänen bzw. Sondergebiete in Bebauungsplänen im Einvernehmen mit der jeweiligen Regionalen Planungsgemeinschaft erfolgen. Derzeit erfolgt durch die fünf Regionalen Planungsgemeinschaften die Aufstellung ihrer Raumordnungspläne zur Festlegung der Windenergiegebiete nach § 2 Abs. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz. Dabei ist zur planungsrechtlichen Steuerung der Windenergienutzung eine von der gewählten Planungsmethode und dem Ergebnis nachvollziehbare und konsistente Planungskonzeption zu erarbeiten. Jene Bestandteile der Planungskonzeption nicht anzuwenden, welche eine vorsorgliche Konfliktminimierung im Sinne der Akzeptanz zum Ziel haben, wird aus raumordnerischer Sicht als nicht sinnvoll erachtet. Gleiches gilt für die Einführung einer Bagatellgebietsgröße. Da sich die Planungskonzeptionen aufgrund regionaler Unterschiede (u. a. Lage im Raum sowie naturräumliche und morphologische Besonderheiten in der Freiraumstruktur) voneinander unterscheiden können, sollte die Einvernehmensherstellung der Kommune mit der jeweiligen Regionalen Planungsgemeinschaft stets einer Einzelfallbetrachtung unter Berücksichtigung der Lage und Gebietsgröße unterliegen. Eine solche Verfahrensweise soll auch zum Erhalt der Akzeptanz innerhalb der Bevölkerung beitragen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.1-10

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
finden dabei Planungskonzeptionsbestandteile, welche sich auf die strategische Umweltprüfung beziehen. In diesem Rahmen sollen interkommunale Kooperationen angestrebt werden. Ausgenommen von der Anwendung der regionalen Planungskonzeption sind dabei Flächen, bei welchen dem Wesen nach eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erwartbar ist (negativ beschiedene Vorprüfung). *Box Ende*		
Stellungnehmer ID: 429 Landesverband Sachsen-Anhalt der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V. Hinweis (BE-ID: 4130): Zu Nr. 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz mit G 7.2.2-5 und Z 7.2.2-2 Ergänzung: Den walddreichen Naturräumen (Naturparken) Harz, Fläming und Dübener Heide mit ihrer einerseits, auf der Grundlage der vielfältigen naturräumlichen Ausstattung herausragenden Eignung für Erholung und Tourismus, kommt andererseits eine besondere Bedeutung als Vorranggebiete für Natur und Landschaft und Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines länderübergreifenden Ökologischen Verbundsystems - hier Thüringen, Niedersachsen, Brandenburg und Sachsen - zu.	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Z 7.2.2-2 Vorranggebiete für Natur und Landschaft	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Mit der Festlegung von Vorranggebieten für eine bestimmte Nutzung oder Funktion wird die jeweils gesicherte Nutzung oder Funktion raumordnerisch gegenüber allen anderen Raumnutzungsansprüchen priorisiert. Raumbedeutsame Planungen oder Maßnahmen, die nicht mit der priorisierten Nutzung oder Funktion vereinbar sind, sind in diesen Gebieten nicht zulässig. Dies bedeutet jedoch, dass alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, welche nicht im Widerspruch zur vorrangigen Nutzung stehen, grundsätzlich möglich sind. Ob ein konkretes raumbedeutsames Vorhaben einen Konflikt mit einem Ziel der Raumordnung verursacht, kann nicht pauschal beurteilt werden, sondern muss stets im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung im Einzelfall betrachtet werden. Mit der Festlegung eines Vorranggebietes für eine bestimmte Nutzung erfolgt jedenfalls kein genereller Ausschluss anderer Nutzungen. Die Erholungsnutzung steht grundsätzlich nicht im Widerspruch zum Belang des Natur und Landschaftsschutzes und wird daher mit einer solchen Festlegung nicht ausgeschlossen. Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems werden im Landesentwicklungsplan häufig überlagernd mit Vorbehaltsgebieten für Tourismus festgelegt, da beide Belange sich nicht ausschließen. Aus diesen Gründen kann von der vorgeschlagenen ergänzenden Formulierung abgesehen werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 429 Landesverband Sachsen-Anhalt der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V. Hinweis (BE-ID: 4131): Zu Nr. 7.2.3 Gewässerschutz mit G 7.2.3-3 Gewässerentwicklung und Begründung Durch auenspezifisches Pflanzenwachstum..... Einlagerung von organischem Material....erhöhte CO2 Speicherung..... Ergänzung: Ausweitung der Begründung auf Flächen außerhalb der Auen insbesondere noch vorhandene Moore in der Landschaft mit — Entwicklungsziele sind die Verminderung einer weiteren Moordegradation und die Stabilisierung sich nachhaltig entwickelnder Moore und damit die Umkehr von einer CO-freisetzenenden Mineralisation organischer Nassböden hin zur CO2-Speicherung in ausreichend wasserversorgten Moorkörpern insbesondere in Wäldern mit Waldmooren. Zu betrachten wären fernerhin die derzeit unter landwirtschaftlicher Nutzung stehenden großflächigen Landschaftseinheiten ehemaliger Niedermoore mit einem der Entwicklungsgeschichte der Standorte angepassten Wassermanagement.	Teil B Kapitel: 7.2.3 Gewässerschutz G 7.2.3-3 Gewässerentwicklung	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Im Kapitel 7.2.4 Boden- und Flächenschutz wird ein neuer Grundsatz G 7.2.4-5 "Schutz und Wiederherstellung von Moorböden" implementiert. Organische Böden, wie Moorböden, mit ihrem Kohlenstoffspeicherpotenzial und ihren regulierenden und puffernden Funktionen im Landschaftswasserhaushalt, sind elementar wichtig in Hinblick auf Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel sowie für einen funktionierenden Wasserhaushalt. Der neue Grundsatz greift die aufgeführten Entwicklungsziele, wie Verminderung einer weiteren Moordegradation und die Stabilisierung sich nachhaltig entwickelnder Moore, auf. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.2.4-5
Stellungnehmer ID: 429 Landesverband Sachsen-Anhalt der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V. Hinweis (BE-ID: 4128): zu Nr. 5.2 Tourismus und Erholung mit G 5.2-3 Erholungsnutzung Die Naturräume des Landes.....und die Naturparke des Landes..... unter Beachtung des Schutzzweckes behutsam infrastrukturell entwickeln werden... Ergänzung: und von konkurrierenden raumbedeutsamen Planungen freigehalten werden.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-3 Erholungsnutzung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Mit dem Grundsatz "Erholungsnutzung" soll auf eine naturverträgliche Erholungsnutzung in bestimmten Naturschutzgebieten des Landes und deren infrastrukturelle Erschließung für diese Nutzung hingewirkt werden. Ein Ausschluss anderer (konkurrierender) Nutzungen in diesen Gebieten wird mit dieser Festlegung nicht intendiert. Eine raumordnerische Priorisierung des Belanges des Natur- und Landschaftsschutzes erfolgt insbesondere durch die Festlegung von Vorranggebieten für Natur und Landschaft. In diesen Gebieten sind der vorrangigen Nutzung entgegenstehende Belange ausgeschlossen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 429 Landesverband Sachsen-Anhalt der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V.	Teil B	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
	Kapitel: 6.2.1 Windenergie	
Hinweis (BE-ID: 4129): Zu Nr. 6.2 Erneuerbare Energien mit G 6.2.1-6 Wind im Wald Wälder und Forsten zählen grundsätzlich zur Suchraumkulisse für Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie..... Anmerkung: Wälder und Forsten sollten immer nachrangig als Suchraumkulisse für Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie betrachtet werden, insbesondere vor dem Hintergrund des naturräumlich bedingten geringen Waldanteils in Sachsen-Anhalt und dessen vorrangiger Eignung zur Erholungsnutzung zum Aufbau eines ökologischen Verbundsystems.	G 6.2.1-6 Wind im Wald	Begründung: Die Grundsatzfestlegung wird dahingehend überarbeitet, dass die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung auf Waldflächen grundsätzlich vermieden werden sollte. Ziel soll es sein, den Wald in Gänze zu schützen. Es wird somit darauf verzichtet, den Schutz des Waldes nur auf besonders geschützte Waldgebiete, Waldforschungsflächen und historische Waldstandorte zu beschränken. Hiervon kann abgewichen werden, wenn durch die Regionalplanung für die Erreichung des jeweiligen Flächenbeitragswertes gemäß WindBG in Verbindung mit dem LEntwG LSA konfliktärmere Flächen im Rahmen ihrer Planungskonzeption zur Steuerung der Windenergie alternativ im Wald festgelegt werden können. Dabei soll die Beeinträchtigung des Waldes so gering wie möglich gehalten werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.1-8
Stellungnehmer ID: 711 Landesverband Sachsen-anhalt im deutschen bibliotheksverband e.V.	Teil B	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
	Kapitel: 4.1 Erziehungs- und Bildungswesen, Hochschulen G 4.1-4 Weiter- und Erwachsenenbildung	
Hinweis (BE-ID: 4192): der Landesverband Sachsen-Anhalt im Deutschen Bibliotheksverband e.V. regt für den Abschnitt „4.1 Erziehungs- und Bildungswesen, Hochschulen“ im ersten LEP-Entwurf (Textteil und Begründung) eine Ergänzung an, die die Öffentlichen Bibliotheken als weiteren Teil der vielen Bildungseinrichtungen neben Kitas, Allgemeinbildenden Schulen, Berufsbildenden Schulen, Einrichtungen der Weiter- und Erwachsenenbildung sowie Hochschulen beschreibt. Neben dem Kulturauftrag haben die Öffentlichen Bibliotheken auch den gleichberechtigten Auftrag zur		Begründung: Aus Sicht des Fachressorts umfasst die Zielgruppe der „Öffentlichen Bibliotheken“ auch Kinder und Jugendliche. Aus diesem Grund wird von einer Zuordnung in „G 4.1-4 Weiter- und Erwachsenenbildung“ abgesehen, da es sich hier explizit um Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr handelt (vgl. EBG LSA). Die Aufnahme der „Öffentlichen Bibliotheken“ in den LEP wird grundsätzlich befürwortet, da die anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung auch mit Bibliotheken kooperieren. Dem Belang wird im zweiten LEP-Entwurf mit der neuen Festlegung G 4.1-8

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stärkung der Allgemein- und Berufsbildung der Bevölkerung in modernen Lernorten.		Rechnung getragen.
Deshalb möchten wir die Einfügung eines neuen Abschnitts „G 4.1-6 Öffentliche Bibliotheken“ oder die Einfügung eines Textes in den vorhandenen Abschnitt „G 4.1-4 Weiter- und Erwachsenenbildung“ mit folgender Formulierung vorschlagen:		
„In allen Teilräumen des Landes soll ein bedarfsgerechtes Angebot an Öffentlichen Bibliotheken als Teil der Bildungslandschaft vorgehalten werden. Die Präsenzangebote sollen durch Online-Ausleih-Angebote und Fahrbibliotheken ergänzt werden.“		
Begründung: Öffentliche Bibliotheken sind grundlegend für die Chance auf gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, den Zugang zu Bildung und Kultur sowie zu technologischen Entwicklungen für die gesamte Bevölkerung. Junge Menschen sowie Schülerinnen und Schüler stellen dabei eine besondere Zielgruppe dar.		
Öffentliche Bibliotheken unterstützen und ergänzen Schulen, Kindertageseinrichtungen und Weiterbildungsträger als außerschulische Lernorte bei der Erreichung ihres Bildungsauftrags.		
Öffentliche Bibliotheken fördern die Lese- und Informationskompetenz sowie das Lebenslange Lernen - von frühkindlicher über die schulische und berufliche Bildung bis hin zum selbstorganisierten Lernen aller Generationen, einschließlich des Themas Alphabetisierung und Grundbildung. Sie unterstützen mit ihrem differenzierten Medienangebot selbstgesteuertes Lernen. Sie tragen damit dem zunehmenden Bedürfnis nach Flexibilität und Individualisierung beim Lernen Rechnung.		
Die zumeist von kommunalen Trägern geführten Öffentlichen Bibliotheken sollen in allen zentralen Orten umfassende Angebote (auch digital und hybrid) entsprechend ihres Bildungsauftrags anbieten. Die inhaltliche Ausrichtung der Angebote soll sich an den örtlichen Gegebenheiten orientieren. Dabei müssen neben der Erreichbarkeit auch die Veränderungen der modernen Informations- und Wissensgesellschaft berücksichtigt werden.		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 866 Landesverwaltungsamt Obere Forst- und Fischereibehörde Hinweis (BE-ID: 2868): Gleiches gilt auch für die Forstwirtschaft. Im Gegensatz zur Bundesrepublik Deutschland, wo der Wald einen Flächenanteil von über 30 Prozent einnimmt, beträgt der Flächenanteil in Sachsen-Anhalt nur *durchgestrichen >* 22,5 *< durchgestrichen* *rot >* 26 *< rot* Prozent. Somit handelt es sich um ein waldarmes Gebiet. Gerade weil der Wald sowohl Wirtschaftsfaktor ist und ihm zudem besondere Schutz- und Erholungsfunktionen zukommen, bedarf es eines nachhaltigen und naturverträglichen Umgangs mit den Waldflächen. Begründung: Waldflächenanteile korrigieren (Daten der Bundeswaldinventur)	Teil A Kapitel: 1.3 Sachsen-Anhalt – Entwicklung in Zahlen Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Angaben zum Waldanteil werden im gesamten Planentwurf vereinheitlicht. Es wird mit 22,6 Prozent die Angabe des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt vom 18.03.2024 bezogen auf das Jahr 2023 verwendet. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.2-5.
Stellungnehmer ID: 675 Landesverwaltungsamt - Referat Wasser Hinweis (BE-ID: 2410): Unter Z 7.2.1-1 wird aufgeführt, dass auch geplante Flutpolder Vorranggebiete für Hochwasserschutz darstellen. Da nicht zu entnehmen ist, in welchem Planungsstadium die Polder sein müssen, um als Vorranggebiet ausgewiesen zu werden, wird auf Folgendes hingewiesen. Die im Konzept des MWU "Fluss, Natur, Leben" enthaltenen Polderflächen wurden nicht in die Kulisse der Vorranggebiete für Hochwasserschutz aufgenommen, z. B. der geplante Polder Axien-Mauken.	Teil B Kapitel: 7.2.1 Hochwasserschutz Z 7.2.1-1 Vorranggebiete für Hochwasserschutz	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Im ersten Entwurf des neuen Landesentwicklungsplans wurde eine Gebietskulisse als Vorranggebiet für Hochwasserschutz festgelegt, die sich aus den Überschwemmungsgebieten und den HQ100-Bereichen der hochwasserführenden Gewässer des Landes zusammengesetzt hat. Der gewählte planerische Ansatz wird unter Berücksichtigung der Hinweise zum ersten Entwurf dahingehend geändert, dass nunmehr nur die Überschwemmungsbereiche (Überschwemmungsgebiete und HQ100-Bereiche) wiederkehrend hochwasserführender oberirdischer Fließgewässer des Landes festgelegt werden, die mindestens ein angrenzendes Bundesland zumindest teilweise durchfließen. Somit wird eine ebenen- und maßstabsgerechte Festlegung der Vorranggebiete für Hochwasserschutz ermöglicht. Festgehalten wird an der Definition der Vorranggebiete für Hochwasserschutz: Vorranggebiete für Hochwasserschutz sind Überschwemmungsgebiete an oberirdischen Gewässern, Gebiete zum Hochwasserrückhalt durch vorhandene und geplante Flutpolder, Gebiete zur Rückgewinnung von Retentionsräumen sowie Gebiete um

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		vorhandene und geplante Hochwasserrückhaltebecken. Die Regionalplanung hat die Aufgabe, die im Landesentwicklungsplan generalisiert festgelegten Vorranggebiete für Hochwasserschutz räumlich zu konkretisieren und die Vorranggebietskulisse entsprechend der landesplanerischen Vorgaben zu ergänzen. Dabei sind auch bestehende und geplante Polderflächen als Vorranggebiete für Hochwasserschutz zu sichern. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.1-2
Stellungnehmer ID: 675 Landesverwaltungsamt - Referat Wasser Hinweis (BE-ID: 2409): Die Überschwemmungsgebiete wurden im Entwurf des Landesentwicklungsplanes berücksichtigt.	Teil B Kapitel: 7.2.1 Hochwasserschutz Z 7.2.1-1 Vorranggebiete für Hochwasserschutz	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 74 Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Hinweis (BE-ID: 2419): Ebenso müssen Maßnahmen festgelegt werden, wie mit Starkregenereignissen umzugehen ist (Starkregenkonzepte, Schwammstadt u. a.). Eine Prüfung der Starkregengefährdung nach Ziffer 7.2.1-5 bei allen raumbedeutsamen Planungen ist nach hiesiger Sicht nicht weitgehend genug.	Teil B Kapitel: 7.2.1 Hochwasserschutz G 7.2.1-5 Starkregengefährdung	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Grundsatzfestlegung wird konkretisierend um den Zusatz erweitert, dass die Ergebnisse durchgeführter Starkregenanalysen in Entscheidungsprozessen berücksichtigt werden sollen. In der Begründung zum Grundsatz werden entsprechend konkrete Vorsorgemaßnahmen aufgeführt, die von den Städten und Gemeinden ergriffen werden sollen, um auf eine identifizierte Starkregengefährdung zu reagieren. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.2.1-9
Stellungnehmer ID: 74	Teil B	Abwägungsvorschlag:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Hinweis (BE-ID: 2422): Wie bereits in der Stellungnahme vom 25.05.2022 angemerkt, sollte auch die Wiederverwendung von Abwasser in den Leitlinien berücksichtigt werden. In dieser Hinsicht ist z. Zt. auch die Anpassung der gesetzlichen Vorschriften (Änderung des WHG) geplant.	Kapitel: 7.1.3 Wasserwirtschaft G 7.1.3-4 Abwasserbeseitigung	Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Der Aspekt der Wiederverwendung von Abwasser ist bereits im Grundsatz implementiert, indem Vorgaben zur Ableitung und Reinigung formuliert werden. Konkrete Regelungen zur Aufbereitung und Wiederverwendung von Abwasser wie z.B. die Wasserwiederverwendung für die landwirtschaftliche Bewässerung sind kein Regelungsgegenstand eines Raumordnungsplans. Hierfür bedarf es fachplanerischer resp. fachrechtlicher Vorgaben.
Stellungnehmer ID: 74 Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Hinweis (BE-ID: 5553): Hinweis aus der Stellungnahme vom 25.05.22: Für große Industrieparks sollten zum Zwecke der laufenden Verbesserung von Umweltleistung und Anlagensicherheit, unter anderem durch Abfallvermeidung, die Optimierung von Ressourcennutzung und die Wasserwiederverwendung sowie die Vermeidung oder Minderung von Risiken in Verbindung mit der Verwendung gefährlicher Stoffe die Betreiber ein Umweltmanagementsystem einführen und umsetzen. Eine entsprechende Änderung der-für diese großen Agrar- und Industrieanlagen geltenden - Industrieemissions-Richtlinie ist auf europäischer Ebene geplant.	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Einführung und Umsetzung eines Umweltmanagementsystems zum Zwecke der laufenden Verbesserung der Umweltleistung und Anlagensicherheit – unter anderem durch Abfallvermeidung, die Optimierung der Ressourcennutzung, die Wasserwiederverwendung sowie die Vermeidung oder Minderung von Risiken im Zusammenhang mit der Verwendung gefährlicher Stoffe – für große Industrieparks ist nicht Regelungsgegenstand des LEP.
Stellungnehmer ID: 74 Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Hinweis (BE-ID: 5542): Hinweis aus der Stellungnahme vom 25.05.22: Im Landesentwicklungsplan sind aus der Sicht des Referates Abwasser neben den bisherigen Festlegungen unter Pkt. 4.1.3 Gewässerschutz und 4.2.4.2 Abwasserbeseitigung fachübergreifende Festlegungen zur Verminderung der Folgen des Klimawandels erforderlich.	Teil B Kapitel: Teil B – Textliche Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung: Der neue Landesentwicklungsplan formuliert die landesplanerischen Erfordernisse zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel in den Fachkapiteln umfassend. So werden beispielsweise der Ausbau der erneuerbaren Energien sowie die Stärkung von ÖPNV und Radverkehr als Beitrag zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen behandelt. Weitere Schwerpunkte sind die Verringerung der Flächenversiegelung und

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Vor allem unter der sich schon jetzt abzeichnenden Situation durch außergewöhnliche Trockenheit in Sachsen-Anhalt erscheint es notwendig, die klimatischen Veränderungen betreffende Schutz- und Anpassungsmaßnahmen bereits auf der Ebene der Landesentwicklungsplanung als Vorgaben der Regional-, Bauleit- und Fachplanung aufzunehmen.		der Schutz innerörtlicher Freiflächen, die Sicherung von Flussniederungen und Auen für den Hochwasserrückhalt sowie die Entwicklung und Sicherung eines ökologischen Verbundsystems. Darüber hinaus wird in den LEP eine neue Regelung zur Festlegung von regionalen Grünzügen aufgenommen. Der Vollständigkeit halber wird die Festlegung zum "Klimaschutz" und zur "Anpassung an den Klimawandel" verwiesen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 2.1-4 und G 2.1-5
Stellungnehmer ID: 74 Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Hinweis (BE-ID: 2425): Es wird noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es vor allem unter der sich abzeichnenden Situation durch außergewöhnliche Trockenheit in Sachsen-Anhalt (vgl. aktueller Klimabericht des LAU) notwendig ist, bereits auf der Ebene der Landesentwicklungsplanung die klimatischen Veränderungen betreffende Schutz- und Anpassungsmaßnahmen in der Regional-, Bauleit- und Fachplanung aufzunehmen.	Teil B Kapitel: 2.1 Ziele und Grundsätze der räumlichen Entwicklung G 2.1-4 Anpassung an den Klimawandel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung: Die landesplanerischen Erfordernisse zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel werden im neuen Landesentwicklungsplan in den Fachkapiteln im umfassenden Maße formuliert. Speziell den Erfordernissen zur Sicherung der Wasserversorgung unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Klimawandels und u.a. zur Verbesserung des Wasserrückhalts wird in Kapitel 7.1.3 Rechnung getragen.
Stellungnehmer ID: 74 Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Hinweis (BE-ID: 2437): 2.Als Grundsatz der Raumordnung für die Flächenkulisse von Freiflächen-solaranlagen sollten unter G 6.2.2 Vorranggebieten des Naturschutzes (EU-Vogelschutzgebieten, FFH-Gebieten, Naturschutzgebieten), regionale und überregionale Zug- und Rastvogelgebiete sowie überregionale Biotopverbundsysteme als Ausschlussgebiete für Freiflächensolaranlagen festgelegt werden. Diese naturschutzfachlich wertvollen Flächen sollten auch von der Privilegierung der Freiflächensolaranlagen gem. § 35 Abs. 1 Zff. 8 BauGB 200 Meter längs von Bundesautobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes ausgenommen werden.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Schutzgebiete nach BNatSchG stellen in der Regel fachliche Ausschlussgebiete für die Errichtung von Freiflächensolaranlagen dar. Für die Möglichkeit einer Zulassung von z. B. Abweichungen, Ausnahmen, resp. Genehmigungen, Befreiungen ist eine einzelfallbezogene Prüfung hinsichtlich der Vereinbarkeit mit den jeweiligen Schutzziele und Schutzzwecken der Ausschlussgebiete nach BNatSchG erforderlich. Auf den generellen Ausschluss von Schutzgebieten nach BNatSchG für die Errichtung von Freiflächensolaranlagen wird aus raumplanerischer Sicht daher verzichtet.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 74 Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Hinweis (BE-ID: 5547): Hinweis aus der Stellungnahme vom 25.05.22: Hinsichtlich der Klimaveränderungen hin zu sommerlichen Trockenphasen, insbesondere in Sachsen-Anhalt, ist eine Konkurrenzsituation um vorhandene Wasservorräte (Grundwasser und Oberflächengewässer) zu befürchten. Der Bedarf für Wasserentnahmen wird steigen, dem steht ein geringeres Dargebot durch verminderte Grundwasserneubildung und geringerem Wasserdargebot in den Vorflutern gegenüber. Unter Beachtung dieser Ausgangslage sollte bei künftigen Planungen das Prinzip der nachhaltigen Wasserverwendung nachweislich angewendet werden. Das bedeutet, dass auch mittels raumordnerischer Vorgaben bereits bei der Ausweisung von Baugebieten der Nachweis zu erbringen ist, dass z. B. Trinkwasser sparsam verwendet wird (Brauchwassernutzung, Kreislaufführung bei industriellen Prozessen), eine Wasserentnahme unumgänglich ist und dass das Niederschlagswasser im Gebiet verbleibt (lokaler Wasserhaushalt).	Teil B Kapitel: 7.1.3 Wasserwirtschaft Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Mit den Festlegungen im Landesentwicklungsplan wird raumordnerisch auf eine stabile Versorgung der Bevölkerung im Land mit einwandfreiem Trinkwasser hingewirkt. Längere und häufigere Hitze- und Trockenperioden haben bereits in den letzten Jahren und werden auch künftig zu einem höheren Spitzenwasserbedarf führen. Auch die hohe Nachfrage an Ansiedlungsflächen für wasserintensive Industriezweige wird in den nächsten Jahren zu einem steigenden Wasserbedarf führen. Um diesen Entwicklungen zu begegnen werden u.a. mehrere Vorranggebiete und ein Vorbehaltsgebiet für Wassergewinnung landesplanerisch gesichert. In Sachsen-Anhalt wird der Trinkwasserbedarf sowohl aus natürlichen Grundwasservorkommen als auch aus Oberflächenwasser gedeckt. Um eine langfristig qualitätsgerechte Wasserversorgung sicherzustellen, sind die Festlegungen im Landesentwicklungsplan darauf ausgerichtet, die für die Trinkwassergewinnung geeigneten Gewässer zu erhalten und vor schädigenden Einflüssen zu bewahren (siehe u.a. Z 7.2.3-4 Grundwasserschutz). Einer Konkurrenzsituation um vorhandene Wasservorräte soll u.a. auch mit den Regelungen im Landesentwicklungsplan vorgebeugt werden.
Stellungnehmer ID: 74 Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Hinweis (BE-ID: 5546): Hinweis aus der Stellungnahme vom 25.05.22: Mit dem Weißdruck des Arbeitsblatts DWA-A 102-1 vom Dezember 2021 liegt in Deutschland ein technisches Regelwerk vor, welches den Erhalt des lokalen Wasserhaushaltes bei Neuerschließungen fordert und in den weiteren Regelwerkteilen auch konkretisiert. Die verbindliche Einführung der Arbeits- und Merkblattreihe DWA-A/M 102 (BWK-A/M3) „Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen zur	Teil B Kapitel: 7.1.3 Wasserwirtschaft Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Einführung oder Nichteinführung von DWA-Arbeits- bzw. Merkblättern obliegt der zuständigen Fachplanung und ist insofern keinen Regelungsgegenstand eines Raumordnungsplans.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Einleitung in Oberflächengewässer“ in Sachsen-Anhalt würde die planerische Zielsetzung des Erhalts des lokalen Wasserhaushaltes besser handhabbar für künftige Planungen machen.		
Stellungnehmer ID: 74 Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt	Teil B Kapitel: 7.1.3 Wasserwirtschaft Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 2426): Auf der Grundlage der Entwicklungsziele des LEP wird der Bedarf für Wasserentnahmen steigen, dem steht ein geringeres Dargebot durch verminderte Grundwasserneubildung und geringerem Wasserdargebot in den Vorflutern gegenüber. Insbesondere die Entstehung einer Konkurrenzsituation um vorhandene Wasservorräte (Grundwasser und Oberflächengewässer) muss vorgedacht und planerisch berücksichtigt werden.		Begründung: Mit den Festlegungen im Landesentwicklungsplan wird raumordnerisch auf eine stabile Versorgung der Bevölkerung im Land mit einwandfreiem Trinkwasser hingewirkt. Längere und häufigere Hitze- und Trockenperioden haben bereits in den letzten Jahren und werden auch künftig zu einem höheren Spitzenwasserbedarf führen. Auch die hohe Nachfrage an Ansiedlungsflächen für wasserintensive Industriezweige wird in den nächsten Jahren zu einem steigenden Wasserbedarf führen. Um diesen Entwicklungen zu begegnen werden u.a. mehrere Vorranggebiete und ein Vorbehaltsgebiet für Wassergewinnung landesplanerisch gesichert. In Sachsen-Anhalt wird der Trinkwasserbedarf sowohl aus natürlichen Grundwasservorkommen als auch aus Oberflächenwasser gedeckt. Um eine langfristig qualitätsgerechte Wasserversorgung sicherzustellen, sind die Festlegungen im Landesentwicklungsplan darauf ausgerichtet, die für die Trinkwassergewinnung geeigneten Gewässer zu erhalten und vor schädigenden Einflüssen zu bewahren (siehe u.a. G 7.2.3-4 Grundwasserschutz). Einer Konkurrenzsituation um vorhandene Wasservorräte soll u.a. auch mit den Regelungen im Landesentwicklungsplan vorgebeugt werden.
Stellungnehmer ID: 74 Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt	Teil B Kapitel: 7.1.3 Wasserwirtschaft Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 5555): Hinweis aus der Stellungnahme vom 25.05.22: Zur Verdeutlichung der vorliegenden Konfliktsituationen, aber auch des vorhandenen Potentials bei der Beachtung der Zielvorgaben einer		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
nachhaltigen Wasserwirtschaft kann auf das DWA-Politikmemorandum 2022 (Stand April 2022), herausgegeben von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. ([Web-Adresse anonymisiert]), verwiesen werden. Der dort skizzierte Handlungsbedarf ist für Sachsen-Anhalt als das niederschlagsärmste Bevölkerungsland sowohl in zeitlicher als auch in quantitativer und qualitativer Hinsicht sehr hoch.		
Stellungnehmer ID: 74 Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Hinweis (BE-ID: 5543): Hinweis aus der Stellungnahme vom 25.05.22: Dazu sollten die Ziele der Abwasserbeseitigung dahingehend ergänzt werden, dass neben den Aufgaben der Sicherung der menschlichen Gesundheit (Hygiene), der Entsorgungssicherheit (u.a. Überflutungsschutz) und dem Gewässerschutz, insbesondere bei der Entsorgung des Niederschlagswassers auch der Erhalt des lokalen Wasserhaushaltes im Vordergrund stehen muss. Ziel der Maßnahmen muss sein, bei der Entsorgung des anfallenden Niederschlagswassers den Erhalt der natürlichen Wasserbilanz (Abfluss, Verdunstung, Versickerung) bestmöglich sicher zu stellen. Im Zuge der Auswirkungen des Klimawandels besteht dabei die Herausforderung, dass vermehrte Niederschläge im Winter und Trockenheit im Sommer ein entsprechendes planerisches Management erfordern und dabei die regulären wasserwirtschaftlichen Anforderungen weiterhin zu berücksichtigen sind. Diese Anforderungen erfordern komplexe Lösungen, die bereits frühzeitig in der Planungsphase für Neubauvorhaben oder Überplanungen berücksichtigt werden müssen. Weiterhin erfordern diese Maßnahmen eine kooperative Zusammenarbeit zwischen Stadtplanern und wasserwirtschaftlichen Fachplanern. Die Verankerung solcher Vorgaben für die nachgelagerten bauleitplanerischen und städtebaulichen Leitlinien wird deshalb als unverzichtbar angesehen.	Teil B Kapitel: 7.1.3 Wasserwirtschaft Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegungen des Landesentwicklungsplans sind von der Regionalplanung, der kommunalen Bauleitplanung sowie von allen raumrelevanten Fachplanungen zu beachten (Ziele der Raumordnung) bzw. zu berücksichtigen (Grundsätze der Raumordnung. Gem. § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Der Grundsatz "Gewässerbeeinträchtigung" im Kapitel 7.2.3 "Gewässerschutz" wird dahingehend ergänzt, dass im Sinne des Gewässerschutzes auch auf die Ausprägung eines ausgeglichenen Gebietswasserhaushaltes durch ein nachhaltiges Wasserressourcenmanagement hingewirkt werden soll. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.2.3-2.
Stellungnehmer ID: 74 Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hinweis (BE-ID: 2436): 1. Analog zu den Standorteinschränkungen zu WEA in Wäldern (vgl. G 6.2.1-6 Wind im Wald) sollte im LEP ebenfalls als Grundsatz der Raumordnung unter G 6.2.1 der Ausschluß von WEA in Vorranggebieten des Naturschutzes (EU-Vogelschutzgebieten, FFH-Gebieten, Naturschutzgebieten) sowie in Großtrappen-Einstandsgebieten einschl. deren Wechselkorridoren und in Rotmilan-Dichtezentren (Verantwortungsarten gem. G 7.2.2-3) festgesetzt werden. Für den Erhalt dieser beiden letztgenannten Brutvogelarten besitzt Sachsen-Anhalt eine bundesweite und darüber hinaus hohe internationale Verpflichtung. Beide Arten sind als höchst schlaggefährdet (Rotmilan) bzw. störungssensibel (Großtrappe) gegenüber WEA zu bewerten.	Gesamtes Kapitel	Begründung: Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Zur planungsrechtlichen Steuerung der Windenergienutzung erarbeitet die Regionalplanung eine von der gewählten Planungsmethode und dem Ergebnis nachvollziehbare und konsistente Planungskonzeption. Bei der Erarbeitung der Planungskonzeption zur Festlegung der Vorranggebiete für Windenergienutzung wird u. a. der Leitfaden „Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt“ besonders berücksichtigt, insbesondere die darin aufgeführten Dichtezentren bezüglich des Vorkommens von Rotmilanen sowie die Einstandsgebiete und Flugkorridore der Großtrappe. Ziel ist es, negative Auswirkungen auf die Populationen gefährdeter Arten frühzeitig zu erkennen und bestmöglich zu begrenzen. Ob und inwieweit Teilbereiche dieser Gebiete für die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung geeignet sind, ist im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu bewerten und liegt in der Zuständigkeit der Regionalplanung. Vor diesem Hintergrund wird die Aufnahme einer Festlegung bzgl. des Ausschlusses von Vorranggebieten für Windenergienutzung in Rotmilan-Dichtezentren und Großtrappen-Einstandsgebieten als nicht zielführend erachtet. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass bereits rechtskräftige Windparks innerhalb von Rotmilan-Dichtezentren festgelegt wurden.
Stellungnehmer ID: 74 Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Hinweis (BE-ID: 5551): Hinweis aus der Stellungnahme vom 25.05.22: Außerdem wird durch das Referat Abwasser angeregt, die Abläufe der Kläranlagen in die Problemlösungen mit einzubeziehen. Hier bieten sich Lösungen durch Verwendung zur Bewässerung (unter Beachtung	Teil B Kapitel: 5.4 Kreislauf- und Entsorgungswirtschaft Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Vorgaben zu Abläufen von Kläranlagen sind kein Regelungsgegenstand des Landesentwicklungsplans.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
hygienischer Anforderungen) oder zur Energiegewinnung an.		
Stellungnehmer ID: 74 Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt	Teil B Kapitel: 7.1.3 Wasserwirtschaft Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 2417): Bereits in seiner Stellungnahme vom 25.05.2022 zur geplanten Neuaufstellung des LEP LSA hat das Referat 405 darauf hingewiesen, dass aufgrund der zu erwartenden Klimaveränderungen insbesondere zu den wasserwirtschaftlichen Themengebieten Gewässerschutz und Abwasserbeseitigung weitergehende Anforderungen zur Verminderung der Folgen des Klimawandels bereits im Rahmen des LEP LSA erforderlich sind. Es wurde darauf verwiesen, dass erforderliche Maßnahmen bereits in der Phase der Bauleitplanung und in den städtebaulichen Leitlinien enthalten sein müssten. Dies betrifft beispielsweise die in Ziffer 1.3.1-1 formulierten Grundsätze zur Sicherung der Trinkwasserversorgung, insbesondere der formulierte Grundsatz zur Schonung der Wasserressourcen durch sorgsame und rationale Wassernutzung.		Begründung: Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel wird mit dem neuen Landesentwicklungsplan umfassend Rechnung getragen, so u.a. in den Kapiteln zu Raumstruktur, Wirtschaft und Infrastruktur, Energieversorgung, Freiraumnutzung und Freiraumschutz. Auch die Festlegungen in den Unterkapiteln Wasserwirtschaft und Gewässerschutz werden in Anpassung an zu erwartende Klimaveränderungen getroffen. Bspw. werden auch aufgrund der klimatischen Veränderungen und den daraus resultierenden zu erwartenden längeren und häufigeren Hitze- und Trockenperioden im Vergleich zum Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt zusätzliche Vorranggebiete für Wassergewinnung im Landesentwicklungsplan gesichert. Mit der Zielfestlegung zur Sicherung der Trinkwasserversorgung im Kap. Wasserwirtschaft werden zudem Maßnahmen vorgegeben, mit deren Umsetzung auf eine zuverlässige Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser in allen Landesteilen hingewirkt wird. Dabei wird u.a. auch eine sorgsame und rationelle Wassernutzung vorgegeben. Die Festlegungen des Landesentwicklungsplans sind von der Regionalplanung, der kommunalen Bauleitplanung sowie von allen raumrelevanten Fachplanungen zu beachten (Ziele der Raumordnung) bzw. zu berücksichtigen (Grundsätze der Raumordnung. Gem. § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.
Stellungnehmer ID: 74 Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt	Teil B Kapitel: 7.1.3 Wasserwirtschaft G 7.1.3-3 Wasserrückhalt in der Fläche	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 2418): Hinsichtlich des unter Ziffer 7.1.3-3 definierten Grundsatzes zum Wasserrückhalt in der Fläche ist festzuhalten, dass dies nicht nur eine Aufgabe der Gewässerunterhaltung ist. Gerade der Erhalt des lokalen		Begründung: Der Rückhalt von Niederschlagswasser am Ort des Anfalls ist im letzten Grundsatz dieses Kapitels verankert. Mit diesem Grundsatz wird darauf hingewirkt, Niederschlagswasser möglichst entstehungsnah zu versickern,

Übersicht über die Abwägung der Hinweise zum Ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Wasserhaushaltes ist nur mit dem Rückhalt des Niederschlagswassers am Ort des Anfalls zu erreichen. Die Grundlagen dafür müssen bereits im Rahmen der Bauleitplanung festgelegt werden (z. B. verbindliche Vorgabe von Dachbegrünung und Fassadenbegrünung, Versickerung, Verbot der Ableitung, Wiederverwendung).		zurückzuhalten oder zu nutzen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.3-8
Stellungnehmer ID: 74 Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Hinweis (BE-ID: 5549): Hinweis aus der Stellungnahme vom 25.05.22: Einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der vorgenannten Ziele kann beispielsweise die Dachbegrünung leisten. Neben den positiven Wirkungen auf Artenvielfalt, Lufthygiene und lokales Klima haben Dachbegrünungen auch Vorteile bezüglich der Verdunstung und des Starkregenrückhalts. Dachbegrünungen und ggf. Fassadenbegrünung sollten deshalb grundsätzlich bei den städtebaulichen Anforderungen berücksichtigt werden. Zukünftig werden die besiedelten Gebiete sich verstärkt auf Ereignisse wie Starkregen, Hochwasserlagen, Hitzeperioden und die bereits angesprochene Trockenheit einrichten müssen. Auch hierfür gibt es bereits planerische Leitbilder (z. B. „Schwammstädte“), die diese Aspekte aufnehmen. Ein entsprechendes Wassermanagement in Städtebau und Bauleitplanung sollte als Grundsatz in den raumordnerischen Vorgaben aufgenommen werden, um solche Lösungen mittel- bis langfristig umsetzen zu können.	Teil B Kapitel: 3.1 Siedlungsentwicklung G 3.1-5 Klimaangepasste Siedlungsentwicklung	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung und Begründung wird angepasst und greift die vorgetragenen Belange auf. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 3.1-6
Stellungnehmer ID: 74 Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Hinweis (BE-ID: 2423): Nach Durchsicht des vorliegenden Entwurfes wird vor dem Hintergrund der zum Teil bereits bestehenden Belastung der Oberflächenwasserkörper zu bedenken gegeben, dass der LEP mit dem Teilgebiet „5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung“ zu den bisherigen industriellen und bergbaulichen Abwassereinleitern - Energie, Maschinen- und Anlagenbau, Ressourceneffizienz, - Gesundheit und Medizin,	Teil B Kapitel: 7.1.3 Wasserwirtschaft Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Der Gewässerschutz einschließlich des Grundwasserschutzes wird mit den Festlegungen des Kapitels 7.2.3 "Gewässerschutz" umfassend adressiert. Insbesondere mit dem Grundsatz "Gewässerbeeinträchtigung" wird auf die Vermeidung einer Belastung der Gewässer mit Schad- oder Nährstoffen, auf die Erhaltung ihrer Selbstreinigungskraft, auf eine sparsame Wasserentnahme sowie auf die Ausprägung eines ausgeglichenen Gebietswasserhaushaltes durch ein nachhaltiges

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
- Mobilität und Logistik, - Chemie und Bioökonomie, - Ernährung und Landwirtschaft sowie die Querschnittsbereiche und - Informations- und Kommunikationstechnologien neuen Wirtschaftszweigen wie - Schlüsseltechnologien, - Grüner Wasserstoff, - Leichtbau und - Algenbiotechnologie mit nicht unerheblichem Wasserverbrauch und damit Abwasseranfall (Chipindustrie, verstärkte Rohstoffgewinnung, Wasserstofferzeugung), Möglichkeiten zur Entstehung und weiteren Ausprägung von Verflechtungen in den Leitmärkten und Querschnittsbereichen der Regionalen Innovationsstrategie eröffnen soll. Diese Entwicklungen sind in den Unterpunkten 7.1.3 Wasserwirtschaft und 7.2.3 Gewässerschutz wie auch im Umweltbericht Ziffer 5.5 mit Bezug auf Maßnahmen nach EU-WRRL eher unkritisch angerissen worden. Beispielsweise wird auf den mengenmäßigen Zustand des Grundwassers eingegangen, jedoch erfolgen keine Aussagen zum mengenmäßigen und gütemäßigen Zustand der Oberflächengewässer/Fließgewässer. Für die geplante wirtschaftliche Entwicklung sollten die industriellen Gewässerbenutzer hinsichtlich finanzieller Mehraufwendungen zur notwendigen Verbesserung der Fließgewässergüte vor dem Hintergrund der begrenzten Ressource des Schutzgutes Wasser bereits im LEP sensibilisiert werden.		Wasserressourcenmanagement hingewirkt. Mögliche Auswirkungen auf das Schutzgut "Wasser", welche aus der Umsetzung der Inhalte des Landesentwicklungsplans resultieren können, werden im Rahmen der ins Aufstellungsverfahren integrierten Umweltprüfung umfassend prognostiziert. Die Ergebnisse der Umweltprüfung können dem Umweltbericht entnommen werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.2.3-2.
Stellungnehmer ID: 75 Landeszentrum Wald Hinweis (BE-ID: 28): Der Begründung zu G6.2.1-6 ist zu widersprechen! Im waldarmen Land Sachsen-Anhalt (sie führen hier eine Bewaldung zwischen 26% -S.204- und 24 % der Landesfläche auf - S.179-) darf Wald nicht zur Suchraumkulisse für Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie erklärt werden. Sie nehmen davon schon selbst aus: Naturwaldzellen und Waldschutzgebiete, Waldforschungsflächen und historische Waldstandorte (mehr als 200 Jahre kontinuierliche Waldnutzung) Begründung:	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie G 6.2.1-6 Wind im Wald	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Grundsatzfestlegung wird dahingehend überarbeitet, dass die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung auf Waldflächen grundsätzlich vermieden werden sollte. Ziel soll es sein, den Wald in Gänze zu schützen. Es wird somit darauf verzichtet, den Schutz des Waldes nur auf besonders geschützte Waldgebiete, Waldforschungsflächen und historische Waldstandorte zu beschränken. Hiervon kann abgewichen werden, wenn durch die Regionalplanung für

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
1. alle bisher etablierten Ausgleichs- und Ersatzflächen von Waldinanspruchnahme durch andere Nutzungen der vormaligen Waldfläche wären ebenfalls schützenswert, da sie sehr oft als Ersatz für ebensolche Wälder in aufwändiger Abstimmung zwischen zahlreichen Behörden und Eigentümern/Bewirtschaftern unter Einsatz erheblicher finanzieller Mittel, Pflanzgut (Saatgut), Manpower etc. geschaffen wurden. Sie sollen die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion der ersetzten Waldflächen übernehmen. 2. gerade in den Bereichen der glazial geschaffenen Landschaften sind die windreichsten verfügbaren Standorte meistens waldbedeckte Hügel oder Moränen in ansonsten besseren Standorten für die Landwirtschaft in deren Umgebung, welche wegen geringerer Bodenwertzahlen und/oder schlechterer Wasserversorgung mit Wald bedeckt sind. Oft sind dies die naturnächsten Habitate in einer sonst oft "ausgeräumten Agrarlandschaft", haben sich als Rückzugsort für Greifvögel, andere Vögel, Fledermäuse, Insekten und Tiere bewährt! Sie sind die wichtigsten Trittsteinbiotope für das Ökologische Verbundsystem und bedürfen wie die von Ihnen schon beschriebenen geschützten Wälder (lt. G6.2.1-6) des Schutzes, um eine weitere Verarmung der Landschaft, des Klimas und der Artenvielfalt vorzubeugen. 3. alle Aueähnlichen Standorte sind zu schützen - die meisten davon haben Sie in G.7.2-5 aufgeführt - es wären aber alle schützenswert. Auen sind in D und der EU, auch in Sachsen-Anhalt wegen ihrer Fruchtbarkeit kaum noch bewaldet, wenigstens die kläglichsten "Reste" der Auenwälder und flussbegleitenden Habitate sollten wir komplett erhalten. 4. der Ruf nach der Etablierung von Windparks in von Borkenkäfern, Trockenheit, Pilzen, Stürmen etc. zusammengebrochenen Waldteilen ist nicht zielführend, da im Landeswaldgesetz eine Wiederaufforstung nach allerspätestens 3 Jahren vorgeschrieben ist. Außerdem gilt für geplante Windräder im Wald dasselbe, wie für die mittlerweile zahlreichen Trassen für Strom, Gas, Wasser etc. Im Wald muss im Gegensatz zur Landwirtschaft eine unverhältnismäßig große Fläche, welche aus der Bewirtschaftung entlassen werden muss (abhängig von der Trassenbreite, der Rotorenüberstreichenden Fläche etc.) etwa das 3-12 fache vorgehalten werden, um die selbe Energiemenge zu erzeugen. Das wäre im ohnehin schon waldarmen Land unverhältnismäßig. Außerdem ist schon in §1 Absatz 1 BNatSchG die Pflicht zur Unterlassung von vermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft festgeschrieben. Das gilt umso mehr für seltene Habitate, zu welchen die unterschiedlichen Wälder in Sachsen-Anhalt zweifelsfrei gehören.		die Erreichung des jeweiligen Flächenbeitragswertes gemäß WindBG in Verbindung mit dem LEntwG LSA konfliktärmere Flächen im Rahmen ihrer Planungskonzeption zur Steuerung der Windenergie alternativ im Wald festgelegt werden können. Dabei soll die Beeinträchtigung des Waldes so gering wie möglich gehalten werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.1-8

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 75 Landeszentrum Wald Hinweis (BE-ID: 27): Jeder Wald ist wertvoll, bildet ein besonderes Mikroklima und versorgt das Grundwasser mit guter Qualität in der Grundwasserneubildung, ist Habitat für Flora und Fauna, Schattenspende, Erholungsort usw. ganz zu schweigen! Wald produziert einen wichtigen Rohstoff -nachwachsend und in der Kaskadennutzung (erst stofflich, dann energetisch) sehr effizient, bindet dabei Kohlenstoff, Stäube etc. und produziert Sauerstoff, hält bei Starkregenereignissen besser als jede andere Bodennutzung viel Wasser in der Fläche (und im Boden) zurück und gibt dieses allmählich ab. Wald ist in der Lage, Wind- und Wassererosion zu vermindern! Die größeren Waldbestände im Land Sachsen-Anhalt leisten einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Luftqualität. Intakte Wälder bieten zudem zahlreichen Tier- und Pflanzenarten Lebensraum. Auf Grund dessen steigt der Wert der Landschaft für die Erholungsnutzung. Zudem stellt auch die Wasserreinigung und -speicherung des Waldbodens eine bedeutende Ökosystemdienstleistung für den Menschen dar, insbesondere zur Trinkwassernutzung. Hierbei besteht eine besondere Wirkbeziehung zwischen den Schutzgütern Flora, Klima/Luft, Wasser und Boden. Für den Erhalt bzw. Aufbau des ökologischen Verbundsystems (G7.2.2-5) gilt es entsprechend. Ebenfalls für die Vorranggebiete für Natur und Landschaft (Z.7.2.2-2). Intakte Waldbestände sind im waldarmen Land Sachsen-Anhalt unverzichtbar! Das wurde im Kapitel 7.1.2 sehr gut dargestellt! Ebenso in der Begründung zu G7.1.2-3 und zu G 7.1.2- 4 auf der Seite 204. Die dort angeführte Waldmehrung auf geeigneten Grenzertragsböden, Ödland oder Brachflächen wird heute schon durch das Ausweisen von Windparks oder Photovoltaikflächen auf diesen Flächen unterlaufen! Sogar auf ausgewiesenen Vorbehaltsflächen für die Forstwirtschaft!	Teil B Kapitel: 7.1.2 Forstwirtschaft Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der Landesentwicklungsplan legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der Landesentwicklungsplan selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen.
Stellungnehmer ID: 75 Landeszentrum Wald	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hinweis (BE-ID: 302): Wälder sind gesetzlich durch das Bundes - und das Landeswaldgesetz geschützt! Erbitte hiermit auch die Auflistung der Wälder bei z.B. den geschützten Landschaftsbestandteilen und/oder Naturschutzteilen.	Gesamtes Kapitel	Begründung: Mit der Festlegung von Vorranggebieten für Natur und Landschaft wird der Belang des Natur- und Landschaftsschutzes in diesen Gebieten priorisiert. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die nicht mit der vorrangigen Nutzung vereinbar sind, sind ausgeschlossen. Eine forstwirtschaftliche Nutzung in diesen Gebieten ist daher grundsätzlich möglich, hat aber keinen Vorrang. Für die Belange der Forstwirtschaft sind durch die Regionalplanung Vorranggebiete für Forstwirtschaft zu bestimmen und festzulegen. Vorranggebiete für Forstwirtschaft sind großflächige, zusammenhängende Waldflächen, die der Sicherung der Holzproduktion sowie der nachhaltigen und ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung dienen. Die Nutzfunktion des Waldes steht in diesen Gebieten im Vordergrund, Schutz- und Erholungsfunktionen sind hier von nachrangiger Bedeutung. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 7.1.2-4 und Z 7.2.2-5.
Stellungnehmer ID: 75 Landeszentrum Wald	Teil B Kapitel: Rechtsgrundlagen Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 26): Bei den rechtlichen Grundlagen fehlt das LWaldG, bitte dies hiermit aufzuführen. Nur der Verweis auf das Bundeswaldgesetz genügt nicht!		Begründung: Das Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt findet im Kapitel 7.1.2 "Forstwirtschaft" Erwähnung und wird entsprechend in die Rechtsgrundlagen aufgenommen.
Stellungnehmer ID: 682 Landeszentrum Wald Betreuungsförstamt Dessau	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie G 6.2.1-6 Wind im Wald	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 414): zu Grundsatz 6.2.1-6 Wind im Wald: Um der Bedeutung der im Grundsatz 6.2.1-6 genannten Waldgebiete gerecht zu werden und unter Berücksichtigung der Waldarmut in Sachsen-Anhalt und der im Rahmen des Klimawandels zunehmenden Bedeutung des Waldes an sich, wäre eine Formulierung des Grundsatzes als Ziel sinnvoll und wünschenswert.		Begründung: Die Grundsatzfestlegung wird dahingehend überarbeitet, dass die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung auf Waldflächen grundsätzlich vermieden werden sollte. Ziel soll es sein, den Wald in Gänze zu schützen. Es wird somit darauf verzichtet, den Schutz des Waldes nur auf besonders geschützte Waldgebiete, Waldforschungsflächen und historische Waldstandorte zu beschränken.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Hiervon kann abgewichen werden, wenn durch die Regionalplanung für die Erreichung des jeweiligen Flächenbeitragswertes gemäß WindBG in Verbindung mit dem LEntwG LSA konfliktärmere Flächen im Rahmen ihrer Planungskonzeption zur Steuerung der Windenergie alternativ im Wald festgelegt werden können. Dabei soll die Beeinträchtigung des Waldes so gering wie möglich gehalten werden. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass das Gesetz zur Änderung des LWaldG vom 02.07.2024 (GVBl. LSA, S. 196) am 17.07.2024 in Kraft getreten ist. Mit der Änderung wurde das bislang im § 8 Abs. 1 LWaldG enthaltene Verbot der Genehmigung von Waldumwandlungen zum Zweck der Errichtung von Windenergieanlagen aufgehoben. Insofern wird von einer Überführung der Grundsatzfestlegung in ein Ziel der Raumordnung abgesehen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.1-8
Stellungnehmer ID: 682 Landeszentrum Wald Betreuungsforstamt Dessau Hinweis (BE-ID: 413): zu Grundsatz 6.2.1-6 Wind im Wald: Der Grundsatz sollte, neben den angeführten Waldgebieten um "großflächige, zusammenhängende Waldgebiete" ergänzt werden. Begründung: großflächige, zusammenhängende Waldgebiete üben aufgrund ihrer Geschlossenheit und ihrer flächenmäßigen Ausdehnung die Waldfunktionen (Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen) in besonderem Maße aus. Dies gilt insbesondere für die Fähigkeiten großer Waldflächen, die im Klimawandel von besonderer Relevanz sind: Waldgebiete als CO2-Senken (CO2-Speicherung), als großflächige Kühlflächen in der Landschaft (Verdunstung), als wichtige Orte hoher Luftqualität und Luftreinheit (Filterwirkung) sowie als bedeutende Wasserproduzenten und Wasserfilter. Daneben stehen gleichrangig weitere Schutzfunktionen (Bodenschutz, Bedeutung für Naturschutz und Biodiversität) und nicht zuletzt die Bedeutung als Lieferant des nachwachsenden Rohstoffs Holz. Großen zusammenhängenden Waldgebieten kommt in Sachsen-Anhalt	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie G 6.2.1-6 Wind im Wald	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Grundsatzfestlegung wird dahingehend überarbeitet, dass die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung auf Waldflächen grundsätzlich vermieden werden sollte. Ziel soll es sein, den Wald in Gänze zu schützen. Es wird somit darauf verzichtet, den Schutz des Waldes nur auf besonders geschützte Waldgebiete, Waldforschungsflächen und historische Waldstandorte zu beschränken. Hiervon kann abgewichen werden, wenn durch die Regionalplanung für die Erreichung des jeweiligen Flächenbeitragswertes gemäß WindBG in Verbindung mit dem LEntwG LSA konfliktärmere Flächen im Rahmen ihrer Planungskonzeption zur Steuerung der Windenergie alternativ im Wald festgelegt werden können. Dabei soll die Beeinträchtigung des Waldes so gering wie möglich gehalten werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.1-8

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
auch deshalb eine besondere Bedeutung zu, da im Gegensatz zur Bundesrepublik Deutschland, wo der Wald einen Flächenanteil von über 30 Prozent einnimmt, der Flächenanteil in Sachsen-Anhalt nur 22,5 Prozent beträgt. Sachsen-Anhalt zählt damit zu den waldarmen Ländern. Großflächige, zusammenhängende Waldgebiete sind auch wegen ihrer Seltenheit besonders erhaltenswert. Für den Zuständigkeitsbereich des Betreuungsforstamtes Dessau sind hier insbesondere die Mosigkauer Heide und die Dübener Heide zu nennen.		
Stellungnehmer ID: 682 Landeszentrum Wald Betreuungsforstamt Dessau Hinweis (BE-ID: 439): Z 7.2.2-2 Zu Vorranggebiet für Natur und Landschaft Nr. XV Mulde und Heiden bei Gräfenhainichen Die südliche Teilfläche dieses Vorranggebietes ist im Entwurf des LEP neu hinzugekommen. Im REP Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg ist ein größerer Teil dieser Fläche (nördlich der Bahnlinie) als Vorranggebiet für Forstwirtschaft ausgewiesen und sollte entsprechend korrigiert werden.	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Z 7.2.2-2 Vorranggebiete für Natur und Landschaft	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Das Vorranggebiet für Natur und Landschaft Nr. XI "Mulde und Heiden bei Gräfenhainichen" wird im Bereich südlich von Altjeßnitz verkleinert. Der südöstliche Teilbereich bleibt aufgrund des Vorkommens streng geschützter Arten nach Anhang II und IV FFH-RL (z.B. Fischotter) weiterhin Teil des Vorranggebietes. Es werden ausschließlich bestehende Schutzgebiete der Festlegung von Vorranggebieten für Natur und Landschaft zugrunde gelegt. Im Zuge der Anpassung der Regionalen Entwicklungspläne an die Vorgaben des neuen Landesentwicklungsplans können gebietliche Festlegungen des Landesentwicklungsplans maßstabsgerecht konkretisiert werden. Mögliche räumliche Konflikte können in diesem Zusammenhang aufgelöst werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.2-5.
Stellungnehmer ID: 682 Landeszentrum Wald Betreuungsforstamt Dessau Hinweis (BE-ID: 437): G2.2-5 Zu Vorbehaltsgebiete Tourismus Nr. 4 und Nr. 5 - Bereich Dübener Heide:	Teil B Kapitel: Hauptkarte Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Für die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete für Tourismus Nr. 4 "Goitzsche Seeregion" und Nr. 5 "Gremminer See" wurden die jeweils räumlich berührten Gemeinden zugrunde gelegt, welche die in der

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Die Vorbehaltsgebiete Tourismus Nr. 4 und 5 sind gegenüber der letzten Ausweisung im LEP 2010 flächenmäßig deutlich angewachsen und umfassen nun die gesamte Dübener Heide. Bisher hatte sich dies auf die westlichen Teile der Dübener Heide beschränkt. Im REP 2018 Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg sind wesentliche Teile der Dübener Heide bereits als Vorranggebiet für die Forstwirtschaft ausgewiesen. Es ist also darauf zu achten, dass es hier zu keinen Interessenskonflikten im Hinblick auf die Walderhaltung dieses Waldgebietes kommt. M. E. sollten hier die großen zentralen Teile der Dübener Heide vom Vorbehaltsgebiet ausgespart werden und die zeichnerische Darstellung auf die tatsächlich erforderlichen Flächen für den Tourismus begrenzt werden.		Begründung zum Grundsatz aufgeführten Kriterien erfüllen. Die so identifizierte Gebietskulisse wurde anschließend mit allen anderen (konkurrierenden) Raumnutzungsansprüchen abgewogen. Die im Ergebnis der Abwägung verbleibenden Teilbereiche der Gemeinden bilden das Vorbehaltsgebiet. Die zeichnerischen Festlegungen im Landesentwicklungsplan werden im Maßstab 1:300.000 getroffen und sollen von der Regionalplanung im Maßstab 1:100.000 konkretisiert resp. präzisiert werden. Hierbei kann der räumliche Umgriff einzelner im Landesentwicklungsplan festgelegter Vorrang- und Vorbehaltsgebiete begründet verändert/ angepasst werden. Die Regionalplanung wird im Kapitel 7.1.2 "Forstwirtschaft" beauftragt, Vorranggebiete für Forstwirtschaft in den Regionalen Entwicklungsplänen festzulegen. Sollte auf der Ebene der Regionalplanung für einen Teilbereich eines im Landesentwicklungsplan festgelegten Vorbehaltsgebietes für Tourismus die forstwirtschaftliche Nutzung begründet höher gewichtet werden, kann die landesplanerische Festlegung überwunden und ein entsprechendes Vorranggebiet für Forstwirtschaft festgelegt werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.2-6
Stellungnehmer ID: 682 Landeszentrum Wald Betreuungsförstamt Dessau	Teil B Kapitel: Rechtsgrundlagen Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 422): Bitte die Rechtsgrundlagen um das Landeswaldgesetz - Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt (Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt - LWaldG) vom 25. Februar 2016 - ergänzen.		Begründung: Das Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt findet im Kapitel 7.1.2 "Forstwirtschaft" Erwähnung und wird entsprechend in die Rechtsgrundlagen aufgenommen.
Stellungnehmer ID: 682 Landeszentrum Wald Betreuungsförstamt Dessau	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 2931): Zu Vorbehaltsgebiete für Tourismus Nr. 4 und 5: siehe meine Ausführungen hierzu auf Hauptkarte		Begründung: Für die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete für Tourismus Nr. 4 "Goitzsche Seeregion" und Nr. 5 "Gremminer See" wurden die jeweils räumlich berührten Gemeinden zugrunde gelegt, welche die in der Begründung zum Grundsatz aufgeführten Kriterien erfüllen. Die so

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		identifizierte Gebietskulisse wurde anschließend mit allen anderen (konkurrierenden) Raumnutzungsansprüchen abgewogen. Die im Ergebnis der Abwägung verbleibenden Teilbereiche der Gemeinden bilden das Vorbehaltsgebiet. Die zeichnerischen Festlegungen im Landesentwicklungsplan werden im Maßstab 1:300.000 getroffen und sollen von der Regionalplanung im Maßstab 1:100.000 konkretisiert resp. präzisiert werden. Hierbei kann der räumliche Umgriff einzelner im Landesentwicklungsplan festgelegter Vorrang- und Vorbehaltsgebiete begründet verändert/ angepasst werden. Die Regionalplanung wird im Kapitel 7.1.2 "Forstwirtschaft" beauftragt, Vorranggebiete für Forstwirtschaft in den Regionalen Entwicklungsplänen festzulegen. Sollte auf der Ebene der Regionalplanung für einen Teilbereich eines im Landesentwicklungsplan festgelegten Vorbehaltsgebietes für Tourismus die forstwirtschaftliche Nutzung begründet höher gewichtet werden, kann die landesplanerische Festlegung überwunden und ein entsprechendes Vorranggebiet für Forstwirtschaft festgelegt werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.2-6
Stellungnehmer ID: 682 Landeszentrum Wald Betreuungsförstamt Dessau Hinweis (BE-ID: 438): G7.2.2-5 Zu Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 5 und 11 - Bereich Dübener Heide: In diesem Zusammenhang sind auch die Vorbehaltsgebiete Nr. 5 Dübener Heide und 11 Flietbachsystem zu betrachten: Auch dieses Vorbehaltsgebiet war im bisherigen LEP deutlich kleiner und auf den östlichen Teil der Dübener Heide begrenzt. Mit dem vorliegenden Entwurf wurde daraus zwei Vorbehaltsgebiete, die deutlich auf den gesamten mittleren und östlichen Teil der Dübener Heide erweitert wurden und sich mit sich mit dem Vorbehaltsgebiet für Tourismus auf großen Flächenanteilen überschneiden. Auch hier ist anzuführen, dass diese Flächen bereits als Vorranggebiet für Forstwirtschaft im REP 2018 ausgewiesen sind. Bisher hatte ich die Ausweisung als Vorranggebiet für Forstwirtschaft im REP als das konkretere Ziel der Landesplanung verstanden, sodass eine weitere Ausweisung in Form von Vorbehaltsgebieten nicht erforderlich erscheint. Zumal das Vorranggebiet	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz G 7.2.2-5 Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Das Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems "Dübener Heide" wird zum ökologischen Verbund von Mulde- und Elbetal raumordnerisch gesichert. Die Dübener Heide ist u.a. Lebensraum des Europäischen Bibers und weiterer zahlreicher wertvoller und geschützter Tier- und Pflanzenarten. Das Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems "Fliethbachsystem" stellt einen wichtigen ökologischen Verbundkorridor zwischen den Waldgebieten der Dübener Heide und dem Elbetal her. Die zeichnerischen Festlegungen im Landesentwicklungsplan werden im Maßstab 1:300.000 getroffen und sollen von der Regionalplanung im Maßstab 1:100.000 konkretisiert resp. präzisiert werden. Hierbei kann der räumliche Umgriff einzelner im Landesentwicklungsplan festgelegter Vorrang- und Vorbehaltsgebiete begründet verändert/ angepasst werden. Die Regionalplanung wird im Kapitel 7.1.2 "Forstwirtschaft"

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Forstwirtschaft nicht nur der Bewirtschaftung der Wälder, sondern vorrangig dem Erhalt, der Verbesserung und der Entwicklung von naturnahen, leistungsfähigen, standortgerechten und damit auch ökologisch stabilen Mischwäldern mit häufig ausgeprägter Dauerwaldcharakteristik dient und insbesondere auf den Erhalt des Waldgebietes als Ganzes abhebt. Insofern sollte das Vorbehaltsgebiet auf den tatsächlich für den Naturschutz relevanten Bereich begrenzt werden.		beauftragt, Vorranggebiete für Forstwirtschaft in den Regionalen Entwicklungsplänen festzulegen. Sollte auf der Ebene der Regionalplanung für einen Teilbereich eines im Landesentwicklungsplan festgelegten Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems die forstwirtschaftliche Nutzung begründet höher gewichtet werden, kann die landesplanerische Festlegung überwunden und ein entsprechendes Vorranggebiet für Forstwirtschaft festgelegt werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 7.1.2-4 und G 7.2.2-8 .
Stellungnehmer ID: 682 Landeszentrum Wald Betreuungsforstamt Dessau Hinweis (BE-ID: 417): Zu Grundsatz 7.1.2-2 Satz 2: Inanspruchnahme von Waldflächen Um die Bedeutung und die Wichtigkeit des Erhalts der vorhandenen Waldflächen in ihrer Substanz in einem waldarmen Land zu untermauern, sollte die Soll-Bestimmung durch eine Ist-Bestimmung ersetzt werden und der Grundsatz als Ziel formuliert werden! Wortlaut: Eine Inanspruchnahme von Waldflächen für andere Nutzungen ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken und durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auszugleichen.	Teil B Kapitel: 7.1.2 Forstwirtschaft G 7.1.2-2 Inanspruchnahme von Waldflächen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Da es sich bei der gewählten raumordnerischen Vorgabe um einen Grundsatz der Raumordnung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 handelt, kann keine Formulierung gewählt werden, die ein Ziel der Raumordnung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 erwarten lässt. Mit einer entsprechenden Zielformulierung würden ggf. die fachgesetzlichen Vorgaben gem. § 9 Bundeswaldgesetz i.V.m. § 8 Landeswaldgesetz zur Umwandlung von Wald unzulässig verschärft werden. Daher soll an einer Grundsatzformulierung festgehalten werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.2-3
Stellungnehmer ID: 682 Landeszentrum Wald Betreuungsforstamt Dessau Hinweis (BE-ID: 2932): zu Vorbehaltsgebiete zum Aufbau eines ökologischen Verbundsystem Nr. 5 und 11 und Vorranggebiet für Natur und Landschaft Nr. XV: siehe meine Ausführungen hierzu unter Hauptkarte	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz G 7.2.2-5 Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Das Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems "Dübener Heide" wird zum ökologischen Verbund von Mulde- und Elbetal raumordnerisch gesichert. Die Dübener Heide ist u.a. Lebensraum des Europäischen Bibers und weiterer zahlreicher wertvoller und geschützter Tier- und Pflanzenarten. Das Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems "Fliethbachsystem" stellt einen wichtigen ökologischen Verbundkorridor zwischen den Waldgebieten der Dübener Heide und dem

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Elbetal her. Die zeichnerischen Festlegungen im Landesentwicklungsplan werden im Maßstab 1:300.000 getroffen und sollen von der Regionalplanung im Maßstab 1:100.000 konkretisiert resp. präzisiert werden. Hierbei kann der räumliche Umgriff einzelner im Landesentwicklungsplan festgelegter Vorrang- und Vorbehaltsgebiete begründet verändert/ angepasst werden. Die Regionalplanung wird im Kapitel 7.1.2 "Forstwirtschaft" beauftragt, Vorranggebiete für Forstwirtschaft in den Regionalen Entwicklungsplänen festzulegen. Sollte auf der Ebene der Regionalplanung für einen Teilbereich eines im Landesentwicklungsplan festgelegten Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems die forstwirtschaftliche Nutzung begründet höher gewichtet werden, kann die landesplanerische Festlegung überwunden und ein entsprechendes Vorranggebiet für Forstwirtschaft festgelegt werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 7.1.2-4 und G 7.2.2-8.
Stellungnehmer ID: 860 Landeszentrum Wald Betreuungsförstamt Nedlitz Hinweis (BE-ID: 2933): der Begründung zu G 6.2.1-6 im ersten Entwurf zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt laut Kabinettsbeschluss vom 22.12.2023 muss ich ganz vehement widersprechen! Auch wenn Naturwaldzellen, Waldschutzgebiete, Waldforschungsflächen sowie historische Waldstandorte mit mehr als 200 Jahren kontinuierlicher Waldnutzung davon ausgenommen werden sollen: Im waldarmen Land Sachsen-Anhalt (im ersten Entwurf wird hier eine Bewaldung zwischen 26% auf Seite 204 und 24 % der Landesfläche auf Seite 179 angegeben) darf Wald überhaupt in gar keinem Fall zur Suchraumkulisse für Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie erklärt werden! Begründung: 1. Alle bisher etablierten Ausgleichs- und Ersatzflächen von Waldinanspruchnahme für andere Nutzungsarten der vormaligen Waldfläche sind ebenfalls schützenswert, da sie sehr oft als Ersatz für ebensolche Wälder in aufwändiger Abstimmung zwischen zahlreichen Behörden und Eigentümern/Bewirtschaftern unter Einsatz erheblicher finanzieller Mittel, Pflanzgut (Saatgut), teurem Personaleinsatz etc.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie G 6.2.1-6 Wind im Wald	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Grundsatzfestlegung wird dahingehend überarbeitet, dass die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung auf Waldflächen grundsätzlich vermieden werden sollte. Ziel soll es sein, den Wald in Gänze zu schützen. Es wird somit darauf verzichtet, den Schutz des Waldes nur auf besonders geschützte Waldgebiete, Waldforschungsflächen und historische Waldstandorte zu beschränken. Hiervon kann abgewichen werden, wenn durch die Regionalplanung für die Erreichung des jeweiligen Flächenbeitragswertes gemäß WindBG in Verbindung mit dem LEntwG LSA konfliktärmere Flächen im Rahmen ihrer Planungskonzeption zur Steuerung der Windenergie alternativ im Wald festgelegt werden können. Dabei soll die Beeinträchtigung des Waldes so gering wie möglich gehalten werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.1-8

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
geschaffen wurden. Sie müssen die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion der ersetzten Waldflächen zu 100% übernehmen.		
2. Gerade in den Bereichen der glazial entstandenen Landschaften sind die windreichsten Standorte häufig waldbedeckte Hügel inmitten landwirtschaftlich genutzter besserer Standorte, welche wegen geringerer Bodenwertzahlen und/oder schlechterer Wasserversorgung mit Wald bedeckt sind. In der Regel sind dies Habitate von höchster Naturnähe und damit höchster ökologischer Wertigkeit in einer ansonsten ausgeräumten Agrarlandschaft und dienen insbesondere auch als Rückzugsort für Greif- und andere Vogelarten, Fledermäuse, Insekten und Säugetiere. Sie sind die wichtigsten Trittsteinbiotope für das Ökologische Verbundsystem und bedürfen ebenso wie die von Ihnen schon beschriebenen geschützten Wälder (lt. G 6.2.1-6) des Schutzes, um eine weitere Verarmung der Landschaft, des Klimas und der Artenvielfalt vorzubeugen.		
3. Alle aueähnlichen Standorte sind zu schützen - die meisten davon sind in G 7.2-5 aufgeführt - es sind aber alle Auenstandorte schützenswert. Auen sind in Deutschland und der Europäischen Union, auch in Sachsen-Anhalt, wegen ihrer Fruchtbarkeit kaum noch bewaldet. Wenigstens die kläglichen Reste der Auenwälder und flussbegleitenden Habitate müssen komplett erhalten bleiben.		
4. Der Ruf nach der Etablierung von Windparks in von Borkenkäfern, Trockenheit, Pilzen, Stürmen etc. zusammengebrochenen Waldbereichen ist ebenfalls nicht zielführend, da im Landeswaldgesetz eine Wiederaufforstung aller Kahlfächen nach spätestens drei Jahren realisiert sein muß. Außerdem gilt für geplante Windräder im Wald dasselbe, wie für die mittlerweile zahlreichen Trassen für Strom, Gas, Wasser etc.: Eine Aufforstung für die umgenutzte Waldfläche als Ersatz-/Ausgleichsmaßnahme im Verhältnis von mindestens 1:1. Im Übrigen muss im Wald im Gegensatz zu Offenlandschaften eine unverhältnismäßig große Fläche, welche aus der Bewirtschaftung entlassen werden muss (abhängig von der Trassenbreite, der rotorenüberstreichenden Fläche etc.) In Höhe etwa des 3-12fachen vorgehalten werden, um dieselbe Energiemenge zu erzeugen. Eine derart ungünstige Flächenbilanz für Windenergieanlagen in Wäldern ist im ohnehin schon waldarmen Land Sachsen-Anhalt absolut unverhältnismäßig. Im Weiteren ist Schon in §1 Absatz 1 BNatSchG die Pflicht zur Unterlassung von vermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft festgeschrieben. Das gilt umso mehr für seltene Habitate, zu		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
welchen die unterschiedlichen Wälder in Sachsen-Anhalt zweifelsfrei gehören. 5. Das Installieren von Windkraftanlagen in Wäldern bewirkt eine Zerstörung des typischen Waldinnenklimas und kommt damit einer Zerschlagung der Klimawirkungen dieser Wälder auf das gesamte ökologische Umfeld gleich: Standortsgerechte, ökologisch intakte Wälder Sind für den weltweit an oberster Priorität stehenden Kampf gegen den Klimawandel von überragender Bedeutung, stellen sie doch den wirksamsten Schutz gegen immer mehr Austrocknung ganzer Landstriche dar. Die Klimaschutzwirkung von Wäldern steigt mit ihrer Größe! In kleinen, von Wind durchblasenen Feldgehölzen kann sich kaum ein kühles, von Feuchtigkeit und Windruhe gekennzeichnetes typisches Waldinnenklima entwickeln. Insbesondere aus diesem Grund wäre ein „Durchlöchern“ großer zusammenhängender Waldkomplexe in Form von jeweils 1 Hektar großen Kahlschlägen pro Windkraftanlage sowohl aus ökologischer Sicht als auch aus Sicht des so dringend notwendigen Klimaschutzes extrem kontraproduktiv. Die gesamte Thermik wird extrem gestört, der walddtypische Wasserkreislauf mit Verdunstung und Niederschlag unterbrochen bzw. außer Funktion gesetzt.		
Stellungnehmer ID: 860 Landeszentrum Wald Betreuungsförstamt Nedlitz Hinweis (BE-ID: 2935): Windenergieanlagen sollten auf offene Geländebereiche von minderer Nährkraft beschränkt bleiben, die für eine landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Nutzung ungeeignet sind. Insbesondere Sollten sanierte Altlast - Flächen, Industriebrachen, renaturierte Mülldeponien und dergleichen Flächen, die für Ökologische Landnutzungsformen nicht mehr geeignet sind, für die Installation von Energieanlagen in Betracht gezogen werden.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Z 6.2.1-1 Planungskonzeption Windenergie	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Im Rahmen der strategischen Umweltprüfung der Regionalen Entwicklungspläne wird u. a. die Festlegung der Vorranggebiete für

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Windenergienutzung auf voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen überprüft. Durch die raumordnerische Steuerung der Windenergie soll die Begrenzung negativer Auswirkungen u. a. auf den Natur-, Arten- und Umweltschutz ermöglicht werden. Mögliche Konflikte mit anderen Schutzgütern werden dabei nicht ausgeblendet. Es obliegt der Regionalplanung, wo und auf Flächen die Vorranggebiete für Windenergienutzung festgelegt werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.1-1
Stellungnehmer ID: 860 Landeszentrum Wald Betreuungsforstamt Nedlitz Hinweis (BE-ID: 2936): Die Landfläche ist nicht vermehrbar. Insofern ist gerade im dicht besiedelten Deutschland ein ökologisch nachhaltiges, intelligentes Flächenmanagement auf wissenschaftlicher Grundlage unabdingbar. Dabei haben Ziele allgemeiner Daseinsfürsorge wie saubere Luft, sauberes Grundwasser und Klimaschutz oberste Priorität. Es geht schlicht um die Bewahrung unserer elementaren ökologischen Lebensgrundlagen.	Teil B Kapitel: 7.2.4 Boden- und G 7.2.4-6 Flächenschutz	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.2-7
Stellungnehmer ID: 860 Landeszentrum Wald Betreuungsforstamt Nedlitz Hinweis (BE-ID: 2934): Nur mit der Wiederausbreitung der ehemals in früheren Zeiten weit verbreiteten naturgemäßen Waldlandschaften in Mitteleuropa in Form großer zusammenhängender Waldgebiete kann dem Klimawandel in Deutschland ernsthaft und vor allem wirksam Einhalt geboten werden. Insofern verbietet sich in allen Bundesländern, deren Landesfläche nicht einmal zu 50 % mit Wäldern bestockt sind, Jegliche Vernichtung von Waldflächen für die Installation von Energiegewinnungsanlagen. Sachsen — Anhalt ist nur auf knapp 25 % seiner Landesfläche mit Wald bestockt, und dieser sehr geringe Bewaldungsanteil ist dazu auch noch sehr ungleichmäßig über die Landesfläche verteilt. Waldmehrung wo immer nur irgend möglich muss in Sachsen — Anhalt aus zwei Hauptgründen ein prioritäres Ziel der Landesentwicklung sein:	Teil B Kapitel: 7.1.2 Forstwirtschaft G 7.1.2-3 Waldmehrung	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Mit dem Grundsatz wird auf die Erhaltung und die langfristige Erhöhung des Anteils des Waldes an der Landesfläche hingewirkt. Zudem werden mit der Festlegung von Vorranggebieten für Natur und Landschaft, Vorbehaltsgebieten für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems sowie der Festlegung von Vorranggebieten für Forstwirtschaft und Vorbehaltsgebieten für Waldmehrung durch die Regionalplanung Waldflächen raumordnerisch mit dem Ziel des Walderhaltes und der Waldmehrung gesichert. Damit wird u.a. auch den fachrechtlichen Vorgaben des Bundeswaldgesetzes und des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt Rechnung getragen. Bei der Umwandlung von Wald in andere Nutzungen ist durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der Walderhaltungsgrundsatz gem. § 1 BWaldG stets zu beachten.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
1.: Klimaschutz 2.: Grundwasserschutz mit dem Schwerpunkt der nachhaltigen Sicherung einer ausreichenden Grundwasserneubildungsrate sauberen, unbelasteten Rohwassers. Und genau dieses unbelastete Grundwasser bildet sich in Deutschland ausschließlich nur noch unter Wäldern von genügender Größe!		Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.2-5.
Stellungnehmer ID: 627 Landeszentrum Wald Betreuungsforstamt Nordöstliche Altmark Hinweis (BE-ID: 76): Zu Punkt G 7.1.2-3 ist zu sagen, dass die Landeswaldfläche nicht nur mindestens erhalten bleiben muss, sondern dass diese ist zwingend zu erhalten ist. Es darf zu keiner Reduzierung der Landeswaldfläche kommen. Eine Reduzierung der Landeswaldfläche widerspräche § 1 Abs. 1 erster Halbsatz des BWaldG bzw. LWaldG. Eine Mehrung der Landeswaldfläche ist anzustreben, da dieser ebenfalls in § 1 des BWaldG bzw. LWaldG festgeschrieben ist. Die Waldmehrung ist ein wichtiger Baustein zu Erreichung der Klimaschutzziele (Co2-Bindung). Die Begründung auf Seite 204 zum oben genannten Punkt ist sehr gut dargestellt. Allerdings wird die dort benannte Waldmehrung bereits heute durch die Errichtung von Windparks sowie durch die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie und Photovoltaikflächen unterlaufen.	Teil B Kapitel: 7.1.2 Forstwirtschaft G 7.1.2-3 Waldmehrung	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Mit dem Grundsatz wird auf die Erhaltung und die langfristige Erhöhung des Anteils des Waldes an der Landesfläche hingewirkt. Zudem werden mit der Festlegung von Vorranggebieten für Natur und Landschaft, Vorbehaltsgebieten für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems sowie der Festlegung von Vorranggebieten für Forstwirtschaft und Vorbehaltsgebieten für Waldmehrung durch die Regionalplanung Waldflächen raumordnerisch mit dem Ziel des Walderhaltes und der Waldmehrung gesichert. Damit wird u.a. auch den fachrechtlichen Vorgaben des Bundeswaldgesetzes und des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt Rechnung getragen. Bei der Umwandlung von Wald in andere Nutzungen ist durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der Walderhaltungsgrundsatz gem. § 1 BWaldG stets zu beachten. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.2-5.
Stellungnehmer ID: 627 Landeszentrum Wald Betreuungsforstamt Nordöstliche Altmark Hinweis (BE-ID: 75): Die Ausweisung von Vorranggebieten für Forstwirtschaft, wie in Punkt Z 7.1.2-1 beschrieben ist positiv. Jedoch nicht zwingend zielführend, da auch in diesen Gebieten die Ausweisung bzw. die Errichtung von Windenergie- oder Photovoltaikanlagen durchgeführt wird. Die Begründung auf Seite 203 zum Punkt Z 7.1.2-1 ist sehr gut dargestellt. Weder in der Karte „Hauptkartenlayout“ noch in einer anderen Karte sind	Teil B Kapitel: 7.1.2 Forstwirtschaft G 7.1.2-1 Aufgabe der Forstwirtschaft	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung: Im Landesentwicklungsplan werden maßstabsbedingt keine Vorranggebiete für Forstwirtschaft festgelegt. Mit der Zielfestlegung "Vorranggebiete für Forstwirtschaft" wird die Regionalplanung des Landes beauftragt, Vorranggebiete für Forstwirtschaft auf der Grundlage der in der Begründung benannten Kriterien zu identifizieren und in den Regionalen Entwicklungsplänen zu sichern. Die Festlegung von Vorranggebieten für Forstwirtschaft wird von den Regionalen Planungsgemeinschaften sowohl in textlicher als auch in zeichnerischer Form vorgenommen.

Übersicht über die Abwägung der Hinweise zum Ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
die Vorranggebiete für Forstwirtschaft dargestellt. Mit wem wurden diese Vorranggebiete abgestimmt bzw. wer legt diese fest? Hier wären Detailkarten (pro Landkreis) oder aber Shape-Dateien wünschenswert.		Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.2-4
Stellungnehmer ID: 627 Landeszentrum Wald Betreuungsförstamt Nordöstliche Altmark Hinweis (BE-ID: 78): Bitte nehmen Sie das Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt in die Rechtsgrundlagen mit auf. Diese fehlt in Ihrer Aufstellung.	Teil B Kapitel: Rechtsgrundlagen Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Das Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt findet im Kapitel 7.1.2 "Forstwirtschaft" Erwähnung und wird entsprechend in die Rechtsgrundlagen aufgenommen.
Stellungnehmer ID: 627 Landeszentrum Wald Betreuungsförstamt Nordöstliche Altmark Hinweis (BE-ID: 77): Die Ausweisung von Vorranggebieten für Waldmehrung (Punkt G 7.1.2-4), wie auch für Punkt Z 7.1.2-1 beschrieben ist positiv/wichtig, jedoch nicht zwingend zielführend, da auch in diesen Gebieten die Ausweisung bzw. die Errichtung von Windenergieanlagen durchgeführt wird. Die Begründung zu dem oben genannten Punkt ist gut dargestellt.	Teil B Kapitel: 7.1.2 Forstwirtschaft G 7.1.2-4 Vorbehaltsgebiete für Waldmehrung	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der Landesentwicklungsplan legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der Landesentwicklungsplan selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen.
Stellungnehmer ID: 627 Landeszentrum Wald Betreuungsförstamt Nordöstliche Altmark Hinweis (BE-ID: 73):	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie G 6.2.1-6 Wind im Wald	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Auf Seite 173 unter dem Punkt G 6.2.1-6 führen Sie an, dass nur „besonders geschützte Waldgebiete, Waldforschungsflächen und historische Waldstandorte für die Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie und Vorranggebiete für Repowering nicht zur Verfügung stehen sollen". Jedoch ist jeder Wald wertvoll. Egal ob durch ein Gesetz oder eine Verordnung besonders geschützt oder nur Wirtschaftswald. Wälder dienen dem Klimaschutz, bilden ein eigenes Mikroklima, er bildet Grundwasser in bester Qualität, ist Lebensraum für eine Vielzahl an Tier- und Pflanzenarten und er hat neben der Schutzfunktion auch eine wichtige Erholungsfunktion für die Bevölkerung. Auch die Nutzfunktion ist nicht außer Betracht zu lassen. Wald produziert einen wichtigen nachwachsenden Rohstoff. Welcher Kohlenstoff und Stäube bindet und dafür Sauerstoff produziert. Wald ist in der Lage Wind- und Wassererosion zu vermeiden bzw. zu reduzieren. Bei Starkregenereignissen hält er besser als jede andere Bodennutzung das Wasser in der Fläche. Bereits im § 1 Bundeswaldgesetz (BWaldG) wie auch im § 1 des Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt (LWaldG) wurden die oben genannten Waldfunktionen aufgeführt.		Die Grundsatzfestlegung wird dahingehend überarbeitet, dass die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung auf Waldflächen grundsätzlich vermieden werden sollte. Ziel soll es sein, den Wald in Gänze zu schützen. Es wird somit darauf verzichtet, den Schutz des Waldes nur auf besonders geschützte Waldgebiete, Waldforschungsflächen und historische Waldstandorte zu beschränken. Hiervon kann abgewichen werden, wenn durch die Regionalplanung für die Erreichung des jeweiligen Flächenbeitragswertes gemäß WindBG in Verbindung mit dem LEntwG LSA konfliktärmere Flächen im Rahmen ihrer Planungskonzeption zur Steuerung der Windenergie alternativ im Wald festgelegt werden können. Dabei soll die Beeinträchtigung des Waldes so gering wie möglich gehalten werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.1-8
Auch auf Seite 179 zur Begründung zu G 6.2.1-6 (Wind im Wald) wird nochmal darauf hingewiesen, das Sachsen-Anhalt ein waldarmes Bundesland ist und des es aufgrund von extremen Wetterereignissen als Folge des Klimawandels bei allen Baumarten zu Schäden und Trockenstress und damit als Folge auch zu Schädlingsbefall gekommen ist. Und trotz dieser Aussage und der großen Probleme, die wir zurzeit im Wald haben, soll der Bau von Windkraftanlagen vorangetrieben werden. Der Aussage „Wälder und Forsten zählen grundsätzlich zur Suchraumkulisse für Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie sowie Vorranggebiete für Repowering" ist zu widersprechen.		
Grundsätzlich sollte die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart für den Bau von Windenergieanlagen, Photovoltaikflächen und auf für die Ausweisung von Vorranggebieten aus oben genannten Gründen minimiert werden.		
Auf Seite 202 Punkt 7.1.2 Forstwirtschaft - Punkt G 7.1.2-1 gehen sie nochmals auf die von mir oben aufgeführten Punkt ein. Auch die Begründung (Seite 103) zu diesem Punkt sind sehr gut dargestellt.		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 627 Landeszentrum Wald Betreuungsförstamt Nordöstliche Altmark Hinweis (BE-ID: 74): In Punkt G 7.1.2-2 wird erläutert, dass die Inanspruchnahme und Zerschneidung von Wald durch Verkehrs- und Versorgungstrassen auf ein Minimum reduziert und durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ausgeglichen werden soll. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind ein MUSS, wenn Wald egal für was in eine andere Nutzungsart umgewandelt wird. Dies muss auch für den Bau von Windenergieanlagen gelten. In der Begründung auf Seite 103 zum Punkt G 7.1.2-2 gehen Sie nochmals darauf ein, das Sachsen-Anhalt ein waldarmes Land ist und das grundsätzlich Waldflächenverlust zu minimieren ist und was die Folgen sind, wenn dies nicht passiert (z.B. Verlust von Stabilität, Umwelt- und Erholungsleistungen werden gemindert oder sogar gefährdet). Unserer Auffassung nach, kann die Schutz- und Erholungsfunktion nicht durch geeignete Ersatzmaßnahmen (vorrangig Erstaufforstungen) ausgeglichen werden, zumindest nicht sofort. Eher eine Aufforstung die Schutz- und Erholungsfunktion eines Altbestandes aufweist, vergehen Jahrzehnte.	Teil B Kapitel: 7.1.2 Forstwirtschaft G 7.1.2-2 Inanspruchnahme von Waldflächen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der Landesentwicklungsplan legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Die Grundsatzfestlegung "Wind im Wald" im Kapitel 6.2.1 "Windenergie" wird dahingehend überarbeitet, dass die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung auf Waldflächen grundsätzlich vermieden werden sollte. Ziel soll es sein, den Wald in Gänze zu schützen. Es wird somit darauf verzichtet, den Schutz des Waldes nur auf besonders geschützte Waldgebiete, Waldforschungsflächen und historische Waldstandorte zu beschränken. Hiervon kann abgewichen werden, wenn durch die Regionalplanung für die Erreichung des jeweiligen Flächenbeitragswertes gemäß WindBG in Verbindung mit dem LEntwG LSA konfliktärmere Flächen im Rahmen ihrer Planungskonzeption zur Steuerung der Windenergie alternativ im Wald festgelegt werden können. Dabei soll die Beeinträchtigung des Waldes so gering wie möglich gehalten werden. Regelungen zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen von Waldumwandlungen sind im § 8 Abs. 2 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt festgeschrieben. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.1-8
Stellungnehmer ID: 627 Landeszentrum Wald Betreuungsförstamt Nordöstliche Altmark	Teil A Kapitel: 1.3 Sachsen-Anhalt – Entwicklung in Zahlen	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hinweis (BE-ID: 72): Das Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt, hier Vertreten durch das Betreuungsförstamt Nordöstliche Altmark, ist nach § 34 Abs. 3 Nr. 4 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt (LWaldG) Träger öffentlicher Belange, soweit forstliche Belange/Sachverhalte berührt sind. Im oben genannten Vorhaben ist Wald im Sinne von § 2 LWaldG wesentlich betroffen. Daher ergeht von Seiten des Betreuungsförstamtes folgende Stellungnahme/Hinweise zu den eingereichten Unterlagen. Auf Seite 13/14 des LEP zeigen Sie auf, das Sachsen-Anhalt mit 22,5 % ein waldarmes Gebiet. Auf Seite 179 in der Begründung zum Punkt G 6.2.1-6 sind es schon fast 24 % der Landesfläche in Sachsen-Anhalt mit Wald bestockt. Des Weiteren führen Sie auf Seite 204 aus das 26 % der Landeswaldfläche mit Wald bestockt ist. Dies ist ein Widerspruch.	Gesamtes Kapitel	Begründung: Die Angaben zum Waldanteil werden im gesamten Planentwurf vereinheitlicht. Es wird mit 22,6 Prozent die Angabe des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt vom 18.03.2024 bezogen auf das Jahr 2023 verwendet.
Stellungnehmer ID: 761 Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Z 5.1.1-3 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Mit der Festlegung der Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen erfolgt lediglich eine Standortsicherung. Die räumliche Konkretisierung obliegt der Regionalplanung. Als Grundlage für die räumliche Konkretisierung sind gewerbliche Bauflächen in rechtswirksamen Flächennutzungsplänen sowie entsprechende Gewerbe- und Industriegebiete sowohl in bestandskräftigen als auch in Aufstellung befindlichen Bebauungsplänen, für die die Voraussetzungen zur bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung erfüllt sind, zu nutzen. Dabei ist eine bedarfsgerechte Entwicklung der Vorrangstandorte zu beachten, um eine zukunftsfähige Nutzung im Hinblick auf die wirtschaftlichen Erfordernisse sicherzustellen. Insofern könnten bereits im Zuge der räumlichen Konkretisierung Flächen westlich bzw. südwestlich des jetzigen High-Tech-Parks raumplanerisch gesichert werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.1.2-1, Z 5.1.2-2 und in Anhang 3
Hinweis (BE-ID: 5314): Aktuell befindet sich in den drei Gemarkungen Magdeburg, Stadt Wanzleben und Gemeinde Sülzetal der High-Tech Park Sachsen-Anhalt mit dem Anker-Investor Intel in der Umsetzung. Dieses Gebiet wird eingegrenzt von der L 50 im Norden, der K1163 im Westen sowie der B81 im Osten und der A14 im Nordosten und umfasst eine Gesamtfläche von ca. 1.100 ha. Auf Grund der überregionalen Strahlkraft von Intel und der zahlreichen weiteren Investoren sowie Dienstleister aus dem Bereich der Hochtechnologie und der Tatsache, dass es in Sachsen-Anhalt generell keine größeren zusammenhängenden Industrie- und Gewerbeflächen gibt ist davon auszugehen, dass es in naher Zukunft zu einem Erweiterungsdruck aus dem High-Tech Park heraus und auf Grund von Nachfragen weiterer Investoren geben wird. Vor diesem Hintergrund regen wir an, dass im künftigen LEP die Möglichkeit geschaffen wird, Flächen für weitere landesbedeutsame Industrie- und Gewerbegebietsentwicklungen auszuweisen. Dies sollte im westlichen bzw. südwestlichen Bereich des jetzigen High-Tech Parks erfolgen.		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 761 Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH Hinweis (BE-ID: 5315): Im ersten Entwurf des LEP sind diese Flächen als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft – 2. Magdeburger Börde (G 7.1.1-8) ausgewiesen. Vorranggebiete können durch die Regionalplanung unter Hinzunahme von Kriterien näher bestimmt werden. Der Entwicklung des HTP sollte bei zukünftigen Planungen ein höheres Gewicht gegenüber der Vorbehaltsfläche Landwirtschaft eingeräumt werden.	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft G 7.1.1-8 Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Vorbehaltsgebiete für eine bestimmte Nutzung oder Funktion sind (zeichnerische) Grundsätze der Raumordnung. Grundsätze der Raumordnung sind gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 ROG Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Ein Vorbehaltsgebiet ist ein räumlicher Bereich, dem unter Berücksichtigung konkurrierender Raumnutzungsansprüche eine besondere Bedeutung für eine bestimmte raumbedeutsame Funktion oder Nutzung zugesprochen wird - in diesem Fall für die landwirtschaftliche Nutzung. Die raumordnerische Festlegung erfolgt mit dem Ziel, diese Funktion oder Nutzung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen vorrangig zu berücksichtigen, ohne jedoch konkurrierende Nutzungen gänzlich auszuschließen. Im Gegensatz zu Vorranggebieten, in denen konkurrierende Nutzungen ausgeschlossen oder nur bedingt zulässig sind, besteht im Vorbehaltsgebiet eine abwägende Berücksichtigungspflicht, wobei der festgelegten Funktion bei Ermessensentscheidungen ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung beizumessen ist. Die im Landesentwicklungsplan makrostandörtlich festgelegten Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen sind gem. Z 5.1.2-1 von der Regionalplanung räumlich zu konkretisieren und als Vorranggebiete für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen in den Regionalen Entwicklungsplänen festzulegen. Ebenso obliegt es der Regionalplanung die im Landesentwicklungsplan festgelegten Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft räumlich zu präzisieren. Im Zuge dieser Konkretisierung sind mögliche Konflikte zwischen beiden Belangen auszuschließen oder auszugleichen. Ein Konflikt mit bestehenden Nutzungen wird durch die Festlegung eines Vorbehaltsgebietes im Landesentwicklungsplan grundsätzlich nicht ausgelöst. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass gem. Begründung zu G 7.1.1-9 bauplanungsrechtliche Innenbereiche gemäß § 34 BauGB und baurechtlich gesicherte Flächen von Vorbehaltsgebietsfestlegungen für Landwirtschaft ausgenommen sind. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.1.2-1 und G 7.1.1-9.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 660 Landkreis Anhalt-Bitterfeld Hinweis (BE-ID: 213): Kapitel 4.4 Kultur und Sport Die Erreichbarkeit kultureller Einrichtungen und Sportstätten soll für alle Menschen gleichermaßen möglich sein. Damit diese Einrichtungen für Jugendliche (ohne Führerschein) und Menschen ohne Auto oder Führerschein erreichbar sind, empfehlen wir die Ergänzung eines weiteren Grundsatzes in Kapitel 4.4, der die ÖPNV-Anbindung von Kultureinrichtungen und Sportstätten beinhaltet. Eine ÖPNV-Anbindung kann den motorisierten Individualverkehr reduzieren, wodurch bei zukünftigen Planungen die Flächenversiegelung für Parkplätze verringert werden könnte.	Teil B Kapitel: 4.4 Kultur und Sport Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Mit dieser Festlegung wird geregelt, dass Standorte von Sportstätten so gewählt werden sollen, dass sie gut erreichbar sind und eine Mehrfachnutzung grundsätzlich möglich ist. Zu einer guten Erreichbarkeit gehört auch die Anbindung an den ÖPNV. Ausführungen dazu enthält die Begründung zur Festlegung G 4.4-5.
Stellungnehmer ID: 660 Landkreis Anhalt-Bitterfeld Hinweis (BE-ID: 193): Aus unserer Sicht ist das weitere Ausweisen von großflächigen Verfügbarkeiten von rund 100 ha zur bedarfsweisen Entwicklung für landesbedeutsame Investitionsvorhaben und deren Raumbedarf nicht mehr zeitgemäß und zukunftsweisend, da sie zu Lasten bestehender Infrastrukturen und verfügbarer Arbeitskräftepotentiale gehen.	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Z 5.1.1-3 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Das Land Sachsen-Anhalt wird regelmäßig als Wirtschaftsstandort für stark nachgefragte Investitionen angefragt. Besonders im Bereich der Industrie- und Gewerbeflächen zeigt sich eine zunehmende Nachfrage. Die Nachfrage nach zusammenhängenden Flächen von mindestens zehn bis 20 Hektar ist seit 2020 deutlich gestiegen. Mit der Festlegung von Vorrangstandorten für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen besteht das Ziel, durch Ermöglichung qualitativ hochwertige Flächenentwicklungen die Wettbewerbsfähigkeit des Landes zu sichern. Insbesondere soll so der Standortwettbewerb um national und international stark umworbene Investitionen gestärkt werden. Diese Flächen sollen für arbeitsplatzintensive oder hochautomatisierte Unternehmen mit hoher Wertschöpfung zur Verfügung gestellt werden. Die in der Festlegung aufgeführten Auswahlkriterien orientieren sich an den Entscheidungsparametern von Unternehmen mit großen Investitionsvorhaben sowie an den raumordnerischen Erfordernissen für eine ausgewogene Raumstruktur. Flächenverfügbarkeiten von mindestens insgesamt circa 100 Hektar zur bedarfsweisen Entwicklung sind anzustreben, da Unternehmen mit großen landesbedeutsamen Investitionsvorhaben in der Regel größere Ansiedlungsflächen benötigen und bereits mit der Ansiedlung eine Sicherung von

Übersicht über die Abwägung der Hinweise zum Ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Möglichkeiten für zukünftige Betriebserweiterungen verlangen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter der folgenden Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.1.2-1
Stellungnehmer ID: 660 Landkreis Anhalt-Bitterfeld Hinweis (BE-ID: 195): Aus bodenschutzrechtlicher Sicht kann den Ausführungen zum Boden- und Flächenschutz in Kap. 7.2.4 des Textteils sowie den Ausführungen zum Schutzgut Boden und Fläche im Umweltbericht gefolgt werden.	Teil B Kapitel: 7.2.4 Boden- und Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 660 Landkreis Anhalt-Bitterfeld Hinweis (BE-ID: 200): In Deutschland und auch international gibt es bislang kaum Pilotprojekte mit Moor-PV-Anlagen. Auch hier sind die ökologischen Auswirkungen (ausreichend Licht für standortangepasste Vegetation, was passiert, wenn eine Wiedervernässung der Moore ist geplant ist?)	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-8 Moor-PV	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Festlegung wird dahingehend überarbeitet, dass Moor-PV-Anlagen auf stark degradierten, organischen Böden errichtet werden können, wenn dies perspektivisch mit einer dauerhaften Wiedervernässung der jeweiligen Moorbodenfläche verbunden ist. Zudem wird in die Begründung dieser Festlegung aufgenommen, dass für eine perspektivisch dauerhafte Wiedervernässung der Moorbodenfläche durch eine Moor-PV-Anlage, ein nachvollziehbares Konzept erarbeitet werden soll. Durch eine ganzheitliche Betrachtung und Planung, die ökologische, klimatische und energiepolitische Aspekte vereint, kann eine nachhaltige Nutzung der Moorbodenflächen gewährleistet werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.2-12
Stellungnehmer ID: 660 Landkreis Anhalt-Bitterfeld Hinweis (BE-ID: 205):	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-2 Tourismusangebote	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Daher möchten wir empfehlen, umfangreiche und generationsübergreifende Erlebnisanlagen (Ferienresorts) mit einer Ausrichtung auf mehrtägige Aufenthalte für Familien konkret als separaten Punkt in die Leitthemen zu formulieren. -> Verknüpfung zum Punkt G 5.2-9 - Großflächige Freizeit und Beherbergungsanlagen		Die Festlegung G 5.2-2 wird in ihrem Wortlaut neu gefasst und erhält in ihrer Begründung Ausführungen zum Masterplan Tourismus Sachsen-Anhalt 2027 und den enthaltenen Hauptreisemotiven mit den entsprechenden Leitprodukten. Durch die unterschiedlichen Anforderungen an die Hauptreisemotive und Leitprodukte werden keine expliziten Ausgestaltungen dieser genannt. Auch die Festlegung G 5.2-9 (neu: G 5.2-11) wird in ihrem Wortlaut neu gefasst. Damit wird die Ausrichtung der Festlegung auf neue Standorte und deren Integration in bebaute Ortslagen klargestellt. Zur Art und Weise der touristischen Nutzung von Großflächigen Freizeit- und Beherbergungsanlagen macht der LEP keine Vorgaben, da somit die Gestaltungsfreiheit der (lokalen) Akteure erhalten bleibt und bedarfsgerechte Angebote entwickelt werden können.
Stellungnehmer ID: 660 Landkreis Anhalt-Bitterfeld Hinweis (BE-ID: 211): Fachdienst Mobilität, ÖPNV und Raumordnung Raumordnung / Untere Landesentwicklungsbehörde Bezüglich des 1. Entwurfs zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt (LEP) haben wir folgende Anmerkungen und Hinweise: G 2.2-5 Vorbehaltsgebiete für Kultur und Denkmalpflege Die südliche Ausdehnung des Vorbehaltsgebiets für Kultur und Denkmalpflege bei Mosigkau ist nicht nachvollziehbar. Die im Landkreis Anhalt-Bitterfeld ausgewiesenen Flächen zählen weder zum UNESCO-Weltkulturerbe, noch befinden sich dort das Schloss und der Schlosspark Mosigkau. Wir bitten um Korrektur der Flächenausweisung. Das Vorbehaltsgebiet für Kultur und Denkmalpflege ist auf das Schloss und den Schlosspark Mosigkau zu begrenzen.	Teil B Kapitel: Hauptkarte Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Abgrenzung des Vorbehaltsgebietes Kultur- und Denkmalpflege "Gartenreich Dessau-Wörlitz" basiert auf der Abgrenzung der UNESCO-Welterbestätte mit Kern- und Pufferzone. Ausgenommen sind die Bereiche, die von anderen raumordnerischen Festlegungen, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete, überlagert werden.
Stellungnehmer ID: 660 Landkreis Anhalt-Bitterfeld Hinweis (BE-ID: 196):	Teil B Kapitel: 7.2.4 Boden- und Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Ich möchte aber darauf hinweisen, dass in Kap. 7.2.4 mehrfach der Bodenschutzplan Sachsen-Anhalt als fachliche Grundlage für die planerische Berücksichtigung des Bodenschutzes herausgehoben wird (im Umweltbericht ist der Bodenschutzplan dagegen nicht erwähnt). Der Bodenschutzplan ist gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 BodSchAG LSA (Gesetz v. 02.04.2002) durch die oberste Bodenschutzbehörde zu erarbeiten und fortzuschreiben. Der Bodenschutzplan wurde bereits im Landesentwicklungsplan 2010 angeführt. Leider existiert bis heute kein Bodenschutzplan Sachsen-Anhalt. Insofern wird hier weiterhin auf ein nicht existierendes Dokument verwiesen. Weitere Hinweise oder Ergänzungen sind in diesem Kontext aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde nicht erforderlich.		Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Es wird davon ausgegangen, dass der Bodenschutzplan des Landes Sachsen-Anhalt bis zum Inkrafttreten des Landesentwicklungsplans vorliegen wird. Ein erster Entwurf des Plans wurde erarbeitet und befindet sich in der fach- und ressortübergreifenden Abstimmung und Weiterentwicklung. Die Inhalte des Bodenschutzplans werden bei der Umsetzung des Landesentwicklungsplans berücksichtigt und können künftig eine vertiefende fachliche Grundlage für die Regionalplanung und weitere Planungsebenen bilden.
Stellungnehmer ID: 660 Landkreis Anhalt-Bitterfeld Hinweis (BE-ID: 217): Es ist außerdem nicht ersichtlich, zu welchem Vorbehaltsgebiet der Naturpark Dübener Heide gehört und wieso dieser Teil des Vorbehaltsgebiets ist. Wir bitten darum, die touristische Bedeutung des Naturparks Dübener Heide sowie eine eindeutige Zuordnung zum Vorbehaltsgebiet in der Begründung zu G 5.2-5 zu ergänzen.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung: Das Gebiet des Naturparks Dübener Heide liegt fast vollständig im Vorbehaltsgebiet für Tourismus Nr. 5 "Gremminer See". Das Vorbehaltsgebiet umfasst die Gemeinden Gräfenhainichen und Kemberg und weist aufgrund seiner besonderen naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Ausstattungsmerkmale herausragende überregionale Entwicklungspotentiale für den Tourismus auf. Aufgrund seiner naturschutzfachlichen Bedeutung wird der Naturpark gleichzeitig als Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems (Nr. 6 "Dübener Heide") raumordnerisch gesichert. Seiner besonderen Bedeutung für die Erholungsnutzung Rechnung tragend wird der Naturpark darüber hinaus als Erholungsgebiet festgelegt. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2.4 und G 5.2-6
Stellungnehmer ID: 660 Landkreis Anhalt-Bitterfeld Hinweis (BE-ID: 206): G 5.2-6 Kulturtourismus Neben den genannten herausragenden Stätten des kulturellen Erbes usw. wäre aus unserer Sicht namentlich die „Industriekultur“ zu	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-6 Kulturtourismus	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung wird in der Aufzählung der für den Kulturtourismus bedeutsamen Stätten des kulturellen Erbes um die Stätten der Industriekultur ergänzt. Auf die Benennung einzelner industriekultureller

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
ergänzen. Diese ist ein faszinierender und besonderes wichtiger Bestandteil der Geschichte Sachsen-Anhalts. Im Ergebnis der „Tourismusstrategie Mitteldeutschland“ aus dem Jahr 2021 wurde die Industriekulturroute „Kohle I Dampf I Licht I Seen“ aufgrund ihrer überregionalen Strahlkraft als ein Leuchtturmprojekt ausgewählt. Allein die Formulierung der „technischen Denkmale“ sind aus Sicht des Landkreises Anhalt-Bitterfeld nicht genügend.		Standorte, Bauwerke oder Routen soll jedoch verzichtet werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.2-7
Stellungnehmer ID: 660 Landkreis Anhalt-Bitterfeld Hinweis (BE-ID: 191): Außerdem empfehlen wir eine klare Definition des „Sport“-Begriffes, um Missverständnisse zu vermeiden. Es sollte klar erkennbar sein, ob es um den organisierten Sport, den Leistungssport oder um Bewegung in der Freizeit geht.	Teil B Kapitel: 4.4 Kultur und Sport Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Aus Sicht des MI ist unter dem Begriff „Sport“ der organisierte Sport zu verstehen. Darunter fällt auch der Leistungssport. Sportangebote sollen bedarfsgerecht vorgehalten und den Erfordernissen des Breiten-, Schul- und Leistungssports Rechnung tragen. Die Begründung wird dementsprechend angepasst.
Stellungnehmer ID: 660 Landkreis Anhalt-Bitterfeld Hinweis (BE-ID: 219): Z 7.2.2-1 Schutz von Natur und Landschaft Z 7.2.2-1 ist eine Zusammenführung von Z 116 und G 86 des LEP 2010. Um Satz 2 des Z 7.2.2-1 an die Verbindlichkeit eines Ziels der Raumordnung anzupassen, schlagen wir folg. Umformulierung vor: „[...] Eine nachhaltige, ökonomisch leistungsfähige und die natürlichen Lebensgrundlagen sichernde Entwicklung des Landes erfordert, bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen den Schutz von Natur und Landschaft zu beachten.“	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Z 7.2.2-1 Schutz von Natur und Landschaft	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die vorgeschlagene Umformulierung des 2. Satzes dieser Zielfestlegung führt zu keiner inhaltlichen oder regelungstechnischen Optimierung der Festlegung. Ziele der Raumordnung sind gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Sie sind als raumordnerische Letztentscheidung grundsätzlich von den jeweiligen Adressaten der Festlegung somit ohnehin strikt zu beachten.
Stellungnehmer ID: 660 Landkreis Anhalt-Bitterfeld Hinweis (BE-ID: 185):	Teil B Kapitel: 3.2 Stadt- und Ortsentwicklung G 3.2-1 Gestaltung der Städte und Dörfer	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Zu Punkt 3 Siedlungsentwicklung Den Ausführungen zur nachhaltigen, resilienten und zukunftsfähigen Stadt- und Ortsentwicklung kann gefolgt werden. Insbesondere der erwähnte demografische Wandel stellt auch in Anhalt-Bitterfeld veränderte Bedingungen an die Leistungen und Leistungsfähigkeit der Kommunen und der Landkreisverwaltung.		Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 3.3-1
Stellungnehmer ID: 660 Landkreis Anhalt-Bitterfeld	Teil B Kapitel: Teil B – Textliche Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 198): Fachdienst Wasserwirtschaft und Wasserrecht Grundsätzlich bestehen keine Einwände zum 1. Entwurf zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 660 Landkreis Anhalt-Bitterfeld	Teil B Kapitel: 7.2.3 Gewässerschutz Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 201): 7.2.3 Gewässerschutz: Betrifft die Bereiche Gewässerschutz/Gewässerbeeinträchtigung/Gewässerentwicklung: Aus Sicht des Gewässerschutzes ist die Umsetzung der rechtlichen Vorgaben zur Sicherung der Gewässerrandstreifen an Fließgewässern problematisch. Diese werden oftmals traditionell beackert. Wenngleich inzwischen mit der Hangneigungskulisse, der Düngeverordnung und Fördermittelprogrammen zur Blühstreifenentwicklung Instrumente vorliegen, die den Schadstoffeintrag (Pestizide, Düngemittel) in Gewässerrandbereichen limitieren, ist aufgrund der Inanspruchnahme der Flächen eine tatsächliche Entwicklung zu ökologisch wertvollen Gewässerschutzstreifen nicht möglich, weil rechtliche und raumordnerische Grundlagen hierfür fehlen.		Begründung: Der Hinweis ist bereits teilweise in den Grundsätzen G 7.2.3-1 und G 7.2.3-3 berücksichtigt. Grundsätzlich sollen Gewässer nachhaltig geschützt werden. Dies schließt auch deren Uferbereiche mit ein. Die Begründung zum Grundsatz "Gewässerentwicklung" wird im 2. Entwurf ergänzt um den Aspekt der stärkeren Berücksichtigung der Schutzfunktion von Gewässerrandstreifen beim wasserwirtschaftlichen Handeln. Fachgesetzliche Regelungen zum Gewässerrandstreifen einschließlich entsprechender Nutzungsbeschränkungen sind im § 38 Wasserhaushaltsgesetz sowie ergänzend in den §§ 50-51 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt getroffen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 7.2.3-1 und G 7.2.3-3
Stellungnehmer ID: 660 Landkreis Anhalt-Bitterfeld	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hinweis (BE-ID: 208): Begründung zu G 5.2-7 — Rad-, Wander- und Reitwege Absatz 5: Korrektur: „... Auch die WelterbeRegion Anhalt-Dessau-Wittenberg“ sieht im Thema ...“ Der folgende Text behandelt das Thema Radtourismus. Hier werden verschiedene überregionale Radwege benannt und deren Bedeutung für den Tourismus bzw. für die Erhöhung der Aufenthaltsdauer hervorgehoben. In diesem Zusammenhang empfehlen wir die Ergänzungen bzw. Aufnahme/Anerkennung des „Kohle I Dampf I Licht Seen“ Radweges als überregionaler Radweg (siehe Punkt G 5.2-6 Kulturtourismus).	G 5.2-7 Rad- Wander- und Reitwege	Begründung: Die Festlegung sowie die Begründung zur Festlegung werden neu gefasst. Für die Festlegung wird eine allgemeinverbindliche Formulierung gewählt, mit welcher auf die Sicherung und Weiterentwicklung des Rad-, des Wander- und des Reitwegenetzes sowie der Wasserwanderwege hingewirkt wird, um eine aktivtouristische Nutzung dieser zu gewährleisten. In der Begründung wird aufgrund der allgemeinen Ausrichtung der Festlegung auf eine vollständige oder beispielhafte Nennung einzelner Radwege verzichtet. Die überregionalen touristischen Radrouten sind im Landesradverkehrsplan für Sachsen-Anhalt (LRVP 2030) festgeschrieben. Ein Querverweis auf den LRVP 2030 wird in der Begründung zur Festlegung ergänzt. Die Einstufung von touristischen Radrouten in die Kategorie „regionale touristische Radroute“ erfolgt gemäß LRVP 2030 durch die Landkreise. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.2-9
Stellungnehmer ID: 660 Landkreis Anhalt-Bitterfeld Hinweis (BE-ID: 218): Weiterhin geben wir den Hinweis, dass die Industrie- und Gewerbegebiete der Stadt Bitterfeld-Wolfen nicht Teil des Vorbehaltsgebiets für Tourismus Nr. 4 Goitzsche Seeregion sind.	Teil B Kapitel: Hauptkarte Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die zeichnerischen Festlegungen in der Hauptkarte des Landesentwicklungsplans werden im Maßstab 1:300.000 nicht flurstücks- sondern bereichsscharf getroffen. Diese planerische Vorgehensweise, welche eine gewisse Unschärfe mit sich bringt, wird bewusst gewählt, da die landesplanerischen Festlegungen stets auf eine Konkretisierung durch die nachfolgenden Planungsebenen - insbesondere die Regionalplanung - ausgerichtet sind. Die im Landesentwicklungsplan makrostandörtlich festgelegten Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen sind von der Regionalplanung räumlich zu konkretisieren und als Vorranggebiete für Industrie- und Gewerbeflächen festzulegen. Ebenso obliegt es der Regionalplanung die im Landesentwicklungsplan festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete räumlich zu präzisieren. Im Zuge dieser Konkretisierungen sind mögliche Konflikte unterschiedlicher Belange auszuschließen oder auszugleichen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 660 Landkreis Anhalt-Bitterfeld	Teil B Kapitel: 5.4 Kreislauf- und Entsorgungswirtschaft Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 194): Fachbereich 66 Umwelt- und Klimaschutz Fachdienst Abfallwirtschaft, Bodenschutz und Chemikalienrecht Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht ergeben sich keine Einwände gegen den 1. Entwurf zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt. Dazu ist anzumerken, dass die Belange der Abfallwirtschaft unter dem Pkt. 5.4 "Kreislauf- und Entsorgungswirtschaft" betrachtet wurden. Die Ausführungen und die erläuternden Begründungen zu den Unterpunkten 5.4.1 "Kreislaufwirtschaft" (bedarfsgerechter Betrieb bzw. Neugenehmigung von Abfallentsorgungsanlagen mit guter Verkehrsanbindung und in angemessener regionaler Verteilung) und 5.4.2 "Abfallbeseitigung" (möglichst ortsnahe Lösungen und Prüfung des Weiterbetriebs von Bestandsdeponien) sind nachvollziehbar, sinnvoll und unterstützenswert. Weitere Hinweise oder Ergänzungen sind in diesem Kontext aus Sicht der unteren Abfallbehörde diesbezüglich nicht erforderlich.		Begründung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Stellungnehmer ID: 660 Landkreis Anhalt-Bitterfeld	Teil B Kapitel: Rechtsgrundlagen Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 203): Folgender Hinweis wird gegeben. Hinweis: Gemäß § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Die im LEP festgelegten Regelungen erfolgen unter Beachtung der jeweils geltenden Rechtsgrundlagen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Folgende Gesetze, Verordnungen und Normen sind zu beachten: - BImSchG - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz — BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. IS. 1274) in der derzeit gültigen Fassung - Sechszwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetz (Verordnung über elektromagnetische Felder — 26. BImSchV) vom 16.12.1996 in der derzeit gültigen Fassung - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. S. 3786) - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm — TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BANz AT 08.06.2017 B5) - Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm — Geräuschimmissionen — vom 19. August 1970 (Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01. September 1970) - Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29. August 2002 (BGBl. S. 3478), die zuletzt durch Artikel 83 der Verordnung vom 31. August 2015 BGBl. S. 1474) geändert worden ist	Teil B	Abwägungsvorschlag:
	Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung	Ist bereits berücksichtigt
	Gesamtes Kapitel	
Stellungnehmer ID: 660 Landkreis Anhalt-Bitterfeld		
Hinweis (BE-ID: 192): Punkt 5. Wirtschaft und Infrastruktur Unterpunkt 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Bei den Ausführungen im Landesentwicklungsplan zur Flächenentwicklung für die industrielle und gewerbliche Wirtschaft bitten wir unsererseits um Berücksichtigung aktueller Erhebungen und Studien, u.a. im Auftrag der Innovationsregion Mitteldeutschland, und der Stellungnahmen der Verbände, insbesondere der Industrie- und Handelskammer.		Begründung: Zur Ermöglichung von qualitativ hochwertigen Flächenentwicklungen für Unternehmen werden im LEP Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen festgelegt. Insbesondere soll so der Standortwettbewerb um national und international stark umworbene Investitionen gestärkt werden. Diese Flächen sollen für arbeitsplatzintensive oder hochautomatisierte Unternehmen mit hoher Wertschöpfung zur Verfügung gestellt werden. Aktuelle Erhebungen und Studien sowie die im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des LEP eingegangenen und noch eingehenden Stellungnahmen der Kommunen und Verbände werden berücksichtigt.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 660 Landkreis Anhalt-Bitterfeld Hinweis (BE-ID: 216): G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Begründung zu G 5.2-5 In der Hauptkarte sowie in der interaktiven Karte ist keine Abgrenzung zwischen den Vorbehaltsgebieten Nr. 4 (Goitzsche Seeregion) und Nr. 5 (Gremminer See) erkennbar.	Teil B Kapitel: Hauptkarte Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Vorbehaltsgebiete für Tourismus Nr. 4 "Goitzsche Seeregion" und Nr. 5 "Gremminer See" "grenzen" direkt aneinander. Die zeichnerischen Festlegungen in der Hauptkarte des Landesentwicklungsplans werden im Maßstab 1:300.000 nicht flurstücks- sondern bereichsscharf getroffen. Auf die Darstellung von Grenzlinien wird daher aus fachlichen Erwägungen verzichtet. Diese planerische Vorgehensweise, welche eine gewisse Unschärfe mit sich bringt, wird bewusst gewählt, da die landesplanerischen Festlegungen stets auf eine Konkretisierung durch die nachfolgenden Planungsebenen - insbesondere die Regionalplanung - ausgerichtet sind. Zudem ist eine visuelle Trennung der Vorbehaltsgebiete nicht erforderlich, da die Regelungswirkung eines Vorbehaltsgebietes für Tourismus für alle Gebiete dieses Typs identisch ist. Mit Veröffentlichung des 2. Entwurfs des neuen Landesentwicklungsplans werden auch die Geodaten, die den zeichnerischen Festlegungen zugrunde liegen, frei zur Verfügung gestellt. Die gewünschte Verortung der Gebiete kann diesen entnommen werden.
Stellungnehmer ID: 660 Landkreis Anhalt-Bitterfeld Hinweis (BE-ID: 204): Fachbereich 80 Mobilität, ÖPNV, Tourismus und Heimatpflege Fachdienst Tourismus und Heimatpflege Der Fachdienst Tourismus und Heimatpflege hat nach erfolgter Prüfung folgend genannte Hinweise: Kapitel 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-2 Tourismusangebote Aus unserer Sicht sollten die geplanten touristischen Leitprodukte zielgruppengerecht im Hinblick auf „Erlebbarer Familientourismus“ entwickelt werden. Es ist zeitgemäß diesen Aspekt des Tourismus gesondert zu thematisieren.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-2 Tourismusangebote	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der Masterplan Tourismus Sachsen-Anhalt 2027 bildet als tourismuspolitischer Fachplan Sachsens-Anhalts die fachliche Grundlage für die Festlegungen des Kapitels 5.2 "Tourismus und Erholung". Er definiert die tourismuswirtschaftliche strategische Positionierung und benennt Handlungsfelder sowie Leitprojekte. Insbesondere die im Masterplan verankerten Leitmotive und Leitprodukte wurden im Landesentwicklungsplan aufgegriffen und in den Festlegungen des Kapitels berücksichtigt. Die inhaltliche Weiterentwicklung des Masterplans obliegt der zuständigen Fachplanung. Ergänzend dazu werden im Landesentwicklungsplan Vorbehaltsgebiete für Tourismus festgelegt, die aufgrund ihrer naturräumlichen oder kulturlandschaftlichen Ausstattung und ihrer vorhandenen touristischen Infrastruktur oder aufgrund vorhandener Potenziale für die touristische Entwicklung des Landes von besonderer Bedeutung sind. Regional bedeutsame Tourismusregionen des Landes können darüber hinaus in

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		den Regionalen Entwicklungsplänen als Vorbehaltsgebiete für Tourismus festgelegt werden.
Stellungnehmer ID: 660 Landkreis Anhalt-Bitterfeld Hinweis (BE-ID: 210): G 2.2-5 Vorbehaltsgebiete für Kultur und Denkmalpflege Unter diesem Punkt wird von Landesseite nur das „Gartenreich Dessau-Wörlitz“ und somit ein besonderes Gewicht beigemessen. Aus touristischer Sicht wäre zu empfehlen, hierzu noch die „Industriekultur“ sowie die „Kulturregion Anhalt“ aufzunehmen. -> Verknüpfung mit Punkt G 5.2-6 — Kulturtourismus	Teil B Kapitel: 2.2 Kulturlandschaften, kulturelles Erbe G 2.2-5 Vorbehaltsgebiete für Kultur und Denkmalpflege	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Begründung wird angepasst und der touristischen Bedeutung der Industriekultur Rechnung getragen. Industriedenkmale und das Industrieerbe finden darüber hinaus im Kapitel Kulturlandschaften unter "Bewahrung der kulturlandschaftlichen Vielfalt " und "Landschaften mit großem Sanierungs- und Gestaltungsbedarf" Berücksichtigung. Die Aufnahme der Kulturregion Anhalt als Vorbehaltsgebiet für Kultur- und Denkmalpflege erfolgt nicht. Vorbehaltsgebiete für Kultur- und Denkmalpflege sind für das Land Sachsen-Anhalt und seine Teilräume kulturhistorisch und denkmalpflegerisch bedeutsame Gebiete, deren Sicherung, Erhaltung und Zugänglichmachung von von besonderem Belang sind. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.2-2 und G 5.2-7
Stellungnehmer ID: 660 Landkreis Anhalt-Bitterfeld Hinweis (BE-ID: 223): Von Seiten der weiteren Fachbereiche des Landkreises Anhalt-Bitterfeld bestehen gegen den 1. Entwurf zur Neuauflistung des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt inkl. Umweltbericht keine Bedenken.	Teil B Kapitel: Teil B – Textliche Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 660 Landkreis Anhalt-Bitterfeld Hinweis (BE-ID: 212):	Teil B Kapitel: 4.3 Gesundheit und Pflege G 4.3-3 Altenpflege und Einrichtungen für pflegebedürftige Menschen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
G 4.3-3 Altenpflege und Einrichtungen für pflegebedürftige Menschen Die Zahl älterer Menschen steigt im gesamten Land. Einrichtungen für Altenpflege sollten bedarfsgerecht für alle Menschen, unabhängig vom Wohnort, zur Verfügung stehen. Wir empfehlen daher in Satz 1 die Streichung von „vorrangig in den Zentralen Orten“.		Die Formulierung "vorrangig in den Zentralen Orten" schließt Einrichtungen an nicht-zentralen Orten nicht aus. Aufgrund der Anbindung an medizinische Einrichtungen und im Sinne der Versorgung sollen Einrichtungen vorrangig an Zentralen Orten konzentriert werden.
Stellungnehmer ID: 660 Landkreis Anhalt-Bitterfeld	Teil B Kapitel: 1.2 Länderübergreifende Zusammenarbeit Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 184): Zu Punkt 1 Vernetzung und Kooperation Unterpunkt 1.2 Länderübergreifende Zusammenarbeit Dass der Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalts die länderübergreifende Zusammenarbeit und hier insbesondere die Stärkung der Zusammenarbeit innerhalb des Verbundes der Europäischen Metropolregion Mitteldeutschland (EMMD) hervorhebt, findet unsere ausdrückliche Zustimmung. Nicht nur, weil der Südraum unseres Landkreises mit dem Nordraum der Metropole Leipzig, dem Landkreis Nordsachsen, eine Landesgrenze teilt, sondern vielmehr auch einen gemeinsamen Wirtschafts- und Sozialraum darstellt. Die Zusammenarbeit mit dem (nord-)sächsischen und auch thüringischem Bereich hat sich seit Gründung des EMMD-Verbundes intensiviert und ist aus unserer Sicht unbedingt fortzusetzen.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Die vorgebrachten Ausführungen entsprechen in ihren Grundzügen den adressierten Festlegungen und begrüßen auch die Festlegungen hinsichtlich der Europäischen Metropolregion Mitteldeutschland (EMMD).
Stellungnehmer ID: 660 Landkreis Anhalt-Bitterfeld	Teil A Kapitel: Textteil und Begründung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 183): Fachbereich 07 Strategische Entwicklung / Controlling Der Fachbereich 07 Strategische Entwicklung / Controlling hat die Planung allgemein aus Sicht der Kreisentwicklung und aus Sicht von Entwicklungszielen innerhalb der Metropolregion Mitteldeutschland zur Kenntnis genommen. Weitere in unserer Zuständigkeit liegende Themen sind im Textteil B insbesondere unter Punkt 4. Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge abgebildet.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 660 Landkreis Anhalt-Bitterfeld	Teil B Kapitel: 7.2.3 Gewässerschutz G 7.2.3.-4 Grundwassernutzung	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 220): G 7.2.3-4 Grundwassernutzung und Begründung zu G 7.2.3-4 Es ist für uns fachlich nicht nachvollziehbar, weshalb in G 7.2.3-4 beispielhaft die Bewässerung genannt wird. Zudem ist nicht ersichtlich, ob es sich um die Bewässerung landwirtschaftlicher Nutzflächen handelt. Dies ist bitte in der Begründung zu G 7.2.3-4 zu konkretisieren. Laut einer statistischen Auswertung des Umweltbundesamtes* wurden im Jahr 2019 deutschlandweit ca. 20 Mrd. m3 Wasser aus den Grund- und Oberflächengewässern entnommen. Davon wurden ca. 44,2 % durch Energieversorger, ca. 26,8 % durch den Bergbau und das verarbeitende Gewerbe, ca. 26,8 % durch öffentliche Wasserversorger und ca. 2,2 % durch die Landwirtschaft (zur Beregnung) entnommen. Die Formulierung in Satz 2 des G 7.2.3-4 suggeriert, dass das Grundwasser neben der Trinkwasserversorgung hauptsächlich zur Bewässerung genutzt wird, was nicht zutrifft. Wir schlagen daher folg. Änderung vor: „[...] Die Trinkwasserversorgung soll bei der Grundwassernutzung vor anderen Nutzungen Vorrang haben.“ In der Begründung zu G 7.2.3-4 können die verschiedenen anderen Nutzungen, wie die Bewässerung landwirtschaftlicher Nutzflächen, Kühlwasser oder industrielle Zwecke konkretisiert werden.		Begründung: Der zweite Satz der Grundsatzformulierung wird im Sinne des vorgetragenen Hinweises geändert. In diesem Zusammenhang wird zudem der letzte Satz der Begründung inhaltlich präzisiert. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.2.3-5
*Quelle: [Web-Adresse anonymisiert]		
Stellungnehmer ID: 660 Landkreis Anhalt-Bitterfeld	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Z 5.1.1-3 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 214): Z 5.1.1-3 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen Aus den Ausführungen geht nicht hervor, ob der Standort Köthen „Ost“ im neuen LEP als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen erhalten bleibt. Köthen wurde gemäß Ziel 58 des LEP 2010 als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen festgelegt. In der Kartendarstellung des		Begründung: Das Planzeichen in der Hauptkarte im Maßstab 1:300.000 für den Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen "Köthen (Anhalt) an der B 6n" soll sowohl den Standort Köthen "Ost" als auch den in Planung befindlichen Standort Köthen "an der B 6n" umfassen. Die räumliche Konkretisierung des Vorrangstandorts obliegt der Regionalplanung.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Regionalen Entwicklungsplans der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg ist Köthen „Ost“ als Bestandsfläche der Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen dargestellt. Der Standort Köthen „an der B 6n“ befindet sich in Planung.		Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter der folgenden Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.1.2-1
Stellungnehmer ID: 660 Landkreis Anhalt-Bitterfeld	Teil B Kapitel: 4.4 Kultur und Sport Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 188): Unterpunkt 4.4. Kultur und Sport Grundsätzlich kritisieren wir, dass der Punkt Sport äußerst kurz gehalten ist und der Sportentwicklungsplan des Bundes keine Berücksichtigung in den Darlegungen des Landes findet.		Begründung: Beim benannten Sportentwicklungsplan des Bundes wird davon ausgegangen, dass es sich um den „Entwicklungsplan Bewegung und Sport“ des Bundes handelt. Die darin enthaltenen Inhalte sind wenig aussagekräftig und haben keine direkte Auswirkung auf die Sportpolitik des Landes. Insofern wird von einer Berücksichtigung abgesehen.
Stellungnehmer ID: 660 Landkreis Anhalt-Bitterfeld	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 207): Die historische „Kulturregion Anhalt“ mit ihrer großen Geschichte ist neben den landesbedeutsamen Themen zum UNESCO-Welterbe, sakralen Bauwerken, archäologischen Fundstätten usw. ein begriffliches Alleinstellungsmerkmal. Das Potenzial dieses Themas wurde bisher nicht annähernd ausgeschöpft. „Anhalt“ ist im Namen unseres Landes und sollte somit auch eine Landesschwerpunktregion sein!		Begründung: Der Kulturtourismus in Sachsen-Anhalt wird aufgrund seiner Bedeutung für die Tourismuswirtschaft im Land mit einer gesonderten Grundsatzfestlegung adressiert. In der Begründung zur Festlegung werden die UNESCO Welterbestätten Bauhaus Dessau, die Luthergedenkstätten in den Lutherstädten Eisleben, Mansfeld und Wittenberg, das Gartenreich Dessau-Wörlitz, Stiftskirche, Schloss und Altstadt von Quedlinburg sowie der Naumburger Dom als wichtige Leuchttürme des Kulturtourismus im Land exemplarisch benannt. Mit der Grundsatzfestlegung "Touristische Infrastruktur" wird die infrastrukturelle Entwicklung der im Masterplan Tourismus Sachsen-Anhalt 2027 verankerten Leitprodukte der freizeit- und geschäftstouristischen Hauptreisemotive. In der Begründung zu dieser Festlegung finden im Bezug zum Reisemotiv „Weltkultur & Geschichte an Originalschauplätzen erleben“ auch explizit die UNESCO-Welterbestätten und die Kulturlandschaft Anhalt Erwähnung. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-2 und G 5.2-7

Übersicht über die Abwägung der Hinweise zum Ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 660 Landkreis Anhalt-Bitterfeld	Teil B Kapitel: 4. Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 186): Zu Punkt 4 Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge Die weiterhin bestehende Aufgabe, gleichwertige Lebensverhältnisse zu sichern, ist in der Planung dargestellt worden. Aus Sicht der Gleichstellungsarbeit und der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen gibt es keine Anmerkungen bzw. wird unsererseits auf die Hinweise der Landesverbände und Landesarbeitsgemeinschaften verwiesen, die zu diesen Punkten Stellung nehmen werden.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 660 Landkreis Anhalt-Bitterfeld	Teil B Kapitel: Teil B – Textliche Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 202): Fachdienst Klima- und Immissionsschutz Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen entsprechend den zur Verfügung gestellten Planunterlagen keine Einwände.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 660 Landkreis Anhalt-Bitterfeld	Teil B Kapitel: 2.2 Kulturlandschaften, kulturelles Erbe Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 209): Kapitel 2.2 Kulturlandschaften, kulturelles Erbe Obwohl dieses Thema dem FB 41 obliegt, gibt es natürlich thematische Verflechtungen mit dem FD Tourismus und Heimatpflege. Daher auch für diesen Punkt einige Anmerkungen und Hinweise:		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 660 Landkreis Anhalt-Bitterfeld	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-7 Gewässer-PV	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 199):		Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hinweise: 6.2.2 Solarenergie: hier die Bereiche Gewässer-PV / Moor-PV: Im Zuge der Energiewende sind zunehmend Photovoltaikflächen auf Gewässern — mit einer Flächeninanspruchnahme von bis zu 15 % der Seefläche - im Gespräch. Die ökologischen Auswirkungen (u.a. Schattenwurf, Beeinflussung der Fauna) einer solchen Nutzung sind noch wenig erforscht, und es stellt sich die Frage, ob eine solche Gewässerversiegelung zwingend zugelassen werden muss.		Die Festlegung wird dahingehend überarbeitet, dass Gewässer-PV-Anlagen unter Beachtung des Wasserhaushaltsgesetzes auf oberirdischen Gewässern, die ein künstliches oder erheblich verändertes Gewässer darstellen, errichtet werden können. Zudem wird in die Begründung aufgenommen, dass bei der Planung und Errichtung von Gewässer-PV-Anlagen entsprechend der Art des oberirdischen Gewässers natur- und artenschutzfachliche Aspekte berücksichtigt werden sollen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.2-11
Stellungnehmer ID: 86 Landkreis Börde	Teil A Kapitel: 2. Konzeptioneller Rahmen – Strategische Handlungsfelder Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 5941): Hinweis aus der Stellungnahme zum Scoping: - In mehreren Kapiteln der Beschreibung des Handlungsfelds 5 werden unrealistische Annahmen dahingehend getroffen, dass planerische und technische Maßnahmen zwangsläufig bereits Effekte in Bezug auf die Erhaltung der biologischen Vielfalt nach sich ziehen. Diese Annahme entbehrt einer nachvollziehbaren Grundlage. Die Schaffung von zusätzlichem Retentionsraum für die Flüsse leistet für sich genommen noch keinen Beitrag für die biologische Vielfalt. Um diesen Effekt zu erzielen sind zielgerichtete Planungen und Maßnahmen sowie eine langfristige angepasste Pflege und Entwicklung der Arten und Biotope erforderlich. Im Handlungsfeld 5 sollte deshalb die konsequente Nutzung von zusätzlichen Retentionsräumen für die Erhöhung der Biologischen Vielfalt als Ziel vorgegeben werden.		Begründung: Das Aufstellungsverfahren zum LEP sah zunächst die Erarbeitung eines Grobkonzeptes vor. Dieses bildet den konzeptionellen Rahmen für den Entwurf des LEP. Grundlage des Grobkonzeptes bildeten die fachlichen Belange der Ressorts sowie die Erkenntnisse über beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und Maßnahmen der öffentlichen Stellen. Das Grobkonzept diente als informeller Verfahrensschritt. Der Ausgangspunkt für eine flächenbezogene Verbesserung der biologischen Vielfalt kann eine raumordnerische Sicherung einer Fläche sein. Die entsprechende Entwicklung ist Aufgabe der Fachplanung. Im Übrigen wird auf die Festlegung zum Schutz von Böden mit besonderen Funktionen verwiesen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.2.2-4 und G 7.2.2-6
Stellungnehmer ID: 86 Landkreis Börde	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
	G 5.1.1-1 Förderung der Standortvoraussetzungen	
Hinweis (BE-ID: 2447):		Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Amt für Wirtschaft Zu G 5.1.1-1 Förderung der Standortvoraussetzungen (S. 114) Wir bitten um die Ergänzung: Brownfield - die Revitalisierung alter Industrieareale Begründung: Lager- und Logistikflächen sind gefragter denn je. Während die Nachfrage steigt, werden die Flächen in Deutschland immer knapper. Im Rahmen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich die Bundesregierung zudem dazu verpflichtet, bis 2030 nur noch 30 Hektar Flächenneuersiegelung pro Tag auszuweisen. Hier heißt es: „Auch auf nationaler Ebene ist der Erhalt von Agrarflächen zentrale Voraussetzung für die Ernährungssicherheit. Wichtiges Instrument hierbei ist das Erreichen des 30-Hektar-Ziels der Bundesregierung, das die Flächeninanspruchnahme für Siedlung und Verkehr deutlich reduzieren und langfristig zu einer Flächenkreislaufwirtschaft führen soll (siehe auch Kapitel C, Abschnitt II 11)“. Das Flächenverbrauchsziel für 2050 liegt bei Netto-Null. Deshalb setzen immer mehr Entwickler von Logistikimmobilien auf sogenannte Brownfields. Besonders Logistikdienstleister, Industrie- und Handelsunternehmen suchen immer stärker nach geeigneten Liegenschaften. Das Problem: Bebaubare Flächen sind knapp. Deshalb rückt die Revitalisierung bestehender Industrieflächen immer mehr in den Fokus. Brachliegende Areale sind in nahezu allen Regionen vorhanden. Die Revitalisierung dieser Flächen ist eine riesige Chance für Unternehmen, um der Flächenknappheit zu entgehen und hochmoderne Logistikimmobilien in attraktiven Lagen zu entwickeln. Aufgrund ihrer Historie liegen Brownfields häufig in bereits gut erschlossenen Gewerbe- oder Industriegebieten. Somit würden neue Flächen, teilweise in Innenstadtnähe, für neue Projekte zur Verfügung stehen. (Quelle: [Web-Adresse anonymisiert])		Die Festlegung wird hinsichtlich der bedarfsgerechten Revitalisierung ehemaliger Gewerbe- und Industriestandorte, deren Modernisierung sowie Ausweisung neuer Standorte ergänzt. Der Vollständigkeit halber wird auf die Festlegung "Nutzung von Industriebrachen" verwiesen, wonach in allen Teilräumen des Landes für die Ausweisung neuer Industrie- und Gewerbeflächen vorrangig Industriebrachen und baulich vorgenutzte Brachflächen genutzt werden sollen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.1.1-3 und G 5.1.2-8
Stellungnehmer ID: 86 Landkreis Börde	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung G 5.1.1-2 Innovationscluster und Kooperationsnetzwerke	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 2450): Zu: Automotive Die Automotive kennzeichnet sich durch Hersteller, Zulieferer und Verkäufern aus dem Automobilbereich und zählt zu den bedeutsamsten Berufsbranchen weltweit. Die Sparte entwickelt sich seit Jahren stets weiter. Mit etwa 1100 Mitarbeitern am Standort Haldensleben ist IFA einer der		Begründung: Die Entstehung und Stärkung von Innovationsclustern sowie Kooperationsnetzwerken soll im Rahmen der Regionalen Innovationsstrategie Sachsen-Anhalt 2021 – 2027 für die dort definierten Leitmärkte und Querschnittsbereiche gefördert werden. Das Cluster „Automotive“ gehört jedoch nicht zu den benannten Leitmärkten

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
größten Arbeitgeber im Landkreis Börde. Die IFA Gruppe ist ein stark wachsender Automobilzulieferer und befindet sich in der Top 3 der weltweit größten Längswellenhersteller. Zudem befindet sich das Unternehmen auf Platz 26 der größten Arbeitgeber in Sachsen-Anhalt. Auch die thyssenkrupp AG belegt mit rund 1.800 Mitarbeitern Platz 14 der größten Arbeitgeber Sachsen-Anhalts. (Quelle:[Web-Adresse anonymisiert])		oder Querschnittsbereichen. Aus diesem Grund erfolgt keine Aufnahme in die Festlegung. Es wird darauf hingewiesen, dass der Bereich "Automotive" bereits durch den Leitmarkt "Mobilität und Logistik" abgedeckt ist. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.1.1-4
Stellungnehmer ID: 86 Landkreis Börde	Teil A Kapitel: 2. Konzeptioneller Rahmen – Strategische Handlungsfelder Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 5939): Hinweis aus der Stellungnahme zum Scoping: SG Naturschutz und Forsten Hinweise zum Grobkonzept für den LEP: 1. Im Handlungsfeld 5 - Biologische Vielfalt stärken und natürliche Ressourcen nachhaltig bewahren - müssen folgende Themen ergänzt werden bzw. deutlich mehr Raum einnehmen - Es sind effektive Schutz-, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für die Verantwortungsarten sowie für Arten des Anhangs 5 der FFH-Richtlinie zu entwickeln und deren zielstrebige Umsetzung muss durch Aufbau zweckmäßiger Verwaltungsstrukturen ermöglicht werden (nach Vorbild der NATURA2000-stationen in Thüringen und Sachsen). Dabei ist auch die dauerhafte langfristige Finanzierung von zweckmäßigen Pflegemaßnahmen durch geeignete Finanzierungsinstrumente zu gewährleisten. Die Förderung zeitlich begrenzter Projekte durch die Umweltverwaltung (Ministerien, LAU, BfN, ..) ist dafür nicht ausreichend und nicht zielführend, ebenso wenig die Pflege von Hotspots der Artenvielfalt im Rahmen der Förderprogramme der Agrarförderung (1. und 2.Säule). Es muss ein neues, geeignetes Finanzierungsinstrument aufgebaut werden.		Begründung: Das Aufstellungsverfahren zum LEP sah zunächst die Erarbeitung eines Grobkonzeptes vor. Dieses bildet den konzeptionellen Rahmen für den Entwurf des LEP. Grundlage des Grobkonzeptes bildeten die fachlichen Belange der Ressorts sowie die Erkenntnisse über beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und Maßnahmen der öffentlichen Stellen. Das Grobkonzept diente als informeller Verfahrensschritt und ist insofern nicht Gegenstand der Anhörung zum 1. Entwurf des LEP. Im Übrigen sind Finanzierungsfragen von Pflegemaßnahmen kein Regelungsgegenstand des LEP.
Stellungnehmer ID: 86 Landkreis Börde	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 2449):	G 5.1.1-2 Innovationscluster und Kooperationsnetzwerke	Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Zu Punkt G 5.1.1-2 Innovationscluster und Kooperationsnetzwerke (S. 114/115) Wir bitten um die Ergänzung: Erneuerbare Energien Begründung: Beim Ausbau der erneuerbaren Energien nimmt Sachsen-Anhalt eine Spitzenstellung in Deutschland ein. Im Jahr 2020 lag der Anteil der erneuerbaren Energien an der Bruttostromerzeugung bei mehr als 61,5 Prozent. Damit ist Sachsen-Anhalt auf einem guten Weg, das Bundesziel von 80 Prozent bis 2030 zu erreichen; Ziel der Energiewende ist, den Strom-, Wärme- und Verkehrsbereich nahezu vollständig auf erneuerbare Energien umzustellen. Bereits heute können sich einige Regionen Sachsen-Anhalts rechnerisch zu 100 Prozent mit Energie aus regenerativen Quellen versorgen. Aufgrund der zeitlichen Verschiebung zwischen der wetterabhängigen Stromerzeugung und dem tatsächlichen Verbrauch ist Sachsen-Anhalt ein Stromexportland. Der Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtenergieverbrauch beträgt unter Berücksichtigung des Wärme- und Kraftstoffbedarfs ca. 22 Prozent. Kraft-Wärme-Kopplung hat einen Anteil von 38 Prozent. (Quelle: [Web-Adresse anonymisiert])		Die Entstehung und Stärkung von Innovationsclustern sowie Kooperationsnetzwerken soll im Rahmen der Regionalen Innovationsstrategie Sachsen-Anhalt 2021 – 2027 für die dort definierten Leitmärkte und Querschnittsbereiche gefördert werden. Das Cluster „Erneuerbare Energien“ gehört jedoch nicht zu den benannten Leitmärkten oder Querschnittsbereichen. Aus diesem Grund erfolgt keine Aufnahme in die Festlegung. Es wird darauf hingewiesen, dass der Bereich "Erneuerbare Energien" bereits durch den Leitmarkt "Energie, Maschinen- und Anlagenbau, Ressourceneffizienz" abgedeckt ist. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.1.1-4
Stellungnehmer ID: 86 Landkreis Börde Hinweis (BE-ID: 2452): Zu: Bergbau Der Bergbau in Sachsen-Anhalt hat traditionell einen festen Platz in der Wirtschaftsstruktur des Landes. Er leistet in den Bereichen Kali- und Steinsalz, Braunkohle, Erdgas, Kavernenspeicherung sowie bei Steinen und Erden einen wichtigen Beitrag zur Versorgung der Energiewirtschaft, der chemischen Industrie, der Bau- und der Landwirtschaft. Insgesamt 5900 Beschäftigte sind im Bergbau tätig. In Sachsen-Anhalt werden über 35% der Kali- und 22% der Steinsalzförderung Deutschlands produziert. Der Anteil an der inländischen Erdgasspeicherkapazität liegt bei 12%. Braunkohle wird in zwei Tagebauen durch zwei mittelständische Bergbauunternehmen gefördert und ist auch in den nächsten Jahrzehnten ein bedeutender überregionaler Wirtschafts- und Arbeitsfaktor für die Beschäftigung im Land. Die Sanierung von 9 ehemaligen Braunkohlen-Großtagebauen und 10 aufgegebenen Braunkohlen-Industriestandorten befindet sich in der Endphase der Wiedernutzbarmachung für Natur, Mensch und verschiedenste Nachnutzungen. Von etwa 330 Steinbrüchen, Sand- und Tongruben sowie Kiesseen in Sachsen-Anhalt unterstehen rund 220 der Bergaufsicht des	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung G 5.1.1-2 Innovationscluster und Kooperationsnetzwerke	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.

Übersicht über die Abwägung der Hinweise zum Ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
LAGB. K+S, der zweitgrößte Arbeitgeber im Landkreis Börde, plant Investitionen und eine Erweiterung der Halde.		
Stellungnehmer ID: 86 Landkreis Börde	Teil B Kapitel: Teil B – Textliche Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 2433): Immissionsschutz Es bestehen keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 86 Landkreis Börde	Teil A Kapitel: 2. Konzeptioneller Rahmen – Strategische Handlungsfelder Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 5940): Hinweis aus der Stellungnahme zum Scoping: - Im Handlungsfeld 5 (und auch im Handlungsfeld 7) fehlt ein Absatz mit Bezug zum Strukturwandel im Zuge des Ausstiegs aus der Braunkohle-Förderung und -Verstromung. Es ist ein klares Bekenntnis des Landes Sachsen-Anhalt in den LEP aufzunehmen, dass die Flächen ehemaliger sowie derzeit noch genutzter Tagebaue zu einem hohen Anteil für die Erhaltung und Förderung von Biodiversität bereitgestellt werden. Dazu sind diese Flächen in Eigentum der öffentlichen Hand oder in Eigentum geeigneter Träger zu überführen (Naturschutzverbände, Naturschutz-Stiftungen). Die bestenfalls sehr großen zusammenhängenden Flächen müssen über Jahrzehnte naturschutzfachlich betreut und gegebenenfalls durch gezielte Maßnahmen entwickelt werden. Die für diesen Zweck erforderlichen finanziellen Mittel sind dauerhaft bereitzustellen.		Begründung: Raumordnerische Regelungen zur Nachnutzung und Sanierung ehemaliger oder noch im Abbau befindlicher Braunkohlentagebaue enthalten die Regionalen Teilgebietsentwicklungspläne (TEP) gem. § 10 Landesplanungsgesetz, welche von den jeweils räumlich zuständigen Regionalen Planungsgemeinschaften erarbeitet werden. Die für den Süden Sachsen-Anhalts relevanten TEPs Amsdorf, Profen, Geiseltal und Merseburg-Ost werden derzeit von der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle fortgeschrieben.
Stellungnehmer ID: 86 Landkreis Börde	Teil B Kapitel: Teil B – Textliche Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 2421): Abfallüberwachung Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht steht dem 1. Entwurf des LEP nichts entgegen.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 86 Landkreis Börde Hinweis (BE-ID: 2432): Zu Vorranggebiete für Forstwirtschaft (Z 7.1.2-1) Entsprechend der Begründung zu G 6.1.2-1 i. V. m. Z 7.1.2-1 sollen auch historische Waldstandorte, welche seit mehr als 200 Jahren kontinuierlich als Wald genutzt werden, für die Windenergie nicht zur Verfügung stehen. Die Adressaten dieser Festlegung sollen die Regionalen Planungsgemeinschaften sein. Sofern es bei der Aufzählung der Kriterien zu Vorranggebieten für die Forstwirtschaft bliebe, würde folglich kaum eine Waldfläche für Windenergie zur Verfügung stehen. Ferner sollte hinterfragt werden, ob eine Waldnutzung vor z. B. 192 Jahren ebenfalls als historisch bezeichnet bzw. gewertet werden kann oder ob die Grenze von 200 Jahren lediglich als Richtwert zur verstehen ist? Einzig seit den 1990er Jahren nachvollziehbar begründete Erstaufforstungen lassen keine kontinuierliche Waidnutzung vermuten, da die Waldeigenschaft zuvor per se nicht bestand. Im Landkreis Börde ist somit grundsätzlich, mit Ausnahme der nachweisbaren Erstaufforstungen, von einer Waldfläche mit mehr als 200 Jahren kontinuierlicher Waldnutzung auszugehen. Eine Begründung im Falle der Ablehnung eines Waldumwandlungsantrages zum Zwecke der Windenergiegewinnung wird sich aus Sicht einer Unteren Forstbehörde nach überschlägiger Einschätzung schwierig gestalten. Bei forstlichen Ablehnungsbescheiden im Waldumwandlungsverfahren wird vorsorglich auf zahlreiche Widerspruchsverfahren hingewiesen. Für die Beurteilung der Waldfunktionen steht seit dem Jahr 2000 keine aktuelle bzw. fortgeschriebene Waldfunktionenkartierung zur Verfügung. Gegenwärtig erfolgt ausschließlich anlassbezogen die gutachterliche Kartierung der Waldfunktionen bei der Inanspruchnahme von Waldflächen. In den letzten Jahrzehnten dürften sich die Ansprüche der Gesellschaft flächendeckend insbesondere im Hinblick auf die Erholungsfunktion des Waldes gravierend geändert haben. Die Heranziehung des Kriteriums „mehrere Waldfunktionen“ dürfte sich auf Grund der eingeschränkten Datenlage ebenso schwierig gestalten wie das Kriterium 200 Jahre kontinuierliche Waldbewirtschaftung. Offensichtlich ist mit der Bezeichnung Samenplantage ein Forstsaatguterntebestand gemeint. Die Unterschiede sind jedoch gravierend hinsichtlich des Vermehrungsziels, der Kategorie nach FoVG und des	Teil B Kapitel: 7.1.2 Forstwirtschaft Z 7.1.2-1 Vorranggebiete für Forstwirtschaft	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Zielfestlegung und die Begründung zur Zielfestlegung werden grundlegend überarbeitet. Dabei werden die Sicherung der Holzgewinnung sowie die nachhaltige und ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung als wesentliche Funktionen der Vorranggebiete für Forstwirtschaft herausgearbeitet. Die Nutzfunktion des Waldes steht in diesen Gebieten im Vordergrund, Schutz- und Erholungsfunktionen sind hier von nachrangiger Bedeutung. Folglich werden auch die Kriterien zur Bestimmung möglicher Waldflächen als Vorranggebiete für Forstwirtschaft angepasst. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.2-4.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Vorkommens. Bei Samenplantagen nach [Web-Adresse anonymisiert] „handelt es sich tatsächlich um „Plantagen“, also Waldflächen mit einer einzigen Baumart, die streng geometrisch aufgebaut sind, eine gute Befahrbarkeit bieten und nur einem Ziel dienen: Der Produktion von Saatgut. Dort sind Bäume zu finden, die als Pflöpflinge aus sog. „Plusbäumen“ entstanden sind. Plusbäume sind gezielt ausgewählte Bäume, die von Experten nach hoher Vitalität, starkem Wachstum und herausragenden Formmerkmalen ausgesucht wurden. In Samenplantagen sind gleichsam „die Besten der Guten“ zusammengeführt. Damit diese sich biologisch vielfältig vermehren, werden gezielt Nachbarschaften hergestellt. Das besondere an Samenplantagen: Die dortigen Bäume werden bei Erreichen von etwa vier bis fünf Metern Baumhöhe zurückgeschnitten. Damit wird sichergestellt, dass die Bäume gut beerntet werden können, ohne in schwindelnd hohe Wipfel hinaufklettern zu müssen.“ Aus den v. g. Darstellungen unter 3. wird empfohlen, die Kriterien für die Ausweisung von Vorranggebieten für Forstwirtschaft grundlegend zu überarbeiten. Praktikabler scheint 1.) eine bestimmte Mindestgröße z. B. 250 ha 2.) die Berücksichtigung der Wertigkeit nach naturschutzrechtlichen Schutzgebietskategorien (z.B. Landschaftsschutzgebiet, Naturschutzgebiet, Biosphärenreservaten, LRT nach FFH,...) als Festlegungskriterien für komplexe, großflächige und zusammenhängende Waldgebiete.		
Stellungnehmer ID: 86 Landkreis Börde Hinweis (BE-ID: 2466): Amt für Gesundheit und Verbraucherschutz Für den Punkt 7.1.3-1 Sicherung der Trinkwasserversorgung wird eine Ergänzung empfohlen. Der Anschluss an das öffentliche zentrale Trinkwassernetz ist weiter fortzuführen. Dies gilt insbesondere für Wohngrundstücke, welche sich über Eigenwasserversorgungsanlagen mit unzureichender Trinkwasserqualität und/oder Trinkwassermenge versorgen müssen. Teilweise sind Wohngrundstücke im Außenbereich des ländlichen Raumes betroffen. Aus Sicht unseres Fachamtes kann hier nur über Förderprogramme die Trinkwasserversorgung unterstützt werden.	Teil B Kapitel: 7.1.3 Wasserwirtschaft Z 7.1.3-1 Sicherung der Trinkwasserversorgung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Mit der Zielfestlegung wird auf eine qualitativ hochwertige Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft des Landes mit Trinkwasser hingewirkt. Mit den drei aufgeführten Maßnahmen wird dieses Ansinnen raumordnerisch unterstützt. Die Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung sind Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge im eigenen Wirkungskreis. Wie diese ihre Aufgabe erledigen, entscheiden sie selbst. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.3-2

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 86 Landkreis Börde Hinweis (BE-ID: 2464): Rechtsamt Sicherheit und Ordnung Der Bereich Kampfmittel wird von dem Landesentwicklungsplan nicht berührt. Die eventuell aus dem Plan resultierenden Maßnahmen müssen als Einzelanfrage eingereicht werden.	Teil B Kapitel: Teil B – Textliche Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 86 Landkreis Börde Hinweis (BE-ID: 2429): Zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Windenergie im Wald (G 6.2.1-6) In der Begründung des Grundsatzes G 6.2.1-6 wird dargestellt, dass Wälder und Forsten zur Suchraumkulisse für Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie sowie Vorranggebiete für Repowering zählen. In diesem Zusammenhang werden durch Extremwetterereignisse geschädigte Wälder beschrieben. Dadurch entsteht der Eindruck, dass bei der Inanspruchnahme von durch Extremwetterereignissen geschädigten und/ oder devastierten Wäldern ein geringerer forstlicher Flächenausgleich zu erbringen sei. Grundsätzlich gilt die Verpflichtung zur Wiederaufforstung auch bei Bestockungsgraden unter 0,4 innerhalb von 3 Jahren nach Eintritt des Schadereignisses (§ 10 LWaldG). Im Falle der beabsichtigten Waldumwandlung für Windenergie im Wald sind unabhängig vom Gesundheits-/Vitalitätszustand der Waldflächen, der Bestandesalter (Jungbestand/ Altbestand), der Baumartenzusammensetzung oder Holzbodenfläche/Nichtholzbodenfläche entsprechende forstliche Ausgleichs- und Ersatzflächen durch den Vorhabensträger vorzuhalten. Zuständig für die Festlegung des Ersatzverhältnisses ist jedoch nach allgemeiner Rechtsauffassung die Untere Forstbehörde und nicht der Vorhabensträger/ das Planungsunternehmen. Die Vorhabensträger berufen sich sehr häufig im Rahmen der Planung bei der Erbringung forstlicher Ausgleichsflächen auf das beschriebene Ersatzverhältnis von 1:1 (Waldumwandlungsfläche zu Erstaufforstungen). Maßgebend für die Herleitung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei einer Waldflächeninanspruchnahme ist der RdErl. des MULE vom 14.05.2019,	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie G 6.2.1-6 Wind im Wald	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Etwaige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei einer Waldflächeninanspruchnahme sind nicht Regelungsgegenstand des LEP. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.1-8

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Az. 52.2-64002, Punkt Nr. 4. Entsprechend 4.1 des v. g. Erlasses ist bei Inanspruchnahme von Waldflächen grundsätzlich ein Ersatz in einem Verhältnis von 1:1 zu fordern, bei vergleichbaren standörtlichen Verhältnissen mit räumlich funktionalem Zusammenhang. Dies ist jedoch immer als Mindestforderung zu verstehen! Ferner wird hier die räumliche Beziehung zur Waldumwandlungsfläche hervorgehoben. Nach geltender Erlasslage unter Punkt 4.2 sind über das Mindestflächenersatzverhältnis von 1:1 hinaus die verlorengegangenen Waldfunktionen entsprechend zu kompensieren. Die Kompensation einer Waldfunktion erfolgt zusätzlich in einem Verhältnis von 1:1. Bei einer Kompensation von zwei und mehr Waldfunktionen ist ein Flächenverhältnis von 1:2 anzulegen. Unter Berücksichtigung der Nährkraftunterschiede von mehr als 2 zwei Trophiestufen zwischen Waldumwandlungs- und Erstaufforstungsfläche ist eine Flächenerhöhung von 1:0,5 vorzunehmen. Demnach ist in der Gesamtbewertung ein Ersatzverhältnis bis zu 1:3,5 (Waldumwandlungsfläche zu Erstaufforstungsfläche) möglich. Unter Berücksichtigung der vorangegangenen Ausführungen wird eine Waldflächeninanspruchnahme für Windenergie über Wald kaum in Betracht kommen. Konfliktärmer gestaltet sich deren Situation bei der Nutzung von Nicht-Waldflächen für Windenergie.		
Stellungnehmer ID: 86 Landkreis Börde Hinweis (BE-ID: 3167): Zudem fehlt eine deutlich definierte Abgrenzung zum „Grundzentrum“.	Teil B Kapitel: 2.6 Schwerpunkorte mit besonderer Funktion G 2.6-1 Besondere Funktion von Schwerpunkorten	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Im zweiten Entwurf des LEP werden für die Funktionen Wohnen, Bildung, Gesundheitsversorgung und Tourismus separate Festlegungen bestimmt, die auch die zu beachtenden bzw. berücksichtigenden Kriterien aufzeigen. Der Begründungstext wird angepasst und trägt dem vorgetragenen Aspekt Rechnung.
Stellungnehmer ID: 86 Landkreis Börde	Teil B Kapitel: 5.3.4 Wasserstraßen und Binnenhäfen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hinweis (BE-ID: 2463): 5.3.4-2 Fahren (S. 149) Die Fähre Groß Rosenberg kann (aus touristischer Sicht) ebenfalls als eine landesbedeutsame Fähre eingestuft werden. Radwege über die Fähre sind: Saaleradweg, Ausweichstrecke Elberadweg, 3-Fahren Tour.	Z 5.3.4-2 Fahren	Begründung: Es wird in diesem Zusammenhang auf die Fachplanung verwiesen. Der Status der Landesbedeutsamkeit einer Fähre ergibt sich aus den im "Landesverkehrswegeplan Sachsen-Anhalt: Teil Binnenschifffahrt, Häfen und Fahren" festgelegten Kriterien. Im Zuge der Aufstellung des LEP konnte für die Fähre Groß Rosenberg, trotz der Bedeutung für den Fahrradtourismus, lediglich eine regionale bzw. örtliche Bedeutsamkeit anhand der Kriterien festgestellt werden. Die Aufnahme regionalbedeutsamer Fahren ist nicht Regelungsgegenstand des LEP. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.4-4
Stellungnehmer ID: 86 Landkreis Börde Hinweis (BE-ID: 2414): Zudem wäre es überlegenswert, als umfassende Erfahrungsbilanz großflächiger strategischer Gewerbeansiedlungen der jüngeren Vergangenheit (INTEL), hierzu einen separaten Punkt im 2. Entwurf des LEP LSA zu gestalten. Ein solider Umgang mit der Ansiedlung von landesbedeutsamen Großprojekten wird auch in dem nächsten Jahrzehnt ein enger Begleiter der Landesentwicklung sein. Entsprechende thematische Schwerpunkte unter der Einbeziehung konkreter Handlungsempfehlungen wären folgerichtig. Die Ergebnisse der Demographiestudie sollten markant in den LEP LSA einbezogen werden.	Teil B Kapitel: 1.1 Interkommunale und Regionale Kooperation Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Im LEP wird mit der Festlegung von Vorrangstandorten für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen dem Bedarf an zusammenhängenden, großflächigen und qualitativ hochwertigen Flächen zur Erweiterung und Neuansiedlung von Unternehmen Rechnung getragen. Damit kommt der Landesentwicklungsplan seiner Aufgabe, Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen zu treffen nach. Den unmittelbaren Auswirkungen einer großflächigen Gewerbeansiedlung z.B. im Bereich der Infrastruktur, den Veränderungen hinsichtlich Siedlungs- und Freiraumentwicklung oder den Veränderungen für Arbeits-, Ausbildungs- und Wohnungsmarkt ist auf der Ebene der Fachplanungen zu begegnen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.1.2-1
Stellungnehmer ID: 86 Landkreis Börde Hinweis (BE-ID: 2434):	Teil B Kapitel: 7.1.3 Wasserwirtschaft Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Wasserwirtschaft Es bestehen keine Einwände zum 1. Entwurf des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt. Aussagen zur Abwasserbeseitigung und Abwasserbehandlung. Zudem sind allgemeine Aussagen zum Gewässerschutz und im Kontext mit der Landwirtschaft enthalten. Aus Sicht der Gewässeraufsicht - landwirtschaftliche Anlagen - bestehen keine Einwände gegen den 1. Entwurf zur Neuaufrstellung des Landesentwicklungsplanes. Der vorliegende Entwurf des LEP LSA berücksichtigt die wasserbaulichen Belange, insbesondere die wasserwirtschaftlich bedeutenden Gewässer sowie die derzeit bestehenden Vorranggebiete für den Hochwasserschutz. Im Entwurf des Landesentwicklungsplanes (Hauptkartenlayout) sind alle ausgewiesenen beziehungsweise einstweilig gesicherten Überschwemmungsgebiete als Vorranggebiet für Hochwasserschutz zeichnerisch festgelegt und im Textteil begründet. Der vorliegende Entwurf des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt berücksichtigt weiterhin die Grundsätze der Trinkwassergewinnung und -versorgung und des -schutzes.		Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 86 Landkreis Börde	Teil B Kapitel: 4.1 Erziehungs- und Bildungswesen, Hochschulen Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 2448): Zu: Unterstützung und Weiterentwicklung Übergang Schule - Beruf Begründung: Ziel muss eine bessere Vernetzung der Schulen mit den ansässigen Unternehmen (Ausbildungsbetriebe, Praktikumsbetriebe) und ggf. eine Bündelung aller Möglichkeiten für junge Menschen sein. Das Hauptziel sollte sein, Kontakte zwischen den Jugendlichen und den Unternehmen/ Firmen herzustellen, also die individuelle Förderung und berufliche Orientierung von Jugendlichen zu unterstützen, um allen Jugendlichen einen erfolgreichen Start in ein Praktikum, eine berufliche Ausbildung, ein Duales Studium in einem ortsansässigen Unternehmen im Land Sachsen-Anhalt zu vermitteln. „Fachkräfte sichern Innovation und Wettbewerbsfähigkeit, Wachstum und Beschäftigung, Wohlstand und Lebensqualität. Angesichts der demografischen Entwicklung ist die Sicherung des Fachkräftebedarfs eine der großen Herausforderungen der kommenden Jahrzehnte für alle Akteure aus Politik, Wirtschaft und Wissenschaft.“ (Quelle: [Web-Adresse anonymisiert]) Im Rahmen einer nachhaltigen und zukunftsorientierten Gesamtentwicklung		Begründung: Dies stellt ein schulfachliches Anliegen dar, welches nicht in den Aufgabenbereich des LEP fällt.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
sollte dies ebenfalls gefördert werden.		
Stellungnehmer ID: 86 Landkreis Börde Hinweis (BE-ID: 2455): Zur Begründung zu Z 5.1.1-3 Abbildung 5 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen nach Planungsregionen des Landes (S.119) Wir bitten um Ergänzung bzw. Anpassung nachstehender Tabelle: - Planungsregion Magdeburg (letzter Punkt) = Barleben „Technologiepark Ostfalen“ - Gewerbegebiet Hohe Börde (beidseitig der A2 zwischen Irxleben, Hohenwarsleben, Hermsdorf u. Groß Santersleben) Begründung: Gemäß der Anpassungsstrategie Intel (Hohe Börde) sollen an zwei Standorten in den Gemarkungen der Ortschaften Irxleben und Groß Santersleben Flächen für künftige Ansiedlungen bereitgestellt werden. Die betreffenden Areale runden damit das überregional bedeutsame Industrie- und Gewerbegebiet ab. Die Lagegunst der Gemeinde entlang national wichtiger Verkehrsstrassen und in räumlich enger Anbindung an die Landeshauptstadt stellt eine wesentliche Stärke der Gemeinde dar. Zudem profitiert die Gemeinde von einer kurzen Verkehrsanbindung zum Chiphersteller INTEL. Von Irxleben benötigt man 16 Minuten (20,7 km) mit dem Auto über die Autobahn 14 und die Bundesstraße 1. Die bestehenden Industrie- und Gewerbeflächen umfassen ein Gesamtareal von rund 203 Hektar. Die zusätzlich geplanten gewerblichen Bauflächen an den Standorten Groß Santersleben und Irxleben belaufen sich auf 66 Hektar. Auf einer Fläche von 40.000 Quadratmetern hat das Unternehmen Hövelmann Logistik in Hermsdorf acht neue Lagerhallen gebaut. Weitere vier entstanden bereits vor einem Jahr. (Quelle:[Web-Adresse anonymisiert])	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Z 5.1.1-3 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Bezeichnung des Vorrangstandortes für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbefläche wird in "Barleben "Technologiepark Ostfalen"" geändert. Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ergänzend unterbreiteten Standortvorschläge wurden gesamtheitlich zu den im 1. LEP-Entwurf festgelegten Vorrangstandorten für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen auf ihre Berücksichtigungsfähigkeit und -notwendigkeit für eine ausgewogene wirtschaftliche Entwicklung des Landes und seiner Teilräume geprüft. In enger räumlicher Nähe zu einem bereits festgelegten Vorrangstandort kann grundsätzlich kein weiterer Vorrangstandort festgelegt werden. Auf engem Raum ist es volkswirtschaftlich und fiskalisch nicht sinnvoll, die bestehenden Konkurrenzverhältnisse – insbesondere um Arbeitskräfte – sowie den Flächenverbrauch durch Bodenversiegelung weiter zu verschärfen. Dies trifft insbesondere auf Gebietsentwicklungen in unterschiedlicher Trägerschaft zu, die neue Konkurrenzverhältnisse zwischen Kommunen schaffen. Stattdessen sind interkommunale Kooperationen anzustreben, um mehrere Standortentwicklungen auf engem Raum in konkurrierender kommunaler Trägerschaft zu vermeiden. Der vorgeschlagene Vorrangstandort Gewerbegebiet Hohe Börde (beidseitig der A2 zwischen Irxleben, Hohenwarsleben, Hermsdorf u. Groß Santersleben) liegt in unmittelbarer Nähe zu dem bereits bestehenden und im neuen LEP fortzuführenden Vorrangstandort "Magdeburg/ Sülzetal (Osterweddingen, Langenweddingen, Wanzleben)". Eine zusätzliche Festlegung des vorgeschlagenen Standorts neben diesem bereits fortgeführten Vorrangstandort würde zu einer Ballung von Standorten führen, was die dargestellten und zu vermeidenden negativen Folgen wie eine verstärkte Arbeitskräftekonkurrenz und einen erhöhten Bodenverbrauch nach sich ziehen würde. Zudem ist zu berücksichtigen, dass bereits eine sehr hohe Dichte von Vorrangstandorten für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen in Magdeburg und unmittelbar anliegend in der Peripherie des Oberzentrums besteht "Magdeburg/ Sülzetal (Osterweddingen,

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Langenweddingen, Wanzleben)", "Magdeburg-Rothensee Industriehafen", "Barleben „Technologiepark Ostfalen"", "Burg an der B 246a", "Haldensleben Südost und OT Wedringen", "Schönebeck (Elbe) Industriepark Nord". Die Vorrangstandorte in und unmittelbar anliegend in der Peripherie von Magdeburg haben aufgrund ihres hohen Entwicklungsstandes und Besiedlungsgrades eine hohe Strahlkraft für Investoren. Es ergeben sich Synergieeffekte und Möglichkeiten zur Schließung von Wertschöpfungsketten aus den bereits erfolgten Ansiedlungen. Insofern wird die Aufnahme vom Gewerbegebiet Hohe Börde (beidseitig der A2 zwischen Irxleben, Hohenwarsleben, Hermsdorf u. Groß Santerleben) als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen abgelehnt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter der folgenden Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.1.2-1 Im Übrigen wird auf die neuen Festlegungen G 5.1.2-5 und Z 5.1.2-6 zur Industrie- und Gewerbeflächenentwicklung verwiesen.
Stellungnehmer ID: 86 Landkreis Börde Hinweis (BE-ID: 2472): Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen Das Amt unterstützt und befürwortet die für uns maßgeblichen Punkte (Seite 110 ff.) des LEP. Das Land sollte jedoch insbesondere in diesen Punkten mit landesweiten Konzepten und Vorgaben eine verbindlichen Verlässlichkeit schaffen und diese Aufgaben nicht zu unkonkret zur Umsetzung an die Kommunen geben. Ich schlage daher vor, folgende Ergänzung anzuregen: „Das Land schafft verbindliche Vorgaben sowie eine eigene Umsetzung der genannten Punkte und sorgt in den kommunalen Strukturen für eine personell und finanziell ausreichend gesicherte Grundlage zur Umsetzung der Maßnahmen für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie den Zivil- und Katastrophenschutz.“	Teil B Kapitel: 4.5 Sicherheit und Kritische Infrastrukturen Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Bedeutung der Raumordnung im Zusammenhang mit dem Schutz Kritischer Infrastrukturen wird im Kapitel 4.5 herausgestellt. Eine Konkretisierung der Festlegungen wird insbesondere vor dem Hintergrund des sich im derzeit im parlamentarischen Verfahren befindenden KRITIS-Dachgesetz raumordnerisch nicht geteilt. Es wird erwartet, dass das Gesetz im Laufe des Jahres 2025 verabschiedet wird.
Stellungnehmer ID: 86	Teil B	Abwägungsvorschlag:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Landkreis Börde Hinweis (BE-ID: 2446): Zu Begründung zu Z 7.2.1-1 Einwand: Maßgeblich, und so auch im Entwurf des LEP tatsächlich dargestellt, sind alle ausgewiesenen beziehungsweise einstweilig gesicherten Überschwemmungsgebiete, wie sie auf der interaktiven Karte des LVwA dokumentiert sind. (Quelle: [Web-Adresse anonymisiert]) Zu S. 225, 2. Absatz Im Landesentwicklungsplan sind alle ausgewiesenen beziehungsweise einstweilig gesicherten Überschwemmungsgebiete sowie alle Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist als Vorranggebiet für Hochwasserschutz zeichnerisch festgelegt. Diese als Vorranggebiete für den Hochwasserschutz dargestellten Überschwemmungsgebiete sind tatsächlich nicht identisch bzw. flächengleich mit den HW - Gefahrenkarten (letzte Aktualisierung 31. Dezember 2022) für Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (voraussichtlicher Wiederkehrintervall mindestens 100 Jahre). (Quelle: [Web-Adresse anonymisiert]) Ein Beispiel hierfür stellt die Gebietskulisse im Bereich der Ortslage Oschersleben in Bezug auf die Darstellung der Überschwemmungsgebiete der Bode und des Großen Graben dar. In der Anlage 1 sind das vorläufig sichergestellte Überschwemmungsgebiet des Großen Graben (grün) sowie das 2012 per VO des LVwA festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Bode (blau) dargestellt. Diese Darstellung findet sich richtigerweise im 1. Entwurf zum LEP wieder. In der Anlage 2 ist ein Ausschnitt aus der HW - Gefahrenkarte zu sehen, welche das Überschwemmungsgebiet des Großen Graben gar nicht (kein eingestuftes Risikogewässer nach HW - Risiko - Managementrichtlinie) und das Überschwemmungsgebiet der Bode in reduzierter Fläche (westlicher Bereich) darstellt.	Kapitel: 7.2.1 Hochwasserschutz Z 7.2.1-1 Vorranggebiete für Hochwasserschutz	Wird nicht berücksichtigt Begründung: Vorranggebiete für den Hochwasserschutz umfassen alle ausgewiesenen bzw. einstweilig gesicherten Überschwemmungsgebiete sowie mindestens alle Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist. Die Daten der aktuellen Hochwassergefahrenkarten des Landesbetriebs für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW) bilden eine wesentliche Grundlage für die Bestimmung der im Landesentwicklungsplan festgelegten Vorranggebiete für Hochwasserschutz. Die Gefahrenkarten des LHW werden zyklisch alle 6 Jahre überprüft und aktualisiert. Die nächste Aktualisierung wird voraussichtlich im Dezember 2025 erfolgen. In den Regionalen Entwicklungsplänen sind die im Landesentwicklungsplan festgelegten Vorranggebiete für Hochwasserschutz auf der Grundlage der jeweils aktuellen Hochwassergefahrenkarten des LHW auf fachplanerische Änderungen zu überprüfen, ggf. zu aktualisieren und maßstabsgerecht zu konkretisieren. Die nicht im Landesentwicklungsplan gesicherten Überschwemmungsbereiche oberirdischer Fließgewässer sind in den Regionalen Entwicklungsplänen gewässerbezogen als Vorranggebiete für Hochwasserschutz festzulegen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.1-2
Stellungnehmer ID: 86 Landkreis Börde Hinweis (BE-ID: 2462):	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung G 5.1.1-3 Vorrangstandorte für regionalbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Zur Begründung zu G 5.1.1-3 (S.121) Letzter Absatz: „Die Vorrangstandorte für regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen sind durch die Regionalplanung räumlich zu abzugrenzen. Als Grundlage für die räumliche Abgrenzung...“		Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 86 Landkreis Börde	Teil B Kapitel: Teil B – Textliche Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 2420): Wichtig ist zudem die vollständige Nachvollziehbarkeit der raumordnerischen Abwägung auf Ebene der Landesplanung, um hierdurch ein wirkungsvolles Instrument für die Regionalplanung zu schaffen. Gerade bei ggf. konfliktreichen Festlegungen, wie Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung, ist die Nachvollziehbarkeit sehr bedeutsam für die Akzeptanz in der Bevölkerung. Eine Notwendigkeit jener Festlegungen muss, trotz denkbarer erheblicher Umweltauswirkungen, für der Bevölkerung klar und deutlich werden.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 86 Landkreis Börde	Teil B Kapitel: Teil B – Textliche Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 2411): Allgemeine Hinweise und Anregungen Entscheidend für die praktische Umsetzung auf kommunaler Ebene ist eine hinreichende Konkretisierung der Ziel- und Grundsatzformulierungen im LEP LSA. Aus einer entsprechend auskömmlichen räumlichen und sachlichen Bestimmtheit der Festlegungen und Formulierungen resultieren erhebliche Erleichterungen im Verwaltungshandeln im Rahmen der kommunalen Familie.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 86 Landkreis Börde	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hinweis (BE-ID: 2427): Zu Kapitel 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Unter Berücksichtigung der jeweiligen Flächenausdehnung der Rohstofflagerstätten und einer relativ hohen Anzahl von Rohstoffgruppen (Hartgestein, Kalkstein, Quarzsand, Kali- und Steinsalz, Tongestein, Kiessand) trägt im Landesvergleich der Landkreis Börde seit über 30 Jahren in hohen Maße zur Deckung des regionalen und überregionalen Bedarfes an einheimischen Rohstoffen bei (vgl. Rohstoffberichte Sachsen-Anhalt Zeitraum 1998-2018). Derzeit werden im permischen Vorkommen Flechtinger Höhenzug folgende Einzelvorhaben betrieben: - Hartsteintagebau Flechtingen (höchste Jahresproduktion an einem Einzelstandort in der Bundesrepublik mit 3 Mio. to.), - Hartsteintagebau Dönstedt- Eiche, - Hartsteintagebau Bodendorf (Rohstoffgewinnung vorübergehend unterbrochen, Nutzung als Verkippsungsstandort für nichtverwertbare Restprodukte des Hartsteintagebaus Flechtingen), - Hartsteintagebau Mammendorf. Bisher nicht aufgeschlossen sind die Einzelvorhaben: Etingen-Maschenhorst, Flechtingen-Nordwest und Schackensleben. Hiervon befinden die Einzelvorhaben Etingen- Maschenhorst und Flechtingen-Nordwest innerhalb des LSG „Flechtinger Höhenzug“ innerhalb geschlossener Waldgebiete. Der Neuaufschluss dieser Vorhaben widerspricht den Schutzziele der LSG-Verordnung. Bei der landesplanerischen Beurteilung der Notwendigkeit und naturschutzrechtlichen Zulässigkeit sind neben dem Flächenbedarf für den Tagebaubetrieb die zusätzlichen Eingriffe in den Naturhaushalt - hervorgerufen durch infrastrukturelle Erschließung - zu berücksichtigen. Die Begründung zur Notwendigkeit der Ausdehnung des Vorranggebietes V Hartgestein Flechtinger Höhenzug ist aus Sicht des Naturschutzes nicht nachvollziehbar. Entgegen den Ausführungen im LEP sind die Voraussetzungen für die Fortsetzung Rohstoffgewinnung an den Standorten Dönstedt- Eiche und Mammendorf für den Zeitraum der nächsten 20 Jahre genehmigungsrechtlich erfüllt oder werden in absehbarer Frist geschaffen. Am Standort Hartsteintagebau Bodendorf wäre eine Wiederaufnahme der Rohstoffproduktion bei entsprechender Nachfrage jederzeit möglich. Für die Lagerstätte Schackensleben wurde in den 2000'er Jahren ein Raumordnungsverfahren durchgeführt und mit einer für den	Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Begründung: Die Gewinnung von Bodenschätzen kann aufgrund deren Standortgebundenheit nur dort erfolgen, wo sie geologisch verbreitet sind. Die Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug sind von hoher wirtschaftlicher Bedeutung, da sich hier die nördlichsten Hartgesteinsvorkommen Deutschlands befinden. Die derzeitige Gewinnung in den Lagerstätten Mammendorf und Dönstedt-Eiche wird voraussichtlich in den nächsten 20-25 Jahren auslaufen. Die Lagerstätte Bodendorf wird die wegfallenden Produktionsmengen nur anteilig ersetzen können. Zudem erreichen neben den auslaufenden Steinbrüchen im Flechtinger Höhenzug weitere Hartgesteinsbrüche in Sachsen-Anhalt ihr Laufzeitende. Die Sicherung weiterer Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug ist daher aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht zwingend geboten, um die Leistungsfähigkeit der Hartgesteinsproduktion im Land aufrecht zu erhalten. Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit die Versorgung der Volkswirtschaft mit dem jeweiligen Rohstoff zu sichern. Es werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen. Diese Aspekte sind Gegenstand des jeweiligen bergrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Eine Prognose der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen, die aus der Umsetzung des Landesentwicklungsplans resultieren, wird gem. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz bereits im Zuge der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Erarbeitung des Landesentwicklungsplans erstellt. Die Ergebnisse dieser sind im Umweltbericht dokumentiert. Diesem ist zu entnehmen, dass die Festlegung des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung Nr. V Hartgestein Flechtinger Höhenzug mit seinen sieben Teilflächen einer vertieften Betrachtung unterzogen wurde. Diese kommt zum Ergebnis, dass negative Umweltauswirkungen aus einer Umsetzung der Festlegung resultieren können. Die im Einzelnen prognostizierten möglichen Umweltauswirkungen führen im Rahmen der raumordnerischen Gesamtabwägung jedoch zu keiner Veränderung der avisierten Festlegung, da es aus landesplanerischer Sicht nicht unmöglich erscheint, dass negative Umweltauswirkungen im Rahmen konkreter Abbauplanungen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Antragsteller positiven landesplanerischen Beurteilung abgeschlossen. Trotzdem hat der Antragsteller vom Neuaufschluss dieser Lagerstätte Abstand genommen. Bei der Beurteilung des regionalen und überregionalen Bedarfes von Produkten aus der Hartsteingewinnung ist das Aufkommen aus der Kalksteingewinnung unbedingt zu berücksichtigen. Diesbezüglich leistet die Kalksteinlagerstätte Walbeck bereits seit über 100 Jahren einen wichtigen Beitrag. Dieser Produktionsstandort hat nach Ende der Teilung Deutschlands ab 1990 eine deutlich größere wirtschaftliche Bedeutung erlangt und wird langfristig diese Bedeutung beibehalten. Somit besteht für den Planungszeitraum dieses Landesentwicklungsplanes und prognostisch betrachtet bis mindestens 2045 keine zwingende Notwendigkeit zum Neuaufschluss weiterer Lagerstätten im Flechtinger Höhenzug. Der Grundsatz G7.1.4-4 "Erweiterung vor Neuaufschluss" des vorliegenden Entwurfs des LEP ist hier zu beachten!		vermieden, minimiert oder kompensiert werden können. Erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens können auf der Grundlage von konkreten Vorhaben und im Ergebnis der jeweiligen Umweltverträglichkeitsprüfung mögliche Umweltauswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) ermittelt und abschließend bewertet werden. Diese Erkenntnisse fließen in die Entscheidung über die Genehmigung eines Vorhabens zur Gewinnung von Rohstoffen ein. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3
Stellungnehmer ID: 86 Landkreis Börde Hinweis (BE-ID: 2451): Zu: Pharmazie wahrscheinlich unter Chemie und Bioökonomie? Arzneimittel-Knappheit. Die Engpässe bei der Versorgung mit Arzneimitteln sind umfangreich, laut Apothekerverband sind jeden Tag 1,5 Millionen Bürger davon betroffen. Vor allen Dingen Präparate für Kinder bleiben Mangelware. Deutlich wurde das 2022 mit der Knappheit von Fiebersäften für Kinder. Die Salutas Pharma GmbH in Barleben ist mit 1.290 Mitarbeitern auf Rang 25 der größten Arbeitgeber Sachsen-Anhalts.	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung G 5.1.1-2 Innovationscluster und Kooperationsnetzwerke	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Entstehung und Stärkung von Innovationsclustern sowie Kooperationsnetzwerken soll im Rahmen der Regionalen Innovationsstrategie Sachsen-Anhalt 2021 – 2027 für die dort definierten Leitmärkte und Querschnittsbereiche gefördert werden. Das Cluster „Pharmazie“ gehört jedoch nicht zu den benannten Leitmärkten oder Querschnittsbereichen. Aus diesem Grund erfolgt keine Aufnahme in die Festlegung. Es wird darauf hingewiesen, dass der Bereich "Pharmazie" bereits durch den Leitmarkt "Gesundheit und Medizin" abgedeckt ist. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.1.1-4
Stellungnehmer ID: 86 Landkreis Börde Hinweis (BE-ID: 2435):	Teil B Kapitel: 7.1.3 Wasserwirtschaft G 7.1.3-6 Versickerung von Niederschlagswasser	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Um für das Gebiet die generellen Ziele der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), „Schutz und Verbesserung des Zustandes aquatischer Ökosysteme und des Grundwassers einschließlich von Landökosystemen, die direkt vom Wasser abhängen“ umzusetzen, ist darauf zu achten, dass die Förderung einer nachhaltigen Nutzung der Wasserressourcen, mit dem Ziel den guten chemischen und ökologischen Zustand die natürlichen Wasserkörper erreicht wird. Das bedeutet, dass die Niederschlagswasserbeseitigung den Bewirtschaftungszielen für oberirdische Gewässer nach § 27 WHG und den Bewirtschaftungszielen für das Grundwasser nach § 47 Abs. 1 WHG nicht widersprechen darf. Das auf den befestigten Flächen innerhalb der Siedlungsgebiete anfallende Niederschlagswasser ist vor allem nach langen Trockenperioden nicht nur gering belastet, wenn es bei einem Regenereignis zum Abfluss kommt. Mehrheitlich wird dieses Niederschlagswasser innerhalb eines Altbestandes der Bebauung gesammelt und über eine Kanalisation in eine Vorflut abgeführt. Um bei Starkregenereignissen eine gedrosselte, gleichmäßige Einleitung des Regenwassers in die nächste Vorflut zu erreichen und um die Bewirtschaftungsziele für eine gute Gewässerqualität zu erreichen muss Regenwasser über geeignete Vorreinigungen geleitet werden. Im Rahmen von neu erschlossenen Bebauungsgebieten wurden mehrheitlich Systeme zur Niederschlagswasserbeseitigung geschaffen, die über gedrosselte Ableitung oder Versickerung mit einer Vorreinigung verfügen. Generell müssen auch im Zusammenhang mit Ortskernen und Bestandsbebauungen Systeme der Regenwasserkanalisationen entwickelt und errichtet bzw. umgestaltet werden, die eine nachhaltige Regenwasserbewirtschaftung durch Rückhalt und Reinigung für die Versickerung am Ort des Anfalls, sowie Rückhaltung und Reinigung vor Einleitung in ein Gewässer in einem geeignetem Zusammenspiel ermöglicht und dem natürlichen Zustand des Territoriums entspricht.		Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 86 Landkreis Börde Hinweis (BE-ID: 2458): Zu Punkt G 5.2-7 Rad-, Wander- und Reitwege (S.126) Wir bitten um die Ergänzung „Knotenpunktsystem“. Begründung: Touristischer Radverkehr: Unter Punkt G 5.2-7 (S.126) ist die Rede von einem zusammenhängenden landesweiten Radwegenetz, welches aufgebaut und qualitativ ausgebaut werden soll.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-7 Rad- Wander- und Reitwege	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die knotenpunktbezogene Wegweisung dient vorrangig der Ausweisung von Rad- und Fußwegeverbindungen für Alltag und Freizeit und ermöglicht es, gute Wegeverbindungen für den Alltag zu finden und Routen für die Freizeit individuell zusammenzustellen. Wird eine knotenpunktbezogene Wegweisung umgesetzt, kann somit auf die zusätzliche Ausweisung

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Auf Seite 133 unter der Begründung zu G 5.2-7 (S.126) steht: „Der weitere Ausbau und die Qualifizierung der Infrastruktur ist zu unterstützen und durch verschiedene Beschilderungskonzeptionen im Hinblick auf die touristische Vermarktung der Wege attraktiver zu gestalten (Radwegeinszenierung).“ Die Grundlage für ein landesweites touristisches Radwegenetz kann nur eine knotenpunktbezogene Wegweisung sein. Diese wurde bereits 1995 in Flandern (BE) eingeführt und hat sich schnell über die Niederlande bis nach Deutschland ausgebreitet. So findet man es beispielsweise im Rheinland, in Ostfriesland, im Ruhrgebiet und im Nachbarbundesland Brandenburg. Das sogenannte „Radeln nach Zahlen“ ist auch in Sachsen-Anhalt bereits erfolgreich in großen Teilen der Altmark, des Jerichower Landes und dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld realisiert wurden und bringt viele Vorteile mit sich. Zusammenfassung der Vorteile: - Qualitätssteigerung des Radroutennetzes durch Kilometrierung - Vernetzung der (über)regionalen Radwanderwege - Effizienzsteigerung und langfristige Kostensenkung für die Instandhaltung der Beschilderung - Stärkung der Vernetzung mit Nachbarregionen - Imageförderung für den Aktivtourismus und Stärkung der regionalen Identität (!) - Verbindung von touristischen Themenschwerpunkten (z.B. SdR, GT) - Schaffung von individualisierbaren Angeboten (saisonal) - Flexibilität in der Routengestaltung für den Gast - Stärkung regionaler Wertschöpfungsketten Im „Touristische Leitsystem in Sachsen-Anhalt“ aus dem Jahr 2005 ist angemerkt, dass das Leitsystem einer regelmäßigen Fortschreibung bedarf, um neue Entwicklungen, wie beispielsweise die Knotenpunktwegweisung berücksichtigen zu können.	Teil B Kapitel: 6.2 Erneuerbare Energien Gesamtes Kapitel	regionaler touristischer Radrouten verzichtet werden. Dies reduziert den Pflegeaufwand für die kommunalen Baulasträger. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass für die Kommunen keine Verpflichtung besteht, eine Wegweisung für Alltag, Freizeit oder Tourismus umzusetzen. Von der Knotenpunktwegweisung unabhängig sind insofern die überregionalen touristischen Radrouten zu betrachten. Diese Routen sind regelmäßig länderübergreifend, in ihrem Trassenverlauf festgeschrieben und werden allein unter dem Blickwinkel des Wirtschaftsfaktors Tourismus entwickelt. Sie verlaufen auch durch Regionen, in denen keine kontenpunktbezogene Wegweisung existiert. Diese Routen liegen im Interesse des Landes, werden deshalb zentral vermarktet und die Ausweisung der Radrouten wird durch das Land finanziell unterstützt. Die knotenpunktbezogene Wegweisung, auch wenn sie landesweit existent wäre, wird somit unter anderen Aspekten geplant und kann deshalb nicht Grundlage eines landesweit touristischen Radwegenetzes sein. Die Festlegung sowie die Begründung zur Festlegung werden neu gefasst. Für die Festlegung wird eine allgemeinverbindliche Formulierung gewählt, mit welcher auf die Sicherung und Weiterentwicklung des Rad-, des Wander- und des Reitwegenetzes sowie der Wasserwanderwege hingewirkt wird, um eine aktivtouristische Nutzung dieser zu gewährleisten. In der Begründung wird aufgrund der allgemeinen Ausrichtung der Festlegung auf eine vollständige oder beispielhafte Nennung einzelner Radwege verzichtet. Die überregionalen touristischen Radrouten sind im Landesradverkehrsplan für Sachsen-Anhalt (LRVP 2030) festgeschrieben. Ein Querverweis auf den LRVP 2030 wird in der Begründung zur Festlegung ergänzt. Die Festlegung der Trassenverläufe regionaler Radrouten liegt gemäß LRVP 2030 der Zuständigkeit der Landkreise. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.2-9
Stellungnehmer ID: 86 Landkreis Börde		Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 2416):		Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Der Schutz des Außenbereichs vor Bebauung gilt laut Bundesgesetz generell für bauliche Anlagen, auch im Kontext mit erneuerbaren Energien (Freiflächen-PV, Agri-PV, Windenergieanlagen). Der Schutz einer freien, unverbauten Landschaft sollte somit als Zielformulierung bzw. als Schutzgut festgehalten werden. Einer Flächeninanspruchnahme für erneuerbare Energien sollte sich das Prinzip „Nachnutzung vor Flächenneuanspruchnahme“ als Ziel setzen.		Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Die Einführung des überragenden öffentlichen Interesses für Erneuerbare Energien gemäß § 2 EEG erfordert u. a. einen verstärkten Ausbau der Solarenergie. Der Zubau soll etwa zur Hälfte aus Freiflächenanlagen und zur anderen Hälfte aus Dachanlagen erfolgen (§ 4 EEG). Es wird auf die Festlegung "Wirkungen von Freiflächensolaranlagen" verwiesen, wonach Freiflächensolaranlagen freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich umzusetzen sind. Darüber hinaus sind die Wirkungen solcher Anlagen auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt, die Störung des Bodenhaushalts und die landwirtschaftliche Bodennutzung unter Einbeziehung der Fachbehörden darzulegen. Die Steuerung von Freiflächensolaranlagen obliegt der Gemeinde im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. In diesem Zusammenhang wird auf die Festlegung "Gesamträumliches Gemeindekonzept" hingewiesen, wonach jede Gemeinde zur Steuerung der Freiflächensolaranlagen ein gesamträumliches Gemeindekonzept erarbeiten soll. In diesem Rahmen soll auch die "Qualität" sichergestellt werden. Um den Fokus stärker auf die Nutzung der Dach- und Gebäudeflächenpotenziale zu richten, wird die entsprechende Festlegung in ein Ziel der Raumordnung überführt. In diesem Zusammenhang sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung die verfügbaren Potenziale für die Errichtung von Solaranlagen auf Dachflächen und an Gebäudeflächen sowie auf sonstigen baulichen Anlagen zu prüfen. Insofern stellt der Entwurf des LEP einen ausgewogenen Kompromiss zwischen dem notwendigen Ausbau der erneuerbaren Energien und dem Erhalt von landwirtschaftlichen Nutzflächen dar. In diesem Zusammenhang wird auf das Kapitel 7.1.1 "Landwirtschaft" verwiesen. Die Aufnahme einer Zielfestlegung zum Schutz einer freien, unverbauten

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Landschaft wird daher abgelehnt.
		Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 6.2.2-1, Z 6.2.2-2 und G 6.2.2-3
Stellungnehmer ID: 86 Landkreis Börde Hinweis (BE-ID: 2400): Grundsätzlich begrüßt der Landkreis Börde die Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt (LEP LSA) als Basis für eine homogene raumordnerische und städtebauliche Entwicklung in unseren Gemeinden und in unserem Landkreis.	Teil B Kapitel: Teil B – Textliche Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 86 Landkreis Börde Hinweis (BE-ID: 2468): Bauordnungsamt Gegen die Neuaufstellung des o.g. Landesentwicklungsplanes bestehen bauaufsichtlich keine Bedenken.	Teil B Kapitel: Teil B – Textliche Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 86 Landkreis Börde Hinweis (BE-ID: 5441): In diesem Rahmen werden folgende Anregungen und Hinweise geben, die sich an der Stellungnahme des Scopings aus Mai 2022 (unser Aktenzeichen: 2022-01368) orientiert:	Teil B Kapitel: Teil B – Textliche Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 86	Teil B	Abwägungsvorschlag:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Landkreis Börde Hinweis (BE-ID: 2403): Zu 3. Siedlungsentwicklung Die strikte Forcierung der Innenentwicklung als klares Ziel der Landesplanung in Sachsen-Anhalt wird absolut befürwortet. In diesem Kontext werden für eine Anwendbarkeit des § 1a BauGB auf kommunaler Ebene landesplanerisch weitere bedeutende Werkzeuge erschaffen. Die entsprechenden Ziel- und Grundsatzformulierungen bieten der Regionalplanung gute Ansatzpunkte. Ggf. könnte hier die Benennung verbindlicher (informeller) Planungen zur Analyse und Definition von Flächenpotenzialen auf kommunaler Ebene zur Einbindung in die Bauleitplanung hilfreich sein. Als wichtige Verknüpfung sollte die KI gestützte Potenzialflächenkartierung (ARIS) zwischen Land und Kommunen entwickelt werden. Entsprechende praktische Ansätze sind hierfür gezielt angeboten werden.	Kapitel: 3.1 Siedlungsentwicklung Z 3.1-1 Innen- vor Außenentwicklung	Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: In der Festlegung zur Wiedernutzbarmachung von Flächen und Flächenmanagement wird diesem Belang Rechnung getragen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 3.1-5
Stellungnehmer ID: 86 Landkreis Börde Hinweis (BE-ID: 2469): Amt für Straßenbau und -Unterhaltung Kreisstraßen haben die Aufgabe regionale Verbindungen zwischen benachbarten Kreisen sowie den überörtlichen Verkehr innerhalb eines Kreises herzustellen und zu sichern. Sie sollen mit den Bundesfernstraßen und Landesstraßen ein leistungsfähiges Netz bilden. Die Kreisstraßen sind mit den zur Verfügung stehenden Mitteln kontinuierlich auszubauen und zu erhalten, um den steigenden Anforderungen des Verkehrs zu genügen. Dies trägt zur Erzielung gleichwertiger Lebensverhältnisse und zur Entwicklung des ländlichen Raumes bei.	Teil B Kapitel: 5.3.3 Straßenverkehr Z 5.3.3-1 Erhaltung des Straßennetzes	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung: Die Festlegung berücksichtigt neben den Bundesfernstraßen und Landesstraßen auch die Kreisstraßen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.3-1
Stellungnehmer ID: 86 Landkreis Börde Hinweis (BE-ID: 2413):	Teil B Kapitel: 1.1 Interkommunale und Regionale Kooperation G 1.1-3 Interkommunale Abstimmung	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Der LEP ISA regt grundsätzlich die Bildung interkommunaler Kooperationen, insbesondere im Spannungsbogen zur kommunalen Bauleitplanung, an. Die konkrete Angabe von geeigneten Kooperationen, die aus Sicht der Landesplanung in diesem Betreff rechtssicher anwendbar sind, wären konsequent.		Die Festlegung "G 1.1-3 Interkommunale Kooperation" wurde in ihrem Wortlaut neu gefasst, um präziser auf die zentralen Aspekte interkommunaler Kooperation hinzuweisen. Vorgaben zu Kooperationsstrukturen sind nicht Regelungsgegenstand des LEP. Die dadurch gewonnene Offenheit der Entwicklungsmöglichkeiten von Kooperationen soll weiterhin erhalten bleiben.
Stellungnehmer ID: 86 Landkreis Börde Hinweis (BE-ID: 2459): Allgemeine Anmerkungen Zu Punkt G 1.2-1 Ausbau der länderübergreifenden Zusammenarbeit (S.29) Eine länderübergreifende Zusammenarbeit sollte auch mit Niedersachsen angestrebt werden, insbesondere zur Vereinfachung bei der Vergabe von Fördermitteln bei grenzüberschreitenden Projekten.	Teil B Kapitel: 1.2 Länderübergreifende Zusammenarbeit G 1.2-1 Ausbau der länderübergreifenden Zusammenarbeit	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Begründung zu "G 1.2-1 Ausbau der länderübergreifenden Zusammenarbeit" wird um die Benennung der Zusammenarbeit Sachsen-Anhalts mit den Nachbarländern erweitert. Eine konkrete Ausweisung von Fördergebietskulissen sowie der Vergabe von Fördermitteln kann durch den LEP nicht erfolgen.
Stellungnehmer ID: 86 Landkreis Börde Hinweis (BE-ID: 2457): Zu 5.2 Tourismus Zu Punkt G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus (S.125) Wir bitten um Ergänzung der „Region Lappwaldsee“. Begründung: Nach Abschluss der Braunkohlenförderung wird in den zusammenhängenden Tagebauen Wulfersdorf (Sachsen-Anhalt) und Helmstedt (Niedersachsen) der Grundwasserspiegel ansteigen und so langfristig ein ausgedehntes Gewässer entstehen lassen. Der zukünftige Lappwaldsee (Helmstedt-Harbke-See) wird im Endstadium ca. 4 Quadratkilometer groß sein und etwa 11 Kilometer Uferlänge aufweisen, wobei der größte Teil des Sees im Landkreis Börde liegen wird. Heißt konkret: Das Gewässer wird zukünftig der viertgrößte See auf dem Gebiet der Bundesländer Sachsen-Anhalt und Niedersachsen sein. Dies ist für die gesamte Region eine riesige Chance. Der See wird zentral in Norddeutschland liegen. Unweit der Autobahn A2 verfügt er schon jetzt über eine „eigene“ Autobahnabfahrt. Erlebbarer Grenzgeschichte mit der Gedenkstätte „Deutsche Teilung	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Für die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete im Landesentwicklungsplan werden die in der Begründung zur Grundsatzfestlegung aufgeführten Kriterien in Bezug auf die Gemeinden des Landes zugrunde gelegt. Diese Kriterien werden im 2. Entwurf nochmals präzisiert. Die von der vorgeschlagenen Region berührte Gemeinde Harbke hat gemessen an diesen Kriterien keine überregionale touristische Bedeutung für das Land und verfügt aus fachplanerischer Sicht über keine herausragenden überregionalen touristischen Entwicklungspotenziale. Daher soll das markierte Gebiet im Bereich der Gemeinde Harbke nicht als Vorbehaltsgebiet für Tourismus in den Landesentwicklungsplan aufgenommen werden. Im genehmigten Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (2025) ist der Lappwaldsee als (regionalbedeutsames) Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung raumordnerisch gesichert. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Marienborn“ und dem Grenzdenkmal in Hötensleben, Wanderfreunde am Grünen Band und die überregionalen Radwege „Iron Curtain Trail“ und „Aller-Radweg“ locken schon jetzt die Touristen in die Region. Die Nähe zum UNESCO Biosphärenreservat Drömling ist ein weiteres Plus. Mit einem von langer Hand und bundesländerübergreifend geplanten Naherholungsgebiet, kann die Region zu einem „Ost-West-Vorzeigeprojekt“ werden! Schon heute arbeitet der grenzüberschreitende „Planungsverband Lappwaldsee“ an einer gemeinsamen Entstehung. Um der touristischen Entwicklung in diesem Raum systematisch und gezielt weitere Impulse zu geben und der Region neue wirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeiten zu geben, muss der Lappwaldsee als Vorbehaltsgebiet aufgeführt werden. Verankert im Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt kann die Region in den nächsten Jahren zu einer nachhaltigen und zukunftssicheren Region aufgebaut werden.		Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.2-6
Stellungnehmer ID: 86 Landkreis Börde Hinweis (BE-ID: 5942): Hinweis aus der Stellungnahme zum Scoping: 2. Im Handlungsfeld 7 fehlt ein Absatz mit Bezug zum Strukturwandel im Zuge des Ausstiegs aus der Braunkohle-Förderung und -Verstromung. Es ist ein klares Bekenntnis des Landes Sachsen-Anhalt in den LEP aufzunehmen, dass die Flächen ehemaliger sowie derzeitig noch genutzter Tagebaue zu einem hohen Anteil für die Erhaltung und Förderung von Biodiversität bereitgestellt werden. Ehemalige Tagebaue eignen sich für die Einrichtung großer Schutz- und Entwicklungsgebiete für die Erhaltung der Biologischen Vielfalt. Möglichst viele dieser großen Gebiete sollten gemeinsam mit anderen Schutzgebieten und großen Gewässern einen Schutzgebiets- und Biotopverbund bilden.	Teil A Kapitel: 2. Konzeptioneller Rahmen – Strategische Handlungsfelder Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Raumordnerische Regelungen zur Nachnutzung und Sanierung ehemaliger oder noch im Abbau befindlicher Braunkohlentagebaue enthalten die Regionalen Teilgebietsentwicklungspläne (TEP) gem. § 10 Landesplanungsgesetz, welche von den jeweils räumlich zuständigen Regionalen Planungsgemeinschaften erarbeitet werden. Die für den Süden Sachsen-Anhalts relevanten TEPs Amsdorf, Profen, Geiseltal und Merseburg-Ost werden derzeit von der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle fortgeschrieben.
Stellungnehmer ID: 86 Landkreis Börde	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hinweis (BE-ID: 2456): Colbitz an der BAB 14 Begründung: Aufgrund der perspektivisch durchgehenden Befahrbarkeit der A14 Richtung Norden der Bundesrepublik, liegt in der Gemarkung Colbitz oberhalb der Ortslage ein großes Potential zur Neuansiedlung von Unternehmen. In direkter Abfahrt zur Bundesautobahn 14 besteht die Möglichkeit, das vorhandene Gewerbegebiet zu erweitern. Wie bereits in der Stellungnahme zum Scoping Landesentwicklungsplan hat der Landkreis Börde als Träger öffentlicher Belange zur vorbezeichneten Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt im Rahmen des Aufschlusses und der Information gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) angeregt, die konzeptionelle Erfassung der Bedarfe u.a. an Arbeitskräften im Kontext mit Handlungserfordernissen, (Flächen) Potenzialen, regionalen Stärken / Schwächen, projektorientierten Maßnahmen und insbesondere konkret ableitbarer landesplanerischer Zulassungsvorgaben für die Ansiedlungsbegleitenden Bedürfnisse durch INTEL umgehend in den Fokus zu stellen. Die Stärkung unserer Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen im Landkreis Börde (aktuell Technologiepark Ostfalen und Haldensleben), insbesondere der zukünftigen Entwicklung der Vorrangstandorte mit übergeordneter strategischer Bedeutung für neue Industrieansiedlungen im Sülzetal (Osterweddingen/ Langenweddingen/Wanzleben) sowie auch Colbitz ist somit anzustreben.	Z 5.1.1-3 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen	Begründung: Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ergänzend unterbreiteten Standortvorschläge wurden gesamtheitlich zu den im 1. LEP-Entwurf festgelegten Vorrangstandorten für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen auf ihre Berücksichtigungsfähigkeit und -notwendigkeit für eine ausgewogene wirtschaftliche Entwicklung des Landes und seiner Teilräume geprüft. In enger räumlicher Nähe zu einem bereits festgelegten Vorrangstandort kann grundsätzlich kein weiterer Vorrangstandort festgelegt werden. Auf engem Raum ist es volkswirtschaftlich und fiskalisch nicht sinnvoll, die bestehenden Konkurrenzverhältnisse – insbesondere um Arbeitskräfte – sowie den Flächenverbrauch durch Bodenversiegelung weiter zu verschärfen. Dies trifft insbesondere auf Gebietsentwicklungen in unterschiedlicher Trägerschaft zu, die neue Konkurrenzverhältnisse zwischen Kommunen schaffen. Stattdessen sind interkommunale Kooperationen anzustreben, um mehrere Standortentwicklungen auf engem Raum in konkurrierender kommunaler Trägerschaft zu vermeiden. Der vorgeschlagene Vorrangstandort Colbitz an der BAB 14 liegt in unmittelbarer Nähe zu dem bereits bestehenden und im neuen LEP fortzuführenden Vorrangstandort "Haldensleben Südost und OT Wedringen". Eine zusätzliche Festlegung des vorgeschlagenen Standorts neben diesem bereits fortgeführten Vorrangstandort würde zu einer Ballung von Standorten führen, was die dargestellten und zu vermeidenden negativen Folgen wie eine verstärkte Arbeitskräftekonkurrenz und einen erhöhten Bodenverbrauch nach sich ziehen würde. Zudem ist zu berücksichtigen, dass bereits eine sehr hohe Dichte von Vorrangstandorten für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen in Magdeburg und unmittelbar anliegend in der Peripherie des Oberzentrums besteht "Magdeburg/ Sülzetal (Osterweddingen, Langenweddingen, Wanzleben)", "Magdeburg-Rothensee Industriehafen", "Barleben „Technologiepark Ostfalen“", "Burg an der B 246a", "Haldensleben Südost und OT Wedringen", "Schönebeck (Elbe) Industriepark Nord". Die Standorte in und unmittelbar anliegend in der Peripherie von Magdeburg haben aufgrund ihres hohen Entwicklungsstandes und Besiedlungsgrades eine hohe Strahlkraft für Investoren. Es ergeben sich Synergieeffekte und Möglichkeiten zur Schließung von Wertschöpfungsketten aus den bereits erfolgten Ansiedlungen. Insofern wird die Aufnahme von Colbitz an der BAB 14 als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen abgelehnt.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter der folgenden Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.1.2-1 Im Übrigen wird auf die neuen Festlegungen G 5.1.2-5 und Z 5.1.2-6 zur Industrie- und Gewerbeflächenentwicklung verwiesen.
Stellungnehmer ID: 86 Landkreis Börde Hinweis (BE-ID: 2428): Die Untere Forstbehörde nimmt zu o. g. Verfahren wie folgt Stellung: Zu Bewaldungsprozent Sachsen-Anhalt Anhand des 1. Entwurfs zum LEP - Textteil werden unterschiedliche Bewaldungsprozente für Sachsen-Anhalt genannt. Auf Seite 14 wird eine Bewaldung von 22,5 %, auf Seite 179 eine Bewaldung von 24% und auf S. 204 ein Wert von 26% beschrieben. Offensichtlich handelt es sich um verschiedene Betrachtungszeitpunkte oder differenzierte Datengrundlagen. Entsprechend der Pressemitteilung des Statistischen Landesamtes Nr. 71/2023 von 20.03.2023 wird ein Waldflächenanteil von 22,5 % genannt. Es sollte sich im Weiteren zumindest auf eine nachvollziehbare Größe bezogen werden.	Teil B Kapitel: 7.1.2 Forstwirtschaft G 7.1.2-3 Waldmehrung	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Angaben zum Waldanteil werden im gesamten Planentwurf vereinheitlicht. Es wird mit 22,6 Prozent die Angabe des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt vom 18.03.2024 bezogen auf das Jahr 2023 verwendet.
Stellungnehmer ID: 86 Landkreis Börde Hinweis (BE-ID: 5943): Hinweis aus der Stellungnahme zum Scoping: Das Handlungsfeld 7 muss auch den Aspekt der Aufgabe von Splittersiedlungen und einzeln stehenden Gebäuden sowie mit der Aufgabe kleiner Orte und Ortsteile befassen. Im Interesse sparsamer Mittelbewirtschaftung für neue Infrastruktur (Straßen, Elektroenergieversorgung Wasser/ Abwasser, ...) sowie eines effizienten Betriebs der Infrastruktur und in Anbetracht des Ziels, den Netto-Flächenverbrauch bis 2050 auf "0" zu senken, muss es ein Konzept für Rückbau von Siedlungen, Gewerbe, Industrie und Infrastruktur geben. Auch die zunehmende Trockenheit in einigen Regionen des Landes, die Schwierigkeiten bei der Abdeckung der Notversorgung (Krankenwagen) und der Erreichbarkeit für Feuerwehren sprechen dafür, Regionen auszuweisen, die langfristig aber zielgerichtet entsiedelt werden.	Teil A Kapitel: 2. Konzeptioneller Rahmen – Strategische Handlungsfelder Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Der LEP verfolgt den planerischen Ansatz durch Stärkung den ländlichen Raum weiterhin attraktiv als Wohn- und Lebensraum zu gestalten. Hierzu ist sicherzustellen, dass die Angebote und Leistungen der öffentlichen Daseinsvorsorge in einer zumutbaren Entfernung erreicht werden können. Es bleibt daher Ziel der Landesplanung die vorhandene Siedlungsstruktur, in einer angepassten Entwicklung (z.B. Altersdurchschnitt der Bevölkerung), zu erhalten und insbesondere die Wohn- und Gewerbeflächenentwicklung auf die Zentralen Orte zu fokussieren. Gleichwohl sind Teilräume des Landes von einer überdurchschnittlich negativen Bevölkerungsentwicklung betroffen, was die Tragfähigkeit der öffentlichen Daseinsvorsorge in Frage stellen kann. Sollten aufgrund stark rückläufiger Einwohnerzahlen und Leerstandsquoten städtebauliche Maßnahmen erforderlich sein, sollte dies durch eine

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Außen-nach-Innen-Entwicklung erfolgen. Hierzu wurde bereits die Festlegung "Stadt- und Dorfumbau" formuliert. Eine zielgerichtete Entsiedelung wird landesplanerisch derzeit nicht verfolgt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 3.3-4
Stellungnehmer ID: 86 Landkreis Börde Hinweis (BE-ID: 2424): Naturschutz und Forsten Zu Kapitel 7.1.1 -Landwirtschaft Der Grundsatz G 7.1.1-5 "Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen" sollte angepasst werden und folgenden Wortlaut erhalten: "Für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen keine Flächen mit einem regional überdurchschnittlichen ackerbaulichen Ertragspotenzial in Anspruch genommen werden. Ausnahmen sind möglich, wenn die Maßnahme dem Regionalen oder überregionalen Biotopverbund oder dem vorsorgenden Hochwasserschutz dient."	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft G 7.1.1-5 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Mit dieser Vorgabe wird ermessenslenkend auf die Vermeidung einer Inanspruchnahme wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen für Kompensationsmaßnahmen hingewirkt. Es wurde bewusst eine Grundsatzfestlegung gewählt, welche in begründeten Fällen überwunden werden kann. Ob eine Inanspruchnahme hochwertiger landwirtschaftlicher Nutzflächen für bestimmte Kompensationsmaßnahmen ausnahmsweise in Betracht kommt, muss im konkreten Einzelfall eingeschätzt und begründet werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.1-5.
Stellungnehmer ID: 86 Landkreis Börde Hinweis (BE-ID: 2408): Zu 6.2.2 Solarenergie Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass die Erarbeitung eines „Gesamträumlichen Konzeptes“ und demnach der Umgang mit einem ressourcenschonenden Flächenverbrauch konsequent umgesetzt werden muss. Die Forcierung von Flächen im Innenbereich sowie vorbelasteten Flächen als Primärflächen muss von der Landesplanung strikter eingefordert werden. Allein die Maßgabe einer Flächenrelation („5 % Botschaft“ als Grenzvorgabe) schafft nur Quantität, aber nicht die erforderliche Qualität. Die Etablierung von Ausschlusskriterien sowie die Benennung von Primärflächen wäre wünschenswert.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung: Die Einführung des überragenden öffentlichen Interesses für Erneuerbare Energien gemäß § 2 EEG erfordert u. a. einen verstärkten Ausbau der Solarenergie. Der Zubau soll etwa zur Hälfte aus Freiflächenanlagen und zur anderen Hälfte aus Dachanlagen erfolgen (§ 4 EEG). Es wird auf die Festlegung "Wirkungen von Freiflächensolaranlagen" verwiesen, wonach Freiflächensolaranlagen freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich umzusetzen sind. Darüber hinaus sind die Wirkungen solcher Anlagen auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt, die Störung des Bodenhaushalts und die landwirtschaftliche Bodennutzung unter Einbeziehung der Fachbehörden darzulegen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Zur Erreichung der klima- und energiepolitischen Ziele des Landes wird zudem die potenzielle Flächenkulisse, in der der Ausbau der Solarenergie bevorzugt landesweit erfolgen soll, erheblich erweitert (siehe Festlegung "Flächenkulisse für Freiflächensolaranlagen"). Die Steuerung von Freiflächensolaranlagen obliegt der Gemeinde im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. In diesem Zusammenhang wird auf die Festlegung "Gesamträumliches Gemeindekonzept" hingewiesen, wonach jede Gemeinde zur Steuerung der Freiflächensolaranlagen ein gesamträumliches Gemeindekonzept erarbeiten soll. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 6.2.2-2, G 6.2.2-5 und G 6.2.2-3
Stellungnehmer ID: 86 Landkreis Börde Hinweis (BE-ID: 2470): Einen zentralen Wirtschaftsraum bilden Magdeburg mit dem Gewerbestandort Sülzetal. Durch die Ansiedlung des Unternehmens Intel wird dieser Standort besonders aufgewertet und weiter ausgebaut. Für den Landkreis Börde werden dadurch eine Erweiterung von Gewerbeflächen sowie auch Ansiedlungen von Arbeitskräften erwartet. Die Kreisstraßen K1163 und K1224 mit den Verbindungen zur B81 und zur L50 sind für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes bedeutsam und ein Ausbau der Kreisstraßen erforderlich.	Teil B Kapitel: 5.3.3 Straßenverkehr G 5.3.3-1 Weiterentwicklung des Straßennetzes	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der Ausbau von Kreisstraßen obliegt den Landkreisen und kreisfreien Städte. Insofern sind konkrete Ausbaumaßnahmen von Kreisstraßen nicht Regelungsgegenstand des LEP. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.3.3-3
Stellungnehmer ID: 86 Landkreis Börde Hinweis (BE-ID: 2461): Zu Z 5.1.1-4 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie (S. 115) -> u. Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung: Fehlt hier nicht auch Barleben? (270 ha)	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Z 5.1.1-4 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Im Ergebnis des Anhörungsverfahrens zum 1. LEP-Entwurf wird der Wortlaut der Festlegung, wonach Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen aufgrund ihrer besonderen Entwicklungschancen eine herausgehobene Bedeutung haben, angepasst. Der Auswahlmaßstab basiert auf den besonderen Entwicklungschancen der einzelnen Standorte, die sich aus ihren spezifischen Voraussetzungen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		zur Ansiedlung arbeitsplatz- und flächenintensiver Unternehmen sowie ihrer Eignung als branchenoffene Ansiedlungsstandorte im Vergleich zu den anderen Vorrangstandorten für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen in der Planungsregion ergeben. Landesweit, wie auch innerhalb der einzelnen Planungsregionen, sollen gleichgewichtige wirtschaftliche Entwicklungen ermöglicht werden. Pro Planungsregion werden daher nicht mehr als zwei Standorte als Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung benannt. Innerhalb der Planungsregion Magdeburg sind die Standorte "Magdeburg/ Sülzetal (Osterweddingen, Langenweddingen, Wanzleben)" und "Aschersleben Nordost an der Bundesautobahn 36" als Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung benannt. In ihren unmittelbaren Autobahnlagen verfügen beide Standorte über alle Voraussetzungen eines landesbedeutsamen Vorrangstandortes. Eine herausgehobene Landesbedeutung ergibt sich für den Standort "Magdeburg/ Sülzetal (Osterweddingen, Langenweddingen, Wanzleben)" mit dem Vorhaben für die Intel-Ansiedlung und den erwarteten Zuliefereransiedlungen im High-Tech-Park. Der Standort "Aschersleben Nordost an der Bundesautobahn 36" an der Bundesautobahn 36 hat eine herausgehobene Landesbedeutung, weil die Standortentwicklung im Rahmen eines „Modellprojektes des Landes zur Erprobung neuer Wege der kommunalen Zusammenarbeit“ erfolgt, mit der mehrere Standortentwicklungen auf engstem Raum in konkurrierender kommunaler Trägerschaft vermieden werden. Der interkommunalen Kooperation liegt eine bereits im Jahr 2016 im Städteverbund von Aschersleben (Mittelzentrum), Falkenstein/Harz (Grundzentrum), Seeland und um im späteren durch Arnstein erweiterte Kooperationsvereinbarung zur gemeinsamen Entwicklung der Wirtschaftsstandorte zugrunde. Der vorgeschlagene Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen "Technologiepark Ostfalen" liegt für eine Benennung als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Landesbedeutung in zu enger räumlicher Nähe zu dem für eine Aufnahme mit diesem Status vorgesehenen Vorrangstandort "Magdeburg/ Sülzetal (Osterweddingen, Langenweddingen, Wanzleben)". Zusammen damit würde die gleichzeitige Benennung eines weiteren Standortes zu einer zu vermeidenden "Standortballung" führen, insbesondere durch die Verstärkung der Arbeitskräftekonkurrenz. Insofern wird auf eine Benennung dieses Standorts als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung verzichtet.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 86 Landkreis Börde Hinweis (BE-ID: 2431): Erfahrungsgemäß gestaltet sich die Akquise von Erstaufforstungen für dauerhafte Waldumwandlungen selbst unter Berücksichtigung landwirtschaftlicher Grenzertragsböden an bestehenden Waldgebieten schwierig. Ergänzend in der Begründung zu 7.1.2-2 sollte die Bezeichnung „Ersatzmaßnahmen in räumlich-funktionalem Zusammenhang“ aufgenommen werden. Dadurch wird sichergestellt, dass die den Waldflächen - und Waldfunktionenverlust ausgleichenden Erstaufforstungen auch in unmittelbarer Nähe zum Eingriffsort zu erfolgen haben. Ferner wird damit dem Grundsatz der Waldflächenmehrung in Sachsen-Anhalt entsprochen (G 7.1.2-3 und G 7.1.2-4).	Teil B Kapitel: 7.1.2 Forstwirtschaft G 7.1.2-2 Inanspruchnahme von Waldflächen	Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter der folgenden Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.1.2-2 Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Begründung zum Grundsatz wird entsprechend des Hinweises ergänzt. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.2-3.
Stellungnehmer ID: 86 Landkreis Börde Hinweis (BE-ID: 2407): Zu 3.3 Einzelhandel Die konsequente Abhandlung der städtebaulichen Steuerungselemente zum Einzelhandel (Konzentrations-, Integrations-, und Kongruenzgebot sowie die Berücksichtigung von Agglomerationen und des Beeinträchtigungsgebotes) im Spannungsbogen zur Raumordnung wird wohlwollend gesehen. Eine Untersetzung bzw. hinreichende Konkretisierung mit messbaren Kriterien, insbesondere zur Steuerung des Flächenverbrauchs oder zur Stärkung regionaler Anbieter bzw. Dienstleister, wäre hierbei wünschenswert. Aus einer Stärkung regionaler Wirtschaftsstrukturen, vor allem im Versorgungsbereich, resultiert zukünftig eine resiliente Raumentwicklung. Ein Kriterienkatalog sollte zum Schutz und zur Stärkung der regionalen Marktstrukturen dienen.	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Die Festlegungen und Begründungen zum Konzentrationsgebot, Integrationsgebot, Kongruenzgebot, Beeinträchtigungsverbot sowie die Ausnahmeregelung zur Grundversorgung in Grundzentren werden qualifiziert und mit entsprechenden Kriterien konkretisiert. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Kapitelnummer aufgeführt: 3.4

Übersicht über die Abwägung der Hinweise zum Ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 86 Landkreis Börde Hinweis (BE-ID: 2471): Der Ausbau des Radwegenetzes an Kreisstraßen zur Schaffung sicherer Verkehrswege für nicht motorisierte Fahrzeuge und damit ein Beitrag zum Umstieg vom Automobil auf ein Elektrofahrzeug nicht nur im Individualverkehr, sondern nach Möglichkeit auch im Berufspendelverkehr wird angestrebt. Das Radwegkonzept des Landes wird daher begrüßt.	Teil B Kapitel: 5.3.8 Rad- und Fußverkehr G 5.3.8-1 Landesradverkehrsnetz alltagsgerechte Infrastruktur	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.3.8-3
Stellungnehmer ID: 86 Landkreis Börde Hinweis (BE-ID: 2401): Kreisplanung Zu 2. Raumstruktur Die Aufnahme von 2.6 „Schwerpunktorte mit besonderer Funktion“ unter einer städtebaulich thematischen Gliederung sowie der Benennung von Kriterien wird ausschließlich begrüßt. Eine Untersetzung bzw. hinreichende Konkretisierung mit messbaren Kriterien wäre folgerichtig, um entsprechende Eigenentwicklungen von Ortschaften landesplanerisch zu prägen.	Teil B Kapitel: 2.6 Schwerpunktorde mit besonderer Funktion G 2.6-1 Besondere Funktion von Schwerpunktororten	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Im zweiten Entwurf des LEP werden für die Funktionen Wohnen, Bildung, Gesundheitsversorgung und Tourismus separate Festlegungen bestimmt, die auch die zu beachtenden bzw. berücksichtigenden Kriterien aufzeigen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 2.6-2, Z 2.6-3, G 2.6-4 und G 2.6-5
Stellungnehmer ID: 86 Landkreis Börde Hinweis (BE-ID: 2454): Zu G. 5.1.1-2 steht (S.116) Hier steht: „Mit der gezielten Unterstützung von Netzwerken und Clusterinitiativen zur weiteren Ausprägung vorhandener wirtschaftlicher Stärken und der Entwicklung von Zukunftsfeldern kann ein wesentlicher Beitrag zu Wirtschafts- und Beschäftigungswachstum sowie Innovationen geleistet und die effizientere Nutzung vorhandener Ressourcen gesichert werden.“ Deshalb sollten hier die Cluster Automotive und Bergbau nicht fehlen oder	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung G 5.1.1-2 Innovationscluster und Kooperationsnetzwerke	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Entstehung und Stärkung von Innovationsclustern sowie Kooperationsnetzwerken soll im Rahmen der Regionalen Innovationsstrategie Sachsen-Anhalt 2021 – 2027 für die dort definierten Leitmärkte und Querschnittsbereiche gefördert werden. Die Cluster „Automotive“ und „Bergbau“ gehören jedoch nicht zu den benannten Leitmärkten oder Querschnittsbereichen. Aus diesem Grund erfolgt keine Aufnahme in die Festlegung. Es wird darauf hingewiesen, dass die Bereiche "Automotive" bereits durch den Leitmarkt "Mobilität und Logistik" und

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
eindeutig benannt werden.		"Bergbau" bereits durch den Leitmarkt "Energie, Maschinen- und Anlagenbau, Ressourceneffizienz" abgedeckt sind. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.1.1-4
Stellungnehmer ID: 86 Landkreis Börde Hinweis (BE-ID: 2460): Zur Begründung zu G 2.2-2 (S.37) -> Zeile 9: Rechtschreibfehler: „Weltkerbestätten“	Teil B Kapitel: 2.2 Kulturlandschaften, kulturelles Erbe G 2.2-2 Bewahrung der kulturlandschaftlichen Vielfalt	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Der Schreibfehler wird korrigiert.
Stellungnehmer ID: 90 Landkreis Harz Hinweis (BE-ID: 1383): 5.3.2 Schienenverkehr Im Entwurf zum neuen LEP werden verschiedene Ziele zum Ausbau und Erhalt des Schienennetzes formuliert. Der Landkreis Harz ist von diesen Zielen zur Erhaltung, Modernisierung, zum Ausbau und zur Elektrifizierung nicht berücksichtigt. Auch sollen keine Strecken im Rahmen des Ausbaus eines nationalen Schienennetzes auf 160 bzw. 200 Kilometer pro Stunde ertüchtigt werden. Lediglich zwei Streckenrelationen werden durch das Ziel des Ausbaus des regionalen Schienennetzes berücksichtigt: o „Streckenrelation Halle – Halberstadt – Vienenburg (– Goslar)“ o „Streckenrelation Magdeburg – Halberstadt – Thale/Blankenburg“ Das ist aus Sicht des Landkreises Harz nicht ausreichend. In die Strecken sowie den Knotenpunkt Halberstadt sollte mehr investiert werden. Denn, wie im Entwurf zum neuen LEP richtig dargestellt, werden auch viele andere Mittelzentren außer Halberstadt durch bestehende Fernverkehrslinien (IC, ICE) bedient. Der Harz ist eine bedeutende Wirtschafts- und Tourismusregion im Land Sachsen-Anhalt und daher sind direkte und schnellere Verbindungen nach Magdeburg/Berlin und in die	Teil B Kapitel: 5.3.2 Schienenverkehr Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung "Erhaltung, Modernisierung und Ausbau des Schienennetzes" wird entsprechend überarbeitet. Die Neufassung dieser Festlegung sieht vor, dass das Schienennetz für den Personen- und Güterverkehr entsprechend den Anforderungen an eine effiziente und leistungsfähige Infrastruktur zu erhalten, zu modernisieren und bedarfsgerecht auszubauen ist. Die Festlegung konkreter Ausbau- und Neubauvorhaben bestehender Bahnstrecken erfolgt demnach durch die Fachplanung. Die Prüfung neuer Eisenbahninfrastrukturprojekte ist Gegenstand der derzeitigen Aufstellung des ÖPNV-Plans Sachsen-Anhalt. Die Kriterien und Randbedingungen für den vom Land aufzustellenden ÖPNV-Plan sind noch nicht bekannt. Seitens des Landes sind im LEP bereits priorisierte Ausbauprojekte festgelegt. Die Festlegung zum Anschluss Zentraler Orte an das Personenfernverkehrsnetz wird dahingehend überarbeitet, dass darauf hingewirkt werden soll, die Harzregion über eine geeignete Schienenverbindung in das Personenfernverkehrsnetz anzubinden. In diesem Zusammenhang ist die Anbindung über Halberstadt zu prüfen. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass die Strecken im Landkreis Harz vom Bund dem regionalen und nicht dem nationalen Schienennetz zugeordnet wurden.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Metropolregionen Hannover und Mitteldeutschland wichtig zur Einbindung des Standortes Harz.		Im Hinblick auf die Elektrifizierung von Schienenwegen wird auf die Festlegung zur Förderung von Elektrifizierung und alternativen Antrieben verwiesen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.3.2-1, Z 5.3.2-7 und G 5.3.2-5
Stellungnehmer ID: 90 Landkreis Harz Hinweis (BE-ID: 1372): 2.3 Raumkategorien Die Reduzierung von bislang vier Raumkategorien auf zwei wird begrüßt, insbesondere die klare gemeindliche Abgrenzung der beiden Verdichtungsräume.	Teil B Kapitel: 2.3 Raumkategorien Z 2.3-1 Raumkategorien	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 90 Landkreis Harz Hinweis (BE-ID: 1386): Die Funktion der Harzer Schmalspurbahn als wichtiger Träger des ÖPNV sollte im Ziel 5.3.2-7, wie in der Begründung dargelegt, erwähnt werden. Die weitere Entwicklung und Erweiterung des Streckennetzes der Harzer Schmalspurbahn ist zu sichern.	Teil B Kapitel: 5.3.2 Schienenverkehr Z 5.3.2-7 Schmalspurbahn Harz	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Festlegung "Erhaltung, Modernisierung und Ausbau des Schienennetzes" wird entsprechend überarbeitet. Die Neufassung dieser Festlegung sieht vor, dass das Schienennetz für den Personen- und Güterverkehr entsprechend den Anforderungen an eine effiziente und leistungsfähige Infrastruktur zu erhalten, zu modernisieren und bedarfsgerecht auszubauen ist. Die Festlegung konkreter Ausbau- und Neubauvorhaben bestehender Bahnstrecken erfolgt demnach durch die Fachplanung. Die Prüfung neuer Eisenbahninfrastrukturprojekte ist Gegenstand der derzeitigen Aufstellung des ÖPNV-Plans Sachsen-Anhalt. Die Kriterien und Randbedingungen für den vom Land aufzustellenden ÖPNV-Plan sind noch nicht bekannt. Seitens des Landes sind im LEP bereits priorisierte Ausbauprojekte festgelegt. Die Begründung der Festlegung "Schmalspurbahn Harz" wird um die Funktion der Harzer Schmalspurbahn als wichtigen Träger des ÖPNV ergänzt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.3.2-1 und Z 5.3.2-11

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 90 Landkreis Harz Hinweis (BE-ID: 1379): Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Vorharz reihen sich entlang der Entwicklungsachse Halberstadt Ost - Magdeburg Süd entlang der B 81. Die zu erwartende Anzahl von Ansiedlungen führt zum gesteigerten Bedarf an Arbeitskräften und damit resultierend zu einem Anstieg an sozioökonomischen und soziokulturellen Anforderungen. In Verbindung mit dem Dreiklang der DGNB Nachhaltigkeit (ökonomisch, ökologisch, sozial) sind zentrale räumliche Strukturen entlang dieser Achse aufzubauen. Diese Strukturen sind mit den Grundzielen des Landesentwicklungsplanes vereinbar.	Teil B Kapitel: 3.1 Siedlungsentwicklung Z 3.1-4 Siedlungsentwicklung in nicht-zentralen Orten	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 90 Landkreis Harz Hinweis (BE-ID: 1390): In der Hauptkarte des neuen Landesentwicklungsplans fehlt außerdem der geplante Ausbau des Bundesfernstraßennetzes im Rahmen des Baus von Ortsumfahrungen und Erweiterungen auf vier Fahrstreifen. Dies sind insbesondere - o B 81 Ortsumfahrung Halberstadt (vordringlicher Bedarf), - o B 244 Ortsumfahrung Wernigerode (vordringlicher Bedarf), - o B 81 Erweiterung auf 4 Fahrstreifen zwischen Halberstadt und Heimbürg, - o B 79 Ortsumfahrung Athenstedt, - o B 81 Ortsumfahrung Blankenburg, - o B 27 Teilortsumfahrung Hüttenrode und - o B 185 Ortsumfahrung Ballenstedt als Teil des Bundesverkehrswegeplans 2030.	Teil B Kapitel: Hauptkarte Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Festlegung zu den Vorhaben des Fernstraßenausbaugesetzes und Investitionsgesetzes Kohleregionen wird überarbeitet. Die Neufassung dieser Festlegung sieht vor, dass alle Vorhaben des Fernstraßenausbaugesetzes und Investitionsgesetzes Kohleregionen schrittweise umgesetzt werden sollen. Die aufgezeigten Verkehrsprojekte sind Bestandteil des Fernstraßenausbaugesetzes. Eine explizite Nennung der Vorhaben des Fernstraßenausbaugesetzes und Investitionsgesetzes Kohleregionen ist nicht Regelungsgegenstand des LEP. Da von einer expliziten Nennung der Vorhaben des Fernstraßenausbaugesetzes und Investitionsgesetzes Kohleregionen in der Festlegung abgesehen wird, ist eine Darstellung in der Hauptkarte nicht vorgesehen. Ein Verweis auf die Trassendarstellung der Fachplanung wird in der Begründung zur Festlegung aufgenommen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.3-4

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 90 Landkreis Harz Hinweis (BE-ID: 1396): 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Im Z 7.2.2-2 Vorranggebiete für Natur und Landschaft sollte das Vorranggebiet Punkt XXII. „Wälder des nördlichen Harzvorlandes (Hakel, Huy und Fallstein)“ ggf. in Klammern durch „Hohes Holz“ ergänzt werden, denn auf der Hauptkarte ist eben auch das Hohe Holz mit Punkt XXII gekennzeichnet.	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Z 7.2.2-2 Vorranggebiete für Natur und Landschaft	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Bezeichnung des Vorranggebietes für Natur und Landschaft Nr. XXII wird in der Zielfestlegung und der Begründung zur Zielfestlegung geändert in "Wälder des nördlichen Harzvorlandes (Hakel, Huy, Fallstein und Hohes Holz)" Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.2-5.
Stellungnehmer ID: 90 Landkreis Harz Hinweis (BE-ID: 1371): 1. Vernetzung und Kommunikation Vernetzung, Kooperation und interkommunale Zusammenarbeit werden richtigerweise als Schwerpunktsetzung an den Anfang gestellt, da nur über die raumordnerische Zusammenarbeit der unterschiedlichen Ebenen im Land Sachsen-Anhalt die Bewältigung der bestehenden und künftigen Herausforderungen möglich ist. Leider werden hier nur „Grundsätze“ aufgeführt. Da diese Zusammenarbeit aber essentiell und künftig unerlässlich sein wird, sollte geprüft werden, ob hier Zielfestlegungen getroffen werden können.	Teil B Kapitel: 1. Vernetzung und Kooperation Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Festlegung "G 1.1-3 Interkommunale Kooperation" wurde in ihrem Wortlaut neu gefasst, um präziser auf die zentralen Aspekte interkommunaler Kooperation hinzuweisen. Die Festlegungen zu Vernetzung und Kooperation sind von grundlegender und allgemein gültiger Bedeutung für die Ausgestaltung der Zusammenarbeit und erfolgen daher als Grundsatzfestlegungen. Fachspezifische Kooperationserfordernisse werden in den einzelnen Fachkapiteln des LEP formuliert.
Stellungnehmer ID: 90 Landkreis Harz Hinweis (BE-ID: 1393): 6.2.2 Solarenergie Laut Entwurf sollen Freiflächensolaranlagen unter anderem insbesondere vorrangig auf Flächen die je 200 Meter längs von Bundesautobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn errichtet werden (siehe G	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-3 Flächenkulisse Freiflächensolaranlagen	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b) BauGB besteht für Flächen, die entlang von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen liegen, bis zu einer Entfernung von 200 Metern eine bauplanungsrechtliche Teilprivilegierung für die Errichtung von Freiflächensolaranlagen. Hierbei handelt es sich um bindendes

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
6.2.2-3), errichtet werden. Das Land reagiert hierbei auf § 37 EEG 2023, bei dem der Ausbau vorrangig auf Standorte gelenkt wird, deren Inanspruchnahme mit einer geringeren Einschränkung öffentlicher Belange verbunden oder auf denen ein besonderer Nutzen erkennbar ist. Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b) BauGB besteht bis zu einer Entfernung von 200 Meter eine bauplanungsrechtliche Teilprivilegierung, das heißt eine Errichtung ist ohne Bebauungsplan möglich. Das wird begründet, da diese Flächen aufgrund ihrer Vorprägung durch optische und akustische Belastungen, der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der bereits erfolgten Eingriffe in den Boden- und Naturhaushalt aus raumordnerischer Sicht als konfliktarm angesehen werden (siehe Begründung zu G 6.2.2-3). Was jedoch unerwähnt bleibt, ist, dass es entlang dieser Trassen auch ausgewiesene Vorranggebiete in den Regionalplänen gibt. Dieser Zielkonflikt kann aktuell nur durch Zielabweichungsverfahren aufgelöst werden. Das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung von erneuerbaren Energieanlagen (Bundesvorgabe) kollidiert mit den Festlegungen in den LEP und Regionalplänen. Durch den beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energien tritt diese Konfliktsituation häufiger auf. Aus Sicht des Landkreises Harz bedarf es einer Lösungsvorgabe, so dass eine Aneinanderreihung von ZAV nicht den Regionalplan in seiner Gültigkeit gefährdet. Bundespolitische Zielstellungen sollten ohne weiteres Zielabweichungsverfahren in der Umsetzung ermöglicht werden, so dass Interessenskonflikte ausgeschlossen werden.		Bundesrecht. Diese Flächen sollen unter Einhaltung der Ziele der Raumordnung (z. B. Vorranggebiete für Landwirtschaft) daher bevorzugt für die Errichtung von Freiflächenanlagen genutzt werden. Diese Flächen werden aufgrund ihrer Vorprägung durch optische und akustische Belastungen, der gegebenenfalls bereits vorhandenen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der bereits erfolgten Eingriffe in den Boden- und Naturhaushalt aus raumordnerischer Sicht als konfliktärmer angesehen werden. Die Begründung dieser Festlegung wird entsprechend ergänzt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgende Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.2-5
Stellungnehmer ID: 90 Landkreis Harz Hinweis (BE-ID: 1389): Auch sollte erwogen werden, autobahnähnliche Fernstraßen (etwa Teile der B 81) wie im LEP 2010 in der Karte hervorzuheben.	Teil B Kapitel: Hauptkarte Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die zeichnerische Darstellung des Verkehrsträgers Straße in der Hauptkarte erfolgt gemäß § 1 Abs. 2 des Bundesfernstraßengesetzes ausschließlich für Bundesfernstraßen, wozu sowohl die Bundesautobahnen als auch die Bundesstraßen gehören. Autobahnähnliche Fernstraßen stellen keine eigenständige Kategorie im Sinne dieses Gesetzes dar, weshalb sie nicht mit den Bundesautobahnen gleichgesetzt werden.
Stellungnehmer ID: 90 Landkreis Harz	Teil B Kapitel: Festlegungskarte 1 – Raumstruktur	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
	Gesamtes Kapitel	
Hinweis (BE-ID: 1373): 2.4 Verbindungs- und Entwicklungsachsen In der Karte der Raumstruktur sollte das Mittelzentrum Quedlinburg auf der überregionalen Verbindungs- und Entwicklungsachse liegen, um die direkte räumliche Nähe und die Bedeutung des Mittelzentrums Quedlinburg zu unterstreichen.		Begründung: Der Verlauf der Achse wird entsprechend geändert.
Stellungnehmer ID: 90 Landkreis Harz Hinweis (BE-ID: 1376): 3.1 Siedlungsentwicklung Den Zielen Z 3.1-3 und Z 3.1-4 ist insoweit zu widersprechen, dass auch Siedlungen ohne zentrale Funktion, die in gewerblich-industriellen Entwicklungszonen liegen, eine Entwicklung ermöglicht werden muss, die über die Eigenentwicklung hinaus geht. Das ist auch im Hinblick auf ressourcenschonenden und ökologischen Aspekten sinnvoll.	Teil B Kapitel: 3.1 Siedlungsentwicklung Z 3.1-3 Konzentration auf Zentrale Orte	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Konzentration auf Zentrale Orte zielt darauf ab, diese als Versorgungs- und Ankerpunkte im Raum zu stärken. Damit wird § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG, wonach die Siedlungstätigkeit räumlich zu konzentrieren und vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten ist, Rechnung getragen. Eine Entwicklung der nicht-zentralen Orte ist im Rahmen der Eigenentwicklung damit weiterhin möglich. Flächen für Industrie und Gewerbe, die den Bedarf der Erweiterung ortsansässiger Betriebe und die Ansiedlung ortsangemessener Betriebe übersteigen, sind auf die Zentralen Orte sowie in den Vorrangstandorten für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen zu konzentrieren. Ausnahmen sind zulässig, wenn Vorhaben nachweislich an eine Bundesautobahn ohne Ortsdurchfahrt oder an einen anderen überregionalen Verkehrsträger angebunden sind oder wenn eine Standortgebundenheit an das übergeordnete Energieversorgungsnetz besteht. In den neuen Kapiteln 3.2 sowie 5.1.2 werden im zweiten LEP-Entwurf die vorgetragenen Belange aufgegriffen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 3.2-1, G 5.1.2-5 und Z 5.1.2-6
Stellungnehmer ID: 90 Landkreis Harz	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
	Gesamtes Kapitel	
Hinweis (BE-ID: 1380): 3.3 Einzelhandel Eine Übersicht zu den verschiedenen Einzelhandelsklassifikationen wird empfohlen.		Begründung: Das Glossar wird in Bezug auf die Betriebstypen im Einzelhandel angepasst.
Stellungnehmer ID: 90 Landkreis Harz Hinweis (BE-ID: 1388): Es sollten wie im LEP 2010 die Anschlussstellen in der Karte dargestellt werden.	Teil B Kapitel: Hauptkarte Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Darstellung von Anschlussstellen der Bundesautobahnen in der Hauptkarte wird nicht fortgeführt, da sich der LEP auf raumstrukturell bedeutsame Verkehrsinfrastrukturen konzentriert. Anschlussstellen der Bundesautobahnen entfalten keine raumordnerische Steuerungswirkung. Es handelt sich dabei insbesondere um eine nachrichtliche Übernahme aus der Fachplanung, die weder verbindliche Aussagen für die Raumordnung trifft noch eigenständige Festlegungen beinhaltet.
Stellungnehmer ID: 90 Landkreis Harz Hinweis (BE-ID: 1395): 7.2.1 Hochwasserschutz Aus Sicht des Landkreises Harz sollten die betroffenen Vorranggebiete für Hochwasserschutz konkreter benannt und dargestellt werden. Aus der Hauptkarte zum Entwurf des neuen LEP gehen diese Vorranggebiete zum Teil aufgrund der Kleinräumigkeit bzw. des Liniencharakters nur unzureichend hervor.	Teil B Kapitel: 7.2.1 Hochwasserschutz Z 7.2.1-1 Vorranggebiete für Hochwasserschutz	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Im ersten Entwurf des neuen Landesentwicklungsplans wurde eine Gebietskulisse als Vorranggebiet für Hochwasserschutz festgelegt, die sich aus den Überschwemmungsgebieten und den HQ100-Bereichen der hochwasserführenden Gewässer des Landes zusammengesetzt hat. Der gewählte planerische Ansatz wird unter Berücksichtigung der Hinweise zum ersten Entwurf dahingehend geändert, dass nunmehr nur die Überschwemmungsbereiche (Überschwemmungsgebiete und HQ100-Bereiche) wiederkehrend hochwasserführender oberirdischer Fließgewässer des Landes festgelegt werden, die mindestens ein angrenzendes Bundesland zumindest teilweise durchfließen. Somit wird eine ebenen- und maßstabsgerechte Festlegung der Vorranggebiete für Hochwasserschutz ermöglicht. Zudem wird somit eine Zuordnung der Vorranggebiete zu den jeweiligen Fließgewässern möglich gemacht.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Die Regionalplanung hat die Aufgabe, die im Landesentwicklungsplan generalisiert festgelegten Vorranggebiete für Hochwasserschutz räumlich zu konkretisieren und die Vorranggebietskulisse entsprechend der landesplanerischen Vorgaben zu ergänzen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.1-2
Stellungnehmer ID: 90 Landkreis Harz Hinweis (BE-ID: 1382): 5. Wirtschaft und Infrastruktur Der Landkreis Harz begrüßt die Ergänzung im Entwurf des neuen LEP eines weiteren Vorrangstandortes für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen „Ilseburg (Harz) Nordost“ neben den vier bereits vorhandenen Vorrangstandorten Halberstadt, Harzgerode, Quedlinburg und Wernigerode.	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Z 5.1.1-3 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.1.2-1
Stellungnehmer ID: 90 Landkreis Harz Hinweis (BE-ID: 1394): 7.1.2 Forstwirtschaft Durch die ständig steigende Inanspruchnahme von Flächen z. B. für Verkehrs- und Versorgungstrassen, für Vorhaben der Energiegewinnung und zum Rohstoffabbau, werden große Teile der Landschaft sowie Waldflächen in andere Nutzungsarten umgewandelt. Nach § 8 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt (LWaldG) soll für die Genehmigung zum vollen oder teilweisen Ausgleich, negativer Wirkungen von Waldumwandlungen auf die Schutz- und Erholungsfunktion, Ersatz durch die Anlage von Erstaufforstungen geschaffen werden. Auf Grund der Flächenverknappung zur Neuanlage von Waldflächen als Ersatz- und Ausgleichmaßnahmen sollten daher auch Flächen, welche nicht zu Grenzertragsstandorten zählen, zur Verfügung stehen. Auch Sukzessionsflächen sollten als Möglichkeit für Erstaufforstungen benannt werden.	Teil B Kapitel: 7.1.2 Forstwirtschaft G 7.1.2-2 Inanspruchnahme von Waldflächen	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Mit dem Grundsatz "Waldmehrung" wird auf den Erhalt und die langfristige Erhöhung des Anteils des Waldes an der Landesfläche hingewirkt. In der Begründung zur Festlegung werden aufforstungsfähige Standorte benannt. Diese Aufzählung wird um "Sukzessionsflächen" ergänzt. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.2-5.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 90 Landkreis Harz Hinweis (BE-ID: 1381): Eine Aussage zu den Flächenanforderungen des nicht großflächigen Einzelhandels ist im Entwurf nicht enthalten. Diese Verkaufsflächen des nicht großflächigen Einzelhandels sollten von derzeit 800 m² auf 1.400 m² an den Stand der Zeit, also die Handelskonzeptionen zentraler Betreiber, angepasst werden.	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung: Maßgeblich sind an der Stelle die Regelungen zur Großflächigkeit nach dem Baugesetzbuch und der Baunutzungsverordnung. Hiernach gilt ein Einzelhandelsbetrieb als großflächig, wenn er eine Verkaufsfläche von mehr als 800 m² umfasst. Die Grenze von 800 m² wurde durch die Rechtsprechung bestätigt und dient der städtebaulichen Steuerung des Einzelhandels, insbesondere zum Schutz der Innenstädte und zur Vermeidung von negativen Auswirkungen auf die räumliche Entwicklung. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Kapitelnummer aufgeführt: 3.4
Stellungnehmer ID: 90 Landkreis Harz Hinweis (BE-ID: 1387): 5.3.3 Straßenverkehr In der Hauptkarte ergab sich ein Fehler in der Darstellung „Bundesautobahn im Bestand“ als „Bundesfernstraßen im Bestand“.	Teil B Kapitel: Hauptkarte Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Darstellung der Bundesautobahnen in der Hauptkarte wird korrigiert und an die Legende angepasst. Zudem wird darauf hingewiesen, dass sich im 2. Entwurf einzelne Symbole der Hauptkarte ändern werden.
Stellungnehmer ID: 90 Landkreis Harz Hinweis (BE-ID: 1377): Konkret ist eine Entwicklung über Eigenbedarf in Verbindung mit der Ausweisung landesbedeutsamer Industrie- und Gewerbeflächen aber auch mit der Ausweisung von touristischen großflächigen Entwicklungsbereichen anzustreben.	Teil B Kapitel: 3.1 Siedlungsentwicklung Z 3.1-3 Konzentration auf Zentrale Orte	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Konzentration auf Zentrale Orte zielt darauf ab, diese als Versorgungs- und Ankerpunkte im Raum zu stärken. Damit wird § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG, wonach die Siedlungstätigkeit räumlich zu konzentrieren und vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten ist, Rechnung getragen. Eine Entwicklung der nicht-zentralen Orte ist im Rahmen der Eigenentwicklung damit weiterhin möglich. Flächen für Industrie und Gewerbe, die den Bedarf der Erweiterung

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		ortsansässiger Betriebe und die Ansiedlung ortsangemessener Betriebe übersteigen, sind auf die Zentralen Orte sowie in den Vorrangstandorten für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen zu konzentrieren. Ausnahmen sind zulässig, wenn Vorhaben nachweislich an eine Bundesautobahn ohne Ortsdurchfahrt oder an einen anderen überregionalen Verkehrsträger angebunden sind oder wenn eine Standortgebundenheit an das übergeordnete Energieversorgungsnetz besteht. In den neuen Kapiteln 3.2 sowie 5.1.2 werden im zweiten LEP-Entwurf die vorgetragenen Belange aufgegriffen. Großflächige touristische Entwicklungsbereiche werden im Landesentwicklungsplan mit der Festlegung von Vorbehaltsgebieten für Tourismus im Kapitel 5.2 "Tourismus" raumordnerisch gesichert. Vorbehaltsgebiete für Tourismus sind aufgrund ihrer kulturlandschaftlichen oder naturräumlichen Ausstattung sowie ihrer geeigneten touristischen Infrastruktur oder aufgrund besonderer touristischer Potenziale bedeutsame Räume für die Weiterentwicklung des Tourismus in Sachsen-Anhalt. Sie sollen als wirtschaftlich tragfähige Tourismusgebiete erhalten oder zu solchen entwickelt werden. Hierzu sollen sie bei der Tourismusförderung besonders berücksichtigt werden. Im Bereich des Harzes wird das Vorbehaltsgebiet für Tourismus Nr. 6 "Harz" im Landesentwicklungsplan festgelegt. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 3.2-1, G 5.1.2-5, Z 5.1.2-6 und G 5.2-6.
Stellungnehmer ID: 90 Landkreis Harz Hinweis (BE-ID: 1375): In der Planungsregion Harz wird seit 2022 das Forschungsprojekt „IMPULS-Impulse für eine nachhaltige, interkommunal abgestimmte Daseinsvorsorge in der Planungsregion Harz“ bearbeitet. Dieses ist inhaltlich beendet, wird formell aber noch abgeschlossen. Kooperationspartner sind neben der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz die TU Dortmund, das Planungsbüro agl, der Landkreis Harz, die Stadt Halberstadt als Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums, die Mittelzentren Wernigerode und Quedlinburg sowie das Ministerium für Infrastruktur und Digitales Sachsen-Anhalt und die IHK Magdeburg.	Teil B Kapitel: 2.5.2 Mittelzentren Z 2.5.2-4 Oberzentrale Funktionen für Halberstadt	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die besondere Bedeutung der festgelegten Mittelzentren Halberstadt, Welterbestadt Quedlinburg und Wernigerode für den Harz wird mit der neuen Festlegung Z 2.5.1-4 berücksichtigt. Hierbei spielt insbesondere die wesentliche Versorgungsfunktion dieser Zentralen Orte für den Harz die übergeordnete Rolle. Zudem geht die neue Festlegung als oberzentraler Entwicklungsraum auch auf die teilweise bestehenden oberzentralen Erreichbarkeitsdefizite zurück. Vor dem Hintergrund ihrer regionalen, wirtschaftlichen, standortpolitischen, touristischen wie auch kulturellen Bedeutung insbesondere für den

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Prüfauftrag dieses Projektes ist die Schaffung eines funktionsteiligen Oberzentrums Harz in Teilung aus den Städten Halberstadt, Wernigerode und Quedlinburg. Auf der Basis der vorhandenen Ausstattungen der Städte an überregionalen Einrichtungen, den ermittelten Potentialen und Überlegungen zur Schärfung der Stärken der beteiligten Städte konnten den drei Städten bereits oberzentrale Schwerpunktfunktionen im Entwurf zugeordnet werden. Entsprechende interkommunale Verträge zur verbindlichen Regelung der oberzentralen Funktionsausübung sind in der Vorbereitung. (Hier wird die Regionale Planungsgemeinschaft Harz im Detail gegenüber dem MID Stellung nehmen.) Aus Sicht des Landkreises Harz besteht das Erfordernis, die Ergebnisse des o. g. Forschungsprojektes bei der Feststellung der Oberzentren für das Land Sachsen Anhalt zu berücksichtigen.		Landkreis Harz ist die oberzentrale Versorgungsqualität in den Städten durch ihre jeweiligen Stärken zu verbessern und im Verbund weiterzuentwickeln. Die interkommunale und regionale Kooperation der Städte ist über einen raumordnerischen Vertrag abzusichern, der die Abstimmung über die weitere Entwicklung regelt. Für die Verbesserung der Daseinsvorsorge für den Harz insgesamt gilt es, eine abgestimmte Entwicklung der Städte sicherzustellen, die jeweiligen Schwächen und Risiken zu berücksichtigen sowie Chancen und Stärken auszuloten und zu entwickeln. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.5.1-4
Stellungnehmer ID: 90 Landkreis Harz Hinweis (BE-ID: 1374): 2.5 Zentrale Orte Im rechtskräftigen LEP 2010 LSA nimmt die Stadt Halberstadt den Status eines Mittelzentrums mit Teilfunktion eines Oberzentrums wahr; insbesondere begründet mit den für Teile der Region bestehenden Erreichbarkeitsdefiziten von oberzentralen Funktionen in den nächstgelegenen Oberzentren Magdeburg und Halle. Nunmehr soll es keine Teilfunktionen mehr geben. Trotzdem ist Halberstadt als Mittelzentrum mit oberzentralen Funktionen ausgewiesen und so wird Halberstadt beispielsweise in der im Entwurf enthaltenen Tabelle 1 „Ober- und Mittelzentren mit den dazugehörigen Verflechtungsbereichen“ unter der Rubrik Oberzentrum geführt und entsprechende Oberbereiche definiert. Es sind laut vorliegendem Entwurf jedoch drei Oberzentren (Magdeburg, Halle, Dessau-Roßlau) ausgewiesen.	Teil B Kapitel: 2.5 Zentrale Orte Z 2.5-2 Festlegung der Zentralen Orte und Verflechtungsbereiche	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die Überschriften in der Tabelle werden angepasst. Die Tabelle wird nunmehr im Anhang 1 dargestellt. Zudem findet der vorgetragene Belang mit der neuen Festlegung Z 2.5.1-4 Berücksichtigung. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.5-4, Z 2.5.1-4

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Die Erreichbarkeitsdefizite aus Teilen des Landkreises Harz zu den oberzentralen Funktionen in Magdeburg und Halle bestehen weiterhin.		
Stellungnehmer ID: 90 Landkreis Harz	Teil B Kapitel: 5.3.3 Straßenverkehr Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1391): Darüber hinaus sollten auch weitere mögliche Vorhaben wie der Ausbau der B 81 zwischen Halberstadt und Magdeburg als Teil des Korridors Magdeburg-Halberstadt mit den Industrie-Großansiedlungen in Halberstadt und Magdeburg als Ziel hinzugefügt werden und ggf. dargestellt werden.		Begründung: Da der drei- bzw. vierspurige Ausbau der Bundesstraße 81 im Abschnitt zwischen Egelndorf und Halberstadt nicht Bestandteil des Fernstraßenausbaugesetzes ist, stellt dies explizit keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. Stattdessen ist diese Forderung im Rahmen der Aufstellung des Bundesverkehrswege- und Mobilitätsplans 2040 zu prüfen. Die Kriterien und Randbedingungen für eine Anmeldung von Neu-/Ausbaumaßnahmen am Bundesfernstraßennetz im Rahmen der vom Bund geplanten Aufstellung eines Bundesverkehrswege- und Mobilitätsplans 2040 sind noch nicht bekannt. Im Hinblick auf eine leistungsfähige und verkehrssichere Weiterentwicklung des Straßennetzes wird dieses Vorhaben als mögliches Beispiel für eine Um-, Aus- oder Neubaumaßnahme in die Begründung zur entsprechenden Festlegung aufgenommen.
		Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.3.3-2
Stellungnehmer ID: 90 Landkreis Harz	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie G 6.2.1-6 Wind im Wald	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1392): 6.2.1 Windenergie		Begründung: Die Grundsatzfestlegung wird dahingehend überarbeitet, dass die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung auf Waldflächen grundsätzlich vermieden werden sollte. Ziel soll es sein, den Wald in Gänze zu schützen. Es wird somit darauf verzichtet, den Schutz des Waldes nur auf besonders geschützte Waldgebiete, Waldforschungsflächen und historische Waldstandorte zu beschränken. Hiervon kann abgewichen werden, wenn durch die Regionalplanung für die Erreichung des jeweiligen Flächenbeitragswertes gemäß WindBG in Verbindung mit dem LEntwG LSA konfliktärmere Flächen im Rahmen ihrer Planungskonzeption zur Steuerung der Windenergie alternativ im Wald
Bei der Aufzählung im Punkt G 6.2.1-6 „Wind im Wald“ wird nicht hinreichend der Begriff historischen Waldstandort qualifiziert. So kann zwar angenommen werden, dass es sich beim Harz um einen historischen Waldstandort handelt, es ist aber kein historischer Wald im Sinne der Ursprünglichkeit, etwa der Baumarten. Der Waldbestand im Harz kann als Wirtschaftswald bezeichnet werden. Monokulturen waren bislang prägend. Eine klarere Definition kann hier Missverständnisse vorbeugen.		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		festgelegt werden können. Dabei soll die Beeinträchtigung des Waldes so gering wie möglich gehalten werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.1-8
Stellungnehmer ID: 90 Landkreis Harz	Teil B Kapitel: 3.1 Siedlungsentwicklung Z 3.1-3 Konzentration auf Zentrale Orte	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Konzentration auf Zentrale Orte zielt darauf ab, diese als Versorgungs- und Ankerpunkte im Raum zu stärken. Damit wird § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG, wonach die Siedlungstätigkeit räumlich zu konzentrieren und vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten ist, Rechnung getragen. Eine Entwicklung der nicht-zentralen Orte ist im Rahmen der Eigenentwicklung damit weiterhin möglich. Flächen für Industrie und Gewerbe, die den Bedarf der Erweiterung ortsansässiger Betriebe und die Ansiedlung ortsangemessener Betriebe übersteigen, sind auf die Zentralen Orte sowie in den Vorrangstandorten für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen zu konzentrieren. Ausnahmen sind zulässig, wenn Vorhaben nachweislich an eine Bundesautobahn ohne Ortsdurchfahrt oder an einen anderen überregionalen Verkehrsträger angebunden sind oder wenn eine Standortgebundenheit an das übergeordnete Energieversorgungsnetz besteht. In den neuen Kapiteln 3.2 sowie 5.1.2 werden im zweiten LEP-Entwurf die vorgetragenen Belange aufgegriffen. Großflächige touristische Entwicklungsbereiche werden im Landesentwicklungsplan mit der Festlegung von Vorbehaltsgebieten für Tourismus im Kapitel 5.2 "Tourismus" raumordnerisch gesichert. Vorbehaltsgebiete für Tourismus sind aufgrund ihrer kulturlandschaftlichen oder naturräumlichen Ausstattung sowie ihrer geeigneten touristischen Infrastruktur oder aufgrund besonderer touristischer Potenziale bedeutsame Räume für die Weiterentwicklung des Tourismus in Sachsen-Anhalt. Sie sollen als wirtschaftlich tragfähige Tourismusgebiete erhalten oder zu solchen entwickelt werden. Hierzu sollen sie bei der Tourismusförderung besonders berücksichtigt werden. Im Bereich des Harzes wird das Vorbehaltsgebiet für Tourismus Nr. 6 "Harz" im Landesentwicklungsplan festgelegt.

Hinweis (BE-ID: 1378):

Konkret ist eine Entwicklung über Eigenbedarf in Verbindung mit der Ausweisung landesbedeutsamer Industrie- und Gewerbeflächen aber auch mit der Ausweisung von touristischen großflächigen Entwicklungsbereichen anzustreben.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 3.2-1, G 5.1.2-5, Z 5.1.2-6 und G 5.2-6.
Stellungnehmer ID: 91 Landkreis Jerichower Land Hinweis (BE-ID: 2398): Untere Naturschutzbehörde Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde mit Abteilung der unteren Forstbehörde wird nachgereicht.	Teil B Kapitel: Teil B – Textliche Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 91 Landkreis Jerichower Land Hinweis (BE-ID: 2388): Untere Landesentwicklungsbehörde: Zu 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung: Im Landesentwicklungsplan wurden viele Standorte für landesbedeutsame Industrie und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung und ohne herausgehobene Bedeutung festgelegt. Standorte für landesbedeutsame Industrie und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung werden im Landkreis Jerichower Land nicht direkt benannt, sofern man die Landeshauptstadt Magdeburg nicht zurechnet. Den Entwicklungsmöglichkeiten im Landkreis wird dies nicht gerecht, sodass nach Ansicht des Landkreises mindestens ein Standort für landesbedeutsame Industrie und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung benannt werden soll. Aufgrund der festgelegten Kriterien für die Auswahl der Standorte in der Begründung zu Z 5.1.1-3 wird der Standort Theeßen für landesbedeutsame Industrie und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung angesehen. An dem Standort besteht ein großes Flächenentwicklungspotential, es ist Planungskontinuität gegeben und die Lage der verkehrlichen Anbindung erfüllt die Voraussetzungen. Bereits zum aktuellen Zeitpunkt läuft die Ansiedlung des Unternehmens Hillwood,	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Z 5.1.1-4 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Im Ergebnis des Anhörungsverfahrens zum 1. LEP-Entwurf wird der Wortlaut der Festlegung, wonach Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen aufgrund ihrer besonderen Entwicklungschancen eine herausgehobene Bedeutung haben, angepasst. Der Auswahlmaßstab basiert auf den besonderen Entwicklungschancen der einzelnen Standorte, die sich aus ihren spezifischen Voraussetzungen zur Ansiedlung arbeitsplatz- und flächenintensiver Unternehmen sowie ihrer Eignung als branchenoffene Ansiedlungsstandorte im Vergleich zu den anderen Vorrangstandorten für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen in der Planungsregion ergeben. Landesweit, wie auch innerhalb der einzelnen Planungsregionen, sollen gleichgewichtige wirtschaftliche Entwicklungen ermöglicht werden. Pro Planungsregion werden daher nicht mehr als zwei Standorte als Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung benannt. Innerhalb der Planungsregion Magdeburg sind die Standorte "Magdeburg/ Sülzetal (Osterweddingen, Langenweddingen, Wanzleben)" und "Aschersleben Nordost an der Bundesautobahn 36" als Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung benannt. In ihren unmittelbaren Autobahnlagen verfügen beide Standorte über alle Voraussetzungen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
welches überregional tätig ist. Obwohl der Standort Burg, ebenfalls wie der Standort Genthin aufgrund der Einordnung als Mittelzentrum bereits regional bedeutsame Wirtschaftsstandorte zulässt, soll Burg ebenfalls neben Theeßen als Standort für landesbedeutsame Industrie und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung benannt werden. Das Gewerbegebiet Burg ist das wichtigste und erfolgreichste Gewerbegebiet im Landkreis und steht für eine erfolgreiche Ansiedlungspolitik. Im bestehenden Gewerbegebiet sind viele Unternehmen angesiedelt und unter anderem spezialisiert auf Metallverarbeitung wie Constellium Extrusions Burg oder Maschinenbau wie GMW PrämaB. Die Voraussetzungen für den Vorrangstandort sind mit Flächen für Erweiterungspotential für bestehendes Gewerbe oder Neuansiedlungen und eine direkte Anbindung an die A2 bei Burg-Ost ebenfalls erfüllt. Daher sollten die Standorte Burg sowie Theeßen, welche im 1. Entwurf als Standort für landesbedeutsame Industrie Gewerbeflächen klassifiziert werden, als Standorte mit herausgehobener Bedeutung angesehen werden. Der Landkreis hat sich in seinem Kreisentwicklungskonzept unter Punkt 6.4.1 zur Entwicklung und Erweiterung der Wirtschaftsstandorte Burg und Theeßen bereits zukunftsweisend positioniert.		eines landesbedeutsamen Vorrangstandortes. Eine herausgehobene Landesbedeutung ergibt sich für den Standort "Magdeburg/ Sülzetal (Osterweddingen, Langenweddingen, Wanzleben)" mit dem Vorhaben für die Intel-Ansiedlung und den erwarteten Zuliefereransiedlungen im High-Tech-Park. Der Standort "Aschersleben Nordost an der Bundesautobahn 36" hat eine herausgehobene Landesbedeutung, weil die Standortentwicklung im Rahmen eines „Modellprojektes des Landes zur Erprobung neuer Wege der kommunalen Zusammenarbeit“ erfolgt, mit der mehrere Standortentwicklungen auf engstem Raum in konkurrierender kommunaler Trägerschaft vermieden werden. Der interkommunalen Kooperation liegt eine bereits im Jahr 2016 im Städteverbund von Aschersleben (Mittelzentrum), Falkenstein/Harz (Grundzentrum), Seeland und um im späteren durch Arnstein erweiterte Kooperationsvereinbarung zur gemeinsamen Entwicklung der Wirtschaftsstandorte zugrunde. Der vorgeschlagene Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen "Burg an der B 246a" liegt für eine Benennung als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Landesbedeutung in zu enger räumlicher Nähe zu dem für eine Aufnahme mit diesem Status vorgesehenen Vorrangstandort "Magdeburg/ Sülzetal (Osterweddingen, Langenweddingen, Wanzleben)". Zusammen damit würde die gleichzeitige Benennung eines weiteren Standortes zu einer zu vermeidenden "Standortballung" führen, insbesondere durch die Verstärkung der Arbeitskräftekonkurrenz. Hinzu kommt, dass der Standort "Magdeburg/ Sülzetal (Osterweddingen, Langenweddingen, Wanzleben)" aufgrund seiner höheren zentralörtlichen Stellung als Oberzentrum größere Potenziale und Synergien für Ansiedlungen bietet. Insofern wird auf eine Benennung von "Burg (b Magdeburg) an der Bundesstraße 246a" als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung verzichtet. Ebenso wird auf die Benennung von "Möckern Ortsteil Theeßen an der Bundesautobahn 2" als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung verzichtet, da es im Vergleich zu den Standorten "Magdeburg/ Sülzetal (Osterweddingen, Langenweddingen, Wanzleben)" und "Aschersleben Nordost an der Bundesautobahn 36" an einer interkommunalen Kooperation fehlt. Darüber hinaus haben die Standorte "Magdeburg/ Sülzetal (Osterweddingen, Langenweddingen, Wanzleben)" und "Aschersleben Nordost an der Bundesautobahn 36" wegen ihrer höheren zentralörtlichen Stellung als Oberzentrum und Mittelzentrum die größeren Potenziale und Synergien für Ansiedlungen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter der folgenden Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.1.2-2
Stellungnehmer ID: 91 Landkreis Jerichower Land	Teil B Kapitel: Festlegungskarte 1 – Raumstruktur Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 2391): Zu 2.4 Verbindungs- und Entwicklungsachsen und Zu 5.3.2-4 Ausbau regionaler Schienenverkehr Im Landesentwicklungsplan werden die überregionalen Entwicklungsachsen von Bundes- und Landesbedeutung festgelegt. Bildlich dargestellt wird der Verlauf der Festlegungskarte 1. Nach G 2.4-1 sollen die überregionalen Entwicklungsachsen räumliche Standortbedingungen verbessern und zu Verflechtungsstrukturen im Land beitragen. Der Verlauf der Achsen soll auch bei der Weiterentwicklung der Verkehrsinfrastruktur beachtet werden. Daher ergeht der Hinweis, obgleich dieser nur redaktioneller Art sein mag, dass die überregionale Entwicklungsachse von Braunschweig / Hannover über Haldensleben, Burg, nach Potsdam / Berlin das Mittelzentrum Genthin offensichtlich mit erfassen soll. Nach Z 2.4-1 sollen die Entwicklungsachsen zwischen den Ober- und Mittelzentren verlaufen um diese weiterzuentwickeln. Genthin stellt nach dem 1. Entwurf des LEP ein Mittelzentrum dar. Unter Berücksichtigung der Einbindung der restlichen Mittelzentren wird deutlich, dass die Entwicklungsachse weiter von Genthin entfernt liegt als bei den restlichen Mittelzentren. Die Zeichnung wurde aus dem LEP 2010 übernommen, ohne jedoch die neue Funktion von Genthin beachtet zu haben. Daher wird angeregt die Entwicklungsachse offensichtlich von Burg über Genthin weiter nach Berlin zu führen.		Begründung: Der Verlauf der Achse wird entsprechend angepasst.
Stellungnehmer ID: 91 Landkreis Jerichower Land	Teil B Kapitel: 2.5.3 Grundzentren Z 2.5.3-2 Festlegung von Grundzentren	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 2390): Des Weiteren haben sich die Voraussetzungen zur Einordnung eines Grundzentrums durch die Regionalen Entwicklungsplänen zugunsten der Orte, welche bisher noch nicht den Status erlangen		Begründung: Die Festlegung der Grundzentren erfolgt auf Ebene der Regionalplanung. Maßgeblich hierfür ist die Beachtung aller definierten Kriterien, um ein tragfähiges zentralörtliches System zur Herstellung gleichwertiger

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
konnten, positiv verändert. Durch die aktuelle Festlegung in der Begründung zu Z. 2.5.3-2 besteht nun für den Ort Biederitz, welchem die Zuweisung eines Grundzentrums aufgrund der Nähe zum Oberzentrum Magdeburg bisher verwehrt wurde, sowie Möser die Anerkennung als Grundzentrum. Diese Veränderung wird ebenfalls ausdrücklich begrüßt.		Lebensverhältnisse und zur Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge in allen Teilräumen des Landes abzuleiten. Dementsprechend gilt für die Festlegung der Zentralen Orte eine konsistente Ableitung. Ebenso ist für jeden Zentralen Ort der Nahbereich zu bestimmen. Zudem wird der Zentrale Ort mit der neuen Festlegung Z 2.5-2 konkret definiert. Aufgrund seiner Einwohnerzahl, der Größe seines Verflechtungsbereiches, seiner verkehrsgünstigen Lage im Raum, seiner guten Erreichbarkeit aus anderen Orten und anderen Ortsteilen des Siedlungsgebiets, seiner Anbindung an das ÖPNV-Netz und an das überregionale Straßennetz sowie seiner zentralörtlichen Funktionen bildet er den leistungsfähigen Kern in der Gemeinde. Ein Anspruch eines Ortes auf Festlegung als Zentraler Ort allein aus seiner Ausstattung und Einwohnerzahl besteht nicht. Über Standorte zentralörtlicher Einrichtungen wird unter Beachtung der neuen Festlegung Z 2.5-6 zu entscheiden sein. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 2.5-2, Z 2.5-6 und Z 2.5-3-2
Stellungnehmer ID: 91 Landkreis Jerichower Land Hinweis (BE-ID: 2397): Zu 5.3.3 Straßenverkehr Nach G 5.3.3.-1 soll der Neubau von Straßen eine Entlastung der Städte und Gemeinden bewirken. Der Landkreis Jerichower Land wird im Südwesten/Westen/Nordwesten durchgängig von der Elbe bzw. dem Umflutgelände begrenzt. In diese Richtung kann der Landkreis nur über wenige Brücken über die Elbe verlassen werden, wobei nach Südwesten die Querungsmöglichkeiten durch Brücken zunimmt. Auf dem Gebiet des Landkreises Jerichower Land stellt die BAB 2-Brücke bei Hohenwarthe die einzige brückenseitige Möglichkeit der Elbüberquerung dar. In Richtung Norden gibt es erst wieder in Tangermünde die nächste Elbbrücke. Zwischen den beiden v. g. Brücken gibt es zwar zwei Elb-Fähren (Fähre Schartau-Rogätz und Fähre Ferchland-Grieben), die eine sinnvolle Ergänzung darstellen, gleichwohl aber nicht die Verlässlichkeit und Verkehrsaufnahme einer Brücke erreichen. Aufgrund des Fehlens einer weiteren Elbquerung zwischen Hohenwarthe	Teil B Kapitel: 5.3.3 Straßenverkehr Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Aufnahme eines Prüfauftrages zur Errichtung einer Elbbrücke im Elbeabschnitt zwischen Hohenwarthe und Tangermünde erfolgt in einer neuen Festlegung. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.3-9

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
und Tangermünde ist zum einem die wirtschaftliche Entwicklung der Landkreise Jerichower Land, Bördekreis und Stendal in dieser Region gehemmt, zum anderen belastet der Verkehr zunehmend die Orte, die im Bereich einer vorhandenen Brücke gelegen sind bzw. bei Verkehrsstörungen an Brücken durch den Umleitungsverkehr stark frequentiert werden. Daher wird angeregt in den Landesentwicklungsplan mit aufzunehmen, dass eine weitere Querung über die Elbe zwischen den Orten Hohenwarthe und Tangermünde zur Entlastung der Städte und Gemeinden erfolgen soll.		
Stellungnehmer ID: 91 Landkreis Jerichower Land	Teil B Kapitel: 2.5.2 Mittelzentren Z 2.5.2-2 Mittelzentren	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 2389): Zu 2.5 Zentrale Orte Die Stadt Genthin wurde im 1. Entwurf als Mittelzentrum anerkannt und wird somit nicht mehr als Grundzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums geführt. Diese Entwicklung wird ausdrücklich befürwortet.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 91 Landkreis Jerichower Land	Teil B Kapitel: 5.3.3 Straßenverkehr Z 5.3.3-2 Vorhaben des Bundesverkehrswegeplans 2030 und Investitionsgesetz Kohleregionen	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 2394): Zu Z 5.3.3.-2 Vorhaben des Bundesverkehrswegeplans 2030 Die Ortsumgehung Burg im Zuge der Bundesstraße 1 ist ein Neubauprojekt im Landkreis Jerichower Land. Das Projekt befindet sich in der Vorplanung und ist im Bundesverkehrswegeplan 2030 als vordringlicher Bedarf eingeordnet. Es dient der Entlastung der Kreisstadt des Landkreises vom Durchgangsverkehr. Die Auflistung der Vorhaben an Bundesstraßen bei Z 5.3.3-2 ist daher um die „Bundesstraße 1“ Ortsumgehung Burg unbedingt zu ergänzen.		Begründung: Die Festlegung wird entsprechend überarbeitet. Die Neufassung dieser Festlegung sieht vor, dass alle Vorhaben des Fernstraßenausbaugesetzes und Investitionsgesetzes Kohleregionen schrittweise umgesetzt werden sollen. Das aufgezeigte Verkehrsprojekt ist Bestandteil des Fernstraßenausbaugesetzes. Eine explizite Nennung der Vorhaben des Fernstraßenausbaugesetzes und Investitionsgesetzes Kohleregionen ist nicht Regelungsgegenstand des LEP. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.3.3-4 und Z 5.3.3-6
Stellungnehmer ID: 91 Landkreis Jerichower Land	Teil B Kapitel: 5.3.2 Schienenverkehr	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hinweis (BE-ID: 2392): Ebenfalls ist die überregionale Bahnstrecke Magdeburg - Berlin in der Karte zum 1. Entwurf eingezeichnet. Die direkte Einbindung des Mittelzentrums Genthin hat Folgen auf den Regionalen Entwicklungsplan. Der auf der Strecke verkehrende RE 1 stellt einen großen Teil der Mobilität öffentlichen Personennahverkehr in Richtung Berlin dar. Das Schienennetz der Strecke Magdeburg - Burg - Genthin - Berlin ist daher in Z 5.3.2-4 im Sinne der Taktverdichtung einer durchgehenden Verbindung mit aufzunehmen. Im Kreisentwicklungskonzept des Landkreises wurde sich unter Punkt 6.2 Schlüsselmaßnahmen zu Bahn- und Busverkehr ebenfalls zur Erhaltung und Taktverdichtung der Bahnstrecke positiv geäußert. Eine konkrete Festlegung im LEP hat somit eine Vorbildfunktion für die Regionalplanung und weiter an sich daran orientierende Institutionen.	Z 5.3.2-4- Ausbau des regionalen Schienennetzes	Begründung: Die Festlegung regelt den Infrastrukturausbau des regionalen Schienennetzes. Zur Klarstellung wird die Überschrift der Festlegung im Sinne des Regelungsinhaltes geändert. Festlegungen zur Angebotsausgestaltung des Schienenverkehrs sind nicht Regelungsgegenstand des LEP. Es wird in diesem Zusammenhang auf die Fachplanung verwiesen. Die Angebotsausgestaltung des Schienenverkehrs erfolgt in der Regel im ÖPNV-Plan. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.2-3
Stellungnehmer ID: 337 Landkreis Lüchow-Dannenberg Hinweis (BE-ID: 4461): In Z 5.3.2-3 geht es um den Ausbau des nationalen Schienennetzes, in Z 5.3.2-4 um den Ausbau des regionalen Schienennetzes. Die Bahnstrecke Salzwedel - Lüchow ist nicht im Entwurf enthalten, weder in der beschreibenden, noch in der zeichnerischen Darstellung. Sie ist wieder in den LEP aufzunehmen. Denn mit dem Landesraumordnungsprogramm (LROP) des Landes Niedersachsen hat der Landkreis Lüchow-Dannenberg den Auftrag erhalten, die Bahnstrecke Lüchow (Wendland) – Wustrow (Wendland) zu sichern und für die Weiterführung von Wustrow in Richtung Salzwedel eine geeignete Trasse zu entwickeln (LROP Kap. 4.1.2 Ziff. 04 Sätze 4 und 5). Zudem ist im Rahmen des Klimaschutzes (Verkehrswende) eine Bahnverbindung zwischen den Mittelzentren Lüchow und Salzwedel anzustreben.	Teil B Kapitel: 5.3.2 Schienenverkehr Z 5.3.2-4- Ausbau des regionalen Schienennetzes	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung "Erhaltung, Modernisierung und Ausbau des Schienennetzes" wird entsprechend überarbeitet. Die Neufassung dieser Festlegung sieht vor, dass das Schienennetz für den Personen- und Güterverkehr entsprechend den Anforderungen an eine effiziente und leistungsfähige Infrastruktur zu erhalten, zu modernisieren und bedarfsgerecht auszubauen ist. Die Festlegung konkreter Ausbau- und Neubauvorhaben bestehender Bahnstrecken erfolgt demnach durch die Fachplanung. Die Prüfung neuer Eisenbahninfrastrukturprojekte ist Gegenstand der derzeitigen Aufstellung des ÖPNV-Plans Sachsen-Anhalt. Die Kriterien und Randbedingungen für den vom Land aufzustellenden ÖPNV-Plan sind noch nicht bekannt. Seitens des Landes sind im LEP bereits priorisierte Ausbauprojekte festgelegt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.2-1

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 93 Landkreis Mansfeld-Südharz, Amt für Kreisplanung/ÖPNV Hinweis (BE-ID: 1456): Die Festlegung, dass nun Rotorblätter auch über die Grenzen der VRG ragen dürfen, ist auch bei der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entsprechend zu beachten. Die Berechnung von Ausschlussbereichen bzw. der Mindestabstand von VRG zu diesen Ausschlussbereichen ist anhand der Nabenhöhe der jeweiligen WEA zzgl. Rotordurchmesser vorzunehmen. Aufgrund der immensen Rotorflächen dieser Anlagen ist der Bereich, in dem potenziell Kollisionen stattfinden können, im Vergleich zu Altanlagen vergrößert. Es gibt bislang keine belastbaren Hinweise darauf, dass moderne WEA ungefährlicher sind als Altanlagen mit kleinerem Rotor. In aufgestellten Szenarien einer Studie aus Hessen von ARSU (2023) wird das Kollisionsrisiko für unterschiedliche Anlagentypen dargestellt. Dabei zeigt sich, dass trotz der Erhöhung des unteren Rotordurchlaufs eine Zunahme des Kollisionsrisikos erfolgt (vgl. S. 172, ARSU 2023). Dies ist ebenfalls bei der artenschutzrechtlichen Prüfung auf Regionalebene und bereits im Umweltbericht zum LEP 2026-LSA entsprechend zu berücksichtigen.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Z 6.2.1-4 Rotor-out	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung: Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Auf den Flächenbeitragswert sind hierbei nur Flächen mit dem Planungsansatz „Rotor-out“ vollständig anrechenbar. Flächen, denen der Planungsansatz „Rotor-in“ zu Grunde liegt, sind demnach nur anteilig auf den Flächenbeitragswert anrechenbar. Infolgedessen müssten weitere Flächen für die Windenergienutzung raumordnerisch festgelegt werden, um den gesetzlich festgelegten Flächenbeitragswert gemäß Windenergieflächenbedarfsgesetz zu erreichen. Somit würden statt der 2,2 % Landesfläche mindestens 2,64 % Landesfläche für die Nutzung der Windenergie benötigt werden. Um den Ausbau der Windenergie auf das gesetzlich notwendige Maß zu begrenzen, soll der Planansatz „Rotor-out“ gelten. Im Rahmen der strategischen Umweltprüfung der Regionalen Entwicklungspläne wird u. a. die Festlegung der Vorranggebiete für Windenergienutzung auf voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen überprüft. Durch die raumordnerische Steuerung der Windenergie soll die Begrenzung negativer Auswirkungen u. a. auf den Natur-, Arten- und Umweltschutz ermöglicht werden. Mögliche Konflikte mit anderen Schutzgütern werden hierbei nicht ausgeblendet. Zudem wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Arten- und Umweltschutzes unter Berücksichtigung des genauen Anlagenstandortes und Anlagentyps vollumfänglich geprüft und bewertet werden.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.1-4
Stellungnehmer ID: 93 Landkreis Mansfeld-Südharz, Amt für Kreisplanung/ÖPNV	Teil B Kapitel: 5.3.3 Straßenverkehr Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1443): Der LK MSH begrüßt die Aufnahme der Verlängerung der BAB 71 nach BAB 14 (Anschlussstelle Plötzkau) und den Ausbau der Bundesfernstraßen B 86 (Annarode-Siebigerode-Mansfeld) und B 180 (OU Aschersleben/Süd-Quenstedt) sowie der L 72 OU Siersleben. Der rasche Bau der OU B 86 hat für den Landkreis Mansfeld-Südharz unbedingt Vorrang (im Rahmen der Bundesmittel aus dem Strukturwandel).		Begründung: Die aufgezeigten Verkehrsprojekte sind Bestandteil des Fernstraßenausbaugesetzes beziehungsweise Investitionsgesetzes Kohleregionen. Eine Priorisierung der Vorhaben des Fernstraßenausbaugesetzes und Investitionsgesetzes Kohleregionen sind nicht Regelungsgegenstand des LEP. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass die Bundesstraße 180 Ortsumgehung Aschersleben sich derzeit im Bau befindet, die Bundesstraße 86 Ortsumgehung Annarode-Siebigerode-Mansfeld beplant wird und für die Landesstraße 72 Ortsumgehung Siersleben derzeit das Planfeststellungsverfahren zur Baurechtschaffung läuft.
Stellungnehmer ID: 93 Landkreis Mansfeld-Südharz, Amt für Kreisplanung/ÖPNV	Teil B Kapitel: 5.5 Digitale Infrastrukturen G 5.5-2 Smart Cities und Smart Regions	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1444): Vor dem Hintergrund der enormen Bedeutung der ländlichen Regionen mit ihren vielen Dörfern ist es empfehlenswert nicht nur von Smart Cities sondern auch von Smart Villages zu sprechen. Dies würdigt die Bedeutung der Digitalisierung in den Dörfern unseres Bundeslandes.		Begründung: Mit dem Begriff der Smart Regions sind insbesondere die ländlichen Regionen angesprochen. Eine weitere Begriffsetzung (Smart Villages) wird nicht geteilt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.5-4
Stellungnehmer ID: 93 Landkreis Mansfeld-Südharz, Amt für Kreisplanung/ÖPNV	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1467): Der Landkreis Mansfeld-Südharz bittet darum zu prüfen, inwieweit die Kupfererzlagerstätte Tiefscholle Osterhausen als ein Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung aufgenommen werden kann. Der Abbau dieser war ab		Begründung: Die Verbreitung von Kupfererzen innerhalb der Teillagerstätte Osterhausen ist bekannt. Die hier angegebenen Rohstoffgehalte sind nicht korrekt. Sie beziehen sich auf die Gesamtgehalte in den beiden unverritzten Teilfelder

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
1990 geplant. Erste Arbeiten um Osterhausen und Holdenstedt haben damals schon begonnen. Mit der politischen Wende wurden diese eingestellt. Wir gehen von 425.000 t Kupfer, 1.890 t Silber, 36.300 t Blei, 36.000 t Zink und 2.000 t Molybdän aus. Zur Zeit ist ein Abbau nicht geplant, da eine wirtschaftliche Tragfähigkeit nicht gegeben ist. Inwieweit sich diese mit anderen Vorhaben ergeben könnte, muss geprüft werden.		Osterhausen und Heldrungen. Das Feld Heldrungen liegt im Freistaat Thüringen. Für das Feld Osterhausen ist von deutlich geringeren Werten auszugehen: 125.000 t Kupfer, 614 t Silber, 17.400 t Blei sowie 15.400 t Zink. Da der Kupferschieferbergbau aus wirtschaftlichen Gründen eingestellt werden musste und bisher auch keine neue wirtschaftliche Tragfähigkeit bekannt ist, wurde diese Lagerstätte nicht für eine Festlegung als mögliches Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung in die Abwägung eingestellt.
Stellungnehmer ID: 93 Landkreis Mansfeld-Südharz, Amt für Kreisplanung/ÖPNV Hinweis (BE-ID: 1414): Seite 57 In der Aufzählung der typischen grundzentralen Versorgungseinrichtungen sollten beim Verkehr anstatt Anbindung an ÖPNV neu "Verknüpfungspunkte Bus/Bus und Bus/Bahn sowie MIV zum ÖPNV" genannt werden.	Teil B Kapitel: 2.5 Zentrale Orte G 2.5-2 Zentralörtliche Aufgaben	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Bezeichnung der grundzentralen Versorgungsfunktionen im Bereich Verkehr werden angepasst. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.5-3
Stellungnehmer ID: 93 Landkreis Mansfeld-Südharz, Amt für Kreisplanung/ÖPNV Hinweis (BE-ID: 1409): Seite 44/ Begründung zu Z 2.3.2-1, 6. Absatz Auch hier kommt die einseitige Sicht auf die ländlichen Teilräume als Wohn-und Lebensort und nicht als Arbeitsort zum Tragen.	Teil B Kapitel: 2.3.2 Ländlicher Raum Z 2.3.2-1 Entwicklungsziele	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung: Mit der Begründung der Festlegung wird die Bedeutung des ländlichen Raumes als Lebens-, Wirtschafts- und Arbeitsraum herausgestellt und die landesplanerischen Erfordernisse, die ihn in dieser Funktion sichern, stärken und weiterentwickeln sollen, bereits dargestellt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.3.2-2
Stellungnehmer ID: 93 Landkreis Mansfeld-Südharz, Amt für Kreisplanung/ÖPNV	Teil B Kapitel: 5.3.3 Straßenverkehr	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hinweis (BE-ID: 1440): Z 5.3.3-2 Das Vorhaben des BVWP "Ortsumfahrung Kelbra (B85)" sollte aufgeführt werden.	Z 5.3.3-2 Vorhaben des Bundesverkehrswegeplans 2030 und Investitionsgesetz Kohleregionen	Begründung: Die Festlegung wird entsprechend überarbeitet. Die Neufassung dieser Festlegung sieht vor, dass alle Vorhaben des Fernstraßenausbaugesetzes und Investitionsgesetzes Kohleregionen schrittweise umgesetzt werden sollen. Das aufgezeigte Verkehrsprojekt ist Bestandteil des Fernstraßenausbaugesetzes. Eine explizite Nennung der Vorhaben des Fernstraßenausbaugesetzes und Investitionsgesetzes Kohleregionen ist nicht Regelungsgegenstand des LEP. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.3.3-4 und Z 5.3.3-6
Stellungnehmer ID: 93 Landkreis Mansfeld-Südharz, Amt für Kreisplanung/ÖPNV Hinweis (BE-ID: 1403): Seite 27/ G 1.1-2 Die Konzeptphase des Strukturwandels im Mitteldeutschen Revier ist grundsätzlich abgeschlossen. Zur Zeit entstehen noch vereinzelte Konzepte. Der Fokus des Strukturwandels zum Ausstieg aus der Kohleverstromung im Mitteldeutschen Revier besteht nunmehr in der Umsetzung und im erfolgreichen Abschluss der einzelnen Vorhaben. Dieser Prozess der Umsetzung muss weiterhin eine umfangreiche Unterstützung erfahren, weniger die konzeptionellen Arbeiten. Es wird angeregt, die "Revier-Kommunen" als Raumkategorie aufzunehmen/ räumlich darzustellen (siehe Z 2.3.-1 Raumkategorien).	Teil B Kapitel: 2.3 Raumkategorien Z 2.3-1 Raumkategorien	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die fachplanerische Grundlage für den Strukturwandel im Mitteldeutschen Revier stellt das Strukturentwicklungsprogramm (SEP) dar. Zudem wurde eine regionalspezifische Förderkulisse geschaffen, um den Transformationsprozess erfolgreich zu begleiten. Eine gesonderte Steuerung durch die Raumordnung über vorgenannte und weitere bestehende Instrumente hinaus wird zur Erreichung der politischen Ziele nicht als erforderlich gesehen. Mit der Grundsatzfestlegung in Kapitel 1.1 wird das SEP auf die Ebene des LEP gehoben. Des Weiteren werden in Kap. 5.1 mit der Festlegung mehrerer Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen in der Strukturwandelregion die raumplanerischen Voraussetzungen für mögliche Erweiterungsvorhaben bereits ansässiger Unternehmen bzw. für Ansiedlungsprojekte geschaffen, wie im SEP als ein wichtiger Entwicklungsaspekt genannt. Ebenso wird dem Erfordernis, die großräumige und überregionale Verkehrsanbindung für die Region zu verbessern, mit den Zielfestlegungen zum Schienen- und Straßenverkehr entsprochen. Der LEP stellt den Raumordnungsplan für das gesamte Land mit dem Ziel gleichwertiger Lebensbedingungen in allen Teilräumen (Verfassungsauftrag) dar. Strukturwandelprozesse bzw. die Bewältigung struktureller Defizite finden auch in anderen Teilräumen des Landes statt. Auch hier erfolgt durch den LEP keine gesonderte Behandlung. Die

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		landesplanerischen Ansätze sind grundsätzlich im gesamten Land anzuwenden. Durch die Regionalplanung und regionale Entwicklungskonzepte können diese Prozesse planerisch unterstützt werden.
Stellungnehmer ID: 93 Landkreis Mansfeld-Südharz, Amt für Kreisplanung/ÖPNV Hinweis (BE-ID: 1441): Mit der Strecke Halle (Saale) - Sangerhausen- Kassel im Ausbau des nationalen Schienennetzes sollte Sangerhausen in das Personenfernverkehrsnetz aufgenommen werden.	Teil B Kapitel: 5.3.2 Schienenverkehr Z 5.3.2-5 Anbindung von Zentralen Orten in das Personenfernverkehrsnetz	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Festlegung "Erhaltung, Modernisierung und Ausbau des Schienennetzes" wird entsprechend überarbeitet. Die Neufassung dieser Festlegung sieht vor, dass das Schienennetz für den Personen- und Güterverkehr entsprechend den Anforderungen an eine effiziente und leistungsfähige Infrastruktur zu erhalten, zu modernisieren und bedarfsgerecht auszubauen ist. Die Festlegung konkreter Ausbau- und Neubauvorhaben bestehender Bahnstrecken erfolgt demnach durch die Fachplanung. Die Prüfung neuer Eisenbahninfrastrukturprojekte ist Gegenstand der derzeitigen Aufstellung des ÖPNV-Plans Sachsen-Anhalt. Die Kriterien und Randbedingungen für den vom Land aufzustellenden ÖPNV-Plan sind noch nicht bekannt. Seitens des Landes sind im LEP bereits priorisierte Ausbauprojekte festgelegt. Die Festlegung zum Anschluss Zentraler Orte an das Personenfernverkehrsnetz wird dahingehend überarbeitet, dass darauf hingewirkt werden soll, die Harzregion über eine geeignete Schienenverbindung in das Personenfernverkehrsnetz anzubinden. In diesem Zusammenhang ist die Anbindung über Halberstadt zu prüfen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Planung des Schienenpersonenfernverkehrs nicht in den Zuständigkeitsbereich des Landes fällt. Der Fernverkehr wird vom zuständigen Bund nach einem eigenverantwortlichen Marktmodell organisiert. Die Entscheidung über die konkrete Anbindung liegt bei den Fernverkehrsbetreibern. Im Rahmen dieses Marktmodells wird eine tragfähige Anbindung von Sangerhausen aufgrund der Einwohnerzahl im Einzugsbereich sowie der Nähe zu den ICE-Knotenbahnhöfen Halle (Saale) und Erfurt derzeit als wenig realistisch eingeschätzt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.3.2-1 und Z 5.3.2-7

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 93 Landkreis Mansfeld-Südharz, Amt für Kreisplanung/ÖPNV	Teil A Kapitel: 2. Konzeptioneller Rahmen – Strategische Handlungsfelder Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 1399): Es sind durchaus wichtige strategische Handlungsfelder benannt. Jedoch wird der konzeptionelle Rahmen, incl. der strategischen Handlungsfelder, den derzeitigen und zukünftigen Herausforderungen des demografischen Wandels nicht gerecht. Vor dem Hintergrund des derzeitigen enormen Arbeitskräfte- und Fachkräftemangels im Land sind dazu zu wenig Entwicklungsstrategien benannt. In vielen Punkten werden Anpassungsstrategien formuliert, die aber zur Bewältigung der Herausforderungen nicht geeignet sind. (siehe Seite 16)		Begründung: Zunächst ist es Aufgabe der Landesplanung die absehbare demographische Entwicklung insbesondere im Bereich der Daseinsvorsorge zu berücksichtigen. Dies umfasst die rückläufige Bevölkerung, aber vor allem die zunehmende Alterung und den sich daraus ergebenden Herausforderungen im Bereich Wohnen, Mobilität, Gesundheitsversorgung usw.. Hierzu zeigt der LEP strategische Ansätze auf, insbesondere durch die Stärkung der Zentrale Orte, um die Tragfähigkeit der Einrichtung der Daseinsvorsorge in der Fläche sicherzustellen. Arbeitsmarktpolitische Fragen kann der LEP nur dahingehend adressieren, als mit der Flächensicherung z.B. im Bereich Gewerbe und Industrie, Voraussetzungen für den Zuzug qualifizierter Fachkräfte geschaffen werden können, oder die Erreichbarkeit von Bildungseinrichtungen in zumutbarer Entfernung ermöglicht wird, um Aus- und Fortbildung sicherzustellen.
Stellungnehmer ID: 93 Landkreis Mansfeld-Südharz, Amt für Kreisplanung/ÖPNV	Teil B Kapitel: 5.3.3 Straßenverkehr G 5.3.3-3 Bundesautobahn 71	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 1410): Die Ausweisung der Verlängerung der BAB 71 ab BAB-Dreieck Südharz nach Plötzkau zur BAB 14 wird begrüßt. Auf keinen Fall darf sich der Fehler vergangener Jahre wiederholen, dass sich mit der Ausweisung "auf Vorrat", der Bau der dringend benötigten OU Mansfeld (B 86) verzögert.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP verweist in diesem Zusammenhang auf die Fachplanung. Die Planung für die Bundesstraße 86 Ortsumgehung Mansfeld erfolgt als Gesamtmaßnahme zusammen mit der Bundesstraße 86 Ortsumgehung Annarode-Siebigeroode (Vorhaben der Anlage 4 zu § 20 Investitionsgesetz Kohleregion). Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.3.3-4, G 5.3.3-5 und Z 5.3.3-6
Stellungnehmer ID: 93 Landkreis Mansfeld-Südharz, Amt für Kreisplanung/ÖPNV	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hinweis (BE-ID: 1470): Nach G 7.2.2-3 sollen Lebensräume aller Tier- und Pflanzenarten besonders berücksichtigt werden, für die das Land Sachsen-Anhalt eine hohe Verantwortung trägt. Unter anderem ist hier der Rotmilan zu berücksichtigen, da dessen internationales Schwerpunktorkommen im Land Sachsen-Anhalt liegt. Aufgrund der hohen Verantwortlichkeit Deutschlands für den Erhalt der Art und bei gleichzeitig rückläufigen Beständen wurde der Rotmilan in die bundesdeutsche und landesweite Liste der so genannten Verantwortungsarten aufgenommen, für die auf nationaler und landesweiter Ebene besondere Schutzanstrengungen unternommen werden (BFN 2019, LAU 2013).	G 7.2.2-3 Artenschutz	Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.2.2-4.
Stellungnehmer ID: 93 Landkreis Mansfeld-Südharz, Amt für Kreisplanung/ÖPNV	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Das Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung Nr. I Amsdorf wurde auf der Grundlage aktueller Fachdaten des Landesamtes für Geologie und Bergwesen festgelegt. Dem Vorranggebiet wurde die gebietliche Ausdehnung der erkundeten Lagerstätte zugrunde gelegt. Der räumliche Umgriff des Vorranggebietes wird im Lichte der Erkenntnisse aus der Beteiligung zum ersten Entwurf geändert. Die angedachte Norderweiterung des Vorranggebietes wird zurückgenommen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3
Hinweis (BE-ID: 1466): Derzeit läuft die Öffentlichkeitsbeteiligung zum 1. Entwurf der Gesamtfortschreibung des Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramms für den Planungsraum Amsdorf (TEP Amsdorf). Die vorgesehene Erweiterung des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung Nr. I "Braunkohle Amsdorf" (nördlich der L 175) ist im 1. Entwurf des TEP Amsdorf nicht vorgesehen. Der Ortsteil Unterröblingen der Gemeinde Röblingen befindet sich in der neu vorgesehenen Vergrößerung des VRG für Rohstoffgewinnung Nr. I "Braunkohle Amsdorf". Aus Sicht des LK MSH ist von einer Vergrößerung des bestehenden VRG für Rohstoffgewinnung abzusehen. Das direkt angrenzende Vorbehaltsgebiet für Tourismus muss den vorgesehenen Entwicklungen im Planungsraum Amsdorf angepasst werden.		
Stellungnehmer ID: 93 Landkreis Mansfeld-Südharz, Amt für Kreisplanung/ÖPNV	Teil B Kapitel: 2.5.3 Grundzentren Z 2.5.3-3 Gemeinsames Grundzentrum	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Hinweis (BE-ID: 1418): Auf die weiterhin bestehende Möglichkeit einer funktionsteiligen Ausweisung von Grundzentren (Z 2.5.3-3) wird als positiv bewertet.		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 93 Landkreis Mansfeld-Südharz, Amt für Kreisplanung/ÖPNV Hinweis (BE-ID: 1435): Bei der kartografischen Abgrenzung des VBG Harz wurden über den Harz hinaus weitere Bereiche wie Kyffhäuser und Allstedter Forst ausgewiesen. Insofern sollte die Bezeichnung auf Harz und Harzvorländer ausgeweitet werden.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Das Vorbehaltsgebiet für Tourismus Nr. 6 Harz wird unter Zugrundelegung der in der Begründung zur Grundsatzfestlegung benannten Kriterien in seinem räumlichen Umgriff angepasst. Im Ergebnis erstreckt sich das Vorbehaltsgebiet nunmehr überwiegend auf Gemeinden des namensgebenden Mittelgebirges. Daher soll an der Bezeichnung des Gebietes festgehalten werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.2-6
Stellungnehmer ID: 93 Landkreis Mansfeld-Südharz, Amt für Kreisplanung/ÖPNV Hinweis (BE-ID: 1458): G 6.2.2-3 stellt die vorrangig zu nutzenden Flächen dar. Unter anderem genannt sind Ackerflächen in benachteiligten Gebieten. „Benachteiligte Gebiete“ wird in der Begründung leider nicht weiter erläutert. Durch die regionalen Planungsgemeinschaften sollen Vorranggebiete für die Nutzung von Solarenergie ausgewiesen werden. Die übrigen Kriterien im Rahmen der zu betrachtenden Flächenkulisse werden überwiegend begrüßt (bereits versiegelte Flächen, technisch überprägte Flächen) oder sind durch andere Gesetzgebungen (hier BauGB) bereits vorgegeben (Priorisierung im bauplanungsrechtlichen Außenbereich von Freiflächenphotovoltaik bis zu einem Abstand von 200 m längs von Autobahnen oder Schienenwegen). Mit der Festlegung, dass nur 5 % der Fläche einer Gemeinde mit Freiflächensolaranlagen bebaut werden darf als Grundsatz (Grundsätze sind zu berücksichtigen und können im Rahmen einer Abwägung überwunden werden) im Zusammenhang, dass durch die Festlegung von Vorranggebieten und Vorbehaltsgebieten durch die Regionalplanung keine Ausschlusswirkung an anderer Stelle im Planungsraum verbunden ist, erscheint eine großflächige Installation von Freiflächensolaranlagen auf Ackerstandorten weiterhin unbegrenzt möglich. Viel eher müsste eine limitierende Flächengröße als Ziel formuliert werden, sodass dieses im Rahmen der Bauleitplanung zwingend zu beachten ist. Auch sollten weitere Formen der Nutzung von Solarenergie	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-3 Flächenkulisse Freiflächensolaranlagen	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Festlegung "Ausbau der Solarenergie in Gemeinden" wird überarbeitet. Demnach soll die Bauleitplanung für Freiflächensolaranlagen in jeder Gemeinde nicht mehr als 2,5 Prozent umfassen. Dies schließt sowohl Anlagen zur Nutzung von solarer Strahlungsenergie zur Stromerzeugung (Photovoltaik-Freiflächenanlagen) als auch zur Wärmeerzeugung (Solarthermie-Freiflächenanlagen) ein. Hiervon nicht erfasst sind privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b) und Nr. 9 BauGB, verfahrensfreie Solaranlagen nach § 60 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b) BauO LSA sowie Solaranlagen auf Dach- und an Gebäudeflächen. Ebenfalls ausgenommen sind Agri-PV-Anlagen nach den einschlägigen Vorgaben der DIN SPEC Bei Nachweis eines Mehrbedarfs zur Sicherstellung der Energieversorgung, z. B. durch ein entsprechendes Energie- oder Wärmekonzept, kann unter Berücksichtigung des gesamträumlichen Gemeindekonzepts der gemeindliche Flächenanteil von 2,5 Prozent bei der Errichtung von Freiflächensolaranlagen überschritten werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.2-4

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
deutlicher hervorgehoben werden. Eine Nutzung von Agri-PV kann zum Beispiel viel eher dem Grundsatz einer ertragreichen Produktion in der Landwirtschaft zu Gute kommen, da die Nutzung von Solaranlagen durch eine hohe Aufständigung und teils kippbare Modultische weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung der Ackerstandorte ermöglicht.		
Stellungnehmer ID: 93 Landkreis Mansfeld-Südharz, Amt für Kreisplanung/ÖPNV	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1477): Um die Notwendigkeit der artenschutzrechtlichen Prüfung auf der Ebene der Regionalebene herauszustellen, sollte dies zumindestens in einem Grundsatz im LEP 2026-LSA festgehalten werden. Um eine artenschutzrechtliche Prüfung zu vereinheitlichen, sollten ebenfalls schon Prüfkriterien, wie bspw. zu beachtende Freihaltungsbereiche im Rahmen der Auswahl der Suchraumkulisse für jede Planungsgemeinschaft, festgehalten werden. Außerhalb von Dichtezentren des Rotmilans oder weiteren Dichtenzentren anderer WEA-empfindlichen Arten können diese sich nach dem in Anlage 1 zu § 45 b BNatSchG dargestellten „zentralen Prüfbereich“ richten. Innerhalb von Dichtezentren sollte eine Ausweisung von VRG vermieden werden oder mindestens ein Freihaltungsbereich, ausgerichtet an den Leitfaden „Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt“ (MULE 2018), da dieser restriktiver ist, festgelegt werden.		Begründung: Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Eine verbindliche Vorgabe, im Rahmen der Festlegung der Vorranggebiete für Windenergienutzung bereits eine artenschutzrechtliche Prüfung auf der Ebene der Regionalplanung im Maßstab 1:100.000 durchzuführen, wird als nicht zielführend erachtet. Stattdessen wird darauf hingewiesen, dass u. a. dieser Sachverhalt derzeit Gegenstand des parlamentarischen Verfahrens zur Novellierung des Baugesetzbuches sowie des Raumordnungsgesetzes ist (BR-Drs. 396/24). Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Im Rahmen der strategischen Umweltprüfung der Regionalen Entwicklungspläne wird u. a. die Festlegung der Vorranggebiete für Windenergienutzung auf voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen überprüft. Durch die raumordnerische Steuerung der Windenergie soll die Begrenzung negativer Auswirkungen u. a. auf den Natur-, Arten- und Umweltschutz ermöglicht werden. Mögliche Konflikte mit anderen Schutzgütern werden dabei nicht ausgeblendet. Bei der Erarbeitung der Planungskonzeption zur Festlegung der Vorranggebiete für Windenergienutzung wird zudem der Leitfaden „Artenschutz an

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt" besonders berücksichtigt, insbesondere die darin aufgeführten Dichtezentren bezüglich des Vorkommens von Rotmilanen sowie die Einstandsgebiete und Flugkorridore der Großtrappe. Ziel ist es, negative Auswirkungen auf die Populationen gefährdeter Arten frühzeitig zu erkennen und bestmöglich zu begrenzen.
Stellungnehmer ID: 93 Landkreis Mansfeld-Südharz, Amt für Kreisplanung/ÖPNV Hinweis (BE-ID: 1469): Die nachhaltige Sicherung heimischer Rohstofflagerstätten und die damit verbundene Umsetzung des Rohstoffsicherungskonzeptes ist eine Aufgabe der Landesentwicklungsplanung und sollte, wie im Koalitionsvertrag für LSA auch verankert, in den neuen LEP einfließen. Die Planungsregionen benötigen bei der Sicherung von Wertstoffen für nachhaltiges Bauen klare Vorgaben auch in Abwägung umweltrechtlicher Aspekte, um den Belang der Rohstoffsicherung als öffentliches Interesse berücksichtigen zu können. Dies gilt auch für den Bereich Gips, über dessen umweltverträgliche Gewinnung nur das Land und nicht die Planungsgemeinschaft befinden kann.	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Im Rahmen der Aufstellung des neuen Landesentwicklungsplans wurden von der Fachplanung keine Gips-Lagerstätten für eine Festlegung als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung vorgeschlagen, da im Bereich des Südharzes zwar ein Gips-Vorkommen bekannt ist, dieses jedoch noch nicht hinreichend erkundet ist. Aufgrund des fehlenden Erkundungsstandes wurden in den raumordnerischen Abwägungsprozess keine Gips-Lagerstätten eingestellt und folglich auch keine entsprechenden Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert. Aufgrund der hohen Bedeutung von Naturgips für die Versorgung der Volkswirtschaft nach Wegfall des REA-Gipses und unter Berücksichtigung der bisherigen Erkundungsergebnisse, welche eine wirtschaftliche Gewinnung des Rohstoffes in diesem Raum möglich erscheinen lassen, wird das Vorranggebiet für Natur und Landschaft Nr. XVIII Südharzrand im Bereich südlich der Ortslage Breitungen minimal verkleinert. Somit soll insbesondere der Regionalplanung die Möglichkeit gelassen werden, bei Vorliegen eines abschließenden und hinreichenden Erkundungsstandes, die Festlegung eines Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung für Gips im Rahmen der Anpassung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Harz an den neuen Landesentwicklungsplan zu prüfen. Trotz des hohen naturschutzfachlichen Wertes dieses Gebietes sollte aus landesplanerischer Sicht eine solche Festlegung, bei Vorliegen aller Voraussetzungen, aufgrund des steigenden wirtschaftlichen Bedarfs an diesem Rohstoff und seine geringe Verbreitung in Sachsen-Anhalt von der Regionalplanung unter abwägender Berücksichtigung aller relevanten Belange erwogen werden. Die Priorisierung dieser Teilfläche für den Belang des Natur- und Landschaftsschutzes wird zurückgenommen, da keine raumordnerische Letztentscheidung getroffen werden soll, ohne einen umfassenden Kenntnisstand über alle raumbeanspruchenden Belange vorliegen zu haben. In diesem Bereich wird daher im 2. Entwurf eine

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		"Weißfläche" belassen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.2-5 und Z 7.1.4-3.
Stellungnehmer ID: 93 Landkreis Mansfeld-Südharz, Amt für Kreisplanung/ÖPNV Hinweis (BE-ID: 1417): Auch die Herabsetzung der Bevölkerungswerte für Grundzentren gegenüber dem LEP 2010 von 3.000 Einwohnern im Kernbereich bzw. 12.00 Einwohnern im Verflechtungsbereich auf 2.000 bzw. 5.000 Einwohner im Grundzentrum wird begrüßt, da somit das Zentrale Zentrale Orte System gesichert werden kann.	Teil B Kapitel: 2.5.3 Grundzentren Z 2.5.3-2 Festlegung von Grundzentren	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 93 Landkreis Mansfeld-Südharz, Amt für Kreisplanung/ÖPNV Hinweis (BE-ID: 1419): Die Festlegung von Kriterien für Schwerpunktorte mit besonderer Funktion "Tourismus" ist grundsätzlich zu begrüßen. Bei den Kriterien zur Festlegung von Schwerpunktorten mit besonderer Funktion „Tourismus“ sollte bei den Mindestzahlen der Gästeübernachtungen/ Betten der Gemeindebezug geprüft und ggf. auf touristisch geprägte Ortsteile erweitert werden. Mit der in der Begründung zu G 2-6-1 genannten gemeindebezogenen Mindestübernachtungszahl von jährlich 3.500 je 1.000 EW würde z.B. die im Sachlichen Teilplan „Zentralörtliche Gliederung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz vorgenommene Festsetzung des Erholungsortes Wippra (Ortsteil der Stadt Sangerhausen) nicht mehr möglich sein.	Teil B Kapitel: 2.6 Schwerpunktorte mit besonderer Funktion G 2.6-1 Besondere Funktion von Schwerpunktorten	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Im zweiten Entwurf des LEP wird für die Funktion Tourismus eine eigenständige Festlegung bestimmt, die auch die zu beachtenden Kriterien aufzeigt. Da statistisch die Übernachtungszahlen für Gemeinden erhoben werden, wird an dem entsprechenden Kriterium festgehalten. Im Rahmen der Festlegung als Schwerpunktort "Tourismus" ist die weiterführende Betrachtung von ortsteilbezogenen Kennzahlen denkbar. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.6-3
Stellungnehmer ID: 93 Landkreis Mansfeld-Südharz, Amt für Kreisplanung/ÖPNV Hinweis (BE-ID: 1423):	Teil B Kapitel: 3.1 Siedlungsentwicklung G 3.1-2 Wiedernutzung von Flächen und Flächenmanagement	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung:

Übersicht über die Abwägung der Hinweise zum Ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Eine Förderkulisse für die Erstellung von Brachflächenkatastern ist zu hinterfragen.		Die Wiederherstellung natürlichen Bodenfunktionen sowie Maßnahmen des Flächenrecyclings werden u.a. über die RL CLLD EFRE gefördert. Ein Förderprogramm zur kommunalen Entwicklung von Brachflächen ist derzeit nicht vorgesehen. Die Förderung selbst stellt keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 3.1-5
Stellungnehmer ID: 93 Landkreis Mansfeld-Südharz, Amt für Kreisplanung/ÖPNV Hinweis (BE-ID: 1429): Seite 98 In der Begründung zu G 4.1-1 ist ein Verweis zur begründung Z 2.4.-1. Dieser Verweis sollte auf Plausibilität geprüft werden.	Teil B Kapitel: 4.1 Erziehungs- und Bildungswesen, Hochschulen G 4.1-1 Erreichbarkeit von Schulstandorten	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Begründung zu dieser Festlegung wird entsprechend korrigiert. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 4.1-4
Stellungnehmer ID: 93 Landkreis Mansfeld-Südharz, Amt für Kreisplanung/ÖPNV Hinweis (BE-ID: 1431): Die Zuordnung von Sangerhausen zum VRS für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung wird begrüßt.	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Z 5.1.1-4 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.1.2-2
Stellungnehmer ID: 93 Landkreis Mansfeld-Südharz, Amt für Kreisplanung/ÖPNV Hinweis (BE-ID: 1427): Der letzte Satz stellt eine Diskriminierung der ländlichen Räume dar, die wiederholt in diesem Dokument, u.a. auf Bereitstellung landwirtschaftliche Nutzfläche reduziert werden.	Teil B Kapitel: 3.2 Stadt- und Ortsentwicklung G 3.2-4 Stadt- und Dorfumbau	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Der Wortlaut in der Begründung wird angepasst. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Festlegungsnummer aufgeführt: G 3.3-4		
Stellungnehmer ID: 93 Landkreis Mansfeld-Südharz, Amt für Kreisplanung/ÖPNV	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung G 7.1.4-3 Erkundung und Aufsuchung	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 1468): Der Landkreis Mansfeld-Südharz begrüßt ausdrücklich die Festlegung, dass die Aufsuchung neuer Rohstoffvorkommen sowie Erkundungsarbeiten in bestehenden Lagerstätten unter Beachtung naturschutz -und umweltfachlicher Belange ermöglicht wird. Die Erarbeitung eines Rohstoffsicherungskonzeptes für das Land Sachsen-Anhalt ist dazu essentiell und bringt Transparenz und Sachlichkeit in die derzeitigen schwierigen gesellschaftlichen Diskussionen. Im Koalitionsvertrag der Landesregierung 2021 -2026 sind dazu Ausführungen ab Zeile 4795 gemacht. Bei Konflikten in Planungs-und Genehmigungsverfahren mit umweltrechtlichen Aspekten sollte der Belang der Rohstoffsicherung als öffentliches Interesse im Abwägungsprozess mindestens angemessen Berücksichtigung finden.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 93 Landkreis Mansfeld-Südharz, Amt für Kreisplanung/ÖPNV	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie G 6.2.1-6 Wind im Wald	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1450): Zu begrüßen ist hier, dass besonders geschützte Waldgebiete etc. bei der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie und Repowering nicht berücksichtigt werden sollen. Allerdings: warum gilt das nicht für den Wald allgemein? Dies sollte es aber, da auch „normale“ bzw. alle Waldflächen wichtige Ökosystemleistungen/Waldfunktionen erbringen. Auf die zahlreichen Schutz- und Nutzfunktionen des Waldes soll hier nicht detailliert eingegangen werden; diese sind hinlänglich bekannt (zumindest werden sie immer wieder erläutert). Sie sollen aber grundsätzlich auch nicht unerwähnt bleiben. Mit der Änderung des LWaldG in dieser Hinsicht wird die Errichtung dieser Anlagen im Wald gesetzlich möglich. Waldflächen werden damit in die Planungskonzeption und zur Ermittlung von Vorranggebieten bei Bedarf berücksichtigt bzw. mit aufgenommen. Als Lehre aus dem Helmhochwasser 2023/24 sieht es der Landkreis		Begründung: Die Grundsatzfestlegung wird dahingehend überarbeitet, dass die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung auf Waldflächen grundsätzlich vermieden werden sollte. Ziel soll es sein, den Wald in Gänze zu schützen. Es wird somit darauf verzichtet, den Schutz des Waldes nur auf besonders geschützte Waldgebiete, Waldforschungsflächen und historische Waldstandorte zu beschränken. Hiervon kann abgewichen werden, wenn durch die Regionalplanung für die Erreichung des jeweiligen Flächenbeitragswertes gemäß WindBG in Verbindung mit dem LEntwG LSA konfliktärmere Flächen im Rahmen ihrer Planungskonzeption zur Steuerung der Windenergie alternativ im Wald festgelegt werden können. Dabei soll die Beeinträchtigung des Waldes so gering wie möglich gehalten werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Mandfeld-Südharz als notwendig an, der Wiederaufforstung höchste Priorität einzuräumen, um die Speicherfunktion des Waldes für Regenwasser wieder zu stärken. Waldbereiche allgemein und auch die oft genannten geschädigten Waldbereiche als Suchraumkulisse für Vorranggebiete zur Nutzung von Windenergie auszuweisen, wird als nicht zielführend erachtet. Auch die geschädigten Bereiche sind weiterhin wichtig für Artenvielfalt, Nährstoffhaushalt und als Wasserspeicher. Darüber hinaus sind die verlichteten/unbestockten Kalamitätsflächen nach wie vor Wald und unterliegen nach § 10 LWaldG (Wiederaufforstung) der Pflicht zur Wiederaufforstung (innerhalb von 3 Jahren). Durch die Wiederaufforstung könnten sie sich zu wertvollen Mischwaldbeständen in Zeiten der Klimaveränderung entwickeln. Soll eine Windkraftanlage im Wald gebaut werden, so bedarf es, wie bei jedem anderen Umwandlungsverfahren auch (§ 8 LWaldG), einer Umwandlungsgenehmigung durch die Forstbehörde. Bestandteil dieser Genehmigung ist ein Ausgleich der nachteiligen Wirkungen auf Schutz- und Erholungsfunktion, insbesondere mit der Auflage zur Erstaufforstung in einem Flächenumfang, welcher mindestens der der umzuwandelnden Fläche (1 : 1) entspricht. Hinzu kommt der Ersatz/Ausgleich für den Wegebau. Auch wenn bereits bestehende Wege genutzt würden, so müssten diese aufgrund von Traglasterhöhung ausgebaut werden. Schon jetzt ist schwierig, geeignete Flächen für Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen (A & E) allgemein und speziell zur Erstaufforstung zu finden. Die unter Begründung zu G 7.1.2-3 erwähnten Grenzertragsböden, Ödland- oder Brachlandflächen, welche perspektivisch für eine Waldmehrung in Betracht kommen, werden bereits häufig für eine andere Nutzungsart (z. B. Wind-/Sonnenenergie) freigegeben; das gilt selbst für bereits ausgewiesene Vorbehaltsflächen für die Forstwirtschaft. Eine Situation, die sich in den nächsten Jahren noch deutlich verschlechtern wird und dem mehrfach erklärten Ziel der Waldmehrung (z.B. G 7.1.2-3 Waldmehrung) zuwiderläuft.		Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.1-8
Stellungnehmer ID: 93 Landkreis Mansfeld-Südharz, Amt für Kreisplanung/ÖPNV	Teil B Kapitel: Rechtsgrundlagen Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1402):		Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Bei der Auflistung Rechtsgrundlagen fehlt das Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt (LWaldG ST). Dies sollte hinzugefügt werden.		Das Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt findet im Kapitel 7.1.2 "Forstwirtschaft" Erwähnung und wird entsprechend in die Rechtsgrundlagen aufgenommen.
Stellungnehmer ID: 93 Landkreis Mansfeld-Südharz, Amt für Kreisplanung/ÖPNV	Teil B Kapitel: 7.1.2 Forstwirtschaft Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1401): Im LEP-1.Entwurf -Texteil - werden in Bezug auf die Aussage „waldarmes Land Sachsen-Anhalt“, 3 unterschiedliche Prozentzahlen für die bewaldete Fläche in Sachsen-Anhalt genannt. Auf Seite 14 (22,5%), auf Seite 179 (24%) und auf Seite 204 (26%). Dies sollte entsprechend korrigiert werden.		Begründung: Die Angaben zum Waldanteil werden im gesamten Planentwurf vereinheitlicht. Es wird mit 22,6 Prozent die Angabe des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt vom 18.03.2024 bezogen auf das Jahr 2023 verwendet.
Stellungnehmer ID: 93 Landkreis Mansfeld-Südharz, Amt für Kreisplanung/ÖPNV	Teil B Kapitel: 2.1 Ziele und Grundsätze der räumlichen Entwicklung G 2.1-3 Klimaschutz	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1406): Seite 31/32 G 2.1-3/ G 2.1-4 Durch geeignete Maßnahmen soll zum Klimaschutz beigetragen werden. Ein wesentlicher Ansatz soll die vollständige Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien bis 2045 darstellen. Die räumlichen Voraussetzungen zum Ausbau der erneuerbaren Energien sollen auf Landes- und der Regionalebene geschaffen werden. Einen weiteren Beitrag würde die Raumordnung leisten, indem unter anderem Land- und Forstwirtschaft klimaschutzorientiert gestärkt werden. So würden durch G 2.1-4 Klimaanpassungsmaßnahmen in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft notwendig, um eine ertragsreiche Produktion weiterhin zu sichern. Dies steht im Konflikt bzw. im Widerspruch mit dem bereits schon stattfindenden großflächigen Ausbau bzw. Planung von Freiflächensolaranlagen auf Ackerstandorten (bspw. 136 ha bei Osterhausen), die unter anderem eine hohe Bodenwertzahl aufweisen und somit für eine ertragsreiche Produktion von Ernteerzeugnissen von besonderer Relevanz sind (vgl. Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde).		Begründung: Die räumlichen Belange zur Erhaltung und Weiterentwicklung von Land- und Forstwirtschaft unter Berücksichtigung der Erfordernisse zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel finden in den Kapiteln 7.1.1 und 7.1.2 Berücksichtigung. Den räumlichen Erfordernissen zum Ausbau der erneuerbaren Energien, speziell der Solarenergie mit dem Ziel einer freiraumschonenden sowie raum- und landschaftsverträglichen Entwicklung wird u.a. in Kapitel 6.2.2 Rechnung getragen. So sind bspw. bei der Errichtung von Freiflächensolaranlagen deren Wirkungen zu prüfen. In diesem Zusammenhang sollen zur Reduzierung der Freiflächeninanspruchnahme Freiflächensolaranlagen bevorzugt auf bestimmten Flächen errichtet werden und die Errichtung von Agri-PV-Anlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen soll nur dann zulässig sein, wenn die Hauptnutzung von mindestens 85 Prozent der Fläche weiterhin der landwirtschaftlichen Erzeugung dient. Darüber hinaus wird auf die Festlegungen zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Böden sowie zur Festlegung von Vorranggebieten die Landwirtschaft verwiesen. Diese Gebiete sind durch die Regionalplanung festzulegen. Ihr Grund und Boden darf ausschließlich für die landwirtschaftliche Bodennutzung in Anspruch genommen werden.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 6.2.2-2, G 6.2.2-5, G 6.2.2-10 und Z 7.1.1-7
Stellungnehmer ID: 93 Landkreis Mansfeld-Südharz, Amt für Kreisplanung/ÖPNV Hinweis (BE-ID: 1421): Die Wiedernutzbarmachung von Flächen ist ein wesentlicher Entwicklungsgrundsatz und wird begrüßt. Jedoch sollte die notwendige Implementierung eines Flächenmanagements über Instrumente wie Brachflächenkataster unbedingt an die räumliche und bevölkerungsmäßige Größe der Kommunen bzw. Ortschaften gekoppelt werden um für kleinere Kommunen unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden.	Teil B Kapitel: 3.1 Siedlungsentwicklung G 3.1-2 Wiedernutzung von Flächen und Flächenmanagement	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 3.1-5
Stellungnehmer ID: 93 Landkreis Mansfeld-Südharz, Amt für Kreisplanung/ÖPNV Hinweis (BE-ID: 1400): Bei Prüfung des ersten Entwurfs ist aufgefallen, dass die verschiedenen Ziele und Grundsätze zum Teil im Widerspruch zueinanderstehen. Gleichzeitig werden durch einige dieser Widersprüche auch naturschutzrechtliche Belange berührt.	Teil B Kapitel: Teil B – Textliche Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der Hinweis ist zu unspezifisch.
Stellungnehmer ID: 93 Landkreis Mansfeld-Südharz, Amt für Kreisplanung/ÖPNV Hinweis (BE-ID: 1404): Seite 29/ G 1.2-2 Der Grundsatz zur Europäischen Metropolregion Mitteldeutschland ist richtig formuliert. Daraus folgt jedoch, dass sich das Land Sachsen-Anhalt umfangreicher an der Finanzierung der Metropolregion bzw. an konkreten Vorhaben und Projekten beteiligen muss, um die Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit des südlichen Sachsen-Anhalts voranzutreiben.	Teil B Kapitel: 1.2 Länderübergreifende Zusammenarbeit G 1.2-2 Europäische Metropolregion Mitteldeutschland	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Die Finanzierung der Metropolregion bzw. die Beteiligung an konkreten Vorhaben und Projekten sind nicht Regelungsgegenstand des LEP.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 93 Landkreis Mansfeld-Südharz, Amt für Kreisplanung/ÖPNV Hinweis (BE-ID: 1411): Seite 53/ Tabelle Die Verflechtung von Eisleben und Sangerhausen zum Oberzentrum Halle soll weiterhin bestehen bleiben. Dazu gibt es keinen Änderungsbedarf und ausreichende substantielle Begründungen.	Teil B Kapitel: 2.5 Zentrale Orte Z 2.5-2 Festlegung der Zentralen Orte und Verflechtungsbereiche	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Mit der neuen Festlegung "Mittelbereiche der Ober- und Mittelzentren" werden Oberbereiche als Verflechtungsbereiche der Oberzentren nicht festgelegt. Anhaltspunkte für oberzentrale Verflechtungsbereiche stellen in der Regel die Planungsregionen dar. Zudem erstrecken sie sich zum Teil über die Planungsregionen als auch über die Landesgrenzen hinaus. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 2.5-4 und Festlegungskarte 2
Stellungnehmer ID: 93 Landkreis Mansfeld-Südharz, Amt für Kreisplanung/ÖPNV Hinweis (BE-ID: 1433): Zudem ist eine Unterscheidung der beiden Kategorien aufgrund des gleichen verwendeten Symbols in der Karte nicht möglich. Hier sollte ein gesondertes Symbol für Vorrangstandorte mit herausragender Bedeutung gem. Z 5.1.1.-4 verwendet werden.	Teil B Kapitel: Hauptkarte Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die benannten Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung stellen keine eigene raumordnerische Kategorie dar, da sie gemäß der Festlegung Z 5.1.1-3 bereits als klassische Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen festgelegt sind. Eine kartographische Unterscheidung erfolgt daher nicht. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter der folgenden Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.1.2-1 und Z 5.1.2-2
Stellungnehmer ID: 93 Landkreis Mansfeld-Südharz, Amt für Kreisplanung/ÖPNV Hinweis (BE-ID: 1416): Die im 1. Entwurf des LEP erfolgte Absenkung der Bevölkerungsschwelle von 20.000 Einwohnern auf 10.000 Einwohner im zentralen Orte und von 70.000 Einwohner auf 20.000 Einwohner im Verflechtungsgebiet der Mittelzentren wird unterstützt, da dies im Hinblick auf den demografischen Wandel erfüllbare Schwellwerte sind.	Teil B Kapitel: 2.5.2 Mittelzentren Z 2.5.2-2 Mittelzentren	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 93 Landkreis Mansfeld-Südharz, Amt für Kreisplanung/ÖPNV Hinweis (BE-ID: 1405): Seite 31/ G 2.1-1 Um der herausragenden Bedeutung des Ausbaus der erneuerbaren Energien und der flächendeckenden digitalen Infrastrukturen gerecht zu werden, sollten diese Punkte im Sinne einer hohen Priorität in den Aufzählungen zwischen "Daseinsvorsorge" und ""Mobilität" gesetzt werden.	Teil B Kapitel: 2.1 Ziele und Grundsätze der räumlichen Entwicklung G 2.1-1 Anforderungen und Ziele der räumlichen Entwicklung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Aufzählung bzgl. der Anforderungen und Ziele der räumlichen Entwicklung stellt keine Rangfolge dar. Für die Entwicklung Sachsen-Anhalts ist im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung allen Zielen gleichermaßen Rechnung zu tragen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 2.1-2
Stellungnehmer ID: 93 Landkreis Mansfeld-Südharz, Amt für Kreisplanung/ÖPNV Hinweis (BE-ID: 1438): Die Planungsregion Harz hat in einem sehr langen Arbeitsprozess und mit umfangreicher GRW-Infrastrukturförderung des Landes ein 3.200 km langes Wanderwegenetz mit höchsten touristischen Qualitätsmerkmalen initiiert. Dieses sollte wegen seiner enormen touristischen Relevanz für die Tourismus-und Reiseregion Harz unbedingt als landesbedeutsames Wanderwegenetz in den LEP aufgenommen werden. Dafür spricht, dass weitaus weniger frequentierte und bedeutende Radwanderwege und Mountenbikerouten im LEP genannt werden. Der weitere Erhalt dieser aktivtouristischen Infrastruktur muss dringend unterstützt werden.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-7 Rad- Wander- und Reitwege	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Festlegung sowie die Begründung zur Festlegung werden neu gefasst. Für die Festlegung wird eine allgemeinverbindliche Formulierung gewählt, mit welcher auf die Sicherung und Weiterentwicklung des Rad-, des Wander- und des Reitwegenetzes sowie der Wasserwanderwege hingewirkt wird, um eine aktivtouristische Nutzung dieser zu gewährleisten. Die Sicherung und Weiterentwicklung umfasst den Neubau, den Ausbau, den Erhalt sowie die Instandhaltung touristisch bedeutsamer Wege. Dies wird in der Begründung zur Festlegung klarstellend ergänzt. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.2-9
Stellungnehmer ID: 93 Landkreis Mansfeld-Südharz, Amt für Kreisplanung/ÖPNV Hinweis (BE-ID: 1430): Die Bedeutung der Weiter- und Erwachsenenbildung kommt erst in der Begründung zum Grundsatz 4.1-4 zum Ausdruck. Dazu wird unsererseits empfohlen, zu überprüfen, inwieweit dies als ein Ziel formuliert werden sollte.	Teil B Kapitel: 4.1 Erziehungs- und Bildungswesen, Hochschulen G 4.1-4 Weiter- und Erwachsenenbildung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Mit der raumordnerischen Festlegung als Grundsatz wird der Bedeutung der Weiter- und Erwachsenenbildung Rechnung getragen. Hier liegt keine unmittelbare Steuerungswirkung durch die Raumordnung vor. Es wird auf die Fachplanung verwiesen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Insofern wird davon abgesehen, die Grundsatzfestlegung in ein Ziel der Raumordnung zu überführen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 4.1-7
Stellungnehmer ID: 93 Landkreis Mansfeld-Südharz, Amt für Kreisplanung/ÖPNV	Teil B Kapitel: 7.2.3 Gewässerschutz Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 1471): Die wasserrechtlichen raumordnerischen Grundsätze und Ziele sind im Wesentlichen in den Kapiteln 7.2.1 sowie 7.2.3 erfasst. Danach sollen sowohl die oberirdischen Gewässer als auch das Grundwasser als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen sowie als wesentlicher Landschaftsbestandteil nachhaltig geschützt werden. Beeinträchtigungen, insbesondere die Belastung mit Schadstoffen und mit Nährstoffen, sind zu vermindern. Die Selbstreinigungskraft der Gewässer ist nicht nur zu sichern, sondern auch zu fördern. Dabei kommt insbesondere der Gewässerentwicklung eine besondere Bedeutung zu, in dem Freiräume für eine eigendynamische Gewässerentwicklung von Fließgewässern nicht nur zu erhalten, sondern auch zu schaffen sind. Dazu zählt aber auch der Erhalt und die Schaffung von Flussniederungen und Auen, die sich auch positiv auf den Hochwasserrückhalt und -abfluss auswirken. Wie wichtig die Umsetzung dieses Zieles ist, zeigte sich vor allem beim Helmechhochwasser Ende 2023/Anfang 2024. Der LEP stellt hierbei ein wichtiges Instrument für die Schaffung der Rahmenbedingungen zur Bewältigung dieser Herausforderungen dar. Mit dem ersten Entwurf zur Neuauaufstellung des LEP werden die entsprechenden Weichen gestellt, um den wasserrechtlichen Belangen gerecht zu werden. Mit der Neuauufstellung des Landesentwicklungsplanes (LEP) wird u. a. den veränderten ökologischen Rahmenbedingungen Rechnung getragen. Seit Inkrafttreten des derzeitig rechtswirksamen LEP im Jahr 2011 haben sich insbesondere die klimabedingten Auswirkungen erheblich verändert. Es treten verstärkt Extremwetterereignisse auf (langanhaltende Trockenperioden; lokale Starkniederschläge etc.), die auch die Wasserbehörden vor große Herausforderungen stellt.	Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.	

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 93 Landkreis Mansfeld-Südharz, Amt für Kreisplanung/ÖPNV Hinweis (BE-ID: 1464): Schon § 15 Abs. 3 BNatSchG legt fest, dass für Kompensationsmaßnahmen insbesondere für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen sind, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden. Eine besondere Erwähnung als Grundsatz im LEP 2026-LSA ist demnach nicht notwendig, zumal der Grundsatz auf andere Inhalte, wie bspw. Freiflächensolaranlagen, viel eher den Verlust von überdurchschnittlichen ackerbaulichen Ertragspotential hervorruft und damit ebenfalls Einzug in das Kapitel 7.1.1 Einzug erhalten sollte. Fundstellen: - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542 ff.), in der zurzeit gültigen Fassung. - Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA 2015, 170), in der zurzeit gültigen Fassung. - Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA) vom 20.12.2018 (ABl. LVwA LSA 15/2018 vom 20.12.2018) - Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10.12.2010 (GVBl. LSA Nr. 27/2010 vom 16.12.2010), in der zurzeit gültigen Fassung. - Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), in der zurzeit gültigen Fassung. - Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie - VSchRL), ABl. EG Nr. L 103 vom 25.4.1979), in der zurzeit gültigen Fassung Quellen: - Arbeitsgruppe für regionale Struktur- und Umweltforschung GmbH (ARSU) (2023): Fachgutachten zur Ermittlung des Flugverhaltens des Rotmilans im Windparkbereich unter Einsatz von Detektionssystemen in Hessen. Endfassung 11.09.2023 - DÜRR, T. (2023): Zentrale Fundkartei über Vogel-Anflugopfer an Windenergieanlagen (WEA). Online abrufbar unter:[Web-Adresse anonymisiert] ; Stand vom 09. August 2023, zuletzt aufgerufen am: 19.03.2024 Wulfert, K.; Vaut, L.; Köstermeyer, H.; Blew, J.; Lau, M. (2023):	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft G 7.1.1-5 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung wird im Lichte der Hinweise zum 1. Entwurf in ihrem Wortlaut umfassend und klarstellend überarbeitet: Landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen für Kompensationsmaßnahmen nur im notwendigen Maß in Anspruch genommen werden. Sollte eine Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen tatsächlich notwendig sein, sollen keine Böden mit einem regional überdurchschnittlichen ackerbaulichen Ertragspotenzial in Anspruch genommen werden. Insbesondere mit den Festlegungen G 7.1.1-4, Z 7.1.1-7 und G 7.1.1-9 im Kapitel 7.1.1 "Landwirtschaft" wird raumordnerisch auf den Schutz landwirtschaftlicher Böden resp. Flächen hingewirkt. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.1-5.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Artenschutz und Windenergieausbau Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange bei der Ausweisung von Windenergiegebieten auf Ebene der Regionalplanung. - erarbeitet im Rahmen des BfN F+E-Vorhabens „Artenschutz und Windenergieausbau an Land – Neuregelung des BNatSchG“ - Handout zum Bund/Länder-Workshop am 21.04.2023. 2. Fassung vom 13.07.2023. abrufbar unter: [Web-Adresse anonymisiert] , zuletzt aufgerufen am: 20.03.2024 - MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND ENERGIE DES LANDES SACHSEN-ANHALT (MULE) (2018): „Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt“ - ÖKOTOP & FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG (2023): Prüfung der Wirksamkeit von Vermeidungsmaßnahmen zur Reduzierung des Tötungsrisikos von Milanen bei Windkraftanlagen. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FKZ 3517 86 0200 im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz. Endbericht 2023.		
Stellungnehmer ID: 93 Landkreis Mansfeld-Südharz, Amt für Kreisplanung/ÖPNV Hinweis (BE-ID: 1474): Die veröffentlichten Gefahrenkarten des LHW vom 31.12.2022 sollten nicht als Grundlage für die Vorrang-/ Vorbehaltsgebiete des Hochwasserschutzes Verwendung finden, da in diesen Gefahrenkarten noch nicht die aktuellen Erkenntnisse aus dem Winterhochwasser 2023/2024 eingeflossen sind. Zudem ist diese im Bereich von Oberröblingen fehlerhaft, da Flächen, die bei HQ100 überschwemmt sind, bei HQ200 nicht als Überschwemmungsfläche kennzeichnet wurden.	Teil B Kapitel: 7.2.1 Hochwasserschutz Z 7.2.1-1 Vorranggebiete für Hochwasserschutz	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Vorranggebiete für den Hochwasserschutz umfassen alle ausgewiesenen bzw. einstweilig gesicherten Überschwemmungsgebiete sowie mindestens alle Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist. Die Daten der aktuellen Hochwassergefahrenkarten des Landesbetriebs für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW) bilden eine wesentliche Grundlage für die Bestimmung der im Landesentwicklungsplan festgelegten Vorranggebiete für Hochwasserschutz. Die Gefahrenkarten des LHW werden zyklisch alle 6 Jahre überprüft und aktualisiert. Die nächste Aktualisierung wird voraussichtlich im Dezember 2025 erfolgen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.1-2
Stellungnehmer ID: 93 Landkreis Mansfeld-Südharz, Amt für Kreisplanung/ÖPNV Hinweis (BE-ID: 1476):	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Um also dem Grundsatz G 7.2.-3 Artenschutz und den Vorgaben des besonderen Artenschutzes, welcher hier insbesondere die Vorgaben der europäischen Vogelschutzrichtlinie umsetzen soll, im Allgemeinen gerecht zu werden bzw. diese zu erfüllen, ist eine artenschutzrechtliche Prüfung bereits auf der Ebene der Regionalplanung unumgänglich. In der Konsequenz sollten dann auch bereits festgelegte Gebiete überprüft werden. So existieren bereits Bestandsanlagen in kürzlich ermittelten Dichtezentren für den Rotmilan (vgl. bspw. das Rotmilandichtenzentrum um Sylda im Landkreis Mansfeld Südharz), oder auch sind mehrere Totschlagopfer der Art in bestehenden Vorrang- und Eignungsgebieten bekannt (VRG Gerbstedt/Ihlewitz, VRG Rottelsdorf/Beesenstedt, VRG Siersleben).	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung	Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Im Rahmen der strategischen Umweltprüfung der Regionalen Entwicklungspläne wird u. a. die Festlegung der Vorranggebiete für Windenergienutzung auf voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen überprüft. Durch die raumordnerische Steuerung der Windenergie soll die Begrenzung negativer Auswirkungen u. a. auf den Natur-, Arten- und Umweltschutz ermöglicht werden. Mögliche Konflikte mit anderen Schutzgütern werden dabei nicht ausgeblendet. Die verbindliche Vorgabe, im Rahmen der Festlegung der Vorranggebiete für Windenergienutzung bereits eine artenschutzrechtliche Prüfung auf der Ebene der Regionalplanung im Maßstab 1:100.000 durchzuführen, wird als nicht zielführend erachtet. Stattdessen wird darauf hingewiesen, dass u. a. dieser Sachverhalt derzeit Gegenstand des parlamentarischen Verfahrens zur Novellierung des Baugesetzbuches sowie des Raumordnungsgesetzes ist (BR-Drs. 396/24). Der Vollständigkeit halber wird zudem darauf hingewiesen, dass bei der Erarbeitung der Planungskonzeption zur Festlegung der Vorranggebiete für Windenergienutzung der Leitfaden „Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt“ besonders berücksichtigt wird, insbesondere die darin aufgeführten Dichtezentren bezüglich des Vorkommens von Rotmilanen sowie die Einstandsgebiete und Flugkorridore der Großtrappe. Ziel ist es, negative Auswirkungen auf die Populationen gefährdeter Arten frühzeitig zu erkennen und bestmöglich zu begrenzen. Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Stellungnehmer ID: 93 Landkreis Mansfeld-Südharz, Amt für Kreisplanung/ÖPNV		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
	G 5.2-6 Kulturtourismus	
Hinweis (BE-ID: 1439): Seite 132 In der Aufzählung im 1. Satz ist die Lutherstadt Mansfeld vergessen.		Begründung: Die Lutherstadt Mansfeld wird in der Begründung ergänzt. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.2-7
Stellungnehmer ID: 93 Landkreis Mansfeld-Südharz, Amt für Kreisplanung/ÖPNV Hinweis (BE-ID: 1432): Seite 115/119 (Begründung Z 5.1.1-3) Der in Z 5.1.1.-4 ausgewiesenen Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen Sangerhausen an der BAB 38 und der BAB 71 wird in der Begründung (Tabelle/ Abbildung 5) zu Z 5.1.1.-3 als Vorrangstandort landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen und nicht als Vorrangstandort für Industrie- und Gewerbe mit herausagende Bedeutung benannt. Dies ist zu ändern. Sangerhausen darf auf keinen Fall den bisher zugesicherten Status verlieren.	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Z 5.1.1-3 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung: Der Standort "Sangerhausen an der Bundesautobahn 38 und Bundesautobahn 71" ist gemäß der Festlegung als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen festgelegt. Aufgrund der besonderen Entwicklungschancen dieses Standorts, die sich aus den spezifischen Voraussetzungen zur Ansiedlung arbeitsplatz- und flächenintensiver Unternehmen sowie ihrer Eignung als branchenoffene Ansiedlungsstandorte im Vergleich zu den anderen Vorrangstandorten für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen in der Planungsregion ergeben, wird der Standort "Sangerhausen an der Bundesautobahn 38 und Bundesautobahn 71" zusätzlich als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung benannt. Insofern behält der Standort Sangerhausen aufgrund seiner herausgehobenen Bedeutung seinen Status. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf in Anhang 3 und unter Z 5.1.2-2 aufgeführt.
Stellungnehmer ID: 93 Landkreis Mansfeld-Südharz, Amt für Kreisplanung/ÖPNV Hinweis (BE-ID: 1437): Derzeit läuft die Öffentlichkeitsbeteiligung zum 1. Entwurf der Gesamtfortschreibung des Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramms für den Planungsraum Amsdorf (TEP Amsdorf). Das direkt angrenzende Vorbehaltsgebiet für Tourismus muss den vorgesehenen Entwicklungen im Planungsraum Amsdorf angepasst werden. Es ist nicht geplant, dass der	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Die Region um den Geiseltalsee verfügt über herausragende überregionale touristische Entwicklungspotenziale aufgrund der besonderen naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Ausstattungsmerkmale der berührten Gemeinden Bad Lauchstädt, Mücheln und Braunsbedra. Das im Landesentwicklungsplan festgelegte

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
neu entstehende Restsee zukünftig keiner touristischen Nutzung zugeführt wird.		Vorbehaltsgebiet für Tourismus Nr. 3 "Geiseltalsee" wurde auf dieser Grundlage in Abwägung mit anderen Raumnutzungsansprüchen bestimmt. Das Vorranggebiet für Natur und Landschaft Nr. II "Bergbaufolgelandschaft Geiseltal" wurde unter Zugrundlegung der in diesem Raum befindlichen Naturschutzgebiete festgelegt und kann von der Regionalplanung konkretisiert und somit in seinem räumlich Umgriff verändert werden. Eine naturverträgliche Entwicklung des Tourismus einschließlich der wassertouristischen Nutzung des Geiseltalsees ist im Vorranggebiet unter Beachtung der jeweiligen Schutzzwecke der Naturschutzgebiete nicht ausgeschlossen. Bei der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplan werden die Festlegungen der rechtswirksamen sowie der in Aufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungspläne resp. der Regionalen Teilgebietsentwicklungspläne entsprechend der raumordnungsrechtlichen Bestimmungen berücksichtigt. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.2-6
Stellungnehmer ID: 93 Landkreis Mansfeld-Südharz, Amt für Kreisplanung/ÖPNV Hinweis (BE-ID: 1415): Vorschlag Hettstedt als Mittelzentrum, wie in der Greiving-Studie 2020 festgestellt, aufnehmen. Der entsprechende Bevölkerungsschwellenwert von 10.000 EW im Zentralen Ort sowie 20.000 EW im mittelzentralen Verflechtungsbereich werden für Hettstedt erfüllt. Auch zahlreiche mittelzentrale Versorgungseinrichtungen, wie ein Gymnasium , ein Krankenhaus, zahlreiche großflächige Einzelhandelseinrichtungen usw.	Teil B Kapitel: 2.5.2 Mittelzentren Z 2.5.2-2 Mittelzentren	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse und zur Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge in allen Teilräumen des Landes ist das zentralörtliche System als wichtiges Instrument der Raumordnung von wesentlicher Bedeutung. Zentrale Zielsetzung besteht in der Stärkung des ländlichen Raums und der Sicherung der Versorgung der Bevölkerung. Durch die Bündelung der Versorgungseinrichtungen und -funktionen der Daseinsvorsorge im Raum wird eine bedarfsgerechte Versorgung in allen Teilräumen des Landes gewährleistet und sichergestellt. Durch die zentralörtliche Gliederung sollen die Voraussetzungen für einen gezielten Einsatz öffentlicher Mittel geschaffen werden, um leistungsfähige und -starke Versorgungskerne für die Bevölkerung zu entwickeln und zu sichern. Öffentliche Mittel sollen schwerpunktmäßig in den Zentralen Orten eingesetzt werden. Den Zentralen Orten wird damit als Konzentrations- und Ankerpunkten im Raum Rechnung getragen. Ferner wird der Zentrale Ort mit der neuen Festlegung Z 2.5-2 konkret

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		definiert. Aufgrund seiner Einwohnerzahl, der Größe seines Verflechtungsbereiches, seiner verkehrsgünstigen Lage im Raum, seiner guten Erreichbarkeit aus anderen Orten und anderen Ortsteilen des Siedlungsgebiets, seiner Anbindung an das ÖPNV-Netz und an das überregionale Straßennetz sowie seiner zentralörtlichen Funktionen bildet er den leistungsfähigen Kern in der Gemeinde. Ein Anspruch eines Ortes auf Festlegung als Zentraler Ort allein aus seiner Ausstattung und Einwohnerzahl besteht nicht. Die Festlegung von Mittelzentren erfolgt anhand definierter Kriterien. Die Einwohnerzahl selbst ist ein Kriterium von diesen. Gleichwohl gelten u.a. die Größe und Einwohnerzahl des Verflechtungsbereiches, die verkehrsgünstige Lage im Raum, die gute Erreichbarkeit aus anderen Orten und anderen Ortsteilen des Siedlungsgebiets sowie die demografische und/oder raumstrukturelle Entwicklungsfähigkeit des Zentralen Ortes selbst. Die zugrunde gelegten Einwohnerzahlen für den Zentralen Ort sowie für den Mittelbereich des Zentralen Orts markieren die erforderliche Tragfähigkeit. Insofern gilt für die Festlegung dieser Zentralen Orte eine konsistente Ableitung, um ein tragfähiges zentralörtliches System zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse und zur Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge in allen Teilräumen des Landes abzuleiten. Hettstedt wird unter Beachtung der Kriterien nicht als Mittelzentrum festgelegt. Entscheidend hierfür ist auch die Lage im Raum des Orts zu den versorgungsstärkeren Orten Lutherstadt Eisleben und Aschersleben. Zur Sicherstellung der Erreichbarkeit des ländlichen Raums soll Hettstedt als ÖPNV-Bündelungsknoten erhalten und weiterentwickelt werden. Die Festlegung der Grundzentren erfolgt auf Ebene der Regionalplanung. Maßgeblich hierfür ist die Beachtung aller definierten Kriterien, um ein tragfähiges zentralörtliches System zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse und zur Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge in allen Teilräumen des Landes abzuleiten. Zudem ist hierbei die Entfernung zu einem versorgungsstärkeren Zentralen Ort zu beachten. Dementsprechend gilt für die Festlegung der Zentralen Orte eine konsistente Ableitung. Ebenso ist für jeden Zentralen Ort der Nahbereich zu bestimmen. Derzeit ist Hettstedt als Grundzentrum in der Planungsregion Halle festgelegt. Eine Weiterentwicklung des Orts auch für typisch mittelzentrale Funktionen ist damit nicht ausgeschlossen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Festlegungsnummern aufgeführt: Z 2.5-2, Z 2.5.2-2, Z 2.5.3-2 und G 5.3.7-4
Stellungnehmer ID: 93 Landkreis Mansfeld-Südharz, Amt für Kreisplanung/ÖPNV	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie G 6.2.1-6 Wind im Wald	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1451): Die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald wird in mehrfacher Hinsicht als risikobehaftet betrachtet. Wissenschaftliche Untersuchungen zu den Auswirkungen von Windkraft im und auf den Wald sind noch nicht in dem Maße vorhanden, um ein umfängliches sowie gesichertes Lagebild zu erstellen. Fest steht aber: Setzt sich in den nachfolgenden Jahren die Erkenntnis durch, dass die Anlagen den Wald schädigen, wird ein entsprechender Rückbau, inkl. Fundamente und für Schwerlast ausgelegte Zuwegungen, schwierig. Die Schäden am Waldboden würden sich über Jahrzehnte bemerkbar machen, im schlechtesten Fall sogar irreparabel sein.		Begründung: Die Grundsatzfestlegung wird dahingehend überarbeitet, dass die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung auf Waldflächen grundsätzlich vermieden werden sollte. Ziel soll es sein, den Wald in Gänze zu schützen. Es wird somit darauf verzichtet, den Schutz des Waldes nur auf besonders geschützte Waldgebiete, Waldforschungsflächen und historische Waldstandorte zu beschränken. Hiervon kann abgewichen werden, wenn durch die Regionalplanung für die Erreichung des jeweiligen Flächenbeitragswertes gemäß WindBG in Verbindung mit dem LEntwG LSA konfliktärmere Flächen im Rahmen ihrer Planungskonzeption zur Steuerung der Windenergie alternativ im Wald festgelegt werden können. Dabei soll die Beeinträchtigung des Waldes so gering wie möglich gehalten werden.
		Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.1-8
Stellungnehmer ID: 93 Landkreis Mansfeld-Südharz, Amt für Kreisplanung/ÖPNV	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1436): Grundsätzlich ist die Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete für Tourismus im Landkreis Mansfeld-Südharz zu überprüfen, da diese nicht nachvollziehbar ist. Problematisch ist aus Sicht des Landkreises die Ausweisung entsprechender Vorbehaltsflächen südöstlich von Sangerhausen, da dieses den aktuellen Planungen der Industriegroßfläche zuwider läuft und entsprechend zu verkleinern ist. Zudem werden Gebiete des südlichen Harzvorlandes (z.B. Gebiete der Stadt Allstedt) ausgewiesen, die keine touristische Bedeutung haben. Um eine entsprechende Begründung zur methodischen Ausweisung der Vorbehaltsflächen wird daher gebeten, da sich ansonsten die Vermutung aufdrängt, dass diese Ausweisung vor allem dazu dient, die im LEP2010		Begründung: Im 1. Entwurf wurden für die Bestimmung des Vorbehaltsgebietes für Tourismus Nr. 6 "Harz" alle Gemeinden der Landkreise Harz und Mansfeld-Südharz zugrunde gelegt und diese Flächenkulisse in die Abwägung mit allen anderen Raumnutzungsansprüchen geführt. Die Festlegung des Vorbehaltsgebietes beschränkte sich im Ergebnis auf die Bereiche der Gemeinden der Landkreise, in denen kein höher gewichteter Belang einer Festlegung entgegenstand. Im 2. Entwurf werden die in der Begründung zur Grundsatzfestlegung aufgeführten Kriterien zur Bestimmung der Vorbehaltsgebiete für Tourismus präzisiert. Unter Anwendung dieser werden die Gemeinden der Landkreise Harz und Mansfeld-Südharz bestimmt, die selbige erfüllen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
dargestellten unbeplanten Flächen zu überplanen.		Die so bestimmte potentielle Vorbehaltsgebietskulisse wird anschließend erneut mit allen anderen relevanten Belangen abgewogen. Dies führt zu einer veränderten Kulisse des Vorbehaltsgebietes. Im Zuge der Konkretisierung der landesplanerischen Festlegungen hat die Regionalplanung die Möglichkeit, die im Landesentwicklungsplan festgelegten Vorbehaltsgebiete für Tourismus zu präzisieren und darüber hinaus weitere (regionalbedeutsame) Vorbehaltsgebiete festzulegen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.2-6
Stellungnehmer ID: 93 Landkreis Mansfeld-Südharz, Amt für Kreisplanung/ÖPNV Hinweis (BE-ID: 1428): Die Erweiterung der möglichen Verkaufsfläche großflächiger Einzelhandelsprojekte auf 1.600 m² auch in nicht zentralen Orten, unter Berücksichtigung der genannten Kriterien und Anforderungen wird ausdrücklich begrüßt. Gerade in ländlich geprägten Räumen kann somit einen an den realen Bedarf angepasste Versorgung der Bevölkerung sichergestellt werden. Zu ergänzen ist in diesem Zusammenhang eine Bezugnahme zu Kap. 2.6 und den dort festgelegten Schwerpunktorten mit besonderer Funktion (z.B. Wohnen, Tourismus).	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Z 3.3-6 Grundversorgung in Grundzentren und nicht-zentralen Orten	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Festlegung zur Grundversorgung in Grundzentren und nicht-zentralen Orten wird angepasst. Der vorgetragenen Belang wird berücksichtigt. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 3.4-8 und Z 3.4-9
Stellungnehmer ID: 93 Landkreis Mansfeld-Südharz, Amt für Kreisplanung/ÖPNV Hinweis (BE-ID: 1462): Die Errichtung von WEA in und an Gewerbe- und Industriegebieten wird G 6.2.1-2 besonders hervorgehoben und unterstützt, während die Anlage von Freiflächensolaranlagen in diesen Gebieten gemäß Z 6.2.2-5 explizit ausgeschlossen wird. Eine Errichtung von Anlage zur Generierung von Sonnenenergie an und auf gewerblich oder industriell genutzten Gebieten wird jedoch gar nicht erwähnt. Dies kann nicht nachvollzogen werden.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie Z 6.2.2-5 Ausschluss von Freiflächensolaranlagen in Vorrangstandorten für landesbedeutsame und regional bedeutsame Industrie und Gewerbeflächen	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Gemäß dieser Festlegung ist in Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen sowie in Vorranggebiete für regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen die Errichtung von Freiflächensolaranlagen ausgeschlossen. Dies gilt aufgrund der prädestinierten Standortlagen, der erheblich in die Standorte investierten Entwicklungskosten (Verkehrsanbindung, Energieversorgung, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Telekommunikation), der hohen gewerblichen und industriellen Standortnachfrage und der mit der Errichtung

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		von Freiflächensolaranlagen verbundenen erheblichen Flächeninanspruchnahme. Abweichend davon ist die Errichtung von Freiflächensolaranlagen auf verbliebenen und verbleibenden Flächen zulässig, die sich nicht mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand für eine Bebauung zu gewerblichen oder industriellen Zwecken nutzen lassen. Zudem ist die Errichtung von Freiflächensolaranlagen zulässig, wenn sie von ansässigen Unternehmen am Vorrangstandort bzw. im Vorranggebiet zu ihrer überwiegenden Eigenversorgung vor Ort nutzen. Damit wird in der Regel eine zweckgemäße Nutzung der Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen sowie der Vorranggebiete für regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen sichergestellt und eine zusätzliche Inanspruchnahme weiterer Flächen für Industrie und Gewerbe minimiert. Um Missverständnisse zu vermeiden wurde die Begründung dieser Festlegung dahingehend ergänzt, dass Solaranlagen auf und an gewerblich oder industriell genutzten Gebäuden nicht von dieser Festlegung berührt sind. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.2-9
Stellungnehmer ID: 93 Landkreis Mansfeld-Südharz, Amt für Kreisplanung/ÖPNV Hinweis (BE-ID: 1452): Die Vermeidung von weiterer Fragmentierung und Zerschneidung der Landschaft sowie des Waldes hier im Speziellem, ist ebenfalls ein erklärtes Ziel des neuen Landesentwicklungsplans (Begründung zu G 7.1.2-2). Durch Errichtung von WEA wird unausweichlich eine erneute Verschlechterung des aktuellen Zustandes eintreten.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie G 6.2.1-6 Wind im Wald	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Grundsatzfestlegung wird dahingehend überarbeitet, dass die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung auf Waldflächen grundsätzlich vermieden werden sollte. Ziel soll es sein, den Wald in Gänze zu schützen. Es wird somit darauf verzichtet, den Schutz des Waldes nur auf besonders geschützte Waldgebiete, Waldforschungsflächen und historische Waldstandorte zu beschränken. Hiervon kann abgewichen werden, wenn durch die Regionalplanung für die Erreichung des jeweiligen Flächenbeitragswertes gemäß WindBG in Verbindung mit dem LEntwG LSA konfliktärmere Flächen im Rahmen ihrer Planungskonzeption zur Steuerung der Windenergie alternativ im Wald festgelegt werden können. Dabei soll die Beeinträchtigung des Waldes so gering wie möglich gehalten werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.1-8
Stellungnehmer ID: 93 Landkreis Mansfeld-Südharz, Amt für Kreisplanung/ÖPNV Hinweis (BE-ID: 1475): Im direkten Rückgriff auf den Grundsatz G 7.2.-3 Artenschutz sollten demnach bereits schon auf der Ebene der Landesentwicklung Kriterien festgehalten werden, die bei einem Ausbau der Windenergie auf der Regionalebene zu beachten sind. Die zu schützenden Dichtezentren sind demnach zu berücksichtigen, um möglichst konfliktarme Windenergiegebiete herauszufiltern. Weiterhin kann eine Kategorisierung anhand konkreter Vorkommen seltener oder besonders empfindlicher Vogelarten und eine Kategorisierung anhand von Verbreitungsdaten zu einer Ausweisung möglichst konfliktarmer Windenergiegebiete führen. Die verschiedenen Kategorien werden anhand ihrer Intensität ermittelt. Lage des Windenergiegebietes (bei konkreten Artvorkommen ausgerichtet an den Prüfbereichen in Anlage 1 zu § 45 b BNatSchG) und Erhaltungszustand der jeweiligen Art sind Faktoren um die Intensität der Gefährdung durch den Betrieb von WEA zu ermitteln. Eine Überplanung der höheren Kategorien (bei Wulfert et al. 3a, 3b und 4) mit Windenergiegebieten sollte grundsätzlich vermieden werden.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Zur planungsrechtlichen Steuerung der Windenergienutzung erarbeitet die Regionalplanung eine von der gewählten Planungsmethode und dem Ergebnis nachvollziehbare und konsistente Planungskonzeption. Da sich die Planungskonzeptionen voneinander unterscheiden können, wird von einer landesweit einheitlichen Vorgabe abgesehen, da unterschiedliche regionale Gegebenheiten, Bedürfnisse und Prioritäten berücksichtigt werden müssten. Bei der Erarbeitung der Planungskonzeption zur Festlegung der Vorranggebiete für Windenergienutzung wird der Leitfaden „Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt“ besonders berücksichtigt, insbesondere die darin aufgeführten Dichtezentren bezüglich des Vorkommens von Rotmilanen sowie die Einstandsgebiete und Flugkorridore der Großtrappe. Ziel ist es, negative Auswirkungen auf die Populationen gefährdeter Arten frühzeitig zu erkennen und bestmöglich zu begrenzen.
Stellungnehmer ID: 93 Landkreis Mansfeld-Südharz, Amt für Kreisplanung/ÖPNV Hinweis (BE-ID: 1407): Seite 43/ G 2.3.2-2 Die mögliche Ausweisung eines dünn besiedelten Raumes wird begrüßt. Ein dünn besiedelter Raum sollte nicht ausschließlich innerhalb oder anhand von Gemeindegrenzen beurteilt werden. Ein dünn besiedelter Raum kann durchaus aus mehreren Kommunen bestehen, unter Umständen aus mehreren Landkreisen. Hier ist die interkommunalen Zusammenarbeit der Kommunen zur Stärkung der teilräumlichen Entwicklung anzustreben.	Teil B Kapitel: 2.3.2 Ländlicher Raum G 2.3.2-2 Dünn besiedelter ländlicher Raum	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Mit der Festlegungen sollen die besonderen Herausforderungen im dünn besiedelten ländlichen Raums bei der Siedlungsentwicklung und der Sicherung der Daseinsvorsorge herausgestellt werden. Die Feststellung der Dünnbesiedelung anhand der Bevölkerungsdichte < 50 Einwohnern je km² kann sowohl für eine Gemeinde als auch für Teilräume, aus mehreren Gemeinden bestehend, erfolgen. Handlungsebene für Maßnahmen sowie auch alternative und neue Lösungen zur Sicherung der Daseinsvorsorge und der Mobilitätsbedürfnisse können dabei

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		sowohl einzelne Kommunen als auch Teilräume aus mehreren Kommunen bestehend darstellen. Wobei interkommunalen Lösungen gegenüber kommunalen Einzellösungen der Vorrang eingeräumt werden sollte. Hier ist eine bessere Nutzung der Potenziale und Ressourcen und eine breitere Ausschöpfung der Möglichkeiten zu erwarten. Die Begründung wird dahingehend konkretisiert. Darüber hinaus wird dem Erfordernis zur Stärkung der interkommunalen Zusammenarbeit im ländlichen Raum mit der entsprechenden Festlegung Rechnung getragen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 2.3.2-4 und G 2.3.2-4
Stellungnehmer ID: 93 Landkreis Mansfeld-Südharz, Amt für Kreisplanung/ÖPNV Hinweis (BE-ID: 1422): Die Förderkulisse zu kommunalen Entwicklung von Brachflächen sollte unbedingt ausgebaut werden.	Teil B Kapitel: 3.1 Siedlungsentwicklung G 3.1-2 Wiedernutzung von Flächen und Flächenmanagement	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die Wiederherstellung natürlichen Bodenfunktionen sowie Maßnahmen des Flächenrecyclings werden u.a. über die RL CLLD EFRE gefördert. Ein Förderprogramm zur kommunalen Entwicklung von Brachflächen ist derzeit nicht vorgesehen. Die Förderung selbst stellt keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 3.1-5
Stellungnehmer ID: 93 Landkreis Mansfeld-Südharz, Amt für Kreisplanung/ÖPNV Hinweis (BE-ID: 1455): Um eine räumlich ungesteuerte Windenergienutzung zu vermeiden, sollte dieses Ziel nochmals überdacht werden.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Z 6.2.1-3 Kein planerischer Ausschluss	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Mit der regionalplanerischen Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung als Ziele der Raumordnung sollen raumbedeutsame Windenergieanlagen verbindlich auf bestimmte Gebiete gelenkt und konzentriert werden. Eine Ausschlusswirkung im Hinblick auf Eignungsgebiete ist somit nicht mehr gegeben.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 93 Landkreis Mansfeld-Südharz, Amt für Kreisplanung/ÖPNV Hinweis (BE-ID: 1453): Damit verbunden sind negative Folgen – u. a. in Form von sogenannten Randeffekten – wie z. B. hohe Temperaturen, welche an heißen Sommertagen zusätzlich die geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der Anlagen erhitzen (gemessen 55 °C und mehr). Dies könnte zudem die bereits jetzt bestehende erhöhte Waldbrandproblematik durch Waldaustrocknung weiter verschärfen. Diesbezüglich gibt es auch berechnete Befürchtungen, welche Rolle Windenergieanlagen bei Waldbränden in unmittelbarer Nähe einnehmen. Werden die Brände und Funkenflug durch die Luftzufuhr begünstigt? Was passiert, wenn eine Anlage im Wald Feuer fängt? Gesichert ist: Die Brandbekämpfung wird nicht einfacher und durch Windkraftanlagen im Wald komplexer.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie G 6.2.1-6 Wind im Wald	Die Abkehr von einer außergebietlichen Ausschlusswirkung wird durch die regionalplanerische Neukonzeption der planerischen Steuerung der Windenergienutzung im Rahmen des Wind-an-Land-Gesetzes vorgegeben. Die außergebietliche Wirkung der regionalplanerischen Vorranggebiete für Windenergienutzung wird nicht mehr durch den LEP festgelegt, sondern ergibt sich unmittelbar aus dem Bundesgesetz. Um Missverständnisse zu vermeiden und Unsicherheiten hinsichtlich des Regelungsgehalts von § 35 Abs. 3 BauGB auszuräumen, wird diese Zielfestlegung ersatzlos gestrichen. Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die Grundsatzfestlegung wird im Übrigen überarbeitet, dass die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung auf Waldflächen grundsätzlich vermieden werden sollte. Ziel soll es sein, den Wald in Gänze zu schützen. Es wird somit darauf verzichtet, den Schutz des Waldes nur auf besonders geschützte Waldgebiete, Waldforschungsflächen und historische Waldstandorte zu beschränken. Hiervon kann abgewichen werden, wenn durch die Regionalplanung für die Erreichung des jeweiligen Flächenbeitragswertes gemäß WindBG in Verbindung mit dem LEntwG LSA konfliktärmere Flächen im Rahmen ihrer Planungskonzeption zur Steuerung der Windenergie alternativ im Wald festgelegt werden können. Dabei soll die Beeinträchtigung des Waldes so gering wie möglich gehalten werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.1-8
Stellungnehmer ID: 93 Landkreis Mansfeld-Südharz, Amt für Kreisplanung/ÖPNV Hinweis (BE-ID: 1465): Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass durch die Errichtung von Freiflächensolaranlagen auf Acker neben der Auslösung des § 14 BNatSchG auch häufig artenschutzrechtliche Konflikte ausgelöst werden, die eine Kompensation ebenfalls auf Ackerstandorten notwendig machen,	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft G 7.1.1-5 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Die Festlegung wird im Lichte der Hinweise zum 1. Entwurf in ihrem Wortlaut umfassend und klarstellend überarbeitet: Landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen für Kompensationsmaßnahmen nur im notwendigen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
um den Lebensraumverlust bspw. von Feldlerchen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) adäquat zu ersetzen. Fundstellen: - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542 ff.), in der zurzeit gültigen Fassung. - Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA 2015, 170), in der zurzeit gültigen Fassung. - Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA) vom 20.12.2018 (ABl. LVwA LSA 15/2018 vom 20.12.2018) - Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10.12.2010 (GVBl. LSA Nr. 27/2010 vom 16.12.2010), in der zurzeit gültigen Fassung. - Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), in der zurzeit gültigen Fassung. - Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie - VSchRL), ABl. EG Nr. L 103 vom 25.4.1979), in der zurzeit gültigen Fassung Quellen: - Arbeitsgruppe für regionale Struktur- und Umweltforschung GmbH (ARSU) (2023): Fachgutachten zur Ermittlung des Flugverhaltens des Rotmilans im Windparkbereich unter Einsatz von Detektionssystemen in Hessen. Endfassung 11.09.2023 - DÜRR, T. (2023): Zentrale Fundkartei über Vogel-Anflugopfer an Windenergieanlagen (WEA). Online abrufbar unter: [Web-Adresse anonymisiert] ; Stand vom 09. August 2023, zuletzt aufgerufen am: 19.03.2024 - Wulfert, K.; Vaut, L.; Köstermeyer, H.; Blew, J.; Lau, M. (2023): Artenschutz und Windenergieausbau Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange bei der Ausweisung von Windenergiegebieten auf Ebene der Regionalplanung. - erarbeitet im Rahmen des BfN F+E-Vorhabens „Artenschutz und Windenergieausbau an Land – Neuregelung des BNatSchG“ - Handout zum Bund/Länder-Workshop am 21.04.2023. 2. Fassung vom 13.07.2023. abrufbar unter: [Web-Adresse anonymisiert] , zuletzt aufgerufen am: 20.03.2024 - MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND ENERGIE DES LANDES SACHSEN-ANHALT (MULE) (2018): „Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt“ - ÖKOTOP & FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG (2023): Prüfung der Wirksamkeit von Vermeidungsmaßnahmen zur Reduzierung des		Maß in Anspruch genommen werden. Sollte eine Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen tatsächlich notwendig sein, sollen keine Böden mit einem regional überdurchschnittlichen ackerbaulichen Ertragspotenzial in Anspruch genommen werden. Je nach Betroffenheit kann eine Kompensation auf landwirtschaftlichen Nutzflächen insbesondere aus Artenschutzgründen notwendig sein. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.1-5.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Tötungsrisikos von Milanen bei Windkraftanlagen. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FKZ 3517 86 0200 im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz. Endbericht 2023.		
Stellungnehmer ID: 93 Landkreis Mansfeld-Südharz, Amt für Kreisplanung/ÖPNV Hinweis (BE-ID: 1425): Es wird begrüßt, dass die Eigenentwicklung in den Kommunen über die Regionalen Entwicklungspläne normiert werden kann.	Teil B Kapitel: 3.1 Siedlungsentwicklung Z 3.1-4 Siedlungsentwicklung in nicht-zentralen Orten	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 3.2-2
Stellungnehmer ID: 93 Landkreis Mansfeld-Südharz, Amt für Kreisplanung/ÖPNV Hinweis (BE-ID: 1461): Besonders flächensparend und freiraumschonend sind hingegen Solaranlagen auf Dächern. Dieser Option sollte mehr Bedeutung zugesprochen werden. Zu prüfen wäre, inwieweit besonders im Bereich der Bauleitplanung eine Verpflichtung, zuerst diese Option zu überprüfen, bereits auf Ebene des Landesentwicklungsplans verfestigt werden kann. Ein Anknüpfungspunkt stellt hier der Punkt 5 Wirtschaft und Infrastruktur des LEP 2026-LSA dar, wonach gemäß G 5.1.1-1 der Aufbau einer unter anderem nachhaltigen Wirtschaftsstruktur in allen Teilräumen des Landes angestrebt werden soll. Dabei nimmt laut Begründung zum Grundsatz die sichere Versorgung der Standorte mit Energie und Rohstoffen auszunehmend heimischen und regenerativen Quellen eine herausgehobene Bedeutung dar.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-9 Solaranlagen auf Dach- und an Gebäudeflächen	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Mit der Novelle des EEG wurde unter anderem das Ziel für den Ausbau von Solaranlagen erheblich angehoben und eine Zielmarke von 400 Gigawatt installierter Leistung bis zum Jahr 2040 festgelegt. Der zukünftige Ausbau der Solarenergie soll dabei hälftig auf Dach- und Freiflächen stattfinden. Um den Fokus stärker auf die Nutzung der Dach- und Gebäudeflächenpotenziale zu richten, wird die Grundsatzfestlegung in ein Ziel der Raumordnung überführt. In diesem Zusammenhang sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung die verfügbaren Potenziale für die Errichtung von Solaranlagen auf Dachflächen und an Gebäudeflächen sowie auf sonstigen baulichen Anlagen zu prüfen. Diese Prüfergebnisse sind als entsprechende Festsetzungen in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.2-1
Stellungnehmer ID: 93 Landkreis Mansfeld-Südharz, Amt für Kreisplanung/ÖPNV Hinweis (BE-ID: 1408):	Teil B Kapitel: 2.3.2 Ländlicher Raum Z 2.3.2-1 Entwicklungsziele	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Seite 44/ Begründung zu Z 2.3.2-1, 5. Absatz Der LK MSH mahnt an, die Potentiale der Kommunen in ländlichen Regionen nicht auf Erholung, Tourismus, erneuerbare Energien, nachwachsende und mineralische Rohstoffe zu reduzieren, sondern diesen auch als attraktiven und innovativen Wirtschaftsstandort zu verstehen. Dort wo gute Jobs fehlen, wandern in der Regel erst die jungen Leute ab bzw. wandern gut ausgebildete Arbeitskräfte nicht zu. Insofern muss auch der ländliche Raum für wissens-und forschungsintensive Unternehmen attraktiv sein. Dieser Aspekt ist nicht nur für private Haushalte von Bedeutung, sondern auch für die Steuerkraftunterschiede der Kommunen. Beispiele in der Bundesrepublik gibt es dazu, vornehmlich aus Baden-Württemberg.		Die Begründung der Festlegung wird ergänzt. Es wird auf weitere, auch neue Erwerbsmöglichkeiten für den ländlichen Raum verwiesen, welche erschlossen werden sollten. In Kapitel 5.2 wird mit der Festlegung von Vorbehaltsgebieten für Tourismus und der Sicherung des touristischen Potenzials dem Rechnung getragen. Weitere Möglichkeiten ergeben sich mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien. Der Ausbau der erneuerbaren Energien (Windkraft, Biomasse, Sonnenergie, Wasserkraft und Erdwärme) und die damit verbundenen Investitionen für Anlagen und Betriebsstrukturen bieten auch zahlreiche Beschäftigungsmöglichkeiten. Beschäftigungseffekte ergeben sich insbesondere in den Wirtschaftszweigen Energie, verarbeitendes Gewerbe, Baugewerbe und Dienstleistungen aber auch in den Bereichen Handel, Instandhaltung und Reparatur, Land- und Forstwirtschaft oder Verkehr. Mit der Festlegung wird die Bedeutung des ländlichen Raums als Lebens-, Wirtschafts- und Arbeitsraum herausgestellt und dass es grundsätzliches Ziel für die Fachplanungen ist, diese Funktionen des ländlichen Raumes zu sichern und zu stärken. Seitens der Landesplanung werden u. a. mit den Festlegungen zur wirtschaftlichen und verkehrsinfrastrukturellen Entwicklung sowie zur Stärkung und Entwicklung der wissenschaftlichen Einrichtungen Vorsorge für die Schaffung attraktiver und innovativer Standortvoraussetzungen für Sachsen-Anhalt und seiner Teilräume getroffen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.3.2-2
Stellungnehmer ID: 93 Landkreis Mansfeld-Südharz, Amt für Kreisplanung/ÖPNV	Teil B Kapitel: Teil B – Textliche Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1398): Allgemeine/ Redaktionelle Hinweise: Die separaten Begründungen der Festsetzungen sollten direkt nach dem Ziel oder Grundsatz folgen. Dies bringt bessere Lesbarkeit und besseres Verständnis der Festsetzungen Z und G.		Begründung: Es wird auf § 7 Abs. 5 ROG verwiesen, dass einem Raumordnungsplan eine Begründung beizufügen ist. Über Form und Umfang macht das ROG keine Vorgaben. Die beigefügte Begründung ist dabei nicht Inhalt des Plans und weist keinen Rechtscharakter nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG auf. Es obliegt insofern dem Plangeber, die Begründung an einer aus seiner Sicht geeigneten Stelle zu platzieren. Um die Lesbarkeit aller Festlegungen in einem Kapitel zu erleichtern und den planerischen Gesamtansatz besser erfassbar zu gestalten, folgen die Begründungen nach den Festlegungen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 93 Landkreis Mansfeld-Südharz, Amt für Kreisplanung/ÖPNV	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie G 6.2.1-8 Kommunale Bauleitplanung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1457): Der Landkreis Mansfeld-Südharz empfiehlt aus Gründen der Normenklarheit Kriterien zur Einvernehmensherstellung mit den Regionalen Planungsgemeinschaften bereits in der Grundsatz-Festlegung zu benennen.		Begründung: Die Aufnahme von Kriterien zur Einvernehmensherstellung mit der jeweiligen Regionalen Planungsgemeinschaft wird aus raumordnerischer Sicht als nicht sinnvoll eingeschätzt. Derzeit erfolgt durch die fünf Regionalen Planungsgemeinschaften die Aufstellung ihrer Raumordnungspläne zur Festlegung der Windenergiegebiete nach § 2 Abs. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz. Dabei ist zur planungsrechtlichen Steuerung der Windenergienutzung eine von der gewählten Planungsmethode und dem Ergebnis nachvollziehbare und konsistente Planungskonzeption zu erarbeiten. Da sich die Planungskonzeptionen voneinander unterscheiden können, wird von einer landesweit einheitlichen Vorgabe zur Einvernehmensherstellung abgesehen, da unterschiedliche regionale Gegebenheiten, Bedürfnisse und Prioritäten berücksichtigt werden müssten. Zudem könnte eine starre Vorgabe zur Einvernehmensherstellung die Flexibilität der Regionalen Planungsgemeinschaften einschränken. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.1-10
Stellungnehmer ID: 93 Landkreis Mansfeld-Südharz, Amt für Kreisplanung/ÖPNV	Teil B Kapitel: 5.3.2 Schienenverkehr Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1479): Der LK MSH ist unzureichend an das Fernverkehrsnetz der Deutschen Bahn angebunden, insbesondere der Bereich um Sandersleben und Gerbstedt. Die nächsten Fernverkehrsanbindungen sind in Magdeburg, Halle, Braunschweig, Hildesheim und Göttingen. Das sind eindeutige Standortnachteile hinsichtlich der Daseinsvorsorge als auch hinsichtlich der wirtschaftlichen Standortfaktoren. Die gesamte länderübergreifende Harzregion, als die bedeutendste Tourismusregion in Sachsen-Anhalt und eine der bedeutendsten Tourismusregionen der Bundesrepublik, ist nicht an das Fernverkehrsnetz angeschlossen, weder über eine leistungsfähige Schieneninfrastruktur noch über den Deutschland-Takt. Der LK MSH fordert eine leistungsfähige Verbindung von Halle über den Nordharz in das Ruhrgebiet /Rhein-Main-Gebiet bzw. von Halle über den Südharz in das		Begründung: Die Festlegung "Erhaltung, Modernisierung und Ausbau des Schienennetzes" wird entsprechend überarbeitet. Die Neufassung dieser Festlegung sieht vor, dass das Schienennetz für den Personen- und Güterverkehr entsprechend den Anforderungen an eine effiziente und leistungsfähige Infrastruktur zu erhalten, zu modernisieren und bedarfsgerecht auszubauen ist. Die Festlegung konkreter Ausbau- und Neubauvorhaben bestehender Bahnstrecken erfolgt demnach durch die Fachplanung. Die Prüfung neuer Eisenbahninfrastrukturprojekte ist Gegenstand der derzeitigen Aufstellung des ÖPNV-Plans Sachsen-Anhalt. Die Kriterien und Randbedingungen für den vom Land aufzustellenden ÖPNV-Plan sind noch nicht bekannt. Seitens des Landes sind im LEP bereits priorisierte Ausbauprojekte festgelegt. Die Festlegung zum Anschluss Zentraler Orte an das

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Ruhrgebiet/Rhein-Main-Gebiet.		Personenfernverkehrsnetz wird dahingehend überarbeitet, dass darauf hingewirkt werden soll, die Harzregion über eine geeignete Schienenverbindung in das Personenfernverkehrsnetz anzubinden. In diesem Zusammenhang ist die Anbindung über Halberstadt zu prüfen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Planung des Schienenpersonenfernverkehrs nicht in den Zuständigkeitsbereich des Landes fällt. Der Fernverkehr wird vom zuständigen Bund nach einem eigenverantwortlichen Marktmodell organisiert. Die Entscheidung über die konkrete Anbindung liegt bei den Fernverkehrsbetreibern. Nach diesem Marktmodell verfügt der Bahnknoten Halberstadt über ein geeignetes Potenzial, da der Einzugsbereich unter anderem Wernigerode, Quedlinburg, Blankenburg, Thale sowie mehrere touristische Top-Destinationen des Harzes umfasst. Insofern soll die Anbindung der Harzregion über Halberstadt geprüft werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.3.2-1 und Z 5.3.2-7
Stellungnehmer ID: 93 Landkreis Mansfeld-Südharz, Amt für Kreisplanung/ÖPNV Hinweis (BE-ID: 1463): Untere Bodenschutzbehörde: Nach Punkt 6.2.2-3 Begründung sollen Freiflächensolaranlagen insbesondere vorrangig u. a. auf Flächen, die jeweils 200 m längs von Bundesautobahnen und Schienenwegen liegen errichtet werden. Im Landkreis Mansfeld-Südharz ergeben sich hier Konflikte zum vorsorgenden Bodenschutz. Die Flächen entlang der A 38 und der Bahnstrecke Halle – Kassel berühren zum Teil lössbetonte Schwarzerdeböden mit einer sehr hohen Ertragsfähigkeit. Mit der Bebauung durch Solaranlagen würde die Nutzungsfunktion als landwirtschaftlicher Standort für Jahrzehnte ganz oder teilweise verloren gehen. Dies stünde § 1 Abs. 1 Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt entgegen, wonach mit Grund und Boden sparsam und sorgsam umgegangen werden soll und vorrangig bereits versiegelte, sanierte, baulich veränderte oder bebaute Flächen wieder genutzt werden sollen. Böden, die die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 BBodSchG in besonderem Maße erfüllen, sind besonders zu schützen.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-3 Flächenkulisse Freiflächensolaranlagen	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Gemäß dieser Festlegung sollen Freiflächensolaranlagen bevorzugt u. a. auf bereits versiegelten Flächen, Konversionsflächen und technisch überprägten Flächen mit eingeschränkten Freiraumpotenzial errichtet werden. Insofern wird § 1 Abs. 1 Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt Rechnung getragen. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b) BauGB für Flächen, die entlang von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen liegen, bis zu einer Entfernung von 200 Metern eine bauplanungsrechtliche Teilprivilegierung für die Errichtung von Freiflächensolaranlagen besteht. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Diese Flächen sollen unter Einhaltung der Ziele der Raumordnung daher bevorzugt für die Errichtung von Freiflächenanlagen genutzt werden. Sie werden aufgrund ihrer Vorprägung durch optische und akustische Belastungen, der gegebenenfalls bereits vorhandenen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der bereits erfolgten Eingriffe in den Boden- und

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Quellen: - Bodenfunktionsbewertung des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt - Geologisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Bodenatlas Sachsen-Anhalt, Halle 1999		Naturhaushalt aus raumordnerischer Sicht als konfliktärmer angesehen werden. Die Begründung dieser Festlegung wird entsprechend ergänzt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.2-5
Stellungnehmer ID: 93 Landkreis Mansfeld-Südharz, Amt für Kreisplanung/ÖPNV	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie G 6.2.1-6 Wind im Wald	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1448): Durch die Nutzung von WEA im Wald sind vielseitige artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten. Für bspw. waldbewohnende Fledermausarten ist auf großer Fläche ein Lebensraumverlust zu erwarten, da für die Anlagen an sich, wie auch für die Zufahrtswege etc., großflächige Offenlandflächen entstehen. Damit würden neben dem Verlust von Quartieren auch Jagdwege für die Nahrungsaufnahme zerschnitten. Darüber hinaus zeigt eine Studie aus Frankreich, dass die bisher gültigen Abschaltmaßnahmen nicht ausreichend sind. So ergab eine zwischen dem 12. Juni und dem 25. September 2023 durchgeführte Mortalitätserhebung 48 Fledermauskadaver. Drei Arten waren betroffen: die Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>, die Rauhhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i> und die Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>. Der Windpark ging ab Februar 2023 in Betrieb. Die derzeit vorgegebenen Schutzmaßnahmen für die Fledermausfauna scheinen in Waldgebieten nicht auszureichen. Dies liegt vermutlich an dem Umstand, dass die gesamten Untersuchungen, als Grundlage für den im Leitfaden Artenschutz für Windenergieplanungen (MULE 2018) dargestellte Abschaltalgorithmus, im Offenland durchgeführt wurden. Bis gesicherte Erkenntnisse über einen geeigneten Abschaltalgorithmus vorliegen, ist von einer Ausweisung von Vorranggebieten im Wald abzusehen. Die vorigen Ausführungen, die artenschutzrechtliche Prüfung auf der regionalen Planungsebene betreffend, ist auf Windenergie im Wald zu übertragen. Gerade in Bezug auf die Fledermausfauna sollte die Fledermausreferenzstelle zur Rate gezogen werden, um bedeutsame Fledermausvorkommen und deren Austauschbeziehungen zu ermitteln. Auch eine Freihaltung dieser Bereiche von Windenergieanlagen ist notwendig.		Begründung: Die Grundsatzfestlegung wird dahingehend überarbeitet, dass die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung auf Waldflächen grundsätzlich vermieden werden sollte. Ziel soll es sein, den Wald in Gänze zu schützen. Es wird somit darauf verzichtet, den Schutz des Waldes nur auf besonders geschützte Waldgebiete, Waldforschungsflächen und historische Waldstandorte zu beschränken. Hiervon kann abgewichen werden, wenn durch die Regionalplanung für die Erreichung des jeweiligen Flächenbeitragswertes gemäß WindBG in Verbindung mit dem LEntwG LSA konfliktärmere Flächen im Rahmen ihrer Planungskonzeption zur Steuerung der Windenergie alternativ im Wald festgelegt werden können. Dabei soll die Beeinträchtigung des Waldes so gering wie möglich gehalten werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.1-8

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 93 Landkreis Mansfeld-Südharz, Amt für Kreisplanung/ÖPNV Hinweis (BE-ID: 1424): Es ist fraglich, wie das kommunale Flächenmanagement oder (Leerstandskataster) in den Kommunen aufgestellt sein soll, damit dies eine praktikable, anwendbare und transparente Bewertungsgrundlage für Stadt- und Gemeinderäte hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme sein kann. Dazu sind unbedingt Angaben zu machen. (siehe dazu auch Begründung zu G 3.1-2, Absatz 4)	Teil B Kapitel: 3.1 Siedlungsentwicklung G 3.1-2 Wiedernutzung von Flächen und Flächenmanagement	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Ein strukturiertes kommunales Flächenmanagement und ein Leerstandskataster bieten nicht nur eine transparente Bewertungsgrundlage, sondern auch eine praxisorientierte Grundlage für nachhaltige Entscheidungen in der Stadt- und Regionalplanung. Um dies umzusetzen, bedarf es einem effektiven Datenmanagement, regelmäßiger Aktualisierungen und einer engen Zusammenarbeit zwischen Verwaltung, Politik und Bürgerinnen und Bürger. Die vorgetragenen Belange sollen im Rahmen der Erarbeitung des digitalen Potenzialflächenkatasters des Landes berücksichtigt werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 3.1-5
Stellungnehmer ID: 93 Landkreis Mansfeld-Südharz, Amt für Kreisplanung/ÖPNV Hinweis (BE-ID: 1449): Hier sollte zuerst die Wortwahl in der Überschrift geändert werden, statt „Wind im Wald“ wäre z. B. Windenergie besser geeignet.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie G 6.2.1-6 Wind im Wald	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Grundsatzfestlegung wird dahingehend überarbeitet, dass die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung auf Waldflächen grundsätzlich vermieden werden sollte. Ziel soll es sein, den Wald in Gänze zu schützen. Es wird somit darauf verzichtet, den Schutz des Waldes nur auf besonders geschützte Waldgebiete, Waldforschungsflächen und historische Waldstandorte zu beschränken. Hiervon kann abgewichen werden, wenn durch die Regionalplanung für die Erreichung des jeweiligen Flächenbeitragswertes gemäß WindBG in Verbindung mit dem LEntwG LSA konfliktärmere Flächen im Rahmen ihrer Planungskonzeption zur Steuerung der Windenergie alternativ im Wald festgelegt werden können. Dabei soll die Beeinträchtigung des Waldes so gering wie möglich gehalten werden. Die Überschrift wird entsprechend angepasst. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.1-8

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 93 Landkreis Mansfeld-Südharz, Amt für Kreisplanung/ÖPNV Hinweis (BE-ID: 1445): Gemäß Z 6.2.1-2 ist die Windenergie aufgrund ihrer Auswirkungen auf den Raum mittels der Festlegung von Vorranggebieten planungsrechtlich zu steuern. Insbesondere sollen hier die Flächenbeitragswerte des § 3 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Anlage Zeile 14 WindBG erfüllt werden. Die Festlegung über die Ausweisung von Vorranggebieten für Repowering lässt darauf schließen, dass weitere Flächen auszuweisen sind, die bisher frei von WEA sind. Ebenso wird durch Z 6.2.1-3 der bisher geltende planerische Ausschluss von WEA außerhalb Vorrang- und Eignungsgebieten für die Nutzung der Windenergie aufgehoben. Damit und mit der Vielfalt an verschiedenen Regelungen (wie Flächen nahe Vorrangstandorte für Industrie und Gewerbe, Vorranggebiete für Repowering, Windparks außerhalb von Vorranggebieten) in Richtung einer Positivplanung für die Windkraft scheint die in Z 6.2.1-2 angestrebte räumliche Steuerung an sich aufgehoben und eine Errichtung von WEA quasi überall möglich, zu mindestens aus raumordnerischer Sicht. Nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen unterliegt der Rotmilan einer hohen artspezifischen Gefährdung durch Windenergieanlagen (vgl. DÜRR 2004, BELLEBAUM et al. 2013a, b). In der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg sind aus Deutschland aktuell 751 Kollisionsoffer an Windenergieanlagen dokumentiert (Stand 09. August 2023, DÜRR 2023b). Der Rotmilan ist damit in absoluten Zahlen nach dem Mäusebussard die häufigste tot unter WEA aufgefundene Vogelart. Jedoch ist der Rotmilan ein viel seltenerer Greifvogel als der Mäusebussard. In relativen Zahlen ist er daher, zusammen mit dem Seeadler, das häufigste Kollisionsoffer an WEA. Damit unterliegt der Rote Milan einem überdurchschnittlich hohen Schlagrisiko (EUROPEAN COMMISSION 2011). Um dem Grundsatz 7.2.2-3 im 1. Entwurf des LEP 2026-LSA gerecht zu werden, ist eine artenschutzrechtliche Prüfung bei der Ausweisung von jedweden Vorranggebieten für die Nutzung von WEA schon auf Ebene der Regionalplanung unabdingbar.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Z 6.2.1-2 Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Im Rahmen der strategischen Umweltprüfung der Regionalen Entwicklungspläne wird u. a. die Festlegung der Vorranggebiete für Windenergienutzung auf voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen überprüft. Durch die raumordnerische Steuerung der Windenergie soll die Begrenzung negativer Auswirkungen u. a. auf den Natur-, Arten- und Umweltschutz ermöglicht werden. Mögliche Konflikte mit anderen Schutzgütern werden dabei nicht ausgeblendet. Bei der Erarbeitung der Planungskonzeption zur Festlegung der Vorranggebiete für Windenergienutzung wird zudem der Leitfaden „Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt“ besonders berücksichtigt, insbesondere die darin aufgeführten Dichtezentren bezüglich des Vorkommens von Rotmilanen sowie die Einstandsgebiete und Flugkorridore der Großtrappe. Ziel ist es, negative Auswirkungen auf die Populationen gefährdeter Arten frühzeitig zu erkennen und bestmöglich zu begrenzen. Darüber hinaus wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Arten- und Umweltschutzes unter Berücksichtigung des genauen Anlagenstandortes und Anlagentyps vollumfänglich geprüft und bewertet werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.1-2

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 93 Landkreis Mansfeld-Südharz, Amt für Kreisplanung/ÖPNV Hinweis (BE-ID: 1478): Als bedenklich wird die zunehmende Erweiterung der Vorranggebiete für Natur und Landschaft betrachtet, insbesondere im zur Planungsregion Harz gehörenden Teil des Landkreises Mansfeld-Südharz. Nach Berechnungen der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz nahmen Vorranggebiete für Natur und Landschaft im LEP 2010 17 % der Regionafläche ein (9 % im Regionalen Entwicklungsplan). Im 1. Entwurf des LEP wurden diese Flächen auf 25 % der Regionsfläche der RPG Harz erweitert. Dies und insbesondere die Überplanung kompletter Ortslagen sollte zwingend nochmals überprüft werden, da andererseits starke Einschränkungen bei anderen Planungen (regional und kommunal) zu erwarten sind. Aus unserer Sicht ist die Ausweisung der Vorranggebiet zu prüfen und auf das notwendigen Maß zu beschränken.	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Z 7.2.2-2 Vorranggebiete für Natur und Landschaft	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Alle im 1. Entwurf des neuen Landesentwicklungsplans avisierten Vorranggebiete für Natur und Landschaft wurden nochmals überprüft. Die Festlegung von Vorranggebieten für Natur und Landschaft erfolgt auf Grundlage von fest definierten Kriterien. Dazu zählen bestehende streng geschützte Gebiete (insbesondere Natura 2000-Gebiete, den Nationalpark, Naturschutzgebiete sowie Kern- und Pflegezonen der Biosphärenreservate) sowie Konzentrationen von gesetzlich geschützten Biotopen, Habitaten und Lebensräumen von besonders geschützten wildlebenden Tier- und Pflanzenarten und ihren Lebensgemeinschaften, für die das Land eine besondere Verantwortung trägt. Im Ergebnis der oben erwähnten Prüfung werden einige Vorranggebiete für Natur und Landschaft in ihrem räumlichen Umgriff angepasst. Dies betrifft u.a. das Vorranggebiet für Natur und Landschaft Nr. XVI "Oberharz" (Verkleinerung südlich von Schierke und im westlichen Bereich ab Elbingerode) sowie das Vorranggebiet für Natur und Landschaft Nr. XXIV "Wälder und Wiesen des Unterharzes" (Verkleinerung der Bereiche westlich von Wienrode und nördlich von Neuwerk). Im Zuge der Anpassung der Regionalen Entwicklungspläne an die Vorgaben des neuen Landesentwicklungsplans können gebietliche Festlegungen des Landesentwicklungsplans maßstabsgerecht konkretisiert werden. Eine touristische Nutzung und Entwicklung ist auch im Bereich von Vorranggebieten für Natur und Landschaft möglich, insoweit diese der priorisierten Nutzung nicht widerspricht. Bauplanungsrechtliche Innenbereiche gemäß § 34 BauGB und baurechtlich gesicherte Flächen sind von Vorranggebietsfestlegungen für Natur und Landschaft ausgenommen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.2-5.
Stellungnehmer ID: 93	Teil B	Abwägungsvorschlag:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Landkreis Mansfeld-Südharz, Amt für Kreisplanung/ÖPNV Hinweis (BE-ID: 1426): Der Passus zur Begrenzung der Siedlungsentwicklung sollte unbedingt überdacht werden. Zusätzlich ist zu bemerken, dass dieser Fall in der praktischen Anwendung in Sachsen-Anhalt sowieso eine Ausnahme darstellt. Das Engagement der Bürgermeister und Gemeinderäte sollte eher begrüßt, als verboten werden.	Kapitel: 3.1 Siedlungsentwicklung Z 3.1-4 Siedlungsentwicklung in nicht-zentralen Orten	Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Konzentration auf Zentrale Orte zielt darauf ab, diese als Versorgungs- und Ankerpunkte im Raum zu stärken. Damit wird § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG, wonach die Siedlungstätigkeit räumlich zu konzentrieren und vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten ist, Rechnung getragen. Eine Entwicklung der nicht-zentralen Orte ist im Rahmen der Eigenentwicklung damit weiterhin möglich. Mit Blick auf eine gesteuerte Wohnbauflächenentwicklung außerhalb von Zentralen Orten ist eine erweiterte Eigenentwicklung für Schwerpunkorte „Wohnen“ unter Beachtung definierter Kriterien möglich. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 3.2-2
Stellungnehmer ID: 93 Landkreis Mansfeld-Südharz, Amt für Kreisplanung/ÖPNV Hinweis (BE-ID: 1447): Das Vorbehaltsgebiet für Tourismus Nr. 6 „Harz“ besitzt auch Flächenanteile im Landkreis Mansfeld-Südharz. Diese Gebiete sollen aufgrund ihrer vorhandenen touristischen Potenziale zu tragfähigen Tourismusgebieten entwickelt werden. Bei der Tourismusförderung sollen sie besonders berücksichtigt werden. Im Vordergrund für die Auswahl dieser Gebiete steht das naturräumliche wie kulturlandschaftliche Potenzial. Gemäß der Begründung zu G 5.2-3 bieten Naturparke, die Biosphärenreservate und der Nationalpark Harz landschaftliche Schönheiten sowie eine Vielzahl an Naturschätzen. Dies steht dem Grundsatz 6.2.1-6 entgegen, wonach Wälder und Forsten grundsätzlich zur Suchraumkulisse für Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie zählen. Besonders geschützte Waldgebiete, Waldforschungsflächen und historische Waldstandorte sollen aus der Suchraumkulisse ausgenommen werden. Im Rückkehrschluss sind alle anderen Waldstandorte unter anderem auch Kahlschlagsflächen für die Ausweisung von Vorranggebieten für die Nutzung von Windenergie in den Blick zu nehmen. Gerade der Naturpark Harz ist besonders betroffen von Kalamitätsschäden durch Borkenkäferbefall betroffen, wonach größere Bestände zurzeit unbestockt sind. Gerade diese Flächen sind	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie G 6.2.1-6 Wind im Wald	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Grundsatzfestlegung wird dahingehend überarbeitet, dass die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung auf Waldflächen grundsätzlich vermieden werden sollte. Ziel soll es sein, den Wald in Gänze zu schützen. Es wird somit darauf verzichtet, den Schutz des Waldes nur auf besonders geschützte Waldgebiete, Waldforschungsflächen und historische Waldstandorte zu beschränken. Hiervon kann abgewichen werden, wenn durch die Regionalplanung für die Erreichung des jeweiligen Flächenbeitragswertes gemäß WindBG in Verbindung mit dem LEntwG LSA konfliktärmere Flächen im Rahmen ihrer Planungskonzeption zur Steuerung der Windenergie alternativ im Wald festgelegt werden können. Dabei soll die Beeinträchtigung des Waldes so gering wie möglich gehalten werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.1-8

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
nun im Fokus von Investoren und Waldbesitzern für die Errichtung und Nutzung von WEA. Die technische Überprägung von weithin sichtbaren Anlagen aufgrund ihrer Größe von fast 200 m, inklusive der von den WEA ausgehenden Geräuschen, stehen einer Erholungsfunktion entgegen. Auch das hervorgehobene naturräumliche Potenzial geht über lange Zeit verloren, wohingegen aufgrund einer bereits eintretenden Begrünung vieler Kahlschlagsflächen sich natürlicherweise ein anderes ebenso wertvolles naturräumliches Potenzial bieten würde, welches auch dem Tourismus zugutekommt.		
Stellungnehmer ID: 93 Landkreis Mansfeld-Südharz, Amt für Kreisplanung/ÖPNV Hinweis (BE-ID: 1446): Werden WEA in durch die Regionalplanung festgelegten Vorrangstandorten hineingeplant, für welche eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde, entfällt gemäß § 6 WindBG im Genehmigungsverfahren nach BImSchG die artenschutzrechtliche Prüfung für den Vorhabenträger. Die Prüfung verbleibt bei der zuständigen Behörde, welche anhand vorhandener Daten artenschutzrechtliche Konflikte ermitteln muss. Liegen keine Daten vor, muss der Vorhabenträger eine entsprechende Geldzahlung leisten. Liegen Daten vor, welche nicht älter als 5 Jahre alt sind und standörtlich genau zugeordnet werden können, sind artenschutzrechtliche Konflikte anhand der Maßgaben des § 45 b im Zusammenhang mit Anlage 1 und 2 BNatSchG abzu prüfen. Liegt ein Horststandort des Rotmilans in einem Abstand bis zu 500 m zu einer geplanten WEA, wird nach den Kriterien des § 45 b BNatSchG der Nahbereich berührt. Damit liegt eine signifikante Risikoerhöhung vor und ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1, i. V. m Abs. 5 BNatSchG, vor. Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der Nahbereich und geringer als der zentrale Prüfbereich ist, die in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegt sind, so bestehen in der Regel Anhaltspunkte dafür, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist, soweit • eine signifikante Risikoerhöhung nicht auf der Grundlage einer Habitatpotentialanalyse oder einer auf Verlangen des Trägers des Vorhabens durchgeführten Raumnutzungsanalyse widerlegt werden kann	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Z 6.2.1-2 Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Es wurden hierbei bundesrechtliche Regelungen zitiert. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Im Rahmen der strategischen Umweltprüfung der Regionalen Entwicklungspläne wird u. a. die Festlegung der Vorranggebiete für Windenergienutzung auf voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen überprüft. Durch die raumordnerische Steuerung der Windenergie soll die Begrenzung negativer Auswirkungen u. a. auf den Natur-, Arten- und Umweltschutz ermöglicht werden. Mögliche Konflikte mit anderen Schutzgütern werden dabei nicht ausgeblendet. Bei der Erarbeitung der Planungskonzeption zur Festlegung der Vorranggebiete für Windenergienutzung wird zudem der Leitfaden „Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt“ besonders berücksichtigt, insbesondere die darin aufgeführten Dichtezentren bezüglich des Vorkommens von Rotmilanen sowie die Einstandsgebiete und Flugkorridore der Großtrappe. Ziel ist es, negative Auswirkungen auf die Populationen gefährdeter Arten frühzeitig zu erkennen und bestmöglich zu begrenzen. Darüber hinaus wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
oder • die signifikante Risikoerhöhung nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden kann; werden entweder Antikollisionssysteme genutzt, Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen angeordnet, attraktive Ausweichnahrungshabitate angelegt oder phänologiebedingte Abschaltungen angeordnet, so ist für die betreffende Art in der Regel davon auszugehen, dass die Risikoerhöhung hinreichend gemindert wird. (vgl. § 45b Abs. 3 BNatSchG)		hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Arten- und Umweltschutzes unter Berücksichtigung des genauen Anlagenstandortes und Anlagentyps vollumfänglich geprüft und bewertet werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.1-2
Für den Rotmilan wurde ein zentraler Prüfbereich von 1200 m festgelegt. Nach § 6 WindBG muss der Vorhabenträger weder eine Habitatpotentialanalyse noch eine Raumnutzungsanlayse erbringen, wonach diese Untersuchungen den zuständigen UNB in der Regel nicht vorliegen dürften. Sind Vorkommen des Rotmilans im 1200 m-Radius um geplante WEA bekannt, sind also durch die Genehmigungsbehörde geeignete fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen anzuordnen, die eine Risikoerhöhung hinreichend mindern.		
In einer Telemetry-Studie sowie Raumnutzungsbeobachtung im Rahmen eines Forschungs-und Entwicklungsvorhabens in Auftrag durch das BfN gegeben, wurden die Abstandsempfehlungen der Landesarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (2015) im sog. Helgoländerpapier bestätigt bzw. könnten Hinweise liefern, die Abstandsempfehlungen nach hinten auszudehnen. Für den Rotmilan wurde eine starke Bindung an den Brutplatz festgestellt. Alle flugaktiven Ortungen fanden bis zu 89 % in einer Entfernung von maximal 2 km statt (ÖKOTOP & FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG 2023). Bei den untersuchten Arten Rot- und Schwarzmilan wurden insgesamt deutliche Unterschiede im saisonalen Verlauf und zwischen den Geschlechtern festgestellt. So waren die Männchen deutlich flugaktiver, während der Bebrütungsphase im April flog das Weibchen kaum noch (ÖKOTOP & FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG (2023). Die Flugaktivität der beiden Geschlechter stieg im Mai nach dem Schlupf der Jungen an, während bei erfolgreich brütende Männchen eine abermals gesteigerte Flugaktivität innerhalb der Phase der Jungenaufzucht Mitte Juni bis Anfang Juli festgestellt wurde (so auch bei NACHTIGALL & HEROLD 2013; ebd.). Bei einem Vorkommen im 1200 m-Bereich um die geplanten WEA ist damit meist eine phänologiebedingte Abschaltung als geeignet anzusehen, um den zuvor dargestellten sensiblen Zeitraum zu schützen.		
Gemäß § 45 b Abs. 6 BNatSchG ist jedoch zuvorderst zu überprüfen, dass geeignete Maßnahmen auch als zumutbar gelten. So		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
darf der Jahresenergiebetrag sich nicht um mehr als 6 % (8 % bei besonders Windhöffigen Standorten) verringern. Ebenfalls die monetäre Zumutbarkeit ist nach einer im BNatSchG festgelegten Berechnung zu überprüfen. Abbildung 1 soll nun verdeutlichen, dass bei einem Vorkommen von besetzten Horsten des Rotmilans im zentralen Prüfbereich meist keine geeigneten Schutzmaßnahmen angeordnet werden können, da diese die Zumutbarkeitsschwelle überschreiten (maximal mögliche Dauer von Phänologischen Abschaltungen mit 21 Tagen; bei Anwendung des § 6 WindBG 23 Tage, vgl. Abb. 1). Ggf. können die phänologiebedingte Abschaltungen differenzierter ausgestaltet werden, in dem eine Windgeschwindigkeit, zu welcher mit geringer Aktivität der Art zu rechnen ist, als Schwellenwert festgelegt wird. Darüber hinaus könnte die Abschaltung tageszeitlich begrenzt werden. Ein technisches System zur Vogelerkennung würde gemäß der Berechnung einen ausreichenden Ertrag ermöglichen, jedoch übersteigen die Investitionskosten noch bei weitem den Wert der monetären Zumutbarkeit, sodass auch die behördliche Anordnung eines solchen Systems zurzeit ausscheiden würde.		
Das Abschalten von WEA bei Bewirtschaftungsereignissen in einem Radius von etwa 250 m um die WEA ist eine effektive Maßnahme, um Kollisionen von Greifvögeln mit WEA zu verhindern. So wird besonders in Zeiten von geringer Nahrungsverfügbarkeit durch hoch anstehende und dichte Ackerkulturen eine hohe Attraktivität ausgelöst, indem diese Fläche plötzlich eine gute Sichtbarkeit auf aufgescheuchte, oder verletzte Beutetiere aufweist. Diese Schutzmaßnahme wird auch in Anlage 1 Abschnitt 2 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG aufgeführt. Die Dauer ist auf 24 Stunden nach dem Bewirtschaftungsereignis begrenzt. Nur bei besonders konfliktträchtigen Standorten mit drei Brutvorkommen oder bei besonders gefährdeten Vogelarten mit zwei Brutvorkommen kann die Dauer der Abschaltung auf 48 Stunden nach dem Ereignis erhöht werden. Vergleicht man die vorigen Ergebnisse des benannten F+E-Vorhabens, reicht der mögliche Zeitraum besonders bis Ende Juli oder bei Mahdereignissen von besonders attraktiven Flächen nicht aus. Für Nicht-Brüter wurde eine signifikant gesteigerte Aktivität am Bewirtschaftungstag sowie an den Folgetagen festgestellt. Zudem legten telemetrierte Tiere große Entfernungen von ihrem Tagesschlafplatz zum Bewirtschaftungsereignis (Getreideernte 4,5 km) zurück, während brütende Rotmilane eher in ihrem vorher beschriebenen „Home-Range“ blieben (bis zu 2 km vom Horst). Darüber hinaus wurde festgestellt, dass die Effektdauer von der Umgebung, in der landwirtschaftlichen Aktivitäten stattfinden (bspw. großflächig strukturierten und ackerbaudominiert oder grünland- und walddominiert), von der Feldkultur (Luzerne ist attraktiver als Weizen), vom		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Zeitpunkt des Bewirtschaftungsereignisses (Ende Juli mit Beginn der großflächigen Weizenernte, ist eine signifikante Aktivitätsteigerung aufgrund der Fülle an verfügbaren Nahrungsfläche nicht zu erkennen) und von der Art der Bewirtschaftung (Mahd/Ernte oder reine Bodenbewirtschaftung) abhängen (ÖKOTOP & FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG 2023). In der Konsequenz empfehlen die Gutachter bis Ende Juli in weitläufigen, überwiegend ackerbaulichen Gebieten mit Brutvögeln und Nichtbrütern eine Abschaltung von WEA am Mahdtag bis 3 Tage darüber hinausgehend. Ab Ende Juli verringert sich die empfohlene Dauer der Abschaltung um einen Tag (ebd.). Bei der Mahd von Luzernefläche wird von einer längeren Anziehungswirkung ausgegangen (bis 5 Tage nach Mahd).		
Ein wesentlicher Einflussfaktor bei der Berechnung der Zumutbarkeit anzuordnender Schutzmaßnahmen stellt dabei die einzurechnenden Flurstücke dar. So ist für die Rechnung die Zahl der betroffenen Flurstücke innerhalb des 250 m-Umkreises anzugeben, auch wenn sich ein Schlag über mehrere Flurstücke erstreckt bzw. auf einem Flurstück mehrere Schläge bewirtschaftet werden. Wie in Abbildung 1 zu erkennen, ist auch die Anordnung dieser Maßnahme bis zu einer bestimmten Anzahl von Flurstücken überhaupt nur möglich (14, bei Anwendung § 6 WindBG 23 Flurstücke, wenn Ackerstandorte betroffen sind). Historisch bedingt, sind die Flurstücke gerade im ländlichen Raum trotz großer Schläge sehr kleinflächig. Abbildung 2 zeigt die Vielzahl an Flurstücken in und um das Vorranggebiet, welches hier als Stellvertreter für weitere im Landkreis Mansfeld-Südharz gelegene Vorranggebiete stehen sollen. Es ist abzusehen, dass die Anordnung der Vermeidungsmaßnahme „Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen“ sich als nicht zumutbar herausstellen wird, da die Anzahl der betroffenen Flurstücke überstiegen wird. Wird die Zumutbarkeit überschritten, ist eine Artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung durchzuführen. Geeignete FCS-Maßnahmen werden ebenfalls auf ihre Zumutbarkeit überprüft. Sind geeignete Maßnahmen aufgrund von Einbußen des Ertrags unzumutbar oder wird die monetäre Zumutbarkeit überstiegen, ist eine zu berechnende Summe in ein Artenhilfsprogramm zu zahlen. Bei Anwendung des § 6 WindBG, also bei Genehmigungsverfahren innerhalb von bereits festgelegten Windvorranggebieten, fällt eine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung vollständig weg. Stattdessen hat der Vorhabenträger eine zu ermittelnde Summe in ein Artenhilfsprogramm zu zahlen.		
Zusammengefasst bleibt festzustellen, dass derzeit keine geeigneten		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Schutzmaßnahmen angeordnet werden können, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zu gewährleisten. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung auf Ebene der Regionalplanung sollten demnach bereits im ersten Schritt artenschutzrechtliche Ausschlussbereiche ermittelt werden. Die Ausführung von Wulfert et al. (2023) bietet für die artenschutzrechtliche Prüfung auf der vorgelagerten Ebene besonders geeignete Anhaltspunkte.		
Stellungnehmer ID: 93 Landkreis Mansfeld-Südharz, Amt für Kreisplanung/ÖPNV	Teil B Kapitel: 3.1 Siedlungsentwicklung Z 3.1-1 Innen- vor Außenentwicklung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1420): Vor dem Hintergrund, dass viele Kommunen im Rahmen der Innenentwicklung nachweislich nur noch wenig verwertbare Potentiale für Wohnbauflächen, Gewerbe- und Industrieflächen, ... haben, sollte dies als ein Grundsatz formuliert werden.		Begründung: Nach § 1 Abs. 5 BauGB soll im Rahmen der Bauleitplanung die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG ist die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke zu verringern, insbesondere durch quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme sowie durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen. Eine Anpassung des Ziels in einen Grundsatz wird nicht geteilt. Ausnahmen sind definiert und möglich, wenn die Gemeinde nachvollziehbar begründet, weshalb von dem Vorrang der Innenentwicklung unter Beachtung der gemeindlichen Gesamtentwicklung abgewichen werden soll. Hierbei hat die Gemeinde ungenutzte Flächenpotenziale aus genehmigten Bauleitplänen, brachgefallener Baugebiete und Flächenreserven im unbeplanten Innenbereich in die Prüfung einzubeziehen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 3.1-3
Stellungnehmer ID: 93 Landkreis Mansfeld-Südharz, Amt für Kreisplanung/ÖPNV	Teil B Kapitel: 2.5 Zentrale Orte Z 2.5-2 Festlegung der Zentralen Orte und Verflechtungsbereiche	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1412):		Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Seite 54/ Z 2.5-2 Tabelle 1: "Ober- und Mittelzentren mit den dazugehörigen Verflechtungsbereichen": Blankenheim ist mit der Zugehörigkeit zur Verbandsgemeinde "Mansfelder Grund-Helbra" konsequent dem Mittelzentrum Lutherstadt Eisleben räumlich zuzuordnen (nicht Sangerhausen).		Die Gemeinde Blankenheim wird unter Berücksichtigung der vorherrschenden Pendlerorientierung nach Sangerhausen, der Erreichbarkeit der Zentralen Orte der mittel- und oberzentralen Stufe u. a. dem Mittelbereich Sangerhausen zugeordnet. Die Zuordnung zum Mittelbereich folgt damit einer konsistenten Ableitung. Eine Zuordnung zum Mittelbereich Lutherstadt Eisleben wird nicht geteilt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 2.5-4 und Festlegungskarte 2
Stellungnehmer ID: 93 Landkreis Mansfeld-Südharz, Amt für Kreisplanung/ÖPNV Hinweis (BE-ID: 1413): Seite 56 In der Aufzählung der typischen mittelzentralen Versorgungseinrichtungen fehlen die Theater unter der Rubrik "Kultur und Sport".	Teil B Kapitel: 2.5 Zentrale Orte G 2.5-2 Zentralörtliche Aufgaben	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Theater sind in der Tabelle bereits aufgeführt und sind als typische oberzentrale Funktion den oberzentralen Versorgungsfunktionen zugeordnet. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.5-3
Stellungnehmer ID: 93 Landkreis Mansfeld-Südharz, Amt für Kreisplanung/ÖPNV Hinweis (BE-ID: 1434): Das Vorbehaltsgebiet für Tourismus Nr. 6 „Harz“ besitzt auch Flächenanteile im Landkreis Mansfeld-Südharz. Diese Gebiete sollen aufgrund ihrer vorhandenen touristischen Potenziale zu tragfähigen Tourismusgebieten entwickelt werden. Bei der Tourismusförderung sollen sie besonders berücksichtigt werden. Im Vordergrund für die Auswahl dieser Gebiete steht das naturräumliche wie kulturlandschaftliche Potenzial. Gemäß der Begründung zu G 5.2-3 bieten Naturparke, die Biosphärenreservate und der Nationalpark Harz landschaftliche Schönheiten sowie eine Vielzahl an Naturschätzen. Dies steht dem Grundsatz 6.2.1-6 entgegen, wonach Wälder und Forsten grundsätzlich zur Suchraumkulisse für Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie zählen. Besonders geschützte Waldgebiete, Waldforschungsflächen und historische Waldstandorte sollen aus der Suchraumkulisse ausgenommen werden. Im Rückkehrschluss sind alle	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Im 2. Entwurf werden die in der Begründung zur Grundsatzfestlegung aufgeführten Kriterien zur Bestimmung der Vorbehaltsgebiete für Tourismus präzisiert. Unter Anwendung dieser werden die Gemeinden der Landkreise Harz und Mansfeld-Südharz bestimmt, die selbige erfüllen. Die so bestimmte potentielle Vorbehaltsgebietskulisse wird anschließend erneut mit allen anderen relevanten Belangen abgewogen. Hieraus ergibt sich die (verkleinerte) Gebietskulisse des Vorbehaltsgebietes für Tourismus Nr. 6 "Harz". Der Landesentwicklungsplan legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der Landesentwicklungsplan selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
anderen Waldstandorte unter anderem auch Kahlschlagsflächen für die Ausweisung von Vorranggebieten für die Nutzung von Windenergie in den Blick zu nehmen. Gerade der Naturpark Harz ist besonders betroffen von Kalamitätsschäden durch Borkenkäferbefall betroffen, wonach größere Bestände zurzeit unbestockt sind. Gerade diese Flächen sind nun im Fokus von Investoren und Waldbesitzern für die Errichtung und Nutzung von WEA. Die technische Überprägung von weithin sichtbaren Anlagen aufgrund ihrer Größe von fast 200 m, inklusive der von den WEA ausgehenden Geräuschen, stehen einer Erholungsfunktion entgegen. Auch das hervorgehobene naturräumliche Potenzial geht über lange Zeit verloren, wohingegen aufgrund einer bereits eintretenden Begrünung vieler Kahlschlagsflächen sich natürlicherweise ein anderes ebenso wertvolles naturräumliches Potenzial bieten würde, welches auch dem Tourismus zugutekommt.		Die Grundsatzfestlegung "Wind im Wald" wird dahingehend überarbeitet, dass die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung auf Waldflächen grundsätzlich vermieden werden sollte. Ziel soll es sein, den Wald in Gänze zu schützen. Es wird somit darauf verzichtet, den Schutz des Waldes nur auf besonders geschützte Waldgebiete, Waldforschungsflächen und historische Waldstandorte zu beschränken. Hiervon kann abgewichen werden, wenn durch die Regionalplanung für die Erreichung des jeweiligen Flächenbeitragswertes gemäß WindBG in Verbindung mit dem LEntwG LSA konfliktärmere Flächen im Rahmen ihrer Planungskonzeption zur Steuerung der Windenergie alternativ im Wald festgelegt werden können. Dabei soll die Beeinträchtigung des Waldes so gering wie möglich gehalten werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-6 und G 6.2.1-8
Stellungnehmer ID: 966 Landkreis Prignitz	Teil B Kapitel: 2.4 Verbindungs- und Entwicklungsachsen Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 5730): Ich möchte folgende Änderungen anregen: • Festlegungskarte 1 Raumstruktur (Anlage 2) weist eine überregionale Verbindungsachse von Hannover über Salzwedel und Osterburg in Richtung Berlin aus. Im Hauptkartenlayout (Anlage2) ist dieser Korridor für den Bereich Osterburg - Richtung Berlin nicht verzeichnet. In diesem Bereich gibt es momentan weder ein Schienennetz noch ein leistungsfähiges Straßennetz. Welche Planung sind infrastrukturtechnisch geplant? Für den Landkreis Prignitz ist die verkehrliche Anbindung von Havelberg und des Grundfunktionalen Schwerpunktes Glöwen von Bedeutung. Glöwen verfügt über einen Bahnhof an der Bahnstrecke Berlin - Wittenberge - Hamburg/Schwerin und liegt an der B 107 (Pritzwalk - Glöwen - Havelberg - Genthin - Ziesar (BAB 2)). Um künftige Planungen möglichst optimal aufeinander abzustimmen, bitten wir um frühzeitige Einbindung.		Begründung: Der Verlauf der Verbindungs- und Entwicklungsachse von Niedersachsen über Osterburg Richtung Brandenburg/Berlin wird geändert. Der Teil der Achse ab Osterburg Richtung Brandenburg/Berlin wird nach erneuter Prüfung gestrichen. Die Beteiligung der in den Nachbarländern betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Planungs- und Genehmigungsverfahren gemäß der gesetzlichen Vorgaben.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 966 Landkreis Prignitz	Teil B Kapitel: 5.3.7 Öffentlicher Personennahverkehr Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 5731): • Zwischen Salzwedel und Wittenberge verkehrt - aufgrund der ehemaligen Bahnverbindung - die Buslinie 200. Es ist sicherzustellen, dass diese Verbindung beibehalten bleibt. Um das Angebot des ÖPNV im ländlichen Raum, insbesondere bundesländerübergreifend, zu verbessern, ist eine Attraktivierung dieser Verbindung aus Sicht des Landkreises Prignitz wünschenswert.		Begründung: Zwischen den Städten Salzwedel und Wittenberge besitzt die Buslinie 200 aufgrund des parallelen Zugangebots und der annähernd gleichen Erschließungsfunktion keine Landesbedeutsamkeit. Der Bestand der Verbindung ist daher in der Verantwortung des zuständigen Altmarkkreises Salzwedel und des Landkreises Prignitz zu regeln. Eine Attraktivierung der Buslinie 200 ist somit kein Regelungsgegenstand des LEP.
Stellungnehmer ID: 966 Landkreis Prignitz	Teil B Kapitel: Teil B – Textliche Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 5729): Der Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz - Oberhavel zum 1. Entwurf zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Sachsen - Anhalt kann zugestimmt werden.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 756 Landkreis Stendal	Teil B Kapitel: 5.3.7 Öffentlicher Personennahverkehr Z 5.3.7-3 ÖPNV-Anbindung der Wirtschaftsstandorte	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1762): Die unter Z 5.3.7-3 genannten Aussagen sollten nicht nur bei der Erschließung neuer Wirtschafts- und Logistikstandorte gelten, sondern auch bei bereits bestehenden Standorten Anwendung finden.		Begründung: Eine Trassensicherung für den ÖPNV ist in bereits vermarkteten Wirtschafts- und Logistikstandorten, sofern diese nicht schon erfolgt ist, in der Regel nicht mehr möglich. Gemäß der Festlegung "ÖPNV-Anbindung der Wirtschaftsstandorte" sollen bei der Erschließung neuer Wirtschafts- und Logistikstandorte oder deren Erweiterung frühzeitig mögliche Trassen für den ÖPNV abgestimmt und gesichert werden, um ggf. in der Vergangenheit aufgetretene Planungsfehler nicht zu wiederholen. Für problematisch an den ÖPNV erschlossene Wirtschafts- und Logistikstandorte bedarf es in Abhängigkeit der örtlichen Situation

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		individuelle Lösungen, welche nicht Regelungsgegenstand des LEP sind. In diesem Zusammenhang wird auf die Fachplanung verwiesen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.7-5
Stellungnehmer ID: 756 Landkreis Stendal Hinweis (BE-ID: 1723): 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-2 Gesamträumliches Gemeindekonzept Der o.a. Grundsatz sollte zugunsten einer nachhaltigen und zielgerichteten Entwicklung in ein Ziel der Raumordnung umformuliert werden. Im Land Sachsen-Anhalt existiert de facto keine Pflicht zur Erstellung von gesamträumlichen Konzepten zur Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Gemeindeebene. Auch die Arbeitshilfe "Raumplanerische Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Kommunen" des Landes Sachsen-Anhalt aus dem Jahr 2021 weist in Bezug auf gesamträumliche Planungskonzepte lediglich einen empfehlenden Charakter auf. Dies mündet aus Sichtweise der unteren Bauaufsichtsbehörde gegenwärtig in eine planlose, unkontrollierte und oftmals investorenbestimmte Flächenauswahl, wobei die - zuweilen fachlich überlasteten - Gemeindegremien zunehmend lediglich reagieren, aber nicht mehr planvoll agieren können. Mitunter hat sich insbesondere bei den sog. vorhabenbezogenen Bebauungsplänen, wo i.d.R. Einzelinvestoren die Standorte alleinig nach der Flächenverfügbarkeit auswählen, dieser Prozess nahezu verselbstständigt. Die Möglichkeit, den Flächennutzungsplan parallel zum Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB anzupassen belässt vielmehr die Möglichkeit eines vorhabenbezogenen ad hoc-Vorgehens, bei dem eine gesamträumliche Koordinierung vielfach nicht oder nur unzureichend stattfindet. Eine Auswahl der im Plangebiet aus Umweltsicht geeignetsten Flächen findet so vielfach nicht statt. Die Gemeinde hat keine Pflicht zur Planung, aber wenn sie aus städtebaulichen Gründen plant, hat sie die Pflicht zur gesamträumlichen Planung, um die Entwicklungsabsichten klar abzugrenzen und die am besten geeigneten Standorte unter städtebaulichen und raumordnerischen Gesichtspunkten zu finden. Hierzu	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-2 Gesamträumliches Gemeindekonzept	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Grundsätze der Raumordnung sind im Gegensatz zu Zielen der Raumordnung in nachfolgenden Abwägungs- und Ermessensentscheidungen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Da die Erarbeitung eines gesamträumlichen Gemeindekonzepts unter Beachtung der spezifischen Bedürfnisse und Entwicklungsziele der Kommune nicht verbindlich vorgeschrieben werden kann, wird bewusst ein Grundsatz der Raumordnung gewählt. Die Erarbeitung eines solchen Konzepts soll dennoch im Regelfall auf Grundlage des Grundsatzes der Raumordnung erfolgen. Der Vollständigkeit halber wird auf das Konnexitätsprinzip hingewiesen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.2-3

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
sind gesamträumliche Konzepte zu forcieren. Je weitgehender diese Konzepte gefordert und gefördert würden, umso eher wären die Gemeinden angesichts der gegenwärtig hohen Zahl von Ansiedlungswünschen in der Lage, eine aktive, steuernde Position einzunehmen und zudem in der Lage ihre Abhängigkeit von Planungsleistungen durch Vorhabenträger im Rahmen vorhabenbezogener Bebauungspläne nach § 12 BauGB zu mindern. Informellen Standortkonzepte finden in den formellen Bauleitplanungen über den Planungsleitsatz des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB verbindlich Berücksichtigung.		
Stellungnehmer ID: 756 Landkreis Stendal Hinweis (BE-ID: 1793): Des Weiteren wird durch die untere Wasserbehörde angezweifelt, dass das Vorranggebiet Genthin den nordöstlichen Teil des Landes bei Bedarf mitversorgen kann. Der unteren Wasserbehörde des Landkreises Stendal ist die Stellungnahme des Landkreises Jerichower Land zu übersenden, damit eine Prüfung diesbezüglich erfolgen kann. Sollte sich, wie hier erwartet, herausstellen, dass die Versorgung des nordöstlichen Teils unzureichend ist, ist ein weiteres Vorranggebiet für diesen Bereich im LEP LSA zu sichern.	Teil B Kapitel: 7.1.3 Wasserwirtschaft Z 7.1.3-2 Vorranggebiete Wassergewinnung	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung: Vorranggebiete für Wassergewinnung werden auf der Grundlage aktueller wasserwirtschaftlicher Informationen raumordnerisch gesichert. Es werden Gebiete als Vorranggebiete für Wassergewinnung festgelegt, die hydrogeologisch erkundet sind, für die Trinkwassergewinnung genutzt werden sowie von grundlegender Bedeutung für die Gewährleistung der Trinkwasserversorgung der Bevölkerung des Landes sind. Insbesondere auch aufgrund der klimatischen Veränderungen und den daraus resultierenden zu erwartenden längeren und häufigeren Hitze- und Trockenperioden werden im Vergleich zum Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt weitere Vorranggebiete für Wassergewinnung im Landesentwicklungsplan gesichert. Zudem wird das Wassereinzugsgebiet der Ohre als Vorbehaltsgebiet für Wassergewinnung festgelegt. Mit den im Landesentwicklungsplan gesicherten Vorranggebieten für Wassergewinnung wird raumordnerisch Vorsorge für die Versorgung der Bevölkerung des Landes mit Trinkwasser getroffen. Im Vorranggebiet für Wassergewinnung Nr. III "Genthin" befinden sich die Wasserschutzgebiete der Wasserfassungen Genthin I Scharteucke und Genthin II Altenplathow. Hieraus werden ca. 25.000 Einwohner mit Trinkwasser versorgt. Die Sicherung des Vorranggebiets ist erforderlich, um langfristig die öffentliche Trinkwasserversorgung in diesem Bereich und gegebenenfalls auch den Bedarf im nordöstlichen Teil des Landes sicherzustellen. In den Regionalen Entwicklungsplänen können ergänzend

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		regionalbedeutsame Vorranggebiete für Wassergewinnung identifiziert und festgelegt werden.
Stellungnehmer ID: 756 Landkreis Stendal	Teil B Kapitel: 5.3.7 Öffentlicher Personennahverkehr G 5.3.7-2 ÖPNV-Bündelungsknoten	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1761): Aus Sicht des ÖPNV-Aufgabenträgers ist es sehr zu begrüßen, dass die Hansestadt Havelberg als ÖPNV-Bündelungsknoten im Entwurf des Landesentwicklungsplans ausgewiesen ist. Um die Hansestadt Havelberg als ÖPNV-Bündelungsknoten entsprechend G 5.3.7-2 erhalten und weiterentwickeln zu können, ist dauerhaft zu sichern, dass man von der Hansestadt aus eine SPNV-Zugangsstelle mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichen kann. Dies sichert gegenwärtig die landesbedeutsame Buslinie 900 ab. Damit soll der Zugang der Hansestadt Havelberg zum SPNV gewährleistet werden.		Begründung: Mit der Einstufung der Hansestadt Havelberg als ÖPNV-Bündelungsknoten ist eine dauerhafte SPNV-Zugangsstelle mit öffentlichen Verkehrsmitteln gewährleistet. In welcher Form diese fachlich sinnvoll erfolgen kann, ist kein Regelungsgegenstand des LEP. Dies obliegt der Fachplanung (z. B. ÖPNV-Plan). Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.3.7-2
Stellungnehmer ID: 756 Landkreis Stendal	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-1 Ausbau der Solarenergie in Gemeinden	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1780): zu G 6.2.2-1 Ausbau der Solarenergie in Gemeinden Im Sinne eines freiraumschonenden sowie landschaftsverträglichen Ausbaus der Solarenergie wird der Ansatz zur raumordnerischen Steuerung mit nicht mehr als fünf Prozent der jeweiligen Gemeindefläche für die Errichtung von Freiflächensolaranlagen begrüßt. Der Begriff Gemeinde sollte im Zusammenhang mit G 6.2.2-1 konkretisiert werden. Beziehen sich die 5 % auf die Verbands- und Einheitsgemeinden oder ist hier kleinteiliger gedacht und die Gemeinde im Sinne von Gemarkung gemeint?		Begründung: Die Begründung der Festlegung wird dahingehend überarbeitet, dass sich die "Gemeindefläche" auf die Fläche einer Einheitsgemeinde bzw. Verbandsgemeinde bezieht. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.2-4
Begründung: Der im Landesentwicklungsplan mit 5 % formulierte Grundsatz gibt den Gemeinden im Rahmen ihrer kommunalen Selbstbestimmung strategischen Handlungsansätze. Die Klärung des Begriffs Gemeinde ist in dem Fall entscheidend, wenn in einer Gemarkung keine geeigneten Flächen für Solarparke vorliegen. Dann wäre es denkbar, dass der Anteil dieser Gemarkung innerhalb der		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Gemeinde auf eine andere Gemarkung hinzugerechnet werden darf. Andernfalls wird die Gemeinde im Sinne der Gemarkung auf ihr 5 %-Recht beharren, auch wenn die Errichtung aus naturschutzfachlichen oder anderen Gründen an dem Standort nicht vertretbar ist.		
Stellungnehmer ID: 756 Landkreis Stendal Hinweis (BE-ID: 1705): Bauordnungsamt (Ansprechpartner: [Name anonymisiert]) Untere Landesentwicklungsbehörde 2.4 Verbindungs- und Entwicklungsachsen Z 2.4-1 Überregionale Verbindungs- und Entwicklungsachsen Bisher war der Bereich nördlich von Magdeburg entlang von Bundesautobahn 14, Elbe und Hochleistungskorridor Magdeburg - Wittenberge als überregionale Entwicklungsachse von europäischer Bedeutung ausgewiesen worden. Im vorliegenden Entwurf wird auf die Unterscheidung von europäischer und Bundes- und Landesbedeutung verzichtet. Stattdessen werden die Korridore des Transeuropäischen Kernnetzes nachrichtlich übernommen. Dennoch sollte die Integration der Achse in das Transeuropäische Kernnetz weiterhin angestrebt werden. Zum einen sind in diesem Bereich mit Seehausen (Altmark) West und Stendal - Buchholz zwei Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung vorgesehen (Z 5.1.1-4). Zum anderen kann die Achse durch die vorhandene leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur (Straße, Wasser, Schiene, Luft) das bestehende Kernnetz TEN Orient/Östliches Mittelmeer sowie TEN Skandinavien - Mittelmeer sinnvoll ergänzen.	Teil B Kapitel: 2.4 Verbindungs- und Entwicklungsachsen Z 2.4-1 Überregionale Verbindungs- und Entwicklungsachsen	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Die im neuen Landesentwicklungsplan festgelegten überregionalen Verbindungs- und Entwicklungsachsen sind von landesweiter, nationaler und/oder europäischer Bedeutung. Auf eine eindeutige Zuordnung von europäischer oder nationaler/landesweiter Bedeutung wird verzichtet, da den Achsen oftmals mehrere Funktionen zuzuordnen sind. Die überregionalen Verbindungs- und Entwicklungsachsen sollen auch dem transeuropäischen Verkehrsnetz als raumbedeutsame Planung der Europäischen Union Rechnung tragen. Mit der Festlegung der Achse Magdeburg in Richtung Wittenberge/Schwerin/Rostock/Hamburg als überregionale Verbindungs- und Entwicklungsachse zur Gewährleistung der Anbindung des Oberzentrums Magdeburg an die Oberzentren und Metropolregionen Deutschlands und Europas wird von landesplanerischer Seite der Achse entsprechende Bedeutung beigemessen und die Bedeutung für das transeuropäische Verkehrsnetz bekräftigt.
Stellungnehmer ID: 756 Landkreis Stendal Hinweis (BE-ID: 1771):	Teil B Kapitel: 2.5 Zentrale Orte Z 2.5-2 Festlegung der Zentralen Orte und Verflechtungsbereiche	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Allgemeine Hinweise 1. Laut Tabelle 1 wird die Hansestadt Stendal als Oberzentrum festgelegt. Im Kapitel 2.5.1 und dort unter Z 2.5.1-2 fehlt die Stadt Stendal in der Aufzählung als Oberzentrum, ebenso fehlt Halberstadt.		Die Überschriften in der Tabelle werden angepasst. Die Tabelle wird nunmehr im Anhang 1 dargestellt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.5-4
Stellungnehmer ID: 756 Landkreis Stendal Hinweis (BE-ID: 1754): 5.3.4-1 Begründung auf S. 149 ... naturnaher Charakter der Flussläufe... ist die Begründung zu ergänzen: Nutzung für Wohnen, Arbeiten, Natur und Tourismus	Teil B Kapitel: 5.3.4 Wasserstraßen und Binnenhäfen Z 5.3.4-1 Ertüchtigung des Wasserstraßennetzes	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Der entsprechende Hinweis hinsichtlich des Tourismus' wird in der Begründung ergänzt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.4-1
Stellungnehmer ID: 756 Landkreis Stendal Hinweis (BE-ID: 1756): Untere Straßenverkehrsbehörde - ÖPNV (Ansprechpartnerin:[Name anonymisiert]) Grundsätzlich werden die im Landesentwicklungsplan getroffenen Festlegungen begrüßt.	Teil A Kapitel: Textteil und Begründung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 756 Landkreis Stendal Hinweis (BE-ID: 1758): Unter G 2.3.2-2 auf der Seite 43 sollen die Mobilitätsbedürfnisse der Bevölkerung durch die Nutzung alternativer Mobilitätsformen des ÖPNV gesichert werden. Diese Aussage impliziert, dass im dünn besiedelten ländlichen Raum ausschließlich alternative Mobilitätsformen zur Sicherung der	Teil B Kapitel: 2.3.2 Ländlicher Raum G 2.3.2-2 Dünn besiedelter ländlicher Raum	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Festlegung wird ergänzt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 2.3.2-4

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Mobilitätsbedürfnisse zur Anwendung kommen sollten. Hier möchte ich darauf hinweisen, dass alternative Mobilitätsformen den ÖPNV in seiner klassischen Ausprägung nicht ersetzen, sondern allenfalls ergänzen können. Dies gilt umso mehr, dass gerade alternative Mobilitätsformen für einen Teil der Bevölkerung nicht zu unterschätzende Hürden darstellen und deshalb größtenteils abgelehnt werden. Diese Hürden müssen durch kontinuierliche Aufklärungsarbeit überwunden werden. Daher sollte diese Aussage dahingehend ergänzt werden, dass neben dem Linienverkehr die Mobilitätsbedürfnisse der Bevölkerung durch die Nutzung alternativer Mobilitätsformen des ÖPNV gesichert werden.		
Stellungnehmer ID: 756 Landkreis Stendal Hinweis (BE-ID: 1795): 7.2 Freiraum- und Ressourcenschutz Z 7.2.1-1 Vorranggebiete für Hochwasserschutz Zweiter Anstrich: Die als Vorranggebiete für den Hochwasserschutz festgelegten vorhandenen Flutungspolder der Havel sollten namentlich aufgeführt werden. Es sind dies: Polder Trübengraben, Polder Kümmernitz, Polder Warnau, Polder Flötgraben (nur z.T. in Sachsen-Anhalt), Die weiteren Flutungspolder der Havel Polder Schafhorst/Twerl und Polder Großer Graben befinden sich im Land Brandenburg Ferner sollten die vorhandenen Flutungspolder am Aland (Polder Wrechow und Polder Garbe) namentlich mitaufgenommen werden.	Teil B Kapitel: 7.2.1 Hochwasserschutz Z 7.2.1-1 Vorranggebiete für Hochwasserschutz	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Im ersten Entwurf des neuen Landesentwicklungsplans wurde eine Gebietskulisse als Vorranggebiet für Hochwasserschutz festgelegt, die sich aus den Überschwemmungsgebieten und den HQ100-Bereichen der hochwasserführenden Gewässer des Landes zusammengesetzt hat. Der gewählte planerische Ansatz wird unter Berücksichtigung der Hinweise zum ersten Entwurf dahingehend geändert, dass nunmehr nur die Überschwemmungsbereiche (Überschwemmungsgebiete und HQ100-Bereiche) wiederkehrend hochwasserführender oberirdischer Fließgewässer des Landes festgelegt werden, die mindestens ein angrenzendes Bundesland zumindest teilweise durchfließen. Somit wird eine ebenen- und maßstabsgerechte Festlegung der Vorranggebiete für Hochwasserschutz ermöglicht. Festgehalten wird an der Definition der Vorranggebiete für Hochwasserschutz: Vorranggebiete für Hochwasserschutz sind Überschwemmungsgebiete an oberirdischen Gewässern, Gebiete zum Hochwasserrückhalt durch vorhandene und geplante Flutpolder, Gebiete zur Rückgewinnung von Retentionsräumen sowie Gebiete um vorhandene und geplante Hochwasserrückhaltebecken. Die Regionalplanung hat die Aufgabe, die im Landesentwicklungsplan generalisiert festgelegten Vorranggebiete für Hochwasserschutz räumlich zu konkretisieren und die Vorranggebietskulisse entsprechend der landesplanerischen Vorgaben zu ergänzen. Dabei sind auch bestehende und geplante Polderflächen als Vorranggebiete für Hochwasserschutz zu

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		sichern. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.1-2
Stellungnehmer ID: 756 Landkreis Stendal	Teil A Kapitel: Textteil und Begründung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1773): Begründung Im Vorhabengebiet stockt Wald nach § 2 LWaldG. Forstrechtliche Belange sind daher zu berücksichtigen. Rechtsgrundlagen BWaldG Bundeswaldgesetz (BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) EEG 2023 Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 33) LWaldG Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt (Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt – LWaldG) vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA, S. 77); zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2019 (GVBl. LSA, S. 946) WaldG LSA Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WaldG LSA) vom 13. April 1994 (GVBl. LSA S. 520), außer Kraft am 4. März 2016 durch § 42 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 77) RdErl. des MULE vom 14. 5. 2019 – 52.2-64002 Walderhaltung und Waldfunktionenausgleich bei Waldumwandlungsmaßnahmen - Anweisung zum Verfahren, Erlassdatum: 14.05.2019, Aktenzeichen: 52.2-64002, Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie (MBL LSA 2019, S. 303)	Begründung: Die relevanten Rechtsgrundlagen sind benannt.	

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 756 Landkreis Stendal Hinweis (BE-ID: 1713): 5.3 Verkehr und Mobilität Z 5.3.4-2 Fährten Auch die Fähre Arneburg sollte als landesbedeutsame Fährverbindung festgelegt und erhalten werden. Die Fähre hat vergleichbare Bedeutung für die Verbindung der Bereiche östlich und westlich der Elbe wie die benannten Fährverbindungen Ferchland-Grieben, Werben-Räbel und Sandau (Elbe). Dabei ist auch deren Bedeutung für den Tourismus in Rechnung zu stellen.	Teil B Kapitel: 5.3.4 Wasserstraßen und Binnenhäfen Z 5.3.4-2 Fährten	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Es wird in diesem Zusammenhang auf die Fachplanung verwiesen. Der Status der Landesbedeutsamkeit einer Fähre ergibt sich aus den im "Landesverkehrswegeplan Sachsen-Anhalt: Teil Binnenschifffahrt, Häfen und Fährten" festgelegten Kriterien. Im Zuge der Aufstellung des LEP konnte für die Fähre Arneburg lediglich eine regionale bzw. örtliche Bedeutsamkeit anhand der Kriterien festgestellt werden, da die nächstgelegene Elbquerung nur circa 7 Kilometer entfernt liegt und für die Verkehrsteilnehmer somit kein unverhältnismäßig hoher Aufwand verbunden ist. Die Aufnahme regionalbedeutsamer Fährten ist nicht Regelungsgegenstand des LEP. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.4-4
Stellungnehmer ID: 756 Landkreis Stendal Hinweis (BE-ID: 1770): Unter der Begründung zu Z 7.1.2-1 heißt es: „Vorranggebiete für Forstwirtschaft sind in diesem Sinne geschlossene, arrundierte, leistungsfähige Waldflächen oder Waldflächen in der offenen Landschaft in besonders strukturalarmen ausgeräumten Landschaften.“ Die anschließende genauere Definition bezieht sich nur auf „großflächige zusammen-hängende“ Waldgebiete. Die ebenfalls in der Begründung genannten „Waldflächen in der offenen Landschaft in besonders strukturalarmen ausgeräumten Landschaften“ sollten entsprechend ebenfalls genauer definiert oder mit in die vorgenannte Definition aufgenommen werden.	Teil B Kapitel: 7.1.2 Forstwirtschaft Z 7.1.2-1 Vorranggebiete für Forstwirtschaft	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Zielfestlegung und die Begründung zur Zielfestlegung werden grundlegend überarbeitet. Dabei werden die Sicherung der Holzgewinnung sowie die nachhaltige und ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung als wesentliche Funktionen der Vorranggebiete für Forstwirtschaft herausgearbeitet. Die Nutzfunktion des Waldes steht in diesen Gebieten im Vordergrund, Schutz- und Erholungsfunktionen sind hier von nachrangiger Bedeutung. Folglich werden auch die Kriterien zur Bestimmung möglicher Waldflächen als Vorranggebiete für Forstwirtschaft angepasst. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.2-4.
Stellungnehmer ID: 756	Teil B	Abwägungsvorschlag:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Landkreis Stendal Hinweis (BE-ID: 1808): Zusammenfassend ist eine Stellungnahme zum Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt im Bereich Wirtschaft eine Bewertung der vorgeschlagenen Ziele und Strategien enthalten, wobei gleichzeitig die Bedeutung von Nachhaltigkeit, Innovation und regionaler Entwicklung betont wird. Letztendlich sollte der Plan darauf abzielen, die Wettbewerbsfähigkeit und Lebensqualität in Sachsen-Anhalt langfristig zu stärken. Fazit: Der Landkreis Stendal begrüßt die Entwicklungsziele, Zielformulierungen und die Zielfestlegungen zur Förderung der industriellen und gewerblichen Wirtschaft. Die Ausweisungen der Vorranggebiete und die Darstellungen der Standortvoraussetzungen werden Seitens des Landkreises Stendal befürwortet.	Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Gesamtes Kapitel	Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 756 Landkreis Stendal Hinweis (BE-ID: 1710): Weiterhin wird angeregt, die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) in Kooperation bzw. in einer Funktionsgemeinschaft mit Osterburg mit auszuweisen.	Teil B Kapitel: 2.5.2 Mittelzentren Z 2.5.2-2 Mittelzentren	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Festlegung wird angepasst. Hiernach werden die Hansestadt Osterburg (Altmark) und die Hansestadt Seehausen (Altmark) als gemeinsames Mittelzentrum festgelegt. Der Aufbau und die Entwicklung des gemeinsamen Mittelzentrums ist über einen raumordnerischen Vertrag abzusichern, der die Abstimmung über die weitere Entwicklung zur Verbesserung der Daseinsvorsorge regelt. Der Mittelbereich dieses gemeinsamen Mittelzentrums ist in Anhang 2 festgelegt und in der Festlegungskarte 2 dargestellt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern bzw. Karte aufgeführt: Z 2.5.2-2, Anhang 1 und Festlegungskarte 2
Stellungnehmer ID: 756 Landkreis Stendal	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hinweis (BE-ID: 1787): Mit G 6.2.2-9 Solaranlagen auf Dach- und an Gebäudeflächen hat sich mein Hinweis zur Schaffung von besseren Voraussetzungen zur Nutzung von Dachflächen etc. für die Errichtung von Solaranlagen erledigt.	G 6.2.2-9 Solaranlagen auf Dach- und an Gebäudeflächen	Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 756 Landkreis Stendal Hinweis (BE-ID: 1739): 6.1 Energiesysteme Das Ziel Z 6.1-1 einer effizienten, umweltschonenden, wirtschaftlichen Energiebereitstellung, auf Basis von Wind, Solar und grünem Wasserstoff, in Kombination mit der Ertüchtigung der Netzinfrastruktur und Effizienzmaßnahmen, wie Sektorenkopplung und Speichertechnologien, ist grundsätzlich zu begrüßen und greift auch die Zielstellungen des Landkreises auf. Zur Begründung für das Ziel Z 6.1-1 erfolgt jedoch der Hinweis, dass sich die nachhaltige und klimafreundliche Energieversorgungsstruktur nicht nur an den klimapolitischen Zielen auf EU- Bundes- und Landesebene orientieren sollte, sondern auch an den regionalen Gegebenheiten und Zielstellungen.	Teil B Kapitel: 6.1 Energiesysteme Z 6.1-1 Energieversorgung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Begründung der Festlegung verweist auf die gesetzlich verankerten energie- und klimapolitischen Ziele auf EU-, Bundes- und Landesebene. Eine Orientierung an regionalen Gegebenheiten und Zielsetzungen erfordert mitunter verschiedene Lösungswege, die jedoch weiterhin der Zielstellung von folgen. Insofern wird auf eine Ergänzung der Begründung hinsichtlich der Orientierung an den regionalen Gegebenheiten und Zielstellungen verzichtet.
Stellungnehmer ID: 756 Landkreis Stendal Hinweis (BE-ID: 1779): zu G 6.2.1-6 Wind im Wald siehe dazu Stellungnahme der unteren Forstbehörde zum G 6.2.1-6	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie G 6.2.1-6 Wind im Wald	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 756 Landkreis Stendal Hinweis (BE-ID: 1760):	Teil B Kapitel: 5.3.4 Wasserstraßen und Binnenhäfen Z 5.3.4-2 Fähren	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Es ist anzuregen, dass die unter Z 5.3.4-2 genannten landesbedeutsamen Fahren sowohl tariflich als auch verkehrlich in den ÖPNV gem. ÖPNV-Gesetz LSA integriert werden.		Die Integration der landesbedeutsamen Fahren sowohl tariflich als auch verkehrlich in den ÖPNV gem. ÖPNV-Gesetz LSA stellt kein Regelungsgegenstand des LEP dar. Es wird auf die Fachplanung verwiesen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.4-4
Stellungnehmer ID: 756 Landkreis Stendal Hinweis (BE-ID: 1714): Hinweise zu den Karten – Teil B Zu Festlegungskarte 1 - Raumstruktur Im Norden sollte bei der überregionalen Entwicklungs- und Verbindungsachse entlang von Bundesautobahn 14, Elbe und Hochleistungskorridor Magdeburg - Wittenberge neben Schwerin und Rostock auch Hamburg als Metropolregion als Ziel ergänzt werden.	Teil B Kapitel: Festlegungskarte 1 – Raumstruktur Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: In der Festlegungskarte wird auf die Aufnahme der Oberzentren bzw. Metropolregionen in den angrenzenden und übrigen Bundesländern aufgrund der Lesbarkeit verzichtet.
Stellungnehmer ID: 756 Landkreis Stendal Hinweis (BE-ID: 1753): 5.3 Verkehr und Mobilität 5.3.3 Straßenverkehr Die Darstellung in der Hauptkarte Trasse Bundesautobahn A 14 und Trasse Bundesstraße B 189 sollte auf Höhe Abzweig B 190 Seehausen geprüft und klarer dargestellt werden.	Teil B Kapitel: Hauptkarte Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Hauptkarte wird hinsichtlich der Bundesautobahnen und Bundesstraßen angepasst. Es wird darauf hingewiesen, dass die Eisenbahninfrastruktur gegenüber den anderen in der Hauptkarte dargestellten Verkehrsträgern priorisiert wird. Untergeordnet sind ihr demnach u. a. die Bundesautobahn (Bestand und Planung) und die Bundesstraße (Bestand und Planung). Eine Überlagerung von dicht beieinander liegenden Verkehrstrassen kann auf der Maßstabsebene des LEP von 1:300.000 nicht ausgeschlossen werden.
Stellungnehmer ID: 756 Landkreis Stendal	Teil B Kapitel: 7.1.3 Wasserwirtschaft	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hinweis (BE-ID: 1784): zu Handlungsfeld 3 – Klimaschutz In G 7.1.3-3 wird ein stärkerer Rückhalt von Wasser in der Fläche forciert. In der Regionalplanung sollte dieser Handlungsansatz weiter konkretisiert werden, indem potentielle Niederungsgebiete bzw. Fließgewässerstrukturen hierfür lokalisiert werden. Dieser Handlungsauftrag an die Regionalplanung sollte noch Eingang in den Landesentwicklungsplan finden. Die bloße Erweiterung der Gewässerunterhaltungsverpflichtung um das Erfordernis der Wasserrückhaltung in der Fläche im Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt bildet den rechtlichen Rahmen und wird in der Begründung zu G 7.1.3-3 erwähnt. Damit werden die Flächeneigentümer direkt angesprochen. Es fehlt im Landesentwicklungsplan jedoch ein konkreter Handlungsauftrag direkt an die Regionalplanung.	G 7.1.3-3 Wasserrückhalt in der Fläche	Begründung: Die Identifizierung von geeigneten Räumen für Maßnahmen zum Wasserrückhalt in der Fläche obliegt der wasserwirtschaftlichen Fachplanung. Ein Handlungsauftrag an die Regionalplanung soll daher nicht formuliert werden.
Stellungnehmer ID: 756 Landkreis Stendal Hinweis (BE-ID: 1805): Z 5.1.1-3 Vorrangstandorten für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen Die Wirtschaftsförderung des Landkreises Stendal begrüßt die Vorrangstandorte, um mit qualitativ hochwertigen Flächenangeboten die Wettbewerbsfähigkeit des Landes und der Regionen insbesondere im Standortwettbewerb um national und international stark umworbene Investitionen zu sichern. Diese Flächen sind demnach für arbeitsplatzintensive Unternehmen mit hoher Wertschöpfung vorzuhalten. Planungsregion Altmark/Stendal • Arneburg einschließlich Industriehafen, • Seehausen (Altmark) West an der Bundesautobahn 14, • Hansestadt Stendal Ortsteil Borstel und • Hansestadt Stendal Ortsteil Buchholz "Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen" ist für die Stadt- und Regionalplanung sehr wichtig und bezieht sich auf Standorte, die von überregionaler Bedeutung für die Industrie- und Gewerbeentwicklung des Landkreises Stendal sind. Die Standorte in Arneburg, Stendal OT Borstel und Buchholz sowie Seehausen wurden sorgfältig ausgewählt und planerisch festgelegt, um eine gezielte	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Z 5.1.1-3 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Entwicklung von Wirtschaftsaktivitäten zu ermöglichen und Ressourcen effizient zu nutzen. Die Auswahl von Vorrangstandorten erfolgt unter Berücksichtigung verschiedener Kriterien wie Verfügbarkeit von Flächen, Infrastruktur, Verkehrsanbindung, Umweltverträglichkeit und strategische Bedeutung für die Wirtschaftsentwicklung. Ziel ist es, eine gezielte Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben zu ermöglichen, um Arbeitsplätze zu schaffen, die Wirtschaft anzukurbeln und die regionale Entwicklung voranzutreiben. Gleichzeitig sollen negative Auswirkungen auf die Umwelt minimiert und eine nachhaltige Entwicklung gefördert werden.		
Stellungnehmer ID: 756 Landkreis Stendal Hinweis (BE-ID: 1794): Der Landkreis Stendal verfügt über eine Vielzahl von Wasserschutzgebieten: - Kietz - Stendal-Süd - Stendal-Nord - Osterburg - Flessau - Havelberg - Seehausen - Schinne - Altenzaun - Einwinkel - Bismark - Schernebeck Aus unserer Sicht ist somit die Sicherung eines Vorranggebietes für die Wassergewinnung von großer Bedeutung, insbesondere für den nordöstlichen Teil des Landes Sachsen-Anhalt.	Teil B Kapitel: 7.1.3 Wasserwirtschaft Z 7.1.3-2 Vorranggebiete Wassergewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Vorranggebiete für Wassergewinnung werden auf der Grundlage aktueller wasserwirtschaftlicher Informationen raumordnerisch gesichert. Es werden Gebiete als Vorranggebiete für Wassergewinnung festgelegt, die hydrogeologisch erkundet sind, für die Trinkwassergewinnung genutzt werden sowie von grundlegender Bedeutung für die Gewährleistung der Trinkwasserversorgung der Bevölkerung des Landes sind. Insbesondere auch aufgrund der klimatischen Veränderungen und den daraus resultierenden zu erwartenden längeren und häufigeren Hitze- und Trockenperioden werden im Vergleich zum Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt weitere Vorranggebiete für Wassergewinnung im Landesentwicklungsplan gesichert. Zudem wird das Wassereinzugsgebiet der Ohre als Vorbehaltsgebiet für Wassergewinnung festgelegt. Mit den im Landesentwicklungsplan gesicherten Vorranggebieten für Wassergewinnung wird raumordnerisch Vorsorge für die Versorgung der Bevölkerung des Landes mit Trinkwasser getroffen. Im Vorranggebiet für Wassergewinnung Nr. III "Genthin" befinden sich die Wasserschutzgebiete der Wasserfassungen Genthin I Scharteucke und Genthin II Altenplathow. Hieraus werden ca. 25.000 Einwohner mit Trinkwasser versorgt. Die Sicherung des Vorranggebiets ist erforderlich, um langfristig die öffentliche Trinkwasserversorgung in diesem Bereich und gegebenenfalls auch den Bedarf im nordöstlichen Teil des Landes sicherzustellen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		In den Regionalen Entwicklungsplänen können ergänzend regionalbedeutsame Vorranggebiete für Wassergewinnung identifiziert und festgelegt werden.
Stellungnehmer ID: 756 Landkreis Stendal Hinweis (BE-ID: 1744): Zusätzlich fehlten bisher Orientierungswerte, wie viel Fläche der Gemeinde für Solaranlagen zur Verfügung gestellt werden sollten. Daher wird der Orientierungswert (max. 5%) im Grundsatz G 2.2-1 begrüßt.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-1 Ausbau der Solarenergie in Gemeinden	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 756 Landkreis Stendal Hinweis (BE-ID: 1715): Festlegungskarte 2 – Mittelbereiche In der Karte sollten aus Gründen der Nachvollziehbarkeit auch die Grenzen der Oberbereiche abgebildet werden.	Teil B Kapitel: Festlegungskarte 2 – Mittelbereiche Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Festlegung und Begründung zur Bestimmung der Mittelbereiche der Mittel- und Oberzentren wurde angepasst. Oberbereiche als Verflechtungsbereiche der Oberzentren werden nicht festgelegt. Anhaltspunkte für oberzentrale Verflechtungsbereiche stellen in der Regel die Planungsregionen dar. Zudem erstrecken sie sich zum Teil über die Planungsregionen als auch Landesgrenzen hinaus. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.5-4
Stellungnehmer ID: 756 Landkreis Stendal Hinweis (BE-ID: 1790): zu Handlungsfeld 8 – Digitalen Wandel voranbringen Mein Hinweis hat sich inhaltlich mit dem letzten Absatz in der Begründung zu Z 4.1-1 bis Z 4.1-3 erledigt. Rechtsgrundlagen	Teil B Kapitel: 4.1 Erziehungs- und Bildungswesen, Hochschulen Z 4.1-1 Kinderbetreuung	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes, der Entsorgungsfachbetriebsverordnung und des Bundesnaturschutzgesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist NatSchG LSA Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 1 Zweites Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440)		
Stellungnehmer ID: 756 Landkreis Stendal Hinweis (BE-ID: 1785): Die Entwicklung der „grünen“ Infrastruktur als weiterer raumordnerischer Handlungsansatz unter Handlungsfeld 3 hat keinen Eingang in den 1. Entwurf des Landesentwicklungsplans gefunden. Der Klimaschutz im urbanen Raum wurde im Entwurf nicht ausreichend abgedeckt. Die Stadt- und Ortsentwicklung soll den zunehmenden Anforderungen zum Klimaschutz zwar gerecht werden, es fehlt jedoch an einer Untermauerung bzw. Bekräftigung durch konkrete Entwicklungsziele bzw. –grundsätze, wie eben der Forcierung von Dach-, Fassaden- und Straßenbegrünung und Behebung bzw. Umgestaltung von problematischen Hitze-Hotspots (stark versiegelte Plätze oder Straßen ohne Randbegrünung).	Teil B Kapitel: 2.1 Ziele und Grundsätze der räumlichen Entwicklung G 2.1-3 Klimaschutz	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Dem Klimaschutz im urbanen Raum wird bereits mit der Festlegung "Klimaangepasste Siedlungsentwicklung" Rechnung getragen. In diesem Zusammenhang ist auch die neue Festlegung zu regionalen Grünzügen zu sehen, wonach siedlungsnah, zusammenhängende Bereiche des Freiraums von Bebauung freizuhalten sind, um somit eine Verbesserung des Bioklimas durch die Sicherung des Luftaustauschs und von Kaltluftentstehungsgebieten zu erreichen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 3.1-6 und Z 2.3.1-5
Stellungnehmer ID: 756 Landkreis Stendal Hinweis (BE-ID: 1704): der Landkreis Stendal wurde als Träger öffentlicher Belange zu dem o.g. Vorhaben beteiligt. Nachfolgend erhalten Sie die Stellungnahmen der einbezogenen Fachämter mit ausdrücklicher Unterstützung, deren Hinweise und Auflagen zu beachten und einzuhalten sind. Darüber hinaus erklären die Fraktionen des Kreistages Stendal ausdrücklich ihre Unterstützung der Stellungnahme des Landkreises in Bezug auf den	Teil B Kapitel: 2.5 Zentrale Orte Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Dem vorgetragenen Belangen werden mit den neuen Festlegungen Z 2.5.1-3, Z 2.5.2-2 und Z 2.5.2-3 Rechnung getragen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Punkt 2.5 Zentrale Orte insbesondere für die Einordnung der Hansestadt Stendal als Oberzentrum, der Hansestadt Havelberg sowie Osterburg (in Kooperation mit Seehausen) als Mittelzentrum.		
Stellungnehmer ID: 756 Landkreis Stendal	Teil B Kapitel: 3.2 Stadt- und Ortsentwicklung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1778): Anmerkungen und Hinweise zum 1. Entwurf: zu 3.2 Stadt- und Ortsentwicklung Hier fehlt noch ein Grundsatz, dass die Gemeinden bei der Bauleitplanung und anderweitigen Planung auch darauf Acht geben sollen, dass Ortsränder harmonisch in den Freiraum eingebunden werden bzw. harmonisch zu gestalten sind, insbesondere wenn die Ortschaft in einer Schutzgebietskulisse liegt oder an diese angrenzt (zum Beispiel angrenzend an Landschaftsschutzgebiete). Begründung: Die Grundsätze zur Stadt- und Ortsentwicklung befassen sich mit der Gestaltung der Städte und Dörfer vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und dem Erhalt und der Weiterentwicklung der historischen Ortskerne. Vergessen wurden hier die Ortsränder, die in der Landschaft mehr oder weniger harmonisch eingebunden sind. Zudem ist über die Nachverdichtung hinaus auch zukünftig mit einer Frequentierung von Freiflächen zu rechnen, die mit einer Erweiterung der Orte in die freie Landschaft einhergeht. Bei der Ausweisung neuer Wohnbauflächen, Industrie- und Gewerbeflächen sollte daher besonders auf eine harmonische Einbindung in die Landschaft geachtet werden. Dies geschieht zum Beispiel durch Randbegrünungen. Die Stadt- und Ortsentwicklung sollte sich der „Sünden“ aus der Vergangenheit jedoch auch bewusst sein (zum Beispiel große LPG-Anlagen an den Ortsrändern) und darauf hinwirken, bereits beeinträchtigte Ortsränder nach Möglichkeit positiv zu entwickeln bzw. diese Entwicklung einer harmonischen Ortsrandgestaltung zu fördern.		Begründung: Die Begründung zum Stadt- und Dorfumbau wird angepasst und dem vorgetragenen Aspekt Rechnung getragen. Ein eigenständiger raumordnerischer Grundsatz wird daher nicht befürwortet. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 3.3-4
Stellungnehmer ID: 756 Landkreis Stendal	Teil B Kapitel: 6.1 Energiesysteme	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hinweis (BE-ID: 1740): Begrüßt wird auch, das mit dem Grundsatz G 6.1-1 einerseits die Ausschöpfung von Energiesparpotentialen und Effizienzmaßnahmen bei planerischen Maßnahmen regelmäßig in die Abwägung mit einbezogen werden sollen und mit dem Grundsatz G 6.1-2 das überragende öffentliche Interesse bei erneuerbaren Energien und Speichertechnologien verankert wird.	G 6.1-1 Energieerzeugungs- Speicherungs- und Verbrauchstechnologien	Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 756 Landkreis Stendal	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung G 5.1.1-1 Förderung der Standortvoraussetzungen	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Festlegung wird hinsichtlich der bedarfsgerechten Revitalisierung ehemaliger Gewerbe- und Industriestandorte, deren Modernisierung sowie Ausweisung neuer Standorte ergänzt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.1.1-3
Stellungnehmer ID: 756 Landkreis Stendal	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Hinweis (BE-ID: 1802): 5. WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR 5.1 Standortanforderungen und Wirtschaftsstandorte 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Aus Sicht der Wirtschaftsförderung begrüßt man die Gliederung der Punkte Wirtschaft und die definierten Ziele geben dem Wirtschaftsstandort LSA eine besondere Bedeutung. Der Förderung der gewerblichen Wirtschaft wird als vorrangiges Entwicklungsziel dargestellt.		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 756 Landkreis Stendal	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 1806): Z.5.1.1-4 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung Aufgrund ihrer besonderen Entwicklungschancen wurden zwei Vorrangstandorte im Landkreis Stendal für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit einer herausgehobenen Bedeutung festgelegt: Mit Standorten in Seehausen (Altmark) West an der Bundesautobahn 14 und Hansestadt Stendal OT Buchholz hat die Ansiedlung von Schlüsselindustrien höchste Priorität. Für wirtschaftliche Zukunft und Lebensqualität des Landkreises Stendal sind Ansiedlungen der gewerblichen Wirtschaft und der Industrie besonders wichtig. Der Landkreis kann und wird nur eine Chance auf Wachstum haben, wenn Arbeitsplätze geschaffen werden und die Wettbewerbsfähigkeit bestehender Unternehmen gestärkt wird. Mit dem Ausbau der Autobahn A14 in Richtung Nordseehäfen können neue Märkte erschlossen werden und neben der Ansiedlung von Industrie auch die Branchen Logistik und Transport in den Fokus münden. Zwischen der Trasse der B189 und der zukünftigen Autobahntrasse ist das Industriegebiet Seehausen (Altmark) West mit einer Fläche von 33 ha vorgesehen. Eine Vergrößerung der Fläche nach Süden ist möglich. Bisher gibt es noch keine festgelegten Einzelparzellen, verschiedene Flächenzuschnitte sind möglich. Das Industriegebiet Seehausen besticht durch seine Lage direkt an der zukünftigen Trasse der A14 zwischen zwei Autobahnabfahrten. Über den Anschluss Seehausen-Mitte, der rund 1 km entfernt ist, erreicht man nicht nur die A14, sondern auch die Bundesstraße 190 (n), die über Salzwedel den Anschluss nach Wolfsburg und Hannover bietet. Die Anschlussstelle Seehausen-Nord, ebenfalls rund 1 km entfernt, bietet zusätzlich Anschluss an die Landesstraße 2 eine direkte Verbindung ins nahegelegene Niedersachsen. 15 km nördlich des Industriegebiets, ebenfalls über die A14 und die jetzige B189 erreichbar, befindet sich mit der Stadt Wittenberge ein Verkehrsknotenpunkt. Das Land Sachsen-Anhalt benötigt für die Zukunft großflächige zusammenhängende Industrie- und Gewerbeflächen und hier sind die Flächen im Ortsteil Buchholz von herausgehobener Bedeutung. Flächen für Großinvestitionen sind im Land kaum noch verfügbar aber für die Weiterentwicklung des Landes zwingend notwendig.	Z 5.1.1-4 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung	Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.1.2-2

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Industrie- und Gewerbegebiet Stendal, OT Buchholz: Zentral gelegen in der Altmark Gute verkehrstechnische Anbindung Windstrom wird am Standort bereits produziert Weitere Anlagen könnten hier errichtet werden. Strom und Wasser stehen dem Standort zur Verfügung Der Standort bietet mit seinen 1000ha enorme Weiterentwicklungsmöglichkeiten Ganzheitliches Ökonomisches und Ökologisches System ließe sich darstellen Die Saubere Industrie der Zukunft. Weitere Fakten: Umspannwerk vorhanden an der Fläche KV-Leitungen queren die Fläche 110KV,220KV und 380KV Gas-Verdichter-Standort vorhanden Autobahnanschluss Lüderitz ist seit Dezember 2023 verfügbar Hafen Anschluss in Tangermünde/ Elbe in der Nähe ICE Bahnanschluss in Stendal Ansiedlungsmöglichkeiten: • Logistik • Dienstleistungs Manufakturen • Light Industrie • Verwaltung • High Tech Institute • Start up's • Alternative Energie Produktion / Biogas / Strom / Wärme etc		
Stellungnehmer ID: 756 Landkreis Stendal	Teil B Kapitel: 2.5.2 Mittelzentren Z 2.5.2-2 Mittelzentren	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1750): Seite 42, 2.3.2 ländlicher Raum Der ländliche Raum ist als eigenständiger, gleichwertiger und zukunftsfähiger Lebens-, Arbeits-, Wirtschafts-, Kultur- und Naturraum zu sichern und zu entwickeln. Bei der Hansestadt Havelberg sollte geprüft werden, ob sie als Grundzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums mit den dazugehörigen Verflechtungsbereichen aufgenommen werden kann, auch wenn der Bevölkerungsstand eine Ausnahme bedarf. Die nötigen		Begründung: Die besondere Bedeutung der Hansestadt Havelberg zur Sicherung der Daseinsvorsorge wird mit der neuen Festlegung Z 2.5.2-3 herausgestellt und ein eigener Mittelbereich zugewiesen. Der Mittelbereich dieses gemeinsamen Mittelzentrums ist in Anhang 2 festgelegt und in der Festlegungskarte 2 dargestellt. Eine Festlegung von Teilfunktionen für Grundzentren erfolgte im LEP 2010 zur Hervorhebung von Grundzentren mit bestehenden

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Versorgungseinrichtungen sind vorhanden und die kulturellen und touristischen Funktionen haben an Bedeutung zugenommen. Zu dem existiert der Standort der Bundeswehr in Havelberg, der stetig ausgebaut wird. Ein Ausgrenzen des Elbe-Havel-Winkels im Land Sachsen-Anhalt sollte vermieden werden, um der jetzt schon bestehenden Unzufriedenheit der Bewohner der Region (Schließung Krankenhaus) zu begegnen.		Erreichbarkeitsdefiziten. Die Teilfunktionen selbst wurden hierbei inhaltlich nicht weiter untersetzt bzw. festgelegt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern bzw. Karte aufgeführt: Z 2.5.2-3, Anhang 1 und Festlegungskarte 2
Stellungnehmer ID: 756 Landkreis Stendal Hinweis (BE-ID: 1737): Archäologische Denkmalpflege Von der Planung sind nach derzeitigem Kenntnisstand Belange der archäologischen Denkmalpflege betroffen. Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen das geplante Vorhaben.	Teil A Kapitel: Textteil und Begründung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 756 Landkreis Stendal Hinweis (BE-ID: 1757): Die auf Seite 19 getroffene Aussage, dass der ÖPNV als Haltefaktor flächendeckend gesichert werden soll, sollte dahingehend geändert werden, dass der ÖPNV als Haltfaktor flächendeckend zu sichern ist. Mit einem starken ÖPNV können gleichwertige Lebensverhältnisse bewahrt und die gesellschaftliche Teilhabe von Personen ohne eigenen Pkw ermöglicht werden.	Teil B Kapitel: 5.3.7 Öffentlicher Personennahverkehr Z 5.3.7-1 Flächendeckende Sicherung des ÖPNV	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung: Der Hinweis zur flächendeckenden Sicherung des ÖPNV als Haltfaktor ist bereits in der Festlegung enthalten.
Stellungnehmer ID: 756 Landkreis Stendal Hinweis (BE-ID: 1796):	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz G 7.2.2-5 Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
G 7.2.2-5 Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems In diesem Punkt sollte aus Sicht der unteren Wasserbehörde die Aufzählung der Niederungen durch die „Uchteniederung“ ergänzt werden.		Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems umfassen naturraumtypische, reich mit naturnahen Elementen ausgestattete Landschaften, Gebiete mit besonderer Habitatqualität für typische Artengemeinschaften sowie Verbundachsen zum Schutz naturnaher Landschaftsteile und Kulturlandschaften mit ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften. Die Bestimmung dieser Vorbehaltsgebiete erfolgt unter Berücksichtigung der überörtliche Biotopverbundplanung des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt. Das vorgeschlagene Gebiete "Uchteniederung" besitzt aufgrund seiner Kleinräumigkeit keine Landesbedeutsamkeit. Es kann aufgrund seiner geringen Größe nicht sinnvoll im Landesentwicklungsplan zeichnerisch festgelegt werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgende Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.2-8.
Stellungnehmer ID: 756 Landkreis Stendal Hinweis (BE-ID: 1789): Mein Hinweis zu den Gleichstromleitungen, wie der geplanten Gleichstromverbindung SuedOstLink+ (Erdkabel zwischen Klein Rogahn und Wolmirstedt der 50Hertz 525 kV) wie auch zu den Planungen von 110 kV-Leitungen wurde berücksichtigt und fand inhaltlich Eingang in den Begründungen zu G 6.3-2 und G 6.3-3.	Teil B Kapitel: 6.3 Leitungsnetze G 6.3-2 Bündelungsgebot länderübergreifender Höchstspannungsleitungen	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 756 Landkreis Stendal Hinweis (BE-ID: 1764): Unter der Begründung zu Z 5.3.7-2 auf Seite 159 genannte angebotsorientierte ÖPNV-Gestaltung im ländlichen Raum könnte dahingehend erweitert werden, dass der ÖPNV bei einer entsprechenden Nachfrage auch nachfrageorientiert gestaltet werden kann.	Teil B Kapitel: 5.3.7 Öffentlicher Personennahverkehr Z 5.3.7-2 Gestaltung ÖPNV	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Hier liegt augenscheinlich eine Verwechslung zwischen nachfrageorientierter Planung (nur Fahrtenangebote zu Zeiten, für die schon bisher eine relevante Nachfrage festgestellt wurde) und angebotsorientierter Planung (Vorhaltung eines kontinuierlichen regelmäßigen Verkehrsangebots im Sinne des landesweiten Mindeststandards) vor. Auf den unterschiedlichen Verkehrsbedarf wird bei der angebotsorientierten Planung durch das Prinzip

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		des effizienten Verkehrsmiteileinsatzes reagiert. Die entsprechende Regelung erfolgt im ÖPNV-Plan des Landes Sachsen-Anhalt. Insofern besteht kein grundsätzlicher Anpassungsbedarf, da die angebotsorientierte Planung als Haltefaktor im ländlichen Raum schon einen höheren Standard an die Angebotsgestaltung legt als die nachfrageorientierte Planung. Zur Vermeidung von vergleichbaren Missverständnissen erfolgt eine Überarbeitung der Begründung. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.7-2
Stellungnehmer ID: 756 Landkreis Stendal Hinweis (BE-ID: 1736): Untere Denkmalschutzbehörde Das Vorhaben berührt Belange der Bau- und Kunstdenkmalspflege. Bau- und Kunstdenkmalspflege Von der Planung sind nach derzeitigem Kenntnisstand Belange der Bau- und Kunstdenkmalspflege betroffen. Die Kulturlandschaft des Landkreises Stendal wird sehr wesentlich durch teilweise einmalige historische Ortskerne bestimmt. Insgesamt 7 Stadtkerne wurden zum Denkmalbereich erklärt. Neben Osterburg, Seehausen und Arneburg sind insbesondere Stendal, Tangermünde, Havelberg und Werben zu nennen, die aufgrund der Einordnung in das Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ ein sehr bedeutendes baukulturelles Erbe von bundesweiter bzw. internationaler Bedeutung verkörpern. Die „Silhouette“ Tangermündes vom gegenüberliegenden Elbufer (Fischbeck, Jerichow) ist als Baudenkmal geschützt. Entsprechend bestehen erhebliche Bedenken bezüglich des geplanten Windparks westlich von Tangermünde: Dessen Anlagen entfalten aufgrund ihrer großen Höhe besondere Wirkung in der flachen Landschaft, deren höchster Kirchturm, St. Stephan in Tangermünde, mit 87m Höhe die prägende Landmarke im Umfeld weithin ist. Es ist zu bedenken, dass die angefragten WKA im Hintergrund des denkmalgeschützten elbseitigen (von Fischbeck / Jerichow aus) Stadtbildes Tangermünde (Kulturdenkmal=KD Silhouette) mit der Altstadt	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Dabei ist zur räumlichen Steuerung der Windenergienutzung eine nachvollziehbare und konsistente Planungskonzeption vorzulegen, die den allgemeinen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebots entspricht. Ob und inwieweit eine mögliche Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung westlich von Tangermünde erfolgt, liegt im Zuständigkeitsbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Tangermünde (KD), der Backsteinkirche St. Stephan (KD) und der landesgeschichtlich bedeutenden Burg Tangermünde (KD) stehen. Bei der großen Höhe der geplanten WKA ist anzunehmen, dass durch ihren Betrieb, d. h. die bewegten Rotoren, eine erhebliche Benachteiligung und erhebliche optische Belästigung der benannten Kulturdenkmale in ihrer landschaftlichen Wirkung hervorgerufen werden könnte. Die Silhouette Tangermünde (Ansichten von Osten und Westen, u.a. über die Elbe und den Tanger gehender Blick auf die Burg und die gesamte Altstadt mit ihren Kirchen, Stadtbefestigungen inkl. Türmen und Toren sowie auf die vorgelagerten Uferstreifen) ist Baudenkmal von überörtlich besonderer kulturell-künstlerischer Bedeutung. Quelle: Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 368, 1992 S. 310), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769) in der derzeit gültigen Fassung		
Stellungnehmer ID: 756 Landkreis Stendal Hinweis (BE-ID: 1708): Z 2.5.2-2 Mittelzentren Eine solche Lösung wurde für das bisherige Grundzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums für Osterburg und seinen Versorgungsbereich individuell entwickelt. Im Fall von Osterburg soll die Ausweisung als Mittelzentrum trotz der Unterschreitung des Einwohnerschwellenwertes von 10.000 Einwohnern im Zentralen Ort „aufgrund der Versorgungslücken sowie seines leistungsfähigen Ausstattungsprofils“ erfolgen. Dies wird ausdrücklich unterstützt und befürwortet.	Teil B Kapitel: 2.5.2 Mittelzentren Z 2.5.2-2 Mittelzentren	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 756 Landkreis Stendal Hinweis (BE-ID: 1718): Erläuterungskarte „Schwerpunktraum für die Landwirtschaft“ Es wird kritisch gesehen, dass im Landkreis Stendal nichts eingezeichnet ist, obwohl der LK SDL stark landwirtschaftlich geprägt ist.	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft G 7.1.1-7 Schwerpunktraum für die Landwirtschaft	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Die Grundsatzfestlegung "Schwerpunktraum für die Landwirtschaft" wird gestrichen. Die Erläuterungskarte "Schwerpunktraum Landwirtschaft" wird in geänderter Form der Begründung zum neuen Grundsatz G 7.1.1-8 beigelegt. In der Erläuterungskarte "Schwerpunktraum Landwirtschaft" werden im 2.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Entwurf nicht mehr die Gemeinden gekennzeichnet, in deren Bereich hochwertige landwirtschaftlichen Böden (Bodenzahl ≥ 90 und nutzbare Feldkapazität ≥ 270 Millimeter) identifiziert wurden, sondern nur noch die jeweils von diesen Böden berührten Flure. Im Ergebnis entsteht ein sehr viel differenzierteres Bild der räumlichen Verteilung dieser Böden im Land und seinen Regionen. Im Bereich des Landkreises Stendal wurden keine hochwertigen Böden identifiziert, welche die Kriterien gem. G 7.1.1-8 erfüllen. Da nicht alle Landesteile über Böden der höchsten Güte verfügen, wird der Regionalplanung die Möglichkeit eröffnet, weitere Flächen als Vorranggebiete für Landwirtschaft nach eigenem Ermessen festzulegen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.1-8
Stellungnehmer ID: 756 Landkreis Stendal Hinweis (BE-ID: 1747): Gesundheitsamt (Ansprechpartnerin:[Name anonymisiert]) Ergänzend zu der Stellungnahme vom 16.06.2023 des Gesundheitsamtes zur „Neuaufstellung des Landesentwicklungsplan Land Sachsen-Anhalt, Hier: Beteiligung der Öffentlichen Stellen gem. §8 Abs. 1 S.2 ROG (Scoping)“ wird nach Prüfung der eingereichten Unterlagen festgestellt, dass im Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt 1. Entwurf (Stand: Dezember 2023) unter dem Punkt 4.3 Gesundheit und Pflege die Versorgung von psychisch Erkrankten nicht berücksichtigt/ erwähnt wurde. Hierbei handelt es sich um Personen, die aufgrund ihrer Erkrankungen spezielle, niederschwellige und aus der Fläche heraus zeitnah erreichbare Beratungen und Hilfen benötigen. Um die ambulante Versorgung zu vernetzen und auszubauen, werden u.a. gemäß § 7 PsychKG Gemeindepsychiatrische Verbünde (GPV) gegründet. Ergänzend hierzu die Ausführungen in §12 GDG LSA, in welchem diese Personengruppe i.R. der Gesundheitsplanung explizit aufgeführt wird. §12 GDG LSA (1) Auf der Grundlage der Gesundheitsberichte entwickelt der Öffentliche Gesundheitsdienst in Abstimmung vor allem mit den im Land nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch zuständigen Körperschaften fachliche Zielvorstellungen für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich zur medizinischen Beratung, Betreuung und	Teil B Kapitel: 4.3 Gesundheit und Pflege Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Dem Belang wird im zweiten LEP-Entwurf mit der neuen Festlegung G 4.3-7 Rechnung getragen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Versorgung, insbesondere für die Betreuung und Versorgung von seelisch, geistig und körperlich behinderten, psychisch kranken und abhängigkeitskranken sowie älteren Menschen.		
Stellungnehmer ID: 756 Landkreis Stendal	Teil B Kapitel: Glossar zu Fachbegriffen der Raumordnung und Landesplanung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1788): Mein Hinweis zur missverständlichen Interpretation des Begriffs Konversionsflächen durch Vorhabenträger diverser Solarparkprojekte wurde im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt. Es sollte eine Definition im Glossar zum Landesentwicklungsplan ergänzt werden, in der unmissverständlich von naturschutzfachlich wertvollen Sekundarstandorten, wie renaturierte Tagebaue, abgegrenzt wird.		Begründung: Die Begründung zur Festlegung G 6.2.2-3 wird um eine Definition des Begriffs "Konversionsfläche" ergänzt. Auf eine zusätzliche Aufnahme der Definition im Glossar wird daher verzichtet. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.2-5
Stellungnehmer ID: 756 Landkreis Stendal	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Z 6.2.1-5 Höhenbeschränkung für Windenergieanlagen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1732): Z 6.2.1-5 Höhenbeschränkung für Windenergieanlagen Das Land sollte sich dafür einsetzen die gesetzlichen Regelungen zur Anrechenbarkeit von Flächen mit Höhenbeschränkungen dahingehend zu modifizieren, dass nur Höhenbeschränkungen unterhalb von 180 m nicht angerechnet werden dürfen. Auch "kleinere" Windenergieanlagen produzieren signifikante Mengen an Strom. Abgesehen davon liegt es in der Natur der Sache, dass in einem Bebauungsplan Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung getroffen werden.		Begründung: Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Das Windenergieflächenbedarfsgesetz verpflichtet hierbei das Land Sachsen-Anhalt, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Gemäß § 4 Abs. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz ist geregelt, dass Windenergiegebiete mit Höhenbegrenzung, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden. Die Forderung, auch zukünftig Flächen mit Höhenbegrenzung bis zum Erreichen des Flächenbeitragswertes ausweisen zu können, geht mit der Nichtanrechenbarkeit dieser Flächen einher und würde daher zu einer zusätzlichen Flächenausweisung führen, die über das notwendige Maß hinausgeht. Dies betrifft sowohl die regionalplanerische als auch die kommunale Ebene.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Diese Regelung gilt nicht, wenn die Erreichung des Flächenbeitragswertes bzw. der regionalen Teilflächenziele bezogen auf den letztgültigen Stichtag nach Windenergieflächenbedarfsgesetz und Landesentwicklungsgesetz in den einzelnen Planungsregionen des Landes festgestellt wurde. Höhenbegrenzungen, die als Nebenbestimmungen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren festgelegt werden, sind hiervon nicht erfasst. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.1-5
Stellungnehmer ID: 756 Landkreis Stendal Hinweis (BE-ID: 1735): G 6.1-7 Energieversorgungskonzepte Die Erarbeitung der kommunalen Wärmeplanung erfordert die Festlegung von planungsverantwortlichen Stellen. Diese sollten als zentrale Schnittstellen zwischen Land und Landkreise raumordnerisch angesteuert werden. Aufgabe dieser zentralen, übergeordneten Stelle wäre die räumliche Steuerung der Konzepte und deren Umsetzung. Ziel dieser Schnittstelle wäre die Vermeidung einer möglichen, den eigentlichen Zielen der Energieversorgungskonzepte konterkarierenden Dezentralisierung entgegenzuwirken. Die Aufstellung von Energieversorgungskonzepten im Zuge der geplanten Dekarbonisierung ist in erster Instanz ist eine raumordnerische Aufgabe, welche durch einen regionalen Entwicklungsplan abgebildet werden könnte. Zuständigkeiten hierfür sollten im Landesentwicklungsplan an die regionalen Planungsgemeinschaften übertragen werden. Damit wäre eine zentrale Schnittstelle, als planungsverantwortliche Stelle zum Land und damit zum Bund verankert.	Teil B Kapitel: 6.1 Energiesysteme G 6.1-7 Energieversorgungskonzepte	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Gemäß dem Bundesgesetz zur Wärmeplanung und Dekarbonisierung der Wärmenetze (WPG) werden die Länder zur Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung verpflichtet. In Sachsen-Anhalt wird derzeit das Landesgesetz zur Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung erarbeitet. Es ist davon auszugehen, dass die Kommunen als planungsverantwortliche Stellen zur Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung definiert werden. Entsprechend orientiert sich die Festlegung an den Vorgaben des WPG. Zur Klarstellung wird die Begründung der Festlegung mit Verweis auf das WPG ergänzt. Die Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung im Land Sachsen-Anhalt erfolgt durch das entsprechende Landesgesetz, das derzeit in Erarbeitung ist. Insofern wird davon abgesehen, im LEP etwaige Zuständigkeiten, die mit der kommunalen Wärmeplanung im Zusammenhang stehen, den Regionalen Planungsgemeinschaften zu übertragen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter der folgenden Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.1-6
Stellungnehmer ID: 756 Landkreis Stendal Hinweis (BE-ID: 1751):	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-7 Rad- Wander- und Reitwege	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Seite 125, 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-4 Hier fehlt in der Begründung der Bezug zur Modernisierung der vorhandenen Radwege mit der Begleitinfrastruktur. Auf Seite 129 letzter Satz wird bereits auf die strukturschwache Region – Altmark – hingewiesen. Wenn das Ziel der gleichen Lebensverhältnisse erreicht werden soll, müssen aktivtouristische Angebote eine besondere Förderung erhalten.		Die Festlegung sowie die Begründung zur Festlegung werden neu gefasst. Für die Festlegung wird eine allgemeinverbindliche Formulierung gewählt, mit welcher auf die Sicherung und Weiterentwicklung des Rad-, des Wander- und des Reitwegenetzes sowie der Wasserwanderwege hingewirkt wird, um eine aktivtouristische Nutzung dieser zu gewährleisten. Die Sicherung und Weiterentwicklung umfasst den Neubau, den Ausbau, den Erhalt sowie die Instandhaltung touristisch bedeutsamer Wege. Dies wird in der Begründung zur Festlegung klarstellend ergänzt. Der Masterplan Tourismus Sachsen-Anhalt 2027 bildet als tourismuspolitischer Fachplan Sachsen-Anhalts die fachliche Grundlage für die Festlegungen des Kapitels 5.2 "Tourismus und Erholung". Er definiert die tourismuswirtschaftliche strategische Positionierung und benennt Handlungsfelder sowie Leitprojekte. Insbesondere die im Masterplan verankerten Leitmotive und Leitprodukte wurden im Landesentwicklungsplan aufgegriffen und in den Festlegungen des Kapitels berücksichtigt. Der Masterplan bildet zudem die Grundlage zur Ausrichtung gezielter Förderungen innerhalb der einzelnen Leitprodukte. Eine Darstellung von Förderkulissen erfolgt daher durch den LEP nicht. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.2-9
Stellungnehmer ID: 756 Landkreis Stendal Hinweis (BE-ID: 1783): zu Handlungsfeld 2 – Zukunftsfähige Mobilitätsformen gestalten Mein Hinweis wurde berücksichtigt und fand inhaltlich Eingang in G 5.3.2-3 Reaktivierung stillgelegter Bahnstrecken. In der Begründung zu G 5.3.2-3 wird darauf eingegangen, dass eine Reaktivierung vom tatsächlichen Bedarf (angemessenes Nachfragepotenzial) abhängt. Wie und von wem dieser Bedarf ermittelt werden soll, wird offengelassen.	Teil B Kapitel: 5.3.2 Schienenverkehr G 5.3.2-3 Reaktivierung stillgelegter Bahnstrecken	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die fachliche Prüfung erfolgt auf Basis eines im ÖPNV-Plan des Landes festgelegten Prüfprozesses. Die Begründung der Festlegung wird entsprechend ergänzt. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.3.2-8
Stellungnehmer ID: 756 Landkreis Stendal Hinweis (BE-ID: 1767):	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Z 6.2.1-3 Kein planerischer Ausschluss	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hinweise Der unter Z 6.2.1-3 Kein planerischer Ausschluss getroffenen Regelung kann aus Sicht der unteren Forstbehörde des Landkreises Stendal nicht zugestimmt werden. Nach der geplanten Streichung des Verbotes von Windenergieanlagen im LWaldG (§ 8 Abs. 1 Satz 3 LWaldG) und ohne eine einschränkende Regelung auf regionaler Ebene durch Landesentwicklungsplan oder Regionalentwicklungsplan ist über eine Waldumwandlung für Windenergieanlagen auf Genehmigungsebene, d.h. auf Ebene der unteren Forstbehörden zu entscheiden (§ 8 Abs. 1 LWaldG). Die nach § 9 Bundeswaldgesetz (BWaldG) erforderliche Abwägungsentscheidung bei einer Waldumwandlung ist durch das gemäß § 2 EEG 2023 überragende öffentliche Interesse für den Ausbau der Erneuerbaren bei Windenergieanlagen im Wald weitestgehend ausgehebelt. Eine „raumordnerischen Steuerung der Windenergie“ gemäß Z 6.2.1-2 wird dann nicht gegeben sein.		Mit der regionalplanerischen Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung als Ziele der Raumordnung sollen raumbedeutsame Windenergieanlagen verbindlich auf bestimmte Gebiete gelenkt und konzentriert werden. Eine Ausschlusswirkung im Hinblick auf Eignungsgebiete ist somit nicht mehr gegeben. Die Abkehr von einer außergebietlichen Ausschlusswirkung wird durch die regionalplanerische Neukonzeption der planerischen Steuerung der Windenergienutzung im Rahmen des Wind-an-Land-Gesetzes vorgegeben. Die außergebietliche Wirkung der regionalplanerischen Vorranggebiete für Windenergienutzung wird nicht mehr durch den LEP festgelegt, sondern ergibt sich unmittelbar aus dem Bundesgesetz. Um Missverständnisse zu vermeiden und Unsicherheiten hinsichtlich des Regelungsgehalts von § 35 Abs. 3 BauGB auszuräumen, wird diese Zielfestlegung ersatzlos gestrichen.
Stellungnehmer ID: 756 Landkreis Stendal Hinweis (BE-ID: 1752): G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus In der Aufzählung fehlt die Region Altmark, da sie touristisches Potential, wie Natur, Kultur und Genuss aufweist, die zu einem tragfähigen Tourismusgebiet entwickelt werden kann. Durch Arbeitsverdichtung, Personalmangel, Klimawandel etc. sucht der Gast noch Erholung in intakter Natur. Regional, Bio, Vegetarisch und Vegan sind die Schlagworte. Nach dem Harz, ist die Altmark eine der beliebtesten Reiseregion	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Der Masterplan Tourismus 2027 bildet als tourismuspolitischer Fachplan Sachsen-Anhalts die fachliche Grundlage für die Festlegungen des Kapitels 5.2 "Tourismus und Erholung". Er definiert die tourismuswirtschaftliche strategische Positionierung und benennt Handlungsfelder sowie Leitprojekte. Insbesondere die im Masterplan verankerten Leitmotive und Leitprodukte wurden im Landesentwicklungsplan aufgegriffen und in den Festlegungen des Kapitels berücksichtigt. Mit der Grundsatzfestlegung G 5.2-2 "Touristische Infrastruktur" werden die im Masterplan benannten Leitprodukte raumordnerisch flankiert, indem auf den Erhalt, die Modernisierung und des Ausbau der zugehörigen touristischen Infrastruktur hingewirkt wird. In die Begründung zu dieser Grundsatzfestlegung finden touristische Leitprodukte der Altmark sowohl im Reisemotiv "Faszinierend schöne Orte entdecken / Orte im Wandel der Zeit erleben" als auch im Reisemotiv "Aktiv sein in malerischer Kulisse / in grüner Landschaft und am Wasser" Erwähnung. Zudem wird der Bereich um den Arendsee unter Zugrundelegung der in der Begründung zum Grundsatz aufgeführten Kriterien als Vorbehaltsgebiet für Tourismus im Landesentwicklungsplan festgelegt. Im Zuge der Konkretisierung der landesplanerischen Festlegungen hat die Regionalplanung die Möglichkeit, die im Landesentwicklungsplan festgelegten Vorbehaltsgebiete für Tourismus zu präzisieren und

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		darüber hinaus weitere (regionalbedeutsame) Vorbehaltsgebiete festzulegen.
Stellungnehmer ID: 756 Landkreis Stendal	Teil B Kapitel: 7.2.3 Gewässerschutz Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 1797): 7.2.3 Gewässerschutz Keine weiteren Anmerkungen oder Hinweise zu diesem Kapitel.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 756 Landkreis Stendal	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Z 5.1.1-1 Wirtschaftliche Entwicklung	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 1803): Z 5.1.1-1 Wirtschaftliche Entwicklung Die Wirtschaftsförderung des Landkreises Stendal begrüßt die Zielformulierung, dass die zentralen Orte als Wirtschaftsstandorte herausgestellt werden.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 756 Landkreis Stendal	Teil B Kapitel: 4.4 Kultur und Sport G 4.4-6 Leistungssport	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1709): Vor diesem Hintergrund sollte auch die Erwähnung der Landessporthalle Osterburg im LEP erfolgen (siehe G 4.4-6 Leistungssport).		Begründung: Dem Aspekt wird mit der Anpassung der Festlegung und Begründung Rechnung getragen.
Stellungnehmer ID: 756 Landkreis Stendal	Teil B Kapitel: Festlegungskarte 2 – Mittelbereiche Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1717): Die Elbe sollte deutlicher eingezeichnet werden, da sonst der Eindruck erweckt wird, dass man innerhalb des Versorgungsbereiches überall langfahren kann.		Begründung: Die Festlegungskarte 2 fokussiert auf die Darstellung der Mittelbereiche der Ober- und Mittelzentren. Darstellungen der Infrastrukturen etc. dienen der Orientierung. Konkreter

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		sind diese in der Hauptkarte dargestellt. Eine Anpassung der Karte zum vorgetragenen Belang wird nicht geteilt.
Stellungnehmer ID: 756 Landkreis Stendal Hinweis (BE-ID: 1745): Die gesonderten Grundsätze für Agri-PV (G 6.2.2-6), Gewässer-PV (G 6.2.2-7) und Moor-PV (G 6.2.2-8) werden ebenfalls begrüßt, da dadurch die bisherigen Vorgaben an den aktuellen technologischen Fortschritt der PV Anlagen angepasst werden und die Planung genannter Anlagen erleichtert. Nach jetzigem Stand gab es vor allem im Bereich von Agri Photovoltaikanlagen Interessenskonflikte, da eine landwirtschaftliche Fläche gem. dem aktuell gültigen Landesentwicklungsplan nicht bebaut werden darf aber eine Agri-PV Anlage sowohl eine weitere landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Fläche und auch die Erzeugung von erneuerbaren Energien möglich macht.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-6 Agri-PV	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 756 Landkreis Stendal Hinweis (BE-ID: 1782): Abschließend habe ich geprüft, inwieweit die Anmerkungen und Hinweise aus meiner Stellungnahme zum Scoping zur Festlegung des Untersuchungsrahmens und Grobkonzept Eingang in den 1. Entwurf zum Landesentwicklungsplan gefunden haben. zu Handlungsfeld 1 - Attraktive Standortvoraussetzungen schaffen Der erste Handlungsansatz schlägt sich in G 5.1.1-5 Nutzung von Industriebrachen nieder. Nach diesem Grundsatz sollen in allen Teilräumen des Landes für die Ausweisung neuer Industrie- und Gewerbeflächen vorrangig Industriebrachen und baulich vorge nutzte Brachflächen geprüft werden. Grundsätzlich wird dieser Ansatz begrüßt. In meiner Stellungnahme zum Grobkonzept hatte ich jedoch umfassend erläutert, dass ein Brachfallen solcher Standorte auf dessen unattraktiver wirtschaftlicher Lage zurückgeführt werden kann. Auch wurden in den ersten Wendejahren oft völlig überdimensionierte Industrie- und Gewerbegebiete	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung "Wirtschaftliche Entwicklung" wird hinsichtlich der bedarfsgerechten Revitalisierung ehemaliger Gewerbe- und Industriestandorte, deren Modernisierung sowie Ausweisung neuer Standorte ergänzt. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass die Nutzung von Industriebrachen oder baulich vorge nutzten Brachflächen für die Ausweisung neuer Industrie- und Gewerbeflächen grundsätzlich nur dann geeignet ist, wenn sie tatsächlich geeignet sind. Ist dies nicht der Fall, kommen diese Flächen nicht für die Ausweisung neuer Industrie- und Gewerbeflächen in Frage. Eine Einbeziehung solcher Flächen ist im LEP nicht vorgesehen. Unabhängig davon wird die Flächenentsiegelung an anderer Stelle ausdrücklich begrüßt und kann Teil einer Ausgleichsregelung durch Kompensation an einem anderen Ort als dem des Eingriffs sein. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
ausgewiesen, auf denen sich bis heute keine Unternehmungen angesiedelt haben. Daher könnte ein weiterer Grundsatz darauf hinwirken, dass in Gemeinden mit Industriebrachen neue Industrie- und Gewerbestandorte in günstigerer verkehrlicher bzw. wirtschaftlicher Lage ausgewiesen werden können, wenn im Gegenzug ein Rückbau bzw. eine Entsiegelung der alten Industriebrache vorgenommen wird und der Brachstandort wieder Teil der freien Landschaft wird.		Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.1.1-3 und G 5.1.2-8
Stellungnehmer ID: 756 Landkreis Stendal Hinweis (BE-ID: 1799): Wirtschaftsförderung (Ansprechpartnerin: [Name anonymisiert]) Als Stellungnahme auf den Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt im Bereich Wirtschaft lässt sich feststellen, dass dieser Plan eine wichtige Leitlinie für die zukünftige wirtschaftliche Entwicklung des Landes Sachsen-Anhalt und somit dem Landkreis Stendal darstellt. In der Stellungnahme sind verschiedene Aspekte im Landkreis Stendal zu berücksichtigen: Der Landesentwicklungsplan definiert Ziele und Strategien für die Wirtschaftsentwicklung in den Regionen des Landes Sachsen-Anhalt.	Teil A Kapitel: Textteil und Begründung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 756 Landkreis Stendal Hinweis (BE-ID: 1781): zu G 6.2.2-2 Gesamträumliches Gemeindekonzept Der Grundsatz G 6.2.2-2 sieht die Erarbeitung eines Gesamträumlichen Konzeptes zur Steuerung von Freiflächensolaranlagen vor und wird von der UNB befürwortet. Begründung: Im Landkreis Stendal wurde ein solches Konzept beispielsweise bereits durch die Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck erstellt. Das Ergebnis des Konzeptes stellen „Weißflächen“ bzw. „Potenzialflächen“ dar, die durch eine Flächenverschneidung ermittelt wurden. Diese Flächen sind jedoch noch nicht als konkrete Eignungsgebiete bzw. Eignungsflächen für Solar zu werten. Die Ergebnisflächen fallen in Größe und Form doch sehr unterschiedlich aus. In manchen Gemeinden	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-2 Gesamträumliches Gemeindekonzept	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
ergibt die Verschneidung sehr große Potenzialflächen. Die Ausweisung in dem Gesamträumlichen Konzept kann jedoch nicht dahingehend verstanden werden, dass zwingend die gesamte geeignete Fläche/ Potenzialflächenkulisse zu nutzen ist. Es fehlt hier an einem wichtigen weiteren Arbeitsschritt, nämlich der weiteren Eingrenzung und Verarbeitung der Potenzialflächenkulisse, also dem bloßen Verschneidungsergebnis.		
Stellungnehmer ID: 756 Landkreis Stendal Hinweis (BE-ID: 1792): Ferner stellt das Z 7.1.5-1 Vorranggebiete für militärische Nutzung, hier: Truppenübungsplatz Kietz, einen deutliche Gefährdung zur Wassergewinnung aus dem Wasserschutzgebiet Kietz dar und sollte dementsprechend angepasst werden.	Teil B Kapitel: 7.1.5 Militärische Nutzung Z 7.1.5-1 Vorranggebiete für militärische Nutzung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Immissionsschutzrechtliche Belange – einschließlich möglicher Auswirkungen auf die Trinkwasserversorgung – unterliegen der Prüfung durch die zuständigen Landesbehörden im Rahmen ihrer immissionsschutzrechtlichen Zuständigkeit. Eine raumordnerische Anpassung der Festlegung ist nicht erforderlich, da entsprechende Schutzanforderungen im Fachvortrag auf nachgeordneten Ebenen geprüft und berücksichtigt werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.5-4
Stellungnehmer ID: 756 Landkreis Stendal Hinweis (BE-ID: 1763): Der Industrie und Gewerbepark Altmark bei Arneburg gehört zu den Vorrangstandorten für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen. Um den Standort zu halten und weiterentwickeln zu können, sollte zum einen die bestehende Bahnstrecke ertüchtigt und zum anderen eine gute Anbindung an den ÖPNV gesichert werden.	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Z 5.1.1-3 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Festlegungen zur Angebotsausgestaltung des Schienenverkehrs sind nicht Regelungsgegenstand des LEP. Der LEP verweist in diesem Zusammenhang auf die Fachplanung. Festlegungen zur Angebotsausgestaltung des Schienenverkehrs erfolgen im ÖPNV-Plan. Im Rahmen der Fortschreibung des ÖPNV-Plans wird zudem eine mögliche Ertüchtigung der bestehenden Bahnstrecke geprüft. Hinsichtlich der Weiterentwicklung der Verkehrsinfrastruktur und der Verkehrsangebote, u. a. zur Erreichbarkeit der Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen und Vorranggebiete für regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen, wird auf die Festlegung "Weiterentwicklung der Verkehrsinfrastruktur und Taktung der Verkehrsangebote" verwiesen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter der folgenden Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.1-6
Stellungnehmer ID: 756 Landkreis Stendal Hinweis (BE-ID: 1765): Umweltamt – Untere Forstbehörde (Ansprechpartnerin: [Name anonymisiert]) Folgende Unterlagen lagen zur Prüfung vor: - Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt, Erster Entwurf zur Neuaufstellung, Kabinettsbeschluss vom 22.12.2023, Hauptkarte - Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt, Erster Entwurf zur Neuaufstellung, Kabinettsbeschluss vom 22.12.2023, Textteil - Umweltbericht zum ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt, entera – Dr. Brahms und Partner, Stand: 12.12.2023 Von dem Vorhaben ist Wald nach § 2 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt (LWaldG) direkt betroffen. Forstrechtliche Belange sind daher zu berücksichtigen.	Teil B Kapitel: Teil B – Textliche Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 756 Landkreis Stendal Hinweis (BE-ID: 1729): 6.1 Energiesysteme G 6.1-4 Einsatz von Speichern Aus dem Grundsatz G 6.1-4 sollte ein Ziel werden. Die angestrebte Sicherstellung der Klimaneutralität in allen Landesteilen und die Dekolonisierung der Energiesysteme, beides im überragenden öffentlichen Interesse, bedingt gezwungenermaßen Speicherinfrastruktur. Stromspeicher für den zeitlichen Ausgleich zwischen Stromerzeugung und Stromnachfrage dienen der Versorgungssicherheit und würden sich auch positiv auf den Strommärkten für den Endverbraucher auswirken. Es werden künftig alle Arten von Energiespeichern benötigt, weil sie in einem dekarbonisierten Energiesystem komplementär Hand in Hand arbeiten müssen. Darüber hinaus kann durch strategische Speichernetze eine Entlastung der Stromnetze sowie eine Reduzierung im	Teil B Kapitel: 6.1 Energiesysteme G 6.1-4 Einsatz von Speichern	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Festlegung wird dahingehend ergänzt, dass die Errichtung von Stromspeicheranlagen möglichst raum- und flächenschonend sowie in räumlich-funktionalem Zusammenhang mit Umspannwerken erfolgen soll. Innovationen sowie Forschung und Entwicklung im Energiebereich, insbesondere zur Speicherung und Nutzung erneuerbarer Energiequellen und -träger sowie deren Anwendung, sollen durch den LEP nicht verhindert werden. Insofern wird davon abgesehen, die Festlegung in ein Ziel der Raumordnung zu überführen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter der folgenden Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.1-5

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Netzausbaubedarf bewirkt werden.		
Stellungnehmer ID: 756 Landkreis Stendal	Teil A Kapitel: Textteil und Begründung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 1738): Klimaschutzmanagement Aus Sicht des Klimaschutzmanagements gibt es folgende Hinweise und Anregungen zu der Aktualisierung des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt: Mit der Energie- und Klimaschutzstrategie Altmark und dem darauf aufbauenden Klimaschutzkonzept, hat der Landkreis Stendal zwei Instrumente, um die Energiewende strategisch und planvoll zu gestalten. Darin enthalten ist ein Leitszenario, welches die Bundesvorgaben widerspiegelt und unter Einbezug lokal vorhandener Interessen zu einem Zielszenario bis 2035 weiterentwickelt wurde. So ist es Zielstellung des Landkreises, die CO ₂ -Emissionen zu reduzieren, indem der Anteil erneuerbarer Energien erhöht und gleichzeitig auch der Energiebedarf durch Energieeinspar- und Effizienzmaßnahmen reduziert wird. Um die Zielstellungen zu erreichen, ist es einerseits notwendig, die lokal vorhandene Bevölkerung im Sinne der Akzeptanz mit einzubeziehen, aber auch mit formellen Planungsinstrumenten Rahmenbedingungen zu schaffen, indem Energie- und Klimaschutzaspekte stärker in den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung einbezogen werden. Im Landesentwicklungsplan werden wichtige Ziele und Grundsätze für die Entwicklung des Landes definiert, die Grundlage für Genehmigungen sind aber auch Grundlage für die Entwicklung weiterer formeller Entwicklungskonzepte auf regionaler und kommunaler Ebene. Unter Einbezug der Preisentwicklungen für fossile Energieträger und den immer häufiger auftretenden Extremwetterereignissen wird es begrüßt, dass Klimaschutz- und Klimaanpassungsthemen, von einer bisher eher untergeordneten Rolle, als separate Handlungsfelder in den konzeptionellen Rahmen des Entwicklungsplanes aufgenommen und raumordnerische Festlegungen getroffen wurden. Damit werden Grundlagen geschaffen, die für die nachhaltige Entwicklung des Landes aber auch den Landkreisen und Gemeinden immer mehr notwendig sind.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 756 Landkreis Stendal Hinweis (BE-ID: 1746): Grundsätzlich sollte sowohl für die Windenergie als auch für den Bereich der Solaranlagen im Sinne der Nachhaltigkeit ein Ziel oder Grundsatz aufgenommen werden, wie mit den Anlagen nach der Betriebszeit umgegangen werden soll.	Teil B Kapitel: 6.2 Erneuerbare Energien Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Thematik des Rückbaus, der Renaturierung sowie der möglichen Weiternutzung oder Umnutzung von Flächen ist in der Regel eine vollzugsbezogene Fragestellung, die im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens bzw. Bauantragsverfahrens zu regeln ist. Hinzu kommt, dass bestehende gesetzliche Vorgaben, wie beispielsweise die Rückbauverpflichtung, bereits gelten. Vor diesem Hintergrund wird von der Aufnahme einer entsprechenden Ziel- oder Grundsatzfestlegung im LEP abgesehen.
Stellungnehmer ID: 756 Landkreis Stendal Hinweis (BE-ID: 1730): 6.2.1 Windenergie G 6.2.1-2 Vorranggebiete für Repowering Verbindliche Regelungen zum Repowering sind auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung besser angesiedelt. Stattdessen sollte für die Ebene der Regionalplanung allgemein die Möglichkeit zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten für die Windenergienutzung benannt werden. Damit könnten die Vorranggebiete für die Windenergienutzung mit Blick auf die Ausbauziele für 2032 um potenzielle Erweiterungsflächen ergänzt werden, die sich gegenwärtig noch nicht in das gesamträumliche Planungskonzept einfügen, weil einzelne Kriterien entgegenstehen.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie G 6.2.1-2 Vorranggebiete für Repowering	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Aufgrund geänderter bundesgesetzlicher Vorgaben gilt nunmehr für ein Repowering-Vorhaben außerhalb von Windenergiegebieten bis zum 31.12.2030 die Privilegierung des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB (§ 249 Abs. 3 BauGB). Das Ziel, das mit der Nutzung von Vorranggebieten für Repowering verfolgt wird – nämlich das Aufräumen der Landschaft durch die raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung –, kann nun nicht mehr vollständig ausgeschöpft werden. Da die Anrechenbarkeit dieser Flächen auf den Flächenbeitragswert nach WindBG derzeit nicht rechtssicher geklärt werden kann, wird diese Festlegung ersatzlos gestrichen. Die Möglichkeit zur regionalplanerischen Festlegung von Vorbehaltsgebieten für Windenergienutzung wird durch das Kap. 6.2.1 "Windenergie" nicht ausgeschlossen.
Stellungnehmer ID: 756 Landkreis Stendal Hinweis (BE-ID: 1728):	Teil B Kapitel: 5.3.5 Logistik Z 5.3.5-1 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Verkehrsanlagen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
5.3.5 Logistik Z 5.3.5-1 Vorrangstandort für landesbedeutsame Verkehrsanlagen Der Eisenbahnknoten Stendal fehlt bei der Festlegung als Vorrangstandort für landesbedeutsame Verkehrsanlagen und muss daher dringend ergänzt werden. Er liegt auf den für den Fernverkehr wichtigen Verbindungsachsen Berlin – Stendal – Wolfsburg, ebenso wie Magdeburg – Stendal – Wittenberge. Er ist ein wichtiger Eisenbahnknoten für Züge des Regionalverkehrs und wird auch regelmäßig von Intercity- und Intercity-Express-Zügen bedient. Hier befindet sich auch eine große Abstellanlage.		Die festgelegten Vorrangstandorte für landesbedeutsame Verkehrsanlagen umfassen Güterverkehrszentren, Binnenhäfen, Zugbildungsanlagen und Anschlussbahnhöfe. Diese Vorrangstandorte sind aufgrund ihrer Bi- oder Trimodalität, vorhandener multifunktionaler Umschlag- und Ladeeinrichtungen oder Zugbildungsanlagen für den Einzelwagenladungsverkehr besonders geeignet, die Verlagerung von Güterverkehren auf die Schiene und die Wasserstraße zu ermöglichen. Ziel ist die effiziente und nachhaltige Gestaltung von Transportketten unter Einbeziehung der umwelt- und klimaverträglichen Verkehrsträger Schiene und Wasserstraße. Trotz der guten verkehrlichen Schienenanbindung für den Nah- und Fernverkehr und der Vorhaltung einer großen Abstellanlage erfüllt der Eisenbahnknoten Stendal nicht die Funktionen eines Vorrangstandortes für landesbedeutsame Verkehrsanlagen. Insofern wird davon abgesehen, den Eisenbahnknoten Stendal als Vorrangstandort für landesbedeutsame Verkehrsanlagen festzulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Standorte "Hansestadt Stendal Ortsteil Borstel" und "Hansestadt Stendal Ortsteil Buchholz" als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen festgelegt werden. Ferner wird dem Standort "Hansestadt Stendal Ortsteil Buchholz" aufgrund seiner besonderen Entwicklungschancen eine herausgehobene Bedeutung zugesprochen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.1.2-1, Z 5.1.2-2 und Z 5.3.5-6
Stellungnehmer ID: 756 Landkreis Stendal	Teil B Kapitel: Festlegungskarte 2 – Mittelbereiche Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1716): In der Karte sollten die Ober- und Mittelzentren der Nachbarländer dargestellt werden, auch wenn sie administrativ keine Versorgungsfunktionen für Sachsen-Anhalt übernehmen.		Begründung: Aufgrund der Anzahl der Ober- und Mittelzentren in den Nachbarländern wird von der Darstellung in der Karte abgesehen.
Stellungnehmer ID: 756 Landkreis Stendal	Teil B Kapitel: Hauptkarte Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1719):		Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hauptkarte LEP Die überregional bedeutsame Hauptverkehrsachse sowie die überregional bedeutsame Hauptverkehrsstraße von Salzwedel bis Havelberg sollte wie im LEP 2010 wieder mit aufgenommen werden		Der Streckenverlauf von Salzwedel bis Havelberg umfasst die Bundesstraße 190 von Salzwedel bis Seehausen (Altmark) und die Landesstraße 2 von Seehausen (Altmark) bis Havelberg. Die zeichnerische Festlegung des Verkehrsträgers Straße in der Hauptkarte beschränkt sich auf Bundesautobahnen und Bundesstraßen. Da Landesstraßen jedoch kein Regelungsgegenstand des LEP sind, wird auf die zeichnerische Darstellung der Landesstraße 2 verzichtet.
Stellungnehmer ID: 756 Landkreis Stendal Hinweis (BE-ID: 1725): Z 6.2.2-2 Schonung des Landschaftsbildes Sondergebiete mit der Zweckbestimmung PV können im Rahmen eines Bebauungsplanes auch mehrere Teilbereiche aufweisen, die u.U. mehrere hundert Meter voneinander entfernt liegen. Um Auslegungsprobleme im Einzelfall zu vermeiden (handelt es sich um eine Einzelanlage bzw. stehen die einzelnen Anlagen noch im räumlichen Zusammenhang zueinander?), sollten die Abstände von Anlagenbestandteilen untereinander im Sinne des räumlichen Zusammenhanges analog konkreter definiert bzw. klargestellt werden.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie Z 6.2.2-2 Schonung des Landschaftsbildes	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Aufgrund der inhaltlichen Doppelung mit der Festlegung "Wirkungen von Freiflächensolaranlagen" und der im Rahmen von bandartigen Strukturen wirtschaftlich nicht tragfähigen Größenbeschränkung von Freiflächensolaranlagen wird diese Festlegung ersatzlos gestrichen.
Stellungnehmer ID: 756 Landkreis Stendal Hinweis (BE-ID: 1768): Die Vorgaben des G 6.2.1-6 Wind im Wald gelten dem Wortlaut nach nicht für die unter Z 6.2.1-3 eingeräumten Planungen außerhalb der Vorranggebiete. Sollen die Einschränkungen allgemein für Windenergieanlagen im Wald gelten, ist der Wortlaut anzupassen. Die Formulierung als Grundsatz ist angesichts des § 2 EEG 2023 nicht zielführend, da bei Ermessensspielraum die Interessen aus dem EEG überwiegen werden. Als sinnvolle Ergänzung für Ausschlussgebiete werden Flächen mit dem Status eines Erholungswaldes nach Wald-gesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WaldG LSA, außer Kraft) sowie Wald mit der Waldfunktion Erholungswald vorgeschlagen (nach RdErl. des MULE vom 14. 5. 2019 – 52.2-64002).	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie G 6.2.1-6 Wind im Wald	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Grundsatzfestlegung wird dahingehend überarbeitet, dass die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung auf Waldflächen grundsätzlich vermieden werden sollte. Ziel soll es sein, den Wald in Gänze zu schützen. Es wird somit darauf verzichtet, den Schutz des Waldes nur auf besonders geschützte Waldgebiete, Waldforschungsflächen und historische Waldstandorte zu beschränken. Hiervon kann abgewichen werden, wenn durch die Regionalplanung für die Erreichung des jeweiligen Flächenbeitragswertes gemäß WindBG in Verbindung mit dem LEntwG LSA konfliktärmere Flächen im Rahmen ihrer Planungskonzeption zur Steuerung der Windenergie alternativ im Wald festgelegt werden können. Dabei soll die Beeinträchtigung des Waldes so gering wie möglich gehalten werden.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.1-8
Stellungnehmer ID: 756 Landkreis Stendal Hinweis (BE-ID: 1724): G 6.2.2-3 Flächenkulisse Freiflächensolaranlagen Um die Potenziale der Wiedernutzbarmachung von Flächen größtmöglich auszuschöpfen sind aus planerischer Sicht insbesondere auch kontaminierte und belastete Flächen als potenziell geeignet einzustufen. Diese Bewertung entspräche zudem der Bodenschutzklausel nach § 1a BauGB.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-3 Flächenkulisse Freiflächensolaranlagen	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung: Gemäß dieser Festlegung sollen Freiflächensolaranlagen bevorzugt u. a. auf militärischen, wirtschaftlichen, verkehrlichen und wohnungsbaulichen Konversionsflächen errichtet werden. Dazu zählen auch kontaminierte und belastete Flächen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.2-5
Stellungnehmer ID: 756 Landkreis Stendal Hinweis (BE-ID: 1742): 6.2 Erneuerbare Energien In Bezug auf die räumliche Steuerung von erneuerbaren Energien soll vorrangig auf die Solaranlagen eingegangen werden. Während die räumlichen Voraussetzungen für die Nutzung von Windenergie, gemäß dem Ziel Z 6.2.1-1, mittels von regionalen Entwicklungsplänen oder sachlichen Teilplänen gesichert werden kann und die raumordnerische Steuerung der Windenergie, gemäß dem Ziel Z 6.2.1-1, anhand von Windvorranggebieten konzentriert erfolgt, besteht für die Solaranlagen, aufgrund fehlender gesetzlicher Grundlagen, noch keine Möglichkeit einer formellen Steuerung durch die regionale Planungsgemeinschaft. Vielmehr erfolgt die Steuerung über die Empfehlung eines informellen gesamträumlichen Entwicklungskonzeptes (G 6.2.2-2). Der Grundsatz G 6.2.2-2, eines gesamträumlichen Entwicklungskonzeptes für Solaranlagen, hat bisher in der Praxis, aufgrund von begrenzten finanziellen und zeitlichen Kapazitäten, wenig funktioniert. Grund dafür sind begrenzte finanzielle Kapazitäten, personelle Engpässe und die hohe Anzahl an Anträgen in den Gemeinden. Um Anträge schnell bearbeiten zu können, wurden die empfohlenen gesamträumlichen	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-2 Gesamträumliches Gemeindekonzept	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Errichtung und der Betrieb von Freiflächensolaranlagen hat durch die Beanspruchung großer Flächen im Gemeindegebiet, die oft in überlagernden Flächenkonkurrenzen stehen, örtliche Relevanz und soll daher weiterhin im Rahmen der gemeindlichen Planungshoheit erfolgen. Die Umsetzung entsprechender Projekte soll daher vor Ort gesteuert werden. Die Erarbeitung eines gesamträumlichen Gemeindekonzeptes zur Steuerung von Freiflächensolaranlagen soll insbesondere der nachhaltigen Analyse und Lenkung der mittel- bis langfristigen Entwicklungsziele der Kommune dienen. Das Konzept soll außerdem einen entscheidenden Beitrag zur frühzeitigen Vermeidung von Raumnutzungskonflikten leisten und die Akzeptanz innerhalb der Bevölkerung erhöhen. Ziel ist es, die flächen- und freiraumschonende Errichtung von Freiflächensolaranlagen an geeigneten Standorten zu ermöglichen und so einen ausgewogenen Umgang mit den verfügbaren Ressourcen sicherzustellen. Da der Umfang des gesamträumlichen Gemeindekonzeptes nicht festgelegt ist, obliegt es der Kommune, nach eigenem Ermessen den finanziellen Rahmen entsprechend den spezifischen Bedürfnissen und Zielen festzulegen.

Übersicht über die Abwägung der Hinweise zum Ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Entwicklungskonzepte z.T. durch einfache Leitgedanken ersetzt mit der Folge, dass sich eine nicht konzentrierte Flächenkulisse ergibt oder ergeben hat. Daher sollten im Landesentwicklungsplan entsprechende Ziele für Solaranlagen formuliert werden, die eine formelle Steuerung von Freiflächensolaranlagen über regionale Entwicklungspläne und Vorranggebiete ermöglicht. Beispielsweise wie die Zielstellungen Z 6.2.1-1 und Z 6.2.2-2, aus dem Bereich Wind.		Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.2-3
Stellungnehmer ID: 756 Landkreis Stendal Hinweis (BE-ID: 1748): Straßenbauamt (Ansprechpartnerin: [Name anonymisiert]) Aus Sicht des Sachgebietes Straßenbau gibt es folgende Hinweise: Die auf Seite 15, letzter Absatz, aufgeführten Schwerpunkte, sollten eine Ergänzung erfahren, um den Raum Brandenburg, Berlin nicht außer Acht zu lassen, denn der Havel-Radweg trägt zur Stärkung der regionalen Wirtschaft in der Altmark bei. ...den Harz als Wanderregion oder auch den Radwanderweg entlang der Elbe, Saale und Havel....	Teil A Kapitel: 1.3 Sachsen-Anhalt – Entwicklung in Zahlen Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Der Text wird entsprechend überarbeitet und um die Bedeutung des Harzes als Wanderregion sowie um die Radwege entlang von Elbe, Saale und Havel ergänzt.
Stellungnehmer ID: 756 Landkreis Stendal Hinweis (BE-ID: 1800): 2. KONZEPTIONELLER RAHMEN - STRATEGISCHE HANDLUNGSFELDER Attraktive Standortvoraussetzungen Aus Sicht der Wirtschaftsförderung des Landkreises Stendal wird die gezielte Förderung von industriellen Ansiedlungen begrüßt aber auch die Bestandsbetreuung von Unternehmen stellt einen Schwerpunkt der Wirtschaftsentwicklung dar. Unternehmen aus allen Branchen haben sich für Sachsen-Anhalt als Wirtschaftsstandort entschieden und sollten daher bei der Standortsicherung und -entwicklung besonders berücksichtigt werden.	Teil A Kapitel: 2. Konzeptioneller Rahmen – Strategische Handlungsfelder Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 756 Landkreis Stendal Hinweis (BE-ID: 1804): Z 5.1.1.-2 Förderung der industriellen und gewerblichen Wirtschaft Die Wirtschaftsförderung des Landkreises Stendal begrüßt die Zielfestlegungen zur Förderung der industriellen und gewerblichen Wirtschaft. Der Landkreis Stendal ist geprägt von kleinen und mittelständischen Unternehmen und ist die Basis der weiteren Entwicklung in der Region.	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Z 5.1.1-2 Förderung der industriellen und gewerblichen Wirtschaft	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 756 Landkreis Stendal Hinweis (BE-ID: 1759): Ich möchte darauf hinweisen, dass die unter Z 2.5-1 festgelegte Erreichbarkeit eines Grundzentrums für den öffentlichen Verkehr mit einer Fahrzeit von 30 Minuten zwar grundsätzlich positiv zu bewerten, in einem Flächenlandkreis aber nicht immer zu erreichen ist. Um seinen Versorgungszweck als Zentralen Ort gerecht zu werden, sollte er immer an den ÖPNV angebunden sein.	Teil B Kapitel: 2.5 Zentrale Orte Z 2.5-1 Zentrale Orte	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Erreichbarkeit der Zentralen Orte wird mit der neuen Festlegung als Zielfestlegung formuliert. Die Erreichbarkeitsschwellenwerte der beiden Verkehrsträger MIV und ÖPNV werden hierbei als Alternativen verstanden. Der vorgetragene Aspekt wird in der Zielbegründung klargestellt, dass die Anbindung an den ÖPNV zwischen 6 und 18 Uhr an Werktagen mindestens stündlich innerhalb der Zumutbarkeitsgrenze als Stundentakt als Mindeststandard anzustreben ist, und der Bezug zum Kap. 5.3.1 hergestellt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 2.5-5 und Z 5.3.1-6
Stellungnehmer ID: 756 Landkreis Stendal Hinweis (BE-ID: 1749): Der auf Seite 19 aufgeführte Grundsatz Sanierung und Modernisierung der Verkehrsinfrastruktur vor Neubau wird außerordentlich begrüßt, um bestehende Netze (Sanierungsstau) nicht aufgeben zu müssen.	Teil A Kapitel: 2. Konzeptioneller Rahmen – Strategische Handlungsfelder Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 756 Landkreis Stendal Hinweis (BE-ID: 1741): Was neben den Grundsätzen zur Energieeffizienz, Netzinfrastruktur, Forschung und Entwicklung nicht erwähnt wird aber einer der grundlegenden Voraussetzung für das Gelingen der Energiewende ist, ist die Beteiligung der lokalen Bevölkerung, als Grundlage für die Akzeptanz vor Ort. Diese kann einerseits i.F.v. bezahlbaren Energiepreisen erreicht werden, die in dem Ziel Z 6.1.-1 erwähnt wird aber auch durch konkrete Beteiligungsmodelle bei erneuerbaren Energieanlagen. Sachsen-Anhalt schafft u.a. mit dem Akzeptanzgesetz erste gesetzliche Regelungen für die Beteiligung, dennoch sollte diese auch als Grundsatz definiert werden.	Teil B Kapitel: 6.1 Energiesysteme Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Mit dem derzeit in Erarbeitung befindlichen Akzeptanz- und Beteiligungsgesetz der Landesregierung soll der zukünftige Ausbau der erneuerbaren Energien flankiert und die Kommunen finanziell an der Energiewende beteiligt werden. Die auf dem Prinzip der Freiwilligkeit beruhenden bundesgesetzlichen Teilhaberegelungen sollen durch das Gesetz um eine jährliche Zahlungspflicht der Anlagenbetreiber zugunsten der Gemeinden im Sinne einer Vorteilsabschöpfung erweitert werden. Etwaige Förderszenarien, die im Zuge des Ausbaus der erneuerbaren Energien aus ökonomischer Sicht Kommunen und deren Anwohner einbeziehen, sind kein Regelungsgegenstand des LEP.
Stellungnehmer ID: 756 Landkreis Stendal Hinweis (BE-ID: 1786): zu Handlungsfeld 4 - Energieversorgung des Landes nachhaltig sichern Mein Hinweis zur raumordnerischen Steuerung von Solarparkprojekten analog der Windkraftprojekte entspricht inhaltlich dem Grundsatz G 6.2.2-2 Gesamträumliches Gemeindekonzept. Zudem sieht G 6.2.2.-5 auch die Steuerung über Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Freiflächensolaranlagen vor.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-2 Gesamträumliches Gemeindekonzept	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Da die Gemeinden einerseits ein gesamträumliches Gemeindekonzept zur Steuerung von Freiflächensolaranlagen aufstellen sollen, während andererseits den Regionalen Planungsgemeinschaften die Möglichkeit eingeräumt wird, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Freiflächensolaranlagen festzulegen, könnte dies die kommunale Planungshoheit beeinträchtigen, die gemeindliche Planung unterlaufen und die Akzeptanz innerhalb der Bevölkerung verringern. Aus diesen Gründen wird die Festlegung bzgl. Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Freiflächensolaranlagen ersatzlos gestrichen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.2-3
Stellungnehmer ID: 756 Landkreis Stendal Hinweis (BE-ID: 1772):	Teil B Kapitel: 5.3.4 Wasserstraßen und Binnenhäfen Z 5.3.4-2 Fahren	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
2. Unter Z 5.3.4-2 ist die Fähre Arneburg nicht aufgeführt.		Es wird in diesem Zusammenhang auf die Fachplanung verwiesen. Der Status der Landesbedeutsamkeit einer Fähre ergibt sich aus den im "Landesverkehrswegeplan Sachsen-Anhalt: Teil Binnenschifffahrt, Häfen und Fähren" festgelegten Kriterien. Im Zuge der Aufstellung des LEP konnte für die Fähre Arneburg lediglich eine regionale bzw. örtliche Bedeutsamkeit anhand der Kriterien festgestellt werden, da die nächstgelegene Elbquerung nur circa 7 Kilometer entfernt liegt und für die Verkehrsteilnehmer somit kein unverhältnismäßig hoher Aufwand verbunden ist. Die Aufnahme regionalbedeutsamer Fähren ist nicht Regelungsgegenstand des LEP. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.4-4
Stellungnehmer ID: 756 Landkreis Stendal Hinweis (BE-ID: 1721): 4.5 Sicherheit und kritische Infrastruktur: Z 4.5-1 Schutz kritischer Infrastrukturen Diesem Ziel ist konkret der Aspekt hinzufügen, dass Energieversorgungseinrichtungen mit technologisch bedingter kurzer Lebensdauer (z.B. Photovoltaikfreiflächen- u. Windkraftanlagen) auch nach dieser als bedeutsame Versorgungseinrichtungen quantitativ zur Verfügung stehen müssen. Das Erreichen der ambitionierten Ziele für eine Klimaneutralität ist zwangsläufig mit einem enormen Ausbau von erneuerbarer Energien verbunden. Hier wird u.a. verstärkt in die Sektoren Solarfreiflächen- und Windkraftanlagen investiert und deren Ausbau geëbnet. Bauordnungs- und bauplanungsrechtlich ist für Anlagen, welche ausschließlich nur einem Zweck dienen und an welchen für eine Folgenutzung nur ein geringes wirtschaftliches Interesse besteht, quasi nur der Rückbau verpflichtend. Diesem Sachverhalt ist entgegenzustellen, dass im Interesse der Versorgungssicherheit hier in einem relativ engen Zeitfenster, ein nicht unwesentliches Defizit durch Nutzungsaufgabe und fehlender Folgenutzung entstehen könnte.	Teil B Kapitel: 4.5 Sicherheit und Kritische Infrastrukturen Z 4.5-1 Schutz Kritischer Infrastrukturen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Aufgabe der Raumordnung im Bereich der Windenergie besteht darin, geeignete Flächen für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Dies umfasst die Identifizierung und Ausweisung von Vorranggebieten, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen mit möglichst geringen Umweltbelastungen und möglichst ohne erhebliche negative Auswirkungen auf andere Nutzungen und Raumfunktionen erfolgt, soweit dies auf der Ebene der Regionalplanung absehbar ist. Ziel der raumordnerischen Steuerung ist es, die Windenergienutzung effizient zu gestalten und gleichzeitig potenzielle Konflikte mit anderen Nutzungen oder schutzwürdigen Bereichen zu minimieren. Hinsichtlich des Ausbaus der Solarenergie besteht die Aufgabe des LEP darin, die planerischen Rahmenbedingungen für die Errichtung und den Betrieb von Freiflächensolaranlagen festzulegen. Die Steuerung von Freiflächensolaranlagen obliegt der Gemeinde im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Etwaige Rückbauverpflichtungen von Windenergie- und Solaranlagen sowie deren mögliche Folgenutzungen sind daher kein Regelungsgegenstand des LEP.

Übersicht über die Abwägung der Hinweise zum Ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 756 Landkreis Stendal Hinweis (BE-ID: 1712): 4.4 Kultur und Sport G 4.4-6 Leistungssport Auch die vorhandenen Angebote im Leistungssport außerhalb der Oberzentren sollten erhalten werden und Unterstützung erfahren. Insofern sollten auch diese, hier die Landessportschule Osterburg, explizit Erwähnung finden.	Teil B Kapitel: 4.4 Kultur und Sport G 4.4-6 Leistungssport	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Dem Aspekt wird mit der Anpassung der Festlegung und Begründung Rechnung getragen.
Stellungnehmer ID: 756 Landkreis Stendal Hinweis (BE-ID: 1727): 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Z 5.1.1-3 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen Hinweis: Der Standort Arneburg einschließlich Industriehafen ist gegenwärtig nicht mittels Bauleitplanung planerisch gesichert. Per E-Mail vom 14.03.2024 teilte die obere Bauaufsichtsbehörde (Referat 305/LVwA) nach anlassbezogener Prüfung dem Planungsverband "Industrie- und GewerbePark Altmark" die festgestellte Unwirksamkeit des Bebauungsplanes mit. Entsprechend bestehen gegenwärtig Rechtsunsicherheiten in Umgang mit Neubauvorhaben aber auch mit Erweiterungsvorhaben der vor Ort ansässigen Unternehmen. Der Rechtssystematik entsprechend sind Bauvorhaben nunmehr bauplanungsrechtlich nach Innen- und Außenbereich (§§ 34 und 35 BauGB) zu prüfen.	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Z 5.1.1-3 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 756 Landkreis Stendal Hinweis (BE-ID: 1791):	Teil B Kapitel: 7.1.3 Wasserwirtschaft Z 7.1.3-2 Vorranggebiete Wassergewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Umweltamt – Untere Wasserbehörde (Ansprechpartner:[Name anonymisiert]) Zum vorgelegten 1. Entwurf zur Neuaufstellung Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt wird aus Sicht der unteren Wasserbehörde folgende Stellungnahme abgegeben: a) Landesentwicklungsplan (Textteil und Karte) 7.1.3 Wasserwirtschaft Z 7.1.3-2 Vorranggebiete Wassergewinnung Als Vorranggebiet für die Wassergewinnung sollte das Wasserschutzgebiet Kietz in den LEP LSA aufgenommen werden. Dieses Gebiet ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht bedeutsam für die Wasserversorgung von Teilen Sachsen-Anhalts und Brandenburgs.		Vorranggebiete für Wassergewinnung werden auf der Grundlage aktueller wasserwirtschaftlicher Informationen raumordnerisch gesichert. Im Landesentwicklungsplan werden Gebiete als Vorranggebiete für Wassergewinnung festgelegt, die hydrogeologisch erkundet sind, für die Trinkwassergewinnung genutzt werden sowie von grundlegender Bedeutung für die Gewährleistung der Trinkwasserversorgung der Bevölkerung des Landes sind. Das WSG0090 Kietz hat keine überregionale Bedeutung für die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung im Land und wird somit nicht als Vorranggebiet für Wassergewinnung im Landesentwicklungsplan gesichert. Das Wasserschutzgebiet bildet jedoch die Grundlage für die Festlegung eines (regionalbedeutsamen) Vorranggebiets für Wassergewinnung (Nr. XIV.) im rechtswirksamen Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Altmark aus dem Jahr 2005.
Stellungnehmer ID: 756 Landkreis Stendal Hinweis (BE-ID: 1711): Darüber hinaus wird zudem angeregt, auch das bisherige Grundzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums Havelberg als ein Mittelzentrum auszuweisen. Die Hansestadt Havelberg verfügt über fast alle typischen mittelzentralen Versorgungseinrichtungen (mit Ausnahme eines Gerichtes und eines Frauenhauses) und spielt somit eine entscheidende Rolle in der Versorgung der regionalen Bevölkerung mit wichtigen Dienstleistungen und Gütern. Dazu zählen insbesondere Bildungseinrichtungen, medizinische Versorgung, kulturelle Angebote und nicht zuletzt eine vielfältige Wirtschafts- und Tourismusstruktur. Die Abwertung würde unweigerlich zu einer Reduzierung der Angebote führen, was die Lebensqualität der Bevölkerung spürbar beeinträchtigen und die Attraktivität der Region als Wohn- und Wirtschaftsstandort mindern würde. Die Hansestadt Havelberg hält als Standort der Havelberger Stadtwerke und des Trink- und Abwasserverbandes Havelberg Strukturen für die Energie- und Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung für den gesamten ostelbischen Bereich vor. Außerdem verfügt die Hansestadt Havelberg über Behördenstandorte des Bundes und des Landes, wie das Biosphärenreservat Mittel Elbe, Standort des LHW, Standort des WSA und Dienststellen der Wasserschutzpolizei Sachsen-Anhalt. Mit der Elb-Havel-Kaserne (Standort für das Panzerpionierbataillon 803 und das	Teil B Kapitel: 2.5.2 Mittelzentren Z 2.5.2-2 Mittelzentren	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung von Mittelzentren erfolgt anhand definierter Kriterien. Die Einwohnerzahl selbst ist ein Kriterium von diesen. Gleichwohl gelten u.a. die Größe und Einwohnerzahl des Verflechtungsbereiches, die verkehrsgünstige Lage im Raum, die gute Erreichbarkeit aus anderen Orten und anderen Ortsteilen des Siedlungsgebiets sowie die demografische und/oder raumstrukturelle Entwicklungsfähigkeit des Zentralen Ortes selbst. Ein Anspruch eines Ortes auf Festlegung als Zentraler Ort allein aus seiner Ausstattung und Einwohnerzahl besteht nicht. Die zugrunde gelegten Einwohnerzahlen für den Zentralen Ort sowie für den Mittelbereich des Zentralen Orts markieren die erforderliche Tragfähigkeit. Insofern gilt für die Festlegung dieser Zentralen Orte eine konsistente Ableitung, um ein tragfähiges zentralörtliches System zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse und zur Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge in allen Teilräumen des Landes abzuleiten. Die Hansestadt Havelberg kann unter Beachtung der Kriterien nicht als Mittelzentrum festgelegt werden. Auch aufgrund der Barrierewirkung der Elbe ist der Hansestadt ein erhebliches Erreichbarkeitsdefizit zu konstatieren. Eine substanzielle mittelzentrale Versorgungsqualität der umliegenden Gemeinden ist vielfach nicht gegeben.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Schwere Pionierbataillon 901) liegt die zweitgrößte Niederlassung der Bundeswehr im Land Sachsen-Anhalt in der Hansestadt Havelberg. In dem Standort der Elb-Havel-Kaserne sind mehr als 1200 Soldaten stationiert. Die Kaserne spielt somit wirtschaftlich in mehreren Aspekten eine wichtige Rolle und muss bei der mittelfentralen Versorgungsstruktur zwingend berücksichtigt werden. Mit 5.188 Einwohner unterschreitet die Einheitsgemeinde Hansestadt Havelberg allerdings den erforderlichen Schwellenwert für ein Mittelzentrum. Als raumstrukturelle Besonderheit ist darüber hinaus die Elbe als Herausforderung für die Region zu berücksichtigen. Die Elbe erschwert als trennendes Element die Erreichbarkeit von Stendal und Osterburg für die ostelbische Bevölkerung. Der gesamte ostelbische Bereich des Landkreises Stendal verfügt derzeit über kein ausgewiesenes Mittelzentrum. Vor diesem Hintergrund hat die Hansestadt Havelberg eine besondere Versorgungsfunktion im dünnbesiedelten, peripheren Elb-Havel-Winkel. An dieser Stelle sollte auch kurz der Blick über die Landesgrenze erfolgen. Die Hansestadt Havelberg mit ihren Ortschaften übernimmt eine zentralörtliche Bedeutung und Funktion, welche weit über die Landesgrenzen hinauswirkt. Die grenznahe Lage zum Bundesland Brandenburg zwischen den Orten Perleberg, Pritzwalk, Kyritz, Rathenow und Wittenberg verdeutlichen dieses im Besonderen. Während die Elbe im Westen als sehr starre Barriere erscheint, die nur mit 3 Fähren und einer Elbbrücke bei Tangermünde zu überwinden ist, sind die „Grenzen“ nach Osten weniger starr. Somit kann an dieser Stelle das Land Sachsen-Anhalt nicht ohne seine angrenzenden Nachbarn betrachtet werden. Nicht nur die Bedeutung Havelbergs für die brandenburgische Bevölkerung ist ein weiteres Argument für die Ausweisung eines Mittelzentrums auch die fehlende Erreichbarkeit eines Oberzentrums muss im Elb-Havel-Winkel höher gewichtet werden. Wie bereits gesagt, ist die Elbe nur über 3 Fährverbindungen (Werben, Sandau und Arneburg) erreichbar, die sehr witterungsabhängig sind und zum Teil nur saisonal bedingt fahren. Darüber hinaus ist der ostelbische Raum während der Hochwassersituationen, wie bspw. in den Jahren 2002 und 2013 nicht oder nur ungenügend aus Stendal erreichbar. Somit übernimmt die Hansestadt Havelberg auch eine zentrale Rolle als Standort im Krisenmanagement und Katastrophenschutz. Das Hochwasser 2013 hat zudem deutlich gezeigt, dass mit der Sperrung der Brücke bei Tangermünde der ostelbische Bereich auf einmal auf sich allein gestellt ist. Die nächsten Brücken befinden sich in Wittenberge und bei Magdeburg. Eine Brücke bei Havelberg, wie bereits vor vielen Jahren gefordert, würde die Erreichbarkeit entspannen, dennoch bleiben weite Fahrwege.		Die besondere Bedeutung der Hansestadt Havelberg zur Sicherung der Daseinsvorsorge wird mit der neuen Festlegung Z 2.5.2-3 herausgestellt und ein eigener Mittelbereich zugewiesen. Zudem wird die Hansestadt Havelberg als ÖPNV-Bündelungsknoten berücksichtigt. Eine Festlegung von Teilfunktionen für Grundzentren erfolgte im LEP 2010 zur Hervorhebung von Grundzentren mit bestehenden Erreichbarkeitsdefiziten. Die Teilfunktionen selbst wurden hierbei inhaltlich nicht weiter untersetzt bzw. festgelegt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 2.5.2-3 und Z 5.3.7-4

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
An dieser Stelle nur kurz ein Blick auf das komplette Bundesland. In ganz Sachsen-Anhalt sind insgesamt 26 Mittelzentren ausgeschrieben. Mit Blick auf die aktuelle Karte der Landkreise in der Altmark ist eine sehr geringe Dichte zu verzeichnen. Bei 25 Prozent der Landesfläche (zusammen mit dem Altmarkkreis Salzwedel) sollten demnach sechs bis sieben Mittelzentren auch im Norden des Landes zu finden sein. Sicherlich ist diese Berechnungsgrundlage relativ simpel und pauschal gefasst, aber vielleicht zeigt dies, dass Zahlen alleine (siehe Einwohnerschwellwerte) nicht immer ausreichen und in die Betrachtung sehr viel mehr die regionalen Besonderheiten einfließen sollten, als bisher erfolgt.		
Stellungnehmer ID: 756 Landkreis Stendal Hinweis (BE-ID: 1706): 2.5 Zentrale Orte Im Folgenden beruft sich der Landkreis Stendal auf die „Studie zum Zentrale-Orte-System in Sachsen-Anhalt unter dem Aspekt der Bevölkerungsentwicklung“ vom April 2020 und den darin formulierten Vorschlägen. Der Landkreis Stendal bezieht sich dabei auf die Ausweisung der Hansestadt Stendal als Oberzentrum, dem Mittelzentrum Osterburg (in Kooperation mit Seehausen) sowie der erforderlichen Ausweisung der Hansestadt Havelberg als ein Mittelzentrum für den ostelbischen Bereich.	Teil B Kapitel: 2.5 Zentrale Orte Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Der vorgetragene Belang findet mit der neuen Festlegung zur Bildung eines oberzentralen Entwicklungsraums Stendal Berücksichtigung. Auf mittelzentraler Ebene werden die Hansestadt Osterburg (Altmark) und die Hansestadt Seehausen (Altmark) als gemeinsames Mittelzentrum festgelegt. Die besondere Bedeutung der Hansestadt Havelberg zur Sicherung der Daseinsvorsorge wird mit der neuen Festlegung Z 2.5.2-3 herausgestellt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 2.5.1-3, 2.5.2-2 und Z 2.5.2-3
Stellungnehmer ID: 756 Landkreis Stendal Hinweis (BE-ID: 1801): 2.5 Zentrale Orte Die Hansestadt Stendal ist bei der Ausweisung als Oberzentrum in Betracht zu ziehen (sh. Stellungnahme Bauordnungsamt – untere Landesentwicklungsbehörde).	Teil B Kapitel: 2.5.2 Mittelzentren Z 2.5.2-3 Oberzentrale Funktionen für Stendal	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung der Oberzentren erfolgt anhand definierter Kriterien. Die Kriterien zur Festlegung der Oberzentren erfüllt die Hansestadt Stendal in Teilen. Die Hansestadt Stendal weist eine hohe oberzentrale Versorgungsqualität auf; gleichwohl weist sie im Verhältnis zu den festgelegten Oberzentren Dessau-Roßlau, Halle (Saale) und Magdeburg eine geringere oberzentrale Versorgungsqualität auf. Die Hansestadt Stendal wird auch vor diesem Hintergrund als Mittelzentrum festgelegt. Zudem wird die besondere Bedeutung des festgelegten Mittelzentrums

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Hansestadt Stendal für die Altmark mit der neuen Festlegung Z 2.5.1-3 als oberzentraler Entwicklungsraum berücksichtigt. Hierbei spielt insbesondere die wesentliche Versorgungsfunktion von Stendal für die Altmark die übergeordnete Rolle. Dieser Plansatz geht auch auf die bestehenden oberzentralen Erreichbarkeitsdefizite zurück. Aus Gründen der Erreichbarkeit zur Schaffung und Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse gilt es, die bestehenden oberzentralen Funktionen und Einrichtungen in der Hansestadt Stendal langfristig tragfähig auszubauen und perspektivisch ein zukunftsfähiges Oberzentrum für die Altmark zu entwickeln. Auch vor dem Hintergrund ihrer regionalen, wirtschaftlichen, standortpolitischen, touristischen wie auch kulturellen Bedeutung ist die oberzentrale Versorgungsqualität der Hansestadt Stendal zu stabilisieren und weiterzuentwickeln. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.5.1-3
Stellungnehmer ID: 756 Landkreis Stendal	Teil A Kapitel: Teil A – Konzeptioneller Rahmen Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 5883): Hinweis aus der Stellungnahme der unteren Immissionsschutzbehörde vom 26.06.23 zum Scoping: zu Handlungsfeld 1 – Attraktive Standortvoraussetzungen schaffen Der erste Handlungsansatz sieht vor, dass zunächst bestehende Industrie- und Gewerbegebiete mit freien Bauplätzen bzw. Brachflächen genutzt werden sollten. Grundsätzlich wird dieser Ansatz begrüßt. Allerdings gebe ich zu bedenken, dass dieser Ansatz bei (über rechtskräftigen Bebauungsplänen) ausgewiesenen Industrie- und Gewerbeflächen, die bis heute nicht bzw. nur sehr gering bebaut wurden, vermutlich nicht greifen wird. Die bisher ausgebliebene Bebauung ist auf standörtliche Gegebenheiten (zum Beispiel ungünstige Verkehrsanbindung) zurückzuführen. Einige ungenutzte Gewerbe-/ Industriestandorte wurden Anfang der 90er Jahre aufgrund von Fehleinschätzungen der Planer in der Hoffnung auf „ein blühendes Allgemeinwohl“ in der frühen Nachwendezeit ausgewiesen. Hier hat sich weder Gewerbe noch Industrie tatsächlich angesiedelt. Diese Standorte sind auch heute noch wirtschaftlich unattraktiv. Der o. g. Handlungsansatz wird nicht zu einer Bebauung dieser Standorte führen. Diese Flächen sollten aus der		Begründung: Die vorrangige Nutzung von Industriebrachen und baulich vorge nutzten Flächen für die Ausweisung neuer Industrie- und Gewerbeflächen setzt voraus, dass diese Flächen dafür tatsächlich geeignet sind. Andernfalls kommen sie nicht für eine solche Ausweisung in Betracht. Zudem wird auf den planerischen Ansatz der Festlegung "Erweiterung vor Neuausweisung" verwiesen, wonach eine Neuinanspruchnahme erst nach der Erweiterung bestehender Standorte erfolgen soll. Es ist daher Aufgabe der Kommunen, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit bedarfsgerecht Industrie- und Gewerbeflächen zu entwickeln. Die Entlassung einer über einen längeren Zeitraum aus verschiedenen Gründen nicht vermarkt baren Gewerbefläche aus einem rechtskräftigen Bebauungsplan obliegt der zuständigen Kommune. Vor diesem Hintergrund wird von einer zusätzlichen landesplanerischen Festlegung abgesehen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.1.2-7 und G 5.1.2-8

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
verbindlichen Bauleitplanung wieder entlassen werden. Der Handlungsansatz sollte also dahingehend ergänzt werden, dass neben der Vermeidung einer Erschließung neuer, geeigneterer Standorte auch eine Entlassung ungeeigneter Gewerbe- und Industriestandorte aus der Bauleitplanung (Flächennutzungs- und Bebauungsplan) angestrebt werden sollte. Mit diesem Grundsatz würde neben einer Vermeidung von Neubebauung auch eine (wenn auch nur auf dem Papier) Rückführung von Gewerbe-/ Industriegebieten in Flächen für die Landwirtschaft bzw. freie Landschaft begünstigt.		
Stellungnehmer ID: 756 Landkreis Stendal Hinweis (BE-ID: 1707): Z 2.5.1-2 Oberzentren Aus Sicht des Landkreises Stendal sollte die Hansestadt Stendal als Oberzentrum festgelegt werden. Im Entwurf des LEP LSA 2025 steht, dass die Hansestadt Stendal über „ausgeprägte oberzentrale Versorgungsqualität vor allem als Hochschul- und Forschungsstandort, Standort für die Veraltung und Gerichtsbarkeiten, als Standort für medizinische Versorgung sowie überregional bedeutsame Kultur-, Erlebnis- und Freizeiteinrichtungen“ (vgl. Z 2.5.2-3) verfügt. Darüber hinaus wird festgelegt, dass sich Stendal durch umfangreiche Einrichtungen des spezialisierten Bedarfs“, einen erheblichen Bedeutungsüberschuss, eine „besondere raumstrukturelle Bedeutung innerhalb der Planungsregion und im Land“ sowie „seine besondere demografische Entwicklungsfähigkeit“ auszeichnet. Die Hansestadt Stendal erfüllt bereits jetzt alle für die Daseinsvorsorge notwendigen Funktionen eines Oberzentrums und deckt somit den Bedarf im Norden Sachsen-Anhalts großflächig ab. Sowohl der Landkreis Stendal als auch weite Teile des Altmarkkreis Salzwedel werden durch die Hansestadt Stendal mit hochqualifizierten und spezialisierten Dienstleistungen und Waren des höheren Bedarfs versorgt und sichert somit die gleichwertigen Lebensverhältnisse in einem Einzugsbereich von 191.000 Einwohnern ab. Das Theater der Altmark, sowie die Museenlandschaft als auch der Tiergarten sind über den Einzugsbereich hinaus ein touristischer Magnet. Mit dem Standort der Hochschule Magdeburg-Stendal besitzen die genannten Einrichtungen über die Landesgrenzen hinaus eine hohe Bekanntheit. Sie sind somit ein wichtiger Anker für die touristische und wissenschaftliche Entwicklung der Region.	Teil B Kapitel: 2.5.2 Mittelzentren Z 2.5.2-3 Oberzentrale Funktionen für Stendal	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung der Oberzentren erfolgt anhand definierter Kriterien. Die Kriterien zur Festlegung der Oberzentren erfüllt die Hansestadt Stendal in Teilen. Die Hansestadt Stendal weist eine hohe oberzentrale Versorgungsqualität auf; gleichwohl weist sie im Verhältnis zu den festgelegten Oberzentren Dessau-Roßlau, Halle (Saale) und Magdeburg eine geringere oberzentrale Versorgungsqualität auf. Die Hansestadt Stendal wird auch vor diesem Hintergrund als Mittelzentrum festgelegt. Zudem wird die besondere Bedeutung des festgelegten Mittelzentrums Hansestadt Stendal für die Altmark mit der neuen Festlegung Z 2.5.1-3 als oberzentraler Entwicklungsraum berücksichtigt. Hierbei spielt insbesondere die wesentliche Versorgungsfunktion von Stendal für die Altmark die übergeordnete Rolle. Dieser Plansatz geht auch auf die bestehenden oberzentralen Erreichbarkeitsdefizite zurück. Aus Gründen der Erreichbarkeit zur Schaffung und Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse gilt es, die bestehenden oberzentralen Funktionen und Einrichtungen in der Hansestadt Stendal langfristig tragfähig auszubauen und perspektivisch ein zukunftsfähiges Oberzentrum für die Altmark zu entwickeln. Auch vor dem Hintergrund ihrer regionalen, wirtschaftlichen, standortpolitischen, touristischen wie auch kulturellen Bedeutung ist die oberzentrale Versorgungsqualität der Hansestadt Stendal zu stabilisieren und weiterzuentwickeln. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.5.1-3

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Die Ausweisung der Hansestadt Stendal als Oberzentrum stärkt langfristige die Entwicklung der gesamten Altmark und steigert die Attraktivität für Industrie und Gewerbe in der Region. Mit den ausgewiesenen landesbedeutsamen Industrie- und Gewerbegebieten, sowie dem weiteren Ausbau der BAB 14 ist die Hansestadt Stendal bereits das starke Zentrum im Norden Sachsen-Anhalts und baut diesen Status in den kommenden Jahren weiter aus. Die durch das Land in Auftrag gegebene Studie zum Zentrale-Orte-System aus dem Jahr 2020 sieht die Notwendigkeit Stendals als ein weiteres Oberzentrum im Land auszuweisen. Dabei wird der Hansestadt Stendal die entsprechende Entwicklungsfähigkeit, sowie die Tragfähigkeit oberzentraler Einrichtungen attestiert. Die Hansestadt Stendal ist daher aus Gründen der Erreichbarkeit zur Sicherung der gleichwertigen Lebensverhältnisse als Oberzentrum raumordnerisch für den Norden Sachsen-Anhalt erforderlich. Aus den o.g. Gründen ist es daher nicht nachvollziehbar, warum die Hansestadt Stendal nicht als Oberzentrum festgelegt wird. Einzig die im LEP festgelegten Einwohnerschwellenwerte werden unterschritten. Eine Ausweisung oder eben nicht Ausweisung sollte nicht nur pauschal am Einwohnerwert festgelegt werden. Der Landkreis Stendal ist flächenmäßig genauso groß wie das Saarland mit etwas mehr als 10 Prozent der Einwohner des Saarlandes. Ein zahlenmäßiger Vergleich in Sachsen-Anhalt erscheint aus dem Blickwinkel der Planungsregion Altmark nachvollziehbarer: demnach leben in der Altmark weniger als 10 Prozent der Einwohner Sachsen-Anhalts, während die Region gut ein Viertel der Landesfläche ausmacht. Mit einer Einwohnerdichte von 45 Einwohner / km² ist der Landkreis Stendal sehr dünne besiedelt und zudem ein peripherer Raum. Die nächsten Oberzentren außerhalb des Landkreises sind Magdeburg und Brandenburg an der Havel. Ohne ein Oberzentrum Stendal wäre die Erreichbarkeit eines Ober-zentrums (hier Magdeburg) für weite Teile der Bevölkerung unter 60 Minuten nicht erreichbar. Siehe dazu Grafik. Durch die Fertigstellung des Autobahnabschnittes bis Lüderitz im Dezember 2023 haben sich ggf. die Erreichbarkeiten etwas zum positiven geändert, dennoch bleiben weite Teile des Landkreises Stendal in weis und somit außerhalb einer 60-Minutenfrist bis zum nächsten Oberzentrum. *Abbildung 1* Abb.: Auszug aus dem Endbericht der Studie zum Zentrale-Orte-System in Sachsen-Anhalt Darstellung der 60-Minuten-MIV-Erreichbarkeit des Oberzentrums Magdeburg und eines Oberzentrums Stendal. Für ländliche Räume mit geringer Einwohnerdichte (weniger als 70		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Einwohner/km²) sind im Rahmen des Zentrale-Orte-Systems spezifische Lösungen zur Sicherung der Daseinsvorsorge zu entwickeln (vgl. § 4 Nr. 3 lit. d LEntwG LSA). Aus diesem Grund sollte die raumstrukturelle Bedeutung und die Versorgungsqualität von Stendal höher bewertet werden als das Festhalten an einen Einwohnerschwellenwert, der ggf. nur in Großstadtregionen greift.		
Stellungnehmer ID: 756 Landkreis Stendal	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie G 6.2.1-6 Wind im Wald	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1769): Darüber hinaus sollte hier dem überregionalen Waldbrandfrühwarnsystem des Landes Sachsen-Anhalt Rechnung getragen werden. Das Waldbrandfrühwarnsystem wird bei Stromausfällen mittels Richtfunk aufrechterhalten. Die Richtfunkstrecken zwischen den Standorten sind empfindlich gegenüber Störsignalen. Zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit sollten im Bereich der Richtfunkstrecken Ausschlussbereiche für Windenergieanlagen festgelegt werden.		Begründung: Die Grundsatzfestlegung wird dahingehend überarbeitet, dass die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung auf Waldflächen grundsätzlich vermieden werden sollte. Ziel soll es sein, den Wald in Gänze zu schützen. Es wird somit darauf verzichtet, den Schutz des Waldes nur auf besonders geschützte Waldgebiete, Waldforschungsflächen und historische Waldstandorte zu beschränken. Hiervon kann abgewichen werden, wenn durch die Regionalplanung für die Erreichung des jeweiligen Flächenbeitragswertes gemäß WindBG in Verbindung mit dem LEntwG LSA konfliktärmere Flächen im Rahmen ihrer Planungskonzeption zur Steuerung der Windenergie alternativ im Wald festgelegt werden können. Dabei soll die Beeinträchtigung des Waldes so gering wie möglich gehalten werden. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Die Festlegung solcher Vorranggebiete erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Insofern sind etwaige Richtfunkstrecken zur Aufrechterhaltung des Waldbrandfrühwarnsystems bei Stromausfall nicht Regelungsgegenstand des LEP. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.1-8
Stellungnehmer ID: 756 Landkreis Stendal	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie G 6.2.1-6 Wind im Wald	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1734):		Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
G 6.2.1-6 Wind im Wald Die benannten Waldbereiche, die nicht für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen sollen, sind in der Regel ohnehin durch Verordnungen geschützt. Stattdessen sollten ausgewählte Waldfunktionen gemäß der Waldfunktions-kartierung benannt werden, die noch keinen Schutzstatus haben. Adressat der Regelung sollten nicht nur die Regionalen Planungsgemeinschaften, sondern auch die Städte und Gemeinden als Träger der kommunalen Bauleitplanung sein.		Die Grundsatzfestlegung wird dahingehend überarbeitet, dass die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung auf Waldflächen grundsätzlich vermieden werden sollte. Ziel soll es sein, den Wald in Gänze zu schützen. Es wird somit darauf verzichtet, den Schutz des Waldes nur auf besonders geschützte Waldgebiete, Waldforschungsflächen und historische Waldstandorte zu beschränken. Hiervon kann abgewichen werden, wenn durch die Regionalplanung für die Erreichung des jeweiligen Flächenbeitragswertes gemäß WindBG in Verbindung mit dem LEntwG LSA konfliktärmere Flächen im Rahmen ihrer Planungskonzeption zur Steuerung der Windenergie alternativ im Wald festgelegt werden können. Dabei soll die Beeinträchtigung des Waldes so gering wie möglich gehalten werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.1-8
Stellungnehmer ID: 756 Landkreis Stendal Hinweis (BE-ID: 1733): Bezüglich Absatz 2 sollte klargestellt werden, wer, wann, wie die Feststellung der Erreichung des Flächenbeitragswertes trifft. Sofern die Feststellung mit der Genehmigung des REP erfolgt, wären dem Wortlaut nach anschließend Bauhöhenbeschränkungen wieder möglich.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Z 6.2.1-5 Höhenbeschränkung für Windenergieanlagen	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Begründung wird dahingehend ergänzt, dass durch den Bund bzw. das Land die Erreichung des Flächenbeitragswertes nach dem WindBG oder der regionalen Teilflächenziele nach dem LEntwG LSA bis zum 31.12.2032 festgestellt wird. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.1-5
Stellungnehmer ID: 756 Landkreis Stendal Hinweis (BE-ID: 1731): Z 6.2.1-4 Rotor-out Die Festlegung ist nicht erforderlich, da sie nur die Regionalplanung adressiert. Die Regelungen im Windenergieflächenbedarfsgesetz sind dahingehend ausreichend. Zudem wurden wegen der raumordnerischen Unschärfe Windenergieanlagen in der Vergangenheit regelmäßig auch dann genehmigt, wenn selbst der Mastfuß technisch gesehen außerhalb	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Z 6.2.1-4 Rotor-out	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
der Vorranggebiete für die Windenergienutzung lag.		verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Auf den Flächenbeitragswert sind hierbei nur Flächen mit dem Planungsansatz „Rotor-out“ vollständig anrechenbar. Flächen, denen der Planungsansatz „Rotor-in“ zu Grunde liegt, sind demnach nur anteilig auf den Flächenbeitragswert anrechenbar. Infolgedessen müssten weitere Flächen für die Windenergienutzung raumordnerisch festgelegt werden, um den gesetzlich festgelegten Flächenbeitragswert gemäß Windenergieflächenbedarfsgesetz zu erreichen. Somit würden statt der 2,2 % Landesfläche mindestens 2,64 % Landesfläche für die Nutzung der Windenergie benötigt werden. Auch wenn der Adressat dieser Zielfestlegung nur die Regionalplanung ist, sollte dennoch mit dem Planansatz „Rotor-out“ ein landesweit einheitliches Vorgehen festgelegt werden, um den Ausbau der Windenergie auf das gesetzlich erforderliche Maß zu begrenzen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.1-4
Stellungnehmer ID: 756 Landkreis Stendal Hinweis (BE-ID: 1755): 5.3.5 Logistik 5.3.5-4 Schnittstelle des kombinierten Verkehrs In Betrachtung sollte hier die Schnittstelle Schiene/Wasserstraße am Industrie- und Gewerbepark Arneburg (Zellstoffwerk, Papierfabrik, Kranbau etc.) genommen werden, um die Möglichkeiten der Nutzung umweltschonender Verkehrsträger für den Güter- und Warenumschat zu gewährleisten.	Teil B Kapitel: 5.3.5 Logistik G 5.3.5-4 Schnittstellen des kombinierten Verkehrs	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Im Hinblick auf die Schnittstelle Schiene/Wasserstraße am Industrie- und Gewerbepark Arneburg wird auf die Festlegung "Schnittstellen des kombinierten Verkehrs" verwiesen. Eine explizite Nennung von konkreten Standorten, um die Möglichkeiten der Nutzung umweltschonender Verkehrsträger für den Güter- und Warenumschat zu gewährleisten, ist nicht Regelungsgegenstand des LEP. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.3.5-5
Stellungnehmer ID: 335 Landkreistag Sachsen-Anhalt Hinweis (BE-ID: 1328):	Teil B Kapitel: 4.3 Gesundheit und Pflege G 4.3-3 Altenpflege und Einrichtungen für pflegebedürftige Menschen	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
4. Sicherung der Daseinsvorsorge Zum Grundsatz G 4.3-3, der Weiterentwicklung und Bedarfsanpassung der Altenpflege, ist festzustellen, dass aufgrund von steigenden Kosten und Personalmangel das stationäre Angebot begrenzt ist. Nötig ist hier eine konsequente Fachkräfteentwicklung.		Das Fachreferat hat geprüft und festgestellt, dass in allen Zentralen Orten stationäre Pflegeeinrichtungen vorhanden sind. Die Formulierung der Anpassung und Weiterentwicklung an die steigende Zahl der Pflegbedürftigen heißt nicht immer „neue“ Einrichtungen. Es können auch bestehende ihre Kapazitäten hochfahren. Bedarfe können sich auch ändern, wenn z.B. die Quartiersentwicklung in den kommunalen Räumen stärker in den Blick genommen werden würde. Das würde auch dem wachsenden Personalbedarf entgegenwirken. Hier müssten sich die Kommunen viel mehr einbringen als bisher. Eine kommunale Pflegestrukturplanung könnte helfen.
Stellungnehmer ID: 335 Landkreistag Sachsen-Anhalt Hinweis (BE-ID: 1342): 6. Energieversorgung Die Flächeninanspruchnahme für erneuerbare Energien sollte sich das Prinzip „Nachnutzung vor Flächenneuanspruchnahme“ als Ziel setzen.	Teil B Kapitel: 6.2 Erneuerbare Energien Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung: Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Die Einführung des überragenden öffentlichen Interesses für Erneuerbare Energien gemäß § 2 EEG erfordert u. a. einen verstärkten Ausbau der Solarenergie. Der Zubau soll etwa zur Hälfte aus Freiflächenanlagen und zur anderen Hälfte aus Dachanlagen erfolgen (§ 4 EEG). Es wird auf die Festlegung "Wirkungen von Freiflächensolaranlagen" verwiesen, wonach Freiflächensolaranlagen freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich umzusetzen sind. Darüber hinaus sind die Wirkungen solcher Anlagen auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt, die Störung des Bodenhaushalts und die landwirtschaftliche Bodennutzung unter Einbeziehung der Fachbehörden darzulegen. Die Steuerung von

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Freiflächensolaranlagen obliegt der Gemeinde im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. In diesem Zusammenhang wird auf die Festlegung "Gesamträumliches Gemeindekonzept" hingewiesen, wonach jede Gemeinde zur Steuerung der Freiflächensolaranlagen ein gesamträumliches Gemeindekonzept erarbeiten soll. In diesem Rahmen soll auch die "Qualität" sichergestellt werden. Um den Fokus stärker auf die Nutzung der Dach- und Gebäudeflächenpotenziale zu richten, wird die entsprechende Festlegung in ein Ziel der Raumordnung überführt. In diesem Zusammenhang sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung die verfügbaren Potenziale für die Errichtung von Solaranlagen auf Dachflächen und an Gebäudeflächen sowie auf sonstigen baulichen Anlagen zu prüfen. Insofern stellt der Entwurf des LEP einen ausgewogenen Kompromiss zwischen dem notwendigen Ausbau der erneuerbaren Energien und dem Erhalt von landwirtschaftlichen Nutzflächen dar. In diesem Zusammenhang wird auf das Kapitel 7.1.1 "Landwirtschaft" verwiesen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 6.2.2-1, Z 6.2.2-2 und G 6.2.2-3
Stellungnehmer ID: 335 Landkreistag Sachsen-Anhalt Hinweis (BE-ID: 1326): 4. Sicherung der Daseinsvorsorge Das Ziel Z 4.3-1 bitten wir um: „[...] und zahnmedizinische Versorgung sicherzustellen“ zu ergänzen.	Teil B Kapitel: 4.3 Gesundheit und Pflege Z 4.3-1 Ambulante medizinische Versorgung	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Festlegung wird entsprechend angepasst.
Stellungnehmer ID: 335 Landkreistag Sachsen-Anhalt Hinweis (BE-ID: 1349): 7.1.1 Landwirtschaft Beim Grundsatz G 7.1.1-5 „Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ sollten Ausnahmeregelungen ergänzt werden, z. B. wenn die Maßnahme dem regionalen oder überregionalen Biotopverb und oder dem vorsorgenden Hochwasserschutz dient.	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft G 7.1.1-5 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Mit dieser Vorgabe wird ermessenslenkend auf die Vermeidung einer Inanspruchnahme wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen für Kompensationsmaßnahmen hingewirkt. Es wurde bewusst eine Grundsatzfestlegung gewählt, welche in begründeten Fällen überwunden werden kann. Ob eine Inanspruchnahme hochwertiger

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		landwirtschaftlicher Nutzflächen für bestimmte Kompensationsmaßnahmen ausnahmsweise in Betracht kommt, muss im konkreten Einzelfall eingeschätzt und begründet werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.1-5.
Stellungnehmer ID: 335 Landkreistag Sachsen-Anhalt Hinweis (BE-ID: 1340): 6. Energieversorgung Bei der gezielten Steuerung nicht nur der Freiflächenphotovoltaik, sondern insbesondere der Ansiedlung von Windenergie müssen der Regionalplanung die notwendigen Entscheidungsmöglichkeiten verschafft werden. Wir sprechen uns daher für die Aufnahme eines neuen Z 6.2.1-6 analog zu G 6.2.2-5 (Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Freiflächensolaranlagen) aus.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung: Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.1-2
Stellungnehmer ID: 335 Landkreistag Sachsen-Anhalt Hinweis (BE-ID: 1337): 5.3 Verkehr Das Ziel eines flächendeckenden Ausbaus des ÖPNVs mit erhöhter Taktung und erweiterten Angeboten wird von uns grundsätzlich unterstützt. Voraussetzung sind allerdings ausreichende Finanzmittel. Z 5.3.1-4 muss daher um: „Dazu ist für den ÖPNV eine auskömmliche und tragfähige Finanzierung notwendig.“ ergänzt werden. Ein zukunftsfähiger Nahverkehr benötigt insbesondere im ländlichen Raum bedeutend mehr Investitionen in Infrastruktur, in Quantität und Qualität der Fahrzeugflotten und in die Fachkräfteentwicklung.	Teil B Kapitel: 5.3.1 Ziele der verkehrlichen Entwicklung Z 5.3.1-4 Erreichbarkeit und Anbindung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Aufgabe der Landesplanung im Bereich des ÖPNV besteht insbesondere darin, eine nachhaltige, effiziente und gut vernetzte Infrastruktur zu entwickeln und die verschiedenen Verkehrsangebote landesweit zu koordinieren, um eine bedarfsgerechte Mobilität zu gewährleisten. Die Ausgestaltung des ÖPNV-Angebots sowie dessen Finanzierung sind nicht Regelungsgegenstand des LEP. In diesem Zusammenhang wird auf die Fachplanung und die Fachgesetze verwiesen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 335 Landkreistag Sachsen-Anhalt Hinweis (BE-ID: 1351): 7.1.2 Forstwirtschaft Außerdem bitten wir darum, die Begründung zu Z 7.1.2-1 wie folgt neu zu fassen: „Vorranggebiete für die Forstwirtschaft sind großflächige, zusammenhängende Gebiete, die - zur nachhaltigen Versorgung mit Holz und anderen Waldprodukten geeignet sind oder - mehrere Waldfunktionen erfüllen oder - mehr als 200 Jahre kontinuierlich als Wald genutzt wurden oder - als Samenplantage bzw. als Saatgutbestand genutzt werden oder über einen forstrechtlichen Schutzstatus verfügen.“ Dem Ziel entsprechend sollte eine wirtschaftliche Begründung an erster Stelle stehen. Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft ist nicht nur waldgesetzlich vorgeschrieben, sondern im Rahmen der verbindlichen CO2 Minderungsziele unerlässlich, um die Klimaziele einzuhalten. Die letztgenannten Kriterien haben ebenso eine große Bedeutsamkeit, sind aber in der Regel kleinflächig über größere Waldgebiete verteilt und Sollten daher gemeinsam genannt werden.	Teil B Kapitel: 7.1.2 Forstwirtschaft Z 7.1.2-1 Vorranggebiete für Forstwirtschaft	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Zielfestlegung und die Begründung zur Zielfestlegung werden grundlegend überarbeitet. Dabei werden die Sicherung der Holzgewinnung sowie die nachhaltige und ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung als wesentliche Funktionen der Vorranggebiete für Forstwirtschaft herausgearbeitet. Die Nutzfunktion des Waldes steht in diesen Gebieten im Vordergrund, Schutz- und Erholungsfunktionen sind hier von nachrangiger Bedeutung. Folglich werden auch die Kriterien zur Bestimmung möglicher Waldflächen als Vorranggebiete für Forstwirtschaft angepasst. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.2-4.
Stellungnehmer ID: 335 Landkreistag Sachsen-Anhalt Hinweis (BE-ID: 1323): 3.3 Einzelhandel Die konsequente Abhandlung der städtebaulichen Steuerungselemente zum Einzelhandel (Konzentrations-, Integrations-, und Kongruenzgebot sowie die Berücksichtigung von Agglomerationen und des Beeinträchtigungsgebotes) im Kontext der Raumordnung wird begrüßt.	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Kapitelnummer aufgeführt: 3.4
Stellungnehmer ID: 335	Teil B	Abwägungsvorschlag:

Übersicht über die Abwägung der Hinweise zum Ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Landkreistag Sachsen-Anhalt Hinweis (BE-ID: 1317): 2. Raumstruktur Es fehlt allerdings eine definierte Abgrenzung zum „Grundzentrum“.	Kapitel: 2.6 Schwerpunktorde mit besonderer Funktion G 2.6-1 Besondere Funktion von Schwerpunktorde	Wird berücksichtigt Begründung: Im zweiten Entwurf des LEP werden für die Funktionen Wohnen, Bildung, Gesundheitsversorgung und Tourismus separate Festlegungen bestimmt, die auch die zu beachtenden bzw. berücksichtigenden Kriterien aufzeigen. Die Festlegung von Schwerpunktorde durch die Regionalplanung wird im Rahmen der Aufstellung der Regionalen Entwicklungspläne zu prüfen und bewerten sein.
Stellungnehmer ID: 335 Landkreistag Sachsen-Anhalt Hinweis (BE-ID: 1325): 4. Sicherung der Daseinsvorsorge G 4.1-3 sollte neu gefasst werden: „Berufsbildende Schulen sollen unter Berücksichtigung der Betriebsnähe aufrechterhalten und bedarfsgerecht weiterentwickelt werden.“ Im Rahmen der dualen Ausbildung ist nur der Ort des Ausbildungsbetriebes maßgeblich.	Teil B Kapitel: 4.1 Erziehungs- und Bildungswesen, Hochschulen G 4.1-3 Berufsbildende Schulen	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Sofern die Berufsbildenden Schulen die im Rahmen der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung vorgegebenen Mindestschülerzahlen im Prognosezeitraum erfüllen, bleiben sie erhalten. Die Frage, ob Wohnort- oder Ausbildungsortprinzip zur Anwendung kommt, ist Gegenstand der aktuellen Schulgesetz-Novelle. Hier sollte dem Gesetzgeber nicht vorgegriffen werden, daher keine Änderung notwendig. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 4.1-6
Stellungnehmer ID: 335 Landkreistag Sachsen-Anhalt Hinweis (BE-ID: 1312): 2. Raumstruktur Die bisher festgelegte zentralörtliche Struktur hat sich dem Grunde nach bewährt und sollte zielgerichtet weiterentwickelt werden.	Teil B Kapitel: 2.5 Zentrale Orte Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 335 Landkreistag Sachsen-Anhalt	Teil B Kapitel: 4.5 Sicherheit und Kritische Infrastrukturen Z 4.5-1 Schutz Kritischer Infrastrukturen	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1331): 4.5 Sicherheit und Kritische Infrastrukturen In die Begründung von Z 4.5-1 sollten außerdem als mögliche Gefährdungen von KRITIS nicht nur schwere Unglücksfälle und Betriebsstörungen, sondern auch hybride Bedrohungslagen und völkerrechtliche Auseinandersetzungen aufgenommen werden.		Begründung: Der Begründungstext wird angepasst und es wird aufgezeigt, dass Risiken für Kritische Infrastrukturen durch unterschiedliche Einwirkungen entstehen können, insbesondere durch natürliche Extremereignisse, technisches oder menschliches Versagen sowie vorsätzliche Eingriffe. Eine abschließende Aufzählung übersteigt den Anwendungsbereich des LEP. Die vorgetragenen Aspekte können der genannten Aufzählung zugeordnet werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 4.5-3
Stellungnehmer ID: 335 Landkreistag Sachsen-Anhalt	Teil B Kapitel: 4.3 Gesundheit und Pflege Z 4.3-1 Ambulante medizinische Versorgung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1327): 4. Sicherung der Daseinsvorsorge Außerdem ist in der Begründung zu Z 4.3-1 der Satz „Dabei ist auch auf die Beteiligung der Kommunen hinzuwirken“ zu streichen. Sicherstellungspflichtig für die ambulante medizinische Versorgung sind nicht die Kommunen, sondern die Kassenärztliche Vereinigung.		Begründung: Das SGB V sieht vor, dass Kommunen Träger kommunaler MVZs sein können. Aus der Formulierung „hinzuwirken“ ergibt sich keine Verpflichtung, sondern die Zielorientierung, Kooperationen im Rahmen gesetzlicher Optionen anzustreben.
Stellungnehmer ID: 335 Landkreistag Sachsen-Anhalt	Teil B Kapitel: 2.3.2 Ländlicher Raum Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1305): Im ländlichen Raum finden sich herrliche Landschaften und einzigartige Stätten mit Weltkulturrang. Dieses Gebiet ist aber auch Wohn-, Wirtschafts- und Arbeitsort, das es im Gleichklang mit den großstädtischen Räumen weiterzuentwickeln gilt. Ziel sind wettbewerbsfähige Wirtschaftsstrukturen mit ausreichenden Arbeitsplätzen und einer ausgewogenen Versorgung mit Dienstleistungen		Begründung: Mit dem neuen Landesentwicklungsplan findet die vielfältige Bedeutung des ländlichen Raums als Lebens-, Arbeits-, Wirtschafts-, Natur- und Kulturraum bereits Berücksichtigung. Mit den in den Fachkapiteln des Landesentwicklungsplans formulierten raumordnerischen Erfordernisse wird dem Erhalt und der Entwicklung des ländlichen Raumes Rechnung getragen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge.		
Stellungnehmer ID: 335 Landkreistag Sachsen-Anhalt Hinweis (BE-ID: 1354): 7.1.2 Forstwirtschaft Bewaldungsprozent Anhand des 1. Entwurfs zum LEP werden unterschiedliche Bewaldungsprozente für Sachsen-Anhalt genannt. Auf Seite 14 wird eine Bewaldung von 22,5 %, auf Seite 179 eine Bewaldung von 24 % und auf Seite 204 ein Wert von 26 % beschrieben. Offensichtlich handelt es sich um verschiedene Betrachtungszeitpunkte oder differenzierte Datengrundlagen. Entsprechend der Pressemitteilung des Statistischen Landesamtes Nr. 71/2023 von 20. März 2023 wird ein Waldflächenanteil von 22,5 % genannt. Es sollte sich im Weiteren zumindest auf eine nachvollziehbare Größe bezogen werden.	Teil B Kapitel: 7.1.2 Forstwirtschaft Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Angaben zum Waldanteil werden im gesamten Planentwurf vereinheitlicht. Es wird mit 22,6 Prozent die Angabe des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt vom 18.03.2024 bezogen auf das Jahr 2023 verwendet.
Stellungnehmer ID: 335 Landkreistag Sachsen-Anhalt Hinweis (BE-ID: 1345): 6. Energieversorgung G 6.2.1-6 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Windenergie im Wald In der Begründung des Grundsatzes G 6.2.1-6 wird dargestellt, dass Wälder und Forsten zur Suchraumkulisse für Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie sowie Vorranggebiete für Repowering zählen. In diesem Zusammenhang werden durch Extremwetterereignisse geschädigte Wälder beschrieben. Dadurch entsteht der Eindruck, dass bei der Inanspruchnahme von durch Extremwetterereignissen geschädigten und/ oder devastierten Wäldern ein geringerer forstlicher Flächenausgleich zu erbringen sei. Grundsätzlich gilt aber die Verpflichtung zur Wiederaufforstung auch bei Bestockungsgraden unter 0,4 innerhalb von 3 Jahren nach Eintritt des Schadereignisses (§ 10 LWaldG).	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie G 6.2.1-6 Wind im Wald	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Etwaige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei einer Waldflächeninanspruchnahme sind nicht Regelungsgegenstand des LEP. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.1-8

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 335 Landkreistag Sachsen-Anhalt	Teil B Kapitel: 2.3.2 Ländlicher Raum Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1304): Sachsen-Anhalt ist wie kaum ein anderes Bundesland überwiegend ländlich strukturiert. Der kreisangehörige Raum umfasst mit seinen elf Landkreisen, 215 kreisangehörigen Gemeinden und 18 Verbandsgemeinden 97 % der Landesfläche, auf der rund 75 % der Bevölkerung leben. Die Entwicklung des Landes Sachsen-Anhalt entscheidet sich also maßgeblich im ländlichen Raum. Dies muss Leitgedanke bei der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans sein.		Begründung: Mit dem neuen Landesentwicklungsplan werden die Raumkategorien Stadt-Umland-Räume, untergliedert in verdichteten und erweiterten Stadt-Umland-Raum, und ländlicher Raum festgelegt. Diese Unterscheidung basiert auf der Betrachtung der siedlungsstruktureller Kriterien und der Verflechtungsbeziehungen. Diese strukturellen Unterschiede bedingen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Räume unterschiedliche raumordnerische Erfordernisse zum Erreichen einer ausgewogenen räumlichen Entwicklung des Landes. Die Stadt-Umland-Räume, insbesondere der verdichtete Stadt-Umland-Raum, sind auf Grund ihrer höheren Wirtschaftskraft, dem vielfältigen Arbeitsmarkt und dem hochwertigen Infrastrukturangebot an sozialen, kulturellen und wissenschaftlichen Einrichtungen wichtiger Impulsgeber für das Land und damit für die Entwicklung des gesamten Landes und seiner Teilräume von Bedeutung. Dem Erhalt der Funktions- und Leistungsfähigkeit der Stadt-Umland-Räume ist mit dem Landesentwicklungsplan Rechnung zu tragen. Der ländliche Raum ist Lebensraum für rund 66 Prozent der Bevölkerung Sachsen-Anhalts. Ihm kommt als Lebens-, Arbeits-, Wirtschafts-, Natur- und Kulturraum eine wichtige Bedeutung zu. Er ist unter Berücksichtigung seiner unterschiedlichen sowie vielfältigen Wirtschafts- und Entwicklungspotenziale in seinen Funktionen zu erhalten und zu entwickeln. Diesem wird mit dem neuen Landesentwicklungsplan mit den grundlegenden Zielstellungen in Kapitel 2.3.2 und den einzelfachlichen Zielstellungen in den Fachkapiteln, welche die Besonderheiten des ländlichen Raums berücksichtigen, bereits entsprochen.
Stellungnehmer ID: 335 Landkreistag Sachsen-Anhalt	Teil B Kapitel: 4.5 Sicherheit und Kritische Infrastrukturen Z 4.5-1 Schutz Kritischer Infrastrukturen	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1332): 4.5 Sicherheit und Kritische Infrastrukturen		Begründung: Die Begründung wird angepasst.
Begründung von Z 4.5-1: Ebenso sollte der Schutz der kritischen Infrastruktur „Wasserversorgung“ auch um die „Wasserentsorgung“		Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 4.5-3

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
ergänzt werden.		
Stellungnehmer ID: 335 Landkreistag Sachsen-Anhalt	Teil B Kapitel: 2.5.3 Grundzentren Z 2.5.3-2 Festlegung von Grundzentren	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 1314): 2. Raumstruktur Die vorgeschlagenen Kriterien zur Definition von Grundzentren in der Begründung zu Z 2.5.3-2 sind grundsätzlich sachgerecht. Die abgesenkte Mindesteinwohnerzahl für Grundzentren von 2.000 Einwohnern spiegelt richtigerweise die demographische Entwicklung im ländlichen Raum wider.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 335 Landkreistag Sachsen-Anhalt	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung G 5.1.1-2 Innovationscluster und Kooperationsnetzwerke	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1336): G 5.1.1-2 Innovationscluster und Kooperationsnetzwerke Wir bitten die vorgenommene Aufzählung um die Schwerpunkte: - „Cluster Forst und Holz“ zu ergänzen. Besonders im ländlichen Raum haben die klein- und mittelständischen Betriebe des Clusters Forst und Holz einen wesentlichen Einfluss auf die regionale Wirtschaftsentwicklung und Beschäftigungspolitik. Die volkswirtschaftliche Bedeutung geht weit über die Forstwirtschaft hinaus. Die notwendigen forstwirtschaftlichen Anpassungen der Wälder an den Klimawandel erfordern aber auch Anpassungen bei der Holzverarbeitenden Industrie, im Bauwesen und in der Bioökonomie.		Begründung: Die Entstehung und Stärkung von Innovationsclustern sowie Kooperationsnetzwerken soll im Rahmen der Regionalen Innovationsstrategie Sachsen-Anhalt 2021 – 2027 für die dort definierten Leitmärkte und Querschnittsbereiche gefördert werden. Das Cluster „Forst und Holz“ gehört jedoch nicht zu den benannten Leitmärkten oder Querschnittsbereichen. Aus diesem Grund erfolgt keine Aufnahme in die Festlegung. Es wird darauf hingewiesen, dass der Bereich "Forst und Holz" bereits durch mehrere andere Leitmärkte abgedeckt ist. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.1.1-4
Stellungnehmer ID: 335 Landkreistag Sachsen-Anhalt	Teil B Kapitel: 7.2.1 Hochwasserschutz Z 7.2.1-1 Vorranggebiete für Hochwasserschutz	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1355):		Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
7.2.1 Hochwasserschutz Laut Begründung zu Z 7.2.1-1 umfassen Vorranggebiete für den Hochwasserschutz „alle ausgewiesenen bzw. einstweilig gesicherten Überschwemmungsgebiete sowie mindestens alle Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist. [...]“. Maßgeblich, und SO auch im Entwurf des LEP tatsächlich dargestellt, sind aber alle ausgewiesenen beziehungsweise einstweilig gesicherten Überschwemmungsgebiete, wie Sie auf der interaktiven Karte des LVwA (unter: [Web-Adresse anonymisiert]) dokumentiert sind. Die als Vorranggebiete für den Hochwasserschutz dargestellten Überschwemmungsgebiete im LEP sind tatsächlich nicht identisch bzw. flächengleich mit den Hochwasser - Gefahrenkarten des Landesbetriebs für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (letzte Aktualisierung 31. Dezember 2022) für Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (voraussichtlicher Wiederkehrintervall mindestens 100 Jahre). Wir bitten daher, die Karten zu überprüfen.		Vorranggebiete für den Hochwasserschutz umfassen alle ausgewiesenen bzw. einstweilig gesicherten Überschwemmungsgebiete sowie mindestens alle Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist. Die Daten der aktuellen Hochwassergefahrenkarten des Landesbetriebs für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW) bilden eine wesentliche Grundlage für die Bestimmung der im Landesentwicklungsplan festgelegten Vorranggebiete für Hochwasserschutz. Die Gefahrenkarten des LHW werden zyklisch alle 6 Jahre überprüft und aktualisiert. Die nächste Aktualisierung wird voraussichtlich im Dezember 2025 erfolgen. Die Regionalplanung hat die Aufgabe, die im Landesentwicklungsplan generalisiert festgelegten Vorranggebiete für Hochwasserschutz räumlich zu konkretisieren und die Vorranggebietskulisse entsprechend der landesplanerischen Vorgaben zu ergänzen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.1-2
Stellungnehmer ID: 335 Landkreistag Sachsen-Anhalt Hinweis (BE-ID: 1321): 3. Siedlungsentwicklung Gegebenenfalls könnte hier die Benennung verbindlicher Planungen zur Analyse und Definition von Flächenpotenzialen auf kommunaler Ebene zur Einbindung in die Bauleitplanung hilfreich sein.	Teil B Kapitel: 3.1 Siedlungsentwicklung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Der Belang ist bereits teilweise in der Festlegung zur Wiedernutzbarmachung von Flächen und Flächenmanagement berücksichtigt. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 3.1-5
Stellungnehmer ID: 335 Landkreistag Sachsen-Anhalt Hinweis (BE-ID: 1306): Wir bitten daher ausdrücklich, die von den Landkreisen eingereichten Stellungnahmen zum ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans weitmöglichst zu berücksichtigen. Wir beschränken uns im Folgenden auf die Inhalte mit landkreisübergreifender Bedeutung.	Teil B Kapitel: Teil B – Textliche Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.

Übersicht über die Abwägung der Hinweise zum Ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 335 Landkreistag Sachsen-Anhalt Hinweis (BE-ID: 1310): 1. Vernetzung und Kommunikation Neben den hier aufgeführten Grundsätzen sollten aber auch entsprechende Zielfestlegungen getroffen werden.	Teil B Kapitel: 1. Vernetzung und Kooperation Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung "G 1.1-3 Interkommunale Kooperation" wurde in ihrem Wortlaut neu gefasst, um präziser auf die zentralen Aspekte interkommunaler Kooperation hinzuweisen. Vorgaben zu Kooperationsstrukturen und deren inhaltlicher Ausrichtung als Zielfestlegung sind nicht Regelungsgegenstand des Landesentwicklungsplans. Die Festlegungen zu Vernetzung und Kooperation sind von grundlegender und allgemein gültiger Bedeutung für die Ausgestaltung der Zusammenarbeit und erfolgen daher als Grundsatzfestlegungen. Fachspezifische Kooperationserfordernisse werden in den einzelnen Fachkapiteln des LEP formuliert.
Stellungnehmer ID: 335 Landkreistag Sachsen-Anhalt Hinweis (BE-ID: 1352): 7.1.2 Forstwirtschaft Die Anwendbarkeit des Grundsatz G 7.1.2-3 (Waldmehrung) auf raumbedeutsamer Ebene ist angesichts des enormen Flächenverbrauchs der Energiewende zu hinterfragen.	Teil B Kapitel: 7.1.2 Forstwirtschaft G 7.1.2-3 Waldmehrung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Trotz des zunehmenden Drucks konkurrierender Nutzungsansprüche auf die Fläche, welcher u.a. auch durch den Ausbau der Erneuerbaren Energien steigt, soll aufgrund des vergleichsweise geringen Anteils des Waldes an der Landesfläche Sachsen-Anhalts an diesem Grundsatz festgehalten werden. Die raumordnerische Vorgabe korrespondiert mit der fachgesetzlichen Regelung in § 1 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.2-5.
Stellungnehmer ID: 335 Landkreistag Sachsen-Anhalt Hinweis (BE-ID: 1330):	Teil B Kapitel: 4.5 Sicherheit und Kritische Infrastrukturen G 4.5-1 Einrichtungen für Sicherheit und Ordnung	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
4.5 Sicherheit und Kritische Infrastrukturen G 4.5-1 In der Begründung auf Seite 111 empfehlen wir aber Absatz 2 Satz 2 wie folgt neu zu fassen: „Die polizeiliche Präsenz muss effektiv und lageangepasst in der Fläche gewährleistet werden; [...]“.		Die Formulierung "Einrichtungen der öffentlichen Sicherheit" schließt die Polizei als Einheit für die öffentliche Sicherheit und zur Rechtsdurchsetzung bereits mit ein; die Polizei wird hier nicht gesondert aufgeführt. Die Begründung wird entsprechend angepasst.
Stellungnehmer ID: 335 Landkreistag Sachsen-Anhalt Hinweis (BE-ID: 1308): 1. Vernetzung und Kommunikation Vernetzung, Kooperation und interkommunale Zusammenarbeit werden richtigerweise als Schwerpunkt an den Anfang gestellt, da nur über die raumordnerische Zusammenarbeit der unterschiedlichen Ebenen im Land die Bewältigung der bestehenden und künftigen Herausforderungen möglich ist.	Teil B Kapitel: 1. Vernetzung und Kooperation Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 335 Landkreistag Sachsen-Anhalt Hinweis (BE-ID: 1313): 2. Raumstruktur Wir weisen darauf hin, dass bei der Festlegung neuer Mittelzentren eine Harmonisierung mit dem Finanzausgleichsgesetz(FAG) des Landes Sachsen-Anhalt erfolgen muss. Hier sind in der Anlage zu § 13 Abs. 4 Satz 5 FAG die aktuellen Mittelzentren abschließend aufgeführt.	Teil B Kapitel: 2.5.2 Mittelzentren Z 2.5.2-2 Mittelzentren	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Nach dem derzeitigen Finanzausgleichsgesetz wird bei der Verteilung der Zuweisungsmassen auf die kreisangehörigen Gemeinden die Funktion „Mittelzentrum“ als bedarfserhöhendes Kriterium berücksichtigt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.5.2-2
Stellungnehmer ID: 335 Landkreistag Sachsen-Anhalt Hinweis (BE-ID: 1319):	Teil B Kapitel: 3.1 Siedlungsentwicklung Z 3.1-1 Innen- vor Außenentwicklung	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung:

Übersicht über die Abwägung der Hinweise zum Ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
3. Siedlungsentwicklung Der klare Fokus auf die Innenentwicklung als Ziel der Landesplanung in Sachsen-Anhalt wird befürwortet.		Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 3.1-3
Stellungnehmer ID: 335 Landkreistag Sachsen-Anhalt Hinweis (BE-ID: 1346): 6. Energieversorgung Weiterhin wird vorgeschlagen, G 6.2.1-6 um: „Für Zuwegungen und Leitungstrassen sollen vorrangig vorhandene Waldwege und Trassen genutzt werden. Deren Funktion für die Forstwirtschaft und für die Erholungsnutzung dürfen dabei nicht beeinträchtigt werden.“ zu ergänzen. Hierdurch werden die Eingriffe in den Waldbestand verringert.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie G 6.2.1-6 Wind im Wald	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Grundsatzfestlegung wird dahingehend überarbeitet, dass die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung auf Waldflächen grundsätzlich vermieden werden sollte. Ziel soll es sein, den Wald in Gänze zu schützen. Es wird somit darauf verzichtet, den Schutz des Waldes nur auf besonders geschützte Waldgebiete, Waldforschungsflächen und historische Waldstandorte zu beschränken. Hiervon kann abgewichen werden, wenn durch die Regionalplanung für die Erreichung des jeweiligen Flächenbeitragswertes gemäß WindBG in Verbindung mit dem LEntwG LSA konfliktärmere Flächen im Rahmen ihrer Planungskonzeption zur Steuerung der Windenergie alternativ im Wald festgelegt werden können. Dabei soll die Beeinträchtigung des Waldes so gering wie möglich gehalten werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.1-8
Stellungnehmer ID: 335 Landkreistag Sachsen-Anhalt Hinweis (BE-ID: 1334): G 5.1.1-2 Innovationscluster und Kooperationsnetzwerke Wir bitten die vorgenommene Aufzählung um die Schwerpunkte: - „Erneuerbare Energien“, zu ergänzen. Sachsen-Anhalt nimmt beim Ausbau der erneuerbaren Energien eine Spitzenstellung in Deutschland ein. Das Land befindet sich auf einem guten	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung G 5.1.1-2 Innovationscluster und Kooperationsnetzwerke	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Entstehung und Stärkung von Innovationsclustern sowie Kooperationsnetzwerken soll im Rahmen der Regionalen Innovationsstrategie Sachsen-Anhalt 2021 – 2027 für die dort definierten Leitmärkte und Querschnittsbereiche gefördert werden. Das Cluster „Erneuerbare Energien“ gehört jedoch nicht zu den benannten Leitmärkten oder Querschnittsbereichen. Aus diesem Grund erfolgt keine Aufnahme in die Festlegung. Es wird darauf hingewiesen, dass der Bereich "Erneuerbare Energien" bereits durch den Leitmarkt "Energie, Maschinen-

Übersicht über die Abwägung der Hinweise zum Ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Weg, das Bundesziel von 80 Prozent an erneuerbaren Energien in der Stromerzeugung bis 2030 zu erreichen. Ziel der Energiewende ist, den Strom-, Wärme- und Verkehrsbereich nahezu vollständig auf erneuerbare Energien umzustellen. Bereits heute können sich einige Regionen Sachsen-Anhalts rechnerisch zu 100 Prozent mit Energie aus regenerativen Quellen versorgen.		und Anlagenbau, Ressourceneffizienz" abgedeckt ist. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.1.1-4
Stellungnehmer ID: 335 Landkreistag Sachsen-Anhalt Hinweis (BE-ID: 1329): 4.5 Sicherheit und Kritische Infrastrukturen G 4.5-1 wird von uns begrüßt. Die bisherigen Standorte der öffentlichen Verwaltung und Gerichte sowie des sozialen Dienstes der Justiz müssen in der Fläche erhalten bleiben.	Teil B Kapitel: 4.5 Sicherheit und Kritische Infrastrukturen G 4.5-1 Einrichtungen für Sicherheit und Ordnung	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Mit der Festlegung wird dem Aspekt Rechnung getragen, die Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung, Gerichtsbarkeiten und Staatsanwaltschaften im Land so zu verteilen, dass in allen Teilräumen eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit öffentlichen Dienstleistungen gewährleistet ist.
Stellungnehmer ID: 335 Landkreistag Sachsen-Anhalt Hinweis (BE-ID: 1320): 3. Siedlungsentwicklung In diesem Kontext werden für eine Anwendbarkeit des § 1a BauGB auf kommunaler Ebene landesplanerisch weitere bedeutende Werkzeuge geschaffen. Die entsprechenden Ziel- und Grundsatzformulierungen bieten der Regionalplanung gute Ansatzpunkte.	Teil B Kapitel: 3.1 Siedlungsentwicklung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 335 Landkreistag Sachsen-Anhalt Hinweis (BE-ID: 1348): 6. Energieversorgung 6.2.2 Solarenergie Die Forcierung von Flächen im Innenbereich sowie vorbelasteten und	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-3 Flächenkulisse Freiflächensolaranlagen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Einführung des überragenden öffentlichen Interesses für Erneuerbare Energien gemäß § 2 EEG erfordert u. a. einen verstärkten Ausbau der Solarenergie. Der Zubau soll etwa zur Hälfte aus

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
bereits versiegelten Flächen als Primärflächen für die Energieerzeugung aus Photovoltaikanlagen muss daher von der Landesplanung strikter eingefordert werden. Allein die Maßgabe einer Flächenrelation („5 % Botschaft“ als Grenzvorgabe) schafft nur Quantität, aber nicht die erforderliche Qualität.		Freiflächenanlagen und zur anderen Hälfte aus Dachanlagen erfolgen (§ 4 EEG). Es wird auf die Festlegung "Wirkungen von Freiflächensolaranlagen" verwiesen, wonach Freiflächensolaranlagen freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich umzusetzen sind. Darüber hinaus sind die Wirkungen solcher Anlagen auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt, die Störung des Bodenhaushalts und die landwirtschaftliche Bodennutzung unter Einbeziehung der Fachbehörden darzulegen. Die Steuerung von Freiflächensolaranlagen obliegt der Gemeinde im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. In diesem Zusammenhang wird auf die Festlegung "Gesamträumliches Gemeindekonzept" hingewiesen, wonach jede Gemeinde zur Steuerung der Freiflächensolaranlagen ein gesamträumliches Gemeindekonzept erarbeiten soll. In diesem Rahmen soll auch die "Qualität" sichergestellt werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 6.2.2-5, Z 6.2.2-2 und G 6.2.2-3
Stellungnehmer ID: 335 Landkreistag Sachsen-Anhalt Hinweis (BE-ID: 1322): 3. Siedlungsentwicklung Als wichtige Verknüpfung sollte die KI gestützte Potenzialflächenkartierung (ARIS) zwischen Land und Kommunen entwickelt werden.	Teil B Kapitel: 3.1 Siedlungsentwicklung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Über die Verwendung der Fläche bestimmt die jeweilige Kommune in eigener Zuständigkeit. Für ein internes Flächenmanagement entwickelt das Digitalministerium ein Potenzialflächenkataster auf der Grundlage KI-detektierter Potenzialflächen. Bauland- und ähnliche Kataster der Kommune können und sollen in das Potenzialflächenkataster einbezogen werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 3.1-5
Stellungnehmer ID: 335 Landkreistag Sachsen-Anhalt Hinweis (BE-ID: 1318):	Teil B Kapitel: 2.6 Schwerpunkttorte mit besonderer Funktion G 2.6-1 Besondere Funktion von Schwerpunkttorten	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
2. Raumstruktur Wir schlagen darüber hinaus vor, eine zusätzliche Kategorie „Industrie“ zu schaffen, um der Regionalplanung eine bessere Steuerungsmöglichkeit zur wirtschaftlichen Entwicklung dünn besiedelter Räume zu geben.		In den Regionalen Entwicklungsplänen können für nicht-zentrale Orte sogenannte Schwerpunkorte mit besonderen Funktionen bestimmt werden. Eine besondere Funktion meint hierbei eine Funktion, die den wirtschaftlichen und sozialen Charakter des Ortes der Gemeinde maßgeblich prägt und in ihrer raumstrukturellen Wirkung deutlich über den eigenen Ort hinausgeht. Als besondere Funktionen kommen in Betracht: „Wohnen“, „Bildung“, „Gesundheitsversorgung“ und „Tourismus“. Darüber hinaus können in den Regionalen Entwicklungsplänen weitere Funktionen zur Berücksichtigung und Sicherung regionsspezifischer Besonderheiten in Abstimmung mit der obersten Landesentwicklungsbehörde bestimmt werden.
Stellungnehmer ID: 335 Landkreistag Sachsen-Anhalt Hinweis (BE-ID: 1344): 6. Energieversorgung Die formulierten Ziele in 6.1 und 6.2 fixieren ausschließlich Windenergie und Flächensolaranlagen. Biomasse als erneuerbare Energie wird nicht angeführt. Dies ist in Hinblick auf die dezentrale Wärmeversorgung und die Potentiale für die Erzeugung synthetischer Kraftstoffe nicht sachgerecht. Wir schlagen daher einen neuen Punkt 6.2.3 „Biomasse vor.“ Die Potentiale von erneuerbaren Energien aus Biomasse Sollten insbesondere im ländlichen Raum angemessen entwickelt werden.	Teil B Kapitel: 6. Energieversorgung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Gemäß der Festlegung "Energieerzeugungs-, Speicherungs- und Verbrauchstechnologien" sollen zum Erreichen der Klimaneutralität Potenziale für besonders klimafreundliche Energieerzeugungs-, Speicherungs- und Verbrauchstechnologien mit hohem Wirkungsgrad sowie zur Steigerung der Ressourceneffizienz aktiv unterstützt werden. Ein ausschließlich auf Wind- und Solarenergie basierender Ausbau der erneuerbaren Energien ist damit nicht zwingend verbunden. Allerdings unterscheiden sich die verschiedenen Energieträger hinsichtlich ihrer Raumbedeutsamkeit sowie ihrer landes- und regionalplanerischen Relevanz. So ist der Anbau und die Nutzung von Biomasse in der Regel nicht raumbedeutsam und stellt daher keinen Regulationsgegenstand des LEP dar. Demgegenüber werden Vorranggebiete für Windenergienutzung über Regionale Entwicklungspläne und der Ausbau von Freiflächensolaranlagen in der Regel über die kommunale Bauleitplanung gesteuert. Der Regulationsgegenstand ist im 2.Entwurf unter der folgenden Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.1-2
Stellungnehmer ID: 335 Landkreistag Sachsen-Anhalt Hinweis (BE-ID: 1315):	Teil B Kapitel: 2.5.3 Grundzentren Z 2.5.3-2 Festlegung von Grundzentren	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
2. Raumstruktur Allerdings wird die Festlegung, ein Grundzentrum müsse einen ÖPNV-Knotenpunkt und insbesondere einen Knotenpunkt für den öffentlichen Schienenpersonennahverkehr (SPNV) vorweisen, für ungeeignet erachtet. Im dünn besiedelten Raum ist letzteres Kriterium nicht flächendeckend gegeben, obwohl dort auch grundzentrale Funktionen vorgehalten werden müssen.		Das Kriterium zur Bestimmung der Grundzentren wird angepasst. Die Kriterien der straßengebundenen und schienengebundenen Anbindung werden als alternative Kriterien festgelegt. Zudem kann im begründeten Ausnahmefall in dünn besiedelten Gemeinden mit weniger als 50 Einwohnern je km² von den genannten Bevölkerungszahlschwellenwerten abgewichen werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 2.5-3 und Z 2.5.3-2
Stellungnehmer ID: 335 Landkreistag Sachsen-Anhalt Hinweis (BE-ID: 1311): 1. Vernetzung und Kommunikation Eine länderübergreifende Zusammenarbeit aus G 1.2-1 ist auch mit Niedersachsen anzustreben, insbesondere zur Vereinfachung bei der Vergabe von Fördermitteln bei grenzüberschreitenden Projekten.	Teil B Kapitel: 1.2 Länderübergreifende Zusammenarbeit G 1.2-1 Ausbau der länderübergreifenden Zusammenarbeit	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Begründung zu "G 1.2-1 Ausbau der länderübergreifenden Zusammenarbeit" wird um die Benennung der Zusammenarbeit Sachsen-Anhalts mit den Nachbarländern erweitert. Eine konkrete Ausweisung von Fördergebietskulissen sowie der Vergabe von Fördermitteln kann durch den LEP nicht erfolgen.
Stellungnehmer ID: 335 Landkreistag Sachsen-Anhalt Hinweis (BE-ID: 1335): G 5.1.1-2 Innovationscluster und Kooperationsnetzwerke Wir bitten die vorgenommene Aufzählung um die Schwerpunkte: - „Bergbau“ zu ergänzen. Der Bergbau in Sachsen-Anhalt hat traditionell einen festen Platz in der Wirtschaftsstruktur des Landes. Er leistet in den Bereichen Kali- und Steinsalz, Braunkohle, Erdgas, Kavernenspeicherung sowie bei Steinen und Erden einen wichtigen Beitrag zur Versorgung der Energiewirtschaft, der chemischen Industrie, der Bau- und der Landwirtschaft.	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung G 5.1.1-2 Innovationscluster und Kooperationsnetzwerke	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Entstehung und Stärkung von Innovationsclustern sowie Kooperationsnetzwerken soll im Rahmen der Regionalen Innovationsstrategie Sachsen-Anhalt 2021 – 2027 für die dort definierten Leitmärkte und Querschnittsbereiche gefördert werden. Das Cluster „Bergbau“ gehört jedoch nicht zu den benannten Leitmärkten oder Querschnittsbereichen. Aus diesem Grund erfolgt keine Aufnahme in die Festlegung. Es wird darauf hingewiesen, dass der Bereich "Bergbau" bereits durch den Leitmarkt "Energie, Maschinen- und Anlagenbau, Ressourceneffizienz" abgedeckt ist. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.1.1-4

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 335 Landkreistag Sachsen-Anhalt Hinweis (BE-ID: 1353): 7.1.2 Forstwirtschaft Die beabsichtigte Lenkung der Vorbehaltsgebiete für die Waldmehrung auf Ballungsräume (Begründung zu G 7.1.2.-4) wird abgelehnt. Der Begriff „Ballungsraum“ wird im LEP nur für die Region Halle-Leipzig verwendet. Ausgleichsmaßnahmen nach Forstrecht sollen Negativwirkungen auf Waldfunktionen mindern (§ 8 LWaldG). Mit der forstrechtlichen Entscheidung erfolgt auch die Entscheidung über die naturschutzrechtliche Kompensation (§ 17 BNatSchG, § 7 NatSchG LSA). Daraus folgt die Lenkung vorzugsweis in das vom Eingriff betroffene Umfeld, mindestens aber in den gleichen Naturraum.	Teil B Kapitel: 7.1.2 Forstwirtschaft G 7.1.2-4 Vorbehaltsgebiete für Waldmehrung	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Begründung zum Grundsatz "Vorbehaltsgebiete für Waldmehrung" wird dahingehend geändert, dass nicht mehr allgemein auf Ballungsräume und deren Randbereiche, sondern konkret auf die Stadt-Umland-Räume der Oberzentren Halle (Saale) und Magdeburg sowie auf wenig bewaldete Regionen des Landes Bezug genommen wird. Die Lenkung der Waldmehrung auf die Stadt-Umland-Räume der beiden Oberzentren korrespondiert mit der Zielfestlegung "Regionale Grünzüge" im Kapitel 2.3.1 "Stadt-Umland-Räume", mit welcher die Festlegung siedlungsnaher, zusammenhängender Bereiche des Freiraums als regionale Grünzüge durch die Regionalplanung vorgegeben wird. Regionale Grünzüge dienen der Sicherung zusammenhängender Freiräume und tragen zur Gliederung der Siedlungsentwicklung, zur Vermeidung von Zersiedlung, zur Verbesserung des Bioklimas in den Siedlungsbereichen (z. B. durch die Sicherung des Luftaustauschs) und zum Schutz landschaftsökologischer Funktionen bei. Aufgrund der stark gestiegenen Nutzung des Waldes als Erholungsraum und seine Bedeutung für den Klimaschutz ist eine Waldmehrung insbesondere in der Nähe verdichteter Räume zielführend. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 7.1.2-6 und Z 2.3.1-5.
Stellungnehmer ID: 335 Landkreistag Sachsen-Anhalt Hinweis (BE-ID: 1333): G 5.1.1-1 Förderung der Standortvoraussetzungen Wir bitten darum, die Aufzählung um den Punkt „Brownfield - die Revitalisierung alter Industrieareale“ zu ergänzen. Das Flächenverbrauchsziel für 2050 liegt bei Netto-Null. Deshalb setzen immer mehr Entwickler von Logistikkimmobilien auf sogenannte „Brownfields“ (Altlastenflächen).	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung G 5.1.1-1 Förderung der Standortvoraussetzungen	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Festlegung wird hinsichtlich der bedarfsgerechten Revitalisierung ehemaliger Gewerbe- und Industriestandorte, deren Modernisierung sowie Ausweisung neuer Standorte ergänzt. Der Vollständigkeit halber wird auf die Festlegung "Nutzung von Industriebrachen" verwiesen, wonach in allen Teilräumen des Landes für die Ausweisung neuer Industrie- und Gewerbeflächen vorrangig Industriebrachen und baulich vorgenutzte Brachflächen genutzt werden sollen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Für Logistikdienstleister, Industrie- und Handelsunternehmen gestaltet sich die Suche nach geeigneten Liegenschaften zunehmend schwieriger, da das verfügbare Angebot an bebaubaren Flächen abnimmt. Deshalb rückt die Revitalisierung bestehender Industrieflächen verstärkt in den Fokus. Brachliegende Areale sind in nahezu allen Regionen vorhanden. Die Revitalisierung dieser Flächen bietet eine Chance für Unternehmen, um der Flächenknappheit zu entgehen. Aufgrund ihrer Historie liegen Brownfields häufig in bereits gut erschlossenen Gewerbe- oder Industriegebieten. Somit würden neue Flächen, teilweise in Innenstadtnähe, für neue Projekte zur Verfügung stehen.		Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.1.1-3 und G 5.1.2-8
Stellungnehmer ID: 335 Landkreistag Sachsen-Anhalt Hinweis (BE-ID: 1307): Grundsätzlich ist die zukunftsfähige Weiterentwicklung des Zentrale-Orte-Systems in Sachsen-Anhalt als Basis für die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse, für die Sicherung und Entwicklung von Einrichtungen für die Versorgung der Bevölkerung Sowie für die Stärkung des ländlichen Raums als Wohn- und Wirtschaftsstandort geeignet. Aber auch abseits dieser Systematik müssen eigenständige Entwicklungen möglich sein.	Teil B Kapitel: 2.5 Zentrale Orte Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung: Dem vorgetragenen Belang wird insbesondere mit der Möglichkeit zur Festlegung von Schwerpunkorten mit besonderer Funktion als auch mit den festgelegten Vorrangstandorten für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen zur Entwicklung der Teilräume und der Gemeinden Rechnung getragen.
Stellungnehmer ID: 335 Landkreistag Sachsen-Anhalt Hinweis (BE-ID: 1347): 6. Energieversorgung 6.2.2 Solarenergie Unter G 6.2.2-3 werden Flächen benannt, auf denen vorrangig eine Errichtung von Freiflächensolaranlagen erfolgen sollen. Die Nennung von „Ackerflächen in benachteiligten Gebieten“ ist allerdings aus naturschutzfachlicher Sicht bedenklich. Standorte, die bisher einer landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen, werden durch die Errichtung von Freiflächenphotovoltaik in ihrer ökologischen Wertigkeit gemindert. Neben Beeinträchtigungen für die Ökologie des Bodenlebens und der Vegetationsdecke, resultierend durch die Beschattung und den verringerten Niederschlag, geht insbesondere der Lebensraum	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-3 Flächenkulisse Freiflächensolaranlagen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Um die Energiewende in Sachsen-Anhalt nachhaltig und umfassend voranzutreiben, ist der Ausbau der Solarenergie unerlässlich. Dieser umfasst nicht nur städtische Gebiete, sondern auch den ländlichen Raum, wo ungenutzte Flächen ein entsprechend großes Potenzial bieten. Besonders Ackerflächen in benachteiligten Regionen des Landes stellen eine wertvolle Ressource dar, die für den Ausbau der Solarenergie genutzt werden kann. In vielen dieser Gebiete sind große Flächen verfügbar, die derzeit nicht intensiv landwirtschaftlich genutzt werden und daher gut für die Installation von Freiflächensolaranlagen geeignet sind. Zudem können Projekte zur Nutzung dieser Flächen gerade in

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
sowie die Nahrungsfläche für Insekten, Vögel und andere Wildtiere verloren.		benachteiligten Regionen auch wirtschaftliche Vorteile mit sich bringen. Sie schaffen Arbeitsplätze, nutzen ungenutzte Flächen und fördern die regionale Entwicklung, indem sie zur Schaffung einer nachhaltigen, lokalen Energieinfrastruktur beitragen. Es wird auf die Festlegung "Wirkungen von Freiflächensolaranlagen" hingewiesen. Demnach sind Freiflächensolaranlagen freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich umzusetzen. Darüber hinaus sind die Wirkungen solcher Anlagen auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt, die Störung des Bodenhaushalts und die landwirtschaftliche Bodennutzung unter Einbeziehung der Fachbehörden darzulegen. Zudem wird auf die Festlegung "Gesamträumliches Gemeindekonzept" verwiesen, wonach die Gemeinde ein gesamträumliches Gemeindekonzept zur Steuerung von Freiflächensolaranlagen erarbeiten soll. Dabei obliegt es der Gemeinde, wie die Verteilung der Freiflächensolaranlagen unter Berücksichtigung eigener Energieziele erfolgen soll. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 6.2.2-5, Z 6.2.2-2 und G 6.2.2-3
Stellungnehmer ID: 335 Landkreistag Sachsen-Anhalt Hinweis (BE-ID: 1339): 6. Energieversorgung Der Schutz des Außenbereichs vor Bebauung gilt grundsätzlich auch im Kontext mit erneuerbaren Energien (Freiflächen-Photovoltaik, Agri-Photovoltaik, Windenergieanlagen).	Teil B Kapitel: 6.2 Erneuerbare Energien Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung: Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Im Rahmen der Aufstellung der Regionalen Entwicklungspläne beteiligen die Regionalen Planungsgemeinschaften als planaufstellende Stellen die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		berührten öffentlichen Stellen frühzeitig. Sie geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht (§ 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz). Gleiches gilt für die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes bzw. Bebauungsplanes auf kommunaler Ebene (§ 4 Abs. 1 und 2 BauGB). Die Einführung des überragenden öffentlichen Interesses für Erneuerbare Energien gemäß § 2 EEG erfordert u. a. einen verstärkten Ausbau der Solarenergie. Der Zubau soll etwa zur Hälfte aus Freiflächenanlagen und zur anderen Hälfte aus Dachanlagen erfolgen (§ 4 EEG). Es wird auf die Festlegung "Wirkungen von Freiflächensolaranlagen" verwiesen, wonach Freiflächensolaranlagen freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich umzusetzen sind. Darüber hinaus sind die Wirkungen solcher Anlagen auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt, die Störung des Bodenhaushalts und die landwirtschaftliche Bodennutzung unter Einbeziehung der Fachbehörden darzulegen. Die Steuerung von Freiflächensolaranlagen obliegt der Gemeinde im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. In diesem Zusammenhang wird auf die Festlegung "Gesamträumliches Gemeindekonzept" hingewiesen, wonach jede Gemeinde zur Steuerung der Freiflächensolaranlagen ein gesamträumliches Gemeindekonzept erarbeiten soll. In diesem Rahmen soll auch die "Qualität" sichergestellt werden. Um den Fokus stärker auf die Nutzung der Dach- und Gebäudeflächenpotenziale zu richten, wird die entsprechende Festlegung in ein Ziel der Raumordnung überführt. In diesem Zusammenhang sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung die verfügbaren Potenziale für die Errichtung von Solaranlagen auf Dachflächen und an Gebäudeflächen sowie auf sonstigen baulichen Anlagen zu prüfen. Hinsichtlich der Errichtung und des Betriebs von Agri-PV-Anlagen wird auf die Festlegung "Agri-PV" verwiesen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 6.2.2-1, Z 6.2.2-2, G 6.2.2-3 und G 6.2.2-10
Stellungnehmer ID: 335 Landkreistag Sachsen-Anhalt Hinweis (BE-ID: 1316):	Teil B Kapitel: 2.6 Schwerpunkttorte mit besonderer Funktion G 2.6-1 Besondere Funktion von Schwerpunkttorten	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
2. Raumstruktur Die Aufnahme von Punkt 2.6 „Schwerpunktorte mit besonderer Funktion“ wird begrüßt. Dadurch kann die Entwicklung im ländlichen Raum abseits der Grundzentren unterstützt und gefördert werden.		Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 335 Landkreistag Sachsen-Anhalt Hinweis (BE-ID: 1343): 6. Energieversorgung Wichtig ist zudem die vollständige Nachvollziehbarkeit der raumordnerischen Abwägung auf Ebene der Landesplanung, um hierdurch ein wirkungsvolles Instrument für die Regionalplanung zu schaffen.	Teil B Kapitel: 6.2 Erneuerbare Energien Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. In diesem Zusammenhang wird zum einen auf die Begründung der jeweiligen Festlegung und zum anderen auf die Würdigung der im Rahmen der Anhörungen eingegangenen Hinweise verwiesen.
Stellungnehmer ID: 335 Landkreistag Sachsen-Anhalt Hinweis (BE-ID: 1350): 7.1.2 Forstwirtschaft Wir schlagen vor, G 7.1.2-1 um: „Hierzu zählen auch die Anpassung der Wälder an den Klimawandel und die Sicherung als Kohlenstoffspeicher.“ zu ergänzen.	Teil B Kapitel: 7.1.2 Forstwirtschaft G 7.1.2-1 Aufgabe der Forstwirtschaft	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Mit der Grundsatzfestlegung "Aufgabe der Forstwirtschaft" wird u.a. auf die nachhaltige Sicherung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes raumordnerisch hingewirkt. In der Begründung zur Festlegung wird im Zusammenhang mit den vielfältigen Nutz- und Schutzfunktionen des Waldes im 2. Entwurf auf seine Bedeutung als Kohlenstoffspeicher verwiesen. Die klimaangepasste Entwicklung des Waldes wird überdies im 2. Entwurf mit der neuen Grundsatzfestlegung "Entwicklung des Waldes" adressiert. Aufgrund veränderter Temperatur- und Niederschlagsmuster sowie der Zunahme extremer Wetterereignisse soll der Wald durch unterschiedliche Maßnahmen den sich ändernden klimatischen Bedingungen angepasst werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 7.1.2-1 und G 7.1.2-2
Stellungnehmer ID: 335 Landkreistag Sachsen-Anhalt	Teil B Kapitel: 4. Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hinweis (BE-ID: 1324): 4. Sicherung der Daseinsvorsorge Der Grundsatz G 4-4 (Barrierefreiheit) legt fest, dass Träger von Einrichtungen und Leistungen der Daseinsvorsorge die Barrierefreiheit bei allen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen haben. Dieser zweifellos gut gemeinte Grundsatz schafft allerdings zusätzliche Standards, was beispielsweise im Bereich vorhandener Arztpraxen zu erhöhten Kosten aufgrund nötiger Umbaumaßnahmen führen kann. Dies schadet der Attraktivität von Arztniederlassungen im ländlichen Raum und muss vermieden werden.	G 4-4 Barrierefreiheit	Begründung: Sofern Träger der öffentlichen Verwaltung betroffen sind, besteht eine Verpflichtung. Laut der UN-BRK müssen medizinische Einrichtungen wie Arztpraxen zwar den gleichberechtigten Zugang gewährleisten, baurechtlich gilt dies mit Einschränkungen jedoch nur für Neubauten und Umnutzungen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 4-6
Stellungnehmer ID: 338 Landkreis Uelzen Hinweis (BE-ID: 4272): In der Festlegungskarte 3 „Untertägige Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung" ist als Vorranggebiet Nr. IV die Erdgaslagerstätte Altmark dargestellt. In diesem Vorranggebiet soll gemäß Begründung zu Ziel 7.1.4-2 u.a. Lithium aus den dort befindlichen Tiefenwässern extrahiert werden, zudem soll Erdwärme zur Strom- bzw. Wärme Gewinnung genutzt werden. Die Verfahren zur Gewinnung dieser Rohstoffe sollten so geplant und ausgeführt werden, dass nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß UVPG - auch im Landkreis Uelzen - vermieden werden.	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung G 7.1.4-2 Vorranggebiete für vorsorgende Rohstoffsicherung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Mit dem Beginn der Erdgasförderung wurde eine erhöhte Lithium-Konzentration im Lagerstättenwasser sowie in den Tiefenwässern des Rotliegend im Raum Altmark festgestellt. Seit 2023 existiert eine Bergbauberechtigung für die Gewinnung von Lithium, welches ein wesentlicher Grundrohstoff für den Ausbau der E-Mobilität und der Energiewende ist. Lithium wurde von der Europäischen Union als kritischer Rohstoff eingestuft. Prognostisch kann die Lagerstätte die deutsche Wirtschaft mit 3600 t LCE (Lithium Carbonate Equivalent) pro Jahr, über einen Zeitraum von etwa 30 Jahren, versorgen. Lithium-basierte Technologien werden, trotz vielfältiger Ansätze und deren technischer Weiterentwicklung, auf absehbare Zeit den Markt weiter dominieren. In Anbetracht des massiven und dynamischen Wachstums des Ausbaus von Batteriespeichern wird die Nachfrage nach Lithium global und auch in Deutschland in den kommenden Jahren deutlich steigen. Eine raumordnerische Sicherung der Lagerstätte ist aus diesen Gründen notwendig. Der Vorhabenträger hat im Genehmigungsverfahren nachzuweisen, dass von der Lithiumgewinnung keine Gefahr für die Umwelt ausgeht. Bereits jetzt erfolgt die Überwachung in einem Monitoring. Das Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung Nr. IV IV. Erdgasfeld Altmark/ Lithiumlagerstätte

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Jeetze ist Gegenstand der laufenden Strategischen Umweltprüfung, deren Ergebnisse im Umweltbericht dokumentiert sind. Im Rahmen dieser Prüfung werden auch mögliche grenzübergreifende Umweltauswirkungen betrachtet. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3
Stellungnehmer ID: 338 Landkreis Uelzen Hinweis (BE-ID: 4271): Amt für Bauordnung und Kreisplanung - Untere Landesplanungsbehörde In der Festlegungskarte 1 „Raumstruktur“ werden u.a. überregionale Verkehrs- und Entwicklungsachsen dargestellt. Aus Sicht des Landkreises Uelzen ist hier eine Achse zu ergänzen, die von Stendal über Salzwedel in Richtung Uelzen führt (Verlauf der Bahnstrecke Stendal - Uelzen). Diese Achse stellt für den Landkreis Uelzen und die Metropolregion Hamburg eine wichtige Verbindung in Richtung der Wirtschaftsräume Magdeburg und Halle-Leipzig sowie von dort weiter in Richtung Süden und Osten dar, für den Landkreis Uelzen ist auch der Anschluss von Stendal nach Berlin bedeutend. Durch den derzeit in Vorbereitung befindlichen zweigleisigen Ausbau des Streckenabschnitts Salzwedel-Uelzen wird die Bedeutung dieser Bahnstrecke weiter steigen, deshalb befürwortet der Landkreis Uelzen die Festlegung einer solchen Achse im Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt.	Teil B Kapitel: Festlegungskarte 1 – Raumstruktur Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Bestimmung der überregionalen Verbindungs- und Entwicklungsachsen trägt vorrangig den Zielsetzungen von Z 2.4-1 in Verbindung mit G 2.4-2 (siehe auch Begründung zu Z 5.1.2-1) Rechnung. Die Festlegung der überregionalen Verbindungs- und Entwicklungsachsen ist auf die Gewährleistung des Leistungsaustauschs zwischen den Oberzentren und Metropolregionen Sachsen-Anhalts, Deutschlands und Europas, die Anbindung ans nationale und europäische Verkehrsnetz und die Anbindung landesbedeutsamer Gewerbe- und Industriestandorte ausgerichtet. Die Mittelzentren werden dabei weitestgehend berücksichtigt. Dementsprechend ist Salzwedel über die Achse Hannover-BAB 14 eingebunden. Die Achse Stendal-Salzwedel-Uelzen trägt nicht den Zielsetzungen von Z 2.4-1 Rechnung.
Stellungnehmer ID: 97 Landkreis Wittenberg Hinweis (BE-ID: 138): 6.2 Erneuerbare Energien Die in 6.1 Energiesysteme und 6.2 Erneuerbare Energien formulierten Ziele und Grundsätze fixieren sich ausschließlich auf Windenergie und Freiflächensolaranlagen. Biomasse als tatsächlich erneuerbare, weil nachwachsende Energie wird negiert. Dies ist nicht sachgerecht, weder im Hinblick auf die dezentrale Wärmeversorgung im ländlichen Raum als	Teil B Kapitel: 6.2 Erneuerbare Energien Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Gemäß der Festlegung "Energieerzeugungs-, Speicherungs- und Verbrauchstechnologien" sollen zum Erreichen der Klimaneutralität Potenziale für besonders klimafreundliche Energieerzeugungs-, Speicherungs- und Verbrauchstechnologien mit hohem Wirkungsgrad sowie zur Steigerung der Ressourceneffizienz aktiv unterstützt werden. Ein ausschließlich auf Wind- und Solarenergie

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
auch im Hinblick auf Potentiale im Bereich synthetischer Kraftstoffe.		basierender Ausbau der erneuerbaren Energien ist damit nicht zwingend verbunden. Allerdings unterscheiden sich die verschiedenen Energieträger hinsichtlich ihrer Raumbedeutsamkeit sowie ihrer landes- und regionalplanerischen Relevanz. So ist der Anbau und die Nutzung von Biomasse in der Regel nicht raumbedeutsam und stellt daher keinen Regulationsgegenstand des LEP dar. Demgegenüber werden Vorranggebiete für Windenergienutzung über Regionale Entwicklungspläne und der Ausbau von Freiflächensolaranlagen in der Regel über die kommunale Bauleitplanung gesteuert. Der Regulationsgegenstand ist im 2.Entwurf unter der folgenden Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.1-2
Stellungnehmer ID: 97 Landkreis Wittenberg Hinweis (BE-ID: 156): G 7.1.2-1 Aufgabe der Forstwirtschaft Vorschlag, ergänzen: Hierzu zählen auch die Anpassung der Wälder an den Klimawandel und die Sicherung als Kohlenstoffspeicher.	Teil B Kapitel: 7.1.2 Forstwirtschaft G 7.1.2-1 Aufgabe der Forstwirtschaft	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Mit der Grundsatzfestlegung "Aufgabe der Forstwirtschaft" wird u.a. auf die nachhaltige Sicherung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes raumordnerisch hingewirkt. In der Begründung zur Festlegung wird im Zusammenhang mit den vielfältigen Nutz- und Schutzfunktionen des Waldes im 2. Entwurf auf seine Bedeutung als Kohlenstoffspeicher verwiesen. Die klimaangepasste Entwicklung des Waldes wird überdies im 2. Entwurf mit der neuen Grundsatzfestlegung "Entwicklung des Waldes" adressiert. Aufgrund veränderter Temperatur- und Niederschlagsmuster sowie der Zunahme extremer Wetterereignisse soll der Wald durch unterschiedliche Maßnahmen den sich ändernden klimatischen Bedingungen angepasst werden. Der Regulationsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 7.1.2-1 und G 7.1.2-2
Stellungnehmer ID: 97 Landkreis Wittenberg Hinweis (BE-ID: 137): Z 5.3.3-2 Vorhaben des Bundesverkehrswegeplans 2030 und Investitionsgesetz Kohleregionen Gemäß Fernstraßenausbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 2005 (BGBl. I	Teil B Kapitel: 5.3.3 Straßenverkehr Z 5.3.3-2 Vorhaben des Bundesverkehrswegeplans 2030 und Investitionsgesetz Kohleregionen	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung wird entsprechend überarbeitet. Die Neufassung dieser Festlegung sieht vor, dass alle Vorhaben des Fernstraßenausbaugesetzes und Investitionsgesetzes Kohleregionen schrittweise umgesetzt werden

Übersicht über die Abwägung der Hinweise zum Ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
S. 201), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, sind folgende Straßenbaumaßnahmen hinzuzufügen: vordringlicher Bedarf: • B 107 OU Oranienbaum • B 2 OU Wittenberg 3. BA weiterer Bedarf: • B 187 OU Holzdorf Hier wird darauf hingewiesen, dass der militärische Standort - Standortübungsplatz Holzdorf und Fliegerhorst Holzdorf (Z 7.7.5-7 Nr. IV Vorranggebiete für militärische Nutzung) - in den nächsten Jahren erweitert/ausgebaut wird.		sollen. Die aufgezeigten Verkehrsprojekte sind Bestandteil des Fernstraßenausbaugesetzes. Eine explizite Nennung der Vorhaben des Fernstraßenausbaugesetzes und Investitionsgesetzes Kohleregionen ist nicht Regelungsgegenstand des LEP. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.3.3-4 und Z 5.3.3-6
Stellungnehmer ID: 97 Landkreis Wittenberg Hinweis (BE-ID: 151): Gehölzschutz Unter Bezugnahme des o. g. Entwurfs bestehen seitens des Gehölzschutzes grundsätzlich keine Einwände gegen die Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt, wenn nachfolgende Regelungen beachtet werden: • Alleenschutz (§ 21 Abs. 1 NatSchG LSA) • Baumschutzverordnung (BVO) des Landkreises Wittenberg • Naturdenkmale-Verordnungen im Landkreis Wittenberg	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Z 7.2.2-1 Schutz von Natur und Landschaft	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 97 Landkreis Wittenberg Hinweis (BE-ID: 132): Z 5.1.1-3 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen Im 1. Entwurf des Landesentwicklungsplans wird der Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen „Coswig (Anhalt) an	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Z 5.1.1-3 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Mit der Festlegung des Vorrangstandorts für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen "Coswig (Anhalt) an der Bundesautobahn 9" erfolgt lediglich eine Standortsicherung. Zur Wahrung der Einheitlichkeit der anderen Standortfestlegungen, bei

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
der Bundesautobahn 9" ausgewiesen. Gemäß Ziel Z 5.1.1-4 wird dieser Standort aufgrund seiner besonderen Entwicklungschancen außerdem als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit einer herausgehobenen Bedeutung festgelegt und soll in diesem Sinne als wirtschaftlicher Ankerpunkt einer erfolgreichen Ansiedlungspolitik dienen. Im Zuge der Verstetigung des Wirtschaftswachstums sowie einer nachhaltigen Sicherung des Angebots an Arbeitsplätzen sollte im Sinne der wirtschaftlichen Entwicklung zusätzlich das Areal westlich der Bundesautobahn 9 bei Coswig (Anhalt) als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen in den Landesentwicklungsplan aufgenommen werden.		denen in Autobahnlagern ebenfalls keine Konkretisierung durch Himmelsrichtungen erfolgt, wird der Zusatz "westlich" nicht aufgenommen. Die räumliche Konkretisierung des Vorrangstandortes für landesbedeutsame Industrie und Gewerbeflächen obliegt der Regionalplanung. Als Grundlage für die räumliche Konkretisierung sind gewerbliche Bauflächen in rechtswirksamen Flächennutzungsplänen sowie entsprechende Gewerbe- und Industriegebiete sowohl in bestandskräftigen als auch in Aufstellung befindlichen Bebauungsplänen, für die die Voraussetzungen zur bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung erfüllt sind, zu nutzen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter der folgenden Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.1.2-1
Stellungnehmer ID: 97 Landkreis Wittenberg Hinweis (BE-ID: 135): 5.3.3 Straßenverkehr Zur besseren Anbindung und Entwicklung der Region sowie zur besseren Gewährleistung des Katastrophenschutzes sollte eine Elbbrücke im Elbeabschnitt zwischen der Lutherstadt Wittenberg und der Landesgrenze zu Sachsen als Grundsatz weiterhin vorgesehen werden.	Teil B Kapitel: 5.3.3 Straßenverkehr Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Aufnahme eines Prüfauftrages zur Errichtung einer Elbbrücke im Elbeabschnitt zwischen der Lutherstadt Wittenberg und der Landesgrenze zu Sachsen erfolgt in einer neuen Festlegung. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.3-9
Stellungnehmer ID: 97 Landkreis Wittenberg Hinweis (BE-ID: 159): Z 7.1.2-1 Vorranggebiete für Forstwirtschaft Vorschlag einer geänderten Formulierung: „Vorranggebiete für die Forstwirtschaft sind großflächige, zusammenhängende Gebiete, • die zur nachhaltigen Versorgung mit Holz und anderen Waldprodukten geeignet sind oder • mehrere Waldfunktionen erfüllen oder • mehr als 200 Jahre kontinuierlich als Wald genutzt wurden oder • als Samenplantage bzw. als Saatgutbestand genutzt werden oder die über einen forstrechtlichen Schutzstatus verfügen.“	Teil B Kapitel: 7.1.2 Forstwirtschaft Z 7.1.2-1 Vorranggebiete für Forstwirtschaft	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Zielfestlegung und die Begründung zur Zielfestlegung werden grundlegend überarbeitet. Dabei werden die Sicherung der Holzgewinnung sowie die nachhaltige und ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung als wesentliche Funktionen der Vorranggebiete für Forstwirtschaft herausgearbeitet. Die Nutzfunktion des Waldes steht in diesen Gebieten im Vordergrund, Schutz- und Erholungsfunktionen sind hier von nachrangiger Bedeutung. Folglich werden auch die Kriterien zur Bestimmung möglicher Waldflächen als Vorranggebiete für Forstwirtschaft angepasst.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Begründung: Dem Ziel entsprechend sollte eine wirtschaftliche Begründung an erster Stelle stehen. Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft ist nicht einfach waldgesetzlich vorgeschrieben. Im Rahmen der verbindlichen Minderungsziele von CO₂ ist sie sogar unerlässlich, um Klimaziele einzuhalten. Zitat: „In der Quellgruppe LULUCF ist „lebende Biomasse“ im Wald die einzige kurzfristig direkt beeinflussbare Senke. Die absehbaren Nicht-Erfolge in den anderen Teil-Quellgruppen müssen hierdurch kompensiert werden.“ (3) Diese Senke wird nicht in stillgelegten oder in der Bewirtschaftung stark eingeschränkten Wäldern erbracht, sondern nur in raumbedeutsamen Wäldern und mit einer darauf ausgerichteten Waldbewirtschaftung. Erhebliche Waldflächen sind bereits den Kategorien Natur und Landschaft sowie militärischer Nutzung zugeordnet. „Samenplantagen, Saatgutbestände oder... forstrechtlicher Schutzstatus“ Wichtige Kriterien; sie sind aber häufig kleinflächig über größere Waldgebiete verteilt und sollten daher in einer Zeile zusammengefasst werden. (3) Wald im Klimawandel, Vortrag von Dr. Joachim Rock, Thünen-Institut für Waldökosysteme am 12.12.2023 in Wiesenburg		Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.2-4.
Stellungnehmer ID: 97 Landkreis Wittenberg Hinweis (BE-ID: 143): Vorschlag, ergänzen: „Für Zuwegungen und Leitungstrassen sollen vorrangig vorhandene Waldwege und Trassen genutzt werden. Deren Funktionen für die Forstwirtschaft und für die Erholungsnutzung dürfen dabei nicht beeinträchtigt werden.“ Begründung: Die Nutzung der Windenergie in Wäldern erfordert Infrastruktur. Durch vorrangige Nutzung vorhandener Infrastruktur werden die Eingriffe in den Waldbestand verringert. Zugleich wird die Funktion der Waldwege gern. § 12 LWaldG erhalten, so dass nicht zwingend eine Waldumwandlung im forstrechtlichen Sinne vorliegt. Der Zustand der Waldwege, insbesondere in privaten Wäldern, entspricht im Regelfall nicht den heutigen Anforderungen, so dass hier positive Synergieeffekte zu erwarten sind. Dies gilt auch für den abwehrenden Brandschutz.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie G 6.2.1-6 Wind im Wald	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Grundsatzfestlegung wird dahingehend überarbeitet, dass die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung auf Waldflächen grundsätzlich vermieden werden sollte. Ziel soll es sein, den Wald in Gänze zu schützen. Es wird somit darauf verzichtet, den Schutz des Waldes nur auf besonders geschützte Waldgebiete, Waldforschungsflächen und historische Waldstandorte zu beschränken. Hiervon kann abgewichen werden, wenn durch die Regionalplanung für die Erreichung des jeweiligen Flächenbeitragswertes gemäß WindBG in Verbindung mit dem LEntwG LSA konfliktärmere Flächen im Rahmen ihrer Planungskonzeption zur Steuerung der Windenergie alternativ im Wald festgelegt werden können. Dabei soll die Beeinträchtigung des Waldes so gering wie möglich gehalten werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.1-8

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 97 Landkreis Wittenberg Hinweis (BE-ID: 141): Vorschlag: Z 6.2.3 Biomasse Die Potentiale von erneuerbaren Energien aus Biomasse sollen insbesondere im ländlichen Raum angemessen entwickelt werden. Vorranggebiete (sowie ggf. Vorbehaltsgebiete) für Forstwirtschaft (und Landwirtschaft) dienen zugleich einer nachhaltigen Erzeugung von energetisch verwertbarer Biomasse. Begründung: Energetisch verwertbare Biomasse fällt z. B. im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft zwangsweise an. Deren Nutzung ist nicht allein betriebswirtschaftlich geboten, sondern auch gesamtwirtschaftlich vorteilhaft. Denn sie bedarf keiner neuen Infrastruktur (Leitungsnetze, Erschließung, Energiespeicher). Sie ermöglicht im ländlichen Siedlungsraum eine nachhaltige, dezentrale und wirtschaftliche Wärmeversorgung. Die überwiegende Waldfläche befindet sich im privaten und kommunalen Eigentum. Bei der Aufstellung kommunaler Wärmepläne soll die Nutzung lokaler Ressourcen angemessen berücksichtigt werden.	Teil B Kapitel: 6.2 Erneuerbare Energien Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Gemäß der Festlegung "Energieerzeugungs-, Speicherungs- und Verbrauchstechnologien" sollen zum Erreichen der Klimaneutralität Potenziale für besonders klimafreundliche Energieerzeugungs-, Speicherungs- und Verbrauchstechnologien mit hohem Wirkungsgrad sowie zur Steigerung der Ressourceneffizienz aktiv unterstützt werden. Ein ausschließlich auf Wind- und Solarenergie basierender Ausbau der erneuerbaren Energien ist damit nicht zwingend verbunden. Allerdings unterscheiden sich die verschiedenen Energieträger hinsichtlich ihrer Raumbedeutsamkeit sowie ihrer landes- und regionalplanerischen Relevanz. So ist der Anbau und die Nutzung von Biomasse in der Regel nicht raumbedeutsam und stellt daher keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. Demgegenüber werden Vorranggebiete für Windenergienutzung über Regionale Entwicklungspläne und der Ausbau von Freiflächensolaranlagen in der Regel über die kommunale Bauleitplanung gesteuert. Vor diesem Hintergrund wird von der Aufnahme der vorgeschlagenen Festlegung abgesehen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter der folgenden Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.1-2
Stellungnehmer ID: 97 Landkreis Wittenberg Hinweis (BE-ID: 161): G 7.1.2-4 Vorbehaltsgebiete für Waldmehrung Die beabsichtigte Lenkung auf „Ballungsräume“ ist abzulehnen. Der Begriff „Ballungsraum“ wird im LEP nur einmal mit der Region Halle-Leipzig benannt. Ausgleichsmaßnahmen nach Forstrecht sollen Negativwirkungen auf Waldfunktionen mindern (§ 8 LWaldG). Mit der forstrechtlichen Entscheidung erfolgt auch die Entscheidung über die naturschutzrechtliche Kompensation (§ 17 BNatSchG, § 7 NatSchG LSA). Daraus folgt die Lenkung vorzugsweise in das vom Eingriff betroffene Umfeld, mindestens in den gleichen Naturraum.	Teil B Kapitel: 7.1.2 Forstwirtschaft G 7.1.2-4 Vorbehaltsgebiete für Waldmehrung	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Begründung zum Grundsatz "Vorbehaltsgebiete für Waldmehrung" wird dahingehend geändert, dass nicht mehr allgemein auf Ballungsräume und deren Randbereiche, sondern konkret auf die Stadt-Umland-Räume der Oberzentren Halle (Saale) und Magdeburg sowie auf wenig bewaldete Regionen des Landes Bezug genommen wird. Die Lenkung der Waldmehrung auf die Stadt-Umland-Räume der beiden Oberzentren korrespondiert mit der Zielfestlegung "Regionale Grünzüge" im Kapitel 2.3.1 "Stadt-Umland-Räume", mit welcher die Festlegung siedlungsnaher, zusammenhängender Bereiche des Freiraums

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Diese raumordnerische Kategorie gibt es seit Jahrzehnten. Es ist nicht bekannt, ob sie jemals in Verwaltungsverfahren Umsetzung finden konnte. Wird sie beibehalten, sollte man sie der Regionalplanung als (dort zu begründende) Option ermöglichen.		als regionale Grünzüge durch die Regionalplanung vorgegeben wird. Regionale Grünzüge dienen der Sicherung zusammenhängender Freiräume und tragen zur Gliederung der Siedlungsentwicklung, zur Vermeidung von Zersiedlung, zur Verbesserung des Bioklimas in den Siedlungsbereichen (z. B. durch die Sicherung des Luftaustauschs) und zum Schutz landschaftsökologischer Funktionen bei. Insbesondere aufgrund der stark gestiegenen Nutzung des Waldes als Erholungsraum und seine Bedeutung für den Klimaschutz ist eine Waldmehrung insbesondere in der Nähe verdichteter Räume zielführend. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 7.1.2-6 und Z 2.3.1-5.
Stellungnehmer ID: 97 Landkreis Wittenberg	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 128): G 5.1.1-2 Innovationscluster und Kooperationsnetzwerke Vorschlag: • Cluster Forst und Holz Begründung: Besonders im ländlichen Raum haben die klein- und mittelständischen Betriebe dieses Clusters einen wesentlichen Einfluss auf die regionale Wirtschaftsentwicklung und Beschäftigungspolitik. Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Clusters Forst und Holz geht aber weit über die Forstwirtschaft hinaus. Der Forst-Holz- und Papier-Sektor umfasst alle Gewerbe, deren Hauptgeschäft auf Materialien, Dienstleistungen oder Produkten direkt oder indirekt aus dem Wald beruht. (1) Die notwendige forstwirtschaftliche Anpassung der Wälder an den Klimawandel erfordert aber auch Anpassungen bei der Holzverarbeitenden Industrie, im Bauwesen und in der Bioökonomie. (2) (1) Clusterstudie Forst und Holz Sachsen-Anhalt, Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt (NW-FVA), 2008 (2) Wissenschaftlicher Beirat für Waldpolitik (2021): Die Anpassung von Wäldern und Waldwirtschaft an den Klimawandel. Berlin, 192 S.	G 5.1.1-2 Innovationscluster und Kooperationsnetzwerke	Begründung: Die Entstehung und Stärkung von Innovationsclustern sowie Kooperationsnetzwerken soll im Rahmen der Regionalen Innovationsstrategie Sachsen-Anhalt 2021 – 2027 für die dort definierten Leitmärkte und Querschnittsbereiche gefördert werden. Das Cluster „Forst und Holz“ gehört jedoch nicht zu den benannten Leitmärkten oder Querschnittsbereichen. Aus diesem Grund erfolgt keine Aufnahme in die Festlegung. Es wird darauf hingewiesen, dass der Bereich "Forst und Holz" bereits durch mehrere andere Leitmärkte abgedeckt ist. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.1.1-4

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 97 Landkreis Wittenberg Hinweis (BE-ID: 142): G 6.2.1-6 Wind im Wald Nach dem derzeitigen Stand der Regionalplanung betreffen die Ausbauziele auch in der Region festgesetzte Vorranggebiete für Forstwirtschaft. Es sollten dringend Regelungen gefunden werden, die beide Ziele ermöglichen, denn sie schließen sich nicht aus. Die Flächen für Windparks sind sehr großräumig, werden aber aufgrund technisch bedingter Abstände einzelner WKA nur zu einem geringen Teil tatsächlich bebaut. Die betroffenen Waldgebiete verlieren dadurch nicht ihre Bedeutung und ihre Funktionen (Umweltbericht 5.2.6, 5.7.2). Vorschlag, ergänzen: „oder als Samenplantage bzw. als Saatgutbestand genutzt werden“ Begründung: Samenplantagen und Saatgutbestände sind als Genressource und Quelle für forstliches Vermehrungsgut von sehr hoher Bedeutung.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie G 6.2.1-6 Wind im Wald	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Grundsatzfestlegung wird dahingehend überarbeitet, dass die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung auf Waldflächen grundsätzlich vermieden werden sollte. Ziel soll es sein, den Wald in Gänze zu schützen. Es wird somit darauf verzichtet, den Schutz des Waldes nur auf besonders geschützte Waldgebiete, Waldforschungsflächen und historische Waldstandorte zu beschränken. Hiervon kann abgewichen werden, wenn durch die Regionalplanung für die Erreichung des jeweiligen Flächenbeitragswertes gemäß WindBG in Verbindung mit dem LEntwG LSA konfliktärmere Flächen im Rahmen ihrer Planungskonzeption zur Steuerung der Windenergie alternativ im Wald festgelegt werden können. Dabei soll die Beeinträchtigung des Waldes so gering wie möglich gehalten werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.1-8
Stellungnehmer ID: 97 Landkreis Wittenberg Hinweis (BE-ID: 126): G 2.2-5 Vorbehaltsgebiete für Kultur und Denkmalpflege Als Vorbehaltsgebiet für Kultur und Denkmalpflege wird das „Gartenreich Dessau-Wörlitz“ festgelegt. Die zeichnerische Abgrenzung in der Hauptkarte des Landesentwicklungsplans spiegelt jedoch nicht den Denkmalsbereich wider und wird der Bedeutung des UNESCO-Welterbes nicht gerecht.	Teil B Kapitel: Hauptkarte Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Abgrenzung des Vorbehaltsgebietes für Kultur-und Denkmalpflege Gartenreich Dessau-Wörlitz basiert auf der Abgrenzung der UNESCO-Welterbestätte mit Kern- und Pufferzone. Ausgenommen sind die Bereiche, die von anderen raumordnerischen Festlegungen, Vorrang- und Vorbehaltsgebieten, überlagert werden.
Stellungnehmer ID: 97 Landkreis Wittenberg Hinweis (BE-ID: 160):	Teil B Kapitel: 7.1.2 Forstwirtschaft G 7.1.2-3 Waldmehrung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
G 7.1.2-3 Waldmehrung Die Anwendbarkeit dieses Grundsatzes auf raumbedeutsamer Ebene ist angesichts des enormen Flächenverbrauchs der „Energiewende“ zu hinterfragen.		Trotz des zunehmenden Drucks konkurrierender Nutzungsansprüche auf die Fläche, welcher u.a. auch durch den Ausbau der Erneuerbaren Energien steigt, soll aufgrund des vergleichsweise geringen Anteils des Waldes an der Landesfläche Sachsen-Anhalts an diesem Grundsatz festgehalten werden. Die raumordnerische Vorgabe korrespondiert mit der fachgesetzlichen Regelung in § 1 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.2-5.
Stellungnehmer ID: 97 Landkreis Wittenberg Hinweis (BE-ID: 145): G 6.2.2-3 Flächenkulisse Unter Punkt "G 6.2.2-3 Flächenkulisse Freiflächensolaranlagen" werden Flächen benannt, auf denen vorrangig eine Errichtung von Freiflächensolaranlagen erfolgen sollen. Der Nennung von „Ackerflächen in benachteiligten Gebieten“ an dieser Stelle wird aus naturschutzfachlicher Sicht ausdrücklich nicht zugestimmt. Begründung Die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen (FF-PVA) auf unversiegelten Flächen stellt i. d. R. einen Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 BNatSchG *1 dar. Auch Standorte, die bisher einer landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen, werden durch die Errichtung von FF-PVA in ihrer ökologischen Wertigkeit abgewertet. Neben Beeinträchtigungen für die Ökologie des Bodenlebens und der Vegetationsdecke, resultierend durch die Beschattung und den verringerten Niederschlag, geht insbesondere der Lebensraum für Offenlandbrüter verlustig sowie Nahrungsflächen für Insekten, Vögel u. a. Wildtiere. Des Weiteren wird das vormals unbebaute Landschaftsbild durch die Errichtung von FF-PVA erheblich beeinträchtigt. Für die erfolgenden Eingriffe bei der Nutzung von Ackerflächen für die Errichtung von FF-PVA werden umfangreiche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich, welche wiederum neue Flächen benötigen sowie hohe Kosten für den Eingriffsverursacher bedeuten. Die Errichtung von Freiflächen PV Anlagen auf bereits befestigten und versiegelten Flächen stellt demgegenüber i. d. R. keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Primäres Ziel bei der Neuausweisung von Flächen für FF-PVA sollte es	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-3 Flächenkulisse Freiflächensolaranlagen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Um die Energiewende in Sachsen-Anhalt nachhaltig und umfassend voranzutreiben, ist der Ausbau der Solarenergie unerlässlich. Dieser umfasst nicht nur städtische Gebiete, sondern auch den ländlichen Raum, wo ungenutzte Flächen ein entsprechend großes Potenzial bieten. Besonders Ackerflächen in benachteiligten Regionen des Landes stellen eine wertvolle Ressource dar, die für den Ausbau der Solarenergie genutzt werden kann. In vielen dieser Gebiete sind große Flächen verfügbar, die derzeit nicht intensiv landwirtschaftlich genutzt werden und daher gut für die Installation von Freiflächensolaranlagen geeignet sind. Zudem können Projekte zur Nutzung dieser Flächen gerade in benachteiligten Regionen auch wirtschaftliche Vorteile mit sich bringen. Sie schaffen Arbeitsplätze, nutzen ungenutzte Flächen und fördern die regionale Entwicklung, indem sie zur Schaffung einer nachhaltigen, lokalen Energieinfrastruktur beitragen. Es wird auf die Festlegung "Wirkungen von Freiflächensolaranlagen" hingewiesen. Demnach sind Freiflächensolaranlagen freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich umzusetzen. Darüber hinaus sind die Wirkungen solcher Anlagen auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt, die Störung des Bodenhaushalts und die landwirtschaftliche Bodennutzung unter Einbeziehung der Fachbehörden darzulegen. Zudem wird auf die Festlegung "Gesamträumliches Gemeindekonzept" verwiesen, wonach durch die Gemeinde ein gesamträumliches Gemeindekonzept zur Steuerung von Freiflächensolaranlagen erarbeitet werden soll. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
sein, unbebaute Flächen frei zu halten und vorzugsweise versiegelte Freiflächen, Freiflächen mit hohem Bodenverdichtungsgrad oder Dachflächen sowie auch Gebäudefassaden auszuwählen. Landwirtschaftlich genutzte Flächen sind grundsätzlich nicht für eine andersartige Nutzung vorzusehen. Dies begründet sich bereits in § 1 a Abs. 2 S 2 BauGB *2, der vergibt, dass landwirtschaftlich [...] genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden sollen. Eine Vorrangigkeit für eine Umnutzung wird hier demnach ausgeschlossen. Die vom Ministerium für Infrastruktur und Digitales 2021 herausgegebene Arbeitshilfe „Raumplanerische Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Kommunen“ *3 betont, dass die Einbeziehung von landwirtschaftlichen Flächen benachteiligter Gebiete für die Errichtung von PV-FFA stets restriktiv zu erfolgen hat und eine dezidierte, stichhaltige und nachvollziehbare Begründung erfordert (S. 15). Ackerflächen (auch solche in benachteiligten Gebieten) als vorrangig für die Flächenfindung zu benennen, fördert den bereits vor Ort festgestellten Trend, dass fast ausschließlich Ackerflächen für die Neu-Anlage von FF-PVA herangezogen werden. Bereits versiegelte oder vorbelastete Flächen werden nicht ausreichend für eine mögliche Nutzbarmachung für FF-PVA geprüft. Hier fehlt eindeutig eine übergeordnete Lenkung bei der Flächenfindung. Aus oben erläuterten Gründen sollten Ackerflächen (auch solche in benachteiligten Gebieten) auf keinen Fall als eine vorrangige Flächenkulisse genannt werden für die Anlage von FF-PVA. Ackerflächen jeder Art sollten stets nachrangig herangezogen werden zu bereits versiegelten und vorbelasteten Flächen. *1 BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist *2 BauGB Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I, S. 3634); zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) *3 Arbeitshilfe „Raumplanerische Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Kommunen“. Herausgegeben vom Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt, Dezember 2021.		Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.2-5

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 97 Landkreis Wittenberg Hinweis (BE-ID: 168): Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung Zum Schutz von Rohstoffvorkommen sowie zur Sicherung des Rohstoffbedarfs soll folgendes Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung in den Landesentwicklungsplan aufgenommen werden: • Peckten-Mönchenhöfe (Planfeststellungsverfahren seit 2017 in Vorbereitung)	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Lagerstätte erfüllt nicht die Kriterien, welche für die Auswahl der landesbedeutsamen Kiessandlagerstätten zugrunde gelegt werden. Es findet keine Förderung statt. Die Kriterien sind in der Begründung zur Zielfestlegung benannt: 1. durchschnittliche Jahresförderung (2020-2022) von mindestens 0,2 Millionen Tonnen und 2. Mindestgröße von ca. 100 Hektar unverritzter Lagerstättenfläche. Beide Kriterien müssen für eine Festlegung im Landesentwicklungsplan erfüllt sein.
Stellungnehmer ID: 97 Landkreis Wittenberg Hinweis (BE-ID: 169): Z 7.2.2-2 Vorranggebiete für Natur und Landschaft Die weiträumige Festlegung des Vorranggebietes für Natur und Landschaft „Mulde und Heiden bei Gräfenhainichen“ Nr. XV entspricht überwiegend dem überregionalen Biotopverbund, umfasst jedoch weitere Flächen ohne Schutzstatus. Das geplante Naturschutzgebiet Pöplitz wurde nicht einbezogen. Im Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg sind teilweise Vorrang- und Vorbehaltsgebiete (Vorranggebiet Forstwirtschaft, Vorranggebiet Wassergewinnung, Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems, Vorbehaltsgebiet Tourismus, Vorbehaltsgebiet Kultur und Denkmalpflege, Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz) betroffen.	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Z 7.2.2-2 Vorranggebiete für Natur und Landschaft	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Das Vorranggebiet für Natur und Landschaft Nr. XI "Mulde und Heiden bei Gräfenhainichen" wird im Bereich südlich von Altjeßnitz verkleinert. Der südöstliche Teilbereich bleibt aufgrund des Vorkommens streng geschützter Arten nach Anhang II und IV FFH-RL (z.B. Fischotter) weiterhin Teil des Vorranggebietes. Es werden ausschließlich bestehende (keine geplanten) Schutzgebiete der Festlegung von Vorranggebieten für Natur und Landschaft zugrunde gelegt. Im Zuge der Anpassung der Regionalen Entwicklungspläne an die Vorgaben des neuen Landesentwicklungsplans können gebietliche Festlegungen des Landesentwicklungsplans maßstabsgerecht konkretisiert werden. Mögliche räumliche Konflikte können in diesem Zusammenhang aufgelöst werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.2-5.
Stellungnehmer ID: 97 Landkreis Wittenberg	Teil A Kapitel: Textteil und Begründung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Gesamtes Kapitel		
Hinweis (BE-ID: 170): Allgemeiner Hinweis Zum Aufbau des 1. Entwurfes zum Landesentwicklungsplan wird angemerkt, dass aus Gründen der Übersichtlichkeit und besseren Lesbarkeit die bisherige Struktur beibehalten werden sollte und die Begründung direkt im Zusammenhang mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung aufgeführt werden sollte.		Begründung: § 7 Abs. 5 ROG normiert, dass einem Raumordnungsplan eine Begründung beizufügen ist. Über Form und Umfang macht das ROG keine Vorgaben. Die beigefügte Begründung ist dabei nicht Inhalt des Plans und weist keinen Rechtscharakter nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG auf. Es obliegt insofern dem Plangeber, die Begründung an einer aus seiner Sicht geeigneten Stelle zu platzieren. Um die Lesbarkeit aller Festlegungen in einem Kapitel zu erleichtern und den planerischen Gesamtansatz besser erfassbar zu gestalten, folgen die Begründungen nach den Festlegungen.
Stellungnehmer ID: 736 Lidl Dienstleistung GmbH & Co. KG	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Z 3.3-4 Beeinträchtungsverbot	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 3045): Dem Begriff der verbrauchernahen Versorgung dürfte zudem auch der Raumbezug fehlen. Das Beeinträchtungsverbot erfasst das gesamte Gemeindegebiet des jeweiligen zentralen Ortes sowie aller benachbarten zentralen Orte einschließlich auch raumordnerisch unerwünschter Strukturen wie etwa nicht-integrierter Standorte. Dies ist nach den oben dargelegten Maßstäben des Bundesverwaltungsgerichts nicht zulässig.		Begründung: Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts hat in bestimmten Fällen ausgeführt, dass das Beeinträchtungsverbot unvereinbar ist, wenn es zu einer unangemessenen Beschränkung der städtebaulichen Entwicklung oder der wirtschaftlichen Betätigung führt. Mit der Anpassung der Festlegung und Begründung wird den Anforderungen des Beeinträchtigungsverbots Rechnung getragen, das grundsätzlich darauf abzielt, bestehende Einzelhandelsstrukturen vor negativen Auswirkungen durch neue Ansiedlungen zu schützen. Die angepasste Festlegung regelt konkret, dass Einzelhandelsgroßprojekte unzulässig sind, wenn sie durch ihre Art, Lage oder Größe die Versorgungsfunktion zentraler Versorgungsbereiche des Zentralen Orts sowie benachbarter Zentraler Orte wesentlich beeinträchtigen. Auf die Sicherstellung der wohnortnahen Versorgung der Bevölkerung wird Bezug genommen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 3.4-5
Stellungnehmer ID: 736 Lidl Dienstleistung GmbH & Co. KG	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 2982):		Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
• Der Anwendungsbereich des LEP sollte – wie bislang auch –ausschließlich die Ausweisung von Sondergebieten durch die Gemeinden adressieren, um die Wirksamkeit der Ziele des LEP im Abschnitt 3.3 nicht zu gefährden.		Da die Errichtung, Erweiterung u.a. von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen in festgesetzten Sondergebieten als auch gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO Einzelhandelsbetriebe ohne Einschränkung in Kerngebieten zulässig ist, wird die entsprechende Formulierung wie im 1. LEP-Entwurf beibehalten. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Kapitelnummer aufgeführt: 3.4
Stellungnehmer ID: 736 Lidl Dienstleistung GmbH & Co. KG	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Z 3.3-4 Beeinträchtungsverbot	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 3041): 4. Beeinträchtungsverbot – (Z 3.3-4) a. Regelungsgehalt unter Berücksichtigung der Begründung Nach Ziel 3.3-4 dürfen die Errichtung, Erweiterung und Nutzungsänderung von Einzelhandelsgroßprojekten durch ihre Art, Größe oder Lage weder die Versorgungsfunktion des jeweiligen Zentralen Ortes noch die verbrauchernahe Versorgung des jeweiligen Zentralen Ortes sowie der benachbarten Zentralen Orte beeinträchtigen. Unter verbrauchernaher Versorgung ist nach der Begründung zu Ziel 3.3-4 die Nahversorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs vor allem mit Lebensmitteln, Getränken sowie Gesundheits- und Drogerieartikeln zu verstehen. Für Standorte, die der Grundversorgung dienen (Ziel 3.3-6) verschärft Abbildung 4 das Beeinträchtungsverbot. Danach sind Nachweise über den Ausschluss von negativen Auswirkungen auf bestehende (großflächige) Einzelhandelseinrichtungen im Zentralen Ort bzw. auf den Raum und benachbarte zentrale Orte und nicht-zentrale Orte erforderlich. Dies geht deutlich über das in Ziel 3.3-4 kodifizierte Beeinträchtungsverbot hinaus, da auch Einzelhandelseinrichtungen in nicht-zentralen Orten nicht beeinträchtigt werden dürfen.		Begründung: Die Festlegung und Begründung wird angepasst. Hiernach sind Einzelhandelsgroßprojekte unzulässig, wenn sie durch ihre Art, Lage oder Größe die Versorgungsfunktion zentraler Versorgungsbereiche (zVB) des Zentralen Orts sowie benachbarter Zentraler Orte wesentlich beeinträchtigen. Eine wesentliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn der Kaufkraftabfluss aus einem bestehenden zVB durch ein Vorhaben maßgeblich ist und die Tragfähigkeit des zVB gefährdet. Ein Kaufkraftabfluss von über 10 Prozent gilt in der Rechtsprechung als kritischer Schwellenwert, den es im Einzelfall zu prüfen gilt. Zudem ist von einer wesentlichen Beeinträchtigung eines zentralen Versorgungsbereiches auszugehen, wenn die Funktionsfähigkeit des betroffenen zentralen Versorgungsbereichs in beachtlichem Ausmaß beeinträchtigt und gestört wird und dementsprechend die wesentliche Versorgungsfunktion nicht mehr erfüllt werden kann. Das Beeinträchtungsverbot schützt bestehende Handelsstrukturen vor negativen Auswirkungen durch Fehlentwicklungen und verhindert damit eine Zersiedelung und stärkt eine nachhaltige, geordnete Einzelhandelsentwicklung. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 3.4-5
Stellungnehmer ID: 736	Teil B	Abwägungsvorschlag:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Lidl Dienstleistung GmbH & Co. KG Hinweis (BE-ID: 3044): Jedenfalls soweit das Beeinträchtigungsverbot daher die verbrauchernahe Versorgung des jeweiligen Zentralen Ortes sowie der benachbarten Zentralen Orte betrifft, dürfte es schon am raumordnerischen Koordinierungsbedarf fehlen, *Verweis 58* da bloße Auswirkungen auf Nachbargemeinden gerade nicht ausreichen. Verweis 58: Vgl. auch Bunzel/Hanke, Grenzen der Regelungskompetenz der Raumordnungsplanung im Verhältnis zur kommunalen Planungshoheit, S. 69 f., die Bedenken gegen die Verwendung des Begriffs der „verbrauchernahen Versorgung“ in Ziel 48 des LEP 2010 Sachsen-Anhalt geäußert haben.	Kapitel: 3.3 Einzelhandel Z 3.3-4 Beeinträchtigungsverbot	Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts hat in bestimmten Fällen ausgeführt, dass das Beeinträchtigungsverbot unvereinbar ist, wenn es zu einer unangemessenen Beschränkung der städtebaulichen Entwicklung oder der wirtschaftlichen Betätigung führt. Mit der Anpassung der Festlegung und Begründung wird den Anforderungen des Beeinträchtigungsverbots Rechnung getragen, das grundsätzlich darauf abzielt, bestehende Einzelhandelsstrukturen vor negativen Auswirkungen durch neue Ansiedlungen zu schützen. Die angepasste Festlegung regelt konkret, dass Einzelhandelsgroßprojekte unzulässig sind, wenn sie durch ihre Art, Lage oder Größe die Versorgungsfunktion zentraler Versorgungsbereiche des Zentralen Orts sowie benachbarter Zentraler Orte wesentlich beeinträchtigen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 3.4-5
Stellungnehmer ID: 736 Lidl Dienstleistung GmbH & Co. KG Hinweis (BE-ID: 3046): Schließlich dürfte das Beeinträchtigungsverbot im Entwurf an einem Bestimmtheitsmangel leiden, der zu dessen Gesamtnutzen führen dürfte. Nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG sind Ziele der Raumordnung verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Mit „räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar“ textlichen oder zeichnerischen Festlegungen nimmt § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG Bezug auf den allgemeinen rechtsstaatlichen Bestimmtheitsgrundsatz. Der Bestimmtheitsgrundsatz setzt voraus, dass die Normadressaten die Rechtslage erkennen und ihr Verhalten danach ausrichten können. *Verweis 59* Das Beeinträchtigungsverbot in Ziel 3.3-4 verlangt jedoch keine wesentliche oder erhebliche Beeinträchtigung, was nach der Rechtsprechung zur Unbestimmtheit der Zielfestlegung führt. *Verweis 60*	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Z 3.3-4 Beeinträchtigungsverbot	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts hat in bestimmten Fällen ausgeführt, dass das Beeinträchtigungsverbot unvereinbar ist, wenn es zu einer unangemessenen Beschränkung der städtebaulichen Entwicklung oder der wirtschaftlichen Betätigung führt. Mit der Anpassung der Festlegung und Begründung wird den Anforderungen des Beeinträchtigungsverbots Rechnung getragen, das grundsätzlich darauf abzielt, bestehende Einzelhandelsstrukturen vor negativen Auswirkungen durch neue Ansiedlungen zu schützen. Die angepasste Festlegung regelt konkret, dass Einzelhandelsgroßprojekte unzulässig sind, wenn sie durch ihre Art, Lage oder Größe die Versorgungsfunktion zentraler Versorgungsbereiche (zVB) des Zentralen Orts sowie benachbarter Zentraler Orte wesentlich beeinträchtigen. Eine wesentliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn der Kaufkraftabfluss aus

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Verweis 59: Kment, ROG 2019, § 3 Rn. 30; Runkel, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, 2. Aufl. 2018, ROG § 3 Rn. 24; Kuschnerus, ZfBR 2010, 324, 327 Verweis 60: OVG NRW, Urteil vom 30.09.2009 – 10 A 1676/08 –, juris Rn. 96. Vgl. auch OVG NRW, Urteil vom 09.11.2012 – 2 D 63/11.NE –, juris Rn. 73.		einem bestehenden zVB durch ein Vorhaben maßgeblich ist und die Tragfähigkeit des zVB gefährdet. Ein Kaufkraftabfluss von über 10 Prozent gilt in der Rechtsprechung als kritischer Schwellenwert, den es im Einzelfall zu prüfen gilt. Zudem ist von einer wesentlichen Beeinträchtigung eines zentralen Versorgungsbereiches auszugehen, wenn die Funktionsfähigkeit des betroffenen zentralen Versorgungsbereichs in beachtlichem Ausmaß beeinträchtigt und gestört wird und dementsprechend die wesentliche Versorgungsfunktion nicht mehr erfüllt werden kann. Das Beeinträchtigungsverbot schützt bestehende Handelsstrukturen vor negativen Auswirkungen durch Fehlentwicklungen und verhindert damit eine Zersiedelung und stärkt eine nachhaltige, geordnete Einzelhandelsentwicklung. Wegen der Raumbedeutsamkeit von Einzelhandelsgroßprojekten ist die Planung eben nicht auf die Bauleitplanung beschränkt. Die Steuerung und Planung kann im Interesse der räumlichen Gesamtplanung bereits auf Ebene der Landesplanung einsetzen und dabei Zielvorgaben formulieren, die der planerischen Umsetzung durch die Gemeinden bedürfen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 3.4-5
Stellungnehmer ID: 736 Lidl Dienstleistung GmbH & Co. KG Hinweis (BE-ID: 3017): cc. Formulierungsvorschlag zur Konkretisierung der wohnstandortnahen Versorgung Weiter schlagen wir vor, dass der Begriff der „wohnstandortnahen Versorgung“ in der Begründung des Entwurfs noch näher konkretisiert wird. In Anlehnung an den Leitfaden zum Umgang mit § 11 Abs. 3 BauNVO in Bezug auf Betriebe des Lebensmitteleinzelhandels der Fachkommission Städtebau vom 28.09.207 *Verweis 49* sollte ein Vorhaben dann der wohnstandortnahen Versorgung dienen, wenn es in einer Gehzeit von 10 – 15 Minuten erreicht werden kann. Dies entspricht etwa einer fußläufigen Entfernung von 700 – 1.000 m. Dieser Maßstab ist jedoch im Einzelfall an die räumliche Struktur und die Topographie anzupassen. So kann ein Einzelhandelsbetrieb in dünn besiedelten Räumen auch noch in bis zu 4 km Entfernung faktisch die Nahversorgung sicherstellen. *Verweis 50*	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Z 3.3-6 Grundversorgung in Grundzentren und nicht-zentralen Orten	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Begründungen zu den Festlegungen zur Grundversorgung in nicht-zentralen Orten werden entsprechend angepasst. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 3.4-8 und Z 3.4-9

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Verweis 49: Abrufbar unter [Web-Adresse anonymisiert] . Verweis 50: Vgl. in diesem Sinne etwa auch VG Sigmaringen, Urteil vom 18.05.2017 – 8 K 5393/15 –, juris.		
Stellungnehmer ID: 736 Lidl Dienstleistung GmbH & Co. KG	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Z 3.3-4 Beeinträchtungsverbot	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 3049): bb. Referenzen Ein ähnlich dem Formulierungsvorschlag ausgestaltetes landesplanerisches Beeinträchtungsverbot findet sich im Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalens (LEP NRW 2019). Im Unterschied zum Vorschlag werden dort die zentralen Versorgungsbereiche sämtlicher Gemeinden geschützt, was aber daran liegt, dass der LEP NRW den Begriff der zentralen Orte nicht verwendet. Stattdessen sieht Ziel 6.5-1 vor, dass Kerngebiete und Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung nur in regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereichen dargestellt und festgesetzt werden dürfen. Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen 6.5 Großflächiger Einzelhandel 6.5-3 Ziel Beeinträchtungsverbot Durch die Darstellung und Festsetzung von Kerngebieten und Sondergebieten für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung mit zentrenrelevanten Sortimenten dürfen zentrale Versorgungsbereiche von Gemeinden nicht wesentlich beeinträchtigt werden. [...] Zu 6.5-3 Beeinträchtungsverbot [...] Dass der Begriff der „wesentlichen Beeinträchtigung“ eines Versorgungsbereichs justitiabel ist, hat grundlegend die Rechtsprechung zu § 34 Abs. 3 BauGB gezeigt (BVerwG, Urt. v. 11.10.2007, 4 C 7/07 = BVerwGE 129, 307). Auf diese Rechtsprechung kann daher auch zur Auslegung des Beeinträchtungsverbots des LEP NRW – Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel – zurückgegriffen werden.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 3.4-5

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Danach ist eine wesentliche Beeinträchtigung eines zentralen Versorgungsbereichs in jedem Fall anzunehmen, wenn die Funktionsfähigkeit des betroffenen zentralen Versorgungsbereichs in beachtlichem Ausmaß beeinträchtigt und damit gestört wird. Eine solche Funktionsstörung liegt vor, wenn der zentrale Versorgungsbereich seinen Versorgungsauftrag generell oder hinsichtlich einzelner Branchen nicht mehr in substantieller Weise wahrnehmen kann. Quelle: Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen, Stand: 1. Änderung vom 06.08.2019 ***		
Stellungnehmer ID: 736 Lidl Dienstleistung GmbH & Co. KG Hinweis (BE-ID: 3048): c. Stellungnahme zu einer Neuformulierung aa. Formulierungsvorschlag Um die Wirksamkeit des Zieles 3.3-4 nicht zu gefährden, sollte das Beeinträchtigungsverbot neu formuliert werden. Ein wirksames Beeinträchtigungsverbot könnte wie folgt lauten: Durch die Darstellung und Festsetzung von Sondergebieten für Einzelhandelsgroßprojekte im Sinne des § 11 Absatz 3 BauNVO mit zentrenrelevanten Sortimenten dürfen zentrale Versorgungsbereiche von zentralen Orten nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Dieser Vorschlag hält alle Vorgaben der Rechtsprechung ein, beinhaltet ausschließlich Begriffe, deren rechtliche Bedeutung geklärt ist, und könnte daher als zulässiges Ziel der Raumordnung formuliert werden. In der Begründung zu diesem Ziel sollte zur Konkretisierung des Beeinträchtigungsbegriffs Bezug auf die Rechtsprechung zu § 34 Abs. 3 BauGB *Verweis 63* genommen werden. Hinsichtlich des Begriffs des zentralen Versorgungsbereichs kann auf die Definition im LEP bei der Begründung zu Ziel 3.3-2 verwiesen werden. Vorzugsweise erscheint es allerdings diesen Absatz in die Begründung zu Ziel 3.3-4 zu verschieben. Verweis 63:	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Z 3.3-4 Beeinträchtigungsverbot	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung und Begründung wird angepasst. Hiermit wird den Anforderungen des Beeinträchtigungsverbots Rechnung getragen, das grundsätzlich darauf abzielt, bestehende Einzelhandelsstrukturen vor negativen Auswirkungen durch neue Ansiedlungen zu schützen. Die angepasste Festlegung regelt konkret, dass Einzelhandelsgroßprojekte unzulässig sind, wenn sie durch ihre Art, Lage oder Größe die Versorgungsfunktion zentraler Versorgungsbereiche des Zentralen Orts sowie benachbarter Zentraler Orte wesentlich beeinträchtigen. Zudem wird das Integrationsgebot hinsichtlich der Definition und Erläuterungen zum Begriff des zentralen Versorgungsbereichs konkretisiert. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 3.4-3 und Z 3.4-5

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Vgl. BVerwG, Urteil vom 11.10.2007 – 4 C 7/07 –, juris Rn. 14 f.		
Stellungnehmer ID: 736 Lidl Dienstleistung GmbH & Co. KG	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Z 3.3-6 Grundversorgung in Grundzentren und nicht-zentralen Orten	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 3005): Unklar bleibt zudem, warum im Ziel 3.3-6 der Begriff der „Güter des kurzfristigen Bedarfs“ verwendet wird und nicht der im LEP-Entwurf definierte Begriff des „nahversorgungsrelevanten Sortiments“ (s. Abbildung 3). In der Begründung zu diesem Ziel findet sich auch noch der Begriff der „Sortimente des täglichen Bedarfs“ und Abbildung 4 setzt schließlich nur ein „zentrenrelevantes Kernsortiment“ voraus“. Da es im Kern darum geht, dass nur Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevantem Sortiment von der Regelung profitieren und dieser Begriff in Abbildung 3 des LEP-Entwurfs definiert wird, sollte daher aus Gründen der Rechtsklarheit durchgehend auf den Begriff des „nahversorgungsrelevanten Sortiments“ abgestellt werden.		Begründung: Die Festlegungen zur Grundversorgung in Grundzentren und nicht-zentralen Orten als Ausnahmeregelungen zum Konzentrationsgebot werden angepasst, die zu beachtenden Kriterien klargestellt und der Begriff der Grundversorgung definiert. Ein Einzelhandelsgroßprojekt dient dann der Grundversorgung, wenn der Anteil des nahversorgungsrelevanten Sortiments (Nahrungs- und Genussmittel, Getränke und Drogeriewaren) an der Gesamtverkaufsfläche mindestens 90 Prozent beträgt, auf die dezentrale, wohnstandortnahe Versorgung ausgerichtet ist und die Gemeinde die Kaufkraft für diesen Sortimentsbereich nachweisen kann. In der Festlegung zum Integrationsgebot wird die Formulierung "zentrenrelevante Sortimente" aufgeführt, da diese die Sortimente für die Grundversorgung und weitere zentrenrelevante Sortimente umfassen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 3.4-3, Z 3.4-8 und Z 3.4-9
Stellungnehmer ID: 736 Lidl Dienstleistung GmbH & Co. KG	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 2997): Zur Kompetenzwidrigkeit unmittelbar auf die Genehmigungsebene wirkender Ziele des LEP: Ausgangspunkt der verfassungs- und insbesondere der kompetenzrechtlichen Abgrenzungen ist das Verhältnis von Bodenrecht und Raumordnung (vgl. Art. 74 Abs. 1 Nr. 18 und Nr. 31 GG). Der Bundesgesetzgeber hat von der Kompetenz des Bodenrechts mit dem Baugesetzbuch und der Baunutzungsverordnung umfassend und abschließend Gebrauch gemacht, sodass den Ländern insoweit keine eigene Gesetzgebungskompetenz zusteht. *Verweis 17*		Begründung: Für die Zulässigkeit von Vorhaben für Einzelhandelsgroßprojekte können raumordnerische Festlegungen nur dann rechtlich relevant sein, wenn sie ausdrücklich in einer bauplanungsrechtlichen Vorschrift wie in § 11 Abs. 3 BauNVO vorgesehen sind. Raumordnungs- und Landesplanungsvorgaben, die überörtliche Ziele formulieren, die kommunale Planung leiten, ohne unmittelbar Bodennutzungen festzulegen, gelten grundsätzlich als legitim und verletzen keine Gesetzgebungszuständigkeit (vgl. BVerwG, Urteil vom 11. Oktober 2007 – 4 C 7/07 -). Wegen der Raumbedeutsamkeit von Einzelhandelsgroßprojekten ist die

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Zum Bodenrecht gehören solche Vorschriften, die den Grund und Boden unmittelbar zum Gegenstand haben und die rechtlichen Beziehungen des Menschen zum Grund und Boden regeln. *Verweis 18* Demgegenüber stellt die Raumordnung eine zusammenfassende, übergeordnete Planung und Ordnung des Raumes dar (vgl. auch § 3 Abs. 1 Nr. 7 ROG). *Verweis 19* Maßgeblich ist eine räumlich-funktionale Abgrenzung. *Verweis 20* Die Raumordnung hat im Interesse der räumlichen Gesamtentwicklung alle auftretenden Nutzungsansprüche an den Raum und alle raumbedeutsamen Belange zu koordinieren und in diesem Zusammenhang unter anderem verbindliche Vorgaben für nachgeordnete Planungsstufen zu schaffen. *Verweis 21* Es kommt auf den Koordinierungsbedarf an, den etwa ein konkretes Vorhaben im Hinblick auf überörtliche und damit raumbedeutsame Belange auslöst. *Verweis 22* Der zu bewältigenden Aufgabe muss ein Gewicht zukommen, das über das Gebiet einer Gemeinde hinausreicht. Diese am Koordinierungsbedarf orientierte Abgrenzung lässt es nicht zu, einen Sachverhalt schon dann für raumordnungsrechtlich regelungsfähig zu halten, wenn er nur in irgendeiner Weise über das Gebiet einer Gemeinde hinausreicht und so einen in der Abwägung zu bewältigenden Bedarf nach interkommunaler Abstimmung im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB auslöst. *Verweis 23* Raumordnerische Vorgaben als übergeordnete Planung regeln demnach die rechtliche Qualität des Grund und Bodens nicht unmittelbar, sondern sind an nachgeordnete, der Verwaltung zugehörige, Planungsstufen gerichtet. *Verweis 24* So sind die Ziele der Raumordnung nach § 4 ROG grundsätzlich nur bei raumbedeutsamen Planungen von öffentlichen Stellen zu beachten.		Planung eben nicht auf die Bauleitplanung beschränkt. Die Steuerung und Planung kann im Interesse der räumlichen Gesamtplanung bereits auf Ebene der Landesplanung einsetzen und dabei Zielvorgaben formulieren, die der planerischen Umsetzung durch die Gemeinden bedürfen. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Integrationsgebot Einzelhandelsgroßprojekte mit zentrenrelevanten Kernsortimenten in Innenstädte sowie in tatsächliche und neu geplante zentrale Versorgungsbereiche als städtebaulich integrierte Standorte gelenkt werden. Ziel ist, eine raumstrukturell verträgliche Ansiedlung von Einzelhandelsgroßprojekten sicherzustellen. Zentrale Versorgungsbereiche sind Schutzgegenstand entsprechend der Regelungen gemäß §§ 1 Abs. 6 Nr. 4, 2 Abs. 2 S. 2, 9 Abs. 2a, 34 Abs. 3 BauGB sowie § 11 Abs. 3 S. 2 BauNVO. Auch nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG wird die Bedeutung von zentralen Versorgungsbereichen als Erfordernis der Raumordnung hervorgehoben. Die Festlegung zum Integrationsgebot wird dahingehend angepasst. Um der raumordnerischen Steuerung des großflächigen Einzelhandels umfassend gerecht zu werden - insbesondere im Hinblick auf die Zulässigkeit von Einzelhandelsgroßprojekten in festgesetzten Sondergebieten und Kerngebieten - erfassen die Regelungen die Errichtung, Erweiterung, Änderung sowie Nutzungsänderung von (großflächigen) Einzelhandelsbetrieben, sowohl mit zentrenrelevanten als auch nicht zentrenrelevanten Sortimenten. Die im 1. LEP-Entwurf gewählte Formulierung "Einzelhandelsgroßprojekte" schließt deren erstmalige Errichtung, Erweiterung, Änderung und Nutzungsänderung ein und wird beibehalten.
Vor diesem Hintergrund greifen Ziele der Raumordnung in der Regel nicht unmittelbar auf die Ebene der Vorhabenzulassung durch, entfalten also keine bodenrechtliche Wirkung i.S.d. §§ 30 ff. BauGB. *Verweis 25* Demnach ist es angesichts der kompetenzrechtlichen Abgrenzung ausgeschlossen, die raumplanerischen Vorgaben unmittelbar an Private oder die Genehmigungsbehörden zu richten. *Verweis 26* Raumplanerische Anordnungen sind auf eigenständige Konkretisierung durch die Bauleitplanung angelegt, die an die Zielvorgaben gemäß § 1 Abs. 4 BauGB gebunden ist. Erst die bauleitplanerische Konkretisierung, verfassungsrechtlich darüber hinaus geschützt durch die gemeindliche Planungshoheit gemäß Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG, richtet sich als Teil des Bodenrechts an die Genehmigungsbehörden. Waren bislang als Adressaten der raumplanerischen Vorgaben im Zuge sprachlicher Ungenauigkeiten vereinzelt sowohl Planungs- als auch		Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 3.4-3

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Genehmigungsbehörden vorgesehen, richten aktuellere Raumordnungspläne ihre Vorgaben zur Ansiedlung des großflächigen Einzelhandels allein an die Bauleitplanung. *Verweis 27*		
Nur diese Ausgestaltung entspricht der Kaskade der räumlichen Gesamtplanung und damit der kompetenzrechtlichen Abgrenzung. *Verweis 28*		
Eine unmittelbare Wirkung raumordnerischer Vorgaben auf die Zulässigkeit von Vorhaben im Rahmen des Genehmigungsverfahrens kommt nur ausnahmsweise und auch nur dann in Frage, wenn das Bodenrecht eine entsprechende Wirkung ausdrücklich anordnet bzw. vermittelt – anerkannt ist dies bspw. für § 35 Abs. 3 Satz 2 HS 1 BauGB. Zwar hat das OVG Sachsen-Anhalt in einem jüngeren Urteil die Auffassung vertreten, dass auch § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauNVO eine entsprechende Öffnungsklausel enthält, wenn die Norm die Sondergebietspflichtigkeit solcher großflächiger Einzelhandelsbetriebe anordnet, die sich u.a. auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung nicht nur unwesentlich auswirken können. Indem auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung Bezug genommen werde, sei das Konzentrationsgebot in Ziel Z 46 und Z 52 des LEP Sachsen-Anhalt nicht nur für nachgeordnete Planungsstufen bei der Ausweisung von Sondergebieten für großflächige Einzelhandelsbetriebe, sondern auch bei der Zulassung von Einzelvorhaben relevant. *Verweis 29* Bei einem Verstoß gegen verbindliche und hinreichend bestimmte raumordnerische Plansätze eines Landesentwicklungsplans seien nicht nur unwesentliche Auswirkungen im Sinne des § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauNVO regelmäßig anzunehmen. *Verweis 30* Insbesondere könnten die einzelhandelsspezifischen Ziele der Raumordnung für die Lage eines Einzelhandelsbetriebs von Relevanz sein, soweit sie großflächige Einzelhandelsbetriebe in zentrale Orte einer bestimmten Zentralitätsstufe (Konzentrationsgebot) verweisen. In diesen Fällen könne sich ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb, der außerhalb eines solchen zentralen Ortes verwirklicht werden soll, auf die Ziele der Raumordnung wesentlich auswirken.		
Die Entscheidung steht aber nicht mit dem geltenden Bundesrecht in Einklang. *Verweis 31* Nach § 11 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO sind großflächige Einzelhandelsbetriebe, die sich nach Art, Lage oder Umfang auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung oder auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung nicht nur unwesentlich auswirken können, außer in Kerngebieten nur in für sie festgesetzten Sondergebieten zulässig.		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Die Vorschrift statuiert somit ausschließlich das Erfordernis einer auf Anlagenspezifika zugeschnittenen Bauleitplanung, die diese Auswirkungen berücksichtigt. *Verweis 32* Der Gesetzgeber geht also davon aus, dass die erwarteten Auswirkungen auf Ebene der Bauleitplanung im Rahmen der Abwägung gelöst werden können. Nach der oben dargestellten Systematik des § 4 ROG handelt es sich um eine Raumordnungsklausel des Fachrechts gegenüber raumbedeutsamen Maßnahmen Privater, wäre also § 4 Abs. 2 ROG zuzuordnen. *Verweis 33* Im Gegensatz aber zu § 35 Abs. 3 BauGB eröffnet § 11 Abs. 3 BauNVO den Zielen der Raumordnung aber gerade keine unmittelbare Wirkung gegenüber der Zulässigkeit von großflächigen Einzelhandelsbetrieben. *Verweis 34* Die raumordnerische Wirkung des § 11 Abs. 3 BauNVO entfaltet sich daher nur bei der Bebauungsplanung für entsprechende Sondergebiete und der dabei bestehenden Anpassungspflicht an Ziele der Raumordnung nach § 1 Abs. 4 BauGB. Die Ziele der Raumordnung binden dagegen nicht die Zulassungsentscheidung im Sinne einer Vorhabengenehmigung über einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb, weil es insofern an einer fachgesetzlichen Regelung nach § 4 Abs. 2 ROG fehlt. *Verweis 35* So hat das Bundesverwaltungsgericht bereits 1993 in einer Entscheidung ausgeführt: „Hätte die Gemeinde B. ein Sondergebiet "großflächiger Einzelhandel" festgesetzt, so könnte die Zulassung eines weiteren großflächigen Einzelhandelsbetriebes nicht mit dem Argument abgelehnt werden, das Vorhaben widerspreche den in § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauNVO erwähnten Zielen der Raumordnung und Landesplanung. § 11 Abs. 3 BauNVO läßt sich nicht die Zielsetzung entnehmen, die Zulässigkeit großflächiger Einzelhandelsbetriebe in einem hierfür festgesetzten Sondergebiet einzuschränken. Er stellt im Gegenteil klar, daß solche Vorhaben nur in einem Kerngebiet oder einem Sondergebiet und nirgendwo anders ausgeführt werden dürfen.“ BVerwG, Urteil vom 11. Februar 1993 – 4 C 15/92 –, juris Rn. 25. Selbst wenn man in § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauNVO eine Norm im Sinne des § 4 Abs. 2 ROG erblicken würde, ergibt sich aus oben dargelegten kompetenzrechtlichen Gründen, dass mit Auswirkungen auf die Ziele der Raumordnung nur die nicht einzelhandelsspezifischen Ziele der Raumordnung gemeint sein können bspw. umwelt- oder verkehrsspezifische Ziele. *Verweis 36* Ein anderes Verständnis würde auf einem unzulässigen Zirkelschluss beruhen. Denn sämtliche landesraumordnerische einzelhandelsspezifischen Ziele haben überhaupt nur (die planerische Ausweisung für Kern- und Sondergebiete für)		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
großflächigen Einzelhandel im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO zum Gegenstand, weil erst durch das Vorliegen eines Einzelhandelsbetriebes im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO die Kompetenz der Raumordnung eröffnet wird – nämlich überörtlich bedeutsame Sachverhalte zu erfassen. Dies bedeutet, dass die entsprechenden raumordnerischen Ziele überhaupt erst zum Tragen kommen, wenn es sich um einen solchen großflächigen Einzelhandelsbetrieb bzw. dessen Planung handelt, der nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung oder die städtebauliche Entwicklung und Ordnung haben kann. *Verweis 37* Dies ist in einem ersten Schritt zunächst festzustellen. Für diese Feststellung kann aber gerade nicht auf die einzelhandelsspezifischen Ziele der Länder zurückgegriffen werden. Andernfalls würden die einzelhandelsspezifischen Ziele der Raumordnung selbst über ihre bodenrechtliche Reichweite, die ihnen durch § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauNVO zukommt, bestimmen. Ziele der Raumordnung dürfen aufgrund ihres verfassungsrechtlich, auf überörtliche Gegenstände, beschränkten Regelungsauftrags Vorgaben nur zu Einzelhandelsnutzungen mit bestimmten Auswirkungen treffen. *Verweis 38* Auch die gesetzgeberische Konzeption des § 11 Abs. 3 BauNVO würde überhaupt nicht mehr aufgehen, wenn man § 11 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO als Öffnungsklausel verstehen würde: § 11 Abs. 3 BauNVO sieht vor, dass die Vermutung, dass großflächiger Einzelhandel über 1200 m² Geschossfläche sich nicht nur unwesentlich auswirkt, widerlegt werden kann, wenn ein Betrieb atypisch ist. Würde man den Begriff der Ziele der Raumordnung in § 11 Abs. 3 anders auslegen, könnte dieser Nachweis jedoch vielfach nicht mehr erbracht werden. In der Konsequenz hätte der Landesgesetzgeber mit einer Lesart entsprechend der Rechtsprechung des OVG die Vorhabenzulässigkeit von großflächigen Einzelhandelsbetrieben komplett selbst in der Hand, unabhängig davon, welche Auswirkungen von diesen Betrieben tatsächlich ausgehen. Im LEP könnte dezidiert die Vorhabenzulässigkeit auch außerhalb von Sondergebieten geregelt werden, was mit der Gesetzeskompetenz des Bundes für den Bereich des Bodenrechts unvereinbar wäre. Eine solche Lesart würde letztlich dazu führen, dass etwa großflächige Baustoffbetriebe oder Autohäuser im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nur in Ober- und Mittelzentren in städtebaulich integrierten Lagen zulässig wären, sofern nicht nachweislich keine geeigneten städtebaulich integrierten Standorte vorhanden sind (vgl. Ziele 3.3.-1 und 3.3-2 des LEP-Entwurfs).		
Unabhängig von der Entscheidung des OVG Sachsen-Anhalt, die den Sonderfall eines atypischen großflächigen Einzelhandelsbetriebes betraf, dürfen die Ziele des LEP jedenfalls nicht für Zulassung von		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Einzelhandelsgroßprojekte gelten, die sich im Geltungsbereich eines bereits in Kraft getretenen Bebauungsplans befinden, den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widersprechen und deren Erschließung gesichert ist. Denn liegen diese Voraussetzungen vor, besteht ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Baugenehmigung, selbst wenn das Vorhaben den Zielen des LEP widerspricht. *Verweis 39* Gleiches gilt für Vorhaben, deren Zulässigkeit sich nach § 34 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB richtet. *Verweis 40* Denn der Gesetzgeber hat davon abgesehen, die Zielbindungswirkung von LEP auf den von dieser Vorschrift erfassten unbeplanten Innenbereich zu erstrecken. Auch bei der Prüfung des § 34 Abs. 3 BauGB können die Zielvorgaben in einem LEP nicht als Maßstab für die Beurteilung herangezogen werden, ob im Sinne von § 34 Abs. 3 BauGB von einem Vorhaben schädliche Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in der Gemeinde zu erwarten sind. *Verweis 41* Das BauGB setzt nur für raumbedeutsame Vorhaben im Außenbereich eine Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit voraus (vgl. in § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB). *Verweis 42* Wir empfehlen daher dringend, dass die Ziele des LEP – wie bislang auch – ausschließlich die Ausweisung von Sondergebieten durch die Gemeinden adressieren. Verweis 17: OVG NRW, Urteil vom 30.09.2009 – 10 A 1676/08 –, juris Rn. 92; Runkel/Edenharter, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger/, 151. EL August 2023, BauGB § 1 Rn. 56; Langguth, ZfBR 2011, 436 (440); Kuschnerus, ZfBR 2010, 324 (326). Verweis 18: BVerfG, Gutachten vom 16.6.1954 – 1 PBvV 2/52 –, juris Rn. 75; OVG NRW, Urteil vom 30.09.2009 – 10 A 1676/08 –, juris Rn. 89; Schmitz/Federwisch, Raum- und Bauleitplanung, B. Steuerung der Einzelhandelsansiedlung durch die Raumordnung Rn. 21. Verweis 19: BVerfG, Gutachten vom 16.6.1954 – 1 PBvV 2/52 –, juris Rn. 79; OVG NRW, Urteil vom 30.09.2009 – 10 A 1676/08 –, juris Rn. 89; Schmitz/Federwisch, Raum- und Bauleitplanung, B. Steuerung der Einzelhandelsansiedlung durch die Raumordnung Rn. 21. Verweis 20: BVerwG, Urteil vom 23. Mai 2023 – 4 CN 10/21 –, juris Rn. 19; Kment,		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
ROG 2019, Grundlagen, Rn. 47 Verweis 21: BVerwG, Urteil vom 23.05.2023 – 4 CN 10/21 –, juris Rn. 19 mit Verweis auf BVerwG, Urteil vom 17. September 2003 – 4 C 14.01 –, juris. Verweis 22: BVerwG, Urteil vom 23.05.2023 – 4 CN 10/21 –, juris Rn. 19 mit Verweis auf BVerwG, Urteil vom 15. Mai 2003 – 4 CN 9.01 –, juris. Verweis 23: BVerwG, Urteil vom 23.05.2023 – 4 CN 10/21 –, juris Rn. 19 mit Verweis auf Langguth, ZfBR 2011, 436, (438 f.) Verweis 24: Schmitz/Federwisch, Raum- und Bauleitplanung, B. Steuerung der Einzelhandelsansiedlung durch die Raumordnung Rn. 21; BVerwG, Urteil vom 17.9.2003 – 4 C 14/01 – juris Rn. 32; Runkel, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG 2. Aufl. 2018, § 1, Rn. 69. Verweis 25: Kümper, DÖV 2017, 1031, 1036 m.w.N. Verweis 26: Bunzel, in: Kruse, Handbuch Einzelhandel, S. 101 f.; Schmitz/Federwisch, Raum- und Bauleitplanung, B. Steuerung der Einzelhandelsansiedlung durch die Raumordnung Rn. 26; Kuschnerus, ZfBR 2010, 324 (326); Runkel, in: Spannowsky/Runkel/Goppel/, 2. Aufl. 2018, ROG § 1 Rn. 80. Verweis 27: Vgl. LEP NRW 2019 Abschnitt 6.5, LEP Bayern 2020 Abschnitt 5.3, LEP Hessen 2020 Abschnitt 2.4 Ziel 6-3. Verweis 28: Bunzel, in: Kruse, Handbuch Einzelhandel, S. 101 f.; Schmitz/Federwisch, Raum- und Bauleitplanung, B. Steuerung der Einzelhandelsansiedlung durch die Raumordnung Rn. 27; Schmitz, ZfBR 2015, 124 (128). Verweis 29: OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 22.01.2020 – 2 L 39/18 –, juris Rn. 43 Verweis 30: OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 22.01.2020 – 2 L 39/18 –, juris Rn. 32		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Verweis 31: Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision wurde vom Bundesverwaltungsgericht aufgrund von prozesstaktischen Fehlern auf Klägerseite zurückgewiesen, vgl. BVerwG Beschluss vom 29.06.2021 – 4 B 20/20 –, juris, Rn. 9 f., weshalb die Vereinbarkeit der Rechtsprechung mit Bundesrecht nach wie vor nicht höchstrichterlich entschieden ist.		
Verweis 32: Langguth, ZfBR 2011, 436 (440).		
Verweis 33: Runkel, in: Bielenberg/Runkel/Spannowky Raumordnungs- und Landesplanungsrecht des Bundes und der Länder, M § 4 Rn. 309a.		
Verweis 34: Runkel, in: Bielenberg/Runkel/Spannowky Raumordnungs- und Landesplanungsrecht des Bundes und der Länder, M § 4 Rn. 309a.		
Verweis 35: Runkel, in: Bielenberg/Runkel/Spannowky Raumordnungs- und Landesplanungsrecht des Bundes und der Länder, M § 4 Rn. 309a.		
Verweis 36: Heusinger von Waldegge, Städtebauliche Entwicklungskonzepte in der Bauleitplanung und Vorhabenzulassung (im Erscheinen), S. 230.		
Verweis 37: Heusinger von Waldegge, Städtebauliche Entwicklungskonzepte in der Bauleitplanung und Vorhabenzulassung (im Erscheinen), S. 230.		
Verweis 38: Heusinger von Waldegge, Städtebauliche Entwicklungskonzepte in der Bauleitplanung und Vorhabenzulassung (im Erscheinen), S. 230.		
Verweis 39: Runkel, in: Bielenberg/Runkel/Spannowky Raumordnungs- und Landesplanungsrecht des Bundes und der Länder, M § 4 Rn. 258; Reidt, ZfBR 2004, 430 (431); vgl. auch BVerwG, Urteil vom 11. Februar 1993 – 4 C 15/92 –, juris Rn. 25.		
Verweis 40: BVerwG, Urteil vom 11.02.1993 – 4 C 15/92 –, juris Rn. 22, 25; Runkel,		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
in: Bielenberg/Runkel/Spannowky Raumordnungs- und Landesplanungsrecht des Bundes und der Länder, M § 4 Rn. 264, 266; Reidt, ZfBR 2004, 430 (432). Verweis 41: BVerwG, Urteil vom 17. Dezember 2009 – 4 C 1/08 –, juris Rn. 18. Verweis 42: Schimpfermann/Stühler, in: Fickert/Fieseler, BauNVO 14. Aufl. 2023, § 11 Rn. 126; Reidt, ZfBR 2004, 430 ff.		
Stellungnehmer ID: 736 Lidl Dienstleistung GmbH & Co. KG	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Z 3.3-2 Integrationsgebot	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 3033): bb. Referenzen Ein ähnlich dem Formulierungsvorschlag ausgestaltetes landesplanerisches Integrationsgebot findet sich im Landesentwicklungsplan Hessens (LEP Hessen 2020). Im dortigen Ziel 6.3 wird, in Zusammenhang mit der zugehörigen Begründung, auf eine Lage innerhalb eines baulich verdichteten Siedlungszusammenhangs mit wesentlichen Wohnanteilen und einer ortsüblichen ÖPNV-Anbindung abgestellt. Gleichzeitig werden Ausnahmen für teilintegrierte Standorte zugelassen, wobei diese nicht unter weitere Voraussetzungen (z.B. Beschränkung auf Einzelhandel mit nahversorgungsrelevantem Sortiment) gestellt werden und damit sogar als weitergehender zum hier unterbreiteten Formulierungsvorschlag betrachtet werden können. Verordnung des Landesentwicklungsplans Hessen 6. Großflächiger Einzelhandel 6-3 (Z) Integrationsgebot Sondergebiete für großflächigen Einzelhandel im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO dürfen nur in den im Regionalplan festgelegten Vorranggebieten Siedlung an städtebaulich integrierten Standorten dargestellt bzw. festgesetzt werden. Ausnahmen sind möglich, soweit diese im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit städtebaulich integrierten Standorten festgelegt werden (teilintegrierte Standorte). [...] Begründung zu 6-3: Sondergebiete für großflächigen Einzelhandel dürfen nur in den		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 3.4-3

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Vorranggebieten Siedlung an städtebaulich integrierten Standorten dargestellt bzw. festgesetzt werden. Städtebaulich integrierte Standorte sind Standorte, die innerhalb eines baulich verdichteten Siedlungszusammenhangs mit wesentlichen Wohnanteilen liegen und die neben einer ortsüblichen Anbindung an den ÖPNV auch über einen anteiligen fußläufigen Einzugsbereich verfügen. An Standorten, die außerhalb der Vorranggebiete Siedlung liegen oder städtebaulich nicht integriert sind, sind diese Sondergebiete ausnahmsweise zulässig, wenn sie im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit städtebaulich integrierten Standorten liegen (teilintegrierte Standorte). Dies betrifft z.B. gewerbliche Flächen, die unmittelbar an Wohngebiete angrenzen, Mischgebiete, die bereits durch einen hohen Wohnanteil geprägt sind, oder Flächen, die aufgrund ihrer Größe und der regionalplanerischen Darstellungsgrenze zeichnerisch nicht eindeutig zuzuordnen sind bzw. zugeordnet werden können. Quelle: Landesentwicklungsplan Hessen (LEP), Stand 16.07.2021		

Stellungnehmer ID: 736
Lidl Dienstleistung GmbH & Co. KG

Teil B
Kapitel: 3.3 Einzelhandel
Gesamtes Kapitel

Abwägungsvorschlag:
Wird nicht berücksichtigt

Hinweis (BE-ID: 2996):

I. Anwendungsbereich der einzelhandelssteuernden Regelungen im Entwurf des LEP

Während der gegenwärtige LEP noch ausdrücklich die Ausweisung von „Sondergebieten für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige Einzelhandelsbetriebe im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO“ adressiert, ist der Regelungsgegenstand im Entwurf des LEP die „Errichtung, Erweiterung und Nutzungsänderung von Einzelhandelsgroßprojekten für Endverbraucher im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO“. Dies suggeriert, dass die Ziele des LEP für den Einzelhandel nicht mehr nur gegenüber den Gemeinden bei der Aufstellung von Bebauungsplänen gelten (vgl. § 1 Abs. 4 BauGB), sondern auch unmittelbare Wirkung für das Genehmigungsverfahren entfalten. Eine solche Wirkung würde jedoch die kompetenzrechtlichen Grenzen der Raumordnung überschreiten, was die rechtliche Wirksamkeit der Ziele des LEP insgesamt gefährden würde. *Verweis 16* Zwar ließe sich die Formulierung verfassungskonform dahingehend auslegen, dass die Ziele nur die Ausweisung von Sondergebieten für großflächigen Einzelhandel im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO

Begründung:

Gemäß Baugesetzbuch, Baunutzungsverordnung und Raumordnungsgesetz sind die Voraussetzungen für den Schutz, die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche als auch die Erhaltung der Innenstädte und örtlichen Zentren als zentrale Versorgungsbereiche zu schaffen.

Um der raumordnerischen Steuerung des großflächigen Einzelhandels umfassend gerecht zu werden - insbesondere im Hinblick auf die Zulässigkeit von Einzelhandelsgroßprojekten in festgesetzten Sondergebieten und Kerngebieten - erfassen die Regelungen die Errichtung, Erweiterung, Änderung sowie Nutzungsänderung von (großflächigen) Einzelhandelsbetrieben, sowohl mit zentrenrelevanten als auch nicht zentrenrelevanten Sortimenten.

Die im 1. LEP-Entwurf gewählte Formulierung "Einzelhandelsgroßprojekte" schließt deren erstmalige Errichtung, Erweiterung, Änderung und Nutzungsänderung ein und wird beibehalten.

Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Kapitelnummer

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
adressieren. Eine dahingehende präzise sprachliche Klarstellung wäre aber auch zur Vermeidung von Missverständnissen in der Anwendung bspw. durch die Bauaufsichtsbehörden wünschenswert. Verweis 16: Bunzel, in: Kruse, Handbuch Einzelhandel, S. 101 f.; Schmitz/Federwisch, Raum- und Bauleitplanung, B. Steuerung der Einzelhandelsansiedlung durch die Raumordnung Rn. 27; Kuschnerus, ZfBR 2010, 324 (326); Runkel, in: Spannowsky/Runkel/Goppel/, 2. Aufl. 2018, ROG § 1 Rn. 80.		aufgeführt: 3.4
Stellungnehmer ID: 736 Lidl Dienstleistung GmbH & Co. KG Hinweis (BE-ID: 3012): cc. Zusammenfassende Bewertung Zusammenfassend könnte das Ziel 3.3-6 noch klarer formuliert werden, indem alle Voraussetzungen in der Festsetzung selbst aufgenommen, Unklarheiten beseitigt und deklaratorische Anforderungen aus Abbildung 4 gestrichen werden. Insbesondere sollte das Kriterium der wohnstandortnahen Versorgung noch weiter konkretisiert werden.	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Z 3.3-6 Grundversorgung in Grundzentren und nicht-zentralen Orten	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Festlegungen zur Grundversorgung in Grundzentren und nicht-zentralen Orten als Ausnahmeregelungen zum Konzentrationsgebot werden angepasst, differenziert geregelt und die zu beachtenden Kriterien klargestellt. Ein Einzelhandelsgroßprojekt dient dann der Grundversorgung, wenn der Anteil des nahversorgungsrelevanten Sortiments (Nahrungs- und Genussmittel, Getränke und Drogeriewaren) an der Gesamtverkaufsfläche mindestens 90 Prozent beträgt, auf die dezentrale, wohnstandortnahe Versorgung ausgerichtet ist und die Gemeinde die Kaufkraft für diesen Sortimentsbereich nachweisen kann. Eine dezentrale, wohnstandortnahe Versorgung ist bei einer fußläufigen Erreichbarkeit (entspricht einer Entfernung von 700 - 1.000 m) gegeben. Dem vorgetragenen Belang wird damit Rechnung getragen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 3.4-8 und Z 3.4-9
Stellungnehmer ID: 736 Lidl Dienstleistung GmbH & Co. KG Hinweis (BE-ID: 3024): bb. Bewertung Landesplanerische Integrationsgebote stellen aus Sicht des Lebensmitteleinzelhandels bei restriktiver Formulierung regelmäßig die	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Z 3.3-2 Integrationsgebot	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung und Begründung wird angepasst und die Regelungen zum Integrationsgebot bzgl. Einzelhandelsgroßprojekten mit zentrenrelevanten Kernsortimenten sowie Einzelhandelsgroßprojekten mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten präzisiert. Hiernach sind

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
größte Herausforderung für die Etablierung eines modernen flächendeckenden Nahversorgungsnetzes innerhalb einer Gemeinde dar. Vor diesem Hintergrund ist zunächst als positiv herauszustellen, dass das Integrationsgebot im Entwurf des neuen LEP Sachsen-Anhalt die potentiellen Standorte gerade nicht ausschließlich auf eine Lage innerhalb eines zentralen Versorgungsbereiches verengt, sondern auch Lagen außerhalb zentraler Versorgungsbereiche genügen lässt. Nach der Begründung zu diesem Ziel sollen nahversorgungsrelevante Einrichtungen in Ausnahmefällen auch außerhalb von Innenstädten und zentralen Versorgungsbereichen zulässig sein, wenn nachweislich das Vorhaben in integrierter Lage nicht umgesetzt werden kann und die Innenstadt und die zentralen Versorgungsbereiche nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Diese sinnvolle Ausnahmeregel sollte in Ziel Z3.3-3 selbst aufgenommen werden.		Einzelhandelsgroßprojekte mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in Innenstädten sowie bestehenden und neu geplanten zentralen Versorgungsbereichen zulässig. Ausnahmen sind möglich, wenn diese Vorhaben nachweislich nicht in zentralen Versorgungsbereichen umsetzbar sind und die Vorhaben im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit städtebaulich integrierten Standorten (teilintegrierte Standorte) festgelegt werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 3.4-3
Stellungnehmer ID: 736 Lidl Dienstleistung GmbH & Co. KG Hinweis (BE-ID: 3047): Bestimmtheitszweifel könnten sich auch aus der Verwendung des Begriffs „verbrauchernahe Versorgung“ ergeben. Wann eine Versorgung „verbrauchernah“ ist, lässt sich in aller Regel nicht verlässlich ermitteln, sondern kann – je nach dem betroffenen Warensortiment und nach den örtlichen Gegebenheiten etwa einer städtebaulich verdichteten oder eher ländlichen Lage – unterschiedlich weit reichen. *Verweis 61* Erst recht lässt sich nicht ermitteln, in welchem Umfang bestimmte Waren angeboten werden müssen, damit das vor wesentlichen Beeinträchtigungen geschützte Angebot noch als „verbrauchernah“ zu werten ist. *Verweis 62* Unklar bleibt auch, wann genau die Versorgungsfunktion des jeweiligen zentralen Ortes beeinträchtigt wird. Verweis 61: Kuschnerus, ZfBR 2010, 324 (330). Verweis 62: Kuschnerus, ZfBR 2010, 324 (330).	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Z 3.3-4 Beeinträchtigungsverbot	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Festlegung und Begründung wird angepasst und auf die Sicherstellung der wohnortnahen Versorgung der Bevölkerung Bezug genommen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 3.4-5

Übersicht über die Abwägung der Hinweise zum Ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 736 Lidl Dienstleistung GmbH & Co. KG	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Z 3.3-4 Beeinträchtigungsverbot	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 3042): b. Einordnung und Bewertung hinsichtlich des Filialnetzes von Lidl in Sachsen-Anhalt Für eine Beurteilung der einzelnen Standorte anhand des Beeinträchtigungsverbotes bedarf es einer gesonderten Auswirkungsanalyse in jedem Einzelfall, die durch die hier vorgenommene Evaluierung der Lidl-Filialen allein anhand einer Lagebetrachtung nicht geleistet wird. Eine Aussage zur konkreten Vereinbarkeit der Bestandsmärkte mit dem Beeinträchtigungsverbot kann daher nicht getroffen werden.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 3.4-5
Stellungnehmer ID: 736 Lidl Dienstleistung GmbH & Co. KG	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Z 3.3-2 Integrationsgebot	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 3025): Zudem regen wir an, in der Begründung durch Beispiele noch näher darzulegen, wann das Vorhaben nicht in integrierter Lage umgesetzt werden kann. Beispiele könnten etwa sein, dass keine geeigneten Potentialflächen an integrierten Standorten verfügbar sind, weil diese • nicht ausreichend Fläche zur Umsetzung des Vorhabens bieten, • bereits bebaut oder anderweitig von der Gemeinde verplant sind, • kleinteilig parzelliert und im Eigentum verschiedener Personen stehen • oder der Eigentümer die Veräußerung zu marktüblichen Preisen verweigert.		Begründung: Der Begründungstext wird dahingehend angepasst. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 3.4-3
Stellungnehmer ID: 736 Lidl Dienstleistung GmbH & Co. KG	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Z 3.3-3 Kongruenzgebot	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 3036): Hinsichtlich des landesplanerischen Kongruenzgebotes wird angemerkt, dass bereits mehrere Länder auf ein solches in ihren landesplanerischen Vorgaben zu großflächigem Einzelhandel verzichten oder ein solches lediglich als Grundsatz ausgeformt haben. Als Beispiele für einen		Begründung: Das Kongruenzgebot ist mit den Zielen der Raumordnung nach § 1 und § 2 Raumordnungsgesetz (ROG) vereinbar. Mit dem Kongruenzgebot werden die Zentralen Orte gestärkt und eine funktionale Versorgungsstruktur gesichert. Die Gefährdung der

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
vollständigen Verzicht lassen sich etwa Nordrhein-Westfalen, Bayern und Rheinland-Pfalz anführen. Eine Formulierung des Kongruenzgebotes als Grundsatz findet sich in den landesplanerischen Vorgaben Berlin-Brandenburgs, Hessens und Thüringens. Während dies den Schluss nahelegt, dass dem Kongruenzgebot nur eine geringe Steuerungswirkung zukommt und es bereits aus diesem Grund entbehrlich ist, ergeben sich vor allem in rechtlicher Hinsicht gute Gründe für einen Verzicht – jedenfalls aber für eine Ausformung lediglich als Grundsatz.		Innenstädte und Fehlentwicklungen im Einzelhandel können verhindert werden. Das Kongruenzgebot trägt zur nachhaltigen Flächennutzung und zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens bei und stärkt eine nachhaltige, geordnete Einzelhandelsentwicklung. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 3.4-4
Stellungnehmer ID: 736 Lidl Dienstleistung GmbH & Co. KG	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Z 3.3-2 Integrationsgebot	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 3026): Die Voraussetzung, dass die Innenstadt und die zentralen Versorgungsbereiche nicht wesentlich beeinträchtigt werden, dürfte dabei mit Blick auf das eigenständig formulierte Beeinträchtigungsverbot in Ziel 3.3-4 deklaratorischer Natur sein.		Begründung: Die Regelungen zum Integrationsgebots bestimmen die Standortvoraussetzungen für Einzelhandelsgroßprojekte mit zentrenrelevanten Kernsortimenten sowie mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten. Das Beeinträchtigungsverbot regelt vor allem, dass die Ansiedlung und der Betrieb von großflächigen Einzelhandelsbetrieben keine unangemessenen oder unzumutbaren Beeinträchtigungen für die Funktionsfähigkeit von städtebaulich integrierten Versorgungslagen des Zentralen Orts und benachbarter Zentrale Orte haben darf. Die Festlegung zum Integrationsgebot wird diesbezüglich präzisiert und klargestellt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 3.4-3
Stellungnehmer ID: 736 Lidl Dienstleistung GmbH & Co. KG	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Z 3.3-6 Grundversorgung in Grundzentren und nicht-zentralen Orten	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 2999): II. Konzentrationsgebot – (Z 3.3-1 und Z 3.3-6)		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
a. Regelungsgehalt unter Berücksichtigung der Begründung		Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 3.4-8 und Z 3.4-9
Ziel (Z 3.3.-1) Satz 1 formuliert, dass die Errichtung, Erweiterung und Nutzungsänderung von Einzelhandelsgroßprojekten für Endverbraucher im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO nur in Oberzentren		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
sowie Mittelzentren zulässig sind.		
Abweichend davon kommen nach Ziel 3.3-6 Abs. 1 Einzelhandelsgroßprojekte bis zu 1.600 m² Verkaufsfläche unter Beachtung der Festlegungen Z 3.3-2 bis Z 3.3-5 und aller in Abbildung 4 genannten Kriterien und Anforderungen auch an Standorten in Grundzentren in Betracht, wenn dies zur Sicherung der verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung mit Gütern des kurzfristigen Bedarfs erforderlich ist.		
Abbildung 4 regelt folgende Kriterien und Mindestanforderungen bezüglich der Zulässigkeit von Einzelhandelsgroßprojekten in Grundzentren und nicht-zentralen Orten:		
• Beachtung des Integrations- und Kongruenzgebots, Beeinträchtigungsverbots sowie des Gebots zum Umgang mit Agglomerationen (Z 3.3-2 bis Z 3.3-5), • Verkaufsfläche von maximal bis zu 1.600 m², • zentrenrelevantes Kernsortiment (vergleiche Festlegung und Begründung zu Z 3.3-2), • Nachweis der Raumverträglichkeit des Vorhabens, • Sicherstellung einer interkommunalen und kommunalen Abstimmung im Sinne von § 2 Abs. 2 BauGB und § 34 Abs. 3 BauGB, • Nachweis über - o die Kaufkraft für diesen Sortimentsbereich, - o Ausschluss von negativen Auswirkungen auf bestehende (großflächige) Einzelhandelseinrichtungen im Zentralen Ort, - o Ausschluss von negativen Auswirkungen auf den Raum und benachbarte Zentrale Orte sowie nicht-zentrale Orte, - o Beachtung definierter Zentraler Versorgungsbereiche und - o Berücksichtigung bestehender Einzelhandelskonzepte mit den zu berücksichtigenden Ergebnissen		
Nach der Begründung dient ein Vorhaben dann der Sicherung der Grundversorgung, wenn das Vorhaben überwiegend Sortimente des täglichen Bedarfs umfasst, der dezentralen wohnstandortnahen Versorgung dient und die Gemeinde eine Kaufkraft in diesen Sortimentsbereichen nachweisen kann.		
Sofern darüber hinaus weitere Versorgungsdefizite bestehen, ist nach Ziel 3.3-6 Abs. 2 entsprechend der Kriterien nach Abbildung 4 des Entwurfs des LEP auch die Errichtung, Erweiterung und Nutzungsänderung von Einzelhandelsgroßprojekten bis zu maximal 1.600 m² Verkaufsfläche		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
auch in nicht-zentralen Orten zulässig. Ober- und Mittel werden direkt im LEP-Entwurf festgelegt (Z. 2.5.1-2 und Z 2.5.2-2). Grundzentren werden gemäß Z 2.5.3-2 in den Regionalen Entwicklungsplänen unter Zugrundlegung der Kriterien in Abbildung 2 des LEP-Entwurfs festgelegt. Oberzentrum sind demnach Dessau-Roßlau, Halle (Saale) und Magdeburg. Mittelzentren stellen Aschersleben, Bitterfeld-Wolfen, Bernburg (Saale), Burg, Lutherstadt Eisleben, Genthin, Halberstadt, Haldensleben, Hansestadt Gardelegen, Hansestadt Osterburg (Altmark), Jessen (Elster), Köthen (Anhalt), Merseburg, Naumburg (Saale), Oschersleben (Bode), Quedlinburg, Hansestadt Salzwedel, Sangerhausen, Schönebeck (Elbe), Staßfurt, Hansestadt Stendal, Weißenfels, Wernigerode, Lutherstadt Wittenberg, Zeitz und Zerbst/Anhalt dar.		
Stellungnehmer ID: 736 Lidl Dienstleistung GmbH & Co. KG Hinweis (BE-ID: 3009): Die Voraussetzung „Sicherstellung einer interkommunalen und kommunalen Abstimmung im Sinne von § 2 Abs. 2 BauGB und § 34 Abs. 3 BauGB“ in Abbildung 4 lässt darauf schließen, dass die Ziele des LEP-Entwurfs offenbar auch für Vorhaben im unbeplanten Innenbereich gelten sollen, bei denen sich die Zulässigkeit nach § 34 BauGB richtet. Wie bereits oben dargelegt, sind die Ziele der Raumordnung bei der Prüfung des § 34 BauGB nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts jedoch unbeachtlich. *Verweis 48* Wir regen daher an, diesen Nachweis aus dem Katalog der Abbildung 4 zu streichen. Verweis 48: Siehe oben unter B. I. sowie BVerwG, Urteil vom 11.02.1993 – 4 C 15/92 –, juris Rn. 19.	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Z 3.3-6 Grundversorgung in Grundzentren und nicht-zentralen Orten	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Festlegungen zur Grundversorgung in Grundzentren und nicht-zentralen Orten als Ausnahmeregelungen zum Konzentrationsgebot werden angepasst und die zu beachtenden Kriterien klargestellt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 3.4-8 und Z 3.4-9
Stellungnehmer ID: 736 Lidl Dienstleistung GmbH & Co. KG Hinweis (BE-ID: 2994):	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
IV. Meistern der Herausforderungen: Moderne Nahversorgungsmärkte – auf rechtssicherer Grundlage Die im LEP Sachsen-Anhalt zum Ausdruck kommenden Steuerungsanliegen können wir gut nachvollziehen. Wir anerkennen insbesondere den Ansatz, dass es gewisser landesplanerischer Regeln bedarf, um eine geordnete und zentrenverträgliche Entwicklung des Einzelhandels zu gewährleisten. Wenn wir hiernach die Motivation des LEP Sachsen-Anhalt durchaus nachvollziehen können, regen wir nach eingehender Prüfung der Zielvorgaben sowie der zugehörigen Begründung und nach Abgleich mit den zum Teil bereits seit vielen Jahrzehnten etablierten Filiallagen sowie vor dem Hintergrund unserer Erfahrung mit entsprechenden Planverfahren zugleich nachdrücklich an, eine moderne und für zukünftige Entwicklungen gewappnete Anpassung der einzelhandelsspezifischen landesplanerischen Regeln vorzunehmen. Mit den unter B. im Einzelnen dargestellten Anregungen zielen wir nicht darauf ab, den zum Ausdruck kommenden Regelungsgehalt der Zielvorgaben grundlegend zu verändern. Vielmehr meinen wir, dass die Modernisierungen, insbesondere die Privilegierung des nahversorgenden Lebensmitteleinzelhandels, dazu beitragen werden, die flächendeckende Nahversorgung in Zukunft aufrecht zu erhalten und weiter zu stärken.		Die landesplanerische Steuerung des Einzelhandels selbst stellt ein komplexes Themenfeld in der Raumordnung dar. Die Grundversorgung im Zusammenspiel mit dem Zentrale-Orte-System ist dabei einer von mehreren wesentlichen Bausteinen. Die Untersuchungen zu den bisherigen Regelungen im Landesentwicklungsplan 2010 zum großflächigen Einzelhandel zeigen, dass der aktuelle Regelungsrahmen zu ungünstigen Entwicklungen geführt hat. Das wiederum führte in Teilen zur Gefährdung des Innenstadthandels und der Attraktivität der Innenstädte insbesondere der Mittelzentren als Ankerpunkte im ländlichen Raum. Insofern sind klare Regelungen zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels in allen Teilräumen des Landes zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung unerlässlich. Begründete Ausnahmen können unter Beachtung definierter Kriterien in Grundzentren zur Grundversorgung gemäß der neuen Festlegung Z 3.4-8 als auch nicht-zentralen Orten gemäß Z 3.4-9 zulässig sein. Damit wird dem Schutz der Ober- und Mittelzentren sowie deren zentralen Versorgungsbereichen Rechnung getragen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Kapitelnummer aufgeführt: 3.4 Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Kapitelnummer aufgeführt: 3.4
Stellungnehmer ID: 736 Lidl Dienstleistung GmbH & Co. KG Hinweis (BE-ID: 3008): Bei Abbildung 4 bleibt unklar, was unter dem „Nachweis der Raumverträglichkeit des Vorhabens“ zu verstehen ist bzw. wie dieser erbracht werden soll. Sofern dies bedeutet, dass zwingend eine Raumverträglichkeitsprüfung im Sinne des § 15 Abs. 1 ROG durchgeführt werden muss, wird aus Sicht der Praxis angeregt, dieses Erfordernis zu überdenken. Nach § 15 Abs. 1 ROG i.V.m. § 1 RoV soll eine Raumverträglichkeitsprüfung nur erfolgen, wenn Planungen oder Maßnahmen raumbedeutsam sind und überörtliche Bedeutung haben. Es erscheint eher zweifelhaft, ob diese Voraussetzungen bei Planung eines Lebensmitteleinzelhandelsbetrieb mit bis zu 1.600 m² Verkaufsfläche in	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Z 3.3-6 Grundversorgung in Grundzentren und nicht-zentralen Orten	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Festlegungen zur Grundversorgung in Grundzentren und nicht-zentralen Orten als Ausnahmeregelungen zum Konzentrationsgebot werden angepasst und die zu beachtenden Kriterien klargestellt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 3.4-8 und Z 3.4-9

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
einem Grundzentrum gegeben sind. Zudem soll nach § 16 Abs. 2 ROG von der Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung bei solchen Planungen und Maßnahmen abgesehen werden, für die sichergestellt ist, dass ihre Raumverträglichkeit anderweitig geprüft wird. Eine gleichwertige Beurteilung ist insbesondere möglich, wenn die Abstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung durch hinreichend konkrete Ziele der Raumordnung und Landesplanung im Rahmen der Bauleitplanung erfolgen kann. *Verweis 47* Bei der Ausweisung eines Sondergebietes zugunsten eines Nahversorgungsbetriebes ist während des Bauleitplanverfahrens zwingend auch die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung nach § 1 Abs. 4 BauGB zu prüfen. Eine darüber hinaus gehende Prüfung im Rahmen einer Raumverträglichkeitsprüfung erscheint aus unserer Sicht nicht erforderlich und damit unverhältnismäßig. Verweis 47: Kment, Raumordnungsgesetz, ROG 2019, § 16 Rn. 20.		
Stellungnehmer ID: 736 Lidl Dienstleistung GmbH & Co. KG Hinweis (BE-ID: 2990): II. Wie funktioniert das Lidl-Konzept - was erwarten unsere Kunden? • Kunden erwarten Wohnungsnähe: Eine Umfrage der LBS West aus Juli 2017 *Verweis 4* belegt, dass über 80 % der Befragten „Gute Einkaufsmöglichkeiten“ im Wohnumfeld erwarten. Nahversorgung ist daher ein wichtiger Träger der Wohnqualität in den Städten und Quartieren von Sachsen-Anhalt. • Kunden sind nicht „treu“: Verbraucher nutzen in der Regel nicht alleine den nächstgelegenen Nahversorger, sie nutzen das Angebot verschiedener Anbieter im Einkaufsstätten-Portfolio. Ca. 60% der Haushalte kaufen bei Lidl ein, Lidl-Kunden kaufen aber auch bei allen anderen Anbietern ein (74% unserer Kunden kaufen auch bei Aldi ein, 59% bei Edeka, 57% bei Rewe, 43% bei Kaufland, 42% bei Netto, 33% bei real, 32% bei Penny). *Verweis 5* • Verbraucher sind sensibel für Qualität und Preis: Hinsichtlich Preisgestaltung und Qualitätsanspruch an Produkte gibt es gegenläufige Trends in der Gesellschaft: *Verweis 6*	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Kapitelnummer aufgeführt: 3.4

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
o Weiterhin existiert eine hohe Preissensibilität in unteren und mittleren Einkommensgruppen u.a. wegen zuletzt stark steigender Mieten und Lebenshaltungskosten. Dies zeigt sich auch an jedem Monatsende an sinkenden Umsätzen im Lebensmitteleinzelhandel. Angesichts der durch die Pandemie und den Ukraine-Krieg hervorgerufenen wirtschaftlichen Unsicherheit, Einkommenseinbußen durch Arbeitsplatzverluste sowie der hohen Inflation wird sich diese hohe Preissensibilität kurz- und mittelfristig verstärken. o Gleichzeitig wächst in mittleren und oberen Einkommensgruppen teilweise aber auch die Bereitschaft, für Lebensmittel mehr Geld auszugeben (u.a. Nachfrage nach Convenience-Produkten, Regional, Bio, Fairtrade, Vegan, laktosefrei...). • Anforderungen an Einkaufserlebnis und -vielfalt steigen: Insbesondere steigt die Nachfrage nach hochwertigen und vielfältigen Produkten. Der Frischwaren-Bereich ist in den letzten Jahren am stärksten gewachsen, die Anzahl der Non-Food-Artikel dagegen zurückgegangen. *Verweis 7* • „Jung und Alt“ sowie „Arm und Reich“ kaufen bei uns ein: Unsere Kundenstruktur repräsentiert sowohl nach Alters- als auch nach Einkommensgruppen den Bevölkerungsschnitt. *Verweis 8* Wir achten bei unseren Neu- und Umbaumaßnahmen daher immer auch darauf, unsere Einkaufsstätten generationenfreundlich zu gestalten. • Lidl ist ein etablierter Nahversorger: Im Schnitt fallen im Monat 5,7 Einkäufe auf Supermärkte, 5,9 Einkäufe auf Discounter und sogar 6,1 Einkäufe auf Lidl. *Verweis 9* • Online wächst: Online-Konzepte werden in den kommenden Jahren die stationäre Nahversorgung verändern. *Verweis10* Auch diese Entwicklung wurde durch die Pandemie erheblich forciert. Lidl möchte dem Online-Trend zur Sicherung der wohnstandortnahen Grundversorgung der Bevölkerung entgegenreten: Ein sicherer Einkauf im stationären Lebensmitteleinzelhandel – den ein Großteil unserer Kunden dem Online-Einkauf weiterhin vorzieht – muss auch etwa in Zeiten einer Pandemie möglich sein. Lidl positioniert sich in diesem Umfeld als moderner Nahversorger: Neben preisgünstigen Eigenmarken führen wir seit Jahren bereits eine Vielzahl von Markenartikeln. Unsere Qualitätssicherungssysteme haben wir in den letzten Jahren stark ausgebaut, um beste Qualität zum günstigen Preis anzubieten. Unsere Produktvielfalt deckt Bereiche wie		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
frisches und weitestgehend unverpacktes Obst- und Gemüse, Back- und Fleischwaren, Bio, Fairtrade, regionale Produkte und Convenience-Artikel ab. Verweis 4: Quelle: Umfrage der LBS West 2017 (über 80 % der Befragten erwarten „Gute Einkaufsmöglichkeiten“ im Wohnumfeld). Verweis 5: Quelle: VUMA / IFH Köln 2018. Verweis 6: 2019 war in Summe für 55% der Verbraucher die Qualität wichtiger als der Preis (2010: 48%), für 45% der Verbraucher war der Preis wichtiger als die Qualität (2010: 48%); Quelle: GfK/statista. Verweis 7: Entwicklung Frischwaren 2007-2016 +28,3%, Non-Food -15,4%; Quelle: EHI Retail Institut, Sortimentsstrukturerhebungen 2007, 2008, 2009, 2016. Verweis 8: Quelle: VUMA / IFH Köln 2018. Verweis 9: Quelle: IFH Köln nach HDE Handelsreport Lebensmittel - Wettbewerb, Wohlstand, Werte 2018. Verweis 10: Der Onlineumsatz mit Lebensmitteln (+35,3% von 2020 auf 2021) wächst schneller als der Onlineumsatz der Nonfood-Segmente (+18,2% von 2020 auf 2021); Quelle: HDE Online Monitor 2022.		
Stellungnehmer ID: 736 Lidl Dienstleistung GmbH & Co. KG Hinweis (BE-ID: 3039): Zudem ist es gerechtfertigt, großflächige Lebensmittelmärkte bis zu einer gewissen Größenordnung von diesem freizustellen. Denn Zweck des Kongruenzgebotes ist die Gewährleistung, dass einzelne Vorhaben entsprechend der Funktion des jeweiligen zentralen Ortes zugeordnet	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Z 3.3-3 Kongruenzgebot	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Das Kongruenzgebot ist in erster Linie auf die räumliche und funktionale Vereinbarkeit von großflächigen Einzelhandelsprojekten mit der bestehenden städtebaulichen Struktur und den zentralen Versorgungsbereichen ausgerichtet ist. Demnach sollen größere

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
werden. Allerdings sollen nach der Konzeption des LEP Sachsen-Anhalt selbst die zentralen Orte der niedrigsten Hierarchiestufe (Grundzentren) Einrichtungen der Grundversorgung vorhalten. Im Hinblick auf die heutigen tatsächlichen städtebaulichen und wirtschaftlichen Verhältnisse wird die Grundversorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs (Nahversorgung) ganz überwiegend durch großflächige Lebensmittelmärkte gewährleistet. Aus diesem Grund sollten diese bis zu einer gewissen Größenordnung nicht dem Kongruenzgebot unterfallen.		Einzelhandelsprojekte nicht an ungeeigneten (aufgrund der Erreichbarkeit oder des Nichteinfügens in städtisches Gesamtbild) oder unzureichend integrierten Standorten angesiedelt werden, die die städtische Struktur (durch zunehmende Verkehrsbelastung, Flächeninanspruchnahme, negative Auswirkungen auf Innenstadt als zentraler Versorgungsbereich bzw. auf andere zentrale Versorgungsbereiche) oder die Verkehrsinfrastruktur überlasten könnten. Für Nahversorger unterhalb der Schwelle zur Großflächigkeit gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO ist das Kongruenzgebot meistens nicht relevant. Das Kongruenzgebot steuert die Ansiedlung, Erweiterung und Nutzungsänderung von Einzelhandelsprojekten passend zur Zentralität des Standorts, verhindert eine Zersiedelung und stärkt eine nachhaltige, geordnete Einzelhandelsentwicklung. In der Festlegung zum Kongruenzgebot werden explizit Einzelhandelsgroßprojekte aufgeführt. Einzelhandelsgroßprojekte in Ober- und Mittelzentren sowie auch begründete Ausnahmefälle gemäß der neuen Festlegung Z 3.4-8 zur Grundversorgung in Grundzentren haben die Regelungen zum Kongruenzgebot wie auch das Integrationsgebot und das Beeinträchtungsverbot entsprechend zu beachten. Die Festlegung zum Kongruenzgebot wird diesbezüglich klargestellt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 3.4-4
Stellungnehmer ID: 736 Lidl Dienstleistung GmbH & Co. KG Hinweis (BE-ID: 3006): Darüber hinaus ergeben sich auch sachliche bzw. rechtliche Bedenken: Nach der Begründung dient ein Vorhaben dann der „Sicherung der Grundversorgung“, wenn das Vorhaben überwiegend Sortimente des täglichen Bedarfs umfasst, der dezentralen wohnstandortnahen Versorgung dient und die Gemeinde eine Kaufkraft in diesen Sortimentsbereichen nachweisen kann. Der Kaufkraftnachweis ist aus unserer Sicht möglicherweise nicht mit EU-Recht vereinbar. Nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie *Verweis 45* (Art. 14, 15) sind Auswirkungs- und Bedarfsprüfungen grundsätzlich unzulässig sind und bedürfen einer gesonderten Rechtfertigung.	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Z 3.3-6 Grundversorgung in Grundzentren und nicht-zentralen Orten	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Entsprechend der EU-Dienstleistungsrichtlinie sind Beschränkungen bei der Steuerung und Ansiedlung großflächiger Einzelhandelsbetriebe nicht per unzulässig; sie müssen sich an den Anforderungen der Dienstleistungsrichtlinie messen lassen. So müssen zwingende Gründe des Allgemeininteresses vorliegen; die Beschränkungen müssen geeignet sein, das angestrebte Ziel tatsächlich zu fördern oder zu erreichen. Zwingende Gründe des Allgemeinwohls stellen u. a. der Schutz der zentralen Versorgungsbereiche, die Vermeidung übermäßiger Verkehrsbelastung, der Schutz vor Flächenversiegelung dar. Zudem ist eine raumordnerische Steuerung zulässig, wenn sie nicht wirtschaftlich begründet, sondern mit städtebaulichen oder

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Insbesondere verlangt die Rechtsprechung, dass solche Bedarfsprüfungen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz genügen. *Verweis 46* Zwar gelten europäische Richtlinien grundsätzlich nicht unmittelbar, sondern sind durch die Mitgliedstaaten in nationales Recht umzusetzen (Art. 288 Abs. 3 AEUV). Durch die unzureichende bzw. fehlende Umsetzung der Richtlinie in deutsches (Planungs-)Recht ergibt sich mittlerweile jedoch eine unmittelbare Anwendung. Nach dem Urteil des EuGH vom 30.01.2018 – C-31/16 – („Visser/Appingedam“) ist mittlerweile überdies geklärt, dass die Dienstleistungsrichtlinie auch bei rein inländischen Sachverhalten ohne grenzüberschreitenden Bezug Anwendung findet, Einzelhandel eine Dienstleistung in diesem Sinne darstellt und nationale bau- und raumplanungsrechtliche Regelungen sich grundsätzlich an der Dienstleistungsrichtlinie messen lassen müssen. Aus unserer Sicht ist die Erforderlichkeit des Kaufkraftnachweises jedenfalls bei Grundzentren zweifelhaft. So dürfte sich die Erforderlichkeit der Sicherung der Grundversorgung bereits aus dem nahversorgungsrelevantem Kernsortiment, der begrenzten Verkaufsfläche sowie daraus ergeben, dass das Einzelhandelsgroßprojekt das Integrations- und Kongruenzgebot in den Zielen 3.3-2 und 3.3-3 sowie das Beeinträchtigungsverbot in Ziel 3.3-4 einhalten muss. Dadurch sind wohnstandortferne Vorhaben oder solche, die die verbrauchernahe Versorgung in anderen Gemeinden beeinträchtigen, ausgeschlossen. Ein darüberhinausgehender Nachweis einer Kaufkraft ist aus Sicht der Praxis entbehrlich, da ein Einzelhandelsgroßprojekt, das diese Vorgaben einhält, aus wirtschaftlichen Gründen nur dann realisiert werden wird, wenn es auch tragfähig ist – also ein entsprechender Bedarf vor Ort auch existiert. Hinzu kommt, dass Grundzentren nach Ziel Z 2.5.3-2 sowieso über eine Mindestbevölkerung im Nahbereich verfügen müssen. Allenfalls bei den nicht-zentralen Orten erscheint der Nachweis einer Kaufkraft sinnvoll. Hier sieht Abbildung 4 aber schon den noch strengeren Nachweis von Versorgungsdefiziten vor. Verweis 45: Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, Abl. L 376/36. Verweis 46: EuGH, Urteil vom 24.03.2011 – C-400/08 – juris.		umweltbezogenen Argumenten gerechtfertigt wird. Im Rahmen der landesplanerischen Steuerung ist es unerheblich, ob eine neue Einzelhandelsansiedlung aus wirtschaftlichen Gründen unerwünscht ist oder nicht. Vielmehr muss die Raumverträglichkeit des Projekts gegeben sein. Vor diesem Hintergrund sind die Grundprinzipien der EU-Dienstleistungsrichtlinien ((gerechtfertigt, verhältnismäßig, nicht diskriminierend) erfüllt. Wirtschaftliche Schutzgründe stellen gemäß der Regelungen des LEP keinen Regelungsgegenstand dar. Durch die Analyse der Kaufkraft kann geprüft werden, ob der geplante Einzelhandelsbetrieb tatsächlich benötigt wird oder ob er bestehende Strukturen gefährdet. Ein Kaufkraft-Nachweis kann zeigen, ob ein neuer Einzelhandelsbetrieb bestehende Einzelhandelsstandorte gefährdet. Falls der neue Einzelhandelsbetrieb dem vorhandenen Handel erhebliche Umsätze entzieht, könnte dies nach dem Beeinträchtigungsverbot problematisch sein und unter Umständen der Raumordnung entgegenstehen. Zudem haben die Untersuchungen zu den bisherigen Regelungen im Landesentwicklungsplan 2010 zum großflächigen Einzelhandel gezeigt, dass der aktuellen Regelungsrahmen zu ungünstigen Entwicklung geführt hat. Das wiederum führte in Teilen zur Gefährdung des Innenstadthandels und der Attraktivität der Innenstädte insbesondere der Mittelzentren als Ankerpunkte im ländlichen Raum. Insofern sind klare Regelungen zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels in allen Teilräumen des Landes zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung unerlässlich. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 3.4-8 und Z 3.4-9

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 736 Lidl Dienstleistung GmbH & Co. KG Hinweis (BE-ID: 3043): Das Beeinträchtigungsverbot in Ziel 3.3-4 dürfte mit Blick auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Kompetenzwidrigkeit des baden-württembergischen Beeinträchtigungsverbotes zumindest in Teilen unzulässig sein. *Verweis 52* Danach ist ein Beeinträchtigungsverbot als Ziel der Raumordnung nur zulässig, wenn 1. überhaupt ein raumordnerischer Koordinierungsbedarf besteht (wobei bloße Auswirkungen auf Nachbargemeinden, die einen Abstimmungsbedarf nach § 2 Abs. 2 BauGB auslösen, nicht ausreichen) *Verweis 53*, 2. es dem Schutz bestimmter oder jedenfalls bestimmbarer Gebiete, die eine raumordnerisch erwünschte Struktur bilden, dient (sog. Raumbezug) *Verweis 54* und 3. eine abschließende Abwägung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG auf der Planungsebene der Raumordnung überhaupt möglich ist. Dies setzt grundsätzlich voraus, dass die planende Stelle auf ein analytisches Modell wie das der zentralen Orte zurückgreifen kann. *Verweis 55* Das Bundesverwaltungsgericht entschied im Jahr 2023, dass der Schutz der Nahversorgung der Bevölkerung im Einzugsbereich eines großflächigen Einzelhandelsvorhaben durch einen Schutz vorhandener Betriebe ungeachtet ihrer Größe und Lage weder stets noch zumindest regelhaft Bedarf nach raumordnerischer Koordinierung auslöse. Dem Begriff der Nahversorgung fehle darüber hinaus der Raumbezug. *Verweis 56* Auch das OVG Schleswig-Holstein hatte zuvor schon entschieden, dass ein Beeinträchtigungsverbot, wonach Beeinträchtigungen der Versorgungszentren in benachbarten zentralen Orten zu vermeiden sind, tatsächlich eine rein städtebauliche Regelung enthalte, da es dem Gebot interkommunaler Abstimmung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB entspreche und dementsprechend kein wirksames Ziel der Raumordnung darstelle. *Verweis 57* Verweis 52: BVerwG, Urteil vom 23.05.2023 – 4 CN 10/21 –, juris.	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Z 3.3-4 Beeinträchtigungsverbot	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 23. Mai 2023, Az. 4 CN 10.21 verweist darauf, dass das Verbot, die Nahversorgung der Bevölkerung im Einzugsbereich eines Vorhabens wesentlich zu beeinträchtigen, als Ziel der Raumordnung unzulässig ist. Das baden-württembergische Beeinträchtigungsverbot im Rahmen der Raumordnung ist kompetenzrechtlich unzulässig, weil die Sicherung der Nahversorgung einzelner Gemeinden nicht in den Zuständigkeitsbereich der Raumordnung fällt. Mit der Anpassung der Festlegung und Begründung wird den Anforderungen des Beeinträchtigungsverbots Rechnung getragen, das grundsätzlich darauf abzielt, bestehende Einzelhandelsstrukturen vor negativen Auswirkungen durch neue Ansiedlungen zu schützen. Die angepasste Festlegung regelt konkret, dass Einzelhandelsgroßprojekte unzulässig sind, wenn sie durch ihre Art, Lage oder Größe die Versorgungsfunktion zentraler Versorgungsbereiche (zVB) des Zentralen Orts sowie benachbarter Zentraler Orte wesentlich beeinträchtigen. Eine wesentliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn der Kaufkraftabfluss aus einem bestehenden zVB durch ein Vorhaben maßgeblich ist und die Tragfähigkeit des zVB gefährdet. Ein Kaufkraftabfluss von über 10 Prozent gilt in der Rechtsprechung als kritischer Schwellenwert, den es im Einzelfall zu prüfen gilt. Zudem ist von einer wesentlichen Beeinträchtigung eines zentralen Versorgungsbereiches auszugehen, wenn die Funktionsfähigkeit des betroffenen zentralen Versorgungsbereichs in beachtlichem Ausmaß beeinträchtigt und gestört wird und dementsprechend die wesentliche Versorgungsfunktion nicht mehr erfüllt werden kann. Das Beeinträchtigungsverbot schützt bestehende Handelsstrukturen vor negativen Auswirkungen durch Fehlentwicklungen und verhindert damit eine Zersiedelung und stärkt eine nachhaltige, geordnete Einzelhandelsentwicklung. Wegen der Raumbedeutsamkeit von Einzelhandelsgroßprojekten ist die Planung eben nicht auf die Bauleitplanung beschränkt. Die Steuerung und Planung kann im Interesse der räumlichen Gesamtplanung bereits auf Ebene der Landesplanung einsetzen und dabei Zielvorgaben formulieren, die der planerischen Umsetzung durch die Gemeinden bedürfen.

Übersicht über die Abwägung der Hinweise zum Ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Verweis 53: BVerwG, Urt. v. 23.05.2023 – 4 CN 10/21 –, juris Rn. 19 f. Verweis 54: BVerwG, Urt. v. 23.05.2023 – 4 CN 10/21 –, juris Rn. 21. Verweis 55: BVerwG, Urt. v. 23.05.2023 – 4 CN 10/21 –, juris Rn. 20 f. Verweis 56: BVerwG, Urt. v. 23.05.2023 – 4 CN 10/21 –, juris Rn. 22. Verweis 57: OVG SH, Urteil vom 22. 04. 2010 – 1 KN 19/09 –, juris Rn. 133.		Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 3.4-5
Stellungnehmer ID: 736 Lidl Dienstleistung GmbH & Co. KG Hinweis (BE-ID: 3027): In der Begründung zu diesem Ziel wird auch der Begriff des zentralen Versorgungsbereichs näher erläutert. Da es auf diesen Begriff zur Anwendung des Integrationsgebotes aber nicht ankommen dürfte, wird angeregt, die Definition in die Begründung zum Beeinträchtigungsverbot zu verlagern.	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Z 3.3-2 Integrationsgebot	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Regelungen zum Integrationsgebots bestimmen die Standortvoraussetzungen für Einzelhandelsgroßprojekte mit zentrenrelevanten Kernsortimenten sowie mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten. Das Beeinträchtigungsverbot regelt vor allem, dass die Ansiedlung und der Betrieb von großflächigen Einzelhandelsbetrieben keine unangemessenen oder unzumutbaren Beeinträchtigungen für die Funktionsfähigkeit von städtebaulich integrierten Versorgungslagen des Zentralen Orts und benachbarter Zentrale Orte haben darf. Die Festlegung zum Integrationsgebot wird diesbezüglich präzisiert und klargestellt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 3.4-3
Stellungnehmer ID: 736 Lidl Dienstleistung GmbH & Co. KG Hinweis (BE-ID: 3011):	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Z 3.3-6 Grundversorgung in Grundzentren und nicht-zentralen Orten	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hinsichtlich des Nachweises über die „Berücksichtigung bestehender Einzelhandelskonzepte mit den zu berücksichtigenden Ergebnissen“ weisen wir darauf hin, dass dieser deklaratorisch sein dürfte, da eine solche Berücksichtigung bereits in § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB für das Bauleitplanverfahren ausdrücklich vorgesehen ist. Auch an dieser Stelle zeigen sich kompetenzrechtlich bedenkliche Übergriffe raumordnerischer Vorgaben auf bodenrechtlich bereits abschließend geregelte Materien.		Die Festlegung wird angepasst. Einzelhandelskonzepte im kommunalen, interkommunalen wie auch regionalen Zusammenhang stellen ein wichtiges informelles Instrument der räumlichen Planung dar. Mit einer frühzeitigen und engen Abstimmung der Einzelhandelskonzepte mit den Städten und Gemeinden kann eine hohe Akzeptanz der landes- und regionalplanerischen Einzelhandelsziele und -grundsätze auf kommunaler Ebene erreicht werden. Die Ausgestaltung des Abstimmungsprozess obliegt den Kommunen bzw. beteiligten Akteuren. An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der interkommunalen Abstimmung Bedenken von Nachbargemeinden mitunter im Rahmen der Abwägung überwunden werden. Insofern wird die Bedeutung von Einzelhandelskonzepten im Rahmen der Begründung zum Integrationsgebot und der Konkretisierung von zentralen Versorgungsbereichen herausgestellt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 3.4-3
Stellungnehmer ID: 736 Lidl Dienstleistung GmbH & Co. KG Hinweis (BE-ID: 2983): • Weiter regen wir zudem an, den Anwendungsbereich des LEP (klarstellend) auf sondergebietspflichtigen Einzelhandel im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO zu beschränken und eine Formulierung aufzunehmen, dass insbesondere sog. atypische großflächige Einzelhandelsbetriebe nicht von den Regelungen erfasst werden sollen.	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Zum Schutz, zur Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche als auch zur Erhaltung der Innenstädte und örtlichen Zentren als zentrale Versorgungsbereiche gemäß BauGB, BauNVO und ROG - insbesondere im Hinblick auf die Zulässigkeit von Einzelhandelsgroßprojekten in festgesetzten Sondergebieten und Kerngebieten - erfassen die Regelungen die Errichtung, Erweiterung, Änderung sowie Nutzungsänderung von (großflächigen) Einzelhandelsbetrieben, sowohl mit zentrenrelevanten als auch nicht zentrenrelevanten Sortimenten. Die im 1. LEP-Entwurf gewählte Formulierung "Einzelhandelsgroßprojekte" schließt deren erstmalige Errichtung, Erweiterung, Änderung und Nutzungsänderung ein und wird beibehalten. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Kapitelnummer aufgeführt: 3.4

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 736 Lidl Dienstleistung GmbH & Co. KG	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 2984): Die Nahversorgung wird heute in erster Linie durch großflächige Lebensmittelmärkte gewährleistet: Eine moderne und zeitgemäße Fortschreibung der einzelhandelspezifischen landesplanerischen Regeln sollte sich an den tatsächlichen wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und städtebaulichen Verhältnissen orientieren. Bereits rd. 85 % aller Filialen von Lidl im Sachsen-Anhalt sind großflächig. Lidl stellt damit keinen Einzelfall dar – großflächige Lebensmittelmärkte sind heute die Regel. Die bisherigen Regelungen des LEP Sachsen-Anhalt legen allerdings implizit zugrunde, dass ein engmaschiges Netz kleinflächiger Nahversorger die Lücken zwischen den großflächigen Lebensmittelmärkten schließt und werden damit den realen städtebaulichen Verhältnissen nicht gerecht.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Kapitelnummer aufgeführt: 3.4
Stellungnehmer ID: 736 Lidl Dienstleistung GmbH & Co. KG	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Z 3.3-3 Kongruenzgebot	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 2987): Auf eine Formulierung des Kongruenzgebots sollte verzichtet werden. Alternativ kann dieses auch als Grundsatz definiert werden. Jedenfalls sollten großflächige Nahversorger bis zu einer bestimmten Größenordnung (1.500 m² Verkaufsfläche) vom Kongruenzgebot freigestellt werden, da jeder zentrale Ort über eine Ausstattung mit modernen Nahversorgern verfügen können sollte.		Begründung: Das Kongruenzgebot ist in erster Linie auf die räumliche und funktionale Vereinbarkeit von großflächigen Einzelhandelsprojekten mit der bestehenden städtebaulichen Struktur und den zentralen Versorgungsbereichen ausgerichtet ist. Demnach sollen größere Einzelhandelsprojekte nicht an ungeeigneten (aufgrund der Erreichbarkeit oder des Nichteinfügens in städtisches Gesamtbild) oder unzureichend integrierten Standorten angesiedelt werden, die die städtische Struktur (durch zunehmende Verkehrsbelastung, Flächeninanspruchnahme, negative Auswirkungen auf Innenstadt als zentraler Versorgungsbereich bzw. auf andere zentrale Versorgungsbereiche) oder die Verkehrsinfrastruktur überlasten könnten. Für Nahversorger unterhalb der Schwelle zur Großflächigkeit gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO ist das Kongruenzgebot meistens nicht relevant. Das Kongruenzgebot steuert die Ansiedlung, Erweiterung und Nutzungsänderung von Einzelhandelsprojekten entsprechend der Zentralität des Standorts, wohingegen das Beeinträchtungsverbot bestehende Handelsstrukturen vor negativen Auswirkungen durch

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Fehlentwicklungen schützt. Beide Regelungen verhindern eine Zersiedelung und stärken eine nachhaltige, geordnete Einzelhandelsentwicklung. Die Festlegung zum Kongruenzgebot wird diesbezüglich klargestellt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 3.4-4
Stellungnehmer ID: 736 Lidl Dienstleistung GmbH & Co. KG Hinweis (BE-ID: 3028): Um den Begriff der städtebaulich integrierten Lage praxisgerecht und rechtssicher anwenden zu können, sollte dieser noch näher konkretisiert werden, indem etwa ergänzt wird, dass eine städtebaulich integrierte Lage jedenfalls bei Einzelhandelsbetrieben mit nahversorgungsrelevantem Sortiment auch dann vorliegt, wenn ein Vorhaben nur durch eine Straße oder schmalen Grünstreifen von Wohnbebauung getrennt ist. Hierfür sprechen mehrere Gründe: • In vielen ländlichen Gemeinden ist es bereits auf Grund der Siedlungsstruktur praktisch kaum möglich, einen Lebensmittelmarkt inmitten der vorhandenen historisch gewachsenen Wohnsiedlungsbereiche zu integrieren. • Ein unmittelbares Angrenzen von großflächigen Lebensmittel-Einzelhandelsmärkten an Wohnbebauung kann insbesondere bei reinen und allgemeinen Wohngebieten im Sinne der BauNVO aufgrund des An- und Abfahrtverkehrs durch Kunden, aber auch durch Anlieferungen zu emissionsbedingten Nutzungskonflikten führen. Bereits aus diesem Grund kann es in der bauleitplanerischen Praxis aus Gründen der Rücksichtnahme geboten sein, dass sich ein Standort bspw. durch einen Grünstreifen oder weniger störende Gewerbebetriebe dezent von der in der unmittelbaren Umgebung befindlichen Wohnbebauung abhebt. • Weder die Wohnstandortnähe noch die städtebauliche Integration wird hierdurch beeinträchtigt. Denn auch in den Fällen, in denen ein schmaler Grünstreifen oder andere gewerbliche Nutzungen den Lebensmittelmarkt von Wohnbebauung abheben, also kein unmittelbares Angrenzen des Marktes selbst gegeben ist, bleibt er bei fußläufiger Entfernung in das siedlungsstrukturelle Gepräge eingebunden.	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Z 3.3-2 Integrationsgebot	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung und Begründung wird angepasst. Der Begriff der städtebaulich integrierten Lage wird präzisiert und klar gestellt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 3.4-3

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 736 Lidl Dienstleistung GmbH & Co. KG Hinweis (BE-ID: 3022): 2. Integrationsgebot (Z 3.3-2) a. Regelungsgehalt unter Berücksichtigung der Begründung Die Errichtung, Erweiterung und Nutzungsänderung von Einzelhandelsgroßprojekten mit zentrenrelevanten Kernsortimenten hat nach Ziel Z 3.3-2 in städtebaulich integrierter Lage zu erfolgen. Die zentrenrelevanten Kernsortimente werden in der Abbildung 3 festgelegt. Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten sind auch in städtebaulichen Randlagen zulässig, wenn nachweislich keine geeigneten städtebaulich integrierten Standorte vorhanden sind. Städtebaulich integriert ist ein Einzelhandelsstandort nach der Begründung dann, wenn der Standort in einem baulich verdichteten Siedlungszusammenhang mit wesentlichen Wohnanteilen liegt, aus der eine fußläufige Erreichbarkeit des Standortes gegeben ist, ohne dass städtebauliche Barrieren den Standort von der Wohnbebauung trennen. Ebenso sollte der Standort mit an den ÖPNV angebunden sein.	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Z 3.3-2 Integrationsgebot	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 3.4-3
Stellungnehmer ID: 736 Lidl Dienstleistung GmbH & Co. KG Hinweis (BE-ID: 3013): c. Stellungnahme zu einer Neuformulierung aa. Formulierungsvorschläge zur textlichen Festsetzung von Ziel 3.3-6 Zur Herstellung von Rechtssicherheit für Lebensmitteleinzelhändler und Erleichterung der Handhabung der Ziele durch die Gemeinden sollte die Formulierung von Ziel 3.3-6 noch klarerer und praktikabler gestaltet werden. Eine denkbare Formulierung, die die oben genannten Anregungen berücksichtigen würde, wäre etwa:	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Z 3.3-6 Grundversorgung in Grundzentren und nicht-zentralen Orten	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Festlegungen zur Grundversorgung in Grundzentren und nicht-zentralen Orten als Ausnahmeregelungen zum Konzentrationsgebot werden angepasst, differenziert geregelt, die zulässige Verkaufsfläche angepasst und die zu beachtenden Kriterien klargestellt. Mit der Formulierung "Der Anteil des nahversorgungsrelevanten Sortiments darf 90 Prozent an der Gesamtverkaufsfläche des Einzelhandelsgroßprojekts nicht unterschreiten." wird dem vorgetragenen Belang Rechnung getragen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Abweichend von Ziel 3.3-1 ist die Ausweisung von Sondergebieten für Einzelhandelsgroßprojekte im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO unter Beachtung der Festlegungen Z.3.3-2 bis Z 3.3-5 bis zu einer Verkaufsfläche von 1.600 m² auch in Grundzentren [und nicht zentralen Orten] zulässig, wenn dies zur Sicherung der Grundversorgung der Bevölkerung mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten erforderlich ist. Dies ist der Fall, wenn der Anteil nahversorgungsrelevanten Sortiments an der Verkaufsfläche mindestens 90 % beträgt.“		Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 3.4-8 und Z 3.4-9
Stellungnehmer ID: 736 Lidl Dienstleistung GmbH & Co. KG	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Z 3.3-3 Kongruenzgebot	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 3037): Landesplanerische Kongruenzgebote sind in europarechtlicher Hinsicht, insbesondere hinsichtlich der sogenannten Dienstleistungsrichtlinie (Richtlinie 2006/123/EG) fragwürdig. Landesplanerische Kongruenzgebote unterfallen in sachlicher Hinsicht dem Grunde nach dem Verbot des Art. 14 Nr. 5 der Dienstleistungsrichtlinie, wonach einschränkende Anforderungen, bei der die Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit von einer wirtschaftlichen Prüfung im Einzelfall (z.B. des wirtschaftlichen Bedarfs, der Marktnachfrage oder möglichen wirtschaftlichen Auswirkungen der Tätigkeit) abhängig gemacht wird, unterbleiben müssen. Zwar enthält die Dienstleistungsrichtlinie auch eine Ausnahme von diesem Verbot: Demnach betrifft das Verbot nicht Planungserfordernisse, die keine wirtschaftlichen Ziele verfolgen, sondern zwingenden Gründen des Allgemeininteresses dienen. Ein solch zwingender Grund des Allgemeininteresses wird bspw. im „Schutz der städtischen Umwelt“ (Art. 4 Nr. 8 der Dienstleistungsrichtlinie i.V.m. Erwägungsgrund Nr. 40) gesehen, unter den im weiteren Sinne auch der Zentrenschutz fällt. Allerdings müssen sämtliche „mengenmäßige oder territorialen Beschränkungen“ für die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit (Art. 15 Abs. 2 der Dienstleistungsrichtlinie) gemäß Art. 15 Abs. 3 der Dienstleistungsrichtlinie diskriminierungsfrei, erforderlich und verhältnismäßig sein, wobei insbesondere bzgl. der Verhältnismäßigkeit ein europarechtlich determinierter Maßstab zum Tragen kommt, der sich vom deutschen Verständnis unterscheiden kann. Ob die raumordnungsrechtlichen Vorgaben zu großflächigem Einzelhandel den europarechtlichen Anforderungen an die		Begründung: Das Kongruenzgebot ist mit den Zielen der Raumordnung nach § 1 und § 2 Raumordnungsgesetz (ROG) vereinbar. Mit dem Kongruenzgebot werden die Zentralen Orte gestärkt und eine funktionale Versorgungsstruktur gesichert. Die Gefährdung der Innenstädte und Fehlentwicklungen im Einzelhandel können verhindert werden. Das Kongruenzgebot trägt zur nachhaltigen Flächennutzung und zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens bei. Das Kongruenzgebot stützt sich insofern auf städtebauliche, umwelt- oder verbraucherschutzbezogene Argumente. Wenn nachweislich keine negativen Effekte für die Zentren entstehen, sind Einzelhandelsprojekte unter Beachtung der weiteren Regelungen zum großflächigen Einzelhandel wie dem Konzentrationsgebot, Integrationsgebot und dem Beeinträchtigungsverbot möglich. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 3.4-4

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Verhältnismäßigkeit gerecht werden, ist insbesondere im Hinblick auf die landesplanerischen Kongruenzgebote zweifelhaft.		
Stellungnehmer ID: 736 Lidl Dienstleistung GmbH & Co. KG	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Z 3.3-2 Integrationsgebot	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 3030): aa. Formulierungsvorschläge Ein diesbezüglicher Formulierungsvorschlag könnte wie folgt lauten: Sondergebiete für Einzelhandelsgroßprojekte mit zentrenrelevanten Kernsortimenten dürfen nur in städtebaulich integrierten Lagen dargestellt bzw. festgesetzt werden. Die zentrenrelevanten Kernsortimente sind in der Abbildung 3 festgelegt. Die Ausweisung von Einzelhandelsgroßprojekten mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment ist bis zu einer Verkaufsfläche von 1.600 m² auch an Standorten in unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit städtebaulich integrierten Standorten zulässig (teilintegrierte Standorte). Ausnahmsweise ist ein Einzelhandelsgroßprojekt mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment bis zu einer Verkaufsfläche von 1.600 m² auch an nicht integrierten Standorten zulässig, wenn nachweislich das Vorhaben in integrierter Lage nicht umgesetzt werden kann und die Innenstadt und die zentralen Versorgungsbereiche nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten sind auch in städtebaulichen Randlagen zulässig, wenn nachweislich keine geeigneten städtebaulich integrierten Standorte vorhanden sind.		Begründung: Die in den Formulierungsvorschlägen genannten Regelungen werden in den einzelnen Festlegungen zum Konzentrationsgebot, Integrationsgebot und Beeinträchtungsverbot konkretisiert. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 3.4-1, Z 3.4-3 und Z 3.4-5
Stellungnehmer ID: 736 Lidl Dienstleistung GmbH & Co. KG	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 2991): III. Anforderungen an die Weiterentwicklung unseres Filialnetzes Wir sehen heute zwei große Herausforderungen für die		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Kapitelnummer

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Weiterentwicklung des Filialnetzes in Sachsen-Anhalt: 1. Wir müssen sicherstellen, dass der Filialbestand auch in Zukunft vor dem Hintergrund gewachsener Kundenanforderungen modern und attraktiv bleibt. 2. Wir wollen das Potenzial zur Nachverdichtung des Filialnetzes in Sachsen-Anhalt ausschöpfen, um für unsere Kunden besser erreichbar zu sein und als Nahversorger flächendeckend zur Verfügung zu stehen. Verdichtungsbedarf besteht dabei sowohl in den Ballungsgebieten als auch im ländlichen Bereich.		aufgeführt: 3.4
Stellungnehmer ID: 736 Lidl Dienstleistung GmbH & Co. KG	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 2993): 2. Nachverdichtung - flexible Konzepte - am richtigen Ort Das richtige Konzept am richtigen Ort: Das bestehende Wachstumspotential wollen wir weiterhin in unserer Rolle als klassischer Nahversorger ausfüllen. Folgende Faktoren sind für die Standortwahl in der Nahversorgung heute maßgeblich: • Nahversorgung ist in erster Linie vom Mobilitätsverhalten im Umfeld abhängig: Brot, Butter, Milch, Wasser, Waschmittel etc. – Ein Einkauf bei Lidl wiegt durchschnittlich neun Kilo und findet oft mit geringem Zeitbudget statt. Im Gegensatz zum „Shopping“, bei dem mit großem Zeitbudget durch Geschäfte und Cafés geschlendert wird, steht für Verbraucher die schnelle und einfache Erreichbarkeit des Lebensmittelmarktes im Vordergrund. *Verweis 11* • Erwerbsquoten steigen, Pendelbewegungen nehmen zu: Die Anzahl der Erwerbspersonen nimmt zu, auch der Frauenanteil an den Erwerbstätigen ist in den letzten Jahren stark gestiegen. *Verweis 12* Mit gleichzeitig steigendem Mietniveau in den Ballungszentren nimmt die Anzahl der Berufspendler zu. • Wohnbevölkerung wächst in Städten, Tagesbevölkerung wird immer wichtiger: Durch die Konzentration von Arbeitsplätzen und die Zunahme von Pendlerbewegungen wächst neben der Wohnbevölkerung die Tagesbevölkerung in Ballungsgebieten weiter. Daher erhöht sich das		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Kapitelnummer aufgeführt: 3.4

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Verdichtungspotenzial für Nahversorger in den Ballungsgebieten.		
• Einkauf verlagert sich in den Feierabend: Der Weg zum Nahversorger startet durch die steigende Erwerbsquote montags bis freitags immer seltener am Wohnort; der Einkauf wird zunehmend auf dem Weg von der Arbeit nach Hause erledigt. *Verweis 13* Ob Kunden mit dem PKW oder zu Fuß einkaufen hängt daher maßgeblich davon ab, mit welchem Verkehrsmittel sie morgens den Weg zu ihrer Arbeit gestartet haben. • Einkauf findet nicht mehr zwangsläufig im Wohnumfeld statt: Die Wege zwischen Arbeits- und Wohnort werden länger, der Versorgungseinkauf findet daher immer öfter „auf dem Weg“ und nicht mehr zwangsläufig im unmittelbaren Wohnumfeld statt. Dies führt auch dazu, dass ein Haushalt mehrere Anbieter für die Versorgung aufsucht und nicht einem Anbieter „treu“ ist. *Abbildung zu Startzeiten der Wege nach Hauptverkehrsmitteln Montag bis Freitag (Absolut in Mio. Wegen pro Tag)*		
• Die Verkehrsmittelwahl verändert sich (nur) langsam: Die weiterhin steigende Anzahl der mit dem PKW zurückgelegten Personenkilometer sowie der zugelassenen PKW zeigt, dass das Auto weiterhin als mit Abstand bedeutendster Verkehrsträger genutzt wird. In der jüngeren Generation nimmt der PKW-Anteil jedoch leicht ab, in den älteren Generationen dagegen zu. Lediglich in urbanen Räumen zeichnet sich bei insgesamt steigendem Verkehrsaufkommen langsam ein Trend zur stärkeren Nutzung von Fahrrad und ÖPNV ab, wobei auch hier der PKW weiterhin die Verkehrsmittelwahl dominiert. *Verweis 14* • Wir suchen integrierte Standorte: In Sachsen-Anhalt werden 58 % der Wege mit dem PKW als Fahrer oder Mitfahrer zurückgelegt, 22 % zu Fuß, 11 % mit dem Rad und 9 % mit dem ÖPNV. *Verweis 15* Ein nachhaltig funktionierender Standort muss daher nah an der Wohn- bzw. Tagesbevölkerung sein und auf das Mobilitätsverhalten der Verbraucher im Umfeld zugeschnitten sein. • PKW-Stellplätze sind an den meisten Standorten unverzichtbar für die Nahversorgung: Auch wenn sich die Verkehrsmittelwahl in urbanen Räumen langsam verändert, ist der PKW der dominierende Verkehrsträger in der Nahversorgung. Aus Sicht der meisten Kunden ist daher ein ausreichendes und verkehrssicheres Angebot an ebenerdigen Stellplätzen Grundvoraussetzung für den regelmäßigen Besuch eines		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Nahversorgungsangebotes – auch in integrierten und wohnortnahen Lagen. • Unsere Filialkonzepte sind flexibel: Wir entwickeln für jeden Standort die passende Lösung. Die Konzepte reichen daher von freistehenden Märkten mit attraktivem Stellplatzangebot bis hin zu integrierten City-Filialen in hochverdichteten Städten für den rein fußläufigen Einkauf. Auch kombinierte Nutzungen mit Wohnungen, Hotels oder zum Beispiel Kindergärten sind bereits realisiert worden. Architektonisch setzen wir dabei auf hohe Anmutungsqualität und hochwertige Materialwahl. Wir bauen nachhaltig: Unsere Baubeschreibung ist von der Deutschen Gesellschaft für nachhaltiges Bauen (DGNB) zertifiziert. Kern unseres Technikkonzeptes ist die Beheizung unserer neuen Filialen mit der Abwärme, die bei der Kälteerzeugung für unsere Kühlregale entsteht. So verzichten wir im Neubau komplett auf fossile Energieträger. *Abbildungen zu Standortlösungen ("Maßgeschneiderte Lösung für jeden Standort –solitär – integriert – fußläufig")*		
Verweis 11: So kaufen rd. 70 % der Verbraucher bei Discountern ein, weil sie in der Nähe der Wohnung oder des Arbeitsplatzes oder auf dem Weg zur Arbeit liegen, IFH Köln nach HDE Handelsreport Lebensmittel - Wettbewerb, Wohlstand, Werte 2018.		
Verweis 12: Quelle: Statistisches Bundesamt, [Web-Adresse anonymisiert]		
Verweis 13: Quelle: Infas/DLR 2008, Mobilität in Deutschland, S. 135.		
Verweis 14: Quelle: Infas/DLR 2019, Kurzreport Mobilität in Deutschland, S. 6 f. und S. 13.		
Verweis 15: Quelle: Infas/DLR 2019, Kurzreport Mobilität in Deutschland, S. 13		
Stellungnehmer ID: 736 Lidl Dienstleistung GmbH & Co. KG	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hinweis (BE-ID: 2981): Zusammenfassung der wesentlichen Punkte • Kunden wünschen heute mehr denn je eine Nahversorgung im Wohnumfeld, einen einfachen Einkauf mit dem individuell bevorzugten Verkehrsmittel, moderne, großzügige, barrierefreie und helle Verkaufsräume sowie eine große Angebotsvielfalt vor Ort. • Wir reagieren darauf mit der Nachverdichtung des Filialnetzes und der Anpassung unserer Betriebe an moderne Verkaufsflächengrößen, die die Großflächigkeitsgrenze von 800 m² Verkaufsfläche übersteigen. Zielgröße für Lidl-Filialen ist heute 1.200 bis 1.500 m² Verkaufsfläche. Der Flächenzuwachs entspricht einer allgemein üblichen Entwicklung in der Branche.	Gesamtes Kapitel	Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Kapitelnummer aufgeführt: 3.4
Stellungnehmer ID: 736 Lidl Dienstleistung GmbH & Co. KG	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Z 3.3-6 Grundversorgung in Grundzentren und nicht-zentralen Orten	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung zur Grundversorgung in nicht-zentralen Orten in begründeten Einzelfällen als Ausnahmeregelung zum Konzentrationsgebot wird angepasst, und die zu beachtenden Kriterien klargestellt. Der Begriff des erhöhten Versorgungsbedarfs wird definiert. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 3.4-9
Hinweis (BE-ID: 3014): Sofern man einen Nachweis von Versorgungsdefiziten für nicht-zentrale Gemeinden erforderlich erachtet, könnte noch folgender zusätzlicher Absatz formuliert werden: Unter den gleichen Voraussetzungen sind auch Sondergebiete für Einzelhandelsgroßprojekte im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO in nicht zentralen Orten zulässig, sofern nachweislich Versorgungsdefizite im Raum unter Beachtung der bestehenden Einzelhandelseinrichtungen in den umliegenden Zentralen Orten bestehen.		
Stellungnehmer ID: 736 Lidl Dienstleistung GmbH & Co. KG	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Zum Schutz, zur Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche als auch zur Erhaltung der Innenstädte und örtlichen Zentren als zentrale Versorgungsbereiche gemäß BauGB, BauNVO und ROG werden alle Aspekte im Rahmen der Errichtung, Erweiterung, Änderung, Nutzungsänderung von
Hinweis (BE-ID: 2998): Weiter regen wir zudem an, den Anwendungsbereich des LEP (klarstellend) auf sondergebietspflichtigen Einzelhandel im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO zu beschränken und eine Formulierung aufzunehmen, dass insbesondere sog. atypische großflächige Einzelhandelsbetriebe nicht von den Regelungen erfasst werden sollen. Denn nach der jetzigen		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Begründung zu Ziel 3.3-1 (Seite 81) sollen durch die Regeln des LEP scheinbar alle großflächigen Einzelhandelsbetriebe von den raumordnerischen Zielvorgaben erfasst werden („Großflächige Einzelhandelsbetriebe sind im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO Einzelhandelsbetriebe mit mehr als 800 Quadratmeter Verkaufsfläche [...]“). Eine entsprechende Lesart des Anwendungsbereiches würde – wie oben ausgeführt – ebenfalls die Kompetenz des Raumordnungsrechts überschreiten und zur Unwirksamkeit der jeweiligen Ziele führen. In diesem Zusammenhang sei auf die erst kürzlich ergangene Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 23.05.2023 *Verweis 43* hingewiesen, in der das Gericht klarstellte, dass ein Sachverhalt nicht schon dann raumordnungsrechtlich regelungsfähig ist, wenn er nur in irgendeiner Weise über das Gebiet einer Gemeinde hinausreicht und so einen in der Abwägung zu bewältigenden Bedarf nach interkommunaler Abstimmung im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB auslöst. *Verweis 44* Vielmehr bedarf es eines Koordinierungsbedarfes, den etwa ein konkretes Vorhaben im Hinblick auf überörtliche und damit raumbedeutsame Belange auslöst. Es drängt sich auf, dass ein entsprechender Koordinierungsbedarf nicht pauschal durch die Großflächigkeit eines Einzelhandelsbetriebes ausgelöst wird – jedenfalls dann nicht, wenn dieser aufgrund eines Unterschreitens der Geschossfläche von 1.200 m² nicht einmal die Regelvermutung schädlicher Auswirkungen u.a. auf Ziele der Raumordnung nach § 11 Abs. 3 Satz 3 BauNVO auslöst. Wird bereits durch die bodenrechtliche Regelung des § 11 Abs. 3 BauNVO ein bauleitplanerischer Koordinierungsbedarf für großflächige Einzelhandelsbetriebe mit einer Geschossfläche von weniger als 1.200 m² regelmäßig verneint, wird durch entsprechende Vorhaben erst Recht kein überörtlicher raumordnerischer Koordinierungsbedarf begründet, der den Landesverordnungsgeber auf den Plan treten lassen darf. Als Referenz für eine solche Klarstellung lässt sich das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsens (2017) heranziehen. In der Begründung zu Ziffer 02 Satz 2 und Satz 3 (S. 107 der nicht amtlichen Lesefassung) wird ausdrücklich klargestellt, dass nur solche (großflächige) Einzelhandelsvorhaben von den Regelungen erfasst sind, die nicht nur unwesentliche Auswirkungen im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO hervorrufen können, wovon großflächige Einzelhandelsbetriebe ausgenommen sind, für die die Regelvermutung des § 11 Abs. 3 Satz 3 BauNVO widerlegt wurde. Eine weitere Referenz stellt der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalens (2019) dar. In den Erläuterungen zum		(großflächigen) Einzelhandelsbetrieben, sowohl mit nicht zentrenrelevanten als auch zentrenrelevanten Sortimenten, berücksichtigt. Das Beeinträchtigungsverbot, worauf im Urteil des BVerwG vom 23.05.2023 – 4 CN 10/21 Bezug genommen wird, wird angepasst. Hiernach sind Einzelhandelsgroßprojekte unzulässig, wenn sie durch ihre Art, Lage oder Größe die Versorgungsfunktion zentraler Versorgungsbereiche (zVB) des Zentralen Orts sowie benachbarter Zentraler Orte wesentlich beeinträchtigen. Eine wesentliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn der Kaufkraftabfluss aus einem bestehenden zVB durch ein Vorhaben maßgeblich ist und die Tragfähigkeit des zVB gefährdet. Ein Kaufkraftabfluss von über 10 Prozent gilt in der Rechtsprechung als kritischer Schwellenwert, den es im Einzelfall zu prüfen gilt. Zudem ist von einer wesentlichen Beeinträchtigung eines zentralen Versorgungsbereiches auszugehen, wenn die Funktionsfähigkeit des betroffenen zentralen Versorgungsbereichs in beachtlichem Ausmaß beeinträchtigt und gestört wird und dementsprechend die wesentliche Versorgungsfunktion nicht mehr erfüllt werden kann. Das Beeinträchtigungsverbot schützt bestehende Handelsstrukturen vor negativen Auswirkungen durch Fehlentwicklungen und verhindert damit eine Zersiedelung und stärkt eine nachhaltige, geordnete Einzelhandelsentwicklung. Um der raumordnerischen Steuerung des großflächigen Einzelhandels umfassend gerecht zu werden - insbesondere im Hinblick auf die Zulässigkeit von Einzelhandelsgroßprojekten in festgesetzten Sondergebieten und Kerngebieten - erfassen die Regelungen die Errichtung, Erweiterung, Änderung sowie Nutzungsänderung von (großflächigen) Einzelhandelsbetrieben, sowohl mit zentrenrelevanten als auch nicht zentrenrelevanten Sortimenten. Die im 1. LEP-Entwurf gewählte Formulierung "Einzelhandelsgroßprojekte" schließt deren erstmalige Errichtung, Erweiterung, Änderung und Nutzungsänderung ein und wird beibehalten. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Kapitelnummer aufgeführt: 3.4

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Siedlungsraum (S. 48 der nicht amtlichen Lesefassung) wird ebenfalls klargestellt, dass atypische großflächige Einzelhandelsbetriebe, die gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO keiner Sondergebietsdarstellung bzw. -festsetzung bedürfen, nicht unter das Regelungsregime der Festlegungen zum großflächigen Einzelhandel in Kapitel 6.5 fallen. Verweis 43: BVerwG, Urteil vom 23.05.2023 – 4 CN 10/21, juris. Verweis 44: BVerwG, Urteil vom 23.05.2023 – 4 CN 10/21 –, juris Rn. 19 mit Verweis auf BVerwG, Urteil vom 15. Mai 2003 – 4 CN 9.01 –, juris.		
Stellungnehmer ID: 736 Lidl Dienstleistung GmbH & Co. KG Hinweis (BE-ID: 3040): Sofern an dem Kongruenzgebot als Ziel der Raumordnung festgehalten werden soll, sollte dieses – wie bislang – auch unwesentliche Überschreitungen des Verflechtungsbereiches zulassen und ausschließlich die Ausweisung von Sondergebieten durch die Gemeinden adressieren. Der Wortlaut des Zieles 3.3-3 deutet an, dass entgegen dem bisherigen Kongruenzgebot keine unwesentlichen Überschreitungen des Verflechtungsbereiches mehr möglich sind. Die Begründung zum Ziel sieht hingegen vor, dass der Einzugsbereich den Verflechtungsbereich des jeweiligen Zentralen Ortes nicht wesentlich überschreiten darf. Hieran sollte festgehalten werden, da unwesentliche Überschreitungen das System zentraler Orte nicht gefährden. Einzugsgebiete sind zudem nicht als statische Gebilde anzusehen, sondern vielmehr als modellhafte Abbildung eines Teilraumes, aus dem potenziell der wesentliche Kundenanteil des betrachteten Vorhabens stammt. Mögliche diffuse Zuflüsse von außerhalb liegen in der Natur der Sache und sind daher nie ganz auszuschließen.	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Z 3.3-3 Kongruenzgebot	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung wird dahingehend angepasst, dass Einzelhandelsgroßprojekte nur dann zulässig sind, wenn ihr Standort, ihre Verkaufsfläche und Sortimentsstruktur der Versorgungsfunktion des Zentralen Orts entsprechen und der Einzugsbereich den Verflechtungsbereich des Zentralen Orts nicht wesentlich überschreitet. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 3.4-4
Stellungnehmer ID: 736 Lidl Dienstleistung GmbH & Co. KG Hinweis (BE-ID: 3021):	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Z 3.3-6 Grundversorgung in Grundzentren und nicht-zentralen Orten	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
• VG Sigmaringen, Urteil vom 18.05.2017 – 8 K 5393/15 – Das Gericht befasste sich in der Entscheidung zur Beurteilung einer möglichen Atypik im Sinne des § 11 Abs. 3 Satz 4 BauNVO mit der Frage, wann ein Lebensmittel-Einzelhandelsmarkt einer wohnortnahen Nahversorgung dient. Dabei unterstrich es, dass die maximal vom Verbraucher zurückzulegende Entfernung als Indiz der Nahversorgungsfunktion in Abhängigkeit zu den siedlungsstrukturellen Gegebenheiten steht und in ländlich geprägten Räumen entsprechend größer ausfällt. „Der Annahme, dass der Markt der Nahversorgung dient, steht entgegen der Auffassung der Beklagten auch nicht entgegen, dass der Markt nicht in der Mitte des Ortsteils V, sondern an dessen Peripherie liegt und von den anderen Ortsteilen realistisch nur mit Kraftfahrzeugen oder dem öffentlichen Personennahverkehr erreicht werden kann. Denn auch die Beurteilung der Verbrauchernähe kann nicht gänzlich losgelöst vom Einzelfall bewertet werden. Gerade im ländlichen Bereich ist es seit Jahrzehnten üblich, dass vor allem kleinere Gemeindeteile keine eigene Nahversorgung mehr besitzen und die Einwohner [...] angewiesen sind, in andere Gemeindeteile oder gar andere Gemeinden zu fahren um die Grundversorgung sicherzustellen. ‘Verbrauchernah’ ist im ländlichen Raum nicht zwingend identisch mit ‘fußläufig erreichbar’.“		Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 3.4-8
Stellungnehmer ID: 736 Lidl Dienstleistung GmbH & Co. KG Hinweis (BE-ID: 3029): c. Stellungnahme zu einer Ergänzung der bisherigen Formulierung Aus den gerade genannten Gründen sollte auch erwogen werden, bei Nahversorgungsbetrieben eine teilintegrierte Lage für ausreichend zu erachten. Damit sind Lagen gemeint, die sich in unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit städtebaulich integrierten Standorten befinden. Den Gemeinden würde damit eine proaktive Steuerung moderner Nahversorgung ermöglicht, indem die individuellen Verhältnisse vor Ort leichter berücksichtigt werden könnten. Für den Lebensmitteleinzelhandel gewährleisten entsprechende Planungen Rechts- und Investitionssicherheit.	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Z 3.3-2 Integrationsgebot	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Festlegung und der Begründungstext wird dahingehend angepasst, dass Einzelhandelsgroßprojekte mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in Innenstädten sowie bestehenden und neu geplanten zentralen Versorgungsbereichen zulässig sind. Ausnahmen sind möglich, wenn diese Vorhaben nachweislich nicht in zentralen Versorgungsbereichen umsetzbar sind und die Vorhaben im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit städtebaulich integrierten Standorten (teilintegrierte Standorte) festgelegt werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 3.4-3

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 736 Lidl Dienstleistung GmbH & Co. KG Hinweis (BE-ID: 3015): Sofern die Voraussetzungen des Zieles 3.3.-1 weiterhin in Abbildung 4 dargestellt werden sollen, könnte diese wie folgt gestaltet werden: Kriterien und Mindestanforderungen bezüglich der Zulässigkeit von Einzelhandelsgroßprojekten in Grundzentren und nicht-zentralen Orten: • Beachtung des Integrations- und Kongruenzgebots, Beeinträchtigungsverbots sowie des Gebots zum Umgang mit Agglomerationen (Z 3.3-2 bis Z 3.3-5) • Verkaufsfläche von maximal bis zu 1.600 m² • Mindestens 90 % nahversorgungsrelevantes Sortiment • Beachtung aller Anforderungen nach dem BauGB an das Bauleitplanverfahren (insb. § 2 Abs. 2 BauGB) [Im Rahmen der Ausnahmeregelung zur Zulässigkeit von Einzelhandelsgroßprojekten in nicht-zentralen Orten gilt für diese zusätzlich: • Nachweis der Versorgungsdefizite im Raum unter Beachtung der bestehenden Einzelhandelseinrichtungen in den umliegenden Zentralen Orten.]	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Z 3.3-6 Grundversorgung in Grundzentren und nicht-zentralen Orten	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegungen zur Grundversorgung in Grundzentren und in begründeten Einzelfällen in nicht-zentralen Orten als Ausnahmeregelungen zum Konzentrationsgebot werden angepasst, differenziert geregelt und die zu beachtenden Kriterien klargestellt. Sie tragen dem vorgetragenen Belang Rechnung. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 3.4-8 und Z 3.4-9
Stellungnehmer ID: 736 Lidl Dienstleistung GmbH & Co. KG Hinweis (BE-ID: 2985): • Die Untersuchung unseres Filialnetzes belegt, dass die Fokussierung von großflächigem Einzelhandel nur auf die Ober- und Mittelzentren durch das Konzentrationsgebot des LEP-Entwurfs nahezu weitgehend von all unseren Filialen eingehalten werden kann – rund 71 % aller Filialen befinden sich in entsprechenden Gemeinden. Dennoch wird die Nachverdichtung zur Vermeidung auch künftig potentiell entstehender Versorgungslücken im ländlichen Raum durch das Konzentrationsgebot erschwert. Bereits in der heutigen städtebaulichen Realität sind die meisten Nahversorgungsmärkte großflächig. Dieser Trend wird sich fortsetzen. Für eine zukunftsfeste Gestaltung der landesplanerischen Vorgaben in Sachsen-Anhalt ist es daher sehr wichtig, die ausnahmsweise Zulassung von großflächigen Einzelhandel zur Grundversorgung in Ziel 3.3-6	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Z 3.3-6 Grundversorgung in Grundzentren und nicht-zentralen Orten	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die landesplanerische Steuerung des großflächigen Einzelhandels spielt eine zentrale Rolle im Rahmen der Sicherstellung einer ausgewogenen und nachhaltigen räumlichen Entwicklung. Übergeordnetes Ziel ist es, negative Auswirkungen auf Städte, Gemeinden, den ländlichen Raum wie auch die Zentralen Orten selbst zu vermeiden und eine geordnete Einzelhandelsstruktur zu gewährleisten. Mit den verschiedenen Steuerungsinstrumenten verfolgt die Raumordnung das Ziel, zentrale Versorgungsbereiche zu stärken, die Grund- und Nahversorgung sicherzustellen, eine Überversorgung zu vermeiden, eine Raumverträglichkeit der Vorhaben zu gewährleisten. Durch die eine geordnete Entwicklung können Fehlentwicklungen verhindert werden und zentrale Versorgungsbereiche vor schädlichen Auswirkungen geschützt werden.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
ausreichend präzise und flexibel zu gestalten, um einerseits Rechtssicherheit für die Gemeinden und Unternehmen zu schaffen und es andererseits zu ermöglichen auf die individuellen Verhältnisse vor Ort reagieren zu können. o Hierzu sollte die Formulierung des Ziels 3.3-6 und Abbildung 4 überarbeitet werden. Zudem sollte in der Begründung der Begriff der wohnstandortnahen Versorgung präzisiert werden.		Auch vor diesem Hintergrund werden die Festlegungen zur Grundversorgung in Grundzentren und nicht-zentralen Orte als Ausnahmeregelungen zum Konzentrationsgebot angepasst, differenziert geregelt und die zu beachtenden Kriterien konkretisiert. Abweichend vom Konzentrationsgebot sind Einzelhandelsgroßprojekte zur Grundversorgung auch in Grundzentren in bestehenden oder neu geplanten zentralen Versorgungsbereichen unter Beachtung des Integrationsgebots, des Kongruenzgebots, des Beeinträchtigungsverbots und unter Beachtung der Agglomerationsregelung bis zu einer Verkaufsfläche von 2.000 m² zulässig, wenn dies zur Sicherung der Grundversorgung der Bevölkerung erforderlich ist. Ein Einzelhandelsgroßprojekt dient dann der Grundversorgung, wenn der Anteil des nahversorgungsrelevanten Sortiments (Nahrungs- und Genussmittel, Getränke und Drogeriewaren) an der Gesamtverkaufsfläche mindestens 90 Prozent beträgt, auf die dezentrale, wohnstandortnahe Versorgung ausgerichtet ist und die Gemeinde die Kaufkraft für diesen Sortimentsbereich nachweisen kann. Die Untersuchungen zu den bisherigen Regelungen im Landesentwicklungsplan 2010 zum großflächigen Einzelhandel zeigen, dass der aktuelle Regelungsrahmen zu ungünstigen Entwicklungen geführt hat. Das wiederum führte in Teilen zur Gefährdung des Innenstadthandels und der Attraktivität der Innenstädte insbesondere der Mittelzentren als Ankerpunkte im ländlichen Raum. Insofern sind klare Regelungen zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels in allen Teilräumen des Landes zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung unerlässlich. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 3.4-8 und Z 3.4-9
Stellungnehmer ID: 736 Lidl Dienstleistung GmbH & Co. KG Hinweis (BE-ID: 3031): In der Begründung könnte folgende Passage ergänzt werden: Bei nahversorgungsrelevantem Kernsortiment ist die Ausweisung von Einzelhandelsgroßprojekten bis zu einer Verkaufsfläche von 1.600 m² auch an Standorten im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit städtebaulich integrierten Standorten zulässig (teilintegrierte Standorte).	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Z 3.3-2 Integrationsgebot	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung und Begründung wird angepasst und die Regelungen zum Integrationsgebot bzgl. Einzelhandelsgroßprojekten mit zentrenrelevanten Kernsortimenten sowie Einzelhandelsgroßprojekten mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten präzisiert. Hiernach sind Einzelhandelsgroßprojekte mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in Innenstädten sowie bestehenden und neu geplanten zentralen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Dies betrifft z.B. gewerbliche Flächen, die an Wohngebiete angrenzen, wobei das Sondergebiet für einen potentiellen Vorhabenstandort eines wohnstandortnahen Grundversorgers selbst nicht unmittelbar an ein entsprechendes Wohngebiet angrenzen muss. Bei einer Lage in unmittelbarer Nähe in bis zu einigen wenigen hundert Metern Entfernung zu einem Wohngebiet kann ein Sondergebiet für einen Grundversorger auch dann teilintegriert und damit zulässig sein, wenn es sich durch zwischen ihm und dem Wohngebiet befindliche andere gewerblich genutzte Flächen oder in geringerem Umfang auch Grünflächen von der Wohnbebauung absetzt. Entscheidend ist das Siedlungsgepräge im Einzelfall. Für eine Teilintegration kann insbesondere die fußläufige Erreichbarkeit des Vorhabenstandortes innerhalb weniger Minuten für Bewohner des nächstgelegenen Wohngebiets sprechen. Einen unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit städtebaulich integrierten Standorten weisen darüber hinaus bspw. auch Mischgebiete auf, die bereits durch einen hohen Wohnanteil geprägt sind. Ein Einzelhandelsgroßprojekt kann nachweislich nicht in integrierter Lage umgesetzt werden, wenn diese Lagen • nicht ausreichend Fläche zur Umsetzung des Vorhabens bieten, • bereits bebaut oder anderweitig von der Gemeinde verplant sind, • kleinteilig parzelliert und im Eigentum verschiedener Personen stehen • oder der Eigentümer die Veräußerung zu marktüblichen Preisen verweigert.		Versorgungsbereichen zulässig. Ausnahmen sind möglich, wenn diese Vorhaben nachweislich nicht in zentralen Versorgungsbereichen umsetzbar sind und die Vorhaben im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit städtebaulich integrierten Standorten (teilintegrierte Standorte) festgelegt werden. Die Grundversorgung in Grundzentren wird mit der Ausnahmeregelung Z 3.4-8 klargestellt und definiert. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 3.4-3 und Z 3.4-8
Stellungnehmer ID: 736 Lidl Dienstleistung GmbH & Co. KG Hinweis (BE-ID: 2980): Vorwort Eine komplexe Regelungsvielfalt zur Einzelhandelssteuerung auf der einen Seite (u.a. Landesentwicklungsplan *Verweis 1*, Regionalpläne, Flächennutzungspläne, Bebauungspläne, kommunale und regionale Einzelhandelskonzepte) und geändertes Verbraucherverhalten sowie geänderte Anforderungen an Nahversorgungsbetriebe auf der anderen Seite führen in den letzten Jahren verstärkt zu zeitlich und inhaltlich sehr anspruchsvollen Genehmigungsverfahren. Schon aus diesem Grund haben wir ein Interesse, uns in die zukünftige Fortschreibung des LEP in Sachsen-Anhalt aktiv einzubringen – insbesondere, um unsere Händlerperspektive auf die sich derzeit und in	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Kapitelnummer aufgeführt: 3.4

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
den kommenden Jahren für unsere Standorte in Sachsen-Anhalt stellenden Herausforderungen deutlich zu machen. Sowohl für die Raumordnung als auch den Städtebau dürften neben den enormen ökologischen Herausforderungen und damit zusammenhängenden Erfordernissen (bspw. Energiewende, Klimaanpassung) die größte Aufgabe die flächendeckende infrastrukturelle Entwicklung (Internet, Mobilfunk, ÖPNV) und Sicherstellung anderer Versorgungsstrukturen (Dienstleistungen, Nahversorgung, Kultur) – gerade im Hinblick auf den massiven demographischen Wandel *Verweis 2* in Sachsen-Anhalt – sein. Schwächen in der flächendeckenden Nahversorgung im ländlichen Raum in Sachsen-Anhalt wurden bereits seit längerem erkannt und wiederholt als Herausforderung benannt. Zeitgleich lässt die immer noch erhöhte Inflationsrate – insbesondere für Nahrungsmittel – die realen Einkommen der privaten Haushalte sinken und führt zu einer erheblichen Kaufkraftreduzierung.*Verweis 3* Trotz dessen will Lidl in Sachsen-Anhalt weiterhin in sein Filialnetz investieren und dieses zum Zwecke einer flächendeckenden Nahversorgung weiter verdichten. Gleichzeitig sollen bestehende ältere Märkte modernisiert werden, um die Nahversorgung auch langfristig modern aufzustellen. Im Hinblick auf die Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs (Nahversorgung) erweisen sich die bisher geltenden Regelungen des LEP Sachsen-Anhalt jedoch als hemmend und konnten bzw. können den beschriebenen Herausforderungen dementsprechend nicht entgegenreten. Die bisher grundsätzlich enthaltene Gleichstellung von großflächigen Nahversorgern mit sonstigem zentrenrelevanten Einzelhandel bei lediglich relativ hohen Ausnahmevoraussetzungen sowie die Anwendung des restriktiven Regelungsregimes auch für weniger verdichtete ländliche Räume würden bestehende Versorgungslücken in Zukunft noch verschärfen. Die den Regelungen insgesamt implizit enthaltene bzw. zugrundeliegende Annahme, Versorgungslücken, die durch die restriktive Planung großflächiger Einzelhandelsbetriebe auch für die Nahversorgung entstehen, könnten durch kleinflächige Formate des Lebensmitteleinzelhandels geschlossen werden, ist mit der heutigen wirtschaftlichen und städtebaulichen Realität nicht mehr vereinbar. Unsere diesbezügliche Stellungnahme beginnt mit einem Überblick zu unseren allgemeinen Entwicklungszielen in Sachsen-Anhalt (siehe Teil A.). Diese Entwicklungsziele haben wir sodann mit dem Regelungsregime des aktuell geltenden LEP abgeglichen. Um insoweit eine ziel- und		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
bedarfsorientierte Stellungnahme abgeben zu können, haben wir die Kanzlei TaylorWessing im Vorfeld gebeten, sämtliche unserer 70 derzeit bestehenden Filialen im Sachsen-Anhalt anhand der bisherigen Ziele und Grundsätze zur Regelung des großflächigen Einzelhandels zu überprüfen. Unsere nachfolgenden Anregungen zur Fortschreibung des LEP fußen daher auf dieser rechtlichen Wirkungsanalyse und unseren eigenen Erfahrungen aus der Begleitung zahlreicher Vorhaben und den zugehörigen Verfahren (siehe Teil B). Ansprechpartner: [Inhalt anonymisiert] Verweis 1: Im Folgenden nur noch LEP genannt. Verweis 2: So ist die Einwohnerzahl in Sachsen-Anhalt in den vergangenen 20 Jahren um fast 21 Prozent zurückgegangen, wobei der Altersdurchschnitt immer weiter zunimmt, Quelle: [Web-Adresse anonymisiert] Verweis 3: [Web-Adresse anonymisiert] .		
Stellungnehmer ID: 736 Lidl Dienstleistung GmbH & Co. KG Hinweis (BE-ID: 3007): Weiter sollte im Ziel 3.3-6 selbst – wie auch in dessen Überschrift – auch die Formulierung der „Sicherung der Grundversorgung“ verwendet werden, um eine einheitliche Terminologie sicherzustellen.	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Z 3.3-6 Grundversorgung in Grundzentren und nicht-zentralen Orten	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Festlegung wird angepasst und dem vorgetragenen Belang Rechnung getragen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 3.4-8 und Z 3.4-9
Stellungnehmer ID: 736 Lidl Dienstleistung GmbH & Co. KG Hinweis (BE-ID: 3032):	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Z 3.3-2 Integrationsgebot	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Mit einer Privilegierung zugunsten des Lebensmitteleinzelhandels in teintegrierten Lagen wird vor allem den unterschiedlichen städtebaulichen Realitäten von dicht besiedelten, städtischen Räumen einerseits und dünner besiedelten, ländlichen Gemeinden andererseits Rechnung getragen. In ländlich geprägten Räumen herrscht in aller Regel eine aufgelockerte Bebauung. Zudem ist der Einzugsbereich eines nahversorgenden Betriebs in räumlicher Hinsicht dort regelmäßig größer als in verdichteten städtischen Räumen. Für ein nicht unmittelbares Angrenzen eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes an die nächstgelegene Wohnbebauung bestehen – wie dargelegt – oftmals auch städtebauliche, insbesondere lärmemissionsbedingte Erfordernisse. Denn in den vor allem in ländlicheren Gemeinden vorzugsweise wiederzufindenden allgemeinen Wohngebieten ist großflächiger Einzelhandel auch bei Wahrnehmung einer Nahversorgungsfunktion regelmäßig unzulässig. Die Beschränkung der Ausnahme für teintegrierte Einzelhandelsbetriebe im LEP auf solche des Lebensmitteleinzelhandels gewährleistet dabei eine zentrenverträgliche Entwicklung.		Die Regelungen zum Integrationsgebot werden präzisiert. Abweichend vom Konzentrationsgebot wird zudem die Grundversorgung in Grundzentren mit der Ausnahmeregelung Z 3.4-8 klargestellt und definiert. Wenn nachweislich ein erhöhter Versorgungsbedarf für nicht-zentrale Orte besteht, sind abweichend vom Konzentrationsgebot in begründeten Einzelfällen Einzelhandelsgroßprojekte zur Grundversorgung in nicht-zentralen Orten in bestehenden oder neu geplanten zentralen Versorgungsbereichen unter Beachtung der Regelungen zum großflächigen Einzelhandel bis zu einer Verkaufsfläche von 1.200 m² zulässig. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 3.4-3, Z 3.4-8 und Z 3.4-9
Stellungnehmer ID: 736 Lidl Dienstleistung GmbH & Co. KG Hinweis (BE-ID: 3020): • Einzelhandelserlass NRW 2021 „Bei der Bestimmung des „wohnnortnahen“ Bereichs wird in der Regel die fußläufige Erreichbarkeit des Nahversorgungsstandortes ausschlaggebend sein. Dabei wird es in verdichteten, städtischen Räumen um einen ca. 700 m bis 1.000 m fußläufigen Radius handeln, der aber je nach den konkreten räumlichen Gegebenheiten (insbesondere durch Siedlungsstrukturen, die Erreichbarkeit von Verkehrswegen und Barrierewirkungen) weiter gefasst werden kann. So kann bspw. gerade im ländlichen Raum auch eine für die Ortslage bzw. den Bezugsraum relevante regionalplanerische ASB-Festlegung mit deutlich längeren Fußwegen oder unter angemessener Berücksichtigung der Nutzung von Fahrrädern den „wohnnortnahen“ Bereich bestimmen.	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Der Aspekt der fußläufigen Erreichbarkeit wird in die Begründung zum Integrationsgebot sowie zur Ausnahmeregelung zur Grundversorgung in Grundzentren als zum Versorgungsbedarf in nicht-zentralen Orten mit aufgenommen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 3.4-3, Z 3.4-8 und Z 3.4-9
Stellungnehmer ID: 736 Lidl Dienstleistung GmbH & Co. KG	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
	Gesamtes Kapitel	
Hinweis (BE-ID: 2989): A. Lidl in Sachsen-Anhalt I. Wer wir sind • Wir sind Nahversorger: Lidl betreibt in Sachsen-Anhalt 70 Filialen mit durchschnittlich 1.400 Mitarbeitern, die in der Regionalgesellschaft Bernburg organisiert sind. Lidl bietet ein volles Nahversorgungssortiment mit rund 3.100 Artikeln mit dem Fokus auf den Bereichen Obst/Gemüse, Backwaren sowie Molkereiprodukte/Kühlung. Neben Eigenmarken zählen bereits seit Jahren viele Markenartikel zu unserem Sortiment. Dieses verschiebt sich in den letzten Jahren zunehmend in Richtung Obst, Gemüse, frische Backwaren sowie gekühlte Artikel und „ToGo-Produkte“. • Wir sind Arbeitgeber: Derzeit beschäftigt Lidl rd 1.100 Mitarbeiter in Sachsen-Anhalt mit Ø 11 Jahren Unternehmenszugehörigkeit, sowie rd. 80 Auszubildende. Jeder unserer tariflichen Mitarbeiter erhält einen Einstiegslohn von mindestens 14,00 € pro Stunde. • Wir sind Filialnetzbetreiber: Wir haben in den vergangenen 5 Jahren 17 Neu- und Umbauten in Sachsen-Anhalt durchgeführt und somit umfangreiche Investitionen getätigt. Damit unterstützen wir auch Bau- und Handwerksunternehmen in Sachsen-Anhalt. Weiterhin werden bis zu 5 weitere Filialstandorte in Sachsen-Anhalt zur Nachverdichtung des Filialnetzes und zur Reduktion von Anfahrtswegen für die Kunden gesucht.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Kapitelnummer aufgeführt: 3.4
Stellungnehmer ID: 736 Lidl Dienstleistung GmbH & Co. KG Hinweis (BE-ID: 3019): dd. Referenzen für die Konkretisierung der Wohnstandortnähe • Leitfaden zum Umgang mit § 11 Abs. 3 BauNVO in Bezug auf Betriebe des Lebensmitteleinzelhandels. „Zudem wird ein Vorhaben vorwiegend der verbrauchernahen Versorgung dienen, wenn der voraussichtliche Umsatz des Vorhabens für	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Z 3.3-6 Grundversorgung in Grundzentren und nicht-zentralen Orten	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 3.4-8

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
nahversorgungsrelevante Sortimente überwiegend aus diesem Umfeld generiert wird (vgl. OVG NRW, 02.12.2013, 2 A 1510/12; OVG Lüneburg, 28.09.2015, 1 MN 144/15). Dabei kann der Nahbereich aufgrund unterschiedlicher siedlungsstruktureller und zentralörtlicher Gegebenheiten in Abhängigkeit von der Einwohnerdichte variieren. Es ist davon auszugehen, dass die Versorgung mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten i. d. R. noch in einer Gehzeit von 10-15 Minuten möglich sein soll. Dies entspricht in etwa einer fußläufigen Entfernung von 700 - 1.000 m. Im ländlichen Raum kann der Nahbereich ggfs. abweichend zu beurteilen sein. [...]“ *Verweis 51* Verweis 51: Leitfaden zum Umgang mit § 11 Abs. 3 BauNVO in Bezug auf Betriebe des Lebensmitteleinzelhandels der Fachkommission Städtebau vom 28.09.2017.		
Stellungnehmer ID: 736 Lidl Dienstleistung GmbH & Co. KG Hinweis (BE-ID: 3001): aa. Unbestimmte Ausnahmeregelung Die Prüfung der „wohnstandortnahen Lage“ eines Marktes als ausschlaggebender Indikator für eine Grundversorgungsfunktion gestaltet sich anhand des jetzigen Entwurfsstandes des LEP als schwierig. Es fehlt unserer Ansicht nach an einer Konkretisierung dieses Merkmals, damit die Prüfung in der Praxis rechtssicher angewandt werden kann. Bei vielen unserer Filialen, ist die wohnstandortnahe Lage evident, weil sie unmittelbar an bestehende Wohnnutzung grenzen. *Abbildung Lidl Schönwalder Str. 5/7 im Grundzentrum Tangerhütte, der vollständig von Wohnbebauung umgeben ist Quelle: Google Maps" Bezüglich weniger evidenter Fälle kommt es entscheidend auf das Verständnis des LEP vom Merkmal der Wohnstandortnähe an. Bei nahezu allen untersuchten Filialen ist die Wohnstandortnähe sehr gut begründbar, weil sie sich in einer Entfernung von wenigen Hundert Metern zu zusammenhängender Wohnbebauung befinden. Wie die nachfolgenden beispielhaften Darstellungen zeigen, kann das Kriterium der	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Z 3.3-6 Grundversorgung in Grundzentren und nicht-zentralen Orten	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Festlegungen zur Grundversorgung in Grundzentren und nicht-zentralen Orten als Ausnahmeregelungen zum Konzentrationsgebot werden angepasst, differenziert geregelt und die zu beachtenden Kriterien konkretisiert und der Begriff der Grundversorgung definiert. Ein Einzelhandelsgroßprojekt dient dann der Grundversorgung, wenn der Anteil des nahversorgungsrelevanten Sortiments (Nahrungs- und Genussmittel, Getränke und Drogeriewaren) an der Gesamtverkaufsfläche mindestens 90 Prozent beträgt, auf die dezentrale, wohnstandortnahe Versorgung ausgerichtet ist und die Gemeinde die Kaufkraft für diesen Sortimentsbereich nachweisen kann. Eine dezentrale, wohnstandortnahe Versorgung ist bei einer fußläufigen Erreichbarkeit (entspricht einer Entfernung von 700 - 1.000 m) gegeben. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 3.4-8 und Z 3.4-9

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Wohnstandortnähe auch erfüllt werden, wenn der Versorgungsstandort nicht unmittelbar an Wohnbebauung angrenzt. *Abbildung Lidl Magdeburger Str. 21a, 39245 Gommern: Kleingartenanlagen blau markiert, gewerbliche Nutzungen rot markiert, Wohnen grün markiert" *Abbildung Lidl Merseburger Str. 67, 06268 Querfurt, der nur rund 100 Meter von Wohnbebauung entfernt ist: Überwiegende Wohnnutzung grün markiert; gewerbliche Nutzungen rot markiert" Den letzten beiden vorstehenden Beispielen ist gemein, dass sich die Lidl-Filiale nicht inmitten der Wohnbebauung befindet oder an diese unmittelbar angrenzt, jedoch für die Bewohner des Grundzentrums in fußläufiger Distanz zu erreichen ist. Die oftmals gegebenen dezentralen Siedlungsstrukturen der Grundzentren machen es erforderlich, dass die Versorgungseinrichtungen von den Einwohnern der einzelnen Siedlungsbereiche gleichermaßen fußläufig erreicht werden können.		
Stellungnehmer ID: 736 Lidl Dienstleistung GmbH & Co. KG Hinweis (BE-ID: 3010): Unklar bleibt, was mit dem Kriterium Nachweis über die „Beachtung definierter Zentraler Versorgungsbereiche“ in Abbildung 4 genau gemeint ist. Das Beeinträchtigungsverbot in Ziel Z 3.3-4 stellt bereits sicher, dass zentrale Versorgungsbereiche nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Eine weitergehende Berücksichtigung der zentralen Versorgungsbereiche ist aus unserer Sicht nicht erforderlich. Unklar bleibt auch, wie dieser Nachweis zu erbringen ist.	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Z 3.3-6 Grundversorgung in Grundzentren und nicht-zentralen Orten	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Festlegungen zur Grundversorgung in Grundzentren und nicht-zentralen Orten als Ausnahmeregelungen zum Konzentrationsgebot werden angepasst und die zu beachtenden Kriterien klargestellt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 3.4-8 und Z 3.4-9
Stellungnehmer ID: 736 Lidl Dienstleistung GmbH & Co. KG Hinweis (BE-ID: 3018):	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Z 3.3-6 Grundversorgung in Grundzentren und nicht-zentralen Orten	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
In der Begründung zu Ziel 3.3-6 könnte folgender Satz ergänzt werden: Wohnstandortnah ist ein Vorhaben regelmäßig dann, wenn es in einer fußläufigen Entfernung von 700 – 1.000 m zu vorhandenen oder geplanten Siedlungsstrukturen liegt. Im Einzelfall kann in dünner besiedelten Regionen der Nahbereich auch größere Entfernungen einnehmen.		Die Begründungen zu den Festlegungen zur Grundversorgung in nicht-zentralen Orten werden entsprechend angepasst. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 3.4-8 und Z 3.4-9
Stellungnehmer ID: 736 Lidl Dienstleistung GmbH & Co. KG Hinweis (BE-ID: 3004): Andererseits fällt auf, dass die Ausnahmevoraussetzungen teils umständlich formuliert sind, da Abbildung 4 Voraussetzungen enthält, die sich Ziel 3.3-6 selbst nicht entnehmen lassen: So setzt Abbildung 4 des LEP-Entwurfs Nachweise über den Ausschluss von negativen Auswirkungen auf bestehende (großflächige) Einzelhandelseinrichtungen im zentralen Ort oder auf den Raum und benachbarter zentrale Orte sowie nicht-zentrale Orte voraus. Diese Anforderungen sind deutlich strenger als das in Ziel 3.3-4 gefasste Beeinträchtungsverbot, da dort etwa nicht-zentrale Orte nicht geschützt werden. Es wird daher zur besseren praktischen Handhabbarkeit angeregt, sämtliche Voraussetzungen im Ziel 3.3-6 selbst aufzuführen und nicht auf die Kriterien und Anforderungen in Abbildung 4 zu verweisen.	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Z 3.3-6 Grundversorgung in Grundzentren und nicht-zentralen Orten	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Festlegungen zur Grundversorgung in Grundzentren und nicht-zentralen Orten als Ausnahmeregelungen zum Konzentrationsgebot werden angepasst, differenziert geregelt und die zu beachtenden Kriterien klargestellt und der Begriff der Grundversorgung definiert. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 3.4-8 und Z 3.4-9
Stellungnehmer ID: 736 Lidl Dienstleistung GmbH & Co. KG Hinweis (BE-ID: 2992): 1. Weiterentwicklung bestehender Standorte Um den Filialbestand vor dem Hintergrund gewachsener Kundenansprüche attraktiv zu halten, führen wir je nach baurechtlichen und grundstücksbezogenen Standortgegebenheiten Modernisierungen/Erweiterungen oder Abriss/Neubauten durch. Damit optimieren wir die Filialen hinsichtlich der Kundenbedürfnisse, energiesparender Bauweise sowie der Arbeitsabläufe. Maßnahmen sind in der Regel: • Einbau großer bodentiefer Schaufenster sowie Austausch veralteter	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Kapitelnummer aufgeführt: 3.4

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Heizkessel und Umstellung der Beleuchtung auf LED-Technik und Einbau moderner Gebäude-Leit-Technik • Erweiterung der Kühlmöbel aufgrund neuer verzehrfertiger ToGo-Artikel und z.B. laktosefreier Molkerei-Erzeugnisse • Anbau einer Backstation, um die Herstellung und den Verkauf frischer Backwaren für Kunden und Mitarbeiter zu optimieren • Erweiterung des Ein- und Ausgangsbereiches, Schaffung eines „Entrées“ für die Kunden • Erweiterung des Verkaufsraumes für eine großzügigere Warenpräsentation, zur Optimierung der Kundenführung und zur Optimierung der internen Logistikafläufe für die Mitarbeiter • Bei Neubauten werden zusätzlich breitere Gänge zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität gebaut (Gangbreiten lagen früher bei ca. 2,20 m; Ziel heute sind tlw. über 3 m – das entspricht rd. 250 m² Verkaufsflächenzuwachs alleine durch veränderte Gangbreiten). Auch die u.a. in DIN 18040-1 beschriebenen Flächenanforderungen für barrierefreies Bauen (Vorgabe für allgemein zugängliche Verkaufsstätten gemäß § 40 Abs. 2 Nr. 5 LBauO Sachsen-Anhalt) sind mit der Zeit gestiegen: Anforderungen an Bewegungsflächen für mobilitätseingeschränkte Personen *Abbildung zu Anforderungen an Bewegungsflächen für mobilitätseingeschränkte Personen* Neben Rollatoren nutzen mobilitätseingeschränkte Kunden teilweise auch E-Mobile zum Einkauf in unseren Filialen. Für die Befahrung mit E-Mobilen sind großzügige Gangbreiten erforderlich. • Erweiterung und Modernisierung der Aufenthaltsräume für Mitarbeiter. • Unsere Artikelanzahl wird durch eine Modernisierung nicht beeinflusst. Mit der Modernisierung geht zwar in der Regel eine Verkaufsflächenenerweiterung einher. Eine solche Verkaufsflächenenerweiterung führt aber nicht zu einer nennenswerten Veränderung der Umsatzleistung der Lidl-Filiale, sondern –		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
absatzwirtschaftlich betrachtet – sogar zu einem Rückgang der sogenannten Flächenproduktivität (Umsatz pro m²). Durch die Modernisierung der Filialen wird auch die Möglichkeit geschaffen, mehr Waren frisch vorzuhalten, sodass Anlieferungen verringert werden können. Dies führt zu positiven Effekten für die Umwelt und der Verkehrsbelastung.		
Stellungnehmer ID: 736 Lidl Dienstleistung GmbH & Co. KG Hinweis (BE-ID: 3038): Soll weiterhin an einem Kongruenzgebot festgehalten werden, so sollte dies nur als Grundsatz ausgeformt werden.	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Z 3.3-3 Kongruenzgebot	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Das Kongruenzgebot ist in erster Linie auf die räumliche und funktionale Vereinbarkeit von großflächigen Einzelhandelsprojekten mit der bestehenden städtebaulichen Struktur und den zentralen Versorgungsbereichen ausgerichtet ist. Demnach sollen größere Einzelhandelsprojekte nicht an ungeeigneten (aufgrund aufgrund der Erreichbarkeit oder des Nichteinfügens in städtisches Gesamtbild) oder unzureichend integrierten Standorten angesiedelt werden, die die städtische Struktur (durch zunehmende Verkehrsbelastung, Flächeninanspruchnahme, negative Auswirkungen auf Innenstadt als zentraler Versorgungsbereich bzw. auf andere zentrale Versorgungsbereiche) oder die Verkehrsinfrastruktur überlasten könnten. Für Nahversorger unterhalb der Schwelle der Großflächigkeit gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO ist das Kongruenzgebot meistens nicht relevant. Das Kongruenzgebot steuert die Ansiedlung, Erweiterung und Nutzungsänderung von Einzelhandelsprojekten passend zur Zentralität des Standorts und verhindert im Zusammenhang mit dem Beeinträchtungsverbot eine Zersiedelung und stärkt eine nachhaltige, geordnete Einzelhandelsentwicklung. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 3.4-4
Stellungnehmer ID: 736 Lidl Dienstleistung GmbH & Co. KG Hinweis (BE-ID: 3000):	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Z 3.3-6 Grundversorgung in Grundzentren und nicht-zentralen Orten	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
b. Einordnung: hieraus folgende rechtliche Hürden aus der Perspektive von Lidl Beinahe sämtliche Lidl-Märkte erfüllen das Zentralitätsgebot des bisherigen LEP. Von den Bestandsstandorten befinden sich 71,4% % bzw. 50 Filialen in Ober – oder Mittelzentren. In Grundzentren sind 27,1 % bzw. 19 der Standorte in Sachsen-Anhalt gelegen. Da mehr als ein Viertel der bestehenden Filialen in einem Grundzentrum angesiedelt sind, hat die im Zentralitätsgebot normierte Regelung zur Stärkung der Grundversorgung eine hohe Bedeutung für uns. Um die Auswirkungen der geänderten Regelungen zur Sicherung der verbrauchernahen Versorgung in Grundzentren und nicht-zentralen Orten auf unsere Märkte zu verstehen, haben wir eine Analyse der Filialen vorgenommen, die sich in Grundzentren oder in nicht-zentralen Orten befinden. Dabei haben wir festgestellt, dass alle unsere Märkte die vorgegebene Verkaufsfläche von 1.600 m² erfüllen.		Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 3.4-8 und Z 3.4-9
Stellungnehmer ID: 736 Lidl Dienstleistung GmbH & Co. KG Hinweis (BE-ID: 3003): bb. Bewertung des Konzentrationsgebotes im Übrigen Zunächst ist positiv hervorzuheben, dass nach dem Entwurf zukünftig unter gewissen Voraussetzungen auch in nicht-zentralen Orten großflächiger Einzelhandel bis 1.600 m² Verkaufsfläche bei Defiziten in der Versorgung der Bevölkerung ermöglicht werden soll und die Begründung zu Ziel 3.3-1 zahlreiche Definitionen enthält, die zur rechtssicheren Anwendung des LEPs beitragen.	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Z 3.3-6 Grundversorgung in Grundzentren und nicht-zentralen Orten	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 3.4-8 und Z 3.4-9
Stellungnehmer ID: 736 Lidl Dienstleistung GmbH & Co. KG Hinweis (BE-ID: 3016): bb. Referenzen Als Referenz für die vorgeschlagene Formulierung lässt sich das Landesentwicklungsprogramm Bayerns anführen. Dessen	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Z 3.3-6 Grundversorgung in Grundzentren und nicht-zentralen Orten	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Konzentrationsgebot stellt unter Ziel 5.3.1 „Betriebe bis zu einer Größe von 1.200 m² Verkaufsfläche, die ganz überwiegend dem Verkauf von Waren des Nahversorgungsbedarfs dienen“ von allen raumordnerischen Vorgaben mit Ausnahme vom städtebaulichen Integrationsgebot (dort Ziel 5.3.2) frei. Die in Bayern gewählte Größenordnung von 1.200 m² beruht auf Struktur- und Marktdaten im Einzelhandel (BBE München) aus dem Jahre 2010 und dürfte mittlerweile als veraltet gelten.		Festlegungsnummer aufgeführt: Z 3.4-8
Verordnung des Landesentwicklungsprogramms Bayern 5.3. Einzelhandelsgroßprojekte 5.3.1 Lage im Raum		
(Z) Flächen für Betriebe im Sinne des § 11 Abs. 3 Satz 1 der Baunutzungsverordnung sowie für Agglomerationen (Einzelhandelsgroßprojekte) dürfen nur in zentralen Orten ausgewiesen werden. Abweichend sind Ausweisungen zulässig - für Betriebe bis 1 200 m² Verkaufsfläche, die ganz überwiegend dem Verkauf von Waren des Nahversorgungsbedarfs dienen, in allen Gemeinden; diese Ausweisungen sind unabhängig von den zentralörtlichen Funktionen anderer Gemeinden zulässig und unterliegen nur der Steuerung von Ziel 5.3.2, - für Einzelhandelsgroßprojekte, die überwiegend dem Verkauf von Waren des sonstigen Bedarfs dienen, nur in Mittel- und Oberzentren sowie in Grundzentren mit bestehenden Versorgungsstrukturen in dieser Bedarfsgruppe.		
5.3.2 Lage in der Gemeinde (Z) Die Flächenausweisung für Einzelhandelsgroßprojekte hat an städtebaulich integrierten Standorten zu erfolgen. Abweichend sind Ausweisungen in städtebaulichen Randlagen zulässig, wenn- das Einzelhandelsgroßprojekt überwiegend dem Verkauf von Waren des sonstigen Bedarfs dient oder die Gemeinde nachweist, dass geeignete städtebaulich integrierte Standorte auf Grund der topographischen Gegebenheiten nicht vorliegen (...)		
Zu 5.3.1.: Die Größenordnung von 1 200 m² Verkaufsfläche ist gemäß den aktuellen „Struktur- und Marktdaten im Einzelhandel“ (BBE München, 2010) als Orientierungsrahmen für den wirtschaftlichen Betrieb eines breiten einzelbetrieblichen Nahversorgungsangebots anzusehen. Zugleich wird durch die Beschränkung auf 1 200 m² Verkaufsfläche ein übermäßiges Verkaufsflächenwachstum		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
ausgeschlossen und werden damit Auswirkungen auf verbrauchernahe Versorgungsstrukturen vermindert. Auf diese Weise ist in allen Gemeinden – insbesondere auch des ländlichen Raums – eine angemessene Nahversorgung möglich. Der flächendeckenden verbrauchernahen Nahversorgung kommt dabei ein ungleich höheres Gewicht zu als möglichen Auswirkungen auf zentralörtliche Strukturen. Quelle: Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP), Stand 01.01.2020		
Stellungnehmer ID: 736 Lidl Dienstleistung GmbH & Co. KG Hinweis (BE-ID: 3002): Um in der Praxis sowohl für die Gemeinden als auch für den Einzelhandel eine sichere Bewertung zu ermöglichen, erscheint eine Konkretisierung des Merkmals der Wohnstandortnähe wünschenswert. Es besteht andernfalls die Gefahr, dass die angelegte Privilegierung von Nahversorgungsbetrieben in der Praxis nicht gelebt oder in restriktiver Auslegung auf lediglich unmittelbar an Wohnnutzung angrenzende Standorte reduziert wird.	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Z 3.3-6 Grundversorgung in Grundzentren und nicht-zentralen Orten	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die Festlegungen zur Grundversorgung in Grundzentren und nicht-zentralen Orten als Ausnahmeregelungen zum Konzentrationsgebot werden angepasst, differenziert geregelt und die zu beachtenden Kriterien konkretisiert und der Begriff der Grundversorgung definiert. Ein Einzelhandelsgroßprojekt dient dann der Grundversorgung, wenn der Anteil des nahversorgungsrelevanten Sortiments (Nahrungs- und Genussmittel, Getränke und Drogeriewaren) an der Gesamtverkaufsfläche mindestens 90 Prozent beträgt, auf die dezentrale, wohnstandortnahe Versorgung ausgerichtet ist und die Gemeinde die Kaufkraft für diesen Sortimentsbereich nachweisen kann. Eine dezentrale, wohnstandortnahe Versorgung ist bei einer fußläufigen Erreichbarkeit (entspricht einer Entfernung von 700 - 1.000 m) gegeben. Dem vorgetragenen Belang wird damit Rechnung getragen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 3.4-8 und Z 3.4-9
Stellungnehmer ID: 736 Lidl Dienstleistung GmbH & Co. KG Hinweis (BE-ID: 2986): • Das Integrationsgebot sollte aus Sicht der Praxis mit Beispielen noch näher konkretisiert werden. Für Nahversorgungsbetriebe sollte erwogen werden, auch städtebaulich teilintegrierte Lage ausreichen zu lassen. Jedenfalls sollte die in der Begründung bereits vorgesehene ausnahmsweise Zulassung von nahversorgungsrelevanten Einrichtungen außerhalb städtebaulich	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Z 3.3-2 Integrationsgebot	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Festlegung und der Begründungstext wird dahingehend angepasst, dass Einzelhandelsgroßprojekte mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in Innenstädten sowie bestehenden und neu geplanten zentralen Versorgungsbereichen zulässig sind. Ausnahmen sind möglich, wenn diese Vorhaben nachweislich nicht in zentralen Versorgungsbereichen umsetzbar sind und die Vorhaben im unmittelbaren räumlichen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
integrierter Lagen in das Ziel 3.3-2 selbst mit aufgenommen werden.		Zusammenhang mit städtebaulich integrierten Standorten (teilintegrierte Standorte) festgelegt werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 3.4-3
Stellungnehmer ID: 736 Lidl Dienstleistung GmbH & Co. KG Hinweis (BE-ID: 3034): 3. Kongruenzgebot – (Z 3.3-3) a. Regelungsgehalt unter Berücksichtigung der Begründung Ziel 3.3-3 formuliert, dass die Errichtung, Erweiterung und Nutzungsänderung von Einzelhandelsgroßprojekten nur dann zulässig ist, wenn die Art, Größe und die Zweckbestimmung des Vorhabens der Versorgungsfunktion und dem Verflechtungsbereich des Zentralen Ortes entsprechen.	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Z 3.3-3 Kongruenzgebot	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 3.4-4
Stellungnehmer ID: 736 Lidl Dienstleistung GmbH & Co. KG Hinweis (BE-ID: 3023): b. Einordnung und Bewertung hinsichtlich des Filialnetzes von Lidl in Sachsen-Anhalt aa. Einordnung hinsichtlich des Filialnetzes Nach dem Integrationsgebot kommt es in erster Linie auf die konkrete städtebauliche Situation an. Wir haben unsere bestehenden Märkte einer Prognose unterzogen, ob Sie die Vorgaben des Integrationsgebotes einhalten. Bei dieser Prüfung fiel auf, dass die Kriterien für die rechtssichere Annahme der Integration noch klarer definiert werden könnten. Von den 70 untersuchten bestehenden Standorten kann das im LEP-Entwurf formulierte Integrationsgebot in Ziel 3.3-2 in 48 Fällen als klar eingehalten bzw. erfüllt angesehen werden. Bei 14 weiteren Filialen ist das	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Z 3.3-2 Integrationsgebot	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die Festlegung und Begründung wird angepasst und die Regelungen zum Integrationsgebot bzgl. Einzelhandelsgroßprojekten mit zentrenrelevanten Kernsortimenten sowie Einzelhandelsgroßprojekten mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten präzisiert. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 3.4-3

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Integrationsgebot möglicherweise eingehalten. Bei 8 Filialen bestehen hingegen Zweifel an der Vereinbarkeit mit dem Integrationsgebot.		
Stellungnehmer ID: 736 Lidl Dienstleistung GmbH & Co. KG	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Z 3.3-3 Kongruenzgebot	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 3035): b. Einordnung und Bewertung hinsichtlich des Filialnetzes von Lidl in Sachsen-Anhalt Für eine Beurteilung der einzelnen Standorte anhand des Kongruenzgebots bedarf es einer gesonderten Auswirkungsanalyse in jedem Einzelfall, die durch die hier vorgenommene Evaluierung der Lidl-Filialen allein anhand einer Lagebetrachtung nicht geleistet wird. Eine Aussage zur konkreten Vereinbarkeit der Bestandsmärkte mit dem Kongruenzgebot kann daher nicht getroffen werden.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 3.4-4
Stellungnehmer ID: 736 Lidl Dienstleistung GmbH & Co. KG	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Z 3.3-4 Beeinträchtigungsverbot	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 2988): • Das Beeinträchtigungsverbot in Ziel 3.3-4 sollte überarbeitet werden, da es in seiner gegenwärtigen Fassung insbesondere mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts unvereinbar ist und somit kein zulässiges Ziel der Raumordnung darstellt.		Begründung: Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts hat in bestimmten Fällen ausgeführt, dass das Beeinträchtigungsverbot unvereinbar ist, wenn es zu einer unangemessenen Beschränkung der städtebaulichen Entwicklung oder der wirtschaftlichen Betätigung führt. Mit der Anpassung der Festlegung und Begründung wird den Anforderungen des Beeinträchtigungsverbots Rechnung getragen, das grundsätzlich darauf abzielt, bestehende Einzelhandelsstrukturen vor negativen Auswirkungen durch neue Ansiedlungen zu schützen. Die angepasste Festlegung regelt konkret, dass Einzelhandelsgroßprojekte unzulässig sind, wenn sie durch ihre Art, Lage oder Größe die Versorgungsfunktion zentraler Versorgungsbereiche des Zentralen Orts sowie benachbarter Zentraler Orte wesentlich beeinträchtigen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 3.4-5

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 736 Lidl Dienstleistung GmbH & Co. KG Hinweis (BE-ID: 2995): B. Raumordnungsrechtliche Rahmenbedingungen für den Einzelhandel und konkrete Modernisierungsvorschläge Im Folgenden werden die aus unserer Sicht wichtigsten raumordnungsrechtlichen Vorgaben aus Abschnitt 3.3 des ersten Entwurfs des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt für die bauleitplanerische Ermöglichung von großflächigen Einzelhandelsvorhaben nach Ausführungen zum Anwendungsbereich (hierzu unter I.) unter II. zunächst kurz vorgestellt (jeweils a.). Im Anschluss daran möchten wir aufzeigen, wie die Regelungen aus Sicht des Lebensmitteleinzelhandels bewertet werden, wobei insbesondere deutlich werden soll, woraus sich weshalb Herausforderungen oder Hemmungen für eine moderne flächendeckende Nahversorgung ergeben (jeweils b.). Zum Teil möchten wir auch konkret anregen, welche Modernisierungen des LEP in diesem Zusammenhang Abhilfe schaffen könnten (jeweils c.).	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Kapitelnummer aufgeführt: 3.4
Stellungnehmer ID: 715 Low Carbon GmbH Hinweis (BE-ID: 4753): Bürger- und Gemeindebeteiligung Die Einbindung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Gemeinden in die Planungsprozesse ist ein zentrales Element einer nachhaltigen und akzeptierten Entwicklung erneuerbarer Energien. Das Beispiel des Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetzes aus Mecklenburg-Vorpommern zeigt, dass durch eine frühzeitige und umfassende Beteiligung der lokalen Bevölkerung und der kommunalen Ebene nicht nur die Akzeptanz für Windenergieprojekte gesteigert werden kann, sondern auch deren Nutzen für die lokale Gemeinschaft maximiert wird. Vorschlag für eine erweiterte Bürgerbeteiligung: 1. Transparente Information und Kommunikation: Von Beginn an sollten alle Planungsprozesse transparent gemacht und durch regelmäßige Informationsveranstaltungen und öffentliche Konsultationen ergänzt werden. Ziel ist es, ein umfassendes Verständnis für die Notwendigkeit, die Vorteile und die potenziellen Auswirkungen der Windenergieprojekte im	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Im Rahmen der Aufstellung der Regionalen Entwicklungspläne beteiligen die Regionalen Planungsgemeinschaften als planaufstellende Stellen die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig. Sie geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht (§ 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz). Gleiches gilt für die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes bzw. Bebauungsplanes auf kommunaler Ebene (§ 4 Abs. 1 und 2 BauGB). Hinsichtlich der Beteiligung der Bürger am weiteren Ausbau der

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Wald zu schaffen. 2. Lokale Beteiligungsmodelle: Inspiriert vom Modell in Mecklenburg-Vorpommern empfehlen wir die Einführung eines Gesetzes, das die finanzielle Beteiligung der Gemeinden und der Bürgerinnen und Bürger an Windenergieprojekten regelt. Dies kann beispielsweise durch Anteilsmodelle, Bürgerenergiegenossenschaften oder andere Formen der direkten finanziellen Beteiligung umgesetzt werden. 3. Frühzeitige Einbeziehung in die Planungsprozesse: Die Beteiligung sollte nicht erst bei der konkreten Umsetzung von Projekten beginnen, sondern bereits in der Planungsphase. Hierdurch können Bedenken und Vorschläge der Bürgerinnen und Bürger sowie der Gemeinden frühzeitig erfasst und berücksichtigt werden. 4. Entwicklung lokaler Energiekonzepte: Gemeinsam mit den Gemeinden sollten lokale Energiekonzepte entwickelt werden, die den Ausbau erneuerbarer Energien im Einklang mit den örtlichen Gegebenheiten und Bedürfnissen fördern. Dies stärkt nicht nur die regionale Energieautonomie, sondern trägt auch zur lokalen Wertschöpfung bei. 5. Kompensations- und Fördermechanismen: Es sollten spezifische Kompensationsmechanismen für die Nutzung von Waldflächen für Windenergieprojekte entwickelt werden, die direkt in den Schutz und die Aufwertung der betroffenen Waldgebiete sowie in lokale Nachhaltigkeitsprojekte fließen.		erneuerbaren Energien wird auf den Beschluss des Kabinetts zum „Akzeptanz- und Beteiligungsgesetz“ hingewiesen. Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass Kommunen und Anwohner stärker, insbesondere finanziell, vom Ausbau der erneuerbaren Energien profitieren sollen. Zudem wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Arten-, Umwelt- und Gesundheitsschutzes unter Berücksichtigung des genauen Anlagenstandortes und Anlagentyps vollumfänglich geprüft und bewertet werden. Im Rahmen dessen können Kompensationsmaßnahmen festgelegt werden, um negative Auswirkungen auf die Umwelt zu mildern oder auszugleichen. Diese Maßnahmen zielen darauf ab, ökologischen Schaden durch den Bau und Betrieb der Windenergieanlage auszugleichen und die Biodiversität in der Region zu erhalten oder zu fördern. Bezüglich der Entwicklung von lokalen Energiekonzepten wird auf die Festlegung "Intelligente Stromnetze" verwiesen.
Stellungnehmer ID: 715 Low Carbon GmbH Hinweis (BE-ID: 4749): Wir befürworten weiterhin eine konsistente Planung. Allerdings betonen wir die Wichtigkeit, dass die Einnahmen aus der Windenergienutzung gezielt für den Waldbau und Kompensationsmaßnahmen eingesetzt werden müssen. Dies soll sicherstellen, dass die Windenergienutzung im Wald dem Waldökosystem direkt zugutekommt.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie G 6.2.1-6 Wind im Wald	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Ob und inwieweit mögliche Einnahmen aus der Windenergienutzung für den Waldbau und Kompensationsmaßnahmen eingesetzt werden, ist nicht Regelungsgegenstand des LEP. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.1-8
Stellungnehmer ID: 715 Low Carbon GmbH Hinweis (BE-ID: 4752):	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie G 6.2.1-8 Kommunale Bauleitplanung	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Kommunale Bauleitplanung: Dieses Ziel unterstreicht die Bedeutung der Abstimmung der kommunalen Planung mit den regionalplanerischen Vorgaben zur Windenergienutzung. Interkommunale Kooperationen bieten hierbei die Möglichkeit, Synergien zu nutzen und eine breite Akzeptanz in der Bevölkerung für Windenergieprojekte zu schaffen. Vorteile der kommunalen Planung für Windenergie im Wald: 1. Lokale Steuerung der Energieversorgung: Die kommunale Bauleitplanung ermöglicht es Gemeinden, aktiv die lokale Energieversorgung zu gestalten und dabei erneuerbare Energien zu priorisieren. Die Ausweisung von Windenergiegebieten im Wald kann zur Diversifizierung der Energiequellen beitragen und die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen verringern. 2. Förderung des ökologischen Waldbaus: Durch die gezielte Nutzung von Windenergie im Wald können Einnahmen generiert werden, die in den Schutz und die Aufwertung von Waldgebieten reinvestiert werden. Dies umfasst Maßnahmen zur Steigerung der Biodiversität, zur Verbesserung der Resilienz gegenüber Klimawandelfolgen und zur Förderung des ökologischen Waldbaus. 3. Schaffung von Arbeitsplätzen: Die Entwicklung von Windenergieprojekten kann lokale Arbeitsplätze schaffen und zur wirtschaftlichen Stärkung der Gemeinden beitragen. Dies umfasst nicht nur die direkte Beschäftigung im Bereich der erneuerbaren Energien, sondern auch indirekte Effekte in verwandten Sektoren wie dem Bauwesen, der Wartung und der Forschung. 4. Verbesserung der regionalen Energieautonomie: Die Nutzung lokaler Energiequellen wie Windenergie stärkt die regionale Energieautonomie und trägt zur Sicherheit der Energieversorgung bei. Dies ist besonders in ländlichen oder abgelegenen Gebieten von Bedeutung, wo der Ausbau der Energieinfrastruktur oft herausfordernd ist.		Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.1-10
Stellungnehmer ID: 715 Low Carbon GmbH Hinweis (BE-ID: 4751): Z 6.2.1-2 Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie: Bei der Festlegung von Vorranggebieten im Wald ist es entscheidend, dass ein Mechanismus entwickelt wird, der die Kompensation in direkter Relation zu den Eingriffen in den Wald berechnet und festlegt. 1. Mechanismus zur Ermittlung der Kompensation: Die Entwicklung eines	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie G 6.2.1-6 Wind im Wald	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
transparenten Mechanismus ist erforderlich, um zu gewährleisten, dass für jeden Eingriff in den Wald eine angemessene Kompensation erfolgt, die die langfristige Vitalität und Biodiversität des Waldes unterstützt. 2. Rechtliche Vorgehensweise und Waldentwidmung: Die rechtlichen Rahmenbedingungen müssen klarstellen, dass bei der Nutzung von Waldgebieten für Windenergie eine Entwidmung des Waldes am jeweiligen Standort erfolgt, wobei ein Großteil des Baumbestands erhalten bleibt. Dies unterstreicht unseren Ansatz, die ökologische Integrität des Waldes so weit wie möglich zu wahren. 3. Empfehlungen zur Anpassung der Ziele: 1. Transparente Kompensationsregelungen: Es sollte ein transparentes System für Kompensationszahlungen etabliert werden, das die Höhe der Kompensation direkt an den Umfang und die Art des Eingriffs in den Wald koppelt. Diese Gelder sollten zweckgebunden für den Walderhalt und -ausbau verwendet werden. 2. Förderung von Waldbau und Forschung: Die Profite aus der Windenergienutzung sollten gezielt in den Waldbau und in Forschungsprojekte zur Förderung der Resilienz und Biodiversität der Wälder investiert werden. 3. Berücksichtigung lokaler Ökosystemdienstleistungen: Bei der Planung von Windenergieprojekten im Wald müssen die lokalen Ökosystemdienstleistungen berücksichtigt und geschützt werden, um den langfristigen Nutzen für die Umwelt und die lokale Gemeinschaft zu maximieren.		Der Vollständigkeit halber wird mitgeteilt, dass für die Herleitung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei einer Waldflächeninanspruchnahme der RdErl. des damaligen Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie vom 14.05.2019 maßgebend ist. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.1-8
Stellungnehmer ID: 155 Lutherstadt Eisleben Hinweis (BE-ID: 3382): Aus Sicht der Lutherstadt Eisleben bestehen Bedenken hinsichtlich der Festlegung eines Vorbehaltsgebiets für Landwirtschaft (G 7.1.1-8, Nr. 8 östliches und südliches Harzvorland) zwischen Osterhausen und Rothenschirmbach, insbesondere im Bereich der B 180. Es wird ein potenzieller Konflikt mit bestehenden und über die vorbereitete Bauleitplanung ausgewiesenen Gewerbeflächen östlich und westlich der B 180 gesehen. Zwar sind gemäß Begründung „[...] baurechtlich	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft G 7.1.1-8 Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die zeichnerischen Festlegungen im Landesentwicklungsplan werden im Maßstab 1:300.000 getroffen. Auf dieser groben Planungsmaßstabsebene werden mit den gebietlichen Festlegungen bestimmte Räume für bestimmte Nutzungen oder Funktionen priorisiert. Dabei werden großflächige, zusammenhängende Gebiete festgelegt. Eine Konkretisierung dieser Planung erfolgt im Zuge der Erarbeitung der Regionalen Entwicklungspläne, welche Umgriffe gebietlicher Festlegungen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
gesicherte Flächen [...] von Vorbehaltsgebietsfestlegungen für Landwirtschaft ausgenommen. Die im LEP festgelegten Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft sollen von der Regionalplanung räumlich konkretisiert werden.“ Jedoch kann sich die Lutherstadt Eisleben eine mittelfristige Entwicklung zusätzlich zu den im Flächennutzungsplan bereits ausgewiesenem Umfang vorstellen. Es handelt sich um einen regional bedeutsamen Standort für Industrie und Gewerbe und profitiert von der Anbindung an die BAB 38. Die Grundlage für diesen Entwicklungsansatz entspricht auch dem Z 5.1.1-5 im vorliegenden Entwurf der LEP-Neuaufstellung: die Erweiterung bestehender Industrie- und Gewerbeflächen hat Vorrang gegenüber Ausweisung neuer Industrie- und Gewerbeflächen.		des Landesentwicklungsplans auf den präzisieren regionalplanerischen Maßstab anpasst und auch Differenzierungen innerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete vornehmen kann. Ein Konflikt mit bestehenden Nutzungen wird durch die Festlegung eines Vorbehaltsgebietes im Landesentwicklungsplan grundsätzlich nicht ausgelöst. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass gem. Begründung zu G 7.1.1-9 bauplanungsrechtliche Innenbereiche gemäß § 34 BauGB und baurechtlich gesicherte Flächen von Vorbehaltsgebietsfestlegungen für Landwirtschaft explizit ausgenommen sind. Bei der Planung einer Erweiterung eines bestehenden Vorrangstandortes für Industrie und Gewerbeflächen sind Vorbehaltsgebietsfestlegungen als Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.1-9.
Stellungnehmer ID: 155 Lutherstadt Eisleben Hinweis (BE-ID: 3385): Ein Hinweis abseits der Inhalte: Die Lutherstadt Eisleben möchte für solch umfangreiche Planunterlagen eine Synopse anregen, da so die Prüfung des LEP-Entwurfs effektiver erfolgen könnte. Es soll kein Wort-für-Wort-Vergleich sein, aber eine Gegenüberstellung der grundsätzlich geänderten, ausschlaggebenden Inhalte kann insbesondere auch von kleineren Verwaltungen besser bearbeitet werden, was sich auch auf die Qualität der Beteiligungsergebnisse positiv auswirken kann.	Teil B Kapitel: Teil B – Textliche Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Im Zuge der Erarbeitung des 2. LEP-Entwurfs geänderte Festlegungsnummern werden in einer Synopse zur besseren Nachvollziehbarkeit zur Verfügung gestellt.
Stellungnehmer ID: 155 Lutherstadt Eisleben Hinweis (BE-ID: 3383): Ein Hinweis ergibt aus der neuen Festlegung des Vorranggebiets für Natur und Landschaft zwischen den Ortsteilen Oberrißdorf und Unterrißdorf der Lutherstadt Eisleben in Richtung des Süßen Sees (Z 7.2.2-2, Nr. XVII. Salzatal und Mansfelder Seen). In dem Bereich ist im wirksamen Flächennutzungsplan 2025 der Lutherstadt Eisleben eine Sonderbaufläche „Photovoltaik“ ausgewiesen. Diese Fläche ist als	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Z 7.2.2-2 Vorranggebiete für Natur und Landschaft	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die zeichnerischen Festlegungen im Landesentwicklungsplan werden im Maßstab 1:300.000 getroffen. Auf dieser groben Planungsmaßstabsebene werden mit den gebietlichen Festlegungen bestimmte Räume für bestimmte Nutzungen oder Funktionen priorisiert. Vorranggebiete für Natur und Landschaft werden zur Sicherung des

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Konversionsfläche einzuordnen und befindet sich im Bereich des Fortschrittschachtes II. PV-Anlagen wurden noch nicht errichtet, ein Bebauungsplan existiert für den Bereich auch noch nicht.		Naturhaushalts, insbesondere zur Sicherung der Artenvielfalt, der Biotop- und Habitatsicherung, der Landschaftspflege und zum Schutz von Naturgütern festgelegt. Sie umfassen die für den Naturschutz und die Landschaftspflege landesweit bedeutsamen Bereiche und dienen dem langfristigen Schutz von Natur und Landschaft. Vorranggebiete für Natur und Landschaft beinhalten bestehende streng geschützte Gebiete (insbesondere Natura 2000-Gebiete, den Nationalpark, Naturschutzgebiete sowie Kern- und Pflegezonen der Biosphärenreservate). Im Zuge der Anpassung der Regionalen Entwicklungspläne an die Vorgaben des neuen Landesentwicklungsplans können gebietliche Festlegungen des Landesentwicklungsplans maßstabsgerecht konkretisiert werden. Bauplanungsrechtliche Innenbereiche gemäß § 34 BauGB und baurechtlich gesicherte Flächen sind von Vorranggebietsfestlegungen für Natur und Landschaft ausgenommen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.2-5.
Stellungnehmer ID: 155 Lutherstadt Eisleben Hinweis (BE-ID: 3384): Weitere Bedenken von Seiten der Lutherstadt Eisleben ergeben sich aus dem Z 2.4-1 „Überregionale Verbindungs- und Entwicklungsachsen“, dargestellt auf der Festlegungskarte 1 - Raumstruktur zum Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt, erster Entwurf zur Neuaufstellung. Dort ersichtlich ist die Lutherstadt Eisleben in die Achse Aschersleben-Naumburg-Sachsen eingebunden. Die Lutherstadt Eisleben liegt jedoch offensichtlich abseits der Achse Leipzig-Halle-Sangerhausen-Göttingen. Zwar ist der Verlauf laut Begründung zum LEP-Entwurf nur generalisiert dargestellt. Dennoch könnte der Eindruck entstehen, dass die überregionale Verbindungs- und insbesondere Entwicklungsachse die Lutherstadt Eisleben in der wichtigen Ost-West-Richtung ausnimmt. Diese Interpretationsmöglichkeit könnte sich zukünftig für Vorhaben mit überregionalem Entwicklungspotenzial negativ auswirken. Diese Achsen sollen zur Verbesserung der räumlichen Standortbedingungen und zur Stärkung der Verflechtungsstrukturen im	Teil B Kapitel: 2.4 Verbindungs- und Entwicklungsachsen Z 2.4-1 Überregionale Verbindungs- und Entwicklungsachsen	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Der Verlauf der überregionalen Verbindungs- und Entwicklungsachse wird angepasst. Die Lutherstadt Eisleben wird über die in West-Ost-Richtung verlaufende überregionale Verbindungs- und Entwicklungsachse Kassel/Hannover in Richtung Halle/Leipzig eingebunden. Darüber hinaus wird die Begründung der Festlegung ergänzt.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Land beitragen. So sollen sie u.a. als Orientierungspunkte für die Vorrangstandorte für landes- und regionalbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen dienen. Die Lutherstadt Eisleben geht davon aus, dass sich diese Achsen an (bestehenden) Fernstraßen orientieren. Eine grundsätzliche Klarstellung im Textteil zum LEP könnten Interpretationsmöglichkeiten u.a. zum Nachteil der Lutherstadt Eisleben vermeiden. Der Lutherstadt Eisleben ist die Entwicklungsanbindung an Halle/Leipzig und in westliche Richtung wichtig.		
Stellungnehmer ID: 214 Lutherstadt Wittenberg	Teil A Kapitel: Textteil und Begründung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 2923): Hinweise zum Planwerk gesamt Der LEP präsentiert sich inhaltlich als ein sehr umfangreiches Planwerk. Die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit des LEP leiden zuweilen unter dieser textlichen Fülle. Es sollte jedoch mehr denn je allgemeines Interesse darin bestehen, dass sich insbesondere auch Bürgerinnen und Bürger über die demokratischen Grundlagen informieren und sich auf Grundlage ihres Kenntnisstandes für politische Entscheidungswege öffnen und diese mittragen können. Ein Beitrag hierzu sollte eine klar formulierte, sachlich hergeleitete und auf das Wesentliche beschränkte Ausarbeitung des LEP sein, um das notwendige Verständnis nicht nur bei den Bürgerinnen und Bürgern, sondern auch bei den fachlichen Anwenderinnen und Anwendern zu erzeugen. Es wird angeregt, den Entwurf des LEP hinsichtlich folgender Belange in der Gesamtbetrachtung zu prüfen, um eine „Verschlankung“ der Unterlage und Nachvollziehbarkeit und Anwendbarkeit des LEP herbeizuführen: u. a. - Wiederholungen gleichgerichteter Festlegungen sind zu vermeiden - Begründungen zu Zielen und Grundsätzen sind auf das Wesentliche zu beschränken (bspw. erscheint die Begründung zu G 5.2-7 teils einer Werbebroschüre entnommen) - Überregulierungen durch Ziele und Grundsätze sind zu vermeiden; Regelungsbedarf ist im Abgleich mit anderen Gesetzgebungen zu prüfen (Bsp. Windenergie) - Handlungsaufträge an die Regionalplanung und Kommunen sind konkret zu formulieren.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Hinsichtlich des Umfangs des neuen LEP sei darauf hingewiesen, dass im Vergleich zum noch rechtskräftigen LEP 2010 zusätzliche Themen, wie z.B. Erneuerbare Energien und Wasserstoff, oder Themen mit einem erweiterten Regelungsbedarf, z.B. Hochwasserschutz durch den BRP Hochwasserschutz, berücksichtigt werden. Im Sinne der Verständlichkeit und Anwendbarkeit umfassen die Begründungen zu den Festlegungen teilweise umfangreiche Erläuterungen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 214 Lutherstadt Wittenberg Hinweis (BE-ID: 2926): zu 1.3 Sachsen-Anhalt — Entwicklung in Zahlen Der Abschnitt ist sehr „undurchsichtig“ ausgestaltet und nimmt teils Fragestellungen und Herausforderungen vorweg. Zur Wahrung der Lesbarkeit und des chronologischen Verständnisses zum Aufbau der fachlichen Argumentation im LEP ist hier auf die wesentlichen Grundlagendaten zu den einzelnen Themenkomplexen zu reflektieren, welche hierbei eindeutig konkreten Oberthemen abschnittsweise zuzuordnen sind. Beispielhaft sei hier die Ausarbeitung zu den Entwicklungstendenzen im Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (2016) angeführt: [Web-Adresse anonymisiert]	Teil A Kapitel: 1.3 Sachsen-Anhalt – Entwicklung in Zahlen Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Das Kapitel wurde im Zuge der Erarbeitung des 2. LEP-Entwurfs angepasst.
Stellungnehmer ID: 214 Lutherstadt Wittenberg Hinweis (BE-ID: 2895): zu G 1.1-1 Handlungsansätze der regionalen Zusammenarbeit Für eine ganzheitliche Betrachtung und Umsetzung der unter G 1-1 genannten Kooperationsziele ist nicht nur die interkommunale und regionale Zusammenarbeit zu stärken, sondern auch die regionsübergreifende Zusammenarbeit in den Fokus zu stellen. Ausführungen zum interregionalen Austausch zwischen den einzelnen Planungsregionen im Land Sachsen-Anhalt als auch mit den Nachbarländern sind weiter zu konkretisieren.	Teil B Kapitel: 1.1 Interkommunale und Regionale Kooperation G 1.1-1 Handlungsansätze der regionalen Zusammenarbeit	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die mit G 1-1 formulierten Ziele der Kooperation und Vernetzung gelten für alle Ebenen der Zusammenarbeit und schließen die regionsübergreifende Zusammenarbeit nicht aus. Die Begründung zu G 1.2-1 wird um die Benennung der länderübergreifenden Zusammenarbeit Sachsen-Anhalts mit den Nachbarländern ergänzt. Vorgaben zu Kooperationsstrukturen und deren inhaltlicher Ausrichtung sind nicht Regelungsgegenstand des Landesentwicklungsplans. Die Offenheit zur Entwicklung von Kooperationen soll weiterhin erhalten bleiben.
Stellungnehmer ID: 214 Lutherstadt Wittenberg	Teil B Kapitel: 5.3.1 Ziele der verkehrlichen Entwicklung	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hinweis (BE-ID: 2904): zu Z 5.3.1-1 Verkehrsinfrastruktur Ziel und Begründung sind um folgenden Belang inhaltlich zu ergänzen: Die Möglichkeiten aufeinander abgestimmter Verkehrsnetze als attraktive Alternative zum motorisierten Individualverkehr sind auszuschöpfen. Verkehrsmittel sollen verstärkt intermodal verbunden sein. Zur Vermeidung des motorisierten Individualverkehrs sollen insbesondere die Voraussetzungen für eine stärkere Nutzung des Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) und Fahrrades sowie Rahmenbedingungen für den Fußverkehr verbessert werden. Dies gilt für eigenständige Wegebeziehungen als auch für die Verknüpfung mit dem öffentlichen Verkehr.	Z 5.3.1-1 Verkehrsinfrastruktur	Begründung: Die Festlegung wird dahingehend ergänzt, dass eine digitale Vernetzung der verschiedenen Verkehrsträger zu fördern ist. Zudem ist bei der Ausgestaltung der intermodalen Vernetzung sicherzustellen, dass alle Verkehrsträger gleichberechtigt in die Verkehrsplanung einfließen. Hinsichtlich der stärkeren Nutzung des ÖPNV wird auf die Festlegung "Flächendeckende Sicherung des ÖPNV" verwiesen, wonach der ÖPNV als Haltefaktor im ländlichen Raum flächendeckend zu sichern ist. Darüber hinaus soll er als leistungsfähige Alternative zum motorisierten Individualverkehr ausgebaut werden. Bzgl. der Verbesserungen für Rad- und Fußverkehr wird auf das Kapitel 5.3.8 "Rad- und Fußverkehr" verwiesen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.3.1-1 und Z 5.3.7-1
Stellungnehmer ID: 214 Lutherstadt Wittenberg Hinweis (BE-ID: 2905): zu Z 5.3.2-1 Erhaltung, Modernisierung und Ausbau des Schienennetzes Die Anforderungen der Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen an den Güterfernverkehr sollen als Güterverkehrszentren ausreichend Berücksichtigung finden	Teil B Kapitel: 5.3.2 Schienenverkehr Z 5.3.2-1 Erhaltung Modernisierung und Ausbau des Schienennetzes	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Hinsichtlich der verkehrlichen Anforderungen der Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen wird auf die Begründung der Festlegung "Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen" verwiesen. Darüber hinaus wird auf das Kapitel 5.3.5 "Logistik" hingewiesen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.1.2-1
Stellungnehmer ID: 214 Lutherstadt Wittenberg Hinweis (BE-ID: 2919): zu G 7.2.4-3 Schutz von Böden mit besonderer Funktion Die Aufgabe der Regionalplanung ist nicht klar definiert. Sind Vorbehalts- oder Vorranggebiete auszuweisen, so ist der Satz wie folgt zu formulieren:	Teil B Kapitel: 7.2.4 Boden- und G 7.2.4-4 Schutz von Böden mit besonderen Funktionen	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll der Schutz von Böden mit besonderer Funktionalität berücksichtigt werden. Die Festlegung und Begründung wird dahingehend angepasst.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
„In den Regionalplänen sind Gebiete mit Böden besonderer Funktionalität zu sichern.“ In der Begründung sind die verschiedenen „Funktionen“ bereits zu benennen als Handlungsauftrag an die Regionalplanung. Beispiele aus LEP anderer Bundesländer können hier herangezogen werden. Es ist zu kritisieren, dass wiederholt auf landesbehördliche Plangrundlagen verwiesen wird (hier: Bodenschutzplan), die aber als Arbeitsgrundlage nicht vorliegen (Vgl. Rahmenforstpläne).		Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass das LAU im vergangenen Jahr eine Studie zur „Erfassung und Darstellung der tatsächlichen Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung in Sachsen-Anhalt seit 2012“ in Auftrag gegeben und öffentlich vorgestellt hat. Die Ergebnisse dieser Untersuchung liefern eine wichtige Datengrundlage zur Bewertung der aktuellen Entwicklung von Flächenverbrauch und Bodenversiegelung im Land und können auch für raumordnerische Abwägungsprozesse herangezogen werden. Zudem wird davon ausgegangen, dass der Bodenschutzplan des Landes Sachsen-Anhalt bis zum Inkrafttreten des Landesentwicklungsplans vorliegen wird. Ein erster Entwurf des Plans wurde erarbeitet und befindet sich in der fach- und ressortübergreifenden Abstimmung und Weiterentwicklung. Die Inhalte des Bodenschutzplans werden bei der Umsetzung des Landesentwicklungsplans berücksichtigt und können künftig eine vertiefende fachliche Grundlage für die Regionalplanung und weitere Planungsebenen bilden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.2.4-4
Stellungnehmer ID: 214 Lutherstadt Wittenberg Hinweis (BE-ID: 2927): zu 2. Konzeptioneller Rahmen - Strategische Handlungsfelder Im Anschluss der Erläuterung der jeweiligen strategischen Handlungsfelder sind konkrete Bezüge zu den Kapiteln und ggf. Einzelfestlegungen im Teil B - Textliche Festlegungen herzustellen. Dies dient der inhaltlichen Heranführung an die einzelnen Themenkomplexe und Herleitung fachlicher Bezüge. Beispiel: Landesentwicklungsplan Sachsen (2013) [Web-Adresse anonymisiert]	Teil A Kapitel: 2. Konzeptioneller Rahmen – Strategische Handlungsfelder Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Eine Verweisung aus den strategischen Handlungsfeldern in die Fachkapitel in Teil B wird als nicht erforderlich angesehen. Durch die Kapitelbezeichnung sollte eine hinreichender Bezug hergestellt sein. Vielmehr hat sich der Plangeber dafür entschieden, die Verweise innerhalb des Teil B einzuführen, um die kapitelübergreifende Beziehung der Festlegungen zueinander besser herauszustellen.
Stellungnehmer ID: 214 Lutherstadt Wittenberg	Teil B Kapitel: 5.3.5 Logistik	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hinweis (BE-ID: 2892): zu Z 5.3.5-1 Vorrangstandort für landesbedeutsame Verkehrsanlagen Forderung Aufnahme des Binnenhafens „Industriehafen der SKW Stickstoffwerke Piesteritz GmbH“ als Vorrangstandort für landesbedeutsame Verkehrsanlagen Begründung Der Agro-Chemie Park Piesteritz einschließlich Industriehafen ist als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen festgelegt. In diesem Zusammenhang müssen die Potenziale der vorhandenen Verkehrsinfrastruktur erkannt und befördert werden. Als trimodaler Knotenpunkt (Schiene, Straße, Wasserstraße) und Umschlagplatz für Massengut ist der Industriehafen in Piesteritz weiterhin zu forcieren. Logistische Voraussetzungen der Verknüpfung der europäischen Ost-West- und Nord-Süd-Achse der Straßen-, Schienen und Wasserstraßenverkehrsnetze sind gegeben.	Z 5.3.5-1 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Verkehrsanlagen	Begründung: Der Agro-Chemie Park Piesteritz bietet eine Vielzahl von logistischen Dienstleistungen an, darunter Umschlag- und Lagermöglichkeiten für verschiedene Arten von Waren. Der Standort ist strategisch günstig an Verkehrsknotenpunkten gelegen, was den Zugang zu verschiedenen Transportmitteln wie Straße, Schiene und Wasserweg erleichtert. Zudem dient der Standort als Schnittstelle für den Güterverkehr und ermöglicht es Unternehmen, ihre Logistikprozesse zu optimieren und Kosten zu sparen. Hinsichtlich seines Anschlussbahnhofes wird der Agro-Chemie Park Piesteritz als Vorrangstandort für landesbedeutsame Verkehrsanlagen aufgenommen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.5-6
Stellungnehmer ID: 214 Lutherstadt Wittenberg Hinweis (BE-ID: 2921): Klima und Nachhaltigkeit allgemein Die Inhalte und Zielstellungen der klimapolitischen Ziele auf Landesebene (Strategie des Landes zur Anpassung an den Klimawandel, 2019; Nachhaltigkeitsstrategie, 2022; Klima- und Energiekonzept Sachsen-Anhalt, 2019) sind stärker in den LEP einzuflechten und entsprechende Ziele und Grundsätze zu formulieren.	Teil A Kapitel: Textteil und Begründung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung: Im Kapitel 2.1 wurde durch zwei Grundsatzfestlegungen der übergreifende Charakter von Klima und Klimawandel als wesentlicher Bestandteil der räumlichen Entwicklung hervorgehoben. Im Folgenden wurden diese Themen konkret bezogen auf das jeweilige Fachkapitel aus raumordnerischer Sicht untersetzt. Beispielfhaft sei hier die klimaangepasste Siedlungsentwicklung (Kapitel 3.1), Ausbau der Erneuerbaren Energien (Kapitel 6.2) und der Hochwasserschutz (Kapitel 7.2.1) genannt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 3.1-6
Stellungnehmer ID: 214 Lutherstadt Wittenberg	Teil B Kapitel: 2.4 Verbindungs- und Entwicklungsachsen	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hinweis (BE-ID: 2877): Hinweis Es ist grundlegend eine Festlegung hinsichtlich des Abstraktionsgrades zur Darstellung der überregionalen Verbindungs- und Entwicklungsachsen zu treffen. Die gewählte Darstellungsform im wirksamen LEP ist zu begründen. Die Korridore in generalisierter Darstellung gemäß LEP 2010 bündeln nicht nur die Hauptverkehrsträger Straße und Schiene, sondern binden auch die Hauptwasserstraßen mit ein.	Z 2.4-1 Überregionale Verbindungs- und Entwicklungsachsen	Begründung: Die Begründung der Festlegung wird im Hinblick auf die Bestimmung und den Verlauf der überregionalen Verbindungs- und Entwicklungsachsen konkretisiert. Zusätzlich werden die Wasserstraßen als Verkehrstrassen ergänzt. Die Begründung der Festlegung beschreibt in ausreichender Form die Grundlagen für die Festlegung der überregionalen Verbindungs- und Entwicklungsachsen.
Stellungnehmer ID: 214 Lutherstadt Wittenberg Hinweis (BE-ID: 3293): Der Einsatz von Wasserstoffbahnen ist in Betracht zu ziehen.	Teil B Kapitel: 5.3.2 Schienenverkehr G 5.3.2-1 Förderung von Elektrifizierung und alternativen Antrieben	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung: Die Förderung eines „Einsatzes von alternativen Antrieben“ schließt die Prüfung von Antrieben mit Wasserstoff (Brennstoffzelle) mit ein. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.2-5
Stellungnehmer ID: 214 Lutherstadt Wittenberg Hinweis (BE-ID: 3318): Es fehlt der Hinweis auf Bedeutung und die Notwendigkeit zur Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 8 Raumordnungsgesetz (ROG).	Kapitel: 1.1 Planungsrechtliche Grundlagen Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Es erfolgt eine textliche Ergänzung im Teil A Kapitel 1.1 "Planungsrechtliche Grundlagen".
Stellungnehmer ID: 214 Lutherstadt Wittenberg	Teil A Kapitel: 1. Einführung	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Gesamtes Kapitel		
Hinweis (BE-ID: 2924): Hinweise zu TEIL A — Konzeptioneller Rahmen zu 1. Einführung Der Einführung zum LEP ist keine pauschalisierte Darlegung allgemeingültiger Veränderungen voranzustellen, sondern eine zielgerichtete Erläuterung zu Bedeutung und Inhalt eines LEP als Steuerungsinstrument der Raumordnung. Zur Förderung des allgemeinen Planungsverständnisses bei den Leserinnen und Lesern ist zudem eine Grafik zur planungsrechtlichen Einordnung von Raumordnungsplänen beizufügen. Ein gelungenes Beispiel ist die Einführung zum Landesentwicklungsplan Hessen 2020: [Web-Adresse anonymisiert] Bei der Überarbeitung der Einführung des LEP sollte der zugehörige Umweltbericht herangezogen werden und die Begründung in eine gleiche Lesart übertragen werden. Im Gegensatz zur Begründung des LEP beschreibt dieser die Inhalte und Ziele des LEP in klarer, konkreter Sprache. Dieser Ansatz wäre der Begründung des LEP zuträglich.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 214 Lutherstadt Wittenberg Hinweis (BE-ID: 3298): Streichung „öffentliche Binnenhäfen“, ersetzen durch „Binnenhäfen“	Teil B Kapitel: 5.3.4 Wasserstraßen und Binnenhäfen G 5.3.4-1 Öffentliche Binnenhäfen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der LEP legt im Sinne des "Landesverkehrswegeplans Sachsen-Anhalt: Teil Binnenschifffahrt, Häfen und Fähren" öffentliche und als landesbedeutsam eingestufte Binnenhäfen fest. Die Festlegung von nicht-öffentlichen Binnenhäfen ist nicht Regelungsgegenstand des LEP. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.3.4-2
Stellungnehmer ID: 214 Lutherstadt Wittenberg	Teil B Kapitel: 2.2 Kulturlandschaften, kulturelles Erbe	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hinweis (BE-ID: 2898): zu G 2.2-2 Bewahrung der kulturlandschaftlichen Vielfalt Der Grundsatz ist offener zu formulieren und auch generell ortsbildprägende Gebäude (unabhängig von einem Denkmalschutzcharakter) in die Betrachtung einzubeziehen.	G 2.2-2 Bewahrung der kulturlandschaftlichen Vielfalt	Begründung: Die Festlegung berücksichtigt bereits ortsbildprägende Gebäude, unabhängig von einem Denkmalschutzstatus, als Kulturlandschaftselemente. Struktur und Erscheinungsbild historischer Stadt- und Ortskerne sowie Ortsbilder schließen diese bereits ein. Insofern wird eine Überarbeitung als nicht notwendig erachtet.
Stellungnehmer ID: 214 Lutherstadt Wittenberg Hinweis (BE-ID: 2899): zu G 2.2-4 Regionale Kulturlandschaftskonzepte Die Rahmenbedingungen sind für die Träger der Regionalplanung zu konkretisieren. In der Begründung sind Anhaltspunkte bzw. Kategorien zur Unterscheidung anzuführen. Diese können nach charakteristischen Ausprägungen wie am Beispiel des LEP Sachsen (2013) kategorisiert werden (u. a. regionstypische landschaftsstrukturierende Elemente, besondere Prägung durch naturnahe Fließgewässer und stehende Gewässer, bedeutende historische Siedlungsstrukturen sowie historische Anlagen, historische Kulturlandschaftselemente, hoher landschaftsästhetischer Wert). [Web-Adresse anonymisiert] Ansatzpunkte zur Kategorisierung können auch sein: historisch bedeutsame Kulturlandschaften; von starkem Nutzungswandel betroffene suburbane und ländliche Räume: Gebiete, die aufgrund der Aufgabe von militärischen, bergbaulichen oder sonstigen Nutzungen einen außergewöhnlichen Sanierungs- und Gestaltungsbedarf aufweisen; grenzübergreifende Kulturlandschaften (LEP HR Berlin-Brandenburg 2019). [Web-Adresse anonymisiert]	Teil B Kapitel: 2.2 Kulturlandschaften, kulturelles Erbe G 2.2-4 Regionale Kulturlandschaftskonzepte	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Für die Planungsregionen Harz und Halle wurden im Auftrag der Regionalen Planungsgemeinschaften bereits Kulturlandschaftskonzepte erstellt. Diese können als Orientierung dienen. Die Kulturlandschaftskonzepte sind das Ergebnis eines gemeinsamen Arbeitsprozesses aus einem erfahrenen und fachkundigen Planungsteam und unter Beteiligung der Akteure und Akteurinnen der Planungsregion. Der Erarbeitung liegt eine methodische Vorgehensweise zugrunde. Die Charakterisierung und Bewertung der Kulturlandschaften basiert auf einer Auswahl von wesentlichen, die Kulturlandschaften vorrangig prägenden Objekten, Formen und Assoziationen.
Stellungnehmer ID: 214 Lutherstadt Wittenberg Hinweis (BE-ID: 2897):	Teil B Kapitel: 2.1 Ziele und Grundsätze der räumlichen Entwicklung G 2.1-4 Anpassung an den Klimawandel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
zu G 2.1-4 Anpassung an den Klimawandel Die gewählte Formulierung zum Grundsatz ist zu streichen bzw. zu ergänzen, da nicht nur durch raumbedeutsame Planungen den Folgen des Klimawandels zu begegnen ist, sondern grundsätzlich bei der Planung von raumbedeutsamen Vorhaben die Belange zu berücksichtigen sind, die zukünftige Gefährdungen vermeiden oder abmildern. Vorschlag für Formulierung am Beispiel des LEP Nordrhein-Westfalen: [Web-Adresse anonymisiert] „Bei der Entwicklung des Raumes Sollen vorsorgend die zu erwartenden Klimaänderungen und deren Auswirkungen berücksichtigt werden. Hierzu sollen insbesondere beitragen - die Sicherung und Rückgewinnung von Überschwemmungsbereichen, - die Risikovorsorge in potenziellen Überflutungsbereichen, - die Milderung von Hitzefolgen in Siedlungsbereichen durch Erhaltung von Kaltluftbahnen Sowie innerstädtischen Grünflächen, Wäldern und Wasserflächen, - die langfristige Sicherung von Wasserressourcen sowie - die Sicherung eines Biotopverbundsystems als Voraussetzung für die Erhaltung der Artenvielfalt bei sich räumlich verschiebenden Verbreitungsgebieten von klimasensiblen Pflanzen- und Tierarten.“		Die Festlegung wird dahingehend geändert, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen den Belangen zur Anpassung an den Klimawandel Rechnung getragen werden soll. Die darüber hinaus im Einzelnen aufgeführten räumlichen Erfordernisse zur Anpassung an den Klimawandel finden in den Fachkapiteln des LEP Berücksichtigung. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 2.1-5
Stellungnehmer ID: 214 Lutherstadt Wittenberg Hinweis (BE-ID: 2865): Die Lutherstadt Wittenberg möchte sich zum o. g. Entwurf wie folgt äußern: Die Lutherstadt Wittenberg versteht Sich als etablierter Wirtschafts-, Wissenschafts-, Bildungs-, Kultur-, Versorgungs- und Wohnstandort mit überregionaler und landesweiter Bedeutung. Die Reformation darf hierbei zwar als einer der wichtigsten Identifikationspunkte der Stadt bezeichnet werden, gleichwohl gilt es, dass darüber hinaus die vielseitigen Kompetenzen und Potenziale der Lutherstadt Wittenberg in den strategischen Handlungsfeldern der Landespolitik verankert werden und sich eine entsprechende zukunftsorientierte Entwicklung in den raumordnerischen Festlegungen zum Landesentwicklungsplan abzeichnet. Insbesondere die Äußerungen des Ministerpräsidenten Dr. Reiner Haseloff zur „Heraufstufung zum Oberzentrum“ im Rahmen des Ausbaus des Bundeswehrstandortes Schönewalde-Holzsdorf und die erst wenige Tage zurückliegende Würdigung des Unternehmensstandortes	Teil B Kapitel: 2.5.1 Oberzentren Z 2.5.1-2 Oberzentren	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Der vorgetragene Belang findet in den Kapiteln 2.2, 2.5.2, 5.1.2, 5.1.3, 5.2, 5.3.2 und 5.3.3 Berücksichtigung.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
der Firma Tesvolt als „Vorzeigeprojekt für unser gesamtes Land“ lassen darauf vertrauen, dass die Lutherstadt Wittenberg eine weitere Profilierung und inhaltliche Untersetzung im Landesentwicklungsplan erfährt.		
Stellungnehmer ID: 214 Lutherstadt Wittenberg Hinweis (BE-ID: 2890): zu Z 5.3.3-2_ Vorhaben des Bundesverkehrswegeplans 2030 und Investitionsgesetz Kohleregionen Forderung Berücksichtigung folgender Vorhaben: B2 O-OU Wittenberg B187 OU Holzdorf Begründung Der 3. Bauabschnitt der B2 der als letztes Teilstück den Ringschluss komplettiert, steht noch aus. Solange die Ostumfahrung B2n nicht abgeschlossen ist, können die beabsichtigten Effekte einer Entlastung vom Durchgangsverkehr, einer Verbesserung der überörtlichen Anbindung und einer Beschleunigung des Transitverkehrs nicht erreicht werden. Priorisierung der B187n von Coswig bis Holzdorf u. a. im Rahmen des geplanten Ausbaus des Luftwaffenstandortes Holzdorf-Schönewalde.	Teil B Kapitel: 5.3.3 Straßenverkehr Z 5.3.3-2 Vorhaben des Bundesverkehrswegeplans 2030 und Investitionsgesetz Kohleregionen	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung wird entsprechend überarbeitet. Die Neufassung dieser Festlegung sieht vor, dass alle Vorhaben des Fernstraßenausbaugesetzes und Investitionsgesetzes Kohleregionen schrittweise umgesetzt werden sollen. Die aufgezeigten Verkehrsprojekte sind Bestandteil des Fernstraßenausbaugesetzes. Eine explizite Nennung der Vorhaben des Fernstraßenausbaugesetzes und Investitionsgesetzes Kohleregionen beziehungsweise deren Priorisierung sind nicht Regelungsgegenstand des LEP. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.3.3-4 und Z 5.3.3-6
Stellungnehmer ID: 214 Lutherstadt Wittenberg Hinweis (BE-ID: 2920): zu G 7.2.4-6 Flächenschutz Dieser Grundsatz ist entbehrlich, da Flächenschutz bereits als allgemeiner Grundsatz formuliert ist und sich in anderen Kapiteln bereits widerspiegelt. Zudem nahezu Dopplung bzw. kombinierbar mit G 7.2.2-1. Es ist allgemein zu kritisieren, dass Dopplungen und Wiederholungen zwar das dringende Anliegen unterstreichen, aber dem Umfang und der Nachvollziehbarkeit der Planunterlage und deren Festlegungen nicht dienlich sind.	Teil B Kapitel: 7.2.4 Boden- und G 7.2.4-6 Flächenschutz	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Festlegung richtet sich konkret auf die Vermeidung weiterer Flächenneuanspruchnahme. Die Flächenneuanspruchnahme soll in Sachsen-Anhalt entsprechend der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes bis 2030 auf möglichst 0,75 Hektar/ Tag gesenkt werden. Damit geht die Festlegung über die allgemeine Zielsetzung des Natur- und Ressourcenschutzes hinaus. Eine Streichung der Festlegung wird daher nicht geteilt. Mit Querweisen wird dem inhaltlichen Zusammenhang von Festlegungen Rechnung getragen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.2.4-7
Stellungnehmer ID: 214 Lutherstadt Wittenberg	Teil B Kapitel: 2.3 Raumkategorien Z 2.3-1 Raumkategorien	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 2874): zu Z 2.3-1 Raumkategorien Forderung: Berücksichtigung der Raumkategorie „Ländlicher Raum außerhalb der Verdichtungsräume mit günstigen wirtschaftlichen Entwicklungspotenzialen - Wachstumsräume“ hier: Lutherstadt Wittenberg zusammen mit Dessau-Roßlau und Teilen der Landkreise Wittenberg und Bitterfeld-Wolfen Begründung Im wirksamen LEP 2010 Sowie gemäß § 4 Landesentwicklungsgesetz (LEntwG) werden mit der o. g. Kategorie „Wachstumsräume“ deutliche Entwicklungspotenziale und Zielstellungen für ausgewählte Teilregionen aufgezeigt. Eine vereinfachte Unterscheidung in „ländlicher Raum“ und „Verdichtungsraum“ untergräbt die Entwicklungsoptionen von Teilräumen des ländlichen Raumes und lassen eine einseitige Bevorzugung der zwei Oberzentren Magdeburg und Halle (Saale) anmuten. Der Lage der Lutherstadt Wittenberg im Kernraum der Metropolregion Mitteldeutschland ist hierbei ausreichend Rechnung zu tragen.		Begründung: Mit dem neuen Landesentwicklungsplan werden unter Berücksichtigung der raum- und siedlungsstrukturellen Unterschiede und der Verflechtungen die Raumkategorien Stadt-Umland-Räume und ländlicher Raum festgelegt. Eine weitere Untergliederung des ländlichen Raums ist nicht Regelungsgegenstand des Landesentwicklungsplans. Mit der Festlegung "Abgrenzung ländlicher Teilräume" können durch die Regionalplanung unter Berücksichtigung der raum- und siedlungsstrukturellen Gegebenheiten sowie der jeweils spezifischen Entwicklungspotenziale und -erfordernisse ländliche Teilräume identifiziert, festgelegt und räumlich abgegrenzt werden. Unter Einbeziehung regionaler Akteurinnen und Akteure kann damit den regionalen Besonderheiten und Erfordernissen in dem erforderlichen Maße Rechnung getragen werden. Mit der aktiven Beteiligung aller relevanten Akteurinnen und Akteure können Identifikation, Selbstverantwortung und Umsetzung verbessert werden. Darüber hinaus können die Teilräume auf der Ebene der Regionalplanung räumlich konkreter abgebildet werden. Die räumliche Entwicklung der identifizierten Teilräume soll durch Festlegungen in den Raumordnungsplänen raumplanerisch unterstützt werden. Struktur- und förderpolitische Entscheidungen sollen gezielt auf die Potenziale und Erfordernisse der Teilräume ausgerichtet werden.
		Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 2.3.2-3
Stellungnehmer ID: 214 Lutherstadt Wittenberg	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-1 Ausbau der Solarenergie in Gemeinden	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 2911): zu G 6.2.2-1 Ausbau der Solarenergie in Gemeinden i. V. m. zu G 6.2.2-9 Solaranlagen auf Dach- und an Gebäudeflächen Eine Inanspruchnahme von bis zu 5 % der Gemeindefläche ist als Sehr hoch anzusehen, mit Blick auf die Flächenziele zur Windenergie nach		Begründung: Die Festlegung wird überarbeitet. Demnach soll die Bauleitplanung für Freiflächensolaranlagen in jeder Gemeinde nicht mehr als 2,5 Prozent umfassen. Dies schließt sowohl Anlagen zur Nutzung von solarer Strahlungsenergie

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
unten zu korrigieren und als Ziel zu formulieren. Vielmehr noch ist der Nutzung der Solaren Strahlungsenergie auf und an baulichen Anlagen im Sinne einer nachhaltigen Flächeninanspruchnahme der Vorrang vor der Errichtung großflächiger Anlagen auf Freiflächen einzuräumen.		zur Stromerzeugung (Photovoltaik-Freiflächenanlagen) als auch zur Wärmeerzeugung (Solarthermie-Freiflächenanlagen) ein. Hiervon nicht erfasst sind privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b) und Nr. 9 BauGB, verfahrensfreie Solaranlagen nach § 60 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b) BauO LSA sowie Solaranlagen auf Dach- und an Gebäudeflächen. Ebenfalls ausgenommen sind Agri-PV-Anlagen nach den einschlägigen Vorgaben der DIN SPEC. Bei Nachweis eines Mehrbedarfs zur Sicherstellung der Energieversorgung, z. B. durch ein entsprechendes Energie- oder Wärmekonzept, kann unter Berücksichtigung des gesamträumlichen Gemeindekonzepts der gemeindliche Flächenanteil von 2,5 Prozent bei der Errichtung von Freiflächensolaranlagen überschritten werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.2-4
Stellungnehmer ID: 214 Lutherstadt Wittenberg Hinweis (BE-ID: 2918): zu G 7.2.3-2 Gewässerbeeinträchtigung i. V. m. G 7.2.3-3 Gewässerentwicklung Die Verbauung der Gewässer ist zu verhindern bzw. langfristig zu beseitigen, um einen ordnungsmäßigen Abfluss sicherzustellen, insbesondere im Hinblick auf die Zunahme der Starkregenereignisse.	Teil B Kapitel: 7.2.3 Gewässerschutz G 7.2.3-2 Gewässerbeeinträchtigung	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung: Dem aufgeführten Belang wird bereits mit dem Grundsatz G 7.2.3-3 "Gewässerentwicklung" Rechnung getragen. Die eigendynamische Gewässerentwicklung soll durch den Grundsatz gestärkt bzw. wieder geschaffen werden. Darüber hinaus wird mit dem Grundsatz 7.2.1-9 "Starkregenfähndung" im Kapitel 7.2.1 "Hochwasserschutz" auf die Vermeidung von Schäden durch Starkregenereignissen hingewirkt. Demnach ist bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen eine Starkregengefährdungsanalyse durchzuführen, um möglichen Schäden vorzubeugen. Im Rahmen der vorgegebenen Gefährdungsanalyse sollen insbesondere auch die lokalen Abflussverhältnisse betrachtet werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 7.2.3-3 und G 7.2.1-9
Stellungnehmer ID: 214 Lutherstadt Wittenberg	Teil B Kapitel: 5.3.4 Wasserstraßen und Binnenhäfen	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hinweis (BE-ID: 2906): zu G 5.3.4-2 Schiffbarkeit von Elbe und Saale Der Detaillierungsgrad ist zu prüfen. Die konkrete Projektbezeichnung zum Ausbau des Saalekanals bei Tornitz erscheint an dieser Stelle nicht verhältnismäßig und suggeriert den Ausschluss von Maßnahmen an anderer Stelle. Dieser Ausschluss darf nicht entstehen.	G 5.3.4-2 Schiffbarkeit von Elbe und Saale	Begründung: Sowohl die Festlegung als auch deren Begründung wird entsprechend ergänzt, wonach insbesondere der Saalekanal bei Tornitz sowie weitere im Zusammenhang notwendige Unterhaltungsmaßnahmen umgesetzt werden sollen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.3.4-3
Stellungnehmer ID: 214 Lutherstadt Wittenberg Hinweis (BE-ID: 2876): Forderung Die direkte Verbindungsachse zwischen Berlin und Leipzig mit Lutherstadt Wittenberg als Knotenpunkt ist aufzunehmen. Begründung Die Nord-Süd-Achse wird durch die Bundesstraße B 2 (Berlin - Leipzig) und die ICE-Verbindungsstrecke zwischen Berlin-München argumentiert.	Teil B Kapitel: Festlegungskarte 1 – Raumstruktur Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die im LEP festgelegten überregionalen Verbindungs- und Entwicklungsachsen sind auf die Gewährleistung des Leistungsaustauschs zwischen den Oberzentren und Metropolregionen Sachsen-Anhalts, Deutschlands und Europas, die Anbindung ans nationale und europäische Verkehrsnetz und die Anbindung landesbedeutsamer Gewerbe- und Industriestandorte ausgerichtet. Die Mittelzentren werden dabei weitestgehend berücksichtigt. Wittenberg ist über die West-Ost-Achse Hannover/Braunschweig-Magdeburg-Dessau-Roßlau-Jessen und über die Achse Halle/Saale-Bitterfeld-Wolfen-Berlin eingebunden und über Bitterfeld-Wolfen an Leipzig angebunden. Eine Achse Wittenberg-Leipzig, der B 2 folgend, ist von untergeordneter Bedeutung gegenüber der Anbindung der Oberzentren Halle und Dessau-Roßlau an Leipzig.
Stellungnehmer ID: 214 Lutherstadt Wittenberg Hinweis (BE-ID: 2896):	Teil B Kapitel: 2.1 Ziele und Grundsätze der räumlichen Entwicklung G 2.1-3 Klimaschutz	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
zu G 2.1-3 Klimaschutz Der Grundsatz ist stärker auszuformulieren. Hier ein Formulierungsvorschlag in Anlehnung an den LEP Hessen 2020: [Web-Adresse anonymisiert] „Auf allen Planungsebenen Sollen die Möglichkeiten zur Reduzierung von Treibhausgasen durch eine angepasste Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung, die effiziente Nutzung von Ressourcen, den Ausbau Erneuerbarer Energien Sowie die Sicherung und Entwicklung von CO2-Senken (z. B. Stadtgrün, Moore und Wälder), konsequent genutzt werden.“		Die Festlegung wird nicht geändert. Die im Einzelnen aufgeführten Erfordernisse zum Schutz des Klimas finden in den Fachkapiteln des LEP bereits Berücksichtigung.
Stellungnehmer ID: 214 Lutherstadt Wittenberg	Teil B Kapitel: Teil B – Textliche Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 2929): Zur Beteiligung und Auslegung Verfahrensseitig ist anzuregen, dass die Kommunen als wesentlicher Adressat des LEP bei der Beteiligung zum zweiten Entwurf rechtzeitig über die Auslegung der Unterlage informiert sind. Um die interne Abstimmung und Beteiligung der betroffenen Fachbereiche einer Verwaltung und erforderliche Gremienbeschlüsse fristwährend zu koordinieren, sollte die dafür angemessene Beteiligungszeit eingeräumt und an den Sitzungsterminen abgestimmt sein. Wir empfehlen auf eine Verlängerung der Dauer des Auslegungszeitraumes auf mindestens 3 Monate hinzuwirken.		Begründung: Das ROG sieht eine Beteiligung von mindestens einem Monat vor. Die Beteiligung soll jedoch 3 Monate nicht überschreiten (§ 9 Abs 2 ROG). Hiermit wird ein Ausgleich zwischen dem Anspruch einer hinreichenden Beteiligung betroffener Stellen und der Möglichkeit ein Neuaufstellungsverfahren eines Landesentwicklungsplans innerhalb einer Legislaturperiode abzuschließen geschaffen.
Stellungnehmer ID: 214 Lutherstadt Wittenberg	Teil B Kapitel: 7.2.1 Hochwasserschutz G 7.2.1-5 Starkregengefährdung	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 2916): Hinsichtlich der Erfassung und der Prognose von Starkregenereignissen sind regelmäßige, flächendeckende Erfassungen und die kostenfreie Bereitstellung der Niederschlagsdaten und entsprechender Karten auf Landesebene erforderlich.		Begründung: Den durchzuführenden Starkregengefährdungsanalysen soll die aktuelle „Hinweiskarte Starkregengefahren für Sachsen-Anhalt“ des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie zugrunde gelegt und diese ggf. örtlich weiter detailliert werden. Die Hinweiskarte Starkregengefahren stellt die Simulationsergebnisse zu möglichen Starkregenszenarien dar. Die Daten enthalten jeweils die modelltechnisch ermittelte maximale Überflutungstiefe, die maximalen Fließgeschwindigkeiten sowie die Fließrichtung für ein außergewöhnliches Niederschlagsereignis.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Kostenfreie Angaben zu Niederschlagsdaten sind erhältlich über das LAWA-Starkregenportal, den Geodatenserver des Bundes und des DWD (KOSTRA-DWD Rasterdaten). Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.2.1-9
Stellungnehmer ID: 214 Lutherstadt Wittenberg Hinweis (BE-ID: 2912): zu G 7.1.2-1 Aufgabe der Forstwirtschaft i. V. m. Z 7.1.2-1 Vorranggebiete für Forstwirtschaft Grundlage für eine nachhaltige Fortwirtschaft ist eine Qualifizierung der beanspruchten Waldflächen hinsichtlich der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen sowie hinsichtlich besonders geschützter Waldgebiete (Waldschutzgebiete, Naturwaldzellen) hinzuwirken, um eine fachlich untermauerte Auseinandersetzung zum Umgang mit dem Schutzgut Wald auf Ebene der Regionalplanung führen zu können.	Teil B Kapitel: 7.1.2 Forstwirtschaft G 7.1.2-1 Aufgabe der Forstwirtschaft	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Bei diesem Hinweis bleibt unklar, was der Hinweisgeber unter einer "Qualifizierung beanspruchter Waldflächen" versteht. Vorranggebiete für Forstwirtschaft sind von der Regionalplanung insbesondere auf der Grundlage forstlicher Rahmenpläne zu identifizieren. Gem. § 6 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt sind die obere und die oberste Forstbehörde angehalten, forstliche Rahmenpläne aufzustellen, welche die Informationen nach § 6 Abs. 3 Nr. 1-3 enthalten sollen. Vorranggebiete für Forstwirtschaft sind großflächige, zusammenhängende Waldflächen, die der Sicherung der Holzproduktion sowie der nachhaltigen und ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung dienen. Gleichzeitig gewährleistet eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung auch die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 7.1.2-1 und G 7.1.2-2
Stellungnehmer ID: 214 Lutherstadt Wittenberg Hinweis (BE-ID: 2867): Die Altstadt als umgebendes Ensemble der vier UNESCO-Welterbestätten ist auch zukünftig ganzheitlich in den Blickpunkt zu nehmen und u. a. die weitere Sicherung und Entwicklung ortsbildprägender (denkmalgeschützter) Gebäude vorzunehmen (Beispiel für Wittenberg: Markt 3). Die Welterbestätten der UNESCO dürfen zudem in ihrer Substanz und durch ihre Umgebung, soweit diese Einfluss auf den außergewöhnlichen universellen Wert des Welterbes hat, nicht	Teil B Kapitel: 2.2 Kulturlandschaften, kulturelles Erbe G 2.2-2 Bewahrung der kulturlandschaftlichen Vielfalt	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: UNESCO-Welterbestätten unterliegen aufgrund ihres außergewöhnlichen universellen Werts für die Menschheit völkerrechtlich bindenden Verpflichtungen zum Schutz und zur Erhaltung dieser. Um das charakteristische räumliche Erscheinungsbild der Welterbestätten zu erhalten, soll der Schutz ihrer Umgebung eingeschlossen werden. Diese Umgebung erfassen die von der UNESCO anerkannten und kartierten sogenannten Pufferzonen. Um dem Schutz der

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
beeinträchtigt werden. Kern- und Pufferzone sollen nach Prüfung des Einzelfalls von baulichen Anlagen, die nicht mit dem Status des UNESCO-Welterbes vereinbar sind, freigehalten werden.		Kern- und Pufferzonen und dem weiteren Umfeld in Erfüllung der Anforderungen der UNESCO-Konvention Rechnung zu tragen, unterliegen diese dem Schutz nach § 1 Absatz 1 Satz 2 DenkmSchG LSA. Hierbei soll sichergestellt werden, dass die UNESCO-Welterbestätten vor Beeinträchtigungen geschützt werden, die mit dem Status als UNESCO-Welterbestätte nicht vereinbar sind. Die Berücksichtigung der denkmalpflegerischen Anforderungen für die Altstadt von Wittenberg, entsprechend ihrer Bedeutung als umgebendes Ensemble der vier UNESCO-Welterbestätten als auch zur Sicherung und Entwicklung der ortsbildprägenden Gebäude erfolgt im Rahmen der Denkmalpflege und des städtebaulichen Denkmalschutzes.
Stellungnehmer ID: 214 Lutherstadt Wittenberg Hinweis (BE-ID: 2910): zu G 6.1.2-6 Wind im Wald Es sind den Regionalen Planungsstellen und den Gemeinden die forstlichen Rahmenpläne der oberen und obersten Forstbehörde bereitzustellen. Ohne die Grundlagenarbeit auf Landesebene fehlen die planerisch notwendigen Instrumente zur Steuerung und Entscheidungsfindung auf regionaler Ebene. Es ist auf eine Qualifizierung der beanspruchten Waldflächen hinsichtlich der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen sowie hinsichtlich besonders geschützter Waldgebiete (Waldschutzgebiete, Naturwaldzellen) hinzuwirken, um eine fachlich untermauerte Auseinandersetzung zum Umgang mit dem Schutzgut Wald auf Ebene der Regionalplanung führen zu können. Grundsätzlich erscheint die Inanspruchnahme von Waldflächen für die Installation von Windenergieanlagen (WEA) nachvollziehbar, sobald es sich um vorgeschädigte Flächen (Sturm, Schädlingsbefall) handelt. Für den Fall, dass Waldflächen für die Windenergienutzung In Anspruch genommen werden, Sollten infrastrukturell vorbelastete Forstflächen, wie beispielsweise durch bereits existierende Forstwege, vor unbelasteten Gebieten vorrangig ausgewählt werden. Die Anzahl der beanspruchten Flächen im Wald ist hierbei so gering wie möglich zu halten und die Flächen sind im Sinne der Flächenkonzentration in den räumlichen Zusammenhang mit Vorranggebieten außerhalb von Waldflächen zu stellen.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie G 6.2.1-6 Wind im Wald	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Grundsatzfestlegung wird dahingehend überarbeitet, dass die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung auf Waldflächen grundsätzlich vermieden werden sollte. Ziel soll es sein, den Wald in Gänze zu schützen. Es wird somit darauf verzichtet, den Schutz des Waldes nur auf besonders geschützte Waldgebiete, Waldforschungsflächen und historische Waldstandorte zu beschränken. Hiervon kann abgewichen werden, wenn durch die Regionalplanung für die Erreichung des jeweiligen Flächenbeitragswertes gemäß WindBG in Verbindung mit dem LEntwG LSA konfliktärmere Flächen im Rahmen ihrer Planungskonzeption zur Steuerung der Windenergie alternativ im Wald festgelegt werden können. Dabei soll die Beeinträchtigung des Waldes so gering wie möglich gehalten werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.1-8

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 214 Lutherstadt Wittenberg Hinweis (BE-ID: 2887): zu Z 5.1.2-1 Hochschulen und Forschungseinrichtungen Forderung Es sind landes- und regionalbedeutsame Vorrangstandorte für Wissenschaft und Forschung festzulegen. hier: Lutherstadt Wittenberg als landesbedeutsamer Vorrangstandort Begründung Die Begründung des Zieles listet die Standorte der Hochschulen und Universitäten auf. Es fehlen über diese Standorte hinaus wesentliche außeruniversitäre Forschungseinrichtungen. In der Lutherstadt Wittenberg konzentrieren sich bereits Forschungs- und Bildungseinrichtungen mit überregionalen Ausstrahlungen und Einzugsbereichen in den Segmenten der Chemie und Speichertechnologie, der Baukulturhistorie und Relegion. Die Standorte sollen gesichert und für Neuansiedlungen für Hochschulen und weiteren Forschungseinrichtungen entwickelt werden. Insbesondere die Welterbestätten der Reformation mit ihren Forschungs-, Bildungs- und Kommunikationsfunktionen (Bsp.: reformationsgeschichtliches Museum im Lutherhaus, reformationsgeschichtliche Forschungsbibliothek im Schloss) sowie die Industrieforschung (SKW Stickstoffwerke Piesteritz GmbH: im Ausbau: Firma Tesvolt) sind von übergeordneter Bedeutung.	Teil B Kapitel: 5.1.2 Wissenschaft und Innovation Z 5.1.2-1 Hochschulen und Forschungseinrichtungen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Festlegung landes- und regionalbedeutsamer Vorrangstandorte für Wissenschaft und Forschung im LEP wird abgelehnt, da sowohl deren Funktion als auch ihre Bedeutung im räumlichen Kontext nicht eindeutig voneinander abgegrenzt werden können. Eine Festlegung von Vorrangstandorten für Wissenschaft und Forschung könnte die Flexibilität der regionalen Entwicklung einschränken. Die Bedeutung solcher Standorte unterliegt oft dynamischen Prozessen, die auf sich ständig verändernde gesellschaftliche, wirtschaftliche und technologische Rahmenbedingungen reagieren müssen. Wissenschaftliche und forschungsbezogene Cluster entwickeln sich kontinuierlich weiter und passen sich diesen Veränderungen an, was die Festlegung solcher Vorrangstandorte zusätzlich erschwert. Die Begründung der Festlegung wird dahingehend ergänzt, dass sowohl die Hochschulstandorte einschließlich ihrer Forschungseinrichtungen als auch die außeruniversitären Forschungseinrichtungen durch die Regionalplanung raumordnerisch gesichert werden können. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.1.3-1
Stellungnehmer ID: 214 Lutherstadt Wittenberg Hinweis (BE-ID: 2909): zu Kapitel 6.2.1 Windenergie Die Inhalte und Regelungsbedarfe zur Windenergieplanung sind auf das Wesentliche zu beschränken. Die geltenden Gesetze Windenergiebedarfsgesetz (WindBG), LEntwG finden Anwendung.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 214	Teil B	Abwägungsvorschlag:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Lutherstadt Wittenberg Hinweis (BE-ID: 2900): zu Z 2.3.2-1 Entwicklungsziele Die Entwicklungsziele des ländlichen Raumes (Anstriche) sind um folgende Belange zu ergänzen: - Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung soll in ihrer ökonomischen Funktion und im Hinblick auf die Pflege der ländlichen Kulturlandschaft erhalten und unterstützt werden. - Der Aspekt des Landschafts-/Freiraumschutzes als Rückzugsort für Flora und Fauna und Erholungsraum für den Menschen ist konkret herauszustellen. Der letzte Anstrich ist wie folgt zu ersetzen: - Die landschaftliche und kulturlandschaftliche Vielfalt und Eigenart soll insbesondere unter den Aspekten Tourismus und Erholung gestärkt und gestaltet werden.	Kapitel: 2.3.2 Ländlicher Raum Z 2.3.2-1 Entwicklungsziele	Wird nicht berücksichtigt Begründung: Mit der Festlegung werden die Ziele zur Entwicklung des ländlichen Raums allgemein als übergeordnete Ziele formuliert, welche in den Fachkapiteln durch konkrete Erfordernisse untersetzt werden. Den Belangen des Schutzes und Erhalts der Landwirtschaft in ihrer ökonomischen Funktion und ihrer Bedeutung für die Kulturlandschaft wird in Kapitel 7.1.1 "Landwirtschaft" Rechnung getragen. Die Belange der Sicherung der Forstwirtschaft werden in Kapitel 7.1.2 "Forstwirtschaft" berücksichtigt. Vor diesem Hintergrund wird von einer Ergänzung der entsprechenden Festlegung abgesehen. Da die Bedeutung der landschaftlichen und kulturlandschaftlichen Vielfalt über Tourismus und Erholung hinausgeht, wird auch der vorgeschlagenen Ergänzung in diesem Zusammenhang nicht gefolgt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.3.2-2
Stellungnehmer ID: 214 Lutherstadt Wittenberg Hinweis (BE-ID: 2883): zu Z 5.1.1-3 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen i. V. m. Z 5.1.1-4 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung Forderung Aufnahme des Agro-Chemie-Parks Piesteritz als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung Begründung	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Z 5.1.1-4 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Bezeichnung des Vorrangstandorts für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen wird in "Lutherstadt Wittenberg (Agro-Chemie Park Piesteritz) einschließlich Industriehafen" geändert. Im Ergebnis des Anhörungsverfahrens zum 1. LEP-Entwurf wird der Wortlaut der Festlegung, wonach Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen aufgrund ihrer besonderen Entwicklungschancen eine herausgehobene Bedeutung haben, angepasst. Der Auswahlmaßstab basiert auf den besonderen Entwicklungschancen der einzelnen Standorte, die sich aus ihren spezifischen Voraussetzungen zur Ansiedlung arbeitsplatz- und flächenintensiver Unternehmen sowie

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Die Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen sind im Bestand zu sichern und zu stärken; entsprechend sollen sie bei Bedarf für weitere Industrieansiedlungen weiterentwickelt werden können. Aus der Abgrenzung der Standorte auf Ebene der Regionalplanung lässt sich keine strikte Zielrichtung der Landespolitik ableiten und verkennt mögliche Entwicklungsmöglichkeiten der Vorrangstandorte und im Umfeld der Standorte. Die Erweiterungen der Vorrangstandorte sind hierbei nicht allein auf direkt angrenzende Flächenbereiche zu beschränken, sondern sind ganzheitlich im Sinne der Stärkung und Ergänzung der Unternehmenscluster (Synergieeffekte) am Vorrangstandort zu betrachten. Demnach sollen gewerbliche Neuansiedlungen unabhängig von der direkten räumlichen Angrenzung - aber im räumlichen Zusammenhang - befördert werden. Durch die Ansiedlung von Unternehmen, die im betrieblichen Zusammenhang (Cluster) mit den Unternehmen eines Vorrangstandortes stehen (und/oder deren Ansiedlung in einer anderen Teilregion sich nachteilig darstellt, bspw. durch den Transport von Gefahrenstoffen) soll das industrielle / gewerbliche Cluster einer Region weiter profiliert und gestärkt werden. Die Kategorie „Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung“ sollte sich somit nicht allein auf Flächen mit ausreichend flächenhaften Entwicklungspotenzial beschränken, sondern auch die etablierten Standorte weiterhin in die Betrachtungen zur Neuansiedlung von arbeitsplatz- und flächenintensiven Unternehmen einbeziehen. Hinweis Korrektur der Bezeichnung: „Lutherstadt Wittenberg, Agro-Chemie-Park Piesteritz, einschließlich Industriehafen“		ihrer Eignung als branchenoffene Ansiedlungsstandorte im Vergleich zu den anderen Vorrangstandorten für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen in der Planungsregion ergeben. Landesweit, wie auch innerhalb der einzelnen Planungsregionen, sollen gleichgewichtige wirtschaftliche Entwicklungen ermöglicht werden. Pro Planungsregion werden daher nicht mehr als zwei Standorte als Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung benannt. Innerhalb der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg sind die Standorte "Coswig (Anhalt) an der Bundesautobahn 9" und "Zörbig Ortsteil Großzöberitz und Ortsteil Zörbig" als Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung benannt. Beide Standorte prädestiniert insbesondere ihre unmittelbare Lage an der stark frequentierten BAB 9 als Berlin und München verbindende Nord-Süd-Magistrale. Beide Standorte sollen in interkommunaler Kooperation mit dem Oberzentrum Dessau-Roßlau entwickelt werden, mit der mehrere Standortentwicklungen auf engstem Raum in konkurrierender kommunaler Trägerschaft vermieden werden. Schließlich liegt es im herausgehobenen Interesse des Landes und der gleichgewichtigen Entwicklung seiner einzelnen Planungsregionen untereinander, dass auch Dessau-Roßlau mit den sich aus seiner zentralörtlichen Stellung als Oberzentrum für Ansiedlungen ergebenden großen Potenzialen und Synergien als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung berücksichtigt wird. Die interkommunal zwischen Dessau-Roßlau und den Standortkommunen in Coswig und Zörbig vorgesehenen Standortvorhaben stellen dafür geeignete Flächenentwicklungen dar. Der vorgeschlagene Vorrangstandort "Lutherstadt Wittenberg (Agro-Chemie Park Piesteritz) einschließlich Industriehafen" kommt für die Benennung als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung nicht in Betracht, da er nicht branchenoffen für Ansiedlungen ist. Die Zielstellung des Agro-Chemie Park Piesteritz ist spezifischer und konzentriert sich vor allem auf die Ansiedlung von Unternehmen aus der Branche zur weiteren Hebung und Komplementierung von Wertschöpfungsketten. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter der folgenden Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.1.2-2

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 214 Lutherstadt Wittenberg Hinweis (BE-ID: 2914): Die Aufgabe der Forstwirtschaft ist hinsichtlich der Verantwortung im Sinne der Klimaanpassung inhaltlich stärker zu untersetzen. Insbesondere Waldumbau und Aufforstung mit klimaresilienten Mischbeständen zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit gegenüber Extremwetterereignissen und Schädlingen ist als wesentliche Aufgabe zu formulieren.	Teil B Kapitel: 7.1.2 Forstwirtschaft Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: In den 2. Entwurf des Landesentwicklungsplans wird ein Grundsatz aufgenommen, mit welchem die Entwicklung eines dauerhaften, klimaangepassten und standortgerechten Waldes adressiert wird. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.2-2.
Stellungnehmer ID: 214 Lutherstadt Wittenberg Hinweis (BE-ID: 2879): Hinweis Allgemein ergibt sich ein uneinheitliches Bild über die Größe und Funktionen der Mittelzentren. Die Einwohnerzahlen gehen hier als Bemessungsgrundlage sehr auseinander: z. B. Genthin mit 15.000 Einwohnern, Halberstadt mit 40.000 Einwohnern.	Teil B Kapitel: 2.5.2 Mittelzentren Z 2.5.2-2 Mittelzentren	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die Festlegung von Mittelzentren erfolgt anhand definierter Kriterien. Die Einwohnerzahl selbst ist ein Kriterium von diesen. Gleichwohl gelten u.a. die Größe und Einwohnerzahl des Verflechtungsbereiches, die verkehrsgünstige Lage im Raum, die gute Erreichbarkeit aus anderen Orten und anderen Ortsteilen des Siedlungsgebiets sowie die demografische und/oder raumstrukturelle Entwicklungsfähigkeit des Zentralen Ortes selbst. Ein Anspruch eines Ortes auf Festlegung als Zentraler Ort allein aus seiner Ausstattung und Einwohnerzahl besteht nicht. Die zugrunde gelegten Einwohnerzahlen für den Zentralen Ort sowie für den Mittelbereich des Zentralen Orts markieren die erforderliche Tragfähigkeit. Insofern gilt für die Festlegung dieser Zentralen Orte eine konsistente Ableitung, um ein tragfähiges zentralörtliches System zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse und zur Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge in allen Teilräumen des Landes abzuleiten. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.5.2-2
Stellungnehmer ID: 214 Lutherstadt Wittenberg Hinweis (BE-ID: 2902):	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-2 Tourismusangebote	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
zu G 5.2-2 Tourismusangebote i. V. m. G 5.2-6 Kulturtourismus Eine ganzheitliche Sicht auf Sachsen-Anhalt, seine Geschichte und seine Kultur schließt auch die Jüngere Vergangenheit ein. Neben den herausragenden Stätten des kulturellen Erbes sollte auch die Industriekultur ergänzt werden. Am Beispiel Wittenberg als Stadt der Transformation, Sind u. a. die Themenbezüge zum Industriestandort, zur Garnisonsstadt deutscher und Sowjetischer Streitkräfte Sowie zum Ort der DDR-Bürgerrechtsbewegung herauszustellen. Diese Themen sind künftig prägnanter in das kulturelle Profil des Landes und der Regionen einzuarbeiten und intensiver in das öffentliche Bewusstsein, die wissenschaftliche Betrachtung und das allgemeine Marketing zu rücken. Ein wesentlicher Aspekt der Identitäten als auch der städtebaulichen Strukturen in Sachsen-Anhalt ist die Industriekultur. Diese ist zu stärken und als kulturelles Profil des Landes bzw. einzelner Standorte herauszuarbeiten. Wesentlich sind hier die Bewahrung der baulichen Zeugnisse des Industriezeitalters und der sozial wie Ökologisch verantwortliche Umgang mit dem industriellen Erbe.		Der Masterplan Tourismus Sachsen-Anhalt 2027 bildet als tourismuspolitischer Fachplan Sachsens-Anhalts die fachliche Grundlage für die Festlegungen des Kapitels 5.2 "Tourismus und Erholung". Er definiert die tourismuswirtschaftliche strategische Positionierung und benennt Handlungsfelder sowie Leitprojekte. Insbesondere die im Masterplan verankerten Leitmotive und Leitprodukte wurden im Landesentwicklungsplan aufgegriffen und in den Festlegungen des Kapitels berücksichtigt. Die Festlegung G 5.2-2 wurde in ihrem Wortlaut neu gefasst und erhält in ihrer Begründung Ausführungen zum Masterplan Tourismus und den enthaltenen Hauptreisemotiven mit den entsprechenden Leitprodukten. Hier wird auch in der Begründung die "Industriekultur" explizit genannt.
Stellungnehmer ID: 214 Lutherstadt Wittenberg	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz G 7.2.2-3 Artenschutz	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 2917): zu G 7.2.2-3 Artenschutz Der herausragende Schutzstatuts kann nicht als Grundsatz formuliert sein, sondern ist durch ein Ziel zu ersetzen. In der Begründung muss auf die beispielhafte und nicht abschließende Aufzählung der Arten verwiesen werden („Hierzu gehören unter anderem die Großtrappe, ...“).		Begründung: Der Artenschutz wird mit der Zielfestlegung "Schutz von Natur und Landschaft" bereits verbindlich adressiert. Mit der Formulierung "hierzu gehören" wird bereits impliziert, dass es sich um eine beispielhafte und keine abschließende Auflistung handelt. Zur Klarstellung wird diesem Passung zusätzlich ein "u.a." (unter anderem) beigelegt. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.2.2-4.
Stellungnehmer ID: 214 Lutherstadt Wittenberg	Teil B Kapitel: 2.5 Zentrale Orte Z 2.5-2 Festlegung der Zentralen Orte und Verflechtungsbereiche	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 2880):		Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Die Zuordnung der Mittelbereiche erscheint zudem nicht eindeutig. Beispielhaft sei die Zuordnung der Stadt Coswig (Anhalt) zum Mittelbereich Dessau-Roßlau in Frage zu stellen, da deutliche Verflechtungen zur Lutherstadt Wittenberg bestehen. Die Zuordnung zu Dessau-Roßlau ist herzuleiten.		Die Zuordnung zu den Mittelbereichen erfolgt unter Berücksichtigung der vorherrschenden bzw. überwiegenden Pendlerorientierung und der Erreichbarkeit der Zentralen Orten der mittel- und oberzentralen Stufe, der Gewährleistung der Kreiskongruenz bei gegebener Erreichbarkeit, Zuordnung zu einem anderen Landkreis zur Gewährleistung der Erreichbarkeit u. a. Die Zuordnung zum Mittelbereich folgt damit einer konsistenten Ableitung. Der vorgetragene Belang findet bei der Zuordnung der Mittelbereiche Berücksichtigung. Hierbei wird die Gemeinde Coswig (Anhalt) dem Mittelbereich Wittenberg zugeordnet. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 2.5-4 und Festlegungskarte 2
Stellungnehmer ID: 214 Lutherstadt Wittenberg Hinweis (BE-ID: 2915): zu G 7.1.3-3 Wasserrückhalt in der Fläche i. V. m. G 7.1.3-6 Versickerung von Niederschlagswasser i. V. m. G 7.2.1-5 Starkregengefährdung Im Zusammenhang mit der benannten Starkregengefährdungsanalyse ist im Sinne des planerischen Ansatzes der „Schwammstadt“ insbesondere auf die Speicherung des Regenwassers hinzuweisen und planerisch hinzuwirken. Umwelttechnische und landschaftsarchitektonische Infrastrukturen (Dachbegrünung, versickerungsfähige Verkehrsflächen und Pflaster, Mulden, Rigolen, urbane Grünflächen, etc.) sind für den Bestand als auch für Neubauvorhaben zu berücksichtigen.	Teil B Kapitel: 7.1.3 Wasserwirtschaft G 7.1.3-3 Wasserrückhalt in der Fläche	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Mit den beabsichtigten Festlegungen "Wasserrückhalt in der Fläche" und "Versickerung von Niederschlagswasser" im Kapitel "Wasserwirtschaft" und mit der Festlegung "Starkregengefährdung" im Kapitel "Hochwasserschutz" wird auf den Rückhalt und auch die Speicherung von Niederschlagswassers planerisch hingewirkt. In der Begründung zum Grundsatz "Starkregengefährdung" wird ergänzend eingefügt, dass die Städte und Gemeinden des Landes den festgestellten Starkregengefährdungen Rechnung tragen sollen, indem Maßnahmen des Schwammstadtprinzips, wie die multifunktionale Flächennutzung oder die Schaffung von Rückhalten und von Versickerungsmöglichkeiten ergriffen werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 3.1-6, G 7.1.3-5, G 7.1.3-8 sowie G 7.2.1-9
Stellungnehmer ID: 214 Lutherstadt Wittenberg Hinweis (BE-ID: 2881):	Teil B Kapitel: 2.5.1 Oberzentren Z 2.5.1-2 Oberzentren	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Grundlegend ist eine größere Anzahl an Oberzentren für das Land Sachsen-Anhalt in Anlehnung an Modellen anderer Bundesländer zu prüfen, da die Sicherstellung der Versorgung der Bürgerinnen und Bürger eine wesentliche Aufgabe der Raumordnung darstellt. Eine größere Anzahl an Oberzentren bewirkt zudem eine Stärkung in der Fläche bei Ansiedlungen, Versorgung und interkommunaler Zusammenarbeit. Hierbei würden Potenziale für das gesamte Land Sachsen-Anhalt gehoben, die derzeit noch verwirkt sind. Die Kriterien sind entsprechend anzupassen.		Die Festlegung von Oberzentren erfolgt anhand definierter Kriterien. Hierbei sind neben der Einwohnerzahl die Größe und Einwohnerzahl des Verflechtungsbereiches, die verkehrsgünstige Lage im Raum, die gute Erreichbarkeit aus anderen Orten und anderen Ortsteilen des Siedlungsgebiets, die infrastrukturelle Ausstattung angesichts der Anbindung an das ÖPNV-Netz sowie das überregionale Straßennetz und aufgrund der vorhandenen Ausstattung zu beachten. Ein Anspruch eines Ortes auf Festlegung als Zentraler Ort allein aus seiner Ausstattung und Einwohnerzahl besteht nicht. Die Festlegung als Mittelzentrum schließt die weitere Entwicklung des Orts nicht aus. Insofern gilt für die Festlegung dieser Zentralen Orte eine konsistente Ableitung, um ein tragfähiges zentralörtliches System zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse und zur Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge in allen Teilräumen des Landes abzuleiten. Der vorgetragene Belang findet mit den neuen Festlegungen Z 2.5.1-3 und Z 2.5.1-4 Berücksichtigung.
Stellungnehmer ID: 214 Lutherstadt Wittenberg	Kapitel: 1.1 Planungsrechtliche Grundlagen Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 2925): zu 1.1 planungsrechtliche Grundlagen Neben den Zielen und Grundsätzen sollten an dieser Stelle zum allgemeinen Verständnis und der inhaltlichen Zusammengehörigkeit die räumlichen Zuweisungen „Vorbehaltsgebiet“ und „Vorranggebiet“ angeführt und definiert werden.		Begründung: Das Kapitel 1.1 im Teil A wird hinsichtlich der Begrifflichkeiten "Vorranggebiet" und "Vorbehaltsgebiet" ergänzt.
Stellungnehmer ID: 214 Lutherstadt Wittenberg	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung G 5.1.1-1 Förderung der Standortvoraussetzungen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 2901): zu G 5.1.1-2 Förderung der industriellen und gewerblichen Wirtschaft Die Standortvoraussetzungen sollen ergänzend durch folgenden Belang gefördert werden:		Begründung: Die Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie der Abbau bürokratischer und personeller Hemmnisse sind nicht Regelungsgegenstand des LEP. Möglichkeiten zur

Übersicht über die Abwägung der Hinweise zum Ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
- Beschleunigung von Standortentwicklungen durch Verschlinkung von Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie durch Abbau bürokratischer und personeller Hemmnisse zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit im nationalen und internationalen Vergleich.		Verfahrensbeschleunigung und des Bürokratieabbaus bleiben allein den fachgesetzlichen Spezialregelungen vorbehalten. Insofern wird in diesem Zusammenhang auf die Fachplanung verwiesen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.1.1-3
Stellungnehmer ID: 214 Lutherstadt Wittenberg	Teil B Kapitel: 5.3.4 Wasserstraßen und Binnenhäfen G 5.3.4-1 Öffentliche Binnenhäfen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 2891): zu Z 5.3.4-1 Ertüchtigung des Wasserstraßennetzes i. V. m. G 5.3..4-1 Öffentliche Binnenhäfen Forderung Aufnahme des „Industriehafen der SKW Stickstoffwerke Piesteritz GmbH“ Begründung Die Bedeutung des Wasserweges als ressourcenschonende Alternative zum Transport über die Straße ist hervorzuheben. Die privaten Binnenhäfen sind bei der Betrachtung des Wasserstraßennetzes folglich zu berücksichtigen. Die Industriehäfen (insbesondere an den Vorrangstandorten für Industrie- und Gewerbeflächen) sind über den Landesentwicklungsplan zu sichern. Die Bedeutung als Knotenpunkt des intermodalen Verkehrs ist hervorzuheben. Die ganzjährige Schiffbarkeit der Elbe ist hierfür herzustellen und zu gewährleisten.		Begründung: Der LEP legt im Sinne des "Landesverkehrswegeplans Sachsen-Anhalt: Teil Binnenschifffahrt, Häfen und Fähren" öffentliche und als landesbedeutsam eingestufte Binnenhäfen fest. Die Festlegung von nicht-öffentlichen Binnenhäfen ist nicht Regelungsgegenstand des LEP. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.3.4-2
Stellungnehmer ID: 214 Lutherstadt Wittenberg	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 2886): Forderung Aufnahme von Planungsabsichten bzw. in Planung befindlicher Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen durch das Land Sachsen-Anhalt in der Festlegungskarte und Text.		Begründung: Mit der Festlegung der Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen erfolgt lediglich eine Standortsicherung. Die räumliche Konkretisierung obliegt der Regionalplanung. Als Grundlage für die räumliche Konkretisierung sind gewerbliche Bauflächen in rechtswirksamen Flächennutzungsplänen sowie

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Begründung Zusammenhängende Entwicklungsflächen mit einer Flächengröße >10 ha für die weitere wirtschaftliche Entwicklung und Ansiedlung von Industrie und Gewerbe im Land Sachsen-Anhalt sind derzeit kaum zu aktivieren. Es bedarf hier der strategischen und räumlichen Entwicklung, Steuerung und Unterstützung durch das Land. Einen Beitrag kann dazu der Raumordnungsplan leisten. Durch die regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg wurden beispielgebend Raumuntersuchungen durchgeführt.		entsprechende Gewerbe- und Industriegebiete sowohl in bestandskräftigen als auch in Aufstellung befindlichen Bebauungsplänen, für die die Voraussetzungen zur bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung erfüllt sind, zu nutzen. Dabei ist eine bedarfsgerechte Entwicklung der Vorrangstandorte zu beachten, um eine zukunftsfähige Nutzung im Hinblick auf die wirtschaftlichen Erfordernisse sicherzustellen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die von der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg durchgeführte Analyse „Jokerfläche für großflächige Industrieansiedlung“ berücksichtigt wurde. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter der folgenden Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.1.2-1
Stellungnehmer ID: 214 Lutherstadt Wittenberg Hinweis (BE-ID: 2903): Zu G 5.2-7 Rad-, Wander- und Reitwege Die Radwege mit überregionaler und deutschlandweiter Bedeutung sind in die Begründung und das Kartenwerk zum LEP aufzunehmen.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-7 Rad- Wander- und Reitwege	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Festlegung sowie die Begründung zur Festlegung werden neu gefasst. Für die Festlegung wird eine allgemeinverbindliche Formulierung gewählt, mit welcher auf die Sicherung und Weiterentwicklung des Rad-, des Wander- und des Reitwegenetzes sowie der Wasserwanderwege hingewirkt wird, um eine aktivtouristische Nutzung dieser zu gewährleisten. In der Begründung wird aufgrund der allgemeinen Ausrichtung der Festlegung auf eine vollständige oder beispielhafte Nennung einzelner Radwege verzichtet. Die überregionalen touristischen Radrouten sind im Landesradverkehrsplan für Sachsen-Anhalt (LRVP 2030) festgeschrieben. Ein Querverweis auf den LRVP 2030 wird in der Begründung zur Festlegung ergänzt. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.2-9
Stellungnehmer ID: 214 Lutherstadt Wittenberg Hinweis (BE-ID: 2908):	Teil B Kapitel: 5.3.8 Rad- und Fußverkehr G 5.3.8-1 Landesradverkehrsnetz alltagsgerechte Infrastruktur	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
zu G 5.3.8-1 Landesradverkehrsnetz, alltagsgerechte Infrastruktur Die Berücksichtigung und Umsetzung des Landesradverkehrsplanes als strategische Planungs- und Handlungsgrundlage für die Radverkehrsförderung, ist als Ziel zu formulieren.		Der Forderung zur Änderung der Festlegung in ein Ziel der Raumordnung im Hinblick auf die Berücksichtigung und Umsetzung des Landesradverkehrsplanes als strategische Planungs- und Handlungsgrundlage für die Radverkehrsförderung wird nicht entsprochen, da der Regelungsgegenstand dieser Festlegung sich vorrangig mit dem Alltagsradverkehr beschäftigt. Stattdessen wird die Zielfestlegung zur Weiterentwicklung des Rad- und Fußverkehrs hinsichtlich der Berücksichtigung des Landesradverkehrsplanes ergänzt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.8-2
Stellungnehmer ID: 214 Lutherstadt Wittenberg	Teil B Kapitel: Festlegungskarte 1 – Raumstruktur Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 2875): zu Z 2.4-1 Überregionale Verbindungs- und Entwicklungsachsen bzw. Festlegungskarte 1 Forderung Korrektur der Festlegungskarte 1 - Einbeziehung der Lutherstadt Wittenberg Die Achse in West-Ost-Ausrichtung (Braunschweig/Hannover - Cottbus) ist in Richtung Norden zu korrigieren und die Lutherstadt Wittenberg einzubeziehen. Begründung Die zu wählende West-Ost-Achse hat sich ab der Autobahn A 9 (Anschlusspunkt Coswig) am Verlauf der Bundesstraße B 187 und der Bahnstrecke Dessau/Roßlau - Wittenberg auszurichten.		Begründung: Der Verlauf der Achse wird entsprechend angepasst.
Stellungnehmer ID: 214 Lutherstadt Wittenberg	Teil B Kapitel: 5.3.8 Rad- und Fußverkehr Z 5.3.8-1 Erhaltung und Ausbau des Rad- und Fußwegenetzes	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 2907):		Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
zu Z 5.3.8-1 Erhaltung und Ausbau des Rad- und Fußwegenetzes Ergänzung des Ziels um folgenden Inhalt: Insbesondere sind die Barrierefreiheit, die Verkehrssicherheit und die Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum zu verbessern sowie die Verknüpfung des Rad- und Fußverkehrs mit dem öffentlichen Verkehr im Sinne einer intermodalen Verkehrsmittelwahl zu stärken. Die Benachteiligungen der Radfahrer und Fußgänger gegenüber motorisierten Verkehrsteilnehmern ist durch geeignete Mittel abzubauen. Bei Straßenbau und -Sanierung ist zwingend die Errichtung einer Radverkehrsanlage zu prüfen.		Bezüglich der Hinweise zur Barrierefreiheit und Verkehrssicherheit wird auf die Festlegung zur Weiterentwicklung des Rad- und Fußverkehrs und deren Begründung hingewiesen. Im Hinblick auf den Hinweis zur Verknüpfung mit dem ÖPNV wird auf die Festlegung "Landesradverkehrsnetz, alltagsgerechte Infrastruktur" und deren Begründung verwiesen. Im Zusammenhang mit dem Hinweis zur Errichtung von Radverkehrsanlagen wird auf § 9 Abs. 1 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt verwiesen. Weiterhin ist gemäß Landesradverkehrsnetz im Zuge von Um- und Ausbaumaßnahmen an Bundes- und Landesstraßen bei nachgewiesenem Bedarf eine Radverkehrsanlage zu schaffen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.3.8-2 und G 5.3.8-3
Stellungnehmer ID: 214 Lutherstadt Wittenberg	Teil B Kapitel: 1. Vernetzung und Kooperation G 1-1 Kooperationsziele	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 2894): zu G 1-1 Kooperationsziele Vor dem Hintergrund fortschreitender wirtschaftlicher, politischer und gesellschaftlicher Veränderungen gewinnt die regionale Ebene als mittlere räumliche Handlungsebene zwischen den Gemeinden und dem Land immer mehr an Bedeutung. Dieser Aspekt findet sich im aktuellen LEP so nicht ausreichend wieder. Die an die Träger der Planung gestellten Anforderungen hinsichtlich Vernetzung und Kooperation bedürfen einer zusätzlichen personellen respektive finanziellen Untersetzung, um u. a. integrierte Entwicklungs- und Handlungskonzepte zielgerichtet zu bearbeiten und um Bürgerinnen und Bürger sowie die lokalen und regionalen Akteure zu bestimmten Sachverhalten öffentlichkeitswirksam und umfassend einzubinden. Insbesondere im Hinblick auf die erteilten Handlungsaufträge an die Regionalplanung und öffentlich geführten Diskussionen, die sich u. a. aus der Gesetzgebung im Sinne einer nachhaltigen Energiepolitik der Bundesregierung ergeben, lässt sich eine Zunahme der quantitativen und qualitativen Ansprüche an die Arbeit der Regionalen Planungsgemeinschaften deutlich ableiten.		Begründung: Festlegungen zur finanziellen und personellen Ausstattung der Träger der Planung, respektive der Regionalplanung sind nicht Regelungsgegenstand des LEP. G 1-1 wird dahingehend ergänzt, dass die Erstellung und Umsetzung von Konzepten und die Unterstützung verschiedenster Kooperationsformate im Rahmen der Haushaltsplanung und Ausrichtung der Förderung berücksichtigt werden sollen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 214 Lutherstadt Wittenberg Hinweis (BE-ID: 2889): zu G 5.3.2-3_ Reaktivierung stillgelegter Bahnstrecken Forderung Reaktivierung der Bahnstrecke zwischen Lutherstadt Wittenberg - Bad Schmiedeberg (- Leipzig). Begründung Reaktivierung der Strecke zur Stärkung des Kurstandortes, zur CO2-neutralen Anreise und zur überregionalen Vernetzung (Sachsen).	Teil B Kapitel: 5.3.2 Schienenverkehr G 5.3.2-3 Reaktivierung stillgelegter Bahnstrecken	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung "Erhaltung, Modernisierung und Ausbau des Schienennetzes" wird entsprechend überarbeitet. Die Neufassung dieser Festlegung sieht vor, dass das Schienennetz für den Personen- und Güterverkehr entsprechend den Anforderungen an eine effiziente und leistungsfähige Infrastruktur zu erhalten, zu modernisieren und bedarfsgerecht auszubauen ist. Die Festlegung konkreter Ausbau- und Neubauvorhaben sowie von Vorhaben zur Reaktivierung bestehender Bahnstrecken erfolgt demnach durch die Fachplanung. Die Reaktivierung der Bahnstrecke Lutherstadt Wittenberg-Bad Schmiedeberg(- Leipzig) wird in die Prüfung im Rahmen der derzeitigen Aufstellung des ÖPNV-Plans Sachsen-Anhalt einbezogen. Die Kriterien und Randbedingungen für den vom Land aufzustellenden ÖPNV-Plan sind noch nicht bekannt. In diesem Zusammenhang wird auf die Festlegung zur Reaktivierung stillgelegter Bahnstrecken verwiesen, wonach in allen Teilräumen des Landes die Reaktivierung von stillgelegten Bahnstrecken im Personen- und Güterverkehr geprüft werden soll. Der Vollständigkeit halber wird darüber informiert, dass die Strecke Lutherstadt Wittenberg-Bad Schmiedeberg(– Leipzig) bereits durch die Aufgabenträger NASA und ZVNL in einer Studie untersucht und kein ausreichendes Nachfragepotenzial festgestellt wurde. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.3.2-1 und G 5.3.2-8
Stellungnehmer ID: 214 Lutherstadt Wittenberg Hinweis (BE-ID: 2913): Für die Festlegung der Vorranggebiete für Forstwirtschaft auf Ebene der Regionalplanung sind die forstlichen Rahmenpläne der oberen und obersten Forstbehörde bereitzustellen. Ohne die Grundlagenarbeit auf Landesebene fehlen die planerisch notwendigen Instrumente zur Steuerung und Entscheidungsfindung auf regionaler und kommunaler Ebene.	Teil B Kapitel: 7.1.2 Forstwirtschaft Z 7.1.2-1 Vorranggebiete für Forstwirtschaft	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Begründung zur Zielfestlegung wird überarbeitet. Es wird ergänzend eingefügt, dass die Vorranggebiete für Forstwirtschaft von der Regionalplanung insbesondere auf der Grundlage forstlicher Rahmenpläne zu identifizieren sind. Gem. § 6 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt sind die obere und die oberste Forstbehörde angehalten, forstliche Rahmenpläne aufzustellen, welche die Informationen nach § 6 Abs. 3 Nr. 1-3 enthalten sollen. Auf die Umsetzung fachgesetzlicher Vorgaben oder den Turnus der Aktualisierung von Fachplänen kann mit dem

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Landesentwicklungsplan nicht direkt hingewirkt werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.2-4
Stellungnehmer ID: 214 Lutherstadt Wittenberg Hinweis (BE-ID: 2888): zu G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus Forderung Die „Welterberegion Anhalt - Dessau - Wittenberg“ soll als Vorbehaltsgebiet für Tourismus berücksichtigt werden. Begründung Die Region Anhalt-Dessau-Wittenberg weist eine deutschlandweit einzigartige Dichte an Welterbestätten auf. Unter dem Credo „Luther-Bauhaus-Gartenreich“ gründet sich die touristische Attraktivität der Region zum einen auf das kulturelle Erbe (Stätten- der Reformation, Dessau-Wörlitzer Gartenreich, Bauhaus / Meisterhäuser in Dessau) und zum anderen auf die Einbettung in einzigartige Landschaften (u. a. Biosphärenreservat Mittelbe, Naturpark Fläming). In Hinblick auf die Lutherstadt Wittenberg kann somit dem Alleinstellungsmerkmal als Stadt der Reformation sowie den hiermit verbundenen Kompetenzen und Potenzialen stärker Rechnung getragen werden. Das kulturelle Profil der Lutherstadt Wittenberg ist geprägt durch das Welterbe der Reformation. Das Selbstverständnis als Reformationsstadt hat sich tief in das Bewusstsein des Gemeinwesens eingegraben und prägt das Image von Wittenberg als nationales wie internationales Alleinstellungsmerkmal mit großer Integrationskraft und Ausstrahlung. Zum UNESCO-Welterbe zählen die Schlosskirche zu Wittenberg, das Lutherhaus, die Stadtkirche St. Marien sowie das Melanchthonhaus. Das Lutherhaus beherbergt das größte reformationsgeschichtliche Museum der Welt, im Schloss Wittenberg befindet sich die Reformationsgeschichtliche Forschungsbibliothek. Weitere Museen mit Bezug zur Reformation sind das Melanchthonhaus, das Cranach-Haus, die Klosterkirche / Historische Stadtinformation und das Asisi-Panorama LUTHER 2017. Wittenberg ist zudem Hauptsitz der Stiftung Luthergedenkstätten in Sachsen-Anhalt. Die Reformation spielt im kulturellen Leben der Stadt eine herausragende Rolle. Das Spektrum reicht von wissenschaftlichen	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der Kulturtourismus in Sachsen-Anhalt wird aufgrund seiner Bedeutung für die Tourismuswirtschaft im Land mit einer gesonderten Grundsatzfestlegung adressiert. In der Begründung zur Festlegung werden die UNESCO Welterbestätten Bauhaus Dessau, die Luthergedenkstätten in den Lutherstädten Eisleben, Mansfeld und Wittenberg, das Gartenreich Dessau-Wörlitz, Stiftskirche, Schloss und Altstadt von Quedlinburg sowie der Naumburger Dom als wichtige Leuchttürme des Kulturtourismus im Land exemplarisch benannt. Mit der Grundsatzfestlegung "Touristische Infrastruktur" wird die infrastrukturelle Entwicklung der im Masterplan Tourismus Sachsen-Anhalt 2027 verankerten Leitprodukte der freizeit- und geschäftstouristischen Hauptreisemotive. In der Begründung zu dieser Festlegung finden im Bezug zum Reisemotiv „Weltkultur & Geschichte an Originalschauplätzen erleben“ auch explizit die UNESCO-Welterbestätten und die Kulturlandschaft Anhalt Erwähnung. Im Zusammenhang mit dem Reisemotiv „Aktiv sein in malerischer Kulisse / in grüner Landschaft und am Wasser“ wird zudem mehrfach auf die Region Anhalt-Dessau-Wittenberg Bezug genommen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-2 und G 5.2-7

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Tagungen und Vortragsreihen über thematische Musikveranstaltungen, Theateraufführungen und Stadtrundgängen bis hin zu den großen Festen wie Luthers Hochzeit und Reformationsfest. Die Lutherstadt Wittenberg bietet zudem hervorragende Voraussetzungen für eine Profilierung als Knotenpunkt für den Wander- und Aktivtourismus zu Fuß, per Rad, zu Pferd und zu Wasser. Hierfür stehen der Europaradweg (Radfernweg R 1), das Blaue Band der Elbe (Elberadweg R 2) und ein Netz von regionalen und überregionalen Wanderwegen (Lutherweg, Wege im Fläming). Für die Kulturstadt Lutherstadt Wittenberg gilt zudem die Industriekultur als tragende Säule. Die Industriekultur hat eine Vielzahl baulicher Zeugnisse hervorgebracht, die Stadtbild und Selbstverständnis von Wittenberg prägen. Herausragend ist die Piesteritzer Werkssiedlung, deren beispielhafte Sanierung als Korrespondenzstandort der EXPO 2000 gewürdigt wurde. Auch die GAGFAH-Siedlung und im weiteren Sinne der komplexe Wohnungsbau gehören zum Erbe des Industriezeitalters. Beispielhaft für eine kreative Auseinandersetzung mit dem industriellen Wohnungsbau ist die Hundertwasserschule am Trajuhnschen Bach (Luther-Melanchthon-Gymnasium). Die wechselseitige Verknüpfung und Bereicherung von Industrie und Kultur wird als qualitatives Alleinstellungsmerkmal des Wirtschaftsstandortes und Wohnortes mit Lebensqualität gesehen und soll weiter ausgeprägt werden. Die Bedeutung sein anhand der folgenden touristischen Fakten der Jahre 2019 - 2023 belegt, jahresdurchschnittlich 83.000 Ankünfte und 151.000 Übernachtungen.		
Stellungnehmer ID: 214 Lutherstadt Wittenberg Hinweis (BE-ID: 2866): zu G 2.2-5 Vorbehaltsgebiete für Kultur und Denkmalpflege Forderung Der Grundsatz „Vorbehaltsgebiete für Kultur und Denkmalpflege“ ist um das Ziel „Vorrangstandorte für Kultur und Denkmalpflege“ zu ergänzen. hier: Lutherstadt Wittenberg als „Vorrangstandort für Kultur und Denkmalpflege“ Begründung:	Teil B Kapitel: 2.2 Kulturlandschaften, kulturelles Erbe G 2.2-5 Vorbehaltsgebiete für Kultur und Denkmalpflege	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der Landesentwicklungsplan trifft gebietliche Festlegungen in Form von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten soweit zum Schutz raumbedeutsamer Funktionen oder Nutzungen ein Steuerungsbedarf besteht. Die gebietlichen Festlegungen im Landesentwicklungsplan sind vorrangig im städtebaulichen Außenbereich adressiert. Die vier UNESCO Welterbestätten der Lutherstadt Wittenberg befinden sich weder im städtebaulichen Außenbereich noch sind hier Raumnutzungskonflikte bekannt oder erkennbar, die einer landesplanerischen Steuerung

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hiermit kann dem Alleinstellungsmerkmal als Stadt der Reformation sowie den hiermit verbundenen Kompetenzen und Potenzialen stärker Rechnung getragen werden. Das kulturelle Profil der Lutherstadt Wittenberg ist geprägt durch das Welterbe der Reformation (Schlosskirche, Stadtkirche St. Marien, Lutherhaus, Melanchthonhaus). Das Selbstverständnis als Reformationsstadt hat sich tief in das Bewusstsein des Gemeinwesens eingegraben und prägt das Image von Wittenberg als nationales wie internationales Alleinstellungsmerkmal mit großer Integrationskraft und Ausstrahlung. Zudem ist die Geschichte der Askanier sehr eng mit der Geschichte von Sachsen-Anhalt verbunden und wird in der Klosterkirche von Wittenberg präsentiert.		bedürfen. Zur Festlegung der Lutherstadt Wittenberg als Vorrangstandort für Kultur- und Denkmalpflege wird kein Steuerungsbedarf gesehen. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass mit der Festlegung eines Vorrangstandortes für Kultur- und Denkmalpflege, welches einer Zielfestlegung entspricht, den Belangen der Kultur- und Denkmalpflege der Vorrang gegenüber anderen Nutzungen sowie Planungen und Maßnahmen, die diesen Belangen entgegenstehen, eingeräumt wird. Für die Lutherstadt könnte dies Einschränkungen für die weitere Entwicklung bedeuten.
Stellungnehmer ID: 214 Lutherstadt Wittenberg Hinweis (BE-ID: 2878): Die Lutherstadt Wittenberg sieht sich mit ihren Belangen im ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans (LEP) jedoch nicht ausreichend berücksichtigt und stellt daher folgende Forderungen auf: zu Z 2.5.1-2 Oberzentren bzw. Z 2.5.2-2 Mittelzentren i. V. m. Z 2.5-1 Zentrale Orte und G 2.5-2 Festlegung der Zentralen Orte und Verflechtungsbereiche Forderung Heraufstufung der Lutherstadt Wittenberg als Oberzentrum Begründung Die Lutherstadt Wittenberg stellt nicht nur ausschließlich mittelzentrale Einrichtungen, sondern nimmt bereits oberzentrale Funktionen in hoher Qualität wahr (u. a. in den Bereichen Verkehr, Kultur). Die Stadt hat aufgrund der räumlichen Lage in Sachsen-Anhalt einen länderübergreifenden Einzugsbereich und spielt bereits eine wichtige Rolle in der Versorgung in den benachbarten ländlich geprägten Räumen in Brandenburg und Sachsen. Laut Begründung zu Z 2.5-1 muss ein Oberzentrum vom Wohnstandort innerhalb von 60 Minuten per PKW und in 90 Minuten mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sein. Diese Erreichbarkeit des Oberzentrums Dessau-Roßlau ist in verschiedenen Ortschaften im Landkreis Wittenberg nicht gegeben (z.B. Linda (Elster), Buschkuhnsdorf, Prettin, Labrun uSw.). In diesem Zusammenhang	Teil B Kapitel: 2.5.1 Oberzentren Z 2.5.1-2 Oberzentren	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Kriterien zur Festlegung der Oberzentren erfüllt die Lutherstadt Wittenberg in Teilen. Ein Anspruch eines Ortes auf Festlegung als Zentraler Ort allein aus seiner Ausstattung und Einwohnerzahl besteht nicht. Eine Festlegung als Oberzentrum insbesondere aufgrund der räumlichen Nähe zum Oberzentrum Dessau-Roßlau in derselben Planungsregion wird nicht geteilt. Im Übrigen wird die Bedeutung der Lutherstadt Wittenberg in den Kapiteln 2.2, 2.5.2, 5.1.2, 5.1.3, 5.2, 5.3.2 und 5.3.3 gewürdigt.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
ist den geplanten Entwicklungen am Vorranggebiet für militärische Nutzung „Standortübungsplatz Holzdorf und Fliegerhorst Holzdorf“ hin zu einem der wichtigsten Luftwaffenstützpunkte der Bundesrepublik Deutschland und den damit verbundenen Auswirkungen auf die Lutherstadt ausreichend Bedeutung beizumessen. Besonders in Hinblick auf die Internationalisierung des Standortes ist u. a die medizinische Versorgung, der Ausbau der Bildungslandschaft, die Wohnstandortentwicklung sowie die Sicherung als ICE-Haltepunkt von herausfordernder Bedeutung. Basierend auf dieser Sachlage, fordert die Lutherstadt Wittenberg eine planerische Berücksichtigung als Oberzentrum im LEP — gemäß öffentlicher Ankündigung am 19. Dezember 2023 beim Treffen der Landesregierungen Brandenburg und Sachsen-Anhalt in Holzdorf.		
Stellungnehmer ID: 438 Magdeburger Tourismusverband Elbe-Börde-Heide e. V. Hinweis (BE-ID: 10): Zu Punkt G5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus: Wir bitten um Berücksichtigung des entstehenden Lappwaldsees zwischen Harbke und Helmstedt im ehemaligen Tagebau Wulferstedt des Helmstedter Reviers. Unser Vorschlag ist daher eine Ergänzung des Lappwaldsees, als Vorbehaltsgebiet für Tourismus. Dies sehen wir darin begründet, dass dieses Gebiet auf zwei Reisemotive des Masterplanes Tourismus Sachsen-Anhalt 2027 einspielt. Einerseits auf 1. "Weltkultur & Geschichte an Originalschauplätzen erleben" durch die unmittelbare Lage am Iron Curtain Trail (Grünes Band), der Nähe zu der ehemaligen Grenzübergangsstelle Marienborn sowie der ehemaligen Grenzanlage bei Hötensleben. Andererseits auf 3. "Aktiv sein in malerischer Kulisse / in grüner Landschaft und am Wasser", da mit der Entstehung des neuen Sees (Lappwaldsee), welcher zu den größten Seen in Sachsen-Anhalt gehören wird eine touristische Nutzung absolut sinnvoll wird. Ebenso befindet sich das Gebiet in unmittelbarer Nähe zum Elm-Lappwald und dem Aller-Radweg, welche bereits beide stark touristisch genutzt werden und künftig (v.a. der Aller-Radweg) eine stärkere Beachtung / eine Neuausrichtung in unserer touristischen Vermarktung erfahren werden. Des Weiteren entsteht hier eine Bergbaufolgelandschaft (Helmstedter Revier), welche für Aktiv- und Naturtourismus sowie wasserbezogene touristische Angebote vorgeplant ist.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Für die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete im Landesentwicklungsplan werden die in der Begründung zur Grundsatzfestlegung aufgeführten Kriterien in Bezug auf die Gemeinden des Landes zugrunde gelegt. Diese Kriterien werden im 2. Entwurf nochmals präzisiert. Die von der vorgeschlagenen Region berührte Gemeinde Harbke hat gemessen an diesen Kriterien keine überregionale touristische Bedeutung für das Land und verfügt aus fachplanerischer Sicht über keine herausragenden überregionalen touristischen Entwicklungspotenziale. Daher soll das markierte Gebiet im Bereich der Gemeinde Harbke nicht als Vorbehaltsgebiet für Tourismus in den Landesentwicklungsplan aufgenommen werden. Im genehmigten Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (2025) ist der Lappwaldsee als (regionalbedeutsames) Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung raumordnerisch gesichert. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.2-6

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 438 Magdeburger Tourismusverband Elbe-Börde-Heide e. V. Hinweis (BE-ID: 12): Allgemeine Ergänzung im Punkt Verkehr (insb. SPNV): Wir bitten um die Berücksichtigung einer Etablierung bzw. das Hinwirken auf die Einrichtung von S-Bahn-Linien um das Oberzentrum Magdeburg herum. Konkret bitten wir, um die Einbindung von S-Bahn-Linien-Strecken zwischen Magdeburg - Haldensleben - Wolfsburg sowie zwischen Genthin - Burg - Magdeburg - Oschersleben - Halberstadt - (Wernigerode). Insbesondere in Hinblick auf die Ansiedlung von großen Unternehmen (z.b. INTEL, Daimler-Benz-Truck) in der Region und der sehr wahrscheinlichen Ansiedlung von Arbeitskräften auch außerhalb der Landeshauptstadt sowie der ebenso wahrscheinlichen Ansiedlung sekundärer und tertiärer Wirtschafts- und Industrieunternehmen in Ergänzung zu den Großansiedlungen, wäre eine bessere Anbindung der genannten Mittelzentren an die Industriestandorte und das Oberzentrum Magdeburg durchaus erstrebenswert, um einerseits die straßengebundene Verkehrsinfrastruktur nicht zu überlasten und der Ökologie / Nachhaltigkeit zu dienen. Zudem würde dies dem Tourismus bzw. der Erreichbarkeit touristischer Orte in der Region ungemein dienlich sein. Außerdem wird so die Verbindung diverser Mittelzentren untereinander und mit dem Oberzentrum arg gefördert.	Teil B Kapitel: 5.3.2 Schienenverkehr Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung "Erhaltung, Modernisierung und Ausbau des Schienennetzes" wird entsprechend überarbeitet. Die Neufassung dieser Festlegung sieht vor, dass das Schienennetz für den Personen- und Güterverkehr entsprechend den Anforderungen an eine effiziente und leistungsfähige Infrastruktur zu erhalten, zu modernisieren und bedarfsgerecht auszubauen ist. Die Festlegung konkreter Ausbau- und Neubauvorhaben bestehender Bahnstrecken erfolgt demnach durch die Fachplanung. Die Prüfung neuer Eisenbahninfrastrukturprojekte ist Gegenstand der derzeitigen Aufstellung des ÖPNV-Plans Sachsen-Anhalt. Die Kriterien und Randbedingungen für den vom Land aufzustellenden ÖPNV-Plan sind noch nicht bekannt. Seitens des Landes sind im LEP bereits priorisierte Ausbauprojekte festgelegt. Für langlaufende Verkehre stellt ein S-Bahn-Angebot in der Regel kein attraktives ÖPNV-Angebot dar, da die Reisezeiten im Vergleich zu anderen ÖPNV-Angeboten zu lang sind. Der ÖPNV-Plan des Landes sieht S-Bahnen daher im näheren Umfeld der Oberzentren und als zentrenverbindendes Angebot schnellere Regionalexpress-Verkehre vor. Hinsichtlich der Qualifizierung des S-Bahn-Netzes von Magdeburg wird auf die Festlegung "Nahverkehrssysteme in den Stadt-Umland-Räumen" verwiesen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.3.2-1 und Z 5.3.2-10
Stellungnehmer ID: 438 Magdeburger Tourismusverband Elbe-Börde-Heide e. V. Hinweis (BE-ID: 11): Zu Punkt 5.3.2-5 Anbindung von Zentralen Orten in das Personenfernverkehrsnetz: Wir bitten um Berücksichtigung der Mittelzentren Haldensleben, Burg und Genthin und die Ergänzung selbiger in den LEP für das Personenfernverkehrsnetz. Dies sehen wir begründet darin, dass mit dem Streckenausbau und der Elektrifizierung der Linie Magdeburg via Haldensleben nach Wolfsburg eine deutliche Aufwertung der Anbindung entsteht und damit touristisch viel	Teil B Kapitel: 5.3.2 Schienenverkehr Z 5.3.2-5 Anbindung von Zentralen Orten in das Personenfernverkehrsnetz	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die in der Festlegung aufgeführten Mittelzentren stellen eine mindestens zu gewährleistende Erschließung aller Regionen des Landes an das Personenfernverkehrsnetz sicher. Darüber hinaus sind weitere Anbindungen an das Personenfernverkehrsnetz möglich. Unter Berücksichtigung der Fahrgastpotenziale im Einzugsbereich und der Nähe zum IC-Knotenbahnhof Magdeburg wird von einer Aufnahme der Mittelzentren Haldensleben, Burg und Genthin abgesehen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
attraktiver wird, um durch Reisende im Tourismussektor genutzt zu werden. Die bereits vorhandene Linie zwischen Magdeburg via Burg, via Genthin nach Berlin (Weiterführung Cottbus) wird bereits stark frequentiert und es wäre zur besseren Anbindung der gesamten Tourismusregion Mittelelbe (Landeshauptstadt MD, LK Börde, LK Jerichower Land und LK Salzlandkreis) von sehr großer Bedeutung Fernverkehrshalte wenigstens in Haldensleben, Burg und Bernburg zu etablieren. Die Region stellt in Sachsen-Anhalt die zweitstärkste Tourismusregion dar, macht ca. 1/3 der Bewohner des Bundeslandes aus und hat eine Fläche von ca. 30% der gesamten Landesfläche.		Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.2-7
Stellungnehmer ID: 738 Matthäi Bauunternehmen GmbH & Co. KG Hinweis (BE-ID: 4615): Der LEP-Entwurf stellt zum Standort Etingen-Maschenhorst unter der Begründung zu Z 7.1.4-1 richtigerweise fest, dass: „Die Lagerstätten Mammendorf und Dönstedt/Eiche gehen, nach aktuellem Stand, mittelfristig wegen Rohstofferschöpfung außer Betrieb. Für die zukünftige Versorgung, die Aufrechterhaltung von Lieferketten und Leistungsfähigkeit der Hartgesteinsproduktion Sachsen-Anhalts, stehen die Lagerstätten Etingen-Maschenhorst, Flechtingen-Nordwest und Schackensleben als Anschlusslagerstätten zur Verfügung.“ Insoweit gibt es zum Standort Etingen-Maschenhorst keine sich aufdrängende umweltfreundlichere Alternative. Die ca. 50 Mio. m³ Rohstoff, sollen auf einer Gewinnungsfläche von ca. 73 ha in drei Gewinnungssohlen mit einer maximalen Teufe von ca. 80 m und einer jährlichen Fördermenge von bis zu 750.000 t abschnittsweise abgebaut werden. Gemäß aktuellem Rohstoffbericht 2022 des Landes Sachsen-Anhalt ist die geologische Verfügbarkeit des Rohstoffs Hartgestein, hier ignimbritische Quarzporphyre (Rhyolith) mit der Eignung für die Herstellung von Schotter und Splitt, an nur wenigen Regionen in Sachsen-Anhalt gebunden. Speziell für den nördlichen Teil Sachsen-Anhalts stehen dabei ausschließlich die Vorkommen des Flechtinger-Höhenzugs zur Verfügung. Aktuell sind es dort lediglich die Steinbrüche in Mammendorf, Flechtingen, und Dönstedt/Eiche, in denen eine Gewinnung erfolgt. Diese drei Standorte liefern etwa 40 % der Jahresproduktion des Rohstoffs	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-3 Konkretisierung	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hartgestein in Sachsen-Anhalt. Bei diesen Steinbrüchen handelt es sich um die nördlichsten Abbaugelände für Hartgestein in Deutschland. Die hier gewonnenen Mengen müssen zudem noch einen Großteil des Gesamtbedarfs in Norddeutschland mit abdecken. Speziell die Edelsplitt werden dabei über große Strecken transportiert, etwa in den Großraum Berlin-Brandenburg, in die Regionen Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein sowie zum Teil auch nach Mecklenburg-Vorpommern. Insoweit besteht nicht nur aktuell, sondern auch in der Zukunft ein deutlicher Bedarf an derartigen Materialien zur Realisierung der Vielzahl anstehender Bauvorhaben im Land Sachsen-Anhalt sowie in sonstigen, beziehenden Regionen. Die mit dem Vorhaben Rohstoffgewinnung und Hartsteintagebau verbundenen Auswirkungen sind technisch beherrschbar. Etwaige Eingriffe in Natur und Landschaft werden im Naturraum ausgeglichen.		
Stellungnehmer ID: 861 MIBRAG GmbH Hinweis (BE-ID: 4347): Mit dem gesetzlich beschlossenen Kohleausstieg geht ein weitreichender Strukturwandel im Mitteldeutschen Revier einher. Der Transformationsprozess dieser Region sollte daher raumplanerisch begleitet und unterstützt werden, um u.a. auf die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Sachsen-Anhalt hinzuwirken (Art. 35a Verfassung Sachsen-Anhalt; § 1 Abs. 2 ROG). Es ist daher zu begrüßen, dass die Landesregierung den Strukturwandel als Gegenstand der Raumentwicklung in ihrem Koalitionsvertrag wie folgt adressiert: „Wir wollen den ländlichen Raum, der aufgrund wirtschaftlicher Umstrukturierungsprozesse besondere Strukturschwächen aufweist, als Raum mit besonderen Entwicklungsaufgaben für Arbeit, Leben und Wohnen in den LEP übernehmen. In diesen Räumen sind insbesondere eine diversifizierte Wirtschaftsstruktur und eine Differenzierung des Arbeitsplatzangebotes anzustreben“ (S. 21). Energie- und Industriepark Profen Mit Blick auf den vorliegenden 1. Entwurf des überarbeiteten Landesentwicklungsplans ist jedoch festzustellen, dass die Kategorie „Raum mit besonderen Entwicklungsaufgaben für Arbeit, Leben und Wohnen“ nicht übernommen wurde. Umso wichtiger ist es, den Energie- und Industriepark Profen (Elsteraue OT Profen, Zeitz OT Pirkau,	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Z 5.1.1-3 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ergänzend unterbreiteten Standortvorschläge wurden gesamtheitlich zu den im 1. LEP-Entwurf festgelegten Vorrangstandorten für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen auf ihre Berücksichtigungsfähigkeit und -notwendigkeit für eine ausgewogene wirtschaftliche Entwicklung des Landes und seiner Teilräume geprüft. Der vorgeschlagene Vorrangstandort Energie- und Industriepark Profen (Elsteraue OT Profen, Zeitz OT Pirkau, Hohenmölsen OT Jaucha) verfügt über keine direkte Autobahnanbindung ohne Ortsdurchfahrt, was ein Kriterium für die Festlegung als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen darstellt. Eine exzellente Verkehrsanbindung ist grundlegende Anforderung der Investoren an Vorrangstandorte. Zudem ist die konkrete räumliche Lage der geplanten gewerblichen und industriellen Nutzung auf dem großflächigen Gebiet der Bergbaufolgelandschaft Profen derzeit unklar. Darüber hinaus ist nutzungsseitig nach dem Internet-Auftritt des Standortunternehmens (MIBRAG GmbH) und der im Anhörungsverfahren gegebenen Hinweise davon auszugehen, dass ein bedeutender Anteil der Fläche zur Gewinnung regenerativ erzeugten Stroms genutzt werden soll. Zielsetzung des LEP ist im Hinblick auf die Festlegung der Vorrangstandorte für

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hohemölsen OT Jaucha) im Landesentwicklungsplan als landesbedeutsame Industrie- und Gewerbefläche auszuweisen. Dadurch würde dem im LEP formulierten Grundsatz Strukturwandel im Mitteldeutschen Revier (G 1.1-2) Rechnung getragen. Dieser besagt: „Unter Berücksichtigung des Strukturentwicklungsprogramms für das Mitteldeutsche Revier soll durch regionale Konzepte zur Ausweisung und konzeptionellen Entwicklung von Gewerbe- und Industrieflächen [...] der Strukturwandel raumplanerisch nachhaltig unterstützt werden“ (S. 27). Die mit dem Energie- und Industriepark einhergehenden positiven Effekte wie der Erhalt von industrieller Wertschöpfung und attraktiven Arbeitsplätzen im Revier würden zudem einen wichtigen Beitrag zur Erfüllung der nachfolgend dargestellten strukturpolitischen Ziele von Bund und Ländern leisten: Abschlussbericht Kommission für Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung (KWSB) (S. 4): „Der Strukturwandel ist unabhängig von kurzfristigen Entscheidungsprozessen dauerhaft und verlässlich abzusichern. Dies ist unerlässlich, um die Akzeptanz der Menschen in den Revieren für den Strukturwandelprozess zu stärken. Zudem ist angesichts der langen Investitionszyklen und hohen Investitionsvolumina Planungssicherheit von überragender Bedeutung. Um die zukünftige Entwicklung selbst zu gestalten, brauchen Einwohner, Beschäftigte, Kommunen und Unternehmen einerseits eine gesamtgesellschaftliche und staatliche Unterstützung von EU, Bund und Ländern mit verlässlichen, langfristig wirksamen Rahmenbedingungen sowie andererseits möglichst breit verankerte regionale Perspektiven für die zukünftigen Entwicklungen.“ Bund-Länder-Vereinbarung zur Durchführung des Investitionsgesetzes Kohleregionen (InvKG) (S. 2f.) „Die Braunkohlereviere verfügen bereits heute über eine diversifizierte Wirtschafts- und Beschäftigungsstruktur mit zahlreichen Ansatzpunkten für wirtschaftliche Weiterentwicklung. Gerade deshalb ist die Weiterentwicklung der Leitbilder für die jeweilige Region von entscheidender Bedeutung, um sowohl eine konsistente Entwicklungsstrategie als auch eine Einbindung der Akteure vor Ort zu gewährleisten.“ Öffentlich-rechtlicher Vertrag (ÖRV) zur Reduzierung und Beendigung der		landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen aber die Ansiedlung produzierender Unternehmen aus Industrie- und Gewerbe. Insofern wird die Aufnahme vom Energie- und Industriepark Profen (Elsteraue OT Profen, Zeitz OT Pirkau, Hohemölsen OT Jaucha) als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen abgelehnt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter der folgenden Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.1.2-1

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Braunkohleverstromung in Deutschland (S. 7) „Die Reduzierung und Beendigung der Braunkohlenverstromung bedeutet für die Anlagen- und Tagebaubetreiber tiefe, unumkehrbare Eingriffe in das Portfolio der bestehenden Braunkohlensysteme, so dass entsprechende Anforderungen an die durchgehende langfristige Rechts- und Planungssicherheit zu stellen sind. Die Vertragsparteien haben vor diesem Hintergrund das gemeinsame Verständnis, dass die betroffenen Länder der Bundesrepublik Deutschland die Umsetzung dieses Vertrags insbesondere mit Blick auf die erforderlichen Planungs- und Genehmigungsverfahren unterstützen sollen.“		
Koalitionsvertrag Sachsen-Anhalt 2021-2026 (S. 19) „Die ökonomische Bedeutung des Mitteldeutschen Reviers ist erheblich. Ein wesentlicher Teil des Bruttoinlandsprodukts des Landes wird hier erwirtschaftet. Die Koalitionspartner bekennen sich ausdrücklich zur Gestaltung des Strukturwandels im Revier mit dem Ziel, die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes sowie die industrielle Wertschöpfung und damit Arbeitsplätze vor Ort zu erhalten und auszubauen. Wir werden bestehende Strukturen nachhaltig fortentwickeln und neue, zukunftsgerichtete Wertschöpfungsketten aufbauen. Im Strukturwandel der Kohleregionen gilt es nun, unter anderem in besonders bedeutsame Vorhaben wirtschaftsnaher Infrastruktur zu investieren, um bestehende Wertschöpfungsketten zu stärken, neue zu schaffen und damit hochwertige zukunftssichere Arbeitsplätze in einem attraktiven Arbeits- und Lebensumfeld im Mitteldeutschen Revier zu sichern.“		
Doch nicht nur strukturpolitische Erwägungen sprechen für die Berücksichtigung des am Standort Profen geplanten Energie- und Industrieparks im LEP. Aufgrund der bereits bestehenden industriellen Nutzung, seiner Größe und Lage sowie den gegebenen infrastrukturellen Voraussetzungen sind die Entwicklungspotenziale des Energie- und Industrieparks Profen von landesweiter Bedeutung. Dieser Standort bietet im Land Sachsen-Anhalt einmalige Bedingungen, um große Investitionsprojekte zu realisieren und die Ansiedlung von arbeitsplatzintensiven Unternehmen mit großer Wertschöpfung zu ermöglichen. Daher sollte der Energie- und Industriepark Profen als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen im Landesentwicklungsplan ausgewiesen werden.		
Die Kriterien für die Auswahl der Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen sind umfassend erfüllt.		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Zum einen ist das Potenzial zur bedarfsweisen Entwicklung einer zusammenhängenden Flächengröße von grundsätzlich insgesamt mindestens circa 100 Hektar gegeben. Die Flächen, die am o. g. Standort zur Verfügung stehen, belaufen sich auf circa 250 Hektar.		
Zum anderen bestehen darüber hinaus sehr gute Anbindungen an Verkehrswege. Die Bundesautobahn (BAB) 38 ist in ca. 8 km Entfernung über die neu errichtete Verbindung zwischen der Landesstraße (L) 191 und der L 189 mit lediglich einer Ortsdurchfahrt (Starsiedel) erreichbar. Die Bundesstraße (B) 2 liegt direkt in Profen an. Über diese und die B 91 ist die BAB 9 (Anschlussstelle Weißenfels) gut erreichbar. Nach Süden besteht eine Autobahnanbindung über die B 2 zur BAB 4 in ca. 25 km Entfernung. Östlich kann die BAB 72 in 20 km über die B2 erreicht werden.		
Mit Blick auf Güterumschlagsmöglichkeiten besteht auch an das überregionale Schienennetz eine ausgesprochen gute Anbindung. Das Werkbahnnetz von MIBRAG GmbH liegt schienenseitig unmittelbar in Profen an. Über dieses besteht Anschluss an das Netz der Deutschen Bahn nach Profen und nach Hohenmölsen/Ortsteil Webau. Von dort ist sowohl eine nationale als auch eine internationale Anbindung möglich. Die Werkbahnstrecken sind elektrisch betrieben, ca. 80 km lang sowie grundsätzlich DB-Netz-fähig. Der MIBRAG-Standort „Profen Village“ verfügt über ein Rangier- und Basislogistikzentrum sowie über gut ausgestattete Güterwaggoninstandhaltungs- und -instandsetzungskapazitäten (MIBRAG Train Service). Durch Profen verläuft zudem die Bahnstrecke Leipzig — Hof, die derzeit für den Personenverkehr mit Halt am Bahnhof Profen (sogenannte Revierlinie zwischen Gera und Leipzig) von der Erfurter Bahn GmbH bedient wird.		
Auch das bereits bestehende Energienetz, an das der geplante Energie- und Industriepark angeschlossen werden soll, bietet landesweit einmalige Standortvorteile. Im Rahmen des Projektes „EMIR Erneuerung MIBRAG im Revier“ werden auf ehemaligen Bergbauflächen in unmittelbarer Umgebung Windkraftanlagen sowie Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit einer Kapazität von ca. 500 MW errichtet, die zur Versorgung des Energie- und Industrieparks Profen mit grünem Strom dienen können. Darüber hinaus bietet die Bergbaufolgelandschaft der Tagebaue Profen und Vereinigtes Schleenhain Potenziale zum Ausbau erneuerbarer Energien für weitere 500 MW. Neben der Versorgung mit grünem Strom zeichnet sich der Standort Profen auch dadurch aus, dass bereits zahlreiche Infrastrukturleitungen (Fernwärme, Erdgas, Wasser, Abwasser, Telekommunikation und weitere Medien) in unmittelbarer Nähe vorhanden		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
oder mittelfristig geplant sind (Anschluss an das Wasserstoffleitungsnetz).		
MIBRAG GmbH als Wärmeerzeuger wird mit der Etablierung neuer Projekte im Energie- und Industriepark Profen die Wärmeversorgung stufenweise klimafreundlich gestalten. Hierzu hat das Land Sachsen-Anhalt im Oktober letzten Jahres Fördermittel für das Großprojekt „Grüne Fernwärme Hohenmölsen“ bewilligt. Die Projekte, die am Standort integriert werden sollen, haben ein durchgängig hohes Potenzial an Prozessabwärme im Niedertemperaturbereich, welches durch Integration einer Wärmepumpe für das Fernwärmenetz der Fernwärme GmbH Hohenmölsen-Webau genutzt werden kann. Parallel prüft MIBRAG GmbH derzeit ein Konzept zur Wärmeversorgung mittels Wärmepumpe und der Nutzung von Grubenwasser/Seewasser an diesem Standort.		
Als ein wichtiges Ankerprojekt im Energie- und Industriepark Profen beabsichtigt MIBRAG GmbH einen 90-Megawatt-Elektrolyseur zu errichten. Die Landesregierung von Sachsen-Anhalt hat im September 2023 eine Absichtserklärung verabschiedet, dieses Projekt im Rahmen der regulatorischen und fördertechnischen Vorgaben bestmöglich zu unterstützen. Der Energie-Staatssekretär Thomas Wunsch erklärte in diesem Zusammenhang: „Mit dem Wasserstoff-Projekt stärkt das Unternehmen zudem den Übergang der sachsen-anhaltischen Industrie in die klimaneutrale Zukunft. Die MIBRAG hat sich mit dem Wasserstoff-Elektrolyseur ein ambitioniertes Projekt mit überaus straffer Zeitplanung vorgenommen. Und wir werden im Rahmen unserer Möglichkeiten alles dafür tun, damit das Projekt auch realisiert werden kann.“ Diese zu errichtende Wasserstoffinfrastruktur stellt überregional ein Alleinstellungsmerkmal für Neuansiedlungen dar und bietet am Standort oder in unmittelbarer Umgebung bereits vorhandenen Unternehmen die einmalige Möglichkeit, Produktionsprozesse auf grüne Energie ein- bzw. umzustellen.		
Darüber hinaus ist der Energie- und Industriepark Profen ein zentraler Baustein des Wasserstoffnetzwerks „H2-Hub-BLK“. Ziel dieses Netzwerkes ist es, ein Leitungsverbundsystem für grünen Wasserstoff aufzubauen, für das es bereits eine Förderzusage des Landes Sachsen-Anhalt in Höhe von bis zu 50 Mio. EUR gibt. Auch der Anschluss an das geplante überregionale Fernleitungssystem für Wasserstoff, das den Nordosten mit dem Südwesten Deutschlands verbinden soll, ist in unmittelbarer Umgebung des Standortes Profen möglich.		
Aufgrund der genannten Gegebenheiten können Rohstoffe und Vorprodukte das Werk sowie die erzeugten Produkte den Endverbraucher		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
schnell und kostengünstig erreichen.		
MIBRAG GmbH verfügt bereits über Partnerschaften, u.a. mit der Fachhochschule Merseburg und der Hochschule Anhalt sowie mit den umliegenden Kommunen (Mittelzentren: Zeitz, Merseburg, Weißenfels, Hohenmölsen; Oberzentrum: Dessau-Roßlau), so dass schon heute gute Verbindungen zur Generierung des Arbeitskräftebedarfes und für Kooperationsmöglichkeiten mit anderen Unternehmen, Hochschulen und Forschungseinrichtungen bestehen.		
Der geplante Energie- und Industriepark liegt im Einzugsbereich einer überregionalen Verbindungs- und Entwicklungsachse von nationaler Bedeutung (München/Erfurt — Schwerin/Rostock) sowie im Einzugsbereich einer regionalen Verbindungs- und Entwicklungsachse von landesweiter Bedeutung (Dresden, Zeitz, Naumburg, Eisleben, Aschersleben), was vor allem in Bezug auf die Sicherung von qualifiziertem Fachpersonal und die Erreichbarkeit für Zulieferer von großer Bedeutung ist.		
Für die Entwicklung der Flächen, die zur Bergbaufolgelandschaft des Tagebaues Profen zählen, insbesondere zur Schaffung von Baurecht, hat sich der „Planungsverband Grüne Magistrale“ gebildet. Mitgliedskommunen sind die Anrainer Gemeinde Elsteraue, Stadt Zeitz und Stadt Hohenmölsen, so dass auch interkommunale Kooperation am Standort vorhanden ist.		
Zusammenfassung MIBRAG GmbH vollzieht mit dem Projekt „EMIR - Erneuerung MIBRAG im Revier“ einen Transformationsprozess vom Braunkohlenunternehmen zum Industriedienstleister auf dem Gebiet der Energie-, Chemie- und Recyclingwirtschaft.		
Der Infrastrukturausbau ist für die klimapolitisch gebotene Sektorenkopplung von zentraler Bedeutung. Neben dem Stromnetzausbau für die erneuerbaren Energien ist ein Anschluss an das Wasserstoffnetz eine wichtige Voraussetzung. Der im Rahmen von EMIR am Standort Profen geplante Energie- und Industriepark bietet aufgrund seiner zentralen Lage und günstigen Anbindung an das Energienetz von MIBRAG GmbH hervorragende Voraussetzungen für die Weiterentwicklung der mitteldeutschen Wasserstoffinfrastruktur und die Sektorenkopplung. Die Ansiedlung von Industrieunternehmen am Standort würde zudem nicht nur positive Arbeitsplatzeffekte für die Region nach sich ziehen, sondern dem Mitteldeutschen Revier und MIBRAG GmbH auch nach dem Kohleausstieg		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
wirtschaftlich tragfähige Entwicklungsperspektiven eröffnen. Eine entsprechende raumordnerische Steuerung dieses Vorhabens über den Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt ist daher dringend vorzunehmen.		
Stellungnehmer ID: 861 MIBRAG GmbH Hinweis (BE-ID: 4370): Rohstoffsicherung — Braunkohle Mit dem Kohleverstromungsbeendigungsgesetz (KVBG) ist der Ausstieg aus der Kohleverstromung auf Grundlage des Kohlekompromisses gesetzlich festgelegt. Sachsen-Anhalts Landesregierung hat sich in ihrem Koalitionsvertrag zum geltenden Kohlekompromiss folgendermaßen bekannt: „Wir stehen zum gesetzlich festgelegten Kohleausstiegspfad.“ (S.67). Der Kohleausstiegspfad sieht die schrittweise Beendigung der Kohleverstromung bis 2038 vor. Für den Tagebau Profen, Abbaufeld Domsen ergibt sich aus dem KVBG analog zur gesetzlich vorgegebenen Stilllegung des Kraftwerkes Schkopau eine bergbauliche Beanspruchung zur Braunkohleförderung bis Ende 2034, wodurch weiterhin eine entsprechende Ausweisung als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung im Landesentwicklungsplan erforderlich ist. Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung sind festzulegen, wenn die Lagerstätteneigenschaft, die Qualität des Rohstoffs oder volkswirtschaftliche Belange es rechtfertigen, dass das Erfordernis der Rohstoffsicherung in der Abwägung höher zu bewerten ist als andere Nutzungsansprüche. Da Abbauvorhaben zur Rohstoffgewinnung standortgebunden und in der Regel raumbedeutsam sind, besteht die Notwendigkeit, diese Flächen entsprechend durch Ziele in der Raumordnung zu sichern. Dies gilt auch für den Tagebau Profen, den größten Braunkohlentagebau im Land Sachsen-Anhalt, der hauptsächlich der Versorgung des Kraftwerkes Schkopau, des Standortes Zeitz der Südzucker AG und weiterer industrieller Abnehmer dient. Gemäß Entwicklungsgebot nach § 13 Abs. 2 ROG wurde das im LEP LSA 2010 unter Ziel Z 136 festgelegte Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung, VIII. Braunkohle Profen/Domsen' in der Planänderung zum Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle (REP Halle) in der Fassung vom 22.08.2023 räumlich präzisiert festgelegt. Die Präzisierung dieser Vorrangausweisung erfolgte in	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Abstimmung mit MIBRAG GmbH. Es wird daher begrüßt, dass die bereits präzisierte Vorrangausweisung des REP Halle bei der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans als Vorranggebiet „III. Braunkohle Profen/Domsen“ gleichermaßen berücksichtigt wird.		
Stellungnehmer ID: 861 MIBRAG GmbH	Teil B Kapitel: 5.4 Kreislauf- und Entsorgungswirtschaft Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 4348): Aufzunehmen ist zur Kreis- und Entsorgungswirtschaft ein weiteres Ziel: G 5.4-2 Deponiekapazitäten Die Beseitigung von DK - Abfällen erfolgt auf den Deponien Farsleben und Walbeck im Landkreis Börde und der Deponie Reesen im Landkreis Jerichower Land. Für diese drei DK - Deponien stand 2017 ein Restvolumen von insgesamt rund 12,5 Mio. m³ zur Verfügung. Zusätzlich wird die DK 1 - Deponie Profen-Nord (Burgenlandkreis) mit einem Ablagerungsvolumen von 5,0 Mio. m³ planfestgestellt. Es zeichnet sich ab, dass die in Betrieb befindlichen Deponien bzw. Deponieabschnitte im Land Sachsen-Anhalt innerhalb des 10-jährigen Prognosezeitraums des Abfallwirtschaftsplanes für das Land Sachsen- Anhalt (2017) verfüllt werden. Mit der Planfeststellung zum Betreiben der DK I — Deponie Profen-Nord wird im Planzeitraum voraussichtlich ausreichend Deponievolumen entsprechend o. g. Abfallwirtschaftsplan vorhanden sein. MIBRAG GmbH verfolgt als Mitgesellschafter der Mitteldeutschen Umwelt- und Entsorgungsgesellschaft mbH (MUEG) mit Sitz in Braunsbedra das Projekt der Errichtung der Deponie Profen-Nord weiter. Die Antragsunterlagen wurden durch die MUEG zwischenzeitlich überarbeitet.		Begründung: Deponiekapazitäten werden im Rahmen der Abfallwirtschaftsplanung des Landes Sachsen-Anhalt betrachtet und sind insofern kein Regelungsgegenstand des Landesentwicklungsplans. Im aktuellen Abfallwirtschaftsplan für das Land Sachsen-Anhalt wird u.a. die Entsorgungssicherheit ermittelt, welche aus Prognosen der Abfallmengen und den zur Verfügung stehenden Anlagenkapazitäten abgeleitet wird. Auf der Grundlage der von der Fachplanung ermittelten Bedarfe soll die Regionalplanung Deponiestandorte räumlich sichern. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.4-2
Stellungnehmer ID: 727 Mitteldeutsche Baustoffe GmbH	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-7 Gewässer-PV	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 4512):		Begründung:

Übersicht über die Abwägung der Hinweise zum Ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Bitte übernehmen Sie nicht die Vorgaben aus § 36 WHG zu schwimmenden Photovoltaikanlagen (40m Uferabstand, 15 % Wasserfläche) buchstäblich. Ein Verweis auf den Paragraphen reicht völlig und erlaubt mehr Flexibilität, sollten sich die Vorgaben in den nächsten Jahren im WHG ändern.		Die Begründung der Festlegung wird entsprechend angepasst. Es wird ein allgemeiner Verweis auf das Wasserhaushaltsgesetz eingefügt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.2-11
Stellungnehmer ID: 727 Mitteldeutsche Baustoffe GmbH	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 4510): Hier soll bitte nicht der Eindruck entstehen, dass es bisher keine Pläne und Konzepte zur Folgenutzung gab. In den jeweiligen Genehmigungsverfahren sind diese immer Bestandteil. Hinweisen möchten wir außerdem darauf, dass diese Pläne nur bedingt in Abstimmung mit den jeweiligen Gemeinden entwickelt werden können, da in der Regel der Naturschutz hier keinen Spielraum lässt.		Begründung: Der Grundsatz und die Begründung zum Grundsatz werden geändert. Der Satz "Dazu sollen entsprechende Pläne und Konzepte erarbeitet werden" wird aus der Festlegungsformulierung gestrichen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.4-8
Stellungnehmer ID: 727 Mitteldeutsche Baustoffe GmbH	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-3 Konkretisierung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 4509): Bitte bei VI. Hartgestein Hallescher Vulkanitkomplex, Teilflächen Petersberg und Schwerz entsprechend der Begründung noch Niemberg/Brachstedt ergänzen. Bitte bei VII. Hartgestein Harz, Teilflächen Ballenstedt und Rieder entsprechend der Begründung noch Unterberg ergänzen.		Begründung: Mit dieser Zielfestlegung wird die Regionalplanung beauftragt, die im Landesentwicklungsplan aufgrund Ihrer Kleinräumigkeit (>100 ha) nicht als Gebiet, sondern mit einem Punktsymbol zeichnerisch festgelegten Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung, räumlich zu konkretisieren. Das Vorranggebiet Nr. VI Hartgestein Hallescher Vulkanitkomplex besteht aus den in der Begründung zur Zielfestlegung aufgeführten Teilflächen Löbejün, Petersberg, Schwerz und Niemberg-Brachstedt. Die Teilflächen Löbejün und Niemberg-Brachstedt sind in der Hauptkarte gebietlich festlegt, da sie größer als 100 ha sind. Die kleinräumigen Teilflächen Petersberg und Schwerz sind maßstabsbedingt nur makrostandörtlich mit einem Symbol festgelegt und bedürfen daher der Konkretisierung durch die Regionalplanung. Das Vorranggebiet Nr. VII Hartgestein Harz besteht aus den in der Begründung zur Zielfestlegung aufgeführten Teilflächen Rieder,

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Unterberg und Ballenstedt. Die Teilfläche Unterberg ist in der Hauptkarte gebietlich festlegt, da sie größer als 100 ha ist. Die kleinräumigen Teilflächen Rieder und Ballenstedt sind maßstabsbedingt nur makrostandörtlich mit einem Symbol festgelegt und bedürfen daher der Konkretisierung durch die Regionalplanung.
Stellungnehmer ID: 727 Mitteldeutsche Baustoffe GmbH Hinweis (BE-ID: 4511): Freiflächensolaranlagen innerhalb Vorranggebieten Rohstoffsicherung sollten nicht nur vor der Rohstoffgewinnung sondern auch während und nach der Gewinnung der Rohstoffe möglich sein. Gerade bereits ausgekieste und wieder verfüllte Flächen in der Nachbarschaft eines Tagebaus innerhalb des Vorranggebietes Rohstoffsicherung eignen sich für Freiflächensolaranlagen.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie Z 6.2.2-4 Freiflächensolaranlagen in Gebieten der Rohstoffsicherung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Regelungsgegenstand dieser Festlegung ist die Zulässigkeit von Freiflächensolaranlagen innerhalb von Vorranggebieten für die vorsorgende Rohstoffsicherung. Dabei soll insbesondere geregelt werden, dass der Betrieb der Freiflächensolaranlagen längstens bis zum Beginn der Vorarbeiten für die vorrangige Rohstoffgewinnung zulässig ist, sodass gegebenenfalls ein Rückbau der Freiflächensolaranlage erforderlich wird. Die Errichtung und der Betrieb innerhalb von Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung schließt der LEP nicht aus. In diesem Zusammenhang wird auf die Festlegung "Wirkungen von Freiflächensolaranlagen" verwiesen, wonach die Errichtung von Freiflächensolaranlagen freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich umzusetzen ist. Dabei sind die Auswirkungen der Freiflächensolaranlagen auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt, die Störung des Bodenhaushalts und die landwirtschaftliche Bodennutzung unter Einbeziehung der zuständigen Fachbehörden darzulegen. Insofern wird von einer Überarbeitung dieser Festlegung abgesehen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.2-8
Stellungnehmer ID: 510 Mitteldeutscher Verkehrsverbund GmbH (MDV) Sitz Halle – Geschäftsstelle Leipzig Hinweis (BE-ID: 406): Als weitere Ergänzung dieses Ziels möchten wir vorschlagen, dass auf allen Hauptachsen sowie zentrenverbindenden Relationen die Ausgestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs im Rahmen des Bahn-/Bus-Landesnetzes grundsätzlich angebotsorientiert erfolgt.	Teil B Kapitel: 5.3.7 Öffentlicher Personennahverkehr Z 5.3.7-2 Gestaltung ÖPNV	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Festlegung und deren Begründung wird hinsichtlich der Gestaltung einer angebotsorientierten ÖPNV-Planung ergänzt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.7-2		
Stellungnehmer ID: 510 Mitteldeutscher Verkehrsverbund GmbH (MDV) Sitz Halle – Geschäftsstelle Leipzig	Teil B Kapitel: 5.3.7 Öffentlicher Personennahverkehr Z 5.3.7-2 Gestaltung ÖPNV	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 405): Hinsichtlich der bereits formulierten Vermeidung von Parallelverkehr regen wir an, dies auf etwaige "konkurrierende Parallelbedienungen" einzugrenzen.		Begründung: Die Formulierung der Festlegung wird angepasst und das Wort "Parallelverkehr" durch "konkurrierende Parallelverbindungen" ersetzt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.7-2
Stellungnehmer ID: 510 Mitteldeutscher Verkehrsverbund GmbH (MDV) Sitz Halle – Geschäftsstelle Leipzig	Teil B Kapitel: 5.3.2 Schienenverkehr G 5.3.2-2 Ausbau nicht elektrifizierter Haupt- und Nebenbahnen	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 398): Die im Grundsatz G 5.3.2-3 formulierte Prüfung stillgelegter Bahnstrecken auf Reaktivierung wird unsererseits begrüßt. Aus unserer Sicht wünschenswert wäre es, die betreffenden Stecken im Landesentwicklungsplan - ebenso wie im neu aufzustellenden ÖPNV-Plan 2030-2040 des Landes Sachsen-Anhalt - explizit aufzuführen.		Begründung: Die Festlegung "Erhaltung, Modernisierung und Ausbau des Schienennetzes" wird entsprechend überarbeitet. Die Neufassung dieser Festlegung sieht vor, dass das Schienennetz für den Personen- und Güterverkehr entsprechend den Anforderungen an eine effiziente und leistungsfähige Infrastruktur zu erhalten, zu modernisieren und bedarfsgerecht auszubauen ist. Die Festlegung konkreter Ausbau- und Neubauvorhaben sowie von Vorhaben zur Reaktivierung bestehender Bahnstrecken erfolgt demnach durch die Fachplanung. Die Kriterien und Randbedingungen für den vom Land aufzustellenden ÖPNV-Plan sind noch nicht bekannt. In diesem Zusammenhang wird auf die Festlegung zur Reaktivierung stillgelegter Bahnstrecken verwiesen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.2-1
Stellungnehmer ID: 510 Mitteldeutscher Verkehrsverbund GmbH (MDV) Sitz Halle – Geschäftsstelle Leipzig	Teil B Kapitel: 5.3.2 Schienenverkehr	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hinweis (BE-ID: 400): Hinweis: In der Begründung zu G 5.3.2-4 wird die "Schaffung" der S-Bahnsysteme thematisiert. Diese Begrifflichkeit ist insofern etwas missverständlich, da im Bereich Halle/Saale das Mitteldeutsche S-Bahn-Netz bereits etabliert ist.	G 5.3.2-4 Nahverkehrssysteme in den Verdichtungsräumen	Begründung: Die Begründung wird entsprechend des Hinweises angepasst. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.2-10
Stellungnehmer ID: 510 Mitteldeutscher Verkehrsverbund GmbH (MDV) Sitz Halle – Geschäftsstelle Leipzig Hinweis (BE-ID: 402): Unsere Anregung aus der frühzeitigen Beteiligung wurde in soweit aufgegriffen, dass in Kapitel 5.3.7 unter Ziel Z 5.3.7-2 "Gestaltung ÖPNV" ein regelmäßiges Verkehrsangebot landesweit in einem hierarchischen Netz unter Abstimmung von schienen- und straßengebundenem ÖPNV entwickelt werden soll, unter Vermeidung von Parallelverkehr. Dieser Aspekt sollte u. E. um das Ziel, dass eine flächendeckende Einbeziehung aller Landkreise und kreisfreien Städte in einen Verkehrsverbund/Verbundtarif erfolgt, ergänzt werden.	Teil B Kapitel: 5.3.7 Öffentlicher Personennahverkehr Z 5.3.7-2 Gestaltung ÖPNV	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Erfahrungen aus der Einführung von Verbundtarifen sowie des Deutschlandtickets zeigen die Bedeutung verkehrsmittelübergreifender Tarifangebote für die Nutzung. Insofern wird der Aspekt der "durchgehende Tarifierung" in der Begründung der Festlegung "Flächendeckende Sicherung des ÖPNV "entsprechend präzisiert. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.7-1
Stellungnehmer ID: 510 Mitteldeutscher Verkehrsverbund GmbH (MDV) Sitz Halle – Geschäftsstelle Leipzig Hinweis (BE-ID: 404): Die in der Begründung zu Ziel 5.3.7-1 bereits aufgeführte "durchgehende Tarifierung" könnte vor diesem Hintergrund ebenfalls präzisiert werden.	Teil B Kapitel: 5.3.7 Öffentlicher Personennahverkehr Z 5.3.7-1 Flächendeckende Sicherung des ÖPNV	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die in der Begründung der Festlegung bereits aufgeführte "durchgehende Tarifierung" wird mittels unternehmensübergreifenden Tarifangeboten (zum Beispiel Verbundtarife) präzisiert. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.7-1
Stellungnehmer ID: 510 Mitteldeutscher Verkehrsverbund GmbH (MDV) Sitz Halle – Geschäftsstelle Leipzig	Teil B Kapitel: 5.3.2 Schienenverkehr	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hinweis (BE-ID: 401): Das in Ziel Z 5.3.2-6 formulierte Ziel der Vermeidung von Stilllegung und Entwidmung von Schieneninfrastruktur wird unsererseits befürwortet. Die Umwandlung in Radwege sollte in dem Zusammenhang nur eine mögliche Option sein. Wesentlich ist der Erhalt der durchgängigen Trassen für den Falle einer späteren Schienenreaktivierung.	Z 5.3.2-6 Vermeidung von Stilllegung und Entwidmung	Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der Vorrang einer Nutzung für Bahnbetriebszwecke ergibt sich darüber hinaus aus § 23 Nr. 5 Allgemeines Eisenbahngesetz.
Stellungnehmer ID: 510 Mitteldeutscher Verkehrsverbund GmbH (MDV) Sitz Halle – Geschäftsstelle Leipzig Hinweis (BE-ID: 396): Der Erhalt und noch mehr die mit dem Grundsatz G 5.3.1-2 formulierte Weiterentwicklung des Bahn-/Bus-Landesnetzes setzt voraus, dass seitens des Landes Sachsen-Anhalt die Finanzierung dauerhaft gesichert wird. Wir möchten anregen, diesen Aspekt in der Begründung zu G 5.3.1-2 zu ergänzen (Unterstützung der Aufgabenträger über Landesmittel).	Teil B Kapitel: 5.3.1 Ziele der verkehrlichen Entwicklung G 5.3.1-2 ÖPNV-Landesnetz	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Begründung der Festlegung wird hinsichtlich der Regelungen zur Finanzierung des Bahn-Bus-Landesnetzes ergänzt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.3.1-8
Stellungnehmer ID: 510 Mitteldeutscher Verkehrsverbund GmbH (MDV) Sitz Halle – Geschäftsstelle Leipzig Hinweis (BE-ID: 407): Die Formulierungen in der Begründung zum Ziel Z 5.3.7-2 hinsichtlich eines dichten Haltestellennetzes und kurzen Zugangswegen zum ÖPNV werden ausdrücklich begrüßt. Wir möchten anregen, dass (u.a. als Planungshilfe für die Erstellung der Nahverkehrspläne durch die Aufgabenträger) Angaben zu den Einzugsbereichen empfehlend aufgenommen werden (z.B. straßengebundener ÖPNV Radius 300 Meter, SPNV 500 Meter). Dies könnte - in Ergänzung zum Bahn-/Bus-Landesnetz - dazu beitragen, den ÖPNV in Sachsen-Anhalt auf ein landesweit vergleichbares Niveau zu heben. Die betreffenden Regelungen sollten darüber hinaus in den künftigen ÖPNV-Plan des Landes Sachsen-Anhalt Eingang finden.	Teil B Kapitel: 5.3.7 Öffentlicher Personennahverkehr Z 5.3.7-2 Gestaltung ÖPNV	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Begründung der Festlegung wird mit Angaben zu den Einzugsbereichen (z. B. straßengebundener ÖPNV Radius 300 Meter, SPNV 500 Meter) ergänzt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.7-2

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 510 Mitteldeutscher Verkehrsverbund GmbH (MDV) Sitz Halle – Geschäftsstelle Leipzig Hinweis (BE-ID: 399): Gemäß Grundsatz G 5.3.2-4 wird für die Verdichtungsräume Halle/Saale und Magdeburg die qualitative Verbesserung und bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Nahverkehrssysteme gefordert. Neben den SPNV-/S-Bahn-Verkehren sollten hier ausdrücklich auch die Stadt-Umlandverkehre mit Bus und Straßenbahn - auch über Kreisgrenzen hinweg - inbegriffen sein.	Teil B Kapitel: 5.3.2 Schienenverkehr G 5.3.2-4 Nahverkehrssysteme in den Verdichtungsräumen	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung: Der Hinweis zu den Stadt-Umlandverkehren mit Bus und Straßenbahn ist bereits in der Begründung der Festlegung verankert. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass das Nahverkehrssystem alle Verkehrsträger des ÖPNV einschließt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.2-10
Stellungnehmer ID: 510 Mitteldeutscher Verkehrsverbund GmbH (MDV) Sitz Halle – Geschäftsstelle Leipzig Hinweis (BE-ID: 397): Zusätzlich zum LEP sollte das Thema Finanzierung des Bahn-Bus-Landesnetzes bei der geplanten Neuaufstellung des ÖPNV-Plans 2030 - 2040 vertiefend berücksichtigt werden.	Teil B Kapitel: 5.3.1 Ziele der verkehrlichen Entwicklung G 5.3.1-2 ÖPNV-Landesnetz	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Das MID und die NASA GmbH sind in einen Prozess zur Neuaufstellung des ÖPNV-Plans 2030 – 2040 eingetreten. Der Neuaufstellungsprozess wird den Zeitraum 2024 – 2028 umfassen. Die Finanzierung des Bahn-Bus-Landesnetzes wird bei der geplanten Neuaufstellung des ÖPNV-Plans 2030 - 2040 vertiefend berücksichtigt werden.
Stellungnehmer ID: 510 Mitteldeutscher Verkehrsverbund GmbH (MDV) Sitz Halle – Geschäftsstelle Leipzig Hinweis (BE-ID: 395): Wir haben den Entwurf hinsichtlich der Inhalte zum öffentlichen Personennahverkehr durchgesehen und möchten Ihnen die folgenden Hinweise und Anregungen übermitteln. Hierbei orientieren wir uns an den Hinweisen, welche wir Ihnen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung am 25. Mai 2022 per E-Mail übermittelt haben und welche zu wesentlichen Teilen in den Entwurf eingeflossen sind. Hierfür danken wir Ihnen.	Teil A Kapitel: Textteil und Begründung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 704 MUEG Mitteldeutsche Umwelt- und Entsorgung GmbH Hinweis (BE-ID: 4386): Der Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt ist ein Grundlagendokument im Rahmen der Raumordnung des Landes Sachsen-Anhalt und fügt sich in die Schwerpunkte der Entwicklung von Deutschland ein. Damit ist er ein Basisbaustein für alle raumbedeutsamen Planungen in den einzelnen Regionen. MUEG betreibt in mehreren Landkreisen des Landes Sachsen-Anhalt Betriebsstätten, vor allem im Rahmen der Energie- und Entsorgungswirtschaft. Diese Aktivitäten sind in den territorialen und regionalen Entwicklungsplänen eingeordnet. Zur Weiterentwicklung des Vorhabens stehen wir im Kontakt mit der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle. Damit erfolgt ein vorhabenbezogener Abgleich mit den jeweils aktuellen Dokumenten der Raumplanung. Da diese Dokumente im Einklang mit dem Landesentwicklungsplan stehen, bestehen mit unseren Vorhaben keine Widersprüche zum Landesentwicklungsplan. Mit Schreiben vom 13.03.2024 haben wir uns so beispielsweise mit einer Stellungnahme zum sachlichen „Teilplan erneuerbare Energien“ eingebracht. Zu den grundsätzlichen Entwicklungen gemäß Neufassung des Landesentwicklungsplanes (Entwurf) bestehen seitens MUEG keine Einwände. *Anlage "Stellungnahme Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien für die Planungsregion Halle" vom 13.03.2024	Teil B Kapitel: Teil B – Textliche Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 557 Museumsverband Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 1843): Genauso wichtig ist es aber auch, die Kultureinrichtungen sichtbar zu machen und zu halten. Sie sind auf digitale Infrastruktur angewiesen. Das sind die Homepages genauso wie eine Anbindung an touristische Websites und vor allem auch eine gut geplante und nachhaltig eingerichtete landesweite und ressort-übergreifende digitale Infrastruktur, die	Teil B Kapitel: 4.4 Kultur und Sport G 4.4-2 Kultureinrichtungen	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die Digitalisierungsstrategie für die Kultureinrichtungen des Landes wurde im Rahmen des Corona-Sondervermögens und des Kulturförderungsgesetzes berücksichtigt und mit erheblichen Mitteln ausgestattet. Dieser Belang ist kein Regelungsgegenstand des LEP.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Langezeitdatenspeicherung und Vernetzung von Kulturangeboten (digital und analog und hybrid) multifunktional ermöglicht: Archive, Bibliotheken, Museen, Musikschulen, Theater haben Kulturdaten, die zusammen ein attraktives und für Nutzende und Besuchende spannendes Angebot ausmachen. Auch Besuche, Bildungsangebote oder Nachnutzungsszenarien werden in der Regel nicht nach Ressortzugehörigkeit einzelner Stätten, sondern gemeinsam geplant und organisiert. Deswegen ist es unbedingt notwendig für die Kultur gerade in der Fläche und in kleineren Orten, dass sie ein digitales Backup hat, das in einer umfassenden Digitalstrategie für den gesamten Kulturbereich verankert ist und das tragfähig z.B. auch mit universitären Rechenzentren zusammen gedacht und entwickelt worden ist.		
Stellungnehmer ID: 557 Museumsverband Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 19): Digitale Infrastruktur heißt nicht nur die haptische Verfügbarkeit von Leitungen und Netzanbindung, sondern auch ein gutes, strategisch strukturiertes Netz an digitalen Infrastrukturen, die Datenfluß, Datennutzung und Datenspeicherung zulassen bzw. überhaupt erst ermöglichen. Die verschiedenen Bereiche brauchen jeweils digitale Rahmenstrategien, die teilweise über Markt und Thema, teilweise aber auch als Aufgabe des Landes und der Landespolitik entwickelt werden.	Teil B Kapitel: 5.5 Digitale Infrastrukturen Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 557 Museumsverband Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 1844): Sachsen-Anhalt braucht eine Digitalstrategie für den umfassenden Kulturbereich, in der die Sichtbarkeit der Kultureinrichtungen online, die Zugänglichkeit von virtuellen Angeboten, die Buchung von physischen Angeboten (für Tourist:innen, Menschen vor Ort, Schulklassen, Bildungsträger etc.), die Langzeitdatenarchivierung und die Werbung für Orte/ Tourismus sowie die grundlegende Orientierung zur reichen und vielschichtigen Kulturlandschaft Sachsen-Anhalts greifbar wird. Daneben muss für die Kultureinrichtungen ein Mindestmaß an digitaler Infrastruktur gesichert sein - Netzzugang, WLAN vor Ort, Speicherplatz, Ressourcen für Digitalisierung von Beständen etc. Damit kann das Land	Teil B Kapitel: 4.4 Kultur und Sport Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Dieser Belang ist kein Regelungsgegenstand des LEP.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
für seine Kultur einen Stand erreichen, wie er von der KMK explizit gefordert wird und womit die hier im Plan skizzierten Ziele (multifunktionale Kultureinrichtungen, Kooperation von Kultur und Bildung, Erreichbarkeit von kulturellen Angeboten) ermöglicht und sichergestellt werden.		
Stellungnehmer ID: 557 Museumsverband Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 18): Für die Kooperation zwischen Kultur und Bildung ist es ganz wichtig, ein digitales Angebot zu schaffen, das die inhaltliche Planung der Angebote mit der Organisation und Buchung verbindet. Hier ist der Bildungsserver unbedingt auszubauen, damit Schulen kulturelle Angebote als Möglichkeiten außerschulischen Lernens gut im Blick behalten können. Da das Land Sachsen-Anhalt so reich an Kultur und Geschichte ist, muss es möglich sein, diese Kultur- und Bildungsorte auch über Landkreisgrenzen hinweg zu besuchen. Die inhaltlichen Angebote müssen gut nach Lehrplan, Fach und Klassenstufe gegliedert sein, damit Lehrer:innen sie gezielt wählen und ansteuern können. Dafür den Bildungsserver zu ertüchtigen, wäre ein lohnendes und relevantes Ziel. Bildung und Kultur gehören unbedingt zusammen und kulturelle Bildung jenseits der Schulen bedarf ebenfalls einer guten Sichtbarkeit vor Ort und digital/ online. Eine versierte Digitalstrategie, die Angebote und Menschen aktiv einbindet, erscheint hier sehr wichtig. Erst mit der Sichtbarkeit und einer Vorstellung der Angebote und Möglichkeiten kommen Menschen zu den Angeboten und nutzen sie aktiv. Deswegen ist hier nicht nur die Planung der Angebote in der Fläche, sondern immer auch ihre Vermittlung, ihre Präsentation mitzudenken.	Teil B Kapitel: 4.4 Kultur und Sport G 4.4-3 Kulturelle Infrastruktur	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die Verknüpfung von Kultur und Bildung ist zweifelsohne von zentraler Bedeutung, um Lernenden ein umfassendes und vielfältiges Bildungsangebot zu bieten. In Sachsen-Anhalt existiert mit „Kreativpotentiale Sachsen-Anhalt“ bereits eine Plattform für außerschulische Lernorte im Rahmen des Bildungsservers Sachsen-Anhalt, die als Ressource bzw. Grundlage für die Integration kultureller Bildungsangebote dienen und ausgebaut werden könnte. Die Plattform ermöglicht es außerschulischen Lernorten, ihre Angebote einzustellen und dabei wichtige Informationen wie Zielgruppen, Klassenstufen, Schulformen oder Fächer einzubeziehen. Diese Struktur böte Lehrkräften die Möglichkeit, gezielt nach passenden Angeboten zu suchen und diese in ihren Unterricht zu integrieren. Es ist wichtig zu beachten, dass viele dieser Angebote fächerübergreifend sind und somit eine breite Bildungswirkung entfalten können. Eine zentrale Buchungs- oder Organisationsabwicklung über den Bildungsserver ist aufgrund der heterogenen Buchungsmöglichkeiten bei den unterschiedlichen Lernorten im Land nicht ohne erheblichen Aufwand realisierbar und wäre auch nicht zielführend. Jedoch kann die Plattform als niederschwellige Vermittlungsinstanz dienen, welche die Sichtbarkeit und Zugänglichkeit der Angebote signifikant erhöht. Die inhaltliche Verantwortung für die Angebote liegt letztlich bei den außerschulischen Lernorten selbst. Diese sind dafür zuständig, ihre Programme aktuell zu halten und auf die Bedürfnisse der Schulen abzustimmen. Im Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt (LISA) sind weder die personellen Ressourcen noch eine umfassende einzelfachliche Expertise vorhanden, um Angebote selbst zu recherchieren und zu präsentieren bzw. die Aktualität der einmal zusammengetragenen Informationen ständig nachzuhalten. Daher ist es umso wichtiger, dass die außerschulischen Lernorte ihre Angebote eigenverantwortlich gestalten und präsentieren. Darüber hinaus sind auf dem Bildungsserver bereits zahlreiche Angebote außerschulischer Lernorte verfügbar, darunter Museen und

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Gedenkstätten, die z. T. spezifische pädagogische Unterstützungen seitens des LISA erhalten haben.
Stellungnehmer ID: 557 Museumsverband Sachsen-Anhalt e.V.	Teil B Kapitel: 4.4 Kultur und Sport G 4.4-2 Kultureinrichtungen	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 17): Es ist sehr zu begrüßen, dass ein zugängliches Angebot von Kultureinrichtungen im ganzen Land gefordert und festgeschrieben wird. Multifunktionale Einrichtungen in den weniger dicht besiedelten Gebieten und kleineren Orten sind auf jeden Fall zukunftsweisend - aber können nur gut funktionieren, wenn sie entsprechend ausgestattet werden. Das ist sowohl für die Beschäftigten vor Ort zu bedenken, wie auch die Ressourcen für Lagerung und Präsentation notwendig sind. Wenn in manchen Orten Museen schließen (Osterburg) oder zumindest mit anderen Einrichtungen (Bibliotheken, Archive) zusammengelegt werden (sollen), dann brauchen die Sammlungen gute Depots, um erhalten werden zu können. Für die Museumsobjekte ist eine sachgerechte Lagerung immens wichtig. Insofern ist bei allem Spar-Potenzial und auch bei der Besucher:innen-Orientierung in der kulturellen Angebotsentwicklung immer zu bedenken, wie mit dem Bestand zu verfahren ist.		Begründung: Die Depotsituation im Land findet sich in Klärung. Dieser Belang ist kein Regelungsgegenstand des LEP.
Stellungnehmer ID: 753 NABU-Kreisverband Stendal	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-1 Ausbau der Solarenergie in Gemeinden	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 3103): II) Die Entwicklung einer post-fossilen Energiegewinnung ist zu stärken u.a. durch: - Streichung des „Solardeckels“ bei 5% der Gemeindefläche		Begründung: Die Einführung des überragenden öffentlichen Interesses für Erneuerbare Energien gemäß § 2 EEG erfordert u. a. einen verstärkten Ausbau der Solarenergie. Der Zubau soll etwa zur Hälfte aus Freiflächenanlagen und zur anderen Hälfte aus Dachanlagen erfolgen (§ 4 EEG). Die Steuerung von Freiflächensolaranlagen obliegt der Gemeinde im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Um die Flächeninanspruchnahme durch Freiflächensolaranlagen auf unversiegelten, insbesondere landwirtschaftlich genutzten Flächen, so gering wie möglich zu halten, soll der Ausbau der Solarenergie möglichst freiraumschonend und landschaftsverträglich erfolgen. Auf diese Weise soll die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie der Verlust von

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 753 NABU-Kreisverband Stendal Hinweis (BE-ID: 3100): I) Klimafolgenanpassung ist zu stärken u.a. durch: · Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme (G 3.1.-1): Folgender Satz ist zu ergänzen: „Um dem Grundsatz der Bundesregierung zu entsprechen bis 2030 den Flächenverbrauch der Bundesrepublik auf weniger als 30 ha pro Tag zu senken, sind für das Land entsprechende Grundsätze auf das Land Sachsen-Anhalt herunterzubrechen und mit Maßnahmen zu untermauern.“	Teil B Kapitel: 3.1 Siedlungsentwicklung G 3.1-1 Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme	Ackerflächen, der die Ernährungssicherheit gefährden könnte, minimiert werden. Zudem soll im Sinne eines nachhaltigen Ausbaus der Solarenergie die Akzeptanz der Bevölkerung für Solaranlagen gefördert werden. Damit dies gelingen kann, sollte die Bauleitplanung für Freiflächensolaranlagen in jeder Gemeinde einer Steuerung unterliegen. Insofern wird die geforderte Streichung dieser Festlegung aus raumplanerischer Sicht abgelehnt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.2-4
		Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: In der Begründung zur Festlegung wird bereits aufgezeigt, dass eine nachhaltige Nutzung von Flächen durch Strategien und Maßnahmen entsprechend der Flächenwirtschaft folgenden Formel "Vermeiden - Verwerten - Ausgleichen" erreicht werden sollen.
Stellungnehmer ID: 753 NABU-Kreisverband Stendal Hinweis (BE-ID: 3097): I) Klimafolgenanpassung ist zu stärken u.a. durch: · Siedlungsentwicklung (3.1): Das Kapitel ist zu ergänzen um die verpflichtende Festlegung von Grünzügen und Grünzäsuren zur Schaffung zusammenhängender siedlungsnaher Freiräume sowie der Ausweisung von Frisch- und Kaltluftentstehungsgebieten, um diese in ihrer siedlungsklimatischen Funktion zu sichern.	Teil B Kapitel: 3.1 Siedlungsentwicklung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung zur klimaangepassten Siedlungsentwicklung wird angepasst und klargestellt. Zudem wird mit dem vorgetragenen Belang mit der neuen Festlegung zu regionalen Grünzügen Rechnung getragen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 2.3.1-5 und G 3.1-6
		Abwägungsvorschlag:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
NABU-Kreisverband Stendal Hinweis (BE-ID: 3112): IV) Klima-, Umwelt- und Artenschutz zu stärken durch: · Stabilisierung Anteil ökologischer Landwirtschaft (G 7.1.1-6). Statt der Stabilisierung des Anteils der ökologischen Landwirtschaft, ist das Ziel gemäß Koalitionsvertrag zu verankern, also den Anteil zu steigern auf die bundesweit angestrebten 30%.	Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft G 7.1.1-6 Stabilisierung Anteil ökologischer Landwirtschaft	Wird nicht berücksichtigt Begründung: Mit der gewählten Formulierung wird auf eine Erhöhung des Anteils ökologisch bewirtschafteter Flächen abgezielt. Der Anteil der ökologisch bewirtschafteten Flächen an der gesamten landwirtschaftlich genutzten Fläche Sachsen-Anhalts soll entsprechend der Marktnachfrage für die auf diesen Flächen erzeugten Produkte erhöht werden. Ein Widerspruch zu entsprechenden fachlichen oder landesstrategischen Zielstellungen kann nicht erkannt werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.1-6.
Stellungnehmer ID: 753 NABU-Kreisverband Stendal Hinweis (BE-ID: 3109): III) Für eine moderne und nachhaltige Mobilität ist zu berücksichtigen: Radverkehr (5.3.8 Rad- und Fußverkehr): Der Punkt Z 5.3.8-2 Weiterentwicklung des Rad- und Fußverkehrs ist um folgende Passage zu ergänzen: „Der Landesradverkehrsplan von 2021 ist eine Leischnur für die Weiterentwicklung im Bereich Radverkehr z. B. mit dem HF1/M7 Unterstützung von Modellprojekten wie z. B. Radschnellverbindungen	Teil B Kapitel: 5.3.8 Rad- und Fußverkehr Z 5.3.8-2 Weiterentwicklung des Rad- und Fußverkehrs	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung und ihre Begründung werden dahingehend ergänzt, dass die Entwicklung regionaler bzw. kommunaler Mobilitätskonzepte die Umsetzung attraktiver und barrierefreier Verkehrsnetze unterstützen und Landesstrategien wie den Landesradverkehrsplan und das Landesradverkehrsnetz ergänzen sollen. Die Übernahme von Maßnahmen aus dem Landesradverkehrsplan sind nicht Regelungsgegenstand des LEP.
Stellungnehmer ID: 753 NABU-Kreisverband Stendal Hinweis (BE-ID: 3108): III) Für eine moderne und nachhaltige Mobilität ist zu berücksichtigen: · Schiffbarkeit von Elbe und Saale (Kapitel 5.3.4-2): Streichung einer ganzjährigen Schiffbarkeit der Elbe, Streichung des Ausbaus des Saalekanals bei Tornitz.	Teil B Kapitel: 5.3.4 Wasserstraßen und Binnenhäfen G 5.3.4-2 Schiffbarkeit von Elbe und Saale	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Der Natur-, Kultur- und Wirtschaftsraum entlang der Elbe hat weit über die Region hinausgehende Bedeutung. Mit ihrer Stromlandschaft gehört die Elbe zu den ökologisch reichhaltigsten und für die Erhaltung der natürlichen biologischen Vielfalt wertvollsten Naturräumen Mitteleuropas. Zugleich hat die Verkehrsachse entlang der Elbe im transeuropäischen Verkehrskorridor Orient/East-Med einen hohen Stellenwert zur Stärkung des Binnenmarktes und als Verbindung zwischen den deutschen Seehäfen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		und den Staaten in Südosteuropa. Die Überprüfung des Unterhaltungsziels der Elbe erfolgt im Sinne des Gesamtkonzepts Elbe nach verkehrlichen, wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Gesichtspunkten. Wesentlicher Kern des Gesamtkonzepts Elbe ist die Leitlinie, welche sich aus sechs Themenfeldern ergibt. Die Themenfelder (z. B. Themenfeld „S“ – Verbesserung der Schifffahrtsverhältnisse, Themenfeld E – Erosionsbekämpfung und Geschiebehaushalt, Themenfeld „W“ - Verbesserung des Hochwasserschutzes, Wasserrückhalt, Wasserhaushalt) berücksichtigen sowohl ökologische als auch verkehrliche Zielsetzungen und sind als gleichrangig anzusehen. Ebenso werden im Gesamtkonzept Elbe die Folgen des Klimawandels (z. B. länger andauernde und wiederkehrende Dürreperioden, großflächige Niederschlagsereignisse, Überflutungen) und dessen erwartbare Auswirkungen auf die Elbe berücksichtigt. Die Festlegung wird in ihrer Begründung hinsichtlich der Gleichrangigkeit der im Gesamtkonzept Elbe verankerten ökologischen und verkehrlichen Zielsetzungen ergänzt. Zudem wird in diesem Zusammenhang auf das Kapitel 7.2.3 "Gewässerschutz" verwiesen. Hinsichtlich des Ausbaus des Saalekanals bei Tornitz ist mitzuteilen, dass dieser nach wie vor Bestandteil des Bundesverkehrswegeplans ist. Die Landesregierung unterstützt gemäß Koalitionsvertrag 2021-2026 die Umsetzung der Vorhaben des Bundesverkehrswegeplans. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.3.4-3
Stellungnehmer ID: 753 NABU-Kreisverband Stendal Hinweis (BE-ID: 3102): II) Die Entwicklung einer post-fossilen Energiegewinnung ist zu stärken u.a. durch: · Solarenergie (6.2.2): Streichung der regelhaften Raumbedeutsamkeit für Freiflächensolaranlagen. Raumbedeutsamkeit soll erst gegeben sein bei Anlagen größer 3ha.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie Z 6.2.2-1 Freiflächensolaranlagen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Ein hoher Kostenfaktor bei der Errichtung und dem Betrieb von Freiflächensolaranlagen ist der Netzanschluss. Projekte unterhalb von 5 ha sind in der Regel wirtschaftlich nur realisierbar, wenn der Netzanschluss direkt an die Projektfläche anschließt. Dies ist jedoch nur in seltenen Fällen der Fall. Projekte mit einer Anlagengröße von weniger als 5 ha spielen daher gegenwärtig kaum eine Rolle. Insofern wird von einer Senkung der regulären Raumbedeutsamkeit für Freiflächensolaranlagen abgesehen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.2-2
Stellungnehmer ID: 753 NABU-Kreisverband Stendal	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft Z 7.1.1-1 Vorranggebiete für Landwirtschaft	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 3119): Höhere Biodiversität durch Freiflächenphotovoltaikanlagen (Z 7.1.1-1 Vorranggebiete für Landwirtschaft): Aus Biodiversitätsgründen aber auch Gründen des Erbrechtes ergibt es Sinn im Abschnitt „ausschließlich“ durch „nur“ zu ersetzen sowie „Sonstige Bodennutzungen“ einzuführen, „die die landwirtschaftliche Bodennutzung nicht langfristig beeinträchtigen“. Damit wären FFPV-Anlagen auch im landwirtschaftlichen Bereich möglich (ohne Agri-PV zu sein).		Begründung: Der Druck konkurrierender Nutzungsansprüche auf landwirtschaftliche Flächen hat in den vergangenen Jahren noch einmal erheblich zugenommen und wird durch den Ausbau der Erneuerbaren Energien weiter forciert. Daher sollen besonders wertvolle landwirtschaftliche Böden mit einer Festlegung als Vorranggebiete für Landwirtschaft von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten werden. Vorranggebiete für Landwirtschaft dienen der Produktion von qualitativ hochwertigen Nahrungs- und Futtermitteln sowie der Bereitstellung nachwachsender Rohstoffe. Eine Inanspruchnahme von Böden für Nutzungen, die nicht mit der landwirtschaftlichen Bodennutzung vereinbar sind, ist in diesen Gebieten ausgeschlossen. Explizit ausgenommen wird nur die Errichtung von Agri-PV-Anlagen gem. der einschlägigen DIN SPEC, insofern weiterhin gleichzeitig eine landwirtschaftliche Bodennutzung als Hauptnutzung erfolgt.
		Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 7.1.1-7 und G 7.1.1-8.
Stellungnehmer ID: 753 NABU-Kreisverband Stendal	Teil B Kapitel: 7.1.3 Wasserwirtschaft Z 7.1.3-2 Vorranggebiete Wassergewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 3098): I) Klimafolgenanpassung ist zu stärken u.a. durch: · Vorranggebiete und Vorhaltegebiete Wassergewinnung (Z 7.1.3-2 / G 7.1.3-2): Vor dem Hintergrund von zunehmenden Dürre- und Hitzephasen ist im benannten Ziel wie im benannten Grundsatz zu ergänzen, dass die Funktionsfähigkeit und Bedarfsgerechtigkeit der Vorranggebiete sowie der Vorhaltegebiete im Turnus von drei Jahre zu prüfen und die Gebiete bedarfsgerecht zu erweitern bzw. zu ergänzen sind.		Begründung: Vorranggebiete für Wassergewinnung werden auf der Grundlage aktueller wasserwirtschaftlicher Informationen raumordnerisch gesichert. Es werden Gebiete als Vorranggebiete für Wassergewinnung festgelegt, die hydrogeologisch erkundet sind, für die Trinkwassergewinnung genutzt werden sowie von grundlegender Bedeutung für die Gewährleistung der Trinkwasserversorgung der Bevölkerung des Landes sind. Insbesondere auch aufgrund der klimatischen Veränderungen und den daraus resultierenden zu erwartenden längeren und häufigeren Hitze- und Trockenperioden werden im Vergleich zum Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt weitere Vorranggebiete für

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Wassergewinnung im Landesentwicklungsplan gesichert. Zudem wird das Wassereinzugsgebiet der Ohre als Vorbehaltsgebiet für Wassergewinnung festgelegt. Im Zuge einer möglichen Neuaufstellung oder einer Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans wird eine neuerliche Überprüfung der fachplanerischen Grundlagen und ggf. eine geänderte Festlegung der Vorranggebiete für Wassergewinnung erfolgen. Zwischenzeitlich hat die Regionalplanung die Möglichkeit weitere (regionalbedeutsame) Vorrang- oder auch Vorbehaltsgebiete für Wassergewinnung in den Regionalen Entwicklungsplänen festzulegen.
Stellungnehmer ID: 753 NABU-Kreisverband Stendal Hinweis (BE-ID: 3116): IV) Klima-, Umwelt- und Artenschutz zu stärken durch: · Biotopverbund (7.2.2-2 und 7.2.2-5 / 7.2.2-6): Die Kernflächen der Biotopverbundplanung sind als Vorranggebiete für Natur und Landschaft und die Entwicklungsflächen der Biotopverbundplanung sind als Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft auszuweisen.	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Z 7.2.2-2 Vorranggebiete für Natur und Landschaft	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Die Flächen der Biotopverbundplanung Sachsen-Anhalts sind weitgehend durch die Festlegung der Vorranggebiete für Natur und Landschaft, der Vorranggebiete für Hochwasserschutz sowie der Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems raumordnerisch gesichert. Allerdings haben sich im Ergebnis des raumordnerischen Abwägungsprozesses in bestimmten Räumen partiell auch andere Nutzungen durchgesetzt. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 7.2.1-2, Z 7.2.2-5, G 7.2.2-7 und G 7.2.2-8.
Stellungnehmer ID: 753 NABU-Kreisverband Stendal Hinweis (BE-ID: 3110): III) Für eine moderne und nachhaltige Mobilität ist zu berücksichtigen: Schienenpersonennahverkehr (Z 2.4-1): Die Verläufe der Achsen sind laut Begründung zwar generalisiert, wirken aber dennoch in Teilen willkürlich und nicht der Realität bzw. einer sinnvollen Planung entsprechend. Die	Teil B Kapitel: Festlegungskarte 1 – Raumstruktur Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Der Verlauf der genannten überregionalen Verbindungs- und Entwicklungsachsen wird angepasst. Nicht berücksichtigt werden die Achsen Haldensleben-Gardelegen-Salzwedel und

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Achsen sollten sich vor allem am Schienennetz orientieren. Folgendes ist zu ändern: Die Achse Berlin/Potsdam – Burg – Haldensleben – Braunschweig/Hannover ist über Genthin und Magdeburg, jedoch nicht über Haldensleben zu führen. Die Achsen Dessau – Jessen – Cottbus ist über Lu Wittenberg zu führen Die Achse Hannover – Salzwedel – nördlich Osterburg – Berlin ist unplausibel, da sie die Elbe fernab jeder Brücke quert Eine Achse Quedlinburg – Halberstadt – Braunschweig ist zu ergänzen. Eine Achse Leipzig - Weißenfels – Naumburg – Jena/Weimar/Erfurt ist zu ergänzen. Eine Achse Haldensleben – Gardelegen – Salzwedel ist zu ergänzen. Eine Achse Stendal – Salzwedel - Uelzen/Hamburg ist zu ergänzen.		Stendal-Salzwedel-Uelzen/Hamburg. Die Festlegung der überregionalen Verbindungs- und Entwicklungsachsen ist auf die Gewährleistung des Leistungsaustauschs zwischen den Oberzentren und Metropolregionen Sachsen-Anhalts, Deutschlands und Europas, die Anbindung ans nationale und europäische Verkehrsnetz und die Anbindung landesbedeutsamer Gewerbe- und Industriestandorte ausgerichtet. Die Mittelzentren werden dabei weitestgehend berücksichtigt. Dementsprechend ist Gardelegen über die Achse Hannover/Braunschweig/Wolfsburg-Berlin und und Salzwedel über die Achse Hannover-BAB 14 eingebunden. Die Achsen Haldensleben-Gardelegen-Salzwedel und Stendal-Salzwedel-Uelzen/Hamburg tragen nicht den Zielsetzungen von Z 2.4-1 Rechnung.. Die Verbindungs- und Entwicklungsachsen sollen dem Mobilitätsbedarf der Bevölkerung und dem Transportbedarf der Wirtschaft Rechnung tragen. Dementsprechend werden zur Bestimmung des Verlaufs überregionale Verkehrsstrassen der Schiene, Straße und/oder Wasserstraße herangezogen.
Stellungnehmer ID: 753 NABU-Kreisverband Stendal Hinweis (BE-ID: 3101): II) Die Entwicklung einer post-fossilen Energiegewinnung ist zu stärken u.a. durch: · Vorranggebiete für Repowering (6.2.1-2): Die Ausweisung dieser Vorranggebiete ist von einer „können-Regelung“ zu einer verbindlichen Vorgabe für die Regionalen Planungsgemeinschaften zu machen.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie G 6.2.1-2 Vorranggebiete für Repowering	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Aufgrund geänderter bundesgesetzlicher Vorgaben gilt nunmehr für ein Repowering-Vorhaben außerhalb von Windenergiegebieten bis zum 31.12.2030 die Privilegierung des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB (§ 249 Abs. 3 BauGB). Das Ziel, das mit der Nutzung von Vorranggebieten für Repowering verfolgt wird – nämlich das Aufräumen der Landschaft durch die raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung –, kann nun nicht mehr vollständig ausgeschöpft werden. Da die Anrechenbarkeit dieser Flächen auf den Flächenbeitragswert nach WindBG derzeit nicht rechtssicher geklärt werden kann, wird diese Festlegung ersatzlos gestrichen.
Stellungnehmer ID: 753 NABU-Kreisverband Stendal Hinweis (BE-ID: 3111):	Teil B Kapitel: 2.5 Zentrale Orte Z 2.5-1 Zentrale Orte	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
III) Für eine moderne und nachhaltige Mobilität ist zu berücksichtigen: Zentrale Orte und ÖPNV-Anbindung (Z 2.5-1): Begründung zu Z 2.5-1 Zentrale Orte, Bündelung überörtlicher Einrichtungen und Z 2.5-2 Festlegung der Zentralen Orte und Verflechtungsgebiete. Die Begründung ist dahingehend anzupassen, dass die für die Erreichbarkeit der zentralen Orte relevanten Fahrzeiten des öffentlichen Verkehrs nicht über denen des Individualverkehrs liegen. Ggf. sind entsprechende Zuordnungen der Bereiche zu den Zentren vorzunehmen, z. B. Zuordnung Mittelbereich Osterwieck zu Mittel(Ober)zentrum Halberstadt statt Wernigerode.		Die Erreichbarkeit der Zentralen Orte wird mit der neuen Festlegung als Zielfestlegung formuliert. Die Erreichbarkeitsschwellenwerte der beiden Verkehrsträger MIV und ÖPNV werden hierbei als Alternativen verstanden. Dieser Aspekt wird in der Zielbegründung klargestellt. Die Grundlage für die definierten Erreichbarkeitsschwellenwerte stellt die Richtlinie für integrierte Netzgestaltung (RIN) dar. Die RIN ist eine Planungsrichtlinie in Deutschland, die vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) entwickelt wurde. Sie dient als Leitfaden für eine integrierte und aufeinander abgestimmte Gestaltung der Verkehrsinfrastruktur in Deutschland. Die Richtlinie ist ein zentrales Instrument, um die Planung und den Ausbau von Verkehrsnetzen so zu koordinieren, dass Mobilitätsbedürfnisse optimal erfüllt werden, Verkehrsströme effizient und umweltverträglich abgewickelt werden und die Entwicklung der Zentralen Orte wie auch der ländlichen Räume unterstützt wird. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.5-5
Stellungnehmer ID: 753 NABU-Kreisverband Stendal Hinweis (BE-ID: 3120): V) Sachsen-Anhalt digital zu machen mittels: · Leistungsfähige IT-Infrastruktur (5.5.1): Dieser Grundsatz hat den Ansatz „Fibre to the Building“ im ganzen Land sicherzustellen, damit die Glasfaserleitung nicht schon am Verteilerkasten endet, sondern erst am Gebäude des Kunden. Dies ist „umzusetzen“ und nicht lediglich „anzustreben“ wie es bisher im letzten Satz formuliert ist.	Teil B Kapitel: 5.5 Digitale Infrastrukturen G 5.5-1 Leistungsfähige IT-Infrastruktur	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der Aspekt des flächendeckenden Ausbaus einer digitalen Gigabitfestnetzinfrastruktur und dessen Bedeutung ist bereits mit der bisherigen Festlegung G 5.5-1 berücksichtigt. Die raumordnerische Festlegung als Ziel markiert dabei gesetzlichen Verbindlichkeitsanspruch und wäre verpflichtend. Diesem Aspekt wird nicht gefolgt. Das Land kann mangels finanzieller Ressourcen den flächendeckenden Ausbau nicht per se in allen Teilräumen des Landes sicherstellen. Das Land greift mit Förderung bei „Marktversagen“ ein. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.5-3
Stellungnehmer ID: 753 NABU-Kreisverband Stendal	Teil B Kapitel: 6.1 Energiesysteme	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hinweis (BE-ID: 3105): II) Die Entwicklung einer post-fossilen Energiegewinnung ist zu stärken u.a. durch: · Batteriespeicher (zu ergänzen in G 6.1-4 Einsatz von Speichern) Es fehlen Standorte für Batteriespeicher/Akkumulatoren, gerade jetzt da Tesvolt ausbaut aber auch der größte Batteriespeicher in Staßfurt durch Eco Stor errichtet wird.	G 6.1-4 Einsatz von Speichern	Begründung: Die Festlegung wird dahingehend ergänzt, dass die Errichtung von Stromspeicheranlagen möglichst raum- und flächenschonend sowie in räumlich-funktionalem Zusammenhang mit Umspannwerken erfolgen soll. Aufgrund der Kleinmaßstäblichkeit des LEP und der fehlenden fachlichen Planung können keine Standorte für Wasserstoffproduktionsanlagen raumordnerisch gesichert werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter der folgenden Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.1-5
Stellungnehmer ID: 753 NABU-Kreisverband Stendal Hinweis (BE-ID: 3099): I) Klimafolgenanpassung ist zu stärken u.a. durch: · Hochwasserschutz (7.2.1): Es ist ein neuer Grundsatz aufzunehmen für eine wie folgt gefasste naturnahe Regenwasserbewirtschaftung: Auf einen umweltverträglichen Umgang mit dem Regenwasser ist bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen hinzuwirken. In bestehenden und besonders in geplanten Siedlungsbereichen sollen verstärkt Maßnahmen zur Regenwasserversickerung oder ortsnahen Einleitungen getroffen werden. Auch ist dem naturnahen Hochwasserrückhalt und dem natürlichen Hochwasserschutz der Vorrang einzuräumen.	Teil B Kapitel: 7.2.1 Hochwasserschutz Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung: Es wird auf die entsprechenden Festlegungen im Kapitel 7.1.3 Wasserrwirtschaft und insbesondere auf den Grundsatz 7.1.3-8 Versickerung von Niederschlagswasser verwiesen.
Stellungnehmer ID: 753 NABU-Kreisverband Stendal Hinweis (BE-ID: 3118): IV) Klima-, Umwelt- und Artenschutz zu stärken durch: · Biodiversität (7.2.2-4): In diesem Grundsatz ist die Biodiversitätsstrategie des Landes explizit anzuführen, damit diese als verbindliche Grundlage entsprechender Planungen regelhaft Verwendung findet.	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz G 7.2.2-4 Biodiversität	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Biodiversitätsstrategie des Landes wird in der Begründung ergänzt. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.2.2-6.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 753 NABU-Kreisverband Stendal Hinweis (BE-ID: 3113): IV) Klima-, Umwelt- und Artenschutz zu stärken durch: · Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung (Kapitel 7.1.4): Streichung des Vorranggebiets Hartstein Flechtinger Höhenzug und des Gebiets Ballenstedt im Vorranggebiet Hartstein Harz.	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Gewinnung von Bodenschätzen kann aufgrund deren Standortgebundenheit nur dort erfolgen, wo sie geologisch verbreitet sind. Die Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug sind von hoher wirtschaftlicher Bedeutung, da sich hier die nördlichsten Hartgesteinsvorkommen Deutschlands befinden. Die derzeitige Gewinnung in den Lagerstätten Mammendorf und Dönstedt-Eiche wird voraussichtlich in den nächsten 20-25 Jahren auslaufen. Die Lagerstätte Bodendorf wird die wegfallenden Produktionsmengen nur anteilig ersetzen können. Zudem erreichen neben den auslaufenden Steinbrüchen im Flechtinger Höhenzug weitere Hartgesteinsbrüche in Sachsen-Anhalt ihr Laufzeitende. Die Sicherung weiterer Hartgesteinslagerstätten ist daher aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht zwingend geboten, um die Leistungsfähigkeit der Hartgesteinsproduktion im Land aufrecht zu erhalten. Im Bereich des Harzes erfüllen die anstehenden Grauwacken die Anforderungen zur Herstellung hochwertiger gebrochener Gesteinskörnungen, die dringend in der Bauwirtschaft benötigt werden. Aktuell erfolgt die Versorgung der Lieferketten für die angeschlossene Bauwirtschaft aus den Tagebauen Rieder (Harznordrand) und Unterberg (Südharz). Im Hinblick auf die Aufrechterhaltung der langfristigen Versorgung muss die Lagerstätte Ballenstedt als Anschlusslagerstätte für Rieder gesichert werden, da der Standort Rieder, nach aktuellem Stand, mittelfristig wegen Rohstofferschöpfung außer Betrieb gehen wird. Die raumordnerische Sicherung der Lagerstätte Ballenstedt ist von herausragender Bedeutung, da durch umfangreiche Untersuchungen nachgewiesen wurde, dass das Grauwackenverbreitungsgebiet nördlich der Ortschaft Ballenstedt als eines der wenigen Gebiete im Harz, die hohen Anforderungen an Hartgesteinsrohstoffe erfüllt. Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit die Versorgung der Volkswirtschaft mit dem jeweiligen Rohstoff zu sichern. Es

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen. Diese Aspekte sind Gegenstand des jeweiligen bergrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Eine Prognose der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen, die aus der Umsetzung des Landesentwicklungsplans resultieren, wird gem. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz bereits im Zuge der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Erarbeitung des Landesentwicklungsplans erstellt. Die Ergebnisse dieser sind im Umweltbericht dokumentiert. Diesem ist zu entnehmen, dass die Festlegung der Teilflächen des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung Nr. V Hartgestein Flechtinger Höhenzug sowie die Festlegung der Teilflächen des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung Nr. VII Hartgestein Harz einer vertieften Betrachtung unterzogen wurde. Diese kommt zum Ergebnis, dass negative Umweltauswirkungen aus einer Umsetzung der Festlegungen resultieren können. Die im Einzelnen prognostizierten möglichen Umweltauswirkungen führen im Rahmen der raumordnerischen Gesamtabwägung jedoch zu keiner Veränderung der avisierten Festlegungen, da es aus landesplanerischer Sicht nicht unmöglich erscheint, dass negative Umweltauswirkungen im Rahmen von konkreten Abbauplanungen vermieden, minimiert oder kompensiert werden können. Erst im Zuge der Genehmigungsverfahren können auf der Grundlage eines konkreten Vorhabens und im Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfungen mögliche Umweltauswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) ermittelt und abschließend bewertet werden. Diese Erkenntnisse fließen in die Entscheidung über die Genehmigung eines Vorhabens zur Gewinnung von Rohstoffen ein. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3
Stellungnehmer ID: 753 NABU-Kreisverband Stendal Hinweis (BE-ID: 3106):	Teil B Kapitel: 5.3.1 Ziele der verkehrlichen Entwicklung Z 5.3.1-4 Erreichbarkeit und Anbindung	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
III) Für eine moderne und nachhaltige Mobilität ist zu berücksichtigen: · Ziele der verkehrlichen Entwicklung (5.3.1): Das Kapitel ist zu ergänzen, um den Grundsatz eines bedarfsgerechten Ausbaus des ÖPNV Angebots und eines verlässlichen Stundentaktes zur Erreichbarkeit aller Zentralen Orten.		Im Hinblick auf den bedarfsgerechten Ausbau des ÖPNV wird auf die Festlegung "Flächendeckende Sicherung des ÖPNV" verwiesen, wonach u. a. der ÖPNV als Haltefaktor im ländlichen Raum flächendeckend zu sichern und als leistungsfähige Alternative zum motorisierten Individualverkehr auszubauen ist. Gemäß der Festlegung zur Weiterentwicklung der Verkehrsinfrastruktur und Taktung der Verkehrsangebote soll bei der ÖPNV-Anbindung das Ziel eines landesweiten Stundentaktes als Mindeststandard angestrebt werden. Die Ausgestaltung des ÖPNV ist kein Regelungsgegenstand des LEP. Die Festlegung konkreter Anforderungen an den Fahrplan des Öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs erfolgt in den Nahverkehrsplänen der Landkreise. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.3.7-1 und Z 5.3.1-6
Stellungnehmer ID: 753 NABU-Kreisverband Stendal Hinweis (BE-ID: 3114): IV) Klima-, Umwelt- und Artenschutz zu stärken durch: Die Ausweisung von Vorranggebieten Kiessand ist überdies bei den Regionalen Planungsgemeinschaften zu belassen.	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der Bedarf an hochwertigen Kiessandprodukten war in den letzten Jahren relativ gleichbleibend. Zukünftig wird von einem steigenden Bedarf für die Umsetzung der Energiewende, den Ausbau der Verkehrsinfrastruktur und den sozialen Wohnungsbau ausgegangen. Die 12 im Landesentwicklungsplan als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung festgelegten Kiessandlagerstätten sichern mittelfristig die Kiessandversorgung in Sachsen-Anhalt durch ihre Produktionskapazitäten (44% p.a. der Gesamtproduktion) und verfügbaren Rohstoffreserven. Die aufbereiteten Kiessande sind essentiell für die Baustoffindustrie und Bauwirtschaft. Da Kiessande immer mehr in Flächenkonkurrenz mit anderen Nutzungen stehen und durch ihre geologische Verbreitung an teilweise sensible Naturräume gebunden sind, sollen zur Wahrung einer sicheren Rohstoffversorgung Kiessandlagerstätten bereits auf der Ebene des Landesentwicklungsplans gesichert werden. In den Regionalen Entwicklungspläne können durch die Regionalplanung weitere Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung festgelegt werden.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 753 NABU-Kreisverband Stendal Hinweis (BE-ID: 3115): IV) Klima-, Umwelt- und Artenschutz zu stärken durch: · Natur- und Landschaftsschutz (Kapitel 7.2.2): Im Rahmen des Grundsatzes Regeneration von Naturhaushalt und Landschaftsbild ist die Wiedervernässung von Mooren ausdrücklich aufzunehmen, auch aus Gründen des Klimaschutzes.	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz G 7.2.2-7 Regeneration von Naturhaushalt und Landschaftsbild	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Dem Ansinnen des Hinweisgebers wird im Kapitel 7.2.4 "Boden- und Flächenschutz" im 2. Entwurf mit der Aufnahme eines neuen Grundsatzes zum Schutz und zur Wiederherstellung von Moorböden Rechnung getragen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.2.4-5.
Stellungnehmer ID: 753 NABU-Kreisverband Stendal Hinweis (BE-ID: 3107): III) Für eine moderne und nachhaltige Mobilität ist zu berücksichtigen: · Straßenverkehr (Kapitel 5.3.3): Streichung der Projekte AB 71 und der B190n. Insbesondere die Trassensicherung zur AB 71 erweist sich als dysfunktional, da sie etwa Schneisen in bestehenden Windparks verursacht. Das Projekt ist auch im Rahmen des LEP endgültig zu streichen. Nicht im Bundesverkehrswegeplan, daher sinnlos	Teil B Kapitel: 5.3.3 Straßenverkehr G 5.3.3-3 Bundesautobahn 71	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Das Vorhaben Bundesstraße 190n Landesgrenze Sachsen-Anhalt/Niedersachsen ist Bestandteil des Fernstraßenausbaugesetzes. Somit besteht ein gesetzlicher Planungsauftrag und wird entsprechend im LEP berücksichtigt. Damit den einhergehenden Wachstumsimpulsen im südlichen Sachsen-Anhalt, welche im Zuge der Maßnahmen zum Strukturwandel, aus verkehrlicher Sicht ausreichend Rechnung getragen werden kann, bedarf es der Sicherung einer leistungsfähigen Verkehrsstrasse in Richtung der Verdichtungsräume. Die Fortführung der Bundesautobahn 71 in Richtung Norden zur Bundesautobahn 14 (Anschlussstelle Plötzkau) verfolgt das Ziel einer verkehrlichen Entlastung sowie einer besseren verkehrlichen Anbindung umliegender Städte und Gemeinden. Die Aufgabe der Raumordnung besteht im Bereich Verkehr insbesondere darin, entsprechende Trassen zu sichern. Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens sind unter anderem alle gesetzlichen Vorgaben zum Natur-, Umwelt- und Artenschutz integraler Bestandteil der Fachplanungen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.3.3-5

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 753 NABU-Kreisverband Stendal Hinweis (BE-ID: 3104): II) Die Entwicklung einer post-fossilen Energiegewinnung ist zu stärken u.a. durch: · Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung (7.1.4): Streichung der Vorranggebiete Braunkohle in Entsprechung des beschlossenen Kohleausstiegs und zur Untersetzung des Strukturwandels. Dieser hat nämlich auch die Neunutzung und Entwicklung der bisherigen Vorranggebiete zu umfassen, insbesondere im Sinne der Renaturierung.	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Bundestag und Bundesrat haben im Jahr 2020 den Ausstieg aus der Kohleverstromung bis spätestens 2038 beschlossen. Dennoch sollen auch im neuen Landesentwicklungsplan die drei Braunkohlenlagerstätten Amsdorf, Lützen sowie Profen/Domsen als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert werden. Ein aktiver Braunkohlenbergbau erfolgt derzeit noch am Standort Amsdorf und am Standort Profen. Die Gewinnung im aufgeschlossenen Tagebaufeld Amsdorf wird aller Voraussicht nach im Jahr 2029 abgeschlossen sein. Die größte zurzeit in Gewinnung befindliche Braunkohlenlagerstätte Sachsen-Anhalts ist der Tagebau Profen-Schwerzau. Die dort gewonnene Braunkohle dient hauptsächlich der Versorgung des Kraftwerksstandortes Schkopau. Die Kraftwerksblöcke Schkopau A und B sollen bis Ende 2034 stillgelegt werden, damit endet aller Voraussicht nach auch die energetische Nutzung der Braunkohle. Die Braunkohlenlagerstätte Lützen ist unverritz. Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit die Versorgung der Volkswirtschaft mit dem jeweiligen Rohstoff zu sichern. Es werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen. Das aktuelle „Rohstoffsicherungskonzept für Bodenschätze Sachsen-Anhalt“ (Stand Oktober 2024) beinhaltet Vorschläge für eine raumordnerische Sicherung verschiedener Braunkohlenlagerstätten des Landes. Im Ergebnis des Abwägungsprozesses im Zuge der Aufstellung des Landesentwicklungsplans sollen von den dort benannten Standorten zwei Lagerstätten (Profen/Domsen und Amsdorf) als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung, in denen noch ein aktiver Abbau stattfindet, und eine Lagerstätte (Lützen), die noch nicht aufgeschlossen wurde, festgelegt werden. Damit soll einerseits die derzeit noch stattfindende Braunkohlengewinnung raumordnerisch flankiert werden und andererseits ein vorhandenes, qualitativ hochwertiges, erkundetes Braunkohlenvorkommen für eine potentielle zukünftige Inanspruchnahme als Rohstoffreserve für Sachsen-Anhalt gesichert werden.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Das Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung II. Braunkohle Lützen wurde im Zuge der Erarbeitung des 1. Entwurfs im Vergleich zur Festlegung im Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt im Lichte des Ausstiegs aus der Braunkohleverstromung um ca. 60% verkleinert. Der Eingriff in die kommunale Planungshoheit der Gemeinde Lützen wurde somit auf das landesplanerisch unbedingt erforderliche Maß reduziert. Zudem wurden durch die vorgenommene Verkleinerung des Vorranggebietes potentielle Nutzungskonflikte mit denkmalpflegerischen Belangen in diesem Raum erheblich minimiert. Die Braunkohlenlagerstätte Lützen stellt die Fortsetzung der südlich angrenzenden Braunkohlenlagerstätte Profen-Schwerzau-Domsen dar. Alle notwendigen technischen Infrastrukturen, die für eine potentielle Braunkohlegewinnung notwendig wären, sind hier bereits vorhanden. Die Sicherung der industriellen Basis ist von hohem Landesinteresse. Es ist daher beabsichtigt, einen Teilbereich der erkundeten Lagerstätte weiterhin raumordnerisch zu sichern, um die Möglichkeit zu wahren, die vorhandene heimische Braunkohle einer stofflichen Verwertung zu den vorhandenen bzw. zukünftigen Wertschöpfungsketten zuführen zu können. Die Technologien und Verfahren sind bekannt und wurden im Rahmen des ibi-Projektes für heutige Prozesse und Anlagen der chemischen Industrie modernisiert. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3.
Stellungnehmer ID: 858 NABU Landesverband Sachsen-Anhalt e. V.	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz G 7.2.2-6 Ökologisches Verbundsystem	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 3136): Der als Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems eingestufte und zwischen Elbe und Havel östlich der Gemeinde Schönhausen (Elbe) gelegene Landschaftsteil „Trübenbruch“ ist als Vorranggebiet für Natur und Landschaft auszuweisen. Das Gebiet gehört ebenso wie das Fiener Bruch, die Magdeburger Börde und das Zerbster Ackerland zu den einzigen noch besetzten Einstandsgebieten der Großtrappe Otis tarda. Die Großtrappe, eine Art des Anhang I der EU-VSchRL und deutschlandweit vom Aussterben bedroht, gehört zu den global gefährdeten Vogelarten mit dramatisch sinkenden Beständen. Die sehr kleinen Vorkommen in Deutschland zeigen dank intensiver Schutzmaßnahmen einen leichten Anstieg.		Begründung: Vorranggebiete für Natur und Landschaft werden zur Sicherung des Naturhaushalts, insbesondere zur Sicherung der Artenvielfalt, der Biotop- und Habitatsicherung, der Landschaftspflege und zum Schutz von Naturgütern festgelegt. Sie umfassen die für den Naturschutz und die Landschaftspflege landesweit bedeutsamen Bereiche und dienen dem langfristigen Schutz von Natur und Landschaft. Vorranggebiete für Natur und Landschaft beinhalten bestehende streng geschützte Gebiete (insbesondere Natura 2000-Gebiete, den Nationalpark, Naturschutzgebiete sowie Kern- und Pflegezonen der Biosphärenreservate). Der zwischen zwischen Elbe und Havel östlich der Gemeinde

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Das von Deutschland unterzeichnete Memorandum of Understanding – MoU – zum Schutz der Großtrappe (Bonner Konvention) fordert von den Unterzeichnerstaaten, die Potenziale für eine Wiederbesiedlung verwaister Einstandsgebiete zu prüfen. Das Gebiet des Trübenbruchs bietet die Voraussetzung für eine solche Wiederbesiedlung, da das Gebiet nie vollständig von der Art verlassen wurde. Aus dem Gebiet sind Brutnachweise bis Anfang der 1990er Jahre vorhanden, es gibt regelmäßig Sichtungen der Art und mehrfach Brutverdacht. Das Gebiet des Trübenbruchs weist im überregionalen Vergleich eine hohe Zahl von Nachweisen der Art auf (Watzke & Litzbarski 2014). Daten von besenderten Großtrappen belegen die starke Frequentierung des Gebietes sowohl im Wintereinstand als auch zur Brutzeit. Die aktuell unzerschnittenen Flugkorridore zum Vorkommen der Großtrappe im Havelländischen Luch sind zu Sicherstellung des Genaustauschs zwischen den Teilpopulationen entsprechend zu sichern und zu erhalten.		Schönhausen (Elbe) liegende Landschaftsteil "Trübenbruch" besitzt aufgrund seiner Kleinräumigkeit keine Landesbedeutsamkeit. Das Gebiet kann aufgrund seiner geringen Größe nicht sinnvoll im Landesentwicklungsplan zeichnerisch festgelegt werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgende Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.2-8.
Stellungnehmer ID: 858 NABU Landesverband Sachsen-Anhalt e. V. Hinweis (BE-ID: 3139): Anmerkungen zum Teilbereich Merseburg-Querfurt Natur und Landschaft Das Vorranggebiet VIII ist um das Kiesgrubengebiet Wallendorf/Schadebach und das Staubecken Schladebach zu erweitern.	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Z 7.2.2-2 Vorranggebiete für Natur und Landschaft	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Das Kiesgrubengebiet ist im Landesentwicklungsplan als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung Nr. XXV "Schladebach" für den Belang der Rohstoffgewinnung raumordnerisch gesichert. Die Forderung nach Einbeziehung dieses Raums in die Gebietskulisse des Vorranggebietes für Natur und Landschaft Nr. VIII "Elster-Luppe-Aue" wird vom Hinweisgeber nicht begründet. Der Bereich erfüllt die in der Begründung zur Zielfestlegung aufgeführten Kriterien zur Bestimmung der Vorranggebiete für Natur und Landschaft nicht und soll daher nicht berücksichtigt werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.2-5.
Stellungnehmer ID: 858 NABU Landesverband Sachsen-Anhalt e. V. Hinweis (BE-ID: 3129):	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
4. Der Vorrang und die Verpflichtung der Errichtung von dezentralen PVA auf Wohndächern kommunaler Wohnungsunternehmen, öffentlichen Gebäuden, großen Gewerbedachflächen, allen Gebäudeneubauten mit Eignung ist in den LEP aufzunehmen.		Mit der Novelle des EEG wurde unter anderem das Ziel für den Ausbau von Solaranlagen erheblich angehoben und eine Zielmarke von 400 Gigawatt installierter Leistung bis zum Jahr 2040 festgelegt. Der zukünftige Ausbau der Solarenergie soll dabei hälftig auf Dach- und Freiflächen stattfinden. Um den Fokus stärker auf die Nutzung der Dach- und Gebäudeflächenpotenziale zu richten, wird die Grundsatzfestlegung in ein Ziel der Raumordnung überführt. In diesem Zusammenhang sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung die verfügbaren Potenziale für die Errichtung von Solaranlagen auf Dachflächen und an Gebäudeflächen sowie auf sonstigen baulichen Anlagen zu prüfen. Diese Prüfergebnisse sind als entsprechende Festsetzungen in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.2-1
Stellungnehmer ID: 858 NABU Landesverband Sachsen-Anhalt e. V. Hinweis (BE-ID: 3125): 2. Die Errichtung von PVA auf Moorböden ist in Sachsen-Anhalt, wo es keine hierfür geeigneten Flächen gibt, konsequent abzulehnen. Die für eine Renaturierung geeigneten Flächen sind dringend für die Sicherung und Wiederherstellung der Biodiversität zu sichern, nicht für PVA. Mittels ANK-Mitteln sind Projekte zur Renaturierung degradierter Moore umzusetzen, anstatt diese als (unnötiger) PVA-Standort zu opfern. Hier findet eine nur ungenügende fachliche und landesplanerische Beurteilung statt, offenbar wurde und wird der Passus von nordwestlichen Bundesländern übernommen, ohne die Sachsen-Anhalt-Spezifika zu berücksichtigen.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-8 Moor-PV	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Festlegung wird dahingehend überarbeitet, dass Moor-PV-Anlagen auf stark degradierten, organischen Böden errichtet werden können, wenn dies perspektivisch mit einer dauerhaften Wiedervernässung der jeweiligen Moorbodenfläche verbunden ist. Zudem wird in die Begründung dieser Festlegung aufgenommen, dass für eine perspektivisch dauerhafte Wiedervernässung der Moorbodenfläche durch eine Moor-PV-Anlage, ein nachvollziehbares Konzept erarbeitet werden soll. Durch eine ganzheitliche Betrachtung und Planung, die ökologische, klimatische und energiepolitische Aspekte vereint, kann eine nachhaltige Nutzung der Moorbodenflächen gewährleistet werden. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass die Moorbodenkulisse des Landes ca. 4,5 % der Landesfläche umfasst. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.2-12
Stellungnehmer ID: 858 NABU Landesverband Sachsen-Anhalt e. V.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hinweis (BE-ID: 3128): Die ehemals verbindliche Abstandsregelung von 5 km zwischen Windparks ist verbindlich festzuschreiben. Die in den zurückliegenden 30 Jahren vorgenommene Vergrößerung einzelner Parks zu einem ist rückgängig zu machen, um die Abstandsregelungen wieder einzuhalten, ggf. durch Repowering und gezielten Rückbau von Anlagen, die diesen Kriterien widersprachen (bspw. Windpark Schafstädt-Obhausen-Amsdorf).	Z 6.2.1-1 Planungskonzeption Windenergie	Begründung: Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Die Festlegung einer verbindlichen Abstandsregelung von mindestens 5 km zwischen den regionalplanerisch festzulegenden Vorranggebieten für Windenergienutzung wird aus raumordnerischer Sicht als nicht zielführend eingeschätzt. Eine strikte Einhaltung des 5-km-Mindestabstands könnte die Flächenpotenziale möglicherweise von vornherein zu sehr einschränken, sodass die Erreichung des oben genannten Flächenbeitragswertes erschwert wird. Ob die Regionalplanung im Rahmen ihrer Planungskonzeption weiterhin an einem Mindestabstand von 5 km zwischen den Vorranggebieten für Windenergienutzung festhält, obliegt allein der Regionalplanung. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.1-1
Stellungnehmer ID: 858 NABU Landesverband Sachsen-Anhalt e. V. Hinweis (BE-ID: 3132): 7. Um die Verträglichkeit der PVA und WP mit Artenschutz herzustellen, sind zusätzlich die Zugvogelkarte Sachsen-Anhalt und die Ergebnisse der Rotmilan-Kartierung zu berücksichtigen. Die ausgewiesenen Dichtezentren sind als Tabu-Zonen für WEA und PVA zu definieren und kartografisch im LEP zu hinterlegen. Dies gilt auch für die Dichtezentren der Verbreitungsgebiete des Feldhamsters sowie alle Brutgebiete der	Teil B Kapitel: 6.2 Erneuerbare Energien Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung: Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Großtrappe inkl. der Trappenschongebiete und entsprechenden Flugkorridore. Der LEP bekennt sich zum Schutz dieser sachsen-anhaltischen Verantwortungsarten, weist jedoch keine Flächen zu deren Schutz aus – ein Widerspruch. Dieser ist aufzulösen.		Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Im Rahmen der strategischen Umweltprüfung der Regionalen Entwicklungspläne wird u. a. die Festlegung der Vorranggebiete für Windenergienutzung auf voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen überprüft. Durch die raumordnerische Steuerung der Windenergie soll die Begrenzung negativer Auswirkungen u. a. auf den Natur-, Arten- und Umweltschutz ermöglicht werden. Mögliche Konflikte mit anderen Schutzgütern werden dabei nicht ausgeblendet. Bei der Erarbeitung der Planungskonzeption zur Festlegung der Vorranggebiete für Windenergienutzung wird zudem der Leitfaden „Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt“ besonders berücksichtigt, insbesondere die darin aufgeführten Dichtezentren bezüglich des Vorkommens von Rotmilanen sowie die Einstandsgebiete und Flugkorridore der Großtrappe. Ziel ist es, negative Auswirkungen auf die Populationen gefährdeter Arten frühzeitig zu erkennen und bestmöglich zu begrenzen. Darüber hinaus wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Arten- und Umweltschutzes unter Berücksichtigung des genauen Anlagenstandortes und Anlagentyps vollumfänglich geprüft und bewertet werden. Hinsichtlich der Errichtung von Freiflächensolaranlagen wird auf die Festlegung "Wirkungen von Freiflächensolaranlagen" verwiesen, wonach Freiflächensolaranlagen freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich umzusetzen sind. Darüber hinaus sind die Wirkungen solcher Anlagen auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt, die Störung des Bodenhaushalts und die landwirtschaftliche Bodennutzung unter Einbeziehung der Fachbehörden darzulegen. Die Steuerung von Freiflächensolaranlagen obliegt der Gemeinde im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. In diesem Zusammenhang wird auf die Festlegung "Gesamträumliches Gemeindekonzept" hingewiesen, wonach jede Gemeinde zur Steuerung der Freiflächensolaranlagen ein gesamträumliches Gemeindekonzept erarbeiten soll. In diesem Rahmen soll auch die "Qualität" sichergestellt werden.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 6.2.1-2, Z 6.2.2-2 und G 6.2.2-3
Stellungnehmer ID: 858 NABU Landesverband Sachsen-Anhalt e. V.	Teil B Kapitel: Hauptkarte Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 3143): Vorranggebiet Tourismus Nr. 3: Die Ausweisung eines entsprechenden Gebietes südlich Braunsbedra/Krumpa ist nicht nachvollziehbar, da hier intensive Landwirtschaft betrieben wird (Vorranggebiet Landwirtschaft). Der NABU empfiehlt die Umwidmung oder eine Erläuterung zu dieser Ausweisung.		Begründung: Der Geiseltalsee ist mit einer Fläche von ca. 1.850 ha der größte See Sachsen-Anhalts. Er bildet den Mittelpunkt einer sich entwickelnden ganzjährig nutzbaren Erholungslandschaft im künftigen Seenkomplex Geiseltalsee. Mit der Verbindung zu den Angeboten der Kulturlandschaft Saale-Unstrut entwickelt sich hier ein touristischer Anziehungspunkt, dessen infrastruktureller Ausbau weiterhin prioritär unterstützt werden soll. Der Bestimmung des Vorbehaltsgebietes für Tourismus Nr. 3 "Geiseltalsee" wurden die Grenzen der berührten Gemeinden Bad Lauchstädt, Mücheln und Braunsbedra zugrunde gelegt. Anschließend wurde diese Gebietskulisse mit allen anderen konkurrierenden Raumnutzungsansprüchen abgewogen. Vorranggebiete für Landwirtschaft werden nicht im Landesentwicklungsplan festgelegt. Mit der Zielfestlegung "Vorranggebiete für Landwirtschaft" wird die Regionalplanung beauftragt, entsprechende Gebiete zu identifizieren und festzulegen. Vorranggebiete für Landwirtschaft sollen unter Berücksichtigung der Kriterien „Ertragspotenzial“ und „Wasserhaltevermögen“ festgelegt werden. Die Regionalplanung kann aufgrund eines höher gewichteten Belangs im Zuge der Konkretisierung im Bereich eines im Landesentwicklungsplan festgelegten Vorbehaltsgebietes ein Vorranggebiet oder ein Vorbehaltsgebiet für eine andere Nutzung festlegen.
Stellungnehmer ID: 858 NABU Landesverband Sachsen-Anhalt e. V.	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 3121): Die Unterscheidung zwischen Vorranggebieten und Vorbehaltsgebieten (Landwirtschaft, ÖVS) im LEP ist irreführend und politisch motiviert. Der NABU erkennt darin die Strategie, diese Flächen von vornherein – ohne Einschränkungen und Widerstände durch den LEP – für Eingriffsplanungen (insbesondere auch den Ausbau der neuen Energien) zu		Begründung: Der Hinweis ist nicht argumentativ untersetzt und kann somit nur schwerlich in die Abwägung eingestellt werden. Eine Festlegung sämtlicher Biotopverbundflächen als Vorranggebiete für Natur und Landschaft wird im Sinne der Gesamtentwicklung Sachsen-Anhalts auch im Hinblick auf die EU-Wiederherstellungsverordnung nicht angestrebt und ist auch nicht

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
öffnen. Dies lehnt der NABU ab. Auch vor dem Hintergrund laufender Vertragsverletzungsverfahren der EU gegen Deutschland (und damit auch Sachsen-Anhalt) und der Pflicht zur Umsetzung des nature restoration law (30 % der Landfläche in einen guten Erhaltungszustand zu versetzen bis zum Jahr 2030) fordert der NABU die Ausweisung der ÖVS-Flächen als Vorranggebiete (nicht Vorbehaltsgebiete). Zudem sind sämtliche Schutzgebiete (FND, GLB, LSG, NSG, NP, NuP, BioREs, FFH, SPA, IBA sowie Trappenschongebiete) als Vorranggebiete für Natur und Landschaft zu definieren und kartografisch darzustellen, ggf. als separates Kartenthema. Dies ist kein Widerspruch zu anderen, ggf. übergeordneten Kategorien, wie Trinkwasser- und Hochwasserschutz oder Tourismus, im Gegenteil.		sachgerecht.
Stellungnehmer ID: 858 NABU Landesverband Sachsen-Anhalt e. V. Hinweis (BE-ID: 3130): 5. Die Schonung wertvoller Ackerstandorte mit hohen Bodenwertzahlen (als Vorranggebiete – nicht Vorbehaltsgebiete - Landwirtschaft) und solchen mit hoher Bedeutung für den Naturhaushalt (bspw. Sandäcker, skelettreiche Äcker mit wertvoller Segetalflora) sind nicht für den Ausbau von WP und PVA vorzusehen. Erst wenn feststeht, dass die Möglichkeiten einer anderweitigen Nutzung von ökologisch minderwertigen Flächen (Dächer!) nicht möglich und ausgeschöpft ist, kann ggf. auf diese Flächen zurückgegriffen werden unter den zu beachtenden und formulierten Naturschutzbedingungen.	Teil B Kapitel: 6.2 Erneuerbare Energien Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung: Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Die Einführung des überragenden öffentlichen Interesses für Erneuerbare Energien gemäß § 2 EEG erfordert u. a. einen verstärkten Ausbau der Solarenergie. Der Zubau soll etwa zur Hälfte aus Freiflächenanlagen und zur anderen Hälfte aus Dachanlagen erfolgen (§ 4 EEG). Es wird auf die Festlegung "Wirkungen von Freiflächensolaranlagen" verwiesen, wonach Freiflächensolaranlagen freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich umzusetzen sind. Darüber hinaus sind

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		die Wirkungen solcher Anlagen auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt, die Störung des Bodenhaushalts und die landwirtschaftliche Bodennutzung unter Einbeziehung der Fachbehörden darzulegen. Die Steuerung von Freiflächensolaranlagen obliegt der Gemeinde im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. In diesem Zusammenhang wird auf die Festlegung "Gesamträumliches Gemeindekonzept" hingewiesen, wonach jede Gemeinde zur Steuerung der Freiflächensolaranlagen ein gesamträumliches Gemeindekonzept erarbeiten soll. In diesem Rahmen soll auch die "Qualität" sichergestellt werden. Um den Fokus stärker auf die Nutzung der Dach- und Gebäudeflächenpotenziale zu richten, wird die entsprechende Festlegung in ein Ziel der Raumordnung überführt. In diesem Zusammenhang sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung die verfügbaren Potenziale für die Errichtung von Solaranlagen auf Dachflächen und an Gebäudeflächen sowie auf sonstigen baulichen Anlagen zu prüfen. Insofern stellt der Entwurf des LEP einen ausgewogenen Kompromiss zwischen dem notwendigen Ausbau der erneuerbaren Energien und dem Erhalt von landwirtschaftlichen Nutzflächen dar. In diesem Zusammenhang wird auf das Kapitel 7.1.1 "Landwirtschaft" verwiesen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 6.2.2-1, Z 6.2.2-2 und G 6.2.2-3
Stellungnehmer ID: 858 NABU Landesverband Sachsen-Anhalt e. V. Hinweis (BE-ID: 3134): Die Vorhaltung der Braunkohlentagebaustätten in Profen für synthetische Erdgasgewinnung fällt vor dem Hintergrund der Entwicklung als Wasserstoff-Standort aus dem Rahmen und ist klimapolitisch extrem schädlich. Der NABU lehnt daher entsprechende Investitionen in Saurier-Technologien ab. Sachsen-Anhalt muss sich auf grüne Energie fokussieren.	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit die Versorgung der Volkswirtschaft mit dem jeweiligen Rohstoff zu sichern. Es werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen. Diese Aspekte sind Gegenstand des jeweiligen bergrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die größte in Förderung stehende Braunkohlenlagerstätte Sachsen-Anhalts befindet sich mit dem laufenden Tagebau Profen im Südraum des Landes. Die gewonnene Braunkohle dient hauptsächlich der Versorgung des Kraftwerksstandortes Schkopau. Mit dem Ausstieg aus

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		der Braunkohlenverstromung wird mit den Planungen zur Einstellung des Gewinnungsbetriebes begonnen. Nach aktuellem Stand wird die Lagerstätte mit Einstellung des Gewinnungsbetriebes nicht ausgekohlt sein. Die Braunkohle der Lagerstätte bietet allerdings die Voraussetzung für eine umfassende stoffliche Nutzung (Herstellung von chemischen Grundstoffen und/oder synthetischem Erdgas) und könnte damit im Rohstoffverbund der mitteldeutschen Chemiestandorte genutzt werden und somit die Importabhängigkeit von Erdöl reduzieren. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3
Stellungnehmer ID: 858 NABU Landesverband Sachsen-Anhalt e. V. Hinweis (BE-ID: 3127): Die „maximal-5 %-vom-Gemeindeterritorium-Regelung“ ist ggf. sinnvoll und sollte als Summe aus WP und PVA zu verstehen sein, wird aber schon heute nicht eingehalten. Welche Verbindlichkeit wird hier (im LEP) hergestellt?	Teil B Kapitel: 6.2 Erneuerbare Energien Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Eine gemeinsame Betrachtung von Windenergieanlagen und Freiflächensolaranlagen als zusammengefasste Summe von 5 % des Gemeindeterritoriums ist nicht sachgerecht. Diese beiden Technologien unterscheiden sich nicht nur in der technischen Ausgestaltung, sondern auch in der Nutzung der Flächen, den raumbedeutsamen Auswirkungen und den potenziellen Konfliktbereichen. Hinsichtlich der Festlegung "Ausbau der Solarenergie in Gemeinden" wird mitgeteilt, dass diese überarbeitet wird. Demnach soll die Bauleitplanung für Freiflächensolaranlagen in jeder Gemeinde nicht mehr als 2,5 Prozent umfassen. Dies schließt sowohl Anlagen zur Nutzung von solarer Strahlungsenergie zur Stromerzeugung (Photovoltaik-Freiflächenanlagen) als auch zur Wärmeerzeugung (Solarthermie-Freiflächenanlagen) ein. Hiervon nicht erfasst sind privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b) und Nr. 9 BauGB, verfahrensfreie Solaranlagen nach § 60 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b) BauO LSA sowie Solaranlagen auf Dach- und an Gebäudeflächen. Ebenfalls ausgenommen sind Agri-PV-Anlagen nach den einschlägigen Vorgaben der DIN SPEC Bei Nachweis eines Mehrbedarfs zur Sicherstellung der Energieversorgung, z. B. durch ein entsprechendes Energie- oder Wärmekonzept, kann unter Berücksichtigung des gesamträumlichen Gemeindekonzepts der gemeindliche Flächenanteil von 2,5 Prozent bei der Errichtung von Freiflächensolaranlagen überschritten werden.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.2-4
Stellungnehmer ID: 858 NABU Landesverband Sachsen-Anhalt e. V. Hinweis (BE-ID: 3142): Nr. 9: Das Gebiet ist auf die Flächen östlich des Vorranggebiets N+L II und südlich Halde Blösien auszudehnen. Die Nichtbelegung dieser Fläche ist nicht nachvollziehbar.	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Z 7.2.2-2 Vorranggebiete für Natur und Landschaft	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Im Rahmen der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans wurde zum Schutz und zum Erhalt der Rastvogelbestände die Wasserfläche, welche das aus drei Teilflächen bestehende Naturschutzgebiet „NSG0368 - Bergbaufolgelandschaft Geiseltal“ verbindet, als wichtiger Lebensraum einbezogen. Die drei Teilflächen des Vorranggebietes für Natur und Landschaft Nr. XI „Geiseltal“ des Landesentwicklungsplans 2010 für das Land Sachsen-Anhalt wurden aus diesem Grund raumordnerisch ebenen- und maßstabsgerecht zu einem Gebiet zusammengefasst. Im nördlichen Bereich des Sees hat sich der Belang des Natur und Landschaftsschutz gegenüber touristischer Belange durchgesetzt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass eine touristische Nutzung und Entwicklung auch in einem Vorranggebiet für Natur und Landschaft nicht ausgeschlossen ist, insoweit diese der priorisierten Nutzung nicht widerspricht. Das Vorranggebiet für Natur und Landschaft Nr. II Bergbaufolgelandschaft Geiseltalsee wird im Lichte der Hinweise zum 1. Entwurf im östlichen Bereich deutlich verkleinert und gleichzeitig werden das Vorbehaltsgebiet für Tourismus Nr. 3 Geiseltalsee sowie das Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 4 "Bergbaufolgelandschaft Geiseltal" um diesen Bereich vergrößert. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.2-5
Stellungnehmer ID: 858 NABU Landesverband Sachsen-Anhalt e. V. Hinweis (BE-ID: 3124): 1. Die Errichtung von Freiflächen-PV und Windenergieanlagen im Wald, auf oder in Gewässern sowie in Schutzgebieten jeglicher Art (inkl. LSG, GLB und Important Bird Areas als „faktischen Vogelschutzgebieten“)	Teil B Kapitel: 6.2 Erneuerbare Energien Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung wird dahingehend überarbeitet, dass Gewässer-PV-Anlagen unter Beachtung des Wasserhaushaltsgesetzes auf oberirdischen Gewässern, die ein künstliches oder erheblich

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
lehnt der NABU ab. Entsprechende Regelungen sind in den LEP aufzunehmen, da diese bislang nicht Bestandteil sind. Es gibt in Sachsen-Anhalt keinerlei ökologisch unbedeutende Stillgewässer, auf denen Floating PV errichtet werden könnten, ohne nachhaltige Schäden für Fauna und Flora anzurichten. Das gilt auch und insbesondere für Bergbauseen. So wurde bspw. der Geiseltalsee als „natürlicher See“ des Jahres ausgezeichnet. Der LEP gibt zudem keine Auskunft, welche Gewässer für eine Installation zur Verfügung stehen. Insofern wird der Schwarze Peter an untere Behörden weitergereicht, die nur schwer gegen die überwiegend wirtschaftlichen Interessen von Investoren vorgehen werden. Die planerische Hoheit des Landes wird somit bewusst verspielt. Der NABU fordert daher, den Passus komplett zu streichen.		verändertes Gewässer darstellen, errichtet werden können. Zudem wird in die Begründung aufgenommen, dass bei der Planung und Errichtung von Gewässer-PV-Anlagen entsprechend der Art des oberirdischen Gewässers natur- und artenschutzfachliche Aspekte berücksichtigt werden sollen. Darüber hinaus sollen die spezifischen Anforderungen der Gewässerökologie sowie der Schutz der Uferzonen in die Planung einbezogen werden. Da die Grundsatzfestlegung inhaltlich auf § 36 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz basiert und keine weiteren Regelungen enthält, wird die ersatzlose Streichung der Festlegung abgelehnt. Die Grundsatzfestlegung zur Nutzung der Windenergie im Wald wird dahingehend überarbeitet, dass die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung auf Waldflächen grundsätzlich vermieden werden sollte. Ziel soll es sein, den Wald in Gänze zu schützen. Es wird somit darauf verzichtet, den Schutz des Waldes nur auf besonders geschützte Waldgebiete, Waldforschungsflächen und historische Waldstandorte zu beschränken. Hiervon kann abgewichen werden, wenn durch die Regionalplanung für die Erreichung des jeweiligen Flächenbeitragswertes gemäß WindBG in Verbindung mit dem LEntwG LSA konfliktärmere Flächen im Rahmen ihrer Planungskonzeption zur Steuerung der Windenergie alternativ im Wald festgelegt werden können. Dabei soll die Beeinträchtigung des Waldes so gering wie möglich gehalten werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 6.2.1-8 und G 6.2.2-11
Stellungnehmer ID: 858 NABU Landesverband Sachsen-Anhalt e. V. Hinweis (BE-ID: 3131): 6. Die Nutzung von militärischen Flächen (Konversionsflächen) für PVA und WP lehnt der NABU ab, da es in Sachsen-Anhalt keine ökologisch minderwertigen Konversionsflächen mehr gibt. Der NABU fordert die Streichung dieses Passus.	Teil B Kapitel: 6.2 Erneuerbare Energien Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Aus landesplanerischer Sicht wird an der grundsätzlichen Nennung von militärischen Konversionsflächen als potenzielle Standorte für die Errichtung von Freiflächensolaranlagen festgehalten. Die Nutzung solcher Flächen entspricht dem Ansinnen, bereits vorbelastete bzw. vorgenutzte Flächen in Anspruch nehmen, um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und die Inanspruchnahme unbebauter Landschaftsräume so gering wie möglich zu halten. Dabei wird nicht pauschal die Eignung aller Konversionsflächen unterstellt. Vielmehr ist auf der nachgelagerten Planungsebene im Rahmen von

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 858 NABU Landesverband Sachsen-Anhalt e. V. Hinweis (BE-ID: 3126): 3. Eine Flächen-Obergrenze für PVA-Anlagen und WP wird nicht definiert. Der NABU fordert die Begrenzung auf 50 ha bei PVA und Abstandsregelungen zwischen den PVA von 5 km, um eine Verträglichkeit mit dem ÖVS und Habitatansprüchen und Wanderbeziehungen verschiedener Tierarten zu berücksichtigen.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie Gesamtes Kapitel	Einzelfallprüfungen, insbesondere unter Berücksichtigung von Naturschutzbelangen und Artenschutzrecht, zu bewerten, ob eine Nutzung für Freiflächensolaranlagen im konkreten Fall realisierbar ist. Die vorrangige Errichtung von Windenergieanlagen auf militärischen Konversionsflächen ist kein Regelungsgegenstand des LEP. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung obliegt den Regionalen Planungsgemeinschaften.
		Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Es wird auf die Festlegung "Wirkungen von Freiflächensolaranlagen" verwiesen, wonach Freiflächensolaranlagen freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich umzusetzen sind. Darüber hinaus sind die Wirkungen solcher Anlagen auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt, die Störung des Bodenhaushalts und die landwirtschaftliche Bodennutzung unter Einbeziehung der Fachbehörden darzulegen. Die Begrenzung auf 50 ha bei Freiflächensolaranlagen wird als nicht zielführend erachtet, da dies eine wirtschaftlich nicht tragfähige Größenbeschränkung darstellt. Die Festlegung eines Mindestabstands zwischen Freiflächensolaranlagen von 5 km obliegt den Gemeinden im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit und kann bspw. Gegenstand des gesamträumlichen Gemeindekonzepts sein (siehe Festlegung "Gesamträumliches Gemeindekonzept"). Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 6.2.2-2 und G 6.2.2-3
Stellungnehmer ID: 858 NABU Landesverband Sachsen-Anhalt e. V. Hinweis (BE-ID: 3133): Die Erweiterung der Kiesgewinnung am Treuel/Bertingen-Rogätz ist abzulehnen. Bereits jetzt wirkt das Gebiet entwässernd auf benachbarte Feuchtwiesen des FFH-Gebietes und SPA. Eine nachhaltige, ökologische Gestaltung der Restwasserflächen ist nicht oder nur ungenügend erkennbar.	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit die Versorgung der Volkswirtschaft mit dem jeweiligen Rohstoff zu sichern. Es werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Die Landesregierung hat dafür Sorge zu tragen, dass Schäden der NATURA2000-Gebiete vermieden werden.		zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen. Diese Aspekte sind Gegenstand des jeweiligen bergrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Eine Prognose der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen, die aus der Umsetzung des Landesentwicklungsplans resultieren, wird gem. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz bereits im Zuge der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Erarbeitung des Landesentwicklungsplans erstellt. Die Ergebnisse dieser sind im Umweltbericht dokumentiert. Diesem ist zu entnehmen, dass die Festlegung des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung Nr. XX Kiessand Kehnert/Treuel/Auwiesen einer vertieften Betrachtung unterzogen wurden. Diese stellt für einen Teil des avisierten Vorranggebietes eine Überlagerung mit dem Natura-2000-Gebiet "XXX" fest. Im Ergebnis der raumordnerische Gesamtabwägung wird das Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung Nr. XX Kiessand Kehnert/Treuel/Auwiesen um die Überlagerungsfläche verkleinert. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3
Stellungnehmer ID: 858 NABU Landesverband Sachsen-Anhalt e. V. Hinweis (BE-ID: 3138): Die ausgewiesenen Vorranggebiete für den Hochwasserschutz spiegeln nicht die dramatische Situation der letzten Jahre, inkl. Winter 2023/24 an der Helme, wider. Die auszuweisenden Flächen für den Hochwasserschutz – vor allem an Elbe, Saale, Weißer und Schwarzer Elster, Havel, Mulde, Unstrut und Helme, aber auch Aland und Jeetze - müssen sämtliche für den Schutz der Ortschaften benötigten Retentionsräume umfassen, um hier keine konkurrierenden Planungen zuzulassen, wie bspw. Straßenbau, Nutzung für neue Energien etc. Zudem ist in diesen Räumen endlich damit zu beginnen, Deichrückverlegungen sowie die Umwandlung von Acker- in Grünlandflächen umzusetzen. Dies wäre auch ein Beitrag für die geforderte Gewässerrenaturierung nach WRRL und das GEK sowie die Verbesserung der Nährstoffbilanzen (Nitrat-Problem).	Teil B Kapitel: 7.2.1 Hochwasserschutz Z 7.2.1-1 Vorranggebiete für Hochwasserschutz	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Im ersten Entwurf des neuen Landesentwicklungsplans wurde eine Gebietskulisse als Vorranggebiet für Hochwasserschutz festgelegt, die sich aus den Überschwemmungsgebieten und den HQ100-Bereichen der hochwasserführenden Gewässer des Landes zusammengesetzt hat. Der gewählte planerische Ansatz wird unter Berücksichtigung der Hinweise zum ersten Entwurf dahingehend geändert, dass nunmehr nur die Überschwemmungsbereiche (Überschwemmungsgebiete und HQ100-Bereiche) wiederkehrend hochwasserführender oberirdischer Fließgewässer des Landes festgelegt werden, die mindestens ein angrenzendes Bundesland zumindest teilweise durchfließen. Somit wird eine ebenen- und maßstabsgerechte Festlegung der Vorranggebiete für Hochwasserschutz ermöglicht. Zudem wird somit eine Zuordnung der Vorranggebiete zu den jeweiligen Fließgewässern möglich gemacht. Die Regionalplanung hat die Aufgabe, die im Landesentwicklungsplan generalisiert festgelegten Vorranggebiete für Hochwasserschutz

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		räumlich zu konkretisieren und die Vorranggebietskulisse entsprechend der landesplanerischen Vorgaben zu ergänzen. Dabei sind auch Gebiete zur Rückgewinnung von Retentionsräumen als Vorranggebiete für Hochwasserschutz zu sichern. In der Begründung zu dieser Zielfestlegung wird im Hinblick auf die Gebiete zur Rückgewinnung von Retentionsräumen explizit auf vorhandene und geplante Deichrückverlegungen abgestellt. Eine Verpflichtung zur Umwandlung von Ackerflächen in Grünland stellt keinen Regelungsgegenstand des Landesentwicklungsplans dar und ist zudem fachplanerisch nicht vorgesehen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.1-2
Stellungnehmer ID: 858 NABU Landesverband Sachsen-Anhalt e. V. Hinweis (BE-ID: 3123): Bei den Vorranggebieten für Natur und Landschaft/den Vorbehaltsgebieten für Biotoverbund bzw. den Vorranggebieten für Hochwasserschutz ist die Flächenkulisse der den Ministerien vorliegenden Potenzialanalyse des NABU zu den "Maßnahmen zur ökologischen Verbesserung der Elbe zwischen Stromkilometer 394,6 und 566,2" zu berücksichtigen, um die gesteckten Ziele wie Verbesserung des Wasserhaushaltes, Gewinnung von Retentionsräumen usw. zu erreichen.	Teil B Kapitel: 7.2 Freiraum- und Ressourcenschutz Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das benannte Konzept ist hier bekannt.
Stellungnehmer ID: 858 NABU Landesverband Sachsen-Anhalt e. V. Hinweis (BE-ID: 3141): Die Darstellung der Variante B 181n nach Bundesverkehrswegeplan im LEP lehnen wir ab. Die Planung ist nicht nachvollziehbar und verkehrsunwirksam sowie in höchstem Maße naturschädlich. In der Region existiert kein Rückhalt für die Trasse, Landwirte protestieren, Fachbehörden und NABU haben sich gegen die Trasse ausgesprochen. Der NABU fordert hier die Evaluierung und Streichung aus dem BVWP und dem LEP.	Teil B Kapitel: Hauptkarte Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Das Vorhaben ist Bestandteil des Fernstraßenausbaugesetzes und Investitionsgesetzes Kohleregionen. Somit besteht ein gesetzlicher Planungsauftrag. Die Prüfung der Wirtschaftlichkeit ist im Rahmen von fest definierten Kostenprüfstationen integraler Bestandteil des Planungsprozesses. Für das Vorhaben „Bundesstraße 181 Ortsumgehung Zöschen-Wallendorf-Merseburg“ wurde am 10.06.2024 die Raumverträglichkeitsprüfung abgeschlossen. Bestandteil des Verfahrens

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		war eine Beteiligung der Öffentlichkeit. Im Ergebnis des Verfahrens wird festgestellt, dass das Vorhaben mit der von der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Süd in das Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung eingebrachten Variante unter Berücksichtigung der in der Gutachterlichen Stellungnahme aufgeführten Maßgaben mit den Erfordernissen der Raumordnung einschließlich der Umweltbelange am besten vereinbar ist. Das Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung ersetzt nicht die erforderlichen Genehmigungen, Planfeststellungen und sonstigen Entscheidungen hinsichtlich der Umsetzung des Vorhabens „Bundesstraße 181 Ortsumgehung Zöschen-Wallendorf-Merseburg“. Dies obliegt der Fachplanung. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass die Evaluierung und Streichung von Vorhaben des Bundesverkehrswegeplans in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Verkehr fällt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.3.3-4 und Z 5.3.3-6
Stellungnehmer ID: 858 NABU Landesverband Sachsen-Anhalt e. V. Hinweis (BE-ID: 3140): Das Vorranggebiet II (Geiseltal) wird unterstützt, muss aber um Kayna-Süd ergänzt werden.	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Z 7.2.2-2 Vorranggebiete für Natur und Landschaft	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Das Kiesgrubengebiet ist im Landesentwicklungsplan als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung Nr. XIX "Kiessand Kayna-Starkenber-Zettweil" für den Belang der Rohstoffgewinnung raumordnerisch gesichert. Die Forderung nach Einbeziehung dieses Raums in die Gebietskulisse des Vorranggebietes für Natur und Landschaft Nr. II "Bergbaufolgelandschaft Geiseltal" wird vom Hinweisgeber nicht begründet. Der Bereich erfüllt die in der Begründung zur Zielfestlegung aufgeführten Kriterien zur Bestimmung der Vorranggebiete für Natur und Landschaft nicht und soll daher nicht berücksichtigt werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.2-5.
Stellungnehmer ID: 858	Teil B	Abwägungsvorschlag:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
NABU Landesverband Sachsen-Anhalt e. V. Hinweis (BE-ID: 3135): Das ÖVS ist bislang ein bloßer Papiertiger, der in Sachsen-Anhalt nicht mit Leben ausgefüllt wird. Die mittlerweile sehr alte Planung wird nicht umgesetzt oder beachtet oder evaluiert und fortgeschrieben. Sie ist nicht auf dem aktuellen Stand, denn wirklich wichtige neue Verbundsysteme, wie im Bereich Hohenmölsen-Profen-Zeitz, welche die sich im Strukturwandel befindliche Bergbaufolgelandschaft berücksichtigen, sind nicht enthalten, obwohl hier mit Schäfereibetrieben und Rinderbetrieben/Wilden Weiden ein Habitatverbund hergestellt werden könnte. Es fehlt der Landesplanung hier an Innovation und Strukturwandelgedanken. Der NABU fordert eine detailreiche Neuplanung des ÖVS, auch hinsichtlich Umsetzbarkeit und auf der Grundlage auch wirtschaftlicher Aspekte (regionale, ökologische Fleisch-, Milch-, Käseproduktion).	Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz G 7.2.2-5 Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems	Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems umfassen naturraumtypische, reich mit naturnahen Elementen ausgestattete Landschaften, Gebiete mit besonderer Habitatqualität für typische Artengemeinschaften sowie Verbundachsen zum Schutz naturnaher Landschaftsteile und Kulturlandschaften mit ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften. Die Bestimmung dieser Vorbehaltsgebiete erfolgt unter Berücksichtigung der überörtliche Biotopverbundplanung des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt. Bei der Festlegung der Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems ist die Landesplanung, wie in vielen anderen Bereichen auch, auf aktuelle und valide Daten der zuständigen Fachplanungen angewiesen. Der Hinweis wird daher zur Kenntnis genommen und der zuständigen Fachplanung übermittelt.
Stellungnehmer ID: 858 NABU Landesverband Sachsen-Anhalt e. V. Hinweis (BE-ID: 3122): Auch die Vorbehaltsgebiete „Landwirtschaft“ sind als Vorranggebiete umzudeklarierten, um den exorbitanten Flächenverlust für Gewerbeflächen, Straßenbau und neue Energien zu beenden. Andernfalls ist im LEP keine Strategie des Landes erkennbar, den Flächenfraß zu beenden oder doch wenigstens stark zu begrenzen.	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft G 7.1.1-8 Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Vorranggebiete für die Landwirtschaft entfalten sehr weitreichende Bindungswirkungen. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die Grund und Boden in Anspruch nehmen, sind mit diesem Vorrang nicht vereinbar und damit nicht genehmigungsfähig. Für eine gezielte raumordnerische Steuerung dieses Vorrangs ist die Ebene der Regionalplanung aufgrund ihres präziseren Maßstabs besonders geeignet. Daher sind Vorranggebiete für Landwirtschaft gem. Z 7.1.1-7 in den Regionalen Entwicklungsplänen festzulegen. Im Landesentwicklungsplan werden die Kriterien bestimmt, die von der Regionalplanung bei der Bestimmung der Vorranggebiete für Landwirtschaft zugrunde zu legen sind. Die Vorranggebiete können aus den im Landesentwicklungsplan festgelegten Vorbehaltsgebieten entwickelt werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 7.1.1-7 und G 7.1.1-9.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 858 NABU Landesverband Sachsen-Anhalt e. V. Hinweis (BE-ID: 3137): Wie bereits beschrieben, sind alle ÖVS-Flächen als Vorranggebiet aufzunehmen und als zu sichernde oder wiederherzustellende Landschaftsteile im Sinne des „nature restoration law“ zu behandeln.	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz G 7.2.2-5 Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der Hinweis ist nicht argumentativ untersetzt und kann somit nur schwerlich in die Abwägung eingestellt werden. Eine Festlegung sämtlicher Biotopverbundflächen als Vorranggebiete für Natur und Landschaft wird im Sinne der Gesamtentwicklung Sachsen-Anhalts auch im Hinblick auf die EU-Wiederherstellungsverordnung nicht angestrebt und ist auch nicht sachgerecht.
Stellungnehmer ID: 511 Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH Hinweis (BE-ID: 4359): Kapitel: 5.3.1 Ziele der verkehrlichen Entwicklung (ab S. 135), inkl. SUP ab S. 69 Festlegung: G 5.3.1-1 Seite: 135 Bitte um Abschwächung der Formulierung: „Die vorhandene Verkehrsinfrastruktur soll unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen (...)“ Zur Begründung: Der Grundsatz „mit Fokus auf die Anforderungen zukunftsorientierter Mobilitätsformen“ erscheint weitgehend unbestimmt. Weiter ist nicht zu erwarten, dass diese – z. B. das automatisierte/autonome Fahren – in den kommenden zehn Jahren wesentliche Änderungen der Mobilität bewirken werden.	Teil B Kapitel: 5.3.1 Ziele der verkehrlichen Entwicklung G 5.3.1-1 Erhalt und Sanierung vor Neubau sowie Modernisierung	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Der Wortlaut von Festlegung und Begründung wird entsprechend des Hinweises überarbeitet. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.3.1-2
Stellungnehmer ID: 511 Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH Hinweis (BE-ID: 4364):	Teil B Kapitel: 5.3.2 Schienenverkehr Z 5.3.2-3 Ausbau des nationalen Schienennetzes	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
5.3.2 Schienenverkehr (ab S. 139), inkl. SUP ab S. 70, ab S. 86, ab S. 181 Festlegung: Z 5.3.2-3 Seite: 139 Bitte um Ergänzung: Der Ausbau der Strecken Wolfsburg – Stendal – Rathenow (Lehrter Stammbahn), Dessau – Lu. Wittenberg – Falkenberg und Halle – Delitzsch (– Eilenburg) auf 160 km/h sollte ergänzt werden.		Die Festlegung wird im Hinblick auf den Ausbau des nationalen Schienennetzes für den Personen- und Güterverkehr ergänzt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.2-2
Stellungnehmer ID: 511 Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH Hinweis (BE-ID: 4351): Kapitel: 2.5 Zentrale Orte (ab S. 48) Festlegung: Begründung zu Z 2.5-2 Seite: 53 Havelberg ist Stendal sowohl im Mittelbereich als auch im Oberbereich zugeordnet. Dies ist systematisch unsauber.	Teil B Kapitel: 2.5 Zentrale Orte Z 2.5-2 Festlegung der Zentralen Orte und Verflechtungsbereiche	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Mit der neuen Festlegung "Mittelbereiche der Ober- und Mittelzentren" werden Oberbereiche als Verflechtungsbereiche der Oberzentren nicht festgelegt. Anhaltspunkte für oberzentrale Verflechtungsbereiche stellen in der Regel die Planungsregionen dar. Zudem erstrecken sie sich zum Teil über die Planungsregionen als auch über die Landesgrenzen hinaus. Mit der neuen Festlegung Z 2.5.2-3 wird der Hansestadt Havelberg zur Sicherung der Daseinsvorsorge ein eigener Mittelbereich zugewiesen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 2.5-4, Z 2.5.2-3 und Festlegungskarte 2
Stellungnehmer ID: 511 Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH Hinweis (BE-ID: 4381): Z 5.3.1-3 Seite: S. 138 Hinweis: Bitte um Änderung/Ergänzung: „Hierfür ist ein *durchgestrichen >* gutes *< durchgestrichen* flächendeckendes, bedarfsgerechtes und nutzerfreundliches Netz an (...)“	Teil B Kapitel: 5.3.1 Ziele der verkehrlichen Entwicklung G 5.3.1-3 Alternative Antriebe sowie Lade- und Betankungsinfrastruktur	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Begründung der Festlegung wird hinsichtlich eines flächendeckendes, bedarfsgerechtes und nutzerfreundliches Netz an Lade- und Betankungsstationen ergänzt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.3.1-9

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 511 Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH Hinweis (BE-ID: 4365): 5.3.2 Schienenverkehr (ab S. 139), inkl. SUP ab S. 70, ab S. 86, ab S. 181 Festlegung: Z 5.3.2-6 Seite: 141 „Bei geringen Nachfragepotenzialen ist unter Beachtung der voraussichtlichen Prognosezahlen eine Umwandlung nicht mehr benötigter Bahntrassen in Radwege zu prüfen“. Wir empfehlen nicht von einer „Prüfung“ zu sprechen, um nicht dem Automatismus einer Prüfung zu unterliegen. Insofern eine Prüfung erfolgen sollte, ist eine mögliche Sicherung der (derzeit) nicht mehr benötigten Bahntrassen als ein Prüfkriterium zu hinterlegen.	Teil B Kapitel: 5.3.2 Schienenverkehr Z 5.3.2-6 Vermeidung von Stilllegung und Entwidmung	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung und deren Begründung wird dahingehend überarbeitet, dass bei der Prüfung der Umwandlung nicht mehr benötigter Bahntrassen in Radwege der Vorrang der Reaktivierung dieser Trassen berücksichtigt werden soll. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.2-9
Stellungnehmer ID: 511 Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH Hinweis (BE-ID: 4354): Kapitel: 2.6 Schwerpunkrtorte mit besonderer Funktion (ab S. 65) Festlegung: Begründung zu G 2.6-1 Seite: 66 Bitte um Ergänzung: „Verkehrsanbindung innerhalb des Ortsteils an den ÖPNV, insbesondere an den SPNV oder mindestens stündlich bediente Linienabschnitte der Buslinien des ÖPNV-Landesnetzes (PlusBus-Standard)“	Teil B Kapitel: 2.6 Schwerpunkrtorte mit besonderer Funktion G 2.6-1 Besondere Funktion von Schwerpunkrtorten	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Begründung wird entsprechend angepasst. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.6-2
Stellungnehmer ID: 511 Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH Hinweis (BE-ID: 4368): Glossar (ab S. 250) Seite: 250 Bitte um Anpassung: Deutschlandtakt: „Auf Belange des Fern-, Nah-, und Güterverkehrs abgestimmter Bahnfahrplan, auf dessen Basis ein	Teil B Kapitel: Glossar zu Fachbegriffen der Raumordnung und Landesplanung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Der Glossareintrag "Deutschlandtakt" wird entsprechend angepasst.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
fahrplanbasierter Ausbau der Schieneninfrastruktur in Deutschland geplant wird. Der Deutschlandtakt soll damit Grundlage für die optimale Nutzung und infrastrukturelle Weiterentwicklung des deutschen Bahnnetzes sein. Teil des Konzepts sind verlässliche, gut abgestimmte Anschlüsse und Reisezeitverkürzungen im Personenverkehr bis in die Fläche.“ Zur Begründung: Die verwendete Definition des Deutschlandtakts im Glossar entspricht nicht der vom BMDV verwendeten und den realen Zielen entsprechenden (siehe auch [Web-Adresse anonymisiert]). Es ist daher folgende Anpassung vorzunehmen.		
Stellungnehmer ID: 511 Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH Hinweis (BE-ID: 4383): Begründung zu G 5.3.8-2 Seite: S. 162 Hinweis: Bitte um Anpassung: „Durch die optimale Verknüpfung des Rad- und Fußverkehrs mit dem Bahn-Bus-Landesnetz an attraktiven Umsteigepunkten sollen intermodale *durchgestrichen >* und multimodalen *< durchgestrichen* Wegeketten gefördert werden.“ Zur Begründung: Wegeketten sind intermodal, nicht multimodal.	Teil B Kapitel: 5.3.8 Rad- und Fußverkehr G 5.3.8-2 Verknüpfung des Rad- und Fußverkehrs mit ÖPNV und SPNV	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Festlegung wird entsprechend des Hinweises geändert. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.3.8-4
Stellungnehmer ID: 511 Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH Hinweis (BE-ID: 4369): 2. Konzeptioneller Rahmen – Strategische Handlungsfelder (ab. S. 16) allgemein Seite: S. 17, 33, 73, 160, 162 Hinweis: Auszug S. 17: „(...) gute Erreichbarkeit über die bestehende Infrastruktur - vor allem Schienenpersonennahverkehr (SPNV), Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) und Radverkehr -, (...)“ Auszug S. 33: Beispiel „schienengebundenen Verkehrs und straßengebundenem	Teil B Kapitel: 2.1 Ziele und Grundsätze der räumlichen Entwicklung G 2.1-3 Klimaschutz	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Formulierungen werden entsprechend angepasst.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
ÖPNV“ Hinweis: Der Schienenpersonennahverkehr (SPNV) ist Teil des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV). Entweder man spricht von SPNV und Öffentlichem Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV) bzw. straßengebundenem und schienengebundenem ÖPNV oder ohne Differenzierung nur von ÖPNV. An den angegebenen Textstellen ist daher eine Anpassung vorzunehmen.		
Stellungnehmer ID: 511 Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH Hinweis (BE-ID: 4355): Kapitel: 3.1 Siedlungsentwicklung (ab S. 68) Festlegung: G 3.1-6 Seite: 69 Bitte um Ergänzung: „Die Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz, insbesondere vorrangig an den SPNV oder mindestens stündlich bediente Linienabschnitte der Buslinien des ÖPNV-Landesnetzes (PlusBus-Standard) soll bei Planungen zur Siedlungsentwicklung berücksichtigt werden.“ Kapitel: 3.1 Siedlungsentwicklung (ab S. 68) Festlegung: Begründung zu G 3.1-6 Seite: 76 Bitte um Ergänzung: „[...] wie auch eine Anbindung an den ÖPNV, vorzugsweise den SPNV oder mindestens stündlich bediente Linienabschnitte der Buslinien des ÖPNV-Landesnetzes (PlusBus-Standard), ermöglicht werden.“	Teil B Kapitel: 3.1 Siedlungsentwicklung G 3.1-6 Anbindung an öffentliches Verkehrsnetz	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Festlegung und Begründung wird entsprechend angepasst. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 3.1-7
Stellungnehmer ID: 511 Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH Hinweis (BE-ID: 4356): Kapitel: 3.3 Einzelhandel (ab S. 80), Inkl. SUP ab S. 63) Festlegung: G 3.3-1 Seite: 80, SUP, Seite: 63 Bitte um Ergänzung: „Bei Einzelhandelsgroßprojekten soll eine Anbindung an hochwertigen ÖPNV (mindestens 30 Fahrten montags bis samstags bei vorbeiführender Linie, 15 Fahrten bei endender Linie) gewährleistet werden.“ Zur Begründung: Im SUP wird eine mögliche positive Wirkung der	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel G 3.3-1 ÖPNV-Anbindung	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Der Begründungstext wird dahingehend angepasst. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 3.4-7

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
ÖPNV-Anbindung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen an den ÖPNV thematisiert. Diese ist allerdings nur gegeben, wenn die Anbindung einem Mindeststandard (mindestens stündlich während der Öffnungszeiten zzgl. Zeiten für Mitarbeiter) genügt, da die ÖPNV-Anbindung andernfalls nur eine geringe Nutzbarkeit aufweist. Deshalb wurde auf dieser Basis ein konkretes Mindestangebot (für Öffnungszeit 7-20 Uhr) als Voraussetzung für die Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel hergeleitet.		
Stellungnehmer ID: 511 Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH	Teil B Kapitel: 5.3.1 Ziele der verkehrlichen Entwicklung Z 5.3.1-3 Intelligente Verkehrssysteme	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 4371): Z 5.3.1-3 Seite: S. 137 Hinweis: Das erwähnte Ladeinfrastrukturkonzept ist veraltet und könnte gestrichen werden, es sei denn eine Neuauflage ist vorgesehen.		Begründung: Das in der Begründung erwähnte Ladeinfrastrukturkonzept Sachsen-Anhalt wird aufgrund seines Alters ersatzlos gestrichen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.1-4
Stellungnehmer ID: 511 Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH	Teil B Kapitel: 2.5 Zentrale Orte G 2.5-2 Zentralörtliche Aufgaben	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 4352): Kapitel: 2.5 Zentrale Orte (ab S. 48) Festlegung: Begründung zu G 2.5-2 Seite: 56 Bitte um Ergänzung bei „Typische Mittelzentrale Versorgung“, Zeile „Verkehr“: „Innerstädtische ÖPNV-Verbindung durch erschließende Regionalbusangebote oder auf die Stadtstruktur angepasste Bussysteme“ Zur Begründung: Auch in Mittelzentren bestehen innerstädtische Verkehrsbedürfnisse, zu deren Bedienung zum Teil Stadtbussysteme, zum Teil Regionalbusachsen und zum Teil Rufbuslösungen bestehen.		Begründung: Die Bezeichnung der mittelzentralen Versorgungsfunktionen im Bereich Verkehr werden angepasst. Die grundzentralen Versorgungsfunktionen im Bereich Verkehr gelten hier ebenso. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.5-3
Stellungnehmer ID: 511 Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-9 Großflächige Freizeit- und Beherbergungsanlagen	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 4357):		Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung (ab S. 125), inkl. SUP ab S. 68 Festlegung: G 5.2-9 Seite: 126 Bitte um Ergänzung: „[...] Sie sollen im Zusammenhang mit bebauten Ortslagen sowie raum- und umweltverträglich durch Wiedernutzung von Flächen entwickelt werden und mit dem ÖPNV regelmäßig erreichbar sein.“ Zur Begründung: Auch hier ist die Festlegung einer Erreichbarkeit mit dem ÖPNV nicht ausreichend, da eine Anbindung noch nichts zu Attraktivität/Nutzbarkeit aussagt.		Der Festlegungstext wird grundlegend überarbeitet und in seinem Wortlaut neu gefasst. Die Anbindung von Vorrangstandorten für großflächige Freizeit- und Beherbergungseinrichtungen an den ÖPNV soll bedarfsgerecht erfolgen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.2-11
Stellungnehmer ID: 511 Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH Hinweis (BE-ID: 4363): 5.3.2 Schienenverkehr (ab S. 139), inkl. SUP ab S. 70, ab S. 86, ab S. 181 Festlegung: Z 5.3.2-1 Seite: 139 Bitte um Ergänzung: „Die Kapazitäten sind dem weiteren Beförderungs- und Transportbedarf anzupassen, ...“ Zur Begründung: Personen werden befördert und nicht transportiert.	Teil B Kapitel: 5.3.2 Schienenverkehr Z 5.3.2-1 Erhaltung Modernisierung und Ausbau des Schienennetzes	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Festlegung und deren Begründung wird dahingehend überarbeitet. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.2-1
Stellungnehmer ID: 511 Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH Hinweis (BE-ID: 4353): Kapitel: 2.5 Zentrale Orte (ab S. 48) Festlegung: Begründung zu G 2.5-2 Seite: 57 Bitte um Ergänzung bei „Typische Grundzentrale Versorgungseinrichtungen“, Zeile „Verkehr“: „Anbindung an tägliche, nicht bedarfsabhängige ÖPNV-Angebote“ Zur Begründung: Eine Anbindung an den ÖPNV sollte für alle Orte (ggf. ab einer im Nahverkehrsplan festzulegenden Einwohnerzahl) erfolgen. Grundzentren müssen eine Bündelungsfunktion im lokalen ÖPNV-Netz haben und daher eine regelmäßige ÖPNV-Anbindung aufweisen.	Teil B Kapitel: 2.5 Zentrale Orte G 2.5-2 Zentralörtliche Aufgaben	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Bezeichnung der grundzentralen Versorgungsfunktionen im Bereich Verkehr werden angepasst. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.5-3

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 511 Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH Hinweis (BE-ID: 4349): Kapitel: 2. Konzeptioneller Rahmen – Strategische Handlungsfelder (ab. S. 16) Festlegung: keine Seite: 17, 33, 73, 160, 162 Auszug S. 17: „(...) gute Erreichbarkeit über die bestehende Infrastruktur - vor allem Schienenpersonennahverkehr (SPNV), Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) und Radverkehr -, (...)“ Auszug S. 33: Beispiel „schienengebundenen Verkehrs und straßengebundenem ÖPNV“ Hinweis: Der Schienenpersonennahverkehr (SPNV) ist Teil des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV). Entweder man spricht von SPNV und Öffentlichem Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV) bzw. straßengebundenem und schienengebundenem ÖPNV oder ohne Differenzierung nur von ÖPNV. An den angegebenen Textstellen ist daher eine Anpassung vorzunehmen.	Teil B Kapitel: 2.1 Ziele und Grundsätze der räumlichen Entwicklung G 2.1-3 Klimaschutz	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die entsprechenden Änderungen werden vorgenommen.
Stellungnehmer ID: 511 Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH Hinweis (BE-ID: 4358): Kapitel: 5.3.1 Ziele der verkehrlichen Entwicklung (ab S. 135, inkl. SUP ab S. 69) Festlegung: Z 5.3.1-1 Seite: 135 Bitte um Änderung der Formulierung: „Die Verkehrsinfrastruktur ist in allen Teilen des Landes bedarfsgerecht sowie raum- und klimaschonend und unter den Aspekten der Barrierefreiheit, der Intermodalität einschließlich der digitalen Verknüpfung der einzelnen Verkehrsträger hinsichtlich einer größeren und nachhaltigeren Leitungsfähigkeit zu entwickeln.“ Zur Begründung: Die benannten Ziele zur Entwicklung der Infrastruktur – energiesparend, intermodal, flexibel und digital verknüpft – erscheinen wenig aussagekräftig; z. B. ist Infrastruktur von sich aus nicht	Teil B Kapitel: 5.3.1 Ziele der verkehrlichen Entwicklung Z 5.3.1-1 Verkehrsinfrastruktur	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Der Wortlaut von Festlegung und Begründung wird entsprechend überarbeitet. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.1-1

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
zwangsläufig flexibel (z. B. Straßen).		
Stellungnehmer ID: 511 Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH Hinweis (BE-ID: 4366): 5.3.2 Schienenverkehr (ab S. 139), inkl. SUP ab S. 70, ab S. 86, ab S. 181 Festlegung: Begründung zu Z 5.3.2-7 Seite: 145 Wir bitten um Anpassung: „Die Harzer Schmalspurbahn mit Harzquer- und Brockenbahn sowie Selketalbahn umfasst ein über 140 Kilometer langes Netz. Der Personenverkehr der HSB ist Teil des ÖPNV. Damit tragen die Harzer Schmalspurbahnen zur Entlastung der Harzregion vom Straßenverkehr und somit zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen bei. Die Harzer Schmalspurbahn ist als Touristenattraktion, technisches Denkmal, Transportmöglichkeit für den Güterverkehr und Beförderungsmöglichkeit für den Nahverkehr zu erhalten und weiter zu entwickeln.“	Teil B Kapitel: 5.3.2 Schienenverkehr Z 5.3.2-7 Schmalspurbahn Harz	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Begründung der Festlegung wird durch Anpassung des vorgeschlagenen Wortlauts überarbeitet. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.2-11
Stellungnehmer ID: 511 Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH Hinweis (BE-ID: 4362): Kapitel: 5.3.1 Ziele der verkehrlichen Entwicklung (ab S. 135), inkl. SUP ab S. 69 Festlegung: G 5.3.1-3 Seite: 138 Bitte um Änderung/Ergänzung: „Hierfür ist ein *durchgestrichen >* gutes *< durchgestrichen* flächendeckendes, bedarfsgerechtes und nutzerfreundliches Netz an (...)“	Teil B Kapitel: 5.3.1 Ziele der verkehrlichen Entwicklung G 5.3.1-3 Alternative Antriebe sowie Lade- und Betankungsinfrastruktur	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Begründung der Festlegung wird hinsichtlich eines flächendeckendes, bedarfsgerechtes und nutzerfreundliches Netz an Lade- und Betankungsstationen ergänzt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.3.1-9
Stellungnehmer ID: 511 Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH	Teil B Kapitel: 5.3.1 Ziele der verkehrlichen Entwicklung	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hinweis (BE-ID: 4360): Kapitel: 5.3.1 Ziele der verkehrlichen Entwicklung (ab S. 135), inkl. SUP ab S. 69 Festlegung: G 5.3.1-3 Seite: 136 Bitte um Anpassung: „Im Sinne des Klimaschutzes soll die Einführung alternativer Antriebe (...)“	G 5.3.1-3 Alternative Antriebe sowie Lade- und Betankungsinfrastruktur	Begründung: Die Festlegung wird hinsichtlich der Einführung von alternativen Antrieben ergänzt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.3.1-9
Stellungnehmer ID: 511 Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH Hinweis (BE-ID: 4350): Kapitel: 2. Raumstruktur (ab S. 31), 2.4 Verbindungs- und Entwicklungsachsen (ab S. 46) Festlegung: Festlegungskarte 1 zur Raumstruktur; Begründung zu Z 2.4-1 Seite: 47 Die Festlegungskarte Raumstruktur (Festlegungskarte 1) orientiert sich hinsichtlich der überregionalen Verbindungs- und Entwicklungsachsen und des TEN-Kernnetzes sehr stark am Straßennetz. Das hinterlegte TEN-Kernnetz bezieht sich ebenfalls nur auf die Straße, es bestehen auch TEN-Schienenkorridore. Durch die Orientierung am Straßennetz liegen mehrere Mittelzentren (z.B. Genthin, Oschersleben, Köthen) abseits der Achsen, obwohl sie im Schienenpersonen- und -güterverkehr direkt an benachbarte Zentrale Orte angebunden sind. Die Lage der Achsen sollte auch unter dem Gesichtspunkt, dass diese Achsen als Orientierungspunkte für Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen dienen, stärker verkehrsträgerübergreifend festgelegt bzw. als Korridorachsen ausgeweitet werden. Dies entspricht auch der Darstellung auf S. 47 (2. Absatz), nach der die Festlegung sich an den Verkehrsachsen auf Schiene und Straße orientiert. Auch auf einer generalisierten Karte sollte dies deutlich werden, um Missverständnisse auszuschließen.	Teil B Kapitel: Festlegungskarte 1 – Raumstruktur Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Der Verlauf der Achsen wird hinsichtlich der Einbindung der Mittelzentren angepasst. In der Festlegungskarte 1 - Raumstruktur entfällt die nachrichtliche Übernahme zum TEN-Kernnetz. Die Darstellung aller Sachsen-Anhalt berührenden Verkehrskorridore des TEN-Kernnetzes differenziert nach Verkehrsträgern würde die Lesbarkeit der Karte erheblich einschränken.
Stellungnehmer ID: 511 Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH	Teil B Kapitel: 5.3.1 Ziele der verkehrlichen Entwicklung	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hinweis (BE-ID: 4361): Kapitel: 5.3.1 Ziele der verkehrlichen Entwicklung (ab S. 135), inkl. SUP ab S. 69 Festlegung: G 5.3.1-3 Seite: 137 Das erwähnte Ladeinfrastrukturkonzept ist veraltet und könnte gestrichen werden, es sei denn eine Neuauflage ist vorgesehen.	Z 5.3.1-3 Intelligente Verkehrssysteme	Begründung: Das in der Begründung erwähnte Ladeinfrastrukturkonzept Sachsen-Anhalt wird aufgrund seines Alters ersatzlos gestrichen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.1-4
Stellungnehmer ID: 390 NaturFreunde Deutschlands Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. Geschäftsstelle Hinweis (BE-ID: 4216): G 6.2.1-6 Wind im Wald Sachsen-Anhalt ist mit ca. 24% Waldfläche ein waldarmes Land. Deshalb sollten nicht nur besonders geschützte Waldgebiete, Waldforschungsflächen und historische Waldstandorte für die Nutzung von Windenergie freigehalten werden, sondern Windenergie im Wald sollte weiterhin untersagt bleiben, wodurch auch die Ausweisung für Waldgebiete bzw. Waldflächen für Repowering nicht in Frage kommen. Die Schäden am Wald durch Klimaeinflüsse (Trockenheit, Schädlingsbefall) sollten nicht dazu führen, die im Moment freien Waldflächen zur Nutzung durch Windenergie „freizugeben“, sondern zur Aufforstung mit den entsprechenden Bäumen genutzt werden. Wiederaufforstung bzw. Wiederbewaldung sind äußerst wichtig für zukünftige Extremwetterereignisse.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie G 6.2.1-6 Wind im Wald	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Grundsatzfestlegung wird dahingehend überarbeitet, dass die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung auf Waldflächen grundsätzlich vermieden werden sollte. Ziel soll es sein, den Wald in Gänze zu schützen. Es wird somit darauf verzichtet, den Schutz des Waldes nur auf besonders geschützte Waldgebiete, Waldforschungsflächen und historische Waldstandorte zu beschränken. Hiervon kann abgewichen werden, wenn durch die Regionalplanung für die Erreichung des jeweiligen Flächenbeitragswertes gemäß WindBG in Verbindung mit dem LEntwG LSA konfliktärmere Flächen im Rahmen ihrer Planungskonzeption zur Steuerung der Windenergie alternativ im Wald festgelegt werden können. Dabei soll die Beeinträchtigung des Waldes so gering wie möglich gehalten werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.1-8
Stellungnehmer ID: 390 NaturFreunde Deutschlands Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. Geschäftsstelle Hinweis (BE-ID: 4209):	Teil B Kapitel: 5.3.3 Straßenverkehr Z 5.3.3-2 Vorhaben des Bundesverkehrswegeplans 2030 und Investitionsgesetz Kohleregionen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Eine Festschreibung von Bundesfernstraßen wie der B190n im LEP sollte nicht erfolgen, da diese naturschutzrechtlich oft ein hohes Konfliktpotenzial bedeuten d.h. eine Verwirklichung der Planungen würden vorhandenen Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten und FFH-Gebieten erheblichen Beeinträchtigungen aussetzen. Auch bei Planungen von Ortsumgehungen sollte der Schutz von Lebensräumen bzw. Schutzgebieten der Vorrang erhalten.		Es wird in diesem Zusammenhang auf die Fachplanung verwiesen. Das Vorhaben Bundesstraße 190n Landesgrenze Sachsen-Anhalt/Niedersachsen bis zur Bundesautobahn 14 ist Bestandteil des Fernstraßenausbaugesetzes. Der Bedarf ist im Rahmen des 6. Gesetzes zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes gesetzlich festgeschrieben. Somit besteht ein gesetzlicher Planungsauftrag. Die Berücksichtigung aller gesetzlichen Vorgaben zum Umwelt- und Naturschutz ist integraler Bestandteil der Planungen. Darüber hinaus erfolgt im Sinne der Raumordnung in der Regel ein Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung, in der unter anderen natur- und artenschutzrechtliche Belange geprüft werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.3.3-4 und Z 5.3.3-6
Stellungnehmer ID: 390 NaturFreunde Deutschlands Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. Geschäftsstelle	Teil B Kapitel: 7.2.4 Boden- und Flächenschutz G 7.2.4-6 Flächenschutz	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 5490): Hinweis aus der Stellungnahme vom 31.05.22: - weiteren Flächenfraß verhindern Noch im zwischenzeitlich veralteten Klimaschutzplan der „alten“ Bundesregierung aus dem Jahr 2016 wurde als Zielstellung festgelegt, den Flächenverbrauch in Deutschland für Siedlungen, Gewerbe und Verkehr auf 30 Hektar pro Tag bis 2030 zu senken, bis 2050 ist ein Flächenverbrauchsziel von Netto - Null angestrebt (Flächenkreislaufwirtschaft). Dieser Flächenverbrauch ist nicht zu verwechseln mit dauerhafter Versiegelung. Nach einer vorliegenden Erhebung des Statistischen Bundesamtes gibt es vom NABU einen Vergleich der Kommunen. Nach dieser steht der Süden Sachsen Anhaltes sowohl im Verhältnis zur Fläche als auch im Verhältnis zur Einwohnerzahl am schlechtesten da. So liegt Weißenfels noch um über das Doppelte über den Zielvorgaben des Bundes. Dabei gibt es reichlich inneres Entwicklungspotential, um unnötigen Landverbrauch zu minimieren oder auf "Null" zu führen. Wertvolle Ackerböden sind umfassend zu schützen, an statt sie für ein "Industriegebiet auf Vorrat" zu versiegeln. Für derartig neue Planungen sind erst alle in den Landkreisen und Kommunen freien Gewerbeflächen für Neubedarf zu nutzen. Ein		Begründung: Dem Belang zur Reduzierung der Flächen(neu)inanspruchnahme wird bereits mit dem Kapitel 3.1 Rechnung getragen. Eine Festlegung von 300 ha für den Vorrangstandort "Weißenfels Ortsteil Langendorf – Lützen Ortsteil Zorbau – Hohenmölsen Ortsteil Granschütz –Teuchern Ortsteil Nessa" wird mit dem LEP nicht vorgenommen. Die räumliche Konkretisierung des Vorrangstandortes obliegt der Regionalen Planungsgemeinschaft. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass die Entwicklung dieses Vorrangstandorts der Gemeinde im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit obliegt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter den folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 3.1-2, Z 3.1-3, G 3.1-5, G 7.2.4-7 und Z 5.1.2-1

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Negativbeispiel stellt dabei die im Burgenlandkreis aktuell voran getriebenen Planungen für ein interkommunales Industriegebiet an der A9 bei Weißenfels dar. Obwohl es in den umliegenden Kommunen Zeitz, Lützen, Hohenmölsen und Teuchern noch reichlich freie Flächen gibt und im benachbarten Saalekreis das Industriegebiet Leuna III bereits in der Ausführungsplanung ist. Mit dem Industriegebiet an der A9 bei Weißenfels gehen 300 Hektar besten Ackerlandes verloren und dies in einer Zeit, wo weltweit Hungersnöte drohen. Die komplette Planung für das 300ha große interkommunale Industriegebiet an der A9 bei Weißenfels ist wegen fehlenden Bedarfs und der negativen Folgen für die Ernährungssicherheit unseres Landes auf den Prüfstand zu stellen. Vom Land sind Zielvorgaben zur Nachhaltigkeitsstrategie bezüglich Flächenverbrauch für die Landkreise und Kommunen zu entwickeln, damit bis 2050 oder früher eine vollständige Flächenkreislaufwirtschaft mit Netto Null Flächenverbrauch erreicht werden kann.		
Stellungnehmer ID: 390 NaturFreunde Deutschlands Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. Geschäftsstelle Hinweis (BE-ID: 5491): Hinweis aus der Stellungnahme vom 31.05.22: - Abwasserbehandlungsanlagen mit 4. Reinigungsstufe Von Standorten mit Großschlachthöfen, großen Lebensmittelbetrieben aber auch von großen Klinikstandorten ist bekannt, dass sich im Abwasser verstärkt Antibiotika und multiresistente Keime wieder finden. Das Land Sachsen Anhalt hat für Betreiber von Abwasseraufbereitungsanlagen keine Pflicht zur Prüfung des betrieblichen oder kommunalen Abwassers vor und nach der Behandlung auf solche die Gesundheit erheblich gefährdenden Stoffe vorgeschrieben. Ohne einen solchen Nachweis kann man zwar Betriebe und Kommunen von einem zwingenden Handlungsbedarf für eine 4. Behandlungsstufe zur Entfernung dieser Krankheitserreger befreien, dies geht aber voll zu Lasten der Gesundheit der Bürger. Hier ist eine allgemeine Prüfpflicht einzuführen. Sollten unzulässige Belastungen in als Vorfluter genutzte Fließgewässer festgestellt werden, besteht unmittelbarer Handlungsbedarf für die Nachrüstung betroffener Abwasserbehandlungsanlagen in den betroffenen Kommunen oder Betrieben.	Teil B Kapitel: 7.1.3 Wasserwirtschaft G 7.1.3-4 Abwasserbeseitigung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Regelungen zu Prüfpflichten für die Abwasserreinigung sind kein Regelungsgegenstand eines Raumordnungsplans. Hierzu sind ggf. (ab-)wasserrechtliche Vorgaben anzupassen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
So sollte der Landesentwicklungsplan die Durchsetzung einer landesweiten Prüfpflicht für gereinigtes Abwasser auf Vorhandensein von Medikamentenresten, Antibiotika (auch auf das in der Tiermast verwendeten Reserve - Antibiotika) und auf multiresistente Keime festschreiben. So besteht beim zweitgrößten Schlachthof Deutschlands in Weißenfels eine hohe Wahrscheinlichkeit für einen positiven Nachweis, analog von Kontrollen ähnlicher Werke in Niedersachsen.		
Stellungnehmer ID: 390 NaturFreunde Deutschlands Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. Geschäftsstelle	Teil B Kapitel: 4. Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 5831): Hinweise aus der Stellungnahme vom 21.06.23: 2.6 Daseinsfürsorge stärken (Megatrend: Demographischer Wandel) Der vorliegende LEP Entwurf enthält keinerlei Aussagen zur gegenwärtigen Flüchtlingskrise und deren Bewältigung, denn die demografische Entwicklung in Sachsen-Anhalt wird von den aktuellen Ereignissen stark beeinflusst. Die Hauptlast für die Grundversorgung von Flüchtlingen tragen die Kommunen auf den Feldern Wohnunterkunft, Grundversorgung und Integration in den Arbeitsprozess. Damit einher gehen oft auch schwierige soziale Verhältnisse. Der hierdurch scheinbar erreichte Stopp im Bevölkerungsrückgang kann dabei gar nicht einen Zuwachs an dringend benötigten Fachkräften bedeuten. Leider ist genau beim Fachkräftemangel ein für LSA negativer Trend erkennbar. Gut ausgebildete Fachkräfte wandern ab in Bundesländer mit einem höheren Gehaltsniveau und besserem Lebensumfeld. Der LEP und das Land müssen Antworten auf: Bessere Bildungsangebote, umfassende medizinische Versorgung (kein Krankenhausabbau, und fehlende Haus- und Fachärzte wie es aktueller Trend ist) und ein breites kulturelles Angebot. Eine zukunftsfähige Landesentwicklung gelingt nur, wenn diese Standortfaktoren deutlich verbessert werden !!		Begründung: Im zweiten Entwurf des LEP wird die Thematik mit der neuen Festlegung G 4.2-3 aufgegriffen, insofern die Raumordnung hier nicht unmittelbar fachplanerisch betroffen ist. Der LEP ist ein auf 10-15 Jahre angelegter Raumordnungsplan für das ganze Land Sachsen-Anhalt. Migration und Flüchtlingspolitik sind primär Themen der Bundes- oder EU-Politik. Der LEP regelt vorrangig landesplanerische Fragen, nicht sozial- oder migrationspolitische Themen. Die Unterbringung und Integration von Geflüchteten wird meist durch kommunale oder landespolitische Programme, Sondererlasse oder Fördermaßnahmen gesteuert, nicht durch den LEP als raumordnerisches Planungsinstrument. Durch die Krankenhausreform werden den Krankenhausplanungsbehörden bundesweite Vorgaben mitgegeben, die durch die Krankenhäuser für die Erteilung einer Leistungsgruppe erfüllt sein müssen. Wie diese aussehen sollen, werden maßgeblich durch den Bundesgesetzgeber vorgegeben, sodass die Länder derzeit noch nicht abschätzen können, wie sich dies auf die Standorte in den einzelnen Ländern auswirken wird. Zudem ist eines der Kernziele der Krankenhausreform sowie des Krankenhausgutachtens des Landes Sachsen-Anhalt die Konzentration von Krankenhausangeboten. Zum „Krankenhausabbau“ ist darauf hinzuweisen, dass Krankenhäuser gemäß § 1 Abs. 1 Krankenhausfinanzierungsgesetz eigenständig wirtschaftende Einrichtungen darstellen, sodass diese auch eigenverantwortliche unternehmerische Entscheidungen wie beispielsweise die Schließung einer Abteilung etc. treffen können. Hierauf hat das

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung keinen unmittelbaren Einfluss. Hinsichtlich der Krankenhausreform wird ausgeführt, dass das Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz in der Zwischenzeit zum 1.1.2025 in Kraft getreten ist. Es ist vorgesehen, dass das Bundesministerium für Gesundheit mittels einer Rechtsverordnung mit Wirkung ab 01.01.2027 bundesweite Voraussetzungen zur Erteilung der jeweiligen Leistungsgruppen für die Krankenhäuser festlegt. Ohne die endgültig definierten Leistungsgruppen zu kennen, ist eine abschließende Umsetzung der Krankenhausreform im Land nicht möglich. Daher kann weiterhin nicht abgeschätzt werden, welche Krankenhäuser zukünftig welche Leistungen erbringen werden können. Die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse wird im Rahmen der krankenhauserplanerischen Fachplanung berücksichtigt.
Stellungnehmer ID: 390 NaturFreunde Deutschlands Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. Geschäftsstelle Hinweis (BE-ID: 4206): 7. Räume nachhaltig und zielgerichtet entwickeln - Artenschutz als vorrangiges Ziel des LEP - Bergbaufolgelandschaften konsequent vorrangig für Natur- und Artenschutz umgestalten, bei geringerer Eignung auch für Tourismus und Naherholung und nur wenn beides ausscheidet, für Gewerbe oder alternative Energien - länderübergreifende Maßnahmen forcieren, wie z. B. Wiederherstellung Elsterfloßgraben und Elster-Saale-Kanal - Natura 2000 und europäische Vogelschutzgebiete aufwerten, militärische Nutzungen verbieten (Zeitzer Forst) - Schaffung einer "grünen" Infrastruktur in den Kommunen unterstützen - Strukturwandel auch zur Sicherung von Naturschutzgebieten: Der erforderliche Strukturwandel, insbesondere im Burgenlandkreis, sollte nicht alleinig die wirtschaftlichen Aspekte betrachten, sondern muss gerade mit Hinblick auf den Klimawandel einhergehen mit einem ökologischen Umbau der Hinterlassenschaften aus der Kohlenutzung. Ehemalige Tagebaulandschaften sind hauptsächlich zur Renaturierung und danach auch für Erholungszwecke neu zu gestalten.	Teil A Kapitel: 2. Konzeptioneller Rahmen – Strategische Handlungsfelder Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Mit einer planerischen Vorrangstellung des Artenschutzes würde der LEP seinem gesetzlichen Auftrag nicht gerecht werden können. Die Leitvorstellung ist eine nachhaltige Raumentwicklung, welche die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führen soll. Mit der Festlegung von Vorranggebieten für Natur und Landschaft (insbesondere Natura 2000-Gebiete, den Nationalpark, Naturschutzgebiete sowie Kern- und Pflegezonen der Biosphärenreservate) in Verbindung mit den Vorbehaltsgebieten für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems (Grundlage: Ökologisches Verbundsystem) und indirekt durch Vorranggebiete für Hochwasserschutz wird bereits ein wesentlicher Beitrag für den Artenschutz geleistet. Mit der Neuaufstellung des LEP wird als Weiterentwicklung des LEP 2010 die Festlegung "Artenschutz" aufgenommen, um auf die besondere Verantwortung des Landes bezüglich bestimmter Arten und möglicher Konflikte mit raumbedeutsamen Maßnahmen und Planungen hinzuweisen. Defizite in der behördlichen Abstimmung zur Anwendung des

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Menschen aus der Region, die ihren Lebensunterhalt bisher aus der Kohleverstromung verdienten, sind für die notwendigen Maßnahmen zur Landschaftsgestaltung zu gewinnen, falls eine Umschulung für hochqualifizierte Aufgaben nicht möglich ist. Bereits vorhandene naturnahe Standorte, FFH-, Natur- und Landschaftsschutzgebiete sowie Natura 2000 Gebiete (Anhang) sind mit den neu zu schaffenden Flächen zu verzahnen, um in der gesamten Region die Lebensqualität deutlich zu verbessern (Angleichung an Bitterfelder - Leipziger Raum bzw. Altmark). Auch alle Länder- bzw. Landkreis übergreifenden Schutzgebiete sind bezüglich Verzahnung mit zu betrachten, wie z. Bsp. das europäische Vogelschutzgebiet um den ehemaligen Tagebau Kayna Süd. Zu den Maßnahmen sollte auch unbedingt gehören, dass das touristische Wander- und Radwegenetz Anschluss an überregionale touristische Leuchttürme erhält (Geiseltalsee, Leipziger Neuseenland, Goitzsche bei Bitterfeld). In den LEP ist als länderübergreifende Maßnahme die Wiederherrichtung des Elsterfloßgrabens (im Verlauf unserer Stellungnahme erfolgt zum Elsterfloßgraben eine spezielle Darlegung) von Crossen an der Elster (Thüringen) bis Leuna (Sachsen Anhalt) mit Abzweig nach Pegau/Leipzig (Sachsen) aufzunehmen. Ziel ist unter anderem die Herstellung naturnaher Lebensräume. Ebenso sollte als perspektivisches Ziel der „Durchstich“ des Elster - Saale- Kanals aufgenommen werden, um für den Wassertourismus von Saale/Unstrut/Elbe aus eine Verbindung zu Leipzig und der Leipziger Seenplatte zu ermöglichen. Im Zeitzer Forst ist die Nutzung durch die Bundeswehr zu beenden, um damit dem Natur- und Artenschutz endlich die notwendige Beachtung zu verleihen. Zumal im LEP dieser auch als ... ausgewiesen ist. Die genannten Punkte sollten sich unbedingt in der Festschreibung des LEP befinden. - Entwicklungsziele mit sparsamem Flächenverbrauch und grüner Infrastruktur Das Thema der Inanspruchnahme von Flächen und der derzeitig zu beobachtende „Flächenfraß“ bei der Neuausweisung von Industrie- und Gewerbestandorten wurde von uns bereits ausführlich behandelt. Einer Flächennutzung für die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum ist der Zielrichtung des LEP, Vorrang der Innenentwicklung vor Außenentwicklung und flächensparende Bau- , Siedlungs- und		Artenschutzrechts in Genehmigungsverfahren ist nicht Regelungsgegenstand des LEP. Raumordnerische Regelungen zur Nachnutzung und Sanierung ehemaliger oder noch im Abbau befindlicher Braunkohlentagebaue enthalten die Regionalen Teilgebietsentwicklungspläne (TEP) gem. § 10 Landesentwicklungsgesetz, welche von den jeweils räumlich zuständigen Regionalen Planungsgemeinschaften erarbeitet werden. Auf die derzeitig laufenden Fortschreibungsverfahren der TEP wird verwiesen. Der Elsterfloßgraben ist im rechtswirksamen Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle (2023) als regional bedeutsamer Standort für Kultur und Denkmalpflege festgelegt. Für den Saale-Elster-Kanal wurde im selben Plan die Kanaltrasse raumordnerisch gesichert. Zudem ist die Herstellung des Saale-Elster-Kanal-Radwegs als regionalplanerisches Ziel im Regionalplan verankert. Beide Vorhaben sind von regionaler Bedeutung. Der Standortübungsplatz Gera ‚Zeitzer Forst‘ wird gemäß der Zielfestlegung Z 7.1.5-4 als Vorranggebiet für Militärische Nutzung in den Landesentwicklungsplan aufgenommen und in der Hauptkarte zeichnerisch festgelegt, da dieser die Kriterien zur Festlegung eines Vorranggebietes für militärische Nutzung vollständig erfüllt. Die bisherige zeichnerische Festlegung als Vorranggebiet für Natur und Landschaft wird entsprechend angepasst. Untergegangene und für die Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen nicht mehr benötigte kommunale Feldwege sind in der Regel von den Kommunen an landwirtschaftliche Betriebe verpachtet. Diese Flächen befinden sich weiterhin im kommunalen Eigentum. Eine Rückführung in kommunales Eigentums bedarf es also nicht. Diese Flächen, so wie sie liegen, mit Gehölzen zu bepflanzen ist in der Regel aus agrarstrukturellen Gründen nicht möglich. Innerhalb von Flurneuerungsverfahren werden diese Fläche aber immer wieder genutzt, um nach einvernehmlichen Abstimmungen seitens der Flurbereinigungsbehörden (dem Amt für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten) mit den Kommunen, den Bodeneigentümern, den landwirtschaftlichen Betrieben und den unteren Naturschutzbehörden kommunales Eigentum dort auszuweisen, wo verzahnende Grünzüge sowie Gehölz- und Blühstreifen sowohl agrarstrukturellen als auch naturschutzfachliche Belangen gerecht werden und damit nachhaltig wirken können. Im Rahmen der Flurbereinigungsverfahren erfolgen dann in der Regel auch die Anpflanzungen und deren finanziellen Förderungen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Erschließungsformen grundsätzlich zuzustimmen. Leider sieht die Realität in vielen Kommunen des Landes anders aus. Völlig verfallene städtische Quartiere und leerstehende Bausubstanz prägen das Bild. Einer Änderung dieser Zustände stehen die sehr begrenzten städtischen Finanzen und gesetzliche Hürden entgegen. Verfallenen private Wohnhäuser können aus diesem Grund nicht saniert werden, so dass immer noch auf städtische Randgebiete ausgewichen werden muss. Eine kleine Möglichkeit zur Verbesserung der "Grünen Infrastruktur" ist die Nutzung von "untergegangenen" Feldwegen zur Schaffung sich miteinander verzahnender Grünzüge, Gehölz- und Blühstreifen innerhalb der jetzigen Intensivlandwirtschaft. Durch die bereits zu DDR - Zeiten erfolgte Zusammenlegung von Klein- und Kleinstflächen zu großräumigen Flächen für maschinelle Anbaumethoden, wurden gemeindeeigene Feldwege nicht mehr benötigt. Diese Wege stehen immer noch in kommunalem Eigentum. Eine Nutzung der überpflügten Flächen, die der Intensivlandwirtschaft zum Opfer gefallen sind, für den Natur- und Artenschutz, bietet sich daher an. Die neuen Entwicklungen einer GPS- bzw. computer-gestützten Landwirtschaftstechnik erlauben auch den Anbau auf solchen unterbrochenen Flächen. Auch eine Nachprüfung von aktuell überpflügter Randstreifen ermöglicht sich somit. Durch Schaffung von Lebensraum für Insekten geht dies einher mit einer Verbesserung von Erträgen. Die Rückführung ehemaligen kommunalen Eigentums an Feldwegen und Randstreifen mit neuer Nutzung für Gehölzanpflanzung und Blühstreifen ist durch die zuständige Landesbehörde, das Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung maximal zu begleiten und zu unterstützen. Die Kommunen sollte bezüglich Umsetzung finanziell gefördert werden. - Artenschutz als vorrangiges Entwicklungsziel in LEP aufnehmen Nach den Vorschriften des BNatSchG ist bei der Durchführung von Baumaßnahmen großer Wert auf den Erhalt streng geschützter Arten nach FFH Richtlinie zu achten, insbesondere auf die Verbotstatbestände gemäß § 44, Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG. Diesbezüglich gibt es in Sachsen Anhalt bei der behördlichen Handhabung des Artenschutzes noch erhebliche Mängel. Diese liegen in der mangelnden gesetzlichen Informations- und Nachweispflicht durch die Unteren Baugenehmigungsbehörden des		Dem Erfordernis der anhaltenden Flächenneuanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke entgegenzuwirken wird in dem neuen LEP u.a. mit der Neuaufnahme der Festlegung "Regionale Grünzüge" Rechnung getragen. Die Festlegung zielt darauf ab, durch die Ausweisung regionaler Grünzüge in den Stadt-Umland-Räumen zum Erhalt von Freiräumen, die bestimmte Funktionen erfüllen bzw. erfüllen können, beizutragen. Bei der Siedlungsentwicklung soll zur Reduzierung der Neuanspruchnahme von Flächen die Reaktivierung von Brachflächen, Baulücken und Baulandreserven gefördert werden. Der Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen, der naturnahen Lebensräume und der Förderung der biologischen Vielfalt werden im LEP als Anforderungen herausgestellt, die u.a. bei der Weiterentwicklung der Landwirtschaft, zum Erhalt der natürlichen Standortbedingungen als Wirtschaftsgrundlage, berücksichtigt werden sollen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 2.3.1-5, G 3.1-5, G 7.1.1-3, G 7.2.2-4 und Z 7.1.5-4.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Landes begründet. Es mangelt insbesondere an der nötigen Sensibilisierung dieser Bauaufsichtsbehörde, potentielle Bauherren auf den gesetzlichen Artenschutz hinzuweisen und ihn auch durchzusetzen. Insbesondere gilt dies bei nach BauG LSA anzeige- aber ansonsten genehmigungsfreien Abbrucharbeiten. In dieser Hinsicht ist auf gesetzlichem Weg auch eine Abstimmung zwischen den zuständigen Baubehörden und der Unteren Naturschutzbehörde zwingend zu regeln.		
Stellungnehmer ID: 390 NaturFreunde Deutschlands Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. Geschäftsstelle	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 5496): Hinweis aus der Stellungnahme vom 31.05.22: 5. Landschaftsgestaltung und Landschaftsnutzung - Biodiversitätskrise Der erforderliche Strukturwandel, muss einhergehen mit einem ökologischen Umbau der Hinterlassenschaften aus der Kohlenutzung. Ehemalige Tagebaulandschaften sind für Erholungszwecke umzugestalten unter anderem als touristisch genutzte Seenlandschaft mit viel Platz für die Natur auf verfüllten Flächen. Menschen aus der Region, die ihren Lebensunterhalt bisher aus der Kohleverstromung verdienten, sind für die notwendigen Maßnahmen zur Landschaftsgestaltung zu gewinnen, falls eine Umschulung für hochqualifizierte Aufgaben nicht möglich ist. Bereits vorhandene naturnahe Standorte, FFH-, Natur- und Landschaftsschutzgebiete und Natura 2000 Gebiete (Anhang) sind mit den neu zu schaffenden Flächen zu verzahnen um in der gesamten Region die Lebensqualität deutlich zu verbessern (Angleichung an Bitterfelder - Leipziger Raum bzw. Altmark). Auch alle Länder bzw. Landkreise übergreifenden Schutzgebiete sind bezüglich Verzahnung mit zu betrachten, wie z. Bsp. das europäische Vogelschutzgebiet um den ehemaligen Tagebau Kayna Süd. Zu den Maßnahmen sollte auch gehören, dass das touristische Wander- und Radwegenetz Anschluss an überregionale touristische Leuchttürme erhält (Geiseltalsee, Leipziger Neuseenland, Goitzsche bei Bitterfeld). In den LEP ist weiterhin als länderübergreifende Maßnahme die Wiederherrichtung des Elsterfloßgrabens von Crossen an der Elster (Thüringen) bis Leuna (Sachsen Anhalt) mit Abzweig nach Pegau/Leipzig (Sachsen) aufzunehmen. Ziel ist die Herstellung naturnaher Lebensräume. Ebenso sollte als		Begründung: Raumordnerische Regelungen zur Nachnutzung und Sanierung ehemaliger oder noch im Abbau befindlicher Braunkohlentagebaue enthalten die Regionalen Teilgebietsentwicklungspläne (TEP) gem. § 10 Landesplanungsgesetz, welche von den jeweils räumlich zuständigen Regionalen Planungsgemeinschaften erarbeitet werden. Die für den Süden Sachsen-Anhalts relevanten TEPs Amsdorf, Profen, Geiseltal und Merseburg-Ost werden derzeit von der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle fortgeschrieben. Der Elsterfloßgraben ist im rechtswirksamen Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle (2023) als regional bedeutsamer Standort für Kultur und Denkmalpflege festgelegt. Aufgrund seiner vorwiegend regionalen Bedeutsamkeit findet der Elsterfloßgraben im Landesentwicklungsplan keine Berücksichtigung. Der Standortübungsplatz Gera ‚Zeitzer Forst‘ wird gemäß der Zielfestlegung Z 7.1.5-4 als Vorranggebiet für militärische Nutzung in den Landesentwicklungsplan aufgenommen und in der Hauptkarte zeichnerisch festgelegt. Die im Begründungsteil benannten Kriterien zur Festlegung von Vorranggebieten Militärische Nutzung werden durch den Truppenübungsplatz „Zeitzer Forst“ vollständig erfüllt. Die bisherige zeichnerische Festlegung als Vorranggebiet für Natur und Landschaft wird entsprechend angepasst.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
perspektivisches Ziel der Durchstich des Elster - Saale Kanals aufgenommen werden, um den Wassertourismus von Saale/Unstrut/Elbe aus eine Verbindung zu Leipzig und der Leipziger Seenplatte zu ermöglichen. Im Zeitzer Forst ist die Nutzung durch die Bundeswehr zu beenden, um damit den Natur- und Artenschutz endlich die notwendige Beachtung zu verleihen. Konsequente Umgestaltung der Bergbaufolgelandschaften im Süden Sachsen Anhaltes für Natur- und Artenschutzschutz (Verbesserung der Biodiversität) und für Naherholung bzw. Tourismus. Frei werdende Arbeitsplätze sind für die erforderliche Umgestaltung der durch den Kohleabbau geschädigten Landschaft zu gewinnen. Länderübergreifende Maßnahmen forcieren (Elsterfloßgraben, Fertigstellung Elster - Saale - Kanal). Beendigung der Nutzung des Zeitzer Forsts durch die Bundeswehr.		
Stellungnehmer ID: 390 NaturFreunde Deutschlands Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. Geschäftsstelle Hinweis (BE-ID: 4226): Wir bitten Sie hiermit um Berücksichtigung unserer gegebenen Hinweise und Einwendungen, nicht nur im neuen LEP, sondern in für uns und die Bürger ebenso wichtigen anstehenden Gesetzgebungsverfahren.	Teil B Kapitel: Teil B – Textliche Festlegungen Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 390 NaturFreunde Deutschlands Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. Geschäftsstelle Hinweis (BE-ID: 5492): Hinweis aus der Stellungnahme vom 31.05.22: 2. Ressourcenschutz Nach dem für Sachsen Anhalt immer noch geltenden Abfallwirtschaftsplan aus dem Jahr 2017 besteht für Deponien der Klasse 0 im Land kein Bedarf, da für 10 Jahre Entsorgungssicherheit gewährleistet ist. Erst ab dem Jahr 2027 wird die Prüfung einer Notwendigkeit für weiteren Deponiebedarf als erforderlich angesehen. Da die tatsächlich entsorgten Mengen im Land Sachsen-Anhalt auch auf Grund zunehmendem Umweltbewusstsein und damit höherer Recyclingquote sich stetig	Teil B Kapitel: 5.4 Kreislauf- und Entsorgungswirtschaft Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Deponiekapazitäten werden im Rahmen der Abfallwirtschaftsplanung des Landes Sachsen-Anhalt betrachtet und sind insofern kein raumordnerischer Regelungsgegenstand. Im aktuellen Abfallwirtschaftsplan für das Land Sachsen-Anhalt wird u.a. die Entsorgungssicherheit ermittelt, welche aus Prognosen der Abfallmengen und den zur Verfügung stehenden Anlagenkapazitäten abgeleitet wird. Auf der Grundlage der von der Fachplanung ermittelten Bedarfe soll die Regionalplanung Deponiestandorte räumlich sichern.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
verringert hat, wird sich die Notwendigkeit einer Prüfung des Deponiebedarfs weiter verschieben. Damit müssen auch im Rahmen der Landesentwicklungsplanung laufende und beabsichtigte Verfahren zu Deponieerweiterungen oder Neueröffnung auf den Prüfstand. Im Burgenlandkreis sind dies zum Beispiel Deponien am Standort Profen, in der Stadt Weißenfels/Tagewerben und in der Stadt Freyburg/Zeuchfeld. Statt der zum Teil vorgesehenen Deponierung von Mineralstoffen, sollten diese über Recycling wieder den Stoffkreislauf zugeführt werden. Dieser Prozess ist vor allem politisch zusteuern und entsprechend zu unterstützen. Dabei geht es insbesondere um das Instrument einer Planrechtfertigung für die Anmeldung eines Neubedarfs für Deponien vor 2027, welches juristisch sicher zu regeln ist. Des Weiteren stellt der Betrieb neuer Deponien einen solch erheblichen Eingriff in die Natur und Umwelt dar, dass sich ein Erlaubnisverfahren mittels vereinfachter Plangenehmigung und Verzicht auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung grundsätzlich verbietet.		Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.4-2
Stellungnehmer ID: 390 NaturFreunde Deutschlands Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. Geschäftsstelle Hinweis (BE-ID: 5489): Hinweis aus der Stellungnahme vom 31.05.22: - Klimaschutzbeauftragte und ehrenamtliche Klimaschutzzräte in Kommunen etablieren Der immer schneller voranschreitende Klimawandel stellt das Land und seine Kommunen vor immer neuere und komplexere Aufgaben. Dem sollte in allen großen und mittleren Verwaltungen auch personell mit der Installation eines fachlich geeigneten Klimabeauftragten Rechnung getragen werden. Um das Thema Minderung von klimabedingten Folgen in seiner gesamten Breite auch zu erfassen, halten wir die Bildung eines Klimaschutzzrates außerhalb der gewählten Vertretung, als ein mit externen Fachleuten besetztes Beratergremium, in allen Kommunen für wünschenswert. Es sollte einen Erlass einer entsprechenden Landesverordnung/Landesgesetzes geben.	Teil B Kapitel: 2.1 Ziele und Grundsätze der räumlichen Entwicklung G 2.1-4 Anpassung an den Klimawandel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der Landesentwicklungsplan trägt den räumlichen Erfordernissen zur Entwicklung des Landes Rechnung, so auch den Belangen zum Schutz des Klimas und zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels. Regelungen zur Etablierung von Klimaschutzbeauftragten bzw. Klimaschutzzräten sind nicht Regelungsgegenstand des LEP.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 390 NaturFreunde Deutschlands Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. Geschäftsstelle Hinweis (BE-ID: 4203): 4. Energieversorgung des Landes nachhaltig sichern - wegen baldigem Ende der Kohleverstromung ist der geplante Tagebaueuaufschluss bei Lützen/Röcken komplett aus dem LEP zu streichen - Leistungsfähigkeit der Bürger bei Umstellung auf alternative Heizenergie beachten, muss Vorrang vor Radikallösungen wie Wärmepumpe, Fernwärme und Wasserstoff haben Die Bundesregierung muss ihre Absichtserklärung im Koalitionsvertrag, die Kohleverstromung spätestens im Jahr 2030 zu beenden, strikt umsetzen. Im Burgenlandkreis wurde bereits im Jahr 2021 eines der ältesten Kohlekraftwerke außer Betrieb genommen (KW Deuben). Von dem hier ansässigen Kohleförderer, der Mibrag, werden aber immer noch die Braunkohle Kraftwerke in Lippendorf (b. Leipzig) und Schkopau (Saalekreis) beliefert. Auch diese beiden Kraftwerke müssen zusammen mit Ramonta (Amsdorf) bis 2030 stillgelegt werden, um die vereinbarten Klimaziele erreichen zu können. Dies bedeutet ein Zurückfahren der Kapazitäten im noch betriebenen Tagebau Vereinigtes Schleenhain und konsequentes Fallenlassen von möglichen Planungen für Erweiterungen oder Neuaufschluss von Kohleabbaugebieten, wie zum Beispiel den geplanten Tagebaufaufschluss bei Lützen/Röcken. Im Zuge des notwendigen Strukturwandels (Ende der Kohleverstromung) ist der Ausbau von erneuerbaren Energien an den Altstandorten zu fördern. Im Bezug auf die weitere Entwicklung der Wasserstofftechnologie sollte diese Förderung insbesondere am Industriestandort Leuna und Zeitz erfolgen. Da bereits am Industriestandort Leuna und Zeitz eine intensive Forschung (H2 Gewinnung und Speicherung auf Basis alternativer Energien) erfolgt, sind überflüssige Doppel- oder gar Dreifachstrukturen zu vermeiden. Die aktuell von der Bundesregierung betriebene Transformation der Energieversorgung muss die Menschen „mitnehmen“. Eine Umstellung der Wärmeversorgung für das Wohnen an Stelle fossiler Energien, wie Erdgas, Erdöl oder Holzpellets auf alternative Energien (z. Bsp. Umrüstung auf Wärmepumpen) muss mit Rücksichtnahme auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Bürger erfolgen.	Teil A Kapitel: 2. Konzeptioneller Rahmen – Strategische Handlungsfelder Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Aufgabe des LEP in Bezug auf die Energieversorgung ist die Gestaltung einer nachhaltigen Planung und räumlichen Steuerung der Energiewende unter Berücksichtigung der Herausforderungen des Klimawandels, konkurrierenden Raumnutzungen und der Versorgungssicherheit. Ziel des LEP ist es, einen Rahmen vorzugeben, der eine möglichst flexible und technologieoffene Energiewende ermöglicht. Die konkrete Umsetzung der Energiewende ist kein Regelungsgegenstand des LEP. Der Hinweis auf den Ausstieg aus der Kohleverstromung, der bis spätestens 2038 vollständig abgeschlossen sein muss, wird in die Begründung der Festlegung "Energieversorgung" aufgenommen. Das Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung Nr. II Lützen wurde im Zuge der Erarbeitung des 1. Entwurfs im Vergleich zur Festlegung im Landesentwicklungsplans 2010 des Landes Sachsen-Anhalt erheblich verkleinert. Damit wurde dem Ausstieg aus der Braunkohleverstromung Rechnung getragen. Dennoch soll ein Teilbereich der erkundeten Lagerstätte weiterhin gesichert werden, um die Möglichkeit zu wahren, die vorhandene Braunkohle einer stofflichen Verwertung zuzuführen, um chemische Grundprodukte für die Wirtschaft bereitzustellen. Eine vollständige Streichung des Vorranggebiets für Rohstoffgewinnung Nr. II Lützen wird daher abgelehnt. Im Übrigen liegen derzeit keine konkreten Planungen für einen Neuaufschluss bei Lützen/Röcken vor. Bezüglich der geforderten Streichung des Vorrangstandorts ‚Weißenfels OT Langendorf, Lützen OT Zorbau, Hohenmölsen OT Granschütz und Teuchern OT Nessa an der BAB 9 und B 91‘ wird darauf hingewiesen, dass das Land Sachsen-Anhalt nach wie vor einen wirtschaftlichen Entwicklungsbedarf hat, um Arbeitsplätze, Steueraufkommen und Wohlstand zu heben. Sachsen-Anhalt hat eine signifikante Unternehmenslücke an großen Unternehmen. Es besteht ein Nachholbedarf an solchen Ansiedlungen. Diese zu schließen, ist zur Entwicklung einer resilienten Wirtschaftsstruktur erforderlich. Notwendig dafür sind große zusammenhängende Flächenverfügbarkeiten. Diese vorzuhalten, ist Ziel der Vorrangstandorte für landesbedeutende Industrie- und Gewerbeflächen, insbesondere denen von herausgehobener Landesbedeutung. Eine Nachfrage danach

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Aus dem Landesentwicklungsplan ist wegen des entfallenden Bedarfs für eine Kohleverstromung der Aufschluss und Betrieb eines Braunkohlefeldes bei Lützen für den ebenfalls zu entfallenden Kraftwerksneubau bei Profen komplett zu streichen. Ein Industriegebiet an der A 9 bei Weißenfels mit dem Schwerpunkt Wasserstofftechnologie wird wegen der bereits erfolgten Festlegung zu regionalen Schwerpunkten (Leuna/Zeitz) nicht benötigt und würde eine nicht zu rechtfertigende Ressourcenverschwendung (landwirtschaftliche Nutzfläche !) darstellen.		besteht. Die Nachfrage von zusammenhängenden Flächen mit zehn bis 20 Hektar ist seit 2020 stark gestiegen. An den in räumlicher Nähe zum Standort Weißenfels gelegenen Standorten Zeitz, Lützen, Hohenmölsen und Teuchern gibt es mit einer Größe von zusammenhängend über 20 ha keine Flächenverfügbarkeiten. Als größte noch nicht vermarktete (optimierte) Flächen sind derzeit am Standort Zeitz 5 ha, am Standort Lützen nur Restflächen unter 2 ha, in Teuchern (Zustand und Zuschnitt unbekannt) ca. 17 ha und in Hohenmölsen keine verfügbaren Flächen bekannt. Neuansiedlungen vermögen im gewissen Rahmen Gegenakzente zum demographischen Bevölkerungsrückgang zu setzen, indem Einwohner bzw. Arbeitskräfte insbesondere Fachkräfte durch Schaffung von Arbeitsplätzen im Land gehalten werden und neue durch Zuwanderung gewonnen werden. Dies gilt besonders für den von den Folgen des Braunkohlestrukturwandels und dem Wegbrechen der Braunkohleförderung betroffenen mitteldeutschen Raum und damit auch für Weißenfels. Insofern wird an der Festlegung des Vorrangstandorts "Weißenfels OT Langendorf, Lützen OT Zorbau, Hohenmölsen OT Granschütz und Teuchern OT Nessa an der BAB 9 und B 91" festgehalten. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.1.2-1
Stellungnehmer ID: 390 NaturFreunde Deutschlands Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. Geschäftsstelle	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 5817): Hinweise aus der Stellungnahme vom 21.06.23: 2. Strategische Handlungsfelder (Megatrends) 2.1. Attraktive Standortvoraussetzungen schaffen (Megatrend: Globalisierung und Regionalisierung) Nach Meinungsäußerungen innerhalb der Berliner Ampelkoalition zeichnet sich aus politischen und strategischen Gründen aktuell eine Umkehr von einer auf die Spitze getriebenen Globalisierung ab. Aber auch die Bewältigung der bisherigen Krisen von der Corona-Pandemie bis zur Energiewende und Hilfeleistungen im Ukrainekrieg führen dazu, dass Mittel zur Förderung von industriellen Großprojekten nicht mehr wie		Begründung: Zur Hebung von Arbeitsplätzen, Steueraufkommen und Wohlstand hat das Land nach wie vor einen wirtschaftlichen Entwicklungsbedarf. Sachsen-Anhalt hat eine signifikante Unternehmenslücke an großen Unternehmen. Es besteht ein Nachholbedarf an solchen Ansiedlungen. Diese zu schließen, ist zur Entwicklung einer resilienten Wirtschaftsstruktur erforderlich. Notwendig dafür sind große zusammenhängende Flächenverfügbarkeiten. Diese vorzuhalten, ist Ziel der Vorrangstandorte für landesbedeutende Industrie- und Gewerbeflächen, insbesondere denen von herausgehobener Landesbedeutung. Eine Nachfrage danach besteht. Die Nachfrage von zusammenhängenden Flächen mit zehn bis 20 Hektar ist seit 2020 stark gestiegen. An den in räumlicher Nähe zum

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
bisher zur Verfügung stehen. Investitionen mit hohem Flächenbedarf, verbunden mit der Schaffung einer geeigneten Infrastruktur als Vorleistungen des Landes und der Kommunen, stehen daher auf dem Prüfstand. Krisenbedingt wird die künftige Sicherung einer Eigenversorgung an Lebensmitteln im Land (Grundbedürfnisse) einen immer höheren Stellenwert einnehmen. Grundlage für die landwirtschaftliche Produktion ist der Boden und damit dessen Schutz vor jeder weiteren Versiegelung. Deshalb gilt: "Weiteren Flächenfraß verhindern" Noch im zwischenzeitlich veralteten Klimaschutzplan der alten Bundesregierung aus dem Jahr 2016 wurde als Zielstellung festgelegt, den Flächenverbrauch in Deutschland für Siedlungen, Gewerbe und Verkehr auf 30 Hektar pro Tag bis 2030 zu senken, bis 2050 ist ein Flächenverbrauchsziel von Netto - Null angestrebt (Flächenkreislaufwirtschaft). Dieser Flächenverbrauch ist nicht zu verwechseln mit dauerhafter Versiegelung. Nach einer vorliegenden Erhebung des Statistischen Bundesamtes gibt es vom NABU einen Vergleich der Kommunen. Nach der steht der Süden Sachsen Anhalts sowohl im Verhältnis zur Fläche als auch im Verhältnis zur Einwohnerzahl am schlechtesten da. So liegt z.B. Weißenfels noch um über das Doppelte über den Zielvorgaben des Bundes. Dabei gibt es reichlich inneres Entwicklungspotential um unnötigen Landverbrauch zu minimieren oder auf "Null" zu führen. Wertvolle Ackerböden sind umfassend zu schützen, anstatt sie für ein "Industriegebiet auf Vorrat" zu versiegeln. Für derartig neue Planungen sind erst alle in den Landkreisen und Kommunen freien Gewerbeflächen für Neubedarf zu nutzen. Ein Negativbeispiel stellen dabei die im Burgenlandkreis, mit den aktuell voran getriebenen Planungen für ein interkommunales Industriegebiet an der A9 bei Weißenfels, dar. Obwohl es in den umliegenden Kommunen Zeitz, Lützen, Hohenmölsen und Teuchern noch reichlich freie Flächen gibt und im benachbarten Saalekreis das Industriegebiet Leuna III bereits in der Ausführungsplanung ist. Mit dem Industriegebiet an der A9 bei Weißenfels gehen 450 Hektar besten Ackerlandes verloren und dies in einer Zeit, wo weltweit Hungersnöte drohen. Die komplette Planung für das 450ha große interkommunale Industriegebiet an der A9 bei Weißenfels ist wegen fehlenden Bedarfs und der negativen Folgen für die Ernährungssicherheit unseres Landes auf den Prüfstand zu stellen und richtigerweise sofort zu stoppen.		Standort Weißenfels gelegenen Standorten Zeitz, Lützen, Hohenmölsen und Teuchern gibt es mit einer Größe von zusammenhängend über 20 ha keine Flächenverfügbarkeiten. Als größte noch nicht vermarktete (optimierte) Flächen sind derzeit am Standort Zeitz 5 ha, am Standort Lützen nur Restflächen unter 2 ha, in Teuchern (Zustand und Zuschnitt unbekannt) ca. 17 ha Zustand und in Hohenmölsen keine verfügbaren Flächen bekannt. Neuansiedlungen vermögen im gewissen Rahmen Gegenakzente zum demographischen Bevölkerungsrückgang zu setzen, indem Einwohner bzw. Arbeitskräfte insbesondere Fachkräfte durch Schaffung von Arbeitsplätzen im Land gehalten werden und neue durch Zuwanderung gewonnen werden. Dies gilt besonders für den von den Folgen des Braunkohlestrukturwandels und dem Wegbrechen der Braunkohleförderung betroffenen mitteldeutschen Raum und damit auch für Weißenfels. Insofern wird an der Festlegung des Vorrangstandorts "Weißenfels OT Langendorf, Lützen OT Zorbau, Hohenmölsen OT Granschütz und Teuchern OT Nessa an der BAB 9 und B 91" festgehalten. Eine Festlegung von 450 ha für den Vorrangstandort wird mit dem LEP nicht vorgenommen. Die räumliche Konkretisierung des Vorrangstandortes obliegt der Regionalen Planungsgemeinschaft. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass die Entwicklung dieses Vorrangstandorts der Kommune im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit obliegt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter der folgenden Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.1.2-1

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Der im LEP Entwurf genannte raumordnerische Handlungsansatz, zunächst bestehende Industrie- und Gewerbegebiete mit freien Bauplätzen bzw. Brachflächen zu nutzen, ehe durch Neuerschließung und Umwandlung weitere Flächen der Landwirtschaft entzogen werden, wird daher ausdrücklich begrüßt. Leider steht dieser hehre Anspruch am Beispiel des Interkommunalen Industrie- und Gewerbegebietes an der A 9 bei Weißenfels im völligen Kontrast mit der Wirklichkeit. Aus Mangel an konkreten Projektideen für den Strukturwandel im mitteldeutschen Raum sollen hier (durch die Landesregierung befürwortet) hunderte Millionen Euro für Flächenkauf (Entzug landwirtschaftlich genutzter hochwertiger Böden (FWZ 75 -85) und Schaffung von Infrastruktur ausgegeben werden. Dies alle ohne konkreten Ansiedlungsbedarf und fehlender Fachkräfte!		
Stellungnehmer ID: 390 NaturFreunde Deutschlands Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. Geschäftsstelle	Teil B Kapitel: 6.2 Erneuerbare Energien Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 4210): 6. Energieversorgung Für das Fortschreiten von Erzeugung Erneuerbarer Energien sollte das Ziel angestrebt werden, andere Erneuerbare Energien (z.B. Solar) zu erzeugen, wenn dies durch WEA nicht möglich ist. D.h. anstatt 2% Erzeugung Erneuerbarer Energien durch WEA starr festzulegen, sollten diese 2% durch andere Energieformen möglich sein.		Begründung: Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Insofern sind energiepolitische Grundsatzfragen nicht Regulationsgegenstand des LEP. Hinsichtlich des Ausbaus der Solarenergie wird auf das Kapitel 6.2.2 "Solarenergie" verwiesen.
Stellungnehmer ID: 390 NaturFreunde Deutschlands Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. Geschäftsstelle	Teil B Kapitel: 5.3.3 Straßenverkehr Z 5.3.3-1 Erhaltung des Straßennetzes	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 4208):		Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
5.3.3. Straßenverkehr Das vorhandene Straßennetz in Sachsen-Anhalt soll auf jeden Fall erhalten werden, der Hauptschwerpunkt sollte dabei auf der Instandsetzung liegen. Für eine dringend notwendige Verkehrswende im Sinne des Klimaschutzes sind Planungen und damit der Neubau von neuen Bundesfernstraßen zu vermeiden.		Gemäß der Festlegung "Erhalt und Sanierung vor Neubau sowie Modernisierung" soll bei der bedarfsgerechten Weiterentwicklung der Verkehrsinfrastruktur der Erhalt und die Sanierung Vorrang vor dem Neubau haben. Darüber hinaus soll die vorhandene Verkehrsinfrastruktur mit dem Fokus auf die Anforderungen zukunftsorientierter Mobilitätsformen modernisiert und fortentwickelt werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.3-1
Stellungnehmer ID: 390 NaturFreunde Deutschlands Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. Geschäftsstelle Hinweis (BE-ID: 4220): 7. Freiraumstruktur und Ressourcen 7.1.5. Militärische Nutzung Der Zeitzer Forst zählt nicht zu den Vorranggebieten für militärische Nutzung und sollte deshalb auf Grund des ausgewiesenen Natura 2000 -Gebietes, FFH- sowie Vogelschutzgebietes nicht weiter zur militärischen Nutzung zur Verfügung stehen. Unter 7.2.2.-2 ist der Zeitzer Forst schließlich als Vorranggebiet für Natur und Landschaft ausgewiesen, ebenso als Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems unter G 7.2.2-5 .	Teil B Kapitel: 7.1.5 Militärische Nutzung Z 7.1.5-1 Vorranggebiete für militärische Nutzung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der Forderung wird nicht gefolgt. Der Standortübungsplatz Gera „Zeitzer Forst“ wird gemäß der Zielfestlegung Z 7.1.5-4 unter V. als Vorranggebiet für Militärische Nutzung in den Landesentwicklungsplan aufgenommen und in der Hauptkarte zeichnerisch festgelegt. Die Flächenprüfung hat bestätigt, dass das Gebiet eine größere flächenmäßige Ausdehnung aufweist und daher im Maßstab des LEP (1:300.000) kartografisch darstellbar ist. Zudem besteht eine langfristige militärische Nutzung, die landesbedeutsam ist. Die im Begründungsteil benannten Kriterien zur Festlegung von Vorranggebieten Militärische Nutzung werden durch den Truppenübungsplatz „Zeitzer Forst“ vollständig erfüllt. Die bisherige zeichnerische Festlegung als Vorranggebiet für Natur und Landschaft wird entsprechend angepasst. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.5-4
Stellungnehmer ID: 390 NaturFreunde Deutschlands Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. Geschäftsstelle Hinweis (BE-ID: 4202):	Teil A Kapitel: 2. Konzeptioneller Rahmen – Strategische Handlungsfelder Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
3. Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel aktiv gestalten - Grundwassermanagement einführen, Wasserrechte zu Gunsten Bevölkerungsbedarf limitieren, Wassercent mindestens verzehnfachen - zeitnahe und vollständige Umsetzung der EU Trinkwasser-Richtlinie - Rekultivierung bzw. Wiederaufforstung unserer Wälder mit klimaresistenten Baumarten, auch kleine Waldflächen berücksichtigen - Hitze- und Klimaschutz für Kommunen verbindlich festschreiben - ehrenamtliche Klimabeiräte in Kommunen etablieren Seit 2018 werden sinkende Grundwasserpegel im Süden Sachsen-Anhalts festgestellt mit Folgen für die perspektivische Bereitstellung von ausreichendem Trinkwasser für die Bürger. Tiefer liegende Trinkwasserreservoirs wie zum Beispiel im Burgenlandkreis (Finne Plateau, Leißlinger Buntsandstein, Langendorfer Stollen, Markwerbener Wiesen) werden nicht mehr ausreichend nachgespeist, so dass in nächster Zeit Engpässe zu erwarten sind. Daraus ergibt sich die Forderung an den LEP und an das Land generell: Prüfungen der bisherigen Wasserrechte und Limitierungen bzw. Schaffung neuer Regeln für nachhaltige Grundwasserentnahmen sind auf Grund der Klimakrise ins Landesrecht aufzunehmen. Die Trinkwasserversorgung der Bürger muss absoluten Vorrang haben und das, bevor die Grundwasserspeicher der Region erschöpft sind. Anpassung des Wassercent für die Nutzung des der Allgemeinheit gehörenden Grund- und Oberflächenwassers durch Anpassung/Erhebung eines dieser begrenzten Ressource gerecht werdenden Entgeltes, d. h. deutliche Erhöhung des Wassercent im Land Sachsen-Anhalt. Die EU - Trinkwasserrichtlinie mit der Forderung nach dem Aufstellen von kostenlosen öffentlichen Trinkwasserzapfstellen ist in allen Kommunen von Sachsen-Anhalt schnellstmöglich umzusetzen. Deshalb sollte im LEP die vollständige und zügige Umsetzung der EU-Trinkwasser-Richtlinie festgeschrieben werden und nach Schaffung eines öffentlichen und kostenlosen Trinkwasserzugangs (Brunnen/Zapfstellen) in den Zentren der Kommunen sollten diese unterstützt werden. - Folgen der zunehmenden Trockenheit für unsere Wälder Nicht nur im Harz kommt es zu erheblichem Baumsterben wegen zunehmender Trockenheit in Verbindung mit Schädlingsbefall. Auch das Saaletal mit seinen bewaldeten Hängen ist stark betroffen. Ein großes Problem in diesen kleinstrukturierten Hanglagen stellt hier die Wiederaufforstung mit entsprechend widerstandsfähigen Bäumen dar. Aus personellen, technischen und finanziellen Gründen bleiben dieses		Konzeptionell wird die Bedeutung der Wasserversorgung im strategischen Handlungsfeld „Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel aktiv gestalten“ aufgegriffen und im Teil B durch die der Raumordnung zugänglichen Regelungsgegenstände (wie z.B. Vorranggebiete Wassergewinnung) untersetzt. Das Grundwassermanagement und Umsetzung der EU-Trinkwasser-Richtlinie sind nicht Gegenstand des LEP und fachplanerisch bzw. fachrechtlich zu adressieren. Die Umsetzung der EU Trinkwasser-Richtlinie zur u.a. Bereitstellung von öffentlichen Trinkwasserbrunnen ist mit Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes bereits in nationales Recht überführt worden. Der Bedarf zum klimaangepassten Umbau der Wälder wird konzeptionell im strategischen Handlungsfeld aufgegriffen. Die konkreten Maßnahmen obliegen der Fachplanung und sind nicht Gegenstand des LEP. Kapitel 3.1 "Siedlungsentwicklung" enthält eine Festlegung zur klimaangepassten Siedlungsentwicklung, wonach klimarelevante Freiflächen wie Grün- und Wasserflächen in den Orts- und Innenbereichen zur Regulierung von Temperatur, Luftqualität, Wasserhaushalt und zur Förderung der Biodiversität erhalten, entwickelt und von Versiegelung freigehalten werden sollen. Eine landesweite kommunale Pflicht zur Erstellung eines Gründachregisters wird als nicht verhältnismäßig (Kosten/Nutzen) angesehen. Es obliegt hier den Kommunen bauplanungsrechtlich auf eine klimaanpasste Bauweise hinzuwirken. Sollte auf kommunaler Ebene ein solches Kataster zum Zwecke der Potentialermittlung erstellt werden, kann dies in eigener Zuständigkeit erfolgen. Die Bildung von personellen Strukturen im Bereich Klimaschutz ist nicht Regelungsgegenstand des LEP. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 3.1-6

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
wichtigen Strukturen für den Klima- bzw. Artenschutz und Erholungswert meist sich selbst überlassen. Damit geht die Schwammwirkung dieser Waldgebiete verloren, es sind zunehmende Erosionen festzustellen. Das Land sollte bei der Förderung nicht nur die großen zusammenhängenden Waldflächen berücksichtigen, sondern auch kleinere Flächen mit schwierigen Hanglagen, wie sie z.B. im Burgenlandkreis anzutreffen sind. - Hitzeschutzkonzepte für Kommunen Wegen steigender Temperaturen, intensiverer Sonneneinstrahlung erhält der Schutz von Einwohnern und Besuchern/Touristen von städtischen Ballungszentren einen immer höheren Stellenwert (Schutz vor Wärmeinseleffekten und Aufheizungen in Kernbereichen). Neben der Schaffung von vorrangig natürlichen Strukturen von Schattenräumen in Grünanlagen und Anpflanzung hitzeresistenter Bäume sind auch technische Maßnahmen umzusetzen, wie Sonnenschutzüberdachungen, Sonnenschutzsegel an zentralen Plätzen und naturnahe Schattenspenden entlang von Rad- und Wanderwegen. Zur Klimaverbesserung gehört auch eine konsequente Umsetzung einer Gründachstrategie und einer Fassadenbegrünung in allen Kommunen. Dazu sollten Kommunen zur Erarbeitung eines Gründachregisters verpflichtet werden. (Potenzialermittlung) Das Land muss über den Landesentwicklungsplan eine verbindliche Forderung zum Hitzeschutz über eine Bauleitplanung und Freiraumgestaltungssatzung bei seinen Kommunen gesetzlich durchsetzen und die Umsetzung mit Fördermitteln unterstützen! - Klimaschutzbeauftragte und ehrenamtliche Klimaschutzzräte in Kommunen Etablieren Der immer schneller voranschreitende Klimawandel stellt das Land und seine Kommunen vor immer neuere und komplexere Aufgaben. Dem sollte in allen großen und mittleren Verwaltungen auch personell mit der Installation eines fachlich geeigneten Klimabeauftragten Rechnung getragen werden. Um das Thema Minderung von klimabedingten Folgen in seiner gesamten Breite auch zu erfassen, halten wir die Bildung eines Klimaschutzzrates außerhalb der gewählten Vertretung, als ein mit externen Fachleuten besetztes Beratergremium, in allen Kommunen für wünschenswert. Es sollte einen Erlass einer entsprechenden Landesverordnung/Landesgesetzes zur Bildung von fachlich geeigneten Klimaschutzzräten in den Kommunen und deren Förderung durch das Land geben.		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 390 NaturFreunde Deutschlands Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. Geschäftsstelle Hinweis (BE-ID: 5823): Hinweise aus der Stellungnahme vom 21.06.23: 2.3 Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel gestalten (Megatrend: Klimawandel) - Folgen der zunehmenden Trockenheit für unsere Wälder Nicht nur im Harz kommt es zu erheblichem Baumsterben wegen zunehmender Trockenheit in Verbindung mit Schädlingsbefall. Gerade das Saaletal mit seinen bewaldeten Hängen ist stark betroffen. Ein großes Problem in diesen kleinstrukturierten Hanglagen stellt die Wiederaufforstung mit entsprechend widerstandsfähigen Bäumen dar. Aus personellen, technischen und finanziellen Gründen bleiben dieses wichtigen Strukturen für den Klima- bzw. Artenschutz und Erholungswert meist sich selbst überlassen. Damit geht die Schwammwirkung dieser Waldgebiete verloren, es sind zunehmende Erosionen festzustellen (aktuell Hangabrutschungen in den Gemeinden Schönbürg und Leissling, Burgenlandkreis). Forderung an den LEP : Land sollte bei der Förderung nicht nur die großen zusammenhängenden Waldflächen berücksichtigen, sondern auch kleinere Flächen mit schwierigen Hanglagen, wie sie im Burgenlandkreis anzutreffen sind.	Teil B Kapitel: 7.1.2 Forstwirtschaft Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Förderung von forstwirtschaftlichen Maßnahmen ist kein Regelungsgegenstand des Landesentwicklungsplans.
Stellungnehmer ID: 390 NaturFreunde Deutschlands Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. Geschäftsstelle Hinweis (BE-ID: 5818): Hinweise aus der Stellungnahme vom 21.06.23: Hintergrund zum Thema Boden: So weist auch der BUND Sachsen-Anhalt e.V. darauf hin, wie überlebenswichtig und trotzdem wenig beachtet die Ressource Boden ist. Durch Erosionen der intensiven Landwirtschaft sowie durch Straßen- und Städtebau gehe täglich fruchtbarer Boden verloren. Das Bauen von	Teil B Kapitel: 7.2.4 Boden- und Flächenschutz G 7.2.4-6 Flächenschutz	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.2.4-7

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
morgen müsse den Bodenschutz mit in die Planung aufnehmen und versiegelte, ungenutzte Flächen konsequent entsiegeln. Doch die Realität sieht anders aus: 2021 wurden laut Statistischem Bundesamt täglich 55 Hektar neue Siedlungs- und Verkehrsflächen ausgewiesen, obwohl die Bundesregierung ursprünglich bereits bis 2020 die Neuausweisung auf 30 Hektar pro Tag begrenzen wollte.		
Stellungnehmer ID: 390 NaturFreunde Deutschlands Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. Geschäftsstelle	Teil B Kapitel: 4.1 Erziehungs- und Bildungswesen, Hochschulen Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 5835): Hinweise aus der Stellungnahme vom 21.06.23: 2.8 Digitalen Wandel voranbringen (Megatrend: Digitale und gesellschaftliche Transformation) Den Ausführungen im LEP Entwurf ist zuzustimmen. Allerdings befindet sich Deutschland diesbezüglich auf dem Stand eines „Entwicklungslandes“ (Beispiel schnelles Internet). Grundlage für die Schaffung neuer Arbeitswelten ist eine solide Ausbildung unserer Jugend und kommender Generationen. Deutschland, aber ganz besonders Sachsen Anhalt, hat in der schulischen Ausbildung den Anschluss an den europäischen Durchschnitt verloren, ganz zu Schweigen von der Weltspitze. Investitionen in Schule und Lehre, ganz gleich welcher Bildungsweg, sichert perspektivisch die wirtschaftliche Entwicklung unseres Landes und den angemessenen Wohlstand seiner Bürger. Dies erfordert eine völlig neue Sichtweise bei der Festlegung des finanziellen Schwerpunktes in den Bildungssektor als Hauptaufgabe für die Zukunftsfähigkeit unseres Landes mit den entsprechenden Maßnahmen, in unserem Land ausgebildete Menschen auch im Land Sachsen-Anhalt zu halten (z.B. entsprechende Entlohnung, um ein Abwandern in andere Bundesländer zu vermeiden).		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 390	Teil A	Abwägungsvorschlag:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
NaturFreunde Deutschlands Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. Geschäftsstelle Hinweis (BE-ID: 4207): 8. Digitalen Wandel gestalten - Bildung im Umgang neuer digitaler Technologien zum "Fit Machen" der Jugend als finanziellen Schwerpunkt in den LEP aufnehmen, Den Ausführungen im LEP Entwurf ist zuzustimmen. Allerdings befindet sich Deutschland diesbezüglich noch deutlich im Hintertreffen. Grundlage für die Schaffung neuer Arbeitswelten ist eine solide Ausbildung unserer Jugend und kommender Generationen. Deutschland, aber ganz besonders Sachsen-Anhalt hat in der schulischen Ausbildung den Anschluss an den europäischen Durchschnitt verloren. Investitionen in Schule und Berufsausbildung, ganz gleich welcher Bildungsweg, sichert perspektivisch die wirtschaftliche Entwicklung unseres Landes und den angemessenen Wohlstand seiner Bürger. Dies erfordert eine völlig neue Sichtweise bei der Festlegung des finanziellen Schwerpunktes in den Bildungssektor als Hauptaufgabe für die Zukunftsfähigkeit unseres Landes.	Kapitel: 2. Konzeptioneller Rahmen – Strategische Handlungsfelder Gesamtes Kapitel	Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der Belang stellt keinen Regelungsgegenstand des LEP dar.
Stellungnehmer ID: 390 NaturFreunde Deutschlands Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. Geschäftsstelle Hinweis (BE-ID: 5819): Hinweise aus der Stellungnahme vom 21.06.23: 2.2 Zukunftsfähige Mobilitätsformen gestalten (Megatrend: Mobilitätsbedarf) Eine wichtige Maßnahme zur Erreichung des Klimazieles zur Reduzierung, besser Verlangsamung der Erderwärmung durch CO2 Emissionen gehört die Umstellung auf Elektromobilität. Noch besser in ökologischer Hinsicht wäre nur ein Auto, dass man nicht kauft. In beiden Fällen sind in Sachsen Anhalt ein beschleunigter Ausbau der notwendigen Infrastruktur erforderlich. Dabei spielt der Ausbau von öffentlichen Ladesäulen für Elektroautos und E - Bikes eine entscheidende Rolle. Notwendig ist die Ausstattung von Anwohnerparkplätzen, von öffentlichen Parkplätzen und von	Teil B Kapitel: 5.3.1 Ziele der verkehrlichen Entwicklung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Im Sinne des Klimaschutzes sollen alternative Antriebe unterstützt sowie der Ausbau der dafür benötigten Lade- und Betankungsinfrastruktur für alle Verkehrsträger vorangetrieben werden. Hierzu zählt auch die Elektromobilität. Die Organisation der erforderlichen Infrastruktur für Elektromobilität sowie eine in diesem Zusammenhang stehende Förderung sind nicht Regelungsgegenstand des LEP. Der Aufbau einer öffentlichen Lade- und Betankungsinfrastruktur erfolgt in der Regel marktgetrieben. Es wird in diesem Zusammenhang auf die Fachplanung verwiesen (Ladeinfrastrukturkonzept ST). Die Festlegung von spezifischen Vorgaben und Anreizen für die Installation von Ladesäulen an Anwohnerparkplätzen, öffentlichen Parkplätzen und öffentlichen Verwaltungen sowie Sport- und Kulturstätten wird als nicht zielführend erachtet, da diese auf der

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
öffentlichen Verwaltungen, Sport- und Kulturstätten mit entsprechenden Ladesäulen. Bei der Umstellung auf Elektromobilität gilt es zu beachten, dass diese nicht auf Kosten anderer Länder geschieht (Abbau seltener Erden z.B.), sondern dabei eigene Ressourcen erschlossen bzw. genutzt werden. Forderung für den LEP Organisation der erforderlichen Infrastruktur für E - Mobilität (Auto/Fahrrad) über die Kommunen und deren Beteiligungen im LEP festschreiben und mit Förderung durch das Land begleiten. Konsequente Förderung des öffentlichen Nahverkehrs. Schnellstmöglicher Anschluss von Mittelzentren an boomende Oberzentren wie Leipzig und Halle durch S - Bahnanschluss		Maßstabsebene des LEP nur allgemein festgelegt werden könnten. Vielmehr sollte es den Kommunen selbst überlassen bleiben, die Installation von Ladesäulen im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit als Teil einer nachhaltigen und zukunftsorientierten städtebaulichen Entwicklung mitzubedenken. Im Hinblick auf den öffentlichen Personennahverkehr wird auf das Kapitel 5.3.7 "Öffentlicher Personennahverkehr" verwiesen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.3.1-9
Stellungnehmer ID: 390 NaturFreunde Deutschlands Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. Geschäftsstelle Hinweis (BE-ID: 5830): Hinweise aus der Stellungnahme vom 21.06.23: - Biologische Vielfalt stärken, vorhandene Naturschutzgebiete schützen, neue Schutzgebiete einrichten Den im LEP Entwurf dazu getroffenen Aussagen könnte generell zugestimmt werden, wenn nicht die aktuelle politische Wirklichkeit eine ganz andere wäre. Immer wieder ist festzustellen, dass für den Fall, dass nach Landesbestimmungen und gesetzlichen Vorschriften der Naturschutz und Bodenschutz Vorrang haben sollte, dennoch wirtschaftliche Gesichtspunkte immer wieder Vorrang genießen. Beispiele dafür sind die Schaffung immer neuerer überdimensionaler Industrie - und Gewerbegebiete (Intel, A9 - Weißenfels). Dass dies selbst vor ausgewiesenen Natura 2000 und Vogelschutzgebieten nicht halt macht, zeigt das Beispiel Zeitzer Forst, wo inmitten eines solchen Gebietes eine Ausbildungsanlage für Kampfmittelbeseitigung (Minensprengplatz) errichtet werden soll. Hochwasserschutzmaßnahmen sollten eigentlich in Sachsen Anhalt die Schaffung bzw. Wiedereinrichtung von Retentionsräumen zum Ziel haben. Diese, auch im LEP Entwurf aufgeführte, allgemein anerkannte Ausrichtung, sieht in der Praxis allerdings völlig anders aus. Noch immer kommen im Zusammenhang mit Hochwasser - Schutzmaßnahmen Pläne auf den Tisch, die aus wirtschaftlichen und verwaltungstechnischen Gründen auf diese anerkannten Grundsätze verzichten. Ein besonderes	Teil B Kapitel: 7.2.1 Hochwasserschutz Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die geforderte komplette Rückgewinnung von Retentionsraum an Fließgewässern ist nicht umsetzbar, da verschiedene Nutzungsinteressen zu berücksichtigen sind, dies gilt auch für den Schutz von Siedlungsgebieten. Maßnahmen des Hochwasserschutzes berücksichtigen jedoch Belange des Naturschutzes. Oftmals, so bei Deichrückverlegungen, stehen Naturschutz und Hochwasserschutz nicht miteinander im Widerspruch.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Negativbeispiel sind die Planungen zum Hochwasser- Schutz der Orte Uichteritz und Markwerben bei Weißenfels, die eine Einengung des Saalelaufes beinhalten und das Risiko der Verlagerung einer Überschwemmungsgefahr auf die flussabwärts liegenden Orte verlagern (hier die Altstadt von Weißenfels). Forderung an den LEP : Den Aussagen im LEP zur Sicherung der biologischen Vielfalt ist zuzustimmen, allerdings gehen sie an der behördlichen Praxis völlig vorbei. Im Zweifelsfall muss Naturschutz und Erhalt der biologischen Vielfalt den Vorrang vor wirtschaftlichen Gesichtspunkten haben. Gewässerschutz muss die Gestaltung biologisch vielfältiger Uferbereiche zum Ziel haben. Fließgewässern ist konsequent verlorengegangener Retentionsraum wieder zur Verfügung zu stellen, dies dient gleichzeitig einem vorbeugenden Hochwasserschutz		
Stellungnehmer ID: 390 NaturFreunde Deutschlands Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. Geschäftsstelle Hinweis (BE-ID: 4204): 5. Biologische Vielfalt stärken und natürliche Ressourcen bewahren - Wiederverwertung als generelle Abfallvermeidung ist neues Ziel des LEP - für Abfallwirtschaftsplan Verbindlichkeit vorschreiben, Deponieausbau nur bei nachgewiesenem Landesbedarf - Schaffung von landesweiten Wiederverwertungsstützpunkten - Abwasserbehandlungen ab Mittelzentren mit 4. Reinigungsstufe ausstatten - Naturschutzgebiete konsequent schützen, neue Schutzgebiete einrichten - Gewässerschutz mit Ziel biologisch vielfältiger Uferbereiche und Wasser mehr Raum geben - Pflicht zur UVP Prüfung von allen relevanten Projekten mit möglichen Umweltbeeinträchtigungen – auch wenn es Projekte mit dem Ziel der Gewinnung Erneuerbarer Energien betrifft - WEA trotz Energiekrise nicht um jeden Preis zulassen, erst Recht Keine Zulassung (weiterhin Verbot) von Windenergieanlagen in Wäldern - Abfallwirtschaft konsequent nach Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) ausrichten Die Grundausrichtung des 2012 beschlossenen Kreislaufwirtschaftsgesetzes muss sich auch im LEP des Landes Sachsen-Anhalt widerspiegeln und zwar in der Reihenfolge:	Teil A Kapitel: 2. Konzeptioneller Rahmen – Strategische Handlungsfelder Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der LEP kann keine über das Fachrecht hinausgehenden Vorgaben verbindlich formulieren. Die Abfallhierarchie sowie eine bedarfsgerechte Errichtung von Abfallentsorgungsstellen mit einer möglichst ortsnahe Lage wurden im Übrigen in der Begründung der Festlegung "Kreislaufwirtschaft" dargestellt. Genehmigungsrelevante oder für den Betrieb einzuhaltende materiell-rechtliche Anforderungen an Abwasserbehandlungsanlagen sind nicht Regelungsgegenstand des LEP. Gleichwohl werden die Hinweise in den Festlegungen "Abwasserbeseitigung" und "Abwasserbehandlungsanlagen" qualitativ aufgegriffen. Der LEP legt Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen fest. Diese werden auf Grundlage der Bauleitplanung, die sich am tatsächlichen Bedarf orientieren soll, auf Ebene der Regionalplanung räumlich abgegrenzt. Ein Ausgleich mit konkurrierenden Flächennutzungen erfolgt daher abschließend auf den folgenden Planungsebenen. Die Hinweise zum Hochwasser- und Gewässerschutz werden zur Kenntnis

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
1. Abfallvermeidung 2. Wiederverwertung 3. Einer möglichst vollständigen Recyclingquote Grundsatz muss sein "Vermeiden besser als Recyclen, besser als Verbrennen" Bedauerlicherweise sieht die Wirklichkeit in Deutschland und somit auch in Sachsen-Anhalt völlig anders aus. Die im KrWG festgelegte Vorgabe bis 2030 eine Recyclingquote von 60 % zu erreichen ist weder anspruchsvoll noch zielführend. Die Festlegung einer neuen, für unser Land geltenden Recyclingquote von 80 % bis 2030 sollte daher in den Landesentwicklungsplan verpflichtend aufgenommen werden, zumal bei der Abfallart Papier und Pappen schon nahezu 100 % erreicht sind. Dazu sind im LEP auch grundsätzliche Aussagen zur Förderung von Recycling und Wiederverwendungsstützpunkten in Sachsen-Anhalt zu machen. An die Industrie sind im Rahmen der Produzenten- und Produktverantwortung Forderungen in Richtung Design für Recycling, verbraucherfreundliche Mehrwegverpackung und strenge Rücknahmepflichten als geplante Gesetzesinitiativen aufzunehmen. Deshalb sollte die Wiederverwertung als generelle Abfallvermeidung als Ziel in den Landesentwicklungsplan aufgenommen werden. Die Recyclingquote für Sachsen Anhalt ist bis 2030 auf 80 % zu erhöhen Es sollte die Schaffung von Wiederverwendungsstützpunkten im Land festgeschrieben werden (Schwerpunkt: Haushaltsgegenstände und -geräte, Elektrotechnik, Heimelektronik) - Abfallwirtschaftsplan, Deponieneubau nur bei nachgewiesenen Bedarf Der Süden Sachsen-Anhalts wurde vor einigen Jahren von der Landespolitik zutreffend als "Bermuda Dreieck" der Müllentsorgung bezeichnet. Dies hatte seine Ursache in der damaligen Verwicklung von lokaler Politik und Unternehmen in eine von der Mafia aus Neapel organisierten illegalen Entsorgung stark belasteter Abfälle auf eine Deponie im Raum Freyburg/Unstrut. Auch wenn der konkrete Fall jetzt als juristisch aufgearbeitet gelten muss, gibt es gerade im Burgenlandkreis immer wieder Bestrebungen aus der Deponierung von als Abfall deklarierten Stoffen einen rein wirtschaftlichen Gewinn zu erzielen. Nach dem für Sachsen-Anhalt immer noch geltenden Abfallwirtschaftsplan aus dem Jahr 2017 besteht für Deponien der Klasse 0 weder im Burgenlandkreis noch im Land überhaupt ein Bedarf, da für 10 Jahre Entsorgungssicherheit gewährleistet ist. Erst ab dem Jahr 2027 wird die Prüfung einer Notwendigkeit für		genommen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.3-6 und G 7.1.3-7

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
weiteren Deponiebedarf als erforderlich angesehen. Da die tatsächlich entsorgten Mengen in Sachsen-Anhalt, auch auf Grund zunehmendem Umweltbewusstseins und damit höheren Recyclingquote sich stetig verringert hat, wird sich die Notwendigkeit einer Prüfung des Deponiebedarfs weiter verschieben. Damit müssen auch im Rahmen der Landesentwicklungsplanung laufende und beabsichtigte Verfahren zu Deponieerweiterungen oder Neueröffnung auf den Prüfstand. Allein der Burgenlandkreis hat hier eine hinreichende Zahl an Planungen: es sind dies Deponieplanungen am Standort Profen, die Deponie DK 0 Tagewerben, die Deponie DK I Nellschütz und die Deponie DK I Zeuchfeld, die Deponie DK 0 Lösau. Statt der zum Teil vorgesehenen Deponierung von Mineralstoffen, sollten diese über Recycling wieder den Stoffkreislauf zugeführt werden. Dieser Prozess ist vor allem politisch zu steuern und entsprechend zu unterstützen. Dabei geht es insbesondere um das Instrument einer Planrechtfertigung für die Anmeldung eines Neubedarfs für Deponien vor 2027, welches juristisch sicher zu regeln ist. Des Weiteren stellt der Betrieb neuer Deponien einen solch erheblichen Eingriff in die Natur und Umwelt dar, dass sich ein Erlaubnisverfahren mittels vereinfachter Plangenehmigung und Verzicht auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung grundsätzlich verbietet. Zu den weltweit knappen Ressourcen gehören die Vorkommen an Kiesen und Sanden. Es ist wegen dieser Verknappung und eines steigenden Bedarfes mit dem Aufschluss weiterer bekannter Lagerstätten zu rechnen. Hier sollte der Landesentwicklungsplan den vorrangigen Schutzstatus von Landschafts- und Naturschutzgebieten beinhalten und die Rückführung von ausgekiesten Flächen für die Landwirtschaft (Ackerbau, Forstwirtschaft) verbindlich vorschreiben. Für Deponie - Genehmigungsverfahren muss grundsätzlich eine Planfeststellung mit Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschrieben werden.		
- Abwasserbehandlungsanlagen mit 4. Reinigungsstufe Von Standorten mit Großschlachthöfen, großen Lebensmittelbetrieben aber auch von großen Klinikstandorten ist bekannt, dass sich im Abwasser verstärkt Antibiotika und multiresistente Keime wieder finden. Das Land Sachsen Anhalt hat für Betreiber von Abwasseraufbereitungsanlagen keine Pflicht zur Prüfung des betrieblichen oder kommunalen Abwassers vor und nach der Behandlung auf solche die Gesundheit erheblich gefährdenden Stoffe vorgeschrieben. Ohne einen solchen Nachweis kann man zwar Betriebe und Kommunen von		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
einem zwingenden Handlungsbedarf für eine 4. Behandlungsstufe zur Entfernung dieser Krankheitserreger befreien, dies geht aber voll zu Lasten der Gesundheit der Menschen. Hier ist eine Prüfpflicht vorzuschreiben. Die Zahl der momentan aus dem Boden schießenden Klärschlammbehandlungsanlagen, incl. Klärschlamm - Trocknung und Phosphor - Rückgewinnungen ist auf das für Sachsen Anhalt notwendige Maß zu beschränken. Die Standortwahl hat nach umweltschutzrechtlichen Gesichtspunkten (Vermeidung schädlicher Emissionen), Transportoptimierung und Bodenschutz zu erfolgen. Für den LEP sollte die Durchsetzung einer landesweiten Prüfpflicht für gereinigtes Abwasser auf Vorhandensein von Medikamentenresten, Antibiotika (auch auf das in der Tiermast verwendete Reserve - Antibiotika) und auf multiresistente Keime festgeschrieben werden. Biologische Vielfalt stärken, vorhandene Naturschutzgebiete schützen, neue Schutzgebiete einrichten. Den im Entwurf des LEP dazu getroffenen Aussagen könnte generell zugestimmt werden, wenn nicht die aktuelle politische Wirklichkeit ein anderes Bild abgeben würde. Immer wieder ist festzustellen, dass wenn nach Landesbestimmungen und gesetzlichen Vorschriften der Naturschutz und Bodenschutz Vorrang haben sollte, dennoch wirtschaftliche Gesichtspunkte immer wieder Vorrang genießen. Beispiele dafür sind die Schaffung immer neuerer überdimensionaler Industrie- und Gewerbegebiete (Intel, A9 - Weißenfels). Das dies selbst vor ausgewiesenen Natura 2000 und Vogelschutzgebieten nicht halt macht, zeigt das Beispiel Zeitzer Forst, wo inmitten eines solchen Gebietes eine Ausbildungsanlage für Kampfmittelbeseitigung (Minensprengplatz) errichtet werden soll. Hochwasserschutzmaßnahmen sollten eigentlich in Sachsen-Anhalt die Schaffung bzw. Wiedereinrichtung von Retentionsräumen zu Ziel haben. Diese, auch im LEP Entwurf aufgeführte, allgemein anerkannte Ausrichtung, begrüßen wir. Den Aussagen im LEP zur Sicherung der biologischen Vielfalt ist zuzustimmen, allerdings wird dies in der Praxis oft noch nicht umgesetzt. Im Zweifelsfall muss auch hier der Naturschutz und Erhalt der biologischen Vielfalt den Vorrang vor wirtschaftlichen Gesichtspunkten haben. Der Gewässerschutz muss die Gestaltung biologisch vielfältiger Uferbereiche zum Ziel haben. Fließgewässern ist konsequent verlorengegangener Retentionsraum wieder zur Verfügung zu stellen, dies dient gleichzeitig einem vorbeugenden Hochwasserschutz.		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 390 NaturFreunde Deutschlands Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. Geschäftsstelle	Teil B Kapitel: 7.1.3 Wasserwirtschaft Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 5829): Hinweise aus der Stellungnahme vom 21.06.23: - Abwasserbehandlungsanlagen mit 4. Reinigungsstufe Von Standorten mit Großschlachthöfen, großen Lebensmittel- Betrieben aber auch von großen Klinikstandorten ist bekannt, dass sich im Abwasser verstärkt Antibiotika und multiresistente Keime wiederfinden. Das Land Sachsen Anhalt hat für Betreiber von Abwasseraufbereitungsanlagen keine Pflicht zur Prüfung des betrieblichen oder kommunalen Abwassers vor und nach der Behandlung auf solche die Gesundheit erheblich gefährdender Stoffe vorgeschrieben. Ohne einen solchen Nachweis kann man zwar Betriebe und Kommunen von einem zwingenden Handlungsbedarf für eine 4. Behandlungsstufe zur Entfernung dieser Krankheitserreger befreien, dies geht aber voll zu Lasten der Volksgesundheit. Diese Strategie des bewussten "Wegsehens" (um dem Land Kosten zu ersparen) ist zu ändern und eine allgemeine Prüfpflicht einzuführen. Sollten unzulässige Belastungen in als Vorfluter genutzten Fließgewässer festgestellt werden, besteht unmittelbarer Handlungsbedarf für die Nachrüstung betroffener Abwasserbehandlungsanlagen in den betroffenen Kommunen oder Betrieben. Die Zahl der momentan aus dem Boden schießenden Klärschlammbehandlungsanlagen, incl. Klärschlamm Trocknung und Phosphor - Rückgewinnungen ist auf das für Sachsen Anhalt notwendige Maß zu beschränken. Die Standortwahl hat nach umweltschutzrechtlichen Gesichtspunkten (Vermeidung schädlicher Emissionen), Transportoptimierung und Bodenschutz zu erfolgen. Forderung an den LEP : Durchsetzung einer landesweiten Prüfpflicht für gereinigtes Abwasser auf Vorhandensein von Medikamentenresten, Antibiotika (auch auf die in der Tiermast verwendeten Reserve - Antibiotika) und auf multiresistente Keime. Beim zweitgrößten Schlachthof Deutschlands in Weißenfels besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit für einen positiven Nachweis, analog von Kontrollen ähnlicher Werke in Niedersachsen. Hier besteht wegen hoher Gesundheitsgefahren durch Belastungen der Saale ein sofortiger Handlungsbedarf! Klärschlammbehandlungsanlagen nur für Landesbedarf zulassen, Sachsen Anhalt darf keine Abnahme -Zentrale für		Begründung: Regelungen zu Prüfpflichten für die Abwasserreinigung sind kein Regelungsgegenstand eines Raumordnungsplans. Hierzu sind ggf. (ab-)wasserrechtliche Vorgaben anzupassen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
den europäischen Binnenmarkt werden!		
Stellungnehmer ID: 390 NaturFreunde Deutschlands Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. Geschäftsstelle	Teil B Kapitel: 7.1.2 Forstwirtschaft Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Förderung von forstwirtschaftlichen Maßnahmen ist kein Regelungsgegenstand des Landesentwicklungsplans.
Hinweis (BE-ID: 5487): Hinweis aus der Stellungnahme vom 31.05.22: - Folgen der zunehmenden Trockenheit für unsere Wälder Nicht nur im Harz kommt es zu erheblichen Baumsterben wegen zunehmender Trockenheit in Verbindung mit Schädlingsbefall. So ist zum Beispiel auch das Saaletal mit seinen bewaldeten Hängen stark betroffen. Ein großes Problem in diesen kleinstrukturierten Hanglagen stellt die Wiederaufforstung mit entsprechend widerstandsfähigen Bäumen dar. Aus personellen, technischen und finanziellen Gründen bleiben diese wichtigen Strukturen für den Klima- bzw. Artenschutz und Erholungswert meist sich selbst überlassen. Damit geht die Schwammwirkung dieser Waldgebiete verloren, es sind zunehmende Erosionen festzustellen (aktuell Hangabrutschungen in den Gemeinden Schönburg und Leissling, Burgenlandkreis). Land sollte bei der Förderung nicht nur die großen zusammenhängenden Waldflächen berücksichtigen, sondern auch kleinere Flächen mit schwierigen Hanglagen, wie sie unter anderem im Burgenlandkreis anzutreffen sind.		
Stellungnehmer ID: 390 NaturFreunde Deutschlands Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. Geschäftsstelle	Teil A Kapitel: 2. Konzeptioneller Rahmen – Strategische Handlungsfelder Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die organisatorische Bewältigung von Flüchtlingen ist nicht Regelungsgegenstand des LEP. Hinsichtlich der Bereitstellung von Bildungsangeboten, medizinische Versorgung und eines kulturellen Angebots legt der LEP durch die Festlegung der Zentralen Orte die Grundlage für die öffentliche Daseinsvorsorge. Für die Planung und Umsetzung der jeweiligen Angebote und Dienstleistungen sind die entsprechenden Stellen (u.a. Gemeinden, Landkreise, Kassenärztliche Vereinigung) verantwortlich.
Hinweis (BE-ID: 4205): 6. Daseinsfürsorge stärken - Bildungsangebot muss grundhaft reformiert werden, da das Land im internationalen Maßstab den Anschluss bereits verloren hat - Sicherung einer umfassenden medizinischen Versorgung auf allen Ebenen - Unterstützung der Kommunen bei Versorgung und Integration von asylsuchenden Flüchtlingen Der vorliegende LEP- Entwurf enthält keinerlei Aussagen zur Bewältigung		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
von Flüchtlingkrisen, deren Hauptlast für die Grundversorgung tragen die Kommunen auf den Feldern Wohnunterkunft, Grundversorgung und Integration in den Arbeitsprozess. Der LEP sollte Wege aufweisen für bessere Bildungsangebote, umfassende medizinische Versorgung (kein Krankenhausabbau, Ausgleich Haus- und Fachärzte-Mangel) und ein breites kulturelles Angebot. Eine zukunftsfähige Landesentwicklung gelingt nur, wenn diese Standortfaktoren deutlich verbessert werden.		Zentrales Anliegen und planerischer Ansatz des LEP ist eine zumutbare Erreichbarkeit der Dienstleistungen der öffentlichen Daseinsvorsorge sicherzustellen, um dem Verfassungsauftrag zur Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse nachzukommen. Dies soll Grundlage für die entsprechende Fachplanung sein.
Stellungnehmer ID: 390 NaturFreunde Deutschlands Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. Geschäftsstelle	Teil B Kapitel: 5.4 Kreislauf- und Entsorgungswirtschaft Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 5827): Hinweise aus der Stellungnahme vom 21.06.23: 2.5 Biologische Vielfalt stärken und natürliche Ressourcen bewahren (Megatrend: Verlust der biologischen Vielfalt und Schutz der natürlichen Ressourcen) - Abfallwirtschaft konsequent nach Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) ausrichten Die Grundausrichtung des 2012 beschlossenen Kreislaufwirtschaftsgesetzes muss sich auch im LEPLSA widerspiegeln und zwar in der Reihenfolge: 1. Abfallvermeidung 2. Wiederverwertung 3. Einer möglichst vollständigen Recyclingquote Grundsatz muss sein "Vermeiden besser als Recyceln, besser als Verbrennen" Leider sieht die Wirklichkeit in Deutschland und vor allem in Sachsen Anhalt völlig anders aus. Die im KrWG festgelegte Vorgabe bis 2030 eine Recyclingquote von 60 % zu erreichen ist weder anspruchsvoll noch zielführend. Die Festlegung einer neuen für unser Land geltenden Recyclingquote von 80 % bis 2030 sollte daher in den LEP LSA verpflichtend aufgenommen werden, zumal bei der Abfallart Papier und Pappen schon nahezu 100 % erreicht sind. Dazu sind im LEP auch grundsätzliche Aussagen zur Förderung von Recycling und Wiederverwendungspunkten in LSA zu machen. An die Adresse der Industrie sind im Rahmen der Produzenten- und Produktverantwortung Forderungen in Richtung Design für Recycling, verbraucherfreundliche Mehrwegverpackung und strenge Rücknahmepflichten als geplante		Begründung: Der Fachplan für die Abfallwirtschaft ist der Abfallwirtschaftsplan für das Land Sachsen-Anhalt mit den Teilplänen "Siedlungsabfälle und nicht gefährliche Massenabfälle" und "Gefährliche Abfälle". Neben dem Kreislaufwirtschaftsgesetz beinhaltet auch der Abfallwirtschaftsplan Vorgaben zur stofflichen Verwertung (Wiederverwertung, Recycling, Recyclingquoten usw.) von Abfällen. Mit dem ersten Grundsatz dieses Kapitels wird auf eine nachhaltige Kreislaufwirtschaft hingewirkt, welche konsequent auf die Abfallvermeidung und das Recycling ausgerichtet sein soll. Das Prinzip der Abfallhierarchie wird in der Begründung zu diesem Grundsatz erläutert. Die Bestimmung von Recyclingquoten ist eine fachplanerische Aufgabe. Die unmittelbare Wieder-/Weiterverwendung von Produkten wird im Rahmen der Abfallwirtschaftsplanung des Landes Sachsen-Anhalt betrachtet und ist kein Regelungsgegenstand des Landesentwicklungsplans. Die Wiederverwendungsprüfung erfolgt im Rahmen gesetzlicher Vorgaben bei Sammlung durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.4-1

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Gesetzesinitiativen aufzunehmen Forderung an den LEP: Wiederverwertung als generelle Abfallvermeidung als LEP Ziel aufnehmen! Recyclingquote für Sachsen Anhalt bis 2030 auf 80 % erhöhen ! Schaffung von Wiederverwendungsstützpunkten im Land fordern und unterstützen (Schwerpunkt: Haushaltsgegenstände und -geräte, Elektrotechnik, Heimelektronik)		
Stellungnehmer ID: 390 NaturFreunde Deutschlands Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. Geschäftsstelle Hinweis (BE-ID: 5834): Hinweise aus der Stellungnahme vom 21.06.23: - Artenschutz als vorrangiges Entwicklungsziel in LEP aufnehmen Nach den Vorschriften des BNatSchG ist bei der Durchführung von Baumaßnahmen großer Wert auf den Erhalt streng geschützter Arten nach FFH Richtlinie zu achten, insbesondere auf die Verbotstatbestände gemäß § 44, Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG. Diesbezüglich gibt es in Sachsen Anhalt bei der behördlichen Handhabung des Artenschutzes noch erhebliche Mängel. Diese liegen in der mangelnden gesetzlichen Informations- und Nachweispflicht durch die Unteren Baugenehmigungsbehörden des Landes begründet. Es mangelt insbesondere an der nötigen Sensibilisierung dieser Bauaufsichtsbehörde potentielle Bauherren auf den gesetzlichen Artenschutz hinzuweisen und ihn auch durchzusetzen. Insbesondere gilt dies bei nach BauG LSA anzeige- aber ansonsten genehmigungsfreien Abbrucharbeiten. In dieser Hinsicht ist auf gesetzlichen Weg auch eine Abstimmung zwischen den zuständigen Baubehörden und der Unteren Naturschutzbehörde zwingend zu regeln. Die Kommunen sollte bezüglich Umsetzung finanziell gefördert werden. Artenschutz darf nicht dem Gutdünken von Bauherren überlassen bleiben, im LEP sind dazu entsprechende Forderungen an den Gesetzgeber aufzunehmen	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Der Artenschutz wird mit der Zielfestlegung "Schutz von Natur und Landschaft" sowie der Grundsatzfestlegung "Artenschutz" im Kapitel 7.2.2 "Natur- und Landschaftsschutz" bereits verbindlich adressiert. Die Sensibilisierung von Behörden oder Bauherren sowie die finanzielle Unterstützung von Kommunen im Bereich des Artenschutzes mögen sinnvolle Maßnahmen sein - raumordnerische Regelungsgegenstände sind sie indes nicht. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.2-1 und G 7.2.2-4.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 390 NaturFreunde Deutschlands Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. Geschäftsstelle Hinweis (BE-ID: 5822): Hinweise aus der Stellungnahme vom 21.06.23: 2.3 Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel gestalten (Megatrend: Klimawandel) - öffentlicher Zugang zu Trinkwasser EU - Trinkwasserrichtlinie mit der Forderung nach dem Aufstellen von kostenlosen öffentlichen Trinkwasserzapfstellen ist in allen Kommunen von Sachsen Anhalt sofort umzusetzen. Es gibt zum Beispiel im Burgenlandkreis eine sehr positive Resonanz aus den Orten, wo bereits auf freiwilliger Basis die Errichtung solcher öffentlichen Trinkwasser- Zapfstellen erfolgte (Stadt Hohenmölsen und Teuchern). Forderung an den LEP : Vollständige und zügige Umsetzung der EU Trinkwasser- Richtlinie nach Schaffung eines öffentlichen und kostenlosen Trinkwasser-Zugangs (Brunnen/Zapfstellen) in den Zentren der Kommunen unterstützen !	Teil B Kapitel: 7.1.3 Wasserwirtschaft Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Die EU-Trinkwasserrichtlinie zielt darauf ab, den Zugang zu sicherem Trinkwasser für alle Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten und die Qualität des Trinkwassers zu verbessern. Mit den verschiedenen Festlegungen in diesem Kapitel und insbesondere mit dieser Festlegung wird diesem Ansinnen Rechnung getragen. Die Schaffung eines öffentlichen und kostenlosen Trinkwasserzugangs (Brunnen/Zapfstellen) in den Kommunen ist kein raumordnerischer Regelungsgegenstand. In der Begründung zur Festlegung zum Schutz von systemrelevanten Infrastrukturen wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Bereitstellung von Leitungswasser durch Trinkwasserbrunnen an öffentlichen Orten auch zur Aufgabe der Daseinsvorsorge gehört. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 4.5-3 und Z 7.1.3-2
Stellungnehmer ID: 390 NaturFreunde Deutschlands Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. Geschäftsstelle Hinweis (BE-ID: 5497): Hinweis aus der Stellungnahme vom 31.05.22: 6. Grüne Infrastruktur Eine Möglichkeit zur Verbesserung der "Grünen Infrastruktur" ist die Nutzung von "untergegangenen" Feldwegen zur Schaffung sich miteinander verzahnender Grünzüge, Gehölz- und Blühstreifen innerhalb der jetzigen Intensivlandwirtschaft. Durch die bereits zu DDR - Zeiten erfolgte Zusammenlegung von Klein- und Kleinstflächen zu großräumigen Flächen für maschinelle Anbaumethoden, wurden gemeindeeigene Feldwege nicht mehr benötigt. Diese Wege befinden sich immer noch im kommunalen Eigentum. Eine Nutzung der überpflügten Flächen, die der Intensivlandwirtschaft zum Opfer gefallen sind, für den Natur- und Artenschutz bietet sich daher	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
an. Die neuen Entwicklungen einer GPS bzw. Computer-gestützten Landwirtschaftstechnik erlauben auch den Anbau auf solchen unterbrochenen Flächen. Auch eine Nachprüfung von aktuell überpflügter Randstreifen ermöglicht sich somit. Durch Schaffung von Lebensraum für Insekten geht dies einher mit einer Verbesserung von Erträgen. Die Rückführung ehemaligen kommunalen Eigentums an Feldwegen und Randstreifen mit neuer Nutzung für Gehölzanpflanzung und Blühstreifen ist durch die zuständige Landesbehörde, das Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung maximal zu begleiten und zu unterstützen. Die Kommunen sollte bezüglich Umsetzung finanziell gefördert werden.		
Stellungnehmer ID: 390 NaturFreunde Deutschlands Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. Geschäftsstelle	Teil B Kapitel: 3.1 Siedlungsentwicklung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 5833): Hinweise aus der Stellungnahme vom 21.06.23: - Entwicklungsziele mit sparsamen Flächenverbrauch und grüne Infrastruktur Unter Punkt 2.1 wurde das Thema der Inanspruchnahme von Flächen und der derzeit zu beobachtende Flächenfraß bei der Neuausweisung von Industrie- und Gewerbestandorten, über jedes vernünftige Maß heraus, bereits ausführlich behandelt. (siehe Hinweise zum LEP) Einer Flächennutzung für die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum ist der Zielrichtung des LEP, Vorrang der Innenentwicklung vor Außenentwicklung und flächensparende Bau- , Siedlungs- und Erschließungsformen grundsätzlich zuzustimmen. Leider sieht die Realität in vielen Kommunen des Landes anders aus. Völlig verfallene städtische Quartiere und leerstehende Bausubstanz prägen das Bild. Einer Änderung dieser Zustände stehen die sehr begrenzten städtischen Finanzen und gesetzliche Hürden entgegen. Verfallenen private Wohnhäuser können aus diesem Grund nicht saniert werden, so dass immer noch auf städtische Randgebiete ausgewichen werden muss. Eine Möglichkeit zur Verbesserung der "Grünen Infrastruktur" ist die Nutzung von "untergegangenen" Feldwegen zur Schaffung sich miteinander verzahnender Grünzüge, Gehölz- und Blühstreifen innerhalb der jetzigen Intensivlandwirtschaft. Durch die bereits zu DDR - Zeiten erfolgte Zusammenlegung von Klein- und Kleinstflächen zu großräumigen Flächen für maschinelle Anbaumethoden, wurden gemeindeeigene Feldwege nicht mehr benötigt. Diese Wege stehen immer noch im		Begründung: Mit den Festlegungen im Kapitel 3.1 zur Innen- vor Außenentwicklung und zur Wiedernutzbarmachung von Flächen und Flächenmanagement sowie mit den Festlegungen zur Stadt- und Dorfentwicklung wird dem vorgetragenen Belang im Sinne der nachhaltigen Siedlungsentwicklung Rechnung getragen. Die Umsetzung dieser Kernziele und Querschnittsaufgaben erfolgt in den Gemeinden. Die Städte und Dörfer in Sachsen-Anhalt legen im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit ihre städtebaulichen Ziele fest und führen geeignete Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele durch. Bezüglich der Förderung wird auf das Städtebauförderprogramm verwiesen. Untergegangene und für die Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen nicht mehr benötigte kommunale Feldwege sind in der Regel von den Kommunen an landwirtschaftliche Betriebe verpachtet. Diese Flächen befinden sich weiterhin im kommunalen Eigentum. Eine Rückführung in kommunales Eigentums bedarf es also nicht. Diese Flächen, so wie sie liegen, mit Gehölzen zu bepflanzen ist in der Regel aus agrarstrukturellen Gründen nicht möglich. Innerhalb von Flurneuordnungsverfahren werden diese Fläche aber immer wieder genutzt, um nach einvernehmlichen Abstimmungen seitens der Flurbereinigungsbehörden (dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten) mit den Kommunen, den Bodeneigentümern, den landwirtschaftlichen Betrieben und den unteren Naturschutzbehörden

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
kommunalen Eigentum. Eine Nutzung der überpflügten Flächen, die der Intensivlandwirtschaft zum Opfer gefallen sind, für den Natur- und Artenschutz bietet sich daher an. Die neuen Entwicklungen einer GPS bzw. Computer-gestützten Landwirtschaftstechnik erlauben auch den Anbau auf solchen unterbrochenen Flächen. Auch eine Nachprüfung von aktuell überpflügter Randstreifen ermöglicht sich somit. Durch Schaffung von Lebensraum für Insekten geht dies einher mit einer Verbesserung von Erträgen. Forderung an den LEP : Im LEP ist die Aufgabe den innerstädtischen Verfall von Wohnhäusern bis hin zu kompletten städtischen Quartieren durch gesetzliche Vorgaben und finanzielle Förderung zu verankern. Die Rückführung ehemaligen kommunalen Eigentums an Feldwegen und Randstreifen mit neuer Nutzung für Gehölzanpflanzung und Blühstreifen ist durch die zuständige Landesbehörde, das Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung maximal zu begleiten und zu unterstützen. Die Kommunen sollte bezüglich Umsetzung finanziell gefördert werden.		kommunales Eigentum dort auszuweisen, wo verzahnende Grünzüge sowie Gehölz- und Blühstreifen sowohl agrarstrukturellen als auch naturschutzfachliche Belangen gerecht werden und damit nachhaltig wirken können. Im Rahmen der Flurbereinigungsverfahren erfolgen dann in der Regel auch die Anpflanzungen und deren finanziellen Förderungen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Kapiteln aufgeführt: 3.1 und 3.3
Stellungnehmer ID: 390 NaturFreunde Deutschlands Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. Geschäftsstelle Hinweis (BE-ID: 4217): 6.2.2. Solarenergie Solarenergie sollte einen höheren Stellenwert zur Erzeugung von Energie erfahren, allerdings auch hier mit entsprechender Sensibilität zu landwirtschaftlichen Anbauflächen sowie Arten- und Naturschutz.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung: Es wird auf die Festlegung "Wirkungen von Freiflächensolaranlagen" verwiesen, wonach Freiflächensolaranlagen freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich umzusetzen sind. Darüber hinaus sind die Wirkungen solcher Anlagen auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt, die Störung des Bodenhaushalts und die landwirtschaftliche Bodennutzung unter Einbeziehung der Fachbehörden darzulegen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.2-2
Stellungnehmer ID: 390	Teil B	Abwägungsvorschlag:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
NaturFreunde Deutschlands Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. Geschäftsstelle Hinweis (BE-ID: 5486): Hinweis aus der Stellungnahme vom 31.05.22: - öffentlicher Zugang zu Trinkwasser Die EU - Trinkwasserrichtlinie mit der Forderung nach dem Aufstellen von kostenlosen öffentlichen Trinkwasserzapfstellen ist in allen Kommunen von Sachsen Anhalt sofort umzusetzen und nicht wie in Weißenfels auf nach 2023 u verschieben. Es gibt im Burgenlandkreis eine sehr positive Resonanz aus den Orten, wo bereits auf freiwilliger Basis die Errichtung solcher öffentlichen Trinkwasser-Zapfstellen erfolgte (Stadt Hohenmölsen und Teuchern). Wir sind deshalb dafür, eine vorzeitige Umsetzung der EU Trinkwasser-Richtlinie nach Schaffung eines öffentlichen und kostenlosen Trinkwasserzugangs (Brunnen/Zapfstellen) in den Zentren der Kommunen unterstützen !	Kapitel: 7.1.3 Wasserwirtschaft Gesamtes Kapitel	Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Die EU-Trinkwasserrichtlinie zielt darauf ab, den Zugang zu sicherem Trinkwasser für alle Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten und die Qualität des Trinkwassers zu verbessern. Mit den verschiedenen Festlegungen in diesem Kapitel und insbesondere mit der Festlegung "Sicherung der Trinkwasserversorgung" wird diesem Ansinnen Rechnung getragen. Die Schaffung eines öffentlichen und kostenlosen Trinkwasserzugangs (Brunnen/Zapfstellen) in den Kommunen ist kein raumordnerischer Regulationsgegenstand. In der Begründung zur Festlegung zum Schutz von systemrelevanten Infrastrukturen wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Bereitstellung von Leitungswasser durch Trinkwasserbrunnen an öffentlichen Orten auch zur Aufgabe der Daseinsvorsorge gehört. Der Regulationsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 4.5-3 und Z 7.1.3-2
Stellungnehmer ID: 390 NaturFreunde Deutschlands Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. Geschäftsstelle Hinweis (BE-ID: 4222): 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz G 7.2.2-3 Artenschutz „Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die Lebensräume aller Tier- und Pflanzenarten besonders berücksichtigt werden, für die das Land eine hohe Verantwortung trägt, da ihr internationales Schwerpunktverkommen im Land Sachsen-Anhalt liegt (Verantwortungsarten). Der Verlust von lokalen Populationen und damit die Verschlechterung der Gesamtpopulation einer Verantwortungsart durch andere raumbedeutsame Nutzungen in diesen Lebensräumen muss vermieden werden.“ Dieser Satz bedingt unter anderem die Maßgabe, Windenergieanlagen nicht in Rotmilan-dichtezentren zu errichten.	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz G 7.2.2-3 Artenschutz	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		In diesem Zusammenhang wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Umwelt-, Arten- und Gesundheitsschutzes vollumfänglich geprüft und bewertet werden. Um Umweltauswirkungen zu minimieren, werden umfassende Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Damit wird sichergestellt, dass Windenergieanlagen u. a. den Belangen des Natur-, Arten-, Boden- und Gesundheitsschutzes entsprechen. Bspw. tragen spezielle Artenschutzmaßnahmen sowie angepasste Betriebszeiten dazu bei, die Gefährdung von Vögeln, Fledermäusen und anderen Arten zu verringern. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.2.2-4.
Stellungnehmer ID: 390 NaturFreunde Deutschlands Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. Geschäftsstelle Hinweis (BE-ID: 5488): Hinweis aus der Stellungnahme vom 31.05.22: - Hitzeschutzkonzepte für Kommunen Wegen steigender Temperaturen, intensiverer Sonneneinstrahlung erhält der Schutz von Einwohnern und Besuchern/Touristen von städtischen Ballungszentren einen immer höheren Stellenwert (Schutz vor Wärmeineffekten und Aufheizungen in Kernbereichen). Neben der Schaffung von vorrangig natürlichen Strukturen von Schattenräumen in Grünanlagen und Anpflanzung hitzeresistenter Bäume sind auch technische Maßnahmen umzusetzen, wie Sonnenschutzüberdachungen, Sonnenschutzsegel an zentralen Plätzen und naturnahe Schattenspender entlang von Rad- und Wanderwegen. Zur Klimaverbesserung gehört auch eine konsequente Umsetzung einer Gründachstrategie und einer Fassadenbegrünung in allen Kommunen. Dazu sollten Kommunen zur Erarbeitung eines Gründachregisters verpflichtet werden (Potentialermittlung) Das Land muss eine verbindliche Forderung zum Hitzeschutz über eine Bauleitplanung und Freiraumgestaltungssatzung bei seinen Kommunen durchsetzen und die Umsetzung mit Förderungen unterstützen.	Teil B Kapitel: 2.1 Ziele und Grundsätze der räumlichen Entwicklung G 2.1-4 Anpassung an den Klimawandel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes und zur Anpassung an den Klimawandel wird mit dem neuen Landesentwicklungsplan umfassend Rechnung getragen, so u.a. in den Kapiteln zu Raumstruktur, Siedlungsentwicklung, Daseinsvorsorge, Freiraumnutzung und Freiraumschutz. Bspw. erfolgt mit der neuen Festlegung "Regionale Grünzüge" der Auftrag an die Regionalplanung, regionale Grünzüge zur Verbesserung des Bioklimas in den Städten festzulegen und mit der Festlegung "Klimaangepasste Siedlungsentwicklung" die Vorgabe, auf den Erhalt von Freiflächen in den Orts- und Innenbereichen u. a. zur Regulierung von Temperatur, Luftqualität und Wasserhaushalt hinzuwirken. Vorgaben zur Erarbeitung von Hitzeschutzkonzepten im Rahmen der Bauleitplanung und zur Freiraumgestaltung sind nicht Regelungsgegenstand des Landesentwicklungsplans. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 3.1-6

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 390 NaturFreunde Deutschlands Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. Geschäftsstelle Hinweis (BE-ID: 4219): Z 6.2.2-2 Schonung des Landschaftsbildes Hierbei sollte festgelegt werden, dass die hier aufgeführten Flächen nicht überbaut werden dürfen, keine Wiesen und Erholungsgebiete dürfen überbaut werden. PVAnlagen sollten vorrangig in Gewerbegebieten angesiedelt werden.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie Z 6.2.2-2 Schonung des Landschaftsbildes	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Aufgrund der inhaltlichen Doppelung mit der Festlegung "Wirkungen von Freiflächensolaranlagen" und der im Rahmen von bandartigen Strukturen wirtschaftlich nicht tragfähigen Größenbeschränkung von Freiflächensolaranlagen wird diese Festlegung ersatzlos gestrichen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.2-2
Stellungnehmer ID: 390 NaturFreunde Deutschlands Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. Geschäftsstelle Hinweis (BE-ID: 5828): Hinweise aus der Stellungnahme vom 21.06.23: - Abfallwirtschaftsplan, Deponienerneuerung nur bei nachgewiesenem Bedarf Der Süden Sachsen-Anhalts wurde vor einigen Jahren von der Landespolitik zutreffend als "Bermuda Dreieck" der Müllentsorgung bezeichnet. Dies hatte seine Ursache in der damaligen Verwicklung von lokaler Politik und Unternehmen in eine von der Mafia aus Neapel organisierten illegalen Entsorgung stark belasteter Abfälle auf eine Deponie im Raum Freyburg/Unstrut. Auch wenn der konkrete Fall jetzt als juristisch aufgearbeitet gelten muss, gibt es gerade im Burgenlandkreis immer wieder Bestrebungen aus der Deponierung von als Abfall deklarierten Stoffen einen wirtschaftlichen Gewinn zu erzielen. Nach dem für Sachsen Anhalt immer noch geltenden Abfallwirtschaftsplan aus dem Jahr 2017 besteht für Deponien der Klasse 0 weder im Burgenlandkreis noch im Land ein Bedarf, da für 10 Jahre Entsorgungssicherheit gewährleistet ist. Erst ab dem Jahr 2027 wird die Prüfung einer Notwendigkeit für weiteren Deponiebedarf als erforderlich angesehen. Da die tatsächlich entsorgten Mengen in LSA, sich auch auf Grund zunehmendem Umweltbewusstsein und damit höheren Recyclingquote stetig verringert hat, wird sich die Notwendigkeit einer Prüfung des Deponiebedarfs weiter verschieben. Damit müssen auch im Rahmen der Landesentwicklungsplanung laufende	Teil B Kapitel: 5.4 Kreislauf- und Entsorgungswirtschaft Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Deponiekapazitäten werden im Rahmen der Abfallwirtschaftsplanung des Landes Sachsen-Anhalt betrachtet und sind insofern kein raumordnerischer Regelungsgegenstand. Im aktuellen Abfallwirtschaftsplan für das Land Sachsen-Anhalt wird u.a. die Entsorgungssicherheit ermittelt, welche aus Prognosen der Abfallmengen und den zur Verfügung stehenden Anlagenkapazitäten abgeleitet wird. Auf der Grundlage der von der Fachplanung ermittelten Bedarfe soll die Regionalplanung Deponiestandorte räumlich sichern. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.4-2

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
und beabsichtigte Verfahren zu Deponieerweiterungen oder Neueröffnung auf den Prüfstand. Im Burgenlandkreis sind dies Deponien am Standort Profen, die Deponie DK 0 Tagewerben, die Deponie DK I Nellschütz und die Deponie DK I Zeuchfeld. Statt der zum Teil vorgesehenen Deponierung von Mineralstoffen, sollten diese über Recycling wieder dem Stoffkreislauf zugeführt werden. Dieser Prozess ist vor allem politisch zu steuern und entsprechend zu unterstützen. Dabei geht es insbesondere um das Instrument einer Planrechtfertigung für die Anmeldung eines Neubedarfs für Deponien vor 2027, welches juristisch sicher zu regeln ist. Des Weiteren stellt der Betrieb neuer Deponien einen solch erheblichen Eingriff in die Natur und Umwelt dar, dass sich ein Erlaubnisverfahren mittels vereinfachter Plangenehmigung und Verzicht auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung grundsätzlich verbietet. Zu den weltweit knappen Ressourcen gehören die Vorkommen an Kiesen und Sanden. Es ist wegen dieser Verknappung und eines steigenden Bedarfes mit dem Aufschluss weiterer bekannter Lagerstätten zu rechnen. Hier sollte der LEP den vorrangigen Schutzstatus von Landschafts- und Naturschutzgebieten beinhalten und die Rückführung von ausgekiesten Flächen für die Landwirtschaft (Ackerbau, Forstwirtschaft) verbindlich vorschreiben. Forderung an den LEP : Für bereits laufende Deponiegenehmigungsverfahren, wie für Profen und Nellschütz, sowie die perspektivische Planung für Freyburg/Zeuchfeld sind die behördlichen Genehmigungsverfahren wegen fehlenden Bedarfs zu beenden. Die erteilte Plangenehmigung für die Deponie Tagewerben ist wegen inhaltlicher und rechtlicher Fehler zu kassieren. Für möglichen Neubedarf muss das Instrument einer Planrechtfertigung gesetzlich gestärkt werden. Für neue Deponie - Genehmigungsverfahren muss grundsätzlich eine Planfeststellung mit UVP vorgeschrieben werden. Kies- und Sandabbauflächen sind generell nach Ende der Nutzung der Landwirtschaft zurück zu geben. Eine Weiternutzung als Deponie dient einzig der Gewinnmaximierung des Betreibers der Kiesgrube und ist wegen der erheblichen Beeinträchtigung der Umwelt, der Gefährdung von Tier - und Pflanzenarten, sowie des Grundwassers, gesetzlich zu verbieten !		
Stellungnehmer ID: 390 NaturFreunde Deutschlands Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. Geschäftsstelle	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hinweis (BE-ID: 4215): G 6.2.1-2 Vorranggebiete für Repowering Ein Repowering sollte im Verhältnis von 3:1 erfolgen, die Entscheidung über den Abbau einer Anlage soll die örtliche UNB fällen.	G 6.2.1-2 Vorranggebiete für Repowering	Begründung: Aufgrund geänderter bundesgesetzlicher Vorgaben gilt nunmehr für ein Repowering-Vorhaben außerhalb von Windenergiegebieten bis zum 31.12.2030 die Privilegierung des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB (§ 249 Abs. 3 BauGB). Das Ziel, das mit der Nutzung von Vorranggebieten für Repowering verfolgt wird – nämlich das Aufräumen der Landschaft durch die raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung –, kann nun nicht mehr vollständig ausgeschöpft werden. Da die Anrechenbarkeit dieser Flächen auf den Flächenbeitragswert nach WindBG derzeit nicht rechtssicher geklärt werden kann, wird diese Festlegung ersatzlos gestrichen.
Stellungnehmer ID: 390 NaturFreunde Deutschlands Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. Geschäftsstelle Hinweis (BE-ID: 4223): G 7.2.2-4 Biodiversität Unter anderem sollte das nördliche Harzvorland mit dem weltweit größten Rotmilanvorkommen zwischen Osterhold und Hakel als ein neues Schutzgebiet festgelegt werden.	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz G 7.2.2-4 Biodiversität	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Im Landesentwicklungsplan werden keine Schutzgebiete festgelegt, sondern Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete. Die Ausweisung von Schutzgebieten erfolgt auf der Grundlage eines Fachgesetzes durch die Fachplanung. In Sachsen-Anhalt werden Naturschutzgebiete von durch Rechtsverordnung der oberen Naturschutzbehörde ausgewiesen. Die Festlegungen im Landesentwicklungsplan werden auf der Grundlage des Raumordnungsgesetzes und des Landesentwicklungsgesetzes getroffen. Die im Landesentwicklungsplan festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete haben einen gänzlich anderen Regelungs- und Rechtscharakter (vgl. § 7 Raumordnungsgesetz) als die fachrechtlich ausgewiesenen Naturschutzgebiete. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 7.2.2-6, G 7.2.2-8 und Z 7.2.2-5.
Stellungnehmer ID: 390 NaturFreunde Deutschlands Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. Geschäftsstelle Hinweis (BE-ID: 5498):	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz G 7.2.2-3 Artenschutz	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hinweis aus der Stellungnahme vom 31.05.22: 7. Artenschutz Nach den Vorschriften des BNatSchG ist bei der Durchführung von Baumaßnahmen großer Wert auf den Erhalt streng geschützter Arten nach FFH Richtlinie zu achten, insbesondere auf die Verbotstatbestände gemäß § 44, Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG. Diesbezüglich gibt es in Sachsen Anhalt bei der behördlichen Handhabung des Artenschutzes noch erhebliche Mängel. Diese liegen in der mangelnden gesetzlichen Informations- und Nachweispflicht durch die Unteren Baugenehmigungsbehörden des Landes begründet. Es mangelt insbesondere an der nötigen Sensibilisierung dieser Bauaufsichtsbehörde potentielle Bauherren auf den gesetzlichen Artenschutz hinzuweisen und ihn auch durchzusetzen. Insbesondere gilt dies bei nach BauG LSA anzeige- aber ansonsten genehmigungsfreien Abbrucharbeiten. In dieser Hinsicht ist auf gesetzlichen Weg auch eine Abstimmung zwischen den zuständigen Baubehörden und der Unteren Naturschutzbehörde zwingend zu regeln. Artenschutz darf nicht dem Gutdünken von Bauherren überlassen werden!		Der Artenschutz wird mit der Zielfestlegung "Schutz von Natur und Landschaft" bereits verbindlich adressiert. Die Sensibilisierung von Behörden oder Bauherren sowie die finanzielle Unterstützung von Kommunen im Bereich des Artenschutzes mögen sinnvolle Maßnahmen sein - raumordnerische Regelungsgegenstände sind sie indes nicht. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.2-1.
Stellungnehmer ID: 390 NaturFreunde Deutschlands Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. Geschäftsstelle	Teil A Kapitel: 2. Konzeptioneller Rahmen – Strategische Handlungsfelder Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 4200): 1. Attraktive Standortvoraussetzungen Unter diesem Handlungsfeld ist im vorliegenden Entwurf zu lesen: „Um der Neuinanspruchnahme unversiegelter Böden entgegen zu wirken, sind Industriebrachen und baulich vorgenutzte Brachflächen auf ihre Wiedernutzung zu prüfen, bevor durch Neuerschließungen neue Flächen in Anspruch genommen werden und diese beispielsweise einer landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden.“ Und: „Dabei gilt es, besonders schützenswerte, ertragreiche Standorte der Landwirtschaft für die Bewirtschaftung mit dem Ziel der Nahrungsproduktion zu sichern. Sachsen-Anhalt verfügt ebenfalls über Forstgebiete mit herausragender ökologischer und wirtschaftlicher Bedeutung. Mit dem Ziel einer nachhaltigen Bewirtschaftung dieser Flächen wird ein wesentlicher Beitrag zum Naturschutz, der Biodiversität und dem Klimaschutz geleistet.“ Aus diesem Grund sollte die im nächsten Satz dargestellte		Begründung: Zur Hebung von Arbeitsplätzen, Steueraufkommen und Wohlstand hat das Land nach wie vor einen wirtschaftlichen Entwicklungsbedarf. Sachsen-Anhalt hat eine signifikante Unternehmenslücke an großen Unternehmen. Es besteht ein Nachholbedarf an solchen Ansiedlungen. Diese zu schließen, ist zur Entwicklung einer resilienten Wirtschaftsstruktur erforderlich. Notwendig dafür sind große zusammenhängende Flächenverfügbarkeiten. Diese vorzuhalten, ist Ziel der Vorrangstandorte für landesbedeutende Industrie- und Gewerbeflächen, insbesondere denen von herausgehobener Landesbedeutung. Eine Nachfrage danach besteht. Die Nachfrage von zusammenhängenden Flächen mit zehn bis 20 Hektar ist seit 2020 stark gestiegen. An den in räumlicher Nähe zum Standort Weißenfels gelegenen Standorten Zeitz, Lützen, Hohenmölsen und Teuchern gibt es mit einer Größe von zusammenhängend über 20 ha keine Flächenverfügbarkeiten. Als größte noch nicht vermarktete (optimierte) Flächen sind derzeit am

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Flächenkonkurrenz zu Industrie- und Gewerbeflächen klar zu Gunsten des Bodens entschieden werden, geplante überdimensionierte Industrie- und Gewerbegebiete wie bei Magdeburg und das Interkommunale Gewerbegebiet an der A9 bei Weißenfels (Burgenlandkreis) sollten auf hochwertigem Boden keine Zulassung bzw. keine Genehmigung erfahren. Der Landverbrauch ist zu minimieren und auf "Null" (Flächenkreislauf) zurückzuführen. Investitionen mit hohem Flächenbedarf, verbunden mit der Schaffung einer geeigneten Infrastruktur als Vorleistungen des Landes und der Kommunen, stehen daher auf dem Prüfstand. Grundlage für die landwirtschaftliche Produktion ist der Boden und damit dessen Schutz vor jeder weiteren Versiegelung. Daraus folgend gilt es, den Vorrang der Land- und Forstwirtschaft vor Industrie und Gewerbe im Landesentwicklungsplan festzuschreiben. Wertvolle Ackerböden sind umfassend zu schützen, anstatt sie für ein "Industriegebiet auf Vorrat" zu versiegeln. Für derartig neue Planungen sind erst alle in den Landkreisen und Kommunen freien Gewerbeflächen für Neubedarf zu nutzen. Ein Negativbeispiel stellen dabei die aktuell im Burgenlandkreis voran getriebenen Planungen für ein interkommunales Industriegebiet an der A9 bei Weißenfels dar - obwohl es in den umliegenden Kommunen Zeitz, Lützen, Hohenmölsen und Teuchern noch freie Flächen gibt und im benachbarten Saalekreis das Industriegebiet Leuna III bereits in der Ausführungsplanung ist. Mit dem Industriegebiet an der A9 bei Weißenfels gehen 450 Hektar besten Ackerlandes verloren.		Standort Zeitz 5 ha, am Standort Lützen nur Restflächen unter 2 ha, in Teuchern (Zustand und Zuschnitt unbekannt) ca. 17 ha und in Hohenmölsen keine verfügbaren Flächen bekannt. Neuansiedlungen vermögen im gewissen Rahmen Gegenakzente zum demographischen Bevölkerungsrückgang zu setzen, indem Einwohner bzw. Arbeitskräfte insbesondere Fachkräfte durch Schaffung von Arbeitsplätzen im Land gehalten und neue durch Zuwanderung gewonnen werden. Dies gilt besonders für den von den Folgen des Braunkohlestrukturwandels und dem Wegbrechen der Braunkohleförderung betroffenen mitteldeutschen Raum und damit auch für Weißenfels. Insofern wird an der Festlegung des Vorrangstandorts "Weißenfels OT Langendorf, Lützen OT Zorbau, Hohenmölsen OT Granschütz und Teuchern OT Nessa an der BAB 9 und B 91" festgehalten. Eine Festlegung von 450 ha für den Vorrangstandort wird mit dem LEP nicht vorgenommen. Die räumliche Konkretisierung des Vorrangstandortes obliegt der Regionalen Planungsgemeinschaft. Zudem erfolgt die Entwicklung dieses Vorrangstandorts durch die Kommune im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass sich der LEP u. a. auch für eine nachhaltige Flächennutzung einsetzt. Dabei sollen zunächst bestehende Flächenpotenziale ausgeschöpft werden, bevor neue erschlossen werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter der folgenden Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.1.2-1
Stellungnehmer ID: 390 NaturFreunde Deutschlands Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. Geschäftsstelle Hinweis (BE-ID: 5485): Hinweis aus der Stellungnahme vom 31.05.22: 1. Anpassung / Beachtung des Klimawandels - Abmilderung der Folgen der Klimaveränderungen - Sicherung der Trinkwasserversorgung Seit 2018 werden sinkende Grundwasserpegel unter anderem im Süden Sachsen Anhalts festgestellt, mit Folgen für die perspektivische Bereitstellung von ausreichendem Trinkwasser für die Bürger. Zum Beispiel werden tiefer liegende Trinkwasserreservoirs im Burgenlandkreis (Finne Plateau, Leisslinger Buntsandstein, Langendorfer Stollen, Markwerbener Wiesen) nicht mehr ausreichend nachgespeist, so dass in	Teil B Kapitel: 7.1.3 Wasserwirtschaft Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Insbesondere auch aufgrund der klimatischen Veränderungen und den daraus resultierenden zu erwartenden längeren und häufigeren Hitze- und Trockenperioden werden im Vergleich zum Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt weitere Vorranggebiete für Wassergewinnung im Landesentwicklungsplan gesichert. Zudem wird das Wassereinzugsgebiet der Ohre als Vorbehaltsgebiet für Wassergewinnung festgelegt. Im Zuge einer möglichen Neuaufstellung oder einer Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans wird eine neuerliche Überprüfung der

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
nächster Zeit Engpässe zu erwarten sind, zumal wenn diese begrenzten Ressourcen mit stetig steigenden Entnahmen für Industrie, z. Bsp. Brauchwasser für Schlachthof Tönnies, Mineralbrunnen (MEG Weißenfels) und Landwirtschaft geteilt werden müssen. Es sind daher Prüfungen der bisherigen Wasserrechte und Limitierungen bzw. Schaffung neuer Regeln für nachhaltige Grundwasserentnahmen auf Grund der Klimakrise ins Landesrecht aufzunehmen. Die Trinkwasser-Versorgung der Bürger muss absoluten Vorrang haben und das, bevor die Grundwasserspeicher der Region erschöpft sind. Dies gilt für den Burgenlandkreis in Bezug auf den Getränkeproduzent MEG mit seinen ständig steigenden Entnahmen und für den Schlachthof Weißenfels, dessen Trinkwasser-Entnahmen sich zusammen mit den Schlachtzahlen seit 2008 verdreifacht hat!		fachplanerischen Grundlagen und ggf. eine geänderte Festlegung der Vorranggebiete für Wassergewinnung erfolgen. Zwischenzeitlich hat die Regionalplanung die Möglichkeit weitere (regionalbedeutsame) Vorrang- oder auch Vorbehaltsgebiete für Wassergewinnung in den Regionalen Entwicklungsplänen festzulegen. Vorgaben zur Prüfung bestehender Wasserrechte und zur nachhaltigen Grundwasserentnahme sind keine Regelungsgegenstände eines Raumordnungsplans. Hierfür bedarf es ggf. fachplanerischer resp. fachrechtlicher Vorgaben.
Stellungnehmer ID: 390 NaturFreunde Deutschlands Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. Geschäftsstelle	Teil B Kapitel: 6.1 Energiesysteme Z 6.1-1 Energieversorgung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 5495): Hinweis aus der Stellungnahme vom 31.05.22: 4. Energiegewinnung Die Bundesregierung muss ihre Absichtserklärung im Koalitionsvertrag, die Kohleverstromung spätestens im Jahr 2030 zu beenden, strikt umsetzen. So wurde zum Beispiel im Burgenlandkreis bereits im Jahr 2021 eines der ältesten Kohlekraftwerke außer Betrieb genommen (KW Deuben). Von dem hier ansässigen Kohleförderer der Fa. Mibrag werden aber immer noch die Braunkohle Kraftwerke in Lippendorf (b. Leipzig) und Schkopau (Saalekreis) beliefert. Auch diese beiden Kraftwerke müssen zusammen mit Ramonta (Amsdorf) bis 2030 stillgelegt werden um die vereinbarten Klimaziele erreichen zu können. Dies bedeutet ein Zurückfahren der Kapazitäten im noch betriebenen Tagebau Vereinigtes Schleenhain und konsequentes Fallenlassen von möglichen Planungen für Erweiterungen oder Neuaufschluss von Kohleabbaugebieten. Im Zuge des notwendigen Strukturwandels (Ende der Kohleverstromung) ist der Ausbau von erneuerbaren Energien an den Altstandorten zu fördern. In Bezug auf die weitere Entwicklung der Wasserstofftechnologie sollte diese Förderung insbesondere am Industriestandort Zeitz erfolgen. Da bereits am Industriestandort Leuna eine intensive Forschung (H2 Gewinnung und Speicherung auf Basis alternativer Energien) erfolgt, sind überflüssige Doppel-oder gar Dreifachstrukturen zu vermeiden. Des Weiteren sollte im Landesentwicklungsplan festgeschrieben werden,		Begründung: Die Aufgabe des LEP in Bezug auf die Energieversorgung ist die Gestaltung einer nachhaltigen Planung und räumlichen Steuerung der Energiewende unter Berücksichtigung der Herausforderungen des Klimawandels, konkurrierenden Raumnutzungen und der Versorgungssicherheit. Ziel des LEP ist es, einen Rahmen vorzugeben, der eine möglichst flexible und technologieoffene Energiewende ermöglicht. Die konkrete Umsetzung der Energiewende ist kein Regelungsgegenstand des LEP. Der Hinweis auf den Ausstieg aus der Kohleverstromung, der bis spätestens 2038 vollständig abgeschlossen sein muss, wird in die Begründung der Festlegung aufgenommen. Das Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung Nr. II Lützen wurde im Zuge der Erarbeitung des 1. Entwurfs im Vergleich zur Festlegung im Landesentwicklungsplans 2010 des Landes Sachsen-Anhalt erheblich verkleinert. Damit wurde dem Ausstieg aus der Braunkohleverstromung Rechnung getragen. Dennoch soll ein Teilbereich der erkundeten Lagerstätte weiterhin gesichert werden, um die Möglichkeit zu wahren, die vorhandene Braunkohle einer stofflichen Verwertung zuzuführen, um chemische Grundprodukte für die Wirtschaft bereitzustellen. Eine vollständige Streichung des Vorranggebiets für Rohstoffgewinnung Nr. II Lützen wird daher abgelehnt.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
dass Energie dort erzeugt wird, wo sie benötigt wird. Deshalb ist es wichtig, eine dezentrale Energiegewinnung zu fördern, Mega-Stromtrassen wie der Süd-Ost-Link sind nicht nur unnötig kostensteigernd sondern außerdem eine Gefahr für Mensch, Natur und Umwelt. Aus dem Landesentwicklungsplan ist wegen des entfallenden Bedarfs für eine Kohleverstromung der Aufschluss und Betrieb eines Braunkohlefeldes bei Lützen für den ebenfalls entfallenden Kraftwerksneubau bei Profen komplett zu streichen. Ein Industriegebiet an der A 9 bei Weißenfels mit dem Schwerpunkt Wasserstofftechnologie wird wegen der bereits erfolgten Festlegung zu regionalen Schwerpunkten (Leuna/Zeitz) nicht benötigt und würde eine nicht zu rechtfertigende Ressourcenverschwendung darstellen.		Bezüglich der geforderten Streichung des Vorrangstandorts ,Weißenfels OT Langendorf, Lützen OT Zorbau, Hohenmölsen OT Granschütz und Teuchern OT Nessa an der BAB 9 und B 91' wird darauf hingewiesen, dass das Land Sachsen-Anhalt nach wie vor einen wirtschaftlichen Entwicklungsbedarf hat, um Arbeitsplätze, Steueraufkommen und Wohlstand zu heben. Sachsen-Anhalt hat eine signifikante Unternehmenslücke an großen Unternehmen. Es besteht ein Nachholbedarf an solchen Ansiedlungen. Diese zu schließen, ist zur Entwicklung einer resilienten Wirtschaftsstruktur erforderlich. Notwendig dafür sind große zusammenhängende Flächenverfügbarkeiten. Diese vorzuhalten, ist Ziel der Vorrangstandorte für landesbedeutende Industrie- und Gewerbeflächen, insbesondere denen von herausgehobener Landesbedeutung. Eine Nachfrage danach besteht. Die Nachfrage von zusammenhängenden Flächen mit zehn bis 20 Hektar ist seit 2020 stark gestiegen. An den in räumlicher Nähe zum Standort Weißenfels gelegenen Standorten Zeitz, Lützen, Hohenmölsen und Teuchern gibt es mit einer Größe von zusammenhängend über 20 ha keine Flächenverfügbarkeiten. Als größte noch nicht vermarktete (optimierte) Flächen sind derzeit am Standort Zeitz 5 ha, am Standort Lützen nur Restflächen unter 2 ha, in Teuchern (Zustand und Zuschnitt unbekannt) ca. 17 ha Zustand und in Hohenmölsen keine verfügbaren Flächen bekannt. Neuansiedlungen vermögen im gewissen Rahmen Gegenakzente zum demographischen Bevölkerungsrückgang zu setzen, indem Einwohner bzw. Arbeitskräfte insbesondere Fachkräfte durch Schaffung von Arbeitsplätzen im Land gehalten werden und neue durch Zuwanderung gewonnen werden. Dies gilt besonders für den von den Folgen des Braunkohlestrukturwandels und dem Wegbrechen der Braunkohleförderung betroffenen mitteldeutschen Raum und damit auch für Weißenfels. Insofern wird an der Festlegung des Vorrangstandorts "Weißenfels OT Langendorf, Lützen OT Zorbau, Hohenmölsen OT Granschütz und Teuchern OT Nessa an der BAB 9 und B 91" festgehalten.
Stellungnehmer ID: 390 NaturFreunde Deutschlands Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. Geschäftsstelle Hinweis (BE-ID: 4199):	Teil A Kapitel: 2. Konzeptioneller Rahmen – Strategische Handlungsfelder Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Zu 2. Konzeptioneller Rahmen – Strategische Handlungsfelder Hinweise zu den acht Handlungsfeldern des Landesentwicklungsplanes: Zum vorliegenden Entwurf des LEP muss grundsätzlich festgestellt werden, dass alle acht Handlungsfelder leider nur Handlungsempfehlungen sind. Diesen sicher für eine Umsetzung wichtigen Zukunfts-Themen fehlt somit eine sich auf alle Verwaltungsebenen erstreckende Verbindlichkeit (Land, Landkreis, Kommune). Die textlichen Ausführungen zu den acht Handlungsfeldern müssen so formuliert werden, dass daraus konkrete Handlungsaufforderungen an Politik (Gesetzgeber) und Verwaltung abgeleitet werden können. Diese Entwicklungsziele müssen durch Bürger und deren Interessenverbände einforderbar sein.		Die strategischen Handlungsfelder stellen den Rahmen der weiteren Landesentwicklung in den zentralen Bereichen dar. Sie dienen dazu, die verbindlichen Festlegungen im Teil B in einen größeren Kontext zu stellen. Ein raumordnerischer Regelungsgehalt ist aus Teil A nicht vorgesehen.
Stellungnehmer ID: 390 NaturFreunde Deutschlands Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. Geschäftsstelle	Teil B Kapitel: 7.2 Freiraum- und Ressourcenschutz Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 5493): Hinweis aus der Stellungnahme vom 31.05.22: Zu den weltweit knappen Ressourcen gehören die Vorkommen an Kiesen und Sanden. Es ist wegen dieser Verknappung und eines steigenden Bedarfes mit dem Aufschluss weiterer bekannter Lagerstätten zu rechnen. Hier sollte der LEP den vorrangigen Schutzstatus von Landschafts- und Naturschutzgebieten beinhalten und die Rückführung von ausgekiesten Flächen für die Landwirtschaft (Ackerbau, Forstwirtschaft) verbindlich vorschreiben. Für bereits laufende Deponiegenehmigungsverfahren, wie für Profen und Tagewerben, sowie die perspektivische Planung für Freyburg/Zeuchfeld sind die behördlichen Genehmigungsverfahren wegen fehlenden Bedarfs zu beenden. Für möglichen Neubedarf muss das Instrument einer Planrechtfertigung gesetzlich gestärkt werden. Für Genehmigungsverfahren muss grundsätzlich eine Planfeststellung mit UVP vorgeschrieben werden. Kies- und Sandabbauflächen sind generell nach Ende der Nutzung der Landwirtschaft zurück zu geben.		Begründung: Im zeitlichen Anschluss an die Rohstoffgewinnung sollen mit dem Abbaufortschritt die in Anspruch genommenen Flächen renaturiert oder rekultiviert werden. Die Folgenutzung der Rohstoffabbauflächen kann sehr vielfältig sein und ist auch abhängig vom gewonnenen Rohstoff resp. der Art des Abbaus. Die jeweilige Folgenutzung wird im Zuge der Genehmigungsverfahren festgelegt. Naturschutzfachlich wertvolle Flächen werden im Landesentwicklungsplan entweder als Vorranggebiete für Natur und Landschaft oder als Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems für den Belang des Natur- und Landschaftsschutz raumordnerisch priorisiert. Die Festlegungen sind das Ergebnis eines umfangreichen Abwägungsprozess, in welchen alle für den jeweiligen Raum relevanten Belange eingestellt werden. Deponiekapazitäten werden im Rahmen der Abfallwirtschaftsplanung des Landes Sachsen-Anhalt betrachtet und sind insofern kein raumordnerischer Regelungsgegenstand. Im aktuellen Abfallwirtschaftsplan für das Land Sachsen-Anhalt wird u.a. die Entsorgungssicherheit ermittelt, welche aus Prognosen der Abfallmengen und den zur Verfügung stehenden Anlagenkapazitäten abgeleitet wird. Auf der Grundlage der von der Fachplanung ermittelten Bedarfe soll die Regionalplanung Deponiestandorte räumlich sichern. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen eines abfallwirtschaftlichen Genehmigungsverfahrens richtet sich nach den

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		fachrechtlichen Vorgaben sowie den Regelungen des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 7.1.4-8, Z 7.2.2-2 und G 7.2.2-8.
Stellungnehmer ID: 390 NaturFreunde Deutschlands Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. Geschäftsstelle Hinweis (BE-ID: 4218): Es sollte festgeschrieben werden, dass PV-Anlagen auf möglichst vielen Dachflächen verwendet wird.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-9 Solaranlagen auf Dach- und an Gebäudeflächen	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Mit der Novelle des EEG wurde unter anderem das Ziel für den Ausbau von Solaranlagen erheblich angehoben und eine Zielmarke von 400 Gigawatt installierter Leistung bis zum Jahr 2040 festgelegt. Der zukünftige Ausbau der Solarenergie soll dabei hälftig auf Dach- und Freiflächen stattfinden. Um den Fokus stärker auf die Nutzung der Dach- und Gebäudeflächenpotenziale zu richten, wird die Grundsatzfestlegung in ein Ziel der Raumordnung überführt. In diesem Zusammenhang sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung die verfügbaren Potenziale für die Errichtung von Solaranlagen auf Dachflächen und an Gebäudeflächen sowie auf sonstigen baulichen Anlagen zu prüfen. Diese Prüfergebnisse sind als entsprechende Festsetzungen in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.2-1
Stellungnehmer ID: 390 NaturFreunde Deutschlands Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. Geschäftsstelle Hinweis (BE-ID: 4221): Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung Unter diesem Punkt sollte II Lützen wie bereits zuvor mehrfach erwähnt aus dem LEP gestrichen werden, das Ende der Nutzung der Kohle als Energielieferant ist beschlossen, für eine stoffliche Verwertung ist die Erschließung neuer Abbaugebiete nicht notwendig. Die Streichung des Vorranggebietes Lützen bietet den Menschen der betroffenen Region, deren nachfolgenden Generationen sowie Menschen,	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit eine Inanspruchnahme dieser nicht unmöglich zu machen. Es werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
die im ländlichen Raum leben wollen, aber auch die Nähe zur Metropole Leipzig schätzen, Sicherheit für die Zukunft.		Das Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung Nr. II Lützen wurde im Zuge der Erarbeitung des 1. Entwurfs im Vergleich zur Festlegung im Landesentwicklungsplans 2010 des Landes Sachsen-Anhalt erheblich verkleinert. Damit wurde dem Ausstieg aus der Braunkohleverstromung Rechnung getragen. Dennoch soll ein Teilbereich der erkundeten Lagerstätte weiterhin gesichert werden, um die Möglichkeit zu wahren, die vorhandene Braunkohle einer stofflichen Verwertung zuzuführen, um chemische Grundprodukte für die Wirtschaft bereitzustellen.
Stellungnehmer ID: 390 NaturFreunde Deutschlands Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. Geschäftsstelle Hinweis (BE-ID: 4213): Z 6.2.1-4 Rotor-out Zitat: „Eine Festlegung, wonach die Rotorblätter von Windenergieanlagen innerhalb dieser Vorranggebiete liegen müssen, ist unzulässig.“ Hierbei sollte festgeschrieben werden, dass Abstandsregelungen dennoch erhalten bleiben.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Z 6.2.1-4 Rotor-out	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Die Festlegung konkreter Mindestabstände zwischen den Vorranggebieten für Windenergienutzung und schützenswerten Gebieten sowie deren Einhaltung stellt keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. Diese Aufgabe obliegt der Regionalplanung im Rahmen ihrer Planungskonzeption zur Festlegung der Vorranggebiete für Windenergienutzung. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.1-4
Stellungnehmer ID: 390 NaturFreunde Deutschlands Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. Geschäftsstelle Hinweis (BE-ID: 5826): Hinweise aus der Stellungnahme vom 21.06.23: 2.4. Energieversorgung des Landes nachhaltig sichern (Megatrend: Transformation der Energieversorgung) Die Bundesregierung muss ihre Absichtserklärung im Koalitionsvertrag, die	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit eine Inanspruchnahme dieser nicht unmöglich zu machen. Es werden aber

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Kohleverstromung spätestens im Jahr 2030 zu beenden, strikt umsetzen. Im Burgenlandkreis wurde bereits im Jahr 2021 eines der ältesten Kohlekraftwerke außer Betrieb genommen (KW Deuben). Von dem hier ansässigen Kohleförderer der Fa. Mibrag werden aber immer noch die Braunkohle Kraftwerke in Lippendorf (b. Leipzig) und Schkopau (Saalekreis) beliefert. Auch diese beiden Kraftwerke müssen zusammen mit Ramonta (Amsdorf) bis 2030 stillgelegt werden um die vereinbarten Klimaziele erreichen zu können. Dies bedeutet ein Zurückfahren der Kapazitäten im noch betriebenen Tagebau Vereinigtes Schleenhain und konsequentes Fallenlassen von möglichen Planungen für Erweiterungen oder Neuaufschluss von Kohleabbaugebieten, wie zum Beispiel den geplanten Tagebaufaufschluss bei Lützen/Röcken. Im Zuge des notwendigen Strukturwandels (Ende der Kohleverstromung) ist der Ausbau von erneuerbaren Energien an den Altstandorten zu fördern. In Bezug auf die weitere Entwicklung der Wasserstofftechnologie sollte diese Förderung insbesondere an den Industriestandorten Leuna und Zeitz erfolgen. Da bereits am Industriestandort Leuna und Zeitz eine intensive Forschung (H2 Gewinnung und Speicherung auf Basis alternativer Energien) erfolgt, sind überflüssige Doppel-oder gar Dreifachstrukturen zu vermeiden. Die aktuell von der Bundesregierung betriebene Transformation der Energieversorgung muss die Menschen mitnehmen. Eine Umstellung der Wärmeversorgung fürs Wohnen an Stelle fossiler Energien, wie Erdgas, Erdöl oder Holzpellets auf alternative Energien (z. Bsp. Umrüstung auf Wärmepumpen) darf nicht mit der Brechstange erfolgen, die Bürger sind mitzunehmen und deren finanzielle Leistungsfähigkeit ist zu berücksichtigen.	Forderung an den LEP: Aus dem Landesentwicklungsplan ist wegen des entfallenden Bedarfs für eine Kohleverstromung der Aufschluss und Betrieb eines Braunkohlefeldes bei Lützen für den ebenfalls zu entfallenden Kraftwerksneubau bei Profen komplett zu streichen. Ein Industriegebiet an der A 9 bei Weißenfels mit dem Schwerpunkt Wasserstofftechnologie wird wegen der bereits erfolgten Festlegung zu regionalen Schwerpunkten (Leuna/Zeitz) nicht benötigt und würde eine nicht zu rechtfertigende Ressourcenverschwendung darstellen. Beim Umrüsten auf alternative Heiztechnologien (Wärmepumpe und H2 statt Erdgas) muss die Leistungsfähigkeit der Bürger an erster Stelle stehen, eine Planung in sehr langen Zeiträumen ist daher erforderlich	keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen. Das Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung Nr. II Lützen wurde im Zuge der Erarbeitung des 1. Entwurfs im Vergleich zur Festlegung im Landesentwicklungsplans 2010 des Landes Sachsen-Anhalt erheblich verkleinert. Damit wurde dem Ausstieg aus der Braunkohleverstromung Rechnung getragen. Dennoch soll ein Teilbereich der erkundeten Lagerstätte weiterhin gesichert werden, um die Möglichkeit zu wahren, die vorhandene Braunkohle einer stofflichen Verwertung zuzuführen, um chemische Grundprodukte für die Wirtschaft bereitzustellen. Bezüglich der geforderten Streichung des Vorrangstandorts ,Weißenfels OT Langendorf, Lützen OT Zorbau, Hohenmölsen OT Granschütz und Teuchern OT Nessa an der BAB 9 und B 91' wird darauf hingewiesen, dass das Land Sachsen-Anhalt nach wie vor einen wirtschaftlichen Entwicklungsbedarf hat, um Arbeitsplätze, Steueraufkommen und Wohlstand zu heben. Sachsen-Anhalt hat eine signifikante Unternehmenslücke an großen Unternehmen. Es besteht ein Nachholbedarf an solchen Ansiedlungen. Diese zu schließen, ist zur Entwicklung einer resilienten Wirtschaftsstruktur erforderlich. Notwendig dafür sind große zusammenhängende Flächenverfügbarkeiten. Diese vorzuhalten, ist Ziel der Vorrangstandorte für landesbedeutende Industrie- und Gewerbeflächen, insbesondere denen von herausgehobener Landesbedeutung. Eine Nachfrage danach besteht. Die Nachfrage von zusammenhängenden Flächen mit zehn bis 20 Hektar ist seit 2020 stark gestiegen. An den in räumlicher Nähe zum Standort Weißenfels gelegenen Standorten Zeitz, Lützen, Hohenmölsen und Teuchern gibt es mit einer Größe von zusammenhängend über 20 ha keine Flächenverfügbarkeiten. Als größte noch nicht vermarktete (optimierte) Flächen sind derzeit am Standort Zeitz 5 ha, am Standort Lützen nur Restflächen unter 2 ha, in Teuchern (Zustand und Zuschnitt unbekannt) ca. 17 ha Zustand und in Hohenmölsen keine verfügbaren Flächen bekannt. Neuansiedlungen vermögen im gewissen Rahmen Gegenakzente zum demographischen Bevölkerungsrückgang zu setzen, indem Einwohner bzw. Arbeitskräfte insbesondere Fachkräfte durch Schaffung von Arbeitsplätzen im Land gehalten werden und neue durch Zuwanderung gewonnen werden. Dies gilt besonders für den von den Folgen des Braunkohlestrukturwandels und dem Wegbrechen der Braunkohleförderung betroffenen mitteldeutschen Raum und damit auch für Weißenfels.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Insofern wird an der Festlegung des Vorrangstandorts "Weißenfels OT Langendorf, Lützen OT Zorbau, Hohenmölsen OT Granschütz und Teuchern OT Nessa an der BAB 9 und B 91" festgehalten.
Stellungnehmer ID: 390 NaturFreunde Deutschlands Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. Geschäftsstelle Hinweis (BE-ID: 5816): Hinweise aus der Stellungnahme vom 21.06.23: 1. Grundsätzliche Einschätzung zum Entwurf des neuen Landesentwicklungsplanes (LEP) (geplante Inkraftsetzung ab 2026) Der vorliegende Entwurf des LEP ab 2026 soll möglicherweise ein Versuch sein, den aktuell spürbaren Veränderungen in fast allen Bereichen des gesellschaftlichen und privaten Lebens gerecht zu werden. Die momentane Situation ist gekennzeichnet durch ein ganzes Bündel krisenhafter Entwicklungen. Dies fängt mit den sehr deutlich spürbaren Folgen des Klimawandels an, geht weiter mit einer Energiekrise, einer bevorstehenden Wirtschaftskrise (Rezession) und einer Flüchtlingskrise. Leider wurden bei der Aufstellung von strategischen Handlungsfeldern diese und weitere sich abzeichnenden Krisen ausgeklammert, die ganz allgemein Deutschland, unser Bundesland und seine Bürger in den nächsten Jahren negativ beeinflussen werden. Nach Einschätzung der Naturfreunde Sachsen-Anhalt gehören in den LEP folgende Themen, die konkreter zu behandeln sind: 1. Die Bewältigung des Flüchtlingszustromes und der damit den Kommunen auferlegten Kosten 2. Antworten auf zu erwartende grundlegende Veränderungen der Weltwirtschaft mit Auswirkungen, wie: Inflation/Geldwertverfall, Preisanstieg für die Lebenshaltung, unbezahlbarer Wohnraum 3. Der besonders dramatische Fachkräftemangel in unserem Bundesland 4. Der Lehrermangel und der schulische Ausbildungsnotstand im LSA 5. Die Bewältigung des riesigen Schuldenberges in der EU, im Bund und im Land 6. Antworten auf den zu erwartenden sozialen Niedergang mit einer Verarmung immer breiterer Schichten unserer Bevölkerung, insbesondere im Osten	Teil A Kapitel: 2. Konzeptioneller Rahmen – Strategische Handlungsfelder Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die strategischen Handlungsfelder haben sich im Rahmen der Erarbeitung des Grobkonzepts im Vorfeld des 1. LEP-Entwurfs aus globalen Megatrends abgeleitet. Dies stellt einen informellen Verfahrensschritt dar. Die vorgetragenen Themen sind von diesen strategischen Handlungsfeldern mindestens indirekt erfasst. Eine detaillierte Auseinandersetzung im Grobkonzept erfolgte nicht. Ohnehin lassen sich aus diesen Themen keine raumordnerischen Festlegungen ableiten, um die Herausforderungen zu adressieren.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 390 NaturFreunde Deutschlands Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. Geschäftsstelle	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Z 6.2.1-5 Höhenbeschränkung für Windenergieanlagen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Das Windenergieflächenbedarfsgesetz verpflichtet hierbei das Land Sachsen-Anhalt, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Gemäß § 4 Abs. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz ist geregelt, dass Windenergiegebiete mit Höhenbegrenzung, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden. Die Forderung, auch zukünftig Flächen mit Höhenbegrenzung bis zum Erreichen des Flächenbeitragswertes ausweisen zu können, geht mit der Nichtanrechenbarkeit dieser Flächen einher und würde daher zu einer zusätzlichen Flächenausweisung führen, die über das notwendige Maß hinausgeht. Dies betrifft sowohl die regionalplanerische als auch die kommunale Ebene. Diese Regelung gilt nicht, wenn die Erreichung des Flächenbeitragswertes bzw. der regionalen Teilflächenziele bezogen auf den letztgültigen Stichtag nach Windenergieflächenbedarfsgesetz und Landesentwicklungsgesetz in den einzelnen Planungsregionen des Landes festgestellt wurde. Höhenbegrenzungen, die als Nebenbestimmungen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren festgelegt werden, sind hiervon nicht erfasst. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.1-5
Stellungnehmer ID: 390 NaturFreunde Deutschlands Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. Geschäftsstelle	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung:
Hinweis (BE-ID: 4214): Z 6.2.1-5 Höhenbeschränkung für Windenergieanlagen Dieser Punkt sollte aus dem Entwurf des LEP gestrichen werden, bzw. muss eine Höhenbeschränkung in der Hand der Genehmigungsbehörden in Zusammenarbeit mit den betroffenen Kommunen liegen, um sensible Bereiche (Wohngebiete, Naturschutzgebiete) zu schützen.		
Hinweis (BE-ID: 4212):		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Nach Erreichen der Planungsziele des Landes für WEA sollten keine weiteren Flächen bzw. kein weiterer Ausbau der Windenergie erfolgen. Wir verweisen hierbei auf den Punkt 6.2.2. Solarenergie, die verstärkt zum Tragen kommen sollte.		Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Die Aufgabe der Raumordnung im Bereich der Windenergie besteht darin, geeignete Flächen für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Dies umfasst die Identifizierung und Ausweisung von Vorranggebieten, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen mit möglichst geringen Umweltbelastungen und möglichst ohne erhebliche negative Auswirkungen auf andere Nutzungen und Raumfunktionen erfolgt, soweit dies auf der Ebene der Regionalplanung absehbar ist. Ziel der raumordnerischen Steuerung ist es, die Windenergienutzung effizient zu gestalten und gleichzeitig potenzielle Konflikte mit anderen Nutzungen oder schutzwürdigen Bereichen zu minimieren. Eine Flächensicherung für Windenergieanlagen, die über die verbindlich vorgeschriebenen 2,2 % hinausgeht, wird aus fachlicher Sicht nicht verfolgt.

Stellungnehmer ID: 390

NaturFreunde Deutschlands Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. Geschäftsstelle

Hinweis (BE-ID: 4224):

G 7.2.2-5 Vorbehaltsgebiete

Wie bereits mehrfach in unserer Stellungnahme beschrieben, erachten wir die Wiederherstellung des Elsterfloßgrabens als Notwendigkeit, diese im LEP festzuschreiben, so sollte unter G 7.2.2-5 Vorbehaltsgebiete das System der Elsterfloßgräben im Landesentwicklungsplan für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems, als Ziffer 33 neu aufgenommen werden.

Es wird im LEP-Entwurf Textteil und Begründung richtig festgestellt: „Neben technischen Maßnahmen und Innovationen liegt ein weiteres Hauptaugenmerk auf dem Erhalt und der Entwicklung der natürlichen und klimaschützenden Funktionen von Natur und Landschaft. Beispielfhaft seien hier Festlegungen zu ökologischen Schutzgebieten und Vorranggebieten für Natur und Landschaft genannt“.

Die Revitalisierung und nachhaltige Nutzung des Elsterfloßgrabensystems

Teil B

Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz

G 7.2.2-5 Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems

Abwägungsvorschlag:

Wird nicht berücksichtigt

Begründung:

Der Elsterfloßgraben ist im rechtswirksamen Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle (2023) als regional bedeutsamer Standort für Kultur und Denkmalpflege festgelegt. Aufgrund seiner vorwiegend regionalen Bedeutsamkeit für den ökologischen Verbund findet der Elsterfloßgraben im Landesentwicklungsplan keine Berücksichtigung.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
als Bestandteil der ehemaligen sogenannten Weißelsterflöße sollten deshalb eine Aufnahme in den Landesentwicklungsplan finden. Scheitholzflößerei am Elsterfloßgraben ist „Immaterielles Kulturerbe der Menschheit“ (UNESCO) Der Elsterfloßgraben ist ein überregional bedeutsames technisches Denkmal des Wasserbaus, der Wasserwirtschaft, des Vermessungswesens, der Salinengeschichte und des Transportwesens. Er ist Bestandteil der Europäischen Route der Industriekultur (ERIH) und Akteurs-Ort der Flößerei, die von der UNESCO auf Antrag von Deutschland, Österreich, Tschechien, Polen, Lettland und Spanien seit dem 1. Dezember 2022 als „Immaterielles Kulturerbe der Menschheit“ anerkannt ist. Mit einer Länge von nahezu 100 km ist er zugleich ein in weiten Teilen erhaltenes Grabensystem, dass durch entsprechende Maßnahmen künftig als ein ökologisches Verbundsystem länderübergreifend (Thüringen, Sachsen-Anhalt, Sachsen) entwickelt werden kann und soll. Aus diesem Grund sollten Gesetzgeber und Landesregierung das System der Elsterfloßgräben im neuen Landesentwicklungsplan unter G 7.2.2-5 Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems, als Ziffer 33 neu aufnehmen: 33. System der Elsterfloßgräben		
Begründung: a) Das System der Elsterfloßgräben stellt ein existierendes, länderübergreifendes ökologisches Verbundsystem dar, dass auch den ökologischen Verbund zwischen Weißer Elster und die Saale gerade in einer wasserarmen Region an der Landesgrenze zwischen Sachsen und Sachsen-Anhalt herstellt. b) Im Planentwurf zu 31.(Weiße Elsteraue) heißt es: „Die Weiße Elster mit ihren strukturreichen Niederungen ist eine wichtige Biotopverbundachse östlich der Saale, wobei der Ober- und Unterlauf in Sachsen-Anhalt liegen. Der mittlere Teil fließt durch Sachsen. Das Tal und die Niederung zeichnen sich aus durch ein Mosaik aus Auengehölzen und -wiesen sowie unterschiedlichen Gewässerstrukturen, die Lebensraum zahlreicher seltener Insekten, Vögel und Amphibien sind. Der Unterlauf ist Teil eines Auenkomplexes mit der Saale.“ Der Floßgraben, der bis Sachsen hinein nahezu parallel zur Weißen Elster verläuft, ist in Thüringen, Sachsen-Anhalt und Sachsen in weiten Teilen als technisches Denkmal eingestuft. In Thüringen ist der Verlauf vom Elsterwehr in Crossen bis zur Landesgrenze als Gewässer 2. Ordnung eingestuft. In Sachsen-Anhalt erfolgte die Einstufung – auch der trocken gefallenem Abschnitte – aufgrund seines Denkmalstatus grundlegend als Gewässer 1. Ordnung. In Sachsen ist der neu gebaute Abschnitt von der		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Floßgrabenquelle bei Elstertrebnitz bis zum Ortrand von Werben (Stadt Pegau) als Gewässer 2. Ordnung bestätigt, ab Werben bis zur Landesgrenze nach Sachsen-Anhalt jedoch als Gewässer 1. Ordnung. Der Verlauf des Großen Elsterfloßgrabens ab der Landesgrenze zu Sachsen ist dann ebenfalls Gewässer 1. Ordnung bis zu seinem jetzigen Endpunkt bei Leuna. Bei Pegau und Lützen zweigen zwei 3. Ärmel ab, der Kleine Elsterfloßgraben bzw. der Lützner Kunstgraben/Ellerbach/Persebach. Mit der Klassifizierung als Gewässer 1. Ordnung gehört der Große Elsterfloßgraben zu den Gewässern mit „erheblicher Bedeutung für die Wasserwirtschaft“ (Wassergesetz LSA, 2011) und obliegt nicht der regionalen Entwicklungsplanung für die Region Halle. c) Im Jahr 2016 wurde mit der Fortschreibung des regionalen Entwicklungsplans für die Region Halle bekanntgegeben, dass in das Kapitel „Regional bedeutsame Standorte für Kultur und Denkmalpflege“ der Elsterfloßgraben für den Burgenlandkreis und den Saalekreis neu aufgenommen ist. In der Begründung dazu heißt es: „Der Elsterfloßgraben wird als regional bedeutsamer Standort für Kultur und Denkmalpflege neu festgelegt. Er hat seine Bedeutung in erster Linie als technisches Denkmal mit überregionaler Bedeutung und stellt mit einer derzeit vorhandenen Gesamtlänge von etwa 80 km das bedeutendste Kunstgrabensystem des 16. Jahrhunderts dar. Die beim Bau gelösten technischen Probleme machen den Elsterfloßgraben zu einem überregionalen Sachzeugen der damaligen Ingenieurwissenschaft.“ Mit der Aufnahme in den Landesentwicklungsplan kann festgestellt werden, dass der Elsterfloßgraben ein überregional bedeutsamer Standort für Kultur und Denkmalpflege ist. Allein mit seiner Länge ist er ein weltweit einzigartiges Zeugnis der Wasserbaukunst des 16. Jahrhunderts. d) Im länderübergreifenden Regionalen Entwicklungskonzept für die Bergbaufolgelandschaft Profen (LÜREK) ist seine Bedeutung als Kulturlandschaftselement wie folgt beschrieben: „Die kulturlandschaftliche Prägung einer Region beschreibt das wahrnehmbare Erscheinungsbild einer Landschaft, geprägt von menschlichen Tätigkeiten der Vergangenheit, wobei Flächengrößen, Anordnungen raumbildender natürlicher Landschaftselemente, Bodennutzung, Siedlungsstruktur und Verkehrswege im Wesentlichen erhalten geblieben sind. Manche Bestandteile der historischen Kulturlandschaft genießen einen Schutzstatus, beispielsweise die Naturdenkmäler der Region. Die geschützten Elemente der Landschaft sind wenigen Nutzungsintensivierungen unterlegen und bieten mit ihrer Ungestörtheit teilweise hochwertige Habitate für die Pflanzen- und Tierwelt. Als sowohl räumlich und geschichtlich prägendes Element gilt der historische Floßgraben.... Im Rahmen der Tagebautätigkeiten wurden die		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
hydrographischen Gegebenheiten verändert und der historische Floßgraben unterbrochen, bzw. überbaggert. Die künftigen Nutzungspotenziale des Floßgrabens mit einer ursprünglichen Gesamtlänge von 93 km, gestalten sich als eine Einheit von Umweltschutz, Denkmalschutz und Tourismus. Für einen touristischen Ausbau hält das technische Denkmal eine vernetzende Funktion bereit, vom Zeitzer Raum die Ostseite der neuen Seen tangierend Richtung Halle. Dieses verbindende Potenzial birgt die Möglichkeit die naturräumlichen vier Qualitäten der Elster-Luppe-Aue mit denen der Elsteraue durch ein Verbundsystem auszubauen und zu stärken. Um Verlusten von Tier- und Pflanzenarten und ihren Lebensräumen entgegenzuwirken ist die Entwicklung eines ökologischen Korridors entlang des historischen Floßgrabens ein vielversprechender Beitrag.“ e) Der Regionalplan Leipzig-Westsachsen ist mit seiner Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger Nr. 50/2021 des Sächsischen Amtsblatts am 16.12.2021 in Kraft getreten. Im dazugehörigen Fachbeitrag „Naturschutz und Landschaftspflege zum Landschaftsrahmenplan Planungsregion LeipzigWestachsen“ heißt es u.a.: „Darüber hinaus besitzt der Große Elsterfloßgraben für den Arten- und Biotopschutz sowie das Landschaftsbild in der strukturarmen Landschaft südwestlich von Leipzig (Markranstädter Platte) besondere Bedeutung. So ist z. B. das noch erhaltene Teilstück nördlich der Ortslage Werben bis zur Landesgrenze fast auf seiner gesamten Länge mit autotypischer Gehölzvegetation (Silber- und Bruchweiden, Eschen, Erlen) bewachsen und nach § 30 BNatSchG besonders geschützt.... Als bedeutende Zeugnisse der Wasserbaukunst des 17. Jahrhunderts stehen die erhaltenen künstlichen Teilabschnitte des Kleinen Elsterfloßgrabens im Stadtgebiet von Leipzig sowie im Bereich der Stadt Pegau unter Denkmalschutz. Darüber hinaus ist auch der Kleine Elsterfloßgraben in seiner Kombination von künstlich geschaffenen Gräben und natürlichen Wasserläufen für den Arten- und Biotopschutz sowie das Landschaftsbild von besonderer Bedeutung. So ist er u.a. Teil der Landschaftsschutzgebiete „Elsteraue“ und „Leipziger Auwald“ und besitzt europäische Bedeutung für den Erhalt von Arten und Lebensräume (abschnittsweise Lage in den FFH-Gebieten „Elsteraue südlich Zwenkau“ und „Leipziger Auensystem“).“ f) Die künftige Stützung des Wasserhaushaltes dieses Biotops ist von hohem Rang. Dazu gehört auch die Wiederherstellung der Wasserführung im Bereich des Tagebaufeldes Schwerzau (MIBRAG) und im Gelände des Altbergbaus (LMBV) der Kippe Profen durch entsprechende Neutrassierungen, um die Anschlüsse an den historischen Verlauf in den Gemeinden Elsteraue (Sachsen-Anhalt) und Pegau (Sachsen) zu		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
gewährleisten. In der Fortschreibung des Teilentwicklungsplans Profen ist dies als Voraussetzung einer durchgängigen Wasserführung des Biotops Elsterfloßgraben ausdrücklich zu berücksichtigen. g) Es wird zugleich eines der wenigen Gewässerläufe in einer wasserarmen Landschaft in Frage gestellt, der die Weiße Elster mit der Saale seit fast 400 Jahren verbindet. Nicht umsonst wird dafür plädiert, in Zeiten des Klimawandels das „Wasser in der Fläche zu halten“, Der Elsterfloßgraben bietet dafür ideale Bedingungen. Er fließt aufgrund des geschaffenen Gefälles sehr langsam. Im Unterschied zu Weißer Elster und Luppe wirkt er in seinem Umland als „Schwamm“, die beiden genannten Flüsse haben durch die höhere Fließgeschwindigkeit dränierende bzw. entwässernde Wirkungen auf die Auenlandschaft. Gerade in Zeiten des Klimawandels geht es um den sparsamen Einsatz der Ressource „Wasser“ an allen Gewässertypen der Region, damit auch die mikroklimatische Bedeutung von kleinen Gewässern gewährleistet werden kann. Vor allem die Zielstellung, Wasser in der Fläche zu halten, wird bei einem Gewässer mit geringer Fließgeschwindigkeit stets erreicht. Als Bestandteil des Wasserkreislaufs im regionalen Naturhaushalt kann der Floßgraben als Lebensraum für Flora und Fauna dienen. Seine wasserwirtschaftliche Bedeutung ist neu zu definieren, vor allem was die Verankerung im regionalen hydrologischen Management betrifft. Das ökologische Verbundsystem des Elsterfloßgrabens mit fast 100 km Länge stellt in der Region eine einzigartige Verbindung von unterschiedlichen Naturräumen dar.		
Stellungnehmer ID: 390 NaturFreunde Deutschlands Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. Geschäftsstelle Hinweis (BE-ID: 5825): Hinweise aus der Stellungnahme vom 21.06.23: 2.3 Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel gestalten (Megatrend: Klimawandel) - Klimaschutzbeauftragte und ehrenamtliche Klimaschutzzräte in Kommunen etablieren Der immer schneller voranschreitende Klimawandel stellt das Land und seine Kommunen vor immer neuere und komplexere Aufgaben. Dem sollte in allen großen und mittleren Verwaltungen auch personell mit der Installation eines fachlich geeigneten Klimabeauftragten Rechnung getragen werden. Um das Thema Minderung von klimabedingten Folgen in seiner	Teil B Kapitel: 2.1 Ziele und Grundsätze der räumlichen Entwicklung G 2.1-4 Anpassung an den Klimawandel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der Landesentwicklungsplan trägt den räumlichen Erfordernissen zur Entwicklung des Landes Rechnung, so auch den Belangen zum Schutz des Klimas und zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels. Dies erfolgt im neuen LEP in den verschiedensten Kapiteln, so insbesondere in den Kapiteln zur Siedlungsentwicklung, zu Verkehr und Mobilität, zu Erneuerbaren Energien sowie zur Freiraumstruktur. Regelungen zur Etablierung von Klimaschutzbeauftragten bzw. Klimaschutzzräten sind nicht Regelungsgegenstand des LEP.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
gesamten Breite auch zu erfassen, halten wir die Bildung eines Klimaschutzrates außerhalb der gewählten Vertretung, als ein mit externen Fachleuten besetztes Beratergremium, in allen Kommunen für wünschenswert. Forderung an den LEP : Erlass einer entsprechenden Landesverordnung/Landesgesetzes zur Bildung von fachlich geeigneten Klimaschutzräten in den Kommunen und deren Förderung durch das Land		
Stellungnehmer ID: 390 NaturFreunde Deutschlands Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. Geschäftsstelle	Teil B Kapitel: 7.2.4 Boden- und Flächenschutz G 7.2.4-6 Flächenschutz	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 5824): Hinweise aus der Stellungnahme vom 21.06.23: 2.3 Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel gestalten (Megatrend: Klimawandel) - Hitzeschutzkonzepte für Kommunen Wegen steigender Temperaturen, intensiverer Sonneneinstrahlung erhält der Schutz von Einwohnern und Besuchern/Touristen von städtischen Ballungszentren einen immer höheren Stellenwert (Schutz vor Wärmeineffekten und Aufheizungen in Kernbereichen). Neben der Schaffung von vorrangig natürlichen Strukturen von Schattenräumen in Grünanlagen und Anpflanzung hitzeresistenter Bäume sind auch technische Maßnahmen umzusetzen, wie Sonnenschutzüberdachungen, Sonnenschutzsegel an zentralen Plätzen und naturnahe Schattenspender entlang von Rad- und Wanderwegen. Zur Klimaverbesserung gehört auch eine konsequente Umsetzung einer Gründachstrategie und einer Fassadenbegrünung in allen Kommunen. Dazu sollten Kommunen zur Erarbeitung eines Gründachregisters verpflichtet werden (Potentialermittlung) Forderung an den LEP : Land muss eine verbindliche Forderung zum Hitzeschutz über eine Bauleitplanung und Freiraumgestaltungssatzung bei seinen Kommunen gesetzlich durchsetzen und die Umsetzung mit Fördermitteln unterstützen!		Begründung: Dem Belang zum Hitzeschutz und den Erfordernissen zum Klimaschutz wird mit der Festlegung zum Klimaschutz und zur klimaangepassten Siedlungsentwicklung sowie mit der neuen Festlegung zu regionalen Grünzügen Rechnung getragen. Eine weitergehende Regelung im LEP wird raumordnerisch nicht geteilt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 2.1-4, Z 2.3.1-5 und G 3.1-6
Stellungnehmer ID: 390	Teil B	Abwägungsvorschlag:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
NaturFreunde Deutschlands Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. Geschäftsstelle Hinweis (BE-ID: 5494): Hinweis aus der Stellungnahme vom 31.05.22: 3. Mobilität -Energie Eine wichtige Maßnahme zur Erreichung des Klimazieles zur Reduzierung, besser: Verlangsamung der Erderwärmung durch CO2 Emissionen gehört die Umstellung auf Elektromobilität. Noch besser in ökologischer Hinsicht wäre nur ein Auto, das man nicht kauft. In beiden Fällen sind in Sachsen-Anhalt ein beschleunigter Ausbau der notwendigen Infrastruktur erforderlich. Dabei spielt der Ausbau von öffentlichen Ladesäulen für Elektroautos und E - Bikes eine entscheidende Rolle. Notwendig ist die Ausstattung von Anwohnerparkplätzen, von öffentlichen Parkplätzen und von öffentlichen Verwaltungen, Sport- und Kulturstätten mit entsprechenden Ladesäulen. Organisation der erforderlichen Infrastruktur für E - Mobilität (Auto/Fahrrad) über die Kommunen und deren Beteiligungen im LEP festschreiben und mit Förderung durch das Land begleiten.	Kapitel: 5.3.1 Ziele der verkehrlichen Entwicklung Gesamtes Kapitel	Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Im Sinne des Klimaschutzes sollen alternative Antriebe unterstützt sowie der Ausbau der dafür benötigten Lade- und Betankungsinfrastruktur für alle Verkehrsträger vorangetrieben werden. Hierzu zählt auch die Elektromobilität. Die Organisation der erforderlichen Infrastruktur für Elektromobilität sowie eine in diesem Zusammenhang stehende Förderung sind nicht Regelungsgegenstand des LEP. Der Aufbau einer öffentlichen Lade- und Betankungsinfrastruktur erfolgt in der Regel marktgetrieben. Es wird in diesem Zusammenhang auf die Fachplanung verwiesen (Ladeinfrastrukturkonzept ST). Die Festlegung von spezifischen Vorgaben und Anreizen für die Installation von Ladesäulen an Anwohnerparkplätzen, öffentlichen Parkplätzen und öffentlichen Verwaltungen sowie Sport- und Kulturstätten wird als nicht zielführend erachtet, da diese auf der Maßstabsebene des LEP nur allgemein festgelegt werden könnten. Vielmehr sollte es den Kommunen selbst überlassen bleiben, die Installation von Ladesäulen im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit als Teil einer nachhaltigen und zukunftsorientierten städtebaulichen Entwicklung mitzuberücksichtigen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.3.1-9
Stellungnehmer ID: 390 NaturFreunde Deutschlands Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. Geschäftsstelle Hinweis (BE-ID: 4198): Grundlage dieser Stellungnahme ist die Zuarbeit aus dem Jahr 2023 mit den für uns notwendigen Ergänzungen und Hinweisen.	Teil B Kapitel: Teil B – Textliche Festlegungen Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 390 NaturFreunde Deutschlands Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. Geschäftsstelle	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hinweis (BE-ID: 4211): 6.2.1. Windenergie Bereits im strategischen Handlungsfeld unter dem Punkt Energieversorgung haben wir dargelegt, dass Windenergieanlagen trotz Energiekrise nicht um jeden Preis zugelassen/genehmigt werden sollten. Das Konfliktpotenzial zwischen der dringend notwendigen Erzeugung Erneuerbarer Energien auch über WEA versus Naturschutz ist sehr hoch. Wir fordern deshalb weiterhin eine UVP-Pflicht in Genehmigungsverfahren. Allein der Harzkreis ist durch die örtlichen Gegebenheiten, Rotmilan-Dichtezentren im Norden, Fledermaus-Dichtezentren im Süden (Wald), historische Waldgebiete, Siedlungen, Tourismus, Kulturlandschaft etc. nicht geeignet, um selbst die auf 1,6 reduzierten Prozent der Landesfläche für WEA ausweisen zu können. Zudem sollte der Artenschutz für die Zukunft unserer Natur Priorität haben, so befindet sich z.B. im Gebiet um Halberstadt ein Rotmilan-Dichtezentrum, deshalb sind allein für den Harzkreis die angestrebten 1,6% Fläche für WEA nicht realisierbar. Das Gleiche gilt für die Verbandsgemeinde Vorharz (Harsleben, Wegeleben). Hierbei weisen wir auf den Landtagsbeschluss 6/3527 vom 16.10.2014 hin „Der Verantwortung für den Rotmilan gerecht werden“	Gesamtes Kapitel	Begründung: Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Insofern sind energiepolitische Grundsatzfragen nicht Regelungsgegenstand des LEP. Die Aufgabe der Raumordnung im Bereich der Windenergie besteht darin, geeignete Flächen für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Dies umfasst die Identifizierung und Ausweisung von Vorranggebieten, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen mit möglichst geringen Umweltbelastungen und möglichst ohne erhebliche negative Auswirkungen auf andere Nutzungen und Raumfunktionen erfolgt, soweit dies auf der Ebene der Regionalplanung absehbar ist. Ziel der raumordnerischen Steuerung ist es, die Windenergienutzung effizient zu gestalten und gleichzeitig potenzielle Konflikte mit anderen Nutzungen oder schutzwürdigen Bereichen zu minimieren. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Im Rahmen der strategischen Umweltprüfung der Regionalen Entwicklungspläne wird u. a. die Festlegung der Vorranggebiete für Windenergienutzung auf voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen überprüft. Durch die raumordnerische Steuerung der Windenergie soll die Begrenzung negativer Auswirkungen u. a. auf den Natur-, Arten-, Umwelt und Gesundheitsschutz ermöglicht werden. Mögliche Konflikte mit anderen Schutzgütern werden dabei nicht ausgeblendet. Bei der Erarbeitung der Planungskonzeption zur Festlegung der Vorranggebiete für Windenergienutzung wird zudem der Leitfaden „Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt“ besonders berücksichtigt, insbesondere die darin aufgeführten Dichtezentren bezüglich des Vorkommens von Rotmilanen. Ziel ist es, negative Auswirkungen auf die Populationen gefährdeter Arten frühzeitig zu erkennen und bestmöglich zu begrenzen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Darüber hinaus wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Arten-, Umwelt- und Gesundheitsschutzes vollumfänglich geprüft und bewertet werden. Um Umweltauswirkungen zu minimieren, werden umfassende Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Damit wird sichergestellt, dass Windenergieanlagen u. a. den Belangen des Natur-, Arten-, Boden- und Gewässerschutzes entsprechen. Bspw. tragen spezielle Artenschutzmaßnahmen sowie angepasste Betriebszeiten dazu bei, die Gefährdung von Vögeln, Fledermäusen und anderen Arten zu verringern. Bspw. tragen spezielle Artenschutzmaßnahmen sowie angepasste Betriebszeiten dazu bei, die Gefährdung von Vögeln, Fledermäusen und anderen Arten zu verringern.
Stellungnehmer ID: 390 NaturFreunde Deutschlands Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. Geschäftsstelle	Teil B Kapitel: 7.1.3 Wasserwirtschaft Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 5821): Hinweise aus der Stellungnahme vom 21.06.23: 2.3 Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel gestalten (Megatrend: Klimawandel) - Folgen der Klimaveränderungen - Sicherung der Trinkwasserversorgung Seit 2018 werden sinkende Grundwasserpegel im Süden Sachsen Anhalts festgestellt, mit Folgen für die perspektivische Bereitstellung von ausreichenden Trinkwasser für die Bürger. Tiefer liegende Trinkwasser-Reservoirs im BLK (Finne Plateau, Leisslinger Buntsandstein, Langendorfer Stollen, Markwerbener Wiesen) werden nicht mehr ausreichend nachgespeist, so dass in nächster Zeit Engpässe zu erwarten sind. Zumal wenn diese begrenzten Ressourcen mit stetig steigenden Entnahmen für Industrie, z. Bsp. Brauchwasser für Schlachthof Tönnies, Mineralbrunnen (MEG Weißenfels) und Landwirtschaft geteilt werden müssen.		Begründung: Insbesondere auch aufgrund der klimatischen Veränderungen und den daraus resultierenden zu erwartenden längeren und häufigeren Hitze- und Trockenperioden werden im Vergleich zum Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt weitere Vorranggebiete für Wassergewinnung im Landesentwicklungsplan gesichert. Im Bereich des Burgenlandkreises werden die für die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung im Landessüden bedeutenden Vorranggebiete für Wassergewinnung Nr. II Finneplateau, Nr. VIII Weißenfels/ Stößen sowie Nr. X Ziegelrodaer Plateau landesplanerisch festgelegt. Zudem hat die Regionalplanung die Möglichkeit weitere (regionalbedeutsame) Vorrang- oder auch Vorbehaltsgebiete für Wassergewinnung in den Regionalen Entwicklungsplänen festzulegen. Mit der Zielfestlegung "Grundwasserschutz" im Kapitel 7.2.3 "Gewässerschutz" werden der Schutz des Grundwassers vor Belastungen sowie die Stärkung der Grundwasserneubildung raumordnerisch adressiert. Vorgaben zur Prüfung bestehender Wasserrechte, zur nachhaltigen Grundwasserentnahme oder zur Änderung von Entnahmeentgelten sind keine Regelungsgegenstände eines Raumordnungsplans. Hierfür bedarf es ggf. fachplanerischer resp. fachrechtlicher Vorgaben.
Forderung an den LEP : Prüfungen der bisherigen Wasserrechte und Limitierungen bzw. Schaffung neuer Regeln für nachhaltige Grundwasserentnahmen sind auf Grund der Klimakrise ins Landesrecht aufzunehmen. Die Trinkwasser - Versorgung der Bürger muss absoluten Vorrang haben und das, bevor die Grundwasserspeicher der Region erschöpft sind. Dies gilt für den Burgenlandkreis in Bezug auf den Getränkeproduzent MEG mit seinen		Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
ständig steigenden Entnahmen und für den Schlachthof WSF, dessen Trinkwasser-Entnahmen sich zusammen mit den Schlachtzahlen seit 2008 verdreifacht hat! Anpassung des Wassercentrs für die Nutzung des der Allgemeinheit gehörenden Grund- und Oberflächenwassers durch Anpassung/Erhebung eines dieser begrenzten Ressource gerecht werdenden Entgeltes, d. h. deutliche Erhöhung des Wassercentrs in LSA !!!		Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.3-4.
Stellungnehmer ID: 390 NaturFreunde Deutschlands Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. Geschäftsstelle Hinweis (BE-ID: 4201): 2. Zukunftsfähige Mobilitätsformen Nachfolgend sehen wir folgende Punkte dabei entscheidend: - Schaffung einer leistungsfähigen Infrastruktur für E - Mobilität im Land - Ausbau des öffentlichen Nahverkehrs (Schiene/Straße) - Radwegenetz massiv ausbauen - Schnellzugverbindungen in regionale Zentren verbessern Zu einer wichtigen Maßnahme zur Erreichung des Klimazieles zur Reduzierung, besser: Verlangsamung der Erderwärmung durch CO2 Emissionen gehört die Umstellung auf Elektromobilität. Noch besser in ökologischer Hinsicht wäre nur ein Auto, dass man nicht kauft. Für beide Fälle ist in Sachsen Anhalt ein beschleunigter Ausbau der notwendigen Infrastruktur erforderlich. Dabei spielt der Ausbau von öffentlichen Ladesäulen für Elektroautos und E - Bikes eine entscheidende Rolle. Notwendig ist die Ausstattung von Anwohnerparkplätzen, von öffentlichen Parkplätzen und von öffentlichen Verwaltungen, Sport- und Kulturstätten mit entsprechenden Ladesäulen. Aus diesem Grund halten wir die Festschreibung der Organisation der erforderlichen Infrastruktur für E - Mobilität (Auto/Fahrrad) über die Kommunen und deren Beteiligungen im LEP für zwingend notwendig, sowie eine konsequente Förderung des öffentlichen Nahverkehrs. Der schnellstmögliche Anschluss von Mittelzentren an boomende Oberzentren wie Leipzig und Halle durch S – Bahnanschluss sollte erfolgen.	Teil A Kapitel: 2. Konzeptioneller Rahmen – Strategische Handlungsfelder Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung: Die vorgetragene Anmerkung ist allgemein gehalten und hat insofern lediglich Hinweischarakter. Hinsichtlich des Ausbaus der E-Mobilität wird auf Festlegung "Alternative Antriebe sowie Lade- und Betankungsinfrastruktur" verwiesen. Der Ausbau der Schieneninfrastruktur und des Radwegenetzes sowie die Stärkung des ÖPNV werden in den Kapiteln 5.3.2 "Schienenverkehr", 5.3.7 "Öffentlicher Personennahverkehr" und 5.3.8 "Rad- und Fußverkehr" behandelt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter der folgenden Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.3.1-9

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 390 NaturFreunde Deutschlands Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. Geschäftsstelle Hinweis (BE-ID: 5832): Hinweise aus der Stellungnahme vom 21.06.23: 2.7 Räume nachhaltig und zielgerichtet entwickeln (Megatrend: Demographischer Wandel) - Strukturwandel und Sicherung von Naturschutzgebieten Der erforderliche Strukturwandel, insbesondere im Burgenlandkreis, muss einhergehen mit einem ökologischen Umbau der Hinterlassenschaften aus der Kohlenutzung. Ehemalige Tagebaulandschaften sind für Erholungszwecke umzugestalten als touristisch genutzte Seenlandschaft mit viel Platz für die Natur auf verfüllten Flächen. Menschen aus der Region, die ihren Lebensunterhalt bisher aus der Kohleverstromung verdienten, sind für die notwendigen Maßnahmen zur Landschaftsgestaltung zu gewinnen, falls eine Umschulung für hochqualifizierte Aufgaben nicht möglich ist. Bereits vorhandene naturnahe Standorte, FFH-, Natur- und Landschaftsschutzgebiete und Natura 2000 Gebiete sind mit den neu zu schaffenden Flächen zu verzahnen um in der gesamten Region die Lebensqualität deutlich zu verbessern (Angleichung an Bitterfelder - Leipziger Raum bzw. Altmark). Auch alle Länder bzw. Landkreis übergreifenden Schutzgebiete sind bezüglich Verzahnung mit zu betrachten, wie z. Bsp. das europäische Vogelschutzgebiet um den ehemaligen Tagebau Kayna Süd. Zu den Maßnahmen muss auch gehören, dass das touristische Wander- und Radwegenetz Anschluss an überregionale touristische Leuchttürme erhält (Geiseltalsee, Leipziger Neuseenland, Goitzsche bei Bitterfeld). In den LEP ist als länderübergreifende Maßnahme die Wiederherrichtung des Elsterfloßgrabens von Crossen an der Elster (Thüringen) bis Leuna (SachsenAnhalt) mit Abzweig nach Pegau/Leipzig (Sachsen) aufzunehmen. Ziel ist die Herstellung naturnaher Lebensräume. Ebenso sollte als perspektivisches Ziel der Durchstich des Elster - Saale Kanals aufgenommen werden, um den Wassertourismus von Saale/Unstrut/Elbe aus eine Verbindung zu Leipzig und der Leipziger Seenplatte zu ermöglichen. Im Zeitzer Forst ist die Nutzung durch die Bundeswehr zu beenden, um damit dem Natur- und Artenschutz endlich die notwendige Beachtung zu verleihen.	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Raumordnerische Regelungen zur Nachnutzung und Sanierung ehemaliger oder noch im Abbau befindlicher Braunkohlentagebaue enthalten die Regionalen Teilgebietsentwicklungspläne (TEP) gem. § 10 Landesplanungsgesetz, welche von den jeweils räumlich zuständigen Regionalen Planungsgemeinschaften erarbeitet werden. Die für den Süden Sachsen-Anhalts relevanten TEPs Amsdorf, Profen, Geiseltal und Merseburg-Ost werden derzeit von der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle fortgeschrieben. Der Elsterfloßgraben ist im rechtswirksamen Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle (2023) als regional bedeutsamer Standort für Kultur und Denkmalpflege festgelegt. Aufgrund seiner vorwiegend regionalen Bedeutsamkeit findet der Elsterfloßgraben im Landesentwicklungsplan keine Berücksichtigung. Der Standortübungsplatz Gera ‚Zeitzer Forst‘ wird gemäß der Zielfestlegung Z 7.1.5-4 als Vorranggebiet für militärische Nutzung in den Landesentwicklungsplan aufgenommen und in der Hauptkarte zeichnerisch festgelegt. Die im Begründungsteil benannten Kriterien zur Festlegung von Vorranggebieten Militärische Nutzung werden durch den Truppenübungsplatz „Zeitzer Forst“ vollständig erfüllt. Die bisherige zeichnerische Festlegung als Vorranggebiet für Natur und Landschaft wird entsprechend angepasst.

Forderung an den LEP :

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Konsequente Umgestaltung der Bergbaufolgelandschaften im Süden Sachsen Anhaltes für Natur- und Artenschutzschutz (Verbesserung der Biodiversität) und für Naherholung bzw. Tourismus.. Frei werdende Arbeitsplätze sind für die erforderliche Umgestaltung der durch den Kohleabbau geschädigten Landschaft zu gewinnen. Länderübergreifende Maßnahmen forcieren (Elsterfloßgraben, Fertigstellung Elster - Saale - Kanal). Konsequente Beachtung der naturschutzrechtlichen Bestimmungen für ein Natura 2000 Gebiet und ein europäisches Vogelschutzgebiet im Zeitzer Forst und damit eine Beendigung der Nutzung des Zeitzer Forsts durch die Bundeswehr.		
Stellungnehmer ID: 371 Naturpark Dübener Heide Naturparkbüro Sachsen-Anhalt Hinweis (BE-ID: 4196): Zur Passage Begründung zu G 7.2.2-5 und G 7.2.2-6 / zu 5. sowie zu 11.: Das Reinharzer Teichgebiet im Oberlauf des Fliethbachsystems ist wertgebender Teil des FFH-Gebietes „Fliethbach-System zwischen Dübener Heide und Elbe“. Es wird über Quellen und Zuläufe aus dem Waldgebiet oberhalb Reinharz gespeist. Nahezu alle Teiche weisen in ihren Uferbereichen Vermoorungen auf. Diese sind auf einen regelmäßigen Einstau von Wasser angewiesen. Durch die Klimaextreme der vergangenen Jahre sowie durch Bewirtschaftungsdefizite war dies immer nur temporär im Winter und Frühjahr ausreichend möglich. In der Folge kam es zu stärkeren Verlandungsprozessen in den wertgegeben Uferbereichen und unzureichender Wasserversorgung angrenzender Moorflächen. Um diesen Prozess zu stoppen, sollen Freistellungen der Moorflächen von Aufwüchsen, Entlandungsmaßnahmen in den Teichen und ein intelligentes Staumanagement durchgeführt werden. Ziel ist es, damit zukünftig eine ganzjährige Bspannung der Teiche sowie eine ausreichende Wasserversorgung mit Anteilen von Überstauungen für die Moorflächen zu erreichen. Renaturierungsziele sind der Stopp weiterer Moordegradation und die Sicherung nachhaltig stabilisierter Moore und damit die Umkehr von einer CO2-freisetzenden Mineralisation organischer Nassböden hin zur CO2-Speicherung in ausreichend wasserversorgten Böden. Biodiversitätsziele sind der Erhalt und die Entwicklung moor- und niederungstypischer Lebensräume wie naturnahe Teiche, Bäche, Moorwälder, Übergangs- und Schwingrasenmoore, Seggenriede,	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz G 7.2.2-5 Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Die Begründungen zu den festgelegten Vorbehaltsgebieten für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems "Dübener Heide" und "Fliethbachsystem" erscheinen für einen Raumordnungsplan ausreichend und sollen nicht weiter ergänzt werden.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Röhrichtmoore und Nasswiesen. Zugleich sollen die Habitate und Vorkommen moor- und niederungstypischer Arten gestützt und verbessert werden, insbesondere von Amphibienarten wie Knoblauchkröte Moorfrosch Laubfrosch und Kammolch, Libellenarten wie der Großen Moosjungfer und Pflanzenarten wie Sumpfdotterblume, Sonnentau, Wollgras, Wassernabel, Sumpflutauge, Sumpffarn, Moosbeere, Wasserfeder, Wasserschlauch, Seggen- und Binsenarten oder Torfmoose. Die seitens Naturpark Dübener Heide geplanten Maßnahmen stabilisieren den Wassereinstau und die Wasserführung in den betreffenden Teichen und tragen damit zur Wasserversorgung der begleitenden Moorflächen bei. Mit der Stabilisierung der Moorkörper wird deren Fähigkeit zur CO₂-Speicherung ertüchtigt. Zudem verbessern sich die standörtlichen Verhältnisse für die wertgebenden Arten und Lebensraumtypen. Bezug zum Leitprojekt „Waldwassermanagement“ (Waldbäche) im PEK 2023 (Handlungsfeld Naturschutz und Landschaftspflege): [Web-Adresse anonymisiert] Projektbeschreibung und Begründung Das Fliethbachsystem (Großwiger Heideteich, Reinharzer Heidemühlteich, Schlossteich und Brauhausteich Reinharz, Rote Mühle Reinharz), aber auch das Hammerbachsystem, der Dommitzcher Grenzbach, der Schleifbach (Schleifbach Mulde), der Deublitzbach, der Schmerzbach sind wichtige Fließgewässer mit Bedarfe für Maßnahmen im Wassermanagement. Es ist das Ziel, das Wasser in den vorhandenen Teichen zu halten, eine dauernde Wasserfüllung der Teiche in den Bachsystemen zu garantieren und wasserwirtschaftlich funktionierende System (wieder) aufzubauen. Die bisherigen Bemühungen zum Erhalt und zur Entwicklung von Sonderstandorten sind konsequent weiter zu führen: - Wasserrückhalt (im Wald) angesichts von Trockenheit etc. durch Teiche - ein/e für diese definierte abgrenzbare (lineare) Flächenkulisse „Bachsystem“ abgestimmtes Bibermanagement / Gewässerunterhaltung - Beschreibung Ökokonto-Modell „Nutzungsverzicht“ bei Situation „Biber im Wald“ - Einsatzfeld einer „Bibereingreiftruppe“ Begründung: Sanierungsbedarf bestehender Systeme sowie Wasserrückhaltung aufgrund der steigenden Trockenheitsperioden, gleichzeitig auch Konfliktmanagement bezüglich des Bibers. Zu erwartende Effekte (z.B. Infrastruktur, Naturhaushalt, Image)		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
- Teiche bleiben als solche erhalten und verlanden / verschwinden nicht als Lebensraum von Biber, Fischotter, Seeadler, Schwarzstorch, Edelkrebse - Unterstützung/Befürwortung Fischerei-/Teichwirtschaft in der Dübener Heide (Schutz durch Nutzung) - Akzeptanzsteigerung Biber Maßnahmen Sanierungen von einzelnen Waldteichen, die gebietsbezogen in Einzelprojekten umgesetzt werden. Beginnend mit dem Fliethbachsystem, gefolgt vom Hammerbach und vom Schleifbach. Maßnahmenbausteine sind Planungsleistungen, Überlaufwerke (Mönche) / Ständer, Teichdämme etc. und (wiederkehrende) Biberdammregulierungen/-entnahmen.		
Stellungnehmer ID: 371 Naturpark Dübener Heide Naturparkbüro Sachsen-Anhalt Hinweis (BE-ID: 4194): Zur Passage „G 4.1-4 Weiter- und Erwachsenenbildung“: Zur Würdigung einer Bildung für Nachhaltige Entwicklung (BNE): Mit der langfristigen Stärkung der Menschen der Region in ihrer Handlungskompetenz und Selbstwirksamkeit gestalten die Menschen der Region Zukunft. BNE in der Naturparkregion wird damit eine Bildung, welche die Grundlage für die Gestaltungsprozesse um die „Zukunft der Heide“ legt und diesen Diskurs in Schulen, Kindertagesstätten und andere Bildungsformate (z.B. Engagement-Formate wie Regiocrowd) trägt / in allen Bildungsprozessen verankert. Im Naturpark Dübener Heide verstehen wir alles Lernen im Sinne einer Bildung für nachhaltige Entwicklung. Zusammen mit Partnern wollen wir uns inhaltlich, methodisch und organisatorisch als Vorbildregion positionieren und immer mehr Menschen zu einem nachhaltigen zukunftsfähigen Denken und Handeln befähigen. Dafür fördern wir individuelle und kollektive Selbstwirksamkeit, unterstützen die Persönlichkeitsentwicklung (Identifikation durch Teilhabe) und stärken dabei unter anderem die Schwerpunktthemen Ökologie, Wasser, Landnutzung, Ernährung, Gesundheit, nachhaltige Gemeindeentwicklung und Kultur.	Teil B Kapitel: 4.1 Erziehungs- und Bildungswesen, Hochschulen G 4.1-4 Weiter- und Erwachsenenbildung	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Die Erwachsenenbildung umfasst eine Vielzahl von Themen. Bildung für Nachhaltige Entwicklung ist dabei ein Teilaspekt und wird bereits im Erwachsenenbildungsgesetz Sachsen-Anhalt als ein Schwerpunktthema gefördert und berücksichtigt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 4.1-7

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 371 Naturpark Dübener Heide Naturparkbüro Sachsen-Anhalt Hinweis (BE-ID: 4195): Zur Passage „G 5.2-3 Erholungsnutzung“ und Begründung zu G 5.2-3: Neben des Aspekten von Tourismus und Erholung sind Naturparke (auch) Bildungsregionen für nachhaltige Entwicklung und machen Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit Natur, Landschaft, Wirtschaft, Kultur und Geschichte ihrer Heimatregion vertraut. Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) zielt darauf ab, Menschen zu befähigen, die Zukunft in einer globalisierten Welt aktiv, eigenverantwortlich und verantwortungsbewusst zu gestalten. BNE fördert nachhaltiges, zukunftsorientiertes Denken und Handeln und beinhaltet einen Aufforderungscharakter, die Region in diesem Sinne mitzugestalten. BNE ist seit 2018 gemäß Bundesnaturschutzgesetz eine zentrale Aufgabe der Naturparke. Sie sind damit auch originär Partner des Landes Sachsen-Anhalt bei der Umsetzung von deren BNE- und Nachhaltigkeitsstrategie.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-3 Erholungsnutzung	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Durch den LEP werden unter anderem Vorranggebiete für Natur und Landschaft festgelegt. In Vorranggebieten sind andere Nutzungen ausgeschlossen oder nur eingeschränkt zulässig. So können naturräumliche Potenziale des Landes Sachsen-Anhalt langfristig gesichert und bspw. für die genannten Maßnahmen erhalten und nutzbar gemacht werden.
Stellungnehmer ID: 371 Naturpark Dübener Heide Naturparkbüro Sachsen-Anhalt Hinweis (BE-ID: 4197): Zur Passage „7.2.3 Gewässerschutz“ (Begründung zu G 7.2.3-3): Hier möchten wir im Hinblick auf eine Schwerpunktsetzung zum Wasserrückhalt für die explizite Würdigung und Ermöglichung von Maßnahmen zur Moorreaktivierung und ein aktives Wassermanagement (Einstau und Regulierung) werben. Verbote zum Wasserhaushalt (vgl. NSG-Verordnungen) sollten sich streng auf die Wasserstandsabsenkung beziehen. Ein (künstlicher) Rückstau zur Verbesserung des Wasserhaushaltes sollte jedoch in Abstimmung mit den Behörden möglich sein. Renaturierungsziele sind der Stopp weiterer Moordegradation und die Sicherung nachhaltig stabiler Moore und damit die Umkehr von einer CO₂-freisetzenden Mineralisation organischer Nassböden hin zur CO₂-Speicherung in ausreichend wasserversorgten Böden.	Teil B Kapitel: 7.2.3 Gewässerschutz G 7.2.3-3 Gewässerentwicklung	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Im Kapitel 7.2.4 Boden- und Flächenschutz wird ein neuer Grundsatz G 7.2.4-5 "Schutz und Wiederherstellung von Moorböden" implementiert. Der neue Grundsatz greift die aufgeführten Entwicklungsziele, wie Verminderung einer weiteren Moordegradation und die Stabilisierung sich nachhaltig entwickelnder Moore, auf. Konkrete Maßnahmen zur Umsetzung der Moorreaktivierung sind keine Regelungsgegenstände eines Raumordnungsplans - hierfür ist die Fachplanung zuständig. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.2.4-5

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 371 Naturpark Dübener Heide Naturparkbüro Sachsen-Anhalt Hinweis (BE-ID: 4193): Zur Passage „Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel aktiv gestalten“: Für eine nachhaltig erfolgreiche Umsetzung von Maßnahmen des Klimaschutzes (Akzeptanz) werden unsererseits begleitende Prozessmaßnahmen zur „Projektinformation und -kommunikation“ in der Öffentlichkeitsarbeit als notwendig erachtet. Explizit ist eine solche Öffentlichkeitsarbeit (Informations- und Kommunikationsmaßnahmen) für Maßnahmen zum Klimaschutz begleitend mit vorzusehen.	Teil A Kapitel: 2. Konzeptioneller Rahmen – Strategische Handlungsfelder Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Der LEP leistet mit den Instrumenten der Raumordnung einen Beitrag, um die Folgen des Klimawandels abzumildern und die klimapolitischen Ziele zu erreichen. Zu den übergreifenden Strategien wird auf die Anpassungsstrategie des Landes an die Folgen des Klimawandels und das Verfahren zum Zukunfts- und Klimakongress verwiesen. Insbesondere die Landesenergieagentur bietet hier ein breites Spektrum an Angeboten der Öffentlichkeitsarbeit.
Stellungnehmer ID: 619 Neptun Energy Deutschland GmbH Hinweis (BE-ID: 43): Ihr Vorhaben überdeckt die bergrechtlichen Bergwerkseigentümer Struktur Altmark, Sanne und Wenze, welches der Neptune Energy Deutschland GmbH das ausschließliche Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen gewährt (siehe Anlage). Weiterhin befinden sich in den Bergwerksfeldern mehrere Tiefbohrungen auf Kohlenwasserstoffe sowie dazugehörige Transportleitungen. Die Rechte, die sich aus den Bergwerkseigentümern und den zugelassenen Betriebsplänen ergeben, dürfen durch den Landesentwicklungsplan nicht beschnitten werden. Das betrifft alle Arbeiten in Zusammenhang mit der derzeitigen und zukünftigen Aufsuchung und Gewinnung, wie z. B. - Errichtungen von Bohr- und Betriebsplätzen, - Neubohrungen, - Workoverarbeiten an Bohrungen, - Verfüllungen von Bohrungen, - Rückbau von Betriebsplätzen, - Errichtungen und Betrieb von Leitungen, - Errichtungen und Betrieb von Aufbereitungsanlagen/-plätzen, - Errichtungen und Betrieb von Straßen und Zuwegungen, - Entnahmen/Förderungen von Grundwasser,	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung: In der Begründung zur Festlegung des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung Nr. IV Erdgasfeld Altmark/ Lithiumlagerstätte Jeetze wird ausgeführt, dass andere Nutzungen innerhalb dieser Fläche und unmittelbar angrenzend nur unter bestimmten Bedingungen möglich sind, und dass hierbei ausreichende Sicherheitsabstände zu Sondenköpfen und Gashochdruckleitungen zu beachten sind. Zudem wird vorgegeben, dass der Zugang zu übertägigen Anlagen (Sonden, Rohrleitungen und andere) zu gewährleisten ist. Die Forderungen des Hinweisgebers sind, soweit sie raumordnerisch steuerbar sind, bereits berücksichtigt.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
- Umnutzungen von Grünland/Brachflächen aber auch Wald für die Errichtung von in Zusammenhang mit der Förderung von Kohlenwasserstoffen stehenden Anlagen, die durch bestehende bzw. künftige bergrechtliche Betriebspläne zugelassen sind bzw. zugelassen werden. Anlagen und Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Aufsuchung und Förderung von Kohlenwasserstoffen stehen, sind auf Grund ihrer Standortgebundenheit zuzulassen bzw. von den Verboten der Verordnung zu befreien, mindestens jedoch bedingt zuzulassen. Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an bestehenden und künftigen, dem Bergrecht unterliegenden Anlagen müssen zu jedem Zeitpunkt möglich sein. Die regelmäßige Befahrung bestehender oder künftiger bergbaulicher Anlagen unseres Unternehmens mittels Fahrzeugen muss jederzeit gewährleistet sein. Zudem sollte das in § 1 Nr. 1 BBergG beschriebene Ziel, nämlich „zur Sicherung der Rohstoffversorgung das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von Bodenschätzen unter Berücksichtigung ihrer Standortgebundenheit und des Lagerstättenschutzes bei sparsamem und schonendem Umgang mit Grund und Boden zu ordnen und zu fördern“, berücksichtigt werden. Hierzu heißt es im Kommentar zum BBergG von Boldt/Weller/Kühne/von Mäßenhausen, 2. Auflage, § 1 Rz. 2: „Der Gesetzgeber sieht Bodenschätze als lebenswichtige Grundlage einer Volkswirtschaft an und misst deshalb dem Bergbau eine besondere gesamtwirtschaftliche Bedeutung bei. Insbesondere die Sicherheit der Energieversorgung, die durch die vollständig vom Gesetz erfassten, energetischen Bodenschätze gewährleistet wird, wird als Gemeinschaftsinteresse höchsten Ranges angesehen. Die ständige Verfügbarkeit ausreichender Energiemengen ist eine entscheidende Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit der gesamten Wirtschaft. Es handelt sich daher um ein von der jeweiligen Politik des Gemeinschaftswesens unabhängiges absolutes Gemeinschaftsgut. Das öffentliche Interesse an der Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung von Bodenschätzen entsteht nicht erst, wenn ein Versorgungsengpass entstanden ist, sondern generell und abstrakt. Es ist Aufgabe der Verwaltung, durch vorausschauende administrative Maßnahmen die Versorgungssicherheit zu gewährleisten.“ Im Planungsgebiet befinden sich eine Vielzahl von verfüllten Tiefbohrungen. Im Hause der Neptune Energy Deutschland GmbH ist für derartige Bohrungen festgelegt worden, dass diese im Radius von 5 Metern nicht überbaut und abgegraben werden dürfen. Weiterhin möchten wir Ihnen mitteilen, dass die im Bereich der Tiefbohrung		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
ehemals liegenden Schlammgruben nach damaliger Gesetzgebung ordnungsgemäß zurückgebaut worden sind. Ein Altlastenverdacht lässt sich jedoch nicht ausschließen.		
Stellungnehmer ID: 725 Norddeutsche Naturstein GmbH Hinweis (BE-ID: 4379): Unsere Hartgesteinstagebaue und -lagerstätten sind im ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung dargestellt. Diese Entwicklung wird mit Blick auf die zunehmende Verknappung von heimischen Rohstoffen sehr positiv bewertet. Um die mittel- und langfristige Versorgung des regionalen und norddeutschen Raumes mit qualitativ hochwertigen Hartgesteinskörnungen aus der nördlichsten Hartgesteinslagerstätte Deutschlands, dem Flechtinger Höhenzug sicher zu stellen, sollten die Hartgesteinstagebaue Flechtingen, Dönstedt und Bodendorf und die Lagerstätte Flechtingen Nordwest in der weiteren Entwicklung der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt im bisher berücksichtigten, zwingend nötigen Umfang weiterhin als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung ausgewiesen werden.	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 725 Norddeutsche Naturstein GmbH Hinweis (BE-ID: 4376): Kies- und Kiessandlagerstätte Schartau I, Vorranggebiet für Natur und Landschaft Nr. VI Elbetal und Mündungen der Nebenflüsse Die Lagerstätte des Bergwerkseigentums Schartau Teilfeld I Nr. III-A-f-824/90/895 ist im ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt als Vorranggebiet für Natur und Landschaft ausgewiesen. Die aktuell ausgewiesene Nutzung widerspricht den Zielen der Rohstoffgewinnung. Die Lagerstätte Schartau I befindet sich in den Grenzen eines geltenden Bergwerkeigentums. Innerhalb der Lagerstätte können hochwertige Kiese und Kiessande vorwiegend für die Baustoffindustrie gefördert werden. Weitere Einsatzgebiete sind in der Begründung zur Kies- und Kiessandlagerstätte Gerwisch aufgeführt.	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Lagerstätte erfüllt nicht die Kriterien, welche für die Auswahl der landesbedeutsamen Kiessandlagerstätten zugrunde gelegt werden. Die Kriterien sind in der Begründung zur Zielfestlegung benannt: 1. durchschnittliche Jahresförderung (2020-2022) von mindestens 0,2 Millionen Tonnen und 2. Mindestgröße von ca. 100 Hektar unverritzter Lagerstättenfläche. Beide Kriterien müssen für eine Festlegung im Landesentwicklungsplan erfüllt sein. Bestehende Genehmigungen und Gewinnungsrechte werden durch raumordnerische Festlegungen nicht berührt.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Diese sind hier ebenfalls zutreffend. Im Rahmen der langfristigen Rohstoffsicherung des Landes Sachsen-Anhalt ist es erforderlich, die in der Anlage 3 dargestellten Flächen im Landesentwicklungsplan von konkurrierenden Nutzungen freizuhalten, z.B. in Form einer Weißfläche. Die Folgenutzung von Rohstoffgewinnungsstätten wird in der Betriebsgenehmigung geregelt und beinhaltet oftmals naturschutzfachlich hochwertige Ziele und Maßnahmen. Denn nach dem Ende der Gewinnung können die ehemaligen Gewinnungsstätten wichtige Rückzugsgebiete für seltene Tiere und Pflanzen darstellen und die Landschaft sowie das Arteninventar im Vergleich zur Situation vor Beginn des Abbaus aufwerten. Schon während des Abbaus bilden sich nach kurzer Zeit wertvolle Sekundärbiotope.		
Stellungnehmer ID: 725 Norddeutsche Naturstein GmbH Hinweis (BE-ID: 4377): Kies- und Kiessandlagerstätte Schartau II, Weißfläche Die Lagerstätte des Bergwerkseigentums Schartau Teilfeld II Nr. III-A-f-825/90/896 ist im ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt als Weißfläche dargestellt. Die Fläche des Bergwerkseigentums Schartau Teilfeld II, die in der Anlage 4 dargestellt ist, sollte auch weiterhin von konkurrierenden Nutzungen im Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt freigehalten werden, um die langfristige Rohstoffsicherung zu gewährleisten.	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Lagerstätte erfüllt nicht die Kriterien, welche für die Auswahl der landesbedeutsamen Kiessandlagerstätten zugrunde gelegt werden. Die Kriterien sind in der Begründung zur Zielfestlegung benannt: 1. durchschnittliche Jahresförderung (2020-2022) von mindestens 0,2 Millionen Tonnen und 2. Mindestgröße von ca. 100 Hektar unverritzter Lagerstättenfläche. Beide Kriterien müssen für eine Festlegung im Landesentwicklungsplan erfüllt sein. Bestehende Genehmigungen und Gewinnungsrechte werden durch raumordnerische Festlegungen nicht berührt.
Stellungnehmer ID: 725 Norddeutsche Naturstein GmbH Hinweis (BE-ID: 4375): Im Kapitel 7.2.1 Hochwasserschutz im Textteil sollte jedenfalls ergänzt werden, dass in Hochwasserschutzgebieten die Rohstoffgewinnung nicht ausgeschlossen wird. Denn die Ziele des Hochwasserschutzes widersprechen nicht den Zielen der Rohstoffgewinnung.	Teil B Kapitel: 7.2.1 Hochwasserschutz Z 7.2.1-1 Vorranggebiete für Hochwasserschutz	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Mit der Festlegung von Vorranggebieten für Hochwasserschutz wird der Hochwasserschutz in diesen Gebieten raumordnerisch priorisiert. Alle Nutzungen, die im Widerspruch zur priorisierten Nutzung stehen, sind unzulässig. Ob und in welchem Umfang ein Vorhaben zur

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Im Gegenteil, bei der Kies- und Sandgewinnung entstehen natürliche Retentionsräume, in die sich Gewässer bei Hochwasser ausdehnen können. Dank der Schaffung neuer Rückhalteflächen dient die Kies- und Sandgewinnung sogar dem vorbeugenden Hochwasserschutz. Generell spielen Sand und Kies beim Hochwasserschutz eine wichtige Rolle. Technische Schutzmaßnahmen, wie Hochwasserwände und -mauern, Deiche, Befestigungen, Brücken, Rückhaltebecken und Talsperren, benötigen für Bau und Instandhaltung große Mengen an Kies, Sand und Beton. Auch die Infrastruktur rundherum, zum Beispiel Deichverteidigungswege sowie Zu- und Verbindungswege, werden aus Baustoffen errichtet, denen Sand und Kies zugrunde liegen.		Rohstoffgewinnung vereinbar ist mit Hochwasserschutzbelangen kann nicht pauschal beurteilt werden. Hierfür bedarf es einer landesplanerischen Abstimmung für den jeweiligen Einzelfall. Mit der Festlegung eines Vorranggebietes für eine bestimmte Nutzung erfolgt kein genereller Ausschluss anderer Nutzungen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.1-2
Stellungnehmer ID: 725 Norddeutsche Naturstein GmbH Hinweis (BE-ID: 4373): Kiessandtagebau Niegripp, Weißfläche Der Tagebau Niegripp ist im ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt als Weißfläche dargestellt. Die Rohstoffgewinnung im Tagebau Niegripp erfolgt auf der Grundlage eines Rahmenbetriebsplanes (Zulassung des Bergamtes Staßfurt vom 04.12.1996, Az. 34215-5044-3497/92) mit Verlängerung (Zulassung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Halle vom 14.02.2011, Az. 15-34215-5044-21758/2010) sowie von Haupt- und Sonderbetriebsplänen innerhalb des Bergwerkseigentums Niegripp, Nr. 801/90/706. Zur landesplanerischen Sicherung der bergrechtlich zugelassenen Rohstoffgewinnung am Standort Niegripp sind die Flächen des Abbaufeldes West (teilweise verritzt) und Ost (unverritz) aus Anlage 1 als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung auszuweisen. Im Kiessandtagebau Niegripp wurden in den 1990er und 2000er Jahren Abbauspitzen von bis zu 250.000 t im Jahr erreicht. Nach jahrelanger Verpachtung mit eher geringen Abbau- und Absatzmengen ist der Standort zum 01.07.2022 wieder in die eigene Betriebsführung übergegangen. Zur Vorbereitung der weiteren Werksplanung und zur Erarbeitung eines komplett neuen Hauptbetriebsplanes wurde zunächst eine Unterbrechung des Betriebes bis zum 30.06.2024 angezeigt. Unser Ziel ist es nun, ab dem 01.07.2024 die Gewinnung von Sand und Kies wieder aufzunehmen und eine Fördermenge von 150.000 bis 250.000 t/a zu erreichen. Hierfür wurde am 05.12.2023 der neu erarbeitete Hauptbetriebsplan beim	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Lagerstätte erfüllt nicht die Kriterien, welche für die Auswahl der landesbedeutsamen Kiessandlagerstätten zugrunde gelegt werden. Die Förderung ist zu gering (<0,2 Mio. t). Die Kriterien sind in der Begründung zur Zielfestlegung benannt: 1. durchschnittliche Jahresförderung (2020-2022) von mindestens 0,2 Millionen Tonnen und 2. Mindestgröße von ca. 100 Hektar unverritzter Lagerstättenfläche. Beide Kriterien müssen für eine Festlegung im Landesentwicklungsplan erfüllt sein.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt in Halle (Saale) zur Zulassung eingereicht. Die bereits 1989 durch den VEB Geologische Forschung und Erkundung Halle, Betriebsteil Stendal erkundete Lagerstätte, welche dem Rohstoffabbau noch zur Verfügung steht, hat eine Größe von 156 ha, davon sind 133 ha unverritz. Die Flächengröße der Lagerstätte gepaart mit einer mittleren Mächtigkeit des Rohstoffs von etwa 15 m macht das Vorkommen für eine mittel- bis langfristige und wirtschaftlich darstellbare Versorgung der Region attraktiv. Ein wesentlicher Pluspunkt des Kiessandtagebaus Niegripp ist seine Lage direkt am Elbe-Havel-Kanal. Durch die schon vorhandene Schiffsverladung kann ein Großteil der erzeugten Produkte klimafreundlich über den Wasserweg abtransportiert werden. Mit der Ausweisung des Kiessandtagebaues Niegripp als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung würde auch dem Grundsatz G 7.1.4- Erweiterung vor Neuaufschluss der Landesplanung nachgekommen: „Der möglichst vollständige Rohstoffabbau in vorhandenen Lagerstätten, einschließlich deren Erweiterung, soll unter Berücksichtigung umwelt- und naturschutzrechtlicher Belange dem Aufschluss neuer Vorkommen vorgezogen werden.“ Aus unserer Sicht sind alle Kriterien, die wir dem Entwurf des Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt (Textteil mit Begründung) entnehmen konnten, für die Ausweisung eines Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung erfüllt. Daher bitten wir den Kiessandtagebau Niegripp, wie in Anlage 1 dargestellt, im Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung auszuweisen.		
Stellungnehmer ID: 725 Norddeutsche Naturstein GmbH	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 4374): Kies- und Kiessandlagerstätte Gerwisch, Vorranggebiet für Hochwasserschutz Die Lagerstätte des Bergwerkeigentums Gerwisch mit der Nr. 810/90/690 ist im ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt als Vorranggebiet für Hochwasserschutz ausgewiesen. Die Lagerstätte Gerwisch befindet sich in den Grenzen eines geltenden Bergwerkseigentums. Innerhalb der Lagerstätte können hochwertige Kiese und Kiessande gefördert werden. Die größten Mengen Sand und Kies werden als Zuschlagsstoffe für		Begründung: Die Lagerstätte erfüllt nicht die Kriterien, welche für die Auswahl der landesbedeutsamen Kiessandlagerstätten zugrunde gelegt werden. Die Kriterien sind in der Begründung zur Zielfestlegung benannt: 1. durchschnittliche Jahresförderung (2020-2022) von mindestens 0,2 Millionen Tonnen und 2. Mindestgröße von ca. 100 Hektar unverritzter Lagerstättenfläche. Beide Kriterien müssen für eine Festlegung im Landesentwicklungsplan erfüllt sein. Vorranggebiete für Hochwasserschutz sind Überschwemmungsgebiete

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Beton und Mörtel verwendet. Sand findet darüber hinaus Verwendung als Zuschlagstoff in Asphalt. Im Tiefbau wird frostsicherer Kiessand im ungebundenen Zustand benötigt. Weitere Anwendungen von Kies und Sand sind z.B. Füllmaterial in Reinigungsmitteln, Spachtelmassen, Dispersionsfarben und Klebern. Sand kommt in Gießereien zum Einsatz, als Form- und Kernsand. In der Entwässerungstechnik ist Sand bedeutend als Filtermaterial in der Abwasserreinigung. Im Rahmen der langfristigen Rohstoffsicherung des Landes Sachsen-Anhalt ist es erforderlich, die in der Anlage 2 dargestellte Fläche im Landesentwicklungsplan von konkurrierenden Nutzungen freizuhalten, z.B. in Form einer Weißfläche.		an oberirdischen Gewässern, Gebiete zum Hochwasserrückhalt durch vorhandene und geplante Flutpolder, Gebiete zur Rückgewinnung von Retentionsräumen sowie Gebiete um vorhandene und geplante Hochwasserrückhaltebecken. Die Förderung von Kiesen und Kiessanden steht nicht per se im Widerspruch zu den Belangen des Hochwasserschutzes. Bestehende Betriebsgenehmigungen und Gewinnungsrechte werden durch raumordnerische Festlegungen nicht berührt.
Stellungnehmer ID: 725 Norddeutsche Naturstein GmbH Hinweis (BE-ID: 4372): Quarzporphyrtagebau Flechtingen und Quarzporphyrlagerstätte Flechtingen Nordwest, Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung Nr. V Hartgestein Flechtinger Höhenzug Der Tagebau Flechtingen und die Lagerstätte Flechtingen Nordwest sind im ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung im erforderlichen Umfang ausgewiesen. Augitporphyrittagebau Bodendorf, Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung Nr. V Hartgestein Flechtinger Höhenzug Der Tagebau Bodendorf ist im ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung im erforderlichen Umfang ausgewiesen. Augitporphyrittagebau Dönstedt, Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung Nr. V Hartgestein Flechtinger Höhenzug Der Tagebau Dönstedt ist im ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung im erforderlichen Umfang ausgewiesen.	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 725 Norddeutsche Naturstein GmbH	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hinweis (BE-ID: 4378): Kies- und Kiessandlagerstätte Prester, Vorranggebiet für Natur und Landschaft Nr. VI Elbetal und Mündungen der Nebenflüsse Die Lagerstätte Prester mit dem Bergwerkseigentum Magdeburg/Prester Teilfeld 1 Nr. 469/90/689 und dem Bergwerkseigentum Magdeburg/Prester Teilfeld 2 Nr. 688/90/689 sind im ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt als Vorranggebiet für Natur und Landschaft ausgewiesen. Die aktuell ausgewiesene Nutzung widerspricht den Zielen der Rohstoffgewinnung. Die Lagerstätten Prester Teilfeld 1 und Teilfeld 2 befinden sich innerhalb geltender Bergwerkeigentume. Innerhalb der Lagerstätte können hochwertige Kiese und Kiessande vorwiegend für die Baustoffindustrie gefördert werden. Weitere Einsatzgebiete sind in der Begründung zur Kies- und Kiessandlagerstätte Gerwisch aufgeführt. Diese sind hier ebenfalls zutreffend. Im Rahmen der langfristigen Rohstoffsicherung des Landes Sachsen-Anhalt ist es erforderlich, die in der Anlage 5 dargestellten Flächen im Landesentwicklungsplan von konkurrierenden Nutzungen freizuhalten, z.B. in Form einer Weißfläche. Die Folgenutzung von Rohstoffgewinnungsstätten wird in der Betriebsgenehmigung geregelt und beinhaltet oftmals naturschutzfachlich hochwertige Ziele und Maßnahmen. Denn nach dem Ende der Gewinnung können die ehemaligen Gewinnungsstätten wichtige Rückzugsgebiete für seltene Tiere und Pflanzen darstellen und die Landschaft sowie das Arteninventar im Vergleich zur Situation vor Beginn des Abbaus aufwerten. Schon während des Abbaus bilden sich nach kurzer Zeit wertvolle Sekundärbiotope.	Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Begründung: Die Lagerstätte erfüllt nicht die Kriterien, welche für die Auswahl der landesbedeutsamen Kiessandlagerstätten zugrunde gelegt werden. Die Kriterien sind in der Begründung zur Zielfestlegung benannt: 1. durchschnittliche Jahresförderung (2020-2022) von mindestens 0,2 Millionen Tonnen und 2. Mindestgröße von ca. 100 Hektar unverritzter Lagerstättenfläche. Beide Kriterien müssen für eine Festlegung im Landesentwicklungsplan erfüllt sein. Bestehende Genehmigungen und Gewinnungsrechte werden durch raumordnerische Festlegungen nicht berührt.
Stellungnehmer ID: 725 Norddeutsche Naturstein GmbH Hinweis (BE-ID: 4382): Wir machen von unserem Beteiligungsrecht Gebrauch und geben hiermit folgende weitere Stellungnahme ab: I. Sachverhalt In tatsächlicher Hinsicht ist folgendes maßgeblich: 1. bergrechtliche Bewilligungen (§ 8 BBergG) und bergrechtliches	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Bestehende Bergbauberechtigungen, Abbaugenehmigungen, Hauptbetriebspläne oder Planfeststellungen werden von raumordnerischen Festlegungen nicht berührt und haben insofern Bestandsschutz.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Bergwerkseigentum (§ 9 BBergG) Die Norddeutsche Naturstein GmbH betreibt mehrere Gewinnungsbetriebe für Hartgestein auf der Grundlage entsprechender Gewinnungsrechte und behördlicher Zulassungsentscheidungen. Bei den Gewinnungsrechten handelt es sich entweder um bergrechtliche Bewilligungen nach § 8 BBergG oder um bergrechtliches Bergwerkseigentum nach § 9 BBergG.		
2. Erster Entwurf zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Im Dezember 2023 hat die Landesregierung den 1. Entwurf zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans beschlossen. Der 1. Entwurf zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans hält grundsätzlich an der Notwendigkeit der Rohstoffsicherung und -gewinnung fest. Der 1. Entwurf zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans sieht daneben aber auch Ziele und Grundsätze für andere Nutzungen vor, etwa die Nutzung von erneuerbaren Energien (Windenergie, Solarenergie, Leitungsnetze), sowie den Freiraum- und Ressourcenschutz. Im Verhältnis zur Rohstoffgewinnung und bezogen auf die Fläche handelt es sich dabei um konkurrierende Nutzungen. Der 1. Entwurf zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans muss deshalb eine nach § 7 Abs. 2 ROG abgewogene Konfliktlösung für diese Konkurrenzsituation entwickeln und anbieten sowie die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen wirksam anleiten.		
II. Rechtliche Würdigung In rechtlicher Hinsicht ist darauf hinzuweisen, dass der 1. Entwurf zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans die eigentumsrechtlich geschützten Rechtspositionen bergrechtliche Bewilligung und bergrechtliches Bergwerkseigentum noch nicht bzw. nicht ausreichend berücksichtigt. In der Folge begründen die beabsichtigten Ziele und Grundsätze für konkurrierende Nutzungen die Gefahr für unzumutbare, nicht im Wege der Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG zulässige Inhalts- und Schrankenbestimmungen und damit unzulässige Eingriffe in eigentumsrechtlich geschützte Rechtspositionen (Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG). Wir fordern Sie hiermit auf, den Planentwurf mit geeigneten Festlegungen so anzupassen, dass kein unzulässiger Eingriff in eigentumsrechtlich geschützte Rechtspositionen in Gestalt von bergrechtlichen Bewilligungen und bergrechtlichem Bergwerkseigentum stattfindet bzw. auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen stattfinden kann.		
Im Einzelnen:		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
1. eigentumsrechtlich geschützte Rechtsposition Bei einem Bergwerkseigentum handelt es sich um eine eigentumsgleiche und dem Eigentumsschutz unterfallende Rechtsposition; siehe § 9 BBergG. Das hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 25.10.2018 BVerwG 4 C 9.17 noch einmal ausdrücklich klargestellt: „ 25 Die Berechtigungsform des Bergwerkseigentums als vermögenswertes Recht ist als Eigentum im Sinne von Art. 14 GG grundrechtlich geschützt. Es bezieht sich auf bergfreie Bodenschätze, die der Verfügungsbefugnis des Grundeigentümers entzogen und dem Bergwerkseigentümer in der Weise zugeordnet sind, dass dieser berechtigt ist, die damit verbundenen Befugnisse nach eigenverantwortlicher Entscheidung zu seinem privaten Nutzen auszuüben (vgl. z.B. Sauthoff, in: Schlacke, GK-BNatSchG, 2. Aufl. 2017, Vorb. zu §§ 65 - 68 BNatSchG Rn. 1; Esser, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 2. Aufl. 2016, § 68 Rn. 6).“ Gleiches gilt auch für die Berechtigungsform der bergrechtlichen Bewilligung. Siehe BVerwG, Urteil vom 23. Mai 2023, BVerwG 4 C 1.22 2. Eindimensionalität der geschützten Rechtsposition Die Besonderheit der eigentumsrechtlich geschützten Rechtsposition Bergwerkseigentum und bergrechtliche Bewilligung liegt in ihrer Eindimensionalität. Auch dies hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 25.10.2018 BVerwG 4 C 9.17 noch einmal ausdrücklich hervorgehoben: " 29 Die Privatnützigkeit des Eigentums gehört nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Kernbereich der Eigentumsgarantie, der nicht ausgehöhlt werden darf. Er markiert zu dem eine absolute Grenze zumutbarer Nutzungseinschränkungen im Einzelfall: Der Eigentümer eines Grundstücks muss Nutzungsbeschränkungen im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums (Art. 14 Abs. 2 GG) grundsätzlich entschädigungslos hinnehmen (BVerfG, Beschluss vom 2. März 1999 - 1 BvL 7/91 - BVerfGE 100, 226 <241 und 243>). Er hat keinen Anspruch auf die wirtschaftlichste Nutzung seines Grundstücks, wenn andere Nutzungen möglich bleiben (BVerfG, Beschluss vom 10. Oktober 1997 - 1 BvR 310/84 - NJW 1998, 367), denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums (BVerfG, Beschluss vom 22. November 1994 - 1 BvR 351/91 - BVerfGE 91, 294 <310>). Anders liegt es aber, wenn für ein Grundstück keinerlei Sinnvolle Nutzung mehr besteht. Die Nutzungsbeschränkung ist dann nicht mehr zumutbar (vgl. BVerfG, Beschluss vom 2. März 1999 - 1 BvL 7/91 - a.a.O. S. 243 <zu		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
denkmalschutzrechtlichen Beseitigungsverboten>). 30 Diese Rechtssätze zur Privatnützigkeit sind auf das Grundeigentum gemünzt, das auch im Fall naturschutzrechtlicher Nutzungsbeschränkungen je nach Grundstückssituation und Interessenlage des Eigentümers grundsätzlich eine mehr oder weniger große Palette fortbestehender Nutzungsmöglichkeiten eröffnet. Hier ist es gerechtfertigt, den Verlust sämtlicher privatnütziger Verwendungen als Zumutbarkeitsgrenze zu markieren. Diese Grenze wird bei naturschutzrechtlichen Nutzungsbeschränkungen nur selten überschritten sein (z.B. Fellenberg, in: Lütkes/Ewer, BNatSchG, 2. Aufl. 2018, § 68 Rn. 6). 31 Auf die Berechtigungsformen nach dem Bundesberggesetz lässt sich diese Grenze nicht ohne Weiteres übertragen. Die bergrechtliche Bewilligung und das Bergwerkseigentum als aufeinander aufbauende Formen der - vom Grundeigentum getrennten - Bergbauberechtigung gewähren dem Berechtigten nach § 8 Abs. 1 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Satz 1 BBergG das ausschließliche, d.h. insbesondere auch den Grundeigentümer ausschließende Recht, in einem bestimmten Bergwerksfeld die in der Bewilligung bezeichneten Bodenschätze aufzusuchen und zu gewinnen sowie das Eigentum an den Bodenschätzen zu erwerben. Bergrechtliche Aufsuchungs-, Gewinnungs- und Aufbereitungsbetriebe dürfen nach § 51 Abs. 1 Satz 1 BBergG jedoch nur auf Grund von Betriebsplänen errichtet, geführt und eingestellt werden, die vom Unternehmer aufgestellt und von der zuständigen Behörde zugelassen worden sind. Die Zulassung darf nur erteilt werden, wenn öffentlich-rechtliche Belange nicht entgegenstehen. Sofern der vom Bergwerkseigentum umfasste Bodenschatz wegen einer Naturschutzgebietsausweisung als entgegenstehenden öffentlich-rechtlichen Belang nicht mehr gehoben werden kann, verbleibt dem Bergbauberechtigten - anders als dem Grundeigentümer - keine Vielfalt an Nutzungsmöglichkeiten. Die Beschränkung entspricht vielmehr wirtschaftlich dem vollständigen Entzug der bestehenden Eigentumsposition; die Position wird völlig entwertet (vgl. BVerfG, Beschluss vom 16. Februar 2000 - 1 BvR 242/91 u.a. - BVerfGE 102, 1 <16>)." [Hervorhebung durch den Verfasser] Gleiches gilt auch für die Berechtigungsform der bergrechtlichen Bewilligung. siehe BVerwG, Urteil vom 23. Mai 2023, BVerwG 4 C 1.22 "Beeinträchtigungen einer Bewilligung Sind in aller Regel unzumutbar, wenn ihre Privatnützigkeit vollständig ersatz- und übergangslos entfällt (vgl. zum Bergwerkseigentum BVerwG, Urteil vom 25. Oktober 2018 - 4 C 9.17 -		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
BVerwGE 163, 294 Rn. 29). Denn die Privatnützigkeit des Eigentums gehört zum Kernbereich der Eigentumsgarantie, der nicht ausgehöhlt werden darf. So ist die Nutzungsbeschränkung eines Grundstücks unzumutbar, wenn für dieses keine Sinnvolle Nutzung mehr eröffnet ist (BVerwG, Urteil vom 25. Oktober 2018 - 4 C 9.17 - BVerwGE 163, 294 Rn. 29 unter Verweis auf BVerfG, Beschluss vom 2. März 1999 - 1 BvL 7/91 - BVerfGE 100, 226 <243>). Bei der Übertragung dieses Grundsatzes auf die bergrechtliche Bewilligung ist deren "Eindimensionalität" (vgl. Kühne, DVBl. 2012, 661 <664>) zu beachten. Die Bewilligung erschöpft sich darin, ihrem Inhaber das ausschließliche Recht einzuräumen, im Bewilligungsfeld die bezeichneten Bodenschätze aufzusuchen und zu gewinnen sowie das Eigentum an ihnen zu erwerben. Kann der Inhaber von diesem Recht keinen Gebrauch machen, weil Ihm ein nach 8 51 Abs. 1 Satz 1 BBergG für den Aufsuchungs-, Gewinnungs- und Aufbereitungsbetrieb notwendiger Betriebsplan nicht mehr erteilt wird, verbleiben keine anderen Nutzungsmöglichkeiten. Diese Beschränkung entspricht wirtschaftlich dem vollständigen Entzug der Eigentumsposition (vgl. BVerwG, Urteil vom 25. Oktober 2018 - 4 C 9.17 - BVerwGE 163, 294 Rn. 28 ff.).“ [Hervorhebung durch den Verfasser]		
3. Verbot einer unzumutbaren Inhalts- und Schrankenbestimmung Ausgehend von der eigentumsrechtlich geschützten Rechtsposition Bergwerkseigentum bzw. bergrechtliche Bewilligung und der zwingend zu beachtenden Eindimensionalität dieser geschützten Rechtspositionen ist es einem Plangeber untersagt, mit seiner Planung eine Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinn von Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG zu schaffen, die zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung dieser Rechtspositionen führt. Wiederum ist auf die einschlägige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts mit Urteil vom 25.10.2018 BVerwG 4 C 9.17 (unzulässige Inhalts- und Schrankenbestimmung durch eine naturschutzrechtliche Schutzgebietsausweisung) und mit Urteil vom 23.05.2023 BVerwG 4 C 1.22 (entschädigungspflichtige Inhalts- und Schrankenbestimmung durch eine energierechtliche Planfeststellung) Zu verweisen: "32 Eine völlige, übergangs- und ersatzlose Beseitigung einer Rechtsposition, (...), kann unter bestimmten Voraussetzungen zulässig Sein. Der Normgeber unterliegt dabei jedoch besonderen verfassungsrechtlichen Schranken (BVerfG, Urteil vom 6. Dezember 2016 - 1 BvR 2821/11 u.a. - BVerfGE 143, 246 Rn. 269)." [BVerwG, Urteil vom 25.10.2018, BVerwG 4 C 9.17] „Leitsatz:		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Die für § 74 Abs. 2 Satz 2 und 3 VwVfG maßgebliche fachplanerische Zumutbarkeitsschwelle ist regelmäßig überschritten, wenn die Planfeststellung einer Energieleitung dazu führt, dass auf quantitativ nicht unbedeutenden Teilflächen eines Bewilligungsfeldes keine Rohstoffe mehr aufgesucht und gewonnen werden können." „53 2. Die Bewilligung ist ein Recht, dessen Beeinträchtigung einen Entschädigungsanspruch nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG M-V auslöst, wenn die Zumutbarkeitsgrenze überschritten wird und Schutzvorkehrungen nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG M-V untunlich sind. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen hat das Oberverwaltungsgericht im Ergebnis zutreffend bejaht. 54 a) Die Bewilligung als Bergbauberechtigung genießt den Schutz des Art. 14 Abs. 1 GG und ist ein Recht anderer im Sinne von § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG M-V. Dies steht zwischen den Beteiligten nicht im Streit. 55 b) Das Oberverwaltungsgericht hat im Ergebnis zutreffend angenommen, dass die Beeinträchtigung der Bewilligung "Landtief" die Zumutbarkeitsgrenze überschreitet, obwohl das planfestgestellte Vorhaben nicht die gesamte Fläche des Bewilligungsfeldes belegt. Es bedurfte auch keiner Aufklärung, ob ein Abbau auf den Restflächen noch wirtschaftlich sinnvoll ist oder das Vorhaben zu einem wirtschaftlichen Totalverlust in Bezug auf die Bewilligung führt. 56 aa) Der rechtliche Maßstab des Oberverwaltungsgerichts bedarf allerdings der Korrektur. Es hat die Beeinträchtigung für unzumutbar gehalten, weil ein Betriebsplan für die Gewinnung der Bodenschätze auf dem gesamten Bewilligungsfeld ein anderes Vorhaben zum Gegenstand hätte als die Gewinnung auf den Restflächen (UA S. 58 f.). Dieser Ansatz nimmt - unzutreffend - die Genehmigung eines Späteren Gewinnungsbetriebes in den Blick. Vielmehr ist der Verlust von quantitativ nicht unbedeutenden Teilflächen eines Bewilligungsfeldes bereits als Solcher unzumutbar. 57 Beeinträchtigungen einer Bewilligung sind in aller Regel unzumutbar, wenn ihre Privatnützigkeit vollständig ersatz- und übergangslos entfällt (vgl. zum Bergwerkseigentum BVerwG, Urteil vom 25. Oktober 2018 - 4 C 9.17 - BVerwGE 163, 294 Rn. 29). Denn die Privatnützigkeit des Eigentums gehört zum Kernbereich der Eigentumsgarantie, der nicht ausgehöhlt werden darf. So ist die Nutzungsbeschränkung eines Grundstücks unzumutbar, wenn für dieses keine sinnvolle Nutzung mehr eröffnet ist (BVerwG, Urteil vom 25. Oktober 2018 - 4 C 9.17 - BVerwGE 163, 294 Rn. 29 unter Verweis auf BVerfG, Beschluss vom 2. März 1999 - 1 BvL 7/91 - BVerfGE 100, 226 <243>). Bei der Übertragung dieses Grundsatzes auf die bergrechtliche Bewilligung ist deren "Eindimensionalität" (vgl. Kühne, DVBl. 2012, 661 <664>) zu beachten.		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Die Bewilligung erschöpft sich darin, ihrem Inhaber das ausschließliche Recht einzuräumen, im Bewilligungsfeld die bezeichneten Bodenschätze aufzusuchen und zu gewinnen sowie das Eigentum an ihnen zu erwerben. Kann der Inhaber von diesem Recht keinen Gebrauch machen, weil ihm ein nach § 51 Abs. 1 Satz 1 BBergG für den Aufsuchungs-, Gewinnungs- und Aufbereitungsbetrieb notwendiger Betriebsplan nicht mehr erteilt wird, verbleiben keine anderen Nutzungsmöglichkeiten. Diese Beschränkung entspricht wirtschaftlich dem vollständigen Entzug der Eigentumsposition (vgl. BVerwG, Urteil vom 25. Oktober 2018 - 4 C 9.17 - BVerwGE 163, 294 Rn. 28 ff.). 58 Jedenfalls die für § 74 Abs. 2 Satz 2 und 3 VWVfG M-V maßgebliche fachplanungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle wird regelmäßig auch dann überschritten, wenn ein Vorhaben nur einen Teil eines Bewilligungsfeldes beeinträchtigt. Zwar ist Gegenstand der Bewilligung das Recht, Bodenschätze in einem "bestimmten Feld", dem Bewilligungsfeld (vgl. § 8 Abs. 1 Nr. 1 BBergG), aufzusuchen, zu gewinnen und daran Eigentum zu erwerben. Aber auch wenn ein planfestgestelltes Vorhaben das Bewilligungsfeld nur teilweise belegt und damit die Privatnützigkeit der Bewilligung auf den Restflächen erhalten bleibt, geht sie doch auf den "gesperrten" Teilflächen vollständig verloren. Letzteres ist maßgebend. Anderenfalls hinge die Zumutbarkeit vom räumlichen Zuschnitt des Bewilligungsfeldes ab, weil der vollständige Verlust eines kleineren Bewilligungsfeldes unzumutbar, die flächenmäßig gleiche Beeinträchtigung eines Teils eines größeren Bewilligungsfeldes dagegen zumutbar erschiene. Für die Zumutbarkeit einer Beeinträchtigung kann nicht der - oft für Jahrzehnte erfolgende und aus Sicht der Planfeststellungsbehörde und des Vorhabenträgers zufällige - Zuschnitt der Bewilligungsfelder den Ausschlag geben. Erst recht ist bedeutungslos, ob und in welchem Umfang der Inhaber einer Bewilligung über andere, von dem planfestgestellten Vorhaben nicht beeinträchtigte Bergbauberechtigungen verfügt. 59 Die Grenze der Zumutbarkeit mag gewahrt sein, wenn sich die Beeinträchtigung - etwa aufgrund der Lage der Flächen am Rand des Feldes - auf die Ausnutzbarkeit der Bewilligung nur unwesentlich auswirkt. Der Fall gibt keinen Anlass, die damit umschriebene Untergrenze näher zu bestimmen. Wenn ein Vorhaben - wie hier - das Bewilligungsfeld mittig durchschneidet und dabei mehr als die Hälfte der Fläche in Anspruch nimmt, ist Sie jedenfalls überschritten. 60 bb) Für den Konflikt einer Bewilligung mit Energieleitungen im marinen Bereich gelten keine Besonderheiten. Zwar ist die Zulassung des Betriebsplans für einen Betrieb im Bereich des Festlandssockels oder der Küstengewässer nach § 55 Abs. 1 Nr. 12 BBergG nur zu erteilen, wenn das Legen, die Unterhaltung und der Betrieb von Unterwasserkabeln und		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Rohrleitungen nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden. Die Vorschrift regelt indes nur die Voraussetzungen für die Zulassung des Betriebsplans, ordnet aber keinen Vorrang von Unterwasserkabeln mit der Folge an, dass Beeinträchtigungen einer Bewilligung durch Verlegung und Betrieb solcher Kabel stets zumutbar und damit entschädigungslos hinzunehmen sind. Vorschriften, die - wie § 124 Abs. 3 BBergG in Bezug auf öffentliche Verkehrsanlagen - die Bewilligung von vornherein mit beschränktem Inhalt entstehen lassen, bestehen zugunsten von Energieleitungen nicht (vgl. BVerwG, Urteil vom 25. Oktober 2018 - 4 C 9.17 - BVerwGE 163, 294 Rn. 33). 61 c) Vorkehrungen oder Anlagen zum realen Schutz des Bewilligungsfeldes sind nach den Feststellungen des Oberverwaltungsgerichts ausgeschlossen (UA S. 66) und damit untunlich im Sinne von § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG M-V. 62 3. Das Oberverwaltungsgericht hat zutreffend erkannt, dass die Beeinträchtigung der Bewilligung nicht wegen etwaiger Besonderheiten des Einzelfalls zumutbar ist. 63 a) Die Situationsgebundenheit des Bewilligungsfeldes "Landtief" führt nicht zur Zumutbarkeit der Beeinträchtigung. 64 Die Beseitigung der Privatnützigkeit kann ausnahmsweise zumutbar sein, wenn die Lage eines Bewilligungsfeldes zwingend gebietet, die Gewinnung der Bodenschätze zu untersagen. Eine solche Untersagung muss der Bewilligung gewissermaßen "auf die Stirn geschrieben" sein (vgl. BVerwG, Urteil vom 25. Oktober 2018 - 4 C 9.17 - BVerwGE 163, 294 Rn. 34 f.). Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Bewilligung selbst Ausdruck einer Situationsgebundenheit ist: Der Bodenschatz kann nur dort gewonnen werden, wo er in ausreichendem Umfang vorhanden ist. Nach diesen Maßstäben hat das Oberverwaltungsgericht ohne Verstoß gegen revisibles Recht eine Situationsgebundenheit des Bewilligungsfeldes mit der Begründung verneint, Lage und Beschaffenheit der Fläche böten sich nicht in besonderer Weise für die Verlegung von Energieleitungen an, weil Sie sich nicht von anderen Flächen in der Ostsee unterscheiden (UA S. 60). 65 b) Die Beeinträchtigung ist nicht deswegen zumutbar, weil die Klägerin bisher über keinen Betriebsplan für die Gewinnung der Bodenschätze verfügt und folglich die Gewinnung noch nicht begonnen hat. 66 Ein Gewinnungsbetrieb darf nur aufgrund von Betriebsplänen errichtet, geführt und eingestellt werden, die vom Unternehmer aufgestellt und von der zuständigen Behörde zugelassen worden sind (vgl. § 51 Abs. 1 Satz 1 BBergG). Dennoch muss der Inhaber einer Bewilligung deren Beeinträchtigung bis zur Erteilung eines Betriebsplans nicht entschädigungslos hinnehmen.		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Das Eigentum im Sinne von Art. 14 Abs. 1 GG umfasst vielmehr das Recht, eigenverantwortlich davon Gebrauch zu machen (BVerfG, Beschlüsse vom 7. Dezember 2004 - 1 BvR 1804/03 - BVerfGE 112, 93 <107> und vom 24. November 2022 - 2 BvR 1424/15 - NJW 2023, 1419 Rn. 107). Die Bewilligung genießt damit rechtlichen Schutz, noch bevor die Nutzungsabsicht durch einen Betriebsplan konkretisiert worden ist. Der Erlass eines Solchen Plans ist keine Voraussetzung für einen Anspruch auf Schutzvorkehrungen oder Entschädigung in Geld nach 8 74 Abs. 2 Satz 2 und 3 VwVfG M-V (vgl. zur Abwägungserheblichkeit BVerwG, Urteil vom 10. Februar 2016 - 9 A 1.15 - BVerwGE 154, 153 Rn. 16, 20). Für die Bestimmung der Zumutbarkeitsgrenze ist daher auch ohne Belang, dass die marine Kies- und Sandgewinnung keiner ortsfesten Einrichtungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 BBergG) bedarf und die Klägerin noch keine sonstigen Einrichtungen zur Gewinnung der Bodenschätze im Bewilligungsfeld eingesetzt hat. 67 Ob ein Betriebsplan erlassen oder darüber hinaus bereits ein Gewinnungsbetrieb aufgenommen worden ist, wird regelmäßig die Höhe der Entschädigung beeinflussen. Fehlen rechtliche oder tatsächliche Voraussetzungen, um den Bodenschatz zu gewinnen, verringert dies den Grad der Gewissheit, die Bewilligung ausnutzen zu können und schmälert ihren Wert. Dies bedarf keiner Vertiefung, weil über die Höhe einer Entschädigung hier nicht zu entscheiden ist. 68 c) Der Beklagte hält die Beeinträchtigung für zumutbar, weil Bergbauberechtigungen im marinen Bereich großzügig und langfristig vergeben würden. Im Gegenzug für diese Planungssicherheit müssten die Bewilligungsinhaber Beeinträchtigungen entschädigungslos hinnehmen. Der Einwand bleibt erfolglos. 69 Das Bundesberggesetz geht davon aus, dass Bergbauberechtigungen grundsätzlich zeitnah ins Werk gesetzt werden. Die Bewilligung ist nach § 18 Abs. 3 Satz 1 BBergG zu widerrufen, wenn die Gewinnung nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Bewilligung aufgenommen oder wenn die regelmäßige Gewinnung länger als drei Jahre unterbrochen worden ist, sofern nicht nach Satz 2 der Vorschrift bestimmte Gründe für die spätere Aufnahme oder Wiederaufnahme vorliegen. Diese Pflicht zum Widerruf verhindert, dass eine Bewilligung gehalten wird, ohne sie auszunutzen. Indes hatte das Bergamt mit Bescheid vom 16. November 2012 entschieden, die Bewilligung nicht zu widerrufen; sie musste auch zum maßgeblichen Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses nicht widerrufen werden (UA S. 61, 65). Diese Rechtslage kann nicht durch allgemeine Überlegungen zu Wohlverhaltenspflichten in Zweifel gezogen werden. 70 d) Weder bei Begründung der Bergbauberechtigung noch bei Erwerb		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
durch die Klägerin bestanden Anhaltspunkte, die Planung einer Energieleitungstrasse werde den Abbau der Kiese und Sande verhindern (UA S. 60). Ob solche Anhaltspunkte die fachplanerische Zumutbarkeitsgrenze unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes verschieben könnten, bedarf daher keiner Entscheidung." [BVerwG, Urteil vom 23. Mai 2023, BVerwG 4 C 1.22: Hervorhebung durch den Verfasser]		
Diese auf „die für § 74 Abs. 2 Satz 2 und 3 VwVfG maßgebliche fachplanerische Zumutbarkeitsschwelle" bzw. die Zumutbarkeitsschwelle nach § 68 BNatSchG bezogenen Aussagen zur Zumutbarkeit bzw. Unzumutbarkeit einer Beeinträchtigung einer bergrechtlichen Bewilligung bzw. eines bergrechtlichen Bergwerkseigentums gelten uneingeschränkt auch für die Planungsebenen der Raumordnung- und Landesplanung. Es sind keine tatsächlichen oder rechtlichen Anhaltspunkte dafür gegeben, dass die Schwelle der Unzumutbarkeit für eine Beeinträchtigung eines Gewinnungsrechtes im Raumordnungsrecht eine andere sein soll oder muss als im Fachplanungsrecht / Planfeststellungsrecht. Außerdem ist folgendes zu beachten: Im Planfeststellungsrecht hat das Erreichen bzw. Überschreiten der Zumutbarkeitsschwelle zur Folge, dass ein Anspruch auf Schutzvorkehrungen nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG und ein Anspruch auf Entschädigung nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG besteht. Im Recht der Raumordnung ist ein solcher Schutz- und Entschädigungsmechanismus demgegenüber nicht vorhanden. Hieraus ist nicht nur - zwingend — die Schlussfolgerung zu ziehen, dass bei Erreichen der Schwelle der Unzumutbarkeit die betreffende Planungsebene — hier die Ebene des Landesentwicklungsplans — keine Inhalts- und Schrankenbestimmungen schaffen oder begünstigen dürfen, die eine unzumutbare Beeinträchtigung der Bergbauberechtigung beinhalten.		
“Führen Einschränkungen der Nutzungs- und Verfügungsbefugnis am Eigentum als Inhalts- und Schrankenbestimmungen im Sinne von Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG zu einem Entzug konkreter Eigentumspositionen, ohne der Güterbeschaffung zu dienen, sind gesteigerte Anforderungen an deren Verhältnismäßigkeit zu stellen. Sie werfen stets die Frage nach Ausgleichsregelungen auf.“ [BVerfG, Urteil vom 6. Dezember 2016, 1 BvR 2821/11, 1 BvR 321/12 und 1 BvR 1456/12; Hervorhebung durch den Verfasser]		
Für den Landesentwicklungsplan und die nachgeordneten Regionalen Entwicklungspläne ist zusätzlich auf die Anforderungen für eine Zielfestlegung mit einer abschließenden planerischen Abwägung nach §		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
7 Abs. 2 ROG (Siehe auch § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG) und die zugehörige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aufmerksam zu machen. Außerdem ist es den betreffenden Planungsträgern verwehrt, widerstreitende Zielfestlegungen für ein- und dieselbe Fläche vorzusehen.		
4. kein Konflikttransfer auf die nachgelagerte Planungs- oder Genehmigungsebenen zulässig Ein Transfer des aufgezeigten Konfliktes zwischen dem 1. Entwurf zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans und den eigentumsrechtlich geschützten Rechtspositionen bergrechtliche Bewilligung und Bergwerkseigentum auf nachgelagerte Planungs- oder Genehmigungsebenen scheidet aus und wäre grob rechtswidrig. Das Bundesverwaltungsgericht hat wiederholt entschieden, dass ein Plangeber die durch die Planung ausgelösten Konflikte zu lösen hat und nicht verschieben darf. Insbesondere ist geklärt, dass die Grenzen eines zulässigen 'Konflikttransfers' dann überschritten sind, wenn bereits im Planungsstadium absehbar ist, dass sich der offen gelassene Interessenkonflikt in einem nachfolgenden Verfahren nicht sachgerecht lösen lässt.		
BVerwG, Urteil vom 12.09.2013, BVerwG 4 C 8.12, BVerwGE 147, 379; BVerwG, Urteil vom 5. Mai 2015, BVerwG 4 CN 4.14, m.w.N. zur kommunalen Bauleitplanung		
III. Konsequenz für die beabsichtigte Neuaufstellung Die durch den 1. Entwurf zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans ausgelöste Gefahr für unzumutbare und deshalb unzulässige Eingriffe in eigentumsrechtlich geschützte Rechtspositionen in Gestalt von bergrechtlichen Bewilligungen und bergrechtlichem Bergwerkseigentum erfordert eine entsprechende inhaltliche Anpassung des Planentwurfs vor Fortsetzung des weiteren Aufstellungsverfahrens. Konkret schlagen wir vor, dass die Neufassung des Landesentwicklungsplans an geeigneter Stelle auf die Existenz und die Besonderheit (Eindimensionalität) der benannten eigentumsrechtlich geschützten Rechtspositionen hinweist und mit den konkreten Festlegungen Eingriffe in diese Rechtspositionen bewusst vermeidet sowie den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen Entsprechendes aufgibt.		
Hierzu fordern wir Sie unter Verweis auf Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG und die einschlägige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts mit Urteil vom 25.10.2018 BVerwG 4 C 9.17 (unzulässige Inhalts- und Schrankenbestimmung durch eine naturschutzrechtliche		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Schutzgebietsausweisung) und mit Urteil vom 23.05.2023 BVerwG 4 C 1.22 (entschädigungspflichtige Inhalts- und Schrankenbestimmung durch eine energierechtliche Planfeststellung) ausdrücklich auf.		
Stellungnehmer ID: 725 Norddeutsche Naturstein GmbH Hinweis (BE-ID: 4380): Für die mittel- und langfristigen Ausbauziele der Windkraftanlagen in Deutschland werden für den Bau von Fundamenten enorme Mengen an Steine- und Erdenrohstoffe wie Sand, Kies, gebrochene Natursteine sowie Tone. Kalk- und Mergelsteine permanent benötigt. Zufahrtswege, Trassen für Erdkabel und Fundamente für Überland-Leitungsmasten müssen ebenfalls (aus)gebaut werden. Um diese Ausbauziele zu erreichen, ist es aus unserer Sicht zwingend erforderlich, die oben genannten Kies- und Kiessandlagerstätten Gerwisch, Schartau I und II und Prester im Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt von konkurrierenden Nutzungen freizuhalten und somit die in den Lagerstätten enthaltenen Rohstoffe langfristig zu sichern. Der Kiessandtagebau Niegripp sollte aus den genannten Gründen (u.a. aktiver Betrieb, attraktive Verkehrsanbindung, erkundete Lagerstätte in interessanter Größe) zwingend als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung dargestellt werden.	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Lagerstätte erfüllt nicht die Kriterien, welche für die Auswahl der landesbedeutsamen Kiessandlagerstätten zugrunde gelegt werden. Es findet keine Gewinnung statt. Die Kriterien sind in der Begründung zur Zielfestlegung benannt: 1. durchschnittliche Jahresförderung (2020-2022) von mindestens 0,2 Millionen Tonnen und 2. Mindestgröße von ca. 100 Hektar unverritzter Lagerstättenfläche. Beide Kriterien müssen für eine Festlegung im Landesentwicklungsplan erfüllt sein.
Stellungnehmer ID: 865 Ort Wannefeld Hinweis (BE-ID: 5483): als Ortsbürgermeister der Gemeinde Wannefeld, einem Ortsteil der Hansestadt Gardelegen, musste ich feststellen, dass unsere Gemeinde im Entwurf des neuen Landesentwicklungsplans vollständig überplant wurde. Zum einen ist unsere Gemarkung überplant mit dem Vorranggebiet der Wassergewinnung und zum anderen mit dem Vorbehaltsgebiet zum Aufbau eines ökologischen Verbundsystems. Viele Einwohner unseres Ortes befürchten Nutzungseinschränkungen ihres Grundeigentums (bspw. mein Feld darf nicht mehr gedüngt werden oder ich darf meine Gartenpumpe hinterher nicht mehr benutzen). Welchen Zweck sollte die Ausweisung auch sonst haben, wenn keine	Teil B Kapitel: 7.1.3 Wasserwirtschaft Z 7.1.3-2 Vorranggebiete Wassergewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Vorranggebiete für Wassergewinnung sind Gebiete mit hydrogeologisch erkundeten Grundwasservorkommen, die für die Trinkwassergewinnung genutzt werden. Sie dienen dem Schutz und der Sicherung von bedeutsamen Trinkwasserressourcen des Landes und seiner Regionen. Um die erforderliche Qualität und die dauerhafte Verfügbarkeit des Trinkwassers langfristig zu gewährleisten, sind Grundwasser und oberirdische Gewässer in diesen Gebieten vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Mit der Festlegung von Vorranggebieten für Wassergewinnung wird der Schutz von Trinkwasserressourcen in diesen Gebieten raumordnerisch

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Einschränkungen stattfinden (auch wenn es jetzt noch nicht so weit sein sollte)? Dies gilt es vor Ausweisung der Gebiete zu klären. Auch muss der Ausgleich zur Nutzungseinschränkung zuvor geklärt sein. Es ist nicht klar, warum das Vorranggebiet der Wassergewinnung überhaupt ausgebaut wird, geschweige denn unsere Ortschaft bereits zum Teil überplant ist, wenn doch die Staustufen im Brand- und Wannegraben über all die Jahre hinweg komplett vernachlässigt wurden (das Wasser fließt derzeit ungehindert ab). Ein Wert wurde der Wassergewinnung/der Wasserhaltung in der Vergangenheit in keiner Weise beigemessen. In Vertretung vieler unserer Einwohner lehne ich die Deklaration unserer Gemarkung als Vorranggebiet der Wassergewinnung vollständig ab.		priorisiert. Ob und in welchem Umfang andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen vereinbar sind mit den Belangen des Trinkwasserschutzes kann nicht pauschal beurteilt werden. Hierfür bedarf es einer landesplanerischen Abstimmung für den jeweiligen Einzelfall. Mit der Festlegung eines Vorranggebietes für eine bestimmte Nutzung erfolgt kein genereller Ausschluss anderer Nutzungen. Bauplanungsrechtliche Innenbereiche gemäß § 34 BauGB und baurechtlich gesicherte Flächen sind von Vorranggebietsfestlegungen für Wassergewinnung ausgenommen. Das Vorranggebiet für Wassergewinnung Nr. I. Colbitz-Letzlinger-Heide wird unter Berücksichtigung der zum 1. Entwurf eingegangenen Hinweise auf die räumliche Ausdehnung des hydrogeologisch erkundeten Grundwasservorkommens reduziert. Die darüberhinausgehenden Räume im Bereich des Wassereinzugsgebiets der Ohre, welches der Grundwasseranreicherung in der Colbitz-Letzlinger Heide dient, werden im 2. Entwurf als Vorbehaltsgebiet für Wassergewinnung "Wassereinzugsgebiet der Ohre" raumordnerisch gesichert. Damit wird der Bedeutung dieses Gebietes für die Trinkwassergewinnung in der Colbitz-Letzlinger Heide raumordnerisch hinreichend Rechnung getragen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.3-3
Stellungnehmer ID: 865 Ort Wannefeld Hinweis (BE-ID: 5484): als Ortsbürgermeister der Gemeinde Wannefeld, einem Ortsteil der Hansestadt Gardelegen, musste ich feststellen, dass unsere Gemeinde im Entwurf des neuen Landesentwicklungsplans vollständig überplant wurde. Zum einen ist unsere Gemarkung überplant mit dem Vorranggebiet der Wassergewinnung und zum anderen mit dem Vorbehaltsgebiet zum Aufbau eines ökologischen Verbundsystems.	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz G 7.2.2-5 Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung: Bauplanungsrechtliche Innenbereiche gemäß § 34 BauGB und baurechtlich gesicherte Flächen sind von Vorbehaltsfestlegungen für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems ausgenommen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.2.2-8.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Ebenso verhält es sich mit der Ausweisung des Vorbehaltsgebietes zum Aufbau eines ökologischen Verbundsystems. Nutzen, Einschränkung und Ausgleich sind unbekannt und werden daher von uns abgelehnt (wir wissen nicht, was auf uns zukommt). Die wenige Landbevölkerung muss die Last der Ballungsgebiete/der Industriegebiete (bspw. Intel-Ansiedelung) ausgleichsfrei schultern. Mit der aktuellen Festlegung wird unter anderem der Stadt- Landkonflikt geschürt. Das bereits jetzt teure Leben auf dem Land wird immer unattraktiver. Der zukünftige Entwicklungsplan ist dahingehend anzupassen.		
Stellungnehmer ID: 615 Perspektive Kreuz & Oder e.V. Hinweis (BE-ID: 40): im Namen des Vereins Perspektive Kreuz & Quer e.V. möchten wir unsere dezidierte Stellungnahme zur geplanten Änderung des Landesentwicklungsplans und dem damit in Verbindung stehenden Gesteinsabbau im Gebiet Etingen-Maschenhorst abgeben. Unsere Bedenken richten sich insbesondere auf die direkten Auswirkungen auf Natur und Umwelt, aber auch auf die damit verbundenen negativen Konsequenzen für die Lebensqualität der Menschen in dieser Region. 1. Natur und Umwelt: Der industrielle Gesteinsabbau erfordert eine dauerhafte Grundwasserabsenkung, um die Rohstoffgewinnung zu ermöglichen. Diese Maßnahme hätte erhebliche negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt in dieser Region. Dies steht im klaren Widerspruch zu den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Hier einige Punkte, in denen Konflikte auftreten: • Erhaltung der Wasserressourcen (WRRL Art. 1): Die Wasserrahmenrichtlinie zielt darauf ab, einen guten Zustand der Oberflächen- und Grundwasserkörper sicherzustellen. Der industrielle Gesteinsabbau, insbesondere wenn er mit dauerhafter Grundwasserabsenkung einhergeht, könnte zu erheblichen Veränderungen im Wasserhaushalt führen, was sich negativ auf die Erreichung eines guten ökologischen und chemischen Zustands auswirken kann. • Vermeidung der Verschlechterung des ökologischen Zustands (WRRL Art. 4): Die WRRL verlangt, dass der ökologische Zustand der Gewässer	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Gewinnung von Bodenschätzen kann aufgrund deren Standortgebundenheit nur dort erfolgen, wo sie geologisch verbreitet sind. Die Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug sind von hoher wirtschaftlicher Bedeutung, da sich hier die nördlichsten Hartgesteinsvorkommen Deutschlands befinden. Die derzeitige Gewinnung in den Lagerstätten Mammendorf und Dönstedt-Eiche wird voraussichtlich in den nächsten 20-25 Jahren auslaufen. Die Lagerstätte Bodendorf wird die wegfallenden Produktionsmengen nur anteilig ersetzen können. Zudem erreichen neben den auslaufenden Steinbrüchen im Flechtinger Höhenzug weitere Hartgesteinsbrüche in Sachsen-Anhalt ihr Laufzeitende. Die Sicherung weiterer Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug ist daher aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht zwingend geboten, um die Leistungsfähigkeit der Hartgesteinsproduktion im Land aufrecht zu erhalten. Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit die Versorgung der Volkswirtschaft mit dem jeweiligen Rohstoff zu sichern. Es werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen. Diese Aspekte sind Gegenstand des jeweiligen berechtiglichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Eine Prognose der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen, die aus

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
erhalten und verbessert wird. Durch die Grundwasserabsenkung und die daraus resultierende Beeinträchtigung von Lebensräumen und Wasserqualität könnte der Gesteinsabbau diese Ziele gefährden. • Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips (WRRL Art. 5): Gemäß dem Vorsorgeprinzip sollen Maßnahmen ergriffen werden, um potenzielle Risiken zu verhindern oder zu minimieren. Ein Gesteinsabbau steht in Gegensatz zu diesem Prinzip, denn es sind negative Auswirkungen auf den Grundwasserkörper sowie Oberflächengewässer zu erwarten. Keine Änderung des Landesentwicklungsplans würde einer Vorsorge entsprechen. • integrierter Gewässerschutz (WHG §1): Das Wasserhaushaltsgesetz verfolgt einen integrierten Gewässerschutz und legt fest, dass Gewässer in ihrem natürlichen Zustand zu erhalten oder wiederherzustellen sind. Der Gesteinsabbau und die damit verbundene Beeinträchtigung des Wasserhaushalts würde diesem Grundsatz zuwiderlaufen, da er den natürlichen Wasserkreislauf stark beeinträchtigt. • Nachhaltige Nutzung der Wasserressourcen (WHG §6): Das Wasserhaushaltsgesetz betont die Notwendigkeit einer nachhaltigen Nutzung der Wasserressourcen. Ein Gesteinsabbau, der zu einer dauerhaften Grundwasserabsenkung führt, steht den ökologischen und hydrologischen Bedürfnissen entgegen. Eine anhaltende Absenkung des Grundwasserspiegels kann zu teilweiser oder vollständiger Trockenlegung von Feuchtgebieten führen, was wiederum zu einem Verlust von Lebensräumen für viele Pflanzen- und Tierarten führt. Das ökologische Gleichgewicht und die Biodiversität der Region würden dadurch erheblich gefährdet werden. Die Wälder in der Umgebung sind bereits durch verschiedene Faktoren in den letzten Jahren, insbesondere aus den Folgen des Klimawandels, gestresst. Der industrielle Gesteinsabbau und die damit verbundene Grundwasserabsenkung könnten zusätzlichen Druck auf die empfindlichen Waldbestände ausüben. Ein stabiler Wasserhaushalt ist entscheidend für das Überleben von Wäldern, und eine dauerhafte Absenkung des Grundwasserspiegels könnte zu einem weiteren Rückgang des Waldbestands führen. Wälder sind komplexe Ökosysteme, die zahlreiche Tier- und Pflanzenarten beherbergen. Ein drastischer Verlust von Waldflächen hat direkte und indirekte Auswirkungen auf die Biodiversität und das Gleichgewicht der Lebensgemeinschaften. Daraus resultieren folgende Gefahren: • Verlust von Lebensräumen: Wenn Waldflächen durch Gesteinsabbau oder andere Entwicklungen schrumpfen, gehen Lebensräume für viele Pflanzen- und Tierarten verloren. Speziell auf bestimmte Waldtypen angepasste Arten könnten bedroht sein, da ihre Lebensgrundlagen		der Umsetzung des Landesentwicklungsplans resultieren, wird gem. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz bereits im Zuge der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Erarbeitung des Landesentwicklungsplans erstellt. Die Ergebnisse dieser sind im Umweltbericht dokumentiert. Diesem ist zu entnehmen, dass die Festlegung der Teilfläche Etingen-Maschenhorst des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung Nr. V Hartgestein Flechtinger Höhenzug einer vertieften Betrachtung unterzogen wurde. Diese kommt zum Ergebnis, dass negative Umweltauswirkungen aus einer Umsetzung der Festlegung resultieren können. Die im Einzelnen prognostizierten möglichen Umweltauswirkungen führen im Rahmen der raumordnerischen Gesamtabwägung jedoch zu keiner Veränderung der avisierten Festlegung, da es aus landesplanerischer Sicht nicht unmöglich erscheint, dass negative Umweltauswirkungen im Rahmen einer konkreten Abbauplanung vermieden, minimiert oder kompensiert werden können. Erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens können auf der Grundlage eines konkreten Vorhabens und im Ergebnis einer Umweltverträglichkeitsprüfung mögliche Umweltauswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) ermittelt und abschließend bewertet werden. Diese Erkenntnisse fließen in die Entscheidung über die Genehmigung eines Vorhabens zur Gewinnung von Rohstoffen ein.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
schwinden. • Habitatzerstörung: Der Gesteinsabbau kann zu direkter Zerstörung von Lebensräumen führen. Höhlen, Nistplätze, und Verstecke für Tiere könnten verloren gehen, was zu einem Rückgang der Populationen bestimmter Arten führen kann. • Fragmentierung von Lebensräumen: Durch den Abbau von Gestein könnten Waldgebiete fragmentiert werden, was bedeutet, dass sie in isolierte Teile aufgeteilt sind. Dies kann die Wanderung von Tieren behindern und die genetische Vielfalt innerhalb der Populationen verringern. • Auswirkungen auf Nahrungsketten: Veränderungen im Waldbestand können die Verfügbarkeit von Nahrung beeinflussen. Pflanzenfressende Tiere sind auf bestimmte Pflanzenarten angewiesen, und wenn diese verschwinden, können sich negative Effekte durch die Nahrungskette ziehen. • Klimatische Auswirkungen: Wälder spielen eine entscheidende Rolle bei der Regulierung des lokalen Klimas. Ein Rückgang des Waldbestandes kann zu lokalen Klimaveränderungen führen, was wiederum Auswirkungen auf die Lebensbedingungen von Pflanzen und Tieren hat. Der Naturpark Drömling, der sich in unmittelbarer Nähe befindet, ist ein wertvolles Ökosystem, das sich in den letzten Jahren intensiv um die Renaturierung von Mooren bemüht hat. Ein industrieller Gesteinsabbau in der Nähe dieses Naturparks könnte schwerwiegende Auswirkungen auf die Renaturierungsbemühungen haben. Die geplante Grundwasserabsenkung hätte großflächige Wechselwirkungen auf den Wasserhaushalt und könnte die Fortschritte bei der Wiederherstellung des Moores erheblich beeinträchtigen.		
2. Lebensqualität der Bevölkerung: Die geplante Rohstoffgewinnung würde nicht nur die Natur beeinträchtigen, sondern auch die Lebensqualität der Menschen in dieser Region erheblich negativ beeinflussen. Der mit dem Gesteinsabbau einhergehende Lärm, der gesteigerte Verkehr und die möglichen Umweltauswirkungen durch die Abbauprozesse würden zu erheblichen Belastungen führen. Insbesondere unser gemeinnütziger Verein Perspektive Kreuz & Quer e.V. wäre davon stark betroffen, da unsere geplanten Aktivitäten im Bereich Kunst, Kultur und Naturerfahrung durch die Beeinträchtigungen gefährdet wären.		
3. Gemeinnützige Ziele: Unser Verein hat sich das ganzheitliche Wohl des Menschen und der Region zum Ziel gesetzt.		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Insbesondere unser Vorhaben, in Kathendorf ein Cafe zu errichten, das als Begegnungsort und Kulturzentrum dienen soll, steht in direktem Widerspruch zu einem industriellen Gesteinsabbau. Die durch den Abbau entstehenden Störungen, wie Lärm und Verkehr, würden die geplante Erholungs- und Begegnungsatmosphäre erheblich beeinträchtigen. In Anbetracht der genannten Punkte appellieren wir dringend an die verantwortlichen Entscheidungsträger, die geplante Änderung des Landesentwicklungsplans zu überdenken und Alternativen in Betracht zu ziehen. Es gilt, die natürlichen Ressourcen zu schützen, die Artenvielfalt zu bewahren und gleichzeitig das Wohl der Bevölkerung und gemeinnütziger Initiativen sicherzustellen. Wir stehen für einen nachhaltigen und ausgewogenen Umgang mit unserer Umwelt und hoffen auf Ihr Verständnis für die Anliegen unseres Vereins sowie aller betroffenen Bürgerinnen und Bürger der Region.		
Stellungnehmer ID: 798 Planungsverband Lappwaldsee Hinweis (BE-ID: 4101): In der Begründung ist die Auflistung des Landkreises Börde mit dem Helmstedt/Harbker-Revier zu ergänzen. Grenzüberschreitend mit dem Landkreis Helmstedt (Niedersachsen) ist im Rahmen der bergrechtlichen Abschussbetriebspläne das Rekultivierungsziel der Entwicklung eines gemeinsamen Sees (Lappwaldsee) als gemeinschaftliches raumordnerisches Ziel zu fordern, welche u. a. eine einmalige länderübergreifende Tagebaugeschichte mit ihrer vereinten Folgenutzung dokumentiert.	Teil B Kapitel: 1.1 Interkommunale und Regionale Kooperation G 1.1-2 Strukturwandel im Mitteldeutschen Revier	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der im LEP verwendete Begriff des "Mitteldeutschen Reviers" basiert auf dem Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen des Bundes vom 8. August 2020 (Artikel 1, Kapitel 1, § 2 Nr. 3, BGBl. I 2020, Nr. 37 vom 13.08.2020, S. 1795)) und umfasst die damit festgelegten Fördergebiete. Eine Veränderung der Fördergebietskulisse ist mit dem Landesentwicklungsplan nicht möglich. Zur Sicherung der touristischen Entwicklung wurde der Lappwaldsee im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg vom 19.02.2025 als (regional bedeutsames) Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung festgelegt. Eine Festlegung im LEP erfolgt nicht.
Stellungnehmer ID: 798 Planungsverband Lappwaldsee Hinweis (BE-ID: 4098):	Teil B Kapitel: Hauptkarte Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Im Entwurf des LEP werden Belange des Planungsverbandes Lappwaldsee im Bereich der Gemeinde Harbke berührt. Der Entwurf der Planzeichnung der Hauptkarte legt die Flächen westlich der Bundesstraße 245a als Weißfläche fest. Die Zielsetzung des Planungsverbandes Lappwaldsee, den ehemaligen Braunkohletagebau und entstehenden Lappwaldsee auf Grundlage des fortzuschreibenden Masterplans "Helmstedt-Harbke-See" zu einer touristischen Nutzung zu entwickeln wird mit dieser Festlegung im LEP nicht deutlich. Durch den Lappwaldsee verlief jahrzentelang die innerdeutsche Grenze, wodurch der Bereich Teil des Nationalen Naturmonumentes Grünes Band ist. Wie auch in einigen anderen Bereichen - z. B. im Harz - im LEP vorgesehen und in der Hauptkarte festgelegt, ist der Bereich des Lappwaldsees daher mit einer überlagernden Festlegung als Vorbehaltsgebiet für Tourismus (G 5.2-5) und Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems (G 7.2.2-5) festzulegen.		Für die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete im Landesentwicklungsplan werden die in der Begründung zur Grundsatzfestlegung aufgeführten Kriterien in Bezug auf die Gemeinden des Landes zugrunde gelegt. Diese Kriterien werden im 2. Entwurf nochmals präzisiert. Die von der vorgeschlagenen Region berührte Gemeinde Harbke hat gemessen an diesen Kriterien keine überregionale touristische Bedeutung für das Land und verfügt aus fachplanerischer Sicht über keine herausragenden überregionalen touristischen Entwicklungspotenziale. Daher soll das Gebiet im Bereich der Gemeinde Harbke nicht als Vorbehaltsgebiet für Tourismus in den Landesentwicklungsplan aufgenommen werden. Im genehmigten Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (2025) ist der Lappwaldsee als (regionalbedeutsames) Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung raumordnerisch gesichert. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.2-6
Stellungnehmer ID: 798 Planungsverband Lappwaldsee Hinweis (BE-ID: 4100): In diesem Kapitel bietet es sich an, in der Begründung auch auf grenzüberschreitende Kooperationen einzugehen. Der Planungsverband Lappwaldsee schafft im ehemaligen Helmstedt/Harbke-Revier für Teilbereiche der Gemeinde Harbke (Sachsen-Anhalt) und der Stadt Helmstedt (Niedersachsen) als Planungsverband auf Grundlage des Baugesetzbuches die planerischen Voraussetzungen für eine gemeinsame, grenzüberschreitende Entwicklung einer Tourismus- und Ferienregion von überregionaler Ausstrahlung mit allen dafür erforderlichen und geeigneten Maßnahmen, Einrichtungen und Anlagen.	Teil B Kapitel: 1.1 Interkommunale und Regionale Kooperation G 1.1-1 Handlungsansätze der regionalen Zusammenarbeit	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Begründung zu "G 1.2-1 Ausbau der länderübergreifenden Zusammenarbeit" wird um die Benennung der Zusammenarbeit Sachsen-Anhalts mit den Nachbarländern erweitert. Die Nennung einzelner bestehender, länderübergreifender Kooperationen erfolgt nicht, da diesbezüglich keine Vollständigkeit gewährleistet werden kann.
Stellungnehmer ID: 798 Planungsverband Lappwaldsee Hinweis (BE-ID: 4099):	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Im Entwurf des Textteils und der Begründung wird die Entwicklung der Tagebaurestlöcher im Bereich des Planungsverbandes Lappwaldsee im Helmstedt/Harbke-Revier hin zum Lappwaldsee nicht erwähnt. In diesem Kapitel ist auch der Lappwaldsee mit aufzunehmen.		Für die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete im Landesentwicklungsplan werden die in der Begründung zur Grundsatzfestlegung aufgeführten Kriterien in Bezug auf die Gemeinden des Landes zugrunde gelegt. Diese Kriterien werden im 2. Entwurf nochmals präzisiert. Die von der vorgeschlagenen Region berührte Gemeinde Harbke hat gemessen an diesen Kriterien keine überregionale touristische Bedeutung für das Land und verfügt aus fachplanerischer Sicht über keine herausragenden überregionalen touristischen Entwicklungspotenziale. Daher soll das Gebiet im Bereich der Gemeinde Harbke nicht als Vorbehaltsgebiet für Tourismus in den Landesentwicklungsplan aufgenommen werden. Im genehmigten Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (2025) ist der Lappwaldsee als (regionalbedeutsames) Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung raumordnerisch gesichert. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.2-6
Stellungnehmer ID: 79 Polizeiinspektion Dessau-Roßlau	Teil B Kapitel: Teil B – Textliche Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 3852): die Polizeiinspektion Dessau-Roßlau hat in vorbezeichneter Angelegenheit keine Hinweise und Anregungen.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 339 Regionale Planungsgemeinschaft Altmark	Teil B Kapitel: 7.1.3 Wasserwirtschaft Z 7.1.3-2 Vorranggebiete Wassergewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 2222): Z 7.1.3-2 Vorranggebiete Wassergewinnung Es sollte klargestellt werden, welche Raumnutzungen einen Konflikt bedeuten, wer der Adressat ist und wann Vorhaben unzulässig sind. In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage nach dem Zusammenwirken mit den untertägigen Vorranggebieten für die Rohstoffgewinnung und der geplanten Nutzung von Lagerstättenwässern für die Lithiumgewinnung und die Erdwärmenutzung. In der Begründung werden zwar einzelne Nutzungen aufgezählt, welche die Qualität und Menge des Grundwassers beeinflussen können, aber konkrete Konflikte sind daraus nicht abzuleiten.		Begründung: Mit der Festlegung von Vorranggebieten wird ein bestimmter Raum für die jeweilige Nutzung oder Funktion raumordnerisch priorisiert. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die der priorisierten Nutzung widersprechen sind unzulässig. Vorranggebiete für Wassergewinnung sind Gebiete mit hydrogeologisch erkundeten Grundwasservorkommen, die für die Trinkwassergewinnung genutzt werden. Sie dienen dem Schutz und der Sicherung von bedeutsamen Trinkwasserressourcen des Landes und seiner Regionen. Um die erforderliche Qualität und die dauerhafte Verfügbarkeit des Trinkwassers langfristig zu gewährleisten, sind Grundwasser und

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Dies gilt umso da durch das Vorranggebiet für Wassergewinnung Nr. I "Colbitz-Letzlinger Heide" umfangreiche Flächen im Süden des Altmarkkreises Salzwedel als Vorranggebiet festgelegt werden sollen. Das Vorranggebiet umfasst nahezu alle Bereiche des oberirdischen Wassereinzugsgebietes der Ohre, die nicht bereits als Vorranggebiete für Natur und Landschaft, Hochwasserschutz oder militärische Nutzung festgelegt sind. Auch wenn das Wasser der Ohre für die Anreicherung des Grundwassers des Wasserwerks Colbitz genutzt werden soll und somit besondere Bedeutung für die Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung im Raum Magdeburg mit Trinkwasser bzw. für die Deckung des Wasserbedarfs der Intel-Chipfabrik hat, ist die Ausweisung in dieser Dimension unverhältnismäßig. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass in diesem Fall das Oberflächenwasser genutzt werden soll. Insofern ist nicht nachvollziehbar, warum derartig große Bereiche für andere Raumnutzungen "gesperrt" werden sollen, zumal selbst bestehende, großräumige Nutzungen überlagert werden (siehe Kapitel 2). Vor diesem Hintergrund fordern wir, das Vorranggebiet deutlich zu verkleinern und außerhalb der Wasserschutzgebiete als Vorbehaltsgebiet für Wassergewinnung zu sichern.		oberirdische Gewässer in diesen Gebieten vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Mit der Festlegung von Vorranggebieten für Wassergewinnung wird der Schutz von Trinkwasserressourcen in diesen Gebieten raumordnerisch priorisiert. Ob und in welchem Umfang andere Raumnutzungen oder Raumfunktionen vereinbar sind mit den Belangen des Trinkwasserschutzes kann nicht pauschal beurteilt werden. Hierfür bedarf es einer landesplanerischen Abstimmung für den jeweiligen Einzelfall. Mit der Festlegung eines Vorranggebietes für eine bestimmte Nutzung erfolgt kein genereller Ausschluss anderer Nutzungen. Erfolgt die landwirtschaftliche Bodennutzung in diesen Gebieten gem. der guten fachlichen Praxis kann grundsätzlich von einer Vereinbarkeit beider Belange ausgegangen werden. Das mit Oberflächenwasser angereicherte Grundwasser im Bereich der Wasserfassungen der Colbitz-Letzlinger Heide wird aus Tiefen zwischen 30 bis 100 Metern gewonnen. Lithium soll im Bereich des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung Nr. IV. "Erdgasfeld Altmark/ Lithiumlagerstätte Jeetze" aus einer Tiefe von 3500-4000 Metern gefördert werden. Ein unterirdischer Raumnutzungskonflikt zwischen beiden Nutzungen kann bei ordnungsgemäßer Förderung des Rohstoffes somit ausgeschlossen werden. Das Vorranggebiet für Wassergewinnung Nr. I. Colbitz-Letzlinger-Heide wird unter Berücksichtigung der zum 1. Entwurf eingegangenen Hinweise auf die räumliche Ausdehnung des hydrogeologisch erkundeten Grundwasservorkommens reduziert. Die darüberhinausgehenden Räume im Bereich des Wassereinzugsgebiets der Ohre, welches der Grundwasseranreicherung in der Colbitz-Letzlinger Heide dient, werden im 2. Entwurf als Vorbehaltsgebiet für Wassergewinnung "Wassereinzugsgebiet der Ohre" raumordnerisch gesichert.
Stellungnehmer ID: 339 Regionale Planungsgemeinschaft Altmark	Teil B Kapitel: 5.3.1 Ziele der verkehrlichen Entwicklung Z 5.3.1-4 Erreichbarkeit und Anbindung	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 584): 1. Hinweise zu Teil B - Textliche Festlegungen Z 5.3.1-4 Erreichbarkeit und Anbindung		Begründung: Die Aufgabe der Landesplanung im Bereich des ÖPNV besteht insbesondere darin, eine nachhaltige, effiziente und gut vernetzte Infrastruktur mit dem Ziel einer bedarfsgerechten Mobilität zu entwickeln.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Das angestrebte Ziel eines landesweiten Stundentakts als Mindeststandard für die ÖPNV-Anbindung von Zentralen Orten und Vorrangstandorten Industrie- und Gewerbeflächen wird unterstützt. Sofern dies als Ziel der Raumordnung gemeint ist, sollte aber die Formulierung entsprechend geschärft werden. Gleichzeitig sollte das Land aber auch dafür Sorge tragen, dass die Aufgabenträger finanziell in der Lage sind den Auftrag des Landes entsprechend umzusetzen.		Die Ausgestaltung des ÖPNV-Angebots sowie dessen Finanzierung sind nicht Regelungsgegenstand des LEP. In diesem Zusammenhang wird auf die Fachplanung und die Fachgesetze verwiesen. Der Wortlaut der Festlegung wird im Sinne einer raumordnerischen Zielfestlegung konkretisiert. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.1-6
Stellungnehmer ID: 339 Regionale Planungsgemeinschaft Altmark Hinweis (BE-ID: 590): 1. Hinweise zu Teil B - Textliche Festlegungen G 6.2.1-2 Vorranggebiete für Repowering Verbindliche Regelungen zum Repowering sind auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung besser angesiedelt. Stattdessen sollte für die Ebene der Regionalplanung allgemein die Möglichkeit zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten für die Windenergienutzung benannt werden. Damit könnten die Vorranggebiete für die Windenergienutzung mit Blick auf die Ausbauziele für 2032 um potenzielle Erweiterungsflächen ergänzt werden, die sich gegenwärtig noch nicht in das gesamträumliche Planungskonzept einfügen, weil einzelne Kriterien entgegenstehen.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie G 6.2.1-2 Vorranggebiete für Repowering	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Aufgrund geänderter bundesgesetzlicher Vorgaben gilt nunmehr für ein Repowering-Vorhaben außerhalb von Windenergiegebieten bis zum 31.12.2030 die Privilegierung des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB (§ 249 Abs. 3 BauGB). Das Ziel, das mit der Nutzung von Vorranggebieten für Repowering verfolgt wird – nämlich das Aufräumen der Landschaft durch die raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung –, kann nun nicht mehr vollständig ausgeschöpft werden. Da die Anrechenbarkeit dieser Flächen auf den Flächenbeitragswert nach WindBG derzeit nicht rechtssicher geklärt werden kann, wird diese Festlegung ersatzlos gestrichen. Die Möglichkeit zur regionalplanerischen Festlegung von Vorbehaltsgebieten für Windenergienutzung wird durch das Kap. 6.2.1 "Windenergie" nicht ausgeschlossen.
Stellungnehmer ID: 339 Regionale Planungsgemeinschaft Altmark Hinweis (BE-ID: 630): 2. Hinweise zu den Anlagen - Zeichnerische Festlegungen und Erläuterung Zu Festlegungskarte 0 - Hauptkarte Überlagerungen mit Festlegungen des REP Altmark VB für Tourismus (G 5.2.-5): VB Nr. 1 "Arendsee" -> teilweise Überlagerung mit VR Wind Nr. 7 "Gagel"	Teil B Kapitel: Hauptkarte Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Im Zuge der Erarbeitung des neuen Landesentwicklungsplans wurden alle Vorbehalts- und insbesondere alle Vorranggebietsfestlegungen der rechtswirksamen Regionalen Entwicklungspläne im Sinne des Gegenstromprinzips berücksichtigt. Die Verordnung über den neuen Landesentwicklungsplan wird eine Überleitungsvorschrift zur Anwendung des Plans beinhalten. In dieser wird sinngemäß ausgeführt werden, dass die Regionalen Entwicklungspläne fortgelten, soweit sie den im neuen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Landesentwicklungsplan festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Die im neuen Landesentwicklungsplan festgelegten Vorbehaltsgebiete führen im Überlagerungsfall als Grundsätze der Raumordnung nicht zur Unwirksamkeit der in den Regionalen Entwicklungsplänen festgelegten Vorranggebiete. Vielmehr sind diese Festlegungen im Zuge der Anpassung der Regionalen Entwicklungspläne an die neuen Vorgaben der Landesplanung mit erhöhtem Gewicht in die Abwägung einzustellen. Die Regionalplanung kann aufgrund eines höher gewichteten Belangs im Zuge der Konkretisierung im Bereich eines im Landesentwicklungsplan festgelegten Vorbehaltsgebietes ein Vorranggebiet oder ein Vorbehaltsgebiet für eine andere Nutzung festlegen.
Stellungnehmer ID: 339 Regionale Planungsgemeinschaft Altmark Hinweis (BE-ID: 597): 1. Hinweise zu Teil B - Textliche Festlegungen G 7.1.1-8 Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft Es sollte klargestellt werden, welche Nutzungen einen Konflikt gegenüber den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft darstellen, insbesondere da alle landwirtschaftlichen Flächen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn keine räumlichen Alternativen vorhanden sind (vgl. G 7.1.1-4). Dahingehend scheint es sinnvoll die Festlegungen zur Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Böden (G 7.1.1-4) und zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (G 7.1.1-5) auf die Vorbehaltsgebiete zu beziehen und zu beschränken, zumal PV-Freiflächenanlagen wiederum vorrangig auf Ackerflächen in benachteiligten Gebieten errichtet werden sollen (vgl. G 6.2.2-3).	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft G 7.1.1-4 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Böden	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Vorbehaltsgebiete sind gem. § 7 Abs. 3 Nr. 2 ROG Gebiete, in denen bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist. Das bedeutet, dass eine Inanspruchnahme dieser Flächen durch konkurrierende Nutzungen vermieden werden soll, eine solche aber nicht generell ausgeschlossen wird. Eine Inanspruchnahme von Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft für eine konkurrierende Nutzung bedarf aufgrund des besonderen Gewichts der landwirtschaftlichen Nutzung in diesen Räumen stets der Begründung. Mit der Festlegung dieser Vorbehaltsgebiete sollen raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die mit der landwirtschaftlichen Nutzung nicht vereinbar sind von vornherein in andere Räume gelenkt werden. Ob eine konkurrierende Nutzung im Bereich eines Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft zulässig ist, muss stets im Einzelfall geprüft werden. Mit den Grundsatzfestlegungen "Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Böden" und "Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen" werden bewusst auch landwirtschaftlich genutzte Flächen außerhalb der Vorbehaltsgebietskulisse adressiert, da auch diese wichtige Funktionen für die Landwirtschaft erfüllen. Hierbei wird auch auf § 15 Landwirtschaftsgesetz Sachsen-Anhalt verwiesen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 7.1.1-4, G 7.1.1-5. und G 7.1.1-9.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 339 Regionale Planungsgemeinschaft Altmark Hinweis (BE-ID: 578): 1. Hinweise zu Teil B - Textliche Festlegungen Z 3.3-1 Konzentrationsgebot Z 3.3-6 Grundversorgung in Grundzentren und nicht-zentralen Orten Großflächige Einzelhandelseinrichtungen mit überwiegend nahversorgungsrelevantem Sortiment bis 1.600 m2 Verkaufsfläche sollten auch in Grundzentren regelmäßig zulässig sein. 800 m2 sind nicht mehr zeitgemäß. Insofern dürften Einzelhandelseinrichtungen mit mehr als 800 m2 Verkaufsfläche und nahversorgungsrelevantem Sortiment mittlerweile auch in Grundzentren eher die Regel als die Ausnahme darstellen. Die Ausnahme sollte für großflächige Einzelhandelseinrichtungen mit sonstigen zentrenrelevanten Sortimenten gelten. Der Schutz der Versorgungsfunktion der Zentralen Orte wird durch das unabhängig davon zu beachtende Beeinträchtigungsverbot nach Z 3.3-4 hinreichend gewährleistet.	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Z 3.3-6 Grundversorgung in Grundzentren und nicht-zentralen Orten	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die landesplanerische Steuerung des großflächigen Einzelhandels spielt eine zentrale Rolle im Rahmen der Sicherstellung einer ausgewogenen und nachhaltigen räumlichen Entwicklung. Übergeordnetes Ziel ist es, negative Auswirkungen auf Städte, Gemeinden, den ländlichen Raum wie auch die Zentralen Orten selbst zu vermeiden und eine geordnete Einzelhandelsstruktur zu gewährleisten. Mit den verschiedenen Steuerungsinstrumenten verfolgt die Raumordnung das Ziel, zentrale Versorgungsbereiche zu stärken, die Grund- und Nahversorgung sicherzustellen, eine Überversorgung zu vermeiden, eine Raumverträglichkeit der Vorhaben zu gewährleisten. Durch die eine geordnete Entwicklung können Fehlentwicklungen verhindert werden und zentrale Versorgungsbereiche vor schädlichen Auswirkungen geschützt werden. Auch vor diesem Hintergrund werden die Festlegungen zur Grundversorgung in Grundzentren und nicht-zentralen Orte als Ausnahmeregelungen zum Konzentrationsgebot angepasst, differenziert geregelt und die zu beachtenden Kriterien konkretisiert. Abweichend vom Konzentrationsgebot sind Einzelhandelsgroßprojekte zur Grundversorgung auch in Grundzentren in bestehenden oder neu geplanten zentralen Versorgungsbereichen unter Beachtung des Integrationsgebots, des Kongruenzgebots, des Beeinträchtigungsverbots und unter Beachtung der Agglomerationsregelung bis zu einer Verkaufsfläche von 2.000 m² zulässig, wenn dies zur Sicherung der Grundversorgung der Bevölkerung erforderlich ist. Ein Einzelhandelsgroßprojekt dient dann der Grundversorgung, wenn der Anteil des nahversorgungsrelevanten Sortiments (Nahrungs- und Genussmittel, Getränke und Drogeriewaren) an der Gesamtverkaufsfläche mindestens 90 Prozent beträgt, auf die dezentrale, wohnstandortnahe Versorgung ausgerichtet ist und die Gemeinde die Kaufkraft für diesen Sortimentsbereich nachweisen kann. Die Untersuchungen zu den bisherigen Regelungen im Landesentwicklungsplan 2010 zum großflächigen Einzelhandel zeigen, dass der aktuelle Regelungsrahmen zu ungünstigen Entwicklungen geführt hat. Das wiederum führte in Teilen zur Gefährdung des Innenstadthandels und der Attraktivität der Innenstädte insbesondere der Mittelzentren als Ankerpunkte im ländlichen Raum.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Insofern sind klare Regelungen zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels in allen Teilräumen des Landes zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung unerlässlich. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 3.4-8 und Z 3.4-9
Stellungnehmer ID: 339 Regionale Planungsgemeinschaft Altmark Hinweis (BE-ID: 632): 2. Hinweise zu den Anlagen - Zeichnerische Festlegungen und Erläuterung Zu Festlegungskarte 1- Raumstruktur Im Norden sollte bei der überregionalen Entwicklungs- und Verbindungsachse entlang von Bundesautobahn 14, Elbe und Hochleistungskorridor Magdeburg - Wittenberge neben Schwerin und Rostock auch Hamburg als Metropolregion als Ziel ergänzt werden.	Teil B Kapitel: Festlegungskarte 1 – Raumstruktur Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: In der Festlegungskarte wird auf die Aufnahme der Oberzentren bzw. Metropolregionen in den angrenzenden und übrigen Bundesländern aufgrund der Lesbarkeit verzichtet.
Stellungnehmer ID: 339 Regionale Planungsgemeinschaft Altmark Hinweis (BE-ID: 635): 2. Hinweise zu den Anlagen - Zeichnerische Festlegungen und Erläuterung Zu Festlegungskarte 2 - Mittelbereiche Die in der Begründung zu Z 2.5-1 "Zentrale Orte" benannten angemessenen Erreichbarkeiten für Ober- und Mittelzentren sollten in einer Erläuterungskarte kartographisch dargestellt werden. Auf diese Weise würden Erreichbarkeitsdefizite sichtbar.	Teil B Kapitel: Festlegungskarte 2 – Mittelbereiche Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Erreichbarkeitsschwellenwerte für die Ober-, Mittel- und Grundzentren werden mit der neuen Festlegung Z 2.5-5 aufgezeigt. Die Darstellung der Erreichbarkeitsschwellenwerte und -korridore für Ober- und Mittelzentren für das gesamte Land wird im Rahmen der Raumbeobachtung weiter thematisiert. Eine Darstellung als Erläuterungskarte erscheint aufgrund des Maßstabs und der Überlagerungen der Erreichbarkeitsschwellenwerte und -korridore für Ober- und Mittelzentren nicht zielführend und wird daher raumordnerisch nicht geteilt.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.5-5
Stellungnehmer ID: 339 Regionale Planungsgemeinschaft Altmark Hinweis (BE-ID: 586): 1. Hinweise zu Teil B - Textliche Festlegungen Z 5.3.2-3 Ausbau des nationalen Schienennetzes Der Ausbau der Strecken Magdeburg - Stendal/Salzwedel (- Uelzen) / (- Wittenberge) (Hochleistungskorridor) auf 200 Kilometer pro Stunde wird begrüßt. Aus Gründen Normenklarheit und Nachvollziehbarkeit sollten die beiden angesprochenen Streckenverläufe einzeln aufgeführt werden. Darüber hinaus sollte neben dem Ausbau der Strecken auch die Umsetzung der erforderlichen Brückenbaumaßnahmen zur Gewährleistung der Erreichbarkeit als kritische Infrastruktur benannt werden.	Teil B Kapitel: 5.3.2 Schienenverkehr Z 5.3.2-3 Ausbau des nationalen Schienennetzes	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Strecken Magdeburg - Stendal/Salzwedel (- Uelzen) / (- Wittenberge) (Hochleistungskorridor) werden hinsichtlich der Normenklarheit und Nachvollziehbarkeit einzeln aufgeführt. Darüber hinaus wird die Begründung der Festlegung zur Reaktivierung stillgelegter Bahnstrecken dahingehend ergänzt, dass bei einem Ausbau der Schienenwege auch die Ertüchtigung der Brückenbauwerke eingeschlossen ist. Die Regelungsgegenstände sind im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.3.2-2 und G 5.3.2-8
Stellungnehmer ID: 339 Regionale Planungsgemeinschaft Altmark Hinweis (BE-ID: 617): 2. Hinweise zu den Anlagen - Zeichnerische Festlegungen und Erläuterung Zu Festlegungskarte 0 - Hauptkarte Überlagerungen mit Festlegungen des REP Altmark VB für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems (G 7.2.2-5): VB Nr. 16 "Niederungen der Altmark"-> Überlagerung mit VR Wassergewinnung Nr. 24 "Siedenlangenbeck" -> Konkretisierung im weiteren Verfahren	Teil B Kapitel: Hauptkarte Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Im Zuge der Erarbeitung des neuen Landesentwicklungsplans wurden alle Vorbehalts- und insbesondere alle Vorranggebietsfestlegungen der rechtswirksamen Regionalen Entwicklungspläne im Sinne des Gegenstromprinzips berücksichtigt. Die Verordnung über den neuen Landesentwicklungsplan wird eine Überleitungsvorschrift zur Anwendung des Plans beinhalten. In dieser wird sinngemäß ausgeführt werden, dass die Regionalen Entwicklungspläne fortgelten, soweit sie den im neuen Landesentwicklungsplan festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Die im neuen Landesentwicklungsplan festgelegten Vorbehaltsgebiete führen im Überlagerungsfall als Grundsätze der Raumordnung nicht zur Unwirksamkeit der in den Regionalen Entwicklungsplänen festgelegten Vorranggebiete. Vielmehr sind diese Festlegungen im Zuge der Anpassung der Regionalen Entwicklungspläne an die neuen Vorgaben der Landesplanung mit erhöhtem Gewicht in die Abwägung einzustellen. Die Regionalplanung kann aufgrund eines höher gewichteten Belangs im Zuge

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		der Konkretisierung im Bereich eines im Landesentwicklungsplan festgelegten Vorbehaltsgebietes ein Vorranggebiet oder ein Vorbehaltsgebiet für eine andere Nutzung festlegen.
Stellungnehmer ID: 339 Regionale Planungsgemeinschaft Altmark Hinweis (BE-ID: 633): 2. Hinweise zu den Anlagen - Zeichnerische Festlegungen und Erläuterung Zu Festlegungskarte 2 - Mittelbereiche In der Karte sollten aus Gründen der Nachvollziehbarkeit auch die Grenzen der Oberbereiche abgebildet werden.	Teil B Kapitel: Festlegungskarte 2 – Mittelbereiche Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Festlegung und Begründung zur Bestimmung der Mittelbereiche der Mittel- und Oberzentren wurde angepasst. Oberbereiche als Verflechtungsbereiche der Oberzentren werden nicht festgelegt. Anhaltspunkte für oberzentrale Verflechtungsbereiche stellen in der Regel die Planungsregionen dar. Zudem erstrecken sie sich zum Teil über die Planungsregionen als auch Landesgrenzen hinaus. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.5-4
Stellungnehmer ID: 339 Regionale Planungsgemeinschaft Altmark Hinweis (BE-ID: 604): 2. Hinweise zu den Anlagen - Zeichnerische Festlegungen und Erläuterung Zu Festlegungskarte 0 - Hauptkarte Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie und Gewerbeflächen Die Lage des Symbols für den Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie und Gewerbeflächen Hansestadt Salzwedel West (Z 5.1.1-3) sollte mit dem Namen korrespondieren und westlich von Salzwedel platziert werden.	Teil B Kapitel: Hauptkarte Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Der Hinweis zur Lage des Vorrangstandortes für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen "Hansestadt Salzwedel West" wird berücksichtigt. Die Lage des Standortes wird angepasst. Darüber hinaus wird die Bezeichnung des Vorrangstandortes für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbefläche in "Hansestadt Salzwedel Nordost" geändert.
Stellungnehmer ID: 339 Regionale Planungsgemeinschaft Altmark Hinweis (BE-ID: 573):	Teil B Kapitel: 2.5.2 Mittelzentren Z 2.5.2-3 Oberzentrale Funktionen für Stendal	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
1. Hinweise zu Teil B - Textliche Festlegungen Z 2.5.2-3 Oberzentrale Funktionen für Stendal Wie oben dargelegt, sollte die Hansestadt Stendal als reguläres Oberzentrum festgelegt werden. Unabhängig davon sollte die Feststellung der oberzentralen Funktionen aus naheliegenden Gründen im Kapitel 2.5.1 "Oberzentren" und nicht wie vorliegend im Kapitel 2.5.2 "Mittelzentren" erfolgen.		Die Festlegung der Oberzentren erfolgt anhand definierter Kriterien. Die Kriterien zur Festlegung der Oberzentren erfüllt die Hansestadt Stendal in Teilen. Die Hansestadt Stendal weist eine hohe oberzentrale Versorgungsqualität auf; gleichwohl weist sie im Verhältnis zu den festgelegten Oberzentren Dessau-Roßlau, Halle (Saale) und Magdeburg eine geringere oberzentrale Versorgungsqualität auf. Aus Gründen der Erreichbarkeit zur Schaffung und Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse gilt es, die bestehenden oberzentralen Funktionen und Einrichtungen in der Hansestadt Stendal langfristig tragfähig auszubauen und perspektivisch ein zukunftsfähiges Oberzentrum für die Altmark zu entwickeln. Dem Rechnung tragend wird der neue Plansatz Z 2.5.1-3 festgelegt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.5.1-3
Stellungnehmer ID: 339 Regionale Planungsgemeinschaft Altmark	Teil B Kapitel: Festlegungskarte 2 – Mittelbereiche Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 634): 2. Hinweise zu den Anlagen - Zeichnerische Festlegungen und Erläuterung Zu Festlegungskarte 2 - Mittelbereiche In der Karte sollten die Ober- und Mittelzentren der Nachbarländer dargestellt werden, auch wenn sie administrativ keine Versorgungsfunktionen für Sachsen-Anhalt übernehmen.		Begründung: Aufgrund der Anzahl der Ober- und Mittelzentren in den Nachbarländern wird von der Darstellung in der Karte abgesehen.
Stellungnehmer ID: 339 Regionale Planungsgemeinschaft Altmark	Teil B Kapitel: Hauptkarte Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 626): 2. Hinweise zu den Anlagen - Zeichnerische Festlegungen und Erläuterung Zu Festlegungskarte 0 - Hauptkarte Überlagerungen mit Festlegungen des REP Altmark VB für Landwirtschaft (G 7.1.1-8): VB Nr. 1 "Teile der Altmark" ->		Begründung: Im Zuge der Erarbeitung des neuen Landesentwicklungsplans wurden alle Vorbehalts- und insbesondere alle Vorranggebietsfestlegungen der rechtswirksamen Regionalen Entwicklungspläne im Sinne des Gegenstromprinzips berücksichtigt.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Überlagerung mit VR Nr. 5 "Diesdorf" -> kein Konflikt, abweichende Darstellung im LEP, Konkretisierung im weiteren Verfahren		Die Verordnung über den neuen Landesentwicklungsplan wird eine Überleitungsvorschrift zur Anwendung des Plans beinhalten. In dieser wird sinngemäß ausgeführt werden, dass die Regionalen Entwicklungspläne fortgelten, soweit sie den im neuen Landesentwicklungsplan festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Die im neuen Landesentwicklungsplan festgelegten Vorbehaltsgebiete führen im Überlagerungsfall als Grundsätze der Raumordnung nicht zur Unwirksamkeit der in den Regionalen Entwicklungsplänen festgelegten Vorranggebiete. Vielmehr sind diese Festlegungen im Zuge der Anpassung der Regionalen Entwicklungspläne an die neuen Vorgaben der Landesplanung mit erhöhtem Gewicht in die Abwägung einzustellen. Die Regionalplanung kann aufgrund eines höher gewichteten Belangs im Zuge der Konkretisierung im Bereich eines im Landesentwicklungsplan festgelegten Vorbehaltsgebietes ein Vorranggebiet oder ein Vorbehaltsgebiet für eine andere Nutzung festlegen.
Stellungnehmer ID: 339 Regionale Planungsgemeinschaft Altmark Hinweis (BE-ID: 576): 1. Hinweise zu Teil B - Textliche Festlegungen G 2.6-1 Schwerpunktorte mit besonderer Funktion Bei der Aufzählung der Kriterien für die Funktionen "Bildung" und "Gesundheit" sollte nach dem ersten Kriterium das Wort "und" durch die Wörter "und/oder" ersetzt werden. Damit soll klargestellt werden, dass nur eines der Kriterien erfüllt sein muss.	Teil B Kapitel: 2.6 Schwerpunktorte mit besonderer Funktion G 2.6-1 Besondere Funktion von Schwerpunktorten	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Im zweiten Entwurf des LEP werden für die Funktionen Wohnen, Bildung, Gesundheitsversorgung und Tourismus separate Festlegungen bestimmt, die auch die zu beachtenden bzw. berücksichtigenden Kriterien aufzeigen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 2.6-4 und G 2.6-5
Stellungnehmer ID: 339 Regionale Planungsgemeinschaft Altmark Hinweis (BE-ID: 619): 2. Hinweise zu den Anlagen - Zeichnerische Festlegungen und Erläuterung Zu Festlegungskarte 0 - Hauptkarte Überlagerungen mit Festlegungen des REP Altmark VB für Landwirtschaft (G 7.1.1-8): VB Nr. 1 "Teile der Altmark" -> vollständige Überlagerung mit VR Wind Nr. 2 "Liesten, Jeggeleben", Nr.	Teil B Kapitel: Hauptkarte Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Im Zuge der Erarbeitung des neuen Landesentwicklungsplans wurden alle Vorbehalts- und insbesondere alle Vorranggebietsfestlegungen der rechtswirksamen Regionalen Entwicklungspläne im Sinne des Gegenstromprinzips berücksichtigt. Die Verordnung über den neuen Landesentwicklungsplan wird eine

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
5 "Jülbar", Nr. 8 "Kakerbeck", Nr. 9 "Badel", Nr. 10 "Zethlingen", Nr. 11 "Fleetmark", Nr. 14 "Kassieck, Lindstedt", Nr. 24 "Storbeck", Nr. "Storbeck 2"		Überleitungsvorschrift zur Anwendung des Plans beinhalten. In dieser wird sinngemäß ausgeführt werden, dass die Regionalen Entwicklungspläne fortgelten, soweit sie den im neuen Landesentwicklungsplan festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Die im neuen Landesentwicklungsplan festgelegten Vorbehaltsgebiete führen im Überlagerungsfall als Grundsätze der Raumordnung nicht zur Unwirksamkeit der in den Regionalen Entwicklungsplänen festgelegten Vorranggebiete. Vielmehr sind diese Festlegungen im Zuge der Anpassung der Regionalen Entwicklungspläne an die neuen Vorgaben der Landesplanung mit erhöhtem Gewicht in die Abwägung einzustellen. Die Regionalplanung kann aufgrund eines höher gewichteten Belangs im Zuge der Konkretisierung im Bereich eines im Landesentwicklungsplan festgelegten Vorbehaltsgebietes ein Vorranggebiet oder ein Vorbehaltsgebiet für eine andere Nutzung festlegen.
Stellungnehmer ID: 339 Regionale Planungsgemeinschaft Altmark	Teil B Kapitel: Hauptkarte Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 601): 2. Hinweise zu den Anlagen - Zeichnerische Festlegungen und Erläuterung Zu Festlegungskarte 0 - Hauptkarte Vorbehaltsgebiet für Tourismus Die Darstellung des Vorbehaltsgebietes für Tourismus Nr. I "Arendsee" unterscheidet sich erheblich von der Darstellung im Regionalen Entwicklungsplan, ohne dass die Gründe hierfür erkennbar werden. Im zentralen Bereich (Gestien, Heiligenfelde, Thielbeer und Zühlen) wird das regionalplanerische Vorbehaltsgebiet zu Gunsten eines Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft reduziert. Gleichzeitig werden südlich davon die Bereiche um die Ortschaften Dessau, Kleinau und Lohne einbezogen. Erweiterungen erfolgen auch nach Westen (Kaulitz, Mechau, Binde) und Osten (Höwisch), wobei dort ein Vorranggebiet zur Windenergienutzung überlagert wird (siehe unten). Bereiche jenseits der Landkreisgrenze werden nicht berücksichtigt. Insofern sollte die Abgrenzung des Vorbehaltsgebietes überprüft und die zugrunde liegenden Erwägungen skizziert werden. [Abbildung]		Begründung: Das Gebiet um den Arendsee ist bereits im rechtswirksamen Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt als Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung raumordnerisch gesichert. Daran soll ausweislich des 1. Entwurfs des neuen Landesentwicklungsplans festgehalten werden. Für die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete im Landesentwicklungsplan werden die in der Begründung zur Grundsatzfestlegung aufgeführten Kriterien in Bezug auf die Gemeinden des Landes zugrunde gelegt. Im 2. Entwurf werden die in der Begründung zur Grundsatzfestlegung aufgeführten Kriterien zur Bestimmung der Vorbehaltsgebiete für Tourismus präzisiert. Im Zuge der Anpassung der Regionalen Entwicklungspläne an den Landesentwicklungsplan sollen einerseits die im Landesentwicklungsplan festgelegten Vorbehaltsgebiete präzisiert (hierbei ist auch eine Erweiterung möglich) und andererseits können weitere Vorbehaltsgebiete festgelegt werden. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass touristische Angebote auch ohne eine raumordnerische Priorisierung entwickelt werden können. Im Zuge der Erarbeitung des neuen Landesentwicklungsplans wurden im Sinne des Gegenstromprinzips sämtliche (zeichnerische) Festlegungen der rechtswirksamen Regionalen Entwicklungspläne gewürdigt und in die Abwägungsentscheidungen bei der Bestimmung der gebietlichen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		(Neu-)Festlegungen im Landesentwicklungsplan mit eingestellt. Die Verordnung über den neuen Landesentwicklungsplan wird eine Überleitungsvorschrift zur Anwendung des Plans beinhalten. In dieser wird sinngemäß ausgeführt werden, dass die Regionalen Entwicklungspläne fortgelten, soweit sie den im neuen Landesentwicklungsplan festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Die im neuen Landesentwicklungsplan festgelegten Vorbehaltsgebiete führen im Überlagerungsfall als Grundsätze der Raumordnung nicht zur Unwirksamkeit der in den Regionalen Entwicklungsplänen festgelegten Vorranggebiete. Vielmehr sind diese Festlegungen im Zuge der Anpassung der Regionalen Entwicklungspläne an die neuen Vorgaben der Landesplanung mit erhöhtem Gewicht in die Abwägung einzustellen. Die Regionalplanung kann aufgrund eines höher gewichteten Belangs im Zuge der Konkretisierung im Bereich eines im Landesentwicklungsplan festgelegten Vorbehaltsgebietes ein Vorranggebiet für eine andere Nutzung festlegen.
Stellungnehmer ID: 339 Regionale Planungsgemeinschaft Altmark Hinweis (BE-ID: 585): 1. Hinweise zu Teil B - Textliche Festlegungen Z 5.3.2-2 Ausbau und Elektrifizierung des Schienennetzes Ausbau und Elektrifizierung der Strecke Wolfsburg - Stendal - Berlin (Lehrter Stammbahn, Hochleistungskorridor) zur Steigerung des schienengebundenen Personen- und Güterverkehrs werden begrüßt.	Teil B Kapitel: 5.3.2 Schienenverkehr Z 5.3.2-2 Ausbau und Elektrifizierung des Schienennetzes	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 339 Regionale Planungsgemeinschaft Altmark Hinweis (BE-ID: 627): 2. Hinweise zu den Anlagen - Zeichnerische Festlegungen und Erläuterung Zu Festlegungskarte 0 - Hauptkarte Überlagerungen mit Festlegungen des REP Altmark VB für Landwirtschaft (G 7.1.1-8): VB Nr. 1 "Teile der Altmark" -> teilweise Überlagerung mit Vorranggebieten für Wasserwirtschaft Nr. 3 "Arendsee" -> Konkretisierung im weiteren Verfahren	Teil B Kapitel: Hauptkarte Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Im Zuge der Erarbeitung des neuen Landesentwicklungsplans wurden alle Vorbehalts- und insbesondere alle Vorranggebietsfestlegungen der rechtswirksamen Regionalen Entwicklungspläne im Sinne des Gegenstromprinzips berücksichtigt. Die Verordnung über den neuen Landesentwicklungsplan wird eine Überleitungsvorschrift zur Anwendung des Plans beinhalten. In dieser wird

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		sinngemäß ausgeführt werden, dass die Regionalen Entwicklungspläne fortgelten, soweit sie den im neuen Landesentwicklungsplan festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Die im neuen Landesentwicklungsplan festgelegten Vorbehaltsgebiete führen im Überlagerungsfall als Grundsätze der Raumordnung nicht zur Unwirksamkeit der in den Regionalen Entwicklungsplänen festgelegten Vorranggebiete. Vielmehr sind diese Festlegungen im Zuge der Anpassung der Regionalen Entwicklungspläne an die neuen Vorgaben der Landesplanung mit erhöhtem Gewicht in die Abwägung einzustellen. Die Regionalplanung kann aufgrund eines höher gewichteten Belangs im Zuge der Konkretisierung im Bereich eines im Landesentwicklungsplan festgelegten Vorbehaltsgebietes ein Vorranggebiet oder ein Vorbehaltsgebiet für eine andere Nutzung festlegen.
Stellungnehmer ID: 339 Regionale Planungsgemeinschaft Altmark Hinweis (BE-ID: 623): 2. Hinweise zu den Anlagen - Zeichnerische Festlegungen und Erläuterung Zu Festlegungskarte 0 - Hauptkarte Überlagerungen mit Festlegungen des REP Altmark VB für Landwirtschaft (G 7.1.1-8): VB Nr. 1 "Teile der Altmark" -> Überlagerung mit VR Rohstoffgewinnung Nr. 4 "Bühne", Nr. 10 "Trüstedt -> VR Rohstoffgewinnung Nr. 10 "Trüstedt" keine Darstellung bei 1. Änderung REP Altmark 2005	Teil B Kapitel: Hauptkarte Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Im Zuge der Erarbeitung des neuen Landesentwicklungsplans wurden alle Vorbehalts- und insbesondere alle Vorranggebietsfestlegungen der rechtswirksamen Regionalen Entwicklungspläne im Sinne des Gegenstromprinzips berücksichtigt. Die Verordnung über den neuen Landesentwicklungsplan wird eine Überleitungsvorschrift zur Anwendung des Plans beinhalten. In dieser wird sinngemäß ausgeführt werden, dass die Regionalen Entwicklungspläne fortgelten, soweit sie den im neuen Landesentwicklungsplan festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Die im neuen Landesentwicklungsplan festgelegten Vorbehaltsgebiete führen im Überlagerungsfall als Grundsätze der Raumordnung nicht zur Unwirksamkeit der in den Regionalen Entwicklungsplänen festgelegten Vorranggebiete. Vielmehr sind diese Festlegungen im Zuge der Anpassung der Regionalen Entwicklungspläne an die neuen Vorgaben der Landesplanung mit erhöhtem Gewicht in die Abwägung einzustellen. Die Regionalplanung kann aufgrund eines höher gewichteten Belangs im Zuge der Konkretisierung im Bereich eines im Landesentwicklungsplan festgelegten Vorbehaltsgebietes ein Vorranggebiet oder ein Vorbehaltsgebiet für eine andere Nutzung festlegen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 339 Regionale Planungsgemeinschaft Altmark Hinweis (BE-ID: 622): 2. Hinweise zu den Anlagen - Zeichnerische Festlegungen und Erläuterung Zu Festlegungskarte 0 - Hauptkarte Überlagerungen mit Festlegungen des REP Altmark VB für Landwirtschaft (G 7.1.1-8): VB Nr. 1 "Teile der Altmark" -> Überlagerung mit Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen "Stendal - Borstel" und regional bedeutsamer Verkehrslandeplatz "Stendal - Borstel" -> Reduzierung des Vorbehaltsgebietes um die bebauten und beplanten Flächen; nicht nur im Rahmen der Konkretisierung, sondern wegen der Größe und Nutzung der Fläche auch im LEP	Teil B Kapitel: Hauptkarte Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Im Zuge der Erarbeitung des neuen Landesentwicklungsplans wurden alle Vorbehalts- und insbesondere alle Vorranggebietsfestlegungen der rechtswirksamen Regionalen Entwicklungspläne im Sinne des Gegenstromprinzips berücksichtigt. Die Verordnung über den neuen Landesentwicklungsplan wird eine Überleitungsvorschrift zur Anwendung des Plans beinhalten. In dieser wird sinngemäß ausgeführt werden, dass die Regionalen Entwicklungspläne fortgelten, soweit sie den im neuen Landesentwicklungsplan festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Die im neuen Landesentwicklungsplan festgelegten Vorbehaltsgebiete führen im Überlagerungsfall als Grundsätze der Raumordnung nicht zur Unwirksamkeit der in den Regionalen Entwicklungsplänen festgelegten Vorranggebiete. Vielmehr sind diese Festlegungen im Zuge der Anpassung der Regionalen Entwicklungspläne an die neuen Vorgaben der Landesplanung mit erhöhtem Gewicht in die Abwägung einzustellen. Die Regionalplanung kann aufgrund eines höher gewichteten Belangs im Zuge der Konkretisierung im Bereich eines im Landesentwicklungsplan festgelegten Vorbehaltsgebietes ein Vorranggebiet oder ein Vorbehaltsgebiet für eine andere Nutzung festlegen.
Stellungnehmer ID: 339 Regionale Planungsgemeinschaft Altmark Hinweis (BE-ID: 606): 2. Hinweise zu den Anlagen - Zeichnerische Festlegungen und Erläuterung Zu Festlegungskarte 0 - Hauptkarte Überlagerungen mit Festlegungen des REP Altmark Die nachfolgende Übersicht benennt Bereiche, in denen sich die zeichnerischen Festlegungen des LEP LSA 2025 mit zeichnerischen Festlegungen des REP Altmark 2005 überlagern und potenzielle Konflikte erkannt werden. Die Ergebnisse der Abwägung aus dem Verfahren zur Anpassung des REP Altmark 2005 an den LEP LSA 2010 finden dabei Berücksichtigung. Sofern der Regionalplanung durch die Landesplanung entsprechende Ermessensspielräume zugestanden werden, können mögliche Konflikte	Teil B Kapitel: Hauptkarte Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Im Zuge der Erarbeitung des neuen Landesentwicklungsplans wurden alle Vorbehalts- und insbesondere alle Vorranggebietsfestlegungen der rechtswirksamen Regionalen Entwicklungspläne im Sinne des Gegenstromprinzips berücksichtigt. Die Verordnung über den neuen Landesentwicklungsplan wird eine Überleitungsvorschrift zur Anwendung des Plans beinhalten. In dieser wird sinngemäß ausgeführt werden, dass die Regionalen Entwicklungspläne fortgelten, soweit sie den im neuen Landesentwicklungsplan festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Die im neuen Landesentwicklungsplan festgelegten Vorbehaltsgebiete führen im Überlagerungsfall als Grundsätze der Raumordnung nicht

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
vielfach im Rahmen der nachfolgenden räumlichen Konkretisierung gelöst werden. Die betreffenden Flächen haben jedoch regelmäßig eine Größe, die bereits auf Ebene der Landesplanung erkennbar ist und bei der Abgrenzung der Gebiete entsprechende Berücksichtigung finden sollte. Auf die Darstellung der einzelnen Flächen wird verzichtet. Wegen der Geodaten wird auf das Amtliche Raumordnungs-Informationssystem (ARIS) bzw. das Raumordnungskataster verwiesen. *Übersicht*		zur Unwirksamkeit der in den Regionalen Entwicklungsplänen festgelegten Vorranggebiete. Vielmehr sind diese Festlegungen im Zuge der Anpassung der Regionalen Entwicklungspläne an die neuen Vorgaben der Landesplanung mit erhöhtem Gewicht in die Abwägung einzustellen. Die Regionalplanung kann aufgrund eines höher gewichteten Belangs im Zuge der Konkretisierung im Bereich eines im Landesentwicklungsplan festgelegten Vorbehaltsgebietes ein Vorranggebiet oder ein Vorbehaltsgebiet für eine andere Nutzung festlegen. Im Zuge der Erarbeitung des 2. Entwurfs werden nochmals zahlreiche Änderungen an den avisierten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten des Landesentwicklungsplans vorgenommen. Nicht beabsichtigte Kollisionen mit Zielfestlegungen (Vorranggebiete) der Regionalplanung sollen weitgehend vermieden werden, können jedoch maßstabsbedingt nicht komplett ausgeschlossen werden. Es bedarf daher der umgehenden Anpassung der Regionalen Entwicklungspläne an den neuen Landesentwicklungsplan, um vermeintliche Widersprüche der Planungen aufzulösen.
Stellungnehmer ID: 339 Regionale Planungsgemeinschaft Altmark Hinweis (BE-ID: 599): 1. Hinweise zu Teil B - Textliche Festlegungen G 7.2.4-4 Schutz von Böden mit besonderen Funktionen Nach dieser Festlegung soll die Regionalplanung Böden mit besonderer Funktionalität in der Abwägung berücksichtigen. Der Sinn dieser Festlegung erschließt sich nicht. Die Bodenfunktion sind schon von Gesetzes wegen zu berücksichtigen und nicht nur von der Regionalplanung. Sofern damit gemeint ist, dass die Bereiche in den Regionalen Entwicklungsplänen räumlich gesichert werden sollen, sollte die Formulierung entsprechend präzisiert werden.	Teil B Kapitel: 7.2.4 Boden- und G 7.2.4-4 Schutz von Böden mit besonderen Funktionen	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll der Schutz von Böden mit besonderer Funktionalität berücksichtigt werden. Die Festlegung und Begründung wird dahingehend angepasst. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass das LAU im vergangenen Jahr eine Studie zur „Erfassung und Darstellung der tatsächlichen Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung in Sachsen-Anhalt seit 2012“ in Auftrag gegeben und öffentlich vorgestellt hat. Die Ergebnisse dieser Untersuchung liefern eine wichtige Datengrundlage zur Bewertung der aktuellen Entwicklung von Flächenverbrauch und Bodenversiegelung im Land und können auch für raumordnerische Abwägungsprozesse herangezogen werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.2.4-4

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 339 Regionale Planungsgemeinschaft Altmark	Teil B Kapitel: 2.5 Zentrale Orte Z 2.5-1 Zentrale Orte	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 567): 1. Hinweise zu Teil B - Textliche Festlegungen Z 2.5-1 Zentrale Orte In Abbildung 1 "Regelungen zur Definition der Zentralen Orte" ist die Verwendung des Begriffs "Ortsteil" missverständlich. In Satz 1 wird die bauplanungsrechtliche Definition (im Zusammenhang bebauter Ortsteil) angesprochen, in Satz 2 wird der Zusammenhang mit der administrativen bzw. verfassungsrechtlichen (politischen) Funktion hergestellt. Diese sind nicht immer deckungsgleich. Ein administrativer Ortsteil ist ein Teil einer Gemeinde, kann jedoch mehrere im Zusammenhang bebaute Ortsteile umfassen, von denen einer der Zentrale Ort sein soll.		Begründung: Die Definition des Zentralen Orts wird mit der neuen Festlegung angepasst und klargestellt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.5-2
Stellungnehmer ID: 339 Regionale Planungsgemeinschaft Altmark	Teil B Kapitel: 2.3.2 Ländlicher Raum G 2.3.2-3 Interkommunale Zusammenarbeit zur Stärkung des ländlichen Raums	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 564): 1. Hinweise zu Teil B - Textliche Festlegungen G 2.3.2-3 Interkommunale Zusammenarbeit zur Stärkung des ländlichen Raums In der Begründung des Plansatzes werden regionale Energieversorgungskonzepte als Beispiel für die Zusammenarbeit von öffentlichen, privaten und freien Trägern angeführt. Hier sollte ggf. eine konkrete Adressierung unter Berücksichtigung der sachlichen Zuständigkeit erfolgen.		Begründung: In diesem Zusammenhang wird auf die entsprechende Festlegung "Energieversorgungskonzepte" verwiesen. Energieversorgungskonzepte sollen einen wesentlichen Beitrag zu einer klimaverträglichen, kosteneffizienten und bedarfsgerechten Energieversorgung leisten. Sie ermöglichen es, die spezifischen Gegebenheiten und Bedürfnisse auf lokaler und regionaler Ebene zu berücksichtigen und Lösungen zu entwickeln, die sowohl ökologisch als auch ökonomisch sinnvoll sind. Durch die gezielte Planung und Optimierung von Energieversorgungssystemen können sowohl Energieeinsparpotenziale als auch die Nutzung erneuerbarer Energien maximiert werden. Regionale Energieversorgungskonzepte können auf der Ebene der Landkreise oder im Zusammenschluss mehrerer Kommunen erarbeitet werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.1-6

Übersicht über die Abwägung der Hinweise zum Ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 339 Regionale Planungsgemeinschaft Altmark Hinweis (BE-ID: 565): 1. Hinweise zu Teil B - Textliche Festlegungen Z 2.4-1 Überregionale Verbindungs- und Entwicklungsachsen Die Berücksichtigung der bisher regionalen Entwicklungsachse Hannover/Wolfsburg - Gardelegen - Stendal - Brandenburg/Berlin (entlang von B 188 und Stammbahn) als überregionale Entwicklung- und Verbindungsachse wird begrüßt.	Teil B Kapitel: 2.4 Verbindungs- und Entwicklungsachsen Z 2.4-1 Überregionale Verbindungs- und Entwicklungsachsen	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 339 Regionale Planungsgemeinschaft Altmark Hinweis (BE-ID: 602): 2. Hinweise zu den Anlagen - Zeichnerische Festlegungen und Erläuterung Zu Festlegungskarte 0 - Hauptkarte Verkehrsstrassen Die Verkehrsstrassen sollten als nachrichtliche Übernahmen gekennzeichnet werden, da sie keinen normativen Charakter besitzen.	Teil B Kapitel: Hauptkarte Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Trotz fehlender normativer Wirkung werden die Verkehrsstrassen im Planungskontext verbindlich berücksichtigt. Um eine einheitliche Darstellung sicherzustellen und Missverständnisse zu vermeiden, wird von einer gesonderten Kennzeichnung in der Hauptkarte abgesehen.
Stellungnehmer ID: 339 Regionale Planungsgemeinschaft Altmark Hinweis (BE-ID: 629): 2. Hinweise zu den Anlagen - Zeichnerische Festlegungen und Erläuterung Zu Festlegungskarte 0 - Hauptkarte Überlagerungen mit Festlegungen des REP Altmark VB für Tourismus (G 5.2.-5): VB Nr. 1 "Arendsee" -> Überlagerung mit VR Rohstoffgewinnung Nr. 7 "Lohne" -> keine Darstellung bei 1. Änderung REP Altmark 2005	Teil B Kapitel: Hauptkarte Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Im Zuge der Erarbeitung des neuen Landesentwicklungsplans wurden alle Vorbehalts- und insbesondere alle Vorranggebietsfestlegungen der rechtswirksamen Regionalen Entwicklungspläne im Sinne des Gegenstromprinzips berücksichtigt. Die Verordnung über den neuen Landesentwicklungsplan wird eine Überleitungsvorschrift zur Anwendung des Plans beinhalten. In dieser wird sinngemäß ausgeführt werden, dass die Regionalen Entwicklungspläne fortgelten, soweit sie den im neuen Landesentwicklungsplan festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Die im neuen Landesentwicklungsplan festgelegten Vorbehaltsgebiete

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		führen im Überlagerungsfall als Grundsätze der Raumordnung nicht zur Unwirksamkeit der in den Regionalen Entwicklungsplänen festgelegten Vorranggebiete. Vielmehr sind diese Festlegungen im Zuge der Anpassung der Regionalen Entwicklungspläne an die neuen Vorgaben der Landesplanung mit erhöhtem Gewicht in die Abwägung einzustellen. Die Regionalplanung kann aufgrund eines höher gewichteten Belangs im Zuge der Konkretisierung im Bereich eines im Landesentwicklungsplan festgelegten Vorbehaltsgebietes ein Vorranggebiet oder ein Vorbehaltsgebiet für eine andere Nutzung festlegen.
Stellungnehmer ID: 339 Regionale Planungsgemeinschaft Altmark Hinweis (BE-ID: 587): 1. Hinweise zu Teil B - Textliche Festlegungen Z 5.3.4-2 Fahren Auch die Fähre Arneburg sollte als landesbedeutsame Fährverbindung festgelegt und erhalten werden. Die Fähre hat vergleichbare Bedeutung für die Verbindung der Bereiche östlich und westlich der Elbe wie die benannten Fährverbindungen Ferchland-Grieben, Werben-Räbel und Sandau (Elbe) auch wenn in diesem Fall die nächste Elbquerung nur ca. 7 Kilometer entfernt liegt. Dabei ist auch deren Bedeutung für den Tourismus in Rechnung zu stellen.	Teil B Kapitel: 5.3.4 Wasserstraßen und Binnenhäfen Z 5.3.4-2 Fahren	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Es wird in diesem Zusammenhang auf die Fachplanung verwiesen. Der Status der Landesbedeutsamkeit einer Fähre ergibt sich aus den im "Landesverkehrswegeplan Sachsen-Anhalt: Teil Binnenschifffahrt, Häfen und Fahren" festgelegten Kriterien. Im Zuge der Aufstellung des LEP konnte für die Fähre Arneburg lediglich eine regionale bzw. örtliche Bedeutsamkeit anhand der Kriterien festgestellt werden, da die nächstgelegene Elbquerung nur circa 7 Kilometer entfernt liegt und für die Verkehrsteilnehmer somit kein unverhältnismäßig hoher Aufwand verbunden ist. Die Aufnahme regionalbedeutsamer Fahren ist nicht Regelungsgegenstand des LEP. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.4-4
Stellungnehmer ID: 339 Regionale Planungsgemeinschaft Altmark Hinweis (BE-ID: 582): 1. Hinweise zu Teil B - Textliche Festlegungen Z 5.1.1-4 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie und	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Z 5.1.1-4 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung Die zusätzliche Berücksichtigung von Seehausen (Altmark) West neben Stendal - Buchholz wird unterstützt.		Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.1.2-2
Stellungnehmer ID: 339 Regionale Planungsgemeinschaft Altmark	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 580): 1. Hinweise zu Teil B - Textliche Festlegungen G 5.1.1-2 Innovationscluster und Kooperationsnetzwerke Die Lithiumgewinnung und Batterieproduktion sollten als weiterer Technologiebereich ergänzt werden. Ggf. sollten die Schlüsseltechnologien konkretisiert werden.	G 5.1.1-2 Innovationscluster und Kooperationsnetzwerke	Begründung: Die Entstehung und Stärkung von Innovationsclustern sowie Kooperationsnetzwerken soll im Rahmen der Regionalen Innovationsstrategie Sachsen-Anhalt 2021 – 2027 für die dort definierten Leitmärkte und Querschnittsbereiche gefördert werden. Das Cluster „Lithiumgewinnung und Batterieproduktion“ gehört jedoch nicht zu den benannten Leitmärkten oder Querschnittsbereichen. Aus diesem Grund erfolgt keine Aufnahme in die Festlegung. Es wird darauf hingewiesen, dass der Bereich "Lithiumgewinnung und Batterieproduktion" bereits durch den Leitmarkt "Energie, Maschinen- und Anlagenbau, Ressourceneffizienz" abgedeckt ist. Das Cluster/Netzwerk "Schlüsseltechnologien" wird in der Begründung der Festlegung konkretisiert. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.1.1-4
Stellungnehmer ID: 339 Regionale Planungsgemeinschaft Altmark	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Z 6.2.1-4 Rotor-out	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 591): 1. Hinweise zu Teil B - Textliche Festlegungen Z 6.2.1-4 Rotor-out Die Festlegung ist nicht erforderlich, da sie nur die Regionalplanung adressiert. Die Regelungen im Windenergieflächenbedarfsgesetz sind dahingehend ausreichend. Zudem wurden wegen der raumordnerischen Unschärfe Windenergieanlagen in der Vergangenheit regelmäßig auch dann genehmigt, wenn selbst der Mastfuß technisch gesehen außerhalb der Vorranggebiete für die Windenergienutzung lag.		Begründung: Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Auf den Flächenbeitragswert sind hierbei nur Flächen mit dem

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Planungsansatz „Rotor-out“ vollständig anrechenbar. Flächen, denen der Planungsansatz „Rotor-in“ zu Grunde liegt, sind demnach nur anteilig auf den Flächenbeitragswert anrechenbar. Infolgedessen müssten weitere Flächen für die Windenergienutzung raumordnerisch festgelegt werden, um den gesetzlich festgelegten Flächenbeitragswert gemäß Windenergieflächenbedarfsgesetz zu erreichen. Somit würden statt der 2,2 % Landesfläche mindestens 2,64 % Landesfläche für die Nutzung der Windenergie benötigt werden. Auch wenn der Adressat dieser Zielfestlegung nur die Regionalplanung ist, sollte dennoch mit dem Planansatz „Rotor-out“ ein landesweit einheitliches Vorgehen festgelegt werden, um den Ausbau der Windenergie auf das gesetzlich erforderliche Maß zu begrenzen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.1-4
Stellungnehmer ID: 339 Regionale Planungsgemeinschaft Altmark	Teil B Kapitel: Teil B – Textliche Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 636): 3. Redaktionelle Hinweise Die Nummerierung der Festlegungen innerhalb eines Kapitels oder Unterkapitels sollte fortlaufend erfolgen, unabhängig davon, ob es sich bei der Festlegung um ein Ziel oder einen Grundsatz der Raumordnung handelt. Dadurch würde jede Ziffer nur einmal vorkommen und die Orientierung innerhalb des Plantextes deutlich erleichtert werden. Wir bitten um entsprechende Berücksichtigung im weiteren Verfahren.		Begründung: Die Nummerierung der Festlegungen wird geändert. Innerhalb eines Kapitels erfolgt die Nummerierung der Festlegungen fortlaufend, unabhängig davon, ob es sich um ein Ziel oder einen Grundsatz der Raumordnung handelt. Dies soll zur besseren Lesbarkeit des LEP beitragen.
Stellungnehmer ID: 339 Regionale Planungsgemeinschaft Altmark	Teil B Kapitel: Hauptkarte Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 621): 2. Hinweise zu den Anlagen - Zeichnerische Festlegungen und Erläuterung Zu Festlegungskarte 0 - Hauptkarte Überlagerungen mit Festlegungen des REP Altmark VB für Landwirtschaft (G 7.1.1-8): VB Nr. 1 "Teile der Altmark" -> teilweise Überlagerung mit VR Wind Nr. 13 "Gardelegen" + Deponie -> Reduzierung im LEP oder Konkretisierung im REP		Begründung: Im Zuge der Erarbeitung des neuen Landesentwicklungsplans wurden alle Vorbehalts- und insbesondere alle Vorranggebietsfestlegungen der rechtswirksamen Regionalen Entwicklungspläne im Sinne des Gegenstromprinzips berücksichtigt. Die Verordnung über den neuen Landesentwicklungsplan wird eine Überleitungsvorschrift zur Anwendung des Plans beinhalten. In dieser wird sinngemäß ausgeführt werden, dass die Regionalen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Entwicklungspläne fortgelten, soweit sie den im neuen Landesentwicklungsplan festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Die im neuen Landesentwicklungsplan festgelegten Vorbehaltsgebiete führen im Überlagerungsfall als Grundsätze der Raumordnung nicht zur Unwirksamkeit der in den Regionalen Entwicklungsplänen festgelegten Vorranggebiete. Vielmehr sind diese Festlegungen im Zuge der Anpassung der Regionalen Entwicklungspläne an die neuen Vorgaben der Landesplanung mit erhöhtem Gewicht in die Abwägung einzustellen. Die Regionalplanung kann aufgrund eines höher gewichteten Belangs im Zuge der Konkretisierung im Bereich eines im Landesentwicklungsplan festgelegten Vorbehaltsgebietes ein Vorranggebiet oder ein Vorbehaltsgebiet für eine andere Nutzung festlegen.
Stellungnehmer ID: 339 Regionale Planungsgemeinschaft Altmark Hinweis (BE-ID: 588): 1. Hinweise zu Teil B - Textliche Festlegungen G 5.3.5-2 Errichtung neuer Logistikstandorte und Verteilzentren für Unternehmen Als mögliche Standorte sollten auch die Vorrangstandorte für landesbedeutsame Gewerbe- und Industrieflächen benannt werden.	Teil B Kapitel: 5.3.5 Logistik G 5.3.5-2 Errichtung neuer Logistikstandorte und Verteilzentren für Unternehmen	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Festlegung wird hinsichtlich der Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen sowie der Vorranggebiete für regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen ergänzt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.3.5-3
Stellungnehmer ID: 339 Regionale Planungsgemeinschaft Altmark Hinweis (BE-ID: 595): 1. Hinweise zu Teil B - Textliche Festlegungen G 6.2.2-1 Ausbau der Solarenergie in Gemeinden Nach der Festlegung sollen in den Gemeinden nicht mehr als 5 % der Fläche für Freiflächensolaranlagen genutzt werden. Insbesondere mit Blick auf Agri-PV-Freiflächenanlagen sollte klargestellt werden, welche Bereiche von Freiflächensolaranlagen angerechnet werden (Geltungsbereich, Sonderbaufläche, überbaute Fläche). Zudem ist unklar, wie mit privilegierten Anlagen umgegangen werden soll. Zumindest dürfte die Regelung als Grundsatz der Raumordnung bei privilegierten	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-1 Ausbau der Solarenergie in Gemeinden	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Festlegung wird überarbeitet. Demnach soll die Bauleitplanung für Freiflächensolaranlagen in jeder Gemeinde nicht mehr als 2,5 Prozent umfassen. Dies schließt sowohl Anlagen zur Nutzung von solarer Strahlungsenergie zur Stromerzeugung (Photovoltaik-Freiflächenanlagen) als auch zur Wärmeerzeugung (Solarthermie-Freiflächenanlagen) ein. Hiervon nicht erfasst sind privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b) und Nr. 9 BauGB, verfahrensfreie Solaranlagen nach § 60 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b) BauO LSA sowie Solaranlagen auf Dach- und an Gebäudeflächen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Anlagen ins Leere laufen.		Ebenfalls ausgenommen sind Agri-PV-Anlagen nach den einschlägigen Vorgaben der DIN SPEC. Bei Nachweis eines Mehrbedarfs zur Sicherstellung der Energieversorgung, z. B. durch ein entsprechendes Energie- oder Wärmekonzept, kann unter Berücksichtigung des gesamträumlichen Gemeindekonzepts der gemeindliche Flächenanteil von 2,5 Prozent bei der Errichtung von Freiflächensolaranlagen überschritten werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.2-4
Stellungnehmer ID: 339 Regionale Planungsgemeinschaft Altmark Hinweis (BE-ID: 613): 2. Hinweise zu den Anlagen - Zeichnerische Festlegungen und Erläuterung Zu Festlegungskarte 0 - Hauptkarte Überlagerungen mit Festlegungen des REP Altmark VB für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems (G 7.2.2-5): VB Nr. 18 "Niederungen der Altmark" -> nahezu vollständige Überlagerung VR Wind Nr.3 "Siedenlangenbeck"	Teil B Kapitel: Hauptkarte Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Im Zuge der Erarbeitung des neuen Landesentwicklungsplans wurden alle Vorbehalts- und insbesondere alle Vorranggebietsfestlegungen der rechtswirksamen Regionalen Entwicklungspläne im Sinne des Gegenstromprinzips berücksichtigt. Die Verordnung über den neuen Landesentwicklungsplan wird eine Überleitungsvorschrift zur Anwendung des Plans beinhalten. In dieser wird sinngemäß ausgeführt werden, dass die Regionalen Entwicklungspläne fortgelten, soweit sie den im neuen Landesentwicklungsplan festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Die im neuen Landesentwicklungsplan festgelegten Vorbehaltsgebiete führen im Überlagerungsfall als Grundsätze der Raumordnung nicht zur Unwirksamkeit der in den Regionalen Entwicklungsplänen festgelegten Vorranggebiete. Vielmehr sind diese Festlegungen im Zuge der Anpassung der Regionalen Entwicklungspläne an die neuen Vorgaben der Landesplanung mit erhöhtem Gewicht in die Abwägung einzustellen. Die Regionalplanung kann aufgrund eines höher gewichteten Belangs im Zuge der Konkretisierung im Bereich eines im Landesentwicklungsplan festgelegten Vorbehaltsgebietes ein Vorranggebiet oder ein Vorbehaltsgebiet für eine andere Nutzung festlegen.
Stellungnehmer ID: 339 Regionale Planungsgemeinschaft Altmark Hinweis (BE-ID: 577):	Teil B Kapitel: 3.1 Siedlungsentwicklung Z 3.1-2 Vermeidung von Zersiedlung	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
1. Hinweise zu Teil B - Textliche Festlegungen Z 3.1.2 Vermeidung von Zersiedlung Die Vermeidung der Zersiedelung der Landschaft durch bandartige Siedlungsstrukturen und Splittersiedlungen ist grundsätzlich nachvollziehbar und mit Blick auf die Infrastrukturkosten sinnvoll. Dennoch ist eine disperse Siedlungsstruktur ein historisches Kennzeichen der Altmark und Ausdruck kultureller Identität. Insofern sollte der Erhalt und die behutsame Weiterentwicklung von historisch gewachsenen Siedlungsstrukturen auch außerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles möglich sein und bauleitplanerisch unterstützt werden können. Die Formulierung des Plansatzes legt allerdings ohnehin nahe, dass es sich eher um einen Grundsatz als ein Ziel der Raumordnung handelt.		Die Festlegung schließt eine geordnete Bebauung bzw. eine Bebauung als maßvolle Arrondierung, die durch ihren Umfang und ihre Lage die freie Landschaft und das Ortsbild nicht nachteilig beeinflusst, nicht aus. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sollen in ihren prägenden Merkmalen, mit ihren Natur- und Kulturdenkmälern erhalten werden. Im Rahmen der Siedlungsentwicklung sollen Struktur und Erscheinungsbild historischer Stadt- und Ortskerne gewahrt werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 3.1-4 und G 2.2-2
Stellungnehmer ID: 339 Regionale Planungsgemeinschaft Altmark	Teil B Kapitel: Hauptkarte Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 618): 2. Hinweise zu den Anlagen - Zeichnerische Festlegungen und Erläuterung Zu Festlegungskarte 0 - Hauptkarte Überlagerungen mit Festlegungen des REP Altmark VR für Hochwasserschutz (Z 7.2.1-1): teilweise Überlagerung mit Überlagerung VR Wind Nr. 3 "Siedenlangenbeck" -> Ausschlusskriterium nach Beschluss der Regionalplanung -) Konkretisierung im weiteren Verfahren		Begründung: Im Zuge der Erarbeitung des neuen Landesentwicklungsplans wurden alle Vorbehalts- und insbesondere alle Vorranggebietsfestlegungen der rechtswirksamen Regionalen Entwicklungspläne im Sinne des Gegenstromprinzips berücksichtigt. Die Verordnung über den neuen Landesentwicklungsplan wird eine Überleitungsvorschrift zur Anwendung des Plans beinhalten. In dieser wird sinngemäß ausgeführt werden, dass die Regionalen Entwicklungspläne fortgelten, soweit sie den im neuen Landesentwicklungsplan festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Die im neuen Landesentwicklungsplan festgelegten Vorbehaltsgebiete führen im Überlagerungsfall als Grundsätze der Raumordnung nicht zur Unwirksamkeit der in den Regionalen Entwicklungsplänen festgelegten Vorranggebiete. Vielmehr sind diese Festlegungen im Zuge der Anpassung der Regionalen Entwicklungspläne an die neuen Vorgaben der Landesplanung mit erhöhtem Gewicht in die Abwägung einzustellen. Die Regionalplanung kann aufgrund eines höher gewichteten Belangs im Zuge der Konkretisierung im Bereich eines im Landesentwicklungsplan festgelegten Vorbehaltsgebietes ein Vorranggebiet oder ein Vorbehaltsgebiet für eine andere Nutzung festlegen. Im Zuge der Erarbeitung des 2. Entwurfs werden nochmals zahlreiche Änderungen an den avisierten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten des

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Landesentwicklungsplans vorgenommen. Nicht beabsichtigte Kollisionen mit Zielfestlegungen (Vorranggebiete) der Regionalplanung sollen weitgehend vermieden werden, können jedoch maßstabsbedingt nicht komplett ausgeschlossen werden. Es bedarf daher der umgehenden Anpassung der Regionalen Entwicklungspläne an den neuen Landesentwicklungsplan, um vermeintliche Widersprüche der Planungen aufzulösen. Die angezeigte Überlagerung mit einem Vorranggebiet für Hochwasserschutz könnte maßstabsbedingt verursacht worden sein. Der potentielle Konflikt wäre somit im Zuge der Anpassung des Regionalen Entwicklungsplans an den neuen Landesentwicklungsplan auflösbar.
Stellungnehmer ID: 339 Regionale Planungsgemeinschaft Altmark Hinweis (BE-ID: 568): 1. Hinweise zu Teil B - Textliche Festlegungen Z 2.5-2 Festlegung der Zentralen Orte und Verflechtungsbereiche Die Verflechtungsbereiche der Oberzentren sollten aus Gründen der Nachvollziehbarkeit auch zeichnerisch dargestellt werden (siehe unten). Ansonsten sollte die Formulierung in der Begründung (Seite 52, Absatz 3) geändert werden.	Teil B Kapitel: 2.5 Zentrale Orte Z 2.5-2 Festlegung der Zentralen Orte und Verflechtungsbereiche	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Übersicht zu den Mittelbereichen der Ober- und Mittelzentren wird angepasst. Die Tabelle wird nunmehr im Anhang 1 dargestellt. Mit der neuen Festlegung "Mittelbereiche der Ober- und Mittelzentren" werden Oberbereiche als Verflechtungsbereiche der Oberzentren nicht festgelegt. Anhaltspunkte für oberzentrale Verflechtungsbereiche stellen in der Regel die Planungsregionen dar. Zudem erstrecken sie sich zum Teil über die Planungsregionen als auch über die Landesgrenzen hinaus. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 2.5-4 und Festlegungskarte 2
Stellungnehmer ID: 339 Regionale Planungsgemeinschaft Altmark Hinweis (BE-ID: 631): 2. Hinweise zu den Anlagen - Zeichnerische Festlegungen und Erläuterung Zu Festlegungskarte 0 - Hauptkarte Überlagerungen mit Festlegungen des REP Altmark VB für Tourismus (G 5.2.-5): VB Nr. 1 "Arendsee" -> teilweise Überlagerung mit VR Wassergewinnung Nr. 3 "Arendsee" und Nr. 12 "Kleinau"; das VR Wassergewinnung Nr. 3 war in modifizierter Form Bestandteil der 1. Änderung des REP Altmark und soll auch weiterhin dargestellt werden; Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sollen sich nicht	Teil B Kapitel: Hauptkarte Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Im Zuge der Erarbeitung des neuen Landesentwicklungsplans wurden alle Vorbehalts- und insbesondere alle Vorranggebietsfestlegungen der rechtswirksamen Regionalen Entwicklungspläne im Sinne des Gegenstromprinzips berücksichtigt. Die Verordnung über den neuen Landesentwicklungsplan wird eine Überleitungsvorschrift zur Anwendung des Plans beinhalten. In dieser wird sinngemäß ausgeführt werden, dass die Regionalen Entwicklungspläne fortgelten, soweit sie den im neuen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
überlagern; sofern die Darstellung als VR im Rahmen der regionalplanerischen Konkretisierung möglich ist, gibt es keine Bedenken gegenüber der Darstellung im LEP; das VR Wassergewinnung Nr. 12 "Kleinau" war nicht mehr Gegenstand der 1. Änderung des REP Altmark 2005		Landesentwicklungsplan festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Die im neuen Landesentwicklungsplan festgelegten Vorbehaltsgebiete führen im Überlagerungsfall als Grundsätze der Raumordnung nicht zur Unwirksamkeit der in den Regionalen Entwicklungsplänen festgelegten Vorranggebiete. Vielmehr sind diese Festlegungen im Zuge der Anpassung der Regionalen Entwicklungspläne an die neuen Vorgaben der Landesplanung mit erhöhtem Gewicht in die Abwägung einzustellen. Die Regionalplanung kann aufgrund eines höher gewichteten Belangs im Zuge der Konkretisierung im Bereich eines im Landesentwicklungsplan festgelegten Vorbehaltsgebietes ein Vorranggebiet oder ein Vorbehaltsgebiet für eine andere Nutzung festlegen.
Stellungnehmer ID: 339 Regionale Planungsgemeinschaft Altmark Hinweis (BE-ID: 611): 2. Hinweise zu den Anlagen - Zeichnerische Festlegungen und Erläuterung Zu Festlegungskarte 0 - Hauptkarte Überlagerungen mit Festlegungen des REP Altmark VR für Natur und Landschaft (Z 7.2.2-2): -> teilweise Überlagerung mit VR Rohstoffgewinnung Nr. 11 "Hohengöhren"	Teil B Kapitel: Hauptkarte Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Im Zuge der Erarbeitung des neuen Landesentwicklungsplans wurden alle Vorbehalts- und insbesondere alle Vorranggebietsfestlegungen der rechtswirksamen Regionalen Entwicklungspläne im Sinne des Gegenstromprinzips berücksichtigt. Die Verordnung über den neuen Landesentwicklungsplan wird eine Überleitungsvorschrift zur Anwendung des Plans beinhalten. In dieser wird sinngemäß ausgeführt werden, dass die Regionalen Entwicklungspläne fortgelten, soweit sie den im neuen Landesentwicklungsplan festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Die im neuen Landesentwicklungsplan festgelegten Vorbehaltsgebiete führen im Überlagerungsfall als Grundsätze der Raumordnung nicht zur Unwirksamkeit der in den Regionalen Entwicklungsplänen festgelegten Vorranggebiete. Vielmehr sind diese Festlegungen im Zuge der Anpassung der Regionalen Entwicklungspläne an die neuen Vorgaben der Landesplanung mit erhöhtem Gewicht in die Abwägung einzustellen. Die Regionalplanung kann aufgrund eines höher gewichteten Belangs im Zuge der Konkretisierung im Bereich eines im Landesentwicklungsplan festgelegten Vorbehaltsgebietes ein Vorranggebiet oder ein Vorbehaltsgebiet für eine andere Nutzung festlegen. Im Zuge der Erarbeitung des 2. Entwurfs werden nochmals zahlreiche Änderungen an den avisierten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten des Landesentwicklungsplans vorgenommen. Nicht beabsichtigte Kollisionen mit Zielfestlegungen (Vorranggebiete) der Regionalplanung sollen weitgehend

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		vermieden werden, können jedoch maßstabsbedingt nicht komplett ausgeschlossen werden. Es bedarf daher der umgehenden Anpassung der Regionalen Entwicklungspläne an den neuen Landesentwicklungsplan, um vermeintliche Widersprüche der Planungen aufzulösen. Die angezeigte Überlagerung mit einem Vorranggebiet für Natur und Landschaft könnte maßstabsbedingt verursacht worden sein. Der potentielle Konflikt wäre somit im Zuge der Anpassung des Regionalen Entwicklungsplans an den neuen Landesentwicklungsplan auflösbar.
Stellungnehmer ID: 339 Regionale Planungsgemeinschaft Altmark Hinweis (BE-ID: 561): Unter Berücksichtigung dessen möchten wir folgende Hinweise und Anregungen zu dem vorliegenden Ersten Entwurf des LEP LSA 2025 vorbringen. Die Hinweise und Anregungen sind den konkreten Plankapiteln und Festlegungen zugeordnet und dementsprechend sortiert. Von besonderer Bedeutung für die Planungsregion Altmark sind dabei * die Festlegung der Hansestadt Stendal als Oberzentrum, * die Festlegung der Hansestadt Havelberg als Mittelzentrum und * die Reduzierung des Vorranggebietes für Wassergewinnung Nr. I "Colbitz-Letzlinger Heide".	Teil B Kapitel: Teil B – Textliche Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 339 Regionale Planungsgemeinschaft Altmark Hinweis (BE-ID: 575): 1. Hinweise zu Teil B - Textliche Festlegungen Z 2.5.3-2 Festlegung von Grundzentren In Abbildung 2 "Kriterien zur Festlegung von Grundzentren in den Regionalen Entwicklungsplänen" wird die Funktion als ÖPNV-Knotenpunkt (insbesondere SPNV-Anschluss) benannt. Nach Tabelle 2 "Typische Versorgungseinrichtungen der Zentralen Orte" handelt es sich dabei um eine typische mittelzentrale Versorgungseinrichtung (siehe oben). Dementsprechend sollte eine Harmonisierung stattfinden. Die SPNV-Anbindung sollte keine Voraussetzung für die Ausweisung eines	Teil B Kapitel: 2.5.3 Grundzentren Z 2.5.3-2 Festlegung von Grundzentren	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Das Kriterium zur Bestimmung der Grundzentren wird angepasst. Die Kriterien der straßengebundenen und schienengebundenen Anbindung werden als alternative Kriterien festgelegt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 2.5-3 und Z 2.5.3-2

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Grundzentrums sein. Sie kann als Zusatzkriterium Anwendung finden bei der Entscheidung zwischen ansonsten vergleichbar ausgestatteten Orten.		
Stellungnehmer ID: 339 Regionale Planungsgemeinschaft Altmark Hinweis (BE-ID: 581): 1. Hinweise zu Teil B - Textliche Festlegungen Z 5.1.1-3 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie und Gewerbeflächen Die Bezeichnung des Vorrangstandortes Hansestadt Salzwedel West sollte geändert werden in Salzwedel Nordost (siehe auch unten).	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Z 5.1.1-3 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Bezeichnung des Vorrangstandortes für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbefläche wird in "Hansestadt Salzwedel Nordost" geändert. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.1.2-1 und in Anhang 3
Stellungnehmer ID: 339 Regionale Planungsgemeinschaft Altmark Hinweis (BE-ID: 615): 2. Hinweise zu den Anlagen - Zeichnerische Festlegungen und Erläuterung Zu Festlegungskarte 0 - Hauptkarte Überlagerungen mit Festlegungen des REP Altmark VB für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems (G 7.2.2-5): VB Nr. 18 "Niederungen der Altmark"-> Überlagerung mit VR Rohstoffgewinnung "Wustrewe" (1.Änderung des REP Altmark 2005)	Teil B Kapitel: Hauptkarte Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Im Zuge der Erarbeitung des neuen Landesentwicklungsplans wurden alle Vorbehalts- und insbesondere alle Vorranggebietsfestlegungen der rechtswirksamen Regionalen Entwicklungspläne im Sinne des Gegenstromprinzips berücksichtigt. Die Verordnung über den neuen Landesentwicklungsplan wird eine Überleitungsvorschrift zur Anwendung des Plans beinhalten. In dieser wird sinngemäß ausgeführt werden, dass die Regionalen Entwicklungspläne fortgelten, soweit sie den im neuen Landesentwicklungsplan festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Die im neuen Landesentwicklungsplan festgelegten Vorbehaltsgebiete führen im Überlagerungsfall als Grundsätze der Raumordnung nicht zur Unwirksamkeit der in den Regionalen Entwicklungsplänen festgelegten Vorranggebiete. Vielmehr sind diese Festlegungen im Zuge der Anpassung der Regionalen Entwicklungspläne an die neuen Vorgaben der Landesplanung mit erhöhtem Gewicht in die Abwägung einzustellen. Die Regionalplanung kann aufgrund eines höher gewichteten Belangs im Zuge der Konkretisierung im Bereich eines im Landesentwicklungsplan festgelegten Vorbehaltsgebietes ein Vorranggebiet oder ein Vorbehaltsgebiet für eine andere Nutzung festlegen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 339 Regionale Planungsgemeinschaft Altmark Hinweis (BE-ID: 620): 2. Hinweise zu den Anlagen - Zeichnerische Festlegungen und Erläuterung Zu Festlegungskarte 0 - Hauptkarte Überlagerungen mit Festlegungen des REP Altmark VB für Landwirtschaft (G 7.1.1-8): VB Nr. 1 "Teile der Altmark" -> teilweise Überlagerung mit VR Wind Nr. 12 "Jeetze, Brunau", Nr. 19 "Baben, Bertkow, Hohenberg-Krusemark", Nr. 20 "Erxleben", Nr. 21 "Schinne, Grassau", Nr. 25 "Bismark, Beste, Dobberkau"	Teil B Kapitel: Hauptkarte Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Im Zuge der Erarbeitung des neuen Landesentwicklungsplans wurden alle Vorbehalts- und insbesondere alle Vorranggebietsfestlegungen der rechtswirksamen Regionalen Entwicklungspläne im Sinne des Gegenstromprinzips berücksichtigt. Die Verordnung über den neuen Landesentwicklungsplan wird eine Überleitungsvorschrift zur Anwendung des Plans beinhalten. In dieser wird sinngemäß ausgeführt werden, dass die Regionalen Entwicklungspläne fortgelten, soweit sie den im neuen Landesentwicklungsplan festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Die im neuen Landesentwicklungsplan festgelegten Vorbehaltsgebiete führen im Überlagerungsfall als Grundsätze der Raumordnung nicht zur Unwirksamkeit der in den Regionalen Entwicklungsplänen festgelegten Vorranggebiete. Vielmehr sind diese Festlegungen im Zuge der Anpassung der Regionalen Entwicklungspläne an die neuen Vorgaben der Landesplanung mit erhöhtem Gewicht in die Abwägung einzustellen. Die Regionalplanung kann aufgrund eines höher gewichteten Belangs im Zuge der Konkretisierung im Bereich eines im Landesentwicklungsplan festgelegten Vorbehaltsgebietes ein Vorranggebiet oder ein Vorbehaltsgebiet für eine andere Nutzung festlegen.
Stellungnehmer ID: 339 Regionale Planungsgemeinschaft Altmark Hinweis (BE-ID: 563): 1. Hinweise zu Teil B - Textliche Festlegungen G 2.1-1 Anforderungen und Ziele der räumlichen Entwicklung Als Maßnahmen für Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit sollten neben der Unterstützung von zukunftsfähigen Mobilitätsformen und flächendeckender digitaler Infrastruktur bereits an dieser Stelle auch der Erhalt und die Verbesserung der verkehrlichen Infrastruktur (Straße, Schiene, Wasser, Luft) ergänzt werden. Dies würde den Inhalt	Teil B Kapitel: 2.1 Ziele und Grundsätze der räumlichen Entwicklung G 2.1-1 Anforderungen und Ziele der räumlichen Entwicklung	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die vorgeschlagene Ergänzung wird berücksichtigt.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
der Festlegungen widerspiegeln, die im Zusammenhang mit der übergeordneten verkehrlichen Anbindung der Verdichtungsräume (G 2.3.1-1) und den Entwicklungszielen für den ländlichen Raum (Z 2.3.2-1) getroffen werden.		
Stellungnehmer ID: 339 Regionale Planungsgemeinschaft Altmark	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-6 Agri-PV	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 596): 1. Hinweise zu Teil B - Textliche Festlegungen G 6.2.2-6 Agri-PV Dass die Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung durch PV-Freiflächenanlagen vermieden werden soll, ist nachvollziehbar. Es erschließt sich jedoch nicht, dass nach dem Wortlaut der Festlegung Agri-PV-Anlagen auf Landwirtschaftsflächen nur zulässig sein sollen, wenn sie die Vorgaben gemäß DIN SPEC 9143 einhalten, während herkömmliche PV-Freiflächenanlagen uneingeschränkt zulässig sind. Die Formulierung sollte modifiziert werden. Ggf. sollte klargestellt werden, dass die Festlegung nur außerhalb von Ackerflächen in benachteiligten Gebieten gilt.		Begründung: Gemäß der Festlegung zu Vorranggebieten für Landwirtschaft ist festgelegt, dass innerhalb von Vorranggebieten für Landwirtschaft (mindestens mittlere Bodenwertzahl 90 und nutzbare Feldkapazität von 270 Millimeter) der Grund und Boden ausschließlich für die landwirtschaftliche Bodennutzung in Anspruch genommen werden darf. Die Errichtung und der Betrieb von Freiflächensolaranlagen in diesen Gebieten ist daher ausgeschlossen. Um Missverständnissen vorzubeugen, wird in der Begründung dieser Festlegung ein entsprechender Verweis zu Kapitel 7.1.1 "Landwirtschaft" aufgenommen. Agri-PV-Anlagen dürfen in Vorranggebieten für Landwirtschaft errichtet werden, sofern sie die einschlägigen Vorgaben der DIN SPEC einhalten und die Hauptnutzung der Fläche weiterhin die landwirtschaftliche Produktion darstellt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.2-10
Stellungnehmer ID: 339 Regionale Planungsgemeinschaft Altmark	Teil B Kapitel: 2.5 Zentrale Orte Z 2.5-2 Festlegung der Zentralen Orte und Verflechtungsbereiche	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 569): 1. Hinweise zu Teil B - Textliche Festlegungen Z 2.5-2 Festlegung der Zentralen Orte und Verflechtungsbereiche In Tabelle 2 "Typische Versorgungseinrichtungen der Zentralen Orte" sollten folgende Änderungen bei mittel- bzw. grundzentralen Versorgungseinrichtungen vorgenommen werden: * Bibliotheken sollten der Grundversorgung zugeordnet werden; als mittelzentrale Einrichtungen könnten Stadt- und Kreisbibliotheken eingeordnet werden * die hausärztliche und allgemein fachärztliche		Begründung: Die Tabelle zur Übersicht der Versorgungseinrichtungen und -funktionen wird angepasst. Die Unterscheidungen bzgl. der Bibliotheken werden übernommen. Dabei werden die hausärztliche und allgemein fachärztliche Versorgung nicht unter dem Begriff allgemein medizinische Versorgung zusammengefasst, da hierbei speziell die Fachrichtung Allgemeinmedizin adressiert ist und die allgemein fachärztliche Versorgung nicht einschließt. Die Bezeichnungen des Verkehrs auf mittel- und grundzentraler Ebene werden angepasst und berücksichtigen den vorgetragenen Belang.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Versorgung sollten unter dem Begriff allgemeinmedizinische Versorgung zusammengefasst werden; in Abgrenzung zu der typisch mittelzentralen spezialisierten fachärztlichen Versorgung * die Funktion als ÖPNV-Knotenpunkt sollte als typische grundfunktionale Versorgungseinrichtung benannt werden; Grundzentren dienen der Bündelung von Einrichtungen der überörtlichen Grundversorgung und sollen dementsprechend für alle Bevölkerungsgruppen gut erreichbar sein; das Fehlen der ÖPNV-Verknüpfungsfunktion schließt die Festlegung eines Grundzentrums dennoch nicht aus * großflächige Einzelhandelseinrichtungen mit überwiegend nahversorgungsrelevantem Sortiment sollten als typische grundzentrale Versorgungseinrichtungen eingestuft werden (siehe unten)		Die Bezeichnungen für den Handel werden angepasst und berücksichtigen den vorgetragenen Belang. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.5-3
Stellungnehmer ID: 339 Regionale Planungsgemeinschaft Altmark Hinweis (BE-ID: 605): 2. Hinweise zu den Anlagen - Zeichnerische Festlegungen und Erläuterung Zu Festlegungskarte 0 - Hauptkarte Vorranggebiet für Hochwasserschutz Entlang der Jeetze, im Bereich zwischen Bahnhof Kuhfelde und Schiebe, ist das Vorranggebiet für. Hochwasserschutz auf einer Strecke von ca. 1,5 km unterbrochen. Das ist nicht plausibel. Hier scheint es einen Bruch in der Berechnung der Hochwasserbereiche zu geben bzw. Ungenauigkeiten bei der Digitalisierung alter Überschwemmungsgebiete. Die Darstellung sollte überprüft werden. [Abbildung]	Teil B Kapitel: 7.2.1 Hochwasserschutz Z 7.2.1-1 Vorranggebiete für Hochwasserschutz	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Vorranggebiete für den Hochwasserschutz umfassen alle ausgewiesenen bzw. einstweilig gesicherten Überschwemmungsgebiete sowie mindestens alle Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist. Die Daten der aktuellen Hochwassergefahrenkarten des Landesbetriebs für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW) bilden eine wesentliche Grundlage für die Bestimmung der im Landesentwicklungsplan festgelegten Vorranggebiete für Hochwasserschutz. Die Gefahrenkarten des LHW werden zyklisch alle 6 Jahre überprüft und aktualisiert. Die nächste Aktualisierung wird voraussichtlich im Dezember 2025 erfolgen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.1-2
Stellungnehmer ID: 339 Regionale Planungsgemeinschaft Altmark Hinweis (BE-ID: 625):	Teil B Kapitel: Hauptkarte Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
2. Hinweise zu den Anlagen - Zeichnerische Festlegungen und Erläuterung Zu Festlegungskarte 0 - Hauptkarte Überlagerungen mit Festlegungen des REP Altmark VB für Landwirtschaft (G 7.1.1-8): VB Nr. 1 "Teile der Altmark" -> Überlagerung mit VR Nr. 17 "Nipkendey" -> kein Konflikt, abweichende Darstellung im LEP, Konkretisierung im weiteren Verfahren		Im Zuge der Erarbeitung des neuen Landesentwicklungsplans wurden alle Vorbehalts- und insbesondere alle Vorranggebietsfestlegungen der rechtswirksamen Regionalen Entwicklungspläne im Sinne des Gegenstromprinzips berücksichtigt. Die Verordnung über den neuen Landesentwicklungsplan wird eine Überleitungsvorschrift zur Anwendung des Plans beinhalten. In dieser wird sinngemäß ausgeführt werden, dass die Regionalen Entwicklungspläne fortgelten, soweit sie den im neuen Landesentwicklungsplan festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Die im neuen Landesentwicklungsplan festgelegten Vorbehaltsgebiete führen im Überlagerungsfall als Grundsätze der Raumordnung nicht zur Unwirksamkeit der in den Regionalen Entwicklungsplänen festgelegten Vorranggebiete. Vielmehr sind diese Festlegungen im Zuge der Anpassung der Regionalen Entwicklungspläne an die neuen Vorgaben der Landesplanung mit erhöhtem Gewicht in die Abwägung einzustellen. Die Regionalplanung kann aufgrund eines höher gewichteten Belangs im Zuge der Konkretisierung im Bereich eines im Landesentwicklungsplan festgelegten Vorbehaltsgebietes ein Vorranggebiet oder ein Vorbehaltsgebiet für eine andere Nutzung festlegen.
Stellungnehmer ID: 339 Regionale Planungsgemeinschaft Altmark	Teil B Kapitel: 2.5.1 Oberzentren Z 2.5.1-2 Oberzentren	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 570): 1. Hinweise zu Teil B - Textliche Festlegungen Z 2.5.1-2 Oberzentren Stendal sollte als Oberzentrum festgelegt werden. Wie im LEP LSA 2025 zutreffender Weise festgestellt wird, verfügt Stendal über "ausgeprägte oberzentrale Versorgungsqualität vor allem als Hochschul- und Forschungsstandort, Standort für Verwaltung und Gerichtsbarkeiten, als Standort für medizinische Versorgung sowie für überregional bedeutsame Kultur-, Erlebnis- und Freizeiteinrichtungen" (vgl. Z 2.5.2-3). Weiterhin wird festgestellt, dass sich Stendal durch "umfangreiche Einrichtungen des spezialisierten Bedarfs", einen erheblichen Bedeutungsüberschuss, eine "besondere raumstrukturelle Bedeutung innerhalb der Planungsregion und im Land" sowie " seine besondere demografische Entwicklungsfähigkeit" auszeichnet. Insofern ist nicht nachvollziehbar, warum Stendal nach alledem nicht als		Begründung: Die Hansestadt Stendal weist eine hohe oberzentrale Versorgungsqualität auf; gleichwohl weist die Hansestadt Stendal im Verhältnis zu den festgelegten Oberzentren Dessau-Roßlau, Halle (Saale) und Magdeburg eine geringere oberzentrale Versorgungsqualität auf. Aus Gründen der Erreichbarkeit zur Schaffung und Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse gilt es, die bestehenden oberzentralen Funktionen und Einrichtungen in der Hansestadt Stendal langfristig tragfähig auszubauen und perspektivisch ein zukunftsfähiges Oberzentrum für die Altmark zu entwickeln. Der vorgetragenen Belang findet mit der neuen Festlegung Z 2.5.1-3 Berücksichtigung. Die Kriterien zur Festlegung der Oberzentren werden angepasst. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.5.1-3

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung

Oberzentrum festgelegt wird. Einzig die Einwohnerschwellwerte von 75.000 Einwohnern im Zentralen Ort und 330.000 Einwohner im Verflechtungsbereich (Oberbereich) werden unterschritten. Eine pauschale Anwendung des Einwohnerwertes ist jedoch nicht sachgerecht. Die Planungsregion Altmark ist raumstrukturell nicht vergleichbar mit anderen Regionen Sachsen-Anhalts, insbesondere dem mitteldeutschen Raum. In der Planungsregion Altmark leben weniger als 10 % der Einwohner Sachsen-Anhalts. Gleichzeitig macht die Planungsregion Altmark gut ein Viertel der Landesfläche aus. Insofern ist die Altmark mit einer Einwohnerdichte von 41 Einwohnern/km² ein sehr dünn besiedelter und zudem peripherer Raum. Die nächsten Oberzentren außerhalb der Planungsregion sind Magdeburg, Wolfsburg, Lüneburg, Schwerin, Brandenburg an der Havel. Ohne ein Oberzentrum Stendal wäre angemessener Zugang für alle Bevölkerungsgruppen zu höherstufigen Einrichtungen der Daseinsvorsorge nicht gewährleistet. Die zumutbare Entfernung zu einem Oberzentrum von 60-Minuten-PKW-Fahrtzeit bzw. 90 Minuten mittels öffentlichen Verkehrs (vgl. Z 2.5-1) würde in Teilen der Altmark deutlich überschritten und das verfassungsrechtlich verankerte Ziel gleichwertiger Lebensverhältnisse im ganzen Land gefährdet.

Abbildung 1: 60-Minuten-MIV-Erreichbarkeit

Für ländliche Räume mit geringer Einwohnerdichte (weniger als 70 Einwohner/km²) sind im Rahmen des Zentrale-Orte-Systems spezifische Lösungen zur Sicherung der Daseinsvorsorge zu entwickeln (vgl. § 4 Nr. 3 lit. d LEntwG LSA). Dementsprechend sollten die raumstrukturelle Bedeutung und Versorgungsqualität von Stendal höher gewichtet werden als die pauschale Anwendung eines selbst definierten Einwohnerschwellwertes.

Stellungnehmer ID: 339 Regionale Planungsgemeinschaft Altmark	Teil B Kapitel: 4.4 Kultur und Sport G 4.4-6 Leistungssport	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 579): 1. Hinweise zu Teil B - Textliche Festlegungen G 4.4-6 Leistungssport		Begründung: Dem Aspekt wird mit der Anpassung der Festlegung und Begründung Rechnung getragen.
Auch die vorhandenen Angebote im Leistungssport außerhalb der Oberzentren sollten erhalten werden und Unterstützung erfahren. Insofern sollten auch diese, hier die Landessportschule Osterburg, explizit		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Erwähnung finden.		
Stellungnehmer ID: 339 Regionale Planungsgemeinschaft Altmark	Teil B Kapitel: Festlegungskarte 1 – Raumstruktur Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 566): 1. Hinweise zu Teil B - Textliche Festlegungen Z 2.4-1 Überregionale Verbindungs- und Entwicklungsachsen Bisher war auch der Bereich nördlich von Magdeburg entlang von Bundesautobahn 14, Elbe und Hochleistungskorridor Magdeburg - Wittenberge als überregionale Entwicklungsachse von europäischer Bedeutung ausgewiesen worden. Im vorliegenden Entwurf wird auf die Unterscheidung von europäischer und Bundes- und Landesbedeutung verzichtet. Stattdessen werden die Korridore des Transeuropäischen Kernnetzes nachrichtlich übernommen. Dennoch sollte die Integration der Achse in das Transeuropäische Kernnetz weiterhin angestrebt werden. Zum einen sind in diesem Bereich mit Seehausen (Altmark) West und Stendal - Buchholz zwei Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung vorgesehen (Z 5.1.1-4). Zum anderen kann die Achse durch die vorhandene leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur (Straße, Wasser, Schiene, Luft) das bestehende Kernnetz TEN Orient/Östliches Mittelmeer sowie TEN Skandinavien - Mittelmeer sinnvoll ergänzen.		Begründung: Die im neuen Landesentwicklungsplan festgelegten überregionalen Verbindungs- und Entwicklungsachsen sind von landesweiter, nationaler und/oder europäischer Bedeutung. Auf eine eindeutige Zuordnung von europäischer oder nationaler/landesweiter Bedeutung wird verzichtet, da den Achsen oftmals mehrere Funktionen zuzuordnen sind. In der Festlegungskarte 1 - Raumstruktur entfällt die nachrichtliche Übernahme zum TEN-Kernnetz. Die Darstellung aller Sachsen-Anhalt berührenden Verkehrskorridore des TEN-Kernnetzes differenziert nach Verkehrsträgern würde die Lesbarkeit der Karte erheblich einschränken. Die überregionalen Verbindungs- und Entwicklungsachsen tragen dem transeuropäischen Verkehrsnetz als raumbedeutsame Planung der Europäischen Union Rechnung. Mit der Festlegung der Achse Magdeburg in Richtung Wittenberge/Schwerin/Rostock/Hamburg als überregionale Verbindungs- und Entwicklungsachse zur Gewährleistung der Anbindung des Oberzentrums Magdeburg an die Oberzentren und Metropolregionen Deutschlands und Europas wird von landesplanerischer Seite der Achse entsprechende Bedeutung beigemessen und die Bedeutung für das transeuropäische Verkehrsnetz bekräftigt.
Stellungnehmer ID: 339 Regionale Planungsgemeinschaft Altmark	Teil B Kapitel: 2.5.2 Mittelzentren Z 2.5.2-3 Oberzentrale Funktionen für Stendal	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 574): 1. Hinweise zu Teil B - Textliche Festlegungen Z 2.5.2-3 Oberzentrale Funktionen für Stendal In diesem Zusammenhang wird auch auf Tabelle 1 "Ober- und Mittelzentren mit den dazugehörigen Verflechtungsbereichen" verwiesen, in der die Hansestadt Stendal den Oberzentren zugeordnet und der entsprechende Oberbereich definiert wird.		Begründung: Mit der neuen Festlegung "Mittelbereiche der Ober- und Mittelzentren" werden Oberbereiche als Verflechtungsbereiche der Oberzentren nicht festgelegt. Anhaltspunkte für oberzentrale Verflechtungsbereiche stellen in der Regel die Planungsregionen dar. Zudem erstrecken sie sich zum Teil über die Planungsregionen als auch über die Landesgrenzen hinaus. Die besondere Bedeutung des festgelegten Mittelzentrums Hansestadt Stendal für die Altmark wird mit der neuen Festlegung Z 2.5.1-3

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		berücksichtigt. Die Darstellung in der Tabelle 1 war mit dem textlichen Teil im Übrigen nicht konsistent. Hierbei spielt insbesondere die wesentliche Versorgungsfunktion von Stendal für die Altmark die übergeordnete Rolle. Zudem geht dieser Plansatz auch auf die bestehenden oberzentralen Erreichbarkeitsdefizite zurück. Aus Gründen der Erreichbarkeit zur Schaffung und Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse gilt es, die bestehenden oberzentralen Funktionen und Einrichtungen in der Hansestadt Stendal langfristig tragfähig auszubauen und perspektivisch ein zukunftsfähiges Oberzentrum für die Altmark zu entwickeln. Die Kriterien zur Festlegung der Oberzentren erfüllt die Hansestadt Stendal in Teilen. Auch vor dem Hintergrund ihrer regionalen, wirtschaftlichen, standortpolitischen, touristischen wie auch kulturellen Bedeutung ist die oberzentrale Versorgungsqualität der Hansestadt Stendal zu stabilisieren und weiterzuentwickeln. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 2.5-4, Z 2.5.1-3 und Festlegungskarte 2
Stellungnehmer ID: 339 Regionale Planungsgemeinschaft Altmark Hinweis (BE-ID: 562): 1. Hinweise zu Teil B - Textliche Festlegungen G 1.2-1 Ausbau der länderübergreifenden Zusammenarbeit Die benachbarten Metropolregionen Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg, Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg und Hamburg sollten wegen ihrer räumlichen Nähe und ihrer Bedeutung für den Wirtschafts- und Arbeitsmarkt als wichtige Partner der länderübergreifenden Zusammenarbeit explizit benannt werden (siehe auch Z 2.4-1 Überregionale Verbindungs- und Entwicklungsachsen).	Teil B Kapitel: 1.2 Länderübergreifende Zusammenarbeit G 1.2-1 Ausbau der länderübergreifenden Zusammenarbeit	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Begründung zu Festlegung 1.2-1 "Ausbau der länderübergreifenden Zusammenarbeit" wird dahingehend ergänzt.
Stellungnehmer ID: 339	Teil B	Abwägungsvorschlag:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Regionale Planungsgemeinschaft Altmark Hinweis (BE-ID: 598): 1. Hinweise zu Teil B - Textliche Festlegungen Z 7.1.3-2 Vorranggebiete Wassergewinnung Es sollte klargestellt werden, welche Raumnutzungen einen Konflikt bedeuten, wer der Adressat ist und wann Vorhaben unzulässig sind. In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage nach dem Zusammenwirken mit den untertägigen Vorranggebieten für die Rohstoffgewinnung und der geplanten Nutzung von Lagerstättenwässern für die Lithiumgewinnung und die Erdwärmenutzung. In der Begründung werden zwar einzelne Nutzungen aufgezählt, welche die Qualität und Menge des Grundwassers beeinflussen können, aber konkrete Konflikte sind daraus nicht abzuleiten. Dies gilt umso da durch das Vorranggebiet für Wassergewinnung Nr. I "Colbitz-Letzlinger Heide" umfangreiche Flächen im Süden des Altmarkkreises Salzwedel als Vorranggebiet festgelegt werden sollen. Das Vorranggebiet umfasst nahezu alle Bereiche des oberirdischen Wassereinzugsgebietes der Ohre, die nicht bereits als Vorranggebiete für Natur und Landschaft, Hochwasserschutz oder militärische Nutzung festgelegt sind. Auch wenn das Wasser der Ohre für die Anreicherung des Grundwassers des Wasserwerks Colbitz genutzt werden soll und somit besondere Bedeutung für die Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung im Raum Magdeburg mit Trinkwasser bzw. für die Deckung des Wasserbedarfs der Intel-Chipfabrik hat, ist die Ausweisung in dieser Dimension unverhältnismäßig. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass in diesem Fall das Oberflächenwasser genutzt werden soll. Insofern ist nicht nachvollziehbar, warum derartig große Bereiche für andere Raumnutzungen "gesperrt" werden sollen, zumal selbst bestehende, großräumige Nutzungen überlagert werden (siehe Kapitel 2). Vor diesem Hintergrund fordern wir, das Vorranggebiet deutlich zu verkleinern und außerhalb der Wasserschutzgebiete als Vorbehaltsgebiet für Wassergewinnung zu sichern.	Kapitel: 7.1.3 Wasserwirtschaft Z 7.1.3-2 Vorranggebiete Wassergewinnung	Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Mit der Festlegung von Vorranggebieten wird ein bestimmter Raum für die jeweilige Nutzung oder Funktion raumordnerisch priorisiert. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die der priorisierten Nutzung widersprechen sind unzulässig. Vorranggebiete für Wassergewinnung sind Gebiete mit hydrogeologisch erkundeten Grundwasservorkommen, die für die Trinkwassergewinnung genutzt werden. Sie dienen dem Schutz und der Sicherung von bedeutsamen Trinkwasserressourcen des Landes und seiner Regionen. Um die erforderliche Qualität und die dauerhafte Verfügbarkeit des Trinkwassers langfristig zu gewährleisten, sind Grundwasser und oberirdische Gewässer in diesen Gebieten vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Mit der Festlegung von Vorranggebieten für Wassergewinnung wird der Schutz von Trinkwasserressourcen in diesen Gebieten raumordnerisch priorisiert. Ob und in welchem Umfang andere Raumnutzungen oder Raumfunktionen vereinbar sind mit den Belangen des Trinkwasserschutzes kann nicht pauschal beurteilt werden. Hierfür bedarf es einer landesplanerischen Abstimmung für den jeweiligen Einzelfall. Mit der Festlegung eines Vorranggebietes für eine bestimmte Nutzung erfolgt kein genereller Ausschluss anderer Nutzungen. Erfolgt die landwirtschaftliche Bodennutzung in diesen Gebieten gem. der guten fachlichen Praxis kann grundsätzlich von einer Vereinbarkeit beider Belange ausgegangen werden. Das mit Oberflächenwasser angereicherte Grundwasser im Bereich der Wasserfassungen der Colbitz-Letzlinger Heide wird aus Tiefen zwischen 30 bis 100 Metern gewonnen. Lithium soll im Bereich des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung Nr. IV. "Erdgasfeld Altmark/ Lithiumlagerstätte Jeetze" aus einer Tiefe von 3500-4000 Metern gefördert werden. Ein unterirdischer Raumnutzungskonflikt zwischen beiden Nutzungen kann bei ordnungsgemäßer Förderung des Rohstoffes somit ausgeschlossen werden. Das Vorranggebiet für Wassergewinnung Nr. I. Colbitz-Letzlinger-Heide wird unter Berücksichtigung der zum 1. Entwurf eingegangenen Hinweise auf die räumliche Ausdehnung des hydrogeologisch erkundeten Grundwasservorkommens reduziert. Die darüberhinausgehenden

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Räume im Bereich des Wassereinzugsgebiets der Ohre, welches der Grundwasseranreicherung in der Colbitz-Letzlinger Heide dient, werden im 2. Entwurf als Vorbehaltsgebiet für Wassergewinnung "Wassereinzugsgebiet der Ohre" raumordnerisch gesichert.
Stellungnehmer ID: 339 Regionale Planungsgemeinschaft Altmark Hinweis (BE-ID: 624): 2. Hinweise zu den Anlagen - Zeichnerische Festlegungen und Erläuterung Zu Festlegungskarte 0 - Hauptkarte Überlagerungen mit Festlegungen des REP Altmark VB für Landwirtschaft (G 7.1.1-8): VB Nr. 1 "Teile der Altmark" -> teilweise Überlagerung mit VR Rohstoffgewinnung Nr. 5 "Hottendorf", Nr. 6 "Rathsleben", Nr. 15 "Gardelegen"	Teil B Kapitel: Hauptkarte Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Im Zuge der Erarbeitung des neuen Landesentwicklungsplans wurden alle Vorbehalts- und insbesondere alle Vorranggebietsfestlegungen der rechtswirksamen Regionalen Entwicklungspläne im Sinne des Gegenstromprinzips berücksichtigt. Die Verordnung über den neuen Landesentwicklungsplan wird eine Überleitungsvorschrift zur Anwendung des Plans beinhalten. In dieser wird sinngemäß ausgeführt werden, dass die Regionalen Entwicklungspläne fortgelten, soweit sie den im neuen Landesentwicklungsplan festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Die im neuen Landesentwicklungsplan festgelegten Vorbehaltsgebiete führen im Überlagerungsfall als Grundsätze der Raumordnung nicht zur Unwirksamkeit der in den Regionalen Entwicklungsplänen festgelegten Vorranggebiete. Vielmehr sind diese Festlegungen im Zuge der Anpassung der Regionalen Entwicklungspläne an die neuen Vorgaben der Landesplanung mit erhöhtem Gewicht in die Abwägung einzustellen. Die Regionalplanung kann aufgrund eines höher gewichteten Belangs im Zuge der Konkretisierung im Bereich eines im Landesentwicklungsplan festgelegten Vorbehaltsgebietes ein Vorranggebiet oder ein Vorbehaltsgebiet für eine andere Nutzung festlegen.
Stellungnehmer ID: 339 Regionale Planungsgemeinschaft Altmark Hinweis (BE-ID: 583): 1. Hinweise zu Teil B - Textliche Festlegungen G 5.1.1-3 Vorrangstandorte für regionalbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung G 5.1.1-3 Vorrangstandorte für regionalbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Festlegung wird überarbeitet. U. a. wird die Soll-Formulierung in eine Kann-Formulierung umgewandelt. Sofern die Regionalplanung von der Festlegung der Vorranggebiete für regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen Gebrauch macht, sind diese räumlich zu konkretisieren.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Nach der textlichen Festlegung "sollen" die Vorrangstandorte für regionalbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen durch die Regionalplanung räumlich präzisiert werden. Nach der Begründung "sind" die Vorrangstandorte für regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen durch die Regionalplanung räumlich abzugrenzen. Die Formulierung in der Begründung sollte mit der textlichen Festlegung harmonisiert werden.		Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter der folgenden Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.1.2-3
Stellungnehmer ID: 339 Regionale Planungsgemeinschaft Altmark	Teil B Kapitel: Hauptkarte Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 616): 2. Hinweise zu den Anlagen - Zeichnerische Festlegungen und Erläuterung Zu Festlegungskarte 0 - Hauptkarte Überlagerungen mit Festlegungen des REP Altmark VB für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems (G 7.2.2-5): VB Nr. 16 "Niederungen der Altmark"-> teilweise Überlagerung mit VR Rohstoffgewinnung Nr. 12 "Osterholz"		Begründung: Im Zuge der Erarbeitung des neuen Landesentwicklungsplans wurden alle Vorbehalts- und insbesondere alle Vorranggebietsfestlegungen der rechtswirksamen Regionalen Entwicklungspläne im Sinne des Gegenstromprinzips berücksichtigt. Die Verordnung über den neuen Landesentwicklungsplan wird eine Überleitungsvorschrift zur Anwendung des Plans beinhalten. In dieser wird sinngemäß ausgeführt werden, dass die Regionalen Entwicklungspläne fortgelten, soweit sie den im neuen Landesentwicklungsplan festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Die im neuen Landesentwicklungsplan festgelegten Vorbehaltsgebiete führen im Überlagerungsfall als Grundsätze der Raumordnung nicht zur Unwirksamkeit der in den Regionalen Entwicklungsplänen festgelegten Vorranggebiete. Vielmehr sind diese Festlegungen im Zuge der Anpassung der Regionalen Entwicklungspläne an die neuen Vorgaben der Landesplanung mit erhöhtem Gewicht in die Abwägung einzustellen. Die Regionalplanung kann aufgrund eines höher gewichteten Belangs im Zuge der Konkretisierung im Bereich eines im Landesentwicklungsplan festgelegten Vorbehaltsgebietes ein Vorranggebiet oder ein Vorbehaltsgebiet für eine andere Nutzung festlegen.
Stellungnehmer ID: 339 Regionale Planungsgemeinschaft Altmark	Teil B Kapitel: Hauptkarte Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 628): 2. Hinweise zu den Anlagen - Zeichnerische Festlegungen und Erläuterung Zu Festlegungskarte 0 - Hauptkarte Überlagerungen mit Festlegungen des REP Altmark		Begründung: Im Zuge der Erarbeitung des neuen Landesentwicklungsplans wurden alle Vorbehalts- und insbesondere alle Vorranggebietsfestlegungen der rechtswirksamen Regionalen Entwicklungspläne im Sinne des

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
VB für Landwirtschaft (G 7.1.1-8): VB Nr. 1 "Teile der Altmark" -> Überlagerung mit Vorranggebieten für Wasserwirtschaft Nr. 7 "Fleetmark", 19 "Pretzier-Stappenbeck", 20 "Salzwedel", 30 "Winterfeld" -> keine Darstellung mehr bei 1. Änderung REP Altmark 2005		Gegenstromprinzips berücksichtigt. Die Verordnung über den neuen Landesentwicklungsplan wird eine Überleitungsvorschrift zur Anwendung des Plans beinhalten. In dieser wird sinngemäß ausgeführt werden, dass die Regionalen Entwicklungspläne fortgelten, soweit sie den im neuen Landesentwicklungsplan festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Die im neuen Landesentwicklungsplan festgelegten Vorbehaltsgebiete führen im Überlagerungsfall als Grundsätze der Raumordnung nicht zur Unwirksamkeit der in den Regionalen Entwicklungsplänen festgelegten Vorranggebiete. Vielmehr sind diese Festlegungen im Zuge der Anpassung der Regionalen Entwicklungspläne an die neuen Vorgaben der Landesplanung mit erhöhtem Gewicht in die Abwägung einzustellen. Die Regionalplanung kann aufgrund eines höher gewichteten Belangs im Zuge der Konkretisierung im Bereich eines im Landesentwicklungsplan festgelegten Vorbehaltsgebietes ein Vorranggebiet oder ein Vorbehaltsgebiet für eine andere Nutzung festlegen.
Stellungnehmer ID: 339 Regionale Planungsgemeinschaft Altmark Hinweis (BE-ID: 592): 1. Hinweise zu Teil B - Textliche Festlegungen Z 6.2.1-5 Höhenbeschränkung für Windenergieanlagen Das Land sollte sich dafür einsetzen die gesetzlichen Regelungen zur Anrechenbarkeit von Flächen mit Höhenbeschränkungen dahingehend zu modifizieren, dass nur Höhenbeschränkungen unterhalb von 180 m nicht angerechnet werden dürfen. Auch "kleinere" Windenergieanlagen produzieren signifikante Mengen an Strom. Abgesehen davon liegt es in der Natur der Sache, dass in einem Bebauungsplan Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung getroffen werden.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Z 6.2.1-5 Höhenbeschränkung für Windenergieanlagen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Das Windenergieflächenbedarfsgesetz verpflichtet hierbei das Land Sachsen-Anhalt, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Gemäß § 4 Abs. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz ist geregelt, dass Windenergiegebiete mit Höhenbegrenzung, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden. Die Forderung, auch zukünftig Flächen mit Höhenbegrenzung bis zum Erreichen des Flächenbeitragswertes ausweisen zu können, geht mit der Nichtanrechenbarkeit dieser Flächen einher und würde daher zu einer zusätzlichen Flächenausweisung führen, die über das notwendige Maß hinausgeht. Dies betrifft sowohl die regionalplanerische als auch die kommunale Ebene. Diese Regelung gilt nicht, wenn die Erreichung des Flächenbeitragswertes

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		bzw. der regionalen Teilflächenziele bezogen auf den letztgültigen Stichtag nach Windenergieflächenbedarfsgesetz und Landesentwicklungsgesetz in den einzelnen Planungsregionen des Landes festgestellt wurde. Höhenbegrenzungen, die als Nebenbestimmungen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren festgelegt werden, sind hiervon nicht erfasst. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.1-5
Stellungnehmer ID: 339 Regionale Planungsgemeinschaft Altmark Hinweis (BE-ID: 608): 2. Hinweise zu den Anlagen - Zeichnerische Festlegungen und Erläuterung Zu Festlegungskarte 0 - Hauptkarte Überlagerungen mit Festlegungen des REP Altmark VR Wassergewinnung (Z 7.1.3-2): VR Nr. I "Colbitz-Letzlinger Heide" -> Überlagerung mit VR Rohstoffgewinnung Nr. 20 "Solpke" und Nr. 26 "Roxförde"	Teil B Kapitel: Hauptkarte Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Im Zuge der Erarbeitung des neuen Landesentwicklungsplans wurden alle Vorbehalts- und insbesondere alle Vorranggebietsfestlegungen der rechtswirksamen Regionalen Entwicklungspläne im Sinne des Gegenstromprinzips berücksichtigt. Die Verordnung über den neuen Landesentwicklungsplan wird eine Überleitungsvorschrift zur Anwendung des Plans beinhalten. In dieser wird sinngemäß ausgeführt werden, dass die Regionalen Entwicklungspläne fortgelten, soweit sie den im neuen Landesentwicklungsplan festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Die im neuen Landesentwicklungsplan festgelegten Vorbehaltsgebiete führen im Überlagerungsfall als Grundsätze der Raumordnung nicht zur Unwirksamkeit der in den Regionalen Entwicklungsplänen festgelegten Vorranggebiete. Vielmehr sind diese Festlegungen im Zuge der Anpassung der Regionalen Entwicklungspläne an die neuen Vorgaben der Landesplanung mit erhöhtem Gewicht in die Abwägung einzustellen. Die Regionalplanung kann aufgrund eines höher gewichteten Belangs im Zuge der Konkretisierung im Bereich eines im Landesentwicklungsplan festgelegten Vorbehaltsgebietes ein Vorranggebiet oder ein Vorbehaltsgebiet für eine andere Nutzung festlegen. Im Zuge der Erarbeitung des 2. Entwurfs werden nochmals zahlreiche Änderungen an den avisierten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten des Landesentwicklungsplans vorgenommen. Nicht beabsichtigte Kollisionen mit Zielfestlegungen (Vorranggebiete) der Regionalplanung sollen weitgehend vermieden werden, können jedoch maßstabsbedingt nicht komplett ausgeschlossen werden. Es bedarf daher der umgehenden Anpassung der Regionalen Entwicklungspläne an den neuen Landesentwicklungsplan, um

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		vermeintliche Widersprüche der Planungen aufzulösen. Das Vorranggebiet für Wassergewinnung Nr. I "Colbitz-Letzlinger Heide" wird räumlich präzisiert und verkleinert. Weite Bereiche werden als Vorbehaltsgebiet für Wassergewinnung "Wassereinzugsgebiet der Ohre" festgelegt.
Stellungnehmer ID: 339 Regionale Planungsgemeinschaft Altmark Hinweis (BE-ID: 609): 2. Hinweise zu den Anlagen - Zeichnerische Festlegungen und Erläuterung Zu Festlegungskarte 0 - Hauptkarte Überlagerungen mit Festlegungen des REP Altmark VR Wassergewinnung (Z 7.1.3-2): VR Nr. VI "Siedenlangenbeck, Diesdorf, Nipkendey," -> teilweise Überlagerung mit VR Rohstoffgewinnung Nr. 6 "Siedenlangenbeck, Heidberg-Leetze"	Teil B Kapitel: Hauptkarte Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Im Zuge der Erarbeitung des neuen Landesentwicklungsplans wurden alle Vorbehalts- und insbesondere alle Vorranggebietsfestlegungen der rechtswirksamen Regionalen Entwicklungspläne im Sinne des Gegenstromprinzips berücksichtigt. Die Verordnung über den neuen Landesentwicklungsplan wird eine Überleitungsvorschrift zur Anwendung des Plans beinhalten. In dieser wird sinngemäß ausgeführt werden, dass die Regionalen Entwicklungspläne fortgelten, soweit sie den im neuen Landesentwicklungsplan festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Die im neuen Landesentwicklungsplan festgelegten Vorbehaltsgebiete führen im Überlagerungsfall als Grundsätze der Raumordnung nicht zur Unwirksamkeit der in den Regionalen Entwicklungsplänen festgelegten Vorranggebiete. Vielmehr sind diese Festlegungen im Zuge der Anpassung der Regionalen Entwicklungspläne an die neuen Vorgaben der Landesplanung mit erhöhtem Gewicht in die Abwägung einzustellen. Die Regionalplanung kann aufgrund eines höher gewichteten Belangs im Zuge der Konkretisierung im Bereich eines im Landesentwicklungsplan festgelegten Vorbehaltsgebietes ein Vorranggebiet oder ein Vorbehaltsgebiet für eine andere Nutzung festlegen. Im Zuge der Erarbeitung des 2. Entwurfs werden nochmals zahlreiche Änderungen an den avisierten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten des Landesentwicklungsplans vorgenommen. Nicht beabsichtigte Kollisionen mit Zielfestlegungen (Vorranggebiete) der Regionalplanung sollen weitgehend vermieden werden, können jedoch maßstabsbedingt nicht komplett ausgeschlossen werden. Es bedarf daher der umgehenden Anpassung der Regionalen Entwicklungspläne an den neuen Landesentwicklungsplan, um vermeintliche Widersprüche der Planungen aufzulösen. Die angezeigte Überlagerung mit dem Vorranggebiet für Wassergewinnung Nr. VI "Siedenlangenbeck, Diesdorf, Nipkendey" könnte maßstabsbedingt verursacht worden sein. Der potentielle Konflikt wäre

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		somit im Zuge der Anpassung des Regionalen Entwicklungsplans an den neuen Landesentwicklungsplan auflösbar.
Stellungnehmer ID: 339 Regionale Planungsgemeinschaft Altmark Hinweis (BE-ID: 593): 1. Hinweise zu Teil B - Textliche Festlegungen Z 6.2.1-5 Höhenbeschränkung für Windenergieanlagen Bezüglich Absatz 2 sollte klargestellt werden, wer, wann, wie die Feststellung der Erreichung des Flächenbeitragswertes trifft. Sofern die Feststellung mit der Genehmigung des REP erfolgt, wären dem Wortlaut nach anschließend Bauhöhenbeschränkungen wieder möglich.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Z 6.2.1-5 Höhenbeschränkung für Windenergieanlagen	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Begründung wird dahingehend ergänzt, dass durch den Bund bzw. das Land die Erreichung des Flächenbeitragswertes nach dem WindBG oder der regionalen Teilflächenziele nach dem LEntwG LSA bis zum 31.12.2032 festgestellt wird. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.1-5
Stellungnehmer ID: 339 Regionale Planungsgemeinschaft Altmark Hinweis (BE-ID: 571): 1. Hinweise zu Teil B - Textliche Festlegungen Z 2.5.2-2 Mittelzentrum Die bisherigen Grundzentren mit Teilfunktion eines Mittelzentrums Gardelegen und Osterburg sollen nun als Mittelzentren festgelegt werden. Im Fall von Osterburg soll die Ausweisung als Mittelzentrum trotz der Unterschreitung des Einwohnerschwellwertes von 10.000 Einwohnern im Zentralen Ort "aufgrund der Versorgungslücken sowie seines leistungsfähigen Ausstattungsprofils" erfolgen. Es wird angeregt Seehausen (Altmark) in Kooperation bzw. Funktionsgemeinschaft mit Osterburg als Mittelzentrum auszuweisen.	Teil B Kapitel: 2.5.2 Mittelzentren Z 2.5.2-2 Mittelzentren	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Festlegung wird angepasst. Hiernach werden die Hansestadt Osterburg (Altmark) und die Hansestadt Seehausen (Altmark) als gemeinsames Mittelzentrum festgelegt. Der Aufbau und die Entwicklung des gemeinsamen Mittelzentrums ist über einen raumordnerischen Vertrag abzusichern, der die Abstimmung über die weitere Entwicklung zur Verbesserung der Daseinsvorsorge regelt. Der Mittelbereich dieses gemeinsamen Mittelzentrums ist in Anhang 2 festgelegt und in der Festlegungskarte 2 dargestellt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern bzw. Karte aufgeführt: Z 2.5.2-2, Anhang 1 und Festlegungskarte 2
Stellungnehmer ID: 339 Regionale Planungsgemeinschaft Altmark Hinweis (BE-ID: 603):	Teil B Kapitel: Hauptkarte Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
2. Hinweise zu den Anlagen - Zeichnerische Festlegungen und Erläuterung Zu Festlegungskarte 0 - Hauptkarte Verkehrstrassen Darüber hinaus sollte geprüft werden die Trassen zu generalisieren oder anders darzustellen. So ist die geplante Trasse der A 14 nördlich von Seehausen nicht mehr erkennbar, da sie von der B189 überlagert wird. Im Bereich von Lüderitz endet hingegen die Darstellung der B 189 als "Sackgasse". Bundesautobahnen und Bundesfernstraßen werden in der Legende, nicht jedoch in der Festlegungskarte unterschieden. So finden sich dort nur Bundesfernstraßen. Zwischen Gardelegen und Stendal ist die überregionale Bahnverbindung kaum mehr erkennbar, da sie von der B188 überlagert wird. [Abbildung] [Abbildung]		Die Hauptkarte wird hinsichtlich der Bundesautobahnen und Bundesstraßen angepasst. Es wird darauf hingewiesen, dass die Eisenbahninfrastruktur gegenüber den anderen in der Hauptkarte dargestellten Verkehrsträgern priorisiert wird. Untergeordnet sind ihr demnach u. a. die Bundesautobahn (Bestand und Planung) und die Bundesstraße (Bestand und Planung). Eine Überlagerung von dicht beieinander liegenden Verkehrstrassen kann auf der Maßstabsebene des LEP von 1:300.000 nicht ausgeschlossen werden.
Stellungnehmer ID: 339 Regionale Planungsgemeinschaft Altmark	Teil B Kapitel: Hauptkarte Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 607): 2. Hinweise zu den Anlagen - Zeichnerische Festlegungen und Erläuterung Zu Festlegungskarte 0 - Hauptkarte Überlagerungen mit Festlegungen des REP Altmark VR Wassergewinnung (Z 7.1.3-2): VR Nr. I "Colbitz-Letzlinger Heide" -> Überlagerung mit VR Wind Nr. 6 "Neuferchau" und teilweise Überlagerung mit VR Wind Nr. 7 "Sichau"		Begründung: Im Zuge der Erarbeitung des neuen Landesentwicklungsplans wurden alle Vorbehalts- und insbesondere alle Vorranggebietsfestlegungen der rechtswirksamen Regionalen Entwicklungspläne im Sinne des Gegenstromprinzips berücksichtigt. Die Verordnung über den neuen Landesentwicklungsplan wird eine Überleitungsvorschrift zur Anwendung des Plans beinhalten. In dieser wird sinngemäß ausgeführt werden, dass die Regionalen Entwicklungspläne fortgelten, soweit sie den im neuen Landesentwicklungsplan festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Die im neuen Landesentwicklungsplan festgelegten Vorbehaltsgebiete führen im Überlagerungsfall als Grundsätze der Raumordnung nicht zur Unwirksamkeit der in den Regionalen Entwicklungsplänen festgelegten Vorranggebiete. Vielmehr sind diese Festlegungen im Zuge der Anpassung der Regionalen Entwicklungspläne an die neuen Vorgaben der Landesplanung mit erhöhtem Gewicht in die Abwägung einzustellen. Die Regionalplanung kann aufgrund eines höher gewichteten Belangs im Zuge der Konkretisierung im Bereich eines im Landesentwicklungsplan festgelegten Vorbehaltsgebietes ein Vorranggebiet oder ein

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Vorbehaltsgebiet für eine andere Nutzung festlegen. Im Zuge der Erarbeitung des 2. Entwurfs werden nochmals zahlreiche Änderungen an den avisierten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten des Landesentwicklungsplans vorgenommen. Nicht beabsichtigte Kollisionen mit Zielfestlegungen (Vorranggebiete) der Regionalplanung sollen weitgehend vermieden werden, können jedoch maßstabsbedingt nicht komplett ausgeschlossen werden. Es bedarf daher der umgehenden Anpassung der Regionalen Entwicklungspläne an den neuen Landesentwicklungsplan, um vermeintliche Widersprüche der Planungen aufzulösen. Das Vorranggebiet für Wassergewinnung Nr. I "Colbitz-Letzlinger Heide" wird räumlich präzisiert und verkleinert. Weite Bereiche werden als Vorbehaltsgebiet für Wassergewinnung "Wassereinzugsgebiet der Ohre" festgelegt.
Stellungnehmer ID: 339 Regionale Planungsgemeinschaft Altmark Hinweis (BE-ID: 572): 1. Hinweise zu Teil B - Textliche Festlegungen Z 2.5.2-2 Mittelzentrum Es wird angeregt, auch das bisherige Grundzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums Havelberg als Mittelzentrum auszuweisen. Auch die Stadt Havelberg verfügt mit Ausnahme eines Gerichtes und eines Frauenhauses über alle typischen mittelzentralen Versorgungseinrichtungen. Mit 5.188 Einwohnern unterschreitet Havelberg den Einwohnerschwellwert für Mittelzentren. Havelberg ist jedoch Standort für das Panzerpionierbataillon 803 und das Schwere Pionierbataillon 901, die zusammen eine Stärke von ca. 1.200 Angehörigen haben. Als raumstrukturelle Besonderheit ist darüber hinaus die Elbe zu berücksichtigen, welche als trennendes Element die Erreichbarkeit von Stendal oder Osterburg für die ostelbische Bevölkerung erschwert. Vor diesem Hintergrund hat Havelberg eine besondere Versorgungsfunktion in einem dünnbesiedelten, peripheren Raum. Behelfsweise wird angeregt, weiterhin die mittelzentrale Teilfunktion von Havelberg festzustellen.	Teil B Kapitel: 2.5.2 Mittelzentren Z 2.5.2-2 Mittelzentren	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung von Mittelzentren erfolgt anhand definierter Kriterien. Die Einwohnerzahl selbst ist ein Kriterium von diesen. Gleichwohl gelten u.a. die Größe und Einwohnerzahl des Verflechtungsbereiches, die verkehrsgünstige Lage im Raum, die gute Erreichbarkeit aus anderen Orten und anderen Ortsteilen des Siedlungsgebiets sowie die demografische und/oder raumstrukturelle Entwicklungsfähigkeit des Zentralen Ortes selbst. Ein Anspruch eines Ortes auf Festlegung als Zentraler Ort allein aus seiner Ausstattung und Einwohnerzahl besteht nicht. Die zugrunde gelegten Einwohnerzahlen für den Zentralen Ort sowie für den Mittelbereich des Zentralen Orts markieren die erforderliche Tragfähigkeit. Insofern gilt für die Festlegung dieser Zentralen Orte eine konsistente Ableitung, um ein tragfähiges zentralörtliches System zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse und zur Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge in allen Teilräumen des Landes abzuleiten. Die Hansestadt Havelberg kann unter Beachtung der Kriterien nicht als Mittelzentrum festgelegt werden. Auch aufgrund der Barrierewirkung der Elbe ist der Hansestadt ein erhebliches Erreichbarkeitsdefizit zu konstatieren. Eine substanzielle mittelzentrale Versorgungsqualität der umliegenden Gemeinden ist vielfach nicht gegeben. Die besondere Bedeutung der Hansestadt Havelberg zur Sicherung der

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Daseinsvorsorge wird mit der neuen Festlegung Z 2.5.2-3 herausgestellt und ein eigener Mittelbereich zugewiesen. Eine Festlegung von Teilfunktionen für Grundzentren erfolgte im LEP 2010 zur Hervorhebung von Grundzentren mit bestehenden Erreichbarkeitsdefiziten. Die Teilfunktionen selbst wurden hierbei inhaltlich nicht weiter untersetzt bzw. festgelegt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.5.2-3
Stellungnehmer ID: 339 Regionale Planungsgemeinschaft Altmark Hinweis (BE-ID: 614): 2. Hinweise zu den Anlagen - Zeichnerische Festlegungen und Erläuterung Zu Festlegungskarte 0 - Hauptkarte Überlagerungen mit Festlegungen des REP Altmark VB für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems (G 7.2.2-5): VB Nr. 18 "Niederungen der Altmark"-> Überlagerung mit Sonderlandeplatz "Klietz/Scharlibbe"	Teil B Kapitel: Hauptkarte Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Im Zuge der Erarbeitung des neuen Landesentwicklungsplans wurden alle Vorbehalts- und insbesondere alle Vorranggebietsfestlegungen der rechtswirksamen Regionalen Entwicklungspläne im Sinne des Gegenstromprinzips berücksichtigt. Die Verordnung über den neuen Landesentwicklungsplan wird eine Überleitungsvorschrift zur Anwendung des Plans beinhalten. In dieser wird sinngemäß ausgeführt werden, dass die Regionalen Entwicklungspläne fortgelten, soweit sie den im neuen Landesentwicklungsplan festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Die im neuen Landesentwicklungsplan festgelegten Vorbehaltsgebiete führen im Überlagerungsfall als Grundsätze der Raumordnung nicht zur Unwirksamkeit der in den Regionalen Entwicklungsplänen festgelegten Vorranggebiete. Vielmehr sind diese Festlegungen im Zuge der Anpassung der Regionalen Entwicklungspläne an die neuen Vorgaben der Landesplanung mit erhöhtem Gewicht in die Abwägung einzustellen. Die Regionalplanung kann aufgrund eines höher gewichteten Belangs im Zuge der Konkretisierung im Bereich eines im Landesentwicklungsplan festgelegten Vorbehaltsgebietes ein Vorranggebiet oder ein Vorbehaltsgebiet für eine andere Nutzung festlegen.
Stellungnehmer ID: 339 Regionale Planungsgemeinschaft Altmark Hinweis (BE-ID: 610):	Teil B Kapitel: Hauptkarte Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
2. Hinweise zu den Anlagen - Zeichnerische Festlegungen und Erläuterung Zu Festlegungskarte 0 - Hauptkarte Überlagerungen mit Festlegungen des REP Altmark VR für Natur und Landschaft (Z 7.2.2-2):-) teilweise Überlagerung mit VR Wind Nr. 7 "Sichau"		Im Zuge der Erarbeitung des neuen Landesentwicklungsplans wurden alle Vorbehalts- und insbesondere alle Vorranggebietsfestlegungen der rechtswirksamen Regionalen Entwicklungspläne im Sinne des Gegenstromprinzips berücksichtigt. Die Verordnung über den neuen Landesentwicklungsplan wird eine Überleitungsvorschrift zur Anwendung des Plans beinhalten. In dieser wird sinngemäß ausgeführt werden, dass die Regionalen Entwicklungspläne fortgelten, soweit sie den im neuen Landesentwicklungsplan festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Die im neuen Landesentwicklungsplan festgelegten Vorbehaltsgebiete führen im Überlagerungsfall als Grundsätze der Raumordnung nicht zur Unwirksamkeit der in den Regionalen Entwicklungsplänen festgelegten Vorranggebiete. Vielmehr sind diese Festlegungen im Zuge der Anpassung der Regionalen Entwicklungspläne an die neuen Vorgaben der Landesplanung mit erhöhtem Gewicht in die Abwägung einzustellen. Die Regionalplanung kann aufgrund eines höher gewichteten Belangs im Zuge der Konkretisierung im Bereich eines im Landesentwicklungsplan festgelegten Vorbehaltsgebietes ein Vorranggebiet oder ein Vorbehaltsgebiet für eine andere Nutzung festlegen. Im Zuge der Erarbeitung des 2. Entwurfs werden nochmals zahlreiche Änderungen an den avisierten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten des Landesentwicklungsplans vorgenommen. Nicht beabsichtigte Kollisionen mit Zielfestlegungen (Vorranggebiete) der Regionalplanung sollen weitgehend vermieden werden, können jedoch maßstabsbedingt nicht komplett ausgeschlossen werden. Es bedarf daher der umgehenden Anpassung der Regionalen Entwicklungspläne an den neuen Landesentwicklungsplan, um vermeintliche Widersprüche der Planungen aufzulösen. Die angezeigte Überlagerung mit einem Vorranggebiet für Natur und Landschaft könnte maßstabsbedingt verursacht worden sein. Der potentielle Konflikt wäre somit im Zuge der Anpassung des Regionalen Entwicklungsplans an den neuen Landesentwicklungsplan auflösbar.
Stellungnehmer ID: 339 Regionale Planungsgemeinschaft Altmark	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie G 6.2.1-6 Wind im Wald	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 594): 1. Hinweise zu Teil B - Textliche Festlegungen G 6.2.1-6 Wind im Wald Die benannten Waldbereiche, die nicht für die Windenergienutzung zur		Begründung: Die Grundsatzfestlegung wird dahingehend überarbeitet, dass die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung auf Waldflächen grundsätzlich vermieden werden sollte. Ziel soll es sein, den Wald in Gänze zu schützen. Es wird somit

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Verfügung stehen sollen, sind in der Regel ohnehin durch Verordnungen geschützt. Stattdessen sollten ausgewählte Waldfunktionen gemäß die Waldfunktionskartierung benannt werden, die noch keinen Schutzstatus haben. Adressat der Regelung sollten nicht nur die Regionalen Planungsgemeinschaften, sondern auch die Städte und Gemeinden als Träger der kommunalen Bauleitplanung sein.		darauf verzichtet, den Schutz des Waldes nur auf besonders geschützte Waldgebiete, Waldforschungsflächen und historische Waldstandorte zu beschränken. Hiervon kann abgewichen werden, wenn durch die Regionalplanung für die Erreichung des jeweiligen Flächenbeitragswertes gemäß WindBG in Verbindung mit dem LEntwG LSA konfliktärmere Flächen im Rahmen ihrer Planungskonzeption zur Steuerung der Windenergie alternativ im Wald festgelegt werden können. Dabei soll die Beeinträchtigung des Waldes so gering wie möglich gehalten werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.1-8
Stellungnehmer ID: 339 Regionale Planungsgemeinschaft Altmark Hinweis (BE-ID: 612): 2. Hinweise zu den Anlagen - Zeichnerische Festlegungen und Erläuterung Zu Festlegungskarte 0 - Hauptkarte Überlagerungen mit Festlegungen des REP Altmark VB für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems (G 7.2.2-5): VB Nr. 18 "Niederungen der Altmark" -> Randbereich Industrie- und Gewerbestandort mit regionaler Bedeutung "Mechau" -> Konkretisierung im REP möglich	Teil B Kapitel: Hauptkarte Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Im Zuge der Erarbeitung des neuen Landesentwicklungsplans wurden alle Vorbehalts- und insbesondere alle Vorranggebietsfestlegungen der rechtswirksamen Regionalen Entwicklungspläne im Sinne des Gegenstromprinzips berücksichtigt. Die Verordnung über den neuen Landesentwicklungsplan wird eine Überleitungsvorschrift zur Anwendung des Plans beinhalten. In dieser wird sinngemäß ausgeführt werden, dass die Regionalen Entwicklungspläne fortgelten, soweit sie den im neuen Landesentwicklungsplan festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Die im neuen Landesentwicklungsplan festgelegten Vorbehaltsgebiete führen im Überlagerungsfall als Grundsätze der Raumordnung nicht zur Unwirksamkeit der in den Regionalen Entwicklungsplänen festgelegten Vorranggebiete. Vielmehr sind diese Festlegungen im Zuge der Anpassung der Regionalen Entwicklungspläne an die neuen Vorgaben der Landesplanung mit erhöhtem Gewicht in die Abwägung einzustellen. Die Regionalplanung kann aufgrund eines höher gewichteten Belangs im Zuge der Konkretisierung im Bereich eines im Landesentwicklungsplan festgelegten Vorbehaltsgebietes ein Vorranggebiet oder ein Vorbehaltsgebiet für eine andere Nutzung festlegen.
Stellungnehmer ID: 339	Teil B	Abwägungsvorschlag:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Regionale Planungsgemeinschaft Altmark Hinweis (BE-ID: 600): 1. Hinweise zu Teil B - Textliche Festlegungen G 7.1.4-5 Folgenutzung Nach dem Ende der Rohstoffgewinnung sollen die Flächen einer Folgenutzung zugeführt werden. Dahingehend sollte präzisiert werden, dass das vorrangige Ziel nach Abschluss der Rohstoffgewinnung die Renaturierung oder Rekultivierung ist und nicht die Nutzung als Deponiestandort.	Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung G 7.1.4-5 Folgenutzung	Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Der Grundsatz und die Begründung zum Grundsatz werden überarbeitet. Im zeitlichen Anschluss an die Rohstoffgewinnung sollen mit dem Abbaufortschritt die in Anspruch genommenen Flächen renaturiert oder rekultiviert werden. Die Folgenutzung der Rohstoffabbauflächen kann sehr vielfältig sein und ist auch abhängig vom gewonnenen Rohstoff resp. der Art des Abbaus. Die jeweilige Folgenutzung wird im Zuge der Genehmigungsverfahren festgelegt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.4-8
Stellungnehmer ID: 339 Regionale Planungsgemeinschaft Altmark Hinweis (BE-ID: 589): 1. Hinweise zu Teil B - Textliche Festlegungen Z 6.2.1-1 Planungskonzeption Windenergie Der Begriff "räumliche Konzentration" sollte gestrichen werden. Die Vorranggebiete sollen künftig keine Ausschlusswirkung mehr haben (vgl. Z 6.2.1-3). Gemeinden dürfen auch außerhalb der regionalplanerischen Vorranggebiete eigene Flächen für die Windenergienutzung ausweisen. Repowering ist auch außerhalb dieser Flächen möglich. Insofern führt diese Formulierung in der öffentlichen Wahrnehmung nur zu Missverständnissen.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Z 6.2.1-1 Planungskonzeption Windenergie	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung wird dahingehend überarbeitet, dass in den Regionalen Entwicklungsplänen die räumlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Windenergie zu sichern sind. Dabei ist zur räumlichen Steuerung der Windenergienutzung eine nachvollziehbare und konsistente Planungskonzeption vorzulegen, die den allgemeinen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebots entspricht. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.1-1
Stellungnehmer ID: 340 Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg Hinweis (BE-ID: 707): Die Formulierung, dass die ärztliche Versorgung in alles Landesteilen sicherzustellen ist, ist zu allgemein gehalten. Warum wird hier von der Schwerpunkt- und Spezialversorgung in den Oberzentren aus dem LEP 2010 (G 31) abgerückt? Insbesondere das städtische Klinikum Dessau ist als	Teil B Kapitel: 4.3 Gesundheit und Pflege Z 4.3-1 Ambulante medizinische Versorgung	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Dem Hinweis wird nicht gefolgt, da insbesondere im Zuge des Strukturwandels/ Konzentration des Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetzes nicht die Bedeutung einzelner bestimmter Krankenhäuser hervorgehoben werden kann und sollte. Alle Krankenhäuser, die im Krankenhausplan des Landes

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Schwerpunktversorger im Krankenhausplan des Landes Sachsen-Anhalt ausgewiesen und verfügt über alle im Krankenhausplan genannten Fachrichtungen mit Ausnahme der Psychiatrie, Psychosomatik und Kinder- und Jugendpsychiatrie. Die Fachrichtungen Chirurgie und Innere Medizin sind durch eine Vielzahl von Spezialisierungen in Form von Planungsschwerpunkten und Zentren untersetzt. Darüber hinaus werden die (nicht geplanten) Fachrichtungen Anästhesiologie, Intensivmedizin und Schmerztherapie, Radiologie und Neuroradiologie, Klinische Chemie und Laboratoriumsmedizin sowie Pathologie vorgehalten. Das Klinikum versorgt die Bevölkerung mit aktuell 23 ausgewiesenen Kliniken, Instituten einschließlich der Belegabteilung Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie. Das Städtische Klinikum verfügt über ca. 770 aufgestellte Betten. Pro Jahr werden nahezu 30.000 stationäre Patienten und 60.000 ambulante Fälle behandelt. Auf Grund des aus der Krankenhausplanung resultierenden Auftrages (Schwerpunktversorger, zugewiesene Fachgebiete und Spezialisierungen) zugewiesene nimmt das SKD überregionale Aufgaben über die Stadtgrenzen hinaus für ein Einzugsgebiet von etwa 500.000 Einwohnern im Osten Sachsens wahr.		Sachsen-Anhalt enthalten sind, werden von der Krankenhausplanungsbehörde als versorgungsrelevant eingeschätzt. Die Krankenhausplanung unterliegt der Fachplanung der Krankenhausplanungsbehörde und ist neben landesrechtlichen Vorgaben auch an bundesrechtliche Regelungen gebunden. Hinsichtlich der Krankenhausreform wird ausgeführt, dass das Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz in der Zwischenzeit zum 1.1.2025 in Kraft getreten ist. Es ist vorgesehen, dass das Bundesministerium für Gesundheit mittels einer Rechtsverordnung mit Wirkung ab 01.01.2027 bundesweite Voraussetzungen zur Erteilung der jeweiligen Leistungsgruppen für die Krankenhäuser festlegt. Ohne die endgültig definierten Leistungsgruppen zu kennen, ist eine abschließende Umsetzung der Krankenhausreform im Land nicht möglich. Daher kann weiterhin nicht abgeschätzt werden, welche Krankenhäuser zukünftig welche Leistungen erbringen werden können. Die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse wird im Rahmen der krankenhauserplanerischen Fachplanung berücksichtigt. Zum „Krankenhausabbau“ ist darauf hinzuweisen, dass Krankenhäuser gemäß § 1 Abs. 1 Krankenhausfinanzierungsgesetz eigenständig wirtschaftende Einrichtungen darstellen, sodass diese auch eigenverantwortliche unternehmerische Entscheidungen wie beispielsweise die Schließung einer Abteilung etc. treffen können. Hierauf hat das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung keinen unmittelbaren Einfluss.
Stellungnehmer ID: 340 Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg Hinweis (BE-ID: 715): Die Formulierung, dass die ärztliche Versorgung in allen Landesteilen sicherzustellen ist, ist zu allgemein gehalten. Warum wird hier von der Schwerpunkt- und Spezialversorgung in den Oberzentren aus dem LEP 2010 (G 31) abgerückt? Insbesondere das städtische Klinikum Dessau ist als Schwerpunktversorger im Krankenhausplan des Landes Sachsen-Anhalt ausgewiesen und verfügt über alle im Krankenhausplan genannten Fachrichtungen mit Ausnahme der Psychiatrie, Psychosomatik und Kinder- und Jugendpsychiatrie. Die Fachrichtungen Chirurgie und Innere Medizin sind durch eine Vielzahl von Spezialisierungen in Form von Planungsschwerpunkten und Zentren untersetzt. Darüber hinaus werden die (nicht geplanten) Fachrichtungen	Teil B Kapitel: 4.3 Gesundheit und Pflege G 4.3-2 Stationäre Versorgung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Dem Hinweis wird nicht gefolgt, da insbesondere im Zuge des Strukturwandels/ Konzentration des Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetzes nicht die Bedeutung einzelner bestimmter Krankenhäuser hervorgehoben werden kann und sollte. Alle Krankenhäuser, die im Krankenhausplan des Landes Sachsen-Anhalt enthalten sind, werden von der Krankenhausplanungsbehörde als versorgungsrelevant eingeschätzt. Die Krankenhausplanung unterliegt der Fachplanung der Krankenhausplanungsbehörde und ist neben landesrechtlichen Vorgaben auch an bundesrechtliche Regelungen gebunden. Hinsichtlich der Krankenhausreform wird ausgeführt, dass das Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz in der Zwischenzeit zum

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Anästhesiologie, Intensivmedizin und Schmerztherapie, Radiologie und Neuroradiologie, Klinische Chemie und Laboratoriumsmedizin sowie Pathologie vorgehalten. Das Klinikum versorgt die Bevölkerung mit aktuell 23 ausgewiesenen Kliniken, Instituten einschließlich der Belegabteilung Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie. Das Städtische Klinikum verfügt über ca. 770 aufgestellte Betten. Pro Jahr werden nahezu 30.000 stationäre Patienten und 60.000 ambulante Fälle behandelt. Auf Grund des aus der Krankenhausplanung resultierenden Auftrages (Schwerpunktversorger, zugewiesene Fachgebiete und Spezialisierungen) zugewiesene nimmt das SKD überregionale Aufgaben über die Stadtgrenzen hinaus für ein Einzugsgebiet von etwa 500.000 Einwohnern im Osten Sachsen-Anhalts wahr.		1.1.2025 in Kraft getreten ist. Es ist vorgesehen, dass das Bundesministerium für Gesundheit mittels einer Rechtsverordnung mit Wirkung ab 01.01.2027 bundesweite Voraussetzungen zur Erteilung der jeweiligen Leistungsgruppen für die Krankenhäuser festlegt. Ohne die endgültig definierten Leistungsgruppen zu kennen, ist eine abschließende Umsetzung der Krankenhausreform im Land nicht möglich. Daher kann weiterhin nicht abgeschätzt werden, welche Krankenhäuser zukünftig welche Leistungen erbringen werden können. Die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse wird im Rahmen der krankenhausplanerischen Fachplanung berücksichtigt. Zum „Krankenhausabbau“ ist darauf hinzuweisen, dass Krankenhäuser gemäß § 1 Abs. 1 Krankenhausfinanzierungsgesetz eigenständig wirtschaftende Einrichtungen darstellen, sodass diese auch eigenverantwortliche unternehmerische Entscheidungen wie beispielsweise die Schließung einer Abteilung etc. treffen können. Hierauf hat das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung keinen unmittelbaren Einfluss. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 4.3-3
Stellungnehmer ID: 340 Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz G 7.2.2-5 Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 646): Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems 6 Kühnauer Forst ist als Vorranggebiet für Natur und Landschaft festzulegen (siehe REP A-B-W 2018) Es umfasst das SPA0001LSA Mittlere Elbe einschließlich Steck-by-Lödderitzer Forst.		Begründung: Die Festlegung von Vorranggebieten für Natur und Landschaft erfolgt auf Grundlage von fest definierten Kriterien. Dazu zählen bestehende streng geschützte Gebiete (insbesondere Natura 2000-Gebiete, den Nationalpark, Naturschutzgebiete sowie Kern- und Pflegezonen der Biosphärenreservate) sowie Konzentrationen von gesetzlich geschützten Biotopen, Habitaten und Lebensräumen von besonders geschützten wildlebenden Tier- und Pflanzenarten und ihren Lebensgemeinschaften, für die das Land eine besondere Verantwortung trägt. Allerdings werden allein schon maßstabsbedingt nicht alle strengen Naturschutzgebiete des Landes als Vorranggebiete für Natur und Landschaft im Landesentwicklungsplan gesichert. Kleinteilige Schutzgebiete in isolierter Lage werden u.a. nicht berücksichtigt. Wenn sinnvoll möglich wurden kleinteilige Schutzgebiete zumindest in die Vorbehaltsgebietskulisse für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems integriert. Die Regionalplanung hat die Möglichkeit, im Zuge der Anpassung der

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Regionalen Entwicklungspläne an die Vorgaben des neuen Landesentwicklungsplans weitere Vorranggebiete für Natur und Landschaft festzulegen und diese auch aus der Vorbehaltsgebietskulisse des ökologischen Verbundsystems zu entwickeln. Das Gebiet "Kühnauer Forst" ist zu kleinräumig und kann daher maßstabsbedingt nicht als Vorranggebiet für Natur und Landschaft festgelegt werden. Es ist jedoch in der Kulisse des Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems "Elbebetal" raumordnerisch gesichert. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.2.2-8.
Stellungnehmer ID: 340 Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg Hinweis (BE-ID: 669): Die historische „Kulturregion Anhalt“ mit ihrer großen Geschichte ist neben den landesbedeutsamen The-men zum UNESCO-Welterbe, sakralen Bauwerken, archäologischen Fundstätten usw. ein begriffliches Alleinstellungsmerkmal. Das Potenzial dieses Themas wurde bisher nicht annähernd ausgeschöpft. „An-halt“ als Teil des Landesnamens sollte somit auch eine Landesschwerpunktregion sein.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Der Kulturtourismus in Sachsen-Anhalt wird aufgrund seiner Bedeutung für die Tourismuswirtschaft im Land mit einer gesonderten Grundsatzfestlegung adressiert. In der Begründung zur Festlegung werden die UNESCO Welterbestätten Bauhaus Dessau, die Luthergedenkstätten in den Lutherstädten Eisleben, Mansfeld und Wittenberg, das Gartenreich Dessau-Wörlitz, Stiftskirche, Schloss und Altstadt von Quedlinburg sowie der Naumburger Dom als wichtige Leuchttürme des Kulturtourismus im Land exemplarisch benannt. Mit der Grundsatzfestlegung "Touristische Infrastruktur" wird die infrastrukturelle Entwicklung der im Masterplan Tourismus Sachsen-Anhalt 2027 verankerten Leitprodukte der freizeit- und geschäftstouristischen Hauptreisemotive. In der Begründung zu dieser Festlegung finden im Bezug zum Reisemotiv „Weltkultur & Geschichte an Originalschauplätzen erleben“ auch explizit die UNESCO-Welterbestätten und die Kulturlandschaft Anhalt Erwähnung. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-2 und G 5.2-7
Stellungnehmer ID: 340	Teil B	Abwägungsvorschlag:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg Hinweis (BE-ID: 717): Alle Natura2000-Gebiete und Naturschutzgebiete sind entsprechend der jeweiligen Verordnungskarten Vorranggebiete für Natur und Landschaft. Deshalb wird die Ausweisung folgender Schutzgebiete lediglich als Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems abgelehnt und eine Festlegung als Vorranggebiet gefordert: - FFH-Gebiet „Rossel, Buchholz und Streetzer Busch nördlich Roßlau“ (FFH0062LSA/DE 4039 301) einschließlich des NSG „Buchholz“ (NSG0094LSA) und - FFH-Gebiet „Olbitzbach-Niederung nordöstlich Roßlau“ (FFH0063LSA/DE 4039 302). Das NSG „Rößling“ (NSG0091LSA) wurde nicht bei der Ausweisung von Vorranggebieten für Natur und Landschaft berücksichtigt. In der Begründung zu Z 7.2.2-2 des LEP-Entwurfs ist aufgeführt, dass Vorranggebiete für Natur und Landschaft bestehende und potenziell streng geschützte Gebiete (insbesondere Natura 2000-Gebiete, den Nationalpark, Naturschutzgebiete sowie Kern- und Pflegezonen der Biosphärenreservate) beinhalten. Daher sind die oben aufgeführten Natura2000- und Naturschutzgebiete ebenfalls als Vorranggebiete für Natur und Landschaft auszuweisen. Die genannten Gebiete sind nicht nur „[...] naturraumtypische, reich mit naturnahen Elementen ausgestattete Landschaften, Gebiete mit besonderer Habitatqualität für typische Artengemeinschaften [oder] Verbund-achsen zum Schutz naturnaher Landschaftsteile und Kulturlandschaften mit ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften“ (Begründung zu G 7.2.2-5 und G 7.2.2-6, Seite 237). Sie gehören wie die Elbe und Mulde mit ihren Auen zu „[...] für den Naturschutz und die Landschaftspflege landesweit bedeutsamen Bereichen“ (Begründung zu Z 7.2.2-2, Seite 232), da insbesondere die FFH-Gebiete sehr naturnahe Bäche umfassen, die trotz der Trockenheit vergangener Jahre kontinuierlich und ausreichend Wasser geführt haben. Außerdem wurde das NSG „Rößling“ genauso wie das NSG „Buchholz“ bereits 1926 als NSG verordnet. Somit sind beide Gebiete seit fast einem Jahrhundert geschützt und konnten sich entsprechend entwickeln. Solch	Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz G 7.2.2-5 Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems	Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Festlegung von Vorranggebieten für Natur und Landschaft erfolgt auf Grundlage von fest definierten Kriterien. Dazu zählen bestehende streng geschützte Gebiete (insbesondere Natura 2000-Gebiete, den Nationalpark, Naturschutzgebiete sowie Kern- und Pflegezonen der Biosphärenreservate) sowie Konzentrationen von gesetzlich geschützten Biotopen, Habitaten und Lebensräumen von besonders geschützten wildlebenden Tier- und Pflanzenarten und ihren Lebensgemeinschaften, für die das Land eine besondere Verantwortung trägt. Allerdings werden allein schon maßstabsbedingt nicht alle strengen Naturschutzgebiete des Landes als Vorranggebiete für Natur und Landschaft im Landesentwicklungsplan gesichert. Kleinteilige Schutzgebiete in isolierter Lage werden u.a. nicht berücksichtigt (NSG Rößling). Wenn sinnvoll möglich wurden kleinteilige Schutzgebiete zumindest in die Vorbehaltsgebietskulisse für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems integriert (bspw. FFH0062LSA zu VBG ÖVS "Bachsysteme im Vorfläming"). Die Regionalplanung hat die Möglichkeit, im Zuge der Anpassung der Regionalen Entwicklungspläne an die Vorgaben des neuen Landesentwicklungsplans weitere Vorranggebiete für Natur und Landschaft festzulegen und diese auch aus der Vorbehaltsgebietskulisse des ökologischen Verbundsystems zu entwickeln. Abschließend sei noch darauf hingewiesen, dass alle potentielle Vorranggebiete für Natur und Landschaft selbstverständlich auch Gegenstand der raumordnerischen Gesamtabwägung sind. Einen "Automatismus" zur Festlegung von FFH-Gebieten oder anderen Naturschutzgebieten als Vorranggebiete für Natur und Landschaft kann es daher nicht geben. Ein möglicher Vorrang Natur und Landschaft tritt im Landesentwicklungsplan bspw. regelmäßig hinter den Belang des Hochwasserschutzes zurück. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
langjährige und sehr naturnahe Lebensräume sind entsprechend zu erhalten und als landesweit bedeutsam anzuerkennen.		
Stellungnehmer ID: 340 Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg Hinweis (BE-ID: 638): G 5.2-5 Nr. 5 Vorbehaltsgebiet für Tourismus Dübener Heide Eine Begrenzung im Nordosten auf den Naturpark sollte erfolgen. Der Raum um Kemberg steht der land-wirtschaftlichen und Windenergienutzung zur Verfügung und ist nicht für die wirtschaftli-che Entwicklung des Tourismus prädestiniert.	Teil B Kapitel: Hauptkarte Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die zeichnerischen Festlegungen in der Hauptkarte des Landesentwicklungsplans werden im Maßstab 1:300.000 nicht flurstücks- sondern bereichsscharf getroffen. Diese planerische Vorgehensweise, welche eine gewisse Unschärfe mit sich bringt, wird bewusst gewählt, da die landesplanerischen Festlegungen stets auf eine Konkretisierung durch die nachfolgenden Planungsebenen - insbesondere die Regionalplanung - ausgerichtet sind. Es obliegt der Regionalplanung die im Landesentwicklungsplan festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete räumlich zu präzisieren. Im Zuge dieser Konkretisierungen sind mögliche Konflikte unterschiedlicher Belange auszuschließen oder auszugleichen.
Stellungnehmer ID: 340 Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg Hinweis (BE-ID: 690): Z 7.2.1-4 Begründung: Raumnutzungen mit besonderer Empfindlichkeit gegen Hochwasserrisiken sind: • besondere Einrichtungen/ Standorte, wie Krankenhäuser, Altersheime, Schulen, die im Falle ei-nes Extremhochwassers (Lastfall HQ200) evakuiert werden müssen und • Anlagen im Sinne der Industrieemissionsrichtlinie (IED) und der SEVESO-III-Richt-linie von denen im Hochwasserfall schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen können. Es ist die Ergänzung um Einrichtungen des Katastrophenschutzes, überregionale Verteileinricht-ungen der Energie-, Wasser- und Telekommunikationsversorgung erforderlich (siehe Grundsatz 13 REP A-B-W 2018).	Teil B Kapitel: 7.2.1 Hochwasserschutz Z 7.2.1-4 Risikovorsorge	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: In der Begründung wird die Aufzählung der Raumnutzungen mit besonderer Empfindlichkeit gegen Hochwasserrisiken um Kritische Infrastrukturen (KRITIS) erweitert. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.1-8

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 340 Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg Hinweis (BE-ID: 641): Vorranggebiet für Natur und Landschaft ist um FFH0133LSA Buchenwaldgebiet und Hammerbachtal in der Dübener Heide zu ergänzen.	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Z 7.2.2-2 Vorranggebiete für Natur und Landschaft	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Das Gebiet des Naturparks Dübener Heide liegt fast vollständig im Vorbehaltsgebiet für Tourismus Nr. 5 "Gremminer See". Das Vorbehaltsgebiet umfasst die Gemeinden Gräfenhainichen und Kemberg und weist aufgrund seiner besonderen naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Ausstattungsmerkmale herausragende überregionale Entwicklungspotentiale für den Tourismus auf. Aufgrund seiner naturschutzfachlichen Bedeutung wird der Naturpark gleichzeitig als Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems ("Dübener Heide") raumordnerisch gesichert. Seiner besonderen Bedeutung für die Erholungsnutzung Rechnung tragend wird der Naturpark darüber hinaus als Erholungsgebiet festgelegt. Der Schwerpunkt der Entwicklung dieses Raumes soll aus landesplanerischer Sicht auf der Entwicklung des (Natur-)Tourismus liegen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.2-6 und G 7.2.2-8.
Stellungnehmer ID: 340 Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg Hinweis (BE-ID: 637): G 5.2-5 Nr. 4 Vorbehaltsgebiet für Tourismus Goitzsche Seeregion In der Karte wird fast die gesamte Stadt Bitterfeld-Wolfen als Vorbehaltsgebiet dargestellt. Das Vorbehaltsgebiet soll nur den Bereich der Goitzsche - Muldestausee umfassen und nicht die Flächen, die für Industrie und Gewerbeansiedlungen zur Verfügung stehen. Das Vorbehaltsgebiet sollte in diesem Bereich aus dem LEP-ST 2010 übernommen werden.	Teil B Kapitel: Hauptkarte Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die zeichnerischen Festlegungen in der Hauptkarte des Landesentwicklungsplans werden im Maßstab 1:300.000 nicht flurstücks- sondern bereichsscharf getroffen. Diese planerische Vorgehensweise, welche eine gewisse Unschärfe mit sich bringt, wird bewusst gewählt, da die landesplanerischen Festlegungen stets auf eine Konkretisierung durch die nachfolgenden Planungsebenen - insbesondere die Regionalplanung - ausgerichtet sind. Es obliegt der Regionalplanung die im Landesentwicklungsplan festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete räumlich zu präzisieren. Im Zuge dieser Konkretisierungen sind mögliche Konflikte unterschiedlicher Belange auszuschließen oder auszugleichen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 340 Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg Hinweis (BE-ID: 718): Alle Natura2000-Gebiete und Naturschutzgebiete sind entsprechend der jeweiligen Verordnungskarten Vorranggebiete für Natur und Landschaft. Deshalb wird die Ausweisung folgender Schutzgebiete lediglich als Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems abgelehnt und eine Festlegung als Vorranggebiet gefordert: - FFH-Gebiet „Rossel, Buchholz und Streetzer Busch nördlich Roßlau“ (FFH0062LSA/DE 4039 301) einschließlich des NSG „Buchholz“ (NSG0094LSA) und - FFH-Gebiet „Olbitzbach-Niederung nordöstlich Roßlau“ (FFH0063LSA/DE 4039 302). Das NSG „Rößling“ (NSG0091LSA) wurde nicht bei der Ausweisung von Vorranggebieten für Natur und Landschaft berücksichtigt. In der Begründung zu Z 7.2.2-2 des LEP-Entwurfs ist aufgeführt, dass Vorranggebiete für Natur und Landschaft bestehende und potenziell streng geschützte Gebiete (insbesondere Natura 2000-Gebiete, den Nationalpark, Naturschutzgebiete sowie Kern- und Pflegezonen der Biosphärenreservate) beinhalten. Daher sind die oben aufgeführten Natura2000- und Naturschutzgebiete ebenfalls als Vorranggebiete für Natur und Landschaft auszuweisen. Die genannten Gebiete sind nicht nur „[...] naturraumtypische, reich mit naturnahen Elementen ausgestattete Landschaften, Gebiete mit besonderer Habitatqualität für typische Artengemeinschaften [oder] Verbund-achsen zum Schutz naturnaher Landschaftsteile und Kulturlandschaften mit ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften“ (Begründung zu G 7.2.2-5 und G 7.2.2-6, Seite 237). Sie gehören wie die Elbe und Mulde mit ihren Auen zu „[...] für den Naturschutz und die Landschaftspflege landesweit bedeutsamen Bereichen“ (Begründung zu Z 7.2.2-2, Seite 232), da insbesondere die FFH-Gebiete sehr naturnahe Bäche umfassen, die trotz der Trockenheit vergangener Jahre kontinuierlich und ausreichend Wasser geführt haben. Außerdem wurde das NSG „Rößling“ genauso wie das NSG „Buchholz“ bereits 1926 als NSG verordnet. Somit sind beide Gebiete seit fast einem	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Z 7.2.2-2 Vorranggebiete für Natur und Landschaft	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Festlegung von Vorranggebieten für Natur und Landschaft erfolgt auf Grundlage von fest definierten Kriterien. Dazu zählen bestehende streng geschützte Gebiete (insbesondere Natura 2000-Gebiete, den Nationalpark, Naturschutzgebiete sowie Kern- und Pflegezonen der Biosphärenreservate) sowie Konzentrationen von gesetzlich geschützten Biotopen, Habitaten und Lebensräumen von besonders geschützten wildlebenden Tier- und Pflanzenarten und ihren Lebensgemeinschaften, für die das Land eine besondere Verantwortung trägt. Allerdings werden allein schon maßstabsbedingt nicht alle strengen Naturschutzgebiete des Landes als Vorranggebiete für Natur und Landschaft im Landesentwicklungsplan gesichert. Kleinteilige Schutzgebiete in isolierter Lage werden u.a. nicht berücksichtigt (NSG Rößling). Wenn sinnvoll möglich wurden kleinteilige Schutzgebiete zumindest in die Vorbehaltsgebietskulisse für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems integriert (bspw. FFH0062LSA zu VBG ÖVS "Bachsysteme im Vorfläming"). Die Regionalplanung hat die Möglichkeit, im Zuge der Anpassung der Regionalen Entwicklungspläne an die Vorgaben des neuen Landesentwicklungsplans weitere Vorranggebiete für Natur und Landschaft festzulegen und diese auch aus der Vorbehaltsgebietskulisse des ökologischen Verbundsystems zu entwickeln. Abschließend sei noch darauf hingewiesen, dass alle potentielle Vorranggebiete für Natur und Landschaft selbstverständlich auch Gegenstand der raumordnerischen Gesamtabwägung sind. Einen "Automatismus" zur Festlegung von FFH-Gebieten oder anderen Naturschutzgebieten als Vorranggebiete für Natur und Landschaft kann es daher nicht geben. Ein möglicher Vorrang Natur und Landschaft tritt im Landesentwicklungsplan bspw. regelmäßig hinter den Belang des Hochwasserschutzes zurück. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Jahrhundert geschützt und konnten sich entsprechend entwickeln. Solch langjährige und sehr naturnahe Lebensräume sind entsprechend zu erhalten und als landesweit bedeutsam anzuerkennen.		
Stellungnehmer ID: 340 Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg	Teil B Kapitel: 5.3.4 Wasserstraßen und Binnenhäfen G 5.3.4-1 Öffentliche Binnenhäfen	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 675): Die Regelung ist entbehrlich, da die Binnenhäfen in Z 5.3.5-1 als Vorrangstandorte für landes-bedeutsame Verkehrsanlagen, die bedarfsgerecht weiterzuentwickeln sind, festgelegt wurden.		Begründung: Die gesonderte Aufführung der öffentlichen Binnenhäfen unterstreicht deren Bedeutung für das System Wasserstraße. Um eine inhaltliche Abgrenzung zur Festlegung "Vorrangstandorte für landesbedeutsame Verkehrsanlagen" vorzunehmen, wird die Festlegung überarbeitet. Demnach sollen die öffentlichen Binnenhäfen hinsichtlich ihrer Funktion für die Energiewende modernisiert und weiterentwickelt werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.3.4-2
Stellungnehmer ID: 340 Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 689): XVII Kiessand Dixförda mind. 100 ha unverritzt, 0,2 Mio t/a Nicht im REP A-B-W weil auslaufender Gewinnungsbetrieb. Zur Aufstellung des REP A-B-W hatte das LAGB gefordert, dass auf die Vorranggebietsfestlegung verzichtet werden kann, dafür Peckten-Mönchenhöfe festgelegt wird. Das Planfeststellungsverfahren ist seit 2017 in Vorbereitung. Die Fläche des Vorranggebietes Dixförda wurde im REP z.T. als Vorranggebiet für Hochwasserschutz festgelegt.		Begründung: Die Lagerstätte Dixförda erfüllt die Kriterien, welche für die Auswahl der landesbedeutsamen Kiessandlagerstätten zugrunde gelegt werden und wird deshalb als Vorranggebiet im Landesentwicklungsplan gesichert. Die Kriterien sind in der Begründung zur Zielfestlegung benannt: 1. durchschnittliche Jahresförderung (2020-2022) von mindestens 0,2 Millionen Tonnen und 2. Mindestgröße von ca. 100 Hektar unverritzter Lagerstättenfläche. Beide Kriterien müssen für eine Festlegung im Landesentwicklungsplan erfüllt sein. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des aktuellen Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg ist man davon ausgegangen, dass die Lagerstätte über den Planfeststellungsbeschluss hinreichend gesichert ist. Die Praxis zeigt jedoch, dass sich Planänderungen zum Vorhaben ohne Vorranggebietsstatus schwer realisieren lassen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3
Stellungnehmer ID: 340 Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg Hinweis (BE-ID: 713): Warum werden die Vorbehaltsgebiete nicht im LEP ausgewiesen? Die Kartengrundlagen werden durch das LHW erstellt und liegen landesweit vor.	Teil B Kapitel: 7.2.1 Hochwasserschutz G 7.2.1-4 Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Regionalplanung wird mit diesem Grundsatz beauftragt, Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz festzulegen. Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz sind Bereiche mit potenziellem Hochwasserrisiko in deichgeschützten und von Extremhochwasser (Lastfall HQ200, ohne Hochwasserschutzanlagen) erreichbaren Gebieten, in denen im Falle eines Hochwasserereignisses erhebliche Schäden hochwasserempfindlicher Raumnutzungen und Raumfunktionen nicht ausgeschlossen werden können. Im Landesentwicklungsplan werden aufgrund des hohen Abstraktionsgrades des Plans keine Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz festgelegt. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.2.1-7
Stellungnehmer ID: 340 Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg Hinweis (BE-ID: 701): Die Formulierungen der zentralörtlichen Versorgungseinrichtungen in Tabelle 2 der Begründung sind hinsichtlich der überregionalen Bedeutsamkeit zu konkretisieren. Ohne Definition dieser Kriterien bzw. Auflistung, welche konkreten Einrichtungen darunter fallen, kann nicht sichergestellt werden, dass bspw. überregional bedeutsame Erlebnis- und Freizeiteinrichtungen auch tatsächlich den Oberzentren vorbehalten bleiben.	Teil B Kapitel: 2.5 Zentrale Orte G 2.5-2 Zentralörtliche Aufgaben	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Bezeichnung der (über-)regional bedeutsamen Einrichtungen für den Bereich Kultur und Sport werden im Begründungstext konkretisiert. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.5-3
Stellungnehmer ID: 340 Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg	Teil B Kapitel: 2.5.1 Oberzentren	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
	Z 2.5.1-2 Oberzentren	
Hinweis (BE-ID: 699): Raumordnungspläne haben einen mittelfristigen Planungszeitraum von zehn bis 15 Jahren. Grundsätzlich ist in den kommenden Jahren mit einem weiteren Bevölkerungsrückgang zu rechnen. Daher sollten die Merkmale für Oberzentren dahingehend nach unten korrigiert werden, dass es sich um Großstädte mit mindestens 65.000 Einwohnern im Zentralen Ort handelt – anstatt der im 1. Entwurf beabsichtigten 75.000 Einwohner.		Begründung: Das Kriterium der zugrunde gelegten Einwohnerzahl wird angepasst.
Stellungnehmer ID: 340 Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg	Teil B Kapitel: Hauptkarte Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 650): Die Abgrenzungen in der Karte spiegeln nicht den Denkmalbereich wider und werden der Bedeutung des UNESCO-Welterbes nicht gerecht. Eine Überlagerung von Zielen und Grundsätzen durch ein Vorbehaltsgebiet der Raumordnung ist möglich und wurde im REP A-B-W 2018 aufgrund der besonderen Bedeutung des Welterbegebietes so vorgenommen.		Begründung: Die Abgrenzung des Vorbehaltsgebietes für Kultur- und Denkmalpflege Gartenreich Dessau-Wörlitz basiert auf der Abgrenzung der UNESCO-Welterbestätte mit Kern- und Pufferzone. Ausgenommen sind die Bereiche, die von anderen raumordnerischen Festlegungen, Vorrang- und Vorbehaltsgebieten, überlagert werden.
Stellungnehmer ID: 340 Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Z 7.2.2-2 Vorranggebiete für Natur und Landschaft	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 640): Vorranggebiet für Natur und Landschaft VI Das Vorranggebiet überdeckt großflächig die südliche Ortslage Jessen (Elster) und ist zu reduzieren.		Begründung: Bauplanungsrechtliche Innenbereiche gemäß § 34 BauGB und baurechtlich gesicherte Flächen sind von Vorranggebietsfestlegungen für Natur und Landschaft ausgenommen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.2-5.
Stellungnehmer ID: 340 Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg	Teil B Kapitel: 7.2.1 Hochwasserschutz G 7.2.1-5 Starkregengefährdung	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 716):		Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Die Aufgabe, die Auswirkungen von Starkregenereignissen bei künftigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen, in den Entwurf des Landesentwicklungsplans zu übernehmen, ist durchaus nachvollziehbar. Die Formulierung ist jedoch sehr allgemein gehalten, sodass sich die Frage stellt, in welcher Form, in welchem Rahmen und in welchem Umfang die Auswirkungen zu berücksichtigen sind bzw. wie mit den Ergebnissen der Starkregenanalyse umzugehen ist. Sollen hier einzelne Analysen für jedes einzelne Vorhaben erstellt werden oder handelt es sich um eine Anforderung an die Kommunen, gesamtstädtische Konzepte zur Analyse der Starkregengefährdung durchzuführen? Da sich Starkregenereignisse auch gemeindeübergreifend auswirken, sollte bereits auf Landesebene eine Klarstellung erfolgen.		Die Grundsatzfestlegung wird konkretisierend um den Zusatz erweitert, dass die Ergebnisse durchgeführter Starkregenanalysen in Entscheidungsprozessen berücksichtigt werden sollen. In der Begründung zum Grundsatz werden entsprechend konkrete Vorsorgemaßnahmen aufgeführt, die von den Städten und Gemeinden ergriffen werden sollen, um auf eine identifizierte Starkregengefährdung zu reagieren. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.2.1-9
Stellungnehmer ID: 340 Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg Hinweis (BE-ID: 686): Die gemeindliche Festlegung von Flächen in Flächennutzungsplänen als Sonderbauflächen und Bebauungsplänen als Sondergebiete für Windenergienutzung soll unter Berücksichtigung der regionalplanerischen Planungskonzeption zur raumordnerischen Steuerung der Windenergie und in Abstimmung mit den umliegenden Gemeinde erfolgen. In diesem Rahmen sollen interkommunale Kooperationen angestrebt werden. Dieser Grundsatz ist nur für zusätzliche Sondergebiete Windenergie außerhalb der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie anzuwenden, wie es aus der Begründung hervorgeht. Der Grundsatz ist dementsprechend zu formulieren.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie G 6.2.1-8 Kommunale Bauleitplanung	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Begründung wird dahingehend angepasst, dass sich die Flächen in Form von Sonderbauflächen in Flächennutzungsplänen und Sondergebieten in Bebauungsplänen für die Nutzung der Windenergie ausschließlich auf den Raum außerhalb der durch die Regionalplanung festgelegten Vorranggebiete für Windenergienutzung beziehen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.1-10
Stellungnehmer ID: 340 Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg Hinweis (BE-ID: 714): Eine integrierte Sozialplanung ist Voraussetzung für Mittel im Rahmen des FamBeFöG, somit sollte die Planung bzw. deren Maßnahmen nicht nur gefördert oder gestärkt, sondern gezielt grundsätzlich als Pflichtaufgabe deklariert werden. Sie bildet eine Grundlage für Maßnahmen zur	Teil B Kapitel: 4.2 Soziales G 4.2-1 Integration Inklusion und Teilhabe	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Vorlage der Sozialplanung nach FamBeFöG LSA ist eine Zuwendungsvoraussetzung. Sollte sie eine Pflichtaufgabe werden, wäre dies anderweitig gesetzlich zu regeln und evtl. im kommunalen Finanzausgleich zu berücksichtigen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse und sozialer Teilhabe. Entwicklungsprozesse in den Städten und Gemeinden können nur stattfinden, wenn die notwendigen Ressourcen sichergestellt und eine eindeutige inhaltliche Agenda zur Definition einer „integrierten Sozialplanung“ vorgegeben werden. Diese müssen genug Spielraum für individuelle Strukturen vor Ort bieten, gleichzeitig jedoch wichtige Leitziele und Inhalte beinhalten, um eine einheitliche Vorgehensweise im Rahmen der regionalen Planungsgebiete zu gewährleisten.		
Stellungnehmer ID: 340 Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg Hinweis (BE-ID: 698): Die Darstellung der Eisenbahnkorridore (TEN) Magdeburg-Roßlau-Wittenberg-Polen/Halle-Erfurt fehlt.	Teil B Kapitel: Festlegungskarte 1 – Raumstruktur Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: In der Festlegungskarte 1 - Raumstruktur entfällt die nachrichtliche Übernahme zum TEN-Kernnetz. Die Darstellung aller Sachsen-Anhalt berührenden Verkehrskorridore des TEN-Kernetzes differenziert nach Verkehrsträgern würde die Lesbarkeit der Karte erheblich einschränken. Die überregionalen Verbindungs- und Entwicklungsachsen tragen dem transeuropäischen Verkehrsnetz als raumbedeutsame Planung der Europäischen Union Rechnung.
Stellungnehmer ID: 340 Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg Hinweis (BE-ID: 677): Zur planerischen Optimierung der raumordnerischen Steuerung der Windenergie soll die planungsregionsübergreifende Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie und Vorranggebieten für Repowering geprüft werden. Die Abstimmung soll durch die betreffenden Regionalen Planungsgemeinschaften erfolgen.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Z 6.2.1-1 Planungskonzeption Windenergie	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung: Der Wortlaut entspricht der Festlegung "Planungsregionsübergreifende Festlegung von Vorranggebieten". Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.1-9
Stellungnehmer ID: 340 Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg Hinweis (BE-ID: 682):	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie G 6.2.1-6 Wind im Wald	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Sinnvoller wäre eine Regelung zum Ausschluss von Wäldern in Kommunen, deren Waldanteil im Vergleich zu Offenlandanteil der Suchraumflächen weniger als 50 % beträgt.		Die Grundsatzfestlegung wird dahingehend überarbeitet, dass die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung auf Waldflächen grundsätzlich vermieden werden sollte. Ziel soll es sein, den Wald in Gänze zu schützen. Es wird somit darauf verzichtet, den Schutz des Waldes nur auf besonders geschützte Waldgebiete, Waldforschungsflächen und historische Waldstandorte zu beschränken. Hiervon kann abgewichen werden, wenn durch die Regionalplanung für die Erreichung des jeweiligen Flächenbeitragswertes gemäß WindBG in Verbindung mit dem LEntwG LSA konfliktärmere Flächen im Rahmen ihrer Planungskonzeption zur Steuerung der Windenergie alternativ im Wald festgelegt werden können. Dabei soll die Beeinträchtigung des Waldes so gering wie möglich gehalten werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.1-8
Stellungnehmer ID: 340 Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg Hinweis (BE-ID: 681): Besonders geschützte Waldgebiete, Waldforschungsflächen und historische Waldstandorte sollen für die Festlegung von VR Wind nicht zur Verfügung stehen. Die Regelung ist zu entfernen. Begründung: Gesetzlich geschützte Waldflächen sind per se für Windkraftnutzung tabu. Es liegen keine Daten für Waldforschungsflächen vor. „historische Waldgebiete“ sind zu entfernen, da sie den Großteil des Waldes in A-B-W einnehmen und somit keine ausreichenden Potenzialflächen für die Auswahl von VR Wind verbleiben. In der Planungsregion A-B-W gibt es nach Daten vom LAU 18.645 ha neue Waldstandorte und 73.920 ha historische Waldstandorte. Gemäß des Grundsatzes sollen historische Waldstandorte nicht für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung stehen, weil es sich um die am wenigsten gestörten Böden handelt, die am wenigsten veränderten Wasser- und Nährstoffkreisläufe sowie eine spezialisierte	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie G 6.2.1-6 Wind im Wald	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Grundsatzfestlegung wird dahingehend überarbeitet, dass die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung auf Waldflächen grundsätzlich vermieden werden sollte. Ziel soll es sein, den Wald in Gänze zu schützen. Es wird somit darauf verzichtet, den Schutz des Waldes nur auf besonders geschützte Waldgebiete, Waldforschungsflächen und historische Waldstandorte zu beschränken. Hiervon kann abgewichen werden, wenn durch die Regionalplanung für die Erreichung des jeweiligen Flächenbeitragswertes gemäß WindBG in Verbindung mit dem LEntwG LSA konfliktärmere Flächen im Rahmen ihrer Planungskonzeption zur Steuerung der Windenergie alternativ im Wald festgelegt werden können. Dabei soll die Beeinträchtigung des Waldes so gering wie möglich gehalten werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.1-8

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Flora und Fau-na vorhanden ist. Nach Defi-nition vom BfN (Heft 61, 2004) sind historisch alte Waldstandorte: „In der Gegenwart vorhandene Walds-tandorte, unabhängig von der Naturnähe und dem Alter ihrer aktuellen Besto-ckung, die seit ca. 200 Jah-ren mehr oder weniger kontinuierlich als Waldfläche genutzt wer-den....“ Damit sind also keine unverän-derten Böden, Wasser- und Nährstoffkreisläufe sowie spezialisierte Flora und Fauna gemeint. Dafür müsste wie auch vom BfN gemacht, die histori-schen Waldstandorte unterschieden werden, in historische Laubwaldstandorte, Mischwald- und Nadelwaldstandorte und zusätzlich die heutige Bestockung der Flä-chen herangezogen werden. Dafür liegen der Regionalplanung keine Daten vor. Den Waldflächen, die keinen Schutzstatus aufweisen, sollten evtl. vorhandene Waldfunktionen mittels Waldfunktionenkartierung zugeordnet werden.		
Stellungnehmer ID: 340 Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg Hinweis (BE-ID: 693): G 7.1.2-1 und Z 7.1.2-1 „[...]sollen Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes nachhaltig gesichert werden.“ Für die Bewahrung und Entwicklung der Funktionen des Waldes, eine nachhaltige Waldbewirtschaftung und die Sicherung der Holzproduktion sind durch die Regionalplanung auf der Grundlage der in der Begründung genannten Kriterien Vorranggebiete für Forstwirtschaft festzulegen. In der Begründung: Vorranggebiete sind großflächige, zusammenhängende Gebiete • die über einen forstrechtlichen Schutzstatus verfügen • mehrere Waldfunktionen erfüllen • mehr als 200 Jahre kontinuierlich als Wald genutzt wurden oder • als Samenplantage genutzt werden. Zunächst ist zu klären, dass es mit dem Vorranggebiet für Forstwirtschaft um die wirtschaftliche Nutzung des Waldes geht. Die im Ziel angeführten Auswahlkriterien sind dafür teilweise unge-eignet und sollten der Regionalplanung überlassen bleiben. Z.B. sind Samenplantagen auf-grund ihrer geringen Abmessungen nicht im Regionalplan darstellbar.	Teil B Kapitel: 7.1.2 Forstwirtschaft Z 7.1.2-1 Vorranggebiete für Forstwirtschaft	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Zielfestlegung und die Begründung zur Zielfestlegung werden grundlegend überarbeitet. Dabei werden die Sicherung der Holzgewinnung sowie die nachhaltige und ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung als wesentliche Funktionen der Vorranggebiete für Forstwirtschaft herausgearbeitet. Die Nutzfunktion des Waldes steht in diesen Gebieten im Vordergrund, Schutz- und Erholungsfunktionen sind hier von nachrangiger Bedeutung. Folglich werden auch die Kriterien zur Bestimmung möglicher Waldflächen als Vorranggebiete für Forstwirtschaft angepasst. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.2-4.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Vorschlag: „Vorranggebiete für die Forstwirtschaft sind großflächige, zusammenhängende Gebiete, die zur nachhaltigen Versorgung mit Holz und anderen Waldprodukten geeignet sind.“		
Stellungnehmer ID: 340 Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg Hinweis (BE-ID: 670): Zur Verbesserung der großräumigen und überregionalen Verkehrsbedingungen und damit auch zur Entlastung des nachgeordneten Straßennetzes sind folgende Vorhaben des BVWG 2030 und des Investitionsgesetzes Kohleregionen umzusetzen: B 6n Köthen -Bundesautobahn 9 Die Weiterführung bis B 184 ist aufzunehmen, da sie sich bereits seit 2018/19 in der Vorplanung befindet und UVP durchgeführt wird.	Teil B Kapitel: 5.3.3 Straßenverkehr Z 5.3.3-2 Vorhaben des Bundesverkehrswegeplans 2030 und Investitionsgesetz Kohleregionen	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Festlegung wird entsprechend ergänzt. Darüber hinaus wird im Hinblick auf eine leistungsfähige und verkehrssichere Weiterentwicklung des Straßennetzes der vierspurige Ausbau der B 6n zwischen der BAB 14 (Anschlussstelle Kreuz Bernburg) und der BAB 9 (Anschlussstelle Thurland) als Verlängerung der BAB 36 als mögliches Beispiel für eine Um-, Aus- oder Neubaumaßnahme in die Begründung zur entsprechenden Festlegung aufgenommen. Im Übrigen wird auf die Festlegung "Vorhaben des Fernstraßenausbaugesetzes und des Investitionsgesetzes Kohleregionen" hingewiesen, wonach alle Vorhaben des Fernstraßenausbaugesetzes und Investitionsgesetzes Kohleregionen schrittweise umzusetzen sind. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.3.3-2 und Z 5.3.3-6
Stellungnehmer ID: 340 Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg Hinweis (BE-ID: 704): Die Auflistung der zentrenrelevanten Sortimente in der Begründung zu Z 3.3-2 (Abbildung 3) wird kritisch gesehen. Die Gemeinden sind angehalten eigene Einzelhandelskonzepte und damit auch gemeindespezifische Sortimentslisten aufzustellen. Diese decken sich nicht in jedem Fall mit der Sortimentsliste in der Begründung. Hier ist die Klassifizierung als Grundsatz der Raumordnung sinnvoller, da auch in der Begründung zum Ziel der Abwägungsspielraum eingeräumt wird, die Ziele aber abschließend abgewogen sein müssen.	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Z 3.3-2 Integrationsgebot	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung und Begründung wird angepasst. Eine Sortimentsliste für die Zulässigkeit von Einzelhandelsgroßprojekten kann durch die Landesplanung festgelegt werden. Insbesondere die Bestimmung kann eine Abwanderung aus zentralen Versorgungsbereichen verhindern. Die Sortimentsliste wird in den Anhang zum Plan überführt und wird somit verbindlich. Diese Liste kann durch eine ortstypische Sortimentsliste ergänzt und an der konkreten Situation der betreffenden Gemeinde ausgerichtet werden.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 3.4-3 und Anhang 2
Stellungnehmer ID: 340 Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg Hinweis (BE-ID: 688): Interkommunale Kooperationen sind nur für zusätzliche Sondergebiete Windenergie sinnvoll.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie G 6.2.1-8 Kommunale Bauleitplanung	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.1-10
Stellungnehmer ID: 340 Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg Hinweis (BE-ID: 652): In Abbildung 2 "Kriterien zur Festlegung von Grundzentren in den Regionalen Entwicklungsplänen" wird die Funktion als ÖPNV-Knotenpunkt (insbesondere SPNV-Anschluss) benannt. Nach Tabelle 2 "Typische Versorgungseinrichtungen der Zentralen Orte" handelt es sich dabei um eine typische mittelzentrale Versorgungseinrichtung. Dementsprechend sollte eine Harmonisierung stattfinden.	Teil B Kapitel: 2.5.3 Grundzentren Z 2.5.3-2 Festlegung von Grundzentren	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Das Kriterium zur Bestimmung der Grundzentren sowie die Ausführungen in der Tabelle im Kap. 2.5 werden angepasst. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 2.5-3 und Z 2.5.3-2
Stellungnehmer ID: 340 Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg Hinweis (BE-ID: 648): Redaktioneller Hinweis Die Nummerierung der Festlegungen innerhalb eines Kapitels oder Unterkapitels sollte fortlaufend erfolgen, unabhängig davon, ob es sich bei der Festlegung um ein Ziel oder einen Grundsatz der Raumordnung handelt. Dadurch würde jede Ziffer nur einmal vorkommen und die Orientierung innerhalb des Plan-textes deutlich erleichtert werden.	Teil B Kapitel: Teil B – Textliche Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Dem Vorschlag wird gefolgt. Die Nummerierung der Festlegungen wird geändert. Innerhalb eines Kapitels erfolgt die Nummerierung der Festlegungen fortlaufend, unabhängig davon, ob es sich um ein Ziel oder einen Grundsatz der Raumordnung handelt. Dies soll zur besseren Lesbarkeit des LEP beitragen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 340 Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg Hinweis (BE-ID: 694): G 7.1.2-1 und Z 7.1.2-1 „[...]sollen Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes nachhaltig gesichert werden.“ Für die Bewahrung und Entwicklung der Funktionen des Waldes, eine nachhaltige Waldbewirtschaftung und die Sicherung der Holzproduktion sind durch die Regionalplanung auf der Grundlage der in der Begründung genannten Kriterien Vorranggebiete für Forstwirtschaft festzulegen. In der Begründung: Vorranggebiete sind großflächige, zusammenhängende Gebiete • die über einen forstrechtlichen Schutzstatus verfügen • mehrere Waldfunktionen erfüllen • mehr als 200 Jahre kontinuierlich als Wald genutzt wurden oder • als Samenplantage genutzt werden. Im G 7.1.2.-1 ist die Anpassung der Wälder an den Klimawandel und die Sicherung als Kohlenstoffspeicher zu ergänzen.	Teil B Kapitel: 7.1.2 Forstwirtschaft G 7.1.2-1 Aufgabe der Forstwirtschaft	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Mit der Grundsatzfestlegung "Aufgabe der Forstwirtschaft" wird u.a. auf die nachhaltige Sicherung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes raumordnerisch hingewirkt. In der Begründung zur Festlegung wird im Zusammenhang mit den vielfältigen Nutz- und Schutzfunktionen des Waldes im 2. Entwurf auf seine Bedeutung als Kohlenstoffsенke verwiesen. Die klimaangepasste Entwicklung des Waldes wird überdies im 2. Entwurf mit der neuen Grundsatzfestlegung "Entwicklung des Waldes" adressiert. Aufgrund veränderter Temperatur- und Niederschlagsmuster sowie der Zunahme extremer Wetterereignisse soll der Wald durch unterschiedliche Maßnahmen den sich ändernden klimatischen Bedingungen angepasst werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 7.1.2-1 und G 7.1.2-2
Stellungnehmer ID: 340 Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg Hinweis (BE-ID: 639): G 5.2-5 Nr. 5 Vorbehaltsgebiet für Tourismus Dübener Heide Dafür ist das Vorbehaltsgebiet bis nach Bad Schmiedeberg auszudehnen. Die Kurstadt bildet einen Ankerpunkt in der Dübener Heide bei der Entwicklung touristischer Nutzungen, vor allem im Gesundheits- und Wandertourismus.	Teil B Kapitel: Hauptkarte Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der Naturpark Dübener Heide wird insbesondere mit der Festlegung der Erholungsgebiete des Landes als eine für die landschaftsgebundene Erholungsnutzung bedeutende Region adressiert. Darüber hinaus sind große Teile des Naturparks Bestandteil der Vorbehaltsgebiete für Tourismus Nr. 4 "Goitzsche Seeregion" sowie Nr. 5 "Gremminer See". Der Bestimmung des Vorbehaltsgebietes für Tourismus Nr. 4 "Goitzsche Seeregion" wurden die Grenzen der berührten Gemeinden Sandersdorf-Brehna, Bitterfeld-Wolfen sowie Muldestausee zugrunde gelegt. Anschließend wurde diese Gebietskulisse mit allen anderen konkurrierenden Raumnutzungsansprüchen abgewogen. Der Bestimmung des Vorbehaltsgebietes für Tourismus Nr. 4 "Gremminer See" wurden die Grenzen der berührten Gemeinden Gräfenhainichen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		und Kemberg zugrunde gelegt. Anschließend wurde diese Gebietskulisse mit allen anderen konkurrierenden Raumnutzungsansprüchen abgewogen. Die touristisch für das Land Sachsen-Anhalt bedeutende Stadt Bad Schmiedeberg grenzt zwar an das Vorbehaltsgebiete für Tourismus Nr. 5 "Gremminer See" direkt an, lässt jedoch jedoch keinen engen räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Vorbehaltsgebiet erkennen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.2-4 und G 5.2-6
Stellungnehmer ID: 340 Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg Hinweis (BE-ID: 680): Bei der Festlegung der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie und der Vorranggebiete für Re-powering sowie bei der Ausweisung von Sonderbauflächen in Flächennutzungsplänen und Sondergebieten in Bebauungsplänen dürfen keine Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen für die Nutzung der Windenergie festgelegt werden. Das Ziel ist zu entfernen. Es muss auch möglich bleiben Vorranggebiete mit Höhenbeschränkung im Regionalplan auszuweisen. Diese werden nicht auf den Flächenbeitragswert angerechnet, stellen jedoch Ziele der Raumordnung dar, die bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen beachtet werden müssen. Vorschlag zur Formulierung: „Innerhalb von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie ohne Bauhöhenbeschränkung dürfen in konkretisierenden Sondergebieten für Windenergie in der Bauleitplanung keine Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen für die Nutzung der Windenergie festgelegt werden.“	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Z 6.2.1-5 Höhenbeschränkung für Windenergieanlagen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Das Windenergieflächenbedarfsgesetz verpflichtet hierbei das Land Sachsen-Anhalt, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Gemäß § 4 Abs. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz ist geregelt, dass Windenergiegebiete mit Höhenbegrenzung, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden. Die Forderung, auch zukünftig Flächen mit Höhenbegrenzung bis zum Erreichen des Flächenbeitragswertes ausweisen zu können, geht mit der Nichtanrechenbarkeit dieser Flächen einher und würde daher zu einer zusätzlichen Flächenausweisung führen, die über das notwendige Maß hinausgeht. Dies betrifft sowohl die regionalplanerische als auch die kommunale Ebene. Diese Regelung gilt nicht, wenn die Erreichung des Flächenbeitragswertes bzw. der regionalen Teilflächenziele bezogen auf den letztgültigen Stichtag nach Windenergieflächenbedarfsgesetz und Landesentwicklungsgesetz in den einzelnen Planungsregionen des Landes festgestellt wurde. Höhenbegrenzungen, die als Nebenbestimmungen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren festgelegt werden,

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		sind hiervon nicht erfasst.
		Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.1-5
Stellungnehmer ID: 340 Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg Hinweis (BE-ID: 668): Neben den genannten herausragenden Stätten des kulturellen Erbes sollte die „Industriekultur“ ergänzt werden. Diese ist ein faszinierender und besonderes wichtiger Bestandteil der Geschichte Sachsen-Anhalts. Im Ergebnis der „Tourismusstrategie Mitteldeutschland“ aus dem Jahr 2021 wurde die Industriekulturroute „Kohle Dampf Licht Seen“ aufgrund ihrer überregionalen Strahlkraft als ein Leuchtturmprojekt ausgewählt. Allein die Formulierung der „technischen Denkmale“ sind daher nicht genügend.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-6 Kulturtourismus	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung wird in der Aufzählung der für den Kulturtourismus bedeutsamen Stätten des kulturellen Erbes um die Stätten der Industriekultur ergänzt. Auf die Benennung einzelner industriekultureller Standorte, Bauwerke oder Routen soll jedoch verzichtet werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.2-7
Stellungnehmer ID: 340 Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg Hinweis (BE-ID: 679): Bei der Festlegung der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie und der Vorranggebiete für Re-powering ist zu beachten, dass die Rotorblätter von Windenergieanlagen außerhalb dieser Vorranggebiete liegen dürfen („rotor-out“). Eine Festlegung, wonach die Rotorblätter von Windenergieanlagen innerhalb dieser Vorranggebiete liegen müssen, ist unzulässig. Die Festlegung ist nicht erforderlich, da sie nur die Regionalplanung adressiert. Die Regelungen im Windenergieflächenbedarfsgesetz sind dahingehend ausreichend. Zudem wurden wegen der raumordnerischen Unschärfe Windenergieanlagen in der Vergangenheit regelmäßig auch dann genehmigt, wenn selbst der Mastfuß technisch gesehen außerhalb der Vorranggebiete für die Windenergienutzung lag.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Z 6.2.1-4 Rotor-out	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Auf den Flächenbeitragswert sind hierbei nur Flächen mit dem Planungsansatz „Rotor-out“ vollständig anrechenbar. Flächen, denen der Planungsansatz „Rotor-in“ zu Grunde liegt, sind demnach nur anteilig auf den Flächenbeitragswert anrechenbar. Infolgedessen müssten weitere Flächen für die Windenergienutzung raumordnerisch festgelegt werden, um den gesetzlich festgelegten Flächenbeitragswert gemäß Windenergieflächenbedarfsgesetz zu erreichen. Somit würden statt der 2,2 % Landesfläche mindestens 2,64 % Landesfläche für die Nutzung der Windenergie benötigt werden. Auch wenn der Adressat dieser Zielfestlegung nur die Regionalplanung ist,

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		sollte dennoch mit dem Planansatz „Rotor-out“ ein landesweit einheitliches Vorgehen festgelegt werden, um den Ausbau der Windenergie auf das gesetzlich erforderliche Maß zu begrenzen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.1-4
Stellungnehmer ID: 340 Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg Hinweis (BE-ID: 645): In der Planungshierarchie des REP A-B-W nimmt die Wassergewinnung (Schutz des lebens-wichtigen Trinkwassers) nach dem Hochwasserschutz den zweithöchsten Stellenwert ein. Da-her sollte sich das Vorranggebiet für Wassergewinnung gegenüber anderen Vorrangfestlegungen durchsetzen.	Teil B Kapitel: 7. Freiraumstruktur und Ressourcen Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung: Der Hinweis ist bereits in der kartografischen Darstellung berücksichtigt. Aufgrund der herausragenden Bedeutung des Hochwasserschutzes für den Schutz von Leib und Leben der Bevölkerung gegen die Auswirkungen von Hochwasserereignissen wurde dem Belang des Hochwasserschutzes grundsätzlich Vorrang gegenüber dem Belang der Wassergewinnung eingeräumt. Bei einer identifizierten Kollision beider Belange ist die Wassergewinnung hinter den Belang des Hochwasserschutzes zurückgetreten. Weiterhin ist dem Belang des Hochwasserschutzes und der Wassergewinnung grundsätzlich Vorrang gegenüber dem Belang des Natur- und Landschaftsschutzes eingeräumt worden. Eine Überlagerung von Vorranggebieten ist aufgrund ihres Zielcharakters und der damit verbundenen landesplanerischen Letztentscheidung ausgeschlossen.
Stellungnehmer ID: 340 Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg Hinweis (BE-ID: 712): Es sollte eine gesamtstädtische Dachflächenpotenzialstudie, analog zum Standortkonzept für Freiflächenphotovoltaikanlagen, gefordert werden.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Hinsichtlich der Forderung nach einer gesamtstädtischen Dachflächenpotenzialstudie wird auf das Dachflächenpotenzialkataster des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt verwiesen, das den Gemeinden, Landkreisen und Bundesländern kostenlos zur Verfügung gestellt wird. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.2-1

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 340 Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg Hinweis (BE-ID: 702): Vermisst wird eine Steuerungsfunktion des LEP hinsichtlich des Einsatzes finanzieller Mittel, wie noch im G 15 des LEP 2010: „Durch die zentralörtliche Gliederung sollen die Voraussetzungen für einen gezielten Einsatz öffentlicher Mittel geschaffen werden, um leistungsstarke Versorgungskerne für die Bevölkerung zu entwickeln und zu sichern.“ Ohne eine solche Formulierung werden den Zentralen Orten, insbesondere den Oberzentren, zahlreiche Versorgungsaufgaben übertragen, ohne ihnen jedoch auf Ebene der Landesplanung eine besondere Stellung oder einen Vorrang bei der Verteilung finanzieller Mittel einzuräumen. Dies wäre vor dem Hintergrund der begrenzten finanziellen Möglichkeiten der Kommunen erforderlich und wünschenswert.	Teil B Kapitel: 2.5 Zentrale Orte Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: In der neuen Festlegung zum zentralörtlichen System wird dem vorgetragenen Belang Rechnung getragen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.5-1
Stellungnehmer ID: 340 Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg Hinweis (BE-ID: 696): Der Bodenschutzplan ist gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 BodSchAG LSA (Gesetz v. 02.04.2002) durch die oberste Bodenschutzbehörde zu erarbeiten und fortzuschreiben. Der Bodenschutzplan wurde bereits im Landesentwicklungsplan 2010 angeführt. Leider existiert bis heute kein Bodenschutzplan Sachsen-Anhalt. Insofern wird hier weiterhin auf ein nicht existierendes Dokument verwiesen.	Teil B Kapitel: 7.2.4 Boden- und G 7.2.4-4 Schutz von Böden mit besonderen Funktionen	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Es wird davon ausgegangen, dass der Bodenschutzplan des Landes Sachsen-Anhalt bis zum Inkrafttreten des Landesentwicklungsplans vorliegen wird. Ein erster Entwurf des Plans wurde erarbeitet und befindet sich in der fach- und ressortübergreifenden Abstimmung und Weiterentwicklung. Die Inhalte des Bodenschutzplans werden bei der Umsetzung des Landesentwicklungsplans berücksichtigt und können künftig eine vertiefende fachliche Grundlage für die Regionalplanung und weitere Planungsebenen bilden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.2.4-4

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 340 Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg Hinweis (BE-ID: 672): Gem. Fernstraßenausbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 2005 (BGBl. I S. 201), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist sind folgende Baumaßnahmen hinzuzufügen: vordringlicher Bedarf: B 183 OU Prosigk B 184 OU Roßlau/Tornau (Vorentwurfsplanung seit 2020) B 107 OU Oranienbaum (Planung und UVP seit 2021) B2 OU Wittenberg 3. BA im Planfeststellungsverfahren im BVWP fest disponiert weiterer Bedarf: B183 OU Bitterfeld (mit Planungsrecht) B184 OU Zerbst B183 OU Gnetsch B185 OU Mosigkau B185 OU Köthen B187a OU Aken mit Elbquerung Aken Elbebrücke B 187 OU Holzdorf	Teil B Kapitel: 5.3.3 Straßenverkehr Z 5.3.3-2 Vorhaben des Bundesverkehrswegeplans 2030 und Investitionsgesetz Kohleregionen	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung wird entsprechend überarbeitet. Die Neufassung dieser Festlegung sieht vor, dass alle Vorhaben des Fernstraßenausbaugesetzes und Investitionsgesetzes Kohleregionen schrittweise umgesetzt werden sollen. Die aufgezeigten Verkehrsprojekte sind Bestandteil des Fernstraßenausbaugesetzes. Eine explizite Nennung der Vorhaben des Fernstraßenausbaugesetzes und Investitionsgesetzes Kohleregionen ist nicht Regelungsgegenstand des LEP. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.3.3-4 und Z 5.3.3-6
Stellungnehmer ID: 340 Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg Hinweis (BE-ID: 708): Die Träger von Einrichtungen und Leistungen der Daseinsvorsorge sollen die Barrierefreiheit bei allen Planungen und Maßnahmen berücksichtigen, um zukünftig einen barrierefreien Zugang für alle Personengruppen zu ermöglichen. Der Grundsatz muss zu einem Ziel geändert werden. „Sollen“ widerspricht der UN-Behindertenrechtskonvention, dem Gleichstellungsgesetz etc. Barrierefreiheit, insbesondere bei Einrichtungen und Leistungen der Daseinsfürsorge. Barrierefreiheit muss zwingend eine Verpflichtung sein, um eine Teilhabe zu ermöglichen.	Teil B Kapitel: 4. Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge G 4-4 Barrierefreiheit	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Perspektivisch soll durch die Träger der Daseinsvorsorge ein uneingeschränkter Zugang für alle Personengruppen für die Einrichtungen und Leistungen der Daseinsvorsorge sichergestellt werden. Dementsprechend wird die Festlegung als Grundsatz beibehalten. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 4-6

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 340 Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg Hinweis (BE-ID: 695): Die Regionalplanung soll Böden mit besonderer Funktionalität, insbesondere naturnahe Böden, Böden mit besonderer Archiv-, Speicher-, Filter- und Biotopentwicklungsfunktion sowie in ihren Funktionen erheblich beeinträchtigte Böden in der Abwägung entsprechend der Bodenfunktionsbewertung und dem Bodenschutzplan des Landes Sachsen-Anhalt berücksichtigen. Das schließt auch die natürlichen Bodenfunktionen in ihrer Bedeutung für Klimaschutz und Klimaanpassung ein. Nach dieser Festlegung soll die Regionalplanung Böden mit besonderer Funktionalität in der Abwägung berücksichtigen. Der Sinn dieser Festlegung erschließt sich nicht. Die Bodenfunktionen sind schon von Gesetzes wegen zu berücksichtigen und nicht nur von der Regionalplanung. Sofern damit gemeint ist, dass die Bereiche in den Regionalen Entwicklungsplänen räumlich gesichert werden sollen, sollte die Formulierung entsprechend präzisiert werden.	Teil B Kapitel: 7.2.4 Boden- und G 7.2.4-4 Schutz von Böden mit besonderen Funktionen	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll der Schutz von Böden mit besonderer Funktionalität berücksichtigt werden. Die Festlegung und Begründung wird dahingehend angepasst. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass das LAU im vergangenen Jahr eine Studie zur „Erfassung und Darstellung der tatsächlichen Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung in Sachsen-Anhalt seit 2012“ in Auftrag gegeben und öffentlich vorgestellt hat. Die Ergebnisse dieser Untersuchung liefern eine wichtige Datengrundlage zur Bewertung der aktuellen Entwicklung von Flächenverbrauch und Bodenversiegelung im Land und können auch für raumordnerische Abwägungsprozesse herangezogen werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.2.4-4
Stellungnehmer ID: 340 Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg Hinweis (BE-ID: 673): Aufgrund des starken Ausbaus des militärischen Standortes „Standortübungsplatz Holzdorf und Fliegerhorst Holzdorf“ (Z 7.1.3.-1 Nr. IV Vorranggebiet für militärische Nutzung) in den nächsten Jahren ist die OU Holzdorf von zunehmender Dringlichkeit.	Teil B Kapitel: 5.3.3 Straßenverkehr Z 5.3.3-2 Vorhaben des Bundesverkehrswegeplans 2030 und Investitionsgesetz Kohleregionen	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Priorisierung der Vorhaben des Fernstraßenausbaugesetzes und Investitionsgesetzes Kohleregionen nicht Regelungsgegenstand des LEP sind. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.3.3-4 und Z 5.3.3-6
Stellungnehmer ID: 340 Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg	Teil B Kapitel: 3.2 Stadt- und Ortsentwicklung	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hinweis (BE-ID: 705): Eine integrierte Sozialplanung ist Voraussetzung für Mittel im Rahmen des FamBeFöG, somit sollte die Planung bzw. deren Maßnahmen nicht nur gefördert oder gestärkt, sondern gezielt grundsätzlich als Pflichtaufgabe deklariert werden. Sie bildet eine Grundlage für Maßnahmen zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse und sozialer Teilhabe. Entwicklungsprozesse in den Städten und Gemeinden können nur stattfinden, wenn die notwendigen Ressourcen sichergestellt und eine eindeutige inhaltliche Agenda zur Definition einer „integrierten Sozialplanung“ vorgegeben werden. Diese müssen genug Spielraum für individuelle Strukturen vor Ort bieten, gleichzeitig jedoch wichtige Leitziele und Inhalte beinhalten, um eine einheitliche Vorgehensweise im Rahmen der regionalen Planungsgebiete zu gewährleisten.	G 3.2-2 Integrierte Stadt- und Ortsentwicklung	Begründung: Die ISEKs/IDEKs bilden notwendigerweise auch die sozialen Belange der räumlichen Entwicklung in den Kommunen ab und behandeln die entsprechenden Aspekte. Nach § 20 FamBeFÖG LSA sind die Inhalte der Sozialplanung festgelegt. Dieser Belang ist kein Regelungsgegenstand des LEP.
Stellungnehmer ID: 340 Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg Hinweis (BE-ID: 649): Die Kriterien zur Festlegung von Zielen und Grundsätzen sind besser in den raumordnerischen Festlegungen zu fixieren und nicht erst in der Begründung, da eine Begründung die planerische Regelung nicht ersetzen kann, sondern nur erläutern.	Teil B Kapitel: Teil B – Textliche Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Im Zuge der Erarbeitung des 2. LEP-Entwurfs wurden die Formulierungen der Festlegungen unter Beachtung des allgemein vorgetragenen Hinweises geprüft und im Bedarfsfall angepasst.
Stellungnehmer ID: 340 Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg Hinweis (BE-ID: 692): G 7.1.2-1 und Z 7.1.2-1 „[...]sollen Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes nachhaltig gesichert werden.“ Für die Bewahrung und Entwicklung der Funktionen des Waldes, eine nachhaltige Waldbewirtschaftung und die Sicherung der Holzproduktion sind durch die Regionalplanung auf der Grundlage der in der Begründung genannten Kriterien Vorranggebiete für Forstwirtschaft festzulegen. In der Begründung: Vorranggebiete sind großflächige, zusammenhängende Gebiete	Teil B Kapitel: 7.1.2 Forstwirtschaft G 7.1.2-1 Aufgabe der Forstwirtschaft	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Begründung zur Zielfestlegung wird überarbeitet. Es wird ergänzend eingefügt, dass die Vorranggebiete für Forstwirtschaft von der Regionalplanung insbesondere auf der Grundlage forstlicher Rahmenpläne zu identifizieren sind. Gem. § 6 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt sind die obere und die oberste Forstbehörde angehalten, forstliche Rahmenpläne aufzustellen, welche die Informationen nach § 6 Abs. 3 Nr. 1-3 enthalten sollen. Auf die Umsetzung fachgesetzlicher Vorgaben oder den Turnus der Aktualisierung von Fachplänen kann mit dem Landesentwicklungsplan nicht direkt hingewirkt werden.

Übersicht über die Abwägung der Hinweise zum Ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
• die über einen forstrechtlichen Schutzstatus verfügen • mehrere Waldfunktionen erfüllen • mehr als 200 Jahre kontinuierlich als Wald genutzt wurden oder • als Samenplantage genutzt werden. Es ist unabdingbar, eine regelmäßige Kartierung der Nutz- und Schutzfunktionen des Waldes durch die Landeswaldbehörde vorzunehmen. Die derzeit verfügbare forstwirtschaftliche Rahmenplanung für Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg stammt aus dem Jahr 2002.		Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.2-4
Stellungnehmer ID: 340 Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg	Teil B Kapitel: 7. Freiraumstruktur und Ressourcen Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 644): Hierarchie bei der Abwägung der Freiraumfunktionen Die Hierarchie bei der Abwägungen der Freiraumfunktionen ist zu überdenken: An oberster Stelle muss der Schutz vor Hochwasser (Schutz von Leben, Gesundheit und materiellen Gütern) stehen, an 2. Stelle der Schutz der lebenswichtigen Wasservorräte (Wassergewinnung). Die 3. Ebene der Abwägungshierarchie bildet Natur und Landschaft. Darunter kommt die Ebene mit Energie, Rohstoffgewinnung und Standorten für I+G. Die unterste Hierarchiestufe in der Abwägung bilden die Land- und Forstwirtschaft. Diese Abwägungshierarchie wurde bei der Aufstellung des REP A-B-W eingehalten. Sie sollte sich auch in der Reihenfolge der Kapitel des LEP niederschlagen.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Die Gliederung der Inhalte im Landesentwicklungsplan unterliegen dem Gestaltungsspielraum des Plangebers. Eine inhaltliche Gewichtung der Gliederungspunkte des Landesentwicklungsplans wird nicht vorgenommen.
Stellungnehmer ID: 340 Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung G 5.1.1-3 Vorrangstandorte für regionalbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 656): Nach der textlichen Festlegung "sollen" die Vorrangstandorte für regionalbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen durch die Regionalplanung räumlich präzisiert werden. Nach der Begründung "sind" die Vorrangstandorte für regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen durch die Regionalplanung räumlich abzugrenzen. Die Formulierung in der Begründung sollte mit der textlichen Festlegung		Begründung: Die Festlegung wird überarbeitet. U. a. wird die Soll-Formulierung in eine Kann-Formulierung umgewandelt. Sofern die Regionalplanung von der Festlegung der Vorranggebiete für regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen Gebrauch macht, sind diese räumlich zu konkretisieren.
		Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter der folgenden

Übersicht über die Abwägung der Hinweise zum Ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
harmonisiert werden.		Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.1.2-3
Stellungnehmer ID: 340 Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg Hinweis (BE-ID: 654): Bei der Aufzählung der Funktionen sind die Worte und/oder zu verwenden. Es dient der Klarstellung, dass nur eines der Kriterien erfüllt sein muss.	Teil B Kapitel: 2.6 Schwerpunkttorte mit besonderer Funktion G 2.6-1 Besondere Funktion von Schwerpunkttorten	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Im zweiten Entwurf des LEP werden für die Funktionen Wohnen, Bildung, Gesundheitsversorgung und Tourismus separate Festlegungen bestimmt, die auch die zu beachtenden bzw. berücksichtigenden Kriterien aufzeigen.
Stellungnehmer ID: 340 Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg Hinweis (BE-ID: 647): Vorranggebiete für Wassergewinnung V Klöden/Elbaue IX Westfläming Die Flächenfestlegungen weichen von den Vorranggebieten im REP A-B-W ab. Welche Kriterien liegen der Flächenausweisung zugrunde?	Teil B Kapitel: 7.1.3 Wasserwirtschaft Z 7.1.3-2 Vorranggebiete Wassergewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Vorranggebiete für Wassergewinnung sind Gebiete mit hydrogeologisch erkundeten Grundwasservorkommen, die für die Trinkwassergewinnung genutzt werden. Sie dienen dem Schutz und der Sicherung von bedeutsamen Trinkwasserressourcen des Landes und seiner Regionen. Die im Landesentwicklungsplan festgelegten Vorranggebiete für Wassergewinnung sind für die Gewährleistung der Trinkwasserversorgung der Bevölkerung des Landes von grundlegender Bedeutung. Festlegung und Begründung zur Festlegung werden entsprechend klarstellend überarbeitet. Die Vorranggebiete für Wassergewinnung Nr. V. Klöden/ Elbaue und IX. Westfläming werden unter Zugrundlegung der von der Fachplanung zur Verfügung gestellten Ergebnisse hydrogeologischer Erkundungen festgelegt. Sie entsprechen in ihrem räumlichen Umgriff unverändert denen des Landesentwicklungsplans 2010 des Landes Sachsen-Anhalt. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.3-3
Stellungnehmer ID: 340	Teil B	Abwägungsvorschlag:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg Hinweis (BE-ID: 676): Die Begründung bedarf der Überarbeitung da die Luftaufsicht kein Belang der Raumordnung ist.	Kapitel: 5.3.6 Luftverkehr Z 5.3.6-3 Verkehrslandeplätze	Wird berücksichtigt Begründung: Die Festlegung wird vollständig überarbeitet. Die in der Begründung vorgenommenen Ausführungen zur Luftaufsicht werden ersatzlos gestrichen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.6-4
Stellungnehmer ID: 340 Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg Hinweis (BE-ID: 706): Der Entwurf des LEP bleibt in den relevanten Bereichen zu allgemein. Aktuelle Themen oder Entwicklungen spielen keine Rolle und finden perspektivisch keine Lobby. Dies ist umso bedeutsamer, als dass der LEP insbesondere für den sozialen Bereich eine tragende Rolle spielt und Maßstäbe für weitere strategische und operative Maßnahmen liefern sollte.	Teil B Kapitel: 4.2 Soziales Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Der LEP schafft die raumordnerischen Voraussetzungen für die Sicherung der Daseinsvorsorge. Die konkrete Ausgestaltung der medizinischen Grundversorgung und der Sozialplanung sind Aufgabe der Fachplanung.
Stellungnehmer ID: 340 Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg Hinweis (BE-ID: 678): Der Begriff "räumliche Konzentration" sollte gestrichen werden. Die Vorranggebiete sollen künft-tig keine Ausschlusswirkung mehr haben (vgl. Z 6.2.1-3). Gemeinden dürfen auch außerhalb der regionalplaneri-schen Vorranggebiete eigene Flächen für die Windenergienutzung auswei-sen. Repowering ist auch au-ßerhalb dieser Flächen möglich. Insofern führt diese Formulierung in der öffentlichen Wahrnehmung zu Missverständnissen.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Z 6.2.1-1 Planungskonzeption Windenergie	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung wird dahingehend überarbeitet, dass in den Regionalen Entwicklungsplänen die räumlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Windenergie zu sichern sind. Dabei ist zur räumlichen Steuerung der Windenergienutzung eine nachvollziehbare und konsistente Planungskonzeption vorzulegen, die den allgemeinen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebots entspricht. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.1-1
Stellungnehmer ID: 340	Teil B	Abwägungsvorschlag:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg Hinweis (BE-ID: 642): Vorranggebiete für Natur und Landschaft XV Mulde und Heiden bei Gräfenhainichen Die sehr großzügige Festlegung entspricht überwiegend dem überregionalen Biotopverbund, um-fasst aber weitere Flächen ohne Schutzstatus. Das geplante NSG Pöplitz ist nicht einbezogen. Im REP A-B-W 2018 wurden andere raumordnerische Festlegungen getroffen: VR Forstwirtschaft, VR Wasserge-winnung, VB ÖVS, VB Tourismus, VB Kultur und Denkmalpflege, VB Hochwasserschutz	Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Z 7.2.2-2 Vorranggebiete für Natur und Landschaft	Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Das Vorranggebiet für Natur und Landschaft Nr. XI "Mulde und Heiden bei Gräfenhainichen" wird im Bereich südlich von Altjeßnitz verkleinert. Der südöstliche Teilbereich bleibt aufgrund des Vorkommens streng geschützter Arten nach Anhang II und IV FFH-RL (z.B. Fischotter) weiterhin Teil des Vorranggebietes. Es werden ausschließlich bestehende (keine geplanten) Schutzgebiete der Festlegung von Vorranggebieten für Natur und Landschaft zugrunde gelegt. Im Zuge der Anpassung der Regionalen Entwicklungspläne an die Vorgaben des neuen Landesentwicklungsplans können gebietliche Festlegungen des Landesentwicklungsplans maßstabsgerecht konkretisiert werden. Mögliche räumliche Konflikte können in diesem Zusammenhang aufgelöst werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.2-5.
Stellungnehmer ID: 340 Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg Hinweis (BE-ID: 687): Innerhalb der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie der Regionalplanung besteht für kommu-nale Bauleitplanung die Pflicht zur Anpassung an die Ziele der Raumordnung. Eine Be-teiligung benach-barter Kommunen ist der Bauleitplanung immanent und muss nicht besonders festgelegt werden.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie G 6.2.1-8 Kommunale Bauleitplanung	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Der Wortlaut in der Festlegung, wonach die benachbarten Kommunen zu beteiligen sind, wird ersatzlos gestrichen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.1-10
Stellungnehmer ID: 340 Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg Hinweis (BE-ID: 684): In der Begründung: „Wälder und Forsten zählen grundsätzlich zur Suchraumkulisse für Vorranggebiete für die Nut-zung der Windenergie sowie Vorranggebiete für Repowering.“	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie G 6.2.1-6 Wind im Wald	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Grundsatzfestlegung wird dahingehend überarbeitet, dass die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung auf Waldflächen grundsätzlich vermieden werden sollte. Ziel soll es sein, den Wald in Gänze zu schützen. Es wird somit darauf verzichtet, den Schutz des Waldes nur auf besonders geschützte

Übersicht über die Abwägung der Hinweise zum Ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Dieser Satz ist zu entfernen. Begründung: Die Suchraumkulisse wird von der Regionalen Planungsgemeinschaft bestimmt. Ihr obliegt es, ob sie Wälder und Forsten einbezieht oder nicht.		Waldgebiete, Waldforschungsflächen und historische Waldstandorte zu beschränken. Hiervon kann abgewichen werden, wenn durch die Regionalplanung für die Erreichung des jeweiligen Flächenbeitragswertes gemäß WindBG in Verbindung mit dem LEntwG LSA konfliktärmere Flächen im Rahmen ihrer Planungskonzeption zur Steuerung der Windenergie alternativ im Wald festgelegt werden können. Dabei soll die Beeinträchtigung des Waldes so gering wie möglich gehalten werden. Der Wortlaut "Suchraumkulisse" in der Begründung wird ersatzlos gestrichen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.1-8
Stellungnehmer ID: 340 Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 709): Im LEP-Entwurf ist kein Investitionsvorrang für dieses Vorhaben erkennbar. Das Land Sachsen-Anhalt sollte die Weichen stellen, dass künftig finanzielle Mittel auch vorrangig der Entwicklung der neuen Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen zugutekommen, bspw. in Form von erhöhten Fördermitteln oder sonstiger zweckgebundener Zuweisungen des Landes an die beteiligten Gemeinden.	Z 5.1.1-4 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung	Begründung: Förderpolitische Ansätze zur Wirtschaftsförderung sind kein Regelungsgegenstand des LEP. In diesem Zusammenhang wird auf die Fachplanung verwiesen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.1.2-2
Stellungnehmer ID: 340 Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie G 6.2.1-6 Wind im Wald	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 683): Grundsatz sollte ergänzt werden: „Für Zuwegungen und Leitungstrassen sollen vorrangig vorhandene Waldwege und Trassen genutzt wer-den. Deren Funktionen für die Forstwirtschaft und für die Erholungsnutzung sollen dabei nicht beeinträch-tigt werden.“ Begründung: Die Nutzung der Windenergie in Wäldern erfordert Infrastruktur. Durch die		Begründung: Die Grundsatzfestlegung wird dahingehend überarbeitet, dass die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung auf Waldflächen grundsätzlich vermieden werden sollte. Ziel soll es sein, den Wald in Gänze zu schützen. Es wird somit darauf verzichtet, den Schutz des Waldes nur auf besonders geschützte Waldgebiete, Waldforschungsflächen und historische Waldstandorte zu beschränken. Hiervon kann abgewichen werden, wenn durch die Regionalplanung für

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Nutzung vorhandener Infra-struktur werden die Eingriffe in den Waldbestand verringert. Zugleich wird die Funktion der Waldwege gem. § 12 LWaldG LSA erhalten, sodass nicht zwingend eine Waldumwandlung im forstrechtlichen Sinne vorliegt. Der Zustand der Waldwege entspricht im Regelfall nicht den heutigen Anforderungen, so dass hier positive Synergieeffekte zu erwarten sind. Das gilt auch für den abwehrenden Brandschutz.		die Erreichung des jeweiligen Flächenbeitragswertes gemäß WindBG in Verbindung mit dem LEntwG LSA konfliktärmere Flächen im Rahmen ihrer Planungskonzeption zur Steuerung der Windenergie alternativ im Wald festgelegt werden können. Dabei soll die Beeinträchtigung des Waldes so gering wie möglich gehalten werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.1-8
Stellungnehmer ID: 340 Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg	Teil B Kapitel: 5.3.3 Straßenverkehr Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 674): Zur besseren Anbindung und Entwicklung der Region sowie zur Gewährleistung des Katastrophenschutzes soll eine Elbbrücke im Elbeabschnitt zwischen der Lutherstadt Wittenberg und der Landesgrenze zu Sachsen mindestens als Grundsatz weiterhin vorgesehen werden.		Begründung: Die Aufnahme eines Prüfauftrages zur Errichtung einer Elbbrücke im Elbeabschnitt zwischen der Lutherstadt Wittenberg und der Landesgrenze zu Sachsen erfolgt in einer neuen Festlegung.
		Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.3-9
Stellungnehmer ID: 340 Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg	Teil B Kapitel: 7.2.3 Gewässerschutz G 7.2.3.-4 Grundwassernutzung	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 691): Es ist fachlich nicht nachvollziehbar, weshalb nur beispielhaft die Bewässerung genannt wird. Zudem ist nicht ersichtlich, ob es sich um die Bewässerung landwirtschaftlicher Nutzflächen handelt. Dies ist in der Begründung zu G 7.2.3-4 zu konkretisieren. Laut einer statistischen Auswertung des Umweltbundesamtes ¹ wurden im Jahr 2019 deutsch-landweit ca. 20 Mrd. m³ Wasser aus den Grund- und Oberflächengewässern entnommen. Davon wurden ca. 44,2 % durch Energieversorger, ca. 26,8 % durch den Bergbau und das verarbeitende Gewerbe, ca. 26,8 % durch öffentliche Wasserversorger und ca. 2,2 % durch die Landwirtschaft (zur Beregnung) entnommen. Die Formulierung in Satz 2 des G 7.2.3-4 suggeriert, dass das Grundwasser neben der Trinkwasserversorgung hauptsächlich zur Bewässerung genutzt wird, was nicht zutrifft. Wir schlagen daher folgende Änderung vor: „[...] Die Trinkwasserversorgung soll bei der Grundwassernutzung vor anderen Nutzungen Vorrang haben.“ In der Begründung zu G 7.2.3-4 können		Begründung: Der zweite Satz der Grundsatzformulierung wird im Sinne des vorgetragenen Hinweises geändert. In diesem Zusammenhang wird zudem der letzte Satz der Begründung inhaltlich präzisiert.
		Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.2.3-5

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
die verschiedenen anderen Nutzungen, wie die Bewässerung landwirtschaftlicher Nutzflächen, Kühlwasser oder industrielle Zwecke konkretisiert werden. ¹[Web-Adresse anonymisiert]		
Stellungnehmer ID: 340 Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg Hinweis (BE-ID: 685): Zur planerischen Optimierung der raumordnerischen Steuerung der Windenergie soll die planungsregionsübergreifende Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie und Vorranggebieten für Repowering geprüft werden. Die Abstimmung soll durch die betreffenden Regionalen Planungsgemeinschaften erfolgen. Grundsatz kann entfallen, da Raumordnungspläne gem. § 1 Abs. 2 LEntwG LSA aufeinander abgestimmt werden müssen.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie G 6.2.1-7 Planungsregionsübergreifende Festlegung von Vorranggebieten	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Gemäß § 1 Abs. 2 Landesentwicklungsgesetz sind die Teilräume des Landes im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung nach Raumordnungsgesetz durch zusammenfassende, überörtliche und fachübergreifende Raumordnungspläne, durch raumordnerische Zusammenarbeit und durch Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Die Festlegung dient einerseits der Sicherstellung der Umsetzung der jeweiligen regionalplanerischen Planungskonzeption und unterstützt andererseits die Erreichung der Flächenbeitragswerte nach WindBG beziehungsweise der regionalen Teilflächenziele nach LEntwG LSA. Darüber hinaus verfolgt die Festlegung das Ziel, planungsregionsübergreifende Windenergiegebiete zu prüfen, um bspw. eine kommunale Teilhabe zu fördern, regionale Synergien zur Ansiedlung von Industrie und Gewerbe zu nutzen sowie eine bestmögliche Nutzung von Netzanschluss - und Netzversorgungsmöglichkeiten zu ermöglichen. Des Weiteren soll die gesellschaftliche Akzeptanz in der Bevölkerung gesichert und das Landschaftsbild andernorts geschont werden. Insofern wird an der Festlegung festgehalten. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.1-9
Stellungnehmer ID: 340 Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg Hinweis (BE-ID: 710):	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie Z 6.2.2-5 Ausschluss von Freiflächensolaranlagen in Vorrangstandorten für landesbedeutsame und regional bedeutsame Industrie und Gewerbeflächen	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
...Abweichend hiervon ist die Errichtung von Freiflächensolaranlagen ausnahmsweise für verbliebene und verbleibende Flächen zulässig, die einer Bebauung zu gewerblichen oder industriellen Zwecken mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand nicht zugänglich gemacht werden können oder wenn die Freiflächensolaranlagen von ortsansässigen Unternehmen zu ihrer überwiegenden Eigenversorgung am Standort errichtet werden. Der Begriff „ortsansässig“ ist zu definieren. Handelt es sich um Unternehmen im Vorrangstandort oder in der Standortkommune? Es ist klarzustellen, dass sich der Ausschluss auf raumbedeutsame Freiflächensolaranlagen bezieht. Wichtig wären Maß- und Umfangsvorgaben für die kommunale Bauleitplanung.		In Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen sowie in Vorranggebiete für regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen sind die zur Verfügung stehenden Flächen vorrangig für die Ansiedlung neuer und die Erweiterung bestehender großer Industrie- und Gewerbeunternehmen bereitzustellen. Diese Standorte sind infrastrukturell gut erschlossen und verkehrsgünstig gelegen. In den Vorrangstandorten und Vorranggebieten sind gezielt arbeitsplatzintensive Unternehmen mit hoher Wertschöpfung anzusiedeln, die insbesondere auf eine gute Verkehrsanbindung angewiesen sind. Um eine zweckgemäße Nutzung der Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen sowie der Vorranggebiete für regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen zu gewährleisten, ist die Errichtung von Freiflächensolaranlagen ausgeschlossen. Dies gilt aufgrund der prädestinierten Standortlagen, der erheblich in die Standorte investierten Entwicklungskosten (Verkehrsanbindung, Energieversorgung, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Telekommunikation), der hohen gewerblichen und industriellen Standortnachfrage und der mit der Errichtung von Freiflächensolaranlagen verbundenen erheblichen Flächeninanspruchnahme. Eine Klarstellung, dass sich der Ausschluss auf raumbedeutsame Freiflächensolaranlagen bezieht, wird somit abgelehnt. Die Aufnahme von Vorgaben bzgl. Maß und Umfang einer Freiflächensolaranlage für die kommunale Bauleitplanung wird aus raumplanerischer Sicht als nicht zielführend eingeschätzt. Die durch die Kommune zu erarbeitende Ausnahmekonzeption beruht immer auf den individuellen Verhältnissen am Vorrangstandort bzw. im Vorranggebiet selbst (z. B. Erschließung und Zuschnitt der Grundstücksfläche) und stellt eine abzuwägende Einzelfall- und Ausnahmeentscheidung dar. Sowohl die Festlegung als auch deren Begründung wird hinsichtlich der "Ortsansässigkeit" konkretisiert. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.2-9
Stellungnehmer ID: 340 Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg Hinweis (BE-ID: 711):	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-9 Solaranlagen auf Dach- und an Gebäudeflächen	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Die verfügbaren Potenziale für Solaranlagen auf Dach- und an Gebäudeflächen sowie auf baulichen Anlagen sollen bestmöglich genutzt werden. Durch Bauleitpläne soll die Nutzung von solarer Strahlungsenergie an und auf baulichen Anlagen durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen ermöglicht werden. Sinnvoll wäre eine generelle Forderung nach Dachflächennutzung für PV ab einer bestimmten Größe, z.B. ab 500 m².		Mit der Novelle des EEG wurde unter anderem das Ziel für den Ausbau von Solaranlagen erheblich angehoben und eine Zielmarke von 400 Gigawatt installierter Leistung bis zum Jahr 2040 festgelegt. Der zukünftige Ausbau der Solarenergie soll dabei hälftig auf Dach- und Freiflächen stattfinden. Um den Fokus stärker auf die Nutzung der Dach- und Gebäudeflächenpotenziale zu richten, wird die Grundsatzfestlegung in ein Ziel der Raumordnung überführt. In diesem Zusammenhang sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung die verfügbaren Potenziale für die Errichtung von Solaranlagen auf Dachflächen und an Gebäudeflächen sowie auf sonstigen baulichen Anlagen zu prüfen. Diese Prüfergebnisse sind als entsprechende Festsetzungen in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Eine zwingende Dachflächennutzung für Solaranlagen ab einer Größe von 500 m² wird als nicht zielführend erachtet. Dies sollte einzelfallbezogen unter Berücksichtigung der verschiedenen Schutzgüter von der Gemeinde geprüft werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.2-1
Stellungnehmer ID: 340 Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg Hinweis (BE-ID: 655): Zusätzlich ist das Cluster Forst und Holz aufzunehmen. Begründung: Besonders im ländlichen Raum haben die klein- und mittelständischen Betriebe dieses Clusters einen wesentlichen Einfluss auf die regionale Wirtschaftsentwicklung und Beschäftigungspolitik. Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Clusters Forst und Holz geht weit über die Forstwirtschaft hinaus. Der Forst-Holz- und Papier-Sektor umfasst alle Gewerbe, deren Hauptgeschäft auf Materialien, Dienstleistungen und Produkten direkt oder indirekt aus dem Wald beruht.¹ Die notwendige forstwirtschaftliche Anpassung der Wälder an den Klimawandel erfordert aber auch Anpassungen bei der Holzverarbeitenden Industrie, im Bauwesen und in der Bioökonomie.² ¹Clusterstudie Forst- und Holz Sachsen-Anhalt, Nordwestdeutsche	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung G 5.1.1-2 Innovationscluster und Kooperationsnetzwerke	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Entstehung und Stärkung von Innovationsclustern sowie Kooperationsnetzwerken soll im Rahmen der Regionalen Innovationsstrategie Sachsen-Anhalt 2021 – 2027 für die dort definierten Leitmärkte und Querschnittsbereiche gefördert werden. Das Cluster „Forst und Holz“ gehört jedoch nicht zu den benannten Leitmärkten oder Querschnittsbereichen. Aus diesem Grund erfolgt keine Aufnahme in die Festlegung. Es wird darauf hingewiesen, dass der Bereich "Forst und Holz" bereits durch mehrere andere Leitmärkte abgedeckt ist. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.1.1-4

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Forstliche Versuchsanstalt (NW-FVA), 2008 ² Wissenschaftlicher Beirat für Waldpolitik (2021): Die Anpassung von Wäldern und Waldwirtschaft an den Klimawandel. Berlin. 192 S.		
Stellungnehmer ID: 340 Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg Hinweis (BE-ID: 703): Die Wiedernutzbarmachung von Brachflächen, Baulücken, Baulandreserven sowie ein Flächenrecycling soll zu einer nachhaltigen Flächennutzung beitragen und der Neuinanspruchnahme von Siedlungs- und Verkehrsflächen entgegenwirken. Hierzu soll ein Flächenmanagement angestrebt werden und die Kommunen sollen einen Beitrag zum digitalen Brachflächenkataster des Landes leisten, in welchem die jeweiligen örtlichen Brachen systematisch, kontinuierlich und möglichst vollständig erfasst werden. Dazu werden Grundlagen zur Vereinheitlichung der Daten aller Kommunen benötigt. Das Land sollte klare Ziele und Arbeitsaufträge stellen. Datenschutzfragen müssen geklärt werden hinsichtlich der Veröffentlichung von Flächen privater Personen.	Teil B Kapitel: 3.1 Siedlungsentwicklung G 3.1-2 Wiedernutzung von Flächen und Flächenmanagement	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Für ein landesweites, internes Potenzialflächenkataster sollen von der Kommune landesseitig detektierte Flächen evaluiert und das entsprechende Datenmodell für Brachflächen, Baulücken, Nachverdichtungsflächen verwendet werden. Ziel ist die vollständige, landesweite Visualisierung aller in Betracht kommender Flächen, evaluiert durch die jeweilige Kommune. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 3.1-5
Stellungnehmer ID: 340 Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg Hinweis (BE-ID: 643): Vorranggebiet für Natur und Landschaft Vogelschutzgebiet Zerbster Land XXI Ausdehnung über EU SPA nach Osten ist nicht nachvollziehbar. Im REP A-B-W 2018 wurden andere Festlegungen getroffen: VR Wassergewinnung, VR Landwirtschaft, VR Hochwasser-schutz	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Z 7.2.2-2 Vorranggebiete für Natur und Landschaft	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Alle im 1. Entwurf des neuen Landesentwicklungsplans avisierten Vorranggebiete für Natur und Landschaft wurden nochmals überprüft. Die Festlegung von Vorranggebieten für Natur und Landschaft erfolgt auf Grundlage von fest definierten Kriterien. Dazu zählen bestehende streng geschützte Gebiete (insbesondere Natura 2000-Gebiete, den Nationalpark, Naturschutzgebiete sowie Kern- und Pflegezonen der Biosphärenreservate) sowie Konzentrationen von gesetzlich geschützten Biotopen, Habitaten und Lebensräumen von besonders geschützten wildlebenden Tier- und Pflanzenarten und ihren Lebensgemeinschaften, für die das Land eine besondere Verantwortung trägt. Im Ergebnis der oben erwähnten Prüfung werden einige Vorranggebiete

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		für Natur und Landschaft in ihrem räumlichen Umgriff angepasst. Dies betrifft jedoch nicht das Vorranggebiet für Natur und Landschaft Nr. XXI "Vogelschutzgebiet Zerbster Land". Die Festlegung des Vorranggebietes für Natur und Landschaft Nr. XXI "Vogelschutzgebiet Zerbster Land" erfolgt unter Berücksichtigung folgendes Schutzgebietes: NSG0054 - Osterwesten. Der östliche Bereich des Vorranggebietes wird aufgrund der großflächigen Ausdehnung des Brutgebiets der Großtrappe (Otis tarda) gesichert. Die Großtrappe ist eine streng geschützte Art nach VSchRL Art. 4 Abs. 1 (Anh. I) sowie eine Verantwortungsart Sachsen-Anhalts. Die Festlegung dieses Teilbereiches entspricht somit den im Landesentwicklungsplan aufgeführten Kriterien zur Festlegung der Vorranggebiete für Natur und Landschaft. Darüber hinaus können die Teilräume auf der Ebene der Regionalplanung räumlich konkreter abgebildet werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.2-5.
Stellungnehmer ID: 340 Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg	Teil B Kapitel: Festlegungskarte 2 – Mittelbereiche Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 651): Zur besseren Nachvollziehbarkeit sollten die Verflechtungsbereiche der Oberzentren in der Festlegungs-karte 2 zeichnerisch dargestellt werden.		Begründung: Die Festlegung und Begründung zur Bestimmung der Mittelbereiche der Mittel- und Oberzentren wurde angepasst. Oberbereiche als Verflechtungsbereiche der Oberzentren werden nicht festgelegt. Anhaltspunkte für oberzentrale Verflechtungsbereiche stellen in der Regel die Planungsregionen dar. Zudem erstrecken sie sich zum Teil über die Planungsregionen als auch Landesgrenzen hinaus. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.5-4
Stellungnehmer ID: 340 Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg	Teil B Kapitel: 2.5.3 Grundzentren Z 2.5.3-2 Festlegung von Grundzentren	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 653):		Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Die SPNV-Anbindung sollte keine Voraussetzung für die Ausweisung eines Grundzentrums sein. Sie kann als Zusatzkriterium Anwendung finden bei der Entscheidung zwischen ansonsten vergleichbar ausgestatteten Orten.		Das Kriterium zur Bestimmung der Grundzentren wird angepasst. Die Kriterien der straßengebundenen und schienengebundenen Anbindung werden als alternative Kriterien festgelegt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 2.5-3 und Z 2.5.3-2
Stellungnehmer ID: 340 Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg Hinweis (BE-ID: 697): Trotz generalisierter Darstellung in der Festlegungskarte 1 ist die Achse, die in West-Ost-Ausrichtung Braunschweig/Hannover mit Cottbus verbinden soll, im östlichen Verlauf zu korrigieren. Diese Achse sollte von Dessau-Roßlau ausgehend nördlich der Elbe verlängert werden (wie Bahnverbindung und Bundesstraßen) und damit auch die Lutherstadt Wittenberg einbinden. Diese Korrektur würde auch dem geplanten interkommunalen Gewerbegebiet auf dem Gebiet der Stadt Coswig (Anhalt) Rechnung tragen, für welches in Kooperation der Städte Dessau-Roßlau, Lutherstadt Wittenberg und Coswig (Anhalt) eine Machbarkeitsstudie erarbeitet wird.	Teil B Kapitel: Festlegungskarte 1 – Raumstruktur Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Der Verlauf der Achse wird über Wittenberg-Jessen Richtung Landesgrenze Brandenburg geändert.
Stellungnehmer ID: 340 Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg Hinweis (BE-ID: 700): Die Oberzentren und Mittelzentren sind in Z 2.5.1-2 und Z 2.5.2-2 festgelegt und in der Festlegungskarte 1 zeichnerisch dargestellt. Jedem Zentralen Ort werden entsprechende Verflechtungsbereiche zugeordnet. Die Verflechtungsbereiche der Oberzentren und Mittelzentren sind in der Tabelle 1 und der Festlegungskarte 2 zeichnerisch festgelegt. In Tabelle 1 werden u.a. die Oberzentren Halberstadt und Hansestadt Stendal mit ihren Verflechtungsbereichen aufgeführt. Dagegen werden sie in Z 2.5.1-2 nicht erwähnt, dagegen in Z 2.5.2-2 und in der Festlegungskarte als Mittelzentren.	Teil B Kapitel: 2.5 Zentrale Orte Z 2.5-2 Festlegung der Zentralen Orte und Verflechtungsbereiche	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Überschriften in der Tabelle werden angepasst. Die Tabelle wird nunmehr im Anhang 1 dargestellt. Mit der neuen Festlegung "Mittelbereiche der Ober- und Mittelzentren" werden Oberbereiche als Verflechtungsbereiche der Oberzentren nicht festgelegt. Anhaltspunkte für oberzentrale Verflechtungsbereiche stellen in der Regel die Planungsregionen dar. Zudem erstrecken sie sich zum Teil über die Planungsregionen als auch über die Landesgrenzen hinaus. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 2.5-4 und Festlegungskarte 2

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle Hinweis (BE-ID: 542): Der Landkreis Mansfeld-Südharz verfügt über bedeutende Rohstoffressourcen aus dem ehemaligen Kupferbergbau (Sekundärrohstoffe) sowie bisher nicht abgebaute Kupferlagerstätten (Primärrohstoffe). Zwei große Kupferlagerstätten, Tiefscholle Osterhausen und Baufeld Heldringen, blieben nach der Stilllegung des Kupferschieferbergbaus 1990 unberührt. Die Bilanzvorräte dieser Lagerstätten umfassen etwa 425.000 Tonnen Kupfer und 1.900 Tonnen Silber. Beide Lagerstätten wurden bis 1990 umfassend erkundet. Die geothermische Nutzung des Mansfelder Grubenwassers sowohl als Beitrag zur Energiewende als auch als Wirtschaftsfaktor wird aktiv verfolgt, insbesondere im Rahmen des Interreg Projektes "ReSOURCE". Es wurden erste Überlegungen angestellt, das Grubenwasser zur Beheizung, Kühlung von Gebäuden oder zur Warmwassererzeugung zu nutzen. Die „Energieallianz Mansfeld-Südharz“ ist eine von vier durch die Landesenergie-agentur LENA fachlich begleiteten energetischen Modellregionen des Landes. Durch eine zukünftige wirtschaftliche Nutzung des o. g. Rohstoffpotenzials können neue Wertschöpfungsquellen mit erheblichen positiven wirtschaftlichen und sozialen Effekten für den Landkreis Mansfeld-Südharz erschlossen werden. (Masterplan Strukturwandel 2020 Landkreis Mansfeld-Südharz, Koch 2012) [Koch 2012: Wissenschaftliche Studie zur geothermischen Nutzung von Grubenwässern aus Entwässerungstollen des Mansfelder Reviers für die Gebäudeklimatisierung, CENTRAL EUROPE Project 1CE084P4 ReSOURCE, 2012]	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung G 7.1.4-2 Vorranggebiete für vorsorgende Rohstoffsicherung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Da der Kupferschieferbergbau aus wirtschaftlichen Gründen eingestellt werden musste und bisher auch keine neue wirtschaftliche Tragfähigkeit bekannt ist, wurde diese Lagerstätte nicht für eine Festlegung als mögliches Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung in die Abwägung eingestellt. Die ehemaligen Abbaue im Sangerhäuser Revier sind geflutet. Eine Festlegung dieser Lagerstätte als Vorranggebiet für vorsorgende Rohstoffsicherung (Rohstoffpotenzial) im Regionalen Entwicklungsplan Halle ist denkbar. Die Kenntnisse zu den Kupfererzpotentialen sind bekannt (Feld Heldringen befindet sich in Thüringen). Projekte zur Nutzung des geothermischen Gradienten der Grubenwässer befinden sich in der Erprobungsphase. Wegen fehlender Investoren werden diese bisher nicht als landesbedeutsam eingestuft.
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle Hinweis (BE-ID: 466): Die Eigenentwicklung ist als Zielfestlegung zu definieren, um eine effiziente Infrastruktur zu gewährleisten. Zur Attraktivitätssteigerung der Innenstädte sollten die oben genannten Kriterien sowie der Zugang zu	Teil B Kapitel: 3.1 Siedlungsentwicklung Z 3.1-4 Siedlungsentwicklung in nicht-zentralen Orten	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Dem vorgetragenen Belang wird im zweiten LEP-Entwurf mit der neuen Festlegung Z 3.2-2 Rechnung getragen. Hiernach ist in nicht-zentralen Orten die Entwicklung und Ausweisung neuer

Übersicht über die Abwägung der Hinweise zum Ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Dienstleistungen der Daseinsvorsorge Anwendung finden.		Wohnbauflächen auf den örtlichen Bedarf (Eigenentwicklung) zu beschränken. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 3.2-2
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle	Teil B Kapitel: Teil B – Textliche Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 447): Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme noch die Zustimmung der Regionalversammlung benötigt, die erst am 04.06.2024 zu ihrer nächsten Sitzung zusammentreten wird.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle	Teil B Kapitel: 4. Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 454): Die sprachliche Zuordnung von Zielen und Grundsätzen wird in diesem Kapitel oft nicht berücksichtigt.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle	Teil B Kapitel: 7.1.2 Forstwirtschaft G 7.1.2-3 Waldmehrung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 531): G 7.1.2-3 Ziel ist hier ausschließlich die Erhöhung des Waldanteile- Was ist mit Wiederaufforstungen von durch Kalamitäten geschädigten Flächen? Es wird ein gesonderter Grundsatz empfohlen.		Begründung: Die Wiederaufforstung von geschädigten Waldflächen ist in § 10 Abs. 1 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt fachgesetzlich geregelt.
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-3 Flächenkulisse Freiflächensolaranlagen	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 511):		Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
G 6.2.2-3 stellt die vorrangig zu nutzenden Flächen dar. Unter anderem genannt sind Ackerflächen in benachteiligten Gebieten. Die übrigen Kriterien im Rahmen der zu betrachtenden Flächenkulisse werden überwiegend begrüßt (bereits versiegelte Flächen, technisch überprägte Flächen) oder sind durch andere Gesetzgebungen (hier BauGB) bereits vorgegeben (Priorisierung im bauplanungsrechtlichen Außenbereich von Freiflächenphotovoltaik bis zu einem Abstand von 200 m längs von Autobahnen oder Schienenwegen).		Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle	Teil B Kapitel: 7.1.2 Forstwirtschaft G 7.1.2-3 Waldmehrung	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 532): Begründung zu G 7.1.2-3 Wälder erbringen für die Gesellschaft essenzielle Waldfunktionen		Begründung: Es wird die vom Duden empfohlenen Schreibweise "essenziell" verwendet.
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 543): Unter Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung wird unter Punkt VI. Hartgestein Hallescher Vulkanitkomplex aufgeführt. Dies wird kritisch gesehen. Die Begründung, dass in den laufenden Genehmigungsverfahren bereits Kompromisse aufgrund von naturschutzfachlichen Restriktionen eingegangen wurden, ist hier absolut unzureichend. Der Antrag auf bergrechtliche Planfeststellung wurde im Januar 2001 gestellt. Das Verfahren ist bis heute nicht abgeschlossen.		Begründung: Die Vulkanithochlagen in der Umgebung von Halle sind ein landesbedeutsames Hartgesteinsverbreitungsgebiet in Sachsen-Anhalt. Seit Jahrzehnten haben sich Lieferstrukturen aus den bestehenden Tagebauen Löbejün, Petersberg und Scherz entwickelt. Die Lagerstätte Niemberg-Brachstedt wird zukünftig die Tagebaue Scherz und Petersberg ersetzen, die geologisch an ihre Grenzen gelangen. Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit die Versorgung der Volkswirtschaft mit dem jeweiligen Rohstoff zu sichern. Es werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen. Diese Aspekte sind Gegenstand des jeweiligen bergrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Eine Prognose der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen, die aus der Umsetzung des Landesentwicklungsplans resultieren, wird gem. § 8

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Abs. 1 Raumordnungsgesetz bereits im Zuge der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Erarbeitung des Landesentwicklungsplans erstellt. Die Ergebnisse dieser sind im Umweltbericht dokumentiert. Diesem ist zu entnehmen, dass die Festlegung der Teilflächen des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung Nr. VI Hallescher Vulkanitkomplex einer vertieften Betrachtung unterzogen wurden. Diese stellt für einen Teil der Teilfläche Niemberg-Brachstedt eine Überlagerung mit dem Natura-2000-Gebiet "Porphyrkuppen Burgstetten bei Niemberg (FFH0182)" fest. Im Ergebnis der raumordnerische Gesamtabwägung wird die Teilfläche Niemberg-Brachstedt des Vorranggebietes Nr. VI Hallescher Vulkanitkomplex um die Überlagerungsfläche verkleinert. Erst im Zuge der Genehmigungsverfahren (Antrag auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens vom 08.01.2024) können auf der Grundlage des konkreten Vorhabens und im Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfungen mögliche Umweltauswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) ermittelt und abschließend bewertet werden. Diese Erkenntnisse fließen in die Entscheidung über die Genehmigung eines Vorhabens zur Gewinnung von Rohstoffen ein. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle	Teil A Kapitel: 2. Konzeptioneller Rahmen – Strategische Handlungsfelder Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 452): Teil A Ein Leitbild für die zukünftige Entwicklung des Landes wird im allgemeinen Kapitel vermisst. Es wird angeregt Teil A durch ein kurzes und prägnantes Leitbild zu ersetzen. Begründung: Teil A ist mit 15 Seiten zu lang. Der Landesentwicklungsplan ist eine Rechtsnorm.		Begründung: Die inhaltliche Gestaltung des LEP wird durch das ROG nicht normiert. Insofern obliegt dem Plangeber eine geeignete Gestaltung zu wählen. Aufgrund der vielfältigen Einflüsse und Entwicklungen hat es sich im Zuge des Neuaufstellungsverfahrens, auch in Abstimmung mit den betroffenen Ressorts, als zweckmäßig gezeigt, ein Leitbild durch einen konzeptionellen Rahmen zu ersetzen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle Hinweis (BE-ID: 658): 4.4.6 Leistungssport Sind unter diesem Punkt für die Regionalpläne regionale Landesleistungszentren und die 180 Landesleistungstützpunkte (Förderzeitraum 01.2023 –12.2024) relevant?	Teil B Kapitel: 4.4 Kultur und Sport G 4.4-6 Leistungssport	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Dem Belang wird der Anpassung der Festlegung und Begründung Rechnung getragen.
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle Hinweis (BE-ID: 661): Positiv eingeschätzt wird die Zuordnung der einzelnen Legendeneinheiten zu den Zielen und Grundsätzen im Textteil. Methodisch erscheint die Gliederung der Legende allerdings unlogisch und sollte u. E. in der Reihenfolge nochmals überdacht werden. Die Orientierung an der bewährten Gliederung der Hauptkarte gem. dem LEP LSA 2010 ist zu empfehlen.	Teil B Kapitel: Hauptkarte Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Gestaltung des Aufbaus der Legende zur Hauptkarte liegt im ausschließlichen Ermessen des Plangebers. Es wurde eine thematische Reihung entsprechend des Aufbaus des Plantextes vorgenommen. Damit soll die enge Verschränkung von Text und Karte unterstrichen werden. Der Aufbau der Legende ist sowohl stringent als auch logisch und wird im Wesentlichen beibehalten.
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle Hinweis (BE-ID: 665): Im dünn besiedelten Raum können ggf. Schwerpunktschulen (Grundschulen und weiterführende Schulen) mit besseren sonderpädagogischen Fördermöglichkeiten eine Lösung sein.	Teil B Kapitel: 4.1 Erziehungs- und Bildungswesen, Hochschulen Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Förderschulen sind Schulen in der Primarstufe bzw. Sekundarstufe I und sind deshalb vom LEP vollumfänglich erfasst, demnach ergibt sich kein Handlungsbedarf. Es ist nicht Aufgabe des LEP, die Unterrichtsorganisation an einzelnen Schulstandorten zu regeln. Dieser Belang ist kein Regelungsgegenstand des LEP.
Stellungnehmer ID: 341	Teil B	Abwägungsvorschlag:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Regionale Planungsgemeinschaft Halle Hinweis (BE-ID: 553): Gleiches gilt für das Vorranggebiet Nr. VIII. Elster-Luppe-Aue. Eine derartige Ausdehnung würde jede touristische Nutzung insbesondere am Raßnitzer und Wallendorfer See verbieten.	Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Z 7.2.2-2 Vorranggebiete für Natur und Landschaft	Wird berücksichtigt Begründung: Alle im 1. Entwurf des neuen Landesentwicklungsplans avisierten Vorranggebiete für Natur und Landschaft wurden nochmals überprüft. Die Festlegung von Vorranggebieten für Natur und Landschaft erfolgt auf Grundlage von fest definierten Kriterien. Dazu zählen bestehende streng geschützte Gebiete (insbesondere Natura 2000-Gebiete, den Nationalpark, Naturschutzgebiete sowie Kern- und Pflegezonen der Biosphärenreservate) sowie Konzentrationen von gesetzlich geschützten Biotopen, Habitaten und Lebensräumen von besonders geschützten wildlebenden Tier- und Pflanzenarten und ihren Lebensgemeinschaften, für die das Land eine besondere Verantwortung trägt. Die Festlegung des Vorranggebietes für Natur und Landschaft Nr. VIII "Elster-Luppe-Aue" erfolgt unter Berücksichtigung folgender Schutzgebiete: SPA0021LSA - Saale-Elster-Aue südlich Halle, FFH0143LSA - Elster-Luppe-Aue, NSG0323 - Elsteraue bei Ermlitz, NSG0197 - Luppeaue bei Horburg und Zweimen. Zudem haben große Bereiche des Vorranggebietes eine besonders hohe Bedeutung für Brut- und Rastvögel. Von der Fachplanung konnte im Zuge der Überprüfung aller potentiellen Vorranggebiete für Natur und Landschaft außerdem eine besonders hohe Dichte von FFH-Tierarten des Anhangs II sowie des Anhangs IV und von Verantwortungsarten des Landes Sachsen-Anhalt im Vorranggebiet nachgewiesen werden. Daher soll an der räumlichen Ausdehnung des Gebietes festgehalten werden. Eine touristische Nutzung und Entwicklung ist auch im Bereich von Vorranggebieten für Natur und Landschaft möglich, insoweit diese der priorisierten Nutzung nicht widerspricht. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.2-5.
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie G 6.2.1-6 Wind im Wald	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
G 6.2.1-6 Wind im Wald versus G.5.2-1 Tourismuswirtschaft und Das Vorbehaltsgebiet Nr. 6 „Harz“ besitzt auch Flächenanteile im Landkreis Mansfeld-Südharz. Diese Gebiete sollen aufgrund ihrer vorhandenen touristischen Potenziale zu tragfähigen Tourismusgebieten entwickelt werden. Im Vordergrund für die Auswahl dieser Gebiete für Tourismus steht das naturräumliche wie kulturlandschaftliche Potenzial. Dies steht dem Grundsatz 6.2.1-6 entgegen, wonach Wälder und Forsten grundsätzlich zur Suchraumkulisse für Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie zählen. Besonders geschützte Waldgebiete, Waldforschungsflächen und historische Waldstandorte sollen aus der Suchraumkulisse ausgenommen werden. Im Rückkehrschluss sind alle anderen Waldstandorte unter anderem auch Kahlschlagsflächen für die Ausweisung von Vorranggebieten für die Nutzung von Windenergie in den Blick zu nehmen. Die technische Überprägung von weithin sichtbaren Anlagen aufgrund ihrer Größe von fast 200 m, inklusive der von den WEA ausgehenden Geräuschen, stehen einer Erholungsfunktion entgegen. Auch das hervorgehobene naturräumliche Potenzial geht über lange Zeit verloren, wohingegen aufgrund einer bereits eintretenden Begrünung vieler Kahlschlagsflächen sich natürlicherweise ein anderes ebenso wertvolles naturräumliches Potenzial bieten würde, welches auch dem Tourismus zugutekommt.		Die Grundsatzfestlegung wird dahingehend überarbeitet, dass die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung auf Waldflächen grundsätzlich vermieden werden sollte. Ziel soll es sein, den Wald in Gänze zu schützen. Es wird somit darauf verzichtet, den Schutz des Waldes nur auf besonders geschützte Waldgebiete, Waldforschungsflächen und historische Waldstandorte zu beschränken. Hiervon kann abgewichen werden, wenn durch die Regionalplanung für die Erreichung des jeweiligen Flächenbeitragswertes gemäß WindBG in Verbindung mit dem LEntwG LSA konfliktärmere Flächen im Rahmen ihrer Planungskonzeption zur Steuerung der Windenergie alternativ im Wald festgelegt werden können. Dabei soll die Beeinträchtigung des Waldes so gering wie möglich gehalten werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.1-8
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle Hinweis (BE-ID: 536): G 7.1.3-3 Wasserrückhalt in der Fläche – Es sollte geprüft werden, ob nachhaltige Wassermanagementsysteme (Stauanlagensysteme) unter Beachtung der WRRL wieder in Funktion gebracht werden können. Über ein gesamtheitliches Wassermanagement könnte der Wasserbedarf für Mensch, Natur, Landwirtschaft und gewerbliche Wirtschaft besser in Einklang gebracht werden. Neben der Wassergewinnung wäre unter dem Gesichtspunkt des Wasserrechts der Ausbau der „blauen“ Infrastruktur als räumliches Gestaltungsmittel und die Etablierung neuer Erkenntnisse zur Nutzung des Wassers für Zwecke raumbedeutsamer Projekte (MORO-Projekte) wünschenswert.	Teil B Kapitel: 7.1.3 Wasserwirtschaft G 7.1.3-3 Wasserrückhalt in der Fläche	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Reaktivierung bestehender technischer Wassermanagementsysteme ist kein Regelungsgegenstand eines Raumordnungsplans. Hierfür ist die wasserwirtschaftliche Fachplanung zuständig.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle Hinweis (BE-ID: 487): Im LEP fehlen Zielvorgaben für den Ausbau von Radwegen entlang von Bundes- und Landesstraßen. Ist der Ausbau an Straßen in Einzelfällen schwierig, sind in der regionalen Netzplanung parallele Alternativstrecken für Radverkehr auszubauen und auszuschildern. Prioritär ist der Ausbau überkommunaler Stadt-Umlandbeziehungen für Ober- und Mittelzentren. Eine Netzplanung für den Radverkehr ist für die größeren Städte, insbesondere Ober- und Mittelzentren, erforderlich, hier ist auch die gute Erreichbarkeit der Grundzentren und separaten Wohnstandorte über Radwege, verkehrsarme Straßen bzw. ländlichen Wegebau abzusichern als Zielvorgabe.	Teil B Kapitel: 5.3.8 Rad- und Fußverkehr Z 5.3.8-1 Erhaltung und Ausbau des Rad- und Fußwegenetzes	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Verankerung von Zielvorgaben für den Ausbau von Radwegen entlang von Bundes- und Landesstraßen ist nicht Regelungsgegenstand des LEP. Es wird in diesem Zusammenhang auf die Fachplanung verwiesen. Gemeinsam mit den Kommunen hat das Land das Landesradverkehrsnetz entwickelt. Die Landkreise und Kommunen waren in der begleitenden Planungsgruppe vertreten und damit unmittelbar an der Konzeption des Landesradverkehrsnetzes beteiligt. Als Landesstrategie ist das Landesradverkehrsnetz die Zielvorgabe für die Umsetzung eines landesweiten und flächendeckenden Alltagsradnetzes. Das Landesradverkehrsnetz wurde baulastträgerübergreifend geplant und befindet sich in Umsetzung. Das Landesradverkehrsnetz bildet das Grundgerüst, das durch Kreis- und Gemeindekonzepte zu verdichten ist. Aus dem Landesradverkehrsnetz wurden für die Umsetzung der Maßnahmen in der Zuständigkeit des Landes Priolisten entwickelt. Diese Listen wurden mit den Landkreisen abgestimmt. Im Landesradverkehrsnetz wurden zudem alle Ober- und Mittelzentren gemäß LEP 2010 sowie Grundzentren gemäß der Regionalen Entwicklungspläne berücksichtigt. Weiterhin wurden 254 Gemeinden und Ortsteile mit Verwaltungssitz, weiterführender Schule oder Schnittstelle zum Bahn-Bus-Landesnetz sowie 218 weitere Gemeinden und Ortsteile mit mehr als 800 Einwohnenden angebunden. Gemäß Landesradverkehrsnetz ist die Ertüchtigung vorhandener Infrastruktur und damit die Nutzung alternativer Wegeführungen vorrangig zu verfolgen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.8-1
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle Hinweis (BE-ID: 900): Die Erstellung eines Glossars zu Fachbegriffen der Raumordnung und Landesplanung ist sehr zielführend und sollte weiter ergänzt werden. Folgende Begriffe werden seitens der RPGH vorgeschlagen:	Teil B Kapitel: Glossar zu Fachbegriffen der Raumordnung und Landesplanung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Das Kapitel 5.2 wird angepasst. Der Begriff wird hierbei nicht weiter thematisiert. Eine Aufführung im Glossar ist damit nicht weiter notwendig.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Sinus Milieus: geschützter Markenname, unter dem die Gesellschafts- und Zielgruppen-Typologie des Sinus-Institut vermarktet wird.		
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle Hinweis (BE-ID: 944): G 3.3-2 Aufstellung von Einzelhandelskonzepten - An wen ist der Auftrag gerichtet?	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel G 3.3-2 Einzelhandelskonzepte	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung wird gestrichen. Der Regelungsinhalt wird in Z 3.4-3 integriert und konkretisiert. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 3.4-3
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle Hinweis (BE-ID: 525): Es wird vorgeschlagen folgende unter G 7.1.1-8 festgelegte Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft räumlich zu verkleinern:- Nr. 7 Gebiet zwischen Halle und Bitterfeld,- Nr. 8 östliches und südliches Harzvorland,- Nr. 9 Teile der Querfurter Platte,- Nr. 10 Gebiet um Weißenfels. Begründung: Die Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft überlagern die räumlichen Abgrenzungen von Vorrangstandorten für landesbedeutsame/ regionalbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen.	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft G 7.1.1-8 Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Die zeichnerischen Festlegungen im Landesentwicklungsplan werden im Maßstab 1:300.000 getroffen. Auf dieser groben Planungsmaßstabsebene werden mit den gebietlichen Festlegungen bestimmte Räume für bestimmte Nutzungen oder Funktionen priorisiert. Dabei werden großflächige, zusammenhängende Gebiete festgelegt. Eine Konkretisierung dieser Planung erfolgt im Zuge der Erarbeitung der Regionalen Entwicklungspläne, welche Umgriffe gebietlicher Festlegungen des Landesentwicklungsplans auf den präzisieren regionalplanerischen Maßstab anpasst und auch Differenzierungen innerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete vornehmen kann. Ein Konflikt mit bestehenden Nutzungen wird durch die Festlegung eines Vorbehaltsgebietes im Landesentwicklungsplan grundsätzlich nicht ausgelöst. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass gem. Begründung zu G 7.1.1-9 bauplanungsrechtliche Innenbereiche gemäß § 34 BauGB und baurechtlich gesicherte Flächen von Vorbehaltsgebietsfestlegungen für Landwirtschaft explizit ausgenommen sind. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.1-9.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle Hinweis (BE-ID: 515): In der Begründung zu 6.2.2-3 (sollen Freiflächensolaranlagen insbesondere vorrangig u. a. auf Flächen, die jeweils 200 m längs von Bundesautobahnen und Schienenwegen liegen errichtet werden. Im Landkreis Mansfeld-Südharz ergeben sich hier Konflikte zum vorsorgenden Bodenschutz. Die Flächen entlang der A 38 und der Bahnstrecke Halle – Kassel berühren zum Teil lössbetonte Schwarzerdeböden mit einer sehr hohen Ertragsfähigkeit. Mit der Bebauung durch Solaranlagen würde die Nutzungsfunktion als landwirtschaftlicher Standort für Jahrzehnte ganz oder teilweise verloren gehen. Dies stünde § 1 Abs. 1 Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt entgegen, wonach mit Grund und Boden sparsam und sorgsam umgegangen werden soll und vorrangig bereits versiegelte, sanierte, baulich veränderte oder bebaute Flächen wieder genutzt werden sollen. Böden, die die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 BBodSchG in besonderem Maße erfüllen, sind besonders zu schützen.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-3 Flächenkulisse Freiflächensolaranlagen	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Gemäß dieser Festlegung sollen Freiflächensolaranlagen bevorzugt u. a. auf bereits versiegelten Flächen, Konversionsflächen und technisch überprägten Flächen mit eingeschränkten Freiraumpotenzial errichtet werden. Insofern wird § 1 Abs. 1 Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt Rechnung getragen. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b) BauGB für Flächen, die entlang von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen liegen, bis zu einer Entfernung von 200 Metern eine bauplanungsrechtliche Teilprivilegierung für die Errichtung von Freiflächensolaranlagen besteht. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Diese Flächen sollen unter Einhaltung der Ziele der Raumordnung daher bevorzugt für die Errichtung von Freiflächenanlagen genutzt werden. Sie werden aufgrund ihrer Vorprägung durch optische und akustische Belastungen, der gegebenenfalls bereits vorhandenen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der bereits erfolgten Eingriffe in den Boden- und Naturhaushalt aus raumordnerischer Sicht als konfliktärmer angesehen werden. Die Begründung dieser Festlegung wird entsprechend ergänzt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.2-5
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle Hinweis (BE-ID: 552): Die Erweiterung des Vorranggebiets für Natur und Landschaft Nr. II. Bergbaufolgelandschaft Geiseltal auf den überwiegenden Bereich des Nordufers des Geiseltalsees und große Bereiche der Wasserfläche wird abgelehnt. Durch diese Vergrößerung werden großflächige, lange geplante Maßnahmen der Anliegerkommunen im touristischen Bereich (in rechtskräftigen FNP der Stadt Braunsbedra verankert) zu Nichte gemacht.	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Z 7.2.2-2 Vorranggebiete für Natur und Landschaft	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Im Rahmen der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans wurde zum Schutz und zum Erhalt der Rastvogelbestände die Wasserfläche, welche das aus drei Teilflächen bestehende Naturschutzgebiet „NSG0368 - Bergbaufolgelandschaft Geiseltal“ verbindet, als wichtiger Lebensraum einbezogen. Die drei Teilflächen des Vorranggebietes für Natur und Landschaft Nr. XI „Geiseltal“ des Landesentwicklungsplans 2010 für das Land Sachsen-Anhalt wurden aus diesem Grund raumordnerisch

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		ebenen- und maßstabsgerecht zu einem Gebiet zusammengefasst. Im nördlichen Bereich des Sees hat sich der Belang des Natur und Landschaftsschutz gegenüber touristischer Belange durchgesetzt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass eine touristische Nutzung und Entwicklung auch in einem Vorranggebiet für Natur und Landschaft nicht ausgeschlossen ist, insoweit diese der priorisierten Nutzung nicht widerspricht. Das Vorranggebiet für Natur und Landschaft Nr. II Bergbaufolgelandschaft Geiseltalsee wird im Lichte der Hinweise zum 1. Entwurf im östlichen Bereich deutlich verkleinert und gleichzeitig werden das Vorbehaltsgebiet für Tourismus Nr. 3 Geiseltalsee sowie das Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems "Bergbaufolgelandschaft Geiseltal" um diesen Bereich vergrößert. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.2-5.
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle Hinweis (BE-ID: 517): Es wird vorgeschlagen in der Begründung zu G 6.2.2-3 den vorletzten Satz zu streichen. Begründung: Der Raum ist in der Planungsregion Halle nicht konfliktarm. In diesem Bereich befinden sich zahlreiche Flächen von Ausgleichs- & Ersatzmaßnahmen der Verkehrsprojekte der deutschen Einheit sowie Vorranggebiets- / Vorrangstandortfestlegungen.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-3 Flächenkulisse Freiflächensolaranlagen	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Der Satz dient der Begründung dieser Festlegung. Von einer Streichung wird insofern abgesehen. Um Missverständnisse zu vermeiden wird der Satz überarbeitet und angepasst. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.2-5
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle Hinweis (BE-ID: 463): Es sollte die Raumkategorie Revierkommunen des Strukturwandels ergänzt werden und als Grundlage für Ausnahmen gemäß § 6 Abs. 1 ROG in den weiteren Zielen dienen.	Teil B Kapitel: 2.3 Raumkategorien Z 2.3-1 Raumkategorien	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die fachplanerische Grundlage für den Strukturwandel im Mitteldeutschen Revier stellt das Strukturentwicklungsprogramm (SEP) dar. Zudem wurde eine regionalspezifische Förderkulisse geschaffen, um den Transformationsprozess erfolgreich zu begleiten. Eine gesonderte Steuerung durch die Raumordnung über vorgenannte und weitere bestehende Instrumente hinaus wird zur Erreichung der politischen Ziele

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		nicht als erforderlich gesehen. Mit der Grundsatzfestlegung in Kapitel 1.1 wird das SEP auf die Ebene des LEP gehoben. Des Weiteren werden in Kap. 5.1 mit der Festlegung mehrerer Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen in der Strukturwandelregion die raumplanerischen Voraussetzungen für mögliche Erweiterungsvorhaben bereits ansässiger Unternehmen bzw. für Ansiedlungsprojekte geschaffen, wie im SEP als ein wichtiger Entwicklungsaspekt genannt. Ebenso wird dem Erfordernis, die großräumige und überregionale Verkehrsanbindung für die Region zu verbessern, mit den Zielfestlegungen zum Schienen- und Straßenverkehr entsprochen. Der LEP stellt den Raumordnungsplan für das gesamte Land mit dem Ziel gleichwertiger Lebensbedingungen in allen Teilräumen (Verfassungsauftrag) dar. Strukturwandelprozesse bzw. die Bewältigung struktureller Defizite finden auch in anderen Teilräumen des Landes statt. Auch hier erfolgt durch den LEP keine gesonderte Behandlung. Die landesplanerischen Ansätze sind grundsätzlich im gesamten Land anzuwenden. Durch die Regionalplanung und regionale Entwicklungskonzepte können diese Prozesse planerisch unterstützt werden.
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle Hinweis (BE-ID: 534): Es wird vorgeschlagen das Ziel 7.1.3-1, um folgende Maßnahme zu ergänzen: Die Trink-, Brauch- und Abwasserversorgungsnetze sind bedarfsgerecht und redundant auf der Grundlage auch überregionaler Abstimmung langfristig zu sichern, zu entwickeln und auszubauen. Als Grundlage sind entsprechende Konzepte zu erarbeiten und beständig fortzuschreiben. Begründung: Maßnahmen konzentrieren sich bisher nur auf die Wassergewinnung. Die letzten Jahre haben gezeigt, dass sich Extremwetterlagen verschärft haben. Veränderte Niederschlags- und Temperaturverhältnisse wirken sich auf alle Prozesse im Wasserhaushalt aus und beeinflussen somit auch die Grundwasserneubildungsrate sowie die Menge und Qualität von Grund- und Oberflächengewässern, die für die Trinkwassergewinnung genutzt werden. Aus einer zunehmenden Wasserknappheit und häufigeren Dürren können regional Konflikte um die Nutzung vor allem von	Teil B Kapitel: 7.1.3 Wasserwirtschaft Z 7.1.3-1 Sicherung der Trinkwasserversorgung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Mit der Zielfestlegung wird auf eine qualitativ hochwertige Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft des Landes mit Trinkwasser hingewirkt. Mit den drei aufgeführten Maßnahmen wird dieses Ansinnen raumordnerisch unterstützt. Die Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung sind Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge im eigenen Wirkungskreis. Wie diese ihre Aufgabe erledigen, entscheiden sie selbst. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.3-2

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
oberflächennahen Wasserressourcen entstehen. Hier sollten Risikomanagementsysteme stärker und verbindlich greifen.		
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle	Teil B Kapitel: 7.1.3 Wasserwirtschaft G 7.1.3-5 Abwasserbehandlungsanlagen	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 538): G 7.1.3-5 Abwasserbehandlungsanlagen Die mit vertretbarem Aufwand an die zentrale Sammelkanalisation und kommunale Kläranlagen anschließbaren Ortsteile sollen ange-schlossen werden. Besonders im ländlichen Raum kommen auch dezentrale und ortsnahe Abwasserbehandlungsanlagen in Betracht, soweit diese wasserwirtschaftlich möglich und wirtschaftlich vorteilhaft sind. Der Anschlussgrad lag 2019 bereits bei 96 % und wird über ELER gefördert, allerdings sind an vielen Stellen im Land Sanierungsarbeiten der Anlagen dringend erforderlich.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle	Teil B Kapitel: 5.3.6 Luftverkehr Z 5.3.6-3 Verkehrslandeplätze	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 493): Es wird vorgeschlagen die Begründung zu Z 5.3.6-3 zu überarbeiten. Begründung: Für Mittelzentren hat der Luftverkehr als Wirtschafts- und Standortfaktor in der Planungsregion Halle keine Bedeutung. Die fachliche Unterstützung sowie die Luftaufsicht sind keine Belange der Raumordnung.		Begründung: Die Festlegung wird vollständig überarbeitet. Die in der Begründung vorgenommenen Ausführungen zur Luftaufsicht werden ersatzlos gestrichen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.6-4
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 508): Und es sollte auch ein Grundsatz formuliert werden, Möglichkeiten zur Nutzung von Dachfotovoltaik stärker zu prüfen und zu priorisieren.		Begründung: Mit der Novelle des EEG wurde unter anderem das Ziel für den Ausbau von Solaranlagen erheblich angehoben und eine Zielmarke von 400 Gigawatt installierter Leistung bis zum Jahr 2040 festgelegt. Der zukünftige Ausbau der Solarenergie soll dabei hälftig auf Dach- und Freiflächen stattfinden.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Um den Fokus stärker auf die Nutzung der Dach- und Gebäudeflächenpotenziale zu richten, wird die Grundsatzfestlegung in ein Ziel der Raumordnung überführt. In diesem Zusammenhang sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung die verfügbaren Potenziale für die Errichtung von Solaranlagen auf Dachflächen und an Gebäudeflächen sowie auf sonstigen baulichen Anlagen zu prüfen. Diese Prüfergebnisse sind als entsprechende Festsetzungen in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.2-1
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle Hinweis (BE-ID: 494): Es wird vorgeschlagen die Begründung zu G 5.3.6-2 zu überarbeiten. Begründung: Da Sonderlandeplätzen keiner Betriebspflicht unterliegen und allein der Betreiber über Starts und Landungen von Dritten entscheidet, ist eine regionale Bedeutung kaum erkennbar.	Teil B Kapitel: 5.3.6 Luftverkehr G 5.3.6-2 Sonderlandeplätze	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung wird vollständig überarbeitet. Allerdings wird aus raumordnerischer Sicht an der Formulierung hinsichtlich der regionalen Bedeutung von Sonderlandeplätzen festgehalten. Mit den Sonderlandeplätzen wird in der Regel ein Treffpunkt für Vereinsarbeit und sportliche Aktivitäten zur Verfügung gestellt. Durch den Erhalt und die bedarfsweise Weiterentwicklung der Sonderlandeplätze sollen die Bekanntheit der Region gestärkt, der Tourismus unterstützt und der fliegerische Nachwuchs ausgebildet werden. Darüber hinaus soll dadurch die Tradition der Luftfahrt weiterhin ermöglicht werden. Dass die Sonderlandeplätze keiner Betriebspflicht unterliegen und allein der Betreiber über Starts und Landungen von Dritten entscheidet, soll einer regionalen Bedeutung nicht entgegenstehen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.6-5
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle Hinweis (BE-ID: 455): G 4.3-3 Altenpflege und Einrichtungen für pflegebedürftige Menschen – Hier sollte man die Frage stellen, werden wirklich zusätzliche Einrichtungen benötigt oder ist erst mal das Fachkräfteproblem zu	Teil B Kapitel: 4.3 Gesundheit und Pflege G 4.3-3 Altenpflege und Einrichtungen für pflegebedürftige Menschen	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die Formulierung geht nicht dahin, dass mehr Einrichtungen benötigt werden. Konsequente Quartiersentwicklung könnte auch bedeuten, dass Einrichtungen ihre Kapazitäten verändern, in das Quartier hineinwirken

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
lösen?		u.v.m. Die Frage des Fachkräfteproblems kann nicht dafür herhalten, die Strukturplanung „in Frage“ zu stellen. Eine Pflegestrukturplanung auf kommunaler Ebene könnte helfen, die Bedarfe zu erkennen und entsprechend zu steuern.
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle Hinweis (BE-ID: 537): Auch wenn keine Aussagen zu den Fließgewässern im LEP vorgesehen sind, wäre eine Entscheidung zur Zukunft des Elsterfloßgrabens (Bezug zu Positionspapier 2018) aus der Sicht des Landes für uns erforderlich, um eine fachliche Grundlage für die Fortschreibung zum TEP Profen zu haben.	Teil B Kapitel: 7.1.3 Wasserwirtschaft Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle Hinweis (BE-ID: 547): Es wird vorgeschlagen das unter Z 7.2.1-2 festgelegte Vorranggebiet für Hochwasserschutz räumlich zu verkleinern. Begründung: Die Festlegungen zu VRG sind im Gegensatz zu allen anderen Freiraumfestlegungen hier komplett undefiniert. Es fehlen die konkreten Bezeichnungen/ Begründungen der in der Karte zeichnerisch dargestellten VRG. Aus Sicht der Regionalplanung fehlt damit gegenwärtig die Grundlage zur Aktualisierung, Konkretisierung bzw. Ergänzung der im LEP räumlich gesicherten Gebiete.	Teil B Kapitel: 7.2.1 Hochwasserschutz Z 7.2.1-1 Vorranggebiete für Hochwasserschutz	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Im ersten Entwurf des neuen Landesentwicklungsplans wurde eine Gebietskulisse als Vorranggebiet für Hochwasserschutz festgelegt, die sich aus den Überschwemmungsgebieten und den HQ100-Bereichen der hochwasserführenden Gewässer des Landes zusammengesetzt hat. Der gewählte planerische Ansatz wird unter Berücksichtigung der Hinweise zum ersten Entwurf dahingehend geändert, dass nunmehr nur die Überschwemmungsbereiche (Überschwemmungsgebiete und HQ100-Bereiche) wiederkehrend hochwasserführender oberirdischer Fließgewässer des Landes festgelegt werden, die mindestens ein angrenzendes Bundesland zumindest teilweise durchfließen. Somit wird eine ebenen- und maßstabsgerechte Festlegung der Vorranggebiete für Hochwasserschutz ermöglicht. Zudem wird somit eine Zuordnung der Vorranggebiete zu den jeweiligen Fließgewässern möglich gemacht. Die Daten der aktuellen Hochwassergefahrenkarten des Landesbetriebs für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW) bilden die Grundlage für die Bestimmung der im Landesentwicklungsplan festgelegten Vorranggebiete für Hochwasserschutz. Die Gefahrenkarten des LHW werden zyklisch alle 6 Jahre überprüft und aktualisiert. Die nächste Aktualisierung wird 2025 erfolgen. Maßgeblich für die

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Festlegung der Vorranggebiete für Hochwasserschutz ist die Gefahrenkarte für Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (voraussichtliches Wiederkehrintervall mindestens 100 Jahre). Die Regionalplanung hat die Aufgabe, die im Landesentwicklungsplan generalisiert festgelegten Vorranggebiete für Hochwasserschutz räumlich zu konkretisieren und die Vorranggebietskulisse entsprechend der landesplanerischen Vorgaben zu ergänzen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.1-2
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle Hinweis (BE-ID: 2757): Allgemeine Hinweise Eine Anpassung des Planzeichenkatalogs des Landes Sachsen-Anhalt sowie der Daten- und Attributstrukturen, um eine einheitliche Darstellung der RO-Pläne sicherzustellen, ist erforderlich. Fehlende Planzeichen, z.B. für die Belange des Bergbaus sind zu ergänzen.	Teil B Kapitel: Zeichnerische Festlegungen Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der Planzeichenkatalog für Raumordnungspläne des Landes Sachsen-Anhalt wird, wie bereits mit den Regionalen Planungsgemeinschaften besprochen, im Anschluss an die Aufstellung des neuen Landesentwicklungsplans überarbeitet und ergänzt.
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle Hinweis (BE-ID: 548): Darüber hinaus ist der unterschiedliche Umgang mit den einzelnen kartografisch dargestellten Überschwemmungsgebieten nicht nachvollziehbar- siehe Ausführungen zu Z 7.2.2-2	Teil B Kapitel: 7.2.1 Hochwasserschutz Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Im ersten Entwurf des neuen Landesentwicklungsplans wurde eine Gebietskulisse als Vorranggebiet für Hochwasserschutz festgelegt, die sich aus den Überschwemmungsgebieten und den HQ100-Bereichen der hochwasserführenden Gewässer des Landes zusammengesetzt hat. Der gewählte planerische Ansatz wird unter Berücksichtigung der Hinweise zum ersten Entwurf dahingehend geändert, dass nunmehr nur die Überschwemmungsbereiche (Überschwemmungsgebiete und HQ100-Bereiche) wiederkehrend hochwasserführender oberirdischer Fließgewässer des Landes festgelegt werden, die mindestens ein angrenzendes Bundesland zumindest teilweise durchfließen. Somit wird eine ebenen- und maßstabsgerechte Festlegung der Vorranggebiete für Hochwasserschutz ermöglicht. Zudem wird somit eine Zuordnung der

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Vorranggebiete zu den jeweiligen Fließgewässern möglich gemacht. Die Regionalplanung hat die Aufgabe, die im Landesentwicklungsplan generalisiert festgelegten Vorranggebiete für Hochwasserschutz räumlich zu konkretisieren und die Vorranggebietskulisse entsprechend der landesplanerischen Vorgaben zu ergänzen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.1-2
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle Hinweis (BE-ID: 527): G 7.1.1-8 Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft ... Böden mit einem mindestens mittleren ackerbaulichen Ertragspotenzial ... Wo ist „mindestens mittleres“ anzusetzen? Um landeseinheitliche Kriterien zur Festlegung der VRG/VBG zu ermöglichen, sollten konkretere Vorgaben gemacht werden.	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft G 7.1.1-8 Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Grundsatzfestlegung und ihre Begründung werden umfassend überarbeitet. Dabei wird klargestellt, dass mit der Festlegung von Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft Böden für eine landwirtschaftliche Nutzung raumordnerisch gesichert werden sollen, die gemessen an der im Agraratlas Sachsen-Anhalt aufgeführten Bodenzahl über ein bezogen auf den jeweils berührten Landkreis hohes ackerbauliches Ertragspotenzial verfügen oder die sich für den Anbau von Sonderkulturen (u.a. Hopfen, Tabak, Gemüse, Obst, Wein) besonders gut eignen. Ab welcher Bodenzahl von einem hohen ackerbaulichen Ertragspotenzial gesprochen werden kann, ist abhängig von der durchschnittlichen Bodengüte der jeweiligen berührten Regionen resp. Landkreise. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.1-9.
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle Hinweis (BE-ID: 549): Es wird vorgeschlagen folgendes unter Z 7.2.2.-2 festgelegte Vorranggebiet für Natur und Landschaft zu verkleinern: - Nr. XX Triaslandschaft bei Freyburg. Begründung:	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Z 7.2.2-2 Vorranggebiete für Natur und Landschaft	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Im Zuge der Erarbeitung des 2. Entwurfs werden nochmals zahlreiche Änderungen an den avisierten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten des Landesentwicklungsplans vorgenommen. Nicht beabsichtigte Kollisionen mit Zielfestlegungen der Regionalplanung sollen weitgehend vermieden werden,

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Das Vorranggebiet für Natur und Landschaft überlagert die räumliche Abgrenzung des Vorrangstandortes für regionalbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen.		können jedoch maßstabsbedingt nicht komplett ausgeschlossen werden. Es bedarf daher der umgehenden Anpassung der Regionalen Entwicklungspläne an den neuen Landesentwicklungsplan, um vermeintliche Widersprüche der Planungen aufzulösen. Die angezeigte Überlagerung (ca. 2 ha) mit dem Vorranggebiet für Natur und Landschaft Nr. XX "Triaslandschaft bei Freyburg" könnte maßstabsbedingt verursacht worden sein. Der potentielle Konflikt wäre somit im Zuge der Anpassung des Regionalen Entwicklungsplans an den neuen Landesentwicklungsplan auflösbar. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.2-5.
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle Hinweis (BE-ID: 550): Z 7.2.2-2 Vorranggebiete für Natur und Landschaft 60 % der bisher in der RPG Halle festgelegten VRG für Natur und Landschaft (Nr. XVIII, XVII, VIII, II, XX, X) werden flächenmäßig überwiegend in Anpassung an verordnete NATURA 2000-Gebiete bzw. NSG erweitert.	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Z 7.2.2-2 Vorranggebiete für Natur und Landschaft	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Die Festlegung von Vorranggebieten für Natur und Landschaft erfolgt auf Grundlage von fest definierten Kriterien. Dazu zählen bestehende streng geschützte Gebiete (insbesondere Natura 2000-Gebiete, den Nationalpark, Naturschutzgebiete sowie Kern- und Pflegezonen der Biosphärenreservate) sowie Konzentrationen von gesetzlich geschützten Biotopen, Habitaten und Lebensräumen von besonders geschützten wildlebenden Tier- und Pflanzenarten und ihren Lebensgemeinschaften, für die das Land eine besondere Verantwortung trägt.
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle Hinweis (BE-ID: 497): Von den zentralen Orten sollten Busverbindungen im Stundentakt zu den nächsten Mittelzentren angeboten werden. Dafür werden in den Mittel- und Oberzentren, an Bahnhöfen, an Bushaltestellen der permanenten Buslinien und an Autobahnauffahrten attraktive Park- und Ride-Angebote	Teil B Kapitel: 5.3.1 Ziele der verkehrlichen Entwicklung Z 5.3.1-4 Erreichbarkeit und Anbindung	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Der Hinweis zum Angebot von Busverbindungen im Stundentakt von den zentralen Orten zu den nächstgelegenen Mittelzentren ist in der Festlegung berücksichtigt. Der Bau von Parkplätzen an Bahnhöfen, Bushaltestellen der

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
ausgebaut. Dies betrifft vor allem ausreichende Parkmöglichkeiten an den Mobilitätsstationen, muss aber auch in einer Kombination von Parkticket- und Fahrschein bestehen. Diese Parkplätze sollten in den zentralen Orten einen Anschluss an das Radwegenetz des Ortes besitzen. Damit wäre auch dem Umwelt- und Klimaschutz Rechnung getragen.		permanenten Buslinien und Autobahnauffahrten sowie deren Anschluss an das Radwegenetz erfolgt in der Regel in Abstimmung zwischen einer Kommune und dem jeweiligen Baulastträger. Insofern stellt dies keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. Gleiches gilt für eine Kombination von Parkticket- und Fahrschein. Es wird auf die Fachplanung verwiesen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.1-6
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle Hinweis (BE-ID: 2756): Es wird vorgeschlagen das unter Z 7.2.1-2 festgelegte Vorranggebiet für Hochwasserschutz räumlich zu verkleinern. Begründung: Das Vorranggebiet für Hochwasserschutz überlagert die räumlichen Abgrenzungen von Vorrangstandorten für landesbedeutsame/ regionalbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen.	Teil B Kapitel: 7.2.1 Hochwasserschutz Z 7.2.1-1 Vorranggebiete für Hochwasserschutz	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Im ersten Entwurf des neuen Landesentwicklungsplans wurde eine Gebietskulisse als Vorranggebiet für Hochwasserschutz festgelegt, die sich aus den Überschwemmungsgebieten und den HQ100-Bereichen der hochwasserführenden Gewässer des Landes zusammengesetzt hat. Der gewählte planerische Ansatz wird unter Berücksichtigung der Hinweise zum ersten Entwurf dahingehend geändert, dass nunmehr nur die Überschwemmungsbereiche (Überschwemmungsgebiete und HQ100-Bereiche) wiederkehrend hochwasserführender oberirdischer Fließgewässer des Landes festgelegt werden, die mindestens ein angrenzendes Bundesland zumindest teilweise durchfließen. Somit wird eine ebenen- und maßstabsgerechte Festlegung der Vorranggebiete für Hochwasserschutz ermöglicht. Zudem wird somit eine Zuordnung der Vorranggebiete zu den jeweiligen Fließgewässern möglich gemacht. Die Regionalplanung hat die Aufgabe, die im Landesentwicklungsplan generalisiert festgelegten Vorranggebiete für Hochwasserschutz räumlich zu konkretisieren und die Vorranggebietskulisse entsprechend der landesplanerischen Vorgaben zu ergänzen. Die im Landesentwicklungsplan makrostandörtlich festgelegten Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen sind durch die Regionalplanung räumlich zu konkretisieren und als Vorranggebiete für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen in den Regionalen Entwicklungsplänen festzulegen. Zudem können auch regionalbedeutsame Vorranggebiete für Industrie- und Gewerbeflächen von der Regionalplanung festgelegt werden.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Die Festlegungen rechtswirksamer Regionaler Entwicklungspläne gelten nach Inkrafttreten des neuen Landesentwicklungsplan fort, insoweit sie den Zielvorgaben des Landesentwicklungsplans nicht widersprechen. Mögliche räumliche Konflikte zwischen im Landesentwicklungsplan festgelegten Vorranggebieten für Hochwasserschutz und Vorrangstandorten/ Vorranggebieten für Industrie- und Gewerbeflächen sind im Zuge der Anpassung der Regionalen Entwicklungspläne an die Vorgaben des neuen Landesentwicklungsplans aufzulösen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.1-2
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle Hinweis (BE-ID: 554): Der unterschiedliche Umgang bezüglich der Festlegung von VRG für Hochwasserschutz und VRG Natur und Landschaft nicht nachvollziehbar. Bsp.: die Überschwemmungsgebiete der Saale und Unstrut werden als VRG Hochwasserschutz kartographisch dargestellt – was ist mit in deren Auen festgelegte NSG, FFH- und EuSPA Gebieten? Im Bereich der Weißen Elster wird den naturschutzrechtlichen Belangen der Vorrang vor dem verordneten Überschwemmungsgebiet eingeräumt.	Teil B Kapitel: 7.2.1 Hochwasserschutz Z 7.2.1-1 Vorranggebiete für Hochwasserschutz	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Im ersten Entwurf des neuen Landesentwicklungsplans wurde eine Gebietskulisse als Vorranggebiet für Hochwasserschutz festgelegt, die sich aus den Überschwemmungsgebieten und den HQ100-Bereichen der hochwasserführenden Gewässer des Landes zusammengesetzt hat. Aufgrund der herausragenden Bedeutung des Hochwasserschutzes für den Schutz von Leib und Leben der Bevölkerung gegen die Auswirkungen von Hochwasserereignissen wurde dem Belang des Hochwasserschutzes grundsätzlich Vorrang gegenüber dem Belang des Natur- und Landschaftsschutzes eingeräumt. Bei einer identifizierten Kollision beider Belange ist der Natur- und Landschaftsschutz in der Hauptkarte hinter den Hochwasserschutz zurückgetreten. Eine Überlagerung von Vorranggebieten ist aufgrund ihres Zielcharakters und der damit verbundenen landesplanerischen Letztentscheidung ausgeschlossen. Gleichwohl haben Vorranggebiete für Hochwasserschutz wegen ihrer naturräumlichen Ausstattung zugleich eine hohe Bedeutung für Natur und Landschaft. Bereits im ersten Entwurf hat sich auch im Bereich der Weißen Elster der Hochwasserschutz gegenüber dem Natur- und Landschaftsschutz jeweils durchgesetzt. Die Überschwemmungsgebiete der Weißen Elster wurden als Vorranggebiet für Hochwasserschutz festgelegt. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.1-2
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle Hinweis (BE-ID: 456): G 4.2-2 Soziale Einrichtungen Begründung (letzter Satz S.101): „Durch die Ziel-formulierung soll insbesondere für die kommunale Planung die Bedeutung der Gewaltschutz-einrichtungen für das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung verdeutlicht werden.“ „Zielformulierung“ irreführend, da es sich um einen Grundsatz handelt.	Teil B Kapitel: 4.2 Soziales G 4.2-2 Soziale Einrichtungen	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Der Begründungstext wird entsprechend angepasst. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 4.2-4
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle Hinweis (BE-ID: 465): Die Anpassung der Kriterien zur Ausweisung der Grundzentrum im Vergleich zum LEP 2010 wird ausdrücklich begrüßt. Damit wird die Tragfähigkeit der Grundzentren unabhängig von künftigen Schrumpfung- oder Wachstumsprozessen und damit eine flächendeckende Grundversorgung der Bevölkerung gewährleistet. Allerdings sollte die für Sachsen-Anhalt bis 2040 erwartete weitere Schrumpfung der Bevölkerung stärker berücksichtigt und das grundzentrale Netz stabil gehalten werden. Es wird daher angeregt, das Kriterium Einwohnerzahl für Grundzentren (vgl. Abbildung 2) wie folgt zu formulieren: Der Bevölkerungsstand im Grundzentrum soll mindestens 2.000 Einwohner betragen ODER der Bevölkerungsstand im Nahbereich des Grundzentrums soll mindestens 5.000 Einwohner betragen. Begründung: In der Planungsregion Halle gibt es zu wenige Ortsteile mit einem Bevölkerungsstand ab 2.000 Einwohner, um eine gesamträumliche Erreichbarkeit in dem vorgegebenem ZO-System abzudecken, obwohl der Bevölkerungsstand von 5.000 Einwohnern im Nahbereich übertroffen wird sowie die weiteren Kriterien erfüllt werden.	Teil B Kapitel: 2.5.3 Grundzentren Z 2.5.3-2 Festlegung von Grundzentren	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Zur Bildung eines zukunftsfähigen Netzes an Zentralen Orten in Sachsen-Anhalt und zur Bestimmung tragfähiger Grundzentren durch die Regionalplanung ist die Beachtung der Kriterien zur Bevölkerungszahl im Hauptort sowie im Nahbereich als auch die zumutbare Erreichbarkeit und Anbindung an schienen- oder straßengebundenen ÖPNV maßgeblich und heranzuziehen. Zudem wird festgelegt, dass im begründeten Ausnahmefall in dünn besiedelten Gemeinden mit weniger als 50 Einwohnern je km ² von den genannten Bevölkerungszahlschwellenwerten abgewichen werden kann. Die Kriterien der Bevölkerungszahl im Hauptort und im Nahbereich als alternative Kriterien festzulegen, wird raumordnerisch nicht geteilt und würde das zentralörtliche System schwächen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.5.3-2

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle Hinweis (BE-ID: 945): In der Begründung zum Z 3.3-4 Beeinträchtigungsverbot, wird im LEP ausgeführt, dass damit bezweckt wird, die Auswirkungen auf den Verflechtungsbereich des jeweiligen Zentralen Ortes zu beschränken und darüberhinausgehende Beeinträchtigungen zu verbieten. Außerdem führt nicht jede Überschreitung eines Verflechtungsbereiches zu Beeinträchtigungen. Nicht umsonst wird in Literatur und Rechtsprechung auf die Faustformel der 10%-Regel verwiesen, die zwar nicht pauschal, aber zumindest als Anhaltspunkt zu verwenden ist. Beeinträchtigungen städtebaulicher Art treten in der Regel unter 10 % Umsatzumverteilung nicht auf. Dazu gibt es zahlreiche Gerichtsentscheidungen.	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Z 3.3-4 Beeinträchtigungsverbot	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die Festlegung und Begründung wird angepasst. Hiernach sind Einzelhandelsgroßprojekte unzulässig, wenn sie durch ihre Art, Lage oder Größe die Versorgungsfunktion zentraler Versorgungsbereiche (zVB) des Zentralen Ortes sowie benachbarter Zentraler Orte wesentlich beeinträchtigen. Eine wesentliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn der Kaufkraftabfluss aus einem bestehenden zVB durch ein Vorhaben maßgeblich ist und die Tragfähigkeit des zVB gefährdet. Ein Kaufkraftabfluss von über 10 Prozent gilt in der Rechtsprechung als kritischer Schwellenwert, den es im Einzelfall zu prüfen gilt. Zudem ist von einer wesentlichen Beeinträchtigung eines zentralen Versorgungsbereiches auszugehen, wenn die Funktionsfähigkeit des betroffenen zentralen Versorgungsbereichs in beachtlichem Ausmaß beeinträchtigt und gestört wird und dementsprechend die wesentliche Versorgungsfunktion nicht mehr erfüllt werden kann. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 3.4-5
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle Hinweis (BE-ID: 555): Das derzeit im LEP festgelegte VRG Natur und Landschaft Nr. XXVI. „Zeitzer Forst“ wird als problematisch betrachtet, da hier ein Truppenübungsplatz durch die Bundeswehr betrieben wird. In diesem Zusammenhang wird auf die Vereinbarung des Bundesministeriums der Verteidigung und der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und dem Land Sachsen-Anhalt getroffene Vereinbarung vom 24.August 2011 hingewiesen. Diese besagt: "Für militärisch genutzte Flächen des Bundes, die gleichzeitig als NATURA 2000 Gebiete gemeldet sind, wurde durch den Bund, vertreten durch das Bundesministerium; der Verteidigung und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, mit ihrem Bundesland eine vertragliche Vereinbarung im Sinne von § 32 Absatz 4 BNatSchG geschlossen. Diese gewährleistet in Verbindung mit dem für die Flächen als militärischer	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Z 7.2.2-2 Vorranggebiete für Natur und Landschaft	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Der Standortübungsplatz Gera ‚Zeitzer Forst‘ wird gemäß der Zielfestlegung Z 7.1.5-4 als Vorranggebiet für Militärische Nutzung in den Landesentwicklungsplan aufgenommen und in der Hauptkarte zeichnerisch festgelegt. Die Flächenprüfung hat bestätigt, dass das Gebiet eine größere flächenmäßige Ausdehnung aufweist und daher im Maßstab des LEP (1:300.000) kartografisch darstellbar ist. Zudem besteht eine langfristige militärische Nutzung, die landesbedeutsam ist. Die im Begründungsteil benannten Kriterien zur Festlegung von Vorranggebieten Militärische Nutzung werden durch den Truppenübungsplatz „Zeitzer Forst“ vollständig erfüllt. Die bisherige zeichnerische Festlegung als Vorranggebiet für Natur und Landschaft wird entsprechend angepasst.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Sicherheitsbereich geltenden Betretungs-verbot einen der Schutzgebietsausweisungen; gleichwertigen Schutz. Bestandteil der Vereinbarung sind naturschutzfachliche Grundlagenteile sowie Maßnahmen-, Pflege- und Entwicklungspläne für die jeweiligen Flächen. Diese bilden gemeinsam einen Managementplan zur Umsetzung der Vorgaben aus Artikel 6 Absatz 1 der FFH-Richtlinie und Artikel 4 der EU-Vogelschutzrichtlinie. Daneben bleibt für eine Schutzgebietsausweisung kein Raum.		Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 7.2.2-5 und Z 7.1.5-4.
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle Hinweis (BE-ID: 468): In den Begründungen zu G 3.1-1 bis G 3.1-6 (S. 69-76) sind viele Redundanzen enthalten. Hier wird ggf. Einsparpotenzial gesehen.	Teil B Kapitel: 3.1 Siedlungsentwicklung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegungen und Begründungen werden angepasst. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Kapitelnummern aufgeführt: 3.1 und 3.2
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle Hinweis (BE-ID: 448): Allgemeine Hinweise Prinzipiell sollte im LEP-LSA konsequent darauf geachtet werden, dass Ziele der Raumordnung § 3 ROG entsprechen und räumlich und sachlich bestimmt oder bestimmbar abschließend abgewogene textliche oder zeichnerische Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes sind. Formulierungen in den Begründungen zu Festlegungen jeglicher Art sind unzulässig. Bei einer Vermischung von Raumordnungsplan gem. ROG und strategischem Entwicklungskonzept ist eine Klarstellung erforderlich. Raumordnerische Ziele und Grundsätze sind klar darzustellen und gegebenenfalls Inhalte sog. strategische „Ziele“ der Fachplanungen zu kennzeichnen. Verschiedene Ziele und Grundsätze stehen zum Teil im Widerspruch zueinander. Gleichzeitig werden durch einige dieser Widersprüche auch naturschutzrechtliche Belange berührt. Raumordnerische Zielfestlegungen müssen hinsichtlich ihrer	Teil A Kapitel: Textteil und Begründung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Bindungswirkung auf den Zieladressaten überprüft werden. Auf Regelungen ohne raumordnerischen Bezug kann verzichtet werden, um die Lesbarkeit des Dokumentes zu erhöhen.		
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle Hinweis (BE-ID: 943): Im Ziel 3.3-2 wird auf die Abbildung 3 verwiesen, die eine Tabelle der zentrenrelevanten (Kern)Sortimente enthält. Da die Tabelle Teil der Begründung des LEP ist, aber im Ziel darauf Bezug genommen wird, stellt sich die Frage, welchen Verbindlichkeitsgrad sie hat. Die Festlegung, welche Sortimente in einer Gemeinde zentrenrelevant sind oder nicht, obliegt bislang den Gemeinden selbst, die das in Einzelhandels- und Zentrenkonzepten regeln können. Dabei gibt es durchaus individuell Unterschiede, was auch richtig ist.	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Z 3.3-2 Integrationsgebot	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung und Begründung wird angepasst. Eine Sortimentsliste für die Zulässigkeit von Einzelhandelsgroßprojekten kann durch die Landesplanung festgelegt werden. Insbesondere die Bestimmung kann eine Abwanderung aus zentralen Versorgungsbereichen verhindern. Die Sortimentsliste wird in den Anhang zum Plan überführt und wird somit verbindlich. Diese Liste kann durch eine ortstypische Sortimentsliste ergänzt und an der konkreten Situation der betreffenden Gemeinde ausgerichtet werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 3.4-3 und Anhang 2
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle Hinweis (BE-ID: 558): Ein geeignetes Instrument zur Erfassung ausgelasteter Baugebiete und -flächen und vorhandener und verfügbarer Flächenpotenziale stellt ein kommunales Flächenmanagement oder (Leerstands-) Kataster dar – Ein aktives Flächenmanagement wäre zielführend in den Kommunen. Hierbei stellt sich die Frage, ist das in der Praxis ohne weiteres umsetzbar? Wünschenswert wäre hierbei - eine Unterteilung in quantitative und qualitative Bedarfsanalyse, - die Festlegung einer Wohnraumpotenzialanalyse für alle Ortsteile einer Gemeinde/Verbandsgemeinde - Nutzung innovativer Lebens- und Arbeitsformen (Mehrgenerationswohnen, Co working Spaces etc.) - die Vermeidung von motorisiertem Individualverkehr (z.B. Stärkung der Schieneninfrastruktur, Verbesserung der Radwegenetze) - kostengünstige, sichere und umweltverträgliche	Teil B Kapitel: 3.1 Siedlungsentwicklung G 3.1-2 Wiedernutzung von Flächen und Flächenmanagement	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 3.1-5

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Energieversorgung unter Beachtung raumordnerischer Erfordernisse f. die Forderung gesamträumlicher Gemeindekonzepte für umweltverträgliche Energieversorgung g. Festlegungen für Abstimmungsprozesse zwischen Raumordnung und sozialer Infrastruktur h. Unterstützung innovativer Gesundheitssysteme (Digitalisierung der Gesundheitsversorgung durch Telemedizin, Nutzung innovativer Gesundheitsdienstleistungen, Nutzung mobiler Pflegeeinrichtungen, Entwicklung neuer sektoren- und kreisübergreifender Versorgungskonzepte		
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle Hinweis (BE-ID: 546): Die Einrichtungen des Katastrophenschutzes werden vermisst und sollten ergänzt werden.	Teil B Kapitel: 4.5 Sicherheit und Kritische Infrastrukturen G 4.5-2 Rettungsdienst Feuerwehr und Katastrophenschutz	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Begründung wird angepasst und greift den Bezug zur Vielzahl an Einrichtungen und Organisationen des Katastrophenschutzes auf.
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle Hinweis (BE-ID: 540): Bitte um Ergänzung der Definition für Vorranggebiete für vorsorgende Rohstoffgewinnung insbesondere für länderübergreifende/regionsübergreifende Festlegungen. Diese Festlegungsmöglichkeit sollte im LEP erfolgen.	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung G 7.1.4-2 Vorranggebiete für vorsorgende Rohstoffsicherung	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Eine genaue Definition der Vorranggebiete für die vorsorgende Rohstoffsicherung kann der Festlegung entnommen werden. Diese wird durch die Ausführungen in der Begründung zur Festlegung nochmals untersetzt. Mit der Festlegung im Landesentwicklungsplan wird der Regionalplanung die Möglichkeit eröffnet von diesem Instrument Gebrauch zu machen. Im Landesentwicklungsplan selbst werden keine Vorranggebiete für vorsorgende Rohstoffsicherung festgelegt. Festlegung und Begründung werden präzisiert. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.4-5

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle Hinweis (BE-ID: 495): ÖPNV ist flächendeckend zur Gewährleistung der Daseinsvorsorge und der Erreichung von Umweltschutzziele (Senkung der THG-Emissionen) zu erhalten.	Teil B Kapitel: 5.3.7 Öffentlicher Personennahverkehr Z 5.3.7-1 Flächendeckende Sicherung des ÖPNV	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung: Der vorgetragene Belang findet bereits Berücksichtigung in der Festlegung und Begründung Berücksichtigung.
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle Hinweis (BE-ID: 667): Die Bedeutung der Vernetzung und Kooperation hervorzuheben, ist zu begrüßen. Die Grundsätze im neuen LEP werden allerdings sehr allgemein und damit weitgehend unverbindlich formuliert und gehen nicht über das hinaus, was ohnehin schon möglich ist und gelebt wird. Immerhin wird eine öffentliche Förderung in Aussicht gestellt.	Teil B Kapitel: 1. Vernetzung und Kooperation Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung "G 1.1-3 Interkommunale Kooperation" wurde in ihrem Wortlaut neu gefasst, um präziser auf die zentralen Aspekte interkommunaler Kooperation hinzuweisen. Anregungen dezidiert Kooperationsstrukturen und deren Turnus werden durch den Landesentwicklungsplan nicht erfolgen, da dies nicht Regelungsgegenstand des LEP ist. Die dadurch gewonnene Offenheit der Entwicklungsmöglichkeiten von Kooperationen soll dadurch weiterhin erhalten bleiben.
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle Hinweis (BE-ID: 2758): Allgemeine Hinweise Quellenangaben zu Daten und Fakten wären aus Gründen der besseren Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit über den gesamten Bericht wünschenswert. Das trifft beispielsweise für Statistiken zu. Aufgeführt sei hier der Waldanteil des Landes. Dieser beträgt lt. [Web-Adresse anonymisiert] im Jahr 2022 nicht wie im Entwurf 22,5 sondern 22.6 %. In vielen Kapitel wird ohne Quellenangabe gearbeitet. Winter S, Lüderitz M, Rzanny M (2015) Unterirdische Kontinuität und Pilzvielfalt alter Waldstandorte. Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen 2015 Link funktioniert nicht funktionierender Link: [Web-Adresse anonymisiert]	Teil A Kapitel: Textteil und Begründung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle Hinweis (BE-ID: 518): Festlegungen des LEP – wirken sehr pauschalisiert - trotz eines Maßstabes von 1:300.000 sowie dem Hinweis im Begründungsteil ...“baurechtlich gesicherte Flächen sind von VB-Festlegungen ausgeschlossen“ ... sollten große Siedlungs-/Gewerbegebiete nicht im VBG einbezogen werden - erkennbar, zusammenhängende Ackerschläge sollten komplett als VBG festgelegt werden.	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft G 7.1.1-8 Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die zeichnerischen Festlegungen im Landesentwicklungsplan werden im Maßstab 1:300.000 getroffen. Auf dieser groben Planungsmaßstabsebene werden mit den gebietlichen Festlegungen bestimmte Räume für bestimmte Nutzungen oder Funktionen priorisiert. Dabei werden großflächige, zusammenhängende Gebiete festgelegt. Eine Konkretisierung dieser Planung erfolgt im Zuge der Erarbeitung der Regionalen Entwicklungspläne, welche Umgriffe gebietlicher Festlegungen des Landesentwicklungsplans auf den präzisieren regionalplanerischen Maßstab anpasst und auch Differenzierungen innerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete vornehmen kann. Ein Konflikt mit bestehenden Nutzungen wird durch die Festlegung eines Vorbehaltsgebietes im Landesentwicklungsplan grundsätzlich nicht ausgelöst. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass gem. Begründung zu G 7.1.1-9 bauplanungsrechtliche Innenbereiche gemäß § 34 BauGB und baurechtlich gesicherte Flächen von Vorbehaltsgebietsfestlegungen für Landwirtschaft explizit ausgenommen sind. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.1-9.
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle Hinweis (BE-ID: 450): AAngaben zur Statistik sollten einheitlich sein und abgeglichen werden. So wird beispielsweise in Kapitel 1.3 von über 50 Prozent Anteil der Landwirtschaft an der Bodennutzung geschrieben. Laut STALA und auch in Kapitel 7.2.4 „Boden und Flächenschutz“ (Begründung zu G 7.2.4-3) sind es ca. 60 Prozent. In Bezug auf die Aussage „waldarmes Land Sachsen-Anhalt“ werden drei unterschiedliche Prozentzahlen für die bewaldete Fläche in Sachsen-Anhalt genannt. Auf Seite 14 (22,5 %), auf Seite 179 (24 %) und auf Seite 204 (26 %). Dies sollte korrigiert werden.	Teil B Kapitel: Teil B – Textliche Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Für den LEP wird hinsichtlich des prozentualen Waldanteils einheitlich mit dem durch das LVermGeo ermittelten Wert nach der tatsächlichen Nutzung (AdV-Nutzungsartenkatalog) gearbeitet. Der aktuellste Wert liegt bei 22,6% der Landesfläche (Stand 2023). Die Angabe zum Anteil der Landwirtschaft an der Landesfläche Sachsen-Anhalts wird einheitlich im Plan auf die vom Statistischen Landesamt ermittelte aktuelle Zahl von rund 60% korrigiert.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle Hinweis (BE-ID: 476): Es wird vorgeschlagen folgende unter G 5.2-5 festgelegte Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung räumlich zu verkleinern: - Nr. 6. Harz, - Nr. 7. Weinregion Saale-Unstrut. Begründung: Die Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung überlagern die räumlichen Abgrenzungen von Vorrangstandorten für landesbedeutsame/ regionalbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Im 2. Entwurf werden die in der Begründung zur Grundsatzfestlegung aufgeführten Kriterien zur Bestimmung der Vorbehaltsgebiete für Tourismus präzisiert. Unter Anwendung dieser werden die Gemeinden der Landkreise Harz und Mansfeld-Südharz sowie der Weinregion Saale-Unstrut bestimmt, die selbige erfüllen. Die so bestimmte potentielle Vorbehaltsgebietskulisse wird anschließend erneut mit allen anderen relevanten Belangen abgewogen. Dies führt zu einer grundsätzlich veränderten Kulisse beider Vorbehaltsgebiete. Die Regionalplanung hat die Aufgabe, die im Landesentwicklungsplan festgelegten Vorbehaltsgebiete für Tourismus räumlich zu präzisieren. Die im Landesentwicklungsplan makrostandörtlich festgelegten Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen sind durch die Regionalplanung ebenfalls zu konkretisieren und als Vorranggebiete für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen in den Regionalen Entwicklungsplänen festzulegen. Mögliche Konflikte zwischen im Landesentwicklungsplan festgelegten Vorbehaltsgebieten für Tourismus und Vorrangstandorten/ Vorranggebieten für Industrie- und Gewerbeflächen sind im Zuge der Anpassung der Regionalen Entwicklungspläne an die Vorgaben des neuen Landesentwicklungsplans aufzulösen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.2-6
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle Hinweis (BE-ID: 489): Es wird vorgeschlagen den G 5.3.4-1 Öffentliche Binnenhäfen zu streichen oder umzuformulieren. Begründung: Die benannten Binnenhäfen sind gemäß Z 5.3.5-1 bereits Vorrangstandorte für landesbedeutsame Verkehrsanlagen, die bedarfsgerecht weiterzuentwickeln sind. Das schließt den Regelungsinhalt des G 5.3.4-1 mit ein. Insoweit liegt eine inhaltliche Doppelung ohne eigenen	Teil B Kapitel: 5.3.4 Wasserstraßen und Binnenhäfen G 5.3.4-1 Öffentliche Binnenhäfen	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die gesonderte Aufführung der öffentlichen Binnenhäfen unterstreicht deren Bedeutung für das System Wasserstraße. Um eine inhaltliche Abgrenzung zur Festlegung "Vorrangstandorte für landesbedeutsame Verkehrsanlagen" vorzunehmen, wird die Festlegung überarbeitet. Demnach sollen die öffentlichen Binnenhäfen hinsichtlich ihrer Funktion für die Energiewende modernisiert und weiterentwickelt werden.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Reglungsinhalt vor.		Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.3.4-2
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle Hinweis (BE-ID: 486): In der Begründung zu G 5.2-7 sollten sämtliche touristischen überregionalen Radwege explizit genannt werden. Für die RPG Halle sind dieses insbesondere Saaleradweg, Elsterradweg, Radweg Saale-Harz und Himmelsscheibenradweg.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-7 Rad- Wander- und Reitwege	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Festlegung sowie die Begründung zur Festlegung werden neu gefasst. Für die Festlegung wird eine allgemeinverbindliche Formulierung gewählt, mit welcher auf die Sicherung und Weiterentwicklung des Rad-, des Wander- und des Reitwegenetzes sowie der Wasserwanderwege hingewirkt wird, um eine aktivtouristische Nutzung dieser zu gewährleisten. In der Begründung wird aufgrund der allgemeinen Ausrichtung der Festlegung auf eine vollständige oder beispielhafte Nennung einzelner Radwege verzichtet. Die überregionalen touristischen Radrouten sind im Landesradverkehrsplan für Sachsen-Anhalt (LRVP 2030) festgeschrieben - u.a. auch der Saaleradweg, der Elsterradweg, der Radweg Saale-Harz und der Himmelsscheibenradweg. Ein Querverweis auf den LRVP 2030 wird in der Begründung zur Festlegung ergänzt. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.2-9
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle Hinweis (BE-ID: 467): In Modellvorhaben entwickelte Ansätze sollen auf die Regionen übertragen werden und in Kooperation mit der jeweils zuständigen Planungsbehörde im Sinne einer flächensparenden oder zum Klimaschutz beitragenden Siedlungsentwicklung gesteuert werden. Die Ansätze sollen insbesondere dazu führen, dass interkommunal abgestimmte bzw. regionale Ziele für die bedarfsgerechte und flächensparende Siedlungsentwicklung verbindlicher bei der bauleitplanerischen Entscheidungsfindung berücksichtigt werden und ein stärkeres Gegen-gewicht gegenüber allein individuellen kommunalen Interessen entsteht.	Teil B Kapitel: 3.1 Siedlungsentwicklung G 3.1-1 Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
An dieser Stelle sei das von der HS Anhalt entwickelte Modellvorhaben Stadt/Land/Navi angeführt. Die Ergebnisse für die Planungsregionen in Sachsen-Anhalt zu übertragen, wäre zielführend. Unterstützenswert wären ebenfalls: • Anreiz- und Sanktionsmechanismen für die Inanspruchnahme neuer Siedlungsflächen und die Flächeneffizienz; • Ansätze, die Implementationsdefizite siedlungsstruktureller Leitbilder oder Umsetzungsdefizite der formellen Planung adressieren; • Ansätze zur Umsetzung einer Flächenkreislaufwirtschaft; • Adaptive Planungsinstrumente zum Umgang mit Komplexitäten, Unsicherheiten und Schocks; • Instrumente zur Verknüpfung von Regionalplanung und Regionalentwicklung oder von raumwirksamen öffentlichen Investitionen und räumlicher Planung; • Digitale Innovationen im Instrumentarium der Stadt- und Regionalplanung; • Ansätze, die dazu dienen, Flächennutzungskonflikte und -konkurrenzen intraregional auszuhandeln; • Ansätze, die zu einem verbesserten Interessenausgleich im Spannungsfeld zwischen interkommunaler Kooperation und kommunalen Eigeninteressen beitragen.		
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle Hinweis (BE-ID: 556): Begründung zu G 7.2.4-6 In einem fachlichen Dialog der berührten Ressorts soll der Zielwert kontinuierlich überprüft und gegebenenfalls den Entwicklungen im Land Sachsen-Anhalt angepasst werden. Gibt es ein transparentes Monitoring? Wenn nein, wird dies einzurichten empfohlen.	Teil B Kapitel: 7.2.4 Boden- und G 7.2.4-6 Flächenschutz	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Ein Flächenmonitoring zu den tatsächlichen Flächennutzungen sowie Potenzialflächen-/Potenzialstandort-Kataster zur Erfassung von Flächen-, Revitalisierungs- oder Nachnutzungspotenzialen im Innen- und Außenbereich soll perspektivisch eingerichtet werden. Zudem wird auf die vom LAU in Auftrag gegebene Studie "Erfassung und Darstellung der tatsächlichen Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung in Sachsen-Anhalt seit 2012" verwiesen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.2.4-7

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle Hinweis (BE-ID: 950): Diese Kategorie soll über den Grundsatz G 2.6-1 neu in den LEP aufgenommen werden. Als sogenannte „Siedlungsschwerpunkte“ gab es diese Kategorie schon einmal, bezog sich damals aber vor allem auf die Wohnfunktion. Mit der neuen Kategorie der Schwerpunktorde werden diese Funktionen aber erweitert. Neben der Funktion „Wohnen“ kann es die Funktion „Bildung“, die Funktion „Gesundheitsversorgung“ und die Funktion „Tourismus“ geben. Abgeschlossen ist dies aber damit nicht. In den Regionalen Entwicklungsplänen können auch noch weitere Funktionen bestimmt werden. Möglich wäre also die Funktion „Gewerbe“ für weitere große Gewerbegebiete außerhalb zentraler Orte oder die Funktion „Großflächiger Einzelhandel“, um großflächige Standorte wie Nova in Günthersdorf und die vielen anderen doch noch in den regionalen Entwicklungsplänen unterzubringen und den heutigen Bestimmungen der Raumordnung widersprechende großflächige Einzelhandelsstandorte außerhalb der Ober- und Mittelzentren zu rechtfertigen. Die Festlegungen sind in Abgrenzung zu Grundzentren nicht hinreichend spezifiziert. Insbesondere bei dieser Festlegung sind die Definition der Schwerpunkstandorte sowie die Kriterien für ihre Festlegung als Ziel der Raumordnung erforderlich. Insbesondere bei einer Kombination von mehreren besonderen Funktionen in einem Ort wird der Unterschied zu einem Grundzentrum aufgelöst.	Teil B Kapitel: 2.6 Schwerpunktorde mit besonderer Funktion G 2.6-1 Besondere Funktion von Schwerpunktorde	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Im zweiten Entwurf des LEP werden für die Funktionen Wohnen, Bildung, Gesundheitsversorgung und Tourismus separate Festlegungen bestimmt, die auch die zu beachtenden bzw. berücksichtigenden Kriterien aufzeigen. Die Festlegung von Schwerpunktorde erfolgt durch die Regionalplanung. Eine Kombination von zwei oder mehr Funktionen insbesondere zur Sicherung und Verbesserung der Daseinsvorsorge ist zulässig, die zudem im Rahmen der Aufstellung der Regionalen Entwicklungspläne zu prüfen und bewerten sein wird.
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle Hinweis (BE-ID: 951): Weiterhin enthalten die Festlegungen keinen Begrenzer. Auf der Grundlage eines REK/IEK ist es nicht ausgeschlossen, dass alle Orte einer Gemeinde eine besondere Funktion erhalten können. Insbesondere auch deshalb, weil die Festlegung einschließlich der Festlegungskriterien als Grundsätze der Abwägung zugänglich ist. Es besteht u. E. die Gefahr, wenn diese Möglichkeiten zu stark in Anspruch genommen werden, so dass das Zentrale-Orte-System „ausgehöhlt“	Teil B Kapitel: 2.6 Schwerpunktorde mit besonderer Funktion G 2.6-1 Besondere Funktion von Schwerpunktorde	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Im zweiten Entwurf des LEP werden für die Funktionen Wohnen, Bildung, Gesundheitsversorgung und Tourismus separate Festlegungen bestimmt, die auch die zu beachtenden bzw. berücksichtigenden Kriterien aufzeigen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
wird, sind doch Schwerpunktfunktionen wie Wohnen, Bildung und Gesundheitsvorsorge typische Ausstattungskriterien für Zentrale Orte bzw. sollten es sein.		
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle Hinweis (BE-ID: 477): Darüber hinaus wird angeregt im Geltungsbereich des TEP Amsdorf kein Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung festzulegen. Begründung: Innerhalb des Geltungsbereichs des TEP Amsdorf wird seitens der Region Halle keine Nutzung für Tourismus und Erholung verfolgt (vgl. 1. Entwurf Gesamtfortschreibung TEP Amsdorf 2023). Tourismus und Erholung sollen sich nördlich angrenzend am Süßen See sowie südlich angrenzend am Geiseltalsee etablieren und verfestigen. Ein weiteres Gebiet für Tourismus und Erholung wird nicht benötigt.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Für die Bestimmung des Vorbehaltsgebietes für Tourismus Nr. 3 "Geiseltalsee" wurden die räumlich berührten Gemeinden zugrunde gelegt, welche die in der Begründung zum Grundsatz aufgeführten Kriterien erfüllen. Die so identifizierte Gebietskulisse wurde anschließend mit allen anderen (konkurrierenden) Raumnutzungsansprüchen abgewogen. Die im Ergebnis der Abwägung verbleibenden Teilbereiche der Gemeinden bilden das Vorbehaltsgebiet. Die zeichnerischen Festlegungen im Landesentwicklungsplan werden im Maßstab 1:300.000 getroffen und sollen von der Regionalplanung im Maßstab 1:100.000 konkretisiert resp. präzisiert werden. Hierbei kann der räumliche Umgriff einzelner im Landesentwicklungsplan festgelegter Vorrang- und Vorbehaltsgebiete begründet verändert/ angepasst werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.2-6
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle Hinweis (BE-ID: 953): Die Konsequenzen aus der Festlegung von Schwerpunkttorten Wohnen sind relativ klar. Schwerpunkttorte Tourismus sollen im Rahmen des Einsatzes von Fördermitteln berücksichtigt werden. Welche Konsequenzen haben diesbezüglich die anderen Funktionen wie z. B. Bildung und Gesundheitsversorgung?	Teil B Kapitel: 2.6 Schwerpunkttorte mit besonderer Funktion G 2.6-1 Besondere Funktion von Schwerpunkttorten	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Der Fokus liegt hierbei im Erhalt und der Sicherung bestehender schulischer Einrichtungen im ländlichen Raum. Dabei soll jenem Standort aufgrund seiner raumstrukturellen Lage, seiner entsprechenden Erreichbarkeit aus den verschiedenen Teilräumen heraus und aufgrund seines großen Einzugsgebietes besondere Bedeutung beigemessen werden. Die Festlegung von Schwerpunkttorten mit der Funktion „Gesundheitsversorgung“ soll deren Bedeutung zur Gewährleistung der Daseinsvorsorge herausstellen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 2.6-5
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle Hinweis (BE-ID: 666): Die Anpassung der Kriterien zur Ausweisung der Grundzentrum im Vergleich zum LEP 2010 wird ausdrücklich begrüßt. Damit wird die Tragfähigkeit der Grundzentren unabhängig von künftigen Schrumpfung- oder Wachstumsprozessen und damit eine flächendeckende Grundversorgung der Bevölkerung gewährleistet. Es wird angeregt, das Kriterium Einwohnerzahl für Grundzentren (vgl. Abbildung 2) wie folgt zu formulieren: Bevölkerungsstand im Grundzentrum ab 2.000 Einwohnern bzw. Bevölkerungsstand ab 5.000 Einwohnern im Nahbereich des Grundzentrums. Begründung: In der Planungsregion Halle gibt es zu wenige Ortsteile mit einem Bevölkerungsstand ab 2.000 Einwohner, um eine gesamtäumliche Erreichbarkeit in dem vorgegebenem ZO-System abzudecken, obwohl der Bevölkerungsstand von ab 5.000 Einwohnern im Nahbereich übertroffen wird sowie die weiteren Kriterien erfüllt werden.	Teil B Kapitel: 2.5.3 Grundzentren Z 2.5.3-2 Festlegung von Grundzentren	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Zur Bildung eines zukunftsfähigen Netzes an Zentralen Orten in Sachsen-Anhalt und zur Bestimmung tragfähiger Grundzentren durch die Regionalplanung ist die Beachtung der Kriterien zur Bevölkerungszahl im Hauptort sowie im Nahbereich als auch die zumutbare Erreichbarkeit und Anbindung an schienen- oder straßengebundenen ÖPNV maßgeblich und heranzuziehen. Zudem wird festgelegt, dass im begründeten Ausnahmefall in dünn besiedelten Gemeinden mit weniger als 50 Einwohnern je km ² von den genannten Bevölkerungszahlschwellenwerten abgewichen werden kann. Die Kriterien der Bevölkerungszahl im Hauptort und im Nahbereich als alternative Kriterien festzulegen, wird raumordnerisch nicht geteilt und würde das zentralörtliche System schwächen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.5.3-2
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle Hinweis (BE-ID: 464): Es wird angeregt die räumliche Abgrenzung des Verdichtungsraums Halle zu ändern. Begründung: Etwa 80 % des Verdichtungsraums Halle weist überhaupt gar keine Verdichtung oder Verdichtungsansätze auf und ist vom Ländlichen Raum raumstrukturell nicht zu unter-scheiden. Demgegenüber sind Teile von Merseburg und Leuna kein Bestandteil des Verdichtungsraums mehr, obwohl sie mit Halle eine nahezu geschlossene Bebauung verbindet, mit einer entsprechenden siedlungsstrukturellen Verdichtung. Aufgrund der Flächengröße der heutigen Gemeinden ist die gemeindescharfe	Teil B Kapitel: 2.3 Raumkategorien Z 2.3-1 Raumkategorien	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Raumkategorien werden neu gefasst und die Gemeinden unter Berücksichtigung der siedlungsstrukturellen Gegebenheiten, den Verflechtungsbeziehungen bzw. der unmittelbaren Angrenzungen an die Kernstadt der jeweiligen Raumkategorie zugeordnet und somit den unterschiedlichen raum- und siedlungsstrukturellen Gegebenheiten Rechnung getragen. Die Raumkategorien werden gemeindescharf abgegrenzt. Damit wird eine eindeutige Zuordnung erreicht und der kommunalen Entscheidungs- und Planungsebene entsprochen. Letzteres ist für kommunalpolitische Entscheidungen und die Organisation des Abstimmungsprozesses von

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Abgrenzung als Abgrenzungsgrundlage ungeeignet. So sind die Umlandgemeinden Wettin-Löbejün, Landsberg, Salzatal, Petersberg und Schkopau flächenmäßig jeweils fast genau so groß wie die Stadt Halle. Demgegenüber ist ihre Bevölkerungsdichte aber überaus gering und liegt außer in Teutschenthal und Kabelsketal unter 120 Einwohner/ km² (zum Vergleich Halle mit >1.700 Einwohner/ km²). Der Flächenanteil der Stadt Halle am Verdichtungsraum beträgt nur 16 %. Die Chancen, dem Ziel 2.3.1-2 Wettbewerbsfähigkeit zu entsprechen und als Verdichtungs-raum im nationalen und internationalen Wettbewerb bestehen zu können, erhöhen sich durch die Einbeziehung von insbesondere Merseburg in den Verdichtungsraum um Halle deutlich, da dieser wichtige Wirtschaftsraum vom Ober- und vom Mittelzentrum geprägt wird. In der Begründung zur Abgrenzung des Verdichtungsraums wird ausgeführt, dass im Einzelfall auch Gemeinden zugeordnet wurden, die die Kriterien nicht oder nur zum Teil erfüllen, um eine geschlossene Abgrenzung der Verdichtungsräume zu erreichen und um die Herausforderungen bei der Entwicklung im Verflechtungsbereich der Oberzentren zu begegnen. Letzteres bedeutet, aber wahrscheinlich nur, die in den 90er Jahren des 20. Jahrhunderts stattgefunden und mittlerweile erneut auflebende Suburbanisierung zu rechtfertigen, die insbesondere auch durch die Möglichkeit der Festlegung von Schwerpunkorten Wohnen in Verdichtungsräumen und darüber hinaus nunmehr wieder legitimiert wird (siehe auch Begründung zu Z 2.3.1-1 und Z 2.3.1-2).		Belang. Mit der Festlegung von Schwerpunkorten mit der Funktion "Wohnen" in den Regionalen Entwicklungsplänen soll dem Bedarf an Wohnraum u.a. in den Stadt-Umland-Räumen Rechnung getragen und die Steuerung der Wohnbauflächenentwicklung außerhalb von Zentralen Orten erreicht werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.3.1-1
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle Hinweis (BE-ID: 482): G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus dienen aufgrund ihrer landschaftlichen und naturräumlichen Potenziale, ihres Bestandes an kulturellen Einrichtungen und ihrer geeigneten Infrastrukturausstattung der touristischen Entwicklung ... Die Kriterien sind aus unserer Sicht zu allgemein formuliert. Schwellenwerte der einzelnen Anforderungen würde die Vereinheitlichung in LSA ermöglichen.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Vorbehaltsgebiete für Tourismus sind aufgrund ihrer naturräumlichen oder kulturlandschaftlichen Ausstattung und ihrer vorhandenen touristischen Infrastruktur oder aufgrund vorhandener Potenziale für die touristische Entwicklung des Landes oder seiner Regionen von besonderer Bedeutung. Die in der Begründung zur Grundsatzfestlegung aufgeführten Kriterien zur Bestimmung der Vorbehaltsgebiete für Tourismus werden im 2. Entwurf präzisiert, um eine grundsätzliche Vergleichbarkeit dieser Planungskategorie in den Regionalen Entwicklungsplänen zu gewährleisten. Von einer Vorgabe konkreter Schwellenwerte soll aber weiterhin abgesehen werden, um der Regionalplanung planerischen Gestaltungsraum für regionale Spezifika zu gewähren.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.2-6
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle	Teil B Kapitel: 7.1.2 Forstwirtschaft G 7.1.2-4 Vorbehaltsgebiete für Waldmehrung	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 533): G 7.1.2-4 Hinweis zur Begründung (letzter Satz) „...die stark gestiegene Nutzung des Waldes als Erholungsraum und durch die Bedeutung für den Klimaschutz ist eine Wald-mehrung in Ballungsräumen und deren Randbereichen zielführend.“ Wo „in Ballungsräumen“ soll Waldmehrung stattfinden - dem Erhalt von vorhandenen Stadtwäldern und Solitärbäumen ist vorrangig Rechnung zu tragen. Darüber hinaus ist diese Formulierung irreführend - Klimaschutz ist nicht ausschließlich in Ballungsräumen und deren Randbereichen von Bedeutung. Es wird seitens der RPG Halle für diesen Absatz folgende Änderung vorgeschlagen: „...die stark gestiegene Nutzung des Waldes als Erholungsraum und durch die Bedeutung für den Klimaschutz allgemein ist eine Waldmehrung insbesondere in den Randbereichen von Ballungsräumen zielführend.“		Begründung: Der letzte Satz der Begründung wird im Sinne des Hinweises geändert.
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-6 Kulturtourismus	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 483): G 5.2-6 Kulturtourismus- Aussagen zum Erhalt prägender Elemente der Kulturlandschaften und zur Gestaltung im Zusammenhang mit anderen räumlichen Nutzungen – beinhaltet demzufolge auch die touristische Nutzung - und raumbedeutsamen Maßnahmen finden sich bereits unter 2.2.Zur Vermeidung von Doppelnennungen sollte aus regionalplanerischer Sicht an dieser Stelle verzichtet werden.		Begründung: Der Kulturtourismus spielt für Sachsen-Anhalt aufgrund seiner herausragenden Stätten des kulturellen Erbes eine besondere Rolle. Daher sollen die UNESCO-Welterbestätten, die bedeutenden archäologischen Fundstätten sowie weitere kulturell bedeutsame Standorte auch für die touristische Nutzung erhalten und weiterentwickelt werden. Neben ihrer unstrittigen kulturellen Bedeutung soll somit ihre Relevanz für den Tourismus im Land herausgestellt und gestärkt werden. Beide Belange stehen dabei nicht in Konkurrenz zueinander, sondern bedingen und ergänzen einander. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.2-6

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle Hinweis (BE-ID: 657): Wo finden großflächige Sportanlagen außerhalb Zentraler Orte (Bsp. Golfplätze) in der Landes- und Regionalplanung Berücksichtigung?	Teil B Kapitel: 4.4 Kultur und Sport Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Kapitel 4.4 enthält Aussagen zu Sportstätten für sämtliche Sportstätten unabhängig von ihrer Größe. Dieser Aspekt wird im Kapitel "Tourismus und Erholung" aufgegriffen. Hiernach sollen neue Standorte für großflächige Freizeit-, Sport- und Beherbergungsanlagen im Zusammenhang mit bebauten Ortslagen sowie raum- und umweltverträglich durch Wiedernutzung von Flächen entwickelt und bedarfsgerecht an den ÖPNV angebunden werden. Bestehende Standorte sollen bedarfsgerecht weiterentwickelt werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.2-11.
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle Hinweis (BE-ID: 506): „Abweichend hiervon ist die Errichtung von Freiflächensolaranlagen ausnahmsweise für verbliebene und verbleibende Flächen zulässig, die einer Bebauung zu gewerblichen oder industriellen Zwecken mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand (positives Kosten-Nutzen-Verhältnis) nicht zugänglich gemacht werden können. Dies gilt nicht für Flächen, die bisher aus anderen Gründen langjährig infolge fehlender Nachfrage nicht vermarktbare waren.“ Wer entscheidet das? Ist das in kommunaler Hand oder gibt es da andere Vorstellungen?	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie Z 6.2.2-5 Ausschluss von Freiflächensolaranlagen in Vorrangstandorten für landesbedeutsame und regional bedeutsame Industrie und Gewerbeflächen	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung: Die Entscheidung liegt bei der Gemeinde. Grundlage für die Abweichung ist die Erarbeitung einer nachvollziehbar begründeten Ausnahmekonzeption durch die Gemeinde, die alle betroffenen Einzelflächen im Vorrangstandort unter Einbeziehung der Grundstückseigentümer berücksichtigt. Die Ausnahmekonzeption beruht immer auf den individuellen Verhältnissen am Vorrangstandort selbst (z. B. Erschließung und Zuschnitt der Grundstücksfläche) und stellt eine abzuwägende Einzelfall- und Ausnahmeentscheidung dar. Sie ist der obersten Landesentwicklungsbehörde sinnvollerweise bereits im Vorfeld der verbindlichen Bauleitplanung zur landesplanerischen Abstimmung vorzulegen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.2-9		
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle Hinweis (BE-ID: 952): Sollte an der Kategorie der Schwerpunktorte festgehalten werden, sind klare Regelungen und Prüfungsmechanismen notwendig, damit eine ungerechtfertigte und überproportionale Ausweisung dieser Schwerpunktorte mit den entsprechenden Funktionen verhindert werden kann. Andererseits muss es auch in der Strukturwandelregion in Sachsen-Anhalt, zu der das gesamte Gebiet der RPG Halle gehört, möglich sein, dass Neuansiedlungen in Industrie und Gewerbe auch durch die Ausweisung von Schwerpunktfunktionen wie Wohngebieten außerhalb zentraler Orte begleitet werden, wenn damit ein zu erwartender Wohnbedarf oder sonstiger Infrastrukturbedarf der zuziehenden Fachkräfte gedeckt werden kann.	Teil B Kapitel: 2.6 Schwerpunktorte mit besonderer Funktion G 2.6-1 Besondere Funktion von Schwerpunktorten	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Im zweiten Entwurf des LEP werden für die Funktionen Wohnen, Bildung, Gesundheitsversorgung und Tourismus separate Festlegungen bestimmt, die auch die zu beachtenden bzw. berücksichtigenden Kriterien aufzeigen. Im Kapitel 5.1.2 im zweiten Entwurf des LEP wird dem Aspekt der Flächenentwicklung für Industrie und Gewerbe Rechnung getragen.
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle Hinweis (BE-ID: 484): G 5.2-7 Rad-, Wander- und Reitwege Die Ausführungen sind sehr allgemein gehalten. Wünschenswert wäre, die überregional bedeutsame Radwegeverbindung Radschnellweg Halle-Leipzig textlich und ggf. karto-graphisch (in Planung) aufzunehmen. Zumal auf sächsischer Seite die Radschnell-verbinding Leipzig-Schkeuditz als Teil des Radschnellwegs Halle-Leipzig geplant wird.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-7 Rad- Wander- und Reitwege	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Festlegung sowie die Begründung zur Festlegung werden neu gefasst. Für die Festlegung wird eine allgemeinverbindliche Formulierung gewählt, mit welcher auf die Sicherung und Weiterentwicklung des Rad-, des Wander- und des Reitwegenetzes sowie der Wasserwanderwege hingewirkt wird, um eine aktivtouristische Nutzung dieser zu gewährleisten. In der Begründung wird aufgrund der allgemeinen Ausrichtung der Festlegung auf eine vollständige oder beispielhafte Nennung einzelner Radwege verzichtet. Die überregionalen touristischen Radrouten sind im Landesradverkehrsplan für Sachsen-Anhalt (LRVP 2030) festgeschrieben. Ein Querverweis auf den LRVP 2030 wird in der Begründung zur Festlegung ergänzt. Der geplante Radschnellweg Halle-Leipzig wird im LRVP 2030 nicht aufgeführt. Der Bund hat im Rahmen seiner Förderung die Kriterien für Radschnellwege festgelegt. Derzeit existiert in Sachsen-Anhalt kein Projekt, das die Kriterien zur Einstufung als Radschnellweg annähernd erfüllt.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Insofern ist die Kategorie „Radschnellweg“ kein Regelungsgegenstand im LEP. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.2-9
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle Hinweis (BE-ID: 485): Genannt werden sollte auch der geplante länderübergreifende Radweg Saale-Elster-Kanal mit Hinweis auf den perspektivisch wünschenswerten touristischen Ausbau des Saale-Elster-Kanals (Lückenschluss zwischen Leipzig und Saale) selbst.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-7 Rad- Wander- und Reitwege	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Festlegung sowie die Begründung zur Festlegung werden neu gefasst. Für die Festlegung wird eine allgemeinverbindliche Formulierung gewählt, mit welcher auf die Sicherung und Weiterentwicklung des Rad-, des Wander- und des Reitwegenetzes sowie der Wasserwanderwege hingewirkt wird, um eine aktivtouristische Nutzung dieser zu gewährleisten. In der Begründung wird aufgrund der allgemeinen Ausrichtung der Festlegung auf eine vollständige oder beispielhafte Nennung einzelner Radwege verzichtet. Die überregionalen touristischen Radrouten sind im Landesradverkehrsplan für Sachsen-Anhalt (LRVP 2030) festgeschrieben. Ein Querverweis auf den LRVP 2030 wird in der Begründung zur Festlegung ergänzt. Die Einstufung von touristischen Radrouten in die Kategorie „regionale touristische Radroute“ erfolgt gemäß LRVP 2030 durch die Landkreise. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.2-9
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle Hinweis (BE-ID: 507): G 6.2.2-1 Ausbau der Solarenergie in Gemeinden Zu diesem Grundsatz wird eine flächenmäßige Begrenzung auf nicht mehr als 5 % der Gemeindefläche festgelegt. Dieser Wert wird als zu hoch angesehen, da bei maximaler Inanspruchnahme weitere derzeit unbebaute und in der Regel Landwirtschaftsflächen in Größenordnungen	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-1 Ausbau der Solarenergie in Gemeinden	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Festlegung wird überarbeitet. Demnach soll die Bauleitplanung für Freiflächensolaranlagen in jeder Gemeinde nicht mehr als 2,5 Prozent umfassen. Dies schließt sowohl Anlagen zur Nutzung von solarer Strahlungsenergie zur Stromerzeugung (Photovoltaik-Freiflächenanlagen) als auch zur

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
„verloren“ gehen würden und ein erneuter Konflikt zum Flächensparziel die Folge wäre. Angeregt wird, in diesem Fall die Höchstgrenze auf max. 2,5 % der Gemeindefläche zu begrenzen.		Wärmeerzeugung (Solarthermie-Freiflächenanlagen) ein. Hiervon nicht erfasst sind privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b) und Nr. 9 BauGB, verfahrensfreie Solaranlagen nach § 60 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b) BauO LSA sowie Solaranlagen auf Dach- und an Gebäudeflächen. Ebenfalls ausgenommen sind Agri-PV-Anlagen nach den einschlägigen Vorgaben der DIN SPEC. Bei Nachweis eines Mehrbedarfs zur Sicherstellung der Energieversorgung, z. B. durch ein entsprechendes Energie- oder Wärmekonzept, kann unter Berücksichtigung des gesamträumlichen Gemeindekonzepts der gemeindliche Flächenanteil von 2,5 Prozent bei der Errichtung von Freiflächen solaranlagen überschritten werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.2-4
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle Hinweis (BE-ID: 473): Daneben sollte in der Abbildung 5 deutlich gemacht werden, dass der in der Planungsregion Halle aufgeführte Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen Leuna einschließlich Ortsteil Spergau-Merseburg Ortsteil Kötzschen – Weißenfels Ortsteil Großkorbetha auch den im Rahmen des Strukturwandels zu entwickelnden Standort Leuna III einschließt.	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Z 5.1.1-3 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Bezeichnung des Vorrangstandortes für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbefläche wird in "Leuna OT Spergau und OT Daspig, Merseburg OT Kötzschen und Weißenfels OT Großkorbetha (Chemiestandort Leuna und Industriegebiet „Leuna III“)" geändert. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf in Anhang 3 aufgeführt.
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle Hinweis (BE-ID: 512): Besonders flächensparend und freiraumschonend sind hingegen Solaranlagen auf Dächern. Dieser Option sollte mehr Bedeutung zugesprochen werden. Zu prüfen wäre, inwieweit besonders im Bereich der Bauleitplanung eine Verpflichtung, zuerst diese Option zu überprüfen, bereits auf Ebene des Landesentwicklungsplans verfestigt werden kann. Ein Anknüpfungspunkt stellt hier der Punkt 5 Wirtschaft und Infrastruktur des LEP 2026-LSA dar, wonach gemäß G 5.1.1-1 der	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-9 Solaranlagen auf Dach- und an Gebäudeflächen	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Mit der Novelle des EEG wurde unter anderem das Ziel für den Ausbau von Solaranlagen erheblich angehoben und eine Zielmarke von 400 Gigawatt installierter Leistung bis zum Jahr 2040 festgelegt. Der zukünftige Ausbau der Solarenergie soll dabei hälftig auf Dach- und Freiflächen stattfinden. Um den Fokus stärker auf die Nutzung der Dach- und Gebäudeflächenpotenziale zu richten, wird die Grundsatzfestlegung in

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Aufbau einer unter anderem nachhaltigen Wirtschaftsstruktur in allen Teilräumen des Landes angestrebt werden soll. Dabei nimmt laut Begründung zum Grundsatz die sichere Versorgung der Standorte mit Energie und Rohstoffen auszunehmend heimischen und regenerativen Quellen eine herausgehobene Bedeutung dar.		ein Ziel der Raumordnung überführt. In diesem Zusammenhang sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung die verfügbaren Potenziale für die Errichtung von Solaranlagen auf Dachflächen und an Gebäudeflächen sowie auf sonstigen baulichen Anlagen zu prüfen. Diese Prüfergebnisse sind als entsprechende Festsetzungen in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.2-1
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle Hinweis (BE-ID: 513): Die Errichtung von WEA in und an Gewerbe- und Industriegebieten wird G 6.2.1-2 besonders hervorgehoben und unterstützt, während die Anlage von Freiflächensolaranlagen in diesen Gebieten gemäß Z 6.2.2-5 explizit ausgeschlossen wird. Eine Errichtung von Anlagen zur Generierung von Sonnenenergie an und auf gewerblich oder industriell genutzten Gebieten wird jedoch gar nicht erwähnt. Dies kann nicht nachvollzogen werden.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie Z 6.2.2-5 Ausschluss von Freiflächensolaranlagen in Vorrangstandorten für landesbedeutsame und regional bedeutsame Industrie und Gewerbeflächen	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Gemäß dieser Festlegung ist in Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen sowie in Vorranggebiete für regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen die Errichtung von Freiflächensolaranlagen ausgeschlossen. Dies gilt aufgrund der prädestinierten Standortlagen, der erheblich in die Standorte investierten Entwicklungskosten (Verkehrsanbindung, Energieversorgung, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Telekommunikation), der hohen gewerblichen und industriellen Standortnachfrage und der mit der Errichtung von Freiflächensolaranlagen verbundenen erheblichen Flächeninanspruchnahme. Abweichend davon ist die Errichtung von Freiflächensolaranlagen auf verbliebenen und verbleibenden Flächen zulässig, die sich nicht mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand für eine Bebauung zu gewerblichen oder industriellen Zwecken nutzen lassen. Zudem ist die Errichtung von Freiflächensolaranlagen zulässig, wenn sie von ansässigen Unternehmen am Vorrangstandort bzw. im Vorranggebiet zu ihrer überwiegenden Eigenversorgung vor Ort nutzen. Damit wird in der Regel eine zweckgemäße Nutzung der Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen sowie der Vorranggebiete für regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen sichergestellt und eine zusätzliche Inanspruchnahme weiterer Flächen für Industrie und Gewerbe minimiert. Um Missverständnisse zu vermeiden wurde die Begründung dieser Festlegung dahingehend ergänzt, dass Solaranlagen auf und an

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		gewerblich oder industriell genutzten Gebäuden nicht von dieser Festlegung berührt sind. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.2-9
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle Hinweis (BE-ID: 490): Es wird vorgeschlagen Z 5.3.3-2 zu ergänzen und alle Vorhaben in Sachsen-Anhalt gemäß Bundesverkehrswegeplan und Investitionsgesetz Kohleregionen festzulegen. Begründung: Die Auswahl ist unvollständig und nicht nachvollziehbar.	Teil B Kapitel: 5.3.3 Straßenverkehr Z 5.3.3-2 Vorhaben des Bundesverkehrswegeplans 2030 und Investitionsgesetz Kohleregionen	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Festlegung wird entsprechend überarbeitet. Die Neufassung dieser Festlegung sieht vor, dass alle Vorhaben des Fernstraßenausbaugesetzes und Investitionsgesetzes Kohleregionen schrittweise umgesetzt werden sollen. Eine explizite Nennung der Vorhaben des Fernstraßenausbaugesetzes und Investitionsgesetzes Kohleregionen ist nicht Regelungsgegenstand des LEP. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.3.3-4 und Z 5.3.3-6
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle Hinweis (BE-ID: 453): Es wird vorgeschlagen die Begriffsdefinition von Vorranggebieten bzw. Vorbehaltsgebieten für eine bestimmte Raumnutzung sowie die Festlegung von Kriterien allein in der Begründung zu den festgelegten Zielen und Grundsätzen der Raumordnung zu überdenken. Dies schließt die gewählte Methodik der Abbildungen mit ein. Begründung: Gemäß § 7 Absatz 1 ROG sind die Festlegungen in einem Raumordnungsplan als Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu treffen. Nach § 7 Absatz 5 ROG ist dem Raumordnungsplan eine Begründung beizufügen. Insoweit ergibt sich aus diesen gesetzlichen Vorgaben eine Zweiteilung. Planerische Regelungsinhalte sind demnach auf die festgelegten Ziele und Grundsätze der Raumordnung beschränkt. „Die Begründung kann planerische Regelungen nicht ersetzen, erweitern oder einschränken, sondern nur erläutern. Wesentliche	Teil B Kapitel: Teil B – Textliche Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Festlegungen bezüglich der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in den Fachkapiteln werden angepasst. Hierbei wird die jeweilige Definition dieser Gebiete in Bezug auf die vorgesehene Raumnutzung in den Festlegungen erläutert. Die Abbildung 1 wird gestrichen. Ihr Inhalt wird in angepasster Form in die neue Festlegung "Zentraler Ort" und deren Begründung aufgenommen. Die Abbildung 2 wird gestrichen. Ihr Inhalt wird in angepasster Form in die Festlegung "Festlegung von Grundzentren" und deren Begründung aufgenommen. Die Abbildung 4 wird gestrichen und ihre Inhalte in Teilen in die neuen Festlegungen zur Grundversorgung in Grundzentren wie auch nicht-zentralen Orten übernommen. Die Abbildungen 3 und 5 werden gestrichen und ihre Inhalte in die Anhänge 2 und 3 verschoben.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Beurteilungskriterien, Begriffsbestimmungen sowie Ausnahmen sind als notwendige Bestandteile der raumordnerischen Festlegungen daher textlich oder zeichnerisch im Raumordnungsplan zu regeln. Sie lediglich in der Begründung anzusprechen, reicht nicht aus“ (vgl. OVG Lüneburg 12. Senat, Urteil vom 08.02.2022, 12 KN 51/20, ECLI:DE:OVGNI:2022:0208.12KN51.20.00). Die gilt umso mehr, da neben der Korrektur von offensichtlichen Fehlern, Klarstellungen der Plangründung ohne Beschluss und Genehmigung erfolgen können. (vgl. BVerwG vom 17.10.2023, 4 BN 5.23, CLI:DE:BVerwG:2023:171023B4BN5.23.0). Die Abbildungen in den Begründungen der Festlegungen enthalten Text und keine Grafiken. Sie sind demnach keine Abbildungen, sondern Tabellen.		Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 2.2-5, Z 2.5-2, Z 2.5.3-2, G 5.2-6, G 7.1.1-9, Z 7.1.2-4, Z 7.1.3-3, Z 7.1.3-4, Z 7.1.4-3, G 7.1.4-5, Z 7.1.5-4, Z 7.2.1-2, G 7.2.1-7, Z 7.2.2-5, G 7.2.2-8 sowie in den Anhängen 2 und 3
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle Hinweis (BE-ID: 469): In der Begründung zu Z 3.1-4 steht: „In den Regionalen Entwicklungsplänen kann die Eigenentwicklung gemeindebezogen wie auch ortsteilbezogen/- scharf mit Festlegungen normiert werden.“ Es stellt sich die Frage, welche Festlegungen das sein sollen? Dazu wäre eine Vorgabe durch das Land zumindest als Rahmen sinnvoll, damit nicht jede Regionale Planungsgemeinschaft ein eigenes Konzept entwickeln muss.	Teil B Kapitel: 3.1 Siedlungsentwicklung Z 3.1-4 Siedlungsentwicklung in nicht-zentralen Orten	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Der vorgetragene Belang wird mit dem neuen Kapitel 3.2 zur Wohnbauflächenentwicklung konkretisiert. Der wohnbauliche kommunale Entwicklungsrahmen wird im Rahmen einer Untersuchung zur Wohnbauflächenentwicklung untersucht werden. Das schließt eine konzeptionelle Regelung zur Wohnbauflächenentwicklung auf Ebene der Regionalplanung nicht aus. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 3.2-2
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle Hinweis (BE-ID: 530): Gebiete mit forstrechtlichen Schutzstatus - Waldschutzgebiete sollten als VRG für Natur und Landschaft festgelegt werden (vgl. Umweltbericht - S. 37 letzter Absatz unter 5.2.6), damit die „Bewirtschaftung der Waldbestände“ für die Festlegung von VRG für Forstwirtschaft im Vordergrund steht.	Teil B Kapitel: 7.1.2 Forstwirtschaft Z 7.1.2-1 Vorranggebiete für Forstwirtschaft	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Zielfestlegung und die Begründung zur Zielfestlegung werden grundlegend überarbeitet. Dabei werden die Sicherung der Holzgewinnung sowie die nachhaltige und ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung als wesentliche Funktionen der Vorranggebiete für Forstwirtschaft herausgearbeitet. Die Nutzfunktion des Waldes steht in diesen Gebieten im Vordergrund, Schutz- und Erholungsfunktionen sind hier von nachrangiger Bedeutung. Folglich werden auch die Kriterien zur

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Bestimmung möglicher Waldflächen als Vorranggebiete für Forstwirtschaft angepasst. Waldgebiete, die über einen forstrechtlichen Schutzstatus verfügen, liegen meist in Naturschutzgebieten und werden somit bei der Festlegung von Vorranggebieten für Natur und Landschaft berücksichtigt, weshalb sie für eine Festlegung als Vorranggebiet für Forstwirtschaft nicht in Betracht kommen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.2-4.
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle Hinweis (BE-ID: 535): Es wird vorgeschlagen folgendes unter Z 7.1.3-2 festgelegte Vorranggebiet für Wassergewinnung in Anpassung an den REP Halle zu verkleinern: - Nr. VIII Weißenfels/Stößen. Begründung: Das Vorranggebiet für Wasserwirtschaft überlagert die räumlichen Abgrenzungen von Vorrangstandorten für landesbedeutsame/ regionalbedeutsame Industrie- und Gewerbe-flächen.	Teil B Kapitel: 7.1.3 Wasserwirtschaft Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Vorranggebiete für Wassergewinnung sind Gebiete mit hydrogeologisch erkundeten Grundwasservorkommen, die für die Trinkwassergewinnung genutzt werden. Sie dienen dem Schutz und der Sicherung von bedeutsamen Trinkwasserressourcen des Landes und seiner Regionen. Mit der Festlegung von Vorranggebieten für Wassergewinnung wird der Schutz von Trinkwasserressourcen in diesen Gebieten raumordnerisch priorisiert. Ob und in welchem Umfang andere Raumnutzungen oder Raumfunktionen vereinbar sind mit den Belangen des Trinkwasserschutzes kann nicht pauschal beurteilt werden. Hierfür bedarf es einer landesplanerischen Abstimmung für den jeweiligen Einzelfall. Mit der Festlegung eines Vorranggebietes für eine bestimmte Nutzung erfolgt kein genereller Ausschluss anderer Nutzungen. Auf der Ebene der Landesplanung kann kein Konflikt zwischen dem Vorranggebiet für Wassergewinnung Nr. VIII. „Weißenfels/Stößen“ und dem Vorrangstandort für Industrie- und Gewerbeflächen „Weißenfels an der A 9/B91“ erkannt werden. Die Regionalplanung soll die im Landesentwicklungsplan generalisiert festgelegten Vorranggebiete für Wassergewinnung räumlich konkretisieren. Zudem sind durch die Regionalplanung die im Landesentwicklungsplan makrostandörtlich festgelegten Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen zu präzisieren und als Vorranggebiete für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen festzulegen. Im Zuge der Konkretisierung der

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Festlegungen des Landesentwicklungsplans sind durch die Regionalplanung potentielle Raumnutzungskonflikte auszuschließen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.3-3
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle Hinweis (BE-ID: 897): Die Erstellung eines Glossars zu Fachbegriffen der Raumordnung und Landesplanung ist sehr zielführend und sollte weiter ergänzt werden. Folgende Begriffe werden seitens der RPGH vorgeschlagen: Erste und letzte Meile: Die erste und letzte Meile findet sowohl im Bereich von Hausanschlüssen (Strom/Gas oder Telekommunikation), als auch im Lieferverkehr, Post- oder Logistikbereich Anwendung.	Teil B Kapitel: Glossar zu Fachbegriffen der Raumordnung und Landesplanung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Erläuterung zu "erste und letzte Meile" erfolgt direkt im Text.
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle Hinweis (BE-ID: 514): Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass durch die Errichtung von Freiflächensolaranlagen auf Acker neben der Auslösung des § 14 BNatSchG auch häufig artenschutzrechtliche Konflikte ausgelöst werden, die eine Kompensation ebenfalls auf Ackerstandorten notwendig machen, um den Lebensraumverlust bspw. von Feldlerchen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) adäquat zu ersetzen. Es wird vorgeschlagen den G 6.2.2-1 umzuformulieren. Begründung: Der Grundsatz erzeugt auf kommunaler Ebene zusätzlichen Planungsdruck, da seitens der Projektplaner immer bis 5 % der Gemeindefläche für Freiflächensolaranlagen zur Verfügung stellen zu müssen. Freiflächensolaranlagen zur Eigenversorgung sollten nicht gedeckelt werden.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-1 Ausbau der Solarenergie in Gemeinden	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung wird überarbeitet. Demnach soll die Bauleitplanung für Freiflächensolaranlagen in jeder Gemeinde nicht mehr als 2,5 Prozent umfassen. Dies schließt sowohl Anlagen zur Nutzung von solarer Strahlungsenergie zur Stromerzeugung (Photovoltaik-Freiflächenanlagen) als auch zur Wärmeerzeugung (Solarthermie-Freiflächenanlagen) ein. Hiervon nicht erfasst sind privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b) und Nr. 9 BauGB, verfahrensfreie Solaranlagen nach § 60 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b) BauO LSA sowie Solaranlagen auf Dach- und an Gebäudeflächen. Ebenfalls ausgenommen sind Agri-PV-Anlagen nach den einschlägigen Vorgaben der DIN SPEC. Bei Nachweis eines Mehrbedarfs zur Sicherstellung der Energieversorgung, z. B. durch ein entsprechendes Energie- oder Wärmekonzept, kann unter

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Berücksichtigung des gesamträumlichen Gemeindekonzepts der gemeindliche Flächenanteil von 2,5 Prozent bei der Errichtung von Freiflächensolaranlagen überschritten werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.2-4
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle Hinweis (BE-ID: 898): Die Erstellung eines Glossars zu Fachbegriffen der Raumordnung und Landesplanung ist sehr zielführend und sollte weiter ergänzt werden. Folgende Begriffe werden seitens der RPGH vorgeschlagen: Digitale Teilhabe Eingebundensein in eine Lebenssituation wie Wohnen, Bildung, Arbeit, Gesundheit, Freizeit und Mobilität durch Teilhabe an digitalen Technologien (Zugang und kompetente Nutzung, um mehr Souveränität im Umgang mit digitalen Angeboten zu erzielen), Teilhabe durch digitale Technologien (Werkzeuge nutzen, um sich Informationen zu beschaffen oder Dinge autonom erledigen zu können) sowie Online-Präsenz in sozialen Netzwerken und aktive Mitgestaltung der Online-Welt.	Teil B Kapitel: Glossar zu Fachbegriffen der Raumordnung und Landesplanung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Anpassungen im Kapitel 4, die auch die digitale Teilhabe betreffen, fördern ein besseres Verständnis. Eine Ergänzung im Glossar hierzu erscheint daher nicht notwendig.
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle Hinweis (BE-ID: 664): Des Weiteren ist als wichtiges Ziel der Raumordnung zu benennen, dass wohnortnah ein inklusives Schulangebot sowohl für Grundschulen als auch weiterführende Schulen zu schaffen ist, hier kommt den zentralen Orten eine besondere Bedeutung zu. Dieses kann nur gelingen, wenn qualifizierte Förderlehrer, Sonder- und Heilpädagogen sowie Erzieher als	Teil B Kapitel: 4.1 Erziehungs- und Bildungswesen, Hochschulen Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Eine bedarfsgerechte Ausstattung von Schulgebäuden ist Aufgabe des jeweiligen Schulträgers. Sollte das Land hierüber die in der BauO LSA getroffenen Festlegungen hinausgehen, würden die Kommunen auf das Konnexitätsprinzip hinweisen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
fester und integrierter Bestandteil des Kollegiums dauerhaft vor Ort präsent sind. Durch die feste Einbindung des sonderpädagogischen Personals in die wohnortnahen Schulen können auch die stundenweisen Abordnungen von Förderlehrern, Sonderpädagogen weitgehend entfallen und die weiten Wege für Eltern und Schüler mit Sonderförderbedarfen entfallen.		Förderschulen sind Schulen in der Primarstufe bzw. Sekundarstufe I und sind deshalb vom LEP vollumfänglich erfasst, demnach ergibt sich kein Handlungsbedarf. Im Übrigen haben Schulträger und Träger der Schülerbeförderung sicherzustellen, dass jedes Kind in einer Schule unterrichtet wird, die seinen (besonderen) Bedürfnissen entspricht.
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle Hinweis (BE-ID: 529): Z 7.1.2-3 Vorranggebiete für Forstwirtschaft - Kriterien zu allgemein Ab welchem Wert werden „großflächige, zusammenhängende Gebiete“ als solche bezeichnet? Müsste definiert werden	Teil B Kapitel: 7.1.2 Forstwirtschaft Z 7.1.2-1 Vorranggebiete für Forstwirtschaft	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Begründung zur Zielfestlegung wird im 2. Entwurf grundlegend überarbeitet und konkretisiert, dabei wird u.a. der Begriff "großflächig" quantitativ untersetzt. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.2-4.
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle Hinweis (BE-ID: 521): Z 7.7.1-1 Vorranggebiete für Landwirtschaft ... großflächige, zusammenhängende Gebiete innerhalb des Schwerpunktraums ..., die über eine mittlere Bodenzahl ≥ 90 sowie eine nutzbare Feldkapazität im durchwurzelbaren Raum von ≥ 270 Millimeter verfügen Ab wo beginnt „großflächig“? Bedeutet „regional hohes ackerbauliches Ertragspotenzial und hohes regionales Wasserhaltevermögen“ man kann auch VRG festlegen unter den o.g. Kriterien und bis wohin ist dann „regional hoch“?	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft Z 7.1.1-1 Vorranggebiete für Landwirtschaft	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: In den 2. Entwurf des neuen Landesentwicklungsplans wird ein neuer Grundsatz G 7.1.1-8 eingefügt, welcher bestimmt, welche Kriterien bei der Festlegung der Vorranggebiete für Landwirtschaft von der Regionalplanung zugrunde gelegt werden sollen. Entsprechend wird die Aufführung dieser in der Begründung zum Ziel "Vorranggebiete für Landwirtschaft" gestrichen. Mit Z 7.1.1-7 wird die Regionalplanung des Landes beauftragt, hochwertige landwirtschaftliche Böden in den Regionalen Entwicklungsplänen als Vorranggebiete für Landwirtschaft räumlich präzise festzulegen. Die Identifizierung dieser großflächigen (≥ 100 ha), zusammenhängenden Gebiete soll gem. G 7.1.1-8 unter Berücksichtigung der Kriterien Ertragspotenzial und Wasserhaltevermögen erfolgen. Als Vergleichswert zur Bewertung der Ertragsfähigkeit landwirtschaftlicher Böden soll die Bodenzahl herangezogen werden. Das Wasserhaltevermögen eines

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Bodens soll auf Grundlage der nutzbaren Feldkapazität im nutzbaren Wurzelraum bestimmt werden. Böden, die eine mittlere Bodenzahl ≥ 90 sowie eine nutzbare Feldkapazität im durchwurzelbaren Raum von ≥ 270 Millimeter aufweisen, gehören zu den wertvollsten Böden des Landes. Sie sollen bei der Identifizierung von Vorranggebieten für Landwirtschaft durch die Regionalplanung mindestens in die Abwägung eingestellt werden. Darüber hinaus können von der Regionalplanung weitere Flächen als Vorranggebiete für Landwirtschaft bestimmt werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 7.1.1-7 und G 7.1.1-8
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle Hinweis (BE-ID: 522): Begründung zu Z 7.1.1-1 Für die Festlegung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft kommen insbesondere großflächige, zusammenhängende Gebiete innerhalb des Schwer-punktraums gemäß G 7.1.1-7 in Betracht, die über eine mittlere Bodenzahl = 90 sowie eine nutzbare Feldkapazität im durchwurzelbaren Raum von = 270 Millimeter verfügen. –Es ist sehr lobenswert, dass Zielkriterien für die Landwirtschaft festgelegt wurden. Allerdings ist das für so ein heterogenes Land wie Sachsen-Anhalt nur partiell gerechtfertigt. siehe Bodenwertkarte/ Bodenschutzplan	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft Z 7.1.1-1 Vorranggebiete für Landwirtschaft	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Mit dieser Zielfestlegung wird die Regionalplanung des Landes beauftragt, hochwertige landwirtschaftliche Böden in den Regionalen Entwicklungsplänen als Vorranggebiete für Landwirtschaft räumlich präzise festzulegen. Die Identifizierung dieser großflächigen (≥ 100 ha), zusammenhängenden Gebiete soll gem. G 7.1.1-8 unter Berücksichtigung der Kriterien Ertragspotenzial und Wasserhaltvermögen erfolgen. Als Vergleichswert zur Bewertung der Ertragsfähigkeit landwirtschaftlicher Böden soll die Bodenzahl herangezogen werden. Das Wasserhaltevermögen eines Bodens soll auf Grundlage der nutzbaren Feldkapazität im nutzbaren Wurzelraum bestimmt werden. Böden, die eine mittlere Bodenzahl ≥ 90 sowie eine nutzbare Feldkapazität im durchwurzelbaren Raum von ≥ 270 Millimeter aufweisen, gehören zu den wertvollsten Böden des Landes. Sie sollen bei der Identifizierung von Vorranggebieten für Landwirtschaft durch die Regionalplanung mindestens in die Abwägung eingestellt werden. Darüber hinaus können von der Regionalplanung weitere Flächen als Vorranggebiete für Landwirtschaft bestimmt werden, um der Heterogenität der Bodenqualität in Sachsen-Anhalt Rechnung zu tragen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 7.1.1-7 und G 7.1.1-8

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle Hinweis (BE-ID: 526): G 7.1.1-7 Schwerpunktraum für die Landwirtschaft vorgegebene/angewandte Kriterien unklar - Was ist weit überdurchschnittlich? Sind alle Gemeinden, die im Schwerpunktraum dargestellt sind als überdurchschnittlich zu bewerten?	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft G 7.1.1-7 Schwerpunktraum für die Landwirtschaft	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Grundsatzfestlegung "Schwerpunktraum für die Landwirtschaft" wird gestrichen. Die Erläuterungskarte "Schwerpunktraum Landwirtschaft" wird in geänderter Form der Begründung zum neuen Grundsatz 7.1.1-8 beigelegt. Mit Z 7.1.1-7 wird die Regionalplanung des Landes beauftragt, hochwertige landwirtschaftliche Böden in den Regionalen Entwicklungsplänen als Vorranggebiete für Landwirtschaft räumlich präzise festzulegen. Die Identifizierung dieser großflächigen (≥ 100 ha), zusammenhängenden Gebiete soll gem. G 7.1.1-8 unter Berücksichtigung der Kriterien Ertragspotenzial und Wasserhaltvermögen erfolgen. Böden, die eine mittlere Bodenzahl ≥ 90 sowie eine nutzbare Feldkapazität im durchwurzelbaren Raum von ≥ 270 Millimeter aufweisen, gehören zu den wertvollsten Böden des Landes. Sie sollen bei der Identifizierung von Vorranggebieten für Landwirtschaft durch die Regionalplanung mindestens in die Abwägung eingestellt werden. In der Erläuterungskarte "Schwerpunktraum Landwirtschaft" werden im 2. Entwurf nicht mehr die Gemeinden gekennzeichnet, in deren Bereich diese hochwertigen landwirtschaftlichen Böden identifiziert wurden, sondern nur noch die jeweils von diesen Böden berührten Flure. Im Ergebnis entsteht ein sehr viel differenzierteres Bild der räumlichen Verteilung dieser Böden im Land und seinen Regionen. Die Inhalte und Karte bilden somit eine geeignete Grundlage für die Festlegung der Vorranggebiete für Landwirtschaft durch die Regionalplanung. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 7.1.1-7 und G 7.1.1-8
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle Hinweis (BE-ID: 471): Die Wirtschaft ist das Rückgrat unserer Landesentwicklung. Es ist unverständlich, warum in dem wichtigen Kapitel unter den Kategorien Vorrangstandorte für landesbedeutsame industrie- und Gewerbeflächen (Z 5.1.1-3) und Vorrangstandorte für landesbedeutsame industrie- und	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Z 5.1.1-3 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Das "Industriegebiet Halle-Saalekreis an der Bundesautobahn 14 (Star Park)" wird als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen textlich und kartographisch festgelegt. Eine Fortführung und Weiterentwicklung der bislang festgelegten

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Gewerbeflächen mit heraus-gehobener Bedeutung (Z 5.1.1-4) die im LEP LSA 2010 dargestellten und mittlerweile etablierten Bestandsgebiete weder textlich erwähnt noch kartographisch dargestellt werden. Zumal z. B. bei der Verkehrsinfrastruktur zurecht großer Wert auf die Darstellung von Bestandsstrukturen gelegt wird. Sind bestehende große Industrie- und Gewerbeflächen mit zum Teil mehreren hundert Hektar Fläche nicht mehr landesbedeutsam? Selbst wenn eine vollständige oder hohe Auslastung der Flächen festgestellt wird, bedeutet das nicht, dass in diesen Gebieten keine Entwicklungsdynamik stattfindet. In einigen Fällen machen auch aktuell noch unbebaute, teilweise optionierte Flächen einen bedeutenden Flächenanteil am Gesamtgebiet aus. Weiterhin findet in Bestandsgebieten durchaus auch innergebietlich eine Entwicklungsdynamik statt (u.a. Eigentümerwechsel, Abwanderung, Neuansiedlung...). Es wird angeregt, diese landesbedeutsamen Wirtschaftsstandorte auch im Bestand textlich aufzuführen und in der Hauptkarte darzustellen. Das betrifft u. a. das interkommunale Industrie- und Gewerbegebiet Halle-Saalkreis an der A14 (Star Park und angrenzende Gebiete). (Anmerkung: allein im Star Park mit ca. 240 ha Ansiedlungsfläche [netto] sind noch rund 80 ha unbebaut). Der im LEP 2010 ausgewiesene Vorrangstandort mit übergeordneter Strategischer Bedeutung für neue Industrieansiedlungen Industriegebiet Halle-Saalkreis an der A14 sollte unter Z 5.1.1-4 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung aufgenommen werden.		landesbedeutsamen Vorrangstandorte für Industrie- und Gewerbeflächen ist auch durch Festlegung im neuen LEP erfolgt. In die bisherigen Vorrangstandorte sind größtenteils bereits erhebliche Entwicklungsleistungen - zumindest in Form des Planungsaufwandes - geflossen. Ansiedlungen sind auf einem großen Teil der Standorte bereits erfolgt, z.T. im großen Umfang. Damit sind für Neuansiedlungen und Erweiterungen erhebliche Synergien und Entwicklungspotenziale verbunden. Durch eine Festlegung als Vorrangstandort wird die Möglichkeit für Erweiterungen dieser Gebiete zur Sicherung gegenüber konkurrierenden Nutzungsansprüchen eingeräumt. Darüber hinaus liegt eine Weiterentwicklung der Standorte im Interesse einer Schonung vor weiterem Bodenverbrauch. Im Ergebnis des Anhörungsverfahrens zum 1. LEP-Entwurf wird der Wortlaut der Festlegung, wonach Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen aufgrund ihrer besonderen Entwicklungschancen eine herausgehobene Bedeutung haben, angepasst. Der Auswahlmaßstab basiert auf den besonderen Entwicklungschancen der einzelnen Standorte, die sich aus ihren spezifischen Voraussetzungen zur Ansiedlung arbeitsplatz- und flächenintensiver Unternehmen sowie ihrer Eignung als branchenoffene Ansiedlungsstandorte im Vergleich zu den anderen Vorrangstandorten für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen in der Planungsregion ergeben. Landesweit, wie auch innerhalb der einzelnen Planungsregionen, sollen gleichgewichtige wirtschaftliche Entwicklungen ermöglicht werden. Pro Planungsregion werden daher nicht mehr als zwei Standorte als Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung benannt. Um auch gleichgewichtige wirtschaftliche Entwicklungen innerhalb der Planungsregionen zu ermöglichen, ist eine Ballung der Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung zu vermeiden. Eine Benennung unmittelbar benachbarter und räumlich sehr nah zueinander gelegener Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung kann daher nicht erfolgen. Eine solche „Standortballung“ würde bestehende Konkurrenzverhältnisse auch im Hinblick auf die sich damit verschärfende Arbeitsplatzkonkurrenz und den damit verbundenen Bodenverbrauch zusätzlich vergrößern und ist daher weder volkswirtschaftlich noch fiskalisch sinnvoll. Der vorgeschlagene Standort "Industriegebiet Halle-Saalekreis an der Bundesautobahn 14 (Star Park)" kommt als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Bedeutung nicht in Betracht, weil die freien Flächen am Standort durch Investoren, insbesondere für Erweiterungsvorhaben, bereits weitgehend gebunden sind. Nach Auskunft des Geschäftsführers gibt es innerhalb des Star Parks nur noch freie vermarktbare Flächenverfügbarkeiten von 3,2 ha. Die Erweiterungsmöglichkeiten des Areals sind - wie die vergangenen Bemühungen um einen neuen Star Park II zeigen - begrenzt. Für zukünftige Neuansiedlungen lassen sich damit durch den Star Park herausgehobene neue Entwicklungspotenziale nicht mehr sichern. Insofern wird auf eine Benennung dieses Standorts als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung verzichtet. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf in Anhang 3, Z 5.1.2-2 und Z 5.1.2-7 aufgeführt.
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle Hinweis (BE-ID: 949): In Tabelle 1 in der Begründung zu Z 2.5-2 werden die Ober- und Mittelzentren mit den dazugehörigen Verflechtungsbereichen genannt. Dem Oberzentrum Halle (Saale) wird im Mittelbereich im Unterschied zur Abgrenzung des Verdichtungsraumes (s. o. Z 2.3-1) zusätzlich die Stadt Bad Lauchstädt zugeordnet. Der Mittelbereich ist also nur um eine Gemeinde größer als der Verdichtungsraum. Auch hier verzerrt u. E. die formale Gemeindezuordnung die funktionalen Zusammenhänge, und auch hier überschneiden sich aufgrund der räumlichen Nähe die mittleren Verflechtungsbereiche, in unserem Fall Halle und Merseburg, so dass eine klare Abgrenzung gar nicht möglich ist, sondern wohl nur auf dem Papier. So könnten auch die Städte Leuna und Bad Dürrenberg dem Mittelbereich von Halle zugeordnet werden. Wie in der Begründung zu Z 2.5-2 ausgeführt werden aber gemeinsame Verflechtungsbereiche nicht festgelegt. Das wäre zu überprüfen.	Teil B Kapitel: 2.5 Zentrale Orte Z 2.5-2 Festlegung der Zentralen Orte und Verflechtungsbereiche	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Es wird zwischen den Verflechtungsbereichen Nahbereich und Mittelbereich unterschieden. Nahbereiche sind die Verflechtungsbereiche der Grundzentren zur Deckung des Grundbedarfs bzw. für die Grundversorgung. Jedem Zentralen Ort wird ein Nahbereich zugeordnet. Sie werden in den Regionalen Entwicklungsplänen im Rahmen der Ermittlung und Festlegung der Grundzentren bestimmt. Den Mittel- und Oberzentren werden Mittelbereiche zugeordnet. Diese können jeweils mehrere Nahbereiche umfassen. Die Mittelbereiche markieren den abgegrenzten Bereich für die mittelzentralen Versorgungseinrichtungen und -funktionen. Die Festlegung von Mittelbereichen und deren eindeutige Zuordnung zu Ober- und Mittelzentren ist hinsichtlich der raumordnerischen Steuerung des großflächigen Einzelhandels insbesondere in Bezug auf die Anwendung des Kongruenzgebots notwendig. Hiernach dürfen die prognostizierten Umsätze des geplanten Einzelhandelsvorhabens nicht wesentlich von außerhalb des Verflechtungsbereichs des Zentralen Ortes stammen. Zudem dient die Abgrenzung von Mittelbereichen der vertragsärztlichen Bedarfsplanung. Dem Mittelbereich werden nur vollständige Gemeinden – als kleinste statistische Einheit mit verfügbaren Daten – zugeordnet. Gemeinsame Verflechtungsbereiche werden aufgrund der Normenklarheit und Anwendung des Kongruenzgebots nicht festgelegt.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Die durch die Landesplanung festgelegten Mittelbereiche stellen sicher, dass eine ausgewogene Entwicklung der Region stattfindet, indem sie die Versorgung der Bevölkerung auf einem angemessenen Niveau gewährleisten und gleichzeitig eine Überbelastung der größeren städtischen Zentren verhindern. Die Zuordnung der Gemeinden zum Stadt-Umland-Raum wird im Kapitel 2.3.1 erläutert. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 2.5-4 und Festlegungskarte 2
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle Hinweis (BE-ID: 660): Was ist flächenmäßig große Ausdehnung? Es ist nicht nachvollziehbar, warum der „Zeitzer Forst“ als langfristig von der Bundeswehr genutzter Truppenübungsplatz von regionaler und überregionaler Bedeutung nicht als VRG gesichert wird. Eine Aufgabe der Nutzung ist auch in absehbarer Zeit nicht erkennbar. Die im Begründungsteil allgemein benannten Kriterien treffen auf diesen Truppenübungs-platz vollumfänglich zu. Das im Entwurf des LEP hier festgelegte VRG Natur und Landschaft ermöglicht es der RPG Halle auch nicht diesen Truppenübungsplatz als VRG Militärische Nutzung in der nachgeordneten Planung festzulegen. (siehe auch Ausführungen zu Pkt. 7.2.2) Es wird seitens der RPG Halle angeregt den Truppenübungsplatz „Zeitzer Forst“ als VRG für militärische Nutzung festzulegen.	Teil B Kapitel: 7.1.5 Militärische Nutzung Z 7.1.5-1 Vorranggebiete für militärische Nutzung	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Dem vorgetragenen Belang wird Rechnung getragen. Der Standortübungsplatz Gera ‚Zeitzer Forst‘ wird gemäß der Zielfestlegung Z 7.1.5-4 unter V. als Vorranggebiet für Militärische Nutzung in den Landesentwicklungsplan aufgenommen und in der Hauptkarte zeichnerisch festgelegt. Die Flächenprüfung hat bestätigt, dass das Gebiet eine größere flächenmäßige Ausdehnung aufweist und daher im Maßstab des LEP (1:300.000) kartografisch darstellbar ist. Zudem besteht eine langfristige militärische Nutzung, die landesbedeutsam ist. Die im Begründungsteil benannten Kriterien zur Festlegung von Vorranggebieten Militärische Nutzung werden durch den Truppenübungsplatz „Zeitzer Forst“ vollständig erfüllt. Die bisherige zeichnerische Festlegung als Vorranggebiet für Natur und Landschaft wird entsprechend angepasst. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.5-4
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle Hinweis (BE-ID: 946):	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Z 3.3-6 Grundversorgung in Grundzentren und nicht-zentralen Orten	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Z 3.3-6 Grundversorgung in Grundzentren und nicht zentralen Orten Die Öffnungsklausel zur Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsstandorten außerhalb von Grundzentren wird begrüßt. Es wird vorgeschlagen diese Öffnungsklausel zu präzisieren. Die maximal mögliche Verkaufsfläche sollte in nichtzentralen Orten geringer sein als in einem Grundzentrum. Begründung: Stärkung und Sicherung der Grundzentren im Zentrale-Orte-System. Bei einer maximal zulässigen Verkaufsfläche von max. 1.600 m² bedeutet das im Umkehrschluss, dass Einzelhandelsunternehmen dieser Dimension jederzeit in jedem Ort/Dorf genehmigungsfähig sind. Ggf. sollte hier die Möglichkeit eröffnet werden, Erweiterungen oder Ersatzeinrichtungen im Interesse einer besseren Präsentation und Erreichbarkeit der Waren auch für ältere/behinderte Bürger, bis zu einer Fläche von max. 1.200 m² zu ermöglichen. Der Online-EH sollte berücksichtigt werden.		Dem vorgetragenen Belang wird mit dem neuen Plansatz Z 3.4-9 und der Anpassung der Festlegung zur Grundversorgung in Grundzentren Rechnung getragen. Hierbei erfolgt eine Klarstellung hinsichtlich der zu beachtenden Kriterien. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 3.4-8 und Z 3.4-9
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle Hinweis (BE-ID: 2592): Es wird angeregt unter Z 5.1.1.-3 den Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen Halle zu ergänzen. Begründung: Halle ist Oberzentrum. In der Begründung zum Ziel ist kein Kriterium benannt, die diese Festlegung ausschließt.	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Z 5.1.1-3 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Das "Industriegebiet Halle-Saalekreis an der Bundesautobahn 14 (Star Park)" wird als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbefläche textlich und kartographisch festgelegt. Eine Fortführung und Weiterentwicklung der bislang festgelegten landesbedeutsamen Vorrangstandorte für Industrie- und Gewerbeflächen ist auch durch Festlegung im neuen LEP erfolgt. In die bisherigen Vorrangstandorte sind größtenteils bereits erhebliche Entwicklungsleistungen - zumindest in Form des Planungsaufwandes - geflossen. Ansiedlungen sind auf einem großen Teil der Standorte bereits erfolgt, z.T. im großen Umfang. Damit sind für Neuansiedlungen und Erweiterungen erhebliche Synergien und Entwicklungspotenziale verbunden. Durch eine Festlegung als Vorrangstandort wird die Möglichkeit für Erweiterungen dieser Gebiete zur Sicherung gegenüber konkurrierenden Nutzungsansprüchen eingeräumt. Darüber hinaus liegt eine Weiterentwicklung der Standorte im Interesse einer Schonung vor weiteren Bodenverbrauch.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf in Anhang 3 und unter Z 5.1.2-7 aufgeführt.
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle Hinweis (BE-ID: 2606): In der Begründung zu G 6.3-2 Bündelungsgebot länderübergreifender Höchstspannungsleitungen werden die Vorhaben aufgelistet, durch welche Sachsen-Anhalt betroffen ist. Dieser Aufzählung kann bereits das Vorhaben DC40 Suchraum Nütemoor-Streuen zugefügt werden, für welches in diesem Jahr das Verfahren zur Bundesfachplanung beginnen soll.	Teil B Kapitel: 6.3 Leitungsnetze G 6.3-2 Bündelungsgebot länderübergreifender Höchstspannungsleitungen	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Neben den Vorhaben des Bundesbedarfsplangesetzes werden auch die Vorhaben des Netzentwicklungsplans 2023-2037/2045 aufgenommen, für die ein energiewirtschaftlicher Bedarf von der Bundesnetzagentur festgestellt wurde. Dazu gehört u. a. auch das Vorhaben DC40 Nütemoor – Streuen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter der folgenden Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.3-4
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle Hinweis (BE-ID: 539): Z 7.1.4-2 (Darstellung Karte) und Begründung zu Z 7.1.4-2 (S. 213) Zu I. Standort Amsdorf: Die Lagerstätte setzt sich geringfügig nach Norden im Feld „Amsdorf-Nord“ fort, in dem in den 90iger Jahren eine Erkundung durchgeführt wurde. Die Fortsetzung der Gewinnung trägt dazu bei, den überregional bedeutsamen Standort der Rohmontanwachsherstellung aufrechtzuerhalten.- Welche Konsequenzen hätte das? Umsiedlung etc. Gleichzeitig mit der Erweiterung nach Norden wurde das Gebiet im Süden verkleinert. Diese Verkleinerung wurde nicht begründet. Dadurch vergrößert sich die Fläche des Vorranggebiets insgesamt zwar nur um ca. 100 ha, allerdings beträgt die zusätzliche Fläche im Norden ca. 200 ha. Es handelt sich also um mehr als ein Drittel der Gesamtfläche und sollte daher nicht als „geringfügig“ bezeichnet werden. Da die Verkleinerung des Gebiets im Süden ohne Begründung nicht nachvollziehbar ist, schlagen wir vor, in Betracht zu ziehen, das Gebiet im Süden auf die Ausdehnung der Sicherheitslinie in der TEP Amsdorf Gesamt-fortschreibung 2023 zu erweitern.	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Das Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung Nr. I Amsdorf wurde auf der Grundlage aktueller Fachdaten des Landesamtes für Geologie und Bergwesen festgelegt. Dem Vorranggebiet wurde die gebietliche Ausdehnung der erkundeten Lagerstätte zugrunde gelegt. Der räumliche Umgriff des Vorranggebietes wird im Lichte der Erkenntnisse aus der Beteiligung zum ersten Entwurf geändert. Die angedachte Norderweiterung des Vorranggebietes wird zurückgenommen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle Hinweis (BE-ID: 496): Die Umgestaltung des ÖPNV im ländlichen Raum zur Stationierung von selbstfahrenden E-Fahrzeugen in jedem Dorf für den individuellen Bedarf der Einwohner bis zum nächsten zentralen Ort bzw. bis zum nächsten Anschluss an zentrale ÖPNV-Busverbindungen oder Bahnhöfe wäre zukunftsweisend.	Teil B Kapitel: 5.3.7 Öffentlicher Personennahverkehr Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Umgestaltung des ÖPNV im ländlichen Raum zur Stationierung von selbstfahrenden E-Fahrzeugen in jedem Dorf für den individuellen Bedarf der Einwohner ist nicht Regelungsgegenstand des LEP. In diesem Zusammenhang wird auf die Fachplanung verwiesen. Die Festlegung konkreter Anforderungen an den ÖSPV-Fahrplan erfolgt in den Nahverkehrsplänen der Landkreise.
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle Hinweis (BE-ID: 541): Begründung: Als länderübergreifendes/regionsübergreifendes Vorranggebiet für vorsorgende Rohstoffgewinnung wird die Aufnahme der Lagerstätte Kupfererze und begleitende Polymetalle im Sangerhäuser Revier vorgeschlagen. Nur so ist sichergestellt, dass die Lagerstätte in ihrer Gesamtheit gesichert werden kann. Das Sangerhäuser Revier war bisher als Lagerstätte der Geopotenziale tiefliegender und Energie-Rohstoffe festgelegt (vgl. REP Halle 2010 Kap. 6.13 G; REP Harz 2009 Kap. 5.12 G 6 d) i.V.m. Anlage 1; RP Nordthüringen 2012 Kap. 4.5.4 G 4-18).	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung G 7.1.4-2 Vorranggebiete für vorsorgende Rohstoffsicherung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Da der Kupferschieferbergbau aus wirtschaftlichen Gründen eingestellt werden musste und bisher auch keine neue wirtschaftliche Tragfähigkeit bekannt ist, wurde diese Lagerstätte nicht für eine Festlegung als mögliches Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung in die Abwägung eingestellt. Die ehemaligen Abbaue im Sangerhäuser Revier sind geflutet. Eine Festlegung dieser Lagerstätte als Vorranggebiet für vorsorgende Rohstoffsicherung (Rohstoffpotenzial) im Regionalen Entwicklungsplan Halle ist denkbar.
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle Hinweis (BE-ID: 475): Es wird angeregt in den Bergbaufolgelandschaften mit aktiven Braunkohleabbau spezielle Festlegungen zur Neuausrichtung der Wirtschaft zu treffen. Insoweit sollen Multifunktionsparks in den Bergbaufolgelandschaften Amsdorf und Profen mit einem breiten und zukunftsfähigen Nutzungsspektrum geschaffen werden.	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Zur Ermöglichung von qualitativ hochwertigen Flächenentwicklungen für Unternehmen werden im LEP Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen festgelegt. Insbesondere soll so der Standortwettbewerb um national und international stark umworbene Investitionen gestärkt werden. Diese Flächen sollen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Begründung: Gebiete mit aktiven Braunkohlenbergbau und deren besonderen Herausforderungen sind nicht hinreichend berücksichtigt. Ihre wichtige Bedeutung für Industrie und Gewerbe zur Wiederherstellung der Raumfunktionen wird nicht benannt. Die Beschränkung ihrer Bedeutung allein auf Freiraumschutz, Tourismus und Erholung greift zu kurz.		für arbeitsplatzintensive oder hochautomatisierte Unternehmen mit hoher Wertschöpfung zur Verfügung gestellt werden. Eine zur den Vorrangstandorten für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen ergänzende Festlegung sogenannter "Multifunktionsparks" in den Bergbaufolgelandschaften Amsdorf und Profen wird aus landesplanerischer Sicht abgelehnt, da sowohl deren Nutzungsspektrum als auch Entwicklungsziele unklar sind. Es ist daher nicht erkennbar, wie eine eigenständige planerische Kategorie mit sogenannten "Multifunktionsparks" rechtssicher festgelegt werden kann.
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle	Teil B Kapitel: 6.2 Erneuerbare Energien Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 516): Aussagen zu Biomasse und Wasserstoff als Energieträger sind nicht Bestandteile des LEP. Ist das so gewollt? Sachsen-Anhalt verfügt über eine Wasserstoffstrategie. Es wäre wünschenswert, wenn der LEP diese zukunftsweisenden Wirtschaftszweige berücksichtigt.		Begründung: Ein ausschließlich auf Wind- und Solarenergie basierender Ausbau der erneuerbaren Energien ist mit dem LEP nicht zwingend verbunden. Allerdings unterscheiden sich die verschiedenen Energieträger hinsichtlich ihrer Raumbedeutsamkeit sowie ihrer landes- und regionalplanerischen Relevanz. So ist der Anbau und die Nutzung von Biomasse in der Regel nicht raumbedeutsam und stellt daher keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. Demgegenüber werden Vorranggebiete für Windenergienutzung über Regionale Entwicklungspläne und der Ausbau von Freiflächensolaranlagen in der Regel über die kommunale Bauleitplanung gesteuert. Um die zunehmende Bedeutung des Themas Wasserstoff zu unterstreichen, wird das neue Kapitel 6.2.3 "Wasserstoff" in den LEP aufgenommen, auf das an dieser Stelle verwiesen wird. Regelungsgegenstände sind u. a. die raumplanerische Absicherung des Wasserstoff-Kernetzes und die Sektorenkopplung.
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle	Teil B Kapitel: 5.3.2 Schienenverkehr Z 5.3.2-1 Erhaltung Modernisierung und Ausbau des Schienennetzes	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 492): Die Erhaltung von Regionalverbindungen im Schienenverkehr ist zielführend und die Umwelt schützend. Unter Z 5.3.2-1 sollten der Punkt Vorhaben des Investitionsgesetzes Kohleregion im Bereich Schiene die einzelnen Projekte explizit dargestellt werden, um deren Bedeutung für die Umsetzung des Strukturwandels		Begründung: Die Begründung der Festlegung wird hinsichtlich aller für Sachsen-Anhalt geltenden Projekte des Bundesverkehrswegeplans und des Investitionsgesetzes Kohleregionen ergänzt.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
herauszuheben. Dies betrifft in der Planungsregion insbesondere die Spange zur Direktanbindung von Merseburg/Leuna (Verbindungskurve Großkorbetha) an die Region Leipzig, zumal andere Projekte aus dem Investitionsgesetz Kohleregionen (z.B. Ausbau der Strecke Halle – Naumburg) ebenfalls direkt genannt werden.		
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle Hinweis (BE-ID: 544): Zweckmäßige Erholung sollte im Vorranggebiet für Natur- und Landschaft nicht ausgeschlossen werden.	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Z 7.2.2-2 Vorranggebiete für Natur und Landschaft	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Mit der Festlegung von Vorranggebieten für eine bestimmte Nutzung oder Funktion wird die jeweils gesicherte Nutzung oder Funktion raumordnerisch gegenüber allen anderen Raumnutzungsansprüchen priorisiert. Raumbedeutsame Planungen oder Maßnahmen, die nicht mit der priorisierten Nutzung oder Funktion vereinbar sind, sind in diesen Gebieten nicht zulässig. Dies bedeutet jedoch, dass alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, welche nicht im Widerspruch zur vorrangigen Nutzung stehen, grundsätzlich möglich sind. Ob ein konkretes raumbedeutsames Vorhaben einen Konflikt mit einem Ziel der Raumordnung verursacht, kann nicht pauschal beurteilt werden, sondern muss stets im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung im Einzelfall betrachtet werden. Mit der Festlegung eines Vorranggebietes für eine bestimmte Nutzung erfolgt jedenfalls kein genereller Ausschluss anderer Nutzungen. Die Erholungsnutzung steht grundsätzlich nicht im Widerspruch zum Belang des Natur und Landschaftsschutzes und wird daher mit einer solchen Festlegung nicht ausgeschlossen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.2-5.
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle Hinweis (BE-ID: 491): Als Ziel 5.3.3.2 Vorhaben des Bundesverkehrswegeplanes 2030 und Investitionsgesetz Kohleregion wird unter anderem die OU Zöschen-Wallendorf-Merseburg im Zuge der B 181 aufgeführt. Vor dem	Teil B Kapitel: 5.3.3 Straßenverkehr Z 5.3.3-2 Vorhaben des Bundesverkehrswegeplans 2030 und Investitionsgesetz Kohleregionen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Das Vorhaben ist Bestandteil des Fernstraßenausbaugesetzes und Investitionsgesetzes Kohleregionen. Somit besteht ein gesetzlicher Planungsauftrag. Die Prüfung der Wirtschaftlichkeit ist im Rahmen von fest

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hintergrund eines immensen finanziellen Aufwandes für den Bau dieser Ortsumgehung und der veralteten prognostizierten Belegungszahlen für diese Straße sollte der aktuelle Bedarf neu geprüft werden.		definierten Kostenprüfstationen integraler Bestandteil des Planungsprozesses. Für das Vorhaben „Bundesstraße 181 Ortsumgehung Zöschen-Wallendorf-Merseburg“ wurde am 10.06.2024 die Raumverträglichkeitsprüfung abgeschlossen. Bestandteil des Verfahrens war eine Beteiligung der Öffentlichkeit. Im Ergebnis des Verfahrens wird festgestellt, dass das Vorhaben mit der von der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Süd in das Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung eingebrachten Variante unter Berücksichtigung der in der Gutachterlichen Stellungnahme aufgeführten Maßgaben mit den Erfordernissen der Raumordnung einschließlich der Umweltbelange am besten vereinbar ist. Das Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung ersetzt nicht die erforderlichen Genehmigungen, Planfeststellungen und sonstigen Entscheidungen hinsichtlich der Umsetzung des Vorhabens „Bundesstraße 181 Ortsumgehung Zöschen-Wallendorf-Merseburg“. Dies obliegt der Fachplanung. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.3.3-4 und Z 5.3.3-6
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle	Teil B Kapitel: 4.1 Erziehungs- und Bildungswesen, Hochschulen Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 663): Das Thema Inklusion an Kindertagestätten und Schulen ist auch für die Landes- und Regionalplanung von hoher Relevanz, gilt es doch wohnortnahe inklusive Kita- und Schulangebote abzusichern. Eindeutig klarzustellen ist, dass Inklusion nicht mit Barrierefreiheit gleichzusetzen ist. Es fehlt im Regionalplan das Ziel, die Gebäude für Erziehungs- und Bildungseinrichtungen barrierefrei auszustatten.		Begründung: Förderschulen sind Schulen in der Primarstufe bzw. Sekundarstufe I und sind deshalb vom LEP vollumfänglich erfasst, demnach ergibt sich kein Handlungsbedarf. Eine bedarfsgerechte Ausstattung von Schulgebäuden ist Aufgabe des jeweiligen Schulträgers. Sollte das Land hierüber die in der BauO LSA getroffenen Festlegungen hinausgehen, würden die Kommunen auf das Konnexitätsprinzip hinweisen.
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle	Teil B Kapitel: Teil B – Textliche Festlegungen	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hinweis (BE-ID: 449): Das Thema Strukturwandel findet keine Berücksichtigung im LEP. Das sollte überdacht werden. Der im Land Sachsen-Anhalt durch den Kohleausstieg bedingte Strukturwandel in den Mitteldeutschen Revieren mit den daraus resultierenden wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Veränderungen muss sich im LEP LSA widerspiegeln. Grundlage bilden hierfür die im Strukturentwicklungsprogramm entwickelten Ziele zur nachhaltigen Wertschöpfung, Beschäftigung mit Perspektiven, lebenswerten Umgebung und Energiesystemen der Zukunft. Bezugnehmend auf den rechtskräftigen LEP LSA 2010 wird darüber hinaus folgende Änderungen/Ergänzungen vorgeschlagen:	Gesamtes Kapitel	Begründung: Die fachplanerische Grundlage für den Strukturwandel im Mitteldeutschen Revier Sachsen-Anhalt stellt das Strukturentwicklungsprogramm (SEP) dar. Zudem wurde eine regionalspezifische Förderkulisse geschaffen, um den Transformationsprozess erfolgreich zu begleiten. Eine gesonderte Steuerung durch die Raumordnung über vorgenannte und weitere bestehende Instrumente hinaus wird zur Erreichung der politischen Ziele nicht als erforderlich gesehen. Mit der Festlegung zum Strukturwandel im Mitteldeutschen Revier Sachsen-Anhalt wird das SEP auf die Ebene des LEP gehoben. Des Weiteren werden in Kap. 5.1 mit der Festlegung mehrerer Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen in der Strukturwandelregion die raumplanerischen Voraussetzungen für mögliche Erweiterungsvorhaben bereits ansässiger Unternehmen bzw. für Ansiedlungsprojekte geschaffen, wie im SEP als ein wichtiger Entwicklungsaspekt genannt. Ebenso wird dem Erfordernis, die großräumige und überregionale Verkehrsanbindung für die Region zu verbessern, mit den Zielfestlegungen zum Schienen- und Straßenverkehr entsprochen. Der LEP stellt den Raumordnungsplan für das gesamte Land mit dem Ziel gleichwertiger Lebensbedingungen in allen Teilräumen (Verfassungsauftrag) dar. Strukturwandelprozesse bzw. die Bewältigung struktureller Defizite finden auch in anderen Teilräumen des Landes statt. Auch hier erfolgt durch den LEP keine gesonderte Behandlung. Die landesplanerischen Ansätze sind grundsätzlich im gesamten Land anzuwenden. Durch die Regionalplanung und regionale Entwicklungskonzepte können diese Prozesse planerisch unterstützt werden.
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle	Teil B Kapitel: Hauptkarte Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 662): Es scheint auch, dass die Vorrangstandorte für Gewerbe und Industrie nicht alle richtig verortet sind (z. B. Landsberg). Eine Nummerierung auch dieser Standorte würde das Auffinden und Zuordnen erleichtern.		Begründung: Die Lage aller Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen in der Hauptkarte wird überprüft und ggf. angepasst. Hinsichtlich des Vorrangstandortes „Landsberg an der Bundesstraße 100“ wird eine Verschiebung des entsprechenden Planzeichens in der Hauptkarte vorgenommen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Von einer Nummerierung der Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen in der Hauptkarte wird abgesehen, da deren Zuordnung und Identifikation anhand der Planzeichen und der Festlegung "Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen" eindeutig erfolgt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.1.2-1
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle Hinweis (BE-ID: 481): G 5.2-4 Für die Festlegung der Kur- und Erholungsorte gibt es keinen Auftrag an die Regionalplanung. Ist das gleichbedeutend, dass die bisher im REP festgelegten Regional bedeutsamen Standorte für Kur- und Erholung entfallen?	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-4 Kur- und Erholungsorte	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: In der Begründung zu dieser Festlegung werden sowohl die rechtliche Grundlage für die Bestimmung von Kur- und Erholungsorten als auch der entsprechende Auftrag an die Regionalplanung ergänzt. Die in den rechtswirksamen Regionalen Entwicklungsplänen festgelegten Kur- und Erholungsorte werden mit den Festlegungen des neuen LEP nicht infrage gestellt. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.2-5
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle Hinweis (BE-ID: 947): G 3.3.-3 Spezifische Lösungen für den Handel Es wird angeregt die Festlegungen zur Nahversorgung zu überdenken. Begründung: Die Nahversorgung unterliegt im Wesentlichen nicht der Regelungsbefugnis der Raumordnung. (vgl. Urteil des BVerwG vom 23. Mai 2023, 4 CN 10.21, ECLI:DE: BVerwG:2023:230523U4CN10.21.0)	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel G 3.3-3 Spezifische Lösungen für den Handel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Nahversorgung deckt den täglichen Bedarf an Gütern und Dienstleistungen in unmittelbarer Nähe des Wohnorts ab. Der Nahversorgung kommt mit der Sicherstellung der nicht-mobilen Bevölkerung eine besondere Bedeutung zu. Die Festlegung und Begründung wird vor dem Hintergrund der Stärkung des ländlichen Raums angepasst. Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 23. Mai 2023, Az. 4 CN 10.21 verweist darauf, dass das Verbot, die Nahversorgung der Bevölkerung im Einzugsbereich eines Vorhabens wesentlich zu beeinträchtigen, als Ziel der Raumordnung unzulässig ist. Ein Widerspruch der Festlegung zum Urteil besteht nicht, da in diesem

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Zusammenhang der Entwicklungsaspekt zur Stärkung des ländlichen Raums thematisiert wird, ohne dass er im Kontext des Beeinträchtigungsverbots steht. Zudem wird die Festlegung und Begründung zum Beeinträchtigungsverbot angepasst. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 3.4-5 und G 3.4-10
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle Hinweis (BE-ID: 948): Im Z 2.5-1 werden die Ober- und Mittelzentren festgelegt. Jedem Zentralen Ort werden entsprechende Verflechtungsbereiche zugeordnet und festgelegt. Eine verbindliche Festlegung des oberzentralen Verflechtungsbereichs, der im Fall von Halle abrupt an der nahen Landesgrenze zu Sachsen endet, was völlig den tatsächlichen Gegebenheiten widerspricht, wird unsererseits abgelehnt. Aufgrund der Lage der Stadt Halle z.B. in unmittelbarer Nachbarschaft zu Sachsen und insbesondere zum Oberzentrum Leipzig sowie als Teil des Kerns der Europäischen Metropolregion Mitteldeutschland sind vielfältige Verflechtungen über die Landesgrenze hinweg nicht nur selbstverständliche Tatsache, sondern sogar erwünscht. Das ergibt sich allein schon aus den Erreichbarkeitskriterien. Dürfen Studierende aus Halle oder Leipzig künftig nicht mehr in der jeweils anderen Stadt lernen oder wohnen? Ist das Pendeln zur Arbeitsstelle über die Landesgrenze hinweg künftig untersagt? Das wird man sicher verneinen. Doch in mindestens einem speziellen Fall hat eine verbindliche Festlegung des Verflechtungsbereiches des Oberzentrums unmittelbare Konsequenzen für die hallesche städtebauliche Entwicklung: für den großflächigen Einzelhandel. Das Kongruenzgebot (Ziel Z 3.3-3) fordert die Einhaltung des Verflechtungsbereiches. Doch gerade bei großflächigen Einzelhandelsbetrieben, die in Oberzentren ja eigentlich zulässig sind, reicht deren Einzugsbereich, lagebedingt zumindest in Halle, in einzelnen Fällen über den nunmehr vorgegebenen Verflechtungsbereich hinaus, d. h. auch über die nur rund 20 km entfernte Landesgrenze zu Sachsen. Solche Ansiedlungen würden mit dem neuen LEP gegen die Ziele der Landesplanung verstoßen und damit unzulässig sein.	Teil B Kapitel: 2.5 Zentrale Orte Z 2.5-2 Festlegung der Zentralen Orte und Verflechtungsbereiche	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Mit der neuen Festlegung "Mittelbereiche der Ober- und Mittelzentren" werden Oberbereiche als Verflechtungsbereiche der Oberzentren nicht festgelegt. Anhaltspunkte für oberzentrale Verflechtungsbereiche stellen in der Regel die Planungsregionen dar. Zudem erstrecken sie sich zum Teil über die Planungsregionen als auch über die Landesgrenzen hinaus. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 2.5-4 und Festlegungskarte 2

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Deshalb sollte sich der neue LEP am Landesentwicklungsplan des Freistaates Sachsen orientieren. Dort heißt es in der Begründung zum Ziel 1.3.2: „Oberbereiche, das heißt Verflechtungsbereiche der Oberzentren, werden im Landesentwicklungsplan nicht dargestellt. Sie lassen sich auf Grund der großräumigen Überschneidungen der funktionsbezogenen Einzugsbereiche nicht eindeutig abgrenzen. Außerdem gehen diese Funktionsbereiche zum Teil weit über die Landesgrenzen des Freistaates Sachsen hinaus (siehe auch Kapitel 1.6 Länderübergreifende Zusammenarbeit und Europäische Metropolregion Mitteldeutschland).“		
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle	Teil B Kapitel: 6. Energieversorgung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 474): Es wird vorgeschlagen einzelne Ziele und Handlungsempfehlungen der Wasserstoffstrategie für Sachsen-Anhalt als Erfordernisse der Raumordnung festzulegen. Begründung: Wasserstoff ist nicht hinreichend berücksichtigt.		Begründung: Um die zunehmende Bedeutung des Themas Wasserstoff zu unterstreichen, wird das neue Kapitel 6.2.3 "Wasserstoff" in den LEP aufgenommen, auf das an dieser Stelle verwiesen wird. Regelungsgegenstände sind u. a. die raumplanerische Absicherung des Wasserstoff-Kernetzes und die Sektorenkopplung. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Kapitelnummer aufgeführt: Kap. 6.2.3
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle	Teil B Kapitel: 6.1 Energiesysteme G 6.1-7 Energieversorgungskonzepte	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 499): Es wird vorgeschlagen den G 6.1-7 Energieversorgungskonzepte umzuformulieren. Der Raumbezug sollte sich von der kommunalen bis über die Landesebene hinaus erstrecken. Insoweit sollen räumlich integrierte Energieversorgungs- und Wärmeplanungen geplant werden. Begründung: Schaffung von vertikal und horizontal integrierten Netzen/ Planungen zur Vermeidung von Inselfösungen.		Begründung: Gemäß dem Bundesgesetz zur Wärmeplanung und Dekarbonisierung der Wärmenetze (WPG) werden die Länder zur Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung verpflichtet. In Sachsen-Anhalt wird derzeit das Landesgesetz zur Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung erarbeitet. Es ist davon auszugehen, dass die Kommunen als planungsverantwortliche Stellen zur Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung definiert werden. Entsprechend orientiert sich die Festlegung an den Vorgaben des WPG. Zur Klarstellung wird die Begründung der Festlegung mit Verweis auf das WPG ergänzt. Es wird darauf hingewiesen, dass Energieversorgungskonzepte über die

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Landesebene hinaus keinen Regelungsgegenstand des LEP darstellen. Daher wird von einer entsprechenden Überarbeitung der Festlegung abgesehen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter der folgenden Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.1-6
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle Hinweis (BE-ID: 488): Der Schienenverkehr scheint sich zunehmend auf lukrative Fernstrecken zu konzentrieren. Im LEP müsste aber festgelegt werden, dass für jeden Einwohner in einer Entfernung von max. 30 km ein Bahnhof mit Fernbahnanschluss erreichbar ist. Für innerdeutsche Reiseziele muss die schienengebundene Erschließung verbessert werden.	Teil B Kapitel: 5.3.2 Schienenverkehr Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Anbindung der Oberzentren sowie bestimmter Mittelzentren gewährleisten eine Mindesterschließung aller Regionen des Landes an das Personenfernverkehrsnetz. Weitere Anbindungen an das Personenfernverkehrsnetz sind grundsätzlich möglich. Aufgrund der Fahrgastpotenziale im Einzugsbereich und der Nähe zu bestehenden ICE-/IC-Haltepunkten wird jedoch von der Aufnahme zusätzlicher Mittelzentren abgesehen. Da der Fernverkehr auf Basis eines eigenverantwortlichen Marktmodells vom zuständigen Bund betrieben wird, liegt die Entscheidung über konkrete Anbindungen bei den Fernverkehrsbetreibern. Aus diesem Grund wird auf eine Festlegung verzichtet, die besagt, dass jeder Einwohner in einem Umkreis von maximal 30 km einen Bahnhof mit Fernbahnanschluss erreichen muss. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.2-7
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle Hinweis (BE-ID: 470): In der Begründung zu G 3.1-4 steht: „In den Regionalen Entwicklungsplänen können Festlegungen zum Entwicklungsrahmen zur weiteren Wohnbauflächenentwicklung in den Kommunen festgelegt werden.“ Auch hier stellt sich die Frage, welche Festlegungen das sein sollen ? Und auch hier wäre eine Vorgabe durch das Land zumindest als Rahmen sinnvoll, damit nicht jede Regionale Planungsgemeinschaft ein eigenes Konzept entwickeln muss.	Teil B Kapitel: 3.1 Siedlungsentwicklung G 3.1-4 Bedarfsgerechte Wohnbauflächenentwicklung	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Der vorgetragene Belang wird mit dem neuen Kapitel 3.2 zur Wohnbauflächenentwicklung konkretisiert. Der wohnbauliche kommunale Entwicklungsrahmen wird im Rahmen einer Untersuchung zur Wohnbauflächenentwicklung untersucht werden. Das schließt eine konzeptionelle Regelung zur Wohnbauflächenentwicklung auf Ebene der Regionalplanung nicht aus. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Festlegungsnummer aufgeführt: G 3.2-4
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-2 Tourismusangebote	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 478): Begründung zu G 5.2-2 Die Zielgruppensegmentierung wird um das wertebezogene Zielgruppenmodell, der Sinus Milieus, erweitert. So sollen mit den Angeboten und der Vermarktung in erster Linie die beiden Milieus der Liberal-intellektuellen und der Sozialökologischen im Vordergrund stehen. – Gehört so eine Unterteilung in einen LEP?		Begründung: Die Festlegung wurde inhaltlich grundlegend überarbeitet und erhält in ihrer Begründung Ausführungen zum Masterplan Tourismus Sachsen-Anhalt 2027 und den enthaltenen Hauptreisemotiven mit den entsprechenden Leitprodukten. Die kritisierten Inhalte werden gestrichen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.2-2
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle	Teil B Kapitel: 4.2 Soziales G 4.2-2 Soziale Einrichtungen	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 458): G 4.2-2 Soziale Einrichtungen vielleicht sollten auch Angebote zur Integration von Migranten eine Rolle spielen?		Begründung: Diesem Aspekt wird im zweiten LEP-Entwurf mit der neuen Festlegung G 4.2-3 Rechnung getragen.
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle	Teil B Kapitel: 2.2 Kulturlandschaften, kulturelles Erbe G 2.2-2 Bewahrung der kulturlandschaftlichen Vielfalt	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 459): Unter G 2.2-2 Bewahrung der kulturlandschaftlichen Vielfalt fehlt der Bezug zu den bedeutenden Landschaften Deutschlands (Veröffentlichung der Uni Kassel) des Bundesamtes für Naturschutz (BfN), für Halle insbesondere das Untere Saaletal. Diese Landschaften sollten in geeigneter Weise in den LEP aufgenommen werden, dazu gibt es auch einen Beschluss der MKRO. Für Sachsen-Anhalt relevant sind insbesondere die bedeutsamen Landschaften Nr. 168-196. Explizit für die Planungsregion Halle und die weitere Umgebung möchten wir auf folgende Landschaften hinweisen: o Gipskarstlandschaft Südharz (180) o Unteres Saaletal (183)		Begründung: Die "bedeutsamen Landschaften Deutschlands" des Bundesamtes für Naturschutz, welche u.a. den Schutz der Landschaft hinsichtlich ihrer Bedeutung für das natürliche und kulturelle Erbe zum Inhalt haben, sollten bei der Identifizierung der Kulturlandschaften auf Ebene der Regionalplanung berücksichtigt werden (G 2.2-4). Mit dem LEP erfolgt keine Sicherung landesbedeutsamer Kulturlandschaften und demzufolge auch nicht die Übernahme der "bedeutsamen Landschaften Deutschlands".

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
- o Mittlere Elbe mit dem Dessau-Wörlitzer Gartenreich (184) - o Goitzsche (186) - o Oranienbaumer Heide (187) - o Weinbaulandschaft Saale-Unstrut (194)		
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle Hinweis (BE-ID: 460): Da sich die bundesweit bedeutsamen Landschaften deutlich von den Vorranggebieten für Natur und Landschaft bzw. Vorbehaltsgebieten für den ökologischen Verbund unterscheiden, wird vorgeschlagen, die Einführung eines Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiets „Bedeutsame Landschaft“ zu prüfen. Dabei sollte in der Begründung ein Hinweis auf die jeweilige Bedeutung für „Landschaftserleben und landschaftsgebundene Erholung“ erfolgen, dazu sind Maßgaben für die weitere Konkretisierung in den Regionalplänen zu definieren.	Teil B Kapitel: 2.2 Kulturlandschaften, kulturelles Erbe G 2.2-2 Bewahrung der kulturlandschaftlichen Vielfalt	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Einführung von VRG und/oder VBG „Bedeutende Landschaft“ im LEP wird nicht für erforderlich gehalten. Der Bedeutung als "Erbelandschaft" und für das "Landschaftserleben" kann im Rahmen der Identifizierung der Kulturlandschaften durch die Träger der Regionalplanung Rechnung getragen werden (G 2.2-4) bzw. im Rahmen der Vorbehaltsgebiete Tourismus.
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle Hinweis (BE-ID: 462): G 2.2-2 VBG Kultur und Denkmalpflege Es erfolgt kein Auftrag an die Regionalplanung. Ist das gleichbedeutend, dass weitere bisher im REP festgelegten VBG entfallen?	Teil B Kapitel: 2.2 Kulturlandschaften, kulturelles Erbe G 2.2-5 Vorbehaltsgebiete für Kultur und Denkmalpflege	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Festlegung von VBG für Kultur- und Denkmalpflege im REP ist auch ohne konkreten Auftrag im LEP weiterhin möglich. Grundsätzlich können vor dem Hintergrund der Regionalbedeutsamkeit und Regionsspezifik im REP weitere raumstrukturelle Planungsgegenstände sowie weitergehende Konkretisierungen und Ausformungen der in § 9 Abs. 1 LEntwG LSA bereits geregelten raumstrukturellen Planungsgegenstände aufgenommen werden. In der Begründung der Festlegung wird ergänzt, dass in den REP regional bedeutsame Vorbehaltsgebiete für Kultur- und Denkmalpflege ausgewiesen werden können.
Stellungnehmer ID: 341	Teil B	Abwägungsvorschlag:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Regionale Planungsgemeinschaft Halle Hinweis (BE-ID: 461): G 2.2-2 Bewahrung der kulturellen Vielfalt Im Begründungsteil wird hier vorrangig auf UNESCO-Welterbestätten und die durch die UNESCO initiierten Modellregionen (Biosphärenreservate) eingegangen. Da es in diesem Grundsatz um die „Vielfalt“ geht sollte das immaterielle Kulturerbe - hier insbesondere z.B. die Flößerei - ebenfalls Berücksichtigung finden.	Kapitel: 2.2 Kulturlandschaften, kulturelles Erbe G 2.2-2 Bewahrung der kulturlandschaftlichen Vielfalt	Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Flößerei zählt zum immateriellen Kulturerbe, welches durch die Anwendung und die Weitergabe des Wissens und Könnens an nachfolgende Generationen bewahrt wird. Dies ist nicht zwingend an den Erhalt einer bestimmten Kulturlandschaft gebunden. Im Rahmen der Identifizierung der Kulturlandschaften (G 2.2-4) ist die Flößerei als assoziatives Kulturlandschaftselement von Bedeutung. Die Sicherung des immateriellen Kulturerbes ist nicht Regelungsgegenstand des LEP. Die Festlegung ist auf den Erhalt raumbedeutsamer Elemente der Kulturlandschaften ausgerichtet.
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle Hinweis (BE-ID: 559): Bodenschutz: ...besonderen Funktionserfüllung. Hervorzuheben ist der deutschlandweit überdurchschnittlich hohe Anteil an hochartragreichen Lössboden. Sachsen-Anhalt hat auch Böden mit einer hohen Wertigkeit, unter anderem für Klimaschutz- und Klimaanpassung Sollten die Begrifflichkeiten vielleicht erläutert werden im Glossar?? Sollte hier nicht erwähnt werden, dass es sich beim Klimaschutz um Moor- und Auenböden handelt oder ist das dem Leser präsent?	Teil B Kapitel: 7.2.4 Boden- und G 7.2.4-2 Bodenfunktionen	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Der Hinweis wird berücksichtigt. Ergänzend wird in die Begründung aufgenommen, dass es sich um Moor- und Auenböden handelt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.2.4-2
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle Hinweis (BE-ID: 523):	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft G 7.1.1-4 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Böden	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
G 7.1.1-4 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Böden Agri PV wird sich entwickeln, da kurzfristig mehr Geld zu erzielen ist, die Frage ist, welche Rolle Nachhaltigkeit der Nahrungssicherung und des Bodenschutzes an dieser Stelle spielt - Deshalb soll eine Inanspruchnahme für außerlandwirtschaftliche Nutzungen unter ausreichender Berücksichtigung der maßgeblichen agrarischen und ökologischen Belange nur in den Fällen erfolgen, in denen die Verwirklichung solcher Nutzungen zur nachhaltigen Verbesserung der Raumstruktur beitragen und für diese Vorhaben aufgrund der besonderen Zweckbestimmung nicht auf andere Flächen ausgewichen werden kann.		Durch die DIN SPEC 91434 wird geregelt, dass der Ertrag der angebauten Kulturpflanzen auf der Gesamtfläche der Agri-Photovoltaik-Anlage mindestens 66% des Referenzbetrages betragen muss. Auch der Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen wird durch die DIN SPEC begrenzt. Zudem muss die Rückbaubarkeit von Agri-PV-Anlagen, insbesondere des Fundamentes und der Verankerung, sichergestellt werden, sodass die landwirtschaftliche Nutzungsmöglichkeit nach dem Abbau der Anlage weiterhin im ursprünglichen Zustand erhalten bleibt. Agri-PV-Anlagen ermöglichen nicht nur eine sinnvolle Doppelnutzung der Flächen für den Anbau von Nahrungsmitteln bei gleichzeitiger Energiegewinnung. So kann der Anbau von Lebensmitteln darüber hinaus insbesondere durch den Schutz der angebauten Kulturen vor Hagel, Starkregen, Sonnenbrand oder auch die durch Verschattung und Windbruch reduzierte Bodenwasserverdunstung von den Agri-PV-Modulen profitieren. Agri-PV-Anlagen können positive Auswirkungen auf Ertrag und Qualitäten der angebauten Kulturen haben. Ein Widerspruch zu einer landwirtschaftlichen Nutzung wird hier nicht gesehen. Aus den vorgenannten Gründen wird die Nutzung von Agri-PV-Anlagen weder in Vorbehalts- noch in Vorranggebieten für Landwirtschaft raumordnerisch ausgeschlossen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 6.2.2-10, Z 7.1.1-7 und G 7.1.1-9.
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle	Teil B Kapitel: 6.1 Energiesysteme G 6.1-5 Leitungsnetze für Strom Gas und Wärme	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 498): G 6.1-5 Leitungsnetze für Strom, Gas und Wärme Hier wäre als Planungsaufgabe zu prüfen, welche Gasnetze erhalten bzw. umgebaut werden und welche ab bestimmten Zeitpunkt aufgegeben werden, da die Erdgasnutzung langfristig im Zuge der Energiewende eingestellt wird.		Begründung: Aufgrund der inhaltlichen Dopplung mit der Festlegung zur Stromnetzentwicklung wird diese Festlegung gestrichen. In diesem Zusammenhang wird auf die überarbeitete Festlegung zur Energieversorgung mittels erneuerbarer Energien verwiesen, die die Schaffung der Voraussetzungen für eine Abkehr von fossilen Energieträgern und eine vollständige Energieversorgung mit erneuerbaren Energien, einschließlich einer leistungsfähigen Infrastruktur, behandelt. Zudem wird auf das neue Kapitel 6.2.3 "Wasserstoff" hingewiesen. Eine konkrete Planung der Gasnetzinfrastruktur stellt keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter der folgenden

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.1-3
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle Hinweis (BE-ID: 500): Es wird vorgeschlagen eine Festlegung zum bedarfsgerechten Aufbau eines Mitteldeutschen Wasserstoffnetzes zu formulieren. Begründung: Wasserstoff ist nicht hinreichend berücksichtigt.	Teil B Kapitel: 6.3 Leitungsnetze Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Um die zunehmende Bedeutung des Themas Wasserstoff zu unterstreichen, wird das neue Kapitel 6.2.3 "Wasserstoff" in den LEP aufgenommen, auf das an dieser Stelle verwiesen wird. Regelungsgegenstände sind u. a. die raumplanerische Absicherung des Wasserstoff-Kernetzes und die Sektorenkopplung. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter der folgenden Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.3-2
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle Hinweis (BE-ID: 545): Vorrang- und Vorbehaltsfestlegungen für Hochwasserschutz müssen auch innerhalb von Ortslagen gelten! Nur so kann die Raumordnungsplanung die bauliche Entwicklung im unbeplanten Innenbereich im Rahmen der Erstplanungspflicht der Gemeinden beeinflussen.	Teil B Kapitel: 7.2.1 Hochwasserschutz G 7.2.1-2 Hochwasserschutz im Innenbereich	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: An der Ausnahme bauplanungsrechtlicher Innenbereiche gemäß § 34 BauGB und baurechtlich gesicherter Flächen von Vorranggebietsfestlegungen für Hochwasserschutz wird festgehalten. Festlegungen von Vorranggebieten oder Vorbehaltsgebieten für eine bestimmte Nutzung oder Funktion werden in den Raumordnungsplänen Sachsen-Anhalts bereichsscharf im Maßstab 1:300.000 bzw. 1:100.000 getroffen. Gebietliche raumordnerische Festlegungen zielen aufgrund ihres hohen Abstraktionsgrades in der Regel auf raumrelevante Planungen und Maßnahmen in Räumen außerhalb städtebaulicher Innenbereiche - auch um den Eingriff in die grundgesetzlich geschützte kommunale Planungshoheit so gering wie möglich zu halten. Es wird davon ausgegangen, dass mit der Beachtung bestehender baurechtlicher und wasserrechtlicher Vorschriften auf der Ebene der Bauleitplanung dem Schutz vor Auswirkungen von Hochwasserereignissen hinreichend Rechnung getragen wird. Zusätzlich wird den Gemeinden des Landes die Berücksichtigung von Schadenspotenzialen möglicher Hochwasserereignisse im Innenbereich durch diese Grundsatzfestlegung vorgegeben.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.2.1-4
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle Hinweis (BE-ID: 509): In bundesweit bedeutsamen Landschaften sollen zudem großflächigen Solaranlagen ausgeschlossen werden.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Einführung des überragenden öffentlichen Interesses für Erneuerbare Energien gemäß § 2 EEG erfordert u. a. einen verstärkten Ausbau der Solarenergie. Der Zubau soll etwa zur Hälfte aus Freiflächenanlagen und zur anderen Hälfte aus Dachanlagen erfolgen (§ 4 EEG). Es wird auf die Festlegung "Wirkungen von Freiflächensolaranlagen" verwiesen, wonach Freiflächensolaranlagen freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich umzusetzen sind. Darüber hinaus sind die Wirkungen solcher Anlagen auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt, die Störung des Bodenhaushalts und die landwirtschaftliche Bodennutzung unter Einbeziehung der Fachbehörden darzulegen. Da die Schonung des Landschaftsbildes Teil dieser Festlegung ist, wird auf den generellen Ausschluss von bundesweit bedeutsamen Landschaften für die Errichtung von Freiflächensolaranlagen verzichtet. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.2-2
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle Hinweis (BE-ID: 479): G 5.2-3 Erholungsnutzung Hier sind analog zu G 2.2.2 konkrete Bezüge zu den „bundesweit bedeutsamen Landschaften“ herzustellen.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-3 Erholungsnutzung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Für die Erholungsnutzung werden mit diesem Grundsatz verschiedene naturschutzrechtlich gesicherte Schutzgebiete des Landes als Erholungsgebiete adressiert. Auf die informelle, im Rahmen des Projektes „Bedeutsame Landschaften in Deutschland“ ermittelte Flächenkulisse soll nicht abgestellt werden, da es dieser an einer hinreichenden Verbindlichkeit mangelt. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.2-4

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle Hinweis (BE-ID: 2643): In der Begründung zu G 1.1-1 werden „Regionale Entwicklungskonzepte“ und „Raumordnerische Konzepte“ als empfohlene Instrumente der strategischen Regional-entwicklung mit besonderem Bedarf benannt. Es wäre hilfreich, Beispiele für diese Konzepte zu nennen oder klarer hervorzuheben, worin sich z. B. Regionale Entwicklungskonzepte von Raumordnungskonzepten unterscheiden.	Teil B Kapitel: 1.1 Interkommunale und Regionale Kooperation G 1.1-1 Handlungsansätze der regionalen Zusammenarbeit	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Begründung zu Festlegung "G 1.1-1 Handlungsansätze der regionalen Zusammenarbeit" wird hinsichtlich der Instrumente der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit präzisiert.
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle Hinweis (BE-ID: 858): Die Erstellung eines Glossars zu Fachbegriffen der Raumordnung und Landesplanung ist sehr zielführend und sollte weiter ergänzt werden. Folgende Begriffe werden seitens der RPGH vorgeschlagen: Verdichtungsraum: Verdichtungsräume bilden eine bundesweite Gebietskulisse, die von der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO, 7.9.1993) eingeführt worden ist. Sie sind als solche explizit im Raumordnungsgesetz (ROG) erwähnt. Die Abgrenzung basiert auf zwei Merkmalen, die zusammen Verdichtung kennzeichnen sollen: Siedlungsdichte (Einwohner je km² Siedlungsfläche) und Anteil der Siedlungs- und Verkehrsfläche an der Gesamtfläche. Zu den Verdichtungsräumen gehören Gemeinden, deren Fläche im Vergleich zum Bundeswert überdurchschnittlich als Siedlungs- und Verkehrsfläche genutzt wird und die gleichzeitig eine über dem Bundeswert liegende Siedlungsdichte aufweisen. Sie beinhalten eine Einwohner-Arbeitsplatzdichte (mehr als 330 je km²) und Mindestwerte abgegrenzt: 150.000 Einwohner, 100 km² Fläche und eine Einwohnerdichte von 1.250 je km².	Teil B Kapitel: Glossar zu Fachbegriffen der Raumordnung und Landesplanung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Das Kapitel Verdichtungsraum wird angepasst, inhaltlich konkretisiert und im zweiten Entwurf durch das Kapitel Stadt-Umland-Räume ersetzt. Erläuterungen zum Stadt-Umland-Raum werden im Glossar ergänzt.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle Hinweis (BE-ID: 659): Die gleichen Überlegungen und entsprechenden Anregungen wie unter 5.1.1 betreffen bestehende landesbedeutsame Wissenschafts- und Forschungsstandorte. Für Halle (Saale) wäre hier der Technologiepark weinberg campus in Halle unter Z 5.1.2-1 Hochschulen und Forschungseinrichtungen zu berücksichtigen. Es handelt sich immerhin um einen der größten Technologieparks in Ostdeutschland.	Teil B Kapitel: 5.1.2 Wissenschaft und Innovation G 5.1.2-1 Kooperation von Hochschulen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Im Gegensatz zu den staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen ist die Festlegung von Forschungseinrichtungen in "landesbedeutsamen Wissenschafts- und Forschungsstandorten" nicht Regelungsgegenstand im LEP. Die Begründung der Festlegung bzgl. Hochschulen und Forschungseinrichtungen wird dahingehend ergänzt, dass sowohl die Hochschulstandorte einschließlich ihrer Forschungseinrichtungen als auch die außeruniversitären Forschungseinrichtungen durch die Regionalplanung raumordnerisch gesichert werden können. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.1.3-1
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle Hinweis (BE-ID: 520): Flächen, die im REP Halle als Vorranggebiete für die Landwirtschaft festgelegt wurden, sind im übergeordneten LEP mindestens als Vorbehaltsgebiet auszuweisen. Es handelt sich hierbei um hochproduktive Ackerbauflächen, die durch hohe Investitionstätigkeit einer langfristigen Sicherung ihrer Standorte bedürfen.	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft G 7.1.1-8 Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Im Zuge der Erarbeitung des neuen Landesentwicklungsplans wurden alle Vorbehalts- und insbesondere alle Vorranggebietsfestlegungen der rechtswirksamen Regionalen Entwicklungspläne im Sinne des Gegenstromprinzips berücksichtigt. Die im Landesentwicklungsplan festgelegten Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft werden unter Würdigung der in den Regionalen Entwicklungsplänen gesicherten Vorranggebiete für Landwirtschaft räumlich erweitert.
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle Hinweis (BE-ID: 502):	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie G 6.2.1-7 Planungsregionsübergreifende Festlegung von Vorranggebieten	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
G 6.2.1.7 kann entfallen, ergibt sich gemäß § 1 Abs. 2 LEntwG LSA, nachdem Raumordnungspläne aufeinander abzustimmen sind.		Gemäß § 1 Abs. 2 Landesentwicklungsgesetz sind die Teilräume des Landes im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung nach Raumordnungsgesetz durch zusammenfassende, überörtliche und fachübergreifende Raumordnungspläne, durch raumordnerische Zusammenarbeit und durch Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Die Festlegung dient einerseits der Sicherstellung der Umsetzung der jeweiligen regionalplanerischen Planungskonzeption und unterstützt andererseits die Erreichung der Flächenbeitragswerte nach WindBG beziehungsweise der regionalen Teilflächenziele nach LEntwG LSA. Darüber hinaus verfolgt die Festlegung das Ziel, planungsregionsübergreifende Windenergiegebiete zu prüfen, um bspw. eine kommunale Teilhabe zu fördern, regionale Synergien zur Ansiedlung von Industrie und Gewerbe zu nutzen sowie eine bestmögliche Nutzung von Netzanschluss - und Netzversorgungsmöglichkeiten zu ermöglichen. Des Weiteren soll die gesellschaftliche Akzeptanz in der Bevölkerung gesichert und das Landschaftsbild andernorts geschont werden. Insofern wird an der Festlegung festgehalten. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.1-9
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle Hinweis (BE-ID: 551): Nicht nachvollziehbar ist die großflächige Erweiterung des VRG II „Bergbaufolgelandschaft Geiseltal“, unter Einbeziehung der Wasserfläche. Um eine bedarfsgerechte Entwicklung des im REP Halle festgelegte Regional bedeutsamen Standort für Großflächige Freizeitanlagen „Frankleben“ zu gewährleisten, sollte dieser Bereich aus dem VRG II. herausgelöst werden.	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Z 7.2.2-2 Vorranggebiete für Natur und Landschaft	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Im Rahmen der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans wurde zum Schutz und zum Erhalt der Rastvogelbestände die Wasserfläche, welche das aus drei Teilflächen bestehende Naturschutzgebiet „NSG0368 - Bergbaufolgelandschaft Geiseltal“ verbindet, als wichtiger Lebensraum einbezogen. Die drei Teilflächen des Vorranggebietes für Natur und Landschaft Nr. XI „Geiseltal“ des Landesentwicklungsplans 2010 für das Land Sachsen-Anhalt wurden aus diesem Grund raumordnerisch ebenen- und maßstabsgerecht zu einem Gebiet zusammengefasst. Im nördlichen Bereich des Sees hat sich der Belang des Natur und Landschaftsschutz gegenüber touristischer Belange durchgesetzt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass eine touristische Nutzung und Entwicklung auch in einem Vorranggebiet für Natur und Landschaft nicht ausgeschlossen ist, insoweit diese der priorisierten Nutzung nicht widerspricht.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Das Vorranggebiet für Natur und Landschaft Nr. II Bergbaufolgelandschaft Geiseltalsee wird im Lichte der Hinweise zum 1. Entwurf im östlichen Bereich deutlich verkleinert und gleichzeitig werden das Vorbehaltsgebiet für Tourismus Nr. 3 Geiseltalsee sowie das Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems "Bergbaufolgelandschaft Geiseltal" um diesen Bereich vergrößert. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.2-5
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle Hinweis (BE-ID: 503): Es wird angeregt den G 6.2.1-8 klarzustellen. Begründung. Aus der Festlegung ist nicht ersichtlich, dass sich diese nur auf den Raum außerhalb der durch die Regionalplanung festgelegten Vorranggebiete für die Windenergienutzung bezieht. Innerhalb festgelegter Vorranggebiete besteht bereits eine Anpassungspflicht nach § 1 Absatz 4 BauGB.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie G 6.2.1-8 Kommunale Bauleitplanung	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Begründung wird dahingehend angepasst, dass sich die Flächen in Form von Sonderbauflächen in Flächennutzungsplänen und Sondergebieten in Bebauungsplänen für die Nutzung der Windenergie ausschließlich auf den Raum außerhalb der durch die Regionalplanung festgelegten Vorranggebiete für Windenergienutzung beziehen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.1-10
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle Hinweis (BE-ID: 4424): In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass es problematisch erscheint, mehrere Vorrang- Festlegungen (textlich und kartographisch dargestellt) zu überlagern. Was hat bei zwei endgültig abgewogenen Nutzungen letztendlich Vorrang?	Teil B Kapitel: Hauptkarte Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung: Vorranggebiete für eine bestimmte Nutzung oder Funktion sind (zeichnerische) Ziele der Raumordnung. Ziele der Raumordnung sind gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Überlagerungen von Vorranggebieten mit anderen Vorranggebiets- oder Vorbehaltsgebietsfestlegungen werden aufgrund der Endabgewogenheit einer Zielfestlegung im Sinne der Normenklarheit ausgeschlossen. Die im Landesentwicklungsplan makrostandörtlich festgelegten Vorrangstandorte sind von der Regionalplanung räumlich zu

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		konkretisieren. Ebenso obliegt es der Regionalplanung die im Landesentwicklungsplan festgelegten Vorranggebiete räumlich zu präzisieren. Im Zuge dieser Konkretisierungen sind mögliche Konflikte auszuschließen oder auszugleichen.
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle Hinweis (BE-ID: 457): Begründung zu Z 5.1.2-1 und G 5.1.2-1 „...zum anderen als wichtiger Haltefaktor junger Erwachsener und Fachkräfte.“ „... dazu bei, Fachkräfte zu gewinnen und der Abwanderung insbesondere junger Erwachsener und Fachkräfte entgegenzuwirken.“ „... dazu bei, junge Erwachsene und Fachkräfte in der Region zu halten und für die Region zu gewinnen sowie Entwicklungsperspektiven aufzuzeigen.“ Dreimal die gleiche Aussage in unterschiedlicher Formulierung kurz hintereinander.	Teil B Kapitel: 5.1.2 Wissenschaft und Innovation Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Begründungen der entsprechenden Festlegungen werden entsprechend überarbeitet. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.1.3-1 und G 5.1.3-2
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle Hinweis (BE-ID: 501): G 6.2.1-6 Die Öffnung des Waldes ist für die Windenergienutzung künftig zulässig und soll in Abhängigkeit von regionalpolitischen Entscheidungen zur Anwendung kommen oder nicht. Da der Waldanteil in den Kommunen sehr verschieden ist, wäre ein Grundsatz, dass in waldarmen Kommunen Wind im Wald ausgeschlossen sein sollte, wünschenswert. In Landkreisen, die unterhalb des Landesanteils der bewaldeten Flächen liegen, sollten Wälder und Forsten als Suchraumkulisse für Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie sowie Vorranggebiete für Repowering ausgeschlossen werden.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie G 6.2.1-6 Wind im Wald	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Grundsatzfestlegung wird dahingehend überarbeitet, dass die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung auf Waldflächen grundsätzlich vermieden werden sollte. Ziel soll es sein, den Wald in Gänze zu schützen. Es wird somit darauf verzichtet, den Schutz des Waldes nur auf besonders geschützte Waldgebiete, Waldforschungsflächen und historische Waldstandorte zu beschränken. Hiervon kann abgewichen werden, wenn durch die Regionalplanung für die Erreichung des jeweiligen Flächenbeitragswertes gemäß WindBG in Verbindung mit dem LEntwG LSA konfliktärmere Flächen im Rahmen ihrer Planungskonzeption zur Steuerung der Windenergie alternativ im Wald festgelegt werden können. Dabei soll die Beeinträchtigung des Waldes so gering wie möglich gehalten werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.1-8

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle Hinweis (BE-ID: 510): G 2.1-3 Klimaschutz/G 2.1-4 Anpassungen an den Klimawandel und G 6.2.2-3 Flächenkulisse Freiflächensolaranlagen Durch geeignete Maßnahmen soll zum Klimaschutz beigetragen werden. Ein wesentlicher Ansatz soll die vollständige Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien bis 2045 darstellen. Die räumlichen Voraussetzungen zum Ausbau der erneuerbaren Energien sollen auf Landes- und der Regionalebene geschaffen werden. Einen weiteren Beitrag würde die Raumordnung leisten, indem unter anderem Land- und Forstwirtschaft klimaschutzorientiert gestärkt werden. So würden durch G 2.1-4 Klimaanpassungsmaßnahmen in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft notwendig, um eine ertragsreiche Produktion weiterhin zu sichern. Dies steht im Konflikt bzw. im Widerspruch mit dem bereits schon stattfindenden großflächigen Ausbau bzw. Planung von Freiflächensolaranlagen auf Ackerstandorten (bspw. 136 ha bei Osterhausen), die unter anderem eine hohe Bodenwertzahl aufweisen und somit für eine ertragsreiche Produktion von Ernteerzeugnissen von besonderer Relevanz sind.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-3 Flächenkulisse Freiflächensolaranlagen	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung: Es wird auf das Kapitel 7.1.1 "Landwirtschaft" verwiesen. Gemäß der Festlegung zu Vorranggebieten für Landwirtschaft ist geregelt, dass innerhalb von Vorranggebieten für Landwirtschaft (mindestens mittlere Bodenwertzahl 90 und nutzbare Feldkapazität von 270 Millimeter) der Grund und Boden ausschließlich für die landwirtschaftliche Bodennutzung in Anspruch genommen werden darf. Die Errichtung und der Betrieb von Freiflächensolaranlagen in diesen Gebieten ist daher ausgeschlossen. Zur Erreichung der klima- und energiepolitischen Ziele des Landes wird die potenzielle Flächenkulisse, in der der Ausbau der Solarenergie bevorzugt landesweit erfolgen soll, erheblich erweitert (siehe Festlegung "Flächenkulisse für Freiflächensolaranlagen"). In diesem Zusammenhang wird auf die Festlegung "Gesamträumliches Gemeindekonzept" verwiesen, wonach durch die Gemeinde ein gesamträumliches Gemeindekonzept zur Steuerung von Freiflächensolaranlagen erarbeitet werden soll. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 6.2.2-3, G 6.2.2-5 und Z 7.1.1-7
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle Hinweis (BE-ID: 524): G 7.1.1-6 Stabilisierung Anteil ökologischer Landwirtschaft Gerade in der ökologischen Produktion sind stabile Lieferbeziehungen zwischen erzeugenden Betrieben, Verarbeitungsbetrieben und Handel von besonderer Bedeutung, damit Erzeuger- und Verarbeitungsbetriebe auskömmliche Preise für die Ökoprodukte erzielen und von der Nachfrage der Verbraucher profitieren können. – Diese Aussage gilt auch für konventionell wirtschaftende Landwirtschaftsbetriebe.	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft G 7.1.1-6 Stabilisierung Anteil ökologischer Landwirtschaft	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-3 Erholungsnutzung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 480): Explizit genannt werden sollte auch die geplante Erweiterung des Naturparks Unteres Saaletal mit Saaledurchbruchstal Halle bis Merseburg sowie in Richtung Petersberg entsprechend dem Naturparkentwicklungskonzept.		Begründung: Mit der Festlegung wird ganz allgemein auf die Naturparke des Landes in ihrer jeweils aktuellen räumlichen Abgrenzung abgestellt. Daher kann auf eine Erwähnung der geplanten Erweiterung des Naturparks Unteres Saaletal verzichtet werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.2-4
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie G 6.2.1-6 Wind im Wald	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 451): Es wird ausgeführt, dass eine Erhöhung des Waldanteils ein langfristiges Ziel der Forstwirtschaft ist. In der Begründung zu G 6.2.1-6 „Wind im Wald“ gehören Wälder und Forsten aber grundsätzlich zur Suchraumkulisse für Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie sowie Vorranggebiete für Repowering. Die RPG Halle sieht hier einen Widerspruch, denn wo Windkraftanlagen auf Waldflächen stehen, kann kein Wald mehr oder wieder wachsen. Diese sich z. T. ausschließenden Aussagen zeigen beispielhaft, welcher enormer Nutzungsdruck offenbar auf ein und derselben Fläche liegen kann. Angesichts der auch im Text benannten Waldarmut des Landes Sachsen-Anhalt (nur 22,5 % der Fläche sind Wald- in unserer Planungsregion nur 14 %) sollten naturwissenschaftlich determinierte Belange wie Waldwachstum und damit verbunden Klimaschutz Vorrang vor baulichen Maßnahmen haben. In Landkreisen und kreisfreien Städten, die unterhalb des Landesanteils der bewaldeten Flächen liegen, sollten Wälder und Forsten als Suchraumkulisse für Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie sowie Vorranggebiete für Repowering ausgeschlossen werden. Für das Gebiet des Landkreises Mansfeld-Südharz ist dabei wichtig, dass es für Kreisteile in unterschiedlichen Planungsregionen keine unterschiedlichen Regelungen gibt. Eine klarere, sichtbare Prioritätensetzung bei Abwägung solcher und anderer Konfliktsituationen im LEP wäre wünschenswert.		Begründung: Die Grundsatzfestlegung wird dahingehend überarbeitet, dass die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung auf Waldflächen grundsätzlich vermieden werden sollte. Ziel soll es sein, den Wald in Gänze zu schützen. Es wird somit darauf verzichtet, den Schutz des Waldes nur auf besonders geschützte Waldgebiete, Waldforschungsflächen und historische Waldstandorte zu beschränken. Hiervon kann abgewichen werden, wenn durch die Regionalplanung für die Erreichung des jeweiligen Flächenbeitragswertes gemäß WindBG in Verbindung mit dem LEntwG LSA konfliktärmere Flächen im Rahmen ihrer Planungskonzeption zur Steuerung der Windenergie alternativ im Wald festgelegt werden können. Dabei soll die Beeinträchtigung des Waldes so gering wie möglich gehalten werden. Die Angabe des Waldanteils im Land Sachsen-Anhalt wird aktualisiert. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.1-8

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle Hinweis (BE-ID: 505): Durch die Nutzung von WEA im Wald sind vielseitige artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten. Für bspw. waldbewohnende Fledermausarten ist auf großer Fläche ein Lebensraumverlust zu erwarten, da für die Anlagen an sich, wie auch für die Zufahrtswege etc., großflächige Offenlandflächen entstehen. Damit würden neben dem Verlust von Quartieren auch Jagdwege für die Nahrungsaufnahme zerschnitten. Die derzeit vorgegebenen Schutzmaßnahmen für die Fledermausfauna scheinen in Waldgebieten nicht auszureichen. Dies liegt vermutlich an dem Umstand, dass die gesamten Untersuchungen, als Grundlage für den im Leitfaden Artenschutz für Windenergieplanungen (MULE 2018) dargestellte Abschaltalgorithmus, im Offenland durchgeführt wurden. Bis gesicherte Erkenntnisse über einen geeigneten Abschaltalgorithmus vorliegen, ist von einer Ausweisung von Vorranggebieten im Wald abzusehen. Gerade in Bezug auf die Fledermausfauna sollte die Fledermausreferenzstelle zur Rate gezogen werden, um bedeutsame Fledermausvorkommen und deren Austauschbeziehungen zu ermitteln. Auch eine Freihaltung dieser Bereiche von Windenergieanlagen ist notwendig.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie G 6.2.1-6 Wind im Wald	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Grundsatzfestlegung wird dahingehend überarbeitet, dass die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung auf Waldflächen grundsätzlich vermieden werden sollte. Ziel soll es sein, den Wald in Gänze zu schützen. Es wird somit darauf verzichtet, den Schutz des Waldes nur auf besonders geschützte Waldgebiete, Waldforschungsflächen und historische Waldstandorte zu beschränken. Hiervon kann abgewichen werden, wenn durch die Regionalplanung für die Erreichung des jeweiligen Flächenbeitragswertes gemäß WindBG in Verbindung mit dem LEntwG LSA konfliktärmere Flächen im Rahmen ihrer Planungskonzeption zur Steuerung der Windenergie alternativ im Wald festgelegt werden können. Dabei soll die Beeinträchtigung des Waldes so gering wie möglich gehalten werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.1-8
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz Hinweis (BE-ID: 901): Dieser Grundsatz sollte, wie im LEP2010, ein Ziel der Raumordnung sein, damit bekäme es eine stärkere Bindungswirkung.	Teil B Kapitel: 7.1.2 Forstwirtschaft G 7.1.2-2 Inanspruchnahme von Waldflächen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Mit einer entsprechenden Zielformulierung würden ggf. die fachgesetzlichen Vorgaben gem. § 9 Bundeswaldgesetz i.V.m. § 8 Landeswaldgesetz zur Umwandlung von Wald unzulässig verschärft werden. Daher soll an einer Grundsatzformulierung festgehalten werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.2-3
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz Hinweis (BE-ID: 860):	Teil B Kapitel: 5.3.3 Straßenverkehr Z 5.3.3-2 Vorhaben des Bundesverkehrswegeplans 2030 und Investitionsgesetz Kohleregionen	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Um eine hinreichende raumordnerische Trassensicherung dieser Straßenplanungen zu ermöglichen, sollte aus Gründen der Normenklarheit eine ergänzende grobe kartografische Darstellung vorgenommen oder zumindest ein diesbezüglicher Verweis auf die Trassendarstellungen der Fachplanung aufgenommen werden.		Da von einer expliziten Nennung der Vorhaben des Fernstraßenausbaugesetzes und Investitionsgesetzes Kohleregionen in der Festlegung abgesehen wird, ist eine Darstellung in der Hauptkarte nicht vorgesehen. Ein Verweis auf die Trassendarstellung der Fachplanung wird in der Begründung zur Festlegung aufgenommen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.3-4
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz Hinweis (BE-ID: 783): Richtigerweise wird in der Ziel-Begründung erläutert, dass der Oberbereich der Verflechtungsbereich eines jeden Oberzentrums ist. Im Widerspruch dazu (und zur o.g. ZOS-LSA2020 sowie weiterer Fachliteratur zum Zentrale-Orte-Konzept) stehen die weiteren Ausführungen des LEP-Entwurfes, dass zwar landesplanerisch für die Planungsregionen Harz und Altmark nunmehr ein eigenständiger Oberbereich gemäß Tabelle 1 nachgewiesen und im LEP-Entwurf somit auch festgelegt wurde, aber die Festlegung eines Oberzentrums selbst unterlassen wird. Bundesweit existiert kein Landesraumordnungsplan, der einen eigenständigen Oberbereich ohne Oberzentrum bzw. ein Oberbereich für ein Mittelzentrum festlegt. Eine solche Vorgehensweise widerspricht auch der Wertung des OVG Sachsen-Anhalt (Urt. v. 17.05.2017, Az. 2 K 56/15), wonach die Verflechtungsbereiche das Komplementärelement zu den Zentralen Orten als räumlicher Ausdruck und Reichweite der zentralörtlichen Einrichtungen sind (also kein Oberbereich ohne Oberzentrum). Dieser fachliche Widerspruch im LEP-Entwurf wird auch dadurch deutlich, dass wiederum Halberstadt und Stendal in der Tabelle 1 (Ober- und Mittelzentren mit den dazugehörigen Verflechtungsbereichen) den Oberzentren Sachsen-Anhalts zugeordnet wurde. Die Festlegung von Oberbereichen ohne gleichzeitige Anerkennung eines Status als Oberzentrum verletzt das Gebot der Systemgerechtigkeit (hier des Zentrale-Orte-Systems). Zudem führt die Festlegung von Oberbereichen ohne Oberzentrum zwangsläufig zu Schwierigkeiten in der Rechtsanwendung bei der Anwendung des Kongruenzgebotes (Z 3.3-3), da unklar ist, ob nun der mittelseitige Status oder der oberzentrale Verflechtungsbereich zum Maßstab der Prüfung wird. Gleiches gilt für die mit Z 3.3-4 (Beeinträchtungsverbot) verbundenen Abwehrensprüche.	Teil B Kapitel: 2.5 Zentrale Orte Z 2.5-2 Festlegung der Zentralen Orte und Verflechtungsbereiche	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Mit der neuen Festlegung "Mittelbereiche der Ober- und Mittelzentren" werden Oberbereiche als Verflechtungsbereiche der Oberzentren nicht festgelegt. Anhaltspunkte für oberzentrale Verflechtungsbereiche stellen in der Regel die Planungsregionen dar. Zudem erstrecken sie sich zum Teil über die Planungsregionen als auch über die Landesgrenzen hinaus. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Festlegung und die Tabelle 1 nicht konsistent war. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 2.5-4 und Festlegungskarte 2

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz Hinweis (BE-ID: 815): Die landesplanerische Forderung einer räumlichen Präzisierung aller landesbedeutsamen Vorrangstandorte Industrie und Gewerbe sollte aus Gründen einer notwendigen Flexibilisierung derartiger raumordnerischer Vorgaben überdacht werden. Einerseits dürften v.a. Mittel- und Oberzentren, die gleichzeitig Vorrangstandort sind, mehrere Industrie- und Gewerbegebiete haben, die in jeweiliger Summe den Vorrangstandortcharakter erst ausmachen. Andererseits könnten Investitionsentscheidungen in neu geplanten bzw. zu erweiternden Industrie- und Gewerbegebieten durch ein zusätzliches regionalplanerisches Anpassungs-/Änderungsverfahren zur flächenmäßigen Abgrenzung des Vorrangstandortes erschwert werden. Immerhin beträgt der Geltungszeitraum eines REP's mindestens 10 Jahre und eine Fortschreibung oder Änderung eines REP's ist bekanntermaßen auch nicht in wenigen Monaten erledigt.	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Z 5.1.1-3 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Wird eine Kommune als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen festgelegt, ist es nicht damit verbundenes Ziel, gleichermaßen alle in der Kommune bestehenden Industrie- und Gewerbeflächen als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen zu sichern. Mit der Festlegung wird das Ziel verfolgt, dass die festgelegten Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen durch die Regionale Planungsgemeinschaften räumlich zu konkretisieren sind. Damit erfolgt allein die Festsetzung eines Vorrangstandortes für die Gemeinde, es sei denn, im LEP sind wie bei der Stadt Magdeburg und der Hansestadt Stendal zwei Vorrangstandorte festgelegt. Soweit von dem räumlich konkretisierten Vorrangstandort mehrere bestehende (kleinere) Industrie- und Gewerbegebiete umfasst sind, sind sie Bestandteil des Vorrangstandortes. Soweit sie davon nicht umfasst sind, gehören sie nicht dazu. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.1.2-1
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz Hinweis (BE-ID: 874): Aus unserer Sicht erscheint es sinnvoller, die Kriterien für eine Windenergienutzung im Wald in einer Zielfestlegung zu formulieren, dabei sollte eine Unterscheidung in Laub-, Misch- und Nadelwald sowie zum Waldanteil in der Gemarkung, z.B. über dem Landesdurchschnitt oder mind. über 50% der Gemarkung erfolgen. Kahlfällen infolge von Trockenheit und/oder Schädlingsbefall (Schadereignisse) sind auf ihre Eignung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung unter Berücksichtigung der angrenzenden Waldflächen zu prüfen. Es kommen also nur solche Waldflächen in Betracht, die neben ihrer wirtschaftlichen Ertragsfunktion keine wesentlichen anderen Waldfunktionen	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie G 6.2.1-6 Wind im Wald	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Grundsatzfestlegung wird dahingehend überarbeitet, dass die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung auf Waldflächen grundsätzlich vermieden werden sollte. Ziel soll es sein, den Wald in Gänze zu schützen. Es wird somit darauf verzichtet, den Schutz des Waldes nur auf besonders geschützte Waldgebiete, Waldforschungsflächen und historische Waldstandorte zu beschränken. Hiervon kann abgewichen werden, wenn durch die Regionalplanung für die Erreichung des jeweiligen Flächenbeitragswertes gemäß WindBG in Verbindung mit dem LEntwG LSA konfliktärmere Flächen im Rahmen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
erfüllen und wenn keine zumutbaren Alternativen außerhalb von Waldbereichen vorhanden sind, um das regionalisierte Flächenziel zu erreichen.		ihrer Planungskonzeption zur Steuerung der Windenergie alternativ im Wald festgelegt werden können. Dabei soll die Beeinträchtigung des Waldes so gering wie möglich gehalten werden. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass das Gesetz zur Änderung des LWaldG vom 02.07.2024 (GVBl. LSA, S. 196) am 17.07.2024 in Kraft getreten ist. Mit der Änderung wurde das bislang im § 8 Abs. 1 LWaldG enthaltene Verbot der Genehmigung von Waldumwandlungen zum Zweck der Errichtung von Windenergieanlagen aufgehoben. Insofern wird von einer Überführung der Grundsatzfestlegung in ein Ziel der Raumordnung abgesehen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.1-8
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz Hinweis (BE-ID: 875): In der Begründung steht, dass Wälder und Forsten grundsätzlich zur Suchraumkulisse gehören. Die „Suchraumkulisse“ legen die Regionalen Planungsgemeinschaften fest. Besser wäre es, wenn von vornherein seitens des Landes der Wald als zu untersuchende Potenzialfläche bzw. als Suchraum vorgegeben wird (wie bereits im LEP-Grobkonzept formuliert).	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie G 6.2.1-6 Wind im Wald	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Grundsatzfestlegung wird dahingehend überarbeitet, dass die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung auf Waldflächen grundsätzlich vermieden werden sollte. Ziel soll es sein, den Wald in Gänze zu schützen. Es wird somit darauf verzichtet, den Schutz des Waldes nur auf besonders geschützte Waldgebiete, Waldforschungsflächen und historische Waldstandorte zu beschränken. Hiervon kann abgewichen werden, wenn durch die Regionalplanung für die Erreichung des jeweiligen Flächenbeitragswertes gemäß WindBG in Verbindung mit dem LEntwG LSA konfliktärmere Flächen im Rahmen ihrer Planungskonzeption zur Steuerung der Windenergie alternativ im Wald festgelegt werden können. Dabei soll die Beeinträchtigung des Waldes so gering wie möglich gehalten werden. Der Wortlaut "Suchraumkulisse" in der Begründung wird ersatzlos gestrichen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.1-8
Stellungnehmer ID: 342	Teil B	Abwägungsvorschlag:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Regionale Planungsgemeinschaft Harz Hinweis (BE-ID: 856): Die Beibehaltung einer landesplanerischen Festsetzung zur Weiterführung der A 71 zwischen dem Autobahndreieck Südharz bei Sangerhausen und der A 14 bei Plötzkau wird begrüßt. Ob jedoch ein (wegwägbarer) Grundsatz der Raumordnung (im LEP2010 noch Ziel der Raumordnung) für eine grobe raumordnerische Trassensicherung ausreichend ist, wäre zu hinterfragen (selbst wenn es sich hier nur um eine schematische Darstellung einer Verbindungslinie zwischen A 71 und A 14 handelt).	Kapitel: 5.3.3 Straßenverkehr G 5.3.3-3 Bundesautobahn 71	Wird nicht berücksichtigt Begründung: Gemäß der Festlegung "Erhalt und Sanierung vor Neubau sowie Modernisierung" soll bei der bedarfsgerechten Weiterentwicklung der Verkehrsinfrastruktur der Erhalt und die Sanierung Vorrang vor dem Neubau haben. Darüber hinaus sollen im Rahmen der Modernisierung und Fortentwicklung der vorhandenen Verkehrsinfrastruktur die Anforderungen an zukunftsorientierte Mobilitätsformen berücksichtigt werden. Vor dem Hintergrund, dass die Weiterführung der Bundesautobahn 71 zwischen dem Autobahndreieck Südharz und der Bundesautobahn 14 (Anschlussstelle Plötzkau) weder ein Vorhaben des Fernstraßenausbaugesetzes noch des Investitionsgesetzes Kohleregionen darstellt, wird von der Aufnahme als raumordnerisches Ziel abgesehen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.3.3-5
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz Hinweis (BE-ID: 867): „Dabei ist zur räumlichen Konzentration der Windenergienutzung eine von der gewählten Planungsmethode und dem Ergebnis nachvollziehbare und konsistente Planungskonzeption vorzulegen.“ Unser Vorschlag für eine Umformulierung: Dabei ist zur räumlichen Konzentration der Windenergienutzung eine nachvollziehbare und konsistente Planungskonzeption vorzulegen; sowohl die gewählte Planungsmethode als auch das Ergebnis tragen den allgemeinen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebots Rechnung.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Z 6.2.1-1 Planungskonzeption Windenergie	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung wird dahingehend überarbeitet, dass in den Regionalen Entwicklungsplänen die räumlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Windenergie zu sichern sind. Dabei ist zur räumlichen Steuerung der Windenergienutzung eine nachvollziehbare und konsistente Planungskonzeption vorzulegen, die den allgemeinen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebots entspricht. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.1-1
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz Hinweis (BE-ID: 816):	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Z 5.1.1-3 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Als Datengrundlage für die Abgrenzung sollen geltende FNP bzw. in Aufstellung befindliche Bauleitplanung herangezogen werden, das dürfte aus unserer Sicht nicht ausreichen. Auch Industrie- und Gewerbekonzepte müssen mitberücksichtigt werden können. Ansonsten könnten insbesondere bei den landesbedeutsamen Vorrangstandorten die Flächen schon vor Fortschreibung ausgelastet sein, siehe Halberstadt.		Die Begründung der Festlegung wird dahingehend überarbeitet, dass für die räumliche Konkretisierung der Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen auch Industrie- und Gewerbekonzepte zu berücksichtigen sind. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.1.2-1
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz Hinweis (BE-ID: 876): Zu den nutzbaren Daten: Die Naturwaldzellen können im ARIS abgefragt werden, jedoch sind die Wald-forschungsflächen nur in der inzwischen deutlich veralteten Waldfunktionenkartierung (wahrscheinlich von 1992) enthalten. In wieweit diese noch aktuell ist, können die Regionalen Planungsgemeinschaften nicht prüfen. Dazu müsste also eine Zuarbeit vom Landeszentrum Wald (LZW) erfolgen. Auf der homepage des LZW: [Web-Adresse anonymisiert] gibt es keine Inhalte für Waldfunktionenkartierung. Als Beispiele einer solchen Zuarbeit der Fach- an die Regionalplanung sind die „Standorteignung von Waldflächen für Windenergie in Sachsen“ ([Web-Adresse anonymisiert]) oder wie folgt in Thüringen zu nennen. "Die im halbjährlichen Turnus aktualisierten Ergebnisse der Sentinel2-Auswertungen zu den Schadflächenkulissen im Wald, die im FoA-GIS eingestellt werden, sind standardmäßig über Thüringen Viewer (siehe: Auswahlmöglichkeiten bei „Themen“/„Kartenebenen“/„Fachdaten“/„Forst“/ Waldschadflächen“; [Web-Adresse anonymisiert]) auch öffentlich in hoher Auflösung zugänglich.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie G 6.2.1-6 Wind im Wald	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Grundsatzfestlegung wird dahingehend überarbeitet, dass die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung auf Waldflächen grundsätzlich vermieden werden sollte. Ziel soll es sein, den Wald in Gänze zu schützen. Es wird somit darauf verzichtet, den Schutz des Waldes nur auf besonders geschützte Waldgebiete, Waldforschungsflächen und historische Waldstandorte zu beschränken. Hiervon kann abgewichen werden, wenn durch die Regionalplanung für die Erreichung des jeweiligen Flächenbeitragswertes gemäß WindBG in Verbindung mit dem LEntwG LSA konfliktärmere Flächen im Rahmen ihrer Planungskonzeption zur Steuerung der Windenergie alternativ im Wald festgelegt werden können. Dabei soll die Beeinträchtigung des Waldes so gering wie möglich gehalten werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.1-8
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz Hinweis (BE-ID: 774): Zu G 2.3.2-2 (Dünn besiedelter ländlicher Raum): Es sollte klargestellt werden, ob ein dünn besiedelter Raum mehrere Gemeinden im Sinne einer Abgrenzung ländlicher Teilräume gemäß G 2.3.2-1 umfassen muss oder reicht die Betrachtung bereits einer Gemeinde mit einer	Teil B Kapitel: 2.3.2 Ländlicher Raum G 2.3.2-2 Dünn besiedelter ländlicher Raum	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Mit der Festlegung sollen die besonderen Herausforderungen im dünn besiedelten ländlichen Raums bei der Siedlungsentwicklung und der Sicherung der Daseinsvorsorge herausgestellt werden. Die Feststellung der Dünnbesiedelung anhand der Bevölkerungsdichte <

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Bevölkerungsdichte < 50 EW/km² zur Einstufung als dünn besiedelter ländlicher Raum aus. Bei letzterem ist zu beachten, dass insbesondere zwischen Einheitsgemeinden und Mitgliedsgemeinden einer Verbandsgemeinde erhebliche Größenunterschiede bestehen können. Hier muss klar definiert werden, was die Bewertungsgrundlage sein soll.		50 Einwohnern je km² kann sowohl für eine Gemeinde als auch für Teilräume, aus mehreren Gemeinden bestehend, erfolgen. Wenn bei Verbandsgemeinden einzelne Mitgliedsgemeinden den Wert von < 50 Einwohnern je km² überschreiten, sollte die gesamte Verbandsgemeinde bei der Entwicklung von Lösungen betrachtet werden. Handlungsebene für Maßnahmen sowie auch alternative und neue Lösungen zur Sicherung der Daseinsvorsorge und der Mobilitätsbedürfnisse können dabei sowohl einzelne Kommunen als auch Teilräume aus mehreren Kommunen bestehend darstellen. Wobei interkommunalen Lösungen gegenüber kommunalen Einzellösungen der Vorrang eingeräumt werden sollte. Hier ist eine bessere Nutzung der Potenziale und Ressourcen sowie eine breitere Ausschöpfung der Möglichkeiten zu erwarten. Die Begründung der Festlegung wird dahingehend konkretisiert. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 2.3.2-4
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz Hinweis (BE-ID: 825): Insbesondere in den Harzvorländern sollten die Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung aufgrund mindestens eines LSG oder einer bedeutsamen Freizeitanlage festgelegt werden und nicht nur in größeren Teilen die ehemaligen „Weißflächen“ des LEP2010 umfassen.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Im 2. Entwurf werden die in der Begründung zur Grundsatzfestlegung aufgeführten Kriterien zur Bestimmung der Vorbehaltsgebiete für Tourismus präzisiert. Unter Anwendung dieser werden die Gemeinden der Landkreise Harz und Mansfeld-Südharz bestimmt, die selbige erfüllen. Die so bestimmte potentielle Vorbehaltsgebietskulisse wird anschließend erneut mit allen anderen relevanten Belangen abgewogen. Hieraus ergibt sich die Gebietskulisse des Vorbehaltsgebietes für Tourismus Nr. 6 "Harz". Im Zuge der Konkretisierung der landesplanerischen Festlegungen hat die Regionalplanung die Möglichkeit, die im Landesentwicklungsplan festgelegten Vorbehaltsgebiete für Tourismus zu präzisieren und darüber hinaus weitere (regionalbedeutsame) Vorbehaltsgebiete festzulegen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.2-6
Stellungnehmer ID: 342	Teil B	Abwägungsvorschlag:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Regionale Planungsgemeinschaft Harz Hinweis (BE-ID: 889): Die ureigenen Aufgaben der Landwirtschaft, die in der Sicherung der Nahrungsgrundlage der Bevölkerung und in der Produktion von Futtermitteln bestehen, wurden nicht als Z oder G benannt. In Anbetracht aktueller, vielfältiger Nutzungsansprüche an landwirtschaftliche Böden wäre es zur Sicherung dieser ureigenen Aufgaben wichtig, hier mindestens einen eigenen Grundsatz, besser jedoch ein Ziel zu formulieren und nicht nur in der Begründung zum G 7.1.1-1 (2. Abs. 1. Satz) aufzuzählen (ähnlich der Formulierung auf S. 133, letzter Absatz LEP2010).	Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft Gesamtes Kapitel	Wird nicht berücksichtigt Begründung: Zur Stärkung der Landwirtschaft werden im Landesentwicklungsplan Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft für die landwirtschaftliche Nutzung gesichert. Zudem wird die Regionalplanung beauftragt, Vorranggebiete für Landwirtschaft zu identifizieren und festzulegen, um die regional hochwertigsten Böden vor einer Inanspruchnahme durch andere Nutzungen zu schützen. Um nicht in marktwirtschaftliche sowie fachliche Belange der Landwirtschaft einzugreifen, trifft der Landesentwicklungsplan jedoch keine Aussage dazu, welche Kulturen auf landwirtschaftlichen Böden innerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete angebaut werden.
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz Hinweis (BE-ID: 820): Aus Gründen der Normenklarheit sollten hier oder zumindest in der Begründung die Kur- und Erholungsorte benannt und auf die rechtlich-inhaltlichen Grundlagen zur Einstufung dieser Orte verwiesen werden. Immerhin befinden sich 7 der 9 Luftkurte und 18 der 32 Erholungsorte des Landes Sachsen-Anhalt innerhalb der Planungsregion Harz.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-4 Kur- und Erholungsorte	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: In der Begründung zu dieser Festlegung werden sowohl die rechtliche Grundlage für die Bestimmung von Kur- und Erholungsorten als auch der entsprechende Auftrag an die Regionalplanung ergänzt. Zudem wird angefügt, dass in Sachsen-Anhalt derzeit 32 Orte als Erholungsort, neun Orte als Luftkurort, drei Orte als Heilbad und ein Ort als Kneipp-Heilbad staatlich anerkannt sind. Auf eine namentliche Auflistung dieser Orte soll jedoch verzichtet werden, da eine solche zum einen ständigen Veränderungen unterliegt und zum anderen für die Festlegung nicht von Relevanz ist. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.2-5
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz Hinweis (BE-ID: 895): Der in der Erläuterungskarte dargestellte „Schwerpunktraum für die Landwirtschaft“ soll die Grundlage für die Ausweisung von Vorranggebieten für Landwirtschaft bilden. Diese Karte ist aus Sicht der	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft G 7.1.1-7 Schwerpunktraum für die Landwirtschaft	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Grundsatzfestlegung "Schwerpunktraum für die Landwirtschaft" wird gestrichen. Die Erläuterungskarte "Schwerpunktraum Landwirtschaft" wird in geänderter Form der Begründung zum neuen Grundsatz G 7.1.1-8

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Regionalplanung nicht korrekt, da sie komplette Gemeinden wie z.B. die Stadt Wernigerode mit Schierke und Brocken (!!!) sowie die Städte Sangerhausen, Ballenstedt und Falkenstein mit großen Waldanteilen als Schwerpunktraum für Landwirtschaft darstellt. Die Karte müsste räumlich stärker differenziert oder ansonsten weggelassen werden.		beigefügt. In der Erläuterungskarte "Schwerpunktraum Landwirtschaft" werden im 2. Entwurf nicht mehr die Gemeinden gekennzeichnet, in deren Bereich hochwertige landwirtschaftlichen Böden (Bodenzahl ≥ 90 und nutzbare Feldkapazität ≥ 270 Millimeter) identifiziert wurden, sondern nur noch die jeweils von diesen Böden berührten Flure. Im Ergebnis entsteht ein sehr viel differenzierteres Bild der räumlichen Verteilung dieser Böden im Land und seinen Regionen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.1-8
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz Hinweis (BE-ID: 839): Die frühere überregionale Verbindungsfunktion mit direkter Durchbindung bis Hannover, die leider vor einigen Jahren gekappt wurde, ist wiederherzustellen (im aktuellen ÖPNV-Plan des Landes ist auch ein Prüfauftrag zur Herstellung einer Direktverbindung Halberstadt – Göttingen enthalten).	Teil B Kapitel: 5.3.2 Schienenverkehr Z 5.3.2-3 Ausbau des nationalen Schienennetzes	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung "Erhaltung, Modernisierung und Ausbau des Schienennetzes" wird entsprechend überarbeitet. Die Neufassung dieser Festlegung sieht vor, dass das Schienennetz für den Personen- und Güterverkehr entsprechend den Anforderungen an eine effiziente und leistungsfähige Infrastruktur zu erhalten, zu modernisieren und bedarfsgerecht auszubauen ist. Die Festlegung konkreter Ausbau- und Neubauvorhaben bestehender Bahnstrecken erfolgt demnach durch die Fachplanung. Die Prüfung neuer Eisenbahninfrastrukturprojekte ist Gegenstand der derzeitigen Aufstellung des ÖPNV-Plans Sachsen-Anhalt. Die Kriterien und Randbedingungen für den vom Land aufzustellenden ÖPNV-Plan sind noch nicht bekannt. Seitens des Landes sind im LEP bereits priorisierte Ausbauprojekte festgelegt. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.2-1
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz Hinweis (BE-ID: 788):	Teil B Kapitel: 2.5 Zentrale Orte Z 2.5-2 Festlegung der Zentralen Orte und Verflechtungsbereiche	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Wir weisen bezüglich der im LEP-Entwurf vorgenommenen Zuordnung des Mittelbereiches Sangerhausen zum Oberbereich Halle darauf hin, dass die Verflechtungen zum relativ weit entfernten Oberzentrum Halle vergleichsweise gering sind und generell die oberzentralen Verflechtungen des Südtails der Planungsregion Harz zu den nächsten Oberzentren (Halle und Erfurt sowie Nordhausen als Mittelzentren mit oberzentraler Teilfunktion relativ dispers sind. So hat die Stadt Sangerhausen nach Prüfung kommunaler Einzelhandelskonzepte offenbar die höchste Einzelhandelszentralität aller Mittel- und Oberzentren im Großraum zwischen Braunschweig, Magdeburg, Harz und Halle, was für eine hohe Eigenversorgungsquote spricht.		Mit der neuen Festlegung "Mittelbereiche der Ober- und Mittelzentren" werden Oberbereiche als Verflechtungsbereiche der Oberzentren nicht festgelegt. Anhaltspunkte für oberzentrale Verflechtungsbereiche stellen in der Regel die Planungsregionen dar. Zudem erstrecken sie sich zum Teil über die Planungsregionen als auch über die Landesgrenzen hinaus. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 2.5-4 und Festlegungskarte 2
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz Hinweis (BE-ID: 886): Warum soll das Bündelungsgebot nur für länderübergreifende Höchstspannungsleitungen gelten? Auch für Neubaumaßnahmen innerhalb Sachsen-Anhalts sollte man sich an vorhandenen Infrastrukturen orientieren, soweit keine anderen Belange dagegensprechen.	Teil B Kapitel: 6.3 Leitungsnetze G 6.3-2 Bündelungsgebot länderübergreifender Höchstspannungsleitungen	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Festlegung und ihre Begründung werden u. a. dahingehend überarbeitet, dass das Bündelungsgebot auch für Neubaumaßnahmen gelten soll. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter der folgenden Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.3-4
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz Hinweis (BE-ID: 906): Gebiete mit forstrechtlichen Schutzstatus, sprich Waldschutzgebiete (z. B. Naturwaldzelle), sollten nicht Bestandteil von Vorranggebieten Forstwirtschaft sein, da dort nicht gewirtschaftet wird und sie auch nicht der Holzproduktion dienen. Diese Gebiete wären eher den Vorranggebieten für Natur und Landschaft zuzuordnen, da damit ein Schutz vor entgegenstehenden Nutzungen verbunden ist.	Teil B Kapitel: 7.1.2 Forstwirtschaft Z 7.1.2-1 Vorranggebiete für Forstwirtschaft	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Zielfestlegung und die Begründung zur Zielfestlegung werden grundlegend überarbeitet. Dabei werden die Sicherung der Holzgewinnung sowie die nachhaltige und ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung als wesentliche Funktionen der Vorranggebiete für Forstwirtschaft herausgearbeitet. Die Nutzfunktion des Waldes steht in diesen Gebieten im Vordergrund, Schutz- und Erholungsfunktionen sind hier von nachrangiger Bedeutung. Folglich werden auch die Kriterien zur Bestimmung möglicher Waldflächen als Vorranggebiete für Forstwirtschaft angepasst. Waldgebiete, die über einen forstrechtlichen Schutzstatus verfügen, liegen meist in Naturschutzgebieten und werden somit bei der Festlegung von Vorranggebieten für Natur und Landschaft berücksichtigt, weshalb sie für eine Festlegung als Vorranggebiet für

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Forstwirtschaft nicht in Betracht kommen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.2-4.
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz Hinweis (BE-ID: 805): Die hier unter Einhaltung bestimmter Kriterien und Anforderungen mögliche Zulässigkeit großflächiger Einzelhandelsprojekte der Grundversorgung von 1.600 m² Verkaufsfläche in Grundzentren und ggf. sogar auch in nicht-zentralen Orten wird ausdrücklich begrüßt. Diese Weiterentwicklung im Vergleich zum LEP2010 entspricht den heutigen Verhältnissen und Anforderungen und dient einer angemessenen Grundversorgung des ländlichen Raumes. Durch die festgelegten Kriterien und Mindestanforderungen dürfte sich hier das Angebot dem realen Bedarf anpassen.	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Z 3.3-6 Grundversorgung in Grundzentren und nicht-zentralen Orten	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 3.4-8 und Z 3.4-9
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz Hinweis (BE-ID: 863): Die Aufnahme der Orte Ballenstedt, Blankenburg (Harz), Harzgerode und Osterwieck als ÖPNV-Bündelungsknoten im stärker ländlich geprägten Raum (G 5.3.7-2) wird unterstützt.	Teil B Kapitel: 5.3.7 Öffentlicher Personennahverkehr G 5.3.7-2 ÖPNV-Bündelungsknoten	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.3.7-4
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz Hinweis (BE-ID: 1099): Zu G 2.3.2-1 (Abgrenzung ländlicher Teilräume): Die bisherige Abgrenzung von ländlichen Teilräumen unterschiedlicher Entwicklungspotenziale durch Landes- und Regionalplanung hatte aus unserer Sicht kaum eine planungspraktische Bedeutung. Insofern könnte	Teil B Kapitel: 2.3.2 Ländlicher Raum G 2.3.2-1 Abgrenzung ländlicher Teilräume	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Mit der Festlegung wird die Abgrenzung ländlicher Teilräume in die Verantwortung der Regionalplanung übertragen, da so unter Einbeziehung regionaler Akteurinnen und Akteure den regionalen Besonderheiten und Erfordernissen im erforderlichen Maße Rechnung getragen werden kann.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
auf G 2.3.2-1 auch verzichtet werden, zudem dieser auch keine weiteren inhaltlichen Vorgaben bzw. Kriterien zur Differenzierung der ländlichen Raumtypen beinhaltet. Letzteres wäre aber im Sinne einer konzeptionell einheitlichen Abgrenzung ländlicher Teilräume durch die Regionalplanung dringend geboten. Wenn überhaupt würde aus Sicht der RPGHarz einerseits eine Abgrenzung von Wachstumsräumen als wirtschaftlicher Impulsgeber außerhalb der Verdichtungsräume Sinn machen.		Mit der aktiven Beteiligung aller relevanten Akteurinnen und Akteure können Identifikation, Selbstverantwortung und Umsetzung verbessert werden. Darüber hinaus können die Teilräume auf der Ebene der Regionalplanung räumlich konkreter abgebildet werden. Wie in der Begründung ausgeführt, soll sich die Abgrenzung an der Herausbildung oder Vertiefung regionaler bzw. überörtlicher Kooperationen zur Stärkung der regionalen Entwicklung, zur Bewältigung gemeinsamer Entwicklungserfordernisse bzw. zur Identifikation gemeinsamer strategischer Ziele und deren Umsetzung orientieren. Die räumliche Entwicklung der identifizierten Teilräume soll durch Festlegungen in den Raumordnungsplänen raumplanerisch unterstützt werden. Es ist darauf hinzuwirken, dass Struktur- und förderpolitische Entscheidungen gezielt auf die Potenziale und Erfordernisse der Teilräume ausgerichtet werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 2.3.2-3
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz Hinweis (BE-ID: 919): Letzteres entspricht auch einer Empfehlung des Rohstoffsicherungskonzeptes für die Planungs-region Harz (LAGB 2021). Bisher wird im LEP-Entwurf lediglich im Kap. 6.2.2 (Solarenergie) in der Begründung zu Z 6.2.2-4 (Freiflächensolaranlagen in Gebieten für die Rohstoffgewinnung) auf das offensichtlich zwischenzeitlich erstellte Rohstoffsicherungskonzept des Landes Sachsen-Anhalt verwiesen. In erster Linie sollte es jedoch thematisch hier bei der landesplanerischen Rohstoffsicherung als Fachgrundlage erwähnt und, wenn möglich, als zweckdienliche Unterlage im Sinne des § 9 Abs. 2 ROG mit ausgelegt werden (zumindest den allgemeinen Teil). Dies würde der besseren Nachvollziehbarkeit der Flächenauswahl zur Rohstoffgewinnung dienen. Die nachhaltige Sicherung heimischer Rohstofflagerstätten und die damit verbundene Umsetzung des Rohstoffsicherungskonzeptes ist eine Aufgabe der Landesentwicklungsplanung und sollte, wie im Koalitionsvertrag für LSA auch verankert, in den neuen LEP einfließen. Die Planungsregionen benötigen bei der Sicherung von Wertstoffen für nachhaltiges Bauen klare Vorgaben auch in Abwägung umweltrechtlicher Aspekte, um den Belang der Rohstoffsicherung als öffentliches Interesse berücksichtigen	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Im Rahmen der Aufstellung des neuen Landesentwicklungsplans wurden von der Fachplanung keine Gips-Lagerstätten für eine Festlegung als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung vorgeschlagen, da im Bereich des Südharzes zwar ein Gips-Vorkommen bekannt ist, dieses jedoch noch nicht hinreichend erkundet ist. Aufgrund des fehlenden Erkundungsstandes wurden in den raumordnerischen Abwägungsprozess keine Gips-Lagerstätten eingestellt und folglich auch keine entsprechenden Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert. Aufgrund der hohen Bedeutung von Naturgips für die Versorgung der Volkswirtschaft nach Wegfall des REA-Gipses und unter Berücksichtigung der bisherigen Erkundungsergebnisse, welche eine wirtschaftliche Gewinnung des Rohstoffes in diesem Raum möglich erscheinen lassen, wird das Vorranggebiet für Natur und Landschaft Nr. XVIII Südharzrand im Bereich südlich der Ortslage Breitungen minimal verkleinert. Somit soll insbesondere der Regionalplanung die Möglichkeit gelassen werden, bei Vorliegen eines abschließenden und hinreichenden Erkundungsstandes, die Festlegung eines Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung für Gips

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
zu können. Dies gilt auch für den Bereich Gips, über dessen umweltverträgliche Gewinnung nur das Land und nicht die Planungsgemeinschaft befinden kann.		im Rahmen der Anpassung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Harz an den neuen Landesentwicklungsplan zu prüfen. Trotz des hohen naturschutzfachlichen Wertes dieses Gebietes sollte aus landesplanerischer Sicht eine solche Festlegung, bei Vorliegen aller Voraussetzungen, aufgrund des steigenden wirtschaftlichen Bedarfs an diesem Rohstoff und seine geringe Verbreitung in Sachsen-Anhalt von der Regionalplanung unter abwägender Berücksichtigung aller relevanten Belange erwogen werden. Die Priorisierung dieser Teilfläche für den Belang des Natur- und Landschaftsschutzes wird zurückgenommen, da keine raumordnerische Letztentscheidung getroffen werden soll, ohne einen umfassenden Kenntnisstand über alle raumbeanspruchenden Belange vorliegen zu haben. In diesem Bereich wird daher im 2. Entwurf eine "Weißfläche" belassen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.2-5 und Z 7.1.4-3.
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz Hinweis (BE-ID: 841): Zur Leistungssteigerung wäre neben der oben geforderten Elektrifizierung die bisher nur noch in wenigen Abschnitten (Aschersleben-Frose, Wegeleben-Halberstadt) vorhandene Zweigleisigkeit wieder auf die gesamte Strecke Halle-Halberstadt-Vienenburg auszuweiten (früher durchgängig vorhandenes 2. Gleis wurde nach dem 2. Weltkrieg als Reparationsleistung zurückgebaut). Auf die in 2022 vorgenommene „Überlastungsanzeige“ der Deutschen Bahn im eingleisigen Streckenabschnitt Halle-Könnern sei hier ergänzend hingewiesen.	Teil B Kapitel: 5.3.2 Schienenverkehr Z 5.3.2-1 Erhaltung Modernisierung und Ausbau des Schienennetzes	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung "Erhaltung, Modernisierung und Ausbau des Schienennetzes" wird entsprechend überarbeitet. Die Neufassung dieser Festlegung sieht vor, dass das Schienennetz für den Personen- und Güterverkehr entsprechend den Anforderungen an eine effiziente und leistungsfähige Infrastruktur zu erhalten, zu modernisieren und bedarfsgerecht auszubauen ist. Die Festlegung konkreter Ausbau- und Neubauvorhaben bestehender Bahnstrecken erfolgt demnach durch die Fachplanung. Die Prüfung neuer Eisenbahninfrastrukturprojekte ist Gegenstand der derzeitigen Aufstellung des ÖPNV-Plans Sachsen-Anhalt. Die Kriterien und Randbedingungen für den vom Land aufzustellenden ÖPNV-Plan sind noch nicht bekannt. Seitens des Landes sind im LEP bereits priorisierte Ausbauprojekte festgelegt. Hinsichtlich der Elektrifizierung von Schienenwegen wird zudem auf die Festlegung zur Förderung von Elektrifizierung und alternativen Antrieben verwiesen. Die Regelungsgegenstände sind im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.3.2-1 und G 5.3.2-5

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz	Teil B Kapitel: 2.5.2 Mittelzentren Z 2.5.2-2 Mittelzentren	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 793): Die Einstufung von Halberstadt als „nur“ Mittelzentrum und die damit verbundene zentralörtliche Rückstu-fung als bisheriges Mittelzentrum mit oberzentraler Teilfunktion gemäß LEP2010 wird abgelehnt. Halber-stadt soll gemäß unseren Ausführungen zu Z 2.5.2-1 zusammen mit den bisherigen Mittelzentren Qued-linburg und Wernigerode für den eigenständigen Oberbereich Harz als funktionsteiliges Oberzentrum gemäß der Zentrale-Orte-Studie Sachsen-Anhalt aus 2020 im LEP festgesetzt werden.		Begründung: Eine Festlegung von Teilfunktionen für Mittelzentren erfolgte im LEP 2010 zur Hervorhebung der Mittelzentren Halberstadt und Hansestadt Stendal aufgrund der mit bestehenden oberzentralen Erreichbarkeitsdefizite. Die Teilfunktionen selbst wurden hierbei inhaltlich nicht weiter untersetzt bzw. festgelegt. Die besondere Bedeutung der festgelegten Mittelzentren Halberstadt, Welterbestadt Quedlinburg und Wernigerode für den Harz wird mit der neuen Festlegung Z 2.5.1-4 berücksichtigt. Hierbei spielt insbesondere die wesentliche Versorgungsfunktion dieser Zentralen Orte für den Harz die übergeordnete Rolle. Zudem gehen die neuen Festlegungen als oberzentrale Entwicklungsräume auch auf die in Teilen bestehenden oberzentralen Erreichbarkeitsdefizite zurück. Aus Gründen der Erreichbarkeit zur Schaffung und Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse gilt es, die bestehenden oberzentralen Funktionen und Einrichtungen in Halberstadt, Wernigerode wie auch in der Welterbestadt Quedlinburg langfristig tragfähig auszubauen und perspektivisch ein zukunftsfähiges Oberzentrum für den Harz zu entwickeln. Die Kriterien zur Festlegung der Oberzentren erfüllen Halberstadt mit Wernigerode und der Welterbestadt Quedlinburg im Verbund in Teilen. Vor dem Hintergrund ihrer regionalen, wirtschaftlichen, standortpolitischen, touristischen wie auch kulturellen Bedeutung insbesondere für den Landkreis Harz ist die oberzentrale Versorgungsqualität in den Städten durch ihre jeweiligen Stärken zu verbessern und im Verbund weiterzuentwickeln. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.5.1-4
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Z 5.1.1-4 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 817):		Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Der Festlegung der beiden Vorrangstandorte mit herausragender Bedeutung in der Planungsregion Harz (Halberstadt, Sangerhausen) wird zugestimmt.		Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.1.2-2
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz Hinweis (BE-ID: 804): Zur Frage der Wiedernutzbarmachung von Brachflächen werden entsprechende Förderprogramme des Landes angemahnt. Die Kommunen in der Planungsregion (und sicherlich auch im gesamten Land Sach-sen-Anhalt) dürften überwiegend finanziell nicht in der Lage sein, eigenständig Brachen mit ihren vielen Risiken (Altlasten, Eigentumsverhältnisse, monetäre Belastungen) einer Nachfolgenutzung zuzuführen (so auch im Rahmen der o.g. Expertengespräche geäußert). Bereits im Zuge der Erstellung des Regio-nalen Brachflächenkatasters für die Planungsregion Harz 2014 stellte seinerzeit der Gutachter fest, dass im Vergleich zum Freistaat Sachsen die Förderkulisse zur kommunalen Entwicklung von Brachflächen in Sachsen-Anhalt deutlich schlechter aufgestellt ist.	Teil B Kapitel: 3.1 Siedlungsentwicklung G 3.1-2 Wiedernutzung von Flächen und Flächenmanagement	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die Wiederherstellung natürlichen Bodenfunktionen sowie Maßnahmen des Flächenrecyclings werden u.a. über die RL CLLD EFRE gefördert. Ein Förderprogramm zur kommunalen Entwicklung von Brachflächen ist derzeit nicht vorgesehen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 3.1-5
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz Hinweis (BE-ID: 864): Die zusätzliche Aufnahme von Berga (zentrale Schnittpunktlage im Verkehrsnetz des südlichen Teils der Planungsregion Harz und gemäß REPHarz bereits regional bedeutsame ÖPNV-Schnittstelle) wird angeregt.	Teil B Kapitel: 5.3.7 Öffentlicher Personennahverkehr G 5.3.7-2 ÖPNV-Bündelungsknoten	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Von einer Aufnahme der Gemeinde Berga als ÖPNV-Bündelungsknoten wird abgesehen. Der Bahnhof Berga erfüllt zwar eine Verknüpfungsfunktion im ÖPNV, jedoch fehlt ihm die Bündelungsfunktion. Zudem sind mit Roßla und Kelbra weitere Verknüpfungspunkte in der Region vorhanden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.3.7-4

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz Hinweis (BE-ID: 835): Um eine leistungsfähige Anbindung an das Fernverkehrsnetz zu erhalten, sollte hier ebenfalls die Elektrifizierung der Strecke (Hildesheim - Goslar) – Halberstadt - Halle (Saale) und der Strecke Magdeburg-Halberstadt-(Goslar-Kreiensen) als landesplanerisches Ziel mit aufgenommen werden. So wurde auch in der 2022 rechtskräftig gewordenen Fortschreibung des Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen die Elektrifizierung der „Eisenbahnstrecke des Bundes Ottbergen-Kreiensen-Halberstadt-(Aschersleben)“ (auch Abschnitt Hildesheim-Goslar) neu als Ziel der Raumordnung aufgenommen. Dies sollte eine landesplanerische Fortsetzung auch im LEP-LSA finden.	Teil B Kapitel: 5.3.2 Schienenverkehr Z 5.3.2-2 Ausbau und Elektrifizierung des Schienennetzes	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung "Erhaltung, Modernisierung und Ausbau des Schienennetzes" wird entsprechend überarbeitet. Die Neufassung dieser Festlegung sieht vor, dass das Schienennetz für den Personen- und Güterverkehr entsprechend den Anforderungen an eine effiziente und leistungsfähige Infrastruktur zu erhalten, zu modernisieren und bedarfsgerecht auszubauen ist. Die Festlegung konkreter Ausbau- und Neubauvorhaben bestehender Bahnstrecken erfolgt demnach durch die Fachplanung. Die Prüfung neuer Eisenbahninfrastrukturprojekte ist Gegenstand der derzeitigen Aufstellung des ÖPNV-Plans Sachsen-Anhalt. Die Kriterien und Randbedingungen für den vom Land aufzustellenden ÖPNV-Plan sind noch nicht bekannt. Seitens des Landes sind im LEP bereits priorisierte Ausbauprojekte festgelegt. Hinsichtlich der Elektrifizierung von Schienenwegen wird zudem auf die Festlegung zur Förderung von Elektrifizierung und alternativen Antrieben verwiesen. Die Regelungsgegenstände sind im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.3.2-1 und G 5.3.2-5
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz Hinweis (BE-ID: 3921): Allgemeines / Redaktionelle Hinweise: a) Grundsätzlich wird zur besseren Lesbar- und Nachvollziehbarkeit des LEP empfohlen, die jeweilige Begründung einer Festsetzung direkt nach dem Ziel (Z) oder Grundsatz (G) folgen zu lassen (mindestens aber nach einer jeweiligen thematischen Z/G-Gruppe wie im LEP2010).	Teil B Kapitel: Teil B – Textliche Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Es wird auf § 7 Abs. 5 ROG verwiesen, dass einem Raumordnungsplan eine Begründung beizufügen ist. Über Form und Umfang macht das ROG keine Vorgaben. Die beigefügte Begründung ist dabei nicht Inhalt des Plans und weist keinen Rechtscharakter nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG auf. Es obliegt insofern dem Plangeber, die Begründung an einer aus seiner Sicht geeigneten Stelle zu platzieren. Um die Lesbarkeit aller Festlegungen in einem Kapitel zu erleichtern und den planerischen Gesamtansatz besser erfassbar zu gestalten, folgen die Begründungen nach den Festlegungen.
Stellungnehmer ID: 342	Teil B	Abwägungsvorschlag:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Regionale Planungsgemeinschaft Harz Hinweis (BE-ID: 885): Bei der Aufzählung der Versorgungsnetze fehlt Wasserstoff. Da das Land Sachsen-Anhalt eine Wasserstoffstrategie erarbeitet hat, um für die Industrie zukünftig Wasserstoff zu nutzen, sollte auch dafür ein Leitungsnetz vorgehalten oder gebaut werden (siehe 2. LEP-Änderung Thüringen).	Kapitel: 6.3 Leitungsnetze Z 6.3-1 Leitungsnetz	Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung und ihre Begründung werden dahingehend überarbeitet, dass der Regelungsgegenstand der Festlegung nunmehr auf der Entwicklung eines zuverlässigen, leistungsfähigen und bedarfsorientierten Stromnetzes liegt. Um die zunehmende Bedeutung des Themas Wasserstoff zu unterstreichen, wird das neue Kapitel 6.2.3 "Wasserstoff" in den LEP aufgenommen, auf das an dieser Stelle verwiesen wird. Regelungsgegenstände sind u. a. die raumplanerische Absicherung des Wasserstoff-Kernetzes und die Sektorenkopplung. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter der folgenden Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.3-2
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz Hinweis (BE-ID: 935): Das „Grüne Band“ ist bereits als Nationales Naturmonument gesichert. Der Grundsatz ist nicht mehr notwendig. Außerdem ist der Schutzzweck nicht allein der Biotopverbund, sondern auch die Erinnerung an die jahrzehntelange Teilung. Es ist also eine Mischung aus Natur- und Denkmalschutz.	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz G 7.2.2-6 Ökologisches Verbundsystem	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Das Grüne Band ist als Nationales Naturmonument auf einer Länge von 343 Kilometern (Landesgrenze) unter Schutz gestellt. Es ist wegen seiner Seltenheit und besonderen Eigenart, die als Verbindung der sich von der Umgebung abhebenden, vielfältigen Biotopstrukturen und deren Lebensgemeinschaften zusammen mit den Resten der Grenzanlagen und Einrichtungen der Erinnerungskultur erlebbar ist, und als repräsentativer und bedeutender Abschnitt des europäischen, nationalen und regionalen Biotopverbundsystems zu schützen, zu erhalten und zu entwickeln. Das Grüne Band hat u.a. eine wichtige Bedeutung für den länderübergreifenden Biotopverbund. Diese herausragende Funktion wird in diesem Grundsatz im Sinne ihrer Erhaltung und Weiterentwicklung adressiert. Darüber hinaus ist das Grüne Band von besonderer Bedeutung für den Kulturtourismus (Erinnerungskultur) sowie für die naturgebundene Erholung. Diese Funktionen des Nationalen Naturmonuments werden im Kapitel 5.2 aufgegriffen und adressiert. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-4, G 5.2-4 und G 7.2.2-7.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz Hinweis (BE-ID: 899): Im LEP2010 steht diesem G das Z 129 vor, was genau den Schutzzweck des Vorbehaltsgebietes regelt. Dieses Z fehlt hier, eine entsprechende Ergänzung wird empfohlen, insbesondere im Hinblick auf derzeitige vielfältige Nutzungsansprüche an Freiflächen (zumal es gemäß § 7 Abs. 8 LEntwG die Aufgabe des LEP ist, Definitionen für Vorrang.- und Vorbehaltsgebiete festzulegen).	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft G 7.1.1-8 Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: In den 2. Entwurf des neuen Landesentwicklungsplans wird in die textlichen Festlegungen sämtlicher Vorrang- und Vorbehaltsgebiete die Benennung der jeweiligen Nutzung oder Funktion aufgenommen. Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft sind Gebiete, in denen die Landwirtschaft als Nahrungs- und Futtermittelproduzent, als Produzent nachwachsender Rohstoffe sowie als Bewahrer und Entwickler der Kulturlandschaft den wesentlichen Wirtschaftsfaktor darstellt. Sie dienen der Sicherung landwirtschaftlicher Böden mit einem hohen ackerbaulichen Ertragspotenzial oder der Sicherung landwirtschaftlicher Böden, die sich für den Anbau von Sonderkulturen besonders gut eignen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.1-9.
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz Hinweis (BE-ID: 940): Die Darstellung der Bundesautobahnen (Bestand) in der LEP-Hauptkarte lässt sich nicht von dem Symbol der Bundesfernstraßen unterscheiden.	Teil B Kapitel: Hauptkarte Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Darstellung der Bundesautobahnen in der Hauptkarte wird korrigiert und an die Legende angepasst. Zudem wird darauf hingewiesen, dass sich im 2. Entwurf einzelne Symbole der Hauptkarte ändern werden.
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz Hinweis (BE-ID: 892): Ab wann sind Vorranggebiete für Landwirtschaft festzulegen, wann sind die Gebiete „großflächig“? Ist die mittlere Bodenzahl ≥ 90 auf den Feldblock, die Gemarkung oder auf die gesamte Einheitsgemeindefläche, Landkreis oder Regionsfläche zu beziehen? Warum wird eine nutzbare	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft Z 7.1.1-1 Vorranggebiete für Landwirtschaft	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: In den 2. Entwurf des neuen Landesentwicklungsplans wird ein neuer Grundsatz G 7.1.1-8 eingefügt, welcher bestimmt, welche Kriterien bei der Festlegung der Vorranggebiete für Landwirtschaft von der Regionalplanung zugrunde gelegt werden sollen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Feldkapazität von 270 mm angesetzt, wenn ab 220 mm (LAGB) von einer hohen nutzbaren Feldkapazität ausgegangen wird? Bisher gibt es die fachliche Grundlage „Bodenschutzplan des Landes“ nicht. Daher kann höchstens das Bodenfunktionsbewertungsverfahren vom LAU herangezogen werden. Darin wird zwar das Ertragspotenzial bewertet, jedoch wird die höchste Wertstufe 5 = Ertragspotenzial sehr hoch ab einer Acker- bzw. Grünlandzahl von 75 vergeben und nicht ab 90. Eine Differenzierung von 75-100 gibt es nicht. Deshalb sollten die zu nutzenden Datengrundlagen angepasst werden.		Mit der Zielfestlegung "Vorranggebiete für Landwirtschaft" wird die Regionalplanung des Landes beauftragt, hochwertige landwirtschaftliche Böden in den Regionalen Entwicklungsplänen als Vorranggebiete für Landwirtschaft räumlich präzise festzulegen. Die Identifizierung dieser großflächigen (≥ 100 ha), zusammenhängenden Gebiete soll gem. G 7.1.1-8 unter Berücksichtigung der Kriterien Ertragspotenzial und Wasserhaltvermögen erfolgen. Als Vergleichswert zur Bewertung der Ertragsfähigkeit landwirtschaftlicher Böden soll die Bodenzahl herangezogen werden. Das Wasserhaltevermögen eines Bodens soll auf Grundlage der nutzbaren Feldkapazität im nutzbaren Wurzelraum bestimmt werden. Böden, die eine mittlere Bodenzahl ≥ 90 sowie eine nutzbare Feldkapazität im durchwurzelbaren Raum von ≥ 270 Millimeter aufweisen, gehören zu den wertvollsten Böden des Landes. Sie sollen bei der Identifizierung von Vorranggebieten für Landwirtschaft durch die Regionalplanung mindestens in die Abwägung eingestellt werden. Das Kriterium der nutzbaren Feldkapazität ≥ 270mm wurde unter Einbeziehung von Natural-Ertragspotential und biophysikalischen Standorteigenschaften vor dem Hintergrund einer Ausrichtung auf Ernährungssicherheit, Resilienz und Nachhaltigkeit im Rahmen eines Forschungsprojektes erarbeitet. Das ackerbauliche Ertragspotenzial soll an der für die jeweilige Fläche im Agraratlas Sachsen-Anhalt aufgeführten Bodenzahl bemessen werden. In der Erläuterungskarte "Schwerpunktraum Landwirtschaft" sind die Flächen des Landes dargestellt, welche beide Kriterien erfüllen und somit insbesondere für eine Festlegung als Vorranggebiet für Landwirtschaft in Frage kommen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 7.1.1-7 und G 7.1.1-8
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz Hinweis (BE-ID: 812): Die strategische Ausrichtung der Ziel- und Grundsatzfestlegungen im Kap. 5.1, insbesondere zur raumordnerischen Flächensicherung vermarkungsfähiger neuer Industrie- und Gewerbeflächen finden die grundsätzliche Zustimmung der RPGHarz. Die Aussagen zu den heutigen Anforderungen derartiger Flächen decken sich inhaltlich im Wesentlichen mit den Aussagen unseres neuen Regionalen Industrie- und	Teil B Kapitel: 5.1 Standortanforderungen und Wirtschaftsstandorte Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Gewerbeflächenkonzeptes für die Planungsregion Harz (CIMA Beratung + Management GmbH 2023).		
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz	Teil B Kapitel: 5.3.8 Rad- und Fußverkehr Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 865): Scheinbar haben die Ziel- und Grundsatzfestlegungen zum Rad- und Fußverkehr nur den inhaltlichen Bezug zum Alltagsverkehr. Auf Grund der Bedeutung des touristisch erzeugten Rad- und Fußverkehrs auch für die Wirtschaftlichkeit von Wegeinfrastruktur (zumindest in unserer Planungsregion häufig Doppelnutzung von Alltags- und Touristikverkehr) sollte der Aspekt Tourismus und Naherholung hier ebenfalls mit einfließen. Zumindest sollte aber klarstellend ein Querverweis auf das Kap. 5.3 (Tourismus und Erholung) mit dem dortigen G 5.2-7 (Rad-, Wander- und Reitwege) erfolgen.		Begründung: Die Festlegung wird entsprechend der Doppelnutzung von Alltags- und Touristikverkehr sowie um einen Querverweis auf das Kapitel 5.3 "Tourismus und Erholung", ergänzt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.8-1
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie G 6.2.1-6 Wind im Wald	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 871): Neben den geschützten Waldgebieten und den Waldforschungsflächen sollen gemäß diesem Grundsatz historische Waldstandorte nicht für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung stehen. Lt. Begründung weisen historische Waldstandorte die am wenigsten gestörten Böden auf und besitzen die am wenigsten veränderten Wasser- und Nährstoffkreisläufe sowie eine spezialisierte Flora und Fauna. Als Grundsatz der Raumordnung ist ein Ausschluss von Flächen nicht möglich. Dazu bedarf es einer Zielfestlegung. Geschützte Waldflächen sind per Landeswaldgesetz für eine Windenergienutzung ausgeschlossen.		Begründung: Die Grundsatzfestlegung wird dahingehend überarbeitet, dass die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung auf Waldflächen grundsätzlich vermieden werden sollte. Ziel soll es sein, den Wald in Gänze zu schützen. Es wird somit darauf verzichtet, den Schutz des Waldes nur auf besonders geschützte Waldgebiete, Waldforschungsflächen und historische Waldstandorte zu beschränken. Hiervon kann abgewichen werden, wenn durch die Regionalplanung für die Erreichung des jeweiligen Flächenbeitragswertes gemäß WindBG in Verbindung mit dem LEntwG LSA konfliktärmere Flächen im Rahmen ihrer Planungskonzeption zur Steuerung der Windenergie alternativ im Wald festgelegt werden können. Dabei soll die Beeinträchtigung des Waldes so gering wie möglich gehalten werden. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass das Gesetz zur Änderung des LWaldG vom 02.07.2024 (GVBl. LSA, S. 196) am 17.07.2024 in Kraft getreten ist. Mit der Änderung wurde das bislang im § 8 Abs. 1 LWaldG enthaltene Verbot der Genehmigung von Waldumwandlungen zum Zweck der Errichtung von Windenergieanlagen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		aufgehoben. Insofern wird von einer Überführung der Grundsatzfestlegung in ein Ziel der Raumordnung abgesehen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.1-8
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz Hinweis (BE-ID: 853): Auch Sangerhausen ist für den Südharz in dieses Z mit aufzunehmen. Die bisherigen, auch im bundesweiten Vergleich deutlichen Erreichbarkeitsdefizite der länderübergreifenden Harzregion zum Fernverkehrsnetz gelten folglich auch für den Südharz. Wenn richtigerweise die Strecke Halle (Saale) – Sangerhausen – Kassel im LEP dem nationalen Schienennetz zugeordnet und ein Ausbau bis 160 km/h landesseitig angestrebt wird, wäre es nur konsequent, diese Strecke und damit auch das Mittelzentrum Sangerhausen in das Personenfernverkehrsnetz direkt einzubinden.	Teil B Kapitel: 5.3.2 Schienenverkehr Z 5.3.2-5 Anbindung von Zentralen Orten in das Personenfernverkehrsnetz	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Festlegung "Erhaltung, Modernisierung und Ausbau des Schienennetzes" wird entsprechend überarbeitet. Die Neufassung dieser Festlegung sieht vor, dass das Schienennetz für den Personen- und Güterverkehr entsprechend den Anforderungen an eine effiziente und leistungsfähige Infrastruktur zu erhalten, zu modernisieren und bedarfsgerecht auszubauen ist. Die Festlegung konkreter Ausbau- und Neubauvorhaben bestehender Bahnstrecken erfolgt demnach durch die Fachplanung. Die Prüfung neuer Eisenbahninfrastrukturprojekte ist Gegenstand der derzeitigen Aufstellung des ÖPNV-Plans Sachsen-Anhalt. Die Kriterien und Randbedingungen für den vom Land aufzustellenden ÖPNV-Plan sind noch nicht bekannt. Seitens des Landes sind im LEP bereits priorisierte Ausbauprojekte festgelegt. Die Festlegung zum Anschluss Zentraler Orte an das Personenfernverkehrsnetz wird dahingehend überarbeitet, dass darauf hingewirkt werden soll, die Harzregion über eine geeignete Schienenverbindung in das Personenfernverkehrsnetz anzubinden. In diesem Zusammenhang ist die Anbindung über Halberstadt zu prüfen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Planung des Schienenpersonenfernverkehrs nicht in den Zuständigkeitsbereich des Landes fällt. Der Fernverkehr wird vom zuständigen Bund nach einem eigenverantwortlichen Marktmodell organisiert. Die Entscheidung über die konkrete Anbindung liegt bei den Fernverkehrsbetreibern. Im Rahmen dieses Marktmodells wird eine tragfähige Anbindung von Sangerhausen aufgrund der Einwohnerzahl im Einzugsbereich sowie der Nähe zu den ICE-Knotenbahnhöfen Halle (Saale) und Erfurt derzeit als wenig realistisch eingeschätzt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.3.2-1 und Z 5.3.2-7

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz Hinweis (BE-ID: 907): Die Datengrundlage ist auch hier zu hinterfragen. Wie bereits bei „Wind-im-Wald“ festgestellt, fehlen aktuelle Datengrundlagen. Die „Samenplantagen“ sind in der Waldfunktionenkartierung enthalten. Das Land muss dringend aktuelle Waldfunktionenkartierungen (1992) und forstliche Rahmenplanungen (für den Harz von 2002) erstellen lassen.	Teil B Kapitel: 7.1.2 Forstwirtschaft Z 7.1.2-1 Vorranggebiete für Forstwirtschaft	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Begründung zur Zielfestlegung wird überarbeitet. Es wird ergänzend eingefügt, dass die Vorranggebiete für Forstwirtschaft von der Regionalplanung insbesondere auf der Grundlage forstlicher Rahmenpläne zu identifizieren sind. Gem. § 6 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt sind die obere und die oberste Forstbehörde angehalten, forstliche Rahmenpläne aufzustellen, welche die Informationen nach § 6 Abs. 3 Nr. 1-3 enthalten sollen. Auf die Umsetzung fachgesetzlicher Vorgaben oder den Turnus der Aktualisierung von Fachplänen kann mit dem Landesentwicklungsplan nicht direkt hingewirkt werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.2-4
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz Hinweis (BE-ID: 814): Auf Grund des Festlegungscharakters wird zur Normenklarheit empfohlen, die Liste der landesbedeutsamen Vorrangstandorte in Abb. 6 explizit als Teil der Z-Festlegung zu deklarieren (bisher nur Teil der Begründung) oder zumindest ergänzt im Z auch auf die kartografische Darstellung der Vorrangstandorte in der Haupt-/Festlegungskarte zu verweisen.	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Z 5.1.1-3 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung wird entsprechend überarbeitet. Die Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen, die bisher in der Begründung genannt wurden, werden nun in die Zielfestlegung aufgenommen. Zur besseren Übersichtlichkeit erfolgt dies durch einen Verweis in der Festlegung auf einen neuen Anhang 3, der die Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen enthält. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter Z 5.1.2-1 und in Anhang 3 aufgeführt.
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz Hinweis (BE-ID: 938):	Teil B Kapitel: 7.2.4 Boden- und G 7.2.4-4 Schutz von Böden mit besonderen Funktionen	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Es gibt immer noch keinen Bodenschutzplan.		Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Es wird davon ausgegangen, dass der Bodenschutzplan des Landes Sachsen-Anhalt bis zum Inkrafttreten des Landesentwicklungsplans vorliegen wird. Ein erster Entwurf des Plans wurde erarbeitet und befindet sich in der fach- und ressortübergreifenden Abstimmung und Weiterentwicklung. Die Inhalte des Bodenschutzplans werden bei der Umsetzung des Landesentwicklungsplans berücksichtigt und können künftig eine vertiefende fachliche Grundlage für die Regionalplanung und weitere Planungsebenen bilden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.2.4-4
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz Hinweis (BE-ID: 782): Außerdem regen wir in diesem Zusammenhang zur rechtlichen Klarstellung an, die Tabelle 1 explizit als Bestandteil der Zielfestlegung auszuweisen und nicht wie bisher als Teil der Begründung zu belassen.	Teil B Kapitel: 2.5 Zentrale Orte Z 2.5-2 Festlegung der Zentralen Orte und Verflechtungsbereiche	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Mit der neuen Festlegung "Mittelbereiche der Ober- und Mittelzentren" werden die Mittelbereiche der Ober- und Mittelzentren festgelegt. Alle den Mittelbereichen zugeordneten Gemeinden werden im Anhang 1 aufgelistet. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 2.5-4 und Festlegungskarte 2
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz Hinweis (BE-ID: 798): Wie jedoch bereits zu Z 2.5.1-2 ausgeführt, sollte die Möglichkeit einer Funktionsteilung, so wie überwiegend auch bundesweit vorgenommen, auch auf der mittel- und oberzentralen Ebene ermöglicht werden. Die auch im Vergleich zum LEP2010 (G 16) nunmehr vorgenommene Begrenzung der Funktionsteilung allein auf die grundzentrale Ebene wird nicht begründet, ist in dieser Form inhaltlich und rechtlich nicht nachvollziehbar und dürfte auch im bundesweiten Vergleich in dieser Form ein Novum sein. In allen Flächenländern außer Nordrhein-Westfalen und dem Saarland sind Funktionsteilungen zwischen Zentralen Orten in den Raumordnungsplänen	Teil B Kapitel: 2.5 Zentrale Orte Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Bezüglich der Festlegung von zwei oder mehreren Orten als gemeinsamer Zentraler Ort ist maßgeblich, dass hiermit das zentralörtliche System gestärkt wird und die räumliche Nähe sowie wechselseitige Funktionsergänzungen vorhanden sind. Eine Festlegung per se ist dabei nicht Intention der Plangeber. Der vorgetragene Belang findet mit den neuen Festlegungen zur Bildung eines oberzentralen Entwicklungsraums Stendal und eines oberzentralen Entwicklungsraums Harz Berücksichtigung.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
und -programmen ausgewiesen* , eine Begrenzung der Funktionsteilung nur auf die grundzentrale Ebene ist aber sonst nirgendwo zu finden. *Siehe BBSR-Endbericht „Reform der Zentrale-Orte-Konzepte in den Ländern und Folgen für Siedlungsstruktur und Da-seinsvorsorge“ vom 30.09.2014		Auf mittelzentraler Ebene werden die Hansestadt Osterburg (Altmark) und die Hansestadt Seehausen (Altmark) als gemeinsames Mittelzentrum festgelegt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 2.5.1-3, Z 2.5.1-4 und Z 2.5.2-2
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz	Teil B Kapitel: 2.5 Zentrale Orte Z 2.5-1 Zentrale Orte	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 779): Es wird begrüßt, dass abweichend vom LEP2010 künftig auf die kartografische Abgrenzung der Zentralen Orte in LEP/REP verzichtet werden soll und stattdessen bei der Auslegung der räumlichen Zuordnung des Zentralen Ortes innerhalb eines Gemeindegebietes offenbar nur auf die textliche Definition der Zentralen Orte im Begründungstext zu diesem Ziel zurückzugreifen wäre.		Begründung: Das Kapitel 2.5 wird angepasst und trägt mit den neuen Festlegungen zur Definition des Zentralen Orts sowie zum Standort zentralörtlicher Einrichtungen dem vorgetragenen Belang Rechnung. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 2.5-2 und Z 2.5-6
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz	Teil B Kapitel: Festlegungskarte 1 – Raumstruktur Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 776): Außerdem wird vorgeschlagen, eine zusätzliche Verbindungs- und Entwicklungsachse entlang der B 79 von Quedlinburg über Halberstadt in Richtung des Ballungsraums Wolfenbüttel/Salzgitter/Braunschweig aufzunehmen. Diese Achse ist wie die o.g. Achse über den Harz bereits im REP2009 als regionale Entwicklungsachse raumordnerisch festgelegt. Auf Grund der zunehmenden zentralörtlichen und wirtschaftlichen Bedeutung von Halberstadt (siehe hierzu die Stellungnahme der Stadt Halberstadt zum LEP-Entwurf) sollte diese künftig auch als landesbedeutsam eingestuft werden.		Begründung: Es wird eine Achse von Quedlinburg über Halberstadt in Richtung Wolfenbüttel/Salzgitter/Braunschweig geführt.
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz	Teil B Kapitel: 2.6 Schwerpunktorde mit besonderer Funktion	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hinweis (BE-ID: 799): Zu G 2.6.1 (Besondere Funktion von Schwerpunkorten): Die künftige Möglichkeit der regionalplanerischen Ausweisung von Schwerpunkorten für zentrale und nichtzentrale Orte mit den besonderen Funktionen Wohnen, Bildung, Gesundheitsversorgung und Tourismus mit dem Ziel einer Flexibilisierung des Zentrale-Orte-System nach den jeweiligen räumlichen Erfordernissen wird begrüßt.	G 2.6-1 Besondere Funktion von Schwerpunkorten	Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz Hinweis (BE-ID: 784): Zur Vermeidung von Unklarheiten bei der Interpretation der Tabelle 1, Teil Oberzentren, sollte die Überschrift in Spalte 2 in „Eigener Mittelbereich des Oberzentrums“ und in Spalte 3 in „dem Oberbereich zugeordnete Mittelbereiche“ (oder so ähnlich) erweitert werden.	Teil B Kapitel: 2.5 Zentrale Orte Z 2.5-2 Festlegung der Zentralen Orte und Verflechtungsbereiche	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Überschriften in der Tabelle werden angepasst. Die Tabelle wird nunmehr im Anhang 1 dargestellt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.5-4
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz Hinweis (BE-ID: 791): In diesem Zusammenhang stellt sich die auch Frage, ob die Auflistung der grund-, mittel- und oberzentralen Versorgungseinrichtungen abschließend ist oder nicht.	Teil B Kapitel: 2.5 Zentrale Orte G 2.5-2 Zentralörtliche Aufgaben	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: In der Tabelle werden die üblichen zentralörtlichen Funktionen der jeweiligen Hierarchiestufe Zentraler Orte dargestellt. Die Auflistung ist insofern nicht gänzlich abschließend. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.5-3
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz Hinweis (BE-ID: 933):	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz G 7.2.2-5 Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Nr. 13 Harz: Hier sollte das Vorbehaltsgebiet sich nur auf die überregional bedeutsamen Biotopverbundeinheiten nach der Biotopverbundplanung der Landkreise und dem länderübergreifenden Biotopverbund (K.Hänel, C. Baierl, Ph. Ulrich: „Lebensraumverbund und Siedlungsentwicklung in Deutschland, Identifikation von Engstellen und Planungsempfehlungen“, BfN Heft 144, 2016 – Daten dazu gibt es ebenfalls beim BfN) beschränken.		Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems umfassen naturraumtypische, reich mit naturnahen Elementen ausgestattete Landschaften, Gebiete mit besonderer Habitatqualität für typische Artengemeinschaften sowie Verbundachsen zum Schutz naturnaher Landschaftsteile und Kulturlandschaften mit ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften. Die Bestimmung dieser Vorbehaltsgebiete erfolgt unter Berücksichtigung der überörtliche Biotopverbundplanung des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt. Die zeichnerischen Festlegungen im Landesentwicklungsplan werden im Maßstab 1:300.000 getroffen und sollen von der Regionalplanung im Maßstab 1:100.000 konkretisiert resp. präzisiert werden. Hierbei kann der räumliche Umgriff einzelner im Landesentwicklungsplan festgelegter Vorrang- und Vorbehaltsgebiete begründet verändert/ angepasst werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.2.2-8.
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz Hinweis (BE-ID: 800): Da es sich hier einerseits im Wesentlichen um neue Planungs- und Festsetzungsmöglichkeiten auf regio-naler Ebene handelt und andererseits bis zum Abschluss der Fortschreibung der Regionalen Entwicklungspläne auf Grundlage des neuen LEP noch mehrere Jahre vergehen werden, wird eine landesplane-rische Übergangsregelung insbesondere hinsichtlich der Schwerpunktfunktion Wohnen angeregt. In Teil-räumen der Planungsregion Harz mit hoher Baulandnachfrage fürs Wohnen bei gleichzeitig zentralörtlich und/oder naturschutzrechtlich bedingt begrenzten Flächenpotenzialen gibt es bereits jetzt diesbezüglich hohen Handlungsbedarf.	Teil B Kapitel: 2.6 Schwerpunkttorte mit besonderer Funktion G 2.6-1 Besondere Funktion von Schwerpunkttorten	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Festlegung von Schwerpunkttorten erfolgt durch die Regionalplanung und wird im Rahmen der Aufstellung der Regionalen Entwicklungspläne bzw. einer Teilfortschreibung zu prüfen und bewerten sein.
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz Hinweis (BE-ID: 807):	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Z 3.3-6 Grundversorgung in Grundzentren und nicht-zentralen Orten	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Mindestens in der Begründung zu Z 3.3-6 sollte ergänzend auch ein Bezug auf die Schwerpunkttorte mit besonderer Funktion gemäß Kap. 2.6 des LEP-Entwurfes vorgenommen werden, da insbesondere die Funktionen Wohnen und Tourismus von nicht-zentralen Orten Auswirkungen auf die Grund-/Nahversorgung haben können.		Die Festlegung zur Grundversorgung wird angepasst. Zudem wird im neuen Plansatz Z 3.4-9 der Versorgungsbedarf in nicht-zentralen Orten geregelt. In diesem wird auch auf die Schwerpunkttorte Bezug genommen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 3.4-8 und Z 3.4-9
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz	Teil B Kapitel: 4.1 Erziehungs- und Bildungswesen, Hochschulen Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 809): Mal wird von zumutbarer Erreichbarkeit (Z.4.1-3), mal von angemessener Erreichbarkeit (G 4.1-1) der Schulstandorte gesprochen (sollte redaktionell vereinheitlicht werden). Die dabei gemäß Begründungstext vorgenommene Orientierung an den Erreichbarkeitskriterien der Zentralen Orte gemäß Kap. 2.5 wird begrüßt.		Begründung: Die entsprechenden Ausführungen im Textteil B des Plans werden angepasst.
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz	Teil B Kapitel: 4.1 Erziehungs- und Bildungswesen, Hochschulen G 4.1-1 Erreichbarkeit von Schulstandorten	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 810): Aber der Hinweis „Kurze Wege für kurze Beine!“ bedeutet eigentlich geringere Fahrzeiten. In diesem Zusammenhang sollte in der Begründung zu G 4.1-1 der textliche Verweis auf Z 2.4-1 (das wären überregionale Verbindungs- und Entwicklungsachsen?) geprüft werden.		Begründung: Die Begründung zu dieser Festlegung wird entsprechend korrigiert. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 4.1-4
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz	Teil B Kapitel: 6.3 Leitungsnetze Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 888): Bei Freileitungsbau sollten „Vogelmarker“ vorgeschrieben werden (§ 41 BNatSchG -Umsetzung bisher fraglich).		Begründung: Der Bau sowie die technische Ausführung von Leitungstrassen sind nicht Gegenstand der Regelungen des LEP. Die Belange des Vogelschutzes werden insbesondere im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für das jeweilige Vorhaben einzelfallbezogen geprüft. Darüber hinaus fließen sie auch in die

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Umweltverträglichkeitsprüfung ein. Sollte ein Vorhaben voraussichtlich erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Vogelschutz haben, kann es erforderlich sein, diese durch geeignete Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz Hinweis (BE-ID: 826): Der dringend angemahnte Überprüfungsbedarf bei der Gebietsabgrenzung ergibt sich auch aus Satz 3 dieser G-Festlegung, wonach die Vorbehaltsgebiete für Tourismus (und Erholung) bei der Tourismusförderung besonders berücksichtigt werden sollen.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Grundsatz und Begründung werden präziser und klarstellend überarbeitet. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.2-6
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz Hinweis (BE-ID: 3923): c) Des Öfteren entsteht im Begründungsteil der Eindruck, dass Teile davon weniger der inhaltlichen Begründung eines Z/G dienen, sondern einen eigenen Festlegungscharakter aufweisen bzw. die betreffende Z-/G-Festlegung inhaltlich erweitern (z.B. im Kap. 2.5 Zentrale Orte).	Teil B Kapitel: Teil B – Textliche Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der Hinweis wurde bei der Erarbeitung des 2. LEP-Entwurfs berücksichtigt.
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz Hinweis (BE-ID: 802): Zu Z 3.1-1 (Innen- vor Außenentwicklung): Auf Grund der hohen Bindungswirkung als Ziel der Raumordnung sollte das Prinzip Innen- vor Außenentwicklung entweder als regelmäßig durchzuführender „Prüfauftrag“ angepasst oder die Festlegung nur als Grundsatz eingestuft werden. Insbesondere bei der Ausweisung und Entwicklung vermarktungsfähiger neuer großer Industrie- und Gewerbeflächen im Sinne des LEP-Handlungsfeldes „Attraktive Standortvoraussetzungen	Teil B Kapitel: 3.1 Siedlungsentwicklung Z 3.1-1 Innen- vor Außenentwicklung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Nach § 1 Abs. 5 BauGB soll im Rahmen der Bauleitplanung die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG ist die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke zu verringern, insbesondere durch quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme sowie durch die vorrangige Ausschöpfung der

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
schaffen“ dürfte dies in der Regel den bisherigen Außenbereich im Umfeld eines städtischen Siedlungsgebietes betreffen und nicht nur „Ausnahme“ gemäß Satz 2 dieser Festlegung sein. So wurde im Regionalen Industrie- und Gewerbeflächenkonzept für die Planungsregion Harz aus 2023 im Ergebnis von Expertengesprächen festgestellt, dass eine Reaktivierung von noch vorhandenen gewerblichen Brachflächen zur Minimierung des Neuflächenbedarfs unter Berücksichtigung der unter Fachleuten bekannten Rahmenbedingungen als sehr schwierig eingestuft wird und bereits alle marktgängigen Brachen in der jüngeren Vergangenheit einer Folgenutzung zugeführt worden sind.		Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen. Eine Anpassung des Ziels in einen Grundsatz wird nicht geteilt. Im Rahmen der Bauleitplanung ist diese Festlegung für alle Planungen und Maßnahmen zu beachten. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 3.1-3
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz Hinweis (BE-ID: 903): Als Ziel sollte festgelegt werden, dass ein dauerhafter, klimaangepasster und standortgerechter Bestand zu erhalten oder zu entwickeln ist.	Teil B Kapitel: 7.1.2 Forstwirtschaft G 7.1.2-2 Inanspruchnahme von Waldflächen	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: In den 2. Entwurf des Landesentwicklungsplans wird ein Grundsatz aufgenommen, mit welchem die Entwicklung eines dauerhaften, klimaangepassten und standortgerechten Waldes adressiert wird. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.2-2.
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz Hinweis (BE-ID: 884): In der Begründung steht, dass die Errichtung von PV auf organischen Böden außerhalb von Schutzgebieten zulässig sei. Welche Schutzgebiete sind gemeint, Wasser-, Natur- oder Landschaftsschutzgebiete? Wenn auch Landschaftsschutzgebiete darunterfallen, dürfte es zumindest in der Planungsregion Harz keine Moor-PV geben.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-8 Moor-PV	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Festlegung wird dahingehend überarbeitet, dass Moor-PV-Anlagen auf stark degradierten, organischen Böden errichtet werden können, wenn dies perspektivisch mit einer dauerhaften Wiedervernässung der jeweiligen Moorbodenfläche verbunden ist. Der Wortlaut in der Begründung, wonach die Errichtung von Moor-PV-Anlagen auf organischen Böden außerhalb von Schutzgebieten zulässig ist, wird ersatzlos gestrichen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.2-12

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz	Teil B Kapitel: 5.3.2 Schienenverkehr Z 5.3.2-7 Schmalspurbahn Harz	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 854): Die sinnngemäße Beibehaltung des bisherigen Z 77 des LEP2010 zum Erhalt und zur Weiterentwicklung des Schienennetzes der Harzer Schmalspurbahn wird ausdrücklich begrüßt.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz	Teil B Kapitel: 4.1 Erziehungs- und Bildungswesen, Hochschulen Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 808): Mal wird von zumutbarer Erreichbarkeit (Z.4.1-3), mal von angemessener Erreichbarkeit (G 4.1-1) der Schulstandorte gesprochen (sollte redaktionell vereinheitlicht werden).		Begründung: Die entsprechenden Ausführungen im Textteil B des Plans werden angepasst.
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz	Teil B Kapitel: 2.5 Zentrale Orte Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 777): Wir gehen davon aus, dass insbesondere bei der Festsetzung der Mittel- und Oberzentren und der landesplanerisch neu vorgenommenen Abgrenzung der Mittel- und Oberbereiche die von der obersten Landesentwicklungsbehörde in Auftrag gegebene „Studie zum Zentrale-Orte-System in Sachsen-Anhalt unter dem Aspekt der Bevölkerungsentwicklung“ aus 2020 (nachfolgend ZOS-LSA2020 abgekürzt) eine wesentliche Fachgrundlage für die Festsetzungen im Pkt. 2.5 darstellt. Da auch andere konzeptionelle Fachgrundlagen hier nicht benannt werden, sollte zumindest auf diese Studie in diesem Kapitel hingewiesen und diese auch als „zweckdienliche Unterlage“ gemäß § 9 Abs. 2 ROG im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung des LEP-Entwurfes mit ausgelegt werden.		Begründung: Die Ergebnisse der „Studie zum Zentrale-Orte-System in Sachsen-Anhalt unter dem Aspekt der Bevölkerungsentwicklung“ aus 2020 wurden bei der Festlegung der Mittelbereiche berücksichtigt. Mit der neuen Festlegung "Mittelbereiche der Ober- und Mittelzentren" werden Oberbereiche als Verflechtungsbereiche der Oberzentren nicht festgelegt. Anhaltspunkte für oberzentrale Verflechtungsbereiche stellen in der Regel die Planungsregionen dar. Zudem erstrecken sie sich zum Teil über die Planungsregionen als auch Landesgrenzen hinaus. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.5-4
Stellungnehmer ID: 342	Teil B	Abwägungsvorschlag:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Regionale Planungsgemeinschaft Harz Hinweis (BE-ID: 882): Auch privilegierte PV-Freiflächenanlagen sollen in den Biotopverbund eingepasst werden. Insbesondere Engstellen mit hohem bzw. sehr hohem ökologischen Risiko und Engstellen mit hoher bzw. sehr hoher Netzwerksbedeutung (Bundeskonzzept Grüne Infrastruktur) sollen freigehalten werden.	Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-3 Flächenkulisse Freiflächensolaranlagen	Wird nicht berücksichtigt Begründung: Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b) BauGB besteht für Flächen, die entlang von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen liegen, bis zu einer Entfernung von 200 Metern eine bauplanungsrechtliche Teilprivilegierung für die Errichtung von Freiflächensolaranlagen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Eine Streichung wird insofern aus raumplanerischer Sicht abgelehnt. Diese Flächen sollen unter Einhaltung der Ziele der Raumordnung daher bevorzugt für die Errichtung von Freiflächenanlagen genutzt werden. Diese Flächen werden aufgrund ihrer Vorprägung durch optische und akustische Belastungen, der gegebenenfalls bereits vorhandenen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der bereits erfolgten Eingriffe in den Boden- und Naturhaushalt aus raumordnerischer Sicht als konfliktärmer angesehen werden. Die Begründung dieser Festlegung wird entsprechend ergänzt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.2-5
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz Hinweis (BE-ID: 878): Es gibt sehr große Einheitsgemeinden, daher wäre eine Definition für Gemeindefläche notwendig. Ebenso ist bei den Verbandsgemeinden klarzustellen, ob die Fläche der Verbandsgemeinde oder einer Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde gemeint ist.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-1 Ausbau der Solarenergie in Gemeinden	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Begründung der Festlegung wird dahingehend überarbeitet, dass sich die "Gemeindefläche" auf die Fläche einer Einheitsgemeinde bzw. Verbandsgemeinde bezieht. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.2-4
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz Hinweis (BE-ID: 836):	Teil B Kapitel: 5.3.2 Schienenverkehr Z 5.3.2-3 Ausbau des nationalen Schienennetzes	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Die Aufnahme der Strecke Halle (Saale) – Sangerhausen – Kassel in dieses Z, verbunden mit der inhaltlichen Zielstellung eines Streckenausbaus bis 160 km/h, wird begrüßt. Eine solche Erhöhung der Leistungsfähigkeit bietet wiederum die Chance, wie bereits oben gefordert, diese Strecke in das bundesdeutsche Fernverkehrsnetz zur besseren Anbindung des gesamten länderübergreifenden Südharzes mit aufzunehmen. Im gleichen Sinne ist in Z 5.3.2-3 die für den Nordharz wichtige Strecke Halle (Saale) – Halberstadt – Vienenburg – (Goslar) mit aufzunehmen (bisher nur in Z 5.3.2-4 Ausbau des regionalen Schienennetzes eingeordnet).		Die Festlegung "Erhaltung, Modernisierung und Ausbau des Schienennetzes" wird entsprechend überarbeitet. Die Neufassung dieser Festlegung sieht vor, dass das Schienennetz für den Personen- und Güterverkehr entsprechend den Anforderungen an eine effiziente und leistungsfähige Infrastruktur zu erhalten, zu modernisieren und bedarfsgerecht auszubauen ist. Die Festlegung konkreter Ausbau- und Neubauvorhaben bestehender Bahnstrecken erfolgt demnach durch die Fachplanung. Die Prüfung neuer Eisenbahninfrastrukturprojekte ist Gegenstand der derzeitigen Aufstellung des ÖPNV-Plans Sachsen-Anhalt. Die Kriterien und Randbedingungen für den vom Land aufzustellenden ÖPNV-Plan sind noch nicht bekannt. Seitens des Landes sind im LEP bereits priorisierte Ausbauprojekte festgelegt. Die Festlegung zum Anschluss Zentraler Orte an das Personenfernverkehrsnetz wird dahingehend überarbeitet, dass darauf hingewirkt werden soll, die Harzregion über eine geeignete Schienenverbindung in das Personenfernverkehrsnetz anzubinden. In diesem Zusammenhang ist die Anbindung über Halberstadt zu prüfen. Die Zuordnung der Schienenwege zum nationalen und regionalen Schienennetz erfolgt durch den Bund, der für den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur verantwortlich ist. Aktuell spricht die Nutzung, die vorwiegend durch den SPNV erfolgt, gegen eine Überführung in das nationale Schienennetz. Die Regelungsgegenstände sind im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.3.2-1 und Z 5.3.2-7
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz Hinweis (BE-ID: 912): Der Vorrang der Nutzung einheimischer Rohstoffe gemäß Satz 3 dient nicht nur dem Abbau von Importabhängigkeiten, sondern auch dem Umwelt- und Klimaschutz (deutlich geringere Transportwege, geringere transportbedingte CO2-Emmissionen, hohe Umweltstandards bei der Rohstoffgewinnung in Deutschland).	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung G 7.1.4-1 Sicherung und Abbau von Rohstoffen	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Der Hinweis ist zutreffend. Grundsatz und Begründung werden klarstellend überarbeitet. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.4-2

Übersicht über die Abwägung der Hinweise zum Ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz Hinweis (BE-ID: 909): Dieser Grundsatz wird inhaltlich von der Regionalplanung ausdrücklich begrüßt, könnte als Ziel der Raumordnung jedoch eine bessere Wirkung erzielen.	Teil B Kapitel: 7.1.3 Wasserwirtschaft G 7.1.3-3 Wasserrückhalt in der Fläche	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Die Formulierung einer entsprechenden Zielvorgabe erscheint aufgrund des Regelungsinhaltes nicht möglich.
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz Hinweis (BE-ID: 803): Auch hier sollte die angedachte Einstufung als Ziel der Raumordnung überprüft werden. Eine strikte „zu beachtende“ Anwendung dieser Vorgabe dürfte kaum möglich sein, z.B. auch mit Bezug zum letzten Satz der Z-Begründung (Planung von Freiflächen-PV-Anlagen).	Teil B Kapitel: 3.1 Siedlungsentwicklung Z 3.1-2 Vermeidung von Zersiedlung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Diese raumordnerische Festlegung greift die Leitvorstellung der Raumordnung nach § 1 ROG auf und trägt den in § 2 Abs. 5 und 6 BauGB aufgezeigten Belangen Rechnung. Die Festlegung der Vermeidung der Zersiedlung als Ziel ist insofern raumordnerisch gerechtfertigt. Auch im Rahmen des Ausbaus Erneuerbarer Energien ist bei der Planung und Errichtung von Freiflächensolaranlagen den Belangen zur Vermeidung der Landschaftszersiedlung und der bandartigen baulichen Entwicklung in der Landschaft Rechnung zu tragen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 3.1-4
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz Hinweis (BE-ID: 918): Der erstmaligen landesplanerischen Sicherung hochwertiger und großflächiger Kiessandlagerstätten sowie der Möglichkeit einer Ausweisung von Vorranggebieten für vorsorgende Rohstoffsicherung wird zugestimmt.	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung G 7.1.4-2 Vorranggebiete für vorsorgende Rohstoffsicherung	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz Hinweis (BE-ID: 881): Auch bei den teilprivilegierten Flächen entlang von Autobahnen und Schienenwegen des übergeordneten Netzes sind zusätzliche Trenneffekte, Barrierewirkungen durch bandartige PV-Freiflächenanlagen zu vermeiden.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-3 Flächenkulisse Freiflächensolaranlagen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Kommunen haben die Möglichkeit, bei der Errichtung von Freiflächensolaranlagen entlang von Bundesautobahnen und Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen, die damit möglicherweise einhergehenden zusätzlichen Trenneffekte und Barrierewirkungen bei der Erarbeitung eines gesamtträumlichen Gemeindekonzeptes zu berücksichtigen. Darüber hinaus können solche Aspekte Gegenstand der kommunalen Bauleitplanung sowie des Baugenehmigungsverfahrens sein. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.2-5
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz Hinweis (BE-ID: 845): Gleichfalls sollte auch der vollständige zweigleisige Ausbau der Strecke (Berlin-) Magdeburg – Halberstadt als landesplanerisches Ziel aufgenommen werden. So sieht auch der aktuelle ÖPNV-Plan des Landes einen (abschnittswisen) zweigleisigen Ausbau dieser Strecke vor. Erst ein solcher Ausbau in Kombination mit der Elektrifizierung schafft die notwendigen infrastrukturellen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Anbindung des wirtschaftlich und touristisch bedeutenden Nordharzes an das bundesdeutsche Fernverkehrsnetz.	Teil B Kapitel: 5.3.2 Schienenverkehr Z 5.3.2-3 Ausbau des nationalen Schienennetzes	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung "Erhaltung, Modernisierung und Ausbau des Schienennetzes" wird entsprechend überarbeitet. Die Neufassung dieser Festlegung sieht vor, dass das Schienennetz für den Personen- und Güterverkehr entsprechend den Anforderungen an eine effiziente und leistungsfähige Infrastruktur zu erhalten, zu modernisieren und bedarfsgerecht auszubauen ist. Die Festlegung konkreter Ausbau- und Neubauvorhaben bestehender Bahnstrecken erfolgt demnach durch die Fachplanung. Die Prüfung neuer Eisenbahninfrastrukturprojekte ist Gegenstand der derzeitigen Aufstellung des ÖPNV-Plans Sachsen-Anhalt. Die Kriterien und Randbedingungen für den vom Land aufzustellenden ÖPNV-Plan sind noch nicht bekannt. Seitens des Landes sind im LEP bereits priorisierte Ausbauprojekte festgelegt. Darüber hinaus wird in der Begründung ergänzt, dass ein bedarfsgerechter Ausbau gezielte Maßnahmen zur Modernisierung und Optimierung bestehender Infrastrukturen, wie zum Beispiel die Elektrifizierung von Strecken, den Bau zusätzlicher Gleise sowie die Verbesserung von Bahnhöfen und Knotenpunkten umfasst. Die Begründung der Festlegung "Vorhaben im regionalen Schienennetz" wird

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		dahingehend ebenfalls qualifiziert. Hinsichtlich der Elektrifizierung von Schienenwegen wird zudem auf die Festlegung zur Förderung von Elektrifizierung und alternativen Antrieben verwiesen. Die Regelungsgegenstände sind im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.3.2-1, Z 5.3.2-3 und G 5.3.2-5
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz Hinweis (BE-ID: 883): Eine Bündelung von linienhaften Infrastrukturen soll eine Zerschneidung von Landschaftsräumen minimieren, sie kann bestehende Barriereeffekte aber auch verstärken. „Das verträgliche Maß der Bündelung und damit verbundene Wirkungen, wie zum Beispiel die Fragmentierung der Landschaft, sind jeweils im Rahmen der Planung und Genehmigung von neuen Anlagen zu ermitteln. Diese Wirkungen sind standortbezogen und je nach Ausbreitungsverhalten der betroffenen Arten unterschiedlich zu bewerten und umso größer, je länger die Strecken sind, die zum Beispiel auf der Suche nach Nahrung oder Paarungspartnern zurückgelegt werden müssen. Um solche Barriereeffekte zu reduzieren, können standortangepasste Maßnahmen, etwa zur Verbesserung der Durchlässigkeit der Anlage, umgesetzt werden.“ (KNE Bauplanungsrechtliche Teilprivilegierung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, 2023)	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-3 Flächenkulisse Freiflächensolaranlagen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Kommunen haben die Möglichkeit, bei der Errichtung von Freiflächensolaranlagen entlang von Bundesautobahnen und Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen, die damit möglicherweise einhergehenden zusätzlichen Trenneffekte und Barrierewirkungen bei der Erarbeitung eines gesamtträumlichen Gemeindekonzeptes zu berücksichtigen. Darüber hinaus können solche Aspekte Gegenstand der kommunalen Bauleitplanung sowie des Baugenehmigungsverfahrens sein. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.2-5
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz Hinweis (BE-ID: 880): Zusätzlich wäre die Obergrenze aus dem Netzentwicklungsplan der Bundesnetzagentur für 2045 für PV (1,35 MW installierte Leistung je km²) heranzuziehen.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-1 Ausbau der Solarenergie in Gemeinden	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung wird überarbeitet. Demnach soll die Bauleitplanung für Freiflächensolaranlagen in jeder Gemeinde nicht mehr als 2,5 Prozent umfassen. Dies schließt sowohl Anlagen zur Nutzung von solarer Strahlungsenergie zur Stromerzeugung (Photovoltaik-Freiflächenanlagen) als auch zur Wärmeerzeugung (Solarthermie-Freiflächenanlagen) ein. Hiervon nicht erfasst sind privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b) und

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Nr. 9 BauGB, verfahrensfreie Solaranlagen nach § 60 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b) BauO LSA sowie Solaranlagen auf Dach- und an Gebäudeflächen. Ebenfalls ausgenommen sind Agri-PV-Anlagen nach den einschlägigen Vorgaben der DIN SPEC. Bei Nachweis eines Mehrbedarfs zur Sicherstellung der Energieversorgung, z. B. durch ein entsprechendes Energie- oder Wärmekonzept, kann unter Berücksichtigung des gesamträumlichen Gemeindekonzepts der gemeindliche Flächenanteil von 2,5 Prozent bei der Errichtung von Freiflächensolaranlagen überschritten werden. Zur Begründung der Festlegung wird der Netzentwicklungsplan 2037/2045 (2023) der Bundesnetzagentur herangezogen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.2-4
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz Hinweis (BE-ID: 924): Besser wäre als Zielformulierung: Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen innerhalb im Zusam-menhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB), welche bei Hochwasser eines oberirdischen Gewässers überschwemmt werden können, sind nur zulässig, wenn • keine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden zu erwarten sind, • der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden, • die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird, • keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind und • die Bauvorhaben so errichtet werden, dass beim Bemessungshochwasser (HQ100) keine baulichen Schäden zu erwarten sind. Diese Zielformulierung sollte auch für die Vorranggebiete für Hochwasserschutz als Ausnahme von der Regel, z.B. für Brückenbauwerke, gelten.	Teil B Kapitel: 7.2.1 Hochwasserschutz G 7.2.1-2 Hochwasserschutz im Innenbereich	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: An der Grundsatzformulierung wird festgehalten. Es wird davon ausgegangen, dass mit der Beachtung bestehender baurechtlicher und wasserrechtlicher Vorschriften auf der Ebene der Bauleitplanung dem Schutz vor Auswirkungen von Hochwasserereignissen hinreichend Rechnung getragen wird. Zusätzlich wird den Gemeinden des Landes die Berücksichtigung von Schadenspotenzialen möglicher Hochwasserereignisse im Innenbereich durch diese Grundsatzfestlegung vorgegeben. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.2.1-4

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz Hinweis (BE-ID: 932): Zu XXVII Ziegelrodaer Buntsandsteinplateau – Borntal: Im VRG NuL bzw. im nordöstlichen Bereich befindet sich eine überplante Konversionsfläche mit Sonderbauflächen Freiflächensolar.	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Z 7.2.2-2 Vorranggebiete für Natur und Landschaft	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Bauplanungsrechtliche Innenbereiche gemäß § 34 BauGB und baurechtlich gesicherte Flächen sind von Vorranggebietsfestlegungen für Natur und Landschaft ausgenommen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.2-5.
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz Hinweis (BE-ID: 922): Gemäß diesem Ziel sind die Vorranggebiete für Hochwasserschutz von Neubebauung freizuhalten und im Vorranggebiet befindliche Gebäude hochwasserangepasst zu entwickeln. In der Begründung zu Z 7.2.1-1 (Vorranggebiete für Hochwasserschutz) letzter Satz steht jedoch, dass bauplanungsrechtliche Innenbereiche gemäß § 34 BauGB und baurechtlich gesicherte Flächen von der Vorranggebietsfestlegung ausgenommen sind. Diese Einschränkung ist gerade im Fall eines Hochwassers problematisch; aufgrund weiterer baulicher Verdichtung könnte es somit zu stärkeren Hochwasserschäden an zu bebauenden Grundstücken kommen.	Teil B Kapitel: 7.2.1 Hochwasserschutz Z 7.2.1-2 Bebauung in Vorranggebieten für Hochwasserschutz	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: An der Ausnahme bauplanungsrechtlicher Innenbereiche gemäß § 34 BauGB und baurechtlich gesicherter Flächen von Vorranggebietsfestlegungen für Hochwasserschutz wird festgehalten. Festlegungen von Vorranggebieten oder Vorbehaltsgebieten für eine bestimmte Nutzung oder Funktion werden in den Raumordnungsplänen Sachsen-Anhalts bereichsscharf im Maßstab 1:300.000 bzw. 1:100.000 getroffen. Gebietliche raumordnerische Festlegungen zielen aufgrund ihres hohen Abstraktionsgrades in der Regel auf raumrelevante Planungen und Maßnahmen in Räumen außerhalb städtebaulicher Innenbereiche - auch um den Eingriff in die grundgesetzlich geschützte kommunale Planungshoheit so gering wie möglich zu halten. Es wird davon ausgegangen, dass mit der Beachtung bestehender baurechtlicher und wasserrechtlicher Vorschriften auf der Ebene der Bauleitplanung dem Schutz vor Auswirkungen von Hochwasserereignissen hinreichend Rechnung getragen wird. Zusätzlich wird den Gemeinden des Landes die Berücksichtigung von Schadenspotenzialen möglicher Hochwasserereignisse im Innenbereich durch eine Grundsatzfestlegung im neuen Landesentwicklungsplan vorgegeben. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.1-3

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz Hinweis (BE-ID: 934): Außerdem sollte der Name angepasst werden, da auch Harzvorländer zum Vorbehaltsgebiet gehören oder besser im Sinne der Planungskontinuität wie im LEP 2010 als „Teile des Harzes“ bezeichnet werden.	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz G 7.2.2-5 Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Bezeichnung des Vorbehaltsgebietes wird in "Teile des Harzes" geändert. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.2.2-8.
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz Hinweis (BE-ID: 939): Redaktionell sollte der Kreis des Mittelzentrums Quedlinburg, wie bei fast allen anderen Mittel- und Oberzentren im Land in ähnlicher räumlicher Lage zu einer Autobahn, in die Entwicklungsachse entlang der A36 verschoben werden.	Teil B Kapitel: Festlegungskarte 1 – Raumstruktur Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Der Verlauf der Achse wird entsprechend geändert.
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz Hinweis (BE-ID: 773): Der relativ großzügig abgegrenzte Verdichtungsraum (VR) Magdeburg (auch im Vergleich zum VR Halle) wird zur Kenntnis genommen. Insbesondere der äußere Bereich dieses VR dürfte sicherlich stärker ländlich geprägt sein. Auch in der Planungsregion Harz gibt es um einzelne Mittelzentren mindestens ähnliche Verdichtungsansätze wie bei einigen Gemeinden im Randbereich der beiden im LEP festgesetzten VR. Wir mahnen an, dass es auf Grund der stärkeren Flexibilisierungsmöglichkeiten gerade bei der Siedlungsentwicklung in den Verdichtungsräumen nicht zu einer landesplanerischen Ungleichbehandlung von Kommunen innerhalb des Landes kommen darf.	Teil B Kapitel: 2.3.1 Verdichtungsräume Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Raumkategorien werden neu gefasst. Anstelle des Verdichtungsraumes wird der Stadt-Umland-Raum als Raumkategorie festgelegt. Mit der Unterscheidung in verdichteten Stadt-Umland-Raum und erweiterten Stadt-Umland-Raum wird den raum- und siedlungsstrukturellen Gegebenheiten und den bestehenden Verflechtungen bei den räumlichen Erfordernissen zur Entwicklung und Ordnung der Räume im erforderlichen Maße Rechnung getragen. Insgesamt ist sowohl bei der Entwicklung der Stadt-Umland-Räume als auch des ländlichen Raumes eine ausgewogene und nachhaltige Raumentwicklung zu erzielen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz Hinweis (BE-ID: 833): Hierzu sollten im Kap. 5.3.2 LEP-Festsetzungen vorgenommen werden, die eine deutlich verbesserte Anbindung der Harzregion an das Fernverkehrsnetz ermöglichen sollen und deren Umsetzung vom Land gegenüber dem Bund bzw. der Deutschen Bundesbahn aus Landesinteresse eingefordert werden sollte. Dazu könnten als kurz- bis mittelfristige Maßnahmen die Einbindung der bereits elektrifizierten Strecke Halle (Saale) – Sangerhausen – Nordhausen – Kassel in das nationale ICE-/IC-Netz (hier denkbar Leipzig – Südharz – Ruhrgebiet/Rhein-Main-Gebiet) sowie die Verlängerung einer IC-Verbindung Berlin – Magdeburg bis in den Nordharz gehören. Als mittel- bis langfristige Maßnahme könnte letzteres langfristig zu einer neuen ICE-/IC-Verbindung (Ostsee) – Berlin – Magdeburg – Harz (länderübergreifend) – Ruhrgebiet/Rhein-Main-Gebiet entwickelt werden.	Teil B Kapitel: 5.3.2 Schienenverkehr Gesamtes Kapitel	Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.3.1-1
		Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung "Erhaltung, Modernisierung und Ausbau des Schienennetzes" wird entsprechend überarbeitet. Die Neufassung dieser Festlegung sieht vor, dass das Schienennetz für den Personen- und Güterverkehr entsprechend den Anforderungen an eine effiziente und leistungsfähige Infrastruktur zu erhalten, zu modernisieren und bedarfsgerecht auszubauen ist. Die Festlegung konkreter Ausbau- und Neubauvorhaben bestehender Bahnstrecken erfolgt demnach durch die Fachplanung. Die Prüfung neuer Eisenbahninfrastrukturprojekte ist Gegenstand der derzeitigen Aufstellung des ÖPNV-Plans Sachsen-Anhalt. Die Kriterien und Randbedingungen für den vom Land aufzustellenden ÖPNV-Plan sind noch nicht bekannt. Seitens des Landes sind im LEP bereits priorisierte Ausbauprojekte festgelegt. Die Festlegung zum Anschluss Zentraler Orte an das Personenfernverkehrsnetz wird dahingehend überarbeitet, dass darauf hingewirkt werden soll, die Harzregion über eine geeignete Schienenverbindung in das Personenfernverkehrsnetz anzubinden. In diesem Zusammenhang ist die Anbindung über Halberstadt zu prüfen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Planung des Schienenpersonenfernverkehrs nicht in den Zuständigkeitsbereich des Landes fällt. Der Fernverkehr wird vom zuständigen Bund nach einem eigenverantwortlichen Marktmodell organisiert. Die Entscheidung über die konkrete Anbindung liegt bei den Fernverkehrsbetreibern. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.3.2-1 und Z 5.3.2-7
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz Hinweis (BE-ID: 923):	Teil B Kapitel: 7.2.1 Hochwasserschutz G 7.2.1-2 Hochwasserschutz im Innenbereich	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Dieser Grundsatz bezieht sich auf „bauplanungsrechtliche Innenbereiche gemäß § 34 BauGB und baurechtlich gesicherte Flächen“ – hier werden jetzt jedoch die Begriffe „Innenbereich“ und „im Zusammenhang bebaute Ortsteile“ verwendet. Zur Normenklarheit sollten im Ziel und im Grundsatz dieselben Begriffe verwendet werden.		Der Grundsatzes und die Begründung zum Grundsatz werden entsprechend des Hinweises überarbeitet. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.2.1-4.
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz Hinweis (BE-ID: 937): Die Regionalplanung soll Böden mit besonderer Funktionalität in der Abwägung entsprechend Bodenfunktionsbewertung und Bodenschutzplan berücksichtigen... - Das Bodenfunktionsbewertungsverfahren vom LAU wird bei Planungen berücksichtigt. Eine Verlagerung von Planungen und Maßnahmen auf Böden mit geringerer Funktionserfüllung wird jedoch nur in den wenigsten Fällen möglich sein, da eine Siedlungserweiterung an den Siedlungsrändern erfolgt und Infrastrukturkosten zu berücksichtigen sind.	Teil B Kapitel: 7.2.4 Boden- und G 7.2.4-4 Schutz von Böden mit besonderen Funktionen	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung: Der aufgeführte Belang wird durch die bestehenden gesetzlichen Vorgaben des ROG bereits berücksichtigt. Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll den Belangen zum Schutz von Böden mit besonderer Funktionalität Rechnung getragen werden. Das vom LAU entwickelte Bodenfunktionsbewertungsverfahren dient hierbei als fachliche Grundlage und wird in raumbedeutsamen Planungen bereits berücksichtigt. Raumordnerische Grundsätze sind im Rahmen der planerischen Abwägung einer Abwägung noch zugänglich, hierbei jedoch mit einem besonderen Gewicht zu berücksichtigen. Zudem wurde das LAU im vergangenen Jahr eine Studie zur „Erfassung und Darstellung der tatsächlichen Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung in Sachsen-Anhalt seit 2012“ in Auftrag gegeben und öffentlich vorgestellt. Die Ergebnisse dieser Untersuchung liefern eine wichtige Datengrundlage zur Bewertung der aktuellen Entwicklung von Flächenverbrauch und Bodenversiegelung im Land und können auch für raumordnerische Abwägungsprozesse herangezogen werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.2.4-4
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz Hinweis (BE-ID: 879): Der Grundsatz sollte so ergänzt werden, dass eine Überschreitung der 5 %-Obergrenze durch ein Energiekonzept bzw. eine Wärmeplanung zu begründen wäre, z.B. wenn die Gemeinde zur Eigenenergieversorgung	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-1 Ausbau der Solarenergie in Gemeinden	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Festlegung wird überarbeitet. Demnach soll die Bauleitplanung für Freiflächensolaranlagen in jeder Gemeinde nicht mehr als 2,5 Prozent umfassen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
auf diese PV-Freiflächenanlagen angewiesen ist.		Dies schließt sowohl Anlagen zur Nutzung von solarer Strahlungsenergie zur Stromerzeugung (Photovoltaik-Freiflächenanlagen) als auch zur Wärmeerzeugung (Solarthermie-Freiflächenanlagen) ein. Hiervon nicht erfasst sind privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b) und Nr. 9 BauGB, verfahrensfreie Solaranlagen nach § 60 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b) BauO LSA sowie Solaranlagen auf Dach- und an Gebäudeflächen. Ebenfalls ausgenommen sind Agri-PV-Anlagen nach den einschlägigen Vorgaben der DIN SPEC. Bei Nachweis eines Mehrbedarfs zur Sicherstellung der Energieversorgung, z. B. durch ein entsprechendes Energie- oder Wärmekonzept, kann unter Berücksichtigung des gesamträumlichen Gemeindekonzepts der gemeindliche Flächenanteil von 2,5 Prozent bei der Errichtung von Freiflächensolaranlagen überschritten werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.2-4
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz Hinweis (BE-ID: 921): In diesem Kap. wird sich vor allem auf Truppenübungsplätze bezogen, andere in Sachsen-Anhalt bestehende Bundeswehrstandorte, wie z.B. das für die Bundeswehr sehr bedeutende Sanitätsdepot Blankenburg, werden nicht benannt. Deren langfristige Sicherung sollte jedoch im LEP als Ziel der Raumordnung festgeschrieben werden, analog Z 149 LEP2010.	Teil B Kapitel: 7.1.5 Militärische Nutzung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Der vorgeschlagene Standort "Sanitätsdepot Blankenburg" wird durch die neue Zielfestlegung Z 7.1.5-5 im Landesentwicklungsplan festgelegt. Landesbedeutsame Vorrangstandorte für militärische Nutzung sind essenziell für die Verteidigungsfähigkeit Deutschlands und werden neben den Vorranggebieten für militärische Nutzung raumordnerisch gesichert. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.5-5
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz Hinweis (BE-ID: 770): Zu G 1.1-1 (Handlungsansätze der regionalen Zusammenarbeit): Hier sollte nicht nur die Umsetzung von integrierten Entwicklungs- und Handlungskonzepten zur Stärkung der regionalen Zusammenarbeit, sondern auch deren Erstellung öffentlich gefördert werden (so bereits in	Teil B Kapitel: 1.1 Interkommunale und Regionale Kooperation G 1.1-1 Handlungsansätze der regionalen Zusammenarbeit	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Integrierte Entwicklungs- und Handlungskonzepte sind die Basis für eine zukunftsfähige Entwicklung von Kommunen und Regionen. Der Festlegungstext der Festlegung "G 1.1-1 Handlungsansätze der regionalen Zusammenarbeit" wird dahingehend auch um die "Erstellung" der Konzepte

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
der Begründung enthalten).		ergänzt, die im Rahmen der öffentlichen Förderung unterstützt werden soll. Die Erstellung und Umsetzung waren bereits in der Begründung benannt.
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz Hinweis (BE-ID: 890): Wenn es sich nicht um Kompensationsmaßnahmen nach BauGB handelt, muss nach BNatSchG ein funktionaler Zusammenhang zwischen Eingriff und Ausgleich bestehen. Bisher geht Ausgleich vor Ersatz. Gemäß Verordnung über die Vermeidung und die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft im Zuständigkeitsbereich der Bundesverwaltung (Bundeskompensationsverordnung - BKompV) sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur in Anspruch zu nehmen, wenn durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen (u.a. produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen PIK) der Ausgleich nicht erbracht werden kann. Dabei wird in der Verordnung auf die Landkreise und kreisfreien Städte abgestellt, auf deren Gebiet die Böden liegen und eine besonders hohe Nutzbarkeit aufweisen. Daher sollte der Grundsatz und die Begründung entsprechend angepasst werden, um nicht noch eine andere Bezugsebene festzulegen.	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft G 7.1.1-5 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Festlegung wird im Lichte der Hinweise zum 1. Entwurf in ihrem Wortlaut umfassend und klarstellend überarbeitet. Landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen für Kompensationsmaßnahmen nur im notwendigen Maß in Anspruch genommen werden. Sollte eine Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen tatsächlich notwendig sein, sollen keine Böden mit einem regional überdurchschnittlichen ackerbaulichen Ertragspotenzial in Anspruch genommen werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.1-5.
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz Hinweis (BE-ID: 811): In Satz 2 wird von „bestandsfähigen“ Schulen (in nicht-zentralen Orten) gesprochen, wenn deren Erhalt aus Gründen der Daseinsvorsorge zwingend erforderlich ist. Wenn eine Schule bestandsfähig ist, dürfte sich die Frage des Erhaltes eigentlich erst gar nicht stellen. Hier wäre eher auf „bestandsgefährdete“ Schulen insbesondere in den stärker ländlich geprägten Räumen unter Berücksichtigung des o.g. Erreichbarkeitsprinzips abzustellen. Diesbezüglich weisen wir auch auf G 20 des LEP2010 hin, nachdem in ländlichen Regionen mit geringer Einwohnerdichte Grund- und Sekundarschulen auch bei geringer Auslastung bestehen bleiben sollen. Im neuen LEP sollte es dazu nicht zu einer Schlechterstellung kommen.	Teil B Kapitel: 4.1 Erziehungs- und Bildungswesen, Hochschulen Z 4.1-3 Schulentwicklungsplanung	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Formulierung "bestandsgefährdet" wird übernommen. Aufgrund der Lehrkräftesituation und um ein qualitativ gutes Schulangebot anbieten zu können, müssen die im SchulG und in der SEPL-VO vorgeschriebenen Voraussetzungen für eine Bestandsfähigkeit eingehalten werden. Es wird darauf hingewiesen, dass es auch Ausnahmemöglichkeiten gibt, welche beantragt werden können.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz Hinweis (BE-ID: 931): Zu XXIV. Wälder und Wiesen des Unterharzes: Hier werden die FFH-Gebiete Laubwaldgebiet zwischen Wernigerode und Blankenburg (FFH0078LSA) und Bodetal und Laubwälder des Harzrandes bei Thale (FFH0161LSA) auf ca. 1.000 ha miteinander verbunden. Dazwischen befinden sich jedoch nur LSG-Flächen (überwiegend bewaldet), aber auch Wohnbebauung, Sonderbauflächen für Erholung und das Wasserwerk Wienrode. Bei einer REP-Fortschreibung könnte in diesem Bereich auch ein regionalbedeutsamer Standort großflächige Freizeitanlage (Harzdrenalin) festgelegt werden.	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Z 7.2.2-2 Vorranggebiete für Natur und Landschaft	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Alle im 1. Entwurf des neuen Landesentwicklungsplans avisierten Vorranggebiete für Natur und Landschaft wurden nochmals überprüft. Die Festlegung von Vorranggebieten für Natur und Landschaft erfolgt auf Grundlage von fest definierten Kriterien. Dazu zählen bestehende streng geschützte Gebiete (insbesondere Natura 2000-Gebiete, den Nationalpark, Naturschutzgebiete sowie Kern- und Pflegezonen der Biosphärenreservate) sowie Konzentrationen von gesetzlich geschützten Biotopen, Habitaten und Lebensräumen von besonders geschützten wildlebenden Tier- und Pflanzenarten und ihren Lebensgemeinschaften, für die das Land eine besondere Verantwortung trägt. Im Ergebnis der oben erwähnten Prüfung werden einige Vorranggebiete für Natur und Landschaft in ihrem räumlichen Umfang angepasst. Dies betrifft u.a. das Vorranggebiet für Natur und Landschaft Nr. XXIV "Wälder und Wiesen des Unterharzes", welches räumlich verkleinert festgelegt wird (Verkleinerung der Bereiche westlich von Wienrode und nördlich von Neuwerk). Die Festlegung des Vorranggebietes für Natur und Landschaft Nr. XXIV "Wälder und Wiesen des Unterharzes" erfolgt unter Berücksichtigung folgender Schutzgebiete: SPA0029LSA - Vogelschutzgebiet zwischen Wernigerode und Blankenburg, SPA0019LSA - Nordöstlicher Unterharz, FFH0079LSA - Ziegenberg, Augstberg und Horstberg bei Benzingerode, FFH0081LSA - Stollensystem Büchenberg bei Elbingerode, FFH0082LSA - Devonkalkgebiet bei Elbingerode und Rübeland, FFH0161LSA - Bodetal und Laubwälder des Harzrandes bei Thale, FFH0092LSA - Münchenberg bei Stecklenberg, FFH0177LSA - Burgesroth und Laubwälder bei Ballenstedt, FFH0096LSA - Selketal und Bergwiesen bei Stiege, FFH0094LSA - Radeweg bei Hasselfelde, FFH0220LSA - Bielsteintunnel bei Hüttenrode, FFH0162LSA - Spaltenmoor östlich Friedrichsbrunn, FFH0078LSA - Laubwaldgebiet zwischen Wernigerode und Blankenburg, FFH0222LSA - Bielsteinhöhlengebiet bei Rübeland, NSG0050 - Ziegenberg bei Heimbürg, NSG0392 - Stollensystem Büchenberg bei Elbingerode, NSG0186 – Steinköpfe, NSG0389 - Bielsteinhöhlengebiet bei Rübeland, NSG0191 – Schieferberg,

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		NSG0022 – Bodetal, NSG0065 – Münchenberg, NSG0068 - Alte Burg, NSG0073 – Selketal, NSG0067 – Spaltenmoor, NSG0178 - Oberes Selketal, NSG0024 – Tännichen, NSG0026 – Albrechtshaus, NSG0066 - Anhaltinischer Saalstein, NSG0069 - Burgesroth-Bruchholz und NSG0023 - Radeweg Im Zuge der Anpassung der Regionalen Entwicklungspläne an die Vorgaben des neuen Landesentwicklungsplans können gebietliche Festlegungen des Landesentwicklungsplans maßstabsgerecht konkretisiert werden. Die Festlegung eines regionalbedeutsamen Standorts für eine großflächigen Freizeitanlage ist somit nicht ausgeschlossen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.2-5.
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz Hinweis (BE-ID: 834): In der Z-Begründung wird zwar auch von einer Verbesserung der Erreichbarkeit der Grund- bis Oberzentren und von Touristikregionen gesprochen, letzteres findet aber in der eigentlichen Z-Festlegung keine Berücksichtigung.	Teil B Kapitel: 5.3.2 Schienenverkehr Z 5.3.2-1 Erhaltung Modernisierung und Ausbau des Schienennetzes	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung wird entsprechend überarbeitet. Die Neufassung dieser Festlegung sieht vor, dass das Schienennetz für den Personen- und Güterverkehr entsprechend den Anforderungen an eine effiziente und leistungsfähige Infrastruktur zu erhalten, zu modernisieren und bedarfsgerecht auszubauen ist. Darüber hinaus wird in die Begründung ein Verweis hinsichtlich weiterer konkreter Projekte und Relationen zum Ausbau des Schienennetzes aufgenommen. Hierzu zählen auch Vorhaben, die die Tourismusregion Harz besser anbinden sollen.
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz Hinweis (BE-ID: 1098): Zu G1.1-2 (Strukturwandel im Mitteldeutschen Revier): Wie bereits in unseren Vorschlägen zur LEP-Neuaufstellung angemerkt, findet ein wirtschaftlicher Strukturwandel auch außerhalb der Kohleregion statt (z.B. im Zuge der Transformation in der Automobilwirtschaft). Dies ist bei der bundes- und landes-weiten Förderung von Wandlungsprozessen zu	Teil B Kapitel: 1.1 Interkommunale und Regionale Kooperation G 1.1-2 Strukturwandel im Mitteldeutschen Revier	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der im LEP verwendete Begriff des "Mitteldeutschen Reviers" basiert auf dem "Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen" des Bundes (Artikel 1, Kapitel 1, § 2 Nr. 3; BGBl. I 2020, Nr. 37 vom 13.08.2020, S 1795) mit den festgelegten Fördergebieten. Eine Priorisierung bzw. besondere Unterstützung von Vorhaben z. B. in

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
berücksichtigen. Innerhalb des Mitteldeutschen Reviers mit z.T. bereits wirtschaftlich starken Zentren sollten stärker die strukturschwachen ländlichen Regionen unterstützt werden.		besonders betroffenen ländlichen Regionen eines Fördergebietes, können die Verantwortlichen des Fördergebietes selbst vornehmen.
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz Hinweis (BE-ID: 877): Die in der G-Begründung enthaltende notwendige Einvernehmensherstellung mit der jeweiligen RPG sollte aus Gründen der Normenklarheit bereits in die G-Festlegung mit aufgenommen werden. Ansonsten gilt § 245e Abs. 5 BauGB und es müsste ein Zielabweichungsverfahren beantragt werden.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie G 6.2.1-8 Kommunale Bauleitplanung	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Festlegung wird dahingehend ergänzt, dass die gemeindliche Festlegung von Flächen in Flächennutzungsplänen als Sonderbauflächen und in Bebauungsplänen als Sondergebiete für die Windenergienutzung unter Berücksichtigung der regionalplanerischen Planungskonzeption zur raumordnerischen Steuerung der Windenergie im Einvernehmen mit der jeweiligen Regionalen Planungsgemeinschaft erfolgen soll. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.1-10
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz Hinweis (BE-ID: 771): Zu G 2.1-3 (Anpassung an den Klimawandel): Ob gemäß G-Begründung eine vollständige Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien in den verschiedenen Sektoren bis 2045 realistisch erscheint, ist angesichts der für eine positive wirtschaftliche Entwicklung des Landes Sachsen-Anhalt notwendige stabile, verlässliche und finanziell vertretbare Energieversorgung zum jetzigen Zeitpunkt zu hinterfragen.	Teil B Kapitel: 2.1 Ziele und Grundsätze der räumlichen Entwicklung G 2.1-3 Klimaschutz	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Begründung der Festlegung wird geändert. Das Wort "vollständig" wird gestrichen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 2.1-4
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz Hinweis (BE-ID: 822): Bei der kartografischen Abgrenzung des Vorbehaltsgebietes „Harz“ wurden nicht nur Bereiche im Harz, sondern auch im nördlichen und südlichen Harzvorland sowie Kyffhäuserrandbereiche und der Allstedter	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Das Vorbehaltsgebiet für Tourismus Nr. 6 Harz wird unter Zugrundelegung der in der Begründung zur Grundsatzfestlegung benannten Kriterien in seinem räumlichen Umgriff angepasst. Im Ergebnis erstreckt sich das

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Forst einbezogen. Demzufolge wäre es fachlich richtiger, die Bezeichnung auf "Harz und Harzvorländer" auszuweiten.		Vorbehaltsgebiet nunmehr überwiegend auf Gemeinden des namensgebenden Mittelgebirges. Daher soll an der Bezeichnung des Gebietes festgehalten werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.2-6
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz	Teil B Kapitel: 7.1.2 Forstwirtschaft G 7.1.2-3 Waldmehrung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1096): Zu G 7.1.2-3 (Waldmehrung): Im REPHarz 2009 wurden auf der Grundlage der Forstlichen Rahmenplanung von 2002 Vorbehaltsgebiete für Wiederbewaldung festgelegt. Diese Vorbehaltsfunktion entfaltete danach kaum eine Steuerungswirkung für vielfach beantragte Aufforstungsmaßnahmen. Folglich sind diese Vorbehaltsgebiete bis heute nicht bewaldet. Welche Datengrundlage soll denn hierfür genutzt werden? Grenzertragsböden sind bereits entweder naturschutzrechtlich geschützt oder werden derzeit mit PV-Freiflächenanlagen beplant. Der Konkurrenzdruck auf der Freifläche ist durch die erneuerbaren Energien nochmals gestiegen.		Begründung: Trotz des zunehmenden Drucks konkurrierender Nutzungsansprüche auf die Fläche, welcher u.a. auch durch den Ausbau der Erneuerbaren Energien weiter steigt, soll aufgrund des vergleichsweise geringen Anteils des Waldes an der Landesfläche Sachsen-Anhalts an diesem Grundsatz festgehalten werden. Die raumordnerische Vorgabe korrespondiert mit der fachgesetzlichen Regelung in § 1 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt. Grundlage für die Festlegung der Vorbehaltsgebiete für Waldmehrung können Forstliche Rahmenpläne sein. Gem. § 6 Abs. 3 Nr. sollen diese Pläne Festsetzungen der Flächen enthalten, für die eine Aufforstung angestrebt wird. Auf die Umsetzung fachgesetzlicher Vorgaben oder den Turnus der Aktualisierung von Fachplänen kann mit dem Landesentwicklungsplan nicht direkt hingewirkt werden.
		Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.2-5.
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft G 7.1.1-5 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 891): Die Begründung zum Grundsatz 7.1.1-5 ist dieselbe wie zum Grundsatz 7.1.1-4. Hier sollte jedoch etwas zur Erläuterung zum „überdurchschnittlichen ackerbaulichen Ertragspotenzial in der Region“ stehen, wobei der räumliche Bezug besser die Landkreisebene wäre. Welche Grundlagendaten sollen herangezogen werden? Wann ist anzunehmen, dass das „regionale“ Ertragspotenzial überdurchschnittlich ist? Ein Abstellen auf die BKompV in der Begründung dürfte die Fragen zum Teil beantworten.		Begründung: Die Begründung zum Grundsatz wird klarstellend überarbeitet: Ist eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen nicht zu vermeiden, sollen diese nicht auf Böden mit einem bezogen auf den jeweilig berührten Landkreis überdurchschnittlichen ackerbaulichen Ertragspotenzial realisiert werden. Das ackerbauliche Ertragspotenzial soll an der für die jeweilige Fläche im Agraratlas Sachsen-Anhalt aufgeführten Bodenzahl bemessen werden.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Ausgleichsmaßnahmen leisten generell einen Beitrag zum Umwelt-, Natur- und Klimaschutz, jedoch können auch durch diese Maßnahmen landwirtschaftliche Flächen verloren gehen und diese sollen doch erhalten werden für die landwirtschaftliche Bodennutzung.		Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.1-5.
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz	Teil B Kapitel: 2.5.1 Oberzentren Z 2.5.1-2 Oberzentren	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 792): Die Festlegung und Abgrenzung der Oberzentren anhand der im Begründungsteil genannten Tragfähigkeitswerte bzw. Mindesteinwohnerzahlen für den Zentralen Ort (mind. 75.000 EW) selbst und den umgebenen oberzentralen Verflechtungsbereich (mind. 330.000 EW) ist fachlich nicht nachvollziehbar, unbegründet, rechtlich angreifbar und erweckt den Eindruck einer landespolitisch willkürlichen Abtrennung der bisherigen Oberzentren Magdeburg, Halle (Saale) und Dessau(-Roßlau) von den gleichfalls notwendigen potenziellen Oberzentren Stendal und Halberstadt bzw. funktionsteiligen Oberzentrum Harz. Zunächst ist die bei der Oberzentrenfestsetzung strikte Anwendung landesweit einheitlicher Bevölkerungsschwellenwerte zu hinterfragen. Zur Umsetzung des Leitziels des ROG (§ 1 Abs. 2) bzw. auch des neuen LEP (Z 2.1-1), der Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Teilräumen des Bundes und des Landes Sachsen-Anhalt, sollten gemäß § 2 Abs. 3 ROG die Erreichbarkeits- und Tragfähigkeitskriterien des Zentrale-Orte-Konzepts flexibel an regionale Erfordernisse ausgerichtet werden, um raumstrukturell ungleiche Räume auch ungleich und damit fachlich im Hinblick auf Tragfähigkeitsschwellen sachgerecht behandeln zu können. Erfolgt eine solche flexible regionale Auslegung im LEP-Entwurf noch bei den Mittelzentren (z.B. beim neuen Mittelzentrum Osterburg) und bei den Grundzentren (durch die Ermöglichung einer Funktionsteilung auf grundzentraler Ebene gemäß Z 2.5.3-3), unterbleibt dies strikt bei den Oberzentren. Diese inkonsistente Vorgehensweise bei den verschiedenen Ebenen des Zentrale-Orte-Systems verstößt gegen das Gebot der Systemgerechtigkeit. Verschärft werden diese rechtlichen Widersprüche durch die willkürliche und nicht fachlich begründete Mindesteinwohnerzahl für ein Oberzentrum („Großstadt“ mit mindestens 75.000 EW im Zentralen Ort selbst) und seinem Verflechtungsbereich (mindestens 330.000 EW im Oberbereich). Diese Grenzziehung orientierte sich offenbar allein an der EW-Zahl von Dessau-Roßlau bzw. der Planungsregion		Begründung: Die im LEP 2010 definierten Kriterien zur Festlegung der Oberzentren wurden überprüft. Hierbei werden neben der Einwohnerzahl die Kriterien in Bezug auf die räumliche Lage, die funktionale Ausstattung und die Entwicklungspotenziale in der Lage konkretisiert, so dass die vielfältigen und spezialisierten Aufgaben für die Bevölkerung eines großen Verflechtungsbereiches über die Mittelbereiche hinaus langfristig flächendeckend erfüllt werden und sie insgesamt ihrer Versorgungsfunktion Rechnung tragen. Die Kriterien zur Festlegung der Oberzentren werden hierbei präzisiert. Der vorgetragene Belang findet zudem mit der neuen Festlegung Z 2.5.1-4 Berücksichtigung. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 2.5.1-2 und z 2.5.1-4

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (als Oberbereich des Oberzentrums Dessau-Roßlau), um einerseits dort die Ober-zentrenfestsetzung noch zu ermöglichen und andererseits die für Stendal/Altmark und für Halber-stadt/Harz unterlassen zu können. Diese unterschiedliche Behandlung ohne vernünftigen Grund verstößt gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz und stellt einen sog. „Sein-Sollens-Fehlschluss“ dar. Großstädte sind nach einer unverändert gültigen Begriffsbestimmung der Internationalen Statistikkonfe-renz von 1887 weltweit Städte mit einer EW-Zahl von mindestens 100.000 Einwohner. Dessau-Roßlau mit insgesamt ca. 79.600 EW in 2022 (davon Dessau mit einer ortsteilbezogenen EW-Zahl von ca. 66.000 und Roßlau mit einer ortsteilbezogenen EW-Zahl von 11.500 EW lt. ARIS) ist keine Großstadt. Wir verweisen außerdem auf den bisherigen LEP2010, der die Oberzentrenabgrenzung für Dessau-Roßlau kartografisch auf den OT Dessau beschränkt. Demgegenüber vereinen Halberstadt, Quedlinburg und Wernigerode zusammen regulär rd. 94.000 Ein-wohner auf sich, beherbergen im Jahresmittel durch ihre hohen Gästezahlen effektiv rd. 97.500 Einwoh-ner und überschreiten im Hochsommer bei maximaler Auslastung ihrer Bettenkapazitäten die 100.000-Einwohner-Marke deutlich. Auch Touristen fragen einen Teil der oberzentralen Daseinsvorsorgeleistungen nach. Richtigerweise werden im vorliegenden 1. LEP-Entwurf im Vergleich zum LEP2010 generell, mit einer Ausnahme, alle Tragfähigkeitswerte für die Ober- bis Grundzentren und deren Verflechtungsbereiche, für das im Bundesvergleich dünn besiedelte Land Sachsen-Anhalt abgesenkt. Warum jedoch stattdessen der EW-Schwellwert für den Oberbereich von bisher 300.000 EW sogar noch auf 330.000 EW erhöht wurde, erschließt sich fachlich nicht. Eine Begründung für diese Schwellenwerte fehlt im LEP-Entwurf. Gemäß der auch im LEP-Entwurf zitierten Leitbilder und Handlungsstrategien der MKRO für die Raumentwick-lung in Deutschland vom 09.03.2016 (soll lt. LEP-Kap. 1 Basis für die LEP-Erarbeitung sein) werden in ihrer Tragfähigkeit zu sichernde Oberzentren eingestuft, die bis 2025 bei einem Bevölkerungsrückgang von mind. 5 % unter einen Schwellenwert von 250.000 EW im oberzentralen Verflechtungsbereich gera-ten. Im aktuellen 2. Entwurf zur Änderung des LEP Thüringen vom 16.01.2024 werden bei ähnlichen raumstrukturellen Bedingungen wie in Sachsen-Anhalt bei generellem Verzicht auf Bevölkerungsschwel-lenwerte sogar 6 Oberzentren (incl. der neuen Oberzentren Nordhausen und dem funktionsteiligen Ober-zentrum Südthüringen mit 6 Städten) ausgewiesen, die zudem noch von weiteren 5 Mittelzentren mit oberzentraler Teilfunktion ergänzt werden. Lt. Begründung der LEP-Fortschreibung Thüringen sollen die 3 neu ausgewiesenen Oberzentren gleichwertige		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Lebensverhältnisse außerhalb des Innerthüringer Zentral-raums gewährleisten und, dem Prinzip der dezentralen Konzentration folgend, zur Sicherung der Da-seinsvorsorge mit Gütern und Dienstleistungen des hochwertigen Bedarfs beitragen. Eine solche flexible-re Vorgehensweise bei der Festlegung der Oberzentren, die die regionalen Erfordernisse zur Gewährleistung gleichwertiger Lebensbedingungen in allen Regionen eines Bundeslandes stärker als bisher berücksichtigt, wird seitens der RPGHarz auch für Sachsen-Anhalt im Zuge der Neuauflistung des Landesentwicklungsplanes gefordert. Die weiteren, im Begründungstext zu Z 2.5.1-2 genannten Merkmale für ein Oberzentrum (Lage im Schnittpunkt überregionaler Verbindungs- und Entwicklungsachsen, Ausstrahlungskraft und Deckung des spezialisierten Bedarfes über mehrere Mittelbereiche, hohe Eigenversorgungsquote der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und hohe Arbeitsplatzzentralität, hohe Einzelhandelszentralität) werden nachweisbar durch ein funktionsteiliges Oberzentrum Harz erfüllt (siehe dazu auch Stellungnahme der IMPULS-Projektpartner). Die Nichtausweisung eigenständiger Oberzentren in den Planungsregionen Harz und Altmark, obwohl gemäß ZOS-LSA2020 sachlich und rechtlich geboten, widerspricht den eigenen konzeptionellen Vorgaben des LEP-Entwurfs (Kap. 1.3), wonach gerade zur Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse alle Teilräume des Landes zu Regionen mit hohen Standortqualitäten zu entwickeln sind.		
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz Hinweis (BE-ID: 824): Südwestlich der Kernstadt Sangerhausen ist das Vorbehaltsgebiet bis mindestens zur Gemeindegrenze nach Wallhausen wegen der dortigen Industriegebietsplanung zurückzunehmen.	Teil B Kapitel: Hauptkarte Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die zeichnerischen Festlegungen in der Hauptkarte des Landesentwicklungsplans werden im Maßstab 1:300.000 nicht flurstücks- sondern bereichsscharf getroffen. Diese planerische Vorgehensweise, welche eine gewisse Unschärfe mit sich bringt, wird bewusst gewählt, da die landesplanerischen Festlegungen stets auf eine Konkretisierung durch die nachfolgenden Planungsebenen - insbesondere die Regionalplanung - ausgerichtet sind. Die im Landesentwicklungsplan makrostandörtlich festgelegten Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen sind von der Regionalplanung räumlich zu konkretisieren und als Vorranggebiete für Industrie- und Gewerbeflächen festzulegen. Ebenso obliegt es der Regionalplanung die im Landesentwicklungsplan festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete räumlich zu präzisieren. Im Zuge dieser Konkretisierungen sind

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		mögliche Konflikte unterschiedlicher Belange auszuschließen oder auszugleichen.
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz	Teil B Kapitel: Hauptkarte Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 818): Eine Unterscheidung der Vorrangstandorte mit herausragender Bedeutung und landesbedeutsame Vorrangstandorte Industrie und Gewerbeflächen in der Hauptkarte ist aufgrund desselben Symbols nicht möglich.		Begründung: Um Missverständnisse zu vermeiden, wird der Wortlaut der Festlegung "Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung" angepasst. Diese Standorte haben aufgrund ihrer besonderen Entwicklungschancen eine herausgehobene Bedeutung. Landesweit, wie auch innerhalb der einzelnen Planungsregionen, sollen gleichgewichtige wirtschaftliche Entwicklungen ermöglicht werden. Pro Planungsregion werden demnach zwei Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen, die aufgrund ihrer besonderen Entwicklungschancen eine herausgehobene Bedeutung haben, benannt. Die benannten Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung stellen keine eigene raumordnerische Kategorie dar, da sie gemäß der Festlegung "Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen" bereits als klassische Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen festgelegt sind. Eine kartographische Unterscheidung erfolgt daher nicht. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter den folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.1.2-1 und Z 5.1.2-2
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz	Teil A Kapitel: 2. Konzeptioneller Rahmen – Strategische Handlungsfelder Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 769): Die erstmalige Voranstellung strategisch-landespolitischer Handlungsfelder als konzeptionellen LEP-Rahmen, aus denen sich die Einzelfestlegungen des LEP ableiten sollen, wird grundsätzlich begrüßt. Grundlegende Bedenken bezüglich der Inhalte der strategischen Handlungsfelder		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
werden nicht gesehen.		
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz Hinweis (BE-ID: 813): Der Festlegung der in Abb. 5 genannten 6 Vorrangstandorte in der Planungsregion Harz (Halberstadt, Harzgerode, Ilsenburg, Quedlinburg, Sangerhausen, Wernigerode) wird zugestimmt.	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Z 5.1.1-3 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter Z 5.1.2-1 und in Anhang 3 aufgeführt.
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz Hinweis (BE-ID: 789): Wir regen an, dass die Liste der typischen zentralörtlichen Versorgungseinrichtungen in Tabelle 2 klarstellend in Spalte 1 mit ober-, mittel- und grundzentraler „Versorgungsfunktion“ betitelt wird bzw. Versorgungseinrichtungen und Versorgungsfunktionen redaktionell abgeglichen werden (so z.T. auch unterschiedliche Bezeichnung der oberzentralen Versorgungsfunktion in Z 2.5.2-2 und 2.5.2-3 im Vergleich zur Bezeichnung in Spalte 1 der Tabelle 2).	Teil B Kapitel: 2.5 Zentrale Orte G 2.5-2 Zentralörtliche Aufgaben	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Bezeichnungen in der Tabelle werden entsprechend angepasst. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.5-3
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz Hinweis (BE-ID: 775): Der bisherigen Festlegung und kartografischen Darstellung der überregionalen Verbindungs- und Entwicklungsachsen im Bereich der Planungsregion Harz kann unter Berücksichtigung des nachfolgenden Ergänzungsvorschlages zugestimmt werden. So sollte die Entwicklungsachse von Magdeburg in Richtung Harz mit Halberstadt und Wernigerode weiter bis in den Südharz/Nordhausen (mögliches künftiges Oberzentrum) im Trassenkorridor der	Teil B Kapitel: Festlegungskarte 1 – Raumstruktur Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die im LEP festgelegten überregionalen Verbindungs- und Entwicklungsachsen sind auf die Gewährleistung des Leistungsaustauschs zwischen den Oberzentren und Metropolregionen Sachsen-Anhalts, Deutschlands und Europas, die Anbindung ans nationale und europäische Verkehrsnetz und die Anbindung landesbedeutsamer Gewerbe- und Industriestandorte ausgerichtet. Die Mittelzentren werden dabei weitestgehend berücksichtigt. Halberstadt, Wernigerode und der Nordharz sind über die überregionalen Achsen in Richtung

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Bundesstraßen B81/B4 verlängert werden. Auf Grund der zentralen Lage dieser Harzquerung (und damit verbunden wegen der relativ großen Entfernungen der dort liegenden höherrangigen Zentrale Orte in Sachsen-Anhalt und Nordthüringen zu den leistungsfähigen Trassen einer östlichen bzw. westlichen Harzumfahrung) sollte diese für die gesamte Harzregion wirtschaftlich und touristisch wichtige Nord-Süd verlaufende Verbindungsachse aus länderübergreifender Sicht künftig stärker im Fokus stehen.		Braunschweig/Hannover, in Richtung Magdeburg und in die West-Ost-Achse Landesgrenze Niedersachsen-Landesgrenze Brandenburg eingebunden. Die Achse in Richtung Süden, Richtung Hasselfelde-Nordhausen wird als regional bedeutsam eingeschätzt. Im REP Harz ist die Achse als regional bedeutende Achse ausgewiesen.
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz Hinweis (BE-ID: 859): Das hier nur eine Auswahl der im BVWP2030 für Sachsen-Anhalt bzw. für die Planungsregion Harz im Vordringlichen und im Weiteren Bedarf eingestuften Straßenverkehrsprojekte enthalten ist, kann nicht nachvollzogen werden. Ist damit eine landespolitische Differenzierung der für Sachsen-Anhalt vorgesehenen BVWP-Projekte verbunden? Vordergründige Aufgabe der Landes- und Regionalplanung beim Kap. Straßenverkehr ist die raumordnerische Trassensicherung von Straßenbauprojekten der Fachplanung bzw. die Freihaltung diesbezüglicher möglicher Trassenkorridore vor entgegenstehenden Planungen und Maßnahmen. Folglich sollten alle Projekte des Bundes- und Landesverkehrsplanes auf Grund ihrer Landesbedeutsamkeit jeweiligen Eingang in den LEP finden. Neben der bereits enthaltenden Ortsumfahrung Wernigerode (B244, Vordringlicher Bedarf) fehlen aus der Planungsregion Harz bisher die im Bundesverkehrswegeplan festgelegten Projekte Ortsumfahrung Halberstadt (B81, Vordringlicher Bedarf) und die im Weiteren Bedarf festgelegten (Teil-)Ortsumfahrungen Athenstedt (B79), Ballenstedt (B185), Blankenburg (B81), Kelbra (B85) und Hüttenrode (B27) sowie die Erweiterung der B 81 auf 4 Fahrstreifen zwischen Halberstadt und der A 36 bei Blankenburg. Auch der Abschnitt der B 81 von Halberstadt bis Egelin sollte im LEP (wie bereits im REP2009 festgelegt) als vierspurige, mindestens jedoch dreispurige Ausbaumaßnahme aufgenommen werden, um die Leistungsfähigkeit dieser zentralen Verbindungs- und Entwicklungsachse zwischen den Wirtschaftsregionen Nordharz und Magdeburg zu verbessern und gleichzeitig damit die bisher vorhandene höhere Unfallgefahr zu minimieren. Zwar nicht mehr in der Planungsregion Harz gelegen, aber für eine leistungsfähige straßenverkehrliche östliche Umfahrung des Harzes	Teil B Kapitel: 5.3.3 Straßenverkehr Z 5.3.3-2 Vorhaben des Bundesverkehrswegeplans 2030 und Investitionsgesetz Kohleregionen	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung wird entsprechend überarbeitet. Die Neufassung dieser Festlegung sieht vor, dass alle Vorhaben des Fernstraßenausbaugesetzes und Investitionsgesetzes Kohleregionen schrittweise umgesetzt werden sollen. Die aufgezeigten Verkehrsprojekte: Bundesstraße 244 Ortsumgehung Wernigerode, Bundesstraße 81 Ortsumgehung Halberstadt, Bundesstraße 79 Ortsumgehung Athenstedt, Bundesstraße 185 Ortsumgehung Ballenstedt, Bundesstraße 81 Ortsumgehung Blankenburg, Bundesstraße 85 Ortsumgehung Kelbra-Berga, Bundesstraße 27 Teil-Ortsumgehung Hüttenrode und die Erweiterung der Bundesstraße 81 auf 4 Fahrstreifen zwischen Halberstadt und der Bundesautobahn 36 bei Blankenburg sind Bestandteil des Fernstraßenausbaugesetzes. Eine explizite Nennung der Vorhaben des Fernstraßenausbaugesetzes und Investitionsgesetzes Kohleregionen ist nicht Regelungsgegenstand des LEP. Da der drei- bzw. vierspurige Ausbau der Bundesstraße 81 im Abschnitt zwischen Egelin und Halberstadt nicht Bestandteil des Fernstraßenausbaugesetzes ist, stellt dies explizit keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. Stattdessen ist diese Forderung im Rahmen der Aufstellung des Bundesverkehrswege- und Mobilitätsplans 2040 zu prüfen. Die Kriterien und Randbedingungen für eine Anmeldung von Neu-/Ausbaumaßnahmen am Bundesfernstraßennetz im Rahmen der vom Bund geplanten Aufstellung eines Bundesverkehrswege- und Mobilitätsplans 2040 sind noch nicht bekannt. Im Hinblick auf eine leistungsfähige und verkehrssichere Weiterentwicklung des Straßennetzes wird dieses Vorhaben als mögliches Beispiel für eine Um-, Aus- oder Ausbaumaßnahme in die Begründung zur entsprechenden Festlegung aufgenommen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
zwingend notwendig, sind die bereits in Z 5.3.3-2 enthaltenen Ortsumfahrungen Annarode – Siebegerode – Mansfeld im Zuge der B86 und die Ortsumfahrung Aschersleben/Süd – Quenstedt im Zuge der B 180. Deren landesplanerische Festsetzung unterstützen wir damit ausdrücklich.		Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.3.3-2 und Z 5.3.3-6
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz	Teil B Kapitel: 7.1.2 Forstwirtschaft G 7.1.2-2 Inanspruchnahme von Waldflächen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 902): Weiterhin sollte der Satz aus dem LEP2010 “Bei Eingriffen in den Bestand der Waldflächen muss der Bedarf begründet nachgewiesen werden.“ eingefügt werden.		Begründung: Mit diesem Grundsatz soll raumordnerisch auf eine sparsame Inanspruchnahme von Waldflächen bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen hingewirkt werden. Insofern besteht bei nicht gebundenen Entscheidungen über die Inanspruchnahme von Waldflächen für andere Nutzungen eine Darlegungsnotwendigkeit des Vorhabensträgers, dass sich die beabsichtigte Inanspruchnahme auf das tatsächlich erforderliche Maß beschränkt, was einer Begründung des Bedarfs sinngemäß entspricht. Darüber hinaus wird auf die umfangreichen fachrechtlichen Regelungen zur Waldumwandlung verwiesen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.2-3.
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Z 7.2.2-2 Vorranggebiete für Natur und Landschaft	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 925): Erhebliche Bedenken werden gegenüber der Größenordnung und z.T. sehr pauschalisierten Abgrenzung der VRG NuL innerhalb der Planungsregion Harz geäußert. Grundsätzlich sollten Ortslagen nicht komplett überplant werden und keine großzügigen Erweiterungen über die Schutzgebiete vorgenommen werden, wenn keine weiteren Schutzgebietsausweisungen durch die Fachplanung erfolgen sollen. Eine reine Bestandsdarstellung ist ausreichend, denn mit einer Festlegung von		Begründung: Alle im 1. Entwurf des neuen Landesentwicklungsplans avisierten Vorranggebiete für Natur und Landschaft wurden nochmals überprüft. Die Festlegung von Vorranggebieten für Natur und Landschaft erfolgt auf Grundlage von fest definierten Kriterien. Dazu zählen bestehende streng geschützte Gebiete (insbesondere Natura 2000-Gebiete, den Nationalpark, Naturschutzgebiete sowie Kern- und Pflegezonen der Biosphärenreservate) sowie Konzentrationen von gesetzlich geschützten

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
landesbedeutsamen Vorranggebieten für Natur und Landschaft wird die regionalplanerische Gestaltungsmöglichkeit stark eingeschränkt. Die VRG NuL des LEP 1999, landesplanerische Grundlage des REPHarz 2009, nahmen seinerzeit ca. 6 % der Regionsfläche ein. Im REPHarz wurden dann ca. 9 % im Bereich der jetzigen Planungsregion Harz als VRG NuL gesichert. Im LEP 2010 wurden bereits 17 % der Planungsregion als VRG NuL ausgewiesen, was nun wiederum auf ca. 25 % der Regionsfläche weiter gesteigert wird. Die naturschutzrechtlich verordneten strengerer Schutzgebiete (NLP, NSG, Natura-2000) nehmen 21 % der Fläche der Planungsregion Harz ein. Eine derart großzügige Ausweisung von VRG NuL auf ca. ¼ der gesamten Regionsfläche können regionale und kommunale Planungen, insbesondere im touristisch bedeutenden Harzgebirge, verfahrenstechnisch bzw. raumordnungsrechtlich erheblich beeinflussen (deutlicher Mehraufwand, z.B. durch Zielabweichungsverfahren). Die Vorranggebietsausweisung NuL ist also auf das nur zwingend notwendige Maß zu reduzieren.		Biotopen, Habitaten und Lebensräumen von besonders geschützten wildlebenden Tier- und Pflanzenarten und ihren Lebensgemeinschaften, für die das Land eine besondere Verantwortung trägt. Im Ergebnis der oben erwähnten Prüfung werden einige Vorranggebiete für Natur und Landschaft in ihrem räumlichen Umgriff angepasst. Dies betrifft u.a. das Vorranggebiet für Natur und Landschaft Nr. XVI "Oberharz" (Verkleinerung südlich von Schierke und im westlichen Bereich ab Elbingerode) sowie das Vorranggebiet für Natur und Landschaft Nr. XXIV "Wälder und Wiesen des Unterharzes" (Verkleinerung der Bereiche westlich von Wienrode und nördlich von Neuwerk). Im Zuge der Anpassung der Regionalen Entwicklungspläne an die Vorgaben des neuen Landesentwicklungsplans können gebietliche Festlegungen des Landesentwicklungsplans maßstabsgerecht konkretisiert werden. Eine touristische Nutzung und Entwicklung ist auch im Bereich von Vorranggebieten für Natur und Landschaft möglich, insoweit diese der priorisierten Nutzung nicht widerspricht.
		Bauplanungsrechtliche Innenbereiche gemäß § 34 BauGB und baurechtlich gesicherte Flächen sind von Vorranggebietsfestlegungen für Natur und Landschaft ausgenommen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.2-5.
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Z 6.2.1-3 Kein planerischer Ausschluss	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 869): Hilfsweise sollte Z 6.2.1-3 innerhalb der Zielfestlegung die Aussetzung des planerischen Ausschlusses auf die in der Z-Begründung genannten Fälle (Energie- und Wärmeversorgung der Kommunen und ortsansässiger Betriebe schwerpunktmäßig durch Erneuerbare Energien) beschränken. Aus Gründen der Rechtsicherheit reicht ein Verweis auf die Begründung nicht aus.		Begründung: Mit der regionalplanerischen Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung als Ziele der Raumordnung sollen raumbedeutsame Windenergieanlagen verbindlich auf bestimmte Gebiete gelenkt und konzentriert werden. Eine Ausschlusswirkung im Hinblick auf Eignungsgebiete ist somit nicht mehr gegeben. Die Abkehr von einer außergebietlichen Ausschlusswirkung wird durch die regionalplanerische Neukonzeption der planerischen Steuerung der Windenergienutzung im Rahmen des Wind-an-Land-Gesetzes vorgegeben. Die außergebietliche Wirkung der regionalplanerischen Vorranggebiete für Windenergienutzung wird nicht mehr durch den LEP festgelegt, sondern ergibt sich unmittelbar aus dem Bundesgesetz. Um Missverständnisse zu vermeiden und Unsicherheiten hinsichtlich des

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Regelungsgehalts von § 35 Abs. 3 BauGB auszuräumen, wird diese Zielfestlegung ersatzlos gestrichen.
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz Hinweis (BE-ID: 801): Bei den Kriterien zur Festlegung von Schwerpunktorten mit besonderer Funktion „Tourismus“ sollte bei den Mindestzahlen der Betten und Übernachtungen der Gemeindebezug geprüft und ggf. auf touristisch geprägte Ortsteile erweitert werden. Die Festsetzung besonderer Funktionen ist sicherlich mehr für nicht-zentrale Orte mit entsprechenden Potenzialen gedacht, die in der Regel nur Ortsteile einer größeren Gemeinde sind. Mit der in der Begründung zu G 2-6-1 genannten gemeindebezogenen Mindestübernachtungszahl von jährlich 3.500 je 1.000 EW würde z.B. die im Sachlichen Teilplan „Zentralörtliche Gliederung“ vorgenommene Festsetzung des Harzer Erholungsortes Wippra (OT der Stadt Sangerhausen) nicht mehr möglich sein. Nach unserer Kenntnis erheben die touristisch relevanten Kommunen die Übernachtungszahlen auch ortsteilbezogen.	Teil B Kapitel: 2.6 Schwerpunktorte mit besonderer Funktion G 2.6-1 Besondere Funktion von Schwerpunktorten	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Im zweiten Entwurf des LEP wird für die Funktion Tourismus eine eigenständige Festlegung bestimmt, die auch die zu beachtenden Kriterien aufzeigt. Da statistisch die Übernachtungszahlen für Gemeinden erhoben werden, wird an dem entsprechenden Kriterium festgehalten. Im Rahmen der Festlegung als Schwerpunktort "Tourismus" ist die weiterführende Betrachtung von ortsteilbezogenen Kennzahlen denkbar. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.6-3
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz Hinweis (BE-ID: 790): Außerdem sollte in Tabelle 2 bei Mittel- und Oberzentren eine inhaltliche Differenzierung bei den großflächigen Einzelhandelseinrichtungen geprüft und Krankenhäuser sowie Finanzämter mit aufgenommen werden.	Teil B Kapitel: 2.5 Zentrale Orte G 2.5-2 Zentralörtliche Aufgaben	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die in der Tabelle genannten Versorgungseinrichtungen bzgl. des großflächigen Einzelhandels für Ober- und Mittelzentren werden angepasst. Krankenhäuser sind über die Formulierung "Einrichtungen der stationären medizinischen Versorgung" bereits mit abgedeckt. Finanzämter sind über die Bezeichnung "Behörden oberster und mittlerer Verwaltungsebene" bereits erfasst. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.5-3

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz Hinweis (BE-ID: 942): In Zusammenhang mit der nachstehenden Forderung zum Kap. 5.3.5 (Halberstadt als Vorrangstandort für landesbedeutsame Verkehrsansiedlungen) bitten wir die landesplanerische Notwendigkeit der Ortsumfahrungen Groß Quenstedt und Schwanebeck im Zuge der B245 erneut zu prüfen. Beide Ortsumfahrungen waren bereits vom Land Sachsen-Anhalt für den Bundesverkehrswegeplan 2030 angemeldet, dann jedoch nach Prüfung nicht weiter im Bundesverkehrswegeplan berücksichtigt worden. Durch die Daimler-Truckansiedlung in Halberstadt ist eine deutliche Erhöhung v.a. des LKW-Verkehrs auf der B 245 in Richtung Autobahn A 2 zu erwarten, welches zu einer weiteren Verschärfung der bereits vorhandenen verkehrlichen Belastungen (Schwanebeck Sitz von zwei großen LKW-Speditionen) in den engen Ortsdurchfahrten Groß Quenstedt und Schwanbeck führen dürfte.	Teil B Kapitel: 5.3.3 Straßenverkehr Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die genannten Vorhaben Ortsumgehung Groß Quenstedt und Ortsumgehung Schwanebeck sind keine Bestandteile des Fernstraßenausbaugesetzes beziehungsweise Investitionsgesetzes Kohleregionen. Es wird in diesem Zusammenhang auf die Fachplanung verwiesen. Stattdessen ist diese Forderung im Rahmen der Aufstellung des Bundesverkehrswege- und Mobilitätsplans 2040 zu prüfen. Die Kriterien und Randbedingungen für eine Anmeldung von Neu-/Ausbaumaßnahmen am Bundesfernstraßennetz im Rahmen der vom Bund geplanten Aufstellung eines Bundesverkehrswege- und Mobilitätsplans 2040 sind noch nicht bekannt.
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz Hinweis (BE-ID: 823): Generell sollte die Abgrenzung des Vorbehaltsgebiete für Tourismus (und Erholung) im Bereich unserer Planungsregion nochmals grundlegend überprüft und auch die methodische Herangehensweise bei der Abgrenzung erläutert werden. Die Abgrenzung ist in Teilen nicht nachvollziehbar. So sind einerseits große Teile der touristischen Hotspots im Hoch- Mittel- und Südharz kein Bestandteil dieser Vorbehaltsgebietskulisse (wahrscheinlich wegen der dortigen, viel zu großzügigen Ausweisung von Vorranggebieten für Natur und Landschaft, siehe dazu weiter unten) und andererseits werden einige Teilbereiche in den Harzvorländern einbezogen, die kaum oder gar nicht touristisch relevant sind (z.B. stark landwirtschaftlich geprägte Bereiche nördlich Abbenrode, westlich des Großen Fallsteins, im Bereich Schlanstedt, südlich von Halberstadt (dort sogar z.T. im Industriegebiet) und in Teilen der Stadt Allstedt).	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Im 1. Entwurf wurden für die Bestimmung des Vorbehaltsgebietes für Tourismus Nr. 6 "Harz" alle Gemeinden der Landkreise Harz und Mansfeld-Südharz zugrunde gelegt und diese Flächenkulisse in die Abwägung mit allen anderen Raumnutzungsansprüchen geführt. Die Festlegung des Vorbehaltsgebietes beschränkte sich im Ergebnis auf die Bereiche der Gemeinden des Landkreises, in denen kein höher gewichteter Belang einer Festlegung entgegenstand. Im 2. Entwurf werden die in der Begründung zur Grundsatzfestlegung aufgeführten Kriterien zur Bestimmung der Vorbehaltsgebiete für Tourismus präzisiert. Unter Anwendung dieser werden die Gemeinden der Landkreise Harz und Mansfeld-Südharz bestimmt, die selbige erfüllen. Die so bestimmte potentielle Vorbehaltsgebietskulisse wird anschließend erneut mit allen anderen relevanten Belangen abgewogen. Gleichzeitig werden sämtliche Vorranggebiete für Natur und Landschaft einer Überprüfung unterzogen und im Ergebnis zum Teil verkleinert. Dies führt zu einer veränderten Kulisse des Vorbehaltsgebietes. Im Zuge der Konkretisierung der landesplanerischen Festlegungen hat die Regionalplanung die Möglichkeit, die im Landesentwicklungsplan

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		festgelegten Vorbehaltsgebiete für Tourismus zu präzisieren und darüber hinaus weitere (regionalbedeutsame) Vorbehaltsgebiete festzulegen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.2-6
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz Hinweis (BE-ID: 929): Zu XVIII Südharzrand: Soll nördlich von Grillenberg ein weiteres Naturschutzgebiet oder Natura2000-Gebiet festgesetzt werden? Bisher sind die FFH-Gebiete Buntsandstein- und Gipskarstlandschaft bei Questenberg und Gipskarstlandschaft Pölsfeld und Breiter Fleck im Südharz nicht miteinander verbunden. Gemäß Biosphärenreservatsverordnung handelt es sich bei diesem Bereich um eine Entwicklungszone und keine Pflegezone. Daher wäre eine Festlegung als Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems ausreichend. Auch mit der vorgesehenen Vergrößerung bzw. Verbindung von bisher getrennten Kernzonen ist diese Vorranggebietsfestsetzung nicht zu erklären.	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Z 7.2.2-2 Vorranggebiete für Natur und Landschaft	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Alle im 1. Entwurf des neuen Landesentwicklungsplans avisierten Vorranggebiete für Natur und Landschaft wurden nochmals überprüft. Die Festlegung von Vorranggebieten für Natur und Landschaft erfolgt auf Grundlage von fest definierten Kriterien. Dazu zählen bestehende streng geschützte Gebiete (insbesondere Natura 2000-Gebiete, den Nationalpark, Naturschutzgebiete sowie Kern- und Pflegezonen der Biosphärenreservate) sowie Konzentrationen von gesetzlich geschützten Biotopen, Habitaten und Lebensräumen von besonders geschützten wildlebenden Tier- und Pflanzenarten und ihren Lebensgemeinschaften, für die das Land eine besondere Verantwortung trägt. Im Ergebnis der oben erwähnten Prüfung werden einige Vorranggebiete für Natur und Landschaft in ihrem räumlichen Umgriff angepasst. Dies betrifft u.a. das Vorranggebiet für Natur und Landschaft Nr. XVIII "Südharzrand", welches im 2. Entwurf verkleinert festgelegt wird. Die Festlegung des Vorranggebietes für Natur und Landschaft Nr. XVIII "Südharzrand" erfolgt unter Berücksichtigung folgender Schutzgebiete: FFH0108LSA - Gipskarstlandschaft Pölsfeld und Breiter Fleck im Südharz, FFH0101LSA - Buntsandstein- und Gipskarstlandschaft bei Questenberg im Südharz, BR_0003LSA - Karstlandschaft Südharz und NSG0164 - Gipskarstlandschaft Pölsfeld. Im Zuge der Anpassung der Regionalen Entwicklungspläne an die Vorgaben des neuen Landesentwicklungsplans können gebietliche Festlegungen des Landesentwicklungsplans maßstabsgerecht konkretisiert werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.2-5.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz Hinweis (BE-ID: 806): Lediglich die Z-Begründung sollte derart angepasst werden, dass dabei nicht von „begründeten Einzelfällen“ in Grundzentren gesprochen wird (eher zutreffend nur für nicht-zentrale Orte). In Umsetzung des Z 52 des LEP2010 dürfte inzwischen bei Einzelhandelsplanungen der Grundversorgung das Überschreiten der 800m²-Großflächigkeitsgrenze in Grundzentren eher der Regelfall sein.	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Z 3.3-6 Grundversorgung in Grundzentren und nicht-zentralen Orten	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung und Begründung wird angepasst. Gleichwohl stellt die Anpassung der Festlegung heraus, dass durch Grundzentren vordergründig die Grundversorgung der Bevölkerung zu sichern ist. Auch wird dem vorgetragenen Belang mit dem neuen Plansatz 3.4-9 Rechnung getragen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 3.4-8 und Z 3.4-9
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz Hinweis (BE-ID: 866): Im Begründungstext zu Z 5.3.8-2 (Weiterentwicklung des Rad- und Fußverkehrs) sollte noch ergänzt werden, dass Rad- und Fußwegeverbindungen für nicht motorisierte Bevölkerungsgruppen eine wichtige Verbindungsfunktion zwischen Wohnsiedlungen und Schulen, Arbeitsplätzen, Naherholungsgebieten, etc. besitzen und bedarfsgerecht auszubauen sind.	Teil B Kapitel: 5.3.8 Rad- und Fußverkehr Z 5.3.8-2 Weiterentwicklung des Rad- und Fußverkehrs	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Begründung der Festlegung wird entsprechend der Tatsache, dass Rad- und Fußwegeverbindungen für nicht motorisierte Bevölkerungsgruppen eine wichtige Verbindungsfunktion zwischen Wohnsiedlungen und Schulen, Arbeitsplätzen, Naherholungsgebieten, etc. besitzen und bedarfsgerecht auszubauen sind, ergänzt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.8-2
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz Hinweis (BE-ID: 781): Gemäß diesem Ziel sollen die Verflechtungsbereiche der Mittel- und Oberzentren textlich (Z 2.5.1-2 und Z 2.5.2-2) festgelegt und zeichnerisch in der Festlegungskarte 2 dargestellt werden. Die Verflechtungsbereiche der Oberzentren sind jedoch in dieser Karte nicht enthalten. Gründe für diese fehlende Darstellung sind nicht ersichtlich.	Teil B Kapitel: 2.5 Zentrale Orte Z 2.5-2 Festlegung der Zentralen Orte und Verflechtungsbereiche	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Mit der neuen Festlegung "Mittelbereiche der Ober- und Mittelzentren" werden Oberbereiche als Verflechtungsbereiche der Oberzentren nicht festgelegt. Anhaltspunkte für oberzentrale Verflechtungsbereiche stellen in der Regel die Planungsregionen dar. Zudem erstrecken sie sich zum Teil über die Planungsregionen als auch über die Landesgrenzen hinaus.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 2.5-4 und Festlegungskarte 2
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz Hinweis (BE-ID: 830): Zur Formulierung großflächige Freizeit- und Beherbergungsanlagen: Durch Nennung von Beispielen wie Golfplätze, Ferienparks, Erlebnisparks, Erlebnisbäder, Ski- und Eventhallen in der Begründung würde deutlicher werden, welche Art von Freizeit- und Beherbergungsanlagen und welche diesbezügliche Größenordnung damit gemeint sind (oder über Besucherzahlen, Parkplatzanzahl oder dergl. definieren).	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-9 Großflächige Freizeit- und Beherbergungsanlagen	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Der Festlegungstext wird grundlegend überarbeitet und in seinem Wortlaut neu gefasst. Zusätzlich wird in die Begründung zum Grundsatz eine Definition für Freizeitanlagen und Beherbergungsanlagen eingefügt. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.2-11
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz Hinweis (BE-ID: 852): Die Aufnahme von Halberstadt wird ausdrücklich begrüßt. Dieses Ziel ist aber nur umsetzbar, wenn, wie oben gefordert, die diesbezüglichen infrastrukturellen (Schienennetz) und planerischen Voraussetzungen (Deutschland-Takt) von Bund und Land geschaffen werden.	Teil B Kapitel: 5.3.2 Schienenverkehr Z 5.3.2-5 Anbindung von Zentralen Orten in das Personenfernverkehrsnetz	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung "Erhaltung, Modernisierung und Ausbau des Schienennetzes" wird entsprechend überarbeitet. Die Neufassung dieser Festlegung sieht vor, dass das Schienennetz für den Personen- und Güterverkehr entsprechend den Anforderungen an eine effiziente und leistungsfähige Infrastruktur zu erhalten, zu modernisieren und bedarfsgerecht auszubauen ist. Die Festlegung konkreter Ausbau- und Neubauvorhaben bestehender Bahnstrecken erfolgt demnach durch die Fachplanung. Die Prüfung neuer Eisenbahninfrastrukturprojekte ist Gegenstand der derzeitigen Aufstellung des ÖPNV-Plans Sachsen-Anhalt. Die Kriterien und Randbedingungen für den vom Land aufzustellenden ÖPNV-Plan sind noch nicht bekannt. Seitens des Landes sind im LEP bereits priorisierte Ausbauprojekte festgelegt. Die Festlegung zum Anschluss Zentraler Orte an das Personenfernverkehrsnetz wird dahingehend überarbeitet, dass darauf hingewirkt werden soll, die Harzregion über eine geeignete Schienenverbindung in das Personenfernverkehrsnetz anzubinden. In diesem Zusammenhang ist die Anbindung über Halberstadt zu prüfen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Planung des Schienenpersonenfernverkehrs nicht in den Zuständigkeitsbereich des Landes fällt. Der Fernverkehr wird vom zuständigen Bund nach einem eigenverantwortlichen Marktmodell organisiert. Die Entscheidung über die

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		konkrete Anbindung liegt bei den Fernverkehrsbetreibern. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.3.2-1 und Z 5.3.2-7
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz Hinweis (BE-ID: 910): Bei diesem Grundsatz wird das Augenmerk nur auf Maßnahmen der Gewässerunterhaltung und die dafür zuständigen Unterhaltungsverbände gelegt. Der Grundgedanke des Wasserrückhaltes sollte aber auch auf Hochwasserentstehungsgebiete (z.B. im Harz) ausgeweitet werden, denn hier gibt es bei Extremniederschlägen in kürzester Zeit große Wassermengen, die ungenutzt und hochwassererzeugend abfließen können. Das Land Sachsen hat Hochwasserentstehungsgebiete ausgewiesen, was die Grundlage für entsprechende Maßnahmen ist. Dies sollte auch für Sachsen-Anhalt geprüft werden, um zukünftig Maßnahmen des vorsorgenden Hochwasserschutzes insbesondere in Hochwasserentstehungsgebieten etablieren zu können.	Teil B Kapitel: 7.1.3 Wasserwirtschaft G 7.1.3-3 Wasserrückhalt in der Fläche	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der Grundsatz zur verstärkten Rückhaltung von Wasser in der Fläche gilt überall gleichermaßen, auch im Harz. In hängigen Lagen erfolgt insbesondere bei Starkregenereignissen aufgrund der Topographie und der geologischen Verhältnisse oftmals ein unmittelbarer Oberflächenabfluss, bei dem Versickerung keine oder nur dämpfend wirken kann. In Sachsen-Anhalt wurde von der „Kann“-Regelung des § 78d Abs. 2 WHG fachplanerisch/ fachrechtlich kein Gebrauch gemacht und auf das Festsetzen von Hochwasserentstehungsgebieten verzichtet.
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz Hinweis (BE-ID: 794): Die Herabsetzung der Bevölkerungsschwellenwerte für ein Mittelzentrum von bisher (LEP2010) 20.000 EW auf 10.000 EW für den Zentralen Ort selbst und von bisher 70.000 EW auf 20.000 EW für den Verflechtungsbereich eines Mittelzentrums wird begrüßt.	Teil B Kapitel: 2.5.2 Mittelzentren Z 2.5.2-2 Mittelzentren	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz Hinweis (BE-ID: 827):	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-7 Rad- Wander- und Reitwege	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Leider wurde bisher der Vorschlag der RPGHarz, das im Zuge des Regionalbudgetprojektes „Tourismus-wirtschaftliche Untersuchung zur Erhaltung und Weiterentwicklung der Erholungsweeinfrasturktur der Harzregion (Sachsen-Anhalt) unter besonderer Berücksichtigung der zukünftigen Finanzierungsmöglich-keiten“ abgeleitete priorisierte Harzer Wanderwegenetz mit einer Gesamtlänge von ca. 3.200 km (inner-halb Sachsen-Anhalts) als landesbedeutsames Wanderwegesystem in den LEP mit aufzunehmen, bisher nicht übernommen. Diese Forderung wird aufrechterhalten (siehe hierzu unsere Stellungnahme zum LEP-Aufstellungsbeschluss). Dieses Wanderwegenetz ist ein infrastruktureller Grundpfeiler der bedeutendsten Tourismusdestination des Landes Sachsen-Anhalt, dessen Erhaltung und Weiterentwicklung im Landesinteresse stehen sollte. Selbst in der Begründung zu diesem Grundsatz wird diese Bedeutung, auch im Vergleich zu anderen dort genannten Tourismus-/Wandergebieten bzw. Outdooraktivitäten (z.B. Radtourismus) nicht hinreichend ersichtlich (da hilft auch nicht der wiederum sehr ausführliche Verweis auf das Mountainbike-Wegenetz der Volksbank Arena Harz). Im Widerspruch dazu wird in der Einführung des LEP, Pkt. 1.3 (Sachsen-Anhalt – Entwicklung in Zahlen) richtigerweise „der Harz als Wanderdestination“ zum touristischen Schwerpunkt des Landes erklärt. Dies sollte durch eine entsprechende landesplanerische Festlegung im Kap. 5.2 (Tourismus und Erholung), wie vorgeschlagen, untersetzt werden.		Die Festlegung sowie die Begründung zur Festlegung werden neu gefasst. Für die Festlegung wird eine allgemeinverbindliche Formulierung gewählt, mit welcher auf die Sicherung und Weiterentwicklung des Rad-, des Wander- und des Reitwegenetzes sowie der Wasserwanderwege hingewirkt wird, um eine aktivtouristische Nutzung dieser zu gewährleisten. In der Begründung wird aufgrund der allgemeinen Ausrichtung der Festlegung auf eine vollständige oder beispielhafte Nennung einzelner Rad-, Wander- Reit- oder Wasserwege verzichtet. Dies steht auch nicht im Widerspruch zu den Ausführungen im Teil A des Planentwurfs. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.2-9
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-9 Großflächige Freizeit- und Beherbergungsanlagen	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 831): Im Satz 2 des G geht es inhaltlich offensichtlich um neue Standorte, das sollte auch so formuliert werden. Neue großflächige Freizeitanlagen können häufig von der Sache her schon nicht im direkten Zusammenhang mit bebauten Ortslagen errichtet werden, da sie meist große Freiflächen benötigen (z.B. Golfplätze oder Ferienparks und deshalb schon in den bisher unbebauten Außenbereich gehen (müssen). Deswegen sollte diesbezüglich Satz 2 angepasst werden.		Begründung: Der Festlegungstext wird grundlegend überarbeitet und in seinem Wortlaut neu gefasst. Es wird klarstellend zwischen neuen und bestehenden Standorten für großflächige Freizeit- und Beherbergungsanlagen unterschieden. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.2-11
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hinweis (BE-ID: 873): Die jetzige Bestockung sollte ein Kriterium sein, ob die Fläche für die Windenergienutzung geeignet ist (siehe 2. Entwurf LEP Thüringen: „5.2.12 V Bei der Ausweisung der Vorranggebiete „Windenergie“ im Wald ist der Nutzung von Waldgebieten, die aufgrund von Extremwetterereignissen und Folgeschäden bereits flächige Schäden aufweisen, ein besonderes Gewicht beizumessen.“). Zusätzlich könnten auch die Biotopverbundplanungen der Landkreise berücksichtigt werden und in diesen Bereichen eher ein klima- und standortgerechter Waldumbau angestrebt werden.	G 6.2.1-6 Wind im Wald	Begründung: Die Grundsatzfestlegung wird dahingehend überarbeitet, dass die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung auf Waldflächen grundsätzlich vermieden werden sollte. Ziel soll es sein, den Wald in Gänze zu schützen. Es wird somit darauf verzichtet, den Schutz des Waldes nur auf besonders geschützte Waldgebiete, Waldforschungsflächen und historische Waldstandorte zu beschränken. Hiervon kann abgewichen werden, wenn durch die Regionalplanung für die Erreichung des jeweiligen Flächenbeitragswertes gemäß WindBG in Verbindung mit dem LEntwG LSA konfliktärmere Flächen im Rahmen ihrer Planungskonzeption zur Steuerung der Windenergie alternativ im Wald festgelegt werden können. Dabei soll die Beeinträchtigung des Waldes so gering wie möglich gehalten werden.
		Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.1-8
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-9 Großflächige Freizeit- und Beherbergungsanlagen	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 829): Wenn in den REP's Vorrangstandorte für großflächige Freizeitanlagen festgelegt sind, so sind diese als Ziel der Raumordnung ohnehin prioritär und geschützt, so dass die Formulierung "von entgegenstehenden raumbedeutsamen Nutzungen freizuhalten sind" entfallen kann.		Begründung: Der Festlegungstext wird grundlegend überarbeitet und in seinem Wortlaut neu gefasst. Die kritisierte Passage wird gestrichen.
		Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.2-11
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Z 7.2.2-2 Vorranggebiete für Natur und Landschaft	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 926): Die Vorranggebiete werden aufgezählt und im Anschluss daran wird festgelegt, dass das ökologische Potenzial und die jeweiligen ökologischen Funktionen nachhaltig zu sichern und zu entwickeln sind. Die in der Begründung zu den einzelnen Vorranggebieten aufgeführten		Begründung: Die Bestimmung der allgemeinen Funktion der Vorranggebiete für Natur und Landschaft wird der Festlegung der einzelnen Gebiete in der Zielformulierung "Vorranggebiete für Natur und Landschaft" vorangestellt: "Vorranggebiete für Natur und Landschaft sind für den Naturschutz und

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
ökologischen Funktionen gehören, wie bisher im LEP 2010, in das Ziel und nicht in die Begründung, die lediglich erläuternden Charakter hat und für sich genommen kein Erfordernis der Raumordnung darstellt (§7 Abs. 5 ROG).		die Landschaftspflege bedeutsame Bereiche Sachsen-Anhalts und seiner Teilräume. Sie dienen dem langfristigen Schutz von Natur und Landschaft sowie der Erhaltung und der Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen." In der Begründung zu dieser Zielfestlegung wird zu jedem einzelnen Gebiet ausgeführt, weshalb es ein für den Naturschutz und Landschaftspflege bedeutsamer Bereich des Landes ist und somit als Vorranggebiet für Natur und Landschaft gesichert wird. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.2-5.
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz Hinweis (BE-ID: 928): Zu XVI. Oberharz: Das Vorranggebiet schließt neben dem Nationalpark Harz auch die NSG Kramershai, Harzer Bachtäler und die FFH-Gebiete Elendstal im Hochharz (FFH0088LSA), Bergwiesen bei Königshütte (FFH0090LSA) und Harzer Bachtäler (FFH0089LSA) ein. Jedoch sind die naturschutzrechtlich gesicherten Bereiche räumlich nicht deckungsgleich mit dem Vorranggebiet NuL Oberharz. Das VRG ist größer. Bei den Harzer Bachtälern kann es dem Maßstab und damit der Generalisierung geschuldet sein, aber bei den Bergwiesen wird ca. 300 ha Wirtschaftswald und das Kalkwerk Hornberg in das VRG NuL einbezogen. Das Werkgelände sollte nicht Bestandteil des VRG NuL sein.	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Z 7.2.2-2 Vorranggebiete für Natur und Landschaft	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Alle im 1. Entwurf des neuen Landesentwicklungsplans avisierten Vorranggebiete für Natur und Landschaft wurden nochmals überprüft. Die Festlegung von Vorranggebieten für Natur und Landschaft erfolgt auf Grundlage von fest definierten Kriterien. Dazu zählen bestehende streng geschützte Gebiete (insbesondere Natura 2000-Gebiete, den Nationalpark, Naturschutzgebiete sowie Kern- und Pflegezonen der Biosphärenreservate) sowie Konzentrationen von gesetzlich geschützten Biotopen, Habitaten und Lebensräumen von besonders geschützten wildlebenden Tier- und Pflanzenarten und ihren Lebensgemeinschaften, für die das Land eine besondere Verantwortung trägt. Im Ergebnis der oben erwähnten Prüfung werden einige Vorranggebiete für Natur und Landschaft in ihrem räumlichen Umfang angepasst. Dies betrifft u.a. das Vorranggebiet für Natur und Landschaft Nr. XVI "Oberharz", welches im 2. Entwurf verkleinert festgelegt wird (Verkleinerung südlich von Schierke und im westlichen Bereich ab Elbingerode). Die Festlegung des Vorranggebietes für Natur und Landschaft Nr. XVI "Oberharz" erfolgt unter Berücksichtigung folgender Schutzgebiete: SPA0018LSA - Vogelschutzgebiet Hochharz, FFH0044LSA - Ecker- und Okertal, FFH0046LSA - Rohnberg, Westerberg und Köhlerholz bei Ilsenburg, FFH0090LSA - Bergwiesen bei Königshütte, FFH0088LSA - Elendstal im Hochharz, FFH0089LSA - Harzer Bachtäler, FFH0160LSA – Hochharz, NP_0001LSA - Harz (Sachsen-Anhalt), NSG0020 – Elendstal, NSG0181 - Harzer Bachtäler, NSG0159 – Kramershai, NSG0021 -

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Bockberg. Im Zuge der Anpassung der Regionalen Entwicklungspläne an die Vorgaben des neuen Landesentwicklungsplans können gebietliche Festlegungen des Landesentwicklungsplans maßstabsgerecht konkretisiert werden. Bauplanungsrechtliche Innenbereiche gemäß § 34 BauGB und baurechtlich gesicherte Flächen sind von Vorranggebietsfestlegungen für Natur und Landschaft ausgenommen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.2-5.
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz Hinweis (BE-ID: 868): Das damit bezweckte Verbot eines regionalplanerischen Ausschlusses einer raumbedeutsamen Windenergienutzung außerhalb der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie sollte überdacht und eine diesbezügliche Entscheidung der jeweiligen Planungsgemeinschaft im Zuge des Regionalen Entwicklungsplanes gemäß § 7 Abs. 3 ROG (neu) überlassen bleiben. Entscheidend zur Vermeidung einer räumlich ungesteuerten Windenergienutzung ist das Erreichen des jeweiligen regionalen Flächenbeitragswertes gemäß WindBG/LEntwG, da sonst im Außenbereich mehr oder weniger die uneingeschränkte WEA-Privilegierung greifen würde. Eine räumlich mehrfach über die Vorranggebietskulisse-Wind hinaus gehen-de Windenergienutzung würde der landesplanerischen Zielstellung des Z 6.2.1-1, die möglichst weiterhin aufrecht zu erhaltende räumliche Konzentration von raumbedeutsamen Windenergieanlagen, gefährden. Für besondere Einzelfälle gibt es das raumordnerische Instrument einer Zielabweichung.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Z 6.2.1-3 Kein planerischer Ausschluss	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Mit der regionalplanerischen Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung als Ziele der Raumordnung sollen raumbedeutsame Windenergieanlagen verbindlich auf bestimmte Gebiete gelenkt und konzentriert werden. Eine Ausschlusswirkung im Hinblick auf Eignungsgebiete ist somit nicht mehr gegeben. Die Abkehr von einer außergebietlichen Ausschlusswirkung wird durch die regionalplanerische Neukonzeption der planerischen Steuerung der Windenergienutzung im Rahmen des Wind-an-Land-Gesetzes vorgegeben. Die außergebietliche Wirkung der regionalplanerischen Vorranggebiete für Windenergienutzung wird nicht mehr durch den LEP festgelegt, sondern ergibt sich unmittelbar aus dem Bundesgesetz. Um Missverständnisse zu vermeiden und Unsicherheiten hinsichtlich des Regelungsgehalts von § 35 Abs. 3 BauGB auszuräumen, wird diese Zielfestlegung ersatzlos gestrichen.
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz Hinweis (BE-ID: 872):	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie G 6.2.1-6 Wind im Wald	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Nach Definition von Glaser und Hauke („Historisch alte Waldstandorte und Hudewälder in Deutschland“, BfN Heft 61, 2004) sind historisch alte Waldstandorte: „In der Gegenwart vorhandene Waldstandorte, unabhängig von der Naturnähe und dem Alter ihrer aktuellen Bestockung, die seit ca. 200 Jahren mehr oder weniger kontinuierlich als Waldfläche genutzt werden...“ Damit sind also nicht unbedingt unveränderte Böden, Wasser- und Nährstoffkreisläufe sowie spezialisierte Flora und Fauna gemeint. Dafür müssten, wie in den Originaldaten, die historischen Waldstandorte unterschieden werden, in historische Laub-waldstandorte, Mischwald- und Nadelwaldstandorte und zusätzlich die heutige Bestockung der Flächen herangezogen werden. In der Planungsregion Harz gibt es nach BfN-Heft 61 (2004) nur 6.216 ha neue Waldstandorte aber 96.771 ha historische Waldstandorte. Im Harz gibt es auch viele historische Nadelwaldstandorte, da die nachhaltige Forstwirtschaft im Harz begann. Diese wurden um 1800 begründet. Es sind also überwiegend keine „natürlichen“ Nadelwaldstandorte. Diese sind erst im Hochharz/Nationalpark Harz vorhanden.		Die Grundsatzfestlegung wird dahingehend überarbeitet, dass die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung auf Waldflächen grundsätzlich vermieden werden sollte. Ziel soll es sein, den Wald in Gänze zu schützen. Es wird somit darauf verzichtet, den Schutz des Waldes nur auf besonders geschützte Waldgebiete, Waldforschungsflächen und historische Waldstandorte zu beschränken. Hiervon kann abgewichen werden, wenn durch die Regionalplanung für die Erreichung des jeweiligen Flächenbeitragswertes gemäß WindBG in Verbindung mit dem LEntwG LSA konfliktärmere Flächen im Rahmen ihrer Planungskonzeption zur Steuerung der Windenergie alternativ im Wald festgelegt werden können. Dabei soll die Beeinträchtigung des Waldes so gering wie möglich gehalten werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.1-8
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz Hinweis (BE-ID: 927): Zu XIII. Helmeniederung und Kelbra: Aufgrund der aktuellen Hochwassersituation sollte die Helme zwischen Kelbra und Katharinenrieth als Vorranggebiet für Hochwasserschutz festgelegt werden. Naturnah ist die Niederungslandschaft auch nur bedingt; bereits im 12. Jh. wurden großflächige Entwässerungsmaßnahmen durchgeführt, um die landwirtschaftliche Nutzung zu ermöglichen. Die Helme entwässert mit Zorge, Thyra und Gonna den gesamten Südteil des Unterharzes. Ursprünglich wurde der Stau-see Kelbra in den 60 Jahren zum Schutz vor den jährlichen Überschwemmungen angelegt. Unter den Bedingungen des Vogelschutzes und des Klimawandels sind die Kapazitäten des Stausees neu zu bewerten und zusätzliche Retentionsmöglichkeiten zu schaffen. Das FFH-Gebiet Gewässersystem der Helmeniederung (FFH0134LSA) entwässert die dazwischen befindlichen Ackerflächen, die ursprünglich Moorböden waren. Da eine Überlagerung von Vorranggebieten nicht möglich ist, sollte beim Stausee Kelbra die Staufläche als VRG-Hochwasserschutz festgelegt werden und die Wiesen/Ackerflächen nördlich angrenzend als VRG für	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Z 7.2.2-2 Vorranggebiete für Natur und Landschaft	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Alle im 1. Entwurf des neuen Landesentwicklungsplans avisierten Vorranggebiete für Natur und Landschaft wurden nochmals überprüft. Die Festlegung von Vorranggebieten für Natur und Landschaft erfolgt auf Grundlage von fest definierten Kriterien. Dazu zählen bestehende streng geschützte Gebiete (insbesondere Natura 2000-Gebiete, den Nationalpark, Naturschutzgebiete sowie Kern- und Pflegezonen der Biosphärenreservate) sowie Konzentrationen von gesetzlich geschützten Biotopen, Habitaten und Lebensräumen von besonders geschützten wildlebenden Tier- und Pflanzenarten und ihren Lebensgemeinschaften, für die das Land eine besondere Verantwortung trägt. Im Ergebnis der oben erwähnten Prüfung werden einige Vorranggebiete für Natur und Landschaft in ihrem räumlichen Umfang angepasst. Dies betrifft u.a. das Vorranggebiet für Natur und Landschaft Nr. XIII "Helmeniederung und Kelbra", welches im 2. Entwurf verkleinert festgelegt wird. Die Festlegung des Vorranggebietes für Natur und Landschaft Nr. XIII

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Natur und Landschaft. Damit wird eindeutig als Ziel der Hochwasserschutz priorisiert (was gegenwärtig nicht der Fall ist).		"Helmeniederung und Kelbra" erfolgt unter Berücksichtigung folgender Schutzgebiete: FFH0134LSA - Gewässersystem der Helmeniederung, NSG0363-Helme bei Martinsrieth und NSG0271 - Hackpfüffler See. Der Überschwemmungsbereich der Helme wird in der Zielfestlegung "Vorranggebiete für Hochwasserschutz" im Kapitel 7.2.1 "Hochwasserschutz" sowie zeichnerisch in der Hauptkarte als Vorranggebiet für Hochwasserschutz im Landesentwicklungsplan festgelegt. Im Zuge der Anpassung der Regionalen Entwicklungspläne an die Vorgaben des neuen Landesentwicklungsplans können gebietliche Festlegungen des Landesentwicklungsplans maßstabsgerecht konkretisiert werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.2-5.
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz Hinweis (BE-ID: 908): Hier wird Halberstadt (Nr. IV) neu aufgenommen, was zu begrüßen ist. Die Kriterien für die Festlegung der VRG-Wassergewinnung sind aus der Begründung heraus nicht erkennbar, diese sollten zur besseren Nachvollziehbarkeit ergänzt werden. Ein wesentlicher Grund dürfte die Zugehörigkeit zu einem Trinkwasserschutzgebiet sein.	Teil B Kapitel: 7.1.3 Wasserwirtschaft Z 7.1.3-2 Vorranggebiete Wassergewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Festlegung und die Begründung zur Festlegung werden klarstellend ergänzt. Vorranggebiete für Wassergewinnung sind Gebiete mit hydrogeologisch erkundeten Grundwasservorkommen, die für die Trinkwassergewinnung genutzt werden. Sie dienen dem Schutz und der Sicherung von bedeutsamen Trinkwasserressourcen des Landes und seiner Regionen. Die im Landesentwicklungsplan festgelegten Vorranggebiete für Wassergewinnung sind für die Gewährleistung der Trinkwasserversorgung der Bevölkerung des Landes von grundlegender Bedeutung. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.3-3
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz	Teil B Kapitel: 2.5 Zentrale Orte	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hinweis (BE-ID: 785): Der Zuordnung der Gemeinden in die Mittelbereiche der Planungsregion Harz gemäß Tabelle 1 kann bei unveränderter Mittelzentreneinstufung zugestimmt werden. Ergänzend weisen wir darauf hin, dass gemäß der Zentrale-Orte-Konzeption der RPGHarz (Grundlage für SaTP „Zentralörtliche Gliederung“ 2018) auch der Verflechtungsbereich des Mittelzentrums Aschersleben bis in den nordöstlichen Harzbereich hineinragt.	Z 2.5-2 Festlegung der Zentralen Orte und Verflechtungsbereiche	Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Die vorherrschenden Pendlerverflechtungen werden im Rahmen der Festlegung der Mittelbereiche berücksichtigt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 2.5-4 und Festlegungskarte 2
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz Hinweis (BE-ID: 870): Inhaltlich ist diese Festlegung auf Grund der Vorgabe des Bundes im Zuge des WindBG soweit nachvoll-zielbar. Allerdings erscheint bereits diese völlig undifferenzierte Bundesvorgabe in der strikten Form, jedwede Höhenbeschränkung auf regionalplanerischer und kommunaler Ebene führe zur Nichtanrechnung beim Flächenbeitragswert fachlich sehr fragwürdig (bei Höhenbeschränkung z.B. bis 100 m noch verständlich, bei fachlich begründbaren Höhenbeschränkungen ab 200 m Höhe nicht mehr verständlich; diese Regelung wurde im Gesetzgebungsverfahren auch nicht hinreichend begründet). Auf eine solche zusätzliche landesplanerische Vorgabe sollte verzichtet werden. Zunächst ist den Regionalen Planungsgemeinschaften die Wirkung von Höhenbeschränkungen bei der Berechnung des Flächenbeitragswertes gemäß WindBG natürlich bewusst. Einer zusätzlichen LEP-Vorgabe bedarf es hier nicht. Wenn überhaupt, macht eine solche Zielfestlegung nur für die kommunale Ebene Sinn, damit nicht nachträglich ein regionalplanerisch festgesetztes Windgebiet (ohne Höhenbeschränkung) durch ein in der Bauleitplanung konkretisiertes Sondergebiet mit Höhenbeschränkung für den Flächenbeitragswert „wertlos“ macht. Andererseits spricht nichts gegen fachlich begründbare Höhenbeschränkungen der Bauleitplanung in Umsetzung des Z 6.2.1-3 (zusätzliche kommunale Windgebiete), solange damit das Erreichen bzw. die Beibehaltung des regionalen Flächenbeitragswertes nicht gefährdet ist. Und was ist, wenn die von uns kritisierte bundespolitische Vorgabe im Zuge des WindBG im Verlaufe des mindestens 10 Jahre anzunehmenden Geltungszeitraumes des LEP geändert oder vielleicht wieder gestrichen wird? Im Einzelfall vorzunehmende, fachlich begründbare	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Z 6.2.1-5 Höhenbeschränkung für Windenergieanlagen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Das Windenergieflächenbedarfsgesetz verpflichtet hierbei das Land Sachsen-Anhalt, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Gemäß § 4 Abs. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz ist geregelt, dass Windenergiegebiete mit Höhenbegrenzung, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden. Die Forderung, auch zukünftig Flächen mit Höhenbegrenzung bis zum Erreichen des Flächenbeitragswertes ausweisen zu können, geht mit der Nichtanrechenbarkeit dieser Flächen einher und würde daher zu einer zusätzlichen Flächenausweisung führen, die über das notwendige Maß hinausgeht. Dies betrifft sowohl die regionalplanerische als auch die kommunale Ebene. Diese Regelung gilt nicht, wenn die Erreichung des Flächenbeitragswertes bzw. der regionalen Teilflächenziele bezogen auf den letztgültigen Stichtag nach Windenergieflächenbedarfsgesetz und Landesentwicklungsgesetz in den einzelnen Planungsregionen des Landes festgestellt wurde. Höhenbegrenzungen, die als Nebenbestimmungen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren festgelegt werden,

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Höhenbeschränkungen können auch ein Beitrag zur Akzeptanzsteigerung bei der betroffenen Bevölkerung sein.		sind hiervon nicht erfasst. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.1-5
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz Hinweis (BE-ID: 893): Neben der nutzbaren Feldkapazität wäre in Anpassung an den Klimawandel evtl. auch die effektive klimatische Wasserbilanz ein mögliches Kriterium für ein Vorranggebiet für Landwirtschaft. Jedoch basieren die Datengrundlagen vom LAGB noch auf den Datenreihen der Jahre 1961-1990 vom DWD.	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft Z 7.1.1-1 Vorranggebiete für Landwirtschaft	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die klimatische Wasserbilanz alleine ist kein aussagekräftiges Kriterium, stattdessen muss sie immer im Zusammenhang mit weiteren Merkmalen wie bspw. der Temperatur gesehen werden. Mit dem Kriterium "Wasserhaltevermögen", welches auf der Grundlage der nutzbaren Feldkapazität im nutzbaren Wurzelraum bestimmt wird, kann die Resilienz eines Bodens gegenüber Trockenperioden abgeschätzt werden, weshalb klimarelevante Aspekte mit diesem bereits erfasst sind. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 7.1.1-7 und G 7.1.1-8.
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz Hinweis (BE-ID: 904): Die Regionalplanung soll auf der Grundlage der in der Begründung festgelegten Kriterien Vorranggebiete für Forstwirtschaft ausweisen. Die Kriterien sind nicht hinreichend definiert – was wird z.B. unter „großflächige, zusammenhängende Gebiete“ verstanden (großflächig können 10 ha, aber auch 100 ha sein)?.	Teil B Kapitel: 7.1.2 Forstwirtschaft Z 7.1.2-1 Vorranggebiete für Forstwirtschaft	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Begründung zur Zielfestlegung wird im 2. Entwurf grundlegend überarbeitet und konkretisiert, dabei wird u.a. der Begriff "großflächig" quantitativ untersetzt. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.2-4.
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz Hinweis (BE-ID: 914):	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Der erstmaligen landesplanerischen Sicherung hochwertiger und großflächiger Kiessandlagerstätten sowie der Möglichkeit einer Ausweisung von Vorranggebieten für vorsorgende Rohstoffsicherung wird zugestimmt.		Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 916): Letzteres entspricht auch einer Empfehlung des Rohstoffsicherungskonzeptes für die Planungs-region Harz (LAGB 2021). Bisher wird im LEP-Entwurf lediglich im Kap. 6.2.2 (Solarenergie) in der Begründung zu Z 6.2.2-4 (Freiflächensolaranlagen in Gebieten für die Rohstoffgewinnung) auf das offensichtlich zwischenzeitlich erstellte Rohstoffsicherungskonzept des Landes Sachsen-Anhalt verwiesen. In erster Linie sollte es jedoch thematisch hier bei der landesplanerischen Rohstoffsicherung als Fachgrundlage erwähnt und, wenn möglich, als zweckdienliche Unterlage im Sinne des § 9 Abs. 2 ROG mit ausgelegt werden (zumindest den allgemeinen Teil). Dies würde der besseren Nachvollziehbarkeit der Flächenauswahl zur Rohstoffge-winnung dienen. Die nachhaltige Sicherung heimischer Rohstofflagerstätten und die damit verbundene Umsetzung des Rohstoffsicherungskonzeptes ist eine Aufgabe der Landesentwicklungsplanung und sollte, wie im Koalitionsvertrag für LSA auch verankert, in den neuen LEP einfließen. Die Planungsregionen benötigen bei der Sicherung von Wertstoffen für nachhaltiges Bauen klare Vorgaben auch in Abwägung umweltrechtlicher Aspekte, um den Belang der Rohstoffsicherung als öffentliches Interesse berücksichtigen zu können. Dies gilt auch für den Bereich Gips, über dessen umweltverträgliche Gewinnung nur das Land und nicht die Planungsgemeinschaft befinden kann.		Begründung: Im Rahmen der Aufstellung des neuen Landesentwicklungsplans wurden von der Fachplanung keine Gips-Lagerstätten für eine Festlegung als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung vorgeschlagen, da im Bereich des Südharzes zwar ein Gips-Vorkommen bekannt ist, dieses jedoch noch nicht hinreichend erkundet ist. Aufgrund des fehlenden Erkundungsstandes wurden in den raumordnerischen Abwägungsprozess keine Gips-Lagerstätten eingestellt und folglich auch keine entsprechenden Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert. Aufgrund der hohen Bedeutung von Naturgips für die Versorgung der Volkswirtschaft nach Wegfall des REA-Gipses und unter Berücksichtigung der bisherigen Erkundungsergebnisse, welche eine wirtschaftliche Gewinnung des Rohstoffes in diesem Raum möglich erscheinen lassen, wird das Vorranggebiet für Natur und Landschaft Nr. XVIII Südharzrand im Bereich südlich der Ortslage Breitungen minimal verkleinert. Somit soll insbesondere der Regionalplanung die Möglichkeit gelassen werden, bei Vorliegen eines abschließenden und hinreichenden Erkundungsstandes, die Festlegung eines Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung für Gips im Rahmen der Anpassung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Harz an den neuen Landesentwicklungsplan zu prüfen. Trotz des hohen naturschutzfachlichen Wertes dieses Gebietes sollte aus landesplanerischer Sicht eine solche Festlegung, bei Vorliegen aller Voraussetzungen, aufgrund des steigenden wirtschaftlichen Bedarfs an diesem Rohstoff und seine geringe Verbreitung in Sachsen-Anhalt von der Regionalplanung unter abwägender Berücksichtigung aller relevanten Belange erwogen werden. Die Priorisierung dieser Teilfläche für den Belang des Natur- und Landschaftsschutzes wird zurückgenommen, da keine raumordnerische Letztentscheidung getroffen werden soll, ohne einen umfassenden Kenntnisstand über alle raumbeanspruchenden Belange vorliegen zu haben. In diesem Bereich wird daher im 2. Entwurf eine "Weißfläche" belassen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.2-5 und Z 7.1.4-3.
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz Hinweis (BE-ID: 920): Die Abgrenzung der in der LEP-Karte dargestellten Vorranggebiete Kalkstein Elbingerode, Kiessand Dittfurt und Kiessand Reinstedt stimmen in Teilen nicht mit der vom LAGB im Zuge des Rohstoffsicherungskonzeptes Harz vorgeschlagenen Vorranggebietsabgrenzung überein. Hier zeigt sich Abstimmungsbedarf.	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der räumlichen Festlegung der aufgeführten Vorranggebiete wurden die jeweils aktuellsten Geodaten des Landesamtes für Geologie und Bergwesen des Landes Sachsen-Anhalt zugrunde gelegt. Abweichungen im Vergleich zum RSK Region Harz (2021) können sich aus zwischenzeitlich erfolgten Aktualisierungen dieser Daten, aus Ergebnissen der Abwägung oder der Einbeziehung von Anlagen zur Rohstoffaufbereitung und zur Betriebsführung sowie der infrastrukturellen Anbindung der Lagerstätte ergeben.
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz Hinweis (BE-ID: 819): Aus Gründen der Normenklarheit sollten bereits in der Festlegung die betreffenden Hochschulen und Forschungseinrichtungen konkret benannt werden, um dem Zielcharakter zu entsprechen.	Teil B Kapitel: 5.1.2 Wissenschaft und Innovation Z 5.1.2-1 Hochschulen und Forschungseinrichtungen	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Festlegung wird überarbeitet. Die Aufzählung der staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen wird aus Gründen der Normenklarheit von der Begründung in die Festlegung überführt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.1.3-1
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz Hinweis (BE-ID: 936): Stichwort „Schwammstädte“, zum Gewässerschutz gehört auch die Minderung des Überflutungsrisikos durch Starkregenereignisse. Z.B. soll Niederschlagswasser nicht mit dem übrigen Wasser abgeleitet und behandelt werden. Alternativ sollte das Niederschlagswasser	Teil B Kapitel: 7.2.3 Gewässerschutz G 7.2.3-1 Gewässerschutz	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Die Minderung des Überflutungsrisikos durch Starkregenereignisse wird bereits im Kapitel 7.2.1 "Hochwasserschutz" aufgegriffen. Insbesondere der Grundsatz G 7.1.2-9 "Starkregengefährdung" adressiert diesen Aspekt. Die Begründung zu dieser Festlegung wird im 2. Entwurf um zu ergreifende

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
entstehungsnah so lange wie möglich in der Landschaft/Stadt zurückgehalten, genutzt, versickert und verdunstet werden (dezentrale Bewirtschaftung). Dies verzögert den ggf. verbleibenden Abfluss in Oberflächengewässer (Quelle: Landesentwicklungsplan Sachsen 2013).		Maßnahmen des Stadtschwammpinzips ergänzt. Darüber hinaus wird auf das Kapitel 7.1.3 "Wasserwirtschaft" verwiesen. Laut Grundsatz G 7.1.3-8 "Versickerung von Niederschlagswasser" soll das Niederschlagswasser möglichst entstehungsnah versickert oder zurückgehalten werden. Ebenso wird das Thema "Schwammstädte" im Kapitel 3.1 Siedlungsentwicklung in der Begründung zur Festlegung G 3.1-6 adressiert. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 3.1-6, G 7.1.2-9 und G 7.1.3-8
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz Hinweis (BE-ID: 3922): b) Aus Gründen einer Verwechslungsgefahr wird ebenfalls empfohlen, je LEP-Kapitel eine durchgehende Nummerierung der Festlegungen, unabhängig ob es sich dabei um eine Z oder G handelt, vorzunehmen.	Teil B Kapitel: Teil B – Textliche Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Dem Vorschlag wird gefolgt. Die Nummerierung der Festlegungen wird geändert. Innerhalb eines Kapitels erfolgt die Nummerierung der Festlegungen fortlaufend, unabhängig davon, ob es sich um ein Ziel oder einen Grundsatz der Raumordnung handelt. Dies soll zur besseren Lesbarkeit des LEP beitragen.
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz Hinweis (BE-ID: 917): Die Abgrenzung der in der LEP-Karte dargestellten Vorranggebiete Kalkstein Elbingerode, Kiessand Dittfurt und Kiessand Reinstedt stimmen in Teilen nicht mit der vom LAGB im Zuge des Rohstoffsicherungskonzeptes Harz vorgeschlagenen Vorranggebietsabgrenzung überein. Hier zeigt sich Abstimmungsbedarf.	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der räumlichen Festlegung der aufgeführten Vorranggebiete wurden die jeweils aktuellsten Geodaten des Landesamtes für Geologie und Bergwesen des Landes Sachsen-Anhalt zugrunde gelegt. Abweichungen im Vergleich zum RSK Region Harz (2021) können sich aus zwischenzeitlich erfolgten Aktualisierungen dieser Daten, aus Ergebnissen der Abwägung oder der Einbeziehung von Anlagen zur Rohstoffaufbereitung und zur Betriebsführung sowie der infrastrukturellen Anbindung der Lagerstätte ergeben.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz Hinweis (BE-ID: 796): Die Auflistung der bereits für Halberstadt in Z 2.5.2-2 genannten oberzentralen Funktionen ist mindestens um die Funktion Handel zu erweitern. Gemäß Bericht zur Bestandsaufnahme der mittel- und oberzentra-len Daseinsvorsorge im Zuge des IMPULS-Projektes wurde eine quantitativ überdurchschnittliche Aus-stattung mit großflächigem Einzelhandel des aperiodischen Bedarfs in der Planungsregion Harz identi-fiziert, wobei Halberstadt dabei (u. a. Elektronik, Möbel, Uhren, Schmuck) von allen Mittelzentren der Re-gion die höchsten Umsätze generiert. Ausserdem lässt sich die Versorgung im Bereich des großflächigen Einzelhandels des aperiodischen Bedarfs in der Planungsregion Harz nicht durch Angebote in Magdeburg, Halle und Braunschweig sichern. Neben den teilweise unzumutbaren Fahrtzeiten belegen auch die jeweiligen städtischen Einzelhandelskonzepte dieser Oberzentren, dass deren Marktgebiete nicht bzw. nur zu geringem Teil bis in die Planungsregion Harz reichen.In der Zielbegründung zu Stendal und Halberstadt wird von „ist die Versorgungsfunktion ... in Teilen der Region erschwert“ und von „...Halberstadt schon einzelne oberzentrale Einrichtungen“ geschrieben. Gemäß unserer Ausführungen zu Z 2.5.1-2 und gemäß ZOS-LSA2020 müsste es jedoch heißen: „...in großen Teilen der Region...“ bzw. „...in Halberstadt schon den Großteil der oberzentralen Einrichtungen mit weiterem Funktionsergänzungspotenzial in den nahe gelegenen Mittelzentren Quedlinburg und Wernigerode“.	Teil B Kapitel: 2.5.2 Mittelzentren Z 2.5.2-4 Oberzentrale Funktionen für Halberstadt	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung und Begründung wird angepasst. Die besondere Bedeutung der festgelegten Mittelzentren Halberstadt, Welterbestadt Quedlinburg und Wernigerode für den Harz wird mit der neuen Festlegung Z 2.5.1-4 berücksichtigt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.5.1-4
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz Hinweis (BE-ID: 780): Allerdings nicht verständlich im Sinne des Gleichbehandlungsgrundsatzes (siehe dazu weiter unten zur Forderung eines funktionsteiligen Oberzentrums für die Region Harz) ist, dass entgegen dem LEP2010 gemäß der Ziel-Begründung der klein- bis mittelstädtisch geprägte Ortsteil Roßlau als bisheriges Grundzentrum mit derzeit ca. 11.500 EW (lt. ARIS) nunmehr Bestandteil des Oberzentrums Dessau-Roßlau sein soll. Oberzentrale Funktionen bzw. Einrichtungen in Roßlau sind nicht bekannt. Gemäß der Formulierung in der Ziel-Begründung zur angemessenen Erreichbarkeit von Grund- bis Oberzentren aus dem jeweiligen	Teil B Kapitel: 2.5 Zentrale Orte Z 2.5-1 Zentrale Orte	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Gemäß der Festlegungen im LEP 2010 ist der Ortsteil Roßlau nicht Bestandteil des Zentralen Orts Dessau-Roßlau. Als gemeinsame Stadt ist in der Begründung zu Z 2.5-1 entsprechend festgelegt, dass die beiden jeweiligen baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiete Dessau und Roßlau den Zentralen Ort bilden. Analog hierzu Bitterfeld-Wolfen. Über Standorte zentralörtlicher Einrichtungen wird unter Beachtung der neuen Festlegung Z 2.5-6 zu entscheiden sein.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Verflechtungsbereich gehen wir davon aus, dass dabei sowohl die jeweilige maximale PKW-Fahrzeit als auch die diesbezügliche ÖPNV-Fahrzeit eingehalten werden sollte. Dies sollte in der Begründung klargestellt werden.		Die Erreichbarkeit der Zentralen Orte wird mit der neuen Festlegung als Zielfestlegung formuliert. Die Erreichbarkeitsschwellenwerte der beiden Verkehrsträger MIV und ÖPNV werden hierbei als Alternativen verstanden. Dieser Aspekt wird in der Zielbegründung klargestellt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 2.5-2 und Z 2.5-5
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz Hinweis (BE-ID: 832): Wie bereits in unserer Stellungnahme zum LEP-Aufstellungsbeschluss dargelegt, ist die Region Harz (Sachsen-Anhalt) mit den beiden Landkreisen Harz und Mansfeld-Südharz von allen (5 Planungs-)Regionen Sachsens-Anhalts mit Abstand am schlechtesten an das Fernverkehrsnetz der Deutschen Bundesbahn angebunden. Als einzige Region gibt es keine einzige direkte Fernverkehrsanbindung (nächste in den relativ weit entfernten Oberzentren Magdeburg, Halle, Braunschweig, Hildesheim oder Göttingen). Das ist ein eindeutiger Standortnachteil sowohl hinsichtlich der mittel- und oberzentralen Daseinsvorsorge als auch hinsichtlich der wirtschaftlichen Standortfaktoren. Die gesamte länderübergreifende Harzregion als eine der bedeutendsten Tourismusdestination in Deutschland spielt bisher im Fernverkehrsnetz keine Rolle. Mit Bezug auf die Resolution der EIN HARZ GmbH zum Deutschland-Takt „Die Anbindung des Harzes im Schienenverkehr muss verbessert werden“ vom 12.05.2021 wird auch von der RPG Harz sowohl auf Bundesebene (Fernverkehr) als auch auf Landesebene (Regionalverkehr) eine leistungsfähige direkte Anbindung und Erschließung der Wirtschafts- und Tourismusregion Harz, vergleichbar mit anderen Tourismusregionen (wie z.B. Nordsee, Ostsee, Thüringer Wald, etc.) gefordert. So könnten die überregional bedeutenden touristischen Ziele des Harzes ebenfalls umsteigefrei an die Hauptaufkommensgebiete der Harzbesucher angebunden werden. Zu einer solchen strategisch wichtigen Zielstellung sollte der Landesentwicklungsplans zumindest mittel- bis langfristig umsetzbare landesplanerische Vorgaben enthalten, was bisher leider nicht im erforderlichen Maße der Fall ist.	Teil B Kapitel: 5.3.2 Schienenverkehr Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung "Erhaltung, Modernisierung und Ausbau des Schienennetzes" wird entsprechend überarbeitet. Die Neufassung dieser Festlegung sieht vor, dass das Schienennetz für den Personen- und Güterverkehr entsprechend den Anforderungen an eine effiziente und leistungsfähige Infrastruktur zu erhalten, zu modernisieren und bedarfsgerecht auszubauen ist. Die Festlegung konkreter Ausbau- und Neubauvorhaben bestehender Bahnstrecken erfolgt demnach durch die Fachplanung. Die Prüfung neuer Eisenbahninfrastrukturprojekte ist Gegenstand der derzeitigen Aufstellung des ÖPNV-Plans Sachsen-Anhalt. Die Kriterien und Randbedingungen für den vom Land aufzustellenden ÖPNV-Plan sind noch nicht bekannt. Seitens des Landes sind im LEP bereits priorisierte Ausbauprojekte festgelegt. Die Festlegung zum Anschluss Zentraler Orte an das Personenfernverkehrsnetz wird dahingehend überarbeitet, dass darauf hingewirkt werden soll, die Harzregion über eine geeignete Schienenverbindung in das Personenfernverkehrsnetz anzubinden. In diesem Zusammenhang ist die Anbindung über Halberstadt zu prüfen. Hinsichtlich der Elektrifizierung von Schienenwegen wird zudem auf die Festlegung zur Förderung von Elektrifizierung und alternativen Antrieben verwiesen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.3.2-1 und Z 5.3.2-7

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz Hinweis (BE-ID: 905): Weiterhin sollen diese Flächen „mehrere Waldfunktionen“ erfüllen. Wie ist dies zu verstehen? Die Funktionen, die über die Nutzfunktion für die Forstwirtschaft hinausgehen, sind die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes (dafür gibt es auch entsprechend funktional andere Vorrang- und Vorbehaltsgebiete). Welche der Funktionen soll im VRG Vorrang haben? Aus Sicht der Regionalplanung sollten genau diese beiden Funktionen keine wesentliche Bedeutung in Vorranggebieten für Forstwirtschaft besitzen, denn hier geht es vorrangig, wie der Name der Vorrangfunktion schon sagt, um die Nutzfunktion, eine nachhaltige Forstwirtschaft und die Sicherung der Holzproduktion, die Wirtschaftlichkeit. Angesichts z.T. möglicher widerstreitender Interessen zwischen Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion und der raumordnungsrechtlich in der Regel nicht vorhandenen Überlagerungsmöglichkeit von funktional unterschiedlichen Vorranggebieten, sollten statt Vorranggebiete eher „Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft“ ausgewiesen werden (so auch im REPHarz verfahren). Gerade im Harz wäre eine großräumige Ausweisung von Vorranggebieten für Forstwirtschaft nicht möglich, da sonst die ebenfalls für den Harz wichtige Waldfunktion Erholung durch eine Überlagerung mit einem Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung dann nicht möglich wäre.	Teil B Kapitel: 7.1.2 Forstwirtschaft Z 7.1.2-1 Vorranggebiete für Forstwirtschaft	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Zielfestlegung und die Begründung zur Zielfestlegung werden grundlegend überarbeitet. Dabei werden die Sicherung der Holzgewinnung sowie die nachhaltige und ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung als wesentliche Funktionen der Vorranggebiete für Forstwirtschaft herausgearbeitet. Die Nutzfunktion des Waldes steht in diesen Gebieten im Vordergrund, Schutz- und Erholungsfunktionen sind hier von nachrangiger Bedeutung. Folglich werden auch die Kriterien zur Bestimmung möglicher Waldflächen als Vorranggebiete für Forstwirtschaft angepasst. An der Verpflichtung der Regionalplanung zur Festlegung von Vorranggebieten für Forstwirtschaft wird festgehalten, um zu gewährleisten, dass der Bewirtschaftung von Waldflächen hinreichend Raum verschafft wird. Obwohl die wirtschaftliche Nutzfunktion in Vorranggebieten für Forstwirtschaft im Vordergrund steht, ist eine touristische Nutzung dieser Gebiete zu Zwecken der Erholung nicht ausgeschlossen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.2-4.
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz Hinweis (BE-ID: 930): Zu XXII. Wälder des nördlichen Harzvorlandes (Hakel, Huy, Fallstein): In der Zielfestlegung wird das „Hohe Holz“ nicht erwähnt. Hier sind Wälder des nördlichen Harzvorlandes aufgezählt. Jedoch stellt die Begründung zum Ziel „Zu XXII.“ auf in der Börde liegende isolierte Waldinseln ab. Das „Hohe Holz“ ist ein Restwald im Bördehügelland, nördlich der Bodeaue, die die Landschaftseinheiten Nördliches Harzvorland und Bördehügelland voneinander trennt. Die Zielformulierung und die Begründung sollten angepasst werden, entweder sind es Wälder im nördlichen Harzvorland und Bördehügelland oder es müssen zwei Ziele formuliert werden.	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Z 7.2.2-2 Vorranggebiete für Natur und Landschaft	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Bezeichnung des Vorranggebietes für Natur und Landschaft Nr. XXII wird in der Zielfestlegung und der Begründung zur Zielfestlegung geändert in "Wälder des nördlichen Harzvorlandes (Hakel, Huy, Fallstein und Hohes Holz)" Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.2-5.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz Hinweis (BE-ID: 894): In der Begründung findet sich der Satz "Darüber hinaus sind Vorranggebiete für Landwirtschaft auch in anderen Landesteilen von der Regionalplanung festzulegen." Heißt das, dass auch ohne die o.g. Grundlagen Vorranggebiete für Landwirtschaft im Planungsraum nach eigenen Kriterien der Regionalplanung festgelegt werden können? Dieser Satz sollte von der Begründung in den Festlegungsteil verschoben werden.	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft Z 7.1.1-1 Vorranggebiete für Landwirtschaft	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: In den 2. Entwurf des neuen Landesentwicklungsplans wird ein neuer Grundsatz G 7.1.1-8 eingefügt, welcher bestimmt, welche Kriterien bei der Festlegung der Vorranggebiete für Landwirtschaft von der Regionalplanung zugrunde gelegt werden sollen. Entsprechend wird die Aufführung dieser in der Begründung zum Ziel "Vorranggebiete für Landwirtschaft" gestrichen. Böden, die eine mittlere Bodenzahl ≥ 90 sowie eine nutzbare Feldkapazität im durchwurzelbaren Raum von ≥ 270 Millimeter aufweisen, gehören zu den wertvollsten Böden des Landes. Sie sollen bei der Identifizierung von Vorranggebieten für Landwirtschaft durch die Regionalplanung mindestens in die Abwägung eingestellt werden. Darüber hinaus können von der Regionalplanung weitere Flächen unter Berücksichtigung der Kriterien "Ertragspotenzial" sowie "Wasserhaltevermögen" als Vorranggebiete für Landwirtschaft bestimmt werden, um der Heterogenität der Bodenqualität in Sachsen-Anhalt Rechnung zu tragen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 7.1.1-7 und G 7.1.1-8
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz Hinweis (BE-ID: 795): In diesem Zusammenhang schlägt die RPGHarz die Prüfung einer zentralörtlichen Aufstufung der Kern-stadt Blankenburg zum Mittelzentrum vor. Der seinerzeitige Normenkontrollantrag der Stadt Blankenburg (Harz) gegen den Verlust der mittelzentralen Teilfunktion wurde vom OVG Sachsen-Anhalt (Urteil vom 15.05.2014 - 2 K 36/12) vor allem wegen der Unterschreitung der Mindesteinwohnerzahlen für ein Mittelzentrum und des mittelzentralen Verflechtungsbereiches gemäß LEP 2010 abgewiesen. Auf Grund der deutlichen Absenkung dieser Bevölkerungsschwellenwerte im LEP-Entwurf ergibt sich nunmehr eine an-dere Bewertungsmöglichkeit. Blankenburg dürfte mit ca. 12.800 EW im zentralen Ort und ca. 19.200 EW im gesamten Stadtgebiet derzeit das größte Grundzentrum im gesamten Land sein. Der mittelzentrale	Teil B Kapitel: 2.5.2 Mittelzentren Z 2.5.2-2 Mittelzentren	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse und zur Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge in allen Teilräumen des Landes ist das zentralörtliche System als wichtiges Instrument der Raumordnung von wesentlicher Bedeutung. Zentrale Zielsetzung besteht in der Stärkung des ländlichen Raums und der Sicherung der Versorgung der Bevölkerung. Durch die Bündelung der Versorgungseinrichtungen und -funktionen der Daseinsvorsorge im Raum wird eine bedarfsgerechte Versorgung in allen Teilräumen des Landes gewährleistet und sichergestellt. Durch die zentralörtliche Gliederung sollen die Voraussetzungen für einen gezielten Einsatz öffentlicher Mittel geschaffen werden, um leistungsfähige und -starke Versorgungskerne für die Bevölkerung zu entwickeln und zu sichern. Öffentliche Mittel sollen schwerpunktmäßig in

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Verflechtungsbereich umfasst auch größere Teile der Stadt Oberharz am Brocken. Gemäß Einzelhandelskonzept der Stadt (Stadt + Handel 2028) umfasst das Einzugsgebiet rund 27.000 EW. Der Großteil mittelzentraler Versorgungseinrichtungen ist in Blankenburg (immer noch) vorhanden (Gymnasium, groß-flächige Einzelhandelseinrichtungen des kurz- und mittelfristigen Bedarfes; Krankenhaustandort des Harzklunkums, Autobahnanschluss). Durch die zentrale Lage am Kreuzungspunkt der A 36 und der Bundesstraße B81 könnten die im Oberharz nachgewiesenen mittelzentralen Erreichbarkeitsdefizite (siehe auch Raumordnungsbericht LSA 2023) reduziert werden.		den Zentralen Orten eingesetzt werden. Den Zentralen Orten wird damit als Konzentrations- und Ankerpunkten im Raum Rechnung getragen. Ferner wird der Zentrale Ort mit der neuen Festlegung Z 2.5-2 konkret definiert. Aufgrund seiner Einwohnerzahl, der Größe seines Verflechtungsbereiches, seiner verkehrsgünstigen Lage im Raum, seiner guten Erreichbarkeit aus anderen Orten und anderen Ortsteilen des Siedlungsgebiets, seiner Anbindung an das ÖPNV-Netz und an das überregionale Straßennetz sowie seiner zentralörtlichen Funktionen bildet er den leistungsfähigen Kern in der Gemeinde. Ein Anspruch eines Ortes auf Festlegung als Zentraler Ort allein aus seiner Ausstattung und Einwohnerzahl besteht nicht. Die Festlegung von Mittelzentren erfolgt anhand definierter Kriterien. Die Einwohnerzahl selbst ist ein Kriterium von diesen. Gleichwohl gelten u.a. die Größe und Einwohnerzahl des Verflechtungsbereiches, die verkehrsgünstige Lage im Raum, die gute Erreichbarkeit aus anderen Orten und anderen Ortsteilen des Siedlungsgebiets sowie die demografische und/oder raumstrukturelle Entwicklungsfähigkeit des Zentralen Ortes selbst. Die zugrunde gelegten Einwohnerzahlen für den Zentralen Ort sowie für den Mittelbereich des Zentralen Orts markieren die erforderliche Tragfähigkeit. Insofern gilt für die Festlegung dieser Zentralen Orte eine konsistente Ableitung, um ein tragfähiges zentralörtliches System zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse und zur Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge in allen Teilräumen des Landes abzuleiten. Blankenburg (Harz) wird unter Beachtung der Kriterien nicht als Mittelzentrum festgelegt. Entscheidend hierfür ist auch die nicht substanzielle mittelzentrale bestehende Versorgungsqualität des Orts, seine Lage im Raum und geringe Entfernung zu den versorgungsstärkeren Orten Halberstadt, Welterbestadt Quedlinburg, Wernigerode wie auch Thale. Zur Sicherstellung der Erreichbarkeit des ländlichen Raums soll Blankenburg (Harz) als ÖPNV-Bündelungsknoten erhalten und weiterentwickelt werden. Die Festlegung der Grundzentren erfolgt auf Ebene der Regionalplanung. Maßgeblich hierfür ist die Beachtung aller definierten Kriterien, um ein tragfähiges zentralörtliches System zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse und zur Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge in allen Teilräumen des Landes abzuleiten. Zudem ist hierbei die Entfernung zu einem versorgungsstärkeren Zentralen Ort zu beachten.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Dementsprechend gilt für die Festlegung der Zentralen Orte eine konsistente Ableitung. Ebenso ist für jeden Zentralen Ort der Nahbereich zu bestimmen. Derzeit ist Blankenburg (Harz) als Grundzentrum in der Planungsregion Harz festgelegt. Eine Weiterentwicklung des Orts auch für typisch mittelseitrale Funktionen ist damit nicht ausgeschlossen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 2.5-2, Z 2.5.2-2, Z 2.5.3-2 und G 5.3.7-4
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz Hinweis (BE-ID: 911): Die im Satz 3 erwähnte ökologische Bewertung von Alternativstandorten dürfte in der Planungs- und Genehmigungspraxis auf Grund der Standortgebundenheit von mineralischen Rohstoffen kaum eine relevante Rolle spielen. Erschwerend für eine Alternativenprüfung kommt hinzu, dass Gewinnungsbetriebe für eine Rohstoffart in einer Region meistens zu unterschiedlichen Unternehmen gehören.	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung G 7.1.4-1 Sicherung und Abbau von Rohstoffen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Mit dem festgelegten Grundsatz wird darauf hingewirkt, dass bei einer Betrachtung von Alternativen zu einer Inanspruchnahme heimischer Rohstofflagerstätten auch die ökologische Gesamtbilanz eines möglichen Abbauvorhabens am Alternativstandort berücksichtigt werden soll. Da Alternativen zum Abbau heimischer Bodenschätze auch im Rohstoffimport aus dem Ausland gesehen werden, sollen beim Vergleich mit einer möglichen Inanspruchnahme heimischer Rohstofflagerstätten die genannten ökologische Parameter in die Entscheidungsfindung mit einbezogen werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.4-2
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz Hinweis (BE-ID: 787): Die Ausweisung eines eigenständigen Oberbereiches mit den zugeordneten Mittelbereichen Halberstadt, Quedlinburg und Wernigerode für die Planungsregion Harz wird ausdrücklich begrüßt und entspricht sowohl dem Zentrale-Orte-Konzept Sachsen-Anhalt 2020 als auch den bisherigen Ergebnissen des derzeit noch laufenden	Teil B Kapitel: 2.5 Zentrale Orte Z 2.5-2 Festlegung der Zentralen Orte und Verflechtungsbereiche	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Mit der neuen Festlegung "Mittelbereiche der Ober- und Mittelzentren" werden Oberbereiche als Verflechtungsbereiche der Oberzentren nicht festgelegt.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
BMBF-Förderprojektes „IMPULS-Impulse für eine nachhaltige, interkommunal abge-stimmte Daseinsvorsorge in der Planungsregion Harz“. Zielstellung des mehrjährigen Verbundprojekts (2021 bis 2024), welches auf eine Empfehlung der Zentrale-Orte-Studie Sachsen-Anhalt initiiert wurde, war und ist die Prüfung der Machbarkeit und der Schaffung konzeptioneller Grundlagen für ein neues funktionsteiliges Oberzentrum Harz, bestehend aus einem Städtebund Halberstadt – Quedlinburg - Wernigerode. IMPULS-Verbundpartner sind die TU Dortmund, die RPGHarz, die Stadt Halberstadt und das Beratungsbüro agl Hartz-Saad-Wendl Landschafts-, Stadt und Regionalplanung (weitere assoziierte Projektpartner Welterbestadt Quedlinburg, Stadt Wernigerode, Landkreise Harz und Mansfeld-Südharz, IHK Magdeburg, oberste Landesentwicklungsbehörde LSA). Die Notwendigkeit und Machbarkeit eines solchen funktionsteiligen Oberzentrums konnte zwischenzeitlich wie folgt belegt werden (hier nur stichpunktartig stark zusammengefasst, weiteres hierzu siehe gemeinsame Stellungnahme der IMPULS-Verbundpartner zum 1. LEP-Entwurf): • für einen größeren Teil der Bevölkerung in der Planungsregion Harz (mindestens 125.000 EW im Landkreis Harz und ca. 10.000 EW im Südharz) Erreichbarkeitsdefizite MIV/ÖPNV zu den bisherigen nächsten Oberzentren Magdeburg und Halle (Saale) gemäß der LEP-Erreichbarkeitskriterien; • bei länderübergreifender Betrachtung oberzentraler Erreichbarkeitsdefizite in der gesamten Harzregion sind diese flächenmäßig in Sachsen-Anhalt im Vergleich zum Westharz (Niedersachsen) und Südharz (Thüringen) deutlich größer, obwohl dort oberzentrale Funktionszuweisungen landesplanerisch gegeben bzw. mit einem Oberzentrum Nordhausen gemäß 2. Entwurf der LEP-Änderung Thüringen sogar eine Aufwertung geplant ist; • staatliche und private oberzentrale Versorgungseinrichtungen zur Deckung des spezialisierten Bedarfes bereits überwiegend im Verbund der Partnerstädte (Funktionsergänzungspotenzial) vorhanden; staatlicher Aufwand zur Vervollständigung des oberzentralen Funktionsprofils eines funktionsteiligen Oberzentrums hielte sich in Grenzen; • folglich aus der Außenperspektive heraus wegen der großen Entfernungen (beachte dabei noch zusätzlich die ungünstigeren Mobilitätsbedingungen im Harzgebirge) keine hinreichende Versorgung größerer Teile der hiesigen Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen des hoch qualifizierten und spezialisierten Bedarfes durch		Anhaltspunkte für oberzentrale Verflechtungsbereiche stellen in der Regel die Planungsregionen dar. Zudem erstrecken sie sich zum Teil über die Planungsregionen als auch über die Landesgrenzen hinaus. Zudem wird dem vorgetragenen Belang mit der neuen Festlegung Z 2.5.1-4 Rechnung getragen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 2.5-4, Festlegungskarte 2 sowie Z 2.5.1-4

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
die Oberzentren Magdeburg und Halle möglich (auch nicht durch die nächsten Oberzentren in den Nachbarländern); • mit Bezug auf die Pendlerbeziehungen sozialversicherungspflichtig Beschäftigter hat ein funktionsteiliges Oberzentrum Harz eine hohe Eigenversorgungsrate bzw. einen höheren diesbezüglichen Bindungskoeffizienten als die Oberzentren Magdeburg, Halle und Dessau für ihre jeweiligen Regionen; diese relative Autarkie gegenüber den anderen Oberzentren/Arbeitsplatzzentren wird bestätigt durch die Ableitung einer eigenen Arbeitsmarktregion für den Landkreis Harz durch die Bundesagentur für Arbeit (alle anderen Landkreise und kreisfreien Städte Sachsen-Anhalts werden den Arbeitsmarktregionen Magdeburg oder Leipzig zugeordnet, BA 2018); • zusätzlicher Versorgungsbedarf durch hohe ganzjährige Anzahl von Touristen in der mit Abstand bedeutendsten Tourismusregion Sachsen-Anhalts (ca. 3,34 Mio. Übernachtungen in der Reiseregion Harz und Harzvorland, fast 40 % aller Übernachtungen in ganz Sachsen-Anhalt); Wernigerode mit Übernachtungszahlen von ca. 1,02 Mio. deutlicher Spitzenreiter in LSA und damit auch höher als alle Oberzentren LSA; Welterbestadt Quedlinburg mit ca. 0,47 Mio. gering bzw. deutlich höher als Halle (Saale) bzw. Dessau-Roßlau (Stala-Angaben für 2019, Trend in 2023 bestätigt); • zusammenfassende Überlagerung von Einzugs- und Zuständigkeitsbereichen oberzentraler Versorgungseinrichtungen und Pendlerbeziehungen ergibt einen Verflechtungsbereich des potenziellen Oberzentrums Harz von deutlich mehr als 200.000 Einwohnern (EW), der den Landkreis Harz und auch den angrenzenden Raum Aschersleben-Seeland im Salzlandkreis umfasst (darüber hinaus zumindest teilfunktional auch relevante Verflechtungsbeziehungen bis in den Raum Oschersleben (Bördekreis) und Goslar (Landkreis Goslar) erkennbar); • Erarbeitung eines Entwicklungskonzeptes Oberzentrum Harz mit Leitziele und Leitvorstellungen zur räumlichen Entwicklung und Profilierung eines funktionsteiligen Oberzentrums in der sachsen-anhaltischen Harzregion im Zuge des IMPULS-Projektes bis Spätsommer 2024 abgeschlossen; • öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen den Partnerstädten und dem Landkreis Harz zur verstärkten interkommunalen Zusammenarbeit für ein gemeinsames Oberzentrum Harz kurz vor Abschluss.		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz Hinweis (BE-ID: 797): Den Zielfestlegungen zu den Grundzentren und den jeweiligen Begründungen kann zugestimmt werden. Insbesondere die Herabsetzung der Bevölkerungsschwellenwerte für Grundzentren von bisher (LEP2010) 3.000 EW auf 2.000 EW für den Zentralen Ort selbst und von bisher 12.000 EW auf 5.000 EW für den Verflechtungsbereich eines Grundzentrums wird begrüßt. Das gilt auch für die mit Z 2.5.3-3 weiterhin im Einzelfall mögliche Funktionsteilung bei einem gemeinsamen Grundzentrum.	Teil B Kapitel: 2.5.3 Grundzentren Z 2.5.3-2 Festlegung von Grundzentren	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz Hinweis (BE-ID: 1103): Zu G 2.3.2-1 (Abgrenzung ländlicher Teilräume): Die bisherige Abgrenzung von ländlichen Teilräumen unterschiedlicher Entwicklungspotenziale durch Landes- und Regionalplanung hatte aus unserer Sicht kaum eine planungspraktische Bedeutung. Insofern könnte auf G 2.3.2-1 auch verzichtet werden, zudem dieser auch keine weiteren inhaltlichen Vorgaben bzw. Kriterien zur Differenzierung der ländlichen Raumtypen beinhaltet. Letzteres wäre aber im Sinne einer konzeptionell einheitlichen Abgrenzung ländlicher Teilräume durch die Regionalplanung dringend geboten. Wenn überhaupt würde aus Sicht der RPGHarz andererseits eine Abgrenzung von strukturschwachen ländlichen Räumen mit besonderen Entwicklungsaufgaben zur landespolitischen Bevorzugung des Einsatzes öffentlicher Gelder mit dem Ziel der Überwindung der Strukturschwäche Sinn machen.	Teil B Kapitel: 2.3.2 Ländlicher Raum G 2.3.2-1 Abgrenzung ländlicher Teilräume	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Mit der Festlegung wird die Abgrenzung ländlicher Teilräume in die Verantwortung der Regionalplanung übertragen, da so unter Einbeziehung regionaler Akteurinnen und Akteure den regionalen Besonderheiten und Erfordernissen im erforderlichen Maße Rechnung getragen werden kann. Mit der aktiven Beteiligung aller relevanten Akteurinnen und Akteure können Identifikation, Selbstverantwortung und Umsetzung verbessert werden. Darüber hinaus können die Teilräume auf der Ebene der Regionalplanung räumlich konkreter abgebildet werden. Wie in der Begründung ausgeführt, soll sich die Abgrenzung an der Herausbildung oder Vertiefung regionaler bzw. überörtlicher Kooperationen zur Stärkung der regionalen Entwicklung, zur Bewältigung gemeinsamer Entwicklungserfordernisse bzw. zur Identifikation gemeinsamer strategischer Ziele und deren Umsetzung orientieren. Die räumliche Entwicklung der identifizierten Teilräume soll durch Festlegungen in den Raumordnungsplänen raumplanerisch unterstützt werden. Es ist darauf hinzuwirken, dass Struktur- und förderpolitische Entscheidungen gezielt auf die Potenziale und Erfordernisse der Teilräume ausgerichtet werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 2.3.2-3

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz Hinweis (BE-ID: 941): Grundlegende Bedenken zum 1. LEP-Entwurf vom 22.12.2023 äußert die RPGHarz vor allem zu folgenden LEP-Kapiteln: • Kap. 2.5.1 „Oberzentren“ - keine Festlegung eines eigenständigen Oberzentrums für die Planungsregion Harz; • Kap. 5. „Tourismus und Erholung“ – in größeren Teilen nicht nachvollziehbare Abgrenzung des Vorbehaltsgebietes Tourismus und Erholung „Harz“ • Pkt. 5.3.2 „Schienenverkehr“ - keine landesplanerische Unterstützung bezüglich der für die Region Harz völlig unzureichenden Anbindung an den schienenengebundenen Fernverkehr und • Pkt. 7.2.2 „Natur- und Landschaftsschutz“ - im Vergleich zu den LEP-Vorgängerplanungen weitere Zunahme der Vorranggebiete für Natur und Landschaft auf nunmehr ca. 25 % !!! der gesamten Regionsfläche. Die diesbezüglichen Begründungen und weitere Bedenken, Anregungen und Hinweise der RPGHarz werden in tabellarischer Form als Anlage zum vorliegenden Schreiben aufgeführt. Sie erhalten diese Stellungnahme auch in digitaler Form als E-Mail bzw. über die Online-Beteiligung.	Teil B Kapitel: Teil B – Textliche Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz Hinweis (BE-ID: 887): Wenn durch WEA mit 250 m Gesamthöhe schon das Landschaftsbild beeinträchtigt ist, dann fällt eine 110 kV-Freileitung mit 30 m hohen Masten auch nicht mehr ins Gewicht. Damit ist nur eine punktuelle Bodenversiegelung, bei einem Erdkabel dagegen eine flächige Bodenbeeinträchtigung verbunden. Daher sollte der Grundsatz die Möglichkeit einer Erdverkabelung unter bestimmten Umständen festlegen (siehe Begründung zu G 6.3-3) und nicht generell die Erdverkabelung bevorzugen.	Teil B Kapitel: 6.3 Leitungsnetze G 6.3-3 Erdkabelverlegung von Hochspannungsleitungen	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung, wonach Hochspannungsleitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder weniger als Erdkabel errichtet werden sollen, wird ersatzlos gestrichen. Diese Vorgabe ist bereits gemäß § 43h EnWG rechtlich normiert und bedarf daher keiner zusätzlichen raumordnerischen Festlegung. Ziel ist es zudem, mehr Flexibilität bei der Wahl der Infrastrukturlösungen zu ermöglichen. Technische, wirtschaftliche und umweltbezogene Faktoren können je nach Region oder Trasse unterschiedliche Lösungen erfordern. So soll die Möglichkeit geschaffen werden, kostengünstige und technisch effiziente Lösungen zu etablieren, die den jeweiligen Gegebenheiten vor Ort gerecht werden.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz Hinweis (BE-ID: 772): Zu G 2.2-5 (Vorbehaltsgebiete für Kultur und Denkmalpflege): Im LEP-Entwurf wird lediglich ein (landesbedeutsames) Vorbehaltsgebiet Kultur und Denkmalpflege festgelegt. Es wird nicht ersichtlich, ob dazu ergänzend auch regional bedeutsame Vorbehaltsgebiete durch die Regionalplanung festgelegt werden können.	Teil B Kapitel: 2.2 Kulturlandschaften, kulturelles Erbe G 2.2-5 Vorbehaltsgebiete für Kultur und Denkmalpflege	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Festlegung von VBG für Kultur- und Denkmalpflege im REP ist auch ohne konkreten Auftrag im LEP weiterhin möglich. Grundsätzlich können vor dem Hintergrund der Regionalbedeutsamkeit und Regionsspezifität im REP weitere raumstrukturelle Planungsgegenstände sowie weitergehende Konkretisierungen und Ausformungen der in § 9 Abs. 1 LEntwG LSA bereits geregelten raumstrukturellen Planungsgegenstände aufgenommen werden. In der Begründung der Festlegung wird ergänzt, dass in den REP regional bedeutsame Vorbehaltsgebiete für Kultur- und Denkmalpflege ausgewiesen werden können.
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz Hinweis (BE-ID: 861): Mit Verweis auf die aktuelle Entwicklung in Halberstadt als künftigen, sicherlich landesbedeutsamen Logistik-Standort für die weltweite Ersatzteilversorgung von Mercedes-Benz LKW auf ca. 100 ha Fläche und bis zu 600 neuen Arbeitsplätzen (Daimler Truck Global Parts Center) wird eine diesbezügliche Aufnahme in Z 5.3.5-1 (Vorrangstandorte für landesbedeutsame Verkehrsanlagen) angeregt.	Teil B Kapitel: 5.3.5 Logistik Z 5.3.5-1 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Verkehrsanlagen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die festgelegten Vorrangstandorte für landesbedeutsame Verkehrsanlagen umfassen Güterverkehrszentren, Binnenhäfen, Zugbildungsanlagen und Anschlussbahnhöfe. Diese Vorrangstandorte sind aufgrund ihrer Bi- oder Trimodalität, vorhandener multifunktionaler Umschlag- und Ladeeinrichtungen oder Zugbildungsanlagen für den Einzelwagenladungsverkehr besonders geeignet, die Verlagerung von Güterverkehren auf die Schiene und die Wasserstraße zu ermöglichen. Ziel ist die effiziente und nachhaltige Gestaltung von Transportketten unter Einbeziehung der umwelt- und klimaverträglichen Verkehrsträger Schiene und Wasserstraße. Der sich derzeit in Halberstadt entwickelnde Logistik-Standort für die weltweite Ersatzteilversorgung von Mercedes-Benz LKW erfüllt gegenwärtig nicht diese Funktionen. Insofern wird derzeit davon abgesehen, den Logistik-Standort Halberstadt als Vorrangstandort für landesbedeutsame Verkehrsanlagen festzulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Standort "Halberstadt an der Bundesstraße 79 und Bundesstraße 81" als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen festgelegt wird.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Darüber hinaus wird diesem Standort aufgrund seiner besonderen Entwicklungschancen eine herausgehobene Bedeutung zugesprochen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.1.2-1, Z 5.1.2-2 und Z 5.3.5-6
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz Hinweis (BE-ID: 821): In der Überschrift zum Kapitel 5.2. geht es um Tourismus und Erholung, im G 5.2-5 wird nur noch von Tourismus gesprochen; die Erholung wurde weggelassen. Wieso? Beides ist nicht trennbar und sollte auch zusammen wie bisher benannt werden (Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung).	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Festlegung der Vorbehaltsgebiete für Tourismus im neuen Landesentwicklungsplan zielt in erster Linie auf die Stärkung und den Ausbau des Tourismus als Wirtschaftszweig. Vorbehaltsgebiete für Tourismus sollen als wirtschaftlich tragfähige Tourismusgebiete erhalten oder zu solchen entwickelt werden. Hierzu sollen sie bei der Tourismusförderung besonders berücksichtigt werden. Die ebenso wichtige Funktion der Erholung wird sowohl mit dem Grundsatz "Erholungsgebiete", mit welchem Naturräume des Landes als Erholungsgebiete gesichert werden als auch mit dem Grundsatz "Kur- und Erholungsorte", mit welchem auf die Sicherung und Weiterentwicklung staatlich anerkannter Kur- und Erholungsorte hingewirkt wird, adressiert. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-4, G 5.2-5 und G 5.2-6
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz Hinweis (BE-ID: 896): Auch hier stellt sich die Frage nach den regional überdurchschnittlichen ackerbaulichen Ertragspotenzial.	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft G 7.1.1-7 Schwerpunktraum für die Landwirtschaft	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Grundsatzfestlegung "Schwerpunktraum für die Landwirtschaft" einschließlich ihrer Begründung wird gestrichen. Inhalte der Festlegung werden in den neuen Grundsatz "Kriterien zur Festlegung von Vorranggebieten für Landwirtschaft" überführt. Vorranggebiete für Landwirtschaft sollen demnach unter Berücksichtigung der Kriterien „Ertragspotenzial“ und „Wasserhaltevermögen“ festgelegt werden. Als Vergleichswert zur Bewertung der Ertragsfähigkeit landwirtschaftlicher Böden soll die Bodenzahl herangezogen werden. Das Wasserhaltevermögen eines Bodens soll auf Grundlage der nutzbaren Feldkapazität im nutzbaren Wurzelraum bestimmt werden. Böden, die

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		eine mittlere Bodenzahl ≥ 90 sowie eine nutzbare Feldkapazität im durchwurzelbaren Raum von ≥ 270 Millimeter aufweisen, gehören zu den wertvollsten Böden des Landes. Sie sollen bei der Identifizierung von Vorranggebieten für Landwirtschaft durch die Regionalplanung mindestens in die Abwägung eingestellt werden. Darüber hinaus können von der Regionalplanung weitere Flächen als Vorranggebiete für Landwirtschaft bestimmt werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.1-8
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz Hinweis (BE-ID: 862): Hinweis zu 5.3.7-1 Flächendeckende Sicherung des ÖPNV „...individueller Kraftfahrzeugverkehr...“ hier sollte es besser heißen ...motorisierter Individualverkehr (MIV), um bei den bereits definierten Begriffen zu bleiben.	Teil B Kapitel: 5.3.7 Öffentlicher Personennahverkehr Z 5.3.7-1 Flächendeckende Sicherung des ÖPNV	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Dem Hinweis wird gefolgt und die Festlegung entsprechend angepasst. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: 5.3.7-1
Stellungnehmer ID: 343 Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming Hinweis (BE-ID: 3851): 1. Formale Hinweise Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming ist nach § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 08. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl. I Nr. 19), Trägerin der Regionalplanung in der Region Havelland-Fläming. Ihr obliegt die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung des Regionalplans als übergeordnete und zusammenfassende Landesplanung im Gebiet der Region. Die Satzung über den Sachlichen Teilregionalplan Grundfunktionale Schwerpunkte wurde mit Bescheid vom 23. November 2020 von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg genehmigt. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr.	Teil B Kapitel: Teil B – Textliche Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
51 vom 23. Dezember 2020 trat der sachliche Teilregionalplan in Kraft.		
Die Regionalversammlung Havelland-Fläming hat am 27. Juni 2019 die Aufstellung des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt für Brandenburg Nummer 28 vom 24. Juli 2019 bekannt gemacht.		
In der 6. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung am 18. November 2021 wurde der Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 05. Oktober 2021, bestehend aus textlichen Festlegungen, Festlegungskarte und Begründung gebilligt. Die Regionalversammlung hat zudem beschlossen, für den Entwurf des Regionalplans das Beteiligungsverfahren sowie die öffentliche Auslegung der Unterlagen nach § 9 Absatz 2 ROG in Verbindung mit § 2 Absatz 3 RegBkPIG durchzuführen. In diesem Verfahren bestand bis zum 09. Juni 2022 die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme.		
Am 17. November 2022 hat die Regionalversammlung Havelland-Fläming den Beschluss gefasst, die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung vom Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 abzutrennen und hierfür einen Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 aufzustellen.		
In der 9. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung am 15. Juni 2023 wurde der Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming, bestehend aus textlichen Festlegungen, Festlegungskarte und Begründung gebilligt sowie beschlossen, für diesen das Beteiligungsverfahren sowie die öffentliche Auslegung der Unterlagen nach § 9 Absatz 2 ROG In Verbindung mit § 2 Absatz 3 RegBkPIG durchzuführen. In diesem Verfahren bestand bis zum 10. Oktober 2023 die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme. Das Aufstellungsverfahren zum Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 wird mit den übrigen Festlegungen fortgeführt. In Aufstellung befindliche Ziele und Grundsätze der Regionalplanung sind nach § 4 Abs. 1 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.		
2. Regionalplanerische Belange Belange der Regionalplanung in der Region Havelland-Fläming werden durch den Ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt (20.12.2023) nicht berührt.		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 344 Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald Hinweis (BE-ID: 3850): Für die Stellungnahme gelten die folgenden Grundlagen: - Sachlicher Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“, veröffentlicht am 26. August 1998 im Amtlichen Anzeiger für Brandenburg Nr. 33 - Aufstellungsbeschluss des integrierten Regionalplanes der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald vom 20.11.2014 - Sachlicher Teilregionalplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“, bekanntgemacht am 22. Dezember 2021 im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 50 - Entwurf des Sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“, gebilligt am 14.09.2023 X Keine Einwände	Teil B Kapitel: Teil B – Textliche Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 345 Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg Hinweis (BE-ID: 750): Verkehr und Mobilität Straßenverkehr Mit der Ansiedlung der Daimler Truck AG in Halberstadt ist mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen zu rechnen. In diesem Zusammenhang ist der dreispurigen Ausbaus der B 81 von Egelin bis Halberstadt zu prüfen.	Teil B Kapitel: 5.3.3 Straßenverkehr Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Da der drei- bzw. vierspurige Ausbau der Bundesstraße 81 im Abschnitt zwischen Egelin und Halberstadt nicht Bestandteil des Fernstraßenausbaugesetzes ist, stellt dies explizit keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. Stattdessen ist diese Forderung im Rahmen der Aufstellung des Bundesverkehrswege- und Mobilitätsplans 2040 zu prüfen. Die Kriterien und Randbedingungen für eine Anmeldung von Neu-/Ausbaumaßnahmen am Bundesfernstraßennetz im Rahmen der vom Bund geplanten Aufstellung eines Bundesverkehrswege- und Mobilitätsplans 2040 sind noch nicht bekannt. Im Hinblick auf eine leistungsfähige und verkehrssichere Weiterentwicklung des Straßennetzes wird dieses Vorhaben als mögliches Beispiel für eine Um-, Aus- oder Neubaumaßnahme in die Begründung zur entsprechenden Festlegung aufgenommen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.3.3-2

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 345 Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg Hinweis (BE-ID: 739): Daseinsvorsorge Gesundheit und Pflege Zu G 4.3-3 In der Praxis bestand mehrfach das Problem, ob altersgerechte Wohnung dem allgemeinen Wohnbedarf zugerechnet werden oder separat betrachtet werden müssen. Hier sollte eine einheitliche Linie in Abstimmung mit dem Ref. 24 vorgegeben werden.	Teil B Kapitel: 4.3 Gesundheit und Pflege G 4.3-3 Altenpflege und Einrichtungen für pflegebedürftige Menschen	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 345 Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg Hinweis (BE-ID: 722): Allgemeine Hinweise Die Trennung von Zielen, Grundsätzen und deren Begründung ans Kapitelende führt zu einer Einschränkung der Lesbarkeit. Häufig ist ein Blättern von Seiten notwendig.	Teil B Kapitel: Teil B – Textliche Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Es wird auf § 7 Abs. 5 ROG verwiesen, dass einem Raumordnungsplan eine Begründung beizufügen ist. Über Form und Umfang macht das ROG keine Vorgaben. Die beigefügte Begründung ist dabei nicht Inhalt des Plans und weist keinen Rechtscharakter nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG auf. Es obliegt insofern dem Plangeber, die Begründung an einer aus seiner Sicht geeigneten Stelle zu platzieren. Um die Lesbarkeit aller Festlegungen in einem Kapitel zu erleichtern und den planerischen Gesamtansatz besser erfassbar zu gestalten, folgen die Begründungen nach den Festlegungen.
Stellungnehmer ID: 345 Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg Hinweis (BE-ID: 760): Energieversorgung Leitungsnetze Für die Leitungen, die in G 6.3-2 beschrieben sind, ist die Erforderlichkeit durch den Netzentwicklungsplan bereits festgestellt. Obwohl die Trassenverläufe nicht feststehen, sollten diese Vorhaben als Ziele der Raumordnung festgelegt werden, um die Notwendigkeit zu unterstreichen.	Teil B Kapitel: 6.3 Leitungsnetze G 6.3-2 Bündelungsgebot länderübergreifender Höchstspannungsleitungen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Weil für den Großteil der im Bundesbedarfsplangesetz normierten Vorhaben noch keine konkreten Trassenverläufe feststehen, wird davon abgesehen, diese Vorhaben als Ziele der Raumordnung festzulegen. Neben den Vorhaben des Bundesbedarfsplangesetzes werden auch die Vorhaben des Netzentwicklungsplans 2023-2037/2045 aufgenommen, für die ein energiewirtschaftlicher Bedarf von der Bundesnetzagentur festgestellt wurde.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter der folgenden Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.3-4
Stellungnehmer ID: 345 Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg	Teil B Kapitel: Hauptkarte Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 2753): 7 Militärische Nutzung Z 7.1.5-1 Übungsplatz Altengrabow Die militärischen Liegenschaften des Bundes überlagern sich mit dem VR Wassergewinnung Nr. IX Westfläming. Im Rahmen der Trägerbeteiligung zum 3. Entwurf des REP Magdeburg wurde durch den Einwender mitgeteilt, dass "Die Planungshoheit der genutzten Flächen ausschließlich der Bundeswehr obliegt. Liegenschaften der Bundeswehr im Planungsgebiet des genannten REP dürfen nicht überplant werden und sind entsprechend im Regionalplan auszuweisen (§ 2 (2) Nr. 7 Raumordnungsgesetz (ROG)). Die militärisch genutzte Fläche befindet sich im Eigentum des Bundes (Bundesanstalt für Immobilienaufgaben) und ist der Planungshoheit des Landes entzogen. " Dementsprechend sind im 4. Entwurf REP Magdeburg das VR Militärische Nutzung Nr. II Übungsplatz Altengrabow und das VR Wassergewinnung Nr. 1 Westfläming abgegrenzt.		Begründung: Eine Überlagerung des Vorranggebietes für Wassergewinnung Nr. IX "Westfläming" mit militärischen Liegenschaften des Bundes konnte nicht identifiziert werden.
Stellungnehmer ID: 345 Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg	Teil B Kapitel: 3.1 Siedlungsentwicklung Z 3.1-1 Innen- vor Außenentwicklung	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 728): Siedlungsentwicklung Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg begrüßt die Berücksichtigung des 30 ha -X Ziels der Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes bis 2030 in G 3.1-1. sowie die Festlegung des Ziels 3.1-1 Innenentwicklung vor Außenentwicklung. Das Ziel entspricht dem Vorsorgegedanken gemäß § 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes und dem § 1a Abs. 2 BauGB. Mit dem enthaltenen Prüfauftrag werden die Gemeinden angehalten sich vermehrt mit der Innenentwicklung auseinanderzusetzen. Ein weiteres Argument für dieses Ziel sind vor dem Hintergrund des demographischen Wandels steigende Infrastrukturfolgekosten, die so niedrig, wie möglich gehalten werden		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 3.1-3

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
sollten.		
Stellungnehmer ID: 345 Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg Hinweis (BE-ID: 743): Wirtschaft und Infrastruktur Standortanforderungen und Wirtschaftsstandorte Unter Z 5.1.1-3 und Z 5.1.14 sind die Standorte „Magdeburg / Sülzetal (Osterweddingen, Langenweddingen, Wanzleben)" und „Aschersleben Nordost an der Bundesautobahn 36" doppelt benannt.	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Z 5.1.1-3 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Um Missverständnisse zu vermeiden, wird der Wortlaut der Festlegung, wonach Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen aufgrund ihrer besonderen Entwicklungschancen eine herausgehobene Bedeutung haben, angepasst. Landesweit, wie auch innerhalb der einzelnen Planungsregionen, sollen gleichgewichtige wirtschaftliche Entwicklungen ermöglicht werden. Pro Planungsregion werden demnach zwei Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen, die aufgrund ihrer besonderen Entwicklungschancen eine herausgehobene Bedeutung haben, benannt. Die benannten Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung stellen keine eigene raumordnerische Kategorie dar, da sie gemäß der Festlegung bereits als klassische Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen festgelegt sind. Die Doppelungen einzelner Vorrangstandorte sind somit aus landesplanerischer Sicht gewollt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter den folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.1.2-1 und Z 5.1.2-2
Stellungnehmer ID: 345 Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg Hinweis (BE-ID: 747): Verkehr und Mobilität Ziele der verkehrlichen Entwicklung Für das Z 5.3.1-1 ist zu überprüfen, ob ein Zielcharakter aufgrund der fehlenden Bestimmbarkeit besteht.	Teil B Kapitel: 5.3.1 Ziele der verkehrlichen Entwicklung Z 5.3.1-1 Verkehrsinfrastruktur	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Der Wortlaut von Festlegung und Begründung wird im Sinne einer raumordnerischen Zielfestlegung überarbeitet und konkretisiert.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 345 Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg Hinweis (BE-ID: 752): Energieversorgung Erneuerbare Energien Windenergie Z 6.2.1-5 Höhenbeschränkung für Windenergieanlagen Die Durchsetzung dieses schon in Aufstellung befindlichen Zieles der Raumordnung durch die Landesplanung ist wichtig, da der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg schon mehrere Bebauungspläne mit Höhenbeschränkungen Vorlagen. Da diese Flächen im Rahmen des WindBG nicht anrechenbar wären, wären die Regionalen Planungsgemeinschaften gezwungen, zusätzliche Flächen für die Nutzung der Windenergie auszuweisen. Das könnte zu einer geringeren Akzeptanz führen.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Z 6.2.1-5 Höhenbeschränkung für Windenergieanlagen	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 345 Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg Hinweis (BE-ID: 732): Einzelhandel Die Aufteilung des Konzentrationsgebots, des Integrationsgebots, des Kongruenzgebots sowie des Beeinträchtigungsverbotes in einzelne Zielfestlegungen dient der besseren Verständlichkeit der raumordnerischen Festlegungen und wird begrüßt.	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Kapitelnummer aufgeführt: 3.4
Stellungnehmer ID: 345 Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg Hinweis (BE-ID: 727): Siedlungsentwicklung Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg begrüßt die	Teil B Kapitel: 3.1 Siedlungsentwicklung G 3.1-1 Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Berücksichtigung des 30 ha -X Ziels der Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes bis 2030 in G 3.1-1. sowie die Festlegung des Ziels 3.1-1 Innenentwicklung vor Außenentwicklung. Das Ziel entspricht dem Vorsorgegedanken gemäß § 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes und dem § 1a Abs. 2 BauGB. Mit dem enthaltenen Prüfauftrag werden die Gemeinden angehalten sich vermehrt mit der Innenentwicklung auseinanderzusetzen. Ein weiteres Argument für dieses Ziel sind vor dem Hintergrund des demographischen Wandels steigende Infrastrukturfolgekosten, die so niedrig, wie möglich gehalten werden sollten.		
Stellungnehmer ID: 345 Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg Hinweis (BE-ID: 725): Raumstruktur Zentrale Orte Eine Teilung von Grundzentren ist aus Sicht der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg nicht zwingend erforderlich. Die Bereitschaft, Funktionen im Rahmen eines Raumordnerischen Vertrages abzugeben, war zum Teil nicht gegeben.	Teil B Kapitel: 2.5.3 Grundzentren Z 2.5.3-3 Gemeinsames Grundzentrum	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung: Im begründeten Einzelfall ist die Festlegung eines gemeinsamen Grundzentrums möglich. Zwei oder mehrere Orte können ein gemeinsames Grundzentrum bilden. Die Regelungen hierzu sind zu beachten. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.5.3-4
Stellungnehmer ID: 345 Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg Hinweis (BE-ID: 2744): 2 Tourismus und Erholung Z 5.2 Lappwaldsee: Der länderübergreifende Planungsverband Lappwaldsee (Planungsverband gern. § 205 BauGB) hat sich aus der Gemeinde Harbke und der Stadt Helmstedt gebildet. Hauptaufgabe des Planungsverband Lappwaldsee ist es, die planerischen Voraussetzungen zu schaffen, damit aus der Tagebergbaulandschaft ein Tourismus- und Feriengebiet von überregionaler Ausstrahlung mit allen dafür erforderlichen und geeigneten Maßnahmen, Einrichtungen und Anlagen entwickelt werden kann. Zum Mitteldeutschen Revier gehört auch das Helmstedt / Harbker Revier, welches beim Strukturwandel entsprechend berücksichtigt werden sollte (Harbke gehört zum Bundesland Sachsen-Anhalt). Unter Z 5.2-5 ist der Lappwaldsee aufzunehmen	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Für die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete im Landesentwicklungsplan werden die in der Begründung zur Grundsatzfestlegung aufgeführten Kriterien in Bezug auf die Gemeinden des Landes zugrunde gelegt. Diese Kriterien werden im 2. Entwurf nochmals präzisiert. Die von der vorgeschlagenen Region berührte Gemeinde Harbke hat gemessen an diesen Kriterien keine überregionale touristische Bedeutung für das Land und verfügt aus fachplanerischer Sicht über keine herausragenden überregionalen touristischen Entwicklungspotenziale. Daher soll das markierte Gebiet im Bereich der Gemeinde Harbke nicht als Vorbehaltsgebiet für Tourismus in den Landesentwicklungsplan aufgenommen werden. Im genehmigten Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Magdeburg (2025) ist der Lappwaldsee als (regionalbedeutsames) Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung raumordnerisch gesichert. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.2-6
Stellungnehmer ID: 345 Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg Hinweis (BE-ID: 729): Siedlungsentwicklung Z 3.1-3 Konzentration auf Zentrale Orte In der Begründung wird der über die Eigenentwicklung hinausgehende Bedarf thematisiert. Es ist nicht eindeutig, ob sich die daraus ergebende Nachweispflicht nun auf die Zentralen Orte oder auch auf die Nichtzentralen Orte bezieht.	Teil B Kapitel: 3.1 Siedlungsentwicklung Z 3.1-3 Konzentration auf Zentrale Orte	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Der vorgetragene Belang wird im zweiten LEP-Entwurf mit dem neuen Kapitel 3.2 zur Wohnbauflächenentwicklung erläutert. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 3.2-1
Stellungnehmer ID: 345 Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg Hinweis (BE-ID: 754): Energieversorgung Erneuerbare Energien Windenergie G 6.2.1-6 Wind im Wald In der Begründung zu G 6.2.1-6 wird von einer Suchraumkulisse ausgegangen. Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg verweist darauf, dass die Festlegung von Suchräumen bei der Festlegung von Windenergiegebieten nach WindBG durch die Positivfestlegung nicht zwingend erforderlich sind. Die Begründung ist dementsprechend anzupassen. Hier wird auf die Drucksache 20/2355 des Bundestages „Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land“ S. 17 und S. 34 verwiesen: Die Planung ist zu vereinfachen, die gesetzgeberischen Mengenvorgaben ersetzen die komplexen methodischen Anforderungen an die planerische Ausweisung von Windenergiegebieten mit Konzentrationswirkung, die von	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie G 6.2.1-6 Wind im Wald	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Grundsatzfestlegung wird dahingehend überarbeitet, dass die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung auf Waldflächen grundsätzlich vermieden werden sollte. Ziel soll es sein, den Wald in Gänze zu schützen. Es wird somit darauf verzichtet, den Schutz des Waldes nur auf besonders geschützte Waldgebiete, Waldforschungsflächen und historische Waldstandorte zu beschränken. Hiervon kann abgewichen werden, wenn durch die Regionalplanung für die Erreichung des jeweiligen Flächenbeitragswertes gemäß WindBG in Verbindung mit dem LEntwG LSA konfliktärmere Flächen im Rahmen ihrer Planungskonzeption zur Steuerung der Windenergie alternativ im Wald festgelegt werden können. Dabei soll die Beeinträchtigung des Waldes so gering wie möglich gehalten werden. Der Wortlaut "Suchraumkulisse" in der Begründung wird ersatzlos gestrichen.

Übersicht über die Abwägung der Hinweise zum Ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
der Rechtsprechung mit Blick auf das sogenannte „Substanzgebot“ entwickelt wurde. Eine bestimmte Planungsmethodik, etwas in Form bestimmter Planungsschritte einer vergleichenden Betrachtung, kann nicht verlangt werden.		Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.1-8
Stellungnehmer ID: 345 Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg Hinweis (BE-ID: 721): Allgemeine Hinweise In einigen Grundsätzen ist als Adressat der Träger der Regionalplanung angegeben. Da gemäß LEntwG LSA die Landkreise Träger der Regionalplanung sind, ist eine Klarstellung sinnvoll.	Teil B Kapitel: Teil B – Textliche Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Bezüglich des Adressats ist eine Klarstellung erfolgt.
Stellungnehmer ID: 345 Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg Hinweis (BE-ID: 736): Einzelhandel Im ländlichen Raum ist ein Defizit im Drogeriesortiment zu verzeichnen. Es wäre auch möglich, die Erweiterung kausal an die Erweiterung der Flächen für Drogerieartikel zu knüpfen.	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Z 3.3-6 Grundversorgung in Grundzentren und nicht-zentralen Orten	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Der neue Plansatz Z 3.4-8 qualifiziert den Aspekt der Grundversorgung dahingehend, dass der Anteil des nahversorgungsrelevanten Sortiments 90 Prozent an der Gesamtverkaufsfläche des Einzelhandelsgroßprojekts nicht unterschreiten darf. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 3.4-8
Stellungnehmer ID: 345 Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg Hinweis (BE-ID: 2746): 3 Straßenverkehr Z 5.3.3-2 Gemäß Fernstraßenausbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 2005 (BGBl. 1 S. 201), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 1 Nr. 409) geändert worden ist, sind folgende Baumaßnahmen hinzuzufügen: vordringlicher Bedarf:	Teil B Kapitel: 5.3.3 Straßenverkehr Z 5.3.3-2 Vorhaben des Bundesverkehrswegeplans 2030 und Investitionsgesetz Kohleregionen	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung wird entsprechend überarbeitet. Die Neufassung dieser Festlegung sieht vor, dass alle Vorhaben des Fernstraßenausbaugesetzes und Investitionsgesetzes Kohleregionen schrittweise umgesetzt werden sollen. Die aufgezeigten Verkehrsprojekte sind Bestandteil des Fernstraßenausbaugesetzes. Eine explizite Nennung der Vorhaben des Fernstraßenausbaugesetzes und Investitionsgesetzes Kohleregionen ist nicht Regelungsgegenstand des LEP.

Übersicht über die Abwägung der Hinweise zum Ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
B 10U Burg B 107 OU Jerichow B 184 OU Wahlitz/ OU Menz/ OU Königsborn B 188 OU Oebisfelde (2.BA) B246 OU Wanzleben weiterer Bedarf: B 1 OU Genthin B 246a OU Möckern B 246a OU Altenweddingen		Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.3.3-4 und Z 5.3.3-6
Stellungnehmer ID: 345 Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg Hinweis (BE-ID: 751): Verkehr und Mobilität Wasserstraßen und Binnenhäfen Die Einstufung des Saalekanals bei Tornitz als Grundsatz ergibt sich aus der Einschätzung der Wirtschaftlichkeit im Bundesverkehrswegeplan. Das Ziel im geltenden LEP LSA hat besonders im Rahmen der Kiessandgewinnung in diesem Bereich für Verunsicherung geführt. Mit der Planfeststellung des Kiessandtagebaus Barby-Süd wurden nun Tatsachen geschaffen.	Teil B Kapitel: 5.3.4 Wasserstraßen und Binnenhäfen G 5.3.4-2 Schiffbarkeit von Elbe und Saale	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der Ausbau des Saalekanals bei Tornitz ist nach wie vor Bestandteil des Bundesverkehrswegeplans. Die Landesregierung unterstützt gemäß Koalitionsvertrag 2021-2026 die Umsetzung der Vorhaben des Bundesverkehrswegeplans. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.3.4-3
Stellungnehmer ID: 345 Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg Hinweis (BE-ID: 2748): In der Begründung wird auf den Bodenschutzplan LSA verwiesen. Dieser liegt derzeit nicht vor. Es sollte demnach als fachliche Grundlage nur solche benannt werden, die auch tatsächlich zur Verfügung stehen.	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft G 7.1.1-7 Schwerpunkttraum für die Landwirtschaft	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: In den 2. Entwurf des neuen Landesentwicklungsplans wird ein neuer Grundsatz G 1.1.-8 eingefügt, welcher bestimmt, welche Kriterien bei der Festlegung der Vorranggebiete für Landwirtschaft von der Regionalplanung zugrunde gelegt werden sollen. Der Bezug zum derzeit in Erarbeitung befindlichen Bodenschutzplan wird aus diesem Kapitel entfernt. Maßgeblich für die Bestimmung der Bodenzahl für das Kriterium "Ertragspotenzial" ist der Agraratlas Sachsen-Anhalt. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Festlegungsnummern aufgeführt: Z 7.1.1-7 und G 7.1.1-8.
Stellungnehmer ID: 345 Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg Hinweis (BE-ID: 2754): 8 Hochwasserschutz Z 7.2.1-1 Laut dem Ziel 7.2.1-1 sind u.a. "Gebiete zum Hochwasserrückhalt durch vorhandenen und geplante Flutungspolder", diese werden nicht kartographisch abgegrenzt.	Teil B Kapitel: 7.2.1 Hochwasserschutz Z 7.2.1-1 Vorranggebiete für Hochwasserschutz	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Im ersten Entwurf des neuen Landesentwicklungsplans wurde eine Gebietskulisse als Vorranggebiet für Hochwasserschutz festgelegt, die sich aus den Überschwemmungsgebieten und den HQ100-Bereichen der hochwasserführenden Gewässer des Landes zusammengesetzt hat. Der gewählte planerische Ansatz wird unter Berücksichtigung der Hinweise zum ersten Entwurf dahingehend geändert, dass nunmehr nur die Überschwemmungsbereiche (Überschwemmungsgebiete und HQ100-Bereiche) wiederkehrend hochwasserführender oberirdischer Fließgewässer des Landes festgelegt werden, die mindestens ein angrenzendes Bundesland zumindest teilweise durchfließen. Somit wird eine ebenen- und maßstabsgerechte Festlegung der Vorranggebiete für Hochwasserschutz ermöglicht. Festgehalten wird an der Definition der Vorranggebiete für Hochwasserschutz: Vorranggebiete für Hochwasserschutz sind Überschwemmungsgebiete an oberirdischen Gewässern, Gebiete zum Hochwasserrückhalt durch vorhandene und geplante Flutpolder, Gebiete zur Rückgewinnung von Retentionsräumen sowie Gebiete um vorhandene und geplante Hochwasserrückhaltebecken. Die Regionalplanung hat die Aufgabe, die im Landesentwicklungsplan generalisiert festgelegten Vorranggebiete für Hochwasserschutz räumlich zu konkretisieren und die Vorranggebietskulisse entsprechend der landesplanerischen Vorgaben zu ergänzen. Dabei sind auch bestehende und geplante Polderflächen als Vorranggebiete für Hochwasserschutz zu sichern. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.1-2
Stellungnehmer ID: 345	Teil B	Abwägungsvorschlag:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg Hinweis (BE-ID: 733): Einzelhandel Die Festlegung des Ziels 5.3-5 berücksichtigt die aktuelle Entwicklung von Fachmarktzentren zulasten des Einzelhandels in den Innenstädten.	Kapitel: 3.3 Einzelhandel Z 3.3-5 Agglomerationen	Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 3.4-6
Stellungnehmer ID: 345 Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg Hinweis (BE-ID: 726): Raumstruktur Zentrale Orte In der Begründung zu Z 2.5.3-2 zur Festlegung von Grundzentren ist die positive Entwicklungsperspektive ein Kriterium. Vor dem Hintergrund des demographischen Wandels ist in der Planungsregion Magdeburg bis auf wenige Ausnahmen maximal von einer Stagnation auszugehen. Das Kriterium sollte auf seine flächendeckende Erfüllbarkeit überprüft werden. Des Weiteren widerspricht es der unter der Abbildung 2 liegenden Begründung, wonach eine Festlegung von Grundzentren unabhängig von den Wachstums- und Schrumpfungsprozessen erfolgen soll.	Teil B Kapitel: 2.5.3 Grundzentren Z 2.5.3-2 Festlegung von Grundzentren	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Ausführungen zur Entwicklungsperspektive des Ortes hinsichtlich der demografischen Entwicklungsfähigkeit als Beurteilungsgrundlage für die Bestimmung eines Orts als Grundzentrum wird angepasst und klargestellt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.5.3-2
Stellungnehmer ID: 345 Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg Hinweis (BE-ID: 767): Freiraum- und Ressourcennutzung Militärische Nutzung Z 7.1.5-1 Vorranggebiete für militärische Nutzung Nach Angaben der Bundeswehr lautet die Bezeichnung für II. „Übungsplatz Altengrabow“.	Teil B Kapitel: 7.1.5 Militärische Nutzung Z 7.1.5-1 Vorranggebiete für militärische Nutzung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der Anregung zur Umbenennung in „Übungsplatz Altengrabow“ wird nicht gefolgt. In Abstimmung mit dem fachlich zuständigen Ressort wird die offizielle Bezeichnung „Truppenübungsplatz Altengrabow“ beibehalten. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.5-4

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 345 Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg Hinweis (BE-ID: 768): Freiraum- und Ressourcenschutz Bodenschutz G 7.2.4-4 Schutz von Böden mit besonderen Funktionen Aus dem Grundsatz und der Begründung gehen nicht hervor, wie dieser Belang in die raumordnerische Abwägung einzustellen ist. Im LEP LSA 2010 gab es die Formulierung "mit erhöhtem Gewicht". Was passiert, wenn die Regionale Planungsgemeinschaft solche Böden identifiziert? Soll dort in der Konsequenz keine städtebauliche Entwicklung mehr möglich sein?	Teil B Kapitel: 7.2.4 Boden- und G 7.2.4-4 Schutz von Böden mit besonderen Funktionen	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung: Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll den Belangen zum Schutz von Böden mit besonderer Funktionalität Rechnung getragen werden. Das vom LAU entwickelte Bodenfunktionsbewertungsverfahren dient hierbei als fachliche Grundlage und wird in raumbedeutsamen Planungen bereits berücksichtigt. Raumordnerische Grundsätze sind im Rahmen der planerischen Abwägung einer Abwägung noch zugänglich, hierbei jedoch mit einem besonderen Gewicht zu berücksichtigen. Zudem wurde das LAU im vergangenen Jahr eine Studie zur „Erfassung und Darstellung der tatsächlichen Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung in Sachsen-Anhalt seit 2012“ in Auftrag gegeben und öffentlich vorgestellt. Die Ergebnisse dieser Untersuchung liefern eine wichtige Datengrundlage zur Bewertung der aktuellen Entwicklung von Flächenverbrauch und Bodenversiegelung im Land und können auch für raumordnerische Abwägungsprozesse herangezogen werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.2.4-4
Stellungnehmer ID: 345 Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg Hinweis (BE-ID: 734): Einzelhandel In der Begründung zu Z 3.3-6 wird die Grenze bei 1.600 m² Verkaufsfläche erwähnt. Die Grenze entspricht der Verdoppelung der bisherigen Grenze. Als Hinweis wird angegeben, dem Einzelhandel ausreichend Flexibilität zuzustehen. Die Begründung wirkt jedoch sehr einseitig. Es fehlt die Nachvollziehbarkeit, warum die Grenze jetzt nicht bei 1.200 oder 1.400 m² Verkaufsfläche liegen. Trotz erhöhter Anforderung an die Barrierefreiheit, sollte eine kritische Auseinandersetzung mit der gewählten Höchstgrenze erfolgen.	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Z 3.3-6 Grundversorgung in Grundzentren und nicht-zentralen Orten	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die Festlegung und Begründung wird angepasst. Hiernach sind in Ergänzung zu den Ober- und Mittelzentren als Versorgungskerne abweichend vom Konzentrationsgebot Einzelhandelsgroßprojekte bis 2.000 m² in den tatsächlichen und neu geplanten zentralen Versorgungsbereichen in Grundzentren zulässig, wenn sie der Sicherung der Grundversorgung dienen und dem Integrations- und Kongruenzgebot, Beeinträchtigungsverbot, dem Gebot zum Umgang mit Einzelhandelsagglomerationen sowie aller Anforderungen nach dem BauGB an das Bauleitplanverfahren entsprechen. Unter Berücksichtigung des im Auftrag des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt erfolgten Einzelhandelsmonitorings in Sachsen-Anhalt im Jahr 2021 sowie der Markt-

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		und Strukturdaten des IHK-Handelsatlas für den IHK-Bezirk Halle-Dessau ist davon auszugehen, dass ein Vorhaben ab einer Verkaufsfläche von 2.000 m² in der Regel als nicht mehr der Grundversorgung dienend anzusehen ist und im Sinne der raumordnerischen Regelungen dieses Plans zum großflächigen Einzelhandel nicht raumverträglich ist. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 3.4-8
Stellungnehmer ID: 345 Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg Hinweis (BE-ID: 738): Daseinsvorsorge Erziehungs- und Bildungswesen, Hochschulen Für die Ziele 4.1-1 Kinderbetreuung sowie Z 4.1-2 Allgemeinbildende Schulen ist zu überprüfen, ob ein Zielcharakter aufgrund der fehlenden Bestimmbarkeit besteht.	Teil B Kapitel: 4.1 Erziehungs- und Bildungswesen, Hochschulen Z 4.1-2 Allgemeinbildende Schulen	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung: Die Bestimmbarkeit dieser Zielfestlegungen ist sachlich und räumlich gegeben.
Stellungnehmer ID: 345 Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg Hinweis (BE-ID: 763): Freiraum- und Ressourcennutzung Forstwirtschaft G 7.1.2-4 Vorbehaltsgebiete für Waldmehrung Aus der Raumb Beobachtung kann berichtet werden, dass die Vorbehaltsgebiete für Erstaufforstung bisher in der Praxis kaum oder keine Steuerungsfunktionen entfaltet haben. Die Suche nach Erstaufforstungsflächen orientiert sich in erster Linie an der Flächenverfügbarkeit. Diese ist jedoch durch die Raumordnung nicht leistbar. Die Vorbehaltsgebiete werden keine Wirkung entfalten.	Teil B Kapitel: 7.1.2 Forstwirtschaft G 7.1.2-4 Vorbehaltsgebiete für Waldmehrung	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Grundlage für die Festlegung der Vorbehaltsgebiete für Waldmehrung können Forstliche Rahmenpläne sein. Gem. § 6 Abs. 3 Nr. 3 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt sollen diese Pläne Festsetzungen der Flächen enthalten, für die eine Aufforstung angestrebt wird. Auf die Umsetzung fachgesetzlicher Vorgaben oder den Turnus der Aktualisierung von Fachplänen kann mit dem Landesentwicklungsplan nicht direkt hingewirkt werden. Die Raumordnung schafft insbesondere mit der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten einen räumlichen Rahmen, den es u.a. von der jeweiligen Fachplanung auszufüllen gilt. Es werden Räume für bestimmte Nutzungen oder Funktionen priorisiert. Dies erfolgt nach bestem Wissen auf der Grundlage der vorliegenden (Fach-)Informationen. Die Regionalplanung muss bei der Bestimmung von Vorbehaltsgebieten für

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Waldmehrung selbst entscheiden, ob die vorliegenden (Fach-)Informationen ausreichen, um Vorbehaltsgebiete festzulegen.
Stellungnehmer ID: 345 Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung G 5.1.1-1 Förderung der Standortvoraussetzungen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Eine ausdrückliche namentliche Thematisierung des Vorhabens für die Intel-Ansiedlung mit ihrer Bedeutung hinsichtlich der räumlichen Auswirkungen ist nicht Regelungsgegenstand des LEP. Die vorwiegende landesplanerische Aufgabe im Bereich Wirtschaft ist die Festlegung von Vorrangstandorten für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen sowie die damit einhergehende Sicherung von Flächen für die wirtschaftliche Entwicklung. Das Vorhaben für die Intel-Ansiedlung und die zu erwartenden Folgeansiedlungen werden demnach durch die Festlegung des Vorrangstandortes für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen „Magdeburg/ Sülzetal (Osterweddingen, Langenweddingen, Wanzleben)“ berücksichtigt. Darüber hinaus hat der Standort aufgrund seiner besonderen Entwicklungschancen eine herausgehobene Bedeutung. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass einer namentlichen Thematisierung auch entgegensteht, dass ansonsten entsprechende Ausführungen auch für alle weiteren – wenn auch nicht gleich so großen – Schlüsselinvestitionen im Land erforderlich wären. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.1.2-1 und Z 5.1.2-2
Hinweis (BE-ID: 740): Wirtschaft und Infrastruktur Standortanforderungen und Wirtschaftsstandorte Die Intel-Ansiedlung mit ihrer Bedeutung hinsichtlich der räumlichen Auswirkungen ist im LEP LSA zu thematisieren.		
Stellungnehmer ID: 345 Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg	Teil B Kapitel: 5.3.1 Ziele der verkehrlichen Entwicklung Z 5.3.1-5 Anbindung an Zentrale Orte	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.1-7
Hinweis (BE-ID: 748): Verkehr und Mobilität Ziele der verkehrlichen Entwicklung		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Zu Z 5.3.1-5: Der Fokus auf die Zentralen Orte vor dem Hintergrund der Erreichbarkeit im Rahmen der Daseinsvorsorge wird als wichtig angesehen und wird begrüßt.		
Stellungnehmer ID: 345 Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg Hinweis (BE-ID: 2750): 5 Forstwirtschaft Z 7.1.2-1 Z 7.1.2-1 Vorranggebiete für Forstwirtschaft: Die derzeit verfügbare Datengrundlage der forstlichen Rahmenplanung ist aus dem Jahr 2002. Hier sollte dringend auf eine Aktualisierung der Datengrundlage bzw. eine Identifizierung dieser Bereiche durch die zuständigen Forstbehörden in den LEP aufgenommen werden. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der großflächigen Waldschäden im Harz aus den Jahren 2018 und 2019, die durch Trockenheit und Borkenkäferbefall hervorgerufen wurden.	Teil B Kapitel: 7.1.2 Forstwirtschaft Z 7.1.2-1 Vorranggebiete für Forstwirtschaft	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Begründung zur Zielfestlegung wird überarbeitet. Es wird ergänzend eingefügt, dass die Vorranggebiete für Forstwirtschaft von der Regionalplanung insbesondere auf der Grundlage forstlicher Rahmenpläne zu identifizieren sind. Gem. § 6 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt sind die obere und die oberste Forstbehörde angehalten, forstliche Rahmenpläne aufzustellen, welche die Informationen nach § 6 Abs. 3 Nr. 1-3 enthalten sollen. Auf die Umsetzung fachgesetzlicher Vorgaben oder den Turnus der Aktualisierung von Fachplänen kann mit dem Landesentwicklungsplan nicht direkt hingewirkt werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.2-4
Stellungnehmer ID: 345 Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg Hinweis (BE-ID: 2752): Die militärischen Liegenschaften des Bundes überlagern sich mit dem VR Wassergewinnung Nr. IX Westfläming. Im Rahmen der Trägerbeteiligung zum 3. Entwurf des REP Magdeburg wurde Folgendes mitgeteilt: "Die Planungshoheit der genutzten Flächenobliegt ausschließlich der Bundeswehr. Liegenschaften der Bundeswehr im Planungsgebiet des genannten REP dürfen nicht überplant werden und sind entsprechend im Regionalplan auszuweisen (§ 2 (2) Nr. 7 Raumordnungsgesetz (ROG)). Die militärisch genutzte Fläche befindet sich im Eigentum des Bundes (Bundesanstalt für Immobilienaufgaben) und ist der Planungshoheit des Landes entzogen." Dementsprechend sind im 4. Entwurf REP Magdeburg das VR Militärische Nutzung Nr. II Übungsplatz Altengrabow und das VR Wassergewinnung Nr. II Westfläming abgegrenzt.	Teil B Kapitel: Hauptkarte Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Eine Überlagerung des Vorranggebietes für Wassergewinnung Nr. IX "Westfläming" mit militärischen Liegenschaften des Bundes konnte nicht identifiziert werden.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 345 Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg Hinweis (BE-ID: 766): Freiraum- und Ressourcennutzung Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung G 7.1.4-2 Vorranggebiete für vorsorgende Rohstoffgewinnung Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg begrüßt die Möglichkeit der Festlegung von Vorranggebieten für vorsorgende Rohstoffsicherung. Die bisherige Praxis, langfristige Sicherung mit Vorbehaltsgebieten für die Rohstoffgewinnung durchzuführen, ist unzureichend gewesen. Da die Vorbehaltsgebiete einer Abwägung zugänglich sind, ist die erforderliche Sicherung nicht gegeben. Die Schwelle von 50 Jahren sollte jedoch auf 25 Jahre beschränkt werden. Hintergrund sind die unterschiedlichen Vorlaufzeiten verschiedener Rohstoffe. So wird die Schwelle im Bereich Kalkstein erreicht, bei Kiessanden eher nicht. Des Weiteren besteht eine Diskrepanz zwischen dem Wunsch der langfristigen Sicherung der Rohstoffe und dem § 7 Abs. 1 ROG, wonach die Raumordnungspläne für einen regelmäßig mittelfristigen Zeitraum Festlegungen als Ziele und Grundsätze festlegen. Die Mittelfristigkeit wird ebenso im Umweltbericht Kapitel 2.2 thematisiert. Demnach sollte die Schwelle nicht zu hoch gewählt werden.	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung G 7.1.4-2 Vorranggebiete für vorsorgende Rohstoffsicherung	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Begründung wird überarbeitet. Mit dem neuen Instrument "Vorranggebiete für die vorsorgende Rohstoffsicherung" sollen von der Regionalplanung Lagerstätten gesichert werden können, für die voraussichtlich frühestens in 25 Jahren eine Nutzung absehbar ist. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.4-5
Stellungnehmer ID: 345 Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg Hinweis (BE-ID: 723): Raumstruktur Zentrale Orte Die Festlegung von Genthin als Mittelzentrum ist für die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg nachvollziehbar und wird begrüßt.	Teil B Kapitel: 2.5.2 Mittelzentren Z 2.5.2-2 Mittelzentren	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 345 Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg	Teil B Kapitel: Teil B – Textliche Festlegungen	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
	Gesamtes Kapitel	
Hinweis (BE-ID: 719): Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg möchte hierzu gemäß Beschluss (RV 07/2024) durch die Regionalversammlung folgende Anregungen und Hinweise geben, die sich i.W. an der Stellungnahme im Rahmen des Scopings vom 30.05.2022 (Az.: 2022-00092) orientiert:		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 345 Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg	Teil B Kapitel: Teil B – Textliche Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 720): Allgemeine Hinweise Prinzipiell sollte im LEP LSA darauf geachtet werden, dass Ziele der Raumordnung dem § 3 ROG entsprechen und räumlich und sachlich bestimmt oder bestimmbar abschließend abgewogene textliche oder zeichnerische Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes sind. Im bisherigen LEP LSA 2010 sind teilweise Formulierungen wie „können“ oder „sollen“ bzw. „soll“ bei Zielfestlegungen enthalten. Diese Formulierungen sind zu vermeiden.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 345 Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Z 7.2.2-2 Vorranggebiete für Natur und Landschaft	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 2755): 9 Natur und Landschaft Z 7.2.2-2 Z 1.2.2-2 VR Nr. VI Elbetal und Mündungen der Nebenflüsse, Nr. IX Fiener Bruch, Nr. XI Flechtinger Höhenzug und Lappwald Grundlage der Abgrenzung nicht nachvollziehbar. Welche Kriterien liegen der Flächenausweisung zugrunde?		Begründung: Die Festlegung von Vorranggebieten für Natur und Landschaft erfolgt auf Grundlage von fest definierten Kriterien. Dazu zählen bestehende streng geschützte Gebiete (insbesondere Natura 2000-Gebiete, den Nationalpark, Naturschutzgebiete sowie Kern- und Pflegezonen der Biosphärenreservate) sowie Konzentrationen von gesetzlich geschützten Biotopen, Habitaten und Lebensräumen von besonders geschützten wildlebenden Tier- und Pflanzenarten und ihren Lebensgemeinschaften, für die das Land eine besondere Verantwortung trägt. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.2-5.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 345 Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg Hinweis (BE-ID: 724): Raumstruktur Zentrale Orte Durch die Verringerung der Mindestbevölkerungszahlen erfolgt ein Beibehalten des Status-Quo. Mit der Halbierung der Mindesteinwohnerzahlen bei Mittelzentren muss die Tragfähigkeit der vorzuhaltenden Einrichtungen überprüft werden. Gleiches gilt für die Grundzentren, deren Mindesteinwohnerzahl um 33 % reduziert wird.	Teil B Kapitel: 2.5.2 Mittelzentren Z 2.5.2-2 Mittelzentren	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Zur Bildung eines zukunftsfähigen Netzes an Zentralen Orten in Sachsen-Anhalt und zur Bestimmung tragfähiger Grundzentren durch die Regionalplanung ist die Beachtung aller definierten Kriterien maßgeblich und für die Bestimmung der Zentralen Orte heranzuziehen. Insofern gilt für die Festlegung der Zentralen Orte eine konsistente Ableitung, um ein tragfähiges zentralörtliches System zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse und zur Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge in allen Teilräumen des Landes abzuleiten. Ein Anspruch eines Ortes auf Festlegung als Zentraler Ort allein aus seiner Ausstattung und Einwohnerzahl besteht nicht. Ebenso ist für jeden Zentralen Ort der Nahbereich zu bestimmen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 2.5.2-2 und Z 2.5.3-2
Stellungnehmer ID: 345 Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg Hinweis (BE-ID: 2751): 6 Wassergewinnung Z 7.1.3-2 Wassergewinnung Z 7.1.3-2 Vorranggebiete für Wassergewinnung Nr. 1 Colbitz-Letzlinger Heide und Nr. IX Westfläming - Die Grundlage der Abgrenzung ist nicht nachvollziehbar. Welche Kriterien liegen der Flächenausweisung zugrunde?	Teil B Kapitel: 7.1.3 Wasserwirtschaft Z 7.1.3-2 Vorranggebiete Wassergewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Vorranggebiete für Wassergewinnung werden auf der Grundlage aktueller wasserwirtschaftlicher Informationen raumordnerisch gesichert. Es werden Gebiete als Vorranggebiete für Wassergewinnung festgelegt, die hydrogeologisch erkundet sind, für die Trinkwassergewinnung genutzt werden sowie von grundlegender Bedeutung für die Gewährleistung der Trinkwasserversorgung der Bevölkerung des Landes sind. Das Vorranggebiet für Wassergewinnung Nr. I. Colbitz-Letzlinger-Heide wird unter Berücksichtigung der zum 1. Entwurf eingegangenen Hinweise auf die räumliche Ausdehnung des hydrogeologisch erkundeten Grundwasservorkommens reduziert. Die darüberhinausgehenden Räume im Bereich des Wassereinzugsgebiets der Ohre, welches der Grundwasseranreicherung in der Colbitz-Letzlinger Heide dient, werden im 2. Entwurf als Vorbehaltsgebiet für Wassergewinnung "Wassereinzugsgebiet der Ohre" raumordnerisch gesichert. Damit wird der Bedeutung dieses Gebietes für die Trinkwassergewinnung in der Colbitz-Letzlinger Heide raumordnerisch hinreichend Rechnung getragen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.3-3
Stellungnehmer ID: 345 Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg Hinweis (BE-ID: 2743): 1 Allgemeine Hinweise: Für eine bessere Lesbarkeit und Handhabung der pdf Datei sind Lesezeichen im Dokument wünschenswert.	Teil B Kapitel: Teil B – Textliche Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Der technische Hinweis wird in der digitalen Darstellung des Landesentwicklungsplanes berücksichtigt.
Stellungnehmer ID: 345 Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg Hinweis (BE-ID: 742): Wirtschaft und Infrastruktur Standortanforderungen und Wirtschaftsstandorte Für Z 5.1.1-1 und Z 5.1.1-2 ist zu überprüfen, ob ein Zielcharakter aufgrund der fehlenden Bestimmbarkeit besteht.	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Z 5.1.1-2 Förderung der industriellen und gewerblichen Wirtschaft	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Festlegung und ihre Begründung werden in Gänze überarbeitet.
Stellungnehmer ID: 345 Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg Hinweis (BE-ID: 762): Freiraum- und Ressourcennutzung Landwirtschaft Z 7.1.1-7 Vorranggebiete für die Landwirtschaft Des Weiteren wird auf den Bodenschutzplan verwiesen. Der Bodenschutzplan sollte bereits im LEP LSA 2010 als Datengrundlage dienen. Bisher existiert der Bodenschutzplan nur im Entwurf.	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft Z 7.1.1-1 Vorranggebiete für Landwirtschaft	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: In den 2. Entwurf des neuen Landesentwicklungsplans wird ein neuer Grundsatz G 1.1.-8 eingefügt, welcher bestimmt, welche Kriterien bei der Festlegung der Vorranggebiete für Landwirtschaft von der Regionalplanung zugrunde gelegt werden sollen. Entsprechend wird die Aufführung dieser in der Begründung zum Ziel "Vorranggebiete für Landwirtschaft" gestrichen. Der Bezug zum derzeit in Erarbeitung befindlichen Bodenschutzplan wird aus diesem Kapitel entfernt. Maßgeblich für die Bestimmung der Bodenzahl für das Kriterium "Ertragspotenzial" ist der Agraratlas

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Sachsen-Anhalt. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 7.1.1-7 und G 7.1.1-8.
Stellungnehmer ID: 345 Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg Hinweis (BE-ID: 757): Energieversorgung Erneuerbare Energien Solarenergie zu Z 6.2.2-1 Freiflächensolaranlagen In der Begründung steht die direkte Nähe von Industrieanlagen. Diese Wortgruppe sollte gestrichen werden, da Sie möglicherweise in Konflikt mit dem Z 6.2.2-5 steht oder zu Missverständnissen führen könnte.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie Z 6.2.2-1 Freiflächensolaranlagen	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Begründung der Festlegung "Flächenkulisse für Freiflächensolaranlagen" wird unter Berücksichtigung der Festlegung bezüglich Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Freiflächensolaranlagen überarbeitet. Letztere Festlegung wird ersatzlos gestrichen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.2-5
Stellungnehmer ID: 345 Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg Hinweis (BE-ID: 765): Freiraum- und Ressourcennutzung Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Die Möglichkeit für Zwischennutzungen in den Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung ermöglichen die Nutzung von Photovoltaikanlagen zur Deckung des Eigenbedarfs. Die Klarstellung, dass die Vorranggebiete neben den Lagerstätten, die Anlagen zur Rohstoffaufbereitung, Betriebsführung sowie die infrastrukturelle Anbindung einbeziehen, ist in der Praxis wichtig und wird begrüßt.	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: In der Begründung zur Zielfestlegung wird klargestellt, dass (andere) Nutzungen innerhalb von Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung möglich sind, soweit sie einen späteren Rohstoffabbau nicht verhindern oder den Rohstoffkörper hinsichtlich dessen Qualität sowie Quantität negativ beeinflussen. Die Begründung wird dahingehend präzisiert. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3
Stellungnehmer ID: 345 Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg Hinweis (BE-ID: 756):	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-2 Gesamträumliches Gemeindekonzept	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Energieversorgung Erneuerbare Energien Solarenergie G 6.2.2-2 Gesamträumliches Gemeindekonzept Zahlreiche Gemeinden haben mittlerweile gesamträumliche Konzepte zur Steuerung der Photovoltaiknutzung erarbeitet. Das MID LSA hat sich nicht zu diesen Planungen geäußert, da es sich um informelle Planungen handelt. Die PV-Konzepte dienen als Begründung für die Bauleitplanung. In Verbindung mit der Großflächigkeit der PV Flächen sollte sich das MID LSA zukünftig zu diesen Konzepten äußern, wenn diese im LEP LSA gewünscht sind.		Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Das gesamträumliche Gemeindekonzept soll der obersten Landesentwicklungsbehörde im Rahmen der Einreichung der Unterlagen zum verbindlichen Bauleitplanverfahren als fachliche Grundlage beigelegt werden, damit die Auswirkungen der Freiflächensolaranlagen auf Raum und Landschaft besser beurteilt werden können.
Stellungnehmer ID: 345 Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg Hinweis (BE-ID: 735): Einzelhandel Bei Z 3.3-6 „Grundversorgung in Grundzentren und nicht zentralen Orten“ ist eine Differenzierung zwischen diesen beiden Typen notwendig. Aus der Zielformulierung geht diese nicht hervor.	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Z 3.3-6 Grundversorgung in Grundzentren und nicht-zentralen Orten	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Dem vorgetragenen Belang wird mit dem neuen Plansatz Z 3.4-9 und der Anpassung der Festlegung zur Grundversorgung in Grundzentren Rechnung getragen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 3.4-8 und Z 3.4-9
Stellungnehmer ID: 345 Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg Hinweis (BE-ID: 753): Energieversorgung Erneuerbare Energien Windenergie G 6.2.1-6 Wind im Wald Schützenswerte Waldbereiche von Windenergieanlagen freizuhalten ist für die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg nachvollziehbar. Allerdings sollte eine Aktualisierung der Datengrundlage bzw. eine Identifizierung dieser Bereiche als Ziel für die zuständigen Forstbehörden im LEP ISA festgelegt werden.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie G 6.2.1-6 Wind im Wald	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Grundsatzfestlegung wird dahingehend überarbeitet, dass die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung auf Waldflächen grundsätzlich vermieden werden sollte. Ziel soll es sein, den Wald in Gänze zu schützen. Es wird somit darauf verzichtet, den Schutz des Waldes nur auf besonders geschützte Waldgebiete, Waldforschungsflächen und historische Waldstandorte zu beschränken. Hiervon kann abgewichen werden, wenn durch die Regionalplanung für die Erreichung des jeweiligen Flächenbeitragswertes gemäß WindBG in Verbindung mit dem LEntwG LSA konfliktärmere Flächen im Rahmen ihrer Planungskonzeption zur Steuerung der Windenergie alternativ im Wald festgelegt werden können. Dabei soll die Beeinträchtigung des Waldes so

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		gering wie möglich gehalten werden. Die Angabe des Waldanteils im Land Sachsen-Anhalt wird aktualisiert. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.1-8
Stellungnehmer ID: 345 Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg Hinweis (BE-ID: 2745): Der größte UNESCO Geopark Europas (Harz-Braunschweiger Land-Ostfalen) ist auf den Territorien des Landes Sachsen-Anhalt und des Landes Niedersachsen beheimatet. Dieser sollte im Landesentwicklungsplan LSA beachtet werden.	Teil B Kapitel: 2.2 Kulturlandschaften, kulturelles Erbe G 2.2-2 Bewahrung der kulturlandschaftlichen Vielfalt	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Der UNESCO-Geopark Harz - Braunschweiger Land - Ostfalen wird in der Begründung der Festlegung aufgrund seiner kulturhistorischen Bedeutung erwähnt. Ergänzt wird die Beschreibung seiner räumlichen Ausdehnung um die Erwähnung des Flechtinger Höhenzugs.
Stellungnehmer ID: 345 Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg Hinweis (BE-ID: 2749): In der Begründung steht, dass bauplanungsrechtliche Innenbereiche gem. § 34 BauGB und baurechtlich gesicherte Flächen von VRG-Festlegungen für die LW ausgeschlossen sind. Dennoch werden in der dazugehörigen Erläuterungskarte das gesamte Gebiet des Oberzentrums Magdeburg sowie die gesamten Gebiete der Mittelzentren bauplanungsrechtliche Innenbereiche gem. § 34 BauGB und baurechtlich gesicherte Flächen von VRG-Festlegungen für die LW aus. Warum wird kein Bezug zu den abgrenzten Zentralen Orten hergestellt?	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft G 7.1.1-7 Schwerpunktraum für die Landwirtschaft	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Grundsatzfestlegung "Schwerpunktraum für die Landwirtschaft" wird gestrichen. Die Erläuterungskarte "Schwerpunktraum Landwirtschaft" wird in geänderter Form der Begründung zum neuen Grundsatz G 7.1.1-8 beigelegt. In der Erläuterungskarte "Schwerpunktraum Landwirtschaft" werden im 2. Entwurf nicht mehr die Gemeinden gekennzeichnet, in deren Bereich hochwertige landwirtschaftlichen Böden (Bodenzahl >= 90 und nutzbare Feldkapazität >= 270 Millimeter) identifiziert wurden, sondern nur noch die jeweils von diesen Böden berührten Flure. Im Ergebnis entsteht ein sehr viel differenzierteres Bild der räumlichen Verteilung dieser Böden im Land und seinen Regionen. Durch die geänderte Methodik werden nunmehr nur noch Teilbereiche im äußersten Westen und im Süden der Landeshauptstadt Magdeburg als Schwerpunktraum für Landwirtschaft gekennzeichnet. Bauplanungsrechtliche Innenbereiche gemäß § 34 BauGB und baurechtlich gesicherte Flächen sind von Vorranggebietsfestlegungen für die Landwirtschaft ausgenommen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.1-8

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 345 Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg Hinweis (BE-ID: 764): Freiraum- und Ressourcennutzung Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-1 Rahmen der Gewinnung mineralischer Rohstoffe: Ziel ist auf seine Bestimmtheit zu überprüfen.	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-1 Rahmen der Gewinnung mineralischer Rohstoffe	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Zielfestlegungen müssen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG räumlich und sachlich bestimmt oder zumindest bestimmbar sein. Sie sind dann bestimmbar, wenn sich ihr Inhalt durch Auslegung unter Heranziehung der hierfür maßgeblichen Gesichtspunkte (Wortlaut der Zielfestlegung, Entstehungsgeschichte, Sinn und Zweck der Festlegung, systematische Stellung der Zielfestlegung im LEP, Anforderungen an höherrangiges Recht, z.B. LEP LSA 2010, Landes- oder Bundesgesetz) ermitteln lässt. Die Bestimmtheit oder Bestimmbarkeit einer Zielfestlegung in räumlicher und sachlicher Hinsicht kann sich aus textlichen und, soweit möglich, zeichnerischen Festlegungen ergeben (vgl. § 7 Abs. 3 LEntwG LSA). Mit der formulierten Zielfestlegung wird § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG umgesetzt. Entsprechend dieses gesetzlichen Grundsatzes der Raumordnung sind die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Aufgrund des hohen Konfliktpotenzials der Rohstoffgewinnung wird mit dem Ziel im Lichte der Leitvorstellung der Raumordnung gem. § 1 Abs. 2 ROG auf eine nachhaltige Gewinnung von Bodenschätzen hingewirkt, bei der neben den wirtschaftlichen Interessen auch ökologische und soziale Erfordernisse zu beachten sind. Die Zielfestlegung bezieht sich erkennbar räumlich auf das gesamte Land Sachsen-Anhalt. Die Festlegung ist sowohl sachlich als räumlich hinreichend bestimmt.
Stellungnehmer ID: 345 Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg Hinweis (BE-ID: 2747): 4 Landwirtschaft G 7.1.1-7 Schwerpunktraum bei Altenhausen, Bülstringen, Calvörde, Flechtingen Die Einordnung und Abgrenzung der Schwerpunkträume kann nicht	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft G 7.1.1-7 Schwerpunktraum für die Landwirtschaft	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Grundsatzfestlegung "Schwerpunktraum für die Landwirtschaft" wird gestrichen. Die Erläuterungskarte "Schwerpunktraum Landwirtschaft" wird in geänderter Form der Begründung zum neuen Grundsatz G 7.1.1-8

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
nachvollzogen werden. Sie verfügen nicht über ein landesweit überdurchschnittliches ackerbauliches Ertragspotential. Darüberhinaus beträgt der Waldanteil 40% bei einer landwirtschaftlichen überwiegend Grünlandnutzung von 55%. Die angefügten Kriterien zur Ermittlung der Schwerpunkträume sollten anhand der Datenverfügbarkeit in Sachsen-Anhalt genau benannt werden. Es kann nicht nachvollzogen werden, ob die Bodenkundlichen Themenkarten des LAGB zur nutzbaren Feldkapazität oder die Bodenfunktionsbewertung des LAU zum Wasserhaushaltspotentials die Grundlage bildet. In Anlehnung an die Bodenkundliche Kartieranleitung sollten gleiche Begrifflichkeiten verwendet werden.		beigefügt. Mit Z 7.1.1-7 wird die Regionalplanung des Landes beauftragt, hochwertige landwirtschaftliche Böden in den Regionalen Entwicklungsplänen als Vorranggebiete für Landwirtschaft räumlich präzise festzulegen. Die Identifizierung dieser großflächigen (≥ 100 ha), zusammenhängenden Gebiete soll gem. G 7.1.1-8 unter Berücksichtigung der Kriterien Ertragspotenzial und Wasserhaltvermögen erfolgen. Böden, die eine mittlere Bodenzahl ≥ 90 sowie eine nutzbare Feldkapazität im durchwurzelbaren Raum von ≥ 270 Millimeter aufweisen, gehören zu den wertvollsten Böden des Landes. Sie sollen bei der Identifizierung von Vorranggebieten für Landwirtschaft durch die Regionalplanung mindestens in die Abwägung eingestellt werden. In der Erläuterungskarte "Schwerpunktraum Landwirtschaft" werden im 2. Entwurf nicht mehr die Gemeinden gekennzeichnet, in deren Bereich diese hochwertigen landwirtschaftlichen Böden identifiziert wurden, sondern nur noch die jeweils von diesen Böden berührten Flure. Im Ergebnis entsteht ein sehr viel differenzierteres Bild der räumlichen Verteilung dieser Böden im Land und seinen Regionen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 7.1.1-7 und G 7.1.1-8
Stellungnehmer ID: 345 Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg Hinweis (BE-ID: 741): Wirtschaft und Infrastruktur Standortanforderungen und Wirtschaftsstandorte Für Z 5.1.1-1 und Z 5.1.1-2 ist zu überprüfen, ob ein Zielcharakter aufgrund der fehlenden Bestimmbarkeit besteht.	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Z 5.1.1-1 Wirtschaftliche Entwicklung	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Festlegung und ihre Begründung werden in Gänze überarbeitet.
Stellungnehmer ID: 345 Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg Hinweis (BE-ID: 761):	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft Z 7.1.1-1 Vorranggebiete für Landwirtschaft	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Freiraum- und Ressourcennutzung Landwirtschaft Z 7.1.1-7 Vorranggebiete für die Landwirtschaft Die Regionalplanung wird beauftragt, Gebiete mit einem regional hohen ackerbaulichen Ertragspotenzial und einem regional hohen Wasserhaltevermögen zu identifizieren und als Vorranggebiete für Landwirtschaft festzulegen. In der Planungsregion Magdeburg befinden sich Bestandwindparks auf Hohertragsböden. Die strikte Festlegung der umliegenden Flächen als Vorranggebiet für Landwirtschaft wird spätestens bei der Erweiterung dieser Windparks zu einem Zielkonflikt mit Z 7.1.1-1 führen. Die Erweiterung der bestehenden Windparks ist erforderlich für die Erreichung der Flächenbeitragswerte gemäß WindBG und LEntwG.		In den 2. Entwurf des neuen Landesentwicklungsplans wird ein neuer Grundsatz G 7.1.1-8 eingefügt, welcher bestimmt, welche Kriterien bei der Festlegung der Vorranggebiete für Landwirtschaft von der Regionalplanung zugrunde gelegt werden sollen. Mit der Zielfestlegung "Vorranggebiete für Landwirtschaft" wird die Regionalplanung des Landes beauftragt, hochwertige landwirtschaftliche Böden in den Regionalen Entwicklungsplänen als Vorranggebiete für Landwirtschaft räumlich präzise festzulegen. Die Identifizierung dieser großflächigen (≥ 100 ha), zusammenhängenden Gebiete soll gem. G 7.1.1-8 unter Berücksichtigung der Kriterien Ertragspotenzial und Wasserhaltevermögen erfolgen. Als Vergleichswert zur Bewertung der Ertragsfähigkeit landwirtschaftlicher Böden soll die Bodenzahl herangezogen werden. Das Wasserhaltevermögen eines Bodens soll auf Grundlage der nutzbaren Feldkapazität im nutzbaren Wurzelraum bestimmt werden. Böden, die eine mittlere Bodenzahl ≥ 90 sowie eine nutzbare Feldkapazität im durchwurzelbaren Raum von ≥ 270 Millimeter aufweisen, gehören zu den wertvollsten Böden des Landes. Sie sollen bei der Identifizierung von Vorranggebieten für Landwirtschaft durch die Regionalplanung mindestens in die Abwägung eingestellt werden. Darüber hinaus können von der Regionalplanung weitere Flächen unter Berücksichtigung der Kriterien "Ertragspotenzial" sowie "Wasserhaltevermögen" als Vorranggebiete für Landwirtschaft bestimmt werden. Mit den so getroffenen Regelungen bestehen für die Regionalplanung hinreichend Möglichkeiten, den Vorgaben dieses Ziels zu entsprechen und gleichzeitig die gesetzlich bestimmten Flächenbeitragswerte für die Planungsregion Magdeburg zu erreichen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 7.1.1-7 und G 7.1.1-8
Stellungnehmer ID: 345 Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg Hinweis (BE-ID: 759): Energieversorgung Erneuerbare Energien Solarenergie Das Z 6.2.2-4 Freiflächensolaranlagen in Gebieten der Rohstoffsicherung ist für die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg nachvollziehbar.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie Z 6.2.2-4 Freiflächensolaranlagen in Gebieten der Rohstoffsicherung	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 345 Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg Hinweis (BE-ID: 745): Wirtschaft und Infrastruktur Standortanforderungen und Wirtschaftsstandorte Zu Z 5.1.1-3 und G 5.1.1-3: In den Begründungen sollen die Standorte eine Art Steckbrief erhalten. Hier sollte überprüft werden, ob eine Doppelarbeit mit der Investitions- und Marketinggesellschaft Sachsen-Anhalt mbH vermieden werden kann. Möglicherweise ist ein Verweis auf die IMG ausreichend, da diese bereits eine Standortdatenbank führt.	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Z 5.1.1-3 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Sofern die Investitions- und Marketinggesellschaft Sachsen-Anhalt mbH bereits eine Standortdatenbank mit den entsprechenden Daten führt, können diese im Sinne der Vermeidung von Doppelarbeit für den Regionalen Entwicklungsplan herangezogen werden. Da als Grundlage für die räumliche Konkretisierung gewerbliche Bauflächen in rechtswirksamen Flächennutzungsplänen sowie entsprechende Gewerbe- und Industriegebiete sowohl in bestandskräftigen als auch in Aufstellung befindlichen Bebauungsplänen, für die die Voraussetzungen zur bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung erfüllt sind, zu nutzen sind, können auch deren Festsetzungen hinsichtlich u. a. Flächengröße, verkehrlicher Anbindung und Branchenstruktur herangezogen werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter den folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.1.2-1 und Z 5.1.2-2
Stellungnehmer ID: 345 Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg Hinweis (BE-ID: 731): Einzelhandel Das Kapitel heißt „Einzelhandel“ - Regelungsgegenstand ist jedoch lediglich der großflächige Einzelhandel. Inhaltlich sollte sich daher auch mit den Funktionen, Aufgaben und der Bedeutung des Einzelhandel - unabhängig von der Verkaufsflächengröße - für die Versorgung der Bevölkerung auseinandergesetzt werden.	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Es geht vordergründig um den großflächigen Einzelhandel. Im Rahmen von Agglomerationen und von spezifischen Lösungen des Einzelhandels wird der Einzelhandel auch unterhalb der Schwelle der Großflächigkeit thematisiert. Daher trägt das Kapitel die allgemeine Bezeichnung "Einzelhandel". Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Kapitelnummer aufgeführt: 3.4
Stellungnehmer ID: 345	Teil B	Abwägungsvorschlag:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg Hinweis (BE-ID: 730): Siedlungsentwicklung Z 3.1-4 Siedlungsentwicklung in nicht-zentralen Orten Die Schwerpunktorde sollen hier als Ausnahmetatbestand berücksichtigt werden - ansonsten besteht im G 2.6-1 ein Konflikt.	Kapitel: 3.1 Siedlungsentwicklung Z 3.1-4 Siedlungsentwicklung in nicht-zentralen Orten	Wird berücksichtigt Begründung: Der vorgetragene Belang wird im zweiten LEP-Entwurf mit dem neuen Kapitel 3.2 zur Wohnbauflächenentwicklung aufgegriffen und klargestellt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 3.2-3
Stellungnehmer ID: 345 Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg Hinweis (BE-ID: 2583): Wirtschaft und Infrastruktur Standortanforderungen und Wirtschaftsstandorte Zu 5.1.1-4: Gemäß Beschluss der Regionalversammlung (RV 04/2024) schlägt die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg folgende Standorte als Vorrangstandort für Industrie- und Gewerbeflächen von besonders herausgehobener Landesbedeutsamkeit vor: - „Magdeburg / Sülzetal (Osterweddingen, Langenweddingen, Wanzleben)", - „Colbitz an der BAB 14", - „Könnern Nord, an der BAB 14 und der Landesstraße 50" sowie - „Möckern Ortsteil Theeßen an der BAB 2"	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Z 5.1.1-4 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Im Ergebnis des Anhörungsverfahrens zum 1. LEP-Entwurf wird der Wortlaut der Festlegung, wonach Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen aufgrund ihrer besonderen Entwicklungschancen eine herausgehobene Bedeutung haben, angepasst. Der Auswahlmaßstab basiert auf den besonderen Entwicklungschancen der einzelnen Standorte, die sich aus ihren spezifischen Voraussetzungen zur Ansiedlung arbeitsplatz- und flächenintensiver Unternehmen sowie ihrer Eignung als branchenoffene Ansiedlungsstandorte im Vergleich zu den anderen Vorrangstandorten für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen in der Planungsregion ergeben. Landesweit, wie auch innerhalb der einzelnen Planungsregionen, sollen gleichgewichtige wirtschaftliche Entwicklungen ermöglicht werden. Pro Planungsregion werden daher nicht mehr als zwei Standorte als Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung benannt. Innerhalb der Planungsregion Magdeburg sind die Standorte "Magdeburg/ Sülzetal (Osterweddingen, Langenweddingen, Wanzleben)" und "Aschersleben Nordost an der Bundesautobahn 36" als Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung benannt. In ihren unmittelbaren Autobahnlagern verfügen beide Standorte über alle Voraussetzungen eines landesbedeutsamen Vorrangstandortes. Eine herausgehobene Landesbedeutung ergibt sich für den Standort Magdeburg/Sülzetal mit dem Vorhaben für die Intel-Ansiedlung und den erwarteten Zuliefereransiedlungen im High-Tech-Park. Der Standort Aschersleben

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Nordost an der Bundesautobahn 36 hat eine herausgehobene Landesbedeutung, weil die Standortentwicklung im Rahmen eines „Modellprojektes des Landes zur Erprobung neuer Wege der kommunalen Zusammenarbeit“ erfolgt, mit der mehrere Standortentwicklungen auf engstem Raum in konkurrierender kommunaler Trägerschaft vermieden werden. Der interkommunalen Kooperation liegt eine bereits im Jahr 2016 im Städteverbund von Aschersleben (Mittelzentrum), Falkenstein/Harz (Grundzentrum), Seeland und um im späteren durch Arnstein erweiterte Kooperationsvereinbarung zur gemeinsamen Entwicklung der Wirtschaftsstandorte zugrunde. Auf eine Benennung der Vorrangstandorte "Könnern an der Landesstraße 50" und "Möckern Ortsteil Theeßen an der Bundesautobahn 2" als Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung wird verzichtet, weil es beiden Standorten im Vergleich zu "Magdeburg/ Sülzetal (Osterweddingen, Langenweddingen, Wanzleben)" und "Aschersleben Nordost an der Bundesautobahn 36" an einer interkommunalen Kooperation fehlt. Zum anderen haben die Standorte "Magdeburg/ Sülzetal (Osterweddingen, Langenweddingen, Wanzleben)" und "Aschersleben Nordost an der Bundesautobahn 36" wegen ihrer höheren zentralörtlichen Stellung als Oberzentrum und Mittelzentrum die größeren Potenziale und Synergien für Ansiedlungen. Darüber hinaus liegt der vorgeschlagene Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen ""Colbitz an der BAB 14" für eine Benennung als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Landesbedeutung in zu enger räumlicher Nähe zu dem für eine Aufnahme mit diesem Status vorgesehenen Vorrangstandort "Magdeburg/ Sülzetal (Osterweddingen, Langenweddingen, Wanzleben)". Zusammen damit würde die gleichzeitige Benennung eines weiteren Standortes zu einer zu vermeidenden "Standortballung" führen, insbesondere durch die Verstärkung der Arbeitskräftekonkurrenz. Insofern wird auf eine Benennung dieses Standorts als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung verzichtet. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter der folgenden Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.1.2-2
Stellungnehmer ID: 345 Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg	Teil B Kapitel: 4.1 Erziehungs- und Bildungswesen, Hochschulen	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hinweis (BE-ID: 737): Daseinsvorsorge Erziehungs- und Bildungswesen, Hochschulen Für die Ziele 4.1-1 Kinderbetreuung sowie Z 4.1-2 Allgemeinbildende Schulen ist zu überprüfen, ob ein Zielcharakter aufgrund der fehlenden Bestimmbarkeit besteht.	Z 4.1-1 Kinderbetreuung	Begründung: Die Bestimmbarkeit dieser Zielfestlegungen ist sachlich und räumlich gegeben.
Stellungnehmer ID: 345 Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg Hinweis (BE-ID: 1839): Durch die Verringerung der Mindestbevölkerungszahlen erfolgt ein Beibehalten des Status-Quo. Mit der Halbierung der Mindesteinwohnerzahlen bei Mittelzentren muss die Tragfähigkeit der vorzuhaltenden Einrichtungen überprüft werden. Gleiches gilt für die Grundzentren, deren Mindesteinwohnerzahl um 33 % reduziert wird.	Teil B Kapitel: 2.5.3 Grundzentren Z 2.5.3-2 Festlegung von Grundzentren	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Zur Bildung eines zukunftsfähigen Netzes an Zentralen Orten in Sachsen-Anhalt und zur Bestimmung tragfähiger Grundzentren durch die Regionalplanung ist die Beachtung aller definierten Kriterien maßgeblich und für die Bestimmung der Zentralen Orte heranzuziehen. Insofern gilt für die Festlegung der Zentralen Orte eine konsistente Ableitung, um ein tragfähiges zentralörtliches System zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse und zur Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge in allen Teilräumen des Landes abzuleiten. Ein Anspruch eines Ortes auf Festlegung als Zentraler Ort allein aus seiner Ausstattung und Einwohnerzahl besteht nicht. Ebenso ist für jeden Zentralen Ort der Nahbereich zu bestimmen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 2.5.2-2 und Z 2.5.3-2
Stellungnehmer ID: 345 Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg Hinweis (BE-ID: 755): Energieversorgung Erneuerbare Energien Solarenergie G 6.2.2-1 Ausbau der Solarenergie in Gemeinden Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg kann aus der Praxis bestätigen, dass es bereits gesamträumliche Konzepte gegeben hat, die	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-1 Ausbau der Solarenergie in Gemeinden	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Festlegung wird überarbeitet. Demnach soll die Bauleitplanung für Freiflächensolaranlagen in jeder Gemeinde nicht mehr als 2,5 Prozent umfassen. Dies schließt sowohl Anlagen zur Nutzung von solarer Strahlungsenergie zur Stromerzeugung (Photovoltaik-Freiflächenanlagen) als auch zur Wärmeerzeugung (Solarthermie-Freiflächenanlagen) ein. Hiervon nicht

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
an diese 5 % heranreichen. Der Grundsatz sollte dementsprechend beibehalten werden.		erfasst sind privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b) und Nr. 9 BauGB, verfahrensfreie Solaranlagen nach § 60 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b) BauO LSA sowie Solaranlagen auf Dach- und an Gebäudeflächen. Ebenfalls ausgenommen sind Agri-PV-Anlagen nach den einschlägigen Vorgaben der DIN SPEC. Bei Nachweis eines Mehrbedarfs zur Sicherstellung der Energieversorgung, z. B. durch ein entsprechendes Energie- oder Wärmekonzept, kann unter Berücksichtigung des gesamträumlichen Gemeindekonzepts der gemeindliche Flächenanteil von 2,5 Prozent bei der Errichtung von Freiflächensolaranlagen überschritten werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.2-4
Stellungnehmer ID: 345 Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg Hinweis (BE-ID: 749): Verkehr und Mobilität Straßenverkehr Die Einstufung der Verlängerung der BAB 71 als Grundsatz ist folgerichtig. Die verlängerte BAB 71 Anbindung an die BAB 14 würde die Strecke zwischen Erfurt und Magdeburg um etwa 30 Kilometer (bzw. 20 Minuten) verkürzen (gegenüber der Route über die - noch nicht fertig gestellte - Bundesautobahn 143). Im Frühjahr 2013 meldete das Land Sachsen-Anhalt die Nordverlängerung bis zur Bundesautobahn 14 für den Bundesverkehrswegeplan 2030 an. Bei der Prüfung wurde ein zu geringes Kosten-Nutzen-Verhältnis festgestellt und die Verlängerung wurde nicht in den Bundesverkehrswegeplan 2030 aufgenommen. Die vorhandene Bundesstraße 86 wies 2010 im Korridor zwischen Sangerhausen und Hettstedt eine Verkehrsbelastung von lediglich etwa 8000 Fahrzeugen pro Tag auf, ebenso wie die Bundesstraße 180 zwischen Eisleben und Aschersleben. Beide Bundesstraßen wurden zumindest in ihren südlichen Abschnitten zwischen der BAB 38 und dem Raum Hettstedt bereits neu trassiert und mit Ortsumgehungen versehen. Zwischen Hettstedt und der BAB 14 besteht hingegen noch keine leistungsfähige Straßenverbindung; hier stehen bisher nur die Landesstraßen 72, 74 und 152 zur Verfügung. Als bauliche Alternative für eine vierspurige Anbindung BAB 71 wird daher vorgeschlagen, ab Hettstedt eine dreispurige Verbindung zur BAB 14 zu prüfen.	Teil B Kapitel: 5.3.3 Straßenverkehr G 5.3.3-3 Bundesautobahn 71	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der Vorschlag einer dreispurigen Verbindung von Hettstedt zur Bundesautobahn 14 ist kein Bestandteil des Fernstraßenausbaugesetzes beziehungsweise Investitionsgesetzes Kohleregionen und somit kein Regelungsgegenstand des LEP. Der LEP weist auf die Fachplanung. Diese Forderung ist im Rahmen der Aufstellung des Bundesverkehrswege- und Mobilitätsplans 2040 zu prüfen. Die Kriterien und Randbedingungen für eine Anmeldung von Neu-/Ausbaumaßnahmen am Bundesfernstraßennetz im Rahmen der vom Bund geplanten Aufstellung des Bundesverkehrswege- und Mobilitätsplans 2040 sind noch nicht bekannt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.3.3-5

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 345 Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Z 5.1.1-3 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen und Vorranggebiete für regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen sind durch die Regionalplanung räumlich zu konkretisieren. Als Grundlage für die räumliche Konkretisierung sind gewerbliche Bauflächen in rechtswirksamen Flächennutzungsplänen sowie entsprechende Gewerbe- und Industriegebiete sowohl in bestandskräftigen als auch in Aufstellung befindlichen Bebauungsplänen, für die die Voraussetzungen zur bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung erfüllt sind, zu nutzen. Dabei ist eine bedarfsgerechte Entwicklung der Vorrangstandorte zu beachten, um eine zukunftsfähige Nutzung im Hinblick auf die wirtschaftlichen Erfordernisse sicherzustellen. Für Vorrangstandorte, die aufgrund ihrer Größe oder Kleinteiligkeit nicht im regionalplanerischen Maßstab von 1:100.000 räumlich konkretisiert werden, ist auch eine räumliche Konkretisierung in einem größeren Maßstab möglich. Darüber hinaus kann die räumliche Konkretisierung auch textlich erfolgen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter den folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.1.2-1 und Z 5.1.2-2
Hinweis (BE-ID: 744): Wirtschaft und Infrastruktur Standortanforderungen und Wirtschaftsstandorte Zu Z 5.1.1-3 und G 5.1.1-3: Auf eine räumliche Abgrenzung der regional- und landesbedeutsamen Vorrangstandorte für Industrie und Gewerbe ist zu verzichten, da diese bereits durch Bebauungspläne gesichert sind. Vor dem Hintergrund des gesetzlich vorgeschriebenen kartografischen Maßstabes 1:100.000 sind nicht alle Flächen in der Region Magdeburg darstellbar (Beispiel: kleine, zersplitterte Flächen um Bernburg; kleinteiliger und daher kaum darstellbarer Vorrangstandort Hötensleben).		
Stellungnehmer ID: 345 Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Z 5.1.1-4 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Im Ergebnis des Anhörungsverfahrens zum 1. LEP-Entwurf wird der Wortlaut der Festlegung, wonach Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen aufgrund ihrer besonderen Entwicklungschancen eine herausgehobene Bedeutung haben, angepasst. Der Auswahlmaßstab basiert auf den besonderen Entwicklungschancen der einzelnen Standorte, die sich aus ihren spezifischen Voraussetzungen zur Ansiedlung arbeitsplatz- und flächenintensiver Unternehmen sowie ihrer Eignung als branchenoffene Ansiedlungsstandorte im Vergleich zu den
Hinweis (BE-ID: 746): Wirtschaft und Infrastruktur Standortanforderungen und Wirtschaftsstandorte Zu 5.1.1-4: Die Festlegung des Standortes „Aschersleben Nordost an der A 36“ als Vorrangstandort für Industrie- und Gewerbeflächen von besonders herausgehobener Landesbedeutsamkeit ist für die RPM nicht nachvollziehbar.		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		anderen Vorrangstandorten für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen in der Planungsregion ergeben. Landesweit, wie auch innerhalb der einzelnen Planungsregionen, sollen gleichgewichtige wirtschaftliche Entwicklungen ermöglicht werden. Pro Planungsregion werden daher nicht mehr als zwei Standorte als Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung benannt. Innerhalb der Planungsregion Magdeburg sind die Standorte "Magdeburg/ Sülzetal (Osterweddingen, Langenweddingen, Wanzleben)" und "Aschersleben Nordost an der Bundesautobahn 36" als Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung benannt. In ihren unmittelbaren Autobahnlagern verfügen beide Standorte über alle Voraussetzungen eines landesbedeutsamen Vorrangstandortes. Eine herausgehobene Landesbedeutung ergibt sich für den Standort Magdeburg/Sülzetal mit dem Vorhaben für die Intel-Ansiedlung und den erwarteten Zuliefereransiedlungen im High-Tech-Park. Der Standort "Aschersleben Nordost an der Bundesautobahn 36" hat eine herausgehobene Landesbedeutung, weil die Standortentwicklung im Rahmen eines „Modellprojektes des Landes zur Erprobung neuer Wege der kommunalen Zusammenarbeit“ erfolgt, mit der mehrere Standortentwicklungen auf engstem Raum in konkurrierender kommunaler Trägerschaft vermieden werden. Der interkommunalen Kooperation liegt eine bereits im Jahr 2016 im Städteverbund von Aschersleben (Mittelzentrum), Falkenstein/Harz (Grundzentrum), Seeland und um im späteren durch Arnstein erweiterte Kooperationsvereinbarung zur gemeinsamen Entwicklung der Wirtschaftsstandorte zugrunde. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter der folgenden Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.1.2-2
Stellungnehmer ID: 345 Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg Hinweis (BE-ID: 758): Energieversorgung Erneuerbare Energien Solarenergie Z 6.2.2-3 Freiflächensolaranlagen in Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie Die zukünftigen Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Magdeburg befinden sich zum Teil auf Hohertragsböden.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie Z 6.2.2-3 Freiflächensolaranlagen in Vorranggebieten für die Nutzung von Windenergie	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Gemäß der Festlegung zu Vorranggebieten für Landwirtschaft ist geregelt, dass innerhalb von Vorranggebieten für Landwirtschaft (mindestens mittlere Bodenwertzahl 90 und nutzbare Feldkapazität von 270 Millimeter) der Grund und Boden ausschließlich für die landwirtschaftliche Bodennutzung in Anspruch genommen werden darf. Die Errichtung und der Betrieb von Freiflächensolaranlagen in diesen Gebieten ist daher ausgeschlossen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Bisher hat die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg in der Abwägung und in durchgeführten Zielabweichungsverfahren auf die tatsächlich geringe Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Fläche durch WEAs verwiesen. Durch die Doppelnutzung mit PV-Anlagen wird diese Argumentation durch eine nicht mehr mögliche landwirtschaftliche Nutzung geschwächt. Sollte damit zusätzlich landwirtschaftlicher Boden aus der Bewirtschaftung ausscheiden, ist mit einer Verringerung der Akzeptanz gegenüber den Erneuerbaren Energien zu rechnen. Die Doppelnutzung ist auch nicht aus dem § 2 EEG abzuleiten, da die Hohertragsböden mindestens gleichwertig in die Abwägung einzustellen sind. Des Weiteren sind PV-Freiflächenanlagen eingezäunt. Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg weist Windgebiete mit über 5 km Durchmesser auf. Eine Einzäunung dieser Gebiete würde die Naherholung zahlreicher Gemeinden einschränken. Das Ziel ist in seiner Wirkung zu überdenken und möglicherweise anhand der Bodenwertzahlen zu staffeln oder zu streichen.		Um Missverständnisse zu vermeiden, wird die Begründung dieser Festlegung um die Klarstellung ergänzt, dass die Errichtung von Freiflächensolaranlagen in Vorranggebieten für Landwirtschaft ausgeschlossen ist. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass bei Freiflächensolaranlagen in Windenergiegebieten in der Regel nicht die gesamte Fläche eingezäunt werden muss, sondern nur die Fläche, die mit den Solarmodulen bestückt ist. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.2-7
Stellungnehmer ID: 347 Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen Hinweis (BE-ID: 125): Die Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen unterstützt ausdrücklich die folgenden Festlegungen: Z 5.3.2-7 Schmalspurbahn Harz Das Schmalspurbahnnetz im Harz ist als Kulturgut und zur Sicherung einer umweltverträglichen Mobilität sowie zur Entlastung des Harzes vom Kraftfahrzeugverkehr zu erhalten und weiterzuentwickeln. Sie soll in ihrer Gesamtheit als Touristenattraktion, technisches Denkmal, Transportmöglichkeit für den Güterverkehr und Beförderungsmöglichkeit für den Nahverkehr erhalten und weiterentwickelt werden. Im Entwurf des Regionalplan Nordthüringen 2018 ist unter Z 3-1 die Sicherung des Schienenpersonennahverkehrs auf der Relation Nordhausen - Ilfeld - Eisfelder Talmühle - (Wernigerode)/ (Quedlinburg) verankert. Die im 1. Entwurf LEP Sachsen-Anhalt (12/2023) unter Z.5.3.2-7 aufgeführte Erhaltung und Weiterentwicklung der Schmalspurbahn Harz unterstützt somit die raumordnerischen Ziele der Planungsregion Nordthüringen. Weiterhin wird hiermit auch die Anbindung des Hartsteinwerkes „Unterberg“ in Sachsen-Anhalt (Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung - VII. Hartgestein Harz) sowie der Holztransport aus dem	Teil B Kapitel: 5.3.2 Schienenverkehr Z 5.3.2-7 Schmalspurbahn Harz	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Harz gewährleistet.		
Stellungnehmer ID: 347 Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen	Teil B Kapitel: 5.3.2 Schienenverkehr Z 5.3.2-3 Ausbau des nationalen Schienennetzes	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 123): Die Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen unterstützt ausdrücklich die folgenden Festlegungen: Z 5.3.2-3 Ausbau des nationalen Schienennetzes Für den Eisenbahnverkehr im nationalen Netz sind für den Personen- und Güterverkehr mehrere Strecken auszubauen. Unter anderem soll die Relation Halle (Saale) - Sangerhausen - (Nordhausen) - Kassel, auf 160 Kilometer pro Stunde erhöht werden. Diese Verbindung stellt die wichtigste Ost-West Verbindung der Planungsregion Nordthüringen dar. Eine Erhöhung der Streckengeschwindigkeit würde somit zu einer Steigerung der Vernetzung der Planungsregionen Nordthüringen und Halle führen. Da im 6. Nahverkehrsplan für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) im Freistaat Thüringen 2023-2027 (Stand 2023/09) eine fahrplanmäßige Verlängerung der Linie R8 bis Kassel - Wilhelmshöhe vorgesehen ist, wird die Relation Halle (Saale) - Sangerhausen - (Nordhausen) - Kassel weiter aufgewertet.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 347 Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen	Teil B Kapitel: 5.3.2 Schienenverkehr G 5.3.2-3 Reaktivierung stillgelegter Bahnstrecken	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 124): Die Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen unterstützt ausdrücklich die folgenden Festlegungen: G 5.3.2-3 Reaktivierung stillgelegter Bahnstrecken Zur Verbesserung der Erreichbarkeit der Zentralen Orte und der Anbindung an den ländlichen Raum soll in allen Teilräumen des Landes die Reaktivierung von stillgelegten Bahnstrecken im Personen- und Güterverkehr geprüft werden, sofern ein für den Verkehrsträger Bahn angemessenes Nachfragepotenzial zu erwarten ist. Im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle 2023 (Lesefassung, 11/2023) wird unter Z 3.3.1-3 der Erhalt, Neu- und Ausbau		Begründung: Die Festlegung "Erhaltung, Modernisierung und Ausbau des Schienennetzes" wird entsprechend überarbeitet. Die Neufassung dieser Festlegung sieht vor, dass das Schienennetz für den Personen- und Güterverkehr entsprechend den Anforderungen an eine effiziente und leistungsfähige Infrastruktur zu erhalten, zu modernisieren und bedarfsgerecht auszubauen ist. Die Festlegung konkreter Ausbau- und Neubauvorhaben sowie von Vorhaben zur Reaktivierung bestehender Bahnstrecken erfolgt demnach durch die Fachplanung. Der Abschnitt Reinsdorf – Roßleben ist derzeit nicht stillgelegt, sondern technisch gesperrt. Das bereits gestartete Stilllegungsverfahren wurde aktuell pausiert. Das Eisenbahninfrastrukturunternehmen prüft aktuell eine

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
von regionalen Schienenverbindungen angestrebt. Hier wird die Relation Naumburg - Freyburg/U. - Laucha - Nebra - Wangen - Roßleben/Th. (BLK) (VI) aufgeführt. Der Streckenabschnitt Wangen - Roßleben/Th. (BLK) war Bestandteil der ehemaligen Unstrutbahn. Aktuell ist der Streckenabschnitt stillgelegt. Im Regionalplan Nordthüringen (Entwurf 2018 Abschn.3.1.1, G 3-6, S.17) wurde eine Trassensicherung für die Unstrutbahn (Reinsdorf- Roßleben) aufgenommen, so dass eine Reaktivierung der Bahnstrecke möglich ist. Mit der Reaktivierung der Unstrutbahn wird aus touristischer Sicht eine Anbindung der Arche Nebra an die Tourismusregion Südharz Kyffhäuser geschaffen, welche den Tourismus beidseitig fördern dürfte. Die Unstrutbahn ist eine von 8 Eisenbahnstrecken in Thüringen, welche im Gutachten »Reaktivierung von Eisenbahnstrecken in Thüringen« (12/2023) betrachtet wurden. Aus Sicht der Regionalen Planungsgemeinschaft ist eine Reaktivierung dieser Relation geboten und sollte deshalb gemeinsam mit Sachsen-Anhalt angestrebt werden.		Instandsetzung und Reaktivierung im Schienengüterverkehr. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass gemäß der Untersuchungsergebnisse des angeführten Gutachtens auf dem Abschnitt Reinsdorf – Roßleben kein ausreichendes Nachfragepotenzial für eine Reaktivierung im SPNV vorhanden ist. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.3.2-1 und G 5.3.2-8
Stellungnehmer ID: 347 Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen Hinweis (BE-ID: 127): Die Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen unterstützt ausdrücklich die folgenden Festlegungen: Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung sind: ... VIII. Kalisalzlagstätte Roßleben, Auch im Regionalplan Nordthüringen 2012 ist die Lagerstätte Kalisalz Roßleben im Plansatz G 4 -18 gesichert. Gleichzeitig ist für die Betriebsanlagen, die im Zusammenhang mit der Wiederaufnahme des Kalibergbaues stehen, im Plansatz Z 2-2 die Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlung RIG-4 - Roßleben ausgewiesen. Das Vorranggebiet RIG-4 soll ausschließlich der Wiederaufnahme der Kali-Förderung/-Verarbeitung dienen.	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 347 Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
	Gesamtes Kapitel	
Hinweis (BE-ID: 130): Plansätze bezüglich nachfolgender Thematik sollten ergänzt werden: Im Teil A Punkt 2. Konzeptioneller Rahmen - Strategische Handlungsfelder wird unter der Überschrift „Attraktive Standortvoraussetzungen schaffen“ ausgeführt: „... Sachsen-Anhalt ist ein rohstoffreiches Land. Der Landesentwicklungsplan bildet die wesentliche Rechtsgrundlage zur Sicherung von Rohstofflagerstätten insbesondere für die Bauindustrie. Weiterhin gilt es, langfristig den Zugang zu den Braunkohlevorkommen mit dem Ziel einer potenziellen stofflichen Nutzung sicher zu stellen. Durch den Rückgang von sogenanntem REAGips aufgrund des Ausstiegs aus der Kohleverstromung wird der Bedarf an Naturgips steigen. Sachsen-Anhalt verfügt hier über potenzielle Lagerstätten.“ Dieser Einschätzung folgen jedoch keine der Lösung der Problematik dienenden Ausweisungen im Planentwurf selbst und auch nicht als Planungsauftrag an die Regionalplanung in Sachsen-Anhalt, was zwingend ergänzt werden muss. Als Träger der Regionalplanung für Nordthüringen setzt sich die Regionale Planungsgemeinschaft seit Jahrzehnten mit dieser Problematik der Rohstoffgewinnung/-sicherung von Gips-/Anhydritlagerstätten auseinander. Die Konflikträchtigkeit mit anderen Raumnutzungen, insbesondere dem Naturschutz, ist bekanntermaßen sehr hoch. Die Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen hält es deshalb für zwingend erforderlich, dass eine Abstimmung der Bundesländer erfolgt, die über Gips-/Anhydritlagerstätten verfügen, da es sich beim Rohstoff Gips/Anhydrit um einen überregional bedeutsamen Rohstoff handelt. Der Druck auf die Lagerstätten und damit Planungsregionen wie Nordthüringen wird immer größer. Es bedarf nach unserer Auffassung einer Gesamtstrategie für die Thematik auf Länderebene. Die Forschungsaktivitäten u.a. der Hochschule Nordhausen zum Thema Gipsrecycling und Gipsersatzstoffe sind vielfältig und sehr zu begrüßen. Ergebnisse sind jedoch nicht kurzfristig zu erwarten, so dass eine Rohstoffsicherung auf raumordnerischer Ebene weiterhin auf der Agenda steht.		Begründung: Im Rahmen der Aufstellung des neuen Landesentwicklungsplans wurden von der Fachplanung keine Gips-Lagerstätten für eine Festlegung als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung vorgeschlagen, da im Bereich des Südharzes zwar ein Gips-Vorkommen bekannt ist, dieses jedoch noch nicht hinreichend erkundet ist. Aufgrund des fehlenden Erkundungsstandes wurden in den raumordnerischen Abwägungsprozess keine Gips-Lagerstätten eingestellt und folglich auch keine entsprechenden Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert. Aufgrund der hohen Bedeutung von Naturgips für die Versorgung der Volkswirtschaft nach Wegfall des REA-Gipses und unter Berücksichtigung der bisherigen Erkundungsergebnisse, welche eine wirtschaftliche Gewinnung des Rohstoffes in diesem Raum möglich erscheinen lassen, wird das Vorranggebiet für Natur und Landschaft Nr. XVIII Südharzrand im Bereich südlich der Ortslage Breitungen minimal verkleinert. Somit soll insbesondere der Regionalplanung die Möglichkeit gelassen werden, bei Vorliegen eines abschließenden und hinreichenden Erkundungsstandes, die Festlegung eines Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung für Gips im Rahmen der Anpassung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Harz an den neuen Landesentwicklungsplan zu prüfen. Trotz des hohen naturschutzfachlichen Wertes dieses Gebietes sollte aus landesplanerischer Sicht eine solche Festlegung, bei Vorliegen aller Voraussetzungen, aufgrund des steigenden wirtschaftlichen Bedarfs an diesem Rohstoff und seine geringe Verbreitung in Sachsen-Anhalt von der Regionalplanung unter abwägender Berücksichtigung aller relevanten Belange erwogen werden. Die Priorisierung dieser Teilfläche für den Belang des Natur- und Landschaftsschutzes wird zurückgenommen, da keine raumordnerische Letztentscheidung getroffen werden soll, ohne einen umfassenden Kenntnisstand über alle raumbeanspruchenden Belange vorliegen zu haben. In diesem Bereich wird daher im 2. Entwurf eine "Weißfläche" belassen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.2-5 und Z 7.1.4-3.
Stellungnehmer ID: 347 Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen	Teil B Kapitel: 5.3.2 Schienenverkehr	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hinweis (BE-ID: 129): Folgender Plansatz sollte geändert bzw. entsprechend neu zugeordnet werden: Z 5.3.2-4 Ausbau des regionalen Schienennetzes Für den Eisenbahnverkehr im regionalen Netz soll die Streckenrelation Magdeburg - Sangerhausen - Erfurt bedarfsgerecht ausgebaut werden. Hierbei handelt es sich um die kürzeste und leistungsfähigste Verbindung zwischen den Landeshauptstädten Erfurt und Magdeburg. Analog zum LEP 2010 Sachsen-Anhalt (vgl. Z 72 - „Für den Eisenbahnverkehr im nationalen Netz sind die Relationen ...“) sollte die Relation dem nationalen Schienennetz (Z 5.3.2-3) zugeordnet werden.	Z 5.3.2-4- Ausbau des regionalen Schienennetzes	Begründung: Die Zuordnung der Schienenwege zum nationalen und regionalen Schienennetz erfolgt durch den Bund, der für den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur verantwortlich ist. Aktuell spricht die Nutzung, die vorwiegend durch den SPNV erfolgt, gegen eine Überführung in das nationale Schienennetz. Mit der Strecke Erfurt - Halle (Saale) - Magdeburg existiert bereits eine besser ausgebaute Verbindung. Daher wird derzeit davon abgesehen, die Streckenrelation Magdeburg - Sangerhausen - Erfurt dem nationalen Schienennetz zuzuordnen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.2-3
Stellungnehmer ID: 349 RegionalePlanungsgemeinschaftPrignitz-Oberhavel Hinweis (BE-ID: 5419): Darüber hinaus erarbeitet die Regionale Planungsgemeinschaft einen themenübergreifenden Regionalplan. Mit dem Regionalplan sollen Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz, Gebiete für die Rohstoffgewinnung sowie Großflächige gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte ausgewiesen werden. Konkrete Aussagen zu Inhalten und Zeitplan können gegenwärtig jedoch noch nicht getroffen werden.	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Z 5.1.1-3 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.1.2-1
Stellungnehmer ID: 349 RegionalePlanungsgemeinschaftPrignitz-Oberhavel Hinweis (BE-ID: 5428): Stellungnahme des Landkreises Prignitz (abgegeben über die RPG Prignitz-Oberhavel): zwischen Salzwedel und Wittenberge verkehrt - aufgrund der ehemaligen Bahnverbindung - die Buslinie 200. Es ist sicherzustellen, dass diese Verbindung beibehalten bleibt. Um das Angebot des ÖPNV im ländlichen	Teil B Kapitel: 5.3.7 Öffentlicher Personennahverkehr Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Zwischen der Hansestadt Seehausen (Altmark) und Stadt Wittenberge besitzt die Buslinie 200 aufgrund des parallelen Zugangebots und der annähernd gleichen Erschließungsfunktion keine Landesbedeutsamkeit. Der Bestand der Verbindung ist daher in der Verantwortung der zuständigen Landkreise Stendal und Prignitz zu regeln. Eine

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Raum, insbesondere bundesländerübergreifend, zu verbessern, ist eine Attraktivierung dieser Verbindung aus Sicht des Landkreises Prignitz wünschenswert.		Attraktivierung der Buslinie 200 ist somit kein Regelungsgegenstand des LEP.
Stellungnehmer ID: 349 RegionalePlanungsgemeinschaftPrignitz-Oberhavel Hinweis (BE-ID: 3902): Hinweis: Während des Umlaufverfahrens im Regionalvorstand haben uns zwei Mitglieder schriftliche Anregungen zukommen lassen. Da der Landkreis Prignitz und die Stadt Wittenberge nicht selbst beteiligt wurden, finden Sie die Anmerkungen als Hinweise im Anhang.	Teil B Kapitel: Teil B – Textliche Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 349 RegionalePlanungsgemeinschaftPrignitz-Oberhavel Hinweis (BE-ID: 5427): Stellungnahme des Landkreises Prignitz (abgegeben über die RPG Prignitz-Oberhavel): Festlegungskarte 1 Raumstruktur (Anlage 2) weist eine überregionale Verbindungsachse von Hannover über Salzwedel und Osterburg in Richtung Berlin aus. Im Hauptkartenlayout (Anlage2) ist dieser Korridor für den Bereich Osterburg - Richtung Berlin nicht verzeichnet. In diesem Bereich gibt es momentan weder ein Schienennetz noch ein leistungsfähiges Straßennetz. Welche Planung sind infrastrukturtechnisch geplant? Für den Landkreis Prignitz ist die verkehrliche Anbindung von Havelberg und des Grundfunktionalen Schwerpunktes Glöwen von Bedeutung. Glöwen verfügt über einen Bahnhof an der Bahnstrecke Berlin - Wittenberge - Hamburg/Schwerin und liegt an der B 107 (Pritzwalk - Glöwen - Havelberg - Genthin - Ziesar (BAB 2). Um künftige Planungen möglichst optimal aufeinander abzustimmen, bitten wir um frühzeitige Einbindung.	Teil B Kapitel: 2.4 Verbindungs- und Entwicklungssachsen Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Der Verlauf der Verbindungs- und Entwicklungsachse von Niedersachsen über Osterburg Richtung Brandenburg/Berlin wird geändert. Der Teil der Achse ab Osterburg Richtung Brandenburg/Berlin wird nach erneuter Prüfung gestrichen. Die Beteiligung der in den Nachbarländern betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Planungs- und Genehmigungsverfahren gemäß der gesetzlichen Vorgaben.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 349 RegionalePlanungsgemeinschaftPrignitz-Oberhavel Hinweis (BE-ID: 5429): Stellungnahme Stadt Wittenberge (abgegeben über die RPG Prignitz-Oberhavel): Im Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt sind u.a. im Kapitel 5 Wirtschaft und Infrastruktur Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung benannt. U.a. wird hier aufgrund ihrer besonderen Entwicklungschancen der Vorrangstandort Seehausen (Altmark) West an der Bundesautobahn 14 festgelegt. Aufgrund der Tatsache, dass sich diese Fläche in unmittelbarer Nähe der Landesgrenze befindet und der Landkreis Prignitz mit den Städten Perleberg und Wittenberge ähnlich Entwicklungsvorhaben ausweist, sollte auf die interkommunale, aber auch länderübergreifende Abstimmung im Hinblick auf die Entwicklung der Gewerbe- und Industriegebiete wert gelegt werden, um Synergien und keine Konkurrenzsituation zu erzielen. Diese Abstimmung wäre im Sinne eines effizienten Einsatzes öffentlicher Mittel und einer belastbaren Entwicklung der länderübergreifenden Region sehr wichtig. Darauf sollte auch im Kapitel 1 Vernetzung und Kooperation verwiesen werden.	Teil B Kapitel: 1.2 Länderübergreifende Zusammenarbeit G 1.2-1 Ausbau der länderübergreifenden Zusammenarbeit	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: G 1.2-1 schließt die länderübergreifende Abstimmung zur Entwicklung von Gewerbe- und Industriegebieten nicht aus, vielmehr soll durch die Festlegung die länderübergreifende Zusammenarbeit angeregt werden. Die Begründung zu "G 1.2-1 Ausbau der länderübergreifenden Zusammenarbeit" wird um die Benennung der Zusammenarbeit Sachsen-Anhalts mit den Nachbarländern erweitert.
Stellungnehmer ID: 349 RegionalePlanungsgemeinschaftPrignitz-Oberhavel Hinweis (BE-ID: 5420): Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung / Windenergienutzung" wurde mit Bescheid vom 14. Februar 2012 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Nr. 65 "Sicherung oberflächennaher Rohstoffe" sowie die Festlegungen zur "Steuerung der Windenergienutzung". Der Regionalplan wurde zum Zwecke der Bekanntmachung entsprechend redaktionell angepasst und trägt nunmehr die Bezeichnung Regionalplan "Rohstoffsicherung". Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" wurde mit Bescheid vom 17. Juli 2019	Teil B Kapitel: 7. Freiraumstruktur und Ressourcen Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegungen zur Steuerung der raumbedeutsamen Windenergienutzung. Hiergegen hat die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel Rechtsmittel eingelegt. Die Festlegungen zum Freiraum und zu den Historisch bedeutsamen Kulturlandschaften wurden genehmigt. Die Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg hat noch zu erfolgen.		
Stellungnehmer ID: 349 RegionalePlanungsgemeinschaftPrignitz-Oberhavel	Teil B Kapitel: 7. Freiraumstruktur und Ressourcen Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 3901): Darüber hinaus erarbeitet die Regionale Planungsgemeinschaft einen themenübergreifenden Regionalplan. Mit dem Regionalplan Sollen Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz, Gebiete für die Rohstoffgewinnung sowie großflächige gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte ausgewiesen werden. Konkrete Aussagen zu Inhalten und Zeitplan können gegenwärtig jedoch noch nicht getroffen werden.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 349 RegionalePlanungsgemeinschaftPrignitz-Oberhavel	Teil B Kapitel: 7.2 Freiraum- und Ressourcenschutz Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 3898): Im Rahmen des Scoping für den in Aufstellung befindlichen Landesentwicklungsplan wurden Ihnen in einer regionalplanerischen Stellungnahme mögliche zu berücksichtigende Erfordernisse der Raumordnung der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel mitgeteilt (vgl. das Schreiben vom 16.06.2023). Dabei wurden darum gebeten, dass die landesplanerischen Festlegungen des neuen Landesentwicklungsplans zu keiner möglichen Beeinträchtigung der zur Landesgrenze nächstgelegenen Vorrang-, Vorbehalts- sowie Eignungsgebiete der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel führen werden. Nach Einsicht in den Plan konnten wir feststellen, dass durch die Festlegungen des Vorranggebietes für Hochwasserschutz, der Vorranggebiete für Natur und Landschaft sowie der Vorbehaltsgebiete		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems an der Landesgrenze im neuen Landesentwicklungsplan keine erheblichen Beeinträchtigungen der Raumnutzungen in den o. g. Gebieten zu erwarten sind.		
Stellungnehmer ID: 349 RegionalePlanungsgemeinschaftPrignitz-Oberhavel	Teil B Kapitel: Teil B – Textliche Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 3897): Die Belange der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel basieren auf den folgenden Erfordernissen der Raumordnung: • Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung/Windenergienutzung" (ReP-Rohstoffe) vom 24. November 2010 (ABl. 2012 S. 1659) • Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" (ReP FW) vom 21. November 2018 • Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Grundfunktionale Schwerpunkte" (ReP GSP) vom 8. Oktober 2020 (ABl. S. 1321)		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 349 RegionalePlanungsgemeinschaftPrignitz-Oberhavel	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 3900): Die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel erarbeitet neben den o. g. Regionalplänen gegenwärtig den Regionalplan "Windenergienutzung (2024)". Mit dem Regionalplan sollen in den Landkreisen Oberhavel, Ostprignitz-Ruppin und Prignitz Vorranggebiete für die Windenergienutzung festgelegt werden. Im August 2023 fand die Beteiligung zur Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Umweltprüfung statt. Die nächstgelegenen Suchräume für die Windenergienutzung zur Landesgrenze waren die Suchräume Nr. 61 „Perleberg - Schilde“ Nr. 5 „Netzwow - Söllenthin - Vehlin“ und Nr. 22 „Breddin - Kötzlin - Stüdenitz“. Der Entwurf des Regionalplans wird voraussichtlich Ende Juni gebilligt. Anschließend findet die förmliche Beteiligung von Behörden und Öffentlichkeit statt.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 349 RegionalePlanungsgemeinschaftPrignitz-Oberhavel	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 3904): Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung / Windenergienutzung" wurde mit Bescheid vom 14. Februar 2012 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Nr. 65 "Sicherung oberflächennaher Rohstoffe" sowie die Festlegungen zur 'Steuerung der Windenergienutzung'. Der Regionalplan wurde zum Zwecke der Bekanntmachung entsprechend redaktionell angepasst und trägt nunmehr die Bezeichnung Regionalplan "Rohstoffsicherung". Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" wurde mit Bescheid vom 17. Juli 2019 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegungen zur Steuerung der raumbedeutsamen Windenergienutzung. Hiergegen hat die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel Rechtsmittel eingelegt. Die Festlegungen zum Freiraum und zu den Historisch bedeutsamen Kulturlandschaften wurden genehmigt. Die Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg hat noch zu erfolgen. Durch die regionalplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 349 RegionalePlanungsgemeinschaftPrignitz-Oberhavel	Teil B Kapitel: 2.5 Zentrale Orte Z 2.5-2 Festlegung der Zentralen Orte und Verflechtungsbereiche	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 3899): Des Weiteren befinden sich die Grundfunktionale Schwerpunkte Bad Wilsnack und Glöwen in räumlicher Nähe zur Landesgrenze (vgl. II Z 1 ReP GSP). Auf der Festlegungskarte 1 und 2 des LEP Sachsen-Anhalt sind die Oberzentren und Mittelzentren zusammen mit ihren Verflechtungsbereichen zeichnerisch dargestellt. Die Grundzentren und ihre entsprechenden Verflechtungsbereiche (Nahbereich) werden in den Regionalen Entwicklungsplänen textlich und zeichnerisch festgelegt. Sowohl bei der regionalplanerischen Festlegung der Grundzentren als auch bei Planungen und Maßnahmen zur Stärkung der Aufgaben und Funktionen der Zentralen Orten sollten, wie bereits in der		Begründung: Die Festlegung der Ober- und Mittelzentren durch die Landesplanung sowie die Festlegung der Grundzentren auf Ebene der Regionalplanung erfolgt unter Beachtung aller definierter Kriterien. Der vorgetragene Belang findet hierbei Berücksichtigung. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 2.5.1-2, Z 2.5.2-2 und Z 2.5.3-2

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnahme vom 16.06.2023 erwähnt, die benachbarten Zentralen Orte bzw. Grundfunktionale Schwerpunkte in der Planungsregion Prignitz-Oberhavel berücksichtigt werden.		
Stellungnehmer ID: 443 Regionalverband Harz e. V.	Teil B Kapitel: 2.1 Ziele und Grundsätze der räumlichen Entwicklung G 2.1-1 Anforderungen und Ziele der räumlichen Entwicklung	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 4317): Ebenso würden wir als strategischen Aspekt im LEP unter G 2.1-1 Anforderungen und Ziele der räumlichen Entwicklung eine Ergänzung um die folgenden Punkte begrüßen: Demnach - Gebiete mit besonderem archäologischem Potenzial, - besondere erdgeschichtliche Aufschlüsse und/ oder Fossilienfundstätten von überregionaler bzw. nationaler und internationaler Bedeutung, - geowissenschaftlich bedeutende Objekte und Landschaftsformen zu sichern und landschaftsgerecht zu entwickeln sind.		Begründung: Die Festlegung beinhaltet die übergeordneten Zielstellungen zur räumlichen Entwicklung des Landes, denen der Landesentwicklungsplan mit der Festlegung raumordnerischer Erfordernisse zum Erreichen einer nachhaltigen, ausgewogenen räumlichen Entwicklung Sachsen-Anhalts und seiner Teilräume Rechnung tragen soll. Die Sicherung der genannten Gebiete und Objekte stellen in dem Sinne keine übergeordneten Zielstellungen dar, sind aber im Landesentwicklungsplan als landschaftlich und kulturhistorisch bedeutende Gebiete in Kapitel 2.2 zum Erhalt und zur Sicherung der Kulturlandschaften adressiert. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 2.1-2
Stellungnehmer ID: 443 Regionalverband Harz e. V.	Teil A Kapitel: 2. Konzeptioneller Rahmen – Strategische Handlungsfelder Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 4318): Entsprechend der oben aufgeführten Punkte wäre in Kapitel 2 Konzeptioneller Rahmen - Strategische Handlungsfelder unter dem Aspekt Biologische Vielfalt stärken und natürliche Ressourcen nachhaltig bewahren neben der biologischen Vielfalt (S. 21 des LEP) auch auf die Geodiversität und die Bedeutung des Geotopschutzes hinzuweisen.		Begründung: Geotopschutz ist ein Fachbereich des Naturschutzes, der sich mit der Erhaltung und Pflege schutzwürdiger Geotope befasst. Die räumliche Dimension von Geotopen schwankt zwischen einem lokal eng begrenzten Bereich bis zu einer mehrere Hektar umfassenden Fläche. Von den 148 zertifizierten national bedeutsamen Geotopen der Bundesrepublik Deutschland befinden sich acht in Sachsen-Anhalt. Aufgrund der Kleinräumigkeit dieser Gebiete werden sie, wenn landesplanerisch relevant, im Zusammenhang mit der Festlegung der Vorranggebiete für Natur und Landschaft betrachtet und gesichert.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 443 Regionalverband Harz e. V. Hinweis (BE-ID: 4319): Auch wäre unter Kapitel G 7.2.2 - analog zu G 7.2.2-4 Biodiversität - ein entsprechendes Unterkapitel zur Geodiversität begrüßenswert. Dabei sollten bei der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zum Natur- und Landschaftsschutz folgende Gebiete Berücksichtigung finden: - Gebiete mit charakteristischem Relief, wie landschaftsprägende Höhenrücken, Kuppen und Hanglagen, - landschaftsprägende Gebiete mit besonderer Verbindung natürlicher charakteristischer Landschaftselemente und landschaftstypischer Bauweisen und/oder wertvoller Baustrukturen, - Gebiete mit besonderen Sichtbeziehungen.	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Eine gesonderte Festlegung zur "Geodiversität" wird nicht in den Landesentwicklungsplan aufgenommen. Vorranggebiete für Natur und Landschaft und auch Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems werden bereits unter Berücksichtigung der aufgeführten Kriterien zeichnerisch in der Hauptkarte zum Landesentwicklungsplan festgelegt.
Stellungnehmer ID: 443 Regionalverband Harz e. V. Hinweis (BE-ID: 5418): Darüber hinaus ist anzumerken, dass neben der Anerkennung der UNESCO-Welterbestätten, die vielfältigen und schützenswerten Geotope wie z.B. die Teufelsmauer aber auch weitere Geotope über den Harz hinaus im LEP Sachsen-Anhalt *Verweis 6* adressiert werden sollten, damit diese auch auf nachgeordneten Planungsebenen Berücksichtigung finden. Zusammenfassend betonen wir somit die ergänzende Benennung der Schutzwürdigkeit von Geotopen in Sachsen-Anhalt (insbesondere unter Punkt 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz) und die Benennung des kulturhistorischen und -prägenden Wertes (insbesondere unter G 2.2 Kulturlandschaften, kulturelles Erbe) für aktuelle als auch zukünftige Stadt- und Landschaftsbilder. Verweis 6: An dieser Stelle verweisen wir auf das Geotopkataster des Landesamtes für Geologie und Bergwesen (LAGB) Sachsen-Anhalt	Teil B Kapitel: 2.2 Kulturlandschaften, kulturelles Erbe G 2.2-2 Bewahrung der kulturlandschaftlichen Vielfalt	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Geotope sind wesentliche Merkmale der natürlichen Ausstattung von Kulturlandschaften und werden in der Festlegung bereits durch den umfassenden Begriff der Landschaftselemente berücksichtigt. Mit der Identifizierung, Abgrenzung und Bewertung der Kulturlandschaften und der sie prägenden Merkmale auf der Ebene der Regionalplanung kann deren Schutz und Erhaltung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in stärkerem Maße Rechnung getragen werden. Geotope werden naturschutzrechtlich nicht gesondert geschützt und können lediglich durch eine überlagernde Schutzgebietsausweisung naturschutzrechtlich "mitgeschützt" werden. In diesem Zusammenhang kann eine raumordnerische Sicherung erfolgen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 443 Regionalverband Harz e. V. Hinweis (BE-ID: 4320): An die vorherigen Ausführungen angeknüpft möchten wir auch auf das überregionale und Internationale touristische Potential hinweisen. „Geoparks verbinden mit dem Geotopschutz als Grundlage auch das Ziel, Grundwissen über die Zusammenhänge im Erdinneren und an der Erdoberfläche zu vermitteln (Umweltbildungsaspekt) sowie durch zielgruppenspezifische Angebote einen nachhaltigen Tourismus zu fördern.“ *Verweis 7* Das Potential der wertschöpferischen Wirkung, welche durch die Geopark-Angebote ausgelöst wird, wird jedoch noch immer unterschätzt. *Verweis 8* Das sich Geo-Tourismus auch In Sachsen-Anhalt starker Beliebtheit erfreut zeigt u.a. die Nachfrage nach unseren hauseigenen Geoparkfaltblättern, welche innerhalb einzelner Landmarken spezifische Geopunkte und Wegstrecken vorstellen. Auch das LAGB *Verweis 9* gab aufgrund „wiederholter Anfragen von touristischen Einrichtungen, Vereinen, dem Buchhandel oder auch Privatpersonen“ die Karte Geotourismus im Harz (Maßstab 1:100 000) heraus. In diesem Sinne wäre es wünschenswert unter Kapitel 5.2 Tourismus und Erholung ebenfalls den Geo- und Montantourismus als eigene Kategorien aufgeführt zu sehen. So wird dies aktuell nur unter G 5.2-6 Kulturtourismus angedeutet jedoch nicht direkt benannt. An dieser Stelle wäre ebenso das Streben nach einem nachhaltigen Tourismus hervorzuheben. Verweis 7: Panek (2018): Geotopschutz und Geoparks in Deutschland. Eine kritische Bestandsaufnahme. In: Naturschutz und Landschaftsplanung 50 (6) S. 189. [Web-Adresse anonymisiert] Verweis 8: Vgl. ebd. S.189 f. Verweis 9: Vgl. Stedingk und Rappsilber (2015): Geotouristische Karten in Sachsen-Anhalt - Anspruch und Ziele. In: BERGKNAPPE 2015. Tagungsband. 18. Internationaler Bergbau- und Montanhistorik-Workshop in Andeer (Schweiz) vom 29. September bis 3. Oktober 2015. [Web-Adresse anonymisiert]	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-6 Kulturtourismus	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Der Masterplan Tourismus Sachsen-Anhalt 2027 bildet als tourismuspolitischer Fachplan Sachsens-Anhalts die fachliche Grundlage für die Festlegungen des Kapitels 5.2 "Tourismus und Erholung". Er definiert die tourismuswirtschaftliche strategische Positionierung und benennt Handlungsfelder sowie Leitprojekte. Insbesondere die im Masterplan verankerten Leitmotive und Leitprodukte wurden im Landesentwicklungsplan aufgegriffen und in den Festlegungen des Kapitels berücksichtigt. Die inhaltliche Weiterentwicklung des Masterplans obliegt der zuständigen Fachplanung. Geo- und Montantourismus wird aktuellen Masterplan Tourismus nicht gesondert adressiert. Vielmehr ist diese Form des Tourismus dem aktivtouristischen Reisemotiv "Aktiv sein in malerischer Kulisse / in grüner Landschaft und am Wasser" zuzuordnen. In der Begründung zur Grundsatzfestlegung "Touristische Infrastruktur" findet unter Bezugnahme auf dieses Reisemotiv auch das Wandern im Harz beispielhaft Erwähnung. Zudem wird der UNESCO-Geopark Harz - Braunschweiger Land – Ostfalen als Erholungsgebiet in die Grundsatzfestlegung zur Erholungsnutzung aufgenommen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-2 und G 5.2-4

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 443 Regionalverband Harz e. V. Hinweis (BE-ID: 4315): Im Regionalverband Harz sind die Landkreise des Harzgebietes in den Bundesländern Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen vereint. Entsprechend sind die Naturparke und der UNESCO Global Geopark Harz. Braunschweiger Land. Ostfalen im Planungsraum Land Sachsen-Anhalt betroffen. Die Berücksichtigung der Belange eines UNESCO Global Geoparks in der Regionalplanung ist regelmäßiger Prüfungsbestandteil. Deshalb prüft bereits vor jeder internationalen Revalidierung das Nationalkomitee für UNESCO Global Geoparks in Deutschland im Auftrag des Auswärtigen Amtes die Einhaltung bestimmter Kriterien, darunter auch das Kriterium 12 — Regionale Planung und Partizipation *Verweis 1*: „Ein Geopark und seine Ziele sollen in regionale Entwicklungsziele und Leitbilder integriert werden und in die Raumordnung einfließen. Bevölkerung, Entscheidungsträger und Interessenvertreter der Region sollen strukturell und institutionell in die Gestaltung des Geoparks als Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraum einbezogen werden.“ Vor diesem Hintergrund bedanke ich mich für die Berücksichtigung des UNESCO Global Geoparks Harz. Braunschweiger Land. Ostfalen im vorbenannten Verfahren. Der Regionalverband Harz spricht sich für zwei Änderungsvorschläge aus, welche zunächst den „Textteil und die Begründung“ betreffen. Dies könnte nach ihrem Ermessen ggf. auch Änderungen für die zeichnerische Darstellung nach sich ziehen: 1. Integration und Hervorhebung des allgemeinen Geotopschutzes, des Montantourismus und der Geoparks: Wir begrüßen, dass unter Punkt G 2.2-2 Bewahrung der kulturlandschaftlichen Vielfalt in der Begründung (S.36 f.) - „/n die UNESCO-Welterbeliste sind folgende Stätten in Sachsen-Anhalt eingetragen: „[...] Naturpark Harz als Teil des Geoparks Harz - Braunschweiger Land - Ostfalen (anerkannt nach den Kriterien des UNESCO-Programms der Global Geoparks).“ — die Bedeutung des Geoparks Harz bereits hervorgehoben wird. Hierzu ist allerdings anzumerken das die aktuelle Formulierung und Schreibweise nicht zutreffen. Der UNESCO Global Geopark Harz . Braunschweiger Land . Ostfalen ist richtigerweise beschrieben, nach den Kriterien des UNESCO-Programms der Global Geoparks anerkannt. So bildet dieser einen von 8 UNESCO-Geoparks in Deutschland *Verweis 2*. Der Naturpark Harz stellt	Teil B Kapitel: 2.2 Kulturlandschaften, kulturelles Erbe G 2.2-2 Bewahrung der kulturlandschaftlichen Vielfalt	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Der Geopark Harz . Braunschweiger Land . Ostfalen wird bereits in der BEgründung der Festlegung aufgrund seiner kulturhistorischen Bedeutung und damit als zu erhaltende Kulturlandschaft erwähnt. Die Schreibweise des Geoparks sowie die Beschreibung seiner räumlichen Ausdehnung werden korrigiert.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
dabei ein Teilgebiet des Geoparks dar *Verweis 3*, ist jedoch nicht UNESCO anerkannt. Auch stellt der UNESCO Global Geopark keine UNESCO Welterbestätte dar wie z.B. die Welterbestätte Stiftskirche, Schloss und Altstadt von Quedlinburg - welche im UNESCO Global Geopark Harz . Braunschweiger Land . Ostfalen liegt. Somit wird der UNESCO Global Geopark nicht in der entsprechenden UNESCO-Welterbeliste für Welterbestätten geführt, sondern in der Liste für UNESCO Global Geoparks. Wir bitten daher darum den UNESCO Global Geopark Harz . Braunschweiger Land . Ostfalen gesondert als UNESCO Global Geopark aufzuführen und zu betiteln sowie die hier aufgezeigte Schreibweise - UNESCO Global Geopark Harz . Braunschweiger Land . Ostfalen -zu beachten.		
Die Anerkennung des Geoparks als UNESCO Global Geopark auf der Grundlage des International Geosciences and Geoparks Programme (IGGP), beschlossen durch die 38. Generalversammlung der UNESCO, besteht seit dem 17. November 2015. Die Anerkennung wird in regelmäßigen Abständen überprüft und erfolgte zuletzt durch eine internationale Inspektion im Juni 2021. Im Ergebnis dieser Inspektion und in Auswertung aller eingereichten Unterlagen hat das UNESCO Global Geoparks Council (UGGpC) entschieden, die Anerkennung als UNESCO Global Geopark zunächst um weitere vier Jahre bis einschließlich 2025 zu verlängern. Im Jahr 2025 wird diese Anerkennung erneut geprüft und somit der Fortbestand der Anerkennung ab 2026 als UNESCO Global-Geopark angestrebt. Die Fachliteratur spricht sich dafür aus, dass der Status des Geoparks gesetzgeberisch und administrativ stärker gewürdigt werden sollte. *Verweis 4* Somit wäre es wünschenswert, wenn der UNESCO Global Geopark Harz. Braunschweiger Land. Ostfalen im neuen LEP Erwähnung finden würde. Dazu sei angemerkt, dass der UNESCO Global Geopark Harz. Braunschweiger Land. Ostfalen der größte Geopark in Europa und der zweitgrößte weltweit ist. Auch zählen laut der Akademie für Geowissenschaften und Geotechnologien im Wirkungsgebiet des Regionalverbandes Harz mit der Rosstrappe Harz und dem Brockengipfel zwei im Planungsgebiet befindliche Geotope zu den national Bedeutendsten *Verweis 5*. Verweis 1: Vgl. Nationalkomitee für UNESCO Global Geoparks in Deutschland (2016): 2016 Kriterien des Nationalkomitees für UNESCO Global Geoparks in Deutschland. S.3; [Web-Adresse anonymisiert] Verweis 2: Vgl. UNESCO (2024): Geoparks in Deutschland. [Web-Adresse anonymisiert] Verweis 3:		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Bitte beachten Sie unsere Ansichtskarte welche die räumliche Verteilung des gesamten Geoparks und Naturparks widerspiegelt: [Web-Adresse anonymisiert] Verweis 4: Vgl. Panek (2018): Geotopschutz und Geoparks in Deutschland. Eine kritische Bestandsaufnahme. In: Naturschutz und Landschaftsplanung 50 (6) S. 187.[Web-Adresse anonymisiert] Verweis 5: Vgl. h[Web-Adresse anonymisiert] und [Web-Adresse anonymisiert]		
Stellungnehmer ID: 443 Regionalverband Harz e. V. Hinweis (BE-ID: 4321): 2. Integration des Wanderwegenetzes Harz: Auf S. 126 des textlichen Entwurfs ist unter G 5.2-7 Rad-, Wander- und Reitwege aufgeführt: „Für den touristischen Radverkehr auch über die Landesgrenzen hinaus soll ein zusammenhängendes landesweites Radwegenetz aufgebaut und qualitativ ausgebaut werden. Zudem soll ein Netz von Wander- und Reitwegen abseits stark befahrener Straßen, möglichst auf bestehenden Wegen in natur- und landschaftsverträglicher Weise geschaffen werden.“ Dies würde der RVH für den Harz gerne explizieren und den LEP entsprechend erweitern: Das Wanderwegenetz des Harzes geht bis in das Jahr 1890 zurück. In den letzten 130 Jahren fanden eine fortwährende Weiterentwicklung und ein Ausbau dieses Netzes statt. Die Wanderwege im Harz (im Teilbereich Sachsen-Anhalt aktuell rund 3.200 km) stellen seit Jahrzehnten die Grundlage für einen naturnahen Tourismus dar und tragen aktiv zu einer Besucherlenkung bei. Die Besucherlenkung ist aus naturschutzfachlichen Gesichtspunkten und für eine nachhaltige Entwicklung der Harzregion von besonderer Bedeutung. Eine dauerhafte Sicherung des Wegenetzes ist daher unverzichtbar. Der Wandertourismus bildet dabei einen der Grundpfeiler für die regionale Raumentwicklung und steht mit den Zielen des Natur- und Geoparks Harz in einer engen Beziehung. Es wäre daher für die Regionalentwicklung sehr förderlich, das Wanderwegenetz als einen eigenen Bestandteil in den Landesentwicklungsplan aufzunehmen. Die Beschränkung auf den touristischen Radverkehr und das Radwegenetz wäre etwas zu einseitig betrachtet und sollte, um das in den letzten Jahren aufwendig digitalisierte und priorisierte Wanderwegenetz des Harzes, ergänzt werden.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-7 Rad- Wander- und Reitwege	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Festlegung sowie die Begründung zur Festlegung werden neu gefasst. Für die Festlegung wird eine allgemeinverbindliche Formulierung gewählt, mit welcher auf die Sicherung und Weiterentwicklung des Rad-, des Wander- und des Reitwegenetzes sowie der Wasserwanderwege hingewirkt wird, um eine aktivtouristische Nutzung dieser zu gewährleisten. In der Begründung wird aufgrund der allgemeinen Ausrichtung der Festlegung auf eine vollständige oder beispielhafte Nennung einzelner Rad-, Wander- Reit- oder Wasserwege verzichtet. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.2-9

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Der Regionalverband Harz e.V. unterstützt gerne die Ergänzung des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt um das priorisierte Wanderwegenetz des Harzes. Ebenso stehen wir gerne als Ansprechpartner für die oben aufgeführten Thematiken rund um den Geopark (Harz) zur Verfügung.		
Stellungnehmer ID: 443 Regionalverband Harz e. V.	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 4316): Darüber hinaus ist anzumerken, dass neben der Anerkennung der UNESCO-Welterbestätten, die vielfältigen und schützenswerten Geotope wie z.B. die Teufelsmauer aber auch weitere Geotope über den Harz hinaus im LEP Sachsen-Anhalt *Verweis 6* adressiert werden sollten, damit diese auch auf nachgeordneten Planungsebenen Berücksichtigung finden. Zusammenfassend betonen wir somit die ergänzende Benennung der Schutzwürdigkeit von Geotopen in Sachsen-Anhalt (insbesondere unter Punkt 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz) Verweis 6: An dieser Stelle verweisen wir auf das Geotopkataster des Landesamtes für Geologie und Bergwesen (LAGB) Sachsen-Anhalt		Begründung: Geotope sind wesentliche Merkmale der natürlichen Ausstattung von Kulturlandschaften und werden in der Grundsatzfestlegung "Bewahrung der kulturlandschaftlichen Vielfalt" im Kapitel 2.2 "Kulturlandschaften, kulturelles Erbe" bereits durch den umfassenden Begriff der Landschaftselemente berücksichtigt. Mit der Identifizierung, Abgrenzung und Bewertung der Kulturlandschaften und der sie prägenden Merkmale auf der Ebene der Regionalplanung kann deren Schutz und Erhaltung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in stärkerem Maße Rechnung getragen werden. Geotope werden naturschutzrechtlich nicht gesondert geschützt und können lediglich durch eine überlagernde Schutzgebietsausweisung naturschutzrechtlich "mitgeschützt" werden. In diesem Zusammenhang kann eine raumordnerische Sicherung erfolgen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 2.2-2.
Stellungnehmer ID: 706 RWE Offshore Wind GmbH	Teil B Kapitel: 6.2 Erneuerbare Energien Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 4462): Wir begrüßen das Bekenntnis zur Energiewende und die starke Verankerung der erneuerbaren Energien im Landesentwicklungsplan. Die Energiewende in Sachsen-Anhalt bringen wir als Projektierer von Wind- und PV-Kraftwerken mit den Gemeinden und Bürgern voran – partnerschaftlich und auf Augenhöhe. Nachfolgend möchten wir auf einige Punkte hinweisen, bei denen im Hinblick auf den Ausbau der erneuerbaren Energien Verbesserungspotenzial besteht.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 706 RWE Offshore Wind GmbH Hinweis (BE-ID: 4465): Sehr positiv hervorzuheben ist, dass gemäß Ziel 6.2.1-3 „Kein planerischer Ausschluss“ planerische Ausschlüsse von Windkraft außerhalb von Vorranggebieten unzulässig sind.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Z 6.2.1-3 Kein planerischer Ausschluss	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Mit der regionalplanerischen Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung als Ziele der Raumordnung sollen raumbedeutsame Windenergieanlagen verbindlich auf bestimmte Gebiete gelenkt und konzentriert werden. Eine Ausschlusswirkung im Hinblick auf Eignungsgebiete ist somit nicht mehr gegeben. Die Abkehr von einer außergebietlichen Ausschlusswirkung wird durch die regionalplanerische Neukonzeption der planerischen Steuerung der Windenergienutzung im Rahmen des Wind-an-Land-Gesetzes vorgegeben. Die außergebietliche Wirkung der regionalplanerischen Vorranggebiete für Windenergienutzung wird nicht mehr durch den LEP festgelegt, sondern ergibt sich unmittelbar aus dem Bundesgesetz. Um Missverständnisse zu vermeiden und Unsicherheiten hinsichtlich des Regelungsgehalts von § 35 Abs. 3 BauGB auszuräumen, wird diese Zielfestlegung ersatzlos gestrichen.
Stellungnehmer ID: 706 RWE Offshore Wind GmbH Hinweis (BE-ID: 4475): Auch im Grundsatz 6.2.2-5 „Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Freiflächensolaranlagen“ sehen wir die Gefahr einer zu starken Einschränkung der Gestaltungsmöglichkeiten der Gemeinden und ein potenzielles Hindernis für den Einsatz von Kleinanlagen. Der Grundsatz würde in seiner jetzigen Form bedeuten, dass eine weiträumige und umfangreiche Flächenprüfung stattfinden müsste. Der damit verbundene bürokratische Mehraufwand wäre von den bereits jetzt überlasteten Behörden kaum bewältigbar. Wir regen daher an, den Grundsatz zu streichen.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-5 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Freiflächensolaranlagen	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Da die Gemeinden einerseits ein gesamtträumliches Gemeindekonzept zur Steuerung von Freiflächensolaranlagen aufstellen sollen, während andererseits den Regionalen Planungsgemeinschaften die Möglichkeit eingeräumt wird, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Freiflächensolaranlagen festzulegen, könnte dies die kommunale Planungshoheit beeinträchtigen, die gemeindliche Planung unterlaufen und die Akzeptanz innerhalb der Bevölkerung verringern. Aus diesen Gründen wird diese Festlegung ersatzlos gestrichen.
Stellungnehmer ID: 706	Teil B	Abwägungsvorschlag:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
RWE Offshore Wind GmbH Hinweis (BE-ID: 4472): Vor dem Hintergrund des stark löchrigen Stromnetzes in Teilen von Sachsen-Anhalt schlagen wir vor, den Grundsatz 6.2.2-4 „Nutzung von bestehenden Netzanschlussmöglichkeiten“ zu streichen. Der Grundsatz würde netzschwachen Regionen den Ausbau der erneuerbaren Energien erschweren.	Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-4 Nutzung von bestehenden Netzanschlussmöglichkeiten	Wird nicht berücksichtigt Begründung: Diese Festlegung dient dem Zweck, im Rahmen der Planung von Freiflächensolaranlagen unter Einbeziehung der zuständigen Übertragungs- und Verteilnetzbetreiber die Potenziale bereits vorhandener Netzanschlusspunkte zu berücksichtigen. Dies soll zu erheblichen Einsparungen bei den Kosten für den Netzausbau führen, was sich positiv auf die Netzentgelte auswirkt und so die kostengünstigere Produktion von erneuerbarer Energie fördert. Gleichzeitig soll die bestehende Netzkapazität effizienter genutzt werden, wodurch die Belastung der Planungs- und Baukapazitäten der Übertragungs- und Verteilnetzbetreiber verringert wird. Zur Erreichung der klima- und energiepolitischen Ziele des Landes wird die potenzielle Flächenkulisse, in der der Ausbau der Solarenergie bevorzugt landesweit erfolgen soll, erheblich erweitert (siehe Festlegung "Flächenkulisse für Freiflächensolaranlagen"). Ein Widerspruch zum dezentralen Ausbau der Solarenergie liegt somit nicht vor. Von einer Streichung dieser Festlegung wird abgesehen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.2-6
Stellungnehmer ID: 706 RWE Offshore Wind GmbH Hinweis (BE-ID: 4470): Der Grundsatz 6.2.2-2 „Gesamträumliches Gemeindekonzept“ schafft einen erheblichen bürokratischen Mehraufwand in den Gemeinden, bindet Ressourcen und belastet die ohnehin schwierige Haushaltslage vieler Kommunen in unverhältnismäßiger Weise. Wir regen daher an, den Grundsatz zu streichen.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-2 Gesamträumliches Gemeindekonzept	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Erarbeitung eines gesamträumlichen Gemeindekonzepts zur Steuerung von Freiflächensolaranlagen soll insbesondere der nachhaltigen Analyse und Lenkung der mittel- bis langfristigen Entwicklungsziele der Kommune dienen. Das Konzept soll außerdem einen entscheidenden Beitrag zur frühzeitigen Vermeidung von Raumnutzungskonflikten leisten und die Akzeptanz innerhalb der Bevölkerung erhöhen. Ziel ist es, die flächen- und freiraumschonende Errichtung von Freiflächensolaranlagen an geeigneten Standorten zu ermöglichen und so einen ausgewogenen Umgang mit den verfügbaren Ressourcen sicherzustellen. Da der Umfang des gesamträumlichen Gemeindekonzepts nicht festgelegt ist, obliegt es der Kommune, nach eigenem Ermessen den finanziellen Rahmen entsprechend den spezifischen Bedürfnissen und Zielen festzulegen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.2-3
Stellungnehmer ID: 706 RWE Offshore Wind GmbH	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Z 6.2.1-1 Planungskonzeption Windenergie	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 4464): 2. Flächen für Windenergie In anderen Bundesländern ist es bei der Ausweisung von Flächen für Windenergie in den Regionalplänen zum Teil zu erheblichen Problemen mit den ausgewiesenen Flächen gekommen. Vor diesem Hintergrund schlagen wir vor, im Ziel 6.2.1-1 „Planungskonzeption Windenergie“ festzuhalten, dass bei der Ausweisung von Flächen für Windkraft in den Regionalplänen besonderes Augenmerk auf die Eignung der designierten Flächen gelegt werden soll.		Begründung: Ziel der Festlegung ist es, die räumlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Windenergie, also geeignete Flächen, zu sichern. Die Ergänzung der Festlegung hinsichtlich der Eignung wird als nicht zielführend erachtet. Gemäß dem „Bericht des Bund-Länder-Kooperationsausschusses zum Stand des Ausbaus der erneuerbaren Energien sowie zu Flächen, Planungen und Genehmigungen für die Windenergienutzung an Land an die Bundesregierung gemäß § 98 EEG (Bericht 2024)“ wird ausgeführt, dass in Sachsen-Anhalt derzeit 92,5 % der regionalplanerisch festgelegten Windgebiete belegt sind. Die Eignung dieser Flächen in Sachsen-Anhalt ist daher als hoch anzusehen, da kein anderes Bundesland einen höheren Auslastungsgrad aufweist. Aus diesem Grund wird auf die vorgeschlagene Ergänzung verzichtet. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.1-1
Stellungnehmer ID: 706 RWE Offshore Wind GmbH	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie Z 6.2.2-3 Freiflächensolaranlagen in Vorranggebieten für die Nutzung von Windenergie	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 4473): Wir begrüßen die in Ziel 6.2.2-3 „Freiflächensolaranlagen in Vorranggebieten für die Nutzung von Windenergie“ getroffene Ermöglichung von PV-Freiflächenanlagen in Windvorranggebieten. Dadurch ergeben sich sinnvolle Ergänzungen bei der optimalen Nutzung von Standorten.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 706 RWE Offshore Wind GmbH	Teil B Kapitel: 6.1 Energiesysteme	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hinweis (BE-ID: 4463): 1. Überragendes öffentliches Interesse Die Feststellung im Grundsatz 6.1-2 „Energieversorgung mittels erneuerbarer Energien“, dass erneuerbare Energien im überragenden öffentlichen Interesse sind, ist sehr zu begrüßen. Wir regen an, in den Grundsatz auch aufzunehmen, dass erneuerbaren Energien auch der öffentlichen Sicherheit dienen, da sie perspektivisch die Energieversorgung des Landes im nennenswerten Umfang stützen werden.	G 6.1-2 Energieversorgung mittels erneuerbarer Energien	Begründung: Die vorgeschlagene Ergänzung, dass erneuerbare Energien auch der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen, ist mit Verweis auf § 2 EEG bereits in der Begründung enthalten. Eine Ergänzung der Festlegung wird daher abgelehnt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter der folgenden Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.1-3
Stellungnehmer ID: 706 RWE Offshore Wind GmbH Hinweis (BE-ID: 4466): Grundsatz 6.2.1-5 „Vorsorgende Abstände“ fordert Abstände zu Vorranggebieten für Windenergie. Es ist nicht nachvollziehbar, warum pauschal immer vorsorgende Abstände zu Vorranggebieten festgelegt werden sollten. Um Überregulierung zu vermeiden, sollte die Entscheidung darüber bei den Planungsträgern liegen. Wir schlagen daher vor, den Grundsatz zu streichen.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie G 6.2.1-5 Vorsorgende Abstände	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Die Festlegung eines konkreten Mindestabstands zwischen den Vorranggebieten für Windenergienutzung und der nächstgelegenen Wohnbaufläche stellt keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. In Anbetracht des erforderlichen Ausbaus der Windenergie bei einem gleichzeitigen stetig wachsenden Energiebedarf sollen auf der Ebene der Regionalplanung und kommunalen Bauleitplanung Abstände eingehalten werden, um mögliche räumliche Konflikte und andere konkurrierende Nutzungen (z. B. Wohnbebauung) zu vermeiden. Diese Abstände betreffen sowohl die Regionalplanung als auch die kommunale Ebene und zielen auf das übergeordnete öffentliche Interesse an Windenergieanlagen ab (§ 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz). Die Einhaltung von Abständen soll u. a. dazu beitragen, negative Auswirkungen auf die Wohnqualität und die Gesundheit der Anwohner zu minimieren und dabei gleichzeitig Einschränkungen der Windenergienutzung zu vermeiden. Zur Klarstellung wird die Festlegung dahingehend ergänzt, dass die Einhaltung von Abständen sowohl für die Regionalplanung als auch für die Kommunen gelten soll. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.1-7

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 706 RWE Offshore Wind GmbH Hinweis (BE-ID: 4467): Der Grundsatz 6.2.1.-6 „Wind im Wald“ nennt Waldarten, in denen Windenergieanlagen ausgeschlossen sind. Hier wäre wünschenswert, wenn auf eine allgemein gültige Definition dieser Waldarten verwiesen würde.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie G 6.2.1-6 Wind im Wald	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Grundsatzfestlegung wird dahingehend überarbeitet, dass die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung auf Waldflächen grundsätzlich vermieden werden sollte. Ziel soll es sein, den Wald in Gänze zu schützen. Es wird somit darauf verzichtet, den Schutz des Waldes nur auf besonders geschützte Waldgebiete, Waldforschungsflächen und historische Waldstandorte zu beschränken. Hiervon kann abgewichen werden, wenn durch die Regionalplanung für die Erreichung des jeweiligen Flächenbeitragswertes gemäß WindBG in Verbindung mit dem LEntwG LSA konfliktärmere Flächen im Rahmen ihrer Planungskonzeption zur Steuerung der Windenergie alternativ im Wald festgelegt werden können. Dabei soll die Beeinträchtigung des Waldes so gering wie möglich gehalten werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.1-8
Stellungnehmer ID: 706 RWE Offshore Wind GmbH Hinweis (BE-ID: 4471): Bezüglich des Grundsatzes 6.2.2-3 „Flächenkulisse Freiflächensolaranlagen“ merken wir an, dass die vorgeschlagenen Flächen für PV-Anlagen sehr begrenzt verfügbar sind. Wir regen daher an, den vorrangigen Korridor für PV-Anlagen entlang von Autobahnen und Schienenwegen auf 500 Meter auszuweiten. Dies ist im dicht besiedelten Land NRW bereits geltende Rechtslage. Darüber hinaus schlagen wir vor, in diesem Kontext auch Werksbahnen zu nennen, um das Flächenpotenzial an Industriestandorten auszuschöpfen.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-3 Flächenkulisse Freiflächensolaranlagen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Aus raumordnerischer Sicht wird die Erweiterung der Flächenkulisse entlang von Bundesautobahnen und Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen von 200 m auf 500 m abgelehnt, da ein solcher Ausbau in der Dimension einen freiraumschonenden sowie raum- und landschaftsverträglichen Ausbau der Solarenergie erschwert. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.2-5

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 706 RWE Offshore Wind GmbH Hinweis (BE-ID: 4474): Freiflächensolaranlagen sind eine ideale Ergänzung in Industrie- und Gewerbegebieten, da dies ohnehin schon belastete Standorte sind und da sie gerade hier zur Standortsicherung beitragen. Aus diesem Grund regen wir an, das Ziel 6.2.2-5 „Ausschluss von Freiflächensolaranlagen in Vorrangstandorten für landes- und regionalbedeutsame Industrie und Gewerbeflächen“ zu streichen. Die Entscheidung über den jeweiligen Standort sollte auf Ebene der Gemeinde individuell abgewogen und getroffen werden.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie Z 6.2.2-5 Ausschluss von Freiflächensolaranlagen in Vorrangstandorten für landesbedeutsame und regional bedeutsame Industrie und Gewerbeflächen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Gemäß dieser Festlegung ist in Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen sowie in Vorranggebiete für regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen die Errichtung von Freiflächensolaranlagen ausgeschlossen. Dies gilt aufgrund der prädestinierten Standortlagen, der erheblich in die Standorte investierten Entwicklungskosten (Verkehrsanbindung, Energieversorgung, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Telekommunikation), der hohen gewerblichen und industriellen Standortnachfrage und der mit der Errichtung von Freiflächensolaranlagen verbundenen erheblichen Flächeninanspruchnahme. Insofern wird aus raumplanerischer Sicht an dieser Festlegung festgehalten. Abweichend davon ist die Errichtung von Freiflächensolaranlagen auf verbliebenen und verbleibenden Flächen zulässig, die sich nicht mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand für eine Bebauung zu gewerblichen oder industriellen Zwecken nutzen lassen. Zudem ist die Errichtung von Freiflächensolaranlagen zulässig, wenn sie von ansässigen Unternehmen am Vorrangstandort bzw. im Vorranggebiet zu ihrer überwiegenden Eigenversorgung vor Ort nutzen. Damit wird in der Regel eine zweckgemäße Nutzung der Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen sowie der Vorranggebiete für regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen sichergestellt und eine zusätzliche Inanspruchnahme weiterer Flächen für Industrie und Gewerbe minimiert. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass diese Festlegung sich nur auf Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen und Vorranggebiete für regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen bezieht. Für alle weiteren Industrie- und Gewerbegebiete gilt diese Festlegung nicht. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.2-9

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 706 RWE Offshore Wind GmbH Hinweis (BE-ID: 4469): Die in Grundsatz 6.2.2.-1 „Ausbau der Solarenergie in Gemeinden“ getroffene Beschränkung der gemeindlichen Fläche für Solarenergie auf 5 % der Gemeindefläche halten wir für einen zu pauschalen Eingriff in die Gestaltungsmöglichkeiten der Gemeinden im Bereich der Siedlungsentwicklung und Energieversorgung. Es kann Gemeinden geben mit geringer Fläche, aber erhöhtem Bedarf an ökologischer Energiegewinnung. Wir regen daher an, den Grundsatz zu streichen.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-1 Ausbau der Solarenergie in Gemeinden	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Festlegung wird überarbeitet. Demnach soll die Bauleitplanung für Freiflächensolaranlagen in jeder Gemeinde nicht mehr als 2,5 Prozent umfassen. Dies schließt sowohl Anlagen zur Nutzung von solarer Strahlungsenergie zur Stromerzeugung (Photovoltaik-Freiflächenanlagen) als auch zur Wärmeerzeugung (Solarthermie-Freiflächenanlagen) ein. Hiervon nicht erfasst sind privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b) und Nr. 9 BauGB, verfahrensfreie Solaranlagen nach § 60 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b) BauO LSA sowie Solaranlagen auf Dach- und an Gebäudeflächen. Ebenfalls ausgenommen sind Agri-PV-Anlagen nach den einschlägigen Vorgaben der DIN SPEC. Bei Nachweis eines Mehrbedarfs zur Sicherstellung der Energieversorgung, z. B. durch ein entsprechendes Energie- oder Wärmekonzept, kann unter Berücksichtigung des gesamträumlichen Gemeindekonzepts der gemeindliche Flächenanteil von 2,5 Prozent bei der Errichtung von Freiflächensolaranlagen überschritten werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.2-4
Stellungnehmer ID: 706 RWE Offshore Wind GmbH Hinweis (BE-ID: 4468): 3. Flächen für Freiflächensolaranlagen Der Einschätzung in Ziel 6.2.2.-1 „Freiflächensolaranlagen“, dass Freiflächensolaranlagen in der Regel als raumbedeutsam einzustufen seien, müssen wir widersprechen. Solaranlagen können auf vielfältige Weise konstruiert werden und auch in der Freifläche minimale Raumwirkung entfalten. Daher sollte eine pauschale Vorgabe bezüglich der Raumbedeutsamkeit auf Ebene des LEP und die sich daraus ergebenden planungsrechtlichen Implikationen vermieden werden.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie Z 6.2.2-1 Freiflächensolaranlagen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG sind Planungen und Maßnahmen als raumbedeutsam einzustufen, wenn sie Raum in Anspruch nehmen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflussen, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel. Die Errichtung und der Betrieb von Freiflächensolaranlagen sind in der Regel mit einer erheblichen Flächeninanspruchnahme sowie mit möglichen Auswirkungen auf die Freiraumnutzung, etwa hinsichtlich der Bodenveränderung, Flächenzerschneidung und Veränderung des Landschaftsbildes, verbunden.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 706 RWE Offshore Wind GmbH Hinweis (BE-ID: 4476): Den Grundsatz 6.2.2-6 „Agri-PV“ empfehlen wir umzuformulieren und darin klarzustellen, dass Agri-PV auf Vorrangflächen für Landwirtschaft zulässig sein soll.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-6 Agri-PV	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Begründung dieser Festlegung wird dahingehend ergänzt, dass die Errichtung von Agri-PV-Anlagen u. a. auch in Vorranggebieten für Landwirtschaft möglich ist, sofern sie die einschlägigen Vorgaben der DIN SPEC einhält und die Hauptnutzung der Fläche weiterhin die landwirtschaftliche Produktion darstellt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.2-10
Stellungnehmer ID: 684 Saale-Elster-Kanal Förderverein e.V. Hinweis (BE-ID: 443): Im weiteren sollte in diesen Verhandlungen auch umgesetzt werden das der Bund den Mittelkanal fertig stellt (Umgehungskanal von Merseburg) denn dieser ist eine wichtige Entlastung bei Hochwasser/Hochwasserschutz der Stadt Merseburg und über diesen könnten sodann Ausflugschiffe von Halle bis Leipzig fahren. Profitieren werden in erster Linie von diesem Projekt NICHT einzelne Kommunen sondern der gesamte Bereich in der Metropolregion Halle-Leipzig. Wenn wir nun erkennen das die Leipziger Buchmesse im Jahr 2024 in 4 Tagen vom 21.-24.März 283.000 Besucher verzeichnen konnte, dann können Sie davon ausgehen dass das dann neu geschaffene Auf- und Abstiegsbauwerk im Jahr zwischen 300.000 und 500.000 Besucher definitiv haben wird. Was wird geschehen nachdem der Saale-Leipzig-Kanal vollendet ist !? 1. Viele Industrietouristen werden das neu geschaffene Auf- und Abstiegsbauwerk besuchen und bestaunen. 2. Diese Besucher werden dann auch automatisch unsere Region der Burgen, Schlösser, Gärten, Gradierwerk, Zoo´s, Städte uvm. erkunden. 3. Der Wassertouristische Bereich wird sich dadurch angenehm entwickeln	Teil B Kapitel: 5.3.4 Wasserstraßen und Binnenhäfen G 5.3.4-2 Schiffbarkeit von Elbe und Saale	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der Saale-Leipzig-Kanal ist eine Bundeswasserstraße und obliegt daher hinsichtlich Bau und Unterhaltung allein der Zuständigkeit des Bundes. Die Planungen zur zukünftigen Nutzung des länderübergreifenden und bisher unvollendeten Saale-Leipzig-Kanals sind gegenwärtig noch nicht abgeschlossen. Die dafür notwendigen Planungen sollen nach gegenwärtigen Kenntnisstand in länderübergreifender Kooperation in der Region Halle-Leipzig abgestimmt und entsprechend dem Bedarf auf ein breites Spektrum an Nutzungsfunktionen (u. a. Tourismus, Wassersport, Energiegewinnung, Hochwasserschutz) ausgerichtet werden. Die Umsetzung dieses Vorhabens ist daher nicht Regelungsgegenstand des LEP. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.3.4-3

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
und Arbeitsplätze schaffen. 4. Der Hotel- und Gastronomiebereich wird sich ebenfalls angenehm entwickeln können und Arbeitsplätze schaffen. Es wurde in den letzten 15 Jahren viel geschrieben, Vorträge gehalten, ausländische Besucher haben dieses Projekt mehrfach bestaunt und jeden der in diesem Bereich mit Wissen hat gefragt - Warum macht Ihr das nicht fertig? es ist ein großartiges Projekt !		
Stellungnehmer ID: 684 Saale-Elster-Kanal Förderverein e.V. Hinweis (BE-ID: 442): Wir fordern Sie auf den Bundeseigenen Saale-Leipzig-Kanal gemeinsam mit dem Bund und dem Land Sachsen zu vollenden. Geeignet für dieses Vorhaben wäre ein runder Tisch an dem der Bund, das Land Sachsen-Anhalt sowie das Land Sachsen die näheren Schritte zur Vollendung besprechen und umsetzen. Darstellbar wäre z.B. das die Länder Sachsen-Anhalt und Sachsen das benötigte Auf- und Abstiegsbauwerk (Schiffshebewerk) finanziert und der Bund als Eigentümer des Saale-Leipzig-Kanal den Anschluss an die Saale schafft sowie seine Unterhaltung weiter umsetzt.	Teil B Kapitel: 5.3.4 Wasserstraßen und Binnenhäfen G 5.3.4-2 Schiffbarkeit von Elbe und Saale	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der Saale-Leipzig-Kanal ist eine Bundeswasserstraße und obliegt daher hinsichtlich Bau und Unterhaltung allein der Zuständigkeit des Bundes. Die Planungen zur zukünftigen Nutzung des länderübergreifenden und bisher unvollendeten Saale-Leipzig-Kanals sind gegenwärtig noch nicht abgeschlossen. Die dafür notwendigen Planungen sollen nach gegenwärtigen Kenntnisstand in länderübergreifender Kooperation in der Region Halle-Leipzig abgestimmt und entsprechend dem Bedarf auf ein breites Spektrum an Nutzungsfunktionen (u. a. Tourismus, Wassersport, Energiegewinnung, Hochwasserschutz) ausgerichtet werden. Die Umsetzung dieses Vorhabens ist daher nicht Regelungsgegenstand des LEP. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.3.4-3
Stellungnehmer ID: 684 Saale-Elster-Kanal Förderverein e.V. Hinweis (BE-ID: 441): mit dieser Stellungnahme zum Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt möchten wir die Entwicklung des touristischen Bereich für die nächsten Jahrzehnte hervorheben. Im wesentlichen möchten wir auf den Industrie- und im weiteren den Wassertouristischen Bereich eingehen. Diese Projekte umfassen die Saale, die Unstrut, den Saale-Leipzig-Kanal	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
sowie den Hotel- und Gastronomie Sektor. Der südliche Bereich von Halle/Saale ist stark industriell geprägt, daher ist es wichtig den Menschen die in diesem Bereich Ihrer beruflichen Tätigkeit nachgehen einen weitreichenden Erholungsbereich zu gewährleisten. Wasser hat einen nicht zu unterschätzenden Erholungsfaktor für Körper, Geist und Seele, dies erkennt man auch z.B. am Geiseltalsee der ebenfalls ein weites Potenzial zum Ausbau hat.		
Stellungnehmer ID: 94 Saalekreis Hinweis (BE-ID: 2097): 5.3.3 Straßenverkehr Als Ziel 5.3.3-2 Vorhaben des Bundesverkehrswegeplanes 2030 und Investitionsgesetz Kohleregionen wird unter anderem die OU Zöschen-Wallendorf-Merseburg im Zuge der B181 aufgeführt. Vor dem Hintergrund eines immensen finanziellen Aufwandes für den Bau dieser Ortsumgehung, der veralteten prognostizierten Belegungszahlen für diese Straße sowie der erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft sollte der aktuelle Bedarf neu geprüft werden.	Teil B Kapitel: 5.3.3 Straßenverkehr Z 5.3.3-2 Vorhaben des Bundesverkehrswegeplans 2030 und Investitionsgesetz Kohleregionen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Das Vorhaben ist Bestandteil des Fernstraßenausbaugesetzes und Investitionsgesetzes Kohleregionen. Somit besteht ein gesetzlicher Planungsauftrag. Die Prüfung der Wirtschaftlichkeit ist im Rahmen von fest definierten Kostenprüfstationen integraler Bestandteil des Planungsprozesses. Für das Vorhaben „Bundesstraße 181 Ortsumgehung Zöschen-Wallendorf-Merseburg“ wurde am 10.06.2024 die Raumverträglichkeitsprüfung abgeschlossen. Bestandteil des Verfahrens war eine Beteiligung der Öffentlichkeit. Im Ergebnis des Verfahrens wird festgestellt, dass das Vorhaben mit der von der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Süd in das Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung eingebrachten Variante unter Berücksichtigung der in der Gutachterlichen Stellungnahme aufgeführten Maßgaben mit den Erfordernissen der Raumordnung einschließlich der Umweltbelange am besten vereinbar ist. Das Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung ersetzt nicht die erforderlichen Genehmigungen, Planfeststellungen und sonstigen Entscheidungen hinsichtlich der Umsetzung des Vorhabens „Bundesstraße 181 Ortsumgehung Zöschen-Wallendorf-Merseburg“. Dies obliegt der Fachplanung. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.3.3-4 und Z 5.3.3-6
Stellungnehmer ID: 94	Teil B	Abwägungsvorschlag:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Saalekreis Hinweis (BE-ID: 2057): Bereits in früheren Stellungnahme wurde vom Landkreis Saalekreis darauf hingewiesen, dass das dreistufige System der Zentralen Orte nicht mehr ausreicht, um die unterschiedlichen Entwicklungsprozesse im Landkreis insbesondere vor dem Hintergrund der bereits erfolgten Entwicklung in den Bergbaufolgelandschaften und der zu erwartenden zukünftigen Entwicklung in Verbindung mit dem Strukturwandel gerecht zu werden.	Kapitel: 2.5 Zentrale Orte Z 2.5-1 Zentrale Orte	Ist bereits berücksichtigt Begründung: Zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse und zur Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge in allen Teilräumen des Landes ist das zentralörtliche System als wichtiges Instrument der Raumordnung von wesentlicher Bedeutung. Zentrale Zielsetzung besteht in der Stärkung des ländlichen Raums und der Sicherung der Versorgung der Bevölkerung. Durch die Bündelung der Versorgungseinrichtungen und -funktionen der Daseinsvorsorge im Raum wird eine bedarfsgerechte Versorgung in allen Teilräumen des Landes gewährleistet und sichergestellt. Das Zentrale-Orte-System in Sachsen-Anhalt unterteilt sich in drei Stufen. Es umfasst die Oberzentren, Mittelzentren und Grundzentren als Zentralen Orte. Sie bilden die Knoten- und Konzentrationspunkte zur Versorgung im Raum. Durch die zentralörtliche Gliederung sollen die Voraussetzungen für einen gezielten Einsatz öffentlicher Mittel geschaffen werden, um leistungsfähige und -starke Versorgungskerne für die Bevölkerung zu entwickeln und zu sichern. Öffentliche Mittel sollen schwerpunktmäßig in den Zentralen Orten eingesetzt werden. Jeder Zentrale Ort übernimmt eine spezifische Rolle in der Raumplanung für die Versorgung seiner Bevölkerung und für die Bevölkerung in den umliegenden Orten und Gemeinden. In Ergänzung zu Zentralen Orten können durch die Regionalplanung Schwerpunktorte mit besonderer Funktion unter Beachtung bzw. Berücksichtigung definierter Kriterien festgelegt werden. Darüber hinaus bestehen mit Vorrang- und Vorranggebieten weitere Möglichkeiten der Entwicklung der Teilräume gerecht zu werden und Raumnutzungskonflikte zu minimieren.
Stellungnehmer ID: 94 Saalekreis Hinweis (BE-ID: 2113): Betreffend den Teilbereich Vorbehaltsgebiet Runstädter See ist die „Naturraumentwicklung“ (Landschaftssee) vorzuziehen. Altlastenbedingt sollte der See mit der subaquatischen Deponie, dessen Sanierungsstrategie auf das Auslaugen der Deponiemittels Schadstoffabbau innerhalb des Sees gerichtet ist, nicht in das übergeordneten Vorbehaltsgebiete für	Teil B Kapitel: Hauptkarte Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Wie bereits im rechtswirksamen Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt soll auch im neuen Landesentwicklungsplan das Gebiet um den Geiseltalsee als Vorbehaltsgebiet für Tourismus festgelegt werden. In der Begründung zur Grundsatzfestlegung wird erläutert, dass der namensgebende Geiseltalsee "den Mittelpunkt einer sich entwickelnden

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Tourismus und Erholung eingeordnet werden.		ganzjährig nutzbaren Erholungslandschaft im künftigen Seenkompex Geiseltalsee" bildet. Damit wird textlich klargestellt, dass sich das Vorbehaltsgebiet auf die gesamte Seenregion erstreckt. Aus der Hauptkarte wird zudem ersichtlich, dass zum Vorbehaltsgebiet für Tourismus Nr. 3 "Geiseltalsee" sowie zum Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 4 "Bergbaufolgelandschaft Geiseltal" auch die Bereiche des Runstedter Sees gehören. Mit der Festlegung eines Vorbehaltsgebietes Tourismus im Landesentwicklungsplan wird die touristische Nutzung gegenüber konkurrierenden Nutzungen in diesem Gebiet priorisiert. Es werden allerdings keine Aussagen zur Art der touristischen Nutzung oder zur räumlichen Schwerpunktsetzung dieser innerhalb des Vorbehaltsgebietes getroffen. Die Regionalplanung hat die Aufgabe, die Landesentwicklungsplan festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete im Regionalen Entwicklungsplan räumlich zu konkretisieren. Aus einer solchen Konkretisierung können partielle Vergrößerungen oder auch Verkleinerungen des räumlichen Umgriffs eines im Landesentwicklungsplan festgelegten Gebietes resultieren. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.2-6
Stellungnehmer ID: 94 Saalekreis Hinweis (BE-ID: 2041): Dieses Ziel ist überflüssig, da es schon inhaltlich in Z 6.2.2-1 Freiflächensolaranlagen involviert ist.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie Z 6.2.2-2 Schonung des Landschaftsbildes	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Aufgrund der inhaltlichen Doppelung mit der Festlegung "Wirkungen von Freiflächensolaranlagen" und der im Rahmen von bandartigen Strukturen wirtschaftlich nicht tragfähigen Größenbeschränkung von Freiflächensolaranlagen wird diese Festlegung ersatzlos gestrichen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.2-2
Stellungnehmer ID: 94 Saalekreis Hinweis (BE-ID: 2047):	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Unter Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung wird unter Punkt VI. Hartgestein Hallescher Vulkanitkomplex aufgeführt. Dies wird kritisch gesehen. Die Begründung, dass in den laufenden Genehmigungsverfahren bereits Kompromisse aufgrund von naturschutzfachliche Restriktionen eingegangen wurden, ist hier absolut unzureichend. Der Antrag auf bergrechtliche Panfeststellung wurde im Januar 2001 gestellt. Das Verfahren ist bis heute nicht abgeschlossen. Die Gründe hierzu sind bei Weitem nicht nur in naturschutzfachlichen Restriktionen zu suchen.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie Z 6.2.2-1 Freiflächensolaranlagen	Die Vulkanithochlagen in der Umgebung von Halle sind ein landesbedeutsames Hartgesteinsverbreitungsgebiet in Sachsen-Anhalt. Seit Jahrzehnten haben sich Lieferstrukturen aus den bestehenden Tagebauen Löbejün, Petersberg und Scherz entwickelt. Die Lagerstätte Niemberg-Brachstedt wird zukünftig die Tagebaue Scherz und Petersberg ersetzen, die geologisch an ihre Grenzen gelangen. Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit die Versorgung der Volkswirtschaft mit dem jeweiligen Rohstoff zu sichern. Es werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen. Diese Aspekte sind Gegenstand des jeweiligen bergrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Eine Prognose der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen, die aus der Umsetzung des Landesentwicklungsplans resultieren, wird gem. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz bereits im Zuge der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Erarbeitung des Landesentwicklungsplans erstellt. Die Ergebnisse dieser sind im Umweltbericht dokumentiert. Diesem ist zu entnehmen, dass die Festlegung der Teilflächen des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung Nr. VI Hallescher Vulkanitkomplex einer vertieften Betrachtung unterzogen wurden. Diese stellt für einen Teil der Teilfläche Niemberg-Brachstedt eine Überlagerung mit dem Natura-2000-Gebiet "Porphyrkuppen Burgstetten bei Niemberg (FFH0182)" fest. Im Ergebnis der raumordnerische Gesamtabwägung wird die Teilfläche Niemberg-Brachstedt des Vorranggebietes Nr. VI Hallescher Vulkanitkomplex um die Überlagerungsfläche verkleinert. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: 7.1.4-3
Stellungnehmer ID: 94 Saalekreis		Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 2030):		Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
In der Begründung zu diesem Ziel wird ausgesagt, dass „Im Sinne der Planungsbeschleunigung und Reduzierung von Verwaltungsaufwand sowie unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Flächeninanspruchnahme aktueller Vorhaben zur Errichtung von Freiflächensolaranlagen sind Freiflächensolaranlagen ab einer Größe von fünf Hektar als raumbedeutsame Planung und Maßnahme gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG zu werten. Ziel der raumordnerischen Steuerung ist es, den Freiraum in seiner Funktion zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt und der Erholung zu erhalten sowie das Landschaftsbild weitestgehend zu schonen.“ Dem wird grundsätzlich zugestimmt, allerdings drängt sich hier die Frage auf, ob im Umkehrschluss auf die Prüfung bzw. Darlegung der Wirkungen der Freiflächensolaranlagen unter 5 ha auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt, die baubedingten Störungen des Bodenhaushalts und die landwirtschaftliche Bodennutzung unter Einbeziehung der zuständigen Fachbehörden und vom Vorhabenträger verzichtet wird/werden kann. Aktuell wird dieser Nachweis laut Z 115 im LEP LSA derzeit noch gefordert, was der Planbeschleunigung und Reduzierung des Verwaltungsaufwandes nach Auffassung des Landkreises zu wider läuft.		Im Sinne dieser Festlegung werden Freiflächensolaranlagen mit einer Fläche von weniger als 5 ha unter Einhaltung der Ziele der Raumordnung als nicht raumbedeutsam angesehen. Demnach wäre auch die Prüfung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt, die baubedingten Störungen des Bodenhaushalts und die landwirtschaftliche Bodennutzung nicht mehr erforderlich. Die Festlegung eines Schwellenwertes zur Bestimmung der Raumbedeutsamkeit soll insbesondere der Planungsbeschleunigung und der Reduzierung des Verwaltungsaufwands dienen.
Stellungnehmer ID: 94 Saalekreis Hinweis (BE-ID: 2105): 7. Freiraumstruktur 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Unter Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung wird unter Punkt VI. Hartgestein Hallescher Vulkanitkomplex aufgeführt. Dies wird kritisch gesehen. Die Begründung, dass in den laufenden Genehmigungsverfahren bereits Kompromisse aufgrund von naturschutzfachliche Restriktionen eingegangen wurden, ist hier absolut unzureichend. Der Antrag auf bergrechtliche Panfeststellung wurde im Januar 2001 gestellt. Das Verfahren ist bis heute nicht abgeschlossen. Die Gründe hierzu sind bei Weitem nicht nur in naturschutzfachlichen Restriktionen zu suchen.	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Vulkanithochlagen in der Umgebung von Halle sind ein landesbedeutsames Hartgesteinsverbreitungsgebiet in Sachsen-Anhalt. Seit Jahrzehnten haben sich Lieferstrukturen aus den bestehenden Tagebauen Löbejün, Petersberg und Scherz entwickelt. Die Lagerstätte Niemberg-Brachstedt wird zukünftig die Tagebaue Scherz und Petersberg ersetzen, die geologisch an ihre Grenzen gelangen. Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit die Versorgung der Volkswirtschaft mit dem jeweiligen Rohstoff zu sichern. Es werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen. Diese Aspekte sind Gegenstand des jeweiligen bergrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Eine Prognose der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen, die aus der Umsetzung des Landesentwicklungsplans resultieren, wird gem. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz bereits im Zuge der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Erarbeitung des Landesentwicklungsplans erstellt. Die Ergebnisse dieser sind im Umweltbericht dokumentiert. Diesem ist zu entnehmen, dass die Festlegung der Teilflächen des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung Nr. VI Hallescher Vulkanitkomplex einer vertieften Betrachtung unterzogen wurden. Diese stellt für einen Teil der Teilfläche Niemberg-Brachstedt eine Überlagerung mit dem Natura-2000-Gebiet "Porphyrkuppen Burgstetten bei Niemberg (FFH0182)" fest. Im Ergebnis der raumordnerische Gesamtabwägung wird die Teilfläche Niemberg-Brachstedt des Vorranggebietes Nr. VI Hallescher Vulkanitkomplex um die Überlagerungsfläche verkleinert. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3
Stellungnehmer ID: 94 Saalekreis Hinweis (BE-ID: 2131): 6. ÖPNV: Zu einzelnen Punkten gibt es konkrete Bemerkungen/Hinweise: Im Punkt G 2.3.2-2 Dünn besiedelter ländlicher Raum wird folgende Festlegung getroffen: - die Mobilitätsbedürfnisse der Bevölkerung durch die Nutzung alternativer Mobilitätsformen des ÖPNV gesichert werden. In der Begründung wird dazu erläutert, dass das erfolgen soll, wenn der ÖPNV nicht flächendeckend gewährleistet wird. Da durchaus auch Angebote des ÖPNV in dünnbesiedelten Räumen vorhanden sind, sollte in der Festlegung stehen: - die Mobilitätsbedürfnisse der Bevölkerung auch durch die Nutzung alternativer Mobilitätsformen des ÖPNV gesichert werden. Begründung; Wenn ÖPNV-Angebote in Form von Linienverkehren bestehen, muss auch vermieden werden, dass dazu parallel andere Formen angeboten werden.	Teil B Kapitel: 2.3.2 Ländlicher Raum G 2.3.2-2 Dünn besiedelter ländlicher Raum	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Festlegung wird ergänzt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 2.3.2-4

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 94 Saalekreis Hinweis (BE-ID: 2110): Der Verweis auf die Wichtigkeit zum Trinkwasser sowie eine funktionierende Abwasserbeseitigung als die Grundlage für das reibungslose Funktionieren eines jeden Gesellschafts- und Wirtschaftssystems, einschl. der Resilienz im Rahmen der kritischen Infrastruktur wird bestätigt. Jedoch ist darauf hinzuweisen, dass die dezentrale Trinkwassergewinnung zunehmend rückläufig ist. Es wird verstärkt auf eine zentrale Versorgung über wenige Versorger oder sogar Fernwasser gesetzt. Vorranggebiete zur Wasserversorgung, insbesondere Schutzgebiete werden nur unzureichend bis gar nicht neu ausgewiesen oder sogar aufgegeben. Eine Trinkwasserschutzgebietsausweisung erfolgt auf Grund fehlender Notwendigkeit oder aus Kostengründen nicht. Insoweit wäre die Stärkung der ausgewiesenen Vorranggebiete durch das Land zu prüfen, insbesondere das Land die großflächige Fernwasserversorgung und die daraus entstehenden Abhängigkeiten nicht anderweitig einschränkt.	Teil B Kapitel: 7.1.3 Wasserwirtschaft Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Es ist beabsichtigt, im Landesentwicklungsplan mehrere Vorranggebiete für Wassergewinnung festzulegen. Vorranggebiete für Wassergewinnung werden auf der Grundlage aktueller wasserwirtschaftlicher Informationen gesichert. Es werden Gebiete als Vorranggebiete für Wassergewinnung festgelegt, die hydrogeologisch erkundet sind, für die Trinkwassergewinnung genutzt werden sowie von grundlegender Bedeutung für die Gewährleistung der Trinkwasserversorgung der Bevölkerung des Landes sind. Insbesondere auch aufgrund der klimatischen Veränderungen und den daraus resultierenden zu erwartenden längeren und häufigeren Hitze- und Trockenperioden werden im Vergleich zum Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt weitere Vorranggebiete für Wassergewinnung im Landesentwicklungsplan gesichert. Vorranggebiete für Wassergewinnung umfassen überwiegend die durch Verordnung festgesetzten Wasserschutzgebiete des Landes. Die Festsetzung dieser Gebiete richtet sich nach den Vorgaben des Wasserhausgesetzes i.V.m. dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt.
Stellungnehmer ID: 94 Saalekreis Hinweis (BE-ID: 2086): Das Thema Strukturwandel als beherrschendes Thema im Süden Sachsen-Anhalts wird nur unzureichend dargestellt. Die sich daraus ergebenden wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Veränderungen sollten sich im künftigen LEP verstärkt widerspiegeln.	Teil A Kapitel: Textteil und Begründung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Die fachplanerische Grundlage für den Strukturwandel im Mitteldeutschen Revier stellt das Strukturentwicklungsprogramm (SEP) dar. Zudem wurde eine regionalspezifische Förderkulisse geschaffen, um den Transformationsprozess erfolgreich zu begleiten. Eine gesonderte Steuerung durch die Raumordnung über die vorgenannten und weiteren bestehenden Instrumente hinaus wird nicht als erforderlich zur Erreichung der politischen Ziele gesehen. Mit der Grundsatzfestlegung in Kapitel 1.1 wird das SEP auf die Ebene des LEP gehoben. Des Weiteren werden in Kapitel 5.1 mit der Festlegung mehrerer Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen in der Strukturwandelregion die raumplanerischen Voraussetzungen für mögliche Erweiterungsvorhaben bereits ansässiger Unternehmen bzw.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		für Ansiedlungsprojekte geschaffen, wie im SEP als ein wichtiger Entwicklungsaspekt genannt. Ebenso wird dem Erfordernis, die großräumige und überregionalen Verkehrsanbindung für die Region zu verbessern, mit den Zielfestlegungen zum Schienen- und Straßenverkehr entsprochen. Der LEP stellt den Raumordnungsplan für das gesamte Land mit dem Ziel gleichwertiger Lebensbedingungen in allen Teilräumen (Verfassungsauftrag) dar. Strukturwandelprozesse bzw. die Bewältigung struktureller Defizite finden auch in anderen Teilräumen des Landes statt. Auch hier erfolgt durch den LEP keine gesonderte Behandlung. Die landesplanerischen Ansätze sind grundsätzlich im gesamten Land anzuwenden. Durch die Regionalplanung und regionale Entwicklungskonzepte können diese Prozesse planerisch unterstützt werden.
Stellungnehmer ID: 94 Saalekreis Hinweis (BE-ID: 2106): 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Die Erweiterung des Vorranggebiets für Natur und Landschaft Nr. II. Bergbaufolgelandschaft Geiseltal auf den überwiegenden Bereich des Nordufers des Geiseltalsees und große Bereiche der Wasserfläche wird abgelehnt. Durch diese Vergrößerung werden großflächige, lange geplante Maßnahmen der Anliegerkommunen im touristischen Bereich (in rechtskräftigen FNP der Stadt Braunsbedra verankert) zu Nichte gemacht.	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Z 7.2.2-2 Vorranggebiete für Natur und Landschaft	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Im Rahmen der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans wurde zum Schutz und zum Erhalt der Rastvogelbestände die Wasserfläche, welche das aus drei Teilflächen bestehende Naturschutzgebiet „NSG0368 - Bergbaufolgelandschaft Geiseltal“ verbindet, als wichtiger Lebensraum einbezogen. Die drei Teilflächen des Vorranggebietes für Natur und Landschaft Nr. XI „Geiseltal“ des Landesentwicklungsplans 2010 für das Land Sachsen-Anhalt wurden aus diesem Grund raumordnerisch ebenen- und maßstabsgerecht zu einem Gebiet zusammengefasst. Im nördlichen Bereich des Sees hat sich der Belang des Natur und Landschaftsschutz gegenüber touristischer Belange durchgesetzt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass eine touristische Nutzung und Entwicklung auch in einem Vorranggebiet für Natur und Landschaft nicht ausgeschlossen ist, insoweit diese der priorisierten Nutzung nicht widerspricht. Das Vorranggebiet für Natur und Landschaft Nr. II Bergbaufolgelandschaft Geiseltalsee wird im Lichte der Hinweise zum 1. Entwurf im östlichen Bereich deutlich verkleinert und gleichzeitig werden das Vorbehaltsgebiet für Tourismus Nr. 3 Geiseltalsee sowie das Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems "Bergbaufolgelandschaft Geiseltal" um diesen Bereich vergrößert.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.2-5.
Stellungnehmer ID: 94 Saalekreis Hinweis (BE-ID: 2130): 5.3.3 Straßenverkehr Das Vorhaben „Bundesfernstraße 181 Ortsumgehung Zöschen - Wallendorf - Merseburg" sollte aufgrund der zuvor erläuterten besonders hohen naturschutzfachlichen Schutzbedürftigkeit des ehemalige Kiesabbaus Wallendorf bis zu den Wiesen bei Schladebach und der sehr geringen Akzeptanz dieser Planungen in den betroffenen Gemeinden erneut kritisch geprüft werden. Zudem ist die abschließende Trassenführung nicht bekannt. Es wird daher empfohlen, diese Planung nicht in die Auflistung umzusetzender Vorhaben des Bundesverkehrswegeplans 2030 und Investitionsgesetz Kohleregionen aufzunehmen.	Teil B Kapitel: 5.3.3 Straßenverkehr Z 5.3.3-2 Vorhaben des Bundesverkehrswegeplans 2030 und Investitionsgesetz Kohleregionen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Das Vorhaben ist Bestandteil des Fernstraßenausbaugesetzes und Investitionsgesetzes Kohleregionen. Somit besteht ein gesetzlicher Planungsauftrag. Die Prüfung der Wirtschaftlichkeit ist im Rahmen von fest definierten Kostenprüfstationen integraler Bestandteil des Planungsprozesses. Für das Vorhaben „Bundesstraße 181 Ortsumgehung Zöschen-Wallendorf-Merseburg" wurde am 10.06.2024 die Raumverträglichkeitsprüfung abgeschlossen. Bestandteil des Verfahrens war eine Beteiligung der Öffentlichkeit. Im Ergebnis des Verfahrens wird festgestellt, dass das Vorhaben mit der von der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Süd in das Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung eingebrachten Variante unter Berücksichtigung der in der Gutachterlichen Stellungnahme aufgeführten Maßgaben mit den Erfordernissen der Raumordnung einschließlich der Umweltbelange am besten vereinbar ist. Das Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung ersetzt nicht die erforderlichen Genehmigungen, Planfeststellungen und sonstigen Entscheidungen hinsichtlich der Umsetzung des Vorhabens „Bundesstraße 181 Ortsumgehung Zöschen-Wallendorf-Merseburg". Dies obliegt der Fachplanung. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.3.3-4 und Z 5.3.3-6
Stellungnehmer ID: 94 Saalekreis Hinweis (BE-ID: 2096): 5.3.2 Schienenverkehr Unter Z 5.3.2-1 sollten der Punkt Vorhaben des Investitionsgesetzes Kohleregion im Bereich Schiene die einzelnen Projekte explizit dargestellt werden, um deren Bedeutung für die Umsetzung des Strukturwandels	Teil B Kapitel: 5.3.2 Schienenverkehr Z 5.3.2-1 Erhaltung Modernisierung und Ausbau des Schienennetzes	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Begründung der Festlegung wird hinsichtlich aller für Sachsen-Anhalt geltenden Projekte des Bundesverkehrswegeplans und des Investitionsgesetzes Kohleregionen ergänzt.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
herauszuheben. Dies betrifft in der Planungsregion insbesondere die Spange zur Direktanbindung von Merseburg/Leuna (Verbindungskurve Großkorbetha) an die Region Leipzig, zumal andere Projekte aus dem Investitionsgesetz Kohleregionen (z.B. Ausbau der Strecke Halle - Naumburg) ebenfalls direkt genannt werden.		
Stellungnehmer ID: 94 Saalekreis	Teil B Kapitel: Teil B – Textliche Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 2123): In Anbetracht der in ersten Entwürfen vorgesehenen Ergänzung des Klimas als Schutzgut nach BImSchG ist die Integration von Klimaschutzaspekten in diverse Ziele sehr zu begrüßen.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 94 Saalekreis	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 2023): Der im LEP 2010 ausgewiesene Vorrangstandort mit übergeordneter Strategischer Bedeutung für neue Industrieansiedlungen Industriegebiet Halle-Saalkreis an der A14 sollte unter Z 5.1.1-4 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung aufgenommen werden.	Z 5.1.1-4 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung	Begründung: Im Ergebnis des Anhörungsverfahrens zum 1. LEP-Entwurf wird der Wortlaut der Festlegung, wonach Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen aufgrund ihrer besonderen Entwicklungschancen eine herausgehobene Bedeutung haben, angepasst. Der Auswahlmaßstab basiert auf den besonderen Entwicklungschancen der einzelnen Standorte, die sich aus ihren spezifischen Voraussetzungen zur Ansiedlung arbeitsplatz- und flächenintensiver Unternehmen sowie ihrer Eignung als branchenoffene Ansiedlungsstandorte im Vergleich zu den anderen Vorrangstandorten für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen in der Planungsregion ergeben. Landesweit, wie auch innerhalb der einzelnen Planungsregionen, sollen gleichgewichtige wirtschaftliche Entwicklungen ermöglicht werden. Pro Planungsregion werden daher nicht mehr als zwei Standorte als Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung benannt. Um auch gleichgewichtige wirtschaftliche Entwicklungen innerhalb der Planungsregionen zu ermöglichen, ist eine Ballung der Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung zu vermeiden. Eine Benennung unmittelbar

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		benachbarter und räumlich sehr nah zueinander gelegener Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung kann daher nicht erfolgen. Eine solche „Standortballung“ würde bestehende Konkurrenzverhältnisse auch im Hinblick auf die sich damit verschärfende Arbeitsplatzkonkurrenz und den damit verbundenen Bodenverbrauch zusätzlich vergrößern und ist daher weder volkswirtschaftlich noch fiskalisch sinnvoll. Der vorgeschlagene Standort "Industriegebiet Halle-Saalekreis an der Bundesautobahn 14 (Star Park)" kommt als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung nicht in Betracht, weil die freien Flächen am Standort durch Investoren, insbesondere für Erweiterungsvorhaben, bereits weitgehend gebunden sind. Nach Auskunft des Geschäftsführers gibt es innerhalb des Star Parks nur noch freie vermarktbare Flächenverfügbarkeiten von 3,2 ha. Die Erweiterungsmöglichkeiten des Areals sind - wie die vergangenen Bemühungen um einen neuen Star Park II zeigen - begrenzt. Für zukünftige Neuansiedlungen lassen sich damit durch den Star Park herausgehobene neue Entwicklungspotenziale nicht mehr sichern. Insofern wird auf eine Benennung dieses Standorts als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung verzichtet. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter der folgenden Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.1.2-2
Stellungnehmer ID: 94 Saalekreis	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Z 7.2.2-2 Vorranggebiete für Natur und Landschaft	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 2129): 5. Untere Naturschutzbehörde: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Bedeutende Konzentrationspunkte von Rastvogelansammlungen, die keinen Gebietsschutz nach der EU-Vogelschutzrichtlinie genießen, stellen u.a. die Kiesgruben Wallendorf/ Schladebach dar. Die vorhandenen natürlichen und teilweise aus bergbaulicher Tätigkeit hervorgegangenen Bodenstrukturen einschließlich der sich hier entwickelnden Lebensräume einer Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten sind zu sichern. Der ehemalige Kiesabbau Wallendorf bis zu den Wiesen bei Schladebach ist als IBA-Gebiet deklariert. Das IBA-Gebiet erfüllt höchstwahrscheinlich die Kriterien für		Begründung: Die Festlegung von Vorranggebieten für Natur und Landschaft erfolgt auf Grundlage von fest definierten Kriterien. Dazu zählen bestehende streng geschützte Gebiete (insbesondere Natura 2000-Gebiete, den Nationalpark, Naturschutzgebiete sowie Kern- und Pflegezonen der Biosphärenreservate) sowie Konzentrationen von gesetzlich geschützten Biotopen, Habitaten und Lebensräumen von besonders geschützten wildlebenden Tier- und Pflanzenarten und ihren Lebensgemeinschaften, für die das Land eine besondere Verantwortung trägt. Allerdings werden allein schon maßstabsbedingt nicht alle strengen Naturschutzgebiete des Landes als Vorranggebiete für Natur und Landschaft im Landesentwicklungsplan gesichert. Kleinteilige Schutzgebiete

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
die Unterschutzstellung als SPAGebiet und dessen Schutzanforderungen. Gemäß dem Bericht des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt aus dem Jahr 2022 wird insbesondere für die bedeutenden Rastgebiete abseits der Vogelschutzgebietskulisse die Empfehlung gegeben, diese bei Infrastrukturplanungen verbindlich zu berücksichtigen und Ausschlussgebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen und Freiflächenphotovoltaikanlagen zu definieren. Gleichfalls wurde die Evaluierung der Kulisse der Vogelschutzgebiete angeregt. Daher wird dringend empfohlen, das Vorranggebiet für Natur und Landschaft XXXVI des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Halle in die Liste der Vorranggebiete für Natur und Landschaft des Landesentwicklungsplans zu übernehmen.		in isolierter Lage werden u.a. nicht berücksichtigt. Wenn sinnvoll möglich wurden kleinteilige Schutzgebiete zumindest in die Vorbehaltsgebietskulisse für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems integriert. Die Regionalplanung hat die Möglichkeit, im Zuge der Anpassung der Regionalen Entwicklungspläne an die Vorgaben des neuen Landesentwicklungsplans weitere Vorranggebiete für Natur und Landschaft festzulegen und diese auch aus der Vorbehaltsgebietskulisse des ökologischen Verbundsystems zu entwickeln. Abschließend sei noch darauf hingewiesen, dass alle potentielle Vorranggebiete für Natur und Landschaft selbstverständlich auch Gegenstand der raumordnerischen Gesamtabwägung sind. Einen "Automatismus" zur Festlegung von FFH-Gebieten oder anderen Naturschutzgebieten als Vorranggebiete für Natur und Landschaft kann es daher nicht geben. Ein möglicher Vorrang Natur und Landschaft tritt im Landesentwicklungsplan bspw. regelmäßig hinter den Belang des Hochwasserschutzes zurück. Das Kiesgrubengebiet ist im Landesentwicklungsplan als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung Nr. XXV "Schladebach" für den Belang der Rohstoffgewinnung raumordnerisch gesichert. Eine Festlegung des Vorranggebietes für Natur und Landschaft Nr. XXXVI "Wiesen und Kiesgrube bei Schladebach" des Regionalen Entwicklungsplans Halle (2023) im Landesentwicklungsplan ist auch aufgrund der geringen Größe des Gebietes nicht sinnvoll möglich. Es ist jedoch Bestandteil der im Landesentwicklungsplan festgelegten Vorbehaltsgebietskulisse für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8.
Stellungnehmer ID: 94 Saalekreis Hinweis (BE-ID: 2040): Auf den letzten Punkt dieses Grundsatzes kann verzichtet werden, da hier lediglich der Privilegierungstatbestand aus dem Baugesetzbuch wiederholt wird.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-3 Flächenkulisse Freiflächensolaranlagen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der Verweis auf den Privilegierungstatbestand gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b) BauGB dient der Vollständigkeit, da auch aus landesplanerischer Sicht diese Flächen für den Ausbau der Solarenergie bevorzugt genutzt werden sollen. Daher wird an dem Wortlaut festgehalten. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.2-5

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 94 Saalekreis Hinweis (BE-ID: 2021): Das Thema Strukturwandel als beherrschendes Thema im Süden Sachsen-Anhalts wird nur unzureichend dargestellt. Die sich daraus ergebenden wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Veränderungen sollten sich im künftigen LEP verstärkt widerspiegeln.	Teil A Kapitel: Textteil und Begründung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Die fachplanerische Grundlage für den Strukturwandel im Mitteldeutschen Revier stellt das Strukturentwicklungsprogramm (SEP) dar. Zudem wurde eine regionalspezifische Förderkulisse geschaffen, um den Transformationsprozess erfolgreich zu begleiten. Eine gesonderte Steuerung durch die Raumordnung über die vorgenannten und weiteren bestehenden Instrumente hinaus wird nicht als erforderlich zur Erreichung der politischen Ziele gesehen. Mit der Grundsatzfestlegung in Kapitel 1.1 wird das SEP auf die Ebene des LEP gehoben. Des Weiteren werden in Kapitel 5.1 mit der Festlegung mehrerer Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen in der Strukturwandelregion die raumplanerischen Voraussetzungen für mögliche Erweiterungsvorhaben bereits ansässiger Unternehmen bzw. für Ansiedlungsprojekte geschaffen, wie im SEP als ein wichtiger Entwicklungsaspekt genannt. Ebenso wird dem Erfordernis, die großräumige und überregionalen Verkehrsanbindung für die Region zu verbessern, mit den Zielfestlegungen zum Schienen- und Straßenverkehr entsprochen. Der LEP stellt den Raumordnungsplan für das gesamte Land mit dem Ziel gleichwertiger Lebensbedingungen in allen Teilräumen (Verfassungsauftrag) dar. Strukturwandelprozesse bzw. die Bewältigung struktureller Defizite finden auch in anderen Teilräumen des Landes statt. Auch hier erfolgt durch den LEP keine gesonderte Behandlung. Die landesplanerischen Ansätze sind grundsätzlich im gesamten Land anzuwenden. Durch die Regionalplanung und regionale Entwicklungskonzepte können diese Prozesse planerisch unterstützt werden.
Stellungnehmer ID: 94 Saalekreis Hinweis (BE-ID: 2051):	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Z 7.2.2-2 Vorranggebiete für Natur und Landschaft	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Gleiches gilt für das Vorranggebiet Nr. VIII. Elster-Luppe-Aue. Eine derartige Ausdehnung würde jede touristische Nutzung insbesondere am Raßnitzer und Wallendorfer See verbieten.		Alle im 1. Entwurf des neuen Landesentwicklungsplans avisierten Vorranggebiete für Natur und Landschaft wurden nochmals überprüft. Die Festlegung von Vorranggebieten für Natur und Landschaft erfolgt auf Grundlage von fest definierten Kriterien. Dazu zählen bestehende streng geschützte Gebiete (insbesondere Natura 2000-Gebiete, den Nationalpark, Naturschutzgebiete sowie Kern- und Pflegezonen der Biosphärenreservate) sowie Konzentrationen von gesetzlich geschützten Biotopen, Habitaten und Lebensräumen von besonders geschützten wildlebenden Tier- und Pflanzenarten und ihren Lebensgemeinschaften, für die das Land eine besondere Verantwortung trägt. Die Festlegung des Vorranggebietes für Natur und Landschaft Nr. VIII "Elster-Luppe-Aue" erfolgt unter Berücksichtigung folgender Schutzgebiete: SPA0021LSA - Saale-Elster-Aue südlich Halle, FFH0143LSA - Elster-Luppe-Aue, NSG0323 - Elsteraue bei Ermlitz, NSG0197 - Luppeaue bei Horburg und Zweimen. Zudem haben große Bereiche des Vorranggebietes eine besonders hohe Bedeutung für Brut- und Rastvögel. Von der Fachplanung konnte im Zuge der Überprüfung aller potentiellen Vorranggebiete für Natur und Landschaft außerdem eine besonders hohe Dichte von FFH-Tierarten des Anhangs II sowie des Anhangs IV und von Verantwortungsarten des Landes Sachsen-Anhalt im Vorranggebiet nachgewiesen werden. Daher soll an der räumlichen Ausdehnung des Gebietes festgehalten werden. Eine touristische Nutzung und Entwicklung ist auch im Bereich von Vorranggebieten für Natur und Landschaft möglich, insoweit diese der priorisierten Nutzung nicht widerspricht. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.2-5.
Stellungnehmer ID: 94 Saalekreis Hinweis (BE-ID: 2063): Im Punkt G 2.3.2-2 Dünn besiedelter ländlicher Raum heißt es: - die Mobilitätsbedürfnisse der Bevölkerung durch die Nutzung alternativer Mobilitätsformen des ÖPNV gesichert werden. In der Begründung wird dazu erläutert, dass das erfolgen soll, wenn der ÖPNV nicht flächendeckend gewährleistet wird. Da durchaus auch	Teil B Kapitel: 2.3.2 Ländlicher Raum G 2.3.2-2 Dünn besiedelter ländlicher Raum	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung wird ergänzt. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 2.3.2-4

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Angebote des ÖPNV in dünnbesiedelten Räumen vorhanden sind, sollte in der Festlegung stehen: - die Mobilitätsbedürfnisse der Bevölkerung auch durch die Nutzung alternativer Mobilitätsformen des ÖPNV gesichert werden. Begründung: Wenn ÖPNV-Angebote in Form von Linienverkehren bestehen, muss auch vermieden werden, dass dazu parallel andere Formen angeboten werden.		
Stellungnehmer ID: 94 Saalekreis Hinweis (BE-ID: 2107): Gleiches gilt für das Vorranggebiet Nr. VIII. Elster-Luppe-Aue. Eine derartige Ausdehnung würde jede touristische Nutzung insbesondere am Raßnitzer und Wallendorfer See verbieten.	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Z 7.2.2-2 Vorranggebiete für Natur und Landschaft	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Alle im 1. Entwurf des neuen Landesentwicklungsplans avisierten Vorranggebiete für Natur und Landschaft wurden nochmals überprüft. Die Festlegung von Vorranggebieten für Natur und Landschaft erfolgt auf Grundlage von fest definierten Kriterien. Dazu zählen bestehende streng geschützte Gebiete (insbesondere Natura 2000-Gebiete, den Nationalpark, Naturschutzgebiete sowie Kern- und Pflegezonen der Biosphärenreservate) sowie Konzentrationen von gesetzlich geschützten Biotopen, Habitaten und Lebensräumen von besonders geschützten wildlebenden Tier- und Pflanzenarten und ihren Lebensgemeinschaften, für die das Land eine besondere Verantwortung trägt. Die Festlegung des Vorranggebietes für Natur und Landschaft Nr. VIII "Elster-Luppe-Aue" erfolgt unter Berücksichtigung folgender Schutzgebiete: SPA0021LSA - Saale-Elster-Aue südlich Halle, FFH0143LSA - Elster-Luppe-Aue, NSG0323 - Elsteraue bei Ermlitz, NSG0197 - Luppeaue bei Horburg und Zweimen. Zudem haben große Bereiche des Vorranggebietes eine besonders hohe Bedeutung für Brut- und Rastvögel. Von der Fachplanung konnte im Zuge der Überprüfung aller potentiellen Vorranggebiete für Natur und Landschaft außerdem eine besonders hohe Dichte von FFH-Tierarten des Anhangs II sowie des Anhangs IV und von Verantwortungsarten des Landes Sachsen-Anhalt im Vorranggebiet nachgewiesen werden. Daher soll an der räumlichen Ausdehnung des Gebietes festgehalten werden. Eine touristische Nutzung und Entwicklung ist auch im Bereich von Vorranggebieten für Natur und Landschaft möglich, insoweit diese der priorisierten Nutzung nicht widerspricht.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.2-5.
Stellungnehmer ID: 94 Saalekreis Hinweis (BE-ID: 2092): 3. Siedlungsentwicklung 3.3 Einzelhandel Die Öffnungsklausel zur Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsstandorten außerhalb von Grundzentren wird kritisch gesehen, Die bereits geltende Ausnahmeregel für Grundzentren hat dazu geführt, dass praktisch keine unterversorgten Räume im Landkreis und in der Planungsregion existieren.	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Z 3.3-6 Grundversorgung in Grundzentren und nicht-zentralen Orten	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die landesplanerische Steuerung des großflächigen Einzelhandels spielt eine zentrale Rolle im Rahmen der Sicherstellung einer ausgewogenen und nachhaltigen räumlichen Entwicklung. Übergeordnetes Ziel ist es, negative Auswirkungen auf Städte, Gemeinden, den ländlichen Raum wie auch die Zentralen Orten selbst zu vermeiden und eine geordnete Einzelhandelsstruktur zu gewährleisten. Mit den verschiedenen Steuerungsinstrumenten verfolgt die Raumordnung das Ziel, zentrale Versorgungsbereiche zu stärken, die Grund- und Nahversorgung sicherzustellen, eine Überversorgung zu vermeiden, eine Raumverträglichkeit der Vorhaben zu gewährleisten. Durch die eine geordnete Entwicklung können Fehlentwicklungen verhindert werden und zentrale Versorgungsbereiche vor schädlichen Auswirkungen geschützt werden. Auch vor diesem Hintergrund werden die Festlegungen zur Grundversorgung in Grundzentren und nicht-zentralen Orte als Ausnahmeregelungen zum Konzentrationsgebot angepasst, differenziert geregelt und die zu beachtenden Kriterien konkretisiert. Abweichend vom Konzentrationsgebot sind Einzelhandelsgroßprojekte zur Grundversorgung auch in Grundzentren in bestehenden oder neu geplanten zentralen Versorgungsbereichen unter Beachtung des Integrationsgebots, des Kongruenzgebots, des Beeinträchtigungsverbots und unter Beachtung der Agglomerationsregelung bis zu einer Verkaufsfläche von 2.000 m² zulässig, wenn dies zur Sicherung der Grundversorgung der Bevölkerung erforderlich ist. Ein Einzelhandelsgroßprojekt dient dann der Grundversorgung, wenn der Anteil des nahversorgungsrelevanten Sortiments (Nahrungs- und Genussmittel, Getränke und Drogeriewaren) an der Gesamtverkaufsfläche mindestens 90 Prozent beträgt, auf die dezentrale, wohnstandortnahe Versorgung ausgerichtet ist und die Gemeinde die Kaufkraft für diesen Sortimentsbereich nachweisen kann. Die nahversorgungsrelevanten Sortimente werden im Anhang 2 konkretisiert. Mit der Anpassung der Festlegungen werden die Kriterien zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels in allen Teilräumen des Landes zur

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Sicherung der Versorgung der Bevölkerung präzisiert. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 3.4-8 und Z 3.4-9
Stellungnehmer ID: 94 Saalekreis Hinweis (BE-ID: 2120): Zu Z 6.2.1-5 Höhenbeschränkung für Windenergieanlagen Findet in diesem Ziel auch der Umgang mit Höhenwindrädern mit dem Ziel, diese in einer zweiten Ebene in Windvorranggebiete zu integrieren Beachtung? Es gibt erste konkrete Planungen für Forschungsvorhaben im Landkreis Saalekreis. Die Erfahrung aus aktuellen BImSch-Verfahren im Landkreis Saalekreis zeigt, dass es auf Grund der guten Auslastung der Windvorranggebiete bereits jetzt zu Konflikten für neu hinzukommende WKAs in Bezug auf Schatten- und Schallbelastung auf die nächstgelegenen Wohnbebauungen kommt. Zudem haben Windkraftanlagen der neuesten Generation einen höheren Schalleistungspegel als die Alt-Bestands-WKA. Damit bei dem fortschreitenden Austausch/Repowering der Alt-WKA durch WKA der neuesten Generation die Immissionsrichtwerte an den Wohnbebauungen noch eingehalten werden können, sind diese Neuanlagen in der Regel nur in einem schallreduzierten Modus genehmigungsfähig. Die Verwendung schallreduzierter Modi beeinträchtigt jedoch die Nennleistung der WKA. Würden nun noch in der 2. Ebene Höhenwindräder zugebaut, würde dieser Effekt verstärkt. In diesem Zusammenhang sollten Überlegungen angestellt werden, wo diese Höhenwindräder zugelassen werden können. Eine Möglichkeit bestünde auf Gebieten von Resttagebaulöchern.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Z 6.2.1-5 Höhenbeschränkung für Windenergieanlagen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Planung und Errichtung spezieller Höhenwindräder im Rahmen von Forschungsvorhaben erfordert in der Regel eine raumordnerische Einzelfallbetrachtung auf Basis der jeweiligen Projektunterlagen. Spezielle Höhenwindräder stellen derzeit keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.1-5
Stellungnehmer ID: 94 Saalekreis Hinweis (BE-ID: 2112): Umso wichtiger ist die übergeordnete Weiterentwicklung und Sicherung des über die gemeindlichen Grenzen reichenden Geiseltals. Im Kleineräumigen laufen die Interessen und Nutzungserwartungen verschiedener Akteure auseinander. Eine zentrale Prüfung und bedarfsorientierte Planung sollte daher gefördert werden. Aus	Teil B Kapitel: 7.2.3 Gewässerschutz G 7.2.3-1 Gewässerschutz	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Klassifizierung von Gewässern des Landes in Gewässer erster Ordnung und Gewässer zweiter Ordnung erfolgt fachrechtlich im Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) und ist insofern kein Regelungsgegenstand des Landesentwicklungsplans. Die Anlage 1 des WG LSA („Verzeichnis der Gewässer mit erheblicher

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
gewässerschutzfachlicher Sicht stehen die seit Jahren zu geringen Gewässerabflüsse der Geisel aus dem Auslauf des Geiseltalsees (Sicherung des Mindestabflusses) sowie die fehlende übergeordnete Wiederherstellung der Vorflutverhältnisse im Missverhältnis zu den Zielvorgaben des TEP. Die Aufgaben können nur übergeordnet gelöst werden. Hier ist eine landesbedeutsame Lösung zu finden. Insoweit muss die Einordnung des Geiseltalsees als Gewässer I. Ordnung erfolgen.		Bedeutung für die Wasserwirtschaft“), in welcher die Gewässer erster Ordnung aufgeführt sind, wurde im Rahmen der Änderung des Landeswassergesetzes redaktionell überarbeitet. Inhaltliche Änderungen sind nicht erfolgt. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.2.3-1
Stellungnehmer ID: 94 Saalekreis Hinweis (BE-ID: 2115): Eine interkommunale Kommunikation scheint zur Einigung v. g. konkurrierender Interessen nicht auskömmlich. Auch diesbezüglich sollte im LEP und REP zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen ein Steuerungsinstrument aufgenommen werden. Erforderlichenfalls sollte über die Festlegung eines maximalen Flächenziels nachgedacht werden.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie G 6.2.1-8 Kommunale Bauleitplanung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die gemäß § 3 Absatz 1 Anlage 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz verbindlich festgelegten Flächenbeitragswerte stellen Mindestvorgaben dar, welche somit auch überschritten werden dürfen. Von der Festlegung eines maximalen Flächenziels wird somit abgesehen, da diese Festlegung andernfalls ins Leere ginge. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.1-10
Stellungnehmer ID: 94 Saalekreis Hinweis (BE-ID: 2136): 7. Stabsstelle Wirtschaftsförderung: Die Planungssicherheit für Industrie- und Gewerbestandorte, für touristische Vorhaltegebiete und die Schaffung einer leistungsfähigen digitalen Infrastruktur sollten Grundlage für eine zukunftsorientierte Entwicklung sein. Diesem Punkt wird aus unserer Sicht mit dem vorliegenden Entwurf zu großen Teilen Rechnung getragen, da die Festlegungen die wirtschaftliche, touristische und infrastrukturelle Entwicklung des Landkreises unterstützen (können). Die vorrangig allgemein gehaltenen Aussagen zielen dabei auf größere Entscheidungsspielräume für die Teilentwicklungspläne der einzelnen Landesteile ab, was wir im Hinblick auf eine zielgerichtete, aus der Region zu steuernde sowie (etwas) flexiblere Möglichkeit der Gestaltung von Entwicklungsprozessen begrüßen.	Teil B Kapitel: 5. Wirtschaft und Infrastruktur Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 94 Saalekreis Hinweis (BE-ID: 2085): Die Lesbarkeit des vorliegenden Entwurfs ist schlecht. Durch die Trennung von Zielen/Grundsätzen einerseits und den dazu gehörigen Begründungen andererseits ist ein ständiges „Springen“ zwischen verschiedenen Seiten notwendig. Entsprechend den Regelungen im Raumordnungsgesetz § 7 sollte der Landesentwicklungsplan klarer strukturiert werden (Festlegung der Grundsätze und Ziele für das Land Sachsen-Anhalt mit anschließender Begründung, die ausschließlich erläuternden Charakter hat).	Teil A Kapitel: Textteil und Begründung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: § 7 Abs. 5 ROG normiert, dass einem Raumordnungsplan eine Begründung beizufügen ist. Über Form und Umfang macht das ROG keine Vorgaben. Die beigelegte Begründung ist dabei nicht Inhalt des Plans und weist keinen Rechtscharakter nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG auf. Es obliegt insofern dem Plangeber, die Begründung an einer aus seiner Sicht geeigneten Stelle zu platzieren. Um die Lesbarkeit aller Festlegungen in einem Kapitel zu erleichtern und den planerischen Gesamtansatz besser erfassbar zu gestalten, folgen die Begründungen nach den Festlegungen.
Stellungnehmer ID: 94 Saalekreis Hinweis (BE-ID: 2108): 2. Untere Wasserbehörde: Der Entwurf zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes umfasst nur noch sehr grobe und weiträumige Festlegungen und ist damit stark generalisiert. Damit ergeben sich zwangsläufig Unsicherheiten für mikro- und mesoskalige Abweichungen innerhalb der Vorranggebiete, welche auf Grund der Generalisierung ausgeblendet werden.	Teil A Kapitel: 1. Einführung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP wird im Maßstab 1:300.000 erarbeitet. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Weitere Konkretisierungen in Vorranggebieten erfolgen in den nachfolgenden Planungsebenen.
Stellungnehmer ID: 94 Saalekreis Hinweis (BE-ID: 2054): Die Raumkategorien sollten in Anlehnung an die Bedeutung des Strukturwandels um eine eigene Kategorie Raum Strukturwandel ergänzt werden. Diese Kategorie könnte sich an den Reviergemeinden orientieren.	Teil B Kapitel: 2.3 Raumkategorien Z 2.3-1 Raumkategorien	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die fachplanerische Grundlage für den Strukturwandel im Mitteldeutschen Revier stellt das Strukturentwicklungsprogramm (SEP) dar. Zudem wurde eine regionalspezifische Förderkulisse geschaffen, um den Transformationsprozess erfolgreich zu begleiten. Eine gesonderte Steuerung durch die Raumordnung über vorgenannte und weitere bestehende Instrumente hinaus wird zur Erreichung der politischen Ziele nicht als erforderlich gesehen. Mit der Grundsatzfestlegung in Kapitel 1.1 wird das SEP auf die Ebene des

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		LEP gehoben. Des Weiteren werden in Kap. 5.1 mit der Festlegung mehrerer Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen in der Strukturwandelregion die raumplanerischen Voraussetzungen für mögliche Erweiterungsvorhaben bereits ansässiger Unternehmen bzw. für Ansiedlungsprojekte geschaffen, wie im SEP als ein wichtiger Entwicklungsaspekt genannt. Ebenso wird dem Erfordernis, die großräumige und überregionale Verkehrsanbindung für die Region zu verbessern, mit den Zielfestlegungen zum Schienen- und Straßenverkehr entsprochen. Der LEP stellt den Raumordnungsplan für das gesamte Land mit dem Ziel gleichwertiger Lebensbedingungen in allen Teilräumen (Verfassungsauftrag) dar. Strukturwandelprozesse bzw. die Bewältigung struktureller Defizite finden auch in anderen Teilräumen des Landes statt. Auch hier erfolgt durch den LEP keine gesonderte Behandlung. Die landesplanerischen Ansätze sind grundsätzlich im gesamten Land anzuwenden. Durch die Regionalplanung und regionale Entwicklungskonzepte können diese Prozesse planerisch unterstützt werden.
Stellungnehmer ID: 94 Saalekreis Hinweis (BE-ID: 2091): Insofern wird die Einführung der Kategorie Schwerpunkttorte mit besonderen Funktionenausdrücklich unterstützt. Der Landkreis schlägt vor, die Kategorie Schwerpunkttorte als Zieler Raumordnung festzulegen, statt als Grundsatz zu formulieren.	Teil B Kapitel: 2.6 Schwerpunkttorte mit besonderer Funktion G 2.6-1 Besondere Funktion von Schwerpunkttorten	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Im zweiten Entwurf des LEP werden für die Funktionen Wohnen, Bildung, Gesundheitsversorgung und Tourismus separate Festlegungen bestimmt, die auch die zu beachtenden bzw. berücksichtigenden Kriterien aufzeigen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 2.6.-1, Z 2.6-2, Z 2.6-3, G 2.6-4 und G 2.6-5
Stellungnehmer ID: 94 Saalekreis Hinweis (BE-ID: 2788):	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-6 Kulturtourismus	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
In der Begründung zu G 5.2-6 Kulturtourismus sollte die Straße der Romanik aufgrund ihrer Bedeutung als touristische Marke für das Land konkret aufgenommen werden.		Die Straße der Romanik findet in der Begründung zur Grundsatzfestlegung bereits Erwähnung. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.2-7
Stellungnehmer ID: 94 Saalekreis	Teil B Kapitel: 5.3.2 Schienenverkehr Z 5.3.2-1 Erhaltung Modernisierung und Ausbau des Schienennetzes	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 2135): Die Kurve Großkorbetha sollte als wichtiges Infrastrukturvorhaben im LEP berücksichtigt werden.		Begründung: Die Begründung der Festlegung wird hinsichtlich aller für Sachsen-Anhalt geltenden Projekte des Bundesverkehrswegeplans und des Investitionsgesetzes Kohleregionen ergänzt. Hierzu zählt auch das Vorhaben "InvKG Nr. 32 Verbindungskurve Großkorbetha".
Stellungnehmer ID: 94 Saalekreis	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Z 7.2.2-2 Vorranggebiete für Natur und Landschaft	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 2049): Die Erweiterung des Vorranggebiets für Natur und Landschaft Nr. II. Bergbaufolgelandschaft Geiseltal auf den überwiegenden Bereich des Nordufers des Geiseltalsees und große Bereiche der Wasserfläche wird abgelehnt. Durch diese Vergrößerung werden großflächige, lange geplante Maßnahmen der Anliegerkommunen im touristischen Bereich (in rechtskräftigen FNP der Stadt Braunsbedra verankert) zu Nichte gemacht.		Begründung: Im Rahmen der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans wurde zum Schutz und zum Erhalt der Rastvogelbestände die Wasserfläche, welche das aus drei Teilflächen bestehende Naturschutzgebiet „NSG0368 - Bergbaufolgelandschaft Geiseltal“ verbindet, als wichtiger Lebensraum einbezogen. Die drei Teilflächen des Vorranggebietes für Natur und Landschaft Nr. XI „Geiseltal“ des Landesentwicklungsplans 2010 für das Land Sachsen-Anhalt wurden aus diesem Grund raumordnerisch ebenen- und maßstabsgerecht zu einem Gebiet zusammengefasst. Im nördlichen Bereich des Sees hat sich der Belang des Natur und Landschaftsschutz gegenüber touristischer Belange durchgesetzt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass eine touristische Nutzung und Entwicklung auch in einem Vorranggebiet für Natur und Landschaft nicht ausgeschlossen ist, insoweit diese der priorisierten Nutzung nicht widerspricht. Das Vorranggebiet für Natur und Landschaft Nr. II Bergbaufolgelandschaft Geiseltalsee wird im Lichte der Hinweise zum 1. Entwurf im östlichen Bereich deutlich verkleinert und gleichzeitig werden das Vorbehaltsgebiet für Tourismus Nr. 3 Geiseltalsee sowie das Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems "Bergbaufolgelandschaft

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Geiseltal" um diesen Bereich vergrößert. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.2-5.
Stellungnehmer ID: 94 Saalekreis Hinweis (BE-ID: 2128): Die bestehenden Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft sind wie im Entwurf vorgesehen zu erhalten und zu sichern. Begründung: Im Bereich des Saalekreises ist in diesen Vorbehaltsgebieten zu berücksichtigen, dass der schwarzerdeähnliche Boden, der aktuell als landwirtschaftliche Nutzfläche fungiert, die Bodenfunktionen nach § 2 Abs, 2 BBodSchG im besonderen Maß erfüllt und vor allem zu den ertragreichsten Böden Mitteleuropas zählt. Die Schwarzerden haben sich unmittelbar nach dem Ausklingen der letzten Eiszeit gebildet. Unter den derzeitigen Klimabedingungen können sich keine neuen Schwarzerden bilden. Das unterstreicht die sehr hohe Schutzwürdigkeit dieser Böden.	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft G 7.1.1-8 Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Die Regionalplanung wird mit dem Z 7.1.1-7 verpflichtet, besonders wertvolle landwirtschaftliche Böden als Vorranggebiete für Landwirtschaft in den Regionalen Entwicklungsplänen festzulegen. Diese Gebiete kann die Regionalplanung aus der im Landesentwicklungsplan festgelegten Vorbehaltsgebietskulisse entwickeln, welche auch die in der Erläuterungskarte "Schwerpunktraum für Landwirtschaft" dargestellten Flächen umfasst.
Stellungnehmer ID: 94 Saalekreis Hinweis (BE-ID: 2088): 2.3.1 Verdichtungsräume Die Abgrenzung des Verdichtungsraumes Halle passt nicht zu den in der Begründung zu Z 2.3-1 aufgeführten Kriterien. Insofern sollte die räumliche Ausdehnung des Verdichtungsraumes verringert werden. Dazu sollten die Kategorien nicht auf die gesamte Fläche der Nachbargemeinden angewandt werden, da sich diese aufgrund ihrer heutigen Flächengröße selbst sehr inhomogen hinsichtlich Bevölkerungsdichte etc. darstellen.	Teil B Kapitel: 2.3 Raumkategorien Z 2.3-1 Raumkategorien	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Raumkategorien werden neu gefasst. Es werden die Stadt-Umland-Räume, untergliedert in verdichteten Stadt-Umland-Raum und erweiterten Stadt-Umland-Raum, und der ländliche Raum als Raumkategorien festgelegt. Der verdichtete Stadt-Umland-Raum setzt sich aus der Kernstadt mit einer Mindesteinwohnerzahl von 100 000 Einwohnern und den Umlandgemeinden zusammen, welche unmittelbar an die Kernstadt angrenzen und welche hinsichtlich des Anteils der Siedlungs- und Verkehrsfläche an der Gemeindefläche und der Siedlungsdichte (Einwohner je Quadratkilometer Siedlungsfläche) Werte deutlich über dem Landesdurchschnitt und damit eine höhere urbane Verdichtung aufweisen (Stand: 31.12.2021). Dem erweiterten Stadt-Umland-Raum werden die Gemeinden als Umlandgemeinden zugeordnet, welche unmittelbar an die Kernstadt angrenzen und die starke räumliche Verflechtungen zur Kernstadt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		aufweisen, gemessen am Anteil der Berufspendler in die Kernstadt (> 25 Prozent, Stand: 30.06.2023). Unter Berücksichtigung der Kriterien erfolgt eine Neuuzuordnung der Gemeinden sowie eine Neuabgrenzung. Die Raumkategorien werden gemeindegrenzscharf abgegrenzt. Damit wird eine eindeutige Zuordnung erreicht und der kommunalen Entscheidungs- und Planungsebene entsprochen. Letzteres ist für kommunalpolitische Entscheidungen und die Organisation des Abstimmungsprozesses von Belang. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.3.1-1
Stellungnehmer ID: 94 Saalekreis Hinweis (BE-ID: 2109): Bei der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes wird für den Hochwasserschutz die Betrachtung der Flusseinzugsgebiete einschl. grenzübergreifender Abstimmungen sowie durch Planungen und Maßnahmen der Vorsorge, der Vermeidung, des Schutzes und der Nachsorge begrüßt. Es bleibt jedoch festzuhalten, dass der Hochwasserschutz auch die Hochwasserentstehungsgebiete gemäß § 78d WHG umfassen muss. Hier sind geeignete Instrumentarien zu berücksichtigen, welche in Abhängigkeit der Bedeutung für die jeweiligen Gewässer eine Ausweisung/Klassifizierung/Kriterien zur Festlegung der Hochwasserentstehungsgebiete beinhaltet (Verweis § 78d Abs. 2 WHG). Überdies bildet die Ausweisung der oberirdischen Abflüsse aus den Hochwasserentstehungsgebieten eine wesentliche Grundlage für die untergeordneten Raum-, Flächen- und Bauplanungen.	Teil B Kapitel: 7.2.1 Hochwasserschutz G 7.2.1-1 Hochwasserschutz	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: In Sachsen-Anhalt wurde von der „Kann“-Regelung des § 78s Abs. 2 WHG fachplanerisch/ fachrechtlich kein Gebrauch gemacht und auf das Festsetzen von Hochwasserentstehungsgebieten verzichtet. Daher soll auch keine diesbezügliche Regelung in den Landesentwicklungsplan aufgenommen werden.
Stellungnehmer ID: 94 Saalekreis Hinweis (BE-ID: 2043): In der Begründung zu G 6.3-2 Bündelungsgebot länderübergreifender Höchstspannungsleitungen werden die Vorhaben aufgelistet, durch welche Sachsen-Anhalt betroffen ist. Dieser Aufzählung	Teil B Kapitel: 6.3 Leitungsnetze G 6.3-2 Bündelungsgebot länderübergreifender Höchstspannungsleitungen	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Neben den Vorhaben des Bundesbedarfsplangesetzes werden auch die Vorhaben des Netzentwicklungsplans 2023-2037/2045 aufgenommen, für die ein energiewirtschaftlicher Bedarf von der Bundesnetzagentur

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
kann bereits das Vorhaben DC40 Suchraum Nütttermoor-Streumen zugefügt werden, für welches in diesem Jahr das Verfahren zur Bundesfachplanung beginnen soll.		festgestellt wurde. Dazu gehört u. a. auch das Vorhaben DC40 Nütttermoor – Streumen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter der folgenden Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.3-4
Stellungnehmer ID: 94 Saalekreis	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Z 3.3-6 Grundversorgung in Grundzentren und nicht-zentralen Orten	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 2060): Die Öffnungsklausel zur Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsstandorten außerhalb von Grundzentren wird kritisch gesehen. Die bereits geltende Ausnahmeregel für Grundzentren hat dazu geführt, dass praktisch keine unterversorgten Räume im Landkreis und in der Planungsregion existieren.		Begründung: Die landesplanerische Steuerung des großflächigen Einzelhandels spielt eine zentrale Rolle im Rahmen der Sicherstellung einer ausgewogenen und nachhaltigen räumlichen Entwicklung. Übergeordnetes Ziel ist es, negative Auswirkungen auf Städte, Gemeinden, den ländlichen Raum wie auch die Zentralen Orten selbst zu vermeiden und eine geordnete Einzelhandelsstruktur zu gewährleisten. Mit den verschiedenen Steuerungsinstrumenten verfolgt die Raumordnung das Ziel, zentrale Versorgungsbereiche zu stärken, die Grund- und Nahversorgung sicherzustellen, eine Überversorgung zu vermeiden, eine Raumverträglichkeit der Vorhaben zu gewährleisten. Durch die eine geordnete Entwicklung können Fehlentwicklungen verhindert werden und zentrale Versorgungsbereiche vor schädlichen Auswirkungen geschützt werden. Auch vor diesem Hintergrund werden die Festlegungen zur Grundversorgung in Grundzentren und nicht-zentralen Orte als Ausnahmeregelungen zum Konzentrationsgebot angepasst, differenziert geregelt und die zu beachtenden Kriterien konkretisiert. Abweichend vom Konzentrationsgebot sind Einzelhandelsgroßprojekte zur Grundversorgung auch in Grundzentren in bestehenden oder neu geplanten zentralen Versorgungsbereichen unter Beachtung des Integrationsgebots, des Kongruenzgebots, des Beeinträchtigungsverbots und unter Beachtung der Agglomerationsregelung bis zu einer Verkaufsfläche von 2.000 m ² zulässig, wenn dies zur Sicherung der Grundversorgung der Bevölkerung erforderlich ist. Ein Einzelhandelsgroßprojekt dient dann der Grundversorgung, wenn der Anteil des nahversorgungsrelevanten Sortiments (Nahrungs- und Genussmittel, Getränke und Drogeriewaren) an der Gesamtverkaufsfläche mindestens 90 Prozent beträgt, auf die dezentrale, wohnstandortnahe Versorgung ausgerichtet ist und die Gemeinde die Kaufkraft für diesen Sortimentsbereich nachweisen kann. Die nahversorgungsrelevanten Sortimente werden im Anhang 2

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		konkretisiert. Mit der Anpassung der Festlegungen werden die Kriterien zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels in allen Teilräumen des Landes zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung präzisiert. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 3.4-8 und Z 3.4-9
Stellungnehmer ID: 94 Saalekreis Hinweis (BE-ID: 2059): Grundsatz 3.3.-2, dass Einzelhandelskonzepte zur Steuerung von Einzelhandelsgroßprojekten erstellt werden sollten, ist unkonkret. Auch bezieht sich dieser Grundsatz nur auf die Sicherung der Innenstädte und Stadtteilzentren. Was ist mit den gemeindlichen Grundzentren? Es sollte geprüft werden, ob dieser Grundsatz als Ziel festgelegt werden kann, damit hier die Kommunen ihrer Planungshoheit gerecht werden. In diesen Einzelhandelskonzepten sind zentrale Versorgungsbereiche festzulegen.	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel G 3.3-2 Einzelhandelskonzepte	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Festlegung wird gestrichen. Der Regelungsinhalt wird in Z 3.4-3 integriert und konkretisiert. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 3.4-3
Stellungnehmer ID: 94 Saalekreis Hinweis (BE-ID: 2090): 2.6 Schwerpunkorte mit besonderer Funktion Bereits in früheren Stellungnahme wurde vom Landkreis Saalekreis darauf hingewiesen, dass das dreistufige System der Zentralen Orte nicht mehr ausreicht, um die unterschiedlichen Entwicklungsprozesse im Landkreis insbesondere vor dem Hintergrund der bereits erfolgten Entwicklung in den Bergbaufolgelandschaften und der zu erwartenden zukünftigen Entwicklung in Verbindung mit dem Strukturwandel gerecht zu werden.	Teil B Kapitel: 2.5 Zentrale Orte Z 2.5-1 Zentrale Orte	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung: Zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse und zur Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge in allen Teilräumen des Landes ist das zentralörtliche System als wichtiges Instrument der Raumordnung von wesentlicher Bedeutung. Zentrale Zielsetzung besteht in der Stärkung des ländlichen Raums und der Sicherung der Versorgung der Bevölkerung. Durch die Bündelung der Versorgungseinrichtungen und -funktionen der Daseinsvorsorge im Raum wird eine bedarfsgerechte Versorgung in allen Teilräumen des Landes gewährleistet und sichergestellt. Das Zentrale-Orte-System in Sachsen-Anhalt unterteilt sich in drei Stufen. Es umfasst die Oberzentren, Mittelzentren und Grundzentren als Zentralen Orte. Sie bilden die Knoten- und Konzentrationspunkte zur Versorgung im Raum. Durch die zentralörtliche Gliederung sollen die Voraussetzungen für einen gezielten Einsatz öffentlicher Mittel geschaffen werden, um leistungsfähige und -starke Versorgungskerne für die Bevölkerung zu

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		entwickeln und zu sichern. Öffentliche Mittel sollen schwerpunktmäßig in den Zentralen Orten eingesetzt werden. Jeder Zentrale Ort übernimmt eine spezifische Rolle in der Raumplanung für die Versorgung seiner Bevölkerung und für die Bevölkerung in den umliegenden Orten und Gemeinden. In Ergänzung zu Zentralen Orten können durch die Regionalplanung Schwerpunkorte mit besonderer Funktion unter Beachtung bzw. Berücksichtigung definierter Kriterien festgelegt werden. Darüber hinaus bestehen mit Vorrang- und Vorranggebieten weitere Möglichkeiten der Entwicklung der Teilräume gerecht zu werden und Raumnutzungskonflikte zu minimieren.
Stellungnehmer ID: 94 Saalekreis Hinweis (BE-ID: 2087): 2. Raumstruktur 2.3 Raumkategorien Die Raumkategorien sollten in Anlehnung an die Bedeutung des Strukturwandels um eine eigene Kategorie Raum Strukturwandel ergänzt werden. Diese Kategorie könnte sich an den Reviergemeinden orientieren.	Teil B Kapitel: 2.3 Raumkategorien Z 2.3-1 Raumkategorien	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die fachplanerische Grundlage für den Strukturwandel im Mitteldeutschen Revier Sachsen-Anhalt stellt das Strukturentwicklungsprogramm (SEP) dar. Zudem wurde eine regionalspezifische Förderkulisse geschaffen, um den Transformationsprozess erfolgreich zu begleiten. Eine gesonderte Steuerung durch die Raumordnung über vorgenannte und weitere bestehende Instrumente hinaus wird zur Erreichung der politischen Ziele nicht als erforderlich gesehen. Mit der Grundsatzfestlegung in Kapitel 1.1 wird das SEP auf die Ebene des LEP gehoben. Des Weiteren werden in Kap. 5.1 mit der Festlegung mehrerer Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen in der Strukturwandelregion die raumplanerischen Voraussetzungen für mögliche Erweiterungsvorhaben bereits ansässiger Unternehmen bzw. für Ansiedlungsprojekte geschaffen, wie im SEP als ein wichtiger Entwicklungsaspekt genannt. Ebenso wird dem Erfordernis, die großräumige und überregionale Verkehrsanbindung für die Region zu verbessern, mit den Zielfestlegungen zum Schienen- und Straßenverkehr entsprochen. Der LEP stellt den Raumordnungsplan für das gesamte Land mit dem Ziel gleichwertiger Lebensbedingungen in allen Teilräumen (Verfassungsauftrag) dar. Strukturwandelprozesse bzw. die Bewältigung struktureller Defizite finden auch in anderen Teilräumen des Landes statt. Auch hier erfolgt durch den LEP keine gesonderte Behandlung. Die landesplanerischen Ansätze sind grundsätzlich im gesamten Land anzuwenden. Durch die Regionalplanung und regionale Entwicklungskonzepte können diese Prozesse planerisch unterstützt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		werden.
Stellungnehmer ID: 94 Saalekreis Hinweis (BE-ID: 2053): Es wird empfohlen, das Vorranggebiet für Natur und Landschaft XXXVI des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Halle in die Liste der Vorranggebiete für Natur und Landschaft des Landesentwicklungsplans zu übernehmen. Begründung: Bedeutende Konzentrationspunkte von Rastvogelansammlungen, die keinen Gebietsschutz nach der EU-Vogelschutzrichtlinie genießen, stellen u.a. die Kiesgruben Wallendorf/ Schladebach dar. Die vorhandenen natürlichen und teilweise aus bergbaulicher Tätigkeit hervorgegangenen Bodenstrukturen einschließlich der sich hier entwickelnden Lebensräume einer Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten sind zu sichern. Der ehemalige Kiesabbau Wallendorf bis zu den Wiesen bei Schladebach ist als IBA-Gebiet deklariert. Das IBA-Gebiet erfüllt höchstwahrscheinlich die Kriterien für die Unterschutzstellung als SPA-Gebiet und dessen Schutzanforderungen. Gemäß dem Bericht des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt aus dem Jahr 2022 wird insbesondere für die bedeutenden Rastgebiete abseits der Vogelschutzgebietskulisse die Empfehlung gegeben, diese bei Infrastrukturplanungen verbindlich zu berücksichtigen und Ausschlussgebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen und Freiflächenphotovoltaikanlagen zu definieren. Gleichfalls wurde die Evaluierung der Kulisse der Vogelschutzgebiete angeregt.	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Z 7.2.2-2 Vorranggebiete für Natur und Landschaft	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Festlegung von Vorranggebieten für Natur und Landschaft erfolgt auf Grundlage von fest definierten Kriterien. Dazu zählen bestehende streng geschützte Gebiete (insbesondere Natura 2000-Gebiete, den Nationalpark, Naturschutzgebiete sowie Kern- und Pflegezonen der Biosphärenreservate) sowie Konzentrationen von gesetzlich geschützten Biotopen, Habitaten und Lebensräumen von besonders geschützten wildlebenden Tier- und Pflanzenarten und ihren Lebensgemeinschaften, für die das Land eine besondere Verantwortung trägt. Allerdings werden allein schon maßstabsbedingt nicht alle strengen Naturschutzgebiete des Landes als Vorranggebiete für Natur und Landschaft im Landesentwicklungsplan gesichert. Kleinteilige Schutzgebiete in isolierter Lage werden u.a. nicht berücksichtigt. Wenn sinnvoll möglich wurden kleinteilige Schutzgebiete zumindest in die Vorbehaltsgebietskulisse für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems integriert. Die Regionalplanung hat die Möglichkeit, im Zuge der Anpassung der Regionalen Entwicklungspläne an die Vorgaben des neuen Landesentwicklungsplans weitere Vorranggebiete für Natur und Landschaft festzulegen und diese auch aus der Vorbehaltsgebietskulisse des ökologischen Verbundsystems zu entwickeln. Abschließend sei noch darauf hingewiesen, dass alle potentielle Vorranggebiete für Natur und Landschaft selbstverständlich auch Gegenstand der raumordnerischen Gesamtabwägung sind. Einen "Automatismus" zur Festlegung von FFH-Gebieten oder anderen Naturschutzgebieten als Vorranggebiete für Natur und Landschaft kann es daher nicht geben. Ein möglicher Vorrang Natur und Landschaft tritt im Landesentwicklungsplan bspw. regelmäßig hinter den Belang des Hochwasserschutzes zurück. Das Kiesgrubengebiet ist im Landesentwicklungsplan als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung Nr. XXV "Schladebach" für den Belang der Rohstoffgewinnung raumordnerisch gesichert. Eine Festlegung des Vorranggebietes für Natur und Landschaft Nr. XXXVI "Wiesen und Kiesgrube bei Schladebach" des Regionalen Entwicklungsplans Halle (2023) im Landesentwicklungsplan ist auch aufgrund der geringen Größe des

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Gebietes nicht sinnvoll möglich. Es ist jedoch Bestandteil der im Landesentwicklungsplan festgelegten Vorbehaltsgebietskulisse für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8.
Stellungnehmer ID: 94 Saalekreis Hinweis (BE-ID: 2026): Daneben sollte in der Abbildung 5 deutlich gemacht werden, dass der in der Planungsregion Halle aufgeführte Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen Leuna einschließlich Ortsteil Spergau-Merseburg Ortsteil Kötzschen – Weißenfels Ortsteil Großkorbetha auch den im Rahmen des Strukturwandels zu entwickelnden Standort Leuna III einschließt. Weiterhin sollte der Standort aufgrund seiner wirtschaftliche Bedeutung, nicht nur für die Region sondern insbesondere auch für Sachsen-Anhalt, in die Kategorie Z 5.1.1-3 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbefläche mit herausgehobener Bedeutung zugeordnet werden.	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Z 5.1.1-4 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Bezeichnung des Vorrangstandortes für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen wird in "Leuna Ortsteil Spergau und Ortsteil Daspig – Merseburg Ortsteil Kötzschen – Weißenfels Ortsteil Großkorbetha (Chemiestandort Leuna und Industriegebiet „Leuna III“)" geändert. Im Ergebnis des Anhörungsverfahrens zum 1. LEP-Entwurf wird der Wortlaut der Festlegung, wonach Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen aufgrund ihrer besonderen Entwicklungschancen eine herausgehobene Bedeutung haben, angepasst. Der Auswahlmaßstab basiert auf den besonderen Entwicklungschancen der einzelnen Standorte, die sich aus ihren spezifischen Voraussetzungen zur Ansiedlung arbeitsplatz- und flächenintensiver Unternehmen sowie ihrer Eignung als branchenoffene Ansiedlungsstandorte im Vergleich zu den anderen Vorrangstandorten für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen in der Planungsregion ergeben. Landesweit, wie auch innerhalb der einzelnen Planungsregionen, sollen gleichgewichtige wirtschaftliche Entwicklungen ermöglicht werden. Pro Planungsregion werden daher nicht mehr als zwei Standorte als Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung benannt. Der vorgeschlagene Vorrangstandort "Leuna Ortsteil Spergau und Ortsteil Daspig – Merseburg Ortsteil Kötzschen – Weißenfels Ortsteil Großkorbetha (Chemiestandort Leuna und Industriegebiet „Leuna III“)" kommt für die Benennung als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung nicht in Betracht, da er nicht branchenoffen für Ansiedlungen ist. Die Zielstellung des Chemieparkstandorts Leuna ist spezifischer und

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		konzentriert sich vor allem auf die Ansiedlung von Unternehmen aus der Branche zur weiteren Hebung und Komplementierung von Wertschöpfungsketten. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter der folgenden Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.1.2-2
Stellungnehmer ID: 94 Saalekreis Hinweis (BE-ID: 2061): Bei der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes wird für den Hochwasserschutz die Betrachtung der Flusseinzugsgebiete einschl. grenzübergreifender Abstimmungen sowie durch Planungen und Maßnahmen der Vorsorge, der Vermeidung, des Schutzes und der Nachsorge begrüßt. Es bleibt jedoch festzuhalten, dass der Hochwasserschutz auch die Hochwasserentstehungsgebiete gemäß § 78d WHG umfassen muss. Hier sind geeignete Instrumentarien zu berücksichtigen, welche in Abhängigkeit der Bedeutung für die jeweiligen Gewässer eine Ausweisung/Klassifizierung/Kriterien zur Festlegung der Hochwasserentstehungsgebiete beinhaltet (Verweis § 78d Abs. 2 WHG). Überdies bildet die Ausweisung der oberirdischen Abflüsse aus den Hochwasserentstehungsgebieten eine wesentliche Grundlage für die untergeordneten Raum-, Flächen- und Bauplanungen.	Teil B Kapitel: 7.2.1 Hochwasserschutz G 7.2.1-1 Hochwasserschutz	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: In Sachsen-Anhalt wurde von der „Kann“-Regelung des § 78s Abs. 2 WHG fachplanerisch/ fachrechtlich kein Gebrauch gemacht und auf das Festsetzen von Hochwasserentstehungsgebieten verzichtet. Daher soll auch keine diesbezügliche Regelung in den Landesentwicklungsplan aufgenommen werden.
Stellungnehmer ID: 94 Saalekreis Hinweis (BE-ID: 2058): Der Landkreis schlägt vor, die Kategorie Schwerpunkort als Ziel der Raumordnung festzulegen, statt als Grundsatz zu formulieren. Gleichzeitig sollten bereits im LEP Kriterien ähnlich wie bei den Grundzentren formuliert werden.	Teil B Kapitel: 2.6 Schwerpunkort mit besonderer Funktion G 2.6-1 Besondere Funktion von Schwerpunkorten	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Im zweiten Entwurf des LEP werden für die Funktionen Wohnen, Bildung, Gesundheitsversorgung und Tourismus separate Festlegungen bestimmt, die auch die zu beachtenden bzw. berücksichtigenden Kriterien aufzeigen. Die Festlegung von Schwerpunkorten durch die Regionalplanung wird im Rahmen der Aufstellung der Regionalen Entwicklungspläne zu prüfen und bewerten sein.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 94 Saalekreis	Teil B Kapitel: 6.3 Leitungsnetze Z 6.3-1 Leitungsnetz	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 2042): Unter Z 6.3-1 Leitungsnetz sollte neben Strom-, Wärme- und Gasversorgungsnetz auch das Wasserstoffnetz aufgenommen werden, dass gerade im Mitteldeutschen Raum massiv ausgebaut werden soll.		Begründung: Die Festlegung und ihre Begründung werden dahingehend überarbeitet, dass der Regelungsgegenstand der Festlegung nunmehr auf der Entwicklung eines zuverlässigen, leistungsfähigen und bedarfsorientierten Stromnetzes liegt. Um die zunehmende Bedeutung des Themas Wasserstoff zu unterstreichen, wird das neue Kapitel 6.2.3 "Wasserstoff" in den LEP aufgenommen, auf das an dieser Stelle verwiesen wird. Regelungsgegenstände sind u. a. die raumplanerische Absicherung des Wasserstoff-Kernnetzes und die Sektorenkopplung. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter der folgenden Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.3-2
Stellungnehmer ID: 94 Saalekreis	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Z 5.1.1-4 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 2094): 5. Wirtschaft und Infrastruktur 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Der im LEP 2010 ausgewiesene Vorrangstandort mit übergeordneter Strategischer Bedeutung für neue Industrieansiedlungen Industriegebiet Halle-Saalkreis an der A14 sollte unter Z 5.1.1-4 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung aufgenommen werden.		Begründung: Im Ergebnis des Anhörungsverfahrens zum 1. LEP-Entwurf wird der Wortlaut der Festlegung, wonach Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen aufgrund ihrer besonderen Entwicklungschancen eine herausgehobene Bedeutung haben, angepasst. Der Auswahlmaßstab basiert auf den besonderen Entwicklungschancen der einzelnen Standorte, die sich aus ihren spezifischen Voraussetzungen zur Ansiedlung arbeitsplatz- und flächenintensiver Unternehmen sowie ihrer Eignung als branchenoffene Ansiedlungsstandorte im Vergleich zu den anderen Vorrangstandorten für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen in der Planungsregion ergeben. Landesweit, wie auch innerhalb der einzelnen Planungsregionen, sollen gleichgewichtige wirtschaftliche Entwicklungen ermöglicht werden. Pro Planungsregion werden daher nicht mehr als zwei Standorte als Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung benannt. Um auch gleichgewichtige wirtschaftliche Entwicklungen innerhalb der Planungsregionen zu ermöglichen, ist eine Ballung der Vorrangstandorte

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung zu vermeiden. Eine Benennung unmittelbar benachbarter und räumlich sehr nah zueinander gelegener Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung kann daher nicht erfolgen. Eine solche „Standortballung“ würde bestehende Konkurrenzverhältnisse auch im Hinblick auf die sich damit verschärfende Arbeitsplatzkonkurrenz und den damit verbundenen Bodenverbrauch zusätzlich vergrößern und ist daher weder volkswirtschaftlich noch fiskalisch sinnvoll. Der vorgeschlagene Standort "Industriegebiet Halle-Saalekreis an der Bundesautobahn 14 (Star Park)" kommt als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung nicht in Betracht, weil die freien Flächen am Standort durch Investoren, insbesondere für Erweiterungsvorhaben, bereits weitgehend gebunden sind. Nach Auskunft des Geschäftsführers gibt es innerhalb des Star Parks nur noch freie vermarktbare Flächenverfügbarkeiten von 3,2 ha. Die Erweiterungsmöglichkeiten des Areals sind - wie die vergangenen Bemühungen um einen neuen Star Park II zeigen - begrenzt. Für zukünftige Neuansiedlungen lassen sich damit durch den Star Park herausgehobene neue Entwicklungspotenziale nicht mehr sichern. Insofern wird auf eine Benennung dieses Standorts als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung verzichtet. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter der folgenden Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.1.2-2
Stellungnehmer ID: 94 Saalekreis Hinweis (BE-ID: 2089): 2.5.3 Grundzentren Die Anpassung der Kriterien zur Ausweisung der Grundzentren im Vergleich zum LEP 2010 wird ausdrücklich begrüßt. Damit kann die Tragfähigkeit der Grundzentren unabhängig von künftigen Schrumpfung- oder Wachstumsprozessen und damit eine flächendeckende Grundversorgung der Bevölkerung gewährleistet werden.	Teil B Kapitel: 2.5.3 Grundzentren Z 2.5.3-2 Festlegung von Grundzentren	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.

Übersicht über die Abwägung der Hinweise zum Ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 94 Saalekreis Hinweis (BE-ID: 2019): Die Lesbarkeit des vorliegenden Entwurfs ist schlecht. Durch die Trennung von Zielen/Grundsätzen einerseits und den dazu gehörigen Begründungen andererseits ist ein ständiges „Springen“ zwischen verschiedenen Seiten notwendig. Entsprechend den Regelungen im Raumordnungsgesetz § 7 sollte der Landesentwicklungsplan klarer strukturiert werden (Festlegung der Grundsätze und Ziele für das Land Sachsen-Anhalt mit anschließender Begründung, die ausschließlich erläuternden Charakter hat).	Teil A Kapitel: Textteil und Begründung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: § 7 Abs. 5 ROG normiert, dass einem Raumordnungsplan eine Begründung beizufügen ist. Über Form und Umfang macht das ROG keine Vorgaben. Die beigefügte Begründung ist dabei nicht Inhalt des Plans und weist keinen Rechtscharakter nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG auf. Es obliegt insofern dem Plangeber, die Begründung an einer aus seiner Sicht geeigneten Stelle zu platzieren. Um die Lesbarkeit aller Festlegungen in einem Kapitel zu erleichtern und den planerischen Gesamtansatz besser erfassbar zu gestalten, folgen die Begründungen nach den Festlegungen.
Stellungnehmer ID: 94 Saalekreis Hinweis (BE-ID: 2093): Grundsatz 3.3.-2, dass Einzelhandelskonzepte zur Steuerung von Einzelhandelsgroßprojekten erstellt werden sollten, ist unkonkret. Auch bezieht sich dieser Grundsatz nur auf die Sicherung der Innenstädte und Stadtteilzentren. Was ist mit den gemeindlichen Grundzentren? Es sollte geprüft werden, ob dieser Grundsatz als Ziel festgelegt werden kann, damit hier die Kommunen ihrer Planungshoheit gerecht werden. In diesen Einzelhandelskonzepten sind zentrale Versorgungsbereiche festzulegen.	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel G 3.3-2 Einzelhandelskonzepte	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung wird gestrichen. Der Regelungsinhalt wird in Z 3.4-3 integriert und konkretisiert. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 3.4-3
Stellungnehmer ID: 94 Saalekreis Hinweis (BE-ID: 2102): Z 6.2.2-2 Schonung des Landschaftsbildes Dieses Ziel ist überflüssig, da es schon inhaltlich in Z 6.2.2-1 Freiflächensolaranlagen involviert ist.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie Z 6.2.2-2 Schonung des Landschaftsbildes	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Aufgrund der inhaltlichen Doppelung mit der Festlegung "Wirkungen von Freiflächensolaranlagen" und der im Rahmen von bandartigen Strukturen wirtschaftlich nicht tragfähigen Größenbeschränkung von Freiflächensolaranlagen wird diese Festlegung ersatzlos gestrichen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 94 Saalekreis	Teil A Kapitel: Textteil und Begründung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 2084): 1. Untere Landesentwicklungsbehörde: Allgemeine Hinweise: Grundsätzlich wird die zügige Neuaufstellung eines neuen LEP insbesondere mit dem sehr ambitionierten Zeitplan bis zur Rechtskraft begrüßt und unterstützt, zumal ein Großteil der aufgeführten Ziele und Grundsätze erst durch die Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen umgesetzt werden müssen.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 94 Saalekreis	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-7 Rad- Wander- und Reitwege	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 2138): Ebenfalls ist zu begrüßen, dass dem Ausbau des Rad- und Wanderwegenetzes sowie auch des Reitwegenetzes - ebenfalls im Tourismuskonzept des Landkreises als entwicklungsfähig ausgewiesen - eine gesteigerte Bedeutung zukommen soll.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 94 Saalekreis	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie Z 6.2.2-1 Freiflächensolaranlagen	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 2098): 6. Energieversorgung 6.2.2 Solarenergie Z 6.2.2-1 Freiflächensolaranlagen In der Begründung zu diesem Ziel wird ausgesagt, dass „Im Sinne der Planungsbeschleunigung und Reduzierung von Verwaltungsaufwand sowie unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Flächeninanspruchnahme aktueller Vorhaben zur Errichtung von Freiflächensolaranlagen sind Freiflächensolaranlagen ab einer Größe von fünf Hektar als raumbedeutsame Planung und Maßnahme gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG zu werten. Ziel der raumordnerischen Steuerung ist es, den Freiraum in seiner Funktion zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt und der Erholung zu erhalten sowie das Landschaftsbild weitestgehend zu schonen.“		Begründung: Im Sinne dieser Festlegung werden Freiflächensolaranlagen mit einer Fläche von weniger als 5 ha unter Einhaltung der Ziele der Raumordnung als nicht raumbedeutsam angesehen. Demnach wäre auch die Prüfung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt, die baubedingten Störungen des Bodenhaushalts und die landwirtschaftliche Bodennutzung nicht mehr erforderlich. Die Festlegung eines Schwellenwertes zur Bestimmung der Raumbedeutsamkeit soll insbesondere der Planungsbeschleunigung und der Reduzierung des Verwaltungsaufwands dienen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.2-2

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Dem wird grundsätzlich zugestimmt, allerdings drängt sich hier die Frage auf, ob im Umkehrschluss auf die Prüfung bzw. Darlegung der Wirkungen der Freiflächensolaranlagen unter 5 ha auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt, die baubedingten Störungen des Bodenhaushaltes und die landwirtschaftliche Bodennutzung unter Einbeziehung der zuständigen Fachbehörden und vom Vorhabenträger verzichtet wird/werden kann. Aktuell wird dieser Nachweis laut Z 115 im LEP LSA derzeit noch gefordert, was der Planbeschleunigung und Reduzierung des Verwaltungsaufwandes nach Auffassung des Landkreises zu wider läuft.		
Stellungnehmer ID: 94 Saalekreis Hinweis (BE-ID: 2101): G 6.2.2-3 Flächenkulisse Freiflächensolaranlagen Auf den letzten Punkt dieses Grundsatzes kann verzichtet werden, da hier lediglich der Privilegierungstatbestand aus dem Baugesetzbuch wiederholt wird.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-3 Flächenkulisse Freiflächensolaranlagen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der Verweis auf den Privilegierungstatbestand gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b) BauGB dient der Vollständigkeit, da auch aus landesplanerischer Sicht diese Flächen für den Ausbau der Solarenergie bevorzugt genutzt werden sollen. Daher wird an dem Wortlaut festgehalten. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.2-5
Stellungnehmer ID: 94 Saalekreis Hinweis (BE-ID: 2016): Als Ziel 5.3.3-2 Vorhaben des Bundesverkehrswegeplanes 2030 und Investitionsgesetz Kohleregionen wird unter anderem die OU Zöschen-Wallendorf-Merseburg im Zuge der B 181 aufgeführt. Vor dem Hintergrund eines immensen finanziellen Aufwandes für den Bau dieser Ortsumgehung, der veralteten prognostizierten Belegungszahlen für diese Straße sowie der erheblichen Eingriffe in Natur und Landschaft sollte der aktuelle Bedarf neu geprüft werden.	Teil B Kapitel: 5.3.3 Straßenverkehr Z 5.3.3-2 Vorhaben des Bundesverkehrswegeplans 2030 und Investitionsgesetz Kohleregionen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Das Vorhaben ist Bestandteil des Fernstraßenausbaugesetzes und Investitionsgesetzes Kohleregionen. Somit besteht ein gesetzlicher Planungsauftrag. Die Prüfung der Wirtschaftlichkeit ist im Rahmen von fest definierten Kostenprüfstationen integraler Bestandteil des Planungsprozesses. Für das Vorhaben „Bundesstraße 181 Ortsumgehung Zöschen-Wallendorf-Merseburg“ wurde am 10.06.2024 die Raumverträglichkeitsprüfung abgeschlossen. Bestandteil des Verfahrens war eine Beteiligung der Öffentlichkeit. Im Ergebnis des Verfahrens wird festgestellt, dass das Vorhaben mit der von der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Süd in das Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung eingebrachten Variante unter Berücksichtigung der in der Gutachterlichen Stellungnahme

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		aufgeführten Maßgaben mit den Erfordernissen der Raumordnung einschließlich der Umweltbelange am besten vereinbar ist. Das Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung ersetzt nicht die erforderlichen Genehmigungen, Planfeststellungen und sonstigen Entscheidungen hinsichtlich der Umsetzung des Vorhabens „Bundesstraße 181 Ortsumgehung Zöschen-Wallendorf-Merseburg“. Dies obliegt der Fachplanung. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.3.3-4 und Z 5.3.3-6
Stellungnehmer ID: 94 Saalekreis Hinweis (BE-ID: 2028): Unter Z 5.3.2-1 sollten der Punkt Vorhaben des Investitionsgesetzes Kohleregion im Bereich Schiene die einzelnen Projekte explizit dargestellt werden, um deren Bedeutung für die Umsetzung des Strukturwandels herauszuheben. Dies betrifft in der Planungsregion insbesondere die Spange zur Direktanbindung von Merseburg/Leuna (Verbindungskurve Großkorbetha) an die Region Leipzig, zumal andere Projekte aus dem Investitionsgesetz Kohleregionen (z.B. Ausbau der Strecke Halle – Naumburg) ebenfalls direkt genannt werden.	Teil B Kapitel: 5.3.2 Schienenverkehr Z 5.3.2-1 Erhaltung Modernisierung und Ausbau des Schienennetzes	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Begründung der Festlegung wird hinsichtlich aller für Sachsen-Anhalt geltenden Projekte des Bundesverkehrswegeplans und des Investitionsgesetzes Kohleregionen ergänzt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.2-1
Stellungnehmer ID: 94 Saalekreis Hinweis (BE-ID: 2104): In der Begründung zu G 6.3-2 Bündelungsgebot länderübergreifender Höchstspannungsleitungen werden die Vorhaben aufgelistet, durch welche Sachsen-Anhalt betroffen ist. Dieser Aufzählung kann bereits das Vorhaben DC40 Suchraum Nüßtermoor-Streuen zugefügt werden, für welches in diesem Jahr das Verfahren zur Bundesfachplanung beginnen soll.	Teil B Kapitel: 6.3 Leitungsnetze G 6.3-2 Bündelungsgebot länderübergreifender Höchstspannungsleitungen	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Neben den Vorhaben des Bundesbedarfsplangesetzes werden auch die Vorhaben des Netzentwicklungsplans 2023-2037/2045 aufgenommen, für die ein energiewirtschaftlicher Bedarf von der Bundesnetzagentur festgestellt wurde. Dazu gehört u. a. auch das Vorhaben DC40 Nüßtermoor – Streuen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter der folgenden Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.3-4

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 94 Saalekreis Hinweis (BE-ID: 2064): Hinsichtlich Z 5.3.2-5 Anbindung von Zentralen Orten in das Personenfernverkehrsnetz weist der Landkreis darauf hin, dass mindestens zu prüfen ist, ob die Stadt Merseburg als Hochschulstandort und Standort für ausgewählte Bundesbehörden nicht auch in die Liste der Mittelzentren mit Anschluss an das Personenfernverkehrsnetz aufgenommen werden sollte.	Teil B Kapitel: 5.3.2 Schienenverkehr Z 5.3.2-5 Anbindung von Zentralen Orten in das Personenfernverkehrsnetz	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die in der Festlegung aufgeführten Mittelzentren stellen eine mindestens zu gewährleistende Erschließung aller Regionen des Landes an das Personenfernverkehrsnetz sicher. Darüber hinaus sind weitere Anbindungen an das Personenfernverkehrsnetz möglich. Unter Berücksichtigung der Fahrgastpotenziale im Einzugsbereich und der Nähe zum ICE-Knotenbahnhof Halle (Saale) wird von einer Aufnahme des Mittelzentrums Merseburg abgesehen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.2-7
Stellungnehmer ID: 94 Saalekreis Hinweis (BE-ID: 2036): Der Grundsatz, dass nur höchstens 5 % der Gemeindeflächen für Freiflächen-PVA zur Verfügung gestellt werden sollen, ist überflüssig. Hier sollte den Gemeinden der Spielraum gelassen werden, dies im Rahmen ihrer Planungshoheit selbst festzulegen. Im Übrigen wird dieser Grundsatz in mehreren Gemeinden schon dadurch ausgehebelt, dass bereits durch die nach BauGB privilegierten Vorhaben in Gemeinden mit hoher Dichte an Infrastruktur die 10 %-Marke deutlich überschritten wird.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-1 Ausbau der Solarenergie in Gemeinden	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Festlegung wird überarbeitet. Demnach soll die Bauleitplanung für Freiflächensolaranlagen in jeder Gemeinde nicht mehr als 2,5 Prozent umfassen. Dies schließt sowohl Anlagen zur Nutzung von solarer Strahlungsenergie zur Stromerzeugung (Photovoltaik-Freiflächenanlagen) als auch zur Wärmeerzeugung (Solarthermie-Freiflächenanlagen) ein. Hiervon nicht erfasst sind privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b) und Nr. 9 BauGB, verfahrensfreie Solaranlagen nach § 60 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b) BauO LSA sowie Solaranlagen auf Dach- und an Gebäudeflächen. Ebenfalls ausgenommen sind Agri-PV-Anlagen nach den einschlägigen Vorgaben der DIN SPEC. Bei Nachweis eines Mehrbedarfs zur Sicherstellung der Energieversorgung, z. B. durch ein entsprechendes Energie- oder Wärmekonzept, kann unter Berücksichtigung des gesamträumlichen Gemeindekonzepts der gemeindliche Flächenanteil von 2,5 Prozent bei der Errichtung von Freiflächensolaranlagen überschritten werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.2-4

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 94 Saalekreis Hinweis (BE-ID: 2099): G 6.2.2-1 Ausbau der Solarenergie in Gemeinden Der Grundsatz, dass nur höchstens 5 % der Gemeindeflächen für Freiflächen-PVA zur Verfügung gestellt werden sollen, ist überflüssig. Hier sollte den Gemeinden der Spielraum gelassen werden, dies im Rahmen ihrer Planungshoheit selbst festzulegen. Im Übrigen wird dieser Grundsatz in mehreren Gemeinden schon dadurch ausgehebelt, dass bereits durch die nach BauGB privilegierten Vorhaben in Gemeinden mit hoher Dichte an Infrastruktur die 10 %-Marke deutlich überschritten wird.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-1 Ausbau der Solarenergie in Gemeinden	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Um die Flächeninanspruchnahme durch Freiflächensolaranlagen auf unversiegelten, insbesondere landwirtschaftlich genutzten Flächen, so gering wie möglich zu halten, soll der Ausbau der Solarenergie möglichst freiraumschonend und landschaftsverträglich erfolgen. Auf diese Weise soll die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie der Verlust von Ackerflächen, der die Ernährungssicherheit gefährden könnte, minimiert werden. Zudem soll im Sinne eines nachhaltigen Ausbaus der Solarenergie die Akzeptanz der Bevölkerung für Solaranlagen gefördert werden. Damit dies gelingen kann, sollte die Bauleitplanung für Freiflächensolaranlagen in jeder Gemeinde einer Steuerung unterliegen. Insofern wird die geforderte Streichung dieser Festlegung aus raumplanerischer Sicht abgelehnt. Allerdings wird die Festlegung überarbeitet. Demnach soll die Bauleitplanung für Freiflächensolaranlagen in jeder Gemeinde nicht mehr als 2,5 Prozent umfassen. Dies schließt sowohl Anlagen zur Nutzung von solarer Strahlungsenergie zur Stromerzeugung (Photovoltaik-Freiflächenanlagen) als auch zur Wärmeerzeugung (Solarthermie-Freiflächenanlagen) ein. Hiervon nicht erfasst sind privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b) und Nr. 9 BauGB, verfahrensfreie Solaranlagen nach § 60 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b) BauO LSA sowie Solaranlagen auf Dach- und an Gebäudeflächen. Ebenfalls ausgenommen sind Agri-PV-Anlagen nach den einschlägigen Vorgaben der DIN SPEC. Bei Nachweis eines Mehrbedarfs zur Sicherstellung der Energieversorgung, z. B. durch ein entsprechendes Energie- oder Wärmekonzept, kann unter Berücksichtigung des gesamträumlichen Gemeindekonzepts der gemeindliche Flächenanteil von 2,5 Prozent bei der Errichtung von Freiflächensolaranlagen überschritten werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.2-4
Stellungnehmer ID: 94 Saalekreis Hinweis (BE-ID: 2100):	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-2 Gesamträumliches Gemeindekonzept	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
G 6.2.2-2 Gesamträumliches Gemeindekonzept Zur Steuerung von Freiflächen-PVA sollen einerseits die Gemeinden ein gesamträumliches Gemeindekonzept aufstellen, andererseits wird den Regionalen Planungsgemeinschaften die Möglichkeit eingeräumt, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Freiflächensolaranlagen auszuweisen. Hier sollte sich das Land eindeutig positionieren, an wen dieser Auftrag zur räumlichen Steuerung von Freiflächen-PVA gehen soll. Der Landkreis schlägt vor, diese Aufgaben bei den Gemeinden zu belassen, zumal das Land den Gemeinden selbst bereits seit mehreren Jahren mit der Arbeitshilfe zur raumplanerischen Steuerung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Kommunen ein geeignetes Instrument zur Verfügung gestellt hat, um ihr grundgesetzlich fixiertes Recht auf Planungshoheit wahrzunehmen.		Da die Gemeinden einerseits ein gesamträumliches Gemeindekonzept zur Steuerung von Freiflächensolaranlagen aufstellen sollen, während andererseits den Regionalen Planungsgemeinschaften die Möglichkeit eingeräumt wird, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Freiflächensolaranlagen festzulegen, könnte dies die kommunale Planungshoheit beeinträchtigen, die gemeindliche Planung unterlaufen und die Akzeptanz innerhalb der Bevölkerung verringern. Aus diesen Gründen wird die Festlegung zu Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Freiflächensolaranlagen ersatzlos gestrichen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.2-3
Stellungnehmer ID: 94 Saalekreis Hinweis (BE-ID: 2039): Zur Steuerung von Freiflächen-PVA sollen einerseits die Gemeinden ein gesamträumliches Gemeindekonzept aufstellen, andererseits wird den Regionalen Planungsgemeinschaften die Möglichkeit eingeräumt, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Freiflächensolaranlagen auszuweisen. Hier sollte sich das Land eindeutig positionieren, an wen dieser Auftrag zur räumlichen Steuerung von Freiflächen-PVA gehen soll. Der Landkreis schlägt vor, diese Aufgaben bei den Gemeinden zu belassen, zumal das Land den Gemeinden selbst bereits seit mehreren Jahren mit der Arbeitshilfe zur raumplanerischen Steuerung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Kommunen ein geeignetes Instrument zur Verfügung gestellt hat, um ihr grundgesetzlich fixiertes Recht auf Planungshoheit wahrzunehmen.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-2 Gesamträumliches Gemeindekonzept	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Da die Gemeinden einerseits ein gesamträumliches Gemeindekonzept zur Steuerung von Freiflächensolaranlagen aufstellen sollen, während andererseits den Regionalen Planungsgemeinschaften die Möglichkeit eingeräumt wird, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Freiflächensolaranlagen festzulegen, könnte dies die kommunale Planungshoheit beeinträchtigen, die gemeindliche Planung unterlaufen und die Akzeptanz innerhalb der Bevölkerung verringern. Aus diesen Gründen wird die Festlegung "Vorrang- und Vorbehaltsgebieten von Freiflächensolaranlagen "ersatzlos gestrichen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.2-3
Stellungnehmer ID: 94 Saalekreis Hinweis (BE-ID: 2126):	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Z 5.1.1-3 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Im derzeit gültigen LEP ist der Bereich südlich des Geiseltalsees, das so genannte „Addinol-Gelände“ bei Braunsbedra als Vorrangstandort für landesbedeutsame, große Industrieflächen gekennzeichnet. Im 1. Entwurf des (neuen) LEP wurde diese Ausweisung aufgehoben. Dies ist ausdrücklich zu begrüßen. Begründung: Ausgehend von der intensiven industriellen Nutzung vor 1990 ist das Addinol-Gelände derzeit noch als landesbedeutsamer Vorrangstandort für Industrie- und Gewerbe im Landesentwicklungsplan enthalten. Die tatsächliche Entwicklung zu einem solchen Standort in der Form, dass die Stadt Braunsbedra ihre Bauleitplanung diesen Zielen der Raumordnung sowohl zur Landes- als auch zur Regionalplanung angepasst hat, ist nicht erfolgt und auch zukünftig aus den folgenden Gründen nicht zu erwarten sowie aus planerischen Gründen nicht mehr zu befürworten: • Die Entwicklung des Geiseltalsees und seines Umfeldes als Naherholungsbereich und touristischer Anziehungspunkt prägt den Bereich bereits sehr deutlich. Touristische Anziehungspunkte wie die Marinas in Braunsbedra und Müheln wurden finanziell gefördert. Vor allem die Etablierung von Industrie in unmittelbarer Nachbarschaft der Marina in Braunsbedra bzw. der dortigen Flächen zur Freizeitgestaltung würden die Naherholungsfunktion bzw. die Anziehungskraft der Umgebung erheblich beeinträchtigen. • Die Verkehrsanbindung des Industrie- und Gewerbegebietes ist durch die nötigen Passagen durch die umliegenden Ortschaften bis zur nächsten Autobahnauffahrt bei Transporten nicht optimal. • Die Industrie- und Gewerbeflächen sind abwasserseitig nicht an einer leistungsfähigen Kläranlage bzw. an keiner Industriekläranlage angeschlossen. Kleinere kommunale Kläranlagen können die Anforderungen der angeschlossenen Betriebsabwässer bzw. von Niederschlagsentwässerten Flächen, welche einem Anhang nach Abwasserverordnung unterliegen, kaum decken. Auch hinsichtlich der veränderten Verschmutzungskategorien in der Niederschlagswasserbeseitigung bei gewerblich genutzten Flächen kommt es bei mittel- und hochbelasteten Flächen, insbesondere im Umgang mit wassergefährdenden Potential, aber auch bei Lager- und Betriebsflächen für Stoffe oder Abfälle mit wassergefährdenden Stoffen, zu zunehmenden Anforderungen. Insoweit wird zukünftig die gesicherte Abwasserentsorgung eines Gewerbe- oder Industriestandortes die Auswahl des jeweiligen Vorhabens mitbestimmen.		Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 94 Saalekreis Hinweis (BE-ID: 2025): Daneben sollte in der Abbildung 5 deutlich gemacht werden, dass der in der Planungsregion Halle aufgeführte Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen Leuna einschließlich Ortsteil Spergau-Merseburg Ortsteil Kötzschen – Weißenfels Ortsteil Großkorbetha auch den im Rahmen des Strukturwandels zu entwickelnden Standort Leuna III einschließt.	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Z 5.1.1-3 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Bezeichnung des Vorrangstandortes für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbefläche wird in "Leuna OT Spergau und OT Daspig, Merseburg OT Kötzschen und Weißenfels OT Großkorbetha (Chemiestandort Leuna und Industriegebiet „Leuna III“)" geändert. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf in Anhang 3 aufgeführt.
Stellungnehmer ID: 94 Saalekreis Hinweis (BE-ID: 2111): Für das Vorbehaltsgebiet für Tourismus Geiseltal bleibt festzuhalten, dass das Geiseltal nicht über einen sich selbsttragenden Wasserhaushalt verfügt. Die verdunstungsbedingten Wasserverluste sind sehr hoch. Vorflut- und grundwasserverbundene Nutzungen führen zu limitierenden Standortfaktoren. Die naturräumlichen Wirkungen des künstlich geschaffenen Sees (Wasserspeicher des Geiseltalsees) sollten in der Landesentwicklung hinsichtlich Natur- und Landschaft in Verbindung mit einer nachhaltigen Landwirtschaft besser berücksichtigt werden.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Dem naturschutzfachlichen Wert des Gebietes um den Geiseltalsee und den naturräumlichen Wirkungen des Sees selbst wird insbesondere durch die Festlegung des Vorranggebietes Nr. II. "Bergbaufolgelandschaft Geiseltalsee" Rechnung getragen. Gleichzeitig verfügt der Geiseltalsee als Mittelpunkt einer sich entwickelnden ganzjährig nutzbaren Erholungslandschaft im künftigen Seenkomplex Geiseltalsee über herausragende touristische Potenziale, weshalb an der Festlegung des Vorbehaltsgebietes für Tourismus festgehalten werden soll. Eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung einschließlich des Weinbaus ist im Bereich eines Vorranggebietes für Natur und Landschaft grundsätzlich möglich. Mit der Festlegung eines Vorbehaltsgebietes Tourismus im Landesentwicklungsplan wird die touristische Nutzung gegenüber konkurrierenden Nutzungen in diesem Gebiet priorisiert. Es werden allerdings keine Aussagen zur Art der touristischen Nutzung oder zur räumlichen Schwerpunktsetzung dieser innerhalb des Vorbehaltsgebietes getroffen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 94 Saalekreis Hinweis (BE-ID: 2125): 4. Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde: Zum 1. Entwurf des LEP ergeben aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht folgende Hinweise: Extremwetter wie Starkniederschlägen soll begegnet werden. Folge der Starkniederschläge sind oftmals Bodenerosionsereignisse, insbesondere auf landwirtschaftlichen Nutzflächen. Zum dauerhaften Erhalt der Bodenfruchtbarkeit und als präventive Maßnahme sollte die Größe der Ackerschläge in gefährdeten (landwirtschaftlichen Vorrang-) Gebieten begrenzt werden. Zumindest könnten Zielgrößen formuliert werden. Allein daraus folgende Unterschiede in der Anbaukultur auf den geteilten Schlägen ergeben einen erhöhten Schutz, wenn anbaukulturbedingt die Bearbeitungszeiten auf der Fläche variieren. Zudem bietet sich bei Schlagteilungen auch die Möglichkeit zur Anlage von Gehölzstreifen quer zur Hangneigung, so dass dies nicht nur der Bodenerosion entgegenwirkt, sondern sich auch positiv auf die Artenvielfalt, den Wasserrückhalt, die CO₂-Speicherung und das Landschaftsbild auswirkt. Damit würde dem formulierten Ziel der Strukturvielfalt Rechnung getragen.	Teil B Kapitel: 7.2.4 Boden- und Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Mit der Grundsatz "Nutzungsbedingte Bodenbeeinträchtigungen" wird darauf hingewirkt, nutzungsbedingte Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen durch Verdichtung und Erosion sowie die Überlastung der Regelungsfunktion des Bodens im Nährstoffhaushalt durch standortgerechte Bodennutzung zu vermeiden. Kein raumordnerischer Regelungsgegenstand sind jedoch Vorgaben zu Größen von Ackerschlägen oder die Anlage von Gehölzstreifen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.2.4-3.
Stellungnehmer ID: 94 Saalekreis Hinweis (BE-ID: 2134): Hinsichtlich Z 5.3.2-5 Anbindung von Zentralen Orten in das Personenfernverkehrsnetz weist der Landkreis darauf hin, dass mindestens zu prüfen ist, ob die Stadt Merseburg als Hochschulstandort und Standort für ausgewählte Bundesbehörden nicht auch in die Liste der Mittelzentren mit Anschluss an das Personenfernverkehrsnetz aufgenommen werden sollte.	Teil B Kapitel: 5.3.2 Schienenverkehr Z 5.3.2-5 Anbindung von Zentralen Orten in das Personenfernverkehrsnetz	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die in der Festlegung aufgeführten Mittelzentren stellen eine mindestens zu gewährleistende Erschließung aller Regionen des Landes an das Personenfernverkehrsnetz sicher. Darüber hinaus sind weitere Anbindungen an das Personenfernverkehrsnetz möglich. Unter Berücksichtigung der Fahrgastpotenziale im Einzugsbereich und der Nähe zum ICE-Knotenbahnhof Halle (Saale) wird von einer Aufnahme des Mittelzentrums Merseburg abgesehen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.2-7

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 94 Saalekreis Hinweis (BE-ID: 2127): Der Bereich des Geiseltals ist als Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung gekennzeichnet. Die flächenhafte Ausweisung dieses Bereiches ist im östlichen Bereich zu konkretisieren. Der Runstedter See (nördlich der Ortslage Großkayna) ist nicht als solches Vorbehaltsgebiet einzuordnen. Begründung: Der Runstädter See ist eine in Sanierung befindliche Altlast (ehemalige Spüldeponie der Leuna-Werke). Sie ist mit der Reg.-Nr. 10005 in der Datei schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten verzeichnet. In dem Braunkohlentagebaurestloch wurden zwischen 1970 und 1995 ca. 25.000.000 m3 Reststoffe (Kraftwerks- und Filterasche, Ammoniumsulfat, Phenole, Cyanoverbindungen, Sulfide, Kalkhydratschlamm u.a.) aus den Leuna-Werken eingebracht. Zur Sanierung wurde ein Sanierungsrahmenkonzept aufgestellt. Demnach wurde das verbliebene Restloch geflutet, der Wasserstand muss unter dem Seespiegel der umgebenen Seen liegen, jährlich muss für mehr als 200 Jahre eine Tiefenwasserbelüftung stattfinden, um den See war ein Schilfgürtel zu entwickeln, um den Schadstoffabbau zu unterstützen. Die Tiefenwasserbelüftung wurde installiert, da nur durch die Sauerstoffversorgung des Tiefenwassers ein möglichst vollständiger Abbau von Ammonium, Cyaniden, Phenolen, Schwefel erfolgen kann. Zum Schadstoffaustrag aus der Spüldeponie am Seegrund bestehen bestenfalls modellhafte Vorstellungen. Auf jeden Fall ist nicht davon auszugehen, dass der Schadstoffaustrag kontinuierlich und gleichmäßig verläuft. Vielmehr ist infolge der Durchströmung der Spüldeponie, dem Stoffumsatz, sich ändernden Auflastverhältnissen durch Seewasserspiegelschwankungen ein intervallartiger Stoffaustrag anzunehmen. Ein „blasenartiger“ Stoffaustritt ist messtechnisch nicht erfassbar. Insbesondere sind die darin befindlichen Schadstoffkonzentrationen und deren Abnahme im zeitlichen Verlauf / beim Aufstieg der „Blase“ an die Seeoberfläche nicht messbar. Gewässergütebewertungen können nur einen mittleren Zustand widerspiegeln. Es ist demnach nicht auszuschließen, dass eine Schadstoffblase die Seewasseroberfläche erreicht und damit Gefahren bei einer touristischen Nutzung bestehen. Zudem würde es durch eine intensivere Wassernutzung zu mehr Turbulenzen im Wasser kommen. Inwieweit dies auf den Seeboden und damit die Spüldeponie Auswirkungen hat, ist nicht	Teil B Kapitel: Hauptkarte Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Wie bereits im rechtswirksamen Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt soll auch im neuen Landesentwicklungsplan das Gebiet um den Geiseltalsee als Vorbehaltsgebiet für Tourismus festgelegt werden. In der Begründung zur Grundsatzfestlegung wird erläutert, dass der namensgebende Geiseltalsee "den Mittelpunkt einer sich entwickelnden ganzjährig nutzbaren Erholungslandschaft im künftigen Seenkomplex Geiseltalsee" bildet. Damit wird textlich klargestellt, dass sich das Vorbehaltsgebiet auf die gesamte Seenregion erstreckt. Aus der Hauptkarte wird zudem ersichtlich, dass zum Vorbehaltsgebiet für Tourismus Nr. 3 "Geiseltalsee" sowie zum Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 4 "Bergbaufolgelandschaft Geiseltal" auch die Bereiche des Runstedter Sees gehören. Mit der Festlegung eines Vorbehaltsgebietes Tourismus im Landesentwicklungsplan wird die touristische Nutzung gegenüber konkurrierenden Nutzungen in diesem Gebiet priorisiert. Es werden allerdings keine Aussagen zur Art der touristischen Nutzung oder zur räumlichen Schwerpunktsetzung dieser innerhalb des Vorbehaltsgebietes getroffen. Die Regionalplanung hat die Aufgabe, die Landesentwicklungsplan festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete im Regionalen Entwicklungsplan räumlich zu konkretisieren. Aus einer solchen Konkretisierung können partielle Vergrößerungen oder auch Verkleinerungen des räumlichen Umgriffs eines im Landesentwicklungsplan festgelegten Gebietes resultieren. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.2-6

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
abschätzbar. Fakt ist, dass für die Nutzung der Schilfgürtel mindestens teilweise beseitigt werden müsste. Zudem würde der Schilfgürtel zusätzlich durch den Wellenschlag bei vermehrter Nutzung beeinträchtigt. Der Schilfgürtel ist jedoch Bestandteil des Sanierungskonzeptes und damit dauerhaft zu erhalten. Bei stärkerer Frequentierung des Gewässers wären Schäden an den Tiefenwasserbelüftungsanlagen nicht auszuschließen. Die dauerhafte Funktionsfähigkeit ist für die Sanierung der Spüldeponie von elementarer Bedeutung. Nach dem Raumordnungskataster ist der See mit seinen randlichen Bereichen Vorbehaltsgebiet für Wiederbewaldung und für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems und im Gegensatz zum Geiseltalsee und dem Südfeldsee kein Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung. Nach § 4 Abs. 3 des Bundes-Bodenschutzgesetzes sind der Verursacher einer Altlast sowie dessen Gesamtrechtsnachfolger, der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück verpflichtet, den Boden und Altlasten sowie durch schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten verursachte Verunreinigungen von Gewässern so zu sanieren, dass dauerhaft keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen. Die geplante touristische Entwicklung würde dieser Pflicht zur Gefahrenabwehr entgegenstehen und das bestehende Gefährdungspotential durch die Verdichtung sensibler Nutzungen erheblich steigern.		
Stellungnehmer ID: 94 Saalekreis Hinweis (BE-ID: 2062): In Zusammenhang mit der Ausweisung des Geiseltalsees als Vorbehaltsgebiet für Tourismus sollte für den Teilbereich Runstädter See die „Naturraumentwicklung“ (Landschaftssee) vorgezogen werden. Altlastenbedingt sollte der See mit der subaquatischen Deponie, dessen Sanierungsstrategie auf das Auslaugen der Deponie mittels Schadstoffabbau innerhalb des Sees gerichtet ist, nicht in das übergeordneten Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung eingeordnet werden. Der Runstädter See ist eine in Sanierung befindliche Altlast (ehemalige Spüldeponie der Leuna-Werke). Sie ist mit der Reg.-Nr. 10005 in der Datei schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten verzeichnet. In dem	Teil B Kapitel: Hauptkarte Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Wie bereits im rechtswirksamen Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt soll auch im neuen Landesentwicklungsplan das Gebiet um den Geiseltalsee als Vorbehaltsgebiet für Tourismus festgelegt werden. In der Begründung zur Grundsatzfestlegung wird erläutert, dass der namensgebende Geiseltalsee "den Mittelpunkt einer sich entwickelnden ganzjährig nutzbaren Erholungslandschaft im künftigen Seenkomplex Geiseltalsee" bildet. Damit wird textlich klargestellt, dass sich das Vorbehaltsgebiet auf die gesamte Seenregion erstreckt. Aus der Hauptkarte wird zudem ersichtlich, dass zum Vorbehaltsgebiet für Tourismus Nr. 3 "Geiseltalsee" sowie zum Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 4 "Bergbaufolgelandschaft Geiseltal"

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Braunkohlentagebaurestloch wurden zwischen 1970 und 1995 ca. 25.000.000 m³ Reststoffe (Kraftwerks- und Filterasche, Ammoniumsulfat, Phenole, Cyanoverbindungen, Sulfide, Kalkhydratschlamm u.a.) aus den Leuna-Werken eingebracht. Zur Sanierung wurde ein Sanierungsrahmenkonzept aufgestellt. Demnach wurde das verbliebene Restloch geflutet, der Wasserstand muss unter dem Seespiegel der umgebenen Seen liegen, jährlich muss für mehr als 200 Jahre eine Tiefenwasserbelüftung stattfinden, um den See war ein Schilfgürtel zu entwickeln, um den Schadstoffabbau zu unterstützen. Die Tiefenwasserbelüftung wurde installiert, da nur durch die Sauerstoffversorgung des Tiefenwassers ein möglichst vollständiger Abbau von Ammonium, Cyaniden, Phenolen, Schwefel erfolgen kann. Zum Schadstoffaustrag aus der Spüldeponie am Seegrund bestehen bestenfalls modellhafte Vorstellungen. Auf jeden Fall ist nicht davon auszugehen, dass der Schadstoffaustrag kontinuierlich und gleichmäßig verläuft. Vielmehr ist infolge der Durchströmung der Spüldeponie, dem Stoffumsatz, sich ändernden Auflastverhältnissen durch Seewasserspiegelschwankungen ein intervallartiger Stoffaustrag anzunehmen. Ein „blasenartiger“ Stoffaustritt ist messtechnisch nicht erfassbar. Insbesondere sind die darin befindlichen Schadstoffkonzentrationen und deren Abnahme im zeitlichen Verlauf / beim Aufstieg der „Blase“ an die Seeoberfläche nicht messbar. Gewässergütebewertungen können nur einen mittleren Zustand widerspiegeln. Es ist demnach nicht auszuschließen, dass eine Schadstoffblase die Seewasseroberfläche erreicht und damit Gefahren bei einer touristischen Nutzung bestehen. Zudem würde es durch eine intensivere Wassernutzung zu mehr Turbulenzen im Wasser kommen. Inwieweit dies auf den Seeboden und damit die Spüldeponie Auswirkungen hat, ist nicht abschätzbar. Fakt ist, dass für die Nutzung der Schilfgürtel mindestens teilweise beseitigt werden müsste. Zudem würde der Schilfgürtel zusätzlich durch den Wellenschlag bei vermehrter Nutzung beeinträchtigt. Der Schilfgürtel ist jedoch Bestandteil des Sanierungskonzeptes und damit dauerhaft zu erhalten. Bei stärkerer Frequentierung des Gewässers wären Schäden an den Tiefenwasserbelüftungsanlagen nicht auszuschließen. Die dauerhafte Funktionsfähigkeit ist für die Sanierung der Spüldeponie von elementarer Bedeutung.		auch die Bereiche des Runstedter Sees gehören. Mit der Festlegung eines Vorbehaltsgebietes Tourismus im Landesentwicklungsplan wird die touristische Nutzung gegenüber konkurrierenden Nutzungen in diesem Gebiet priorisiert. Es werden allerdings keine Aussagen zur Art der touristischen Nutzung oder zur räumlichen Schwerpunktsetzung dieser innerhalb des Vorbehaltsgebietes getroffen. Die Regionalplanung hat die Aufgabe, die Landesentwicklungsplan festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete im Regionalen Entwicklungsplan räumlich zu konkretisieren. Aus einer solchen Konkretisierung können partielle Vergrößerungen oder auch Verkleinerungen des räumlichen Umgriffs eines im Landesentwicklungsplan festgelegten Gebietes resultieren. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.2-6

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 94 Saalekreis Hinweis (BE-ID: 2140): Es ist im weiteren Erarbeitungsprozess des LEP zwingend darauf zu achten, dass dieser in seiner Endfassung die größeren und damit strukturell prägenden im Landkreis stattfindenden Entwicklungen (Erweiterung Chemiapark Leuna/Leuna III; S-Bahn-Kurve Großkorbetha; ggf. weitere) als solche beinhaltet und somit die Stellung dieser Vorhaben auch auf Landesebene verdeutlicht wird.	Teil B Kapitel: 5. Wirtschaft und Infrastruktur Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Bezeichnung des Vorrangstandortes für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbefläche wird in "Leuna OT Spergau und OT Daspig, Merseburg OT Kötzschen und Weißenfels OT Großkorbetha (Chemiestandort Leuna und Industriegebiet „Leuna III“)" geändert. Zudem wird die Begründung der Festlegung "Erhaltung, Modernisierung und Ausbau des Schienennetzes" überarbeitet und hinsichtlich aller für Sachsen-Anhalt geltenden Projekte des Bundesverkehrswegeplans und des Investitionsgesetzes Kohleregionen ergänzt. In diesem Zusammenhang wird u. a. auch das Vorhaben "InvKG Nr. 32 Verbindungskurve Großkorbetha" aufgenommen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf in Anhang 3 aufgeführt.
Stellungnehmer ID: 94 Saalekreis Hinweis (BE-ID: 2095): Daneben sollte in der Abbildung 5 deutlich gemacht werden, dass der in der Planungsregion Halle aufgeführte Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen Leuna einschließlich Ortsteil Spergau-Merseburg Ortsteil Kötzschen - Weißenfels Ortsteil Großkorbetha auch den im Rahmen des Strukturwandels zu entwickelnden Standort Leuna III einschließt.	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Z 5.1.1-3 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Bezeichnung des Vorrangstandortes für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbefläche wird in "Leuna OT Spergau und OT Daspig, Merseburg OT Kötzschen und Weißenfels OT Großkorbetha (Chemiestandort Leuna und Industriegebiet „Leuna III“)" geändert. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf in Anhang 3 aufgeführt.
Stellungnehmer ID: 94 Saalekreis Hinweis (BE-ID: 2139):	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Z 5.1.1-4 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Zwingend zu hinterfragen ist jedoch, weshalb auf S. 115 unter dem Punkt der landesbedeutsamen Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung das Entwicklungsareal Leuna III nicht aufgeführt wird und worin generell die Unterscheidung zwischen dieser Auflistung und der tabellarischen ab S. 118f. liegt.		Im Ergebnis des Anhörungsverfahrens zum 1. LEP-Entwurf wird der Wortlaut der Festlegung, wonach Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen aufgrund ihrer besonderen Entwicklungschancen eine herausgehobene Bedeutung haben, angepasst. Der Auswahlmaßstab basiert auf den besonderen Entwicklungschancen der einzelnen Standorte, die sich aus ihren spezifischen Voraussetzungen zur Ansiedlung arbeitsplatz- und flächenintensiver Unternehmen sowie ihrer Eignung als branchenoffene Ansiedlungsstandorte im Vergleich zu den anderen Vorrangstandorten für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen in der Planungsregion ergeben. Landesweit, wie auch innerhalb der einzelnen Planungsregionen, sollen gleichgewichtige wirtschaftliche Entwicklungen ermöglicht werden. Pro Planungsregion werden daher nicht mehr als zwei Standorte als Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung benannt. Der vorgeschlagene Vorrangstandort "Leuna einschließlich Ortsteil Spergau – Merseburg Ortsteil Kötzschen – Weißenfels Ortsteil Großkorbetha" kommt für die Benennung als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung nicht in Betracht, da er nicht branchenoffen für Ansiedlungen ist. Die Zielstellung des Chemieparks Leuna ist spezifischer und konzentriert sich vor allem auf die Ansiedlung von Unternehmen aus der Branche zur weiteren Hebung und Komplementierung von Wertschöpfungsketten. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass die benannten Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung keine eigene raumordnerische Kategorie darstellen, da sie gemäß der Festlegung bereits als klassische Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen festgelegt sind. Die Doppelungen einzelner Vorrangstandorte sind somit aus landesplanerischer Sicht gewollt. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter den folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.1.2-1 und Z 5.1.2-2
Stellungnehmer ID: 94 Saalekreis Hinweis (BE-ID: 2055): Die Abgrenzung des Verdichtungsraumes Halle passt nicht zu den in der Begründung zu Z 2.3-1 aufgeführten Kriterien. Insofern sollte die räumliche Ausdehnung des Verdichtungsraumes verringert werden. Dazu	Teil B Kapitel: 2.3 Raumkategorien Z 2.3-1 Raumkategorien	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Raumkategorien werden neu gefasst. Es werden die Stadt-Umland-Räume, untergliedert in verdichteten Stadt-Umland-Raum und erweiterten Stadt-Umland-Raum, und der ländliche Raum als

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
sollten die Kategorien nicht auf die gesamte Fläche der Nachbargemeinden angewandt werde, da sich diese aufgrund ihrer heutigen Flächengröße selbst sehr inhomogen hinsichtlich Bevölkerungsdichte etc. darstellen.		Raumkategorien festgelegt. Der verdichtete Stadt-Umland-Raum setzt sich aus der Kernstadt mit einer Mindesteinwohnerzahl von 100 000 Einwohnern und den Umlandgemeinden zusammen, welche unmittelbar an die Kernstadt angrenzen und welche hinsichtlich des Anteils der Siedlungs- und Verkehrsfläche an der Gemeindefläche und der Siedlungsdichte (Einwohner je Quadratkilometer Siedlungsfläche) Werte deutlich über dem Landesdurchschnitt und damit eine höhere urbane Verdichtung aufweisen (Stand: 31.12.2021). Dem erweiterten Stadt-Umland-Raum werden die Gemeinden als Umlandgemeinden zugeordnet, welche unmittelbar an die Kernstadt angrenzen und die starke räumliche Verflechtungen zur Kernstadt aufweisen, gemessen am Anteil der Berufspendler in die Kernstadt (> 25 Prozent, Stand: 30.06.2023). Unter Berücksichtigung der Kriterien erfolgt eine Neuordnung der Gemeinden sowie eine Neuabgrenzung. Die Raumkategorien werden gemeindegrenzförmig abgegrenzt. Damit wird eine eindeutige Zuordnung erreicht und der kommunalen Entscheidungs- und Planungsebene entsprochen. Letzteres ist für kommunalpolitische Entscheidungen und die Organisation des Abstimmungsprozesses von Belang. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.3.1-1
Stellungnehmer ID: 94 Saalekreis	Teil A Kapitel: Textteil und Begründung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 2018): Grundsätzlich wird die zügige Neuaufstellung eines neuen LEP insbesondere mit dem sehr ambitionierten Zeitplan bis zur Rechtskraft begrüßt und unterstützt, zumal ein Großteil der aufgeführten Ziele und Grundsätze erst durch die Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen umgesetzt werden müssen.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 94 Saalekreis	Teil B Kapitel: 2.5.3 Grundzentren Z 2.5.3-2 Festlegung von Grundzentren	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 2056):		Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Die Anpassung der Kriterien zur Ausweisung der Grundzentren im Vergleich zum LEP 2010 wird ausdrücklich begrüßt. Damit kann die Tragfähigkeit der Grundzentren unabhängig von künftigen Schrumpfungs- oder Wachstumsprozessen und damit eine flächendeckende Grundversorgung der Bevölkerung gewährleistet werden.		Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 94 Saalekreis Hinweis (BE-ID: 2137): Für den Bereich Tourismus und Erholung ist positiv hervorzuheben, dass der Geiseltalsee explizit als touristisches Vorbehaltsgebiet ausgewiesen wird.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 94 Saalekreis Hinweis (BE-ID: 2114): 3. Untere Immissionsschutzbehörde: Zu G 6.2.1-8 Kommunale Bauleitplanung, Begründung zu Z 6.2.1-2, Begründung zu G 6.2.1-1 sowie Begründung zu Z 6.2.1-3: Ist es geplant die in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen zusätzlich ausgewiesenen Windgebieten umgegangen die Flächenzielerreichung anzurechnen? Die gleiche Frage stellt sich für raumbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen, denen mit G 6.2.1-1 ebenfalls die Möglichkeit eröffnet wird, außerhalb von ausgewiesenen Vorranggebieten für Windenergie und für Repowering weitere WKA-Standorte in der Nähe zu erschließen. In Anbetracht steigender Strompreise und nicht zuletzt um die Attraktivität von Industrie-/Gewerbestandorten zu steigern, wird bereits jetzt ein gesteigertes Interesse sowohl von Kommunen als auch von Industrie- und Gewerbebetrieben zur Eigenstromversorgung aus Windenergie in den unteren Immissionsschutzbehörden verzeichnet. Entstehen sowohl in den Kommunen auf der Grundlage von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen und parallel auch in der Nähe von Industrie- und Gewerbebeständen zusätzlich zu den im Regionalen Entwicklungsplan ausgewiesenen Vorranggebieten noch Windkraftanlagen ist die Gefahr gegeben, dass die Steuerungswirkung des LEP und des REP zum Zwecke einer planvollen Konzentration unterlaufen wird.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie G 6.2.1-8 Kommunale Bauleitplanung	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Zur Erfüllung der für das Land Sachsen-Anhalt gemäß § 3 Abs. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz verpflichtenden Ausweisung des prozentualen Anteils der Landesfläche für die Windenergie an Land, hat das Land Sachsen-Anhalt regionale Teilflächenziele festgelegt, die in Summe die verpflichtenden Flächenbeitragswerte für das Land Sachsen-Anhalt erreichen. Die regionalen Teilflächenziele sind somit vorrangig durch die Regionalen Planungsgemeinschaften zu erfüllen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.1-10

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Zwar wurde in der Begründung zu G 6.2.1-8 angeführt: „Um die regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie sowie Vorranggebiete für Repowering und deren zugrunde gelegte Planungskonzeption nicht zu konterkarieren, soll die gemeindliche Festlegung von Flächen für die Windenergienutzung als Sonderbauflächen in Flächennutzungsplänen bzw. Sondergebiete in Bebauungsplänen im Einvernehmen mit den Regionalen Planungsgemeinschaften erfolgen. Aufgrund ihrer Auswirkungen auf den Raum soll die Windenergienutzung im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung mit den umliegenden Gemeinden abgestimmt werden. Darüber hinaus sollen im Hinblick auf die Bündelung von der Finanz- und Verwaltungskraft, der Kostenreduzierung sowie zur Steigerung der Akzeptanz innerhalb der Bevölkerung interkommunale Kooperationen angestrebt werden (siehe / G 1-1, / G 1.1-3).“		
Stellungnehmer ID: 94 Saalekreis Hinweis (BE-ID: 2133): Die Formulierung insbesondere SPNV-Anschluss wird auch in den Punkt G 2.6-1 Besondere Funktion von Schwerpunkorten in den Regionalen Entwicklungsplänen, u. a. bei der Funktion Wohnen verwendet. Auch hier sollte statt nur ÖPNV-Anschluss mindestens auch das ÖPNV-Landesnetz ergänzt werden bzw. auf die hochrangigen Netze wie Stunden-Takt verwiesen werden.	Teil B Kapitel: 2.6 Schwerpunkorte mit besonderer Funktion G 2.6-1 Besondere Funktion von Schwerpunkorten	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Im zweiten Entwurf des LEP werden für die Funktionen Wohnen, Bildung, Gesundheitsversorgung und Tourismus separate Festlegungen bestimmt, die auch die zu beachtenden bzw. berücksichtigenden Kriterien aufzeigen. Der Begründungstext zu der neuen Festlegung für die Funktion Wohnen greift den vorgetragenen Aspekt auf. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.6-2
Stellungnehmer ID: 94 Saalekreis Hinweis (BE-ID: 2132): Im Punkt Z 2.5.3-3 Grundzentren gibt es das Kriterium: • Funktion als ÖPNV-Knotenpunkt (insbesondere SPNV-Anschluss) Dies schränkt aus Sicht des Landkreises ein, da es im Landkreis Saalekreis zwar ein gut ausgebautes Netz im SPNV gibt, aber 3 derzeitige Grundzentren keinen SPNV-Anschluss haben. Hier würde eine	Teil B Kapitel: 2.5.3 Grundzentren Z 2.5.3-2 Festlegung von Grundzentren	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Das Kriterium zur Bestimmung der Grundzentren wird angepasst. Die Kriterien der straßengebundenen und schienengebundenen Anbindung werden als alternative Kriterien festgelegt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 2.5-3 und Z 2.5.3-2

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Formulierung: insbesondere SPNV-Anschluss oder Anschluss an das ÖPNV-Landesnetz mehr Möglichkeiten schaffen bzw. die Gegebenheiten beachten. Im Saalekreis haben die 3 Grundzentren ohne SPNV-Anschluss Landesnetzlinien, die eine Verbindung zum nächstgelegenen Mittel- bzw. Oberzentrum schaffen.		
Stellungnehmer ID: 94 Saalekreis Hinweis (BE-ID: 2103): 6.3 Leitungsnetze Unter Z 6.3-1 Leitungsnetz sollte neben Strom-, Wärme- und Gasversorgungsnetz auch das Wasserstoffnetz aufgenommen werden, dass gerade im Mittedeutschen raum massiv ausgebaut werden soll.	Teil B Kapitel: 6.3 Leitungsnetze Z 6.3-1 Leitungsnetz	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung und ihre Begründung werden dahingehend überarbeitet, dass der Regelungsgegenstand der Festlegung nunmehr auf der Entwicklung eines zuverlässigen, leistungsfähigen und bedarfsorientierten Stromnetzes liegt. Um die zunehmende Bedeutung des Themas Wasserstoff zu unterstreichen, wird das neue Kapitel 6.2.3 "Wasserstoff" in den LEP aufgenommen, auf das an dieser Stelle verwiesen wird. Regelungsgegenstände sind u. a. die raumplanerische Absicherung des Wasserstoff-Kernetzes und die Sektorenkopplung. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter der folgenden Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.3-2
Stellungnehmer ID: 356 Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung Abteilung Hinweis (BE-ID: 3881): Z 5.3.6-4 Siedlungsbeschränkungsgebiete Begründung Z 5.3.6-4 Im Plansatz erfolgt der optionale Auftrag an die Regionalplanung, Siedlungsbeschränkungsgebiete an Verkehrsflughäfen entsprechend den Lärmschutzbereichen des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm festzulegen. Das Fluglärmgesetz sieht bei Lärmschutzbereichen eine Differenzierung der Fluglärmkontur für bestehende beziehungsweise neue oder wesentlich baulich erweiterte Flughäfen vor. In Sachsen wird für die Siedlungsbeschränkungsbereiche für Verkehrsflughäfen die Kontur für neue bzw. baulich erweiterte Flughäfen über den Landesentwicklungsplan 2013 vorgegeben. Das hat Auswirkungen auf die	Teil B Kapitel: 5.3.6 Luftverkehr Z 5.3.6-4 Siedlungsbeschränkungsgebiete	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung von Siedlungsbeschränkungsgebieten für Verkehrsflughäfen und regional bedeutsamen Verkehrslandeplätzen obliegt den Regionalen Planungsgemeinschaften. Da die Festlegung des Siedlungsbeschränkungsgebietes für den Verkehrsflughafen Leipzig/Halle sowohl den Freistaat Sachsen als auch das Land Sachsen-Anhalt betrifft, soll die zuständige Regionale Planungsgemeinschaft Halle das Siedlungsbeschränkungsgebiet im Sinne einer einheitlichen Regelung mit den für Sachsen zuständigen Stellen abstimmen. Die Begründung der Festlegung wird entsprechend ergänzt. Die Aufnahme konkreter Vorgaben für Kommunen hinsichtlich ihrer kommunalen Bauleitplanung analog zu Z 2.2.1.12 des

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
benachbarte Planungsregion Halle. Gemäß § 7 Abs. 2 ROG sind Raumordnungspläne aufeinander abzustimmen. Für den Flughafen Leipzig/ Halle wurde der Siedlungsbeschränkungsbereich im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes Leipzig-West Sachsen über das Gebiet des Freistaates Sachsen hinaus berechnet, konnte aber durch die Regionale Planungsgemeinschaft Halle bislang nicht in adäquater Form umgesetzt werden. Daher sollte über die Begründung nicht nur die Vorgabe einer Übernahme der sächsischen, bereits berechneten Daten erfolgen, sondern eine der sächsischen vergleichbare Regelung erfolgen. Es wäre wünschenswert, wenn der Sachverhalt länderübergreifend gleich gehandhabt wird. Der Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 enthält mit Z 2.2.1.12 eine konkrete Vorgabe, welche Darstellungen in Flächennutzungs- und Bebauungsplänen innerhalb des Siedlungsbeschränkungsbereiches zulässig sind. Der Entwurf des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt enthält für die Kommunen keine über ein allgemeines Beachtungsgebot hinausgehende Regelung. Daher ist offen, welche Rechtsfolgen sich aus der Festlegung Z 5.3.6-4 ergeben.		Landesentwicklungsplans Sachsens 2013 ist kein Regelungsgegenstand des LEP. Vor dem Hintergrund von u. a. sich ändernden Flugbewegungszahlen und Flugrouten und somit einer ggf. neuen Berechnungsgrundlage für die Festlegung des Siedlungsbeschränkungsgebiets sowie der Änderung bautechnischer Standards für den Schallschutz und Vorgaben für den Lärmschutz erscheint es als zielführend, dies in der kommunalen Eigenverantwortung zu belassen. Sofern die Regionalplanung beabsichtigt konkrete Vorgaben für die kommunale Bauleitplanung festzulegen, ist dies möglich. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.6-6
Stellungnehmer ID: 356 Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung Abteilung 4 Hinweis (BE-ID: 3882): Karten Das in der Raumstrukturkarte dargestellte TEN-Kernnetz bildet nur den Teil Straße ab. Beim Abgleich mit der Karte 1 „Raumstruktur“ des LEP Sachsen 2013 fällt auf, dass die im LEP 2013 dargestellte überregional bedeutsame Achse Erfurt/Frankfurt/Main (neue ICE-Strecke) in der Festlegungskarte 1 nicht dargestellt ist. Wir bitten um Prüfung des Sachverhaltes und ggf. eine Ergänzung der Karte.	Teil B Kapitel: Festlegungskarte 1 – Raumstruktur Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: In der Festlegungskarte 1 - Raumstruktur entfällt die nachrichtliche Übernahme zum TEN-Kernnetz. Die Darstellung aller Sachsen-Anhalt berührenden Verkehrskorridore des TEN-Kernetzes differenziert nach Verkehrsträgern würde die Lesbarkeit der Karte erheblich einschränken. Die überregionalen Verbindungs- und Entwicklungsachsen tragen dem transeuropäischen Verkehrsnetz als raumbedeutsame Planung der Europäischen Union Rechnung. Die Achse München/Frankfurt/Main/Erfurt-Halle/Leipzig (neue ICE-Strecke) wird mit Verlauf über Halle ergänzt.
Stellungnehmer ID: 356	Teil B	Abwägungsvorschlag:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung Abteilung Hinweis (BE-ID: 3886): Das Landesamt für Archäologie Sachsen (LfA) begrüßt die explizite Nennung bedeutender archäologischer Fundstätten als herausragende Stätten des kulturellen Erbes und die Herausstellung ihrer besonderen Bedeutung für den Kulturtourismus sowie die Forderung, diese als prägende Elemente der Kulturlandschaft zu erhalten. Allerdings bevorzugt das Landesamt für Archäologie Sachsen die Bewahrung der Originalsubstanz archäologischer Stätten vor der touristischen Nutzung nur als Rekonstruktionen zu erlebenden Nachbauten, wie sie die genannten Anlagen in Pömmelte und Goseck darstellen.	Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-6 Kulturtourismus	Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 356 Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung Abteilung Hinweis (BE-ID: 3894): 6.1 Energiesysteme Aufgrund der Notwendigkeit eines regionalen und überregionalen Energieaustausches über Landesgrenzen hinweg besteht ein besonderes Interesse an den Planungsgrundsätzen zu Fragen der Energieinfrastruktur. Vor diesem Hintergrund wird insbesondere „G 6.1-5 Leitungsnetze für Strom, Gas und Wärme“ begrüßt, jedoch mit dem Hinweis, dass eine zukünftige Wasserstoffinfrastruktur (auch auf Verteilnetzebene) ggf. nicht eindeutig adressiert ist.	Teil B Kapitel: 6.1 Energiesysteme G 6.1-5 Leitungsnetze für Strom Gas und Wärme	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Aufgrund der inhaltlichen Dopplung mit der Festlegung zur Stromnetzentwicklung wird diese Festlegung gestrichen. In diesem Zusammenhang wird auf die überarbeitete Festlegung "Energieversorgung mittels erneuerbarer Energien" verwiesen, die die Schaffung der Voraussetzungen für eine Abkehr von fossilen Energieträgern und eine vollständige Energieversorgung mit erneuerbaren Energien, einschließlich einer leistungsfähigen Infrastruktur, behandelt. Zudem wird auf das neue Kapitel 6.2.3 "Wasserstoff" hingewiesen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter der folgenden Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.1-3
Stellungnehmer ID: 356 Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung Abteilung Hinweis (BE-ID: 3875): Kap. 2.5 Zentrale Orte Begründung zu Z 2.5-2, S. 52, vorletzter Absatz redaktionell: „In Tabelle 1 ist für jedes Oberzentrum und Mittelzentrum der jeweilige Mittelbereich aufgeführt. Für jedes Oberzentrum sowie für Stendal und Halberstadt...“	Teil B Kapitel: 2.5 Zentrale Orte Z 2.5-2 Festlegung der Zentralen Orte und Verflechtungsbereiche	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Tabelle wird angepasst. Die Tabelle wird nunmehr im Anhang 1 dargestellt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.5-4

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Tab. 1 S. 53: Die Städte Halberstadt und Stendal, die als Mittelzentren festgelegt sind, sollten in der Tabelle nicht bei den Oberzentren aufgeführt werden, zumindest sollte auch an dieser Stelle kenntlich gemacht werden, dass sie nur Teilfunktionen eines Oberzentrums aufweisen.		
Stellungnehmer ID: 356 Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung Abteilung 4 Hinweis (BE-ID: 3873): G 1.1-2 Folgende Ergänzung wird vorgeschlagen: „Der Strukturwandel im Mitteldeutschen Revier soll in regionaler und länderübergreifender Zusammenarbeit gestaltet werden.“ Begründung: Der Strukturwandel betrifft länderübergreifend das mitteldeutsche Revier und damit die Bundesländer Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen. Es ist existiert dazu bereits u.a. eine Zusammenarbeit im Rahmen der länderübergreifenden Innovationsregion bzw. Transformationsregion Mitteldeutschland unter dem Dach der Europäischen Metropolregion Mitteldeutschland. Es wird empfohlen, dies in G 1.1-2 und dazugehöriger Begründung aufzugreifen, ggf. müsste der Plansatz dann aber in das Kap. 1.2 Länderübergreifende Zusammenarbeit verschoben werden.	Teil B Kapitel: 1.1 Interkommunale und Regionale Kooperation G 1.1-2 Strukturwandel im Mitteldeutschen Revier	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Ergänzung der Festlegung um die länderübergreifende Zusammenarbeit wird nicht berücksichtigt. Die Festlegung hat nicht die Kooperation im Mitteldeutschen Revier im allgemeinen zum Ziel. Mit der Festlegung soll eine Kooperation erreicht werden, die insbesondere auf die Entwicklung von Konzepten bzw. Strategien unter Berücksichtigung raumordnerischer Erfordernisse, wie der Sicherung der Daseinsvorsorge, einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung oder der Entwicklung einer bedarfsgerechten und umweltverträglichen Mobilität ausgerichtet ist. Somit soll der Strukturwandelprozess planerisch begleitet werden. Als Handlungsebene wird zunächst die regionale Ebene innerhalb des Mitteldeutschen Reviers Sachsen-Anhalt gesehen. Eine Ausweitung auf das gesamte Mitteldeutsche Revier wird dabei nicht ausgeschlossen. Die Begründung zu G1.2-2 und G 1.2-3 wird um einen Verweis auf den Strukturwandelprozess und die länderübergreifenden Transformations- und Integrationsprojekte ergänzt.
Stellungnehmer ID: 356 Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung Abteilung Hinweis (BE-ID: 3890): Kap. 6.2 Erneuerbare Energien Zu weiteren Punkten, wie Pkt. 6.2 Ausbau der erneuerbaren Energien, wird auf die Festlegung in zukünftigen Regionalplänen verwiesen. Auch hier bittet das Landesamt für Archäologie Sachsen, bei grenznahen Standorten in Planung und Genehmigung rechtzeitig eingebunden zu werden.	Teil B Kapitel: 6.2 Erneuerbare Energien Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Im Rahmen der Umsetzung einer konkreten Maßnahme, die Auswirkungen auf den Freistaat Sachsen haben könnte, erfolgt eine Abstimmung mit den betroffenen Trägern öffentlicher Belange des Freistaats Sachsen (z. B. Landesamt für Archäologie Sachsen).

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 356 Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung Abteilung 4 Hinweis (BE-ID: 3887): Hauptkarte und Text dazu Z 5.1.1-3 Festlegung von zwei Vorrangstandorten für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen westlich von Delitzsch/Wiedemar nahe der Landesgrenze. „...die festgelegten Vorrangstandorte sind durch die Regionalplanung räumlich zu präzisieren...“ (Z 5.1.1-3). Das Landesamt für Archäologie Sachsen (LfA) bittet um weitere Einbindung in die Erstellung von betreffenden Regionalplanungen, Bauleit- und Baugenehmigungsverfahren, um bei Betroffenheit (bspw. durch Erschließungsmaßnahmen über sächsischem Gebiet) ggf. die Belange des sächsischen archäologischen Denkmalschutzes rechtzeitig einbringen zu können.	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Z 5.1.1-3 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Im Rahmen der Verfahren zur Aufstellung Regionaler Entwicklungspläne sowie der bauplanungsrechtlichen Entwicklung neuer Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen und der Weiterentwicklung bestehender Vorrangstandorte erfolgt stets eine Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen gemäß ROG bzw. BauGB. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter der folgenden Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.1.2-1
Stellungnehmer ID: 356 Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung Abteilung 4 Hinweis (BE-ID: 3874): Kap. 2.2 Kulturlandschaften, kulturelles Erbe In der Begründung zum Grundsatz G 2.2-1 Erhalt und Gestaltung sollte eingefügt werden, dass die Gestaltung der Kulturlandschaften und des kulturellen Erbes unter baukulturellen Aspekten erfolgt.	Teil B Kapitel: 2.2 Kulturlandschaften, kulturelles Erbe G 2.2-1 Erhalt und Gestaltung	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Begründung der Festlegung wird um die Berücksichtigung baukultureller Aspekte bei der Kulturlandschaftsentwicklung ergänzt.
Stellungnehmer ID: 356 Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung Abteilung 4 Hinweis (BE-ID: 3889): Festlegungskarte 1 Raumstruktur Die TEN – Achse München – Berlin führt zwischen Halle und Leipzig über sächsisches Gebiet. Im Text (Z 2.4-1) wird ausgeführt: „Überregionale Verbindungs- und Entwicklungsachsen ... sind	Teil B Kapitel: 2.4 Verbindungs- und Entwicklungsachsen Z 2.4-1 Überregionale Verbindungs- und Entwicklungsachsen	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Bei der Darstellung handelt es sich um eine nachrichtliche Übernahme zum transeuropäischen Kernnetz als Teil der Transeuropäischen Verkehrskorridore (Verordnung (EU) 2024/1679 des Europäischen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
weiterzuentwickeln“. Das Landesamt für Archäologie Sachsen geht davon aus, dass bei der Planung und in Genehmigungsverfahren zu Ausbaumaßnahmen die betroffenen Behörden des Freistaates Sachsen rechtzeitig eingebunden werden.		Parlamentes und des Rates vom 13. Juni 2024 über Leitlinien der Union für den Aufbau des Transeuropäischen Verkehrsnetzes, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1153 und (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013). Die Beteiligung der betroffenen Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorgaben im Rahmen der Planungs- und Genehmigungsverfahren.
Stellungnehmer ID: 356 Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung Abteilung	Teil B Kapitel: 5.3.8 Rad- und Fußverkehr Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 3883): Kap. 5.3.8 Rad- und Fußverkehr Es wird allgemein darauf hingewiesen, dass bei ländergrenzüberschreitenden Radverkehrsverbindungen (Alltagsradwege, touristische Radwege, Radschnellwege) eine Abstimmung mit den beteiligten Akteuren im Freistaat Sachsen bereits in frühen Planungsphasen zielführend ist. Bei grenzübergreifenden Gewässern kann es zu unterschiedlichen, weil landestypischen, gesetzlichen Regelungen kommen.		Begründung: Die Festlegung wird entsprechend der Tatsache ergänzt, dass bei der Erstellung und Fortschreibung von Mobilitätskonzepten länderübergreifende und interkommunale Verkehrsbeziehungen zu berücksichtigen sind. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass bei der Planung des Landesradverkehrsnetzes der Freistaat Sachsen beteiligt wurde. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.8-2
Stellungnehmer ID: 356 Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung Abteilung	Teil B Kapitel: 3.2 Stadt- und Ortsentwicklung G 3.2-1 Gestaltung der Städte und Dörfer	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 5952): Wir regen an, in der Begründung zum Grundsatz G 3.2-1 Gestaltung der Städte und Dörfer neben den ökologischen Aspekten auch baukulturelle Aspekte hervorzuheben.		Begründung: Die Begründung wird angepasst. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 3.3-1 und G 3.3-3
Stellungnehmer ID: 356 Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung Abteilung	Teil B Kapitel: 3.2 Stadt- und Ortsentwicklung G 3.2-4 Stadt- und Dorfumbau	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 3878):		Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
In der Begründung zum Grundsatz G 3.2-4 Stadt- und Dorfumbau empfehlen wir, die Bedeutung der Integrierten Gemeindeentwicklungskonzepte für den Stadt- und Dorfumbau hervorzuheben.		Die Integrierte Stadt- und Ortsentwicklung wird hinlänglich in der Festlegung zur integrierten Stadt- und Dorfentwicklung behandelt; eine besondere Hervorhebung der IGEKs erfolgt in der Begründung zum eben genannten Grundsatz. Der Verweis an entsprechender Stelle im Begründungstext zum Grundsatz wird aufgenommen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 3.3-4
Stellungnehmer ID: 356 Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung Abteilung 4 Hinweis (BE-ID: 3876): Kap. 2.6 Schwerpunkttorte mit besonderer Funktion Funktion Wohnen In der Aufzählung auf S. 66 ist der Anstrich Nr. 5 erlässlich, da er inhaltlich bereits in Anstrich Nr. 1 enthalten ist.	Teil B Kapitel: 2.6 Schwerpunkttorte mit besonderer Funktion G 2.6-1 Besondere Funktion von Schwerpunkttorten	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Im zweiten Entwurf des LEP werden für die Funktionen Wohnen, Bildung, Gesundheitsversorgung und Tourismus separate Festlegungen bestimmt, die auch die zu beachtenden bzw. berücksichtigenden Kriterien aufzeigen. Der Begründungstext wird entsprechend angepasst. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.6-2
Stellungnehmer ID: 356 Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung Abteilung Hinweis (BE-ID: 3885): G 5.2-6 Kulturtourismus Formulierungsvorschlag zur länderübergreifenden Zusammenarbeit im Bereich Industriekultur, der an die Begründung zu G 5.2-6 angefügt werden könnte: „Die bestehende länderübergreifende Zusammenarbeit im Bereich Industrie- und Technikgeschichte (Industriekultur) im Rahmen der Metropolregion Mitteldeutschland soll weiter vertieft werden (vgl. Festlegung G 1.2-1 bis 1.2-3).“	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-6 Kulturtourismus	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung wird in der Aufzählung der für den Kulturtourismus bedeutsamen Stätten des kulturellen Erbes um die Stätten der Industriekultur ergänzt. Eine Aufnahme einzelner Kooperationsstrukturen erfolgt nicht. Die Festlegungen zu Kooperationen der Metropolregion Mitteldeutschland erfolgt in Kapitel 1.2 "Länderübergreifende Zusammenarbeit". Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.2-7

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 356 Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung Abteilung Hinweis (BE-ID: 3892): G 7.1.1-5 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Hier könnte die vorrangige Berücksichtigung von archäologischen Denkmälern als Ausgleichsflächen gefordert werden.	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft G 7.1.1-5 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Bestimmung, welche konkreten Maßnahmen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen an welcher Stelle des Raums für einen vorgenommenen Eingriff in Betracht kommen, ist Aufgabe der Naturschutzfachplanung und insofern kein Regelungsgegenstand eines Landesentwicklungsplans. Wenn aufgrund der Denkmälern keine Beeinträchtigung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen erfolgt, ist eine Nutzung dieser nicht ausgeschlossen. Denkmälern begründen jedoch keine grundsätzliche Eignung für den Naturschutz. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.1-5.
Stellungnehmer ID: 356 Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung Abteilung Hinweis (BE-ID: 3877): Kap. 3.2 Stadt- und Ortsentwicklung Die hier formulierten Grundsätze werden grundsätzlich begrüßt.	Teil B Kapitel: 3.2 Stadt- und Ortsentwicklung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 356 Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung Abteilung Hinweis (BE-ID: 3872): Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Instrument der Regionalen Grünzüge in der Landesplanung von Sachsen-Anhalt keine Anwendung findet. Auch nicht im Verdichtungsraum Halle-Leipzig. Auf sächsischer Seite wird dieses raumordnerische Instrument freiraumschützend eingesetzt. Eine kongruente Anwendung wäre empfehlenswert.	Teil B Kapitel: 3.1 Siedlungsentwicklung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Thematik der regionalen Grünzüge wird im Rahmen der Festlegung zur klimaanpassenden Siedlungsentwicklung aufgegriffen und mit einer neuen Festlegung im Kapitel für die Stadt-Umland-Räume konkretisiert. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 2.3.1-5 und G 3.1-6

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 356 Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung Abteilung Hinweis (BE-ID: 3896): Darüber hinaus wird angemerkt, dass „G 6.3-1 NOVA-Prinzip (Optimierung vor Verstärkung vor Ausbau)“ sowie „G 6.3-3 Erdkabelverlegung von Hochspannungsleitungen“ als Relativierung der Notwendigkeit des Netzausbaus gelesen werden können. Insbesondere liegt aus unserer Sicht eine Fehlinterpretation des § 43 h EnWG vor, der unter bestimmten Voraussetzungen (insb. Kostenfaktor) ausdrücklich den Erdkabelvorrang vorsieht. Eine zusätzliche Verankerung im Landesentwicklungsplan erscheint daher nicht sachgerecht.	Teil B Kapitel: 6.3 Leitungsnetze G 6.3-1 NOVA-Prinzip (Optimierung vor Verstärkung vor Ausbau)	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Festlegung, wonach Hochspannungsleitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder weniger als Erdkabel errichtet werden sollen, wird ersatzlos gestrichen. Diese Vorgabe ist bereits gemäß § 43h EnWG rechtlich normiert und bedarf daher keiner zusätzlichen raumordnerischen Festlegung. Ziel ist es zudem, mehr Flexibilität bei der Wahl der Infrastrukturlösungen zu ermöglichen. Technische, wirtschaftliche und umweltbezogene Faktoren können je nach Region oder Trasse unterschiedliche Lösungen erfordern. So soll die Möglichkeit geschaffen werden, kostengünstige und technisch effiziente Lösungen zu etablieren, die den jeweiligen Gegebenheiten vor Ort gerecht werden.
Stellungnehmer ID: 356 Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung Abteilung Hinweis (BE-ID: 3893): G 7.2.4-4 Schutz von Böden mit besonderer Funktion Die Forderung an die Regionalplanung, „insbesondere ...Böden mit besonderer Archiv(funktion)...“ in der Abwägung berücksichtigen, ist zu begrüßen, besonders hinsichtlich der kulturgeschichtlichen Archivfunktion des Bodens.	Teil B Kapitel: 7.2.4 Boden- und G 7.2.4-4 Schutz von Böden mit besonderen Funktionen	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.2.4-4
Stellungnehmer ID: 356 Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung Abteilung 4 Hinweis (BE-ID: 3879): Kap. 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Z 5.1.1-3 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen Bei der Neuentwicklung sowie der substanziellen Weiterentwicklung von Vorrangstandorten für landesbedeutsame Industrie- und	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Z 5.1.1-3 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG sind alle Teilräume des Landes im Hinblick auf eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie auf ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen zu entwickeln. Regionale Wachstums- und Innovationspotenziale sind in allen Teilräumen zu stärken. Im Sinne der länderübergreifenden Zusammenarbeit zwischen beiden

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Gewerbeflächen in den Planungsregionen Halle und Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg sind vergleichbare Standortentwicklungen im Freistaat Sachsen in der Planungsregion Leipzig-West-sachsen zu berücksichtigen. Dem Grundsatz 1.2-1 zum Ausbau der länderübergreifenden Zusammenarbeit entsprechend sollten bereits vorhandene Strukturen wie die Europäische Metropolregion Mitteldeutschland und die Raumordnungskommission Halle-Leipzig für einen frühzeitigen und offenen Informationsaustausch genutzt werden.		Bundesländern erscheint es als zielführend, sich frühzeitig und offen über die bereits vorhandenen Strukturen (EMMD und RoKo) auszutauschen. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der bauplanungsrechtlichen Entwicklung neuer Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen sowie der Weiterentwicklung bestehender Vorrangstandorte innerhalb der Grenzregionen beider Bundesländer eine Beteiligung gemäß BauGB erfolgt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter der folgenden Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.1.2-1
Stellungnehmer ID: 356 Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung Abteilung 4 Hinweis (BE-ID: 3880): Die Ergebnisse der Studie zu „Auswirkungen von Industrieansiedlungen für die Bevölkerungs- und Landesentwicklung im ländlichen Raum Sachsen-Anhalts“ (CIMA Institut für Regionalwirtschaft GmbH, Hannover, Januar 2024) haben gezeigt, dass es erheblicher Anstrengungen bedarf, um den in der Planungsregion Magdeburg zu erwartenden Fachkräftebedarf durch die Ansiedlung von Intel zu decken. Die langfristigen Auswirkungen auf die Bevölkerungs- und Siedlungsentwicklung in der Region insbesondere durch den geplanten massiven Zuzug von Arbeitskräften lassen sich nur abschätzen. Im Wettbewerb um die Fachkräfte in der Region ist aber auch mit negativen Effekten für den regionalen und punktuell auch überregionalen Arbeitsmarkt zu Lasten etablierter KMU zu rechnen. Gerade vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass das Potential für vergleichbare Standortentwicklungen begrenzt und eine (bestenfalls) abgestimmte Entwicklung wünschenswert ist.	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG sind alle Teilräume des Landes im Hinblick auf eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie auf ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen zu entwickeln. Regionale Wachstums- und Innovationspotenziale sind in allen Teilräumen zu stärken. Im Sinne der länderübergreifenden Zusammenarbeit zwischen beiden Bundesländern erscheint es als zielführend, sich frühzeitig und offen über die bereits vorhandenen Strukturen (EMMD und RoKo) auszutauschen. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der bauplanungsrechtlichen Entwicklung neuer Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen sowie der Weiterentwicklung bestehender Vorrangstandorte innerhalb der Grenzregionen beider Bundesländer eine Beteiligung gemäß BauGB erfolgt. Darüber hinaus wird auf das Kapitel 1.2 "Länderübergreifende Zusammenarbeit" verwiesen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 356 Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung Abteilung Hinweis (BE-ID: 3891): G 7.1.1-3 Verhältnis Landwirtschaft/Naturschutz Es fehlt ein analoger Absatz zum Verhältnis Landwirtschaft/Kulturgutschutz, der die Berücksichtigung auch des archäologischen Erbes bei landwirtschaftlicher Bodennutzung fordert und auf die historische Archivfunktion des Bodens verweist (Die „Funktion als Archiv der Natur und Kulturgeschichte“ wird ausdrücklich unter G 7.2.4-2 Bodenschutz genannt).	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft G 7.1.1-3 Verhältnis Landwirtschaft/ Naturschutz	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung: Mit dem Grundsatz wird u.a. auf die Berücksichtigung der Belange des Natur- und Umweltschutzes, insbesondere des Gewässer-, Boden-, Arten- und Klimaschutzes hingewirkt. Die Archivfunktion ist eine Teilfunktion des Bodens und somit bereits im adressierten Bodenschutz enthalten. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.1-3.
Stellungnehmer ID: 356 Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung Abteilung Hinweis (BE-ID: 3895): 6.3 Leitungsnetze Ebenso ist in „Z 6.3-1 Leitungsnetz“ ein zukünftiges Wasserstoffnetz nicht explizit adressiert.	Teil B Kapitel: 6.3 Leitungsnetze Z 6.3-1 Leitungsnetz	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung und ihre Begründung werden dahingehend überarbeitet, dass der Regelungsgegenstand der Festlegung nunmehr auf der Entwicklung eines zuverlässigen, leistungsfähigen und bedarfsorientierten Stromnetzes liegt. Um die zunehmende Bedeutung des Themas Wasserstoff zu unterstreichen, wird das neue Kapitel 6.2.3 "Wasserstoff" in den LEP aufgenommen, auf das an dieser Stelle verwiesen wird. Regelungsgegenstände sind u. a. die raumplanerische Absicherung des Wasserstoff-Kernetzes und die Sektorenkopplung. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter der folgenden Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.3-2
Stellungnehmer ID: 356 Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung Abteilung 4 Hinweis (BE-ID: 3884):	Teil B Kapitel: 2.2 Kulturlandschaften, kulturelles Erbe Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Allgemeines Die Ausführungen zu Pkt. 2.2 Kulturlandschaften, kulturelles Erbe und die zugehörigen Begründungen finden die vollinhaltliche Zustimmung des Landesamtes für Archäologie Sachsen.		Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 356 Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung Abteilung Hinweis (BE-ID: 3871): Allgemein Es ist irreführend, wenn Plansatznummerierungen sich doppeln, d.h. Grundsätze und Ziele dieselbe Nummerierung haben. Eine fortlaufende Nummerierung wäre anwenderfreundlicher. Die Bezeichnung G oder Z legt nur fest, welche Rechtsnatur Plansätze haben.	Teil B Kapitel: Teil B – Textliche Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Nummerierung der Festlegungen wird geändert. Innerhalb eines Kapitels erfolgt die Nummerierung der Festlegungen fortlaufend, unabhängig davon, ob es sich um ein Ziel oder einen Grundsatz der Raumordnung handelt. Dies soll zur besseren Lesbarkeit des LEP beitragen.
Stellungnehmer ID: 95 Salzlandkreis Hinweis (BE-ID: 2264): Begründung zu Z 7.2.1-1 Vorranggebiete für Hochwasserschutz zu 1.: Der letzte Satz muss wie folgt lauten: "Maßgeblich hierbei ist die Karte der Überschwemmungsgebiete auf der Homepage des Landesverwaltungsamtes, welche regelmäßig und landesweit überarbeitet und veröffentlicht wird." Diese Karte zeigt die durch Verordnung festgesetzten Überschwemmungsgebiete (§ 76 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz-WHG in Verbindung mit § 99 Abs. 1 Wassergesetz Sachsen-Anhalt-WG LSA), die vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete (§ 76 Abs. 3 WHG in Verbindung mit § 100 Abs. 1 WG LSA) sowie die als festgesetzt geltenden Überschwemmungsgebiete (§ 99 Abs. 1 Satz 3 WG LSA). Die Hochwassergefahrenkarten des LHW haben diesbezüglich zur informellen Charakter.	Teil B Kapitel: 7.2.1 Hochwasserschutz Z 7.2.1-1 Vorranggebiete für Hochwasserschutz	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Vorranggebiete für den Hochwasserschutz umfassen alle ausgewiesenen bzw. einstweilig gesicherten Überschwemmungsgebiete sowie mindestens alle Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist. Die Daten der aktuellen Hochwassergefahrenkarten des Landesbetriebs für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW) bilden eine wesentliche Grundlage für die Bestimmung der im Landesentwicklungsplan festgelegten Vorranggebiete für Hochwasserschutz. Die Gefahrenkarten des LHW werden zyklisch alle 6 Jahre überprüft und aktualisiert. Die nächste Aktualisierung wird voraussichtlich im Dezember 2025 erfolgen. In den Regionalen Entwicklungsplänen sind die im Landesentwicklungsplan festgelegten Vorranggebiete für Hochwasserschutz auf der Grundlage der jeweils aktuellen Hochwassergefahrenkarten des LHW auf fachplanerische Änderungen zu überprüfen, ggf. zu aktualisieren und maßstabsgerecht zu konkretisieren. Die nicht im Landesentwicklungsplan gesicherten Überschwemmungsbereiche oberirdischer Fließgewässer sind in den Regionalen Entwicklungsplänen gewässerbezogen als Vorranggebiete für Hochwasserschutz festzulegen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.1-2
Stellungnehmer ID: 95 Salzlandkreis Hinweis (BE-ID: 5598): Hinweis aus der Stellungnahme vom 31.05.22: Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen Die in der Standortaufzählung des LEP 2010 LSA (Z58) ausgewiesenen Standorte, Aschersleben, Bernburg (Saale), Schönebeck (Elbe), Staßfurt sowie Gewerbepark Cochstedt/Schneidlingen mit Verkehrsflughafen sind auch im neuen LEP LSA entsprechend festzulegen. Die Bezeichnung Gewerbepark Cochstedt/Schneidlingen mit Verkehrsflughafen sollte nach „Verkehrsflughafen“ noch ergänzt werden um: und Nationales Erprobungszentrum für Unbemannte Luftfahrtsysteme.	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Z 5.1.1-3 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung: Die im LEP-LSA 2010 festgelegten Vorrangstandorte Aschersleben, Bernburg (Saale), Schönebeck (Elbe), Staßfurt sowie Gewerbepark Cochstedt/Schneidlingen mit Verkehrsflughafen sind im neuen LEP mit den Bezeichnungen "Aschersleben Nordost an der BAB 36", "Bernburg (Saale) West und Ilberstedt Ost am Autobahnkreuz Bernburg", "Schönebeck (Elbe) Industriepark Nord", "Staßfurt Nordost" und "Industrie- und Gewerbepark am Flughafen Cochstedt" als Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen festgelegt. Hinsichtlich der Bedeutung des Flughafens Magdeburg/Cochstedt als Nationales Forschungs- und Erprobungszentrum für unbemannte Luftfahrtsysteme wird auf die Festlegung "Flughafen Magdeburg/Cochstedt" verwiesen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf in Anhang 3 und unter den Festlegungsnummern Z 5.1.2-1 und G 5.3.6-2 aufgeführt.
Stellungnehmer ID: 95 Salzlandkreis Hinweis (BE-ID: 2268): Zeichnerische Darstellung - Hauptkarte Gemäß Legende sollen Bundesautobahnen mit Mittelstrich und Bundesfernstraßen ohne Mittelstrich dargestellt werden. in der Planzeichnung ist die Unterscheidung aufgrund des fehlenden Mittelstrichs jedoch nicht erkennbar, somit liegt ein Darstellungsfehler vor.	Teil B Kapitel: Hauptkarte Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Darstellung der Bundesautobahnen in der Hauptkarte wird korrigiert und an die Legende angepasst. Zudem wird darauf hingewiesen, dass sich im 2. Entwurf einzelne Symbole der Hauptkarte ändern werden.

Übersicht über die Abwägung der Hinweise zum Ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 95 Salzlandkreis Hinweis (BE-ID: 5608): Hinweis aus der Stellungnahme vom 31.05.22: Straßenverkehr Die unter G 60 (Begründung) im LEP 2010 LSA angeführten landesbedeutsamen Fährten sind um die Saalefähren „Groß Rosenberg“ (Stadt Barby) und „Brücke“ (Stadt Könnern) zu erweitern. Zur Begründung wird auf das Schreiben vom 29.04.2022 des Salzlandkreises an die Ministerin Frau Dr. Lydia Hüskens verwiesen.	Teil B Kapitel: 5.3.4 Wasserstraßen und Binnenhäfen Z 5.3.4-2 Fährten	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Es wird in diesem Zusammenhang auf die Fachplanung verwiesen. Der Status der Landesbedeutsamkeit einer Fähre ergibt sich aus den im "Landesverkehrswegeplan Sachsen-Anhalt: Teil Binnenschifffahrt, Häfen und Fährten" festgelegten Kriterien. Im Zuge der Aufstellung des LEP konnte für die Fährten Groß Rosenberg und Brücke lediglich eine regionale bzw. örtliche Bedeutsamkeit anhand der Kriterien festgestellt werden. Die Aufnahme regionalbedeutsamer Fährten ist nicht Regelungsgegenstand des LEP. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.4-4
Stellungnehmer ID: 95 Salzlandkreis Hinweis (BE-ID: 5595): Hinweis aus der Stellungnahme vom 31.05.22: Vorbehaltlich eines regional und kommunal abgestimmten landesplanerischen Entwicklungskonzeptes für das Umfeld (Wirkbereich) des Großstandortes zur Halbleiterproduktion in Magdeburg zählt sich der Salzlandkreis grundsätzlich in seiner Gesamtheit zum Einzugsgebiet der INTEL-Produktionsstätte.	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 95 Salzlandkreis Hinweis (BE-ID: 5612): Hinweis aus der Stellungnahme vom 31.05.22: Luftverkehr Die unter G 67 LEP 2010 LSA getroffenen Festlegungen zum Flughafen Cochstedt sind in den neuen LEP LSA zu übernehmen und nach Standort	Teil B Kapitel: 5.3.6 Luftverkehr G 5.3.6-1 Flughafen Magdeburg/Cochstedt	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung: Der Verkehrsflughafen Magdeburg/Cochstedt soll in Kombination von Flugbetrieb und Forschung als Nationales Forschungs- und Erprobungszentrum für unbemannte Luftfahrtsysteme gestärkt und erweitert werden.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
für Industrie und Gewerbe...“ durch sowie als Forschungsstandort zu ergänzen. In der Begründung dafür ist auf das etablierte Nationale Erprobungszentrum für unbemannte Luftfahrtsysteme der DLR Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt Bezug zu nehmen.		Des Weiteren wird dem „Industrie- und Gewerbepark am Flughafen Cochstedt“ mit der Festlegung als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen eine besondere Bedeutung beigemessen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.3.6-2 und Z 5.1.2-7
Stellungnehmer ID: 95 Salzlandkreis	Teil B Kapitel: 5.3.1 Ziele der verkehrlichen Entwicklung G 5.3.1-3 Alternative Antriebe sowie Lade- und Betankungsinfrastruktur	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 5581): Hinweis aus der Stellungnahme vom 31.05.22: Von elementarer Bedeutung für die Erreichung der nationalen Ziele zum Klimaschutz, insbesondere zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, ist das Thema Elektromobilität. Dazu schlägt der Salzlandkreis vor, im neuen Landesentwicklungsplan entsprechende Festlegungen in Bezug auf Ausbauziele für die dafür benötigte Ladeinfrastruktur zu verankern.		Begründung: Im Sinne des Klimaschutzes sollen alternative Antriebe unterstützt sowie der Ausbau der dafür benötigten Lade- und Betankungsinfrastruktur für alle Verkehrsträger vorangetrieben werden. Hierzu zählt auch die Elektromobilität. Die Organisation der erforderlichen Infrastruktur für Elektromobilität sowie eine in diesem Zusammenhang stehende Förderung sind nicht Regelungsgegenstand des LEP. Der Aufbau einer öffentlichen Lade- und Betankungsinfrastruktur erfolgt in der Regel marktgetrieben. Es wird in diesem Zusammenhang auf die Fachplanung (Ladeinfrastrukturkonzept ST) verwiesen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.3.1-9
Stellungnehmer ID: 95 Salzlandkreis	Teil B Kapitel: 5.3.3 Straßenverkehr G 5.3.3-3 Bundesautobahn 71	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 5607): Hinweis aus der Stellungnahme vom 31.05.22: Straßenverkehr Die im LEP 2010 LSA (Z 80) getroffene Zielstellung zur Weiterführung der A 71 zwischen dem Autobahndreieck Südharz und der A 14, Anschlussstelle Plötzkau soll auch im neuen LEP LSA bestimmt werden.		Begründung: Die Forderung ist in der Festlegung G 5.3.3-5 geregelt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.3.3-5

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 95 Salzlandkreis Hinweis (BE-ID: 5604): Hinweis aus der Stellungnahme vom 31.05.22: Schienenverkehr Im Z 72 des LEP 2010 LSA ist die Relation Magdeburg - Schönebeck - Bernburg/Köthen - Halle - Jena/Erfurt zum bedarfsgerechten Ausbau für den Personen- und Güterverkehr festgelegt. Im Kontext dieser Zielstellung ist auf Vorschlag des Salzlandkreises im neuen LEP LSA folgendes Ziel zu formulieren: Die direkte Bahnverbindung Magdeburg - Calbe (Saale) - Bernburg - Könnern - Halle (Saale) ist als Salzlandbahn langfristig zu sichern. Dazu sind ein Streckenausbau und bei Calbe (Saale) der Bau einer Verbindungskurve erforderlich, um die Reisezeit deutlich zu reduzieren. Durch diese Bahnverbindung wird die Verknüpfung des ländlichen Raumes mit den Oberzentren Magdeburg und Halle klimafreundlich verbessert und für künftige Pendlerströme im Zusammenhang mit der INTEL-Ansiedlung ein klimagünstiges Verkehrsangebot vorgehalten.	Teil B Kapitel: 5.3.2 Schienenverkehr Z 5.3.2-3 Ausbau des nationalen Schienennetzes	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Es wird auf die Festlegung Z 5.3.2-1 verwiesen.
Stellungnehmer ID: 95 Salzlandkreis Hinweis (BE-ID: 2265): Begründung zu Z 7.2.1-4 Der letzte Satz muss wie folgt lauten: "Maßgeblich hierbei sind die Risikokarten für Hochwasser (letzte Aktualisierung 31. Dezember 2022) mit niedriger Wahrscheinlichkeit (voraussichtlicher Wiederkehrintervall mindestens 200 Jahre), welche regelmäßig und landesweit durch die Wasserwirtschaft erarbeitet und veröffentlicht werden." Die Hochwassergefahrenkarten des LHW, welche neben dem Ausbreitungsgebiet auch die Höhe des Wasserstandes bei einem HQ200 bzw. HQextrem angeben, haben keine rechtliche Bindung.	Teil B Kapitel: 7.2.1 Hochwasserschutz Z 7.2.1-4 Risikovorsorge	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten besitzen die gleiche rechtliche Verbindlichkeit. Die Gefahrenkarten sollen als Gebietskulisse herangezogen werden, da mit dieser Zielvorgabe Raumnutzungen mit besonderer Empfindlichkeit gegen Hochwasserrisiken zu berücksichtigen sind. Die Abbildung empfindlicher Nutzungen in den Risikokarten ist nicht vollumfänglich. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.1-8
Stellungnehmer ID: 95	Teil B	Abwägungsvorschlag:

Übersicht über die Abwägung der Hinweise zum Ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Salzlandkreis Hinweis (BE-ID: 2257): Textteil Begründung zu Z 5.1.2-1 Hochschulen und Forschungseinrichtungen In der Aufzählung der Universitäten und Hochschulen ist hinter „Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt“ der Standort Aschersleben anzugeben, so wie bei allen anderen angeführten Hochschul-standorten auch.	Kapitel: 5.1.2 Wissenschaft und Innovation Z 5.1.2-1 Hochschulen und Forschungseinrichtungen	Wird berücksichtigt Begründung: Die Bezeichnung "Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt" wird um den Standort Aschersleben ergänzt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.1.3-1
Stellungnehmer ID: 95 Salzlandkreis Hinweis (BE-ID: 2261): G 5.3.8.-1 Landesradverkehrsnetz, alltagstaugliche Infrastruktur Zumindest in der Begründung sollten die bestehenden landesbedeutsamen Radwege benannt werden.	Teil B Kapitel: 5.3.8 Rad- und Fußverkehr G 5.3.8-1 Landesradverkehrsnetz alltagsgerechte Infrastruktur	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Es wird in diesem Zusammenhang auf die Fachplanung verwiesen. Es wird davon ausgegangen, dass mit den „landesbedeutsamen Radwegen“ die überregionalen touristischen Radrouten gemeint sind. Diese Radrouten dienen rein touristischen Zwecken. Sie erfüllen vorrangig keine Aufgaben für den Alltagsradverkehr und sind dementsprechend nicht Gegenstand dieser Festlegung. Die überregionalen touristischen Radrouten sind im Landesradverkehrsplan Sachsen-Anhalt festgeschrieben. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.3.8-3
Stellungnehmer ID: 95 Salzlandkreis Hinweis (BE-ID: 2260): Begründung zu G 5.3.2-3 Reaktivierung stillgelegter Bahnstrecken Es sollten die derzeit im Prüfverfahren befindlichen Vorhaben, z. Bsp. der Streckenabschnitt Güsten-Güterglück mit Elbebrücke Barby (ehemalige „Kanonenbahn“) benannt werden.	Teil B Kapitel: 5.3.2 Schienenverkehr G 5.3.2-3 Reaktivierung stillgelegter Bahnstrecken	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung "Erhaltung, Modernisierung und Ausbau des Schienennetzes" wird entsprechend überarbeitet. Die Neufassung dieser Festlegung sieht vor, dass das Schienennetz für den Personen- und Güterverkehr entsprechend den Anforderungen an eine effiziente und leistungsfähige Infrastruktur zu erhalten, zu modernisieren und bedarfsgerecht auszubauen ist. Die Festlegung konkreter Ausbau- und

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Neubauvorhaben sowie von Vorhaben zur Reaktivierung bestehender Bahnstrecken erfolgt demnach durch die Fachplanung. Die Kriterien und Randbedingungen für den vom Land aufzustellenden ÖPNV-Plan sind noch nicht bekannt. In diesem Zusammenhang wird auf die Festlegung zur Reaktivierung stillgelegter Bahnstrecken verwiesen, wonach in allen Teilräumen des Landes die Reaktivierung von stillgelegten Bahnstrecken im Personen- und Güterverkehr geprüft werden soll. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.3.2-1 und G 5.3.2-8
Stellungnehmer ID: 95 Salzlandkreis Hinweis (BE-ID: 5580): Hinweis aus der Stellungnahme vom 31.05.22: Zur Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme von Freiraumflächen unterstützt der Salzlandkreis eine nachhaltige, bedarfsorientierte und flächensparende Siedlungsflächenentwicklung, die im Einklang mit neuen Flächenansprüchen, u. a. für - die Klimaschutzziele, insbesondere den Ausbau der erneuerbaren Energien, - gewerbliche Nutzungen, Handel und Logistik, - das Wohnen, - die Verkehrsinfrastruktur (Straße, Schiene, Wasserstraßen, Radwege), - Freizeit-, Erholungs- und Sportflächen, steht. Aus regionaler und interkommunaler Perspektive sind hierbei Siedlungsflächennachfragen, die im Kontext der INTEL-Ansiedlung in Magdeburg und der AVNET-Ansiedlung im Salzlandkreis, Stadt Bernburg (Saale), über den Verdichtungsraum der Stadt Magdeburg hinaus bis in den ländlichen Raum zu erwarten sind, zu berücksichtigen.	Teil B Kapitel: 3.1 Siedlungsentwicklung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Der vorgetragene Belang wird im zweiten LEP-Entwurf mit dem neuen Kapitel 3.2 zur Wohnbauflächenentwicklung konkretisiert. Unter Berücksichtigung einer flächensparenden Bauweise ist die Wohnbauflächenentwicklung auf die Zentralen Orte zu konzentrieren. In nicht-zentralen Orten ist die Entwicklung und Ausweisung neuer Wohnbauflächen auf den örtlichen Bedarf (Eigenentwicklung) zu beschränken. Den wohnbaulichen kommunalen Entwicklungsrahmen gilt es landesweit zu ermitteln. Der wohnbauliche kommunale Entwicklungsrahmen wird im Rahmen einer Untersuchung zur Wohnbauflächenentwicklung konkretisiert werden. Mit Blick auf eine gesteuerte Wohnbauflächenentwicklung außerhalb von Zentralen Orten ist eine erweiterte Eigenentwicklung für Schwerpunkttore „Wohnen“ unter Beachtung definierter Kriterien möglich. Die Festlegung von Schwerpunkttorten "Wohnen" erfolgt durch die Regionalplanung und wird im Rahmen der Aufstellung der Regionalen Entwicklungspläne zu prüfen und bewerten sein. Eine Entwicklung der Gemeinde ist mit diesen Regelungen weiterhin möglich. Es ist zu beachten, dass im Rahmen der wohnbaulichen Entwicklung die raumordnerischen Ziele und Grundsätze zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind. Der LEP gibt hierbei den Rahmen vor, innerhalb dessen sich die Entwicklung durch die Kommune vollziehen kann. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 3.2-2, Z 3.2-3 und Z 2.6-2

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 95 Salzlandkreis Hinweis (BE-ID: 2256): Die in den vorangegangenen Beteiligungsverfahren (Unterrichtung und Scoping) abgegebenen Stellungnahmen des Salzlandkreises vom 31.05.2022 und 28.06.2023 und die darin enthaltenen Hinweise und Vorschläge behalten ihre Gültigkeit. Zudem verweise ich auf die von der Regionalversammlung beschlossene Stellungnahme vom 14.03.2024 der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg mit inhaltlichen Bezügen zum Salzlandkreis.	Teil B Kapitel: Teil B – Textliche Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 95 Salzlandkreis Hinweis (BE-ID: 5579): Hinweis aus der Stellungnahme vom 31.05.22: Deshalb schlägt der Salzlandkreis für die Festlegung von Kriterien zur Ausweisung von Mittel- und Grundzentren Folgendes vor: - Verzicht auf fixe Mindesteinwohnerzahlen für Mittel- und Grundzentren sowie deren Versorgungsbereiche (Einzugsbereiche), - als ausschlaggebendes Kriterium die zeitlichen Erreichbarkeiten mit dem ÖPNV und dem PKW festlegen, - Berücksichtigung bereits wahrgenommener zentralörtlicher Versorgungsaufgaben im Kontext vorhandener verbrauchernaher zentralörtlicher Versorgungs- und Infrastrukturausstattungen.	Teil B Kapitel: 2.5 Zentrale Orte Z 2.5-1 Zentrale Orte	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Für die Festlegung der Zentralen Orte bedarf es konsistenter, definierter Kriterien, um tragfähiges zentralörtliches System im Land Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse ableiten und bestimmen zu können. Neben der Einwohnerzahl des Orts ist die Größe und Einwohnerzahl des Verflechtungsbereiches, die verkehrsgünstige Lage im Raum, die gute Erreichbarkeit aus anderen Orten und anderen Ortsteilen des Siedlungsgebiets, die infrastrukturelle Ausstattung angesichts der Anbindung an das ÖPNV-Netz sowie das überregionale Straßennetz und aufgrund der vorhandenen Ausstattung maßgeblich und zu beachten. Ein Anspruch eines Ortes auf Festlegung als Zentraler Ort allein aus seiner Ausstattung und Einwohnerzahl besteht nicht. Die Erreichbarkeit der Zentralen Orte wird mit der neuen Festlegung als Zielfestlegung formuliert. Die Erreichbarkeitsschwellenwerte der beiden Verkehrsträger MIV und ÖPNV werden hierbei als Alternativen verstanden. Dieser Aspekt wird in der Zielbegründung klargestellt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 2.5-2, Z 2.5-5 und Z 2.5.3-2

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 95 Salzlandkreis Hinweis (BE-ID: 2259): Z 5.3.3-5 Anbindung von zentralen Orten in das Personenfernverkehrsnetz In der Aufzählung der 7 Mittelzentren wird keines der im Salzlandkreis festgelegten Mittelzentren berücksichtigt. Dies ist insoweit nicht nachvollziehbar, als an der Achse Halle – Magdeburg – Stendal – Wittenberge die Mittelzentren Bernburg (Saale) und Schönebeck (Elbe) und an der designierten Verlängerung der Fernverkehrslinie Magdeburg – Berlin bis in den Harz das Mittelzentrum Aschersleben liegen.	Teil B Kapitel: 5.3.2 Schienenverkehr Z 5.3.2-5 Anbindung von Zentralen Orten in das Personenfernverkehrsnetz	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die in der Festlegung "Anschluss Zentraler Orte an "Personenfernverkehrsnetz" aufgeführten Mittelzentren stellen eine mindestens zu gewährleistende Erschließung aller Regionen des Landes an das Personenfernverkehrsnetz sicher. Darüber hinaus sind weitere Anbindungen an das Personenfernverkehrsnetz möglich. Aufgrund der räumlichen Nähe zum Oberzentrum und IC-Knotenbahnhof Magdeburg wird von einer Aufnahme Schönebecks in die Liste der mindestens im Fernverkehr anzubindenden Mittelzentren abgesehen. Gleiches gilt für die Mittelzentren Bernburg und Aschersleben. Bernburg wird über das Ausbauprojekt „Salzlandbahn“ schnell an die Fernverkehrsknotenbahnhöfe Halle (Saale) und Magdeburg angebunden. Zudem besteht eine Anbindung von Bernburg über den an der Fernverkehrsstrecke Magdeburg – Halle liegenden Knotenbahnhof Köthen. Aschersleben ist ebenfalls im SPNV direkt an Halle (Saale) und Magdeburg angebunden. Die Festlegung wird dahingehend überarbeitet, dass darauf hingewirkt werden soll, die Harzregion über eine geeignete Schienenverbindung in das Personenfernverkehrsnetz anzubinden. In diesem Zusammenhang ist die Anbindung über Halberstadt zu prüfen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Planung des Schienenpersonenfernverkehrs nicht in den Zuständigkeitsbereich des Landes fällt. Der Fernverkehr wird vom zuständigen Bund nach einem eigenverantwortlichen Marktmodell organisiert. Die Entscheidung über die konkrete Anbindung liegt bei den Fernverkehrsbetreibern. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.2-7
Stellungnehmer ID: 95 Salzlandkreis Hinweis (BE-ID: 5600):	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Z 5.1.1-3 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hinweis aus der Stellungnahme vom 31.05.22: Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen Der Salzlandkreis schlägt zu dem vor, das Gewerbegebiet Biere (rd. 40 ha) mit dem dort angesiedelten Cloud Data Center der T-Systems, einer der größten und bedeutendsten IT/Telekommunikationsstandorte in Europa, als landesbedeutsamen Industrie- und Gewerbebestandort im neuen LEP LSA festzulegen. Der Standort Biere, Ortsteil der Gemeinde Bördeland, liegt innerhalb des den Verdichtungsraum der Stadt Magdeburg umgebenden Raumes und zählt zum Verflechtungsbereich des Mittelzentrums Schönebeck. Der Gewerbebestandort ist von der A 14/Anschlussstelle Schönebeck über die B 246 a und L 69 straßenverkehrsinfrastrukturell günstig angeschlossen. Für Standorterweiterungen stehen bauleitplanerisch gesicherte Flächen zur Verfügung.		Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ergänzend unterbreiteten Standortvorschläge wurden gesamtheitlich zu den im 1. LEP-Entwurf festgelegten Vorrangstandorten für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen auf ihre Berücksichtigungsfähigkeit und -notwendigkeit für eine ausgewogene wirtschaftliche Entwicklung des Landes und seiner Teilräume geprüft. In enger räumlicher Nähe zu einem bereits festgelegten Vorrangstandort kann grundsätzlich kein weiterer Vorrangstandort festgelegt werden. Auf engem Raum ist es volkswirtschaftlich und fiskalisch nicht sinnvoll, die bestehenden Konkurrenzverhältnisse – insbesondere um Arbeitskräfte – sowie den Flächenverbrauch durch Bodenversiegelung weiter zu verschärfen. Dies trifft insbesondere auf Gebietsentwicklungen in unterschiedlicher Trägerschaft zu, die neue Konkurrenzverhältnisse zwischen Kommunen schaffen. Stattdessen sind interkommunale Kooperationen anzustreben, um mehrere Standortentwicklungen auf engem Raum in konkurrierender kommunaler Trägerschaft zu vermeiden. Der vorgeschlagene Vorrangstandort Gewerbegebiet Biere liegt in unmittelbarer Nähe zu dem bereits bestehenden und im neuen LEP fortzuführenden Vorrangstandort "Schönebeck (Elbe) Industriepark Nord". Eine zusätzliche Festlegung des vorgeschlagenen Standorts neben diesem bereits fortgeführten Vorrangstandort würde zu einer Ballung von Standorten führen, was die dargestellten und zu vermeidenden negativen Folgen wie eine verstärkte Arbeitskräftekonkurrenz und einen erhöhten Bodenverbrauch nach sich ziehen würde. Insofern wird die Aufnahme vom Gewerbegebiet Biere als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen abgelehnt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter der folgenden Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.1.2-1 Im Übrigen wird auf die neuen Festlegungen G 5.1.2-5 und Z 5.1.2-6 zur Industrie- und Gewerbeflächenentwicklung verwiesen.
Stellungnehmer ID: 95 Salzlandkreis	Teil B Kapitel: 2.5 Zentrale Orte Z 2.5-1 Zentrale Orte	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 5578): Hinweis aus der Stellungnahme vom 31.05.22: Der LEP 2010 LSA1 betont, dass den Zentralen Orten eine entscheidende Rolle zur Erreichung gleichwertiger Lebensbedingungen in allen Landesteilen zukommt und dementsprechend Versorgungs-,		Begründung: Die Festlegung von Ober- und Mittelzentren im LEP erfolgt anhand definierter Kriterien. Die Einwohnerzahl selbst ist ein Kriterium von diesen. Gleichwohl gilt, die Größe und Einwohnerzahl des Verflechtungsbereiches, die verkehrsgünstige Lage im Raum, die gute Erreichbarkeit aus anderen Orten und anderen Ortsteilen des

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Dienstleistungs- und Infrastrukturangebote zur Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge insbesondere in den Zentralen Orten zu schaffen, zu sichern und zu entwickeln sind (Z 24, Z 25, Z 40, Z41). Die auf der Grundlage des LEP 2010 LSA und insoweit in den wirksamen bzw. im Salzlandkreis aufgrund § 2 LEntwG LSA2 fortgeltenden Regionalen Entwicklungsplänen der Planungsregionen Magdeburg3, Harz4 und Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg5 festgelegten Mittel- und Grundzentren verfügen mittlerweile über tragfähige Versorgungsinfrastrukturen einschließlich des großflächigen Einzelhandels, die für die Bevölkerung als Ankerpunkte im zentralörtlichen Verflechtungsbereich wichtig sind. Gerade vor dem Hintergrund der demografischen Trends im ländlichen Raum (stärkere Bevölkerungsverluste und Alterung), abgebildet in der 7. Bevölkerungsprognose des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt, bedarf es nach Ansicht des Salzlandkreises eines behutsamen und flexiblen Herangehens an die Neubestimmung der Kriterien für die Festlegung der Zentralen Orte. Ein striktes Festhalten an den bisherigen bevölkerungsbasierten Kriterien Einwohner/Versorgungsbereich für Mittelzentren*6 und Grundzentren*7 trägt zur Ausdünnung zentraler Orte im ländlichen Raum bei mit der Folge, dass für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte deutlich längere Distanzen mit dem PKW oder dem ÖPNV (sofern vorhanden) durch die Einwohnerinnen/Einwohner im Versorgungsbereich des Zentralen Ortes zurückgelegt werden müssen. Ein derartiger Planansatz steht im Widerspruch zu den nationalen Klimaschutzzielen, die insbesondere die Reduktion des motorisierten Individualverkehrs zum Gegenstand haben. Zudem verliert der ländliche Raum infolge größerer Distanzen einer Zentrenreichbarkeit an Attraktivität als eigenständiger und gleichwertiger Wohn-, Arbeits-, Wirtschafts-, Bildungs- und Kulturraum. *6 mindestens 20.000/mindestens 50.000 (Summe mindestens 70.000 Einwohner) *7 mindestens 3.000/mindestens 9.000 (Summe mindestens 12.000 Einwohner)		Siedlungsgebiets, die infrastrukturelle Ausstattung angesichts der Anbindung an das ÖPNV-Netz sowie das überregionale Straßennetz und aufgrund der vorhandenen Ausstattung zu beachten. Ein Anspruch eines Ortes auf Festlegung als Zentraler Ort allein aus seiner Ausstattung und Einwohnerzahl besteht nicht. Insofern gilt für die Festlegung dieser Zentralen Orte eine konsistente Ableitung, um ein tragfähiges zentralörtliches System zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse und zur Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge in allen Teilräumen des Landes abzuleiten. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 2.5-2 und Z 2.5.3-2
Stellungnehmer ID: 95 Salzlandkreis Hinweis (BE-ID: 5582):	Teil B Kapitel: 6. Energieversorgung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hinweis aus der Stellungnahme vom 31.05.22: Der Ausbau der erneuerbaren Energien liegt in einem übergeordneten öffentlichen Interesse. Gleichwohl sollte die Flächeninanspruchnahme, insbesondere für die Nutzung der Windenergie und solarer Strahlungsenergie, bedarfsgerecht und unter größtmöglicher Schonung des Freiraumes sowie im vertraglichen Abstand zu Siedlungsflächen durch Ziele und Grundsätze der Raumordnung im neuen Landesentwicklungsplan sozialgerecht bestimmt werden. Hierzu gibt der Salzlandkreis folgende Anregungen: - Orientierung an den avisierten bundeseinheitlichen Regelungen, insbesondere zu Abstandsregelungen für Windenergieanlagen, - die räumliche Verteilung der benötigten Zubaukapazitäten für Windenergie (Onshore) nicht nur pauschal nach dem 2 %-Flächenschlüssel bestimmen, sondern auf der Grundlage des verfügbaren Windpotentials eine Standortverteilung nach benötigter Leistung (GW), - Neuerrichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PVFA) primär auf Ackerland in benachteiligten Gebieten gemäß FFAVO*8, ansonsten grundsätzlich auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen, - Festlegung von Flächenbegrenzungen der Inanspruchnahme landwirtschaftlichen Flächen für erneuerbare Energien (Anrechnung von Photovoltaikflächen + Anbau von Biomasse für Biogasanlagen + Flächen mit Windenergieanlagen). *8 Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen auf Ackerland in benachteiligten Gebieten vom 15.Februar 2022 (GVB1. LSA S. 20)		Es wird auf die Kapitel 6.2.1 "Windenergie", 6.2.2 "Solarenergie" und 7.1.1 "Landwirtschaft" verwiesen. Gemäß WindBG hat der Bundesgesetzgeber verbindliche Flächenziele bzgl. der Windenergie an Land für alle Bundesländer festgelegt. Auf das Land Sachsen-Anhalt entfällt hierbei ein Flächenbeitragswert von 1,8 Prozent der Landesfläche bis zum 31.12.2027 beziehungsweise von 2,2 Prozent der Landesfläche bis zum 31.12.2032. Zur Festlegung regionaler Teilflächenziele für die fünf Planungsregionen hat das Land Sachsen-Anhalt das Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) geändert. Gemäß Anlage des LEntwG LSA hat die Planungsregion Harz einen Anteil von 1,2 Prozent (bis zum 31.12.2027) beziehungsweise 1,6 Prozent (bis zum 31.12.2032) der Regionsfläche für die Windenergie an Land auszuweisen. Demgegenüber ist für die Planungsregionen Altmark, Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg, Halle und Magdeburg ein Anteil von jeweils 1,9 Prozent (bis zum 31.12.2027) beziehungsweise 2,3 Prozent (bis zum 31.12.2032) der Regionsfläche festgelegt. Da die Festlegung der regionalen Teilflächenziele bereits durch das LEntwG LSA geregelt ist, wird auf eine zusätzliche raumordnerische Festlegung in dieser Hinsicht verzichtet.
Stellungnehmer ID: 95 Salzlandkreis Hinweis (BE-ID: 2263): Begründung zu G 6.3-2 Bündelungsgebot länderübergreifender Höchstspannungsleitungen Aufgrund der Bestätigung des aktuellen Netzentwicklungsplanes 2037/2045 (2023) durch die Bundesnetzagentur sollte die Aufzählung um das Vorhaben DC 40 (OstWestLink) ergänzt werden. Ziel ist der Neubau einer Leitung zur Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung (HGÜ), welche die Regionen Niedersachsen nach Sachsen-Anhalt und Sachsen verbindet.	Teil B Kapitel: 6.3 Leitungsnetze G 6.3-2 Bündelungsgebot länderübergreifender Höchstspannungsleitungen	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Neben den Vorhaben des Bundesbedarfsplangesetzes werden auch die Vorhaben des Netzentwicklungsplans 2023-2037/2045 aufgenommen, für die ein energiewirtschaftlicher Bedarf von der Bundesnetzagentur festgestellt wurde. Dazu gehört u. a. auch das Vorhaben DC40 Nüttormoor – Streumen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter der folgenden Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.3-4

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 95 Salzlandkreis Hinweis (BE-ID: 5602): Hinweis aus der Stellungnahme vom 31.05.22: Wissenschaft und Forschung Die unter Z 62 des LEP 2010 LSA mit Bezug zum Salzlandkreis benannten Hochschulstandorte Hochschule Anhalt (Standorte in Köthen, Bernburg und Dessau) und Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt sind auch im neuen LEP LSA zu benennen. Die Bezeichnung Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt ist zu ergänzen um (Standort Aschersleben).	Teil B Kapitel: 5.1.2 Wissenschaft und Innovation Z 5.1.2-1 Hochschulen und Forschungseinrichtungen	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Die Hochschule Anhalt (Standorte in Köthen (Anhalt), Bernburg (Saale) und Dessau) ist bereits benannt. Die Bezeichnung "Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt" wird um den Standort Aschersleben ergänzt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.1.3-1
Stellungnehmer ID: 95 Salzlandkreis Hinweis (BE-ID: 2266): Begründung zu Z 7.2.1-5 Niederschlagswasser: Das Regenwassermanagement verfolgt heute gleichzeitig mehrere Ziele. Das Prinzip, Regenwasser so schnell wie möglich aus bebauten Gebieten abzuleiten, ist aus wasserwirtschaftlichen und ökologischen Gründen nicht mehr zeitgemäß. Die Anforderungen an die Regenwasserbewirtschaftung in urbanen und kommunalen Kontexten sind gewachsen. Es gilt, den Wasserkreislauf im Bereich von Bebauungen den zuvor bestehenden natürlichen Verhältnissen anzupassen (gemäß Merkblatt DWA-A 102-2). Dezentrale Bewirtschaftungsmaßnahmen gewinnen zunehmend an Bedeutung und lassen sich sowohl gut miteinander als auch mit der zentralen Niederschlagswasserentwässerung kombinieren. Die Flächenversiegelung muss auf ein Mindestmaß reduziert werden. Wo es möglich ist, sollten Grünflächen angelegt oder wasserdurchlässige Materialien als Alternative zur absoluten Versiegelung genutzt werden.	Teil B Kapitel: 7.2.1 Hochwasserschutz G 7.2.1-5 Starkregengefährdung	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: In der Begründung zum Grundsatz werden konkrete Vorsorgemaßnahmen wie u.a. die Schaffung von Versickerungsmöglichkeiten aufgeführt, die von den Städten und Gemeinden ergriffen werden sollen, um auf eine identifizierte Starkregengefährdung zu reagieren. Im Übrigen wird auf das Kapitel 3.1 Siedlungsentwicklung und hier insbesondere G 3.1-6 verwiesen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 3.1-6 und G 7.2.1-9
Stellungnehmer ID: 95	Teil B	Abwägungsvorschlag:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Salzlandkreis Hinweis (BE-ID: 5587): Hinweis aus der Stellungnahme vom 31.05.22: Rohstoffgewinnung Die im LEP 2010 LSA aufgeführten Vorranggebiete (VRG) für Rohstoffgewinnung (Z 136) im Salzlandkreis sind auch zukünftig als solche festzulegen. Die Steinsalzlagerstätte und das Sol- und Speicherfeld Bernburg (III.), das Sol- und Speicherfeld Staßfurt (V.) und Kalkstein Bernburg/Nienburg/Förderstedt (XVI.) werden auch zukünftig von überregionaler Bedeutung sein. Die hier geförderten Rohstoffe sind qualitativ hochwertig. Sie bieten eine sichere Versorgung mit wichtigen Grundstoffen für die Land- und Bauwirtschaft sowie für die Industrie. Die Rohstoffe (Steinsalz und Kalkstein) werden zudem vor Ort zu verschiedensten (Vor-) Produkten verarbeitet. Dies bedeutet somit auch eine Stärkung der landesbedeutsamen Industriestandorte in Bernburg und Staßfurt (Z 58) und dadurch eine Sicherung von hochqualifizierten Arbeitsplätzen. Zusätzlich ist die Gasspeicherung in den VRG III und V von überregionaler Bedeutung, insbesondere mit Blick auf die Versorgungssicherheit (national wie international) im Energie-, Industrie- und Privatsektor (Z 105).	Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Gesamtes Kapitel	Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 95 Salzlandkreis Hinweis (BE-ID: 2262): G 6.2.2-1 Ausbau der Solarenergie Die fünf Prozent - Flächenbegrenzung wird als eher wirkungslos eingeschätzt, da im Abwägungsprozess überwindbar.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-1 Ausbau der Solarenergie in Gemeinden	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Um die Flächeninanspruchnahme durch Freiflächensolaranlagen auf unversiegelten, insbesondere landwirtschaftlich genutzten Flächen, so gering wie möglich zu halten, soll der Ausbau der Solarenergie möglichst freiraumschonend und landschaftsverträglich erfolgen. Auf diese Weise soll die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie der Verlust von Ackerflächen, der die Ernährungssicherheit gefährden könnte, minimiert werden. Zudem soll im Sinne eines nachhaltigen Ausbaus der Solarenergie die Akzeptanz der Bevölkerung für Solaranlagen gefördert werden. Damit dies gelingen kann, sollte die Bauleitplanung für Freiflächensolaranlagen in jeder Gemeinde einer Steuerung unterliegen. Allerdings wird die Festlegung überarbeitet. Demnach soll die

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Bauleitplanung für Freiflächensolaranlagen in jeder Gemeinde nicht mehr als 2,5 Prozent umfassen. Dies schließt sowohl Anlagen zur Nutzung von solarer Strahlungsenergie zur Stromerzeugung (Photovoltaik-Freiflächenanlagen) als auch zur Wärmeerzeugung (Solarthermie-Freiflächenanlagen) ein. Hiervon nicht erfasst sind privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b) und Nr. 9 BauGB, verfahrensfreie Solaranlagen nach § 60 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b) BauO LSA sowie Solaranlagen auf Dach- und an Gebäudeflächen. Ebenfalls ausgenommen sind Agri-PV-Anlagen nach den einschlägigen Vorgaben der DIN SPEC. Bei Nachweis eines Mehrbedarfs zur Sicherstellung der Energieversorgung, z. B. durch ein entsprechendes Energie- oder Wärmekonzept, kann unter Berücksichtigung des gesamträumlichen Gemeindekonzepts der gemeindliche Flächenanteil von 2,5 Prozent bei der Errichtung von Freiflächensolaranlagen überschritten werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.2-4
Stellungnehmer ID: 95 Salzlandkreis Hinweis (BE-ID: 5603): Hinweis aus der Stellungnahme vom 31.05.22: Wissenschaft und Forschung Weiterhin schlägt der Salzlandkreis vor, dass Nationale Erprobungszentrum für unbenannte Luftfahrtsysteme (UAS) der DLR Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt am Flughafen Magdeburg-Cochstedt als Forschungsstandort mit nationaler und internationaler Wahrnehmung namentlich im neuen LEP LSA zu würdigen.	Teil B Kapitel: 5.1.2 Wissenschaft und Innovation Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Im Gegensatz zu den staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen ist die Festlegung von Forschungseinrichtungen nicht Regelungsgegenstand im LEP. Die Begründung der Festlegung "Hochschulen und Forschungseinrichtungen" wird dahingehend ergänzt, dass sowohl die Hochschulstandorte als auch die Forschungseinrichtungen durch die Regionalplanung raumordnerisch gesichert werden können. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass das Nationale Erprobungszentrum für unbenannte Luftfahrtsysteme des DLR im Zusammenhang mit dem Verkehrsflughafen Magdeburg/Cochstedt eine eigene Festlegung erhalten hat. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.1.3-1 und G 5.3.6-2

Übersicht über die Abwägung der Hinweise zum Ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 95 Salzlandkreis Hinweis (BE-ID: 5597): Hinweis aus der Stellungnahme vom 31.05.22: Vorrangstandorte mit übergeordneter strategischer Bedeutung Der in der Standortaufzählung des LEP 2010 LSA (Z 57) angeführte Standort Könnern ist auch im neuen LEP LSA festzulegen.	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Z 5.1.1-3 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung: Der im LEP-LSA 2010 festgelegte Vorrangstandort "Könnern" ist im neuen LEP mit der Bezeichnung "Könnern-Nord an der BAB 14 und L 50" als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen festgelegt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf in Anhang 3 und unter der Festlegungsnummer Z 5.1.2-1 aufgeführt.
Stellungnehmer ID: 95 Salzlandkreis Hinweis (BE-ID: 5585): Hinweis aus der Stellungnahme vom 31.05.22: Natur und Landschaft Bei der Festlegung von Vorranggebieten für den Klimaschutz und Vorranggebieten für den Natur- und Artenschutz (Naturschutz- und Natura 2000-Gebieten sowie Rotmilandichtezentren) sollte grundsätzlich eine Gebietsüberschneidung vermieden werden, da andernfalls Umsetzungshindernisse auf den Ebenen der Regionalplanung und der kommunalen Bauleitplanung sowie Genehmigungsverfahren für etwaige gebietsbezogene Vorhaben/Maßnahmen vorprogrammiert sind.	Teil B Kapitel: 7.2 Freiraum- und Ressourcenschutz Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung: Im Landesentwicklungsplan werden u.a. Vorranggebiete für Natur und Landschaft festgelegt. Vorranggebiete für Klimaschutz werden hingegen nicht festgelegt. Vorranggebiete für eine bestimmte Nutzung oder Funktion sind (zeichnerische) Ziele der Raumordnung. Ziele der Raumordnung sind gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Überlagerungen von Vorranggebieten mit anderen Vorranggebiets- oder Vorbehaltsgebietsfestlegungen werden aufgrund der Endabgewogenheit einer Zielfestlegung im Sinne der Normenklarheit ausgeschlossen.
Stellungnehmer ID: 95 Salzlandkreis Hinweis (BE-ID: 5606):	Teil B Kapitel: 5.3.2 Schienenverkehr Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hinweis aus der Stellungnahme vom 31.05.22: Schienenverkehr Im Rahmen des Zielfahrplans „Deutschlandtakt 2030“ soll eine direkte Bahnverbindung Magdeburg - Barby - Güterglück - Zerbst - Dessau - Leipzig im Netz geschaffen werden. Hintergrund ist das vom BMVI ins Leben gerufene Zukunftsbündnis Schiene. Die NASA GmbH hat als Aufgabenträger für den SPNV die Reaktivierung dieser Strecke für den Deutschlandtakt 2030 angemeldet. Aus diesem Grund schlägt der Salzlandkreis folgende Zielstellung im neuen LEP LSA vor: Durch eine Revitalisierung der Bahnstrecke Barby - Güterglück (einschließlich Elbbrücke Barby) ist eine weitere leistungsfähige Schienenverbindung von Magdeburg nach Leipzig über Barby, Güterglück und Zerbst zu schaffen. Die Reaktivierung der elbquerenden Schienenverbindung hat der Salzlandkreis in den vergangenen Jahren mit dem Nachbarkreis Anhalt-Bitterfeld und den Städten Barby und Zerbst besprochen. Es gibt dazu das einmütige Bekenntnis, das Projekt und damit den Erhalt der Elbbrücke Barby gemeinsam zu unterstützen.		Die Festlegung "Erhaltung, Modernisierung und Ausbau des Schienennetzes" wird entsprechend überarbeitet. Die Neufassung dieser Festlegung sieht vor, dass das Schienennetz für den Personen- und Güterverkehr entsprechend den Anforderungen an eine effiziente und leistungsfähige Infrastruktur zu erhalten, zu modernisieren und bedarfsgerecht auszubauen ist. Die Festlegung konkreter Ausbau- und Neubauvorhaben sowie von Vorhaben zur Reaktivierung bestehender Bahnstrecken erfolgt demnach durch die Fachplanung. Die Kriterien und Randbedingungen für den vom Land aufzustellenden ÖPNV-Plan sind noch nicht bekannt. In diesem Zusammenhang wird auf die Festlegung zur Reaktivierung stillgelegter Bahnstrecken verwiesen, wonach in allen Teilräumen des Landes die Reaktivierung von stillgelegten Bahnstrecken im Personen- und Güterverkehr geprüft werden soll. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.3.2-1 und G 5.3.2-8
Stellungnehmer ID: 95 Salzlandkreis Hinweis (BE-ID: 5613): Hinweis aus der Stellungnahme vom 31.05.22: Energie Die erklärte Absicht des Salzlandkreises, sich über das derzeitige Verbundprojekt „Energieresion Staßfurt“ hinaus zu einer „Wasserstoff-Region Salzlandkreis“ zu entwickeln sollte durch Berücksichtigung im neuen LEP LSA unterstützt werden.	Teil B Kapitel: 6. Energieversorgung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Um die zunehmende Bedeutung des Themas Wasserstoff zu unterstreichen, wird das neue Kapitel 6.2.3 "Wasserstoff" in den LEP aufgenommen, auf das an dieser Stelle verwiesen wird. Dabei ist u. a. der Aufbau einer leistungsfähigen, kosteneffizienten und nachhaltigen Netzinfrastruktur für den Transport von Wasserstoff und seinen Derivaten zu unterstützen und voranzutreiben. Die entstehende Wasserstoffinfrastruktur (Fern- und Verteilnetz) hat zum Ziel, die Dekarbonisierung der Industrie und Wirtschaft sowie weiterer Sektoren voranzutreiben und somit einen zentralen Beitrag zur Transformation des Energiesystems hin zu einer klimaneutralen Energieversorgung in Deutschland zu leisten. Der Aufbau einer initialen Kernnetzinfrastruktur beruht dabei im Wesentlichen auf den Neubaumaßnahmen gemäß der Genehmigung des Wasserstoff-Kernnetzes durch die Bundesnetzagentur vom 22.10.2024. Insofern wird von der Aufnahme des Verbundprojekts "Energieresion

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Staßfurt" in den LEP abgesehen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter der folgenden Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.3-2
Stellungnehmer ID: 95 Salzlandkreis Hinweis (BE-ID: 5592): Hinweis aus der Stellungnahme vom 31.05.22: Tourismus und Erholung Die Standorte des Netzwerkes Blaues Band - Wassertourismus in Sachsen-Anhalt sollen weiter ausgebaut und qualifiziert werden (LEP 2010 LSA, G 138). Eine Erweiterung der Standorte des Blauen Bandes durch neu geschaffene wassertouristische Infrastruktur oder Angebote ist hier grundsätzlich wünschenswert. Auch ist das wassertouristische Erlebnis länderübergreifend zu betrachten. Durch eine Fertigstellung des Saale-Leipzig-Kanals (SLK) könnte beispielsweise eine attraktivitätssteigernde Grundlage für ein Wassererlebnis auf der Saale im mitteldeutschen Raum geschaffen werden.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Das Blaue Band gehört zu den im Masterplan Tourismus Sachsen-Anhalt 2027 festgeschriebenen Leitprodukten der freizeit- und geschäftstouristischen Hauptreisemotive des Landes. Im geänderten Grundsatz "Touristische Infrastruktur" wird verankert, dass insbesondere die touristische Infrastruktur dieser Leitprodukte erhalten, modernisiert und bedarfsgerecht ausgebaut werden soll. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.2-2
Stellungnehmer ID: 95 Salzlandkreis Hinweis (BE-ID: 5611): Hinweis aus der Stellungnahme vom 31.05.22: Logistik Der im Z 88 Nr. 3 LEP 2010 LSA benannte Vorrangstandort für landesbedeutsame Verkehrsanlagen „Binnenhafen Magdeburg“ ist auch im neuen LEP LSA vorzusehen mit dem Klammerzusatz (einschließlich Schönebeck-Frohse).	Teil B Kapitel: 5.3.5 Logistik Z 5.3.5-1 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Verkehrsanlagen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Aufgrund der Entfernung zwischen dem Binnenhafen Magdeburg und Schönebeck (Elbe) wird kein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang gesehen. Daher wird auf den Namenszusatz ‚einschließlich Schönebeck-Frohse‘ verzichtet. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.5-6
Stellungnehmer ID: 95	Teil B	Abwägungsvorschlag:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Salzlandkreis Hinweis (BE-ID: 5584): Hinweis aus der Stellungnahme vom 31.05.22: Vorrangig gestützt durch die tragenden Rollen der Mittelzentren Aschersleben, Bernburg und Staßfurt außerhalb der Verdichtungsräume Magdeburg und Halle kristallisiert sich im Salzlandkreis ein robuster, vielgestaltiger und zukunftsorientierter Wachstumsraum im ländlichen Raum. Dafür sprechen u. a. folgende Potenziale mit überregionaler Ausstrahlung: - wirtschaftliche Investitionsschwerpunkte in den Bereichen Chemie, Metallverarbeitung, Maschinen- und Anlagenbau, Bergbau, Energie, Elektrotechnik/Elektronik, Pharmazie, Medizin- und Kunststofftechnik, Lebensmittelindustrie, Biotechnologie - die Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen - o Leibniz-Institut für Pflanzengenetik und Kulturpflanzenforschung (IPK) Gatersleben - o Nationales Erprobungszentrum für Unbemannte Luftfahrtsysteme (DLR Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt) am Flughafen Magdeburg - Cochstedt - o Hochschule Anhalt, Standort Bernburg - o Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt, Aschersleben - o Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen-Anhalt, Standort Bernburg verkehrsträgerübergreifende Verkehrsinfrastrukturausstattungen (Straße, Schiene, Luft, Wasser) - o Bundesautobahnen A 14 und A 36, derzeit ergänzt durch ein Netz von Bundes- und Landesstraßen (B 246a, B 185, B 180/B 180n B 81, B 6, L 228, L 156, L 155, L 154, L 153, L 152, L 151, L 150, L 149, L 148, L 146, L 147, L 144, L 85, L 73, L 72, L 71, L 70, L 69, L 68, L 65, L 63, L 50, L 51) - o direkte Schienenverbindung zu den Oberzentren Magdeburg und Halle (Relation Magdeburg-Calbe (Saale)-Bernburg-Könnern-Halle, - o Flughafen Magdeburg - Cochstedt. Dieser Kristallisationsprozess wird zudem unterstützt durch Wirtschafts- und Infrastruktureinrichtungen im Mittelzentrum Schönebeck und seines Umfeldes: - o das T-Systems Cloud Data Center, Standort Biere,	Kapitel: 2.3.1 Verdichtungsräume Gesamtes Kapitel	Wird nicht berücksichtigt Begründung: Mit dem neuen Landesentwicklungsplan werden unter Berücksichtigung der raum- und siedlungsstrukturellen Unterschiede und der Verflechtungen die Raumkategorien Stadt-Umland-Räume und ländlicher Raum festgelegt. Eine weitere Untergliederung des ländlichen Raums ist nicht Regelungsgegenstand des Landesentwicklungsplans. Mit der Festlegung "Abgrenzung ländlicher Teilräume" können durch die Regionalplanung unter Berücksichtigung der raum- und siedlungsstrukturellen Gegebenheiten sowie der jeweils spezifischen Entwicklungspotenziale und -erfordernisse ländliche Teilräume identifiziert, festgelegt und räumlich abgegrenzt werden. Unter Einbeziehung regionaler Akteurinnen und Akteure kann damit den regionalen Besonderheiten und Erfordernissen in dem erforderlichen Maße Rechnung getragen werden. Mit der aktiven Beteiligung aller relevanten Akteurinnen und Akteure können Identifikation, Selbstverantwortung und Umsetzung verbessert werden. Darüber hinaus können die Teilräume auf der Ebene der Regionalplanung räumlich konkreter abgebildet werden. Die räumliche Entwicklung der identifizierten Teilräume soll durch Festlegungen in den Raumordnungsplänen raumplanerisch unterstützt werden. Struktur- und förderpolitische Entscheidungen sollen gezielt auf die Potenziale und Erfordernisse der Teilräume ausgerichtet werden. Insofern wird von einer Aufnahme des Wachstumsraums „Teile des Salzlandkreises“ im Bereich des Städte-Dreiecks Aschersleben/Bernburg/Staßfurt abgesehen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 2.3.2-3

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
o S-Bahn Schönebeck-Magdeburg, o trimodaler Binnenhafen Schönebeck-Frohse an der Wasserstraße Elbe. Aus den vorgenannten Gründen regt der Salzlandkreis an, im neuen Landesentwicklungsplan den Wachstumsraum „Teile des Salzlandkreises“ im Bereich des Städte-Dreiecks Aschersleben/Bernburg/Staßfurt textlich zu benennen und kartografisch darzustellen.		
Stellungnehmer ID: 95 Salzlandkreis Hinweis (BE-ID: 5610): Hinweis aus der Stellungnahme vom 31.05.22: Wasserstraßen und Binnenhäfen Die im Z 87 des LEP 2010 LSA festgelegte Ausbaumaßnahme „Schleusenkanal Tornitz (ohne Wehr)“ ist auch im neuen LEP LSA zu verankern. Die zur durchgehenden Nutzung des Wasserweges Elbe - Saale notwendige Maßnahme ist Bestandteil des Bundesverkehrswegeplanes 2030, Teil Wasserstraßen, W 32.	Teil B Kapitel: 5.3.4 Wasserstraßen und Binnenhäfen Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung: Gemäß der Festlegung ist festgelegt, dass im Bereich der unteren Saale der Saalekanal bei Tornitz auszubauen ist. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.3.4-3
Stellungnehmer ID: 95 Salzlandkreis Hinweis (BE-ID: 5591): Hinweis aus der Stellungnahme vom 31.05.22: Tourismus und Erholung Die Standorte der „Himmelswege“ (LEP 2010 LSA, G 135) wurden durch das „Ringheiligtum Pömmelte“ im Salzlandkreis als fünfte Station ergänzt. Daher ist es ein Netzwerk von 5 Standorten. In der Beikarte „Touristische Markensäulen und Schwerpunktthemen“ ist der Himmelsweg-Standort „Ringheiligtum Pömmelte“ via Piktogramm zu ergänzen.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die Hinweise beziehen sich offenkundig auf den rechtswirksamen Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt, der nicht Gegenstand des Neuaufstellungsverfahrens ist. Insofern können die Hinweise lediglich zur Kenntnis genommen werden.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 95 Salzlandkreis Hinweis (BE-ID: 2258): Begründung zu G 5.2-6 Kulturtourismus Das Baudenkmal „Pretziener Wehr“ sollte als vom Land Sachsen-Anhalt erkorener Welterbe-Kandidat erwähnt werden.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-6 Kulturtourismus	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Die Festlegung beinhaltet in der Aufzählung der für den Kulturtourismus bedeutsamen Stätten des kulturellen Erbes auch die technischen Denkmale des Landes. Zu diesen zählt u.a. auch das "Pretziener Wehr". Auf die Benennung einzelner Standorte oder Bauwerke soll jedoch verzichtet werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.2-7
Stellungnehmer ID: 95 Salzlandkreis Hinweis (BE-ID: 2267): Starkregenrisikomanagement: Flächenvorsorge in Bezug auf zunehmende Starkregenereignisse hat Potential um zukünftige Risiken für Bebauungen zu minimieren. Bereits in der Planungsphase kann durch Vorgaben für die detaillierte Planung und Gestaltung von Nutzungen, den Risiken für Anwohner und Bauwerke erfolgreich begegnet werden. Um einen ordnungsgemäßen Wasserabfluss zu gewährleisten, müssen bei der weiteren Planung Gefahren für das Schutzgut Wasser, Anwohner und Bausubstanz mittels Starkregenkonzept berücksichtigt werden. Eine wassersensible Stadt / Gemeinde dient unter anderem der Minderung der Risiken durch Überflutungen aus Starkregen sowie sommerlicher Hitzeperioden. Insbesondere in dicht besiedelten Innenstadtquartieren sorgt die Verdunstung von anfallendem Regenwasser für ein besseres Mikroklima. In der Stadt gespeichertes Wasser kann zudem die Belastung von Gewässern durch Mischwasserüberläufe und Regenwassereinleitungen minimieren. Eine gezielte Regenwasserbewirtschaftung fördert außerdem die Grundwasserneubildung.	Teil B Kapitel: 7.2.1 Hochwasserschutz G 7.2.1-5 Starkregengefährdung	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Im Übrigen wird auf das Kapitel 3.1 Siedlungsentwicklung und insbesondere auf G 3.1-6 verwiesen.
Stellungnehmer ID: 95	Teil B	Abwägungsvorschlag:

Übersicht über die Abwägung der Hinweise zum Ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Salzlandkreis Hinweis (BE-ID: 5589): Hinweis aus der Stellungnahme vom 31.05.22: Hochwasserschutz Der Salzlandkreis geht davon aus, dass sich die künftigen landesplanerischen Festlegungen zum Hochwasserschutz sowohl am Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz*9 als auch an den aktuellen Erkenntnissen des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft zu den Überschwemmungs- und Risikogebieten an den Gewässern mit wasserwirtschaftlicher Bedeutung orientieren. Auch für Gebiete und Flächen mit geographischen Besonderheiten, zum Beispiel starke Hangneigungslagen oder Tallagen, sind landesplanerische Bestimmungen zur Verbesserung der Ökosystemleistungen (u. a. Hochwasser- und Starkregenrisikomanagement, Wasserrückhalt in der Fläche, Bodenschutz, Schutz der Wälder und Waldbau) zu treffen. *9Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz) vom 19. August 2021 (BGBl. I S. 3712)	Kapitel: 7.2.1 Hochwasserschutz Gesamtes Kapitel	Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 95 Salzlandkreis Hinweis (BE-ID: 5593): Hinweis aus der Stellungnahme vom 31.05.22: Wirtschaft Als Folge der INTEL-Ansiedlung werden sich raumbeanspruchende Ansiedlungsprozesse entwickeln, die sich nicht nur auf das Oberzentrum Magdeburg beschränken sondern, ausgelöst durch einen Mehrbedarf an Wohnbauflächen für Arbeitskräfte und ihren Familien sowie an gewerblichen Bauflächen u.a. für Zulieferungs- und Dienstleistungsunternehmen und Einzelhandelsbetriebe sowie dafür benötigte technische Infrastrukturen, sukzessiv auch in den Städten und Gemeinden im Umfeld (Wirkbereich) des Investitionsstandortes. Auf Grund der Landesbedeutung dieser Ansiedlung sollten ggf. notwendige weitere raumordnerische Festlegungen im neuen LEP LSA getroffen werden. Hierbei sind Auswirkungen auf die verkehrliche Erschließung für Güter- und Personenverkehre, die Auswahl und Bereitstellung entsprechender Systeme und Standorte der technischen Ver- und	Teil B Kapitel: Teil B – Textliche Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Das Vorhaben für die Intel-Ansiedlung sowie die zu erwartenden Folgeansiedlungen werden durch die Festlegung des Vorrangstandortes für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen „Magdeburg/Sülzetal (Osterweddingen, Langenweddingen, Wanzleben)“ berücksichtigt. Darüber hinaus kommt dem Standort aufgrund seiner besonderen Entwicklungschancen eine herausgehobene Bedeutung zu. Den unmittelbaren Auswirkungen einer großflächigen Gewerbeansiedlung, wie beispielsweise im Bereich der Infrastruktur, den Veränderungen in der Siedlungs- und Freiraumentwicklung sowie den Veränderungen auf dem Arbeits-, Ausbildungs- und Wohnungsmarkt, ist im Rahmen der Fachplanungen Rechnung zu tragen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.1.2-1 und Z 5.1.2-2

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Entsorgung, der sozialen Infrastruktur (insbesondere Kindereinrichtungen, Bildungseinrichtungen, Einrichtungen zur medizinischen Versorgung, Sportstätten, Kultur- und Freizeiteinrichtungen) sowie für Telekommunikationsdienstleistungen besonders zu betrachten.		
Stellungnehmer ID: 729 Schenk Grundbesitz GmbH Hinweis (BE-ID: 4571): Unsere Firma hat ihren Sitz und ihr Tätigkeitsfeld von Berlin nach Havelbrg verlegt, um im Immobilienbereich in landschaftlich intakter Lage einen Beitrag zur Verbesserung der Tourismus Infrastruktur zu leisten. Das sehen wir erheblich gefährdet, wenn Windkraftanlagen in Betrieb gehen würden. Die Vorbehalte gegen diese Anlagen wachsen in drr Bevölkerung mit der Anzahl der WKA ganz allgemein, aber auch insbesondere bei erholungssuchenden Menschen. Diese fürchten -das haben unsere Befragungen ergeben - den durch die Rotation entstehenden Lärm, aber vor allem den gesundheitsschädigenden Infraschall. Alle wissen um die Nachteile für Flora und Fauna. Im Tourismus kann man nicht damit leben.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-1 Tourismuswirtschaft	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Im Rahmen der strategischen Umweltprüfung der Regionalen Entwicklungspläne wird u. a. die Festlegung der Vorranggebiete für Windenergienutzung auf voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen überprüft. Durch die raumordnerische Steuerung der Windenergie soll die Begrenzung negativer Auswirkungen u. a. auf den Natur-, Arten-, Umwelt- und Gesundheitsschutz ermöglicht werden. Mögliche Konflikte mit anderen Schutzgütern werden hierbei ebenfalls untersucht und nicht ausgeblendet. Darüber hinaus legt die Regionalplanung im Rahmen ihrer Planungskonzeption einen Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten für Windenergienutzung und der nächstgelegenen Wohnbaufläche fest. In der Regel beträgt ein solcher Mindestabstand 1.000 Meter. Im Hinblick auf den Infraschall wird darauf hingewiesen, dass u. a. die Einhaltung des Schutzes vor tieffrequentem Lärm und Infraschall unter der Berücksichtigung der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) sowie der DIN-Norm 45680 „Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschemissionen“ Gegenstand des

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zur Errichtung einer Windenergieanlage ist. Infraschall bezeichnet Schallwellen mit sehr niedrigen Frequenzen von 20 Hz und darunter, welche für die meisten Menschen nicht hörbar sind. Trotzdem können sie als Schwingungen über andere Körpersensoren wahrgenommen werden. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen wird neben hörbarem Schall durch Vibrationen in den Rotoren und im Turm auch Infraschall erzeugt. Dieser ist jedoch so tief und so leise, dass Menschen ihn in der Regel nicht hören können, da er deutlich unterhalb der menschlichen Hör- und Wahrnehmungsschwelle liegt und meist schon in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt wird. Wissenschaftliche Studien (u. a. Umweltbundesamt) haben bislang keinen Nachweis erbracht, dass der von Windenergieanlagen ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit hat.
Stellungnehmer ID: 517 SKW Stickstoffwerke Piesteritz GmbH Hinweis (BE-ID: 4110): Wir gehen davon aus, dass mit unseren Erläuterungen die immense Bedeutung des ACP für die Region Wittenberg und das Land Sachsen-Anhalt nochmals klar erkennbar geworden ist und die Landesregierung hier am Standort Piesteritz einen bedeutsamen Leuchtturm für die industrielle Entwicklung Sachsens-Anhalts sieht. Wir stehen in Deutschland vor großen Herausforderungen bei der nachhaltigen Transformation und SKW Piesteritz bzw. der Standort ACP wird hier auch weiterhin seinen entscheidenden Beitrag für unsere Gesellschaft, unsere Beschäftigten und unser Land leisten. Eine entsprechende Würdigung im LEP ist somit dringend notwendig und aufgrund der Fakten auch selbstverständlich. Wir werden auch das Wirtschaftsministerium und den Ministerpräsidenten hierzu informieren.	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Z 5.1.1-3 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Um der wirtschaftlichen Bedeutung des Agro-Chemie Park Piesteritz für Sachsen-Anhalt gerecht zu werden, wird die Bezeichnung des Vorrangstandortes für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbefläche in "Lutherstadt Wittenberg (Agro-Chemie Park Piesteritz) einschließlich Industriehafen" geändert. Zudem wird der "Anschlussbahnhof Agro-Chemie Park Piesteritz" als Vorrangstandort für landesbedeutsame Verkehrsanlage aufgenommen. Die Regelungsgegenstände sind im 2.Entwurf in Anhang 3 sowie in Z 5.3.5-6 aufgeführt.
Stellungnehmer ID: 517 SKW Stickstoffwerke Piesteritz GmbH Hinweis (BE-ID: 4107):	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-2 Gesamträumliches Gemeindekonzept	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Ebenso sollte eine Übergangsregelung für die gemeindlichen Steuerungskonzepte enthalten sein (S. 181). Wenn hier dies pauschal vom LEP gefordert wird, könnte dies über Jahre Freiflächen-Solaranlagen blockieren, so dass der Transformationsprozess des green deal gebremst wird.		Die Erarbeitung eines gesamträumlichen Gemeindekonzepts zur Steuerung von Freiflächensolaranlagen soll insbesondere der nachhaltigen Analyse und Lenkung der mittel- bis langfristigen Entwicklungsziele der Kommune dienen. Das Konzept soll außerdem einen entscheidenden Beitrag zur frühzeitigen Vermeidung von Raumnutzungskonflikten leisten und die Akzeptanz innerhalb der Bevölkerung erhöhen. Ziel ist es, die flächen- und freiraumschonende Errichtung von Freiflächensolaranlagen an geeigneten Standorten zu ermöglichen und so einen ausgewogenen Umgang mit den verfügbaren Ressourcen sicherzustellen. Da für die Erarbeitung des gesamträumlichen Gemeindekonzepts kein festgelegter inhaltlicher Umfang besteht, obliegt es der Kommune, den zeitlichen Rahmen entsprechend ihren spezifischen Bedürfnissen und Zielen nach eigenem Ermessen festzulegen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.2-3
Stellungnehmer ID: 517 SKW Stickstoffwerke Piesteritz GmbH Hinweis (BE-ID: 4109): 6. Erdkabel: S. 191: beim Bund laufen einige Experimentiervorhaben zur Verkabelung von 380 kV Leitungen. Insofern erscheint es nicht „state of art, dies nur für 110 kV zu ermöglichen. Sicherlich wäre die Verkabelung bei 380 kV nicht mit einer Soll-Vorschrift zu versehen, aber eine ergänzende Kann-Vorschrift wäre hilfreich, neue umwelt- und raumschonende Entwicklungen zu ermöglichen.	Teil B Kapitel: 6.3 Leitungsnetze G 6.3-3 Erdkabelverlegung von Hochspannungsleitungen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Festlegung, wonach Hochspannungsleitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder weniger als Erdkabel errichtet werden sollen, wird ersatzlos gestrichen. Diese Vorgabe ist bereits gemäß § 43h EnWG rechtlich normiert und bedarf daher keiner zusätzlichen raumordnerischen Festlegung. Ziel ist es zudem, mehr Flexibilität bei der Wahl der Infrastrukturlösungen zu ermöglichen. Technische, wirtschaftliche und umweltbezogene Faktoren können je nach Region oder Trasse unterschiedliche Lösungen erfordern. So soll die Möglichkeit geschaffen werden, kostengünstige und technisch effiziente Lösungen zu etablieren, die den jeweiligen Gegebenheiten vor Ort gerecht werden.
Stellungnehmer ID: 517 SKW Stickstoffwerke Piesteritz GmbH Hinweis (BE-ID: 4102):	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Z 5.1.1-3 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
1. SKW Stickstoffwerke Piesteritz GmbH (SKW Piesteritz) ist Betreiber des Agro-Chemie Parks Piesteritz (ACP) mit über 45 Firmen auf 220 ha. Der Standort hat eine mehr als 100jährige Geschichte und arbeitet bereits seit den 2000er Jahren sehr intensiv an der Klimaschutz-Transformation, in dem z.B. eine der größten Gewächshausanlagen Deutschlands das gereinigte CO₂ aus den Schornsteinen der SKW Piesteritz als Düngemittel bzw. die Abwärme der Produktionsanlagen nutzt oder die Air Liquide das überschüssige CO₂ für die Getränkeindustrie verwendet. Auch wurden über die letzten Jahre die Produktionsanlagen durch umfangreiche Projekte und Investitionen stetig in Hinsicht Energieeffizienz, Sicherheit und Umwelt entwickelt. Seit 2005 sind mehr als 1,5 Mrd. € in die ganzheitliche Standortentwicklung geflossen. Eine Vielzahl weiterer Klimaschutzprojekte ist in Arbeit, z.B. mit der Ausrichtung auf Wasserstoff (Sog. Greenroot Projekt) - so ist über das Projekt „doing hydrogen“ auch eine Anbindung des ACP an das Wasserstoff-„Rückgrat“ der Europäischen Kommission (sog. Hydrogen backbone) vorgesehen. So hat der Aufsichtsrat der SKW Piesteritz für den sogenannten „green deal“ ein Investitionspaket in Höhe von 400 Mio.€ bis 2030 freigegeben. Insofern können sich die SKW Piesteritz als einer der frühzeitigen Vorreiter des „Green Deal“ einstufen und arbeiten mit dem zertifizierten Umweltmanagementsystem systematisch an Verbesserungen. Wir waren jedoch erschüttert, dass einer der ältesten Chemieparks Sachsen-Anhalt im LEP nicht namentlich mit der korrekten Bezeichnung Agro-Chemie Park Piesteritz erwähnt ist. Auch der Begriff Chemiepark findet sich nur im Zusammenhang mit Bitterfeld und Leuna. Dies wird weder der Historie noch der Bedeutung gerecht. Sachsen-Anhalt hat 5 große Chemiestandorte, im aktuellen LEP sind u.E. zwingend der Agro-Chemie Park Piesteritz exakt zu erwähnen. Die Einstufung auf S. 118 als Vorrangstandort Industrie wird zwar begrüßt, aber „Lutherstadt Wittenberg Ortsteil Piesteritz“ allein wird der Historie in keiner Form gerecht, da hiermit auch ein neues (leeres) Industriegebiet gemeint sein könnte. Sogar das Land Sachsen-Anhalt hat diesen modernen und innovativen Industriestandort erst letztes Jahr zum „Zukunftsort“ erklärt. Demnach ist die Aufnahme des Namens „Agro-Chemie Park Piesteritz“ in den LEP des Landes eine Selbstverständlichkeit, von deren Umsetzung wir nun fest ausgehen.		Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Bezeichnung des Vorrangstandortes für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbefläche wird in "Lutherstadt Wittenberg (Agro-Chemie Park Piesteritz) einschließlich Industriehafen" geändert. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf in Anhang 3 aufgeführt.

Stellungnehmer ID: 517
SKW Stickstoffwerke Piesteritz GmbH

Teil B
Kapitel: 5.3.5 Logistik

Abwägungsvorschlag:
Wird berücksichtigt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hinweis (BE-ID: 4104): 3. Güterverkehrszentrum: der Standort Piesteritz ist seit dem 26.2.2004 von der Bundesregierung als Güterverkehrszentrum eingestuft und schlägt für die ca. 45 Firmen des ACP mehr als 2 Mio. Tonnen Güter auf die Schiene um. Dies ist eine der bedeutsamsten GVZ-Anlagen in LSA und weist deutlich mehr Tonnage auf als andere in der Auflistung genannte Standorte. Auf S. 151 fehlt dies bei den Vorrangstandorten für landesbedeutsame Verkehrsanlagen.	Z 5.3.5-1 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Verkehrsanlagen	Begründung: Der Agro-Chemie Park Piesteritz bietet eine Vielzahl von logistischen Dienstleistungen an, darunter Umschlag- und Lagermöglichkeiten für verschiedene Arten von Waren. Der Standort ist strategisch günstig an Verkehrsknotenpunkten gelegen, was den Zugang zu verschiedenen Transportmitteln wie Straße, Schiene und Wasserweg erleichtert. Zudem dient der Standort als Schnittstelle für den Güterverkehr und ermöglicht es Unternehmen, ihre Logistikprozesse zu optimieren und Kosten zu sparen. Hinsichtlich seines Anschlussbahnhofes wird der Agro-Chemie Park Piesteritz als Vorrangstandort für landesbedeutsame Verkehrsanlagen aufgenommen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.5-6
Stellungnehmer ID: 517 SKW Stickstoffwerke Piesteritz GmbH Hinweis (BE-ID: 4106): 5. Freiflächen-Solaranlagen (S. 180): wir möchten hier an die Notfallverordnung der EU verweisen, die für den Transformationsprozess eine hohe Vorrangstellung für Solarfreiflächenanlagen ermöglicht. Diese Anlagen pauschal als „raumbedeutsam einzustufen, konterkariert diese europäische Strategie, die zudem als Verordnung in allen Mitgliedsstaaten unmittelbar gilt. Hier sollten präzise Ergänzungen erfolgen, die einen differenzierten Umgang und eine schnelle Realisierung ermöglichen, zumal Freiflächen-Solaranlagen auch eine deutlich geringere Umweltwirkung als z.B. größere Windparks haben und somit umwelt- und raumschonender realisiert werden können.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie Z 6.2.2-1 Freiflächensolaranlagen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG sind Planungen und Maßnahmen als raumbedeutsam einzustufen, wenn sie Raum in Anspruch nehmen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflussen, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel. Die Errichtung und der Betrieb von Freiflächensolaranlagen sind in der Regel mit einer erheblichen Flächeninanspruchnahme sowie mit möglichen Auswirkungen auf die Freiraumnutzung, etwa hinsichtlich der Bodenveränderung, Flächenzerschneidung und Veränderung des Landschaftsbildes, verbunden. Die EU-Notfallverordnung regelt insbesondere die Beschleunigung bzw. Erleichterung von Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb von Freiflächensolaranlagen. Ob und inwieweit eine Freiflächensolaranlage raumbedeutsam ist, ist kein Regelungsgegenstand der EU-Notfallverordnung.
Stellungnehmer ID: 517	Teil B	Abwägungsvorschlag:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
SKW Stickstoffwerke Piesteritz GmbH Hinweis (BE-ID: 4105): 4. Energie/Leitungsnetze: S. 166 hier erscheint unverständlich, dass die derzeitige Wasserstoffstrategie von Bund und Ländern keine Aufnahme gefunden hat. Beispielsweise wird der Standort ACP durch die Leitung doing hydrogen an das „European backbone hydrogen“ angebunden und hat auch die Möglichkeit, auf den Speicher der VNG zuzugreifen. Diese wichtigen Entwicklungen der Transformation sollten auch in den LEP Eingang finden und sind hier in den Zielen bisher praktisch kaum zu finden. Nur in den Begründungen wird dies aufgegriffen, das erscheint zu wenig. SKW Piesteritz ist heute schon ein bedeutender Wasserstoffproduzent in Deutschland und Europa und wird bei passenden politischen Rahmenbedingungen künftig einer der größten Abnehmer für grünen Wasserstoff sein.	Kapitel: 6.1 Energiesysteme Gesamtes Kapitel	Wird berücksichtigt Begründung: Um die zunehmende Bedeutung des Themas Wasserstoff zu unterstreichen, wird das neue Kapitel 6.2.3 "Wasserstoff" in den LEP aufgenommen, auf das an dieser Stelle verwiesen wird. Regelungsgegenstände sind u. a. die raumplanerische Absicherung des Wasserstoff-Kernnetzes und die Sektorenkopplung.
Stellungnehmer ID: 517 SKW Stickstoffwerke Piesteritz GmbH Hinweis (BE-ID: 4108): Unverständlich erscheint auch, warum nur Freiflächen-Solaranlagen nur „neben Bundesautobahnen und Schienenwegen mit mind. 2 Hauptgleisen“ bevorzugt werden sollen. Bundesstraßen haben ebenfalls die angesprochene Zerschneidungswirkung. Auch diese Festlegung läuft den Zielen des Klimaschutzes in LSA entgegen.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-3 Flächenkulisse Freiflächensolaranlagen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b) BauGB besteht für Flächen, die entlang von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen liegen, bis zu einer Entfernung von 200 Metern eine bauplanungsrechtliche Teilprivilegierung für die Errichtung von Freiflächensolaranlagen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Diese Flächen sollen unter Einhaltung der Ziele der Raumordnung daher bevorzugt für die Errichtung von Freiflächenanlagen genutzt werden. Diese Flächen werden aufgrund ihrer Vorprägung durch optische und akustische Belastungen, der gegebenenfalls bereits vorhandenen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der bereits erfolgten Eingriffe in den Boden- und Naturhaushalt aus raumordnerischer Sicht als konfliktärmer angesehen werden. Die Begründung dieser Festlegung wird entsprechend ergänzt. Die Erweiterung der Flächenkulisse auf Bundesstraßen wird aus raumordnerischer Sicht abgelehnt, da ein solcher Ausbau in der Dimension einen freiraumschonenden sowie raum- und landschaftsverträglichen Ausbau der Solarenergie erschwert.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		In diesem Zusammenhang wird auf die Festlegung "Gesamträumliches Gemeindekonzept" verwiesen, wonach durch die Gemeinde ein gesamträumliches Gemeindekonzept zur Steuerung von Freiflächensolaranlagen erarbeitet werden soll. Die Flächen entlang der Bundesstraßen können Gegenstand eines solchen gesamträumlichen Gemeindekonzepts sein. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 6.2.2-3 und G 6.2.2-5
Stellungnehmer ID: 517 SKW Stickstoffwerke Piesteritz GmbH Hinweis (BE-ID: 4103): 2. Dementsprechend ist uns auch völlig unverständlich, dass der Standort Agro-Chemie Park nicht als „landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung“ (Z 5.1.1-4 S. 115) eingestuft wird. Der ACP hat eine Reihe von Entwicklungsflächen, die für den Transformationsprozess durch Neuansiedelungen und neue Investitionen im Klimaschutzsektor die größte Bedeutung für die CO2-Bilanz haben können. Allein SKW Stickstoffwerke Piesteritz haben 400 Mio. Euro für Umweltinvestitionen angekündigt und hierzu dürften mindestens gleiche Summen für neue Investoren im ACP hinzukommen. Daher bitten wir nachdrücklich um Aufnahme in das Ziel Z5.1.1.-4. Einzig und allein mit der Größenordnung von Intel in Magdeburg können wir dies nicht vergleichen, aber bei den anderen genannten Standorten sind wir u.E. mindestens auf „Augenhöhe“.	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Z 5.1.1-4 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Im Ergebnis des Anhörungsverfahrens zum 1. LEP-Entwurf wird der Wortlaut der Festlegung, wonach Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen aufgrund ihrer besonderen Entwicklungschancen eine herausgehobene Bedeutung haben, angepasst. Der Auswahlmaßstab basiert auf den besonderen Entwicklungschancen der einzelnen Standorte, die sich aus ihren spezifischen Voraussetzungen zur Ansiedlung arbeitsplatz- und flächenintensiver Unternehmen sowie ihrer Eignung als branchenoffene Ansiedlungsstandorte im Vergleich zu den anderen Vorrangstandorten für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen in der Planungsregion ergeben. Landesweit, wie auch innerhalb der einzelnen Planungsregionen, sollen gleichgewichtige wirtschaftliche Entwicklungen ermöglicht werden. Pro Planungsregion werden daher nicht mehr als zwei Standorte als Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung benannt. Innerhalb der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg sind die Standorte "Coswig (Anhalt) an der Bundesautobahn 9" und "Zörbig Ortsteil Großzöberitz und Ortsteil Zörbig" als Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung benannt. Beide Standorte prädestiniert insbesondere ihre unmittelbare Lage an der stark frequentierten BAB 9 als Berlin und München verbindende Nord-Süd-Magistrale. Beide Standorte sollen in interkommunaler Kooperation mit dem Oberzentrum Dessau-Roßlau entwickelt werden, mit der mehrere Standortentwicklungen auf engstem Raum in konkurrierender

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		kommunaler Trägerschaft vermieden werden. Schließlich liegt es im herausgehobenen Interesse des Landes und der gleichgewichtigen Entwicklung seiner einzelnen Planungsregionen untereinander, dass auch Dessau-Roßlau mit den sich aus seiner zentralörtlichen Stellung als Oberzentrum für Ansiedlungen ergebenden großen Potenzialen und Synergien als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung berücksichtigt wird. Die interkommunal zwischen Dessau-Roßlau und den Standortkommunen in Coswig und Zörbig vorgesehenen Standortvorhaben stellen dafür geeignete Flächenentwicklungen dar. Der vorgeschlagene Vorrangstandort "Lutherstadt Wittenberg (Agro-Chemie Park Piesteritz) einschließlich Industriehafen" kommt für die Benennung als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung nicht in Betracht, da er nicht branchenoffen für Ansiedlungen ist. Die Zielstellung des Agro-Chemie Park Piesteritz ist spezifischer und konzentriert sich vor allem auf die Ansiedlung von Unternehmen aus der Branche zur weiteren Hebung und Komplementierung von Wertschöpfungsketten. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter der folgenden Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.1.2-2
Stellungnehmer ID: 591 Solvay Chemicals GmbH Hinweis (BE-ID: 108): Des Weiteren sollte das Bewilligungsfeldes Winnigen als Vorranggebiet für die Rohstoffsicherung textlich und in der kartografischen Darstellung aufgenommen werden: „Steinsalzlagerstätte Winnigen einschließlich auftretender Sole (untertägig)“ -Übernahme aus Bergbauberechtigung Nr. I-B-d-388/99 und Berechtsamkarte.	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die genannte Bergbauberechtigung existiert nicht. Es handelt sich hierbei um eine bis 2004 gültige Aufsuchungserlaubnis. Es wurde zwar eine Bergbauberechtigung beantragt, diese wurde aber nie beschieden. Daher ergeben sich keine Erkenntnisse, die eine Festlegung eines Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung (untertägig) rechtfertigen.
Stellungnehmer ID: 591 Solvay Chemicals GmbH Hinweis (BE-ID: 22):	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung Das im Textteil mit XI. Kalkstein Bernburg/Nienburg/Förderstedt genannte Vorranggebiet ist nicht auf der Festlegungskarte 3 dargestellt, da es kein untertägiges Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung ist. Wir empfehlen deshalb, auch die im Textteil genannten und nummerierten obertägigen Vorranggebiete in einer Festlegungskarte darzustellen.		Das Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung Nr. XI. Kalkstein Bernburg/Nienburg/Förderstedt ist in der Hauptkarte zeichnerisch festgelegt. Die Festlegungskarte 3 beinhaltet aus Darstellungsgründen ausschließlich die untertägigen Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung. Alle Lagerstätten oberflächennaher Rohstoffe, die als Vorranggebiet im Landesentwicklungsplan festgelegt werden, sind in der Hauptkarte enthalten.
Stellungnehmer ID: 591 Solvay Chemicals GmbH Hinweis (BE-ID: 24): G 7.2.2-5 Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Das im Textteil genannte Gebiet „22. Saale und Saalenebentäler“ ist auf der Hauptkarte als Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems markiert. Betroffen von dieser Markierung sind die ehemaligen Kalkteiche 1-11 und 12-15. Diese Einstufung steht im Konflikt einerseits mit der Planung zur Errichtung von Freiflächensolaranlagen auf diesen Kalkteichen und andererseits mit dem Verlauf von betriebsnotwendigen Rohrleitungen über diese Flächen. Die Flächen für den Ausbau der Solarenergie sind der Stadt Nienburg bekanntgegeben und sollen Inhalt des Flächennutzungsplanes werden.	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz G 7.2.2-5 Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Vorbehaltsgebiete für eine bestimmte Nutzung oder Funktion sind (zeichnerische) Grundsätze der Raumordnung. Grundsätze der Raumordnung sind gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 ROG Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Ein Vorbehaltsgebiet ist ein räumlicher Bereich, dem unter Berücksichtigung konkurrierender Raumnutzungsansprüche eine besondere Bedeutung für eine bestimmte raumbedeutsame Funktion oder Nutzung zugesprochen wird - in diesem Fall für die landwirtschaftliche Nutzung. Die raumordnerische Festlegung erfolgt mit dem Ziel, diese Funktion oder Nutzung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen vorrangig zu berücksichtigen, ohne jedoch konkurrierende Nutzungen gänzlich auszuschließen. Im Gegensatz zu Vorranggebieten, in denen konkurrierende Nutzungen ausgeschlossen oder nur bedingt zulässig sind, besteht im Vorbehaltsgebiet eine abwägende Berücksichtigungspflicht, wobei der festgelegten Funktion bei Ermessensentscheidungen ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung beizumessen ist. Ein Konflikt mit bestehenden Nutzungen wird durch die Festlegung eines Vorbehaltsgebietes im Landesentwicklungsplan grundsätzlich nicht ausgelöst. Im Hinblick auf den vorgebrachten Fall wird zudem darauf verwiesen, dass die Kalkteiche (Absetzbecken) als Regional bedeutsame Vorrangstandorte für Industrie und Gewerbe im genehmigten Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Magdeburg (2025) raumordnerisch mit Zielqualität gesichert sind. Mit der Festlegung eines Vorbehaltsgebiets für Landwirtschaft im neuen Landesentwicklungsplan wird eine rechtswirksame Zielfestlegung eines Regionalen Entwicklungsplans nicht in ihrer Wirkung eingeschränkt.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgende Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.2-8.
Stellungnehmer ID: 591 Solvay Chemicals GmbH	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft G 7.1.1-8 Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 23): G 7.1.1-8 Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft Die Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft sind u. a. in der Hauptkarte dargestellt. Die nordöstlich von Bernburg befindlichen aktiven Kalkteiche 18-22 der Solvay Chemicals GmbH und die alten Kalkteiche 12-15 der Cavity GmbH sind in der Hauptkarte als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft gekennzeichnet. Diese Einstufung steht im Konflikt mit der derzeitigen industriellen Nutzung und dem Vorhandensein von Industrieanlagen und Rohrleitungen auf diesen Flächen. Raumordnungsverfahren abgeschlossen (raumordnerische Einordnung am 25.06.2004) und das wasserrechtliche Genehmigungsverfahren eingeleitet ist, sind als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft gekennzeichnet. Dies steht im Konflikt mit der künftigen industriellen Nutzung. Die Markierung als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft ist hier unbedingt aufzuheben, da die vorgenannten Flächen der künftigen Kalkteiche 16/17 für unser Unternehmen dringend notwendig und für den Weiterbetrieb der Sodafabrik unerlässlich sind.		Begründung: Vorbehaltsgebiete für eine bestimmte Nutzung oder Funktion sind (zeichnerische) Grundsätze der Raumordnung. Grundsätze der Raumordnung sind gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 ROG Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Ein Vorbehaltsgebiet ist ein räumlicher Bereich, dem unter Berücksichtigung konkurrierender Raumnutzungsansprüche eine besondere Bedeutung für eine bestimmte raumbedeutsame Funktion oder Nutzung zugesprochen wird - in diesem Fall für die landwirtschaftliche Nutzung. Die raumordnerische Festlegung erfolgt mit dem Ziel, diese Funktion oder Nutzung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen vorrangig zu berücksichtigen, ohne jedoch konkurrierende Nutzungen gänzlich auszuschließen. Im Gegensatz zu Vorranggebieten, in denen konkurrierende Nutzungen ausgeschlossen oder nur bedingt zulässig sind, besteht im Vorbehaltsgebiet eine abwägende Berücksichtigungspflicht, wobei der festgelegten Funktion bei Ermessensentscheidungen ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung beizumessen ist. Ein Konflikt mit bestehenden Nutzungen wird durch die Festlegung eines Vorbehaltsgebietes im Landesentwicklungsplan grundsätzlich nicht ausgelöst. Im Hinblick auf den vorgebrachten Fall wird zudem darauf verwiesen, dass die Kalkteiche (Absetzbecken) als Regional bedeutsame Vorrangstandorte für Industrie und Gewerbe im genehmigten Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Magdeburg (2025) raumordnerisch mit Zielqualität gesichert sind. Mit der Festlegung eines Vorbehaltsgebiets für Landwirtschaft im neuen Landesentwicklungsplan wird eine rechtswirksame Zielfestlegung eines Regionalen Entwicklungsplans nicht in ihrer Wirkung eingeschränkt.
Stellungnehmer ID: 853 Sportgemeinschaft Seehausen e.V.	Teil B Kapitel: 2.5.2 Mittelzentren Z 2.5.2-2 Mittelzentren	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 4346):		Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Mit dieser Entscheidung, zeigt unsere Landesebene mal wieder wie egal ihnen die Menschen im Norden von Sachsen-Anhalt sind. Warum werden Jahre lang Konzepte geschrieben, wie sich der Norden von Sachsen-Anhalt entwickeln kann. Kompetente Köpfe an den Tisch geholt so getan als ob der grüne Norden von Sachsen-Anhalt eine Bedeutung hat. Und dann diese Entscheidung. Ein Schlag ins Gesicht für alle Menschen die hier leben. Die Jahrzehnte ehrenamtlich oder auch hauptberuflich für wenig Geld die Region erhalten haben mit allen Widerständen bis heute kämpfen müssen. Doch das hier ist mit Abstand die schlimmste Entscheidung, die eine Landesregierung uns je antut.		Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Die Festlegung wird angepasst. Hiernach werden die Hansestadt Osterburg (Altmark) und die Hansestadt Seehausen (Altmark) als gemeinsames Mittelzentrum festgelegt. Der Aufbau und die Entwicklung des gemeinsamen Mittelzentrums ist über einen raumordnerischen Vertrag abzusichern, der die Abstimmung über die weitere Entwicklung zur Verbesserung der Daseinsvorsorge regelt. Der Mittelbereich dieses gemeinsamen Mittelzentrums ist in Anhang 2 festgelegt und in der Festlegungskarte 2 dargestellt.
Seehausen ist ein wichtiger Standort, zur Grenze Brandenburg, die Autobahn Abfahrten werden hier sein, die Anbindung zum Landkreis Salzwedel das Krankenhaus ist hier, ein wichtiger Feuerwehr und Wasserwehr Standort steht für alle Katastrophen bereit, ein Hubschrauber Landeplatz, Graepel ein wichtiger Industriestandort mit vielen Arbeitsplätzen. Wir haben das Waldbad, alles versucht hier über ehrenamtliche Initiativen zum größten Teil betrieben und erhalten.		Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern bzw. Karte aufgeführt: Z 2.5.2-2, Anhang 1 und Festlegungskarte 2
Wir haben den 2. Größten Sportverein mit über 560 Mitglieder. Gewerbeflächen ...usw. usw. Die Pandemie hat gezeigt wie wichtig solche dünn besiedelten Regionen sind für die Nicht Ausbreitung von Krankheiten. Junge Menschen haben den Weg wieder nach Hause gefunden und das soll es jetzt wieder gewesen sein. Weil Menschen auf Landesebene meinen das wäre der ideale Weg für uns alle. Dieser Weg ist für uns keine Option.		
Immer wieder wurde die Region von der Politik in die Knie gezwungen. Seehausen musste trotz aller Widrigkeiten den Verlust des Gymnasiums hinnehmen und hätten wir nicht so bitterlich gekämpft müssten unsere Kinder wahrscheinlich den Schulweg bis Stendal hinnehmen.		
Sagt uns doch gleich wann der Bagger kommt.		
Der Hintergrund dieser Entscheidung ist jedem bekannt. Das Land ist verpflichtet Windräder zu bauen...und da kommen die Flächen im Norden von Sachsen-Anhalt gerade recht. Aber die wollen nicht so recht. Der alte Hund nimmt einfach nicht mehr jedes Leckerli an, weil wir wissen, das uns bisher die Entscheidungen des Landes eher geschadet haben als genützt.		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Und wozu der ganze Aufwand damit in Berlin und Bayern nicht das Licht ausgeht. Warum bauen sie sich nicht ihre Windräder vor ihrer eigenen Tür. Was ist wenn die Windräder erneuert werden müssen, die Entsorgung der Müll „Warum gibt es nie Alternativen.		
Schaut rüber nach Brandenburg, da haben Wittenberge und Perleberg sich zu einem Verbund Zusammengeschlossen, machen gemeinsame Wirtschaftsförderung. Warum kann man nicht von den Nachbarn lernen. Weil es nicht gewollt ist. Weil man Flächen haben will für die super tolle Energiewende die überhaupt nicht grün ist, sondern eher schädlich für Mensch und Natur.		
Liebe Landesregierung investiert in Bildung und ins Gesundheitswesen und lasst euch nicht ständig von der Bundes Regierung gängeln. Zeigt doch mal Rückhalt und hört auf das „dumme Volk „welches Euch die Brötchen verdient. Denn die Lage ist ernst. Ihr fordert Demokratie, dann erwarten die Menschen aus dem Norden von Sachsen-Anhalt auch das sie von Euch eine Entscheidung erwarten können, die das Leben hier noch lebenswert machen kann. Und nicht wie dieser Lebensraum für Mensch und Natur zerstört wird. Hört auf das Volk zu verdummen. Keiner möchte bei der nächsten Wahl, das auf Grund solcher Fehlentscheidungen weiter falsche Kreuze gesetzt werden. Aber mit solch einer Entscheidung treibt ihr die Menschen in die Enge und wenn ein wildes Tier sich in die Enge getrieben fühlt wissen wir alle wie es sich verhält.		
Wir appellieren hier an den gesunden Menschenverstand der vielleicht noch in einigen von Ihnen flackert. Setzt euch an den Tisch und trifft eine Entscheidung die Seehausen und Osterburg gemeinsam stärkt denn der Weg kann nur gemeinsam gegangen werden. Alle andere hätte fatale Folgen.		
Wir erwarten ihre Entscheidung zu Gunsten aller Menschen die hier wohnen und leben möchten.		
[Name anonymisiert] , gebürtige Seehäuserin mit Herzblut für unsere Stadt Seehausen,		
[Inhalt anonymisiert] der SG Seehausen, Vereinsmitglied der Kunst und Trödelmarktfrauen,		

Übersicht über die Abwägung der Hinweise zum Ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Privatperson die ihr ganzes bisheriges Leben vielen Ehrenämtern verschrieben hat, Unterstützer vieler anderer Vereine, und der es nicht egal ist was hier gerade passiert.		
Stellungnehmer ID: 135 Stadt Aken (Elbe)	Teil B Kapitel: 2.5 Zentrale Orte Z 2.5-1 Zentrale Orte	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 2557): Zentrale Orte Das Zentrale-Orte-Prinzip hat sich bewährt und bleibt in seiner Grundstruktur bzw. Ausweisung im LEP LSA erhalten.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 135 Stadt Aken (Elbe)	Teil B Kapitel: 2.5 Zentrale Orte Z 2.5-2 Festlegung der Zentralen Orte und Verflechtungsbereiche	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 2560): Hinweis: In der Tabelle 1 (Seite 54) sollte das MZ Köthen (Anhalt) um den Mittelbereich Aken (Elbe) ergänzt werden.		Begründung: Die Gemeinde Aken (Elbe) wird unter Berücksichtigung der überwiegenden Pendlerorientierung dem Mittelbereich Dessau-Roßlau zugeordnet. Die Zuordnung zum Mittelbereich folgt damit einer konsistenten Ableitung. Eine Zuordnung zum Mittelbereich Köthen (Anhalt) wird nicht geteilt. Die Zuordnung zu einem Mittelbereich schließt weitere Verflechtungen der Gemeinden zu Zentralen Orten wie auch nicht-zentralen Orten nicht aus. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 2.5-4 und Festlegungskarte 2
Stellungnehmer ID: 135 Stadt Aken (Elbe)	Teil B Kapitel: 2.1 Ziele und Grundsätze der räumlichen Entwicklung G 2.1-4 Anpassung an den Klimawandel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 2572): Im Hinblick auf den Klimaschutz bzw. die Anpassung an den Klimawandel wird angeregt, die Erstellung von regionalen Klimaschutzkonzepten unter Mitwirkung und Zustimmung der Kommunen einzuführen.		Begründung: Vorgaben zur Erstellung von regionalen Klimaschutzkonzepten sind nicht Regelungsgegenstand des Landesentwicklungsplans. In diesem Zusammenhang wird die Festlegungen zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel hingewiesen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 2.1-4 und G 2.1-5
Stellungnehmer ID: 135 Stadt Aken (Elbe) Hinweis (BE-ID: 2568): Der Ausbau und insbesondere Lückenschluss von straßenbegleitenden Radverkehrsanlagen an regionalbedeutsamen (L 63) und überregionalen Straßen (B 187a) ist unter Berücksichtigung des LRVP 2030 durch Ziele und Grundsätze im LEP LSA zu sichern. Darüber hinaus sind auch der Erhalt und Ausbau regionalbedeutsamer touristischer Radverkehrsverbindungen (bspw. Elbnaher Radweg zw. Aken und Dessau) zu sichern.	Teil B Kapitel: 5.3.8 Rad- und Fußverkehr Z 5.3.8-1 Erhaltung und Ausbau des Rad- und Fußwegenetzes	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Es wird in diesem Zusammenhang auf die Fachplanung verwiesen. Die Umsetzung von Radverkehrsanlagen an der Landesstraße 63 und Bundesstraße 187a ist im Landesradverkehrsnetz enthalten und zudem bereits im Prioprogramm 2030 der Landesstraßenbaubehörde aufgenommen. Auf die Festlegung von touristischen Radrouten wird aufgrund der regelmäßigen Trassenänderungen verzichtet. Hinsichtlich des Auf- und Ausbaus eines landesweiten touristischen Radroutennetzes wird auf Festlegung "Rad-, Wander- und Reit- und Wasserwege" verwiesen. Die Festlegung der Trassenverläufe regionaler Radrouten liegt gemäß Landesradverkehrsplan in der Zuständigkeit der Landkreise. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-9 und Z 5.3.8-1
Stellungnehmer ID: 135 Stadt Aken (Elbe) Hinweis (BE-ID: 2558): Neben der Sicherung und Stärkung der Mittel- und Oberzentren kommt dem Erhalt der Grundzentren auch künftig eine erhebliche Bedeutung zu, da sie für weite Bevölkerungskreise (insbesondere in den Verflechtungsbereichen) aufgrund der demografischen Entwicklung und begrenzten Mobilität die Grundversorgung sicherstellen.	Teil B Kapitel: 2.5.3 Grundzentren Z 2.5.3-1 Aufgabe der Grundzentren	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 135 Stadt Aken (Elbe) Hinweis (BE-ID: 2563):	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Z 3.3-6 Grundversorgung in Grundzentren und nicht-zentralen Orten	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Großflächiger Einzelhandel Auch in den Grundzentren ist die Dynamik und der Druck des Einzelhandels (insbesondere in den Sortimentsbereichen für den kurzfristigen Bedarf) - auch unter Pandemie- und Krisenbedingungen - weithin spürbar und von Standortentwicklungsanfragen, Standortverlagerung und stetiger Flächenerweiterung (Verkaufsfläche: >800 m²) geprägt. Die Landesentwicklungsplanung ist daher aufgefordert, dem Trend des fortwährenden Verkaufsflächenwachstums geeignete Instrumente (Ziele und Grundsätze) entgegenzuhalten um eine bedarfsgerechte und nachhaltige Einzelhandelsentwicklung und Nahversorgung (wohnortnahe Grundversorgung) - insbesondere in den Grundzentren - zu sichern. In diesem Zusammenhang wird für den G 3.3-2 angeregt, die Erstellung von regionalen Einzelhandelskonzepten unter Mitwirkung und Zustimmung der Kommunen einzuführen.		Einzelhandelskonzepte im kommunalen, interkommunalen wie auch regionalen Zusammenhang stellen ein wichtiges informelles Instrument der räumlichen Planung dar. Mit einer frühzeitigen und engen Abstimmung der Einzelhandelskonzepte mit den Städten und Gemeinden kann eine hohe Akzeptanz der landes- und regionalplanerischen Einzelhandelsziele und -grundsätze auf kommunaler Ebene erreicht werden. Die Ausgestaltung des Abstimmungsprozess obliegt den Kommunen bzw. beteiligten Akteuren. Die Bedeutung von Einzelhandelskonzepten wird im Rahmen der Begründung zum Integrationsgebot und der Konkretisierung von zentralen Versorgungsbereichen herausgestellt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 3.4-3
Stellungnehmer ID: 135 Stadt Aken (Elbe) Hinweis (BE-ID: 2561): Für die räumliche Abgrenzung der zentralen Orte (ggf. nach ihrer jeweiligen Stufe) sind einheitliche Abgrenzungskriterien aufzustellen und deren Anwendung/Umsetzung sicherzustellen.	Teil B Kapitel: 2.5 Zentrale Orte Z 2.5-2 Festlegung der Zentralen Orte und Verflechtungsbereiche	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Im LEP werden keine räumlichen Abgrenzungen der Zentralen Orte festgelegt. Die neue Festlegung zur Definition des Zentralen Orts trägt vor allem §§ 2 Abs. 2 Nr. 2, 13 Abs. 5 Nr. 1 ROG Rechnung. Die Ausführungen zur Definition des Zentralen Orts sind insofern raumordnerisch gerechtfertigt. Die Entwicklung der Ortsteile in einer Gemeinde sind damit nicht ausgeschlossen und weiterhin möglich. Mit der neuen Festlegung zum Standort zentralörtlicher Einrichtungen findet der vorgetragene Belang Berücksichtigung und ist bei Planungen und Maßnahmen zu beachten. Die Festlegung der räumlichen Abgrenzung für Zentrale Orte ist obsolet. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.5-2 und Z 2.5-6
Stellungnehmer ID: 135 Stadt Aken (Elbe)	Teil B Kapitel: 5.5 Digitale Infrastrukturen	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
	Gesamtes Kapitel	
Hinweis (BE-ID: 2573): Digitalisierung Es wird daher angeregt, die digitale Agenda für das Land Sachsen-Anhalt auch inhaltlich im Landesentwicklungsplan zu verankern		Begründung: Im zweiten Entwurf des LEP wird diesem Belang mit der neuen Festlegung G 5.5-1 Rechnung getragen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.5-1
Stellungnehmer ID: 135 Stadt Aken (Elbe) Hinweis (BE-ID: 2565): Verkehr einschließlich Radverkehr Die B 187a - Ortsumgehung Aken mit Elbquerung, hat eine raumerschließende Funktion und sollte, obwohl sie im BVWP nur im weiteren Bedarf mit festgestelltem hohen ökologischen Risiko festgelegt wurde, weiter verfolgt werden, um den nördlichen Teil des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (MZ Zerbst) besser anzubinden. Die B 187a ist eine wichtige Nord-Südachse zw. Köthen - Aken - Zerbst sowie im weiteren Verlauf mit Anbindung an Dessau-Roßlau. Mit dem Lückenschluss der OU Aken-Steutz u. Neubau einer Elbebrücke wird die Anbindung der zentralen Orte deutlich verbessert. Z.Zt. ist die Querung der Elbe nur für Pkw, Radfahrer, Fußgänger über die Elbfähre Aken möglich. Die Nutzung ist durch die Öffnungszeiten der Fähre, Hochwasserereignisse, Witterung, Wasserstand der Elbe (Frost mit Eistreiben, Niedrigwasser) stark eingeschränkt. Für den SV ist die Fähre regelmäßig nicht nutzbar. Die Verbindung der beiden wichtigen Wirtschaftsstandorte Zerbst und Köthen in dieser Region wird erst mit dem Neubau der Elbbrücke für den SV zugänglich, wodurch diese sich weiter entwickeln können und auch Synergien für die Stadt Aken (Elbe) mit dem landesbedeutsamen Binnenhafen Aken zu erwarten sind. Dies bringt eine erhebliche Entlastung der Strecken B 185 (Köthen-Dessau) u. B 184 (Dessau-Zerbst), welche derzeit für den SV die einzig mögliche Verbindung (Nord-Süd) mit großen Umwegen ist. Mit dem Bau der OU mit Elbequerung wird eine erhebliche Erhöhung des Verkehrsaufkommens im Zuge der B 187a erwartet, da die Strecke dann witterungsunabhängig und somit für alle Verkehrsteilnehmer, insbesondere für den SV, passierbar ist. In nördlicher Richtung wird die OU um die Ortschaft Steutz erweitert, da die zu erwartende	Teil B Kapitel: 5.3.3 Straßenverkehr Z 5.3.3-2 Vorhaben des Bundesverkehrswegeplans 2030 und Investitionsgesetz Kohleregionen	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung wird entsprechend überarbeitet. Die Neufassung dieser Festlegung sieht vor, dass alle Vorhaben des Fernstraßenausbaugesetzes und Investitionsgesetzes Kohleregionen schrittweise umgesetzt werden sollen. Das aufgezeigte Verkehrsprojekt ist Bestandteil des Fernstraßenausbaugesetzes. Eine explizite Nennung der Vorhaben des Fernstraßenausbaugesetzes und Investitionsgesetzes Kohleregionen ist nicht Regelungsgegenstand des LEP. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.3.3-4 und Z 5.3.3-6

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Verkehrsbelastung durch die Elbebrücke für die Anwohner erheblich reduziert wird und die Anbindung der neuen OU an die bestehende B187a erheblich verbessert wird.		
Stellungnehmer ID: 135 Stadt Aken (Elbe) Hinweis (BE-ID: 2570): Energieversorgung Die Festlegung Z 6.2.2-3 wird ausdrücklich begrüßt und sichert zudem die Planungsabsichten der Stadt Aken (Elbe) hinsichtlich der Entwicklung eines kombinierten EE-Park (Wind- und Solarenergiepark) im südlichen Gemeindegebietes (> 50 ha).	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie Z 6.2.2-3 Freiflächensolaranlagen in Vorranggebieten für die Nutzung von Windenergie	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 135 Stadt Aken (Elbe) Hinweis (BE-ID: 2567): Die landesbedeutsame Fähre Aken (im Zuge der B 187a) ist - bis dahin - zu sichern.	Teil B Kapitel: 5.3.4 Wasserstraßen und Binnenhäfen Z 5.3.4-2 Fahren	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung: Die Fähre Aken ist in der Festlegung bereits als landesbedeutsame Fähre festgelegt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.4-4
Stellungnehmer ID: 135 Stadt Aken (Elbe) Hinweis (BE-ID: 2562): Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur Es wird angeregt, dass das unter G 3.1-2 angestrebte Flächenmanagement für das Land (durch systematische, kontinuierliche und vollständige Erfassung von Brachflächen, Baulücken, Baulandreserven) nicht allein durch die Kommunen erfolgen kann, sondern beispielsweise durch Flächenmanager auf Kreis-/Regionalplanungsebene zu organisieren und zu unterstützen ist.	Teil B Kapitel: 3.1 Siedlungsentwicklung G 3.1-2 Wiedernutzung von Flächen und Flächenmanagement	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Im Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz (ANK) ist zukünftig die Förderung von Flächen-(Boden)managern vorgesehen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 3.1-5

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 135 Stadt Aken (Elbe) Hinweis (BE-ID: 2569): Wasserstraßen und Binnenhäfen Der Vorrangstandort für landesbedeutsame Verkehrsanlagen hier: Binnenhafen Aken (trimodaler Hafenstandort) ist weiterhin zu sichern. Der Binnenhafen Aken verfügt über leistungsfähige Verkehrsanschlüsse. Die Vorhaltung von Erweiterungsflächen für den Hafen bzw. hafenauffine Nutzungen ist im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung gesichert. Im Zeitraum von 2015 bis 2021 wurden durch die Stadt Aken (Elbe) im Rahmen und durch Mittel des Flächenrecyclingsprogramms ehemalige Industrieflächen (Brachen) umfänglich entsiegelt und für eine gewerbliche/hafenauffine Nachnutzung aufbereitet. Insgesamt stehen im Bereich des östlichen angrenzenden Gewerbegebietes ca. 20 ha Erweiterungsfläche zur Verfügung.	Teil B Kapitel: 5.3.5 Logistik Z 5.3.5-1 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Verkehrsanlagen	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter, da der Binnenhafen Aken bereits als Vorrangstandort für landesbedeutsame Verkehrsanlagen festgelegt ist. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.5-6
Stellungnehmer ID: 135 Stadt Aken (Elbe) Hinweis (BE-ID: 2559): Neben der Sicherung und Stärkung der Mittel- und Oberzentren kommt dem Erhalt der Grundzentren auch künftig eine erhebliche Bedeutung zu, da sie für weite Bevölkerungskreise (insbesondere in den Verflechtungsbereichen) aufgrund der demografischen Entwicklung und begrenzten Mobilität die Grundversorgung sicherstellen. In diesem Zusammenhang wird auch auf den Erhalt und Ausbau der (überörtlichen) Verkehrswege (L- und B-Straßen sowie begleitende Radwege) innerhalb des Verflechtungsbereiches und zu den zentralen Orten (höherer Stufen) hingewiesen. Die Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr ist weiter ausbauen.	Teil B Kapitel: 5.3.1 Ziele der verkehrlichen Entwicklung Z 5.3.1-4 Erreichbarkeit und Anbindung	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung: Gemäß der Festlegung "Erhaltung des Straßennetzes" ist das vorhandene Straßennetz in Sachsen-Anhalt aus Bundesfern-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen zu erhalten. Darüber hinaus ist das Netz der Bundes- und Landesstraßen im Sinne der Fachplanung auszubauen. Zudem wird eine neue Festlegung eingeführt, welche die Optimierung und den Ausbau des Landesstraßennetzes im Zusammenhang mit den Bundesstraßen vorsieht. Im Hinblick auf den bedarfsgerechten Ausbau des ÖPNV wird auf die Festlegung "Flächendeckende Sicherung des ÖPNV" verwiesen, wonach u. a. der ÖPNV als Haltefaktor im ländlichen Raum flächendeckend zu sichern und als leistungsfähige Alternative zum motorisierten Individualverkehr auszubauen ist. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.3.3-1, Z 5.3.3-4, Z 5.3.3-7 und Z 5.3.7-1

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 135 Stadt Aken (Elbe) Hinweis (BE-ID: 2564): Die vorliegende Fassung des Z 3.3-6 - hier Absatz 2 - wird äußerst kritisch bewertet, da die Regelung geeignet ist, raumordnerische und städtebauliche Fehlentwicklungen einzuleiten und/oder bestehenden städtebauliche Missstände (Einzelhandelsbrachen, Schrottimmobilien) außerhalb von zentralen Orten zu verstärken und/oder bestehende Versorgungsbereiche in zentralen Orten zu schwächen bzw. zu verdrängen. Die maximal zulässige Verkaufsfläche von 1.600 m² ist in diesem Zusammenhang deutlich zu reduzieren bzw. auf die Regelung § 11 Abs. 3 BauGB zu verweisen. Durch den Plangeber ist zudem das dringende Erfordernis einer solchen Regelung ausführlicher zu begründen. Im Falle der Kenntnis über vorhandene Bereiche mit erheblichen/akuten Versorgungsdefiziten - oder auf Grundlage von entsprechenden Untersuchungsergebnissen - ist ein Raumbezug oder ein Verweis auf die betroffene(n) Planungsregion(en) mit der erforderlichen Regelungskompetenz herzustellen.	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Z 3.3-6 Grundversorgung in Grundzentren und nicht-zentralen Orten	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegungen zur Grundversorgung in Grundzentren und in begründeten Einzelfällen in nicht-zentralen Orten als Ausnahmeregelungen zum Konzentrationsgebot werden angepasst, differenziert geregelt und die zu beachtenden Kriterien konkretisiert und der Begriff der Grundversorgung definiert. Abweichend vom Konzentrationsgebot sind Einzelhandelsgroßprojekte zur Grundversorgung auch in Grundzentren in bestehenden oder neu geplanten zentralen Versorgungsbereichen unter Beachtung des Integrationsgebots, des Kongruenzgebots, des Beeinträchtigungsverbots und unter Beachtung der Agglomerationsregelung bis zu einer Verkaufsfläche von 2.000 m² zulässig, wenn dies zur Sicherung der Grundversorgung der Bevölkerung erforderlich ist. Ein Einzelhandelsgroßprojekt dient dann der Grundversorgung, wenn der Anteil des nahversorgungsrelevanten Sortiments (Nahrungs- und Genussmittel, Getränke und Drogeriewaren) an der Gesamtverkaufsfläche mindestens 90 Prozent beträgt, auf die dezentrale, wohnstandortnahe Versorgung ausgerichtet ist und die Gemeinde die Kaufkraft für diesen Sortimentsbereich nachweisen kann. Wenn nachweislich ein erhöhter Versorgungsbedarf für nicht-zentrale Orte besteht, sind abweichend vom Konzentrationsgebot in begründeten Einzelfällen Einzelhandelsgroßprojekte zur Grundversorgung in nicht-zentralen Orten in bestehenden oder neu geplanten zentralen Versorgungsbereichen unter Beachtung von der landesplanerischen Regelungen bis zu einer Verkaufsfläche von 1.200 m² zulässig. Ein erhöhter Versorgungsbedarf für den nicht-zentralen Ort liegt vor, wenn der Ort nach durch die Regionalplanung als Schwerpunktort „Tourismus“ ausgewiesen ist und aufgrund des zeitweilig erhöhten Personenaufkommens eine eigenständige Versorgung der Touristen (z. B. in Ferienunterkünften) sichergestellt werden soll. Auch kann ein erhöhter Versorgungsbedarf für den nicht-zentralen Ort bestehen, insofern der Ort selbst durch die Regionalplanung als Schwerpunktort mit der besonderen Funktion „Wohnen“ ausgewiesen ist und die Sicherstellung der Grundversorgung durch benachbarte Zentrale Orte nicht gewährleistet werden kann. Die Gemeinde hat den erhöhten Versorgungsbedarf insbesondere aufgrund der besonderen Funktion des nicht-zentralen Orts entsprechend

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		nachzuweisen. Bestehen darüber hinaus erhöhte Versorgungsdefizite für nicht-zentrale Orte, die von der Regionalplanung nicht als Schwerpunktort mit besonderer Funktion „Wohnen“ oder „Tourismus“ festgelegt werden, ist nachweislich darzulegen, dass keine Versorgungsmöglichkeit in zumutbarer Erreichbarkeit und in den benachbarten Zentralen Orten besteht. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 3.4-8 und Z 3.4-9
Stellungnehmer ID: 135 Stadt Aken (Elbe) Hinweis (BE-ID: 2571): Hochwasserschutz Klimaschutz Anpassung an den Klimawandel Neben der Festlegung von VG/VB für Hochwasserschutz ist die Ertüchtigung und der Ausbau von Hochwasserschutzanlagen (Deiche, Deichrückverlegung, Schwachstellen-beseitigung) eine wesentliche Säule des Hochwasserschutzes für flussnahe Siedlungsgebiete („Altstädte“), die aufgrund ihrer historischen Bebauungsstruktur und Bausubstanz nur eingeschränkt - hinsichtlich einer hochwasserangepassten Bauweise - verändert werden können. Daher wird angeregt, auch den baulichen Hochwasserschutz als Ziel der Landesentwicklung zur berücksichtigen und die zügige Umsetzung von Maßnahmen des Hochwasserschutzes zu sichern.	Teil B Kapitel: 7.2.1 Hochwasserschutz Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der Landesentwicklungsplan beinhaltet keine Vorgaben zu Deichbauarbeiten. Die Planung und die Errichtung von Deichen richtet sich im Land Sachsen-Anhalt nach den Vorgaben des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt.
Stellungnehmer ID: 136 Stadt Allstedt Hinweis (BE-ID: 3626): Zu 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz G 7.2.2-3 Artenschutz, Z 7.2.2-2 Vorranggebiete für Natur und Landschaft und G 7.2.2-5 Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Die Darstellung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft erfolgt nicht nur in den Festgesetzten Naturschutzgebieten, sondern auch über bisher festgesetzte Vorranggebiete, vorbehaltsgebiete	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Z 7.2.2-2 Vorranggebiete für Natur und Landschaft	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Mit der Festlegung von Vorranggebieten für eine bestimmte Nutzung oder Funktion wird die jeweils gesicherte Nutzung oder Funktion raumordnerisch gegenüber allen anderen Raumnutzungsansprüchen priorisiert. Raumbedeutsame Planungen oder Maßnahmen, die nicht mit der priorisierten Nutzung oder Funktion vereinbar sind, sind in diesen Gebieten nicht zulässig. Dies bedeutet jedoch, dass alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, welche nicht im Widerspruch zur vorrangigen Nutzung stehen, grundsätzlich möglich sind. Ob ein konkretes

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
bzw. anders genutzte Flächen. Dadurch wird die bisherige Nutzung beeinträchtigt.		raumbedeutsames Vorhaben einen Konflikt mit einem Ziel der Raumordnung verursacht, kann nicht pauschal beurteilt werden, sondern muss stets im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung im Einzelfall betrachtet werden. Mit der Festlegung eines Vorranggebietes für eine bestimmte Nutzung erfolgt jedenfalls kein genereller Ausschluss anderer Nutzungen.
Stellungnehmer ID: 136 Stadt Allstedt Hinweis (BE-ID: 3582): 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus Vorbehaltsgebiete für Tourismus sind: 1. Arendsee, 2. Concordiasee, 3. Geiseltalsee, 4. Goitzsche Seeregion, 5. Gremminer See, 6. Harz und 7. Weinregion Saale-Unstrut. Vorbehaltsgebiete für Tourismus sollen aufgrund ihrer vorhandenen touristischen Potenziale zu tragfähigen Tourismusgebieten entwickelt werden. Hierzu sollen diese Gebiete bei der Tourismusförderung besonders berücksichtigt werden. In der Kartendarstellung sind wesentlich mehr Gebiete als Vorbehaltsgebiet Tourismus ausgewiesen und überplant worden. Es sollten die textlichen Festsetzungen mit den Darstellungen der Karte übereinstimmen. Zum Beispiel die Fläche von Winkel über Wolferstedt Liedersdorf bis Blankenheim ist im REP als Vorranggebiet Landwirtschaft ausgewiesen im LEP (alt) eine Weißfläche und jetzt Vorranggebiet Tourismus. Es ist sicher zu stellen, dass die Festlegung im Plan als Vorranggebiet Tourismus nicht andere Nutzungen z.B. Landwirtschaft, erneuerbare Energien ausschließt. Sollte die Darstellung nur für die Herstellung eines Touristischen Verbundsystems erfolgt sein, so ist dies zu präzisieren.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Im 1. Entwurf wurden für die Bestimmung des Vorbehaltsgebietes für Tourismus Nr. 6 "Harz" die Gemeinden der Landkreise Harz und Mansfeld-Südharz zugrunde gelegt und diese Flächenkulisse in die Abwägung mit allen anderen Raumnutzungsansprüchen geführt. Die Festlegung des Vorbehaltsgebietes beschränkte sich im Ergebnis auf die Bereiche der Gemeinden des Landkreises, in denen kein höher gewichteter Belang einer Festlegung entgegenstand. Im 2. Entwurf werden die in der Begründung zur Grundsatzfestlegung aufgeführten Kriterien zur Bestimmung der Vorbehaltsgebiete für Tourismus präzisiert. Unter Anwendung dieser werden die Gemeinden der Landkreise Harz und Mansfeld-Südharz bestimmt, die selbige erfüllen. Die so bestimmte potentielle Vorbehaltsgebietskulisse wird anschließend erneut mit allen anderen relevanten Belangen abgewogen. Dies führt zu einer veränderten Kulisse des Vorbehaltsgebietes. Die Gemeinde Allstedt sowie die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra erfüllen die Kriterien zur Festlegung als Vorbehaltsgebiet für Tourismus nicht und sind daher im 2. Entwurf nicht mehr Bestandteil der Vorbehaltsgebietskulisse. Die im Text aufgeführten und begründeten sieben Vorbehaltsgebiete sind in der Hauptkarte räumlich konkret festgelegt - eine Diskrepanz zwischen Text und Karte kann nicht festgestellt werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.2-6

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 136 Stadt Allstedt Hinweis (BE-ID: 3619): G 7.1.2-3 Waldmehrung Der Anteil des Waldes an der Landesfläche soll mindestens erhalten und langfristig erhöht werden. Die Darstellung der Vorranggebiet für Natur und Landschaft erfolgt nicht nur in den Festgesetzten Naturschutzgebieten, sondern auch über bisher festgesetzte Waldflächen. Dies trägt negativ zur Erhaltung der Waldflächen bei, da diese nicht forstwirtschaftlich Fachgerecht bewirtschaftet werden können, da die Einordnung als Vorrangfläche für Natur und Landschaft dem widerspricht. Insbesondere die Gebiete XXVII und XXIII überspannen Waldflächen und beschränken sich nicht nur auf die ausgewiesenen Naturschutzflächen.	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Z 7.2.2-2 Vorranggebiete für Natur und Landschaft	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Vorranggebiete für Natur und Landschaft werden zur Sicherung des Naturhaushalts, insbesondere zur Sicherung der Artenvielfalt, der Biotop- und Habitatsicherung, der Landschaftspflege und zum Schutz von Naturgütern festgelegt. Sie umfassen die für den Naturschutz und die Landschaftspflege landesweit bedeutsamen Bereiche und dienen dem langfristigen Schutz von Natur und Landschaft. Vorranggebiete für Natur und Landschaft beinhalten bestehende streng geschützte Gebiete (insbesondere Natura 2000-Gebiete, den Nationalpark, Naturschutzgebiete sowie Kern- und Pflegezonen der Biosphärenreservate). Mit der Festlegung von Vorranggebieten für Natur und Landschaft wird der Belang des Natur- und Landschaftsschutzes in diesen Gebieten priorisiert. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die nicht mit der vorrangigen Nutzung vereinbar sind, sind ausgeschlossen. Eine forstwirtschaftliche Nutzung in diesen Gebieten ist daher grundsätzlich möglich, hat aber keinen Vorrang. Für die Belange der Forstwirtschaft sind durch die Regionalplanung Vorranggebiete für Forstwirtschaft zu bestimmen und festzulegen. Vorranggebiete für Forstwirtschaft sind großflächige, zusammenhängende Waldflächen, die der Sicherung der Holzproduktion sowie der nachhaltigen und ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung dienen. Die Nutzfunktion des Waldes steht in diesen Gebieten im Vordergrund, Schutz- und Erholungsfunktionen sind hier von nachrangiger Bedeutung. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 7.1.2-4 und Z 7.2.2-5.
Stellungnehmer ID: 136 Stadt Allstedt Hinweis (BE-ID: 3595): G 6.2.2-2 Gesamträumliches Gemeindekonzept Damit eine flächen- und freiraumschonende Errichtung von Freiflächensolaranlagen auf geeigneten Standorten erfolgen kann, sollen die Gemeinden ein gesamträumliches Gemeindekonzept zur Steuerung von Freiflächensolaranlagen erarbeiten. Um eine raumschonende	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-2 Gesamträumliches Gemeindekonzept	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Damit eine flächen- und freiraumschonende Errichtung von Freiflächensolaranlagen an geeigneten Standorten erfolgen kann, sollen die Gemeinden ein gesamträumliches Gemeindekonzept zur Steuerung von Freiflächensolaranlagen erarbeiten. Gemäß Art. 2 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt ist

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Einbindung der Freiflächensolaranlagen in der Landschaft zu ermöglichen, sollen diese möglichst gemeindeübergreifend durch interkommunale Zusammenarbeit geplant werde Zu diesem Grundsatz der Einschränkung bestehen hinsichtlich Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt Art. 2 Abs. 2 und der Planungshoheit der Gemeinden gemäß § 2 Abs. 1 BauGB rechtliche Bedenken. Des weiteren ist die Finanzierung einer solchen Konzeption bei den klammen Kassen nicht ohne Zuwendung/erhöhte Zuweisung möglich.		geregelt, dass das Volk der Souverän ist. Alle Staatsgewalt geht vom Volk aus und wird durch Wahlen und Abstimmungen sowie durch die Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt. Inwieweit eine Einschränkung dieses Prinzips im Rahmen der Erarbeitung eines gesamträumlichen Gemeindekonzepts bestehen soll, kann nicht nachvollzogen werden. Allerdings wird davon ausgegangen, dass sich der Einwand eher auf Art. 2 Abs. 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt bezieht, wonach die kommunale Selbstverwaltung zu gewährleisten ist. Im Rahmen der Erarbeitung eines gesamträumlichen Gemeindekonzepts liegt die Ausführung und Zuständigkeit allein bei der jeweiligen Gemeinde. Die kommunale Selbstverwaltung wird nicht eingeschränkt. Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ist die Gemeinde für die Aufstellung von Bauleitplänen in eigener Verantwortung zuständig. Dies wird durch die Erarbeitung eines gesamträumlichen Gemeindekonzepts und dessen Anwendung nicht infrage gestellt. Rechtliche Bedenken sind daher nicht erkennbar. Da der Umfang des gesamträumlichen Gemeindekonzepts nicht festgelegt ist, obliegt es der Kommune, nach eigenem Ermessen den finanziellen Rahmen entsprechend den spezifischen Bedürfnissen und Zielen festzulegen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.2-3
Stellungnehmer ID: 136 Stadt Allstedt	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Z 7.2.2-2 Vorranggebiete für Natur und Landschaft	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 5300): Es sollte sich bei der Ausweisungen für die Vorranggebiete für Natur und Landschaft auf die festgesetzten Flächen beschränkt und nicht andere Flächen mit überplant werden. Aus den Festsetzungen des Bundesnaturschutzgesetzes und den Naturschutzgesetzes LSA ergeben sich besondere Festsetzungen für Naturschutz, welche ausreichend sein sollten und nicht explizit im LEP durch Überplanung festgesetzt werden. Gemäß §15 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt ist der Schutzstatus festzusetzen. Somit entspricht die Festsetzung im LEP nicht dem gesetzlichen Erfordernis des NatSchG LSA. Insbesondere im Bereich südlich und östlich von Allstedt gibt es keine		Begründung: Die zeichnerischen Festlegungen im Landesentwicklungsplan werden im Maßstab 1:300.000 getroffen. Auf dieser groben Planungsmaßstabsebene werden mit den gebietlichen Festlegungen bestimmte Räume für bestimmte Nutzungen oder Funktionen priorisiert. Dabei werden großflächige, zusammenhängende Gebiete festgelegt. Eine Konkretisierung dieser Planung erfolgt im Zuge der Erarbeitung der Regionalen Entwicklungspläne, welche Umgriffe gebietlicher Festlegungen des Landesentwicklungsplans auf den präzisieren regionalplanerischen Maßstab anpasst und auch Differenzierungen innerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete vornehmen kann.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
„Waldinseln“ (siehe Karte).		Die Festlegungen im Landesentwicklungsplan werden auf der Grundlage des Raumordnungsgesetzes und des Landesentwicklungsgesetzes getroffen. Die im Landesentwicklungsplan festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete haben einen gänzlich anderen Regelungs- und Rechtscharakter (vgl. § 7 Raumordnungsgesetz) als die fachrechtlich ausgewiesenen Naturschutzgebiete. Die Bezeichnung des Vorbehaltsgebietes "Waldinseln im östlichen und südlichen Harzvorland" beschreibt lediglich das ökologische Verbundsystem mit seinen naturnahen Wäldern. Es gibt jedoch auch Korridore inmitten dieses Vorbehaltsgebietes, die anders geprägt sein können. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8.
Stellungnehmer ID: 136 Stadt Allstedt Hinweis (BE-ID: 3573): Zu G 4.4-4 Sportangebote In allen Teilräumen des Landes sollen bedarfsgerechte Sportangebote vorgehalten werden. G 4.4-5 Sportstätten Standorte von Sportstätten sollen so gewählt werden, dass sie gut erreichbar sind und eine Mehrfachnutzung grundsätzlich möglich ist. Begründung zu G 4.4-4 Sport leistet einen wichtigen Beitrag zur Gesundheitsförderung, zum gesellschaftlichen Miteinander und kann die Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen positiv beeinflussen. Zudem trägt Sport zu mehr Lebensqualität und Wohlbefinden bei. Daher sollen in allen Teilräumen des Landes bedarfsgerecht Sportangebote vorgehalten werden. Hierbei spielen die Sportvereine eine entscheidende Rolle. Diese sollen auch künftig durch das Land nach dem Gesetz über die Förderung des Sports (SportFG) im Land Sachsen-Anhalt gefördert werden. Auch in diesem Bereich werden die Aufgaben nicht nur durch die Vereine gestemmt sondern auch durch die Kommunen. Eine Förderung erfolgt nur	Teil B Kapitel: 4.4 Kultur und Sport G 4.4-5 Sportstätten	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Dies stellt keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. Die Sportstättenbaurichtlinie umfasst keine Förderung von Betriebs- und Unterhaltungskosten, da sie ausschließlich für investive Maßnahmen (Sportstättenbau) erlassen wurde.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
für die Investiven Maßnahmen an Sportstätten aber nicht für deren Betrieb. Es wäre die Förderrichtlinie zu überdenken z. B. auch der Betrieb durch einen Verein/Kommune in die Förderung aufzunehmen.		
Stellungnehmer ID: 136 Stadt Allstedt Hinweis (BE-ID: 3615): G 7.1.1-5 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen keine Flächen mit einem regional überdurchschnittlichen ackerbaulichen Ertragspotenzial in Anspruch genommen werden Die Nutzung von Ackerflächen für Ausgleichs - und Ersatzmaßnahmen wird neben Entsiegelungen vorrangig angestrebt, da der zu erreichende Ausgleich der Ökopunkte schneller erreicht wird. Es ist an der Politik die Eingriffs-Ausgleichs-Regelung so zu gestalten, dass auch durch Renaturierungen und Wiederbepflanzungen bzw. Ersatzpflanzungen auf bestehenden Streuobstwiesen etc. ein Ausgleich geschaffen werden kann und dieser attraktiver (durch Ökopunktesystem) ist als der Verbrauch von Ackerflächen.	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft G 7.1.1-5 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Die Ausgestaltung der Eingriffs-Ausgleichs-Regelung ist ein rein fachrechtlich bzw. fachplanerischer Belang und insofern kein Regelungsgegenstand des Landesentwicklungsplans. Die Bewertung von Kompensationsmaßnahmen erfolgt nach fachlichen Kriterien unter Berücksichtigung der Bedeutung der Biotoptypen für den Naturhaushalt, ergänzend kommt ein verbal-argumentatives Verfahren in Betracht, wenn das Regelverfahren ungeeignet ist.
Stellungnehmer ID: 136 Stadt Allstedt Hinweis (BE-ID: 3623): Zu 7.2.1 Hochwasserschutz Bestandteil des Hochwasserschutzes sind auch die Grabensysteme und deren Funktionssicherheit. Darauf und auf die Unterhaltung der Gewässer wird im LEP überhaupt nicht eingegangen. Die letzten Hochwasserereignisse insbesondere in unserem Bereich an der Helme haben gezeigt, dass durch eine bessere Gewässerpflege und Unterhaltung, insbesondere der Flutgräben (Gewässer II. Ordnung) sowie der Bauwerke in diesem Gewässer die Hochwassersituation besser beherrschbar wäre.	Teil B Kapitel: 7.2.1 Hochwasserschutz Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Im Landesentwicklungsplan werden Vorranggebiete für Hochwasserschutz festgelegt. Vorranggebiete für den Hochwasserschutz umfassen alle ausgewiesenen bzw. einstweilig gesicherten Überschwemmungsgebiete sowie mindestens alle Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist. In den Regionalen Entwicklungsplänen sind die im Landesentwicklungsplan festgelegten Vorranggebiete für Hochwasserschutz auf der Grundlage der jeweils aktuellen Hochwassergefahrenkarten des LHW auf fachplanerische Änderungen zu überprüfen, ggf. zu aktualisieren und maßstabsgerecht zu konkretisieren. Die nicht im Landesentwicklungsplan gesicherten Überschwemmungsgebiete oberirdischer Fließgewässer sind in den Regionalen Entwicklungsplänen gewässerbezogen als Vorranggebiete

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		für Hochwasserschutz festzulegen. Vorgaben zu konkreten Maßnahmen der Pflege und Unterhaltung von Gewässern sind nicht Regelungsgegenstand des Landesentwicklungsplans.
Stellungnehmer ID: 136 Stadt Allstedt Hinweis (BE-ID: 3572): zuG 4.4-1 Angebote der Kunst und Kultur In allen Teilräumen des Landes sollen vielfältige, qualitätsvolle und allgemein zugängliche Angebote und Einrichtungen der Kunst und Kultur vorgehalten werden. Künstlerische Innovationen als Beiträge zur Entwicklung der Gesellschaft sollen ermöglicht werden Laut Begründung trägt dies auch zur Attraktivität des ländlichen Raumes bei. Für die Kommunen sind diese freiwilligen Leistungen für die Daseinsvorsorge und Erhalt des Lebens auf dem Lande wichtiger Bestandteil. Meist tragen Vereine diese Einrichtungen mit. Die Erhaltung und der Betrieb dieser Einrichtungen wird immer schwieriger. Die Kommunen tragen diese Last, auch bei geringer oder sich verschlechternder finanziellen Ausstattung. Leider können dies immer weniger Kommunen leisten.	Teil B Kapitel: 4.4 Kultur und Sport G 4.4-1 Angebote der Kunst und Kultur	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Bisher wird die Kultur im Land über die Kulturförderung unterstützt. Das neue Kulturfördergesetz und die Kulturförderrichtlinie greifen den bislang nicht explizit benannten Wunsch der Stadt auf, Kommunen und Vereine zu fördern.
Stellungnehmer ID: 136 Stadt Allstedt Hinweis (BE-ID: 3613): G 7.1.1-4 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Böden Für die Landwirtschaft geeignete und von der Landwirtschaft genutzte Böden sollen erhalten werden. Eine Inanspruchnahme für andere Nutzungen soll nur dann erfolgen, wenn nicht auf andere Flächen ausgewichen werden kann Die Darstellung der Vorranggebiet für Natur und Landschaft erfolgt nicht nur in den Festgesetzten Naturschutzgebieten, sondern auch über bisher festgesetzte Vorranggebiete für Landwirtschaft bzw. Landwirtschaftlich	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft G 7.1.1-8 Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Festlegung der Vorranggebiete für Natur und Landschaft erfolgt insbesondere auf der Grundlage besonders streng geschützter Naturschutzgebiete des Landes (Natura 2000-Gebiete, Nationalpark, Naturschutzgebiete sowie Kern- und Pflegezonen der Biosphärenreservate). Die zeichnerische Festlegung erfolgt dabei im Maßstab 1:300.000 nicht flurstücks- sondern bereichsscharf. Dabei werden unter anderem auch Generalisierungen und Zusammenfassungen kleinerer Gebietsbereiche vorgenommen. Diese planerische Vorgehensweise, welche eine gewisse Unschärfe mit sich bringt, wird

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
genutzte Flächen. Insbesondere das Gebiet XIII überspannen landwirtschaftlichen im Rieth und beschränken sich nicht nur auf die ausgewiesenen Naturschutzflächen (hier FFH Gebiet Grabensystem der Helme). Dadurch wird die landwirtschaftliche Nutzung beeinträchtigt.		bewusst gewählt, da die landesplanerischen Festlegungen stets auf eine Konkretisierung durch die nachfolgenden Planungsebenen - insbesondere die Regionalplanung - ausgerichtet sind. Mit der Festlegung eines Vorranggebietes für Natur und Landschaft werden diese Räume für den langfristigen Schutz von Natur und Landschaft sowie die Erhaltung und die Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen raumordnerisch gesichert. Eine solche raumordnerische Priorisierung schließt andere Nutzungen in diesen Gebieten jedoch nicht aus, insoweit diese der vorrangigen Nutzung nicht widersprechen. Mit dem Vorranggebiet für Natur und Landschaft Nr. XIII "Helmeniederung und Kelbra werden ein linienhaftes FFH-Gebiet (FFH0134LSA-Gewässersystem der Helmeniederung) sowie zwei Naturschutzgebiete (NSG0363-Helme bei Martinsrieth und NSG0271-Hackpfüßler See) zusammengefasst raumordnerisch gesichert. Wie oben beschrieben, hat die Regionalplanung die Möglichkeit, den räumlichen Umgriff dieses Vorranggebietes im Zuge der Konkretisierung maßstabs- und ebenengerecht anzupassen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.2-5.
Stellungnehmer ID: 136 Stadt Allstedt Hinweis (BE-ID: 3567): Zu 2.5 Zentrale Orte Die Siedlungsstruktur des Landes Sachsen-Anhalt untergliedert sich in Ober-, Mittel- und Grundzentren, die jeweils als zentrale Orte für den umliegenden ländlichen Bereich bestimmte Funktionen zu erfüllen haben. Ober- und Mittelzentren werden im LEP festgelegt, Grundzentren werden im Regionalen Entwicklungsplan festgesetzt. Oberzentrum für unseren Bereich ist Halle Mittelzentrum ist Sangerhausen und Eisleben Grundzentren werden wie folgt definiert: Für die Festlegung von Grundzentren sind folgende Kriterien zugrunde zu	Teil B Kapitel: 2.5.3 Grundzentren Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Grundzentren sind als überörtlich bedeutsame Standorte von Einrichtungen der Daseinsvorsorge zu stärken und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln. Die Grundversorgung ist sicherzustellen. Um ein tragfähiges zentralörtliches System zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse und zur Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge in allen Teilräumen des Landes abzuleiten, erfolgt die Festlegung der Grundzentren durch die Regionalplanung unter Beachtung aller definierten Kriterien. Zudem sind in den Regionalen Entwicklungsplänen die Nahbereiche der Zentralen Orte zu bestimmen. Ein Anspruch eines Ortes auf Festlegung als Zentraler Ort allein aus seiner Ausstattung und Einwohnerzahl besteht nicht. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
legen: • Bevölkerungsstand im Grundzentrum ab 2 000 Einwohnern, • Bevölkerungsstand ab 5 000 Einwohnern im Nahbereich des Grundzentrums (Z 3.1-2), • Berücksichtigung der Nähe zu einem Zentralen Ort (Beachtung der Erreichbarkeitsschwellenwerte für die jeweiligen zentralörtliche Stufe gemäß Z 2.5-1), • angemessene Erreichbarkeit aus den anderen Ortsteilen der Kommune und dem Nahbereich heraus (definiert über die Erreichbarkeit in circa 15 Minuten Pkw-Fahrtzeit für den Individualverkehr sowie durch eine Fahrtzeit von 30 Minuten mit dem öffentlichen Verkehr vom Wohnstandort aus Z 2.5-1), • Funktion als ÖPNV-Knotenpunkt (insbesondere SPNV-Anschluss), • in der Regel Hauptverwaltungssitz der Kommune (siehe Z 2.5-1), • vorhandene grundzentrale Ausstattung und Einrichtungen des Grundbedarfs mit - Versorgungseinrichtungen des täglichen Bedarfs (Supermärkte, Fachgeschäfte), - ärztlichem Versorgungsangebot, Apotheke, überörtliche Betreuungsangebote für ältere Menschen und - Kindertageseinrichtungen, Grundschule, Angebote für Kinder und Jugendliche oder ähnliche - sowie • Positive Entwicklungsperspektive des Zentralen Ortes hinsichtlich - demografischer Entwicklungsfähigkeit, (auf Grundlage der Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde des letzten Fünf-Jahres-Zeitraums unter Zugrundelegung der letzten verfügbaren Daten der amtlichen Statistik, prognostizierte Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde unter Zugrundelegung der aktuellen Regionalisierten Bevölkerungsprognose und gegebenenfalls weiterer Bevölkerungsprognosen für die Gemeinde) und - gegebenenfalls (raum-)struktureller und fiskalischer Kennziffern mit positiven Effekten auf die Entwicklungsfähigkeit des Zentralen Ortes (Eigenversorgungsquote, Arbeitsplatzzentralität, Einzelhandelszentralität, Bevölkerungsdichte, Steuerkraftmesszahl, Gewerbesteueraufkommen) Typische grundzentrale Versorgungseinrichtungen sind: - Bildung Schulen der Mittelstufe - Grundschulen - Gesundheit, Soziales hausärztliche Versorgung - zahnärztliche Versorgung - Apotheke - allgemein fachärztliche Versorgung		Festlegungsnummern aufgeführt: Z 2.5.3-2 und Z 2.5.3-3

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
- Angebote der Kinder- und Jugendbetreuung - Kultur und Sport Museen - Sportstätten - Verkehr Anbindung an ÖPNV - Verwaltung Hauptverwaltungssitz der Kommune Im Landesentwicklungsplan werden folgende Ziele für Grundzentren angegeben: Z 2.5.3-1 Aufgabe der Grundzentren Grundzentren sind als überörtlich bedeutsame Standorte von Einrichtungen der Daseinsvorsorge zu stärken und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln. Die Grundversorgung ist sicherzustellen. Z 2.5.3-2 Festlegung von Grundzentren Die Grundzentren sind in den Regionalen Entwicklungsplänen unter Zugrundelegung der Kriterien in Abbildung 2 festzulegen. Z 2.5.3-3 Gemeinsames Grundzentrum In begründeten Einzelfällen sind gemeinsame Zentrale Orte zulässig. Danach können zwei oder mehrere Orte ein gemeinsames Grundzentrum bilden. Die Aufgabenwahrnehmung von zentralörtlichen Funktionen hat funktionsteilig im gemeinsamen Zentralen Ort zu erfolgen. Die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung durch zwei oder mehrere Orte ist vertraglich zu vereinbaren und sicherzustellen. Begründung zu Z 2.5.3-1 Zur Gewährleistung der wohnortnahen und täglichen Versorgung kommt den Grundzentren eine wichtige Bedeutung zu, um den flächendeckenden Zugang zu Einrichtungen der grundzentralen Versorgung in zumutbarer Entfernung zu sichern. Diese Versorgungseinrichtungen sind in der Stadt Allstedt vorhanden. Deshalb ist sie als Grundzentrum im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz ausgewiesen. Die Stärkung der Grundzentren sollte auch im Landesentwicklungsplan (LEP) explizit festgelegt werden. Es sollten auch Maßnahmen zur Stärkung dargelegt werden.	Teil B Kapitel: 3.1 Siedlungsentwicklung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung:
Stellungnehmer ID: 136 Stadt Allstedt Hinweis (BE-ID: 3568):		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Zu G3.1 Siedlungsentwicklung G 3.1-1 Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme Die Siedlungsentwicklung soll flächensparend, ressourcenschonend und unter Berücksichtigung des demografischen Wandels, der Mobilitätsanforderungen sowie der Schonung der natürlichen Ressourcen ausgerichtet werden. Die Inanspruchnahme von Freiflächen zu Siedlungs- und Verkehrszwecken soll in allen Teilräumen des Landes so weit wie möglich reduziert werden. Die notwendige Inanspruchnahme von Siedlungs- und Verkehrsflächen soll qualitativ verbessert werden, i.v.m. G 3.1-4 Bedarfsgerechte Wohnbauflächenentwicklung Im Sinne einer bedarfsgerechten Wohnbauflächenentwicklung sollen die sich aus dem demografischen Wandel ergebenden vielfältigen Anforderungen, insbesondere die Alters- und Haushaltsstruktur, besonders berücksichtigt werden. Dem Bedarf an Wohnraum, insbesondere für einkommensschwache Haushalte, soll mit Hilfe geeigneter Maßnahmen, insbesondere für sozialen Wohnungsbau Rechnung getragen werden. Wir empfehlen auch in diesem Rahmen auf Umnutzung, von durch Home-Office freigewordener Bürofläche, in Wohnräume zur Deckung der Wohnbedarfs einzugehen. Sowie den Leerstand intensiver zu nutzen und diesen der Entwicklung im Stadtumfeld vorzuziehen. Dazu sollten Förderungen als Anreiz und zum Ausgleich der Mehrkosten eingesetzt werden.		Auf den Belang wird bereits in den Festlegungen zur Innen- und Außenentwicklung und Wiedernutzbarmachung von Flächen und Flächenmanagement eingegangen. Zudem findet er auch in der Festlegung zur Bodensanierung Berücksichtigung. Maßnahmen der Altlastensanierung und des Bodenschutzes werden aktuell mittels EU-Förderung unterstützt (RL CLLD EFRE). Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 3.1-3, G 3.1-5 und G 7.2.4-6
Stellungnehmer ID: 136 Stadt Allstedt Hinweis (BE-ID: 3597): G 6.2.2-3 Flächenkulisse Freiflächensolaranlagen Freiflächensolaranlagen sollen insbesondere vorrangig auf • bereits versiegelten Flächen, • militärischen, wirtschaftlichen, verkehrlichen und wohnungsbaulichen Konversionsflächen, • technisch überprägten Flächen mit einem eingeschränkten Freiraumpotenzial, • auf Ackerflächen in benachteiligten Gebieten und • Flächen, die je 200 Meter längs von Bundesautobahnen oder	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-3 Flächenkulisse Freiflächensolaranlagen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b) BauGB ist im Außenbereich ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es der Nutzung solarer Strahlungsenergie dient auf einer Fläche längs von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn. Dieser Privilegierungstatbestand zur Errichtung von

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen liegen, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet werden. Dieser Grundsatz widerspricht dem Verbot des Anbaus von Hochbauten nach § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz.		Freiflächensolaranlagen entlang von Bundesautobahnen steht gemäß § 9 Abs. 2c Satz 1 FStrG nicht im Widerspruch zum Verbot des Anbaus von Hochbauten gemäß § 9 Abs. 1 FStrG. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.2-5
Stellungnehmer ID: 136 Stadt Allstedt Hinweis (BE-ID: 3570): Zu Z 4.1-3 Schulentwicklungsplanung Bei der Schulentwicklungsplanung ist zu beachten, dass bei der Anpassung von Schulstandorten an die Bevölkerungsentwicklung die Schulstandorte in den Zentralen Orten erhalten bleiben und entwickelt werden. Darüber hinaus sind bestandsfähige Schulen auch in anderen Gemeinden oder Ortsteilen von Gemeinden zu erhalten, wenn dies aus Gründen der Daseinsvorsorge zwingend erforderlich ist. Der Erhalt von Schulstandorten in den Zentralen Orten hat jedoch Vorrang. Auszug aus Begründung zu Z 4.1-3 Im Land sind wohnortnahe Beschulungsangebote als elementarer Bestandteil der Daseinsvorsorge vorzuhalten. Neue Kooperationsmöglichkeiten sollen unterstützt werden. Gerade in dünn besiedelten Regionen sind dazu die Kooperationsmöglichkeiten auszubauen und zu fördern. Mit dem Ziel, eine ausreichende Breite und Qualität von Bildungsinhalten anzubieten, können Schulen fusionieren und gemeinsame Angebote mit Haupt- und Teilstandorten unterbreiten. Insbesondere für den ländlichen Raum gilt es, Strategien und Maßnahmen zu entwickeln und neue Kooperationsmöglichkeiten auszubauen, um ein bedarfsgerechtes Bildungsangebot und eine zukunftsfähige Bildungslandschaft anbieten zu können. Vor dem Hintergrund des Prinzips „kurze Wege für kurze Beine“ sind für möglichst viele Schüler kurze Fahrtzeiten anzustreben. Zu den Zentralen Orten zählen auch die Grundzentren. Aus dem Z 4.1-3 geht hervor, dass die Beschulung Wohnortnah erfolgen sollte. Deshalb sollten auch die Schulen in den Grundzentren gefördert und zukunftsnahe entwickelt werden, insbesondere auch die Vorhaltung der Sekundarschulen.	Teil B Kapitel: 4.1 Erziehungs- und Bildungswesen, Hochschulen Z 4.1-3 Schulentwicklungsplanung	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Sofern eine Schule im Bestand gesichert ist und im Prognosezeitraum die entsprechenden Mindestschülerzahlen aufweist, bleibt die Schule erhalten. Die Schulentwicklungsplanung bewegt sich immer im Spannungsfeld zwischen den bereitstehenden Ressourcen wie z. B. den tatsächlich zur Verfügung stehenden Lehrerwochenstunden oder den Haushaltsbudgets, den Bedarfen, also der Anzahl der Schülerinnen und Schüler und Fragen der Schul- und Unterrichtsqualität, die zwischen allen Ländern in der Kultusministerkonferenz verabredet sind. Demnach brauchen Schulen eine gewisse Funktionsgröße, um Schul- und Unterrichtsqualität gewährleisten zu können. Demnach müssen Schulen auch so aufgestellt werden, dass sie langfristig bestandsfähig sind. Gem. § 2 Abs. 2 SEPI-VO können Grundzentren Schulstandorte für die Sek I sein.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 136 Stadt Allstedt Hinweis (BE-ID: 3633): G 7.2.4-6 Flächenschutz Zum Erhalt von Böden mit einer besonderen Funktionalität, unzerschnittener Freiräume sowie zur Bewahrung der Landschaft soll bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Freiraum auf eine möglichst geringe Flächenneuanspruchnahme hingewirkt werden Wir empfehlen auch in diesem Rahmen auf Umnutzung, von durch Home-Office freigewordener Bürofläche, in Wohnräume zur Deckung der Wohnbedarfs einzugehen, statt auf der grünen Wiese zu planen. Weiterhin könnten Leerstandsgebäude und Brachflächen intensiver genutzt werden und diesen sind der Entwicklung im Stadtumfeld vorzuziehen. Dazu sollten Anreize durch Förderungen geschaffen werden. Auch die Überplanung bisher nicht überplanter Flächen im LEP trägt negativ bei.	Teil B Kapitel: 7.2.4 Boden- und G 7.2.4-6 Flächenschutz	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Auf den Belang wird bereits in den Festlegungen zur Innen-vor Außenentwicklung und Wiedernutzbarmachung von Flächen und Flächenmanagement eingegangen. Zudem findet er auch in der Festlegung zur Bodensanierung Berücksichtigung. Maßnahmen der Altlastensanierung und des Bodenschutzes werden aktuell mittels EU-Förderung über die Richtlinie CLLD EFRE unterstützt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 3.1-3, G 3.1-5 und G 7.2.4-6
Stellungnehmer ID: 136 Stadt Allstedt Hinweis (BE-ID: 3569): Zu G 3.3-2 Einzelhandelskonzepte Zur Steuerung von Einzelhandelsgroßprojekten sowie zur Sicherung der Innenstädte und Stadtteilzentren als Einzelhandelsstandorte sollen Einzelhandelskonzepte aufgestellt werden Da in den Zielen Z 3.3-1 bis 3 Gebote und im Z3.3-4 ein Beeinträchtigungsverbote ausgesprochen werden, sollte auch die Aufstellung von Einzelhandelskonzepten für die Ober- und Mittelzentren verpflichtend eingeführt werden.	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel G 3.3-2 Einzelhandelskonzepte	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung wird gestrichen. Der Regelungsinhalt wird in Z 3.4-3 integriert und konkretisiert. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 3.4-3
Stellungnehmer ID: 136 Stadt Allstedt Hinweis (BE-ID: 3583):	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Es ist in Verbindung mit Punkt 5.3.1 die Touristische Infrastruktur zu entwickeln, da beide voneinander abhängig sind und sich ergänzen können. Deshalb fehlt ein Punkt im Abschnitt 5.3.1 zur Entwicklung des Verkehrs zu touristisch geprägten Regionen, (oder in Z 5.3.1-4 einarbeiten)		Mit der Zielfestlegung "ÖPNV-Anbindung" wird auf eine bedarfsgerechte Anbindung von touristisch bedeutsamen Standorten und Gebieten an den ÖPNV raumordnerisch hingewirkt. Eine bedarfsgerechte Entwicklung der touristischen Infrastruktur wird mit dem Grundsatz "Touristische Infrastruktur" angestrebt. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.2-2 und Z 5.2-8
Stellungnehmer ID: 136 Stadt Allstedt Hinweis (BE-ID: 3571): Zu G 4.3-3 Altenpflege und Einrichtungen für pflegebedürftige Menschen In allen Teilräumen des Landes sollen die Einrichtungen für Altenpflege, vorrangig in den Zentralen Orten, sichergestellt und an die deutlich steigende Zahl älterer Menschen angepasst und weiterentwickelt werden. Diese Ausführungen decken sich nicht mit den Ausführungen in der Begründung zu Grundsatz G4.3-3. Nach dem Sprichwort „Einen alten Baum verpflanzt man nicht“ ist der Grundsatz nicht zielführend. Die meisten Pflegeeinrichtungen sind privatwirtschaftlich betrieben. Es sollte Ihnen die wirtschaftlichen Betrachtungen für den Standort der Errichtung von Pflegeeinrichtungen überlassen werden. In Anbetracht des Leerstandes ehemaliger Höfe in den Dörfern wäre auch die naturnahe Einbindung der Pflegebedürftigen und älteren Menschen in die gewohnte Umgebung vorzuziehen. So haben sich auch, die nicht im zentralen Ort errichteten, Pflegeeinrichtung in Beyernaumburg bewährt. In der Begründung wird auch der Grundsatz ambulant, also zu Hause, vor Stationär festgelegt.	Teil B Kapitel: 4.3 Gesundheit und Pflege G 4.3-3 Altenpflege und Einrichtungen für pflegebedürftige Menschen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Formulierung "vorrangig in den Zentralen Orten" schließt Einrichtungen an nicht-zentralen Orten nicht aus. Aufgrund der Anbindung an medizinische Einrichtungen und im Sinne der Versorgung sollen Einrichtungen vorrangig an Zentralen Orten konzentriert werden.
Stellungnehmer ID: 136 Stadt Allstedt Hinweis (BE-ID: 3577): Zu Z 5.1.1-4 und G 5.1.1-3 bis 5 G 5.1.1-5 Nutzung von Industriebrachen Für die Ausweisung neuer Industrie- und Gewerbeflächen sollen in allen	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Z 5.1.1-3 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ergänzend unterbreiteten Standortvorschläge wurden gesamtheitlich zu den im 1. LEP-Entwurf festgelegten Vorrangstandorten für landesbedeutsame Industrie- und

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Teilräumen des Landes vorrangig Industriebrachen und baulich vorgenutzte Brachflächen geprüft werden. Gerade im Bereich des Bergbaus und der Kohlereviere sollte die Nachnutzung und oder Erweiterung der bisher gewerblich/industriell genutzten Flächen in die Vorrangstandorte aufgenommen werden. Mindestens sollte die Verpflichtung der Regionalplanung die Ausweisung dieser Bereiche als regional Bedeutsam zu betrachten und zu prüfen, festgesetzt werden. Siehe auch Vorwort. Begründung zu G 5.1.1 -4 Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 ROG sollen alle Teilräume des Landes im Hinblick auf eine langfristig wettbewerbsfähige, räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie auf ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen entwickelt werden. Im Sinne einer leistungs- und wettbewerbsfähigen Wirtschaft bedarf es optimaler Standortbedingungen, welche unter anderem die Erreichbarkeit von Absatz- und Beschaffungsmärkten, die zweckdienliche Verkehrsanbindung sowie ein ausreichendes Angebot von Arbeitskräften umfassen In den genannten Regionen gibt es erheblichen Nachholebedarf zum Ausgleich der entfallenen Industrie. Deshalb ist auf die Ansiedlung in diesen Bereichen besonders Wert zu legen. Gemäß Begründung zu Z 5.1.1-3 „Für die Auswahl der Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen sind folgende Kriterien zugrunde gelegt: • Potenzial zur bedarfsweisen Entwicklung einer zusammenhängenden Flächengröße von grundsätzlich insgesamt mindestens circa 100 Hektar, • Autobahnanbindung ohne Ortsdurchfahrt, möglichst auch Anbindung an weitere Verkehrsträger insbesondere an die Schiene respektive an eine landesbedeutsame Verkehrsanlage in räumlicher Nähe, • über die bestehenden Verkehrsträger zur Synergiehebung angemessene Verkehrsanbindung an Zentrale Orte - insbesondere zur Generierung des Arbeitskräftebedarfes, von Kooperationsmöglichkeiten mit anderen Unternehmen, Hochschulen und Forschungseinrichtungen und • Lage im Einzugsbereich mindestens einer Verbindungs- und Entwicklungsachs Dies wäre am Standort der ehemaligen Schachtanlage Nienstedt der Fall.		Gewerbeflächen auf ihre Berücksichtigungsfähigkeit und -notwendigkeit für eine ausgewogene wirtschaftliche Entwicklung des Landes und seiner Teilräume geprüft. In enger räumlicher Nähe zu einem bereits festgelegten Vorrangstandort kann grundsätzlich kein weiterer Vorrangstandort festgelegt werden. Auf engem Raum ist es volkswirtschaftlich und fiskalisch nicht sinnvoll, die bestehenden Konkurrenzverhältnisse – insbesondere um Arbeitskräfte – sowie den Flächenverbrauch durch Bodenversiegelung weiter zu verschärfen. Dies trifft insbesondere auf Gebietsentwicklungen in unterschiedlicher Trägerschaft zu, die neue Konkurrenzverhältnisse zwischen Kommunen schaffen. Stattdessen sind interkommunale Kooperationen anzustreben, um mehrere Standortentwicklungen auf engem Raum in konkurrierender kommunaler Trägerschaft zu vermeiden. Der vorgeschlagene Standort der Schachtanlage Nienstedt liegt in enger räumlicher Nähe zu dem bereits bestehenden und im neuen LEP fortzuführenden landesbedeutsamen Vorrangstandort "Sangerhausen an der BAB 38 und B 71". Eine zusätzliche Festlegung des vorgeschlagenen Standorts neben diesem bereits fortgeführten Vorrangstandort würde zu einer Ballung von Standorten führen, was die dargestellten und zu vermeidenden negativen Folgen wie eine verstärkte Arbeitskräftekonkurrenz und einen erhöhten Bodenverbrauch nach sich ziehen würde. In dem durch Bundesautobahnen vernetzten Großraum (Leipzig, Halle, Merseburg, Nordhausen) besteht eine hohe Arbeitskräftekonkurrenz. Sangerhausen als Mittelzentrum verfügt über größere Potenziale und Synergien für Neuansiedlungen. Insofern wird die Aufnahme der ehemaligen Schachtanlage Nienstedt als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen abgelehnt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter der folgenden Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.1.2-1 Im Übrigen wird auf die neuen Festlegungen G 5.1.2-5 und Z 5.1.2-6 zur Industrie- und Gewerbeflächenentwicklung verwiesen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Deshalb sollte der Standort aufgenommen werden.		
Stellungnehmer ID: 136 Stadt Allstedt Hinweis (BE-ID: 3588): G 6.2.2-1 Ausbau der Solarenergie in Gemeinden Im Sinne eines freiraumschonenden sowie landschaftsverträglichen Ausbaus der Solarenergie sollen in einer jeden Gemeinde nicht mehr als fünf Prozent der jeweiligen Gemeindefläche für die Errichtung von Freiflächensolaranlagen genutzt werden Zu diesem Grundsatz der Einschränkung bestehen hinsichtlich Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt Art. 2 Abs. 2 und der Planungshoheit der Gemeinden gemäß § 2 Abs. 1 BauGB rechtliche Bedenken.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-1 Ausbau der Solarenergie in Gemeinden	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Einführung des überragenden öffentlichen Interesses für Erneuerbare Energien gemäß § 2 EEG erfordert u. a. einen verstärkten Ausbau der Solarenergie. Der Zubau soll etwa zur Hälfte aus Freiflächenanlagen und zur anderen Hälfte aus Dachanlagen erfolgen (§ 4 EEG). Um die Flächeninanspruchnahme durch Freiflächensolaranlagen auf unversiegelten, insbesondere landwirtschaftlich genutzten Flächen, so gering wie möglich zu halten, soll der Ausbau der Solarenergie möglichst freiraumschonend und landschaftsverträglich erfolgen. Auf diese Weise soll die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie der Verlust von Ackerflächen, der die Ernährungssicherheit gefährden könnte, minimiert werden. Zudem soll im Sinne eines nachhaltigen Ausbaus der Solarenergie die Akzeptanz der Bevölkerung für Solaranlagen gefördert werden. Damit dies gelingen kann, sollte die Bauleitplanung für Freiflächensolaranlagen in jeder Gemeinde einer Steuerung unterliegen. Gemäß Art. 2 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt ist geregelt, dass das Volk der Souverän ist. Alle Staatsgewalt geht vom Volk aus und wird durch Wahlen und Abstimmungen sowie durch die Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt. Inwieweit eine Einschränkung dieses Prinzips im Rahmen der Steuerung der Solarenergie bestehen soll, kann nicht nachvollzogen werden. Allerdings wird davon ausgegangen, dass sich der Einwand eher auf Art. 2 Abs. 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt bezieht, wonach die kommunale Selbstverwaltung zu gewährleisten ist. Im Rahmen der Steuerung der Solarenergie liegt die Ausführung und Zuständigkeit allein bei der jeweiligen Gemeinde. Die kommunale Selbstverwaltung wird nicht eingeschränkt. Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ist die Gemeinde für die Aufstellung von Bauleitplänen in eigener Verantwortung zuständig. Dies wird durch diese Festlegung nicht infrage gestellt. Rechtliche Bedenken sind daher nicht erkennbar. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.2-4

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 136 Stadt Allstedt Hinweis (BE-ID: 3622): Zu 7.1.3 Wasserwirtschaft G 7.1.3-5 Abwasserbehandlungsanlagen Die mit vertretbarem Aufwand an die zentrale Sammelkanalisation und kommunale Kläranlagen anschließbaren Ortsteile sollen angeschlossen werden. Besonders im ländlichen Raum kommen auch dezentrale und ortsnahe Abwasserbehandlungsanlagen in Betracht, soweit diese wasserwirtschaftlich möglich und wirtschaftlich vorteilhaft sind. Die Entscheidungen über eine dezentrale Entsorgung kann nicht nur von wirtschaftlichen und „vertretbaren Aufwand“ abhängig gemacht werden, sondern sollen auch nach objektiven Gesichtspunkten wie Vorflut, Hochwasserrückstau und Versickerungsmöglichkeit beurteilt werden. Dies geht aus dem LEP nicht hervor.	Teil B Kapitel: 7.1.3 Wasserwirtschaft G 7.1.3-5 Abwasserbehandlungsanlagen	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Der Grundsatz beinhaltet, dass dezentrale und ortsnahe Abwasserbeseitigungsanlagen in Betracht kommen, wenn diese u.a. wasserwirtschaftlich möglich sind. Dies beinhaltet u.a. die vom Hinweisgeber aufgeführten Gesichtspunkte. Diese werden bei der Aufstellung und Genehmigung der Abwasserbeseitigungskonzepte berücksichtigt. Der Grundsatz wird klarstellend ergänzt. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.3-7
Stellungnehmer ID: 136 Stadt Allstedt Hinweis (BE-ID: 3584): Zu den Zielen 6.2.1-4 und Z 6.2.1-5 und deren Einschränkungen bestehen hinsichtlich der Planungshoheit der Gemeinden gemäß § 2 Abs. 1 BauGB rechtliche Bedenken.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Das Windenergieflächenbedarfsgesetz verpflichtet hierbei das Land Sachsen-Anhalt, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Auf den Flächenbeitragswert sind hierbei nur Flächen mit dem Planungsansatz „Rotor-out“ vollständig anrechenbar. Flächen, denen der Planungsansatz „Rotor-in“ zu Grunde liegt, sind demnach

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		nur anteilig auf den Flächenbeitragswert anrechenbar. Infolgedessen müssten weitere Flächen für die Windenergienutzung raumordnerisch festgelegt werden, um den gesetzlich festgelegten Flächenbeitragswert gemäß Windenergieflächenbedarfsgesetz zu erreichen. Somit würden statt der 2,2 % Landesfläche mindestens 2,64 % Landesfläche für die Nutzung der Windenergie benötigt werden. Gemäß § 4 Abs. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz ist geregelt, dass Windenergiegebiete mit Höhenbegrenzung, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden. Die Forderung, auch zukünftig Flächen mit Höhenbegrenzung bis zum Erreichen des Flächenbeitragswertes ausweisen zu können, geht mit der Nichtanrechenbarkeit dieser Flächen einher und würde daher zu einer zusätzlichen Flächenausweisung führen, die über das notwendige Maß hinausgeht. Dies betrifft sowohl die regionalplanerische als auch die kommunale Ebene. Diese Regelung gilt nicht, wenn die Erreichung des Flächenbeitragswertes bzw. der regionalen Teilflächenziele bezogen auf den letztgültigen Stichtag nach Windenergieflächenbedarfsgesetz und Landesentwicklungsgesetz in den einzelnen Planungsregionen des Landes festgestellt wurde. Höhenbegrenzungen, die als Nebenbestimmungen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren festgelegt werden, sind hiervon nicht erfasst. Die Regelungsgegenstände sind im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 6.2.1-4 und Z 6.2.1-5
Stellungnehmer ID: 136 Stadt Allstedt Hinweis (BE-ID: 3566): Z 2.4-1 Überregionale Verbindungs- und Entwicklungsachsen G 2.4-1 Verbesserung der Standortbedingungen Die überregionalen Verbindungs- und Entwicklungsachsen sollen zur Verbesserung der räumlichen Standortbedingungen und zur Stärkung der Verflechtungsstrukturen im Land beitragen. Zur Verbindung der Verdichtungsräume werden Entwicklungsachsen ausgewiesen, in denen es zu einer Bündelung von Verkehrs- und Versorgungstrassen kommt, die von landesweiter, bundesweiter oder sogar	Teil B Kapitel: 2.4 Verbindungs- und Entwicklungsachsen Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die im LEP festgelegten überregionalen Verbindungs- und Entwicklungsachsen sind auf die Gewährleistung des Leistungsaustauschs zwischen den Oberzentren und Metropolregionen Sachsen-Anhalts, Deutschlands und Europas, die Anbindung ans nationale und europäische Verkehrsnetz und die Anbindung landesbedeutsamer Gewerbe- und Industriestandorte ausgerichtet. Ihnen kommt damit landesweite, nationale und/oder europäische Bedeutung zu. Zur Anbindung der Harzregion wird die Achse Quedlinburg - Halberstadt-Niedersachsen (Wolfenbüttel/Braunschweig) im neuen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
europaweiter Bedeutung sind. Diese Verbindungsachsen haben eine große wirtschaftliche Bedeutung. Sie sind im Bereich des Harzes, insbesondere des Südharzes nicht ausgeprägt bzw. nicht vorhanden. Hier besteht Nachbesserungsbedarf in der Landesentwicklungsplanung, um auch den Tourismus im Harz zu fördern und die Erreichbarkeit der touristischen Ziele zu verbessern. Bisher ist der Harz an den ÖPNV und Fernverkehr nicht angeschlossen.		Landesentwicklungsplan als überregionale Achse aufgenommen. Darüber hinaus ist die Harzregion über die Achse Halle - Niedersachsen unter Berücksichtigung von Quedlinburg und Wernigerode in das Netz der überregionalen Verbindungs-und Entwicklungsachsen eingebunden. Hinsichtlich der Anbindung der Harzregion an das Personenfernverkehrsnetz ist gemäß der Festlegung "Anschluss Zentraler Orte an das Personenfernverkehrsnetz" auf die Anbindung hinzuwirken. Dabei hat die Prüfung der Anbindung über Halberstadt als zentraler Netzknoten nördlich des Harzes Priorität. Die Achse in Richtung Süden, Richtung Hasselfelde-Nordhausen wird als regional bedeutsam eingeschätzt. Im REP Harz ist die Achse bereits als regional bedeutende Achse ausgewiesen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.2-7
Stellungnehmer ID: 136 Stadt Allstedt Hinweis (BE-ID: 3599): Zum Punkt 6.2.2 Solarenergie fehlt die Betrachtung der Möglichkeit der Errichtung von Freiflächenanlagen im Bereich von Überschwemmungsgebieten. Die bei entsprechender Aufständigung Flächenschonend in Betracht kommen könnte.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die raumordnerische Steuerung von Freiflächensolaranlagen in nicht näher definierten „Bereichen von Überschwemmungsgebieten“ wird als nicht zielführend erachtet. Es wird in diesem Zusammenhang auf das Kapitel 7.2.1 "Hochwasserschutz" verwiesen.
Stellungnehmer ID: 138 Stadt Arendsee (Altmark) Hinweis (BE-ID: 3556): G5.2-10 Stärkung der touristischen Potenziale Ein zukünftiges Projekt, um touristische Potentiale im Land besser auszunutzen, ist die gemeinsame Entwicklung einer Altmark Kurkarte/Gästekarte. Um Touristen auch einen Mehrwert zu bieten, könnten sich touristische Anbieter zusammentun, um die Altmark als attraktives Reiseland weiter zu bewerben. So könnten Anreize geschaffen werden, dass die Gäste sich zwischen Tangermünde, Gardelegen, Salzwedel, Arendsee und Seehausen bewegen. Die interne Struktur der	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-10 Stärkung touristischer Potenziale	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Mit dem Grundsatz wird die Erarbeitung touristischer Konzepte hingewirkt, um die touristischen Potenziale im Land zu stärken, die touristische Infrastrukturplanung aufeinander abzustimmen sowie Synergien im Bereich des Tourismus zu schaffen. Die Erarbeitung von touristischen Entwicklungskonzepten soll durch die entsprechenden lokalen und regionalen Akteure erfolgen. Der Landesentwicklungsplan beinhaltet jedoch keine Vorgaben zur konkreten Ausgestaltung von touristischen Angeboten. Die Erarbeitung von touristischen Entwicklungskonzepten erfolgt durch die

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Vernetzung wäre größer und auch unter den Städten könnten sich so Synergien ergeben.		zuständigen lokalen und regionalen Akteure. Potenziale und Chancen wie mglw. die gemeinsame Entwicklung einer Kurkarte können nur durch die Akteure vor Ort identifiziert und in die Entwicklungskonzepte überführt werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.2-3
Stellungnehmer ID: 138 Stadt Arendsee (Altmark) Hinweis (BE-ID: 3542): Es ist wichtig, dass der LEP klare Ziele und Strategien für den Ausbau eines flächendeckenden Netzes von Ladesäulen festlegt, um die Akzeptanz von Elektrofahrzeugen zu steigern und den Übergang zu klimafreundlicher Mobilität zu unterstützen. Im Rahmen des LEP sollten spezifische Vorgaben und Anreize für die Installation von Ladesäulen in Wohngebieten, Gewerbegebieten, an örtlichen Plätzen und entlang von Verkehrswegen festgelegt werden.	Teil B Kapitel: 5.3.1 Ziele der verkehrlichen Entwicklung G 5.3.1-3 Alternative Antriebe sowie Lade- und Betankungsinfrastruktur	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Festlegung von spezifischen Vorgaben und Anreizen für die Installation von Ladesäulen in Wohngebieten, Gewerbegebieten, an örtlichen Plätzen und entlang von Verkehrswegen wird als nicht zielführend erachtet, da diese auf der Maßstabsebene des LEP nur allgemein festgelegt werden könnten. Vielmehr sollte es den Kommunen selbst überlassen bleiben, die Installation von Ladesäulen im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit als Teil einer nachhaltigen und zukunftsorientierten städtebaulichen Entwicklung mitzuberücksichtigen.
Stellungnehmer ID: 138 Stadt Arendsee (Altmark) Hinweis (BE-ID: 3545): Stadt Arendsee (Altmark) Gesamträumliches Konzept PV-Freiflächenanlagen auf dem Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark) Die Einführung des Konzepts zur Standortfindung von PV-Freiflächenanlagen markiert einen wichtigen Schritt in Richtung einer nachhaltigen Energieversorgung und trägt dazu bei, die Ziele im Bereich der erneuerbaren Energien zu erreichen. Dies stellt sicher, dass die Planung und Umsetzung solcher Anlagen auf fundierten Analysen und Berücksichtigung ökologischer, wirtschaftlicher und sozialer Aspekte basiert. Gemäß § 1 des EEG 2023 ist das Ziel des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung der Bundesrepublik Deutschland durch eine vollständige	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-2 Gesamträumliches Gemeindekonzept	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Umstellung auf erneuerbare Energien. Zur Erreichung dieses Zieles soll der Anteil aus erneuerbaren Energien erzeugte Strom am Bruttostromverbrauch im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone auf mindestens 80 % bis zum Jahr 2023 gesteigert werden. Vor diesem Hintergrund ist es vorgesehen, eine Steigerung der installierten Leistung von Solaranlagen auf insgesamt 215 GW im Jahr 2023 zu erzielen. Dieses Ziel ist 100 GW größer als jenes, was für 2030 zum Ausbau von Windenergieanlagen vorgesehen ist. Im Rahmen unseres PV-Konzepts wurden verschiedene Möglichkeiten im Bereich der Realisierung erörtert. Dabei wurden auch unterschiedliche Anlagentypen betrachtet, darunter konventionelle Bodenanlagen und Agri-PV, welche auf landwirtschaftlich genutzten Flächen installiert werden können. Es ist wichtig anzumerken, dass unser Konzept keine Zulassung für PV-Anlagen auf künstlichen Gewässern sowie für Floatinganlagen vorsieht. Diese Entscheidung basiert auf einer sorgfältigen Abwägung der ökologischen, landschaftlichen und rechtlichen Aspekte und zielt darauf ab, potenzielle negative Auswirkungen auf die Umwelt zu vermeiden. In der Summe werden im gesamträumlichen Konzept im Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark) zu den schon vorhanden und in Aufstellung befindlichen Anlagen weitere Flächenausweisungen im Umfang von 348,1 ha zur Verfügung stehen. Bei einer Gesamtgröße von landwirtschaftlicher Nutzfläche von 13.835 ha entspricht dies 2,5 %. Ich bin überzeugt davon, dass die Realisierung von PV-Freiflächenanlagen gemäß unserem Konzept zur Standortfindung einen wichtigen Beitrag zur Energiewende leisten wird und gleichzeitig die Interessen aller Beteiligten angemessen berücksichtigt. Wir sind zuversichtlich, dass die klaren Rahmenbedingungen und die sorgfältige Auswahl geeigneter Standorte dazu beitragen werden, eine nachhaltige und verantwortungsvolle Nutzung erneuerbarer Energien in unserer Gemeinde zu gewährleisten.		
Stellungnehmer ID: 138 Stadt Arendsee (Altmark) Hinweis (BE-ID: 3552): Z 5.2.-ÖPNV-Anbindung Arendsee (Altmark) ist an den öffentlichen Nahverkehr angeschlossen. Die PVGS als Busunternehmen fährt regelmäßig mit einem öffentlichen Fahrplan Arendsee (Altmark) an. Die nächsten Bahnhöfe liegen in der Hansestadt Salzwedel (ca. 25 Kilometer), eine Haltestelle in Fleetmark	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung Z 5.2-1 ÖPNV-Anbindung	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
(zweigleisig - ca. 15 Kilometer) und der Stadt Seehausen (ca. 20 Kilometer). Weitere Taxigesellschaften fahren Arendsee (Altmark) an und die Anbindung zur zukünftigen Autobahn wird mit der Abfahrt Höhe Seehausen komplementiert.		
Stellungnehmer ID: 138 Stadt Arendsee (Altmark)	Teil B Kapitel: 5.5 Digitale Infrastrukturen G 5.5-1 Leistungsfähige IT-Infrastruktur	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 3541): Digitale Infrastrukturen		Begründung: Der Aspekt des flächendeckenden Ausbaus einer digitalen Gigabitfestnetzinfrastruktur und dessen Bedeutung ist bereits mit der bisherigen Festlegung G 5.5-1 berücksichtigt. Die raumordnerische Festlegung als Ziel markiert dabei gesetzlichen Verbindlichkeitsanspruch und wäre verpflichtend. Diesem Aspekt wird nicht gefolgt. Das Land kann mangels finanzieller Ressourcen den flächendeckenden Ausbau nicht per se in allen Teilräumen des Landes sicherstellen. Das Land greift mit Förderung bei „Marktversagen“ ein. Eine weitere Regelung im Sinne des konkreten Ausbaus von Glasfasernetzen und Mobilfunknetzen ist nicht Regelungsgegenstand des LEP. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.5-3
Insgesamt halten wir den Ausbau von Glasfasernetzen und Mobilfunknetzen in ländlichen Gebieten für eine zentrale Aufgabe im Rahmen des Landesentwicklungsplans. Nur durch eine ganzheitliche Strategie, die sowohl den Glasfaserausbau als auch den Mobilfunkausbau umfasst, können wir sicherstellen, dass alle Bürgerinnen und Bürger gleichermaßen von den Chancen der digitalen Transformation profitieren können. Ein leistungsfähiges Glasfasernetz ist nicht nur für private Haushalte, sondern auch für Unternehmen und öffentliche Einrichtungen von großer Bedeutung und trägt zur Stärkung der Wirtschaft und zur Verbesserung der Lebensqualität bei. Wir begrüßen den bereits erfolgten Glasfaserausbau in überwiegenden Teilen unserer Gemeinde. Dieser Ausbau ist ein wichtiger Schritt, um die digitale Infrastruktur zu verbessern und den Zugang zu schnellem Internet für alle Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten. Ein leistungsfähiges Glasfasernetz ist nicht nur für private Haushalte, sondern auch für Unternehmen und öffentliche Einrichtungen von großer Bedeutung und trägt zur Stärkung der Wirtschaft und zur Verbesserung der Lebensqualität bei. Dennoch ist uns bewusst, dass ein flächendeckender Ausbau von Handynetzen weiterhin anzustreben ist. Eine zuverlässige Mobilfunkabdeckung ist insbesondere in ländlichen Gebieten von großer Bedeutung, um die Mobilität und Kommunikation zu gewährleisten sowie die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger zu erhöhen. Daher unterstützen wir Maßnahmen zur Verbesserung der Mobilfunkinfrastruktur und werden uns weiterhin dafür einsetzen, dass alle Teile unserer Gemeinde eine gute Netzabdeckung erhalten.		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Perspektivisch streben wir auch eine flächendeckende 5G-Netzabdeckung in unserer ländlichen Region an. Die Einführung von 5G bietet zahlreiche Chancen für die Wirtschaft, den öffentlichen Sektor und die Gesellschaft insgesamt und ist ein wichtiger Schritt in Richtung einer digital vernetzten Zukunft. Wir sind davon überzeugt, dass eine moderne und leistungsfähige Kommunikationsinfrastruktur entscheidend ist, um die Attraktivität unserer Gemeinde als Wohn- und Wirtschaftsstandort langfristig zu sichern.		
Stellungnehmer ID: 138 Stadt Arendsee (Altmark) Hinweis (BE-ID: 3553): G 5.2-1 Rad-, Wander- und Reitwege Viele Radtouren sind in Arendsee (Altmark) möglich. Zertifizierte Radwege wie der „Altmark-Rundkurs“, der „Vier-Länder-Grenzradweg“, der „Iron Curtain Trail“ liegen in unmittelbarer Reichweite. Klassisch ist direkt in Arendsee der Rundweg um den See selbst. Spezielle Routen um den Arendsee wurden ebenfalls entwickelt – mit der Länge der Touren und der Angaben von touristischen Zielen. In Arendsee (Altmark) gibt es ebenfalls ein Terrainkurwegenetz. Weiter wird der Seewanderweg auch als Yoga Rundweg ausgewiesen. Die Altmark ist ebenfalls für seine ausgeprägten Pferdeangebote bekannt. Im Ortsteil Ziemendorf befindet sich in einer ehemaligen DDR-Kaserne ein Pferdehotel. Hier finden viele Veranstaltungen auch auf bundesweiter Ebene statt. Pferderouten verlaufen am See und den anliegenden Wäldern. Der Arendsee selbst verfügt sogar über eine eingetragene Tierbadestelle auf der Nordseite – der Pferdeschwämme.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-7 Rad- Wander- und Reitwege	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 138 Stadt Arendsee (Altmark) Hinweis (BE-ID: 3550): Stadt Arendsee (Altmark) Quarzsandlagerstätte Kläden Die Rohstoffgewinnung von Quarzsand spielt eine bedeutende Rolle in der wirtschaftlichen Entwicklung und Versorgungssicherheit. Quarzsand hat in zahlreichen Industriezweigen, darunter Bauwesen, Glasproduktion und	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Die Quarzsandlagerstätte Kläden wird als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung (Nr. XXVII) im neuen Landesentwicklungsplan raumordnerisch gesichert.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Elektronik, eine unersetzliche Funktion. Als Stadt mit einem bedeutenden Anteil an natürlichen Ressourcen, insbesondere im Hinblick auf die Rohstoffgewinnung, ist es uns ein Anliegen, die langfristige Sicherung dieser Ressourcen zu gewährleisten. Dabei erkennen wir die Notwendigkeit an, die wirtschaftliche Bedeutung der Rohstoffgewinnung zu berücksichtigen, jedoch muss dies stets im Einklang mit Umweltschutz und nachhaltiger Entwicklung geschehen. Die Stadt unterstützt die Quarzsandvorkommen in unserem Gebiet für die langfristige Sicherung der Rohstoffbasis zu erhalten. Wir appellieren daher, diesen Aspekt bei zukünftigen Entscheidungen zur Rohstoffgewinnung angemessen zu berücksichtigen.		
Stellungnehmer ID: 138 Stadt Arendsee (Altmark) Hinweis (BE-ID: 3551): Stadt Arendsee (Altmark) Tourismus und Erholung G 5.2-6 Kulturtourismus Arendsee (Altmark) liegt unmittelbar am Grünen Band. Dieses befindet sich im Aufnahmestatus zum Weltkulturerbe. Des Weiteren ist das Kloster in Arendsee (Altmark) der nördlichste Romanische Bau in Sachsen-Anhalt. Hier finden auch im Sommer Theaterveranstaltungen statt. Auf dem Arendsee (Altmark) fährt das Wahrzeichen – das Fahrgastschiff Queen Arendsee. Auf dieser finden viele Sonderveranstaltungen statt, Abendfahrten, Sonnenaufgangsfahrten, Konzerte und Lesungen. Zur Einheitsgemeinde gehören viele Landhöfe, Seminarhöfe und Parkanlagen.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-6 Kulturtourismus	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 138 Stadt Arendsee (Altmark) Hinweis (BE-ID: 3554): G 5.2-8 Ferienanlage und Plätze Das IDA, das KIEZ, das Jugendfilmcamp, zwei Campingplätze, die Mutter-Kind Klinik sind die zentralen Beherbergungspunkte in Arendsee.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-8 Ferienanlagen und -plätze	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Das Gebiet um den Arendsee wird weiterhin als Vorbehaltsgebiet Tourismus im Landesentwicklungsplan festgelegt, um die positiven touristischen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Außerdem gibt es viele private Ferienwohnungen und Ferienhäuser, 2 Hotels und mehrere Pensionen. Weiter ist ein großes Bauprojekt angeschoben worden, welches sich auf dem ehemaligen Gelände des Waldheimes befindet. Hier soll ein Hotel mit min. 60 Doppelzimmern (erweiterbar auf 90 Zimmer) neben Ferienwohnungen entstehen. Dies wäre für die gesamte Altmark ein großer Zugewinn, da es derzeit keine größere Übernachtungseinrichtung (Hotel) mit dieser Bettenanzahl gibt. Arendsee benötigt weitere Betten. Schon jetzt entfallen auf den Luftkurort Arendsee fast die Hälfte aller Übernachtungen von der gesamten Altmark. Alle genannten Unterkünfte sind auch im Jahr 2024 gut gebucht bzw. an vielen Tagen auch bereits ausgebucht. Die Luftkurort Arendsee GmbH betreibt zwei große Parkflächen, welche auch als Campingstellplätze umfunktioniert wurden. Bei bundesweiten Veranstaltungen wie Triathlon, Segelregatten, Drachenbootrennen oder auch den Veranstaltungen des Arendseer Fußballvereins werden weitere Übernachtungsplätze benötigt.		Entwicklungen der Region weiterhin raumordnerisch zu flankieren.
Stellungnehmer ID: 138 Stadt Arendsee (Altmark) Hinweis (BE-ID: 3549): Die Stadt Arendsee möchte die uneingeschränkte Unterstützung für die Einrichtung eines Vorranggebiets für Natur und Landschaft im Rahmen des Landschaftsentwicklungsplans (LEP) zum Ausdruck bringen. Besonders möchten wir betonen, dass dieses Vorranggebiet auch das Waldgebiet nördlich des Arendsee´s umfassen sollte. Die Schaffung eines Vorranggebiets für Natur und Landschaft, insbesondere unter Einbeziehung des Waldgebiets nördlich des Arendsee´s, ist von entscheidender Bedeutung für den Erhalt der natürlichen Umgebung unserer Gemeinde. Diese Gebiete sind nicht nur wichtige Lebensräume für eine vielfältige Flora und Fauna, sondern auch wesentliche Bestandteile unseres ökologischen Erbes. Die Wälder nördlich des See´s sind von besonderem ökologischem Wert und tragen maßgeblich zur Biodiversität unserer Region bei. Sie dienen nicht nur als Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten, sondern erfüllen auch wichtige ökosystemare Funktionen wie den Schutz des Bodens, die Regulierung des Wasserhaushalts und die Absorption von CO2. Die Einrichtung eines Vorranggebiets für Natur und Landschaft in diesem Bereich würde dazu beitragen, die ökologische Integrität und die natürlichen Ressourcen unseres Waldgebiets zu schützen und	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Z 7.2.2-2 Vorranggebiete für Natur und Landschaft	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Alle im 1. Entwurf des neuen Landesentwicklungsplans avisierten Vorranggebiete für Natur und Landschaft wurden nochmals überprüft. Die Festlegung von Vorranggebieten für Natur und Landschaft erfolgt auf Grundlage von fest definierten Kriterien. Dazu zählen bestehende streng geschützte Gebiete (insbesondere Natura 2000-Gebiete, den Nationalpark, Naturschutzgebiete sowie Kern- und Pflegezonen der Biosphärenreservate) sowie Konzentrationen von gesetzlich geschützten Biotopen, Habitaten und Lebensräumen von besonders geschützten wildlebenden Tier- und Pflanzenarten und ihren Lebensgemeinschaften, für die das Land eine besondere Verantwortung trägt. Im Ergebnis der oben erwähnten Prüfung werden einige Vorranggebiete für Natur und Landschaft in ihrem räumlichen Umgriff angepasst. Dies betrifft u.a. das Vorranggebiet für Natur und Landschaft Nr. I "Arendsee und Waldgebiete nördlich Arendsee", welches auf die Gebietsausdehnung der Schutzgebiete FFH0006LSA - Der Most bei Harpe sowie NSG0273 - Harper Moor reduziert wurde.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
langfristig zu erhalten. Durch eine nachhaltige Bewirtschaftung und Pflege können wir sicherstellen, dass diese wertvollen Ökosysteme auch für zukünftige Generationen intakt bleiben.		
Stellungnehmer ID: 138 Stadt Arendsee (Altmark)	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-10 Stärkung touristischer Potenziale	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 3557): Arendsee soll wieder stärker in den Fokus des nördlichsten Ausflugszieles rutschen. Mit der zukünftigen Anbindung an die Autobahn und dem Ausbau weiterer touristischer Angebote kann Arendsee sich unter dem Tourismuskonzept „NATURlich ArendSEE“ Stück für Stück entwickeln und mit zukünftigen Angeboten wachsen.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 138 Stadt Arendsee (Altmark)	Teil B Kapitel: 1.1 Interkommunale und Regionale Kooperation G 1.1-1 Handlungsansätze der regionalen Zusammenarbeit	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 3547): Stadt Arendsee (Altmark)		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Integriertes Gemeindeentwicklungskonzept (IGEK) für die Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark)		
Das IG EK, das seit März 2024 anwendbar ist, stellt einen wichtigen Meilenstein in unserer Entwicklung dar. Es zielt darauf ab, konkrete Maßnahmen und Projekte zu definieren, die dazu beitragen sollen, unsere Gemeinde nachhaltig weiterzuentwickeln und die Lebensqualität für alle Bewohnerinnen und Bewohner zu steigern. Dabei betrachten wir das IG EK als Schlüssel zum Erfolg, da es als Leitfaden für unsere zukünftigen Entscheidungen und Handlungen dient. Die Gemeinde hat ein damit ein tragfähiges Leitbild für die Entwicklung der gesamten Einheitsgemeinde erarbeitet, dass auf die Auswirkungen wichtiger Veränderungsprozesse in den Bereichen Demographie, Digitalisierung, Klima und Energie sowie Mobilität reagiert und insbesondere dazu beiträgt, die Attraktivität und Lebensqualität in allen Ortsteilen zu bewahren und zu steigern, die Ortsteile zukunftsgerecht		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
weiterzuentwickeln, die wirtschaftliche Entwicklung inklusive nachhaltigem Tourismus zu fördern und den anstehenden Anschluss an das Bundesautobahnnetz als Impuls für nachhaltige Entwicklung in Wert zu setzen. Wir haben in unserem Entwicklungskonzept eng miteinander verzahnte Maßnahmen definiert, die darauf abzielen, die verschiedenen Handlungsfelder sinnvoll miteinander zu verknüpfen. Durch diese integrierte Herangehensweise können wir Synergien nutzen und sicherstellen, dass unsere Maßnahmen nicht nur punktuell wirken, sondern langfristig zu einer positiven Veränderung der gesamten Gemeinde beitragen. Unser Ziel ist es, durch gezielte Maßnahmen und Projekte eine nachhaltige Entwicklung unserer Gemeinde voranzutreiben. Dazu gehören unter anderem die Förderung erneuerbarer Energien, die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum, die Stärkung der lokalen Wirtschaft sowie die Verbesserung der Infrastruktur und der öffentlichen Verkehrsmittel. Wir sind überzeugt davon, dass das IGEK ein wichtiger Baustein für die Zukunft unserer Gemeinde ist und dazu beitragen wird, dass wir die Herausforderungen der Zukunft erfolgreich meistern können.		
Stellungnehmer ID: 138 Stadt Arendsee (Altmark) Hinweis (BE-ID: 3555): G5.2-9 Großflächige Freizeit- und Beherbergungsanlagen Neben den bestehenden Beherbergungsanlagen ist das Projekt „Waldheim“ nochmals zu nennen und die neue B-Planung im Strandbad Arendsee. Hier ist mit dem angestrebten B-Plan eine weitere Form von Unterkünften (auch gerade für Radtouristen und Camper) angedacht. Das Strandbad soll im Zuge des B-Plans entwickelt werden und so auch eine Nutzung ganzjährig machen. Bisher sind viele touristischen Angebote noch sehr von der Saison abhängig. Diesem Trend wollen wir entgegen steuern und ganzjährig Gästeangebote anbieten.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-9 Großflächige Freizeit- und Beherbergungsanlagen	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 138 Stadt Arendsee (Altmark)	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hinweis (BE-ID: 3548): Stadt Arendsee (Altmark) [Name anonymisiert] Das Unternehmen, das hochwertige Dämmstoffe und Bauplatten herstellt, ist ein wichtiger Teil unserer Gemeinde und spielt eine bedeutende Rolle in der örtlichen Wirtschaft. Mit rund 300 Mitarbeitern trägt das Unternehmen nicht nur zur Schaffung von Arbeitsplätzen bei, sondern stärkt auch die regionale Wertschöpfung und fördert die wirtschaftliche Entwicklung unseres Gebiets. Als Gemeinde, die sich für eine nachhaltige Entwicklung einsetzt, erkennen wir die Bedeutung von energieeffizienten Baumaterialien wie extrudiertem Polystyrol-Hartschaum für die Förderung einer umweltfreundlichen Bauweise. Die Produkte des Unternehmens tragen dazu bei, den Energieverbrauch von Gebäuden zu reduzieren und den Wohnkomfort für die Bewohner zu verbessern. Die Rechtskraft des Bebauungsplans seit November 2022 markiert einen bedeutenden Schritt in der langfristigen Planung und Entwicklung unserer Gemeinde. Mit dem klaren Rahmen, den der B-Plan setzt, werden nicht nur die Interessen der Anwohner und Unternehmen berücksichtigt, sondern auch die langfristige Lebensqualität und Nachhaltigkeit unseres Gemeindegebiets gesichert. Die geplante Erweiterung der Firmenanlage, einschließlich der Erweiterung des Verwaltungsgebäudes, der Sicherung einer produktionsnahen Zone für Lager und Nebennutzungen, der Errichtung neuer LKW-Stellplätze und Außenlagerflächen sowie der Freiflächenerweiterung und der Schaffung verkehrlicher Verknüpfungen mit dem vorhandenen Gewerbegebiet, ist ein wichtiger Schritt für die wirtschaftliche Entwicklung unserer Gemeinde. Die Schaffung einer verkehrlichen Verknüpfung des Werksgeländes mit dem vorhandenen Gewerbegebiet ist ein wichtiger Schritt, um die Anbindung an das regionale Verkehrsnetz zu verbessern und die Erreichbarkeit des Unternehmens zu gewährleisten. Diese Erweiterung fördert nicht nur das Wachstum des Unternehmens, sondern auch hat auch positive Auswirkungen auf die lokale Wirtschaft, die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Stärkung der Infrastruktur. Es ist daher klar ersichtlich, dass die Stärkung der regionalen Wirtschaft durch Unternehmen wie den Hersteller hochwertiger Dämmstoffe und Bauplatten aus extrudiertem Polystyrol-Hartschaum im öffentlichen	Z 5.1.1-2 Förderung der industriellen und gewerblichen Wirtschaft	Begründung: Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ergänzend unterbreiteten Standortvorschläge wurden gesamtheitlich zu den im 1. LEP-Entwurf festgelegten Vorrangstandorten für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen auf ihre Berücksichtigungsfähigkeit und -notwendigkeit für eine ausgewogene wirtschaftliche Entwicklung des Landes und seiner Teilräume geprüft. Der vorgeschlagene Vorrangstandort "Arendsee OT Mechau" verfügt über keine direkte Autobahnanbindung ohne Ortsdurchfahrt, was ein Kriterium für die Ausweisung als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen darstellt. Eine exzellente Verkehrsanbindung ist grundlegende Anforderung der Investoren an Vorrangstandorte. Ein weiteres Kriterium sieht das Potenzial einer zusammenhängenden Flächengröße von mindestens insgesamt ca. 100 Hektar für eine bedarfsweise Entwicklung vor. Derzeit ist unklar, ob und inwieweit das in Rede stehende Gebiet in einer solchen Größenordnung für eine gewerbliche und industrielle Nutzung entwickelt werden kann. Insofern wird die Aufnahme von "Arendsee OT Mechau" als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen abgelehnt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.1.2-1

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Interesse liegt. Dieses Unternehmen trägt nicht nur zur Schaffung eines dynamischen Wirtschaftsumfelds bei, sondern unterstützt auch die nachhaltige Entwicklung unserer Gemeinde. Wir möchten daher betonen, dass die Unterstützung und Förderung dieses Unternehmens im Rahmen des Landesentwicklungsplans von entscheidender Bedeutung ist. Durch eine gezielte Wirtschaftsförderung und die Schaffung günstiger Rahmenbedingungen können wir sicherstellen, dass unsere Gemeinde langfristig von den positiven Effekten einer starken regionalen Wirtschaft profitiert.	Teil B Kapitel: 3.1 Siedlungsentwicklung Z 3.1-4 Siedlungsentwicklung in nicht-zentralen Orten	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Der vorgetragene Belang wird im zweiten LEP-Entwurf mit dem neuen Kapitel 3.2 zur Wohnbauflächenentwicklung konkretisiert. Unter Berücksichtigung einer flächensparenden Bauweise ist die Wohnbauflächenentwicklung auf die Zentralen Orte zu konzentrieren. In nicht-zentralen Orten ist die Entwicklung und Ausweisung neuer Wohnbauflächen auf den örtlichen Bedarf (Eigenentwicklung) zu beschränken. Den wohnbaulichen kommunalen Entwicklungsrahmen gilt es landesweit zu ermitteln. Der wohnbauliche kommunale Entwicklungsrahmen wird im Rahmen einer Untersuchung zur Wohnbauflächenentwicklung konkretisiert werden. Mit Blick auf eine gesteuerte Wohnbauflächenentwicklung außerhalb von Zentralen Orten ist eine erweiterte Eigenentwicklung für Schwerpunkorte „Wohnen“ unter Beachtung definierter Kriterien möglich. Die Festlegung von Schwerpunkorten "Wohnen" erfolgt durch die Regionalplanung und wird im Rahmen der Aufstellung der Regionalen Entwicklungspläne zu prüfen und bewerten sein. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 3.2-2, Z 3.2-3 und Z 2.6-2
Stellungnehmer ID: 139 Stadt Arnstein		
Hinweis (BE-ID: 3085): Die Siedlungsentwicklung in nicht-zentralen Orten ist nicht zu beschränken! Insbesondere ist eine Nachverdichtung innerhalb der Ortschaften auf Brachflächen oder potenziellen Bauflächen kaum möglich, da sich diese Fläche im Privateigentum befinden. Wir erleben regelmäßig, dass diese Flächen nicht veräußert werden bzw. unangemessene Preise aufgerufen werden. Schlichtweg ist der Besitz von Grund und Boden immer noch die sicherste Kapitalanlage. Wir bitten darum die Konzentration von Wohnbebauung nicht nur auf die zentralen Orte zu beschränken! Insbesondere der angrenzende ländliche Raum hält noch bezahlbaren Wohnraum vor und bietet ein sicheres Umfeld. Im Rahmen der demografischen Entwicklung sowie des Lebensstandards werden die Wohngebäude im ländlichen Raum nicht mehr von vielen Generation bewohnt, sondern meist nur von einer Generation. Das bedeutet bei gleicher Auslastung der Wohnobjekte leben in den Ortsteilen weniger Menschen. Insofern bedarf es allein schon für die Eigenentwicklung einer Erweiterung der Siedlungsstruktur der Orte - selbstverständlich unter der Berücksichtigung von städtebaulichen Regelungen. Die städtebauliche Planungshoheit sollte im LEP nicht eingeschränkt werden. Wir haben auch erhaltungswürdige Infrastruktur und Einrichtungen der Daseinsvorsorge, die eben nur mit einer gleichbleibenden Einwohnerzahl erhalten werden können.		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 139 Stadt Arnstein Hinweis (BE-ID: 3086): Ebenso schafft der ländliche Raum auch Platz für Gewerbeflächen sowie hervorragende Energieversorgung im der Nähe der Windeignungsgebiete. Zudem sind die Verkehrsanbindung auch hierbei in Arnstein vorhanden!	Teil B Kapitel: 2.3.2 Ländlicher Raum Z 2.3.2-1 Entwicklungsziele	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 139 Stadt Arnstein Hinweis (BE-ID: 3087): Dieser Auffassung wird zugestimmt! Steht jedoch im Widerspruch zu dem Verbot der Siedlungsentwicklung in nicht-zentralen Orten unter Punkt 3.1-4. Generell sollte dem ländlichen Raum im LEP mehr Bedeutung zugetragen werden. Eine alleinige Ausrichtung auf die zentralen Orte ist für den ländlichen Raum eine nachhaltige Schwächung!	Teil B Kapitel: 2.3.2 Ländlicher Raum G 2.3.2-2 Dünn besiedelter ländlicher Raum	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: In den nicht-zentralen Orten ist die Ausweisung von Wohnbauflächen und Flächen für Industrie und Gewerbe im Rahmen der Eigenentwicklung/des Eigenbedarfs möglich, welche insbesondere an der natürlichen Bevölkerungsentwicklung bzw. dem Entwicklungsbedarf der ortsansässigen Unternehmen sowie einer ortsangepassten Ansiedlung zu messen ist. Eine Steuerung der Siedlungsentwicklung ist erforderlich, um Entwicklungen die über den Bedarf der Gemeinde, insbesondere unter Zugrundelegung der Bevölkerungsentwicklung, hinausgehen, zu vermeiden. Neben den eher grundlegenden Festlegungen zur Entwicklung des ländlichen Raumes in Kapitel 2.3.2 wird den Besonderheiten und Herausforderungen bei der Entwicklung und Stärkung des ländlichen Raumes an vielen weiteren Stellen des Plans Rechnung getragen, so zur Daseinsvorsorge, zur Siedlungsentwicklung, zur wirtschaftlichen Entwicklung, zur verkehrlichen Entwicklung und zur Verbesserung der Mobilität sowie zur Entwicklung der Landwirtschaft. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 3.2-2 und G 5.1.2-5
Stellungnehmer ID: 140 Stadt Aschersleben Hinweis (BE-ID: 2682):	Teil B Kapitel: 2.5.2 Mittelzentren Z 2.5.2-2 Mittelzentren	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Z 2.5.2-2 Mittelzentren Aschersleben wird richtigerweise als Mittelzentrum festgelegt und zählt mit einer Gesamtfläche von 156 km² zu den flächenmäßig größten Städten des Landes Sachsen-Anhalt. Die verkehrstechnisch günstige Lage in der Nähe der BAB 14 und BAB 36 sowie die Verknüpfung der Eisenbahnstrecken Halle-Halberstadt und Aschersleben-Dessau in Aschersleben selbst bilden günstige Voraussetzungen, um diesen Status zu festigen und auszubauen. Die Stadt Aschersleben wird jegliche Anstrengungen unternehmen, um Mittelzentrum zu bleiben. Den spezifischen Herausforderungen des dünn besiedelten ländlichen Raums bei der Sicherung der Daseinsvorsorge wird dadurch im besonderen Maße Rechnung getragen. Dazu werden - vorrangig die Flächenpotenziale innerhalb der Ortsteile zur Bündelung der Einrichtungen der wohnortnahen Daseinsvorsorge genutzt, - Einrichtungen und Angebote der wohnortnahen Daseinsvorsorge und gesellschaftlichen Teilhabe erhalten und bestehende Defizite auch unter Einbeziehung digitaler, mobiler oder interkommunaler Lösungen abgebaut und - die Mobilitätsbedürfnisse der Bevölkerung durch die Nutzung alternativer Mobilitätsformen des ÖPNV gesichert.		Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 140 Stadt Aschersleben	Teil B Kapitel: Festlegungskarte 1 – Raumstruktur Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 2677): Kap. 2.4 Verbindungs- und Entwicklungsachsen: Redaktionell sollte der Kreis des Mittelzentrums Aschersleben, wie bei fast allen anderen Mittel- und Oberzentren im Land in ähnlicher räumlicher Lage zu einer Autobahn, in die Entwicklungsachse entlang der A36 verschoben werden.		Begründung: Der Verlauf der Achse wird entsprechend angepasst.
Stellungnehmer ID: 140 Stadt Aschersleben	Teil B Kapitel: 5.3.2 Schienenverkehr Z 5.3.2-2 Ausbau und Elektrifizierung des Schienennetzes	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 2686): Z 5.3.2-2 Ausbau und Elektrifizierung des Schienennetzes Um eine leistungsfähige Anbindung an das Fernverkehrsnetz zu erhalten, sollte hier ebenfalls die Elektrifizierung der Strecke (Hildesheim - Goslar) -		Begründung: Die Festlegung "Erhaltung, Modernisierung und Ausbau des Schienennetzes" wird entsprechend überarbeitet. Die Neufassung dieser Festlegung sieht vor, dass das Schienennetz für den Personen- und

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Halberstadt - Halle (Saale) als landesplanerisches Ziel mit aufgenommen werden. So wurde auch in der 2022 rechtskräftig gewordenen Fortschreibung des Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen die Elektrifizierung der „Eisenbahnstrecke des Bundes Ottbergen-Kreiensen-Halberstadt-(Aschersleben)“ (auch Abschnitt Hildesheim-Goslar) neu als Ziel der Raumordnung aufgenommen. Dies sollte eine landesplanerische Fortsetzung auch im LEP-LSA finden.		Güterverkehr entsprechend den Anforderungen an eine effiziente und leistungsfähige Infrastruktur zu erhalten, zu modernisieren und bedarfsgerecht auszubauen ist. Die Festlegung konkreter Ausbau- und Neubauvorhaben bestehender Bahnstrecken erfolgt demnach durch die Fachplanung. Die Prüfung neuer Eisenbahninfrastrukturprojekte ist Gegenstand der derzeitigen Aufstellung des ÖPNV-Plans Sachsen-Anhalt. Die Kriterien und Randbedingungen für den vom Land aufzustellenden ÖPNV-Plan sind noch nicht bekannt. Seitens des Landes sind im LEP bereits priorisierte Ausbauprojekte festgelegt. Hinsichtlich der Elektrifizierung von Schienenwegen wird zudem auf die Festlegung zur Förderung von Elektrifizierung und alternativen Antrieben verwiesen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.3.2-1 und G 5.3.2-5
Stellungnehmer ID: 140 Stadt Aschersleben	Teil B Kapitel: 2.5 Zentrale Orte Z 2.5-2 Festlegung der Zentralen Orte und Verflechtungsbereiche	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 2680): Die Kooperationsstädte Arnstein, Aschersleben, Falkenstein/Harz und Seeland sind durch vielfältige Verflechtungsbeziehungen miteinander verbunden und sehen sich als einen gemeinsamen Verflechtungsbereich. Die besondere Verbundenheit wird durch die seit dem Jahr 2013 bestehende und im Jahr 2016 um die Stadt Arnstein erweiterte Kooperationsvereinbarung (Zusammenarbeit bei freiwilligen Aufgaben) sowie die als „Modellprojekt zur Erprobung neuer Wege der kommunalen Zusammenarbeit“ genehmigte Zweckvereinbarung aus dem Jahr 2022 (Zusammenarbeit bei pflichtigen Aufgaben) dokumentiert. Die positiven Erfahrungen aus der Zusammenarbeit der Kommunen im Rahmen der Kooperationsvereinbarung und der Zweckvereinbarung sind hier beispielgebend. Diese Vereinbarungen ermöglichen eine interkommunale Zusammenarbeit über Kreisgrenzen hinweg. So bekennen sich im § 2 Abs. 1 der geschlossenen Kooperationsvereinbarung auch die umliegenden Kooperationsstädte eindeutig zum Mittelzentrum Aschersleben. Die gewonnenen und beispielgebenden Erkenntnisse zur Zweckvereinbarung sollen nach Information des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt unmittelbar in die Neufassung des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) mit einfließen.		Begründung: Die Zuordnung zu den Mittelbereichen erfolgt unter Berücksichtigung der vorherrschenden bzw. überwiegenden Pendlerorientierung und der Erreichbarkeit der Zentralen Orten der mittel- und oberzentralen Stufe, der Gewährleistung der Kreiskongruenz bei gegebener Erreichbarkeit, Zuordnung zu einem anderen Landkreis zur Gewährleistung der Erreichbarkeit u. a. Die Zuordnung zum Mittelbereich folgt damit einer konsistenten Ableitung. Die Zuordnung zu einem Mittelbereich schließt weitere Verflechtungen der Gemeinden zu Zentralen Orten wie auch nicht-zentralen Orten nicht aus und Entwicklungen auch in Bezug auf wirtschaftliche Kooperationen sind weiterhin möglich. Der vorgetragene Belang findet bei der Zuordnung der Mittelbereiche Berücksichtigung. Hierbei werden die Gemeinden Arnstein und Falkenstein/ Harz dem Mittelbereich Aschersleben zugeordnet. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 2.5-4 und Festlegungskarte 2

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Unabhängig von den genannten Vereinbarungen ergeben sich weitere Verbindungen zwischen den genannten Städten. So ist z. B. die Stadt Aschersleben als wichtiger Bildungsstandort Anlaufpunkt für Schülerinnen und Schüler aus den Kooperationsstädten bezüglich der weiterführenden Schulen. Auch die regelmäßigen Busverbindungen über die Kreisgrenzen hinaus werden von Menschen unterschiedlicher Altersgruppen genutzt, um die vielfältigen mittelzentralen Einrichtungen und Angebote in Aschersleben aufzusuchen. Der Einzugsbereich dieser Einrichtungen (z. B. Krankenhaus, großflächige Einzelhandelseinrichtungen, das „Ballhaus“ als regional bedeutsame Sport- und Freizeiteinrichtung, weiterführende Schulen, ...) geht deutlich über den Raum Aschersleben-Seeland hinaus und umfasst auf alle Fälle auch die Städte Falkenstein und Arnstein. Eindeutig abzulesen ist dies auch im offiziellen Pendleratlas, wonach es eine deutlich höhere Pendler- und Erreichbarkeitsausrichtung der Stadt Falkenstein nach Aschersleben statt nach Quedlinburg gibt, siehe nachfolgende Grafik. *Abbildung 1* Grafik: Screenshot der Ein- und Auspendlerströme der Stadt Falkenstein (Harz) (Quelle: [Web-Adresse anonymisiert], Hinweis die angegebenen Entfernungsangaben sind nicht korrekt) Nach dem 1. Entwurf der Landesregierung zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt ist auf Seite 53 dem Mittelzentrum „Aschersleben“ der „Mittelbereich“ Aschersleben, Seeland, Giersleben zugeordnet. Ungeachtet der hier beschriebenen Verflechtungsbeziehungen ist die Stadt Arnstein dem Mittelzentrum Lutherstadt Eisleben und die Stadt Falkenstein/Harz dem Mittelzentrum Quedlinburg zugeordnet. Den Kreisgrenzen sollte im Rahmen der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt bei der Zuordnung der Mittelbereiche zu den Mittelzentren keine tragende Bedeutung zukommen. Vielmehr sollte in diesem Zusammenhang die verflechtungsbezogene und oftmals gewachsene Verbundenheit der jeweiligen Städte ausschlaggebend für die Zuordnung von Mittelbereichen in Mittelzentren sein. Die Stadt Aschersleben fordert daher eine entsprechende Erweiterung des Verflechtungsbereiches um die zwei genannten Städte Falkenstein (Harz) und Arnstein.		
Stellungnehmer ID: 140 Stadt Aschersleben	Teil B Kapitel: 5.3.2 Schienenverkehr	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hinweis (BE-ID: 2687): In diesem Zusammenhang sollte mit Blick auf die Einsparung von Treibhausgasen im Verkehrswesen auch über eine Elektrifizierung der Bahnstrecke Dessau - Köthen (Anhalt) - Aschersleben ernsthaft nachgedacht werden, um auch Reisezeiten weiter zu verkürzen.	Z 5.3.2-2 Ausbau und Elektrifizierung des Schienennetzes	Begründung: Die Festlegung "Erhaltung, Modernisierung und Ausbau des Schienennetzes" wird entsprechend überarbeitet. Die Neufassung dieser Festlegung sieht vor, dass das Schienennetz für den Personen- und Güterverkehr entsprechend den Anforderungen an eine effiziente und leistungsfähige Infrastruktur zu erhalten, zu modernisieren und bedarfsgerecht auszubauen ist. Die Festlegung konkreter Ausbau- und Neubauvorhaben bestehender Bahnstrecken erfolgt demnach durch die Fachplanung. Die Prüfung neuer Eisenbahninfrastrukturprojekte ist Gegenstand der derzeitigen Aufstellung des ÖPNV-Plans Sachsen-Anhalt. Die Kriterien und Randbedingungen für den vom Land aufzustellenden ÖPNV-Plan sind noch nicht bekannt. Seitens des Landes sind im LEP bereits priorisierte Ausbauprojekte festgelegt. Darüber hinaus wird in der Begründung ergänzt, dass ein bedarfsgerechter Ausbau gezielte Maßnahmen zur Modernisierung und Optimierung bestehender Infrastrukturen, wie zum Beispiel die Elektrifizierung von Strecken, den Bau zusätzlicher Gleise sowie die Verbesserung von Bahnhöfen und Knotenpunkten umfasst. Die Begründung der Festlegung "Vorhaben im regionalen Schienennetz" wird dahingehend ebenfalls qualifiziert. Hinsichtlich der Elektrifizierung von Schienenwegen wird zudem auf die Festlegung zur Förderung von Elektrifizierung und alternativen Antrieben verwiesen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.3.2-1, Z 5.3.2-3 und G 5.3.2-5
Stellungnehmer ID: 140 Stadt Aschersleben Hinweis (BE-ID: 2689): Im gleichen Sinne ist in Z 5.3.2-3 die für den Nordharz wichtige Strecke Halle (Saale) - Halberstadt - Vienenburg - (Goslar) mit aufzunehmen (bisher nur in Z 5.3.2-4 Ausbau des regionalen Schienennetzes eingeordnet). Die frühere überregionale Verbindungsfunktion mit direkter Durchbindung bis Hannover, die leider vor einigen Jahren gekappt wurde, ist wiederherzustellen (im aktuellen ÖPNV-Plan des Landes ist auch ein Prüfauftrag zur Herstellung einer Direktverbindung Halberstadt -	Teil B Kapitel: 5.3.2 Schienenverkehr Z 5.3.2-3 Ausbau des nationalen Schienennetzes	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung "Erhaltung, Modernisierung und Ausbau des Schienennetzes" wird entsprechend überarbeitet. Die Neufassung dieser Festlegung sieht vor, dass das Schienennetz für den Personen- und Güterverkehr entsprechend den Anforderungen an eine effiziente und leistungsfähige Infrastruktur zu erhalten, zu modernisieren und bedarfsgerecht auszubauen ist. Die Festlegung konkreter Ausbau- und Neubauvorhaben bestehender Bahnstrecken erfolgt demnach durch die

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Göttingen enthalten). Zur Leistungssteigerung wäre neben der oben geforderten Elektrifizierung die bisher nur noch in wenigen Abschnitten (Aschersleben-Frose, Wegeleben-Halberstadt) vorhandene Zweigleisigkeit wieder auf die gesamte Strecke Halle-Halberstadt-Vienenburg auszuweiten (früher durchgängig vorhandenes 2. Gleis wurde nach dem 2. Weltkrieg als Reparationsleistung zurückgebaut). Auf die in 2022 vorgenommene „Überlastungsanzeige“ der Deutschen Bahn im eingleisigen Streckenabschnitt Halle-Könnern sei hier ergänzend hingewiesen.		Fachplanung. Die Prüfung neuer Eisenbahninfrastrukturprojekte ist Gegenstand der derzeitigen Aufstellung des ÖPNV-Plans Sachsen-Anhalt. Die Kriterien und Randbedingungen für den vom Land aufzustellenden ÖPNV-Plan sind noch nicht bekannt. Seitens des Landes sind im LEP bereits priorisierte Ausbauprojekte festgelegt. Hinsichtlich der Elektrifizierung von Schienenwegen wird zudem auf die Festlegung zur Förderung von Elektrifizierung und alternativen Antrieben verwiesen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.3.2-1 und G 5.3.2-5
Stellungnehmer ID: 140 Stadt Aschersleben Hinweis (BE-ID: 2694): Z 6.2.2-1 Freiflächensolaranlagen Die Errichtung von Freiflächensolaranlagen ist in der Regel als raumbedeutsam einzustufen und sollte freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich umgesetzt werden. Dabei sind die Wirkungen von Freiflächensolaranlagen auf - das Landschaftsbild, - den Naturhaushalt, - die baubedingte Störung des Bodenhaushalts und - die landwirtschaftliche Bodennutzung zu untersuchen und zu berücksichtigen. Die undifferenzierte Anwendung des § 35 Abs.1 Nr. 8 Buchst. b BauGB hält die Stadt Aschersleben für eine Fehlentwicklung. Im Zusammenhang mit der Erarbeitung des ‚Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Regenerative Energien - Wind und Solar‘ vertritt die Stadt Aschersleben den Grundsatz, keine landwirtschaftlichen Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PVFA) auszuweisen. Denn durch die Lage der Stadt am Südrand der Magdeburger Börde und mit den hier vorhandenen hochwertigen Schwarzerdeböden gehört unsere Region zur Kornkammer Deutschlands. Diese grundsätzliche Sichtweise hat sich in der parlamentarischen Diskussion der letzten Monate vielfach bestätigt. Eine große Mehrheit hält die Errichtung von PVFA auf Ackerflächen mit einer Bodenwertzahl (BWZ) >80 für nicht vertretbar.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie Z 6.2.2-1 Freiflächensolaranlagen	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Gemäß der Festlegung bzgl. Vorranggebieten für Landwirtschaft ist geregelt, dass innerhalb von Vorranggebieten für Landwirtschaft (mindestens mittlere Bodenwertzahl ≥ 90 und nutzbare Feldkapazität von ≥ 270 Millimeter) der Grund und Boden ausschließlich für die landwirtschaftliche Bodennutzung in Anspruch genommen werden darf. Die Errichtung und der Betrieb von Freiflächensolaranlagen ist demnach ausgeschlossen. Dies gilt auch für privilegierte Freiflächensolaranlagen gemäß § 35 Abs.1 Nr. 8 b) BauGB. Ob und inwieweit landwirtschaftlich genutzte Flächen mit einer Bodenwertzahl zwischen 80 und 90 für die Errichtung und den Betrieb von Freiflächensolaranlagen in Anspruch genommen werden, obliegt der Kommune. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.1-7

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 140 Stadt Aschersleben Hinweis (BE-ID: 2692): 5.3.3-2 Vorhaben des Bundesverkehrswegeplans 2030 und Investitionsgesetz Kohleregionen Zur Verbesserung der großräumigen und überregionalen Verkehrsbedingungen und damit auch zur Entlastung des nachgeordneten Straßennetzes sind folgende Vorhaben des Bundesverkehrswegeplans 2030 und des Investitionsgesetzes Kohleregionen umzusetzen: - Bundesfernstraße 180 Ortsumgehung Aschersleben/Süd - Quenstedt, Diese Maßnahme befindet sich unmittelbar in der Umsetzung und könnte demzufolge als Planformulierung entfallen.	Teil B Kapitel: 5.3.3 Straßenverkehr Z 5.3.3-2 Vorhaben des Bundesverkehrswegeplans 2030 und Investitionsgesetz Kohleregionen	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung wird entsprechend überarbeitet. Die Neufassung dieser Festlegung sieht vor, dass alle Vorhaben des Fernstraßenausbaugesetzes und Investitionsgesetzes Kohleregionen schrittweise umgesetzt werden sollen. Das aufgezeigte Verkehrsprojekt ist Bestandteil des Fernstraßenausbaugesetzes und Investitionsgesetzes Kohleregionen. Eine explizite Nennung der Vorhaben des Fernstraßenausbaugesetzes und Investitionsgesetzes Kohleregionen ist nicht Regelungsgegenstand des LEP. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.3.3-4 und Z 5.3.3-6
Stellungnehmer ID: 140 Stadt Aschersleben Hinweis (BE-ID: 2699): Sonstiges Die Stadt Aschersleben fordert die kartografische Erweiterung des VBG Tourismus und Erholung „Concordia See / Seeland“ um die Seelandniederung im Bereich Neu Königsau, ggf. bis Aschersleben. Nach den uns vorliegenden GIS-Daten des LEP-Entwurfes endet das VBG-TuE genau an der Stadtgrenze ASL/Seeland.	Teil B Kapitel: Hauptkarte Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Region „Concordia See / Seeland“ mit den Tagebaurestlöchern Königsau und Schadeleben/Nachterstedt soll auch weiterhin in eine Natur- und Erholungslandschaft, insbesondere für Familien mit Kindern, umgewandelt werden. Der Ausbau einer begleitenden touristischen Infrastruktur soll hierbei auch weiterhin unterstützt werden. Der Bestimmung des Vorbehaltsgebietes für Tourismus Nr. 2 "Concordiasee" wurde die Grenze der berührten Gemeinde Seeland mit ihren Ortteilen Friedrichsaue, Frose, Gatersleben, Hoym/Anhalt, Nachterstedt und Schadeleben zugrunde gelegt. Anschließend wurde diese Gebietskulisse mit allen anderen konkurrierenden Raumnutzungsansprüchen abgewogen. Die Regionalplanung hat die Möglichkeit, im Zuge der Konkretisierung der gebietlichen Festlegungen des Landesentwicklungsplans die räumlichen Umgriffe der festgelegten Gebiete maßstabsgerecht anzupassen. Dies schließt mögliche Vergrößerungen oder Verkleinerungen dieser Gebiete mit ein. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.2-6

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 140 Stadt Aschersleben Hinweis (BE-ID: 2695): Freiflächensolaranlagen sollten insbesondere vorrangig auf - bereits versiegelten Flächen, - militärischen, wirtschaftlichen, verkehrlichen und wohnungsbaulichen Konversionsflächen, - technisch überprägten Flächen mit einem eingeschränkten Freiraumpotenzial, - auf Ackerflächen in benachteiligten Gebieten errichtet werden. Die Ausweisung der Flächen für Freiflächensolaranlagen sollte im Rahmen der kommunalen Planungshoheit erfolgen. Die Ausweisung kann nur vor Ort mit entsprechender Ortskenntnis gesteuert werden, um Nutzungskonkurrenzen zu begegnen und Akzeptanz zu schaffen.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-3 Flächenkulisse Freiflächensolaranlagen	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung: Um die kommunalen Belange ausreichend zu berücksichtigen und die Steuerungsqualität von Freiflächensolaranlagen sicherzustellen, sollen die Gemeinden gemäß der Festlegung "Gesamträumliches Gemeindekonzept" ein entsprechendes Konzept erarbeiten. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 6.2.2-5 und G 6.2.2-3
Stellungnehmer ID: 140 Stadt Aschersleben Hinweis (BE-ID: 2693): G 7.1.1-8 Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft Das Gebiet um Aschersleben wird zu den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft gezählt, und zwar: - Gebiet Nr. 4 um Staßfurt-Köthen-Aschersleben, Aufgrund der natürlichen Voraussetzungen - Schwarzerdeböden - kommt der Landwirtschaft im Gebiet um Aschersleben eine besondere Bedeutung zu. Auch hier unterstützt die Stadt Aschersleben die Ausweisung der Vorbehaltsgebiete für die landwirtschaftliche Nutzung, weil sich die landwirtschaftliche Produktion zunehmend als Wirtschaftsfaktor entwickelt und in der Region eine jahrhundertealte Tradition hat. Durch die Lage der Stadt am Südrand der Magdeburger Börde und mit den hier vorhandenen hochwertigen Böden bzw. in der Zuordnung zum Nordöstlichen Harzvorland, welches ebenfalls durch eine großflächige, hochwertige Schwarzerdeverbreitung gekennzeichnet ist, gehört unsere Region zur Kornkammer Deutschlands. Das dazugehörige Kartenwerk ist handwerklich oberflächlich und schlecht ausgearbeitet. Im Nordosten der Stadt Aschersleben werden bereits bebaute und versiegelte Industrie- und Gewerbeflächen als	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft G 7.1.1-8 Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die zeichnerischen Festlegungen im Landesentwicklungsplan werden im Maßstab 1:300.000 getroffen. Auf dieser groben Planungsmaßstabsebene werden mit den gebietlichen Festlegungen bestimmte Räume für bestimmte Nutzungen oder Funktionen priorisiert. Dabei werden großflächige, zusammenhängende Gebiete festgelegt. Eine Konkretisierung dieser Planung erfolgt im Zuge der Erarbeitung der Regionalen Entwicklungspläne, welche Umgriffe gebietlicher Festlegungen des Landesentwicklungsplans auf den präzisieren regionalplanerischen Maßstab anpasst und auch Differenzierungen innerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete vornehmen kann. Zudem hat die Regionalplanung die Möglichkeit, weitere (regionalbedeutsame) Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft in den Regionalen Entwicklungsplänen festzulegen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.1-9.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft dargestellt. Hier muss die Karte überarbeitet und die Darstellung unserer FNP-Änderung von 2012 berücksichtigt werden. *Abbildung 1* In der Plandarstellung fehlt die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Aschersleben mit der Ausweisung des Industriegebietes „Zornitzer Weg“. *Abbildung 2*		
Stellungnehmer ID: 140 Stadt Aschersleben Hinweis (BE-ID: 2697): Ebenso bedeutsam für die Stadt Aschersleben ist die Fortführung und Realisierung der Ortsumgehung im Zuge der B 180n - Ortsumfahrung Aschersleben/Süd- Quenstedt B 180. Durch den Neubau der B180n wird ein weiterer Schritt in Richtung anbaufreier Durchgängigkeit der Bundesstraße von der BAB 38 bis zur BAB 14 bei Magdeburg getan. Jedoch können die Bürger der Stadt Aschersleben nicht noch weitere fünf Jahre bis 2030 auf die Realisierung der Ortsumgehung warten. Die Stadt Stadt Aschersleben erwartet die zügige Umsetzung der Maßnahme.	Teil B Kapitel: 5.3.3 Straßenverkehr Z 5.3.3-2 Vorhaben des Bundesverkehrswegeplans 2030 und Investitionsgesetz Kohleregionen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Das aufgezeigte Verkehrsprojekt Ortsumgehung Aschersleben/Süd - Quenstedt ist Bestandteil des Fernstraßenausbaugesetzes und Investitionsgesetzes Kohleregionen und wird somit im LEP berücksichtigt. Eine Priorisierung des Vorhabens des Fernstraßenausbaugesetzes und Investitionsgesetzes Kohleregionen sind nicht Regelungsgegenstand des LEP. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.3.3-4 und Z 5.3.3-6
Stellungnehmer ID: 140 Stadt Aschersleben Hinweis (BE-ID: 2698): Z 6.2.1-1 Planungskonzeption Windenergie Es ist allgemein bekannt, dass die Stadt Aschersleben durch ihre Lage im „Dreiländereck“ der Planungsregionen Harz, Magdeburg und Halle in besonderer Weise von Standorten der Windenergieanlagen betroffen ist. In der aktuellen Diskussion zur Stärkung der erneuerbaren Energien und der damit verbundenen CO2-Reduzierung erfahren die bereits ausgewiesenen Eignungs- und Vorranggebiete eine besondere Aufmerksamkeit hinsichtlich der Repowerings und weiteren flächenhaften Ausdehnung. Die Stadt Aschersleben ist bereits durch vorhandene Windenergieanlagen in	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Z 6.2.1-1 Planungskonzeption Windenergie	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 6.2.1-5, G 6.2.1-6, G 6.2.1-7 und G 6.2.1-9

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
besonderer Weise betroffen, über 200 Anlagen „verspargeln“ die Landschaft um Aschersleben. Am Schnittpunkt der drei Planungsregionen Harz, Magdeburg und Halle gibt es diese spezielle Konzentration, weil jede Planungsregion für sich ihre Eignungs- und Vorranggebiete plant und dabei besonders die Ecken des Planungsraumes ausreizt. Die gebaute Realität erweckt den Eindruck, dass es zwischen den Planungsregionen keine Abstimmung zur räumlichen Planung gibt. Die Stadt Aschersleben favorisiert die maßvolle Ergänzung der bereits vorhandenen Windeignungs- und Vorranggebiete, um die Akzeptanz der Windenergieanlagen in der Bevölkerung nicht zu verspielen. Weiterhin sollten auch solche Windparks in der Flächenbilanz berücksichtigt werden, die im Rahmen der Bauleitplanung eine Höhenbeschränkung aus unterschiedlichen objektiven Gründen festsetzen. Denn schließlich ist heute die zukünftige technische Entwicklung nicht absehbar und technologische Neuerungen werden jederzeit Wege finden, um die Effizienz von Energieerzeugungsanlagen zu steigern.		
Stellungnehmer ID: 140 Stadt Aschersleben Hinweis (BE-ID: 2678): Z 2.5-2 Festlegung der Zentralen Orte und Verflechtungsbereiche Der Oberbereich ist der Verflechtungsbereich eines jeden Oberzentrums zur Deckung des spezialisierten höheren Bedarfs. Aschersleben zählt laut LEP-Entwurf aufgrund der räumlichen Nähe zum Oberbereich Magdeburg. Allerdings ist die Entfernung zu den Oberzentren Magdeburg und Halle annähernd gleich mit ca. 50 km. Beide Oberzentren sind für die Bürger der Stadt Aschersleben über die BAB 36 und BAB 14 gleich gut und schnell zu erreichen. Hinsichtlich der Bahnanbindung ist Halle schneller und ohne Umstiege erreichbar. Demzufolge ist es die persönliche Entscheidung eines jeden Bürgers, welches Oberzentrum zur Deckung des spezialisierten höheren Bedarfs genutzt wird bzw. welches Oberzentrum als Arbeits- oder Ausbildungsort genutzt wird.	Teil B Kapitel: 2.5 Zentrale Orte Z 2.5-2 Festlegung der Zentralen Orte und Verflechtungsbereiche	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Mit der neuen Festlegung "Mittelbereiche der Ober- und Mittelzentren" werden Oberbereiche als Verflechtungsbereiche der Oberzentren nicht festgelegt. Anhaltspunkte für oberzentrale Verflechtungsbereiche stellen in der Regel die Planungsregionen dar. Zudem erstrecken sie sich zum Teil über die Planungsregionen als auch über die Landesgrenzen hinaus. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 2.5-4 und Festlegungskarte 2
Stellungnehmer ID: 140 Stadt Aschersleben	Teil B Kapitel: 5.1.2 Wissenschaft und Innovation	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hinweis (BE-ID: 2684): Begründung zu Z 5.1.2-1 Hochschulen und Forschungseinrichtungen Die Stadt fordert bei der Benennung aller Hochschulstandorte die Ergänzung um die Benennung von Aschersleben als Standort der Fachhochschule Polizei.	Z 5.1.2-1 Hochschulen und Forschungseinrichtungen	Begründung: Die Bezeichnung "Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt" wird um den Standort Aschersleben ergänzt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.1.3-1
Stellungnehmer ID: 140 Stadt Aschersleben Hinweis (BE-ID: 2679): Der Mittelbereich ist der Verflechtungsbereich eines Mittelzentrums. Der Verflechtungsbereich wird jedem Mittel- und Oberzentrum zur Deckung des gehobenen periodischen Bedarfs zugeordnet.	Teil B Kapitel: 2.5 Zentrale Orte Z 2.5-2 Festlegung der Zentralen Orte und Verflechtungsbereiche	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.5-4
Stellungnehmer ID: 140 Stadt Aschersleben Hinweis (BE-ID: 2688): Zu Z 5.3.2-3 (Ausbau des nationalen Schienennetzes): Die Aufnahme der Strecke Halle (Saale) - Sangerhausen - Kassel in dieses Z, verbunden mit der inhaltlichen Zielstellung eines Streckenausbaus bis 160 km/h, wird begrüßt. Eine solche Erhöhung der Leistungsfähigkeit bietet wiederum die Chance, wie bereits oben gefordert, diese Strecke in das bundesdeutsche Fernverkehrsnetz zur besseren Anbindung des gesamten länderübergreifenden Südharzes mit aufzunehmen.	Teil B Kapitel: 5.3.2 Schienenverkehr Z 5.3.2-3 Ausbau des nationalen Schienennetzes	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.2-2
Stellungnehmer ID: 140 Stadt Aschersleben Hinweis (BE-ID: 2690):	Teil B Kapitel: 5.3.2 Schienenverkehr Z 5.3.2-4- Ausbau des regionalen Schienennetzes	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Z 5.3.2-4 Ausbau des regionalen Schienennetzes Für den Eisenbahnverkehr im regionalen Netz sollen die Streckenrelationen bedarfsgerecht ausgebaut werden: 1. Halle - Halberstadt - Vienenburg (- Goslar), zweigleisiger Ausbau 2. Dessau - Köthen (Anhalt) – Aschersleben Die Stadt Aschersleben begrüßt den zweigleisigen Ausbau der Bahnstrecke Aschersleben Halle. Schließlich wird dadurch der Zustand von vor 1945 wiederhergestellt. Gleichzeitig sieht die Stadt die Zuordnung eher zum Ziel Z 5.3.2-3, siehe vorheriger Punkt.		Die Festlegung "Erhaltung, Modernisierung und Ausbau des Schienennetzes" wird entsprechend überarbeitet. Die Neufassung dieser Festlegung sieht vor, dass das Schienennetz für den Personen- und Güterverkehr entsprechend den Anforderungen an eine effiziente und leistungsfähige Infrastruktur zu erhalten, zu modernisieren und bedarfsgerecht auszubauen ist. Die Festlegung konkreter Ausbau- und Neubauvorhaben bestehender Bahnstrecken erfolgt demnach durch die Fachplanung. Die Prüfung neuer Eisenbahninfrastrukturprojekte ist Gegenstand der derzeitigen Aufstellung des ÖPNV-Plans Sachsen-Anhalt. Die Kriterien und Randbedingungen für den vom Land aufzustellenden ÖPNV-Plan sind noch nicht bekannt. Seitens des Landes sind im LEP bereits priorisierte Ausbauprojekte festgelegt. Die Festlegung zum Anschluss Zentraler Orte an das Personenfernverkehrsnetz wird dahingehend überarbeitet, dass darauf hingewirkt werden soll, die Harzregion über eine geeignete Schienenverbindung in das Personenfernverkehrsnetz anzubinden. In diesem Zusammenhang ist die Anbindung über Halberstadt zu prüfen. Die Zuordnung der Schienenwege zum nationalen und regionalen Schienennetz erfolgt durch den Bund, der für den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur verantwortlich ist. Aktuell spricht die Nutzung, die vorwiegend durch den SPNV erfolgt, gegen eine Überführung in das nationale Schienennetz. Darüber hinaus wird die Begründung der Festlegung "Vorhaben im regionalen Schienennetz" ergänzt, dass ein bedarfsgerechter Ausbau gezielte Maßnahmen zur Modernisierung und Optimierung bestehender Infrastrukturen, wie zum Beispiel die Elektrifizierung von Strecken, den Bau zusätzlicher Gleise sowie die Verbesserung von Bahnhöfen und Knotenpunkten umfasst. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.3.2-1, Z 5.3.2-3 und Z 5.3.2-7
Stellungnehmer ID: 140 Stadt Aschersleben Hinweis (BE-ID: 2683): Z 5.1.1-4 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung Aufgrund ihrer besonderen Entwicklungschancen sind folgende Vorrangstandorte für	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Z 5.1.1-4 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit einer herausgehobenen Bedeutung festgelegt: - Aschersleben Nordost an der Bundesautobahn BAB 36 Seit 1990 wird der Industrie- und Gewerbestandort im Nordosten des Stadtgebietes der Kernstadt systematisch entwickelt und erweitert. Er hat mittlerweile eine Ausdehnung von 185 ha erreicht. Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt aus dem Jahre 2012 sind zusätzliche Flächen in der Größenordnung von 45 ha planungsrechtlich gesichert und die Nähe der Auffahrt zur BAB 36 bietet alle Voraussetzungen für die logistische Erreichbarkeit. Hinzu kommt die konkrete städtebauliche Entwicklungsabsicht für großflächige GE/GI Neuausweisungen, idealerweise als zwischen den Kooperationspartnern interkommunal abgestimmte Planung. Entsprechende Gespräche laufen seit einiger Zeit sowohl mit den Nachbarkommunen als auch mit dem MID. Für die Beibehaltung der Festlegung Ascherslebens als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit einer herausgehobenen Bedeutung sprechen u. a. folgende Standortvorteile: - die auch im landesweiten Vergleich sehr hohe Verkehrszentralität (Straße/Bahn), dadurch allein über die Straßen in 45 min neben den OZ Halle und Magdeburg weitere 11 (!) Mittelzentren erreichbar (möglicher Pendlereinzugsbereich) - die bereits schon vorhandene enge interkommunale Kooperation - großflächige und ebene GE/GI-Erweiterungsflächen in Autobahnnähe und ohne Ortsdurchfahrt vorhanden - landesweit mit die höchste WEA- Dichte als Grundlage für "Grünen Strom" zur Versorgung von energieintensiven Unternehmen		Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.1.2-2
Stellungnehmer ID: 140 Stadt Aschersleben Hinweis (BE-ID: 2691): G 5.3.2-1 Förderung von Elektrifizierung und alternativen Antrieben Im nicht elektrifizierten Schienennetz sollen die Elektrifizierung und der Einsatz von alternativen Antrieben gefördert werden. Die Stadt Aschersleben unterstützt dieses Vorhaben, siehe auch Punkt Z 5.3.2-2.	Teil B Kapitel: 5.3.2 Schienenverkehr G 5.3.2-1 Förderung von Elektrifizierung und alternativen Antrieben	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.3.2-5

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 140 Stadt Aschersleben Hinweis (BE-ID: 2696): G 5.3.3-3 Bundesautobahn 71 Eine Weiterführung der Bundesautobahn 71 zwischen dem Autobahndreieck Südharz (Bundesautobahn 38/ Bundesautobahn 71) und der Bundesautobahn 14 findet die volle Unterstützung der Stadt Aschersleben, denn durch die Bundesautobahn werden die wirtschaftlichen Beziehungen in den süddeutschen Raum erheblich verbessert. Bei der Linienführung der BAB 71 ist darauf zu achten, dass die Lärmbelastigungen für die in der Nähe befindlichen Ortsteile Schackenthal und Schackstedt möglichst geringgehalten werden. Dies kann dadurch erreicht werden, indem die Kreisstraße K 2373 mittig zwischen Schackenthal und Schackstedt gekreuzt wird.	Teil B Kapitel: 5.3.3 Straßenverkehr G 5.3.3-3 Bundesautobahn 71	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Feststellung, ob und inwieweit anbaurechtliche Belange (u. a. Lärmschutzmaßnahmen) entlang von Bundesautobahnen und Bundesstraßen gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz berührt sind, obliegt der Fachplanung im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens. Insofern stellt dies kein Regelungsgegenstand des LEP dar. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.3.3-5
Stellungnehmer ID: 143 Stadt Bad Schmiedeberg Hinweis (BE-ID: 3701): So im „Zonenrandgebiet“ zwischen der Elbe (ohne Brücke), dem Bundesland Sachsen und gänzlich ohne industrielle/gewerbliche Wirtschaft ist es für uns seit vielen Jahrzehnten nicht einfach. Und der aktuelle Entwurf des LEP verschärft diese Tatsachen leider noch mehr.	Teil B Kapitel: Teil B – Textliche Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Aufnahme eines Prüfauftrages zur Errichtung einer Elbbrücke im Elbeabschnitt zwischen der Lutherstadt Wittenberg und der Landesgrenze zu Sachsen erfolgt in einer neuen Festlegung. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.3-9
Stellungnehmer ID: 143 Stadt Bad Schmiedeberg Hinweis (BE-ID: 3699): G 137 Alleinstellungsmerkmal deutschlandweit Bad Schmiedeberg ist Deutschlands einziges dreifach prädikatisiertes Heilbad. Diesen Titel, diese staatlichen Anerkennungen sind einmalig. Und es verwundert uns wirklich sehr, dass dieses bundesweite Alleinstellungsmerkmal nicht in den LEP Sachsen-Anhalt aufgenommen worden ist. Sollten wir wirklich — so ganz am Rande des Bundeslandes —	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-4 Kur- und Erholungsorte	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: In der Begründung zu dieser Festlegung werden sowohl die rechtliche Grundlage für die Bestimmung von Kur- und Erholungsorten als auch der entsprechende Auftrag an die Regionalplanung ergänzt. Zudem wird angefügt, dass in Sachsen-Anhalt derzeit 32 Orte als Erholungsort, neun Orte als Luftkurort, drei Orte als Heilbad und ein Ort als Kneipp-Heilbad staatlich anerkannt sind. Auf eine namentliche Auflistung dieser Orte soll

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
vergessen worden sein? Hinweis aus der Stellungnahme vom 09.06.2022 Z 137 Die vorhandenen Heilbäder und Kurorte in Sachsen-Anhalt sollten hier eine namentliche Erwähnung finden mit Angabe ihrer entsprechenden Prädikatisierung. Für Bad Schmiedeberg ist es die staatliche Anerkennung als „Moor-, Mineral- und Kneippheilbad“.		jedoch verzichtet werden, da eine solche zum einen ständigen Veränderungen unterliegt und zum anderen für die Festlegung nicht von Relevanz ist. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.2-5
Stellungnehmer ID: 143 Stadt Bad Schmiedeberg Hinweis (BE-ID: 3698): Z 110 Windenergie Hier dürfte derzeit kein weiterer Handlungsbedarf bestehen. Für die Nutzung der Windenergie sind geeignete Gebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen raumordnerisch zu sichern. Dazu sind Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen. Im sachlichen Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ vom 30.05.2018 wurden 22 Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt. Auf dem Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Bad Schmiedeberg wurde hierfür das Vorranggebiet Nr. XVIII Trebitz/Schnellin beschlossen. Eine weitere Ausweitung von Windvorranggebieten auf dem Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Bad Schmiedeberg sollte vermieden werden.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Eine mögliche Erweiterung eines Vorranggebietes für Windenergienutzung in der Einheitsgemeinde Stadt Bad Schmiedeberg liegt im Zuständigkeitsbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg.
Stellungnehmer ID: 143 Stadt Bad Schmiedeberg Hinweis (BE-ID: 3700): G 142 Als Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung werden festgesetzt: Die Dübener Heide, immerhin der größte Mischwald Mitteldeutschlands und ein Hotspot für Tourismus und Erholung kommt für unsere Begriffe auch etwas zu kurz. Der Naturpark Dübener Heide, welche große Teile der Heide umfasst, war der erste Naturpark, welcher nicht regierungsamtlich	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Der Naturpark Dübener Heide wird insbesondere mit der Festlegung der Erholungsgebiete des Landes als eine für die landschaftsgebundene Erholungsnutzung bedeutende Region adressiert. Darüber hinaus sind große Teile des Naturparks Bestandteil der Vorbehaltsgebiete für Tourismus Nr. 4 "Goitzsche Seeregion" sowie Nr. 5 "Gremminer See".

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
entstand, sondern aufgrund von Bürgerinitiativen. Ein traditionelles Ausflugs- und Naherholungsgebiet seit mehreren Jahrhunderten. Hinweis aus der Stellungnahme vom 09.06.2022 G142 Als Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung werden festgesetzt: Ein weiterer Vorschlag von uns ist die Erwähnung der „Dübener Heide“ als ein weiteres Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung.		Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.2-4 und G 5.2-6
Stellungnehmer ID: 143 Stadt Bad Schmiedeberg Hinweis (BE-ID: 3696): G 84 Für die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen_(PVFA) _ sollte eine maximale Flächenbegrenzung pro Anlage festgesetzt werden. Hier bitten wir um einen maximale Flächenbegrenzung. Hinweis aus der Stellungnahme vom 09.06.2022 Für die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen (PVFA) sollte eine maximale Flächenbegrenzung pro Anlage festgesetzt werden.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-1 Ausbau der Solarenergie in Gemeinden	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Festlegung wird überarbeitet. Demnach soll die Bauleitplanung für Freiflächensolaranlagen in jeder Gemeinde nicht mehr als 2,5 Prozent umfassen. Dies schließt sowohl Anlagen zur Nutzung von solarer Strahlungsenergie zur Stromerzeugung (Photovoltaik-Freiflächenanlagen) als auch zur Wärmeerzeugung (Solarthermie-Freiflächenanlagen) ein. Hiervon nicht erfasst sind privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b) und Nr. 9 BauGB, verfahrensfreie Solaranlagen nach § 60 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b) BauO LSA sowie Solaranlagen auf Dach- und an Gebäudeflächen. Ebenfalls ausgenommen sind Agri-PV-Anlagen nach den einschlägigen Vorgaben der DIN SPEC. Bei Nachweis eines Mehrbedarfs zur Sicherstellung der Energieversorgung, z. B. durch ein entsprechendes Energie- oder Wärmekonzept, kann unter Berücksichtigung des gesamträumlichen Gemeindekonzepts der gemeindliche Flächenanteil von 2,5 Prozent bei der Errichtung von Freiflächensolaranlagen überschritten werden. Die Festlegung einer maximalen Flächenbeschränkung für Freiflächensolaranlagen wird aus raumplanerischer Sicht als nicht zielführend angesehen, da die Voraussetzungen der Anlagenkonfiguration je nach Einzelfall unterschiedlich ausfallen können und insbesondere räumliche Gegebenheiten verschieden sind. Zudem kann nicht eingeschätzt werden, wie viel Fläche jede Gemeinde benötigt, um ihren zukünftigen Strombedarf im Einklang mit eigenen energiepolitischen Zielen decken zu können. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.2-4

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 143 Stadt Bad Schmiedeberg Hinweis (BE-ID: 3691): ÖPNV im ländlichen Raum Der ÖPNV ist schlichtweg nicht vorhanden. Außer den großen Buchstaben ist leider keine sinnvolle oder gar anforderungsgerechte Anbindung vorhanden. Weder als Arbeitnehmer oder als Arbeitgeber kann mit den vorhandenen Busverbindungen gearbeitet und gelebt werden. Es handelt sich ausschließlich um erweiterten Schülerverkehr. Und selbst dieser wird vielfach nicht erfüllt. In der Anlage übermitteln wir Ihnen zwei Fotos. Diese stellen den im LEP erwähnten Verkehrsknotenpunkt dar. Gern kann ich auch hier vertiefende Äußerungen bringen, denke jedoch, dass Ihnen das Thema und die nicht zufriedenstellende Umsetzung nicht unbekannt ist. Von gleichwertigen Lebensbedingungen in Stadt und Land sind wir ganz weit entfernt. *Abbildung 1* *Abbildung 2* *Abbildung 3* Hinweise aus der Stellungnahme vom 09.06.2022: Der ÖPNV ist im ländlichen Raum zu überdenken. Die Angebote sind verbindlicher und regelmäßiger durchzuführen, um den Zielen 13, 14 und 15 des derzeitigen Landesentwicklungsplanes gerecht zu werden.	Teil B Kapitel: 5.3.7 Öffentlicher Personennahverkehr G 5.3.7-2 ÖPNV-Bündelungsknoten	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung: Gemäß der Festlegung soll Bad Schmiedeberg als ÖPNV-Bündelungsknoten erhalten und weiterentwickelt werden. Dies soll künftig die Verbesserung der ÖPNV-Angebote erleichtern. Da eine derartige Festlegung im derzeit geltenden LEP 2010 nicht verankert ist, kann aus dem aktuellen Zustand in Bad Schmiedeberg hinsichtlich des ÖPNV nicht auf die Wirkung der zukünftigen landesplanerischen Festlegung geschlossen werden. Die Festlegung konkreter Anforderungen an den Fahrplan des Öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs erfolgt in den Nahverkehrsplänen der Landkreise und ist demnach kein Regelungsgegenstand des LEP. Es wird daher auf die Fachplanung verwiesen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.3.7-4
Stellungnehmer ID: 143 Stadt Bad Schmiedeberg Hinweis (BE-ID: 3693): G 42 Flächendeckende Versorgung mit Telekommunikation Hier stimmt der eingeschlagene Weg. Hinweis aus der Stellungnahme vom 09.06.2022 In allen Landesteilen ist eine flächendeckende Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen anzustreben. Dieser Grundsatz ist abzusichern.	Teil B Kapitel: 5.5 Digitale Infrastrukturen G 5.5-1 Leistungsfähige IT-Infrastruktur	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Der Aspekt des flächendeckenden Ausbaus einer digitalen Gigabitfestnetzinfrastruktur und dessen Bedeutung ist bereits mit der bisherigen Festlegung G 5.5-1 berücksichtigt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.5-3

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 143 Stadt Bad Schmiedeberg	Teil B Kapitel: Teil B – Textliche Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 5343): In Anlehnung der im Schreiben vom 09.06.2022 gesetzten Aufzählungen, möchten wir zum 1. Entwurf des LEP folgendes anmerken.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 143 Stadt Bad Schmiedeberg	Teil B Kapitel: 5.3.3 Straßenverkehr Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 3695): G 61_BRÜCKE Wie bereits in der Sitzung bei der Task Force Jessen/Holzdorf ausgeführt, ist es unumgänglich, dass die Elbebrücke bei Pretzsch gebaut werden muss.		Begründung: Die Aufnahme eines Prüfauftrages zur Errichtung einer Elbebrücke im Elbeabschnitt zwischen der Lutherstadt Wittenberg und der Landesgrenze zu Sachsen erfolgt in einer neuen Festlegung.
Im Elbeabschnitt zwischen der Lutherstadt Wittenberg und der Landesgrenze zu Sachsen muss zur wirtschaftlichen Entwicklung der Region und Anbindung an andere Wirtschaftsräume die Brücke realisiert werden. An diesem Vorhaben ist dringend festzuhalten und dieses umgehend zu realisieren. Ein gesicherter Arbeits- und/oder Schulweg kann nicht über die (museale) Fähre gewährleistet werden. Das Ministerium für Arbeit und Soziales rechnet (gerade im Hinblick auf Holzdorf) mit freien Plätzen in unseren (neuen) Schuleinrichtungen. Ebenso ist die ärztliche Aufstellung bei uns, also unterhalb der Elbe ziemlich gut.		Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.3-9
Hinweis aus der Stellungnahme vom 09.06.2022 Im Elbeabschnitt zwischen der Lutherstadt Wittenberg und der Landesgrenze zu Sachsen soll zur wirtschaftlichen Entwicklung der Region und Anbindung an andere Wirtschaftsräume eine Elbebrücke vorgesehen werden. An diesem Vorhaben ist weiter festzuhalten und dieses nach Möglichkeit zeitnah zu realisieren.		
Stellungnehmer ID: 143 Stadt Bad Schmiedeberg	Teil B Kapitel: 5.3.3 Straßenverkehr	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hinweis (BE-ID: 3694): Z 85 Vervollständigung der bereits begonnenen Umgehungsstraße L 128/129. An der Ortsumgehungsplanung bitten wir festzuhalten. Hinweis aus der Stellungnahme vom 09.06.2022 Vervollständigung der bereits begonnenen Umgehungsstraße L 128/129. Die Ortsumgehungsplanung ist im Landesverkehrswegeplan (LVWP) - Teil Straße unter der Dringlichkeit I „Vordringlicher Bedarf“ enthalten.	Z 5.3.3-3 Vorhaben des Landesverkehrswegeplans	Begründung: Die begonnene Planung zur Ortsumfahrung Bad Schmiedeberg (L 128/129) musste auf Grund von erforderlichen Priorisierungen zu Gunsten von wichtigen Straßenplanungen des Bundesverkehrswegeplans 2030 ruhend gestellt werden. Gemäß der Festlegung ist das Landesstraßennetz im Zusammenhang mit den Bundesstraßen zu optimieren und auszubauen. Die Umsetzung konkreter Ausbau- und Neubauvorhaben erfolgt demnach durch die Fachplanung. Das Vorhaben L 128/129 wird in die Prüfung von Neubauvorhaben im Rahmen der derzeitigen Aufstellung des Landesstraßenbauplans 2040 erneut einbezogen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.3-7
Stellungnehmer ID: 143 Stadt Bad Schmiedeberg Hinweis (BE-ID: 3692): Z 52 Die Ausweisung von Sondergebieten für großflächige Einzelhandelsbetriebe ... Dieser Punkt hat sich von vor zwei Jahren zwischenzeitlich von selbst erledigt. Das Sterben der Läden des Einzelhandels hat - für uns zumindest - ausreichend Platz für Ideen gebracht. Einzig fehlt es an Ideenumsetzern. Hinweis aus der Stellungnahme vom 09.06.2022: Die Ausweisung von Sondergebieten für großflächige Einzelhandelsbetriebe, die ausschließlich der Grundversorgung der Einwohner dienen und keine schädlichen Wirkungen, insbesondere auf die zentralen Versorgungsbereiche und die wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung anderer Gemeinden oder deren Ortskerne erwarten lassen, ist neben den Ober- und Mittelzentren auch in Grundzentren unter Berücksichtigung ihres Einzugsbereiches zulässig. Dieses Ziel ist beizubehalten, um den ländlichen Raum als eigenständigen und gleichwertigen Lebens-, Arbeits-, Wirtschafts- und Kulturraum zu bewahren.	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Z 3.3-6 Grundversorgung in Grundzentren und nicht-zentralen Orten	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Die landesplanerische Steuerung des großflächigen Einzelhandels spielt eine zentrale Rolle im Rahmen der Sicherstellung einer ausgewogenen und nachhaltigen räumlichen Entwicklung. Übergeordnetes Ziel ist es, negative Auswirkungen auf Städte, Gemeinden, den ländlichen Raum wie auch die Zentralen Orten selbst zu vermeiden und eine geordnete Einzelhandelsstruktur zu gewährleisten. Mit den verschiedenen Steuerungsinstrumenten verfolgt die Raumordnung das Ziel, zentrale Versorgungsbereiche zu stärken, die Grund- und Nahversorgung sicherzustellen, eine Überversorgung zu vermeiden, eine Raumverträglichkeit der Vorhaben zu gewährleisten. Durch die eine geordnete Entwicklung können Fehlentwicklungen verhindert werden und zentrale Versorgungsbereiche vor schädlichen Auswirkungen geschützt werden. Mit dem Konzentrationsgebot erfolgt eine klare Lenkung von Einzelhandelsgroßprojekten in Ober- und Mittelzentren. Die Festlegungen zur Grundversorgung in Grundzentren und in begründeten Einzelfällen in nicht-zentralen Orten stellen Ausnahmeregelungen abweichend vom Konzentrationsgebot dar.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Die Kriterien diesbezüglich werden qualifiziert und klargestellt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 3.4-8 und Z 3.4-9
Stellungnehmer ID: 146 Stadt Bernburg Hinweis (BE-ID: 3348): Der Festlegungsbutton für den Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen sollte in Höhe des Autobahnkreuzes platziert werden..	Teil B Kapitel: Zeichnerische Festlegungen Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Das Planzeichen des Vorrangstandortes für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen "Bernburg (Saale) Autobahnkreuz Bernburg" in der Hauptkarte wird entsprechend verschoben. Darüber hinaus wird die Bezeichnung des Vorrangstandortes für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbefläche in "Bernburg (Saale) West und Ilberstedt Ost am Autobahnkreuz Bernburg" geändert. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf in Anhang 3 aufgeführt.
Stellungnehmer ID: 146 Stadt Bernburg Hinweis (BE-ID: 3362): 5.3.3 Straßenverkehr / Hauptkarte Das Zielvorhaben zum Bau der Bundesfernstraße 6n von Köthen bis zur Autobahn 9 gemäß der Zielfestlegung Z 5.3.3-2 Vorhaben des Bundesverkehrswegeplans 2030 und Investitionsgesetz Kohleregionen wird von der Stadt Bernburg (Saale) ausdrücklich begrüßt.	Teil B Kapitel: 5.3.3 Straßenverkehr Z 5.3.3-2 Vorhaben des Bundesverkehrswegeplans 2030 und Investitionsgesetz Kohleregionen	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Darüber hinaus wird im Hinblick auf eine leistungsfähige und verkehrssichere Weiterentwicklung des Straßennetzes der vierspurige Ausbau der B 6n zwischen der BAB 14 (Anschlussstelle Kreuz Bernburg) und der BAB 9 (Anschlussstelle Thurland) als Verlängerung der BAB 36 als mögliches Beispiel für eine Um-, Aus- oder Neubaumaßnahme in die Begründung zur entsprechenden Festlegung aufgenommen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.3.3-2 und Z 5.3.3-6
Stellungnehmer ID: 146 Stadt Bernburg	Teil A Kapitel: Textteil und Begründung	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hinweis (BE-ID: 3350): Allgemeine Belange der Stadt Bernburg (Saale) Name der Stadt Bernburg (Saale) In den Unterlagen des Landesentwicklungsplanes soll bezugnehmend auf meine Stadt die korrekte Ortsbezeichnung Bernburg (Saale) in den zutreffenden Festlegungen und der Begründung verwendet werden. Gemäß § 1 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Bernburg (Saale), zuletzt geändert in der Fassung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bernburg (Saale), Nr. 260 vom 03.01.2019, S. 11-18, führt die Stadt den Namen „Bernburg (Saale)“.	Gesamtes Kapitel	Begründung: Die Namensbezeichnung "Bernburg (Saale)" wird im LEP verwendet, wenn sich der Belang auf konkret auf die Stadt bzw. das Stadtgebiet bezieht. Im Kapitel Freiraum werden mitunter gebietliche Festlegungen (bspw. Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung) getroffen, die sich nicht auf das Stadtgebiet beziehen bzw. nicht mit diesem gleichzusetzen sind.
Stellungnehmer ID: 146 Stadt Bernburg	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft G 7.1.1-7 Schwerpunktraum für die Landwirtschaft	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 3365): 7.1.1 Landwirtschaft/ Hauptkarte/ Erläuterungskarte Schwerpunktraum für die Landwirtschaft Die Stadt Bernburg (Saale) begrüßt die klare Einordnung in den Schwerpunktraum für die Landwirtschaft, denn die Landwirtschaft ist ein wichtiger Wirtschaftszweig der Einheitsgemeinde, der erhalten und weiterentwickelt werden soll. Sie ist von dem Vorbehaltsgebiet Magdeburger Börde und dem Vorbehaltsgebiet um Staßfurt berührt.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 146 Stadt Bernburg	Teil B Kapitel: 3.2 Stadt- und Ortsentwicklung G 3.2-1 Gestaltung der Städte und Dörfer	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 3.3-1
Hinweis (BE-ID: 3354): 3.2 Stadt- und Ortsentwicklung Gemäß dem Grundsatz G 3.2-1 Gestaltung der Städte und Dörfer soll eine nachhaltige, resiliente und zukunftsfähige Stadt- und Ortsentwicklung am besten auf kommunaler Ebene organisiert werden. Diese bedarf flexibler Rahmenbedingungen hinsichtlich der Förderkulisse des Landes bzw. einer entsprechenden finanziellen Ausstattung der Kommunen.		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 146 Stadt Bernburg Hinweis (BE-ID: 3359): 5.2 Tourismus und Erholung / Hauptkarte In der Grundsatzfestlegung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus ist das Saaletal bislang nicht enthalten. Auf Grund des wachsenden Saaletourismus, welcher sich durch aktive aktuelle Aufwertungsmaßnahmen, Gestaltung und hohe Investitionssummen nachhaltig attraktiv überregional entwickelt, sollte nach meiner Auffassung diese Entwicklung durch die Festlegung Vorbehaltsgebiet Tourismus Unteres Saaletal berücksichtigt werden. In der Stadt Bernburg (Saale) und im Naturpark Saale bündeln sich die Schwerpunktthemen bezüglich der Straße der Romanik und des Blauen Bandes in einem komplexen System von miteinander verbundenen Kultur- und Naturstätten.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Für die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete im Landesentwicklungsplan werden die in der Begründung zur Grundsatzfestlegung aufgeführten Kriterien in Bezug auf die Gemeinden des Landes zugrunde gelegt. Diese Kriterien werden im 2. Entwurf nochmals präzisiert. Die von der vorgeschlagenen Region berührten Gemeinden des unteren Saaletals haben gemessen an diesen Kriterien keine überregionale touristische Bedeutung für das Land und verfügen aus fachplanerischer Sicht über keine herausragenden überregionalen touristischen Entwicklungspotenziale. Daher soll das Gebiet des unteren Saaletals nicht als Vorbehaltsgebiet für Tourismus in den Landesentwicklungsplan aufgenommen werden. Teilbereiche des unteren Saaletals sind im rechtswirksamen Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Halle (2023) als Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung Nr. 3 "Gebiet des Saaletales nördlich Halle" festgelegt. Die Naturparke des Landes werden im Landesentwicklungsplan mit der Grundsatzfestlegung "Erholungsnutzung" für die landschaftsgebundene Erholungsnutzung raumordnerisch gesichert. Dies schließt den Naturpark "Unteres Saaletal" mit ein. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-4 G und G 5.2-6
Stellungnehmer ID: 146 Stadt Bernburg Hinweis (BE-ID: 3361): 5.3.2 Schienenverkehr / Hauptkarte Die Stadt Bernburg (Saale) begrüßt das Projekt zum Ausbau der Salzlandbahn Halle – Bernburg – Magdeburg, welches in der Zielfestlegung Z 5.3.2-1 Erhaltung, Modernisierung und Ausbau des Schienennetzes und Z 5.3.2-4 Ausbau des regionalen Schienennetzes verankert ist. In diesem Zusammenhang setzt die Stadt Bernburg (Saale) auf die Umsetzung der Grundsätze G 5.3.2-1 Förderung von Elektrifizierung und alternativen Antrieben und G 5.3.2-2 Ausbau nicht elektrifizierter Haupt- und Nebenbahnen. Die damit verbundenen Bedienungsdefizite bezüglich	Teil B Kapitel: 5.3.2 Schienenverkehr Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die konkrete Angebots- und Anschlussgestaltung des Schienenpersonennahverkehrs ist nicht Regelungsgegenstand des LEP. Der LEP verweist in diesem Zusammenhang auf die Fachplanung. Die Ausgestaltung des Fahrplanangebots im Schienenpersonennahverkehr ist Gegenstand des ÖPNV-Plans.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
der Anbindung des Mittelzentrums Bernburg (Saale) an die Oberzentren sollten beseitigt werden, um die zugehörigen Entwicklungsachsen durch die Verknüpfung der Verkehrsnetze zu stärken. Außerdem dient die Qualitätsverbesserung dem Ziel Z 5.3.7-4 zur Aufwertung von Verkehrsschnittstellen, hier der Schnittstelle des ÖPNV Bernburg (Saale).		
Stellungnehmer ID: 146 Stadt Bernburg Hinweis (BE-ID: 5421): Gemäß dem Grundsatz G 3.2-1 Gestaltung der Städte und Dörfer möchte ich anmerken, dass eine nachhaltige, resiliente und zukunftsfähigen Stadt- und Ortsentwicklung am besten auf kommunaler Ebene organisiert wird. Diese bedarf flexibler Rahmenbedingungen hinsichtlich der Förderkulisse des Landes	Teil B Kapitel: 3.2 Stadt- und Ortsentwicklung G 3.2-1 Gestaltung der Städte und Dörfer	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 3.3-1
Stellungnehmer ID: 146 Stadt Bernburg Hinweis (BE-ID: 3368): 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz / Hauptkarte Die Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Saale und Saalenebentäler (22) und Fuhne (12), welche die Einheitsgemeinde durchziehen, sollen als grünes Band zur Regeneration von Landschaftsbild und Naturhaushalt weiterentwickelt und vernetzt werden. Die Stadt ist im Rahmen von Maßnahmen für dieses Verbundsystem auf ihrem Hoheitsgebiet stets einzubeziehen.	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz G 7.2.2-5 Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 146 Stadt Bernburg Hinweis (BE-ID: 3353):	Teil B Kapitel: 2.5 Zentrale Orte Z 2.5-2 Festlegung der Zentralen Orte und Verflechtungsbereiche	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
2.5 Zentrale Orte / Hauptkarte/ Festlegungskarte 1 Die Stadt Bernburg (Saale) wird in der Hauptkarte und in der Festlegungskarte 1 zeichnerisch als Mittelzentrum festgelegt. Im Teil B in der Tabelle 1 der Begründung zu den Textlichen Festlegungen Z 2.5.1-2 und Z 2.5.2-2 gilt für das Mittelzentrum Bernburg (Saale) folgender Verflechtungsbereich/Mittelbereich: Alsleben (Saale), Bernburg (Saale), Güsten, Ilberstedt, Könnern, Nienburg (Saale), Plötzkau. Die Einstufung und Zuordnung wird von der Stadt Bernburg (Saale) begrüßt.		Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 2.5-4 und Festlegungskarte 2
Stellungnehmer ID: 146 Stadt Bernburg Hinweis (BE-ID: 3357): Die Zeichnerische Festsetzung wird in der Hauptkarte vorgenommen. Das Planzeichen für den Vorrangstandort in der Hauptkarte sollte in Richtung des Autobahnkreuzes verschoben werden. Im Rahmen meiner Stellungnahme weise ich darauf hin, dass der Standort des Gewerbe- und Industriegebietes Bernburg-West an der A 14 zum Ankerpunkt einer erfolgreichen Ansiedlungspolitik im Land in jüngster Vergangenheit avanciert ist. Deshalb werden die Weiterentwicklung des Standortes und dann die Erschließung neuer Industrieflächen aus Sicht der Stadt perspektivisch notwendig. Dabei erbittet die Stadt Bernburg (Saale) die gleiche Unterstützung durch das Land Sachsen-Anhalt wie für die im Ziel Z 5.1.1-4 festgelegten Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung.	Teil B Kapitel: Hauptkarte Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Das Planzeichen des Vorrangstandortes für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen "Bernburg (Saale) Autobahnkreuz Bernburg" in der Hauptkarte wird entsprechend verschoben. Darüber hinaus wird die Bezeichnung des Vorrangstandortes für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbefläche in "Bernburg (Saale) West und Ilberstedt Ost am Autobahnkreuz Bernburg" geändert. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf in Anhang 3 aufgeführt.
Stellungnehmer ID: 146 Stadt Bernburg Hinweis (BE-ID: 5423): 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung/ Hauptkarte Der Standort Bernburg (Saale) Autobahnkreuz Bernburg ist gemäß der Zielfestlegung Z 5.1.1 - 3 Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen. Das wird von der Stadt Bernburg (Saale) begrüßt. Die Vorrangstandorte dieser Kategorie werden in der textlichen Zielfestlegung nicht direkt benannt, anders als die Standorte der	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Z 5.1.1-3 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Festlegung wird entsprechend überarbeitet. Die Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen, die bisher in der Begründung genannt wurden, werden nun in die Zielfestlegung aufgenommen. Zur besseren Übersichtlichkeit erfolgt dies durch einen Verweis in der Festlegung auf einen neuen Anhang 3, der die Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen enthält.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Zielfestlegung Z 5.1.1-4 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung. Es wird auf die Abbildung 5 in der zugehörigen Begründung verwiesen. Die Stadt Bernburg (Saale) hat Bedenken, wenn hierdurch eine Ungleichbehandlung geschieht.		Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.1.2-1 und in Anhang 3
Stellungnehmer ID: 146 Stadt Bernburg Hinweis (BE-ID: 3356): 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung / Hauptkarte Der Standort Bernburg (Saale) Autobahnkreuz Bernburg ist gemäß der Zielfestlegung Z 5.1.1-3 Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen. Das wird von der Stadt Bernburg (Saale) begrüßt. Die Vorrangstandorte dieser Kategorie werden in der textlichen Zielfestlegung nicht direkt benannt, anders als die Standorte der Zielfestlegung Z 5.1.1-4 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung. Es wird auf die Abbildung 5 in der zugehörigen Begründung verwiesen. Die Stadt Bernburg (Saale) hat hinsichtlich einer etwaigen Ungleichbehandlung Bedenken. Stellungnehmer ID: 146 Stadt Bernburg Hinweis (BE-ID: 5422): In die Steuerung des Angebotes der ambulanten vertragsärztlichen/ zahnärztlichen Versorgung, die über die Bedarfsplanung wohnortnah und erreichbar organisiert werden soll, sind die Kommunen in der Praxis stets eng einzubeziehen. Zur Absicherung der Gesundheitsversorgung in spezifischen Bereichen ist die Stadt Bernburg (Saale) gegenüber ambitionierten Versorgungsmodellen offen.	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Z 5.1.1-3 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen Teil B Kapitel: 4.3 Gesundheit und Pflege Z 4.3-1 Ambulante medizinische Versorgung	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Festlegung wird entsprechend überarbeitet. Die Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen, die bisher in der Begründung genannt wurden, werden nun in die Zielfestlegung aufgenommen. Zur besseren Übersichtlichkeit erfolgt dies durch einen Verweis in der Festlegung auf einen neuen Anhang 3, der die Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen enthält. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.1.2-1 und in Anhang 3 Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Das Verfahren der Bedarfsplanung der ambulanten vertragsärztlichen und vertragszahnärztlichen Versorgung ist definiert und geregelt in der jeweiligen Richtlinie der Bedarfsplanung des Gemeinsamen Bundesausschusses.
Stellungnehmer ID: 146	Teil B	Abwägungsvorschlag:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stadt Bernburg Hinweis (BE-ID: 5424): 5.3.2 Schienenverkehr / Hauptkarte Die Stadt Bernburg (Saale) begrüßt das Projekt zum Ausbau der Salzlandbahn Halle-Bernburg (Saale)–Magdeburg, welches in der Zielfestlegung Z 5.3.2-1 Erhaltung, Modernisierung und Ausbau des Schienennetzes und Z 5.3.2-4 Ausbau des regionalen Schienennetzes verankert ist. In diesem Zusammenhang setzt die Stadt Bernburg (Saale) auf die Umsetzung der Grundsätze G 5.3.2-1 und G 5.3.2-2 Elektrifizierung im nicht elektrifizierten Schienennetz. Die damit verbundenen Bedienstungsdefizite bezüglich der Anbindung des Mittelzentrums Bernburg (Saale) an die beiden Oberzentren sollten beseitigt werden, um die zugehörigen Entwicklungsachsen durch die Verknüpfung der Verkehrsnetze zu stärken. Außerdem dient die Qualitätsverbesserung dem Ziel Z 5.3.7-4 zur Aufwertung von Verkehrsschnittstellen, hier der Schnittstelle des ÖPNV Bernburg (Saale).	Kapitel: 5.3.2 Schienenverkehr Gesamtes Kapitel	Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die konkrete Angebots- und Anschlussgestaltung des Schienenpersonennahverkehrs ist nicht Regelungsgegenstand des LEP. Der LEP verweist in diesem Zusammenhang auf die Fachplanung. Die Ausgestaltung des Fahrplanangebots im Schienenpersonennahverkehr ist Gegenstand des ÖPNV-Plans.
Stellungnehmer ID: 146 Stadt Bernburg Hinweis (BE-ID: 3363): 5.3.8 Rad- und Fußverkehr Die Stadt Bernburg (Saale) begrüßt die Festlegung des Grundsatzes G 5.3.8-1 Landesradverkehrsnetz, alltagsgerechte Infrastruktur. Die Umsetzung eines flächendeckenden Landesradverkehrsnetzes wird von Bernburg (Saale) befürwortet. Die Stadt Bernburg (Saale) möchte eine bessere alltagsgerechte Infrastruktur für den Rad- und Fußverkehr herstellen. Dazu will sie im Stadtgebiet Verbindungen für den Alltagsradverkehr schaffen und gemeindeübergreifend im Sinne des Verflechtungsbereiches des Mittelzentrums Projekte anschieben. Dafür sind auch künftig weitere Fördermittel erforderlich. Außerdem bedarf es der Umsetzung der Projekte für straßenbegleitende Radwege an den Bundes- und Landesstraßen.	Teil B Kapitel: 5.3.8 Rad- und Fußverkehr G 5.3.8-1 Landesradverkehrsnetz alltagsgerechte Infrastruktur	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.3.8-3

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 146 Stadt Bernburg Hinweis (BE-ID: 3088): Teil A – Konzeptioneller Rahmen – Strategische Handlungsfelder Es wird angeregt, die strategischen Handlungsfelder im Sinne des Zieles Z 2.1-1 Nachhaltige Raumentwicklung kongruent zu dem Grundsatz G 2.1-1 Anforderungen und Ziele der räumlichen Entwicklung zu formulieren.	Teil B Kapitel: 2.1 Ziele und Grundsätze der räumlichen Entwicklung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die strategischen Handlungsfelder stellen unter Betrachtung der gesamtgesellschaftlichen Veränderungen und Herausforderungen die konzeptionelle Grundlage zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans für Sachsen-Anhalt dar. Mit der Festlegung "Anforderungen und Ziele der räumlichen Entwicklung" werden die in den Handlungsfeldern herausgearbeiteten Anforderungen aufgegriffen und als Ziele der räumlichen Entwicklung formuliert, die in den Fachkapiteln durch die Festlegung raumordnerischer Erfordernisse untersetzt werden. Diese Festlegung und die strategischen Handlungsfelder sind inhaltlich kongruent zueinander. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 2.1-2
Stellungnehmer ID: 146 Stadt Bernburg Hinweis (BE-ID: 3349): Es fehlt in der Hauptkarte die Festlegung untertägiger Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung. Diese erfolgt erst in der Festlegungskarte 3. Das ist irritierend.	Teil B Kapitel: Hauptkarte Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Alle untertägigen Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung werden in der "Festlegungskarte 3 - Untertägige Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung" im Landesentwicklungsplan zeichnerisch festgelegt. Eine Darstellung dieser Festlegungen in der Hauptkarte ist auch aus Gründen der Lesbarkeit der Hauptkarte nicht möglich. Zudem handelt es sich bei den untertägigen Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung um besondere Vorranggebietsfestlegungen, da diese Vorranggebiete i.d.R. keine oder lediglich punktuelle Auswirkungen auf die Nutzung der Oberfläche haben. Deshalb soll an der gesonderten zeichnerischen Festlegung dieser Gebiete festgehalten werden.
Stellungnehmer ID: 146 Stadt Bernburg Hinweis (BE-ID: 3364):	Teil B Kapitel: 5.5 Digitale Infrastrukturen Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
5.5 Digitale Infrastrukturen Der Grundsatz G 5.5-2 Smart Cities und Smart Regions in seiner Umsetzung wird davon abhängen, dass die angestrebte Glasfaserflächendeckung sowohl für das Stadtgebiet als auch für die ländlichen Ortschaften realisiert wird. Das bestehende Netz ist daher die notwendige Voraussetzung der geplanten Digitalisierungsprozesse aller Art und zeitnah und stetig weiterzuentwickeln. Der Ausbau sollte grundsätzlich mit Ausbaumaßnahmen des städtischen Straßennetzes synchronisiert werden und Fördermittel für den Ausbau sollten unkompliziert abrufbar sein, wenn die herkömmlichen Telekommunikationsanbieter aus deren wirtschaftlicher Sicht nicht gewonnen werden können.		Der Aspekt des flächendeckenden Ausbaus einer digitalen Gigabitfestnetzinfrastruktur und dessen Bedeutung ist bereits mit der bisherigen Festlegung G 5.5-1 berücksichtigt. Die Zielstellung zum Ausbau der Infrastruktur ist in dem Grundsatz verankert. Zudem kann das Land mangels finanzieller Ressourcen den flächendeckenden Ausbau nicht per se in allen Teilräumen des Landes sicherstellen. Das Land greift mit Förderung bei „Marktversagen“ ein. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.5-1
Stellungnehmer ID: 146 Stadt Bernburg Hinweis (BE-ID: 3366): 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung / Hauptkarte / Festlegungskarte 3 Der 1. Entwurf des Landesentwicklungsplanes legt im Ziel Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung die Gebiete XI. Kalkstein Bernburg/Nienburg/Förderstedt XXXIV. Steinsalzlagerstätte und Sol- und Speicherfeld Bernburg fest. Es fehlt in der Hauptkarte die Festlegung untertägiger Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung. Diese erfolgt erst in der Festlegungskarte 3. Das ist irritierend.	Teil B Kapitel: Hauptkarte Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Alle untertägigen Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung werden in der "Festlegungskarte 3 - Untertägige Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung" im Landesentwicklungsplan zeichnerisch festgelegt. Eine Darstellung dieser Festlegungen in der Hauptkarte ist auch aus Gründen der Lesbarkeit der Hauptkarte nicht möglich. Zudem handelt es sich bei den untertägigen Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung um besondere Vorranggebietsfestlegungen, da diese Vorranggebiete i.d.R. keine oder lediglich punktuelle Auswirkungen auf die Nutzung der Oberfläche haben. Deshalb soll an der gesonderten zeichnerischen Festlegung dieser Gebiete festgehalten werden.
Stellungnehmer ID: 146 Stadt Bernburg Hinweis (BE-ID: 3360): Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholungsgebiete sind angemessen an den ÖPNV anzubinden. Ein wichtiger Baustein der touristischen Entwicklung ist unter anderem die geplante Salzlandbahn.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung Z 5.2-1 ÖPNV-Anbindung	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 146 Stadt Bernburg Hinweis (BE-ID: 3351): 2.3 Raumkategorien/Festlegungskarte 1 Die Stadt Bernburg (Saale) befindet sich in der Raumkategorie ländlicher Raum, gemäß der Begründung zum Ziel Z 2.3-1. Die klare räumliche Einteilung in Verdichtungsraum und ländlicher Raum auf der Ebene des Landesentwicklungsplanes ohne Unterteilung im Landesentwicklungsplan wird von der Stadt Bernburg (Saale) begrüßt.	Teil B Kapitel: 2.3 Raumkategorien Z 2.3-1 Raumkategorien	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 146 Stadt Bernburg Hinweis (BE-ID: 3352): 2.4 Verbindungs- und Entwicklungsachsen /Festlegungskarte 1 Gemäß dem Ziel Z 2.4-1 sind europäische und nationale überregionale Verbindungs- und Entwicklungsachsen elementar für den Leistungsaustausch zwischen den Regionen und ihren Zentren. Der Standort Bernburg (Saale) am Schnittpunkt von 3 überregionalen Entwicklungs- und Verbindungsachsen hat eine besondere Lagegunst. Die Einheitsgemeinde wird außerdem mit einem Teilabschnitt des europäischen TEN-Kernetzes (= transeuropäisches Netz) im Korridor Orient-Östliches Mittelmeer durchlaufen. Die Stadt Bernburg (Saale) mit ihrer exponentiellen Lagegunst konnte die Entwicklungs- und Verbindungsachsen für eine erfolgreiche Ansiedlungspolitik nutzen. Die Potentiale der Verbindungs- und Entwicklungsachsen können nur mit dem notwendigen Infrastrukturausbau die damit verbundenen harten Standortvorteile entfalten. Die Entwicklungsachse in Richtung Ost zum Oberzentrum Dessau bedarf des dringenden Weiterbaus in Form der geplanten anbaufreien Bundesstraße 6n Köthen – Bundesautobahn 9, (enthalten in der Zielfestlegung Z 5.3.3-2). Zusätzlich ist eine leistungsfähigere Ertüchtigung des Schienennetzes in Ost-West-Richtung raumbedeutsam. Die Infrastrukturmaßnahmen sollten insgesamt Regionen übergreifend von West über Hannover/Braunschweig und die anhaltischen Zentralen Orte bis an die Ostgrenze der Bundesrepublik bzw. nach Berlin weiterentwickelt werden. Die Achse ist ein richtungsweisendes	Teil B Kapitel: 2.4 Verbindungs- und Entwicklungsachsen Z 2.4-1 Überregionale Verbindungs- und Entwicklungsachsen	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Die Festlegung der überregionalen Verbindungs- und Entwicklungsachsen ist auf die Gewährleistung des Leistungsaustauschs zwischen den Oberzentren und Metropolregionen Sachsen-Anhalts, Deutschlands und Europas, die Anbindung ans nationale und europäische Verkehrsnetz und die Anbindung landesbedeutsamer Gewerbe- und Industriestandorte ausgerichtet. Die Mittelzentren werden dabei weitestgehend berücksichtigt. Mit den im neuen Landesentwicklungsplan festgelegten überregionalen Verbindungs- und Entwicklungsachsen wird der Anbindung der Oberzentren und der Metropolregion Sachsen-Anhalts in West-Ost-Richtung an die Oberzentren und Metropolregionen der anderen Bundesländer und die Einbindung ins europäische Verkehrsnetz bereits Rechnung getragen. Die Festlegung konkreter Ausbau- und Neubauvorhaben von Bahnstrecken erfolgt grundsätzlich durch die Fachplanung. Die Prüfung neuer Eisenbahninfrastrukturprojekte ist Gegenstand der derzeitigen Aufstellung des ÖPNV-Plans Sachsen-Anhalt. Die Kriterien und Randbedingungen für den vom Land aufzustellenden ÖPNV-Plan sind noch nicht bekannt. Seitens des Landes sind im LEP bereits priorisierte Ausbauprojekte festgelegt. Der Ausbau bzw. die Ertüchtigung der Bundesstraßen im Bereich der zu sichernden Verlängerung der BAB 71 ist im Rahmen der Aufstellung des Bundesverkehrswege- und Mobilitätsplans 2040 zu prüfen. Die Kriterien

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Zukunftsprojekt zur Anbindung europäischer Räume miteinander. Die Entwicklungsachse für die Autobahn 71 kann von der Stadt Bernburg (Saale) ebenso als sinnvolle richtungsweisende Festlegung nur unterstützt werden. Insofern ein Autobahnbau noch nicht in Sicht ist, schlage ich vor, dass bis dahin die bestehenden Landes- und Bundesstraßen und ihre Ortsdurchfahrten im Korridor maßvoll ausgebaut und leistungsfähig ertüchtigt werden. Zur Achse gehört die Landesstraße 65, die an dem Autobahnkreuz Bernburg auf die Bundesstraße 6 einmündet. Die Nord-Süd-Achse ist durch die Autobahn 14 hochwertig infrastrukturell untersetzt.		und Randbedingungen für eine Anmeldung von Neu-/Ausbaumaßnahmen am Bundesfernstraßennetz im Rahmen der vom Bund geplanten Aufstellung des Bundesverkehrswege- und Mobilitätsplans 2040 sind noch nicht bekannt. Bezüglich des Ausbaus bzw. der Ertüchtigung von Landesstraßen wird ebenfalls auf die Fachplanung verwiesen. Die Straßenbauverwaltung Sachsen-Anhalt hat mit der Aufstellung des Landesstraßenbauplans 2040 begonnen. Im Rahmen der Aufstellung dieses Planes werden auch erforderliche Neu-/Ausbaumaßnahmen im Landesstraßennetz geprüft. Die Kriterien und Randbedingungen für den vom Land geplanten Landesstraßenbauplan 2040 sind noch nicht bekannt
Stellungnehmer ID: 146 Stadt Bernburg Hinweis (BE-ID: 3358): 5.1.2 Wissenschaft und Innovation Die Stadt Bernburg (Saale) unterstützt im Sinne der Zielfestlegung Z 5.1.2-1 Hochschulen und Forschungseinrichtungen den Standort der Hochschule Anhalt in ihrem Stadtgebiet.	Teil B Kapitel: 5.1.2 Wissenschaft und Innovation Z 5.1.2-1 Hochschulen und Forschungseinrichtungen	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.1.3-1
Stellungnehmer ID: 146 Stadt Bernburg Hinweis (BE-ID: 3355): 4.3 Gesundheit und Pflege Die Steuerung des Angebotes der ambulanten vertragsärztlichen / zahnärztlichen Versorgung soll über die Bedarfsplanung wohnortnah und erreichbar organisiert werden. Zur Absicherung der Gesundheitsversorgung in spezifischen Bereichen ist die Stadt Bernburg (Saale) gegenüber ambitionierten Versorgungsmodellen offen.	Teil B Kapitel: 4.3 Gesundheit und Pflege Z 4.3-1 Ambulante medizinische Versorgung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Das Verfahren der Bedarfsplanung der ambulanten vertragsärztlichen und vertragszahnärztlichen Versorgung ist definiert und geregelt in der jeweiligen Richtlinie der Bedarfsplanung des Gemeinsamen Bundesausschusses.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 146 Stadt Bernburg Hinweis (BE-ID: 5425): 5.5 Digitale Infrastrukturen Der Grundsatz G 5.5-2 Smart Cities und Smart Regions in seiner Umsetzung wird davon abhängen, dass die angestrebte Glasfaserflächendeckung sowohl für das Stadtgebiet als auch für die ländlichen Ortschaften umgesetzt wird. Das bestehende Netz ist daher die notwendige Voraussetzung der geplanten Digitalisierungsprozesse aller Art und zeitnah und stetig weiterzuentwickeln. Der Ausbau sollte mit Ausbaumaßnahmen des städtischen Straßennetzes synchronisiert werden und Fördermittel unkompliziert abrufbar sein, wo die herkömmlichen Telekommunikationsanbieter aus deren wirtschaftlicher Sicht nicht gewonnen werden können.	Teil B Kapitel: 5.5 Digitale Infrastrukturen Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Der Aspekt des flächendeckenden Ausbaus einer digitalen Gigabitfestnetzinfrastruktur und dessen Bedeutung ist bereits mit der bisherigen Festlegung G 5.5-1 berücksichtigt. Die Zielstellung zum Ausbau der Infrastruktur ist in dem Grundsatz verankert. Zudem kann das Land mangels finanzieller Ressourcen den flächendeckenden Ausbau nicht per se in allen Teilräumen des Landes sicherstellen. Das Land greift mit Förderung bei „Marktversagen“ ein. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.5-1
Stellungnehmer ID: 146 Stadt Bernburg Hinweis (BE-ID: 3367): In der Legende der Hauptkarte ist bezüglich der Festlegung derjenigen Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung, die durch das gelbe Dreieck gekennzeichnet werden, die Festlegungsbezeichnung anstelle Z 7.1.4-2 in Z 7.1.4-3 zu korrigieren, um den Bezug zum Textteil korrekt herzustellen.	Teil B Kapitel: Hauptkarte Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der Bezug ist korrekt. Es wird auf das Ziel (Z 7.1.4-2) verwiesen, mit welchem alle Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung festgelegt werden. Mit dem Ziel Z 7.1.4-3 wird ausschließlich die räumliche Konkretisierung der symbolhaft festgelegten Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung geregelt.
Stellungnehmer ID: 146 Stadt Bernburg Hinweis (BE-ID: 5426): In der Legende der Hauptkarte ist bezüglich der Festlegung der Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung, die durch das gelbe Dreieck gekennzeichnet werden, die Festlegungsbezeichnung Z 7.1.4-3 statt Z 7.1.4-2 zu korrigieren.	Teil B Kapitel: Hauptkarte Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der Bezug ist korrekt. Es wird auf das Ziel (Z 7.1.4-2) verwiesen, mit welchem alle Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung festgelegt werden. Mit dem Ziel Z 7.1.4-3 wird ausschließlich die räumliche Konkretisierung der symbolhaft festgelegten Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung geregelt.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 148 Stadt Bitterfeld-Wolfen Hinweis (BE-ID: 3394): G 2.1-3 und G 2.1-4 Aufnahme Klimaschutz und Klimawandel – Textteil, Nr. 2.1, S 31-32, ist notwendig auf Grund der Entwicklung seit 2010 und wird begrüßt. Ergänzend hierzu wäre es wünschenswert eine nicht abwägungsfähige Zielformulierung für die Bauleitplanung voranzustellen	Teil B Kapitel: 2.1 Ziele und Grundsätze der räumlichen Entwicklung G 2.1-3 Klimaschutz	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Eine allgemein gültige Zielfestlegung zur Berücksichtigung der Belange von Klimaschutz und Klimawandel im Rahmen der Bauleitplanung erfüllt nicht die Voraussetzungen einer verbindlichen Vorgabe in Form einer räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegung. Festlegungen unter Berücksichtigung der Erfordernisse von Klimaschutz und Klimawandel bei der Bauleitplanung werden u.a. in den Kapiteln 2.3.1 und 3 getroffen.
Stellungnehmer ID: 148 Stadt Bitterfeld-Wolfen Hinweis (BE-ID: 3399): 2.5 Zentrale Orte Gliederung zwischen OZ/MZ und GZ wird beibehalten, ebenso die Regelung, dass über die Ausweisung von GZ die RPG's befinden. Neu ist die Berücksichtigung von MZ mit Teilaufgaben OZ! Hierzu auch sehr ausführliche Begründung zum zentrale Ortesystem generell, aber auch zur Gliederung zwischen OZ und MZ , mit Einzugsbereichen (Mittelbereich/Oberbereich) sowie der Auflistung der zu den Zentren zuzuordnenden Versorgungseinrichtungen. Letzteres ist interessant, da für die MZ Halberstadt und Stendal daraus auch eine Teilfunktion OZ abgeleitet wird. Dies kann für Bitterfeld-Wolfen gegenüber dem OZ Dessau-Roßlau ebenfalls abgeleitet werden; z.B. im Verkehr (ICE-/IC-Haltepunkt). Da Bitterfeld-Wolfen nicht nur ein regional bedeutsamer sondern eine landesbedeutsamer Standort für Industrie und Wirtschaft darstellt, hebt sich auch hier die Bedeutung gegenüber dem OZ ab	Teil B Kapitel: 2.5.2 Mittelzentren Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die besondere Bedeutung des festgelegten Mittelzentrums Hansestadt Stendal für die Altmark wird mit der neuen Festlegung Z 2.5.1-3 berücksichtigt. Ebenso wird die besondere Bedeutung der festgelegten Mittelzentren Halberstadt, Welterbestadt Quedlinburg und Wernigerode für den Harz mit der neuen Festlegung Z 2.5.1-4 berücksichtigt. Hierbei spielt insbesondere die wesentliche Versorgungsfunktion dieser Zentralen Orte für die Altmark bzw. für den Harz die übergeordnete Rolle. Zudem gehen die neuen Festlegungen als oberzentrale Entwicklungsräume auch auf die teilweise substanziellen oberzentralen Erreichbarkeitsdefizite zurück. In der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg besteht für einen geringen Teil der Bevölkerung im östlichen Teil der Planungsregion ein oberzentrales Erreichbarkeitsdefizit, der durch die Mitversorgung des Mittelzentrums Bitterfeld-Wolfen nicht gelöst werden kann.

Übersicht über die Abwägung der Hinweise zum Ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 148 Stadt Bitterfeld-Wolfen Hinweis (BE-ID: 3419): Z 6.2.2.-5 Öffnungsklausel für PV-Anlagen innerhalb von Vorrangstandorten Industrie vertretbar, allerdings nur unter Einhaltung der Vorgegebenen Ausnahmetatbestände Hierbei wäre es wichtig noch sinnvolle Maß- und Umfangsvorstellungen zu normieren, um entsprechenden Missbrauch zu verhindern und der Bauleitplanung helfende und verbindliche Argumentationen vorzugeben	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie Z 6.2.2-5 Ausschluss von Freiflächensolaranlagen in Vorrangstandorten für landesbedeutsame und regional bedeutsame Industrie und Gewerbeflächen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Aufnahme von Vorgaben bzgl. Maß und Umfang einer Freiflächensolaranlage für die kommunale Bauleitplanung wird aus raumplanerischer Sicht als nicht zielführend eingeschätzt. Die durch die Kommune zu erarbeitende Ausnahmekonzeption beruht immer auf den individuellen Verhältnissen am Vorrangstandort selbst (z. B. Erschließung und Zuschnitt der Grundstücksfläche) und stellt eine abzuwägende Einzelfall- und Ausnahmeentscheidung dar. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.2-9
Stellungnehmer ID: 148 Stadt Bitterfeld-Wolfen Hinweis (BE-ID: 3423): In der Hauptkarte – BiWo weiter MZ – ist ok; weiter Vorranggebiet für landesbedeutsamer Industriestandort – ist ok; Fortführung B 6n an die B 184 – fehlt; erhebliche Ausdehnung Vorbehaltsgebiet Tourismus über das gesamte Stadtgebiet – Konfliktpotential?; Ökologisches Verbundsystem Hauptkarte Darstellungen aus Sicht Bitterfeld-Wolfen ok; bis auf das Fehlen der Trasse der B 6n von der Autobahn A9 bis zur B 184	Teil B Kapitel: Hauptkarte Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Trasse der B 6n wird in der Hauptkarte von der BAB 9 bis zur B 184 verlängert. Mit der Festlegung als Vorbehaltsgebiet für Tourismus wird die touristische Entwicklung priorisiert. Worin das vom Hinweisgeber benannte Konfliktpotential bestehen könnte, führt dieser leider nicht aus. Bauplanungsrechtliche Innenbereiche gemäß § 34 BauGB und baurechtlich gesicherte Flächen sind von Vorbehaltsfestlegungen für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems ausgenommen.
Stellungnehmer ID: 148 Stadt Bitterfeld-Wolfen Hinweis (BE-ID: 3418):	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie Z 6.2.2-3 Freiflächensolaranlagen in Vorranggebieten für die Nutzung von Windenergie	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung:

Übersicht über die Abwägung der Hinweise zum Ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
G 6.2.2.-3 Freiflächenanlagen in Vorranggebieten für Windenergie – guter Ansatz.		Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 148 Stadt Bitterfeld-Wolfen Hinweis (BE-ID: 3413): G 3.1-2 Es braucht Grundlage vom Land für die Vereinheitlichung der Daten aller Kommunen Es sollten klare Ziele und Arbeitsaufträge vom Land gestellt werden Datenschutz muss geklärt werden; dürfen Flächen privater Personen öffentlich dargestellt werden!	Teil B Kapitel: 3.1 Siedlungsentwicklung G 3.1-2 Wiedernutzung von Flächen und Flächenmanagement	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Für ein landesweites, internes Potenzialflächenkataster sollen von der Kommune landesseitig detektierte Flächen evaluiert und das entsprechende Datenmodell für Brachflächen, Baulücken, Nachverdichtungsflächen verwendet werden. Ziel ist die vollständige, landesweite Visualisierung aller in Betracht kommender Flächen, evaluiert durch die jeweilige Kommune. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 3.1-5
Stellungnehmer ID: 148 Stadt Bitterfeld-Wolfen Hinweis (BE-ID: 3417): G 6.2.2.1 nicht mehr als 5 % der Gemeindefläche für PV-Freiflächenanlagen – wird außerordentlich begrüßt, auch die Forderung nach einem Gesamtkonzept in der Kommune.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-1 Ausbau der Solarenergie in Gemeinden	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 148 Stadt Bitterfeld-Wolfen Hinweis (BE-ID: 3421): G 7.2.1-4 Vorbehaltsgebiete HWS; Grundsatz auf Grund der Klimaveränderung und der Zunahme von Starkniederschlagsereignissen und HWS-situationen nachvollziehbar. Jedoch weshalb die Verlagerung auf die RPG's? Die entsprechende Ausweisung (Kartengrundlagen) erfolgte bisher durch das LHW auf Landesebene. Da sollte dies auch bleiben.	Teil B Kapitel: 7.2.1 Hochwasserschutz G 7.2.1-4 Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Regionalplanung wird mit diesem Grundsatz beauftragt, Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz festzulegen. Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz sind Bereiche mit potenziellem Hochwasserrisiko in deichgeschützten und von Extremhochwasser (Lastfall HQ200, ohne Hochwasserschutzanlagen) erreichbaren Gebieten, in denen im Falle eines Hochwasserereignisses erhebliche Schäden hochwasserempfindlicher Raumnutzungen und Raumfunktionen nicht ausgeschlossen werden

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		können. Im Landesentwicklungsplan werden aufgrund des hohen Abstraktionsgrades des Plans keine Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz festgelegt. Die fachliche Grundlage für die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz in den Regionalen Entwicklungsplänen bilden die durch den LHW bereitgestellten Hochwassergefahrenkarten und weitere Planungen des Hochwasserschutzes. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.2.1-7
Stellungnehmer ID: 148 Stadt Bitterfeld-Wolfen Hinweis (BE-ID: 3422): G 7.2.2-5 Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems; Nr. 2, 12 und tlw. 17 in BiWo – kann unterstützt werden. Allerdings werden tlw. Konflikte hinsichtlich des Vorbehaltsgebietes Tourismus gesehen – Klärungsbedarf	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz G 7.2.2-5 Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems werden im Landesentwicklungsplan häufig überlagernd mit Vorbehaltsgebieten für Tourismus festgelegt, da beide Belange sich gegenseitig nicht ausschließen, teilweise bedingen und oftmals ergänzen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-6 und G 7.2.2-8.
Stellungnehmer ID: 148 Stadt Bitterfeld-Wolfen Hinweis (BE-ID: 3391): Entwurf Ziel/Grundsatz/Kapitel Kommentar G 1-1 Aufnahme; Vernetzung +Kooperation; Textteil, Seite 26 wird begrüßt	Teil B Kapitel: 1.1 Interkommunale und Regionale Kooperation G 1.1-1 Handlungsansätze der regionalen Zusammenarbeit	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 148 Stadt Bitterfeld-Wolfen Hinweis (BE-ID: 3416):	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Z 6.2.1-3 Kein planerischer Ausschluss	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Z 6.2.1-3 Problem wird in der Formulierung des (Z) – kein planerischer Ausschluss bei Windenergie außerhalb von Eignungsgebieten - gesehen.		Mit der regionalplanerischen Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung als Ziele der Raumordnung sollen raumbedeutsame Windenergieanlagen verbindlich auf bestimmte Gebiete gelenkt und konzentriert werden. Eine Ausschlusswirkung im Hinblick auf Eignungsgebiete ist somit nicht mehr gegeben. Die Abkehr von einer außergebietlichen Ausschlusswirkung wird durch die regionalplanerische Neukonzeption der planerischen Steuerung der Windenergienutzung im Rahmen des Wind-an-Land-Gesetzes vorgegeben. Die außergebietliche Wirkung der regionalplanerischen Vorranggebiete für Windenergienutzung wird nicht mehr durch den LEP festgelegt, sondern ergibt sich unmittelbar aus dem Bundesgesetz. Um Missverständnisse zu vermeiden und Unsicherheiten hinsichtlich des Regelungsgehalts von § 35 Abs. 3 BauGB auszuräumen, wird diese Zielfestlegung ersatzlos gestrichen.
Stellungnehmer ID: 148 Stadt Bitterfeld-Wolfen Hinweis (BE-ID: 3414): Z 5.3.3-2 Vorhaben des Bundesverkehrswegeplans 2023 und Investitionsgesetz Kohleregionen; S. 146; bei der Aufzählung fehlt die Verlängerung der B 6n von der Bundesautobahn 9 bis an die B 184.	Teil B Kapitel: 5.3.3 Straßenverkehr Z 5.3.3-2 Vorhaben des Bundesverkehrswegeplans 2030 und Investitionsgesetz Kohleregionen	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Festlegung wird entsprechend ergänzt. Darüber hinaus wird im Hinblick auf eine leistungsfähige und verkehrssichere Weiterentwicklung des Straßennetzes der vierspurige Ausbau der B 6n zwischen der BAB 14 (Anschlussstelle Kreuz Bernburg) und der BAB 9 (Anschlussstelle Thurland) als Verlängerung der BAB 36 als mögliches Beispiel für eine Um-, Aus- oder Neubaumaßnahme in die Begründung zur entsprechenden Festlegung aufgenommen. Im Übrigen wird auf die Festlegung "Vorhaben des Fernstraßenausbaugesetzes und des Investitionsgesetzes Kohleregionen" hingewiesen, wonach alle Vorhaben des Fernstraßenausbaugesetzes und Investitionsgesetzes Kohleregionen schrittweise umzusetzen sind. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.3.3-2 und Z 5.3.3-6
Stellungnehmer ID: 148 Stadt Bitterfeld-Wolfen	Teil B Kapitel: 6.1 Energiesysteme	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
	G 6.1-7 Energieversorgungskonzepte	
Hinweis (BE-ID: 3415): G 6.1-7 Die umfangreiche Erweiterung der Nr. 6 – Energieversorgung – u.a. um den, Kommunale Wärmeplanung oder dem kompletten Punkt 6.2 – Erneuerbare Energien – ist konsequent und erwartbar gewesen.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 148 Stadt Bitterfeld-Wolfen	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-9 Solaranlagen auf Dach- und an Gebäudeflächen	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 3420): G 6.2.2-9 PV auf Dächern, Forderung nach bestmöglicher Nutzung – nachvollziehbar und ist zu unterstützen Im Idealfall erfolgt noch eine Forderung nach einer Gesamtstädtischen Dachflächenpotenzialstudie, analog zum Standortkonzept für PVFFA Anmerkung: Sinnvoll wäre generell eine Forderung nach einer Dachflächennutzung für PV ab einer bestimmten Größe, z. B. ab 500 m ²		Begründung: Mit der Novelle des EEG wurde unter anderem das Ziel für den Ausbau von Solaranlagen erheblich angehoben und eine Zielmarke von 400 Gigawatt installierter Leistung bis zum Jahr 2040 festgelegt. Der zukünftige Ausbau der Solarenergie soll dabei hälftig auf Dach- und Freiflächen stattfinden. Um den Fokus stärker auf die Nutzung der Dach- und Gebäudeflächenpotenziale zu richten, wird die Grundsatzfestlegung in ein Ziel der Raumordnung überführt. In diesem Zusammenhang sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung die verfügbaren Potenziale für die Errichtung von Solaranlagen auf Dachflächen und an Gebäudeflächen sowie auf sonstigen baulichen Anlagen zu prüfen. Diese Prüfergebnisse sind als entsprechende Festsetzungen in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Eine zwingende Dachflächennutzung für Solaranlagen ab einer Größe von 500 m ² wird als nicht zielführend erachtet. Dies sollte einzelfallbezogen unter Berücksichtigung der verschiedenen Schutzgüter von der Gemeinde geprüft werden. Hinsichtlich der Forderung nach einer gesamtstädtischen Dachflächenpotenzialstudie wird auf das Dachflächenpotenzialkataster des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt verwiesen, das den Gemeinden, Landkreisen und Bundesländern kostenlos zur Verfügung gestellt wird. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.2-1
Stellungnehmer ID: 149 Stadt Blankenburg (Harz)	Teil B Kapitel: Zeichnerische Festlegungen	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
	Gesamtes Kapitel	
Hinweis (BE-ID: 2588): Neben den von der Stadt Blankenburg (Harz) aufgestellten Forderungen zu den einzelnen Punkten sind die bisherigen Darstellungen zu Vorranggebieten, Vorrangstandorten und Vorbehaltsgebieten im neuen LEP übernommen worden. Dies soll so beibehalten bleiben.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 149 Stadt Blankenburg (Harz)	Teil B Kapitel: Teil B – Textliche Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 2590): Mit der Neuaufstellung des LEP darf es keine Verschlechterung der raumordnerischen Ziele und Vorgaben geben, sondern einen entsprechenden Rückhalt bzw. Grundlage in Bezug auf die aktuellen nachhaltigen Entwicklungsabsichten der Stadt.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 149 Stadt Blankenburg (Harz)	Teil B Kapitel: 5.3.7 Öffentlicher Personennahverkehr G 5.3.7-2 ÖPNV-Bündelungsknoten	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 2585): Blankenburg (Harz) will auch langfristig weiter als ÖPNV-Bündelungsknoten fungieren (G 5.3.7-2).		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter, da Blankenburg (Harz) als ÖPNV-Bündelungsknoten erhalten und weiterentwickelt werden soll. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.3.7-4
Stellungnehmer ID: 149 Stadt Blankenburg (Harz)	Teil B Kapitel: Teil B – Textliche Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 2591): Ich bitte um information zum jeweils neuen Sachstand und Beteiligung am weiteren Verlauf des Aufstellungsverfahrens zur zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 149 Stadt Blankenburg (Harz) Hinweis (BE-ID: 2589): Fazit: Blankenburg (Harz), als leistungsstarkes Zentrum mit einer hohen touristischen-, Wohn- und Arbeitsplatzzentralität, wird der geforderten zentralörtlichen Einstufung als Mittelzentrum gerecht und ist in der Lage, diese Funktion auch zukünftig zu erfüllen. Durch die bereits genannten Kriterien hebt sich Blankenburg (Harz) von den anderen zu vergleichenden Städten ab und nimmt eine Sonderstellung ein.	Teil B Kapitel: 2.5.2 Mittelzentren Z 2.5.2-2 Mittelzentren	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse und zur Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge in allen Teilräumen des Landes ist das zentralörtliche System als wichtiges Instrument der Raumordnung von wesentlicher Bedeutung. Zentrale Zielsetzung besteht in der Stärkung des ländlichen Raums und der Sicherung der Versorgung der Bevölkerung. Durch die Bündelung der Versorgungseinrichtungen und -funktionen der Daseinsvorsorge im Raum wird eine bedarfsgerechte Versorgung in allen Teilräumen des Landes gewährleistet und sichergestellt. Durch die zentralörtliche Gliederung sollen die Voraussetzungen für einen gezielten Einsatz öffentlicher Mittel geschaffen werden, um leistungsfähige und -starke Versorgungskerne für die Bevölkerung zu entwickeln und zu sichern. Öffentliche Mittel sollen schwerpunktmäßig in den Zentralen Orten eingesetzt werden. Den Zentralen Orten wird damit als Konzentrations- und Ankerpunkten im Raum Rechnung getragen. Ferner wird der Zentrale Ort mit der neuen Festlegung Z 2.5-2 konkret definiert. Aufgrund seiner Einwohnerzahl, der Größe seines Verflechtungsbereiches, seiner verkehrsgünstigen Lage im Raum, seiner guten Erreichbarkeit aus anderen Orten und anderen Ortsteilen des Siedlungsgebiets, seiner Anbindung an das ÖPNV-Netz und an das überregionale Straßennetz sowie seiner zentralörtlichen Funktionen bildet er den leistungsfähigen Kern in der Gemeinde. Ein Anspruch eines Ortes auf Festlegung als Zentraler Ort allein aus seiner Ausstattung und Einwohnerzahl besteht nicht. Die Festlegung von Mittelzentren erfolgt anhand definierter Kriterien. Die Einwohnerzahl selbst ist ein Kriterium von diesen. Gleichwohl gelten u.a. die Größe und Einwohnerzahl des Verflechtungsbereiches, die verkehrsgünstige Lage im Raum, die gute Erreichbarkeit aus anderen Orten und anderen Ortsteilen des Siedlungsgebiets sowie die demografische und/oder raumstrukturelle Entwicklungsfähigkeit des Zentralen Ortes selbst. Die zugrunde gelegten Einwohnerzahlen für den Zentralen Ort sowie für den Mittelbereich des Zentralen Orts markieren die erforderliche Tragfähigkeit. Insofern gilt für die Festlegung dieser Zentralen Orte eine konsistente Ableitung, um ein tragfähiges zentralörtliches System zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse und zur Sicherung der

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		öffentlichen Daseinsvorsorge in allen Teilräumen des Landes abzuleiten. Blankenburg (Harz) wird unter Beachtung der Kriterien nicht als Mittelzentrum festgelegt. Entscheidend hierfür ist auch die nicht substanzielle mittelzentrale bestehende Versorgungsqualität des Orts, seine Lage im Raum und geringe Entfernung zu den versorgungsstärkeren Orten Halberstadt, Welterbestadt Quedlinburg, Wernigerode wie auch Thale. Zur Sicherstellung der Erreichbarkeit des ländlichen Raums soll Blankenburg (Harz) als ÖPNV-Bündelungsknoten erhalten und weiterentwickelt werden. Die Festlegung der Grundzentren erfolgt auf Ebene der Regionalplanung. Maßgeblich hierfür ist die Beachtung aller definierten Kriterien, um ein tragfähiges zentralörtliches System zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse und zur Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge in allen Teilräumen des Landes abzuleiten. Zudem ist hierbei die Entfernung zu einem versorgungsstärkeren Zentralen Ort zu beachten. Dementsprechend gilt für die Festlegung der Zentralen Orte eine konsistente Ableitung. Ebenso ist für jeden Zentralen Ort der Nahbereich zu bestimmen. Derzeit ist Blankenburg (Harz) als Grundzentrum in der Planungsregion Harz festgelegt. Eine Weiterentwicklung des Orts auch für typisch mittelzentrale Funktionen ist damit nicht ausgeschlossen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 2.5-2, Z 2.5.2-2, Z 2.5.3-2 und G 5.3.7-4
Stellungnehmer ID: 149 Stadt Blankenburg (Harz) Hinweis (BE-ID: 2576): Forderung: Ergänzung des Symboles „Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen“ für Blankenburg (Harz) und Aufführung in Abbildung 5 Begründung: Im Rahmen der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes ist der Schwerpunkt auf die gewerbliche Entwicklung gelegt worden, was durch die Regionalplanung bereits unterstützt wird (im REP Symbol als	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Z 5.1.1-3 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ergänzend unterbreiteten Standortvorschläge wurden gesamtheitlich zu den im 1. LEP-Entwurf festgelegten Vorrangstandorten für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen auf ihre Berücksichtigungsfähigkeit und -notwendigkeit für eine ausgewogene wirtschaftliche Entwicklung des Landes und seiner Teilräume geprüft. In enger räumlicher Nähe zu einem bereits festgelegten Vorrangstandort

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Schwerpunktstandort für Gewerbe und Industrie am zentralen Ort bereits vorhanden). Derzeit wird der Gewerbestandort Blankenburg Ost großflächig entwickelt und planungsrechtlich vorbereitet (über 100 ha groß). Erste Anfragen zur Ansiedlung liegen bereits vor. Ein Standortvorteil ist u.a. die direkte Anbindung an die A 36.		kann grundsätzlich kein weiterer Vorrangstandort festgelegt werden. Auf engem Raum ist es volkswirtschaftlich und fiskalisch nicht sinnvoll, die bestehenden Konkurrenzverhältnisse – insbesondere um Arbeitskräfte – sowie den Flächenverbrauch durch Bodenversiegelung weiter zu verschärfen. Dies trifft insbesondere auf Gebietsentwicklungen in unterschiedlicher Trägerschaft zu, die neue Konkurrenzverhältnisse zwischen Kommunen schaffen. Stattdessen sind interkommunale Kooperationen anzustreben, um mehrere Standortentwicklungen auf engem Raum in konkurrierender kommunaler Trägerschaft zu vermeiden. Der vorgeschlagene Vorrangstandort Blankenburg liegt in unmittelbarer Nähe zu den bereits bestehenden und im neuen LEP fortzuführenden Vorrangstandorten „Wernigerode an der BAB 36“, „Halberstadt an der B 79 und B 81“, „Ilseburg (Harz) Nordost an der BAB 36“ und „Welterbestadt Quedlinburg an der BAB 36 und L 66“. Eine zusätzliche Festlegung des vorgeschlagenen Standorts neben diesen bereits fortgeführten Vorrangstandorten würde zu einer Ballung von Standorten führen, was die dargestellten und zu vermeidenden negativen Folgen wie eine verstärkte Arbeitskräftekonkurrenz und einen erhöhten Bodenverbrauch nach sich ziehen würde. Insbesondere Halberstadt bietet aufgrund der bereits erfolgten Ansiedlungen deutlich höhere Potenziale und Synergien für Neuansiedlungen und Erweiterungen. Insofern wird die Aufnahme von Blankenburg als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen abgelehnt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter der folgenden Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.1.2-1 Im Übrigen wird auf die neuen Festlegungen G 5.1.2-5 und Z 5.1.2-6 zur Industrie- und Gewerbeflächenentwicklung verwiesen.
Stellungnehmer ID: 149 Stadt Blankenburg (Harz) Hinweis (BE-ID: 2584): Begrüßt, wird der Fokus auf die sogenannte „letzte Meile“ in Bezug auf ältere Menschen oder Menschen mit Beeinträchtigung. Die Barrierefreiheit ist dabei mehr zu unterstützen.	Teil B Kapitel: 5.3.7 Öffentlicher Personennahverkehr Z 5.3.7-1 Flächendeckende Sicherung des ÖPNV	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Die Begründung wird entsprechend konkretisiert. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.7-1

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 149 Stadt Blankenburg (Harz) Hinweis (BE-ID: 2581): Forderung: stärkere Hervorhebung der Bedeutung des ÖPNV als nachhaltiges klimaverbesserndes Mobilitätsangebot unter Berücksichtigung der Barrierefreiheit Begründung: Durch höhere Taktung des ÖPNV in Verbindung mit der Verknüpfung zum SPNV wird das Angebot gegenüber dem Individualverkehr attraktiver. Dabei sollte eine Prüfung erfolgen, ob und wo On-Demand-bzw. Nachfrageangebote bedarfsgerechter wären.	Teil B Kapitel: 5.3.7 Öffentlicher Personennahverkehr Z 5.3.7-1 Flächendeckende Sicherung des ÖPNV	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Hinsichtlich der Bedeutung des ÖPNV als nachhaltiges klimaverbesserndes Mobilitätsangebot unter Berücksichtigung der Barrierefreiheit wird auf die Festlegungen "Verkehrsinfrastruktur" und "Gestaltung ÖPNV" verwiesen. Darüber hinaus verweist der LEP auf die Fachplanung. Die Festlegung konkreter Anforderungen an den Fahrplan des Öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs ist nicht Regelungsgegenstand des LEP und erfolgt in den Nahverkehrsplänen der Landkreise. Die Regelungsgegenstände sind im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.3.1-1 und Z 5.3.7-2
Stellungnehmer ID: 149 Stadt Blankenburg (Harz) Hinweis (BE-ID: 2587): Ergänzend sind die Empfehlungen zur Beschilderung landesweit zu vereinheitlichen und z.B. Knotenpunktwegweisungen zu entwickeln, Fahrradabstellanlagen u.a. auch in Hinblick auf E- Bike- Lademöglichkeiten (wie bereits unter Pkt. 5.2 angedeutet).	Teil B Kapitel: 5.3.8 Rad- und Fußverkehr Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Beschilderung erfolgt gemäß Straßenverkehrs-Ordnung und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung. Die wegweisende Beschilderung ist gemäß „Touristisches Leitsystem in Sachsen-Anhalt – Wegweisung überregionale Radfernwege“ geregelt und im Rahmen von Fördermaßnahmen verbindlich zur Anwendung vorgeschrieben. Für wegweisende Beschilderungen für den Alltagsradverkehr und die Ausgestaltung von Fahrradabstellanlagen liegen die technischen Regelwerke der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen vor.
Stellungnehmer ID: 149 Stadt Blankenburg (Harz) Hinweis (BE-ID: 2586): Forderung: Die Verbesserung der Radwegevernetzung auf Grundlage des Landesradverkehrsplanes (LRVP 2030) soll einen separaten Schwerpunkt im LEP bilden Begründung:	Teil B Kapitel: 5.3.8 Rad- und Fußverkehr Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Festlegung und ihre Begründung werden dahingehend ergänzt, dass die Entwicklung regionaler bzw. kommunaler Mobilitätskonzepte die Umsetzung attraktiver und barrierefreier Verkehrsnetze unterstützen und Landesstrategien wie den Landesradverkehrsplan und das

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Der Ausbau des Radverkehrsnetzes leistet einen wichtigen Betrag zur Erreichung der Klimaschutzziele auch für die Stadt Blankenburg (Harz). Gleichzeitig trägt er zur Aufwertung der gesunden Lebensbedingungen und Steigerung der touristischen Attraktivität bei. Aufbauend auf überregionale Radwege wie z.B. der R1 ist eine weitere Vernetzung voranzutreiben. Dabei ist den verschiedenen Ansprüchen (Alltags- und touristischer Radverkehr z.B. auch Mountainbike) gerecht zu werden.		Landesradverkehrsnetz ergänzen sollen.
Stellungnehmer ID: 149 Stadt Blankenburg (Harz) Hinweis (BE-ID: 2578): Forderung: Detailierung des Vorbehaltsgebietes Harz (z.B. in Nordharz, Oberharz), um die Bedeutung des Tourismusgebietes hervorzuheben Begründung: Der Harz ist die stärkste (40% der Übernachtungen des Landes) und bedeutendste Tourismusregion in Sachsen-Anhalt. Während im Nordharz der Kulturtourismus schwerpunktmäßig ausgeprägt ist, ist der Natur- und Aktivtourismus (Rad- und Wandertourismus) im Oberharz mehr ausgeprägt. Jedoch bedingen sich beide Regionen. Der staatlich anerkannte Erholungsort Blankenburg (Harz) z.B. ist am Nordrand des Harzes gelegen und bietet vielfältige touristische Angebote. Die 11.000 Übernachtungen pro 1.000 EW (Stand 2023) belegen die Bedeutung. Es besteht aber noch weiteres Entwicklungspotential.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Im 2. Entwurf werden die in der Begründung zur Grundsatzfestlegung aufgeführten Kriterien zur Bestimmung der Vorbehaltsgebiete für Tourismus präzisiert. Unter Anwendung dieser werden die Gemeinden der Landkreise Harz und Mansfeld-Südharz bestimmt, die selbige erfüllen. Die so bestimmte potentielle Vorbehaltsgebietskulisse wird anschließend erneut mit allen anderen relevanten Belangen abgewogen. Dies führt zu einer grundsätzlich veränderten Kulisse des Vorbehaltsgebietes. Vorbehaltsgebiete für Tourismus sind aufgrund ihrer naturräumlichen oder kulturlandschaftlichen Ausstattung und ihrer vorhandenen touristischen Infrastruktur oder aufgrund vorhandener Potenziale für die touristische Entwicklung des Landes oder seiner Regionen von besonderer Bedeutung und werden deshalb raumordnerisch gesichert. Mit der Festlegung eines Vorbehaltsgebietes Tourismus im Landesentwicklungsplan wird die touristische Nutzung gegenüber konkurrierenden Nutzungen in diesem Gebiet priorisiert. Es werden allerdings keine Aussagen zur Art der touristischen Nutzung oder zur räumlichen Schwerpunktsetzung dieser innerhalb des Vorbehaltsgebietes getroffen. Differenzierungen können von der Regionalplanung vorgenommen werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.2-6
Stellungnehmer ID: 149 Stadt Blankenburg (Harz) Hinweis (BE-ID: 2574):	Teil B Kapitel: 2.5.2 Mittelzentren Z 2.5.2-2 Mittelzentren	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Forderung: Einstufung der Stadt Blankenburg (Harz) als Mittelzentrum Begründung: Blankenburg (Harz) nimmt eine besondere Rolle in der zentralörtlichen Funktion ein (Alleinstellungsmerkmal). Aktuell laufen z.B. erste Planungen für ein zukünftiges Zentralkrankenhaus in der Stadt aufgrund der geografischen und infrastrukturellen Zentralität. Nach wie vor erfüllt Blankenburg (Harz) vollends die Bedingungen zur Sicherung der Grundversorgung und Daseinsvorsorge im ländlichen Raum bis in den Oberharz hinein, was auch von der Stadt Oberharz am Brocken bestätigt wird. Dabei spielt die Erreichbarkeit aufgrund der günstigen topographischen Lage (in der Mitte des Harzkreises, drei Autobahnanschlüsse, ÖPNV, SPNV) sowie die hohe Bevölkerungsdichte (der Harzkreis ist einer der bevölkerungsreichsten Gebiete) eine besondere Rolle. Die Kernstadt weist einen Bevölkerungsstand über 10.000 Einwohner (EW) auf (aktuellen 12.770 EW Stand April 2022) Hinzu kommen die bereits vorhandenen mittelzentraltypischen Einrichtungen, wie z.B. Gymnasium, Bibliothek, regional bedeutsames Sportforum, biologisches Freibad, Kloster Michaelstein mit Musikakademie, weitere zahlreiche Kultur-, Freizeit- und Sozialeinrichtungen, Krankenhaus, fachärztliche Versorgung sowie großflächige Einkaufsmöglichkeiten, Landesinstitut für Aus- und Fortbildung, Behörden- und Verwaltungssitz, langfristig gesicherter Standort des Sanitätsdepots, deutschlandweit einzigartiges Herbergsmuseum etc. Die Bestrebungen werden vom LK Harz und von der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz unterstützt..		Zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse und zur Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge in allen Teilräumen des Landes ist das zentralörtliche System als wichtiges Instrument der Raumordnung von wesentlicher Bedeutung. Zentrale Zielsetzung besteht in der Stärkung des ländlichen Raums und der Sicherung der Versorgung der Bevölkerung. Durch die Bündelung der Versorgungseinrichtungen und -funktionen der Daseinsvorsorge im Raum wird eine bedarfsgerechte Versorgung in allen Teilräumen des Landes gewährleistet und sichergestellt. Durch die zentralörtliche Gliederung sollen die Voraussetzungen für einen gezielten Einsatz öffentlicher Mittel geschaffen werden, um leistungsfähige und -starke Versorgungskerne für die Bevölkerung zu entwickeln und zu sichern. Öffentliche Mittel sollen schwerpunktmäßig in den Zentralen Orten eingesetzt werden. Den Zentralen Orten wird damit als Konzentrations- und Ankerpunkten im Raum Rechnung getragen.
		Ferner wird der Zentrale Ort mit der neuen Festlegung Z 2.5-2 konkret definiert. Aufgrund seiner Einwohnerzahl, der Größe seines Verflechtungsbereiches, seiner verkehrsgünstigen Lage im Raum, seiner guten Erreichbarkeit aus anderen Orten und anderen Ortsteilen des Siedlungsgebiets, seiner Anbindung an das ÖPNV-Netz und an das überregionale Straßennetz sowie seiner zentralörtlichen Funktionen bildet er den leistungsfähigen Kern in der Gemeinde. Ein Anspruch eines Ortes auf Festlegung als Zentraler Ort allein aus seiner Ausstattung und Einwohnerzahl besteht nicht.
		Die Festlegung von Mittelzentren erfolgt anhand definierter Kriterien. Die Einwohnerzahl selbst ist ein Kriterium von diesen. Gleichwohl gelten u.a. die Größe und Einwohnerzahl des Verflechtungsbereiches, die verkehrsgünstige Lage im Raum, die gute Erreichbarkeit aus anderen Orten und anderen Ortsteilen des Siedlungsgebiets sowie die demografische und/oder raumstrukturelle Entwicklungsfähigkeit des Zentralen Ortes selbst. Die zugrunde gelegten Einwohnerzahlen für den Zentralen Ort sowie für den Mittelbereich des Zentralen Orts markieren die erforderliche Tragfähigkeit. Insofern gilt für die Festlegung dieser Zentralen Orte eine konsistente Ableitung, um ein tragfähiges zentralörtliches System zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse und zur Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge in allen Teilräumen des Landes abzuleiten.
		Blankenburg (Harz) wird unter Beachtung der Kriterien nicht als Mittelzentrum festgelegt. Entscheidend hierfür ist auch die nicht substanzielle mittelzentrale bestehende Versorgungsqualität des Orts,

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		seine Lage im Raum und geringe Entfernung zu den versorgungsstärkeren Orten Halberstadt, Welterbestadt Quedlinburg, Wernigerode wie auch Thale. Zur Sicherstellung der Erreichbarkeit des ländlichen Raums soll Blankenburg (Harz) als ÖPNV-Bündelungsknoten erhalten und weiterentwickelt werden. Die Festlegung der Grundzentren erfolgt auf Ebene der Regionalplanung. Maßgeblich hierfür ist die Beachtung aller definierten Kriterien, um ein tragfähiges zentralörtliches System zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse und zur Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge in allen Teilräumen des Landes abzuleiten. Zudem ist hierbei die Entfernung zu einem versorgungsstärkeren Zentralen Ort zu beachten. Dementsprechend gilt für die Festlegung der Zentralen Orte eine konsistente Ableitung. Ebenso ist für jeden Zentralen Ort der Nahbereich zu bestimmen. Derzeit ist Blankenburg (Harz) als Grundzentrum in der Planungsregion Harz festgelegt. Eine Weiterentwicklung des Orts auch für typisch mittelzentrale Funktionen ist damit nicht ausgeschlossen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 2.5-2, Z 2.5.2-2, Z 2.5.3-2 und G 5.3.7-4
Stellungnehmer ID: 149 Stadt Blankenburg (Harz) Hinweis (BE-ID: 2582): Ein Anschluss weiterer touristischer Points of Interest (POIs) an das ÖPNV- sowie an das Schienennetz stärkt den Tourismus.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung Z 5.2-1 ÖPNV-Anbindung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der Masterplan Tourismus Sachsen-Anhalt 2027 bildet als tourismuspolitischer Fachplan Sachsens-Anhalts die fachliche Grundlage für die Festlegungen des Kapitels 5.2 "Tourismus und Erholung". Er definiert die tourismuswirtschaftliche strategische Positionierung und benennt Handlungsfelder sowie Leitprojekte. Insbesondere die im Masterplan verankerten Leitmotive und Leitprodukte wurden im Landesentwicklungsplan aufgegriffen und in den Festlegungen des Kapitels berücksichtigt. Die inhaltliche Weiterentwicklung des Masterplans obliegt der zuständigen Fachplanung. Points of Interest (POI) werden im aktuellen Masterplan weder benannt noch definiert und können somit keine Berücksichtigung im LEP finden.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 149 Stadt Blankenburg (Harz) Hinweis (BE-ID: 2575): Forderung: Wiederaufnahme Symbol "Wachstumsräume außerhalb von Verdichtungsräumen" in der Festlegungskarte 1 (siehe Anlage) Begründung: Die bereits unter Pkt. 2.5.2 aufgezeigten Kriterien, insbesondere die Lage an der überregionalen Verbindungs- u. Entwicklungsachse, stärken die Bedeutung des o.g. Symboles lt. bisherigem LEP für die Stadt Blankenburg (Harz).	Teil B Kapitel: Festlegungskarte 1 – Raumstruktur Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Mit dem neuen Landesentwicklungsplan werden unter Berücksichtigung der raum- und siedlungsstrukturellen Unterschiede und der Verflechtungen die Raumkategorien Stadt-Umland-Räume und ländlicher Raum festgelegt. Eine weitere Untergliederung des ländlichen Raums ist nicht Regelungsgegenstand des Landesentwicklungsplans. Mit G 2.3.2-1 (neu G 2.3.2-3) wird die Abgrenzung ländlicher Teilräume und die Identifizierung regionaler Entwicklungsziele in die Verantwortung der Ebene der Regionalplanung übertragen. Unter Einbeziehung regionaler Akteurinnen und Akteure kann damit den regionalen Besonderheiten und Erfordernissen in dem erforderlichen Maße Rechnung getragen werden. Mit der aktiven Beteiligung aller relevanten Akteurinnen und Akteure können Identifikation, Selbstverantwortung und Umsetzung verbessert werden. Darüber hinaus können die Teilräume auf der Ebene der Regionalplanung räumlich konkreter abgebildet werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 2.3.2-3
Stellungnehmer ID: 149 Stadt Blankenburg (Harz) Hinweis (BE-ID: 2579): Forderung: Ergänzung der Verkehrsanbindung B 27 Teilortsumgehung (TOU) Hüttenrode, die lt. Bundesverkehrswegeplan im vordringlichen Bedarf eingestuft ist und in Verbindung dazu die B 81 Ortsumgehung (OU) Blankenburg Begründung: Die B 81 OU Blankenburg bringt in Verbindung mit der B 27 TOU Hüttenrode eine sinnvolle Verkehrsentslastung im übergeordneten Straßennetz. Aufgrund der hohen Verkehrszahlen ist im innerstädtischen Gebiet bereits eine gesundheitsgefährdende Stufe erreicht. Daher werden in der Lärmaktionsplanung die OU und TOU als entsprechende Maßnahmen aufgeführt. Die Sinnhaftigkeit wird durch die Bürgerinitiative zur OU Blankenburg und die aktuell zugesagte Unterstützung der Ministerin für Infrastruktur und Digitales, Frau Dr.	Teil B Kapitel: 5.3.3 Straßenverkehr Z 5.3.3-2 Vorhaben des Bundesverkehrswegeplans 2030 und Investitionsgesetz Kohleregionen	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung wird entsprechend überarbeitet. Die Neufassung dieser Festlegung sieht vor, dass alle Vorhaben des Fernstraßenausbaugesetzes und Investitionsgesetzes Kohleregionen schrittweise umgesetzt werden sollen. Die aufgezeigten Verkehrsprojekte sind Bestandteil des Fernstraßenausbaugesetzes. Eine explizite Nennung der Vorhaben des Fernstraßenausbaugesetzes und Investitionsgesetzes Kohleregionen ist nicht Regelungsgegenstand des LEP. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.3.3-4 und Z 5.3.3-6

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hüskens, unterstrichen. Die Bedeutung der o.g. Verkehrsanbindung nimmt auch durch die aktuelle Entwicklung des Industrie- und Gewerbegebietes Ost zu (siehe Pkt. Zur wirtschaftlichen Entwicklung).		
Stellungnehmer ID: 150 Stadt Braunsbedra Hinweis (BE-ID: 2830): Zu: 5.3.8 Rad- und Fußverkehr Unter diesem Punkt wird unter dem Ziel 5.3.8-1 Erhaltung und Ausbau des Rad- und Fußwegtourismus wird ausgeführt, das bestehende Rad-und Fußwegenetz in allen Teilräumen des Landes zu erhalten und bedarfsgerecht auszubauen. Wir unterstützen diesen Ansatz, insbesondere dass die Sicherung des bereits bestehenden Wegenetzes ein Ziel des Landes Sachsen-Anhalt ist. Hinsichtlich der Erhaltung des vorhandenen Wegenetzes bestehen entsprechende Defizite, die schrittweise mit Unterstützung des Landes abgebaut werden müssen.	Teil B Kapitel: 5.3.8 Rad- und Fußverkehr Z 5.3.8-1 Erhaltung und Ausbau des Rad- und Fußwegenetzes	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.8-1
Stellungnehmer ID: 150 Stadt Braunsbedra Hinweis (BE-ID: 2825): In der Hauptkarte ist das geplante Vorbehaltsgebiet für Tourismus im Bereich des Geiseltalsees abgebildet. Die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes für Tourismus muss auf den östlichen und nördlichen Teil des Geiseltalsees und seine Uferbereiche erweitert werden, um die geplante touristischen Entwicklung abzusichern. Das dargestellte Vorranggebiet für Natur und Landschaft ist auf die Flächen des bestehenden Naturschutzgebietes zu beschränken. Die Ausweisung in der jetzigen Form wird von der Stadt abgelehnt.	Teil B Kapitel: Hauptkarte Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Der Bestimmung des Vorbehaltsgebietes für Tourismus Nr. 3 "Geiseltalsee" wurden die Grenzen der berührten Gemeinden Bad Lauchstädt, Mücheln und Braunsbedra zugrunde gelegt. Anschließend wurde diese Gebietskulisse mit allen anderen konkurrierenden Raumnutzungsansprüchen abgewogen. Im Rahmen der Neuauflistung des Landesentwicklungsplans wurde zum Schutz und zum Erhalt der Rastvogelbestände die Wasserfläche, welche das aus drei Teilflächen bestehende Naturschutzgebiet „NSG0368 - Bergbaufolgelandschaft Geiseltal“ verbindet, als wichtiger Lebensraum einbezogen. Die drei Teilflächen des Vorranggebietes für Natur und Landschaft Nr. XI „Geiseltal“ des Landesentwicklungsplans 2010 für das Land Sachsen-Anhalt wurden aus diesem Grund raumordnerisch ebenen- und maßstabsgerecht zu einem Gebiet zusammengefasst. Im nördlichen Bereich des Sees hat sich der Belang des Natur und

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Landschaftsschutz gegenüber touristischer Belange durchgesetzt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass eine touristische Nutzung und Entwicklung auch in einem Vorranggebiet für Natur und Landschaft nicht ausgeschlossen ist, insoweit diese der priorisierten Nutzung nicht widerspricht. Das Vorranggebiet für Natur und Landschaft Nr. II Bergbaufolgelandschaft Geiseltalsee wird im Lichte der Hinweise zum 1. Entwurf im östlichen Bereich deutlich verkleinert und gleichzeitig werden das Vorbehaltsgebiet für Tourismus Nr. 3 Geiseltalsee sowie das Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 4 "Bergbaufolgelandschaft Geisel" um diesen Bereich vergrößert.
Stellungnehmer ID: 150 Stadt Braunsbedra Hinweis (BE-ID: 2832): Gleichzeitig wird unter G 7.2.2-5 auf die geplanten Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems verwiesen. Unter 3. wird die Bergbaufolgelandschaft Geiseltal benannt. Die Ausweisungen in der Hauptkarte sind unter Beachtung der touristischen Zielstellungen anzupassen. Insbesondere ist die auf der Wasserfläche befindliche Ausweisung im Süduferbereich des Geiseltalsees zu streichen. Gleiches gilt für die Ausweisung im Bereich des Runstedter Sees, da an diesem Standortbereich — wie bereits oben ausgeführt — eine touristische Entwicklung durch den Eigentümer vollzogen werden soll.	Teil B Kapitel: Hauptkarte Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Das Vorranggebiet für Natur und Landschaft Nr. II "Bergbaufolgelandschaft Geiseltal" wird im Lichte der Hinweise zum 1. Entwurf im östlichen Bereich deutlich verkleinert und gleichzeitig werden das Vorbehaltsgebiet für Tourismus Nr. 3 "Geiseltalsee" sowie das Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 4 "Bergbaufolgelandschaft Geiseltal" um diesen Bereich vergrößert. Eine Überlagerung beider Vorbehaltsgebietsfestlegungen erscheint sinnvoll, da sich beide nicht ausschließen. Aus der Hauptkarte wird zudem ersichtlich, dass zum Vorbehaltsgebiet für Tourismus Nr. 3 "Geiseltalsee" auch die Bereiche des Runstedter Sees gehören.
Stellungnehmer ID: 150 Stadt Braunsbedra Hinweis (BE-ID: 2833): Sollten sich Ihrerseits Rückfragen ergeben oder entsprechender Abstimmungsbedarf hinsichtlich der Flächenausweisung bestehen, stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.	Teil B Kapitel: Teil B – Textliche Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 150 Stadt Braunsbedra Hinweis (BE-ID: 2820): Zu: 2.6 Schwerpunkrtorte mit besonderer Funktion Die Ausweisung von Schwerpunkrtorten mit besonderer Funktion wird unsererseits unterstützt. Insbesondere die Festlegung von Schwerpunkrtorten mit der besonderen Funktion „Wohnen“ und „» Tourismus“ wird positiv im Interesse der Entwicklung des Landes Sachsen-Anhalt bewertet.	Teil B Kapitel: 2.6 Schwerpunkrtorte mit besonderer Funktion G 2.6-1 Besondere Funktion von Schwerpunkrtorten	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 2.6-2 und Z 2.6-3
Stellungnehmer ID: 150 Stadt Braunsbedra Hinweis (BE-ID: 2819): Nach Durchsicht der zugeleiteten Unterlagen möchten wir nachfolgende Hinweise und Anmerkungen zum 1. Entwurf in die weitere Bearbeitung des Landesentwicklungsplanes mit der Bitte um Beachtung einbringen:	Teil B Kapitel: Teil B – Textliche Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 150 Stadt Braunsbedra Hinweis (BE-ID: 2829): Im Grundsatz 5.2-7 wird auf die Entwicklung der Rad-, Wander- und Reitwege verwiesen. Wir bitten in diesem Punkt die Instandsetzung des vorhandenen Wegenetzes mit aufzunehmen, da neben dem weiteren Ausbau des Wegenetzes insbesondere die Instandsetzung / Unterhaltung des bestehenden Wegenetzes in den kommenden Jahren eine große Bedeutung für alle Verantwortungsträger haben wird.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-7 Rad- Wander- und Reitwege	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung sowie die Begründung zur Festlegung werden neu gefasst. Für die Festlegung wird eine allgemeinverbindliche Formulierung gewählt, mit welcher auf die Sicherung und Weiterentwicklung des Rad-, des Wander- und des Reitwegenetzes sowie der Wasserwanderwege hingewirkt wird, um eine aktivtouristische Nutzung dieser zu gewährleisten. Die Sicherung und Weiterentwicklung umfasst den Neubau, den Ausbau, den Erhalt sowie die Instandhaltung touristisch bedeutsamer Wege. Dies wird in der Begründung zur Festlegung klarstellend ergänzt. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.2-9

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 150 Stadt Braunsbedra Hinweis (BE-ID: 2827): Auf Grund der bereits bestehenden großen Bedeutung des Tourismus für Sachsen-Anhalt und der hervorragenden Entwicklungspotentiale in den genannten Gebieten halten wir eine Ausweisung des Grundsatzes 5.2-5 als Ziel im neuen Landesentwicklungsplan für sinnvoll. Wir bitten um Änderung des jetzigen Grundsatzes in ein verbindliches Ziel.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Vorbehaltsgebiete für eine bestimmte Nutzung oder Funktion sind (zeichnerische) Grundsätze der Raumordnung. Grundsätze der Raumordnung sind gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 ROG Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Ein Vorbehaltsgebiet ist ein räumlicher Bereich, dem unter Berücksichtigung konkurrierender Raumnutzungsansprüche eine besondere Bedeutung für eine bestimmte raumbedeutsame Funktion oder Nutzung zugesprochen wird - in diesem Fall für die touristische Nutzung. Die raumordnerische Festlegung erfolgt mit dem Ziel, diese Funktion oder Nutzung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen vorrangig zu berücksichtigen, ohne jedoch konkurrierende Nutzungen gänzlich auszuschließen. Im Gegensatz zu Vorranggebieten, in denen konkurrierende Nutzungen ausgeschlossen oder nur bedingt zulässig sind, besteht im Vorbehaltsgebiet eine abwägende Berücksichtigungspflicht, wobei der festgelegten Funktion bei Ermessensentscheidungen ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung beizumessen ist. Für die räumliche Steuerung der touristischen Entwicklung im Land wird die Festlegung von Vorbehaltsgebieten für den Tourismus als ausreichend erachtet, da der Tourismus häufig nicht in grundsätzlicher Konkurrenz mit anderen Raumnutzungen steht und diese insofern nicht strikt ausgeschlossen werden müssen. Insofern soll an einer Grundsatz- resp. Vorbehaltsgebietsfestlegung festgehalten werden.
Stellungnehmer ID: 150 Stadt Braunsbedra Hinweis (BE-ID: 2824): In diesem Zusammenhang wird weiter ausgeführt, dass die Vorbehaltsgebiete aufgrund ihrer vorhandenen touristischen Potenziale zu tragfähigen Tourismusgebietes entwickelt werden und die Gebiete bei der Tourismusförderung besonders berücksichtigt werden. Diese Herangehensweise zur Entwicklung der touristischen Standorte in den kommenden Jahren findet unsere volle Unterstützung, da wir im Zusammenhang mit den bereits vorhandenen touristischen Standorten im	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
südlichen Sachsen-Anhalt große touristische Entwicklungsmöglichkeiten für diesen Teil des Landes Sachsen-Anhalt sehen.		
Stellungnehmer ID: 150 Stadt Braunsbedra Hinweis (BE-ID: 2826): Gleichzeitig sind die in der Hauptkarte dargestellten Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems entsprechend anzupassen. Die auf der Wasserfläche des Geiseltalsees befindliche Ausweisung sowie die Ausweisung im Bereich des Runstedter Sees sind zu streichen. Im Bereich des Runstedter Sees besteht über den privaten Eigentümer des Geländes die Absicht, das Gebiet touristisch zu entwickeln. Die Stadt Braunsbedra hat hierzu bereits entsprechende Beschlüsse zur Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur Aufstellung eines Bebauungsplanes gefasst.	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz G 7.2.2-5 Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Im Rahmen der Neuauftellung des Landesentwicklungsplans wurde zum Schutz und zum Erhalt der Rastvogelbestände die Wasserfläche, welche das aus drei Teilflächen bestehende Naturschutzgebiet „NSG0368 - Bergbaufolgelandschaft Geiseltal“ verbindet, als wichtiger Lebensraum einbezogen. Die drei Teilflächen des Vorranggebietes für Natur und Landschaft Nr. XI „Geiseltal“ des Landesentwicklungsplans 2010 für das Land Sachsen-Anhalt wurden aus diesem Grund raumordnerisch ebenen- und maßstabsgerecht zu einem Gebiet zusammengefasst. Im nördlichen Bereich des Sees hat sich der Belang des Natur und Landschaftsschutz gegenüber touristischer Belange durchgesetzt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass eine touristische Nutzung und Entwicklung auch in einem Vorranggebiet für Natur und Landschaft nicht ausgeschlossen ist, insoweit diese der priorisierten Nutzung nicht widerspricht. Das Vorranggebiet für Natur und Landschaft Nr. II Bergbaufolgelandschaft Geiseltalsee wird im Lichte der Hinweise zum 1. Entwurf im östlichen Bereich deutlich verkleinert und gleichzeitig werden das Vorbehaltsgebiet für Tourismus Nr. 3 Geiseltalsee sowie das Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems "Bergbaufolgelandschaft Geiseltal" um diesen Bereich vergrößert. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.2-5.
Stellungnehmer ID: 150 Stadt Braunsbedra Hinweis (BE-ID: 2831):	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Z 7.2.2-2 Vorranggebiete für Natur und Landschaft	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Zu: 7.2.2 Natur — und Landschaftsschutz Unter diesem Punkt werden unter dem Ziel 7.2.2-2 „Vorranggebiete für Natur und Landschaft“ benannt. Unter II. wird auf die „Bergbaufolgelandschaft Geiseltalsee“ verwiesen. Die Flächen zur Sicherung der Natur- und Landschaft sind in der NSG-Verordnung benannt und beinhalten Teile der „Innenkippe“ sowie der Halden „Klobikau“ und „Blösien“. In der Hauptkarte des 1. Entwurfes ist eine umfassende Erweiterung des unter II. „Bergbaufolgelandschaft Geiseltalsee“ genannten Vorranggebietes für Natur und Landschaft dargestellt. Die Erweiterung des Gebietes auf die Wasserflächen im östlichen und nördlichen Teil des Geiseltalsees, das Nordufer des Geiseltalsees sowie die Uferbereiche im Osten und Süden werden abgelehnt. Die Darstellung in der Hauptkarte muss auf das ausgewiesene Gebiet des NSG beschränkt werden. Diese Ausweisung stehen im Widerspruch zu den von der Stadt Braunsbedra geplanten und vom Land Sachsen-Anhalt unterstützten touristischen Entwicklungen des Geiseltalsees insbesondere hinsichtlich des Strukturwandels.		Im Rahmen der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans wurde zum Schutz und zum Erhalt der Rastvogelbestände die Wasserfläche, welche das aus drei Teilflächen bestehende Naturschutzgebiet „NSG0368 - Bergbaufolgelandschaft Geiseltal“ verbindet, als wichtiger Lebensraum einbezogen. Die drei Teilflächen des Vorranggebietes für Natur und Landschaft Nr. XI „Geiseltal“ des Landesentwicklungsplans 2010 für das Land Sachsen-Anhalt wurden aus diesem Grund raumordnerisch ebenen- und maßstabsgerecht zu einem Gebiet zusammengefasst. Im nördlichen Bereich des Sees hat sich der Belang des Natur und Landschaftsschutz gegenüber touristischer Belange durchgesetzt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass eine touristische Nutzung und Entwicklung auch in einem Vorranggebiet für Natur und Landschaft nicht ausgeschlossen ist, insoweit diese der priorisierten Nutzung nicht widerspricht. Das Vorranggebiet für Natur und Landschaft Nr. II Bergbaufolgelandschaft Geiseltalsee wird im Lichte der Hinweise zum 1. Entwurf im östlichen Bereich deutlich verkleinert und gleichzeitig werden das Vorbehaltsgebiet für Tourismus Nr. 3 Geiseltalsee sowie das Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems "Bergbaufolgelandschaft Geiseltal" um diesen Bereich vergrößert. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.2-5.
Stellungnehmer ID: 150 Stadt Braunsbedra Hinweis (BE-ID: 2821): Zu: 3.3 Einzelhandel Als sehr positiv bewerten wir unter diesen Punkt die in dem Ziel „Z 3.3-6 Grundversorgung in Grundzentren und nichtzentralen Orten“ verankerte Festlegung, dass für die Errichtung, Erweiterung und Nutzungsänderung von Einzelhandelsgroßprojekten in Grundzentren eine Verkaufsflächengröße von bis zu 1.600 m² unter Beachtung der Abbildung 4 zulässig ist.	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Z 3.3-6 Grundversorgung in Grundzentren und nicht-zentralen Orten	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die Festlegungen zur Grundversorgung in Grundzentren und nicht-zentralen Orte als Ausnahmeregelungen zum Konzentrationsgebot werden angepasst, differenziert geregelt und die zu beachtenden Kriterien konkretisiert. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 3.4-8 und Z 3.4-9
Stellungnehmer ID: 150 Stadt Braunsbedra	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hinweis (BE-ID: 2822): Zu: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Unter diesem Punkt wird unter Z 5.1.1-3 auf die Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen verwiesen. In der Abbildung 5 sind die Standort für die Planungsregion Halle benannt. Wir begrüßen, dass der Standort „Braunsbedra / Krumpa nicht mehr mit aufgeführt ist, da die Entwicklungen an dem Standort in den letzten Jahren zu Konflikten im Zusammenhang mit der touristischen Entwicklung am Geiseltalsee geführt haben und die Zielrichtung zur Revitalisierung des früheren Industriestandortes auch in der Bevölkerung zwischenzeitlich keine Akzeptanz mehr findet.	Z 5.1.1-3 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen	Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.1.2-1
Stellungnehmer ID: 150 Stadt Braunsbedra Hinweis (BE-ID: 2828): Des Weiteren bitten wir auf Grund der Bedeutung des Geiseltalsees als touristischen Standort des Landes Sachsen-Anhalt um Prüfung einer Ausweisung als Vorrangstandort für Tourismus.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Im Landesentwicklungsplan werden keine Vorrangstandorte für Tourismus festgelegt. Es erfolgt eine Sicherung von Vorbehaltsgebieten für Tourismus. Vorbehaltsgebiete für Tourismus sind aufgrund ihrer kulturlandschaftlichen oder naturräumlichen Ausstattung sowie ihrer geeigneten touristischen Infrastruktur oder aufgrund besonderer touristischer Potenziale bedeutsame Räume für die Weiterentwicklung des Tourismus im Land. Vorbehaltsgebiete für Tourismus erstrecken sich in der Regel auf zusammenhängende Bereiche mehrerer Gemeinden des Landes. Es werden keine Einzelstandorte oder bestimmte touristische Destinationen raumordnerisch gesichert. Es ist beabsichtigt, den Bereich um den Geiseltalsee als Vorbehaltsgebiet (Nr. 3) für Tourismus festzulegen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.2-6
Stellungnehmer ID: 150 Stadt Braunsbedra Hinweis (BE-ID: 2823):	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Zu: 5.2 Tourismus und Erholung In diesem Punkt wird unter G 5.2-5 auf die Vorbehaltsgebiete für Tourismus im Land Sachsen-Anhalt verwiesen. Unter 3. wird der Geiseltalsee benannt, was wir ausdrücklich begrüßen.		Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 151 Stadt Burg Hinweis (BE-ID: 3372): zu Ziel 6.2.2-1 Freiflächensolaranlagen In Ziel Z 6.2.2-1 wird in Satz 2 ein "Vorhabenträger" als verantwortliche Person für die Beurteilung der Wirkung von Freiflächensolaranlagen angeführt. Da gemäß § 1 Abs.4 Baugesetzbuch die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind, sind die Gemeinden als Träger der Bauleitplanung verantwortlich, die Ziele der Raumordnung zu berücksichtigen und sind als Adresse der Forderung anzuführen. Diese können dies dann auf Vorhabenträger übertragen.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie Z 6.2.2-1 Freiflächensolaranlagen	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Um Missverständnisse zu vermeiden, wird die Festlegung entsprechend angepasst. Der Verweis auf den Vorhabenträger wird ersatzlos gestrichen. Der Vollständigkeit halber wird mitgeteilt, dass der Vorhabenträger nicht für die Beurteilung der Wirkung von Freiflächensolaranlagen verantwortlich ist. Er hat lediglich die Wirkungen von Freiflächensolaranlagen darzulegen. Die Prüfung (und damit die Verantwortung) liegt bei den zuständigen Fachbehörden bzw. der obersten Landesentwicklungsbehörde. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.2-2
Stellungnehmer ID: 151 Stadt Burg Hinweis (BE-ID: 3373): zu Grundsatz 6.2.2-4 Nutzung von bestehenden Netzanschlussmöglichkeiten „Bei der Flächenausweisung zur Nutzung solarer Strahlungsenergie sollen bereits vorhandene Netzanschlussmöglichkeiten berücksichtigt werden. Hierzu sind bei stromerzeugenden Anlagen die jeweils zuständigen Übertragungs- und Verteilnetzbetreiber frühzeitig in die Planungen einzubinden.“ Der Landesentwicklungsplan enthält umfangreiche Erleichterungen zur Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien. Diese grundsätzliche Zielrichtung wird begrüßt, jedoch werden hierdurch die Bürger und Unternehmen des Landes Sachsen-Anhalt mit weiteren erheblichen Erhöhungen der Netzentgelte für erneuerbare Energie belastet. Diese Netzentgelte sind deutschlandweit sehr ungleich verteilt und belasten die Bürger und die Wirtschaft von Sachsen-Anhalt in deutlich	Teil B Kapitel: 6.2 Erneuerbare Energien Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Das Erneuerbare-Energien-Gesetz legt gemäß § 4 leistungsbezogene Ausbauziele für die wichtigsten erneuerbaren Energieträger fest. Diese Ziele müssen mindestens erreicht werden, um das übergeordnete Ziel zu verwirklichen, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch bis 2030 auf mindestens 80 % zu steigern. Der Umfang des Zubaus erneuerbarer Energien wird durch das EEG gesteuert. Eine Aufschlüsselung der leistungsbezogenen Ausbauziele auf die einzelnen Bundesländer ist nicht zielführend, da die regionalen Gegebenheiten und Kapazitäten stark variieren. Gemäß WindBG hat der Bundesgesetzgeber im Übrigen verbindliche Flächenziele bzgl. der Windenergie an Land für alle Bundesländer festgelegt. Auf das Land Sachsen-Anhalt entfällt hierbei ein Flächenbeitragswert von 1,8 Prozent der Landesfläche bis zum 31.12.2027 beziehungsweise von 2,2 Prozent der Landesfläche bis zum 31.12.2032. Ziel des LEP ist es, einen raumplanerischen Rahmen vorzugeben, der eine

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
überproportionalem Umfang. ES wird vermisst, dass Seitens des Landes Sachsen-Anhalt die erheblichen Erleichterungen für den Ausbau erneuerbarer Energien des Landesentwicklungsplanes nicht mit der Maßgabe verbunden werden, zunächst die Netzentgelte auf Bundesebene neu zu regeln ehe das Land Sachsen-Anhalt den Bürgern und Unternehmen durch die Erleichterungen des Ausbaus erneuerbarer Energien weitere Kostenerhöhungen zumutet. Es wird erwartet, dass hierdurch die Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Sachsen-Anhalt erheblich geschwächt wird. Gerade Standorte mit gewachsener gewerblicher und industrieller Infrastruktur werden durch die hohen Strompreise (und den darin enthaltenen Netzentgelten) überproportional belastet und erleiden nachhaltig Standortnachteile. Prekär wird die Situation dann, wenn die Kommune sich für die Steuerung von Freiflächenphotovoltaikanlagen (gemeindeweites Konzept) entscheidet, um die regionalen Wirtschaft bei der Dekarbonisierung der Produktionsprozesse zu unterstützen, jedoch die vorhandene Netzinfrastruktur den möglichen Zuwachs der Bereitstellung von erneuerbaren Energien stark begrenzt bzw. stillstehen lässt. Aus dem Landesentwicklungsplan ist nicht erkennbar, dass das Land Sachsen-Anhalt eine Bedarfsprüfung für den erforderlichen Umfang des Ausbaus der erneuerbaren Energien geführt hat. Von den Gemeinden werden hingegen für jede kleinere Entwicklung Bedarfsnachweise gefordert. Die Nutzung erneuerbarer Energien ist unverzichtbar, jedoch muss für diese Privilegierung gegenüber anderen raumbedeutsamen Zielen eine Überprüfung und Formulierung des Ausbauzieles durch den Landesentwicklungsplan vorgegeben werden.		möglichst flexible und technologieoffene Energiewende ermöglicht. Die konkrete Umsetzung der Energiewende ist kein Regelungsgegenstand des LEP. Hinsichtlich der Regelung von Netzentgelten auf Bundesebene wird mitgeteilt, dass diese ebenfalls keinen Regelungsgegenstand des LEP darstellen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Bundesnetzagentur die Festlegung BK8-24-001-A zur Verteilung von Mehrkosten der Netze aus der Integration von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien am 18.08.2024 veröffentlicht hat, die auch in Sachsen-Anhalt günstig auf die Netzentgelte wirkt.
Stellungnehmer ID: 151 Stadt Burg Hinweis (BE-ID: 3371): zu Ziel 6.2.1-3 Windenergie „Außerhalb der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie sowie außerhalb von Vorranggebieten für Repowering darf kein planerischer Ausschluss einer raumbedeutsamen Windenergienutzung durch die Regionalplanung vorgesehen werden.“	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Z 6.2.1-3 Kein planerischer Ausschluss	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Mit der regionalplanerischen Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung als Ziele der Raumordnung sollen raumbedeutsame Windenergieanlagen verbindlich auf bestimmte Gebiete gelenkt und konzentriert werden. Eine Ausschlusswirkung im Hinblick auf Eignungsgebiete ist somit nicht mehr gegeben. Die Abkehr von einer außergebietlichen Ausschlusswirkung wird durch die

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Die vorstehende Formulierung des Zieles Z 6.2.1-3 entspricht nicht den in der Begründung zum Ziel Z 6.2.1-3 verfolgten Zielstellungen einer Öffnung der Flächenkulisse für kommunale Planungen. Es besteht die Gefahr, dass die Aussage juristisch so interpretiert wird, dass die Steuerungsfunktion nach § 35 Abs.3 Satz 2 Baugesetzbuch generell nicht eintritt. Dies bedeutet, dass Windenergieanlagen dann ungesteuert im Außenbereich nach § 35 BauGB allgemein zulässig sind. Hierdurch wird eine ungeordnete und ungesteuerte Nutzung des Außenbereiches durch Windenergieanlagen ermöglicht. Die Raumordnung würde ihrer Steuerungsfunktion nicht gerecht. Wenn der Landesgesetzgeber das Ziel verfolgt, die Flächenkulisse auch für ergänzende gemeindliche Windenergieanlagegebieten zu öffnen, wäre das Ziel eindeutiger zu formulieren. Daher schlagen wir folgende Formulierung vor: „Die Regionalplanung hat den Gemeinden durch eine Darstellung zusätzlicher Sonderbauflächen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan auf Grundlage einer gesamträumlichen Konzeption zu ermöglichen, die durch die Regionalplanung festgelegten Vorranggebiete zu ergänzen.“ Hiermit wäre eindeutig festgelegt, dass durch eine aktive gemeindliche Planung weitere Flächen für Windenergieanlagen vorgehalten werden können und dass damit der allgemeine Ausschluss nach § 35 Abs.4 Satz 2 BauGB weiterhin gewährleistet ist.		regionalplanerische Neukonzeption der planerischen Steuerung der Windenergienutzung im Rahmen des Wind-an-Land-Gesetzes vorgegeben. Die außergebietliche Wirkung der regionalplanerischen Vorranggebiete für Windenergienutzung wird nicht mehr durch den LEP festgelegt, sondern ergibt sich unmittelbar aus dem Bundesgesetz. Um Missverständnisse zu vermeiden und Unsicherheiten hinsichtlich des Regelungsgehalts von § 35 Abs. 3 BauGB auszuräumen, wird diese Zielfestlegung ersatzlos gestrichen.
Stellungnehmer ID: 759 Stadt Dessau-Roßlau Hinweis (BE-ID: 2515): Unklar ist auch, in welchem Umfang, bezogen auf die Größe, Freiflächensolaranlagen ausgeschlossen werden sollen. Sind hiervon alle Anlagen betroffen oder bezieht sich der Ausschluss nur auf großflächige oder raumbedeutsame Anlagen. Wir bitten dies im weiteren Verfahren zu erläutern.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie Z 6.2.2-5 Ausschluss von Freiflächensolaranlagen in Vorrangstandorten für landesbedeutsame und regional bedeutsame Industrie und Gewerbeflächen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: In Vorrangstandorten für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen sowie in Vorranggebieten für regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen sind die zur Verfügung stehenden Flächen vorrangig für die Ansiedlung neuer und die Erweiterung bestehender großer Industrie- und Gewerbeunternehmen bereitzustellen. Diese Standorte sind infrastrukturell gut erschlossen und verkehrsgünstig

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		gelegen. In den Vorrangstandorten und Vorranggebieten sind gezielt arbeitsplatzintensive Unternehmen mit hoher Wertschöpfung anzusiedeln, die insbesondere auf eine gute Verkehrsanbindung angewiesen sind. Um eine zweckgemäße Nutzung der Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen sowie der Vorranggebiete für regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen zu gewährleisten, ist die Errichtung von Freiflächensolaranlagen ausgeschlossen. Dies gilt aufgrund der prädestinierten Standortlagen, der erheblich in die Standorte investierten Entwicklungskosten (Verkehrsanbindung, Energieversorgung, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Telekommunikation), der hohen gewerblichen und industriellen Standortnachfrage und der mit der Errichtung von Freiflächensolaranlagen verbundenen erheblichen Flächeninanspruchnahme. Die Festlegung bezieht sich somit auf alle Freiflächensolaranlagen. Die Aufnahme von Vorgaben bzgl. Maß- und Umfang einer Freiflächensolaranlage für die kommunale Bauleitplanung wird aus raumplanerischer Sicht als nicht zielführend eingeschätzt. Die durch die Kommune zu erarbeitende Ausnahmekonzeption beruht immer auf den individuellen Verhältnissen am Vorrangstandort bzw. im Vorranggebiet selbst (z. B. Erschließung und Zuschnitt der Grundstücksfläche) und stellt eine abzuwägende Einzelfall- und Ausnahmeentscheidung dar. Sowohl die Festlegung als auch deren Begründung wird hinsichtlich der "Ortsansässigkeit" konkretisiert. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.2-9
Stellungnehmer ID: 759 Stadt Dessau-Roßlau Hinweis (BE-ID: 2488): Entwicklungsprozesse in den Städten und Gemeinden können nur stattfinden, wenn die notwendigen Ressourcen sichergestellt und eine eindeutige inhaltliche Agenda zur Definition einer „integrierten Sozialplanung“ vorgegeben werden. Diese müssen genug Spielraum für individuelle Strukturen vor Ort bieten, gleichzeitig jedoch wichtige Leitziele und Inhalte beinhalten, um eine einheitliche Vorgehensweise im Rahmen der regionalen Planungsgebiete zu gewährleisten.	Teil B Kapitel: 3.2 Stadt- und Ortsentwicklung G 3.2-2 Integrierte Stadt- und Ortsentwicklung	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die ISEKs/IDEKs bilden notwendigerweise auch die sozialen Belange der räumlichen Entwicklung in den Kommunen ab und behandeln die entsprechenden Aspekte. Nach § 20 FamBeFÖG LSA sind die Inhalte der Sozialplanung festgelegt. Dieser Belang ist kein Regelungsgegenstand des LEP.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 759 Stadt Dessau-Roßlau Hinweis (BE-ID: 2505): Das Land sollte sich mit Landesentwicklungsplan zu den 3 Oberzentren als zentrale Standorte von Wissenschaft, Forschung und Innovation bekennen. Das sollte sich auch textlich im Landesentwicklungsplan wiederfinden. Das soll jedoch nicht zu Lasten der anderen Hochschulstandorte in Mittelzentren geschehen, deren Beitrag zur Landesentwicklung natürlich anerkannt wird.	Teil B Kapitel: 5.1.2 Wissenschaft und Innovation Z 5.1.2-1 Hochschulen und Forschungseinrichtungen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Forderung, das Land Sachsen-Anhalt solle sich im LEP zu den drei Oberzentren Dessau-Roßlau, Halle (Saale) und Magdeburg als zentrale Standorte für Wissenschaft, Forschung und Innovation bekennen, wird aus raumordnerischer Sicht abgelehnt. Eine solche Fokussierung auf die drei Oberzentren könnte die regionalen Entwicklungsprozesse einschränken und die Vielfalt der bestehenden Hochschulstandorte gefährden. Wissenschaft, Forschung und Innovation entwickeln sich häufig dynamisch und erfordern eine Vielzahl von Standorten, um den unterschiedlichen regionalen und thematischen Ausrichtungen gerecht zu werden. Die Hervorhebung der drei Oberzentren könnte die Entwicklungs- und Wachstumschancen anderer Hochschulstandorte in den Mittelzentren, die ebenfalls einen wichtigen Beitrag zur Landesentwicklung leisten, vernachlässigen. Der LEP setzt stattdessen auf eine ausgewogene und flexible Förderung aller relevanten Hochschul- und Forschungsstandorte, ohne diese auf die drei Oberzentren zu konzentrieren. Die Begründung der Festlegung wird dahingehend ergänzt, dass sowohl die Hochschulstandorte einschließlich ihrer Forschungseinrichtungen als auch die außeruniversitären Forschungseinrichtungen durch die Regionalplanung raumordnerisch gesichert werden können. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.1.3-1
Stellungnehmer ID: 759 Stadt Dessau-Roßlau Hinweis (BE-ID: 2506): Die Stärkung bezieht sich nicht nur auf das Angebot von Studienplätzen. Dies soll sich auch in außeruniversitären Forschungseinrichtungen widerspiegeln. Fachlich lassen sich neben dem Architektur- und Design-Schwerpunkt aus der Geschichte des Bauhauses auch weitere	Teil B Kapitel: 5.1.2 Wissenschaft und Innovation Z 5.1.2-1 Hochschulen und Forschungseinrichtungen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die (viel stärkere) Förderung der Stadt Dessau-Roßlau als Standort für Wissenschaft und Forschung ist nicht Regelungsgegenstand des LEP. In diesem Zusammenhang wird auf die Fachplanung verwiesen. Die Begründung der Festlegung wird dahingehend ergänzt, dass sowohl

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Themenfelder finden, die die regionalen Potenziale der gesamten Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg widerspiegeln. Exemplarisch steht dafür auch die Forderung, den Campus der Hochschule stärker mit den Kompetenzen des Umweltbundesamtes zu verzahnen.		die Hochschulstandorte einschließlich ihrer Forschungseinrichtungen als auch die außeruniversitären Forschungseinrichtungen durch die Regionalplanung raumordnerisch gesichert werden können. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.1.3-1
Stellungnehmer ID: 759 Stadt Dessau-Roßlau Hinweis (BE-ID: 2492): Z 4.1-1 - Kinderbetreuung Mit dem KiTa-Qualitätsgesetz (trat am 01.01.2023 in Kraft) erhält das Land Sachsen-Anhalt zuletzt für die Jahre 2023 und 2024 rund 100 Mio. Euro zur länderspezifischen Umsetzung. Sachsen-Anhalt priorisiert dabei die Ausbildung und Qualifizierung pädagogischer Fachkräfte für die Kinderbetreuung, den Fachkraft-Kind-Schlüssel und die Förderung der sprachlichen Bildung sowie eine Beitragsentlastung für Familien mit Geschwisterkindern in Kindergarten und Krippe. Die Investitionsschwerpunkte sind im KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz (KiQuTG) zwischen Bund und Land festgelegt. Kinder in Sachsen-Anhalt haben u.a. einen Ganztagsanspruch von bis zu zehn Stunden pro Kind - unabhängig vom Einkommen der Eltern, wovon insbesondere Alleinerziehende und von Armut betroffene Kinder profitieren. Dies gilt laut § 3 Kinderförderungsgesetz (KiFöG) für jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang. Kinder mit Behinderung haben einen Anspruch, gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen gefördert und betreut zu werden (KiFöG § 8). Den Landkreisen und kreisfreien Städten obliegt die Verantwortung für die Vorhaltung eines an den Bedürfnissen von Erziehungsberechtigten und Kindern orientierten flächendeckenden Netzes an Einrichtungen, die Kinderbetreuung anbieten. Dies gilt unbeschadet der Mitfinanzierung der Betreuungsleistungen durch das Land (§12b KiFöG). Mit der Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes	Teil B Kapitel: 4.1 Erziehungs- und Bildungswesen, Hochschulen Z 4.1-1 Kinderbetreuung	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat einen Beschluss zur Fachkräftethematik gefasst. Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung und das Ministerium für Bildung sind damit befasst, über die bereits ergriffenen Maßnahmen hinaus weitere zu entwickeln und zu begleiten, um die Fachkräftesituation zu verbessern. Angemerkt sei, dass sich die Situation in den Kindertageseinrichtungen aufgrund des v.a. in den letzten zwei Jahren starken Geburtenrückgangs dahingehend geändert hat, dass aufgrund rückläufiger Anmeldungen v.a. im Krippenbereich derzeit die Diskussion um Reduzierungen des Personalbestands und Schließungen von Einrichtungen rankt. Alle Einrichtungen in Sachsen-Anhalt sind gehalten, inklusiv zu arbeiten. Daher gibt es im KiFöG auch nicht mehr die explizite Bezeichnung von sogenannten „Inklusions-KiTa“

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Sachsen-Anhalt (KJHG LSA) in Bezug auf die Förderung örtlicher Maßnahmen der kommunalen Jugendarbeit, wurde die Mittelverteilung angepasst. Somit ist die Kinder- und Jugendförderung im ländlichen Raum durch die Einführung eines Flächenfaktors verbessert worden und wird insbesondere von jüngeren Kindern in Anspruch genommen. Die Verbesserung der Situation der kommunalen Jugendarbeit soll weiterhin angestrebt werden. Mit der Aussage zu einem flächendeckenden, bedarfsgerechten, Wohnort- oder arbeitsplatznahen Angebot der Kindertagesbetreuung wird ausschließlich die Feststellung bisheriger Landesentwicklungspläne wiederholt. Aussagen des Landes zum Umgang mit aktuellen Themen wie Fachkräftemangel und Inklusion fehlen, sind aber zwingend notwendig.		
Stellungnehmer ID: 759 Stadt Dessau-Roßlau Hinweis (BE-ID: 2478): Die Darstellung in der Karte 1 Raumstruktur lässt vermuten, dass die Darstellung sich lediglich auf das Straßennetz bezieht. Die Darstellung der Eisenbahnkorridore (TEN) z.B. Magdeburg-Roßlau-Wittenberg-Polen/Halle-Erfurt fehlt.	Teil B Kapitel: Festlegungskarte 1 – Raumstruktur Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: In der Festlegungskarte 1 - Raumstruktur entfällt die nachrichtliche Übernahme zum TEN-Kernnetz. Die Darstellung aller Sachsen-Anhalt berührenden Verkehrskorridore des TEN-Kernnetzes differenziert nach Verkehrsträgern würde die Lesbarkeit der Karte erheblich einschränken. Die überregionalen Verbindungs- und Entwicklungsachsen tragen dem transeuropäischen Verkehrsnetz als raumbedeutsame Planung der Europäischen Union Rechnung.
Stellungnehmer ID: 759 Stadt Dessau-Roßlau Hinweis (BE-ID: 2486): Die Auflistung der zentrenrelevanten Sortimente in der Begründung zu Z 3.3-2 (Abbildung 3) wird kritisch gesehen. Die Gemeinden sind angehalten eigene Einzelhandelskonzepte und damit auch gemeindespezifische Sortimentslisten aufzustellen. Diese decken sich nicht in jedem Fall mit der Sortimentsliste in der Begründung. Hier ist die Klassifizierung als Grundsatz der Raumordnung sinnvoller, da auch in der Begründung zum	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Z 3.3-2 Integrationsgebot	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung und Begründung wird angepasst. Eine Sortimentsliste für die Zulässigkeit von Einzelhandelsgroßprojekten kann durch die Landesplanung festgelegt werden. Insbesondere die Bestimmung kann eine Abwanderung aus zentralen Versorgungsbereichen verhindern. Die Sortimentsliste wird in den Anhang zum Plan überführt und wird somit verbindlich.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Ziel der Abwägungsspielraum eingeräumt wird, die Ziele aber abschließend abgewogen sind.		Diese Liste kann durch eine ortstypische Sortimentsliste ergänzt und an der konkreten Situation der betreffenden Gemeinde ausgerichtet werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 3.4-3 und Anhang 2
Stellungnehmer ID: 759 Stadt Dessau-Roßlau Hinweis (BE-ID: 2491): Es fehlen auch grundlegende Aussagen zur Thematik der Sonderschulformen (hier: Förderschulen für Körperbehinderte sowie Schulen für geistig Behinderte) in Sachsen-Anhalt. Dies wird jedoch für sehr wichtig halten, da die Inklusion an einer Regelschule nicht immer und in jedem Fall möglich sein wird, wenn Schüler mit körperlichen, seelischen und geistigen Einschränkungen auf ihrem Bildungsweg angemessen gefördert, unterstützt und begleitet werden sollen. Es wird darum gebeten, dies im weiteren Aufstellungsverfahren zu berücksichtigen.	Teil B Kapitel: 4.1 Erziehungs- und Bildungswesen, Hochschulen Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Förderschulen sind Schulen in der Primarstufe bzw. Sekundarstufe I und sind deshalb vom LEP vollumfänglich erfasst, demnach ergibt sich kein Handlungsbedarf.
Stellungnehmer ID: 759 Stadt Dessau-Roßlau Hinweis (BE-ID: 2503): Weiterhin sehen wir einen Widerspruch zwischen der Neuausweisung eines landesbedeutsamen Vorrangstandortes für Industrie und Gewerbe und der Vorgabe Z 5.1.1-5 - Erweiterung vor Neuausweisung. Bei der Formulierung der Vorgaben muss klargestellt werden, dass die Regel „Erweiterung bestehender Industrie- und Gewerbeflächen“ nicht bei der Neuausweisung, der Planung und Umsetzung der landesbedeutsamen Vorrangstandorte für Industrie und Gewerbe mit herausgehobener Bedeutung greift.	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Z 5.1.1-5 Erweiterung vor Neuausweisung	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung der Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen dient dem Ziel, durch qualitativ hochwertige Flächenentwicklungen die Wettbewerbsfähigkeit des Landes zu sichern. Insbesondere soll damit der Standortwettbewerb um national und international stark umworbene Investitionen gestärkt werden. Diese Vorrangstandorte haben aufgrund ihrer Größe, ihrer Lage im Raum sowie ihrer Anbindung an leistungsfähige Verkehrsstrassen eine besondere Stellung gegenüber nicht raumplanerisch festgelegten Industrie- und Gewerbeflächen. Sie unterliegen daher nicht der Festlegung. Zur Klarstellung wird die Begründung der Festlegung "Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen" dahingehend ergänzt, dass bei der Entwicklung der Vorrangstandorte eine bedarfsgerechte Entwicklung zu beachten ist.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.1.2-7 und Z 5.1.2-1
Stellungnehmer ID: 759 Stadt Dessau-Roßlau Hinweis (BE-ID: 2490): 4. Sicherung der Daseinsvorsorge Kap. 4.1 Erziehungs- und Bildungswesen, Hochschulen Es wird eine gezielte Einbindung des kommunalen Bildungsmanagements zur Stärkung auf regionaler Ebene empfohlen.	Teil B Kapitel: 4.1 Erziehungs- und Bildungswesen, Hochschulen Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Hierbei handelt es sich um eine Frage der Unterrichtsorganisation und um schulfachliche Themen, welche kein Regelungsgegenstand des LEP sind.
Stellungnehmer ID: 759 Stadt Dessau-Roßlau Hinweis (BE-ID: 2498): Z 4.3-1 - Ambulante medizinische Versorgung i. V. m. G 4.3-2 Stationäre Versorgung Die Formulierung, dass die ärztliche Versorgung in alles Landesteilen sicherzustellen ist, ist zu allgemein gehalten. Warum wird hier von der Schwerpunkt- und Spezialversorgung in den Oberzentren aus dem LEP 2010 (G 31) abgerückt? Insbesondere das städtische Klinikum Dessau ist als Schwerpunktversorger im Krankenhausplan des Landes Sachsen-Anhalt ausgewiesen und verfügt über alle im Krankenhausplan genannten Fachrichtungen mit Ausnahme der Psychiatrie, Psychosomatik und Kinder- und Jugendpsychiatrie. Die Fachrichtungen Chirurgie und Innere Medizin sind durch eine Vielzahl von Spezialisierungen in Form von Planungsschwerpunkten und Zentren untersetzt. Darüber hinaus werden die (nicht geplanten) Fachrichtungen Anästhesiologie, Intensivmedizin und Schmerztherapie, Radiologie und Neuroradiologie, Klinische Chemie und Laboratoriumsmedizin sowie Pathologie vorgehalten. Das Klinikum versorgt die Bevölkerung mit aktuell 23 ausgewiesenen Kliniken und Instituten einschließlich der Belegabteilung Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie. Das Städtische Klinikum verfügt über ca. 770 aufgestellte Betten. Pro Jahr werden nahezu 30.000 stationäre Patienten und	Teil B Kapitel: 4.3 Gesundheit und Pflege Z 4.3-1 Ambulante medizinische Versorgung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Dem Hinweis wird nicht gefolgt, da insbesondere im Zuge des Strukturwandels/ Konzentration des Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetzes nicht die Bedeutung einzelner bestimmter Krankenhäuser hervorgehoben werden kann und sollte. Alle Krankenhäuser die im Krankenhausplan des Landes Sachsen-Anhalt werden von der Krankenhausplanungsbehörde als versorgungsrelevant eingeschätzt. Die Krankenhausplanung unterliegt der Fachplanung der Krankenhausplanungsbehörde und ist neben landesrechtlichen Vorgaben auch an bundesrechtliche Regelungen gebunden. Hinsichtlich der Krankenhausreform wird ausgeführt, dass das Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz in der Zwischenzeit zum 1.1.2025 in Kraft getreten ist. Es ist vorgesehen, dass das Bundesministerium für Gesundheit mittels einer Rechtsverordnung mit Wirkung ab 01.01.2027 bundesweite Voraussetzungen zur Erteilung der jeweiligen Leistungsgruppen für die Krankenhäuser festlegt. Ohne die endgültig definierten Leistungsgruppen zu kennen, ist eine abschließende Umsetzung der Krankenhausreform im Land nicht möglich. Daher kann weiterhin nicht abgeschätzt werden, welche Krankenhäuser zukünftig welche Leistungen erbringen werden können. Die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse wird im Rahmen der

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
60.000 ambulante Fälle behandelt. Auf Grund des aus der Krankenhausplanung resultierenden Auftrages (Schwerpunktversorger, zugewiesene Fachgebiete und Spezialisierungen) nimmt das SKD überregionale Aufgaben über die Stadtgrenzen hinaus für ein Einzugsgebiet von etwa 500.000 Einwohnern im Osten Sachsen-Anhalts wahr.		krankenhausplanerischen Fachplanung berücksichtigt. Zum „Krankenhausabbau“ ist darauf hinzuweisen, dass Krankenhäuser gemäß § 1 Abs. 1 Krankenhausfinanzierungsgesetz eigenständig wirtschaftende Einrichtungen darstellen, sodass diese auch eigenverantwortliche unternehmerische Entscheidungen wie beispielsweise die Schließung einer Abteilung etc. treffen können. Hierauf hat das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung keinen unmittelbaren Einfluss.
Stellungnehmer ID: 759 Stadt Dessau-Roßlau Hinweis (BE-ID: 2501): 5. Wirtschaft und Infrastruktur Z 5.1.1-4 - Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung Derzeit erarbeitet die Stadt Dessau-Roßlau gemeinsam mit der Lutherstadt Wittenberg und Coswig (Anhalt) eine Machbarkeitsstudie für ein interkommunales Gewerbegebiet in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg. Die Stadt Dessau-Roßlau übernimmt hierbei die Projektleitung bei der Umsetzung des von der Investitionsbank LSA mit Mitteln der GRW geförderten Projekts. Die Machbarkeitsstudie bezieht sich hier auf eine Fläche auf dem Gebiet der Stadt Coswig (Anhalt), westlich der Bundesautobahn A9. Die Fläche ist im Entwurf der LEP-Neuaufstellung als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung enthalten. Diesem Umstand kann entnommen werden, dass auch das Land Sachsen-Anhalt - entsprechend der Empfehlung der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg vom 15.11.2023 - die Entwicklung eines großflächigen Industrie- und Gewerbegebietes unterstützt und vorantreiben will. Aus Sicht der Stadt Dessau-Roßlau sollte in der Hauptkarte zum LEP-Entwurf jedoch die Fläche auch zeichnerisch korrekt verortet werden, sodass auch die Fläche westlich der BAB 9, und damit der Untersuchungsraum für die Machbarkeitsstudie zum interkommunalen Gewerbegebiet, eindeutig erfasst ist. Es kann der Eindruck entstehen, dass das im LEP-Entwurf enthaltene Planzeichen für den Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeanlagen sich lediglich auf das vorhandene Gewerbegebiet Coswig (Anhalt), östlich der Bundesautobahn A9 bezieht (siehe Begründung zu Z 5.1.1 - 3, welcher die landesbedeutsamen Vorrangstandorte ohne herausgehobene Bedeutung festlegt bzw. aus dem geltenden LEP aus dem Jahr 2010 übernimmt) und	Teil B Kapitel: Hauptkarte Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Mit der Festlegung des Vorrangstandorts für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen "Coswig (Anhalt) an der Bundesautobahn 9" erfolgt lediglich eine Standortsicherung. Die räumliche Konkretisierung des Vorrangstandortes für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen obliegt der Regionalplanung. Als Grundlage für die räumliche Konkretisierung sind gewerbliche Bauflächen in rechtswirksamen Flächennutzungsplänen sowie entsprechende Gewerbe- und Industriegebiete sowohl in bestandskräftigen als auch in Aufstellung befindlichen Bebauungsplänen, für die die Voraussetzungen zur bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung erfüllt sind, zu nutzen. Dabei ist eine bedarfsgerechte Entwicklung der Vorrangstandorte zu beachten, um eine zukunftsfähige Nutzung im Hinblick auf die wirtschaftlichen Erfordernisse sicherzustellen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter der folgenden Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.1.2-1 und Z 5.1.2-2

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
der „neue“ Vorrangstandort, westlich der A9 nicht mit berücksichtigt ist.		
Stellungnehmer ID: 759 Stadt Dessau-Roßlau Hinweis (BE-ID: 2494): G 4.2-1 Integration, Inklusion und Teilhabe Im Entwurf des LEP werden nur wenig Bezüge und Verweise auf das Landesintegrationskonzept gesehen, welches 2020 beschlossen wurde. Es wird um Einbindung dieses Konzeptes in den LEP und entsprechende Abstimmung mit dem Ministerium für Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung als federführendem Ministerium gebeten.	Teil B Kapitel: 4.2 Soziales G 4.2-1 Integration Inklusion und Teilhabe	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Der Begründungstext zu dieser Festlegung wird entsprechend angepasst und greift diesen Aspekt auf.
Stellungnehmer ID: 759 Stadt Dessau-Roßlau Hinweis (BE-ID: 2504): Z 5.1.2-1 - Hochschulen und Forschungseinrichtungen Dessau-Roßlau soll als eines von drei Oberzentren des Landes Sachsen-Anhalt als Standort für Wissenschaft und Forschung viel stärker durch das Land gefördert werden. Die Hochschule Anhalt ist ein wichtiger Standortfaktor für die Ausbildung und den Verbleib junger Fachkräfte in der Region. Sie übernimmt mit ihren zukunftsorientierten Studienangeboten eine bedeutende Rolle für die Bewältigung der Herausforderungen, die auch den Anlass für den neuen Landesentwicklungsplan bilden.	Teil B Kapitel: 5.1.2 Wissenschaft und Innovation Z 5.1.2-1 Hochschulen und Forschungseinrichtungen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die (viel stärkere) Förderung der Stadt Dessau-Roßlau als Standort für Wissenschaft und Forschung ist nicht Regelungsgegenstand des LEP. In diesem Zusammenhang wird auf die Fachplanung verwiesen. Die Begründung der Festlegung wird dahingehend ergänzt, dass sowohl die Hochschulstandorte einschließlich ihrer Forschungseinrichtungen als auch die außeruniversitären Forschungseinrichtungen durch die Regionalplanung raumordnerisch gesichert werden können. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.1.3-1
Stellungnehmer ID: 759 Stadt Dessau-Roßlau Hinweis (BE-ID: 2493): Kap. 4.2 - Soziales Der Entwurf des LEP bleibt in den relevanten Bereichen zu allgemein. Aktuelle Themen oder Entwicklungen spielen keine Rolle und finden	Teil B Kapitel: 4.2 Soziales Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Der LEP schafft die raumordnerischen Voraussetzungen für die Sicherung der Daseinsvorsorge. Die konkrete Ausgestaltung der medizinischen Grundversorgung und der Sozialplanung sind Aufgabe der Fachplanung.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
perspektivisch keine Lobby. Dies ist umso bedeutsamer, als dass der LEP insbesondere für den sozialen Bereich eine tragende Rolle spielt und Maßstäbe für weitere strategische und operative Maßnahmen liefern sollte.		
Stellungnehmer ID: 759 Stadt Dessau-Roßlau Hinweis (BE-ID: 2517): 7. Freiraumstruktur und Ressourcen G 7.2.1.5 - Starkregengefährdung Die Aufgabe, die Auswirkungen von Starkregenereignissen bei künftigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen, in den Entwurf des Landesentwicklungsplans zu übernehmen, ist durchaus nachvollziehbar. Die Formulierung ist jedoch sehr allgemein gehalten, sodass sich die Frage stellt, in welcher Form, in welchem Rahmen und in welchem Umfang die Auswirkungen zu berücksichtigen sind bzw. wie mit den Ergebnissen der Starkregenanalyse umzugehen ist. Sollen hier einzelne Analysen für jedes einzelne Vorhaben erstellt werden oder handelt es sich um eine Anforderung an die Kommunen, gesamtstädtische Konzepte zur Analyse der Starkregengefährdung durchzuführen? Da sich Starkregenereignisse auch gemeindeübergreifend auswirken, sollte bereits auf Landesebene eine Klarstellung erfolgen.	Teil B Kapitel: 7.2.1 Hochwasserschutz G 7.2.1-5 Starkregengefährdung	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Grundsatzfestlegung wird konkretisierend um den Zusatz erweitert, dass die Ergebnisse durchgeführter Starkregenanalysen in Entscheidungsprozessen berücksichtigt werden sollen. In der Begründung zum Grundsatz werden entsprechend konkrete Vorsorgemaßnahmen aufgeführt, die von den Städten und Gemeinden ergriffen werden sollen, um auf eine identifizierte Starkregengefährdung zu reagieren. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.2.1-9
Stellungnehmer ID: 759 Stadt Dessau-Roßlau Hinweis (BE-ID: 2485): Z 3.3-2 - Integrationsgebot Es erscheint grundsätzlich sinnvoll, Einzelhandelsgroßprojekte mit zentrenrelevantem Kernsortiment an städtebaulich integrierte Lagen zu binden. Problematisch hingegen wird gesehen, dass die Integration nur mit einem gewissen Wohnumfeld definiert wird. Eine Gewerbegebietslage mit einigem Gewicht an Arbeitnehmern kann ein ähnliches Kaufkraftpotenzial wie eine Wohnsiedlung aufbringen, oder/und der Verflechtungsbereich des Standortes dient der Versorgung von Ortsteilen außerhalb des Zentralen Ortes ohne eigene/ausreichende Nahversorgung. Der Begriff der Integration	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Z 3.3-2 Integrationsgebot	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung wird insofern klargestellt und präzisiert, als dass die Zulässigkeit von Einzelhandelsgroßprojekten mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in Innenstädten sowie bestehenden und neu geplanten zentralen Versorgungsbereichen zulässig ist. Ausnahmen sind möglich, wenn diese Vorhaben nachweislich nicht in zentralen Versorgungsbereichen umsetzbar sind und die Vorhaben im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit städtebaulich integrierten Standorten (teilintegrierte Standorte) festgelegt werden. Damit werden die Standortvoraussetzungen für Einzelhandelsgroßprojekte mit zentrenrelevanten Kernsortimenten aufgezeigt, welche im Anhang 2 geregelt sind.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
sollte daher weiter gefasst werden.		Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 3.4-3
Stellungnehmer ID: 759 Stadt Dessau-Roßlau Hinweis (BE-ID: 2502): Wir merken auch an, dass das Land Sachsen-Anhalt mit dem LEP-Entwurf zwar die räumliche Verortung des interkommunalen Industrie- und Gewerbegebietes unterstützt, allerdings ist im LEP-Entwurf kein Investitionsvorrang für dieses Vorhaben erkennbar. Aus unserer Sicht sollte das Land die Weichen stellen, dass künftig finanzielle Mittel auch vorrangig der Entwicklung der neuen Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen zugutekommen, bspw. in Form von erhöhten Fördermitteln oder sonstiger zweckgebundener Zuweisungen des Landes an die beteiligten Gemeinden.	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Z 5.1.1-3 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Förderpolitische Ansätze zur Wirtschaftsförderung sind kein Regelungsgegenstand des LEP. In diesem Zusammenhang wird auf die Fachplanung verwiesen.
Stellungnehmer ID: 759 Stadt Dessau-Roßlau Hinweis (BE-ID: 2487): G 3.3.2 - Integrierte Stadt- und Ortsteilentwicklung i. V. m. G 4.2-1 Integration, Inklusion und Teilhabe Eine integrierte Sozialplanung ist Voraussetzung für Mittel im Rahmen des FamBeFöG, somit sollte die Planung bzw. deren Maßnahmen nicht nur gefördert oder gestärkt, sondern gezielt grundsätzlich als Pflichtaufgabe deklariert werden.	Teil B Kapitel: 3.2 Stadt- und Ortsentwicklung G 3.2-2 Integrierte Stadt- und Ortsentwicklung	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die ISEKs/IDEKs bilden notwendigerweise auch die sozialen Belange der räumlichen Entwicklung in den Kommunen ab und behandeln die entsprechenden Aspekte. Nach § 20 FamBeFÖG LSA sind die Inhalte der Sozialplanung festgelegt. Dieser Belang ist kein Regelungsgegenstand des LEP.
Stellungnehmer ID: 759 Stadt Dessau-Roßlau Hinweis (BE-ID: 2489): Z 3.3-6 - Grundversorgung in Grundzentren und nicht-zentralen Orten Die Möglichkeit der Ausnahmen für die Vergrößerung der Verkaufsfläche von Einzelhandelsgroßprojekten (lt. Entwurf bis 1.600	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Z 3.3-6 Grundversorgung in Grundzentren und nicht-zentralen Orten	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Mit dem Konzentrationsgebot erfolgt eine klare Lenkung von Einzelhandelsgroßprojekten in Ober- und Mittelzentren. Die Regelungen zur Grundversorgung in Grundzentren und in

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
qm² Verkaufsfläche) wird grundsätzlich begrüßt. Die maßgeblichen Kriterien sollten aber so ausgestaltet sein, dass die Erstellung und Inhalte von Zentrenkonzepten und das Konzentrationsgebot nicht konterkariert und auch die Empfehlungen der Bauministerkonferenz zu widerlegbaren Vermutungsregel nach § 11 Absatz 3 BauNVO überschritten werden. Bei vielen kleineren Orten mit etwa 1.000 Einwohnern lässt sich möglicherweise zu schnell ein Versorgungsdefizit und eine entsprechende Kaufkraft im Sinne des Z 3.3-6 begründen. Es sollte auch über Möglichkeiten nachgedacht werden, Einzelhandelsbetriebe dazu zu animieren, kleinflächigere oder innovativere Einzelhandelsprojekte umzusetzen, die angemessen auf die Verhältnisse und Bedürfnisse nicht-zentraler Orte zugeschnitten sind.		begründeten Einzelfällen in nicht-zentralen Orten stellen Ausnahmeregelungen abweichend vom Konzentrationsgebot dar. Zudem werden die Kriterien qualifiziert und klargestellt. Auch vor diesem Hintergrund werden die Festlegungen zur Grundversorgung in Grundzentren und nicht-zentralen Orte als Ausnahmeregelungen zum Konzentrationsgebot angepasst, differenziert geregelt und die zu beachtenden Kriterien konkretisiert. Einzelhandelsgroßprojekte zur Grundversorgung in Grundzentren sind in bestehenden oder neu geplanten zentralen Versorgungsbereichen unter Beachtung des Integrationsgebots, des Kongruenzgebots, des Beeinträchtigungsverbots und unter Beachtung der Agglomerationsregelung bis zu einer Verkaufsfläche von 2.000 m² zulässig, wenn dies zur Sicherung der Grundversorgung der Bevölkerung erforderlich ist. Ein Einzelhandelsgroßprojekt dient dann der Grundversorgung, wenn der Anteil des nahversorgungsrelevanten Sortiments (Nahrungs- und Genussmittel, Getränke und Drogeriewaren) an der Gesamtverkaufsfläche mindestens 90 Prozent beträgt, auf die dezentrale, wohnstandortnahe Versorgung ausgerichtet ist und die Gemeinde die Kaufkraft für diesen Sortimentsbereich nachweisen kann. Wenn nachweislich ein erhöhter Versorgungsbedarf für nicht-zentrale Orte besteht, sind abweichend vom Konzentrationsgebot in begründeten Einzelfällen Einzelhandelsgroßprojekte zur Grundversorgung in nicht-zentralen Orten in bestehenden oder neu geplanten zentralen Versorgungsbereichen unter Beachtung von der landesplanerischen Regelungen bis zu einer Verkaufsfläche von 1.200 m² zulässig. Der Begriff des Versorgungsbedarfs wird konkretisiert. Hiernach liegt ein erhöhter Versorgungsbedarf für den nicht-zentralen Ort vor, wenn der Ort nach durch die Regionalplanung als Schwerpunktort „Tourismus“ ausgewiesen ist und aufgrund des zeitweilig erhöhten Personenaufkommens eine eigenständige Versorgung der Touristen (z. B. in Ferienunterkünften) sichergestellt werden soll. Auch kann ein erhöhter Versorgungsbedarf für den nicht-zentralen Ort bestehen, insofern der Ort selbst nach durch die Regionalplanung als Schwerpunktort mit der besonderen Funktion „Wohnen“ ausgewiesen ist und die Sicherstellung der Grundversorgung durch benachbarte Zentrale Orte nicht gewährleistet werden kann. Die Gemeinde hat den erhöhten Versorgungsbedarf insbesondere aufgrund der besonderen Funktion des nicht-zentralen Orts entsprechend nachzuweisen. Bestehen darüber hinaus erhöhte Versorgungsdefizite für nicht-zentrale Orte, die von der Regionalplanung nicht als Schwerpunktort mit besonderer Funktion „Wohnen“ oder „Tourismus“ festgelegt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		werden, ist nachweislich darzulegen, dass keine Versorgungsmöglichkeit in zumutbarer Erreichbarkeit und in den benachbarten Zentralen Orten besteht. Zudem wird die Bedeutung und der Mehrwert von Einzelhandelskonzepten in der Festlegung zum Integrationsgebot hervorgehoben. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 3.4-8 und Z 3.4-9
Stellungnehmer ID: 759 Stadt Dessau-Roßlau Hinweis (BE-ID: 2496): Es ist zu begrüßen, dass die gesellschaftliche Teilhabe von Kindern, Jugendlichen, Menschen mit Behinderungen und Menschen der älteren Generation in allen Lebensbereichen flächendeckend ermöglicht und sichergestellt werden soll. Die formulierte Begründung zu G 4.2-1 sollte aus Sicht der Kinder- und Jugendbeauftragten um Folgendes ergänzt werden, um die Bedeutung des Teilhabebegriffs und die Bedeutung der Formulierung „in allen Lebensbereichen“ zu stärken: - Nicht nur die UN-KRK und UN-BRK regeln die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen, sondern auf nationaler Ebene ist Kinder- und Jugendbeteiligung geregelt. - Kinder- und Jugendbeteiligung ist im Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt(KVG LSA) im § 80 „Beteiligung gesellschaftlicher Gruppen“ festgeschrieben. - Auch in Kindertagesstätten und Schulen ist die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten. Laut §7 Kinderförderungsgesetz (KiFöG) sollen Kinder ihrem Alter und ihren Fähigkeiten entsprechend mitwirken und mitentscheiden. Sie können einen Sprecher für ihre Gruppe wählen, der im Kuratorium der Tageseinrichtung gehört werden muss. Die Möglichkeiten der Teilhabe werden nicht nur „durch verschiedene strukturelle und personenbezogene Faktoren wie beispielsweise Alter, Behinderung, ethnische Zugehörigkeit oder Geschlecht beeinflusst“, wie in der Begründung zu G 4.2-1 genannt, sondern durch noch nicht hinreichend vollzogene Schritte kommunaler	Teil B Kapitel: 4.2 Soziales G 4.2-1 Integration Inklusion und Teilhabe	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die genannten Aspekte werden in den Begründungstext mit aufgenommen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Gebietskörperschaften, die Vorgaben der Kinderrechtskonvention und des Bundesverfassungsgerichts umzusetzen. - Kinderrechte, so auch die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen, sind bei allen Maßnahmen zu beachten, die ein Kind oder Kinder betreffen. - Es ist erforderlich, dass kommunale Gebietskörperschaften strukturierte Leitlinien für die Überwachung der Kinderrechte im kommunalen Verwaltungshandeln entwickeln. - Die Kommunalaufsicht Sachsen-Anhalts kann und muss bei Verstößen gegen Kinderrechte die Rechtmäßigkeit des kommunalen Handelns überprüfen sowie ihrer Pflicht nachkommen, den kommunalen Gebietskörperschaften Unterstützung in Form von Übersichten, Hinweisen, Handlungsempfehlungen, Checklisten und Leitlinien bereitzustellen.		
Stellungnehmer ID: 759 Stadt Dessau-Roßlau Hinweis (BE-ID: 2497): 4.2-2 - Soziale Einrichtungen Wie bei der Kinderbetreuung wären auch bei „Soziales“ Aussagen zum Umgang des Landes Sachsen-Anhalt mit dem Fachkräftemangel in sozialen Einrichtungen oder konkret zur Schulsozialarbeit wünschenswert gewesen. Wir bitten dies im weiteren Verfahren zu ergänzen.	Teil B Kapitel: 4.2 Soziales G 4.2-2 Soziale Einrichtungen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Dieser Belang ist kein Regelungsgegenstand des LEP.
Stellungnehmer ID: 759 Stadt Dessau-Roßlau Hinweis (BE-ID: 2477): Z 2.4-1 - Überregionale Verbindungs- und Entwicklungsachsen Auch wenn im Entwurf unter Z 2.4-1 geschrieben wird, dass der Verlauf der überregionalen Verbindungs- und Entwicklungsachsen in der Festlegungskarte nur generalisiert dargestellt ist, möchten wir darauf hinweisen, dass die Achse die in West-Ost-Ausrichtung Braunschweig/Hannover mit Cottbus verbinden soll, im östlichen Verlauf nach Dessau-Roßlau korrigiert werden sollte. Diese Achse sollte von Dessau-Roßlau ausgehend nördlich der Elbe verlängert werden (wie Bahnverbindung und Bundesstraßen) und damit auch die Lutherstadt	Teil B Kapitel: Festlegungskarte 1 – Raumstruktur Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Der Verlauf der Achse wird entsprechend angepasst.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Wittenberg einbinden. Diese Korrektur würde auch dem geplanten interkommunalen Gewerbegebiet auf dem Gebiet der Stadt Coswig (Anhalt) Rechnung tragen, für welches in Kooperation der Städte Dessau-Roßlau, Luth. Wittenberg und Coswig eine Machbarkeitsstudie erarbeitet wird.		
Stellungnehmer ID: 759 Stadt Dessau-Roßlau Hinweis (BE-ID: 2500): G 4-5 - Teilhabe und Engagement Eine gelingende Teilhabe gewinnt vor dem Hintergrund des demographischen Wandels an besonderer Bedeutung. Die mit der Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen sowie älteren Menschen verbundenen Prognosen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen gilt es in das planerische Handeln für die räumliche Entwicklung des Landes einzubeziehen. Der Zugang zu Angeboten und Einrichtungen sowie die gesellschaftliche Teilhabe, die in der Begründung zu G 4-5 benannt werden, sollen ausdrücklich auch für Kinder und Jugendliche gelten.	Teil B Kapitel: 4. Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge G 4-5 Teilhabe und Engagement	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung: Die Ausführungen in der Begründung schließen Kinder und Jugendliche ein. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 4-7
Stellungnehmer ID: 759 Stadt Dessau-Roßlau Hinweis (BE-ID: 2511): G 6.2.2-1 - Ausbau der Solarenergie in Gemeinden Aus gemeindlicher Sicht wird die Nennung einer Obergrenze der Fläche, die für Freiflächensolaranlagen in Anspruch genommen werden soll, positiv gesehen. Es ist vorstellbar sich bei künftigen formellen und informellen Planungen auf diese Obergrenze zu beziehen um eine Überlastung des Freiraums durch entsprechende Anlagen zu verhindern. Der im Entwurf des LEP genannte Wert von 5 % wirkt zunächst jedoch willkürlich gewählt und die Herleitung dieses Wertes wird nicht näher erläutert. Wir bitten dies in der Begründung zu ergänzen.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-1 Ausbau der Solarenergie in Gemeinden	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Festlegung wird überarbeitet. Demnach soll die Bauleitplanung für Freiflächensolaranlagen in jeder Gemeinde nicht mehr als 2,5 Prozent umfassen. Dies schließt sowohl Anlagen zur Nutzung von solarer Strahlungsenergie zur Stromerzeugung (Photovoltaik-Freiflächenanlagen) als auch zur Wärmeerzeugung (Solarthermie-Freiflächenanlagen) ein. Hiervon nicht erfasst sind privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b) und Nr. 9 BauGB, verfahrensfreie Solaranlagen nach § 60 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b) BauO LSA sowie Solaranlagen auf Dach- und an Gebäudeflächen. Ebenfalls ausgenommen sind Agri-PV-Anlagen nach den einschlägigen Vorgaben der DIN SPEC. Bei Nachweis eines Mehrbedarfs zur Sicherstellung der Energieversorgung, z. B. durch ein entsprechendes Energie- oder Wärmekonzept, kann unter

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Berücksichtigung des gesamträumlichen Gemeindekonzepts der gemeindliche Flächenanteil von 2,5 Prozent bei der Errichtung von Freiflächensolaranlagen überschritten werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.2-4
Stellungnehmer ID: 759 Stadt Dessau-Roßlau Hinweis (BE-ID: 2483): G 2.6-1 - Besondere Funktion von Schwerpunkorten Die Möglichkeit zur Ausweisung von Schwerpunkorten mit der Funktion Wohnen sollte so gesteuert werden, dass eine übermäßige Gefährdung der Innenentwicklung von zentralen Orten und eine übermäßige Zersiedelung des ländlichen Raums verhindert werden. Die Maßgabe „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ aus dem Z 3.1-1 mit der Vorgabe, dass Ausnahmen zulässig sind, wenn nachweislich keine Flächen oder keine Entwicklungspotenziale der Innenentwicklung zur Verfügung stehen, sollte auch bei Schwerpunkorten mit besonderer Funktion „Wohnen“ gelten.	Teil B Kapitel: 2.6 Schwerpunkorte mit besonderer Funktion G 2.6-1 Besondere Funktion von Schwerpunkorten	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Im zweiten Entwurf des LEP werden für die Funktionen Wohnen, Bildung, Gesundheitsversorgung und Tourismus separate Festlegungen bestimmt, die auch die zu beachtenden bzw. berücksichtigenden Kriterien aufzeigen. Die Funktion Wohnen hat vor allem den Hintergrund die Wohnbauflächenentwicklung außerhalb von Zentralen Orten zu steuern. Die Regelungen zur Innen- vor Außenentwicklung, zur Vermeidung der Zersiedlung u. a. sind hierbei ebenso zu beachten. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.6-2
Stellungnehmer ID: 759 Stadt Dessau-Roßlau Hinweis (BE-ID: 2507): Kap. 5.3.2 - Schienenverkehr In der Begründung zum G 2.5-2 - zentralörtliche Aufgaben ist ein ICE-/IC-Haltepunkt als typische Oberzentrale Funktion aufgeführt, dem Kap. 5.3.2 keine Vorgaben zu entnehmen, wonach die Errichtung eines ICE-Haltepunktes im Stadtgebiet von Dessau-Roßlau vorgesehen ist. Selbst wenn gemäß Z 5.3.2-3 der Ausbau der für Dessau-Roßlau in Rede stehenden Strecken auf 160 km/h erfolgen soll, reicht das nicht für eine IC/ICE-Verbindung. Ohne Anschluss an das ICE-Netz ist die Stadt Dessau-Roßlau (die im Übrigen mit dem Umweltbundesamt über eine Bundesoberbehörde verfügt) für ein Oberzentrum nicht angemessen in das Fernverkehrsnetz nach Berlin, Magdeburg und Halle/Leipzig	Teil B Kapitel: 5.3.2 Schienenverkehr Z 5.3.2-3 Ausbau des nationalen Schienennetzes	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Das Land sieht die Umsetzung eines ICE-/IC-Haltepunkts in seinen Oberzentren als Mindestanbindung an das Personenfernverkehrsnetz vor. Da der Fernverkehr seitens des zuständigen Bundes nach einem eigenverantwortlichen Marktmodell gestaltet wird, obliegt die Entscheidung zur konkreten Anbindung den Fernverkehrsbetreibern. Auch der Infrastrukturausbau liegt in der Verantwortung des Bundes, der bisher keinen Bedarf gesehen hat, parallel zur Ausbaustrecke VDE 8.3 über Lutherstadt Wittenberg eine weitere Strecke für mehr als 160 km/h Streckengeschwindigkeit auszubauen. Gemäß der Festlegung "Vorhaben im nationalen Schienennetz" ist vorgesehen, die Strecke Halle (Saale) – Bitterfeld – Dessau-Roßlau

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
eingebunden.		– Berlin auf eine Streckengeschwindigkeit von 160 km/h auszubauen. Ob und inwieweit die Stadt Dessau-Roßlau nach Ausbau der Strecke als ICE-/IC-Haltepunkt genutzt wird, obliegt den Fernverkehrsbetreibern. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.2-2
Stellungnehmer ID: 759 Stadt Dessau-Roßlau Hinweis (BE-ID: 2479): Z 2.5-1 - Zentrale Orte i. V. m. Z 2.5.1-2 - Oberzentren Die Bestätigung Dessau-Roßlaus als Oberzentrum wird ausdrücklich begrüßt. Begrüßt wird auch die Einbeziehung des Ortsteils Roßlau in die Abgrenzung des zentralen Ortes. Dennoch sehen wir Änderungsbedarf bei der Abgrenzung des Zentralen Ortes. Gem. Begründung zu Z 2.5-1 bilden im Falle des Oberzentrums Dessau-Roßlau die beiden im Zusammenhang bebauten Ortsteile Dessau und Roßlau den Zentralen Ort. Sowohl die gesetzlichen Anforderungen nach § 5 Landesentwicklungsgesetz als auch die Siedlungsstruktur lassen eine derart vereinfachte Definition nicht zu. Denn neben den beiden Innenstädten von Dessau und Roßlau sind weitere Versorgungsschwerpunkte für den Verflechtungsbereich die Gewerbegebiete Dessau-West, Dessau-Mitte und Dessau-Ost. Letzteres ist mit seiner Lage zwischen dem Ortsteil Mildensee und der Bundesautobahn A9 umringt von der Kulturlandschaft des Dessau-Wörlitzer Gartenreiches. Entsprechend nimmt es nicht am zentralen Bebauungszusammenhang teil, bildet aber besonders durch seine (funktionell an Ober- und Mittelzentren gebundenen) großflächigen Einzelhandelseinrichtungen für den Verflechtungsbereich (Mittelbereich) Coswig/Oranienbaum-Wörlitz den Versorgungsschwerpunkt zur Gewährleistung der bedarfsgerechten Versorgung in angemessener Erreichbarkeit. Diese Eigenschaft des Gewerbegebiets Dessau-Ost (Mildensee) ist im LEP entsprechend zu würdigen, in dem auch der Bereich mit in die Abgrenzung des zentralen Ortes einbezogen wird. Wir verweisen hierzu auf § 5 Abs. 2 LEntwG LSA: „Zentraler Ort ist ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil als zentrales Siedlungsgebiet einer	Teil B Kapitel: 2.5.1 Oberzentren Z 2.5.1-2 Oberzentren	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die neue Festlegung zur Definition des Zentralen Orts trägt vor allem §§ 2 Abs. 2 Nr. 2, 13 Abs. 5 Nr. 1 ROG Rechnung. Die Ausführungen zur Definition des Zentralen Orts sind insofern raumordnerisch gerechtfertigt. Die Entwicklung der Ortsteile in einer Gemeinde sind damit nicht ausgeschlossen und weiterhin möglich. Zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse und zur Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge in allen Teilräumen des Landes ist das zentralörtliche System als wichtiges Instrument der Raumordnung von wesentlicher Bedeutung. Zentrale Zielsetzung besteht in der Stärkung des ländlichen Raums und der Sicherung der Versorgung der Bevölkerung. Durch die Bündelung der Versorgungseinrichtungen und -funktionen der Daseinsvorsorge im Raum wird eine bedarfsgerechte Versorgung in allen Teilräumen des Landes gewährleistet und sichergestellt. Die Bedeutung dessen wird in der Festlegung zum Standort zentralörtlicher Einrichtungen herausgestellt und ist bei Planungen und Maßnahmen zu beachten. Als gemeinsame Stadt ist in der Begründung zu Z 2.5-1 entsprechend festgelegt, dass die beiden jeweiligen baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiete Dessau und Roßlau den Zentralen Ort bilden. Analog hierzu Bitterfeld-Wolfen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 2.5-2 und Z 2.5-6

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Gemeinde einschließlich seiner Erweiterungen im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung. Der Zentrale Ort ist im Raumordnungsplan durch den Träger der Planung festzulegen. Dabei sind insbesondere die wirtschaftliche Tragfähigkeit des Zentralen Ortes und die Erreichbarkeit für die Einwohner seines Verflechtungsbereiches zu berücksichtigen.“ Wir bitten im weiteren Verfahren um eine Abstimmung zwischen dem Ministerium und der Stadt Dessau-Roßlau zur Abgrenzung des Zentralen Ortes.		
Stellungnehmer ID: 759 Stadt Dessau-Roßlau Hinweis (BE-ID: 2481): G 2.5-2 Zentralörtliche Aufgaben Die Formulierungen der zentralörtlichen Versorgungseinrichtungen in der Begründung, Tabelle 2, sind teilweise unkonkret. So wird im LEP-Entwurf nicht darauf eingegangen, was unter überregional bedeutsamen Erlebnis- und Freizeiteinrichtungen sowie Sporteinrichtungen zu verstehen ist bzw. wann das Kriterium der überregionalen Bedeutsamkeit erfüllt ist. Ohne Definition dieser Kriterien bzw. Auflistung, welche konkreten Einrichtungen darunter fallen, kann nicht sichergestellt werden, dass bspw. überregional bedeutsame Erlebnis- und Freizeiteinrichtungen auch tatsächlich den Oberzentren vorbehalten bleiben.	Teil B Kapitel: 2.5 Zentrale Orte G 2.5-2 Zentralörtliche Aufgaben	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Bezeichnung der (über-)regional bedeutsamen Einrichtungen für den Bereich Kultur und Sport werden im Begründungstext konkretisiert. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.5-3
Stellungnehmer ID: 759 Stadt Dessau-Roßlau Hinweis (BE-ID: 2475): 2. Raumstruktur G 2.2-5 - Vorbehaltsgebiet für Kultur und Denkmalpflege Aus denkmalfachlicher Sicht wird die Ausweisung der Kulturlandschaft Gartenreich Dessau-Wörlitz (UNESCO-Welterbe) als Vorbehaltsgebiet für Kultur und Denkmalpflege ausdrücklich begrüßt. Der Denkmalsbereich Kulturlandschaft Gartenreich Dessau-Wörlitz entspricht der Kernzone des UNESCO-Welterbegebietes. Die in der	Teil B Kapitel: Hauptkarte Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Abgrenzung des Vorbehaltsgebietes Kultur- und Denkmalpflege "Gartenreich Dessau-Wörlitz" basiert auf der Abgrenzung der UNESCO-Welterbestätte mit Kern- und Pufferzone. Ausgenommen sind die Bereiche, die von anderen raumordnerischen Festlegungen, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete, überlagert werden.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hauptkarte dargestellte Fläche des Vorbehaltsgebietes entspricht jedoch nicht der Grenze der Ausweisung des UNESCO-Welterbegebietes, wie in der nachfolgenden Übersicht dargestellt ist: *Abbildung 1* Es fehlen Teile der Kernzone im südlichen Bereich. Im westlichen Bereich scheint die Fläche des Denkmalbereichs Ortslage Mosigkau mit als Teil der Vorbehaltsfläche dargestellt zu sein. Dieser Denkmalbereich wird jedoch (nur) als Pufferzone um Schloss und Park Mosigkau (UNESCO-Welterbe) beschrieben. Das Vorbehaltsgebiet für Kultur und Denkmalpflege sollte konform mit der UNESCO-Ausweisung sein und somit die (vollständige) Kernzone oder die gesamte Pufferzone des UNESCO-Welterbegebietes ausweisen. Da die Grafik der Hauptkarte relativ unscharf ist, insbesondere durch Überlagerung mit anderen Vorranggebieten, sollte die Grenze des Vorbehaltsgebietes für Kultur und Denkmalpflege (Gartenreich Dessau-Wörlitz) in einer erläuternden Teilkarte dargestellt werden. Möglicherweise ist anzunehmen, dass sich das Vorbehaltsgebiet für Kultur und Denkmalpflege mit weiteren Gebietskulissen überlagert. Diese wären: - Vorranggebiet für Natur und Landschaft, - Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems und - Vorranggebiet für den Hochwasserschutz. Auch diese Gebietskulissen vertreten raumordnerische und fachplanerische Belange. Vom LEP wird jedoch erwartet, dass er sich damit in der Weise auseinandersetzt und die inhaltlichen Vorgaben so trifft, dass diese nachweisbar mit den Belangen der Kultur und Denkmalpflege (insbesondere in Bezug auf UNESCO-Welterbe Gartenreich Dessau-Wörlitz), vereinbar sind und nicht negativ beeinträchtigen.		
Stellungnehmer ID: 759 Stadt Dessau-Roßlau Hinweis (BE-ID: 2484): 3. Siedlungsentwicklung G 3.1-4 - Bedarfsgerechte Wohnbauflächenentwicklung Für einen effizienten Bodenschutz ist es zwar notwendig, der Innenentwicklung den Vorrang einzuräumen. Insbesondere den Oberzentren, wie Dessau-Roßlau, werden wichtige Aufgaben im Bereich	Teil B Kapitel: 3.1 Siedlungsentwicklung G 3.1-4 Bedarfsgerechte Wohnbauflächenentwicklung	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Der vorgetragene Belang wird mit dem neuen Kapitel 3.2 zur Wohnbauflächenentwicklung aufgegriffen und konkretisiert. Der wohnbauliche kommunale Entwicklungsrahmen wird im Rahmen einer Untersuchung zur Wohnbauflächenentwicklung analysiert werden.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
der Bereitstellung von Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie von Versorgungseinrichtungen zugeschrieben. Hier sollten auch auf Ebene der Landesplanung bereits die Möglichkeiten gegeben werden, dass die Oberzentren schnell und flexibel auf eine begründbare Nachfrage nach Wohnbau- und Gewerbefläche reagieren können. Für den Bedarf an Wohnraum sollten präzisere Aussagen getroffen werden, inwiefern sich dieser an den benötigten Wohnraumtypen zu orientieren hat, d.h. die bedarfsgerechte Ausweisung von Flächen bspw. für freistehende Einfamilienhäuser oder mehrgeschossigem Wohnungsbau.		Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Kapitelnummer aufgeführt: Kap. 3.2
Stellungnehmer ID: 759 Stadt Dessau-Roßlau Hinweis (BE-ID: 2482): Vermisst wird ebenfalls eine Steuerungsfunktion des LEP hinsichtlich des Einsatzes finanzieller Mittel. Im G 15 des LEP 2010 hieß es hierzu: „Durch die zentralörtliche Gliederung sollen die Voraussetzungen für einen gezielten Einsatz öffentlicher Mittel geschaffen werden, um leistungsstarke Versorgungskerne für die Bevölkerung zu entwickeln und zu sichern.“ Ohne eine solche Formulierung werden den Zentralen Orten, insbesondere den Oberzentren, zahlreiche Versorgungsaufgaben übertragen (was grundsätzlich begrüßt wird), ohne ihnen jedoch auf Ebene der Landesplanung eine besondere Stellung odereinen Vorrang bei der Verteilung finanzieller Mittel einzuräumen. Dies wäre vor dem Hintergrund der begrenzten finanziellen Möglichkeiten der Kommunen erforderlich und wünschenswert.	Teil B Kapitel: 2.5 Zentrale Orte Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: In der neuen Festlegung zum Zentralörtlichen System wird dem vorgetragenen Belang Rechnung getragen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.5-1
Stellungnehmer ID: 759 Stadt Dessau-Roßlau Hinweis (BE-ID: 2514): Weiterhin enthält die Begründung die Aussage, dass die „Errichtung von Freiflächensolaranlagen am Standort möglich ist, sofern ortsansässige Unternehmen diese zu ihrer überwiegenden Eigenversorgung installieren. Die gewonnene Energie dient überwiegend	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie Z 6.2.2-5 Ausschluss von Freiflächensolaranlagen in Vorrangstandorten für landesbedeutsame und regional bedeutsame Industrie und Gewerbeflächen	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Sowohl die Festlegung als auch deren Begründung wird hinsichtlich der "Ortsansässigkeit" konkretisiert. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
der Eigenversorgung, wenn der erzeugte Strom mehr als 50 Prozent für den eigenen Energiebedarf genutzt wird.“ Worauf bezieht sich hier der Begriff „ortsansässig“? Gilt dies nur für Betriebe innerhalb des Gewerbegebietes oder generell innerhalb des Gemeindegebietes?		Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.2-9
Stellungnehmer ID: 759 Stadt Dessau-Roßlau Hinweis (BE-ID: 2508): Z 5.3.3-2 - Vorhaben des Bundesverkehrswegeplans und Investitionsgesetz Kohleregionen Es werden Vorhaben des Bundesverkehrswegeplanes zur Verbesserung der großräumigen und überregionalen Verkehrsbedingungen und damit auch zur Entlastung des nachgeordneten Straßennetzes aufgezählt, welche umzusetzen sind. Keine Beachtung findet hier die Bundesstraße 184 Ortsumgehung Roßlau. Die Trasse B184 OU Roßlau/Tornau ist dem vordringlichen Bedarf zugeordnet. Derzeit wird der Durchgangsverkehr durch den dicht bebauten innerstädtischen Bereich des Stadtteils Roßlau gelenkt, was deutlich negative Auswirkungen auf den Ortskern und das Wohnumfeld durch Lärm- und Abgasbelastung bedingt. Der zwischen Stadt und dem LSB Bau bereits weit vorangeschrittene Abstimmungsprozess und der Bau der Teilortsumgehung können hier die dringend erforderliche Entlastung und Erhöhung der Verkehrssicherheit bewirken. Ergänzend hierzu ist anzumerken, dass bereits im nächsten Punkt 5.3.4 „Wasserstraßen und Binnenhäfen“ darauf verwiesen wird, dass die öffentlichen Binnenhäfen mit trimodalem Anschluss (der Industriehafen in Roßlau ist in der Aufzählung enthalten) in ihrer Bedeutung als Umschlag- und Verladestellen gestärkt werden sollen. Der Ausbau und die Entwicklungsmöglichkeiten sollen hierbei besonders unterstützt werden. In diesem Zusammenhang werden die Synergieeffekte, welche die Ortsumgehung von Roßlau mit sich bringt (kurze und direkte Anbindung an den Hafen), nicht beachtet. Es wird eingefordert, die Trasse im Landesentwicklungsplan zu berücksichtigen.	Teil B Kapitel: 5.3.3 Straßenverkehr Z 5.3.3-2 Vorhaben des Bundesverkehrswegeplans 2030 und Investitionsgesetz Kohleregionen	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung wird entsprechend überarbeitet. Die Neufassung dieser Festlegung sieht vor, dass alle Vorhaben des Fernstraßenausbaugesetzes und Investitionsgesetzes Kohleregionen schrittweise umgesetzt werden sollen. Das aufgezeigte Verkehrsprojekt ist Bestandteil des Fernstraßenausbaugesetzes. Eine explizite Nennung der Vorhaben des Fernstraßenausbaugesetzes und Investitionsgesetzes Kohleregionen ist nicht Regelungsgegenstand des LEP. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.3.3-4 und Z 5.3.3-6
Stellungnehmer ID: 759	Teil B	Abwägungsvorschlag:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stadt Dessau-Roßlau Hinweis (BE-ID: 2510): G 6.2.1-6 Wind im Wald Die Errichtung von Windkraftanlagen (WKA) in Waldgebieten wird aus natur- und artenschutzfachlicher Sicht seitens der unteren Naturschutzbehörde des Amtes für Umwelt- und Naturschutz der Stadt Dessau-Roßlau abgelehnt. Bereits auf der Planungsebene des Landschaftsentwicklungsplanes sollte eine Nutzung in Sachsen-Anhalt als waldarmes Bundesland von Waldflächen für WKA ausgeschlossen werden. Wälder erfüllen zahlreiche Schutz- und Nutzfunktionen und sind vor allem in der aktuellen Klimakrise von zunehmender Bedeutung. Grundsätzlich sollten daher in Sachsen-Anhalt als Bundesland mit verhältnismäßig wenig Waldfläche diese Biotope einem besonderen Schutz unterliegen, welcher durch den Landesentwicklungsplan verdeutlicht wird. Durch WKA in Waldgebieten ist damit zu rechnen, dass die verschobene Artenzusammensetzung der lokalen Lebensgemeinschaft instabile Ökosystemdienstleistungen des Waldes zur Folge hat. Somit wären die Wälder nicht wie im üblichen Maße fähig, Kohlenstoffdioxid zu binden und damit einen Beitrag zur Reduzierung des Klimawandels zu leisten. Jedoch ist letzteres das eigentliche Ziel des Windkraftausbaus. Als besonderes Beispiel für die artenschutzfachliche Auswirkung von WKA in Wäldern können Fledermausarten mit passiv akustischen Jagdverhalten genannt werden, die sich auf ein Leben im Wald spezialisiert haben. Durch die Umsetzung von WKA in Wäldern werden verschiedene Individuen sehr wahrscheinlich zu Schaden kommen und die übrigen (Teil-)Populationen in einem nicht unerheblichen Maße auf andere Jagd- und Lebensräume ausweichen müssen. Es bleibt offen, welche noch vorhandenen Räume als Ausweichhabitat dann überhaupt noch geeignet wären. Durch die veränderten abiotischen Verhältnisse in Wäldern mit WKA ist davon auszugehen, dass auch das vorherrschende Mikroklima wärmer ausfällt. Diese Entwicklung hätte weitreichende Folgen, wie bspw.: - Begünstigung von Kalamitäten, insbesondere von trockenheits- und wärmeliebenden Käferarten wie Kiefern- oder Eichenprachtkäfern und	Kapitel: 6.2.1 Windenergie G 6.2.1-6 Wind im Wald	Wird berücksichtigt Begründung: Die Grundsatzfestlegung wird dahingehend überarbeitet, dass die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung auf Waldflächen grundsätzlich vermieden werden sollte. Ziel soll es sein, den Wald in Gänze zu schützen. Es wird somit darauf verzichtet, den Schutz des Waldes nur auf besonders geschützte Waldgebiete, Waldforschungsflächen und historische Waldstandorte zu beschränken. Hiervon kann abgewichen werden, wenn durch die Regionalplanung für die Erreichung des jeweiligen Flächenbeitragswertes gemäß WindBG in Verbindung mit dem LEntwG LSA konfliktärmere Flächen im Rahmen ihrer Planungskonzeption zur Steuerung der Windenergie alternativ im Wald festgelegt werden können. Dabei soll die Beeinträchtigung des Waldes so gering wie möglich gehalten werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.1-8

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
- Beschleunigung der Ausbreitung von Neophyten, wie bspw. der Späten Traubenkirsche. Die Umwandlung von Waldflächen zu WKA-Flächen führt zu einer Kompensationsverpflichtung, jedoch sind Waldökosysteme nur in sehr langen Zeiträumen wiederherstellbar, weiter werden hierfür geeignete Flächen benötigt. Diese Vielzahl an Konflikten sollte zur Vermeidung von „Wind im Wald“ führen.		
Stellungnehmer ID: 759 Stadt Dessau-Roßlau Hinweis (BE-ID: 2499): G 4-4 - Barrierefreiheit Die Träger von Einrichtungen und Leistungen der Daseinsvorsorge müssen die Barrierefreiheit bei allen Planungen und Maßnahmen berücksichtigen, um zukünftig einen barrierefreien Zugang für alle Personengruppen zu ermöglichen. Im LEP-Entwurf wird der Begriff „sollen“ verwendet. Dies widerspricht jedoch der UN-Behindertenrechtskonvention, dem Gleichstellungsgesetz etc. Barrierefreiheit, insbesondere bei Einrichtungen und Leistungen der Daseinsfürsorge, muss zwingend eine Verpflichtung sein um eine Teilhabe zu ermöglichen.	Teil B Kapitel: 4. Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge G 4-4 Barrierefreiheit	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Festlegung umfasst nicht ausschließlich Träger der öffentlichen Verwaltung. Sofern Träger der öffentlichen Verwaltung betroffen sind, trifft der Hinweis zu. Perspektivisch soll durch die Träger der Daseinsvorsorge ein uneingeschränkter Zugang für alle Personengruppen für die Einrichtungen und Leistungen der Daseinsvorsorge sichergestellt werden. Dementsprechend wird die Festlegung als Grundsatz beibehalten. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 4-6
Stellungnehmer ID: 759 Stadt Dessau-Roßlau Hinweis (BE-ID: 2476): Kap. 2.3.1 Verdichtungsräume Dessau-Roßlau ist mit dem Umweltbundesamt Hauptsitz einer dem Bundesministerium für Umwelt direkt unterstellten Bundesoberbehörde mit insgesamt ca. 1800 Beschäftigten. Das Umweltbundesamt ist eine bedeutsame Wissenschaftseinrichtung des Bundes mit einer Vielzahl hochwertiger Arbeitsplätze. Als Wissenschaft- und Forschungseinrichtungen gibt es zudem die Hochschule Anhalt (mit Promotionsrecht), das WTZ Roßlau und die Kulturstiftungen Bauhaus	Teil B Kapitel: 2.3.1 Verdichtungsräume Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Im Sinne der Raumordnung werden in Fortführung des LEP LSA 2010 auf Grundlage siedlungsstruktureller Kriterien Kernstadt mit mindestens 100.000 Einwohnern, Anteil der Siedlungs- und Verkehrsfläche an der Gesamtfläche der Gemeinde sowie der Siedlungsdichte und unter Berücksichtigung der Verflechtungen mit der Kernstadt die Raumkategorien Stadt-Umland-Räume und ländlicher Raum ermittelt und festgelegt. Die strukturellen Unterschiede der Raumkategorien bedingen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Dessau und Dessau-Wörlitz. Auch in den Industrieunternehmen und Ingenieurbüros der Stadt und im oberzentralen Bereich, im Gesundheitswesen (Krankenhäuser, ärztliche Versorgung) und dem BioPharmaPark gibt es eine Vielzahl hochwertiger Arbeitsplätze. Die IDT trägt Verantwortung für die Impfstoffversorgung der Bundesregierung. Zur Bindung und Gewinnung von Fachkräften und Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung im Oberzentrum Dessau-Roßlau und oberzentralen Wirkungsbereich sollten für das Oberzentrum Dessau-Roßlau die Ziele für Verdichtungsräume gleichermaßen gelten. Daher wird eine Erweiterung der Formulierung unter 2.3.7 Verdichtungsräume zugunsten der Entwicklung aller drei Oberzentren und ihrer oberzentralen Bereiche gefordert: • Z 2.3.1-1 Entwicklungsziele: Die Verdichtungsräume und Oberzentren sind im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung so zu ordnen und zu entwickeln, dass -sie für die Bevölkerung ein bedarfsgerechtes Angebot an Wohnraum sowie an Einrichtungen für Soziales, Bildung, Kultur und Wissenschaft unter Beachtung des Zentrale-Orte-Systems Vorhalten, -sie bei der Wahrnehmung ihrer Wohn-, Gewerbe-, Versorgungs- und Erholungsfunktion eine räumlich ausgewogene, sozial und ökologisch erträgliche und an den Klimawandel angepasste Siedlungs- und Infrastruktur gewährleisten, - sie über die Standortvoraussetzungen für eine dynamische Wirtschafts- und Arbeitsplatzentwicklung verfügen, - sie als leistungsfähige Wirtschaftsräume Aufgaben für die Entwicklung des gesamten Landes erfüllen und - die Funktionsfähigkeit des Freiraums erhalten bleibt. • Z 2.3.1-2 Wettbewerbsfähigkeit: Die Verdichtungsräume und Oberzentren sind als Siedlungs-, Wirtschafts-, Wissenschafts-, Kultur- und Dienstleistungsräume, die im nationalen und internationalen Wettbewerb bestehen können, weiter zu entwickeln. • G 2.3.1-1 Übergeordnete verkehrliche Anbindung: Die Anbindung der Verdichtungsräume und Oberzentren an die nationalen und europäischen Verkehrsströme über Straße und Schiene sowie über Schifffahrts- und Luftverkehrswege soll gesichert und bedarfsgerecht ausgebaut werden. • Z 2.3.1-3 Integrierte Verkehrsentwicklung: In den Verdichtungsräumen und Oberzentren ist das Gesamtverkehrsnetz umwelt- und funktionsgerecht auszubauen. Insbesondere die Anbindung an den ÖPNV und die Verknüpfung mit dem Rad- und Fußverkehr ist zu verbessern.		unterschiedliche raumordnerische Erfordernisse. Planungen und Maßnahmen sind auf die Gegebenheiten und Erfordernisse abzustimmen und zu entwickeln und sollen diesen Rechnung tragen. Die raumordnerischen Erfordernisse zur Entwicklung und Ordnung der Stadt-Umland-Räume sind in Kapitel 2.3.1 formuliert. Das Oberzentrum Dessau-Roßlau mit seinen Umlandgemeinden erfüllt nicht die zur Bestimmung der Stadt-Umland-Räume maßgeblichen Kriterien. Die raumordnerischen Erfordernisse zur Entwicklung der Oberzentren finden im neuen LEP im umfassenden Maße Berücksichtigung, so bspw. mit der Anbindung über die Verbindungs- und Entwicklungsachsen, den Festlegungen zur Entwicklung der Zentralen Orte, mit der Berücksichtigung als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen und der Entwicklung von Verkehr und Mobilität.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
• G 2.3.1-2 Interkommunale Abstimmung im Verdichtungsraum: In den Verdichtungsräumen und Oberzentren soll bei Planungen und Maßnahmen für Wohnen, Gewerbe, Einzelhandel, Mobilität, Infrastruktur und zur Freiraumgestaltung eine intensive interkommunale Abstimmung erfolgen.		
Stellungnehmer ID: 759 Stadt Dessau-Roßlau Hinweis (BE-ID: 2474): Die Stadt Dessau-Roßlau bedankt sich für die Beteiligung am Verfahren zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans und für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme. Wir haben hierzu die zuständigen Dezernate und Ämter der Stadtverwaltung, deren Belange vom 1. Entwurf des LEP berührt sein können, um Zuarbeit zu einer Stellungnahme gebeten. Weiterhin wurden die Inhalte in den entsprechenden politischen Gremien vorgestellt um zusätzliche Hinweise aufnehmen zu können. Die Stellungnahme der Stadt Dessau-Roßlau haben wir diesem Schreiben als Anlage beigelegt.	Teil B Kapitel: Teil B – Textliche Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 759 Stadt Dessau-Roßlau Hinweis (BE-ID: 2512): Z 6.2.2-5 - Ausschluss von Freiflächensolaranlagen in Vorrangstandorten für landes- und regionalbedeutsame Industrie- und Gewerbeanlagen Die Begründung über den Ausschluss von Freiflächensolaranlagen in Vorrangstandorten für landes- und regionalbedeutsame Industrie- und Gewerbeanlagen, ist nachvollziehbar. Es wird begrüßt, dass hiervon unter den in der Begründung genannten Voraussetzungen Ausnahmen möglich sind. Erfahrungsgemäß gibt es jedoch in zahlreichen Gewerbegebieten unbebaute Flächen, die über einen längeren Zeitraum aufgrund fehlender Nachfrage bisher nicht gewerblich bebaut wurden. Solche Grundstücke, die die Marktnachfrage aufgrund ihrer zu geringen Größe nicht bedienen können, sollten daher auch in den Vorrangstandorten für Freiflächensolaranlagen zur Verfügung stehen	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie Z 6.2.2-5 Ausschluss von Freiflächensolaranlagen in Vorrangstandorten für landesbedeutsame und regional bedeutsame Industrie und Gewerbeflächen	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung: Abweichend von dieser Festlegung ist die Errichtung von Freiflächensolaranlagen auf verbliebenen und verbleibenden Flächen zulässig, die sich nicht mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand für eine Bebauung zu gewerblichen oder industriellen Zwecken nutzen lassen. Zudem ist die Errichtung von Freiflächensolaranlagen zulässig, wenn sie von ansässigen Unternehmen am Vorrangstandort bzw. im Vorranggebiet zu ihrer überwiegenden Eigenversorgung vor Ort nutzen. Damit wird in der Regel eine zweckgemäße Nutzung der Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen sowie der Vorranggebiete für regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen sichergestellt und eine zusätzliche Inanspruchnahme weiterer Flächen für Industrie und Gewerbe minimiert.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
und von den Ausnahmetatbeständen erfasst sein. Es erscheint nicht nachvollziehbar und schwer vermittelbar, weshalb landwirtschaftliche Flächen im großen Umfang für Freiflächensolaranlagen in Anspruch genommen werden sollen, während innerhalb erschlossener Gewerbe- und Industriegebiete einzelne Flächen ungenutzt bleiben, da für diese keine geeignete Nachfrage existiert. Wir bitten daher darum, die Errichtung von Freiflächensolaranlagen in den Vorrangstandorten auch auf Flächen zu ermöglichen, die langjährig aufgrund fehlender Nachfrage nicht vermarktbare waren. Immerhin können in solchen Lagen auch vorhandene Netzanschlüsse genutzt werden und dadurch die Kosten für den Netzanschluss geringer gehalten werden. Nicht vermarktbare Flächen können immer noch einen Beitrag leisten, um ein Gewerbegebiet mit erneuerbaren Energien zu versorgen.		Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.2-9
Stellungnehmer ID: 759 Stadt Dessau-Roßlau Hinweis (BE-ID: 2518): Z 7.2.2-2 - Vorranggebiete für Landschaft und Landschaft i. V. m. G 7.2.2-5 Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Alle Natura 2000-Gebiete und Naturschutzgebiete sind entsprechend der jeweiligen Verordnungskarten Vorranggebiete für Natur und Landschaft. Deshalb wird die Ausweisung folgender Schutzgebiete lediglich als Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems nicht unterstützt: - FFH-Gebiet „Rossel, Buchholz und Streetzer Busch nördlich Roßlau“ (FFH0062LSA/DE 4039 301) einschließlich des NSG „Buchholz“ (NSG0094LSA) und - FFH-Gebiet „Olbitzbach-Niederung nordöstlich Roßlau“ (FFH0063LSA/DE 4039 302). Des Weiteren scheint das NSG „Rößling“ (NSG0091LSA) gar nicht bei der Ausweisung von Vorranggebieten für Natur und Landschaft berücksichtigt worden zu sein. In der Begründung zu Z 7.2.2-2 des LEP-Entwurfs ist aufgeführt, dass Vorranggebiete für Natur und Landschaft bestehende und potenziell streng geschützte Gebiete (insbesondere Natura 2000-Gebiete, den	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Z 7.2.2-2 Vorranggebiete für Natur und Landschaft	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Festlegung von Vorranggebieten für Natur und Landschaft erfolgt auf Grundlage von fest definierten Kriterien. Dazu zählen bestehende streng geschützte Gebiete (insbesondere Natura 2000-Gebiete, den Nationalpark, Naturschutzgebiete sowie Kern- und Pflegezonen der Biosphärenreservate) sowie Konzentrationen von gesetzlich geschützten Biotopen, Habitaten und Lebensräumen von besonders geschützten wildlebenden Tier- und Pflanzenarten und ihren Lebensgemeinschaften, für die das Land eine besondere Verantwortung trägt. Allerdings werden allein schon maßstabsbedingt nicht alle strengen Naturschutzgebiete des Landes als Vorranggebiete für Natur und Landschaft im Landesentwicklungsplan gesichert. Kleinteilige Schutzgebiete in isolierter Lage werden u.a. nicht berücksichtigt (NSG Rößling). Wenn sinnvoll möglich wurden kleinteilige Schutzgebiete zumindest in die Vorbehaltsgebietskulisse für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems integriert (bspw. FFH0062LSA zu VBG ÖVS "Bachsysteme im Vorfläming"). Die Regionalplanung hat die Möglichkeit, im Zuge der Anpassung der Regionalen Entwicklungspläne an die Vorgaben des neuen Landesentwicklungsplans weitere Vorranggebiete für Natur und Landschaft festzulegen und diese auch aus der Vorbehaltsgebietskulisse des ökologischen Verbundsystems zu entwickeln. Abschließend sei noch darauf hingewiesen, dass alle potentielle Vorranggebiete für Natur und Landschaft selbstverständlich auch

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Nationalpark, Naturschutzgebiete sowie Kern- und Pflegezonen der Biosphärenreservate) beinhalten. Daher sind die oben aufgeführten Natura 2000- und Naturschutzgebiete ebenfalls als Vorranggebiete für Natur und Landschaft auszuweisen. Die genannten Gebiete sind nicht nur „[...] naturraumtypische, reich mit naturnahen Elementen ausgestattete Landschaften, Gebiete mit besonderer Habitatqualität für typische Artengemeinschaften [oder] Verbundachsen zum Schutz naturnaher Landschaftsteile und Kulturlandschaften mit ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften“ (Begründung zu G 7.2.2-5 und G 7.2.2-6, Seite 237). Sie gehören wie die Elbe und Mulde mit ihren Auen zu „[...] für den Naturschutz und die Landschaftspflege landesweit bedeutsamen Bereichen“ (Begründung zu Z 7.2.2-2, Seite 232), da insbesondere die FFH-Gebiete sehr naturnahe Bäche umfassen, die trotz der Trockenheit vergangener Jahre kontinuierlich und ausreichend Wasser geführt haben. Außerdem wurde das NSG „Rößling“ genauso wie das NSG „Buchholz“ bereits 1926 als NSG verordnet. Somit sind beide Gebiete seit fast einem Jahrhundert geschützt und konnten sich entsprechend entwickeln. Solch langjährige und sehr naturnahe Lebensräume sind entsprechend zu erhalten und als landesweit bedeutsam anzuerkennen.		Gegenstand der raumordnerischen Gesamtabwägung sind. Einen "Automatismus" zur Festlegung von FFH-Gebieten oder anderen Naturschutzgebieten als Vorranggebiete für Natur und Landschaft kann es daher nicht geben. Ein möglicher Vorrang Natur und Landschaft tritt im Landesentwicklungsplan bspw. regelmäßig hinter den Belang des Hochwasserschutzes zurück. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8.
Stellungnehmer ID: 759 Stadt Dessau-Roßlau Hinweis (BE-ID: 2495): Möglich wäre es aber auch integrationsstrategische Zielstellungen ggfs, mit einem Handlungsfeld „Demografischer Wandel“ sowie „Internationalisierung“ als Handlungsfeld im LEP neu zu denken und zu verankern. Die Aussagen bleiben an dieser Stelle allgemein und wiederholen im Wesentlichen die Formulierungen bisheriger Landesentwicklungspläne.	Teil B Kapitel: 4.2 Soziales G 4.2-1 Integration Inklusion und Teilhabe	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Integrationsstrategische Zielstellungen ggfs. mit einem Handlungsfeld „Demografischer Wandel“ sowie „Internationalisierung“ als Handlungsfeld im LEP neu zu denken ist ein möglicher Ansatz für den Aufbau des nächsten LIK.
Stellungnehmer ID: 759 Stadt Dessau-Roßlau Hinweis (BE-ID: 2480):	Teil B Kapitel: 2.5.1 Oberzentren Z 2.5.1-2 Oberzentren	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Gemäß Kap. 1.1 Planungsrechtliche Grundlagen haben Raumordnungspläne einen mittelfristigen Planungszeitraum von 10 bis 15 Jahren. Grundsätzlich ist in den kommenden Jahren mit einem weiteren Bevölkerungsrückgang zu rechnen. Daher sollten die Merkmale für Oberzentren dahingehend nach unten korrigiert werden, dass es sich um Großstädte mit mindestens 65.000 Einwohnern im Zentralen Ort handelt - anstatt der im 1. Entwurf beabsichtigten 75.000 Einwohner.		Das Kriterium der zugrunde gelegten Einwohnerzahl wird angepasst.
Stellungnehmer ID: 759 Stadt Dessau-Roßlau Hinweis (BE-ID: 2513): Für das DHW - Gelände gibt es Überlegungen zur Entwicklung brachliegender Flächen im Interesse der Förderung erneuerbarer Energien zur Versorgung der lokalen Unternehmen und der Stadt. Auf dem DHW - Gelände und im weiteren Umfeld agieren energieintensive Unternehmen, die auf eine Umstellung der Versorgung in erneuerbare Energien im Kontext mit H2-Leitungen angewiesen sind. Aufgrund der landesplanerischen Vorrangstellung dieses Teils des Stadtgebietes sind mit Blick auf die Bedarfe der vor Ort agierenden Unternehmen und der Entwicklungsabsichten der Stadt für neue Gewerbeflächen (s. Vorentwurf des neuen Flächennutzungsplans) Ausnahmeregelungen im LEP aufzunehmen. Sie sollen es gestatten, dass die Bedarfe der Stadt und der Unternehmen an zukunftsfähigen Gewerbeflächen und die Interessen an der Förderung erneuerbarer Energien in einen Ausgleich gebracht werden.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie Z 6.2.2-5 Ausschluss von Freiflächensolaranlagen in Vorrangstandorten für landesbedeutsame und regional bedeutsame Industrie und Gewerbeflächen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: In Vorrangstandorten für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen sowie in Vorranggebieten für regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen sind die zur Verfügung stehenden Flächen vorrangig für die Ansiedlung neuer und die Erweiterung bestehender großer Industrie- und Gewerbeunternehmen bereitzustellen. Diese Standorte sind infrastrukturell gut erschlossen und verkehrsgünstig gelegen. In den Vorrangstandorten und Vorranggebieten sind gezielt arbeitsplatzintensive Unternehmen mit hoher Wertschöpfung anzusiedeln, die insbesondere auf eine gute Verkehrsanbindung angewiesen sind. Gemäß dieser Festlegung ist in Vorrangstandorten für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen sowie in Vorranggebieten für regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen die Errichtung von Freiflächensolaranlagen ausgeschlossen. Dies gilt aufgrund der prädestinierten Standortlagen, der erheblich in die Standorte investierten Entwicklungskosten (Verkehrsanbindung, Energieversorgung, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Telekommunikation), der hohen gewerblichen und industriellen Standortnachfrage und der mit der Errichtung von Freiflächensolaranlagen verbundenen erheblichen Flächeninanspruchnahme. Abweichend davon ist die Errichtung von Freiflächensolaranlagen auf verbliebenen und verbleibenden Flächen zulässig, die sich nicht mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand für eine Bebauung zu gewerblichen oder industriellen Zwecken nutzen lassen. Zudem ist die Errichtung von Freiflächensolaranlagen zulässig, wenn sie von ansässigen Unternehmen am Vorrangstandort bzw. im Vorranggebiet zu ihrer

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		überwiegenden Eigenversorgung vor Ort nutzen. Damit wird in der Regel eine zweckgemäße Nutzung der Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen sowie Vorranggebiete für regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen sichergestellt und eine zusätzliche Inanspruchnahme weiterer Flächen für Industrie und Gewerbe minimiert. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass die jeweiligen Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen sowie die Vorranggebiete für regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen durch die Regionalplanung räumlich zu konkretisieren sind. In diesem Zusammenhang wird auf die entsprechenden Festlegungen "Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen" und "Vorranggebiete für regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen" verwiesen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.1.2-1, G 5.1.2-3 und Z 6.2.2-9
Stellungnehmer ID: 759 Stadt Dessau-Roßlau Hinweis (BE-ID: 2516): Es stellt sich hier auch die Frage, inwiefern der Ausschluss von Freiflächensolaranlagen in den Vorrangstandorten vereinbar ist, mit den vom Gesetzgeber veranlassten Abwägungsvorrang erneuerbarer Energien. Wir bitten dies zu berücksichtigen.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie Z 6.2.2-5 Ausschluss von Freiflächensolaranlagen in Vorrangstandorten für landesbedeutsame und regional bedeutsame Industrie und Gewerbeflächen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die im Rahmen des „Osterpakets“ der Bundesregierung im Sommer 2022 in § 2 EEG in Kraft getretene Vorschrift regelt die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien und somit auch die der Freiflächensolaranlagen. Danach liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Damit kommt der „positiven Abwägungsdirektive“ des § 2 EEG gegenüber den erfassten Anlagen im Rahmen der behördlichen Ermessensausübung eine hohe Durchsetzungskraft zu. Allerdings sieht der LEP vor, dass in Vorrangstandorten für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen sowie in Vorranggebieten für regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen die zur Verfügung stehenden Flächen vorrangig für

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		die Ansiedlung neuer und die Erweiterung bestehender großer Industrie- und Gewerbeunternehmen bereitzustellen sind. Diese Standorte sind infrastrukturell gut erschlossen und verkehrsgünstig gelegen. In den Vorrangstandorten und Vorranggebieten sind gezielt arbeitsplatzintensive Unternehmen mit hoher Wertschöpfung anzusiedeln, die insbesondere auf eine gute Verkehrsanbindung angewiesen sind. Gemäß dieser Festlegung ist in Vorrangstandorten für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen sowie in Vorranggebieten für regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen die Errichtung von Freiflächensolaranlagen ausgeschlossen. Dies gilt aufgrund der prädestinierten Standortlagen, der erheblich in die Standorte investierten Entwicklungskosten (Verkehrsanbindung, Energieversorgung, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Telekommunikation), der hohen gewerblichen und industriellen Standortnachfrage und der mit der Errichtung von Freiflächensolaranlagen verbundenen erheblichen Flächeninanspruchnahme. Abweichend davon ist die Errichtung von Freiflächensolaranlagen auf verbliebenen und verbleibenden Flächen zulässig, die sich nicht mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand für eine Bebauung zu gewerblichen oder industriellen Zwecken nutzen lassen. Zudem ist die Errichtung von Freiflächensolaranlagen zulässig, wenn sie von ansässigen Unternehmen am Vorrangstandort bzw. im Vorranggebiet zu ihrer überwiegenden Eigenversorgung vor Ort nutzen. Damit wird in der Regel eine zweckgemäße Nutzung der Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen sowie der Vorranggebiete für regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen sichergestellt und eine zusätzliche Inanspruchnahme weiterer Flächen für Industrie und Gewerbe minimiert. Zur Erreichung der klima- und energiepolitischen Ziele des Landes wird die potenzielle Flächenkulisse, in der der Ausbau der Solarenergie bevorzugt erfolgen soll, erheblich erweitert (siehe Festlegung "Flächenkulisse für Freiflächensolaranlagen"). Im Gegensatz dazu erscheint der Ausschluss von Flächen innerhalb der Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen sowie der Vorranggebiete für regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen weniger bedeutsam. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 6.2.2-9 und G 6.2.2-5

Stellungnehmer ID: 759

Teil B

Abwägungsvorschlag:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stadt Dessau-Roßlau Hinweis (BE-ID: 2509): 6. Energieversorgung Z 6.2.1-5 - Höhenbeschränkung für Windenergieanlagen Kritisch gesehen wird, dass gem. Z 6.2.1-5 eine Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen in den entsprechenden Planungen nicht zulässig ist. Insbesondere im Vorranggebiet um Mosigkau, Libbesdorf, Quellendorf wird eine Höhenbegrenzung für bestimmte Standorte in Bezug auf die Sichtbarkeit von Schloss und Park Mosigkau (UNESCO-Welterbe) als erforderlich angesehen, um eine erhebliche Beeinträchtigung der Kulturdenkmale zu vermeiden.	Kapitel: 6.2.1 Windenergie Z 6.2.1-5 Höhenbeschränkung für Windenergieanlagen	Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Das Windenergieflächenbedarfsgesetz verpflichtet hierbei das Land Sachsen-Anhalt, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Gemäß § 4 Abs. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz ist geregelt, dass Windenergiegebiete mit Höhenbegrenzung, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden. Die Forderung, auch zukünftig Flächen mit Höhenbegrenzung bis zum Erreichen des Flächenbeitragswertes ausweisen zu können, geht mit der Nichtanrechenbarkeit dieser Flächen einher und würde daher zu einer zusätzlichen Flächenausweisung führen, die über das notwendige Maß hinausgeht. Dies betrifft sowohl die regionalplanerische als auch die kommunale Ebene. Diese Regelung gilt nicht, wenn die Erreichung des Flächenbeitragswertes bzw. der regionalen Teilflächenziele bezogen auf den letztgültigen Stichtag nach Windenergieflächenbedarfsgesetz und Landesentwicklungsgesetz in den einzelnen Planungsregionen des Landes festgestellt wurde. Höhenbegrenzungen, die als Nebenbestimmungen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren festgelegt werden, sind hiervon nicht erfasst. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.1-5

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 850 Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt (SGSA) Hinweis (BE-ID: 1279): II. Zentrale-Orte-System 1. Grundzentren In der Begründung zu Z 2.5.3-2 ist klarzustellen, ob für die Festsetzung eines Grundzentrums alle der in der Begründung hierzu aufgeführten Kriterien zu Z 2.5.3-2 erfüllt sein müssen.	Teil B Kapitel: 2.5.3 Grundzentren Z 2.5.3-2 Festlegung von Grundzentren	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Festlegung und Begründung wird angepasst. Die Festlegung der Grundzentren erfolgt auf Ebene der Regionalplanung unter Beachtung aller definierter Kriterien. Insofern gilt für die Festlegung dieser Zentralen Orte eine konsistente Ableitung, um ein tragfähiges zentralörtliches System zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse und zur Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge in allen Teilräumen des Landes abzuleiten. Ein Anspruch eines Ortes auf Festlegung als Zentraler Ort allein aus seiner Ausstattung und Einwohnerzahl besteht nicht. Ebenso ist für jeden Zentralen Ort der Nahbereich zu bestimmen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.5.3-2
Stellungnehmer ID: 850 Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt (SGSA) Hinweis (BE-ID: 1282): II. Zentrale-Orte-System 4. Räumliche Abgrenzung zentraler Orte Bereits in unserer Stellungnahme zur allgemeinen Planungsabsicht hatten wir ausgeführt, dass die gebietsscharfe Festlegung zentraler Orte als im Zusammenhang bebauter Ortsteil die angestrebte und durch überörtliche Interessen getragene räumliche Konzentration von überörtlichen Versorgungseinrichtungen auf funktionsfähige Versorgungsstandorte bewirken muss und daher der jeweiligen Stadt, Gemeinde oder Verbandsgemeinde im Rahmen der kommunalen Planungshoheit zu überlassen ist.	Teil B Kapitel: 2.5 Zentrale Orte Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die neue Festlegung zur Definition des Zentralen Orts trägt vor allem §§ 2 Abs. 2 Nr. 2, 13 Abs. 5 Nr. 1 ROG Rechnung. Die Ausführungen zur Definition des Zentralen Orts sind insofern raumordnerisch gerechtfertigt. Die Entwicklung der Ortsteile in einer Gemeinde sind damit nicht ausgeschlossen und weiterhin möglich. Mit der neuen Festlegung Z 2.5-6 wird der Bedeutung der Bündelung der Versorgungseinrichtungen und -funktionen der Daseinsvorsorge im Raum Rechnung getragen; sie ist bei Planungen und Maßnahmen zu beachten. Die Festlegung der räumlichen Abgrenzung für Zentrale Orte ist obsolet. Die Entwicklung der Gemeinde bzw. des Orts erfolgt über die Bauleitplanung im Rahmen der kommunalen Planungshoheit. Die entsprechenden Bauleitpläne sind im Sinne einer geordneten städtebaulich Entwicklung aufzustellen und den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.5-2 und Z 2.5-6
Stellungnehmer ID: 850 Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt (SGSA) Hinweis (BE-ID: 1281): II. Zentrale-Orte-System 3. Oberzentren Entgegen der durch das Land in Auftrag gegebenen Studie zum Zentrale-Orte-System in Sachsen-Anhalt unter dem Aspekt der Bevölkerungsentwicklung (Endbericht 2020) sieht der vorliegende Entwurf keine neuen Oberzentren vor. Die Hansestadt Stendal und die Stadt Halberstadt werden im vorliegenden Entwurf aufgrund ihrer besonderen Versorgungsfunktion herausgehoben, sodass eine Festlegung als Oberzentrum folgerichtig erscheint. Auf beide Städte werden oberzentrale Funktionen übertragen, wobei in Halberstadt eine enge funktionsbezogene Abstimmung mit den benachbarten Mittelzentren zu erfolgen hat (Z 2.5.2-1). Wir regen die Prüfung an, ob eine Festlegung der beiden Städte als Oberzentrum mit der Beibehaltung der mittelzentralen Festlegungen raumstrukturell vereinbar wäre.	Teil B Kapitel: 2.5.1 Oberzentren Z 2.5.1-2 Oberzentren	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Definition zur Festlegung der Oberzentren werden angepasst. Die Kriterien zur Festlegung der Oberzentren erfüllen die Hansestadt Stendal und Halberstadt mit Wernigerode und der Welterbestadt Quedlinburg im Verbund in Teilen. Die Hansestadt Stendal weist eine hohe oberzentrale Versorgungsqualität auf; gleichwohl weist sie im Verhältnis zu den festgelegten Oberzentren Dessau-Roßlau, Halle (Saale) und Magdeburg eine geringere oberzentrale Versorgungsqualität auf. Aus Gründen der Erreichbarkeit zur Schaffung und Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse gilt es, die bestehenden oberzentralen Funktionen und Einrichtungen in der Hansestadt Stendal und in Halberstadt, Wernigerode wie auch in der Welterbestadt Quedlinburg langfristig tragfähig auszubauen und perspektivisch ein zukunftsfähiges Oberzentrum für die Altmark sowie für den Harz zu entwickeln. Dem Rechnung tragend werden die neuen Plansätze Z 2.5.1-3 und Z 2.5.1-4 festgelegt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 2.5.1-3 und Z 2.5.1-4
Stellungnehmer ID: 850 Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt (SGSA) Hinweis (BE-ID: 1276): II. Zentrale-Orte-System 1. Grundzentren In Sachsen-Anhalt existieren Gemeinden, die über keine zentralörtliche Funktion verfügen. Dieser Umstand ist schon aufgrund der verfassungsrechtlich verankerten Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse im ländlichen Raum zumindest fraglich. Wir hatten daher bereits im	Teil B Kapitel: 2.5.3 Grundzentren Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Grundzentren sind als überörtlich bedeutsame Standorte von Einrichtungen der Daseinsvorsorge zu stärken und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln. Die Grundversorgung ist sicherzustellen. Um ein tragfähiges zentralörtliches System zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse und zur Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge in allen Teilräumen des Landes abzuleiten, erfolgt die Festlegung der Grundzentren durch die Regionalplanung unter Beachtung aller definierten

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Rahmen unserer Stellungnahme zur allgemeinen Planungsabsicht gefordert, dass die Kriterien so gefasst werden, dass jede Einheits- oder Verbandsgemeinde, die kein Mittel- oder Oberzentrum ist, mindestens über einen Zentralen Ort mit dem Status „Grundzentrum“ verfügen kann.		Kriterien. Zudem kann im begründeten Ausnahmefall in dünn besiedelten Gemeinden mit weniger als 50 Einwohnern je km² von den genannten Bevölkerungszahlschwellenwerten abgewichen werden. Zudem sind in den Regionalen Entwicklungsplänen die Nahbereiche der Zentralen Orte zu bestimmen. Ein Anspruch eines Ortes auf Festlegung als Zentraler Ort allein aus seiner Ausstattung und Einwohnerzahl besteht nicht. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 2.5.3-2 und Z 2.5.3-3
Stellungnehmer ID: 850 Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt (SGSA) Hinweis (BE-ID: 1119): Wir möchten unsere zentralen verbandspolitischen Schwerpunkte voranstellen: 1. Wir begrüßen den Erhalt und Erweiterungen der mittelzentralen Strukturen.	Teil B Kapitel: 2.5.2 Mittelzentren Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 850 Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt (SGSA) Hinweis (BE-ID: 1120): Wir möchten unsere zentralen verbandspolitischen Schwerpunkte voranstellen: 2. Die räumliche Abgrenzung des Zentralen Ortes ist der jeweiligen Einheits-bzw. Verbandsgemeinde im Rahmen der kommunalen Planungshoheit zu überlassen oder zumindest im Einvernehmen mit der jeweiligen Stadt, Gemeinde oder Verbandsgemeinde festzulegen.	Teil B Kapitel: 2.5 Zentrale Orte Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die neue Festlegung zur Definition des Zentralen Orts trägt vor allem §§ 2 Abs. 2 Nr. 2, 13 Abs. 5 Nr. 1 ROG Rechnung. Die Ausführungen zur Definition des Zentralen Orts sind insofern raumordnerisch gerechtfertigt. Die Entwicklung der Ortsteile in einer Gemeinde sind damit nicht ausgeschlossen und weiterhin möglich. Zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse und zur Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge in allen Teilräumen des Landes ist das zentralörtliche System als wichtiges Instrument der Raumordnung von wesentlicher Bedeutung. Zentrale Zielsetzung besteht in der Stärkung des ländlichen Raums und der Sicherung der Versorgung der Bevölkerung. Durch die Bündelung der Versorgungseinrichtungen und -funktionen der Daseinsvorsorge im Raum wird eine bedarfsgerechte Versorgung in allen Teilräumen des Landes gewährleistet und sichergestellt. Die Bedeutung

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		dessen wird in der Festlegung zum Standort zentralörtlicher Einrichtungen herausgestellt und ist bei Planungen und Maßnahmen zu beachten. Die Festlegung der räumlichen Abgrenzung für Zentrale Orte ist obsolet. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.5-2 und Z 2.5-6
Stellungnehmer ID: 850 Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt (SGSA) Hinweis (BE-ID: 1135): Wir möchten unsere zentralen verbandspolitischen Schwerpunkte voranstellen: 4. Die Möglichkeit der raumordnerischen Steuerung sowie der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Freiflächensolaranlagen durch die Regionale Planungsgemeinschaften lehnen wir ab. Die Ausweisung der Flächen für Freiflächensolaranlagen hat im Rahmen der gemeindlichen Planungshoheit zu erfolgen. Die Ausweisung muss vor Ort gesteuert werden, um Nutzungskonkurrenzen zu begegnen und Akzeptanz zu schaffen.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-5 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Freiflächensolaranlagen	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Da die Gemeinden einerseits ein gesamträumliches Gemeindekonzept zur Steuerung von Freiflächensolaranlagen aufstellen sollen, während andererseits den Regionalen Planungsgemeinschaften die Möglichkeit eingeräumt wird, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Freiflächensolaranlagen festzulegen, könnte dies die kommunale Planungshoheit beeinträchtigen, die gemeindliche Planung unterlaufen und die Akzeptanz innerhalb der Bevölkerung verringern. Aus diesen Gründen wird diese Festlegung ersatzlos gestrichen.
Stellungnehmer ID: 850 Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt (SGSA) Hinweis (BE-ID: 1290): III. Siedlungsentwicklung und Ausbau von Industrie-und Gewerbestandorten 2. Industrie- und Gewerbestandorte Nach Einschätzung unserer Mitglieder besteht überdies Bedarf an der Modernisierung und Revitalisierung alter Industrie- und Gewerbestandorte sowie der Beseitigung vorhandener Altlasten und Ausweisung neuer strategisch wichtiger Standorte, um vor allem auf neue Entwicklungen flexibel reagieren zu können. Wir verweisen hierzu insbesondere auf die Stellungnahme der Landeshauptstadt Magdeburg.	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Festlegung wird hinsichtlich der bedarfsgerechten Revitalisierung ehemaliger Gewerbe- und Industriestandorte, deren Modernisierung sowie Ausweisung neuer Standorte ergänzt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.1.1-3

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 850 Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt (SGSA) Hinweis (BE-ID: 1296): IV. Ausbau Erneuerbarer Energien Zu kritisieren ist ferner die Formulierung der Zielfestlegung in Z 6.2.1-3 (kein planerischer Ausschluss). Hier heißt es: „Außerhalb der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie sowie der Vorranggebiete für Repowering darf kein planerischer Ausschluss einer raumbedeutsamen Windenergienutzung durch die Regionalplanung vorgesehen werden.“ Die Zielfestlegung kann nach unserer Einschätzung missverstanden werden. Nach unserer Lesart sollen zusätzliche Flächenkulissen für die Windenergieplanung auch durch die Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden ausgewiesen werden können. Unsere Mitglieder spiegeln uns jedoch Unsicherheiten durch die gewählte Formulierung. Vor dem Hintergrund der aus der Zielbegründung entnommenen Intention muss hier, um nicht in den Regelungsgehalt des § 35 Abs. 3 S. 2, Abs. 4 BauGB einzugreifen und die Vorhaltung ergänzender gemeindlicher Flächen für die Windenergieplanung zu ermöglichen, unbedingt nachgeschärft werden.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Z 6.2.1-3 Kein planerischer Ausschluss	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Mit der regionalplanerischen Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung als Ziele der Raumordnung sollen raumbedeutsame Windenergieanlagen verbindlich auf bestimmte Gebiete gelenkt und konzentriert werden. Eine Ausschlusswirkung im Hinblick auf Eignungsgebiete ist somit nicht mehr gegeben. Die Abkehr von einer außergebietlichen Ausschlusswirkung wird durch die regionalplanerische Neukonzeption der planerischen Steuerung der Windenergienutzung im Rahmen des Wind-an-Land-Gesetzes vorgegeben. Die außergebietliche Wirkung der regionalplanerischen Vorranggebiete für Windenergienutzung wird nicht mehr durch den LEP festgelegt, sondern ergibt sich unmittelbar aus dem Bundesgesetz. Um Missverständnisse zu vermeiden und Unsicherheiten hinsichtlich des Regelungsgehalts von § 35 Abs. 3 BauGB auszuräumen, wird diese Zielfestlegung ersatzlos gestrichen.
Stellungnehmer ID: 850 Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt (SGSA) Hinweis (BE-ID: 1289): III. Siedlungsentwicklung und Ausbau von Industrie-und Gewerbestandorten 2. Industrie- und Gewerbestandorte In Sachsen-Anhalt mangelt es an ausgewiesenen attraktiven Industrie- und Gewerbestandorten. Die Landesentwicklungsplanung muss die Bevorratung von Flächen ermöglichen. Die hierzu getroffenen Ziele und Grundsätze treffen unsere grundsätzliche Zustimmung, da u. a die Begründung zu den Zielbestimmungen zu den Vorrangstandorten für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen (Z 5.1.1 -3) vorsieht, dass Flächenverfügbarkeiten von grundsätzlich 100 Hektar zur bedarfsweisen Entwicklung anzustreben sind.	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Z 5.1.1-3 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.1.2-1

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 850 Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt (SGSA)	Teil B Kapitel: 5.3.1 Ziele der verkehrlichen Entwicklung Z 5.3.1-4 Erreichbarkeit und Anbindung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1299): V. Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)		Begründung: Die Aufgabe der Landesplanung im Bereich des ÖPNV besteht insbesondere darin, eine nachhaltige, effiziente und gut vernetzte Infrastruktur zu entwickeln und die verschiedenen Verkehrsangebote landesweit zu koordinieren, um eine bedarfsgerechte Mobilität zu gewährleisten. Die Ausgestaltung des ÖPNV-Angebots sowie dessen Finanzierung sind nicht Regelungsgegenstand des LEP. In diesem Zusammenhang wird auf die Fachplanung und die Fachgesetze verwiesen.
Mit dem Ziel 5.3.1-4 wird weiterhin festgelegt, dass die Verkehrsinfrastruktur und die Verkehrsangebote so zu erschließen sind, dass die Erreichbarkeit der Vorrangstandorte für landes- und regionalbedeutsame Industrie- und Gewerbe bedarfsgerecht gewährleistet wird. Hierbei sollte ein landesweiter Stundentakt angestrebt werden. Aus Sicht der kreisfreien Städte und Landkreise als Aufgabenträger des ÖPNV ist hierbei jedoch auch die entsprechende Finanzausstattung sicherzustellen. Abs. 1 letzter Satz der Begründung ist deshalb um folgenden Halbsatz zu ergänzen: „was eine entsprechende Finanzausstattung der Aufgabenträger erfordert“ ist hinzuzufügen.		
Stellungnehmer ID: 850 Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt (SGSA)	Teil B Kapitel: 2.5.3 Grundzentren Z 2.5.3-2 Festlegung von Grundzentren	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1278): II. Zentrale-Orte-System 1. Grundzentren		Begründung: Das Kriterium zur Bestimmung der Grundzentren wird angepasst. Die Kriterien der straßengebundenen und schienengebundenen Anbindung werden als alternative Kriterien festgelegt.
Aufgabe des LEP muss es sein, dass überörtliche Versorgungseinrichtungen vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung auf längere Sicht aufrechterhalten werden können und so tragfähige Grundzentren das Ziel der Entwicklung sind. Hierfür erscheinen die nun gewählten Kriterien zumindest grundsätzlich tragfähig, wobei die Notwendigkeit eines SPNV-Anschlusses für die grundzentrale Bedeutung nochmals zu überprüfen ist.		Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 2.5-3 und Z 2.5.3-2
Stellungnehmer ID: 850 Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt (SGSA)	Teil B Kapitel: 2.5 Zentrale Orte Z 2.5-1 Zentrale Orte	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1283):		Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
II. Zentrale-Orte-System 4. Räumliche Abgrenzung zentraler Orte Der erste Entwurf des LEP sieht nunmehr als Zielbestimmung (Z 2.5-1) vor: „Ein Zentraler Ort ist der im Zusammenhang bebaute Ortsteil in einer Gemeinde, der aufgrund • seiner Einwohnerzahl, • der Größe seines Verflechtungsbereiches, • seiner verkehrsgünstigen Lage im Raum, • seiner guten Erreichbarkeit aus anderen Ortsteilen, • seiner infrastrukturellen Ausstattung aufgrund seiner Anbindung an das ÖPNV-Netz sowie das überregionale Straßennetz und • seiner zentralörtlichen Funktion aufgrund der vorhandenen Ausstattung (Schulstandort, Kita, Versorgungseinrichtung, Allgemeinmediziner, ...) als leistungsfähiger Kern bzw. Zentrum in der Gemeinde und im Raum fungiert. Zudem stellt der namensgebende Ortsteil und nicht das politische Gemeindegebiet den Zentralen Ort dar. Im Falle des Oberzentrums Dessau-Roßlau sowie des Mittelzentrums Bitterfeld-Wolfen bilden die jeweils beiden im Zusammenhang bebauten Ortsteile den Zentralen Ort. Der Zentrale Ort in einer Gemeinde ist in der Regel der Hauptverwaltungssitz der Einheits- bzw. Verbandsgemeinde. Aufgrund der Gemeindegröße, der Entfernung zu bestehenden Zentralen Orten, von Versorgungsdefiziten können auch Ortsteile ohne Hauptverwaltungssitz einen Zentralen Ort mit übergemeindlichen Aufgaben bilden.“ Die vorgeschlagene räumliche Bestimmung kann zu einer Einschränkung der kommunalen Planungs- und Entwicklungshoheit führen, weil u.a. durch die Regelungen „stellt der namensgebende Ortsteil und nicht das politische Gemeindegebiet den Zentralen Ort dar“ und „Der Zentrale Ort in einer Gemeinde ist in der Regel der Hauptverwaltungssitz der Einheits- bzw. Verbandsgemeinde.“ bereits vorbestimmt sein kann, welche Bereiche einer Stadt oder Gemeinde sich entwickeln können. Wir lehnen jegliche Vorfestlegung der Zentralen Orte ab. Die räumliche Abgrenzung der Zentralen Orte ist zur angemessenen Sicherstellung der Daseinsvorsorge in einer Region im Rahmen der kommunalen Planungshoheit, zumindest aber im Einvernehmen mit der betroffenen Stadt, Gemeinde oder Verbandsgemeinde festzulegen. Zielfestlegungen in Raumordnungsplänen müssen Gestaltungsspielräume für eigene,		Die neue Festlegung zur Definition des Zentralen Orts trägt vor allem §§ 2 Abs. 2 Nr. 2, 13 Abs. 5 Nr. 1 ROG Rechnung. Die Ausführungen zur Definition des Zentralen Orts sind insofern raumordnerisch gerechtfertigt. Die Entwicklung der Ortsteile in einer Gemeinde sind damit nicht ausgeschlossen und weiterhin möglich. Zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse und zur Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge in allen Teilräumen des Landes ist das zentralörtliche System als wichtiges Instrument der Raumordnung von wesentlicher Bedeutung. Zentrale Zielsetzung besteht in der Stärkung des ländlichen Raums und der Sicherung der Versorgung der Bevölkerung. Durch die Bündelung der Versorgungseinrichtungen und -funktionen der Daseinsvorsorge im Raum wird eine bedarfsgerechte Versorgung in allen Teilräumen des Landes gewährleistet und sichergestellt. Die Bedeutung dessen wird in der Festlegung zum Standort zentralörtlicher Einrichtungen herausgestellt und ist bei Planungen und Maßnahmen zu beachten. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 2.5-2 und Z 2.5-6

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
substanziell gewichtige planerische Entscheidungen auf gemeindlicher Ebene belassen *Quelle 1*. Nur wenn die Planung durch überörtliche Interessen gerechtfertigt werden kann und eine angemessene Koordination der räumlichen Entwicklung durch die nicht aufeinander abgestimmten Planungen der Gemeinden einer Region nicht sichergestellt werden kann, ist die Raumordnungsplanung erforderlich.		
Stellungnehmer ID: 850 Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt (SGSA)	Teil B Kapitel: 2.5.2 Mittelzentren Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 1280): II. Zentrale-Orte-System 2. Mittelzentren		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Der LEP reduziert das bestehende Netz zentraler Orte nicht, sondern baut es weiter aus. Der Erhalt und die Weiterentwicklung der mittelzentralen Strukturen wird ausdrücklich begrüßt.		
Stellungnehmer ID: 850 Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt (SGSA)	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie G 6.2.1-6 Wind im Wald	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1295): IV. Ausbau Erneuerbarer Energien		Begründung: Die Grundsatzfestlegung wird dahingehend überarbeitet, dass die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung auf Waldflächen grundsätzlich vermieden werden sollte. Ziel soll es sein, den Wald in Gänze zu schützen. Es wird somit darauf verzichtet, den Schutz des Waldes nur auf besonders geschützte Waldgebiete, Waldforschungsflächen und historische Waldstandorte zu beschränken. Hiervon kann abgewichen werden, wenn durch die Regionalplanung für die Erreichung des jeweiligen Flächenbeitragswertes gemäß WindBG in Verbindung mit dem LEntwG LSA konfliktärmere Flächen im Rahmen ihrer Planungskonzeption zur Steuerung der Windenergie alternativ im Wald festgelegt werden können. Dabei soll die Beeinträchtigung des Waldes so gering wie möglich gehalten werden. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass das Gesetz zur
Wir regen eine ähnliche Regelung für Windanlagen im Wald an. Die Inanspruchnahme von Waldflächen zur Nutzung von Windenergie soll aus unserer Sicht vorrangig auf Kahl- und Kalmitätsflächen stattfinden. Die derzeit im Gesetzgebungsverfahren befindliche Änderung des Landeswaldgesetzes sieht hinsichtlich der Windenergieanlagen im Wald keine Einschränkungen vor. Mit dem Grundsatz G 6.2.1-6 werden nur wenige Waldflächen von der Nutzung für Windenergie ausgeschlossen. Hier sollte eine Zielfestlegung geprüft werden, die die Wald-nutzung für Windenergie nur im Ausnahmefall unter Beachtung der spezifischen umwelt- und forstrechtlichen Interessen zulässt. Gerade vor dem Hintergrund des überragenden öffentlichen Interesses im Sinne von § 2 EEG dürfte die wald- und forstwirtschaftliche Nutzung andernfalls im		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Abwägungsprozess nachrangig werden.		Änderung des LWaldG vom 02.07.2024 (GVBl. LSA, S. 196) am 17.07.2024 in Kraft getreten ist. Mit der Änderung wurde das bislang im § 8 Abs. 1 LWaldG enthaltene Verbot der Genehmigung von Waldumwandlungen zum Zweck der Errichtung von Windenergieanlagen aufgehoben. Insofern wird von einer Überführung der Grundsatzfestlegung in ein Ziel der Raumordnung abgesehen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.1-8
Stellungnehmer ID: 850 Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt (SGSA) Hinweis (BE-ID: 1300): VI. Kulturlandschaften Mit der grundsätzlichen Festlegung in G 2.2-4 sollen Kulturlandschaften durch den jeweiligen Träger der Regionalplanung auf regionaler Ebene identifiziert sowie Leitbilder und Handlungskonzepte zu deren Erhalt und Gestaltung aufgestellt werden. Die Ermittlung des kulturlandschaftlichen Potenzials und der charakterbestimmenden und wertbestimmenden Merkmale kann nicht den Regionalen Planungsgemeinschaften überlassen werden. Erforderlich ist deshalb die Klarstellung, dass grundsätzliche Festlegungen sowie die Entwicklung von Leitbildern und Handlungskonzepten nur im Einvernehmen mit den Städten, Gemeinden und Verbandsgemeinden erfolgen.	Teil B Kapitel: 2.2 Kulturlandschaften, kulturelles Erbe G 2.2-4 Regionale Kulturlandschaftskonzepte	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Begründung der Festlegung wird um die Beteiligung relevanter lokaler und regionaler Akteurinnen und Akteure ergänzt. Damit wird die Ermittlung des kulturlandschaftlichen Potenzials und die Entwicklung von Zielstellungen für deren Erhalt und Weiterentwicklung in regionale Verantwortung gestellt und im Sinne der Wahrung der regionalen Identität gestaltet werden.
Stellungnehmer ID: 850 Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt (SGSA) Hinweis (BE-ID: 1134): Wir möchten unsere zentralen verbandspolitischen Schwerpunkte voranstellen: 4. Wir begrüßen die Fokussierung auf den Ausbau Erneuerbarer Energien.	Teil B Kapitel: 6.2 Erneuerbare Energien Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 850 Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt (SGSA) Hinweis (BE-ID: 1301): II. Zentrale-Orte-System 5. Ländlicher Raum Zur Sicherung der wohnortnahen Grundversorgung ist es notwendig, Ziele zu bestimmen, die nicht zwingend eine Verknüpfung mit einem zentralen Ort vorsehen. Nach § 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG) ist die soziale Infrastruktur vorrangig in den Zentralen Orten anzusiedeln. Weitere Festlegungen zu den Eigenschaften und zur Ausgestaltung der Zentralen Orte trifft das ROG nicht. § 4 Nr. 3 lit d) des Landesentwicklungs-gesetzes LSA (LEntwG) sieht dagegen jedoch vor, für ländliche Räume mit geringer Einwohnerdichte (weniger als 70 Einwohner/km²) im Rahmen des Zentrale-Orte-Systems spezifische Lösungen zur Sicherung der Daseinsvorsorge zu entwickeln. Die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen, ist zur Sicherung von Chancengerechtigkeit in den Teilräumen in angemessener Weise zu gewährleisten; dies gilt auch in dünn besiedelten Regionen. Insbesondere in Räumen, in denen die Lebensverhältnisse in ihrer Gesamtheit im Verhältnis zum Bundesdurchschnitt wesentlich zurückgeblieben sind oder ein solches Zurückbleiben zu befürchten ist (strukturschwache Räume), sind auch die wirtschaftsstrukturellen Entwicklungsvoraussetzungen zu verbessern. Dies ist vor allem für die vom Strukturwandel betroffene Region Sachsen-Anhalts zu realisieren.	Teil B Kapitel: 2.3.2 Ländlicher Raum Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung: Es wird auf das Kapitel 4 "Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge" verwiesen. Für die Sicherung der Daseinsvorsorge insbesondere in den dünn besiedelten Teilräumen des Landes ist die Gewährleistung der überörtlichen Einrichtungen in den Zentralen Orten von besonderer Bedeutung. Darüber hinaus sollen in allen Gemeinden Einrichtungen und Angebote für die örtliche Versorgung vorgehalten werden. In diesem Zusammenhang wird hinsichtlich der Sicherung der Daseinsvorsorge speziell die Stärkung des ländlichen Raums durch die wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung mit Waren und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs herausgestellt. Darüber hinaus wird den Belangen der wohnortnahen Grundversorgung in nicht-zentralen Orten, speziell im Fall eines nachweislich erhöhten Versorgungsbedarfs, mit der Festlegung "Versorgungsbedarf in nicht-zentralen Orten" Rechnung getragen. Hinsichtlich des Strukturwandels im Mitteldeutschen Revier ist mitzuteilen, dass die fachplanerische Grundlage das Strukturentwicklungsprogramm (SEP) bildet. Zudem wurde eine regionalspezifische Förderkulisse geschaffen, um den Transformationsprozess erfolgreich zu begleiten. Eine gesonderte Steuerung durch die Raumordnung über vorgenannte und weitere bestehende Instrumente hinaus wird zur Erreichung der politischen Ziele nicht als erforderlich gesehen. Mit der Grundsatzfestlegung in Kapitel 1.1 wird das SEP auf die Ebene des LEP gehoben. Des Weiteren werden in Kap. 5.1 mit der Festlegung mehrerer Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen in der Strukturwandelregion die raumplanerischen Voraussetzungen für mögliche Erweiterungsvorhaben bereits ansässiger Unternehmen bzw. für Ansiedlungsprojekte geschaffen, wie im SEP als ein wichtiger Entwicklungsaspekt genannt. Ebenso wird dem Erfordernis, die großräumige und überregionale Verkehrsanbindung für die Region zu verbessern, mit den Zielfestlegungen zum Schienen- und Straßenverkehr entsprochen. Der LEP stellt den Raumordnungsplan für das gesamte Land mit dem Ziel gleichwertiger Lebensbedingungen in allen Teilräumen (Verfassungsauftrag) dar. Strukturwandelprozesse bzw. die Bewältigung struktureller Defizite finden auch in anderen Teilräumen des Landes statt.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Auch hier erfolgt durch den LEP keine gesonderte Behandlung. Die landesplanerischen Ansätze sind grundsätzlich im gesamten Land anzuwenden. Durch die Regionalplanung und regionale Entwicklungskonzepte können diese Prozesse planerisch unterstützt werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 3.4-9 und G 4-2
Stellungnehmer ID: 850 Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt (SGSA) Hinweis (BE-ID: 1291): IV. Ausbau Erneuerbarer Energien Ein Schwerpunkt der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans soll auf dem Ausbau der Erneuerbaren Energien liegen. Der Ausbau Erneuerbarer Energien muss schon vor dem Hintergrund der angestrebten Wärmewende Priorität genießen. Stromgewinnung aus Erneuerbaren Energien wird zudem für die Erzeugung von grünem Wasserstoff notwendig. Die im LEP enthaltenen Grundsätze und Ziele zum Ausbau der Erneuerbaren Energien sind grundsätzlich zu unterstützen, so tragen u.a. die Maximalflächenvorgabe von fünf Prozent der jeweiligen Gemeindefläche in G 6.2.2 – 1 und die Vorgabe zum gesamträumlichen Konzept der Gemeinde (G 6.2.2-2) zur Orientierungshilfe in den Städten, Gemeinden und Verbandsgemeinden bei. Hinsichtlich der Höhenbeschränkung für Windenergieanlagen erfolgt in Z 6.2.1 -5 die aufgrund des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) notwendige Klarstellung zur Bestimmung von Höhenbegrenzungen in der Bauleitplanung. Hilfreich ist auch die in der Begründung zur Zielbestimmung ausgeführte Klarstellung, das hiervon „Höhenbegrenzungen, die erst als Nebenbestimmungen im Rahmen der Genehmigungsentscheidung festgelegt werden“ nicht erfasst sind.	Teil B Kapitel: 6.2 Erneuerbare Energien Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Um die zunehmende Bedeutung des Themas Wasserstoff zu unterstreichen, wird das neue Kapitel 6.2.3 "Wasserstoff" in den LEP aufgenommen, auf das an dieser Stelle verwiesen wird.
Stellungnehmer ID: 850	Teil B	Abwägungsvorschlag:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt (SGSA) Hinweis (BE-ID: 1298): V. Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) Wir regen an, die Zielfestlegung in 5.2.1 zur ÖPNV-Anbindung zu ergänzen. Hier sollte aufgenommen werden, dass das mittlere Sachsen-Anhalt eine bessere Fernverbindung zu großen Zentren benötigt, um nachhaltige Anreisen zu den Wirtschaftsstandorten sowie zu den touristischen Gebieten zu ermöglichen. Neben einer entsprechenden ICE-Verbindung von Magdeburg nach Berlin ist zunächst eine Taktverdichtung des RE 1 anzustreben. Die Bahnstrecke des RE 1 von Berlin bis Brandenburg umfasst mittlerweile einen 20-Minuten-Takt. Dieser Entwicklung ist auch für Sachsen-Anhalt nachzukommen, um weiter wettbewerbsfähig hinsichtlich des Pendlerbereichs von und nach Berlin zu bleiben.	Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung Z 5.2-1 ÖPNV-Anbindung	Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Begründung der Festlegung Z 5.3.2-5 wird dahingehend ergänzt, dass die Verbesserung der Anbindung an das Personenfernverkehrsnetz auch die Einbindung der Landeshauptstadt Magdeburg in das Netzwerk des hochwertigen Fernverkehrs auf ICE-Niveau umfasst. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Planung des Schienenpersonenfernverkehrs nicht in den Zuständigkeitsbereich des Landes fällt. Der Fernverkehr wird vom zuständigen Bund nach einem eigenverantwortlichen Marktmodell organisiert. Die Entscheidung über die konkrete Anbindung liegt bei den Fernverkehrsbetreibern. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.2-7
Stellungnehmer ID: 850 Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt (SGSA) Hinweis (BE-ID: 1137): I. Allgemeines In seiner Struktur bildet der LEP ein schlüssiges Gesamtkonzept, allerdings wäre es für die praktische Arbeit vorteilhafter, die Begründungen zu den Zielen und Grundsätzen jeweils unmittelbar darunter aufzuführen, um die Lesbarkeit zu verbessern.	Teil A Kapitel: Textteil und Begründung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: § 7 Abs. 5 ROG normiert, dass einem Raumordnungsplan eine Begründung beizufügen ist. Über Form und Umfang macht das ROG keine Vorgaben. Die beigefügte Begründung ist dabei nicht Inhalt des Plans und weist keinen Rechtscharakter nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG auf. Es obliegt insofern dem Plangeber, die Begründung an einer aus seiner Sicht geeigneten Stelle zu platzieren. Um die Lesbarkeit aller Festlegungen in einem Kapitel zu erleichtern und den planerischen Gesamtansatz besser erfassbar zu gestalten, folgen die Begründungen nach den Festlegungen. Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 850 Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt (SGSA) Hinweis (BE-ID: 1297): IV. Ausbau Erneuerbarer Energien Wir beobachten vielerorts zudem Diskussionen um die Einspeisepunkte und	Teil B Kapitel: 6.2 Erneuerbare Energien Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Eine verpflichtende Einspeisung auf dem Gemeindegebiet würde ggf. zu zusätzlichen Aufwendungen beim Netzanschluss und somit zu höheren Kosten für die Energiebereitstellung führen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
dafür notwendige Bauwerke. Für Wind-, Solar- und Bioenergie muss hinsichtlich der Akzeptanzsteigerung gleichermaßen gelten, dass die Einspeisung der gewonnenen Energie auf dem Gemeindegebiet zu erfolgen hat, auf dem die Erneuerbare-Energien-Anlage entsteht. Eine entsprechende Zielfestlegung wäre wünschenswert.		Im Sinne einer kosteneffizienten Energiewende wird von der Aufnahme einer entsprechenden Zielfestlegung abgesehen. In diesem Zusammenhang wird auf die Festlegung "Nutzung von bestehenden Netzanschlussmöglichkeiten" verwiesen. Diese Festlegung dient dem Zweck, im Rahmen der Planung von Freiflächensolaranlagen unter Einbeziehung der zuständigen Übertragungs- und Verteilnetzbetreiber die Potenziale bereits vorhandener Netzanschlusspunkte zu berücksichtigen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.2-6
Stellungnehmer ID: 850 Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt (SGSA) Hinweis (BE-ID: 1294): IV. Ausbau Erneuerbarer Energien Positiv ist wiederum, dass in der Zielbestimmung zu Freiflächensolaranlagen in Vorranggebieten für landes- und regionalbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen (Z 6.2.2-5) Freiflächensolaranlagen ausgeschlossen sind, hiervon aber ausnahmsweise Abweichungen möglich sind, für verbliebene und verbleibende Flächen, die einer Bebauung zu gewerblichen oder industriellen Zwecken mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand nicht zugänglich gemacht werden können oder wenn die Freiflächensolaranlagen ortsansässiger Unternehmen zu ihrer überwiegenden Eigenversorgung am Standort errichtet werden. Hierzu gab es in der Vergangenheit immer wieder Bedarf in den Städten und Gemeinden.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie Z 6.2.2-5 Ausschluss von Freiflächensolaranlagen in Vorrangstandorten für landesbedeutsame und regional bedeutsame Industrie und Gewerbeflächen	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 850 Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt (SGSA) Hinweis (BE-ID: 1286): III. Siedlungsentwicklung und Ausbau von Industrie-und Gewerbestandorten 1. Siedlungsentwicklung	Teil B Kapitel: 3.1 Siedlungsentwicklung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Nach § 2 ROG ist die Siedlungsstruktur vorrangig in den Zentralen Orten anzusiedeln. Die Siedlungstätigkeit ist räumlich zu konzentrieren und vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten. Dem Druck aus den Ballungsräumen Halle (Saale)/Leipzig und Landeshauptstadt Magdeburg muss neben der primär zu verfolgenden Nachverdichtung und Leerstandaktivierung in den Ortskernen auch durch neue Siedlungsbereiche begegnet werden können. Allerdings muss diese Entwicklung anhand siedlungs-struktureller Vorgaben sinnvoll gesteuert werden, um dem Aussterben der Innenstädte und Ortskerne keinen Vorschub zu leisten und Verkehrsanbindungen, Versorgungsstrukturen sowie Radverbindungen zu gewährleisten. Vor diesem Hintergrund können die Ziele und Grundsätze zur Siedlungsstruktur, die Vermeidung von Zersiedlung (Z 3.1-2), die Konzentration der Entwicklung von Siedlungs- und Verkehrsflächen, die über den Eigenentwicklungsbedarf hinausgehen, auf die Zentralen Orte (Z 3.1 - 3) durchaus nachvollzogen werden.		
Stellungnehmer ID: 850 Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt (SGSA) Hinweis (BE-ID: 1277): II. Zentrale-Orte-System 1. Grundzentren Grundzentren werden in dem Landesentwicklungsplan nicht festgelegt. Wohl aber wird als Ziel Z 2.5.3-2 definiert, welche Kriterien zur Festsetzung von Grundzentren gelten sollen. Die Kriterien dienen einerseits der Sicherstellung der flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung und andererseits der Gewährleistung der Trag- und Zukunftsfähigkeit der Zentralen Orte im Land um leistungsfähige Zentrale Orte als Versorgungskerne zu stärken und dementsprechend gleichermaßen zur Stärkung des ländlichen Raumes beizutragen. Hinsichtlich der künftigen demografischen Entwicklung sollen die Zentralen Orte als Anker- und Konzentrationspunkte gerade im ländlichen Raum eine besondere Rolle spielen. Die Weiterentwicklung des Kriterienkatalogs kann insbesondere durch die Verringerung der Einwohnerzahl im Grundzentrum sowie die Erreichbarkeit des Grundzentrums mittels ÖPNV in 30 Minuten vom Wohnstandort zu einer höheren Dichte der Grundzentren beitragen. Einschränkend wirkt allerdings, dass ein Grundzentrum nunmehr als ÖPNV-Knotenpunkt	Teil B Kapitel: 2.5.3 Grundzentren Z 2.5.3-2 Festlegung von Grundzentren	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Das Kriterium zur Bestimmung der Grundzentren wird angepasst. Die Kriterien der straßengebundenen und schienengebundenen Anbindung werden als alternative Kriterien festgelegt. Die Festlegung der Grundzentren erfolgt auf Ebene der Regionalplanung. Maßgeblich hierfür ist die Beachtung aller definierten Kriterien, um ein tragfähiges zentralörtliches System zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse und zur Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge in allen Teilräumen des Landes abzuleiten. Dementsprechend gilt für die Festlegung der Zentralen Orte eine konsistente Ableitung. Ebenso ist für jeden Zentralen Ort der Nahbereich zu bestimmen. Darüber hinaus markiert die Zahl der durch die Regionalplanung festgelegten Grundzentren im Land nicht die grundzentrale Versorgungsqualität in den Teilräumen des Landes. Vielmehr ist entscheidend, dass zur Sicherung der Daseinsvorsorge tragfähige Zentrale Orte anhand der definierten Kriterien festgelegt werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 2.5-3 und Z 2.5.3-2

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
fungieren und insbesondere über einen SPNV-Anschluss verfügen muss, was die Zahl der potentiellen Grundzentren wiederum erheblich minimieren wird. In der Folge ist nicht auszuschließen, dass es zu Verwerfungen bei den bisherigen grundzentralen Festlegungen in den Regionalen Entwicklungsplänen kommen kann.		
Stellungnehmer ID: 850 Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt (SGSA) Hinweis (BE-ID: 1285): II. Zentrale-Orte-System 5. Ländlicher Raum Der Landesentwicklungsplan muss gleichwertige Lebensverhältnisse gewährleisten. Hierzu müssen die Regelungen des Landesentwicklungsplans auch eine tatsächliche Entwicklung des Ländlichen Raumes ermöglichen. Zur Sicherung der wohnortnahen Grundversorgung ist es notwendig, Ziele zu bestimmen, die nicht zwingend eine Verknüpfung mit einem zentralen Ort vorsehen.	Teil B Kapitel: 2.3.2 Ländlicher Raum Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung: Es wird auf das Kapitel 4 "Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge" verwiesen. Für die Sicherung der Daseinsvorsorge insbesondere in den dünn besiedelten Teilräumen des Landes ist die Gewährleistung der überörtlichen Einrichtungen in den Zentralen Orten von besonderer Bedeutung. Darüber hinaus sollen in allen Gemeinden Einrichtungen und Angebote für die örtliche Versorgung vorgehalten werden. In diesem Zusammenhang wird hinsichtlich der Sicherung der Daseinsvorsorge speziell die Stärkung des ländlichen Raums durch die wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung mit Waren und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs herausgestellt. Darüber hinaus wird den Belangen der wohnortnahen Grundversorgung in nicht-zentralen Orten, speziell im Fall eines nachweislich erhöhten Versorgungsbedarfs, mit der Festlegung "Versorgungsbedarf in nicht-zentralen Orten" Rechnung getragen. Ein Erfordernis wird auch in der Erarbeitung und Entwicklung von Modellen zur Nahversorgung und von innovativen Konzepten zur Stärkung der Nahversorgung und Vermeidung von Versorgungslücken gemäß der Festlegung "Spezifische Lösungen für den Handel" gesehen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 3.4-9, G 3.4-10 und G 4-2
Stellungnehmer ID: 850 Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt (SGSA) Hinweis (BE-ID: 1123):	Teil B Kapitel: 2.3.2 Ländlicher Raum Z 2.3.2-1 Entwicklungsziele	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Wir möchten unsere zentralen verbandspolitischen Schwerpunkte voranstellen: 3. Der Landesentwicklungsplan muss gleichwertige Lebensverhältnisse ermöglichen. Die Regelungen des Landesentwicklungsplans müssen auch eine tatsächliche Entwicklung des Ländlichen Raumes ermöglichen. Hierzu ist es notwendig zur Sicherung der wohnortnahen Grundversorgung Ziele zu bestimmen, die nicht zwingend eine Verknüpfung mit einem zentralen Ort vorsehen.		Es wird auf das Kapitel 4 "Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge" verwiesen. Für die Sicherung der Daseinsvorsorge insbesondere in den dünn besiedelten Teilräumen des Landes ist die Gewährleistung der überörtlichen Einrichtungen in den Zentralen Orten von besonderer Bedeutung. Darüber hinaus sollen in allen Gemeinden Einrichtungen und Angebote für die örtliche Versorgung vorgehalten werden. In diesem Zusammenhang wird hinsichtlich der Sicherung der Daseinsvorsorge speziell die Stärkung des ländlichen Raums durch die wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung mit Waren und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs herausgestellt. Darüber hinaus wird den Belangen der wohnortnahen Grundversorgung in nicht-zentralen Orten, speziell im Fall eines nachweislich erhöhten Versorgungsbedarfs, mit der Festlegung "Versorgungsbedarf in nicht-zentralen Orten" Rechnung getragen. Ein Erfordernis wird auch in der Erarbeitung und Entwicklung von Modellen zur Nahversorgung und von innovativen Konzepten zur Stärkung der Nahversorgung und Vermeidung von Versorgungslücken gemäß der Festlegung "Spezifische Lösungen für den Handel" gesehen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 3.4-9, G 3.4-10 und G 4-2

Stellungnehmer ID: 850
Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt (SGSA)

Teil B
Kapitel: 2.3.2 Ländlicher Raum
Gesamtes Kapitel

Abwägungsvorschlag:
Ist bereits berücksichtigt

Hinweis (BE-ID: 1302):

II. Zentrale-Orte-System

5. Ländlicher Raum

In der Folge halten wir es erforderlich dem ländlichen Raum auch außerhalb der Energieproduktion Möglichkeiten der Entwicklung zu bieten. Hierbei bedarf es einer sorgfältigen Abwägung der Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse, des Klimaschutzes unter Beachtung des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 24.03.2021 *Quelle 2* und der Versorgungssicherstellung in Sachsen-Anhalt über alle Teilräume hinweg. Daher sollte erwogen werden, im LEP spezielle, die Sicherung der wohnortnahen Grundversorgung betreffende Ziele zu bestimmen, die nicht zwingend eine Verknüpfung mit dem zentralen Ort vorsehen.

Beispielsweise ermöglicht der Raumordnungsplan des Landes Niedersachsen für die Sicherung der wohnortnahen Grundversorgung im ländlichen Raum Ausnahmen außerhalb des zentralen Ortes.

Begründung:

Es wird auf das Kapitel 4 "Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge" verwiesen.

Für die Sicherung der Daseinsvorsorge insbesondere in den dünn besiedelten Teilräumen des Landes ist die Gewährleistung der überörtlichen Einrichtungen in den Zentralen Orten von besonderer Bedeutung. Darüber hinaus sollen in allen Gemeinden Einrichtungen und Angebote für die örtliche Versorgung vorgehalten werden.

In diesem Zusammenhang wird hinsichtlich der Sicherung der Daseinsvorsorge speziell die Stärkung des ländlichen Raums durch die wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung mit Waren und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs herausgestellt.

Darüber hinaus wird den Belangen der wohnortnahen Grundversorgung in nicht-zentralen Orten, speziell im Fall eines nachweislich erhöhten Versorgungsbedarfs, mit der Festlegung "Versorgungsbedarf in

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Dafür müssen in Niedersachsen u.a. - auf mindestens 90 % der Verkaufsfläche des großflächigen Einzelhandelsprojekts periodische Sortimente (Lebensmittel, Drogeriewaren, etc.) angeboten werden, - ein verbindliches städtebauliches Konzept vorliegen und - der Ansiedlungsstandort städtebaulich integriert sein.		nicht-zentralen Orten" Rechnung getragen. Ein Erfordernis wird auch in der Erarbeitung und Entwicklung von Modellen zur Nahversorgung und von innovativen Konzepten zur Stärkung der Nahversorgung und Vermeidung von Versorgungslücken gemäß der Festlegung "Spezifische Lösungen für den Handel" gesehen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 3.4-9, G 3.4-10 und G 4-2
Stellungnehmer ID: 850 Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt (SGSA) Hinweis (BE-ID: 1136): I. Allgemeines Der Landesentwicklungsplan (LEP) dient als zentrale Grundlage für die Kommunen zur Sicherung der Landesentwicklung, deren Steuerung eine gewissenhafte Abwägung bedarf ohne die Belange des Einzelnen außer Acht zu lassen. Wir begrüßen ausdrücklich, dass der vorliegende Entwurf durch weniger Zielfestsetzungen den Städten und Gemeinden mehr Flexibilität und kommunale Gestaltungsspielräume einräumt.	Teil A Kapitel: Textteil und Begründung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 850 Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt (SGSA) Hinweis (BE-ID: 1292): IV. Ausbau Erneuerbarer Energien Auf Ablehnung stößt dagegen eine grundsätzliche Festlegung, die zwar keine Zielbestimmung enthalten kann, aber dennoch die kommunale Planungshoheit tangiert. Mit dem Grundsatz G 6.2.2-5 wird den Regionalen Planungsgemeinschaften die Möglichkeit eingeräumt, durch eigene Ziele und Grundsätze der Raumordnung die Festlegungen zur Steuerung von Freiflächensolaranlagen zu konkretisieren und zu ergänzen. Darüber hinaus soll die Regionalplanung Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Freiflächensolaranlagen ausweisen können. Zu Begründung führt der Entwurf hierzu aus, dass eine positivplanerische, räumliche Steuerung auf Ebene der Regionalplanung mittels der Festlegung von Vorrang-, Vorbehaltsgebieten oder beiden für Freiflächensolaranlagen zu einer Angebotsplanung auf der Ebene der Regionalplanung zur Steuerung der raumbedeutsamen, also großflächigen, Solaranlagen beitragen kann. Mit	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-5 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Freiflächensolaranlagen	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Da die Gemeinden einerseits ein gesamtträumliches Gemeindekonzept zur Steuerung von Freiflächensolaranlagen aufstellen sollen, während andererseits den Regionalen Planungsgemeinschaften die Möglichkeit eingeräumt wird, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Freiflächensolaranlagen festzulegen, könnte dies die kommunale Planungshoheit beeinträchtigen, die gemeindliche Planung unterlaufen und die Akzeptanz innerhalb der Bevölkerung verringern. Aus diesen Gründen wird diese Festlegung ersatzlos gestrichen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
der Festlegung von Vorranggebieten für Freiflächensolaranlagen soll jedoch keine Ausschlusswirkung an anderer Stelle im Planungsraum verbunden sein (§ 7 Abs. 3 Satz 7 ROG). In der Folge wäre die kommunale Planungshoheit, Standorte für Freiflächensolaranlagen mittels Bauleitplanung festzulegen, laut Begründung nicht beeinträchtigt. Die allgemeine Planungsabsicht deutet noch an, die raumordnerische Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorzunehmen. Es ist zu begrüßen, dass der Entwurf von seinem Misstrauen hinsichtlich des Ausbaus von Freiflächensolaranlagen gegenüber den Städten und Gemeinden nunmehr Abstand genommen hat. Allerdings befürchten wir durch die grundsätzliche Festlegung der möglichen Steuerung durch die Regionalen Planungsgemeinschaften, dass die kommunale Planungshoheit sukzessive weitere Einschränkungen erfährt. Sofern vielfach in den Regionalen Planungsgemeinschaften von der Möglichkeit Gebrauch gemacht würde, könnte der Eindruck entstehen, dass die Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden eine entsprechende eigene Angebotsplanung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung aufgeben wollten. Die Landesplanung muss gerade im Verhältnis zur gemeindlichen Bauleitplanung berücksichtigen, dass beide Planarten Stufen eines mehrstufigen Raumplanungssystems sind. Sie darf als Ausdruck einer spezifischen Stufe keine Aufgaben an sich ziehen, die der Gesetzgeber der nachfolgenden Stufe zugewiesen hat und darf keine Ersatzvornahme der Bauleitplanung darstellen. Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG räumt den Gemeinden in den Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft einen Vorrang ein, den der Gesetzgeber bei der Zuordnung von Aufgaben zu berücksichtigen hat *Quelle 3*. Nur wenn die Aufgabe keinen oder keinen relevanten örtlichen Charakter besitzt, ist der Gesetzgeber in der Aufgabenzuordnung frei. Hat die Aufgabe jedoch örtliche Relevanz, muss der Gesetzgeber berücksichtigen, dass sie insoweit grundsätzlich der Gemeindeebene zuzuordnen ist. Wenn schon der klassische Gesetzgeber nur aus besonderen Gründen den Gemeinden Aufgaben entziehen darf, dann gilt dieses für die Landesplanung erst recht, die bei Missachtung des Aufgabenverteilungsprinzips zugleich einen Verstoß gegen das verfassungsgemäße, einfache Recht begeht. Die Landesplanung hat die vorrangige Zuständigkeit der Gemeinden für die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zu beachten. Die Ausweisung von Flächen für Freiflächensolaranlagen hat schon durch die Beanspruchung großer Flächen im Gemeindegebiet, die oft in überlagernden Flächenkonkurrenzen stehen, örtliche Relevanz und muss daher weiterhin im Rahmen der gemeindlichen Planungshoheit erfolgen. Die Ausweisung muss vor Ort gesteuert werden, um Nutzungskonkurrenzen zu begegnen und Akzeptanz zu schaffen.		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Quelle 3: BVerfGE 79, 127		
Stellungnehmer ID: 850 Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt (SGSA) Hinweis (BE-ID: 1288): III. Siedlungsentwicklung und Ausbau von Industrie-und Gewerbestandorten 1. Siedlungsentwicklung Kritisch sehen wir allerdings den Vorrang der Innentwicklung vor Außenentwicklung - gleichwohl das Ansinnen grundsätzlich befürwortet wird - als Zielbestimmung Z.3.1 -1, da es sich hierbei um einen Grundsatz der Raumordnung nach § 2 ROG handelt, der als Zielfestlegung die kommunale Planungshoheit zumindest tangiert. Die Regelungen des BauGB dürften hierzu abschließend sein und die Zielformulierung sollte in einen Grundsatz abgeschwächt werden.	Teil B Kapitel: 3.1 Siedlungsentwicklung Z 3.1-1 Innen- vor Außenentwicklung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Nach § 1 Abs. 5 BauGB soll im Rahmen der Bauleitplanung die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG ist die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke zu verringern, insbesondere durch quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme sowie durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen. Die raumordnerische Festlegung der Innen- vor Außenentwicklung als Ziel ist damit gerechtfertigt. Ausnahmen sind definiert und möglich, wenn die Gemeinde nachvollziehbar begründet, weshalb von dem Vorrang der Innenentwicklung unter Beachtung der gemeindlichen Gesamtentwicklung abgewichen werden soll. Hierbei hat die Gemeinde ungenutzte Flächenpotenziale aus genehmigten Bauleitplänen, brachgefallener Baugebiete und Flächenreserven im unbeplanten Innenbereich in die Prüfung einzubeziehen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 3.1-3
Stellungnehmer ID: 156 Stadt Falkenstein/Harz Hinweis (BE-ID: 3635): 1.1 Interkommunale und Regionale Kooperation Eine interkommunale Kooperation besteht bereits zwischen den Städten Aschersleben, Seeland, Falkenstein/Harz und Arnstein. Hier stimmen sich die Partner über gemeinsame Interessen zur Daseinsvorsorge,	Teil B Kapitel: 1.1 Interkommunale und Regionale Kooperation Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Eine gelebte interkommunale Kooperation ist zu begrüßen. Eine Fortführung von gelebten Kooperationen jeder Art soll auch zukünftig durch den LEP unterstützt werden.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Wirtschaftsentwicklung, Tourismus ÖPNV usw. bereits seit Jahren erfolgreich untereinander ab. Die Stärkung des Regionalmarketing ist auch über Kreisgrenzen hinaus wichtig.		
Stellungnehmer ID: 156 Stadt Falkenstein/Harz Hinweis (BE-ID: 3639): 7.3.1-4 Siedlungsentwicklung Die Beschränkung der Ausweisung von Bauflächen nur auf die Eigenentwicklung der Orte spiegelt nicht die Entwicklungsmöglichkeiten in seiner Gesamtheit wieder. Hier sollte im Einzelfall auch die infrastrukturelle Umgebung und deren wirtschaftliche Entwicklung in die Betrachtung einfließen, um Kommunen die Möglichkeit einer eigenen bedarfsgerechten Entwicklung zu ermöglichen..	Teil B Kapitel: 3.1 Siedlungsentwicklung Z 3.1-4 Siedlungsentwicklung in nicht-zentralen Orten	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung: Der vorgetragene Belang wird im zweiten LEP-Entwurf mit dem neuen Kapitel 3.2 zur Wohnbauflächenentwicklung konkretisiert. Unter Berücksichtigung einer flächensparenden Bauweise ist die Wohnbauflächenentwicklung auf die Zentralen Orte zu konzentrieren. In nicht-zentralen Orten ist die Entwicklung und Ausweisung neuer Wohnbauflächen auf den örtlichen Bedarf (Eigenentwicklung) zu beschränken. Den wohnbaulichen kommunalen Entwicklungsrahmen gilt es landesweit zu ermitteln. Der wohnbauliche kommunale Entwicklungsrahmen wird im Rahmen einer Untersuchung zur Wohnbauflächenentwicklung konkretisiert werden. Mit Blick auf eine gesteuerte Wohnbauflächenentwicklung außerhalb von Zentralen Orten ist eine erweiterte Eigenentwicklung für Schwerpunktorde „Wohnen“ unter Beachtung definierter Kriterien möglich. Die Festlegung von Schwerpunktorde "Wohnen" erfolgt durch die Regionalplanung und wird im Rahmen der Aufstellung der Regionalen Entwicklungspläne zu prüfen und bewerten sein. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 3.2-2, Z 3.2-3 und Z 2.6-2
Stellungnehmer ID: 156 Stadt Falkenstein/Harz Hinweis (BE-ID: 3650): Im Bereich der B 185 Ermsleben - Aschersleben bestehen die Planungsvorbereitungen nunmehr schon länger als 15 Jahre. Im Rahmen der Landesplanung sollte hier auch mit dem Bund die zeitnahe Umsetzung von Straßenbegleitenden Radwegen zielorientiert abgestimmt werden.	Teil B Kapitel: 5.3.8 Rad- und Fußverkehr G 5.3.8-1 Landesradverkehrsnetz alltagsgerechte Infrastruktur	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Es wird in diesem Zusammenhang auf die Fachplanung verwiesen. Gemäß Landesradverkehrsnetz ist an der Bundesstraße 185 Ermsleben – Ascherleben die Umsetzung einer Radverkehrsanlage vorgesehen. Weiterhin wurde die Umsetzung dieser Radverkehrsanlage bereits in das Prioprogramm 2030 der Landesstraßenbaubehörde aufgenommen. Die Dauer der Umsetzung hängt von den

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		durchzuführenden Baurechtsverfahren ab. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.3.8-3
Stellungnehmer ID: 156 Stadt Falkenstein/Harz Hinweis (BE-ID: 3644): G 3.1-4 Wohnflächenbedarf Zur bedarfsgerechten Wohnflächenentwicklung sollte nicht nur auf die demographische Entwicklung abgestellt werden. Diese statistischen Zahlen betrachten aus der Vergangenheit heraus eine mögliche Entwicklung. Eine zukünftige Ausrichtung und Entwicklung einer Kommune hängt aber überwiegend von der Gesamtbetrachtung der möglichen städtebaulichen Entwicklung (Entwicklung von Wirtschaftsstandorten, Grundzentrale Aufgaben, Daseinsvorsorge Verknüpfungen oder Kooperationen mit benachbarten Kommunen usw.) mit ab.	Teil B Kapitel: 3.1 Siedlungsentwicklung G 3.1-4 Bedarfsgerechte Wohnbauflächenentwicklung	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Die Festlegung betont, dass bei der Entwicklung und Ausweisung Entwicklung von Wohnbauflächen der demografische Wandel und die daraus resultierenden spezifischen Bedürfnisse – wie die Alters- und Haushaltsstruktur sowie der Bedarf an Wohnraum für einkommensschwache Haushalte – berücksichtigt werden sollen. Zudem wird betont, dass geeignete Maßnahmen wie der soziale Wohnungsbau ergriffen werden sollen, um diesen Bedarf zu decken. Dabei soll die Wohnbauflächenentwicklung an die tatsächlichen Bedürfnisse der Bevölkerung angepasst werden. Zudem wird der vorgetragene Belang im dem neuen Kapitel 3.2 Wohnbauflächenentwicklung aufgegriffen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Kapitelnummer aufgeführt: 3.2
Stellungnehmer ID: 156 Stadt Falkenstein/Harz Hinweis (BE-ID: 3649): 5.3. Straßenverbindungen Durch das Land wird die Zielsetzung verfolgt, dass die Ortsumgehung Aschersleben - Quedlinburg bis 2024 ausgebaut sein wird. Die straßenbegleitenden Radwege an den Bundesstraßen sollten ebenfalls zeitnah mit den Fertigstellungen der Bundes- und Landstraße errichtet werden.	Teil B Kapitel: 5.3.8 Rad- und Fußverkehr Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Das Landesradverkehrsnetz sieht im Bereich Aschersleben die Umsetzung zahlreicher Radwegeverbindungen zu den Ortsteilen und benachbarten Gemeinden vor. Gemäß Landesradverkehrsnetz ist zudem im Zuge von Um- und Ausbaumaßnahmen an Bundes- und Landesstraßen bei nachgewiesenem Bedarf eine Radverkehrsanlage zu schaffen. An Ortsumgehungen werden in der Regel keine Radverkehrsanlagen geschaffen, weil der Rad- und Fußverkehr in die Ortslagen geführt werden soll und nicht daran vorbei.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 156 Stadt Falkenstein/Harz Hinweis (BE-ID: 3648): 5.2. Tourismus Für die Stadt Falkenstein/Harz sind entsprechende Vorbehaltsgebiet vorgesehen - Selketal - Straße der Romanik - Burg Falkenstein - Landschaftspark Degenershausen - Konradsburg Diese Vorbehaltsgebiet sind über die Regionalplanung zu entwickeln. Eine mögliche Reduzierung des Vorbehaltsgebietes für Tourismus und Erholung insbesondere im touristisch relevanten Harz und Harzvorland sehen wir bedenklich entgegen.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 156 Stadt Falkenstein/Harz Hinweis (BE-ID: 3646): Unabhängig von den genannten Vereinbarungen ergeben sich weitere Verbindungen zwischen den genannten Städten. So ist z. B. die Stadt Aschersleben als wichtiger Bildungsstandort Anlaufpunkt für Schülerinnen und Schüler aus den Kooperationsstädten bezüglich der weiterführenden Schulen. Auch die regelmäßigen Busverbindungen über die Kreisgrenzen hinaus werden von Menschen unterschiedlicher Altersgruppen genutzt, um zentrale Einrichtungen und Angebote in Aschersleben aufzusuchen. Den Kreisgrenzen sollten somit im Rahmen der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt bei der Zuordnung der Mittelbereiche zu den Mittelzentren keine tragende Bedeutung zukommen. Vielmehr sollten in diesem Zusammenhang die Verflechtungsbezogene und oftmals gewachsene Verbundenheit der jeweiligen Städte ausschlaggebend für die Zuordnung von Mittelbereichen in Mittelzentren sein. Die Möglichkeit von industrieller Ansiedlung als auch Stärkung des Mittelstandes stehen dabei im Vordergrund.	Teil B Kapitel: 2.5 Zentrale Orte Z 2.5-2 Festlegung der Zentralen Orte und Verflechtungsbereiche	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung von Mittelbereichen und deren eindeutige Zuordnung zu Ober- und Mittelzentren ist hinsichtlich der raumordnerischen Steuerung des großflächigen Einzelhandels insbesondere in Bezug auf die Anwendung des Kongruenzgebots notwendig. Hiernach dürfen die prognostizierten Umsätze des geplanten Einzelhandelsvorhabens nicht wesentlich von außerhalb des Verflechtungsbereichs des Zentralen Ortes stammen. Zudem dient die Abgrenzung von Mittelbereichen der vertragsärztlichen Bedarfsplanung. Die Zuordnung zu den Mittelbereichen erfolgt unter Berücksichtigung der vorherrschenden bzw. überwiegenden Pendlerorientierung und der Erreichbarkeit der Zentralen Orten der mittel- und oberzentralen Stufe, der Gewährleistung der Kreiskongruenz bei gegebener Erreichbarkeit, Zuordnung zu einem anderen Landkreis zur Gewährleistung der Erreichbarkeit u. a. Die Zuordnung zum Mittelbereich folgt damit einer konsistenten Ableitung. Die Zuordnung zu einem Mittelbereich schließt weitere Verflechtungen der Gemeinden zu Zentralen Orten wie auch nicht-zentralen Orten nicht aus und

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Entwicklungen auch in Bezug auf wirtschaftliche Kooperationen sind weiterhin möglich. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 2.5-4 und Festlegungskarte 2
Stellungnehmer ID: 156 Stadt Falkenstein/Harz Hinweis (BE-ID: 3645): 5.1 .Wirtschaftsförderung Die Sicherung einer wirtschaftlichen Entwicklung und die Förderung von regionalen Strukturen ist eine anspruchsvolle Aufgabe der sich viele Kommunen stellen müssen. Daher sollten auch die Mittel- und Grundzentren diese Entwicklungsmöglichkeiten erhalten. Die Stadt Aschersleben (Mittelzentrum) und die Stadt Falkenstein/Harz (Grundzentrum) stehen in wirtschaftlicher Kooperation und beabsichtigen eine gemeinsame Entwicklung von Wirtschaftsstandorten für den Städteverbund. Dieser Verbund wird durch die seit dem Jahr 2013 bestehende und im Jahr 2016 um die Stadt Arnstein erweiterte Kooperationsvereinbarung sowie die als „Modellprojekt zur Erprobung neuer Wege der kommunalen Zusammenarbeit“ genehmigten Zweckvereinbarung aus dem Jahr 2022 (Zusammenarbeit bei pflichtigen Aufgaben) dokumentiert. Diese Vereinbarungen ermöglichen eine interkommunale Zusammenarbeit über Kreisgrenzen hinweg. Die Erkenntnisse aus der Zweckvereinbarung sollen nach Information des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt unmittelbar in die Neufassung des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) mit einfließen.	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Hinsichtlich der Förderung regionaler Strukturen in Kooperation über administrative Grenzen hinweg wird auf die Festlegungen G 1-1 und G 1.1-3 hingewiesen.
Stellungnehmer ID: 156 Stadt Falkenstein/Harz Hinweis (BE-ID: 3647):	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung G 5.1.1-3 Vorrangstandorte für regionalbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Im Bereich der B 185 und der zukünftigen Ortsumfahrung Aschersleben kann ein neuer Wirtschaftstandort entstehen. Damit wird die Umsetzung einer regionalen Entwicklungsstrategie gesichert.		Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 160 Stadt Gommern Hinweis (BE-ID: 3152): Im Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt, 1. Entwurf wird vorgeschlagen Gommern als Grundzentrum festzulegen. Wir sehen Anlass dazu, nochmalig zu prüfen, das Gommern in ein Grundzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums oder als Mittelzentrum eingestuft werden kann. Die Einheitsgemeinde Stadt Gommern gehört zum Verdichtungsraum von Magdeburg und erfüllt Voraussetzungen für die Festlegung als Mittelzentrum bzw. als Grundzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums. Folgende Punkte erfüllen die Kriterien zur Einstufung dafür: 1. Die Stadt Gommern hat mit den dazugehörigen Ortschaften 10.638 Einwohner (Stand 31.03.2024). 2. Eine sehr gute Erreichbarkeit der nahegelegenen Mittelzentren und dem Oberzentrum Magdeburg. An Gommern führt mit direkten Anschlüssen die Bundesstraßen B 184 vorbei und die B 246 a durch. Gommern hat einen Bahnhof, der an das Liniennetz der Regionalbahn angeschlossen ist. Mit dem ÖPNV ist die Erreichbarkeit des Oberzentrums Magdeburg und die nahegelegenen Mittelzentrenten gegeben. 3. Das Grundzentrum Gommern kann als Siedlungs- und Versorgungskern langfristig die Grundversorgung der Bevölkerung sichern und gewährleisten. 4. Die bestehenden gewerblichen Ansiedlungen und die gute Verkehrs- und Arbeitsplatzzentralität liegen vor. 5. Das Grundzentrum Gommern bietet neben der Sicherung als Versorgungskern, die Versorgung der Bevölkerung, auch über der	Teil B Kapitel: 2.5.2 Mittelzentren Z 2.5.2-2 Mittelzentren	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse und zur Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge in allen Teilräumen des Landes ist das zentralörtliche System als wichtiges Instrument der Raumordnung von wesentlicher Bedeutung. Zentrale Zielsetzung besteht in der Stärkung des ländlichen Raums und der Sicherung der Versorgung der Bevölkerung. Durch die Bündelung der Versorgungseinrichtungen und -funktionen der Daseinsvorsorge im Raum wird eine bedarfsgerechte Versorgung in allen Teilräumen des Landes gewährleistet und sichergestellt. Durch die zentralörtliche Gliederung sollen die Voraussetzungen für einen gezielten Einsatz öffentlicher Mittel geschaffen werden, um leistungsfähige und -starke Versorgungskerne für die Bevölkerung zu entwickeln und zu sichern. Öffentliche Mittel sollen schwerpunktmäßig in den Zentralen Orten eingesetzt werden. Den Zentralen Orten wird damit als Konzentrations- und Ankerpunkten im Raum Rechnung getragen. Ferner wird der Zentrale Ort mit der neuen Festlegung Z 2.5-2 konkret definiert. Aufgrund seiner Einwohnerzahl, der Größe seines Verflechtungsbereiches, seiner verkehrsgünstigen Lage im Raum, seiner guten Erreichbarkeit aus anderen Orten und anderen Ortsteilen des Siedlungsgebiets, seiner Anbindung an das ÖPNV-Netz und an das überregionale Straßennetz sowie seiner zentralörtlichen Funktionen bildet er den leistungsfähigen Kern in der Gemeinde. Ein Anspruch eines Ortes auf Festlegung als Zentraler Ort allein aus seiner Ausstattung und Einwohnerzahl besteht nicht. Die Festlegung von Mittelzentren erfolgt anhand definierter Kriterien. Die Einwohnerzahl selbst ist ein Kriterium von diesen. Gleichwohl gelten u.a. die Größe und Einwohnerzahl des Verflechtungsbereiches, die verkehrsgünstige Lage im Raum, die gute Erreichbarkeit aus anderen Orten und anderen Ortsteilen des Siedlungsgebiets sowie die demografische und/oder raumstrukturelle Entwicklungsfähigkeit des Zentralen Ortes selbst.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Einwohnerzahl hinaus. Die Stadt Gommern dient als mittelzentraler Versorgungsort in der Region und wird auch von der Bevölkerung der umliegenden Ortschaften der Stadt Schönebeck und Möckern rege genutzt. Es befinden sich umfangreiche Einrichtungen des gehobenen Bedarfes in Gommern. 6. Des Weiteren kann eine Ausstattung und Versorgung mit höherwertigen und spezialisierten Dienstleistungen, mit Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsarbeitsplätzen nachgewiesen werden. In Gommern befinden sich öffentliche Verwaltungseinrichtungen, Bildungseinrichtungen mit den Schulformen — Grundschule, Sekundarschule und Gymnasium, Gesundheits-, Sozial-, Kultur- und Sporteinrichtungen, eine hauptamtliche Bibliothek. 7. Im Schwerpunktstandort Gommern befinden sich medizinische Grundversorgungseinrichtungen. Spezialfachärztliche und allgemein fachärztliche Praxen und Apotheken, sowie das Fachkrankenhaus in Gommern Vogelsang. 8. Die Stadt Gommern ist vergleichbar mit der Hansestadt Osterburg, die als Mittelzentrum festgelegt wird. Gommern erfüllt schon jetzt die Aufgaben eines Mittelzentrums. Die Nähe zum Oberzentrum Magdeburg kann kein Ausschlusskriterium sein, da Gommern für den ländliche Raum eine zentrale Rolle einnimmt.		Die zugrunde gelegten Einwohnerzahlen für den Zentralen Ort sowie für den Mittelbereich des Zentralen Orts markieren die erforderliche Tragfähigkeit. Insofern gilt für die Festlegung dieser Zentralen Orte eine konsistente Ableitung, um ein tragfähiges zentralörtliches System zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse und zur Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge in allen Teilräumen des Landes abzuleiten. Gommern wird unter Beachtung der Kriterien nicht als Mittelzentrum festgelegt. Entscheidend hierfür ist auch, dass das Kriterium der Bevölkerungszahl für den Zentralen Ort selbst nicht erfüllt wird und keine substantielle mittelzentrale Versorgungsqualität gegeben ist. Die Festlegung der Grundzentren erfolgt auf Ebene der Regionalplanung. Maßgeblich hierfür ist die Beachtung aller definierten Kriterien, um ein tragfähiges zentralörtliches System zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse und zur Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge in allen Teilräumen des Landes abzuleiten. Zudem ist hierbei die Entfernung zu einem versorgungsstärkeren Zentralen Ort zu beachten. Dementsprechend gilt für die Festlegung der Zentralen Orte eine konsistente Ableitung. Ebenso ist für jeden Zentralen Ort der Nahbereich zu bestimmen. Derzeit ist Gommern als Grundzentrum in der Planungsregion Magdeburg festgelegt. Eine Weiterentwicklung des Orts auch für typisch mittelzentrale Funktionen ist damit nicht ausgeschlossen. Die Festlegung von mittelzentralen Funktionen erfolgt nur für die Ausnahme der Hansestadt Havelberg aufgrund der besonderen raumstrukturellen Lage des Orts und zur Sicherung und Gewährleistung der Daseinsvorsorge in diesem Teilraum des Landes. Zudem erfolgte im LEP 2010 eine Festlegung von Teilfunktionen für Grundzentren zur Hervorhebung von Grundzentren mit bestehenden Erreichbarkeitsdefiziten. Die Teilfunktionen selbst wurden hierbei inhaltlich nicht weiter untersetzt bzw. festgelegt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 2.5-2, Z 2.5-6, Z 2.5.2-2, Z 2.5.2-3 und Z 2.5.3-2
Stellungnehmer ID: 161 Stadt Gräfenhainichen	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hinweis (BE-ID: 2635): Im derzeit rechtskräftigen Landesentwicklungsplan 2010 ist dem Gemeindegebiet der Stadt keinem Vorbehaltsgebiet zugeordnet. Im Entwurf zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes wurde das Gemeindegebiet als Vorbehaltsgebiet für Tourismus und für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems ausgewiesen.	G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 161 Stadt Gräfenhainichen Hinweis (BE-ID: 2641): 6. Energieversorgung - 6.2.2. Solarenergie Die Stadt Gräfenhainichen teilt die Auffassung einer freiraumschonenden und landschaftsverträglichen Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen. Die Erarbeitung eines gesamträumlichen Gemeindekonzeptes für die Steuerung von Freiflächenanlagen sieht die Stadt als sinnvoll an. Im Zuge dessen hat die Stadt 2023 ein gesamträumliches Konzept für die Steuerung der großflächigen Photovoltaikanlagen erarbeitet und Ende 2023 abgeschlossen. Die geeigneten Standorte für die Errichtung Freiflächenanlagen und Agri-PV-Anlagen werden auf dem Gemeindegebiet ausgewiesen und sollen im nächsten Schritt in einem Ergänzungsflächennutzungsplan festgeschrieben werden.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-2 Gesamträumliches Gemeindekonzept	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 161 Stadt Gräfenhainichen Hinweis (BE-ID: 2637): In Bezug auf den demografischen Wandel und den damit einhergehenden Leerstand sind die Wohnungsbestände durch Abriss- und gezielte Um- und Neubauvorhaben an die Bedürfnisse der Einwohnerschaft und an die Anforderungen an den Klimaschutz anzupassen.	Teil B Kapitel: 3.2 Stadt- und Ortsentwicklung G 3.2-4 Stadt- und Dorfumbau	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Bei der Anpassung des Begründungstextes wird der vorgetragene Aspekt entsprechend berücksichtigt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 3.3-4

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 161 Stadt Gräfenhainichen Hinweis (BE-ID: 2639): Neben dem Gremminer See ist jedoch auch der Gröberner See aufgrund seiner landschaftlichen Reize als Vorbehaltsgebiet für Tourismus zu erwähnen. Hier hat sich auf dem Gemeindegebiet des Muldestausees in der Ortslage Gröbern bereits eine erfolgreiche touristische Nachnutzung des ehemaligen Bergbaufolgesees etabliert. Eine Erweiterung dieser Nutzung soll durch den Ausbau des Nordufers vorangetrieben werden. Die planungsrechtliche Voraussetzung wurde mit Beendigung und Genehmigung des Verfahrens zum Bebauungsplan Nr. 24 „Hänicher Südstrand“ bereits erreicht und soll mit Austritt aus dem Bergrecht umgesetzt werden. Auch hier sollen Angebote für Freizeit und Erholung geschaffen werden.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Das Vorbehaltsgebiet für Tourismus Nr. 5 "Gremminer See" umfasst ausweislich der Hauptkarte des neuen Landesentwicklungsplans auch den Gröbener See. In der Begründung zur Grundsatzfestlegung wird daher auch explizit auf die Region um den Gremminer See abgestellt, die touristisch weiterentwickelt werden soll. Im Zentrum der touristischen Entwicklung steht jedoch der Gremminer See selbst, der mit dem auf der Halbinsel gelegenen Freilichtmuseum „FERROPOLIS – Stadt aus Eisen“ ein Highlight der Industrie- und Technikgeschichte des Landes bildet.
Stellungnehmer ID: 161 Stadt Gräfenhainichen Hinweis (BE-ID: 2633): Die Stadt Gräfenhainichen gehört zum Landkreis Wittenberg und liegt zwischen den Mittelzentren Lutherstadt Wittenberg und Bitterfeld-Wolfen. Das nächstgelegene Oberzentrum Dessau-Roßlau befindet sich nordwestlich von Gräfenhainichen. In der heutigen Gebietskulisse umfasst das Gemeindegebiet die Stadt Gräfenhainichen mit ihren Ortsteilen Jüdenberg, Möhlau, Schköna, Tornau und Zschornewitz. Das Gemeindegebiet Gräfenhainichen ist vor allem durch seine Vergangenheit als ehemalige Tagebauregion geprägt. Nach der Flutung der Braunkohle-Tagebaue verwandelte sich die Umgebung in eine Seenlandschaft.	Teil B Kapitel: Teil B – Textliche Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 161 Stadt Gräfenhainichen Hinweis (BE-ID: 2640):	Teil B Kapitel: 5.3.8 Rad- und Fußverkehr G 5.3.8-1 Landesradverkehrsnetz alltagsgerechte Infrastruktur	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
5.3. Verkehr und Mobilität - 5.3.8. Rad- und Fußverkehr Die Stadt Gräfenhainichen begrüßt die Verbesserung der Radwege- und Radwegebegleitinfrastruktur mit dem Ziel einer zusammenhängenden und landesweiten Vernetzung. Dem Rad kommt eine immer wichtigere Rolle als ergänzendes Mobilitätsmittel zu. Viele Radnetze weisen derzeit noch Lücken auf. Insbesondere für die Entwicklung und Attraktivität der Seenlandschaften der Stadt Gräfenhainichen ist ein vollständiges Radwegsystem erstrebenswert. Außerorts ist der Ausbau der straßenbegleitenden Radwege sowie der Ausbau eines zusammenhängenden landesweiten Radwegenetzes ein wichtiger Beitrag zum klimafreundlichen Straßenverkehr und trägt zu einer direkten Vernetzung der einzelnen Ortschaften bei. Im Rahmen der Erstellung des Radverkehrskonzeptes für den Landkreis Wittenberg wurde die Stadt im Zuge der Bedarfsermittlung beteiligt.		Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.3.8-3
Stellungnehmer ID: 161 Stadt Gräfenhainichen Hinweis (BE-ID: 2634): Gräfenhainichen ist Grundzentrum ohne Teilfunktion eines Mittelzentrums und hat eine besondere Bedeutung für die Grundversorgung im ländlichen Raum (LEP 2010). Insbesondere aufgrund der „Insellage“ zwischen Mulde und Elbe, welche natürliche geografische Grenzen darstellen, sind die mittelzentralen Teilfunktionen von existenzieller Bedeutung des gesamten umliegenden Gebietes resp. der umliegenden Kommunen und der dort lebenden Menschen. Die Ausweisung einer mittelzentralen Teilfunktion korrespondiert auch mit dem zentralen Orte Konzept des Landes Sachsen-Anhalt. Insbesondere in den Funktionen der Bildung, Daseinsvorsorge und Versorgung halten wir diese Ausweisung für die weiteren Entwicklungsmöglichkeiten und Sicherung des Bestandes für notwendig.	Teil B Kapitel: 2.5.2 Mittelzentren Z 2.5.2-2 Mittelzentren	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse und zur Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge in allen Teilräumen des Landes ist das zentralörtliche System als wichtiges Instrument der Raumordnung von wesentlicher Bedeutung. Zentrale Zielsetzung besteht in der Stärkung des ländlichen Raums und der Sicherung der Versorgung der Bevölkerung. Durch die Bündelung der Versorgungseinrichtungen und -funktionen der Daseinsvorsorge im Raum wird eine bedarfsgerechte Versorgung in allen Teilräumen des Landes gewährleistet und sichergestellt. Durch die zentralörtliche Gliederung sollen die Voraussetzungen für einen gezielten Einsatz öffentlicher Mittel geschaffen werden, um leistungsfähige und -starke Versorgungskerne für die Bevölkerung zu entwickeln und zu sichern. Öffentliche Mittel sollen schwerpunktmäßig in den Zentralen Orten eingesetzt werden. Den Zentralen Orten wird damit als Konzentrations- und Ankerpunkten im Raum Rechnung getragen. Ferner wird der Zentrale Ort mit der neuen Festlegung Z 2.5-2 konkret definiert. Aufgrund seiner Einwohnerzahl, der Größe seines Verflechtungsbereiches, seiner verkehrsgünstigen Lage im Raum, seiner guten Erreichbarkeit aus anderen Orten und anderen Ortsteilen des Siedlungsgebiets, seiner Anbindung an das ÖPNV-Netz und an das

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		überregionale Straßennetz sowie seiner zentralörtlichen Funktionen bildet er den leistungsfähigen Kern in der Gemeinde. Ein Anspruch eines Ortes auf Festlegung als Zentraler Ort allein aus seiner Ausstattung und Einwohnerzahl besteht nicht. Die Festlegung der Grundzentren erfolgt auf Ebene der Regionalplanung. Maßgeblich hierfür ist die Beachtung aller definierten Kriterien, um ein tragfähiges zentralörtliches System zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse und zur Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge in allen Teilräumen des Landes abzuleiten. Zudem ist hierbei die Entfernung zu einem versorgungsstärkeren Zentralen Ort zu beachten. Dementsprechend gilt für die Festlegung der Zentralen Orte eine konsistente Ableitung. Ebenso ist für jeden Zentralen Ort der Nahbereich zu bestimmen. Derzeit ist Gräfenhainichen als Grundzentrum in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg festgelegt. Eine Weiterentwicklung des Orts auch für typisch mittelzentrale Funktionen ist damit nicht ausgeschlossen. Die Festlegung von mittelzentralen Teilfunktionen für Gräfenhainichen werden raumordnerisch nicht geteilt. Die Festlegung von mittelzentralen Funktionen erfolgt nur für die Ausnahme der Hansestadt Havelberg aufgrund der besonderen raumstrukturellen Lage des Orts und zur Sicherung und Gewährleistung der Daseinsvorsorge in diesem Teilraum des Landes. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 2.5-2, Z 2.5.2-3 und Z 2.5.3-2
Stellungnehmer ID: 161 Stadt Gräfenhainichen Hinweis (BE-ID: 2636): 3. Siedlungsentwicklung - 3.2. Stadt- und Ortsentwicklung Die Stadt Gräfenhainichen teilt die Festlegungen im Bereich der Stadt- und Ortsentwicklung. Die historischen Bereiche der Ortsteile sind in ihrer städtebaulichen und architektonischen aber auch in ihrer denkmalwürdigen Substanz zu erhalten und behutsam bei baulichen Ergänzungen oder Modernisierungen vorzugehen, um eine Störung der ursprünglichen Gestaltung der Straßenräume und Gebäude zu vermeiden.	Teil B Kapitel: 3.2 Stadt- und Ortsentwicklung G 3.2-3 Historische Ortskerne	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Im Rahmen der Anpassungen des Begründungstextes werden die vorgetragenen Aspekte aufgegriffen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 3.3-3

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 161 Stadt Gräfenhainichen Hinweis (BE-ID: 2638): 5. Wirtschaft und Infrastruktur - 5.2.Tourismus und Erholung Mit der Neuaufstellung wurde das Gemeindegebiet als Vorbehaltsgebiet für Tourismus definiert und die Region des Gremminer Sees aufgrund seiner landschaftlichen und naturräumlichen Potentiale als Vorrangfläche für Tourismus ausgewiesen. Mit dem gegenwärtigen laufenden Planverfahren zum Bebauungsplan Nr. 26 „Gremminer Weststrand“ werden die planungsrechtliche Voraussetzung für eine nachhaltige touristische Nutzung an den ehemaligen Bergbaufolgesee geschaffen und mit Austritt aus dem Bergrecht für vielfältige Nutzungen erlebbar gemacht werden.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 943 Stadt Gröbzig Hinweis (BE-ID: 4498): Die Stadt Gröbzig war bereits bis 2013 ein Grundzentrum. Heute ist die Stadt Gröbzig ein Ort mit besonderer Bedeutung für die Betreuung und Altenpflege. Sie soll wieder ein Grundzentrum werden. Stand 15.03.2024 Einwohnerzahl = 2.125 (mit stabiler Entwicklung) Nähe zu Zentren und allgemeine Erreichbarkeit Oberzentrum: Magdeburg =66km Dessau-Roßlau = 36km Halle = 25km Mittelzentrum: Bernburg = 17km Bitterfeld-Wolfen = 32km Köthen (Anhalt) = 14km Vorhandene Infrastruktur - angemessene Erreichbarkeit aus den Ortsteilen der Stadt Südliches Anhalt, der Stadt Könnern und der Stadt Wettin-Löbejün - Infrastruktur: Kreuzpunkt der Landesstraßen L145 und L147 Anbindung an den Fuhne-Radweg - gute Einbindung in den ÖPNV des Landkreises Anhalt-Bitterfeld und des	Teil B Kapitel: 2.5.3 Grundzentren Z 2.5.3-2 Festlegung von Grundzentren	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die Festlegung der Grundzentren erfolgt auf Ebene der Regionalplanung. Maßgeblich hierfür ist die Beachtung aller definierten Kriterien, um ein tragfähiges zentralörtliches System zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse und zur Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge in allen Teilräumen des Landes abzuleiten. Dementsprechend gilt für die Festlegung der Zentralen Orte eine konsistente Ableitung. Ebenso ist für jeden Zentralen Ort der Nahbereich zu bestimmen. Zudem wird der Zentrale Ort mit der neuen Festlegung Z 2.5-2 konkret definiert. Aufgrund seiner Einwohnerzahl, der Größe seines Verflechtungsbereiches, seiner verkehrsgünstigen Lage im Raum, seiner guten Erreichbarkeit aus anderen Orten und anderen Ortsteilen des Siedlungsgebiets, seiner Anbindung an das ÖPNV-Netz und an das überregionale Straßennetz sowie seiner zentralörtlichen Funktionen bildet er den leistungsfähigen Kern in der Gemeinde. Ein Anspruch eines Ortes auf Festlegung als Zentraler Ort allein aus seiner Ausstattung und Einwohnerzahl besteht nicht. Über Standorte zentralörtlicher Einrichtungen wird unter Beachtung der neuen Festlegung Z 2.5-6 zu entscheiden sein. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 2.5-2, Z 2.5-6 und Z 2.5-3-2

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Saalekreises - Verkehrsanbindung an die A14 in 7km - Telekommunikation - Breitbandausbau vorhanden - Verwaltungsstelle der Stadt Südliches Anhalt Versorgungseinrichtungen täglicher Bedarf drei Supermärkte *barrierefrei* Fachgeschäfte Gewerbebetriebe, mittel- und Kleinständische Unternehmen Baumarkt *barrierefrei* Tankstelle *barrierefrei* Gaststätte *barrierefrei* Hotel Sparkasse *barrierefrei* Medizinische Versorgungsangebote und überörtliche Betreuungsangebote für Ältere drei Allgemeinärzte *barrierefrei* zwei Zahnärzte *barrierefrei* Apotheke *barrierefrei* Tierarzt zwei Physiotherapien *barrierefrei* eine Logopädin betreutes Wohnen *barrierefrei* Pflegeeinrichtung, stationäre + mobile Pflege (100 Arbeitskräfte, überregional) Kindertagesstätten, Grundschulen, sowie sonstige Angebote für Kinder/Jugendliche Kita * Integrativ + inklusiv, barrierefrei* (Kapazität 120 Kinder) Grundschule (85 Schüler + Hort) Gemeinschaftsschule als Ganztagschule * Integrativ + inklusiv, barrierefrei* Jugendclub Jugendfeuerwehr Bibliothek 21 Vereine drei Museen zwei Sportplätze Positive Entwicklungsperspektiven - Stabile Bevölkerungsentwicklung		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
- IGEK-Konzept zur Erholungsnutzung Wörbzig-Gröbzig-Edderitzer Seenlandschaft - „Grüne Stadt“ mit Landschaftsschutzbereichen (siehe Umweltbericht 5.223) - innerhalb: geschützter Park - außerhalb: Landschaftsschutzgebiet Fuhneau interkommunale Kulturarbeit: Museum „Synagoge Gröbzig“ mit überregionaler Bedeutung - Staatsvertrag		
Stellungnehmer ID: 943 Stadt Gröbzig Hinweis (BE-ID: 4499): Energieversorgung Die Planungen hinsichtlich der Verteilung der Windenergieanlagen sind bezogen auf Gröbzig räumlich nicht ausgewogen. Bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten bzw. Vorranggebieten für Windeignung in der Stadt Südliches Anhalt sind folgende Punkte nicht bzw. ungenügend berücksichtigt : - Denkmalschutz - die Stadtsilhouette von Gröbzig ist denkmalrechtlich geschützt - Naturschutz - europarechtlich geschützt sind die hier vorkommenden Arten Seeadler „Rot- und Schwarzmilan , Wildgänse -Rast- und Zugelände - Bauen im Landschaftsschutzgebiet Fuhneau - Schutz des Grundwasser (für 1l Wasserstoffproduktion werden 10l Wasser verbraucht) - Schutzgut Mensch - Schlagschattenwirkung , Discoeffekt ,Eiswurf , Geräuschpegel , Brandgefahr , - Tourismusförderung wird unterlaufen - IGEK - Ausweisung Seenlandschaft Wörbzig-Gröbzig-Edderitz - Immobilienwert wird beeinflusst - Der Bürgerwille wird unzureichend wahrgenommen (Bürgerinitiative) *Anlage 1* Unterschriftensammlung 85 Windräder im Umkreis von 8 km um Gröbzig sind genug	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Z 6.2.1-2 Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Ob und inwieweit eine mögliche Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung in der Stadt Südliches Anhalt erfolgt, liegt im Zuständigkeitsbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.1-2

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 703 Stadt Halberstadt	Teil B Kapitel: Hauptkarte Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1629): Im aktuellen Kartenlayout sind keine Bundesautobahnen eingezeichnet. Die Karte muss dahingehend korrigiert werden.		Begründung: Die Darstellung der Bundesautobahnen in der Hauptkarte wird korrigiert und an die Legende angepasst. Zudem wird darauf hingewiesen, dass sich im 2. Entwurf einzelne Symbole der Hauptkarte ändern werden.
Stellungnehmer ID: 703 Stadt Halberstadt	Teil B Kapitel: 5.3.2 Schienenverkehr Z 5.3.2-5 Anbindung von Zentralen Orten in das Personenfernverkehrsnetz	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1616): Die Aufnahme von Halberstadt zu Z 5.3.2-5 (Anbindung von Zentralen Orten in das Personenfernverkehrsnetz) wird sehr begrüßt. Um das Ziel umzusetzen, müssen aber die infrastrukturellen (Schienennetz) und planerischen Voraussetzungen (Deutschland-Takt) von Bund und Land geschaffen werden.		Begründung: Die Festlegung "Erhaltung, Modernisierung und Ausbau des Schienennetzes" wird entsprechend überarbeitet. Die Neufassung dieser Festlegung sieht vor, dass das Schienennetz für den Personen- und Güterverkehr entsprechend den Anforderungen an eine effiziente und leistungsfähige Infrastruktur zu erhalten, zu modernisieren und bedarfsgerecht auszubauen ist. Die Festlegung konkreter Ausbau- und Neubauvorhaben bestehender Bahnstrecken erfolgt demnach durch die Fachplanung. Die Prüfung neuer Eisenbahninfrastrukturprojekte ist Gegenstand der derzeitigen Aufstellung des ÖPNV-Plans Sachsen-Anhalt. Die Kriterien und Randbedingungen für den vom Land aufzustellenden ÖPNV-Plan sind noch nicht bekannt. Seitens des Landes sind im LEP bereits priorisierte Ausbauprojekte festgelegt. Die Festlegung zum Anschluss Zentraler Orte an das Personenfernverkehrsnetz wird dahingehend überarbeitet, dass darauf hingewirkt werden soll, die Harzregion über eine geeignete Schienenverbindung in das Personenfernverkehrsnetz anzubinden. In diesem Zusammenhang ist die Anbindung über Halberstadt zu prüfen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Planung des Schienenpersonenfernverkehrs nicht in den Zuständigkeitsbereich des Landes fällt. Der Fernverkehr wird vom zuständigen Bund nach einem eigenverantwortlichen Marktmodell organisiert. Die Entscheidung über die konkrete Anbindung liegt bei den Fernverkehrsbetreibern. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.3.2-1 und Z 5.3.2-7

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 703 Stadt Halberstadt Hinweis (BE-ID: 1605): Kap. 3.3 Einzelhandel Eine Flexibilisierung der Großflächigkeitsgrenze gerade in nichtzentralen Orten, wie sie im Z 3.3-6 "Grundversorgung in Grundzentren und nicht-zentralen Orten" formuliert ist, lehnt die Stadt Halberstadt ab. Mit der Novellierung des BauGB erfolgte keine Anpassung der Großflächigkeitsgrenze. Folglich sollte sich der LEP an die Regelungen des BauGB halten, um die Zentralen Orte nicht zu schwächen. Die Standortsicherung sollte sich hierbei ausschließlich auf bereits vorhandene Einzelhandelsbetriebe auch in nichtzentralen Orten beschränken. Die Weiterentwicklung darf hierbei nur innerhalb des Ortes stattfinden, in dem die Einrichtung bisher ansässig war. Folglich sind neue Standorte für großflächigen Einzelhandel weiterhin an nichtzentralen Orten ausgeschlossen.	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Z 3.3-6 Grundversorgung in Grundzentren und nicht-zentralen Orten	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Mit dem Konzentrationsgebot erfolgt eine klare Lenkung von Einzelhandelsgroßprojekten in Ober- und Mittelzentren. Die Regelungen zur Grundversorgung in Grundzentren und in begründeten Einzelfällen in nicht-zentralen Orten stellen Ausnahmeregelungen abweichend vom Konzentrationsgebot dar. Zudem werden die Kriterien qualifiziert und klargestellt. Die maximal zulässige Verkaufsfläche zur Grundversorgung in Grundzentren umfasst 2.000 m². Damit wird dem Einzelhandel vor dem Hintergrund spezifischer Kundenbedürfnisse und der Transformation des Einzelhandels ausreichend Flexibilität gegeben. Gleichwohl wird davon ausgegangen, dass (unter Berücksichtigung des im Auftrag des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt erfolgten Einzelhandelsmonitorings in Sachsen-Anhalt im Jahr 2021 sowie der Markt- und Strukturdaten des IHK-Handelsatlas für den IHK-Bezirk Halle-Dessau) ein Vorhaben ab einer Verkaufsfläche von 2.000 m² in der Regel als nicht mehr der Grundversorgung dienend anzusehen ist und im Sinne der raumordnerischen Regelungen dieses Plans zum großflächigen Einzelhandel nicht raumverträglich ist. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 3.4-8 und Z 3.4-9
Stellungnehmer ID: 703 Stadt Halberstadt Hinweis (BE-ID: 1591): Dasselbe gilt auch für die Region Altmark und dem potenziellen Oberzentrum Hansestadt Stendal.	Teil B Kapitel: 2.5.2 Mittelzentren Z 2.5.2-3 Oberzentrale Funktionen für Stendal	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung der Oberzentren erfolgt anhand definierter Kriterien. Die Kriterien zur Festlegung der Oberzentren erfüllt die Hansestadt Stendal in Teilen. Die Hansestadt Stendal weist eine hohe oberzentrale Versorgungsqualität auf; gleichwohl weist sie im Verhältnis zu den festgelegten Oberzentren Dessau-Roßlau, Halle (Saale) und Magdeburg eine geringere oberzentrale Versorgungsqualität auf. Die Hansestadt Stendal wird daher als Mittelzentrum festgelegt. Zudem wird die besondere Bedeutung des festgelegten Mittelzentrums Hansestadt Stendal für die Altmark mit der neuen Festlegung Z 2.5.1-3 als oberzentraler Entwicklungsraum berücksichtigt.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Hierbei spielt insbesondere die wesentliche Versorgungsfunktion von Stendal für die Altmark die übergeordnete Rolle. Dieser Plansatz geht auch auf die bestehenden oberzentralen Erreichbarkeitsdefizite zurück. Aus Gründen der Erreichbarkeit zur Schaffung und Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse gilt es, die bestehenden oberzentralen Funktionen und Einrichtungen in der Hansestadt Stendal langfristig tragfähig auszubauen und perspektivisch ein zukunftsfähiges Oberzentrum für die Altmark zu entwickeln. Auch vor dem Hintergrund ihrer regionalen, wirtschaftlichen, standortpolitischen, touristischen wie auch kulturellen Bedeutung ist die oberzentrale Versorgungsqualität der Hansestadt Stendal zu stabilisieren und weiterzuentwickeln. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.5.1-3
Stellungnehmer ID: 703 Stadt Halberstadt Hinweis (BE-ID: 1576): Kap. 2.3 Raumkategorien Im LEP-Entwurf werden zwei Raumkategorien - Verdichtungsraum und ländlicher Raum - festgelegt. Zu den Verdichtungsräumen zählen Magdeburg und Halle (Saale). Der ländliche Raum umfasst hingegen alle Städte und Gemeinden außerhalb der Verdichtungsräume (Z 2.3-1). Wie schon in der Begründung zum LEP 2010 stand, weist der ländliche Raum unterschiedliche Strukturen auf. Folglich sind zur Entwicklung des ländlichen Raumes auch unterschiedliche Strategien und Maßnahmen zur Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Landesteilen erforderlich. Die Entwicklungsmöglichkeiten des ländlichen Raumes sind kleinräumiger und differenzierter zu sehen (vgl. LEP 2010 Z 15). Entsprechend der Entwicklungsmöglichkeiten sind im ländlichen Raum, analog zum LEP 2010 G 8, verschiedene Grundtypen zu unterscheiden. Die Stadt Halberstadt zählt im noch geltenden LEP zum „Ländlichen Raum außerhalb der Verdichtungsräume mit günstigen wirtschaftlichen Entwicklungspotenzialen - Wachstumsräume“. Explizit gehört die Stadt Halberstadt zum Wachstumsraum Nordharz (vgl. LEP 2010: 23). Der Wachstumsraum zeichnet sich durch seine günstigen wirtschaftlichen Entwicklungspotenziale aus. Diese wirken sich positiv auf die Zukunft der Region aus.	Teil B Kapitel: 2.3.2 Ländlicher Raum Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Mit dem neuen Landesentwicklungsplan werden unter Berücksichtigung der raum- und siedlungsstrukturellen Unterschiede und der Verflechtungen die Raumkategorien Stadt-Umland-Räume und ländlicher Raum festgelegt. Eine weitere Untergliederung des ländlichen Raums ist nicht Regelungsgegenstand des Landesentwicklungsplans. Mit der Festlegung "Entwicklungsziele für den ländlichen Raum" wird die Abgrenzung ländlicher Teilräume und die Identifizierung regionaler Entwicklungsziele in die Verantwortung der Ebene der Regionalplanung übertragen. Unter Einbeziehung regionaler Akteurinnen und Akteure kann damit den regionalen Besonderheiten und Erfordernissen in dem erforderlichen Maße Rechnung getragen werden. Mit der aktiven Beteiligung aller relevanten Akteurinnen und Akteure können Identifikation, Selbstverantwortung und Umsetzung verbessert werden. Darüber hinaus können die Teilräume auf der Ebene der Regionalplanung räumlich konkreter abgebildet werden. Die räumliche Entwicklung der identifizierten Teilräume soll durch Festlegungen in den Raumordnungsplänen raumplanerisch unterstützt werden. Struktur- und förderpolitische Entscheidungen sollen gezielt auf die Potenziale und Erfordernisse der Teilräume ausgerichtet werden. Wie in der Begründung der Festlegung ausgeführt, soll sich die Abgrenzung an der Herausbildung oder Vertiefung regionaler bzw.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Für die Stadt Halberstadt sind das u.a. folgende Potenziale: - Realisierung eines Großprojektes (Daimler Truck AG) - Geplante Erweiterung vorhandener Industrie- und Gewerbegebietsflächen um ca. 370 ha, um weitere Großprojekte zu realisieren - Branchenschwerpunkte z.B. Maschinenbau, Kunststoff- und Medizintechnik, Nanotechnologie mit Potenzial als Cluster-Standort - zahlreiche Verwaltungseinrichtungen des Bundes und Landes (u.a. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 4 Außenstelle, Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt - Regionalbereich West, Amt für Flurneuordnung und Forsten Mitte, Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt, Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt - Flussbereich Halberstadt, Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt - Gewerbeaufsichtsamt West, Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt) - ein Standort der Hochschule Harz Die Stadt Halberstadt fordert, den ländlichen Raum wieder in verschiedene Grundtypen zu unterscheiden und den Wachstumsraum Nordharz in den aktuellen LEP-Entwurf aufzunehmen und diesen in der Festlegungskarte 1 4 Raumstruktur zeichnerisch darzustellen. Diese Unterscheidung der Grundtypen muss dabei mit inhaltlichen Vorgaben untersetzt werden. G 2.3.2-1 ist hierbei zu allgemein gehalten und bedarf Kriterien zur Differenzierung der ländlichen Teilräume. Die Ausrichtung des LEP sollte sich aufgrund vorgenannter Gründe nicht allein auf die Verdichtungsräume Magdeburg und Halle (Saale) konzentrieren, sondern auch den ländlichen Raum mehr in den Fokus nehmen. Dies muss sich auch im derzeit vorliegenden LEP-Entwurf widerspiegeln.		überörtlicher Kooperationen zur Stärkung der regionalen Entwicklung, zur Bewältigung gemeinsamer Handlungserfordernisse bzw. zur Identifikation gemeinsamer strategischer Ziele und deren Umsetzung orientieren. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 2.3-1 und G 2.3.2-3
Stellungnehmer ID: 703 Stadt Halberstadt Hinweis (BE-ID: 1631): Allgemeines/Redaktionelle Hinweise: (1) Die Nummerierungen der einzelnen Ziele und Grundsätze beziehen sich auf das jeweilige Kapitel. Das Vorgehen ist nachvollziehbar, aber eine Durchnummerierung wie im LEP 2010 wird als lesefreundlicher empfunden. Die jeweiligen Ziele und Grundsätze sind so griffiger und schneller wieder auffindbar.	Teil B Kapitel: Teil B – Textliche Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Nummerierung der Festlegungen wird geändert. Innerhalb eines Kapitels erfolgt die Nummerierung der Festlegungen fortlaufend, unabhängig davon, ob es sich um ein Ziel oder einen Grundsatz der Raumordnung handelt. Dies soll zur besseren Lesbarkeit des LEP beitragen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 703 Stadt Halberstadt Hinweis (BE-ID: 1601): Das-selbe gilt auch für die Region Altmark und dem potenziellen Oberzentrum Hansestadt Stendal.	Teil B Kapitel: 2.5.2 Mittelzentren Z 2.5.2-3 Oberzentrale Funktionen für Stendal	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung der Oberzentren erfolgt anhand definierter Kriterien. Die Kriterien zur Festlegung der Oberzentren erfüllt die Hansestadt Stendal in Teilen. Die Hansestadt Stendal weist eine hohe oberzentrale Versorgungsqualität auf; gleichwohl weist sie im Verhältnis zu den festgelegten Oberzentren Dessau-Roßlau, Halle (Saale) und Magdeburg eine geringere oberzentrale Versorgungsqualität auf. Die Hansestadt Stendal wird daher als Mittelzentrum festgelegt. Zudem wird die besondere Bedeutung des festgelegten Mittelzentrums Hansestadt Stendal für die Altmark mit der neuen Festlegung Z 2.5.1-3 als oberzentraler Entwicklungsraum berücksichtigt. Hierbei spielt insbesondere die wesentliche Versorgungsfunktion von Stendal für die Altmark die übergeordnete Rolle. Dieser Plansatz geht auch auf die bestehenden oberzentralen Erreichbarkeitsdefizite zurück. Aus Gründen der Erreichbarkeit zur Schaffung und Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse gilt es, die bestehenden oberzentralen Funktionen und Einrichtungen in der Hansestadt Stendal langfristig tragfähig auszubauen und perspektivisch ein zukunftsfähiges Oberzentrum für die Altmark zu entwickeln. Auch vor dem Hintergrund ihrer regionalen, wirtschaftlichen, standortpolitischen, touristischen wie auch kulturellen Bedeutung ist die oberzentrale Versorgungsqualität der Hansestadt Stendal zu stabilisieren und weiterzuentwickeln. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.5.1-3
Stellungnehmer ID: 703 Stadt Halberstadt Hinweis (BE-ID: 1578): In der Festlegungskarte 1 – Raumstruktur werden für das ganze Land Sachsen-Anhalt sogenannte Verbindungs- und Entwicklungsachsen durch lilafarbene Linien dargestellt. Die Linienverläufe entsprechen zum Teil nicht den realen Verläufen von Straßen und/oder Schienenverbindungen und müssen in Gänze noch einmal überprüft werden. Darüber hinaus	Teil B Kapitel: Festlegungskarte 1 – Raumstruktur Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Der Verlauf der Verbindungs- und Entwicklungsachsen wird überprüft und angepasst. Die im neuen Landesentwicklungsplan festgelegten überregionalen Verbindungs- und Entwicklungsachsen sind von landesweiter, nationaler und/oder europäischer Bedeutung. Auf eine eindeutige Zuordnung von

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
war die LEP-Darstellung 2010 (s. Beikarte 1 – Raumstruktur) mit den gepunkteten Strichen treffender und eindeutiger. Hier wurden tatsächlich Achsen bzw. Korridore dargestellt, die sich noch einmal in überreg. Entwicklungsachsen von „europ. Bedeutung“ und „Bundes und-Landesbedeutung“ unterschieden. Darüber hinaus wurden Wachstumsräume außerhalb von Verdichtungsräumen (s. Pkt. 2.3) dargestellt. Die Stadt Halberstadt fordert eine Korrektur der Darstellung der Verbindungs- und Entwicklungsachsen sowie die Aufnahme von Wachstumsräumen in die Kartendarstellung um Klarheit im Sachverhalt zu schaffen.		europäischer oder nationaler/landesweiter Bedeutung wird verzichtet, da den Achsen oftmals mehrere Funktionen zuzuordnen sind. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Entwicklungsachsen keine Entwicklungskorridore darstellen. Die Bestimmung der überregionalen Verbindungs- und Entwicklungsachsen trägt vorrangig der Zielsetzung des Leistungsaustauschs zwischen den Oberzentren und den europäischen Metropolregionen Sachsen-Anhalts, Deutschlands und Europas, der Anbindung Sachsen-Anhalts ans nationale und europäische Verkehrsnetz Rechnung und berücksichtigt die Anbindung der Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen gemäß G 2.4-2. Die Mittezentren werden dabei weitestgehend berücksichtigt. Dem Verlauf der Verbindungs- und Entwicklungsachsen werden die überregionalen Verkehrstrassen der Schiene (Hauptverkehrsstrecken, IC, ICE), der Straße (Bundesautobahnen, Bundesstraßen) und/oder der Wasserstraßen (Bundeswasserstraßen) Sachsen-Anhalts zugrunde gelegt. Dabei folgen die Achsen zum Teil der jeweiligen überregionalen Verkehrstrasse im Einzelnen, zum Teil erfolgt eine zusammengefasste generalisierte Darstellung. Mit dem neuen Landesentwicklungsplan werden unter Berücksichtigung der raum- und siedlungsstrukturellen Unterschiede und der Verflechtungen die Raumkategorien Stadt-Umland-Räume und ländlicher Raum festgelegt. Eine weitere Untergliederung des ländlichen Raums ist nicht Regelungsgegenstand des Landesentwicklungsplans. Mit G 2.3.2-1 (neu G 2.3.2-3) wird die Abgrenzung ländlicher Teilräume und die Identifizierung regionaler Entwicklungsziele in die Verantwortung der Ebene der Regionalplanung übertragen. Unter Einbeziehung regionaler Akteurinnen und Akteure kann damit den regionalen Besonderheiten und Erfordernissen in dem erforderlichen Maße Rechnung getragen werden. Mit der aktiven Beteiligung aller relevanten Akteurinnen und Akteure können Identifikation, Selbstverantwortung und Umsetzung verbessert werden. Darüber hinaus können die Teilräume auf der Ebene der Regionalplanung räumlich konkreter abgebildet werden.
Stellungnehmer ID: 703 Stadt Halberstadt Hinweis (BE-ID: 1628):	Teil B Kapitel: 7.2.1 Hochwasserschutz Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Kap. 7.2.1 Hochwasserschutz Planungen sehen unterhalb der Burg Regenstein der Gemarkung Blankenburg (Harz) ein Hochwasserrückhaltebecken vor, um die Stadt Halberstadt und die Ortslage Harsleben bei Starkregen bzw. Hochwasser vor dem Goldbach zu schützen. Die Finanzierung und Projektumsetzung sind zwar noch offen. Dennoch sollte die Fläche als Hochwasserrückhaltebecken in die Hauptkarte aufgenommen werden, um die Flächennutzung hierfür zu sichern. Starkregen- sowie Hochwasserereignisse haben in den letzten Jahren immer weiter zugenommen. Aufgrund dessen fordert die Stadt Halberstadt die Darstellung der vorbeugenden Hochwasserschutzmaßnahme in der Gemarkung Blankenburg (Harz) in die Hauptkarte aufzunehmen.		Vorranggebiete für Hochwasserschutz sind Überschwemmungsgebiete an oberirdischen Gewässern, Gebiete zum Hochwasserrückhalt durch vorhandene und geplante Flutpolder, Gebiete zur Rückgewinnung von Retentionsräumen sowie Gebiete um vorhandene und geplante Hochwasserrückhaltebecken. Die Regionalplanung hat die Aufgabe, die im Landesentwicklungsplan generalisiert festgelegten Vorranggebiete für Hochwasserschutz räumlich zu konkretisieren und die Vorranggebietskulisse entsprechend der landesplanerischen Vorgaben zu ergänzen. Dabei sind auch Gebiete um vorhandene und geplante Hochwasserrückhaltebecken zeichnerisch zu sichern. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.1-2
Stellungnehmer ID: 703 Stadt Halberstadt	Teil B Kapitel: 5.3.3 Straßenverkehr Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1617): Der Abschnitt B 81 von Halberstadt bis Egeln muss im LEP als vierspurige, mindestens jedoch als dreispurige Ausbaumaßnahme aufgenommen werden, um die Leistungsfähigkeit dieser zentralen Verbindungs- und Entwicklungsachse zwischen der Wirtschaftsregion Nordharz und Magdeburg zu verbessern und die Attraktivität der Wirtschaftsstandorte Halberstadt und Magdeburg damit noch zu steigern. Weiterhin kann durch den Ausbau dem zunehmenden Güter- sowie dem steigenden Versorgungs- und Besucherverkehr gerecht und die Verkehrssicherheit durch den Ausbau erhöht werden.		Begründung: Da der drei- bzw. vierspurige Ausbau der Bundesstraße 81 im Abschnitt zwischen Egeln und Halberstadt nicht Bestandteil des Fernstraßenausbaugesetzes ist, stellt dies explizit keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. Stattdessen ist diese Forderung im Rahmen der Aufstellung des Bundesverkehrswege- und Mobilitätsplans 2040 zu prüfen. Die Kriterien und Randbedingungen für eine Anmeldung von Neu-/Ausbaumaßnahmen am Bundesfernstraßennetz im Rahmen der vom Bund geplanten Aufstellung eines Bundesverkehrswege- und Mobilitätsplans 2040 sind noch nicht bekannt. Im Hinblick auf eine leistungsfähige und verkehrssichere Weiterentwicklung des Straßennetzes wird dieses Vorhaben als mögliches Beispiel für eine Um-, Aus- oder Neubaumaßnahme in die Begründung zur entsprechenden Festlegung aufgenommen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.3.3-2
Stellungnehmer ID: 703	Teil B	Abwägungsvorschlag:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stadt Halberstadt Hinweis (BE-ID: 1613): Die Stadt Halberstadt ist der wichtigste Zugangs- und Knotenpunkt für die Erreichbarkeit des Nördlichen Harzvorlandes und Harzes. Die Stadt Halberstadt verbindet nicht nur andere Mittel- und Grundzentren im gesamten nördlichen Harz miteinander, sondern schafft auch den Anschluss an den Fernverkehr durch landes- und regionalbedeutsame Schienenverbindungen in die Oberzentren Halle (Saale) sowie Magdeburg. Der Ausbau (zukünftig zweigleisig und elektrifiziert) der überregionalen Schienenstrecken im Nördlichen Harzvorland (Halle (Saale) – Halberstadt – Goslar/Hannover und Berlin – Magdeburg – Halberstadt) zu den benachbarten Ballungsräumen auf einen modernen, konkurrenzfähigen Stand muss in den neuen LEP aufgenommen werden. Aufgrund der Bedeutung der genannten Streckenverbindungen sollten diese zu Z 5.3.2-3 (Ausbau des nationalen Schienennetzes) und nicht zu Z 5.3.2-4 (Ausbau des regionalen Schienennetzes) zugeordnet werden (s. hierzu auch Stellungnahme der RPG Harz). Landes- und regionalplanerisches Ziel muss es sein, den wirtschaftlich und touristisch starken Harzraum direkt mit dem ICE-/IC-Netz der DB zu verknüpfen, um die Region als Wohn- und Arbeitsort zu sichern und wettbewerbsfähig gegenüber anderen Regionen zu bleiben. Gerade in Hinblick auf den Bau des neuen Intel-Werkes steigt mit hoher Wahrscheinlichkeit die Nachfrage nach einer besseren Verkehrsanbindung der Harzregion nach Magdeburg.	Kapitel: 5.3.2 Schienenverkehr Z 5.3.2-4- Ausbau des regionalen Schienennetzes	Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung "Erhaltung, Modernisierung und Ausbau des Schienennetzes" wird entsprechend überarbeitet. Die Neufassung dieser Festlegung sieht vor, dass das Schienennetz für den Personen- und Güterverkehr entsprechend den Anforderungen an eine effiziente und leistungsfähige Infrastruktur zu erhalten, zu modernisieren und bedarfsgerecht auszubauen ist. Die Festlegung konkreter Ausbau- und Neubauvorhaben bestehender Bahnstrecken erfolgt demnach durch die Fachplanung. Die Prüfung neuer Eisenbahninfrastrukturprojekte ist Gegenstand der derzeitigen Aufstellung des ÖPNV-Plans Sachsen-Anhalt. Die Kriterien und Randbedingungen für den vom Land aufzustellenden ÖPNV-Plan sind noch nicht bekannt. Seitens des Landes sind im LEP bereits priorisierte Ausbauprojekte festgelegt. Die Festlegung zum Anschluss Zentraler Orte an das Personenfernverkehrsnetz wird dahingehend überarbeitet, dass darauf hingewirkt werden soll, die Harzregion über eine geeignete Schienenverbindung in das Personenfernverkehrsnetz anzubinden. In diesem Zusammenhang ist die Anbindung über Halberstadt zu prüfen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Planung des Schienenpersonenfernverkehrs nicht in den Zuständigkeitsbereich des Landes fällt. Der Fernverkehr wird vom zuständigen Bund nach einem eigenverantwortlichen Marktmodell organisiert. Die Entscheidung über die konkrete Anbindung liegt bei den Fernverkehrsbetreibern. Hinsichtlich der Elektrifizierung von Schienenwegen wird zudem auf die Festlegung zur Förderung von Elektrifizierung und alternativen Antrieben verwiesen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.3.2-1, Z 5.3.2-7 und G 5.3.2-5
Stellungnehmer ID: 703 Stadt Halberstadt Hinweis (BE-ID: 1583): Die Landesregierung hat sich in ihrem Koalitionsvertrag dazu bekannt, gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Regionen unseres Bundeslandes schaffen zu wollen, dazu den Landesentwicklungsplan zu überarbeiten und das bewährte Zentrale-Orte-System insbesondere für den	Teil B Kapitel: 2.5.2 Mittelzentren Z 2.5.2-4 Oberzentrale Funktionen für Halberstadt	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung und Begründung wird angepasst. Die besondere Bedeutung der festgelegten Mittelzentren Halberstadt, Welterbestadt Quedlinburg und Wernigerode für den Harz wird mit der neuen Festlegung Z 2.5.1-4 berücksichtigt.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
ländlichen Raum weiterzuentwickeln. Gegenwärtig übernehmen drei Oberzentren (Halle, Magdeburg, Dessau-Roßlau) sowie zwei Mittelzentren mit oberzentraler Teilfunktion (Halberstadt und Hansestadt Stendal) die Versorgung der Bevölkerung mit gehobenen und hochwertigen, oberzentralen Daseinsvorsorgeleistungen. Aus Gründen der Erreichbarkeit durch dritte Orte ist ein weiteres Oberzentrum im Westen Sachsen-Anhalts zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse raumordnerisch erforderlich. Räumlich günstig zwischen den Oberzentren Magdeburg, Halle und Braunschweig liegend, bietet Halberstadt als Mittelzentrum mit oberzentraler Teilfunktion gute Voraussetzungen, um diese Funktion wahrzunehmen. Die Stadt Halberstadt erfüllt größtenteils das oberzentrale Funktionsprofil, indem Funktionen in den Bereichen Bildung und Forschung, Tourismus und Kultur, Gesundheitsversorgung sowie Verwaltung wahrgenommen werden (Z 2.5.2-4). Die im LEP-Entwurf vorgenommene Auflistung muss für die Stadt Halberstadt um die weiteren Funktionen Handel und Verkehr ergänzt werden. Dies begründet sich darin, dass die Stadt Halberstadt eine quantitativ überdurchschnittliche Ausstattung mit großflächigem Einzelhandel des aperiodischen Bedarfs in der Planungsregion Harz besitzt (vgl. Bericht zur Bestandsaufnahme der mittel- und oberzentralen Daseinsvorsorge im Zuge des IMPULS-Projektes). Außerdem ist die Stadt Halberstadt der wichtigste Zugangs- und Knotenpunkt im nördlichen Harz des Landes Sachsen-Anhalts, da sie am Kreuzungspunkt von zwei landesbedeutsamen Schienenverbindungen (Halle (Saale) – HBS – Goslar/Hannover und Berlin – Magdeburg – HBS) liegt.		Hierbei spielt insbesondere die wesentliche Versorgungsfunktion dieser Zentralen Orte für den Harz die übergeordnete Rolle. Zudem geht die neue Festlegung als oberzentraler Entwicklungsraum auch auf die teilweise substanziellen oberzentralen Erreichbarkeitsdefizite zurück. Auch vor dem Hintergrund ihrer regionalen, wirtschaftlichen, standortpolitischen, touristischen wie auch kulturellen Bedeutung ist die oberzentrale Versorgungsqualität von Halberstadt, Welterbestadt Quedlinburg und Wernigerode im Verbund zu stabilisieren und weiterzuentwickeln. Die interkommunale und regionale Kooperation der Städte ist über einen raumordnerischen Vertrag abzusichern, der die Abstimmung über die weitere Entwicklung regelt. Für die Verbesserung der Daseinsvorsorge für den Harz insgesamt gilt es, eine abgestimmte Entwicklung der Städte sicherzustellen, die jeweiligen Schwächen und Risiken zu berücksichtigen sowie Chancen und Stärken auszuloten und zu entwickeln. In diesem neuen Plansatz wird auch entsprechend der in Tabelle 1 aufgelisteten oberzentralen Versorgungseinrichtungen und -funktionen der oberzentrale Entwicklungsraum Harz um die Funktion Handel ergänzt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.5.1-4
Stellungnehmer ID: 703 Stadt Halberstadt Hinweis (BE-ID: 1595): Die in der Tab. 1 (S. 53ff.) aufgeführten Mittelbereiche bei der Stadt Halberstadt sind zu überprüfen. Dies lässt sich damit begründen, dass die Verflechtungsbeziehungen über den angegebenen Mittelbereich hinausgehen. Eine gemeindescharfe Abgrenzung der Mittelbereiche, wie in der Festlegungskarte 2 – Mittelbereiche geschehen, widerspricht den realen Verflechtungsbeziehungen, die z.T. über die Grenzen hinausgehen.	Teil B Kapitel: 2.5 Zentrale Orte Z 2.5-2 Festlegung der Zentralen Orte und Verflechtungsbereiche	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung: Die Zuordnung zu den Mittelbereichen erfolgt unter Berücksichtigung der vorherrschenden bzw. überwiegenden Pendlerorientierung und der Erreichbarkeit der Zentralen Orten der mittel- und oberzentralen Stufe, der Gewährleistung der Kreiskongruenz bei gegebener Erreichbarkeit, Zuordnung zu einem anderen Landkreis zur Gewährleistung der Erreichbarkeit u. a. Die Zuordnung zum Mittelbereich folgt damit einer konsistenten Ableitung. Die Zuordnung zu einem Mittelbereich schließt weitere Verflechtungen der Gemeinden zu Zentralen Orten wie auch nicht-zentralen Orten nicht aus.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 2.5-4 und Festlegungskarte 2
Stellungnehmer ID: 703 Stadt Halberstadt Hinweis (BE-ID: 1632): Allgemeines/ Redaktionelle Hinweise: (1) Die Nummerierungen der einzelnen Ziele und Grundsätze beziehen sich auf das jeweilige Kapitel. Das Vorgehen ist nachvollziehbar, aber eine Durchnummerierung wie im LEP 2010 wird als lesefreundlicher empfunden. Die jeweiligen Ziele und Grundsätze sind so griffiger und schneller wieder auffindbar.	Teil B Kapitel: Teil B – Textliche Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Dem Vorschlag einer Kapitelunabhängigen fortlaufenden Nummerierung wird nicht gefolgt. Die Nummerierung der Festlegungen wird geändert. Innerhalb eines Kapitels erfolgt die Nummerierung der Festlegungen fortlaufend, unabhängig davon, ob es sich um ein Ziel oder einen Grundsatz der Raumordnung handelt. Dies soll zur besseren Lesbarkeit des LEP beitragen.
Stellungnehmer ID: 703 Stadt Halberstadt Hinweis (BE-ID: 1597): Die in der Tab. 1 (S. 53ff.) aufgeführten Mittelbereiche bei der Stadt Halberstadt sind zu überprüfen. Dies lässt sich damit begründen, dass die Verflechtungsbeziehungen über den angegebenen Mittelbereich hinausgehen. Eine gemeindescharfe Abgrenzung der Mittelbereiche, wie in der Festlegungskarte 2 - Mittelbereiche geschehen, widerspricht den realen Verflechtungsbeziehungen, die z.T. über die Grenzen hinausgehen.	Teil B Kapitel: 2.5 Zentrale Orte Z 2.5-2 Festlegung der Zentralen Orte und Verflechtungsbereiche	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung: Die Zuordnung zu den Mittelbereichen erfolgt unter Berücksichtigung der vorherrschenden bzw. überwiegenden Pendlerorientierung und der Erreichbarkeit der Zentralen Orten der mittel- und oberzentralen Stufe, der Gewährleistung der Kreiskongruenz bei gegebener Erreichbarkeit, Zuordnung zu einem anderen Landkreis zur Gewährleistung der Erreichbarkeit u. a. Die Zuordnung zum Mittelbereich folgt damit einer konsistenten Ableitung. Die Zuordnung zu einem Mittelbereich schließt weitere Verflechtungen der Gemeinden zu Zentralen Orten wie auch nicht-zentralen Orten nicht aus. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 2.5-4 und Festlegungskarte 2
Stellungnehmer ID: 703 Stadt Halberstadt	Teil B Kapitel: Festlegungskarte 1 – Raumstruktur	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hinweis (BE-ID: 1581): Grundsätzlich wird die Harzregion, insbesondere die Stadt Halberstadt, hierbei unzureichend dargestellt. Durch die Stadt Halberstadt verläuft eine Linie von Magdeburg über Halberstadt nach Wernigerode. Diese Verbindungsachse ist für die Stadt Halberstadt eine sehr wichtige, darf aber aufgrund jüngster Entwicklungen nicht die Einzige bleiben. Neben steigenden Tourismus- und Übernachtungszahlen in der Harzregion gibt es vor allem in der Stadt Halberstadt vermehrt Anfragen als Wirtschaftsstandort. Derzeit befindet sich ein Großprojekt (Daimler Truck AG) in Realisierung. Darüber hinaus wird die Erweiterung von vorhandenen Industrie- und Gewerbeflächen, um weitere Großansiedlungen zu ermöglichen, vorangetrieben. Aufgrund dieser positiven Entwicklungen ist die Stadt Halberstadt nicht ohne Grund im LEP als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung aufgenommen worden. Darüber hinaus erfüllt die Stadt Halberstadt größtenteils das oberzentrale Funktionsprofil, indem es u.a. verschiedene Landes- und Bundesbehörden (s. Ausführungen zu Kap. 2.3), ein Krankenhaus mit Schwerpunktversorgung, einen Hochschulstandort, eine Fachschule im sozialen Bereich, ein Landesbildungs- und Beratungszentrum für Hörgeschädigte, das Cochlear-Implantat-Rehabilitationszentrum Sachsen-Anhalt, ein Theater mit eigenem Ensemble und Orchester, ein Sportstadion mit überregionaler Bedeutung sowie ein Einkaufszentrum und zahlreiche großflächige Einzelhandelsbetriebe des aperiodischen Bedarfs bereithält. Die Stadt Halberstadt versteht sich als wichtiger Verkehrsknotenpunkt im Nördlichen Harzvorland bei den Straßen (B 79 und B81)- und Schienenverbindungen (Halle (Saale) 4 Halberstadt 4 Goslar/Hannover und Berlin 4 Magdeburg 4 Halberstadt) und nimmt als Kreisstadt wesentliche Funktionen in der Harzregion ein. Aus den vorgenannten Gründen ist es unabdingbar, dass der Stadt Halberstadt weitere Verbindungs- und Entwicklungsachsen zugesprochen werden. Folgende weitere Verbindungs- und Entwicklungsachsen (VEA) sind erforderlich: (1) VEA von Magdeburg - Halberstadt 4 Blankenburg 4 Südharz (2) VEA von Braunschweig/Hannover - Halberstadt – Quedlinburg Diese müssen sich auch zeichnerisch in der Festlegungskarte 1 4 Raumstruktur wiederfinden (s. Abb.). *Abbildung 1* Auszug Festlegungskarte 1 4 Raumstruktur mit zusätzlich eingezeichneten Verbindungs- und Entwicklungsachsen bei der Stadt Halberstadt (rote	Gesamtes Kapitel	Begründung: Die im LEP festgelegten überregionalen Verbindungs- und Entwicklungsachsen sind auf die Gewährleistung des Leistungsaustauschs zwischen den Oberzentren und Metropolregionen Sachsen-Anhalts, Deutschlands und Europas, die Anbindung ans nationale und europäische Verkehrsnetz und die Anbindung landesbedeutsamer Gewerbe- und Industriestandorte ausgerichtet. Die Mittelzentren werden dabei weitestgehend berücksichtigt. Halberstadt ist über die überregionalen Achsen Quedlinburg-Halberstadt -Wolfenbüttel/Braunschweig/Hannover, Halberstadt-Oschersleben-Magdeburg und über die West-Ost-Achse Landesgrenze Niedersachsen-Landesgrenze Brandenburg eingebunden. Die Achse in Richtung Süden, Richtung Hasselfelde-Südharz/Nordhausen wird als regional bedeutsam eingeschätzt. Im REP Harz ist die Achse als regional bedeutende Achse ausgewiesen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Linien)		
Stellungnehmer ID: 703 Stadt Halberstadt Hinweis (BE-ID: 1593): Darüber hinaus steht im Z 2.5.2-4 folgender Satz: „Dabei erfolgt eine enge, funktionsbezogene Abstimmung mit den benachbarten Mittelzentren.“ Dieser Hinweis taucht weder bei der Hansestadt Stendal (s. Z 2.5.2-3) noch bei den neuen Mittelzentren (s. Z 2.5.2-2) oder bei den Oberzentren (s. Z 2.5.1-2) auf und wird auch nicht näher begründet. Die Stadt Halberstadt fordert deshalb eine Streichung dieses Satzes.	Teil B Kapitel: 2.5.2 Mittelzentren Z 2.5.2-4 Oberzentrale Funktionen für Halberstadt	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Festlegung und Begründung wird angepasst. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.5.1-4
Stellungnehmer ID: 703 Stadt Halberstadt Hinweis (BE-ID: 1630): Allgemeine Hinweise zur Hauptkarte:Im aktuellen Kartenlayout sind keine Bundesautobahnen eingezeichnet. Die Karte muss dahingehend korrigiert werden.	Teil B Kapitel: Hauptkarte Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Darstellung der Bundesautobahnen in der Hauptkarte wird korrigiert und an die Legende angepasst. Zudem wird darauf hingewiesen, dass sich im 2. Entwurf einzelne Symbole der Hauptkarte ändern werden.
Stellungnehmer ID: 703 Stadt Halberstadt Hinweis (BE-ID: 1633): (2) Im vorliegenden LEP-Entwurf werden in jedem Kapitel alle dazugehörigen Ziele und Grundsätze zunächst formuliert. Erst im Anschluss daran folgt die Begründung. Der Lesefluss wird hierbei in höchstem Maße unterbrochen, da zu einem bestimmten Ziel/Grundsatz die Begründung gesucht werden muss. Besser wäre es hier, die Begründung gleich anschließen zu lassen.	Teil A Kapitel: Textteil und Begründung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: § 7 Abs. 5 ROG normiert, dass einem Raumordnungsplan eine Begründung beizufügen ist. Über Form und Umfang macht das ROG keine Vorgaben. Die beigefügte Begründung ist dabei nicht Inhalt des Plans und weist keinen Rechtscharakter nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG auf. Es obliegt insofern dem Plangeber, die Begründung an einer aus seiner Sicht geeigneten Stelle zu platzieren. Um die Lesbarkeit aller Festlegungen in einem Kapitel zu erleichtern und den planerischen Gesamtansatz besser erfassbar zu gestalten, folgen die Begründungen nach den Festlegungen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 703 Stadt Halberstadt Hinweis (BE-ID: 1594): Die Stadt Halberstadt begrüßt ausdrücklich folgenden Satz und fordert diesen auch weiterhin in der Begründung zu belassen (LEP-Entwurf 2023: 60): „Vor dem Hintergrund ihrer regional wirtschaftlichen, standortpolitischen, touristischen wie auch kulturellen Bedeutung können diese Funktionen ausgebaut und weiter ergänzt werden.“ Für die Weiterentwicklung und Stärkung der Region ist der Funktionsausbau und die Ergänzung sehr wichtig.	Teil B Kapitel: 2.5.2 Mittelzentren Z 2.5.2-4 Oberzentrale Funktionen für Halberstadt	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Begründung wird angepasst und dem vorgetragenen Belang Rechnung getragen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.5.1-4
Stellungnehmer ID: 703 Stadt Halberstadt Hinweis (BE-ID: 1606): Eine Flexibilisierung der Großflächigkeitsgrenze gerade in nichtzentralen Orten, wie sie im Z 3.3-6 „Grundversorgung in Grundzentren und nicht-zentralen Orten“ formuliert ist, lehnt die Stadt Halberstadt ab. Mit der Novellierung des BauGB erfolgte keine Anpassung der Großflächigkeitsgrenze. Folglich sollte sich der LEP an die Regelungen des BauGB halten, um die Zentralen Orte nicht zu schwächen. Die Standortsicherung sollte sich hierbei ausschließlich auf bereits vorhandene Einzelhandelsbetriebe auch in nichtzentralen Orten beschränken. Die Weiterentwicklung darf hierbei nur innerhalb des Ortes stattfinden, in dem die Einrichtung bisher ansässig war. Folglich sind neue Standorte für großflächigen Einzelhandel weiterhin an nicht-zentralen Orten ausgeschlossen.	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Z 3.3-6 Grundversorgung in Grundzentren und nicht-zentralen Orten	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Mit dem Konzentrationsgebot erfolgt eine klare Lenkung von Einzelhandelsgroßprojekten in Ober- und Mittelzentren. Die Regelungen zur Grundversorgung in Grundzentren und in begründeten Einzelfällen in nicht-zentralen Orten stellen Ausnahmeregelungen abweichend vom Konzentrationsgebot dar. Zudem werden die Kriterien qualifiziert und klargestellt. Die maximal zulässige Verkaufsfläche zur Grundversorgung in Grundzentren umfasst 2.000 m². Damit wird dem Einzelhandel vor dem Hintergrund spezifischer Kundenbedürfnisse und der Transformation des Einzelhandels ausreichend Flexibilität gegeben. Gleichwohl wird davon ausgegangen, dass (unter Berücksichtigung des im Auftrag des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt erfolgten Einzelhandelsmonitorings in Sachsen-Anhalt im Jahr 2021 sowie der Markt- und Strukturdaten des IHK-Handelsatlas für den IHK-Bezirk Halle-Dessau) ein Vorhaben ab einer Verkaufsfläche von 2.000 m² in der Regel als nicht mehr der Grundversorgung dienend anzusehen ist und im Sinne der raumordnerischen Regelungen dieses Plans zum großflächigen Einzelhandel nicht raumverträglich ist. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 3.4-8 und Z 3.4-9

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 703 Stadt Halberstadt Hinweis (BE-ID: 1625): Dem mit Z 6.2.1-3 (kein planerischer Ausschluss) bezweckten Verbot eines regionalplanerischen Ausschlusses einer raumbedeutsamen Windenergienutzung außerhalb der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie stimmt die Stadt Halberstadt nicht zu. Eine diesbezügliche Entscheidung sollte der jeweiligen Planungsgemeinschaft im Zuge des Regionalen Entwicklungsplanes gemäß § 7 Abs. 3 ROG (neu) überlassen bleiben.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Z 6.2.1-3 Kein planerischer Ausschluss	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Mit der regionalplanerischen Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung als Ziele der Raumordnung sollen raumbedeutsame Windenergieanlagen verbindlich auf bestimmte Gebiete gelenkt und konzentriert werden. Eine Ausschlusswirkung im Hinblick auf Eignungsgebiete ist somit nicht mehr gegeben. Die Abkehr von einer außergebietlichen Ausschlusswirkung wird durch die regionalplanerische Neukonzeption der planerischen Steuerung der Windenergienutzung im Rahmen des Wind-an-Land-Gesetzes vorgegeben. Die außergebietliche Wirkung der regionalplanerischen Vorranggebiete für Windenergienutzung wird nicht mehr durch den LEP festgelegt, sondern ergibt sich unmittelbar aus dem Bundesgesetz. Um Missverständnisse zu vermeiden und Unsicherheiten hinsichtlich des Regelungsgehalts von § 35 Abs. 3 BauGB auszuräumen, wird diese Zielfestlegung ersatzlos gestrichen.
Stellungnehmer ID: 703 Stadt Halberstadt Hinweis (BE-ID: 1580): Kap. 2.4 Verbindungs- und Entwicklungsachsen In der Festlegungskarte 1 4 Raumstruktur werden für das ganze Land Sachsen-Anhalt sogenannte Verbindungs- und Entwicklungsachsen durch lilafarbene Linien dargestellt. Die Linienverläufe entsprechen zum Teil nicht den realen Verläufen von Straßen und/oder Schienenverbindungen und müssen in Gänze noch einmal überprüft werden. Darüber hinaus war die LEP-Darstellung 2010 (s. Beikarte 1 - Raumstruktur) mit den gepunkteten Strichen treffender und eindeutiger. Hier wurden tatsächlich Achsen bzw. Korridore dargestellt, die sich noch einmal in überreg. Entwicklungsachsen von „europ. Bedeutung“ und „Bundes- und-Landesbedeutung“ unterschieden. Darüber hinaus wurden Wachstumsräume außerhalb von Verdichtungsräumen (s. Pkt. 2.3) dargestellt. Die Stadt Halberstadt fordert eine Korrektur der Darstellung der Verbindungs- und Entwicklungsachsen sowie die Aufnahme von Wachstumsräumen in die Kartendarstellung um Klarheit im Sachverhalt zu schaffen.	Teil B Kapitel: Festlegungskarte 1 – Raumstruktur Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Der Verlauf der Verbindungs- und Entwicklungsachsen wird überprüft und angepasst. Die im neuen Landesentwicklungsplan festgelegten überregionalen Verbindungs- und Entwicklungsachsen sind von landesweiter, nationaler und/oder europäischer Bedeutung. Auf eine eindeutige Zuordnung von europäischer oder nationaler/landesweiter Bedeutung wird verzichtet, da den Achsen oftmals mehrere Funktionen zuzuordnen sind. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Entwicklungsachsen keine Entwicklungskorridore darstellen. Die Bestimmung der überregionalen Verbindungs- und Entwicklungsachsen trägt vorrangig der Zielsetzung des Leistungsaustauschs zwischen den Oberzentren und den europäischen Metropolregionen Sachsen-Anhalts, Deutschlands und Europas, der Anbindung Sachsen-Anhalts ans nationale und europäische Verkehrsnetz Rechnung und berücksichtigt die Anbindung der Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen gemäß G 2.4-2. Die

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Mittezentren werden dabei weitestgehend berücksichtigt. Dem Verlauf der Verbindungs- und Entwicklungsachsen werden die überregionalen Verkehrstrassen der Schiene (Hauptverkehrsstrecken, IC, ICE), der Straße (Bundesautobahnen, Bundesstraßen) und/oder der Wasserstraßen (Bundeswasserstraßen) Sachsen-Anhalts zugrunde gelegt. Dabei folgen die Achsen zum Teil der jeweiligen überregionalen Verkehrstrasse im Einzelnen, zum Teil erfolgt eine zusammengefasste generalisierte Darstellung. Mit dem neuen Landesentwicklungsplan werden unter Berücksichtigung der raum- und siedlungsstrukturellen Unterschiede und der Verflechtungen die Raumkategorien Stadt-Umland-Räume und ländlicher Raum festgelegt. Eine weitere Untergliederung des ländlichen Raums ist nicht Regelungsgegenstand des Landesentwicklungsplans. Mit G 2.3.2-1 (neu G 2.3.2-3) wird die Abgrenzung ländlicher Teilräume und die Identifizierung regionaler Entwicklungsziele in die Verantwortung der Ebene der Regionalplanung übertragen. Unter Einbeziehung regionaler Akteurinnen und Akteure kann damit den regionalen Besonderheiten und Erfordernissen in dem erforderlichen Maße Rechnung getragen werden. Mit der aktiven Beteiligung aller relevanten Akteurinnen und Akteure können Identifikation, Selbstverantwortung und Umsetzung verbessert werden. Darüber hinaus können die Teilräume auf der Ebene der Regionalplanung räumlich konkreter abgebildet werden.
Stellungnehmer ID: 703 Stadt Halberstadt Hinweis (BE-ID: 1624): Durch eine Gleisanlieferung verbessert sich die CO2-Bilanz im Vergleich zur Anlieferung über den Straßengüterverkehr. Weiterhin findet eine Verkehrsverlagerung und -vermeidung von der Straße auf die Schiene statt. Aufgrund derzeitiger Entwicklungen bezüglich steigender Energie-, Kraftstoff- und Transportkosten, aber auch den zahlreichen Bestrebungen hin zu mehr Klimaschutz, müssen hier grundsätzlich weitere Standorte aufgenommen werden.	Teil B Kapitel: 5.3.5 Logistik Z 5.3.5-1 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Verkehrsanlagen	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die festgelegten Vorrangstandorte für landesbedeutsame Verkehrsanlagen umfassen Güterverkehrszentren, Binnenhäfen, Zugbildungsanlagen und Anschlussbahnhöfe. Diese Vorrangstandorte sind aufgrund ihrer Bi- oder Trimodalität, vorhandener multifunktionaler Umschlag- und Ladeeinrichtungen oder Zugbildungsanlagen für den Einzelwagenladungsverkehr besonders geeignet, die Verlagerung von Güterverkehren auf die Schiene und die Wasserstraße zu ermöglichen. Ziel ist die effiziente und nachhaltige Gestaltung von Transportketten unter Einbeziehung der umwelt- und klimaverträglichen Verkehrsträger Schiene und Wasserstraße. Mit der Festlegung der Anschlussbahnhöfe des Agro-Chemie-Parks Piesteritz und des Chemieparks Bitterfeld-Wolfen als Vorrangstandorte für landesbedeutsame Verkehrsanlage werden zusätzlich weitere Standorte

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		berücksichtigt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.5-6
Stellungnehmer ID: 703 Stadt Halberstadt Hinweis (BE-ID: 1627): Planungen sehen unterhalb der Burg Regenstein der Gemarkung Blankenburg (Harz) ein Hochwasserrückhaltebecken vor, um die Stadt Halberstadt und die Ortslage Harsleben bei Starkregen bzw. Hochwasser vor dem Goldbach zu schützen. Die Finanzierung und Projektumsetzung sind zwar noch offen. Dennoch sollte die Fläche als Hochwasserrückhaltebecken in die Hauptkarte aufgenommen werden, um die Flächennutzung hierfür zu sichern. Starkregen- sowie Hochwasserereignisse haben in den letzten Jahren immer weiter zugenommen. Aufgrund dessen fordert die Stadt Halberstadt die Darstellung der vorbeugenden Hochwasserschutzmaßnahme in der Gemarkung Blankenburg (Harz) in die Hauptkarte aufzunehmen.	Teil B Kapitel: 7.2.1 Hochwasserschutz Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Vorranggebiete für Hochwasserschutz sind Überschwemmungsgebiete an oberirdischen Gewässern, Gebiete zum Hochwasserrückhalt durch vorhandene und geplante Flutpolder, Gebiete zur Rückgewinnung von Retentionsräumen sowie Gebiete um vorhandene und geplante Hochwasserrückhaltebecken. Die Regionalplanung hat die Aufgabe, die im Landesentwicklungsplan generalisiert festgelegten Vorranggebiete für Hochwasserschutz räumlich zu konkretisieren und die Vorranggebietskulisse entsprechend der landesplanerischen Vorgaben zu ergänzen. Dabei sind auch Gebiete um vorhandene und geplante Hochwasserrückhaltebecken zeichnerisch zu sichern. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.1-2
Stellungnehmer ID: 703 Stadt Halberstadt Hinweis (BE-ID: 1590): *Tabelle 1* Tabelle 15: Ergebnis Skalogramm Analyse (Quelle: Auszug aus der Studie zum Zentrale-Orte-System in Sachsen-Anhalt unter dem Aspekt der Bevölkerungsentwicklung“ von Prof. Dr. Greiving & Dr. Terfrüchte 2020) Eine Abwertung der Stadt Halberstadt als „nur“ Mittelzentrum und die damit verbundene Rückstufung als bisheriges Mittelzentrum mit oberzentraler Teilfunktion gemäß LEP 2010 wird strikt abgelehnt, da ansonsten die raumordnerischen Leitvorstellung zu den gleichwertigen	Teil B Kapitel: 2.5.2 Mittelzentren Z 2.5.2-4 Oberzentrale Funktionen für Halberstadt	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Halberstadt ist im LEP 2010 als Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums festgelegt. Die Festlegung von Teilfunktionen für Mittelzentren erfolgte im LEP 2010 zur Hervorhebung der Mittelzentren aufgrund ihrer Lage und aufgrund bestehender Erreichbarkeitsdefizite. Die Teilfunktionen selbst wurden hierbei inhaltlich nicht weiter untersetzt bzw. festgelegt. Die Festlegung der Oberzentren erfolgt auch im Rahmen der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans anhand definierter Kriterien. Halberstadt, Wernigerode und Welterbestadt Quedlinburg weisen eine hohe

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Lebensverhältnissen für größere Räume der Region Harz verletzt wären. Die regionalen Besonderheiten müssen zugunsten der Sicherstellung einer hinreichenden Daseinsvorsorge beachtet werden. Das potenzielle funktionsteilige Oberzentrum Harz erfüllt nachweislich - bis auf die Mindesteinwohnerzahl sowie die Einwohnerzahl im Verflechtungsbereich für ein Oberzentrum- alle im Begründungstext zu Z 2.5.1-2 genannten Merkmale (s. hierzu Stellungnahme RPG Harz & Stellungnahme IMPULS-Partner). Eine Nichtausweisung eines eigenständigen Oberzentrums in der Planungsregion Harz würde den eigenen konzeptionellen Vorgaben des LEP-Entwurfes bezogen auf die Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse aller Teilräume widersprechen.		oberzentrale Versorgungsqualität auf. Die besondere Bedeutung der festgelegten Mittelzentren Halberstadt, Welterbestadt Quedlinburg und Wernigerode für den Harz wird mit der neuen Festlegung Z 2.5.1-4 berücksichtigt. Hierbei spielt insbesondere die wesentliche Versorgungsfunktion dieser Zentralen Orte für den Harz die übergeordnete Rolle. Zudem geht die neue Festlegung als oberzentraler Entwicklungsraum auch auf die teilweise bestehenden oberzentralen Erreichbarkeitsdefizite zurück. Vor dem Hintergrund ihrer regionalen, wirtschaftlichen, standortpolitischen, touristischen wie auch kulturellen Bedeutung insbesondere für den Landkreis Harz ist die oberzentrale Versorgungsqualität in den Städten durch ihre jeweiligen Stärken zu verbessern und im Verbund weiterzuentwickeln. Die interkommunale und regionale Kooperation der Städte ist über einen raumordnerischen Vertrag abzusichern, der die Abstimmung über die weitere Entwicklung regelt. Für die Verbesserung der Daseinsvorsorge für den Harz insgesamt gilt es, eine abgestimmte Entwicklung der Städte sicherzustellen, die jeweiligen Schwächen und Risiken zu berücksichtigen sowie Chancen und Stärken auszuloten und zu entwickeln. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.5.1-4
Stellungnehmer ID: 703 Stadt Halberstadt Hinweis (BE-ID: 1579): Grundsätzlich wird die Harzregion, insbesondere die Stadt Halberstadt, hierbei unzureichend dargestellt. Durch die Stadt Halberstadt verläuft eine Linie von Magdeburg über Halberstadt nach Wernigerode. Diese Verbindungsachse ist für die Stadt Halberstadt eine sehr wichtige, darf aber aufgrund jüngster Entwicklungen nicht die Einzige bleiben. Neben steigenden Tourismus- und Übernachtungszahlen in der Harzregion gibt es vor allem in der Stadt Halberstadt vermehrt Anfragen als Wirtschaftsstandort. Derzeit befindet sich ein Großprojekt (Daimler Truck AG) in Realisierung. Darüber hinaus wird die Erweiterung von vorhandenen Industrie- und Gewerbeflächen, um weitere Großansiedlungen zu ermöglichen, vorangetrieben. Aufgrund dieser positiven Entwicklungen ist die Stadt Halberstadt nicht ohne Grund im LEP als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und	Teil B Kapitel: Festlegungskarte 1 – Raumstruktur Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die im LEP festgelegten überregionalen Verbindungs- und Entwicklungsachsen sind auf die Gewährleistung des Leistungsaustauschs zwischen den Oberzentren und Metropolregionen Sachsen-Anhalts, Deutschlands und Europas, die Anbindung ans nationale und europäische Verkehrsnetz und die Anbindung landesbedeutsamer Gewerbe- und Industriestandorte ausgerichtet. Die Mittelzentren werden dabei weitestgehend berücksichtigt. Halberstadt ist über die überregionalen Achsen Quedlinburg-Halberstadt -Wolfenbüttel/Braunschweig/Hannover, Halberstadt-Oschersleben-Magdeburg und in die West-Ost-Achse Landesgrenze Niedersachsen-Landesgrenze Brandenburg eingebunden. Die Achse in Richtung Süden, Richtung Hasselfelde-Südharz/Nordhausen wird als regional bedeutsam

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung aufgenommen worden. Darüber hinaus erfüllt die Stadt Halberstadt größtenteils das oberzentrale Funktionsprofil, indem es u.a. verschiedene Landes- und Bundesbehörden (s. Ausführungen zu Kap. 2.3), ein Krankenhaus mit Schwerpunktversorgung, einen Hochschulstandort, eine Fachschule im sozialen Bereich, ein Landesbildungs- und Beratungszentrum für Hörgeschädigte, das Cochlear-Implantat-Rehabilitationszentrum Sachsen-Anhalt, ein Theater mit eigenem Ensemble und Orchester, ein Sportstadion mit überregionaler Bedeutung sowie ein Einkaufszentrum und zahlreiche großflächige Einzelhandelsbetriebe des aperiodischen Bedarfs bereithält. Die Stadt Halberstadt versteht sich als wichtiger Verkehrsknotenpunkt im Nördlichen Harzvorland bei den Straßen (B 79 und B 81)- und Schienenverbindungen (Halle (Saale) – Halberstadt – Goslar/Hannover und Berlin – Magdeburg – Halberstadt) und nimmt als Kreisstadt wesentliche Funktionen in der Harzregion ein. Aus den vorgenannten Gründen ist es unabdingbar, dass der Stadt Halberstadt weitere Verbindungs- und Entwicklungsachsen zugesprochen werden. Folgende weitere Verbindungs- und Entwicklungsachsen (VEA) sind erforderlich: (1) VEA von Magdeburg – Halberstadt – Blankenburg – Südharz (2) VEA von Braunschweig/Hannover – Halberstadt - Quedlinburg Diese müssen sich auch zeichnerisch in der Festlegungskarte 1 – Raumstruktur wieder-finden (s. Abb.).		eingeschätzt. Im REP Harz ist die Achse als regional bedeutende Achse ausgewiesen.
Stellungnehmer ID: 703 Stadt Halberstadt Hinweis (BE-ID: 1614): Kap. 5.3.2 Schienenverkehr Die Stadt Halberstadt ist der wichtigste Zugangs- und Knotenpunkt für die Erreichbarkeit des Nördlichen Harzvorlandes und Harzes. Die Stadt Halberstadt verbindet nicht nur andere Mittel- und Grundzentren im gesamten nördlichen Harz miteinander, sondern schafft auch den Anschluss an den Fernverkehr durch landes- und regionalbedeutsame Schienenverbindungen in die Oberzentren Halle (Saale) sowie Magdeburg. Der Ausbau (zukünftig zweigleisig und elektrifiziert) der überregionalen Schienenstrecken im Nördlichen Harzvorland (Halle (Saale) - Halberstadt - Goslar/Hannover und Berlin - Magdeburg - Halberstadt) zu den	Teil B Kapitel: 5.3.2 Schienenverkehr Z 5.3.2-4- Ausbau des regionalen Schienennetzes	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung "Erhaltung, Modernisierung und Ausbau des Schienennetzes" wird entsprechend überarbeitet. Die Neufassung dieser Festlegung sieht vor, dass das Schienennetz für den Personen- und Güterverkehr entsprechend den Anforderungen an eine effiziente und leistungsfähige Infrastruktur zu erhalten, zu modernisieren und bedarfsgerecht auszubauen ist. Die Festlegung konkreter Ausbau- und Neubauvorhaben bestehender Bahnstrecken erfolgt demnach durch die Fachplanung. Die Prüfung neuer Eisenbahninfrastrukturprojekte ist Gegenstand der derzeitigen Aufstellung des ÖPNV-Plans Sachsen-Anhalt. Die Kriterien und Randbedingungen für den vom Land aufzustellenden

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
benachbarten Ballungsräumen auf einen modernen, konkurrenzfähigen Stand muss in den neuen LEP aufgenommen werden. Aufgrund der Bedeutung der genannten Streckenverbindungen sollten diese zu Z 5.3.2-3 (Ausbau des nationalen Schienennetzes) und nicht zu Z 5.3.2-4 (Ausbau des regionalen Schienennetzes) zugeordnet werden (s. hierzu auch Stellungnahme der RPG Harz). Landes- und regionalplanerisches Ziel muss es sein, den wirtschaftlich und touristisch starken Harzraum direkt mit dem ICE-/IC-Netz der DB zu verknüpfen, um die Region als Wohn- und Arbeitsort zu sichern und wettbewerbsfähig gegenüber anderen Regionen zu bleiben. Gerade in Hinblick auf den Bau des neuen Intel-Werkes steigt mit hoher Wahrscheinlichkeit die Nachfrage nach einer besseren Verkehrsanbindung der Harzregion nach Magdeburg.		ÖPNV-Plan sind noch nicht bekannt. Seitens des Landes sind im LEP bereits priorisierte Ausbauprojekte festgelegt. Die Festlegung zum Anschluss Zentraler Orte an das Personenfernverkehrsnetz wird dahingehend überarbeitet, dass darauf hingewirkt werden soll, die Harzregion über eine geeignete Schienenverbindung in das Personenfernverkehrsnetz anzubinden. In diesem Zusammenhang ist die Anbindung über Halberstadt zu prüfen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Planung des Schienenpersonenfernverkehrs nicht in den Zuständigkeitsbereich des Landes fällt. Der Fernverkehr wird vom zuständigen Bund nach einem eigenverantwortlichen Marktmodell organisiert. Die Entscheidung über die konkrete Anbindung liegt bei den Fernverkehrsbetreibern. Hinsichtlich der Elektrifizierung von Schienenwegen wird zudem auf die Festlegung zur Förderung von Elektrifizierung und alternativen Antrieben verwiesen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.3.2-1, Z 5.3.2-7 und G 5.3.2-5
Stellungnehmer ID: 703 Stadt Halberstadt Hinweis (BE-ID: 1604): Die Stadt Halberstadt begrüßt ausdrücklich folgenden Satz und fordert diesen auch weiterhin in der Begründung zu belassen (LEP-Entwurf 2023: 60): „Vor dem Hintergrund ihrer regional wirtschaftlichen, standortpolitischen, touristischen wie auch kulturellen Bedeutung können diese Funktionen ausgebaut und weiter ergänzt werden.“ Für die Weiterentwicklung und Stärkung der Region ist der Funktionsausbau und die Ergänzung sehr wichtig.	Teil B Kapitel: 2.5.2 Mittelzentren Z 2.5.2-4 Oberzentrale Funktionen für Halberstadt	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Begründung wird angepasst und dem vorgetragenen Belang Rechnung getragen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.5.1-4
Stellungnehmer ID: 703 Stadt Halberstadt Hinweis (BE-ID: 1607): Die Stadt Halberstadt begrüßt die Aufnahme als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung. Dass diese Einstufung der Entwicklung der Stadt Halberstadt	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Z 5.1.1-3 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Rechnung trägt, zeigt sich ganz deutlich bei der Ansiedlung der Daimler Truck AG und die zahlreichen Anfragen der Stadt Halberstadt als Wirtschaftsstandort sowie die derzeit laufenden Planungen zur Erweiterung des Industriegebietes Ost (ca. 370 ha), um weitere Großinvestitionen zu ermöglichen. Die getroffene Festlegung untermauert damit die positive wirtschaftliche Entwicklung der Stadt Halberstadt nicht nur in der Harzregion, sondern auch darüber hinaus und muss daher weiterhin im LEP festgeschrieben sowie ein Hinweis auf die geplante Erweiterung gegeben werden.		Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.1.2-1
Stellungnehmer ID: 703 Stadt Halberstadt Hinweis (BE-ID: 1582): Hinweis: Die Tabelle 1 aus dem Beteiligungsportal stimmt nicht mit Tabelle 1 des gedruckten Exemplars und den Anlagen aus dem Rundschreiben des SGSA vom 07.02.2024 überein. In der nachfolgenden Stellungnahme wird sich auf die Tabelle 1 des gedruckten Exemplars bzw. des Rundschreibens bezogen!	Teil B Kapitel: 2.5 Zentrale Orte Z 2.5-2 Festlegung der Zentralen Orte und Verflechtungsbereiche	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die Übersicht zu den Mittelbereichen der Ober- und Mittelzentren wird angepasst. Die Tabelle wird nunmehr im Anhang 1 dargestellt. Mit der neuen Festlegung "Mittelbereiche der Ober- und Mittelzentren" werden Oberbereiche als Verflechtungsbereiche der Oberzentren nicht festgelegt. Anhaltspunkte für oberzentrale Verflechtungsbereiche stellen in der Regel die Planungsregionen dar. Zudem erstrecken sie sich zum Teil über die Planungsregionen als auch über die Landesgrenzen hinaus. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 2.5-4 und Festlegungskarte 2
Stellungnehmer ID: 703 Stadt Halberstadt Hinweis (BE-ID: 1608): Kap. 5.1 Standortanforderungen und Wirtschaftsstandorte Die Stadt Halberstadt begrüßt die Aufnahme als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung. Dass diese Einstufung der Entwicklung der Stadt Halberstadt Rechnung trägt, zeigt sich ganz deutlich bei der Ansiedlung der Daimler Truck AG und die zahlreichen Anfragen der Stadt Halberstadt als Wirtschaftsstandort sowie die derzeit laufenden Planungen zur Erweiterung des Industriegebietes Ost (ca. 370 ha), um weitere Großinvestitionen zu	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Z 5.1.1-3 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.1.2-1

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
ermöglichen. Die getroffene Festlegung untermauert damit die positive wirtschaftliche Entwicklung der Stadt Halberstadt nicht nur in der Harzregion, sondern auch darüber hinaus und muss daher weiterhin im LEP festgeschrieben sowie ein Hinweis auf die geplante Erweiterung gegeben werden.		
Stellungnehmer ID: 703 Stadt Halberstadt Hinweis (BE-ID: 1598): Grundsätzlich bestehen in dem Kapitel 2.5 Diskrepanzen zwischen den Festlegungen und dem Tabelleninhalt. Unter Z 2.5.1-2 werden die Oberzentren Dessau-Roßlau, Halle (Saale) und Magdeburg genannt. In der Tabelle 1 (S. 53ff.) werden die Stadt Halberstadt und die Hansestadt Stendal als weitere Oberzentren aufgelistet. Beim Z 2.5.2-2 werden die Stadt Halberstadt und die Hansestadt Stendal wiederum als Mittelzentren geführt. Anhand der schon vorangegangenen Schilderungen ist es nur einleuchtend und die logische Konsequenz zwei weitere Oberzentren - den Regionen Harz und Altmark - festzulegen, da die Versorgungsaufgabe durch die relativ großen Entfernungen zu den vorhandenen Oberzentren (Magdeburg, Halle (Saale) und Dessau-Roßlau) teilweise erschwert ist. Die Stadt Halberstadt und die Hansestadt Stendal stehen im regen Austausch bezüglich der Zentralen Orte-Thematik. Übereinstimmend sind beide Städte zu der Auffassung gelangt, dass in beiden Regionen (Harz und Altmark) jeweils ein Oberzentrum festgelegt werden muss, um eine langfristige Sicherung der Daseinsvorsorge und der gleichwertigen Lebensverhältnisse zu erreichen. Dieses Ergebnis basiert auf den Empfehlungen der Greiving-Studie zum >Zentrale-Orte-System in Sachsen-Anhalt< und den Erkenntnissen des IMPULS-Projektes. Eine Einzellösung, dass nur eine Region den Zuspruch für ein Oberzentrum erhält, ist für beide Städte nicht tragbar (s. auch Stellungnahme Hansestadt Stendal).	Teil B Kapitel: 2.5 Zentrale Orte Z 2.5-2 Festlegung der Zentralen Orte und Verflechtungsbereiche	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Überschriften in der Tabelle werden angepasst. Der Textteil und die Tabelle waren nicht konsistent. Die Tabelle wird nunmehr im Anhang 1 dargestellt. Zudem findet der vorgetragene Belang mit den neuen Festlegungen Z 2.5.1-3 und Z 2.5.1-4 Berücksichtigung. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.5-4, Z 2.5.1-3 und Z 2.5.1-4
Stellungnehmer ID: 703 Stadt Halberstadt	Teil B Kapitel: Hauptkarte	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hinweis (BE-ID: 1611): Die Abgrenzung des Vorbehaltsgebietes (VBG) für Tourismus Nr. 6 „Harz“ muss im Bereich der Stadt Halberstadt nochmals grundlegend überprüft und angepasst werden. Die Abgrenzung des VBG Tourismus wurde im Vergleich zur Abgrenzung im LEP 2010 drastisch geändert, indem nun weite Teile des Stadtgebietes, u.a. auch große Bereiche der Industrie- und Gewerbeflächen an der B 81 (Industriegebiet Ost) und der L 24 (ehemals B 79) mit einbezogen wurden. Eine derartige Ausweisung als VBG Tourismus kann die kommunalen Planungen in dem genannten Bereich erheblich negativ beeinflussen. Folglich fordert die Stadt Halberstadt, die Abgrenzung des VBG für Tourismus Nr. 6 „Harz“ im Stadtgebiet so anzupassen, dass Flächen, die klar für eine andere Nutzung vorgesehen sind (hier vorrangig Industrie- und Gewerbegebietsflächen) aus der Darstellung herausgenommen werden.	Gesamtes Kapitel	Begründung: Im 1. Entwurf wurden für die Bestimmung des Vorbehaltsgebietes für Tourismus Nr. 6 "Harz" alle Gemeinden der Landkreise Harz und Mansfeld-Südharz zugrunde gelegt und diese Flächenkulisse in die Abwägung mit allen anderen Raumnutzungsansprüchen geführt. Die Festlegung des Vorbehaltsgebietes beschränkte sich im Ergebnis auf die Bereiche der Gemeinden des Landkreises, in denen kein höher gewichteter Belang einer Festlegung entgegenstand. Im 2. Entwurf werden die in der Begründung zur Grundsatzfestlegung aufgeführten Kriterien zur Bestimmung der Vorbehaltsgebiete für Tourismus präzisiert. Unter Anwendung dieser werden die Gemeinden der Landkreise Harz und Mansfeld-Südharz bestimmt, die selbige erfüllen. Die so bestimmte potentielle Vorbehaltsgebietskulisse wird anschließend erneut mit allen anderen relevanten Belangen abgewogen. Im Zuge der Konkretisierung der landesplanerischen Festlegungen hat die Regionalplanung die Möglichkeit, die im Landesentwicklungsplan festgelegten Vorbehaltsgebiete für Tourismus zu präzisieren und darüber hinaus weitere (regionalbedeutsame) Vorbehaltsgebiete festzulegen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.2-6.
Stellungnehmer ID: 703 Stadt Halberstadt Hinweis (BE-ID: 1592): Mit der Festlegung des Z 2.5.2-4 wird der besondere Status von der Stadt Halberstadt mit seinen oberzentralen Teilfunktionen textlich gewürdigt und bestimmte oberzentrale Funktionen zuerkannt. Dies wird von Seiten der Stadt Halberstadt sehr begrüßt. Aufgrund der herausgehobenen Stellung der Stadt Halberstadt, die sich in den vorhandenen oberzentralen Funktionen in den Bereichen Bildung und Forschung (u.a. Hochschulstandort), Tourismus und Kultur (u.a. Domschatz, Theater, Orchester), Gesundheitsversorgung (u.a. Krankenhausstandort), Verwaltung (zahlreiche Verwaltungseinrichtungen des Landes und Bundes sowie des Landkreises Harz) sowie Verkehr (wichtigster Zugangs- und Knotenpunkt) und Handel (Einkaufszentrum und zahlreiche großflächige	Teil B Kapitel: Festlegungskarten Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Festlegung und Begründung mit Bezug zum Zentrale-Orte-Status der Stadt Halberstadt wurden angepasst. Aufgrund der Entwicklungsperspektive wird von einem gesonderten Planzeichen in den Festlegungskarten abgesehen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.5.1-4

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Einzelhandelseinrichtungen) widerspiegelt, muss sich diese Würdigung auch in Form eines eigenen Symbols (analog LEP 2010) im Hauptkartenlayout und in der Festlegungskarte 1 4 Raumstruktur wiederfinden.		
Stellungnehmer ID: 703 Stadt Halberstadt Hinweis (BE-ID: 1620): Darüber hinaus sollten die Vorhaben gemäß des Bundesverkehrswegeplans (BVWP) 2030, wieder in Gänze in den LEP aufgenommen werden, um mögliche Trassenkorridore vor entgegenstehenden Planungen und Maßnahmen freizuhalten. Für die Stadt Halberstadt sind folgende dort festgelegte Vorhaben in den LEP aufzunehmen: - B 81 Ortsumfahrung (OU) Halberstadt (Vordringlicher Bedarf), - B 79 OU Athenstedt (Weiterer Bedarf) und - B 81 Halberstadt - AS Heimbürg (ehemals B 6n) (Weiterer Bedarf)	Teil B Kapitel: 5.3.3 Straßenverkehr Z 5.3.3-2 Vorhaben des Bundesverkehrswegeplans 2030 und Investitionsgesetz Kohleregionen	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung wird entsprechend überarbeitet. Die Neufassung dieser Festlegung sieht vor, dass alle Vorhaben des Fernstraßenausbaugesetzes und Investitionsgesetzes Kohleregionen schrittweise umgesetzt werden sollen. Die aufgezeigten Verkehrsprojekte sind Bestandteil des Fernstraßenausbaugesetzes. Eine explizite Nennung der Vorhaben des Fernstraßenausbaugesetzes und Investitionsgesetzes Kohleregionen ist nicht Regelungsgegenstand des LEP. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.3.3-4 und Z 5.3.3-6
Stellungnehmer ID: 703 Stadt Halberstadt Hinweis (BE-ID: 1623): Durch eine Gleisanlieferung verbessert sich die CO2-Bilanz im Vergleich zur Anlieferung über den Straßengüterverkehr. Weiterhin findet eine Verkehrsverlagerung und -vermeidung von der Straße auf die Schiene statt. Aufgrund derzeitiger Entwicklungen bezüglich steigender Energie-, Kraftstoff- und Transportkosten, aber auch den zahlreichen Bestrebungen hin zu mehr Klimaschutz, müssen hier grundsätzlich weitere Standorte aufgenommen werden.	Teil B Kapitel: 5.3.5 Logistik Z 5.3.5-1 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Verkehrsanlagen	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die festgelegten Vorrangstandorte für landesbedeutsame Verkehrsanlagen umfassen Güterverkehrszentren, Binnenhäfen, Zugbildungsanlagen und Anschlussbahnhöfe. Diese Vorrangstandorte sind aufgrund ihrer Bi- oder Trimodalität, vorhandener multifunktionaler Umschlag- und Ladeeinrichtungen oder Zugbildungsanlagen für den Einzelwagenladungsverkehr besonders geeignet, die Verlagerung von Güterverkehren auf die Schiene und die Wasserstraße zu ermöglichen. Ziel ist die effiziente und nachhaltige Gestaltung von Transportketten unter Einbeziehung der umwelt- und klimaverträglichen Verkehrsträger Schiene und Wasserstraße. Mit der Festlegung der Anschlussbahnhöfe des Agro-Chemie-Parks Piesteritz und des Chemieparks Bitterfeld-Wolfen als Vorrangstandorte für landesbedeutsame Verkehrsanlage werden zusätzlich weitere Standorte berücksichtigt.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.5-6
Stellungnehmer ID: 703 Stadt Halberstadt	Teil B Kapitel: 2.3.2 Ländlicher Raum Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1575): Im LEP-Entwurf werden zwei Raumkategorien - Verdichtungsraum und ländlicher Raum – festgelegt. Zu den Verdichtungsräumen zählen Magdeburg und Halle (Saale). Der ländliche Raum umfasst hingegen alle Städte und Gemeinden außerhalb der Verdichtungsräume (Z 2.3-1). Wie schon in der Begründung zum LEP 2010 stand, weist der ländliche Raum unterschiedliche Strukturen auf. Folglich sind zur Entwicklung des ländlichen Raumes auch unterschiedliche Strategien und Maßnahmen zur Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Landesteilen erforderlich. Die Entwicklungsmöglichkeiten des ländlichen Raumes sind kleinräumiger und differenzierter zu sehen (vgl. LEP 2010 Z 15). Entsprechend der Entwicklungsmöglichkeiten sind im ländlichen Raum, analog zum LEP 2010 G 8, verschiedene Grundtypen zu unterscheiden. Die Stadt Halberstadt zählt im noch geltenden LEP zum „Ländlichen Raum außerhalb der Verdichtungsräume mit günstigen wirtschaftlichen Entwicklungspotenzialen – Wachstumsräume“. Explizit gehört die Stadt Halberstadt zum Wachstumsraum Nordharz (vgl. LEP 2010: 23). Der Wachstumsraum zeichnet sich durch seine günstigen wirtschaftlichen Entwicklungspotenziale aus. Diese wirken sich positiv auf die Zukunft der Region aus. Für die Stadt Halberstadt sind das u.a. folgende Potenziale: - Realisierung eines Großprojektes (Daimler Truck AG) - Geplante Erweiterung vorhandener Industrie- und Gewerbegebietsflächen um ca. 370 ha, um weitere Großprojekte zu realisieren - Branchenschwerpunkte z.B. Maschinenbau, Kunststoff- und Medizintechnik, Nanotechnologie mit Potenzial als Cluster-Standort - zahlreiche Verwaltungseinrichtungen des Bundes und Landes (u.a. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Außenstelle, Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt – Regionalbereich West, Amt für Flurneuordnung und Forsten Mitte, Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt, Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt – Flussbereich Halberstadt, Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt – Gewerbeaufsichtsamt West, Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt)		Begründung: Mit dem neuen Landesentwicklungsplan werden unter Berücksichtigung der raum- und siedlungsstrukturellen Unterschiede und der Verflechtungen die Raumkategorien Stadt-Umland-Räume und ländlicher Raum festgelegt. Eine weitere Untergliederung des ländlichen Raums ist nicht Regelungsgegenstand des Landesentwicklungsplans. Mit der Festlegung "Entwicklungsziele für den ländlichen Raum" wird die Abgrenzung ländlicher Teilräume und die Identifizierung regionaler Entwicklungsziele in die Verantwortung der Ebene der Regionalplanung übertragen. Unter Einbeziehung regionaler Akteurinnen und Akteure kann damit den regionalen Besonderheiten und Erfordernissen in dem erforderlichen Maße Rechnung getragen werden. Mit der aktiven Beteiligung aller relevanten Akteurinnen und Akteure können Identifikation, Selbstverantwortung und Umsetzung verbessert werden. Darüber hinaus können die Teilräume auf der Ebene der Regionalplanung räumlich konkreter abgebildet werden. Die räumliche Entwicklung der identifizierten Teilräume soll durch Festlegungen in den Raumordnungsplänen raumplanerisch unterstützt werden. Struktur- und förderpolitische Entscheidungen sollen gezielt auf die Potenziale und Erfordernisse der Teilräume ausgerichtet werden. Wie in der Begründung der Festlegung ausgeführt, soll sich die Abgrenzung an der Herausbildung oder Vertiefung regionaler bzw. überörtlicher Kooperationen zur Stärkung der regionalen Entwicklung, zur Bewältigung gemeinsamer Handlungserfordernisse bzw. zur Identifikation gemeinsamer strategischer Ziele und deren Umsetzung orientieren. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 2.3-1 und G 2.3.2-3

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
- ein Standort der Hochschule Harz Die Stadt Halberstadt fordert, den ländlichen Raum wieder in verschiedene Grundtypen zu unterscheiden und den Wachstumsraum Nordharz in den aktuellen LEP-Entwurf aufzunehmen und diesen in der Festlegungskarte 1 – Raumstruktur zeichnerisch darzustellen. Diese Unterscheidung der Grundtypen muss dabei mit inhaltlichen Vorgaben untersetzt werden. G 2.3.2-1 ist hierbei zu allgemein gehalten und bedarf Kriterien zur Differenzierung der ländlichen Teilräume. Die Ausrichtung des LEP sollte sich aufgrund vorgenannter Gründe nicht allein auf die Verdichtungsräume Magdeburg und Halle (Saale) konzentrieren, sondern auch den ländlichen Raum mehr in den Fokus nehmen. Dies muss sich auch im derzeit vorliegenden LEP-Entwurf widerspiegeln.		
Stellungnehmer ID: 703 Stadt Halberstadt Hinweis (BE-ID: 1618): Kap. 5.3.3 Straßenverkehr Der Abschnitt B 81 von Halberstadt bis Egelin muss im LEP als vierspuriger, mindestens jedoch als dreispurige Ausbaumaßnahme aufgenommen werden, um die Leistungsfähigkeit dieser zentralen Verbindungs- und Entwicklungsachse zwischen der Wirtschaftsregion Nordharz und Magdeburg zu verbessern und die Attraktivität der Wirtschaftsstandorte Halberstadt und Magdeburg damit noch zu steigern. Weiterhin kann durch den Ausbau dem zunehmenden Güter- sowie dem steigenden Versorgungs- und Besucherverkehr gerecht und die Verkehrssicherheit durch den Ausbau erhöht werden.	Teil B Kapitel: 5.3.3 Straßenverkehr Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Da der drei- bzw. vierspurige Ausbau der Bundesstraße 81 im Abschnitt zwischen Egelin und Halberstadt nicht Bestandteil des Fernstraßenausbaugesetzes ist, stellt dies explizit keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. Stattdessen ist diese Forderung im Rahmen der Aufstellung des Bundesverkehrswege- und Mobilitätsplans 2040 zu prüfen. Die Kriterien und Randbedingungen für eine Anmeldung von Neu-/Ausbaumaßnahmen am Bundesfernstraßennetz im Rahmen der vom Bund geplanten Aufstellung eines Bundesverkehrswege- und Mobilitätsplans 2040 sind noch nicht bekannt. Im Hinblick auf eine leistungsfähige und verkehrssichere Weiterentwicklung des Straßennetzes wird dieses Vorhaben als mögliches Beispiel für eine Um-, Aus- oder Neubaumaßnahme in die Begründung zur entsprechenden Festlegung aufgenommen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.3.3-2
Stellungnehmer ID: 703 Stadt Halberstadt	Teil B Kapitel: 2.5.2 Mittelzentren	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hinweis (BE-ID: 1599): Auch die Hansestadt Stendal weist ein fast vollständiges oberzentrales Versorgungsprofil auf und sollte infolgedessen als Oberzentrum für die Region Altmark festgelegt werden.	Z 2.5.2-3 Oberzentrale Funktionen für Stendal	Begründung: Die Festlegung der Oberzentren erfolgt anhand definierter Kriterien. Die Kriterien zur Festlegung der Oberzentren erfüllt die Hansestadt Stendal in Teilen. Die Hansestadt Stendal weist eine hohe oberzentrale Versorgungsqualität auf; gleichwohl weist sie im Verhältnis zu den festgelegten Oberzentren Dessau-Roßlau, Halle (Saale) und Magdeburg eine geringere oberzentrale Versorgungsqualität auf. Die Hansestadt Stendal wird auch vor diesem Hintergrund als Mittelzentrum festgelegt. Zudem wird die besondere Bedeutung des festgelegten Mittelzentrums Hansestadt Stendal für die Altmark mit der neuen Festlegung Z 2.5.1-3 als oberzentraler Entwicklungsraum berücksichtigt. Hierbei spielt insbesondere die wesentliche Versorgungsfunktion von Stendal für die Altmark die übergeordnete Rolle. Dieser Plansatz geht auch auf die bestehenden oberzentralen Erreichbarkeitsdefizite zurück. Aus Gründen der Erreichbarkeit zur Schaffung und Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse gilt es, die bestehenden oberzentralen Funktionen und Einrichtungen in der Hansestadt Stendal langfristig tragfähig auszubauen und perspektivisch ein zukunftsfähiges Oberzentrum für die Altmark zu entwickeln. Auch vor dem Hintergrund ihrer regionalen, wirtschaftlichen, standortpolitischen, touristischen wie auch kulturellen Bedeutung ist die oberzentrale Versorgungsqualität der Hansestadt Stendal zu stabilisieren und weiterzuentwickeln. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.5.1-3
Stellungnehmer ID: 703 Stadt Halberstadt Hinweis (BE-ID: 1600): Eine Abwertung der Stadt Halberstadt als „nur“ Mittelzentrum und die damit verbundene Rückstufung als bisheriges Mittelzentrum mit oberzentraler Teilfunktion gemäß LEP 2010 wird strikt abgelehnt, da ansonsten die raumordnerischen Leitvorstellung zu den gleichwertigen Lebensverhältnissen für größere Räume der Region Harz verletzt wären. Die regionalen Besonderheiten müssen zugunsten der Sicherstellung einer hinreichenden Daseinsvorsorge beachtet werden. Das	Teil B Kapitel: 2.5.2 Mittelzentren Z 2.5.2-4 Oberzentrale Funktionen für Halberstadt	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Halberstadt ist im LEP 2010 als Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums festgelegt. Die Festlegung von Teilfunktionen für Mittelzentren erfolgte im LEP 2010 zur Hervorhebung der Mittelzentren aufgrund ihrer Lage und aufgrund bestehender Erreichbarkeitsdefizite. Die Teilfunktionen selbst wurden hierbei inhaltlich nicht weiter untersetzt bzw. festgelegt.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
potenzielle funktionsteilige Oberzentrum Harz erfüllt nachweislich - bis auf die Mindesteinwohnerzahl sowie die Einwohnerzahl im Verflechtungsbereich für ein Oberzentrum- alle im Begründungstext zu Z 2.5.1-2 genannten Merkmale (s. hierzu Stellungnahme RPG Harz & Stellungnahme IMPULS-Partner). Eine Nichtausweisung eines eigenständigen Oberzentrums in der Planungsregion Harz würde den eigenen konzeptionellen Vorgaben des LEP-Entwurfes bezogen auf die Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse aller Teilräume widersprechen.		Die Festlegung der Oberzentren erfolgt auch im Rahmen der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans anhand definierter Kriterien. Halberstadt, Wernigerode und Welterbestadt Quedlinburg weisen eine hohe oberzentrale Versorgungsqualität auf. Die besondere Bedeutung der festgelegten Mittelzentren Halberstadt, Welterbestadt Quedlinburg und Wernigerode für den Harz wird mit der neuen Festlegung Z 2.5.1-4 berücksichtigt. Hierbei spielt insbesondere die wesentliche Versorgungsfunktion dieser Zentralen Orte für den Harz die übergeordnete Rolle. Zudem geht die neue Festlegung als oberzentraler Entwicklungsraum auch auf die teilweise bestehenden oberzentralen Erreichbarkeitsdefizite zurück. Vor dem Hintergrund ihrer regionalen, wirtschaftlichen, standortpolitischen, touristischen wie auch kulturellen Bedeutung insbesondere für den Landkreis Harz ist die oberzentrale Versorgungsqualität in den Städten durch ihre jeweiligen Stärken zu verbessern und im Verbund weiterzuentwickeln. Die interkommunale und regionale Kooperation der Städte ist über einen raumordnerischen Vertrag abzusichern, der die Abstimmung über die weitere Entwicklung regelt. Für die Verbesserung der Daseinsvorsorge für den Harz insgesamt gilt es, eine abgestimmte Entwicklung der Städte sicherzustellen, die jeweiligen Schwächen und Risiken zu berücksichtigen sowie Chancen und Stärken auszuloten und zu entwickeln. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.5.1-4
Stellungnehmer ID: 703 Stadt Halberstadt	Teil A Kapitel: Textteil und Begründung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 1574): vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Planaufstellungsverfahren. Die Stadt Halberstadt möchte im Rahmen Ihrer Bekanntmachung zum 1. Entwurf zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes (LEP) die Gelegenheit ergreifen, Ihnen Hinweise, Anregungen, aber auch Bedenken mitzuteilen, welche in Ihrem weiteren Verfahren Berücksichtigung finden sollten. Die nachfolgenden Ausführungen orientieren sich an der Gliederung des 1. Entwurfes.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 703 Stadt Halberstadt Hinweis (BE-ID: 1615): Die Aufnahme von Halbestadt zu Z 5.3.2-5 (Anbindung von Zentralen Orten in das Personenfernverkehrsnetz) wird sehr begrüßt. Um das Ziel umzusetzen, müssen aber die infrastrukturellen (Schienennetz) und planerischen Voraussetzungen (Deutschland-Takt) von Bund und Land geschaffen werden.	Teil B Kapitel: 5.3.2 Schienenverkehr Z 5.3.2-5 Anbindung von Zentralen Orten in das Personenfernverkehrsnetz	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung "Erhaltung, Modernisierung und Ausbau des Schienennetzes" wird entsprechend überarbeitet. Die Neufassung dieser Festlegung sieht vor, dass das Schienennetz für den Personen- und Güterverkehr entsprechend den Anforderungen an eine effiziente und leistungsfähige Infrastruktur zu erhalten, zu modernisieren und bedarfsgerecht auszubauen ist. Die Festlegung konkreter Ausbau- und Neubauvorhaben bestehender Bahnstrecken erfolgt demnach durch die Fachplanung. Die Prüfung neuer Eisenbahninfrastrukturprojekte ist Gegenstand der derzeitigen Aufstellung des ÖPNV-Plans Sachsen-Anhalt. Die Kriterien und Randbedingungen für den vom Land aufzustellenden ÖPNV-Plan sind noch nicht bekannt. Seitens des Landes sind im LEP bereits priorisierte Ausbauprojekte festgelegt. Die Festlegung zum Anschluss Zentraler Orte an das Personenfernverkehrsnetz wird dahingehend überarbeitet, dass darauf hingewirkt werden soll, die Harzregion über eine geeignete Schienenverbindung in das Personenfernverkehrsnetz anzubinden. In diesem Zusammenhang ist die Anbindung über Halberstadt zu prüfen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Planung des Schienenpersonenfernverkehrs nicht in den Zuständigkeitsbereich des Landes fällt. Der Fernverkehr wird vom zuständigen Bund nach einem eigenverantwortlichen Marktmodell organisiert. Die Entscheidung über die konkrete Anbindung liegt bei den Fernverkehrsbetreibern. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.3.2-1 und Z 5.3.2-7
Stellungnehmer ID: 703 Stadt Halberstadt Hinweis (BE-ID: 1585): Im Ergebnis der Skalogramm-Analyse der „Studie zum Zentrale-Orte-System in Sachsen-Anhalt unter dem Aspekt der Bevölkerungsentwicklung“ (Prof. Dr. Greiving & Dr. Terfrüchte 2020), die im Vorgriff auf die Neuauufstellung des LEP von der Landesplanung Sachsen-Anhalts in Auftrag gegeben wurde, zeigt sich, dass die Stadt Halberstadt ihre oberzentrale Teilfunktion mit 39 von 44 zu erreichenden	Teil B Kapitel: 2.5.2 Mittelzentren Z 2.5.2-4 Oberzentrale Funktionen für Halberstadt	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung der Oberzentren erfolgt im Rahmen der Neuauufstellung des Landesentwicklungsplans anhand definierter Kriterien. Halberstadt, Wernigerode und Welterbestadt Quedlinburg weisen eine hohe oberzentrale Versorgungsqualität auf. Die besondere Bedeutung der festgelegten Mittelzentren Halberstadt, Welterbestadt Quedlinburg und Wernigerode für den Harz wird mit der

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Punkten deutlich wahrnimmt und sich mit nur 4 Punkten Unterschied hinter dem Oberzentrum Dessau-Roßlau (mit 43 Punkten) befindet (s. hierzu nachfolgende Abb.). Eine weitere Stärkung würde hier das potenzielle Oberzentrum in der Planungsregion Harz durch eine Funktionsteilung mit Halberstadt, der Welterbestadt Quedlinburg und Wernigerode erfahren, sodass hier von einem „Oberzentrum Harz“ gesprochen werden kann. Das schon gut ausgestattete Funktionsprofil Halberstadts könnte so um weitere Funktionen ergänzt werden und würde folglich 42 Punkte bei der Skalogramm-Analyse erreichen. Demzufolge fordert die Stadt Halberstadt ein Oberzentrum in der Planungsregion Harz. Die Ergebnisse der genannten Studie sind ebenso wie die derzeit schon vorhandenen Erkenntnisse aus dem noch laufenden BMBF-Projekt „IMPULS- Impulse für eine nachhaltige, interkommunal abgestimmte Daseinsvorsorge in der Planungsregion Harz – Teilprojekt 4“ für die weitere Betrachtung zu den Zentralen Orten als Grundlagen heranzuziehen.		neuen Festlegung Z 2.5.1-4 berücksichtigt. Hierbei spielt insbesondere die wesentliche Versorgungsfunktion dieser Zentralen Orte für den Harz die übergeordnete Rolle. Zudem geht die neue Festlegung als oberzentraler Entwicklungsraum auch auf die teilweise bestehenden oberzentralen Erreichbarkeitsdefizite zurück. Vor dem Hintergrund ihrer regionalen, wirtschaftlichen, standortpolitischen, touristischen wie auch kulturellen Bedeutung insbesondere für den Landkreis Harz ist die oberzentrale Versorgungsqualität in den Städten durch ihre jeweiligen Stärken zu verbessern und im Verbund weiterzuentwickeln. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.5.1-4
Stellungnehmer ID: 703 Stadt Halberstadt Hinweis (BE-ID: 1602): Mit der Festlegung des Z 2.5.2-4 wird der besondere Status von der Stadt Halberstadt mit seinen oberzentralen Teilfunktionen textlich gewürdigt und bestimmte oberzentrale Funktionen zuerkannt. Dies wird von Seiten der Stadt Halberstadt sehr begrüßt. Aufgrund der herausgehobenen Stellung der Stadt Halberstadt, die sich in den vorhandenen oberzentralen Funktionen in den Bereichen Bildung und Forschung (u.a. Hochschulstandort), Tourismus und Kultur (u.a. Domschatz, Theater, Orchester), Gesundheitsversorgung (u.a. Krankenhausstandort), Verwaltung (zahlreiche Verwaltungseinrichtungen des Landes und Bundes sowie des Landkreises Harz) sowie Verkehr (wichtigster Zugangs- und Knotenpunkt) und Handel (Einkaufszentrum und zahlreiche großflächige Einzelhandelseinrichtungen) widerspiegelt, muss sich diese Würdigung auch in Form eines eigenen Symbols (analog LEP 2010) im Hauptkartenlayout und in der Festlegungskarte 1 – Raumstruktur wiederfinden.	Teil B Kapitel: Festlegungskarten Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Festlegung und Begründung mit Bezug zum Zentrale-Orte-Status der Stadt Halberstadt wurden angepasst. Aufgrund der Entwicklungsperspektive wird von einem gesonderten Planzeichen in den Festlegungskarten abgesehen.
Stellungnehmer ID: 703 Stadt Halberstadt	Teil B Kapitel: 2.5 Zentrale Orte	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hinweis (BE-ID: 1596): Grundsätzlich bestehen in dem Kapitel 2.5 Diskrepanzen zwischen den Festlegungen und dem Tabelleninhalt. Unter Z 2.5.1-2 werden die Oberzentren Dessau-Roßlau, Halle (Saale) und Magdeburg genannt. In der Tabelle 1 (S. 53ff.) werden die Stadt Halberstadt und die Hansestadt Stendal als weitere Oberzentren aufgelistet. Beim Z 2.5.2-2 werden die Stadt Halberstadt und die Hansestadt Stendal wiederum als Mittelzentren geführt. Anhand der schon vorangegangenen Schilderungen ist es nur einleuchtend und die logische Konsequenz zwei weitere Oberzentren- in den Regionen Harz und Altmark – festzulegen, da die Versorgungsaufgabe durch die relativ großen Entfernungen zu den vorhandenen Oberzentren (Magdeburg, Halle (Saale) und Dessau-Roßlau) teilweise erschwert ist. Die Stadt Halberstadt und die Hansestadt Stendal stehen im regen Austausch bezüglich der Zentralen Orte-Thematik. Übereinstimmend sind beide Städte zu der Auffassung gelangt, dass in beiden Regionen (Harz und Altmark) jeweils ein Oberzentrum festgelegt werden muss, um eine langfristige Sicherung der Daseinsvorsorge und der gleichwertigen Lebensverhältnisse zu erreichen. Dieses Ergebnis basiert auf den Empfehlungen der Greiving-Studie zum „Zentrale-Orte-System in Sachsen-Anhalt“ und den Erkenntnissen des IMPULS-Projektes. Eine Einzellösung, dass nur eine Region den Anspruch für ein Oberzentrum erhält, ist für beide Städte nicht tragbar (s. auch Stellungnahme Hansestadt Stendal).	Z 2.5-2 Festlegung der Zentralen Orte und Verflechtungsbereiche	Begründung: Die Übersicht zu den Mittelbereichen der Ober- und Mittelzentren wird angepasst. Die Tabelle wird nunmehr im Anhang 1 dargestellt. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Festlegung und die Tabelle 1 nicht konsistent war. Mit der neuen Festlegung "Mittelbereiche der Ober- und Mittelzentren" werden Oberbereiche als Verflechtungsbereiche der Oberzentren nicht festgelegt. Anhaltspunkte für oberzentrale Verflechtungsbereiche stellen in der Regel die Planungsregionen dar. Zudem erstrecken sie sich zum Teil über die Planungsregionen als auch über die Landesgrenzen hinaus. Zudem findet der vorgetragene Belang mit den neuen Festlegungen zur Bildung eines oberzentralen Entwicklungsraums Stendal und eines oberzentralen Entwicklungsraums Harz Berücksichtigung. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 2.5-4, Z 2.5.1-3, Z 2.5.1-4 und Festlegungskarte 2
Stellungnehmer ID: 703 Stadt Halberstadt Hinweis (BE-ID: 1589): Im Ergebnis der Skalogramm-Analyse der „Studie zum Zentrale-Orte-System in Sachsen-Anhalt unter dem Aspekt der Bevölkerungsentwicklung“ (Prof. Dr. Greiving & Dr. Terfrüchte 2020), die im Vorgriff auf die Neuaufstellung des LEP von der Landesplanung Sachsen-Anhalts in Auftrag gegeben wurde, zeigt sich, dass die Stadt Halberstadt ihre oberzentrale Teilfunktion mit 39 von 44 zu erreichenden Punkten deutlich wahrnimmt und sich mit nur 4 Punkten Unterschied hinter dem Oberzentrum Dessau-Roßlau (mit 43 Punkten) befindet (s. hierzu nachfolgende Abb.).	Teil B Kapitel: 2.5.2 Mittelzentren Z 2.5.2-4 Oberzentrale Funktionen für Halberstadt	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Halberstadt, Wernigerode und Welterbestadt Quedlinburg weisen eine hohe oberzentrale Versorgungsqualität auf. Die besondere Bedeutung der festgelegten Mittelzentren Halberstadt, Welterbestadt Quedlinburg und Wernigerode für den Harz wird mit der neuen Festlegung Z 2.5.1-4 berücksichtigt. Hierbei spielt insbesondere die wesentliche Versorgungsfunktion dieser Zentralen Orte für den Harz die übergeordnete Rolle. Zudem geht die neue Festlegung als oberzentraler Entwicklungsraum auch auf die teilweise bestehenden oberzentralen Erreichbarkeitsdefizite zurück. Vor dem Hintergrund ihrer regionalen, wirtschaftlichen, standortpolitischen,

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Eine weitere Stärkung würde hier das potenzielle Oberzentrum in der Planungsregion Harz durch eine Funktionsteilung mit Halberstadt, der Welterbestadt Quedlinburg und Wernigerode erfahren, sodass hier von einem „Oberzentrum Harz“ gesprochen werden kann. Das schon gut ausgestattete Funktionsprofil Halberstadts könnte so um weitere Funktionen ergänzt werden und würde folglich 42 Punkte bei der Skalogramm-Analyse erreichen. Demzufolge fordert die Stadt Halberstadt ein Oberzentrum in der Planungsregion Harz. Die Ergebnisse der genannten Studie sind ebenso wie die derzeit schon vorhandenen Erkenntnisse aus dem noch laufenden BMBF-Projekt „IMPULS- Impulse für eine nachhaltige, interkommunal abgestimmte Daseinsvorsorge in der Planungsregion Harz 4 Teilprojekt 4“ für die weitere Betrachtung zu den Zentralen Orten als Grundlagen heranzuziehen. *Tabelle: Ergebnis der Skalogramm-Analyse*		touristischen wie auch kulturellen Bedeutung insbesondere für den Landkreis Harz ist die oberzentrale Versorgungsqualität in den Städten durch ihre jeweiligen Stärken zu verbessern und im Verbund weiterzuentwickeln. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.5.1-4
Stellungnehmer ID: 703 Stadt Halberstadt Hinweis (BE-ID: 1584): Aufgrund der schon vorhandenen Potenziale und der Festlegung eines Oberbereiches für die Stadt Halberstadt ist die Ausweisung eines Oberzentrums notwendig. Insbesondere aufgrund von Erreichbarkeitsdefiziten ist die bisherige Zuordnung von einer oberzentralen Teilfunktion Halberstadts auf eine vollumfängliche oberzentrale Funktionszuweisung aufzuwerten. Dies muss analog zum Verfahrensweg bei den Grundzentren mit Teilfunktion eines Mittelzentrums erfolgen, welche größtenteils zum Mittelzentrum aufgestuft wurden. Die Festlegung eines Oberbereiches ohne gleichzeitige Anerkennung eines Status als Oberzentrum verletzt das Gebot der Systemgerechtigkeit (hier das Zentrale-Orte-System) (s. hierzu Stellungnahme der RPG Harz & Stellungnahme der IMPULS-Partner).	Teil B Kapitel: 2.5.2 Mittelzentren Z 2.5.2-4 Oberzentrale Funktionen für Halberstadt	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Mit der neuen Festlegung "Mittelbereiche der Ober- und Mittelzentren" werden keine Oberbereiche als Verflechtungsbereiche der Oberzentren festgelegt. Anhaltspunkte für oberzentrale Verflechtungsbereiche stellen in der Regel die Planungsregionen dar. Zudem erstrecken sie sich zum Teil über die Planungsregionen als auch über die Landesgrenzen hinaus. Die Festlegung von Ober- und Mittelzentren im LEP erfolgt anhand definierter Kriterien. Die Einwohnerzahl selbst ist ein Kriterium von diesen. Gleichwohl gilt, die Größe und Einwohnerzahl des Verflechtungsbereiches, die verkehrsgünstige Lage im Raum, die gute Erreichbarkeit aus anderen Orten und anderen Ortsteilen des Siedlungsgebiets, die infrastrukturelle Ausstattung angesichts der Anbindung an das ÖPNV-Netz sowie das überregionale Straßennetz und aufgrund der vorhandenen Ausstattung zu beachten. Ein Anspruch eines Ortes auf Festlegung als Zentraler Ort allein aus seiner Ausstattung und Einwohnerzahl besteht nicht. Insofern gilt für die Festlegung dieser Zentralen Orte eine konsistente Ableitung, um ein tragfähiges zentralörtliches System zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse und zur Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge in allen Teilräumen des Landes abzuleiten.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Die besondere Bedeutung der festgelegten Mittelzentren Halberstadt, Welterbestadt Quedlinburg und Wernigerode für den Harz wird mit der neuen Festlegung Z 2.5.1-4 berücksichtigt. Hierbei spielt insbesondere die wesentliche Versorgungsfunktion dieser Zentralen Orte für den Harz die übergeordnete Rolle. Zudem geht die neue Festlegung als oberzentraler Entwicklungsraum auch auf die teilweise substanziellen oberzentralen Erreichbarkeitsdefizite zurück. Auch vor dem Hintergrund ihrer regionalen, wirtschaftlichen, standortpolitischen, touristischen wie auch kulturellen Bedeutung ist die oberzentrale Versorgungsqualität von Halberstadt, Welterbestadt Quedlinburg und Wernigerode im Verbund zu stabilisieren und weiterzuentwickeln. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.5-4, Z 2.5.1-2, Z 2.5.1-4 und Z 2.5.2-2
Stellungnehmer ID: 703 Stadt Halberstadt Hinweis (BE-ID: 1635): Die Stadt Halberstadt bittet im weiteren Planverfahren zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes des Landes Sachsen-Anhalt um Berücksichtigung der vorgebrachten Hinweise.	Teil B Kapitel: Teil B – Textliche Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 703 Stadt Halberstadt Hinweis (BE-ID: 1588): Aufgrund der schon vorhandenen Potenziale und der Festlegung eines Oberbereiches für die Stadt Halberstadt ist die Ausweisung eines Oberzentrums notwendig. Insbesondere aufgrund von Erreichbarkeitsdefiziten ist die bisherige Zuordnung von einer oberzentralen Teilfunktion Halberstadts auf eine vollumfängliche oberzentrale Funktionszuweisung aufzuwerten. Dies muss analog zum Verfahrensweg bei den Grundzentren mit Teilfunktion eines Mittelzentrums erfolgen, welche größtenteils zum Mittelzentrum aufgestuft wurden. Die Festlegung eines Oberbereiches ohne gleichzeitige Anerkennung eines Status als Oberzentrum verletzt das Gebot der Systemgerechtigkeit (hier das	Teil B Kapitel: 2.5.2 Mittelzentren Z 2.5.2-4 Oberzentrale Funktionen für Halberstadt	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Mit der neuen Festlegung "Mittelbereiche der Ober- und Mittelzentren" werden keine Oberbereiche als Verflechtungsbereiche der Oberzentren festgelegt. Anhaltspunkte für oberzentrale Verflechtungsbereiche stellen in der Regel die Planungsregionen dar. Zudem erstrecken sie sich zum Teil über die Planungsregionen als auch über die Landesgrenzen hinaus. Die Festlegung von Ober- und Mittelzentren im LEP erfolgt anhand definierter Kriterien. Die Einwohnerzahl selbst ist ein Kriterium von diesen. Gleichwohl gilt, die Größe und Einwohnerzahl des Verflechtungsbereiches, die verkehrsgünstige Lage im Raum, die gute Erreichbarkeit aus anderen Orten und anderen Ortsteilen des

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Zentrale-Orte-System) (s. hierzu Stellungnahme der RPG Harz & Stellungnahme der IMPULS-Partner).		Siedlungsgebiets, die infrastrukturelle Ausstattung angesichts der Anbindung an das ÖPNV-Netz sowie das überregionale Straßennetz und aufgrund der vorhandenen Ausstattung zu beachten. Ein Anspruch eines Ortes auf Festlegung als Zentraler Ort allein aus seiner Ausstattung und Einwohnerzahl besteht nicht. Insofern gilt für die Festlegung dieser Zentralen Orte eine konsistente Ableitung, um ein tragfähiges zentralörtliches System zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse und zur Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge in allen Teilräumen des Landes abzuleiten. Die besondere Bedeutung der festgelegten Mittelzentren Halberstadt, Welterbestadt Quedlinburg und Wernigerode für den Harz wird mit der neuen Festlegung Z 2.5.1-4 berücksichtigt. Hierbei spielt insbesondere die wesentliche Versorgungsfunktion dieser Zentralen Orte für den Harz die übergeordnete Rolle. Zudem geht die neue Festlegung als oberzentraler Entwicklungsraum auch auf die teilweise substanziellen oberzentralen Erreichbarkeitsdefizite zurück. Auch vor dem Hintergrund ihrer regionalen, wirtschaftlichen, standortpolitischen, touristischen wie auch kulturellen Bedeutung ist die oberzentrale Versorgungsqualität von Halberstadt, Welterbestadt Quedlinburg und Wernigerode im Verbund zu stabilisieren und weiterzuentwickeln. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.5-4, Z 2.5.1-2, Z 2.5.1-4 und Z 2.5.2-2
Stellungnehmer ID: 703 Stadt Halberstadt Hinweis (BE-ID: 1626): Kap. 6.2.1 Windenergie Dem mit Z 6.2.1-3 (kein planerischer Ausschluss) bezweckten Verbot eines regionalplanerischen Ausschlusses einer raumbedeutsamen Windenergienutzung außerhalb der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie stimmt die Stadt Halberstadt nicht zu. Eine diesbezügliche Entscheidung sollte der jeweiligen Planungsgemeinschaft im Zuge des Regionalen Entwicklungsplanes gemäß § 7 Abs. 3 ROG (neu) überlassen bleiben.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Z 6.2.1-3 Kein planerischer Ausschluss	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Mit der regionalplanerischen Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung als Ziele der Raumordnung sollen raumbedeutsame Windenergieanlagen verbindlich auf bestimmte Gebiete gelenkt und konzentriert werden. Eine Ausschlusswirkung im Hinblick auf Eignungsgebiete ist somit nicht mehr gegeben. Die Abkehr von einer außergebietlichen Ausschlusswirkung wird durch die regionalplanerische Neukonzeption der planerischen Steuerung der Windenergienutzung im Rahmen des Wind-an-Land-Gesetzes vorgegeben. Die außergebietliche Wirkung der regionalplanerischen Vorranggebiete für Windenergienutzung wird nicht mehr durch den LEP festgelegt, sondern ergibt sich unmittelbar aus dem Bundesgesetz.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Um Missverständnisse zu vermeiden und Unsicherheiten hinsichtlich des Regelungsgehalts von § 35 Abs. 3 BauGB auszuräumen, wird diese Zielfestlegung ersatzlos gestrichen.
Stellungnehmer ID: 703 Stadt Halberstadt	Teil B Kapitel: Hauptkarte Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1609): Aufgrund des gleichen Symbols in der Hauptkarte können die Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen nicht von jenen mit herausgehobener Bedeutung unterschieden werden. Die Stadt Halberstadt schlägt hier die Verwendung von verschiedenen Symbolen vor.		Begründung: Um Missverständnisse zu vermeiden, wird der Wortlaut der Festlegung "Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen" angepasst. Diese Standorte haben aufgrund ihrer besonderen Entwicklungschancen eine herausgehobene Bedeutung. Landesweit, wie auch innerhalb der einzelnen Planungsregionen, sollen gleichgewichtige wirtschaftliche Entwicklungen ermöglicht werden. Pro Planungsregion werden demnach zwei Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen, die aufgrund ihrer besonderen Entwicklungschancen eine herausgehobene Bedeutung haben, benannt. Die benannten Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung stellen keine eigene raumordnerische Kategorie dar, da sie gemäß der Festlegung "Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen" bereits als klassische Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen festgelegt sind. Insofern bedarf es keiner unterschiedlichen Signaturen für die Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen in der Hauptkarte. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter den folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.1.2-1 und Z 5.1.2-2
Stellungnehmer ID: 703 Stadt Halberstadt	Teil B Kapitel: 2.5.2 Mittelzentren Z 2.5.2-3 Oberzentrale Funktionen für Stendal	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1586): Auch die Hansestadt Stendal weist ein fast vollständiges oberzentrales Versorgungsprofil auf und sollte infolgedessen als Oberzentrum für die Region Altmark festgelegt werden.		Begründung: Die Festlegung der Oberzentren erfolgt anhand definierter Kriterien. Die Kriterien zur Festlegung der Oberzentren erfüllt die Hansestadt Stendal in Teilen. Die Hansestadt Stendal weist eine hohe oberzentrale Versorgungsqualität

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		auf; gleichwohl weist sie im Verhältnis zu den festgelegten Oberzentren Dessau-Roßlau, Halle (Saale) und Magdeburg eine geringere oberzentrale Versorgungsqualität auf. Aus Gründen der Erreichbarkeit zur Schaffung und Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse gilt es, die bestehenden oberzentralen Funktionen und Einrichtungen in der Hansestadt Stendal langfristig tragfähig auszubauen und perspektivisch ein zukunftsfähiges Oberzentrum für die Altmark zu entwickeln. Dem Rechnung tragend wird der neue Plansatz Z 2.5.1-3 festgelegt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.5.1-3
Stellungnehmer ID: 703 Stadt Halberstadt Hinweis (BE-ID: 1634): (2) Im vorliegenden LEP-Entwurf werden in jedem Kapitel alle dazugehörigen Ziele und Grundsätze zunächst formuliert. Erst im Anschluss daran folgt die Begründung. Der Lesefluss wird hierbei in höchstem Maße unterbrochen, da zu einem bestimmten Ziel/Grundsatz die Begründung gesucht werden muss. Besser wäre es hier, die Begründung gleich anschließen zu lassen.	Teil B Kapitel: Teil B – Textliche Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Es wird auf § 7 Abs. 5 ROG verwiesen, dass einem Raumordnungsplan eine Begründung beizufügen ist. Über Form und Umfang macht das ROG keine Vorgaben. Die beigefügte Begründung ist dabei nicht Inhalt des Plans und weist keinen Rechtscharakter nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG auf. Es obliegt insofern dem Plangeber, die Begründung an einer aus seiner Sicht geeigneten Stelle zu platzieren. Um die Lesbarkeit aller Festlegungen in einem Kapitel zu erleichtern und den planerischen Gesamtansatz besser erfassbar zu gestalten, folgen die Begründungen nach den Festlegungen.
Stellungnehmer ID: 703 Stadt Halberstadt Hinweis (BE-ID: 1612): Kap. 5.2 Tourismus und Erholung Die Abgrenzung des Vorbehaltsgebietes (VBG) für Tourismus Nr. 6 "Harz" muss im Bereich der Stadt Halberstadt nochmals grundlegend überprüft und angepasst werden. Die Abgrenzung des VBG Tourismus wurde im Vergleich zur Abgrenzung im LEP 2010 drastisch geändert, indem nun weite Teile des Stadtgebietes, u.a. auch große Bereiche der Industrie- und Gewerbeflächen an der B 81 (Industriegebiet Ost) und der L 24 (ehemals B 79) mit einbezogen wurden. Eine derartige Ausweisung als VBG Tourismus	Teil B Kapitel: Hauptkarte Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Im 1. Entwurf wurden für die Bestimmung des Vorbehaltsgebietes für Tourismus Nr. 6 "Harz" alle Gemeinden der Landkreise Harz und Mansfeld-Südharz zugrunde gelegt und diese Flächenkulisse in die Abwägung mit allen anderen Raumnutzungsansprüchen geführt. Die Festlegung des Vorbehaltsgebietes beschränkte sich im Ergebnis auf die Bereiche der Gemeinden des Landkreises, in denen kein höher gewichteter Belang einer Festlegung entgegenstand. Im 2. Entwurf werden die in der Begründung zur Grundsatzfestlegung

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
kann die kommunalen Planungen in dem genannten Bereich erheblich negativ beeinflussen. Folglich fordert die Stadt Halberstadt, die Abgrenzung des VBG für Tourismus Nr. 6 "Harz" im Stadtgebiet so anzupassen, dass Flächen, die klar für eine andere Nutzung vorgesehen sind (hier vorrangig Industrie- und Gewerbegebietsflächen) aus der Darstellung herausgenommen werden.		aufgeführten Kriterien zur Bestimmung der Vorbehaltsgebiete für Tourismus präzisiert. Unter Anwendung dieser werden die Gemeinden der Landkreise Harz und Mansfeld-Südharz bestimmt, die selbige erfüllen. Die so bestimmte potentielle Vorbehaltsgebietskulisse wird anschließend erneut mit allen anderen relevanten Belangen abgewogen. Im Zuge der Konkretisierung der landesplanerischen Festlegungen hat die Regionalplanung die Möglichkeit, die im Landesentwicklungsplan festgelegten Vorbehaltsgebiete für Tourismus zu präzisieren und darüber hinaus weitere (regionalbedeutsame) Vorbehaltsgebiete festzulegen.
Stellungnehmer ID: 703 Stadt Halberstadt	Teil B Kapitel: 2.5.2 Mittelzentren Z 2.5.2-4 Oberzentrale Funktionen für Halberstadt	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1603): Darüber hinaus steht im Z 2.5.2-4 folgender Satz: „Dabei erfolgt eine enge, funktionsbezogene Abstimmung mit den benachbarten Mittelzentren.“ Dieser Hinweis taucht weder bei der Hansestadt Stendal (s. Z 2.5.2-3) noch bei den neuen Mittelzentren (s. Z 2.5.2-2) oder bei den Oberzentren (s. Z 2.5.1-2) auf und wird auch nicht näher begründet. Die Stadt Halberstadt fordert deshalb eine Streichung dieses Satzes.		Begründung: Die Festlegung und Begründung wird angepasst. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.5.1-4
Stellungnehmer ID: 703 Stadt Halberstadt	Teil B Kapitel: 5.3.5 Logistik Z 5.3.5-1 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Verkehrsanlagen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1622): Kap. 5.3.5 Logistik In der Stadt Halberstadt ist bereits eine Güterverkehrsstelle am Kreuzungspunkt von zwei landesbedeutsamen Schienenverbindungen (Halle (Saale) - HBS - Goslar/Hannover und Berlin - Magdeburg - HBS) vorhanden. Weiterhin ist die Stadt Halberstadt der bedeutendste Verkehrsknotenpunkt des Personen- und Güterverkehrs für den Harzraum mit gleichzeitigem Bezug auf die grenzüberschreitende Güterverkehrsstrecke nach Niedersachsen. Durch den Bau des Daimler Truck Global Parts Centers wird sich die Stadt Halberstadt künftig als ein landesbedeutsamer Logistikstandort für die weltweite Ersatzteilversorgung von Mercedes-Benz LKW entwickeln. Darüber hinaus befindet sich hier		Begründung: Die festgelegten Vorrangstandorte für landesbedeutsame Verkehrsanlagen umfassen Güterverkehrszentren, Binnenhäfen, Zugbildungsanlagen und Anschlussbahnhöfe. Diese Vorrangstandorte sind aufgrund ihrer Bi- oder Trimodalität, vorhandener multifunktionaler Umschlag- und Ladeeinrichtungen oder Zugbildungsanlagen für den Einzelwagenladungsverkehr besonders geeignet, die Verlagerung von Güterverkehren auf die Schiene und die Wasserstraße zu ermöglichen. Ziel ist die effiziente und nachhaltige Gestaltung von Transportketten unter Einbeziehung der umwelt- und klimaverträglichen Verkehrsträger Schiene und Wasserstraße. Der sich derzeit in Halberstadt entwickelnde Logistik-Standort für die

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
der Knotenpunkt der B 79 und B 81. Aus den vorgebrachten Gründen ist es erforderlich, einen Vorrangstandort zur Errichtung eines reg. Güterverkehrszentrums (Güterverkehrssubzentrum), analog zum REP Harz 2009, für die Stadt Halberstadt festzulegen. Die Stadt Halberstadt fordert folglich die Wiederaufnahme dieses Vorrangstandortes in den LEP (s. hierzu auch Stellungnahme RPG Harz). Das Symbol ist in der Hauptkarte zeichnerisch darzustellen.		weltweite Ersatzteilversorgung von Mercedes-Benz LKW erfüllt gegenwärtig nicht diese Funktionen. Insofern wird derzeit davon abgesehen, den Logistik-Standort Halberstadt als Vorrangstandort für landesbedeutsame Verkehrsanlagen festzulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Standort "Halberstadt an der Bundesstraße 79 und Bundesstraße 81" als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen festgelegt wird. Darüber hinaus wird diesem Standort aufgrund seiner besonderen Entwicklungschancen eine herausgehobene Bedeutung zugesprochen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.1.2-1, Z 5.1.2-2 und Z 5.3.5-6
Stellungnehmer ID: 703 Stadt Halberstadt	Teil B Kapitel: 5.3.5 Logistik Z 5.3.5-1 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Verkehrsanlagen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1621): In der Stadt Halberstadt ist bereits eine Güterverkehrsstelle am Kreuzungspunkt von zwei landesbedeutsamen Schienenverbindungen (Halle (Saale) – HBS – Goslar/Hannover und Berlin – Magdeburg – HBS) vorhanden. Weiterhin ist die Stadt Halberstadt der bedeutendste Verkehrsknotenpunkt des Personen- und Güterverkehrs für den Harzraum mit gleichzeitigem Bezug auf die grenzüberschreitende Güterverkehrsstrecke nach Niedersachsen. Durch den Bau des Daimler Truck Global Parts Centers wird sich die Stadt Halberstadt künftig als ein landesbedeutsamer Logistikstandort für die weltweite Ersatzteilversorgung von Mercedes-Benz LKW entwickeln. Darüber hinaus befindet sich hier der Knotenpunkt der B 79 und B 81. Aus den vorgebrachten Gründen ist es erforderlich, einen Vorrangstandort zur Errichtung eines reg. Güterverkehrszentrums (Güterverkehrssubzentrum), analog zum REP Harz 2009, für die Stadt Halberstadt festzulegen. Die Stadt Halberstadt fordert folglich die Wiederaufnahme dieses Vorrangstandortes in den LEP (s. hierzu auch Stellungnahme RPG Harz). Das Symbol ist in der Hauptkarte zeichnerisch darzustellen.		Begründung: Die festgelegten Vorrangstandorte für landesbedeutsame Verkehrsanlagen umfassen Güterverkehrszentren, Binnenhäfen, Zugbildungsanlagen und Anschlussbahnhöfe. Diese Vorrangstandorte sind aufgrund ihrer Bi- oder Trimodalität, vorhandener multifunktionaler Umschlag- und Ladeeinrichtungen oder Zugbildungsanlagen für den Einzelwagenladungsverkehr besonders geeignet, die Verlagerung von Güterverkehren auf die Schiene und die Wasserstraße zu ermöglichen. Ziel ist die effiziente und nachhaltige Gestaltung von Transportketten unter Einbeziehung der umwelt- und klimaverträglichen Verkehrsträger Schiene und Wasserstraße. Der sich derzeit in Halberstadt entwickelnde Logistik-Standort für die weltweite Ersatzteilversorgung von Mercedes-Benz LKW erfüllt gegenwärtig nicht diese Funktionen. Insofern wird derzeit davon abgesehen, den Logistik-Standort Halberstadt als Vorrangstandort für landesbedeutsame Verkehrsanlagen festzulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Standort "Halberstadt an der Bundesstraße 79 und Bundesstraße 81" als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen festgelegt wird. Darüber hinaus wird diesem Standort aufgrund seiner besonderen Entwicklungschancen eine herausgehobene Bedeutung zugesprochen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.1.2-1, Z 5.1.2-2 und Z 5.3.5-6

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 703 Stadt Halberstadt Hinweis (BE-ID: 1619): Darüber hinaus sollten die Vorhaben gemäß des Bundesverkehrswegeplans (BVWP) 2030, wieder in Gänze in den LEP aufgenommen werden, um mögliche Trassenkorridore vor entgegenstehenden Planungen und Maßnahmen freizuhalten. Für die Stadt Halberstadt sind folgende dort festgelegte Vorhaben in den LEP aufzunehmen: - B 81 Ortsumfahrung (OU) Halberstadt (Vordringlicher Bedarf), - B 79 OU Athenstedt (Weiterer Bedarf) und - B 81 Halberstadt – AS Heimbürg (ehemals B 6n) (Weiterer Bedarf)	Teil B Kapitel: 5.3.3 Straßenverkehr Z 5.3.3-2 Vorhaben des Bundesverkehrswegeplans 2030 und Investitionsgesetz Kohleregionen	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung wird entsprechend überarbeitet. Die Neufassung dieser Festlegung sieht vor, dass alle Vorhaben des Fernstraßenausbaugesetzes und Investitionsgesetzes Kohleregionen schrittweise umgesetzt werden sollen. Die aufgezeigten Verkehrsprojekte sind Bestandteil des Fernstraßenausbaugesetzes. Eine explizite Nennung der Vorhaben des Fernstraßenausbaugesetzes und Investitionsgesetzes Kohleregionen ist nicht Regelungsgegenstand des LEP. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.3.3-4 und Z 5.3.3-6
Stellungnehmer ID: 703 Stadt Halberstadt Hinweis (BE-ID: 1610): Aufgrund des gleichen Symbols in der Hauptkarte können die Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen nicht von jenen mit herausgehobener Bedeutung unterschieden werden. Die Stadt Halberstadt schlägt hier die Verwendung von verschiedenen Symbolen vor.	Teil B Kapitel: Hauptkarte Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Um Missverständnisse zu vermeiden, wird der Wortlaut der Festlegung "Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung" angepasst. Diese Standorte haben aufgrund ihrer besonderen Entwicklungschancen eine herausgehobene Bedeutung. Landesweit, wie auch innerhalb der einzelnen Planungsregionen, sollen gleichgewichtige wirtschaftliche Entwicklungen ermöglicht werden. Pro Planungsregion werden demnach zwei Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen, die aufgrund ihrer besonderen Entwicklungschancen eine herausgehobene Bedeutung haben, benannt. Die benannten Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung stellen keine eigene raumordnerische Kategorie dar, da sie gemäß der Festlegung "Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen" bereits als klassische Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen festgelegt sind. Insofern bedarf es keiner unterschiedlichen Signaturen für die Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen in der Hauptkarte.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 703 Stadt Halberstadt Hinweis (BE-ID: 1587): Kap. 2.5 Zentrale Orte Die Landesregierung hat sich in ihrem Koalitionsvertrag dazu bekannt, gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Regionen unseres Bundeslandes schaffen zu wollen, dazu den Landesentwicklungsplan zu überarbeiten und das bewährte Zentrale-Orte-System insbesondere für den ländlichen Raum weiterzuentwickeln. Gegenwärtig übernehmen drei Oberzentren (Halle, Magdeburg, Dessau-Roßlau) sowie zwei Mittelzentren mit oberzentraler Teilfunktion (Halberstadt und Hansestadt Stendal) die Versorgung der Bevölkerung mit gehobenen und hochwertigen, oberzentralen Daseinsvorsorgeleistungen. Aus Gründen der Erreichbarkeit durch dritte Orte ist ein weiteres Oberzentrum im Westen Sachsen-Anhalts zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse raumordnerisch erforderlich. Räumlich günstig zwischen den Oberzentren Magdeburg, Halle und Braunschweig liegend, bietet Halberstadt als Mittelzentrum mit oberzentraler Teilfunktion gute Voraussetzungen, um diese Funktion wahrzunehmen. Die Stadt Halberstadt erfüllt größtenteils das oberzentrale Funktionsprofil, indem Funktionen in den Bereichen Bildung und Forschung, Tourismus und Kultur, Gesundheitsversorgung sowie Verwaltung wahrgenommen werden (Z 2.5.2-4). Die im LEP-Entwurf vorgenommene Auflistung muss für die Stadt Halberstadt um die weiteren Funktionen Handel und Verkehr ergänzt werden. Dies begründet sich darin, dass die Stadt Halberstadt eine quantitativ überdurchschnittliche Ausstattung mit großflächigem Einzelhandel des aperiodischen Bedarfs in der Planungsregion Harz besitzt (vgl. Bericht zur Bestandsaufnahme der mittel- und oberzentralen Daseinsvorsorge im Zuge des IMPULS-Projektes). Außerdem ist die Stadt Halberstadt der wichtigste Zugangs- und Knotenpunkt im nördlichen Harz des Landes Sachsen-Anhalts, da sie am Kreuzungspunkt von zwei landesbedeutsamen Schienenverbindungen (Halle (Saale) 4 HBS 4 Goslar/Hannover und Berlin 4 Magdeburg 4 HBS) liegt.	Teil B Kapitel: 2.5.2 Mittelzentren Z 2.5.2-4 Oberzentrale Funktionen für Halberstadt	Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter den folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.1.2-1 und Z 5.1.2-2 Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung und Begründung wird angepasst. Die besondere Bedeutung der festgelegten Mittelzentren Halberstadt, Welterbestadt Quedlinburg und Wernigerode für den Harz wird mit der neuen Festlegung Z 2.5.1-4 berücksichtigt. Hierbei spielt insbesondere die wesentliche Versorgungsfunktion dieser Zentralen Orte für den Harz die übergeordnete Rolle. Zudem geht die neue Festlegung als oberzentraler Entwicklungsraum auch auf die teilweise substanziellen oberzentralen Erreichbarkeitsdefizite zurück. Auch vor dem Hintergrund ihrer regionalen, wirtschaftlichen, standortpolitischen, touristischen wie auch kulturellen Bedeutung ist die oberzentrale Versorgungsqualität von Halberstadt, Welterbestadt Quedlinburg und Wernigerode im Verbund zu stabilisieren und weiterzuentwickeln. Die interkommunale und regionale Kooperation der Städte ist über einen raumordnerischen Vertrag abzusichern, der die Abstimmung über die weitere Entwicklung regelt. Für die Verbesserung der Daseinsvorsorge für den Harz insgesamt gilt es, eine abgestimmte Entwicklung der Städte sicherzustellen, die jeweiligen Schwächen und Risiken zu berücksichtigen sowie Chancen und Stärken auszuloten und zu entwickeln. In diesem neuen Plansatz wird auch entsprechend der in Tabelle 1 aufgelisteten oberzentralen Versorgungseinrichtungen und -funktionen der oberzentrale Entwicklungsraum Harz um die Funktion Handel ergänzt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.5.1-4

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 760 Stadt Haldensleben Hinweis (BE-ID: 2772): Z 3.3-6 Grundversorgung in Grundzentren und nicht-zentralen Orten Gemäß Z 3.3-6 kommen für die Errichtung, Erweiterung und Nutzungsänderung von Einzelhandelsgroßprojekten maximal bis zu 1.600 Quadratmeter Verkaufsfläche abweichend von Z 3.3-1 unter Beachtung der Festlegungen Z 3.3-2 bis Z 3.3-5 und aller in Abbildung 4 genannten Kriterien und Anforderungen auch Standorte in Grundzentren in Betracht, wenn dies zur Sicherung der verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung mit Gütern des kurzfristigen Bedarfs erforderlich ist. Sofern darüber hinaus weitere Versorgungsdefizite bestehen, ist entsprechend der Kriterien nach der Abbildung 4 auch die Errichtung, Erweiterung und Nutzungsänderung von Einzelhandelsgroßprojekten maximal bis zu 1.600 Quadratmeter Verkaufsfläche in nicht-zentralen Orten zulässig. Hier ist der Widerspruch in der Formulierung des Ziels der Raumordnung offensichtlich. Während das Konzentrationsgebot (Z 3.3-1) regelt, dass die Errichtung, Erweiterung und Nutzungsänderung von Einzelhandelsgroßprojekten für Endverbraucher im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO nur in Ober- und Mittelzentren zulässig sind und Hersteller-Direktverkaufszentren (Factory-Outlet-Center) als besondere Form des großflächigen Einzelhandels nur in Oberzentren zulässig sind, weicht das Z 3.3-6 dies wieder auf.	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Z 3.3-6 Grundversorgung in Grundzentren und nicht-zentralen Orten	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Die Regelungen zur Grundversorgung in Grundzentren und in begründeten Einzelfällen in nicht-zentralen Orten stellen Ausnahmeregelungen abweichend vom Konzentrationsgebot dar. Das Konzentrationsgebot wird angepasst und die Regelung zu FOC erfolgt mit einer neuen, separaten Festlegung, wonach diese nur in Oberzentren zulässig sind. Damit wird der dargestellte Widerspruch aufgelöst. Darüber hinaus wird auch die Festlegung zur Grundversorgung in Grundzentren und nicht-zentralen Orten angepasst. Hierbei erfolgt eine Differenzierung zwischen Grundzentren und nicht-zentralen Orten; die zu beachtenden Kriterien werden konkretisiert und der Begriff der Grundversorgung definiert. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 3.4-1, Z 3.4-2, Z 3.4-8 und Z 3.4-9
Stellungnehmer ID: 760 Stadt Haldensleben Hinweis (BE-ID: 2770): 2.6. Schwerpunktorte mit besonderen Funktionen Zur Entwicklung der besonderen Funktion „Wohnen“ können in einem nicht-zentralen Ort über den Rahmen der Eigenentwicklung der Gemeinde gemäß Z 3.1-4 hinaus Wohnbauflächen ausgewiesen werden. Zur Konzentration einer gesteuerten Wohnbauflächenentwicklung außerhalb von Zentralen Orten kann die besondere Funktion „Wohnen“ in nicht zentralen Orten für ausgewiesene Ortsteile in	Teil B Kapitel: 2.6 Schwerpunktorte mit besonderer Funktion G 2.6-1 Besondere Funktion von Schwerpunktorten	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Im zweiten Entwurf des LEP wird für die Funktion Wohnen eine eigenständige Festlegung bestimmt, die auch die zu beachtenden Kriterien aufzeigt. Im Begründungstext werden die Kriterien entsprechend erläutert. Mit den in der neuen Festlegung aufgezeigten Kriterien wird eine willkürliche Festlegung von Schwerpunktorten mit der Funktion "Wohnen" ausgeschlossen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
den Regionalen Entwicklungsplänen festgelegt werden und Wohnbauflächen unter Beachtung der nachfolgend genannten Kriterien über die Eigenentwicklung hinaus ausgewiesen werden. Dies widerspricht Z 2.3.2-1 wonach die für die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung notwendigen Dienstleistungen und Infrastrukturen unter Beachtung des Zentrale-Orte-Systems zu gewährleisten und bei Bedarf auszubauen sind. Wie bereits ausgeführt, führen insbesondere die Schwerpunkttorte „Wohnen“ langfristig zu einer Schwächung der Mittelzentren. Die Stadt Haldensleben plädiert daher dafür, einem derartigen städtebaulichen Wildwuchs, der sowohl dem 30 ha Flächensparziels der Bundesregierung als auch der bewährten Anwendung des Zentralen Orte Systems entgegensteht, keinen Raum zu geben.		Im neuen Kapitel 3.2 zur Wohnbauflächenentwicklung wird dem vorgetragenen Aspekt Rechnung getragen und Kriterien zur Wohnbauflächenentwicklung in den Schwerpunkttorten mit der Funktion "Wohnen" definiert. Mit Blick auf eine gesteuerte Wohnbauflächenentwicklung außerhalb von Zentralen Orten ist eine Entwicklung und Ausweisung von Wohnbauflächen in Schwerpunkttorten mit der besonderen Funktion „Wohnen“ als Ergänzung zu den Zentralen Orten zulässig. Hierbei ist eine Überschreitung des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens in Form einer erweiterten Eigenentwicklung möglich. Den Schwerpunkttorten „Wohnen“ werden damit weitere Entwicklungsmöglichkeiten für den Wohnungsbau ermöglicht. Die erweiterte Eigenentwicklung als wohnbaulicher Entwicklungsrahmen für Schwerpunkttorte „Wohnen“ wird im Rahmen einer Untersuchung zur Wohnbauflächenentwicklung konkretisiert werden. Zudem wird die Festlegung von Schwerpunkttorten durch die Regionalplanung im Rahmen der Aufstellung der Regionalen Entwicklungspläne zu prüfen und bewerten sein. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 2.6-2 und Z 3.2-3
Stellungnehmer ID: 760 Stadt Haldensleben Hinweis (BE-ID: 2769): Andere Gemeinden (z.B. der Verbandsgemeinde Obere Aller), die sich über die Landesgrenze hinaus in Helmstedt mit Gütern und Dienstleistungen versorgen, sind hingegen dem Mittelbereich Haldensleben zugehörig. Dies ist seitens der Stadt Haldensleben nicht nachvollziehbar und bedarf der Überarbeitung.	Teil B Kapitel: 2.5 Zentrale Orte Z 2.5-2 Festlegung der Zentralen Orte und Verflechtungsbereiche	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Zuordnung zu den Mittelbereichen erfolgt unter Berücksichtigung der vorherrschenden bzw. überwiegenden Pendlerorientierung und der Erreichbarkeit der Zentralen Orten der mittel- und oberzentralen Stufe, der Gewährleistung der Kreiskongruenz bei gegebener Erreichbarkeit, Zuordnung zu einem anderen Landkreis zur Gewährleistung der Erreichbarkeit u. a. Die Zuordnung zum Mittelbereich folgt damit einer konsistenten Ableitung. Die Gemeinden wie Oebisfelde-Weferlingen und Wefensleben werden unter Berücksichtigung des zweitstärksten Pendlerstroms bei gegebener Erreichbarkeit dem Mittelbereich Haldensleben zugeordnet. Die Zuordnung zum Mittelbereich folgt damit einer konsistenten Ableitung. Die Zuordnung zu einem Mittelbereich schließt weitere Verflechtungen der Gemeinden zu Zentralen Orten wie auch nicht-zentralen Orten nicht aus und

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Entwicklungen auch in Bezug auf wirtschaftliche Kooperationen sind weiterhin möglich. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 2.5-4 und Festlegungskarte 2
Stellungnehmer ID: 760 Stadt Haldensleben Hinweis (BE-ID: 2776): 4. Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge Z 4.1-3 Schulentwicklungsplanung Gemäß Z 4.1-3 ist bei der Schulentwicklungsplanung zu beachten, dass bei der Anpassung von Schulstandorten an die Bevölkerungsentwicklung die Schulstandorte in den Zentralen Orten erhalten bleiben und entwickelt werden. Darüber hinaus sind bestandsfähige Schulen auch in anderen Gemeinden oder Ortsteilen von Gemeinden zu erhalten, wenn dies aus Gründen der Daseinsvorsorge zwingend erforderlich ist. Der Erhalt von Schulstandorten in den Zentralen Orten hat jedoch Vorrang. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen in den Schwerpunkttorten „Wohnen“ voraussichtlich die Bildungseinrichtungen der umliegenden zentralen Orte nutzen werden. Dies bedeutet abermals zusätzliche Infrastrukturfolgekosten zu Lasten der zentralen Orte. Auch aus diesem Grund plädiert die Stadt Haldensleben von der Legalisierung der Ausweisung von Wohnbauflächen in Gemeinden ohne zentrale Funktion über den Eigenbedarf hinaus abzusehen.	Teil B Kapitel: 2.6 Schwerpunkttorte mit besonderer Funktion G 2.6-1 Besondere Funktion von Schwerpunkttorten	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Festlegung von Schwerpunkttorten erfolgt durch die Regionalplanung. Diese wird im Rahmen der Aufstellung der Regionalen Entwicklungspläne zu prüfen und bewerten sein. Im neuen Kapitel 3.2 zur Wohnbauflächenentwicklung werden für die Schwerpunkttorte "Wohnen" Kriterien zur Wohnbauflächenentwicklung definiert. Mit Blick auf eine gesteuerte Wohnbauflächenentwicklung außerhalb von Zentralen Orten ist eine Entwicklung und Ausweisung von Wohnbauflächen in Schwerpunkttorten mit der besonderen Funktion „Wohnen“ als Ergänzung zu den Zentralen Orten zulässig. Hierbei ist eine Überschreitung des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens in Form einer erweiterten Eigenentwicklung möglich. Den Schwerpunkttorten „Wohnen“ werden damit Entwicklungsmöglichkeiten für den Wohnungsbau ermöglicht, die nicht gleichzusetzen sind mit den Entwicklungsperspektiven eines Zentralen Orts. Die erweiterte Eigenentwicklung als wohnbaulicher Entwicklungsrahmen für Schwerpunkttorte „Wohnen“ wird im Rahmen einer Untersuchung zur Wohnbauflächenentwicklung konkretisiert werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 2.6-2 und Z 3.2-3
Stellungnehmer ID: 760 Stadt Haldensleben	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hinweis (BE-ID: 2779): Z 5.1.1-4 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung Die Festlegung eines Vorrangstandortes Colbitz für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung, wie sie die Regionalkonferenz zur Aufnahme in den LEP vorschlägt, ist weder aus raumordnerischer Sicht auf das Prinzip der Zentralen Orte noch mit Blick auf die Auswahlkriterien nachvollziehbar. Die zusätzliche Aufnahme widerspricht dem übergeordneten Ziel der Flächensparsamkeit.	Z 5.1.1-4 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung	Begründung: Es erfolgt keine Benennung des Standorts "Colbitz an der BAB 14" als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung, da dieser Standort in zu enger räumlicher Nähe zu dem für die Aufnahme mit diesem Status vorgesehenen Vorrangstandort "Magdeburg/ Sülzetal (Osterweddingen, Langenweddingen, Wanzleben)" liegt. Zudem verfügt der Standort Colbitz aufgrund seiner zentralörtlichen Stellung als Grundzentrum über weniger Synergien und Potenziale für Ansiedlungen als der Standort "Magdeburg/ Sülzetal (Osterweddingen, Langenweddingen, Wanzleben)". Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.1.2-2
Stellungnehmer ID: 760 Stadt Haldensleben Hinweis (BE-ID: 2777): 5. Wirtschaft und Infrastruktur Z 5.1.1-3 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen Die Definition von Mittelbereichen anhand von administrativen Gemeindegrenzen erschwert die interkommunale Kooperation zur Entwicklung dieser Standorte, so könnte zum Beispiel der Vorrangstandort Haldensleben Süd-Ost nur durch interkommunale Kooperation mit der Gemeinde Niedere Börde weiterentwickelt werden, diese wird aber dem Verdichtungsraum Magdeburg zugeordnet.	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Z 5.1.1-3 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die raumstrukturelle Zuordnung und die Abgrenzung der Mittelbereiche stehen einer interkommunalen Entwicklung eines Vorrangstandortes für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen grundsätzlich nicht entgegen. Mittelbereiche sind die Verflechtungsbereiche der Mittel- und Oberzentren zur Deckung des gehobenen periodischen Bedarfs. Die festgelegten Mittelbereiche stellen sicher, dass eine ausgewogene Entwicklung der Region stattfindet, indem sie die Versorgung der Bevölkerung auf einem angemessenen Niveau gewährleisten und gleichzeitig eine Überbelastung der größeren städtischen Zentren verhindern. Interkommunale Kooperationen mit Kommunen aus einem anderen Mittelbereich werden nicht eingeschränkt. Die räumliche Konkretisierung der Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen obliegt der Regionalplanung. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter der folgenden Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.1.2-1

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 760 Stadt Haldensleben Hinweis (BE-ID: 2773): Des Weiteren hält die Stadt Haldensleben die Verkaufsfläche von 1.600 m² für unverhältnismäßig hoch. Aus der Begründung zu Z 3.3-6 geht auch nicht hervor, aus welchen Faktoren sich diese Obergrenze zusammensetzt. Dieses Ziel der Raumordnung lässt einen Kaufkraftabfluss aus den Mittelzentren in die Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion befürchten. Die Städte und Gemeinden kämpfen gegen ein Aussterben der Innenstädte und über die Aufweichung des Konzentrationsgebotes werden von der Raumordnung großflächige Einzelhandelsgroßprojekte in Gemeinden ohne zentrale Funktion legalisiert.	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Z 3.3-6 Grundversorgung in Grundzentren und nicht-zentralen Orten	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Mit dem Konzentrationsgebot erfolgt eine klare Lenkung von Einzelhandelsgroßprojekten in Ober- und Mittelzentren. Die Regelungen zur Grundversorgung in Grundzentren und in begründeten Einzelfällen in nicht-zentralen Orten stellen Ausnahmeregelungen abweichend vom Konzentrationsgebot dar. Zudem werden die Kriterien qualifiziert und klargestellt. Die maximal zulässige Verkaufsfläche zur Grundversorgung in Grundzentren umfasst 2.000 m². Damit wird dem Einzelhandel vor dem Hintergrund spezifischer Kundenbedürfnisse und der Transformation des Einzelhandels ausreichend Flexibilität gegeben. Gleichwohl wird davon ausgegangen, dass (unter Berücksichtigung des im Auftrag des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt erfolgten Einzelhandelsmonitorings in Sachsen-Anhalt im Jahr 2021 sowie der Markt- und Strukturdaten des IHK-Handelsatlas für den IHK-Bezirk Halle-Dessau) ein Vorhaben ab einer Verkaufsfläche von 2.000 m² in der Regel als nicht mehr der Grundversorgung dienend anzusehen ist und im Sinne der raumordnerischen Regelungen dieses Plans zum großflächigen Einzelhandel nicht raumverträglich ist. Wenn nachweislich ein erhöhter Versorgungsbedarf für nicht-zentrale Orte besteht, sind abweichend vom Konzentrationsgebot in begründeten Einzelfällen Einzelhandelsgroßprojekte zur Grundversorgung in nicht-zentralen Orten in bestehenden oder neu geplanten zentralen Versorgungsbereichen unter Beachtung von der landesplanerischen Regelungen bis zu einer Verkaufsfläche von 1.200 m² zulässig. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 3.4-8 und Z 3.4-9
Stellungnehmer ID: 760 Stadt Haldensleben Hinweis (BE-ID: 2763): Räume nachhaltig und zielgerichtet entwickeln Eine zukunftsfähige Entwicklung des Landes geht auch weiterhin mit einer Inanspruchnahme von Flächen für alle Lebensbereiche einher. Ziel der	Teil A Kapitel: 2. Konzeptioneller Rahmen – Strategische Handlungsfelder Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die Möglichkeit zur Ausweisung von Schwerpunktorten obliegt der planerischen Entscheidung der Regionalplanung, die dann an verbindliche Kriterien gebunden ist. Im zweiten Entwurf werden diese Kriterien in ihrer

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie ist es, die Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungen und Verkehr bis zum Jahr 2030 auf unter 30 Hektar pro Tag zu verringern, um bis zum Jahr 2050 einen Flächenverbrauch von netto Null im Sinne einer Flächenkreislaufwirtschaft zu erreichen. Des Weiteren soll nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 6 ROG die Brachflächenentwicklung gegenüber neuer Flächeninanspruchnahme nach Möglichkeit vorgezogen werden. Daher verfolgt die Stadt Haldensleben bereits seit Jahren die Umsetzung der Leitbilder des eigenen Stadtentwicklungskonzeptes, die Innenentwicklung und Nachverdichtung gegenüber der Neuinanspruchnahme von Flächen zu bevorzugen. Warum werden jetzt kleine Gemeinden ohne jedwede zentralörtliche Funktion legalisiert, diesen Nachhaltigkeitszielen zuwider zu handeln? Dies führt zu einem auf Seiten der Stadt Haldensleben zu Unverständnis und Missbilligung und wird langfristig zum Aussterben der historischen Dorfkern führen. Ein derartiger Donut-Effekt kann vom Land nicht gewollt sein - heißt es doch unter G 2.2-2, dass bei der Siedlungsentwicklung Struktur und Erscheinungsbild historischer Stadt- und Ortskerne gewahrt werden sollen.		Verbindlichkeit noch einmal gestärkt. Inwieweit die Regionalplanung hiervon Gebrauch macht, liegt in ihrem planerischen Ermessen.
Stellungnehmer ID: 760 Stadt Haldensleben Hinweis (BE-ID: 2768): Je nach Versorgungsaufgabe des Zentralen Ortes wird unterschieden zwischen Nahbereich, Mittelbereich und Oberbereich. Der Festlegungskarte 2 sind die den Mittelzentren zugeordneten Mittelbereiche zu entnehmen. Der Mittelbereich ist der räumliche Bereich, dessen Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen vorwiegend von dem zugehörigen Mittelzentrum versorgt wird. Auch hier ist die Festlegung des Mittelbereiches für die Stadt Haldensleben fragwürdig. Während sich Gemeinden der Verbandsgemeinden Hohe und Niedere Börde vorwiegend vom Mittelzentrum Haldensleben mit Gütern und Dienstleistungen versorgen und Bildungseinrichtungen nutzen, wurden diese dem Verdichtungsraum der Landeshauptstadt zugeordnet.	Teil B Kapitel: 2.5 Zentrale Orte Z 2.5-2 Festlegung der Zentralen Orte und Verflechtungsbereiche	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Zuordnung zu den Mittelbereichen erfolgt unter Berücksichtigung der vorherrschenden bzw. überwiegenden Pendlerorientierung und der Erreichbarkeit der Zentralen Orten der mittel- und oberzentralen Stufe, der Gewährleistung der Kreiskongruenz bei gegebener Erreichbarkeit, Zuordnung zu einem anderen Landkreis zur Gewährleistung der Erreichbarkeit u. a. Die Zuordnung zum Mittelbereich folgt damit einer konsistenten Ableitung. Die Gemeinden Hohe Börde und Niedere Börde werden unter Berücksichtigung der überwiegenden Pendlerorientierung dem Mittelbereich Magdeburg zugeordnet. Die Zuordnung zum Mittelbereich folgt damit einer konsistenten Ableitung. Eine Zuordnung zum Mittelbereich Haldensleben wird nicht geteilt. Die Zuordnung zu einem Mittelbereich schließt weitere Verflechtungen der Gemeinden zu Zentralen Orten wie auch nicht-zentralen Orten nicht aus und Entwicklungen auch in Bezug auf wirtschaftliche Kooperationen sind

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		weiterhin möglich. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 2.5-4 und Festlegungskarte 2
Stellungnehmer ID: 760 Stadt Haldensleben Hinweis (BE-ID: 4001): Nach Auffassung der Stadt Haldensleben wird mit der Aufweichung des zentrale-Orte-Systems, welche aus der Einführung der Schwerpunkttorte mit besonderen Funktionen zwangsläufig resultieren wird, genau das Gegenteil bewirkt. Denn die Kosten der Einrichtungen der Daseinsvorsorge werden beim Mittelzentrum Haldensleben verbleiben, derweil Orte ohne jegliche zentralörtliche Funktion die Bauflächen über den eigenen Bedarf im ländlichen Raum zu günstigeren Konditionen anbieten können. Die Einführung der Schwerpunkttorte insbesondere des Wohnens lässt befürchten, dass die Stadt Haldensleben, die als Mittelzentrum im Rahmen der Daseinsvorsorge durchaus auch Bauplätze zur Verfügung stellen sollte, auf ihren Infrastrukturfolgekosten sitzen bleibt.	Teil B Kapitel: 2.6 Schwerpunkttorte mit besonderer Funktion G 2.6-1 Besondere Funktion von Schwerpunkttorten	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Festlegung von Schwerpunkttorten erfolgt durch die Regionalplanung. Diese wird im Rahmen der Aufstellung der Regionalen Entwicklungspläne zu prüfen und bewerten sein. Im neuen Kapitel 3.2 zur Wohnbauflächenentwicklung werden für die Schwerpunkttorte "Wohnen" Kriterien zur Wohnbauflächenentwicklung definiert. Mit Blick auf eine gesteuerte Wohnbauflächenentwicklung außerhalb von Zentralen Orten ist eine Entwicklung und Ausweisung von Wohnbauflächen in Schwerpunkttorten mit der besonderen Funktion „Wohnen“ als Ergänzung zu den Zentralen Orten zulässig. Hierbei ist eine Überschreitung des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens in Form einer erweiterten Eigenentwicklung möglich. Den Schwerpunkttorten „Wohnen“ werden damit Entwicklungsmöglichkeiten für den Wohnungsbau ermöglicht, die nicht gleichzusetzen sind mit den Entwicklungsperspektiven eines Zentralen Orts. Die erweiterte Eigenentwicklung als wohnbaulicher Entwicklungsrahmen für Schwerpunkttorte „Wohnen“ wird im Rahmen einer Untersuchung zur Wohnbauflächenentwicklung konkretisiert werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 2.6-2 und Z 3.2-3
Stellungnehmer ID: 760 Stadt Haldensleben Hinweis (BE-ID: 2767):	Teil B Kapitel: 2.5 Zentrale Orte G 2.5-2 Zentralörtliche Aufgaben	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
2.5 Zentrale Orte G 2.5-2 zentralörtliche Aufgaben Gemäß G 2.5-2 kommt dem Zentrale-Orte-System vor dem Hintergrund der demografischen Herausforderungen besonders im ländlichen Raum eine besondere Bedeutung zu. Aufgrund rückläufiger Bevölkerungszahlen ergibt sich die Problematik der sinkenden Tragfähigkeit der Einrichtungen der Daseinsvorsorge, die infolge dessen wirtschaftlich mitunter schwer tragfähig sind. Dementsprechend ist es zentrale Zielstellung, die ausreichend tragfähigen Zentralen Orte zu stärken und mit Hilfe der Stärkung der Zentralen Orte gleichwohl den ländlichen Raum zu stärken und die Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen.		Die Festlegung von Ober- und Mittelzentren im LEP erfolgt anhand definierter Kriterien. Die Einwohnerzahl selbst ist ein Kriterium von diesen. Gleichwohl gilt, die Größe und Einwohnerzahl des Verflechtungsbereiches, die verkehrsgünstige Lage im Raum, die gute Erreichbarkeit aus anderen Orten und anderen Ortsteilen des Siedlungsgebiets, die infrastrukturelle Ausstattung angesichts der Anbindung an das ÖPNV-Netz sowie das überregionale Straßennetz und aufgrund der vorhandenen Ausstattung zu beachten. Ein Anspruch eines Ortes auf Festlegung als Zentraler Ort allein aus seiner Ausstattung und Einwohnerzahl besteht nicht. Ebenso erfolgt die Festlegung der Grundzentren durch die Regionalplanung unter Beachtung definierter Kriterien. Insofern gilt für die Festlegung dieser Zentralen Orte eine konsistente Ableitung, um ein tragfähiges zentralörtliches System zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse und zur Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge in allen Teilräumen des Landes abzuleiten. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 2.5-2 und Z 2.5.3-2
Stellungnehmer ID: 760 Stadt Haldensleben Hinweis (BE-ID: 2778): Bei der Definition sollte als Kriterium auch die perspektivische Versorgung mit potenten, nicht-karbonen Energieträgern (Wasserstoff) für energieintensive Ansiedlungen berücksichtigt und besonders gefördert werden. Dies sollte ein Kriterium für einen Vorrangstandort mit herausgehobener Bedeutung sein.	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Z 5.1.1-3 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Wasserstoffstrategie des Landes Sachsen-Anhalt befindet sich noch in den Anfängen der Implementierung. Im Hinblick auf die Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen, die aus landesplanerischer Sicht aufgrund ihrer besonderen Entwicklungschancen eine herausgehobene Bedeutung haben, sind insbesondere noch Planungen und Akquisitionen durch die Standortbetreiber erforderlich. In diesem gegenwärtigen Stadium noch verfrüht ist daher die Aufnahme eines Kriteriums hinsichtlich einer Berücksichtigung von nicht-karbonen Energieträgern im Rahmen der Benennung der Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung. Unbenommen davon ist, dass dem Thema auch als Zukunftsvorsorge Aufmerksamkeit gewidmet werden muss und insbesondere an den Vorrangstandorten daran gearbeitet werden sollte. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter den folgenden

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.1.2-1 und Z 5.1.2-2		
Stellungnehmer ID: 760 Stadt Haldensleben Hinweis (BE-ID: 2765): 2.3.2 Ländlicher Raum Gemäß Z 2.3.2-1 sind die für die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung notwendigen Dienstleistungen und Infrastrukturen unter Beachtung des Zentrale-Orte-Systems zu gewährleisten und bei Bedarf auszubauen. Auch dieses Ziel steht nach Auffassung der Stadt Haldensleben im Widerspruch zu den eingeführten Schwerpunkttorten mit besonderer Funktion, die eine Ausweisung über den Eigenbedarf auch ohne zentralörtliche Funktion ermöglichen sollen.	Teil B Kapitel: 2.3.2 Ländlicher Raum Z 2.3.2-1 Entwicklungsziele	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Festlegung von Schwerpunkttorten mit besonderer Funktion soll zur Sicherung und Verbesserung der Daseinsvorsorge beitragen sowie Orte in der Erfüllung einer sie prägenden Funktion stärken. Eine besondere Funktion meint hierbei eine Funktion, die den wirtschaftlichen und sozialen Charakter des Ortes der Gemeinde maßgeblich prägt und in ihrer raumstrukturellen Wirkung deutlich über den eigenen Ort hinausgeht. Die Ausweisung eines Ortes als Schwerpunkttort ist nicht per se möglich, sondern an die Erfüllung bestimmter Kriterien geknüpft. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 2.6-1, Z 2.6-2, Z 2.6-3 und G 2.6-4 und G 2.6-5
Stellungnehmer ID: 760 Stadt Haldensleben Hinweis (BE-ID: 2766): 2.4 Verbindungs- und Entwicklungsachsen Z 2.4-1 Überregionale Verbindungs- und Entwicklungsachsen Die Einordnung der Stadt Haldensleben in die überregionalen Verbindungs- und Entwicklungsachsen Magdeburg - Wolfsburg und Berlin - Braunschweig/Hannover wird ausdrücklich begrüßt. Die überregionalen Verbindungs- und Entwicklungsachsen sollen zur Verbesserung der räumlichen Standortbedingungen und zur Stärkung der Verflechtungsstrukturen im Land beitragen. Dazu • soll der Bedeutung der überregionalen Verbindungs- und Entwicklungsachsen bei der Weiterentwicklung der Verkehrsinfrastruktur des Landes Rechnung getragen werden, • sollen die Verbindungs- und Entwicklungsachsen als Orientierungspunkte für die Vorrangstandorte für landes- und regionalbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen dienen und	Teil B Kapitel: 2.4 Verbindungs- und Entwicklungsachsen Z 2.4-1 Überregionale Verbindungs- und Entwicklungsachsen	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
• soll das Potenzial der Verbindungs- und Entwicklungsachsen für die Errichtung von Logistikstandorten sowie von Verteilzentren von Unternehmen berücksichtigt werden • im interkommunalen Projekt „Wirtschaftsraum Mittellandkanal“ haben sich die Anrainergemeinden des Mittellandkanals auf eine gemeinsame Strategie zur abgestimmten Entwicklung und Vermarktung zwischen Barleben und Oebisfelde-Weferlingen verständigt.		
Stellungnehmer ID: 760 Stadt Haldensleben	Teil B Kapitel: Teil B – Textliche Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 2760): Die Stadt Haldensleben bezieht zum vorliegenden 1. Entwurf des Landesentwicklungsplanes wie folgt Stellung:		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 760 Stadt Haldensleben	Teil A Kapitel: 2. Konzeptioneller Rahmen – Strategische Handlungsfelder Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 2762): 2. Konzeptioneller Rahmen - strategische Handlungsfelder Daseinsvorsorge stärken Nach Auffassung der Stadt Haldensleben enthält der 1. Entwurf des Landesentwicklungsplanes einige widersprüchliche Ausführungen und Festlegungen. Auf Seite 22 wird beispielsweise die demographische Entwicklung Sachsen-Anhalts angesprochen, welche durch eine rückläufige Bevölkerungsentwicklung, eine ungleiche Bevölkerungsverteilung sowie durch eine alternde Bevölkerung gekennzeichnet ist. Weiter wird hier aufgrund der vorgenannten demographischen Entwicklung auf die besondere Bedeutung abgestellt, die dem Zentrale-Orte-System zukommt. Um gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Teilräumen des Landes zu schaffen und zu fördern, ist eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Einrichtungen und Dienstleistungen der Daseinsvorsorge in den Zentralen Orten als Versorgungskerne zu konzentrieren und zu gewährleisten. Mit der Einführung der Schwerpunktorte mit besonderen Funktionen (G 2.6-1) wird nun aber dieses Zentrale-Orte-System aufgeweicht und Gemeinden ohne jegliche zentralörtliche Funktion die Ausweisung von Bauflächen über den Eigenbedarf hinaus ermöglicht. Diese Entwicklung würde zu		Begründung: Die Möglichkeit zur Ausweisung von Schwerpunktorten obliegt der planerischen Entscheidung der Regionalplanung, die dann an verbindliche Kriterien gebunden ist. Im zweiten Entwurf werden diese Kriterien in ihrer Verbindlichkeit noch einmal gestärkt. Inwieweit die Regionalplanung hiervon Gebrauch macht, liegt in ihrem planerischen Ermessen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
einer massiven Steigerung der Infrastrukturfolgekosten in den Mittelzentren führen. Heißt es doch im Z 2.5.2-1 „Mittelzentren sind als regional bedeutsame Wirtschafts- und Infrastrukturstandorte zu stärken und weiter zu entwickeln. Die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des gehobenen Bedarfs ist durch sie in ihrem Verflechtungsbereich sicherzustellen. Die Mittelzentren leisten gleichzeitig die grundzentralen Aufgaben.“ Die Grundzentren wiederum sind als überörtlich bedeutsame Standorte von Einrichtungen der Daseinsvorsorge zu stärken und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln. Die Grundversorgung ist sicherzustellen. Die Einführung der Schwerpunkort mit besonderen Funktionen wird Haldensleben in seiner Funktion als Mittelzentrum aufgrund der massiven Steigerung der Infrastrukturfolgekosten extrem schwächen, so dass langfristig diese Daseinsvorsorge durch die Stadt Haldensleben nicht mehr geleistet werden kann. Somit wird die Daseinsvorsorge durch das Mittelzentrum Haldensleben geschwächt statt gestärkt. Dies ist seitens der Stadt Haldensleben nicht hinnehmbar.		
Stellungnehmer ID: 760 Stadt Haldensleben	Teil B Kapitel: 3.1 Siedlungsentwicklung Z 3.1-1 Innen- vor Außenentwicklung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 2771): 3. Siedlungsentwicklung Z 3.1-1 Innenentwicklung vor Außenentwicklung Gemäß Z 3.1-1 hat die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung. Innenentwicklungspotentiale und die Möglichkeiten der Nachverdichtung sind vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn nachweislich keine Flächen oder keine Entwicklungspotentiale zur Innenentwicklung zur Verfügung stehen. Diese Festlegung entspricht zwar dem städtebaulichen Leitbild der Stadt Haldensleben und wird grundsätzlich begrüßt. Die Stadt Haldensleben plädiert jedoch dafür, die bisherige Formulierung als Grundsatz der Raumordnung (LEP 2010 G 13: „Zur Verringerung der Inanspruchnahme von Grund und Boden sollen vorrangig die vorhandenen Potentiale (Baulandreserven, Brachflächen und leerstehende Bausubstanz in Siedlungsgebieten genutzt und flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen angewendet werden“) beizubehalten, da ansonsten unverhältnismäßig in die kommunale Planungshoheit eingegriffen wird.		Begründung: Nach § 1 Abs. 5 BauGB soll im Rahmen der Bauleitplanung die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG ist die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke zu verringern, insbesondere durch quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme sowie durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen. Eine Anpassung des Ziels in einen Grundsatz wird nicht geteilt. Ausnahmen sind definiert und möglich, wenn die Gemeinde nachvollziehbar begründet, weshalb von dem Vorrang der Innenentwicklung unter Beachtung der gemeindlichen Gesamtentwicklung abgewichen werden soll. Hierbei hat die Gemeinde ungenutzte Flächenpotenziale aus genehmigten Bauleitplänen, brachgefallener Baugebiete und Flächenreserven im unbeplanten Innenbereich in die Prüfung einzubeziehen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 3.1-3
Stellungnehmer ID: 760 Stadt Haldensleben Hinweis (BE-ID: 2764): 2.3 Raumkategorien Absolut nicht nachvollziehbar ist die Zuordnung der Stadt Haldensleben zum ländlichen Raum. Die Abgrenzung der Verdichtungsräume erfolgte unter Zugrundelegung der folgenden Kriterien: 1) Mindesteinwohnerzahl der oberzentralen Gemeinde von 150.000 Einwohnern, 2) überdurchschnittliche Einwohnerentwicklung, 3) überdurchschnittliche Arbeitsplatzdichte (Anteil der sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätze an der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter), 4) überdurchschnittliche Siedlungsdichte (Einwohner je Quadratkilometer Siedlungsfläche), 5) Anteil der Siedlungs- und Verkehrsfläche an der Gesamtfläche der Gemeinde (überdurchschnittlich) und 6) überdurchschnittliche Entwicklung der Wohnbaufläche 2016 - 2021 zu 1) Die Landeshauptstadt Magdeburg, die mit dem ÖPNV von Haldensleben aus in 24 Minuten zu erreichen ist, hatte zum Stichtag 31.12.2022 239.364 Einwohner. Das Kriterium 1 für die Lage im Verdichtungsraum der Landeshauptstadt Magdeburg ist somit erfüllt. zu 2) Der CIMA-Studie zu Auswirkungen von Industrieansiedlungen für die Bevölkerungs- und Landesentwicklung im ländlichen Raum Sachsen-Anhalts ist zu entnehmen, dass die Bevölkerung in Haldensleben in den Jahren 2012-2022 mit 0,1% Verlusten im Landesvergleich weniger schrumpft, eher stagniert und sich damit überdurchschnittlich gut entwickelt. Das Kriterium 2 sieht die Stadt Haldensleben im Vergleich und vor dem Hintergrund der landesweiten negativen demografischen Entwicklung somit ebenfalls als erfüllt an. zu 3) Die Stadt Haldensleben hatte zum Stichtag 31.12.2023 laut der CIMA-Studie 19.267 Einwohner und zum Stichtag 30.06.2023 laut Statistik der Bundesagentur für Arbeit 14.812 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte - davon 9.170 Einpendler. Die Anzahl der Einpendler spricht an sich schon für eine überdurchschnittliche Arbeitsplatzdichte. Die Stadt geht daher davon aus, dass das Kriterium 3 ebenfalls erfüllt sein	Teil B Kapitel: 2.3 Raumkategorien Z 2.3-1 Raumkategorien	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Stadt Haldensleben wird nicht dem Verdichtungsraum bzw. der neu abgegrenzten Raumkategorie Stadt-Umland-Raum zugeordnet. Die Abgrenzung von Raumkategorien soll den unterschiedlichen raum- und siedlungsstrukturellen Gegebenheiten der Teilräume Sachsen-Anhalts Rechnung tragen, welche mit unterschiedlichen raumplanerischen Erfordernissen verbunden sind. Planungen und Maßnahmen sollen sich an den regionalen Gegebenheiten und Erfordernissen orientieren. Die Raumkategorien werden neu gefasst und es werden die Stadt-Umland-Räume, untergliedert in verdichteten Stadt-Umland-Raum und erweiterten Stadt-Umland-Raum, und der ländliche Raum als Raumkategorien festgelegt. Der verdichtete Stadt-Umland-Raum setzt sich aus der Kernstadt mit einer Mindesteinwohnerzahl von 100 000 Einwohnern und den Umlandgemeinden zusammen, welche unmittelbar an die Kernstadt angrenzen und welche hinsichtlich des Anteils der Siedlungs- und Verkehrsfläche an der Gemeindefläche und der Siedlungsdichte (Einwohner je Quadratkilometer Siedlungsfläche) Werte deutlich über dem Landesdurchschnitt und damit eine höhere urbane Verdichtung aufweisen (Stand: 31.12.2021). Dem erweiterten Stadt-Umland-Raum werden die Gemeinden als Umlandgemeinden zugeordnet, welche unmittelbar an die Kernstadt angrenzen und die starke räumliche Verflechtungen zur Kernstadt aufweisen, gemessen am Anteil der Berufspendler in die Kernstadt (> 25 Prozent, Stand: 30.06.2023). Seitens der Stadt Haldensleben werden diese für die Zuordnung maßgeblichen Kriterien nicht erfüllt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.3.1-1

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
sollte. zu 4) Die Stadt Haldensleben verfügt über ein Hoheitsgebiet von 15.689,25 ha, was rund 156,89 km² entspricht. Ausgegangen von einer Bevölkerung von 19.267 Einwohnern (laut CIMA-Studie Stand 31.12.2023) ergibt sich eine Siedlungsdichte von 122 Einwohnern/ km². Diese liegt über dem Landesdurchschnitt, der 107 Einwohner/km² beträgt. Das Kriterium 4 ist somit auch erfüllt. zu 5) Der im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellte Anteil an Siedlungs- und Verkehrsflächen beträgt 3.582,73 ha. Dies entspricht 22,84 % des Hoheitsgebietes der Einheitsgemeinde Stadt Haldensleben. In Sachsen-Anhalt sind 11,5% der Landesfläche für Siedlungs- und Verkehrsflächen verbraucht. Damit ist auch der Anteil der Siedlungs- und Verkehrsfläche überdurchschnittlich und das Kriterium 5 ebenfalls erfüllt. zu 6) Das städtebauliche Leitbild der Stadt Haldensleben liegt in der Innenentwicklung. Damit kommt die Stadt Haldensleben dem Ziel der Bundesregierung nach, die Neuinanspruchnahme von Flächen so gering wie möglich zu halten. Daher geht die Stadt Haldensleben davon aus, dass dieses Kriterium, da es ja ohnehin den Zielen der Bundesregierung entgegensteht, großflächig neue Wohnbauflächen auszuweisen, zu vernachlässigen ist. Des Weiteren möchte ich an dieser Stelle darauf hinweisen, dass die Stadt Haldensleben 2019 11,77 ha innerörtliche Potentialflächen detektiert hat und diese über das Baulückenkataster Bauinteressierten anbietet. Darüber hinaus wurden mit dem Bebauungsplan „ehemaliges Sägewerk Wächter an der Althaldensleber Straße“ im vergangenen Jahr für eine weitere innerörtliche Brachfläche die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Hotel, eine Veranstaltungshalle sowie Wohnbebauung geschaffen. Der Bedarf an Wohnbauflächen ist auch in Haldensleben durchaus gegeben. Jedoch verfolgt die Stadt Haldensleben neben den eigenen städtebaulichen Leitbildern auch die Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung mit der Neuinanspruchnahme von Flächen sparsam umzugehen. Daher kann für den angegebenen Zeitraum von 2016-2021 für Haldensleben keine überdurchschnittliche Entwicklung der Wohnbauflächen verzeichnet werden. Da die Stadt Haldensleben bis auf das Kriterium 6 alle anderen Kriterien zur Zuordnung in den Verdichtungsraum der Landeshauptstadt Magdeburg erfüllt und wohl kaum 9.170 Arbeitnehmer in den ländlichen Raum pendeln, um ihren Beruf auszuüben, geht die Stadt Haldensleben davon aus, dass die o.g. Kriterien versehentlich fehlerhaft ausgewertet wurden und		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
die Stadt Haldensleben dem Verdichtungsraum der Landeshauptstadt zugesprochen wird.		
Stellungnehmer ID: 760 Stadt Haldensleben Hinweis (BE-ID: 2774): Die Stadt Haldensleben regt daher an, das Z 3.3-1 in der Form zu ändern, dass der 2. Absatz gestrichen wird. Sollten Versorgungsdefizite in nichtzentralen Orten bestehen, so bedarf es nach Auffassung der Stadt Haldensleben in den nicht-zentralen Orten keiner überdimensionierten Einzelhandelsgroßprojekte mit Verkaufsflächen von bis zu 1.600 m2.	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Z 3.3-6 Grundversorgung in Grundzentren und nicht-zentralen Orten	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegungen zur Grundversorgung in Grundzentren und in begründeten Einzelfällen in nicht-zentralen Orten werden angepasst, differenziert geregelt und die zu beachtenden Kriterien konkretisiert. Wenn nachweislich ein erhöhter Versorgungsbedarf für nicht-zentrale Orte besteht, sind abweichend vom Konzentrationsgebot in begründeten Einzelfällen Einzelhandelsgroßprojekte zur Grundversorgung in nicht-zentralen Orten in bestehenden oder neu geplanten zentralen Versorgungsbereichen unter Beachtung von der landesplanerischen Regelungen bis zu einer Verkaufsfläche von 1.200 m ² zulässig. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 3.4-8 und Z 3.4-9
Stellungnehmer ID: 164 Stadt Halle (Saale) Hinweis (BE-ID: 974): 3.3 Einzelhandel In Verbindung mit der verbindlichen Festlegung von Verflechtungsbereichen für Oberzentren ist das Kongruenzgebot im großflächigen Einzelhandel gemäß Z 3.3-3 nachteilig für das Oberzentrum Halle aufgrund seiner Nähe zum Freistaat Sachsen. Der tatsächliche Verflechtungsbereich des Oberzentrums Halle hört nicht unmittelbar an der nahegelegenen Landes-grenze zu Sachsen auf. Darauf wurde in dieser Stellungnahme bereits hingewiesen (siehe Punkt 2.5 Zentrale Orte).	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Z 3.3-3 Kongruenzgebot	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung der Verflechtungsbereiche der Mittel- und Oberzentren wurde angepasst. Oberbereiche als Verflechtungsbereiche der Oberzentren werden nicht festgelegt. Anhaltspunkte für oberzentrale Verflechtungsbereiche stellen in der Regel die Planungsregionen dar. Zudem erstrecken sie sich zum Teil über die Planungsregionen als auch Landesgrenzen hinaus. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 2.5-4 und Z 3.4-4
Stellungnehmer ID: 164 Stadt Halle (Saale)	Teil B Kapitel: 6.1 Energiesysteme	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hinweis (BE-ID: 993): 6.1 Energiesysteme G 6.1-5 Leitungsnetze für Strom, Gas und Wärme Hier wäre als Planungsaufgabe zu prüfen, welche Gasnetze erhalten bzw. umgebaut werden und welche ab bestimmten Zeitpunkt aufgegeben werden, da die Erdgasnutzung langfristig im Zuge der Energiewende eingestellt wird.	G 6.1-5 Leitungsnetze für Strom Gas und Wärme	Begründung: Aufgrund der inhaltlichen Dopplung mit der Festlegung zur Stromnetzentwicklung wird diese Festlegung gestrichen. In diesem Zusammenhang wird auf die überarbeitete Festlegung "Energieversorgung mittels erneuerbarer Energien" verwiesen, die die Schaffung der Voraussetzungen für eine Abkehr von fossilen Energieträgern und eine vollständige Energieversorgung mit erneuerbaren Energien, einschließlich einer leistungsfähigen Infrastruktur, behandelt. Zudem wird auf das neue Kapitel 6.2.3 "Wasserstoff" hingewiesen. Eine konkrete Planung der Gasnetzinfrastuktur stellt keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter der folgenden Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.1-3
Stellungnehmer ID: 164 Stadt Halle (Saale) Hinweis (BE-ID: 998): 7.1 Freiraum- und Ressourcennutzung 71.1. Landwirtschaft G 7.1.1-6 Stabilisierung Anteil ökologischer Landwirtschaft Geprüft werden sollte, ob ein Ausbau, eine Erhöhung des Anteils der ökologischen Landwirtschaft als Ziel formuliert werden sollte, sofern dies nicht bereits unter der Formulierung „markt-angepasst“ zu verstehen ist, wenn man davon ausgeht, dass der Markt für solche Produkte wächst.	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft G 7.1.1-6 Stabilisierung Anteil ökologischer Landwirtschaft	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Mit der gewählten Formulierung wird auf eine Erhöhung des Anteils ökologisch bewirtschafteter Flächen abgezielt. Der Anteil der ökologisch bewirtschafteten Flächen an der gesamten landwirtschaftlich genutzten Fläche Sachsens-Anhalts soll entsprechend der Marktnachfrage für die auf diesen Flächen erzeugten Produkte erhöht werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.1-6.
Stellungnehmer ID: 164 Stadt Halle (Saale) Hinweis (BE-ID: 996): In bundesweit bedeutsamen Landschaften sollen zudem großflächigen Solaranlagen ausgeschlossen werden.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Einführung des überragenden öffentlichen Interesses für Erneuerbare Energien gemäß § 2 EEG erfordert u. a. einen verstärkten Ausbau der Solarenergie. Der Zubau soll etwa zur Hälfte aus Freiflächenanlagen und zur anderen Hälfte aus Dachanlagen erfolgen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		(§ 4 EEG). Es wird auf die Festlegung "Wirkungen von Freiflächensolaranlagen" verwiesen, wonach Freiflächensolaranlagen freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich umzusetzen sind. Darüber hinaus sind die Wirkungen solcher Anlagen auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt, die Störung des Bodenhaushalts und die landwirtschaftliche Bodennutzung unter Einbeziehung der Fachbehörden darzulegen. Da die Schonung des Landschaftsbildes Teil dieser Festlegung ist, wird auf den generellen Ausschluss von bundesweit bedeutsamen Landschaften für die Errichtung von Freiflächensolaranlagen verzichtet. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.2-2
Stellungnehmer ID: 164 Stadt Halle (Saale) Hinweis (BE-ID: 997): G 6.2.2-8 Moor-PV Aus ökologischer Sicht wird dieser Grundsatz sehr kritisch gesehen. Selbst auf stark degradierten Moorböden ist dann der Naturhaushalt erst recht gestört und die Möglichkeiten zur Regeneration umso stärker eingeschränkt. Auf diesen Grundsatz sollte deshalb verzichtet werden.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-8 Moor-PV	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Festlegung wird dahingehend überarbeitet, dass Moor-PV-Anlagen auf stark degradierten, organischen Böden errichtet werden können, wenn dies perspektivisch mit einer dauerhaften Wiedervernässung der jeweiligen Moorbodenfläche verbunden ist. Zudem wird in die Begründung dieser Festlegung aufgenommen, dass für eine perspektivisch dauerhafte Wiedervernässung der Moorbodenfläche durch eine Moor-PV-Anlage, ein nachvollziehbares Konzept erarbeitet werden soll. Durch eine ganzheitliche Betrachtung und Planung, die ökologische, klimatische und energiepolitische Aspekte vereint, kann eine nachhaltige Nutzung der Moorbodenflächen gewährleistet werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.2-12
Stellungnehmer ID: 164 Stadt Halle (Saale) Hinweis (BE-ID: 980):	Teil B Kapitel: 4.1 Erziehungs- und Bildungswesen, Hochschulen Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Des Weiteren ist als wichtiges Ziel der Raumordnung zu benennen, dass wohnortnah ein inklusives Schulangebot sowohl für Grundschulen als auch weiterführende Schulen zu schaffen ist, hier kommt den zentralen Orten eine besondere Bedeutung zu. Dieses kann nur gelingen, wenn qualifizierte Förderlehrer, Sonder- und Heilpädagogen sowie Erzieher als fester und integrierter Bestandteil des Kollegiums dauerhaft vor Ort präsent sind. Durch die feste Einbindung des sonderpädagogischen Personals in die wohnortnahen Schulen können auch die stundenweisen Abordnungen von Förderlehrern, Sonderpädagogen weitgehend entfallen und die weiten Wege für Eltern und Schüler mit Sonderförderbedarfen entfallen.		Förderschulen sind Schulen in der Primarstufe bzw. Sekundarstufe I und sind deshalb vom LEP vollumfänglich erfasst, demnach ergibt sich kein Handlungsbedarf. Im Übrigen haben Schulträger und Träger der Schülerbeförderung sicherzustellen, dass jedes Kind in einer Schule unterrichtet wird, die seinen (besonderen) Bedürfnissen entspricht.
Stellungnehmer ID: 164 Stadt Halle (Saale) Hinweis (BE-ID: 971): 3 Siedlungsentwicklung In den Begründungen zu G 3.1-1 bis G 3.1-6 (S. 69-76) sind viele Redundanzen enthalten. Hier wird ggf. Einsparpotenzial gesehen.	Teil B Kapitel: 3.1 Siedlungsentwicklung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegungen und Begründungen werden angepasst. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Kapitelnummern aufgeführt: 3.1 und 3.2
Stellungnehmer ID: 164 Stadt Halle (Saale) Hinweis (BE-ID: 958): In der Begründung zu G 1.1-1 werden „Regionale Entwicklungskonzepte“ und „Raumordnerische Konzepte“ als empfohlene Instrumente der strategischen Regionalentwicklung mit besonderem Bedarf benannt. Es wäre hilfreich, Beispiele für diese Konzepte zu nennen oder klarer hervorzuheben, worin sich z. B. Regionale Entwicklungskonzepte von Raumordnungskonzepten unterscheiden.	Teil B Kapitel: 1.1 Interkommunale und Regionale Kooperation G 1.1-1 Handlungsansätze der regionalen Zusammenarbeit	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Begründung zu Festlegung "G 1.1-1 Handlungsansätze der regionalen Zusammenarbeit" wird hinsichtlich der Instrumente der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit präzisiert.
Stellungnehmer ID: 164 Stadt Halle (Saale) Hinweis (BE-ID: 984):	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Z 5.1.1-3 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Es ist unverständlich, warum in dem wichtigen Kapitel unter den Kategorien Vorrangstandorte für landesbedeutsame industrie- und Gewerbeflächen (Z 5.1.1-3) und Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung (Z 5.1.1-4) die im LEP LSA 2010 dargestellten und mittlerweile etablierten Bestandsgebiete weder textlich erwähnt noch kartographisch dargestellt werden. Zumal z. B. bei der Verkehrsinfrastruktur zurecht großer Wert auf die Darstellung von Bestandsstrukturen gelegt wird. Sind bestehende große Industrie- und Gewerbeflächen mit zum Teil mehreren hundert Hektar Fläche nicht mehr landesbedeutsam? Es handelt sich bei diesen Wirtschaftsstandorten um das Rückgrat unserer Landesentwicklung. Selbst wenn eine vollständige oder hohe Auslastung der Flächen festgestellt wird, bedeutet das nicht, dass in diesen Gebieten keine Entwicklungsdynamik stattfindet. In einigen Fällen machen auch aktuell noch unbebaute, teilweise optionierte Flächen einen bedeutenden Flächenanteil am Gesamtgebiet aus. Weiterhin findet in Bestandsgebieten durchaus auch innergebietlich eine Entwicklungsdynamik statt (u.a. Eigentümerwechsel, Abwanderung, Neuansiedlung...). Es wird angeregt, diese landesbedeutsamen Wirtschaftsstandorte auch im Bestand textlich aufzuführen und in der Hauptkarte darzustellen. Das betrifft für die Stadt Halle (Saale) u. a. das interkommunale Industrie- und Gewerbegebiet Halle-Saalkreis an der A14 (Star Park und angrenzende Gebiete). (Anmerkung: allein im Star Park mit ca. 240 ha Ansiedlungsfläche [netto] sind noch rund 80 ha unbebaut).		Das "Industriegebiet Halle-Saalekreis an der Bundesautobahn 14 (Star Park)" wird als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen textlich und kartographisch festgelegt. Eine Fortführung und Weiterentwicklung der bislang festgelegten landesbedeutsamen Vorrangstandorte für Industrie- und Gewerbeflächen ist auch durch Festlegung im neuen LEP erfolgt. In die bisherigen Vorrangstandorte sind größtenteils bereits erhebliche Entwicklungsleistungen - zumindest in Form des Planungsaufwandes - geflossen. Ansiedlungen sind auf einem großen Teil der Standorte bereits erfolgt, z.T. im großen Umfang. Damit sind für Neuansiedlungen und Erweiterungen erhebliche Synergien und Entwicklungspotenziale verbunden. Durch eine Festlegung als Vorrangstandort wird die Möglichkeit für Erweiterungen dieser Gebiete zur Sicherung gegenüber konkurrierenden Nutzungsansprüchen eingeräumt. Darüber hinaus liegt eine Weiterentwicklung der Standorte im Interesse einer Schonung vor weiterem Flächenverbrauch. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf in Anhang 3 und unter Z 5.1.2-7 aufgeführt.
Stellungnehmer ID: 164 Stadt Halle (Saale)	Teil B Kapitel: 2.3 Raumkategorien Z 2.3-1 Raumkategorien	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 963): Wenig nachvollziehbar ist aber die Abgrenzung des Verdichtungsraums, zumindest die um das Oberzentrum Halle. In der Begründung zu Z 2.3-1 werden die Gemeinden aufgezählt, die dem Verdichtungsraum Halle zuzuordnen sind. Dabei handelt es sich nur um die sieben Nachbargemeinden der Stadt. Es scheint so, als ob die bloße Nachbarschaft das ausschlaggebende Kriterium für die Abgrenzung sei. Aber die formale Zuordnung der Nachbargemeinden reicht unseres Erachtens angesichts der viel wichtigeren funktionalen Zusammenhänge		Begründung: Die Raumkategorien werden neu gefasst und es werden die Stadt-Umland-Räume, untergliedert in verdichteten Stadt-Umland-Raum und erweiterten Stadt-Umland-Raum, und der ländliche Raum als Raumkategorien festgelegt. Der verdichtete Stadt-Umland-Raum setzt sich aus der Kernstadt mit einer Mindesteinwohnerzahl von 100 000 Einwohnern und den Umlandgemeinden zusammen, welche unmittelbar an die Kernstadt angrenzen und welche hinsichtlich des Anteils der Siedlungs- und Verkehrsfläche an der Gemeindefläche und der Siedlungsdichte

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
nicht aus. So bestehen mit dem Mittelzentrum Merseburg südlich von Halle (Saale) deutlich engere funktionale Zusammenhänge (u. a. Verkehrsanbindung, Erreichbarkeiten, Einzelhandelsbeziehungen, Arbeitspendler, Kooperation höherer Bildungseinrichtungen ...) als z. B. zu den überwiegend ländlich strukturierten Gebieten der Gemeinde Petersberg oder der Stadt Wettin-Löbejün nördlich der Stadt Halle (Saale). Auch würde Merseburg sicherlich die geforderten Kriterien erfüllen, vermutlich eher als Petersberg, Salzatal oder Wettin-Löbejün. Deshalb war Merseburg im LEPLSA 2010 auch zurecht Teil des Verdichtungsraums. Das Mittelzentrum Merseburg und die Stadt Leuna sollten deshalb zum Verdichtungsraum Halle gehören, so wie Schönebeck in den Verdichtungsraum um Magdeburg ja logischerweise auch integriert wurde. Die Chancen, dem Ziel 2.3.1-2 Wettbewerbsfähigkeit zu entsprechen und als Verdichtungsraum im nationalen und internationalen Wettbewerb bestehen zu können, erhöhen sich durch die Einbeziehung von insbesondere Merseburg in den Verdichtungsraum um Halle deutlich, da dieser wichtige Wirtschaftsraum vom Ober- und vom Mittelzentrum geprägt wird. In der Begründung zur Abgrenzung des Verdichtungsraums wird ausgeführt, dass im Einzelfall auch Gemeinden zugeordnet wurden, die die Kriterien nicht oder nur zum Teil erfüllen, um eine geschlossene Abgrenzung der Verdichtungsräume zu erreichen und um die Herausforderungen bei der Entwicklung im Verflechtungsbereich der Oberzentren zu begegnen. Letzteres bedeutet aber wahrscheinlich nur, die in den 90er Jahren des 20. Jahrhunderts stattgefunden und mittlerweile erneut auflebende Suburbanisierung zu rechtfertigen, die insbesondere auch durch die Möglichkeit der Festlegung von Schwerpunkttorten Wohnen in Verdichtungsräumen und darüber hinaus nunmehr wieder legitimiert wird (siehe auch Begründung zu Z 2.3.1-1 und Z 2.3.1-2).		(Einwohner je Quadratkilometer Siedlungsfläche) Werte deutlich über dem Landesdurchschnitt und damit eine höhere urbane Verdichtung aufweisen (Stand: 31.12.2021). Dem erweiterten Stadt-Umland-Raum werden die Gemeinden als Umlandgemeinden zugeordnet, welche unmittelbar an die Kernstadt angrenzen und die starke räumliche Verflechtungen zur Kernstadt aufweisen, gemessen am Anteil der Berufspendler in die Kernstadt (> 25 Prozent, Stand: 30.06.2023). Unter Berücksichtigung der Kriterien erfolgt eine Neuordnung der Gemeinden sowie eine Neuabgrenzung. Mit der Festlegung von Schwerpunkttorten mit der Funktion "Wohnen" in den Regionalen Entwicklungsplänen soll dem Bedarf an Wohnraum u.a. im Umland der Städte Halle und Magdeburg (neu: Kernstädte der Stadt-Umland-Räume) Rechnung getragen und die Steuerung der Wohnbauflächenentwicklung außerhalb von Zentralen Orten erreicht werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 2.3.1-1 und Z 2.6-2
Stellungnehmer ID: 164 Stadt Halle (Saale) Hinweis (BE-ID: 978): 4. Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge 4.1 Erziehungs- und Bildungswesen, Hochschulen Die UN-Behindertenrechtskonvention UN-BRK („Die Möglichkeiten der Teilhabe werden jedoch durch verschiedene strukturelle und	Teil B Kapitel: 4.1 Erziehungs- und Bildungswesen, Hochschulen Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Förderschulen sind Schulen in der Primarstufe bzw. Sekundarstufe I und sind deshalb vom LEP vollumfänglich erfasst, demnach ergibt sich kein Handlungsbedarf. Eine bedarfsgerechte Ausstattung von Schulgebäuden ist Aufgabe des jeweiligen Schulträgers. Sollte das Land hierüber die in der BauO LSA

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
personenbezogene Faktoren wie beispielsweise Alter, Behinderung, ethnische Zugehörigkeit oder Geschlecht beeinflusst. Integration und Inklusion sind wesentliche Instrumente, um eine gleichberechtigte Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen.“) ist nicht nur für den Bereich Soziales (4.2) relevant, sondern hat auch zentrale Bedeutung für das Erziehungs- und Bildungswesen, daher sollte hier auch ausdrücklich darauf Bezug genommen werden.		getroffenen Festlegungen hinausgehen, würden die Kommunen auf das Konnexitätsprinzip hinweisen.
Stellungnehmer ID: 164 Stadt Halle (Saale) Hinweis (BE-ID: 989): G 5.2-7 Rad-, Wander- und Reitwege Die Ausführungen sind sehr allgemein gehalten. Wünschenswert wäre, die überregional bedeutsame Radwegeverbindung Radschnellweg Halle-Leipzig textlich und ggf. kartographisch (in Planung) aufzunehmen. Zumal auf sächsischer Seite die Radschnellverbindung Leipzig-Schkeuditz als Teil des Radschnellwegs Halle-Leipzig geplant wird.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-7 Rad- Wander- und Reitwege	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Festlegung sowie die Begründung zur Festlegung werden neu gefasst. Für die Festlegung wird eine allgemeinverbindliche Formulierung gewählt, mit welcher auf die Sicherung und Weiterentwicklung des Rad-, des Wander- und des Reitwegenetzes sowie der Wasserwanderwege hingewirkt wird, um eine aktivtouristische Nutzung dieser zu gewährleisten. In der Begründung wird aufgrund der allgemeinen Ausrichtung der Festlegung auf eine vollständige oder beispielhafte Nennung einzelner Radwege verzichtet. Die überregionalen touristischen Radrouten sind im Landesradverkehrsplan für Sachsen-Anhalt (LRVP 2030) festgeschrieben. Ein Querverweis auf den LRVP 2030 wird in der Begründung zur Festlegung ergänzt. Der geplante Radschnellweg Halle-Leipzig wird im LRVP 2030 nicht aufgeführt. Der Bund hat im Rahmen seiner Förderung die Kriterien für Radschnellwege festgelegt. Derzeit existiert in Sachsen-Anhalt kein Projekt, das die Kriterien zur Einstufung als Radschnellweg annähernd erfüllt. Insofern ist die Kategorie „Radschnellweg“ kein Regelungsgegenstand im LEP. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.2-9
Stellungnehmer ID: 164 Stadt Halle (Saale)	Teil B Kapitel: 4.1 Erziehungs- und Bildungswesen, Hochschulen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
	Gesamtes Kapitel	
Hinweis (BE-ID: 979): Das Thema Inklusion an Kindertagesstätten und Schulen ist auch für die Landes- und Regionalplanung von hoher Relevanz, gilt es doch wohnortnahe inklusive Kita- und Schulangebote abzusichern. Eindeutig klarzustellen ist, dass Inklusion nicht mit Barrierefreiheit gleichzusetzen ist. Es fehlt im Regionalplan das Ziel, die Gebäude für Erziehungs- und Bildungseinrichtungen barrierefrei aus-zustatten.		Begründung: Förderschulen sind Schulen in der Primarstufe bzw. Sekundarstufe I und sind deshalb vom LEP vollumfänglich erfasst, demnach ergibt sich kein Handlungsbedarf. Eine bedarfsgerechte Ausstattung von Schulgebäuden ist Aufgabe des jeweiligen Schulträgers. Sollte das Land hierüber die in der BauO LSA getroffenen Festlegungen hinausgehen, würden die Kommunen auf das Konnexitätsprinzip hinweisen.
Stellungnehmer ID: 164 Stadt Halle (Saale) Hinweis (BE-ID: 1006): Im LEP sollten ebenfalls Zielvorgaben und genauere Kriterien genannt werden, um in den Regionalplänen den Natur- und Landschaftsschutz über regionale Grünachsen und Grünzüge, insbesondere in den Ober-und Mittelzentren, den Natur- und Landschaftsschutz zu konkretisieren. Diese sollen das System der Vorranggebiete für Natur und Landschaft und Vorbehaltsgebiete für den ökologischen Verbund ergänzen, entsprechende Planzeichen sind für die Regionalpläne vorzusehen.	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Der Belang wird mit der neuen Festlegung "Regionale Grünzüge" im Kapitel 2.3.1 "Stadt-Umland-Räume" berücksichtigt, wonach siedlungsnah, zusammenhängende Bereiche des Freiraums von Bebauung freizuhalten sind, um somit eine Verbesserung des Bioklimas durch die Sicherung des Luftaustauschs und von Kaltluftentstehungsgebieten zu erreichen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.3.1-5.
Stellungnehmer ID: 164 Stadt Halle (Saale) Hinweis (BE-ID: 965): In Tabelle 1 in der Begründung zu Z 2.5-2 werden die Ober- und Mittelzentren mit den dazu-gehörigen Verflechtungsbereichen genannt. Dem Oberzentrum Halle (Saale) wird im Mittelbereich im Unterschied zur Abgrenzung des Verdichtungsraumes (s. o. Z 2.3-1) zusätzlich die Stadt Bad Lauchstädt zugeordnet. Der Mittelbereich ist also nur um eine Gemeinde größer als der Verdichtungsraum. Auch hier verzerrt u. E. die formale Gemeindezuordnung die funktionalen Zusammenhänge, und auch hier überschneiden sich aufgrund der räumlichen Nähe die mittleren Verflechtungsbereiche, in unserem Fall	Teil B Kapitel: 2.5 Zentrale Orte Z 2.5-2 Festlegung der Zentralen Orte und Verflechtungsbereiche	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Es wird zwischen den Verflechtungsbereichen Nahbereich und Mittelbereich unterschieden. Nahbereiche sind die Verflechtungsbereiche der Grundzentren zur Deckung des Grundbedarfs bzw. für die Grundversorgung. Jedem Zentralen Ort wird ein Nahbereich zugeordnet. Sie werden in den Regionalen Entwicklungsplänen im Rahmen der Ermittlung und Festlegung der Grundzentren bestimmt. Den Mittel- und Oberzentren werden Mittelbereiche zugeordnet. Diese können jeweils mehrere Nahbereiche umfassen. Die Mittelbereiche markieren den abgegrenzten Bereich für die mittelzentralen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Halle und Merseburg, so dass eine klare Abgrenzung gar nicht möglich ist, sondern wohl nur auf dem Papier. So könnten auch die Städte Leuna und Bad Dürrenberg dem Mittelbereich von Halle zugeordnet werden. Wie in der Begründung zu Z 2.5-2 ausgeführt werden aber gemeinsame Verflechtungsbereiche nicht festgelegt. Das wäre zu überprüfen.		Versorgungseinrichtungen und -funktionen. Die Festlegung von Mittelbereichen und deren eindeutige Zuordnung zu Ober- und Mittelzentren ist hinsichtlich der raumordnerischen Steuerung des großflächigen Einzelhandels insbesondere in Bezug auf die Anwendung des Kongruenzgebots notwendig. Hiernach dürfen die prognostizierten Umsätze des geplanten Einzelhandelsvorhabens nicht wesentlich von außerhalb des Verflechtungsbereichs des Zentralen Ortes stammen. Zudem dient die Abgrenzung von Mittelbereichen der vertragsärztlichen Bedarfsplanung. Dem Mittelbereich werden nur vollständige Gemeinden – als kleinste statistische Einheit mit verfügbaren Daten – zugeordnet. Gemeinsame Verflechtungsbereiche werden aufgrund der Normenklarheit und Anwendung des Kongruenzgebots nicht festgelegt. Die durch die Landesplanung festgelegten Mittelbereiche stellen sicher, dass eine ausgewogene Entwicklung der Region stattfindet, indem sie die Versorgung der Bevölkerung auf einem angemessenen Niveau gewährleisten und gleichzeitig eine Überbelastung der größeren städtischen Zentren verhindern. Die Zuordnung der Gemeinden zum Stadt-Umland-Raum wird im Kapitel 2.3.1 erläutert. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 2.5-4 und Festlegungskarte 2
Stellungnehmer ID: 164 Stadt Halle (Saale)	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Z 3.3-4 Beeinträchtigtungsverbot	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 976): In der Begründung zum Z 3.3-4 Beeinträchtigtungsverbot, wird im LEP ausgeführt, dass damit bezweckt wird, die Auswirkungen auf den Verflechtungsbereich des jeweiligen Zentralen Ortes zu beschränken und darüberhinausgehende Beeinträchtigungen zu verbieten. Zum Thema vorgegebene Verflechtungsbereiche anhand administrativer Grenzen und Landesgrenzen wurden in dieser Stellungnahme schon Ausführungen gemacht. Das solch eine Regelung insbesondere im Falle von Oberzentren und vor allem des Oberzentrums Halle in unmittelbarer Nachbarschaft zur Landesgrenze zu Sachsen an der Realität vorbeigeplant ist, wird hier nochmals bekräftigt. Diese Festlegung lehnt die Stadt Halle (Saale) ab.		Begründung: Die Festlegung und Begründung wird angepasst. Hiernach sind Einzelhandelsgroßprojekte unzulässig, wenn sie durch ihre Art, Lage oder Größe die Versorgungsfunktion zentraler Versorgungsbereiche (zVB) des Zentralen Ortes sowie benachbarter Zentraler Orte wesentlich beeinträchtigen. Eine wesentliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn der Kaufkraftabfluss aus einem bestehenden zVB durch ein Vorhaben maßgeblich ist und die Tragfähigkeit des zVB gefährdet. Ein Kaufkraftabfluss von über 10 Prozent gilt in der Rechtsprechung als kritischer Schwellenwert, den es im Einzelfall zu prüfen gilt. Zudem ist von einer wesentlichen Beeinträchtigung eines zentralen Versorgungsbereiches auszugehen,

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Außerdem führt nicht jede Überschreitung eines Verflechtungsbereiches zu Beeinträchtigungen. Nicht umsonst wird in Literatur und Rechtsprechung auf die Faustformel der 10%-Regel verwiesen, die zwar nicht pauschal, aber zumindest als Anhaltspunkt zu verwenden ist. Beeinträchtigungen städtebaulicher Art treten in der Regel unter 10 % Umsatzumverteilung nicht auf. Dazu gibt es zahlreiche Gerichtsentscheidungen.		wenn die Funktionsfähigkeit des betroffenen zentralen Versorgungsbereichs in beachtlichem Ausmaß beeinträchtigt und gestört wird und dementsprechend die wesentliche Versorgungsfunktion nicht mehr erfüllt werden kann. Das Beeinträchtigungsverbot schützt bestehende Handelsstrukturen vor negativen Auswirkungen durch Fehlentwicklungen und verhindert damit eine Zersiedelung und stärkt eine nachhaltige, geordnete Einzelhandelsentwicklung. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 3.4-5
Stellungnehmer ID: 164 Stadt Halle (Saale) Hinweis (BE-ID: 1002): 7.1.2 Forstwirtschaft Im LEP fehlen alle Vorgaben zur Entwicklung von möglichst standortgerechten Laubmischwäldern mit vorwiegend heimischen Gehölzen und Verweise auf eine möglichst naturnahe Waldwirtschaft. Dieses ist sowohl für die Biodiversität und den Klimaschutz als auch die Erholungsnutzung von hoher Bedeutung.	Teil B Kapitel: 7.1.2 Forstwirtschaft Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: In den 2. Entwurf des Landesentwicklungsplans wird ein Grundsatz aufgenommen, mit welchem die Entwicklung eines dauerhaften, klimaangepassten und standortgerechten Waldes adressiert wird. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.2-2.
Stellungnehmer ID: 164 Stadt Halle (Saale) Hinweis (BE-ID: 994): 6.2 Erneuerbare Energien G 6.2.2-1 Ausbau der Solarenergie in Gemeinden Zu diesem Grundsatz wird eine flächenmäßige Begrenzung auf nicht mehr als 5 % der Gemeindefläche festgelegt. Dieser Wert wird als zu hoch angesehen, da bei maximaler Inanspruchnahme weitere derzeit unbebaute und in der Regel Landwirtschaftsflächen in Größenordnungen „verloren“ gehen würden und ein erneuter Konflikt zum Flächensparziel die Folge wäre. Angeregt wird, in diesem Fall die Höchstgrenze auf max. 2,5 % der Gemeindefläche zu begrenzen.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-1 Ausbau der Solarenergie in Gemeinden	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Festlegung wird überarbeitet. Demnach soll die Bauleitplanung für Freiflächensolaranlagen in jeder Gemeinde nicht mehr als 2,5 Prozent umfassen. Dies schließt sowohl Anlagen zur Nutzung von solarer Strahlungsenergie zur Stromerzeugung (Photovoltaik-Freiflächenanlagen) als auch zur Wärmeerzeugung (Solarthermie-Freiflächenanlagen) ein. Hiervon nicht erfasst sind privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b) und Nr. 9 BauGB, verfahrensfreie Solaranlagen nach § 60 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b) BauO LSA sowie Solaranlagen auf Dach- und an Gebäudeflächen. Ebenfalls ausgenommen sind Agri-PV-Anlagen nach den einschlägigen Vorgaben der DIN SPEC. Bei Nachweis eines Mehrbedarfs zur Sicherstellung der Energieversorgung,

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		z. B. durch ein entsprechendes Energie- oder Wärmekonzept, kann unter Berücksichtigung des gesamträumlichen Gemeindekonzepts der gemeindliche Flächenanteil von 2,5 Prozent bei der Errichtung von Freiflächensolaranlagen überschritten werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.2-4
Stellungnehmer ID: 164 Stadt Halle (Saale) Hinweis (BE-ID: 1007): Zur Hauptkarte Positiv eingeschätzt wird die Zuordnung der einzelnen Legendeneinheiten zu den Zielen und Grundsätzen im Textteil. Methodisch erscheint die Gliederung der Legende allerdings unlogisch und sollte u. E. in der Reihenfolge nochmals überdacht werden. Die Orientierung an der bewährten Gliederung der Hauptkarte gem. dem LEP LSA 2010 ist zu empfehlen.	Teil B Kapitel: Hauptkarte Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Gestaltung des Aufbaus der Legende zur Hauptkarte liegt im ausschließlichen Ermessen des Plangebers. Es wurde ein thematische Reihung entsprechend des Aufbaus des Plantextes vorgenommen. Damit soll die enge Verschränkung von Text und Karte unterstrichen werden. Der Aufbau der Legende ist sowohl stringent als auch logisch und wird im Wesentlichen beibehalten.
Stellungnehmer ID: 164 Stadt Halle (Saale) Hinweis (BE-ID: 1010): Es scheint auch, dass die Vorrangstandorte für Gewerbe und Industrie nicht alle richtig verortet sind (z. B. Landsberg). Eine Nummerierung auch dieser Standorte würde das Auffinden und Zuordnen erleichtern.	Teil B Kapitel: Hauptkarte Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Lage aller Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen in der Hauptkarte wird in Teilen angepasst. Hinsichtlich des Vorrangstandortes „Landsberg an der Bundesstraße 100“ wird eine Verschiebung des entsprechenden Planzeichens in der Hauptkarte vorgenommen. Von einer Nummerierung der Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen in der Hauptkarte wird abgesehen, da deren Zuordnung und Identifikation anhand der Planzeichen und der Festlegung "Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen" eindeutig erfolgt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.1.2-1
Stellungnehmer ID: 164 Stadt Halle (Saale)	Teil B Kapitel: 4.1 Erziehungs- und Bildungswesen, Hochschulen G 4.1-2 Zusammenarbeit	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 983): Die beschriebene Kooperation Kita – Grundschule ist grundsätzlich sinnvoll, ist aber nur diskriminierungsfrei umsetzbar, wenn es vor Ort für alle Kinder passende Schulangebote gibt. Zu-dem gehen oft Kinder in eine Kita, die nicht im Einzugsbereich der Grundschule liegt, damit fällt ein erheblicher Teil der Kinder aus der Kooperation heraus.		Begründung: KiFöG und SchulG basieren auf unterschiedlichen Prämissen, da der Besuch einer Kindertageseinrichtung im Gegensatz zum Schulbesuch nicht verpflichtend ist. Die dadurch entstehenden Verwerfungen und Systembrüche sind mithin nicht vermeidbar. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 4.1-5
Stellungnehmer ID: 164 Stadt Halle (Saale)	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft G 7.1.1-5 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1000): Begründung zu G 7.1.1-5 In der Begründung heißt es: „Linienhafte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind flächigen vorzuziehen.“ Hier sollte präziser verdeutlicht werden, dass Hecken und Gehölze, Blühstreifen auch für die Landwirtschaft von Vorteil sein können (Erosionsschutz, Schutz von Gewässern vor Schadstoffeinträgen, Lebensraum für Tiere und Pflanzen).		Begründung: Auf die vorgeschlagenen Ergänzungen soll in der Begründung zu dieser Grundsatzfestlegung verzichtet werden, weil diese sinngemäß in die Begründung zum Grundsatz "Nachhaltige Landwirtschaft" im 2. Entwurf aufgenommen werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.1-3.
Stellungnehmer ID: 164 Stadt Halle (Saale)	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft G 7.1.1-7 Schwerpunktraum für die Landwirtschaft	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1001): G 7.1.1-7 Schwerpunktraum für die Landwirtschaft und Erläuterungskarte (S.266) Es ist unklar, ob für das Stadtgebiet von Halle im Regionalplan		Begründung: Die Grundsatzfestlegung "Schwerpunktraum für die Landwirtschaft" wird gestrichen. Die Erläuterungskarte "Schwerpunktraum Landwirtschaft" wird in geänderter Form der Begründung zum neuen Grundsatz G 7.1.1-8 beigelegt.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Vorrangflächen für die Landwirtschaft festgelegt werden sollen. Die Darstellung des gesamten Stadtgebietes als Schwerpunktraum für die Landwirtschaft vermittelt aber den Eindruck, die Stadt Halle (Saale) sei eine durch Landwirtschaft geprägte Stadt. In der Realität ist es ein urbaner, in Teilen hochverdichteter Raum. Mehr als die Hälfte des Stadtgebietes besteht aus urbanen, landwirtschaftlich nicht nutzbaren Böden. Es sollte geprüft werden, welche Aussage man mit diesem Grundsatz und der kartographischen Darstellung erreichen möchte, denn ausgehend von relativ wenigen hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen das gesamte Stadtgebiet als Schwerpunktraum zu bezeichnen, ist falsch. Ähnliches gilt mit Sicherheit auch für das Oberzentrum Magdeburg und Mittelzentren. Welchen tieferen Sinn hat die Karte? Soll sie Rückschlüsse auf minderwertige landwirtschaftliche Böden im Hinblick auf Photovoltaik ermöglichen? Das wird dann aber nicht deutlich.		In der Erläuterungskarte "Schwerpunktraum Landwirtschaft" werden im 2. Entwurf nicht mehr die Gemeinden gekennzeichnet, in deren Bereich hochwertige landwirtschaftlichen Böden (Bodenzahl ≥ 90 und nutzbare Feldkapazität ≥ 270 Millimeter) identifiziert wurden, sondern nur noch die jeweils von diesen Böden berührten Flure. Im Ergebnis entsteht ein sehr viel differenzierteres Bild der räumlichen Verteilung dieser Böden im Land und seinen Regionen. Die Inhalte und Karte bilden somit eine geeignete Grundlage für die Festlegung der Vorranggebiete für Landwirtschaft durch die Regionalplanung. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.1-8
Stellungnehmer ID: 164 Stadt Halle (Saale)	Teil B Kapitel: 7.1.3 Wasserwirtschaft Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1003): 7.1.3 Wasserwirtschaft Im LEP fehlen alle Ziele in Richtung eines ökologischen Regenwassermanagements und des Schwammstadtprinzips. Notwendig ist insbesondere auch im Zuge des Klimawandels mit der Zunahme von Starkregenereignissen und Trockenperioden eine Abkehr vom Prinzip der schadlosen Ableitung des Regenwassers hin dazu, möglichst viel Wasser vor Ort zu halten und zu nutzen für die Wasserversorgung von Dach- und Fassadenbegrünungen, von Bäumen, Sträuchern, Grün- und Wiesenflächen, die Brauchwassernutzung. Hier sollte auf die Orientierung an der klimatischen Wasserbilanz und die Verbesserung der Retentionswirkung auch zum Hochwasserschutz hingewiesen werden.		Begründung: Mit den beabsichtigten Festlegungen "Wasserrückhalt in der Fläche" und "Versickerung von Niederschlagswasser" im Kapitel "Wasserwirtschaft" und mit der Festlegung "Starkregengefährdung" im Kapitel "Hochwasserschutz" wird auf den Rückhalt und auch die Speicherung von Niederschlagswassers planerisch hingewirkt. Der Grundsatz "Wasserrückhalt in der Fläche" wird um die Vorgabe ergänzt, dass ein nachhaltiges Wasserressourcenmanagement etabliert werden soll. In die Begründung zum Grundsatz "Versickerung von Niederschlagswasser" wird die Speicherung zur Regenwassernutzung aufgenommen und darauf hingewiesen, dass dieser Grundsatz auch im Rahmen einer wassersensiblen Stadtentwicklung oder eines Regenwassermanagements ausgeschöpft werden soll. In der Begründung zum Grundsatz "Starkregengefährdung" wird ergänzend eingefügt, dass die Städte und Gemeinden des Landes den festgestellten Starkregengefährdungen Rechnung tragen sollen, indem Maßnahmen des Schwammstadtprinzips, wie die multifunktionale Flächennutzung oder die Schaffung von Rückhalten und von Versickerungsmöglichkeiten ergriffen werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Festlegungsnummern aufgeführt: G 7.1.3-5, G 7.1.3-8 sowie G 7.2.1-9
Stellungnehmer ID: 164 Stadt Halle (Saale) Hinweis (BE-ID: 957): Teil B Textliche Festsetzungen 1 Vernetzung und Kooperation Die Bedeutung der Vernetzung und Kooperation hervorzuheben, ist zu begrüßen. Die Stadt Halle (Saale) ist aufgrund ihres relativ kleinen und seit 1990 unveränderten Stadtgebietes schon seit langem auf die interkommunale Kooperation, insbesondere im Bereich der Gewerbeflächenentwicklung, angewiesen. Die Grundsätze im neuen LEP werden allerdings sehr allgemein und damit weitgehend unverbindlich formuliert und gehen nicht über das hinaus, was ohnehin schon möglich ist und gelebt wird. Immerhin wird eine öffentliche Förderung in Aussicht gestellt.	Teil B Kapitel: 1.1 Interkommunale und Regionale Kooperation Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung "G 1.1-3 Interkommunale Kooperation" wird in ihrem Wortlaut neu gefasst, um die zentralen Aspekte interkommunaler Kooperation stärker herauszustellen. Vorgaben zu Kooperationsstrukturen und deren Turnus sind nicht Regelungsgegenstand des LEP ist. Die dadurch gewonnene Offenheit der Entwicklungsmöglichkeiten von Kooperationen soll dadurch weiterhin erhalten bleiben.
Stellungnehmer ID: 164 Stadt Halle (Saale) Hinweis (BE-ID: 982): Die räumliche Schulplanung ist auf die sich wandelnden Bildungsanforderungen auszurichten. Bei Grundschulen und weiterführenden Schulen ist beim nach UN-BRK gesetzlich geforderten inklusiven Lernen der erhöhte Raumbedarf zu berücksichtigen. Separate Räume für Rückzug, Gruppenarbeit, spezielle sonder- oder heilpädagogische Angebote sind erforderlich und bei der Schulplanung zu berücksichtigen. Ohne bauliche Barrierefreiheit und zusätzliche räumliche Möglichkeiten ist Inklusion nicht möglich. Dieses ist bei der Schulbauförderung und der regionalen Planung von Schulstandorten zu berücksichtigen und in den Regionalplänen, auch im Hinblick auf Schulverbünde usw., koordiniert festzulegen. Beim Demographiecheck für Schulen ist auch das Erfordernis inklusiver Angebote vor Ort mit zu	Teil B Kapitel: 4.1 Erziehungs- und Bildungswesen, Hochschulen Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Förderschulen sind Schulen in der Primarstufe bzw. Sekundarstufe I und sind deshalb vom LEP vollumfänglich erfasst, demnach ergibt sich kein Handlungsbedarf. Eine bedarfsgerechte Ausstattung von Schulgebäuden ist Aufgabe des jeweiligen Schulträgers. Sollte das Land hierüber die in der BauO LSA getroffenen Festlegungen hinausgehen, würden die Kommunen auf das Konnexitätsprinzip hinweisen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
berücksichtigen, um lange Fahrwege und Separation von Kindern mit Sonderförderbedarf zu vermeiden.		
Stellungnehmer ID: 164 Stadt Halle (Saale) Hinweis (BE-ID: 968): Sollte an der Kategorie der Schwerpunkttorte festgehalten werden, sind klare Regelungen und Prüfungsmechanismen notwendig, damit eine ungerechtfertigte und überproportionale Ausweisung dieser Schwerpunkttorte mit den entsprechenden Funktionen verhindert werden kann.	Teil B Kapitel: 2.6 Schwerpunkttorte mit besonderer Funktion G 2.6-1 Besondere Funktion von Schwerpunkttorten	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Im zweiten Entwurf des LEP werden für die Funktionen Wohnen, Bildung, Gesundheitsversorgung und Tourismus separate Festlegungen bestimmt, die auch die zu beachtenden bzw. berücksichtigenden Kriterien aufzeigen. Die Festlegung von Schwerpunkttorten durch die Regionalplanung wird im Rahmen der Aufstellung der Regionalen Entwicklungspläne zu prüfen und bewerten sein.
Stellungnehmer ID: 164 Stadt Halle (Saale) Hinweis (BE-ID: 999): Begründung zu G 7.1.1-3 Im letzten Absatz wird ausgeführt: „Unter Beachtung dieser Grundsätze soll die landwirtschaftliche Nutzung des Bodens darauf ausgerichtet werden, dass die Vielfalt der Arten und Lebens-räume sowie die Umweltmedien als natürliche Grundlagen der menschlichen Existenz, der Gesundheit und der Wirtschaft erhalten werden. Es sollen die räumlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass die Landwirtschaft in die Lage versetzt wird, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten.“ Hier sollte (analog zum Forst) die generelle Zielsetzung für die Landwirtschaft präzisiert werden, dass diese einen substanziellen Beitrag zum Naturschutz, der Biodiversität und dem Klimaschutz leisten soll. Da die Landwirtschaft dieses in weiten Teilen der Agrarlandschaft nicht im notwendigen Maße erfüllt und zudem auch negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft hat, sollte die ökologische und gestalterische Aufwertung der Landwirtschaftsflächen definitiv als Ziel benannt werden.	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft G 7.1.1-3 Verhältnis Landwirtschaft/ Naturschutz	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Die geforderte Ergänzung ist bereits sinngemäß in der Grundsatzfestlegung selbst enthalten, da diese explizit darauf abzielt, dass die landwirtschaftliche Bodennutzung zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen, naturnaher Lebensräume und zur Förderung der biologischen Vielfalt beitragen soll. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.1-3.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 164 Stadt Halle (Saale) Hinweis (BE-ID: 991): In der Begründung zu G 5.2-7 sollten sämtliche touristischen überregionalen Radwege explizit genannt werden. Für Halle sind dieses insbesondere Saaleradweg, Elsterradweg, Radweg Saale-Harz und Himmelsscheibenradweg.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-7 Rad- Wander- und Reitwege	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Festlegung sowie die Begründung zur Festlegung werden neu gefasst. Für die Festlegung wird eine allgemeinverbindliche Formulierung gewählt, mit welcher auf die Sicherung und Weiterentwicklung des Rad-, des Wander- und des Reitwegenetzes sowie der Wasserwanderwege hingewirkt wird, um eine aktivtouristische Nutzung dieser zu gewährleisten. In der Begründung wird aufgrund der allgemeinen Ausrichtung der Festlegung auf eine vollständige oder beispielhafte Nennung einzelner Radwege verzichtet. Die überregionalen touristischen Radrouten sind im Landesradverkehrsplan für Sachsen-Anhalt (LRVP 2030) festgeschrieben - u.a. auch der Saaleradweg, der Elsterradweg, der Radweg Saale-Harz und der Himmelsscheibenradweg. Ein Querverweis auf den LRVP 2030 wird in der Begründung zur Festlegung ergänzt. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.2-9
Stellungnehmer ID: 164 Stadt Halle (Saale) Hinweis (BE-ID: 981): Im dünn besiedelten Raum können ggf. Schwerpunktschulen (Grundschulen und weiterführende Schulen) mit besseren sonderpädagogischen Fördermöglichkeiten eine Lösung sein.	Teil B Kapitel: 4.1 Erziehungs- und Bildungswesen, Hochschulen Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Förderschulen sind Schulen in der Primarstufe bzw. Sekundarstufe I und sind deshalb vom LEP vollumfänglich erfasst, demnach ergibt sich kein Handlungsbedarf. Es ist nicht Aufgabe des LEP, die Unterrichtsorganisation an einzelnen Schulstandorten zu regeln. Dieser Belang ist kein Regelungsgegenstand des LEP.
Stellungnehmer ID: 164	Teil B	Abwägungsvorschlag:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stadt Halle (Saale) Hinweis (BE-ID: 995): Und es sollte auch ein Grundsatz formuliert werden, Möglichkeiten zur Nutzung von Dachfotovoltaik stärker zu prüfen und zu priorisieren.	Kapitel: 6.2.2 Solarenergie Gesamtes Kapitel	Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Mit der Novelle des EEG wurde unter anderem das Ziel für den Ausbau von Solaranlagen erheblich angehoben und eine Zielmarke von 400 Gigawatt installierter Leistung bis zum Jahr 2040 festgelegt. Der zukünftige Ausbau der Solarenergie soll dabei hälftig auf Dach- und Freiflächen stattfinden. Um den Fokus stärker auf die Nutzung der Dach- und Gebäudeflächenpotenziale zu richten, wird die Grundsatzfestlegung in ein Ziel der Raumordnung überführt. In diesem Zusammenhang sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung die verfügbaren Potenziale für die Errichtung von Solaranlagen auf Dachflächen und an Gebäudeflächen sowie auf sonstigen baulichen Anlagen zu prüfen. Diese Prüfergebnisse sind als entsprechende Festsetzungen in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.2-1
Stellungnehmer ID: 164 Stadt Halle (Saale) Hinweis (BE-ID: 961): Da sich die bundesweit bedeutsamen Landschaften deutlich von den Vorranggebieten für Natur und Landschaft bzw. Vorbehaltsgebieten für den ökologischen Verbund unterscheiden, wird vorgeschlagen, die Einführung eines Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiets „Bedeutsame Landschaft“ zu prüfen. Dabei sollte in der Begründung ein Hinweis auf die jeweilige Bedeutung als „Erbelandschaft“ oder/und für „Landschaftserleben und landschaftsgebundene Erholung“ erfolgen, dazu sind Maßgaben für die weitere Konkretisierung in den Regionalplänen zu definieren.	Teil B Kapitel: 2.2 Kulturlandschaften, kulturelles Erbe G 2.2-2 Bewahrung der kulturlandschaftlichen Vielfalt	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Einführung eines Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiets „Bedeutsame Landschaft“ im Landesentwicklungsplan setzt die Feststellung des raumordnerischen Erfordernisses eines solchen Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebietes voraus. Die als bedeutsam bestimmten Landschaften sind Teil des natürlichen und kulturellen Erbes und sollen als solche dauerhaft erhalten, entwickelt und ggf. wiederhergestellt werden. Darüber hinaus sind sie für das Landschaftserleben und die landschaftsgebundene Erholung von Bedeutung. Diesen Zielen wird mit dem LEP bereits in den verschiedensten Bereichen Rechnung getragen. So dienen die mit dem LEP festgelegten Vorranggebiete für Natur und Landschaft dem Schutz von Natur und Landschaft und sichern damit deren Erleben und Entdecken. Auf der Ebene der Regionalplanung soll die Identifizierung und Abgrenzung sowie Charakterisierung und Bewertung regional bedeutsamer Kulturlandschaften erfolgen, als Grundlage für den Schutz des kulturhistorischen Potenzials. Darüber hinaus ist festzustellen, dass von den für Sachsen-Anhalt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		bestimmten Landschaften bereits einige im Landesentwicklungsplan als Vorranggebiete für Natur und Landschaft gesichert sind bzw. als Kulturlandschaften im Rahmen der Erarbeitung der Kulturlandschaftskonzepte für die Planungsregionen Harz und Halle identifiziert und abgegrenzt wurden. Insofern wird von der Einführung eines Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiets „Bedeutsame Landschaft“ abgesehen.
Stellungnehmer ID: 164 Stadt Halle (Saale) Hinweis (BE-ID: 992): Im LEP fehlen Zielvorgaben für den Ausbau von Radwegen entlang von Bundes- und Landesstraßen. Ist der Ausbau an Straßen in Einzelfällen schwierig, sind in der regionalen Netzplanung parallele Alternativstrecken für Radverkehr auszubauen und auszuschildern. Prioritär ist der Ausbau überkommunaler Stadt-Umlandbeziehungen für Ober- und Mittelzentren. Eine Netzplanung für den Radverkehr ist für die größeren Städte, insbesondere Ober- und Mittelzentren, erforderlich, hier ist auch die gute Erreichbarkeit der Grundzentren und separaten Wohnstandorte über Radwege, verkehrsarme Straßen bzw. ländlichen Wegebau abzusichern als Zielvorgabe.	Teil B Kapitel: 5.3.8 Rad- und Fußverkehr Z 5.3.8-1 Erhaltung und Ausbau des Rad- und Fußwegenetzes	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Verankerung von Zielvorgaben für den Ausbau von Radwegen entlang von Bundes- und Landesstraßen ist nicht Regelungsgegenstand des LEP. Es wird in diesem Zusammenhang auf die Fachplanung verwiesen. Gemeinsam mit den Kommunen hat das Land das Landesradverkehrsnetz entwickelt. Die Stadt Halle (Saale) war in der begleitenden Planungsgruppe vertreten und damit unmittelbar an der Konzeption des Landesradverkehrsnetzes beteiligt. Als Landesstrategie ist das Landesradverkehrsnetz die Zielvorgabe für die Umsetzung eines landesweiten und flächendeckenden Alltagsradnetzes. Das Landesradverkehrsnetz wurde baulastträgerübergreifend geplant und befindet sich in Umsetzung. Das Landesradverkehrsnetz bildet das Grundgerüst, das durch Kreis- und Gemeindekonzepte zu verdichten ist. Aus dem Landesradverkehrsnetz wurden für die Umsetzung der Maßnahmen in der Zuständigkeit des Landes Prioritäten entwickelt. Diese Listen wurden mit den Landkreisen abgestimmt. In der kreisfreien Stadt (Halle) liegt die Baulast für die Bundes- und Landesstraßen in der Zuständigkeit der Stadt. Im Landesradverkehrsnetz wurden zudem alle Ober- und Mittelzentren gemäß LEP 2010 sowie Grundzentren gemäß der Regionalen Entwicklungspläne berücksichtigt. Weiterhin wurden 254 Gemeinden und Ortsteile mit Verwaltungssitz, weiterführender Schule oder Schnittstelle zum Bahn-Bus-Landesnetz sowie 218 weitere Gemeinden und Ortsteile mit mehr als 800 Einwohnenden angebunden. Gemäß Landesradverkehrsnetz ist die Ertüchtigung vorhandener Infrastruktur und damit die Nutzung alternativer Wegeführungen vorrangig zu verfolgen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.8-1

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 164 Stadt Halle (Saale) Hinweis (BE-ID: 1009): Außerdem fällt auf, dass unter Wirtschaft und Infrastruktur an erster Stelle „Vorbehaltsgebiet für Tourismus“ genannt wird. Auch wenn Tourismus, Kultur und Denkmalpflege unstrittig wichtige Funktionen in der Landesentwicklung Sachsen-Anhalts wahrnehmen, ist – methodisch und inhaltlich – den Kategorien Industrie- und Gewerbe, Verkehrsinfrastruktur als wirtschaftliche und infrastrukturelle Grundlage auch für die Entwicklung von Tourismus und Kultur Priorität einzuräumen. Vorbehaltsgebiete für Tourismus sowie für Kultur und Denkmalpflege haben u. E. starke Bezüge zum Freiraum und sollten inhaltlich dort platziert werden.	Teil B Kapitel: Teil B – Textliche Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Legende der Hauptkarte wird angepasst und orientiert sich an der Kapitelstruktur des LEP. Im Abschnitt „Wirtschaft und Infrastruktur“ wird daher Vorbehaltsgebiet für Tourismus nach den Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen aufgeführt.
Stellungnehmer ID: 164 Stadt Halle (Saale) Hinweis (BE-ID: 954): die Stadt Halle (Saale) begrüßt die Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes für das Land Sachsen-Anhalt. Seit dem Inkrafttreten des noch geltenden Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt 2010 haben sich nicht nur für das Land, sondern auch für jede einzelne Gemeinde die Rahmenbedingungen für eine gebietliche Entwicklung z. T. deutlich verändert. Neben bereits seit langem bekannten Themen treten neue Themen und damit auch neue Herausforderungen an die jeweilige Gemeindeentwicklung in den Vordergrund. Dazu zählen u. a. demographischer Wandel, wirtschaftlicher Strukturwandel, Energiewende, Klimaschutz und Digitalisierung. Die Stadt Halle (Saale) stellt derzeit ihren Flächennutzungsplan neu auf (Beschluss über die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans vom 27.11.2019) und befindet sich in der stadtinternen Diskussion zum Vorentwurf. Eine wesentliche Grundlage bilden in diesem Zusammenhang die übergeordneten Vorgaben und Orientierungen der Landesentwicklung, welche auch in den kommunalen Planungen zu berücksichtigen sind. Insofern ist die Neuaufstellung des LEP LSA für die Stadt Halle (Saale) von strategischer Bedeutung.	Teil B Kapitel: Teil B – Textliche Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Einführung in die Stellungnahme Die Stellungnahme folgt der Gliederung des LEP und geht in der entsprechenden Reihenfolge auf die einzelnen Ziele und Grundsätze sowie Formulierungen in den Begründungstexten ein.		
Stellungnehmer ID: 164 Stadt Halle (Saale)	Teil B Kapitel: 5.1.2 Wissenschaft und Innovation G 5.1.2-1 Kooperation von Hochschulen	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 986): 5.1.2 Wissenschaft und Innovation Die gleichen Überlegungen und entsprechenden Anregungen wie unter 5.1.1 betreffende bestehende landesbedeutsame Wissenschafts- und Forschungsstandorte. Für Halle (Saale) wäre hier der Technologiepark Weinberg campus in Halle unter Z 5.1.2-1 Hochschulen und Forschungseinrichtungen zu berücksichtigen. Es handelt sich immerhin um einen der größten Technologieparks in Ostdeutschland.		Begründung: Im Gegensatz zu den staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen ist die Festlegung von Forschungseinrichtungen in "landesbedeutsamen Wissenschafts- und Forschungsstandorten" nicht Regelungsgegenstand im LEP. Die Begründung der Festlegung wird dahingehend ergänzt, dass sowohl die Hochschulstandorte einschließlich ihrer Forschungseinrichtungen als auch die außeruniversitären Forschungseinrichtungen durch die Regionalplanung raumordnerisch gesichert werden können. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.1.3-1
Stellungnehmer ID: 164 Stadt Halle (Saale)	Teil B Kapitel: 2.5 Zentrale Orte Z 2.5-2 Festlegung der Zentralen Orte und Verflechtungsbereiche	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 964): 2.5 Zentrale Orte Im Z 2.5-1 werden die Ober- und Mittelzentren festgelegt. Jedem Zentralen Ort werden entsprechende Verflechtungsbereiche zugeordnet und festgelegt. Eine verbindliche Festlegung des oberzentralen Verflechtungsbereichs, der im Fall von Halle abrupt an der nahen Landesgrenze zu Sachsen endet, was völlig den tatsächlichen Gegebenheiten widerspricht, wird seitens der Stadt Halle (Saale) abgelehnt. Aufgrund der Lage der Stadt in unmittelbarer Nachbarschaft zu Sachsen und insbesondere zum Oberzentrum Leipzig sowie als Teil des Kerns der Metropolregion Mitteldeutschland sind vielfältige Verflechtungen über die Landesgrenze hinweg nicht nur		Begründung: Mit der neuen Festlegung "Mittelbereiche der Ober- und Mittelzentren" werden Oberbereiche als Verflechtungsbereiche der Oberzentren nicht festgelegt. Anhaltspunkte für oberzentrale Verflechtungsbereiche stellen in der Regel die Planungsregionen dar. Zudem erstrecken sie sich zum Teil über die Planungsregionen als auch über die Landesgrenzen hinaus. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 2.5-4 und Festlegungskarte 2

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
selbstverständliche Tatsache, sondern sogar erwünscht. Das ergibt sich allein schon aus den Erreichbarkeitskriterien. Dürfen Studierende aus Halle oder Leipzig künftig nicht mehr in der jeweils anderen Stadt lernen oder wohnen? Ist das Pendeln zur Arbeitsstelle über die Landesgrenze hinweg künftig untersagt? Das wird man sicher verneinen. Doch in mindestens einem speziellen Fall hat eine verbindliche Festlegung des Verflechtungsbereiches des Oberzentrums unmittelbare Konsequenzen für die hallesche städtebauliche Entwicklung: für den großflächigen Einzelhandel. Das Kongruenzgebot (Ziel Z 3.3-3) fordert die Einhaltung des Verflechtungsbereiches. Doch gerade bei großflächigen Einzelhandelsbetrieben, die in Oberzentren ja eigentlich zulässig sind, reicht deren Einzugsbereich, lagebedingt zumindest in Halle, in einzelnen Fällen über den nunmehr vorgegebenen Verflechtungsbereich hinaus, d. h. auch über die nur rund 20 km entfernte Landesgrenze zu Sachsen. Solche Ansiedlungen würden mit dem neuen LEP gegen die Ziele der Landesplanung verstoßen und damit unzulässig sein. Deshalb sollte sich der neue LEP am Landesentwicklungsplan des Freistaates Sachsen orientieren. Dort heißt es in der Begründung zum Ziel 1.3.2: „Oberbereiche, das heißt Verflechtungsbereiche der Oberzentren, werden im Landesentwicklungsplan nicht dargestellt. Sie lassen sich auf Grund der großräumigen Überschneidungen der funktionsbezogenen Einzugsbereiche nicht eindeutig abgrenzen. Außerdem gehen diese Funktionsbereiche zum Teil weit über die Landesgrenzen des Freistaates Sachsen hinaus (siehe auch Kapitel 1.6 Länderübergreifende Zusammenarbeit und Europäische Metropolregion Mitteldeutschland).“		
Stellungnehmer ID: 164 Stadt Halle (Saale)	Teil B Kapitel: Teil B – Textliche Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1008): Unter Raumstruktur mit dem „Teilkapitel“ Vorbehaltsgebiet für Kultur und Denkmalpflege zu beginnen erschließt sich nicht. Man könnte zu dem Schluss kommen, dass nur dieses Vorbehaltsgebiet die Raumstruktur bildet. Dabei gehören doch, wie Kapitel 2 des Textes nahelegt (siehe Inhaltsverzeichnis), auch Verdichtungsräume und Zentrale Orte zur Raumstruktur. Die Reihenfolge Verdichtungsraum – Zentrale Orte – Vorranggebiete/Vorrangstandorte (s. Hauptkarte LEP LSA 2010) erscheint in diesem Zusammenhang logischer.		Begründung: Die Legende der Hauptkarte wird angepasst und orientiert sich an der Kapitelstruktur des LEP. Im Abschnitt „Raumstruktur“ wird daher Vorbehaltsgebiet für Kultur- und Denkmalpflege vor den Zentralen Orten aufgeführt.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 164 Stadt Halle (Saale) Hinweis (BE-ID: 988): Explizit genannt werden sollte auch die geplante Erweiterung des Naturparks Unteres Saaletal mit Saaledurchbruchstal Halle bis Merseburg sowie in Richtung Petersberg entsprechend dem Naturparkentwicklungskonzept.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-3 Erholungsnutzung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Mit der Festlegung wird ganz allgemein auf die Naturparke des Landes in ihrer jeweils aktuellen räumlichen Abgrenzung abgestellt. Daher kann auf eine Erwähnung der geplanten Erweiterung des Naturparks Unteres Saaletal verzichtet werden.
Stellungnehmer ID: 164 Stadt Halle (Saale) Hinweis (BE-ID: 1005): 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz In der Begründung zu Z 7.2.2-2 Vorranggebiete für Natur und Landschaft heißt es, dass Vor-ranggebiete für Natur und Landschaft bestehende und potenziell streng geschützte Gebiete beinhalten, insbesondere Natura 2000-Gebiete. Für das Stadtgebiet von Halle (Saale) sind hier nur die Dölauer Heide und die Brandberge auf-gelistet (Z 7.2.2-2 Ziff. IV., S. 228). Es fehlen noch weitere Gebiete, die ebenfalls dazu zählen. Dies betrifft „Porphyrkuppenlandschaft nordwestlich Halle“ (FFH0114, DE 4437 302), „Nord-spitze Peißnitz und Forstwerder in Halle“ (FFH0120, DE 4437 307), Saale-, Elster-, Luppe-Aue zwischen Merseburg und Halle“ (FFH0141, DE 4537 301) und das Vogelschutzgebiet "Saale-Elster-Aue südlich Halle" (SPA0021, DE 4638 401). Wir bitten um eine entsprechende Prüfung und Ergänzung.	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Z 7.2.2-2 Vorranggebiete für Natur und Landschaft	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Die Festlegung von Vorranggebieten für Natur und Landschaft erfolgt auf Grundlage von fest definierten Kriterien. Dazu zählen bestehende streng geschützte Gebiete (insbesondere Natura 2000-Gebiete, den Nationalpark, Naturschutzgebiete sowie Kern- und Pflegezonen der Biosphärenreservate) sowie Konzentrationen von gesetzlich geschützten Biotopen, Habitaten und Lebensräumen von besonders geschützten wildlebenden Tier- und Pflanzenarten und ihren Lebensgemeinschaften, für die das Land eine besondere Verantwortung trägt. Allerdings werden allein schon maßstabsbedingt nicht alle strengen Naturschutzgebiete des Landes als Vorranggebiete für Natur und Landschaft im Landesentwicklungsplan gesichert. Kleinteilige Schutzgebiete in isolierter Lage werden u.a. nicht berücksichtigt. Wenn sinnvoll möglich wurden kleinteilige Schutzgebiete zumindest in die Vorbehaltsgebietskulisse für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems integriert. Die Regionalplanung hat die Möglichkeit, im Zuge der Anpassung der Regionalen Entwicklungspläne an die Vorgaben des neuen Landesentwicklungsplans weitere Vorranggebiete für Natur und Landschaft festzulegen und diese auch aus der Vorbehaltsgebietskulisse des ökologischen Verbundsystems zu entwickeln. Abschließend sei noch darauf hingewiesen, dass alle potentielle Vorranggebiete für Natur und Landschaft selbstverständlich auch Gegenstand der raumordnerischen Gesamtabwägung sind. Einen "Automatismus" zur Festlegung von FFH-Gebieten oder anderen Naturschutzgebieten als Vorranggebiete für Natur und Landschaft kann es daher nicht geben. Ein möglicher Vorrang Natur und Landschaft tritt im Landesentwicklungsplan bspw. regelmäßig hinter den Belang des

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Hochwasserschutzes zurück. Die aufgeführten Schutzgebiete sind entweder kleinteilig, Bestandteil des Vorranggebietes für Hochwasserschutz Nr. IX "Saale" oder in die Vorbehaltsgebietskulisse des ökologischen Verbunds "Saale und Saalenebentäler" integriert. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 7.2.1-2, Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8.
Stellungnehmer ID: 164 Stadt Halle (Saale) Hinweis (BE-ID: 970): Die Konsequenzen aus der Festlegung von Schwerpunktorten Wohnen sind relativ klar. Schwerpunktorte Tourismus sollen im Rahmen des Einsatzes von Fördermitteln berücksichtigt werden. Welche Konsequenzen haben diesbezüglich die anderen Funktionen wie z. B. Bildung und Gesundheitsversorgung?	Teil B Kapitel: 2.6 Schwerpunktorte mit besonderer Funktion G 2.6-1 Besondere Funktion von Schwerpunktorten	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Der Fokus liegt hierbei im Erhalt und der Sicherung bestehender schulischer Einrichtungen im ländlichen Raum. Dabei soll jenem Standort aufgrund seiner raumstrukturellen Lage, seiner entsprechenden Erreichbarkeit aus den verschiedenen Teilräumen heraus und aufgrund seines großen Einzugsgebietes besondere Bedeutung beigemessen werden. Die Festlegung von Schwerpunktorten mit der Funktion „Gesundheitsversorgung“ soll deren Bedeutung zur Gewährleistung der Daseinsvorsorge herausstellen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 2.6-5
Stellungnehmer ID: 164 Stadt Halle (Saale) Hinweis (BE-ID: 962): 2.3 Raumkategorien Bezüglich der Raumkategorie Verdichtungsraum hat es Veränderungen gegenüber dem LEP 2010 gegeben, die nicht ganz nachvollziehbar sind. Akzeptabel ist der Verzicht auf die frühere Unterscheidung zwischen Verdichtungsraum und den „den Verdichtungsraum umgebenden Raum“.	Teil B Kapitel: 2.3 Raumkategorien Z 2.3-1 Raumkategorien	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 164 Stadt Halle (Saale) Hinweis (BE-ID: 975): Im Ziel 3.3-2 wird auf die Abbildung 3 verwiesen, die eine Tabelle der zentrenrelevanten (Kern)Sortimente enthält. Da die Tabelle Teil der Begründung des LEP ist, aber im Ziel darauf Bezug genommen wird, stellt sich die Frage, welchen Verbindlichkeitsgrad sie hat. Die Festlegung, welche Sortimente in einer Gemeinde zentrenrelevant sind oder nicht, obliegt bislang den Gemeinden selbst, die das in Einzelhandels- und Zentrenkonzepten regeln können. Dabei gibt es durchaus individuell Unterschiede, was auch richtig ist. Die Stadt Halle (Saale) spricht sich deshalb gegen eine verbindliche Festlegung der Sortimente im LEP als Ziel aus, sofern das beabsichtigt ist.	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Z 3.3-2 Integrationsgebot	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung und Begründung wird angepasst. Eine Sortimentsliste für die Zulässigkeit von Einzelhandelsgroßprojekten kann durch die Landesplanung festgelegt werden. Insbesondere die Bestimmung kann eine Abwanderung aus zentralen Versorgungsbereichen verhindern. Die Sortimentsliste wird in den Anhang zum Plan überführt und wird somit verbindlich. Diese Liste kann durch eine ortstypische Sortimentsliste ergänzt und an der konkreten Situation der betreffenden Gemeinde ausgerichtet werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 3.4-3 und Anhang 2
Stellungnehmer ID: 164 Stadt Halle (Saale) Hinweis (BE-ID: 969): Besonders problematisch ist die Funktion Wohnen, leistet sie doch der weiteren Suburbanisierung und damit dem Flächenverbrauch und der Zersiedlung der Landschaft Vorschub. Dies ergibt sich schon aus den in der Begründung genannten Kriterien für die Ausweisung solcher Orte: „Lage im Verdichtungsraum, räumliche Nähe zu einem Oberzentrum oder räumliche Nähe zu einem benachbarten zentralen Ort in angemessener Erreichbarkeit“. Wie nah ist die „räumliche Nähe“. Was wird bei der Erreichbarkeit als angemessen angesehen? Wie erfolgt der Nachweis der positiven demografischen Entwicklung eines Ortsteils? Gibt es für jeden Ortsteil die notwendigen statistischen Daten? Da sich nahezu jeder Ortsteil in der Nähe zu einem Zentralen Ort befindet, könnte auch jeder Ortsteil als Schwerpunktort in Frage kommen. Das ist keine gesteuerte Siedlungspolitik mehr zur Vermeidung von Zersiedlung und Flächenverbrauch. Die Stadt Halle (Saale) spricht sich deshalb entschieden gegen die Funktion Wohnen bei den Schwerpunktorten aus.	Teil B Kapitel: 2.6 Schwerpunktorde mit besonderer Funktion G 2.6-1 Besondere Funktion von Schwerpunktorten	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Bei der Bestimmung eines Orts als Schwerpunktorde "Wohnen" ist dessen räumliche Lage insgesamt, die Lage im Stadt-Umland-Raum, die Nähe zu einem Oberzentrum oder die räumliche Nähe zu benachbarten Zentralen Orten unter Beachtung der im Kapitel 2.5 definierten Erreichbarkeitsschwellenwerte maßgeblich und durch die Regionalplanung aufzuzeigen. Im zweiten Entwurf des LEP wird für die Funktion Wohnen eine eigenständige Festlegung bestimmt, die auch die zu beachtenden Kriterien aufzeigt. Im Begründungstext werden die Kriterien entsprechend erläutert. Zahlen zur Bevölkerungsentwicklung sind für jeden Ortsteil abrufbar (bspw. unter https://aris.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/otbz/index.html?lang=de). Mit den in der neuen Festlegung aufgezeigten Kriterien wird eine willkürliche Festlegung von Schwerpunktorten mit der Funktion "Wohnen" ausgeschlossen. Zudem wird die Festlegung von Schwerpunktorten durch die Regionalplanung im Rahmen der Aufstellung der Regionalen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Entwicklungspläne zu prüfen und bewerten sein. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.6-2
Stellungnehmer ID: 164 Stadt Halle (Saale) Hinweis (BE-ID: 977): Im Ziel 3.3-6 werden für die Errichtung, Erweiterung und Nutzungsänderung von Einzelhandelsgroßprojekten in Grundzentren und nicht-zentralen Orten maximal 1.600 m² Verkaufsfläche vorgegeben. In der Begründung wird dazu ausgeführt, dass bei einer Verkaufsfläche von mehr als 1.600 m² davon auszugehen ist, dass das Vorhaben nicht der Grundversorgung dient. Wie kommt man zu dieser Auffassung? Derzeit gelten noch die Regelungen der Baunutzungsverordnung im § 11 zu großflächigen Einzelhandelsvorhaben. Danach wird in der Regel davon ausgegangen, dass ab 1.200 m² Geschossfläche Auswirkungen zu erwarten sind, und man muss im Einzelfall entscheiden, ob ein großflächiges Vorhaben tatsächlich nur der Grundversorgung dient oder nicht doch darüber hinaus gehende Auswirkungen hat. Deshalb sollte geprüft werden, ob die Größe von 1.600 m² Verkaufsfläche als Zielformulierung richtig ist.	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Z 3.3-6 Grundversorgung in Grundzentren und nicht-zentralen Orten	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Die Festlegungen zur Grundversorgung in Grundzentren und nicht-zentralen Orte als Ausnahmeregelungen zum Konzentrationsgebot werden angepasst, differenziert geregelt und die zu beachtenden Kriterien konkretisiert und der Begriff der Grundversorgung definiert. Abweichend vom Konzentrationsgebot sind Einzelhandelsgroßprojekte zur Grundversorgung auch in Grundzentren in bestehenden oder neu geplanten zentralen Versorgungsbereichen unter Beachtung des Integrationsgebots, des Kongruenzgebots, des Beeinträchtigungsverbots und unter Beachtung der Agglomerationsregelung bis zu einer Verkaufsfläche von 2.000 m² zulässig, wenn dies zur Sicherung der Grundversorgung der Bevölkerung erforderlich ist. Ein Einzelhandelsgroßprojekt dient dann der Grundversorgung, wenn der Anteil des nahversorgungsrelevanten Sortiments (Nahrungs- und Genussmittel, Getränke und Drogeriewaren) an der Gesamtverkaufsfläche mindestens 90 Prozent beträgt, auf die dezentrale, wohnstandortnahe Versorgung ausgerichtet ist und die Gemeinde die Kaufkraft für diesen Sortimentsbereich nachweisen kann. Die nahversorgungsrelevanten Sortimente werden im Anhang 2 konkretisiert. Unter Berücksichtigung des im Auftrag des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt erfolgten Einzelhandelsmonitorings in Sachsen-Anhalt im Jahr 2021 sowie der Markt- und Strukturdaten des IHK-Handelsatlas für den IHK-Bezirk Halle-Dessau ist davon auszugehen, dass ein Vorhaben ab einer Verkaufsfläche von 2.000 m² in der Regel als nicht mehr der Grundversorgung dienend anzusehen ist und im Sinne der raumordnerischen Regelungen dieses Plans zum großflächigen Einzelhandel nicht raumverträglich ist. Im Übrigen wird gemäß Z 52 LEP 2010 der Begriff der Grundversorgung so definiert, dass großflächige Einzelhandelsbetriebe ausschließlich die Sortimentsbereiche Nahrungs- und Genussmittel einschließlich Getränke und Drogerieartikel umfassen.

Übersicht über die Abwägung der Hinweise zum Ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 3.4-8 und Z 3.4-9
Stellungnehmer ID: 164 Stadt Halle (Saale)	Teil A Kapitel: 2. Konzeptioneller Rahmen – Strategische Handlungsfelder Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 959): 2 Raumstruktur Unter G 2.1-1 werden Anforderungen und Ziele der räumlichen Entwicklung aufgeführt. Diese sind nahezu identisch bzw. stark überlappend mit den strategischen Handlungsfeldern im Teil A 2. Empfohlen wird, ggf. Überleitungshinweise zu geben oder eine schematische Darstellung zur besseren Verständlichkeit beizufügen, wie das Zusammenwirken von Handlungsfeldern und Zielen aussieht.		Begründung: Klarstellende Ergänzung wird in Kapitel 2 aufgenommen.
Stellungnehmer ID: 164 Stadt Halle (Saale)	Teil B Kapitel: 7.2.1 Hochwasserschutz Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1004): 7.2. Freiraum- und Ressourcenschutz 7.2.1 Hochwasserschutz Auch in diesem Kapitel werden vorwiegend klassische Rückhaltungsmaßnahmen genannt, die stärkere Retention von möglichst viel Wasser auch in stark versiegelten Bereichen wird kaum genannt. Stattdessen ist mit dem Verfolgen des Schwammstadtprinzips und einem ökologischen Regenwassermanagement die Ursache von Hochwasserereignissen anzugehen, um Starkregenereignisse besser beherrschen zu können.		Begründung: Die Grundsatzfestlegung zur Starkregengefährdung wird um den Zusatz erweitert, dass die Ergebnisse durchgeführter Starkregenanalysen in Entscheidungsprozessen berücksichtigt werden sollen. In der Begründung zum Grundsatz werden entsprechend konkrete Vorsorgemaßnahmen aufgeführt, die von den Städten und Gemeinden ergriffen werden sollen, um auf eine identifizierte Starkregengefährdung zu reagieren. Das Schwammstadtprinzip wurde im Kapitel 3.1 Siedlungsentwicklung in G 3.1-6 ergänzt. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 3.1-6 und G 7.2.1-9
Stellungnehmer ID: 164 Stadt Halle (Saale)	Teil B Kapitel: 3.1 Siedlungsentwicklung Z 3.1-4 Siedlungsentwicklung in nicht-zentralen Orten	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 972):		Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
In der Begründung zu Z 3.1-4 steht: „In den Regionalen Entwicklungsplänen kann die Eigenentwicklung gemeindebezogen wie auch ortsteilbezogen/- scharf mit Festlegungen normiert werden.“ Es stellt sich die Frage, welche Festlegungen das sein sollen? Dazu wäre eine Vorgabe durch das Land zumindest als Rahmen sinnvoll, damit nicht jede Regionale Planungsgemeinschaft ein eigenes Konzept entwickeln muss.		Der vorgetragene Belang wird mit dem neuen Kapitel 3.2 zur Wohnbauflächenentwicklung konkretisiert. Der wohnbauliche kommunale Entwicklungsrahmen wird im Rahmen einer Untersuchung zur Wohnbauflächenentwicklung untersucht werden. Das schließt eine konzeptionelle Regelung zur Wohnbauflächenentwicklung auf Ebene der Regionalplanung nicht aus. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 3.2-2
Stellungnehmer ID: 164 Stadt Halle (Saale) Hinweis (BE-ID: 967): Die Stadt Halle (Saale) hält solche Aufweichungen des Zentralen-Orte-Prinzips für nicht zielführend. Zum Beispiel könnten damit andere Ziele und Grundsätze konterkariert werden wie beim Wohnen zur Flächenreduzierung, zum Eigenbedarf oder zur Verhinderung von Zersiedlung (G 3.1-1, Z 3.1-1, Z 3.1-2, Z 3.1-3, z 3.1-4). Es besteht u. E. die Gefahr, wenn diese Möglichkeiten zu stark in Anspruch genommen wer-den, so dass das Zentrale-Orte-System „ausgehöhlt“ wird, sind doch Schwerpunktfunktionen wie Wohnen, Bildung und Gesundheitsvorsorge typische Ausstattungskriterien für Zentrale Orte bzw. sollten es sein.	Teil B Kapitel: 2.6 Schwerpunktorde mit besonderer Funktion G 2.6-1 Besondere Funktion von Schwerpunktorde	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Entsprechend § 13 Abs. 5 ROG können in den Raumordnungsplänen Festlegungen zur Raumstruktur getroffen werden, wonach in den Gemeinden besondere Funktionen in Entwicklungsschwerpunkten und Entlastungsorten zur Steuerung der räumlichen Entwicklung und Siedlungsstruktur möglich sind. In den Regionalen Entwicklungsplänen können für nicht-zentrale Orte sogenannte Schwerpunktorde mit besonderen Funktionen bestimmt werden. Eine besondere Funktion meint hierbei eine Funktion, die den wirtschaftlichen und sozialen Charakter des Ortes der Gemeinde maßgeblich prägt und in ihrer raumstrukturellen Wirkung deutlich über den eigenen Ort hinausgeht. Als besondere Funktionen kommen in Betracht: „Wohnen“, „Bildung“, „Gesundheitsversorgung“ und „Tourismus“. Schwerpunktorde können insofern der Regionalplanung als hilfreiches Instrument dienen, um eine bestimmte Ausprägung mit raumordnerischer Relevanz in einem nicht-zentralen Ort sichtbar zu machen und Eignungen dieser zu unterstützen. Im zweiten Entwurf des LEP werden für die Funktionen Wohnen, Bildung, Gesundheitsversorgung und Tourismus separate Festlegungen bestimmt, die auch die zu beachtenden bzw. berücksichtigenden Kriterien aufzeigen. Die Funktion Wohnen hat vor allem den Hintergrund die Wohnbauflächenentwicklung außerhalb von Zentralen Orten zu steuern. Die Regelungen zur Innen- vor Außenentwicklung, zur Vermeidung der Zersiedlung u. a. sind ebenso zu beachten. Die Festlegung von Schwerpunktorde durch die Regionalplanung wird im Rahmen der Aufstellung der Regionalen Entwicklungspläne zu prüfen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		und bewerten sein. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.6-2
Stellungnehmer ID: 164 Stadt Halle (Saale) Hinweis (BE-ID: 956): Auf S. 14 im 2. Absatz wird ausgeführt, dass eine Erhöhung des Waldanteils ein langfristiges Ziel der Forstwirtschaft ist. In der Begründung zu G 6.2.1-6 Wind im Wald gehören Wälder und Forsten aber grundsätzlich zur Suchraumkulisse für Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie sowie Vorranggebiete für Repowering. Die Stadt Halle (Saale) sieht das als einen gewissen Widerspruch, denn wo Windkraftanlagen auf Waldflächen stehen, kann kein Wald mehr oder wieder wachsen. Diese sich z. T. ausschließenden Aussagen zeigen beispielhaft, welcher enormer Nutzungsdruck offenbar auf ein und derselben Fläche liegen kann. Angesichts der auch im Text benannten Waldarmut des Landes Sachsen-Anhalt (nur 22,5 % der Fläche sind Wald) sollten naturwissenschaftlich determinierte Belange wie Waldwachstum und damit verbunden Klimaschutz Vorrang vor baulichen Maßnahmen haben. Eine klarere, sichtbare Prioritätensetzung bei Abwägung solcher und anderer Konfliktsituationen im LEP wäre wünschenswert.	Teil A Kapitel: 1.3 Sachsen-Anhalt – Entwicklung in Zahlen Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung zum Schutz des Waldes wird dahingehend überarbeitet, dass die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung auf Waldflächen grundsätzlich vermieden werden sollte. Ziel soll es sein, den Wald in Gänze zu schützen. Es wird somit darauf verzichtet, den Schutz des Waldes nur auf besonders geschützte Waldgebiete, Waldforschungsflächen und historische Waldstandorte zu beschränken. Hiervon kann abgewichen werden, wenn durch die Regionalplanung für die Erreichung des jeweiligen Flächenbeitragswertes gemäß WindBG in Verbindung mit dem LEntwG LSA konfliktärmere Flächen im Rahmen ihrer Planungskonzeption zur Steuerung der Windenergie alternativ im Wald festgelegt werden können. Dabei soll die Beeinträchtigung des Waldes so gering wie möglich gehalten werden. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass es Regionale Planungsgemeinschaften geben kann, die zur Einhaltung der bundesgesetzlichen Vorgaben mögliche Standorte auf Waldflächen prüfen und ggf. auch als Vorranggebiete für Windenergienutzung festlegen müssen. Eine Alternative wäre eine hohe Verdichtung an bestehenden Standorten und eine regional überdurchschnittliche Belastung der Bevölkerung. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.1-8
Stellungnehmer ID: 164 Stadt Halle (Saale) Hinweis (BE-ID: 973):	Teil B Kapitel: 3.1 Siedlungsentwicklung G 3.1-4 Bedarfsgerechte Wohnbauflächenentwicklung	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
In der Begründung zu G 3.1-4 steht: „In den Regionalen Entwicklungsplänen können Festlegungen zum Entwicklungsrahmen zur weiteren Wohnbauflächenentwicklung in den Kommunen festgelegt werden.“ Auch hier stellt sich die Frage, welche Festlegungen das sein sollen? Und auch hier wäre eine Vorgabe durch das Land zumindest als Rahmen sinnvoll, damit nicht jede Regionale Planungsgemeinschaft ein eigenes Konzept entwickeln muss.		Der vorgetragene Belang wird mit dem neuen Kapitel 3.2 zur Wohnbauflächenentwicklung konkretisiert. Der wohnbauliche kommunale Entwicklungsrahmen wird im Rahmen einer Untersuchung zur Wohnbauflächenentwicklung analysiert werden. Das schließt eine konzeptionelle Regelung zur Wohnbauflächenentwicklung auf Ebene der Regionalplanung nicht aus. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 3.2-4
Stellungnehmer ID: 164 Stadt Halle (Saale) Hinweis (BE-ID: 960): Unter G 2.2-2 Bewahrung der kulturlandschaftlichen Vielfalt fehlt der Bezug zu den bedeutenden Landschaften Deutschlands (Veröffentlichung der Uni Kassel) des Bundesamtes für Naturschutz (BfN), für Halle insbesondere das Untere Saaletal. Diese Landschaften sollten in geeigneter Weise in den LEP aufgenommen werden, dazu gibt es auch einen Beschluss der MKRO. Für Sachsen-Anhalt relevant sind insbesondere die bedeutsamen Landschaften Nr. 168-196. Explizit für Halle und die weitere Umgebung möchten wir auf folgende Landschaften hinweisen: - o Gipskarstlandschaft Südharz (180) - o Unteres Saaletal (183) - o Mittlere Elbe mit dem Dessau-Wörlitzer Gartenreich (184) - o Goitzsche (186) - o Oranienbaumer Heide (187) - o Weinbaulandschaft Saale-Unstrut (194)	Teil B Kapitel: 2.2 Kulturlandschaften, kulturelles Erbe G 2.2-2 Bewahrung der kulturlandschaftlichen Vielfalt	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die "bedeutsamen Landschaften Deutschlands" des Bundesamtes für Naturschutz sollen dem Schutz der Landschaft hinsichtlich ihrer Bedeutung für das natürliche und kulturelle Erbe Rechnung tragen. Dabei wird hinsichtlich der Zielsetzung ein Bezug zu den mit dem Landesentwicklungsplan festgelegten Vorranggebieten für Natur und Landschaft und zu den auf regionalplanerischer Ebene zu identifizierenden Kulturlandschaften gesehen. Darüber hinaus ist festzustellen, dass die für Sachsen-Anhalt bestimmten Landschaften bereits im Landesentwicklungsplan als Vorranggebiete für Natur und Landschaft gesichert sind bzw. als Kulturlandschaften im Rahmen der Erarbeitung der Kulturlandschaftskonzepte für die Planungsregionen Harz und Halle identifiziert und abgegrenzt wurden. Die "bedeutsamen Landschaften Deutschlands" können bei der Identifizierung der Kulturlandschaften auf Ebene der Regionalplanung als Quelle berücksichtigt werden. Die Festlegung landesweit bedeutsamer Kulturlandschaften ist nicht Regelungsgegenstand des LEP und demzufolge erfolgt auch keine Übernahme der "bedeutsamen Landschaften Deutschlands".
Stellungnehmer ID: 164 Stadt Halle (Saale) Hinweis (BE-ID: 955):	Teil A Kapitel: 1.3 Sachsen-Anhalt – Entwicklung in Zahlen Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Teil A Konzeptioneller Rahmen 1.3 Sachsen-Anhalt – Entwicklung in Zahlen Auf Seite 13, 2. Absatz, wird ausgeführt, dass aufgrund der Lage zwischen Metropolregionen in Kombination mit einer guten Verkehrsanbindung sich Teilregionen des Landes als attraktive Wohnstandorte qualifizieren können, eine Entwicklung, die gefördert und entsprechend gesteuert werden soll. Wir sehen das als Abkehr von den bisherigen Zielen, zentrale Orte als Siedlungskerne zu stärken, wenn sich Teilregionen, also nicht nur Standorte in den Regionen, in dieser Weise entwickeln sollen. Wahrscheinlich aus dem Grund wird die Kategorie der Schwerpunkttore, und hier insbesondere die Schwerpunkttore Wohnen, in den Plan eingebracht, wenn man so will ein Nachfolger der vor Jahren schon einmal etablierten, aber dann wieder verschwundenen Siedlungsschwerpunkte. Letztlich bedeutet diese Förderung von Schwerpunkttorten mit ihren jeweiligen Funktionen eine Rechtfertigung der neuen Suburbanisierung durch die Landesplanung.		Den Zentralen Orten wird als Konzentrations- und Ankerpunkten im Raum mit den Regelungen – Definition und Kriterien zur Bestimmung der Zentralen Orte, Regelungen im Kontext der Wohnbau-, Industrie- und Gewerbeflächenentwicklung, der Infrastruktur – Rechnung getragen. Die Schwerpunkttore mit der besonderen Funktion „Wohnen“ können durch die Regionalplanung auf Basis festgelegter Kriterien bestimmt werden. Sie stellen dabei eine Ergänzung zu den Zentralen Orten dar. Eine Überschreitung der Eigenentwicklung ist für Schwerpunkttore „Wohnen“ mit Blick auf eine gesteuerte Wohnbauflächenentwicklung außerhalb von Zentralen Orten nur unter Beachtung festgelegter Kriterien möglich.
Stellungnehmer ID: 164 Stadt Halle (Saale) Hinweis (BE-ID: 990): Genannt werden sollte auch der geplante länderübergreifende Radweg Saale-Elster-Kanal mit Hinweis auf den perspektivisch wünschenswerten touristischen Ausbau des Saale-Elster-Kanals (Lückenschluss zwischen Leipzig und Saale) selbst.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-7 Rad- Wander- und Reitwege	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Festlegung sowie die Begründung zur Festlegung werden neu gefasst. Für die Festlegung wird eine allgemeinverbindliche Formulierung gewählt, mit welcher auf die Sicherung und Weiterentwicklung des Rad-, des Wander- und des Reitwegenetzes sowie der Wasserwanderwege hingewirkt wird, um eine aktivtouristische Nutzung dieser zu gewährleisten. In der Begründung wird aufgrund der allgemeinen Ausrichtung der Festlegung auf eine vollständige oder beispielhafte Nennung einzelner Radwege verzichtet. Die überregionalen touristischen Radrouten sind im Landesradverkehrsplan für Sachsen-Anhalt (LRVP 2030) festgeschrieben. Ein Querverweis auf den LRVP 2030 wird in der Begründung zur Festlegung ergänzt. Die Einstufung von touristischen Radrouten in die Kategorie „regionale touristische Radroute“ erfolgt gemäß LRVP 2030 durch die Landkreise. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.2-9

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 164 Stadt Halle (Saale) Hinweis (BE-ID: 987): 5.2 Tourismus G 5.2-3 Erholungsnutzung Hier sind analog zu G 2.2.2 konkrete Bezüge zu den „bundesweit bedeutsamen Landschaften“ herzustellen.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-3 Erholungsnutzung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Für die Erholungsnutzung werden mit diesem Grundsatz verschiedene naturschutzrechtlich gesicherte Schutzgebiete des Landes als Erholungsgebiete adressiert. Auf die informelle, im Rahmen des Projektes „Bedeutsame Landschaften in Deutschland“ ermittelte Flächenkulisse soll nicht abgestellt werden, da es dieser an einer hinreichenden Verbindlichkeit mangelt.
Stellungnehmer ID: 164 Stadt Halle (Saale) Hinweis (BE-ID: 966): 2.6 Schwerpunkttorte mit besonderer Funktion Diese Kategorie soll über den Grundsatz G 2.6-1 neu in den LEP aufgenommen werden. Als sogenannte „Siedlungsschwerpunkte“ gab es diese Kategorie schon einmal, bezog sich damals aber vor allem auf die Wohnfunktion. Mit der neuen Kategorie der Schwerpunkttorte werden diese Funktionen aber erweitert. Neben der Funktion „Wohnen“ kann es die Funktion „Bildung“, die Funktion „Gesundheitsversorgung“ und die Funktion „Tourismus“ geben. Abgeschlossen ist dies aber damit nicht. In den Regionalen Entwicklungsplänen können auch noch weitere Funktionen bestimmt werden. Möglich wäre also die Funktion „Gewerbe“ für weitere große Gewerbegebiete außerhalb zentraler Orte oder die Funktion „Großflächiger Einzelhandel“, um groß-flächige Standorte wie Nova in Günthersdorf und die vielen anderen doch noch in den regionalen Entwicklungsplänen unterzubringen und den heutigen Bestimmungen der Raumordnung widersprechende großflächige Einzelhandelsstandorte außerhalb der Ober- und Mittelzentren zu rechtfertigen.	Teil B Kapitel: 2.6 Schwerpunkttorte mit besonderer Funktion G 2.6-1 Besondere Funktion von Schwerpunkttorten	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Im zweiten Entwurf des LEP werden für die Funktionen Wohnen, Bildung, Gesundheitsversorgung und Tourismus separate Festlegungen bestimmt, die auch die zu beachtenden bzw. berücksichtigenden Kriterien aufzeigen. Die Festlegung von Schwerpunkttorten durch die Regionalplanung wird im Rahmen der Aufstellung der Regionalen Entwicklungspläne zu prüfen und bewerten sein. Darüber hinaus können in den Regionalen Entwicklungsplänen weitere Funktionen zur Berücksichtigung und Sicherung regionsspezifischer Besonderheiten in Abstimmung mit der obersten Landesentwicklungsbehörde bestimmt werden.
Stellungnehmer ID: 719 Stadt Harzgerode	Teil B Kapitel: Hauptkarte	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hinweis (BE-ID: 3378): Die geplante Reduzierung des Vorbehaltsgebiets für Tourismus und Erholung, insbesondere in den besonders touristisch relevanten Regionen des Mittel- und Oberharzes, weckt ernsthafte Bedenken. Es besteht ein dringender Bedarf, die Grenzziehung dieses Vorbehaltsgebiets zu überprüfen und zu begründen, insbesondere unter Berücksichtigung der Vorrangstandorte für großflächige Freizeiteinrichtungen und Erholungsorte des Regionalen Entwicklungsprogramms Harz (REPHarz). Diese Überprüfung ist entscheidend, um sicherzustellen, dass die Entwicklung des Tourismus und der Erholung in diesen Schlüsselregionen nicht unnötig eingeschränkt wird und dass die festgelegten Grenzen den tatsächlichen Gegebenheiten und Bedürfnissen der Region gerecht werden.	Gesamtes Kapitel	Begründung: Im 1. Entwurf wurden für die Bestimmung des Vorbehaltsgebietes für Tourismus Nr. 6 "Harz" alle Gemeinden der Landkreise Harz und Mansfeld-Südharz zugrunde gelegt und diese Flächenkulisse in die Abwägung mit allen anderen Raumnutzungsansprüchen geführt. Die Festlegung des Vorbehaltsgebietes beschränkte sich im Ergebnis auf die Bereiche der Gemeinden des Landkreises, in denen kein höher gewichteter Belang einer Festlegung entgegenstand. Im 2. Entwurf werden die in der Begründung zur Grundsatzfestlegung aufgeführten Kriterien zur Bestimmung der Vorbehaltsgebiete für Tourismus präzisiert. Unter Anwendung dieser werden die Gemeinden der Landkreise Harz und Mansfeld-Südharz bestimmt, die selbige erfüllen. Die so bestimmte potentielle Vorbehaltsgebietskulisse wird anschließend erneut mit allen anderen relevanten Belangen abgewogen. Gleichzeitig werden sämtliche Vorranggebiete für Natur und Landschaft einer Überprüfung unterzogen und im Ergebnis zum Teil verkleinert. Dies führt zu einer veränderten Kulisse des Vorbehaltsgebietes. Im Zuge der Konkretisierung der landesplanerischen Festlegungen hat die Regionalplanung die Möglichkeit, die im Landesentwicklungsplan festgelegten Vorbehaltsgebiete für Tourismus zu präzisieren und darüber hinaus weitere (regionalbedeutsame) Vorbehaltsgebiete festzulegen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.2-6.
Stellungnehmer ID: 719 Stadt Harzgerode Hinweis (BE-ID: 3379): Die erneute und deutliche Vergrößerung der Vorranggebietskulisse für Natur und Landschaft in der Harzregion ruft erhebliche Bedenken hervor, insbesondere da diese Erweiterungen teilweise weit über die bestehenden naturschutzrechtlichen Schutzgebietsgrenzen hinausgehen. Diese Entwicklung birgt die Gefahr einer erheblichen Einschränkung der kommunalen Planungshoheit, was vor allem für die touristisch geprägten Gemeinden des Harzgebirges nachteilige Auswirkungen haben könnte. Daher wird eine Reduzierung der Vorranggebietskulisse Natur und Landschaft auf das zwingend notwendige Maß gefordert, wobei die	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Z 7.2.2-2 Vorranggebiete für Natur und Landschaft	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Alle im 1. Entwurf des neuen Landesentwicklungsplans avisierten Vorranggebiete für Natur und Landschaft wurden nochmals überprüft. Die Festlegung von Vorranggebieten für Natur und Landschaft erfolgt auf Grundlage von fest definierten Kriterien. Dazu zählen bestehende streng geschützte Gebiete (insbesondere Natura 2000-Gebiete, den Nationalpark, Naturschutzgebiete sowie Kern- und Pflegezonen der Biosphärenreservate) sowie Konzentrationen von gesetzlich geschützten Biotopen, Habitaten und Lebensräumen von besonders geschützten wildlebenden Tier- und Pflanzenarten und ihren Lebensgemeinschaften,

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Grenzen der Naturschutzgebiete, des Nationalparks sowie der Natura-2000-Gebiete als Richtschnur dienen sollten.		für die das Land eine besondere Verantwortung trägt. Im Ergebnis der oben erwähnten Prüfung werden einige Vorranggebiete für Natur und Landschaft in ihrem räumlichen Umgriff angepasst. Dies betrifft u.a. das Vorranggebiet für Natur und Landschaft Nr. XVI "Oberharz" (Verkleinerung südlich von Schierke und im westlichen Bereich ab Elbingerode) sowie das Vorranggebiet für Natur und Landschaft Nr. XXIV "Wälder und Wiesen des Unterharzes" (Verkleinerung der Bereiche westlich von Wienrode und nördlich von Neuwerk). Im Zuge der Anpassung der Regionalen Entwicklungspläne an die Vorgaben des neuen Landesentwicklungsplans können gebietliche Festlegungen des Landesentwicklungsplans maßstabsgerecht konkretisiert werden. Eine touristische Nutzung und Entwicklung ist auch im Bereich von Vorranggebieten für Natur und Landschaft möglich, insoweit diese der priorisierten Nutzung nicht widerspricht. Bauplanungsrechtliche Innenbereiche gemäß § 34 BauGB und baurechtlich gesicherte Flächen sind von Vorranggebietsfestlegungen für Natur und Landschaft ausgenommen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.2-5.
Stellungnehmer ID: 719 Stadt Harzgerode Hinweis (BE-ID: 3380): Es ist von wichtig, dass im Landesentwicklungsplan (LEP) nicht nur eine selektive Auswahl, sondern alle Straßenbauprojekte des Bundesverkehrswegeplans, einschließlich der Projekte mit vordringlichem und weiterem Bedarf, konkret berücksichtigt werden. Diese umfassende Einbeziehung gewährleistet, dass die Planung und Realisierung der Infrastrukturprojekte den tatsächlichen Bedürfnissen und Prioritäten der Region entspricht und somit eine nachhaltige und zukunftsorientierte Entwicklung unterstützt.	Teil B Kapitel: 5.3.3 Straßenverkehr Z 5.3.3-2 Vorhaben des Bundesverkehrswegeplans 2030 und Investitionsgesetz Kohleregionen	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Festlegung wird entsprechend überarbeitet. Die Neufassung dieser Festlegung sieht vor, dass alle Vorhaben des Fernstraßenausbaugesetzes und Investitionsgesetzes Kohleregionen schrittweise umgesetzt werden sollen. Eine explizite Nennung der Vorhaben des Fernstraßenausbaugesetzes und Investitionsgesetzes Kohleregionen ist nicht Regelungsgegenstand des LEP. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.3.3-4 und Z 5.3.3-6

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 719 Stadt Harzgerode Hinweis (BE-ID: 3381): Die derzeitige Situation der Fernverkehrsanbindung der Harzregion im nationalen Schienennetz ist unzureichend und bedarf dringend einer Verbesserung. Das Fehlen landesplanerischer Festsetzungen in diesem Bereich stellt nicht nur einen deutlichen Standortnachteil für die Region im Rahmen der Daseinsvorsorge dar, sondern beeinträchtigt auch erheblich ihre Wettbewerbsfähigkeit als eine der bundesweit bedeutenden Tourismusdestinationen. Der Harz, der unzweifelhaft zu diesen Destinationen zählt, verdient eine bessere Anbindung, um sein volles Potenzial entfalten zu können.	Teil B Kapitel: 5.3.2 Schienenverkehr Z 5.3.2-3 Ausbau des nationalen Schienennetzes	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung "Erhaltung, Modernisierung und Ausbau des Schienennetzes" wird entsprechend überarbeitet. Die Neufassung dieser Festlegung sieht vor, dass das Schienennetz für den Personen- und Güterverkehr entsprechend den Anforderungen an eine effiziente und leistungsfähige Infrastruktur zu erhalten, zu modernisieren und bedarfsgerecht auszubauen ist. Die Festlegung konkreter Ausbau- und Neubauvorhaben bestehender Bahnstrecken erfolgt demnach durch die Fachplanung. Die Prüfung neuer Eisenbahninfrastrukturprojekte ist Gegenstand der derzeitigen Aufstellung des ÖPNV-Plans Sachsen-Anhalt. Die Kriterien und Randbedingungen für den vom Land aufzustellenden ÖPNV-Plan sind noch nicht bekannt. Seitens des Landes sind im LEP bereits priorisierte Ausbauprojekte festgelegt. Die Festlegung zum Anschluss Zentraler Orte an das Personenfernverkehrsnetz wird dahingehend überarbeitet, dass darauf hingewirkt werden soll, die Harzregion über eine geeignete Schienenverbindung in das Personenfernverkehrsnetz anzubinden. In diesem Zusammenhang ist die Anbindung über Halberstadt zu prüfen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Planung des Schienenpersonenfernverkehrs nicht in den Zuständigkeitsbereich des Landes fällt. Der Fernverkehr wird vom zuständigen Bund nach einem eigenverantwortlichen Marktmodell organisiert. Die Entscheidung über die konkrete Anbindung liegt bei den Fernverkehrsbetreibern. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.3.2-1 und Z 5.3.2-7
Stellungnehmer ID: 169 Stadt Hohenmölsen Hinweis (BE-ID: 2860): Hinweise zu 6.1 - 6.2.2. Energiesysteme/ Erneuerbare Energien/ Wind- und Solarenergie Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 EEG für den Ausbau erneuerbarer Energien, insbesondere der Wind- und Solarenergie, im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-3 Flächenkulisse Freiflächensolaranlagen	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Es wird auf die Festlegung "Gesamträumliches Gemeindekonzept" verwiesen, wonach die Gemeinde ein gesamträumliches Gemeindekonzept zur Steuerung von Freiflächensolaranlagen erarbeiten soll. Die Nutzung der Bergbaufolgelandschaft könnte im Rahmen eines solchen gesamträumlichen Gemeindekonzepts entsprechend berücksichtigt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Sowohl die Wind- als auch die Solarenergie sollen sich auf dem Weg zur Klimaneutralität an dem übergeordneten Rahmen der Energieversorgung orientieren. Auf dem Territorium der Stadt Hohenmölsen und angrenzend der Gemeinde Elsteraue bestehen die Möglichkeiten der Ansiedlung größerer Solarflächen und Windenergiestandorte auf Böden mit geringerer Ertragskraft, welche mit den Zielen des LÜREK's im Einklang stehen müssen. Somit besteht eine dringende notwendige Ausweitung der Flächenkulisse für die Solarenergie. Die MIBRAG sieht hierfür große Potenziale in der Bergbaufolgelandschaft des Tagebaus Profen und ist bereit die Nachnutzungskonzepte für die Tagebauflächen an die neuen politischen Ausbauziele im Bereich erneuerbarer Energien anzupassen. So ist es zum einen denkbar, Agri- PV-Anlagen auf Flächen zu installieren, die für die landwirtschaftliche Nutzung rekultiviert werden - sei es in Kombination mit Windenergieanlagen oder auf Flächen, die für die Windenergie nicht geeignet sind. Durch die Beendigung der Braunkohleverstromung bis 2034 stehen auf den Tagebauflächen des Mitteldeutschen Reviers in Sachsen-Anhalt mittelfristig große Flächenpotenziale mit idealen Ausgangsbedingungen für den erneuerbaren Ausbau zur Verfügung. Dies wurde von politischer Seite bereits erkannt. So wurde etwa im sachsen-anhaltinischen Koalitionsvertrag die vorrangige Nutzung von Konversionsflächen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen verankert. Die Nutzung der Bergbaufolgelandschaft im Süden Sachsen-Anhalts ist für den Ausbau der erneuerbaren Energien - insbesondere von PV-Freiflächenanlagen - besonders geeignet und sollte daher unbedingt im Landesentwicklungsplan festgeschrieben werden.		werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 6.2.2-3 und G 6.2.2-5
Stellungnehmer ID: 169 Stadt Hohenmölsen Hinweis (BE-ID: 2857): Hinweise zu Z.5.1.1-4 in Verbindung mit Abb. 5 Zur Einordnung der Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen sollte in der Abbildung 5 der Interkommunalen Industrie- und Gewerbegebiete für den Standort Weißenfels die Bezeichnung „Weißenfels an der A 9/B 91“ verwendet werden. Der Zweckverband zur Entwicklung des Interkommunalen Gewerbegebietes steht kurz vor der Gründung und die vorbereitenden Arbeiten sind in vielen Punkten abgeschlossen.	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Z 5.1.1-3 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Bezeichnung des Vorrangstandortes für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbefläche "Weißenfels OT Langendorf, Lützen OT Zorbau, Hohenmölsen OT Granschütz und Teuchern OT Nessa" wird um die Wortgruppe "an der BAB 9 und B 91" ergänzt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter der folgenden Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.1.2-1 und in Anhang 3

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 169 Stadt Hohenmölsen Hinweis (BE-ID: 2846): Die Stadt Hohenmölsen bittet unter Beachtung der inhaltlichen Schwerpunkte der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes folgende Hinweise zu beachten:	Teil B Kapitel: Teil B – Textliche Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 169 Stadt Hohenmölsen Hinweis (BE-ID: 2863): Hinweise zu 7.1.4/ Z 7.1.4 Rohstoffsicherung/ Gewinnung Vorhaben zur Rohstoffgewinnung, III: Braunkohle Profen/ Domsen Die größte zurzeit In Förderung stehende Braunkohlenlagerstätte Sachsen-Anhalts befindet sich mit dem laufenden Tagebau Profen im Südraum des Landes. Die gewonnene Braunkohle dient hauptsächlich der Versorgung des Kraftwerksstandortes Schkopau. Diese Braunkohlelagerstätte wurde für die stoffliche Verwertung im „ibi-Projekt“ (Innovative Braunkohlenintegration Mitteldeutschland) als lückenloser Anschluss für die Nachfolge zum Tagebau Profen/Domsen ausgewiesen. Bei der stofflichen Verwertung werden aus der Braunkohle elementare Grundstoffe für die chemische Industrie hergestellt. Bezweckt wird, Importabhängigkeiten für Erdöl zu minimieren. Erdöl unterliegt sehr starken Preisschwankungen auf dem internationalen Rohstoffmarkt. Diese Alternative ist auf die Gewährleistung einer stabilen Rohstoffbasis für die chemische Industrie in Mitteldeutschland ausgerichtet. Mit dem Ausstieg aus der Braunkohlenverstromung wird mit den Planungen zur Einstellung des Gewinnungsbetriebes begonnen. Entsprechend läuft die Fortschreibung des Teilgebietsentwicklungsplans Profen. Nach aktuellem Stand wird die Lagerstätte mit Einstellung des Gewinnungsbetriebes nicht ausgekohlt sein. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Braunkohle der Lagerstätte die Voraussetzung für eine umfassende stoffliche Nutzung bietet (Herstellung von chemischen Grundstoffen und/oder synthetischem Erdgas) und könnte damit im Rohstoffverbund der mitteldeutschen Chemiestandorte genutzt und damit die Importabhängigkeit von Erdöl reduziert beziehungsweise	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
ersetzt werden. Die Stadt Hohenmölsen unterstützt die weitere Ausweisung des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung.		
Stellungnehmer ID: 169 Stadt Hohenmölsen Hinweis (BE-ID: 2852): Im Pkt. 2.5.3 werden die Voraussetzungen für ein Grundzentrum formuliert. Die Stadt Hohenmölsen wird demnach als Grundzentrum definiert. Im Besonderen möchten wir der Definition widersprechen. (Begründung zu Z 25.3-2) - „vorhandene grundzentrale Ausstattung und Einrichtungen des Grundbedarfs, - Versorgungseinrichtungen des täglichen Bedarfs (Supermärkte, Fachgeschäfte), - ärztlichen Versorgungsangebot, Apotheke, überörtliche Betreuungsangebote für ältere Menschen und - Kindertageseinrichtungen, Grundschulen, Angebote für Kinder und Jugendliche oder ähnliches“ Das Grundzentrum Hohenmölsen liegt im ländlichen Raum als Teil des Ordnungsraums des Mittelzentrum, Weißenfels, Zeitz, Naumburg. Hohenmölsen hat gemäß Grundsatz 17 LEP LSA 2010 eine besondere Bedeutung für die Versorgung im ländlichen Raum. Diese Versorgungsaufgabe ist aktuell, wie auch zukünftig bedeutend. Die Kernstadt, des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Hohenmölsen, erfüllt alle Kriterien des LEP LSA 2010 für ein Grundzentrum. Im Entwurf der Neuauufstellung des Landesentwicklungsplanes wird ein Grundzentrum ab 2000 Einwohner und einem Minimum an Versorgungsaufgaben definiert. Es wird folgende Formulierung vorgeschlagen: Bevölkerungsstand im Grundzentrum ab 5 000 Einwohnern, * Bevölkerungsstand ab 7 000 Einwohnern im Nahbereich des Grundzentrums (Z 3.1) Das Nord-Südgefälle in der Verdichtung der Einwohner im Land Sachsen-Anhalt und der damit einhergehenden Aufgaben eines „Grundzentrums“ wird gerade für unsere Region diese Funktion	Teil B Kapitel: 2.5.3 Grundzentren Z 2.5.3-2 Festlegung von Grundzentren	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Festlegung der Grundzentren erfolgt auf Ebene der Regionalplanung. Maßgeblich hierfür ist die Beachtung aller definierten Kriterien, um ein tragfähiges zentralörtliches System zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse und zur Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge in allen Teilräumen des Landes abzuleiten. Die definierten Kriterien berücksichtigen hierbei die raumspezifischen Unterschiede der Teilräume im Land. Dementsprechend gilt für die Festlegung der Zentralen Orte eine konsistente Ableitung. Ebenso ist für jeden Zentralen Ort der Nahbereich zu bestimmen. Eine Korrektur der Bevölkerungszahlen für den Hauptort und den Nahbereich wird raumordnerisch nicht geteilt und würde Teilräume des Landes mitsamt tragfähiger Orte als (potenzielle) Zentrale Orte unberücksichtigt lassen. Zudem wird im Rahmen der Festlegung der Grundzentren durch die Beachtung grundzentraler Erreichbarkeitsdefizite unter Bezugnahme der Entfernung zu einem versorgungsstärkeren Zentralen Ort dem vorgetragenen Belang Rechnung getragen. Ferner wird der Zentrale Ort mit der neuen Festlegung Z 2.5-2 konkret definiert. Aufgrund seiner Einwohnerzahl, der Größe seines Verflechtungsbereiches, seiner verkehrsgünstigen Lage im Raum, seiner guten Erreichbarkeit aus anderen Orten und anderen Ortsteilen des Siedlungsgebiets, seiner Anbindung an das ÖPNV-Netz und an das überregionale Straßennetz sowie seiner zentralörtlichen Funktionen bildet er den leistungsfähigen Kern in der Gemeinde. Ein Anspruch eines Ortes auf Festlegung als Zentraler Ort allein aus seiner Ausstattung und Einwohnerzahl besteht nicht. Über Standorte zentralörtlicher Einrichtungen wird unter Beachtung der neuen Festlegung Z 2.5-6 zu entscheiden sein. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 2.5-2, Z 2.5-6 und Z 2.5-3-2

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
heruntergestuft. Die Stadt Hohenmölsen hat 10.000 Einwohner und ist Sitz der Einheitsgemeinde. Besitzt ein vollumfängliches, attraktives Nahversorgungsangebot (einschließlich großflächigem Einzelhandel zur Grundversorgung), hat zahlreiche Arztpraxen, Apotheken, zwei Alten- und Pflegeheime, mehrere Kindereinrichtungen, verfügt über zwei Grund- und eine Sekundarschule sowie mehrere Sporteinrichtungen. Darüber ist Hohenmölsen ein Standort des „Agricolagymnasiums“ einer weiterführenden Schuleinrichtung. Somit ist die Stadt Hohenmölsen Schuleinzugsgebiet für die Ortschaften Elsteraue/Profen, Teuchern und Lützen. Der Verflechtungsbereich von Hohenmölsen mit 12.497 Einwohnern erstreckt sich über 106 km* zwischen den Ortschaften Granschütz und Profen.		
Stellungnehmer ID: 169 Stadt Hohenmölsen	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 2858): Hinweis zu 5.2 Tourismus und Erholung/ G5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus dienen aufgrund ihrer landschaftlichen und naturräumlichen Potenziale der touristischen Entwicklung des Landes und seiner Regionen. Die Im Landesentwicklungsplan festgelegten Vorbehaltsgebiete für den Tourismus sollen von der Regionalplanung räumlich konkretisiert werden. Darüber hinaus können in den Regionalen Entwicklungsplänen weitere Vorbehaltsgebiete für Tourismus bestimmt werden. Zu 2.-5. Die im Land vorhandenen Bergbaufolgelandschaften sind mit den dazu vorliegenden Planungen und den bereits eingeleiteten und teilweise abgeschlossenen Projekten und Maßnahmen im besonderen Maße Schwerpunktgebiete für den Aktiv- und Naturtourismus und werden in diesem Sinne weiterentwickelt. Der wasserbezogene Tourismus gewinnt an den neuen Seen der Bergbaufolgelandschaften zunehmend an Bedeutung. Die Verknüpfung der Potenziale von neuen Seen und alten Flusslandschaften sowie attraktiven Kulturlandschaften und vielfältigen urbanen Räumen eröffnen besondere Zukunftschancen für diese Regionen. Ziel der Entwicklung der Bergbaufolgelandschaften ist die Schaffung und Weiterentwicklung von neuen wassertouristischen Angeboten. Die Weiterentwicklung der einzelnen Bergbaufolgelandschaften Sowie die Verbindung dieser, ist für eine Stärkung des touristischen Angebotes zu		Begründung: Mit der Festlegung eines Vorbehaltsgebiets für Tourismus wird die tourismuswirtschaftliche Entwicklung eines Teilraumes des Landes gegenüber konkurrierenden Nutzungen oder Funktionen des Raums priorisiert. Vorbehaltsgebiete für Tourismus sind aufgrund ihrer naturräumlichen oder kulturlandschaftlichen Ausstattung und ihrer vorhandenen touristischen Infrastruktur oder aufgrund vorhandener Potenziale für die touristische Entwicklung des Landes oder seiner Regionen von besonderer Bedeutung. Vorbehaltsgebiete für Tourismus erstrecken sich in der Regel auf zusammenhängende Bereiche mehrerer Gemeinden des Landes. Es werden keine Einzelstandorte oder bestimmte touristische Destinationen raumordnerisch gesichert. Der Masterplan Tourismus Sachsen-Anhalt 2027 bildet als tourismuspolitischer Fachplan Sachsens-Anhalts die fachliche Grundlage für die Festlegung der Vorbehaltsgebiete für Tourismus. Für die Festlegung der Vorbehaltsgebiete werden zudem die in der Begründung zur Grundsatzfestlegung aufgeführten Kriterien in Bezug auf die Gemeinden des Landes zugrunde gelegt. Diese Kriterien werden im 2. Entwurf nochmals präzisiert. Die Gemeinde Hohenmölsen hat gemessen an diesen Kriterien keine überregionale touristische Bedeutung für das Land und verfügt derzeit auch nicht über die notwendigen Entwicklungspotentiale. Einer Festlegung als Vorbehaltsgebiet für Tourismus steht insbesondere die Lage im Bereich der Braunkohlenlagerstätte Profen/Domsen entgegen, die als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung festgelegt werden soll.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
unterstützen. Die Stadt Hohenmölsen möchte auf die zukünftige Entwicklung der Bergbaufolgelandschaften in ihrem Gebiet hinweisen. Im "Länderübergreifenden Regionalen Entwicklungskonzept der Bergbaufolgelandschaften Profen" (LÜREK v. 2022) wird ausdrücklich auf die, aus dem Tagebau entstehenden Seen, Schwerzauer See und Domsener See, hingewiesen. Gerade der Domsener See, mit einer zukünftigen Fläche von 920 ha, wird für die Region Rückzugsort für Erholungszwecke werden. Im LÜREK spielt der See eine wichtige länderübergreifende Rolle. Deshalb sollte der Domsener See sich unter Pkt. G 5.2-5 als Ergänzung im LEP wiederfinden.		
Stellungnehmer ID: 169 Stadt Hohenmölsen Hinweis (BE-ID: 2849): Im Kerngebiet des Reviers, im Burgenlandkreis, sehen wir, die derzeitige Hauptaufgabe des Strukturwandels, die Stärkung bestehender und die Schaffung neuer Wertschöpfungsketten sowie zukunftssicherere Arbeitsplätze in einem attraktiven Arbeits- und Lebensumfeld. Hierbei besteht ein besonderes Erfordernis einer regional stark aufgestellten Zusammenarbeit, die die verschiedenen Planungsprozesse zusammenführt.	Teil B Kapitel: 1.1 Interkommunale und Regionale Kooperation G 1.1-2 Strukturwandel im Mitteldeutschen Revier	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Für das Mitteldeutsche Revier Sachsen-Anhalt gibt es keine Schwerpunktsetzung auf ein sogenanntes "Kernrevier". Das Erfordernis der Zusammenarbeit zur Bewältigung der gesellschaftlichen Herausforderungen wird für alle Teilräume des Landes gleichermaßen gesehen.
Stellungnehmer ID: 169 Stadt Hohenmölsen Hinweis (BE-ID: 2859): Hinweise zu 5.3.3 — Z 5.3.3-2 Straßenverkehr, Vorhaben des Bundesverkehrswegeplanes Zur Verbesserung der großräumigen und überregionalen Verkehrsbedingungen und damit auch zur Entlastung des nachgeordneten Straßennetzes sind Vorhaben des Bundesverkehrswegeplans 2030 und des Investitionsgesetzes Kohleregionen umzusetzen. Die Stadt Hohenmölsen findet das, im „Länderübergreifenden Regionalen Entwicklungskonzept der Bergbaufolgelandschaften Profen“ (LÜREK	Teil B Kapitel: 5.3.3 Straßenverkehr Z 5.3.3-2 Vorhaben des Bundesverkehrswegeplans 2030 und Investitionsgesetz Kohleregionen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Das aufgezeigte Verkehrsprojekt ist kein Vorhaben des Fernstraßenausbaugesetzes beziehungsweise Investitionsgesetzes Kohleregionen. Das Vorhaben dient im Wesentlichen der Erschließung des Tagebaugebietes Profen und besitzt damit eine eher nachrangige Funktion für den Fernverkehr. Eine Aufnahme des Vorhabens in den LEP wird demnach als nicht notwendig erachtet. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden

Übersicht über die Abwägung der Hinweise zum Ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
v. 2022), Verkehrsprojekt: „Wiederherstellung der länderübergreifenden Ost-West- Verbindung Hohenmölsen nach Pegau“ als Anschluss in den Großraum Leipzig als „Nutzungsreparatur“ der unterbrochenen Verbindung der B 176 nicht wieder. Zur Optimierung des Straßennetzes fordern wir daher die Berücksichtigung des Straßenschlusses der B 176.		Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.3.3-4 und Z 5.3.3-6
Stellungnehmer ID: 169 Stadt Hohenmölsen Hinweis (BE-ID: 2851): Unter Pkt. 2.3.2 wird näher auf den ländlichen Raum eingegangen.	Teil B Kapitel: 2.3.2 Ländlicher Raum Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 169 Stadt Hohenmölsen Hinweis (BE-ID: 2856): Hinweise zu Z. 5.1.1-3 in Verbindung mit Abb. 5/ i.V: m. Z5.1.1.-4 Wirtschaftliche Entwicklung *Textbox Beginn* Planungsregion Halle - Lutherstadt Eisleben Ortsteil Helfta, - Landsberg an der Bundesfernstraße 100, - Leuna einschließlich Ortsteil Spergau — Merseburg Ortsteil Kötzschen - Weißentfels Ortsteil Großkorbetha, - Mansfeld Ortsteil Großörner einschließlich Hettstedt, - Schkopau Ortsteil Hohenweiden, Ortsteil Knapendorf und Ortsteil Korbetha, - Weißenfels Ortsteil Langendorf - Lützen Ortsteil Zorbau - Hohenmölsen Ortsteil Granschütz -Teuchern Ortsteil Nessa und - Zeitz Ost einschließlich Elsteraue Ortsteil Altröglitz, Ortsteil Göbitz, Ortsteil Rehmsdorf und Ortsteil Tröglitz. *Textbox Ende* Es sollte geprüft werden, den „Energie- und Industriepark Elsteraue - Zeitz- Hohenmölsen“, nicht nur namentlich sondern als Vorranggebiet	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Z 5.1.1-3 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ergänzend unterbreiteten Standortvorschläge wurden gesamtheitlich zu den im 1. LEP-Entwurf festgelegten Vorrangstandorten für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen auf ihre Berücksichtigungsfähigkeit und -notwendigkeit für eine ausgewogene wirtschaftliche Entwicklung des Landes und seiner Teilräume geprüft. Der vorgeschlagene Vorrangstandort Energie-Industrie-Park Elsteraue – Zeitz – Hohenmölsen verfügt über keine direkte Autobahnanbindung ohne Ortsdurchfahrt, was ein Kriterium für die Festlegung als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen darstellt. Eine exzellente Verkehrsanbindung ist grundlegende Anforderung der Investoren an Vorrangstandorte. Zudem ist die konkrete räumliche Lage der geplanten gewerblichen und industriellen Nutzung auf dem großflächigen Gebiet der Bergbaufolgelandschaft Profen derzeit unklar. Darüber hinaus ist nutzungsseitig nach dem Internet-Auftritt des Standortunternehmens (MIBRAG GmbH) und der im Anhörungsverfahren gegebenen Hinweise davon auszugehen, dass ein bedeutender Anteil der Fläche zur Gewinnung regenerativ erzeugten Stroms genutzt werden soll. Zielsetzung des LEP ist im Hinblick auf die Festlegung der Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen aber die Ansiedlung produzierender Unternehmen aus Industrie- und Gewerbe.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit aufzunehmen. Hierzu ist zwischen der Stadt Zeitz — der Gemeinde Elsteraue - der Stadt Hohenmölsen die Gründung eines interkommunalen Planungsverbandes „Grüne Magistrale“ zur Schaffung des Bau- und Planungsrechtes auf Bergbaufolgefächern des Tagebau Profen erfolgt. Die energiewirtschaftliche Nachnutzung von stillgelegten Tagebaufächern bietet große Potenziale. Die MIBRAG vollzieht mit dem Projekt „EMIR — Erneuerung MIBRAG im Revier“ einen Transformationsprozess vom Braunkohlenunternehmen zum Industriedienstleister auf dem Gebiet der Energie-, Chemie- und Recyclingwirtschaft. Die Grundlage hierfür bildet der Ausbau von Windenergie- und Photovoltaikanlagen, welche zunächst der Produktion von grünem Strom dienen. Im darauffolgenden Schritt soll der erzeugte Strom zur Herstellung von grünem Wasserstoff mittels Elektrolyse genutzt werden. Der Infrastrukturausbau ist für die klimapolitisch gebotene Sektorenkopplung von zentraler Bedeutung. Neben dem Stromnetzausbau für die erneuerbaren Energien ist ein Anschluss an das Wasserstoffnetz eine wichtige Voraussetzung. Der Standort bietet im Rahmen seiner zentralen Lage und günstigen Anbindung an das Energienetz der MIBRAG eine hervorragende Voraussetzung für die Weiterentwicklung der mitteldeutschen Wasserstoffinfrastruktur und die Sektorenkopplung. Eine entsprechende raumordnerische Steuerung dieses Vorhabens über den Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt ist daher dringend zu berücksichtigen.		Insofern wird die Aufnahme vom Energie-Industrie-Park Elsteraue – Zeitz – Hohenmölsen als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbefächern abgelehnt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.1.2-1
Stellungnehmer ID: 169 Stadt Hohenmölsen Hinweis (BE-ID: 2853): Hinweise zu 2.6 Schwerpunktorte mit besonderer Funktion Begründung zu G 2.6-1 Entsprechend § 13 Abs. 5 ROG können in den Raumordnungsplänen Festlegungen zur Raumstruktur getroffen werden, wonach in den Gemeinden besonderer Funktionen in Entwicklungsschwerpunkten und Entlastungsorten zur Steuerung der räumlichen Entwicklung und Siedlungsstruktur möglich sind. Für nicht-zentrale Orte (und im Bedarfsfall Zentrale orte) können in den	Teil B Kapitel: 2.6 Schwerpunktorte mit besonderer Funktion G 2.6-1 Besondere Funktion von Schwerpunktorten	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: In Ergänzung zu den Zentralen Orten können in den Regionalen Entwicklungsplänen zur Wahrnehmung bestimmter Funktionen nicht-zentrale Orte als Schwerpunktorte mit besonderer Funktion festgelegt werden. Eine Kombination aus der Festlegung als Grundzentrum sowie als Schwerpunktort mit besonderer Funktion ist raumordnerisch nur für die Funktionen "Bildung" und "Gesundheitsversorgung" vorgesehen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Regionalen Entwicklungsplänen besondere Funktionen festgelegt werden. Eine besondere Funktion ist eine Funktion, die den wirtschaftlichen und sozialen Charakter des Ortes prägt und in ihrer raumstrukturellen Wirkung deutlich über den eigenen Ort hinausgeht. Als besondere Funktionen kommen die folgenden Funktionen in Betracht: „Wohnen“, „Bildung“, „Gesundheitsversorgung“ und „Tourismus“. Die Begründung zu G 2.6 -1 unterstreicht unsere Forderung nach einer besonderen Definition eines Grundzentrums, welches über den normalen „Bedarf“ hinaus versorgt. Ehemals war die Stadt Hohenmölsen Grundzentrum mit Teilgebietsfunktion eines Mittelzentrums. Eine Auflistung dieser besonderen Orte sollte erfolgen.		
Stellungnehmer ID: 169 Stadt Hohenmölsen	Teil B Kapitel: 1.1 Interkommunale und Regionale Kooperation Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 2847): Allgemeine Hinweise und zu Pkt. 2.3: Raumkategorien Der Landesentwicklungsplan - Entwurf berücksichtigt nur oberflächlich den durch den Kohleausstieg bedingten Strukturwandel in den Mitteldeutschen Revieren, also auch dem Kernzentrum des Reviers - Hohenmölsen. Ausgehend von der Mittelfristigkeit des Planungszeitraumes werden die Revierkommunen vom Strukturwandel nachhaltig wirtschaftlich und gesellschaftlich getroffen. Aus diesem Grund sollte dem Absatz 1.1, unter G 1.1-2 und G 1.1-3 eine besondere Bedeutung beigemessen werden.		Begründung: Die fachplanerische Grundlage für den Strukturwandel im Mitteldeutschen Revier stellt das Strukturentwicklungsprogramm (SEP) dar. Zudem wurde eine regionalspezifische Förderkulisse geschaffen, um den Transformationsprozess erfolgreich zu begleiten. Eine gesonderte Steuerung durch die Raumordnung über vorgenannte und weitere bestehende Instrumente hinaus wird zur Erreichung der politischen Ziele nicht als erforderlich gesehen. Mit der Grundsatzfestlegung in Kapitel 1.1 wird das SEP auf die Ebene des LEP gehoben. Des Weiteren werden in Kap. 5.1 mit der Festlegung mehrerer Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen in der Strukturwandelregion die raumplanerischen Voraussetzungen für mögliche Erweiterungsvorhaben bereits ansässiger Unternehmen bzw. für Ansiedlungsprojekte geschaffen, wie im SEP als ein wichtiger Entwicklungsaspekt genannt. Ebenso wird dem Erfordernis, die großräumige und überregionale Verkehrsanbindung für die Region zu verbessern, mit den Zielfestlegungen zum Schienen- und Straßenverkehr entsprochen. Der LEP stellt den Raumordnungsplan für das gesamte Land mit dem Ziel gleichwertiger Lebensbedingungen in allen Teilräumen (Verfassungsauftrag) dar. Strukturwandelprozesse bzw. die Bewältigung struktureller Defizite finden auch in anderen Teilräumen des Landes statt. Auch hier erfolgt durch den LEP keine gesonderte Behandlung. Die

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 169 Stadt Hohenmölsen Hinweis (BE-ID: 2855): Hinweise zu 3.3 Einzelhandel Z 3.3-6 Grundversorgung in Grundzentren und nicht-zentralen Orten Begründung zu Z 3.3-6 Während die Mittel- und Oberzentren den Bedarf an Gütern des mittel- und langfristigen Bedarfs decken sollen, ist zur Sicherung der Grundversorgung die Errichtung, Erweiterung und Nutzungsänderung von Einzelhandelsgroßprojekten in begründeten Einzelfällen unter einzuhaltenden Kriterien auch in Grundzentren zulässig. Bestehen darüber hinaus weitere Versorgungsdefizite, ist entsprechend der einzuhaltenden Voraussetzungen nach Abbildung 4 auch großflächiger Einzelhandel maximal bis zu 1 600 Quadratmeter Verkaufsfläche in nicht-zentralen Orten zulässig. Ein Vorhaben dient dann der Sicherung der Grundversorgung, wenn das Vorhaben überwiegend Sortimente des täglichen Bedarfs (siehe Z 3.3-2 und Abbildung 3) umfasst, der dezentralen wohnstandortnahen Versorgung dient und die Gemeinde eine Kaufkraft in diesen Sortimentsbereichen nachweisen kann. Zur Sicherung einer funktional ausgewogenen und tragfähigen Zentren- und zukunftsfähigen Nahversorgungsstruktur in allen Teilräumen des Landes sind abweichend von Z 3.3-1 die in Abbildung 4 aufgeführten Kriterien und Anforderungen bei der Errichtung, Erweiterung und Nutzungsänderung von Einzelhandelsgroßprojekten zur Grundversorgung in Grundzentren und in darüber hinaus begründeten Fällen in nicht-zentralen Orten maßgeblich. Diese Öffnungsklausel sehen wir, als kritisch an, da die „zentralen Orte“ wie ein Grundzentrum dadurch geschwächt wird und den Bezug zu den Umlandorten verlieren kann.	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Z 3.3-6 Grundversorgung in Grundzentren und nicht-zentralen Orten	landesplanerischen Ansätze sind grundsätzlich im gesamten Land anzuwenden. Durch die Regionalplanung und regionale Entwicklungskonzepte können diese Prozesse planerisch unterstützt werden. Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Mit dem Konzentrationsgebot erfolgt eine klare Lenkung von Einzelhandelsgroßprojekten in Ober- und Mittelzentren. Die Regelungen zur Grundversorgung in Grundzentren und in begründeten Einzelfällen in nicht-zentralen Orten stellen Ausnahmeregelungen abweichend vom Konzentrationsgebot dar. Zudem werden die Kriterien qualifiziert und klargestellt. Auch vor diesem Hintergrund werden die Festlegungen zur Grundversorgung in Grundzentren und nicht-zentralen Orte als Ausnahmeregelungen zum Konzentrationsgebot angepasst, differenziert geregelt und die zu beachtenden Kriterien konkretisiert. Einzelhandelsgroßprojekte zur Grundversorgung in Grundzentren sind in bestehenden oder neu geplanten zentralen Versorgungsbereichen unter Beachtung des Integrationsgebots, des Kongruenzgebots, des Beeinträchtigungsverbots und unter Beachtung der Agglomerationsregelung bis zu einer Verkaufsfläche von 2.000 m² zulässig, wenn dies zur Sicherung der Grundversorgung der Bevölkerung erforderlich ist. Ein Einzelhandelsgroßprojekt dient dann der Grundversorgung, wenn der Anteil des nahversorgungsrelevanten Sortiments (Nahrungs- und Genussmittel, Getränke und Drogeriewaren) an der Gesamtverkaufsfläche mindestens 90 Prozent beträgt, auf die dezentrale, wohnstandortnahe Versorgung ausgerichtet ist und die Gemeinde die Kaufkraft für diesen Sortimentsbereich nachweisen kann. Wenn nachweislich ein erhöhter Versorgungsbedarf für nicht-zentrale Orte besteht, sind abweichend vom Konzentrationsgebot in begründeten Einzelfällen Einzelhandelsgroßprojekte zur Grundversorgung in nicht-zentralen Orten in bestehenden oder neu geplanten zentralen Versorgungsbereichen unter Beachtung von der landesplanerischen Regelungen bis zu einer Verkaufsfläche von 1.200 m² zulässig. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 3.4-8 und Z 3.4-9

Übersicht über die Abwägung der Hinweise zum Ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Das hätte zur Folge, dass in jeden der nicht zentralen Ortschaft ein Einzelhandelsunternehmen von 1200m² zulässig wäre. Daher sehen wir dies als kritisch an.		
Stellungnehmer ID: 169 Stadt Hohenmölsen	Teil B Kapitel: Teil B – Textliche Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 2864): Wir bitten in das weitere Verfahren eingebunden zu werden.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 169 Stadt Hohenmölsen	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie G 6.2.1-6 Wind im Wald	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 2862): Speziell Hinweis zu 6.2.1 Windenergie/ G 6.2.1-6 Die Öffnung des Waldes für die Windenergienutzung ist künftig zulässig und soll von regionalplanerischen Entscheidungen zur Anwendung kommen. Da der Waldanteil in den Kommunen sehr unterschiedlich ist, wäre zu empfehlen, dass in waldarmen Kommunen Windenergieanlagen im Wald ausgeschlossen werden. Der Anteil des Waldes in der Stadt Hohenmölsen ist verschwindend gering, daher wäre ein Ausschluss wünschenswert.		Begründung: Die Grundsatzfestlegung wird dahingehend überarbeitet, dass die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung auf Waldflächen grundsätzlich vermieden werden sollte. Ziel soll es sein, den Wald in Gänze zu schützen. Es wird somit darauf verzichtet, den Schutz des Waldes nur auf besonders geschützte Waldgebiete, Waldforschungsflächen und historische Waldstandorte zu beschränken. Hiervon kann abgewichen werden, wenn durch die Regionalplanung für die Erreichung des jeweiligen Flächenbeitragswertes gemäß WindBG in Verbindung mit dem LEntwG LSA konfliktärmere Flächen im Rahmen ihrer Planungskonzeption zur Steuerung der Windenergie alternativ im Wald festgelegt werden können. Dabei soll die Beeinträchtigung des Waldes so gering wie möglich gehalten werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.1-8
Stellungnehmer ID: 169 Stadt Hohenmölsen	Teil B Kapitel: 2.3 Raumkategorien Z 2.3-1 Raumkategorien	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 2850):		Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Im Pkt. 2.3 wird von den Raumkategorien Verdichtungsraum und ländlicher Raum gesprochen. Eine Raumkategorie „Revierraum oder Raum des Strukturwandels“ Sollte gemäß § 6 (1) Raumordnungsgesetz eingeführt werden.		Die fachplanerische Grundlage für den Strukturwandel im Mitteldeutschen Revier Sachsen-Anhalt stellt das Strukturentwicklungsprogramm (SEP) dar. Zudem wurde eine regionalspezifische Förderkulisse geschaffen, um den Transformationsprozess erfolgreich zu begleiten. Eine gesonderte Steuerung durch die Raumordnung über vorgenannte und weitere bestehende Instrumente hinaus wird zur Erreichung der politischen Ziele nicht als erforderlich gesehen. Mit der Grundsatzfestlegung in Kapitel 1.1 wird das SEP auf die Ebene des LEP gehoben. Des Weiteren werden in Kap. 5.1 mit der Festlegung mehrerer Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen in der Strukturwandelregion die raumplanerischen Voraussetzungen für mögliche Erweiterungsvorhaben bereits ansässiger Unternehmen bzw. für Ansiedlungsprojekte geschaffen, wie im SEP als ein wichtiger Entwicklungsaspekt genannt. Ebenso wird dem Erfordernis, die großräumige und überregionale Verkehrsanbindung für die Region zu verbessern, mit den Zielfestlegungen zum Schienen- und Straßenverkehr entsprochen. Der LEP stellt den Raumordnungsplan für das gesamte Land mit dem Ziel gleichwertiger Lebensbedingungen in allen Teilräumen (Verfassungsauftrag) dar. Strukturwandelprozesse bzw. die Bewältigung struktureller Defizite finden auch in anderen Teilräumen des Landes statt. Auch hier erfolgt durch den LEP keine gesonderte Behandlung. Die landesplanerischen Ansätze sind grundsätzlich im gesamten Land anzuwenden. Durch die Regionalplanung und regionale Entwicklungskonzepte können diese Prozesse planerisch unterstützt werden.
Stellungnehmer ID: 169 Stadt Hohenmölsen Hinweis (BE-ID: 2848): Die Formulierung „Mitteldeutsches Revier“ ist für den eigentlichen „Strukturwandel“ unter Beachtung der Klimaziele der Bundesregierung zu groß und allgemein gefasst. Hier sollte dem Transformationsprozess In unserer Region raumplanerisch eine besondere Bedeutung beigemessen werden.	Teil B Kapitel: 1.1 Interkommunale und Regionale Kooperation G 1.1-2 Strukturwandel im Mitteldeutschen Revier	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Mit G 1.1-2 soll der Prozess des Strukturwandels im Mitteldeutschen Revier Sachsen-Anhalt unter Berücksichtigung des Strukturentwicklungsprogramms durch die Aufstellung regionaler Konzepte zu raumplanerisch wichtigen Fragestellungen wie der nachhaltigen Siedlungsentwicklung, der Sicherung der Daseinsvorsorge und der Entwicklung eine bedarfsgerechten und umweltverträglichen Mobilität begleitet werden und sowohl die Nachfolgenutzung als auch die zukunftsfähige Gestaltung des Reviers unterstützen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Die fachplanerische Grundlage für den Strukturwandel im Mitteldeutschen Revier Sachsen-Anhalt stellt das Strukturentwicklungsprogramm (SEP) dar. Zudem wurde eine regionalspezifische Förderkulisse geschaffen, um den Transformationsprozess erfolgreich zu begleiten. Eine gesonderte Steuerung durch die Raumordnung über vorgenannte und weitere bestehende Instrumente hinaus wird zur Erreichung der politischen Ziele nicht als erforderlich gesehen. Mit der Grundsatzfestlegung in Kapitel 1.1 wird das SEP auf die Ebene des LEP gehoben. Des Weiteren werden in Kap. 5.1 mit der Festlegung mehrerer Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen in der Strukturwandelregion die raumplanerischen Voraussetzungen für mögliche Erweiterungsvorhaben bereits ansässiger Unternehmen bzw. für Ansiedlungsprojekte geschaffen, wie im SEP als ein wichtiger Entwicklungsaspekt genannt. Ebenso wird dem Erfordernis, die großräumige und überregionale Verkehrsanbindung für die Region zu verbessern, mit den Zielfestlegungen zum Schienen- und Straßenverkehr entsprochen. Der LEP stellt den Raumordnungsplan für das gesamte Land mit dem Ziel gleichwertiger Lebensbedingungen in allen Teilräumen (Verfassungsauftrag) dar. Strukturwandelprozesse bzw. die Bewältigung struktureller Defizite finden auch in anderen Teilräumen des Landes statt. Auch hier erfolgt durch den LEP keine gesonderte Behandlung. Die landesplanerischen Ansätze sind grundsätzlich im gesamten Land anzuwenden. Durch die Regionalplanung und regionale Entwicklungskonzepte können diese Prozesse planerisch unterstützt werden.
Stellungnehmer ID: 169 Stadt Hohenmölsen Hinweis (BE-ID: 2861): Die energiewirtschaftliche Nachnutzung von stillgelegten Tagebauflächen bietet sich nicht nur mit Blick auf den Ausbau von PV-Freiflächenanlagen an, sondern birgt auch im Hinblick auf die Sektorenkopplung große Potenziale. Das Gebiet um Hohenmölsen, bietet durch den Ausbau von Windenergie- und Photovoltaikanlagen, welche zunächst der Produktion von grünen Strom dienen, Möglichkeiten im darauffolgenden Schritt mit dem erzeugten Strom zur Herstellung von grünem Wasserstoff mittels Elektrolyse. Im Rahmen weiterer Veredelungsschritte können mit dem grünen Wasserstoff Vergasungs- und Syntheseanlagen zur Erzeugung chemischer Grundstoffe betrieben werden. Damit wäre die Vernetzung	Teil B Kapitel: 6.1 Energiesysteme G 6.1-3 Sektorenkopplung	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Hinsichtlich der Aussagen zur Wasserstoffinfrastruktur wird auf das neue Kapitel 6.2.3 „Wasserstoff“ verwiesen. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass das Wasserstoff-Kernnetz durch die Bundesnetzagentur am 22.10.2024 genehmigt wurde. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter der folgenden Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.3-2

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
zum Chemieraum Leuna hergestellt. Fehlende Aussagen zur Wasserstoffinfrastruktur sollten ergänzt werden.		
Stellungnehmer ID: 170 Stadt Ilsenburg (Harz) Hinweis (BE-ID: 2624): Auf Grund der Bedeutung des touristisch erzeugten Rad- und Fußverkehrs auch für die Wirtschaftlichkeit von Wegeinfrastruktur und der zumindest in der Harzregion häufig auftretenden Doppelnutzung von Alltags- und Touristikverkehr sollte der Aspekt Tourismus und Naherholung in diesem Kapitel ebenfalls mit einfließen.	Teil B Kapitel: 5.3.8 Rad- und Fußverkehr Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Begründung der Festlegung wird hinsichtlich des Fahrradtourismus ergänzt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.8-2
Stellungnehmer ID: 170 Stadt Ilsenburg (Harz) Hinweis (BE-ID: 2628): 2. Neben geschützten Waldgebieten und Waldforschungsflächen sollen gemäß Grundsatz G 6.2.1-6 historische Waldstandorte nicht für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung stehen. Historische Waldstandorte sind nicht ausreichend definiert. Die Stadt Ilsenburg sieht eine Nutzung der Windenergie in Waldgebieten kritisch. Es sollte vielmehr ein klima- und standortgerechter Waldumbau für Waldflächen angestrebt werden, als sie für die Windenergienutzung preis zu geben. Gesunde Wälder übernehmen neben ihrer Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion als CO ₂ -Speicher eine wichtige Rolle nicht nur beim Klimaschutz, sondern auch beim Hochwasserschutz (Hochwasserrückhalt). Dies gilt es im LEP, insbesondere hinsichtlich der notwendigen großflächigen Wiederaufforstungsmaßnahmen, die die Forstwirtschaft zu leisten hat, landesplanerisch stärker zu gewichten. Die Verwendung von Waldflächen für Windenergieanlagen, auch temporär, wird seitens der Stadt Ilsenburg abgelehnt.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie G 6.2.1-6 Wind im Wald	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Grundsatzfestlegung wird dahingehend überarbeitet, dass die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung auf Waldflächen grundsätzlich vermieden werden sollte. Ziel soll es sein, den Wald in Gänze zu schützen. Es wird somit darauf verzichtet, den Schutz des Waldes nur auf besonders geschützte Waldgebiete, Waldforschungsflächen und historische Waldstandorte zu beschränken. Hiervon kann abgewichen werden, wenn durch die Regionalplanung für die Erreichung des jeweiligen Flächenbeitragswertes gemäß WindBG in Verbindung mit dem LEntwG LSA konfliktärmere Flächen im Rahmen ihrer Planungskonzeption zur Steuerung der Windenergie alternativ im Wald festgelegt werden können. Dabei soll die Beeinträchtigung des Waldes so gering wie möglich gehalten werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.1-8
Stellungnehmer ID: 170	Teil B	Abwägungsvorschlag:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stadt Ilseburg (Harz) Hinweis (BE-ID: 2609): 2. Ebenso ist der berufsbildende Schulstandort Böhnshausen außerhalb von jeglichen zentralen Orten äußerst verkehrsunünstig insbesondere für minderjährige Schüler aus Ilseburg gelegen. Der Standort ist nicht an das Schienennetz angebunden; mit dem Bus von Ilseburg müssen lange Fahrzeiten von über einer Stunde hingenommen werden. Dies widerspricht den Grundsätzen G 4.1-1 Erreichbarkeit von Schulstandorten und G 4.1-3 Berufsbildende Schulen.	Kapitel: 4.1 Erziehungs- und Bildungswesen, Hochschulen G 4.1-1 Erreichbarkeit von Schulstandorten	Wird nicht berücksichtigt Begründung: Für die Schülerbeförderung ist der jeweilige Träger der Schülerbeförderung im eigenen Wirkungskreis zuständig. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 4.1-4
Stellungnehmer ID: 170 Stadt Ilseburg (Harz) Hinweis (BE-ID: 2610): Kap. 5.1 Wirtschaft und Infrastruktur / Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen Z 5.1.1-3 Der traditionelle und eindeutig landesbedeutsame Industriestandort Ilseburg wurde nunmehr als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen aufgenommen. Dieser Einstufung wird ausdrücklich zugestimmt. Die Festlegung der Abbildung 5 sollte jedoch vom Begründungsteil in den Festsetzungsteil Z 5.1.1-3 geschoben werden. Darüber hinaus sollte wie bei den anderen Standorten „an der Bundesautobahn 36“ ergänzt werden.	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Z 5.1.1-3 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Festlegung wird entsprechend überarbeitet. Die Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen, die bisher in der Begründung genannt wurden, werden nun in die Zielfestlegung aufgenommen. Zur besseren Übersichtlichkeit erfolgt dies durch einen Verweis in der Festlegung auf einen neuen Anhang 3, der die Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen enthält. Der Hinweis zur Bezeichnung des Vorrangstandortes für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen "Ilseburg (Harz) Nordost" wird berücksichtigt und um die Wortgruppe "an der BAB 36" ergänzt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.1.2-1 und in Anhang 3
Stellungnehmer ID: 170 Stadt Ilseburg (Harz) Hinweis (BE-ID: 2631):	Teil B Kapitel: 7.2.1 Hochwasserschutz Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Kap. 7.2.1 Freiraumstruktur / Hochwasserschutz Die Einheitsgemeinde Ilsenburg musste insbesondere in den letzten Jahren wiederholend in allen Ortsteilen erfahren, dass das Harzgebirge ein Hochwasserentstehungsgebiet ist. Es sollten punktuelle Einstaummöglichkeiten in Tälern, egal ob im Nationalpark oder in forstwirtschaftlich genutzten Wäldern, zum Hochwasserrückhalt bei Starkregenereignissen und zur Energienutzung dienen.		In Sachsen-Anhalt wurde von der „Kann“-Regelung des § 78s Abs. 2 WHG fachplanerisch/ fachrechtlich kein Gebrauch gemacht und auf das Festsetzen von Hochwasserentstehungsgebieten verzichtet. Daher soll auch keine diesbezügliche Regelung in den Landesentwicklungsplan aufgenommen werden. Im Landesentwicklungsplan werden Vorranggebiete für Hochwasserschutz festgelegt. Vorranggebiete für den Hochwasserschutz umfassen alle ausgewiesenen bzw. einstweilig gesicherten Überschwemmungsgebiete sowie mindestens alle Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist. In den Regionalen Entwicklungsplänen sind die im Landesentwicklungsplan festgelegten Vorranggebiete für Hochwasserschutz auf der Grundlage der jeweils aktuellen Hochwassergefahrenkarten des LHW auf fachplanerische Änderungen zu überprüfen, ggf. zu aktualisieren und maßstabsgerecht zu konkretisieren. Die nicht im Landesentwicklungsplan gesicherten Überschwemmungsgebiete oberirdischer Fließgewässer sind in den Regionalen Entwicklungsplänen gewässerbezogen als Vorranggebiete für Hochwasserschutz festzulegen. Einzelne Maßnahmen zum Hochwasserschutz sind nicht Regelungsgegenstand des Landesentwicklungsplans. Punktuelle Einstaummöglichkeiten zu identifizieren und unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse zu prüfen und zu bewerten, ist Aufgabe der Fachplanung.
Stellungnehmer ID: 170 Stadt Ilsenburg (Harz)	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Z 6.2.1-3 Kein planerischer Ausschluss	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 2625): Kap. 6.2.1 Energieversorgung / Windenergie Z 6.2.1-3, Z 6.2.1-6 1. Für die raumordnerische Steuerung der Windenergie sind Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie durch die Regionalplanung festzulegen. Die Stadt Ilsenburg schließt sich dem Standpunkt der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz an bzw. sind die Interessen gegenseitig abgestimmt. Das mit Z 6.2.1-3 bezweckte Verbot eines regionalplanerischen Ausschlusses einer raumbedeutsamen Windenergienutzung außerhalb der		Begründung: Mit der regionalplanerischen Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung als Ziele der Raumordnung sollen raumbedeutsame Windenergieanlagen verbindlich auf bestimmte Gebiete gelenkt und konzentriert werden. Eine Ausschlusswirkung im Hinblick auf Eignungsgebiete ist somit nicht mehr gegeben. Die Abkehr von einer außergebietlichen Ausschlusswirkung wird durch die regionalplanerische Neukonzeption der planerischen Steuerung der Windenergienutzung im Rahmen des Wind-an-Land-Gesetzes vorgegeben. Die außergebietliche Wirkung der regionalplanerischen Vorranggebiete für Windenergienutzung wird nicht mehr durch den LEP festgelegt, sondern ergibt sich unmittelbar aus dem Bundesgesetz.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie sollte dringend überdacht und eine diesbezügliche Entscheidung der jeweiligen Planungsgemeinschaft im Zuge des Regionalen Entwicklungsplanes gemäß § 7 Abs. 3 ROG (neu) überlassen bleiben. Entscheidend zur Vermeidung einer räumlich ungesteuerten Windenergienutzung ist das Erreichen des jeweiligen regionalen Flächenbeitragswertes gemäß WindBG/LEntwG, da sonst im Außenbereich mehr oder weniger die uneingeschränkte WEA-Privilegierung greifen würde. Eine räumlich mehrfach über die Vorranggebietskulisse-Wind hinaus gehende Windenergienutzung würde der landesplanerischen Zielstellung des Z 6.2.1-1, die möglichst weiterhin aufrecht zu erhaltende räumliche Konzentration von raumbedeutsamen Windenergieanlagen, gefährden. Für besondere Einzelfälle gibt es das raumordnerische Instrument einer Zielabweichung.		Um Missverständnisse zu vermeiden und Unsicherheiten hinsichtlich des Regelungsgehalts von § 35 Abs. 3 BauGB auszuräumen, wird diese Zielfestlegung ersatzlos gestrichen.
Stellungnehmer ID: 170 Stadt Ilsenburg (Harz) Hinweis (BE-ID: 2593): Für den Bereich der Stadt Ilsenburg sind aus dem Entwurf der Haupt- und anderen Karten folgende Funktionen in der Raumordnung abzuleiten: - Vorbehaltsgebiet für Tourismus G 5.2-5 - Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen Z 5.1.1-3 - Überregionaler Schienenweg Kap. 5.3.2 - Bundesautobahn oder Bundesfernstraße Kap. 5.3.3 - Entfall der überregional bedeutsamen Hauptverkehrsstraße L85 - Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft G 7.1.1-8 - Vorranggebiet für Natur und Landschaft Z 7.2.2.-2 - Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems G 7.2.2-5 - Ländlicher Raum Z 2.3-1 (Festlegungskarte 1) - Überregionale Verbindungs- und Entwicklungsachse Z 2.4-1 (Festlegungskarte 1) - Mittelbereich zum Mittelzentrum Wernigerode Z 2.5.2-2 (Festlegungskarte 2) - Schwerpunktraum für die Landwirtschaft G 1.1-7 (Erläuterungskarte)	Teil B Kapitel: Teil B – Textliche Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.

Übersicht über die Abwägung der Hinweise zum Ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Im Folgendem trägt die Stadt Ilsenburg Hinweise, Anregungen und Bedenken zum 1. Entwurf der Neuaufstellung des LEP vor. Wir bitten um angemessene Berücksichtigung unserer Einwände im weiteren Abwägungsprozess.		
Stellungnehmer ID: 170 Stadt Ilsenburg (Harz)	Teil B Kapitel: Hauptkarte Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 2622): 2. Mit dem 1. Entwurf des LEP ist die grafische Darstellung der einst festgelegten überregional bedeutsamen Hauptverkehrsstraße L85 zwischen Ilsenburg und Wernigerode entfallen. Sie stellt neben der A 36 die direkte Verbindung zwischen den Städten dar. Sonstige überregionale Hauptverkehrsstraßen wie die L85 sollen wieder zeichnerisch dargestellt werden.		Begründung: Die zeichnerische Festlegung des Verkehrsträgers Straße in der Hauptkarte beschränkt sich auf Bundesautobahnen und Bundesstraßen. Die Hauptkarte wird entsprechend angepasst. Landesstraßen sind kein Regelungsgegenstand des LEP, weshalb auf ihre zeichnerische Darstellung in der Hauptkarte verzichtet wird.
Stellungnehmer ID: 170 Stadt Ilsenburg (Harz)	Teil B Kapitel: Festlegungskarte 1 – Raumstruktur Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 2596): Kap. 2.4 Raumstruktur / Verbindungs- und Entwicklungsachsen Z 2.4-1 Die überregionalen Verbindungsachsen Braunschweig/Hannover – Wernigerode – Quedlinburg – Aschersleben etc. mit Anbindung an die A14 nach Magdeburg, Halle (Saale) und Leipzig sowie Wernigerode – Halberstadt – Magdeburg sind in der Festlegungskarte 1 zu entnehmen. Sie sind für den Standort- und Lagevorteil Ilsenburgs von enormer Bedeutung.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 170 Stadt Ilsenburg (Harz)	Teil B Kapitel: 2.6 Schwerpunkttore mit besonderer Funktion G 2.6-1 Besondere Funktion von Schwerpunkttoren	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 2612):		Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
2. Der Schwerpunktort mit besonderer Funktion Tourismus sollte nicht erst auf der Stufe der Regionalplanung festgelegt werden (siehe G 2.6-1). Durch den LEP-Entwurf wird deutlich, dass der Tourismus zur Stärkung der Wirtschaft des Landes und zur Schaffung von Arbeitsplätzen als bedeutsamer Wirtschaftszweig wesentlich beiträgt. So ist auch die Thematik des Vorbehaltsgebiets für Tourismus dem Punkt 5 Wirtschaft und Infrastruktur zugeordnet. Die festgelegten Vorbehaltsgebiete für Tourismus aus dem Grundsatz G 5.2-5 sollen durch in der Landesplanung festgelegte Schwerpunktorte textlich und kartographisch festgesetzt werden.		Im zweiten Entwurf des LEP wird für die Funktion Tourismus eine eigenständige Festlegung bestimmt, die auch die zu beachtenden Kriterien aufzeigt. Schwerpunktorte können insofern der Regionalplanung als hilfreiches Instrument dienen, um die touristische Ausprägung mit raumordnerischer Relevanz in einem nicht-zentralen Ort sichtbar zu machen und Eignungen dieser zu unterstützen. In diesen Orten sollen die touristischen Potenziale gesichert und gestärkt werden. Im Rahmen des Einsatzes von Fördermitteln sollen die festgelegten Schwerpunktorte berücksichtigt werden. Die im Zusammenhang mit der Funktion „Tourismus“ bestehenden Bedarfe für die weitere Entwicklung des Ortes sind als Begründung für Schwerpunktorte mit dieser Funktion aufzuzeigen. Mögliche Bedarfe sind bspw. die Sicherstellung der Nahversorgung der örtlichen Bevölkerung und der Touristen, die ÖPNV-Anbindung des Ortes an die Gemeinde und in der Region. Die Bedarfe insbesondere für die verbrauchernahe Versorgung sollen bei der raumordnerischen Bewertung von Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden. Die Festlegung von Schwerpunkorten durch die Regionalplanung wird im Rahmen der Aufstellung der Regionalen Entwicklungspläne zu prüfen und bewerten sein. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.6-3
Stellungnehmer ID: 170 Stadt Ilsenburg (Harz) Hinweis (BE-ID: 2614): 3. Kartographisch sollte das Vorbehaltsgebiet für Tourismus nördlich vom Ort Ilsenburg bis direkt an die A 36 markiert werden. Hier befindet sich das auf Regionalebene festgesetzte Freizeit- und Erholungsgebiet „Iseae“	Teil B Kapitel: Hauptkarte Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Im 1. Entwurf wurden für die Bestimmung des Vorbehaltsgebietes für Tourismus Nr. 6 "Harz" alle Gemeinden der Landkreise Harz und Mansfeld-Südharz zugrunde gelegt und diese Flächenkulisse in die Abwägung mit allen anderen Raumnutzungsansprüchen geführt. Die Festlegung des Vorbehaltsgebietes beschränkte sich im Ergebnis auf die Bereiche der Gemeinden des Landkreises, in denen kein höher gewichteter Belang einer Festlegung entgegenstand. Im 2. Entwurf werden die in der Begründung zur Grundsatzfestlegung aufgeführten Kriterien zur Bestimmung der Vorbehaltsgebiete für Tourismus präzisiert. Unter Anwendung dieser werden die Gemeinden der

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 170 Stadt Ilsenburg (Harz)	Teil B Kapitel: 5.3.2 Schienenverkehr Z 5.3.2-1 Erhaltung Modernisierung und Ausbau des Schienennetzes	Landkreise Harz und Mansfeld-Südharz bestimmt, die selbige erfüllen. Die so bestimmte potentielle Vorbehaltsgebietskulisse wird anschließend erneut mit allen anderen relevanten Belangen abgewogen. Gleichzeitig werden sämtliche Vorranggebiete für Natur und Landschaft einer Überprüfung unterzogen und im Ergebnis zum Teil verkleinert. Dies führt zu einer veränderten Kulisse des Vorbehaltsgebietes. Im Zuge der Konkretisierung der landesplanerischen Festlegungen hat die Regionalplanung die Möglichkeit, die im Landesentwicklungsplan festgelegten Vorbehaltsgebiete für Tourismus zu präzisieren und darüber hinaus weitere (regionalbedeutsame) Vorbehaltsgebiete festzulegen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.2-6
Hinweis (BE-ID: 2619): Zur Leistungssteigerung wäre die bisher nur noch in wenigen Abschnitten (Aschersleben-Frose, Wegeleben-Halberstadt) vorhandene Zweigleisigkeit wieder auf die gesamte Strecke Halle-Halberstadt-Vienenburg auszuweiten.		Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung "Erhaltung, Modernisierung und Ausbau des Schienennetzes" wird entsprechend überarbeitet. Die Neufassung dieser Festlegung sieht vor, dass das Schienennetz für den Personen- und Güterverkehr entsprechend den Anforderungen an eine effiziente und leistungsfähige Infrastruktur zu erhalten, zu modernisieren und bedarfsgerecht auszubauen ist. Die Festlegung konkreter Ausbau- und Neubauvorhaben bestehender Bahnstrecken erfolgt demnach durch die Fachplanung. Die Prüfung neuer Eisenbahninfrastrukturprojekte ist Gegenstand der derzeitigen Aufstellung des ÖPNV-Plans Sachsen-Anhalt. Die Kriterien und Randbedingungen für den vom Land aufzustellenden ÖPNV-Plan sind noch nicht bekannt. Seitens des Landes sind im LEP bereits priorisierte Ausbauprojekte festgelegt. Hinsichtlich der Elektrifizierung von Schienenwegen wird zudem auf die Festlegung zur Förderung von Elektrifizierung und alternativen Antrieben verwiesen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.2-1

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 170 Stadt Ilsenburg (Harz) Hinweis (BE-ID: 2615): 4. Der Trailpark Harz mit insgesamt 9,8 Kilometer mitten in der schönen Natur um Ilsenburg, Darlingerode und Drübeck soll neben den beschriebenen Radsportwegen in die Begründung zu G 5.2-7 mit aufgenommen werden. Nähere Informationen liefert die Internetseite [Web-Adresse anonymisiert].	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-7 Rad- Wander- und Reitwege	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Festlegung sowie die Begründung zur Festlegung werden neu gefasst. Für die Festlegung wird eine allgemeinverbindliche Formulierung gewählt, mit welcher auf die Sicherung und Weiterentwicklung des Rad-, des Wander- und des Reitwegenetzes sowie der Wasserwanderwege hingewirkt wird, um eine aktivtouristische Nutzung dieser zu gewährleisten. In der Begründung wird aufgrund der allgemeinen Ausrichtung der Festlegung auf eine vollständige oder beispielhafte Nennung einzelner Radsportwege oder Mountainbike-Rundrouten verzichtet. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.2-9
Stellungnehmer ID: 170 Stadt Ilsenburg (Harz) Hinweis (BE-ID: 2595): Kap. 2.2 Raumstruktur / Kulturlandschaften G 2.2-2 Der Naturpark Harz als Teil des Geoparks Harz – Braunschweiger Land – Ostfalen (anerkannt nach den Kriterien des UNESCO-Programms der Global Geoparks) ist als kulturhistorisch bedeutsamer Landschaftsteil unter G 2.2-2 textlich festgelegt und beschrieben. Diese textliche Festlegung sollte als prägendes Merkmal der Kulturlandschaften auch kartographisch dargestellt werden. Bisher findet nur ein Vorbehaltsgebiet für Kultur und Denkmalpflege Berücksichtigung in der Hauptkarte des LEP-Entwurfs.	Teil B Kapitel: Hauptkarte Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: In der Begründung zu G 2.2-2 wird der als UNESCO Global Geoparks anerkannte Geopark Harz . Braunschweiger Land . Ostfalen, welcher Teile Sachsen-Anhalts umfasst, aufgrund seiner Bedeutung als wichtiges Zeugnis der Kulturgeschichte der Region und für Sachsen-Anhalt aufgeführt. Damit erfolgt keine raumordnerische Festlegung des Geoparks und somit keine Darstellung in der Hauptkarte zum Landesentwicklungsplan. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 2.2-2
Stellungnehmer ID: 170 Stadt Ilsenburg (Harz) Hinweis (BE-ID: 2623):	Teil B Kapitel: 5.3.8 Rad- und Fußverkehr Z 5.3.8-1 Erhaltung und Ausbau des Rad- und Fußwegenetzes	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Kap. 5.3.8 Wirtschaft und Infrastruktur / Rad- und Fußverkehr Rad- und Fußwege sind für nicht motorisierte Bevölkerungsgruppen eine wichtige Verbindungsfunktion zwischen Wohnsiedlungen und Schulen, Arbeitsplätzen und Naherholungsgebieten und sind deshalb bedarfsgerecht auszubauen.		Der Hinweis ist bereits in der Festlegung berücksichtigt. Darüber hinaus wird auf die Fachplanung verwiesen. Diese Ziele entsprechen der Konzeption des Landesradverkehrsnetzes. Als Landesstrategie ist das Landesradverkehrsnetz die Zielvorgabe für die Umsetzung eines landesweiten und flächendeckenden Alltagsradnetzes. Das Landesradverkehrsnetz wurde baulastträgerübergreifend geplant und befindet sich in Umsetzung. Das Landesradverkehrsnetz bildet das Grundgerüst, das durch Kreis- und Gemeindekonzepte zu verdichten ist. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.8-1
Stellungnehmer ID: 170 Stadt Ilsenburg (Harz) Hinweis (BE-ID: 2611): Kap. 5.2 Wirtschaft und Infrastruktur / Tourismus und Erholung G 5.2 1. Ilsenburg (Harz) ist ein anerkannter Luftkurort, Drübeck und Darlingerode sind anerkannte Erholungsorte. Im Grundsatz G 5.2-4 oder zumindest in der Begründung sollten die Kur- und Erholungsorte textlich benannt und auf die rechtlich-inhaltlichen Grundlagen zur Einstufung dieser Orte verwiesen werden.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-4 Kur- und Erholungsorte	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: In der Begründung zu dieser Festlegung werden sowohl die rechtliche Grundlage für die Bestimmung von Kur- und Erholungsorten als auch der entsprechende Auftrag an die Regionalplanung ergänzt. Zudem wird angefügt, dass in Sachsen-Anhalt derzeit 32 Orte als Erholungsort, neun Orte als Luftkurort, drei Orte als Heilbad und ein Ort als Kneipp-Heilbad staatlich anerkannt sind. Auf eine namentliche Auflistung dieser Orte soll jedoch verzichtet werden, da eine solche zum einen ständigen Veränderungen unterliegt und zum anderen für die Festlegung nicht von Relevanz ist. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.2-5
Stellungnehmer ID: 170 Stadt Ilsenburg (Harz) Hinweis (BE-ID: 2632): Wir bitten Sie, die Stadt Ilsenburg über den Verlauf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans des Landes Sachsen-Anhalt zu informieren, weiterhin zu beteiligen und insbesondere uns bei In-Kraft-Treten ein Exemplar zur Verfügung zu stellen.	Teil B Kapitel: Teil B – Textliche Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 170 Stadt Ilsenburg (Harz) Hinweis (BE-ID: 2602): 2. Der Zugehörigkeit Ilsenburgs zum Mittelbereich Wernigerode gemäß Tabelle 1 zu Z 2.5-1 und Festlegungskarte 2 kann zugestimmt werden.	Teil B Kapitel: 2.5 Zentrale Orte Z 2.5-2 Festlegung der Zentralen Orte und Verflechtungsbereiche	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 2.5-4 und Festlegungskarte 2
Stellungnehmer ID: 170 Stadt Ilsenburg (Harz) Hinweis (BE-ID: 2608): Kap. 4.1 Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge / Schulentwicklungsplanung Z 4.1-3 / Erreichbarkeit von Schulstandorten G 4.1-1 1. Aufgrund der Fusion der Wernigeröder Gymnasien müssen die Schüler in ihren Pausen zwischen den drei Schulgebäuden und den zahlreichen verschiedenen Sportstätten an sehr unterschiedlichen Standorten pendeln. Nachmittagsangebote/Arbeitsgemeinschaften können teilweise nicht besucht werden; sie kommen für Ilsenburger Schüler kaum in Betracht, weil sie nur an einem Standort (vorrangig Stadtfeld, nicht zentral gelegen, quasi heimatortabgewandt) angeboten werden. Dies widerspricht dem Ziel Z 4.1-3 zum Zugang zu gleichwertigen und leistungsfähigen Bildungsangeboten in zumutbarer Erreichbarkeit. Es ist zu bedenken, dass die Schüler nicht motorisiert sind, mit Ranzen und Sporttasche gepackt sind und die öffentlichen Verkehrsmittel innerorts im Rahmen der Pausenzeiten nicht genutzt werden können.	Teil B Kapitel: 4.1 Erziehungs- und Bildungswesen, Hochschulen Z 4.1-3 Schulentwicklungsplanung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Hier handelt es sich um eine Einzelfallschilderung, welche nicht Bestandteil des LEP werden kann. Für die Raumplanung, Stundenplan und Organisation des Schulalltags ist die jeweilige Schulleitung zuständig.
Stellungnehmer ID: 170 Stadt Ilsenburg (Harz) Hinweis (BE-ID: 2629):	Teil B Kapitel: 7.1.2 Forstwirtschaft Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Gesunde Wälder übernehmen neben ihrer Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion als CO₂-Speicher eine wichtige Rolle nicht nur beim Klimaschutz, sondern auch beim Hochwasserschutz (Hochwasserrückhalt). Dies gilt es im LEP, insbesondere hinsichtlich der notwendigen großflächigen Wiederaufforstungsmaßnahmen, die die Forstwirtschaft zu leisten hat, landesplanerisch stärker zu gewichten.		Die Begründung zur Grundsatzfestlegung "Aufgabe der Forstwirtschaft" wird umfassend überarbeitet. Alle aufgeführten Funktionen des Waldes werden im Einzelnen beschrieben. Die Bedeutung des Waldes für den Hochwasserschutz wird dabei ebenfalls herausgearbeitet. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 7.1.2-1.
Stellungnehmer ID: 170 Stadt Ilsenburg (Harz) Hinweis (BE-ID: 2604): Wir schließen uns der Anregung und Forderung der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz an, für die Planungsregion Harz einen eigenständigen Oberbereich mit den zugeordneten Mittelbereichen Halberstadt, Quedlinburg und Wernigerode für ein neues funktionsteiliges Oberzentrum Harz auszuweisen. Die Einstufung von Halberstadt als „nur“ Mittelzentrum und die damit verbundene zentralörtliche Rückstufung als bisheriges Mittelzentrum mit oberzentraler Teilfunktion gemäß LEP2010 wird abgelehnt. Halberstadt soll zusammen mit den bisherigen Mittelzentren Quedlinburg und Wernigerode für den eigenständigen Oberbereich Harz als funktionsteiliges Oberzentrum im LEP festgesetzt werden.	Teil B Kapitel: 2.5.2 Mittelzentren Z 2.5.2-2 Mittelzentren	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Mit der neuen Festlegung "Mittelbereiche der Ober- und Mittelzentren" werden Oberbereiche als Verflechtungsbereiche der Oberzentren nicht festgelegt. Anhaltspunkte für oberzentrale Verflechtungsbereiche stellen in der Regel die Planungsregionen dar. Zudem erstrecken sie sich zum Teil über die Planungsregionen als auch über die Landesgrenzen hinaus. Die besondere Bedeutung der festgelegten Mittelzentren Halberstadt, Welterbestadt Quedlinburg und Wernigerode für den Harz wird mit der neuen Festlegung Z 2.5.1-4 berücksichtigt. Hierbei spielt insbesondere die wesentliche Versorgungsfunktion dieser Zentralen Orte für den Harz die übergeordnete Rolle. Zudem geht dieser Plansatz auch auf die in Teilen bestehenden oberzentralen Erreichbarkeitsdefizite zurück. Aus Gründen der Erreichbarkeit zur Schaffung und Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse gilt es, die bestehenden oberzentralen Funktionen und Einrichtungen in Halberstadt, Wernigerode wie auch in der Welterbestadt Quedlinburg langfristig tragfähig auszubauen und perspektivisch ein zukunftsfähiges Oberzentrum für den Harz zu entwickeln. Die Kriterien zur Festlegung der Oberzentren erfüllen Halberstadt mit Wernigerode und der Welterbestadt Quedlinburg im Verbund in Teilen. Vor dem Hintergrund ihrer regionalen, wirtschaftlichen, standortpolitischen, touristischen wie auch kulturellen Bedeutung insbesondere für den Landkreis Harz ist die oberzentrale Versorgungsqualität in den Städten durch ihre jeweiligen Stärken zu verbessern und im Verbund weiterzuentwickeln. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 2.5-4, Z 2.5.1-4 und

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Festlegungskarte 2
Stellungnehmer ID: 170 Stadt Ilsenburg (Harz) Hinweis (BE-ID: 2598): 1. Der LEP-Entwurf sieht grafisch nur noch das dreistufige Zentrale-Orte-System ohne Teilfunktionen vor. Dabei übernehmen alle zentralen Orte grundzentrale Aufgaben. Dabei soll zentraler Ort nur das Zentrum in der Gemeinde, der namensgebende Ortsteil, der Hauptverwaltungssitz einer Gemeinde sein. Laut LEP LSA ist die Stadt Ilsenburg nach der zentralörtlichen Gliederung des REPHarz den Grundzentren als Standorte zur Konzentration von Einrichtungen der überörtlichen Grundversorgung mit Gütern und Dienstleistungen sowie der gewerblichen Wirtschaft zugeordnet. Die Einheitsgemeinde Stadt Ilsenburg mit seinen für sie wichtigen Ortsteilen Drübeck und Darlingerode nimmt weiterhin an dem Entwicklungskonzept LEADER zur Förderung des ländlichen Raums teil. Die Stadt ist bestrebt, sich an anspruchsvollen Vorhaben, die sich bspw. durch Vernetzung, inhaltliche und verfahrensmäßige Innovation, touristische und dörfliche Entwicklung auszeichnen, zu beteiligen. Die regionsspezifischen, ländlichen Entwicklungs-potentiale von Ilsenburg, Darlingerode und Drübeck sollen weiterhin hervorgehoben und weiterentwickelt werden. Sowohl die Stadt Ilsenburg als auch ihre Ortsteile Darlingerode und Drübeck verfügen über eine recht stabile Bevölkerungsentwicklung nicht zuletzt aufgrund des Voranbringens von Entwicklungsmöglichkeiten der Wohninfrastruktur. Die bisherige strenge Fokussierung bei der Siedlungsentwicklung nichtzentraler Orte nur auf die Bedürfnisse der ortsansässigen Bevölkerung und Unternehmen ist nicht mehr zeitgerecht und muss für nachvollziehbar begründete Fälle unter Berücksichtigung öffentlicher Infrastrukturfolgekosten flexibilisiert werden. Auch die Ortsteile Darlingerode und Drübeck der Einheitsgemeinde Stadt Ilsenburg sollen in die räumliche Abgrenzung der zentralen Orte einbezogen werden. Zentralörtliche Versorgungsfunktionen machen nicht an den Gemarkungsgrenzen halt, sondern wirken auch darüber hinaus. So ziehen Industrie- und Gewerbeansiedlungen mit der Schaffung weiterer Arbeitsplätze auch	Teil B Kapitel: 2.5 Zentrale Orte Z 2.5-1 Zentrale Orte	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Die Festlegung der Grundzentren erfolgt auf Ebene der Regionalplanung unter Beachtung definierter Kriterien. Die Ausgestaltung und Entwicklung des ländlichen Raums erfolgt konkret auf Ebene der Bauleitplanung. Hierzu können die Regelungen des LEP an dieser Stelle durch die Regionalplanung konkretisiert werden. Die neue Festlegung zur Definition des Zentralen Orts trägt vor allem §§ 2 Abs. 2 Nr. 2, 13 Abs. 5 Nr. 1 ROG Rechnung. Die Ausführungen zur Definition des Zentralen Orts sind insofern raumordnerisch gerechtfertigt. Die Entwicklung der Ortsteile in einer Gemeinde sind damit nicht ausgeschlossen und weiterhin möglich. Zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse und zur Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge in allen Teilräumen des Landes ist das zentralörtliche System als wichtiges Instrument der Raumordnung von wesentlicher Bedeutung. Zentrale Zielsetzung besteht in der Stärkung des ländlichen Raums und der Sicherung der Versorgung der Bevölkerung. Durch die Bündelung der Versorgungseinrichtungen und -funktionen der Daseinsvorsorge im Raum wird eine bedarfsgerechte Versorgung in allen Teilräumen des Landes gewährleistet und sichergestellt. Die Bedeutung dessen wird in der Festlegung zum Standort zentralörtlicher Einrichtungen herausgestellt und ist bei Planungen und Maßnahmen zu beachten. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 2.5-2, Z 2.5-6, Z 2.5.3-2

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
die Nachfrage nach Wohnbauland nach sich. Insbesondere wird dies bei dem Wohnbaugebiet „Am Kamp“ im Ortsteil Drübeck deutlich, welches unweit und verkehrsgünstig hinsichtlich der Ilseburger Gewerbe- und Industriegebiete liegt. In Darlingerode ist dies am Wohngebiet „Halberstädter Weg“ ebenfalls zu beobachten. Gerade der OT Darlingerode ist gekennzeichnet durch typische grundzentrale Versorgungseinrichtungen wie die Thomas-Mann-Grundschule, eine haus-, zahn- und sogar kinderärztliche Versorgung sowie einen Lebensmittelmarkt. Sowohl der OT Darlingerode als auch der OT Drübeck weisen darüber hinaus je eine Kindertageseinrichtung ab Krippenalter, je ein Heimatmuseum, diverse Sportstätten (inkl. Waldbad Darlingerode) und die Anbindung an den ÖPNV vor. Drübeck hält ebenso ein eigenes Gewerbegebiet mit einer Tankstelle, mehreren Handwerksbetrieben und dem Sitz des Unterhaltungsverbandes Ilse-Holtemme vor. Die landesplanerische Intention, einerseits die Gemeinden flächendeckend in Einheitsgemeinden zu zwingen, diesen dann jedoch nicht das Recht auf selbstbestimmte Entwicklung innerhalb der neuen Gemeindegrenzen zuzugestehen, wird abgelehnt. Insofern wird die Abgrenzung des Grundzentrums Ilseburg unter Einbeziehung der Ortsteile Drübeck und Darlingerode beantragt.		
Stellungnehmer ID: 170 Stadt Ilseburg (Harz) Hinweis (BE-ID: 2603): Der LEP-Entwurf sieht nur noch das dreistufige Zentrale-Orte-System ohne Teilfunktionen vor. Für die Region Harz ist im LEP-Entwurf grafisch kein Oberzentrum festgelegt. In der Tabelle 1 zu Z 2.5-1 ist hingegen Halberstadt als Oberzentrum für Halberstadt, Quedlinburg und Wernigerode festgelegt. Diese unterschiedliche Kennzeichnung im Text- und im Kartenteil kann noch nicht nachvollzogen werden und sollte besser herausgearbeitet werden.	Teil B Kapitel: 2.5 Zentrale Orte Z 2.5-2 Festlegung der Zentralen Orte und Verflechtungsbereiche	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Überschriften in der Tabelle werden angepasst. Die Tabelle wird nunmehr im Anhang 1 dargestellt. Mit der neuen Festlegung "Mittelbereiche der Ober- und Mittelzentren" werden Oberbereiche als Verflechtungsbereiche der Oberzentren nicht festgelegt. Anhaltspunkte für oberzentrale Verflechtungsbereiche stellen in der Regel die Planungsregionen dar. Zudem erstrecken sie sich zum Teil über die Planungsregionen als auch über die Landesgrenzen hinaus. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 2.5-4 und Festlegungskarte 2

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 170 Stadt Ilseburg (Harz) Hinweis (BE-ID: 2605): Kap. 2.6 Raumstruktur/ Schwerpunktorte mit besonderer Funktion G 2.6-1 / G 5.2-5 Der Schwerpunktort mit besonderer Funktion Tourismus sollte nicht erst auf der Stufe der Regionalplanung festgelegt werden. Durch den LEP-Entwurf wird deutlich, dass der Tourismus zur Stärkung der Wirtschaft des Landes und zur Schaffung von Arbeitsplätzen als bedeutsamer Wirtschaftszweig wesentlich beiträgt. So ist auch die Thematik des Vorbehaltsgebiets für Tourismus dem Punkt 5 Wirtschaft und Infrastruktur zugeordnet. Die festgelegten Vorbehaltsgebiete für Tourismus aus dem Grundsatz G 5.2-5 sollen durch in der Landesplanung festgelegte Schwerpunktorte textlich und kartographisch festgesetzt werden.	Teil B Kapitel: 2.6 Schwerpunktorte mit besonderer Funktion G 2.6-1 Besondere Funktion von Schwerpunktorten	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Im zweiten Entwurf des LEP wird für die Funktion Tourismus eine eigenständige Festlegung bestimmt, die auch die zu beachtenden Kriterien aufzeigt. Schwerpunktorte können insofern der Regionalplanung als hilfreiches Instrument dienen, um die touristische Ausprägung mit raumordnerischer Relevanz in einem nicht-zentralen Ort sichtbar zu machen und Eignungen dieser zu unterstützen. In diesen Orten sollen die touristischen Potenziale gesichert und gestärkt werden. Im Rahmen des Einsatzes von Fördermitteln sollen die festgelegten Schwerpunktorte berücksichtigt werden. Die im Zusammenhang mit der Funktion „Tourismus“ bestehenden Bedarfe für die weitere Entwicklung des Ortes sind als Begründung für Schwerpunktorte mit dieser Funktion aufzuzeigen. Mögliche Bedarfe sind bspw. die Sicherstellung der Nahversorgung der örtlichen Bevölkerung und der Touristen, die ÖPNV-Anbindung des Ortes an die Gemeinde und in der Region. Die Bedarfe insbesondere für die verbrauchernahe Versorgung sollen bei der raumordnerischen Bewertung von Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden. Die Festlegung von Schwerpunktorten durch die Regionalplanung wird im Rahmen der Aufstellung der Regionalen Entwicklungspläne zu prüfen und bewerten sein. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.6-3
Stellungnehmer ID: 170 Stadt Ilseburg (Harz) Hinweis (BE-ID: 2597):	Teil B Kapitel: Hauptkarte Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Die Hauptkarte geht jedoch nicht gänzlich einher mit dieser Festlegung. Sie kennzeichnet um den Standort Ilsenburg nur noch den überregionalen Schienenweg, die Bundesautobahn oder die Bundesfernstraße. Eine Unterscheidung der Begrifflichkeiten als auch der sehr ähnlich aussehenden Planzeichen (rote Linien) in der Hauptkarte des LEP-Entwurfs ist schwer möglich.		Die Hauptkarte wird hinsichtlich der Bundesautobahnen und Bundesstraßen angepasst. Es wird darauf hingewiesen, dass die Eisenbahninfrastruktur gegenüber den anderen in der Hauptkarte dargestellten Verkehrsträgern priorisiert wird. Untergeordnet sind ihr demnach u. a. die Bundesautobahn (Bestand und Planung) und die Bundesstraße (Bestand und Planung). Eine Überlagerung von dicht beieinander liegenden Verkehrstrassen kann auf der Maßstabsebene des LEP von 1:300.000 nicht ausgeschlossen werden.
Stellungnehmer ID: 170 Stadt Ilsenburg (Harz)	Teil B Kapitel: 5.3.2 Schienenverkehr Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 2617): Kap. 5.3.2 Wirtschaft und Infrastruktur / Schienenverkehr Z 5.3.2-3 Ilsenburg (Harz) wie auch die Region Harz insgesamt ist nur schlecht an das Fernverkehrsnetz der Deutschen Bundesbahn angebunden. Als einzige Region in Sachsen-Anhalt gibt es keine einzige direkte Fernverkehrsanbindung (nächste in den relativ weit entfernten Oberzentren Magdeburg, Halle, Braunschweig, Hildesheim oder Göttingen). Das ist ein eindeutiger Standortnachteil sowohl hinsichtlich der mittel- und oberzentralen Daseinsvorsorge als auch hinsichtlich der wirtschaftlichen Standortfaktoren. Die gesamte länderübergreifende Harzregion als eine der bedeutendsten Tourismusdestination in Deutschland spielt bisher im Fernverkehrsnetz keine Rolle. Die überregional bedeutenden touristischen Ziele des Harzes sollten umsteigefrei an die Hauptaufkommensgebiete der Harzbesucher angebunden werden. Zu einer solchen strategisch wichtigen Zielstellung sollte der Landesentwicklungsplans zumindest mittel- bis langfristig umsetzbare landesplanerische Vorgaben enthalten.		Begründung: Die Festlegung "Erhaltung, Modernisierung und Ausbau des Schienennetzes" wird entsprechend überarbeitet. Die Neufassung dieser Festlegung sieht vor, dass das Schienennetz für den Personen- und Güterverkehr entsprechend den Anforderungen an eine effiziente und leistungsfähige Infrastruktur zu erhalten, zu modernisieren und bedarfsgerecht auszubauen ist. Die Festlegung konkreter Ausbau- und Neubauvorhaben bestehender Bahnstrecken erfolgt demnach durch die Fachplanung. Die Prüfung neuer Eisenbahninfrastrukturprojekte ist Gegenstand der derzeitigen Aufstellung des ÖPNV-Plans Sachsen-Anhalt. Die Kriterien und Randbedingungen für den vom Land aufzustellenden ÖPNV-Plan sind noch nicht bekannt. Seitens des Landes sind im LEP bereits priorisierte Ausbauprojekte festgelegt. Die Festlegung zum Anschluss Zentraler Orte an das Personenfernverkehrsnetz wird dahingehend überarbeitet, dass darauf hingewirkt werden soll, die Harzregion über eine geeignete Schienenverbindung in das Personenfernverkehrsnetz anzubinden. In diesem Zusammenhang ist die Anbindung über Halberstadt zu prüfen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Planung des Schienenpersonenfernverkehrs nicht in den Zuständigkeitsbereich des Landes fällt. Der Fernverkehr wird vom zuständigen Bund nach einem eigenverantwortlichen Marktmodell organisiert. Die Entscheidung über die konkrete Anbindung liegt bei den Fernverkehrsbetreibern. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.3.2-1 und Z 5.3.2-7

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 170 Stadt Ilsenburg (Harz) Hinweis (BE-ID: 2621): Kap. 5.3.3 Wirtschaft und Infrastruktur / Straßenverkehr Z 5.3.3-2 1. Der Abschnitt der B 81 von Halberstadt bis Egelu sollte im LEP als vierspurige, mindestens jedoch dreispurige Ausbaumaßnahme aufgenommen werden, um die Leistungsfähigkeit dieser zentralen Verbindungs- und Entwicklungsachse zwischen den Wirtschaftsregionen Nordharz und Magdeburg zu verbessern und gleichzeitig damit die bisher vorhandene höhere Unfallgefahr zu minimieren. Um eine hinreichende raumordnerische Trassensicherung dieser Straßenplanungen zu ermöglichen, sollte eine ergänzende kartographische Darstellung in der Hauptkarte vorgenommen werden.	Teil B Kapitel: 5.3.3 Straßenverkehr Z 5.3.3-2 Vorhaben des Bundesverkehrswegeplans 2030 und Investitionsgesetz Kohleregionen	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Da der drei- bzw. vierspurige Ausbau der Bundesstraße 81 im Abschnitt zwischen Egelu und Halberstadt nicht Bestandteil des Fernstraßenausbaugesetzes ist, stellt dies explizit keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. Stattdessen ist diese Forderung im Rahmen der Aufstellung des Bundesverkehrswege- und Mobilitätsplans 2040 zu prüfen. Die Kriterien und Randbedingungen für eine Anmeldung von Neu-/Ausbaumaßnahmen am Bundesfernstraßennetz im Rahmen der vom Bund geplanten Aufstellung eines Bundesverkehrswege- und Mobilitätsplans 2040 sind noch nicht bekannt. Im Hinblick auf eine leistungsfähige und verkehrssichere Weiterentwicklung des Straßennetzes wird dieses Vorhaben als mögliches Beispiel für eine Um-, Aus- oder Neubaumaßnahme in die Begründung zur entsprechenden Festlegung aufgenommen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.3.3-2
Stellungnehmer ID: 170 Stadt Ilsenburg (Harz) Hinweis (BE-ID: 2620): Gleichfalls sollte auch der vollständige zweigleisige Ausbau der Strecke (Berlin-) Magdeburg – Halberstadt als landesplanerisches Ziel aufgenommen werden.	Teil B Kapitel: 5.3.2 Schienenverkehr Z 5.3.2-3 Ausbau des nationalen Schienennetzes	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung "Erhaltung, Modernisierung und Ausbau des Schienennetzes" wird entsprechend überarbeitet. Die Neufassung dieser Festlegung sieht vor, dass das Schienennetz für den Personen- und Güterverkehr entsprechend den Anforderungen an eine effiziente und leistungsfähige Infrastruktur zu erhalten, zu modernisieren und bedarfsgerecht auszubauen ist. Die Festlegung konkreter Ausbau- und Neubauvorhaben bestehender Bahnstrecken erfolgt demnach durch die Fachplanung. Die Prüfung neuer Eisenbahninfrastrukturprojekte ist Gegenstand der derzeitigen Aufstellung des ÖPNV-Plans Sachsen-Anhalt. Die Kriterien und Randbedingungen für den vom Land aufzustellenden ÖPNV-Plan sind noch nicht bekannt. Seitens des Landes sind im LEP bereits priorisierte Ausbauprojekte festgelegt. Darüber hinaus wird in der Begründung ergänzt, dass ein

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		bedarfsgerechter Ausbau gezielte Maßnahmen zur Modernisierung und Optimierung bestehender Infrastrukturen, wie zum Beispiel die Elektrifizierung von Strecken, den Bau zusätzlicher Gleise sowie die Verbesserung von Bahnhöfen und Knotenpunkten umfasst. Die Begründung der Festlegung "Nahverkehrssysteme in Stadt-Umland-Räumen" wird dahingehend ebenfalls qualifiziert. Hinsichtlich der Elektrifizierung von Schienenwegen wird zudem auf die Festlegung zur Förderung von Elektrifizierung und alternativen Antrieben verwiesen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.2-1 und Z 5.3.2-10
Stellungnehmer ID: 170 Stadt Ilsenburg (Harz) Hinweis (BE-ID: 2618): Die für Ilsenburg und den Raum Nordharz wichtige Strecke Halle (Saale) - Halberstadt - Vienenburg - (Goslar) ist in Z 5.3.2-3 zum Ausbau des nationalen Schienennetzes mit aufzunehmen. Bisher ist die Strecke nur in Z 5.3.2-4 zum Ausbau des regionalen Schienennetzes eingeordnet. Die frühere überregionale Verbindungsfunktion mit direkter Durchbindung bis Hannover, die leider vor einigen Jahren gekappt wurde, ist wiederherzustellen.	Teil B Kapitel: 5.3.2 Schienenverkehr Z 5.3.2-3 Ausbau des nationalen Schienennetzes	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung "Erhaltung, Modernisierung und Ausbau des Schienennetzes" wird entsprechend überarbeitet. Die Neufassung dieser Festlegung sieht vor, dass das Schienennetz für den Personen- und Güterverkehr entsprechend den Anforderungen an eine effiziente und leistungsfähige Infrastruktur zu erhalten, zu modernisieren und bedarfsgerecht auszubauen ist. Die Festlegung konkreter Ausbau- und Neubauvorhaben bestehender Bahnstrecken erfolgt demnach durch die Fachplanung. Die Prüfung neuer Eisenbahninfrastrukturprojekte ist Gegenstand der derzeitigen Aufstellung des ÖPNV-Plans Sachsen-Anhalt. Die Kriterien und Randbedingungen für den vom Land aufzustellenden ÖPNV-Plan sind noch nicht bekannt. Seitens des Landes sind im LEP bereits priorisierte Ausbauprojekte festgelegt. Darüber hinaus wird in der Begründung ergänzt, dass ein bedarfsgerechter Ausbau gezielte Maßnahmen zur Modernisierung und Optimierung bestehender Infrastrukturen, wie zum Beispiel die Elektrifizierung von Strecken, den Bau zusätzlicher Gleise sowie die Verbesserung von Bahnhöfen und Knotenpunkten umfasst. Die Begründung der Festlegung "Nahverkehrssysteme in Stadt-Umland-Räumen " wird dahingehend ebenfalls qualifiziert. Hinsichtlich der Elektrifizierung von Schienenwegen wird zudem auf die Festlegung zur Förderung von Elektrifizierung und alternativen Antrieben verwiesen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.3.2-1, Z 5.3.2-10 und G 5.3.2-5		
Stellungnehmer ID: 170 Stadt Ilsenburg (Harz) Hinweis (BE-ID: 2630): Kap. 6.2.2 Energieversorgung / Solarenergie G 6.2.2-5 Die Errichtung von Freiflächensolaranlagen soll in der Planungshoheit der Gemeinden liegen. Die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Freiflächensolaranlagen durch die Regionalplanung wird abgelehnt. Die Stadt Ilsenburg hat das Ziel, kurzfristig ein gesamträumliches Konzept zur Steuerung von Freiflächensolaranlagen unter Beachtung insbesondere des Landschaftsbilds zu erarbeiten.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-5 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Freiflächensolaranlagen	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Da die Gemeinden einerseits ein gesamträumliches Gemeindekonzept zur Steuerung von Freiflächensolaranlagen aufstellen sollen, während andererseits den Regionalen Planungsgemeinschaften die Möglichkeit eingeräumt wird, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Freiflächensolaranlagen festzulegen, könnte dies die kommunale Planungshoheit beeinträchtigen, die gemeindliche Planung unterlaufen und die Akzeptanz innerhalb der Bevölkerung verringern. Aus diesen Gründen wird diese Festlegung ersatzlos gestrichen.
Stellungnehmer ID: 172 Stadt Jessen (Elster) Hinweis (BE-ID: 1865): (5.) Entwicklung des ländlichen Raumes: Die Änderung der Gebietskarte mit der räumlichen Abgrenzung eines Mittelzentrums in Jessen muss dem Bedarf und Bestand angepasst werden.	Teil B Kapitel: Festlegungskarte 2 – Mittelbereiche Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Festlegungskarte 2 fokussiert auf die Darstellung der Mittelbereiche der Ober- und Mittelzentren. Hierbei handelt es sich um die Verflechtungsbereiche der Mittel- und Oberzentren zur Deckung des gehobenen periodischen Bedarfs. Die Festlegung der Mittelbereiche der Mittel- und Oberzentren in Sachsen-Anhalt folgt einem einheitlichen System. Hierbei werden die Gemeinden unter Berücksichtigung der vorherrschenden bzw. überwiegenden Pendlerorientierungen, unter Berücksichtigung der zumutbaren Erreichbarkeit der Zentralen Orte der mittel- und oberzentralen Stufe und der Gewährleistung der Kreiskongruenz abgegrenzt. Als Grundlage dienen die Untersuchungsergebnisse der durch das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr in Auftrag gegebenen Studie zum Zentrale-Orte-System in Sachsen-Anhalt unter dem Aspekt der Bevölkerungsentwicklung aus dem Jahr 2020. Den Mittelbereichen werden nur vollständige Gemeinden zugeordnet. Gemeinsame Verflechtungsbereiche werden nicht festgelegt. Die Mittelbereiche der Mittel- und Oberzentren sind zudem in Anhang 1 festgelegt.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Eine räumliche Abgrenzung der Mittelzentren ist mit der Darstellung der Mittelbereiche nicht gemeint. Im LEP werden keine räumlichen Abgrenzungen der Zentralen Orte festgelegt. Die neue Festlegung zur Definition des Zentralen Orts trägt vor allem §§ 2 Abs. 2 Nr. 2, 13 Abs. 5 Nr. 1 ROG Rechnung. Die Ausführungen zur Definition des Zentralen Orts sind insofern raumordnerisch gerechtfertigt. Die Entwicklung der Ortsteile in einer Gemeinde sind damit nicht ausgeschlossen und weiterhin möglich. Mit der neuen Festlegung zum Standort zentralörtlicher Einrichtungen findet der vorgetragene Belang Berücksichtigung und ist bei Planungen und Maßnahmen zu beachten. Die Festlegung der räumlichen Abgrenzung für Zentrale Orte ist obsolet. Eine Anpassung der Karte zum vorgetragenen Belang wird nicht geteilt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 2.5-2, Z 2.5-4, Z 2.5-6 und Festlegungskarte 2
Stellungnehmer ID: 172 Stadt Jessen (Elster)	Teil B Kapitel: 4.1 Erziehungs- und Bildungswesen, Hochschulen Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 1875): Im ländlichen Raum soll ein bedarfsgerechtes Bildungsangebot angeboten werden. Dabei sollen für möglichst viele Schüler kurze Fahrzeiten angestrebt werden. Die Ansiedlung einer Berufsschule sollte in den Focus rücken. Eine lokale Basis für den Schwimmunterricht, die Ausbildung von Rettungsschwimmern, für therapeutisches Schwimmen sollte in Form einer Schwimmhalle geschaffen werden.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 172 Stadt Jessen (Elster)	Teil B Kapitel: 2.5.2 Mittelzentren Z 2.5.2-2 Mittelzentren	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 1880):		Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Zusammenfassung: Die Stadt Jessen (Elster) begrüßt die geplante Aufwertung einer der flächenmäßig größten Kommunen im Land zum Mittelzentrum. Die Entwicklung der letzten drei Jahrzehnte belegt die regionale Funktion als gesellschaftlicher Kern in einer ländlichen Region mit einer soliden und leistungsfähigen Wirtschaft. Die Herausforderungen zur Sicherung der Infrastruktur, für Bildung und Erziehung, die medizinische Versorgung, Sport, Kultur sowie Klimaschutz und Klimaanpassung erfordern die mit dem Mittelzentrum verbundenen rechtlichen Grundlagen für Organisation, Planung und finanziellen Zuweisungen.		Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 172 Stadt Jessen (Elster)	Teil B Kapitel: 7.1.3 Wasserwirtschaft G 7.1.3-3 Wasserrückhalt in der Fläche	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1859): Zur Bewältigung von Trockenperioden sollten vermehrt Möglichkeiten zur Versickerung oder Speicherung von Regenwasser geschaffen werden.		Begründung: Der Rückhalt von Niederschlagswasser am Ort des Anfalls ist im letzten Grundsatz dieses Kapitels verankert. Mit diesem Grundsatz wird darauf hingewirkt, Niederschlagswasser möglichst entstehungsnah zu versickern, zurückzuhalten oder zu nutzen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.3-8
Stellungnehmer ID: 172 Stadt Jessen (Elster)	Teil B Kapitel: 5.3.1 Ziele der verkehrlichen Entwicklung Z 5.3.1-1 Verkehrsinfrastruktur	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1851): Für die wirtschaftliche Entwicklung ist der Bau einer Brücke über die Elbe zwischen Torgau und Luth. Wittenberg dringend erforderlich.		Begründung: Die Aufnahme eines Prüfauftrages zur Errichtung einer Elbbrücke im Elbeabschnitt zwischen der Lutherstadt Wittenberg und der Landesgrenze zu Sachsen ist in einer neuen Festlegung verankert. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.3-9

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 172 Stadt Jessen (Elster) Hinweis (BE-ID: 1846): In den letzten Jahren sind bei uns vermehrt Anträge zur Errichtung bzw. Erweiterung zum großflächigen Einzelhandel gestellt worden. Einige Vorhaben konnten bisher nicht durchgesetzt werden, weil man sich strikt an die Verkaufsfläche von 800 m² halten muss. Ziel des Einzelhandels ist es, sich dem Wandel der Infrastruktur anzupassen und Verkaufsflächen zu schaffen, die den gehobenen Ansprüchen an die Grundversorgung der Bevölkerung im Einzugsgebiet entsprechen. Dies betrifft auch die Nutzung der Einrichtungen mit mobilitätsunterstützenden Geräten oder Fahrzeugen. Grundsätzlich sollte der Einzelhandel von 800 auf mind. 1200 m² Verkaufsfläche vergrößert werden, damit kleinere und mittelständische Geschäfte im Handel mithalten können. Gemäß dem Entwurf bilden großflächige Einzelhandelseinrichtungen typische mittelzentrale Versorgungseinrichtungen.	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Z 3.3-6 Grundversorgung in Grundzentren und nicht-zentralen Orten	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Mit den Regelungen zur Grundversorgung in Grundzentren und in begründeten Einzelfällen in nicht-zentralen Orten werden als Ausnahmeregelungen abweichend vom Konzentrationsgebot raumordnerische Voraussetzungen geschaffen, die dem vorgetragenen Belang Rechnung tragen. Abweichend vom Konzentrationsgebot sind Einzelhandelsgroßprojekte zur Grundversorgung auch in Grundzentren in bestehenden oder neu geplanten zentralen Versorgungsbereichen unter Beachtung des Integrationsgebots, des Kongruenzgebots, des Beeinträchtigungsverbots und unter Beachtung der Agglomerationsregelung bis zu einer Verkaufsfläche von 2.000 m² zulässig, wenn dies zur Sicherung der Grundversorgung der Bevölkerung erforderlich ist. Wenn nachweislich ein erhöhter Versorgungsbedarf für nicht-zentrale Orte besteht, sind abweichend vom Konzentrationsgebot in begründeten Einzelfällen Einzelhandelsgroßprojekte zur Grundversorgung in nicht-zentralen Orten in bestehenden oder neu geplanten zentralen Versorgungsbereichen unter Beachtung von der landesplanerischen Regelungen bis zu einer Verkaufsfläche von 1.200 m² zulässig. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 3.4-8 und Z 3.4-9
Stellungnehmer ID: 172 Stadt Jessen (Elster) Hinweis (BE-ID: 1877): Die Glasfaserversorgung aller Haushalte auch im ländlichen Raum muss angestrebt werden. Der geförderte Ausbau der unterversorgten Gebiete ist für eine zukunftsfähige Wohnbarkeit unerlässlich.	Teil B Kapitel: 5.5 Digitale Infrastrukturen G 5.5-1 Leistungsfähige IT-Infrastruktur	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Der Aspekt des flächendeckenden Ausbaus einer digitalen Gigabitfestnetzinfrastruktur und dessen Bedeutung ist bereits mit der bisherigen Festlegung G 5.5-1 berücksichtigt. Die raumordnerische Festlegung als Ziel markiert dabei gesetzlichen Verbindlichkeitsanspruch. Bei der Festlegung als Grundsatz ist der Belang mindestens zu berücksichtigen und im Rahmen der Prüfung abzuwägen. Zielstellung zum Ausbau der Infrastruktur und die Festlegung als Grundsatz schließen sich hierbei keineswegs aus. Zudem kann das Land mangels

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		finanzieller Ressourcen den flächendeckenden Ausbau nicht per se in allen Teilräumen des Landes sicherstellen. Das Land greift mit Förderung bei „Marktversagen“ ein. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.5-3
Stellungnehmer ID: 172 Stadt Jessen (Elster) Hinweis (BE-ID: 1872): Verkehrsumsteigepunkte zum Regional- und Fernverkehr als Schnittstellen von Nah- und Fernverkehr des ÖPNV sind angemessen zeitlich zu gestalten (Schnittstelle Holzdorf). Die Schnittstellen sind barrierefrei zu gestalten.	Teil B Kapitel: 5.3.7 Öffentlicher Personennahverkehr Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Es wird auf die Festlegung "Flächendeckende Sicherung des ÖPNV" verwiesen, wonach der ÖPNV als Haltefaktor im ländlichen Raum flächendeckend zu sichern und barrierefrei zu gestalten ist. In diesem Zusammenhang ist sicherzustellen, dass der straßen- und schienengebundene ÖPNV aufeinander abgestimmt wird. Die Festlegung konkreter Anforderungen an den Fahrplan des Öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs erfolgt in den Nahverkehrsplänen der Landkreise und ist demnach kein Regelungsgegenstand des LEP. Es wird daher auf die Fachplanung verwiesen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.3.7-1 und Z 5.3.7-2
Stellungnehmer ID: 172 Stadt Jessen (Elster) Hinweis (BE-ID: 1868): Es muss eine gezielte Entwicklung des Radwegenetzes insbesondere an den Hauptverkehrsstraßen erfolgen. Den Arbeitnehmern muss eine bessere Erreichbarkeit der Arbeitsplätze mit dem Fahrrad ermöglicht werden. Das dient auch dem Klimaschutz.	Teil B Kapitel: 5.3.8 Rad- und Fußverkehr Z 5.3.8-1 Erhaltung und Ausbau des Rad- und Fußwegenetzes	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Festlegung wird hinsichtlich des Alltagsradverkehrs ergänzt. Es wird darüber hinaus auf die Fachplanung verwiesen. Die Anmerkungen entsprechen der Konzeption des Landesradverkehrsnetzes. Als Landesstrategie ist das Landesradverkehrsnetz die Zielvorgabe für die Umsetzung eines landesweiten und flächendeckenden Alltagsradnetzes. Das Landesradverkehrsnetz wurde baulastträgerübergreifend geplant und befindet sich in Umsetzung. Das Landesradverkehrsnetz bildet das Grundgerüst, das durch Kreis- und Gemeindekonzepte zu verdichten ist.

Übersicht über die Abwägung der Hinweise zum Ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.8-1
Stellungnehmer ID: 172 Stadt Jessen (Elster)	Teil B Kapitel: 2.1 Ziele und Grundsätze der räumlichen Entwicklung G 2.1-3 Klimaschutz	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1853): (3.) Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel: Es ist dringend erforderlich, den öffentlichen Nahverkehr und die straßenbegleitenden Radwege flächendeckender auszubauen.		Begründung: Dem Ausbau des ÖPNV und des Radverkehrs wird im neuen Landesentwicklungsplan in den Fachkapiteln Rechnung getragen. So in den Kapiteln 2.3.1, 2.3.2, 2.5, 3.1 und 5.3.
Stellungnehmer ID: 172 Stadt Jessen (Elster)	Teil B Kapitel: 4.5 Sicherheit und Kritische Infrastrukturen G 4.5-2 Rettungsdienst Feuerwehr und Katastrophenschutz	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 1856): Die Stärkung des Katastrophenschutzes und der Feuerwehren zur Anpassung an den Klimawandel ist von höchster Bedeutung. Dies umfasst die Sanierung und Ausstattung, um handlungsfähig zu bleiben, sowie Maßnahmen zur Nachwuchsgewinnung. Kampagnen und Ausstattungsverbesserungen, die auf die spezifischen Herausforderungen des Klimawandels wie Hochwasser, Waldbrände und Blackouts zugeschnitten sind, sollten priorisiert werden.		Begründung: Dieser Belang ist kein Regelungsgegenstand des LEP.
Stellungnehmer ID: 172 Stadt Jessen (Elster)	Teil B Kapitel: 5.3.4 Wasserstraßen und Binnenhäfen Z 5.3.4-2 Fähren	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1873): Zur Anbindung von Siedlungen an das klassifizierte Straßennetz sind die landesbedeutsamen Fährverbindungen zu erhalten (Elster; Prettin; Pretzsch).		Begründung: Die Fähren Elster, Prettin und Pretzsch sind in der Festlegung bereits als landesbedeutsame Fähren festgelegt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.3.4-3

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 172 Stadt Jessen (Elster) Hinweis (BE-ID: 1874): Hauptaugenmerk soll auch auf die Errichtung überregionaler Rad - und Wanderwege gelegt werden (Elbradwanderweg R1).	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-7 Rad- Wander- und Reitwege	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung sowie die Begründung zur Festlegung werden neu gefasst. Für die Festlegung wird eine allgemeinverbindliche Formulierung gewählt, mit welcher auf die Sicherung und Weiterentwicklung des Rad-, des Wander- und des Reitwegenetzes sowie der Wasserwanderwege hingewirkt wird, um eine aktivtouristische Nutzung dieser zu gewährleisten. Die Sicherung und Weiterentwicklung umfasst den Neubau, den Ausbau, den Erhalt sowie die Instandhaltung touristisch bedeutsamer Wege. Dies wird in der Begründung zur Festlegung klarstellend ergänzt. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.2-9
Stellungnehmer ID: 172 Stadt Jessen (Elster) Hinweis (BE-ID: 1870): Die Ziele des Landesradverkehrswegeplanes sowie des Radwegeplanes vom LK Wittenberg sollen umgesetzt werden. Dazu gehört ebenso der straßenbegleitende Radweg von Seyda nach Jessen (Elster).	Teil B Kapitel: 5.3.8 Rad- und Fußverkehr G 5.3.8-1 Landesradverkehrsnetz alltagsgerechte Infrastruktur	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Es wird in diesem Zusammenhang auf die Fachplanung verwiesen. Gemäß Landesradverkehrsnetz ist an der Landesstraße 37 die Umsetzung einer Radverkehrsanlage vorgesehen. Weiterhin wurde die Umsetzung dieser Radverkehrsanlage bereits in das Prioprogramm 2030 der Landesstraßenbaubehörde aufgenommen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.3.8-3
Stellungnehmer ID: 172 Stadt Jessen (Elster) Hinweis (BE-ID: 1845): (1.) Räumliche Entwicklung: Die Stadt Jessen (Elster) wird im Entwurf des Landesentwicklungsplanes neben Lutherstadt Wittenberg als Mittelzentrum ausgewiesen. Zum Mittelzentrum gehört der Mittelbereich mit der Stadt	Teil B Kapitel: 2.5.2 Mittelzentren Z 2.5.2-2 Mittelzentren	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Annaburg. Damit sollen gleichwertige Lebensverhältnisse im Land Sachsen-Anhalt entwickelt werden. Diese Anhebung begründet die besondere Funktion im Raum und an den Grenzen zu den Ländern Brandenburg und Sachsen, wobei sich die Stadt Jessen (Elster) immer mehr zu einem Kernpunkt in der Region entwickelt hat und es die dringende Notwendigkeit gibt, diesen weiter auszubauen und zu stärken. Dies begründet sich geografisch im Dreiländereck und durch eine Gesamtfläche von 352 km², in der sich 44 Ortsteile, darunter drei Städte (Jessen, Seyda, Schweinitz) befinden. Eine besondere Bedeutung erfährt die Region durch den erforderlichen Aufwuchs der Bundeswehr am Standort Holzdorf/Schönewalde mit dem damit verbundenen ca. 700 zusätzlichen Dienstposten. Deren Familien wirken positiv auf die demografische Entwicklung der Gemeinde. Damit verbunden ist die notwendige Sicherung der medizinischen Versorgung, die zukünftig neben der staatlichen Verantwortung mehr kommunale Einflussnahme und Angebote erfordern wird. Ein Mittelzentrum soll für den Individualverkehr in einer PKW-Fahrzeit von 30 Minuten erreichbar sein. Für den öffentlichen Verkehr soll die Erreichbarkeit von Zielorten bei max. 60 Minuten liegen. Das nächstgelegene Oberzentrum Dessau-Roßlau liegt in einer zumutbaren Entfernung von 60 Minuten Erreichbarkeit für den Individualverkehr. Wichtig für die Sicherung des ländlichen Raums als Wohn - und Lebensort ist das Angebot von Dienstleistungen und Infrastruktureinrichtungen in angemessener Nähe zum Wohnort. Dazu zählt auch die Versorgung des gehobenen Bedarfes für den Mittelbereich unter Berücksichtigung der Erreichbarkeitsschwellen für Mittelzentren.		
Stellungnehmer ID: 172 Stadt Jessen (Elster) Hinweis (BE-ID: 3227): Zur Schonung des Landschaftsbildes sollen sich die Freiflächensolaranlagen gut in die Landschaft einfügen.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie Z 6.2.2-1 Freiflächensolaranlagen	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Dies ist bereits u. a. Regelungsgegenstand dieser Festlegung. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.2-2

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 172 Stadt Jessen (Elster)	Teil B Kapitel: 5.3.1 Ziele der verkehrlichen Entwicklung Z 5.3.1-1 Verkehrsinfrastruktur	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1878): Der Bau einer zusätzlichen Brücke über die Elbe zwischen Torgau und Wittenberg ist für die Erschließung des Wirtschaftsraumes Leipzig/Halle zwingend erforderlich. Gerade für Gewerbe und Industrie im ländlichen Raum ist eine bessere, schnellere Anbindung nach Sachsen zu schaffen.		Begründung: Die Aufnahme eines Prüfauftrages zur Errichtung einer Elbbrücke im Elbeabschnitt zwischen der Lutherstadt Wittenberg und der Landesgrenze zu Sachsen ist in einer neuen Festlegung verankert. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.3-9
Stellungnehmer ID: 172 Stadt Jessen (Elster)	Teil B Kapitel: 5.3.3 Straßenverkehr Z 5.3.3-2 Vorhaben des Bundesverkehrswegeplans 2030 und Investitionsgesetz Kohleregionen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1850): (2.) Siedlungsentwicklung: Von großer Bedeutung ist die Entwicklung der B187 von Lutherstadt Wittenberg bis Jessen (Elster) in Form einer Ortsumgehungsstraße bis zum Ortsteil Schweinitz für Industrie, Gewerbe und Tourismus sowie dem Militärstandort Holzdorf/Schönnewalde.		Begründung: Die Vorhaben der Bundesstraße 187n mit den Ortsumgehungen Coswig-Griebo, Nordumfahrung Wittenberg und Jessen-Listerferhda-Elster-Iserbegka-Mühlanger sind Bestandteil des Fernstraßenausbaugesetzes und sind bereits im LEP berücksichtigt. Der Abschnitt der Bundesstraße 187 zwischen Jessen(Elster) über Schweinitz bis Holzdorf ist jedoch nicht Bestandteil des Fernstraßenausbaugesetzes und stellt somit keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. Stattdessen ist diese Forderung im Rahmen der Aufstellung des Bundesverkehrswege- und Mobilitätsplans 2040 zu prüfen. Die Kriterien und Randbedingungen für eine Anmeldung von Neu-/Ausbaumaßnahmen am Bundesfernstraßennetz im Rahmen der vom Bund geplanten Aufstellung eines Bundesverkehrswege- und Mobilitätsplans 2040 sind noch nicht bekannt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.3.3-4 und Z 5.3.3-6
Stellungnehmer ID: 172 Stadt Jessen (Elster)	Teil B Kapitel: 6.2 Erneuerbare Energien Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1854):		Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Zudem ist es wichtig, den Ausbau erneuerbarer Energien voranzutreiben. Allerdings sollten Schutzgebiete sowie Wald- und Grünflächen nicht für Wind- und Solarenergie genutzt werden.		Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Im Rahmen der Aufstellung der Regionalen Entwicklungspläne beteiligen die Regionalen Planungsgemeinschaften als planaufstellende Stellen die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig. Sie geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht (§ 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz). Gleiches gilt für die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes bzw. Bebauungsplanes auf kommunaler Ebene (§ 4 Abs. 1 und 2 BauGB). Die Einführung des überragenden öffentlichen Interesses für Erneuerbare Energien gemäß § 2 EEG erfordert u. a. einen verstärkten Ausbau der Solarenergie. Der Zubau soll etwa zur Hälfte aus Freiflächenanlagen und zur anderen Hälfte aus Dachanlagen erfolgen (§ 4 EEG). Es wird auf die Festlegung "Wirkungen von Freiflächensolaranlagen" verwiesen, wonach Freiflächensolaranlagen freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich umzusetzen sind. Darüber hinaus sind die Wirkungen solcher Anlagen auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt, die Störung des Bodenhaushalts und die landwirtschaftliche Bodennutzung unter Einbeziehung der Fachbehörden darzulegen. Die Steuerung von Freiflächensolaranlagen obliegt der Gemeinde im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. In diesem Zusammenhang wird auf die Festlegung "Gesamträumliches Gemeindekonzept" hingewiesen, wonach jede Gemeinde zur Steuerung der Freiflächensolaranlagen ein gesamträumliches Gemeindekonzept erarbeiten soll. In diesem Rahmen soll auch die "Qualität" sichergestellt werden. Um den Fokus stärker auf die Nutzung der Dach- und Gebäudeflächenpotenziale zu richten, wird die entsprechende Festlegung

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		in ein Ziel der Raumordnung überführt. In diesem Zusammenhang sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung die verfügbaren Potenziale für die Errichtung von Solaranlagen auf Dachflächen und an Gebäudeflächen sowie auf sonstigen baulichen Anlagen zu prüfen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 6.2.2-1, Z 6.2.2-2 und G 6.2.2-3
Stellungnehmer ID: 172 Stadt Jessen (Elster) Hinweis (BE-ID: 1848): Die Gebietskarte mit der räumlichen Abgrenzung des Mittelzentrums von Jessen (Elster) muss angepasst werden, um dem Bedarf im ländlichen Raum gerecht zu werden und eine Gleichbehandlung zu ermöglichen.	Teil B Kapitel: Festlegungskarte 2 – Mittelbereiche Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Festlegungskarte 2 fokussiert auf die Darstellung der Mittelbereiche der Ober- und Mittelzentren. Hierbei handelt es sich um die Verflechtungsbereiche der Mittel- und Oberzentren zur Deckung des gehobenen periodischen Bedarfs. Die Festlegung der Mittelbereiche der Mittel- und Oberzentren in Sachsen-Anhalt folgt einem einheitlichen System. Hierbei werden die Gemeinden unter Berücksichtigung der vorherrschenden bzw. überwiegenden Pendlerorientierungen, unter Berücksichtigung der zumutbaren Erreichbarkeit der Zentralen Orte der mittel- und oberzentralen Stufe und der Gewährleistung der Kreiskongruenz abgegrenzt. Als Grundlage dienen die Untersuchungsergebnisse der durch das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr in Auftrag gegebenen Studie zum Zentrale-Orte-System in Sachsen-Anhalt unter dem Aspekt der Bevölkerungsentwicklung aus dem Jahr 2020. Den Mittelbereichen werden nur vollständige Gemeinden zugeordnet. Gemeinsame Verflechtungsbereiche werden nicht festgelegt. Die Mittelbereiche der Mittel- und Oberzentren sind zudem in Anhang 1 festgelegt. Eine räumliche Abgrenzung der Mittelzentren ist mit der Darstellung der Mittelbereiche nicht gemeint. Im LEP werden keine räumlichen Abgrenzungen der Zentralen Orte festgelegt. Die neue Festlegung zur Definition des Zentralen Orts trägt vor allem §§ 2 Abs. 2 Nr. 2, 13 Abs. 5 Nr. 1 ROG Rechnung. Die Ausführungen zur Definition des Zentralen Orts sind insofern raumordnerisch gerechtfertigt. Die Entwicklung der Ortsteile in einer Gemeinde sind damit nicht ausgeschlossen und weiterhin möglich.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Mit der neuen Festlegung zum Standort zentralörtlicher Einrichtungen findet der vorgetragene Belang Berücksichtigung und ist bei Planungen und Maßnahmen zu beachten. Die Festlegung der räumlichen Abgrenzung für Zentrale Orte ist obsolet. Eine Anpassung der Karte zum vorgetragenen Belang wird nicht geteilt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 2.5-2, Z 2.5-4, Z 2.5-6 und Festlegungskarte 2
Stellungnehmer ID: 172 Stadt Jessen (Elster) Hinweis (BE-ID: 1871): Der Ausbau des öffentlichen Nahverkehrs (Bus) ist flächendeckender und vor allem durch Direktverbindungen zu verwirklichen.	Teil B Kapitel: 5.3.7 Öffentlicher Personennahverkehr Z 5.3.7-1 Flächendeckende Sicherung des ÖPNV	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Gemäß der Festlegung ist es vorgesehen, den ÖPNV als Haltefaktor im ländlichen Raum flächendeckend zu sichern. Die Festlegung konkreter Anforderungen an den Fahrplan des Öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs, insbesondere das Angebot von Direktverbindungen, erfolgt in den Nahverkehrsplänen der Landkreise. Insofern stellt diese Anregung keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.7-1
Stellungnehmer ID: 172 Stadt Jessen (Elster) Hinweis (BE-ID: 1869): Die regionale Radwegeverbindung von Jessen/Schweinitz nach Holzdorf über die ÖPNV Schnittstelle Bahnhof Holzdorf bis zum Bundeswehrstandort Holzdorf ist zu entwickeln.	Teil B Kapitel: 5.3.8 Rad- und Fußverkehr G 5.3.8-1 Landesradverkehrsnetz alltagsgerechte Infrastruktur	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Es wird in diesem Zusammenhang auf die Fachplanung verwiesen. Gemäß des Landesradverkehrsnetzes ist an der Bundesstraße 187 die Umsetzung einer Radverkehrsanlage vorgesehen. Weiterhin wurde die Umsetzung dieser Radverkehrsanlage bereits in das Prioprogramm 2030 der Landesstraßenbaubehörde aufgenommen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.3.8-3

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 172 Stadt Jessen (Elster) Hinweis (BE-ID: 1857): Investitionen im Bereich Klimaschutz sind unerlässlich, da die Sensibilisierung und Mitwirkung der Bevölkerung erhebliches Potenzial bieten. Die Kommunen spielen dabei eine entscheidende Rolle. Eine verstärkte Aufklärung und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Einbindung der Bevölkerung durch Kampagnen und Veranstaltungen sind dringend erforderlich. Besonders in der Verkehrs- und Ladeinfrastruktur liegt ein großes CO2-Einsparpotenzial.	Teil A Kapitel: 2. Konzeptioneller Rahmen – Strategische Handlungsfelder Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 172 Stadt Jessen (Elster) Hinweis (BE-ID: 1864): Das Freigeben der Flächen für großflächige Photovoltaikanlagen ist nur auf benachteiligten Flächen mit max. 2 % zu gestatten.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-1 Ausbau der Solarenergie in Gemeinden	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung wird überarbeitet. Demnach soll die Bauleitplanung für Freiflächensolaranlagen in jeder Gemeinde nicht mehr als 2,5 Prozent umfassen. Dies schließt sowohl Anlagen zur Nutzung von solarer Strahlungsenergie zur Stromerzeugung (Photovoltaik-Freiflächenanlagen) als auch zur Wärmeerzeugung (Solarthermie-Freiflächenanlagen) ein. Hiervon nicht erfasst sind privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b) und Nr. 9 BauGB, verfahrensfreie Solaranlagen nach § 60 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b) BauO LSA sowie Solaranlagen auf Dach- und an Gebäudeflächen. Ebenfalls ausgenommen sind Agri-PV-Anlagen nach den einschlägigen Vorgaben der DIN SPEC. Bei Nachweis eines Mehrbedarfs zur Sicherstellung der Energieversorgung, z. B. durch ein entsprechendes Energie- oder Wärmekonzept, kann unter Berücksichtigung des gesamträumlichen Gemeindekonzepts der gemeindliche Flächenanteil von 2,5 Prozent bei der Errichtung von Freiflächensolaranlagen überschritten werden. Der Vollständigkeit halber wird mitgeteilt, dass besonders Ackerflächen in benachteiligten Regionen des Landes eine wertvolle Ressource darstellen, die für den Ausbau der Solarenergie genutzt werden kann. In vielen dieser Gebiete sind große Flächen verfügbar, die derzeit nicht intensiv landwirtschaftlich genutzt werden und daher gut für die Installation von

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Freiflächensolaranlagen geeignet sind. Zudem können Projekte zur Nutzung dieser Flächen gerade in benachteiligten Regionen auch wirtschaftliche Vorteile mit sich bringen. Sie schaffen Arbeitsplätze, nutzen ungenutzte Flächen und fördern die regionale Entwicklung, indem sie zur Schaffung einer nachhaltigen, lokalen Energieinfrastruktur beitragen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.2-4
Stellungnehmer ID: 172 Stadt Jessen (Elster) Hinweis (BE-ID: 1879): (6.) Schutz des Freiraumes: Der Schutz der Wälder, Grünflächen, der Glücksburger Heide, Elbaue und Elsteraue sind aufrecht zu erhalten. Die Naturräume des Landes sollen als Erholungsgebiet für Bevölkerung und Gäste zur Verfügung stehen und erhalten werden.	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Z 7.2.2-2 Vorranggebiete für Natur und Landschaft	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die Erholungsnutzung wird weder mit der Festlegung von Vorranggebieten für Natur und Landschaft noch mit der Festlegung von Vorbehaltsgebieten für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems ausgeschlossen. Als Erholungsgebiete werden u.a. die Naturparke und Biosphärenreservate des Landes sowie explizit das Grüne Band mit der Grundsatzfestlegung "Erholungsnutzung" im Kapitel 5.2 "Tourismus" raumordnerisch gesichert. Diese Gebiete sollen für die landschaftsgebundene Erholungsnutzung (weiter-)entwickelt werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 7.2.2-5, G 7.2.2-8 und G 5.2-4.
Stellungnehmer ID: 172 Stadt Jessen (Elster) Hinweis (BE-ID: 1852): Der Zunahme an Schrottimmobilien in den Innenstädten / Dörfern muss entgegen gewirkt werden. Hier muss es einheitliche Regelungen bzw. Handlungsempfehlungen für die Gemeinden geben. Diese sollten sowohl praktikable Förderrichtlinien sowie denkmalrechtlich-rechtliche Lockerungen beinhalten.	Teil B Kapitel: 3. Siedlungsentwicklung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Der vorgetragene Belang wird im Kapitel Stadt- und Dorfentwicklung berücksichtigt. Der LEP gibt hierbei den Rahmen vor, innerhalb dessen sich die Entwicklung der Gemeinde vollziehen und gestaltet werden kann. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Kapitelnummer aufgeführt: 3.3

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 172 Stadt Jessen (Elster) Hinweis (BE-ID: 1863): (4.) Ausbau der erneuerbaren Energien: Nach dem Entwurf sollen die Gemeinden zur Steuerung von Freiflächensolaranlagen Konzepte erarbeiten. Für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist eine landesplanerische Abstimmung unerlässlich. Bisher sollte die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen vermieden werden, um die Landwirtschaft als raumbedeutsamen Wirtschaftszweig zu sichern. Wertvolle landwirtschaftliche Flächen sind zu schützen, da die Region von der Landwirtschaft lebt. Vorrangig sollen Freiflächensolaranlagen auf bereits versiegelte Flächen und Konversionsflächen errichtet werden. Für PV sollten keine Vorrangflächen der Landwirtschaft verwendet werden. Die Auswirkungen auf den Raum sind zu prüfen. Es bedarf einheitlicher Regelungen durch das Land mit festgeschriebenen Kriterien und landesseitigem Solarflächenkataster.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-3 Flächenkulisse Freiflächensolaranlagen	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Gemäß der Festlegung zu Vorranggebieten für Landwirtschaft ist festgelegt, dass innerhalb von Vorranggebieten für Landwirtschaft (mindestens mittlere Bodenwertzahl 90 und nutzbare Feldkapazität von 270 Millimeter) der Grund und Boden ausschließlich für die landwirtschaftliche Bodennutzung in Anspruch genommen werden darf. Die Errichtung und der Betrieb von Freiflächensolaranlagen in diesen Gebieten ist daher ausgeschlossen. Um Missverständnissen vorzubeugen, wird in der Begründung dieser Festlegung ein entsprechender Verweis zu Kapitel 7.1.1 "Landwirtschaft" aufgenommen. Hinsichtlich eines landesseitigen Solarflächenkatasters wird auf das kostenlos zugängliche Amtliche Raumordnungs-Informationssystem des Landes Sachsen-Anhalt verwiesen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.2-5
Stellungnehmer ID: 172 Stadt Jessen (Elster) Hinweis (BE-ID: 1849): Zu vermeiden sind Schrottimmobilien durch den Einzelhandel, weil man nicht konkurrenzfähig ist. Der Stadt Jessen liegen drei Anträge zur Erweiterung bzw. Errichtung von großflächigem Einzelhandel vor. - Errichtung eines großflächigen Einzelhandels im B-Plan Nr. 39 „Gewerbepark Jessen 2“ in Jessen (REWE + Rossmann); Bauleitverfahren ist eingeleitet und in der Beschlusslage - Erweiterung Einzelhandel zum großflächigen Einzelhandel im B-Plan Nr. 53 „Am Gorrenberg“ in Jessen (Netto); Bauleitverfahren eingeleitet; Bearbeitung ruht, da der Netto 300 m außerhalb der Abgrenzung des Grundzentrums mit Teilfunktion eines Mittelzentrums liegt - Ersatzneubau zu großflächigem Einzelhandel B-Plan Nr. „Mischgebiet an der B 187“ im OT Holzdorf (Norma); Antrag auf Bauleitplanung liegt vor.	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Z 3.3-6 Grundversorgung in Grundzentren und nicht-zentralen Orten	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die landesplanerische Steuerung des großflächigen Einzelhandels spielt eine zentrale Rolle im Rahmen der Sicherstellung einer ausgewogenen und nachhaltigen räumlichen Entwicklung. Übergeordnetes Ziel ist es, negative Auswirkungen auf Städte, Gemeinden, den ländlichen Raum wie auch die Zentralen Orten selbst zu vermeiden und eine geordnete Einzelhandelsstruktur zu gewährleisten. Mit den verschiedenen Steuerungsinstrumenten verfolgt die Raumordnung das Ziel, zentrale Versorgungsbereiche zu stärken, die Grund- und Nahversorgung sicherzustellen, eine Überversorgung zu vermeiden, eine Raumverträglichkeit der Vorhaben zu gewährleisten. Durch die eine geordnete Entwicklung können Fehlentwicklungen verhindert werden und zentrale Versorgungsbereiche vor schädlichen Auswirkungen geschützt werden. Auch vor diesem Hintergrund werden die Festlegungen zur Grundversorgung in Grundzentren und nicht-zentralen Orte als

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Ausnahmeregelungen zum Konzentrationsgebot angepasst, differenziert geregelt und die zu beachtenden Kriterien konkretisiert. Ein Einzelhandelsgroßprojekt dient dann der Grundversorgung, wenn der Anteil des nahversorgungsrelevanten Sortiments (Nahrungs- und Genussmittel, Getränke und Drogeriewaren) an der Gesamtverkaufsfläche mindestens 90 Prozent beträgt, auf die dezentrale, wohnstandortnahe Versorgung ausgerichtet ist und die Gemeinde die Kaufkraft für diesen Sortimentsbereich nachweisen kann. Die Untersuchungen zu den bisherigen Regelungen im Landesentwicklungsplan 2010 zum großflächigen Einzelhandel zeigen, dass der aktuelle Regelungsrahmen zu ungünstigen Entwicklungen geführt hat. Das wiederum führte in Teilen zur Gefährdung des Innenstadthandels und der Attraktivität der Innenstädte insbesondere der Mittelzentren als Ankerpunkte im ländlichen Raum. Insofern sind klare Regelungen zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels in allen Teilräumen des Landes zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung unerlässlich. Wirtschaftliche Schutzgründe stellen gemäß der Regelungen des LEP keinen Regelungsgegenstand dar. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 3.4-8 und Z 3.4-9
Stellungnehmer ID: 172 Stadt Jessen (Elster) Hinweis (BE-ID: 1867): Die Ausweisung der Kiesabbaufläche in Holzdorf (Kieswerk Holzdorf) zur Rohstoffgewinnung in unserer Region ist aufzunehmen. Die Genehmigung liegt vor.	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Lagerstätte erfüllt nicht die Kriterien, welche für die Auswahl der landesbedeutsamen Kiessandlagerstätten zugrunde gelegt werden. Es findet keine Förderung statt. Die Kriterien sind in der Begründung zur Zielfestlegung benannt: 1. durchschnittliche Jahresförderung (2020-2022) von mindestens 0,2 Millionen Tonnen und 2. Mindestgröße von ca. 100 Hektar unverritzter Lagerstättenfläche. Beide Kriterien müssen für eine Festlegung im Landesentwicklungsplan erfüllt sein.

Übersicht über die Abwägung der Hinweise zum Ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 172 Stadt Jessen (Elster)	Teil B Kapitel: 6.1 Energiesysteme G 6.1-4 Einsatz von Speichern	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1858): Im Bereich der Energiewende ist der Ausbau lang- und kurzfristiger Speichertechnologien von großer Bedeutung.		Begründung: Die Begründung der Festlegung wird hinsichtlich der kurzfristigen Speichermöglichkeiten ergänzt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter der folgenden Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.1-5
Stellungnehmer ID: 172 Stadt Jessen (Elster)	Teil B Kapitel: 4.5 Sicherheit und Kritische Infrastrukturen G 4.5-2 Rettungsdienst Feuerwehr und Katastrophenschutz	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 3226): Die Energieautarkie der Feuerwehren für längere Zeiträume sollte ebenfalls angestrebt werden.		Begründung: Dieser Belang ist kein Regelungsgegenstand des LEP.
Stellungnehmer ID: 172 Stadt Jessen (Elster)	Teil B Kapitel: 6.2 Erneuerbare Energien Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1860): Flächen von Schutzgebieten sowie von Wald- und Grünflächen sollten nicht für Wind- und Sonnenenergie zur Verfügung gestellt werden.		Begründung: Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Im Rahmen der Aufstellung der Regionalen Entwicklungspläne beteiligen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		die Regionalen Planungsgemeinschaften als planaufstellende Stellen die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig. Sie geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht (§ 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz). Gleiches gilt für die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes bzw. Bebauungsplanes auf kommunaler Ebene (§ 4 Abs. 1 und 2 BauGB). Die Einführung des überragenden öffentlichen Interesses für Erneuerbare Energien gemäß § 2 EEG erfordert u. a. einen verstärkten Ausbau der Solarenergie. Der Zubau soll etwa zur Hälfte aus Freiflächenanlagen und zur anderen Hälfte aus Dachanlagen erfolgen (§ 4 EEG). Es wird auf die Festlegung "Wirkungen von Freiflächensolaranlagen" verwiesen, wonach Freiflächensolaranlagen freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich umzusetzen sind. Darüber hinaus sind die Wirkungen solcher Anlagen auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt, die Störung des Bodenhaushalts und die landwirtschaftliche Bodennutzung unter Einbeziehung der Fachbehörden darzulegen. Die Steuerung von Freiflächensolaranlagen obliegt der Gemeinde im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. In diesem Zusammenhang wird auf die Festlegung "Gesamträumliches Gemeindekonzept" hingewiesen, wonach jede Gemeinde zur Steuerung der Freiflächensolaranlagen ein gesamträumliches Gemeindekonzept erarbeiten soll. In diesem Rahmen soll auch die "Qualität" sichergestellt werden. Um den Fokus stärker auf die Nutzung der Dach- und Gebäudeflächenpotenziale zu richten, wird die entsprechende Festlegung in ein Ziel der Raumordnung überführt. In diesem Zusammenhang sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung die verfügbaren Potenziale für die Errichtung von Solaranlagen auf Dachflächen und an Gebäudeflächen sowie auf sonstigen baulichen Anlagen zu prüfen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 6.2.2-1, Z 6.2.2-2 und G 6.2.2-3
Stellungnehmer ID: 172 Stadt Jessen (Elster) Hinweis (BE-ID: 1855): Wir empfehlen eine gezielte Entwicklung von Konzepten für Freiflächensolaranlagen, die bereits versiegelte oder konversionsfähige Flächen nutzen, um wertvolle landwirtschaftliche Gebiete zu schützen.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-2 Gesamträumliches Gemeindekonzept	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Die Erarbeitung eines gesamträumlichen Gemeindekonzepts zur Steuerung von Freiflächensolaranlagen soll insbesondere der nachhaltigen Analyse und Lenkung der mittel- bis langfristigen Entwicklungsziele der

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Eine einheitliche Regelung durch das Land sowie die Integration in das Landschaftsbild sind entscheidend.		Kommune dienen. Das Konzept soll außerdem einen entscheidenden Beitrag zur frühzeitigen Vermeidung von Raumnutzungskonflikten leisten und die Akzeptanz innerhalb der Bevölkerung erhöhen. Ziel ist es, die flächen- und freiraumschonende Errichtung von Freiflächensolaranlagen an geeigneten Standorten zu ermöglichen und so einen ausgewogenen Umgang mit den verfügbaren Ressourcen sicherzustellen. In diesem Zusammenhang wird auf die Festlegung G 6.2.2-3 verwiesen, wonach für die Errichtung von Freiflächensolaranlagen bevorzugt u. a. bereits versiegelte Flächen sowie militärische, wirtschaftliche, verkehrlichen und wohnungsbauliche Konversionsflächen in Anspruch genommen werden sollen. Der Vollständigkeit halber wird ebenfalls auf die Arbeitshilfe "Raumplanerische Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Kommunen" des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales von Dezember 2021 hingewiesen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 6.2.2-3 und G 6.2.2-5
Stellungnehmer ID: 172 Stadt Jessen (Elster)	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie Z 6.2.2-5 Ausschluss von Freiflächensolaranlagen in Vorrangstandorten für landesbedeutsame und regional bedeutsame Industrie und Gewerbeflächen	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 1866): Im Industrie- und Gewerbegebiet Jessen, speziell „Gewerbepark Jessen 2“, ist eine Fläche von 8 ha für eine Freiflächen-PVA zur Versorgung des Gebietes vorgesehen. Die Planung dazu ist bereits wesentlich vorangeschritten. Der Passung des Entwurfes zur Ausnahme für die Errichtung von Freiflächensolaranlagen in Industrie - und Gewerbeflächen ist zu begrüßen. Verbliebene Flächen in Gewerbegebieten sind für PV zulässig, wenn diese einer gewerblichen Bebauung mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand nicht zugänglich gemacht werden können.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 763 Stadt Klötze	Teil B Kapitel: 7.1.3 Wasserwirtschaft	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hinweis (BE-ID: 2664): Aus dem LEP geht hervor, dass durch das Vorranggebiet für Wassergewinnung Nr. I "Colbitz-Letzlinger Heide" umfangreiche Flächen des Gemeindegebietes der Stadt Klötze als Vorranggebiet festgelegt werden sollen. Die damit verbundene Dimension der Ausweisung des Vorranggebietes zur Versorgung mit (Trink)Wasser für die Bevölkerung im Raum Magdeburg und der geplanten INTEL Chip-Fabrik ist aus hiesiger Sicht unverhältnismäßig. Auch vor dem Hintergrund des im Gemeindegebiet liegenden UNESCO-Biosphärenreservates Drömling wird die Ausweisung aufgrund der besonderen Schutzbedürftigkeit des Drömlings als bedenklich und nachteilig für die Region betrachtet. Es wird angeregt, das Vorranggebiet deutlich zu verringern und außerhalb der Wasserschutzbereiche als Vorbehaltsgebiet für Wassergewinnung zu sichern.	Z 7.1.3-2 Vorranggebiete Wassergewinnung	Begründung: Das Vorranggebiet für Wassergewinnung Nr. I. Colbitz-Letzlinger-Heide wird unter Berücksichtigung der zum 1. Entwurf eingegangenen Hinweise auf die räumliche Ausdehnung des hydrogeologisch erkundeten Grundwasservorkommens reduziert. Die darüberhinausgehenden Räume im Bereich des Wassereinzugsgebiets der Ohre, welches der Grundwasseranreicherung in der Colbitz-Letzlinger Heide dient, werden im 2. Entwurf als Vorbehaltsgebiet für Wassergewinnung "Wassereinzugsgebiet der Ohre" raumordnerisch gesichert. Damit wird der Bedeutung dieses Gebietes für die Trinkwassergewinnung in der Colbitz-Letzlinger Heide raumordnerisch hinreichend Rechnung getragen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.3-3
Stellungnehmer ID: 176 Stadt Könnern Hinweis (BE-ID: 3338): o 7.1.2 Forstwirtschaft: Als waldarme Gemeinde spielt die Forstwirtschaft zwar eine untergeordnete Rolle, dennoch ist es wichtig, durch nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder und den Schutz der biologischen Vielfalt den Wald als Lebensraum zu erhalten und die wenigen Waldflächen zu fördern.	Teil B Kapitel: 7.1.2 Forstwirtschaft Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 176 Stadt Könnern Hinweis (BE-ID: 3336): 6.3 Leitungsnetze: Die Weiterentwicklung der Energieleitungsnetze und die Optimierung der Energieinfrastruktur sind für Könnern von großer Bedeutung, um eine sichere, zuverlässige und effiziente Energieversorgung zu gewährleisten und den Ausbau erneuerbarer Energien zu unterstützen. Es ist festzustellen, dass das vorhandene Leitungsnetz Schwachpunkte aufweist. Beispielsweise müssen für die Anbindung von Freiflächensolaranlagen kilometerlange Leitungen quer	Teil B Kapitel: 6.1 Energiesysteme G 6.1-5 Leitungsnetze für Strom Gas und Wärme	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Aufgrund der inhaltlichen Dopplung mit der Festlegung zur Stromnetzentwicklung wird diese Festlegung gestrichen. In diesem Zusammenhang wird auf die überarbeitete Festlegung "Energieversorgung mittels erneuerbarer Energien" verwiesen, die die Schaffung der Voraussetzungen für eine Abkehr von fossilen Energieträgern und eine vollständige Energieversorgung mit erneuerbaren Energien, einschließlich einer leistungsfähigen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
durch das Gemeindegebiet verlegt werden, um den Strom abzuführen. Hier besteht Optimierungsbedarf, um die Effizienz des Netzes zu verbessern und unnötige Kosten zu vermeiden		Infrastruktur, behandelt. Zudem wird auf das neue Kapitel 6.2.3 "Wasserstoff" hingewiesen. Hinsichtlich der Netzeffizienz wird auf die Festlegung "Energieversorgung" verwiesen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter der folgenden Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.1-3
Stellungnehmer ID: 176 Stadt Könnern	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 3340): o 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung: Die nachhaltige Nutzung von Rohstoffen und die Förderung einer ressourceneffizienten Wirtschaft sind für Könnern wichtige Ziele, um den schonenden Umgang mit natürlichen Ressourcen zu gewährleisten und Umweltauswirkungen zu minimieren.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 176 Stadt Könnern	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Z 5.1.1-3 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 3309): Es ist äußerst erfreulich festzustellen, dass die Stadt Könnern auch im neuen Entwurf des Landesentwicklungsplans als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen aufgeführt wird.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.1.2-1
Stellungnehmer ID: 176 Stadt Könnern	Teil B Kapitel: 5.1.2 Wissenschaft und Innovation Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 3321): o 5.1.2 Wissenschaft und Innovation: Die Förderung von Wissenschaft und Innovation ist für Könnern ein wichtiger Bestandteil der Wirtschaftsentwicklung. Dabei soll insbesondere die Zusammenarbeit		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Kapitelnummer

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
zwischen Wirtschaft und Wissenschaft gestärkt und die Rahmenbedingungen für Forschung und Entwicklung verbessert werden.		aufgeführt: Kapitel 5.1.3
Stellungnehmer ID: 176 Stadt Könnern Hinweis (BE-ID: 3328): o 5.3.6 Luftverkehr: Die Verbesserung der Luftverkehrsinfrastruktur und die Erweiterung des Flugangebots sind für Könnern indirekt von Bedeutung. Der nahegelegene Großflughafen Halle-Leipzig dient dabei als wichtigster Ausgangspunkt für die Anbindung der Region an nationale und internationale Luftverkehrsrouten.	Teil B Kapitel: 5.3.6 Luftverkehr Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 176 Stadt Könnern Hinweis (BE-ID: 3308): o 2.6 Schwerpunkttorte mit besonderer Funktion: Könnern begrüßt die Entwicklung von Schwerpunkttorten mit spezifischen Funktionen, die überregionale Bedeutung haben und einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der regionalen Wirtschaft leisten können.	Teil B Kapitel: 2.6 Schwerpunkttorte mit besonderer Funktion G 2.6-1 Besondere Funktion von Schwerpunkttorten	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 176 Stadt Könnern Hinweis (BE-ID: 3300): 2. Raumstruktur 2.1 Ziele und Grundsätze der räumlichen Entwicklung: Könnern setzt sich für eine nachhaltige und ausgewogene räumliche Entwicklung ein, die ökologische, soziale und wirtschaftliche Aspekte berücksichtigt. Dabei sollen insbesondere die Stärkung des ländlichen Raums, die Schaffung lebenswerter Städte und Gemeinden sowie der Erhalt von Natur- und Kulturlandschaften im Vordergrund stehen.	Teil B Kapitel: 2.1 Ziele und Grundsätze der räumlichen Entwicklung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 176 Stadt Könnern	Teil B Kapitel: 5.3.8 Rad- und Fußverkehr Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 3330): o 5.3.8 Rad- und Fußverkehr: Die Förderung des Rad- und Fußverkehrs sowie der Ausbau von Radwegen und Fußgängerwegen sind für Könnern wichtige Maßnahmen, um umweltfreundliche Mobilität zu fördern, die Lebensqualität zu erhöhen und die Verkehrssicherheit zu verbessern. Dabei liegt der Fokus nicht nur auf den touristischen Routen wie dem Saaleradweg und dem R1, sondern auch auf dem Alltagsverkehr.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 176 Stadt Könnern	Teil B Kapitel: 5.5 Digitale Infrastrukturen G 5.5-1 Leistungsfähige IT-Infrastruktur	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 3332): 5.5 Digitale Infrastrukturen: Könnern setzt sich entschieden für den Ausbau digitaler Infrastrukturen ein, um die Digitalisierung der Wirtschaft und Gesellschaft voranzutreiben, die Standortattraktivität zu erhöhen und die Lebensqualität zu verbessern. In den letzten Jahren wurde der Breitbandausbau in Form von Glasfaser FTTC (Fibre to the Curb) im Gemeindegebiet flächendeckend vorangetrieben. Dies ermöglicht es zukünftig allen Haushalten auch FTTH (Fiber to the Home) anzubieten.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.5-3
Stellungnehmer ID: 176 Stadt Könnern	Teil B Kapitel: 2.5 Zentrale Orte Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 3305): 2.5 Zentrale Orte: o 2.5.1 Oberzentren: Die Stadt Könnern erkennt die Bedeutung von Oberzentren als Versorgungs- und Dienstleistungszentren für die umliegenden Regionen an. o 2.5.2 Mittelzentren: Mittelzentren wie das benachbarte Bernburg und Köthen spielen eine wichtige Rolle bei der Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen sowie bei der Sicherung von Arbeitsplätzen. o 2.5.3 Grundzentren: Die Stärkung der Grundzentren, zu denen auch Könnern gehört, wird als entscheidender Baustein für eine flächendeckende Versorgung und eine gleichmäßige Entwicklung der		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Region angesehen. Dabei ist es von wesentlicher Bedeutung, die individuellen Potenziale und Bedürfnisse der einzelnen Grundzentren zu berücksichtigen und gezielte Entwicklungsmaßnahmen zu ergreifen.		
Stellungnehmer ID: 176 Stadt Könnern Hinweis (BE-ID: 3326): o 5.3.4 Wasserstraßen und Binnenhäfen: Obwohl Könnern keine Binnenhäfen besitzt, wäre es dennoch erfreulich, die Wasserstraßen, insbesondere die Saale, verstärkt als umweltfreundliche Transportwege zu nutzen. Leider wird dieses Potential derzeit nicht vollständig ausgeschöpft. Durch den Bau neuer Anleger wird jedoch zumindest die touristische Nutzung der Saale verstärkt.	Teil B Kapitel: 5.3.4 Wasserstraßen und Binnenhäfen G 5.3.4-2 Schiffbarkeit von Elbe und Saale	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung: Gemäß der Festlegung "Ertüchtigung des Wasserstraßennetzes" sind das Wasserstraßennetz und die öffentlichen Binnenhäfen für einen leistungsfähigen und bedarfsgerechten Güterverkehr zu ertüchtigen, um effiziente Transportketten unter Einbeziehung des Systems Wasserstraße zu ermöglichen. Darüber hinaus soll gemäß der Festlegung "Schiffbarkeit von Elbe und Saale" eine ganzjährige verlässliche Schiffbarkeit der Bundeswasserstraße Saale gewährleistet werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.3.4-3
Stellungnehmer ID: 176 Stadt Könnern Hinweis (BE-ID: 3339): o 7.1.3 Wasserwirtschaft: Die nachhaltige Bewirtschaftung von Wasserressourcen und der Schutz vor Wasserverschmutzung sind für Könnern von großer Bedeutung, um die Trinkwasserversorgung sicherzustellen, Ökosysteme zu schützen und die Lebensqualität zu verbessern.	Teil B Kapitel: 7.1.3 Wasserwirtschaft Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 176 Stadt Könnern Hinweis (BE-ID: 3310):	Teil B Kapitel: 3.1 Siedlungsentwicklung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
3. Siedlungsentwicklung 3.1 Siedlungsentwicklung: Könnern strebt eine nachhaltige Siedlungsentwicklung an, die sowohl den Bedürfnissen der Bevölkerung als auch den ökologischen Erfordernissen gerecht wird. Dies beinhaltet die Schaffung von Wohnraum in ausgewiesenen Entwicklungsgebieten sowie die Revitalisierung und Nachverdichtung bestehender Siedlungsflächen unter Berücksichtigung von Umweltschutz und sozialer Infrastruktur.		Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 176 Stadt Könnern	Teil B Kapitel: Teil B – Textliche Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 3346): Abschließend möchten wir betonen, dass unsere Stellungnahme darauf abzielt, die Interessen und Bedürfnisse unserer Gemeinschaft bestmöglich zu vertreten und einen konstruktiven Beitrag zur Planung und Entwicklung unseres Lebensraums zu leisten.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 176 Stadt Könnern	Teil B Kapitel: 4.5 Sicherheit und Kritische Infrastrukturen Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 3317): 4. Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge 4.5 Sicherheit und Kritische Infrastrukturen: Die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit sowie der Schutz kritischer Infrastrukturen sind für Könnern von essentieller Bedeutung. Dazu gehören Maßnahmen zur Kriminalprävention, der Einsatz moderner Sicherheitstechnologien und die Stärkung der Resilienz gegenüber möglichen Gefahren und Bedrohungen.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 176 Stadt Könnern	Teil B Kapitel: Teil B – Textliche Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 3297):		Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Als eine Stadt, die sich für eine nachhaltige und ausgewogene Entwicklung ihrer Region einsetzt, ist es uns wichtig, unsere Perspektive zu verschiedenen Aspekten des Entwurfs darzulegen. In dieser Stellungnahme möchten wir auf wichtige Punkte eingehen, die für die Zukunft unserer Stadt und ihrer Umgebung von besonderer Bedeutung sind.		Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 176 Stadt Könnern Hinweis (BE-ID: 3323): 5.3 Verkehr und Mobilität: o 5.3.1 Ziele der verkehrlichen Entwicklung: Könnern strebt eine nachhaltige Verkehrsentwicklung an, die auf umweltfreundliche Verkehrsmittel setzt, den Verkehr flüssig und sicher gestaltet und die Erreichbarkeit der Region verbessert.	Teil B Kapitel: 5.3.1 Ziele der verkehrlichen Entwicklung Z 5.3.1-1 Verkehrsinfrastruktur	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 176 Stadt Könnern Hinweis (BE-ID: 3345): o 7.2.4 Boden- und Flächenschutz: Könnern setzt sich für den Schutz von Böden und Flächen vor Versiegelung, Erosion und Schadstoffbelastung ein, um die natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten, die landwirtschaftliche Produktion zu sichern und die landschaftliche Vielfalt zu bewahren.	Teil B Kapitel: 7.2.4 Boden- und Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 176 Stadt Könnern Hinweis (BE-ID: 3343): o 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz: Könnern setzt sich für den Schutz und die Pflege von Natur- und Landschaftsschutzgebieten ein, um die biologische Vielfalt zu erhalten, natürliche Lebensräume zu schützen und Erholungsräume für die Bevölkerung zu schaffen.	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Z 7.2.2-1 Schutz von Natur und Landschaft	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 176 Stadt Könnern Hinweis (BE-ID: 3344): o 7.2.3 Gewässerschutz: Die Sicherstellung eines sauberen und gesunden Gewässerzustands sowie die Förderung von Maßnahmen zur Gewässerrestaurierung sind für Könnern wichtige Ziele, um die Trinkwasserqualität zu gewährleisten, Ökosysteme zu schützen und die Biodiversität zu fördern.	Teil B Kapitel: 7.2.3 Gewässerschutz Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 176 Stadt Könnern Hinweis (BE-ID: 3335): o 6.2.2 Solarenergie: Die Förderung von Solarenergie und die Installation von Photovoltaikanlagen sind für Könnern wichtige Maßnahmen, um den Anteil erneuerbarer Energien am Energiemix zu erhöhen und die regionale Wertschöpfung zu steigern. Jedoch sind auch die landwirtschaftlichen Flächen von entscheidender Bedeutung für die lokale Wirtschaft, die Ernährungssicherheit und den Schutz der Umwelt und Biodiversität. Es ist wichtig, dass diese Flächen nicht zu Lasten der Photovoltaik verloren gehen. Hier bietet die Agro-PV eine Kompromisslösung, indem Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen installiert werden, ohne die landwirtschaftliche Nutzung zu beeinträchtigen.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-6 Agri-PV	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 176 Stadt Könnern Hinweis (BE-ID: 3324): o 5.3.2 Schienenverkehr: Die Stärkung des Schienenverkehrs und die Verbesserung der Anbindung an das regionale und überregionale Schienennetz sind für Könnern wichtige Ziele, um die Verkehrsbelastung auf Straßen zu reduzieren und eine klimafreundliche Mobilität zu fördern.	Teil B Kapitel: 5.3.2 Schienenverkehr Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 176 Stadt Könnern Hinweis (BE-ID: 3331): 5.4 Kreislauf- und Entsorgungswirtschaft: Könnern gehört zu den Gebieten, in denen der Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises (KWB) tätig ist. Grundsätzlich sind wir mit den Leistungen des KWB zufrieden. Jedoch beobachten wir leider eine Zunahme der Vermüllung in der Feldflur. Illegale Müllablagerungen an Feldwegen sind ein großes Ärgernis und erfordern dringende Maßnahmen zur Bekämpfung.	Teil B Kapitel: 5.4 Kreislauf- und Entsorgungswirtschaft Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die Problematik illegaler Müllentsorgungen gehört in den Zuständigkeitsbereich der jeweils zuständigen kommunalen Abfallbehörde. Ein raumordnerischer Regelungsgegenstand kann nicht erkannt werden.
Stellungnehmer ID: 176 Stadt Könnern Hinweis (BE-ID: 3315): 4. Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge 4.3 Gesundheit und Pflege: Die Sicherstellung einer flächendeckenden Gesundheitsversorgung sowie die Förderung von präventiven Maßnahmen und einer qualitativ hochwertigen Pflegeinfrastruktur haben für Könnern hohe Priorität. Dabei wird besonders die Förderung altersgerechten Wohnens und die Sicherstellung einer ausreichenden ärztlichen Versorgung auf dem Land betont.	Teil B Kapitel: 4.3 Gesundheit und Pflege Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 176 Stadt Könnern Hinweis (BE-ID: 3303): 2.3 Raumkategorien: o 2.3.2 Ländlicher Raum: Da Könnern selbst Teil des ländlichen Raums ist Förderung und Stärkung des ländlichen Raums für die Stadt von besonderer Bedeutung. Dies beinhaltet die Sicherung der Daseinsvorsorge durch den Erhalt von Schulen, Arzthäusern und Nahversorgungseinrichtungen.	Teil B Kapitel: 2.3.2 Ländlicher Raum Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 176 Stadt Könnern Hinweis (BE-ID: 3327): o 5.3.5 Logistik: Die Entwicklung von Logistikzentren und die Optimierung logistischer Prozesse sind für Könnern wichtige Instrumente, um die Effizienz des Güterverkehrs zu steigern und die regionale Wirtschaft zu stärken. Aktuell entsteht im Gewerbegebiet Nord einer der größten Logistikparks der Region, was einen bedeutenden Schritt in Richtung Verbesserung der logistischen Infrastruktur darstellt.	Teil B Kapitel: 5.3.5 Logistik G 5.3.5-2 Errichtung neuer Logistikstandorte und Verteilzentren für Unternehmen	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.3.5-3
Stellungnehmer ID: 176 Stadt Könnern Hinweis (BE-ID: 3312): 3.3 Einzelhandel: Eine ausgewogene Entwicklung des Einzelhandels ist für Könnern von großer Bedeutung, um die Nahversorgung der Bevölkerung sicherzustellen und die Attraktivität des Stadt- und Ortszentrums zu erhalten. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass sowohl kleinere Fachgeschäfte als auch größere Einkaufszentren Platz finden und eine vielfältige Angebotspalette gewährleistet ist. Es wird begrüßt, dass nun auch im Grundzentrum ausnahmsweise großflächiger Einzelhandel bis zu 1600 m² zulässig werden soll.	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Z 3.3-6 Grundversorgung in Grundzentren und nicht-zentralen Orten	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 3.4-8
Stellungnehmer ID: 176 Stadt Könnern Hinweis (BE-ID: 3299): 1. Vernetzung und Kooperation 1.1 Interkommunale und Regionale Kooperation: Die interkommunale und regionale Kooperation ist für Könnern von großer Bedeutung, da sie zahlreiche Vorteile bietet. Durch eine enge Zusammenarbeit mit benachbarten Gemeinden und Regionen können Synergieeffekte genutzt werden, was bedeutet, dass gemeinsame Projekte oder Maßnahmen zu besseren Ergebnissen führen können. Darüber hinaus ermöglicht die gemeinsame Nutzung von Ressourcen eine effizientere Nutzung der vorhandenen Mittel und Infrastrukturen.	Teil B Kapitel: 1.1 Interkommunale und Regionale Kooperation Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Eine gelebte interkommunale Kooperation ist zu begrüßen. Eine Fortführung von gelebten Kooperationen jeder Art soll auch zukünftig durch den LEP unterstützt werden.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Ein konkretes Beispiel für eine solche interkommunale Kooperation von unserer Seite ist der Ausbau des Radweges zwischen Belleben und Alsleben. Durch die Zusammenarbeit der Stadt Könnern und der Stadt Alsleben können die Kosten für Planung und Finanzierung geteilt werden, was es ermöglicht, das Projekt schneller und effizienter umzusetzen. Dies führt nicht nur zu einer Verbesserung der Infrastruktur, sondern stärkt auch die Verbindungen zwischen den Gemeinden und fördert den regionalen Zusammenhalt.		
Stellungnehmer ID: 176 Stadt Könnern Hinweis (BE-ID: 3325): o 5.3.3 Straßenverkehr: Die Weiterentwicklung des Straßennetzes und die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur sind für Könnern von großer Bedeutung, um eine effiziente und sichere Mobilität für alle Verkehrsteilnehmer zu gewährleisten.	Teil B Kapitel: 5.3.3 Straßenverkehr Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 176 Stadt Könnern Hinweis (BE-ID: 3320): Wir möchten darauf hinweisen, dass Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur, insbesondere für den Erhalt und Sanierung von Straßen und die Stärkung des öffentlichen Nahverkehrs, notwendig sind, um weiterhin eine reibungslose Anbindung der Stadt Könnern sicherzustellen.	Teil B Kapitel: 5.3.3 Straßenverkehr Z 5.3.3-1 Erhaltung des Straßennetzes	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.3-1
Stellungnehmer ID: 176 Stadt Könnern Hinweis (BE-ID: 3333): 6. Energieversorgung 6.1 Energiesysteme: Die Stadt Könnern betrachtet die Zielsetzung des Landes Sachsen-Anhalt, bis zum Jahr 2050 den Endenergieverbrauch vollständig aus erneuerbaren Energien zu decken, als einen wichtigen Schritt zur Bewältigung der Herausforderungen des Klimawandels und zur	Teil B Kapitel: 6.1 Energiesysteme Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung: Aus raumordnerischer Sicht ist es das Ziel, die Energiewende, verbunden mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere der Wind- und Solarenergie, in Einklang mit den Anforderungen der Landwirtschaft hinsichtlich der lokalen Wirtschaft, der Ernährungssicherheit sowie des Schutzes der Umwelt und Biodiversität zu bringen. Dabei sollen die

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Sicherstellung einer nachhaltigen Energieversorgung. Insbesondere die verstärkte Nutzung von Solar- und Windenergie spielt dabei eine zentrale Rolle. Als Stadt, die im Landesentwicklungsplan als Schwerpunktraum für die Landwirtschaft festgelegt ist, sind wir uns der Bedeutung der Landwirtschaft für unsere Region bewusst. Die landwirtschaftlichen Flächen spielen eine entscheidende Rolle für die lokale Wirtschaft, die Ernährungssicherheit und den Schutz der Umwelt und Biodiversität. Es ist daher von entscheidender Bedeutung, dass bei der Planung und Umsetzung von Solar- und Windenergieanlagen ein ausgewogener Ansatz verfolgt wird, der die Interessen sowohl der erneuerbaren Energien als auch der Landwirtschaft berücksichtigt.		Potenziale der erneuerbaren Energien in einem ausgewogenen Verhältnis zu den Bedürfnissen der landwirtschaftlichen Nutzung und den Anforderungen an den Schutz natürlicher Ressourcen sowie einer intakten Umwelt berücksichtigt werden.
Stellungnehmer ID: 176 Stadt Könnern	Teil B Kapitel: 4.4 Kultur und Sport Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 3316): 4. Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge 4.4 Kultur und Sport: Die Förderung von kulturellen und sportlichen Angeboten trägt maßgeblich zur Lebensqualität und Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit ihrer Stadt bei. Könnern unterstützt daher die Schaffung von kulturellen Einrichtungen, Sportstätten und Veranstaltungen.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 176 Stadt Könnern	Teil B Kapitel: 2.4 Verbindungs- und Entwicklungsachsen Z 2.4-1 Überregionale Verbindungs- und Entwicklungsachsen	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 3304): 2.4 Verbindungs- und Entwicklungsachsen: Die Stadt Könnern liegt in einer zentralen Lage im Land und ist von bedeutenden überregionalen Verbindungs- und Entwicklungsachsen geprägt. Insbesondere verfügt sie über eine direkte Anbindung an eine Bundesautobahn, die eine effiziente und schnelle Verbindung zu anderen Regionen des Landes ermöglicht. Diese Autobahn ist mit einer eigenen Ausfahrt in Könnern versehen, was die Erreichbarkeit der Stadt und ihrer Umgebung weiter verbessert. Weiterhin kreuzen zwei Landestraßen das Gemeindegebiet. Zusätzlich dazu erstreckt sich die Wasserstraße Saale durch das Stadtgebiet, was eine wichtige Transportroute für den Güterverkehr darstellt und zugleich Möglichkeiten für Freizeitaktivitäten und den Tourismus bietet. Des Weiteren spielt auch der		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
überregionale Schienenweg eine entscheidende Rolle für die Verkehrsanbindung der Stadt.		
Stellungnehmer ID: 176 Stadt Könnern	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 3337): 7. Freiraumstruktur und Ressourcen 7.1 Freiraum- und Ressourcennutzung: o 7.1.1 Landwirtschaft: Rund 80% der Gemeindefläche von Könnern wird landwirtschaftlich genutzt, was eine zentrale Bedeutung für die Gemeinde darstellt. Diese Flächen sind nicht nur wirtschaftlich von großer Bedeutung, sondern prägen auch maßgeblich das Landschaftsbild und tragen zur Erhaltung der ökologischen Vielfalt bei. Angesichts der Herausforderungen des Klimawandels und der begrenzten Ressourcen ist es entscheidend, dass die Landwirtschaft in Könnern einen nachhaltigen und ressourcenschonenden Ansatz verfolgt. Dies bedeutet, effiziente Bewirtschaftungsmethoden einzusetzen, die Bodenfruchtbarkeit zu erhalten, den Einsatz von Pestiziden und Düngemitteln zu minimieren und ökologische Ausgleichsmaßnahmen zu fördern. Eine zukunftsorientierte Landwirtschaft in Könnern trägt nicht nur zur Sicherung der Ernährungssouveränität bei, sondern auch zum Schutz der Umwelt und zur Förderung einer lebenswerten Gemeinschaft für zukünftige Generationen.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 176 Stadt Könnern	Teil B Kapitel: 7.2.1 Hochwasserschutz G 7.2.1-1 Hochwasserschutz	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 3342): 7.2 Freiraum- und Ressourcenschutz: o 7.2.1 Hochwasserschutz: Die Sicherstellung eines effektiven Hochwasserschutzes und die Förderung von Maßnahmen zur Hochwasservorsorge sind für Könnern wichtige Anliegen, um die Bevölkerung vor den Folgen von Hochwasserereignissen zu schützen und Schäden zu vermeiden. Besonders die Ereignisse aus dem Jahr 2013 haben die Dringlichkeit dieser Maßnahmen noch einmal verdeutlicht.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 176 Stadt Könnern Hinweis (BE-ID: 3314): 4. Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge 4.2 Soziales: Die Sicherung und Weiterentwicklung des sozialen Netzes ist für Könnern von zentraler Bedeutung. Dazu gehören Maßnahmen zur Integration von benachteiligten Bevölkerungsgruppen, die Förderung von sozialen Projekten und die Bereitstellung von bedarfsgerechten Unterstützungsangeboten.	Teil B Kapitel: 4.2 Soziales Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 176 Stadt Könnern Hinweis (BE-ID: 3311): 3.2 Stadt- und Ortsentwicklung: Die Stadt Könnern setzt sich für eine lebendige Stadt- und Ortsentwicklung ein, die die Attraktivität des urbanen Lebensraums steigert. Dies umfasst die Schaffung von öffentlichen Plätzen, Grünflächen und Naherholungsräumen sowie die Förderung von Kultur- und Freizeitangeboten. Gleichzeitig dürfen jedoch auch die ländlichen Ortsteile nicht vernachlässigt werden.	Teil B Kapitel: 3.2 Stadt- und Ortsentwicklung G 3.2-1 Gestaltung der Städte und Dörfer	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 3.3-1
Stellungnehmer ID: 176 Stadt Könnern Hinweis (BE-ID: 3302): 2.3 Raumkategorien: o 2.3.1 Verdichtungsräume: Könnern erkennt die Bedeutung der Entwicklung von Verdichtungsräumen in den städtischen Zentren und Ballungsräumen.	Teil B Kapitel: 2.3.1 Verdichtungsräume Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 176 Stadt Könnern Hinweis (BE-ID: 3322):	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-1 Tourismuswirtschaft	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
5.2 Tourismus und Erholung: Könnern setzt verstärkt auf eine nachhaltige Entwicklung des Tourismus, um die natürlichen und kulturellen Ressourcen zu schützen und gleichzeitig touristische Angebote auszubauen. Besonders das malerische Saaletal mit dem Saaleradweg sowie zahlreiche Kirchen und kleine Schlösser bieten attraktive Möglichkeiten für Besucher. Diese einzigartige Umgebung und die Gastfreundschaft der Bevölkerung sollen den Tourismus als wichtigen Wirtschaftsfaktor stärken.		Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 176 Stadt Könnern Hinweis (BE-ID: 3334): 6.2 Erneuerbare Energien: o 6.2.1 Windenergie: Könnern unterstützt die Nutzung von Windenergie als wichtigen Beitrag zur regionalen Energieversorgung und zum Klimaschutz. Windkraftanlagen sollen sich vorrangig in bereits bestehenden Windgebieten konzentrieren. Wenn diese optimal ausgeschöpft sind, sollte das Erreichen der Flächenziele gewährleistet sein. Es wäre äußerst bedauerlich, wenn bei Nichterreichung der Flächenziele eine Privilegierung von Anlagen eintritt und unkoordiniert Anlagen in der freien Landschaft gebaut werden könnten.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Die Aufgabe der Raumordnung im Bereich der Windenergie besteht darin, geeignete Flächen für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Dies umfasst die Identifizierung und Ausweisung von Vorranggebieten, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen mit möglichst geringen Umweltbelastungen und möglichst ohne erhebliche negative Auswirkungen auf andere Nutzungen und Raumfunktionen erfolgt, soweit dies auf der Ebene der Regionalplanung absehbar ist. Ziel der raumordnerischen Steuerung ist es, die Windenergienutzung effizient zu gestalten und gleichzeitig potenzielle Konflikte mit anderen Nutzungen oder schutzwürdigen Bereichen zu minimieren.
Stellungnehmer ID: 176 Stadt Könnern Hinweis (BE-ID: 3341):	Teil B Kapitel: 7.1.5 Militärische Nutzung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
o 7.1.5 Militärische Nutzung: In Könnern gibt es keine Berührungspunkte mit militärischer Nutzung.		Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 176 Stadt Könnern	Teil B Kapitel: 5.3.1 Ziele der verkehrlichen Entwicklung Z 5.3.1-5 Anbindung an Zentrale Orte	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 3329): o 5.3.7 Öffentlicher Personennahverkehr: Öffentlicher Personennahverkehr: Könnern setzt sich für einen ausgebauten und attraktiven öffentlichen Personennahverkehr ein, der eine umweltfreundliche und kostengünstige Alternative zum Individualverkehr bietet und die Mobilität für alle Bevölkerungsgruppen sicherstellt. Es besteht jedoch der dringende Wunsch nach einer besseren Taktung im Bus- und Schienenverkehr. Aktuell benötigt man mit dem Bus über 1,5 Stunden, um vom Grundzentrum Könnern ins Mittelzentrum Bernburg zu gelangen, und der Zug verkehrt nur alle 2 Stunden. Dies entspricht einfach nicht dem Bedarf der Bevölkerung.		Begründung: Die Festlegung zur Weiterentwicklung der Verkehrsinfrastruktur und Taktung der Verkehrsangebote und deren Begründung wird überarbeitet und ergänzt. In diesem Zusammenhang wird eine hinausgehende Takterhöhung entsprechend der lokalen ÖPNV-Bedarfe berücksichtigt. Die Ausgestaltung des ÖPNV ist kein Regelungsgegenstand des LEP. Die Festlegung konkreter Anforderungen an den Fahrplan des Öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs erfolgt in den Nahverkehrsplänen der Landkreise. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.1-6
Stellungnehmer ID: 176 Stadt Könnern	Teil B Kapitel: 2.2 Kulturlandschaften, kulturelles Erbe Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 3301): 2.2 Kulturlandschaften, kulturelles Erbe: Die Bewahrung und Pflege des kulturellen Erbes und der historischen Kulturlandschaften haben für Könnern einen hohen Stellenwert. Diese prägen nicht nur das Erscheinungsbild der Region, sondern sind auch identitätsstiftend für die Bewohner und attraktiv für Touristen.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 176 Stadt Könnern	Teil B Kapitel: 4.1 Erziehungs- und Bildungswesen, Hochschulen Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 3313):		Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
4. Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge 4.1 Erziehungs- und Bildungswesen, Hochschulen: Könnern betont die Bedeutung einer hochwertigen Bildungslandschaft, die die individuelle Förderung und Entwicklung aller Bürgerinnen und Bürger ermöglicht. Mit zwei Grundschulen und einer modernen Gemeinschaftsschule leistet Könnern einen wichtigen Beitrag dazu. Die Erhaltung und Förderung dieser Bildungseinrichtungen sind entscheidend für die Zukunft unseres Landes.		Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 176 Stadt Könnern Hinweis (BE-ID: 3319): 5. Wirtschaft und Infrastruktur 5.1 Standortanforderungen und Wirtschaftsstandorte: o 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung: Es ist positiv zu bemerken, dass die Stadt Könnern auch im neuen Entwurf des Landesentwicklungsplans als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen gelistet wird. Dies unterstreicht die strategische Bedeutung von Könnern als Standort für wirtschaftliche Aktivitäten und signalisiert Vertrauen in die zukünftige Entwicklung der Region. Diese Anerkennung unterstreicht die strategische Bedeutung unserer Stadt für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes Sachsen-Anhalt. Als Vorrangstandort verfügt Könnern über eine Reihe von infrastrukturellen Vorteilen, darunter die Zentrale Lage, eine gute Anbindung an Verkehrswege und ein attraktives Umfeld für Unternehmen verschiedener Branchen. Besonders möchten wir betonen, dass in den letzten drei Jahren der Vorrangstandort Könnern durch die gezielte Ausweisung von Bebauungsplänen weiter konkretisiert wurde. Diese Maßnahmen waren von entscheidender Bedeutung, um die Entwicklungspotenziale unserer Stadt optimal zu nutzen und die Grundlagen für zukünftige wirtschaftliche Investitionen zu schaffen. Dies hat dazu beigetragen, dass derzeit mehrere bedeutende Projekte in Könnern realisiert werden und weitere Investitionen in Planung sind. Die Stadt Könnern wird sich daher weiterhin aktiv für die Förderung und Weiterentwicklung unserer Vorrangstandorte einsetzen und eng mit den relevanten Akteuren auf Landes- und Kommunalebene zusammenarbeiten. Wir sind zuversichtlich, dass durch eine konstruktive Zusammenarbeit und eine klare strategische Ausrichtung die Position unserer Stadt als attraktiver Standort für Industrie und Gewerbe weiter gestärkt werden kann.	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Z 5.1.1-3 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.1.2-1

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 750 Stadt Köthen (Anhalt), Amt für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung Hinweis (BE-ID: 3288): 3.3 Einzelhandel Z 3.3.-1 Konzentrationsgebot Hersteller-Direktverkaufszentren (Factory-Outlet-Center) sind laut Landesentwicklungsplan nur in Oberzentren zulässig. Gestatten Sie uns an dieser Stelle den Hinweis auf die Einkaufszentren in Günthersdorf (Nova Eventis) und das Outlet-Center in Brehna, welche beide diese Bedingung nicht erfüllen. Hierbei möchten wir auch auf die Begründung zu Z 3.3-1 verweisen: „Die FOC [Factory-Outlet-Center]] sind aufgrund ihrer erheblichen Auswirkungen nur in Oberzentren zulässig. Der Einzelhandelsstandort Köthen ist von der Ansiedlung der beiden Standorte und im besonderen Maße vom Outlet-Center in Brehna erheblich betroffen. Ein Ausbau der beiden genannten Einkaufszentren sowie weitere Ansiedlungen vergleichbarer Zentren sind zu vermeiden.	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Z 3.3-1 Konzentrationsgebot	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Dem vorgetragenen Belang und dessen Bedeutung, negative Auswirkungen auf Zentrale Orte und auf deren zentrale Versorgungsbereiche zu vermeiden, wird mit dem neuen Plansatz Z 3.4-2 Rechnung getragen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 3.4-2
Stellungnehmer ID: 750 Stadt Köthen (Anhalt), Amt für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung Hinweis (BE-ID: 3294): 5.2 Tourismus Der Bereich für den Kulturtourismus kommt wesentlich zu kurz. Die Stadt Köthen (Anhalt) ist in diesem Bereich zu benennen. Die Stadt bietet ein vielfältiges Angebot an Kulturhistorischen Sehenswürdigkeiten. Hervorzuheben wäre hier das Köthener Schloss inkl. Schlosspark (Gartenträume), die Wirkstätten von Johann Sebastian Bach und des Homöopathen Samuel Hahnemann sowie das Naumann-Museum. Generelle wäre eine kartographische Darstellung alle Tourismus-Punkte in Sachsen-Anhalt denkbar.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der Kulturtourismus in Sachsen-Anhalt wird aufgrund seiner Bedeutung für die Tourismuswirtschaft im Land mit einer gesonderten Grundsatzfestlegung adressiert. In der Begründung zur Festlegung werden wichtige Leuchttürme des Kulturtourismus im Land exemplarisch benannt. Auf eine Aufzählung oder kartografische Markierung sämtlicher kulturtouristisch bedeutender Stätten des Landes soll jedoch verzichtet werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.2-7

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 750 Stadt Köthen (Anhalt), Amt für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung Hinweis (BE-ID: 3290): 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Z 5.1.1-4 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung Im besagten Abschnitt fehlt bedauerlicherweise der Standort Köthen (Anhalt). Nach unserer Auffassung erfüllt Köthen (Anhalt) mit dem geplanten Industriepark Köthen-Süd (~ 90 ha) und der angrenzenden Bundesfernstraße 6n, welche künftig bis zur Bundesautobahn 9 ausgebaut werden soll die Kriterien zur Aufnahme in diese Auflistung. Aus diesem Grund ist die Stadt Köthen (Anhalt) als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung im Landesentwicklungsplan auszuweisen.	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Z 5.1.1-4 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Im Ergebnis des Anhörungsverfahrens zum 1. LEP-Entwurf wird der Wortlaut der Festlegung, wonach Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen aufgrund ihrer besonderen Entwicklungschancen eine herausgehobene Bedeutung haben, angepasst. Der Auswahlmaßstab basiert auf den besonderen Entwicklungschancen der einzelnen Standorte, die sich aus ihren spezifischen Voraussetzungen zur Ansiedlung arbeitsplatz- und flächenintensiver Unternehmen sowie ihrer Eignung als branchenoffene Ansiedlungsstandorte im Vergleich zu den anderen Vorrangstandorten für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen in der Planungsregion ergeben. Landesweit, wie auch innerhalb der einzelnen Planungsregionen, sollen gleichgewichtige wirtschaftliche Entwicklungen ermöglicht werden. Pro Planungsregion werden daher nicht mehr als zwei Standorte als Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung benannt. Innerhalb der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg sind die Standorte "Coswig (Anhalt) an der Bundesautobahn 9" und "Zörbig Ortsteil Großzöberitz und Ortsteil Zörbig" als Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung benannt. Beide Standorte prädestiniert insbesondere ihre unmittelbare Lage an der stark frequentierten BAB 9 als Berlin und München verbindende Nord-Süd-Magistrale. Beide Standorte sollen in interkommunaler Kooperation mit dem Oberzentrum Dessau-Roßlau entwickelt werden, mit der mehrere Standortentwicklungen auf engstem Raum in konkurrierender kommunaler Trägerschaft vermieden werden. Schließlich liegt es im herausgehobenen Interesse des Landes und der gleichgewichtigen Entwicklung seiner einzelnen Planungsregionen untereinander, dass auch Dessau-Roßlau mit den sich aus seiner zentralörtlichen Stellung als Oberzentrum für Ansiedlungen ergebenden großen Potenzialen und Synergien als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung berücksichtigt wird. Die interkommunal zwischen Dessau-Roßlau und den Standortkommunen in Coswig und Zörbig vorgesehenen Standortvorhaben stellen dafür geeignete Flächenentwicklungen dar. Der vorgeschlagene Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Gewerbeflächen "Köthen (Anhalt) an der B 6n" verfügt zwar über eine unmittelbare Autobahnanbindung ohne Ortsdurchfahrt. Für Investoren sind die benannten Standorte "Coswig (Anhalt) an der Bundesautobahn 9" und "Zörbig Ortsteil Großzöberitz und Ortsteil Zörbig" allerdings noch verkehrsgünstiger an der stark frequentierten BAB 9 als Berlin und München verbindende Nord-Süd-Magistrale gelegen. Dies begründet noch größere Ansiedlungspotenziale und -synergien, die durch die interkommunale Zusammenarbeit mit Dessau-Roßlau als Oberzentrum des Landes zusätzlich gestärkt werden. Insofern wird auf eine Benennung von "Köthen (Anhalt) an der Bundesstraße 6n" als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung verzichtet. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter der folgenden Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.1.2-2
Stellungnehmer ID: 750 Stadt Köthen (Anhalt), Amt für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung Hinweis (BE-ID: 3289): 4.3 Gesundheit und Pflege G 4.3-2 Stationäre Versorgung In Verbindung mit der Begründung zu Z 4.3-1 wird in der Begründung zu 4.3-2 ausgeführt, wie insbesondere der ländliche Raum zukünftig versorgt werden soll (u.a. durch neue Versorgungsmodelle wie z.B. ambulant-stationäre Gesundheitszentren). Es fehlt jedoch eine erkennbare Strategie, wie die bereits bestehenden Gesundheitseinrichtungen stabilisiert werden können. In diesem Zusammenhang sehen wir es kritisch, wenn von einer "[...] Konzentration der Versorgungsstrukturen im Land[...]" die Rede ist. An dieser Stelle möchten wir die Bedeutung der Helios Klinik Köthen mitsamt seiner Fachbereiche nicht nur für die Stadt Köthen, sondern auch ihren Versorgungsbereich (Südliches Anhalt, Osternienburger Land) hervorheben.	Teil B Kapitel: 4.3 Gesundheit und Pflege G 4.3-2 Stationäre Versorgung	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Dem Hinweis wird nicht gefolgt, da insbesondere im Zuge des Strukturwandels/ Konzentration des Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetzes nicht die Bedeutung einzelner bestimmter Krankenhäuser hervorgehoben werden kann und sollte. Alle Krankenhäuser die im Krankenhausplan des Landes Sachsen-Anhalt werden von der Krankenhausplanungsbehörde als versorgungsrelevant eingeschätzt. Die Krankenhausplanung unterliegt der Fachplanung der Krankenhausplanungsbehörde und ist neben landesrechtlichen Vorgaben auch an bundesrechtliche Regelungen gebunden. Hinsichtlich der Krankenhausreform wird ausgeführt, dass das Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz in der Zwischenzeit zum 1.1.2025 in Kraft getreten ist. Es ist vorgesehen, dass das Bundesministerium für Gesundheit mittels einer Rechtsverordnung mit Wirkung ab 01.01.2027 bundesweite Voraussetzungen zur Erteilung der jeweiligen Leistungsgruppen für die Krankenhäuser festlegt. Ohne die endgültig definierten Leistungsgruppen zu kennen, ist eine abschließende Umsetzung der Krankenhausreform im Land nicht möglich. Daher kann weiterhin nicht abgeschätzt werden, welche Krankenhäuser zukünftig welche Leistungen erbringen werden können.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 750 Stadt Köthen (Anhalt), Amt für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung Hinweis (BE-ID: 3292): Z 5.3.2-4 Ausbau des regionalen Schienennetzes Die Strecke Dessau-Köthen-Aschersleben soll bedarfsgerecht ausgebaut werden. Dieses Vorhaben wird von Seiten der Stadt Köthen begrüßt. Hierzu möchten wir noch folgenden Hinweis geben: Anlässlich eines geplanten Wohngebietes (Rüsternbreite) sowie des ebenfalls angestrebten Ausbaus des angrenzenden Gewerbegebietes im Südwesten der Stadt ist eine Haltestelle in geeigneter Lage in Richtung Aschersleben und aus Aschersleben kommend geplant. Dies sollte beim Ausbau der Strecke Dessau-Köthen-Aschersleben berücksichtigt werden.	Teil B Kapitel: 5.3.2 Schienenverkehr Z 5.3.2-4- Ausbau des regionalen Schienennetzes	Die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse wird im Rahmen der krankenhausplanerischen Fachplanung berücksichtigt. Zum „Krankenhausabbau“ ist darauf hinzuweisen, dass Krankenhäuser gemäß § 1 Abs. 1 Krankenhausfinanzierungsgesetz eigenständig wirtschaftende Einrichtungen darstellen, sodass diese auch eigenverantwortliche unternehmerische Entscheidungen wie beispielsweise die Schließung einer Abteilung etc. treffen können. Hierauf hat das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung keinen unmittelbaren Einfluss.
		Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die vorwiegende Aufgabe der Raumordnung im Bereich des Schienenverkehrs ist die Sicherung von Trassen. Die Berücksichtigung von Haltepunkten im Zuge des Ausbaus von Schienenwegen ist somit kein Regelungsgegenstand des LEP. In diesem Zusammenhang wird auf die Fachplanung verwiesen. Die Aufnahme von Haltepunkten wird im Rahmen der derzeitigen Aufstellung des ÖPNV-Plans Sachsen-Anhalt geprüft. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.2-3
Stellungnehmer ID: 750 Stadt Köthen (Anhalt), Amt für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung Hinweis (BE-ID: 3296): G 6.2.2-3 "Freiflächensolaranlagen sollen insbesondere vorrangig auf • bereits versiegelten Flächen, • militärischen, wirtschaftlichen, verkehrlichen und wohnungsbaulichen Konversionsflächen, • technisch überprägten Flächen mit einem eingeschränkten Freiraumpotenzial, • auf Ackerflächen in benachteiligten Gebieten und	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-3 Flächenkulisse Freiflächensolaranlagen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b) BauGB besteht für Flächen, die entlang von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen liegen, bis zu einer Entfernung von 200 Metern eine bauplanungsrechtliche Teilprivilegierung für die Errichtung von Freiflächensolaranlagen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Eine Streichung wird insofern aus raumplanerischer Sicht abgelehnt.

Übersicht über die Abwägung der Hinweise zum Ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
• Flächen, die je 200 Meter längs von Bundesautobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des §2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen liegen, gemessen vom äußersten Rand der Fahrbahn, errichtet werden.“ Die Zulässigkeit von PVA im 200m-Streifen von zweigleisigen Bahnanlagen wird hierbei sehr kritisch gesehen, da auf lange Sicht gesehen eine starke Diskrepanz zwischen Planung (Flächennutzungsplanung) und der bestehenden Wirklichkeit entsteht.		Diese Flächen sollen unter Einhaltung der Ziele der Raumordnung daher bevorzugt für die Errichtung von Freiflächenanlagen genutzt werden. Diese Flächen werden aufgrund ihrer Vorprägung durch optische und akustische Belastungen, der gegebenenfalls bereits vorhandenen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der bereits erfolgten Eingriffe in den Boden- und Naturhaushalt aus raumordnerischer Sicht als konfliktärmer angesehen werden. Die Begründung dieser Festlegung wird entsprechend ergänzt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.2-5
Stellungnehmer ID: 750 Stadt Köthen (Anhalt), Amt für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung Hinweis (BE-ID: 3291): 5.3.2 Schienenverkehr Z 5.3.2-3 Ausbau des nationalen Schienennetzes Der Ausbau des Streckenabschnitts Braunschweig-Magdeburg-Schönebeck-Köthen (Anhalt)-Halle (Saale) wird von der Stadt Köthen (Anhalt) begrüßt.	Teil B Kapitel: 5.3.2 Schienenverkehr Z 5.3.2-3 Ausbau des nationalen Schienennetzes	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.2-2
Stellungnehmer ID: 750 Stadt Köthen (Anhalt), Amt für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung Hinweis (BE-ID: 3295): 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-2 Wir nehmen zur Kenntnis, dass die Gemeinden zur Steuerung der Freifächensolaranlagen ein gesamträumliches Konzept erarbeiten sollen.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-2 Gesamträumliches Gemeindekonzept	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 179 Stadt Leuna Hinweis (BE-ID: 2651):	Teil B Kapitel: 5.3.4 Wasserstraßen und Binnenhäfen Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
6. Der (im Übrigen seinerzeit offensichtlich planfestgestellte) Saale-Leipzig-Kanal als Bundeswasserstraße ist durchgängig bis zur Saale unabhängig von einer endgültigen Entscheidung über dessen Vollendung von entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten und als solche in den neu aufzustellenden LEP aufzunehmen.		Der Saale-Leipzig-Kanal ist eine Bundeswasserstraße und obliegt daher hinsichtlich Bau und Unterhaltung allein der Zuständigkeit des Bundes. Die Planungen zur zukünftigen Nutzung des länderübergreifenden und bisher unvollendeten Saale-Leipzig-Kanals sind gegenwärtig noch nicht abgeschlossen. Die dafür notwendigen Planungen sollen nach gegenwärtigen Kenntnisstand in länderübergreifender Kooperation in der Region Halle-Leipzig abgestimmt und entsprechend dem Bedarf auf ein breites Spektrum an Nutzungsfunktionen (u. a. Tourismus, Wassersport, Energiegewinnung, Hochwasserschutz) ausgerichtet werden. Die Umsetzung dieses Vorhabens ist daher nicht Regelungsgegenstand des LEP. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.3.4-3
Stellungnehmer ID: 179 Stadt Leuna Hinweis (BE-ID: 5968): Die Punkte 1., 2., 6. und 7. aus der Stellungnahme mit Markierung im Plan: 7. Die Stadt Leuna fordert, den Elsterfloßgraben als Vorbehaltsgebiet für Kultur und Denkmalpflege festzulegen und im neuen LEP zu verankern. *Auszug aus der Hauptkarte mit Markierungen*	Teil B Kapitel: Hauptkarte Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Mit der Festlegung von Vorbehaltsgebieten für Kultur- und Denkmalpflege soll den Belangen der Kultur- und Denkmalpflege in besonderem Maße Rechnung getragen werden. Sie sollen zum Schutz, zur Erhaltung und zur Zugänglichmachung von landesweit bzw. regional bedeutsamen Kulturdenkmälern beitragen. Mit dem LEP werden kulturhistorisch und denkmalpflegerisch landesweit bedeutsame Gebiete als Vorbehaltsgebiete für Kultur und Denkmalpflege festgelegt. Der Elsterfloßgraben wird als regional bedeutsam bewertet und wird bereits im REP Halle als regional bedeutsamer Standort der Kultur- und Denkmalpflege ausgewiesen. Darüber hinaus stellt er als wasserbauliche Anlage ein wesentliches Merkmal der Kulturlandschaftlichen Prägung für die Kulturlandschaft "Köstritz-Zeitzer Elstertal" in der Planungsregion Halle dar (Kulturlandschaftskonzept für die Planungsregion Halle, 2013).
Stellungnehmer ID: 179 Stadt Leuna Hinweis (BE-ID: 2647):	Teil B Kapitel: 2.5.3 Grundzentren Z 2.5.3-2 Festlegung von Grundzentren	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
3. Das Gemeindegebiet der Stadt Leuna mit 10 Ortschaften und 23 Orten umfasst eine Fläche von ca. 87 km². Das Stadtgebiet wird durch die Saale ohne Straßenbrücke getrennt. Eine Erreichbarkeit der Kernstadt westlich der Saale gelegen, ist nur über lange Fahrwege und hohe Fahrzeiten in die östlich der Saale befindlichen Ortschaften möglich. Die Ortschaften Kötschlitz, Günthersdorf und Kötzschau erfüllen im Verbund wesentliche Teile der Kriterien eines Grundzentrums (z.B. Haltepunkt SPNV, Schulstandort, überregional bedeutsamer Einzelhandel – Saaleparkareal mit Spielbank, Sitz einer Verwaltungsaußenstelle). Einer Bündelung der Kriterien des Grundzentrums allein in der Kernstadt ohne Berücksichtigung der Entwicklungsmöglichkeiten der Ortschaften stehe ich kritisch gegenüber. Als Folge der formulierten Begründungen zu Z 2.5.3-2 (Grundzentren) ist zu befürchten, dass vorhandene Einrichtungen außerhalb der zentralen Orte in Frage gestellt werden, gefährdet sind und die ländliche Entwicklung negativ beeinträchtigt wird. Ortschaften, welche über eine sehr gute Anbindung z.B. an das Oberzentrum Leipzig verfügen (Kötzschau, Günthersdorf und Kötschlitz), haben weiterhin gute Entwicklungschancen und benötigen die Möglichkeit zur Weiterentwicklung und Ansiedlung von Ausstattungen mind. eines Grundzentrums. So sind z.B. die vorhandenen Einzelhandelsstrukturen im Saaleparkareal mit überregionaler Bedeutung für Sachsen-Anhalt zu erhalten und weiterzuentwickeln. Es ist auch aus landesplanerischer Sicht unverzichtbar, dem Gebiet mit seiner Vielzahl an Arbeitsplätzen und einem erheblichen Wirtschaftsaufkommen angemessene Entwicklungsmöglichkeiten einzuräumen.		Die Festlegung der Grundzentren erfolgt auf Ebene der Regionalplanung unter Beachtung aller definierter Kriterien. Insofern gilt für die Festlegung dieser Zentralen Orte eine konsistente Ableitung, um ein tragfähiges zentralörtliches System zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse und zur Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge in allen Teilräumen des Landes abzuleiten. Ein Anspruch eines Ortes auf Festlegung als Zentraler Ort allein aus seiner Ausstattung und Einwohnerzahl besteht nicht. Ebenso ist für jeden Zentralen Ort der Nahbereich zu bestimmen. Zudem wird der Zentrale Ort mit der neuen Festlegung Z 2.5-2 konkret definiert. Hierbei handelt es sich um den Hauptort einer Gemeinde als leistungsfähigen Kern derselben. Über Standorte zentralörtlicher Einrichtungen wird unter Beachtung der neuen Festlegung Z 2.5-6 zu entscheiden sein. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 2.5-2, Z 2.5-6 und Z 2.5-3-2
Stellungnehmer ID: 179 Stadt Leuna Hinweis (BE-ID: 2645): 1. Dargestellt ist im Entwurf die avisierte neue Ortsumfahrung der Bundesstraße 181 für die Orte Zöschen, Wallendorf und Merseburg (s.g. B 181n). Aus nicht nachvollziehbaren Gründen wird die Ortschaft Günthersdorf in die Überlegungen nicht einbezogen, im Gegenteil, aufgrund steigender Verkehrsbelegung werden zunehmende Belastungen für die Ortschaft hingenommen. Die dringend notwendige Ortsumfahrung	Teil B Kapitel: Hauptkarte Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Das Vorhaben "Bundesstraße 181 – Ortsumgehung Zöschen–Wallendorf–Merseburg" ist Bestandteil des Fernstraßenausbaugesetzes und des Investitionsgesetzes Kohleregionen und damit Regelungsgegenstand der Festlegungen zu "Vorhaben des Fernstraßenausbaugesetzes und des Investitionsgesetzes Kohleregionen" und "Bundesstraßen".

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
auch der Ortschaft Güntherdorf ist im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle enthalten. Der erste Entwurf des „neuen“ LEP weicht unbegründet davon ab. Ich fordere für die Stadt Leuna eine Einbeziehung der Ortschaft Günthersdorf in Planungen zur B 181 n und eine Darstellung im neuen LEP analog bisheriger Darstellungen insbes. im REP.		Zudem ist die geplante Trasse, deren Verlauf auf der im Jahr 2024 durchgeführten Raumverträglichkeitsprüfung beruht, bereits in der Hauptkarte zeichnerisch dargestellt. Die Ortschaft Günthersdorf wird dabei bereits berücksichtigt. Zur besseren Lesbarkeit wird die Signatur der Bundesstraßen im Bestand und in Planung angepasst. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.3.3-4 und Z 5.3.3-6
Stellungnehmer ID: 179 Stadt Leuna Hinweis (BE-ID: 2700): Die Punkte 1., 2., 6. und 7. aus der Stellungnahme mit Markierung im Plan: 1. Dargestellt ist im Entwurf die avisierte neue Ortsumfahrung der Bundesstraße 181 für die Orte Zöschen, Wallendorf und Merseburg (s.g. B 181n). Aus nicht nachvollziehbaren Gründen wird die Ortschaft Günthersdorf in die Überlegungen nicht einbezogen, im Gegenteil, aufgrund steigender Verkehrsbelegung werden zunehmende Belastungen für die Ortschaft hingenommen. Die dringend notwendige Ortsumfahrung auch der Ortschaft Güntherdorf ist im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle enthalten. Der erste Entwurf des „neuen“ LEP weicht unbegründet davon ab. Ich fordere für die Stadt Leuna eine Einbeziehung der Ortschaft Günthersdorf in Planungen zur B 181 n und eine Darstellung im neuen LEP analog bisheriger Darstellungen insbes. im REP. *Auszug aus der Hauptkarte mit Markierungen*	Teil B Kapitel: Hauptkarte Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Das Vorhaben "Bundesstraße 181 – Ortsumgehung Zöschen–Wallendorf–Merseburg" ist Bestandteil des Fernstraßenausbaugesetzes und des Investitionsgesetzes Kohleregionen und damit Regelungsgegenstand der Festlegungen zu "Vorhaben des Fernstraßenausbaugesetzes und des Investitionsgesetzes Kohleregionen" und "Bundesstraßen". Zudem ist die geplante Trasse, deren Verlauf auf der im Jahr 2024 durchgeführten Raumverträglichkeitsprüfung beruht, bereits in der Hauptkarte zeichnerisch dargestellt. Die Ortschaft Günthersdorf wird dabei bereits berücksichtigt. Zur besseren Lesbarkeit wird die Signatur der Bundesstraßen im Bestand und in Planung angepasst. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.3.3-4 und Z 5.3.3-6
Stellungnehmer ID: 179 Stadt Leuna Hinweis (BE-ID: 5967): Die Punkte 1., 2., 6. und 7. aus der Stellungnahme mit Markierung im Plan: 6. Der (im Übrigen seinerzeit offensichtlich planfestgestellte) Saale-Leipzig-Kanal als Bundeswasserstraße ist durchgängig bis zur	Teil B Kapitel: Hauptkarte Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der Saale-Leipzig-Kanal ist eine Bundeswasserstraße und obliegt daher hinsichtlich Bau und Unterhaltung allein der Zuständigkeit des Bundes. Die Planungen zur zukünftigen Nutzung des länderübergreifenden und bisher unvollendeten Saale-Leipzig-Kanals sind gegenwärtig noch nicht

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Saale unabhängig von einer endgültigen Entscheidung über dessen Vollendung von entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten und als solche in den neu aufzustellenden LEP aufzunehmen. *Auszug aus der Hauptkarte mit Markierungen*		abgeschlossen. Die dafür notwendigen Planungen sollen nach gegenwärtigen Kenntnisstand in länderübergreifender Kooperation in der Region Halle-Leipzig abgestimmt und entsprechend dem Bedarf auf ein breites Spektrum an Nutzungsfunktionen (u. a. Tourismus, Wassersport, Energiegewinnung, Hochwasserschutz) ausgerichtet werden. Die Umsetzung dieses Vorhabens ist daher nicht Regelungsgegenstand des LEP. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.3.4-3
Stellungnehmer ID: 179 Stadt Leuna Hinweis (BE-ID: 5966): Die Punkte 1., 2., 6. und 7. aus der Stellungnahme mit Markierung im Plan: 2. Von besonderer Bedeutung für die Stadt Leuna ist die Anbindung der Bahnstrecke Halle-Naumburg in Richtung Leipzig im Süden des Stadtgebietes Leuna. Dieser neue, wichtige Schienenweg ist in der Plandarstellung nicht enthalten. Ich fordere eine Aufnahme der s.g. „Kurve“ in die Darstellungen des LEP. *Auszug aus der Hauptkarte mit Markierungen*	Teil B Kapitel: Hauptkarte Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung zur "Erhaltung, Modernisierung und Ausbau des Schienennetzes" wird entsprechend überarbeitet. Die Neufassung dieser Festlegung sieht vor, dass das Schienennetz für den Personen- und Güterverkehr entsprechend den Anforderungen an eine effiziente und leistungsfähige Infrastruktur zu erhalten, zu modernisieren und bedarfsgerecht auszubauen ist. Die Festlegung konkreter Ausbau- und Neubauvorhaben bestehender Bahnstrecken erfolgt demnach durch die Fachplanung. Die Prüfung neuer Eisenbahninfrastrukturprojekte ist Gegenstand der derzeitigen Aufstellung des ÖPNV-Plans Sachsen-Anhalt. Eine zeichnerische Darstellung von geplanten Neubauvorhaben in der Hauptkarte erfolgt demzufolge nicht. Die Kriterien und Randbedingungen für den vom Land aufzustellenden ÖPNV-Plan sind noch nicht bekannt. Seitens des Landes sind im LEP bereits priorisierte Ausbauprojekte festgelegt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.2-1
Stellungnehmer ID: 179 Stadt Leuna Hinweis (BE-ID: 2649):	Teil B Kapitel: 2.5.3 Grundzentren Z 2.5.3-2 Festlegung von Grundzentren	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
4. Aufgrund der aufgezeigten geografischen Lage, der fehlenden Direktverbindung zwischen den Bereichen östlich und westlich der Saale und der vorhandenen Funktionsübernahme der Ortschaften Günthersdorf, Kötschitz und Kötzschau, werden diese als eigenes Verflechtungszentrum angesehen und wären infolge des neuen LEP (im REP) als eigenes Grundzentrum einzustufen. Ich fordere insofern diese Einteilung als zusätzliches Grundzentrum im Stadtgebiet Leuna, auch wenn dies dem Grundsatz widerspricht, nur ein Grundzentrum pro Gemeinde zuzuweisen.		Die Festlegung der Grundzentren erfolgt auf Ebene der Regionalplanung unter Beachtung aller definierter Kriterien. Insofern gilt für die Festlegung dieser Zentralen Orte eine konsistente Ableitung, um ein tragfähiges zentralörtliches System zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse und zur Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge in allen Teilräumen des Landes abzuleiten. Ein Anspruch eines Ortes auf Festlegung als Zentraler Ort allein aus seiner Ausstattung und Einwohnerzahl besteht nicht. Ebenso ist für jeden Zentralen Ort der Nahbereich zu bestimmen. Zudem wird der Zentrale Ort mit der neuen Festlegung Z 2.5-2 konkret definiert. Hierbei handelt es sich um den Hauptort einer Gemeinde als leistungsfähigen Kern derselben. Über Standorte zentralörtlicher Einrichtungen wird unter Beachtung der neuen Festlegung Z 2.5-6 zu entscheiden sein. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 2.5-2, Z 2.5-6 und Z 2.5-3-2
Stellungnehmer ID: 179 Stadt Leuna	Teil B Kapitel: Teil B – Textliche Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 2644): ich nehme Bezug auf die Online-Beteiligung im Rahmen der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt. Ich befürworte die Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes, habe aber aus Sicht der Stadt Leuna folgende Forderungen und gebe folgende Hinweise:		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 179 Stadt Leuna	Teil B Kapitel: 2.2 Kulturlandschaften, kulturelles Erbe G 2.2-5 Vorbehaltsgebiete für Kultur und Denkmalpflege	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 2652): 7. Die Stadt Leuna fordert, den Elsterfloßgraben als Vorbehaltsgebiet für Kultur und Denkmalpflege festzulegen und im neuen LEP zu verankern.		Begründung: Mit der Festlegung von Vorbehaltsgebieten für Kultur- und Denkmalpflege soll den Belangen der Kultur- und Denkmalpflege in besonderem Maße Rechnung getragen werden. Sie sollen zum Schutz, zur Erhaltung und zur Zugänglichmachung von landesweit bzw. regional bedeutsamen Kulturdenkmälern beitragen. Mit dem LEP werden kulturhistorisch und denkmalpflegerisch landesweit bedeutsame Gebiete als Vorbehaltsgebiete für Kultur und Denkmalpflege

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		festgelegt. Der Elsterfloßgraben wird als regional bedeutsam bewertet und wird bereits im REP Halle als regional bedeutsamer Standort der Kultur- und Denkmalpflege ausgewiesen. Darüber hinaus stellt er als wasserbauliche Anlage ein wesentliches Merkmal der kulturlandschaftlichen Prägung für die Kulturlandschaft "Köstritz-Zeitzer Elstertal" in der Planungsregion Halle dar (Kulturlandschaftskonzept für die Planungsregion Halle, 2013).
Stellungnehmer ID: 179 Stadt Leuna Hinweis (BE-ID: 2646): 2. Von besonderer Bedeutung für die Stadt Leuna ist die Anbindung der Bahnstrecke Halle-Naumburg in Richtung Leipzig im Süden des Stadtgebietes Leuna. Dieser neue, wichtige Schienenweg ist in der Plandarstellung nicht enthalten. Ich fordere eine Aufnahme der s.g. „Kurve“ in die Darstellungen des LEP.	Teil B Kapitel: Hauptkarte Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung zur "Erhaltung, Modernisierung und Ausbau des Schienennetzes" wird entsprechend überarbeitet. Die Neufassung dieser Festlegung sieht vor, dass das Schienennetz für den Personen- und Güterverkehr entsprechend den Anforderungen an eine effiziente und leistungsfähige Infrastruktur zu erhalten, zu modernisieren und bedarfsgerecht auszubauen ist. Die Festlegung konkreter Ausbau- und Neubauvorhaben bestehender Bahnstrecken erfolgt demnach durch die Fachplanung. Die Prüfung neuer Eisenbahninfrastrukturprojekte ist Gegenstand der derzeitigen Aufstellung des ÖPNV-Plans Sachsen-Anhalt. Eine zeichnerische Darstellung von geplanten Neubauvorhaben in der Hauptkarte erfolgt demzufolge nicht. Die Kriterien und Randbedingungen für den vom Land aufzustellenden ÖPNV-Plan sind noch nicht bekannt. Seitens des Landes sind im LEP bereits priorisierte Ausbauprojekte festgelegt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.2-1
Stellungnehmer ID: 179 Stadt Leuna Hinweis (BE-ID: 2648):	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Z 5.1.1-3 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
So sind z.B. die vorhandenen Einzelhandelsstrukturen im Saaleparkareal mit überregionaler Bedeutung für Sachsen-Anhalt zu erhalten und weiterzuentwickeln. Es ist auch aus landesplanerischer Sicht unverzichtbar, dem Gebiet mit seiner Vielzahl an Arbeitsplätzen und einem erheblichen Wirtschaftsaufkommen angemessene Entwicklungsmöglichkeiten einzuräumen. Hierzu fordere ich für die Stadt Leuna, das Saaleparkareal als Standort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbefläche festzulegen.		Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ergänzend unterbreiteten Standortvorschläge wurden gesamtheitlich zu den im 1. LEP-Entwurf festgelegten Vorrangstandorten für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen auf ihre Berücksichtigungsfähigkeit und -notwendigkeit für eine ausgewogene wirtschaftliche Entwicklung des Landes und seiner Teilräume geprüft. In enger räumlicher Nähe zu einem bereits festgelegten Vorrangstandort kann grundsätzlich kein weiterer Vorrangstandort festgelegt werden. Auf engem Raum ist es volkswirtschaftlich und fiskalisch nicht sinnvoll, die bestehenden Konkurrenzverhältnisse – insbesondere um Arbeitskräfte – sowie den Flächenverbrauch durch Bodenversiegelung weiter zu verschärfen. Dies trifft insbesondere auf Gebietsentwicklungen in unterschiedlicher Trägerschaft zu, die neue Konkurrenzverhältnisse zwischen Kommunen schaffen. Stattdessen sind interkommunale Kooperationen anzustreben, um mehrere Standortentwicklungen auf engem Raum in konkurrierender kommunaler Trägerschaft zu vermeiden. Der vorgeschlagene Vorrangstandort Saaleparkareal wird nicht als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen berücksichtigt. Die Zielsetzung der Festlegung von Vorrangstandorten für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen, nämlich eine Flächensicherung für Industrie und verarbeitendes Gewerbe zu erreichen, schließt großflächigen Einzelhandel aus. Aus diesem Grund fällt der Standort Saalepark nicht in diese Kategorie. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass großflächige Einzelhandelsstandorte im LEP nicht als Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen festgelegt werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.1.2-1
Stellungnehmer ID: 179 Stadt Leuna	Teil B Kapitel: 2.5 Zentrale Orte Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 2650): 5. Die Stadt Leuna erfüllt nicht nur als eines der größten deutschen Zentren der chemischen Industrie als Grundzentrum zahlreiche Funktionen eines Mittelzentrums, wie - Großflächige Einzelhandelseinrichtungen (Saaleparkareal) - Berufliche Schule für den Landkreis - Bibliotheken - Fachärzte (Gesundheitszentrum)		Begründung: Das Zentrale-Orte-System in Sachsen-Anhalt unterteilt sich in drei Stufen. Es umfasst die Oberzentren, Mittelzentren und Grundzentren als Zentralen Orte. Sie bilden die Knoten- und Konzentrationspunkte zur Versorgung im Raum. Eine Festlegung von Teilfunktionen für Grundzentren erfolgte im LEP 2010 zur Hervorhebung von Grundzentren mit bestehenden Erreichbarkeitsdefiziten. Die Teilfunktionen selbst wurden inhaltlich nicht

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
- Regional bedeutsame Sportstätten (Stadion) - ÖPNV Knotenpunkt mit schienengebundenem Regionalverkehr (geplanter Haltepunkt Leuna) und demnächst wohl landesbedeutsamer Schnittstellenanbindung der Straßenbahnlinie 5 (Halle – Bad Dürrenberg) Ich fordere deswegen eine Einstufung der Stadt Leuna als Grundzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums		weiter untersetzt bzw. festgelegt. Ein Anspruch eines Ortes auf Festlegung als Zentraler Ort allein aus seiner Ausstattung und Einwohnerzahl besteht nicht. Die Festlegung der Grundzentren erfolgt durch die Regionalplanung unter Beachtung der im Kap. 2.5.3 definierten Kriterien.
Stellungnehmer ID: 180 Stadt Lützen Hinweis (BE-ID: 3689): Die Stadt Lützen fordert unter Beachtung der Schwerpunkte der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes, insbesondere die Aspekte Braunkohle • Klimaschutz und Klimaanpassung, das heißt die Entwicklung raumordnerischer Ansätze, die zum Erreichen der Klimaschutzziele sowie zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels beitragen, sowie • der Schaffung der planerischen Voraussetzungen zum Ausbau der erneuerbaren Energien, als Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende mit der Errichtung von Windkraft- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen unter der Prämisse des Schutzes von Natur und Landschaft, dem Erhalt des Landschaftsbildes sowie der Sicherung der Land- und Forstwirtschaft (vgl. [Web-Adresse anonymisiert]) I. Sachverhalt / Situation der Stadt Lützen Die Stadt Lützen ist eine kreisangehörige Gemeinde im Burgenlandkreis im Süden des Landes Sachsen-Anhalt. Sie besteht aus 34 Ortsteilen. Die Einwohnerzahl beträgt 8458 Einwohner (Stand: 31.12.2020). Das Gemeindegebiet umfasst eine Fläche von insgesamt 96 Quadratkilometern. Geografisch gehört die Stadt Lützen zur Leipziger Tieflandsbucht. Sie liegt etwa 10 km südlich der Stadt Leipzig an der Bundesstraße 87. Außerdem ist Lützen über die Anschlussstelle Bad Dürrenberg (ca. 5 km entfernt) an die Bundesautobahn 9 und über die Anschlussstelle Lützen (ca. 1 km entfernt) an die A 38 angeschlossen. Die Leipziger Tieflandsbucht verfügt über ausgedehnte Braunkohlevorkommen sowie stillgelegte und noch im Betrieb befindliche	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit eine Inanspruchnahme dieser nicht unmöglich zu machen. Es werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen. Das aktuelle „Rohstoffsicherungskonzept für Bodenschätze Sachsen-Anhalt“ (Stand Oktober 2024) beinhaltet Vorschläge für eine raumordnerische Sicherung verschiedener Braunkohlenlagerstätten des Landes. Im Ergebnis des Abwägungsprozesses im Zuge der Aufstellung des Landesentwicklungsplans sollen von den dort benannten Standorten zwei Lagerstätten (Profen/Domsen und Amsdorf) als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung, in denen noch ein aktiver Abbau stattfindet, und eine Lagerstätte (Lützen), die noch nicht aufgeschlossen wurde, festgelegt werden. Damit soll einerseits die derzeit noch stattfindende Braunkohlengewinnung raumordnerisch flankiert werden und andererseits ein vorhandenes, qualitativ hochwertiges, erkundetes Braunkohlenvorkommen für eine potentielle zukünftige Inanspruchnahme als Rohstoffreserve für Sachsen-Anhalt gesichert werden. Das Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung Nr. II Braunkohle Lützen wurde im Zuge der Erarbeitung des 1. Entwurfs im Vergleich zur Festlegung im Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt im Lichte des Ausstiegs aus der Braunkohleverstromung um ca. 60% verkleinert. Der Eingriff in die kommunale Planungshoheit der Gemeinde Lützen wurde somit auf das landesplanerisch unbedingt erforderliche Maß reduziert. Zudem wurden durch die vorgenommene Verkleinerung des

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Abbauflächen. Südlich des Stadtgebiets von Lützen liegt das Braunkohlefeld Profen/Domsen, welches im Landesentwicklungsplan 2010 ebenfalls als Vorranggebiet für die Gewinnung von Braunkohle festgesetzt ist (Vorranggebiet VIII. „Braunkohle Profen/Domsen“). Dieses Feld steht derzeit im laufenden Tagebau Profen durch die Mitteldeutschen Braunkohlengesellschaft mbH (MIBRAG) in Förderung. Die dort gewonnene Braunkohle wird hauptsächlich zur Versorgung des Kraftwerkstandorts Schkopau und der Zuckerfabrik Zeitz eingesetzt. Das im LEP 2010 festgesetzte Vorranggebiet X. „Braunkohle Lützen“ grenzt nördlich an das Braunkohlefeld Profen/Domsen an und liegt mit seiner gesamten Fläche innerhalb des Gemeindegebiets der Stadt Lützen. Im Westen verläuft von Süd-West nach Nord-Ost die Bundesautobahn A 9 und im Osten die Landesstraße L 189, die auf der Strecke zwischen Lützen und Starsiedel (Nord-Süd-Richtung) an das Vorranggebiet angrenzt. Durchschnitten wird das Vorranggebiet von der Bundesautobahn A 38 im Streckenabschnitt zwischen dem Autobahnkreuz Rippachtal im Westen und der Anschlussstelle Lützen im Osten, der hiervon abzweigenden Bundesstraße B 87 sowie der Landesstraße L 188, die im Streckenabschnitt zwischen Röcken und Lützen in die B 87 mündet. Außerhalb des Vorranggebiets liegen im Westen die Ortschaften Dehlitz, Muschwitz, Poserna, Rippach und Zorbau und im Osten die Ortschaften Großgörschen, Lützen und Starsiedel. Innerhalb des Vorranggebietes liegen die Ortschaft Röcken nebst ihren Ortsteilen Schweßwitz, Bothfeld und Michlitz und - südlich der Bundesautobahn A 38 - die Ortschaft Sössen nebst ihren Ortsteilen Stößwitz und Gostau sowie der Ortsteil Kölzen der Ortschaft Starsiedel. Das im LEP 2010 festgesetzte Vorranggebiet X. „Braunkohle Lützen“ erfasst ca. 30 % des Gemeindegebiets der Stadt Lützen. Dieser erhebliche Teil des Gemeindegebiets steht demnach einer weiteren Planung durch die Stadt Lützen nicht offen.		Vorranggebietes potentielle Nutzungskonflikte mit denkmalpflegerischen Belangen in diesem Raum erheblich minimiert. Die Braunkohlenlagerstätte Lützen stellt die Fortsetzung der südlich angrenzenden Braunkohlenlagerstätte Profen-Schwerzau-Domsen dar. Alle notwendigen technischen Infrastrukturen, die für eine potentielle Braunkohlegewinnung notwendig wären, sind hier bereits vorhanden. Die Sicherung der industriellen Basis ist von hohem Landesinteresse. Es ist daher beabsichtigt, einen Teilbereich der erkundeten Lagerstätte weiterhin raumordnerisch zu sichern, um die Möglichkeit zu wahren, die vorhandene heimische Braunkohle einer stofflichen Verwertung zu den vorhandenen bzw. zukünftigen Wertschöpfungsketten zuführen zu können. Die Technologien und Verfahren sind bekannt und wurden im Rahmen des ibi-Projektes für heutige Prozesse und Anlagen der chemischen Industrie modernisiert. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3
1. Darlegungen zur Beeinträchtigung der kommunalen Planungshoheit 2. Bisherige Festlegungen im Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt bezüglich der Rohstoffsicherung Der Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt trifft bezüglich der Rohstoffsicherung folgende Zielstellungen: „4.2.3. Rohstoffsicherung Z 133 Die Gewinnung von Rohstoffen muss sich im Rahmen einer räumlich geordneten Gesamtentwicklung des Landes unter Beachtung wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Erfordernisse vollziehen. Z 134 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung dienen dem Schutz von erkundeten Rohstoffvorkommen insbesondere vor Verbauung und somit der vorsorgenden Sicherung der Versorgung der Volkswirtschaft mit Rohstoffen		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
(Lagerstättenschutz). Z135 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung sind Gebiete mit erkundeten Rohstoffvorkommen, die bereits wirtschaftlich genutzt werden, die für eine wirtschaftliche Nutzung vorgesehen sind oder in denen das Rohstoffvorkommen wegen seiner volkswirtschaftlichen Bedeutung geschützt werden soll. Z 136 Als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung werden festgelegt: [...] X. Braunkohle Lützen Zur Begründung des Vorranggebiets Braunkohle Lützen wird im Landesentwicklungsplan 2010 auf Seite 91 f. wie folgt ausgeführt: „Nach dem Energiekonzept des Landes Sachsen-Anhalt ist für die Energiegewinnung auch zukünftig ein Mix mit dem Rohstoff Braunkohle erforderlich. Die landesplanerische Sicherung der nachgewiesenen Braunkohlenressourcen im Feld Lützen ist eine entscheidende Voraussetzung für die langfristige Versorgung des Südeils von Sachsen-Anhalt (z.B. Weiterbetrieb des Kraftwerks Schkopau über die geplante Laufzeit hinaus, Zuckerfabrik Zeitz) mit diesem Energieträger und Voraussetzung für Investitionen zur Errichtung eines neuen Kraftwerkes am Standort Profen als Ersatz für Altanlagen (Mumsdorf, Deuben). Im Zusammenhang mit dem Erfordernis eines Kraftwerkneubaus am Standort Profen ist eine Erweiterung der bisher zur Gewinnung freigegebenen Vorräte erforderlich. Den unmittelbaren Anschluss an den laufenden Abbau im Weißelsterbecken bildet das Braunkohlenfeld Lützen. Zahlreiche Altbohrungen belegen die geologische Fortsetzung der Braunkohlenverbreitung. Damit stellt der Standort unter ökonomischen und ökologischen Gesichtspunkten eine optimale Nutzungsvariante für den lückenlosen Anschluss zum Tagebau Profen dar. Die Lagerstätte ist Basis einer umfassenden stofflichen Nutzung der bitumenreichen Braunkohle im Rohstoffverbund der mitteldeutschen Chemiestandorte.“ II. Stellungnahme Aus Sicht der Stadt Lützen ist das im Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt festgesetzte Ziel Z 136 bzw. das dort verankerte Vorranggebiet „Braunkohle Lützen“ zu streichen. Denn für dieses Ziel besteht bereits aufgrund der Vorkommen im aktiven Tagebau Profen unter Berücksichtigung des gesetzlich beschlossenen Kohleausstiegs bis spätestens Ende 2038 kein Bedarf mehr (1.). Ein Festhalten am Standort Lützen als Vorranggebiet für Braunkohle widerspräche darüber hinaus sowohl dem Klima- und Energiekonzept 2019 des Landes Sachsen-Anhalt (2.) als auch dem nationalen Rechtsregime zum Klimaschutz nach § 13 KSG (3.). Ausgehend von diesen Zielstellungen und gesetzlichen Vorgaben wäre es		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
unter Berücksichtigung der Planungshoheit der Stadt Lützen (Art. 28 Abs. 2 GG) auch nicht vertretbar, für ein weiteres Jahrzehnt an diesem Standort festzuhalten (4.).		
1. Veränderte Rahmenbedingungen und fehlender Bedarf für den Abbau der Braunkohle Lützen aufgrund des gesetzlich festgelegten Kohleausstiegs bis 2038 Ein Bedarf für ein Vorranggebiet Braunkohle bzw. generell für einen Braunkohleabbau in Lützen besteht aufgrund veränderter Rahmenbedingungen nicht mehr. Das Landesentwicklungsprogramm 2010 begründete den Bedarf seinerzeit zum einen mit einer damals geplanten Neuerrichtung eines Braunkohlekraftwerks bei Profen als Ersatz für Altanlagen (Mummsdorf, Deuben). Für diesen Kraftwerksneubau sah man eine Erweiterung der Abbauflächen als notwendig an. Zum anderen wurde der Bedarf damit begründet, dass die Abbauflächen auch für den Betrieb des Kraftwerks Schkopau als „Voraussetzung für die langfristige Versorgung des Südtails von Sachsen-Anhalt“ notwendig wäre. Beide Gründe sind aufgrund veränderter Rahmenbedingungen inzwischen weggefallen. Zunächst ist festzustellen, dass die MIBRAG ihre noch in den Jahren 2009-2011 verfolgten Pläne zum Neubau eines Kraftwerks am Standort Profen aufgrund veränderter Rahmenbedingungen spätestens im Jahr 2015 aufgegeben haben und es zu einem Kraftwerksneubau bis heute nicht gekommen ist (siehe etwa Zentner/Höhne, in: Mitteldeutsche Zeitung Online vom 23.04.2015, Mitteldeutsche Braunkohlengesellschaft: „Mibrag stoppt Kraftwerksneubau Profen“: online abrufbar unter: [Web-Adresse anonymisiert]). Der Bau eines weiteren Kraftwerks ist auch aufgrund des bereits beschlossenen Kohleausstiegs bis 2038 ausgeschlossen (siehe hierzu sogleich). Am 03.07.2020 hat der Deutsche Bundestag über den Kohleausstieg entschieden und einen solchen durch das Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung* (Kohleverstromungsbeendigungsgesetz - KVBG) vom 08.08.2020 bis spätestens zum Jahr 2038 recht verbindlich festgelegt. Nach § 2 Abs. 2 KVBG bezweckt das Gesetz das Ziel: „die verbleibende elektrische Nettonennleistung von Anlagen am Strommarkt zur Erzeugung elektrischer Energie durch den Einsatz von Kohle in Deutschland schrittweise und möglichst stetig zu reduzieren: 1. im Kalenderjahr 2022 auf 15 Gigawatt Steinkohle und 15 Gigawatt Braunkohle, 2. im Kalenderjahr 2030 auf 8 Gigawatt Steinkohle und 9 Gigawatt Braunkohle und		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
3. spätestens bis zum Ablauf des Kalenderjahres 2038 auf 0 Gigawatt Steinkohle und 0 Gigawatt Braunkohle. Wie sich aus Anlage 2 KVBG ergibt, erfolgt im Zuge dieses geordneten Kohleausstieges die endgültige Stilllegung des Kraftwerks Schkopau am 31.12.2034. Laut einer Broschüre der LMBV aus dem Jahr 2016 besteht im aktuellen Tagebau Profen unter Annahme einer ungebremsen Abbaugeschwindigkeit eine Kapazität des Tagebaus Profen mit seinen bestehenden Abbaufeldern bis zum Jahr 2037 (siehe LMBV, Wandlungen und Perspektiven (19), Profen, Dezember 2016, online abrufbar unter: [Web-Adresse anonymisiert]). Ausgehend von der Tatsache, dass der Tagebau Profen ausreichend Förderkapazität für das Kraftwerk Schkopau bis zu dessen gesetzlich vorgesehener Abschaltung bereithält, entfällt durch die geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen auch der 2. im Landesentwicklungsplan 2010 angeführte Grund für den Abbau der Braunkohle in Lützen. 2. Klima und Energiekonzept 2019 sowie Landesentwicklungskonzept Die Abschaltung des Kraftwerks Schkopau zum Dezember 2014 ist lediglich der Schlusspunkt einer im KVBG bereits ab dem Jahr 2022 vorgezeichneten Entwicklung der stetigen Reduzierung der Verstromung von Braunkohle (siehe § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 KVBG). Diese Entwicklung zur erheblichen Reduzierung der Verstromung von Braunkohle und zum verstärkten Einsatz und Ausbau von erneuerbaren Energien finden sich bereits im Landesentwicklungsgesetz, sowie im Klima- und Energiekonzept 2019 des Landes Sachsen-Anhalt wieder. Ein Festhalten an einem Vorranggebiet „Braunkohle Lützen“ widerspricht insoweit sowohl dem Landesentwicklungsgesetz als auch dem Klima- und Energiekonzept 2019 des Landes Sachsen-Anhalt. Das Landesentwicklungsgesetz enthält für die nachfolgende Bewertung folgende zentralen Regelungen: § 8 Abs. 2 Nr. 2 b LEntwG LSA „Die Festlegungen zur Raumstruktur sollen insbesondere enthalten: zur anzustrebenden Freiraumstruktur: nutzungsbezogene Festlegungen für Wassergewinnung, Rohstoffgewinnung, Landwirtschaft, Tourismus und Erholung.“ § 4 Nr. 17- 19 LEntwG LSA 17. Rohstoffgewinnung hat sich im Rahmen einer räumlich geordneten Gesamtentwicklung des Landes zu vollziehen. Unter Beachtung der Standortgebundenheit zur Rohstoffgewinnung sind Rohstofflagerstätten zu sichern, um eine langfristige Versorgung der Volkswirtschaft zu		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
gewährleisten. 18. Zum Schutz der Erdatmosphäre und des Klimas sind im Sinne langfristiger Vorsorge die Möglichkeiten zur Eindämmung des Treibhauseffektes und der damit verbundenen Folgen für Mensch und Natur zu nutzen. 19. Regionale Folgen des Klimawandels sowie Möglichkeiten der Anpassung an den Klimawandel sind zu betrachten. Gerade aus dem in § 4 Nr. 19 LEntwG LSA festgelegten Grundsatz folgt, dass ein Bedürfnis zur Sicherung von Rohstofflagerstätten grundsätzlich nur so lange bestehen kann, wie eine langfristige Versorgung der Volkswirtschaft mit diesem Rohstoff gewährleistet werden muss. Ein solches Bedürfnis ist im Fall der Braunkohle jedoch nicht mehr gegeben. Dieser Rohstoff ist nicht mehr langfristig für die Versorgung der Volkswirtschaft zu sichern. Vielmehr wird seine Förderung und Nutzung zur Energieerzeugung in absehbarer Zeit enden. Rein vorsorglich weisen wir darauf hin, dass für die im Tagebau Profen geförderte Braunkohle bislang weder vorgetragen noch ersichtlich wäre, dass sie einer anderen Nutzung, z.B. zur Herstellung von Montanwachs, zugänglich wäre. Gegen eine weitere Festsetzung als Vorranggebiet für die Gewinnung von Braunkohle sprechen bereits die tatsächliche Entwicklung des Bedarfs nach Braunkohle sowie die vor dem Hintergrund der Energiewende geänderten politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen in Sachsen-Anhalt (siehe bereits ausführlich oben Ziff. 1.), Der Festsetzung als Vorranggebiet stünde darüber hinaus auch das Klima- und Energiekonzept (KEK) Sachsen-Anhalt vom 05.02.2019 entgegen. Darin wird ausgeführt: „Sachsen-Anhalt strebt eine ökologisch, sozial und wirtschaftlich nachhaltige Energiewende mit dem Ziel einer 100-prozentigen Energieversorgung aus erneuerbaren Energien an. Strom aus Wind-, Solar- und Bioenergie wird die tragende Säule einer klimaneutralen Energieerzeugung in allen Sektoren darstellen. Dabei ist eine nachhaltige Energieversorgung auch eng mit der Energieeffizienz verbunden. Daher gilt es zunächst alle Potentiale zur Senkung des Energiebedarfs zu nutzen. Im zweiten Schritt ist Strom aus erneuerbaren Energien vorrangig direkt zu nutzen, bevor dieser in eine andere Energieform (z.B. grünes Gas) umgewandelt wird. Damit werden die Anzahl erneuerbarer Energieanlagen und der damit verbundene Flächenbedarf auf das notwendige Mindestmaß reduziert. Auch bei den konventionellen Energien, vor allem Braunkohle, steht die Nachhaltigkeit im Vordergrund. Durch den Abbau der natürlichen Ressourcen geht ein Flächenverlust insbesondere für die		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
landwirtschaftliche Nutzung einher. Nach Stilllegung der Tagebau- und Betriebsflächen gilt es diese für die Nachnutzung der Land- und Forstwirtschaft bzw. des Naturschutzes aufzubereiten. Dies gilt im Übrigen auch für die Erdgasförderung in der Altmark-Region und den bereits begonnenen Rückbau der Infrastruktur (vgl. KEK, S. 47)."		
In dem Konzept wird ein Bekenntnis des Landes Sachsen-Anhalt zu der Zielstellung einer hundertprozentigen Energieversorgung mit erneuerbaren Energien im Strom-, Wärme- und Verkehrsbereich abgegeben und die eigene führende Rolle beim Ausbau der erneuerbaren Energien betont (vgl. KEK, S. 73). Unterstrichen wird dies mit der stetig abnehmenden Bedeutung der Braunkohle für die Energieversorgung in Sachsen-Anhalt:		
„Bis zum Ende der 1990er Jahre waren die erneuerbaren Energien bei der Energieversorgung unseres Landes praktisch ohne Bedeutung. Seitdem ist ein stetiger Zuwachs des Anteils der erneuerbaren Energien bei der Energieversorgung und hier insbesondere bei der Bruttostromerzeugung zu verzeichnen. So ist der Anteil der erneuerbaren Energien beim Primärenergieverbrauch vom Jahr 2000 bis zum Jahr 2016 von 1,1 Prozent auf 18,4 Prozent gestiegen (vgl. Kapitel 2.1.2). Im gleichen Zeitraum ist der Anteil der erneuerbaren Energien an der Bruttostromerzeugung von 5,8 Prozent auf 50,8 Prozent angestiegen. Die Biomasse hat dabei die größte Bedeutung, insbesondere bei der Wärmebereitstellung aus Holz (Abbildung 9)"		
Damit verweist das KEK auch auf den Beschluss der letzten Landesregierung (sog. Kenia-Koalition) in ihrem Koalitionsvertrag, wonach die energetische Nutzung der Braunkohle in Sachsen-Anhalt spätestens mit der Auskohlung des hier gegenständlichen Tagebaus Profen auslaufen werde. Dementsprechend sollen keine neuen Tagebaufelder mehr erschlossen und keine neuen Braunkohlenkraftwerke mehr errichtet werden (vgl. KEK, S. 89, online abrufbar unter: [Web-Adresse anonymisiert] abgerufen am 19.05.2022). Wir gehen davon aus, dass ungeachtet der inzwischen veränderten Zusammensetzung der Landesregierung an diesem Beschluss festgehalten wird. In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass sich der Ausstieg aus der Braunkohleverstromung in erheblicher Geschwindigkeit vollzieht und die Bedeutung der Braunkohle als Energieträger abnimmt.		
„Im Jahr 2019 wurden hierzulande knapp fünf Milliarden Kilowattstunden Strom aus Braunkohle gewonnen. Das entspricht einem Anteil von 19,3 Prozent des in Sachsen-Anhalt erzeugten Stroms. Ein Jahr		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
zuvor waren es noch 27,8 Prozent. Zum Vergleich: Bundesweit wurden im Jahr 2019 19,7 Prozent des Stromes mithilfe von Braunkohle erzeugt. Sachsen-Anhalt liegt hier also beinahe exakt im deutschen Durchschnitt." (siehe [Web-Adresse anonymisiert]) Es ist erkennbar, dass die Annahmen und Konzepte, die noch dem LEP 2010 zugrunde lagen, inzwischen nicht mehr zutreffen. Die Ausgangslage ist eine gänzlich andere. Weder geht das aktuelle Energiekonzept des Landes Sachsen-Anhalt weiterhin von einem Mix aus erneuerbaren Energien und Braunkohle aus, noch ist die Neuerrichtung eines Kraftwerks am Standort Profen vorgesehen. Hingegen ist es nunmehr ausreichend, das Abbaufeld Profen/Domsen bis Ende 2034 auszukohlen und den Tagebau hernach zu renaturieren. Weitere Abbaufelder sollen und dürfen nicht mehr erschlossen werden. Aus diesem Grund bedürfen diese auch nicht der langfristigen Sicherung als Vorranggebiet im neu aufzustellenden Landesentwicklungsplan. 3. Nationales Rechtsregime zum Klimaschutz (§13 KSG) Die Bundesrepublik Deutschland hat sich mit der Ratifikation des Paris-Abkommens (PA) dem Ziel der Herstellung der Klimaneutralität verpflichtet. Insoweit ist das Ziel, die Erderwärmung auf deutlich unter 2°, möglichst 1,5° zu begrenzen, gemäß Art. 20a GG verfassungsrechtlich verbindlich (siehe BVerfG, Beschluss vom 24.03.21, Az. 1 BvR 2656/18). Einfachgesetzlich hat der Gesetzgeber das Ziel der Klimaneutralität bis zum Jahr 2045 in § 3 Abs. 2 KSG festgelegt und mit den Anlagen 1 und 2 KSG für die einzelnen Sektoren bestimmte Minderungsziele für entsprechende Zeithorizonte vorgesehen. Ausgehend von diesem gesetzlichen Rahmen, muss speziell bei langfristigen Planungen aber auch bei der Zulassung von Vorhaben sichergestellt werden, dass diese zum einen dem Ziel der Klimaneutralität bis 2045 nicht widersprechen und zum anderen, die Minderungsziele der einzelnen Sektoren durch das Vorhaben eingehalten werden können. Anlage 1 und 2 KSG führen den Sektor „Energiewirtschaft“ explizit auf. Anlage 2 KSG legt für diesen Sektor darüber hinaus konkrete jährliche Emissionsminderungsziele bis zum Zeithorizont 2030 fest. Danach soll für den Sektor Energiewirtschaft die Jahresemissionsmenge in Millionen Tonnen CO₂-Äquivalent von 280 Millionen im Jahr 2022 auf 108 Millionen im Jahr 2030 reduziert werden. Gemäß der Vorgabe der Klimaneutralität bis zum Jahr 2045 muss sich die verbliebene Emissionsmenge von 108 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalent im Jahr 2030 bis spätestens zum Jahr 2045 auf Null reduzieren. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24.03.21 (Az.		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
1 BvR 2656/18) muss sich jedes staatliche Handeln an diesen Festlegungen orientieren und diese beachten, da es verfassungsrechtlich zwingend ist, dass zukünftigen Generationen nicht die Grundlage ihrer Selbstentfaltung und die Existenzbedingungen entzogen werden (sog. „intertemporale Freiheitssicherung“, BVerfG a.a.O., Rz. 183 ff.). Ausgehend von diesem verfassungsrechtlichen Rahmen und seiner im KSG normierten einfachgesetzlichen Ausprägung, insbesondere der Berücksichtigungspflicht des § 13 Abs. 1 KSG i.V.m. Anlage 2 KSG kann nicht erkannt werden, dass ein Abbau der Flächen „Braunkohle Lützen“ genehmigungsfähig wäre. Dies gilt umso mehr, als bei der Entscheidung über die Zulassung eines solchen Abbaus besonderes Gewicht darauf zu legen wäre, dass mit dem Tagebau Profen eine klimaverträgliche Alternative bestünde. Hier ist das Abbauggebiet bereits erheblich vorbelastet und würde nicht zu einer aufwändigen Neuinanspruchnahme bisher unberührter Flächen führen. Im Ergebnis steht damit auch § 13 KSG einer zukünftigen Festsetzung der „Braunkohle Lützen“ entgegen, da die Sicherung einer Fläche, deren Abbau gegen Klimaschutzbelange verstößt, zweckwidrig ist und darüber hinaus die damit verbundenen Eingriffe (hierzu nachfolgend unter Ziff. 4.) nicht zu rechtfertigen vermag.		
4. Entgegenstehende kommunale Belange/Planungen Der Festsetzung eines Vorranggebietes für die Braunkohle in Lützen im zukünftigen Landesentwicklungsprogramm stehen auch erhebliche kommunale Belange entgegen. Eine solche Festsetzung wäre aufgrund der veränderten rechtlichen und energiepolitischen Situation angesichts der Eingriffe in die Planungshoheit der Gemeinde (Art. 28 Abs. 2 GG) unverhältnismäßig. Denn die kommunale Entwicklungsperspektive der Stadt würde durch eine weitere Festsetzung für mindestens ein weiteres Jahrzehnt gehemmt. Um den Strukturwandel, welcher mit dem Ende des Braunkohletagebaus verbunden ist, effektiv zu begegnen, ist die Stadt Lützen darauf angewiesen, ihr gesamtes Gemeindegebiet Planungen unterziehen zu können. Siehe dazu die grundsätzlichen Überlegungen der Stadt Lützen, die unter folgendem Link einzusehen sind: [Web-Adresse anonymisiert]		
III. Ergebnis Im Ergebnis fehlt es bereits vor dem Hintergrund des tatsächlichen Bedeutungsverlusts der Braunkohle für die Volkswirtschaft sowie der auf Landes- und Bundesebene getroffenen (gesetzlichen) Festlegungen, zukünftig komplett aus der Energieerzeugung mittels Braunkohle auszusteigen, an einem Bedarf für das Festhalten an einem Vorranggebiet		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
für eine zukünftige Abbauflächen dieses Rohstoffs. Das möglicherweise im Jahr 2010 noch bestehende Sicherungsbedürfnis ist spätestens durch den gesetzlich beschlossenen Kohleausstieg entfallen. Einer solchen Festsetzung stehen weiterhin das Landesentwicklungsgesetz, sowie das Klima- und Energiekonzept 2019 des Landes Sachsen-Anhalt entgegen, da sich die energiepolitischen Rahmenbedingungen und Ziele wie Klimaschutz und Ausbau erneuerbarer Energien -welche auch vom neuen Landesentwicklungsplan aufgegriffen werden -, einem Festhalten an dem festgesetzten Vorranggebiet für Braunkohle entgegen stehen. Ebenfalls steht mit § 13 Abs. 1 KSG auch die nationale Klimaschutzgesetzgebung einer Weiterführung der Fortsetzung dieser Festsetzung entgegen, da bereits jetzt ersichtlich ist, dass eine Inanspruchnahme einer neuen Abbaufläche bei gleichem Vorliegen einer bereits vorbelasteten Alternativfläche, unverhältnismäßig wäre. Schließlich würde ein Festhalten an dieser Festsetzung die Stadt Lützen in ihrer kommunalen Planungshoheit aus Art. 28 Abs. 2 GG verletzt. Die städtische Entwicklung wäre ausgehend von den vorstehend erläuterten geänderten Rahmenbedingungen unverhältnismäßig eingeschränkt.		
Stellungnehmer ID: 180 Stadt Lützen Hinweis (BE-ID: 3690): Interkommunales Industrie- und Gewerbegebiet Mitteldeutschland Die Stadt Lützen wird mittels eines aufzustellenden Bebauungsplans sowie der 2. Änderung des Flächennutzungsplans das neue „interkommunale Industrie- und Gewerbegebiet Mitteldeutschland“ ausweisen. Eine der wesentlichen Zielstellungen ist die Schaffung neuer leistungs- und zukunftsfähiger Gewerbe- und Industriestrukturen, damit wachsende Unternehmen Expansionsmöglichkeiten erhalten und Neuansiedlungen ermöglicht werden. Auf diese Weise soll Beschäftigung und regionales Wirtschaftswachstum generiert sowie der Strukturwandel in der Region erleichtert werden. Im geringen Umfang noch vorhandene, zusammenhängende Flächenkapazitäten in den bereits bestehenden Gewerbegebieten sind in der Regel deutlich kleiner als fünf Hektar und weisen oftmals einen	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Z 5.1.1-4 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
unzureichenden Zuschnitt aus. Größen von gar 10 ha, wie aktuell oft von Investoren nachgefragt, sind nicht existent. Zudem sind die bestehenden Gewerbeparks in der Region häufig nicht optimal infrastrukturell angebunden und daher für potenzielle Investoren uninteressant. Größere Industrieansiedlungen mit hohen Arbeitsplatzeffekten haben einen weit höheren, zusammenhängenden Flächenbedarf. Dieser Bedarf kann an den bestehenden Gewerbestandorten im südlichen Sachsen-Anhalt nicht mehr gedeckt werden.		
Der Burgenlandkreis und die Städte/Gemeinden Weißenfels, Lützen, Teuchern und Hohenmölsen streben daher die gemeinsame Entwicklung eines interkommunalen Gewerbe- und Industriestandorts am Verkehrsknotenpunkt Autobahnabfahrt A9 Weißenfels / Anschlussstelle Bundesstraße B91 an. Auf einer Gesamtfläche von ca. 400 Hektar (inklusive Grün-/Freiflächen etc.) sollen Unternehmen aus den Bereichen Maschinen- und Metallbau, Automotive, Baugewerbe sowie Lebensmittelindustrie/ Ernährungswirtschaft angesiedelt und auf diesem Weg hochwertige Arbeitsplätze geschaffen werden. Mit der Ansiedlung insbesondere wertschöpfungsstarker Unternehmen wird die Basis für eine erfolgreiche nachhaltige Entwicklung des Industriestandorts Burgenlandkreis geschaffen.		
Bei der inneren und äußeren Erschließung wird ein besonderes Augenmerk auf nachhaltige und klimafreundliche Entwicklung und Betrieb der Gewerbeflächen gelegt. Neben einem Bahnanschluss und der geplanten Versorgung mit grünem Wasserstoff sollen insbesondere die wichtigen ökologischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen möglichst innerhalb des Gebietes umgesetzt werden. Dadurch soll auch die Flächenversiegelung vor Ort reduziert und die Entwicklung eines grünen Industrie- und Gewerbegebietes gewährleistet werden. Zudem verfügt der vorgesehene Standort aufgrund der zentralen Lage in Mitteldeutschland, der unmittelbaren Anbindung an das Fernstraßennetz (BAB A9/ B91), der mittelbaren Anbindung an die BAB A38 und BAB A4 und das Luftdrehkreuz Leipzig/ Halle sowie des guten zusammenhängenden Flächenpotentials über beste Voraussetzungen für die Entwicklung eines Industrie- und Gewerbestandes im südlichen Sachsen-Anhalt.		
Von dem neuen Gewerbe- und Industriegebiet werden hohe wirtschaftliche Effekte für die vom Strukturwandel betroffenen Region einhergehen, insbesondere hinsichtlich der Kompensation des erwarteten Arbeitsplatzverlustes im Rahmen der Braunkohleverstromung. Daher ist die Umsetzung des Vorhabens als bedeutendes Leuchtturmprojekt im Strukturwandelprozess von Sachsen-Anhalt von besonderem sowie auch		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
landespolitischem Interesse. Die Realisierung des späteren Vorhabens (Flächenankauf, Erschließung und Vermarktung) wird durch einen zu gründenden Zweckverband erfolgen, welcher die Interessen des Burgenlandkreises und der Gemeinden Weißenfels, Hohenmölsen, Lützen und Teuchern zusammenbringt. Die mit der Überführung von bislang landwirtschaftlichen Flächen in Gewerbeflächen bedingten Auswirkungen auf die Umwelt und Bevölkerung werden im Vorfeld fundiert geprüft und sollen möglichst geringgehalten werden. Zu diesem Zweck wurde vom Burgenlandkreis eine Planungs- und Erschließungsstudie beauftragt, welche aufbauend auf den planungsrechtlichen Vorgaben und den infrastrukturellen Bedarfen die Umsetzungsmöglichkeiten sowie die wirtschaftliche Machbarkeit umfassend und abschließend untersucht. Im Ergebnis entsteht ein Gesamtkonzept, welches die notwendigen Bestandteile und Entscheidungsgrundlagen für die weitere Planung, den Flächenerwerb, die Infrastrukturmaßnahmen und die Vermarktung jeweils unter Inanspruchnahme einer Förderung nach dem Investitionsgesetz Kohleregionen (InvKG) beinhaltet und damit einen wesentlichen Grundstein für die Entwicklung eines nachhaltigen und klimafreundlichen Industrie- und Gewerbegebietes darstellt.		
Stellungnehmer ID: 182 Stadt Mansfeld Hinweis (BE-ID: 275): Z 2.3.2-1 Entwicklungsziele Ländlicher Raum in Verbindung mit Z 2.5-1 Zentrale Orte Dem zentrale Orte System folgend ist Mansfeld (Ortsteil Mansfeld - Lutherstadt) das Grundzentrum der Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld. Mansfeld ist der zentrale Ort, weil Mansfeld als leistungsfähiger Kern bzw. als Zentrum der Einheitsgemeinde fungiert. Im Punkt Z 2.3.2-1 ist der ländliche Bereich zu sichern und weiter zu entwickeln.	Teil B Kapitel: 2.5 Zentrale Orte Z 2.5-1 Zentrale Orte	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Die Festlegung der Grundzentren erfolgt auf Ebene der Regionalplanung unter Beachtung definierter Kriterien. Die Ausgestaltung und Entwicklung des ländlichen Raums erfolgt konkret auf Ebene der Bauleitplanung. Hierzu können die Regelungen des LEP an dieser Stelle durch die Regionalplanung konkretisiert werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.5.3-2

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 182 Stadt Mansfeld Hinweis (BE-ID: 286): Begründung zu G 6.3-2 Bündelungsgebot länderübergreifender Höchstspannungsleitungen Mit der Darstellung des Vorhabens Nr. 60 ist die Stadt Mansfeld vom Ausbau der Übertragungsnetze, für die eine energiewirtschaftliche Notwendigkeit und ein vordringlicher Bedarf für einen stabilen und sicheren Netzbetrieb festgestellt wurde, unmittelbar betroffen. Im Rahmen der Bundesfachplanungen erhält die Stadt Mansfeld die entsprechenden Informationen zu den Trassenkorridoren und wird, bei Bedarf am Verfahren beteiligt.	Teil B Kapitel: 6.3 Leitungsnetze G 6.3-2 Bündelungsgebot länderübergreifender Höchstspannungsleitungen	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 182 Stadt Mansfeld Hinweis (BE-ID: 287): Begründung zu G 7.1.1 -7 und G 7.1.1 -8 Schwerpunktraum für die Landwirtschaft In der Darstellung der Schwerpunkträume für die Landwirtschaft ist festzustellen, dass die Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld von den Schwerpunkträumen Stadt Hettstedt, Stadt Sangerhausen, Stadt Arnstein, Lutherstadt Eisleben, Stadt Gerbstedt, Stadt Falkenstein und der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra umgrenzt wird. Von der Gesamtfläche 143,77 km² der Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld sind 61,65 km² Flächen für die Landwirtschaft. Wir bitten um Mitteilung, warum die Stadt Mansfeld nicht zum Schwerpunktraum für die Landwirtschaft zählt, obwohl alle angrenzenden Gemeinden in der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt aufgeführt sind.	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft G 7.1.1-7 Schwerpunktraum für die Landwirtschaft	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Grundsatzfestlegung "Schwerpunktraum für die Landwirtschaft" wird gestrichen. Die Erläuterungskarte "Schwerpunktraum Landwirtschaft" wird in geänderter Form der Begründung zum neuen Grundsatz 7.1.1-8 beigelegt. In der Erläuterungskarte "Schwerpunktraum Landwirtschaft" werden im 2. Entwurf nicht mehr die Gemeinden gekennzeichnet, in deren Bereich hochwertige landwirtschaftlichen Böden (Bodenzahl >= 90 und nutzbare Feldkapazität >= 270 Millimeter) identifiziert wurden, sondern nur noch die jeweils von diesen Böden berührten Flure. Im Ergebnis entsteht ein sehr viel differenzierteres Bild der räumlichen Verteilung dieser Böden im Land und seinen Regionen. Im Bereich der Stadt Mansfeld wurden keine hochwertigen Böden identifiziert, welche die Kriterien gem. G 7.1.1-8 erfüllen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.1-8.
Stellungnehmer ID: 182 Stadt Mansfeld	Teil B Kapitel: 3.1 Siedlungsentwicklung	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hinweis (BE-ID: 280): Z 3.1-1 Innen-vor Außenentwicklung Grundsätzlich soll auch in der Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld die Innenentwicklung, also die Nutzung oder Wiedernutzbarmachung von baulichen Flächen und Anlagen, Vorrang vor der Außenentwicklung haben. Das Problem ist dabei jedoch oft, dass die vorhandenen baulichen Anlagen im ländlichen Bereich den modernen Anforderungen an die heutige Bau- und Wohnkultur nicht mehr entsprechen, und daher von Bauwilligen nicht als Bauort genutzt werden. Dazu kommen in ganz vielen Fällen ungeklärte Eigentumsverhältnisse, die weit über Jahrzehnte zurückreichen und einen Kauf oder Verkauf von Grundstücken und Anlagen nahezu unmöglich machen. Ausnahmen von der ausschließlichen Innenentwicklung müssen daher möglich sein.	Z 3.1-1 Innen- vor Außenentwicklung	Begründung: Um den Vorgaben aus § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG und § 1 Abs. 5 BauGB gerecht zu werden und mit Blick auf die Reduzierung der Neuinanspruchnahme, die Neuversiegelung von Flächen sowie die Ressourcenschonung ist die Innenentwicklung der Außenentwicklung grundsätzlich vorzuziehen. Die Gemeinden haben für die städtebauliche und dörfliche Entwicklung vorrangig die Innenentwicklungspotenziale in den Siedlungsgebieten zu nutzen. Ausnahmen sind definiert und möglich, wenn die Gemeinde nachvollziehbar begründet, weshalb von dem Vorrang der Innenentwicklung unter Beachtung der gemeindlichen Gesamtentwicklung abgewichen werden soll. Hierbei hat die Gemeinde ungenutzte Flächenpotenziale aus genehmigten Bauleitplänen, brachgefallener Baugebiete und Flächenreserven im unbeplanten Innenbereich in die Prüfung einzubeziehen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 3.1-3
Stellungnehmer ID: 182 Stadt Mansfeld Hinweis (BE-ID: 282): Z 5.3.3-2 Vorhaben des Bundesverkehrswegeplanes 2030 und Investitionsgesetz Kohleregionen Die Aufnahme des Vorhabens Bundesfernstraße 86 Ortsumgehung Annarode - Siebigerode - Mansfeld wird ausdrücklich begrüßt.	Teil B Kapitel: 5.3.3 Straßenverkehr Z 5.3.3-2 Vorhaben des Bundesverkehrswegeplans 2030 und Investitionsgesetz Kohleregionen	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.3.3-4 und Z 5.3.3-6
Stellungnehmer ID: 182 Stadt Mansfeld Hinweis (BE-ID: 5803): Z 2.3.2-1 Entwicklungsziele Ländlicher Raum in Verbindung mit Z 2.5-1 Zentrale Orte Dem zentrale Orte System folgend ist Mansfeld (Ortsteil Mansfeld - Lutherstadt) das Grundzentrum der Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld.	Teil B Kapitel: 2.3.2 Ländlicher Raum Z 2.3.2-1 Entwicklungsziele	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.

Übersicht über die Abwägung der Hinweise zum Ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Mansfeld ist der zentrale Ort, weil Mansfeld als leistungsfähiger Kern bzw. als Zentrum der Einheitsgemeinde fungiert. Im Punkt Z 2.3.2-1 ist der ländliche Bereich zu sichern und weiter zu entwickeln.		
Stellungnehmer ID: 182 Stadt Mansfeld Hinweis (BE-ID: 281): Z 5.1.1-3 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen Die Ausweisung des Vorrangstandortes Mansfeld Ortsteil Großörner einschließlich Hettstedt als Vorrangstandort wird ausdrücklich begrüßt, weil die Stadt Mansfeld am Industriestandort festhält und eine Weiterentwicklung unterstützt.	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Z 5.1.1-3 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.1.2-1
Stellungnehmer ID: 182 Stadt Mansfeld Hinweis (BE-ID: 285): Z 6.2.2-5 Ausschluss von Freiflächensolaranlagen in Vorrangstandorten für landes- und regionalbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen Dieses Ziel wird mit Blick auf die erforderliche Entwicklung und Verbesserung von produzierendem Gewerbe begrüßt.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie Z 6.2.2-5 Ausschluss von Freiflächensolaranlagen in Vorrangstandorten für landesbedeutsame und regional bedeutsame Industrie und Gewerbeflächen	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 182 Stadt Mansfeld Hinweis (BE-ID: 4432): Die Weiterentwicklung des Ortsteiles Großörner mit städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen oder auch Stadtumbaumaßnahmen nach Baugesetzbuch scheitern seit Jahren daran, dass Großörner kein Grundzentrum ist. Sofern sich die Landesverwaltung mit den Fördermittelprogrammen keinen Änderungen diesbezüglich öffnet,	Teil B Kapitel: 3.2 Stadt- und Ortsentwicklung G 3.2-2 Integrierte Stadt- und Ortsentwicklung	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die Regionalplanung legt die Grundzentren auf Basis der im LEP festgelegten Kriterien fest. Im LEP sind außerdem die Standorte zentralörtlicher Einrichtungen definiert, um die Daseinsvorsorge zu sichern, bestehende Einrichtungen zu erhalten und zu stärken. Eine Festlegung als Grundzentrum begründet jedoch keinen automatischen Anspruch auf

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
scheitert die Weiterentwicklung einzelner aber gleichwertiger Ortsteile der Einheitsgemeinden im ländlichen Raum daran, dass sie keinen Grundzentrum - Status besitzen. Allein dass der namensgebende Ortsteil den zentralen Ort, und damit das Grundzentrum darstellt, sollte kein Alleinstellungsmerkmal sein.		Fördermittel aus der Städtebauförderung (ggf. „oder sonstigen Förderprogrammen“). Obschon die Städtebauförderung u. a. auf den Erhalt von lebendigen und identitätsstiftenden Stadt- und Ortskernen sowie die Bewältigung des demografischen Wandels und die Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge insbesondere in Klein- und Mittelstädten im ländlichen, strukturschwachen Raum zielt, können – auch aufgrund der starken Überzeichnung aller Städtebauförderprogramme – grundsätzlich nur Gemeinden und Ortsteile Berücksichtigung finden, die mindestens über eine grundzentrale Funktion verfügen. Gleichzeitig können auch nicht-zentrale Orte im Rahmen der Förderung der Dorfentwicklung oder über spezifische Förderprogramme berücksichtigt werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 3.3-2
Stellungnehmer ID: 182 Stadt Mansfeld	Teil B Kapitel: 2.5.3 Grundzentren Z 2.5.3-2 Festlegung von Grundzentren	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 279): Die Stadt Mansfeld bittet um Prüfung, ob das Grundzentrum Mansfeld mit dem Ortsteil Großörner als Grundzentrum Mansfeld - Großörner erweitert werden kann. Der Doppelname wäre mit z. B. dem Oberzentrum Dessau-Roßlau oder dem Mittelzentrum Bitterfeld-Wolfen zu vergleichen. Im Zuge der Weiterentwicklungen der vor Jahren gebildeten Einheitsgemeinden und der Benennung der Grundzentren wäre diese Namensergänzungen mit einem weiteren Ortsteil und damit die Erweiterung von Grundzentren wünschenswert, um eine umfassende Entwicklung zu erreichen.		Begründung: Die Festlegung der Grundzentren erfolgt auf Ebene der Regionalplanung unter Beachtung aller definierter Kriterien. Insofern gilt für die Festlegung dieser Zentralen Orte eine konsistente Ableitung, um ein tragfähiges zentralörtliches System zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse und zur Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge in allen Teilräumen des Landes abzuleiten. Ein Anspruch eines Ortes auf Festlegung als Zentraler Ort allein aus seiner Ausstattung und Einwohnerzahl besteht nicht. Ebenso ist für jeden Zentralen Ort der Nahbereich zu bestimmen. Zudem wird der Zentrale Ort mit der neuen Festlegung Z 2.5-2 konkret definiert. Hierbei handelt es sich um den Hauptort einer Gemeinde als leistungsfähigen Kern derselben. Über Standorte zentralörtlicher Einrichtungen wird unter Beachtung der neuen Festlegung Z 2.5-6 zu entscheiden sein. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 2.5-2, Z 2.5-6 und Z 2.5-3-2

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 182 Stadt Mansfeld Hinweis (BE-ID: 278): Der Ortsteil Großörner der Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld stellt sich neben Mansfeld ebenfalls als leistungsfähiger Ortsteil dar. Im Ortsteil Großörner befindet sich durch das Gewerbe- und Industriegebiet mit der KME GmbH und zahlreichen weiteren Gewerbebetrieben der größte Arbeitgeber der Region. In den letzten Jahren ist ein beachtlicher Zuzug von jungen Familien mit Kindern in diesem Ortsteil zu verzeichnen. Weiterhin hat sich der Ortsteil Großörner im Rahmen der Einrichtungen der Daseinsvorsorge zu einem dem Grundzentrum Mansfeld ergänzenden Zentrum mit einem Ärztehaus, der Grundschule, der Kindereinrichtung und zahlreichen Sportstätten entwickelt. Im Ortsteil Großörner befindet sich das einzige öffentliche Freibad der Stadt. Die Kriterien für die Festlegung von Grundzentren gemäß Begründung zu Z 2.5.3-2 treffen mit einem großen Anteil auf den Ortsteil Großörner zu. Weiterhin ist die ÖPNV-Anbindung durchweg gewährleistet. Die Ortsteile Mansfeld und Großörner liegen in unmittelbarer Nachbarschaft und sind durch kurze Wege miteinander verbunden.	Teil B Kapitel: 2.5.3 Grundzentren Z 2.5.3-2 Festlegung von Grundzentren	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die Festlegung der Grundzentren erfolgt auf Ebene der Regionalplanung unter Beachtung aller definierter Kriterien. Insofern gilt für die Festlegung dieser Zentralen Orte eine konsistente Ableitung, um ein tragfähiges zentralörtliches System zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse und zur Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge in allen Teilräumen des Landes abzuleiten. Ein Anspruch eines Ortes auf Festlegung als Zentraler Ort allein aus seiner Ausstattung und Einwohnerzahl besteht nicht. Ebenso ist für jeden Zentralen Ort der Nahbereich zu bestimmen. Über Standorte zentralörtlicher Einrichtungen wird unter Beachtung der neuen Festlegung Z 2.5-6 zu entscheiden sein. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.5.3-2
Stellungnehmer ID: 182 Stadt Mansfeld Hinweis (BE-ID: 274): Die vorbereitete Stellungnahme des SGSA wird seitens der Stadt Mansfeld befürwortet. Sie geht umfangreich auch auf die Belange der kleinen Gemeinden ein. In den Schwerpunkten: I. Themenfeld Zentrale Orte II. Nachhaltige Entwicklung von Industrie und Gewerbe III. Siedlungsentwicklung und IV. Erneuerbare Energien finden sich unter anderem auch die Belange der Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld wieder.	Teil A Kapitel: Textteil und Begründung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 182 Stadt Mansfeld Hinweis (BE-ID: 284): Z 6.2.2-1 Freiflächensolaranlagen und G 6.2.2-1 Ausbau der Solarenergie in Gemeinden Die Erstellung eines gesamträumlichen Gemeindekonzeptes entsprechend G 6.2.2.-3 wird eine Aufgabe der Kommunen für die kommenden Jahre darstellen und soll auch hier geplant werden.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-2 Gesamträumliches Gemeindekonzept	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 182 Stadt Mansfeld Hinweis (BE-ID: 283): Z 6.2.2-1 Freiflächensolaranlagen und G 6.2.2-1 Ausbau der Solarenergie in Gemeinden Die Aufnahme der Festsetzung, dass nicht mehr als fünf Prozent der jeweiligen Gemeindefläche für die Errichtung von Freiflächensolaranlagen genutzt werden sollen, entspricht den jetzigen Vorgaben und wird in Mansfeld Beachtung finden.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-1 Ausbau der Solarenergie in Gemeinden	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 183 Stadt Merseburg Hinweis (BE-ID: 2654): Ebenfalls sollten die Ausbauvorhaben des Schienennetzes nach Z 5.3.2-1, wie u.a. die Verbindungskurve Großkorbetha, als gestrichelte Linie in der Hauptkarte dargestellt werden. Die Sicherung der Umsetzung der geplanten S-Bahnverbindung zwischen Leipzig und Merseburg ist einer der zentralsten Maßnahmen zur Bewältigung des Strukturwandels im Saalekreis. Bereits heute stellt das Nichtvorhandensein einen starken Hemmschuh für die wirtschaftliche Entwicklung dar.	Teil B Kapitel: Hauptkarte Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die bestehende Eisenbahninfrastruktur (mit überregionaler Bedeutung) auf Grundlage der Daten des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung ist bereits in der Hauptkarte dargestellt. Für diese werden ergänzende Angaben zur Elektrifizierung und Gleisanzahl gemacht. Zudem wird die Eisenbahninfrastruktur gegenüber den anderen in der Hauptkarte dargestellten Verkehrsträgern priorisiert. Der (geplante) Ausbau einzelner Strecken wird in der Hauptkarte nicht dargestellt, da es sich bei den Vorhaben überwiegend um Maßnahmen zur Elektrifizierung sowie um Ausbaumaßnahmen auf 160 bzw. 200 km/h handelt.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 183 Stadt Merseburg Hinweis (BE-ID: 2662): Die Stadt Merseburg spricht sich dafür aus, den Ausbau von Radschnellwegen mit in den Landesentwicklungsplan aufzunehmen. Diese sollten vor allem in den Verdichtungsräumen der Großstädte Halle/Leipzig und Merseburg etabliert werden um hierfür ein Kernnetz an leistungsfähiger Radverkehrsinfrastruktur zu schaffen. Radschnellwege bieten eine umweltfreundliche Alternative zum motorisierten Individualverkehr und können sichere Wegebeziehung zwischen Ortsteilen und zentralen Orten schaffen und die Anbindungen vom Umland and Verdichtungsräume schaffen. Um die Bedeutung zu betonen, wäre auch eine Darstellung in der Hauptkarte denkbar.	Teil B Kapitel: 5.3.8 Rad- und Fußverkehr Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der Bund hat im Rahmen seiner Förderung die Kriterien für Radschnellwege festgelegt. Hiernach muss ein Radschnellweg folgende Kriterien erfüllen: - 2.000 Radpendler pro Tag, - 4,00 Meter Ausbaubreite im Zweirichtungsverkehr oder 2 x 3,00 Meter Ausbaubreite je Fahrtrichtung, - Trennung von allen anderen Verkehrsarten und - eine Länge der Verbindung von mindestens 10 Kilometern. Derzeit existiert in Sachsen-Anhalt kein Projekt, das die Kriterien zur Einstufung als Radschnellweg annähernd erfüllt. Insofern ist die Kategorie „Radschnellweg“ kein Regelungsgegenstand im LEP.
Stellungnehmer ID: 183 Stadt Merseburg Hinweis (BE-ID: 2659): Die Stadt Merseburg spricht sich dafür aus, den Ausbau der Eisenbahnstrecke von Querfurt nach Leipzig über Merseburg mit als Ziel der Raumordnung aufzunehmen. Der verbesserte Anschluss an das Oberzentrum Leipzig stärkt den südlichen Saalekreis als Wohn- und Arbeitsstandort deutlich.	Teil B Kapitel: 5.3.2 Schienenverkehr Z 5.3.2-4- Ausbau des regionalen Schienennetzes	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Begründung der Festlegung "Erhaltung, Modernisierung und Ausbau des Schienennetzes" wird hinsichtlich aller für Sachsen-Anhalt geltenden Projekte des Bundesverkehrswegeplans und des Investitionsgesetzes Kohleregionen ergänzt. Es ist auf der gesamten Strecke von Querfurt nach Leipzig über Merseburg ein Infrastrukturausbau vorgesehen, allerdings in unterschiedlichen Teilprojekten. Insofern wird davon abgesehen, die in Rede stehende Strecke explizit als Ziel der Raumordnung aufzunehmen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.2-1
Stellungnehmer ID: 183 Stadt Merseburg Hinweis (BE-ID: 2655):	Teil B Kapitel: 2.3 Raumkategorien Z 2.3-1 Raumkategorien	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Die Stadt Merseburg erfüllt die meisten Abgrenzungskategorien und konnte in den letzten Jahren auch die Bevölkerungszahlen erfolgreich stabilisieren. Durch die gute Verkehrliche Anbindung über die 4-spurige B 91, Halbstündige Zugverbindungen und die Straßenbahn an das Oberzentrum Halle besteht eine klare raumstrukturelle Verbindung. Mit der Entwicklung des Chemieparks „Leuna III“ auf der Merseburger Gemarkung ist in den nächsten 10 Jahren mit einem weiteren Anstieg von Arbeitsplätzen und Einwohnern zu rechnen, was Merseburgs Bedeutung im Verdichtungsraum nochmal verdeutlicht. Merseburg entspricht damit auch mehr den unter 2.3.1 beschriebenen Entwicklungszielen der Verdichtungsräume, als denen des ländlichen Raumes unter 2.3.2. Merseburgs Einwohnerdichte liegt bei ca. 630 Einwohner/km² während der Kommunen, welche zum Verdichtungsraum von Halle gezählt werden alle eine Einwohnerdichte von unter 150 Einwohner/km² aufweisen. Merseburgs wirtschaftliche Bedeutung zeigt sich in dem positiven Pendlersaldo von ca. 1200 im Jahr 2022, bei einer Gesamtanzahl von 11.300 Einpendlern. 2500 Auspendlern nach Halle und 1700 Einpendlern aus Halle, zeugen zudem von einer wirtschaftlichen Verbundenheit mit dem Oberzentrum. Auch Infrastrukturell ist Merseburg auf eine Verflechtung mit Halle ausgerichtet. Die beiden Städte verbindet eine vierspurig ausgebaute Bundesstraße, eine 2-mal stündlich verkehrende Regionalbahnverbindungen und eine halbstünde Straßenbahnanbindung. Damit erfüllt Merseburg bereits das Ziel 2.3.1-3 der integrierten Verkehrsanbindung, durch seine enge Verflechtung mit dem Oberzentrum Halle. Deswegen spricht sich die Stadt Merseburg dafür aus, ebenfalls zum Verdichtungsraum von Halle gezählt zu werden.		Die Stadt Merseburg wird entsprechend der Neufassung der Raumkategorien und unter Berücksichtigung der maßgeblichen Kriterien zur Feststellung der Raumkategorien dem verdichteten Stadt-Umland-Raum Halle zugeordnet. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.3.1-1
Stellungnehmer ID: 183 Stadt Merseburg Hinweis (BE-ID: 2660): Die Stadt Merseburg spricht sich dafür aus, auch wichtige Verkehrsvorhaben, welche bislang nicht im Bundesverkehrswegeplan 2030 festgelegt wurden mit in den Landesentwicklungsplan aufzunehmen. Insbesondere spricht sich Merseburg dafür aus, den Ausbau der B 91 zu einer vierspurigen Straße im Bereich zwischen der Kreuzung mit der L 178 und dem Tor 6 der Leunawerke. Durch die Entwicklung des Chemieparks „Leuna III“ ist mit einem Anstieg zusätzlicher Verkehre, insbesondere von Schwerlastverkehr auf diesem Teilstück der B 91 zu	Teil B Kapitel: 5.3.3 Straßenverkehr Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Das genannte Vorhaben "Bundesstraße 91, 4-spuriger Ausbau zwischen der Kreuzung mit der Landesstraße 178 und dem Tor 6 der Leunawerke" ist kein Bestandteil des Fernstraßenausbaugesetzes beziehungsweise Investitionsgesetzes Kohleregionen und somit kein Regelungsgegenstand des LEP. Stattdessen ist diese Forderung im Rahmen der Aufstellung des Bundesverkehrswege- und Mobilitätsplans 2040 zu prüfen. Die Kriterien und Randbedingungen für eine Anmeldung von Neu-/Ausbaumaßnahmen am Bundesfernstraßennetz im Rahmen der

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
rechnen, weswegen ein dringender Bedarf besteht die Straße auszubauen, um den zu erwartenden Steigerungen gerecht zu werden.		vom Bund geplanten Aufstellung eines Bundesverkehrswege- und Mobilitätsplans 2040 sind noch nicht bekannt.
Stellungnehmer ID: 183 Stadt Merseburg Hinweis (BE-ID: 2657): Die Stadt Merseburg spricht sich dafür aus, die Gemeinden Bad Lauchstädt und Schkopau dem Mittelbereich von Merseburg zuzuordnen, da Merseburg Aufgrund der Kreiszugehörigkeit viele zentrale Aufgaben wie weiterführende Schulen, fachärztliche Versorgung, Verwaltung und Gerichtsbarkeit übernimmt und die Zuständigkeiten und Verbindungsbeziehungen auf Merseburg ausgerichtet sind.	Teil B Kapitel: 2.5 Zentrale Orte Z 2.5-2 Festlegung der Zentralen Orte und Verflechtungsbereiche	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Gemeinden Bad Lauchstädt und Schkopau werden unter Berücksichtigung der überwiegenden Pendlerorientierung beider Gemeinden dem Mittelbereich Halle (Saale) zugeordnet. Die Zuordnung zum Mittelbereich folgt damit einer konsistenten Ableitung. Eine Zuordnung zum Mittelbereich Merseburg wird nicht geteilt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 2.5-4 und Festlegungskarte 2
Stellungnehmer ID: 183 Stadt Merseburg Hinweis (BE-ID: 2658): 4 Die Stadt Merseburg spricht sich dafür aus, dass am Sonderlandeplatz Merseburg gelegene, geplante Industriegebiet „Airpark“ mit als Vorrangstandort für Landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen aufzunehmen. Es ist geplant, dass das Gewerbegebiet aus großen Teilflächen mit mindestens 20 ha bestehen soll, um ausreichend Fläche für große arbeitsplatzintensive Unternehmen bieten zu können. Der Standort zeichnet sich durch seine gute infrastrukturelle Lage an der Bundesautobahn 38 (welche ohne weitere Ortsdurchfahrt erreicht werden kann) und die Nähe zu überregionalen Gas- und Hochspannungsleitungen aus. Des Weiteren handelt es sich bei dem Projekt um eine interkommunale Kooperation mit Bad Lauchstädt und Schkopau, welche von allen drei	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Z 5.1.1-3 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ergänzend unterbreiteten Standortvorschläge wurden gesamtheitlich zu den im 1. LEP-Entwurf festgelegten Vorrangstandorten für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen auf ihre Berücksichtigungsfähigkeit und -notwendigkeit für eine ausgewogene wirtschaftliche Entwicklung des Landes und seiner Teilräume geprüft. In enger räumlicher Nähe zu einem bereits festgelegten Vorrangstandort kann grundsätzlich kein weiterer Vorrangstandort festgelegt werden. Auf engem Raum ist es volkswirtschaftlich und fiskalisch nicht sinnvoll, die bestehenden Konkurrenzverhältnisse – insbesondere um Arbeitskräfte – sowie den Flächenverbrauch durch Bodenversiegelung weiter zu verschärfen. Dies trifft insbesondere auf Gebietsentwicklungen in unterschiedlicher Trägerschaft zu, die neue Konkurrenzverhältnisse zwischen Kommunen schaffen. Stattdessen sind interkommunale

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
kommunalen Bürgervertretungen im Februar 2023 beschlossen wurden. Es erfüllt damit auch die Grundsätze G 1.1-2 und G 1.1-3 der Interkommunalen Abstimmung und Zusammenarbeit im Mitteldeutschen Revier. Der Beschluss wird dem Schreiben beigelegt.		Kooperationen anzustreben, um mehrere Standortentwicklungen auf engem Raum in konkurrierender kommunaler Trägerschaft zu vermeiden. Der vorgeschlagene Vorrangstandort Industrie- und Gewerbegebiet Airpark Merseburg liegt in unmittelbarer Nähe zu dem bereits bestehenden und im neuen LEP fortzuführenden Vorrangstandort "Leuna OT Spergau und OT Daspig, Merseburg OT Kötzschen und Weißenfels OT Großkorbetha (Chemiestandort Leuna und Industriegebiet „Leuna III“)“. Eine zusätzliche Festlegung des vorgeschlagenen Standorts neben diesem bereits fortgeführten Vorrangstandort würde zu einer Ballung von Standorten führen, was die dargestellten und zu vermeidenden negativen Folgen wie eine verstärkte Arbeitskräftekonkurrenz und einen erhöhten Bodenverbrauch nach sich ziehen würde. Der Standort Leuna bietet aufgrund der bereits erfolgten Ansiedlungen deutlich höhere Potenziale und Synergien für Neuansiedlungen und Erweiterungen. Darüber hinaus wird das erforderliche Flächenpotenzial von mindestens circa 100 Hektar zur bedarfsweisen zusammenhängenden Flächenentwicklung für Industrie und Gewerbe für den vorgeschlagenen Vorrangstandort nicht erfüllt. Insofern wird die Aufnahme von Industrie- und Gewerbegebiet Airpark Merseburg als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen abgelehnt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter der folgenden Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.1.2-1 Im Übrigen wird auf die neuen Festlegungen G 5.1.2-5 und Z 5.1.2-6 zur Industrie- und Gewerbeflächenentwicklung verwiesen.
Stellungnehmer ID: 183 Stadt Merseburg	Teil B Kapitel: 2.3 Raumkategorien Z 2.3-1 Raumkategorien	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Gemeinde Leuna wird entsprechend der Neufassung der Raumkategorien und unter Berücksichtigung der maßgeblichen Kriterien zur Feststellung der Raumkategorien dem verdichteten Stadt-Umland-Raum Halle zugeordnet. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.3.1-1
Hinweis (BE-ID: 2656): Des Weiteren spricht sich die Stadt Merseburg dafür aus, auch die Gemeinde Leuna mit zum Verdichtungsraum von Halle zu zählen. Leuna ist mit seinem Chemie-Cluster der wichtigste Wirtschaftsfaktor der Region Halle und mit 1000 täglichen Einpendlern aus Halle auch eng mit dem Oberzentrum verbunden.		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 183 Stadt Merseburg Hinweis (BE-ID: 2663): Die Stadt Merseburg sieht den Grundsatz keine regional überdurchschnittlichen, ertragspotenten Ackerbauflächen für Ausgleichsflächen zu nutzen, problematisch. Durch diese Regelung sind Ausgleichsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet für viele Gemeinden nicht mehr umsetzbar. Eine ähnliche Einschränkung wie G 7.1.1-4, welche Nutzung bei mangelnder Alternativen erlaubt, wäre wünschenswert.	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft G 7.1.1-5 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Festlegung wird im Lichte der Hinweise zum 1. Entwurf in ihrem Wortlaut umfassend und klarstellend überarbeitet: Landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen für Kompensationsmaßnahmen nur im notwendigen Maß in Anspruch genommen werden. Sollte eine Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen tatsächlich notwendig sein, sollen keine Böden mit einem regional überdurchschnittlichen ackerbaulichen Ertragspotenzial in Anspruch genommen werden. Für diese Vorgabe wurde bewusst eine Grundsatzfestlegung gewählt, welche in begründeten Fällen überwunden werden kann. Sollten also nachweislich keine Flächen mit einem regional unterdurchschnittlichem Ertragspotenzial für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verfügbar sein, kann auf andere Flächen ausgewichen werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.1-5.
Stellungnehmer ID: 183 Stadt Merseburg Hinweis (BE-ID: 2661): Der Landesentwicklungsplan sichert und entwickelt die landesbedeutsamen Infrastruktureinrichtungen. Daher ist es unverständlich, dass die wachsende Bedeutung der Radverkehrsinfrastruktur nicht Berücksichtigung findet. In der zeichnerischen Darstellung und den textlichen Zielen der Raumordnung sollte daher die Sicherung und Entwicklung von national- und landesbedeutsamen Alltags- und touristischen Radwegen Berücksichtigung finden. Zumindest sollten die Routen des Landesradverkehrsnetzes der Klassen 1 und 2 im Landesentwicklungsplan als Ziel der Raumordnung gesichert werden, um diesen ein durchsetzen gegenüber anderen raumbedeutsamen Maßnahmen zu ermöglichen.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-7 Rad- Wander- und Reitwege	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung sowie die Begründung zur Festlegung werden neu gefasst. Für die Festlegung wird eine allgemeinverbindliche Formulierung gewählt, mit welcher auf die Sicherung und Weiterentwicklung des Rad-, des Wander- und des Reitwegenetzes sowie der Wasserwanderwege hingewirkt wird, um eine aktivtouristische Nutzung dieser zu gewährleisten. Die überregionalen touristischen Radrouten in besonderem Landesinteresse sind im Landesradverkehrsplan für Sachsen-Anhalt (LRVP 2030) festgeschrieben. Ein Querverweis auf den LRVP 2030 wird in der Begründung zur Festlegung ergänzt. Auf die Schaffung eines flächendeckenden Landesradverkehrswegenetzes wird mit den Festlegungen im Kapitel 5.3.8 "Rad und Fußverkehr" hingewirkt. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.3.8-3 und G 5.2-9
Stellungnehmer ID: 183 Stadt Merseburg Hinweis (BE-ID: 2653): Die Stadt Merseburg spricht sich dafür aus zur besseren Lesbarkeit die Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen aus Z.5.1.1-4 anders zu kennzeichnen, als jene aus Z.5.1.1-3 für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit hervorgehobener Bedeutung.	Teil B Kapitel: Hauptkarte Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Um Missverständnisse zu vermeiden, wird der Wortlaut der Festlegung "Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung angepasst. Diese Standorte haben aufgrund ihrer besonderen Entwicklungschancen eine herausgehobene Bedeutung. Landesweit, wie auch innerhalb der einzelnen Planungsregionen, sollen gleichgewichtige wirtschaftliche Entwicklungen ermöglicht werden. Pro Planungsregion werden demnach zwei Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen, die aufgrund ihrer besonderen Entwicklungschancen eine herausgehobene Bedeutung haben, benannt. Die benannten Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung stellen keine eigene raumordnerische Kategorie dar, da sie gemäß der Festlegung "Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen" bereits als klassische Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen festgelegt sind. Insofern bedarf es keiner unterschiedlichen Signaturen für die Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen in der Hauptkarte. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter den folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.1.2-1 und Z 5.1.2-2
Stellungnehmer ID: 184 Stadt Möckern Hinweis (BE-ID: 3370):	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Z 5.1.1-3 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
zu Z 5.1.1-3 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen, in Verbindung mit Z 5.1.1-5 Erweiterung vor Neuausweisung/ Abb. 5 Planungsregion Magdeburg Hierzu heißt es in der Begründung: Die Nachfrage von zusammenhängenden Flächen mit zehn bis 20 Hektar ist in der Zeit von 2020 (acht Nachfragen) zu 2022 (18 Nachfragen) stark gestiegen. Bei der Auswahl der Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen wurden dabei u. a. folgende Kriterien zugrunde gelegt: - zusammenhängenden Flächengrößen von grundsätzlich insgesamt mindestens circa 100 Hektar, - Autobahnanbindung ohne Ortsdurchfahrt, ... - über die bestehenden Verkehrsträger zur Synergiehebung angemessener Verkehrsan-bindung an zentrale Orte- insbesondere zur Generierung des Arbeitskräftebedarfs.... - Lage im Einzugsbereich mindestens einer Verbindungs- und Entwicklungsachse. 2. Anregung und Hinweise der Stadt Möckern: > Der Festlegung von Vorrangstandorten für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen ist für die Planungsregion Magdeburg der Standort: • Möckern Ortsteil Stegelitz hinzuzufügen.		Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ergänzend unterbreiteten Standortvorschläge wurden gesamtheitlich zu den im 1. LEP-Entwurf festgelegten Vorrangstandorten für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen auf ihre Berücksichtigungsfähigkeit und -notwendigkeit für eine ausgewogene wirtschaftliche Entwicklung des Landes und seiner Teilräume geprüft. In enger räumlicher Nähe zu einem bereits festgelegten Vorrangstandort kann grundsätzlich kein weiterer Vorrangstandort festgelegt werden. Auf engem Raum ist es volkswirtschaftlich und fiskalisch nicht sinnvoll, die bestehenden Konkurrenzverhältnisse – insbesondere um Arbeitskräfte – sowie den Flächenverbrauch durch Bodenversiegelung weiter zu verschärfen. Dies trifft insbesondere auf Gebietsentwicklungen in unterschiedlicher Trägerschaft zu, die neue Konkurrenzverhältnisse zwischen Kommunen schaffen. Stattdessen sind interkommunale Kooperationen anzustreben, um mehrere Standortentwicklungen auf engem Raum in konkurrierender kommunaler Trägerschaft zu vermeiden. Der vorgeschlagene Vorrangstandort Möckern Ortsteil Stegelitz liegt in unmittelbarer Nähe zu dem bereits bestehenden und im neuen LEP fortzuführenden Vorrangstandort "Burg an der B 246a". Eine zusätzliche Festlegung des vorgeschlagenen Standorts neben diesem bereits fortgeführten Vorrangstandort würde zu einer Ballung von Standorten führen, was die dargestellten und zu vermeidenden negativen Folgen wie eine verstärkte Arbeitskräftekonkurrenz und einen erhöhten Bodenverbrauch nach sich ziehen würde. Zudem ist zu berücksichtigen, dass bereits eine sehr hohe Dichte von Vorrangstandorten für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen in Magdeburg und unmittelbar anliegend in der Peripherie des Oberzentrums besteht ("Magdeburg/ Sülzetal (Osterweddingen, Langenweddingen, Wanzleben)", "Magdeburg-Rothensee Industriehafen", "Barleben „Technologiepark Ostfalen"", "Burg an der B 246a", "Haldensleben Südost und OT Wedringen", "Schönebeck (Elbe) Industriepark Nord"). Die Standorte in und unmittelbar anliegend in der Peripherie von Magdeburg haben aufgrund ihres hohen Entwicklungsstandes und Besiedlungsgrades eine hohe Strahlkraft für Investoren. Es ergeben sich Synergieeffekte und Möglichkeiten zur Schließung von Wertschöpfungsketten aus den bereits erfolgten Ansiedlungen. Zudem wird darauf hingewiesen, dass für "Möckern OT Theeßen an der BAB 2" bereits die Festlegung eines Vorrangstandortes für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen vorgesehen ist. Eine zusätzliche Festlegung des vorgeschlagenen Standortes Möckern Ortsteil Stegelitz würde zu einer im Hinblick auf die Folgen zu vermeidenden Standortballung innerhalb einer Gemeinde bedeuten.
Die Stadt Möckern trägt diese Anregung vor, da die laut 1. Entwurf formulierten folgenden Auswahlkriterien erfüllt werden, die: - des Potenzials zur bedarfsweisen Entwicklung einer zusammenhängenden Flächengröße/ Geltungsbereich BP „Industriegebiet Dammfeld III“ und Potenzialfläche mit Arbeitstitel „Industriegebiet Dammfeld IV“ von insgesamt circa 120 Hektar (siehe nachstehender Absatz), - einer Autobahnanbindung (Burg Ost) ohne Ortsdurchfahrt, - einer angemessenen Verkehrsanbindung an Zentrale Orte- Oberzentrum Magdeburg, und dem Mittelzentrum Burg- zur Generierung des Arbeitskräftebedarfs,		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
- der Lage im Einzugsgebiet einer überregionalen Verbindungs- und Entwicklungsachse, und dem TEN- Kernnetz. Derzeit ist der Bebauungsplan „Industriegebiet Dammfeld III“, mit einer gewerblichen Baufläche von ca. 80 ha, in Aufstellung befindlich. Parallel ist die Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplan Möckern- TP Stegelitz im Verfahren (Parallelverfahren). Für eine weitere bedarfsweisen Entwicklung, ist die Potenzialfläche mit Arbeitstitel „Industriegebiet Dammfeld IV“, in einer gewerblichen Baufläche von ca. 40 ha, anvisiert. Summarisch errechnet sich am Standort Möckern OT Stegelitz eine Industrieflächengröße von ca. 159 ha.		Insofern wird die Aufnahme von Möckern Ortsteil Stegelitz als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen abgelehnt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter der folgenden Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.1.2-1 Im Übrigen wird auf die neuen Festlegungen G 5.1.2-5 und Z 5.1.2-6 zur Industrie- und Gewerbeflächenentwicklung verwiesen.
Stellungnehmer ID: 184 Stadt Möckern Hinweis (BE-ID: 3369): zu Z 2.3.1 Verdichtungsräume Hierzu heißt es in der Begründung: Die Festlegung der Raumkategorien Verdichtungsraum und ländlicher Raum erfolgt unter Berücksichtigung der unterschiedlichen raumstrukturellen Ausgangsbedingungen und dient damit der Orientierung räumlicher Entwicklungsprozesse. Raumkategorien sind vor allem siedlungs-strukturell abgegrenzte Räume. Die Raumkategorien werden gemeindescharf abgegrenzt, um jede Gemeinde eine Raumkategorie zuordnen zu können. 1. Anregung und Hinweise der Stadt Möckern: > Das Gemeindegebiet der Stadt Möckern ist dem Verdichtungsraum Magdeburg zuzuordnen. Der Verdichtungsraum Magdeburg wird gemäß dem ersten Entwurf u. a. mit den Gemeinden Biederitz, Möser und Stadt Gommern abgegrenzt. Aus Sicht der Stadt Möckern sind, im Ergebnis einer jeweiligen Einzelbewertung und im Ergebnis einer Gesamtbewertung, die Gemeinden Stadt Gommern, Biederitz und Möser, unter Einbeziehung der Stadt Möckern, der südlichen geschlossenen Abgrenzung des Verdichtungsraum Magdeburg zuzuordnen. Dieser Anregung der Stadt Möckern kann dabei nicht entgegengehalten werden, dass derzeit die definierten Kriterien zur Einbeziehung in den Verdichtungsraum nur zum Teil erfüllt werden.	Teil B Kapitel: 2.3 Raumkategorien Z 2.3-1 Raumkategorien	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Gemeinde Möckern wird nicht dem Verdichtungsraum bzw. der neu abgegrenzten Raumkategorie Stadt-Umland-Raum zugeordnet. Die Abgrenzung von Raumkategorien soll den unterschiedlichen raum- und siedlungsstrukturellen Gegebenheiten der Teilräume Sachsen-Anhalts Rechnung tragen, welche mit unterschiedlichen raumplanerischen Erfordernissen verbunden sind. Planungen und Maßnahmen sollen sich an den regionalen Gegebenheiten und Erfordernissen orientieren. Die Raumkategorien werden neu gefasst und es werden die Stadt-Umland-Räume, untergliedert in verdichteten Stadt-Umland-Raum und erweiterten Stadt-Umland-Raum, und der ländliche Raum als Raumkategorien festgelegt. Der verdichtete Stadt-Umland-Raum setzt sich aus der Kernstadt mit einer Mindesteinwohnerzahl von 100 000 Einwohnern und den Umlandgemeinden zusammen, welche unmittelbar an die Kernstadt angrenzen und welche hinsichtlich des Anteils der Siedlungs- und Verkehrsfläche an der Gemeindefläche und der Siedlungsdichte (Einwohner je Quadratkilometer Siedlungsfläche) Werte deutlich über dem Landesdurchschnitt und damit eine höhere urbane Verdichtung aufweisen (Stand: 31.12.2021). Dem erweiterten Stadt-Umland-Raum werden die Gemeinden als Umlandgemeinden zugeordnet, welche unmittelbar an die Kernstadt angrenzen und die starke räumliche Verflechtungen zur Kernstadt aufweisen, gemessen am Anteil der Berufsspendler in die Kernstadt (> 25 Prozent, Stand: 30.06.2023).

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Die Zuordnung der Stadt Möckern in den Verdichtungsraum Magdeburg begründet sich wortwörtlich aus der Zielformulierung 2.3.1 zum ersten Entwurf selbst, um: eine geschlossene Abgrenzung der Verdichtungsräume zu erreichen und um den Herausforderungen bei der Entwicklung im Verflechtungsraum der Oberzentren begegnen zu können. Wie verweisen an dieser Stelle auf die am Standort OT Stegelitz bestehenden Industriegebiete „Dammfeld“ (22 ha) und „Industriegebiet Dammfeld II“ (117 ha), den Entwicklungsflächen für Industriegebiete „Industriegebiet Dammfeld III“ (80 ha), „Industriegebiet Dammfeld IV“ (40 ha) und am Standort OT Theeßen auf das bestehende Gewerbe- und Industriegebiet „Die Faule Grund“, als vorliegende Voraussetzung für eine dynamische Wirtschafts- und Arbeitsplatzentwicklung. Damit einhergehend werden Aufgaben für die Entwicklung des gesamten Landes erfüllt bzw. erfüllt werden können. Gleichzeitig sind auch die definierten Kriterien, wie „Wohnen“, „Einrichtungen für Soziales“ und „Bildung“, auf dem Gebiet der Stadt Möckern entwickelt, wurden stetig fortentwickelt auch vor dem Hintergrund der faktischen Lage der Stadt Möckern im Verflechtungsraum des Oberzentrums Magdeburg, und sind jeweils auch weiterhin bedarfsgerecht im Verflechtungsraum des Oberzentrum Magdeburg entwickelbar.		Seitens der Stadt Möckern werden diese für die Zuordnung maßgeblichen Kriterien nicht erfüllt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.3.1-1
Stellungnehmer ID: 186 Stadt Naumburg (Saale) Hinweis (BE-ID: 2667): Darüber hinaus regt die Stadt an, ergänzend zu ihrer eigenen mittelzentralen Funktion, dem Ortsteil Heilbad Bad Kösen die Möglichkeit zu geben, selbst Teilfunktionen eines Mittelzentrums (bspw. Standort einer Bildungseinrichtung) übernehmen zu können.	Teil B Kapitel: 2.5.3 Grundzentren Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Grundzentren sind als überörtlich bedeutsame Standorte von Einrichtungen der Daseinsvorsorge zu stärken und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln. Die Grundversorgung ist sicherzustellen. Um ein tragfähiges zentralörtliches System zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse und zur Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge in allen Teilräumen des Landes abzuleiten, erfolgt die Festlegung der Grundzentren durch die Regionalplanung unter Beachtung aller definierten Kriterien. Zudem sind in den Regionalen Entwicklungsplänen die Nahbereiche der Zentralen Orte zu bestimmen. Ein Anspruch eines Ortes auf Festlegung als Zentraler Ort allein aus seiner Ausstattung und Einwohnerzahl besteht nicht. Die neue Festlegung zur Definition des Zentralen Orts trägt vor allem §§ 2 Abs. 2 Nr. 2, 13 Abs. 5 Nr. 1 ROG Rechnung. Die Ausführungen zur

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Definition des Zentralen Orts sind insofern raumordnerisch gerechtfertigt. Die Entwicklung der Ortsteile in einer Gemeinde sind damit nicht ausgeschlossen und weiterhin möglich. Zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse und zur Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge in allen Teilräumen des Landes ist das zentralörtliche System als wichtiges Instrument der Raumordnung von wesentlicher Bedeutung. Zentrale Zielsetzung besteht in der Stärkung des ländlichen Raums und der Sicherung der Versorgung der Bevölkerung. Durch die Bündelung der Versorgungseinrichtungen und -funktionen der Daseinsvorsorge im Raum wird eine bedarfsgerechte Versorgung in allen Teilräumen des Landes gewährleistet und sichergestellt. Die Bedeutung dessen wird in der Festlegung zum Standort zentralörtlicher Einrichtungen herausgestellt und ist bei Planungen und Maßnahmen zu beachten. Derzeit ist der Ortsteil Heilbad Bad Kösen als Grundzentrum in der Planungsregion Halle festgelegt. Eine Weiterentwicklung des Orts auch für typisch mittelzentrale Funktionen ist damit nicht ausgeschlossen. Die Festlegung von mittelzentralen Teilfunktionen für den Ortsteil Heilbad Bad Kösen werden raumordnerisch nicht geteilt. Die Festlegung von mittelzentralen Funktionen erfolgt nur für die Ausnahme der Hansestadt Havelberg aufgrund der besonderen raumstrukturellen Lage im Raum und zur Sicherung und Gewährleistung der Daseinsvorsorge in diesem Teilraum des Landes. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 2.5-2, Z 2.5-6, Z 2.5.3-2 und Z 2.5.3-3
Stellungnehmer ID: 186 Stadt Naumburg (Saale) Hinweis (BE-ID: 5567): Hinweis aus der Stellungnahme vom 31.05.22: Abschließend möchte ich Aufschluss über kürzlich beschlossene vorliegende und beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung geben, die für die Neuaufrstellung des Landesentwicklungsplanes bedeutsam sein können: • Mit Beschluss vom 04.05.2022 wurde vom Gemeinderat der Stadt Naumburg (Saale) das Wohnbauflächenentwicklungskonzept verabschiedet. Das Konzept dient insbesondere als Grundlage für die nächste Änderung des Flächennutzungsplans in Bezug auf den Umfang zukünftig auszuweisender Wohnbauflächen. Das Konzept kann bei	Teil B Kapitel: Teil B – Textliche Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Bedarf gerne übersendet werden. • Weiterhin befindet sich der Bebauungsplan Nr. 100 „Neuordnung Windpark Frießnitz“ der Stadt Naumburg (Saale) in Aufstellung. Der Aufstellungsbeschlussbündel die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 100 „Neuordnung Windpark Prießnitz“ wurden im Amtsblatt vom 20.05.2022 und auf der Homepage der Stadt Naumburg (Saale) bekanntgemacht: [Web-Adresse anonymisiert] [Web-Adresse anonymisiert] Das Verfahren ist voraussichtlich im Frühjahr 2024 abgeschlossen. Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans ist es im Wesentlichen, das im bestehenden Windpark geplante Repowering (Austausch von Bestandsanlagen durch modernere, leistungsstärkere Anlagen) städtebaulich verträglich zu ordnen. • Die Stadt Naumburg (Saale) arbeitet derzeit an der Aufstellung eines neuen Einzelhandelskonzeptes. Das Konzept soll als Grundlage für eine strategische und städtebaulich verträgliche Einzelhandelsentwicklung in der Kernstadt Naumburg unter besonderer Berücksichtigung der Innenstadt dienen. Die abschließende Beschlussfassung ist für den Herbst 2022 vorgesehen • Aufgrund aktuell hoher Nachfrage nach Gewerbeflächen wird die Erweiterung der Gewerbegebiete „Steinkreuzweg“ im Südosten der Kernstadt und „Kohlenstraße“, südwestlich der Ortslage Naumburg, vorbereitet. Abweichend zum Flächennutzungsplan ist eine Ausnutzung der Flächen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 50 „Gewerbegebiet Steinkreuzweg“ zur Erweiterung des Gewerbegebietes nach Süden geplant, da in den bisher erschlossenen Teilgebieten keine Flächen zur Verfügung stehen. Der Bebauungsplanes Nr. 50 „Gewerbegebiet Steinkreuzweg“ kann bei Bedarf gerne übersendet werden. Angedacht ist auch eine Erweiterung und direkte Anbindung an die zukünftige Ortsumgehung Naumburg. Für die Erweiterung des Gewerbegebietes „Kohlenstraße“ im Ortsteil Flemmingen ist für den 2. Bauabschnitt in Richtung Osten die notwendige Bauleitplanung in Vorbereitung. • In Verbindung mit dem im Landesentwicklungsplan 2010 verankerten Schwerpunktthema „Kulturlandschaft/Touristische Markensäulen“ möchten wir außerdem auf das derzeit laufende multinationale		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Antragsverfahren für das Europäische Kulturerbe-Siegel für das Projekt „Cisterascapes - Cistercian Landscapes connecting Europe“ (zu Deutsch: Zisterziensische Landschaften verbinden Europa) hinweisen. Dabei geht es darum, wie die landschaftsprägenden Arbeiten und die Vernetzung der Zisterzienser einen Einfluss auf die europäische Geschichte genommen haben. Es soll neu erlebbar gemacht werden, welch großer Einfluss von den Zisterzienser-Mönchen ausging. Seit der Einreichung der Gesamtbewerbung am 30.11.2021 bzw. der feierlichen Übergabe an den bayrischen Staatsminister befindet sich die Bewerbung in der intensiven Evaluierungsphase bei der KMK. Weitere Informationen zum Projekt sind unter folgendem Link verfügbar: [Web-Adresse anonymisiert] • Lediglich der Vollständigkeit halber möchten wir auf das Planverfahren zur B 87/ B 180 Ortsumgehung Wethau/Ortsumgehung Naumburg hinweisen. Zuletzt fand am 11.05.2022 der zweite Beteiligungstermin statt, bei dem durch die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt die verschiedenen Planvarianten vorgestellt wurden.		
Stellungnehmer ID: 186 Stadt Naumburg (Saale) Hinweis (BE-ID: 2670): G 6.2.2-9 Solaranlagen auf Dach- und Gebäudeflächen „Die verfügbaren Potenziale für Solaranlagen auf Dach- und an Gebäudeflächen sowie auf baulichen Anlagen sollen bestmöglich genutzt werden. Durch Bauleitpläne Soll die Nutzung von Solarer Strahlungsenergie an und auf baulichen Anlagen durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen ermöglicht werden.“ Es wird angeregt folgende Formulierung in diesem Grundsatz aufzunehmen: „Die verfügbaren Potenziale für Solaranlagen auf Dach- und an Gebäudeflächen sowie auf baulichen Anlagen sollen bestmöglich genutzt werden. Hierbei Sind die Anforderungen des Denkmalschutzes entsprechend sowie die Belange des Weltkulturerbestatus und dessen Pufferzone zu berücksichtigen. Durch Bauleitpläne Soll die Nutzung von solarer Strahlungsenergie an und auf baulichen Anlagen durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen ermöglicht werden.“. Die historische Altstadt von Naumburg und Bad Kösen ist geprägt von	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-9 Solaranlagen auf Dach- und an Gebäudeflächen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Mit der Novelle des EEG wurde unter anderem das Ziel für den Ausbau von Solaranlagen erheblich angehoben und eine Zielmarke von 400 Gigawatt installierter Leistung bis zum Jahr 2040 festgelegt. Der zukünftige Ausbau der Solarenergie soll dabei hälftig auf Dach- und Freiflächen stattfinden. Um den Fokus stärker auf die Nutzung der Dach- und Gebäudeflächenpotenziale zu richten, wird die Grundsatzfestlegung in ein Ziel der Raumordnung überführt. In diesem Zusammenhang sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung die verfügbaren Potenziale für die Errichtung von Solaranlagen auf Dachflächen und an Gebäudeflächen sowie auf sonstigen baulichen Anlagen zu prüfen. Diese Prüfergebnisse sind als entsprechende Festsetzungen in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung der verschiedenen Schutzgüter obliegt der Gemeinde im Rahmen der kommunalen Planungshoheit. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
einer charakteristischen roten Dachlandschaft, die größtenteils unter Denkmalschutz steht und das Stadtbild signifikant prägt. Die Stadt Naumburg (Saale) ist bestrebt dieses baukulturelle, insbesondere vor dem Hintergrund des Erhalts und der weiteren Qualifizierung der Stadt als Tourismusstandort, weiter zu erhalten. Dies erfordert einen behutsamen Umgang mit Photovoltaikanlagen auf Dächern und an Gebäudefassaden, weshalb die Anforderungen des Denkmalschutzes sowie die Belange des Weltkulturerbestatus und dessen Pufferzone in dem oben genannten Grundsatz aufgenommen und In der Begründung deutlicher herausgearbeitet werden sollten. In diesem Zuge verweisen wir auf Punkt 3 des Runderlasses der Staatskanzlei und dem Ministerium für Kultur zur Erteilung denkmalschutzrechtlicher Genehmigungen nach § 14 Abs. 1 DenkmSchG für die Errichtung von Solaranlagen auf bzw. an einem Kulturdenkmal vom 22. Dezember 2023.		Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.2-1
Stellungnehmer ID: 186 Stadt Naumburg (Saale) Hinweis (BE-ID: 2671): Laufende Verfahren In unserer Stellungnahme vom 31.05.2022 hat die Stadt Naumburg (Saale) Aufschluss über kürzlich beschlossene vorliegende und beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung gegeben. Im Folgenden werden Ergänzungen bzw. Änderungen in den Verfahren benannt: - Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 100 „Neuordnung Windpark Prießnitz“ der Stadt Naumburg (Saale) wurde mit Beschluss des Gemeinderats vom 06.12.2023 eingestellt. Die Einstellung des Verfahrens sowie die Aufhebung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 100 „Neuordnung Windpark Prießnitz“ wurden Im Amtsblatt vom 23.02.2024 bekannt gemacht. - Die Erarbeitung des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Naumburg (Saale) Ist abgeschlossen. Das Konzept wurde am 07.12.2022 durch den Gemeinderat beschlossen. - Der Gemeinderat der Stadt Naumburg (Saale) hat mit Beschluss vom 06.12.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 401 „Solarpark	Teil B Kapitel: Teil B – Textliche Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Boblas“ mit der parallelen 9. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Ziel ist die Umwandlung von landwirtschaftlich genutzten Flächen in ein Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Aktuell wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange vorbereitet. - In Verbindung mit dem im Landesentwicklungsplan 2010 verankerten Schwerpunktthema „Kulturlandschaft/ Touristische Markensäulen“ möchten wir außerdem auf das derzeit laufende multinationale Antragsverfahren für das Europäische Kulturerbe-Siegel für das Projekt „Cisterscapes — Cistercian Landscapes connecting Europe“ (zu Deutsch: Zisterziensische Landschaften verbinden Europa) hinweisen. Dabei geht es darum, wie die landschaftsprägenden Arbeiten und die Vernetzung der Zisterzienser einen Einfluss auf die europäische Geschichte genommen haben. Es soll neu erlebbar gemacht werden, welcher großer Einfluss von den Zisterzienser-Mönchen ausging. Seit der Einreichung der Gesamtbewerbung am 30.11.2021 bzw. der feierlichen Übergabe an den bayrischen Staatsminister befindet sich die Bewerbung in der intensiven Evaluierungsphase bei der KMK. Weitere Informationen zum Projekt sind unter folgendem Link verfügbar: [Web-Adresse anonymisiert] .	Teil B Kapitel: Teil B – Textliche Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Die im Zuge der Erarbeitung des 2. Entwurfs geänderten Festlegungsnummern werden in einer Synopse dem 1. Entwurf gegenübergestellt, um die Nachvollziehbarkeit zu erleichtern.
Stellungnehmer ID: 186 Stadt Naumburg (Saale) Hinweis (BE-ID: 2676): Wir hoffen, dass unsere Belange positiv im weiteren Verfahren der Neuaufstellung des LEP berücksichtigt werden. Für das weitere Vorgehen möchten wir anregen, eine Synopse aus der LEP-Fassung 2010 und der Neuaufstellung zu erarbeiten. Dies würde eine Auseinandersetzung mit den beabsichtigten Änderungen wesentlich vereinfachen.	Teil B Kapitel: 2.5.2 Mittelzentren Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
		Begründung: Zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse und zur Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge in allen Teilräumen des Landes ist das zentralörtliche System als wichtiges Instrument der Raumordnung von

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
mehrere Gemeinsamkeiten auf: Bereich Kultur und Sport: Naumburg verfügt über das kleinste Stadttheater Deutschlands, welches durch das engagierte Ensemble, zuletzt rund um den Intendanten Stefan Neugebauer, ein kreatives, vielschichtiges und flexibles Kulturleben in Naumburg etabliert. Diese Arbeit wurde im Jahr 2017 mit dem Theaterpreis des Bundes honoriert. Das Theater Naumburg als heutige Schauspielbühne in der Rechtsform des Stadttheaters ging aus einer regionalen Tradition des Puppentheaters hervor. Es werden heute neben eigenen Schauspielproduktionen für alle Alters- und Bevölkerungsgruppen auch Jährlich eine eigene Inszenierung mit Puppentheatercharakter angeboten. Das Publikum quittiert die Angebote des Theater Naumburg mit großer Zustimmung. Finanziert wird das Haus über die Stadt, den Landkreis und das Land Sachsen-Anhalt. Ziel des Theaters ist es auch, insbesondere Kinder und Jugendliche an die Kulturlandschaft zu binden. Dank der Freigabe von Finanzmitteln des Landes Sachsen-Anhalt ist seit der Spielzeit 2015/16 eine Theaterpädagogin festes Mitglied des Mitarbeiterstamms. Durch ihre Arbeit werden Bildungseinrichtungen mit dem Theater verknüpft, gleichzeitig sollen durch die Theaterarbeit bei den Kindern und Jugendlichen Kernkompetenzen entwickelt werden. Mit der Eintragung in die Liste der Weltkulturerbestätten der UNESCO im Jahr 2018 steht der Naumburger Dom „St. Peter und Paul“ und dessen Umfeld im nationalen und Internationalen Fokus. Zudem liegt der Naumburger Dom als eines der Höhepunkte innerhalb einer der beliebtesten deutschen Tourismusrouten, der „Straße der Romanik“, er ist folglich ein national bedeutsamer Meilenstein für Baukultur und romanische Geschichte. Der Naumburger Dom wurde wesentlich durch einen namentlich unbekannten Dombaumeister geprägt, der heute als der „Naumburger Meister“ bezeichnet wird. Weltweit einzigartig sind die zwei noch erhaltenen Lettner, die den Westchor sowie den Ostchor vom Hauptkirchenschiff abtrennen. Herausragend sind zudem die zwölf Stifterfiguren im Westchor, unter denen die Figur der Markgräfin Uta von Ballenstedt besondere Aufmerksamkeit erfuhr. Neben romanischen und gotischen Elementen finden sich auch moderne Elemente im Dom, unter anderem von den Künstlern Neo Rauch, Thomas Kuzio und Heinrich Apel.		wesentlicher Bedeutung. Zentrale Zielsetzung besteht in der Stärkung des ländlichen Raums und der Sicherung der Versorgung der Bevölkerung. Durch die Bündelung der Versorgungseinrichtungen und -funktionen der Daseinsvorsorge im Raum wird eine bedarfsgerechte Versorgung in allen Teilräumen des Landes gewährleistet und sichergestellt. Durch die zentralörtliche Gliederung sollen die Voraussetzungen für einen gezielten Einsatz öffentlicher Mittel geschaffen werden, um leistungsfähige und -starke Versorgungskerne für die Bevölkerung zu entwickeln und zu sichern. Öffentliche Mittel sollen schwerpunktmäßig in den Zentralen Orten eingesetzt werden. Den Zentralen Orten wird damit als Konzentrations- und Ankerpunkten im Raum Rechnung getragen. Ferner wird der Zentrale Ort mit der neuen Festlegung Z 2.5-2 konkret definiert. Aufgrund seiner Einwohnerzahl, der Größe seines Verflechtungsbereiches, seiner verkehrsgünstigen Lage im Raum, seiner guten Erreichbarkeit aus anderen Orten und anderen Ortsteilen des Siedlungsgebiets, seiner Anbindung an das ÖPNV-Netz und an das überregionale Straßennetz sowie seiner zentralörtlichen Funktionen bildet er den leistungsfähigen Kern in der Gemeinde. Ein Anspruch eines Ortes auf Festlegung als Zentraler Ort allein aus seiner Ausstattung und Einwohnerzahl besteht nicht. Die Festlegung als Mittelzentrum steht der weiteren Entwicklung von Naumburg (Saale) nicht entgegen. Zudem findet der festgelegte Status im derzeitigen Finanzausgleichsgesetz Berücksichtigung. Die Festlegung der Grundzentren erfolgt auf Ebene der Regionalplanung. Maßgeblich hierfür ist die Beachtung aller definierten Kriterien, um ein tragfähiges zentralörtliches System zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse und zur Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge in allen Teilräumen des Landes abzuleiten. Zudem ist hierbei die Entfernung zu einem versorgungsstärkeren Zentralen Ort zu beachten. Dementsprechend gilt für die Festlegung der Zentralen Orte eine konsistente Ableitung. Ebenso ist für jeden Zentralen Ort der Nahbereich zu bestimmen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 2.5-2, Z 2.5-6, Z 2.5.2-2, Z 2.5.2-3 und Z 2.5.3-2

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Aber nicht nur der Naumburger Dom sondern auch Besonderheiten wie die Hildebrandt-Orgel in der Stadtkirche St. Wenzel, die Naumburger Straßenbahn oder das Nietzsche-Haus Sowie der Sitz des Landesweingutes sind nur einige zahlreicher touristischer und kultureller Highlights, deren Bedeutung weit über die Region hinausgehen und Naumburg im touristisch-kulturellen Bereich von den umliegenden Mittelzentren abhebt.		
Bereich Verkehr: Naumburg verfügt über einen Haltepunkt der Intercity-Züge der Deutschen Bahn. Mit dem Fahrplanwechsel 2023/2024 hat die Stadt eine verbesserte Anbindung an den Fernverkehr erhalten, da der IC, der zwischen Nürnberg und Leipzig verkehrt, fünf Mal am Tag In der Domstadt hält. Des Weiteren ist beabsichtigt, die Vernetzung im Schienenverkehr mit dem Oberzentrum Leipzig über einen S-Bahn-Anschluss ab dem Jahr 2026 zu verstärken. Dies unterstreicht Naumburgs Bedeutung als zukunftssträchtigen verkehrstechnischen Knotenpunkt im mitteldeutschen Raum.		
Verwaltung und Gerichte: Naumburg verfügt über mehrere Behörden und Gerichtsinstanzen. So ist die Stadt Verwaltungs-Sitz des Burgenlandkreises und Sitz des Sprachenzentrums Ost des Bundessprachenzentrums. Letzteres deckt die Sprachausbildung der Bundeswehr und weiterer Bundes- und Landesressorts ab.		
Außerdem befindet sich das Oberlandesgericht als höchstes Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit am Standort Naumburg. Sein Zuständigkeitsbereich erstreckt sich über das gesamte Bundesland Sachsen-Anhalt für gerichtliche Entscheidungen im Bereich Zivil-, Familien- und Strafrecht. Somit ergibt sich ebenso im Bereich Verwaltung und Gerichte eine überregionale Bedeutung für Naumburg.		
Bildung und Forschung: Naumburg verfügt zwar über keine Hochschule oder Universität, jedoch kann die Stadt auch im Bereich Bildung zwei Einrichtungen anführen, deren Einzugsbereich weit über den Mittelbereich hinausgehen. Hierzu zählt die Landesschule Pforta, die ihren Sitz In der ehemaligen Klosteranlage in Schulpforte, einem Ortsteil von Naumburg, hat. Das traditionsreiche Internatsgymnasium befindet sich in Trägerschaft des Landes Sachsen-Anhalt. Hier lernen ca. 300 Schülerinnen und Schüler aus ganz Deutschland von der 9. bis zur 12. Klasse in drei Spezialisierungsbereichen		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
(Sprachen, Musik, Naturwissenschaften). Des Weiteren befindet sich die Bundeswehrfachschule am Standort Naumburg, wo ein breites Angebot an Schul- und Berufsabschlüssen sowie Studienvorbereitungskurse und Lehrgänge vorgehalten wird. Als einer von insgesamt zehn solcher Einrichtungen bundesweit ist auch hier eine überregionale Bedeutung für den Zentralen Ort Naumburg gegeben. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass Naumburg, insbesondere in den oben genannten Bereichen, über zentralörtliche Einrichtungen verfügt, die über den Verflechtungsbereich eines Mittelzentrums hinausgehen. Die Stadt Naumburg (Saale) plädiert daher dafür im LEP als Mittelzentrum mit oberzentraler Teilfunktion Im Bereich Kultur und Tourismus sowie Verkehr und Verwaltung und Gerichte und Bildung aufgeführt zu werden.		
Stellungnehmer ID: 186 Stadt Naumburg (Saale) Hinweis (BE-ID: 2668): Z 6.2.1-3 Kein planerischer Ausschluss „Außerhalb der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie sowie der Vorranggebiete für Repowering darf kein planerischer Ausschluss einer raumbedeutsamen Windenergienutzung durch die Regionalplanung vorgesehen werden.“ Der Planungsauftrag, keinen planerischen Ausschluss raumbedeutsamer Windenergienutzung außerhalb von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie und Repowering vorzusehen, wird zwar an die Träger der Regionalplanung weitergeben. Jedoch möchte die Stadt diesbezüglich darauf hinweisen, dass dadurch von einer fehlenden Steuerungswirkung für die Windenergienutzung auszugehen ist. Aufgrund ihrer weitreichenden Auswirkungen, insbesondere auf das Landschaftsbild und Natur und Landschaft, sollte Windenergienutzung an geeigneten Stellen konzentriert werden, um ihr substantiell Raum zu verschaffen, aber unter dem größtmöglichen Schutz des Außenbereiches. Dies ist insbesondere für Kommunen erforderlich, die aufgrund ihrer vielschichtigen und einzigartigen Natur- und Kulturlandschaft vom Aktiv-, Natur-, Gesundheits- und Kulturtourismus leben (siehe auch das unten aufgeführte Projekt „Cisterscapes - Cistercian Landscapes connecting Europe). Die Stadt Naumburg (Saale) regt in diesem Sinne an, das Ziel	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Z 6.2.1-3 Kein planerischer Ausschluss	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Mit der regionalplanerischen Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung als Ziele der Raumordnung sollen raumbedeutsame Windenergieanlagen verbindlich auf bestimmte Gebiete gelenkt und konzentriert werden. Eine Ausschlusswirkung im Hinblick auf Eignungsgebiete ist somit nicht mehr gegeben. Die Abkehr von einer außergebietlichen Ausschlusswirkung wird durch die regionalplanerische Neukonzeption der planerischen Steuerung der Windenergienutzung im Rahmen des Wind-an-Land-Gesetzes vorgegeben. Die außergebietliche Wirkung der regionalplanerischen Vorranggebiete für Windenergienutzung wird nicht mehr durch den LEP festgelegt, sondern ergibt sich unmittelbar aus dem Bundesgesetz. Um Missverständnisse zu vermeiden und Unsicherheiten hinsichtlich des Regelungsgehalts von § 35 Abs. 3 BauGB auszuräumen, wird diese Zielfestlegung ersatzlos gestrichen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
6.2.1-3 zu streichen.		
Stellungnehmer ID: 186 Stadt Naumburg (Saale) Hinweis (BE-ID: 2669): G 6.2.2-1 Ausbau der Solarenergie in den Gemeinden „Im Sinne eines freiraumschonenden sowie landschaftsverträglichen Ausbaus der Solarenergie- sollen in einer jeden Gemeinde nicht mehr als fünf Prozent der jeweiligen Gemeindefläche für die Errichtung von Freiflächensolaranlagen genutzt werden.“ Die Stadt Naumburg (Saale) regt an, in diesem Grundsatz deutlicher herauszustellen, dass es sich bei den 5 Prozent der Gemeindefläche um die maximale Flächenkapazität für PV-Freiflächenanlagen in dem jeweiligen Gemeindegebiet handelt. So hätten Kommunen mit besonderen Anforderungen an den Schutz des Landschaftsbildes, aufgrund ihrer bedeutenden Natur- und Kulturlandschaft, auch eine von der Raumordnung fundierte Argumentationsbasis um regulierend gegenüber Investoren aufzutreten.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-1 Ausbau der Solarenergie in Gemeinden	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Festlegung wird überarbeitet. Demnach soll die Bauleitplanung für Freiflächensolaranlagen in jeder Gemeinde nicht mehr als 2,5 Prozent umfassen. Dies schließt sowohl Anlagen zur Nutzung von solarer Strahlungsenergie zur Stromerzeugung (Photovoltaik-Freiflächenanlagen) als auch zur Wärmeerzeugung (Solarthermie-Freiflächenanlagen) ein. Hiervon nicht erfasst sind privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b) und Nr. 9 BauGB, verfahrensfreie Solaranlagen nach § 60 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b) BauO LSA sowie Solaranlagen auf Dach- und an Gebäudeflächen. Ebenfalls ausgenommen sind Agri-PV-Anlagen nach den einschlägigen Vorgaben der DIN SPEC. Bei Nachweis eines Mehrbedarfs zur Sicherstellung der Energieversorgung, z. B. durch ein entsprechendes Energie- oder Wärmekonzept, kann unter Berücksichtigung des gesamträumlichen Gemeindekonzepts der gemeindliche Flächenanteil von 2,5 Prozent bei der Errichtung von Freiflächensolaranlagen überschritten werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.2-4
Stellungnehmer ID: 186 Stadt Naumburg (Saale) Hinweis (BE-ID: 2665): Teil B — Textliche Festsetzungen Z 2.5.2-2 Mittelzentren Die Stadt Naumburg (Saale) hat die Ausweisung als Mittelzentrum im 1. Entwurf des LEP unter dem oben genannten Ziel beibehalten, was sehr zu begrüßen ist.	Teil B Kapitel: 2.5.2 Mittelzentren Z 2.5.2-2 Mittelzentren	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 188 Stadt Oberharz am Brocken	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 3266): Mit einer landesplanerischen Grundlage für eine touristische Entwicklung muss weiterführend dafür gesorgt werden, dass finanzielle Aufwendungen im Bereich Tourismus nicht länger als "freiwillige Ausgabe" deklariert werden. Der Tourismus ist für die Stadt Oberharz am Brocken eine existenzielle Aufgabe und bietet die größten Entwicklungschancen.		Begründung: Welche (Pflicht-)Aufgaben den Städten und Gemeinden des Landes auf der Grundlage des Art. 87 Abs. 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt gesetzlich zugewiesen werden, ist kein Regelungsgegenstand des Landesentwicklungsplans. Die Raumordnung (Landes- und Regionalplanung) sorgt überörtlich und fachübergreifend für einen Ausgleich der vielfältigen Nutzungen und Funktionen des Raums im Land Sachsen-Anhalt. Zur Erhaltung oder zur Entwicklung wirtschaftlich tragfähiger Tourismusgebiete im Land werden im Landesentwicklungsplan u.a. Vorbehaltsgebiete für Tourismus festgelegt. Vorbehaltsgebiete für Tourismus sind aufgrund ihrer kulturlandschaftlichen oder naturräumlichen Ausstattung sowie ihrer geeigneten touristischen Infrastruktur oder aufgrund besonderer touristischer Potenziale bedeutsame Räume für die Weiterentwicklung des Tourismus im Land. Sie sollen bei der Tourismusförderung besonders berücksichtigt werden.
Stellungnehmer ID: 188 Stadt Oberharz am Brocken	Teil B Kapitel: 6.2 Erneuerbare Energien Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 3273): Im Zuge der Wasserwirtschaft sollte auch das Potenzial der Wasserkraft zur Energiegewinnung betrachtet werden.		Begründung: Gemäß der Festlegung "Energieerzeugungs-, Speicherungs- und Verbrauchstechnologien" sollen zum Erreichen der Klimaneutralität Potenziale für besonders klimafreundliche Energieerzeugungs-, Speicherungs- und Verbrauchstechnologien mit hohem Wirkungsgrad sowie zur Steigerung der Ressourceneffizienz aktiv unterstützt werden. Ein ausschließlich auf Wind- und Solarenergie basierender Ausbau der erneuerbaren Energien ist damit nicht zwingend verbunden. Allerdings unterscheiden sich die verschiedenen Energieträger hinsichtlich ihrer Raumbedeutsamkeit sowie ihrer landes- und regionalplanerischen Relevanz. So ist die Energiegewinnung durch Wasserkraft kein Regelungsgegenstand im LEP, da bestehende Potenziale weitgehend ausgeschöpft sind und zusätzliche raumbedeutsame Vorhaben gegenwärtig nicht zu erwarten sind. Demgegenüber werden Vorranggebiete für Windenergienutzung über

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Regionale Entwicklungspläne und der Ausbau von Freiflächensolaranlagen in der Regel über die kommunale Bauleitplanung gesteuert. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter der folgenden Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.1-2
Stellungnehmer ID: 188 Stadt Oberharz am Brocken Hinweis (BE-ID: 3269): In der Festlegungskarte 1 - Raumstruktur findet der "dünn besiedelte ländliche Raum" keine Erwähnung. Es fehlt eine Erläuterung.	Teil B Kapitel: Festlegungskarte 1 – Raumstruktur Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Der dünn besiedelte ländliche Raum stellt keine Raumkategorie dar. Demzufolge erfolgt keine zeichnerische Festlegung. Gemäß Begründung zu G 2.3.2-4 sind dem dünn besiedelten Raum die Gemeinden zuzuordnen, die eine Bevölkerungsdichte von weniger als 50 EW je km² aufweisen.
Stellungnehmer ID: 188 Stadt Oberharz am Brocken Hinweis (BE-ID: 3271): Wichtiger als die bereits bestehenden Verbindungen zwischen den Zentralen Orten auszubauen, wäre die bessere Erreichbarkeit der kleineren Ortschaften. In einer besseren Anbindung dieser Ortschaften besteht ein großes Potenzial zur Verbesserung der individuellen Mobilität. Durch den Ausbau von straßenbegleitenden Radwegen und den Ausbau vom ÖPNV in ländlichen Gebieten könnte durch die Reduzierung des Individualverkehrs ein großer Beitrag zum Klimaschutz erfolgen. Diese Maßnahmen müssen auch finanziell durch das Land unterstützt werden, bei gleichzeitiger Unterstützung in der vorhergehenden Planung.	Teil B Kapitel: 5.3.1 Ziele der verkehrlichen Entwicklung Z 5.3.1-4 Erreichbarkeit und Anbindung	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: In diesem Zusammenhang wird auf das Kapitel 5.3.7 "Öffentlicher Personennahverkehr" verwiesen. Speziell wird hierbei auf die Festlegung "Flächendeckende Sicherung des ÖPNV" hingewiesen, wonach u. a. der ÖPNV als Haltefaktor im ländlichen Raum flächendeckend zu sichern und als leistungsfähige Alternative zum motorisierten Individualverkehr auszubauen ist. Die Ausgestaltung des ÖPNV-Angebots sowie dessen Finanzierung sind nicht Regelungsgegenstand des LEP. In diesem Zusammenhang wird auf die Fachplanung und die Fachgesetze verwiesen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.7-1
Stellungnehmer ID: 188 Stadt Oberharz am Brocken	Teil B Kapitel: Zeichnerische Festlegungen	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
	Gesamtes Kapitel	
Hinweis (BE-ID: 3265): Die Stadt Oberharz am Brocken liegt in dem Kartenausschnitt. Mit der sehr groben Einteilung der Ortschaften wird die Stadt bereits in ihrer Entwicklung eingeschränkt. Die Orte Tanne, Elend, Benneckenstein und Sorge liegt komplett in einem Vorranggebiet für Natur. Da die Ortschaften zusammen 100.000 Übernachtungen im Jahr aufweisen, sollte ein Bereich gewählt werden, der eine touristische Entwicklung ermöglicht.		Begründung: Im 1. Entwurf wurden für die Bestimmung des Vorbehaltsgebietes für Tourismus Nr. 6 "Harz" alle Gemeinden der Landkreise Harz und Mansfeld-Südharz zugrunde gelegt und diese Flächenkulisse in die Abwägung mit allen anderen Raumnutzungsansprüchen geführt. Die Festlegung des Vorbehaltsgebietes beschränkte sich im Ergebnis auf die Bereiche der Gemeinden des Landkreises, in denen kein höher gewichteter Belang einer Festlegung entgegenstand. Im 2. Entwurf werden die in der Begründung zur Grundsatzfestlegung aufgeführten Kriterien zur Bestimmung der Vorbehaltsgebiete für Tourismus präzisiert. Unter Anwendung dieser werden die Gemeinden der Landkreise Harz und Mansfeld-Südharz bestimmt, die selbige erfüllen. Die so bestimmte potentielle Vorbehaltsgebietskulisse wird anschließend erneut mit allen anderen relevanten Belangen abgewogen. Gleichzeitig werden sämtliche Vorranggebiete für Natur und Landschaft einer Überprüfung unterzogen und im Ergebnis zum Teil verkleinert. Dies führt zu einer veränderten Kulisse des Vorbehaltsgebietes. Im Zuge der Konkretisierung der landesplanerischen Festlegungen hat die Regionalplanung die Möglichkeit, die im Landesentwicklungsplan festgelegten Vorbehaltsgebiete für Tourismus zu präzisieren und darüber hinaus weitere (regionalbedeutsame) Vorbehaltsgebiete festzulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass eine touristische Nutzung und Entwicklung auch in einem Vorranggebiet für Natur und Landschaft nicht ausgeschlossen ist, insoweit diese der priorisierten Nutzung nicht widerspricht. Bauplanungsrechtliche Innenbereiche gemäß § 34 BauGB und baurechtlich gesicherte Flächen sind von Vorranggebietsfestlegungen für Natur und Landschaft ausgenommen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.2-6.
Stellungnehmer ID: 188 Stadt Oberharz am Brocken	Teil B Kapitel: 5.3.3 Straßenverkehr Z 5.3.3-1 Erhaltung des Straßennetzes	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 3272):		Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Durch den Wegfall der Straßenausbaubeiträge ist in vielen Kommunen auch die Finanzierungsgrundlage weggefallen. Die Erhaltung des Straßennetzes kann nur durch neue Finanzierungsmöglichkeiten erreicht werden. Gleichzeitig ist ein gut ausgebautes und intaktes Straßennetz auch ein weicher Standortfaktor für viele kleinere Kommunen. Die Kommunen sollten durch Landesmittel im Straßenausbau unterstützt werden.		Die finanzielle Unterstützung der Kommunen durch Landesmittel im Bereich des Straßenausbaus ist nicht Regelungsgegenstand des LEP. Zur Verbesserung der kommunalen Infrastruktur erhalten die Landkreise vom Ministerium der Finanzen im Rahmen pauschaler Zuweisungen gemäß § 16/§ 16a des Finanzausgleichsgesetzes (Fassung vom 01.01.2024) Investitionsmittel, welche die Landkreise in eigener Zuständigkeit verwalten. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.3-1
Stellungnehmer ID: 188 Stadt Oberharz am Brocken Hinweis (BE-ID: 3268): Die Handhabung des Zentrale-Orte-Systems wird zu starr angewendet. Dadurch werden Gemeinden ohne klare Kernstadt in ihrer Entwicklung erhebliche beeinträchtigt. Das System der zentralen Orte kann nicht mehr als eine Orientierung bieten. Die tatsächlich vorherrschenden örtlichen Gegebenheiten finden in diesem Konzept keine Anwendung und führen daher zu einer pauschalen Einteilung einer Gemeinde. Vorhaben die eine überproportionale Entwicklungschance für kleinere Orte bieten werden in dem Konzept der Zentralen Orte zu oft abgelehnt. In der Einführung wird ein Transformationsprozess beschrieben, der eine flexiblere Planung erfordert. Diese geforderte Flexibilität bietet das Zentrale-Orte-System nicht. Durch den Wandel in der Arbeitswelt und der stetig steigenden Digitalisierung verliert der reale Standort an Bedeutung. Um den ländlichen Bereich zu stärken ist die Einteilung in Grund-, Mittel- und Oberzentren nicht mehr zeitgemäß und verhindert eine Entwicklung kleinerer Gemeinden.	Teil B Kapitel: 2.5 Zentrale Orte Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Festlegung von Ober- und Mittelzentren erfolgt anhand definierter Kriterien. Die Einwohnerzahl selbst ist ein Kriterium von diesen. Gleichwohl gilt, die Größe und Einwohnerzahl des Verflechtungsbereiches, die verkehrsgünstige Lage im Raum, die gute Erreichbarkeit aus anderen Orten und anderen Ortsteilen des Siedlungsgebiets, die infrastrukturelle Ausstattung angesichts der Anbindung an das ÖPNV-Netz sowie das überregionale Straßennetz und aufgrund der vorhandenen Ausstattung zu beachten. Ein Anspruch eines Ortes auf Festlegung als Zentraler Ort allein aus seiner Ausstattung und Einwohnerzahl besteht nicht. Insofern gilt für die Festlegung dieser Zentralen Orte eine konsistente Ableitung, um ein tragfähiges zentralörtliches System zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse und zur Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge in allen Teilräumen des Landes abzuleiten. Zudem wird dem vorgetragenen Belang insbesondere mit der Möglichkeit zur Festlegung von Schwerpunkorten mit besonderer Funktion als auch mit den festgelegten Vorrangstandorten für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen zur Entwicklung der Teilräume und der Gemeinden Rechnung getragen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern sowie folgender Kapitelnummer aufgeführt: Z 2.5-2, Z 2.5.3-2 sowie Kap. 2.6

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 188 Stadt Oberharz am Brocken Hinweis (BE-ID: 3275): Der Landesentwicklungsplan soll als oberstes Planungsinstrument die Entwicklung Sachsen-Anhalts bestimmen. Der überwiegende Teil des Plans beschreibt allerdings die Aufgaben der Kommunen. Dabei geht es vor allem um erhebliche finanzielle Aufwendungen für alle Bereiche von der Planung bis zur Umsetzung. Den Kommunen als kleinstes politisches Konstrukt fehlen allerdings genau diese finanziellen Mittel zur Umsetzung. Ohne eine Neuaufstellung der Finanzierung von Kommunen und eine bessere Unterstützung werden die meisten Kommunen diese Aufgaben nicht bewältigen können.	Teil B Kapitel: Teil B – Textliche Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Zentrale Grundlage des LEP stellt die nachhaltige Raumentwicklung (§ 1 Abs. 2 ROG) sowie die Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse (Art. 35a Verf ST) dar. Hierzu werden landesplanerische Vorgaben formuliert, um diesen Vorgaben gerecht zu werden. Daraus resultiert ein Aufwand sowohl für die Regionalplanung als auch für die kommunale Bauleitplanung, die gleichermaßen o.g. Vorgaben zu erfüllen hat. Die hierfür erforderliche hinreichende Kommunalfinanzierung stellt jedoch keinen Regelungsgegenstand des LEP dar.
Stellungnehmer ID: 188 Stadt Oberharz am Brocken Hinweis (BE-ID: 3270): In der Begründung zum Ziel 2.3.2.1 wird die systematische Behinderung der Entwicklung ländlicher Räume beschrieben. Wie erläutert, wird die wirtschaftliche Entwicklung kleinerer Gemeinden vor allem von kleinen- und mittleren Unternehmen getragen. Die Begründung konzentriert sich aber auf "Mittelzentren als bedeutenden Wirtschafts- und Infrastrukturstandorten im ländlichen Raum, die raumverträgliche Entwicklung und infrastrukturelle Erschließung ausreichender Gewerbeflächen gesichert werden." In der Stadt Oberharz am Brocken gibt es kein Mittelzentrum. Hier wird bereits auf der Ebene der Landesplanung eine wirtschaftliche Entwicklung von kleinen Gemeinden im ländlichen Bereich verhindert. Zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen ist die Entwicklung und Förderung zukunftsfähiger Standortbedingungen von besonderer Bedeutung. Hierzu gehören die verkehrsinfrastrukturelle Anbindung, die Anbindung an digitale Infrastrukturen, die sichere Versorgung mit Energie und Rohstoffen sowie mit Einrichtungen und Dienstleistungen der Daseinsvorsorge.	Teil B Kapitel: 2.3.2 Ländlicher Raum Z 2.3.2-1 Entwicklungsziele	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Mit der Festlegung "Wirtschaftliche Entwicklung" ist u. a. festgelegt, dass in allen Teilräumen des Landes die erforderlichen räumlichen und infrastrukturellen Voraussetzungen zu schaffen und zu erhalten sind. Die Zentralen Orte fungieren im Rahmen der wirtschaftlichen Entwicklung als wirtschaftliche Knotenpunkte, die durch ihre Anbindung an Verkehrsinfrastruktur, ihre Dienstleistungsangebote und ihre Rolle als Innovationszentren einen erheblichen Beitrag zur Attraktivität und Dynamik der gesamten Region leisten. Des Weiteren wird mit der Festlegung "Flächen für Industrie und Gewerbe" der wirtschaftlichen Entwicklung aller Gemeinden Rechnung getragen, wonach in allen Gemeinden eine bedarfsgerechte Flächenentwicklung für Industrie und Gewerbe für die Erweiterung ortsansässiger Betriebe sowie die Ansiedlung ortsangemessener Betriebe erfolgen kann. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass durch die Regionalplanung Vorranggebiete für regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen festgelegt werden können. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.1.2-3 und G 5.1.2-5

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 188 Stadt Oberharz am Brocken Hinweis (BE-ID: 3274): Die Gewinnung von Rohstoffen geht auch einher mit einem erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft. Darüber hinaus ist es auch eine Beeinträchtigung der Lebensqualität in der Region durch Staubentwicklung, Schwerlastverkehr etc. und die Beeinträchtigung der Siedlungsentwicklung. Am Beispiel Elbingerode und Rübeland sind diese negativen Auswirkungen spürbar. Gleichzeitig bleibt die Wertschöpfung durch die Einsparung von Arbeitsplätzen nicht länger in der Region. Für die erhebliche Flächeninanspruchnahme und Beeinträchtigung der Siedlungsentwicklung sollten bessere Ausgleichsmöglichkeiten geschaffen werden.	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-1 Rahmen der Gewinnung mineralischer Rohstoffe	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit eine Inanspruchnahme dieser nicht unmöglich zu machen. Es werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen. Diese Aspekte sind Gegenstand des jeweiligen bergrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Eine Prognose der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen, die aus der Umsetzung des Landesentwicklungsplans resultieren, wird gem. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz bereits im Zuge der Durchführung der ins Planaufstellungsverfahren integrierten Strategischen Umweltprüfung erstellt. Die Ergebnisse dieser sind im Umweltbericht dokumentiert. Diesem ist zu entnehmen, dass die Festlegung des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung Nr. XII Kalkstein Elbingerode einer vertieften Betrachtung unterzogen wurde. Die prognostizierten Umweltauswirkungen führen im Rahmen der raumordnerischen Gesamtabwägung jedoch zu keiner Veränderung der avisierten Festlegung. Eine vollumfängliche Beurteilung möglicher erheblicher Umweltauswirkungen kann erst im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage eines konkreten Vorhabens erfolgen. Aspekte der Vermeidung, der Minimierung oder der Kompensation möglicher Eingriffe können erst dann abschließend betrachtet werden.
Stellungnehmer ID: 188 Stadt Oberharz am Brocken Hinweis (BE-ID: 3276): In der Begründung zu 5.2-5 wird der Harz als Wintersportgebiet beschrieben. Aufgrund der klimatischen Veränderungen und der weniger werdenden Schneetage, sollte sich zunehmend eher auf den Skilanglauf konzentriert werden. Die Beschneidung von Abfahrtspisten ist dabei nicht mehr zeitgemäß. Langlaufloipen können eher präpariert werden. Der	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Harz sollte daher eher auf den naturnahen Rad- und Wandertourismus setzen.		
Stellungnehmer ID: 188 Stadt Oberharz am Brocken Hinweis (BE-ID: 3267): Es wird empfohlen die B81 als überregionale Verbindungsachse entsprechend ihres Verlaufs über Halberstadt nach Blankenburg und Hasselfelde weiterzuführen. Als überregionale Bundesstraße herrscht hier ein erheblicher Schwerlast- und touristischer Individualverkehr. In Hasselfelde kreuzen sich zudem die Bundesstraßen 81 und 242, sodass hier eine Verbindungsachse zwischen Braunlage und Halle (Saale) sowie Halberstadt und Nordhausen besteht. Als touristische Destination wird der Harz entsprechend stark frequentiert. Mit einer Ausweisung der überregionalen Achse bestehen außerdem auch bessere gewerbliche Entwicklungschancen in einer ländlichen Region.	Teil B Kapitel: 2.4 Verbindungs- und Entwicklungsachsen Z 2.4-1 Überregionale Verbindungs- und Entwicklungsachsen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die im LEP festgelegten überregionalen Verbindungs- und Entwicklungsachsen sind auf die Gewährleistung des Leistungsaustauschs zwischen den Oberzentren und Metropolregionen Sachsen-Anhalts, Deutschlands und Europas, die Anbindung ans nationale und europäische Verkehrsnetz und die Anbindung landesbedeutsamer Gewerbe- und Industriestandorte ausgerichtet. Die Mittelzentren werden dabei weitestgehend berücksichtigt. Halberstadt und der Nordharz sind über die überregionalen Achsen in Richtung Braunschweig/Hannover und Magdeburg eingebunden. Die Achse in Richtung Süden, Richtung Hasselfelde-Nordhausen wird als regional bedeutsam eingeschätzt. Im REP Harz ist die Achse bereits als regional bedeutende Achse ausgewiesen.
Stellungnehmer ID: 189 Stadt Oebisfelde-Weferlingen Hinweis (BE-ID: 3807): Forderung: Aufgrund des nicht gegebenen Aufschlussbedarfes weiterer Aufschlussflächen innerhalb des Vorranggebietes V. Flechtinger Höhenzug (Teilbereich Etingen-Maschenhorst) und dem gegebenen Vorrang des Erhalts der vorhandenen Strukturen aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes ist die Ausweisung der vorgenannten Teilfläche aus dem Landesentwicklungsplan zu streichen.	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Gewinnung von Bodenschätzen kann aufgrund deren Standortgebundenheit nur dort erfolgen, wo sie geologisch verbreitet sind. Die Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug sind von hoher wirtschaftlicher Bedeutung, da sich hier die nördlichsten Hartgesteinsvorkommen Deutschlands befinden. Die derzeitige Gewinnung in den Lagerstätten Mammendorf und Dönstedt-Eiche wird voraussichtlich in den nächsten 20-25 Jahren auslaufen. Die Lagerstätte Bodendorf wird die wegfallenden Produktionsmengen nur anteilig ersetzen können. Zudem erreichen neben den auslaufenden Steinbrüchen im Flechtinger Höhenzug weitere Hartgesteinsbrüche in Sachsen-Anhalt ihr Laufzeitende. Die Sicherung

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		weiterer Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug ist daher aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht zwingend geboten, um die Leistungsfähigkeit der Hartgesteinsproduktion im Land aufrecht zu erhalten. Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit die Versorgung der Volkswirtschaft mit dem jeweiligen Rohstoff zu sichern. Es werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen. Diese Aspekte sind Gegenstand des jeweiligen bergrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Eine Prognose der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen, die aus der Umsetzung des Landesentwicklungsplans resultieren, wird gem. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz bereits im Zuge der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Erarbeitung des Landesentwicklungsplans erstellt. Die Ergebnisse dieser sind im Umweltbericht dokumentiert. Diesem ist zu entnehmen, dass die Festlegung der Teilfläche Etingen-Maschenhorst des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung Nr. V Hartgestein Flechtinger Höhenzug einer vertieften Betrachtung unterzogen wurde. Diese kommt zum Ergebnis, dass negative Umweltauswirkungen aus einer Umsetzung der Festlegung resultieren können. Die im Einzelnen prognostizierten möglichen Umweltauswirkungen führen im Rahmen der raumordnerischen Gesamtabwägung jedoch zu keiner Veränderung der avisierten Festlegung, da es aus landesplanerischer Sicht nicht unmöglich erscheint, dass negative Umweltauswirkungen im Rahmen einer konkreten Abbauplanung vermieden, minimiert oder kompensiert werden können. Erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens können auf der Grundlage eines konkreten Vorhabens und im Ergebnis einer Umweltverträglichkeitsprüfung mögliche Umweltauswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) ermittelt und abschließend bewertet werden. Diese Erkenntnisse fließen in die Entscheidung über die Genehmigung eines Vorhabens zur Gewinnung von Rohstoffen ein. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 189 Stadt Oebisfelde-Weferlingen Hinweis (BE-ID: 3813): Darüber hinaus sind die Stellungnahmen des Ortschaftsrates Kathendorf vom 20.02.2024 sowie des Ortschaftsrates Eickendorf vom 18.03.2024 (Anlage) vollumfänglich Bestandteil der Stellungnahme der Stadt Oebisfelde-Weferlingen.	Teil B Kapitel: Teil B – Textliche Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 189 Stadt Oebisfelde-Weferlingen Hinweis (BE-ID: 3779): 3.1 Siedlungsentwicklung Z 3.1-1 Innen- vor Außenentwicklung Die Innenentwicklung hat Vorrang vor der Außenentwicklung. Innenentwicklungspotenziale und die Möglichkeiten der Nachverdichtung sind vorrangig zu nutzen. Stellungnahme: Aufgrund des bereits seit geraumer Zeit anhängigen Verfahrens zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt die Stadt Oebisfelde-Weferlingen bereits die vorgenannten Rahmenbedingungen. In diesem Zusammenhang besteht die Zielstellung, nach Abschluss des Verfahrens, ein kommunales Flächenmanagement (Leerstandskataster) aufzubauen. Aufgrund der gegebenen Erkenntnisse ist jedoch festzustellen, dass insbesondere bei sanierungsbedürftigen Leerständen wegen der kostenintensiven Entwicklung dieser Standorte derzeit noch kein nachhaltiges Potenzial an Bauwilligen besteht.	Teil B Kapitel: 3.1 Siedlungsentwicklung Z 3.1-1 Innen- vor Außenentwicklung	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 3.1-3
Stellungnehmer ID: 189 Stadt Oebisfelde-Weferlingen Hinweis (BE-ID: 3775):	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Z 5.1.1-5 Erweiterung vor Neuausweisung	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Z 5.1.1-5 Erweiterung vor Neuausweisung In allen Teilräumen des Landes hat die Erweiterung bestehender Industrie- und Gewerbeflächen Vorrang gegenüber der Ausweisung neuer Industrie- und Gewerbeflächen. Stellungnahme: Die derzeitigen innerhalb der Stadt Oebisfelde-Weferlingen gegebenen Flächenpotenziale stellen sich wie folgt dar: Erweiterung Gewerbegebiet West — verfügbare Fläche 2,19 ha (potentieller Erwerber — Entwicklungsbegehren liegt bereits vor) Gewerbe- und Industriegebiet „Die Krumme Breite Nr. 0.3“ — verfügbare Fläche 0,8 ha GE Bösdorf „Iserfeld Nr. 2“ — verfügbare Fläche 1,76 ha Darüber hinaus gibt es im Bereich der Breitenroder Straße konkrete Entwicklungsabsichten eines potenziellen Investors. In diesem Zusammenhang geht die Stadt Oebisfelde-Weferlingen davon aus, dass es sich einerseits um eine Erweiterung der im Bereich der Breitenroder Straße und im Gewerbe- und Industriegebiet „Krumme Breite“ befindlichen Strukturen handelt und darüber hinaus bestehende verkehrliche und leitungsgebundene Infrastrukturen entwickelt werden.		Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 189 Stadt Oebisfelde-Weferlingen Hinweis (BE-ID: 3788): Z 3.1-4 Siedlungsentwicklung in nicht -zentralen Orten In nicht-zentralen Orten ist die Ausweisung neuer Bauflächen für die Siedlungs- und Verkehrsflächen auf die Eigenentwicklung zu beschränken. Stellungnahme: In den Regionalen Entwicklungsplänen kann die Eigenentwicklung gemeindebezogen wie auch ortsteilbezogen/- scharf mit Festlegungen normiert werden. Bezüglich der vorgenannten Forderung ist es aus Sicht der Stadt Oebisfelde-Weferlingen erforderlich, dass hierzu das konkrete Anforderungsprofil zu definieren ist. In jedem Fall müssen die Kommunen	Teil B Kapitel: 3.1 Siedlungsentwicklung Z 3.1-4 Siedlungsentwicklung in nicht-zentralen Orten	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Der vorgetragene Belang wird mit dem neuen Kapitel 3.2 zur Wohnbauflächenentwicklung konkretisiert. Der wohnbauliche kommunale Entwicklungsrahmen wird im Rahmen einer Untersuchung zur Wohnbauflächenentwicklung untersucht werden. Das schließt eine konzeptionelle Regelung zur Wohnbauflächenentwicklung auf Ebene der Regionalplanung nicht aus. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 3.2-2

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
als hoheitliche Planungsträger in die Lage versetzt werden, gleichartige Fallkonstellationen nach einheitlichen Standards umsetzen zu können.		
Stellungnehmer ID: 189 Stadt Oebisfelde-Weferlingen Hinweis (BE-ID: 3791): 6.2.2. Solarenergie Z 6.2.2-1 Freiflächensolaranlagen Die Errichtung von Freiflächensolaranlagen ist in der Regel als raumbedeutsam einzustufen und freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich umzusetzen. Dabei sind die Wirkungen von Freiflächensolaranlagen auf • das Landschaftsbild, • den Naturhaushalt, • die baubedingte Störung des Bodenhaushalts und • die landwirtschaftliche Bodennutzung unter Einbeziehung der zuständigen Fachbehörden zu prüfen und vom Vorhabenträger darzulegen. Stellungnahme: Aufgrund der Vorgaben der Landes- und Regionalplanung war auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) die Erarbeitung eines Gesamtäumlichen Konzeptes mit dem Ziel der Konzentration der Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf städtebaulich verträglichen Standorten gefordert. Seitens des Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt (MID) wurde hierzu die Arbeitshilfe „Raumplanerische Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Kommunen“ (Dezember 2021) herausgegeben. Das erarbeitete Gesamtäumliche Konzept für die Stadt Oebisfelde-Weferlingen definiert Flächen, die für die Gewinnung von Solarenergie geeignet sind. Dieses Konzept wird im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oebisfelde-Weferlingen Bestandteil der Planunterlagen. Innerhalb des Umweltberichtes zum Flächennutzungsplan erfolgt die Einarbeitung der Entwicklungsflächen für Sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung Solar.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-2 Gesamtäumliches Gemeindekonzept	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 189 Stadt Oebisfelde-Weferlingen Hinweis (BE-ID: 5354): im Namen des Ortschaftsrates und der Einwohner von Kathendorf möchte ich dringend Einwände zum ersten Entwurf zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes (LEP) mit Kabinettsbeschluss vom 22.12.2023 geltend machen und bitte Sie höflichst, diese in der Stellungnahme der Stadt Oebisfelde-Weferlingen einfließen zu lassen. Auch die folgenden Punkte, die sehr ausführlich beschrieben und begründet sind, und von uns sehr begrüßt werden, werden bei dem Vorhaben nicht oder kaum berücksichtigt. G 7.2.3-1 Gewässerschutz Die Gewässer sollen als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen sowie als wesentlicher Landschaftsbestandteil nachhaltig geschützt werden. Für Gewässer soll grundsätzlich ein guter Zustand gemäß Art. 2 Nr. 18 und 20 EG-Wasserrahmenrichtlinie angestrebt werden. G 7.2.3-2 Gewässerbeeinträchtigung Die Gewässer sollen so gering wie möglich beeinträchtigt werden, insbesondere soll die Belastung mit Schadstoffen und mit Nährstoffen vermindert, ihre Selbstreinigungskraft gesichert und erhalten sowie ihre Überbeanspruchung durch Wasserentnahme vermieden werden. G 7.2.3-3 Gewässerentwicklung Die vorhandenen naturnah ausgeprägten oberirdischen Gewässer sollen erhalten werden. Freiräume für eine eigendynamische Gewässerentwicklung der Fließgewässer sollen belassen oder nach Möglichkeit wieder geschaffen und in das ökologische Verbundsystem einbezogen werden. Z 7.2.3-1 Grundwasserschutz Grundwasser ist flächendeckend vor Belastungen zu schützen. Flächenhafte Belastungen des Grundwassers sind durch ordnungsgemäße Landwirtschaft und durch Vermeidung anderer Emissionen zu verringern. Die vorhandenen grundwassergefährdenden Altlasten sind nach der Erkundung und Bewertung zu sichern und zu sanieren. Die gegebenen natürlichen Bedingungen für die Grundwasserneubildung dürfen nicht verschlechtert werden. In das	Teil B Kapitel: 7.2.3 Gewässerschutz Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Gewinnung von Bodenschätzen kann aufgrund deren Standortgebundenheit nur dort erfolgen, wo sie geologisch verbreitet sind. Die Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug sind von hoher wirtschaftlicher Bedeutung, da sich hier die nördlichsten Hartgesteinsvorkommen Deutschlands befinden. Die derzeitige Gewinnung in den Lagerstätten Mammendorf und Dönstedt-Eiche wird voraussichtlich in den nächsten 20-25 Jahren auslaufen. Die Lagerstätte Bodendorf wird die wegfallenden Produktionsmengen nur anteilig ersetzen können. Zudem erreichen neben den auslaufenden Steinbrüchen im Flechtinger Höhenzug weitere Hartgesteinsbrüche in Sachsen-Anhalt ihr Laufzeitende. Die Sicherung weiterer Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug ist daher aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht zwingend geboten, um die Leistungsfähigkeit der Hartgesteinsproduktion im Land aufrecht zu erhalten. Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit die Versorgung der Volkswirtschaft mit dem jeweiligen Rohstoff zu sichern. Es werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen. Diese Aspekte sind Gegenstand des jeweiligen bergrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Eine Prognose der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen, die aus der Umsetzung des Landesentwicklungsplans resultieren, wird gem. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz bereits im Zuge der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Erarbeitung des Landesentwicklungsplans erstellt. Die Ergebnisse dieser sind im Umweltbericht dokumentiert. Diesem ist zu entnehmen, dass die Festlegung der Teilfläche Etingen-Maschenhorst des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung Nr. V Hartgestein Flechtinger Höhenzug einer vertieften Betrachtung unterzogen wurde. Diese kommt zum Ergebnis, dass negative Umweltauswirkungen aus einer Umsetzung der Festlegung resultieren können. Die im Einzelnen prognostizierten möglichen Umweltauswirkungen führen im Rahmen der raumordnerischen Gesamtabwägung jedoch zu keiner Veränderung der avisierten

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Grundwasser dürfen Einleitungen von Stoffen nur erlaubt werden, wenn eine Verschlechterung des Zustandes nicht zu besorgen ist. G 7.2.3.-4 Grundwassernutzung Grundwasser soll bevorzugt der Trinkwasserversorgung dienen. Die Trinkwasserversorgung soll bei der Grundwassernutzung insbesondere vor der Bewässerung aber auch vor anderen Nutzungen Vorrang haben. All diese Grundsätze, die im LEP so zutreffend begründet wurden, sind durch einen neuen Standort eines Gesteinsabbaus und der damit verbundenen Waldrodung in Etingen-Maschenhorst nicht gegeben.		Festlegung, da es aus landesplanerischer Sicht nicht unmöglich erscheint, dass negative Umweltauswirkungen im Rahmen einer konkreten Abbauplanung vermieden, minimiert oder kompensiert werden können. Erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens können auf der Grundlage eines konkreten Vorhabens und im Ergebnis einer Umweltverträglichkeitsprüfung mögliche Umweltauswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) ermittelt und abschließend bewertet werden. Diese Erkenntnisse fließen in die Entscheidung über die Genehmigung eines Vorhabens zur Gewinnung von Rohstoffen ein. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3
Stellungnehmer ID: 189 Stadt Oebisfelde-Weferlingen Hinweis (BE-ID: 3794): G 6.2.2-3 Flächenkulisse Freiflächensolaranlagen Freiflächensolaranlagen sollen insbesondere vorrangig auf • bereits versiegelten Flächen, • militärischen, wirtschaftlichen, verkehrlichen und wohnungsbaulichen Konversionsflächen, • technisch überprägten Flächen mit einem eingeschränkten Freiraumpotenzial, • auf Ackerflächen in benachteiligten Gebieten und • Flächen, die je 200 Meter längs von Bundesautobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens- zwei Hauptgleisen liegen, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet werden. Stellungnahme: Vorgenannte Grundsätze entsprechen den dargelegten Rahmenbedingungen als Bewertungsgrundlage im Gesamträumlichen Konzept.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-3 Flächenkulisse Freiflächensolaranlagen	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 189 Stadt Oebisfelde-Weferlingen Hinweis (BE-ID: 5344): Forderung: Im Rahmen der Siedlungsentwicklung sollten einheitliche definierte Planungsstandards im Rahmen der Raumordnung zur Orientierung vorgegeben werden. Darüber hinaus sind die auf Grundlage des Klimawandels gegebenen ökologischen Erfordernisse noch nachhaltiger zu betrachten und zu berücksichtigen.	Teil B Kapitel: 3.1 Siedlungsentwicklung Z 3.1-4 Siedlungsentwicklung in nicht-zentralen Orten	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Der vorgetragene Belang wird mit dem neuen Kapitel 3.2 sowie der Festlegung zur klimaangepassten Siedlungsentwicklung zur Wohnbauflächenentwicklung konkretisiert. Der wohnbauliche kommunale Entwicklungsrahmen wird im Rahmen einer Untersuchung zur Wohnbauflächenentwicklung untersucht werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 3.2-2 und G 3.1-6
Stellungnehmer ID: 189 Stadt Oebisfelde-Weferlingen Hinweis (BE-ID: 3817): im Namen des Ortschaftsrates und der Einwohner von Kathendorf möchte ich dringend Einwände zum ersten Entwurf zur Neuauftellung des Landesentwicklungsplanes (LEP) mit Kabinettsbeschluss vom 22.12.2023 geltend machen und bitte Sie höflichst, diese in der Stellungnahme der Stadt Oebisfelde-Weferlingen einfließen zu lassen. Im Punkt Z 7.2.2-2, Vorranggebiete für Natur und Landschaft, ist unter XI. der Flechtinger Höhenzug und Lappwald aufgeführt. Im Punkt G 7.2.2-5, Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems, ist unter 9. der Flechtinger Höhenzug aufgeführt. Teile des Flechtinger Höhenzuges sind bereits im LEP 2010 als Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems unter G 90, Punkt 6. aufgeführt. Auf der Karte stellt das Gebiet im LEP 2010 eine weiße Fläche dar. Im jetzigen Entwurf wird diese Fläche mit dem Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung überdeckt. Unter Punkt G 7.1.4-4 zu lesen, dass der möglichst vollständige Rohstoffabbau in vorhandenen Lagerstätten, einschließlich deren Erweiterung, unter Berücksichtigung umwelt- und naturschutzrechtlicher Belange dem Aufschluss neuer Vorkommen vorgezogen werden soll.	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Gewinnung von Bodenschätzen kann aufgrund deren Standortgebundenheit nur dort erfolgen, wo sie geologisch verbreitet sind. Die Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug sind von hoher wirtschaftlicher Bedeutung, da sich hier die nördlichsten Hartgesteinsvorkommen Deutschlands befinden. Die derzeitige Gewinnung in den Lagerstätten Mammendorf und Dönstedt-Eiche wird voraussichtlich in den nächsten 20-25 Jahren auslaufen. Die Lagerstätte Bodendorf wird die wegfallenden Produktionsmengen nur anteilig ersetzen können. Zudem erreichen neben den auslaufenden Steinbrüchen im Flechtinger Höhenzug weitere Hartgesteinsbrüche in Sachsen-Anhalt ihr Laufzeitende. Die Sicherung weiterer Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug ist daher aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht zwingend geboten, um die Leistungsfähigkeit der Hartgesteinsproduktion im Land aufrecht zu erhalten. Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit die Versorgung der Volkswirtschaft mit dem jeweiligen Rohstoff zu sichern. Es werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
In der Begründung zu Punkt Z 7.1.4-2 steht zu V. geschrieben: Die Lagerstätten Mammendorf und Dönstedt/Eiche gehen, nach aktuellem Stand, mittelfristig wegen Rohstofferschöpfung außer Betrieb. Für die zukünftige Versorgung, die Aufrechterhaltung von Lieferketten und Leistungsfähigkeit der Hartgesteinsproduktion Sachsen-Anhalts, stehen die Lagerstätten Etingen-Maschenhorst, Flechtingen-Nordwest und Schackensleben als Anschlusslagerstätten zur Verfügung. Nach eigenen Angaben der Betreiber sind die Rohstoffe an diesen Standorten noch lange nicht ausgeschöpft. Hier kann noch mehrere Jahrzehnte abgebaut werden, auch aus dem Grund, dass die Absatzmöglichkeiten aktuell nicht erreicht werden. Die Verlängerungen sollen gerade für mehrere Jahrzehnte erteilt worden sein. Warum reicht das nicht aus? Warum muss ein weiterer Standort für den Gesteinsabbau in so unmittelbarer Nähe entstehen? Der Punkt G 7.1.4-1 beschreibt, dass bei der ökologischen Bewertung von Alternativen die Eingriffe und der Transport am Alternativstandort der Rohstoffgewinnung berücksichtigt werden sollen. Im Punkt G 7.1.4-3 wird beschrieben, dass die Aufsuchung neuer Rohstoffvorkommen sowie Erkundungsarbeiten in bestehenden Lagerstätten unter Beachtung naturschutz- und umweltfachlicher Belange erfolgen soll. Das ist bei dem geplanten Vorhaben in Etingen-Maschenhorst leider nicht erkennbar.		Diese Aspekte sind Gegenstand des jeweiligen bergrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Eine Prognose der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen, die aus der Umsetzung des Landesentwicklungsplans resultieren, wird gem. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz bereits im Zuge der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Erarbeitung des Landesentwicklungsplans erstellt. Die Ergebnisse dieser sind im Umweltbericht dokumentiert. Diesem ist zu entnehmen, dass die Festlegung der Teilfläche Etingen-Maschenhorst des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung Nr. V Hartgestein Flechtinger Höhenzug einer vertieften Betrachtung unterzogen wurde. Diese kommt zum Ergebnis, dass negative Umweltauswirkungen aus einer Umsetzung der Festlegung resultieren können. Die im Einzelnen prognostizierten möglichen Umweltauswirkungen führen im Rahmen der raumordnerischen Gesamtabwägung jedoch zu keiner Veränderung der avisierten Festlegung, da es aus landesplanerischer Sicht nicht unmöglich erscheint, dass negative Umweltauswirkungen im Rahmen einer konkreten Abbauplanung vermieden, minimiert oder kompensiert werden können. Erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens können auf der Grundlage eines konkreten Vorhabens und im Ergebnis einer Umweltverträglichkeitsprüfung mögliche Umweltauswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) ermittelt und abschließend bewertet werden. Diese Erkenntnisse fließen in die Entscheidung über die Genehmigung eines Vorhabens zur Gewinnung von Rohstoffen ein. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3
Stellungnehmer ID: 189 Stadt Oebisfelde-Weferlingen Hinweis (BE-ID: 3793): G 6.2.2-1 Ausbau der Solarenergie in Gemeinden Im Sinne eines freiraumschonenden sowie landschaftsverträglichen Ausbaus der Solarenergie sollen in einer jeden Gemeinde nicht mehr als	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-1 Ausbau der Solarenergie in Gemeinden	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
fünf Prozent der jeweiligen Gemeindefläche für die Errichtung von Freiflächensolaranlagen genutzt werden. Stellungnahme: Innerhalb des Gesamträumlichen Konzeptes der Stadt Oebisfelde-Weferlingen zur Ausweisung von Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen wurden unter Punkt 7 städtebauliche Abwägungskriterien festgelegt. Innerhalb der festgelegten städtebaulichen Kriterien hat die Stadt Oebisfelde-Weferlingen die kommunalen Mindest- bzw. Höchstflächen grenzen für das gesamte Gemeindegebiet auf maximal 2 % der Gemeindegebietsfläche begrenzt. Der festgelegte Wert liegt unter der im Landesentwicklungsplan vorgenannten Vorgabe.		
Stellungnehmer ID: 189 Stadt Oebisfelde-Weferlingen Hinweis (BE-ID: 5770): im Namen des Ortschaftsrates und der Einwohner von Eickendorf möchten wir dringend Einwände zum ersten Entwurf zur Neuaufrstellung des Landesentwicklungsplanes geltend machen und Sie bitten, diese in der Stellungnahme der Stadt Oebisfelde-Weferlingen einfließen zu lassen. Im neu aufgestellten Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt ist das Gebiet des Hartsteintagebaus Etingen-Maschenhorst aus dem Landschaftsschutzgebiet mit Vorrang für Umwelt- und Naturschutz rausgelöst und als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung ausgewiesen. Hierzu widersprechen wir als Ortschaftsrat Eickendorf Sowie im Namen der Bürger unseres Dorfes in folgenden Punkten: 1. Natur und Umwelt Durch einen Hartsteintagebau müsste gesunder und langfristig aufgeforsteter Wald weichen. Dies hätte Folgen für die im Wald lebenden Tiere wie Rehwild, Schwarzwild, Zugvögel, Füchse und Wölfe - Sogar Jagdfasane und Rebhühner haben sich wieder angesiedelt. Diese Biodiversität spricht für ein gesundes Habitat für viele Tiere. Deshalb ist eine Abstufung der jetzigen Schutzstufe nicht nachvollziehbar. Das Grundwasser müsste für die Rohstoffgewinnung abgesenkt werden. Dies hätte massive Auswirkungen für Tiere, Pflanzen und die Bevölkerung der Region. Wasser wird eine immer wichtigere Ressource, die aufgrund der Dürren der letzten Jahre einen höheren Stellenwert als	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Gewinnung von Bodenschätzen kann aufgrund deren Standortgebundenheit nur dort erfolgen, wo sie geologisch verbreitet sind. Die Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug sind von hoher wirtschaftlicher Bedeutung, da sich hier die nördlichsten Hartgesteinsvorkommen Deutschlands befinden. Die derzeitige Gewinnung in den Lagerstätten Mammendorf und Dönstedt-Eiche wird voraussichtlich in den nächsten 20-25 Jahren auslaufen. Die Lagerstätte Bodendorf wird die wegfallenden Produktionsmengen nur anteilig ersetzen können. Zudem erreichen neben den auslaufenden Steinbrüchen im Flechtinger Höhenzug weitere Hartgesteinsbrüche in Sachsen-Anhalt ihr Laufzeitende. Die Sicherung weiterer Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug ist daher aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht zwingend geboten, um die Leistungsfähigkeit der Hartgesteinsproduktion im Land aufrecht zu erhalten. Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit die Versorgung der Volkswirtschaft mit dem jeweiligen Rohstoff zu sichern. Es werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen. Diese Aspekte sind Gegenstand des jeweiligen bergrechtlichen oder

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hartgestein hat. Das jetzige Landschaftsschutzgebiet grenzt direkt an das Natura 2000 Gebiet Krumbeck/ Spetze und das Biosphären Reservat Drömling liegt ebenso in unmittelbarer Nähe. Durch die Hebung des Gesteins würde dieser Verbund gestört werden und langfristigen Schaden nehmen. Das Naturschutzgebiet Flechtinger Höhenzug würde Stark geschädigt werden. Ein jahrhunderte altes Entwässerungssystem würde mutwillig zerstört werden. Durch ein Entwässern über den Krumbeck würden seltene Insekten ihren Lebensraum verlieren. Zudem würden durch ein Absenken des Grundwasserspiegels Zugvögel bei ihrer Rast keine Nahrung mehr finden. Die Filterfunktion des Waldes für Luft und Klima würde entfallen und stattdessen das Klima durch Dieselaggregate, Baumaschinen und LKW Verkehr zusätzlich belastet werden. Die Veränderung des Kleinklimas und Mikroklimas durch die Waldumwandlung und Waldrodung steht in keinem Verhältnis zur jetzigen Politik der Bundesregierung und der EU. 2. Bevölkerung Die Einwohner des Dorfes Eickendorf leben gerne in der Nähe des Waldes. Sie nutzen den Wald als Erholungsort, Ausgleich zum Stressigen Alltag sowie um ihren Besuchern zu zeigen, wie schön hier am Wald gelebt wird. Auch Auswertige nutzen den Wald gern für Spaziergänge bzw. als Verbindung zwischen Drömling und Aller-Elbe Radweg. Dies wird besonders durch den Zuzug junger Familien und dem Verbleib/Rückkehr junger Menschen in Eickendorf deutlich. Beim Absenken des Grundwasserspiegels ist mit Rissen und Schäden an den Gebäuden zu rechnen. Durch den zusätzlichen LKW Verkehr werden die Straßen geschädigt und das Unfallrisiko steigt. Durch die Schaffung eines industriellen Abbaugebietes würde die Attraktivität des kleinen Dorfes und der ländlichen Region stark negativ beeinträchtigt werden. Dies hätte zur Folge, dass viele Familien wegziehen und unser Dorf sowie die ländliche Region über die Zeit sterben würde. 3. Gestein und Rohstoffgewinnung Im Landesentwicklungsplan wird behauptet, dass die Gesteinsvorkommen mittelfristig zur Neige gehen. Da aber die Bestehenden Abbaugebiete verlängert wurden, stimmt diese Behauptung nicht. Die Bundesregierung fordert zum Beispiel in der Vorlage des Ressourcenschutzgesetzes, Recycling von Rohstoffen und eine erneute Verwendung der Materialien. Ein zusätzliches Abbaugebiet ist aus diesen Gründen nicht nachvollziehbar und das Nachhaltigkeitsprinzip, wie es von der EU gefordert wird, steht dem Abbau deshalb auch entgegen. 4. Abwägung unterschiedlicher Interessen Uns ist bewusst, dass die Interessen der Bevölkerung nicht über den Interessen des Bergbaus und		immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Eine Prognose der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen, die aus der Umsetzung des Landesentwicklungsplans resultieren, wird gem. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz bereits im Zuge der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Erarbeitung des Landesentwicklungsplans erstellt. Die Ergebnisse dieser sind im Umweltbericht dokumentiert. Diesem ist zu entnehmen, dass die Festlegung der Teilfläche Etingen-Maschenhorst des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung Nr. V Hartgestein Flechtinger Höhenzug einer vertieften Betrachtung unterzogen wurde. Diese kommt zum Ergebnis, dass negative Umweltauswirkungen aus einer Umsetzung der Festlegung resultieren können. Die im Einzelnen prognostizierten möglichen Umweltauswirkungen führen im Rahmen der raumordnerischen Gesamtabwägung jedoch zu keiner Veränderung der avisierten Festlegung, da es aus landesplanerischer Sicht nicht unmöglich erscheint, dass negative Umweltauswirkungen im Rahmen einer konkreten Abbauplanung vermieden, minimiert oder kompensiert werden können. Erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens können auf der Grundlage eines konkreten Vorhabens und im Ergebnis einer Umweltverträglichkeitsprüfung mögliche Umweltauswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) ermittelt und abschließend bewertet werden. Diese Erkenntnisse fließen in die Entscheidung über die Genehmigung eines Vorhabens zur Gewinnung von Rohstoffen ein. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
der Rohstoffgewinnung stehen. Das höchste „Gut“ aber ist der Schutz und Erhalt der Umwelt und der Natur. Die Bundesregierung und die Gesetzgebung der EU streben mit ihrem Handeln auch in diese Richtung. Der Flechtinger Höhenzug ist der größte zusammenhängende Wald in dieser Gegend und würde durch den Hartsteintagebau erheblichen Schaden nehmen. Die Schaffung eines Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung (Abbaugelände Etingen-Maschenhorst) ist deshalb nicht nachvollziehbar. Aus diesem Grund fordern wir den Erhalt des jetzigen Landschaftsschutzgebietes Flechtinger Höhenzug.		
Stellungnehmer ID: 189 Stadt Oebisfelde-Weferlingen Hinweis (BE-ID: 3797): Vorranggebiete für Wassergewinnung sind: I. Colbitz-Letzlinger Heide, II. Finneplateau, IN. Genthin, IV. Halberstadt, V. Klöden/Elbaue, VI. Siedenlangenbeck, Diesdorf, Nipkendorf, VII. Talsperrensystem Ostharz/Zillierbachtalsperre, VIII. Weißenfels/Stößen, IX. Westfläming und X. Ziegelrodaer Plateau. Stellungnahme: Das Vorranggebiet Wassergewinnung I Colbitz Letzlinger Heide erstreckt sich auch über das nördliche Gebiet der Stadt Oebisfelde-Weferlingen. Aus dem Dargebot dieses Vorranggebietes wird auch das Wasserwerk Oebisfelde (Oebisfelder Wasser und Abwasser GmbH) gespeist. Bei einer rechtsverbindlichen Ausweisung und Abgrenzung dieses Vorranggebietes ergeben sich für andere Nutzungs- und Entwicklungspotenziale grundsätzliche Einschränkungen, da derartige Nutzungen die Qualität und Menge des Wassers nachhaltig beeinträchtigen könnten. Im Zuge von Bauleitplanverfahren zur Entwicklung von anderweitigen Nutzungen ist ein eingehender Abwägungsprozess durchzuführen. Dies gilt beispielsweise für die geplanten Entwicklungsflächen in Oebisfelde, südlich der Ortsumgehung der B 188.	Teil B Kapitel: 7.1.3 Wasserwirtschaft Z 7.1.3-2 Vorranggebiete Wassergewinnung	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung: Mit der Festlegung von Vorranggebieten wird ein bestimmter Raum für die jeweilige Nutzung oder Funktion raumordnerisch priorisiert. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die der priorisierten Nutzung widersprechen sind unzulässig. Vorranggebiete für Wassergewinnung sind Gebiete mit hydrogeologisch erkundeten Grundwasservorkommen, die für die Trinkwassergewinnung genutzt werden. Sie dienen dem Schutz und der Sicherung von bedeutsamen Trinkwasserressourcen des Landes und seiner Regionen. Um die erforderliche Qualität und die dauerhafte Verfügbarkeit des Trinkwassers langfristig zu gewährleisten, sind Grundwasser und oberirdische Gewässer in diesen Gebieten vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Mit der Festlegung von Vorranggebieten für Wassergewinnung wird der Schutz von Trinkwasserressourcen in diesen Gebieten raumordnerisch priorisiert. Ob und in welchem Umfang andere Raumnutzungen oder Raumfunktionen vereinbar sind mit den Belangen des Trinkwasserschutzes kann nicht pauschal beurteilt werden. Hierfür bedarf es einer landesplanerischen Abstimmung für den jeweiligen Einzelfall. Mit der Festlegung eines Vorranggebietes für eine bestimmte Nutzung erfolgt kein genereller Ausschluss anderer Nutzungen. Bauplanungsrechtliche Innenbereiche gemäß § 34 BauGB und baurechtlich gesicherte Flächen sind von Vorranggebietsfestlegungen für

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Wassergewinnung ausgenommen.
Stellungnehmer ID: 189 Stadt Oebisfelde-Weferlingen Hinweis (BE-ID: 3818): im Namen des Ortschaftsrates und der Einwohner von Eickendorf möchten wir dringend Einwände zum ersten Entwurf zur Neuauufstellung des Landesentwicklungsplanes geltend machen und Sie bitten, diese in der Stellungnahme der Stadt Oebisfelde-Weferlingen einfließen zu lassen. Im neu aufgestellten Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt ist das Gebiet des Hartsteintagebaus Etingen-Maschenhorst aus dem Landschaftsschutzgebiet mit Vorrang für Umwelt- und Naturschutz rausgelöst und als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung ausgewiesen. Hierzu widersprechen wir als Ortschaftsrat Eickendorf sowie im Namen der Bürger unseres Dorfes in folgenden Punkten: 1. Natur und Umwelt Durch einen Hartsteintagebau müsste gesunder und langfristig aufgeforsteter Wald weichen. Dies hätte Folgen für die im Wald lebenden Tiere wie Rehwild, Schwarzwild, Zugvögel, Füchse und Wölfe - sogar Jagdfasane und Rebhühner haben sich wieder angesiedelt. Diese Biodiversität spricht für ein gesundes Habitat für viele Tiere. Deshalb ist eine Abstufung der jetzigen Schutzstufe nicht nachvollziehbar. Das Grundwasser müsste für die Rohstoffgewinnung abgesenkt werden. Dies hätte massive Auswirkungen für Tiere, Pflanzen und die Bevölkerung der Region. Wasser wird eine immer wichtigere Ressource, die aufgrund der Dürren der Setzten Jahre einen höheren Stellenwert als Hartgestein hat. Das jetzige Landschaftsschutzgebiet grenzt direkt an das Natura 2000 Gebiet Krumbeck/ Spetze und das Biosphären Reservat Drömling liegt ebenso in unmittelbarer Nähe. Durch die Hebung des Gesteins würde dieser Verbund gestört werden und langfristigen Schaden nehmen. Das Naturschutzgebiet Flechtinger Höhenzug würde stark geschädigt werden. Ein jahrhunderte altes Entwässerungssystem würde mutwillig zerstört werden. Durch ein Entwässern über den Krumbeck würden	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Gewinnung von Bodenschätzen kann aufgrund deren Standortgebundenheit nur dort erfolgen, wo sie geologisch verbreitet sind. Die Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug sind von hoher wirtschaftlicher Bedeutung, da sich hier die nördlichsten Hartgesteinsvorkommen Deutschlands befinden. Die derzeitige Gewinnung in den Lagerstätten Mammendorf und Dönstedt-Eiche wird voraussichtlich in den nächsten 20-25 Jahren auslaufen. Die Lagerstätte Bodendorf wird die wegfallenden Produktionsmengen nur anteilig ersetzen können. Zudem erreichen neben den auslaufenden Steinbrüchen im Flechtinger Höhenzug weitere Hartgesteinsbrüche in Sachsen-Anhalt ihr Laufzeitende. Die Sicherung weiterer Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug ist daher aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht zwingend geboten, um die Leistungsfähigkeit der Hartgesteinsproduktion im Land aufrecht zu erhalten. Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit die Versorgung der Volkswirtschaft mit dem jeweiligen Rohstoff zu sichern. Es werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen. Diese Aspekte sind Gegenstand des jeweiligen bergrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Eine Prognose der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen, die aus der Umsetzung des Landesentwicklungsplans resultieren, wird gem. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz bereits im Zuge der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Erarbeitung des Landesentwicklungsplans erstellt. Die Ergebnisse dieser sind im Umweltbericht dokumentiert. Diesem ist zu entnehmen, dass die Festlegung

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
seltene Insekten ihren Lebensraum verlieren. Zudem würden durch ein Absenken des Grundwasserspiegels Zugvögel bei ihrer Rast keine Nahrung mehr finden. Die Filterfunktion des Waldes für Luft und Klima würde entfallen und stattdessen das Klima durch Dieselaggregate, Baumaschinen und LKW Verkehr zusätzlich belastet werden. Die Veränderung des Kleinklimas und Mikroklimas durch die Waldumwandlung und Waldrodung steht in keinem Verhältnis zur jetzigen Politik der Bundesregierung und der EU.		der Teilfläche Etingen-Maschenhorst des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung Nr. V Hartgestein Flechtinger Höhenzug einer vertieften Betrachtung unterzogen wurde. Diese kommt zum Ergebnis, dass negative Umweltauswirkungen aus einer Umsetzung der Festlegung resultieren können. Die im Einzelnen prognostizierten möglichen Umweltauswirkungen führen im Rahmen der raumordnerischen Gesamtabwägung jedoch zu keiner Veränderung der avisierten Festlegung, da es aus landesplanerischer Sicht nicht unmöglich erscheint, dass negative Umweltauswirkungen im Rahmen einer konkreten Abbauplanung vermieden, minimiert oder kompensiert werden können.
2. Bevölkerung Die Einwohner des Dorfes Eickendorf leben gerne in der Nähe des Waldes. Sie nutzen den Wald als Erholungsort, Ausgleich zum stressigen Alltag sowie um ihren Besuchern zu zeigen, wie schön hier am Wald gelebt wird. Auch Auswertige nutzen den Wald gern für Spaziergänge bzw. als Verbindung zwischen Drömling und Aller-Elbe Radweg. Dies wird besonders durch den Zuzug junger Familien und dem Verbleib/Rückkehr junger Menschen in Eickendorf deutlich. Beim Absenken des Grundwasserspiegels ist mit Rissen und Schäden an den Gebäuden zu rechnen. Durch den zusätzlichen LKW Verkehr werden die Straßen geschädigt und das Unfallrisiko steigt. Durch die Schaffung eines industriellen Abbauggebietes würde die Attraktivität des kleinen Dorfes und der ländlichen Region stark negativ beeinträchtigt werden. Dies hätte zur Folge, dass viele Familien wegziehen und unser Dorf sowie die ländliche Region über die Zeit sterben würde.		Erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens können auf der Grundlage eines konkreten Vorhabens und im Ergebnis einer Umweltverträglichkeitsprüfung mögliche Umweltauswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) ermittelt und abschließend bewertet werden. Diese Erkenntnisse fließen in die Entscheidung über die Genehmigung eines Vorhabens zur Gewinnung von Rohstoffen ein.
3. Gestein und Rohstoffgewinnung Im Landesentwicklungsplan wird behauptet, dass die Gesteinsvorkommen mittelfristig zur Neige gehen. Da aber die Bestehenden Abbaugebiete verlängert wurden, stimmt diese Behauptung nicht. Die Bundesregierung fordert zum Beispiel in der Vorlage des Ressourcenschutzgesetzes, Recycling von Rohstoffen und eine erneute Verwendung der Materialien. Ein zusätzliches Abbaugebiet ist aus diesen Gründen nicht nachvollziehbar und das Nachhaltigkeitsprinzip, wie es von der EU gefordert wird, steht dem Abbau deshalb auch entgegen.		
4. Abwägung unterschiedlicher Interessen Uns ist bewusst, dass die Interessen der Bevölkerung nicht über den Interessen des Bergbaus und der Rohstoffgewinnung stehen. Das höchste „Gut“ aber ist der Schutz und Erhalt der Umwelt und der Natur. Die Bundesregierung und die Gesetzgebung der EU streben mit ihrem Handeln auch in diese Richtung. Der Flechtinger Höhenzug ist der größte zusammenhängende Wald in dieser Gegend und würde durch den		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hartsteintagebau erheblichen Schaden nehmen. Die Schaffung eines Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung (Abbaug Gebiet Etingen-Maschenhorst) ist deshalb nicht nachvollziehbar. Aus diesem Grund fordern wir den Erhalt des jetzigen Landschaftsschutzgebietes Flechtinger Höhenzug.		
Stellungnehmer ID: 189 Stadt Oebisfelde-Weferlingen Hinweis (BE-ID: 5355): im Namen des Ortschaftsrates und der Einwohner von Kathendorf möchte ich dringend Einwände zum ersten Entwurf zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes (LEP) mit Kabinettsbeschluss vom 22.12.2023 geltend machen und bitte Sie höflichst, diese in der Stellungnahme der Stadt Oebisfelde-Weferlingen einfließen zu lassen. Das UNESCO-Biosphärenreservat Drömling grenzt fast an den Flechtinger Höhenzug an. Hier wird alles getan, um den ökologischen Verbund zu fördern und zu stärken. Durch das Vorhaben würde der ökologische Verbund unterbrochen werden, indem ein wertvoller Wald und damit wichtiger Lebens-, Nahrungs- und Zugraum zerstört wird. Ist dieser Verbund zwischen dem Flechtinger Höhenzug und dem Drömling es nicht wert, erhalten und gefördert zu werden? Nicht nur der Abbau, sondern vor allem auch der Transport, beeinträchtigen unsere Region und die Ortschaften erheblich negativ. Die Straßen sind schon jetzt in einem miserablen Zustand. Die Häuser wackeln und in den Schränken klirren die Gläser. Wenn jetzt noch mehr Tonnen über die Straßen rollen, ist es eine Frage der Zeit, bis die Häuser Schaden nehmen. Die ohnehin schon benachteiligte ländliche Region ist dann noch weniger wert, obwohl sie doch gefördert werden soll. Politiker aus den unterschiedlichsten Fraktionen waren auf unsere Initiativen vor Ort, haben sich ein Bild gemacht, haben mit den Einheimischen gesprochen und ihre Unterstützung zugesagt. Nicht zu verstehen ist ebenfalls die Tatsache, dass mit Kaufvertrag vom 01.02.2022 knapp 60 ha Landeswald an den Vorhabensträger verkauft wurden. Dazu gab es Anfragen von Landtagsabgeordneten, die zwar beantwortet wurden, aber keinesfalls so hingenommen werden sollten. Es ist nicht nachvollziehbar, wie mit den Menschen und mit der Natur umgegangen wird. Wir bitten eindringlich, die Teilfläche	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung G 7.1.4-2 Vorranggebiete für vorsorgende Rohstoffsicherung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Gewinnung von Bodenschätzen kann aufgrund deren Standortgebundenheit nur dort erfolgen, wo sie geologisch verbreitet sind. Die Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug sind von hoher wirtschaftlicher Bedeutung, da sich hier die nördlichsten Hartgesteinsvorkommen Deutschlands befinden. Die derzeitige Gewinnung in den Lagerstätten Mammendorf und Dönstedt-Eiche wird voraussichtlich in den nächsten 20-25 Jahren auslaufen. Die Lagerstätte Bodendorf wird die wegfallenden Produktionsmengen nur anteilig ersetzen können. Zudem erreichen neben den auslaufenden Steinbrüchen im Flechtinger Höhenzug weitere Hartgesteinsbrüche in Sachsen-Anhalt ihr Laufzeitende. Die Sicherung weiterer Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug ist daher aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht zwingend geboten, um die Leistungsfähigkeit der Hartgesteinsproduktion im Land aufrecht zu erhalten. Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit die Versorgung der Volkswirtschaft mit dem jeweiligen Rohstoff zu sichern. Es werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen. Diese Aspekte sind Gegenstand des jeweiligen bergrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Eine Prognose der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen, die aus der Umsetzung des Landesentwicklungsplans resultieren, wird gem. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz bereits im Zuge der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Erarbeitung des

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Etingen-Maschenhorst aus dem Punkt V. zu entnehmen.		Landesentwicklungsplans erstellt. Die Ergebnisse dieser sind im Umweltbericht dokumentiert. Diesem ist zu entnehmen, dass die Festlegung der Teilflächen des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung Nr. V Hartgestein Flechtinger Höhenzug einer vertieften Betrachtung unterzogen wurde. Diese kommt zum Ergebnis, dass negative Umweltauswirkungen aus einer Umsetzung der Festlegung resultieren können. Die im Einzelnen prognostizierten möglichen Umweltauswirkungen führen im Rahmen der raumordnerischen Gesamtabwägung jedoch zu keiner Veränderung der avisierten Festlegung, da es aus landesplanerischer Sicht nicht unmöglich erscheint, dass negative Umweltauswirkungen im Rahmen von konkreten Abbauplanungen vermieden, minimiert oder kompensiert werden können. Erst im Zuge der Genehmigungsverfahren können auf der Grundlage eines konkreten Vorhabens und im Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfungen mögliche Umweltauswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) ermittelt und abschließend bewertet werden. Diese Erkenntnisse fließen in die Entscheidung über die Genehmigung eines Vorhabens zur Gewinnung von Rohstoffen ein. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3
Stellungnehmer ID: 189 Stadt Oebisfelde-Weferlingen	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 5352): im Namen des Ortschaftsrates und der Einwohner von Kathendorf möchte ich dringend Einwände zum ersten Entwurf zur Neuauftellung des Landesentwicklungsplanes (LEP) mit Kabinettsbeschluss vom 22.12.2023 geltend machen und bitte Sie höflichst, diese in der Stellungnahme der Stadt Oebisfelde-Weferlingen einfließen zu lassen.		Begründung: Die Gewinnung von Bodenschätzen kann aufgrund deren Standortgebundenheit nur dort erfolgen, wo sie geologisch verbreitet sind. Die Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug sind von hoher wirtschaftlicher Bedeutung, da sich hier die nördlichsten Hartgesteinsvorkommen Deutschlands befinden.
Auch die folgenden Punkte, die sehr ausführlich beschrieben und begründet sind, und von uns sehr begrüßt werden, werden bei dem Vorhaben nicht oder kaum berücksichtigt.		Die derzeitige Gewinnung in den Lagerstätten Mammendorf und Dönstedt-Eiche wird voraussichtlich in den nächsten 20-25 Jahren auslaufen. Die Lagerstätte Bodendorf wird die wegfallenden Produktionsmengen nur anteilig ersetzen können. Zudem erreichen neben

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Z 7.2.2-1 Schutz von Natur und Landschaft Die natürlichen Lebensgrundlagen, der Naturhaushalt, die wildlebende Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild sind nachhaltig zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln. Eine nachhaltige, ökonomisch leistungsfähige und die natürlichen Lebensgrundlagen sichernde Entwicklung des Landes erfordert, bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen dem Schutz von Natur und Landschaft Rechnung zu tragen.		den auslaufenden Steinbrüchen im Flechtinger Höhenzug weitere Hartgesteinsbrüche in Sachsen-Anhalt ihr Laufzeitende. Die Sicherung weiterer Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug ist daher aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht zwingend geboten, um die Leistungsfähigkeit der Hartgesteinsproduktion im Land aufrecht zu erhalten.
G 7.2.2-1 Ressourcenschutz Um die Funktions- und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen Boden, Fläche, Luft, Klima, Wasser, wildlebende Pflanzen- und Tierwelt zu erhalten und zu sichern, soll die Beanspruchung des Freiraums durch Siedlungen, Einrichtungen und Trassen der Infrastruktur, gewerbliche Anlagen, Anlagen zur Rohstoffgewinnung und andere Nutzungen auf das notwendige Maß beschränkt werden.		Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit die Versorgung der Volkswirtschaft mit dem jeweiligen Rohstoff zu sichern. Es werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen. Diese Aspekte sind Gegenstand des jeweiligen bergrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.
G 7.2.2-2 Vermeidung von Freiraumzerschneidung Die Inanspruchnahme und Zerschneidung großräumig zusammenhängender Freiräume soll vermieden werden.		Eine Prognose der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen, die aus der Umsetzung des Landesentwicklungsplans resultieren, wird gem. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz bereits im Zuge der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Erarbeitung des Landesentwicklungsplans erstellt. Die Ergebnisse dieser sind im Umweltbericht dokumentiert. Diesem ist zu entnehmen, dass die Festlegung der Teilfläche Etingen-Maschenhorst des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung Nr. V Hartgestein Flechtinger Höhenzug einer vertieften Betrachtung unterzogen wurde. Diese kommt zum Ergebnis, dass negative Umweltauswirkungen aus einer Umsetzung der Festlegung resultieren können. Die im Einzelnen prognostizierten möglichen Umweltauswirkungen führen im Rahmen der raumordnerischen Gesamtabwägung jedoch zu keiner Veränderung der avisierten Festlegung, da es aus landesplanerischer Sicht nicht unmöglich erscheint, dass negative Umweltauswirkungen im Rahmen einer konkreten Abbauplanung vermieden, minimiert oder kompensiert werden können.
G 7.2.2-3 Artenschutz Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die Lebensräume aller Tier und Pflanzenarten besonders berücksichtigt werden, für die das Land eine hohe Verantwortung trägt, da ihr internationales Schwerpunktverkommen im Land Sachsen-Anhalt liegt (Verantwortungsarten). Der Verlust von lokalen Populationen und damit die Verschlechterung der Gesamtpopulation einer Verantwortungsart durch andere raumbedeutsame Nutzungen in diesen Lebensräumen muss vermieden werden. In den Vorranggebieten für Natur und Landschaft sind das ökologische Potenzial und die jeweiligen ökologischen Funktionen nachhaltig zu entwickeln und zu sichern.		Erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens können auf der Grundlage eines konkreten Vorhabens und im Ergebnis einer Umweltverträglichkeitsprüfung mögliche Umweltauswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) ermittelt und abschließend bewertet werden. Diese Erkenntnisse fließen in die Entscheidung über die Genehmigung eines Vorhabens zur Gewinnung von Rohstoffen ein.
G 7.2.2-4 Biodiversität Zum Erhalt und zur Förderung der Biodiversität sollen in Umsetzung der nationalen, europäischen und internationalen Schutzgebietsziele neben den bestehenden Schutzgebieten weitere geeignete Gebiete identifiziert, unter Schutz gestellt und in das ökologische Verbundsystem des Landes integriert werden.		
G 7.2.2-6 Ökologisches Verbundsystem Für den Naturhaushalt, die wildlebende Tier- und Pflanzenwelt oder das Landschaftsbild wertvolle Gebiete oder Landschaftsteile sollen durch ein		Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
länderübergreifendes ökologisches Verbundsystem vernetzt werden. Hierbei ist insbesondere das Grüne Band als länderübergreifendes Biotopverbundsystem zu sichern und zu entwickeln. All diese Grundsätze, die im LEP so zutreffend begründet wurden, sind durch einen neuen Standort eines Gesteinsabbaus und der damit verbundenen Waldrodung in Etingen-Maschenhorst nicht gegeben.		Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3.
Stellungnehmer ID: 189 Stadt Oebisfelde-Weferlingen Hinweis (BE-ID: 3802): 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung sind: *Tabelle 1* Stellungnahme: Innerhalb des Landesentwicklungsplan 2010 ist das Vorranggebiet XX. Hartgestein Flechtinger Höhenzug auf einen Bereich südwestlich von Flechtingen begrenzt. Das Gemeindegebiet der Stadt Oebisfelde-Weferlingen wurde aufgrund der bestehenden umweltrechtlichen Belange nicht als Vorranggebiet ausgewiesen. Die Stadt Oebisfelde-Weferlingen hat sich bereits im Rahmen der Aufstellung des Regionalen Entwicklungsplan für die Planregion Magdeburg mit dieser Systematik umfangreich auseinandergesetzt. Nach Einschätzung der Stadt werden mit der Ausweisung der Erweiterung dieses Vorranggebietes die gegebenen naturschutzrechtlichen Belange und der tatsächlich mittelfristig bestehende Rohstoffbedarf nicht in dem erforderlichen Maße bewertet und berücksichtigt. Entgegen der Aussagen innerhalb des Entwurfs des Landesentwicklungsplan können die bereits aufgeschlossenen Rohstofflagerflächen einen mittelfristigen Bedarf für die nächsten 30 Jahre decken. Der innerhalb des Landesentwicklungsplan prognostizierte zusätzliche Bedarf wurde innerhalb der Planung nicht belastbar dargestellt.	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Gewinnung von Bodenschätzen kann aufgrund deren Standortgebundenheit nur dort erfolgen, wo sie geologisch verbreitet sind. Die Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug sind von hoher wirtschaftlicher Bedeutung, da sich hier die nördlichsten Hartgesteinsvorkommen Deutschlands befinden. Die derzeitige Gewinnung in den Lagerstätten Mammendorf und Dönstedt-Eiche wird voraussichtlich in den nächsten 20-25 Jahren auslaufen. Die Lagerstätte Bodendorf wird die wegfallenden Produktionsmengen nur anteilig ersetzen können. Zudem erreichen neben den auslaufenden Steinbrüchen im Flechtinger Höhenzug weitere Hartgesteinsbrüche in Sachsen-Anhalt ihr Laufzeitende. Die Sicherung weiterer Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug ist daher aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht zwingend geboten, um die Leistungsfähigkeit der Hartgesteinsproduktion im Land aufrecht zu erhalten. Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit die Versorgung der Volkswirtschaft mit dem jeweiligen Rohstoff zu sichern. Es werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen. Diese Aspekte sind Gegenstand des jeweiligen bergrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Eine Prognose der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen, die aus der Umsetzung des Landesentwicklungsplans resultieren, wird gem. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz bereits im Zuge der Durchführung der

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Erarbeitung des Landesentwicklungsplans erstellt. Die Ergebnisse dieser sind im Umweltbericht dokumentiert. Diesem ist zu entnehmen, dass die Festlegung der Teilfläche Etingen-Maschenhorst des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung Nr. V Hartgestein Flechtinger Höhenzug einer vertieften Betrachtung unterzogen wurde. Diese kommt zum Ergebnis, dass negative Umweltauswirkungen aus einer Umsetzung der Festlegung resultieren können. Die im Einzelnen prognostizierten möglichen Umweltauswirkungen führen im Rahmen der raumordnerischen Gesamtabwägung jedoch zu keiner Veränderung der avisierten Festlegung, da es aus landesplanerischer Sicht nicht unmöglich erscheint, dass negative Umweltauswirkungen im Rahmen einer konkreten Abbauplanung vermieden, minimiert oder kompensiert werden können. Erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens können auf der Grundlage eines konkreten Vorhabens und im Ergebnis einer Umweltverträglichkeitsprüfung mögliche Umweltauswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) ermittelt und abschließend bewertet werden. Diese Erkenntnisse fließen in die Entscheidung über die Genehmigung eines Vorhabens zur Gewinnung von Rohstoffen ein. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3
Stellungnehmer ID: 189 Stadt Oebisfelde-Weferlingen Hinweis (BE-ID: 3811): Z 7.2.2-2 Vorranggebiete für Natur und Landschaft Vorranggebiete für Natur und Landschaft sind: *Tabelle 2* In den Vorranggebieten für Natur und Landschaft sind das ökologische Potenzial und die jeweiligen ökologischen Funktionen nachhaltig zu entwickeln und zu sichern. Zu XI.: Erhaltung und Sicherung eines Laubwaldkomplexes des Flechtinger	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Z 7.2.2-2 Vorranggebiete für Natur und Landschaft	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Festlegung von Vorranggebieten für Natur und Landschaft erfolgt auf Grundlage von fest definierten Kriterien. Dazu zählen bestehende streng geschützte Gebiete (insbesondere Natura 2000-Gebiete, den Nationalpark, Naturschutzgebiete sowie Kern- und Pflegezonen der Biosphärenreservate) sowie Konzentrationen von gesetzlich geschützten Biotopen, Habitaten und Lebensräumen von besonders geschützten wildlebenden Tier- und Pflanzenarten und ihren Lebensgemeinschaften, für die das Land eine besondere Verantwortung trägt.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Höhenzuges mit seinen gebietstypischen Lebensräumen und Artengemeinschaften, insbesondere den strukturreichen, zum Teil ausgedehnten Laubwäldern, naturnahen Fließ- und Stillgewässern und artenreichen Frischwiesen, welche landesweit bedeutende Vorkommen von Fledermäusen und Amphibien beherbergen und als Brutrevier, vor allem von Kranich und Schwarzstorch wertvoll sind. Stellungnahme: Die unter der Begründung zu 7.2.2-2 unter XI. getroffenen Darlegungen werden vollumfänglich geteilt. Die dort definierten Voraussetzungen sind im Rahmen der Ausdehnung des Vorranggebietes jedoch mindestens auf die Flächen des Flechtinger Höhenzuges auszudehnen. Darüber hinaus ist im Rahmen der weiteren Betrachtungen auch die Verbundwirkung zum Naturschutzgebiet Ohre-Drömling zu untersuchen und zu bewerten. Forderung: Das Vorranggebiet für Natur und Landschaft XI. ist auf die Gesamtfläche des Landschaftsschutzgebietes Flechtinger Höhenzug zu erweitern.		Im Bereich des Flechtinger Höhenzuges sind alle Naturschutzgebiete und Bereiche schützenswerter Arten, die diesen Kriterien entsprechen, im Vorranggebiet für Natur und Landschaft Nr. XI "Flechtinger Höhenzug und Lappwald" raumordnerisch gesichert. Weitere naturschutzfachlich wertvolle Räume im Bereich des Flechtinger Höhenzuges werden in die im Landesentwicklungsplan festgelegte Vorbehaltsgebietskulisse des ökologischen Verbundsystems integriert. Ein ausgewiesenes Landschaftsschutzgebiet ist kein Kriterium für die Festlegung eines Vorranggebietes für Natur und Landschaft. Im Ergebnis des Abwägungsprozesses hat sich in bestimmten Bereichen des Flechtinger Höhenzuges jedoch der Belang der Rohstoffgewinnung gegenüber den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes durchgesetzt, weshalb in diesen Räumen Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung festgelegt werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8.
Stellungnehmer ID: 189 Stadt Oebisfelde-Weferlingen Hinweis (BE-ID: 3773): Der innerhalb der vorgenannten Begründung für eine angemessene Erreichbarkeit definierte Zeitrahmen von 15 Minuten berücksichtigt in keinsten Weise die gegebenen ländlichen Strukturen. Dies gilt insbesondere, sofern aufgrund der gegebenen Vorgaben für die Ausweisung grundzentraler Orte, die Anzahl noch weiter reduziert wird.	Teil B Kapitel: 2.5.3 Grundzentren Z 2.5.3-2 Festlegung von Grundzentren	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung und Begründung wird angepasst. Zudem kann im begründeten Ausnahmefall in dünn besiedelten Gemeinden mit weniger als 50 Einwohnern je km² von den genannten Bevölkerungszahlschwellenwerten abgewichen werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 2.5-3 und Z 2.5.3-2
Stellungnehmer ID: 189 Stadt Oebisfelde-Weferlingen Hinweis (BE-ID: 3795): G 6.2.2-5 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Freiflächensolaranlagen Die Festlegungen zur Steuerung von Freiflächensolaranlagen können durch die Regionalplanung durch eigene Ziele und Grundsätze der Raumordnung konkretisiert und ergänzt werden. Darüber hinaus kann	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-5 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Freiflächensolaranlagen	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Da die Gemeinden einerseits ein gesamtträumliches Gemeindekonzept zur Steuerung von Freiflächensolaranlagen aufstellen sollen, während andererseits den Regionalen Planungsgemeinschaften die Möglichkeit

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
die Regionalplanung Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Freiflächensolaranlagen ausweisen. Stellungnahme: zur Kenntnis genommen		eingerräumt wird, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Freiflächensolaranlagen festzulegen, könnte dies die kommunale Planungshoheit beeinträchtigen, die gemeindliche Planung unterlaufen und die Akzeptanz innerhalb der Bevölkerung verringern. Aus diesen Gründen wird diese Festlegung ersatzlos gestrichen.
Stellungnehmer ID: 189 Stadt Oebisfelde-Weferlingen Hinweis (BE-ID: 3767): 2.5.3 Grundzentren Z 2.5.3-1 Aufgabe der Grundzentren Grundzentren sind als überörtlich bedeutsame Standorte von Einrichtungen der Daseinsvorsorge zu stärken und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln. Die Grundversorgung ist sicherzustellen. Stellungnahme: Bereits aus dem Verfahren zur Aufstellung des Regionalen Entwicklungsplanes ist bekannt, dass die Thematik zur Ausweisung grundzentraler Orte nachhaltigen formalrechtlichen Bedingungen unterliegt. Innerhalb dieses Prozesses hatte zwischenzeitlich die Ortschaft Weferlingen ihren Status als Grundzentrum „verloren“. Die Regionale Planungsgemeinschaft hatte auf Grundlage der Bedeutung der beiden Hauptorte innerhalb der Stadt Oebisfelde-Weferlingen die Entwicklung eines geteilten Grundzentrums favorisiert. Innerhalb dieses Abstimmungsprozesses und der im Rahmen der durch die obere Raumordnungsbehörde gegebenen Hinweise soll auf Grundlage des derzeitigen Entwurfes zum Regionalen Entwicklungsplan auch der Ortsteil Weferlingen den Status eines Grundzentrums erhalten. Nach Prüfung der innerhalb der Begründung zu Z 2.5.3-2 dargestellten Rahmenbedingungen ist festzustellen, dass neben dem Ort Oebisfelde auch der Ort Weferlingen die dort beschriebenen Vorgaben, mit Ausnahme der Vorgabe ÖPNV-Knotenpunkt (Weferlingen), erfüllt.	Teil B Kapitel: 2.5.3 Grundzentren Z 2.5.3-1 Aufgabe der Grundzentren	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die Festlegung der Grundzentren erfolgt auf Ebene der Regionalplanung unter Beachtung aller definierter Kriterien. Zudem sind in den Regionalen Entwicklungsplänen die Nahbereiche der Zentralen Orte zu bestimmen. Die Regelungen für ein gemeinsames Grundzentrum als begründeter Einzelfall sind zu beachten. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 2.5.3-2, Z 2.5.3-3 und Z 2.5.3-4
Stellungnehmer ID: 189 Stadt Oebisfelde-Weferlingen Hinweis (BE-ID: 3771):	Teil B Kapitel: 2.5.3 Grundzentren Z 2.5.3-2 Festlegung von Grundzentren	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Innerhalb der Begründung zu Z 2.5.3-2 wird weiterhin die Voraussetzung einer positiven Entwicklungsperspektive des zentralen Ortes definiert. Aus Sicht der Stadt Oebisfelde-Weferlingen ist dies innerhalb der Begründung noch detaillierter zu erläutern. Grundsätzlich ist demografisch von einem weiteren Rückgang der Bevölkerungszahlen auszugehen. Ist eine positive Entwicklungsperspektive erreicht, wenn der tatsächliche Bevölkerungsrückgang geringer ist, als der Wert, der innerhalb der Regionalisierten Bevölkerungsprognose dargestellt ist?		Die Festlegung und Begründung wird angepasst und die Ausführungen zur demografischen Entwicklungsfähigkeit klargestellt. Ein hoher Gebährfähigenanteil an der Gesamtbevölkerung trägt mithin am meisten zu einer positiven demographischen Entwicklungsfähigkeit bei, gefolgt von einer positiven Bevölkerungsentwicklung und einem guten Jugendquotienten, während ein hoher Altersquotient die Entwicklungsfähigkeit eines Orts hemmt. Eine positive Entwicklungsfähigkeit eines Orts ist gegeben, wenn das Ergebnis bzw. die Ergebnisse der Bevölkerungsstatistik Werte der demografischen Faktoren aufzeigt bzw. aufzeigen, die eine positive demografische Entwicklungsfähigkeit des Orts erkennen und begründen lassen. Die tatsächlich ermittelte Entwicklung eines Orts ist erheblich genauer als eine Prognose es je sein kann. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.5.3-2
Stellungnehmer ID: 189 Stadt Oebisfelde-Weferlingen Hinweis (BE-ID: 3769): Forderung: Sofern seitens des Landes für die Ausweisung eines grundzentralen Ortes die Funktion als ÖPNV-Knotenpunkt gefordert wird, sollte das Land auch die entsprechenden Voraussetzungen für die Entwicklung und den Betrieb einer derartigen Netzstruktur schaffen. Seitens der Stadt Oebisfelde-Weferlingen wird in diesem Zusammenhang festgestellt, dass die ländlichen Regionen teilweise vollständig von einer ÖPNV-Vernetzung abgekoppelt sind.	Teil B Kapitel: 2.5.3 Grundzentren Z 2.5.3-2 Festlegung von Grundzentren	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Das Kriterium zur Bestimmung der Grundzentren wird angepasst. Die Kriterien der straßengebundenen und schienengebundenen Anbindung werden als alternative Kriterien festgelegt. Zudem kann im begründeten Ausnahmefall in dünn besiedelten Gemeinden mit weniger als 50 Einwohnern je km² von den genannten Bevölkerungszahlschwellenwerten abgewichen werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 2.5-3 und Z 2.5.3-2
Stellungnehmer ID: 191 Stadt Oschersleben (Bode) Hinweis (BE-ID: 3347): 2.4 Verbindungs- und Entwicklungsachsen (Seite 46) Z 2.4-1 Überregionale Verbindungs- und Entwicklungsachsen	Teil B Kapitel: Festlegungskarte 1 – Raumstruktur Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Der Verlauf der Achse wird entsprechend angepasst.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Die Überregionalen Verbindungs- und Entwicklungsachsen sollen unter Berücksichtigung der Mittelzentren weiterentwickelt werden. Der Verlauf ergibt sich aus der Festlegungskarte 1. Hier ist festzuhalten, dass auf der Festlegungskarte 1 alle Mittelzentren, außer Oschersleben (Bode) und Genthin, durch die Verbindungsachsen tangiert oder durchkreuzt werden. Nachdem Oschersleben (Bode) und auch Genthin inzwischen für landesbedeutsame Gewerbe- und Industrieflächen vorgesehen sind, ist es nur konsequent wenn diese Mittelzentren an den Verbindungs- und Entwicklungsachsen angeschlossen werden. Für Oschersleben (Bode) bestehen bereits die Bundesstraße B 246 und die Bahnstrecke Magdeburg-Halberstadt welche direkt durch das Mittelzentrum Oschersleben (Bode) führen. Da das Mittelzentrum Oschersleben (Bode) weder tangiert noch durchkreuzt wird, erfolgt auch keine Verbesserung der Standortbedingungen (G 2.4-1) und eine Ergänzung durch regionale bedeutsame Verbindungs- und Entwicklungsachsen durch den Regionalen Entwicklungsplan (G 2.4-2) ist aus Sicht der Stadt Oschersleben (Bode) als zu gering zu bewerten.		
Stellungnehmer ID: 197 Stadt Raguhn-Jeßnitz Hinweis (BE-ID: 3505): Ein weiteres Ziel ist der Ausbau erneuerbarer Energien.	Teil B Kapitel: 6.2 Erneuerbare Energien Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 197 Stadt Raguhn-Jeßnitz Hinweis (BE-ID: 3506): Für eine zukunftsorientierte Entwicklung und Stärkung des ländlichen Raumes, ist die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse von besonderer Bedeutung. So macht sich eine Gewährleistung einer bedarfsgerechten Verkehrsanbindung im ländlichen Raum sowie die Anbindung an den ÖPNV und die Verknüpfung mit dem Radverkehr (Ausbau des Radwegenetzes) erforderlich. Der ländliche Raum ist strukturprägend für das Land Sachsen-Anhalt. So ist die Entwicklung des ländlichen Raumes, unter Berücksichtigung	Teil B Kapitel: 2.1 Ziele und Grundsätze der räumlichen Entwicklung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Den Erfordernissen zur Entwicklung und Stärkung des ländlichen Raums wird in den Fachkapiteln des LEP in besonderem Maße Rechnung getragen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
seiner Besonderheiten und Vielfalt als eigenständiger, gleichwertiger und zukunftsfähiger Lebens-Arbeits-und Wirtschaftsraum sowie ein Ausbau der, für die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung notwendigen Dienstleistungen und Infrastrukturen notwendig.		
Stellungnehmer ID: 197 Stadt Raguhn-Jeßnitz Hinweis (BE-ID: 3500): Von Großer Wichtigkeit und Bedeutung für unsere Stadt, ist die Erhaltung des Grundzentrums innerhalb des Stadtgebietes.	Teil B Kapitel: 2.5.3 Grundzentren Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Grundzentren sind als überörtlich bedeutsame Standorte von Einrichtungen der Daseinsvorsorge zu stärken und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln. Die Grundversorgung ist sicherzustellen. Die Festlegung der Grundzentren erfolgt auf Ebene der Regionalplanung. Hierbei sind alle definierten Kriterien zu beachten, um ein tragfähiges zentralörtliches System zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse und zur Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge in allen Teilräumen des Landes abzuleiten. Zudem sind in den Regionalen Entwicklungsplänen die Nahbereiche der Zentralen Orte zu bestimmen. Ein Anspruch eines Ortes auf Festlegung als Zentraler Ort allein aus seiner Ausstattung und Einwohnerzahl besteht nicht. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 2.5.3-2 und Z 2.5.3-3
Stellungnehmer ID: 327 Stadt Sandau (Elbe) Hinweis (BE-ID: 3527): G 6.2.1-6 Wind im Wald Gemäß § 8 Abs. 1 S. 3 des Gesetzes zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt (Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt - LWaldG), ist die Umwandlung von Wald zur Errichtung von Windenergieanlagen unzulässig. Wir fordern daher einen generellen Ausschluss von Wäldern für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen. Ein intakter Wald	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie G 6.2.1-6 Wind im Wald	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Grundsatzfestlegung wird dahingehend überarbeitet, dass die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung auf Waldflächen grundsätzlich vermieden werden sollte. Ziel soll es sein, den Wald in Gänze zu schützen. Es wird somit darauf verzichtet, den Schutz des Waldes nur auf besonders geschützte Waldgebiete, Waldforschungsflächen und historische Waldstandorte zu beschränken. Hiervon kann abgewichen werden, wenn durch die Regionalplanung für die Erreichung des jeweiligen Flächenbeitragswertes gemäß WindBG in Verbindung mit dem LEntwG LSA konfliktärmere Flächen im Rahmen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
leistet den besten Beitrag zum Klimaschutz. Es sollten deshalb keine Waldflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen gerodet werden.		ihrer Planungskonzeption zur Steuerung der Windenergie alternativ im Wald festgelegt werden können. Dabei soll die Beeinträchtigung des Waldes so gering wie möglich gehalten werden. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass das Gesetz zur Änderung des LWaldG vom 02.07.2024 (GVBl. LSA, S. 196) am 17.07.2024 in Kraft getreten ist. Mit der Änderung wurde das bislang im § 8 Abs. 1 LWaldG enthaltene Verbot der Genehmigung von Waldumwandlungen zum Zweck der Errichtung von Windenergieanlagen aufgehoben. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.1-8
Stellungnehmer ID: 327 Stadt Sandau (Elbe) Hinweis (BE-ID: 3526): G 5.2-7 Rad-, Wander- und Reitwege Die große Bedeutung, der Ausbau und die qualitative Aufwertung der Rad-, Wander- und Reitwege wird im Entwurf zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt dargestellt. Die Pflege und Reparatur der bestehenden Infrastruktur sollte zudem unterstützt werden.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-7 Rad- Wander- und Reitwege	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung sowie die Begründung zur Festlegung werden neu gefasst. Für die Festlegung wird eine allgemeinverbindliche Formulierung gewählt, mit welcher auf die Sicherung und Weiterentwicklung des Rad-, des Wander- und des Reitwegenetzes sowie der Wasserwanderwege hingewirkt wird, um eine aktivtouristische Nutzung dieser zu gewährleisten. Die Sicherung und Weiterentwicklung umfasst den Neubau, den Ausbau, den Erhalt sowie die Instandhaltung touristisch bedeutsamer Wege. Dies wird in der Begründung zur Festlegung klarstellend ergänzt. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.2-9
Stellungnehmer ID: 327 Stadt Sandau (Elbe) Hinweis (BE-ID: 3525): G 5.2-3 Erholungsnutzung Der Ausbau von aktivtouristischen Infrastrukturen soll in diesen Gebieten weiterhin unterstützt werden. Hierbei soll ein Hauptaugenmerk auf die überregionalen Rad- und Wanderwege und auf deren Ausstattung (begleitende Infrastruktur) gelegt werden. Die regionalen Rad- und Wanderwege sollen im Landesentwicklungsplans	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-3 Erholungsnutzung	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Belange der aktivtouristischen Nutzung des Rad-, Wander- und Reitnetzes sowie der Wasserwanderwege werden insbesondere in der Grundsatzfestlegung "Rad-, Wander- und Reitwege" berücksichtigt. Dazu wurde der Wortlaut der Festlegung neu gefasst, um der Sicherung und Weiterentwicklung der Rad-, Wander- und Reitwege Rechnung zu tragen. Auch in den Erholungsgebieten des Landes soll der Ausbau von

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Sachsen-Anhalt mitberücksichtigt werden.		aktivtouristischen Infrastrukturen weiterhin unterstützt werden. Hierbei soll gemäß der Begründung zum Grundsatz "Erholungsnutzung" ein Hauptaugenmerk auf die überregionalen Rad- und Wanderwege und auf deren Ausstattung (begleitende Infrastruktur) gelegt werden. Die Festlegung regional bedeutsamer Rad- und Wanderwege obliegt der Regionalplanung. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-4 und G 5.2-9
Stellungnehmer ID: 327 Stadt Sandau (Elbe) Hinweis (BE-ID: 3524): Z 2.5-2 Festlegung der Zentralen Orte und Verflechtungsbereiche Mit der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt soll die Hansestadt Havelberg seine Funktion als Grundzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums verlieren / aberkannt werden. Für den nördlichen Bereich des Landkreises Stendal soll nur die Hansestadt Osterburg die Funktion als Mittelzentrum behalten. Zwischen den Orten Osterburg und Havelberg verläuft die Elbe, die sowohl während der Nachtzeiten als auch bei höheren Wasserständen nicht durch den bestehenden Fährbetrieb in Sandau bzw. Werben überquert werden kann. Die nächsten Elbebrücken befinden sich in Tangermünde sowie in Wittenberge. Die Hansestadt Havelberg erfüllt nach unserer Auffassung weiterhin die Funktion eines Grundzentrums mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums, da in ihm alle wichtigen Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge angesiedelt sind. Dazu gehören unter anderem ein zentraler Schulstandort, vom Grundschul- bis zum Gymnasialbereich, eine Förderschule, drei große Alten- und Pflegeeinrichtungen und ein zentraler Notfall- und Rettungsdienst. Von besonderer Bedeutung ist zudem die Stationierung von etwa 1.150 Soldaten in der Elb-Havel-Kaserne sowie die dazugehörigen Truppenübungsplätze in Klietz und Nitzow. Am Standort können zudem weitere 200 Rekruten ausgebildet werden. Wir weisen daher auf die besondere Lage der Hansestadt Havelberg im	Teil B Kapitel: 2.5.2 Mittelzentren Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die besondere Bedeutung der Hansestadt Havelberg zur Sicherung der Daseinsvorsorge wird mit der neuen Festlegung Z 2.5.2-3 herausgestellt. Eine Festlegung von Teilfunktionen für Grundzentren erfolgte im LEP 2010 zur Hervorhebung von Grundzentren mit bestehenden Erreichbarkeitsdefiziten. Die Teilfunktionen selbst wurden hierbei inhaltlich nicht weiter untersetzt bzw. festgelegt. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.5.2-3

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
ländlichen Raum hin. Die Hansestadt Havelberg grenzt mit Ihren Ortsteilen direkt an die Landesgrenze zu Brandenburg. Neben den umliegenden Gemeinden im Landkreis Stendal, weist Havelberg auch für die angrenzenden brandenburgischen Gemeinden eine wichtige Versorgungsfunktion auf. Die Entfernung vom Stadtzentrum in jede nächstgelegene Stadt beträgt mindestens 40 Kilometer. Einzelne Ortsteile der Hansestadt müssen weitaus längere Wege in das nächst gelegene Mittel- bzw. Oberzentrum in Kauf nehmen. Aufgrund der oben genannten Fakten und Besonderheiten der Region und unter Berücksichtigung der herausgehobenen zentralörtlichen Funktion der Hansestadt Havelberg fordern wir, dass von einer beabsichtigten Strukturveränderung abgesehen wird. Verliert die Hansestadt Havelberg seine Funktion als Grundzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums, wird der nordöstliche Bereich des Landkreises Stendal zu einer abgehangenen Region, bei der der Eindruck entsteht, dass diese Region zur Bereitstellung für Erneuerbare Energien, Naturschutz und Retentionsräume für Hochwasserschutz entvölkert werden soll.		
Stellungnehmer ID: 327 Stadt Sandau (Elbe) Hinweis (BE-ID: 3523): Zu 6.2.1 Windenergie Ausschluss von Windenergieanlagen in Flussauen.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 327 Stadt Sandau (Elbe) Hinweis (BE-ID: 3528): Z 7.1.3-2 Vorranggebiete Wassergewinnung Wir fordern die Berücksichtigung des Trinkwasserschutzgebietes in der Kietzer Heide als Vorranggebiet für die Wassergewinnung.	Teil B Kapitel: 7.1.3 Wasserwirtschaft Z 7.1.3-2 Vorranggebiete Wassergewinnung	Flussauen sind grundsätzlich ökologisch wertvolle Räume mit Funktionen für Biodiversität, Landschaftsbild und Hochwasserschutz. Ob und inwieweit Teilbereiche von Flussauen potenziell für die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung in Frage kommen, bedarf einer Einzelfallprüfung und liegt in der Zuständigkeit der Regionalplanung. Ein generelles Verbot der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung in Flussauen wird aus landesplanerischer Sicht nicht als zielführend erachtet, da hierdurch der potenzielle Suchraum für die Festlegung entsprechender Gebiete zu stark eingeschränkt werden könnte. Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Vorranggebiete für Wassergewinnung werden auf der Grundlage aktueller wasserwirtschaftlicher Informationen raumordnerisch gesichert. Im Landesentwicklungsplan werden Gebiete als Vorranggebiete für Wassergewinnung festgelegt, die hydrogeologisch erkundet sind, für die Trinkwassergewinnung genutzt werden sowie von grundlegender Bedeutung für die Gewährleistung der Trinkwasserversorgung der Bevölkerung des Landes sind. Das WSG0090 Kietz hat keine überregionale Bedeutung für die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung im Land und wird somit nicht als Vorranggebiet für Wassergewinnung im Landesentwicklungsplan gesichert. Das Wasserschutzgebiet bildet jedoch die Grundlage für die Festlegung als (regionalbedeutsames) Vorranggebiet für Wassergewinnung (Nr. XIV.) im rechtswirksamen Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Altmark aus dem Jahr 2005.
Stellungnehmer ID: 199 Stadt Sandersdorf-Brehna Hinweis (BE-ID: 3170): Des Weiteren müssen im Zuge der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes die grundsätzlichen Dissonanzen der öffentlichen Interessen der Landesregierung bezüglich der	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung: Die Einführung des überragenden öffentlichen Interesses für Erneuerbare Energien gemäß § 2 EEG erfordert u. a. einen verstärkten Ausbau der Solarenergie. Der Zubau soll etwa zur Hälfte aus

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Landwirtschaft und Bodennutzung gegenüber den öffentlichen Interessen der Bundesregierung zum Ausbau Energiepolitik abgebaut werden bzw. anwendbare Kompromissmöglichkeiten gefunden werden. Das Land Sachsen-Anhalt hat sich aus klima- und energiepolitischer Sicht das Ziel gesetzt, bis 2050 den Energieverbrauch vollständig aus erneuerbaren Energien zu decken. Eine zentrale Rolle bei der Energieversorgung aus erneuerbaren Energien nimmt die Solarenergie ein und die damit verbundene Bereitstellung von entsprechenden Flächen. Durch den hohen Flächenverbrauch stehen hier allerdings regelmäßig unterschiedlichen Belange derart entgegen, dass eine sach- und fachgerechte Abwägung aller privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander häufig nicht möglich ist.		Freiflächenanlagen und zur anderen Hälfte aus Dachanlagen erfolgen (§ 4 EEG). Es wird auf die Festlegung "Wirkungen von Freiflächensolaranlagen" verwiesen, wonach Freiflächensolaranlagen freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich umzusetzen sind. Darüber hinaus sind die Wirkungen solcher Anlagen auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt, die Störung des Bodenhaushalts und die landwirtschaftliche Bodennutzung unter Einbeziehung der Fachbehörden darzulegen. Zur Erreichung der klima- und energiepolitischen Ziele des Landes wird zudem die potenzielle Flächenkulisse, in der der Ausbau der Solarenergie bevorzugt landesweit erfolgen soll, erheblich erweitert (siehe Festlegung "Flächenkulisse für Freiflächensolaranlagen"). Die Steuerung von Freiflächensolaranlagen obliegt der Gemeinde im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. In diesem Zusammenhang wird auf die Festlegung "Gesamträumliches Gemeindekonzept" hingewiesen, wonach jede Gemeinde zur Steuerung der Freiflächensolaranlagen ein gesamträumliches Gemeindekonzept erarbeiten soll. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 6.2.2-2, G 6.2.2-5 und G 6.2.2-3

Stellungnehmer ID: 199
Stadt Sandersdorf-Brehna

Hinweis (BE-ID: 3176):

Des Weiteren muss man sich im Zuge der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes mit der grundsätzlichen Dissonanz der öffentlichen Interessen der Landesregierung bezüglich der Landwirtschaft und Bodennutzung gegenüber den öffentlichen Interessen der Bundesregierung zum Ausbau Energiepolitik aus einander setzen.

Das Land Sachsen-Anhalt hat sich aus klima-und energiepolitischer Sicht das Ziel gesetzt, bis 2050 den Energieverbrauch vollständig aus erneuerbaren Energien zu decken. Eine zentrale Rolle bei der Energieversorgung aus erneuerbaren Energien nimmt die Solarenergie ein und die damit verbundene Bereitstellung von entsprechenden Flächen.

Durch den hohen Flächenverbrauch stehen hier allerdings unterschiedlichen Belange derart entgegen, dass eine sach- und fachgerechte Abwägung aller privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander häufig nicht möglich ist.

Teil B
Kapitel: 6.2.2 Solarenergie
G 6.2.2-1 Ausbau der Solarenergie in Gemeinden

Abwägungsvorschlag:
Wird nicht berücksichtigt

Begründung:

Die Festlegung wird überarbeitet. Demnach soll die Bauleitplanung für Freiflächensolaranlagen in jeder Gemeinde nicht mehr als 2,5 Prozent umfassen.

Dies schließt sowohl Anlagen zur Nutzung von solarer Strahlungsenergie zur Stromerzeugung (Photovoltaik-Freiflächenanlagen) als auch zur Wärmeerzeugung (Solarthermie-Freiflächenanlagen) ein. Hiervon nicht erfasst sind privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b) und Nr. 9 BauGB, verfahrensfreie Solaranlagen nach § 60 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b) BauO LSA sowie Solaranlagen auf Dach- und an Gebäudeflächen. Ebenfalls ausgenommen sind Agri-PV-Anlagen nach den einschlägigen Vorgaben der DIN SPEC.

Bei Nachweis eines Mehrbedarfs zur Sicherstellung der Energieversorgung, z. B. durch ein entsprechendes Energie- oder Wärmekonzept, kann unter Berücksichtigung des gesamträumlichen Gemeindekonzepts der gemeindliche Flächenanteil von 2,5 Prozent bei der Errichtung von

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Daher fordert die Stadt Sandersdorf-Brehna die Festsetzungen einer festen Größe für die Bereitstellung von Freiflächensolaranlagen für jede Gemeinde von maximal fünf Prozent der jeweiligen Gemeinde.		Freiflächensolaranlagen überschritten werden. Die Festlegung einer maximalen Flächenbeschränkung für Freiflächensolaranlagen wird aus raumplanerischer Sicht als nicht zielführend angesehen, da die Voraussetzungen der Anlagenkonfiguration je nach Einzelfall unterschiedlich ausfallen können und insbesondere räumliche Gegebenheiten verschieden sind. Zudem kann nicht eingeschätzt werden, wie viel Fläche jede Gemeinde benötigt, um ihren zukünftigen Strombedarf im Einklang mit eigenen energiepolitischen Zielen decken zu können. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.2-4
Stellungnehmer ID: 199 Stadt Sandersdorf-Brehna	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-5 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Freiflächensolaranlagen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 3168): 6.2.2 Solarenergie Ziel 6.2.2-1 Freiflächensolaranlagen Die Errichtung und der Betrieb von Freiflächensolaranlagen gehen mit enormen Veränderungen des Landschaftsbildes, Flächenzerschneidung, Vereinbarkeit mit der Standortumgebung, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und technische Überprägung der Landschaft sowie Eingriffe in den Natur- und Bodenhaushalt und gegebenenfalls der landwirtschaftlichen Bodennutzung einher. In Anbetracht des wachsenden Energiebedarfs und einer erwartbaren Zunahme von Größe und Anzahl der Freiflächensolaranlagen bedarf es daher regelmäßig einer landesplanerischen Stellungnahme. Darüber hinaus stellen die Gemeinden die immer geringer werdende Akzeptanz von Freiflächensolaranlagen in der Bevölkerung vor ein großes Problem. Eine hohe Beteiligungsbereitschaft der Öffentlichkeit, die Bildung von Bürgerinitiativen, Unterschriftensammlungen und Mediationsverfahren hemmen die Arbeit der Verwaltung, verlängern die Beteiligungsprozesse und die Entscheidungen. Daher würde die Stadt Sandersdorf-Brehna eine planerische Steuerung auf der Stufe der Regionalen Entwicklungspläne zum Ausbau der Freiflächensolarenergie analog der Planungen und Vorgaben zur Windenergienutzung sehr begrüßen.		Begründung: Da die Gemeinden einerseits ein gesamträumliches Gemeindekonzept zur Steuerung von Freiflächensolaranlagen aufstellen sollen, während andererseits den Regionalen Planungsgemeinschaften die Möglichkeit eingeräumt wird, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Freiflächensolaranlagen festzulegen, könnte dies die kommunale Planungshoheit beeinträchtigen, die gemeindliche Planung unterlaufen und die Akzeptanz innerhalb der Bevölkerung verringern. Aus diesen Gründen wird diese Festlegung ersatzlos gestrichen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 199 Stadt Sandersdorf-Brehna Hinweis (BE-ID: 3169): Unter Berücksichtigung, dass die Errichtung von Freiflächensolaranlagen auf geeigneten Standorten erfolgen sollen, ist die Erarbeitung eines gesamträumlichen Konzeptes zur Steuerung von Freiflächensolaranlagen von existenzieller Bedeutung und muss außerdem möglichst gemeindeübergreifend interkommunal erfolgen. Im Sinne eines freiraumschonenden und einer Ernährungssicherheit dienenden Aspektes sowie unter Berücksichtigung eines gesamträumlichen Konzeptes ist zur Steuerung von Freiflächensolaranlagen ein Flächenansatz von nicht mehr als fünf Prozent der jeweiligen Gemeindefläche mit Freiflächensolaranlagen kommunalpolitisch sowie Wohnumfeld- und Landschaftsverträglich. Im Zuge der Aufstellung des Sachlichen Teilplan „Windenergie 2027“ wird die Stadt Sandersdorf-Brehna zum gegenwärtigen Zeitpunkt 475ha für die Windenergie zur Verfügung stellen. Dies stellt einen Flächenanteil von 5,8 % der kommunalen Gesamtfläche dar und liegt damit weit über dem Durchschnitt der regionalisierten Zielgröße der oberen Landesentwicklungsbehörde für die jeweiligen Kommune von 2,2 % der kommunalen Gesamtfläche. Sollte diese Konstellation wirksam werden, ersucht die Stadt Sandersdorf-Brehna bei der weiteren Ausweisung von Freiflächensolaranlagen dieses überproportionale Ungleichgewicht in Form einer festen Zielgröße entsprechend zu würdigen und einen geringen Flächenanteil für die in Rede stehende Gemeinde, hier die Stadt Sandersdorf-Brehna im Rahmen ihrer Planungshoheit und in Abstimmung mit der Regionalen Planungsgemeinschaft A-B-W festzusetzen. Daher fordert die Stadt Sandersdorf-Brehna, die jeweiligen Flächenansätze für Energieerzeugung aus Wind und aus Photovoltaikanlagen in ein Verhältnis gemäß erzeugter Kilowattstunde anwendungsfähig ins Verhältnis zu setzen. Stellt eine Gemeinde mehr Windenergieflächen zur Verfügung, müssen in dieser Gemeinde die für die Nutzung von Freiflächensolaranlagen zur Verfügung gestellten Flächen ein errechnetes Flächenverhältnis anhand einer „Verhältnisformel-Energieerzeugung-Kilowattstunde“ nicht überschreiten.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Ob und inwieweit eine mögliche Festlegung eines Vorranggebietes für Windenergienutzung in der Stadt Sandersdorf-Brehna erfolgt, liegt im Zuständigkeitsbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg. Die Steuerung von Freiflächensolaranlagen obliegt der Gemeinde im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. In diesem Zusammenhang wird auf die Festlegung "Gesamträumliches Gemeindekonzept" hingewiesen, wonach jede Gemeinde zur Steuerung der Freiflächensolaranlagen ein gesamträumliches Gemeindekonzept erarbeiten soll. Die raumordnerische Steuerung von Windenergie- und Freiflächensolaranlagen durch ein Flächenverhältnis, das auf einer "Verhältnisformel-Energieerzeugung-Kilowattstunde" basiert und nicht überschritten werden darf, wird abgelehnt. Aus raumplanerischer Sicht kann nicht eingeschätzt werden, wie viel Fläche jede Gemeinde benötigt, um ihren zukünftigen Strombedarf im Einklang mit eigenen energiepolitischen Zielen decken zu können. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.2-3

Stellungnehmer ID: 199

Teil B

Abwägungsvorschlag:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stadt Sandersdorf-Brehna Hinweis (BE-ID: 3165): 2.5 Zentrale Orte Ziel 2.5.3-2 Festlegungen von Grundzentren Grundzentren sind als überörtlich bedeutsame Standorte von Einrichtungen der Daseinsvorsorge zu stärken und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln. Die Grundversorgung ist sicherzustellen. Dabei werden für die Festlegungen von Grundzentren folgende Kriterien zugrunde gelegt: > Bevölkerungsstand im Grundzentrum ab 2000 Einwohnern, > Bevölkerungsstand ab 5000 Einwohnern im Nahbereich des Grundzentrums, > Berücksichtigung der Nähe zu einem zentralen Ort (Beachtung der Erreichbarkeitsschwellenwerte für die jeweiligen zentralörtliche Stufe), > angemessene Erreichbarkeit aus den anderen Ortsteilen der Kommune und dem Nahbereich heraus (definiert über die Erreichbarkeit in circa 15 Minuten Pkw-Fahrtzeit für den Individualverkehr sowie durch eine Fahrtzeit von 30 Minuten mit dem öffentlichen Verkehr vom Wohnstandort, > Funktion als ÖPNV-Knotenpunkt (insbesondere SPNV-Anschluss), > in der Regel Hauptverwaltungssitz der Kommune, > vorhandene grundzentrale Ausstattung und Einrichtungen des Grundbedarfs - mit Versorgungseinrichtungen des täglichen Bedarfs (Supermärkte, Fachgeschäfte) - einem ärztlichen Versorgungsangebot, Apotheke, überörtliche Betreuungsangebote für ältere Menschen und - Kindertageseinrichtungen, Grundschule, Angebote für Kinder und Jugendliche sowie > positive Entwicklungsperspektive des Zentralen Ortes hinsichtlich: - demografischer Entwicklungsfähigkeit (auf Grundlage der Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde des letzten Fünf-Jahres-Zeitraums unter Zugrundelegung der letzten verfügbaren Daten der amtlichen Statistik, prognostizierte Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde unter Zugrundelegung der aktuellen Regionalisierten Bevölkerungsprognose und gegebenenfalls weiterer Bevölkerungsprognosen für die Gemeinde) und - gegebenenfalls (raum-)struktureller und fiskalischer Kennziffern mit positiven Effekten auf die Entwicklungsfähigkeit des Zentralen	Kapitel: 2.5.3 Grundzentren Z 2.5.3-2 Festlegung von Grundzentren	Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Festlegung der Grundzentren erfolgt auf Ebene der Regionalplanung. Maßgeblich hierfür ist die Beachtung aller definierten Kriterien, um ein tragfähiges zentralörtliches System zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse und zur Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge in allen Teilräumen des Landes abzuleiten. Dementsprechend gilt für die Festlegung der Zentralen Orte eine konsistente Ableitung. Ein Anspruch eines Ortes auf Festlegung als Zentraler Ort allein aus seiner Ausstattung und Einwohnerzahl besteht nicht. Ebenso ist für jeden Zentralen Ort der Nahbereich zu bestimmen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.5-3-2

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Ortes (Eigenversorgungsquote, Arbeitsplatzzentralität, Einzelhandelszentralität, Bevölkerungsdichte Steuerkraftmesszahl, Gewerbesteueraufkommen). Die Festsetzungen der Grundzentren in Ergänzung zu den Mittel- und Oberzentren hat grundsätzlich - unabhängig von den Wachstums- und Schrumpfungsprozessen in den Orten — unter Zugrundlegung der oben genannten Kriterien zu erfolgen, um einerseits die flächendeckende Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen und andererseits die Trag- und Zukunftsfähigkeit der Zentralen Orte 'im Land zu gewährleisten, die Zentren zu stärken und gleichermaßen die zur Stärkung des ländlichen Raumes beizutragen. Da die Stadt Sandersdorf-Brehna die vorgenannten Kriterien vollumfänglich erfüllt, fordere ich erneut, die Ortschaft Sandersdorf, respektive die Stadt Sandersdorf-Brehna als Grundzentrum in das zentrale Ortsystem festzulegen.		
Stellungnehmer ID: 199 Stadt Sandersdorf-Brehna Hinweis (BE-ID: 3175): Unter Berücksichtigung, dass eine flächen- und freiraumschonende Errichtung von Freiflächensolaranlagen auf geeigneten Standorten erfolgen sollen, ist die Erarbeitung eines gesamträumlichen Konzeptes zur Steuerung von Freiflächensolaranlagen von existenzieller Bedeutung und muss darüber hinaus möglichst gemeindeübergreifend durch interkommunale Zusammenarbeit erfolgen. Hierbei ist, im Sinne eines freiraumschonenden und eines der Ernährungssicherheit dienenden Aspektes sowie unter Berücksichtigung der Einarbeitung eines gesamträumlichen Konzeptes zur Steuerung von Freiflächensolaranlagen des Ausbaus der Solarenergie in einer Gemeinde mit nicht mehr als fünf Prozent der jeweiligen Gemeindefläche mit Freiflächensolaranlagen festzusetzen und landschaftsverträglich.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter und entspricht den Festlegungen "Wirkungen von Freiflächensolaranlagen", "Gesamträumliches Gemeindekonzept" und "Ausbau der Solarenergie in Gemeinden". Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 6.2.2-2, G 6.2.2-3 und G 6.2.2-4
Stellungnehmer ID: 199 Stadt Sandersdorf-Brehna Hinweis (BE-ID: 3174):	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-5 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Freiflächensolaranlagen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Darüber hinaus stellen die Gemeinden die immer geringer werdende Akzeptanz von Freiflächensolaranlagen in der Bevölkerung vor ein großes Problem. Eine hohe Beteiligungsbereitschaft der Öffentlichkeit, die Bildung von Bürgerinitiativen, Unterschriftensammlungen und Mediationsverfahren hemmen wiederholt die Arbeit der Verwaltung und verlängern die Entscheidungen und Beteiligungsprozesse. Daher würde die Stadt Sandersdorf-Brehna eine planerische Steuerung auf der Stufe der Regionalen Entwicklungspläne zum Ausbau der Solarenergie analog der Planungen und Vorgaben zur Windenergienutzung sehr begrüßen.		Da die Gemeinden einerseits ein gesamträumliches Gemeindekonzept zur Steuerung von Freiflächensolaranlagen aufstellen sollen, während andererseits den Regionalen Planungsgemeinschaften die Möglichkeit eingeräumt wird, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Freiflächensolaranlagen festzulegen, könnte dies die kommunale Planungshoheit beeinträchtigen, die gemeindliche Planung unterlaufen und die Akzeptanz innerhalb der Bevölkerung verringern. Aus diesen Gründen wird diese Festlegung ersatzlos gestrichen.
Stellungnehmer ID: 199 Stadt Sandersdorf-Brehna Hinweis (BE-ID: 3166): 3.1 Siedlungsentwicklung Ziel 3.1-4 Siedlungsentwicklung In nicht-zentralen Orten Zum Themenfeld der Zentralen Orte werden zur Schaffung einer ausgewogenen Raum- und Siedlungsstruktur und als Grundlage für eine nachhaltige ordnungs- und entwicklungspolitische Orientierung von Planungen und Maßnahmen die Raumkategorien Verdichtungsraum und ländlicher Raum festgelegt, wonach die Stadt Sandersdorf-Brehna außerhalb der Verdichtungsräume Magdeburg und Halle zum einen dem ländlichen Raum zugeordnet ist und darüber hinaus im zentralörtlichem System weder in ein Oberzentrum, in ein Mittelzentrum sowie in ein Grundzentrum eingestuft ist. Gemäß Ziel 3 der Raumordnung ist in nicht-zentrale Orten die Ausweisung neuer Bauflächen für die Siedlungs- und Verkehrsflächen auf die Eigenentwicklung zu beschränken. Dabei sollen im Sinne einer bedarfsgerechten Wohnbauflächenentwicklung die sich aus dem demographischen Wandel ergebenden vielfältigen Anforderungen, insbesondere die Alters- und Haushaltsstruktur, besonders berücksichtigt werden. Weiter heißt es, dass der Bedarf an Wohnraum, insbesondere für einkommensschwache Haushalte mit Hilfe geeigneter Maßnahmen, insbesondere für sozialen Wohnungsbau Rechnung getragen werden soll. Den nicht-zentralen Orten steht demnach nur eine, auf die Eigenentwicklung beschränkte Ausweisung von neuen Flächen für Wohnen, Gewerbe und Dienstleistung zu.	Teil B Kapitel: 3.1 Siedlungsentwicklung Z 3.1-4 Siedlungsentwicklung in nicht-zentralen Orten	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung: Die Festlegung der Grundzentren erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen durch die Regionalplanung unter Beachtung definierter Kriterien zur Bestimmung der Grundzentren. Die Konzentration auf Zentrale Orte zielt darauf ab, diese als Versorgungs- und Ankerpunkte im Raum zu stärken. Damit wird § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG, wonach die Siedlungstätigkeit räumlich zu konzentrieren und vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten ist, Rechnung getragen. Eine Entwicklung der nicht-zentralen Orte ist im Rahmen der Eigenentwicklung damit weiterhin möglich. Mit Blick auf eine gesteuerte Wohnbauflächenentwicklung außerhalb von Zentralen Orten ist eine erweiterte Eigenentwicklung für Schwerpunktorde „Wohnen“ unter Beachtung definierter Kriterien möglich. Die Festlegung von Schwerpunktorde "Wohnen" erfolgt durch die Regionalplanung und wird im Rahmen der Aufstellung der Regionalen Entwicklungspläne zu prüfen und bewerten sein. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 3.2-2, Z 3.2-3 und Z 2.6-2

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
An dieser Stelle ersucht die Stadt Sandersdorf-Brehna um eine Nachbesserung bzw. Lockerung dieser Vorgabe.		
Die Ansprüche der letzten Jahre an die Wohnraum- und Grundstücksgrößen haben sich verändert und die Wohnfläche nahm in Deutschland zwischen 2000 und 2014 um 13,9 Prozent zu. Nach der Wohnungsmarktprognose 2030 des Bundesinstituts für Bau,- Stadt- und Raumforschung (BBSR) wird die Pro-Kopf-Wohnfläche in Deutschland bis 2030 auf rund 47m² steigen. Die Pro-Kopf-Wohnfläche der Eigentümerhaushalte steigert sich auf 49m². Bereits mit Stand 2020 sind für die Stadt Sandersdorf-Brehna 47,3m² Wohnfläche /Einwohner zu verzeichnen. Mit der Nachfrage nach Wohnraum weg von Wohnblöcken der Serientypen WBS und QP aus der DDR-Zeit hin zu Einfamilienhäusern geht folglich der Bedarf von mehr Wohnfläche bezogen auf die Bodennutzung einher. Dieser Trend muss berücksichtigt werden. Eine Grundstücksgröße von 300m² bis 500 m² ist heute nicht mehr angemessen. Die Nachfrage liegt zwischen 700 m² bis 1.000 m² (Mittelwert 850 m²). Dies entspricht einer Verteilung von 10 WE bis 14 WE Je Hektar (Mittelwert 12 WE/ha).		
Gleichwohl zum Beispiel die Stadt Sandersdorf-Brehna unter Anwendung der Bevölkerungsprognose 2035 rechnerisch keinen Bedarf an Wohnbauflächen aus der Bevölkerungsentwicklung zu verzeichnen hat, steht der seit ca. 8 Jahren anhaltende behutsame Zuzug stets der negativen Bevölkerungsprognose 2035 erheblich gegenüber. Dies resultiert u. a. aus dem Interesse von Großstädtern, sich auf dem Land anzusiedeln und ist ein Grund für eine derzeit erkennbare veränderte Entwicklung. Oberzentren wie Leipzig, Halle und der Landkreis Nordsachsen sind mit der wachsenden Nachfrage nach bezahlbarem Wohnraum mit einer Übernachtung konfrontiert. Von daher ist eine anhaltende Abwanderung aus der Großstadt ins Umland zu verzeichnen. Eine Vielzahl von Umlandkommunen profitiert von einer anhaltenden Zuwanderung aus den Ballungszentren, dem sogenannten „Überschwapp-Effekt“.		
Des Weiteren hat die Stadt Sandersdorf-Brehna als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbefläche sowie als Vorrangstandort für regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen eine Standortgunst, die es zukünftig bei der Wohnraumbereitstellung zu berücksichtigen gilt.		
Daher bittet die Stadt Sandersdorf-Brehna als nicht-zentraler Ort, dass eine Ausweisung von Wohnbauflächen über die Eigenentwicklung hinaus möglich sein kann.		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Anhand atypischer Konstellationen und Besonderheiten (siehe Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen) der jeweiligen Gemeinde müssen Ausnahmen und Abweichungen der starren und pauschalisierten Vorgaben mit entsprechenden Begründungen und belastbaren Nachweisführungen zum Beispiel bei der Ansiedlung von Großunternehmen möglich sein.		
Stellungnehmer ID: 199 Stadt Sandersdorf-Brehna	Teil B Kapitel: 2.5.3 Grundzentren Z 2.5.3-2 Festlegung von Grundzentren	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 3172): 2.5 Zentrale Orte Ziel 2.5.3-2 Festlegungen von Grundzentren Grundzentren sind als überörtlich bedeutsame Standorte von Einrichtungen der Daseinsvorsorge zu stärken und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln. Die Grundversorgung ist sicherzustellen. Dabei werden für die Festlegungen von Grundzentren folgende Kriterien zugrunde zu legen: > Bevölkerungsstand im Grundzentrum ab 2000 Einwohnern, > Bevölkerungsstand ab 5000 Einwohnern im Nahbereich des Grundzentrums, > Berücksichtigung der Nähe zu einem zentralen Ort (Beachtung der Erreichbarkeitsschwellenwerte für die jeweiligen zentralörtliche Stufe), > angemessene Erreichbarkeit aus den anderen Ortsteilen der Kommune und dem Nahbereich heraus (definiert über die Erreichbarkeit in circa 15 Minuten Pkw-Fahrtzeit für den Individualverkehr sowie durch eine Fahrtzeit von 30 Minuten mit dem öffentlichen Verkehr vom Wohnstandort, > Funktion als ÖPNV-Knotenpunkt (insbesondere SPNV-Anschluss), > in der Regel Hauptverwaltungssitz der Kommune, > vorhandene grundzentrale Ausstattung und Einrichtungen des Grundbedarfs - mit Versorgungseinrichtungen des täglichen Bedarfs (Supermärkte, Fachgeschäfte) - ärztlichem Versorgungsangebot, Apotheke, überörtliche Betreuungsangebote für ältere Menschen und - Kindertageseinrichtungen, Grundschule, Angebote für Kinder und Jugendliche sowie > positive Entwicklungsperspektive des Zentralen Ortes hinsichtlich: - demografischer Entwicklungsfähigkeit (auf Grundlage der	Begründung: Die Festlegung der Grundzentren erfolgt auf Ebene der Regionalplanung. Maßgeblich hierfür ist die Beachtung aller definierten Kriterien, um ein tragfähiges zentralörtliches System zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse und zur Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge in allen Teilräumen des Landes abzuleiten. Dementsprechend gilt für die Festlegung der Zentralen Orte eine konsistente Ableitung. Ein Anspruch eines Ortes auf Festlegung als Zentraler Ort allein aus seiner Ausstattung und Einwohnerzahl besteht nicht. Ebenso ist für jeden Zentralen Ort der Nahbereich zu bestimmen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.5-3-2	

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde des letzten Fünf-Jahres-Zeitraums unter Zugrundelegung der letzten verfügbaren Daten der amtlichen Statistik, prognostizierte Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde unter Zugrundelegung der aktuellen Regionalisierten Bevölkerungsprognose und gegebenenfalls weiterer Bevölkerungsprognosen für die Gemeinde) und - gegebenenfalls (raum-)struktureller und fiskalischer Kennziffern mit positiven Effekten auf die Entwicklungsfähigkeit des Zentralen Ortes (Eigenversorgungsquote, Arbeitsplatzzentralität, Einzelhandelszentralität, Bevölkerungsdichte, Steuerkraftmesszahl, Gewerbesteueraufkommen). Die Festsetzungen der Grundzentren in Ergänzung zu den Mittel- und Oberzentren hat grundsätzlich - unabhängig von den Wachstums- und Schrumpfungsprozessen in den Orten — unter Zugrundlegung der oben genannten Kriterien zu erfolgen, um einerseits die flächendeckende Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen und andererseits die Trag- und Zukunftsfähigkeit der Zentralen Orte Im Land zu gewährleisten, die Zentren zu stärken und gleichermaßen die zur Stärkung des ländlichen Raumes beizutragen. Da die Stadt Sandersdorf-Brehna die vorgenannten Kriterien vollumfänglich erfüllt, fordere ich wiederholt, Sandersdorf als Grundzentrum in das zentrale Ortsystem festzulegen.		
Stellungnehmer ID: 199 Stadt Sandersdorf-Brehna Hinweis (BE-ID: 5402): Anzumerken sei noch, dass die 7. Regionalisierte Bevölkerungsprognose für das Jahr 2021 einen Bevölkerungsstand für die Stadt Sandersdorf-Brehna von 13.997 Einwohnern prognostizierte. Dem gegenüber steht aus dem Melderegister der Stadt Sandersdorf-Brehna ein Bevölkerungsstand zum 31.12.2023 von 14.937 Einwohnern, was einen positiven Saldo von fast 1.000 Einwohner darstellt. Selbstverständlich müssen dabei im Rahmen der Wohnbauflächenentwicklung - ob im Zuge der Eigenentwicklung oder über den Eigenbedarf hinaus - die landesplanerischen Vorgaben zur Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme beachtet werden. Dies spiegelt sich in dem Grundsatz „Innenentwicklung hat Vorrang vor Außenentwicklung“ wider, wonach Innenentwicklungspotenziale und die Möglichkeiten der Nachverdichtung vorrangig zu nutzen sind.	Teil B Kapitel: 3.1 Siedlungsentwicklung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Darüber hinaus sind eine Zersiedelung der Landschaft, eine ungegliederte, insbesondere bandartige Entwicklung der Siedlungsstruktur und die Bildung einer Splittersiedlung zu vermeiden.		
Stellungnehmer ID: 199 Stadt Sandersdorf-Brehna	Teil B Kapitel: Teil B – Textliche Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 3164): Eingangs möchte ich an dieser Stelle bemerken, dass sich die Stadt Sandersdorf-Brehna bei ihrer Stellungnahme insbesondere auf die Siedlungsentwicklung in nicht-zentralen Orten konzentrieren wird.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 199 Stadt Sandersdorf-Brehna	Teil B Kapitel: Teil B – Textliche Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 3171): Eingangs möchte ich an dieser Stelle bemerken, dass sich die Stadt Sandersdorf-Brehna bei ihrer Stellungnahme insbesondere auf die Siedlungsentwicklung in nicht-zentralen Orten konzentrieren werden wird.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 199 Stadt Sandersdorf-Brehna	Teil B Kapitel: 3.1 Siedlungsentwicklung Z 3.1-4 Siedlungsentwicklung in nicht-zentralen Orten	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 3173): 3.1 Siedlungsentwicklung Ziel 3.1-4 Siedlungsentwicklung in nicht-zentralen Orten Zum Themenfeld der Zentralen Orte werden zur Schaffung einer ausgewogenen Raum- und Siedlungsstruktur und als Grundlage für eine nachhaltige ordnungs- und entwicklungspolitische Orientierung von Planungen und Maßnahmen die Raumkategorien Verdichtungsraum und ländlicher Raum festgelegt, wonach die Stadt Sandersdorf-Brehna außerhalb der Verdichtungsräume Magdeburg und Halle zum einen dem ländlichen Raum zugeordnet ist und darüber hinaus im zentralörtlichem System weder in ein Oberzentrum, in ein Mittelzentrum sowie in ein		Begründung: Die Festlegung der Grundzentren erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen durch die Regionalplanung unter Beachtung definierter Kriterien zur Bestimmung der Grundzentren. Die Konzentration auf Zentrale Orte zielt darauf ab, diese als Versorgungs- und Ankerpunkte im Raum zu stärken. Damit wird § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG, wonach die Siedlungstätigkeit räumlich zu konzentrieren und vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten ist, Rechnung getragen. Eine Entwicklung der nicht-zentralen Orte ist im Rahmen der

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Grundzentrum eingestuft ist. Gemäß Ziel 3 der Raumordnung ist in nicht-zentrale Orten die Ausweisung neuer Bauflächen für die Siedlungs- und Verkehrsflächen auf die Eigenentwicklung zu beschränken. Dabei sollen im Sinne einer bedarfsgerechten Wohnbauflächenentwicklung die sich aus dem demographischen Wandel ergebenden vielfältigen Anforderungen, insbesondere die Alters- und Haushaltsstruktur, besonders berücksichtigt werden. Weiter heißt es, dass der Bedarf an- Wohnraum, insbesondere für einkommensschwache Haushalte mit Hilfe geeigneter Maßnahmen, insbesondere für sozialen Wohnungsbau Rechnung getragen werden soll. Den nicht-zentralen Orten steht demnach nur eine, auf die Eigenentwicklung beschränkte Ausweisung von neuen Flächen für Wohnen, Gewerbe und Dienstleistung zu. An dieser Stelle ersucht die Stadt Sandersdorf-Brehna um eine Nachbesserung bzw. Lockerung dieser Vorgabe. Die Ansprüche der letzten Jahre an die Wohnraum- und Grundstücksgrößen haben sich verändert und die Wohnfläche nahm in Deutschland zwischen 2000 und 2014 um 13,9 Prozent zu. Nach der Wohnungsmarktprognose 2030 des Bundesinstituts für Bau,- Stadt- und Raumforschung (BBSR) wird die Pro-Kopf-Wohnfläche in Deutschland bis 2030 auf rund 47m² steigen. Die Pro-Kopf-Wohnfläche der Eigentümerhaushalte steigt sich auf 49m². Bereits mit Stand 2020 sind für die Stadt Sandersdorf-Brehna 47,3m² Wohnfläche /Einwohner zu verzeichnen. Mit der Nachfrage nach Wohnraum weg von Wohnblöcken der Serientypen WBS und QP aus der DDR-Zeit hin zu Einfamilienhäusern geht folglich der Bedarf von mehr Wohnfläche bezogen auf die Bodennutzung einher. Dieser Trend muss berücksichtigt werden. Eine Grundstücksgröße von 300m² bis 500m² ist heute nicht mehr angemessen. Die Nachfrage liegt zwischen 700m² bis 1.000m² (Mittelwert 850m²). Dies entspricht einer Verteilung von 10 WE bis 14 WE je Hektar (Mittelwert 12WE/ha). Gleichwohl zum Beispiel die Stadt Sandersdorf-Brehna unter Anwendung der Bevölkerungsprognose 2035 rechnerisch keinen Bedarf an Wohnbauflächen aus der Bevölkerungsentwicklung zu verzeichnen hat, steht der seit ca. 8 Jahren anhaltende behutsame Zuzug stets der negativen Bevölkerungsprognose 2035 erheblich gegenüber. Dies resultiert u. a. aus dem Interesse von Großstädtern, sich auf dem Land anzusiedeln und ist ein Grund für eine derzeit erkennbare veränderte Entwicklung.		Eigenentwicklung damit weiterhin möglich. Mit Blick auf eine gesteuerte Wohnbauflächenentwicklung außerhalb von Zentralen Orten ist eine erweiterte Eigenentwicklung für Schwerpunkorte „Wohnen“ unter Beachtung definierter Kriterien möglich. Die Festlegung von Schwerpunkorten "Wohnen" erfolgt durch die Regionalplanung und wird im Rahmen der Aufstellung der Regionalen Entwicklungspläne zu prüfen und bewerten sein. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 3.2-2, Z 3.2-3 und Z 2.6-2

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Oberzentren wie Leipzig, Halle und der Landkreis Nordsachsen sind mit der wachsenden Nachfrage nach bezahlbarem Wohnraum mit einer Übernachtung konfrontiert. Von daher ist eine anhaltende Abwanderung aus der Großstadt ins Umland zu verzeichnen. Eine Vielzahl von Umlandkommunen profitiert von einer anhaltenden Zuwanderung aus den Ballungszentren, dem sogenannten „Überschwapp-Effekt“. Des Weiteren hat die Stadt Sandersdorf-Brehna als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbefläche sowie als Vorrangstandort für regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen eine Standortgunst, die es zukünftig bei der Wohnraumbereitstellung zu berücksichtigen gilt.		
Stellungnehmer ID: 199 Stadt Sandersdorf-Brehna Hinweis (BE-ID: 5403): Eine planerisch abgestimmte Steuerung bei der Ausweisung von Flächen für Wohnen, Gewerbe und Dienstleistungen in den nicht-zentralen Orten auf der Stufe der Regionalen Entwicklungsplänen wird seitens der Stadt Sandersdorf- Brehna begrüßt. Die Stadt Sandersdorf-Brehna sichert dabei eine maßvolle, äußerst sorgfältige und behutsame Erweiterung etwaiger Flächen, unter Berücksichtigung einer flächensparenden Bauweise und Auslastung vorhandener Infrastruktureinrichtungen zu. Eine willkürliche Ausweisung von „Wunschflächen“ wird nicht erfolgen. Ferner wird der Schutz und die Stärkung des benachbarten Mittelzentrums Bitterfeld-Wolfen berücksichtigt.	Teil B Kapitel: 3.1 Siedlungsentwicklung Z 3.1-4 Siedlungsentwicklung in nicht-zentralen Orten	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 3.2-2
Stellungnehmer ID: 200 Stadt Sangerhausen Hinweis (BE-ID: 68): Zum Punkt 6 „Energieversorgung“ regt die Stadt Sangerhausen an, das unter Z 6.2.1-3 benannte Ziel, außerhalb der Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie sowie der Vorranggebiete für Repowering einen planerischen Ausschluss einer raumbedeutsamen Windenergienutzung durch die Regionalplanung zu untersagen, nochmals zu überdenken. Es muss der Regionalplanung und nachfolgend den Kommunen möglich sein,	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Z 6.2.1-3 Kein planerischer Ausschluss	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Mit der regionalplanerischen Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung als Ziele der Raumordnung sollen raumbedeutsame Windenergieanlagen verbindlich auf bestimmte Gebiete gelenkt und konzentriert werden. Eine Ausschlusswirkung im Hinblick auf Eignungsgebiete ist somit nicht mehr gegeben. Die Abkehr von einer außergebietlichen Ausschlusswirkung wird durch die

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
bei Erfüllung der vorgegebenen Flächenziele auch begründete Bereiche planerisch von einer Nutzung mit Windkraftanlagen auszuschließen.		regionalplanerische Neukonzeption der planerischen Steuerung der Windenergienutzung im Rahmen des Wind-an-Land-Gesetzes vorgegeben. Die außergebietliche Wirkung der regionalplanerischen Vorranggebiete für Windenergienutzung wird nicht mehr durch den LEP festgelegt, sondern ergibt sich unmittelbar aus dem Bundesgesetz. Um Missverständnisse zu vermeiden und Unsicherheiten hinsichtlich des Regelungsgehalts von § 35 Abs. 3 BauGB auszuräumen, wird diese Zielfestlegung ersatzlos gestrichen.
Stellungnehmer ID: 200 Stadt Sangerhausen Hinweis (BE-ID: 69): Zum Punkt 6.2.2 Solarenergie: Unter dem Grundsatz G 6.2.2-3 „Flächenkulisse Freiflächensolaranlagen“ können Solaranlagen in einer Breite von 200 m ohne Bebauungsplan errichtet werden. Diese Möglichkeit sollte längenbegrenzt werden, um eine bandartige Struktur in einer Breite von ca. 450 m über viele Kilometer zu verhindern. In Diskussion stand die Begrenzung auf 1000 m Länge. Dies ist nunmehr nicht Inhalt dieses Grundsatzes, sollte aber aufgenommen werden.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-3 Flächenkulisse Freiflächensolaranlagen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Es wird auf die Festlegung "Wirkungen von Freiflächensolaranlagen" verwiesen, wonach Freiflächensolaranlagen freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich umzusetzen sind. Darüber hinaus sind die Wirkungen solcher Anlagen auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt, die Störung des Bodenhaushalts und die landwirtschaftliche Bodennutzung unter Einbeziehung der Fachbehörden darzulegen. Die Festlegung einer Längenbegrenzung für Freiflächensolaranlagen, die bevorzugt je 200 m längs der Bundesautobahnen und Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen wird aus raumplanerischer Sicht errichtet werden sollen, wird aus raumplanerischer Sicht als nicht zielführend erachtet, da diese Flächen nach dem BauGB bauplanungsrechtlich privilegiert sind. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 6.2.2-2 und G 6.2.2-5
Stellungnehmer ID: 200 Stadt Sangerhausen Hinweis (BE-ID: 64): der Entwurf des neuen LEP LSA enthält bezüglich des Standortes Sangerhausen Aussagen zu den Landesbedeutsamen Vorrangstandorten in der Planungsregion Harz: Sangerhausen an der BAB 38 / BAB 71 wird als Vorrangstandort für	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft G 7.1.1-8 Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung: Vorbehaltsgebiete für eine bestimmte Nutzung oder Funktion sind (zeichnerische) Grundsätze der Raumordnung. Grundsätze der Raumordnung sind gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 ROG Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Ein Vorbehaltsgebiet ist ein

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung festgelegt. (Z5.1.1-4) Das wird von der Stadt Sangerhausen begrüßt. Da Sangerhausen gleichzeitig im Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft liegt, wäre zu prüfen, wie mit der Situation umzugehen ist. Sollten durch die Aufstellung des Bebauungsplanes „Industriegroßfläche Sangerhausen“ Änderungsanträge notwendig werden, teilen Sie uns das bitte zeitnah mit.		räumlicher Bereich, dem unter Berücksichtigung konkurrierender Raumnutzungsansprüche eine besondere Bedeutung für eine bestimmte raumbedeutsame Funktion oder Nutzung zugesprochen wird - in diesem Fall für die landwirtschaftliche Nutzung. Die raumordnerische Festlegung erfolgt mit dem Ziel, diese Funktion oder Nutzung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen vorrangig zu berücksichtigen, ohne jedoch konkurrierende Nutzungen gänzlich auszuschließen. Im Gegensatz zu Vorranggebieten, in denen konkurrierende Nutzungen ausgeschlossen oder nur bedingt zulässig sind, besteht im Vorbehaltsgebiet eine abwägende Berücksichtigungspflicht, wobei der festgelegten Funktion bei Ermessensentscheidungen ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung beizumessen ist. Die im Landesentwicklungsplan makrostandörtlich festgelegten Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen sind gem. Z 5.1.2-1 von der Regionalplanung räumlich zu konkretisieren und als Vorranggebiete für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen in den Regionalen Entwicklungsplänen festzulegen. Ebenso obliegt es der Regionalplanung die im Landesentwicklungsplan festgelegten Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft räumlich zu präzisieren. Im Zuge dieser Konkretisierung sind mögliche Konflikte zwischen beiden Belangen auszuschließen oder auszugleichen. Ein Konflikt mit bestehenden Nutzungen wird durch die Festlegung eines Vorbehaltsgebietes im Landesentwicklungsplan grundsätzlich nicht ausgelöst. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass gem. Begründung zu G 7.1.1-9 bauplanungsrechtliche Innenbereiche gemäß § 34 BauGB und baurechtlich gesicherte Flächen von Vorbehaltsgebietsfestlegungen für Landwirtschaft ausgenommen sind. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.1.2-1 und G 7.1.1-9.
Stellungnehmer ID: 200 Stadt Sangerhausen Hinweis (BE-ID: 70): Zum Punkt 7.2 Freiraum- und Ressourcenschutz werden u.a. Grundsätze zum Hochwasserschutz festgelegt. Die Stadt Sangerhausen sowie der LK MSH haben aufgrund der kürzlich aufgetretenen Starkregenereignisse und den darauffolgenden Hochwasserereignissen der Helme im Bereich des Landkreises MSH Kontakt mit dem Kompetenzzentrum Natürlicher Klimaschutz. Durch	Teil B Kapitel: 7.2.1 Hochwasserschutz Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
dieses KNK werden u.a. Projekte zur Renaturierung mit gleichzeitigem Hoch- und Grundwasserschutz durchgeführt. Es wird angeregt, das Kompetenzzentrum in die Erstellung des Landesentwicklungsplanes einzubeziehen und eventuell erfolgversprechende Projekte mit aufzunehmen.		
Stellungnehmer ID: 200 Stadt Sangerhausen Hinweis (BE-ID: 65): Weiterhin ist Sangerhausen Mittelzentrum und dem Oberbereich des Oberzentrums Halle zugeordnet. Das bedeutet, dass Sangerhausen zur Deckung des spezialisierten höheren Bedarfs des OZ Halle zur Verfügung steht. (Z2.5-2, Z2.5.1-2).	Teil B Kapitel: 2.5 Zentrale Orte Z 2.5-2 Festlegung der Zentralen Orte und Verflechtungsbereiche	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Mit der neuen Festlegung "Mittelbereiche der Ober- und Mittelzentren" werden Oberbereiche als Verflechtungsbereiche der Oberzentren nicht festgelegt. Anhaltspunkte für oberzentrale Verflechtungsbereiche stellen in der Regel die Planungsregionen dar. Zudem erstrecken sie sich zum Teil über die Planungsregionen als auch über die Landesgrenzen hinaus. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 2.5-4 und Festlegungskarte 2
Stellungnehmer ID: 200 Stadt Sangerhausen Hinweis (BE-ID: 3096): zum Entwurf des neuen LEP hat die Stadt Sangerhausen am 13.03.2024 bereits eine Stellungnahme abgegeben. Nun wurde der Entwurf hinsichtlich der Kartendarstellung deutlicher dargestellt, so dass kartografische Darstellungen erkennbar wurden, die so bei Erstellung der ersten Stellungnahme nicht erkennbar waren. So stellt sich nun dar, dass die Gesamtstadt Sangerhausen als - Vorbehaltsgebiet für Tourismus - und große Bereiche der Gesamtstadt als - Vorbehaltsgebiet ökologisches Verbundsystem - Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft und - Vorranggebiet Natur und Landschaft dargestellt sind. Diese Darstellungen überdecken großflächig alle Ortschaften und das Stadtgebiet. Abgrenzungen sind einerseits nicht eindeutig definierbar und im Bedarfsfall kompliziert und zeitaufwändig zu ändern.	Teil B Kapitel: Hauptkarte Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die zeichnerischen Festlegungen in der Hauptkarte des Landesentwicklungsplans werden im Maßstab 1:300.000 nicht flurstücks- sondern bereichsscharf getroffen. Diese planerische Vorgehensweise, welche eine gewisse Unschärfe mit sich bringt, wird bewusst gewählt, da die landesplanerischen Festlegungen stets auf eine Konkretisierung durch die nachfolgenden Planungsebenen - insbesondere die Regionalplanung - ausgerichtet sind. Bauplanungsrechtliche Innenbereiche gemäß § 34 BauGB und baurechtlich gesicherte Flächen sind von Vorbehaltsgebietsfestlegungen für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems, Vorbehaltsgebietsfestlegungen für Landwirtschaft sowie Vorranggebietsfestlegungen für Natur und Landschaft ausgenommen. Im 1. Entwurf wurden für die Bestimmung des Vorbehaltsgebietes für Tourismus Nr. 6 "Harz" alle Gemeinden der Landkreise Harz und

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Dies ist dahingehend zu korrigieren, dass zumindest die Ortschaften selbst sowie die bereits überplanten und in Planung befindlichen Bereiche herauszunehmen sind. (Industriegroßfläche, bestehende und beabsichtigte Bebauungspläne der Kernstadt sowie der Ortschaften, u.a.). Die bereits vorliegende Stellungnahme vom 13.03.2024 behält vollumfänglich Gültigkeit. *Abbildung 1*		Mansfeld-Südharz zugrunde gelegt und diese Flächenkulisse in die Abwägung mit allen anderen Raumnutzungsansprüchen geführt. Die Festlegung des Vorbehaltsgebietes beschränkte sich im Ergebnis auf die Bereiche der Gemeinden des Landkreises, in denen kein höher gewichteter Belang einer Festlegung entgegenstand. Im 2. Entwurf werden die in der Begründung zur Grundsatzfestlegung aufgeführten Kriterien zur Bestimmung der Vorbehaltsgebiete für Tourismus präzisiert. Unter Anwendung dieser werden die Gemeinden der Landkreise Harz und Mansfeld-Südharz bestimmt, die selbige erfüllen. Die so bestimmte potentielle Vorbehaltsgebietskulisse wird anschließend erneut mit allen anderen relevanten Belangen abgewogen. Dies führt zu einer veränderten Kulisse des Vorbehaltsgebietes. Die im Landesentwicklungsplan makrostandörtlich festgelegten Vorrangstandorte sind von der Regionalplanung räumlich zu konkretisieren. Ebenso obliegt es der Regionalplanung die im Landesentwicklungsplan festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete räumlich zu präzisieren. Im Zuge dieser Konkretisierungen sind mögliche Konflikte auszuschließen oder auszugleichen.
Stellungnehmer ID: 200 Stadt Sangerhausen Hinweis (BE-ID: 67): Hinsichtlich des Punktes 5.2, „Tourismus und Erholung“ möchte die Stadt Sangerhausen mit dem „Europa-Rosarium“ als Vorbehaltsgebiet Tourismus in den LEP aufgenommen werden. Das Europa-Rosarium ist die weltweit größte Rosensammlung mit zahlreichen touristischen Potentialen und einem hohen Erlebnis- und Erholungswert über die Region hinaus.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Mit der Festlegung eines Vorbehaltsgebiets für Tourismus wird die tourismuswirtschaftliche Entwicklung eines Teilraumes des Landes gegenüber konkurrierenden Nutzungen oder Funktionen des Raums priorisiert. Vorbehaltsgebiete für Tourismus sind aufgrund ihrer naturräumlichen oder kulturlandschaftlichen Ausstattung und ihrer vorhandenen touristischen Infrastruktur oder aufgrund vorhandener Potenziale für die touristische Entwicklung des Landes oder seiner Regionen von besonderer Bedeutung. Vorbehaltsgebiete für Tourismus erstrecken sich in der Regel auf zusammenhängende Bereiche mehrerer Gemeinden des Landes. Es werden keine Einzelstandorte oder bestimmte touristische Destinationen raumordnerisch gesichert. Der Masterplan Tourismus Sachsen-Anhalt 2027 bildet als tourismuspolitischer Fachplan Sachsen-Anhalts die fachliche Grundlage für die Festlegung der Vorbehaltsgebiete für Tourismus. Für die Festlegung der Vorbehaltsgebiete werden zudem die in der Begründung zur

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Grundsatzfestlegung aufgeführten Kriterien in Bezug auf die Gemeinden des Landes zugrunde gelegt. Diese Kriterien werden im 2. Entwurf nochmals präzisiert. Die Stadt Sangerhausen hat gemessen an diesen Kriterien keine überregionale touristische Bedeutung für das Land und soll daher nicht als Vorbehaltsgebiet für Tourismus in den Landesentwicklungsplan aufgenommen werden.
Stellungnehmer ID: 200 Stadt Sangerhausen Hinweis (BE-ID: 66): Als sehr positiv für die wirtschaftliche und touristische Entwicklung der Region um Sangerhausen wird die Sicherung der Weiterführung der Bundesautobahn A71 vom Dreieck Südharz (BAB 38/ BAB 71) zur BAB 14 gesehen. (G5.3.3.-3)	Teil B Kapitel: 5.3.3 Straßenverkehr G 5.3.3-3 Bundesautobahn 71	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.3.3-5
Stellungnehmer ID: 201 Stadt Schönebeck (Elbe) Hinweis (BE-ID: 2944): Der erste Entwurf des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt wurde zur Kenntnis genommen. Zu diesem gibt es keine weiteren Hinweise durch die Stadt Schönebeck (Elbe). Die geplanten Vorhaben bzw. Entwicklungen sind zu begrüßen. Für den weiteren Verfahrensverlauf wünsche ich Ihnen viel Erfolg.	Teil A Kapitel: Textteil und Begründung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 202 Stadt Seeland Hinweis (BE-ID: 3744): Zum 1. Entwurf ist zum Verflechtungsbereich abschließend anzumerken, dass Giersieben, losgelöst von der Zugehörigkeit zur Verbandsgemeinde Saale-Wipper und wohl aufgrund der besonderen Verflechtungsbeziehungen und unabhängig von administrativen Grenzen dem Mittelzentrum Aschersleben zugeordnet ist und im Übrigen die Gemeinden dieser Verbandsgemeinde dem Mittelzentrum Bernburg zugeordnet wurden.	Teil B Kapitel: 2.5 Zentrale Orte Z 2.5-2 Festlegung der Zentralen Orte und Verflechtungsbereiche	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die Zuordnung zu den Mittelbereichen erfolgt unter Berücksichtigung der vorherrschenden bzw. überwiegenden Pendlerorientierung und der Erreichbarkeit der Zentralen Orten der mittel- und oberzentralen Stufe, der Gewährleistung der Kreiskongruenz bei gegebener Erreichbarkeit, Zuordnung zu einem anderen Landkreis zur Gewährleistung der Erreichbarkeit u. a. Die Zuordnung zum Mittelbereich folgt damit einer konsistenten Ableitung.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Die Gemeinde Giersleben wird unter Berücksichtigung der überwiegenden Pendlerorientierung dem Mittelbereich Aschersleben zugeordnet. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 2.5-4 und Festlegungskarte 2
Stellungnehmer ID: 202 Stadt Seeland Hinweis (BE-ID: 3743): „Zentrale Orte“ - Verflechtungsbereich Die Kooperationsstädte Arnstein, Aschersleben, Falkenstein/Harz und Seeland sind durch vielfältige Verflechtungsbeziehungen miteinander verbunden und sehen sich als einen gemeinsamen Verflechtungsbereich. Die besondere Verbundenheit wird durch die seit dem Jahr 2013 bestehende und im Jahr 2016 um die Stadt Arnstein erweiterte Kooperationsvereinbarung (Zusammenarbeit bei freiwilligen Aufgaben) sowie die als „Modellprojekt zur Erprobung neuer Wege der kommunalen Zusammenarbeit“ genehmigte Zweckvereinbarung aus dem Jahr 2022 (Zusammenarbeit bei pflichtigen Aufgaben) dokumentiert. Die positiven Erfahrungen aus der Zusammenarbeit der Kommunen im Rahmen der Kooperationsvereinbarung und der Zweckvereinbarung sind hier beispielgebend. Diese Vereinbarungen ermöglichen eine interkommunale Zusammenarbeit über Kreisgrenzen hinweg. Die gewonnenen und beispielgebenden Erkenntnisse zur Zweckvereinbarung sollen nach Information des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt unmittelbar in die Neufassung des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) mit einfließen. Unabhängig von den genannten Vereinbarungen ergeben sich weitere Verbindungen zwischen den genannten Städten. So ist z. B. die Stadt Aschersleben als wichtiger Bildungsstandort Anlaufpunkt für Schülerinnen und Schüler aus den Kooperationsstädten bezüglich der weiterführenden Schulen. Auch die regelmäßigen Busverbindungen über die Kreisgrenzen hinaus werden von Menschen unterschiedlicher Altersgruppen genutzt, um zentrale Einrichtungen und Angebote in Aschersleben aufzusuchen. Nach dem 1. Entwurf der Landesregierung zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt ist auf Seite 53 dem	Teil B Kapitel: 2.5 Zentrale Orte Z 2.5-2 Festlegung der Zentralen Orte und Verflechtungsbereiche	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Zuordnung zu den Mittelbereichen erfolgt unter Berücksichtigung der vorherrschenden bzw. überwiegenden Pendlerorientierung und der Erreichbarkeit der Zentralen Orten der mittel- und oberzentralen Stufe, der Gewährleistung der Kreiskongruenz bei gegebener Erreichbarkeit, Zuordnung zu einem anderen Landkreis zur Gewährleistung der Erreichbarkeit u. a. Die Zuordnung zum Mittelbereich folgt damit einer konsistenten Ableitung. Die Zuordnung zu einem Mittelbereich schließt weitere Verflechtungen der Gemeinden zu Zentralen Orten wie auch nicht-zentralen Orten nicht aus und Entwicklungen auch in Bezug auf wirtschaftliche Kooperationen sind weiterhin möglich. Der vorgetragene Belang findet bei der Zuordnung der Mittelbereiche Berücksichtigung. Hierbei werden die Gemeinden Arnstein und Falkenstein/ Harz dem Mittelbereich Aschersleben zugeordnet. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 2.5-4 und Festlegungskarte 2

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Mittelzentrum „Aschersleben“ der „Mittelbereich“ Aschersleben, Seeland, Giersieben zugeordnet. Ungeachtet der hier beschriebenen Verflechtungsbeziehungen ist die Stadt Arnstein dem Mittelzentrum Lutherstadt Eisleben und die Stadt Falkenstein/Harz dem Mittelzentrum Quedlinburg zugeordnet. Den Kreisgrenzen sollte im Rahmen der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt bei der Zuordnung der Mittelbereiche zu den Mittelzentren keine tragende Bedeutung zukommen. Vielmehr sollten in diesem Zusammenhang die verflechtungsbezogene und oftmals gewachsene Verbundenheit der jeweiligen Städte ausschlaggebend für die Zuordnung von Mittelbereichen in Mittelzentren sein.		
Stellungnehmer ID: 202 Stadt Seeland Hinweis (BE-ID: 3746): „Hochwasserschutz“ Vorranggebiete für Hochwasserschutz sind unter anderem „Gebiete um vorhandene und geplante Hochwasserrückhaltebecken“. Sie sollen in Aktualisierung, Konkretisierung und Ergänzung der im Landesentwicklungsplan räumlich gesicherten Gebiete durch die Regionalplanung zeichnerisch festgelegt werden. An dieser Stelle fordere ich nochmals zur Verringerung der Hochwassergefährdung in den Ortsteilen Stadt Hoym/Anhalt und Gatersleben die Fachplanerische Voraussetzung für das Hochwasserrückhaltebecken Meisdorf zu schaffen. Bedeutsame Maßnahmen des Hochwasserschutzes wie diese sollten im Landesentwicklungsplan konkret festgelegt werden.	Teil B Kapitel: 7.2.1 Hochwasserschutz Z 7.2.1-1 Vorranggebiete für Hochwasserschutz	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Im ersten Entwurf des neuen Landesentwicklungsplans wurde eine Gebietskulisse als Vorranggebiet für Hochwasserschutz festgelegt, die sich aus den Überschwemmungsgebieten und den HQ100-Bereichen der hochwasserführenden Gewässer des Landes zusammengesetzt hat. Der gewählte planerische Ansatz wird unter Berücksichtigung der Hinweise zum ersten Entwurf dahingehend geändert, dass nunmehr nur die Überschwemmungsbereiche (Überschwemmungsgebiete und HQ100-Bereiche) wiederkehrend hochwasserführender oberirdischer Fließgewässer des Landes festgelegt werden, die mindestens ein angrenzendes Bundesland zumindest teilweise durchfließen. Somit wird eine ebenen- und maßstabsgerechte Festlegung der Vorranggebiete für Hochwasserschutz ermöglicht. Festgehalten wird an der Definition der Vorranggebiete für Hochwasserschutz: Vorranggebiete für Hochwasserschutz sind Überschwemmungsgebiete an oberirdischen Gewässern, Gebiete zum Hochwasserrückhalt durch vorhandene und geplante Flutpolder, Gebiete zur Rückgewinnung von Retentionsräumen sowie Gebiete um vorhandene und geplante Hochwasserrückhaltebecken. Die Regionalplanung hat die Aufgabe, die im Landesentwicklungsplan generalisiert festgelegten Vorranggebiete für Hochwasserschutz räumlich zu konkretisieren und die Vorranggebietskulisse entsprechend der

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		landesplanerischen Vorgaben zu ergänzen. Dabei sind auch Gebiete um vorhandene und geplante Hochwasserrückhaltebecken (so auch HRB Meisdorf) zu sichern. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.1-2
Stellungnehmer ID: 202 Stadt Seeland Hinweis (BE-ID: 3745): „Zentrale Orte“ - Grundzentren Bei der Erfüllung der Kriterien zur Festlegung von Grundzentren in den Regionalen Entwicklungsplänen (Seite 62) sollten auch zukünftig gewisse Abweichungen möglich sein. Das bestehende Grundzentrum OT Stadt Hoym/ Anhalt muss auch zukünftig Bestand haben.	Teil B Kapitel: 2.5.3 Grundzentren Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Grundzentren sind als überörtlich bedeutsame Standorte von Einrichtungen der Daseinsvorsorge zu stärken und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln. Die Grundversorgung ist sicherzustellen. Um ein tragfähiges zentralörtliches System zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse und zur Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge in allen Teilräumen des Landes abzuleiten, erfolgt die Festlegung der Grundzentren durch die Regionalplanung unter Beachtung aller definierten Kriterien. Zudem kann im begründeten Ausnahmefall in dünn besiedelten Gemeinden mit weniger als 50 Einwohnern je km² von den genannten Bevölkerungszahlschwellenwerten abgewichen werden. Zudem sind in den Regionalen Entwicklungsplänen die Nahbereiche der Zentralen Orte zu bestimmen. Ein Anspruch eines Ortes auf Festlegung als Zentraler Ort allein aus seiner Ausstattung und Einwohnerzahl besteht nicht. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 2.5.3-2 und Z 2.5.3-3
Stellungnehmer ID: 205 Stadt Südliches Anhalt Hinweis (BE-ID: 3092): Gröbzig Die Stadt Gröbzig war bis 2013 als Grundzentrum ausgewiesen. Heute ist Gröbzig ein Ort mit besonderer Bedeutung für die Betreuung und Altenpflege.	Teil B Kapitel: 2.5.3 Grundzentren Z 2.5.3-2 Festlegung von Grundzentren	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die Festlegung der Grundzentren erfolgt auf Ebene der Regionalplanung. Maßgeblich hierfür ist die Beachtung aller definierten Kriterien, um ein tragfähiges zentralörtliches System zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse und zur Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge in allen Teilräumen des Landes abzuleiten.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Derzeit haben wir in Gröbzig eine Einwohnerzahl von 2.123 (Stand 04.04.204). Nähe zu Zentren und allgemeine Erreichbarkeit Oberzentrum: Magdeburg 66km Dessau-Roßlau 36km Halle 25km Mittelzentrum: Bernburg 17km Bitterfeld-Wolfen 32km Köthen (Anhalt) 14km Vorhandene Infrastruktur - angemessene Erreichbarkeit aus den Ortsteilen der Stadt Südliches Anhalt, der Stadt Könnern und der Stadt Wettin-Löbejün - Infrastruktur: Kreuzpunkt der Landesstraße L145 und L147, Anbindung an den Fuhneradweg - Gute Einbindung in den ÖPNV des Landkreises Anhalt-Bitterfeld und des Saalekreises - Verkehrsanbindung an die A14 in 7km - Telekommunikation – Breitbandausbau vorhanden - Verwaltungsstelle der Stadt Südliches Anhalt Versorgungseinrichtungen täglicher Bedarf: -drei Supermärkte -Fachgeschäfte, Gewerbebetriebe, mittel- und kleinständige Unternehmen -Baumarkt -Tankstelle -Gaststätten -Hotel -Sparkassenfiliale (Automat) Medizinische Versorgungsangebote und Überörtliche Betreuungsangebote für Ältere -drei Allgemeinärzte -zwei Zahnärzte -Apotheke -Tierarzt -zwei Physiotherapien -eine Logopädin -betreutes Wohnen		Dementsprechend gilt für die Festlegung der Zentralen Orte eine konsistente Ableitung. Ebenso ist für jeden Zentralen Ort der Nahbereich zu bestimmen. Zudem wird der Zentrale Ort mit der neuen Festlegung Z 2.5-2 konkret definiert. Aufgrund seiner Einwohnerzahl, der Größe seines Verflechtungsbereiches, seiner verkehrsgünstigen Lage im Raum, seiner guten Erreichbarkeit aus anderen Orten und anderen Ortsteilen des Siedlungsgebiets, seiner Anbindung an das ÖPNV-Netz und an das überregionale Straßennetz sowie seiner zentralörtlichen Funktionen bildet er den leistungsfähigen Kern in der Gemeinde. Ein Anspruch eines Ortes auf Festlegung als Zentraler Ort allein aus seiner Ausstattung und Einwohnerzahl besteht nicht. Über Standorte zentralörtlicher Einrichtungen wird unter Beachtung der neuen Festlegung Z 2.5-6 zu entscheiden sein. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 2.5-2, Z 2.5-6 und Z 2.5-3-2

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
-Pflegeeinrichtung, stationäre + mobile Pflege (100 Arbeitskräfte, überregional) Kindertagesstätte, Grundschule, sowie Sonstige Angebote für Kinder/ Jugendliche -Kita (Kapazität 120 Kinder) -Grundschule (85 Schüler + Hort) -Gemeinschaftsschule als Ganztagschule -Jugendclub -Jugendfeuerwehr -Bibliothek -21 Vereine -drei Museen -zwei Sportplätze Positive Entwicklungsperspektiven -stabile Bevölkerungsentwicklung -IGEK-Konzept zur Erholungsnutzung Wörbzig-Gröbzig-Edderitzer Seenlandschaft „Grüne Stadt“ mit Landschaftsschutzbereichen (siehe Umweltbericht S. 223) -innerhalb: geschützter Park -außerhalb: Landschaftsschutzgebiet Fuhneau -interkommunale Kulturarbeit: Museum „Synagoge Gröbzig“ mit überregionaler Bedeutung -Staatsvertrag		
Stellungnehmer ID: 205 Stadt Südliches Anhalt	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 3089): Korrektur zur Stellungnahme vom 12.04.2024, 11.Windenergie Zu diesem Punkt wird der von der Stadt Südliches Anhalt gefasste Beschluss eingefügt. Der Stadtrat der Stadt Südliches Anhalt hat zum Thema Windenergie am 28.02.2024 folgenden Beschluss gefasst: 1. Der Stadtrat der Stadt Südliches Anhalt beschließt die in der Anlage 1 aufgezeigten Potentialflächen Wind, innerhalb der Flächenkulisse der		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stadt Südliches Anhalt, als Suchraum für die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg. Die Suchräume sollen der Umsetzung des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG) dienen und sollen in den Entwurf des Sachlichen Teilplan Wind 2027 eingebracht werden. Der vorgegebene Suchraum gilt über den Zeitraum der oben genannten Planungsabsichten zum Sachlichen Teilplan Wind 2027 hinaus und stellt gleichzeitig den Suchraum für die Anforderungen an das WindBG 2032 bzw. zur Fortschreibung oder Neuaufstellung eines folgenden Sachlichen Teilplan Wind 2032 oder ähnliches dar. Gleichzeitig ist Nummer 1 dieses Beschlusses das Ergebnis der Abwägung der durch die regionalen Planungsgemeinschaft vorgelegten Planungsabsichten. Unter Abwägung und Berücksichtigung aller bisher vorgebrachten Belange ist das Abwägungsergebnis in der Anlage 1 und in der Tabelle dargestellt. 2. Der Stadtrat der Stadt Südliches Anhalt beschließt unter Berücksichtigung des Absatzes 1 die in der Tabelle angegebenen maximalen Flächengrößen für die Ausweisung von Windeignungsgebieten bzw. Vorranggebieten für Windeignung in der Stadt Südliches Anhalt. Es gelten die Angaben der Spalten unter Stadt Südliches Anhalt. Änderungen und Abweichungen bedürfen einer erneuten Beschlussfassung. *Tabelle 1* Windpark - Suchräume Südliches Anhalt		
3. Der Stadtrat der Stadt Südliches Anhalt legt für die in der Tabelle angegeben Flächengrößen die Festlegung Rotor out fest. 4. Der Stadtrat der Stadt Südliches Anhalt beschließt zur Absicherung des allgemeinen Unschärfebereiches der durch die Regionalplanung ausgewiesenen beziehungsweise auszuweisenden Windeignungsgebiete oder Vorranggebiete die konsequente Anwendung der kommunalen Bauleitplanung. In der kommunalen Bauleitplanung ist der bisher immer durch die Regionalplanung großzügig angewandte Unschärfebereich mit einem Radius von 100 m zu sichern. Dazu ist der Geltungsbereich der Bauleitplanung 100 m größer als die Windeignungs- oder Vorrangfläche festzulegen. Innerhalb des 100 m Radius sind Baufenster mit einer Festsetzung zur Errichtung von Windkraftanlagen nicht zugelassen, Nebenanlagen entgegen schon.		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
5. Da der Sachliche Teilplan Wind 2018 dem Vorhaben der Sektorenkopplung entgegensteht, wird die Verwaltung beauftragt ein Zielabweichungsverfahren bei der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg zu beantragen.		
Stellungnehmer ID: 205 Stadt Südliches Anhalt Hinweis (BE-ID: 3093): Im Gebiet der Stadt Südliches Anhalt ist derzeit kein Grundzentrum ausgewiesen. Die Stadt Südliches Anhalt schlägt vor folgende Orte als Grundzentrum auszuweisen: Gröbzig Die Stadt Gröbzig war bis 2013 als Grundzentrum ausgewiesen. Derzeit haben wir dort eine Einwohnerzahl von 2.123 (Stand 04.04.204). Nähe zu Zentren und allgemeine Erreichbarkeit Oberzentrum: Magdeburg 66km Dessau-Roßlau 36km Halle 25km Mittelzentrum: Bernburg 17km Bitterfeld-Wolfen 32km Köthen (Anhalt) 14km Vorhandene Infrastruktur - ANGEMESSENE Erreichbarkeit aus den Ortsteilen der Stadt Südliches Anhalt, der Stadt Könnern und der Stadt Wettin-Löbejün - Infrastruktur: Kreuzpunkt der Landesstraße L145 und L147, Anbindung an den Fuhneradweg - Gute Einbindung in den ÖPNV des Landkreises Anhalt-Bitterfeld und des Saalekreises - Verkehrsanbindung an die A14 in 7km - Telekommunikation – Breitbandausbau vorhanden - Verwaltungsstelle der Stadt Südliches Anhalt	Teil B Kapitel: 2.5.3 Grundzentren Z 2.5.3-2 Festlegung von Grundzentren	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die Festlegung der Grundzentren erfolgt auf Ebene der Regionalplanung. Maßgeblich hierfür ist die Beachtung aller definierten Kriterien, um ein tragfähiges zentralörtliches System zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse und zur Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge in allen Teilräumen des Landes abzuleiten. Dementsprechend gilt für die Festlegung der Zentralen Orte eine konsistente Ableitung. Ebenso ist für jeden Zentralen Ort der Nahbereich zu bestimmen. Zudem wird der Zentrale Ort mit der neuen Festlegung Z 2.5-2 konkret definiert. Aufgrund seiner Einwohnerzahl, der Größe seines Verflechtungsbereiches, seiner verkehrsgünstigen Lage im Raum, seiner guten Erreichbarkeit aus anderen Orten und anderen Ortsteilen des Siedlungsgebiets, seiner Anbindung an das ÖPNV-Netz und an das überregionale Straßennetz sowie seiner zentralörtlichen Funktionen bildet er den leistungsfähigen Kern in der Gemeinde. Ein Anspruch eines Ortes auf Festlegung als Zentraler Ort allein aus seiner Ausstattung und Einwohnerzahl besteht nicht. Über Standorte zentralörtlicher Einrichtungen wird unter Beachtung der neuen Festlegung Z 2.5-6 zu entscheiden sein. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 2.5-2, Z 2.5-6 und Z 2.5-3-2

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Versorgungseinrichtungen täglicher Bedarf: -drei Supermärkte -Fachgeschäfte, Gewerbebetriebe, mittel- und kleinständische Unternehmen -Baumarkt -Tankstelle -Gaststätte -Hotel -Sparkasse Medizinische Versorgungsangebote und Überörtliche Betreuungsangebote für Ältere -drei Allgemeinärzte -zwei Zahnärzte -Apotheke -Tierarzt -zwei Physiotherapien -eine Logopädin -betreutes Wohnen -Pflegeeinrichtung, stationäre + mobile Pflege (100 Arbeitskräfte, überregional) Kindertagesstätte, Grundschule, sowie Sonstige Angebote für Kinder/ Jugendliche -Kita (Kapazität 120 Kinder) -Grundschule (85 Schüler + Hort) -Gemeinschaftsschule als Ganztagschule -Jugendclub -Jugendfeuerwehr -Bibliothek -21 Vereine - drei Museen -zwei Sportplätze Positive Entwicklungsperspektiven -stabile Bevölkerungsentwicklung -IGEK-Konzept zur Erholungsnutzung Wörbzig-Gröbzig-Edderitzer Seenlandschaft -„Grüne Stadt“ mit Landschaftsschutzbereichen (siehe Umweltbericht S. 223) -innerhalb: geschützter Park -außerhalb: Landschaftsschutzgebiet Fuhneau -interkommunale Kulturarbeit: Museum „Synagoge Gröbzig“ mit		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
überregionaler Bedeutung -Staatsvertrag Verbund Weißandt-Götzau /Radegast Ein evtl. möglicher Zusammenschluss zwischen den Ortsteilen Weißandt-Götzau und Radegast. Einwohnerzahlen haben wir der derzeit in Weißandt-Götzau 1.210 und in Radegast 962 (Stand 04.04.2024), zusammen 2.172 Einwohner. Die Festlegung der Grundzentren hat in den regionalen Entwicklungsplänen zu erfolgen. Nähe zu Zentren und allgemeine Erreichbarkeit Oberzentrum: Magdeburg 77km Dessau-Roßlau 27km Halle 28km Mittelzentrum: Bernburg 30km Bitterfeld-Wolfen 16km Köthen (Anhalt) 13km Vorhandene Infrastruktur - angemessene Erreichbarkeit aus den Ortsteilen der Stadt Südliches Anhalt - Infrastruktur: Lage an der B183 - gute Einbindung in den ÖPNV des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, vorhanden Bahnstation - Verkehrsanbindung an die A14 in 11km, Flughafen Leipzig/Halle in 44km - Telekommunikation – Breitbandausbau vorhanden - Hauptsitz der Verwaltung der Stadt Südliches Anhalt Versorgungseinrichtungen täglicher Bedarf: -zwei Supermärkte -Fachgeschäfte, Gewerbebetriebe, mittel- und kleinständische Unternehmen -Sonderpostenmarkt -Tankstelle -Gaststätte/Imbiss -Hotel/Pension -Sparkasse Medizinische Versorgungsangebote und Überörtliche Betreuungsangebote für Ältere		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
-zwei Allgemeinärzte -zwei Zahnärzte -Apotheke -Tierarzt -zwei Physiotherapien -eine Logopädin -Tagespflege Kindertagesstätte, Grundschule, sowie Sonstige Angebote für Kinder/ Jugendliche -Kita (Weißandt-Görlau 84, Radegast 54 Kinder) -Grundschule (97 Schüler + Hort, Radegast) -Jugendclub im OT Weißandt-Görlau -Kinder- und Jugendfeuerwehr in beiden Ortsteilen -19 Vereine - Museum -zwei Sportplätze -Sport- und Kulturzentrum Weißandt-Görlau Verbund Weißandt-Görlau /Radegast Ein evtl. möglicher Zusammenschluss zwischen den Ortsteilen Weißandt-Görlau und Radegast. Einwohnenzahlen haben wir der derzeit in Weißandt-Görlau 1.210 und in Radegast 962 (Stand 04.04.2024), zusammen 2.172 Einwohner. Die Festlegung der Grundzentren hat in den regionalen Entwicklungsplänen zu erfolgen. Nähe zu Zentren und allgemeine Erreichbarkeit Oberzentrum: Magdeburg 77km Dessau-Roßlau 27km Halle 28km Mittelzentrum: Bernburg 30km Bitterfeld-Wolfen 16km Köthen (Anhalt) 13km Vorhandene Infrastruktur - angemessene Erreichbarkeit aus den Ortsteilen der Stadt Südliches Anhalt - Infrastruktur: Lage an der B183 - gute Einbindung in den ÖPNV des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, vorhanden Bahnstation		

Übersicht über die Abwägung der Hinweise zum Ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
- Verkehrsanbindung an die A14 in 11km, Flughafen Leipzig/Halle in 44km - Telekommunikation – Breitbandausbau vorhanden - Hauptsitz der Verwaltung der Stadt Südliches Anhalt Versorgungseinrichtungen täglicher Bedarf: -zwei Supermärkte -Fachgeschäfte, Gewerbebetriebe, mittel- und kleinständige Unternehmen -Sonderpostenmarkt -Tankstelle -Gaststätte/Imbiss -Hotel/Pension -Sparkasse Medizinische Versorgungsangebote und Überörtliche Betreuungsangebote für Ältere -zwei Allgemeinärzte -zwei Zahnärzte -Apotheke -Tierarzt -zwei Physiotherapien -eine Logopädin -Tagespflege Kindertagesstätte, Grundschule, sowie Sonstige Angebote für Kinder/ Jugendliche -Kita (Weißandt-Görlau 84, Radegast 54 Kinder) -Grundschule (97 Schüler + Hort, Radegast) -Jugendclub im OT Weißandt-Görlau -Kinder- und Jugendfeuerwehr in beiden Ortsteilen -19 Vereine - Museum -zwei Sportplätze -Sport- und Kulturzentrum Weißandt-Görlau		
Stellungnehmer ID: 205 Stadt Südliches Anhalt	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 2930):	Z 5.1.1-3 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen	Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Industriestandort Weißandt-Gölzau Wiederaufnahme des Industriegebietes Weißandt-Gölzau in den Landesentwicklungsplan. Eine Weiterentwicklung des vorhandenen Industriegebietes Weißandt-Gölzau wäre über die B183 möglich. Auszug aus dem Regionalen Entwicklungsplan 2018 Weißandt-Gölzau Begründung: „Die regionale Bedeutsamkeit des Standortes Weißandt-Gölzau in der Stadt Südliches Anhalt wird durch ca. 1.300 sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze in 16 Betrieben, die den Leitmärkten zuzuordnen sind (u.a. Chemie, Maschinenbau) sowie die gute infrastrukturelle Lage an der B 183 gerechtfertigt. Von einer positiven Entwicklung des Standortes zeugen die Absichten der ansässigen Unternehmen, ihre Standorte auszubauen. Daher wird eine Erweiterungsfläche östlich der B 183 zur Standortsicherung der ansässigen Produktionsbetriebe eingeplant.“	Teil B Kapitel: 2.5.3 Grundzentren Z 2.5.3-3 Gemeinsames Grundzentrum	Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ergänzend unterbreiteten Standortvorschläge wurden gesamtheitlich zu den im 1. LEP-Entwurf festgelegten Vorrangstandorten für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen auf ihre Berücksichtigungsfähigkeit und -notwendigkeit für eine ausgewogene wirtschaftliche Entwicklung des Landes und seiner Teilräume geprüft. In enger räumlicher Nähe zu einem bereits festgelegten Vorrangstandort kann grundsätzlich kein weiterer Vorrangstandort festgelegt werden. Auf engem Raum ist es volkswirtschaftlich und fiskalisch nicht sinnvoll, die bestehenden Konkurrenzverhältnisse – insbesondere um Arbeitskräfte – sowie den Flächenverbrauch durch Bodenversiegelung weiter zu verschärfen. Dies trifft insbesondere auf Gebietsentwicklungen in unterschiedlicher Trägerschaft zu, die neue Konkurrenzverhältnisse zwischen Kommunen schaffen. Stattdessen sind interkommunale Kooperationen anzustreben, um mehrere Standortentwicklungen auf engem Raum in konkurrierender kommunaler Trägerschaft zu vermeiden. Der vorgeschlagene Vorrangstandort Weißandt-Gölzau liegt in unmittelbarer Nähe zu dem bereits bestehenden und im neuen LEP fortzuführenden Vorrangstandort „Köthen (Anhalt) an der B 6n“. Eine zusätzliche Festlegung des vorgeschlagenen Standorts neben diesem bereits fortgeführten Vorrangstandort würde zu einer Ballung von Standorten führen, was die dargestellten und zu vermeidenden negativen Folgen wie eine verstärkte Arbeitskräftekonkurrenz und einen erhöhten Bodenverbrauch nach sich ziehen würde. Zudem verfügt die Weißandt-Gölzau über keine direkte Autobahnanbindung ohne Ortsdurchfahrt, was ein Kriterium für die Ausweisung als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen darstellt. Insofern wird die Aufnahme von Weißandt-Gölzau als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen abgelehnt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter der folgenden Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.1.2-1 Im Übrigen wird auf die neuen Festlegungen G 5.1.2-5 und Z 5.1.2-6 zur Industrie- und Gewerbeflächenentwicklung verwiesen.
Stellungnehmer ID: 205 Stadt Südliches Anhalt Hinweis (BE-ID: 3091):		Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Verbund Weißandt-Göolzau /Radegast Ein evtl. möglicher Zusammenschluss zwischen den Ortsteilen Weißandt-Göolzau und Radegast. Einwohnerzahlen haben wir der derzeit in Weißandt-Göolzau 1.608 und in Radegast 962 (Stand 04.04.2024), zusammen 2.570 Einwohner. Die Festlegung der Grundzentren hat in den regionalen Entwicklungsplänen zu erfolgen. Nähe zu Zentren und allgemeine Erreichbarkeit Oberzentrum: Magdeburg 77km Dessau-Roßlau 27km Halle 28km Mittelzentrum: Bernburg 30km Bitterfeld-Wolfen 16km Köthen (Anhalt) 13km Vorhandene Infrastruktur - gleiche Erreichbarkeit aus allen Richtungen auf Grund der Zentralen Lage des Ortsteiles Weißandt-Göolzau (z.B. Quellendorf/Gröbzig) - Infrastruktur: Lage an der B183 - gute Einbindung in den ÖPNV des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, vorhandene Bahnstation - Verkehrsanbindung an die A14 in 11km, Flughafen Leipzig/Halle in 44km - Telekommunikation – Breitbandausbau vorhanden - Hauptsitz der Verwaltung der Stadt Südliches Anhalt - Industriegebiet Das Industriegebiet Weißandt-Göolzau ist nicht nur regional, sondern auch überregional von Bedeutung, da die Arbeitskräfte nicht nur aus dem Gebiet der Stadt Südliches Anhalt kommen. Versorgungseinrichtungen täglicher Bedarf: -zwei Supermärkte -Fachgeschäfte, Gewerbebetriebe, mittel- und kleinständische Unternehmen -Sonderpostenmarkt -Tankstelle -Gaststätte/Imbiss -Hotel/Pension -Sparkassenfiliale		Die Festlegung der Grundzentren erfolgt auf Ebene der Regionalplanung unter Beachtung aller definierter Kriterien. Zudem sind in den Regionalen Entwicklungsplänen die Nahbereiche der Zentralen Orte zu bestimmen. Im begründeten Einzelfall ist die Festlegung eines gemeinsamen Grundzentrums möglich. Zwei oder mehrere Orte können ein gemeinsames Grundzentrum bilden. Die Regelungen hierzu sind zu beachten. Ein Anspruch eines Ortes auf Festlegung als Zentraler Ort allein aus seiner Ausstattung und Einwohnerzahl besteht nicht. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 2.5.3-2, Z 2.5.3-3 und Z 2.5.3-4

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Medizinische Versorgungsangebote und Überörtliche Betreuungsangebote für Ältere -zwei Allgemeinärzte -zwei Zahnärzte -Apotheke -Tierarzt -zwei Physiotherapien -Tagespflege Kindertagesstätte, Grundschule, sowie Sonstige Angebote für Kinder/ Jugendliche -Kita (Weißandt-Görlau 84, Radegast 54 Kinder) -Grundschule (97 Schüler + Hort, Radegast) -Jugendclub im OT Weißandt-Görlau -Kinder- und Jugendfeuerwehr in beiden Ortsteilen -19 Vereine - Museum -drei Sportplätze -Sport- und Kulturzentrum Weißandt-Görlau		
Stellungnehmer ID: 205 Stadt Südliches Anhalt	Teil B Kapitel: 2.5.3 Grundzentren Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 3090): Grundzentren Im Gebiet der Stadt Südliches Anhalt ist derzeit kein Grundzentrum ausgewiesen. Es wären 2 Orte als Grundzentrum denkbar, zum einen ein Verbund zwischen den Orten Weißandt-Görlau und Radegast und zum anderen der Ort Gröbzig.		Begründung: Die Festlegung der Grundzentren erfolgt auf Ebene der Regionalplanung. Hierbei sind alle definierten Kriterien zu beachten, um ein tragfähiges zentralörtliches System zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse und zur Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge in allen Teilräumen des Landes abzuleiten. Zudem sind in den Regionalen Entwicklungsplänen die Nahbereiche der Zentralen Orte zu bestimmen. Ein Anspruch eines Ortes auf Festlegung als Zentraler Ort allein aus seiner Ausstattung und Einwohnerzahl besteht nicht. Im begründeten Einzelfall ist die Festlegung eines gemeinsamen Grundzentrums durch die Regionalplanung möglich. Zwei oder mehrere Orte können ein gemeinsames Grundzentrum bilden. Die Regelungen hierzu sind zu beachten; die Festlegung wird im Rahmen der Aufstellung der Regionalen Entwicklungspläne zu prüfen und bewerten sein. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 2.5.3-2, Z 2.5.3-3 und Z 2.5.3-4

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 206 Stadt Tangerhütte, Amt für Gemeindeentwicklung Hinweis (BE-ID: 3279): Immer mehr an Bedeutung gewinnt auch die barrierefreie Gestaltung der Verkehrs- und Sozialräume der Kommunen.	Teil B Kapitel: 4. Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge G 4-4 Barrierefreiheit	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung: Die Formulierung "alle Planungen und Maßnahmen" in der Festlegung schließt auch die Gestaltung der Verkehrs- und Sozialräume ein. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 4-6
Stellungnehmer ID: 206 Stadt Tangerhütte, Amt für Gemeindeentwicklung Hinweis (BE-ID: 3286): Wir bitten um die Berücksichtigung der Erhaltung des Trinkwasserschutzgebietes, zwischen Mahlpfuhl und Tangerhütte, Einzugsgebiet des ehemaligen Wasserwerk Tangerhütte.	Teil B Kapitel: 7.1.3 Wasserwirtschaft Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Vorranggebiete für Wassergewinnung werden auf der Grundlage aktueller wasserwirtschaftlicher Informationen raumordnerisch gesichert. Im Landesentwicklungsplan werden Gebiete als Vorranggebiete für Wassergewinnung festgelegt, die hydrogeologisch erkundet sind, für die Trinkwassergewinnung genutzt werden sowie von grundlegender Bedeutung für die Gewährleistung der Trinkwasserversorgung der Bevölkerung des Landes sind. Ein Wasserschutzgebiet, welches zwischen den Orten Mahlpfuhl und Tangerhütte liegt, ist hier nicht bekannt. Das nächstgelegene Wasserschutzgebiet in diesem Raum ist das WSG0153 Schernebeck. Dieses ist ein Teilbereich des Vorranggebietes für Wassergewinnung Nr. I Colbitz-Letzlinger Heide.
Stellungnehmer ID: 206 Stadt Tangerhütte, Amt für Gemeindeentwicklung Hinweis (BE-ID: 3277):	Teil B Kapitel: Teil B – Textliche Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte begrüßt grundsätzlich die Neuaufstellung. Einige für uns als Kommune wichtige Punkte bitten wir entsprechend mit aufzunehmen. Mit der Neuaufstellung des LEP LSA soll den veränderten gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Rahmenbedingungen Rechnung getragen werden. Die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse, der demografische Wandel, Klimaschutz und Klimawandel, der Ausbau der erneuerbaren Energien, der wirtschaftliche Strukturwandel, die Stärkung des ländlichen Raums und die Weiterführung der Digitalisierung stellen aktuelle Herausforderungen dar, welchen sich die Landesentwicklung stellen muss. In dem neuen LEP LSA müssen diese Entwicklungen und die damit verbundenen Ziele der Landesregierung im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung Berücksichtigung finden und die planerischen Voraussetzungen für deren Umsetzung geschaffen werden. Hinweise zu den Schwerpunkten der Neugestaltung des LEP:		Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 206 Stadt Tangerhütte, Amt für Gemeindeentwicklung Hinweis (BE-ID: 3278): Für die Neufassung zu den Kriterien der „Zentralen Orte“, aber auch bei dem Punkt zur „Siedlungsentwicklung“ sind der Ausbau und die Bereitstellung von Gewerbegebieten/Industriegebieten sowie Baugebieten zu Wohnzwecken auch in siedlungsärmeren Gebieten von großer Bedeutung. Industrie- und Gewerbegebiete sowie Wohngebiete nur in den Grundzentren zuzulassen ist auch im Hinblick auf den Einzugsbereich von „INTEL“, der bis ca. Stendal Auswirkungen zeigen wird nicht mehr tragbar. Es sollte auch in den Dörfern gebaut werden dürfen. Im Zuge des Baues der A 14 und der damit vorhandenen schnelleren Anbindung zu Großstädten ist dies gerade für Unternehmer und junge Familien ein Ansiedlungs- und Haltefaktor. Und sollte daher unbedingt im LEP Berücksichtigung finden. Mit der A 14 und der guten Zugverbindung zu den anliegenden Großstädten ist es für die Einheitsgemeinde von Bedeutung bestehende Gewerbegebiete/Industriegebiete zu erhalten. Die Großansiedlung von Intel zeigt, dass durch Autobahnanbindungen	Teil B Kapitel: 3.1 Siedlungsentwicklung Z 3.1-4 Siedlungsentwicklung in nicht-zentralen Orten	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Der vorgetragene Belang wird im zweiten LEP-Entwurf mit dem neuen Kapitel 3.2 zur Wohnbauflächenentwicklung konkretisiert. Unter Berücksichtigung einer flächensparenden Bauweise ist die Wohnbauflächenentwicklung auf die Zentralen Orte zu konzentrieren. In nicht-zentralen Orten ist die Entwicklung und Ausweisung neuer Wohnbauflächen auf den örtlichen Bedarf (Eigenentwicklung) zu beschränken. Den wohnbaulichen kommunalen Entwicklungsrahmen gilt es landesweit zu ermitteln. Der wohnbauliche kommunale Entwicklungsrahmen wird im Rahmen einer Untersuchung zur Wohnbauflächenentwicklung konkretisiert werden. Mit Blick auf eine gesteuerte Wohnbauflächenentwicklung außerhalb von Zentralen Orten ist eine erweiterte Eigenentwicklung für Schwerpunktorde „Wohnen“ unter Beachtung definierter Kriterien möglich. Die Festlegung von Schwerpunktorde "Wohnen" erfolgt durch die Regionalplanung und wird im Rahmen der Aufstellung der Regionalen Entwicklungspläne zu prüfen und bewerten sein.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Standorte attraktiv werden. Die Entwicklung in der Einheitsgemeinde zeigt bereits jetzt, dass durch die bestehenden günstigen Verkehrsanbindungen auch junge Familien zu siedeln. Abwanderung und Überalterung des ländlichen Raums wird so in manchen ländlichen Regionen gestoppt. Bezahlbarer Wohnraum stellt in den „zentralen Orten“ ein Mangel dar. Es ist daher unabdingbar, auch für ländliche Räume den Neubau von Wohnbebauung zu ermöglichen und so ggf. die Entwicklung umzukehren.		Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 3.2-3 und Z 2.6-2
Stellungnehmer ID: 206 Stadt Tangerhütte, Amt für Gemeindeentwicklung Hinweis (BE-ID: 3284): Die Einheitsgemeinde hat bereits ein raumordnerische Steuerungselemente für die Nutzung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen und deren Sonderformen (z.B. Agri-Photovoltaik) beschlossen. Steuerungselement ist dabei neben einem noch neu zu erstellendem Flächennutzungsplan für die Einheitsgemeinde auch ein Kriterienkatalog Photovoltaik, der Grundvoraussetzung für den Bau von Freiflächenphotovoltaik in der Gemeinde festlegt. Zudem ist der Ausbau von Photovoltaik auf gemeindeeigenen öffentlichen Gebäuden mit Nutzung des dort erzeugten Stroms in der derzeitigen Ausführung.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-2 Gesamtträumliches Gemeindekonzept	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 206 Stadt Tangerhütte, Amt für Gemeindeentwicklung Hinweis (BE-ID: 3287): Gleichzeitig weisen wir auf eventuelle negative Auswirkungen für die Ackerflächen der Landwirte hin, durch die stetige Erweiterung der Ausweisung von Überflutungsgebieten in der Tangerniederung und der Naturschutzerweiterung - Vorranggebiet Naturschutz. Problematisch werden auch die geplanten Flutungsflächen hinsichtlich der Nutzbarkeit für Landwirte gesehen. Sind hier gleichzeitig zu der Erweiterung der genannten Gebiete auch Entschädigungen und Ausgleichzahlungen o.ä. überdacht worden?	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Z 7.2.2-2 Vorranggebiete für Natur und Landschaft	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Mit der Festlegung von Vorranggebieten wird ein bestimmter Raum für die jeweilige Nutzung oder Funktion raumordnerisch priorisiert. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die der priorisierten Nutzung widersprechen sind unzulässig. In Vorranggebieten für Natur und Landschaft wird dem Natur- und Landschaftsschutz der Vorrang gewährt, in Vorranggebieten für Hochwasserschutz wird der Schutz vor Überflutungen priorisiert. Raumordnerische Festlegungen adressieren jedoch ausschließlich raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Nur diese sind hinsichtlich eines möglichen Konfliktes mit den Erfordernissen der Raumordnung zu überprüfen. Bei der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung handelt es sich regelmäßig um keine solche Planung oder Maßnahme, weshalb aus einer Festlegung von Vorranggebieten für Natur und Landschaft oder Vorranggebieten für Hochwasserschutz überwiegend keine Restriktionen für die Ausübung der Landwirtschaft resultieren. Daher sind auch Entschädigungen oder Ausgleichszahlungen kein Regelungsgegenstand des Landesentwicklungsplans. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 7.2.2-5 und Z 7.2.1-2
Stellungnehmer ID: 206 Stadt Tangerhütte, Amt für Gemeindeentwicklung Hinweis (BE-ID: 3280): Die sog. „Zentrenpolitik“ sollte überdacht werden. Es ist gerade für den ländlichen Raum von Bedeutung, dass es auch „Orte mit Teilfunktionen eines Grundzentrums“ gibt. Das würde die Lebensbedingungen um vieles verbessern und auch die Sicht auf den ländlichen Raum.	Teil B Kapitel: 2.5 Zentrale Orte Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse und zur Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge in allen Teilräumen des Landes ist das zentralörtliche System als wichtiges Instrument der Raumordnung von wesentlicher Bedeutung. Zentrale Zielsetzung besteht in der Stärkung des ländlichen Raums und der Sicherung der Versorgung der Bevölkerung. Durch die Bündelung der Versorgungseinrichtungen und -funktionen der Daseinsvorsorge im Raum wird eine bedarfsgerechte Versorgung in allen Teilräumen des Landes gewährleistet und sichergestellt. Durch die zentralörtliche Gliederung sollen die Voraussetzungen für einen gezielten Einsatz öffentlicher Mittel geschaffen werden, um leistungsfähige und -starke Versorgungskerne für die Bevölkerung zu entwickeln und zu sichern. Öffentliche Mittel sollen schwerpunktmäßig in den Zentralen Orten eingesetzt werden. Die Festlegung der Grundzentren erfolgt durch die Regionalplanung unter Beachtung der im Kap. 2.5.3 definierten Kriterien. Eine Festlegung von Teilfunktionen für Grundzentren erfolgte im LEP 2010 zur Hervorhebung von Grundzentren mit bestehenden Erreichbarkeitsdefiziten. Die Teilfunktionen selbst wurden inhaltlich nicht weiter untersetzt bzw. festgelegt. In Ergänzung zu Zentralen Orten können durch die Regionalplanung Schwerpunkttorte mit besonderer Funktion unter Beachtung bzw. Berücksichtigung definierter Kriterien festgelegt werden.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 206 Stadt Tangerhütte, Amt für Gemeindeentwicklung Hinweis (BE-ID: 3282): Beim Ausbau der erneuerbaren Energien ist die Altmark bereits jetzt ein führender Standort für Windenergie, Photovoltaik- und auch Biogasanlagen. Ziel sollte es daher in den Folgejahren sein, Maßnahmen zur Nutzung der in der Region produzierten Energie umzusetzen. Ein Augenmerk sollte jedoch, zur Erhaltung des gebietstypischen Charakters der Ortschaften, darauf gelegt werden Windräder nicht in einem Abstand von weniger als 2.000 m an die letzte Wohnbebauung zuzulassen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass deren Bauweise immer größer wird und damit die Belastungen der angrenzenden Orte steigt.	Teil B Kapitel: 6.2 Erneuerbare Energien Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen.
Stellungnehmer ID: 206 Stadt Tangerhütte, Amt für Gemeindeentwicklung Hinweis (BE-ID: 3281): Die Einheitsgemeinde sieht in dem Industriestandort in der Gemarkung Buchholz und der Gemarkung Lüderitz, großes Potenzial und dieses sollte entwickelt werden. Entsprechend den vorliegenden Erkenntnissen zur Umweltverträglichkeit basierend auf der durchgeführten Untersuchung hinsichtlich der Errichtung eines Großflughafens, bietet sich der Standort für eine großflächige Ansiedlung von immissionslastiger Industrie an. Mit der Ausweisung dieses Standortes sollen die vielfältigen Flächenansprüche der Wirtschaft im Umfeld des Mittelzentrums mit Teilfunktion eines Oberzentrums Stendal im Hinblick auf die Verlängerung der BAB 14 in Richtung Norden abgesichert werden. Die weitere Sicherung dieses Standortes ist insbesondere unter dem Aspekt der bevorstehenden Realisierung der BAB 14 und der damit wesentlich verbesserten verkehrstechnischen Anbindung an die Metropolregionen zu sehen. Dieses Gebiet sollte zwingend weiter als landesbedeutsamer Standort Aufmerksamkeit im Landesentwicklungsplan entgegengebracht werden. Der Realisierung einer Machbarkeitsstudie sollte hier nichts entgegengestellt	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Z 5.1.1-3 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Der Hinweis zur Bezeichnung des Vorrangstandortes für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen "Hansestadt Stendal Ortsteil Buchholz" wird berücksichtigt. Die Bezeichnung des Vorrangstandortes für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbefläche wird in "Hansestadt Stendal OT Buchholz und Stadt Tangerhütte OT Lüderitz" geändert. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf in Anhang 3 aufgeführt.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
werden. Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte sieht in der Machbarkeitsstudie zum zukünftigen Industriegebiet Lüderitz-Buchholz (EGem Stadt Tangerhütte) und den Ortschaften Buchholz, Wittenmoor, Nahrstedt und Insel (Hansestadt Stendal) die Chance einer der wenigen Standorte in Deutschland, mit einer zusammenhängenden Fläche von 1.045 ha, für die Ansiedlung von Großvorhaben zu entwickeln.		
Stellungnehmer ID: 687 Stadt Tangermünde Hinweis (BE-ID: 3187): 2.) 7.2.1 Hochwasserschutz In den Gemarkungen Tangermünde/Tangerhütte wurde ein Vorranggebiet für Hochwasserschutz bei Weißewarte ausgewiesen. Dieses Vorranggebiet wies bereits der LEP 2010 aus und entspricht dem Stand vor den Deichbaumaßnahmen. Denn nach dem Hochwasser im Jahr 2013 erfolgten umfangreiche Deichbaumaßnahmen in diesem Bereich. Aufgrund der erfolgten Deichbaumaßnahmen nach dem Jahr 2013 halten wir eine Prüfung für geboten, ob die Festsetzung „Vorranggebiet für Hochwasserschutz“ in dem Bereich südwestlich von Buch/ nördlich von Weißewarte noch erforderlich ist.	Teil B Kapitel: 7.2.1 Hochwasserschutz Z 7.2.1-1 Vorranggebiete für Hochwasserschutz	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Vorranggebiete für den Hochwasserschutz umfassen alle ausgewiesenen bzw. einstweilig gesicherten Überschwemmungsgebiete sowie mindestens alle Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist. Die Daten der aktuellen Hochwassergefahrenkarten des Landesbetriebs für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW) bilden eine wesentliche Grundlage für die Bestimmung der im Landesentwicklungsplan festgelegten Vorranggebiete für Hochwasserschutz. Die Gefahrenkarten des LHW werden zyklisch alle 6 Jahre überprüft und aktualisiert. Die nächste Aktualisierung wird voraussichtlich im Dezember 2025 erfolgen. Maßgeblich für die Festlegung der Vorranggebiete für Hochwasserschutz ist die Gefahrenkarte für Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (voraussichtliches Wiederkehrintervall mindestens 100 Jahre). Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.1-2
Stellungnehmer ID: 687 Stadt Tangermünde Hinweis (BE-ID: 3189): 4.) 6.2.1 Windenergie Der Stadtrat spricht sich gegen die beabsichtigte Ausweisung des Vorranggebietes Wind in der Stadt Tangermünde gelegen zwischen Grobleben/Heeren/Miltern/Tangermünde aus.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Z 6.2.1-2 Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 687 Stadt Tangermünde Hinweis (BE-ID: 3185): 1.) 5.3.2 Schienenverkehr 1.1) Im Landesentwicklungsplan (Festlegungskarte_1_Raumstruktur) ist die „Überregionale Verbindungs- und Entwicklungsachse“ North Sea – Baltic von Berlin über Stendal nach Hannover nicht als Achse im Europäischen TEN-Kernnetz dargestellt. Ebenfalls ist der Korridor Orient – East Mediterranean von Bremerhaven bis ans östliche Mittelmeer, welcher ebenfalls über Stendal führt, nicht dargestellt. Beide Verbindungs- und Entwicklungsachsen wurden durch die Europäische Kommission dargestellt (siehe Anlagen). *north_sea_-_baltic_karte_(002).jpg* *orient-east-med_Corridor_insgesamt.pdf* *orient-east-med_Corridor.pdf* *North_Sea-Baltic_Corridor.pdf* *North_Sea-Baltic_Corridor_insgesamt.pdf* *orient-east-mediterranean__karte_(002).jpg* Wir bitten um Übernahme der Verbindungs- und Entwicklungsachsen, um dem Schienenverkehr im Stendaler Raum, die von der EU bedachten Beachtung zu geben.	Teil B Kapitel: Festlegungskarte 1 – Raumstruktur Gesamtes Kapitel	Entwicklungsplänen. Eine mögliche Festlegung eines Vorranggebietes für Windenergienutzung in der Stadt Tangermünde zwischen Grobleben/Heeren/Miltern/Tangermünde liegt im Zuständigkeitsbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark.
		Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: In der Festlegungskarte 1 - Raumstruktur entfällt die nachrichtliche Übernahme zum TEN-Kernnetz. Die Darstellung aller Sachsen-Anhalt berührenden Verkehrskorridore des TEN-Kernnetzes differenziert nach Verkehrsträgern würde die Lesbarkeit der Karte erheblich einschränken. Die überregionalen Verbindungs- und Entwicklungsachsen tragen dem transeuropäischen Verkehrsnetz als raumbedeutsame Planung der Europäischen Union Rechnung.
Stellungnehmer ID: 687 Stadt Tangermünde Hinweis (BE-ID: 3188):	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Z 6.2.1-3 Kein planerischer Ausschluss	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
		Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
3.) 6.2.1 Windenergie „Außerhalb der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie sowie außerhalb von Vorranggebieten für Repowering darf kein planerischer Ausschluss einer raumbedeutsamen Windenergienutzung durch die Regionalplanung vorgesehen werden.“ Die vorstehende Formulierung des Zieles Z 6.2.1-3 entspricht nicht den in der Begründung zum Ziel Z 6.2.1-3 verfolgten Zielstellungen einer Öffnung der Flächenkulisse für kommunale Planungen. Es besteht die Gefahr, dass die Aussage juristisch so interpretiert wird, dass die Steuerungsfunktion nach § 35 Abs.3 Satz 2 Baugesetzbuch generell nicht eintritt. Dies bedeutet, dass Windenergieanlagen dann ungesteuert im Außenbereich nach § 35 BauGB allgemein zulässig sind. Hierdurch wird eine ungeordnete und ungesteuerte Nutzung des Außenbereiches durch Windenergieanlagen ermöglicht. Die Raumordnung würde ihrer Steuerungsfunktion nicht gerecht. Wenn der Landesgesetzgeber das Ziel verfolgt, die Flächenkulisse auch für ergänzende gemeindliche Windenergieanlagengebieten zu öffnen, wäre das Ziel eindeutiger zu formulieren. Es wird folgende Formulierung vorgeschlagen: Die Regionalplanung hat den Gemeinden durch eine Darstellung zusätzlicher Sonderbauflächen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan auf Grundlage einer gesamträumlichen Konzeption zu ermöglichen, die durch die Regionalplanung festgelegten Vorranggebiete zu ergänzen. Hiermit wäre eindeutig festgelegt, dass durch eine aktive gemeindliche Planung weitere Flächen für Windenergieanlagen vorgehalten werden können und dass der allgemeine Ausschluss nach § 35 Abs.4 Satz 2 BauGB weiterhin gewährleistet ist.		Mit der regionalplanerischen Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung als Ziele der Raumordnung sollen raumbedeutsame Windenergieanlagen verbindlich auf bestimmte Gebiete gelenkt und konzentriert werden. Eine Ausschlusswirkung im Hinblick auf Eignungsgebiete ist somit nicht mehr gegeben. Die Abkehr von einer außergebietlichen Ausschlusswirkung wird durch die regionalplanerische Neukonzeption der planerischen Steuerung der Windenergienutzung im Rahmen des Wind-an-Land-Gesetzes vorgegeben. Die außergebietliche Wirkung der regionalplanerischen Vorranggebiete für Windenergienutzung wird nicht mehr durch den LEP festgelegt, sondern ergibt sich unmittelbar aus dem Bundesgesetz. Um Missverständnisse zu vermeiden und Unsicherheiten hinsichtlich des Regelungsgehalts von § 35 Abs. 3 BauGB auszuräumen, wird diese Zielfestlegung ersatzlos gestrichen.
Stellungnehmer ID: 687 Stadt Tangermünde Hinweis (BE-ID: 3186): 1.2) Die Stadt Tangermünde beantragt die Prüfung zur Öffnung der Bahnstrecke Tangermünde bis Stendal Hochschule. Begründung: Tangermünde hat einen Bahnanschluss über Stendal Vorbahnhof bis Stendal Hauptbahnhof. Vom Hauptbahnhof gibt es eine Verbindung zur Hochschule in Stendal. Würde man beispielsweise eine Weichenstellung vornehmen können, um per Bahn von Tangermünde bis zum Haltepunkt	Teil B Kapitel: 5.3.2 Schienenverkehr Z 5.3.2-4- Ausbau des regionalen Schienennetzes	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Festlegungen zur Angebotsausgestaltung des Schienenverkehrs sind nicht Regelungsgegenstand des LEP. Der LEP verweist in diesem Zusammenhang auf die Fachplanung. Festlegungen zur Angebotsausgestaltung des Schienenverkehrs erfolgen in der Regel im ÖPNV-Plan. Im Rahmen der derzeitigen Fortschreibung des ÖPNV-Plans wird die Öffnung der Bahnstrecke von Tangermünde bis Stendal-Hochschule geprüft.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hochschule zu gelangen, hätte Tangermünde einen direkten Bahnanschluss zur Hochschule Stendal. Davon könnten sowohl Studenten als auch Dozenten profitieren, u.a. als Wohnstandort.		
Stellungnehmer ID: 687 Stadt Tangermünde	Teil B Kapitel: 2.5.2 Mittelzentren Z 2.5.2-3 Oberzentrale Funktionen für Stendal	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.5.1-3
Hinweis (BE-ID: 3191): 6.) 2.5.2-3 Oberzentrale Funktionen für Stendal Die Stadt Tangermünde befürwortet die Einstufung Stendals als Stadt mit oberzentraler Funktion. Begründung: • Die Hansestadt Stendal erfüllt bereits alle für die Daseinsvorsorge notwendigen Funktionen eines Oberzentrums und deckt damit den Bedarf im Norden Sachsen-Anhalts großflächig ab. Sowohl der Landkreis Stendal als auch der Landkreis Salzwedel werden durch die Hansestadt Stendal mit hochqualifizierten und spezialisierten Dienstleistungen und Waren des höheren Bedarfs versorgt und garantiert gleichwertige Lebensverhältnisse in einem Einzugsbereich von 191 000 Einwohnern. • Die Hansestadt Stendal als Oberzentrum stärkt langfristig die Entwicklung der gesamten Altmark und steigert die Attraktivität für Industrie- und Gewerbe in der Region. Mit den ausgewiesenen landesbedeutsamen Industrie- und Gewerbegebieten, sowie der kommenden BAB 14 ist die Hansestadt bereits das starke Zentrum im Norden Sachsen-Anhalts zwischen Magdeburg, Wolfsburg und Berlin und baut diesen Status in den kommenden Jahren weiter aus. • Das Theater der Altmark, sowie die Museenlandschaft und der Tiergarten sind über den Einzugsbereich hinaus ein touristischer Magnet. Mit dem Standort der Hochschule Magdeburg-Stendal besitzen die Einrichtungen über die Landesgrenzen hinaus Bekanntheit. Sie sind ein Anker für die touristische und wissenschaftliche Entwicklung der Region. • Die durch das Land in Auftrag gegebene Studie zum Zentrale-Orte-System aus dem Jahr 2020 sieht eine Notwendigkeit Stendal als weiteres Oberzentrum auszuweisen. Dabei wird Stendal die entsprechende Entwicklungsfähigkeit, sowie die Tragfähigkeit oberzentraler Einrichtungen attestiert. Die Hansestadt ist aus Gründen der Erreichbarkeit zur Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse als Oberzentrum raumordnerisch erforderlich.		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 687 Stadt Tangermünde Hinweis (BE-ID: 3190): 5.) 6.2.2 Freiflächensolaranlagen In Ziel Z 6.2.2-1 wird in Satz 2 ein "Vorhabenträger" als verantwortliche Person für die Beurteilung der Wirkung von Freiflächensolaranlagen angeführt. Da gemäß § 1 Abs.4 Baugesetzbuch die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind, sind die Gemeinden als Träger der Bauleitplanung verantwortlich, die Ziele der Raumordnung zu berücksichtigen und sind als Adresse der Forderung anzuführen. Diese können dies dann auf Vorhabenträger übertragen.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie Z 6.2.2-1 Freiflächensolaranlagen	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Um Missverständnisse zu vermeiden, wird die Festlegung entsprechend angepasst. Der Verweis auf den Vorhabenträger wird ersatzlos gestrichen. Der Vollständigkeit halber wird mitgeteilt, dass der Vorhabenträger nicht für die Beurteilung der Wirkung von Freiflächensolaranlagen verantwortlich ist. Er hat lediglich die Wirkungen von Freiflächensolaranlagen darzulegen. Die Prüfung (und damit die Verantwortung) liegt bei den zuständigen Fachbehörden bzw. der obersten Landesentwicklungsbehörde. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.2-2
Stellungnehmer ID: 209 Stadt Thale Hinweis (BE-ID: 3238): "Für den Eisenbahnverkehr im regionalen Netz sind die Streckenrelationen Magdeburg – Halberstadt – Thale/Blankenburg bedarfsgerecht auszubauen." Stellungnahme: Bedarfsgerecht sollt hier weiter definiert werden.	Teil B Kapitel: 5.3.2 Schienenverkehr Z 5.3.2-4- Ausbau des regionalen Schienennetzes	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Festlegung zu Vorhaben im regionalen Schienennetz wird entsprechend ergänzt. Darüber hinaus wird die Begründung der Festlegung "Erhaltung, Modernisierung und Ausbau des Schienennetzes" dahingehend ergänzt, dass ein bedarfsgerechter Ausbau gezielte Maßnahmen zur Modernisierung und Optimierung bestehender Infrastrukturen, wie zum Beispiel die Elektrifizierung von Strecken, den Bau zusätzlicher Gleise sowie die Verbesserung von Bahnhöfen und Knotenpunkten umfasst. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.3.2-3 und Z 5.3.2-1
Stellungnehmer ID: 209 Stadt Thale Hinweis (BE-ID: 3230):	Teil B Kapitel: 2.5 Zentrale Orte Z 2.5-1 Zentrale Orte	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Begründung zu Z 2.5-1: Absatz 2: "Für den Individualverkehr wird eine angemessene Erreichbarkeit eines Grundzentrums mit einer Pkw- Fahrtzeit von 15 Minuten und für den öffentlichen Verkehr mit einer Fahrtzeit von 30 Minuten jeweils ausgehend vom Wohnstandort angenommen." Stellungnahme: In welchem Takt? Hier empfehlen wir den Verweis auf Z 5.3.1-4: "Studentakt als Mindeststandard".		Die Erreichbarkeit der Zentralen Orte wird mit der neuen Festlegung als Zielfestlegung formuliert. Die Erreichbarkeitsschwellenwerte der beiden Verkehrsträger MIV und ÖPNV werden hierbei als Alternativen verstanden. Der vorgetragene Aspekt wird in der Zielbegründung klargestellt, dass die Anbindung an den ÖPNV zwischen 6 und 18 Uhr an Werktagen mindestens stündlich innerhalb der Zumutbarkeitsgrenze als Studentakt als Mindeststandard anzustreben ist, und der Bezug zum Kap. 5.3.1 hergestellt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 2.5-5 und Z 5.3.1-6
Stellungnehmer ID: 209 Stadt Thale Hinweis (BE-ID: 3233): Kapitelname "Siedlungsentwicklung" Stellungnahme: Ist es beabsichtigt das Ober- und Unterkapitel gleich zu benennen? 3. Siedlungsentwicklung 3.1. Siedlungsentwicklung 3.2. Stadt- und Ortsentwicklung 3.3. Einzelhandel Wir möchten eine Umbenennung empfehlen, zum Beispiel 3. Flächenentwicklung und Einzelhandel.	Teil B Kapitel: 3. Siedlungsentwicklung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Bezeichnung des Kapitels wird in "Siedlungsstruktur und Flächenentwicklung" geändert.
Stellungnehmer ID: 209 Stadt Thale Hinweis (BE-ID: 3239): "Weiterhin sind mindestens die folgenden Mittelzentren in das Personenfernverkehrsnetz einzubinden:" Stellungnahme:	Teil B Kapitel: 5.3.2 Schienenverkehr Z 5.3.2-5 Anbindung von Zentralen Orten in das Personenfernverkehrsnetz	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Im LEP sind in der Festlegung zum Anschluss Zentraler Orte an das Personenfernverkehrsnetz aus landesplanerischer Sicht die notwendigen Ober- und Mittelzentren für die Mindesterschließungen für den Personenfernverkehr festgelegt, die aufgrund der Potenziale in den

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Nicht nur die Ober- und Mittelzentren, sondern auch Orte mit besonderer Funktion sollten an das Personenfernverkehrsnetz der Bahn angebunden werden. Thale und die umliegenden Orte beherbergen rund 1,4 Millionen Tagesgäste pro Jahr, welche fast ausschließlich mit dem Auto anreisen (müssen). Dies verursacht erhebliche Parkplatzprobleme, welche wir aufgrund von Flächeneinschränkungen (LSG, ...) nicht lösen können. Gäste des Hotels Harzer Land in Allrode, welches die meisten Übernachtungszahlen im Gemeindegebiet aufweist, benötigen 1 Stunde reine Fahrzeit mit Bus/ Bahn für die Anbindung ans Fernverkehrsnetz. Zusätzlich fährt der Bus zwischen Allrode und Thale am Wochenende lediglich durchschnittlich alle 3 Stunden, was die Erreichbarkeit zusätzlich einschränkt und den Ort äußerst unattraktiv für Besucher macht, welche auf den ÖPNV angewiesen sind. Dies betrifft alle anderen Harzorte ebenso. Ein Fernverkehrsanschluss würde nicht nur dieses Problem lösen, sondern wäre auch ein nennenswerter Beitrag zur Mobilitätswende.		entsprechenden Einzugsgebieten erforderlich sind – unabhängig von aktuellen Markteinschätzungen einzelner Anbieter. Die festgelegten Ober- und Mittelzentren bilden die Grundlage des prioritären Handelns des Landes, wobei darüber hinaus weitere Synergien angestrebt werden (z. B. Anbindung mit besonderer Funktion). Zudem wird die Festlegung dahingehend überarbeitet, dass darauf hingewirkt werden soll, die Harzregion über eine geeignete Schienenverbindung in das Personenfernverkehrsnetz anzubinden. In diesem Zusammenhang ist die Anbindung über Halberstadt zu prüfen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Planung des Schienenpersonenfernverkehrs nicht in den Zuständigkeitsbereich des Landes fällt. Der Fernverkehr wird vom zuständigen Bund nach einem eigenverantwortlichen Marktmodell organisiert. Die Entscheidung über die konkrete Anbindung liegt bei den Fernverkehrsbetreibern. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.2-7
Stellungnehmer ID: 209 Stadt Thale Hinweis (BE-ID: 3242): Vorranggebiet für Natur und Landschaft: XXIV: Wälder und Wiesen des Unterharzes Die erneute Flächenvergrößerung des Vorranggebietes für Natur und Landschaft wird unsere Harzregionen, welche ausschließlich vom Tourismus profitieren, erheblich einschränken. Die Ausweisung des Gebietes sollte nicht über das zwingend notwendige Maß (Grenzen der Schutzgebiete) hinausgehen.	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Z 7.2.2-2 Vorranggebiete für Natur und Landschaft	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Alle im 1. Entwurf des neuen Landesentwicklungsplans avisierten Vorranggebiete für Natur und Landschaft wurden nochmals überprüft. Die Festlegung von Vorranggebieten für Natur und Landschaft erfolgt auf Grundlage von fest definierten Kriterien. Dazu zählen bestehende streng geschützte Gebiete (insbesondere Natura 2000-Gebiete, den Nationalpark, Naturschutzgebiete sowie Kern- und Pflegezonen der Biosphärenreservate) sowie Konzentrationen von gesetzlich geschützten Biotopen, Habitaten und Lebensräumen von besonders geschützten wildlebenden Tier- und Pflanzenarten und ihren Lebensgemeinschaften, für die das Land eine besondere Verantwortung trägt. Im Ergebnis der oben erwähnten Prüfung werden einige Vorranggebiete für Natur und Landschaft in ihrem räumlichen Umfang angepasst. Dies betrifft u.a. das Vorranggebiet für Natur und Landschaft Nr. XXIV "Wälder und Wiesen des Unterharzes", welches räumlich verkleinert festgelegt wird (Verkleinerung der Bereiche westlich von Wienrode und nördlich von Neuwerk).

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Die Festlegung des Vorranggebietes für Natur und Landschaft Nr. XXIV "Wälder und Wiesen des Unterharzes" erfolgt unter Berücksichtigung folgender Schutzgebiete: SPA0029LSA - Vogelschutzgebiet zwischen Wernigerode und Blankenburg, SPA0019LSA - Nordöstlicher Unterharz, FFH0079LSA - Ziegenberg, Augstberg und Horstberg bei Benzingerode, FFH0081LSA - Stollensystem Büchenberg bei Elbingerode, FFH0082LSA - Devonkalkgebiet bei Elbingerode und Rübeland, FFH0161LSA - Bodetal und Laubwälder des Harzrandes bei Thale, FFH0092LSA - Münchenberg bei Stecklenberg, FFH0177LSA - Burgesroth und Laubwälder bei Ballenstedt, FFH0096LSA - Selketal und Bergwiesen bei Stiege, FFH0094LSA - Radeweg bei Hasselfelde, FFH0220LSA - Bielsteintunnel bei Hüttenrode, FFH0162LSA - Spaltenmoor östlich Friedrichsbrunn, FFH0078LSA - Laubwaldgebiet zwischen Wernigerode und Blankenburg, FFH0222LSA - Bielsteinhöhlengebiet bei Rübeland, NSG0050 - Ziegenberg bei Heimbürg, NSG0392 - Stollensystem Büchenberg bei Elbingerode, NSG0186 – Steinköpfe, NSG0389 - Bielsteinhöhlengebiet bei Rübeland, NSG0191 – Schieferberg, NSG0022 – Bodetal, NSG0065 – Münchenberg, NSG0068 - Alte Burg, NSG0073 – Selketal, NSG0067 – Spaltenmoor, NSG0178 - Oberes Selketal, NSG0024 – Tännichen, NSG0026 – Albrechtshaus, NSG0066 - Anhaltinischer Saalstein, NSG0069 - Burgesroth-Bruchholz und NSG0023 - Radeweg Im Zuge der Anpassung der Regionalen Entwicklungspläne an die Vorgaben des neuen Landesentwicklungsplans können gebietliche Festlegungen des Landesentwicklungsplans maßstabsgerecht konkretisiert werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.2-5.
Stellungnehmer ID: 209 Stadt Thale Hinweis (BE-ID: 3231): Begründung zu Z 2.5.3-2: "Für die Festlegung von Grundzentren sind folgende Kriterien zugrunde zu legen: Anstich 3: [...] (Beachtung der Erreichbarkeitsschwellenwerte für die jeweiligEN zentralörtliche Stufe gemäß Z 2.5-1)," Stellungnahme: "für die jeweiligE zentralörtliche Stufe"	Teil B Kapitel: 2.5.3 Grundzentren Z 2.5.3-2 Festlegung von Grundzentren	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die Festlegung und Begründung wird angepasst. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.5.3-2

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 209 Stadt Thale Hinweis (BE-ID: 3236): Begründung zu G 4.1-1: "Die Schülerbeförderung soll [...] so organisiert werden, dass als Schulwegzeiten für die einfache Strecke zwischen Wohnung und Schule die Erreichbarkeitsschwellenwerte für den öffentlichen Verkehr für die jeweilige zentralörtliche Stufe (siehe Begründung zu Z 2.4-1) nicht überschritten werden, [...]." Stellungnahme: Hier den Verweis "Begründung zu Z 2.4-1" in "Begründung zu Z 2.5-1" ändern. Begründung Z 2.4-1 liefert Informationen zu überregionalen Verbindungs- und Entwicklungsachsen, Begründung Z 2.5-1 definiert angemessene Entfernung zum Grundzentren.	Teil B Kapitel: 4.1 Erziehungs- und Bildungswesen, Hochschulen G 4.1-1 Erreichbarkeit von Schulstandorten	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Begründung zu dieser Festlegung wird entsprechend korrigiert. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 4.1-4
Stellungnehmer ID: 209 Stadt Thale Hinweis (BE-ID: 3243): Vorbehaltsgebiet für Tourismus: 6. Harz Durch die Erweiterung des Vorranggebietes für Natur und Landschaft, zu Lasten des Vorbehaltsgebietes für Tourismus, ist eine Weiterentwicklung unserer Harzregionen unmöglich. Eine Erweiterung des Vorbehaltsgebietes für Tourismus auf die Orte Treseburg, Wendefurth, Altenbrak und Friedrichsbrunn ist sinnvoll, weil diese Orte ihre Einnahmen fast ausschließlich über den Tourismus generieren und jegliche Einschränkungen eine Entwicklung dieser Orte unmöglich macht.	Teil B Kapitel: Hauptkarte Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Im 1. Entwurf wurden für die Bestimmung des Vorbehaltsgebietes für Tourismus Nr. 6 "Harz" alle Gemeinden der Landkreise Harz und Mansfeld-Südharz zugrunde gelegt und diese Flächenkulisse in die Abwägung mit allen anderen Raumnutzungsansprüchen geführt. Die Festlegung des Vorbehaltsgebietes beschränkte sich im Ergebnis auf die Bereiche der Gemeinden des Landkreises, in denen kein höher gewichteter Belang einer Festlegung entgegenstand. Im 2. Entwurf werden die in der Begründung zur Grundsatzfestlegung aufgeführten Kriterien zur Bestimmung der Vorbehaltsgebiete für Tourismus präzisiert. Unter Anwendung dieser werden die Gemeinden der Landkreise Harz und Mansfeld-Südharz bestimmt, die selbige erfüllen. Die so bestimmte potentielle Vorbehaltsgebietskulisse wird anschließend erneut mit allen anderen relevanten Belangen abgewogen. Gleichzeitig werden sämtliche Vorranggebiete für Natur und Landschaft einer

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Überprüfung unterzogen und im Ergebnis zum Teil verkleinert. Dies führt zu einer veränderten Kulisse des Vorbehaltsgebietes. Im Zuge der Konkretisierung der landesplanerischen Festlegungen hat die Regionalplanung die Möglichkeit, die im Landesentwicklungsplan festgelegten Vorbehaltsgebiete für Tourismus zu präzisieren und darüber hinaus weitere (regionalbedeutsame) Vorbehaltsgebiete festzulegen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.2-6
Stellungnehmer ID: 209 Stadt Thale Hinweis (BE-ID: 3235): "In allen Teilen des Landes, insbesondere in Teilräumen mit geringer Einwohnerdichte, soll die Schülerbeförderung in angemessener Erreichbarkeit organisiert werden." Stellungnahme: Hier wäre es wünschenswert die Taktzeiten der Schülerbeförderung an die Schulzeiten anzupassen. Unsere Einwohner bemängelten in unserer Bürgerumfrage diesen Aspekt besonders stark.	Teil B Kapitel: 4.1 Erziehungs- und Bildungswesen, Hochschulen G 4.1-1 Erreichbarkeit von Schulstandorten	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Zeiten der Schülerbeförderung in Abstimmung mit dem Unterrichtsbeginn legen die Landkreise und kreisfreien Städte als Träger der Schülerbeförderung in Abstimmung mit den Schulträgern und Schulen fest. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 4.1-4
Stellungnehmer ID: 209 Stadt Thale Hinweis (BE-ID: 3234): Begründung zu Z 3.1-3: Absatz 6: "Bei der Neuausweisung hauptsächlich von Flächen für Wohnbau und Industrie und Gewerbe sowie für öffentliche Einrichtungen) sind [...]". Stellungnahme: Schließende Klammer hinter "Einrichtungen" entfernen	Teil B Kapitel: 3.1 Siedlungsentwicklung Z 3.1-3 Konzentration auf Zentrale Orte	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Festlegung und Begründung wird angepasst. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 3.2-1

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 209 Stadt Thale Hinweis (BE-ID: 3229): Begründung zu Z 2.3.2-1: 6. Absatz, 2. Satz: "[...] mit ihren überörtlichen Versorgungsfunktionen (siehe Z 4-1, G 4-1) Es ist Aufgabe [...]". Stellungnahme: Punkt zwischen ")" und "Es" setzen	Teil B Kapitel: 2.3.2 Ländlicher Raum Z 2.3.2-1 Entwicklungsziele	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Der Wortlaut der Begründung wird entsprechend korrigiert. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.3.2-2
Stellungnehmer ID: 209 Stadt Thale Hinweis (BE-ID: 3232): Begründung zu Z 2.5.3-2: "Anstrich 8: [...] Positive Entwicklungsperspektive des Zentralen Ortes hinsichtlich - demografischer Entwicklungsfähigkeit [...] In Verbindung mit dem nachfolgenden Absatz: "Die Festlegung der Grundzentren in Ergänzung zu den Mittel- und Oberzentren hat grundsätzlich – unabhängig von den Wachstums- und Schrumpfungsprozessen in den Regionen und Orten – unter Zugrundelegung der Kriterien nach Abbildung 2 zu erfolgen." Stellungnahme: Eine positive Entwicklungsperspektive hinsichtlich demografischer Entwicklungsfähigkeit ist vermutlichen in den wenigsten Orten des ländlichen Raums gegeben. Außerdem wird der Anstrich 8 im darauffolgenden Absatz wiederlegt ("unabhängig von den Wachstums- und Schrumpfungsprozessen in den Regionen und Orten"). Aus diesem Grund empfehlen wir die positive Entwicklungsperspektive als Kriterium für ein Grundzentrum zu entfernen.	Teil B Kapitel: 2.5.3 Grundzentren Z 2.5.3-2 Festlegung von Grundzentren	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Ausführungen zur Entwicklungsperspektive des Ortes hinsichtlich der demografischen Entwicklungsfähigkeit als Beurteilungsgrundlage für die Bestimmung eines Orts als Grundzentrum wird angepasst und klargestellt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.5.3-2
Stellungnehmer ID: 209 Stadt Thale	Teil B Kapitel: 5.3.3 Straßenverkehr	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hinweis (BE-ID: 3241): "Zur Verbesserung der großräumigen und überregionalen Verkehrsbedingungen und damit auch zur Entlastung des nachgeordneten Straßennetzes sind folgende Vorhaben des Bundesverkehrswegeplans 2030 und des Investitionsgesetzes Kohleregionen umzusetzen: [...]" Stellungnahme: Hier sollten alle Straßenbauprojekte des Bundesverkehrswegeplans aufgenommen werden.	Z 5.3.3-2 Vorhaben des Bundesverkehrswegeplans 2030 und Investitionsgesetz Kohleregionen	Begründung: Die Festlegung wird entsprechend überarbeitet. Die Neufassung dieser Festlegung sieht vor, dass alle Vorhaben des Fernstraßenausbaugesetzes und Investitionsgesetzes Kohleregionen schrittweise umgesetzt werden sollen. Eine explizite Nennung der Vorhaben des Fernstraßenausbaugesetzes und Investitionsgesetzes Kohleregionen ist nicht Regelungsgegenstand des LEP. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.3.3-4 und Z 5.3.3-6
Stellungnehmer ID: 209 Stadt Thale Hinweis (BE-ID: 3240): Begründung zu Z 5.3.2-5: "Eine Anbindung von Halberstadt soll der touristischen Anbindung der Harzregion dienen." Stellungnahme: Die Anbindung von Halberstadt an die Harzregionen kann nur ein erster Schritt sein, siehe unsere Stellungnahme zu Z 5.3.2-5.	Teil B Kapitel: 5.3.2 Schienenverkehr Z 5.3.2-5 Anbindung von Zentralen Orten in das Personenfernverkehrsnetz	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung "Erhaltung, Modernisierung und Ausbau des Schienennetzes" wird entsprechend überarbeitet. Die Neufassung dieser Festlegung sieht vor, dass das Schienennetz für den Personen- und Güterverkehr entsprechend den Anforderungen an eine effiziente und leistungsfähige Infrastruktur zu erhalten, zu modernisieren und bedarfsgerecht auszubauen ist. Die Festlegung konkreter Ausbau- und Neubauvorhaben bestehender Bahnstrecken erfolgt demnach durch die Fachplanung. Die Prüfung neuer Eisenbahninfrastrukturprojekte ist Gegenstand der derzeitigen Aufstellung des ÖPNV-Plans Sachsen-Anhalt. Die Kriterien und Randbedingungen für den vom Land aufzustellenden ÖPNV-Plan sind noch nicht bekannt. Seitens des Landes sind im LEP bereits priorisierte Ausbauprojekte festgelegt. Die Festlegung zum Anschluss Zentraler Orte an das Personenfernverkehrsnetz wird dahingehend überarbeitet, dass darauf hingewirkt werden soll, die Harzregion über eine geeignete Schienenverbindung in das Personenfernverkehrsnetz anzubinden. In diesem Zusammenhang ist die Anbindung über Halberstadt zu prüfen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.3.2-1 und Z 5.3.2-7

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 209 Stadt Thale Hinweis (BE-ID: 3237): "Schwerpunktorte mit besonderer Funktion „Tourismus“, Kur- und Erholungsorte, Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholungsgebiete sind angemessen an den ÖPNV anzubinden." Stellungnahme: „Angemessen“ sollte definiert werden, bspw. durch Bezugnahme auf Z 5.3.1-4. Durch das HATIX wird eine kostenlose Anbindung unserer Orte sichergestellt, allerdings fahren die Busse zu so unregelmäßigen Taktzeiten, dass diese Option kaum genutzt wird. Des Weiteren benötigt Thale mit 1,4 Millionen Tagesgästen pro Jahr unabhängig vom Zentrale-Orte-Prinzip einen IC-Anschluss und eine Verkürzung der Reisezeit zur Landeshauptstadt Magdeburg.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung Z 5.2-1 ÖPNV-Anbindung	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Das Wort "angemessen" wird im 2. Entwurf gestrichen und durch das Wort "bedarfsgerecht" ersetzt. Mit dieser Formulierungsänderung wird klargestellt, dass sich Art und Taktung der ÖPNV-Anbindung der aufgezählten Orte und Gebiete am tatsächlichen, individuellen Bedarf dieser orientieren soll. Der jeweilige Bedarf ist von der zuständigen Fachplanung zu bestimmen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.2-8
Stellungnehmer ID: 633 Stadtverwaltung Einheitsgemeinde Genthin Hinweis (BE-ID: 2939): mit großer Freude vernehmen wir aus dem 1. Entwurf zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt, dass der Einheitsgemeinde Genthin die Funktion eines Mittelzentrums zugeordnet wurde. Mit der Einstufung als Mittelzentrum wird die kommunale Entwicklung der Einheitsgemeinde Stadt Genthin und die der umliegenden Gemeinden bedeutend gestärkt. Die Dauerhaftigkeit der ländlichen Entwicklungspotentiale, an der Grenze zum Land Brandenburg, werden massiv aufgewertet. Einem möglichen Funktionsverlust der gesamten Region kann damit entgegengewirkt werden. In der Einheitsgemeinde Stadt Genthin werden regional bedeutsame Gewerbe- und Industriegebiete vorgehalten, die mit einem trimodalen Standortvorteil belegt sind. Die Anbindung an die Autobahn A 2, an die Bundesstraßen B1/B107, an die Bahnstrecke Berlin-Magdeburg und an den Elbe-Havel-Kanal können mit der Ausweisung als Mittelzentrum eine noch größere Bedeutung erfahren und zur Stabilisierung und zum Wachstum der gesamten Region führen. Durch die Festsetzung als	Teil B Kapitel: 2.5.2 Mittelzentren Z 2.5.2-2 Mittelzentren	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Mittelzentrum werden die regional bedeutsamen Wirtschaft- und Infrastrukturstandorte besonders gestärkt und können besser weiterentwickelt werden. Mit den Verflechtungsbereichen können die Versorgungsaufgaben besser abgedeckt werden.		
Stellungnehmer ID: 633 Stadtverwaltung Einheitsgemeinde Genthin	Teil B Kapitel: Teil B – Textliche Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 2940): Wir bedanken uns für die Bemühungen die Einheitsgemeinde Stadt Genthin und die gesamte ländliche Region in ihrer Entwicklung zu stabilisieren und Wachstumsmöglichkeiten zu fördern und hoffen auf weitergehende Unterstützung.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 792 Stadtverwaltung Hansestadt Stendal	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz G 7.2.2-5 Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 1955): 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Mit der Aufnahme der Niederungen der Altmark mit ihren vielfältigen Biotopstrukturen als Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems in den Landesentwicklungsplan (LEP Entwurf 2023: S. 230) werden diese langfristig geschützt und erfahren einen Bedeutungsgewinn. Die Hansestadt Stendal unterstützt dieses Ansinnen und berücksichtigt die entsprechenden Flächen in besonderem Maße.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 792 Stadtverwaltung Hansestadt Stendal	Teil B Kapitel: 2.5.2 Mittelzentren Z 2.5.2-3 Oberzentrale Funktionen für Stendal	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1929): Auch in der Studie „Reform der Zentrale-Orte-Konzepte in den Ländern und Folgen für Siedlungsstruktur und Daseinsvorsorge“ im Auftrag des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) kommen die Autoren 2014 unter Einbezug aller zu der Zeit gültigen LEPS zu dem Schluss, feste Einwohnergrenzen seien kein anwendbarer Indikator zur		Begründung: Zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse und zur Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge in allen Teilräumen des Landes ist das zentralörtliche System als wichtiges Instrument der Raumordnung von wesentlicher Bedeutung. Zentrale Zielsetzung besteht in der Stärkung des ländlichen Raums und der Sicherung der Versorgung der Bevölkerung. Durch die Bündelung der Versorgungseinrichtungen und -funktionen der

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Festlegung der Hierarchiestufen des Zentrale-Orte-Systems (Greiving et. al 2014; S. 8). Vielmehr gilt es gleichmäßig im Raum verteilte Ankerpunkte zur Sicherung der Lebensqualität zu stärken. Vor allem durch den Ausbau der BAB14, sowie des in Planung befindlichen Ausbaus der Bahnstrecke Uelzen — Halle im Rahmen des Bahnprojekts Ostkorridor ist und wird Stendal ein Verkehrsknotenpunkt zwischen Berlin, Magdeburg, Wolfsburg, sowie den Häfen an der Ostsee. Im Zusammenspiel mit zwei landesbedeutsamen Industrie- und Gewerbegebieten hat die Hansestadt auch langfristig Gravitationskraft und wirtschaftliche Entwicklungsfähigkeit. Schon jetzt ein Ankerpunkt im Norden Sachsen-Anhalts wird sich dieser Status in den kommenden Jahren nochmals verstärken.		Daseinsvorsorge im Raum wird eine bedarfsgerechte Versorgung in allen Teilräumen des Landes gewährleistet und sichergestellt. Durch die zentralörtliche Gliederung sollen die Voraussetzungen für einen gezielten Einsatz öffentlicher Mittel geschaffen werden, um leistungsfähige und -starke Versorgungskerne für die Bevölkerung zu entwickeln und zu sichern. Öffentliche Mittel sollen schwerpunktmäßig in den Zentralen Orten eingesetzt werden. Den Zentralen Orten wird damit als Konzentrations- und Ankerpunkten im Raum Rechnung getragen. Die Festlegung von Ober-und Mittelzentren erfolgt unter Beachtung der jeweiligen definierten Kriterien. Die Einwohnerzahl selbst ist ein Kriterium von diesen. Gleichwohl gelten u.a. die Größe und Einwohnerzahl des Verflechtungsbereiches, die verkehrsgünstige Lage im Raum, die gute Erreichbarkeit aus anderen Orten und anderen Ortsteilen des Siedlungsgebiets sowie die demografische und/oder raumstrukturelle Entwicklungsfähigkeit des Zentralen Ortes selbst. Ein Anspruch eines Ortes auf Festlegung als Zentraler Ort allein aus seiner Ausstattung und Einwohnerzahl besteht nicht. Die zugrunde gelegten Einwohnerzahlen für den Zentralen Ort sowie für den Mittelbereich des Zentralen Orts markieren die erforderliche Tragfähigkeit. Insofern gilt für die Festlegung dieser Zentralen Orte eine konsistente Ableitung, um ein tragfähiges zentralörtliches System zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse und zur Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge in allen Teilräumen des Landes abzuleiten. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 2.5.1-2, Z 2.5.1-3, Z 2.5.1-4, Z 2.5.2-2 und Z 2.5.3-2

Stellungnehmer ID: 792
Stadtverwaltung Hansestadt Stendal

Teil B
Kapitel: 6.2.2 Solarenergie
G 6.2.2-2 Gesamträumliches
Gemeindekonzept

Abwägungsvorschlag:
Wird zur Kenntnis genommen

Hinweis (BE-ID: 1953):
6.2.2 Solarenergie
Für den Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik wird seitens des LEP-Entwurfs eine Empfehlung von 5% der Flächen als Obergrenze für die Kommunen vorgeschlagen (LEP Entwurf 2023: S.181). Diesen Vorschlag folgt die Hansestadt Stendal im Zuge der Erarbeitung eines gesamtstädtischen Freiflächenphotovoltaikkonzepts. Allerdings gestaltet sich die Nutzung vorhandener Brach- und Konversionsflächen in der Praxis

Begründung:
Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
oft schwierig, da diese nicht im kommunalen Besitz sind, sondern anderweitige Eigentumsverhältnisse vorherrschen.		
Stellungnehmer ID: 792 Stadtverwaltung Hansestadt Stendal Hinweis (BE-ID: 1918): Im aktuell vorliegenden Entwurf wird Stendal als Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums geführt. Dementsprechend würde die Hansestadt Stendal denselben Status innehaben wie bereits im aktuell gültigen LEP aus dem Jahr 2010. Mit Blick auf die zukünftige Bevölkerungsentwicklung in der bereits dünn besiedelten Altmark und der gleichzeitig großen Entfernung zu dem nächstgelegenen Oberzentrum Magdeburg, ist es für die gesamte Altmark und insbesondere für die Hansestadt Stendal notwendig, die Hansestadt neben Magdeburg, Halle und Dessau-Roßlau als zusätzliches Oberzentrum auszuweisen. Dies ist, zusammen mit der Stadt Halberstadt auch bereits in Tabelle 1 des LEP-Entwurfs in dieser Form enthalten (LEP Entwurf 2023: S. 53).	Teil B Kapitel: 2.5.2 Mittelzentren Z 2.5.2-3 Oberzentrale Funktionen für Stendal	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Hansestadt Stendal ist im LEP 2010 als Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums festgelegt. Die Festlegung von Teilfunktionen für Mittelzentren erfolgte im LEP 2010 zur Hervorhebung der Mittelzentren aufgrund ihrer Lage und aufgrund bestehender Erreichbarkeitsdefizite. Die Teilfunktionen selbst wurden hierbei inhaltlich nicht weiter untersetzt bzw. festgelegt. Die Festlegung der Oberzentren erfolgt auch im Rahmen der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans anhand definierter Kriterien. Die Kriterien zur Festlegung der Oberzentren erfüllt die Hansestadt Stendal in Teilen. Die Hansestadt Stendal weist eine hohe oberzentrale Versorgungsqualität auf; gleichwohl weist sie im Verhältnis zu den festgelegten Oberzentren Dessau-Roßlau, Halle (Saale) und Magdeburg eine geringere oberzentrale Versorgungsqualität auf. Die Hansestadt Stendal wird auch vor diesem Hintergrund als Mittelzentrum festgelegt. Zudem wird die besondere Bedeutung des festgelegten Mittelzentrums Hansestadt Stendal für die Altmark mit der neuen Festlegung Z 2.5.1-3 als oberzentraler Entwicklungsraum berücksichtigt. Hierbei spielt insbesondere die wesentliche Versorgungsfunktion von Stendal für die Altmark die übergeordnete Rolle. Dieser Plansatz geht auch auf die bestehenden oberzentralen Erreichbarkeitsdefizite zurück. Aus Gründen der Erreichbarkeit zur Schaffung und Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse gilt es, die bestehenden oberzentralen Funktionen und Einrichtungen in der Hansestadt Stendal langfristig tragfähig auszubauen und perspektivisch ein zukunftsfähiges Oberzentrum für die Altmark zu entwickeln. Auch vor dem Hintergrund ihrer regionalen, wirtschaftlichen, standortpolitischen, touristischen wie auch kulturellen Bedeutung ist die oberzentrale Versorgungsqualität der Hansestadt Stendal zu stabilisieren und weiterzuentwickeln. Zudem werden mit der neuen Festlegung "Mittelbereiche der Ober- und Mittelzentren" keine Oberbereiche als Verflechtungsbereiche der

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Oberzentren festgelegt. Anhaltspunkte für oberzentrale Verflechtungsbereiche stellen in der Regel die Planungsregionen dar. Zudem erstrecken sie sich zum Teil über die Planungsregionen als auch über die Landesgrenzen hinaus. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.5.1-3
Stellungnehmer ID: 792 Stadtverwaltung Hansestadt Stendal Hinweis (BE-ID: 1916): 2.5 Zentrale Orte Wie unter Kapitel 1.2 des LEP-Entwurfs festgehalten, bedarf es gerade vor dem Aspekt, die gleichwertigen Lebensverhältnisse im Land weiter zu fördern und alle Teilräume zu Regionen mit hohen Standortqualitäten zu entwickeln, die Versorgung und Mobilität flächendeckend zu sichern, sowie Arbeits- und Lebensgrundlagen nachhaltig zu gestalten eines zukunftsfähigen Entwicklungskonzeptes (LEP Entwurf 2023: S. 15).	Teil A Kapitel: 1.3 Sachsen-Anhalt – Entwicklung in Zahlen Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 792 Stadtverwaltung Hansestadt Stendal Hinweis (BE-ID: 1930): Das Festhalten an starren Einwohnergrenzen wird auch im LEP-Entwurf inkonsequent angewandt. So wird der Hansestadt Osterburg, mit dem Verweis auf Versorgungslücken sowie des leistungsfähigen Ausstattungsprofils der Status als Mittelzentrum zu erkannt, obwohl Osterburg weniger als 10.000 Einwohnende vorhalten kann (LEP Entwurf 2023: S. 60). Analog dazu ist damit auch die Einstufung der Hansestadt Stendal als Oberzentrum nur folgerichtig, selbst wenn die Bevölkerungszahlen weiterhin als Indikatoren beibehalten werden sollten.	Teil B Kapitel: 2.5 Zentrale Orte Z 2.5-2 Festlegung der Zentralen Orte und Verflechtungsbereiche	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung von Ober- und Mittelzentren erfolgt anhand definierter Kriterien. Die Einwohnerzahl selbst ist ein Kriterium von diesen. Gleichwohl gilt, die Größe und Einwohnerzahl des Verflechtungsbereiches, die verkehrsgünstige Lage im Raum, die gute Erreichbarkeit aus anderen Orten und anderen Ortsteilen des Siedlungsgebiets, die infrastrukturelle Ausstattung angesichts der Anbindung an das ÖPNV-Netz sowie das überregionale Straßennetz und aufgrund der vorhandenen Ausstattung zu beachten. Ein Anspruch eines Ortes auf Festlegung als Zentraler Ort allein aus seiner Ausstattung und Einwohnerzahl besteht nicht. Die für die Festlegung von Ober- und Mittelzentren zugrunde gelegten Einwohnerzahlen für den Zentralen Ort sowie für den Mittelbereich des Zentralen Orts markieren die erforderliche Tragfähigkeit. Insofern gilt für die Festlegung dieser Zentralen Orte eine konsistente

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 792 Stadtverwaltung Hansestadt Stendal Hinweis (BE-ID: 1952): 6.2 Energie 6.2.1 Windenergie Die Hansestadt Stendal stimmt dem Ausschluss besonders geschützter Waldgebiete, Waldforschungsflächen und historische Waldstandorten für die Nutzung von Windenergie und Vorranggebieten für Repowering, wie in G 6.2.1-6 beschrieben zu (LEP Entwurf 2023: S. 173). Allerdings sollten zum Schutz und den Erhalt von Waldflächen, diese generell für die Nutzung ausgeschlossen werden. Sowohl in der Funktion als Kohlenstoffsinken, als auch für den Artenschutz sind Waldflächen zu erhalten, bzw. bei Verlust wieder auf zu forsten.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie G 6.2.1-6 Wind im Wald	Ableitung, um ein tragfähiges zentralörtliches System zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse und zur Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge in allen Teilräumen des Landes abzuleiten. Zudem wird dem vorgetragenen Belang mit der neuen Festlegung Z 2.5.1-3 und der Ausweisung der Hansestadt Osterburg (Altmark) und der Hansestadt Seehausen (Altmark) als gemeinsames Mittelzentrum Rechnung getragen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 2.5-2, Z 2.5.1-3 und Z 2.5.2-2
		Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Grundsatzfestlegung wird dahingehend überarbeitet, dass die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung auf Waldflächen grundsätzlich vermieden werden sollte. Ziel soll es sein, den Wald in Gänze zu schützen. Es wird somit darauf verzichtet, den Schutz des Waldes nur auf besonders geschützte Waldgebiete, Waldforschungsflächen und historische Waldstandorte zu beschränken. Hiervon kann abgewichen werden, wenn durch die Regionalplanung für die Erreichung des jeweiligen Flächenbeitragswertes gemäß WindBG in Verbindung mit dem LEntwG LSA konfliktärmere Flächen im Rahmen ihrer Planungskonzeption zur Steuerung der Windenergie alternativ im Wald festgelegt werden können. Dabei soll die Beeinträchtigung des Waldes so gering wie möglich gehalten werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.1-8
Stellungnehmer ID: 792 Stadtverwaltung Hansestadt Stendal Hinweis (BE-ID: 1933): Eine Ausdünnung des Netzes der Zentralen-Orte oder eine Weiterführung des jetzigen Status als Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums könne, ohne erhebliche Beeinträchtigung	Teil B Kapitel: 2.5.2 Mittelzentren Z 2.5.2-3 Oberzentrale Funktionen für Stendal	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Hansestadt Stendal ist im LEP 2010 als Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums festgelegt. Die Festlegung von Teilfunktionen für Mittelzentren erfolgte im LEP 2010

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
einer zumutbaren Erreichbarkeit und damit der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse, nicht befürwortet werden. Eine Abwertung der Hansestadt Stendal als „nur“ Mittelzentrum und die damit verbundene Rückstufung als bisheriges Mittelzentrum mit oberzentraler Teilfunktion gemäß LEP 2010 würde allerdings strikt abgelehnt werden, da ansonsten die raumordnerischen Leitvorstellung zu den gleichwertigen Lebensverhältnissen für größere Räume der Region Altmark verletzt wären. In Anbetracht der vielen Qualitäten der Hansestadt Stendal, welche in dem 1. LEP Entwurf auch anerkannt werden (LEP Entwurf 2023: S. 60), muss Stendal als weiteres Oberzentrum Sachsen-Anhalts eingestuft werden. Unter Berücksichtigung der zuvor genannten Studien, kann es für die Altmark nur die mittel- und langfristige Lösung sein, die Hansestadt Stendal als Oberzentrum einzustufen. Das Ziel des Landes, die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse im Raum sicherzustellen und zu erhalten kann nur auf diese Weise erfolgreich sein. Bereits in der Vergangenheit war sich die Hansestadt Stendal ihrer Rolle stets bewusst, was auch auf die gesamte Region ausstrahlte. Dies muss nun auch durch die entsprechende Einstufung als Oberzentrum anerkannt werden. Nur auf diese Weise können das Land Sachsen-Anhalt und die Region Altmark gemeinsam die Herausforderungen, wie beispielsweise Kinder- und Jugendarmut (siehe Bertelsmann Studie Fact Sheet Kinder- und Jugendarmut in Deutschland 2023) angehen und bewältigen.		zur Hervorhebung der Mittelzentren aufgrund ihrer Lage und aufgrund bestehender Erreichbarkeitsdefizite. Die Teilfunktionen selbst wurden hierbei inhaltlich nicht weiter untersetzt bzw. festgelegt. Die Festlegung der Oberzentren erfolgt auch im Rahmen der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans anhand definierter Kriterien. Die Kriterien zur Festlegung der Oberzentren erfüllt die Hansestadt Stendal in Teilen. Die Hansestadt Stendal weist eine hohe oberzentrale Versorgungsqualität auf; gleichwohl weist sie im Verhältnis zu den festgelegten Oberzentren Dessau-Roßlau, Halle (Saale) und Magdeburg eine geringere oberzentrale Versorgungsqualität auf. Die Hansestadt Stendal wird vor diesem Hintergrund als Mittelzentrum festgelegt. Zudem wird die besondere Bedeutung des festgelegten Mittelzentrums Hansestadt Stendal für die Altmark mit der neuen Festlegung Z 2.5.1-3 als oberzentraler Entwicklungsraum berücksichtigt. Hierbei spielt insbesondere die wesentliche Versorgungsfunktion von Stendal für die Altmark die übergeordnete Rolle. Dieser Plansatz geht auch auf die bestehenden oberzentralen Erreichbarkeitsdefizite zurück. Aus Gründen der Erreichbarkeit zur Schaffung und Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse gilt es, die bestehenden oberzentralen Funktionen und Einrichtungen in der Hansestadt Stendal langfristig tragfähig auszubauen und perspektivisch ein zukunftsfähiges Oberzentrum für die Altmark zu entwickeln. Auch vor dem Hintergrund ihrer regionalen, wirtschaftlichen, standortpolitischen, touristischen wie auch kulturellen Bedeutung ist die oberzentrale Versorgungsqualität der Hansestadt Stendal zu stabilisieren und weiterzuentwickeln. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.5.1-3
Stellungnehmer ID: 792 Stadtverwaltung Hansestadt Stendal	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Z 5.1.1-3 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Um Missverständnisse zu vermeiden, wird der Wortlaut der Festlegung, wonach Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen aufgrund ihrer besonderen Entwicklungschancen eine herausgehobene Bedeutung haben, angepasst.
Hinweis (BE-ID: 1946): Der Landesentwicklungsplan 2010 führt den Standort Stendal-Borstel als Vorrangstandorte mit übergeordneter strategischer Bedeutung für neue Industrieansiedlungen (LEP 2010: S. 36). In der zugehörigen Begründung ist mit diesem Status die Wirkung als zentraler		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Investitionsstandort für das Land Sachsen-Anhalt verknüpft (LEP 2010: S. 37). Eine Klassifizierung des Gebiets als „Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen, wie es im LEP Entwurf aktuell vorgesehen ist, kommt daher einer Herabstufung des Status gleich. Gerade im Kontext des geforderten Status als Oberzentrum, des Ausbaus des Ostkorridors der Deutschen Bahn, sowie des künftig in unmittelbarer Nähe vorhandenen Autobahnanschlusses sollte auch der Standort Stendal-Borstel als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung klassifiziert werden.		Landesweit, wie auch innerhalb der einzelnen Planungsregionen, sollen gleichgewichtige wirtschaftliche Entwicklungen ermöglicht werden. Pro Planungsregion werden demnach zwei Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen, die aufgrund ihrer besonderen Entwicklungschancen eine herausgehobene Bedeutung haben, benannt. Die benannten Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung stellen keine eigene raumordnerische Kategorie dar, da sie gemäß der Festlegung bereits als klassische Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen festgelegt sind. Insofern liegt auch keine Herabstufung des bisherigen Status vor. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass der Vorrangstandort "Hansestadt Stendal OT Borstel" in unmittelbarer Nähe zu dem im LEP benannten Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung "Hansestadt Stendal OT Buchholz und Stadt Tangerhütte OT Lüderitz", liegt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter den folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.1.2-1, Z 5.1.2-2 und in Anhang 3
Stellungnehmer ID: 792 Stadtverwaltung Hansestadt Stendal Hinweis (BE-ID: 1934): Es ist zu erwarten, dass eine Einstufung als Oberzentrum, eine stark fördernde Wirkung auf Projekte der Hansestadt Stendal habe. Zu erwähnen wäre hier der Industrie- und Gewerbepark Stendal Nord, sowie das Industrie und Gewerbegebiet Lüderitz/Buchholz. Die Einstufung Stendals als Oberzentrum dürfte die Chance weitere und größere Investoren auf den Standort aufmerksam zu werden deutlich erhöhen.	Teil B Kapitel: 2.5.2 Mittelzentren Z 2.5.2-3 Oberzentrale Funktionen für Stendal	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung der Oberzentren erfolgt anhand definierter Kriterien. Die Kriterien zur Festlegung der Oberzentren erfüllt die Hansestadt Stendal in Teilen. Die Hansestadt Stendal weist eine hohe oberzentrale Versorgungsqualität auf; gleichwohl weist sie im Verhältnis zu den festgelegten Oberzentren Dessau-Roßlau, Halle (Saale) und Magdeburg eine geringere oberzentrale Versorgungsqualität auf. Die Hansestadt Stendal wird vor diesem Hintergrund als Mittelzentrum festgelegt. Zudem wird die besondere Bedeutung des festgelegten Mittelzentrums Hansestadt Stendal für die Altmark mit der neuen Festlegung Z 2.5.1-3 als oberzentraler Entwicklungsraum berücksichtigt. Hierbei spielt insbesondere die wesentliche Versorgungsfunktion von Stendal für die Altmark die übergeordnete Rolle. Dieser Plansatz geht auch auf die bestehenden oberzentralen Erreichbarkeitsdefizite zurück. Aus Gründen der Erreichbarkeit zur Schaffung und Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse gilt es, die bestehenden oberzentralen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Funktionen und Einrichtungen in der Hansestadt Stendal langfristig tragfähig auszubauen und perspektivisch ein zukunftsfähiges Oberzentrum für die Altmark zu entwickeln. Auch vor dem Hintergrund ihrer regionalen, wirtschaftlichen, standortpolitischen, touristischen wie auch kulturellen Bedeutung ist die oberzentrale Versorgungsqualität der Hansestadt Stendal zu stabilisieren und weiterzuentwickeln. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.5.1-3
Stellungnehmer ID: 792 Stadtverwaltung Hansestadt Stendal Hinweis (BE-ID: 1921): Die erneute Anerkennung von Teilfunktionen eines Oberzentrums für die Hansestadt Stendal werden zur Kenntnis genommen, allerdings ist damit eine wie in § 1 Abs. 2 ROG festgehalten dauerhafte und großräumig ausgewogene Sicherung von gleichwertigen Lebensverhältnissen im nördlichen Sachsen-Anhalts nicht möglich. Damit ist die Ausweisung der Hansestadt Stendal als Oberzentrums raumordnerisch erforderlich. Zu diesem Schluss gelang auch die durch das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr in Auftrag gegebene Studie „Zentrale-Orte-System in Sachsen Anhalt unter dem Aspekt der Bevölkerungsentwicklung“ (Studie ZOS ST).	Teil B Kapitel: 2.5.2 Mittelzentren Z 2.5.2-3 Oberzentrale Funktionen für Stendal	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die Hansestadt Stendal ist im LEP 2010 als Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums festgelegt. Die Festlegung von Teilfunktionen für Mittelzentren erfolgte im LEP 2010 zur Hervorhebung der Mittelzentren aufgrund ihrer Lage und aufgrund bestehender Erreichbarkeitsdefizite. Die Teilfunktionen selbst wurden hierbei inhaltlich nicht weiter untersetzt bzw. festgelegt. Die Festlegung der Oberzentren erfolgt auch im Rahmen der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans anhand definierter Kriterien. Die Kriterien zur Festlegung der Oberzentren erfüllt die Hansestadt Stendal in Teilen. Die Hansestadt Stendal weist eine hohe oberzentrale Versorgungsqualität auf; gleichwohl weist sie im Verhältnis zu den festgelegten Oberzentren Dessau-Roßlau, Halle (Saale) und Magdeburg eine geringere oberzentrale Versorgungsqualität auf. Die Hansestadt Stendal wird auch vor diesem Hintergrund als Mittelzentrum festgelegt. Zudem wird die besondere Bedeutung des festgelegten Mittelzentrums Hansestadt Stendal für die Altmark mit der neuen Festlegung Z 2.5.1-3 als oberzentraler Entwicklungsraum berücksichtigt. Hierbei spielt insbesondere die wesentliche Versorgungsfunktion von Stendal für die Altmark die übergeordnete Rolle. Dieser Plansatz geht auch auf die bestehenden oberzentralen Erreichbarkeitsdefizite zurück. Aus Gründen der Erreichbarkeit zur Schaffung und Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse gilt es, die bestehenden oberzentralen Funktionen und Einrichtungen in der Hansestadt Stendal langfristig tragfähig auszubauen und perspektivisch ein zukunftsfähiges

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Oberzentrum für die Altmark zu entwickeln. Auch vor dem Hintergrund ihrer regionalen, wirtschaftlichen, standortpolitischen, touristischen wie auch kulturellen Bedeutung ist die oberzentrale Versorgungsqualität der Hansestadt Stendal zu stabilisieren und weiterzuentwickeln. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.5.1-3
Stellungnehmer ID: 792 Stadtverwaltung Hansestadt Stendal Hinweis (BE-ID: 1951): Auch das Ziel Z 5.3.2-5 „Anbindung von Zentralen Orten in das Personenfernverkehrsnetz“ und die dabei explizite Nennung der Hansestadt Stendal als notwendiger Haltepunkt wird begrüßt (LEP Entwurf 2023: S. 140). Allerdings steht die Verbesserung konträr zu den Änderungen des Bahnfahrplans 2024. Die in dem Ziel enthaltene Verbesserung des Ist-Zustandes der Anbindung in das Personenfernverkehrsnetz sollte prioritär behandelt werden.	Teil B Kapitel: 5.3.2 Schienenverkehr Z 5.3.2-5 Anbindung von Zentralen Orten in das Personenfernverkehrsnetz	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Es wird darauf hingewiesen, dass die Planung des Schienenpersonenfernverkehrs nicht in den Zuständigkeitsbereich des Landes fällt. Der Fernverkehr wird vom zuständigen Bund nach einem eigenverantwortlichen Marktmodell organisiert. Die Entscheidung über die konkrete Anbindung liegt bei den Fernverkehrsbetreibern. Im Bahnfahrplan 2024 ist die Hansestadt Stendal weiterhin in ähnlichem Umfang wie zuvor an den Fernverkehr angebunden. Die Züge fahren allerdings zum Teil andere Ziele an.
Stellungnehmer ID: 792 Stadtverwaltung Hansestadt Stendal Hinweis (BE-ID: 1937): Zur langfristigen Sicherung der Daseinsvorsorge und gleichwertigen Lebensverhältnissen ist neben der Hansestadt Stendal als Oberzentrum für die Altmark, die Stadt Halberstadt als Oberzentrum für die Region Harz dabei die logische Konsequenz. Die Stadt Halberstadt und die Hansestadt Stendal stehen im regen Austausch bezüglich der Zentralen Orte-Thematik. Übereinstimmend sind beide Städte zu der Auffassung gelangt, dass in beiden Regionen (Harz und Altmark) jeweils ein Oberzentrum festgelegt werden muss, um eine langfristige Sicherung der Daseinsvorsorge und der gleichwertigen Lebensverhältnisse zu	Teil B Kapitel: 2.5.1 Oberzentren Z 2.5.1-2 Oberzentren	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Kriterien zur Festlegung der Oberzentren erfüllen die Hansestadt Stendal und Halberstadt mit Wernigerode und der Welterbestadt Quedlinburg im Verbund in Teilen. Die Hansestadt Stendal weist eine hohe oberzentrale Versorgungsqualität auf; gleichwohl weist sie im Verhältnis zu den festgelegten Oberzentren Dessau-Roßlau, Halle (Saale) und Magdeburg eine geringere oberzentrale Versorgungsqualität auf. Aus Gründen der Erreichbarkeit zur Schaffung und Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse gilt es, die bestehenden oberzentralen Funktionen und Einrichtungen in der Hansestadt Stendal und in Halberstadt, Wernigerode wie auch in der Welterbestadt Quedlinburg langfristig

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
erreichen. Dieses Ergebnis basiert auf den Empfehlungen der Greiving-Studie zum „Zentrale-Orte-System in Sachsen-Anhalt“ und den Erkenntnissen des IMPULS-Projektes. Eine Einzellösung, dass nur eine Region den Zuspruch für ein Oberzentrum erhält, ist für beide Städte nicht tragbar (s. auch Stellungnahme Stadt Halberstadt).		tragfähig auszubauen und perspektivisch ein zukunftsfähiges Oberzentrum für die Altmark sowie für den Harz zu entwickeln. Dem vorgetragenen Belang wird mit den neuen Festlegungen Z 2.5.1-3 und Z 2.5.1-4 Rechnung getragen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 2.5.1-3 und Z 2.5.1-4
Stellungnehmer ID: 792 Stadtverwaltung Hansestadt Stendal	Teil A Kapitel: 2. Konzeptioneller Rahmen – Strategische Handlungsfelder Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 1915): 2. Konzeptioneller Rahmen - Strategische Handlungsfelder Die Hansestadt Stendal begrüßt die Neuausrichtung des Landesentwicklungsplans hin zu den acht strategischen Handlungsfeldern (LEP Entwurf 2023: S. 17). Mit diesen wird der steigenden Digitalisierung, sowie dem Klimawandel, der wirtschaftlichen Entwicklung und auch der zukünftigen Bevölkerungsentwicklung Rechnung getragen.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 792 Stadtverwaltung Hansestadt Stendal	Teil B Kapitel: Teil B – Textliche Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 1956): Bitte beteiligen Sie uns, gerne auch über die formellen Verfahrenselemente hinaus, intensiv am weiteren Neuaufstellungsverfahren. Die Hansestadt Stendal bietet Toleranz, Talente und Technologien, dazu sowohl naturnahe Erholungsräume als auch urbane städtische Strukturen und ist für wirtschaftlich kreative Einwohner und die Ansiedlung von zukunftsträchtigen Gewerben mit einer hervorragenden Infrastrukturanbindung ein Standort der in der landesplanerischen Entwicklung Sachsen Anhalts einen Bedeutungsgewinn erfahren sollte.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 792 Stadtverwaltung Hansestadt Stendal	Teil B Kapitel: 2.5 Zentrale Orte	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
	Gesamtes Kapitel	
Hinweis (BE-ID: 1927): Die äußerst zentrale Bedeutung Stendals für die gesamte Region Altmark, geht mit einem umfangreichen Versorgungsangebot einher. Dies belegt die Studie eindeutig und eindrücklich. Jenes vielseitige Leistungsangebot kann in Anbetracht der geringeren Einwohnerzahl im Vergleich zu den übrigen Oberzentren jedoch nur aufrechterhalten werden, wenn die Hansestadt Stendal selbst zum Oberzentrum wird und folglich die für ihre Aufgabenerfüllungen erforderlichen finanziellen Mittel erhält. Ansonsten wird die finanzielle Lage der Stadt mittel- und langfristig zu einem spürbaren Rückgang des Leistungsangebotes führen. Dies hätte weitere negative Folgen auf eine der bereits gegenwärtig am dünnsten besiedelten Region Deutschlands, die bereits heute unter den Folgen des demographischen Wandels leidet.		Begründung: Der vorgetragene Belang findet mit der neuen Festlegung zur Bildung eines oberzentralen Entwicklungsraums Stendal Berücksichtigung. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.5.1-3
Stellungnehmer ID: 792 Stadtverwaltung Hansestadt Stendal	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1944): 5. Wirtschaft und Infrastruktur 5.1 Standortanforderungen und Wirtschaftsstandorte Die Hansestadt Stendal befürwortet die Aufnahme des Industrie- und Gewerbegebiets Stendal Buchholz als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung (LEP Entwurf 2023: S. 115) ausdrücklich. Anzumerken ist hier jedoch, dass dies als interkommunales Projekt zwischen der Hansestadt Stendal und der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte vorgesehen ist. Um diesen Umstand und auch der nahen Autobahn A14 Rechnung zu tragen, wird die Entwicklung des Industrie- und Gewerbegebiets unter dem Namen „Lüderitz-Buchholz“ geführt. Wir bitten darum den Namen im Landesentwicklungsplan entsprechend anzupassen.	Z 5.1.1-4 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung	Begründung: Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Bezeichnung des Vorrangstandortes für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung wird in "Hansestadt Stendal Ortsteil Buchholz und Stadt Tangerhütte Ortsteil Lüderitz" geändert. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.1.2-2 sowie in Anhang 3
Stellungnehmer ID: 792 Stadtverwaltung Hansestadt Stendal	Teil B Kapitel: 2.5.2 Mittelzentren Z 2.5.2-3 Oberzentrale Funktionen für Stendal	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1922):		Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Die Empfehlungen der Studie wurden in dem Entwurf jedoch nicht aufgegriffen. Dies ist nicht nachvollziehbar, weil diese Untersuchung durch die Landesplanung in Vorbereitung zur Aufstellung des Landesentwicklungsplans selbst in Auftrag gegeben wurde, um "einen Beitrag zur zukunftsfähigen und regionalspezifischen Ausgestaltung" (Greiving, Studie ZOS ST, S. 4) zu leisten. Die Studie führt zu dem Ergebnis, dass von den Versorgungsqualitätsindizes auf oberzentraler Ebene vor allem Stendal neben den drei gegenwärtig festgelegten Oberzentren in Frage komme (a.a.O., S. 48). Die Verfasser kommen zu diesem Ergebnis, dass Stendal bereits jetzt ein fast vollständiges oberzentrales Versorgungsprofil aufweise, was im Rahmen der Untersuchung mit einem Qualitätsindex von 4,89 bewertet wird; mithin unwesentlich geringer ausfallend als der Qualitätsindex der Stadt Dessau-Roßlau (5,23). Die oberzentrale Versorgungsqualität Stendals ergibt sich aus seiner räumlichen Alleinstellung und Bedeutung für das gesamte nördliche Sachsen-Anhalt (a.a.O, S. 38 f.). Im Ergebnis der gutachterlichen Analyse kommt Greiving (a.a.O., S. 40) zu folgendem Ergebnis: Es wird empfohlen, "neben den drei bestehenden Oberzentren Magdeburg, Halle und Dessau-Roßlau zusätzlich Stendal (für die Planregion Altmark) und Halberstadt in Funktionsteilung mit Wernigerode und Quedlingburg als Oberzentren auszuweisen"		Die "Studie zum Zentrale-Orte-System in Sachsen-Anhalt unter dem Aspekt der Bevölkerungsentwicklung" wurde im Zusammenhang mit der zukunftsfähigen Weiterentwicklung des Zentrale-Orte-System in Sachsen-Anhalt vergeben. Die Ergebnisse und Empfehlungen hieraus dienen insoweit als eine aber nicht ausschließliche Grundlage für die raumordnerischen Festlegungen vor allem mit Bezug zur Zentrale-Orte-Thematik. Die Festlegung der Oberzentren erfolgt im Rahmen der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans anhand definierter Kriterien. Die Kriterien zur Festlegung der Oberzentren erfüllt die Hansestadt Stendal in Teilen. Die Hansestadt Stendal weist eine hohe oberzentrale Versorgungsqualität auf; gleichwohl weist sie im Verhältnis zu den festgelegten Oberzentren Dessau-Roßlau, Halle (Saale) und Magdeburg eine geringere oberzentrale Versorgungsqualität auf. Die Hansestadt Stendal wird auch vor diesem Hintergrund als Mittelzentrum festgelegt. Zudem wird die besondere Bedeutung des festgelegten Mittelzentrums Hansestadt Stendal für die Altmark mit der neuen Festlegung Z 2.5.1-3 als oberzentraler Entwicklungsraum berücksichtigt. Hierbei spielt insbesondere die wesentliche Versorgungsfunktion von Stendal für die Altmark die übergeordnete Rolle. Dieser Plansatz geht auch auf die bestehenden oberzentralen Erreichbarkeitsdefizite zurück. Aus Gründen der Erreichbarkeit zur Schaffung und Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse gilt es, die bestehenden oberzentralen Funktionen und Einrichtungen in der Hansestadt Stendal langfristig tragfähig auszubauen und perspektivisch ein zukunftsfähiges Oberzentrum für die Altmark zu entwickeln. Auch vor dem Hintergrund ihrer regionalen, wirtschaftlichen, standortpolitischen, touristischen wie auch kulturellen Bedeutung ist die oberzentrale Versorgungsqualität der Hansestadt Stendal zu stabilisieren und weiterzuentwickeln. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.5.1-3
Stellungnehmer ID: 792 Stadtverwaltung Hansestadt Stendal Hinweis (BE-ID: 1949):	Teil B Kapitel: 5.3.2 Schienenverkehr Z 5.3.2-3 Ausbau des nationalen Schienennetzes	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
5.3 Verkehr und Mobilität Obgleich die Finanzierung des weiteren Ausbaus des Ostkorridors der Deutschen Bahn von Magdeburg über Stendal nach Uelzen derzeit nicht abschließend gesichert ist, stimmt die Hansestadt dem Ausbau der Strecke als Ziel des LEPs (LEP Entwurf 2023: S. 139) ausdrücklich zu. Damit kann die wirtschaftliche Entwicklung der Altmark langfristig gestärkt und eine bessere Anbindung im Nah- und Fernverkehr garantiert werden.		Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 792 Stadtverwaltung Hansestadt Stendal Hinweis (BE-ID: 1926): Mit Verweis auf die bereits mehrmals zitierte Studie schlägt der Verfasser insgesamt eine Anpassung der Auswahlkriterien für die Bestimmung der jeweiligen Klassifikationen vor. Demnach sollten die Einwohnerzahlen kein absoluter Indikator für den Status als Oberzentrum sein. Gemäß der Studie sind demnach folgende Indikatoren für Stendal als Oberzentrum Ausschlag gebend: ° Stendal erfüllt bis auf eine eigene Universität und eine Kammer alle untersuchten Indikatoren für ein Oberzentrum (anschaulich dargestellt in Tabelle 15 der o. g. Studie). ° Stendal als Oberzentrum ist zur Sicherung der gleichwertigen Lebensverhältnisse im Norden Sachsen-Anhalts raumordnerisch erforderlich. ° Stendal ist in der Lage die großräumigen Aufgaben der Entwicklungsfähigkeit des Landes für den Oberbereich Altmark (ca. 191.000 Einwohner) langfristig flächendeckend zu erfüllen.	Teil B Kapitel: 2.5.2 Mittelzentren Z 2.5.2-3 Oberzentrale Funktionen für Stendal	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die "Studie zum Zentrale-Orte-System in Sachsen-Anhalt unter dem Aspekt der Bevölkerungsentwicklung" wurde im Zusammenhang mit der zukunftsfähigen Weiterentwicklung des Zentrale-Orte-System in Sachsen-Anhalt vergeben. Die Ergebnisse und Empfehlungen hieraus dienen insoweit als eine aber nicht ausschließliche Grundlage für die raumordnerischen Festlegungen vor allem mit Bezug zur Zentrale-Orte-Thematik. Die Festlegung der Oberzentren erfolgt im Rahmen der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans anhand definierter Kriterien. Die Kriterien zur Festlegung der Oberzentren erfüllt die Hansestadt Stendal in Teilen. Die Hansestadt Stendal weist eine hohe oberzentrale Versorgungsqualität auf; gleichwohl weist sie im Verhältnis zu den festgelegten Oberzentren Dessau-Roßlau, Halle (Saale) und Magdeburg eine geringere oberzentrale Versorgungsqualität auf. Die Hansestadt Stendal wird auch vor diesem Hintergrund als Mittelzentrum festgelegt. Zudem wird die besondere Bedeutung des festgelegten Mittelzentrums Hansestadt Stendal für die Altmark mit der neuen Festlegung Z 2.5.1-3 als oberzentraler Entwicklungsraum berücksichtigt. Hierbei spielt insbesondere die wesentliche Versorgungsfunktion von Stendal für die Altmark die übergeordnete Rolle. Dieser Plansatz geht auch auf die bestehenden oberzentralen Erreichbarkeitsdefizite zurück. Aus Gründen der Erreichbarkeit zur Schaffung und Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse gilt es, die bestehenden oberzentralen Funktionen und Einrichtungen in der Hansestadt Stendal langfristig tragfähig auszubauen und perspektivisch ein zukunftsfähiges Oberzentrum für die Altmark zu entwickeln. Auch vor dem Hintergrund ihrer regionalen, wirtschaftlichen,

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		standortpolitischen, touristischen wie auch kulturellen Bedeutung ist die oberzentrale Versorgungsqualität der Hansestadt Stendal zu stabilisieren und weiterzuentwickeln. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.5.1-3
Stellungnehmer ID: 210 Stadt Wanzleben-Börde Hinweis (BE-ID: 5308): Anregung 5 zu Ziel Z 5.3.3-2 Vorhaben des Bundesverkehrswegeplanes 2030 und des Investitionsgesetzes Kohleregionen Weiterhin ist die Landesstraße L50 zwischen Wanzleben und der Bundesautobahn A14 aufzunehmen. Diese bindet den High-Tech-Park (Intel) an die Bundesautobahn A14 und die Bundesstraße B246 an. Sie wird derzeit teilweise vierspurig ausgebaut und hat eine landesweite Bedeutung.	Teil B Kapitel: 5.3.3 Straßenverkehr Z 5.3.3-3 Vorhaben des Landesverkehrswegeplans	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Vor dem Hintergrund, dass die Landesstraße 50 bereits derzeit vierspurig ausgebaut wird, wird von einer Aufnahme in den LEP abgesehen. Es wird auf die Fachplanung verwiesen. Die Straßenbauverwaltung Sachsen-Anhalt hat mit der Aufstellung des Landesstraßenbauplans 2040 begonnen. Im Rahmen der Aufstellung dieses Planes werden auch erforderliche Neu-/Ausbaumaßnahmen im Landesstraßennetz geprüft. Die Kriterien und Randbedingungen für den vom Land geplanten Landesstraßenbauplan 2040 sind noch nicht bekannt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.3-7
Stellungnehmer ID: 210 Stadt Wanzleben-Börde Hinweis (BE-ID: 3160): Anregung 7 zu Ziel Z 6.2.2-1 Freiflächensolaranlagen In Ziel Z 6.2.2-1 wird in Satz 2 ein "Vorhabenträger" als verantwortliche Person für die Beurteilung der Wirkung von Freiflächensolaranlagen angeführt. Da gemäß § 1 Abs.4 Baugesetzbuch die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind, sind die Gemeinden als Träger der Bauleitplanung verantwortlich, die Ziele der Raumordnung zu berücksichtigen und sind als Adresse der Forderung anzuführen. Diese können dies dann auf Vorhabenträger übertragen.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie Z 6.2.2-1 Freiflächensolaranlagen	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Um Missverständnisse zu vermeiden, wird die Festlegung entsprechend angepasst. Der Verweis auf den Vorhabenträger wird ersatzlos gestrichen. Der Vollständigkeit halber wird mitgeteilt, dass der Vorhabenträger nicht für die Beurteilung der Wirkung von Freiflächensolaranlagen verantwortlich ist. Er hat lediglich die Wirkungen von Freiflächensolaranlagen darzulegen. Die Prüfung (und damit die Verantwortung) liegt bei den zuständigen Fachbehörden bzw. der obersten Landesentwicklungsbehörde. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.2-2

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 210 Stadt Wanzleben-Börde Hinweis (BE-ID: 3163): Aus dem Landesentwicklungsplan ist nicht erkennbar, dass das Land Sachsen-Anhalt eine Bedarfsprüfung für den erforderlichen Umfang des Ausbaus der erneuerbaren Energien geführt hat. Von den Gemeinden werden hingegen für jede kleinere Entwicklung Bedarfs-nachweise gefordert. Die Nutzung erneuerbarer Energien ist unverzichtbar, jedoch muss für diese Privilegierung gegenüber anderen raumbedeutsamen Zielen eine Überprüfung und Formulierung des Ausbauzieles durch den Landesentwicklungsplan vorgegeben werden.	Teil B Kapitel: 6.2 Erneuerbare Energien Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Das Erneuerbare-Energien-Gesetz legt gemäß § 4 leistungsbezogene Ausbauziele für die wichtigsten erneuerbaren Energieträger fest. Diese Ziele müssen mindestens erreicht werden, um das übergeordnete Ziel zu verwirklichen, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch bis 2030 auf mindestens 80 % zu steigern. Der Umfang des Zubaus erneuerbarer Energien wird durch das EEG gesteuert. Eine Aufschlüsselung der leistungsbezogenen Ausbauziele auf die einzelnen Bundesländer ist nicht zielführend, da die regionalen Gegebenheiten und Kapazitäten stark variieren. Gemäß WindBG hat der Bundesgesetzgeber im Übrigen verbindliche Flächenziele bzgl. der Windenergie an Land für alle Bundesländer festgelegt. Auf das Land Sachsen-Anhalt entfällt hierbei ein Flächenbeitragswert von 1,8 Prozent der Landesfläche bis zum 31.12.2027 beziehungsweise von 2,2 Prozent der Landesfläche bis zum 31.12.2032. Ziel des LEP ist es, einen Rahmen vorzugeben, der eine möglichst flexible und technologieoffene Energiewende ermöglicht. Die konkrete Umsetzung der Energiewende ist kein Regelungsgegenstand des LEP. Hinsichtlich der Regelung von Netzentgelten auf Bundesebene wird mitgeteilt, dass diese ebenfalls keinen Regelungsgegenstand des LEP darstellen.
Stellungnehmer ID: 210 Stadt Wanzleben-Börde Hinweis (BE-ID: 3159): Anregung 6 zu Ziel Z 6.2.1-3 kein planerischer Ausschluss "Außerhalb der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie sowie außerhalb von Vorranggebieten für Repowering kein planerischer Ausschluss einer raumbedeutsamen Windenergienutzung durch die Regionalplanung vorgesehen werden." Die vorstehende Formulierung des Zieles Z 6.2.1-3 entspricht nicht den in der Begründung zum Ziel Z 6.2.1-3 verfolgten Zielstellungen einer Öffnung der Flächenkulisse für kommunale Planungen. Es besteht die Gefahr, dass die Aussage juristisch so interpretiert wird, dass die Steuerungsfunktion nach § 35 Abs.3 Satz 2 Baugesetzbuch generell nicht	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Z 6.2.1-3 Kein planerischer Ausschluss	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Mit der regionalplanerischen Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung als Ziele der Raumordnung sollen raumbedeutsame Windenergieanlagen verbindlich auf bestimmte Gebiete gelenkt und konzentriert werden. Eine Ausschlusswirkung im Hinblick auf Eignungsgebiete ist somit nicht mehr gegeben. Die Abkehr von einer außergebietlichen Ausschlusswirkung wird durch die regionalplanerische Neukonzeption der planerischen Steuerung der Windenergienutzung im Rahmen des Wind-an-Land-Gesetzes vorgegeben. Die außergebietliche Wirkung der regionalplanerischen Vorranggebiete für Windenergienutzung wird nicht mehr durch den LEP festgelegt, sondern ergibt sich unmittelbar aus dem Bundesgesetz. Um Missverständnisse zu vermeiden und Unsicherheiten hinsichtlich des

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
eintritt. Dies bedeutet, dass Windenergieanlagen dann ungesteuert im Außenbereich nach § 35 BauGB allgemein zulässig sind. Hierdurch wird eine ungeordnete und ungesteuerte Nutzung des Außenbereiches durch Windenergieanlagen ermöglicht. Die Raumordnung würde ihrer Steuerungsfunktion nicht gerecht. Wenn der Landesgesetzgeber das Ziel verfolgt, die Flächenkulisse auch für ergänzende gemeindliche Windenergieanlagengebieten zu öffnen, wäre das Ziel eindeutiger zu formulieren. Es wird folgende Formulierung vorgeschlagen: Die Regionalplanung hat den Gemeinden durch eine Darstellung zusätzlicher Sonderbauflächen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan auf Grundlage einer gesamträumlichen Konzeption zu ermöglichen, die durch die Regionalplanung festgelegten Vorranggebiete zu ergänzen. Hiermit wäre eindeutig festgelegt, dass durch eine aktive gemeindliche Planung weitere Flächen für Windenergieanlagen vorgehalten werden können und dass der allgemeine Ausschluss nach § 35 Abs.4 Satz 2 BauGB weiterhin gewährleistet ist.		Regelungsgehalts von § 35 Abs. 3 BauGB auszuräumen, wird diese Zielfestlegung ersatzlos gestrichen.
Stellungnehmer ID: 210 Stadt Wanzleben-Börde Hinweis (BE-ID: 3158): Anregung 5 zu Ziel Z 5.3.3.2 Vorhaben des Bundesverkehrswegeplanes 2030 und des Investitionsgesetzes Kohleregionen Die Maßnahmen des vordringlichen Bedarfes des Bundesverkehrswegeplanes sind unvollständig in Punkt 5.3.3-2 angeführt. Es fehlen mehrere wichtige Vorhaben im Norden von Sachsen-Anhalt. Für die Stadt Wanzleben-Börde ist entscheidend, dass die im vordringlichen Bedarf des Bundesverkehrswegeplanes 2030 enthaltene Maßnahme Sachsen-Anhalt Nr. 39ST, B246_B246a_G10-ST Ortsumgehung Wanzleben in den Landesentwicklungsplan aufgenommen wird. Diese Maßnahme ist im vordringlichen Bedarf des Bundesverkehrswegeplanes 2030 verankert und befindet sich derzeit in der Planungsphase.	Teil B Kapitel: 5.3.3 Straßenverkehr Z 5.3.3-2 Vorhaben des Bundesverkehrswegeplans 2030 und Investitionsgesetz Kohleregionen	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung wird entsprechend überarbeitet. Die Neufassung dieser Festlegung sieht vor, dass alle Vorhaben des Fernstraßenausbaugesetzes und Investitionsgesetzes Kohleregionen schrittweise umgesetzt werden sollen. Das aufgezeigte Verkehrsprojekt ist Bestandteil des Fernstraßenausbaugesetzes. Eine explizite Nennung der Vorhaben des Fernstraßenausbaugesetzes und Investitionsgesetzes Kohleregionen ist nicht Regelungsgegenstand des LEP. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.3.3-4 und Z 5.3.3-6

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 210 Stadt Wanzleben-Börde Hinweis (BE-ID: 3154): Anregung 2 zu Ziel Z 2.5.3.-2 Festlegung von Grundzentren Die Kriterien für Grundzentren wurden einheitlich an einer Mindesterschließbarkeit orientiert. Dies entspricht nicht den im Land Sachsen-Anhalt bestehenden Unterschieden in der Siedlungsdichte, die eine planerisch unterschiedliche Herangehensweise erfordern. Für verdichtete Räume, wie dies das Umland der Landeshauptstadt Magdeburg darstellt, sind fußläufige oder mit dem Fahrrad auf kurzem Wege zu erreichende Grundzentren anzustreben. Aufgrund des höheren Einwohnerpotentials besteht hier die Chance, das Netz der Grundzentren deutlich dichter zu knüpfen als bisher. Dies vermeidet oder reduziert den motorisierten Individualverkehr und ermöglicht eine verbrauchernahe Gewährleistung der Grundversorgung. Die Stadt Wanzleben-Börde verfügt mit der Stadt Wanzleben über ein besonders leistungsfähiges Grundzentrum. Im Westteil des Stadtgebietes wird die Grundversorgung im Bestand durch die Ortschaft Stadt Seehausen mit 1.800 Einwohnern wahrgenommen. Es sollte hier die Perspektive eröffnet werden, diesen für den Westteil des Stadtgebietes zentral gelegenen Ort zu einem Grundzentrum entwickeln zu können. Um den Klimawandel entgegen zu wirken, ist jede Möglichkeit der Reduktion des Individualverkehrs zu nutzen. Es wird angeregt, als Vorgabe für die Regionalen Entwicklungspläne festzusetzen, dass in den Verdichtungsräumen eine Verteilung von Grundzentren so erfolgen soll, dass diese jeweils für einen grundzentralen Verflechtungsbereich auf kürzestem Wege erreichbar sind.	Teil B Kapitel: 2.5.3 Grundzentren Z 2.5.3-2 Festlegung von Grundzentren	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Festlegung der Grundzentren erfolgt auf Ebene der Regionalplanung. Maßgeblich hierfür ist die Beachtung aller definierten Kriterien, um ein tragfähiges zentralörtliches System zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse und zur Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge in allen Teilräumen des Landes abzuleiten. Dementsprechend gilt für die Festlegung der Zentralen Orte eine konsistente Ableitung. Ebenso ist für jeden Zentralen Ort der Nahbereich zu bestimmen. Zudem wird der Zentrale Ort mit der neuen Festlegung Z 2.5-2 konkret definiert. Aufgrund seiner Einwohnerzahl, der Größe seines Verflechtungsbereiches, seiner verkehrsgünstigen Lage im Raum, seiner guten Erreichbarkeit aus anderen Orten und anderen Ortsteilen des Siedlungsgebiets, seiner Anbindung an das ÖPNV-Netz und an das überregionale Straßennetz sowie seiner zentralörtlichen Funktionen bildet er den leistungsfähigen Kern in der Gemeinde. Die fußläufige Erreichbarkeit bzw. der Erreichbarkeit mit dem Rad stellen hierbei keine Kriterien dar. Ein Anspruch eines Ortes auf Festlegung als Zentraler Ort allein aus seiner Ausstattung und Einwohnerzahl besteht nicht. Über Standorte zentralörtlicher Einrichtungen wird unter Beachtung der neuen Festlegung Z 2.5-6 zu entscheiden sein. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 2.5-2, Z 2.5-6 und Z 2.5-3-2
Stellungnehmer ID: 210 Stadt Wanzleben-Börde Hinweis (BE-ID: 3156): Anregung 3 zu Ziel Z 3.1 -1 Innenentwicklung vor Außenentwicklung "Die Innenentwicklung hat Vorrang vor der Außenentwicklung. Innenentwicklungspotentiale und die Möglichkeiten der Nachverdichtung	Teil B Kapitel: 3.1 Siedlungsentwicklung Z 3.1-1 Innen- vor Außenentwicklung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Nach § 1 Abs. 5 BauGB soll im Rahmen der Bauleitplanung die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG ist die erstmalige Inanspruchnahme von

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
sind vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn nachweislich keine Flächen oder keine Entwicklungspotentiale zur Innenentwicklung zur Verfügung stehen." Grundsätzlich wird das Anliegen der vorstehenden Festlegung unterstützt. Sie ist jedoch nicht zulässig als Ziel der Raumordnung, da sie einen grundlegenden Aspekt des im Baugesetzbuch geregelten kommunalen Bodenrechts umfasst, dass gemäß den einschlägigen Urteilen des Bundesverwaltungsgerichtes der gemäß Artikel 28 Abs.2 des Grundgesetzes geschützten kommunalen Planungshoheit unterliegt. Die Regelungen hierfür sind im Baugesetzbuch als abschließend zu betrachten. Insofern ist eine Formulierung als Ziel der Raumordnung durch den Landesgesetzgeber nicht zulässig. Es wird angeregt, die bisherige Formulierung als Grundsatz der Raumordnung beizubehalten. Diese gewährleistet für die zentralen Orte die notwendige Flexibilität, die erforderlich ist, um den massiven Wohnungsmangel in Deutschland zu beheben.		Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke zu verringern, insbesondere durch quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme sowie durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen. Die raumordnerische Festlegung der Innen- vor Außenentwicklung als Ziel ist damit gerechtfertigt. Zudem sind mit der Festlegung Ausnahmen definiert, in welchen Fällen davon abgewichen werden kann. Die Entwicklung von Wohnbauflächen ist mit dem raumordnerischen Ziel nicht ausgeschlossen. In Sachsen-Anhalt ist die Wohnungsmarktsituation durch einen hohen Leerstand gekennzeichnet, was zu einem Überangebot an Wohnungen führt. Laut dem Zensus 2022 standen am 15. Mai 2022 insgesamt 108.650 Wohnungen leer, was einer Leerstandsquote von 8,9 % entspricht. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 3.1-3
Stellungnehmer ID: 210 Stadt Wanzleben-Börde Hinweis (BE-ID: 3153): Anregung 1 zu Punkt Z 2.5-2 Tabelle 1 und Festlegungskarte 2 - mittelzentrale Einzugsbereiche Die Stadt Wanzleben-Börde ist in Tabelle 1 und Festlegungskarte 2 dem mittelzentralen Verflechtungsbereich des Mittelzentrums Oschersleben zugewiesen. Diese Zuordnung stimmt mit den tatsächlichen mittelzentralen Aufgabenwahrnehmungen in keiner Weise überein. Die Verflechtungen mit der Landeshauptstadt Magdeburg sind deutlich intensiver als mit dem Mittelzentrum Oschersleben. Die Stadt Wanzleben-Börde sollte daher dem Verflechtungsbereich der Landeshauptstadt Magdeburg zugeordnet werden. Auf schulischer Ebene verfügt die Stadt Wanzleben-Börde über ein eigenes Gymnasium. Bildungsseitig ist daher keine Zuordnung zu Oschersleben erkennbar. Zur Zeit entwickeln die Landeshauptstadt Magdeburg, die Gemeinde	Teil B Kapitel: 2.5 Zentrale Orte Z 2.5-2 Festlegung der Zentralen Orte und Verflechtungsbereiche	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Zuordnung zu den Mittelbereichen erfolgt unter Berücksichtigung der vorherrschenden bzw. überwiegenden Pendlerorientierung und der Erreichbarkeit der Zentralen Orten der mittel- und oberzentralen Stufe, der Gewährleistung der Kreiskongruenz bei gegebener Erreichbarkeit, Zuordnung zu einem anderen Landkreis zur Gewährleistung der Erreichbarkeit u. a. Die Zuordnung zum Mittelbereich folgt damit einer konsistenten Ableitung. Der vorgetragene Belang findet bei der Zuordnung der Mittelbereiche Berücksichtigung. Hierbei wird die Gemeinde Wanzleben-Börde dem Mittelbereich Magdeburg zugeordnet. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 2.5-4 und Festlegungskarte 2

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Sülzetal und die Stadt Wanzleben-Börde den Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung Magdeburg / Sülzetal (Osterweddingen / Langenweddingen / Wanzleben). Dieser umfasst einen erheblichen Flächenanteil in der Stadt Wanzleben-Börde, wodurch die Verflechtungen mit der Landeshauptstadt Magdeburg zunehmen werden. Die Landeshauptstadt Magdeburg gewährleistet derzeit für Wanzleben-Börde die Deckung des gehobenen Bedarfes mit Gütern und Dienstleistungen. Die Stadt Oschersleben ist diesbezüglich für das Stadtgebiet von Wanzleben-Börde nahezu bedeutungslos.		
Stellungnehmer ID: 210 Stadt Wanzleben-Börde	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-6 Agri-PV	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 3161): Anregung 8 zu Grundsatz G 6.2.2-6 Agri - PV Anlagen Die Stadt Wanzleben-Börde befindet sich bis auf einen kleinen Teilbereich um Eggenstedt in der Landschaftseinheit der Magdeburger Börde. Die Böden werden intensiv landwirtschaftlich genutzt und mit großen landwirtschaftlichen Maschinen als Ackerflächen bearbeitet. Aktuell werden Agri - PV Anlagen angeboten, die zwar der DIN SPEC 91434 entsprechen aber eine Überdachung mit Durchfahrtshöhen bis 3,5 Meter vorsehen, unter denen in der Regel nur Sonderkulturen und Tierhaltung möglich ist. Ob diese Anlagen unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten noch landwirtschaftlich genutzt werden, ist fraglich. Für die hervorragenden Böden in der Magdeburger Börde reicht eine alleinige Bezugnahme auf DIN SPEC 91434 nicht aus. Hierfür sollten weitere Kriterien wie eine Bewirtschaftung mit betriebsüblichen landwirtschaftlichen Großmaschinen ergänzend als Bedingung anzuführen.		Begründung: Laut gültiger DIN SPEC muss bei Agri-PV-Anlagen die landwirtschaftliche Produktion weiterhin die Hauptnutzung der Fläche darstellen. Zusätzliche Kriterien und Vorgaben für die Errichtung und den Betrieb von Agri-PV-Anlagen, die über die entsprechend gültige DIN SPEC hinausgehen, werden als nicht sinnvoll und stark bürokratisierend eingeschätzt und sind daher abzulehnen. Einzelheiten zur geplanten landwirtschaftlichen Tätigkeit auf den Agri-PV-Flächen müssen laut DIN SPEC in einem landwirtschaftlichen Nutzungskonzept festgehalten werden, das über die Nutzungsdauer einzuhalten ist (siehe DIN SPEC 91434, Nr. 5.2). Die Nutzung von Agri-PV-Flächen für Sonderkulturen und Tierhaltung entspricht den gültigen DIN SPEC. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.2-10
Stellungnehmer ID: 210 Stadt Wanzleben-Börde	Teil B Kapitel: 5.3.2 Schienenverkehr Z 5.3.2-3 Ausbau des nationalen Schienennetzes	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 3157): Anregung 4 zu Ziel Z 5.3.2-3 Ausbau des nationalen Schienennetzes "Für den Eisenbahnverkehr im nationalen Netz sind für den Personen-		Begründung: Die Realisierung von gegebenenfalls notwendigen Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen des Ausbaus oder der Elektrifizierung von Schienenwegen obliegt in der Regel der Deutschen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
und Güterverkehr die Strecken ... Braunschweig - Magdeburg - Schönebeck - Köthen(Anhalt) - Halle(Saale) auf 200 km/h auszubauen." Es wird hierzu folgende Ergänzung angeregt: "Die damit verbundene Erhöhung der Lärmimmissionen ist durch geeignete Lärmschutzmaßnahmen zu mindern."		Bahn AG und dem Eisenbahn-Bundesamt und ist integraler Bestandteil der Planfeststellung und Genehmigungsplanung. Die vorwiegende Aufgabe der Raumordnung im Bereich des Schienenverkehrs ist die Sicherung von Trassen. Baubegleitende Maßnahmen, wie die Errichtung von Lärmschutzwänden, sind somit nicht Regelungsgegenstand des LEP. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.2-2
Stellungnehmer ID: 210 Stadt Wanzleben-Börde	Teil B Kapitel: 6.3 Leitungsnetze Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 3162): Anregung 9 Der Landesentwicklungsplan enthält umfangreiche Erleichterungen zur Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien. Diese grundsätzliche Zielrichtung wird begrüßt, jedoch werden hierdurch die Bürger und Unternehmen des Landes Sachsen-Anhalt mit weiteren erheblichen Erhöhungen der Netzentgelte für erneuerbare Energie belastet. Diese Netzentgelte sind deutschlandweit sehr ungleich verteilt und belasten die Bürger und die Wirtschaft von Sachsen-Anhalt in deutlich überproportionalem Umfang. Es wird vermisst, dass seitens des Landes Sachsen-Anhalt die erheblichen Erleichterungen für den Ausbau erneuerbarer Energien des Landesentwicklungsplanes nicht mit der Maßgabe verbunden werden, zunächst die Netzentgelte auf Bundesebene neu zu regeln ehe das Land Sachsen-Anhalt den Bürgern und Unternehmen durch die Erleichterungen des Ausbaus erneuerbarer Energien weitere Kostenerhöhungen zumutet. Es wird erwartet, dass hierdurch die Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Sachsen-Anhalt erheblich geschwächt wird.		Begründung: Die Regelung von Netzentgelten auf Bundesebene ist nicht Regelungsgegenstand des LEP. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Bundesnetzagentur die Festlegung BK8-24-001-A zur Verteilung von Mehrkosten der Netze aus der Integration von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien am 18.08.2024 veröffentlicht hat, die auch in Sachsen-Anhalt günstig auf die Netzentgelte wirkt.
Stellungnehmer ID: 211 Stadt Weißenfels	Teil A Kapitel: Textteil und Begründung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 3150): Der Aufbau des Textteils ist teilweise mit den neuen Zielen und Grundsätzen und deren Begründung nicht immer nachvollziehbar und verständlich dargestellt. Beim 2.Entwurf des Landesentwicklungsplanes sollte dies beachtet und überarbeitet werden.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 211 Stadt Weißenfels Hinweis (BE-ID: 3147): Das Hochwasserschutzgebiet Saale fehlt	Teil B Kapitel: 7.2.1 Hochwasserschutz Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung: Im ersten Entwurf des neuen Landesentwicklungsplans wurde eine Gebietskulisse als Vorranggebiet für Hochwasserschutz festgelegt, die sich aus den Überschwemmungsgebieten und den HQ100-Bereichen der hochwasserführenden Gewässer des Landes zusammengesetzt hat. Der gewählte planerische Ansatz wird unter Berücksichtigung der Hinweise zum ersten Entwurf dahingehend geändert, dass nunmehr nur die Überschwemmungsbereiche (Überschwemmungsgebiete und HQ100-Bereiche) wiederkehrend hochwasserführender oberirdischer Fließgewässer des Landes festgelegt werden, die mindestens ein angrenzendes Bundesland zumindest teilweise durchfließen. Die Überschwemmungsbereiche der Saale wurde bereits im 1. Entwurf zeichnerisch als Vorranggebiet festgelegt und bleiben im 2. Entwurf als solche enthalten. Die Regionalplanung hat die Aufgabe, die im Landesentwicklungsplan generalisiert festgelegten Vorranggebiete für Hochwasserschutz räumlich zu konkretisieren und die Vorranggebietskulisse entsprechend der landesplanerischen Vorgaben zu ergänzen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.1-2
Stellungnehmer ID: 211 Stadt Weißenfels Hinweis (BE-ID: 3151): Z.B. das Ziel Z 3.1-4, wonach eine Siedlungsentwicklung (Ausweisung neuer Bauflächen) in nicht-zentralen Orten auf die Eigenentwicklung beschränkt wird. Danach wäre eine Entwicklung in nicht-zentralen Orten nur für den Eigenbedarf möglich. Der Grundsatz G 2.6-1 - besonderer Funktion von Schwerpunkorten - legt dar, dass in den Regionalen Entwicklungsplänen zur Wahrnehmung bestimmter Funktionen zu den Zentralen Orten Schwerpunkte mit	Teil B Kapitel: 3.1 Siedlungsentwicklung Z 3.1-4 Siedlungsentwicklung in nicht-zentralen Orten	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Der vorgetragene Belang wird im zweiten LEP-Entwurf mit dem neuen Kapitel 3.2 zur Wohnbauflächenentwicklung aufgegriffen und konkretisiert. Die zu beachtenden bzw. zu berücksichtigenden Kriterien in den Regelungen werden klargestellt. Hiernach ist unter Berücksichtigung einer flächensparenden Bauweise die Wohnbauflächenentwicklung auf die Zentralen Orte zu konzentrieren. In nicht-zentralen Orten ist die Entwicklung und Ausweisung neuer

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
besonderer Funktion festgelegt werden können. Bei der Funktion Wohnen wird dazu weiter ausgeführt: „Zur Konzentration einer gesteuerten Wohnbauflächenentwicklung außerhalb von Zentralen Orten kann die besondere Funktion Wohnen in nicht-zentralen Orten für ausgewiesene Ortsteile in den Regionalen Entwicklungsplänen festgelegt werden und Wohnbauflächen unter Beachtung von Kriterien über die Eigenentwicklung hinaus ausgewiesen werden.“ Bei Zielen der Raumordnung handelt es sich um planerische und rechtsverbindliche Vorgaben, die abschließend abgewogen sind. Diese sind räumlich und sachlich bestimmt beziehungsweise bestimmbar und entfalten eine Beachtungspflicht für alle öffentlichen und unter bestimmten Voraussetzungen auch für private Planungsträger. Bei Grundsätzen der Raumordnung handelt es sich um Festlegungen und Aussagen zur Ordnung und Sicherung und Entwicklungen des Raumes, die im Abwägungs- oder Ermessensprozess nachfolgender Planungen zu berücksichtigen sind. Grundsätze entfalten keine strikte Bindungswirkung. Sie sind grundsätzlich durch Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen auch überwindbar. Der Grundsatz G 2.6-1 Funktion Wohnen steht somit mit dem Ziel 3.1-4 im Widerspruch. Beim dem Ziel 3.1-4 ist auf den Grundsatz G 2.6-1 zu verweisen bzw. mit einzubinden. Die Stadt Weißenfels fordert sie auf, eine Entwicklung der Ortschaften, die nicht als zentrale Orte ausgewiesen sind, über das Maß der Eigenentwicklung hinaus, zuzulassen. Dies sollte insbesondere für die Ortschaften gelten, die in einem räumlich örtlichen Zusammenhang mit der Kernstadt Weißenfels stehen oder über eine eigenständige soziale Infrastruktur, wie Kindergärten oder Schulen, verfügen. Dieses Ansinnen muss sich in den Zielen des Landesentwicklungsplanes niederschlagen.		Wohnbauflächen auf den örtlichen Bedarf (Eigenentwicklung) zu beschränken. Den wohnbaulichen kommunalen Entwicklungsrahmen gilt es landesweit zu ermitteln. Der wohnbauliche kommunale Entwicklungsrahmen wird im Rahmen einer Untersuchung zur Wohnbauflächenentwicklung konkretisiert werden. Mit Blick auf eine gesteuerte Wohnbauflächenentwicklung außerhalb von Zentralen Orten ist eine erweiterte Eigenentwicklung für Schwerpunktorde „Wohnen“ unter Beachtung definierter Kriterien möglich. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 3.2-1, Z 3.2-2 und Z 3.2-3
Stellungnehmer ID: 211 Stadt Weißenfels	Teil A Kapitel: Textteil und Begründung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 3146):		Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
2. Hinweise zum Textteil. Viele Inhalte fehlen. Dies betrifft u.a. Belange zum Klimaschutz. Das wichtige Thema wird hier sehr allgemein behandelt.		Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Die Themen Klimaschutz und Klimawandel werden zunächst übergreifend in den Zielen und Grundsätze der räumlichen Entwicklung in Kapitel 2.1 adressiert. Weitere eigene Regelungsgestände bestehen aus raumordnerischer Sicht nicht. Vielmehr werden die konkreten Maßnahmen und Strategien in den jeweiligen Fachkapiteln im Teil B im Kontext dargestellt, z.B. Hochwasserschutz und der Ausbau erneuerbarer Energien.
Stellungnehmer ID: 211 Stadt Weißenfels Hinweis (BE-ID: 3148): und das Sondergebiet Standortübungsplatz Weißenfels wird nicht erwähnt.	Teil B Kapitel: 7.1.5 Militärische Nutzung Z 7.1.5-1 Vorranggebiete für militärische Nutzung	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Der vorgeschlagene Standort "Weißenfels" wird durch die neue Zielfestlegung Z 7.1.5-5 im Landesentwicklungsplan festgelegt. Landesbedeutsame Vorrangstandorte für militärische Nutzung sind essenziell für die Verteidigungsfähigkeit und werden neben den Vorranggebieten für militärische Nutzung raumordnerisch gesichert. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 7.1.5-5
Stellungnehmer ID: 211 Stadt Weißenfels Hinweis (BE-ID: 3149): Des Weiteren ist die geplante S-Bahn Anbindung des Mittelzentrums Weißenfels an das Oberzentrum Leipzig sowie überregionale ICE Anbindungen nicht aufgeführt.	Teil B Kapitel: 5.3.2 Schienenverkehr Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung "Erhaltung, Modernisierung und Ausbau des Schienennetzes" wird entsprechend überarbeitet. Die Neufassung dieser Festlegung sieht vor, dass das Schienennetz für den Personen- und Güterverkehr entsprechend den Anforderungen an eine effiziente und leistungsfähige Infrastruktur zu erhalten, zu modernisieren und bedarfsgerecht auszubauen ist. Die Festlegung konkreter Ausbau- und Neubauvorhaben bestehender Bahnstrecken erfolgt demnach durch die Fachplanung. Die Prüfung neuer Eisenbahninfrastrukturprojekte ist Gegenstand der derzeitigen Aufstellung des ÖPNV-Plans Sachsen-Anhalt. Die Kriterien und Randbedingungen für den vom Land aufzustellenden ÖPNV-Plan sind noch nicht bekannt. Seitens des Landes sind im LEP bereits priorisierte Ausbauprojekte festgelegt. Für langlaufende Verkehre stellt ein S-Bahn-Angebot in der Regel kein attraktives ÖPNV-Angebot dar, da die Reisezeiten im Vergleich zu anderen ÖPNV-Angeboten zu lang sind.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Der ÖPNV-Plan des Landes sieht S-Bahnen daher im näheren Umfeld der Oberzentren und als zentrenverbindendes Angebot schnellere Regionalexpress-Verkehre vor. Hinsichtlich der Qualifizierung des S-Bahn-Netzes von Magdeburg wird auf die Festlegung "Nahverkehrssysteme in Stadt-Umland-Räumen" verwiesen. Die in der Festlegung zum Anschluss Zentraler Orte an das Personenfernverkehrsnetz aufgeführten Mittelzentren stellen eine mindestens zu gewährleistende Erschließung aller Regionen des Landes an das Personenfernverkehrsnetz sicher. Darüber hinaus sind weitere Anbindungen an das Personenfernverkehrsnetz möglich. Unter Berücksichtigung der Fahrgastpotenziale im Einzugsbereich und der Nähe zum ICE-Knotenbahnhof Halle (Saale) wird eine ICE-Anbindung für Weißenfels derzeit nicht gesehen. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass die Planung des Schienenpersonenfernverkehrs nicht in den Zuständigkeitsbereich des Landes fällt. Der Fernverkehr wird vom zuständigen Bund nach einem eigenverantwortlichen Marktmodell organisiert. Die Entscheidung über die konkrete Anbindung liegt bei den Fernverkehrsbetreibern. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.3.2-1, Z 5.3.2-10 und Z 5.3.2-7
Stellungnehmer ID: 211 Stadt Weißenfels Hinweis (BE-ID: 3145): 1. Darstellung im Planteil. Weißenfels Ortsteil Langendorf an der A9 ist als Z 5.1.1-4 Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung festgelegt. Dies wurde im Regionalen Entwicklungsplan Halle dargestellt. Hier im Entwurf liegt diese Fläche im Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft 10 und teilweise im Vorranggebiet für Wassergewinnung VIII. Dieser Bereich ist für das Ziel 5.1.1-4 freizuhalten und entsprechend zu ändern. Die Stadt Weißenfels fordert sie auf, hier eine klare Priorität einzuräumen und die beiden überlagerten Funktionszuweisungen zurückzunehmen.	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft G 7.1.1-8 Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Die zeichnerischen Festlegungen im Landesentwicklungsplan werden im Maßstab 1:300.000 getroffen. Auf dieser groben Planungsmaßstabsebene werden mit den gebietlichen Festlegungen bestimmte Räume für bestimmte Nutzungen oder Funktionen priorisiert. Dabei werden großflächige, zusammenhängende Gebiete festgelegt. Eine Konkretisierung dieser Planung erfolgt im Zuge der Erarbeitung der Regionalen Entwicklungspläne, welche Umgriffe gebietlicher Festlegungen des Landesentwicklungsplans auf den präzisieren regionalplanerischen Maßstab anpasst und auch Differenzierungen innerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete vornehmen kann. Im Zuge dieser Konkretisierung sind mögliche Konflikte auszuschließen oder auszugleichen. Ein Konflikt mit bestehenden Nutzungen wird durch die Festlegung eines Vorbehaltsgebietes im Landesentwicklungsplan grundsätzlich nicht ausgelöst. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass gemäß

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Der im Entwurf dargestellte Bereich um Weißenfels mit der Darstellung als Vorbehaltsfläche für Landwirtschaft, wird zum großen Teil nicht landwirtschaftlich genutzt. So befinden sich entsprechend dem wirksamen Flächennutzungsplan Weißenfels in diesem Gebiet u.a. der Standortübungsplatz der Bundeswehr, Kiesabbaugebiet und Gewerbegebiete. Nördlich von Weißenfels fehlt die Darstellung des Vorbehaltsgebiets Landwirtschaft 10. In dem Bereich ist keine Darstellung erfolgt. Im REP Halle ist dieser nördliche Bereich korrekt dargestellt.		Begründung zu G 7.1.1-9 sowie gemäß Begründung zu Z 7.1.3-3 bauplanungsrechtliche Innenbereiche gemäß § 34 BauGB und baurechtlich gesicherte Flächen von Vorbehaltsgebietsfestlegungen für Landwirtschaft bzw. Vorranggebietsfestlegungen für Wassergewinnung explizit ausgenommen sind. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 7.1.1-9 und Z 7.1.3-3.
Stellungnehmer ID: 212 Stadt Wernigerode Hinweis (BE-ID: 4487): Die Stadt Wernigerode erwartet darüber hinaus eine entsprechende Berücksichtigung der Ziele des Koalitionsvertrages 2021-2026 der Landesregierung. Hierzu Koalitionsvertrag, Seiten 14-16, Zeilen 528-531, 547-548, 584-588 (Seilbahnprojekte, Nationalparkzentrum Harz) sowie Zeilen 624-825. Die Vergangenheit belegt deutlich, dass Zielabweichungs- und Raumordnungsverfahren nicht zielführend zur Projektentwicklung touristischer Vorhaben in Schierke beigetragen haben. Mit dem 2016 stattgegebenen Antrag auf Zielabweichung der Stadt Wernigerode zur touristischen Entwicklung des Winterberggebietes in Schierke, bekannte sich das Land Sachsen-Anhalt im Grunde genommen dazu, eine touristische Entwicklung in Schierke abweichend vom derzeitigen Landesentwicklungsplan unterstützen zu wollen. Verstetigt wurde diese Absicht durch den o.g. Koalitionsvertrag. Da Schierke auch die in der Begründung unter G 5.2-5 benannten Kriterien erfüllt, müssen sich aus Sicht der Stadt Wernigerode nun im neu aufzustellenden LEP entsprechende Darstellungen und Formulierungen wiederfinden, um der beschriebenen Bedeutung Schierkes Rechnung zu tragen. Andernfalls widerspricht die Festlegung der übergeordneten Zielsetzungen des Koalitionsvertrages des eigenen Bundeslandes. Nicht nachvollziehbar erscheint daher die fehlende Darstellung der „Vorbehaltsgebiete Tourismus“ in den beiliegenden Kartenwerken, insbesondere in der Hauptkarte. Dort fehlt die grundsätzliche Darstellung dieser Vorbehaltsgebiete, um dessen Ergänzung wir bitten.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Im 2. Entwurf werden die in der Begründung zur Grundsatzfestlegung aufgeführten Kriterien zur Bestimmung der Vorbehaltsgebiete für Tourismus präzisiert. Unter Anwendung dieser werden für das Vorbehaltsgebiet für Tourismus Nr. 1 "Harz" die Städte und Gemeinden der Landkreise Harz und Mansfeld-Südharz identifiziert, die selbige erfüllen. Die Stadt Wernigerode erfüllt diese Kriterien. Gleichzeitig werden sämtliche Vorranggebiete für Natur und Landschaft einer Überprüfung unterzogen und ggf. räumlich angepasst. Das Vorranggebiet für Natur und Landschaft Nr. XVI "Oberharz" wird im Ergebnis dieser Überprüfung im Bereich des Ortsteils Schierke verkleinert. Die potentielle Kulisse eines Vorbehaltsgebiets für Tourismus "Harz" wird anschließend erneut mit allen konkurrierenden Belangen abgewogen. Da der einer Festlegung eines Vorbehaltsgebietes für Tourismus entgegenstehende Belang des Naturschutzes im Bereich des Ortsteils Schierke wegfällt, wird dieser Bereich dem Vorbehaltsgebiet für Tourismus Nr. 1 "Harz" zugeordnet. In die Begründung zur Festlegung des Vorbehaltsgebietes für Tourismus Nr. 1 "Harz" wird klarstellend ergänzt, dass die touristische Angebots- und Infrastruktur erhalten und weiterentwickelt werden soll. Dies schließt auch Freizeiteinrichtungen wie Lift- und Seilbahnanlagen mit ein. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.2-6.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 212 Stadt Wernigerode Hinweis (BE-ID: 1685): G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete Tourismus Der Harz in seiner Gesamtheit ist ein hochattraktiver und zentral gelegener Tourismusschwerpunkt in Mitteldeutschland. Die Bedeutung für Sachsen-Anhalt spiegelt der Anteil des Landkreises Harz von ca. 35- 40 % an den gesamten Übernachtungszahlen im Sachsen-Anhalt wider. Ein Großteil der Übernachtungen des Landkreises Harz, beinahe 1/7 aller landesweiten Übernachtungen, entfallen auf Wernigerode und seine Ortsteile (2023 [Web-Adresse anonymisiert]). Wernigerode weist jährlich etwa 2,5 Mio. Tagestouristen auf, die Brockenregion etwa 1,3 Mio. Tagestouristen. Diese Zahlen verdeutlichen, dass Wernigerode und der touristische Sonderbaustein Schierke in ihrer Bedeutung regional und überregional hervortreten. Diesem Faktum muss als Vorbehaltsgebiet für Tourismus, über die derzeitigen Darstellungen hinaus, im Landesentwicklungsplan Ausdruck verliehen werden. Die Forderung bezieht sich hierbei auf den Luftkurort Schierke (G 5.2-4 Kur- und Erholungsorte), der vollumfänglich im Vorranggebiet für Natur und Landschaft liegt. Für die Stadt Wernigerode und insbesondere für den Ortsteil Schierke stellt der Tourismus einen tragenden Wirtschaftsfaktor dar, der auch vor dem Hintergrund möglicher struktureller Veränderungen im Industrie- und Gewerbebereich von enormer Wichtigkeit ist und auch zukünftig bleiben wird. Die durchaus positiv zu beurteilende Ausweisung von nunmehr fast 25 % der Fläche der regionalen Planungsgemeinschaft Harz für „Vorranggebiete Natur und Landschaft“ soll und darf dabei nicht im Widerspruch zur touristischen Bedeutung des Harzes und der Entwicklungsmöglichkeiten dieses Wirtschaftszweiges stehen.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Im 2. Entwurf werden die in der Begründung zur Grundsatzfestlegung aufgeführten Kriterien zur Bestimmung der Vorbehaltsgebiete für Tourismus präzisiert. Unter Anwendung dieser werden für das Vorbehaltsgebiet für Tourismus Nr. 1 "Harz" die Städte und Gemeinden der Landkreise Harz und Mansfeld-Südharz identifiziert, die selbige erfüllen. Die Stadt Wernigerode erfüllt diese Kriterien. Gleichzeitig werden sämtliche Vorranggebiete für Natur und Landschaft einer Überprüfung unterzogen und ggf. räumlich angepasst. Das Vorranggebiet für Natur und Landschaft Nr. XVI "Oberharz" wird im Ergebnis dieser Überprüfung im Bereich des Ortsteils Schierke verkleinert. Die potentielle Kulisse eines Vorbehaltsgebiets für Tourismus "Harz" wird anschließend erneut mit allen konkurrierenden Belangen abgewogen. Da der einer Festlegung eines Vorbehaltsgebietes für Tourismus entgegenstehende Belang des Naturschutzes im Bereich des Ortsteils Schierke wegfällt, wird dieser Bereich dem Vorbehaltsgebiet für Tourismus Nr. 1 "Harz" zugeordnet.
Stellungnehmer ID: 212 Stadt Wernigerode Hinweis (BE-ID: 1691): 5.3.3 Straßenverkehr Die Darstellung in der Hauptkarte ist für den Bereich Wernigerode dahingehend anzupassen, dass die Bundesautobahn A36 mit dem Symbol der Bundesfernstraße gekennzeichnet ist. Dies bitten wir zu korrigieren mit der Darstellung einer Bundesautobahn.	Teil B Kapitel: Hauptkarte Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Darstellung der Bundesautobahnen in der Hauptkarte wird korrigiert und an die Legende angepasst. Zudem wird darauf hingewiesen, dass sich im 2. Entwurf einzelne Symbole der Hauptkarte ändern werden.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 212 Stadt Wernigerode Hinweis (BE-ID: 1702): Darüber hinaus sind die eindeutige Bezeichnung sowie inhaltliche Zuordnung von Vorranggebieten für Natur und Landschaft mit den NATURA-2000-Gebieten sowie weiteren Schutzgebietskulissen zu beachten und aufeinander abzustimmen, um eine einheitliche Flächenabgrenzung vorzunehmen. Weiterhin sei auf die Verknüpfung der im Regionalen Entwicklungsplan festgelegten Vorranggebieten hingewiesen.	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Z 7.2.2-2 Vorranggebiete für Natur und Landschaft	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Im Zuge der Erarbeitung des neuen Landesentwicklungsplans wurden alle Vorbehalts- und insbesondere alle Vorranggebietsfestlegungen der rechtswirksamen Regionalen Entwicklungspläne im Sinne des Gegenstromprinzips berücksichtigt. Die Festlegung von Vorranggebieten für Natur und Landschaft erfolgt auf Grundlage von fest definierten Kriterien. Dazu zählen bestehende streng geschützte Gebiete (insbesondere Natura 2000-Gebiete, den Nationalpark, Naturschutzgebiete sowie Kern- und Pflegezonen der Biosphärenreservate) sowie Konzentrationen von gesetzlich geschützten Biotopen, Habitaten und Lebensräumen von besonders geschützten wildlebenden Tier- und Pflanzenarten und ihren Lebensgemeinschaften, für die das Land eine besondere Verantwortung trägt. Allerdings werden allein schon maßstabsbedingt nicht alle strengen Naturschutzgebiete des Landes als Vorranggebiete für Natur und Landschaft im Landesentwicklungsplan gesichert. Kleinteilige Schutzgebiete in isolierter Lage werden u.a. nicht berücksichtigt. Wenn sinnvoll möglich wurden kleinteilige Schutzgebiete zumindest in die Vorbehaltsgebietskulisse für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems integriert. Die zeichnerische Festlegung erfolgt dabei im Maßstab 1:300.000 nicht flurstücks- sondern bereichsscharf. Dabei werden unter anderem auch Generalisierungen und Zusammenfassungen kleinerer Gebietsbereiche vorgenommen. Diese planerische Vorgehensweise, welche eine gewisse Unschärfe mit sich bringt, wird bewusst gewählt, da die landesplanerischen Festlegungen stets auf eine Konkretisierung durch die nachfolgenden Planungsebenen - insbesondere die Regionalplanung - ausgerichtet sind. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.2-5.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 212 Stadt Wernigerode Hinweis (BE-ID: 1690): Das Ziel Z 5.3.2-2 Ausbau und Elektrifizierung des Schienennetzes ist um die Strecken Halle - Halberstadt - Vienenburg/Goslar und Magdeburg — Halberstadt - Vienenburg/Goslar als zu elektrifizierende Strecke zu ergänzen. Weiterhin ist der möglichst durchgängige zweispurige Ausbau für diese Strecken aufzunehmen (Z 5.3.2-3). Wie nachfolgend weiter ausgeführt, sind der Harz und insbesondere die Stadt Wernigerode landesbedeutsame Tourismusdestinationen. Die Stadt Wernigerode ist stark daran interessiert, Besucherströme in Richtung einer nachhaltigen Mobilität zu lenken und eine entsprechende Attraktivierung alternativer Mobilitätsformen zu forcieren. Der schienengebundene Personenverkehr ist dabei ein wesentlicher Teil der Lösung. Zudem bekennt sich das Land Sachsen-Anhalt mit seinem Masterplan Tourismus Land Sachsen-Anhalt 2027 und dem Koalitionsvertrag Seite 15, Zeilen 589-591 (Bekanntnis zum Masterplan) zur Förderung einer klimafreundlichen Mobilität im Tourismussektor. Mit Verweis auf die im Masterplan auf Seite 7 formulierte Zielvorstellung — „...die Übernachtungszahlen in Sachsen-Anhalt beginnend 2019 bis 2027, um etwa 28 % zu steigern“, ist dies überwiegend über die Schaffung attraktiver Angebote im öffentlichen Personenverkehr zu generieren. Der motorisierte Individualverkehr (MIV) trifft in Wernigerode zunehmend auf Grenzen seines Wachstums, indem die Leistungsfähigkeit insbesondere übergeordneter Landes- und Bundesstraßen zu Spitzenzeiten nicht mehr gegeben ist. Die Verfolgung konkreter Zielstellungen zum Vorantreiben der Verkehrswende im Land Sachsen-Anhalt ist demzufolge stärker im neuen Landesentwicklungsplan herauszustellen. Demzufolge fordert die Stadt Wernigerode die Ergänzung der Streckenrelation „Magdeburg — Halberstadt — Wernigerode — Goslar“. Dies würde der getroffenen Darstellung in der Hauptkarte entsprechen, in der diese Verbindung bereits als überregionaler Schienenweg gekennzeichnet ist.	Teil B Kapitel: 5.3.2 Schienenverkehr Z 5.3.2-2 Ausbau und Elektrifizierung des Schienennetzes	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung "Erhaltung, Modernisierung und Ausbau des Schienennetzes" wird entsprechend überarbeitet. Die Neufassung dieser Festlegung sieht vor, dass das Schienennetz für den Personen- und Güterverkehr entsprechend den Anforderungen an eine effiziente und leistungsfähige Infrastruktur zu erhalten, zu modernisieren und bedarfsgerecht auszubauen ist. Die Festlegung konkreter Ausbau- und Neubauvorhaben bestehender Bahnstrecken erfolgt demnach durch die Fachplanung. Die Prüfung neuer Eisenbahninfrastrukturprojekte ist Gegenstand der derzeitigen Aufstellung des ÖPNV-Plans Sachsen-Anhalt. Die Kriterien und Randbedingungen für den vom Land aufzustellenden ÖPNV-Plan sind noch nicht bekannt. Seitens des Landes sind im LEP bereits priorisierte Ausbauprojekte festgelegt. Darüber hinaus wird in der Begründung ergänzt, dass ein bedarfsgerechter Ausbau gezielte Maßnahmen zur Modernisierung und Optimierung bestehender Infrastrukturen, wie zum Beispiel die Elektrifizierung von Strecken, den Bau zusätzlicher Gleise sowie die Verbesserung von Bahnhöfen und Knotenpunkten umfasst. Die Begründung der Festlegung "Vorhaben im regionalen Schienennetz" wird dahingehend ebenfalls qualifiziert. Die Festlegung zum Anschluss Zentraler Orte an das Personenfernverkehrsnetz wird dahingehend überarbeitet, dass darauf hingewirkt werden soll, die Harzregion über eine geeignete Schienenverbindung in das Personenfernverkehrsnetz anzubinden. In diesem Zusammenhang ist die Anbindung über Halberstadt zu prüfen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Planung des Schienenpersonenfernverkehrs nicht in den Zuständigkeitsbereich des Landes fällt. Der Fernverkehr wird vom zuständigen Bund nach einem eigenverantwortlichen Marktmodell organisiert. Die Entscheidung über die konkrete Anbindung liegt bei den Fernverkehrsbetreibern. Hinsichtlich der Elektrifizierung von Schienenwegen wird auf die Festlegung zur Förderung von Elektrifizierung und alternativen Antrieben verwiesen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.3.2-1, Z 5.3.2-3, Z 5.3.2-7 und G 5.3.2-5

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 212 Stadt Wernigerode Hinweis (BE-ID: 1681): Kapitel 2.5 Zentrale Orte Die Stadt Wernigerode hat mit ihrer Absichtserklärung zum Projekt IMPULS „Impulse für eine nachhaltige, interkommunal abgestimmte Daseinsvorsorge in der Planungsregion Harz“ ihr Interesse und ihre Unterstützung zur Entwicklung eines funktionsteiligen Oberzentrums in der Planungsregion Harz bekundet. In der Projektarbeit seit 2020 wurden nach Erarbeitung einer SWOT Analyse, umfangreicher weiterer Analysen und Beteiligungen abgestimmte Handlungs-/Kooperationsfelder und Zielvorstellungen formuliert. Festgelegte Handlungs- und Kooperationsfelder sind die im „Entwicklungskonzept Oberzentrum Harz“ festgehaltenen Bereiche Erreichbarkeit und Mobilität, Medizinische/fachärztliche Versorgung, Bildung und Forschung, Großflächiger Einzelhandel, Verwaltung und Rechtspflege, Energieversorgung und Digitalisierung, Standortmarketing und Wirtschaftsförderung sowie Tourismus, Kultur und Naherholung. In der vertiefenden Abstimmung zur interkommunalen Zusammenarbeit Ende 2023 sind konkretisierende Maßnahmen abgestimmt worden, die bspw. das Beschaffungswesen, gemeinsame Ausbildungsverbünde oder IT-Lösungen betreffen. Insgesamt wurde festgestellt, dass bereits Zusammenarbeit und Informationsaustausch auf Arbeitsebene stattfindet. Diese Felder sollen auch ohne Ausweisung eines Oberzentrums in der Region Harz verstetigt werden. Es existieren allerdings Bereiche, welche ohne Ausweisung eines Oberzentrums nicht oder nur schlecht umsetzbar sind. Hier sind die erheblichen Erreichbarkeitsdefizite großer Teile der Region zu den nächsten Oberzentren Braunschweig, Magdeburg und Halle zu nennen. Eine gesicherte Daseinsvorsorge der Bevölkerung ist daher in Frage zu stellen. Durch das Vorhandensein bereits vieler oberzentraler Versorgungseinrichtungen und der folgerichtigen Ausweisung eines eigenständigen Oberbereiches in der Region Harz gemäß LEP-Entwurf, ist die Festlegung eines eigenen Oberzentrums zur Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen in allen Teilräumen des Landes zwingend notwendig. Im LEP-Entwurf fehlt ebenso jedwede Begründung, warum der in der Zentrale-Orte-Studie Sachsen-Anhalt (2020) ausgesprochenen Empfehlung eines funktionsteiligen Oberzentrums Halberstadt-Quedlinburg-	Teil B Kapitel: 2.5.2 Mittelzentren Z 2.5.2-4 Oberzentrale Funktionen für Halberstadt	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Mit der neuen Festlegung "Mittelbereiche der Ober- und Mittelzentren" werden keine Oberbereiche als Verflechtungsbereiche der Oberzentren festgelegt. Anhaltspunkte für oberzentrale Verflechtungsbereiche stellen in der Regel die Planungsregionen dar. Zudem erstrecken sie sich zum Teil über die Planungsregionen als auch über die Landesgrenzen hinaus. Die besondere Bedeutung der festgelegten Mittelzentren Halberstadt, Welterbestadt Quedlinburg und Wernigerode für den Harz wird mit der neuen Festlegung Z 2.5.1-4 berücksichtigt. Hierbei spielt insbesondere die wesentliche Versorgungsfunktion dieser Zentralen Orte für den Harz die übergeordnete Rolle. Zudem geht die neue Festlegung als oberzentraler Entwicklungsraum auch auf die teilweise substanziellen oberzentralen Erreichbarkeitsdefizite zurück. Auch vor dem Hintergrund ihrer regionalen, wirtschaftlichen, standortpolitischen, touristischen wie auch kulturellen Bedeutung ist die oberzentrale Versorgungsqualität von Halberstadt, Welterbestadt Quedlinburg und Wernigerode im Verbund zu stabilisieren und weiterzuentwickeln. Die interkommunale und regionale Kooperation der Städte ist über einen raumordnerischen Vertrag abzusichern, der die Abstimmung über die weitere Entwicklung regelt. Für die Verbesserung der Daseinsvorsorge für den Harz insgesamt gilt es, eine abgestimmte Entwicklung der Städte sicherzustellen, die jeweiligen Schwächen und Risiken zu berücksichtigen sowie Chancen und Stärken auszuloten und zu entwickeln. Die "Studie zum Zentrale-Orte-System in Sachsen-Anhalt unter dem Aspekt der Bevölkerungsentwicklung" wurde im Zusammenhang mit der zukunftsfähigen Weiterentwicklung des Zentrale-Orte-System in Sachsen-Anhalt vergeben. Die Ergebnisse und Empfehlungen hieraus dienen insoweit als eine aber nicht ausschließliche Grundlage für die raumordnerischen Festlegungen vor allem mit Bezug zur Zentrale-Orte-Thematik. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.5.1-4

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Wernigerode nicht gefolgt wurde. Die Stadt Wernigerode möchte erhebliche Bedenken wegen der Nichtausweisung eines (funktionsteiligen) Oberzentrums in der Region Harz vorbringen. Die alleinige Ausweisung eines Oberbereiches in der Region Harz wird als nicht zielführend und rechtlich nicht zulässig angesehen (siehe dazu Stellungnahme Prof. Greiving, April 2024, S. 10).		
Stellungnehmer ID: 212 Stadt Wernigerode Hinweis (BE-ID: 1684): G 4.4.-6 Leistungssport Hinsichtlich der ausschließlichen Vorhaltung einer bedarfsgerechten Infrastruktur für den Leistungssport (Spitzen- und Nachwuchsleistungssport) in den genannten Oberzentren, stuft die Stadt Wernigerode eine derartige Begrenzung als nicht ausreichend ein. Angesichts der Tatsache, dass der Standort Wernigerode / Schierke als Landesstützpunkt mit herausgehobener Bedeutung des Skiverbandes Sachsen-Anhalt eingestuft ist, fordert die Stadt Wernigerode die Aufnahme des Mittelzentrums Wernigerode in die genannte Aufzählung. Aufgrund der deutlich gestiegenen Leistungsstärke des Skiverbandes Sachsen-Anhalt im Bereich des nordischen Skisports sowie im Biathlon wurde der Skiverband Sachsen-Anhalt in den Rang der leistungssportrelevanten Landesskiverbände gehoben. Zeugnis davon ist die sogenannte Regionale Zielvereinbarung (RZV) zwischen dem Deutschen Skiverband (DSV), dem Landessportbund (LSB) sowie dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB). Neben den sportlichen und personellen Zielstellungen sind in der RZV die erforderlichen Sportstätten deren Neubau bzw. deren Modernisierung enthalten. Dies betrifft daher ebenso den herausgehobenen Stützpunkt Wernigerode / Schierke. Darüber hinaus ist Wernigerode als Landesstützpunkt im Bundesland Sachsen-Anhalt im Strukturplan des Leistungssports im Deutschen Skiverband für 2026 bis 2030 (Seite 68 ff.) aufgeführt. Eine Ergänzung des Mittelzentrums Wernigerode ermöglicht daher eine zukünftige Wiederetablierung von Sportanlagen für den Leistungssportbereich des nordischen Skisports am Traditionsstandort Schierke, um der o.g. Zielsetzung der Landesverbände gerecht zu werden und Entwicklungsmöglichkeiten überhaupt zu ermöglichen.	Teil B Kapitel: 4.4 Kultur und Sport G 4.4-6 Leistungssport	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Zentren des Leistungssports sind die vom Bundesministerium des Innern anerkannten Bundesstützpunkte in Magdeburg und Halle (Saale). Regionale Landesleistungsstützpunkte können in den Regionalen Entwicklungsplänen festgelegt und beim Einsatz von Fördermitteln berücksichtigt werden.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 212 Stadt Wernigerode Hinweis (BE-ID: 1688): Z 5.3.1-4 Erreichbarkeit und Anbindung Mit Verweis auf die zuvor getroffenen Ausführungen zur Zielformulierung Z 5.2-1 ist die hier genutzte Zielformulierung nicht ausreichend. Die Festlegung eines landesweiten Stundentaktes als Mindeststandard ist aus Sicht der Stadt Wernigerode nicht bedarfsgerecht und insbesondere nicht mehr zeitgemäß. Vor dem Hintergrund der bereits erläuterten touristischen Zielsetzungen zur Förderung einer nachhaltigen und alternativen Mobilität, ist für ernst gemeinte landesseitige Unterstützung der Verkehrswende eine bedarfsgerechte Anpassung des Mindeststandards zu ermöglichen. Eine ausschließliche und damit einschränkende „Anstrebung“ eines Mindeststandards von einer Stunde trägt in keinster Weise zur Attraktivitätssteigerung einer intermodalen Mobilität bei. Eben diese Festlegungen erschweren eine Anpassung der Aussagen in den Nahverkehrsplänen auf Landkreisebene und führen dazu, dass eine Angebotssteigerung in den jeweiligen Gemeinden unmöglich gemacht wird. Dies ist sicherlich nicht im Sinne einer Landeszielsetzung und trägt weiterhin nicht dazu bei, dem Beispiel vorbildlicher Nachbarbundesländer auf lange Sicht zu folgen und aufzuholen. Daher fordert die Stadt Wernigerode die Formulierung folgendermaßen anzupassen: „Bei der ÖPNV-Anbindung ist ein landesweiter Stundentakt als Mindeststandard vorzuhalten und eine darüber hinausgehende Takterhöhung entsprechend der lokalen ÖPNV-Bedarfe sowie touristischen Entwicklung zu ermöglichen.“.	Teil B Kapitel: 5.3.1 Ziele der verkehrlichen Entwicklung Z 5.3.1-4 Erreichbarkeit und Anbindung	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung zur Weiterentwicklung der Verkehrsinfrastruktur und Taktung der Verkehrsangebote und deren Begründung wird überarbeitet und ergänzt. In diesem Zusammenhang wird eine hinausgehende Takterhöhung entsprechend der lokalen ÖPNV-Bedarfe berücksichtigt. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass die Festlegung eines Mindeststandards die Möglichkeit zum Überschreiten dieses Mindeststandards einschließt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.1-6
Stellungnehmer ID: 212 Stadt Wernigerode Hinweis (BE-ID: 1689): 5.3.2 Schienenverkehr Die überregionale schienenengebundene (Fern-)Verkehrsanbindung wird als ungenügend bewertet. Durch die topografisch nicht realisierbare Nord-Süd Trassenführung muss besonderer Wert auf eine leistungsfähige Ost-West Verbindung gelegt werden. Die Stadt Wernigerode fordert landesplanerische Festsetzungen zur deutlichen	Teil B Kapitel: 5.3.2 Schienenverkehr Z 5.3.2-5 Anbindung von Zentralen Orten in das Personenfernverkehrsnetz	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung "Erhaltung, Modernisierung und Ausbau des Schienennetzes" wird entsprechend überarbeitet. Die Neufassung dieser Festlegung sieht vor, dass das Schienennetz für den Personen- und Güterverkehr entsprechend den Anforderungen an eine effiziente und leistungsfähige Infrastruktur zu erhalten, zu modernisieren und bedarfsgerecht auszubauen ist. Die Festlegung konkreter Ausbau- und

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Verbesserung der Fernverkehrsanbindung der Harzregion im nationalen Schienennetz.		Neubauvorhaben bestehender Bahnstrecken erfolgt demnach durch die Fachplanung. Die Prüfung neuer Eisenbahninfrastrukturprojekte ist Gegenstand der derzeitigen Aufstellung des ÖPNV-Plans Sachsen-Anhalt. Die Kriterien und Randbedingungen für den vom Land aufzustellenden ÖPNV-Plan sind noch nicht bekannt. Seitens des Landes sind im LEP bereits priorisierte Ausbauprojekte festgelegt. Die Festlegung zum Anschluss Zentraler Orte an das Personenfernverkehrsnetz wird dahingehend überarbeitet, dass darauf hingewirkt werden soll, die Harzregion über eine geeignete Schienenverbindung in das Personenfernverkehrsnetz anzubinden. In diesem Zusammenhang ist die Anbindung über Halberstadt zu prüfen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Planung des Schienenpersonenfernverkehrs nicht in den Zuständigkeitsbereich des Landes fällt. Der Fernverkehr wird vom zuständigen Bund nach einem eigenverantwortlichen Marktmodell organisiert. Die Entscheidung über die konkrete Anbindung liegt bei den Fernverkehrsbetreibern. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.3.2-1 und Z 5.3.2-7
Stellungnehmer ID: 212 Stadt Wernigerode Hinweis (BE-ID: 1701): Z 7.2.2-2 Vorranggebiete für Natur und Landschaft Mit Bezug auf die dazugehörige Hauptkarte des LEP wird deutlich, dass die Fläche des Vorranggebietes für Natur und Landschaft XVI. Oberharz deutlich vergrößert und die Gemarkung Schierke vollumfänglich überlagert. Diesen Umstand fordern wir um die Siedlungsfläche der Ortschaft Schierke sowie um die o.g. Ausführungen zur Festlegung des Vorbehaltsgebietes Tourismus für den Ortsteil Schierke zu korrigieren. Insbesondere der Teilbereich ab dem Parkhaus „Am Winterbergtor“ über den Kleinen Winterberg hin zum Wurmberg ist als Vorbehaltsgebiet Tourismus festzulegen.	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Z 7.2.2-2 Vorranggebiete für Natur und Landschaft	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Alle im 1. Entwurf des neuen Landesentwicklungsplans avisierten Vorranggebiete für Natur und Landschaft wurden nochmals überprüft. Die Festlegung von Vorranggebieten für Natur und Landschaft erfolgt auf Grundlage von fest definierten Kriterien. Dazu zählen bestehende streng geschützte Gebiete (insbesondere Natura 2000-Gebiete, den Nationalpark, Naturschutzgebiete sowie Kern- und Pflegezonen der Biosphärenreservate) sowie Konzentrationen von gesetzlich geschützten Biotopen, Habitaten und Lebensräumen von besonders geschützten wildlebenden Tier- und Pflanzenarten und ihren Lebensgemeinschaften, für die das Land eine besondere Verantwortung trägt. Im Ergebnis der oben erwähnten Prüfung werden einige Vorranggebiete für Natur und Landschaft in ihrem räumlichen Umfang angepasst. Dies betrifft u.a. das Vorranggebiet für Natur und Landschaft Nr. XVI "Oberharz", welches im 2. Entwurf verkleinert festgelegt wird (Verkleinerung südlich von Schierke und im westlichen Bereich ab Elbingerode). Im

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		gleichen Zuge wurde das Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems "Teile des Harzes" sowie das Vorbehaltsgebiet für Tourismus Nr. 6 "Harz" um diesen Bereich vergrößert. Im Zuge der Anpassung der Regionalen Entwicklungspläne an die Vorgaben des neuen Landesentwicklungsplans können gebietliche Festlegungen des Landesentwicklungsplans maßstabsgerecht konkretisiert werden. Eine touristische Nutzung und Entwicklung ist auch im Bereich von Vorranggebieten für Natur und Landschaft möglich, insoweit diese der priorisierten Nutzung nicht widerspricht. Bauplanungsrechtliche Innenbereiche gemäß § 34 BauGB und baurechtlich gesicherte Flächen sind von Vorranggebietsfestlegungen für Natur und Landschaft ausgenommen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 7.2.2-5, G 7.2.2-8 und G 5.2-6.
Stellungnehmer ID: 212 Stadt Wernigerode Hinweis (BE-ID: 1687): Ein Abstellen auf die unter Punkt G 2.6 Schwerpunkttorte mit besonderer Funktion eröffnete Möglichkeit Schierke auf raumplanerischer Ebene die Funktion Tourismus zuzuweisen, erscheint der Stadt Wernigerode als zu geringe Würdigung der vorgebrachten Punkte.	Teil B Kapitel: 2.6 Schwerpunkttorte mit besonderer Funktion G 2.6-1 Besondere Funktion von Schwerpunkttorten	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Im zweiten Entwurf des LEP wird für die Funktion Tourismus eine eigenständige Festlegung bestimmt, die auch die zu beachtenden Kriterien aufzeigt. Schwerpunkttorte können insofern der Regionalplanung als hilfreiches Instrument dienen, um die touristische Ausprägung mit raumordnerischer Relevanz in einem nicht-zentralen Ort sichtbar zu machen und Eignungen dieser zu unterstützen. In diesen Orten sollen die touristischen Potenziale gesichert und gestärkt werden. Im Rahmen des Einsatzes von Fördermitteln sollen die festgelegten Schwerpunkttorte berücksichtigt werden. Die Festlegung von Schwerpunkttorten durch die Regionalplanung wird im Rahmen der Aufstellung der Regionalen Entwicklungspläne zu prüfen und bewerten sein. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.6-3

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 212 Stadt Wernigerode Hinweis (BE-ID: 1700): Die Stadt Wernigerode fordert daher die Flächenkorrektur des Vorranggebietes für Landwirtschaft.	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft G 7.1.1-7 Schwerpunktraum für die Landwirtschaft	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Grundsatzfestlegung "Schwerpunktraum für die Landwirtschaft" wird gestrichen. Die Erläuterungskarte "Schwerpunktraum Landwirtschaft" wird in geänderter Form der Begründung zum neuen Grundsatz G 7.1.1-8 beigelegt. In der Erläuterungskarte "Schwerpunktraum Landwirtschaft" werden im 2. Entwurf nicht mehr die Gemeinden gekennzeichnet, in deren Bereich hochwertige landwirtschaftlichen Böden (Bodenzahl ≥ 90 und nutzbare Feldkapazität ≥ 270 Millimeter) identifiziert wurden, sondern nur noch die jeweils von diesen Böden berührten Flure. Im Ergebnis entsteht ein sehr viel differenzierteres Bild der räumlichen Verteilung dieser Böden im Land und seinen Regionen. Entsprechend werden nunmehr nur noch Teilbereiche der Stadt Wernigerode als Schwerpunktraum für Landwirtschaft dargestellt. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.1-8
Stellungnehmer ID: 212 Stadt Wernigerode Hinweis (BE-ID: 1683): Wohnbauentwicklung zentraler Ort Die Stadt Wernigerode versteht die räumlich nahegelegenen Ortsteile Benzingerode, Minsleben, Reddeber und Silstedt in Bezug auf das Wohnen zum Zentralen Ort zugehörig. Die Entwicklung seit 1990 zeigt einen Wandel dörflicher Mischstrukturen hin zu Wohnstrukturen. Zu dieser Entwicklung trägt auch die touristische Nutzung bei, da Wohnraum in der Kernstadt häufig in Ferienwohnungen/Ferienhäuser umgewandelt wird und damit den Einwohnerinnen und Einwohnern nicht mehr zur Verfügung steht. Dieser Entwicklung sollte dahingehend Rechnung getragen werden, dass die Ausweisung neuer Wohngebiete auch über den Bedarf der Ortsteile hinaus, im Einklang mit dem landesplanerischen Willen erfolgen kann. Ein Zusammenwachsen der Ortsteile oder eine Vernachlässigung der wohnräumlichen Weiterentwicklung der Kernstadt, soll dabei jedoch nicht erfolgen.	Teil B Kapitel: 3.1 Siedlungsentwicklung Z 3.1-3 Konzentration auf Zentrale Orte	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Konzentration auf Zentrale Orte zielt darauf ab, diese als Versorgungs- und Ankerpunkte im Raum zu stärken. Damit wird § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG, wonach die Siedlungstätigkeit räumlich zu konzentrieren und vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten ist, Rechnung getragen. Mit der neuen Festlegung Z 2.5-2 wird der Zentrale Ort definiert als der die Gemeinde prägende Hauptort einer Gemeinde. Aufgrund seiner Einwohnerzahl, der Größe seines Verflechtungsbereiches, seiner verkehrsgünstigen Lage im Raum, seiner guten Erreichbarkeit aus anderen Orten und anderen Ortsteilen des Siedlungsgebiets, seiner Anbindung an das ÖPNV-Netz und an das überregionale Straßennetz sowie seiner zentralörtlichen Funktionen bildet er den leistungsfähigen Kern in der Gemeinde. Nach der neuen Festlegung Z 2.5-6 liegt der Standort von zentralörtlichen Einrichtungen innerhalb des baulich

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Gründe dieser Forderung, den zentralen Ort Wernigerode bezüglich der Wohnraumentwicklung auf die benannten Ortsteile aufzuweiten sind: touristische Sonderstellung und Bedeutung, Lage entlang der Entwicklungsachse A36 (Z 2.4-1 Überregionale Verbindungs- und Entwicklungsachsen), bedeutender industrie- und Gewerbestandort (Z 5.1.1-3) sowie die Arbeitsplatzzentralität. Seitens der Stadt Wernigerode wird deshalb der raumordnerische Grundsatz G 2.3.2-1 und G 2.6-1 begrüßt. G 2.3.2-1 Abgrenzung ländlicher Teilräume Im Rahmen der Regionalplanung können unter Berücksichtigung der raum- und Siedlungsstrukturellen Gegebenheiten sowie der jeweils spezifischen Entwicklungspotenziale und -erfordernisse ländliche Teilräume identifiziert, festgelegt und räumlich abgegrenzt werden. G 2.6-1 Besondere Funktion von Schwerpunkorten In den Regionalen Entwicklungsplänen können zur Wahrnehmung bestimmter Funktionen in Ergänzung zu den Zentralen Orten Schwerpunkorte mit besonderer Funktion festgelegt werden. Hier könnte die Funktion „Wohnen“ den gewünschten Beitrag leisten und müsste im LEP selbst nicht ausgewiesen werden.		zusammenhängenden Siedlungsgebiets des Hauptorts der Gemeinde als Zentraler Ort. Im Rahmen der landesplanerischen Bewertung gilt es zu prüfen, inwieweit die Fläche und das Vorhaben dem Zentralen Ort zugeordnet werden kann und mit der Raumordnung somit vereinbar ist. Diese Regelung trägt auch den raumordnerischen Zielen zur Innen- vor Außenentwicklung und der Vermeidung der Zersiedlung Rechnung. In den neuen Kapitel 3.2 des zweiten LEP-Entwurfs werden die vorgetragenen Belange aufgegriffen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 3.2-1, Z 2.5-2 und Z 2.5-6
Stellungnehmer ID: 212 Stadt Wernigerode Hinweis (BE-ID: 1697): 7.1.1 Landwirtschaft Z 7.1.1-1 Vorranggebiete für Landwirtschaft Das nördliche Harzvorland ist richtigerweise als Vorranggebiet für Landwirtschaft dargestellt. In der Erläuterungskarte Landwirtschaft ist die gesamte Fläche der Stadt Wernigerode, also auch die Gemarkung Schierke einschl. des Brockens als Schwerpunktraum für Landwirtschaft dargestellt. Dies bedarf insoweit einer Korrektur, als dass lediglich die Gemarkungen der Ortsteile Benzingerode, Minsleben, Reddeber und Silstedt als Schwerpunktraum für Landwirtschaft darzustellen sind.	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft G 7.1.1-7 Schwerpunktraum für die Landwirtschaft	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Grundsatzfestlegung "Schwerpunktraum für die Landwirtschaft" wird gestrichen. Die Erläuterungskarte "Schwerpunktraum Landwirtschaft" wird in geänderter Form der Begründung zum neuen Grundsatz G 7.1.1-8 beigelegt. In der Erläuterungskarte "Schwerpunktraum Landwirtschaft" werden im 2. Entwurf nicht mehr die Gemeinden gekennzeichnet, in deren Bereich hochwertige landwirtschaftlichen Böden (Bodenzahl >= 90 und nutzbare Feldkapazität >= 270 Millimeter) identifiziert wurden, sondern nur noch die jeweils von diesen Böden berührten Flure. Im Ergebnis entsteht ein sehr viel differenzierteres Bild der räumlichen Verteilung dieser Böden im Land und seinen Regionen. Entsprechend werden nunmehr nur noch Teilbereiche der Stadt Wernigerode als Schwerpunktraum für Landwirtschaft dargestellt.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.1-8
Stellungnehmer ID: 212 Stadt Wernigerode	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft Z 7.1.1-1 Vorranggebiete für Landwirtschaft	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 1698): Mit dem raumordnerischen Ziel Z 7.1.1-1 Vorranggebiete für Landwirtschaft wird durch den LEP eine ausschließliche landwirtschaftliche Nutzung im benannten Vorranggebiet festgelegt. Die Stadt Wernigerode geht trotzdem von einer Privilegierung von PV- und Solarthermieranlagen bei Flächen, die je 200 Meter längs von der A 36 liegen, entsprechend des Grundsatzes G 6.2.2-3 Flächenkulisse Freiflächensolaranlagen aus.		Begründung: Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b) BauGB besteht für Flächen, die entlang von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen liegen, bis zu einer Entfernung von 200 Metern eine bauplanungsrechtliche Teilprivilegierung für die Errichtung von Freiflächensolaranlagen. Diese Flächen sollen unter Einhaltung der Ziele der Raumordnung, insbesondere der Vorranggebiete für Landwirtschaft, bevorzugt für die Errichtung von Freiflächenanlagen genutzt werden. Die Errichtung von raumbedeutsamen Freiflächensolaranlagen ist in Vorranggebieten für Landwirtschaft unzulässig.
		Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 6.2.2-5 und Z 7.1.1-7.
Stellungnehmer ID: 212 Stadt Wernigerode	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung Z 5.2-1 ÖPNV-Anbindung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1694): Z 5.2-1 ÖPNV-Anbindung		Begründung: Es wird auf die Festlegung Z 5.3.7-1 verwiesen, wonach der ÖPNV als Haltefaktor im ländlichen Raum flächendeckend zu sichern und barrierefrei zu gestalten ist. In diesem Zusammenhang ist sicherzustellen, dass der straßen- und schienengebundene ÖPNV aufeinander abgestimmt wird. Die Festlegung konkreter Anforderungen an den Fahrplan des Öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs erfolgt in den Nahverkehrsplänen der Landkreise und ist demnach kein Regelungsgegenstand des Landesentwicklungsplans. Es wird daher auf die Fachplanung verwiesen.
Mit Blick auf die bestätigte besondere Bedeutung des Tourismusstandortes Harz für das Land Sachsen-Anhalt, ist die formulierte Zielstellung zur bedarfsgerechten Ausrichtung des ÖPNV-Angebotes aus Sicht der Stadt Wernigerode deutlich zu konkretisieren. Im Rahmen der regelmäßigen Fortschreibungen des Nahverkehrsplanes für den Landkreis Harz, wird die wiederkehrende Forderung sämtlicher Harzgemeinden bezüglich der außerordentlichen Erweiterungsbedarfes des ÖPNV-Angebotes zur Stärkung der alternativen Mobilität kontinuierlich ignoriert. Mit Blick auf Zielsetzung des Masterplan Tourismus Sachsen-Anhalt 2027 hinsichtlich des Ausbaus einer klimafreundlichen Mobilität im Handlungsfeld der „Touristischen Infrastruktur“, läuft die Festlegung der Daseinsvorsorge durch einen ausschließlichen 1-Stunden-Takt dieser		Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.3.7-1, Z 5.3.7-2 und Z 5.2-8

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Zielstellung offenkundig konträr. Die Berücksichtigung der individuellen Gegebenheiten touristisch geprägter Kommunen ist für die Ausgestaltung der ÖPNV-Anbindung, sowie des vorgehaltenen Angebotes zur Förderung einer nachhaltigen Mobilität sowie langfristigen Attraktivität dieser Tourismusdestinationen bedeutender denn je. Daher fordert die Stadt Wernigerode die folgende Konkretisierung der Zielformulierung: „Die ÖPNV-Angebote, insbesondere die Ausgestaltung der entsprechenden Nahverkehrspläne der Landkreise sind an der touristischen Entwicklung der kreisangehörigen Gemeinden auszurichten.“.		
Stellungnehmer ID: 212 Stadt Wernigerode	Teil B Kapitel: Teil B – Textliche Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 1680): die Stadt Wernigerode beteiligt sich mit folgender Stellungnahme an der Entwurfsbearbeitung des Landesentwicklungsplanes des Landes Sachsen-Anhalt. Die vorgebrachten Einwände und Hinweise beziehen sich auf den Gemarkungsbereich der Stadt Wernigerode und seiner Ortsteile. Eine übergeordnete Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz wird durch die Stadt Wernigerode unterstützt.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 212 Stadt Wernigerode	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft Z 7.1.1-1 Vorranggebiete für Landwirtschaft	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1699): Darüber hinaus ist wie bereits zuvor ausgeführt, die Überschneidung mit anderen Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten zu kennzeichnen und deren Auswirkungen, d.h. Priorisierung des jeweiligen Vorranges zu benennen.		Begründung: Vorranggebiete für eine bestimmte Nutzung oder Funktion sind (zeichnerische) Ziele der Raumordnung. Ziele der Raumordnung sind gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Überlagerungen von Vorranggebieten mit anderen Vorranggebiets- oder Vorbehaltsgebietsfestlegungen werden aufgrund der Endabgewogenheit einer Zielfestlegung im Sinne der Normenklarheit ausgeschlossen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 212 Stadt Wernigerode Hinweis (BE-ID: 1726): Ein abschließender Hinweis ergeht bezüglich der dazugehörigen Kartenwerke. Die Stadt Wernigerode empfiehlt im 2. Beteiligungsschritt gemeindebezogene Kartenausschnitte bereitzustellen, damit eine genauere Prüfung der Kartenmaterialien ermöglicht werden kann.	Teil B Kapitel: Zeichnerische Festlegungen Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Gemeindebezogene Kartenausschnitte sollen nicht zur Verfügung gestellt werden, jedoch werden mit Veröffentlichung des 2. Entwurfs des neuen Landesentwicklungsplans die Geodaten, die den zeichnerischen Festlegungen zugrunde liegen, frei zur Verfügung gestellt. Die angedachte Betrachtung kann auf dieser Grundlage gezielt erfolgen.
Stellungnehmer ID: 212 Stadt Wernigerode Hinweis (BE-ID: 1682): Darüber hinaus ist die Darstellung in Tabelle 1, S. 53 missverständlich, da die Mittelzentren Halberstadt und Stendal als Oberzentren aufgeführt werden. Eine klare Abgrenzung der beiden Städte als Mittelzentren mit oberzentraler Funktion ist in dem Fall der Beibehaltung dieser Nennung, anzuraten.	Teil B Kapitel: 2.5 Zentrale Orte Z 2.5-2 Festlegung der Zentralen Orte und Verflechtungsbereiche	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Überschriften in der Tabelle werden angepasst. Der Textteil und die Tabelle waren nicht konsistent. Die Tabelle wird nunmehr im Anhang 1 dargestellt. Zudem findet der vorgetragene Belang mit den neuen Festlegungen Z 2.5.1-3 und Z 2.5.1-4 Berücksichtigung. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.5-4, Z 2.5.1-3 und Z 2.5.1-4
Stellungnehmer ID: 212 Stadt Wernigerode Hinweis (BE-ID: 1692): G 5.3.7-1 Nahverkehrspläne Wie Verweis auf die zuvor getroffenen Ausführungen zur Zielsetzung Z 5.2-1 ist diese Grundsatzformulierung entsprechend anzupassen. Der ledigliche Verweis auf ein abgestimmtes Angebot über Kreis- und Verkehrsverbundgrenzen hinweg ist allein nicht ausreichend, um die aktuelle Notwendigkeit einer zeitgemäßen und zielorientierten Neuausrichtung der Nahverkehrspläne endlich zu forcieren. Daher ergeht folgender ergänzender Formulierungsvorschlag seitens der Stadt Wernigerode: „Die Nahverkehrspläne, insbesondere die	Teil B Kapitel: 5.3.7 Öffentlicher Personennahverkehr G 5.3.7-1 Nahverkehrspläne	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Aufgabe der Landesplanung im Bereich des ÖPNV besteht insbesondere darin, eine nachhaltige, effiziente und gut vernetzte Infrastruktur zu entwickeln und die verschiedenen Verkehrsangebote landesweit zu koordinieren, um eine bedarfsgerechte Mobilität zu gewährleisten. Die Ausgestaltung des ÖPNV ist kein Regelungsgegenstand des LEP. Die Festlegung konkreter Anforderungen an den Fahrplan des Öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs erfolgt in den Nahverkehrsplänen der Landkreise und kreisfreien Städte.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Festlegung der zugrundegelegten Taktfrequenz zur Sicherung der Daseinsvorsorge sind an den individuellen Bedarfen der jeweiligen kreisangehörigen Gemeinden auszurichten.“.		Der Aspekt, die Taktfrequenz zur Sicherung der Daseinsvorsorge an den individuellen Bedarfen auszurichten, findet bei der Überarbeitung der Festlegung zur Weiterentwicklung der Verkehrsinfrastruktur und Taktung der Verkehrsangebote Berücksichtigung. Die Regelungsgegenstände sind im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.3.7-3 und Z 5.3.1-6
Stellungnehmer ID: 212 Stadt Wernigerode Hinweis (BE-ID: 1703): Die Stadt Wernigerode bedankt sich für die Möglichkeit der Beteiligung und fordert eine umfangreiche Berücksichtigung der vorgebrachten Einwände und Hinweise. Für eine schnellstmögliche Information zum weiteren Verfahrensverlauf, insbesondere zur Abwägung der eingereichten Stellungnahme danken wir Ihnen.	Teil B Kapitel: Teil B – Textliche Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 212 Stadt Wernigerode Hinweis (BE-ID: 1686): Zudem wird eine Prüfung zur teilweisen Überlagerung der Flächen „Vorbehaltsgebiet für Tourismus“ und „Vorranggebiet für Natur und Landschaft“ gefordert, die anhang eines separaten Layers sowie Legendenelementes aufzuführen ist.	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Z 7.2.2-2 Vorranggebiete für Natur und Landschaft	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Überlagerungen von Vorranggebieten mit anderen Vorranggebiets- oder Vorbehaltsgebietsfestlegungen werden aufgrund der Endabgewogenheit einer Zielfestlegung im Sinne der Normenklarheit ausgeschlossen. Mit der Festlegung von Vorranggebieten für eine bestimmte Nutzung oder Funktion wird die jeweils gesicherte Nutzung oder Funktion raumordnerisch gegenüber allen anderen Raumnutzungsansprüchen priorisiert. Raumbedeutsame Planungen oder Maßnahmen, die nicht mit der priorisierten Nutzung oder Funktion vereinbar sind, sind in diesen Gebieten nicht zulässig. Dies bedeutet jedoch, dass alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, welche nicht im Widerspruch zur vorrangigen Nutzung stehen, grundsätzlich möglich sind. Ob ein konkretes raumbedeutsames Vorhaben einen Konflikt mit einem Ziel der Raumordnung verursacht, kann nicht pauschal beurteilt werden, sondern muss stets im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung im Einzelfall betrachtet werden. Mit der Festlegung eines Vorranggebietes für eine bestimmte

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Nutzung erfolgt jedenfalls kein genereller Ausschluss anderer Nutzungen. Eine touristische Nutzung ist auch in Vorranggebieten für Natur und Landschaft nicht ausgeschlossen.
Stellungnehmer ID: 212 Stadt Wernigerode Hinweis (BE-ID: 1695): 6.1 Energiesysteme Z 6.1-1 Energieversorgung Mit Blick auf die aktuellen Entwicklung sowie wahrscheinlich verfehlten Erreichung der gesetzten Bundesziele, ist insbesondere auf Landesebene und damit im Rahmen der Ziel- sowie Grundsatzformulierungen im fortgeschriebenen Landesentwicklungsplan zum einen auf eine Formulierung unter realistischen Gesichtspunkten zu achten. Die Zielsetzung einer kostengünstigen Energieversorgung in Verbindung mit einer umweltschonenen, ... und wirtschaftlichen Energiebereitstellung ist ein Beispiel dafür, dass eine realistische Einschätzung in diesem Fall fehlt. Zur tatsächlichen und vor allem erfolgreichen Umsetzung der Energiewende ist die Nutzung einer kostengünstigen Lösung offensichtlich und hinlänglich belegt nicht zu erreichen. Die damit einhergehenden Kostensteigerungen und damit Erhöhung der Lebenshaltungskosten, im Rahmen der Transformation hin zu einer umweltschonenderen Energieversorgung darf in landesplanerischen Zielsetzungen nicht verharmlost werden. Vielmehr sollte gerade im Eigeninteresse die Setzung realistischer Landesziele verfolgt werden. Darüber hinaus ist die hier getroffene Zielsetzung aus Sicht der Stadt Wernigerode zu unkonkret und lässt keinen direkten Zusammenhang zur Integration der übergeordneten Bundeszielsetzungen auf Landesebene erkennen. Wir bitten dies zu überdenken und mit Blick auf die erforderliche Ernsthaftigkeit und Verpflichtung zur Verfolgung der gesetzten Bundesziele auf die eigene Landesebene herunterzubrechen und zu integrieren.	Teil B Kapitel: 6.1 Energiesysteme Z 6.1-1 Energieversorgung	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Das Erneuerbare-Energien-Gesetz legt gemäß § 4 leistungsbezogene Ausbauziele für die wichtigsten erneuerbaren Energieträger fest. Diese Ziele müssen mindestens erreicht werden, um das übergeordnete Ziel zu verwirklichen, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch bis 2030 auf mindestens 80 % zu steigern. Der Umfang des Zubaus erneuerbarer Energien wird durch das EEG gesteuert. Eine Aufschlüsselung der leistungsbezogenen Ausbauziele auf die einzelnen Bundesländer ist nicht zielführend, da die regionalen Gegebenheiten und Kapazitäten stark variieren. Eine Auflösung des vermeintlichen Widerspruchs zwischen einer nachhaltigen und kostengünstigen Energieversorgung kann erst mit der erfolgreichen Transformation des Energiesystems erreicht werden. Denn nur so können die für eine Preisdegression erforderlichen Effizienzpotenziale spürbar erschlossen werden. Die Festlegung wird angepasst. Das Wort "kostengünstig" wird in "kosteneffizient" geändert.
Stellungnehmer ID: 212 Stadt Wernigerode Hinweis (BE-ID: 1696):	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie G 6.2.1-6 Wind im Wald	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
G 6.2.1-6 Wind im Wald Generell wird seitens der Stadt Wernigerode empfohlen, eine Umwandlung zur Errichtung von Windenergieanlagen im Wald nur dann als zulässig zu betrachten, sofern innerhalb eines Abwägungsprozesses mit den Trägern öffentlicher Belange, die Änderung der Nutzungsart zur Erzeugung von Energie sich nicht auf das Waldinnenklima auswirkt, die Bodenfruchtbarkeit nach Nutzungsdauer der Windenergieanlage insbesondere sein Wasserspeicher sich nicht verschlechtert und die ökologische Artenzusammensetzung durch die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Windenergie nicht gestört wird.		Die Grundsatzfestlegung wird dahingehend überarbeitet, dass die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung auf Waldflächen grundsätzlich vermieden werden sollte. Ziel soll es sein, den Wald in Gänze zu schützen. Es wird somit darauf verzichtet, den Schutz des Waldes nur auf besonders geschützte Waldgebiete, Waldforschungsflächen und historische Waldstandorte zu beschränken. Hiervon kann abgewichen werden, wenn durch die Regionalplanung für die Erreichung des jeweiligen Flächenbeitragswertes gemäß WindBG in Verbindung mit dem LEntwG LSA konfliktärmere Flächen im Rahmen ihrer Planungskonzeption zur Steuerung der Windenergie alternativ im Wald festgelegt werden können. Dabei soll die Beeinträchtigung des Waldes so gering wie möglich gehalten werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.1-8
Stellungnehmer ID: 967 Stadt Wittenberge Hinweis (BE-ID: 5775): Im Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt sind u.a. im Kapitel 5 Wirtschaft und Infrastruktur Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung benannt. U.a. wird hier aufgrund ihrer besonderen Entwicklungschancen der Vorrangstandort Seehausen (Altmark) West an der Bundesautobahn 14 festgelegt. Aufgrund der Tatsache, dass sich diese Fläche in unmittelbarer Nähe der Landesgrenze befindet und der Landkreis Prignitz mit den Städten Perleberg und Wittenberge ähnlich Entwicklungsvorhaben ausweist, sollte auf die interkommunale, aber auch länderübergreifende Abstimmung im Hinblick auf die Entwicklung der Gewerbe- und Industriegebiete Wert gelegt werden, um Synergien und keine Konkurrenzsituation zu erzielen. Diese Abstimmung wäre im Sinne eines effizienten Einsatzes öffentlicher Mittel und einer belastbaren Entwicklung der länderübergreifenden Region sehr wichtig. Darauf sollte auch im Kapitel 1 Vernetzung und Kooperation verwiesen werden.	Teil B Kapitel: 1.2 Länderübergreifende Zusammenarbeit G 1.2-1 Ausbau der länderübergreifenden Zusammenarbeit	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Möglichkeit der hier benannten länderübergreifenden Kooperation wird mit dem vorliegenden Grundsatz nicht ausgeschlossen, vielmehr soll durch die Festlegung die länderübergreifende Zusammenarbeit angeregt werden. Die Begründung zu "G 1.2-1 Ausbau der länderübergreifenden Zusammenarbeit" wird hinsichtlich der länderübergreifenden Zusammenarbeit Sachsen-Anhalts mit den Nachbarländern ergänzt. Anregungen zu dezidierten Kooperationsstrukturen werden durch den Landesentwicklungsplan nicht erfolgen, da dies nicht Regelungsgegenstand des LEP ist. Auch die dadurch gewonnene Offenheit der Entwicklungsmöglichkeiten von länderübergreifender Zusammenarbeit soll dadurch erhalten bleiben.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 215 Stadt Wolmirstedt Hinweis (BE-ID: 348): Anregung 6 zu Ziel Z 6.2.2-1 Freiflächensolaranlagen In Ziel Z 6.2.2-1 wird in Satz 2 ein "Vorhabenträger" als verantwortliche Person für die Beurteilung der Wirkung von Freiflächensolaranlagen angeführt. Da gemäß § 1 Abs.4 Baugesetzbuch die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind, sind die Gemeinden als Träger der Bauleitplanung im Rahmen ihrer Planungshoheit verantwortlich, die Ziele der Raumordnung zu berücksichtigen und sind als Adresse der Forderung anzuführen. Die Gemeinden können dies dann auf Vorhabenträger übertragen.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie Z 6.2.2-1 Freiflächensolaranlagen	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Um Missverständnisse zu vermeiden, wird die Festlegung entsprechend angepasst. Der Verweis auf den Vorhabenträger wird ersatzlos gestrichen. Der Vollständigkeit halber wird mitgeteilt, dass der Vorhabenträger nicht für die Beurteilung der Wirkung von Freiflächensolaranlagen verantwortlich ist. Er hat lediglich die Wirkungen von Freiflächensolaranlagen darzulegen. Die Prüfung (und damit die Verantwortung) liegt bei den zuständigen Fachbehörden bzw. der obersten Landesentwicklungsbehörde. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.2-2
Stellungnehmer ID: 215 Stadt Wolmirstedt Hinweis (BE-ID: 339): Anregung 1 zu Ziel Z 2.5.2-2 Mittelzentren Die Stadt Wolmirstedt regt die Einstufung der Stadt Wolmirstedt als Mittelzentrum an. Die Stadt Wolmirstedt verfügt im zusammenhängend bebauten Stadtgebiet der Kernstadt über ca. 9.300 Einwohner. Vergleich neue Mittelzentren: Gardelegen 9.895 Einwohner (2021) Osterburg 5.650 Einwohner (2021) Genthin ca. 10.500 Einwohner (2016) Jessen 6.237 Einwohner (2021) Wolmirstedt 9.291 Einwohner (2021) Die Stadt Wolmirstedt verfügt über eine nahezu vollständige mittelzentrale Ausstattung mit einem Gymnasium mit über 900 Schülern mit einem Einzugsbereich, der den gesamten östlichen Teil des Landkreises Börde umfasst. Die Stadt nimmt derzeit die Funktion als Versorgungs- und Dienstleistungszentrum für den gehobenen Bedarf für den Nordosten des Landkreises Börde wahr. Die Einwohnerentwicklung	Teil B Kapitel: 2.5.2 Mittelzentren Z 2.5.2-2 Mittelzentren	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse und zur Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge in allen Teilräumen des Landes ist das zentralörtliche System als wichtiges Instrument der Raumordnung von wesentlicher Bedeutung. Zentrale Zielsetzung besteht in der Stärkung des ländlichen Raums und der Sicherung der Versorgung der Bevölkerung. Durch die Bündelung der Versorgungseinrichtungen und -funktionen der Daseinsvorsorge im Raum wird eine bedarfsgerechte Versorgung in allen Teilräumen des Landes gewährleistet und sichergestellt. Durch die zentralörtliche Gliederung sollen die Voraussetzungen für einen gezielten Einsatz öffentlicher Mittel geschaffen werden, um leistungsfähige und -starke Versorgungskerne für die Bevölkerung zu entwickeln und zu sichern. Öffentliche Mittel sollen schwerpunktmäßig in den Zentralen Orten eingesetzt werden. Den Zentralen Orten wird damit als Konzentrations- und Ankerpunkten im Raum Rechnung getragen. Ferner wird der Zentrale Ort mit der neuen Festlegung Z 2.5-2 konkret definiert. Aufgrund seiner Einwohnerzahl, der Größe seines Verflechtungsbereiches, seiner verkehrsgünstigen Lage im Raum, seiner guten Erreichbarkeit aus anderen Orten und anderen Ortsteilen des

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
der Stadt ist stabil. Der mittelfunktionale Einzugsbereich umfasst das Stadtgebiet Wolmirstedts und die Gemeinden Angern, Burgstall, Colbitz, Loitsche-Heinrichsberg, Rogätz und Zielitz mit insgesamt 23.353 Einwohnern. Diese sind in der Festlegungskarte 2 — Mittelbereiche bisher der Landeshauptstadt Magdeburg zugeordnet. Sie befinden sich nördlich von Wolmirstedt in großer Entfernung zu Magdeburg. Insbesondere von den Gemeinden Angern und Burgstall ist Magdeburg nur unzureichend erreichbar, da die öffentlichen Busanbindungen nach Wolmirstedt verlaufen und ein Umsteigen in die Bahn notwendig ist. Auch aufgrund der topografischen Situation lässt sich die mittelfunktionale Funktion von Wolmirstedt begründen, da die Elbe das Einzugsgebiet im Westen begrenzt und Brücken über die Elbe zwischen der Bundesautobahn A2 und Tangermünde nicht vorhanden sind, hat die nahegelegene Stadt Burg keine Bedeutung für die mittelfunktionale Versorgung dieses Raumes. Eine größere Dichte von Mittelzentren in den Verdichtungsräumen bietet die Chance, den Bürgern kürzere Wege und bessere Erreichbarkeiten als die Mindeststandards zu bieten und hierdurch den Wegeaufwand sowie den motorisierten Individualverkehr zu verringern.		Siedlungsgebiets, seiner Anbindung an das ÖPNV-Netz und an das überregionale Straßennetz sowie seiner zentralörtlichen Funktionen bildet er den leistungsfähigen Kern in der Gemeinde. Ein Anspruch eines Ortes auf Festlegung als Zentraler Ort allein aus seiner Ausstattung und Einwohnerzahl besteht nicht. Die Festlegung von Mittelzentren erfolgt anhand definierter Kriterien. Die Einwohnerzahl selbst ist ein Kriterium von diesen. Gleichwohl gelten u.a. die Größe und Einwohnerzahl des Verflechtungsbereiches, die verkehrsgünstige Lage im Raum, die gute Erreichbarkeit aus anderen Orten und anderen Ortsteilen des Siedlungsgebiets sowie die demografische und/oder raumstrukturelle Entwicklungsfähigkeit des Zentralen Ortes selbst. Die zugrunde gelegten Einwohnerzahlen für den Zentralen Ort sowie für den Mittelbereich des Zentralen Orts markieren die erforderliche Tragfähigkeit. Insofern gilt für die Festlegung dieser Zentralen Orte eine konsistente Ableitung, um ein tragfähiges zentralörtliches System zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse und zur Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge in allen Teilräumen des Landes abzuleiten. Wolmirstedt wird unter Beachtung der Kriterien nicht als Mittelzentrum festgelegt. Entscheidend hierfür ist auch die Lage im Raum des Orts und seine geringe Entfernung zu den versorgungsstärkeren Orten Magdeburg und Haldensleben. Zur Sicherstellung der Erreichbarkeit des ländlichen Raums soll Wolmirstedt als ÖPNV-Bündelungsknoten erhalten und weiterentwickelt werden. Die Festlegung der Grundzentren erfolgt auf Ebene der Regionalplanung. Maßgeblich hierfür ist die Beachtung aller definierten Kriterien, um ein tragfähiges zentralörtliches System zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse und zur Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge in allen Teilräumen des Landes abzuleiten. Zudem ist hierbei die Entfernung zu einem versorgungsstärkeren Zentralen Ort zu beachten. Dementsprechend gilt für die Festlegung der Zentralen Orte eine konsistente Ableitung. Ebenso ist für jeden Zentralen Ort der Nahbereich zu bestimmen. Derzeit ist Wolmirstedt als Grundzentrum in der Planungsregion Magdeburg festgelegt. Eine Weiterentwicklung des Orts auch für typisch mittelfunktionale Funktionen ist damit nicht ausgeschlossen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 2.5-2, Z 2.5.2-2, Z 2.5.3-2 und G

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
5.3.7-4		
Stellungnehmer ID: 215 Stadt Wolmirstedt	Teil B Kapitel: 6.2 Erneuerbare Energien Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 351): Aus dem Landesentwicklungsplan ist nicht erkennbar, dass das Land Sachsen-Anhalt eine Bedarfsprüfung für den erforderlichen Umfang des Ausbaus der erneuerbaren Energien geführt hat. Von den Gemeinden werden hingegen für jede kleinere Entwicklung Bedarfsnachweise gefordert. Die Nutzung erneuerbarer Energien ist unverzichtbar, jedoch muss für diese Privilegierung gegenüber anderen raumbedeutsamen Zielen eine Überprüfung und Formulierung des Ausbauzieles durch den Landesentwicklungsplan vorgegeben werden.		Begründung: Das Erneuerbare-Energien-Gesetz legt gemäß § 4 leistungsbezogene Ausbauziele für die wichtigsten erneuerbaren Energieträger fest. Diese Ziele müssen mindestens erreicht werden, um das übergeordnete Ziel zu verwirklichen, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch bis 2030 auf mindestens 80 % zu steigern. Der Umfang des Zubaus erneuerbarer Energien wird durch das EEG gesteuert. Eine Aufschlüsselung der leistungsbezogenen Ausbauziele auf die einzelnen Bundesländer ist nicht zielführend, da die regionalen Gegebenheiten und Kapazitäten stark variieren. Im Übrigen wird auf die länderspezifischen Flächenvorgaben nach der Anlage zu § 3 Absatz 1 WindBG verwiesen. Ziel des LEP ist es, einen planerischen Rahmen vorzugeben, der eine möglichst flexible und technologieoffene Energiewende ermöglicht. Die konkrete Umsetzung der Energiewende ist kein Regelungsgegenstand des LEP.
Stellungnehmer ID: 215 Stadt Wolmirstedt	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz G 7.2.2-5 Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 352): Anregung 8 zu Grundsatz G 7.2.2-5 Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Die Abgrenzung des Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eine ökologischen Verbundsystems Nr.19 entlang der Ohre umfasst auch Flächen des dicht bebauten Stadtgebietes der Stadt Wolmirstedt einschließlich des Gymnasiums und des neu geplanten Stadions von der Ohre bis fast zur Samsweger Straße im Norden. Dies ist weder umsetzbar noch sachgerecht. Die nördliche Flächenbegrenzung ist nach Süden zu verlegen, da die städtebauliche Entwicklung der Stadt Wolmirstedt nicht beeinträchtigt werden darf. Der Verbund kann weiter südlich auf den Flächen zwischen Ohre und Jersleber Straße in Elbeu gewährleistet		Begründung: Bauplanungsrechtliche Innenbereiche gemäß § 34 BauGB und baurechtlich gesicherte Flächen sind von Vorbehaltsfestlegungen für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems ausgenommen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.2.2-8.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
werden.		
Stellungnehmer ID: 215 Stadt Wolmirstedt Hinweis (BE-ID: 345): Wichtig ist es, eine klimaneutrale Mobilität für den Lkw-Verkehr durch Elektro- oder Brennwertechnik zu erreichen. Die Orientierung auf deutlich unflexiblere Verkehrsträger wie Wasserstraßen oder Schienenwege ist hierfür keine zukunftsfähige Lösung und trägt nicht zur Wettbewerbsfähigkeit von Sachsen-Anhalt als Industriestandort bei.	Teil B Kapitel: 5.3.1 Ziele der verkehrlichen Entwicklung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung: Der Hinweis zur klimaneutralen Mobilität für den Lkw-Verkehr ist durch die Festlegung "Alternative Antriebe sowie Lade- und Betankungsinfrastruktur" bereits berücksichtigt. Demnach sollen alternative Antriebe unterstützt sowie der Ausbau der dafür benötigten Lade- und Betankungsinfrastruktur für alle Verkehrsträger vorangetrieben werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.3.1-9
Stellungnehmer ID: 215 Stadt Wolmirstedt Hinweis (BE-ID: 347): Wenn der Landesgesetzgeber das Ziel verfolgt, die Flächenkulisse auch für ergänzende gemeindliche Windenergieanlagegebieten zu öffnen, wäre das Ziel eindeutiger zu formulieren. Es wird folgende Formulierung vorgeschlagen: Die Regionalplanung hat den Gemeinden durch eine Darstellung zusätzlicher Sonderbauflächen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan auf Grundlage einer gesamträumlichen Konzeption zu ermöglichen, die durch die Regionalplanung festgelegten Vorranggebiete zu ergänzen. Hiermit wäre eindeutig festgelegt, dass durch eine aktive gemeindliche Planung weitere Flächen für Windenergieanlagen vorgehalten werden können und dass der allgemeine Ausschluss nach §35 Abs.4 Satz 2 BauGB weiterhin gewährleistet ist.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Z 6.2.1-3 Kein planerischer Ausschluss	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Mit der regionalplanerischen Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung als Ziele der Raumordnung sollen raumbedeutsame Windenergieanlagen verbindlich auf bestimmte Gebiete gelenkt und konzentriert werden. Eine Ausschlusswirkung im Hinblick auf Eignungsgebiete ist somit nicht mehr gegeben. Die Abkehr von einer außergebietlichen Ausschlusswirkung wird durch die regionalplanerische Neukonzeption der planerischen Steuerung der Windenergienutzung im Rahmen des Wind-an-Land-Gesetzes vorgegeben. Die außergebietliche Wirkung der regionalplanerischen Vorranggebiete für Windenergienutzung wird nicht mehr durch den LEP festgelegt, sondern ergibt sich unmittelbar aus dem Bundesgesetz. Um Missverständnisse zu vermeiden und Unsicherheiten hinsichtlich des Regelungsgehalts von § 35 Abs. 3 BauGB auszuräumen, wird diese Zielfestlegung ersatzlos gestrichen.
Stellungnehmer ID: 215	Teil B	Abwägungsvorschlag:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stadt Wolmirstedt Hinweis (BE-ID: 346): Anregung 5 zu Ziel Z 6.2.1-3 kein planerischer Ausschluss "Außerhalb der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie sowie außerhalb von Vorranggebieten für Repowering kein planerischer Ausschluss einer raumbedeutsamen Windenergienutzung durch die Regionalplanung vorgesehen werden." Die vorstehende Formulierung des Zieles Z 6.2.1-3 entspricht nicht den in der Begründung zum Ziel Z 6.2.1-3 verfolgten Zielstellungen einer Öffnung der Flächenkulisse für kommunale Planungen. Es besteht die Gefahr, dass die Aussage juristisch so interpretiert wird, dass die Steuerungsfunktion nach § 35 Abs.3 Satz 2 Baugesetzbuch generell nicht eintritt. Dies bedeutet, dass Windenergieanlagen dann ungesteuert im Außenbereich nach § 35 BauGB allgemein zulässig sind. Hierdurch wird eine ungeordnete und ungesteuerte Nutzung des Außenbereiches durch Windenergieanlagen ermöglicht. Die Raumordnung würde ihrer Steuerungsfunktion nicht gerecht.	Kapitel: 6.2.1 Windenergie Z 6.2.1-3 Kein planerischer Ausschluss	Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Mit der regionalplanerischen Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung als Ziele der Raumordnung sollen raumbedeutsame Windenergieanlagen verbindlich auf bestimmte Gebiete gelenkt und konzentriert werden. Eine Ausschlusswirkung im Hinblick auf Eignungsgebiete ist somit nicht mehr gegeben. Die Abkehr von einer außergebietlichen Ausschlusswirkung wird durch die regionalplanerische Neukonzeption der planerischen Steuerung der Windenergienutzung im Rahmen des Wind-an-Land-Gesetzes vorgegeben. Die außergebietliche Wirkung der regionalplanerischen Vorranggebiete für Windenergienutzung wird nicht mehr durch den LEP festgelegt, sondern ergibt sich unmittelbar aus dem Bundesgesetz. Um Missverständnisse zu vermeiden und Unsicherheiten hinsichtlich des Regelungsgehalts von § 35 Abs. 3 BauGB auszuräumen, wird diese Zielfestlegung ersatzlos gestrichen.
Stellungnehmer ID: 215 Stadt Wolmirstedt Hinweis (BE-ID: 340): Anregung 2 zu Ziel Z 3.1-J Innenentwicklung vor Außenentwicklung "Die Innenentwicklung hat Vorrang vor der Außenentwicklung. Innenentwicklungspotentiale und die Möglichkeiten der Nachverdichtung sind vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn nachweislich keine Flächen oder keine Entwicklungspotentiale zur Innenentwicklung zur Verfügung stehen." Grundsätzlich wird das Anliegen der vorstehenden Festlegung unterstützt. Sie ist jedoch nicht zulässig als Ziel der Raumordnung, da sie einen grundlegenden Aspekt des im Baugesetzbuch geregelten kommunalen Bodenrechts umfasst, dass gemäß den einschlägigen Urteilen des Bundesverwaltungsgerichtes der gemäß Artikel 28 Abs.2 des Grundgesetzes geschützten kommunalen Planungshoheit unterliegt. Die Regelungen hierfür sind im Baugesetzbuch als abschließend zu betrachten. Insofern ist eine Formulierung als Ziel der Raumordnung durch	Teil B Kapitel: 3.1 Siedlungsentwicklung Z 3.1-1 Innen- vor Außenentwicklung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Nach § 1 Abs. 5 BauGB soll im Rahmen der Bauleitplanung die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG ist die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke zu verringern, insbesondere durch quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme sowie durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen. Die raumordnerische Festlegung der Innen- vor Außenentwicklung als Ziel ist damit gerechtfertigt. Zudem sind mit der Festlegung Ausnahmen definiert, in welchen Fällen davon abgewichen werden kann.

Übersicht über die Abwägung der Hinweise zum Ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
den Landesgesetzgeber nicht zulässig.		Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 3.1-3
Stellungnehmer ID: 215 Stadt Wolmirstedt	Teil B Kapitel: 3.1 Siedlungsentwicklung Z 3.1-1 Innen- vor Außenentwicklung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 341): Es wird angeregt, die bisherige Formulierung als Grundsatz der Raumordnung beizubehalten. Diese gewährleistet für die zentralen Orte die notwendige Flexibilität, die erforderlich ist, um den massiven Wohnungsmangel in Deutschland zu beheben.		Begründung: Nach § 1 Abs. 5 BauGB soll im Rahmen der Bauleitplanung die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG ist die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke zu verringern, insbesondere durch quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme sowie durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen. Eine Anpassung des Ziels in einen Grundsatz wird nicht geteilt. Die Entwicklung von Wohnbauflächen ist mit dem raumordnerischen Ziel nicht ausgeschlossen. In Sachsen-Anhalt ist die Wohnungsmarktsituation durch einen hohen Leerstand gekennzeichnet, was zu einem Überangebot an Wohnungen führt. Laut dem Zensus 2022 standen am 15. Mai 2022 insgesamt 108.650 Wohnungen leer, was einer Leerstandsquote von 8,9 % entspricht. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 3.1-3
Stellungnehmer ID: 215 Stadt Wolmirstedt	Teil B Kapitel: 6.2 Erneuerbare Energien Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 350): Es wird vermisst, dass seitens des Landes Sachsen-Anhalt die erheblichen Erleichterungen für den Ausbau erneuerbarer Energien des Landesentwicklungsplanes nicht mit der Maßgabe verbunden werden, zunächst die Netzentgelte auf Bundesebene neu zu regeln, ehe das Land Sachsen-Anhalt den Bürgern und Unternehmen durch die Erleichterungen des Ausbaus erneuerbarer Energien weitere Kostenerhöhungen zumutet.		Begründung: Das Erneuerbare-Energien-Gesetz legt gemäß § 4 leistungsbezogene Ausbauziele für die wichtigsten erneuerbaren Energieträger fest. Diese Ziele müssen mindestens erreicht werden, um das übergeordnete Ziel zu verwirklichen, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch bis 2030 auf mindestens 80 % zu steigern. Der Umfang des Zubaus erneuerbarer Energien wird durch das EEG

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Es wird erwartet, dass hierdurch die Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Sachsen-Anhalt erheblich geschwächt wird.		gesteuert. Eine Aufschlüsselung der leistungsbezogenen Ausbauziele auf die einzelnen Bundesländer ist nicht zielführend, da die regionalen Gegebenheiten und Kapazitäten stark variieren. Ziel des LEP ist es, einen Rahmen vorzugeben, der eine möglichst flexible und technologieoffene Energiewende ermöglicht. Die konkrete Umsetzung der Energiewende ist kein Regelungsgegenstand des LEP. Hinsichtlich der Regelung von Netzentgelten auf Bundesebene wird mitgeteilt, dass diese ebenfalls keinen Regelungsgegenstand des LEP darstellen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Bundesnetzagentur die Festlegung BK8-24-001-A zur Verteilung von Mehrkosten der Netze aus der Integration von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien am 18.08.2024 veröffentlicht hat, die auch in Sachsen-Anhalt günstig auf die Netzentgelte wirkt.
Stellungnehmer ID: 215 Stadt Wolmirstedt	Teil B Kapitel: 2.5.2 Mittelzentren Z 2.5.2-2 Mittelzentren	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 338): Die Einstufung der Städte Gardelegen, Osterburg, Genthin und Jessenals Mittelzentrum wird zur Kenntnis genommen.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 215 Stadt Wolmirstedt	Teil B Kapitel: 5.3.5 Logistik G 5.3.5-2 Errichtung neuer Logistikstandorte und Verteilzentren für Unternehmen	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 344): Anregung 4 zu Grundsatz G 5.3.5-1 Errichtung neuer Logistikstandorte u. Verteilzentren für Unternehmen "Für die Errichtung neuer Logistikstandorte und Verteilzentren von Unternehmen sollen möglichst konfliktarme Flächen an zentralen Orten geprüft werden, die zugleich eine intermodale Anbindung des Standortes ermöglichen." Es wird angeregt anzuführen, zunächst der Erweiterung bestehender Standorte von Verteil- und Logistikzentren entsprechend der Zielsetzung vorrangig bestehende Gewerbestandorte zu entwickeln den Vorrang einzuräumen. Eine intermodale Anbindung ist zwar wünschenswert, eine generelle Orientierung darauf entspricht nicht den differenzierten Standortanforderungen unterschiedlicher Logistikbetriebe. Eine Anbindung an eine Bundeswasserstraße ist nur für die Logistiker sinnvoll, die Massengüter umsetzen. Eine Schienenanbindung ist nur für		Begründung: Analog zu Kapitel 5.1.1 "Wirtschaftliche Entwicklung" wird eine neue Festlegung aufgenommen, wonach die Erweiterung bestehender Logistikstandorte und Verteilzentren Vorrang gegenüber der Errichtung neuer Logistikstandorte und Verteilzentren haben soll. Im Hinblick auf die Errichtung neuer Logistikstandorte und Verteilzentren soll gemäß der Festlegung "Errichtung neuer Logistikstandorte und Verteilzentren für Unternehmen" eine intermodale Anbindung des Standortes ermöglicht werden. Aufgrund differenzierter Standortanforderungen unterschiedlicher Logistikbetriebe bedarf es jeweils einer Einzelfallprüfung, ob und inwieweit eine intermodale Anbindung als sinnvoll erscheint. Vor diesem Hintergrund entspricht diese Festlegung lediglich einem raumordnerischen Grundsatz. Die Regelungsgegenstände sind im 2.Entwurf unter folgenden

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Logistikbetriebe sinnvoll, die größere Mengen von Waren in Ganzzügen transportieren. Für Logistikbetriebe, die Waren in der Fläche verteilen, sind diese Anbindungen nicht maßgeblich. Hierfür sollte zunächst auf den Ausbau vorhandener Kapazitäten gesetzt werden.		Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.3.5-2 und G 5.3.5-3
Stellungnehmer ID: 215 Stadt Wolmirstedt Hinweis (BE-ID: 342): Anregung 3 zu Ziel Z 5.3.2-3 Ausbau des nationalen Schienennetzes Im Entwurf des Landesentwicklungsplanes wurde als Ziel des Ausbaus des Schienennetzes Magdeburg — Stendal / Salzwedel (Hochleistungskorridor) als Hochleistungsstrecke auf 200 km/h festgeschrieben. Das Projekt der DB — Ostkorridor (Nord), 1. PA Abzweig Glindenberg Stendal Stadt Wolmirstedt sieht nach Kenntnis der Stadt Wolmirstedt für den Ausbau der Strecke Magdeburg-Stendal lediglich eine Erhöhung der Geschwindigkeit perspektivisch auf 160 km/h vor. Diese Geschwindigkeit von 160 km/h wurde seitens der DB Netz AG gegenüber den politischen Gremien und der Öffentlichkeit kommuniziert. Die Stadt Wolmirstedt fordert eine Klärung des Sachverhaltes mit der DB Netz AG, da eine weitere Erhöhung der Geschwindigkeit auf 200 km/h eine massive Beeinträchtigung der Anwohner bedeuten würde.	Teil B Kapitel: 5.3.2 Schienenverkehr Z 5.3.2-3 Ausbau des nationalen Schienennetzes	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der aktuelle Planungsstand der Deutschen Bahn AG sieht einen Ausbau der Strecke Magdeburg — Stendal / Salzwedel auf eine Geschwindigkeit von perspektivisch 160 km/h vor. Die Festlegung, dass die Strecke für bis zu 200 km/h ausgebaut werden soll, ist erforderlich, um eine leistungsfähige Fernverkehrsanbindung in Richtung Hamburg zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang wird auf die Fernverkehrsstrategie des Landes verwiesen. Die Untersuchung möglicher Betroffenheiten, einschließlich Lärmschutz, ist Teil der Genehmigungsplanung und erfolgt im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.2-2
Stellungnehmer ID: 215 Stadt Wolmirstedt Hinweis (BE-ID: 349): Anregung 7 Erleichterungen zur Errichtung von Anlagen erneuerbaren Energien Der Landesentwicklungsplan enthält umfangreiche Erleichterungen zur Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien. Diese grundsätzliche Zielrichtung wird begrüßt, jedoch werden hierdurch die Bürger und Unternehmen des Landes Sachsen-Anhalt mit weiteren erheblichen Erhöhungen der Netzentgelte für erneuerbare Energie belastet. Diese Netzentgelte sind deutschlandweit sehr ungleich verteilt und belasten die Bürger und die Wirtschaft von Sachsen-Anhalt in deutlich überproportionalem Umfang.	Teil B Kapitel: 6.2 Erneuerbare Energien Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Das Erneuerbare-Energien-Gesetz legt gemäß § 4 leistungsbezogene Ausbauziele für die wichtigsten erneuerbaren Energieträger fest. Diese Ziele müssen mindestens erreicht werden, um das übergeordnete Ziel zu verwirklichen, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch bis 2030 auf mindestens 80 % zu steigern. Der Umfang des Zubaus erneuerbarer Energien wird durch das EEG gesteuert. Eine Aufschlüsselung der leistungsbezogenen Ausbauziele auf die einzelnen Bundesländer ist nicht zielführend, da die regionalen Gegebenheiten und Kapazitäten stark variieren. Ziel des LEP ist es, einen Rahmen vorzugeben, der eine möglichst flexible und technologieoffene

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Energiewende ermöglicht. Die konkrete Umsetzung der Energiewende ist kein Regelungsgegenstand des LEP. Hinsichtlich der Regelung von Netzentgelten auf Bundesebene wird mitgeteilt, dass diese ebenfalls keinen Regelungsgegenstand des LEP darstellen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Bundesnetzagentur die Festlegung BK8-24-001-A zur Verteilung von Mehrkosten der Netze aus der Integration von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien am 18.08.2024 veröffentlicht hat, die auch in Sachsen-Anhalt günstig auf die Netzentgelte wirkt.
Stellungnehmer ID: 215 Stadt Wolmirstedt Hinweis (BE-ID: 343): Zum Ausbau des Streckennetzes der eine Erhöhung der Geschwindigkeiten des Personen- und Güterverkehrs zur Folge hat, wird folgende Ergänzung angeregt: "Die damit verbundene Erhöhung der Lärmimmissionen ist durch geeignete Lärmschutzmaßnahmen zu mindern."	Teil B Kapitel: 5.3.2 Schienenverkehr Z 5.3.2-3 Ausbau des nationalen Schienennetzes	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Realisierung von gegebenenfalls notwendigen Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen des Ausbaus oder der Elektrifizierung von Schienenwegen obliegt in der Regel der Deutschen Bahn AG und dem Eisenbahn-Bundesamt und ist integraler Bestandteil der Planfeststellung und Genehmigungsplanung. Die vorwiegende Aufgabe der Raumordnung im Bereich des Schienenverkehrs ist die Sicherung von Trassen. Baubegleitende Maßnahmen, wie die Errichtung von Lärmschutzwänden, sind somit nicht Regelungsgegenstand des LEP.
Stellungnehmer ID: 215 Stadt Wolmirstedt Hinweis (BE-ID: 337): Hinsichtlich der Ausdehnung des Verdichtungsraumes sind durch die Stadt Wolmirstedt keine Anregungen vorzubringen.	Teil B Kapitel: 2.3 Raumkategorien Z 2.3-1 Raumkategorien	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 217 Stadt Zeitz Hinweis (BE-ID: 1847):	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Z 5.1.1-3 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Weiterhin führt die Bezeichnung „Zeit Ost“ zu Verwechslungen, da das Stadt- und Wohngebiet im östlichen Stadtteil regional so bezeichnet wird. Eine Formulierung als „östliches Zeit“ wäre hier präziser.		Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Bezeichnung des Vorrangstandortes für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbefläche wird in "Elsteraue Ortsteil Göbitz, Ortsteil Rehmsdorf, Ortsteil Tröglitz und Ortsteil Könderitz (Chemie- und Industriepark Zeit)" geändert. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf in Anhang 3 aufgeführt.
Stellungnehmer ID: 217 Stadt Zeitz Hinweis (BE-ID: 31): Die Stadt Zeitz verfügt aktuell über keine zusammenhängenden unbebauten Gewerbeflächengrößen als 5 ha im unmittelbaren städtischen Umfeld. Insgesamt zeichnet sich Zeitz als Wirtschaftsstandort durch seine Lage im Dreiländer-Eck Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen aus. Trotz dieser besonderen Lagesituation, der Funktion der Stadt als Mittelzentrum und ausreichender Flächenpotenziale in gewerblich geprägten Stadtquartieren, konnte das erhebliche Potenzial für die wirtschaftliche Entwicklung bisher kaum genutzt werden. Die stagnierende Entwicklung gewerblicher Nutzungen hat ihre wesentliche Ursache in der weitgehend fortgeschrittenen Flächenauslastung in bestehenden Industrie- und Gewerbegebieten. Um Unternehmen attraktive Ansiedlungsmöglichkeiten zu bieten, soll die Erschließung und Vermarktung des Gewerbegebietes „Radeland“ im Bereich Zeitz-Nord vorangetrieben werden. Dafür wurde bereits eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben. Diese Studie betrachtet neben einer plangebietsspezifischen Standortanalyse, eine gesamtstädtische Standortanalyse sowie die Erweiterungspotenziale unter Klimaschutzbedingungen und ökologischen Aspekten mit Handlungsempfehlungen zur nachhaltigen Umsetzung der Gewerbegebietsentwicklung auf bis zu 50 ha bzw. perspektivisch bis zu 100 ha. Im 1. Entwurf des LEP ist in der Planungsregion Halle Zeit Ost einschließlich Elsteraue als Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen festgelegt. Hier bittet die Stadt Zeitz das perspektivische Gewerbegebiet „Radeland“ zu ergänzen.	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Z 5.1.1-3 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ergänzend unterbreiteten Standortvorschläge wurden gesamtheitlich zu den im 1. LEP-Entwurf festgelegten Vorrangstandorten für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen auf ihre Berücksichtigungsfähigkeit und -notwendigkeit für eine ausgewogene wirtschaftliche Entwicklung des Landes und seiner Teilräume geprüft. In enger räumlicher Nähe zu einem bereits festgelegten Vorrangstandort kann grundsätzlich kein weiterer Vorrangstandort festgelegt werden. Auf engem Raum ist es volkswirtschaftlich und fiskalisch nicht sinnvoll, die bestehenden Konkurrenzverhältnisse – insbesondere um Arbeitskräfte – sowie den Flächenverbrauch durch Bodenversiegelung weiter zu verschärfen. Dies trifft insbesondere auf Gebietsentwicklungen in unterschiedlicher Trägerschaft zu, die neue Konkurrenzverhältnisse zwischen Kommunen schaffen. Stattdessen sind interkommunale Kooperationen anzustreben, um mehrere Standortentwicklungen auf engem Raum in konkurrierender kommunaler Trägerschaft zu vermeiden. Der vorgeschlagene Vorrangstandort Radeland liegt in unmittelbarer Nähe zu dem bereits bestehenden und im neuen LEP fortzuführenden Vorrangstandort "Elsteraue Ortsteil Göbitz, Ortsteil Rehmsdorf, Ortsteil Tröglitz und Ortsteil Könderitz (Chemie- und Industriepark Zeit)". Eine zusätzliche Festlegung des vorgeschlagenen Standorts neben diesem bereits fortgeführten Vorrangstandort würde zu einer Ballung von Standorten führen, was die dargestellten und zu vermeidenden negativen Folgen wie eine verstärkte Arbeitskräftekonkurrenz und einen erhöhten Bodenverbrauch nach sich ziehen würde. Der Industrie- und Chemiapark Zeitz bietet aufgrund der bereits erfolgten Ansiedlungen deutlich höhere Potenziale und Synergien für Neuansiedlungen und Erweiterungen. Insofern wird die Aufnahme von Radeland als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen abgelehnt.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter der folgenden Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.1.2-1 Im Übrigen wird auf die neuen Festlegungen G 5.1.2-5 und Z 5.1.2-6 zur Industrie- und Gewerbeflächenentwicklung verwiesen.
Stellungnehmer ID: 752 Stadt Zerbst/Anhalt Hinweis (BE-ID: 3212): Gesteigertes Augenmerk sollte auf die Ressource Wasser gelegt werden, im Besonderen das Grundwasser. Seit den letzten 30 Jahren wurde ein starker Grundwasserrückgang verzeichnet, welcher durch die zunehmend länger werdenden Trockenperioden in den letzten Jahren intensiviert wurde. Der Dürremonitor des Helmholtz-Zentrums für Umweltforschung (UFZ) stellt dies auf erschreckend deutliche Weise dar. Maßnahmen zur Verringerung der Verdunstung und zur Versickerung von Niederschlagswässern im Erdreich sollten Priorität haben, sodass die Grundwasserneubildungsrate wieder in ein verträgliches Maß rückt.	Teil B Kapitel: 7.1.3 Wasserwirtschaft Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 752 Stadt Zerbst/Anhalt Hinweis (BE-ID: 3208): Es ist festzustellen, dass das ÖPNV-Angebot außerhalb der Oberzentren und insbesondere im ländlichen Raum in den zurückliegenden Jahren verringert wurde. Die Landkreise als Aufgabenträger zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten ÖPNVs stellen die Nahverkehrspläne als Steuerungsinstrument für einen Zeitraum von 10 Jahren auf. Vermehrt ist zu beobachten, dass die bezuschlagten ÖPNV-Unternehmen eigenwirtschaftliches Handeln nachweisen, was für die Landkreise eine erhebliche, finanzielle Entlastung zur Folge hat. Dies führt jedoch im Umkehrschluss dazu, dass die zuständigen Unternehmen, vor allem im ländlichen Raum, unrentable ÖPNV-Angebote ohne Konsequenzen seitens des Aufgabenträgers streichen und die Bevölkerung nach wie vor auf den motorisierten Individualverkehr angewiesen ist. Es ist erforderlich, dass das Land den Aufgabenträgern des ÖPNV im ländlichen Raum entsprechende finanzielle Mittel zur Verfügung stellt, womit diese den geforderten, flächendeckenden Haltefaktor steuern und entsprechend	Teil B Kapitel: 5.3.7 Öffentlicher Personennahverkehr Z 5.3.7-1 Flächendeckende Sicherung des ÖPNV	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Aufgabe der Landesplanung im Bereich des ÖPNV besteht insbesondere darin, eine nachhaltige, effiziente und gut vernetzte Infrastruktur zu entwickeln und die verschiedenen Verkehrsangebote landesweit zu koordinieren, um eine bedarfsgerechte Mobilität zu gewährleisten. Die Ausgestaltung des ÖPNV-Angebots sowie dessen Finanzierung sind nicht Regelungsgegenstand des LEP. In diesem Zusammenhang wird auf die Fachplanung und die Fachgesetze verwiesen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.7-1

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
beeinflussen können. Es ist notwendig, dass die Einhaltung der Ziele, welche im Nahverkehrsplan festgeschrieben sind, in regelmäßigen Abständen kontrolliert werden und in den Fällen der Nichtumsetzung dies durch das Land eingefordert wird. Ein unter betriebswirtschaftlichen Aspekten geführter ÖPNV erfüllt in vielen Punkten nicht die Ansprüche einer flächendeckenden Daseinsvorsorge, sondern versetzt zahlreiche ÖPNV-Unternehmen, unter dem Schutz der Eigenwirtschaftlichkeit, in die Situation, dass sie gegenüber dem eigentlichen Aufgabenträger des ÖPNV zunehmende Entscheidungsfreiheit bei dem Aus- bzw. vielmehr dem Abbau ihres Angebotes erfahren.		
Stellungnehmer ID: 752 Stadt Zerbst/Anhalt Hinweis (BE-ID: 3225): Der Flutgraben ist ein Gewässer II. Ordnung. Er entwässert insbesondere die nördlich des Stadtteils „Ankuhn“ befindlichen landwirtschaftlichen Flächen. Da der Abfluss des Flutgrabens unmittelbar durch den Abfluss der Hauptnuthe beeinflusst wird, besteht somit ein potenzielles Hochwasserrisiko für Teile der nördlichen Innenstadt. Es soll in der Neuaufstellung des LEP verankert werden, dass der Flutgraben als Vorranggebiet für Hochwasserschutz im REP A-B-W aufzunehmen ist.	Teil B Kapitel: 7.2.1 Hochwasserschutz Z 7.2.1-1 Vorranggebiete für Hochwasserschutz	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Im ersten Entwurf des neuen Landesentwicklungsplans wurde eine Gebietskulisse als Vorranggebiet für Hochwasserschutz festgelegt, die sich aus den Überschwemmungsgebieten und den HQ100-Bereichen der hochwasserführenden Gewässer des Landes zusammengesetzt hat. Der gewählte planerische Ansatz wird unter Berücksichtigung der Hinweise zum ersten Entwurf dahingehend geändert, dass nunmehr nur die Überschwemmungsbereiche (Überschwemmungsgebiete und HQ100-Bereiche) wiederkehrend hochwasserführender oberirdischer Fließgewässer des Landes festgelegt werden, die mindestens ein angrenzendes Bundesland zumindest teilweise durchfließen. Somit wird eine ebenen- und maßstabsgerechte Festlegung der Vorranggebiete für Hochwasserschutz ermöglicht. Zudem wird somit eine Zuordnung der Vorranggebiete zu den jeweiligen Fließgewässern möglich gemacht. Die Regionalplanung hat die Aufgabe, die im Landesentwicklungsplan generalisiert festgelegten Vorranggebiete für Hochwasserschutz räumlich zu konkretisieren und die Vorranggebietskulisse entsprechend der landesplanerischen Vorgaben zu ergänzen. Die Daten der aktuellen Hochwassergefahrenkarten des Landesbetriebs für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW) bilden eine wesentliche Grundlage für die Bestimmung der im Landesentwicklungsplan festgelegten Vorranggebiete für Hochwasserschutz. Die Bewertung des Hochwasserrisikos als Grundlage

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		für die Erstellung der Hochwassergefahrenkarten des LHW berücksichtigt auch Gewässer II. Ordnung. Die Hauptnuthe ist als Risikogewässer ausgewiesen, der Flutgraben nicht. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.1-2
Stellungnehmer ID: 752 Stadt Zerbst/Anhalt Hinweis (BE-ID: 3194): Es wird darauf hingewiesen, dass die genaue Schreibweise „Zerbst/Anhalt“, insbesondere in der Begründung zu Z 2.5-2 Tabelle „Oberzentrum Dessau – Roßlau/Oberbereich Zerbst/Anhalt“ eingehalten wird.	Teil B Kapitel: 2.5 Zentrale Orte Z 2.5-2 Festlegung der Zentralen Orte und Verflechtungsbereiche	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Es erfolgt die korrekte textliche Benennung. Die Übersicht zu den Mittelbereichen der Ober- und Mittelzentren wird angepasst. Die Tabelle wird nunmehr im Anhang 1 dargestellt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 2.5-4 und Anhang 1
Stellungnehmer ID: 752 Stadt Zerbst/Anhalt Hinweis (BE-ID: 3201): Die angemessene Erreichbarkeit der Schulen ist in Form der maximalen Zeitdauer zu definieren. Insbesondere sind lange Fahrzeiten für Grundschüler zu vermeiden, um eine bestmögliche Entwicklung zu fördern und das Allgemeinwohl der Kinder zu schützen und zu stärken.	Teil B Kapitel: 4.1 Erziehungs- und Bildungswesen, Hochschulen G 4.1-1 Erreichbarkeit von Schulstandorten	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Dies legen die Träger der Schülerbeförderung in ihren jeweiligen Satzungen im Rahmen des eigenen Wirkungskreises selbst fest. Die Erreichbarkeitsschwellenwerte sind im Kapitel 2.5 definiert. Dieser Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.5-5
Stellungnehmer ID: 752 Stadt Zerbst/Anhalt Hinweis (BE-ID: 3211):	Teil B Kapitel: 2.1 Ziele und Grundsätze der räumlichen Entwicklung G 2.1-4 Anpassung an den Klimawandel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Die globale Klimaerwärmung geht auch an hier vorhandenen ökologischen Verbundsystemen und Artengemeinschaften nicht vorüber. Hier seien die sinkenden Grundwasserstände genannt und der spürbare Rückgang der Elbauen. Durch eine entsprechende Anpassung der Landnutzung und der Infrastruktur kann dem entgegengewirkt werden. Der vorsorgende Bodenschutz, der Schutz von Wäldern, Gewässern und anderen Ökosystemen ist zwingend zu gewährleisten, um weitere schädliche Umweltauswirkungen zu vermeiden. Maßnahmen zur CO² - Reduzierung und Maßnahmen zur Klimaanpassung sollten in der Neuaufstellung des LEP definiert werden, um die empfindlichen Ökosysteme zu erhalten und zu verbessern.		Der neue Landesentwicklungsplan formuliert die landesplanerischen Erfordernisse zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel in den Fachkapiteln im umfassenden Maße. So bspw. zum Ausbau der erneuerbaren Energien und zur Stärkung von ÖPNV und Radverkehr als Beitrag zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Reduzierung der Flächenversiegelung und zum Schutz innerörtlicher Freiflächen, durch die Sicherung von Flussniederungen und Auen für den Hochwasserrückhalt und die Sicherung und Entwicklung eines ökologischen Verbundsystems. Darüber hinaus wird in den LEP eine neue Regelung zur Festlegung von regionalen Grünzügen aufgenommen.
Stellungnehmer ID: 752 Stadt Zerbst/Anhalt Hinweis (BE-ID: 3207): Es sind alle Straßenneubaumaßnahmen und Ortsumgehungen, welche im Bundesverkehrswegeplan 2030 in den vordringlichen und weiteren Bedarf eingestuft sind, im LEP zu verankern.	Teil B Kapitel: 5.3.3 Straßenverkehr Z 5.3.3-2 Vorhaben des Bundesverkehrswegeplans 2030 und Investitionsgesetz Kohleregionen	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Festlegung wird entsprechend überarbeitet. Die Neufassung dieser Festlegung sieht vor, dass alle Vorhaben des Fernstraßenausbaugesetzes und Investitionsgesetzes Kohleregionen schrittweise umgesetzt werden sollen. Eine explizite Nennung der Vorhaben des Fernstraßenausbaugesetzes und Investitionsgesetzes Kohleregionen ist nicht Regelungsgegenstand des LEP. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.3.3-4 und Z 5.3.3-6
Stellungnehmer ID: 752 Stadt Zerbst/Anhalt Hinweis (BE-ID: 3213): Die Nationale Wasserstrategie des Bundesumweltministeriums (BMU) beschreibt zehn strategische Themen, wohin Deutschland bis zum Jahr 2050 verfolgen sollte. Darüber hinaus muss ein gesunder Konsens zwischen der Landwirtschaft, Trinkwassernutzung, Schifffahrt und sonstigen Gewerbe gefunden werden, um die Nutzung und den Schutz der Ressource Wasser in ein verträgliches Maß zu bringen. Zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung wird es dennoch nötig sein die Trinkwasserschutzgebiete zu erweitern, um zur Förderung ein qualitativ	Teil B Kapitel: 7.1.3 Wasserwirtschaft Z 7.1.3-1 Sicherung der Trinkwasserversorgung	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
hochwertiges Wasser zu erhalten, welches nur minimale anthropogene Belastungen aufweist (z. Bsp. Nitratgehalt). Die Stadt Zerbst/Anhalt verfügt über zwei Trinkwasserproduktionsstätten, zum einen das Wasserwerk Lindau und zum anderen über die Wasserfassung Westfläming. Das unterscheidet uns von anderen Städten, darauf ist hier besonderes Augenmerk zu richten.		
Stellungnehmer ID: 752 Stadt Zerbst/Anhalt	Teil B Kapitel: 4.3 Gesundheit und Pflege Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 3204): In den Ober- und Mittelzentren sind Kliniken vorhanden, die die stationäre Versorgung vorhalten. Es soll die Verknüpfung der ambulanten und stationären medizinischen Versorgung gestärkt werden. Auch hier sind genauere Aufgaben und Ziele zu beschreiben.		Begründung: Die Krankenhausplanung unterliegt der Fachplanung der Krankenhausplanungsbehörde und ist neben landesrechtlichen Vorgaben auch an bundesrechtliche Regelungen gebunden. Mit der bevorstehenden bundesweiten Krankenhausreform ist eine Konzentration der Krankenhausstruktur deutschlandweit angestrebt. Es ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht absehbar, wie die Ausgestaltung in den Leistungsgruppen (und die damit einhergehenden Qualitätskriterien) ausgestaltet sein werden, sodass auch unklar ist welche Krankenhäuser diese zukünftig vorhalten werden. Zum „Krankenhausabbau“ ist darauf hinzuweisen, dass Krankenhäuser gemäß § 1 Abs. 1 Krankenhausfinanzierungsgesetz eigenständig wirtschaftende Einrichtungen darstellen, sodass diese auch eigenverantwortliche unternehmerische Entscheidungen wie beispielsweise die Schließung einer Abteilung etc. treffen können. Hierauf hat das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung keinen unmittelbaren Einfluss. Hinsichtlich der Krankenhausreform wird ausgeführt, dass das Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz in der Zwischenzeit zum 1.1.2025 In Kraft getreten ist. Es ist vorgesehen, dass das Bundesministerium für Gesundheit mittels einer Rechtsverordnung mit Wirkung ab 01.01.2027 bundesweite Voraussetzungen zur Erteilung der jeweiligen Leistungsgruppen für die Krankenhäuser festlegt. Ohne die endgültig definierten Leistungsgruppen zu kennen, ist eine abschließende Umsetzung der Krankenhausreform im Land nicht möglich. Daher kann weiterhin nicht abgeschätzt werden, welche Krankenhäuser zukünftig welche Leistungen erbringen werden können.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse wird im Rahmen der krankenhaushausplanerischen Fachplanung berücksichtigt.
Stellungnehmer ID: 752 Stadt Zerbst/Anhalt Hinweis (BE-ID: 3220): Das Zerbster Ackerland, welches im Regionalen Entwicklungsplan Anhalt – Bitterfeld – Wittenberg (REP A-B-W) als Vorranggebiet für die Landwirtschaft eingeordnet ist, soll als Vorbehaltsgebiet in den LEP aufgenommen werden.	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft G 7.1.1-8 Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Im Zuge der Erarbeitung des neuen Landesentwicklungsplans wurden alle Vorbehalts- und insbesondere alle Vorranggebietsfestlegungen der rechtswirksamen Regionalen Entwicklungspläne im Sinne des Gegenstromprinzips berücksichtigt. Die im Landesentwicklungsplan festgelegten Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft werden unter Würdigung der in den Regionalen Entwicklungsplänen gesicherten Vorranggebiete für Landwirtschaft räumlich erweitert. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.1-9
Stellungnehmer ID: 752 Stadt Zerbst/Anhalt Hinweis (BE-ID: 3199): Die Stadt Zerbst/Anhalt befürwortet, dass das Netz der allgemeinbildenden Schulen aufrecht und bedarfsgerecht auszubauen ist und dass jedem Schüler in zumutbarer Erreichbarkeit ein Schulangebot unterbreitet wird.	Teil B Kapitel: 4.1 Erziehungs- und Bildungswesen, Hochschulen Z 4.1-2 Allgemeinbildende Schulen	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 752 Stadt Zerbst/Anhalt Hinweis (BE-ID: 3203): Die Formulierungen in dem vorgenannten Ziel und Grundsatz ist zu allgemein gefasst. Die ambulante medizinische Versorgung durch Allgemeinmediziner und Zahnärzte ist bereits und wird in nächster Zeit zu	Teil B Kapitel: 4.3 Gesundheit und Pflege Z 4.3-1 Ambulante medizinische Versorgung	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Die Bedarfsplanung der ambulanten vertragsärztlichen und vertragszahnärztlichen Versorgung erfolgt gemäß gesetzlicher Grundlage des SGB V i. V. m. den Richtlinien der Bedarfsplanung des

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
einer Problemlage vor allem in den ländlichen Regionen des Landes. Hier sind durch den Landesentwicklungsplan konkrete Aufgaben und Ziele für das Land Sachsen – Anhalt zu definieren, um einer zukünftigen ambulanten medizinischen Unterversorgung entgegen zu wirken.		Gemeinsamen Bundesausschusses. Auf der Ebene der Landesplanung werden erstmals die Mittelbereiche der Ober- und Mittelzentren als wesentliche Grundlage für die Bedarfsplanung der hausärztlichen Versorgung festgelegt.
Stellungnehmer ID: 752 Stadt Zerbst/Anhalt Hinweis (BE-ID: 3216): Der Grundsatz ist mit dem dezentralen Ausbau von FFPV schwer vereinbar. Zudem muss vor Beginn jeder PV-Planung der jeweilige Netzbetreiber angefragt werden, um den Netzanschlusspunkt zu definieren. Hier fehlt es an konkreten Maßnahmen zur Beschleunigung der Netzplanung und deren Ausführung. Besonders in Flächengemeinden, welche vorrangig für Investoren im erneuerbaren Energiesektor (Windkraft und FFPV) im Fokus liegen. Die Ausweisung von 5 % unserer Gemeindefläche (wie in G 6.2.2-1 als Obergrenze festgeschrieben), würde ca. 2.400 ha ausmachen, die nicht im Ansatz abtransportiert werden könnte (fehlende Netzkapazität)! Die in der Begründung angesprochene Reduzierung der Kosten für den Netzausbau und damit einhergehende stabile oder sogar niedrigere Netzentgelte sind für die Akzeptanz in der Bevölkerung zwingend notwendig.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-4 Nutzung von bestehenden Netzanschlussmöglichkeiten	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Diese Festlegung dient dem Zweck, im Rahmen der Planung von Freiflächensolaranlagen unter Einbeziehung der zuständigen Übertragungs- und Verteilnetzbetreiber die Potenziale bereits vorhandener Netzanschlusspunkte zu berücksichtigen. Dies soll zu erheblichen Einsparungen bei den Kosten für den Netzausbau führen, was sich positiv auf die Netzentgelte auswirkt und so die kostengünstigere Produktion von erneuerbarer Energie fördert. Gleichzeitig soll die bestehende Netzkapazität effizienter genutzt werden, wodurch die Belastung der Planungs- und Baukapazitäten der Übertragungs- und Verteilnetzbetreiber verringert wird. Zur Erreichung der klima- und energiepolitischen Ziele des Landes wird die potenzielle Flächenkulisse, in der der Ausbau der Solarenergie bevorzugt landesweit erfolgen soll, erheblich erweitert (siehe Festlegung "Flächenkulisse für Freiflächensolaranlagen"). Ein Widerspruch zum dezentralen Ausbau der Solarenergie liegt somit nicht vor. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.2-6
Stellungnehmer ID: 752 Stadt Zerbst/Anhalt Hinweis (BE-ID: 3205): Für die Sicherung von Leben und Gesundheit soll ein leistungsfähiges Netz von Rettungsdiensten, Feuerwehren, Polizei und Katastrophenschutzeinheiten sichergestellt werden.	Teil B Kapitel: 4.5 Sicherheit und Kritische Infrastrukturen G 4.5-2 Rettungsdienst Feuerwehr und Katastrophenschutz	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Brandschutz und Rettungsdienst sind Aufgaben, die von den Kommunen im eigenen Wirkungskreis wahrgenommen werden, daher ist grundsätzlich die dortige Sicherstellung erforderlich.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
In den ländlichen Bereichen fehlt es zunehmend an jungen Menschen, die sich in den Freiwilligen Feuerwehren und den weiteren Rettungsdiensten wie DLRG, Wasserwehr und DRK ehrenamtlich betätigen. Die Rahmenbedingungen zur Attraktivitätssteigerung des Ehrenamtes sollen geschaffen werden. Hier fehlt es jedoch an der Erklärung, welche Mittel angewandt werden sollen, um die Attraktivität des Ehrenamtes zu steigern und vor allem zu stärken, um mögliche Personalnotstände zu verhindern.		Dieser Belang ist kein Regelungsgegenstand des LEP. Dies gilt ebenso für eine Attraktivitätssteigerung des Ehrenamtes.
Stellungnehmer ID: 752 Stadt Zerbst/Anhalt	Teil A Kapitel: 1. Einführung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 3536): Sehr geehrte Damen und Herren, die Landesregierung hat am 22. Dezember 2023 den 1. Entwurf des neu aufzustellenden LEP beschlossen. Im Zuge des Anhörungs- und Beteiligungsverfahrens wird den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, bis zum 12. April 2024 eine Stellungnahme einzureichen. Dies nimmt die Stadt Zerbst/Anhalt gern wahr.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 752 Stadt Zerbst/Anhalt	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-5 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Freiflächensolaranlagen	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 3218): Wie bereits oben (G 6.2.2-2 Gesamträumliches Gemeindekonzept) beschrieben, ist die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsstandorten für FFPV durch die Regionalplanung nicht erforderlich. Auch wenn in der Begründung keine Einschränkung der kommunalen Planungshoheit dargelegt wird, ist der Planungswille der Gemeinde doch beschnitten und führt zu Unstimmigkeiten in der Freiraumplanung. Eine solche Regelung widerspricht insofern der Planungshoheit der Gemeinde und stellt einen erheblichen Eingriff dar. Die vorgeschlagene Regelung wird deshalb von uns abgelehnt.		Begründung: Da die Gemeinden einerseits ein gesamträumliches Gemeindekonzept zur Steuerung von Freiflächensolaranlagen aufstellen sollen, während andererseits den Regionalen Planungsgemeinschaften die Möglichkeit eingeräumt wird, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Freiflächensolaranlagen festzulegen, könnte dies die kommunale Planungshoheit beeinträchtigen, die gemeindliche Planung unterlaufen und die Akzeptanz innerhalb der Bevölkerung verringern. Aus diesen Gründen wird diese Festlegung ersatzlos gestrichen.
Stellungnehmer ID: 752	Teil B	Abwägungsvorschlag:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stadt Zerbst/Anhalt Hinweis (BE-ID: 3209): Die Festsetzung der Ziele im LEP wird durch die Stadt Zerbst/Anhalt begrüßt. Es ist jedoch festzustellen, dass bzgl. der Umsetzung keine Aussagen getroffen werden. Eine konkretere Handlungsempfehlung ist unerlässlich.	Kapitel: 5.3.8 Rad- und Fußverkehr Z 5.3.8-1 Erhaltung und Ausbau des Rad- und Fußwegenetzes	Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Festlegung von konkreten Handlungsempfehlungen zur Umsetzung der Erhaltung und des Ausbaus des Rad- und Fußwegenetzes ist nicht Regelungsgegenstand des LEP. Es wird in diesem Zusammenhang auf die Fachplanung verwiesen. Gemeinsam mit den Kommunen hat das Land das Landesradverkehrsnetz entwickelt. Das Landesradverkehrsnetz ist die Zielvorgabe für die Umsetzung eines landesweiten und flächendeckenden Alltagsradnetzes. Das Landesradverkehrsnetz wurde baulastträgerübergreifend geplant und befindet sich in der Umsetzung. Das Landesradverkehrsnetz bildet das Grundgerüst, das durch Kreis- und Gemeindekonzepte zu verdichten ist. Der LEP verweist entsprechend auf das Landesradverkehrsnetz. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.8-1
Stellungnehmer ID: 752 Stadt Zerbst/Anhalt Hinweis (BE-ID: 3210): Die Stärkung des Radverkehrs, sowohl im Tourismus als auch im Alltagsbereich nimmt bei der Umsetzung der gesetzten Klimaziele innerhalb der Bundesrepublik Deutschland einen wachsenden Stellenwert ein. Auch in den einzelnen Bundesländern, Landkreisen und Kommunen ist diese Entwicklung durch die derzeit vermehrt stattfindenden Erarbeitung und Fortschreibung neuer und auch bestehender Radverkehrskonzeptionen zu erkennen. Die geforderte Weiterentwicklung dieser hochkomplexen Thematik bedarf zwingend einer gewissenhaften Steuerung. Es stellt sich jedoch die Frage, ob die Erarbeitung von Strategien und Konzepten dieser notwendigen Steuerung in vollem Umfang gerecht wird. Im Rahmen von Anhörungen zur Erarbeitung eines Landesradverkehrsplanes Sachsen-Anhalt und der Umsetzung einer Radverkehrskonzeption für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld hat die Stadt Zerbst/Anhalt von ihrem Recht Gebrauch gemacht und entsprechende Stellungnahmen abgegeben. Im Zuge der Beteiligung wurde mehrfach darauf hingewiesen, dass keine Maßnahmen zur Umsetzung der Konzepte benannt werden. Leider entsteht der Anschein, als werde die	Teil B Kapitel: 5.3.8 Rad- und Fußverkehr Z 5.3.8-2 Weiterentwicklung des Rad- und Fußverkehrs	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Übernahme von Maßnahmen aus dem Landesradverkehrsplan sind nicht Regelungsgegenstand des LEP. Es wird in diesem Zusammenhang auf die Fachplanung verwiesen. Gemeinsam mit den Kommunen hat das Land das Landesradverkehrsnetz entwickelt. Als Landesstrategie ist das Landesradverkehrsnetz die Zielvorgabe für die Umsetzung eines landesweiten und flächendeckenden Alltagsradnetzes. Das Landesradverkehrsnetz wurde baulastträgerübergreifend geplant und befindet sich in Umsetzung. Das Landesradverkehrsnetz bildet das Grundgerüst, das durch Kreis- und Gemeindekonzepte zu verdichten ist. Mehr als 50 Prozent der Verbindungen des Landesradverkehrsnetzes verlaufen an Bundes- und Landesstraßen und knapp 20 Prozent an Kreisstraßen. Zirka 30 Prozent des Netzkonzeptes entfallen somit auf gemeindliche Wege, die den Anschluss an und die Erschließung innerhalb von Gemeinden herstellen. Aus dem Landesradverkehrsnetz wurden für die Umsetzung der Maßnahmen in der Zuständigkeit des Landes Prioritäten entwickelt. Diese

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hauptverantwortung letztendlich auf den Kommunen lasten, welche mit der Umsetzung der gesetzten Ziele schlicht überfordert sind. Wünschenswert ist die Nennung konkreter Maßnahmen in einem klar definierten Maßnahmenkatalog, welche über einen konkreten Zeitraum umgesetzt werden können/müssen. Für diese Maßnahmen sollte den Kommunen, unter Berücksichtigung des zu erwartenden Aufwandes, ein realistischer Betrag an finanziellen Mitteln zur Verfügung gestellt werden, welche es in dem festgesetzten Zeitraum zu nutzen gilt. Die Beantragung der notwendigen Fördermittel für Einzelmaßnahmen und der damit verbundenen Mehrarbeit ist bei der Umsetzung der gesetzten Ziele ein zunehmendes Hemmnis. Ein jeder Kommune zur Verfügung stehendes Budget, mit welchem mehrere Maßnahmen ohne langwierige Antragsverfahren umgesetzt werden können, würde die Bereitschaft zur Umsetzung der Ziele erheblich steigern. Die regelmäßig wiederkehrende Verweisung auf Förderprogramme, die jedoch genauso regelmäßig vielfach überzeichnet sind, führen in der Bürgerschaft wie bei den Kommunen zu Frustration und unterminieren die Glaubhaftigkeit dieses Ziels. Mit der Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundlicher Kommunen im Land Sachsen-Anhalt (AGFK LSA) seit dem 1. Januar 2021 unterstreicht auch die Stadt Zerbst/Anhalt ihre Bestrebungen, den Radverkehr innerhalb Stadtgebietes und auch kommunenübergreifend zu stärken und weiterzuentwickeln.		Listen wurden mit den Landkreisen abgestimmt. Die Erstellung von Maßnahmenkatalogen im Bereich der kommunalen Infrastruktur ist eine Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung und kann insofern nicht durch das Land erfolgen oder vorgeschrieben werden. Die Nachfrage nach Fördermitteln ist hoch. Deshalb nutzt das Land alle Möglichkeiten der Inanspruchnahme von EU- und Bundesmitteln aus. Seit 2018 können damit kontinuierlich Fördermittel zur Verfügung gestellt werden. Zudem unterstützt das Land die Kommunen bei der Inanspruchnahme durch Fördermittelberatung und Fördervereinfachung. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.8-2
Stellungnehmer ID: 752 Stadt Zerbst/Anhalt	Teil B Kapitel: 2.5.2 Mittelzentren Z 2.5.2-2 Mittelzentren	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 3193): Die Stadt Zerbst/Anhalt begrüßt, dass sie weiterhin nach dem System der zentralen Orte als Mittelzentrum eingestuft ist. Alle notwendigen Bestandteile der Daseinsvorsorge werden hier in zumutbarer Entfernung gebündelt und dienen der der Bevölkerung mit Dienstleistungen und der Versorgung mit Gütern, wie z.B. die Versorgung mit Waren des täglichen Bedarfs, Krankenhaus, Fachärzte, weiterführende Schulen, Schwimmbad, öffentlicher Personennahverkehr (Schnittstelle Bus/Bahn) usw.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 752 Stadt Zerbst/Anhalt	Teil B Kapitel: 2.6 Schwerpunktorde mit besonderer Funktion	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hinweis (BE-ID: 3195): Die Festsetzung, dass in den Regionalen Entwicklungsplänen zu den zentralen Orten Schwerpunkttorte mit besonderer Funktion, wie Wohnen, Bildung usw. festgelegt werden können, ist zu begrüßen. Insbesondere der Erhalt und die Sicherung von Schulen im ländlichen Raum ist hier von wesentlicher Bedeutung.	G 2.6-1 Besondere Funktion von Schwerpunkttorten	Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 752 Stadt Zerbst/Anhalt Hinweis (BE-ID: 3214): Der absolute Vorrang der Windenergie vor allen sonstigen Belangen ist kritisch, da eine sachgerechte, nachhaltige Abwägung dadurch ausgehebelt wird. Sollte ein Teilplan-Wind im Rahmen der Regionalplanung nicht aufgestellt werden können, wäre mit durch die Privilegierung der Windkraft im BauGB eine Versagung der Genehmigung nach BImSchG erheblich schwerer als bisher.	Teil B Kapitel: 6.1 Energiesysteme G 6.1-2 Energieversorgung mittels erneuerbarer Energien	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung verfolgt das übergeordnete Ziel einer Energieversorgung auf Basis erneuerbarer Energien und einer Abkehr von fossilen Energieträgern. Ein "absoluter Vorrang der Windenergie" ist daher nicht Regelungsgegenstand dieser Festlegung. Um Missverständnisse zu vermeiden, wird die Begründung der Festlegung überarbeitet und auf die Wortgruppe "insbesondere der Wind- und Solarenergie" verzichtet. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass das Fehlen eines Regionalen Entwicklungsplans zur raumordnerischen Steuerung der Windenergie bzw. dessen gegebenenfalls gerichtlich festgestellte Unwirksamkeit und die damit einhergehende Privilegierung der Windenergienutzung nach dem BauGB nicht unmittelbar mit der Erteilung oder Versagung der Genehmigung für die Errichtung einer Windenergieanlage nach dem BImSchG in Zusammenhang stehen. Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren wird stets ergebnisoffen geführt und nicht mit dem Ziel, die Genehmigung zu versagen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter der folgenden Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.1-3
Stellungnehmer ID: 752 Stadt Zerbst/Anhalt Hinweis (BE-ID: 3215):	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-2 Gesamträumliches Gemeindekonzept	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Die Steuerung der Freiflächen-Photovoltaik (FFPV) allein durch Regionalplanung ist utopisch. Für jedes Verfahren ist eine Bauleitplanung nötig (außer 200 m an Autobahnen und Bahnstrecken) und die Kommunen sind im Rahmen der Stadt- und Landschaftsplanung fähig, Konzepte und Planungen zu entwickeln, welche eine standortverträgliche Steuerung darstellen. Diese Planungen bieten des Weiteren auch eine höhere Wertschöpfung vor Ort und intensivieren die Bürgerbeteiligung zudem. Der Ansatz der Landesplanung ist sehr gut.		Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 752 Stadt Zerbst/Anhalt Hinweis (BE-ID: 3219): Die Sicherung der Standorte, welche über sehr produktive Acker- und Gemüseanbauflächen verfügen, sind als Schwerpunkträume für die Landwirtschaft erfolgt. Die Aufzählung der Kommunen ist um die Stadt Zerbst/Anhalt zu ergänzen.	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft G 7.1.1-7 Schwerpunktraum für die Landwirtschaft	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Grundsatzfestlegung "Schwerpunktraum für die Landwirtschaft" wird gestrichen. Die Erläuterungskarte "Schwerpunktraum Landwirtschaft" wird in geänderter Form der Begründung zum neuen Grundsatz G 7.1.1-8 beigelegt. In der Erläuterungskarte "Schwerpunktraum Landwirtschaft" werden im 2. Entwurf nicht mehr die Gemeinden gekennzeichnet, in deren Bereich hochwertige landwirtschaftlichen Böden (Bodenzahl >= 90 und nutzbare Feldkapazität >= 270 Millimeter) identifiziert wurden, sondern nur noch die jeweils von diesen Böden berührten Flure. Im Ergebnis entsteht ein sehr viel differenzierteres Bild der räumlichen Verteilung dieser Böden im Land und seinen Regionen. Im Bereich der Stadt Zerbst wurden keine hochwertigen Böden identifiziert, welche die Kriterien gem. G 7.1.1-8 erfüllen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.1-8
Stellungnehmer ID: 752 Stadt Zerbst/Anhalt Hinweis (BE-ID: 3221): Außerdem sind Festlegungen zu treffen, wie Bodenerosionen eingedämmt und vermieden werden können und die Wasserrückhaltung erfolgen soll.	Teil B Kapitel: 7.2 Freiraum- und Ressourcenschutz Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung: Raumordnerische Regelungen mit Bezug zum Thema "Bodenerosion" sind den Kapiteln 7.1.2 "Forstwirtschaft, 7.2.1 "Hochwasserschutz", 7.2.3 "Gewässerschutz" sowie insbesondere 7.2.4 "Boden- und Flächenschutz"

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		zu entnehmen. Vorgaben zum Wasserrückhalt sind den Kapiteln 7.1.3 "Wasserwirtschaft", 7.2.1 "Hochwasserschutz", 7.2.3 "Gewässerschutz" sowie 7.2.4 "Boden- und Flächenschutz" verankert. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 7.1.2-1, G 7.1.3-5, Z 7.2.1-2, Z 7.2.1-3, Z 7.2.1-5, 7.2.1-6, G 7.2.3-1, G 7.2.3-3, G 7.2.4-3, G 7.2.4-3 und G 7.2.4-5.
Stellungnehmer ID: 752 Stadt Zerbst/Anhalt Hinweis (BE-ID: 3196): Für die Schaffung von neuen Wohnflächen ist der Innenentwicklung den Vorrang zu geben. Die Bebauung von Baulücken und Brachflächen, das Fassen von Raumkanten, welche die städtebauliche Struktur wiederherstellen, sollte obere Priorität besitzen. In solchen Bereichen ist die Verkehrs- und Ver-/Entsorgungsinfrastruktur in der Regel bereits vorhanden. Die städtebaulich vertretbare Abrundung von Ortsrändern durch Einbeziehung von geeigneten Brach- oder Konversionsflächen kann zur Siedlungsentwicklung beitragen. In diesem Zuge können brachgefallene Gebäude, wie z.B. ehemalige Garagen o.ä., oder andere ungenutzten Flächen, wie z.B. ehemalige Sportanlagen o.ä., außerhalb der Siedlungsgebiete abgebrochen und entfernt werden. Hierbei ist einer möglichen Zersiedelung entgegen zu wirken und das Stadt- bzw. Dorfgebiet vorrangig in seinen bestehenden Siedlungsstrukturen zu stärken. Die Anforderungen an die Kommunen, wenn diese von dem Vorrang der Innentwicklung abweichen wollen, sind weitestgehend nachvollziehbar. Die Beachtung von Flächenreserven im unbeplanten Innenbereich während der Planung stellt aber alle Kommunen vor eine anspruchsvolle Aufgabe, denn in der Regel befinden sich diese Flächen in privater Hand. Es wird seitens der Stadt Zerbst/Anhalt explizit darauf hingewiesen, dass unter Berücksichtigung einer zukunftsfähigen gesamtstädtischen Entwicklung bei der Einbeziehung von Flächenreserven im unbeplanten Innenbereich, die Faktoren wie Eigentumsverhältnisse, Lage und Entwicklungspotential gegenüber der potentiellen Neuausweisung von Wohnbauflächen abzuwägen sind, insbesondere wenn die Innenbereichsflächen auf Grund von Eigentumshindernissen etc. nicht aktivierbar sind.	Teil B Kapitel: 3.1 Siedlungsentwicklung Z 3.1-1 Innen- vor Außenentwicklung	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Ausnahmen sind definiert und möglich, wenn die Gemeinde nachvollziehbar begründet, weshalb von dem Vorrang der Innenentwicklung unter Beachtung der gemeindlichen Gesamtentwicklung abgewichen werden soll. Hierbei hat die Gemeinde ungenutzte Flächenpotenziale aus genehmigten Bauleitplänen, brachgefallener Baugebiete und Flächenreserven im unbeplanten Innenbereich in die Prüfung einzubeziehen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 3.1-3

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 752 Stadt Zerbst/Anhalt Hinweis (BE-ID: 3202): Kindertagesstätten – und Schulstandorte sind wichtige Bestandteile der Daseinsvorsorge und wirken sich auf die Ansiedelung von jungen Familien insbesondere im ländlichen Raum positiv aus.	Teil B Kapitel: 4.1 Erziehungs- und Bildungswesen, Hochschulen Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 752 Stadt Zerbst/Anhalt Hinweis (BE-ID: 3224): Diese Zielsetzung ist zu allgemein gehalten. Es sind Vorranggebiete für Hochwasserschutz im LEP, wie Überschwemmungsbereiche, Flutungspolder, Deichanlagen und Stauflächen festzulegen. Außerdem sind die Gewässer aufzuzählen, welche in den Regionalplanungen als Vorranggebiet für Hochwasserschutz konkret festgelegt werden sollen. (Vergleiche LEP 2010).	Teil B Kapitel: 7.2.1 Hochwasserschutz Z 7.2.1-1 Vorranggebiete für Hochwasserschutz	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Im ersten Entwurf des neuen Landesentwicklungsplans wurde eine Gebietskulisse als Vorranggebiet für Hochwasserschutz festgelegt, die sich aus den Überschwemmungsgebieten und den HQ100-Bereichen der hochwasserführenden Gewässer des Landes zusammengesetzt hat. Der gewählte planerische Ansatz wird unter Berücksichtigung der Hinweise zum ersten Entwurf dahingehend geändert, dass nunmehr nur die Überschwemmungsbereiche (Überschwemmungsgebiete und HQ100-Bereiche) wiederkehrend hochwasserführender oberirdischer Fließgewässer des Landes festgelegt werden, die mindestens ein angrenzendes Bundesland zumindest teilweise durchfließen. Somit wird eine ebenen- und maßstabsgerechte Festlegung der Vorranggebiete für Hochwasserschutz ermöglicht. Festgehalten wird an der Definition der Vorranggebiete für Hochwasserschutz: Vorranggebiete für Hochwasserschutz sind Überschwemmungsgebiete an oberirdischen Gewässern, Gebiete zum Hochwasserrückhalt durch vorhandene und geplante Flutpolder, Gebiete zur Rückgewinnung von Retentionsräumen sowie Gebiete um vorhandene und geplante Hochwasserrückhaltebecken. Die Regionalplanung wird verpflichtet, die im Landesentwicklungsplan generalisiert festgelegten Vorranggebiete für Hochwasserschutz räumlich zu konkretisieren und die Vorranggebietskulisse entsprechend der landesplanerischen Vorgaben zu ergänzen. Dabei sind

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Überschwemmungsbereiche, Flutungspolder, Deichanlagen und Stauflächen zu beachten. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.1-2
Stellungnehmer ID: 752 Stadt Zerbst/Anhalt Hinweis (BE-ID: 3217): Der Ausschluss von FFPV aus Vorrangstandorten für landes- und regionalbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen steht im Konflikt mit der Novelle der Baunutzungsverordnung (BauNVO). Dort sind FFPV in Gewerbe- und Industriegebieten generell zulässig (§ 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 BauNVO). Besser ist eine Einzelfallprüfung auf Regional- oder Landesebene zu verankern (die Ausnahmekonzeption als fester Planungsschritt), welche den Ausschluss im zweiten Schritt prüft.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie Z 6.2.2-5 Ausschluss von Freiflächensolaranlagen in Vorrangstandorten für landesbedeutsame und regional bedeutsame Industrie und Gewerbeflächen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Obwohl Freiflächensolaranlagen als „Gewerbebetriebe aller Art“ gemäß §§ 8 Abs. 2 Nr. 1, 9 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO in Gewerbe- und Industriegebieten planungsrechtlich zulassungsfähig sein können, sollen für sie aufgrund ihres enormen Flächenbedarfs aus raumplanerischer Sicht grundsätzlich keine Vorrangstandorte für landes- und regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen zur Verfügung stehen. In Vorrangstandorten für landes- und regionalbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen sind die zur Verfügung stehenden Flächen vorrangig für die Ansiedlung neuer und die Erweiterung bestehender großer Industrie- und Gewerbeunternehmen bereitzustellen. Diese Standorte sind infrastrukturell gut erschlossen und verkehrsgünstig gelegen. In den Vorrangstandorten sind gezielt arbeitsplatzintensive Unternehmen mit hoher Wertschöpfung anzusiedeln, die insbesondere auf eine gute Verkehrsanbindung angewiesen sind. Ein Konflikt mit der Novelle der BauNVO ist nicht erkennbar. Zudem wird eine Einzelfallprüfung auf der Ebene der Regionalplanung als nicht zielführend erachtet, da die räumliche Abgrenzung des jeweiligen Vorrangstandortes für landes- und regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen durch die Regionalplanung selbst vorgenommen wird. In diesem Zusammenhang wird auf die Festlegungen "Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen" und "Vorranggebiete für regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen" verwiesen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.2-9

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 752 Stadt Zerbst/Anhalt Hinweis (BE-ID: 3223): Die Festlegung von Vorbehaltsflächen für die Mehrung von Wald soll Aufgabe des Landes sein und nicht auf die Regionalplanung übertragen werden.	Teil B Kapitel: 7.1.2 Forstwirtschaft G 7.1.2-4 Vorbehaltsgebiete für Waldmehrung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Mit der Bestimmung und Festlegung von Vorbehaltsgebieten für Waldmehrung wird die Regionalplanung des Landes beauftragt. Daran soll insbesondere aufgrund der Kleinräumigkeit dieser Gebiete weiterhin festgehalten werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.2-6.
Stellungnehmer ID: 752 Stadt Zerbst/Anhalt Hinweis (BE-ID: 3222): Gleich zutreffend wie für die Landwirtschaft sind die im REP A-B-W festgelegten Vorranggebiete für Forstwirtschaft als Vorbehaltsgebiet in den LEP einzuarbeiten. Die Wälder sind zu schützen und zu erhalten, um dem Klimawandel entgegenzuwirken.	Teil B Kapitel: 7.1.2 Forstwirtschaft Z 7.1.2-1 Vorranggebiete für Forstwirtschaft	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Im Zuge der Erarbeitung des Landesentwicklungsplans wurden alle gebietlichen Festlegungen der rechtswirksamen Regionalen Entwicklungspläne bei der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten berücksichtigt. Aufgrund der Kleinräumigkeit der potentiellen Gebiete werden im Landesentwicklungsplan selbst jedoch keine Vorranggebiete für Forstwirtschaft oder Vorbehaltsgebiete für Waldmehrung festgelegt. Mit der Bestimmung und Festlegung dieser Gebiete wird daher die Regionalplanung des Landes beauftragt, deren Planungsmaßstab hierfür geeigneter erscheint. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 7.1.2-4 und G 7.1.2-6.
Stellungnehmer ID: 752 Stadt Zerbst/Anhalt Hinweis (BE-ID: 3198): Bezüglich des angestrebten Flächenmanagements durch das Land Sachsen – Anhalt sollen die Kommunen einen Beitrag zum digitalen Brachflächenkataster leisten. Hier sind gegenüber den Kommunen klare Ziele und Aufgaben zu benennen. Inwieweit datenschutzrechtliche Belange betroffen sind, wenn die Grundstücke Privater in diesem Kataster erfasst	Teil B Kapitel: 3.1 Siedlungsentwicklung G 3.1-2 Wiedernutzung von Flächen und Flächenmanagement	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Für ein landesweites, internes Potenzialflächenkataster sollen von der Kommune landesseitig detektierte Flächen evaluiert und das entsprechende Datenmodell für Brachflächen, Baulücken, Nachverdichtungsflächen verwendet werden. Ziel ist die vollständige, landesweite Visualisierung aller in Betracht

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
werden, ist seitens des Landes zu prüfen. Der Vollständigkeit halber wird hier auf den Grundsatz der Konnexität verwiesen.		kommender Flächen, evaluiert durch die jeweilige Kommune. Die vorgetragenen Belange sollen im Rahmen der Erarbeitung des digitalen Potenzialflächenkatasters des Landes berücksichtigt werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 3.1-5
Stellungnehmer ID: 752 Stadt Zerbst/Anhalt Hinweis (BE-ID: 3228): Anmerken möchte ich noch, dass die Lesbarkeit des Landesentwicklungsplanes verbessert werden kann, in dem die Begründungen zu den Grundsätzen und Zielen auch direkt unter diesen angeordnet werden. Ferner ist festzustellen, dass auf Grund der zu allgemeinen Formulierungen der Ziele und Grundsätze, die Steuerungsfähigkeit des LEP für die Landesentwicklung in Frage zu stellen ist. Aus Sicht der Stadt Zerbst/Anhalt bedarf es bei der Überarbeitung des 1. Entwurfes des LEP einer erheblichen Konkretisierung der Ziele und Grundsätze.	Teil A Kapitel: Textteil und Begründung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: § 7 Abs. 5 ROG normiert, dass einem Raumordnungsplan eine Begründung beizufügen ist. Über Form und Umfang macht das ROG keine Vorgaben. Die beigefügte Begründung ist dabei nicht Inhalt des Plans und weist keinen Rechtscharakter nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG auf. Es obliegt insofern dem Plangeber, die Begründung an einer aus seiner Sicht geeigneten Stelle zu platzieren. Um die Lesbarkeit aller Festlegungen in einem Kapitel zu erleichtern und den planerischen Gesamtansatz besser erfassbar zu gestalten, folgen die Begründungen nach den Festlegungen. Die Regelungstiefe der Ziele und Grundsätze obliegt dem Plangeber. Wesentlich ist hierbei die Beachtung der Maßstabsebene sowie der adressierten Raumnutzung bzw. räumlichen Entwicklung.
Stellungnehmer ID: 752 Stadt Zerbst/Anhalt Hinweis (BE-ID: 3206): Die Stadt Zerbst/Anhalt als Mittelzentrum liegt an den Bundesstraßen 184 und 187a zwischen den Oberzentren Magdeburg und Dessau-Roßlau. Aufgrund der angesiedelten, überregional bedeutsamen Gewerbetreibenden im Bereich der Lebensmittelherstellung/-verarbeitung und vorhandenen, metallverarbeitenden Industrie, welche weltweit tätig und teilweise in ihrem Aufgabenfeld marktführend ist, ist die Aufnahme der Stadt Zerbst/Anhalt innerhalb der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbefläche genauestens zu prüfen. So ist allein der weitere Ausbau und die Sanierung des Bahnnetzes ohne den Weltmarktführer Schraubenwerk Zerbst nicht möglich. Gleiches trifft	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Z 5.1.1-3 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ergänzend unterbreiteten Standortvorschläge wurden gesamtheitlich zu den im 1. LEP-Entwurf festgelegten Vorrangstandorten für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen auf ihre Berücksichtigungsfähigkeit und -notwendigkeit für eine ausgewogene wirtschaftliche Entwicklung des Landes und seiner Teilräume geprüft. In enger räumlicher Nähe zu einem bereits festgelegten Vorrangstandort kann grundsätzlich kein weiterer Vorrangstandort festgelegt werden. Auf engem Raum ist es volkswirtschaftlich und fiskalisch nicht sinnvoll, die bestehenden Konkurrenzverhältnisse – insbesondere um Arbeitskräfte – sowie den Flächenverbrauch durch Bodenversiegelung weiter zu

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
durch Spezialanfertigungen für den Bau von Windenergieanlagen in ganz Europa zu, um nur am Beispiel eines Unternehmens den Stellenwert zu beschreiben.		verschärfen. Dies trifft insbesondere auf Gebietsentwicklungen in unterschiedlicher Trägerschaft zu, die neue Konkurrenzverhältnisse zwischen Kommunen schaffen. Stattdessen sind interkommunale Kooperationen anzustreben, um mehrere Standortentwicklungen auf engem Raum in konkurrierender kommunaler Trägerschaft zu vermeiden. Der vorgeschlagene Vorrangstandort Zerbst/Anhalt liegt in unmittelbarer Nähe zu dem bereits bestehenden und im neuen LEP fortzuführenden Vorrangstandort „Dessau-Roßlau OT Rodleben, OT Roßlau einschließlich Industriehafen und OT Tornau“. Eine zusätzliche Festlegung des vorgeschlagenen Standorts neben diesem bereits fortgeführten Vorrangstandort würde zu einer Ballung von Standorten führen, was die dargestellten und zu vermeidenden negativen Folgen wie eine verstärkte Arbeitskräftekonkurrenz und einen erhöhten Bodenverbrauch nach sich ziehen würde. Zudem verfügt die Stadt Zerbst/Anhalt über keine direkte Autobahnanbindung ohne Ortsdurchfahrt, was ein Kriterium für die Festlegung als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen darstellt. Insofern wird die Aufnahme von Zerbst/Anhalt als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen abgelehnt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter der folgenden Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.1.2-1 Im Übrigen wird auf die neuen Festlegungen G 5.1.2-5 und Z 5.1.2-6 zur Industrie- und Gewerbeflächenentwicklung verwiesen.
Stellungnehmer ID: 862 Starkenberger Gruppe Hinweis (BE-ID: 4384): Die Starkenberger Gruppe ist mit ihren Bergbauunternehmen, der Starkenberger Baustoffwerke GmbH und der Starkenberger Quarzsandwerke GmbH & Co. KG durch die Abwägung von Belangen der Rohstoffsicherung bei der Planung des 1. Entwurfs zur Neuaufstellung des LEP an zwei Rohstoffstandorten direkt betroffen. Die hier vorgelegte Stellungnahme zielt auf Modifikationen des LEP ab, die im Rahmen der mittel- und langfristigen Rohstoffsicherung des Landes Sachsen-Anhalt für die Unternehmen der Starkenberger Gruppe von existenzieller Bedeutung sind. 2. Aktivitäten der Starkenberger Gruppe im Rahmen der öffentlichen	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Lagerstätte erfüllt nicht die Kriterien, welche für die Auswahl der landesbedeutsamen Kiessandlagerstätten zugrunde gelegt werden. Es erfolgt keine Rohstoffgewinnung. Die Kriterien sind in der Begründung zur Zielfestlegung benannt: 1. durchschnittliche Jahresförderung (2020-2022) von mindestens 0,2 Millionen Tonnen und 2. Mindestgröße von ca. 100 Hektar unverritzter Lagerstättenfläche. Beide Kriterien müssen für eine Festlegung im Landesentwicklungsplan erfüllt sein.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Beteiligungen Die Bergbauunternehmen der Starkenberger Gruppe haben in den zurückliegenden Jahren stets die Aufstellung von LEP und Regionalen Entwicklungsplänen (REP) durch Hinweise und Anregungen aktiv begleitet. Auch im Vorfeld der Regionalplanungen wurde dem LAGB im Zusammenhang mit dessen Zuständigkeit im Rahmen der geologischen Landesaufnahme und der langfristigen Sicherung mineralischer Rohstoffe für das Land Sachsen-Anhalt von Seiten der Starkenberger Gruppe zugearbeitet und Erkundungsergebnisse abgeglichen. Die Tätigkeit der Starkenberger Gruppe war immer auch dahingehend für die Regionalplanung von Belang, weil die Unternehmensgliederung mit eigenem Eisenbahnunternehmen, Entsorgungsfachbetrieben und Logistikbetrieb auf der Straße deutschlandweit den Markt mit Kiessandprodukten und mineralischen Dichtstoffen gemäß Deponieverordnung in einem breiten Produktspektrum versorgt. Ein stabiler und langfristiger Zugriff auf Lagerstätten ist somit nicht nur für die beiden Bergbauunternehmen sondern auch für den gesamten Cluster der Unternehmensgruppe von existenzieller Bedeutung.		
3. Ausweisung von Vorranggebieten für die Rohstoffgewinnung 3.1. Allgemeine Anforderungen Die Starkenberger Gruppe ist in Sachsen-Anhalt an zwei Standorten aktiv. Das betrifft im Planungsbereich Magdeburg die Lagerstätte Parchen und im Planungsbereich Halle den Lagerstättenkomplex Kayna-Zettweil-Spora. Beide Standorte werden nachfolgend betrachtet. 3.2. Lagerstätte Parchen Für die Lagerstätte Parchen liegt eine bergrechtliche Bewilligung vor. Durch die Inhaberin der bergrechtlichen Bewilligung, die Starkenberger Baustoffwerke GmbH, wurde die Ausweisung der Bewilligungsfläche als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet für die Rohstoffgewinnung am 11.10.2012 beantragt /13/. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung des darauffolgenden Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg widersprach die Vorhabenträgerin diesem wegen der Nichtberücksichtigung des o.g. Antragsgegenstandes /14/. Im Nachtrag zur Stellungnahme zum 1. Entwurf des REP Magdeburg vom 27.03.2017 /15/ schlägt das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) vor: „Unter Berücksichtigung dieser Fakten schlägt das LAGB nunmehr die gesamte Fläche der Bewilligung Parchen (ca. 110 ha) als VR Rohstoffe vor. Die Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes für einen Teil der Bewilligung halten wir nicht für zielführend, da die Sicherung der in absehbarer Zeit wirtschaftlich genutzten Lagerstätte nur durch ein		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung												
Vorranggebiet erfolgen kann.“ Im 3. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg /4/ wird nunmehr die Bewilligungsfläche als Vorranggebiet Rohstoffe Nr. XXXV ausgewiesen (Abbildung 1). *Abbildung 1* Abbildung 1: Darstellung des Vorranggebietes Rohstoffe XXXV im 3. Entwurf REP Magdeburg 2023 Im Kapitel 6.2.3 Rohstoffsicherung wird unter Z 6.2.3-4 die Lagerstätte Parchen (XXXV Parchen Kiessand) als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung festgelegt. Unter Bezugnahme auf LEP LSA 2010; Z 133 wird ausgeführt, dass die Gewinnung von Rohstoffen sich im Rahmen einer räumlich geordneten Gesamtentwicklung des Landes unter Beachtung wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Erfordernisse vollziehen muss. LEP LSA 2010, Z 134 bestimmt, dass Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung dem Schutz von erkundeten Rohstoffvorkommen insbesondere vor Verbauung und somit der vorsorgenden Sicherung der Versorgung der Volkswirtschaft mit Rohstoffen (Lagerstättenschutz) dienen. LEP LSA 2010; Z 135 legt weiter fest, dass Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung, also Gebiete mit erkundeten Rohstoffvorkommen, die bereits wirtschaftlich genutzt werden, die für eine wirtschaftliche Nutzung vorgesehen sind oder in denen das Rohstoffvorkommen wegen seiner volkswirtschaftlichen Bedeutung geschützt werden soll, zu sichern sind. Die Lagerstätte Parchen erfüllt somit alle Kriterien für eine Ausweisung als Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung. In der Begründung zu 6.2.3-4 (Tabelle 7) wird ausgeführt: „XXXV, Parchen (Kiessand); Bewilligung Parchen, laufendes PflV“. Die Bewilligung Nr.: II-B-f-295/94-„Parchen“ ist mit der Entscheidung des LAGB vom 22.02.2019 zur Gewinnung des bergfreien Bodenschatzes „Kiese und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen“ bis zum 31.12.2049 gültig. Die Fläche der Bewilligung beträgt 1.107.900 m² und wird durch 4 Feldeseckpunkte (Gauss-Krüger) begrenzt: <table border="1"> <thead> <tr> <th>Punkt</th> <th>Rechtswert</th> <th>Hochwert</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>45 066 70</td> <td>58 031 80</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>45 079 50</td> <td>58 046 80</td> </tr> <tr> <td>3</td> <td>45 079 50</td> <td>58 033 80</td> </tr> </tbody> </table>	Punkt	Rechtswert	Hochwert	1	45 066 70	58 031 80	2	45 079 50	58 046 80	3	45 079 50	58 033 80		
Punkt	Rechtswert	Hochwert												
1	45 066 70	58 031 80												
2	45 079 50	58 046 80												
3	45 079 50	58 033 80												

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
4 45 070 00 58 028 00 Die Zulassung und Sicherung der Rohstoffgewinnung in der beantragten Fläche dient den öffentlichen Interessen zur Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung und Gewinnung standortgebundener Rohstoffe, den zu berücksichtigenden, existenziellen Interessen unseres Unternehmens, der Stärkung regionaler Wachstumspotentiale in Teilräumen und einer langfristig wettbewerbsfähigen und räumlich ausgewogenen Wirtschaftsstruktur (vgl. § 2 Abs. 2 ROG i. V. m. § 1 Abs. 1 und § 4 Ziff. 2 Buchst. f., Ziff. 3, Buchst. a, sowie Ziff. 5, Buchst. b und c sowie Ziff. 17 LEntwG LSA). Die Lagerstätte Parchen ist im Rahmen der notwendigen Verfolgung strategischer Ziele, u. a. an der Komplettierung der Produktpalette und an der Einbindung der verkehrsgünstig gelegenen Lagerstätte in die transportlogistische Verflechtung mit anderen Einheiten der Starkenberger Gruppe von Bedeutung. Sie ist überdies regional und überregional bedeutsam, so dass dem Antrag auf Aufnahme der Lagerstätte Parchen als Vorranggebiet auch in Ansehung der Begründung der aufgenommenen Vorranggebiete im ersten Entwurf des LEP Sachsen-Anhalt zu Z 7.1.4-2 (S. 212) hätte Rechnung getragen werden müssen. Die Ausweisung der Lagerstätte als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung trägt allein den Anforderungen des § 7 Abs. 2 ROG an einer rechtsfehlerfreien Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange Rechnung. Da der vorliegende erste Entwurf zur Neuaufstellung des LEP dem nicht gerecht wird, unterliegt er den sich hieraus ergebenden rechtlichen Bedenken, die hiermit geltend gemacht werden. Anregung: Bei der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt soll die bergrechtliche Bewilligung Nr. II-B-f-295/94- „Parchen“ in ihren festgelegten Grenzen als Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung dargestellt werden, da sie alle Kriterien der landesplanerischen Vorgaben für ein solches erfüllt. *Abbildung 3* Begründung des Vorschlags zur Aufnahme in den LEP VRG Parchen: 1. Die bergrechtliche Bewilligung Parchen Nr. II-B-f-295/94 ist bis zum 31.12.2049 gültig. Das Vorhaben mit einer Fläche von 110,79 ha befindet sich im Planfeststellungsverfahren. 2. Im 3. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans für die Region Magdeburg wird die Fläche als Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Nr. XXXV Parchen Kiessand ausgewiesen.		
Stellungnehmer ID: 862 Starkenberger Gruppe Hinweis (BE-ID: 4385): 3.3. Lagerstätte Kayna-Zettweil-Spora Für die länderübergreifende Lagerstätte Kayna-Starkenberger-Zettweil-Kleinröda-Spora (Sachsen- Anhalt und Thüringen) befindet sich der Lagerstättenteil Kayna-Zettweil-Spora in landesplanerischer Zuständigkeit des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales Sachsen-Anhalt. Die Lagerstätte wird seit mehreren Jahrzehnten bewirtschaftet. Von 1890 bis in die 1960er Jahre produzierten die „Quarzwerte Kayna“ im Nordwesten der Lagerstätte (Bereich Spora). Diese Produktionsstätte für hochwertige Quarzkiessand-Produkte verfügte bereits über einen eigenen Eisenbahnanschluss /12/. Im 1. Entwurf des Landesentwicklungsplans 2023 wird das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung XIX Kiessand Kayna-Starkenberger-Zettweil ausgewiesen. Die Kontur dieser Vorrangfläche entspricht im Wesentlichen der, welche im Entwurf des REP-Halle 12/2006 mit „VI. Kiessandlagerstätte Kayna-Starkenberger“ und „IX. Kiessandlagerstätte Zettweil“ zur Darstellung kam. In der Zwischenzeit (von 2006 bis 2024) wurde der Abbau auf großen Flächenanteilen des Vorranggebietes bereits realisiert. Das Lagerstättenpotenzial und die bestehenden Bergbauberechtigungen sind auf der Karte Bergbau und Rohstoffe /11/ dargestellt (Abbildung 2). Die Kontur des Vorranggebietes Rohstoffgewinnung XIX im 1. Entwurf des LEP 2023 bezieht ausschließlich die bestehenden Berechtigungen zur Gewinnung ein. Die vorliegenden Berechtigungen sind: 1. Bergwerkseigentum „Zettweil/Eichberg“, - Nr.: III-A-f-393/90/242 - Gesamt 642.195 m² (64,22 ha) - Status: Gewinnung weitestgehend abgeschlossen 2. Bewilligung „Kayna-Starkenberger“, - Nr.: II-A-f-20/91/5039 - Gesamt 6.325.600 m² (632,56 ha), davon LSA ca. 120 ha	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Lagerstätte erfüllt nicht die Kriterien, welche für die Auswahl der landesbedeutsamen Kiessandlagerstätten zugrunde gelegt werden. Die Kriterien sind in der Begründung zur Zielfestlegung benannt: 1. durchschnittliche Jahresförderung (2020-2022) von mindestens 0,2 Millionen Tonnen und 2. Mindestgröße von ca. 100 Hektar unverritzter Lagerstättenfläche. Beide Kriterien müssen für eine Festlegung im Landesentwicklungsplan erfüllt sein. Das in der Einwendung aufgeführte Potential Spora-Neuposa-Nißma stellt die langfristige Erweiterung für die in Abbau befindliche Lagerstätte dar und könnte bei entsprechenden Nachweisen als Vorranggebiet für die vorsorgende Rohstoffsicherung in Betracht kommen. Vorranggebiete für die vorsorgende Rohstoffsicherung sollen von der Regionalplanung festgelegt werden.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
- Status: Gewinnung zu ca. 30% abgeschlossen		
3. Grundeigener Bodenschatz „Zettweil-Nord“, - Nr.: VI-f-888/01 - Gesamt 451.400 m² (45,14 ha) - Status: Gewinnung zu ca. 25% abgeschlossen		
4. Grundeigener Bodenschatz „Zettweil/Eichberg-Erweiterung“, - Nr.: VI-f-888/03 - Gesamt 10.029 m² (1,01 ha) - Status: Gewinnung abgeschlossen		
5. Grundeigener Bodenschatz „Zettweil/Eichberg-Südost“, - Nr.: VI-f-888/09 - Gesamt 10.300 m² (1,03 ha) - Status: Gewinnung abgeschlossen		
6. Grundeigener Bodenschatz „Zettweil/Eichberg-West“, - Nr.: VI-f-888/15 - Gesamt 86.900 m² (8,69 ha) - Status: Gewinnung abgeschlossen		
7. Grundeigener Bodenschatz „Zettweil/Eichberg-West-Erweiterung“, - Nr.: VI-f-888/18 - Gesamt 1.200 m² (0,12 ha) - Status: Gewinnung abgeschlossen		
8. Grundeigener Bodenschatz „Zettweil-Nordost“, - Nr.: VI-f-888/19 - Gesamt 37.600 m² (3,76 ha) - Status: unverritz		
Seit dem Jahre 2012 bemüht sich die Starkenberger Gruppe um regionalplanerische Modifikationen der Vorrangfläche durch Erweiterungen (/5/ bis /10/). Ein erster Erfolg konnte mit dem Nachweis bauwürdiger Kiessande im Bereich Zettweil-Spora verzeichnet werden. Dieser Lagerstättenteil wurde in der Karte der oberflächennahen Rohstoffe /11/ noch nicht dargestellt. Die Regionalplanung Halle hat diesen erkundeten Lagerstättenteil in ihrer Planänderung zum REP 2023 /3/ jedoch bereits als Vorbehaltsgebiet Nr. 17 Kiessandlagerstätte Spora-Neuposa-Nißma als räumliche Erweiterung des zur selben Lagerstätte gehörenden Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung (VRG) XVI Kiessand Kayna- Starkenberg-Zettweil		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
geprüft und ausgewiesen. Der regionalplanerische Status dieses Lagerstättenteils als Vorbehaltsgebiet (VBG) für die Rohstoffgewinnung genügt jedoch nicht den Anforderungen der Rohstoffbranche, zumal auf der gleichen Fläche ein VBG für die Landwirtschaft ausgewiesen ist. Eine Aufwertung der Rohstofffläche in Form der Ausweisung als Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung im LEP ist deshalb dringend erforderlich. Anlage 2 beinhaltet den Vorschlag einer Neukonturierung des Vorranggebietes für die Rohstoffgewinnung XVI Kiessand Kayna-Starkenber-Zettweil. Die dargestellte Fläche begründet sich auch damit, dass das Gebiet mit erkundeten standortgebundenen Rohstoffvorkommen, die der bedarfsunabhängigen langfristigen Nachfolge für bereits wirtschaftlich genutzte bedeutsame Lagerstätten dienen, vorzugsweise als Vorranggebiete für die vorsorgende Rohstoffsicherung festgelegt werden (vgl. G 7.1.4-2, S. 211 /1/). Das länderübergreifende Abbauggebiet der Starkenberger Gruppe (Sachsen-Anhalt/Thüringen) auf der Lagerstätte Kayna-Starkenber-Zettweil-Kleinröda mit seinen zwei Kieswerken (Kraasa und Kleinröda) versorgt den Markt überregional mit hochwertigen Aufbereitungsprodukten. Dabei kommt einer gleisgebundenen Verteilung der Produkte, die aus den Rohkiessanden der Gewinnungsbereiche in Sachsen-Anhalt und Thüringen hergestellt werden, besondere Bedeutung zu. Die Starkenberger Gruppe verfügt über ein eigenes Eisenbahnunternehmen. Von dem auf dem grenznahen Werksgelände befindlichen Bahnhof Kraasa erfolgt die Verteilung der mineralischen Produkte über die werkseigene Grubenanschlussbahn zum öffentlichen Schienenverkehrsnetz. Das Verkehrsaufkommen hinsichtlich der Distribution der Starkenberger Produktpalette wurde in den zurückliegenden Jahren zunehmend auf die Schiene verlagert. Der Bedarf an neuen Vorranggebieten Rohstoffe im Betrachtungsgebiet ist akut. Aus planungsrechtlicher Sicht wird das Unterbleiben von Neuausweisungen bei nachgewiesen vorhandenem Potenzial (vgl. /5/ bis /10/ und Abbildung 2 i.V.m. /11/) mittelfristig und zwangsläufig zur Einstellung des Gewinnungsbetriebes auf der Kiessand-Lagerstätte führen. Dieses Potenzial muss im Interesse der Öffentlichkeit dringend planungsrechtlich gesichert werden. Eine mittel- und langfristige Sicherung der Rohstoffbasis für Kiessand im Süden von Sachsen-Anhalt besitzt sowohl für den Fortbestand der aktiven Bergbauunternehmen, als auch für die Bedarfsdeckung des Territoriums mit Baustoffen existenzielle Bedeutung.		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Es liegt zweifelsohne im öffentlichen Interesse, dass diesem Wirtschaftszweig von Seiten der Landesentwicklungsplanung durch Ausweisung neuer Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung gebührende Aufmerksamkeit zuteil wird. Planungstechnisch und planungsrechtlich wird es für die rohstoffgewinnenden Unternehmen im Raum südlich Zeitz zukünftig kaum eine Möglichkeit des Erhalts gewachsener Unternehmensstrukturen geben, wenn am gegenwärtigen Entwurf des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt festgehalten wird. Die Unterlassung einer landesplanerischen Vorsorge in Form der Ausweisung des Vorrangs für Ersatzflächen, auf denen Kiessand-Rohstoffe gewonnen werden können, wirkt somit direkt existenzbedrohend auf die tätigen Unternehmen. Darüber hinaus bleibt der im öffentlichen Interesse liegende Lagerstättenschutz im Entwurf des Landesentwicklungsplans für das Betrachtungsgebiet und den speziellen mineralischen Rohstoffen vollkommen unbeachtet.		
Abbildung 2 Abbildung 2: Darstellung des Rohstoffpotenzials in Sachsen-Anhalt aus /11/ Eine Darstellung des Vorschlags zur Flächenerweiterung des im 1. Entwurf des LEP LSA ausgewiesenen Vorranggebietes für die Rohstoffgewinnung Nr. XIX ist in Anlage 2 vorgenommen worden.		
Der erste Entwurf zur Neuaufstellung des LEP trägt auch insoweit den Anforderungen an eine rechtsfehlerfreie Abwägung der in die Planungsentscheidung einzustellenden öffentlichen und privaten Belange gemäß § 7 Abs. 2 ROG nicht Rechnung. Auch die sich hieraus ergebenden Bedenken werden hiermit geltend gemacht.		
Anregung: Bei der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt soll die ausgewiesene Vorrangfläche für die Rohstoffgewinnung Nr. XIX - Kiessand Kayna-Starkenbergr-Zettweil wegen des aktuellen Abbaustandes und des dringenden Bedarfs der Wirtschaft auf angrenzende Lagerstättenbereiche ausgeweitet werden. Diese Erweiterungsflächen erfüllen die grundlegenden landesplanerischen Grundsätze.		
Abbildung 4 Begründung des Vorschlags zur Flächenerweiterung VRG XIX: 1. Das VRG XIX für die Rohstoffgewinnung ist im Wesentlichen identisch mit der Fläche, die im REP Halle 2006 ausgewiesen wurde. 2. Die Rohstoffgewinnung im ausgewiesenen VRG XIX ist seit Jahrzehnten		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
aktiv. Große Flächenanteile sind bereits abgebaut und die Eingliederung der Bergbaufolgeflächen in die Landschaft ist im Gange. 3. Die Bergbauunternehmen der Starkenberger Gruppe sind für die Zukunft dringend auf neuer Lagerstättenbereiche angewiesen, um die Produktion weiterführen zu können. Ein fehlender Zugriff auf benachbarte Lagerstättenbereiche würde nicht nur das Segment der Rohstoffgewinnung, sondern den gesamte Cluster einschließlich des Logistikbereichs (Bahn und Straße) existenziell gefährden. 4. Die Ausweisung der vorhandenen oberflächennahen Kiessandrohstoffe im unmittelbaren Anschluss an das ausgewiesenen VRG XIX auf der Rohstoffkarte des Landes Sachsen-Anhalt ist Grundlage für den Vorschlag zur flächenhaften Erweiterung desselben. 5. Die vorgeschlagene Flächenerweiterung erfolgt unter Beachtung des Grundsatzes G 7.1.4-4 (Erweiterung vor Neuaufschluss) der Raumordnung des Landes Sachsen-Anhalt.		
Stellungnehmer ID: 445 Talsperrenbetrieb Sachsen-Anhalt Hinweis (BE-ID: 4191): in der Aufzählung der Vorranggebiete ist unter Ziffer VII. der Teufelsteich zu ergänzen Begründung: Aus dem Teufelsteich werden für ca. 8.000 Einwohner versorgt. neuer Textvorschlag: VII. Talsperrensystem Ostharz/ Zillierbachtalsperre/Teufelsteich	Teil B Kapitel: 7.1.3 Wasserwirtschaft Z 7.1.3-2 Vorranggebiete Wassergewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Vorranggebiete für Wassergewinnung werden auf der Grundlage aktueller wasserwirtschaftlicher Informationen raumordnerisch gesichert. Im Landesentwicklungsplan werden Gebiete als Vorranggebiete für Wassergewinnung festgelegt, die hydrogeologisch erkundet sind, für die Trinkwassergewinnung genutzt werden sowie von grundlegender Bedeutung für die Gewährleistung der Trinkwasserversorgung der Bevölkerung des Landes sind. Das WSG0170 Talsperre Teufelsteich/Harzgerode und Talsperre Fürstenteich/Silberhütte hat keine überregionale Bedeutung für die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung im Land und wird somit nicht als Vorranggebiet für Wassergewinnung im Landesentwicklungsplan gesichert. Das Wasserschutzgebiet bildet jedoch die Grundlage für die Festlegung eines (regionalbedeutsamen) Vorranggebiets für Wassergewinnung (Nr. VI Harzgerode-Neudorf (Teufelsteich)) im rechtswirksamen Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Harz aus dem Jahr 2009.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 445 Talsperrenbetrieb Sachsen-Anhalt Hinweis (BE-ID: 4190): Wir bitten um Ergänzung der Kriterien für Unzulässigkeit, neben ökologischen Wertigkeit und Landschaftsschutzes auch die Rohwasserbereitstellung (hier gemeint Talsperren) neuer Textvorschlag: Die Errichtung von Gewässer-PV-Anlagen soll auf Gewässern, die hinsichtlich Rohwasserbereitstellung, ihrer ökologischen Wertigkeit und des Landschaftsschutzes keine besondere Bedeutung haben, zulässig sein.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-7 Gewässer-PV	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Festlegung wird dahingehend überarbeitet, dass Gewässer-PV-Anlagen unter Beachtung des Wasserhaushaltsgesetzes auf oberirdischen Gewässern, die ein künstliches oder erheblich verändertes Gewässer darstellen, errichtet werden können. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.2-11
Stellungnehmer ID: 859 Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft Hinweis (BE-ID: 3913): Bei Maßnahmen aus dem LEP Sachsen-Anhalt, die auf das unmittelbar angrenzende Straßennetz des Freistaats Thüringen Einfluss haben könnten, wie z. B. - die Schaffung von Industriestandorten in den angrenzenden Landkreisen, - die Schaffung von touristischen Zentren mit Auswirkungen auf die Infrastruktur und auf die touristische Wegweisung, - die Planung von Hochwasserschutzmaßnahmen zur Abwehr von Überschwemmungen, - die Planung gemeinsamer Straßenbauprojekte und Rad-/Wander- und Reitwegeprojekte, - die Planungen zu landkreisübergreifenden Schienennetzverbindungen, - die Ausweisung von Rohstoffgewinnungsgebieten und Windenergievorranggebieten im unmittelbaren kreisübergreifenden Umfeld, sind die Abstimmungen mit der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange des Freistaats Thüringen zu führen.	Teil B Kapitel: 5.3.3 Straßenverkehr Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Im Rahmen der Umsetzung einer konkreten Maßnahme, die einen Einfluss auf den Freistaat Thüringen haben könnte, wird eine Abstimmung u. a. mit der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange des Freistaats Thüringen erfolgen.
Stellungnehmer ID: 859 Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
	Gesamtes Kapitel	
Hinweis (BE-ID: 5888): Hinweise aus der Stellungnahme vom 20.06.23 zum Scoping: 1. Naturschutz und Landschaftspflege Die Unterlagen wurden hinsichtlich der möglichen grenzübergreifenden Auswirkungen von zu erwartenden Festlegungen auf Belange von Naturschutz und Landschaftspflege in Thüringen geprüft. Für den Fall räumlich konkretisierender Festlegungen zur Freiraumsicherung, z.B. hinsichtlich Biotopverbund, aber auch zu infrastrukturellen Planungsabsichten (Verkehrsprojekte, Energiegewinnung [insbesondere erneuerbarer Energien], Leitungsbau, große Industrie- und Gewerbegebiete, Rohstoffgewinnung, technische Wasserbaumaßnahmen usw.) wird um Beachtung folgender grenzübergreifend relevanter Belange des Naturschutzes bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens gebeten. Sofern erforderlich, können diesbezügliche Daten bereitgestellt werden. 1.1 Besonders geschützte Gebiete • vorhandene Schutzgebiete im Grenzbereich mit Anschluss an vergleichbare Strukturen in Sachsen-Anhalt (z.B. LSG Rastenberg, LSG Unstrut-Triasland, NSG Alter Stolberg, NSG Hohe Schrecke, Helgestausee, Zeitzer Forst und andere) • Berücksichtigung der grenznahen und eventuell –übergreifenden Natura 2000-Kulisse (insbesondere im nordwestlichen Grenzbereich Thüringens zu Sachsen-Anhalt) 1.2 Thüringer Erhaltungs- und Entwicklungsabsichten auf grenznahen Flächen mit naturschutzfachlich hohem Entwicklungspotential: • Berücksichtigung verfestigter Schutzgebietsplanungen des Freistaats Thüringen im Grenzbereich (u.a. Erweiterung des NSG Hohe Schrecke, eventuell NSG-Ausweisung „Altendorfer Klippen“) • Berücksichtigung der grenzübergreifenden Biotopverbundplanungen in den Ökosystemnetzen des Thüringer Biotopverbundkonzeptes (12/2015), z.B. im Harz, am Kyffhäuser, in der Unstrutau, im Naturraum Schmücke-Finne-Triasland, in den Flußtälern der Ilm, der Saale und der Elster, am Zeitzer Forst u.a.) • grenznahe Waldgebiete ohne forstliche Nutzung • avifaunistisch bedeutsame Gebiete (ABG) bei Festlegungen zu konfliktreichen Infrastrukturmaßnahmen (z.B. Goldene Aue, Stausee Kelbra, Altes Ried bei Artern)		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
• Berücksichtigung der für den Bundesindikator ermittelten grenzübergreifenden und grenznahen „Unzerschnittenen verkehrsarmen Räume“ Thüringens		
Stellungnehmer ID: 859 Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft Hinweis (BE-ID: 5896): Hinweise aus der Stellungnahme vom 20.06.23 zum Scoping: Aufgrund des Planungsmaßstabs des Landesentwicklungsplans ist davon auszugehen, dass Objekte mit erhöhter Raumwirkung, die über die Landesgrenzen Thüringens hinaus die weitreichendsten Wirkungen zeigen, wenngleich im Grenzgebiet auch kleinräumigere Wechselwirkungen von Maßnahmen und Kulturdenkmälern nicht auszuschließen sind. Besonders verwiesen sei auf das historische Unstrut-Helme-Meliorationssystem, dessen ausgewählte Sachteile in Thüringen den Status eines Kulturdenkmals darstellen. Kulturdenkmale, auch solche außerhalb des Landes Sachsen-Anhalt sind bei der Aufstellung des Landesentwicklungsplans zu berücksichtigen. Die Belange der archäologischen Denkmalpflege Thüringens sind immer dann betroffen, wenn im Rahmen der künftigen Realisierung von Einzelmaßnahmen des Landesentwicklungsplans Erdarbeiten auf dem Territorium des Freistaats Thüringen erforderlich werden (z.B. Ortsumfahrung Eckartsberga). Folglich sind die Planungsunterlagen der Einzelvorhaben dem Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (TLDA) als Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme einzureichen. Die Prüfung des Vorhabens durch die Fachbehörde zielt auf eine Lösung zur Erhaltung der von der Baumaßnahme jeweils betroffenen archäologischen Denkmale. Ist das nicht möglich, oder werden neue Bodendenkmale entdeckt, empfiehlt das TLDA den Abschluss eines Vertrages zur Umsetzung einer denkmalpflegerischen Zielstellung, in dem, wenn erforderlich, die Durchführung archäologischer Ausgrabungen durch das TLDA mit dem jeweils zuständigen Planungsträger geregelt wird. In dieser Form und Vorgehensweise befindet sich der Neubau der Ortsumfahrung Eckartsberga in Vorbereitung, hier liegt ein entsprechender Vereinbarungsentwurf vor.	Teil B Kapitel: 6. Energieversorgung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Im Rahmen der Umsetzung einer konkreten Maßnahme, die Auswirkungen auf den Freistaat Thüringen haben könnte, erfolgt eine Abstimmung mit den betroffenen Trägern öffentlicher Belange des Freistaats Thüringen (z. B. Straßenbauverwaltung oder Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie).

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 859 Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft	Teil B Kapitel: 6.3 Leitungsnetze Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 5288): Bei der Entwicklung der Leitungsnetze (S. 191ff. der textlichen Erläuterungen) sind weitere Auswirkungen auf die Umgebung von Kulturdenkmalen im Freistaat Thüringen, z. B. in der Goldenen Aue, in deutlich stärkerem Ausmaß als bisher zu erwarten. Diese sollten im weiteren Planungsverlauf einer vertiefenden Betrachtungsweise unterzogen werden.		Begründung: Die Bewertung der Auswirkungen von Leitungstrassen auf die Umwelt erfolgt im Zuge des Planfeststellungsverfahrens und fällt somit nicht in den Regelungsbereich des LEP. Im Rahmen dieses Verfahrens werden zudem relevante Belange, wie der Denkmal- und Landschaftsschutz, geprüft und berücksichtigt. Es wird darauf hingewiesen, dass solche Belange im Verfahren umfassend und detailliert bewertet werden, sodass eine vertiefende Betrachtung im weiteren Planungsverlauf gewährleistet ist.
Stellungnehmer ID: 859 Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft	Teil B Kapitel: Teil B – Textliche Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 5452): Hinweis aus der Stellungnahme vom 13.05.22: 1.6 Hinweis auf das Netzausbauvorhaben 380-kV-Freileitung Schraplau/Obhausen-Wolkramshausen-Vieselbach (Netzanbindung Südharz) Von der geplanten 380-kV-Freileitung Schraplau/Obhausen-Wolkramshausen-Vieselbach (Netzanbindung Südharz) sind sowohl Sachsen-Anhalt als auch Thüringen betroffen. Derzeit läuft das Bundesfachplanungsverfahren. Für den Abschnitt Nord (Schraplau/Obhausen - Wolkramshausen) wurde u.a. der Umgebungsschutz des Kulturerbestandorts „Kyffhäuser - Burganlage und Denkmal“ (s.o.) angesprochen. Die Festlegung des Trassenverlaufs des 50Hertz-Leitungsbauvorhabens erfolgt erst mit Abschluss der jeweiligen Planfeststellungsverfahren. Bis zum Vorliegen der Planfeststellungsbeschlüsse sind die Trassenkorridore aus der Bundesfachplanung beispielsweise von der Errichtung von Windenergieanlagen freizuhalten. In jedem Fall sind die Abstandsregelungen und sonstigen Vorgaben der DIN EN 50341-2-4:2016 zur geplanten Freileitung zu beachten.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 859 Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft	Teil B Kapitel: 5.3.3 Straßenverkehr	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Gesamtes Kapitel		
Hinweis (BE-ID: 5950): Hinweis aus der Stellungnahme vom 13.05.22: 3.2 Bereich Straße Bei der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt sollen aus netzplanerischer Sicht die nachfolgend aufgeführten Planungen und das aktuelle Straßennetz des Freistaats Thüringen beachtet werden: 3.2.4 Straßennetz in Thüringen Kleinere Maßnahmen der Erhaltung bzw. des Radwegebaus werden bei Bedarf direkt mit der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt abgestimmt.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 859 Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft Hinweis (BE-ID: 3905): In die Erarbeitung der Stellungnahme wurden die Thüringer Staatskanzlei und alle Thüringer Ministerien einbezogen. Diese haben ebenso wie das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (TMIL), soweit erforderlich, ihre nachgeordneten Behörden beteiligt (u. a. Thüringer Landesverwaltungsamt -TLVwA- als obere Landesplanungsbehörde und obere Luftfahrtbehörde; Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum -TLLLR-, Thüringer Landesamt Bau und Verkehr -TLBV-, Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz -TLUBN-). Im Ergebnis der Prüfung bestehen folgende Anregungen und Hinweise:	Teil B Kapitel: Teil B – Textliche Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 859 Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft Hinweis (BE-ID: 5466): Hinweis aus der Stellungnahme vom 13.05.22: Zu den inhaltlichen Schwerpunkten der Fortschreibung für das LEP Sachsen-Anhalt bestehen nachfolgende Hinweise: 7.1 Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse und Sicherung der Grundversorgung und Daseinsvorsorge sowie Siedlungsentwicklung	Teil B Kapitel: 4. Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Die Einzugs- und Versorgungsbereiche überschreiten oft die Landesgrenze, selbst im Bildungs- (z.B. Einzugsbereich von Schulpforta auch in Thüringen) und Kulturbereich (z.B. Burgen/Schlösser im Saaletal, Kyffhäuser) und haben somit Einfluss bzw. Folgewirkungen auf Erhalt und Ausbau von Infrastrukturen wie z.B. bei der in Planung befindlichen Ortsumgehung von Eckartsberga/Burgenlandkreis, welche auch eine erhebliche Nutzung von Bereichen im Freistaat Thüringen nach sich zieht.		
Stellungnehmer ID: 859 Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft Hinweis (BE-ID: 3918): 5. Belange der abfallrechtlichen Zulassungen sowie der abfallrechtlichen Überwachung Die bisherige Stellungnahme bzgl. der Belange der abfallrechtlichen Zulassungen sowie der abfallrechtlichen Überwachung vom 22. Juni 2023 behält weiterhin Gültigkeit. In den vorgelegten Unterlagen zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt wurde das Thema „Grundwasseranstieg“ nicht betrachtet. Aus Sicht des TLUBN, Referate 64 und 74 wird - unabhängig von der Erweiterung des Tagebaues Profen/Domsen - eine Erweiterung des Untersuchungsraums Grundwasser für die bereits mit Schreiben vom 22. Juni 2023 benannten Deponien gefordert. Die Deponieflächen sind in den Untersuchungsraum einzubeziehen.	Teil B Kapitel: 5.4 Kreislauf- und Entsorgungswirtschaft Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Aspekte des Grundwasseranstiegs im Zusammenhang mit der Planung neuer Deponien werden im Rahmen des Deponiezulassungsverfahrens betrachtet und sind insofern kein Regelungsgegenstand des Landesentwicklungsplans. Im Rahmen von Deponiezulassungsverfahren werden auch die entsprechenden Untersuchungsräume festgelegt. Die Ergebnisse dieses Verfahrens werden bei einer evtl. räumlichen Sicherung eines neuen Deponiestandortes von der Regionalplanung berücksichtigt.
Stellungnehmer ID: 859 Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft Hinweis (BE-ID: 3920): 7. Belange der Denkmalpflege Sämtliche historisch geprägten Landschaftsräume Sachsen-Anhalts an der 296 Kilometer langen Grenze zum Freistaat Thüringen haben starke	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Die Aufgabe der Raumordnung im Bereich der Windenergie besteht darin, geeignete Flächen für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Dies

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Bezüge zum Bestand der Kulturdenkmale der Bau- und Kunstdenkmalpflege in Thüringen, zumal durch politisch-administrative Veränderungen bis weit in das 20. Jahrhundert hinein viele Bereiche zwischen den Vorgängern der heutigen beiden Bundesländer wechselten, zum Teil mehrfach. Hierbei sind auf der thüringischen Seite heute die Planungsregionen Nord-, Mittel- und Ostthüringen mit den Landkreisen Nordhausen, Kyffhäuserkreis, Sömmerda, Weimarer Land, Saale-Holzland-Kreis, Greiz und Altenburger Land sowie die kreisfreie Stadt Gera betroffen. Es handelt sich um die zweitlängste Grenze des Freistaats Thüringen zu einem benachbarten Bundesland. Die Entwicklungsziele zur Windenergie (S. 171ff. der textlichen Erläuterungen) berühren Belange des Umgebungsschutzes von Kulturdenkmalen im Freistaat Thüringen. Die Orientierung auf Konzentrations- und Vorrangplanung ist angesichts der bundesrechtlichen Vorgaben generell zu begrüßen. In Bezug auf den Wegfall von Höhenbeschränkungen sollten die Auswirkungen auf die Kulturdenkmale auf der Höhe des Kyffhäusers, insbesondere das Kyffhäuser-Denkmal, im weiteren Planungsverlauf einer vertiefenden Betrachtungsweise unterzogen werden.		umfasst die Identifizierung und Ausweisung von Vorranggebieten, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen mit möglichst geringen Umweltbelastungen und möglichst ohne erhebliche negative Auswirkungen auf andere Nutzungen und Raumfunktionen erfolgt, soweit dies auf der Ebene der Regionalplanung absehbar ist. Ziel der raumordnerischen Steuerung ist es, die Windenergienutzung effizient zu gestalten und gleichzeitig potenzielle Konflikte mit anderen Nutzungen oder schutzwürdigen Bereichen zu minimieren. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Durch die raumordnerische Steuerung der Windenergie und die Festlegung von Windenergiegebieten auf der Ebene der Regionalplanung soll die Begrenzung negativer Auswirkungen auf den Natur-, Arten-, Umwelt- und Gesundheitsschutz ermöglicht werden.
Stellungnehmer ID: 859 Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft Hinweis (BE-ID: 5904): Hinweise aus der Stellungnahme vom 20.06.23 zum Scoping: Im Übrigen verweise ich auf meine Stellungnahme vom 13. Mai 2022, die weiterhin Gültigkeit behält. Auszug aus der Stellungnahme 1.3 Hinweis zur Berücksichtigung der Kulturerbestandorte von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung. Mit dem Landesentwicklungsprogramm 2025 (LEP) Thüringen, Ziel 1.2.3 wurden Kulturerbestandorte von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung bestimmt. Der diesbezügliche Umgebungsschutz ist auf Ebene der Regionalpläne zu konkretisieren. In	Teil B Kapitel: 2.2 Kulturlandschaften, kulturelles Erbe Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Im Rahmen der Erarbeitung einer konsistenten und nachvollziehbaren Planungskonzeption, die den allgemeinen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebots entspricht, erfolgt in der Regel eine intensive Abstimmung mit allen Kommunen sowie den benachbarten Regionalen Planungsgemeinschaften.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
diesem Zusammenhang weise ich auf die aktuellen Sachstände der Änderungsverfahren zu den Regionalplänen Nord-, Mittel- und Ostthüringen hin. Die Regionalen Planungsgemeinschaften haben sich im Zusammenhang mit der Windenergienutzung detailliert mit dem Umgebungsschutz der Kulturerbestandorte auseinandergesetzt. Die diesbezüglich ermittelten Anforderungen einiger Kulturerbestandorte in den Planungsregionen Nord- und Mittelthüringen im Grenzbereich zu Sachsen-Anhalt bitte ich zu berücksichtigen - siehe hier: [Web-Adresse anonymisiert] [Web-Adresse anonymisiert]		
Stellungnehmer ID: 859 Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft	Teil B Kapitel: 5.3.3 Straßenverkehr Z 5.3.3-2 Vorhaben des Bundesverkehrswegeplans 2030 und Investitionsgesetz Kohleregionen	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 5270): 2. Verkehrsfachliche Belange		Begründung: Das Vorhaben Bundesstraße 87 Ortsumgehung Eckartsberga ist Bestandteil des Fernstraßenausbaugesetzes und des Investitionsgesetzes Kohleregionen. Somit besteht ein gesetzlicher Planungsauftrag und wird im LEP entsprechend berücksichtigt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.3.3-4 und Z 5.3.3-6
Die Stellungnahme vom 13. Mai 2022 im Rahmen der Information zu den allgemeinen Planungsabsichten behält weiterhin Gültigkeit. Die darin aufgeführten Links werden nachfolgend aktualisiert. Darüber hinaus werden in Würdigung des vorliegenden ersten Entwurfs zum LEP Sachsen-Anhalt ergänzend nachfolgende Hinweise und Anregungen vorgebracht. 2.1 Bereich Straße Beim ersten Entwurf zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt sollen aus netzplanerischer Sicht die nachfolgend aufgeführten Planungen und das aktuelle Straßennetz des Freistaats Thüringen beachtet werden: 2.1.1 Vorhaben des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen 2016 (entsprechend der Projektdossiers in PRINS vgl.: [Web-Adresse anonymisiert]) Ergänzend zur Stellungnahme vom 13. Mai 2022 wird auf die BVWP Maßnahme B 87 OU Eckartsberga – Vordringlicher Bedarf der Straßenbauverwaltung Sachsen-Anhalt mit teilweisem Verlauf auf thüringischem Gebiet hingewiesen.		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 859 Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft Hinweis (BE-ID: 5468): Hinweis aus der Stellungnahme vom 13.05.22: 7.3 Ausbau erneuerbarer Energien Es ist auf die länderübergreifende Betroffenheit für Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung (insbesondere in den Bereichen Unterharz, Kyffhäuser, Saale-Unstrut-Region) und die Überlagerung mit kulturellen und touristischen Funktionen durch Windenergie und großflächige Photovoltaik hinzuweisen. Zum Beispiel wären zu nennen: Repowering an Nordseite des Kyffhäusers, Windenergiestandorte oberhalb der Täler von Saale und Unstrut, Ausbau der Höchstspannungsleitung BBPIG V44 Schraplau-Wolkramshausen im Bereich Goldene Aue/Kyffhäuser.	Teil B Kapitel: 2.2 Kulturlandschaften, kulturelles Erbe Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Die Aufgabe der Raumordnung im Bereich der Windenergie besteht darin, geeignete Flächen für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Dies umfasst die Identifizierung und Ausweisung von Vorranggebieten, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen mit möglichst geringen Umweltbelastungen und möglichst ohne erhebliche negative Auswirkungen auf andere Nutzungen und Raumfunktionen erfolgt, soweit dies auf der Ebene der Regionalplanung absehbar ist. Ziel der raumordnerischen Steuerung ist es, die Windenergienutzung effizient zu gestalten und gleichzeitig potenzielle Konflikte mit anderen Nutzungen oder schutzwürdigen Bereichen zu minimieren. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Durch die raumordnerische Steuerung der Windenergie und die Festlegung von Windenergiegebieten auf der Ebene der Regionalplanung soll die Begrenzung negativer Auswirkungen auf den Natur-, Arten-, Umwelt- und Gesundheitsschutz ermöglicht werden. Der Ausbau der Höchstspannungsleitung gemäß BBPIG-Vorhaben Nr. 44 (Schraplau–Wolkramshausen) obliegt der zuständigen Bundesnetzagentur sowie dem Übertragungsnetzbetreiber 50Hertz.
Stellungnehmer ID: 859 Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft Hinweis (BE-ID: 5467): Hinweis aus der Stellungnahme vom 13.05.22: 7.2 Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel Folgende Beispiele mit Auswirkungen auf Kulturdenkmale im Land Thüringen seien hierzu skizziert: Regenärmste Region in Deutschland: Raum Artern (Thüringen) und angrenzende Gebiete (nicht zuletzt in Sachsen-Anhalt) - Bedeutung des länderübergreifenden historischen Unstrut-Helme-Meliorationssystems	Teil B Kapitel: 2.2 Kulturlandschaften, kulturelles Erbe Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Das länderübergreifende historische Unstrut-Helme-Meliorationssystem und die Bergbaufolgelandschaft im Bereich Zeitz/Altenburg sind nicht Regelungsgegenstand des LEP. Dem Schutz dieser Kulturdenkmale als Kulturlandschaftselemente wird raumordnerisch mit den Festlegungen in Kapitel 2.2 Rechnung getragen. Demzufolge soll die Identifizierung der die Kulturlandschaften bestimmenden Merkmale durch die Träger der Regionalplanung unter Einbeziehung aller

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
(Überprüfung/Erhaltung von Sachteilen als Kulturdenkmal); Neunutzung/Renaturierung von Bergbaufolgelandschaften im Bereich Zeitz/Altenburg (Überprüfung/Erhaltung von Sachteilen als Kulturdenkmal)		relevanten Akteurinnen und Akteure erfolgen, was die länderübergreifende Beteiligung bei länderübergreifend relevanten Elementen einschließt.
Stellungnehmer ID: 859 Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft	Teil A Kapitel: 2. Konzeptioneller Rahmen – Strategische Handlungsfelder Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 5907): Hinweise aus der Stellungnahme vom 22.06.23 zum Scoping: Belange des wasserrechtlichen Vollzugs Es wäre denkbar, ergänzend zu den Ausführungen zur Trinkwasserversorgung unter „Handlungsfeld 3 - Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel aktiv gestalten“ (Seite 17) den Trinkwasserschutz als eigenständigen Belang auch im Umweltbericht zu behandeln		Begründung: Das Schutzgut Wasser umfasst den chemischen, physikalischen und strukturellen Zustand der Oberflächen-, Küsten- und Grundwässer sowie auch entsprechende Wasserschutzgebiete. Innerhalb dieses Schutzgutes wird der Belang Trinkwasserschutz behandelt.
Stellungnehmer ID: 859 Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft	Teil B Kapitel: Festlegungskarte 1 – Raumstruktur Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 3907): Die Darstellung des TEN - Kernnetzes in der Festlegungskarte 1 soll geprüft und überarbeitet werden. Zum TEN-V Kernnetz gehören die Schienenverbindungen Berlin – Halle/Leipzig – Erfurt – Nürnberg – München – Verona – Palermo sowie die Bundesautobahn A 9. Die aktuelle schematische Darstellung des Kernnetzes in Festlegungskarte 1 wird diesem Umstand nicht gerecht und führt mit der „Bündelung“ in einem Strang zu Irritationen.		Begründung: In der Festlegungskarte 1 - Raumstruktur entfällt die nachrichtliche Übernahme zum TEN-Kernnetz. Die Darstellung aller Sachsen-Anhalt berührenden Verkehrskorridore des TEN-Kernnetzes differenziert nach Verkehrsträgern würde die Lesbarkeit der Karte erheblich einschränken. Die überregionalen Verbindungs- und Entwicklungsachsen tragen dem transeuropäischen Verkehrsnetz als raumbedeutsame Planung der Europäischen Union Rechnung.
Stellungnehmer ID: 859 Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft	Teil B Kapitel: 5.3.3 Straßenverkehr Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 5949):		Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hinweis aus der Stellungnahme vom 13.05.22: 3.2 Bereich Straße Bei der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt sollen aus netzplanerischer Sicht die nachfolgend aufgeführten Planungen und das aktuelle Straßennetz des Freistaats Thüringen beachtet werden: 3.2.4 Straßennetz in Thüringen Das aktuelle Thüringer Straßennetz, z. B. Abstufung der B 86 Sangerhausen - Artern zur L 3086, sollen berücksichtigt werden. (Die Straßenkarte 2022 wird voraussichtlich im Mai 2022 veröffentlicht.) Link: [Web-Adresse anonymisiert]		Der Hinweis zur Herabstufung der Bundesstraße 86 Sangerhausen - Artern zur Landesstraße 3086 wird in der Hauptkarte berücksichtigt.
Stellungnehmer ID: 859 Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft	Teil B Kapitel: 5.3 Verkehr und Mobilität Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 5454): Hinweis aus der Stellungnahme vom 13.05.22: 3.1 Bereich Schiene/ÖPNV Bezüglich der Weiterentwicklung des länderübergreifenden Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) steht der Freistaat Thüringen, hier insbesondere Referat 37 des Thüringer Landesamts für Bau und Verkehr (TLBV) im ständigen engen Austausch mit der Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH (NASA) als zuständigen Aufgabenträger für den SPNV im Land Sachsen-Anhalt. Die entsprechenden aktuellen Planungen sind der NASA somit bekannt. Der Freistaat Thüringen bereitet derzeit die Fortschreibung des Nahverkehrsplans für den SPNV im Freistaat Thüringen 2023-2027 vor. Das Land Sachsen-Anhalt wird im Rahmen des für das I. Quartal 2023 geplanten gesetzlichen Anhörungsverfahrens beteiligt. Der Grundsatz G 55 des Landesentwicklungsplans 2010 des Landes Sachsen-Anhalt "Die Einbindung der Thüringer Städtereihe in das Regio-S-Bahn-System Mitteldeutschland soll angestrebt werden." steht nicht in Übereinstimmung mit den aktuellen Zielen des Freistaats Thüringen zur Weiterentwicklung des SPNV in Thüringen. Es wird um enge Abstimmung mit der Abteilung Verkehr des TMIL sowie dem TLBV gebeten.		Begründung: Die entsprechende Passage aus dem LEP 2010 ist nicht Bestandteil des 1. Entwurfs des LEP. Insofern hat die Anmerkung lediglich Hinweischarakter.

Übersicht über die Abwägung der Hinweise zum Ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 859 Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft Hinweis (BE-ID: 5458): Hinweis aus der Stellungnahme vom 13.05.22: 3.2.3 Radverkehr Das Radverkehrskonzept 2.0 und die im Radroutenplaner Thüringen hinterlegten grenzüberschreitenden Radverkehrsverbindungen (Saale-, Elster-, Unstrut-Radweg) sollen in die Planung mit einbezogen werden. Link: [Web-Adresse anonymisiert] <[Web-Adresse anonymisiert] > <[Web-Adresse anonymisiert] <[Web-Adresse anonymisiert] > > und [Web-Adresse anonymisiert] >	Teil B Kapitel: 5.3.8 Rad- und Fußverkehr Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Festlegung wird entsprechend der Tatsache ergänzt, dass bei der Erstellung und Fortschreibung von Mobilitätskonzepten länderübergreifende und interkommunale Verkehrsbeziehungen zu berücksichtigen sind. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass bei der Planung des Landesradverkehrsnetzes der Freistaat Thüringen beteiligt wurde. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.8-2
Stellungnehmer ID: 859 Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft Hinweis (BE-ID: 5453): Hinweis aus der Stellungnahme vom 13.05.22: 2. Belange der Landwirtschaft und Agrarstruktur Es wird darauf hingewiesen, dass insbesondere Vorranggebiete für Windenergie oder Planungen bezüglich Photovoltaikfreiflächenanlagen in den grenznahen Bereichen zu Thüringen auch mit dem Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum abzustimmen sind.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 859 Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft Hinweis (BE-ID: 3917): 4. Belange des Wasserrechtlichen Vollzugs Das TLUBN, Referat 53 bündelt für die Belange der Abteilung 5 und den unteren Wasserbehörden die Stellungnahme in Raumverträglichkeitsprüfungen (bisher: Raumordnungsverfahren) und zur Aufstellung/Änderung von Raumordnungsplänen. Entlang der Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt gibt es mehrere	Teil B Kapitel: 7.2.3 Gewässerschutz Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit die Versorgung der Volkswirtschaft mit dem jeweiligen Rohstoff zu sichern. Es werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen. Diese Aspekte sind Gegenstand des jeweiligen bergrechtlichen oder

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Wasserschutzgebiete in Thüringen, die die Landesgrenze berühren oder über die Landesgrenze hinausgehen. Im Einzelnen handelt es sich um die Wasserschutzgebiete WSG Kyffhäuser, WSG Roßleben, WSG Rothenberga-Rastenberg, WSG Tiefes Tal, WSG Bad Sulza, WSG Bornwiesen Kaatschen, WSG Wethautal und WSG Elsteraue Crossen. Die Lage und räumliche Ausdehnung dieser genannten Schutzgebiete (Karte Wasser- und Heilquellenschutzgebiete) kann im Kartendienst des TLUBN nachgeschlagen werden. Hinzuweisen ist auf die sogenannten Bergbaufolgelandschaften der Bergbauggebiete (z. B. Vereinigtes Schleenhein, Profen/Domsen, Peres) in Sachsen und Sachsen-Anhalt und des damit in Zukunft verbundenen Grundwasserwiederanstiegs. Diesbezüglich ist ein hydrogeologisches Großraummodell Süd (HGMS) mit mehreren Lupen für die gesamte grenzüberschreitende Region berechnet worden und bezieht daher auch weite Teile Thüringens mit ein. Aus Sicht des TLUBN, Referat 53 ist es zwingend erforderlich, diese speziellen Auswirkungen des Landesentwicklungsplans auch auf den Freistaat Thüringen zu untersuchen. Für die o. g. Wasserschutzgebiete ist der zu erwartende Grundwasserstand und die zu erwartende Grundwasserbeschaffenheit während und nach Flutung der Braunkohleseen zu prognostizieren.		immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Auswirkungen eines möglichen Grundwasseranstieges nach Abschluss der Braunkohlengewinnung im Bereich des derzeit noch aktiven Braunkohlenbergbaus Profen/ Domsen werden im Rahmen der bergrechtlichen Betriebsplanung berücksichtigt. Raumordnerische Vorgaben zum Wasserhaushalt nach Tagebauende beinhaltet das Regionale Teilgebietsentwicklungsprogramm "Profen" (1996), welches derzeit von der hierfür zuständigen Regionalen Planungsgemeinschaft Halle fortgeschrieben wird. Im Rahmen der durchzuführenden Umweltprüfung werden vrsf. auch mögliche länderübergreifende (Umwelt-)Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und auf die aufgeführten Wasserschutzgebiete betrachtet.
Stellungnehmer ID: 859 Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft Hinweis (BE-ID: 5448): 1.2 Allgemeiner Hinweis zu den Regionalplänen Nord-, Mittel- und Ostthüringen Ergänzend weise ich auf die Änderungsverfahren zu den Regionalplänen Nord-, Mittel- und Ostthüringen und die diesbezüglichen Entwürfe aus den Jahren 2018 bzw. 2019 hin. Informationen zum jeweiligen Verfahrensstand können unter [Web-Adresse anonymisiert] abgerufen werden.	Teil B Kapitel: Teil B – Textliche Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 859 Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
	Gesamtes Kapitel	
Hinweis (BE-ID: 3919): 6. Belange der Geologie und Rohstoffgeologie Die bisherige Stellungnahme bzgl. der Belange Geologie/Rohstoffgeologie vom 22. Juni 2023 behält weiterhin Gültigkeit.		Begründung: Die Stellungnahme vom 22.06.2023 wurde zur Kenntnis genommen und entsprechend gewürdigt.
Stellungnehmer ID: 859 Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 5450): Hinweis aus der Stellungnahme vom 13.05.22: 1.4 Hinweis zu Schutz und Nutzung des Freiraums, hier Rohstoffsicherung In den allgemeinen Planungsabsichten wird unter Punkt 6 darauf verwiesen, dass die Konkurrenz unterschiedlicher Raumnutzungsansprüche nimmt auch im Land Sachsen-Anhalt stetig zunehmen. Um den Freiraum zu schützen, die Flächenneuanspruchnahme zu reduzieren und gleichzeitig die vielfältigen Nutzungen des Raums zu ermöglichen, bedürfte es einer konfliktminimierenden raumordnerischen Steuerung. Landesplanerische Handlungserfordernisse würden hierbei u.a. auch im Bereich Rohstoffsicherung gesehen. In diesem Zusammenhang wird auch mit Blick auf die sich aus den aktuellen Entwicklungen (Stichworte: Kohleausstieg, Ukrainekrieg) ergebenden wachsenden Begehrlichkeiten bezüglich einer vermehrten und langfristig gesicherten Versorgung mit Naturgips aus dem Südharz verwiesen. Im Rahmen der Arbeit des Raumentwicklungsausschusses bzw. der dortigen Arbeitsgruppe Rohstoffe wurde durch den Vertreter Niedersachsens eine Prüfung angeregt, ob ggf. länderübergreifende Gips-Abbaukonzepte eine Option wären, um einseitige Lasten zu verringern (vgl. Protokollentwurf zur 11. Sitzung des MKRO-Raumentwicklungsausschusses am 17./18. März 2022). Eine engere Ländergrenzen übergreifende Abstimmung zum Thema Gewinnung von Naturgips im Südharzer Gipskarstgürtel wird von Thüringen ausdrücklich begrüßt.		Begründung: Im Rahmen der Aufstellung des neuen Landesentwicklungsplans wurden von der Fachplanung keine Gips-Lagerstätten für eine Festlegung als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung vorgeschlagen, da im Bereich des Südharzes zwar ein Gips-Vorkommen bekannt ist, dieses jedoch noch nicht hinreichend erkundet ist. Aufgrund des fehlenden Erkundungsstandes wurden in den raumordnerischen Abwägungsprozess keine Gips-Lagerstätten eingestellt und folglich auch keine entsprechenden Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert. Aufgrund der hohen Bedeutung von Naturgips für die Versorgung der Volkswirtschaft nach Wegfall des REA-Gipses und unter Berücksichtigung der bisherigen Erkundungsergebnisse, welche eine wirtschaftliche Gewinnung des Rohstoffes in diesem Raum möglich erscheinen lassen, wird das Vorranggebiet für Natur und Landschaft Nr. XVIII Südharzrand im Bereich südlich der Ortslage Breitungen minimal verkleinert. Somit soll insbesondere der Regionalplanung die Möglichkeit gelassen werden, bei Vorliegen eines abschließenden und hinreichenden Erkundungsstandes, die Festlegung eines Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung für Gips im Rahmen der Anpassung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Harz an den neuen Landesentwicklungsplan zu prüfen. Trotz des hohen naturschutzfachlichen Wertes dieses Gebietes sollte aus landesplanerischer Sicht eine solche Festlegung, bei Vorliegen aller Voraussetzungen, aufgrund des steigenden wirtschaftlichen Bedarfs an diesem Rohstoff und seine geringe Verbreitung in Sachsen-Anhalt von der Regionalplanung unter abwägender Berücksichtigung aller relevanten Belange erwogen werden. Die Priorisierung dieser Teilfläche für den Belang des Natur- und Landschaftsschutzes wird zurückgenommen, da keine raumordnerische Letztentscheidung getroffen werden soll, ohne einen umfassenden Kenntnisstand über alle raumbeanspruchenden Belange

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		vorliegen zu haben. In diesem Bereich wird daher im 2. Entwurf eine "Weiβfläche" belassen. Sollten in Sachsen-Anhalt abbauwürdige Vorkommen identifiziert und anschließend raumordnerisch als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung priorisiert werden, kann eine länderübergreifende, fachplanerische Abstimmung sinnvoll sein. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.2-5 und Z 7.1.4-3.
Stellungnehmer ID: 859 Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft Hinweis (BE-ID: 5894): Hinweise aus der Stellungnahme vom 20.06.23 zum Scoping: 2. Belange der Denkmalpflege Grundsätzliche Hinweise der Bau- und Kunstdenkmalpflege wurden bereits in der Stellungnahme des TMIL zu den allgemeinen Planungsabsichten der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans für Sachsen-Anhalt vorgebracht. Diese haben allgemeine Aussagekraft und somit Bestand.	Teil B Kapitel: 2.2 Kulturlandschaften, kulturelles Erbe Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 859 Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft Hinweis (BE-ID: 5912): Hinweise aus der Stellungnahme vom 22.06.23 zum Scoping: Belange der Abfallwirtschaft Das Referat 74 des TLUBN ist zuständig für die Überwachung und Rekultivierung von Deponien nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG). Bedingt durch Bergbaugebiete (z.B. Vereinigtes Schleenhein, Profen/Domsen, Peres) in Sachsen und Sachsen-Anhalt an der Landesgrenze zu Thüringen und der damit verbundenen Grundwasserabsenkung bzw. Grundwasseranhebung mit der Flutung der Tagebauseen bestehen bereits Probleme an verschiedenen Thüringer Deponien. Durch die o. g. Flutung der Braunkohletagebauseen in Verbindung mit der	Teil B Kapitel: Teil B – Textliche Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Mit dem Landesentwicklungsplan werden keine Festlegungen zu möglichen Flutungen von Tagebauen getroffen. Raumordnerische Regelungen zur Nachnutzung und Sanierung ehemaliger oder noch im Abbau befindlicher Braunkohletagebaue enthalten die Regionalen Teilgebietsentwicklungspläne (TEP) gem. § 10 Landesplanungsgesetz, welche von den jeweils räumlich zuständigen Regionalen Planungsgemeinschaften erarbeitet werden. Die für den Süden Sachsen-Anhalts relevanten TEPs Amsdorf, Profen, Geiseltal und Merseburg-Ost werden derzeit von der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle fortgeschrieben.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Beendigung der Grundwasserhaltung ist auch in Thüringen mit einer weiteren Erhöhung des Grundwasserspiegels zu rechnen. Diesbezüglich ist ein hydrogeologisches Großraummodell Süd (HGMS) für die Gesamtregion berechnet worden. Dieses Modell bezieht auch weite Teile Thüringens mit ein. Durch die Erhöhung des Grundwasserspiegels kann es zu einer Auswaschung von Schadstoffen aus den Deponien kommen. Dies würde für die Schutzgüter Boden und Wasser negative Auswirkungen nach sich ziehen.		
Stellungnehmer ID: 859 Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft Hinweis (BE-ID: 3916): 3. Belange der Wasserwirtschaft Die bisherige Stellungnahme bzgl. der Belange der Wasserwirtschaft vom 22.Juni 2023 behält weiterhin Gültigkeit.	Teil B Kapitel: 7.1.3 Wasserwirtschaft Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 859 Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft Hinweis (BE-ID: 5905): Hinweise aus der Stellungnahme vom 22.06.23 zum Scoping: Belange der Wasserwirtschaft Die Abteilung 4 des Thüringer Landesamts für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) nimmt nicht als verwaltende Stelle des wasserwirtschaftlichen Grundbesitzes der öffentlichen Hand Stellung. Die fachlichen Anforderungen, die sich aus der Gewässerunterhaltung des Referates 44, Gewässerunterhaltung, bzw. aus den eigenen Planungen der Referate 43, Flussgebietsmanagement, und 45, Wasserbau, ergeben, sind im Fall, dass wasserwirtschaftlicher Grundbesitz des Freistaats Thüringen betroffen ist, auch als Stellungnahme des Grundstückseigentümers zu werten. Die weiteren privatrechtlichen Belange (Kauf, Verkauf, Dienstbarkeiten, Auflösung von Pachtverträgen etc.), die bei einer Projektumsetzung erforderlich werden, hat der Projektträger im Zuge der (Teil-)Projektumsetzung mit den Betroffenen gesondert abzustimmen und zu vereinbaren.	Teil B Kapitel: 7.1.3 Wasserwirtschaft Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 859 Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft Hinweis (BE-ID: 5447): Hinweis aus der Stellungnahme vom 13.05.22: 1.1 Allgemeiner Hinweis zum Landesentwicklungsprogramm Thüringen Mit Beschluss der Landesregierung Thüringen vom 18. Januar 2022 wurde das Verfahren zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025 eingeleitet. Die Änderung soll sich auf diejenigen Regelungen beschränken, die einer aktuellen Überarbeitung bedürfen. Insbesondere die zurückliegenden Gemeindeneugliederungen sowie die dynamische Entwicklung im Themenbereich Energie machen eine Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms in den damit direkt zusammenhängenden Abschnitten erforderlich. Die thematischen Schwerpunkte der Teilfortschreibung sind der Unterrichtung im Zuge der Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten, welche Ihnen mit Schreiben vom 21. Januar 2022 zugegangen ist, zu entnehmen (vgl. auch Thüringer Staatsanzeiger Nr. 7/2022). Es ist vorgesehen, die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms als Rechtsverordnung bis zum Ende der Legislaturperiode abzuschließen.	Teil B Kapitel: Teil B – Textliche Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 859 Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft Hinweis (BE-ID: 5893): Hinweise aus der Stellungnahme vom 20.06.23 zum Scoping: 1. Naturschutz und Landschaftspflege Die Unterlagen wurden hinsichtlich der möglichen grenzübergreifenden Auswirkungen von zu erwartenden Festlegungen auf Belange von Naturschutz und Landschaftspflege in Thüringen geprüft. Für den Fall räumlich konkretisierender Festlegungen zur Freiraumsicherung, z.B. hinsichtlich Biotopverbund, aber auch zu infrastrukturellen Planungsabsichten (Verkehrsprojekte, Energiegewinnung [insbesondere erneuerbarer Energien], Leitungsbau, große Industrie- und Gewerbegebiete, Rohstoffgewinnung, technische Wasserbaumaßnahmen	Teil B Kapitel: 6. Energieversorgung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Die Berücksichtigung aller gesetzlichen Vorgaben zum Umwelt- und Naturschutz ist ein integraler Bestandteil der Planungen. Während im Rahmen der Planung von Verkehrsprojekten oder Leitungen dies jeweils im Zuge der Bundesfachplanung und/oder Planfeststellung erfolgt, ist dies auch Gegenstand der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung durch die Regionalplanung sowie Bestandteil der kommunalen Bauleitplanung bei der Ausweisung von Flächen für Freiflächensolaranlagen bzw. für Industrie- und Gewerbegebiete.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
usw.) wird um Beachtung folgender grenzübergreifend relevanter Belange des Naturschutzes bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens gebeten. Sofern erforderlich, können diesbezügliche Daten bereitgestellt werden. 1.1 Besonders geschützte Gebiete • vorhandene Schutzgebiete im Grenzbereich mit Anschluss an vergleichbare Strukturen in Sachsen-Anhalt (z.B. LSG Rastenberg, LSG Unstrut-Triasland, NSG Alter Stolberg, NSG Hohe Schrecke, Helmestausee, Zeitzer Forst und andere) • Berücksichtigung der grenznahen und eventuell –übergreifenden Natura 2000-Kulisse (insbesondere im nordwestlichen Grenzbereich Thüringens zu Sachsen-Anhalt) 1.2 Thüringer Erhaltungs- und Entwicklungsabsichten auf grenznahen Flächen mit naturschutzfachlich hohem Entwicklungspotential: • Berücksichtigung verfestigter Schutzgebietsplanungen des Freistaats Thüringen im Grenzbereich (u.a. Erweiterung des NSG Hohe Schrecke, eventuell NSG-Ausweisung „Altendorfer Klippen“) • Berücksichtigung der grenzübergreifenden Biotopverbundplanungen in den Ökosystemnetzen des Thüringer Biotopverbundkonzeptes (12/2015), z.B. im Harz, am Kyffhäuser, in der Unstrutau, im Naturraum Schmücke-Finne-Triasland, in den Flußtälern der Ilm, der Saale und der Elster, am Zeitzer Forst u.a.) • grenznahe Waldgebiete ohne forstliche Nutzung • avifaunistisch bedeutsame Gebiete (ABG) bei Festlegungen zu konfliktreichen Infrastrukturmaßnahmen (z.B. Goldene Aue, Stausee Kelbra, Altes Ried bei Artern) • Berücksichtigung der für den Bundesindikator ermittelten grenzübergreifenden und grenznahen „Unzerschnittenen verkehrsarmen Räume“ Thüringens		
Stellungnehmer ID: 859 Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft Hinweis (BE-ID: 5273): 2. Verkehrsfachliche Belange Die Stellungnahme vom 13. Mai 2022 im Rahmen der Information zu den allgemeinen Planungsabsichten behält weiterhin Gültigkeit. Die darin aufgeführten Links werden nachfolgend aktualisiert. Darüber hinaus	Teil B Kapitel: 5.3.3 Straßenverkehr Z 5.3.3-3 Vorhaben des Landesverkehrswegeplans	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.3-7

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
werden in Würdigung des vorliegenden ersten Entwurfs zum LEP Sachsen-Anhalt ergänzend nachfolgende Hinweise und Anregungen vorgebracht. 2.1 Bereich Straße Beim ersten Entwurf zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt sollen aus netzplanerischer Sicht die nachfolgend aufgeführten Planungen und das aktuelle Straßennetz des Freistaats Thüringen beachtet werden: 2.1.2 Vorhaben des Thüringer Landesstraßenbedarfsplans 2030 (LStrBPI) Hinsichtlich des Vorhabens L 1362 / L 1081 Aus- und Neubau zwischen Hartha und Baldenhain (Ortsumfahrung Hartha) wird darauf hingewiesen, dass der Abschnitt der L 1081 mit dem Bau Knotenpunkt L 1081/L 1362 (Ausbildung als Kreisverkehr) im Jahr 2024 baulich umgesetzt wird (siehe Anlage „Übersichtslageplan im Rahmen der Ausführungsplanung“ Datei: „Anlage Ü-Plan L 1362.pdf“). Link: [Web-Adresse anonymisiert]		
Stellungnehmer ID: 859 Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft Hinweis (BE-ID: 5455): Hinweis aus der Stellungnahme vom 13.05.22: 3.2 Bereich Straße Bei der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt sollen aus netzplanerischer Sicht die nachfolgend aufgeführten Planungen und das aktuelle Straßennetz des Freistaats Thüringen beachtet werden: 3.2.1 Vorhaben des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen 2016 (entsprechend der Projektdossiers in PRINS vgl.: [Web-Adresse anonymisiert]) Folgende BVWP Maßnahmen haben ggf. Auswirkungen auf das Straßennetz zwischen beiden Ländern: - B 180 OU Meuselwitz - Weiterer Bedarf, mit Planungsrecht (kein Planungsbeginn; lt. Projektdossier B 7 OU Meuselwitz) - B 88 OU Camburg - Weiterer Bedarf (kein Planungsbeginn) - B 4 OU Nordhausen - Vordringlicher Bedarf (Entwurfsplanung) - B 4 OU Niedersachswerfen - Weiterer Bedarf (Entwurfsplanung)	Teil B Kapitel: 5.3.3 Straßenverkehr Z 5.3.3-2 Vorhaben des Bundesverkehrswegeplans 2030 und Investitionsgesetz Kohleregionen	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.3.3-4 und Z 5.3.3-6

Übersicht über die Abwägung der Hinweise zum Ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
- B 4 OU Ilfeld - Weiterer Bedarf (kein Planungsbeginn)		
Stellungnehmer ID: 859 Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft	Teil B Kapitel: Hauptkarte Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 3908): Die Darstellung und Beschriftung der Bundesfernstraßen in der Hauptkarte soll überarbeitet werden. Bundesfernstraßen umfassen sowohl Bundesautobahnen als auch Bundesstraßen. In der Legende werden für Bundesautobahnen und Bundesstraßen demzufolge unterschiedliche Signaturen dargestellt. In der Hauptkarte werden die Bundesautobahnen jedoch abweichend von der Legende mit der gleichen Signatur wie die Bundesstraßen dargestellt.		Begründung: Die Darstellung der Bundesautobahnen in der Hauptkarte wird korrigiert und an die Legende angepasst. Zudem wird darauf hingewiesen, dass sich im 2. Entwurf einzelne Symbole der Hauptkarte ändern werden.
Stellungnehmer ID: 859 Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft	Teil B Kapitel: Teil B – Textliche Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 5451): Hinweis aus der Stellungnahme vom 13.05.22: 1.5 Hinweis auf das Raumordnungsverfahren (ROV) zur „Errichtung einer 110-kV-Bahnstromleitung Abzweig Uw Gera“ Besagtes Raumordnungsverfahren wird gegenwärtig im Thüringer Landesverwaltungsamt geführt. Im ROV wurden das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr Sachsen-Anhalt, das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, die Regionale Planungsgemeinschaft Halle sowie der Burgenlandkreis und die Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst beteiligt. Das Verfahren wird voraussichtlich bis zum Ende des zweiten Quartals 2022 abgeschlossen.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 859 Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft	Teil B Kapitel: 5.3.3 Straßenverkehr Z 5.3.3-3 Vorhaben des Landesverkehrswegeplans	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 5948):		Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hinweis aus der Stellungnahme vom 13.05.22: 3.2 Bereich Straße Bei der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt sollen aus netzplanerischer Sicht die nachfolgend aufgeführten Planungen und das aktuelle Straßennetz des Freistaats Thüringen beachtet werden: 3.2.2 Vorhaben des Thüringer Landesstraßenbedarfsplans 2030 (LStrBPI) Folgende Vorhaben des LStrBPI haben ggf. Auswirkungen auf das Straßennetz zwischen beiden Ländern: - L 1059 Nordostspange Apolda (kein Planungsbeginn) - L 3007 Verlegung der Ortsdurchfahrt Eisenberg (kein Planungsbeginn) - L 1362 / L 1081 Aus- und Neubau zwischen Hartha und Baldenhain (Ortsumfahrung Hartha); Im Jahr 2022 wird der 1. Abschnitt „L 1362 von OU Hartha bis Sachsenroda“ baulich umgesetzt. Für den Abschnitt der L 1081 mit dem Bau Knotenpunkt L 1081/L 1362 (Ausbildung als Kreisverkehr) ist im Jahr 2023 ein Ausbau vorgesehen. Link:[Web-Adresse anonymisiert] [Web-Adresse anonymisiert] Auszüge aus den Projektdossiers sind als Anlagen beigefügt.		Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.3-7
Stellungnehmer ID: 859 Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft Hinweis (BE-ID: 3914): 2.2. Radverkehr Die bisherige Stellungnahme zu den allgemeinen Planungsabsichten vom 13.Mai 2022 behält weiterhin Gültigkeit. Link Radverkehrskonzept 2.0 und die im Radroutenplaner Thüringen: [Web-Adresse anonymisiert]	Teil B Kapitel: 5.3.8 Rad- und Fußverkehr Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Festlegung wird entsprechend der Tatsache ergänzt, dass bei der Erstellung und Fortschreibung von Mobilitätskonzepten länderübergreifende und interkommunale Verkehrsbeziehungen zu berücksichtigen sind. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass bei der Planung des Landesradverkehrsnetzes der Freistaat Thüringen beteiligt wurde. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.8-2
Stellungnehmer ID: 859 Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft	Teil B Kapitel: 5.3.3 Straßenverkehr	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hinweis (BE-ID: 3912): In Planung befindet sich derzeit die L 1040 von Badra nach Kelbra. Das Baurecht wird durch ein Planfeststellungsverfahren erwirkt. Die Abstimmungen zur landkreisübergreifenden L 234 erfolgen mit der Landesstraßenbauverwaltung Sachsen-Anhalt und dem Landkreis Mansfeld-Südharz. Der straßenbegleitende Rad- /Gehweg wurde bis nach Auleben im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens in den letzten 5 Jahren ausgebaut.	Z 5.3.3-3 Vorhaben des Landesverkehrswegeplans	Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.3-7
Stellungnehmer ID: 859 Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft Hinweis (BE-ID: 5465): Hinweis aus der Stellungnahme vom 13.05.22: 7. Belange der Denkmalpflege Vorbemerkung: Die regionalen grenzüberschreitenden landschaftlichen und kulturellen Verbindungen der Räume beiderseits der Landesgrenze zwischen dem Freistaat Thüringen und Sachsen-Anhalt sind außerordentlich eng (vor allem: Unterharz, Kyffhäuser/Goldene Aue, Hohe Schrecke/Finne, Saale-Unstrut-Gebiet, Gebiet der Weißen Elster im Raum Gera/Bad Köstritz/Zeitz, altindustriell geprägter Raum Zeitz/Meuselwitz/Altenburg). Diese starken historischen Verbindungen wirken bis heute auch in funktionsteiligen Beziehungen im wirtschaftlichen (darunter touristischen) und kulturellen Bereich fort.	Teil B Kapitel: 2.2 Kulturlandschaften, kulturelles Erbe Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 859 Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft Hinweis (BE-ID: 5290): Durch das Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie zu vertretende archäologische Belange werden durch die Planung nicht berührt.	Teil B Kapitel: Teil B – Textliche Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 859 Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft Hinweis (BE-ID: 5449): Hinweis aus der Stellungnahme vom 13.05.22: 1.3 Hinweis zur Berücksichtigung der Kulturerbestandorte von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung Mit dem Landesentwicklungsprogramm 2025 (LEP) Thüringen, Ziel 1.2.3 wurden Kulturerbestandorte von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung bestimmt. Der diesbezügliche Umgebungsschutz ist auf Ebene der Regionalpläne zu konkretisieren. In diesem Zusammenhang weise ich auf die aktuellen Sachstände der Änderungsverfahren zu den Regionalplänen Nord-, Mittel- und Ostthüringen hin. Die Regionalen Planungsgemeinschaften haben sich im Zusammenhang mit der Windenergienutzung detailliert mit dem Umgebungsschutz der Kulturerbestandorte auseinandergesetzt. Die diesbezüglich ermittelten Anforderungen einiger Kulturerbestandorte in den Planungsregionen Nord- und Mittelthüringen im Grenzbereich zu Sachsen-Anhalt bitte ich zu berücksichtigen - siehe hier: [Web-Adresse anonymisiert] [Web-Adresse anonymisiert]	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Im Rahmen der Erarbeitung einer konsistenten und nachvollziehbaren Planungskonzeption, die den allgemeinen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebots entspricht, erfolgt in der Regel eine intensive Abstimmung mit allen Kommunen sowie den benachbarten Regionalen Planungsgemeinschaften.
Stellungnehmer ID: 859 Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft Hinweis (BE-ID: 3910): 2.1.3 Straßennetz in Thüringen Die Straßenkarte 2024 wird voraussichtlich im Mai 2024 veröffentlicht. Link: [Web-Adresse anonymisiert] Die B 4, welche von Ellrich, OT Rothesütte nach Norden an der Grenze zwischen Niedersachsen und Sachsen-Anhalt verläuft, ist in der Hauptkarte nicht dargestellt bzw. wird vom Grenzverlauf überdeckt.	Teil B Kapitel: Hauptkarte Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Bundesstraße 4 verläuft nicht im Land Sachsen-Anhalt und stellt daher keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. Eine zeichnerische Darstellung in der Hauptkarte erfolgt dementsprechend nicht.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 859 Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft Hinweis (BE-ID: 3906): 1. Raumordnung und Landesplanung In Kapitel 2 „Konzeptioneller Rahmen – Strategische Handlungsfelder“, Unterüberschrift „Attraktive Standortvoraussetzungen schaffen“ (Seite 18) heißt es: „Durch den Rückgang von sogenanntem REA-Gips aufgrund des Ausstiegs aus der Kohleverstromung wird der Bedarf an Naturgips steigen. Sachsen-Anhalt verfügt hier über potenzielle Lagerstätten.“ Unter Bezugnahme auf die Stellungnahme des TMIL vom 13. Mai 2022, Az.: 51-8108/20-1-44931/2022 zu den allgemeinen Planungsabsichten wird mit Bedauern festgestellt, dass aufbauend auf oben zitierte Einschätzung keine Festlegungen zur (vorsorgenden) Rohstoffsicherung im Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt vorgenommen oder entsprechende Planungsaufträge an die Regionalplanung in Sachsen-Anhalt erteilt werden. Es wird um Prüfung der Aufnahme entsprechender Regelungen gebeten.	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung G 7.1.4-2 Vorranggebiete für vorsorgende Rohstoffsicherung	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Im Rahmen der Aufstellung des neuen Landesentwicklungsplans wurden von der Fachplanung keine Gips-Lagerstätten für eine Festlegung als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung vorgeschlagen, da im Bereich des Südharzes zwar ein Gips-Vorkommen bekannt ist, dieses jedoch noch nicht hinreichend erkundet ist. Aufgrund des fehlenden Erkundungsstandes wurden in den raumordnerischen Abwägungsprozess keine Gips-Lagerstätten eingestellt und folglich auch keine entsprechenden Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert. Aufgrund der hohen Bedeutung von Naturgips für die Versorgung der Volkswirtschaft nach Wegfall des REA-Gipses und unter Berücksichtigung der bisherigen Erkundungsergebnisse, welche eine wirtschaftliche Gewinnung des Rohstoffes in diesem Raum möglich erscheinen lassen, wird das Vorranggebiet für Natur und Landschaft Nr. XVIII Südharzrand im Bereich südlich der Ortslage Breitungen minimal verkleinert. Somit soll insbesondere der Regionalplanung die Möglichkeit gelassen werden, bei Vorliegen eines abschließenden und hinreichenden Erkundungsstandes, die Festlegung eines Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung für Gips im Rahmen der Anpassung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Harz an den neuen Landesentwicklungsplan zu prüfen. Trotz des hohen naturschutzfachlichen Wertes dieses Gebietes sollte aus landesplanerischer Sicht eine solche Festlegung, bei Vorliegen aller Voraussetzungen, aufgrund des steigenden wirtschaftlichen Bedarfs an diesem Rohstoff und seine geringe Verbreitung in Sachsen-Anhalt von der Regionalplanung unter abwägender Berücksichtigung aller relevanten Belange erwogen werden. Die Priorisierung dieser Teilfläche für den Belang des Natur- und Landschaftsschutzes wird zurückgenommen, da keine raumordnerische Letztentscheidung getroffen werden soll, ohne einen umfassenden Kenntnisstand über alle raumbeanspruchenden Belange vorliegen zu haben. In diesem Bereich wird daher im 2. Entwurf eine "Weißfläche" belassen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.2-5 und Z 7.1.4-3.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 859 Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft	Teil B Kapitel: 7. Freiraumstruktur und Ressourcen Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 5897): Hinweise aus der Stellungnahme vom 20.06.23 zum Scoping: Aufgrund des Planungsmaßstabs des Landesentwicklungsplans ist davon auszugehen, dass Objekte mit erhöhter Raumwirkung, die über die Landesgrenzen Thüringens hinaus die weitreichendsten Wirkungen zeigen, wenngleich im Grenzgebiet auch kleinräumigere Wechselwirkungen von Maßnahmen und Kulturdenkmälern nicht auszuschließen sind. Besonders verwiesen sei auf das historische Unstrut-Helme-Meliorationssystem, dessen ausgewählte Sachteile in Thüringen den Status eines Kulturdenkmals darstellen. Kulturdenkmale, auch solche außerhalb des Landes Sachsen-Anhalt sind bei der Aufstellung des Landesentwicklungsplans zu berücksichtigen. Die Belange der archäologischen Denkmalpflege Thüringens sind immer dann betroffen, wenn im Rahmen der künftigen Realisierung von Einzelmaßnahmen des Landesentwicklungsplans Erdarbeiten auf dem Territorium des Freistaats Thüringen erforderlich werden (z.B. Ortsumfahrung Eckartsberga). Folglich sind die Planungsunterlagen der Einzelvorhaben dem Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (TLDA) als Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme einzureichen. Die Prüfung des Vorhabens durch die Fachbehörde zielt auf eine Lösung zur Erhaltung der von der Baumaßnahme jeweils betroffenen archäologischen Denkmale. Ist das nicht möglich, oder werden neue Bodendenkmale entdeckt, empfiehlt das TLDA den Abschluss eines Vertrages zur Umsetzung einer denkmalpflegerischen Zielstellung, in dem, wenn erforderlich, die Durchführung archäologischer Ausgrabungen durch das TLDA mit dem jeweils zuständigen Planungsträger geregelt wird. In dieser Form und Vorgehensweise befindet sich der Neubau der Ortsumfahrung Eckartsberga in Vorbereitung, hier liegt ein entsprechender Vereinbarungsentwurf vor.		Begründung: Das länderübergreifende historische Unstrut-Helme-Meliorationssystem ist nicht Regelungsgegenstand des Landesentwicklungsplans. Dem Schutz dieser Kulturdenkmale als Kulturlandschaftselemente wird raumordnerisch mit den Festlegungen in Kapitel 2.2 Rechnung getragen. Demzufolge soll die Identifizierung der die Kulturlandschaften bestimmenden Merkmale durch die Träger der Regionalplanung unter Einbeziehung aller relevanten Akteurinnen und Akteure erfolgen, was die länderübergreifende Beteiligung bei länderübergreifend relevanten Elementen einschließt. Zudem legt der Landesentwicklungsplan die strategischen Ziele und Rahmenbedingungen für die räumliche Entwicklung fest, ersetzt jedoch nicht die detaillierte Betrachtung im Zuge konkreter Vorhaben. In den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren erfolgt eine einzelfallbezogene Prüfung der Auswirkungen auf Kulturdenkmäler sowie archäologische Fundstellen unter Einbeziehung der zuständigen Fachbehörden. Dadurch ist sichergestellt, dass denkmalpflegerische und archäologische Belange angemessen in die Abwägung einbezogen werden. Eine weitergehende Regelung im LEP ist daher nicht erforderlich.
Stellungnehmer ID: 859 Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft	Teil B Kapitel: 5.3.6 Luftverkehr Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 5460):		Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hinweis aus der Stellungnahme vom 13.05.22: 3.3 Bereich Luftverkehr Die Schwerpunkte im neuen Landesentwicklungsplan sind u.a. Klimaschutz und Erneuerbare Energien. Dabei werden sowohl Photovoltaik- als auch Windenergieanlagen eine wesentliche Rolle spielen. Bei der Aufstellung des Landesentwicklungsplans ist daher darauf zu achten, dass im Bereich der Landesgrenze zum Freistaat Thüringen keine „Barrieren“ für den Luftverkehr entstehen. Dies trifft insbesondere für die Bereiche um die Flugplätze Nordhausen und Bad Frankenhausen zu. Diese Plätze haben einen Baubeschränkungsbereich Klasse „B“ der ehemaligen DDR. Diese haben eine Ausdehnung von max. 6,5 km zum Flugplatzbezugspunkt und reichen bis an die Landesgrenze oder darüber hinaus. Ebenfalls reichen die An- und Abflugsektoren (Ost) bis in das Land Sachsen-Anhalt. Aus Gründen der Luftsicherheit (freie Flugkorridore, Freihalteflächen, Notlandeflächen) wird daher empfohlen, in den genannten Bereichen an der unmittelbaren Landesgrenze keine Windparks zuzulassen.		Die planungsrechtliche Steuerung der Nutzung der Windenergie in Sachsen-Anhalt findet auf der Ebene der Regionalplanung statt. Die Regionalen Planungsgemeinschaften haben mittels Festsetzungen zur Steuerung der Windenergie in ihren Regionalen Entwicklungsplänen die räumlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Windenergie zu sichern. Ihnen obliegt die Festlegung von Windgebieten und deren räumliche Abgrenzung. Im Rahmen der Aufstellung der genannten Pläne sollen grenznahe und ggf. länderübergreifende Windenergiegebiete geprüft und mit der in Thüringen jeweils zuständigen Regionalen Planungsgemeinschaft abgestimmt werden. Im Zuge der Festlegung etwaiger Windenergiegebiete werden die luftverkehrsrechtlichen Belange berücksichtigt. Des Weiteren sind sie Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.1-9
Stellungnehmer ID: 859 Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft Hinweis (BE-ID: 5287): Ergänzend ist festzustellen, dass folgende weitere Deponien sich im Einwirkungsbereich der Planung befinden: *Tabelle in der Stellungnahme* Es ist sicherzustellen, dass die Aufstellung und Umsetzung des LEP keine Auswirkungen auf die o. g. Deponien nach sich zieht.	Teil B Kapitel: Teil B – Textliche Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung: Mit den Vorgaben des Landesentwicklungsplans wird nicht in bestehende Rechte Dritter eingegriffen. Auswirkungen landesplanerischer Regelungen auf bestehende Deponiestandorte können nicht erkannt werden.
Stellungnehmer ID: 859 Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft Hinweis (BE-ID: 3911): In der Festlegungskarte 1 – Raumstruktur ist die Verbindung Zeitz - Dresden als überregionale Verbindungs- und Entwicklungsachse Z 2.4-1 (Text Seite 46) generalisiert dargestellt (siehe Kartenauszug). Das LEP Thüringen 2025 trifft für den Bereich in Thüringen keine vergleichbare Festlegung.	Teil B Kapitel: Festlegungskarte 1 – Raumstruktur Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
beigefügter Kartenauszug in der Anlage Falls hier die Verbindung über die B 180 und B 7 zur BAB A 72 an die BAB A 4 nach Dresden gemeint ist (im Text leider nicht näher beschrieben, nur Bestandteil der Festlegungskarte 1), ist Nachfolgendes zu beachten. Die B 180 auf Thüringer Gebiet durchläuft die Ortschaften Meuselwitz, Kriebitzsch, Rositz, Lödla (seitlich gelegen), Altenburg und Windischleuba (seitlich gelegen). Die nachfolgend aufgeführten Vorhaben im Zuge der B 180 und B 7 sind im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen 2016 in den Dringlichkeitsstufen eingeordnet: - „B 180 OU Meuselwitz“ – Weiterer Bedarf mit Planungsrecht (kein Planungsbeginn), - „B 7 Altenburg – Rositz“ – Vordringlicher Bedarf (kein Planungsbeginn) und die - „B 7 Altenburg – Lgr. TH/SN“ (Teilobjekt 2) – Vordringlicher Bedarf, welches nur zusammen mit dem Teilobjekt 1 „B 7 Verlegung nördlich Frohburg“ – Vordringlicher Bedarf - bewertet werden konnte. Beide Vorhaben werden von der DEGES betreut und befinden sich im Planfeststellungsverfahren. Erst mit Umsetzung dieser Vorhaben kann der Durchstich bis zur BAB A 72 als Verbindung zur BAB A 4 in Richtung Dresden realisiert werden. Wobei für die verbleibende Ortsdurchfahrt Kriebitzsch mit einer Prognoseverkehrsbelastung von ca. 6.000 Kfz/24h (DTVw) keine Maßnahme vorgesehen ist. Die Einordnung der durchgehenden Straßenverbindungen in Bezug auf die Verbindungsfunktionsstufe, Straßenkategorie und Entwurfsklasse und den damit verbundenen Straßenquerschnitt und der daraus abzuleitenden Knotenpunktausbildung sollte aus verkehrsplanerischer Sicht bundesländerübergreifend vereinheitlicht werden.	Teil B Kapitel: 5.3.6 Luftverkehr Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung:
Stellungnehmer ID: 859 Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft		
Hinweis (BE-ID: 3915):		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
2.3. Bereich Luftverkehr Die bisherige Stellungnahme zu den allgemeinen Planungsabsichten vom 13.Mai 2022 behält weiterhin Gültigkeit.		Die planungsrechtliche Steuerung der Nutzung der Windenergie in Sachsen-Anhalt findet auf der Ebene der Regionalplanung statt. Die Regionalen Planungsgemeinschaften haben mittels Festsetzungen zur Steuerung der Windenergie in ihren Regionalen Entwicklungsplänen die räumlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Windenergie zu sichern. Ihnen obliegt die Festlegung von Windgebieten und deren räumliche Abgrenzung. Im Rahmen der Aufstellung der genannten Pläne sollen grenznahe und ggf. länderübergreifende Windenergiegebiete geprüft und mit der in Thüringen jeweils zuständigen Regionalen Planungsgemeinschaft abgestimmt werden. Im Zuge der Festlegung etwaiger Windenergiegebiete werden die luftverkehrsrechtlichen Belange berücksichtigt. Des Weiteren sind sie Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.1-9
Stellungnehmer ID: 625 T&K Invest GmbH Hinweis (BE-ID: 71): die T&K Invest GmbH hat 2004 den Runstedter See von der LMBV unter der Auflage (lt. Kaufvertrag) "zum Zwecke der touristischen Nutzung" erworben. Seither laufen Entwicklungen des ehemaligen Bergbaurestloches. Bis 2019 verlief dies mitunter schleppend, da bis dato Bergrecht bestand. Seit Entlassung der aus der Bergaufsicht wurde nunmehr der Beginn eines Bebauungsplanverfahrens erwirkt. Seit 22.09.2021 läuft das parallele Bebauungsplanverfahren sowie eine parallele Änderung des Flächennutzungsplanes. Unterdessen wurden mehrere Versuche unternommen sowohl in LEP, REP als auch TEP diese touristische Nutzung zu aktualisieren. Leider mit bisher mäßigem Erfolg. Die Stadt Braunsbedra hat mittels des Stadtratsbeschlusses zum Bebauungsplanverfahren eine klare Stellung FÜR die touristische Nutzung am Runstedter See neben dem Geiseltalsee bekundet. Die [Name anonymisiert] Planungsgemeinschaft [Name anonymisiert] hat in einem persönlichen Gespräch am 23.11.2020 beim IFV Geiseltalsee bestätigt, dass die Änderungen des Bereiches Runstedter See zum Tourismusgebiet Berücksichtigung fanden.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung: Wie bereits im rechtswirksamen Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt soll auch im neuen Landesentwicklungsplan das Gebiet um den Geiseltalsee als Vorbehaltsgebiet für Tourismus festgelegt werden. In der Begründung zur Grundsatzfestlegung wird erläutert, dass der namensgebende Geiseltalsee "den Mittelpunkt einer sich entwickelnden ganzjährig nutzbaren Erholungslandschaft im künftigen Seenkomplex Geiseltalsee" bildet. Damit wird textlich klargestellt, dass sich das Vorbehaltsgebiet auf die gesamte Seenregion erstreckt. Aus der Hauptkarte wird zudem ersichtlich, dass zum Vorbehaltsgebiet für Tourismus Nr. 3 "Geiseltalsee" auch die Bereiche des Runstedter Sees gehören. Mit der Festlegung eines Vorbehaltsgebietes Tourismus im Landesentwicklungsplan wird die touristische Nutzung gegenüber konkurrierenden Nutzungen in diesem Gebiet priorisiert. Es werden allerdings keine Aussagen zur Art der touristischen Nutzung oder zur räumlichen Schwerpunktsetzung dieser innerhalb des Vorbehaltsgebietes getroffen. Die Regionalplanung hat die Aufgabe, die Landesentwicklungsplan festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete im Regionalen Entwicklungsplan räumlich zu konkretisieren. Aus einer solchen Konkretisierung können partielle Vergrößerungen oder auch

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Leider ist die Antwort der Planungsgemeinschaft, der sie vorstand vom 08.07.2022 nicht zielführend und behindert zwei große Projekte, da die [Name anonymisiert] besprochenen Änderungen keinen Eintritt in die Unterlage fanden, aufgrund ihres Renteneintritts. Ich würde Sie demnach bitten, die touristische Nutzung im Textteil nicht auf den "Geiseltalsee", sondern die Geisetalregion zu erweitern - da hier mehrere Seen eingeschlossen sind - der Großkaynaer See, der Hassesee, der Geiseltalsee und der Runstedter See. Das Gebiet ist als gesamttouristische Seenregion zu sehen und zu deklarieren. Insbesondere der Runstedter See ändert aufgrund des von der Firma T&K und der Stadt Braunsbedra geführten Bebbauungsplanverfahrens seinen Zweck zur touristischen Nutzung. Dies ist unbedingt in den übergeordneten Planungen zu berücksichtigen. Bitte geben Sie zeitnah Rückmeldung zur Einbeziehung der mitgeteilten Sachverhalte in die aktuelle übergeordnete Planung.		Verkleinerungen des räumlichen Umgriffs eines im Landesentwicklungsplan festgelegten Gebietes resultieren. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.2-6
Stellungnehmer ID: 625 T&K Invest GmbH Hinweis (BE-ID: 2701): Die ehemalige Leiterin der Planungsgemeinschaft [Name anonymisiert] hat in einem persönlichen Gespräch am 23.11.2020 beim IFV Geiseltalsee bestätigt, dass die Änderungen des Bereiches Runstedter See zum Tourismusgebiet Berücksichtigung fanden. Leider ist die Antwort der Planungsgemeinschaft, der sie vorstand vom 08.07.2022 nicht zielführend und behindert zwei große Projekte, da die mit [Name anonymisiert] besprochenen Änderungen keinen Eintritt in die Unterlage fanden, aufgrund ihres Renteneintritts. Siehe Stellungnahmen in der Anlage: 20220708_AW_Anfrage_Entwicklung_Runstedter_See.pdf 20220513_T&K-_Regionale_Planungsgemeinschaft_Halle_Tep_Anfrage_St and.pdf 20200807_T&K-_Regionale_Planungsgemeinschaft_Halle_Tep.pdf	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung: Wie bereits im rechtswirksamen Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt soll auch im neuen Landesentwicklungsplan das Gebiet um den Geiseltalsee als Vorbehaltsgebiet für Tourismus festgelegt werden. In der Begründung zur Grundsatzfestlegung wird erläutert, dass der namensgebende Geiseltalsee "den Mittelpunkt einer sich entwickelnden ganzjährig nutzbaren Erholungslandschaft im künftigen Seenkomplex Geiseltalsee" bildet. Damit wird textlich klargestellt, dass sich das Vorbehaltsgebiet auf die gesamte Seenregion erstreckt. Aus der Hauptkarte wird zudem ersichtlich, dass zum Vorbehaltsgebiet für Tourismus Nr. 3 "Geiseltalsee" auch die Bereiche des Runstedter Sees gehören. Mit der Festlegung eines Vorbehaltsgebietes Tourismus im Landesentwicklungsplan wird die touristische Nutzung gegenüber konkurrierenden Nutzungen in diesem Gebiet priorisiert. Es werden allerdings keine Aussagen zur Art der touristischen Nutzung oder zur räumlichen Schwerpunktsetzung dieser innerhalb des Vorbehaltsgebietes getroffen. Die Regionalplanung hat die Aufgabe, die Landesentwicklungsplan festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete im Regionalen Entwicklungsplan räumlich zu konkretisieren. Aus einer solchen Konkretisierung können partielle Vergrößerungen oder auch Verkleinerungen des räumlichen Umgriffs eines im

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Landesentwicklungsplan festgelegten Gebietes resultieren. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.2-6
Stellungnehmer ID: 742 Uniper Kraftwerke GmbH Hinweis (BE-ID: 4126): Im Bereich des Kraftwerks Schkopau haben wir, Uniper Kraftwerke GmbH, nach Veräußerung des Braunkohlekraftwerkes noch umfangreichen Grundbesitz, der innerhalb des Vorrangstandortes „Schkopau“ für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen in der Planungsregion Halle liegt. Wir begrüßen diese Festlegung, da sie uns die Möglichkeit offen hält, auf der Fläche neue energiewirtschaftliche Nutzungen zu entwickeln.	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Z 5.1.1-3 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 742 Uniper Kraftwerke GmbH Hinweis (BE-ID: 4127): Am Standort Bad Lauchstädt (siehe beigefügte Pläne), ebenfalls in der Planungsregion Halle gelegen, errichten wir gemeinsam mit der VNG AG zur Zeit eine Elektrolyse-Anlage, die in der ersten Ausbaustufe 30 MW grünen Wasserstoff erzeugen wird. Geplant ist hier jedoch die Erweiterung der Anlage bis zu einer Erzeugungskapazität von 200 MW grünem Wasserstoff. Der Standort umfasst zum aktuellen Zeitpunkt eine Fläche von ca. 2 ha und wird in der Endausbaustufe voraussichtlich zusätzlich 5 ha umfassen. Zur Sicherung der Ausbauplanungen bereits auf der Ebene des Landesentwicklungsplans regen wir deshalb an, auch diesen Bereich als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen im neuen Landesentwicklungsplan festzulegen.	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Z 5.1.1-3 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ergänzend unterbreiteten Standortvorschläge wurden gesamtheitlich zu den im 1. LEP-Entwurf festgelegten Vorrangstandorten für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen auf ihre Berücksichtigungsfähigkeit und -notwendigkeit für eine ausgewogene wirtschaftliche Entwicklung des Landes und seiner Teilräume geprüft. Voraussetzung für die Festlegung als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen ist das Potenzial zur bedarfsweisen Entwicklung einer zusammenhängenden Flächengröße von mindestens insgesamt 100 Hektar. Die Flächenverfügbarkeit von mindestens insgesamt 100 Hektar zur bedarfsweisen Entwicklung sollte angestrebt werden, da Unternehmen mit großen, landesbedeutsamen Investitionsvorhaben in der Regel größere Ansiedlungsflächen benötigen und bereits mit der Ansiedlung eine Sicherung von Möglichkeiten für zukünftige Betriebserweiterungen verlangen. Da der Standort zum aktuellen Zeitpunkt lediglich eine Fläche von ca. 2 Hektar umfasst und in der Endausbaustufe voraussichtlich um 5 Hektar

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		erweitert wird, wird die Aufnahme von Bad Lauchstädt als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen abgelehnt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter der folgenden Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.1.2-1 Im Übrigen wird auf die neuen Festlegungen G 5.1.2-5 und Z 5.1.2-6 zur Industrie- und Gewerbeflächenentwicklung verwiesen.
Stellungnehmer ID: 447 Unternehmerverband Mineralische Baustoffe (UVMB) e.V. Geschäftsstelle Leipzig Hinweis (BE-ID: 1357): Der Landesentwicklungsplan ist um folgendes weiteres Ziel zu ergänzen. *rot markiert >* Z - 7.1.4.3 Aufgabe der Regionalplanung In den Regionalen Entwicklungsplanen sind die raumordnerischen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung und Gewinnung von standortgebundenen einheimischen Rohstoffen zu schaffen. Dazu sind neben den Vorranggebieten unter Z 7.1.4.-2 weitere Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffgewinnung und Vorranggebiete für vorsorgende Rohstoffsicherung in den Regionalen Entwicklungsplanen auszuweisen. Als Vorranggebiete für den Rohstoffabbau sollen insbesondere festgelegt werden: • bereits genehmigte Abbauvorhaben • Erweiterungs- und Ersatzflächen für bestehende Betriebe • Rohstofflagerstätten, die für die regionale und lokale Rohstoffversorgung bedeutsam sind. Mit der Festlegung der Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung ist eine sichere, bedarfsorientierte und verbrauchernahe Versorgung über einen standortbezogenen Sicherungszeitraum von mindestens 30 Jahren zu gewährleisten. Den rohstoff- und lagerstättengeologischen sowie lagerstättenwirtschaftlichen Zuarbeiten des Staatlichen Geologischen Dienstes im Landesamt für Geologie und Bergwesen zur raumplanerischen Rohstoffsicherung ist im Rahmen der Regionalplanung ein besonderer Stellenwert beizumessen.	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Aufgabe der Regionalplanung ergibt sich vorrangig aus den Vorgaben des Raumordnungsgesetzes des Bundes und des Landesentwicklungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt. Hieraus resultieren Verpflichtungen zur Berücksichtigung des Belangs der Rohstoffsicherung und der Rohstoffgewinnung im Rahmen der Erarbeitung der Regionalen Entwicklungspläne. In der Formulierung der entsprechenden Zielfestlegung wird im 2. Entwurf zusätzlich ein Prüfauftrag für die Regionalplanung zur möglichen Festlegung weiterer Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung verankert. Die Regionalplanung wird verpflichtet, unter Würdigung aktueller fachplanerischer Erkenntnisse die Sicherung weiterer Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung zu prüfen. Die fachliche Grundlage für die Bestimmung von Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung bildet das jeweils aktuelle Rohstoffsicherungssicherungskonzept für Bodenschätze des Landes. Ausgehend von diesem sind neben validen Ergebnissen aktueller Erkundungsarbeiten auch geänderte Rohstoffbedarfe der Wirtschaft in diese Prüfung einzustellen. Das Ergebnis der Prüfung fließt in die raumordnerische Gesamtabwägung sämtlicher Belange ein. Die oberste Landesentwicklungsbehörde prüft im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht bei der Genehmigung vorgelegter Regionaler Entwicklungspläne u.a., ob und wie landesplanerischen Vorgaben entsprochen wurde. Die in den Raumordnungsplänen als Vorranggebiete gesicherten Lagerstätten entfalten als Ziele der Raumordnung bis zu ihrer Aufhebung, Änderung oder Neufestlegung eine Bindungswirkung. Der raumordnerische Sicherungszeitraum einer Lagerstätte ist somit stets an die Wirksamkeit

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Begründung Z - 7.1.4.3: Zur Deckung des Rohstoffbedarfs sind neben den unter Z 7.1.4-2 aufgeführten Lagerstätten weitere Lagerstätten notwendig, die auf Ebene der Regionalplanung auszuweisen sind. Die unter Z 7.1.4-2 aufgeführten Lagerstätten dienen im Wesentlichen der Deckung des überregionalen Bedarfs. Zur Sicherung einer verbrauchernahen Rohstoffversorgung, die insbesondere den regionalen und lokalen Rohstoffbedarf erfasst, ist die Ausweisung weiterer Vorranggebiete auf Ebene der Regionalplanung notwendig. Das standortbezogene Sicherungserfordernis von mindestens 30 Jahren ergibt sich daraus, dass Flächenausweisungen zur Sicherung der Aufsuchung und Gewinnung von Rohstoffen einer Besonderheit unterliegen. Sie sind nicht nur Standort, sondern zugleich Gegenstand der Nutzung. Dies ist ein grundlegender Unterschied zu allen anderen Nutzungen im Freiraum. Mit fortschreitendem Abbau einer Lagerstätte nimmt die Menge noch gewinnbarer Rohstoffe ständig ab. Eine strikt nur an die Laufzeit eines Regionalen Entwicklungsplanes gebundene Sicherung der Rohstoffgewinnung hätte zur Folge, dass die Rohstoffvorräte zum Ende der Laufzeit erschöpft und die Kontinuität einer den wirtschaftlichen Anforderungen genügenden Rohstoffgewinnung ernsthaft gefährdet wäre. Mit diesem Sicherungszeitraum wird auch den komplexen Genehmigungsverfahren Rechnung getragen, deren Laufzeiten sich in den vergangenen Jahren deutlich verlängert haben. *< Ende rot markiert*		der jeweiligen Zielfestlegung gebunden. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3
Stellungnehmer ID: 447 Unternehmerverband Mineralische Baustoffe (UVMB) e.V. Geschäftsstelle Leipzig Hinweis (BE-ID: 1364): Als weiteres Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung soll unter Z 7.1.4-2 die Kiessandlagerstätte Barby-Süd aufgenommen werden. Beim Kiessandtagebau Barby-Süd handelt es sich um eine aktiv betriebene Lagerstätte, die bereits im Jahr 1997 planfestgestellt wurde. Sie gehört aufgrund ihres geologischen Vorrats, der festgestellten Rohstoffqualität und ihrer lagerstättenwirtschaftlichen Bedeutung, insbesondere ihrer Versorgungsfunktion zu den landesweit und überregional bedeutsamen Kiessandlagerstätten in Sachsen-Anhalt. Sie erfüllt nach unserer Auffassung alle Kriterien für die Ausweisung eines Vorranggebietes Rohstoffgewinnung, wie sie im LEP zum Ansatz gebracht	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Lagerstätte erfüllt nicht die Kriterien, welche für die Auswahl der landesbedeutsamen Kiessandlagerstätten zugrunde gelegt werden. Die Kriterien sind in der Begründung zur Zielfestlegung benannt: 1. durchschnittliche Jahresförderung (2020-2022) von mindestens 0,2 Millionen Tonnen und 2. Mindestgröße von ca. 100 Hektar unverritzter Lagerstättenfläche. Beide Kriterien müssen für eine Festlegung im Landesentwicklungsplan erfüllt sein.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
wurden. Das Vorhaben verfügt über einen bis 2067 planfestgestellten Rahmenbetriebsplan, das Bergwerkseigentum hat eine Gesamtgröße von 172 ha (Nr. der Bergbauberechtigung IN-A-f772/90/1000) und steht im aktiven Gewinnungsbetrieb. Auch die Diskussionen bei der Fortschreibung des Regionalen Entwicklungsplanes Magdeburg, in dem die Lagerstätte trotz ihrer wirtschaftlichen Bedeutung nicht berücksichtigt wurde, haben gezeigt, dass hier die Landesplanung mit einer entsprechenden Ausweisung als Vorranggebiet aktiv werden sollte. An dieser Stelle mochten wir noch einmal darauf hinweisen, dass die Kiessandlagerstätte Barby-Süd nicht identisch mit der Kiessandlagerstätte Barby ist. Hier sind in der Vergangenheit wiederholt Verwechslungen aufgetreten.		
Stellungnehmer ID: 447 Unternehmerverband Mineralische Baustoffe (UVMB) e.V. Geschäftsstelle Leipzig Hinweis (BE-ID: 1366): Beim Thema G 7.1.4-5 Folgenutzung halten wir einige Formulierungen im Begründungstext für nicht so glücklich, weil sie den Anschein erwecken, dass es im Bereich Wiedernutzbarmachung und Folgenutzung eine Regelungslücke gibt und zusätzlicher Regelungsbedarf besteht. Zu dem Thema gibt es umfangreiche rechtliche Anforderungen nach den verschiedenen Fachgesetzen, die sogar Zulassungsvoraussetzungen bilden. So gibt es klare Regelungen im Bundesberggesetz zur Wiedernutzbarmachung (ordnungsgemäße Gestaltung der vom Bergbau in Anspruch genommenen Oberfläche unter Beachtung des öffentlichen Interesses § 4 (4) BBergG) oder im BNatSchG zum Eingriffs-Ausgleich. Mit der Gestaltung der Folgenutzung wird der Eingriff in Natur und Landschaft in der Regel naturschutzfachlich kompensiert. Durch die Anforderungen des Naturschutzrechtes engt sich der Spielraum bei der Folgenutzung häufig ein. Entwicklungsvorstellungen der Region oder der betroffenen Gemeinden können so nicht immer vollumfänglich berücksichtigt werden. Grundlage einer jeden Zulassung für die Rohstoffgewinnung ist eine Wiedernutzbarmachungsplanung, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Diskussion gestellt wird. Aus diesem Grund halten wir den Satz auf S. 211 unten („Dazu sollen entsprechende Pläne und Konzepte erarbeitet werden.“) für überflüssig. Er sollte gestrichen werden oder alternativ ins Aktiv gesetzt werden: *rot markiert >*, „Dazu werden entsprechende Pläne und Konzepte im	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung G 7.1.4-5 Folgenutzung	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Der Grundsatz und die Begründung zum Grundsatz werden überarbeitet. Der Satz "Dazu sollen entsprechende Pläne und Konzepte erarbeitet werden." wird gestrichen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.4-8

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Rahmen der Genehmigungsverfahren erarbeitet.“ * < rot markiert*		
Stellungnehmer ID: 447 Unternehmerverband Minierische Baustoffe (UVMB) e.V. Geschäftsstelle Leipzig Hinweis (BE-ID: 1363): Die in Z 7.1.4-2 aufgeführten Vorranggebiete sollten um eine weitere landesweit bedeutsame Kiessandlagerstätte Schönebeck-Ost (Iritzer Busch), die noch nicht aufgeschlossen ist, ergänzt werden. Gerade die Diskussionen bei der Fortschreibung des Regionalen Entwicklungsplanes Magdeburg in den zurückliegenden Jahren haben gezeigt, dass hier die Landesplanung aktiv werden sollte. Die Ausweisung dieser Lagerstätte als Vorranggebiet ist für die langfristige Aufrechterhaltung der Rohstoffgewinnung in der Region Tornitz-Barby notwendig. Nur das Vorranggebiet bietet den erforderlichen Schutz vor anderen konkurrierenden Flächennutzungen und trägt dem hohen Stellenwert der Lagerstätte (geologischer Vorrat und Rohstoff Qualität) Rechnung. Mit dieser Art der Sicherung kann auch der lange Genehmigungszyklus von mehr als 10 Jahren berücksichtigt werden, dem heute Vorhaben der Rohstoffgewinnung unterliegen. Aktuelle Prognosen gehen davon aus, dass sich ab ca. 2035 hochwertige Betonzuschlagstoffe in der Region deutlich verknappen werden. In diesem Zusammenhang sei auf die Veröffentlichung der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe aus 2020 (Kies - der wichtigste heimische Baurohstoff, Commodity TopNews 62) und 2022 (Sand und Kies in Deutschland, BGR Hannover, Dezember 2022) verwiesen. Mittelfristig bereitet die SKS Sand + Kies Schönebeck GmbH & Co. Betriebs KG den Aufschluss der Lagerstätte vor. Die SKS als Tochtergesellschaft der GP Gunter Papenburg AG und der Schwenk Unternehmensgruppe vereint zwei Unternehmen der Bau- und Baustoffindustrie Sachsen-Anhalts, die langfristig auf eine sichere Eigenversorgung mit Sanden und Kiesen angewiesen sind. Die Unternehmen bedienen dabei die gesamte Wertschöpfungskette von der Rohstoffgewinnung, der Baustoffherstellung (Transportbeton, Asphalt, Mörtel, Zement), der Herstellung von Bauprodukten (Betonwaren, Betonfertigteile) bis hin zum Einbau der Baustoffe und Bauprodukte im Rahmen von Bauvorhaben in der Region. Um das Lagerstättenpotential dieser hochwertigen Lagerstätte im Raum Schönebeck zu sichern, wird vorgeschlagen, das bestehende Bewilligungsfeld im vollen Umfang als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung zu	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Lagerstätte erfüllt nicht die Kriterien, welche für die Auswahl der landesbedeutsamen Kiessandlagerstätten zugrunde gelegt werden. Die Kriterien sind in der Begründung zur Zielfestlegung benannt: 1. durchschnittliche Jahresförderung (2020-2022) von mindestens 0,2 Millionen Tonnen und 2. Mindestgröße von ca. 100 Hektar unverritzter Lagerstättenfläche. Beide Kriterien müssen für eine Festlegung im Landesentwicklungsplan erfüllt sein.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
sichern. Das Feld wurde erst kürzlich flächenmäßig in einem langen Abstimmungsprozess neu zugeschnitten. [Bild] [Tabelle] Tabelle 1: Koordinaten des Feldes Schönebeck-Ost (Iritzer Busch) (Koordinatensystem ETRS89 / UTM-Zone 32N)		
Stellungnehmer ID: 447 Unternehmerverband Mineralische Baustoffe (UVMB) e.V. Geschäftsstelle Leipzig	Teil B Kapitel: 7.2.1 Hochwasserschutz Z 7.2.1-2 Bebauung in Vorranggebieten für Hochwasserschutz	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1923): Rohstoffgewinnung/Rohstoffsicherung und Hochwasserschutz Auf Bundesebene hat sich der Verordnungsgeber ebenfalls mit dem Thema auseinandergesetzt. Die Ergebnisse sollten in den Abschnitt 7.2.1 Hochwasserschutz des LEP einfließen In der Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz vom 19. August 2021 werden in der Begründung zu „11.1.1 (G) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG“ „...multifunktionale Nutzungsformen wie die Schaffung von Hochwasserrückhalteraumen im Zusammenhang mit der oberflächennahen Rohstoffgewinnung in der Nähe von Flüssen und Vorflutern“ expliziert aufgegriffen und sollten in das Ziel der Raumordnung Z 7.2.1-2 Bebauung in Vorranggebieten für den Hochwasserschutz des LEP übernommen werden. Wir schlagen folgende Erweiterung des Ziels Z 7.2.1-2 um den „Rot“ gekennzeichneten Satz vor, der sich an der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz orientiert. Z 7.2.1-2 Bebauung in Vorranggebieten für Hochwasserschutz Vorranggebiete für Hochwasserschutz sind in ihrer natürlichen Funktion als Retentionsräume und zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung von Neubebauung dauerhaft freizuhalten und zu entwickeln. Hochwasserempfindliche oder den Hochwasserrückhalt und Hochwasserabfluss behindernde raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, besonders weitere Bauflächen und Siedlungsbereiche, sind in diesen Gebieten auszuschließen. *rot markiert >* Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind insbesondere Aspekte wie der Rückbau von baulichen Anlagen,		Begründung: Mit der Festlegung von Vorranggebieten für Hochwasserschutz wird der Hochwasserschutz in diesen Gebieten raumordnerisch priorisiert. Alle Nutzungen, die im Widerspruch zur priorisierten Nutzung stehen, sind unzulässig. Ob und in welchem Umfang ein Vorhaben zur Rohstoffgewinnung vereinbar ist mit Hochwasserschutzbelangen kann nicht pauschal beurteilt werden. Hierfür bedarf es einer landesplanerischen Abstimmung für den jeweiligen Einzelfall. Mit der Festlegung eines Vorranggebietes für eine bestimmte Nutzung erfolgt kein genereller Ausschluss anderer Nutzungen. Multifunktionale Flächennutzungen sind demnach grundsätzlich möglich und in der Praxis auch üblich - hierzu bedarf es keiner gesonderten Vorgaben. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.1-3

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Flächenentsiegelung, Reduzierung der Neuinanspruchnahme von Freiflächen, ortsnahe Niederschlagsversickerung und -speicherung oder multifunktionale Nutzungsformen, wie die Schaffung von Hochwasserrückhalteräumen im Zusammenhang mit der oberflächennahen Rohstoffgewinnung in der Nähe von Flüssen und Vorflutern zu berücksichtigen. *< rot markiert* Der sich im Vorranggebiet für Hochwasserschutz befindende Gebäudebestand ist hochwasserangepasst zu entwickeln.		
Stellungnehmer ID: 447 Unternehmerverband Mineralische Baustoffe (UVMB) e.V. Geschäftsstelle Leipzig Hinweis (BE-ID: 1928): Rohstoffgewinnung/Rohstoffsicherung und Erzeugung alternativer Energien In der Begründung des Grundsatzes G 6.2.2-7 kann der letzte Satz gestrichen werden. Er gibt exakt die Regelungen des § 36 WHG wieder, unter welchen Bedingungen schwimmende PV-Anlagen errichtet werden. Im Moment ist nicht auszuschließen, dass die Parameter Uferabstand und Belegungsdichte gesetzlich neu geregelt werden. Zu den Umweltauswirkungen von Gewässer-PV-Anlagen laufen gegenwärtig eine Reihe von Forschungsvorhaben, die das Ziel haben, gesicherte Daten für die Ableitung dieser beiden Parameter neu zu ermitteln. Um zu vermeiden, dass der LEP möglichen gesetzlichen Neuregelungen entgegensteht, sollte der letzte Satz gestrichen werden. Er ist auch insofern entbehrlich, da das WHG in jedem Fall die Rahmenbedingungen für die Errichtung von schwimmenden PV-Anlagen setzt. Begründung zu G 6.2.2-7 Als Gewässer-PV-Anlagen gelten Freiflächensolaranlagen, die auf von Menschen geschaffenen oder durch den Menschen in ihrem Wesen physikalisch erheblich veränderten oberirdischen Gewässern errichtet sind. Hierzu zählen insbesondere Bagger- und Tagebauseen. Vor dem Hintergrund des notwendigen Ausbaus der Solarenergie und der Vermeidung von Bodenneuversiegelungen soll die Errichtung von Gewässer-PV zulässig sein. Für Gewässer-PV sollen vorrangig Gewässer genutzt werden, die keine besondere Bedeutung hinsichtlich ökologischer Wertigkeit oder Landschaftsschutz aufweisen. *gestrichen >* Gewässer-PV soll nicht mehr als 15 Prozent der jeweiligen Gewässerfläche bedecken und nicht in einem Abstand von weniger als 40	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-7 Gewässer-PV	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Begründung der Festlegung wird entsprechend angepasst. Es wird ein allgemeiner Verweis auf das Wasserhaushaltsgesetz eingefügt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.2-11

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Metern vom Ufer des jeweiligen Gewässers errichtet werden. *< gestrichen*		
Stellungnehmer ID: 447 Unternehmerverband Mineralische Baustoffe (UVMB) e.V. Geschäftsstelle Leipzig	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 1356): Der Unternehmerverband Mineralische Baustoffe vertritt die rohstoffgewinnende und weiterverarbeitende Steine- und Erden-Industrie in den fünf neuen Bundesländern. Von dem im Abschnitt „7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung“ getroffenen Aussagen und Festlegungen ist die von uns vertretene Industrie unmittelbar betroffen. Das Thema „Rohstoffsicherung“ ist für die rohstoffgewinnenden Unternehmen (Sand, Kies, Festgestein, Ton) von grundlegender Bedeutung, insbesondere für die Planungssicherheit in den nächsten Jahrzehnten. Weiterhin hat der Umfang, in dem Rohstoffsicherung betrieben wird, unmittelbare Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit mit Rohstoffen für die verarbeitende Steine- und Erden-Industrie (Transportbeton-, Betonwaren- und Betonfertigteil- sowie Asphalt-Industrie), die wir ebenfalls in unserem Verband vertreten. Gern sind wir bereit, unsere Positionen, die wir auf den nachfolgenden Seiten zusammengefasst haben, in einem persönlichen Gespräch weiter zu vertiefen.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 447 Unternehmerverband Mineralische Baustoffe (UVMB) e.V. Geschäftsstelle Leipzig	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung G 7.1.4-5 Folgenutzung	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1368): Auch in der Begründung zu G 7.1.4-5 auf S. 219 sehen wir Änderungsbedarf. Anstelle der „verbleibenden ausgeräumten Landschaft“ sollte von Folgelandschaft gesprochen werden. Die gewählte Formulierung ist auch insofern unglücklich, da sie nicht das hohe ökologische Potential von Bergbauflächen für den Artenschutz und die Biodiversität berücksichtigt. An dieser Stelle sei auf den Artikel von Fox & Vulpus (2018): Rohstoffgewinnung im Fokus von Biodiversität und Artenschutz (erschieden im Rohstoffbericht Sachsen-Anhalt 2018, Mitteilungen zu Geologie und Bergwesen von Sachsen-Anhalt, Band 19)		Begründung: Die Begründung wird überarbeitet. Die Formulierung "verbleibenden ausgeräumten Landschaften" wird in "entstehende Folgelandschaften" geändert. Die Begründung wird darüber hinaus ergänzt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.4-8

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
verwiesen, der sich dieser Thematik anhand von Beispielen aus Sachsen-Anhalt widmet. Wir schlagen folgende Formulierung zur Neufassung vor: *rot markiert >* „Die mit der Rohstoffgewinnung entstehende Folgelandschaft soll in Übereinstimmung mit den Entwicklungsvorstellungen der jeweiligen Region und der betroffenen Gemeinden unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Anforderungen an den Eingriffsausgleich entwickelt werden“. *< rot markiert*		
Stellungnehmer ID: 447 Unternehmerverband Mineralische Baustoffe (UVMB) e.V. Geschäftsstelle Leipzig	Teil B Kapitel: 7.2.1 Hochwasserschutz Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1914): Rohstoffgewinnung/Rohstoffsicherung und Hochwasserschutz Bei der Interessensabwägung zwischen Hochwasserschutz und Rohstoffsicherung sollte stärker das praktische Funktionieren beider Belange berücksichtigt werden. Hierfür liegen weitreichende praktische Erfahrungen und best-practice-Beispiele aus Sachsen-Anhalt vor. In diesem Zusammenhang mochten wir auf das Merkblatt DWA-M 615 „Gestaltung und Nutzung von Baggerseen“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall verweisen, welches in einem gesonderten Abschnitt unter dem Titel „Baggerseen als zusätzliche Hochwasserrückhalteräume“ eingehend die Thematik behandelt. Dort heißt es: „Die Nutzung von Baggerseen für den Hochwasserschutz stellt in den allermeisten Fällen eine multifunktionale Nutzungsform dar“ (S. 41). Aus der Integration von Baggerseen in Polderanlagen entlang großer Hauptvorfluter, wie sie die Elbe darstellt, können erhebliche Erhöhungen des Retentionsvolumens resultieren. Im Fortschreibungsprozess der Regionalen Entwicklungsprogramme sind derartige praktische Erfahrungen bisher ungenutzt geblieben. Häufig wurde sogar die Ausweisung von Vorranggebieten für die Rohstoffgewinnung ausgeschlossen und dabei der Hochwasserschutz als Begründung herangezogen. Die Abwägungsdokumentation zum Regionalen Entwicklungsplan Magdeburg bietet zahlreiche Beispiele für den nicht sachgerechten Umgang mit der HQ 100 und der HQ 200.		Begründung: Mit der Festlegung von Vorranggebieten für Hochwasserschutz wird der Hochwasserschutz in diesen Gebieten raumordnerisch priorisiert. Alle Nutzungen, die im Widerspruch zur priorisierten Nutzung stehen, sind unzulässig. Ob und in welchem Umfang ein Vorhaben zur Rohstoffgewinnung vereinbar ist mit Hochwasserschutzbelangen kann nicht pauschal beurteilt werden. Hierfür bedarf es einer landesplanerischen Abstimmung für den jeweiligen Einzelfall. Mit der Festlegung eines Vorranggebietes für eine bestimmte Nutzung erfolgt kein genereller Ausschluss anderer Nutzungen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 447 Unternehmerverband Minieralische Baustoffe (UVMB) e.V. Geschäftsstelle Leipzig Hinweis (BE-ID: 1358): Der Grundsatz G 7.1.4-2 zu den Vorranggebieten für vorsorgende Rohstoffsicherung und die dazugehörige Begründung sollten in nachfolgender Form geändert werden. Die vorsorgende Sicherung von Rohstoffen ist eine Kernaufgabe, die sich aus dem § 2 Abs. 2 Pkt. 4 ROG ergibt. Hier ist neben der Sicherung von Aufsuchung und Gewinnung die vorsorgende Sicherung als weitere Teilaufgabe benannt. Die Erfahrungen zur Ausgestaltung der vorsorgenden Rohstoffsicherung beispielsweise in den Landesentwicklungsplänen Thüringen und Sachsen haben gezeigt, dass diese Aufgabe nicht mit der „Kann-Funktion“ versehen werden darf. In der gegenwärtigen Form läuft dieser Grundsatz ins Leere. Weiterhin sind inhaltliche Erläuterungen als Orientierung für die Regionalplanung notwendig, um das Verständnis für dieses erstmals in Sachsen-Anhalt auszuweisende Vorranggebiet zu vermitteln. Zudem ist die besondere Bedeutung des Staatlichen Geologischen Dienstes im Prozess der Ausweisung von Flächen für die vorsorgende Rohstoffsicherung hervorzuheben. Dies ist besonders wichtig, weil gerade bei der Bewertung von bedeutsamen Rohstoffpotentialflächen nur der Geologische Dienst das öffentliche Interesse an der Rohstoffsicherung vertreten kann. Diese Potentialflächen sind in der Regel noch nicht im unternehmerischen Planungshorizont und damit frei von unternehmerischen Interessen. Auch vor dem Hintergrund, dass für Steine- und Erden-Rohstoffe keine Bergbauberechtigungen nach dem Bundesberggesetz mehr erteilt werden, die eine gewisse Sicherungswirkung entfaltet haben, besteht Handlungsbedarf. *rot markiert >* G 7.1.4-2 Vorranggebiete für vorsorgende Rohstoffsicherung Die in Sachsen-Anhalt vorhandenen Rohstoffpotenziale sollen bei der Abwägung mit konkurrierenden Funktionen oder Nutzungen aufgrund der Standortgebundenheit besondere Berücksichtigung finden. Gebiete mit erkundeten Rohstoffvorkommen, die der bedarfsunabhängigen langfristigen Nachfolge für bereits wirtschaftlich genutzte Lagerstätten dienen, und Gebiete mit besonderen Rohstoffpotentialen sind von der Regionalplanung als Vorranggebiete für vorsorgende Rohstoffsicherung	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung G 7.1.4-2 Vorranggebiete für vorsorgende Rohstoffsicherung	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Es wird an der bestehenden Grundsatzfestlegung festgehalten. Die bisherige "Kann"-Formulierung wird unter Berücksichtigung der Argumentation des Hinweisgebers in eine "Soll-Formulierung" überführt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.4-5

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
auszuweisen. Mit der Ausweisung dieser Vorranggebiete soll der vorsorgenden Rohstoffsicherung Rechnung getragen werden.		
Mit diesem Vorranggebiet sind überregional, regional bedeutsame und nur begrenzt vorhandene Rohstoffflächen für zukünftige Generationen zu sichern. Weiterhin können mit der Ausweisung von Vorranggebieten für die vorsorgende Rohstoffsicherung in Räumen mit stark überschneidende Nutzungsinteressen langfristig Raumentwicklungen koordiniert werden.		
Die Vorranggebiete für die langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten dienen dem Erhalt der Möglichkeit der Rohstoffgewinnung für zukünftige Generationen. Sie sind von Nutzungen freizuhalten, die einen späteren Rohstoffabbau unmöglich machen. Mit der Ausweisung als Vorranggebiete für die langfristige Sicherung wird noch keine Entscheidung über die bergbauliche Nutzung der Lagerstätte getroffen. Hierfür wäre eine erneute raumordnerische Prüfung, entweder im Rahmen der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes oder Regionalen Entwicklungsplanes, in einem Raumordnungsverfahren oder integriert in einem gesonderten Genehmigungsverfahren, notwendig. Im Interesse einer sachgerechten Flächenauswahl, die auch die rohstoffgeologischen und lagerstättenwirtschaftlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigen, sind den fachlichen Expertisen des Staatlichen Geologischen Dienstes im Landesamt für Geologie und Bergwesen ein besonderer Stellenwert beizumessen.		
Begründung zu G 7.1.4-2: Die zunehmende Verknappung von zahlreichen Rohstoffgruppen sowie eine fehlende Fachplanung im Bereich Rohstoffe erfordern die Sicherung von Flächen für die langfristige Rohstoffgewinnung (> 50 Jahre). Die langfristige, vorsorgende Rohstoffsicherung soll sich vorrangig auf erkundete Lagerstätten und Lagerstättenteilflächen erstrecken, aber auch rohstoffgeologisch und lagerstättenwirtschaftlich bedeutsame Rohstoffpotentialflächen sind einzubeziehen, um die Rohstoffbasis für den Fortbestand von Wertschöpfungsketten auch für künftige Generationen zu gewährleisten. Mit diesem Vorranggebiet wird den gesetzlichen Anforderungen aus § 2 Abs. 2 Pkt. 4 ROG zur vorsorgenden Rohstoffsicherung Rechnung getragen.		
Ende < rot markiert		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 447 Unternehmerverband Mineralische Baustoffe (UVMB) e.V. Geschäftsstelle Leipzig Hinweis (BE-ID: 1924): Rohstoffgewinnung/Rohstoffsicherung und Erzeugung alternativer Energien Die Rohstoffindustrie kann einen bedeutenden Beitrag für die Erzeugung alternativer Energien leisten, ohne das neue Flächen in Anspruch genommen werden müssen. Wir begrüßen sehr die entsprechende Würdigung im Ziel Z 6.2.2-4 Freiflächensolaranlagen in Gebieten der Rohstoffsicherung. Wir halten eine inhaltliche Überarbeitung des Ziels für erforderlich. Der zweite Teil des Satzes kann nach unserer Auffassung gestrichen und das Ziel um schwimmende Solaranlagen erweitert werden: Z 6.2.2-4 Freiflächen- *rot markiert >* und schwimmende Solaranlagen *< rot markiert Ende* in Gebieten der Rohstoffsicherung Die Errichtung und der Betrieb von *rot markiert >* Freiflächen- und schwimmenden Solar-Anlagen *< rot markiert* innerhalb *rot markiert >* von Vorranggebieten für die Rohstoffgewinnung *< rot markiert* und von Vorranggebieten für vorsorgende Rohstoffsicherung ist zulässig, wenn diese der vorrangigen Nutzung nicht entgegenstehen. *gestrichen >* und zeitlich versetzt, mit anschließendem Rückbau, realisiert werden *< gestrichen*. *rot markiert >* In Vorranggebieten für die langfristige Rohstoffsicherung ist eine zeitlich begrenzte Errichtung und Nutzung von Solaranlagen mit definiertem Rückbau vor der Rohstoffgewinnung möglich. *< rot markiert* Begründung: Neben Freiflächen bieten gerade die Baggerseen der Sand- und Kiesindustrie ein großes Potential für die Erzeugung von erneuerbaren Energien, deshalb sollten schwimmende Solaranlagen im betreffenden Ziel Z 6.2.2-4 aufgenommen werden. Schwimmende PV-Anlagen weisen einen besonders hohen Wirkungsgrad auf (keine Verschattung, Kühlung der Module). Weiterhin werden sie immer erst dann errichtet, wenn der Rohstoff in der betreffenden Lagerstätte bereits abgebaut ist. Zudem geht die Errichtung von schwimmenden PV-Anlagen nicht zu Lasten anderer landgebundener Nutzungsformen wie z.B. landwirtschaftlicher Nutzfläche. Die Nutzung von Solaranlagen sollte nicht nur in Vorranggebieten für die vorsorgende Rohstoffsicherung, sondern auch in Vorranggebieten für die Rohstoffgewinnung möglich sein. Sie geben der Rohstoffindustrie die Möglichkeit, ihre benötigte Elektroenergie selbst herzustellen. Innerhalb	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie Z 6.2.2-4 Freiflächensolaranlagen in Gebieten der Rohstoffsicherung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Regelungsgegenstand dieser Festlegung ist die Zulässigkeit von Freiflächensolaranlagen innerhalb von Vorranggebieten für vorsorgende Rohstoffsicherung. Dabei soll insbesondere geregelt werden, dass der Betrieb der Freiflächensolaranlagen längstens bis zum Beginn der Vorarbeiten für die vorrangige Rohstoffgewinnung zulässig ist, sodass gegebenenfalls ein Rückbau der Freiflächensolaranlage erforderlich wird. Die Errichtung und der Betrieb innerhalb von Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung schließt der LEP nicht aus. In diesem Zusammenhang wird auf die Festlegung "Wirkungen von Freiflächensolaranlagen" verwiesen, wonach die Errichtung von Freiflächensolaranlagen freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich umzusetzen ist. Dabei sind die Auswirkungen der Freiflächensolaranlagen auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt, die Störung des Bodenhaushalts und die landwirtschaftliche Bodennutzung unter Einbeziehung der zuständigen Fachbehörden darzulegen. Hinsichtlich der Errichtung von Gewässer-PV-Anlagen wird auf die Festlegung "Gewässer-PV" verwiesen. Insofern wird von einer Überarbeitung dieser Festlegung abgesehen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.2-8

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
der Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung, die über mehrere Jahrzehnte Bestand haben, gibt es immer auch bereits abgebaute Lagerstättenbereiche, Haldenflächen, Baggerseen und wiedernutzbargemachte Flächenbereiche, die sich für die Errichtung von Solaranlagen eignen. Mit der Formulierung *rot markiert >* „... ist zulässig, wenn diese der vorrangigen Nutzung nicht entgegenstehen.“ *< rot markiert* wird der Rohstoffnutzung die notwendige Priorität eingeräumt und können Fehlsteuerungen ausgeschlossen werden. Zwar sind im Grundsatz G 6.2.2-7 Gewässer-PV-Anlagen abgehandelt worden, wir halten aber eine separate Behandlung von schwimmenden PV-Anlagen in Verbindung mit Vorranggebieten für die Rohstoffgewinnung als zwingend erforderlich.		
Stellungnehmer ID: 452 Verband kommunaler Unternehmen e.V. Landesgruppe Sachsen-Anhalt	Teil B Kapitel: 7.1.3 Wasserwirtschaft Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 4249): Maßnahmenkatalog Im Zuge der zukünftigen Landesentwicklung ist die Sicherung und Verbesserung der öffentlichen Trinkwasserversorgung anzustreben. Dies erfordert u.a. folgende Handlungsfelder: 1) Nachhaltige Nutzung der natürlichen Wasserressourcen 2) Naturnahe Gewässerqualität 3) Wassersensible Stadtentwicklung 4) Resiliente Versorgungsinfrastruktur 5) Ressourceneffiziente und klimaneutrale Wasserwirtschaft 6) Wasserbewusste Gesellschaft Jedem der Handlungsfelder werden nachfolgend ausgewählte Maßnahmen zugeordnet. Handlungsfeld 6: Wasserbewusste Gesellschaft M 23 Durch Bildungsmaßnahmen sowie durch Schaffung von Transparenz in der Nutzung der natürlichen Wasserressourcen wird ein nachhaltiger Umgang mit der Ressource und eine Akzeptanz von Maßnahmen erreicht.		Begründung: Die vorgeschlagene Maßnahme zur Entwicklung einer wasserbewussten Gesellschaft ist kein Regelungsgegenstand eines Raumordnungsplans. Mit dem Landesentwicklungsplan wird raumordnerisch auf die Sicherung der Trinkwasserversorgung der Bevölkerung u.a. durch Festlegung von Vorranggebieten für Wassergewinnung und eine weitgehende Erfassung und ordnungsgemäße Behandlung von Abwasser hingewirkt. Die konkrete Umsetzung der raumordnerischen Vorgaben mit konkreten Maßnahmen obliegt vorrangig der wasserwirtschaftlichen Fachplanung.
Stellungnehmer ID: 452	Teil B	Abwägungsvorschlag:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Verband kommunaler Unternehmen e.V. Landesgruppe Sachsen-Anhalt Hinweis (BE-ID: 4234): Maßnahmenkatalog Im Zuge der zukünftigen Landesentwicklung ist die Sicherung und Verbesserung der öffentlichen Trinkwasserversorgung anzustreben. Dies erfordert u.a. folgende Handlungsfelder: 1) Nachhaltige Nutzung der natürlichen Wasserressourcen 2) Naturnahe Gewässerqualität 3) Wassersensible Stadtentwicklung 4) Resiliente Versorgungsinfrastruktur 5) Ressourceneffiziente und klimaneutrale Wasserwirtschaft 6) Wasserbewusste Gesellschaft Jedem der Handlungsfelder werden nachfolgend ausgewählte Maßnahmen zugeordnet. Handlungsfeld 1: Nachhaltige Nutzung der natürlichen Wasserressourcen M 7 An geeigneten Orten wird konsequent Wasser bei Wasserüberschuss gespeichert (Infiltration). Es werden Räume zur Speicherung und Rückhalt von Wasser in der Fläche geschaffen, diese Räume werden in einem Kataster ausgewiesen.	Kapitel: 7.1.3 Wasserwirtschaft G 7.1.3-3 Wasserrückhalt in der Fläche	Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die vorgeschlagene Maßnahme zur nachhaltigen Nutzung der natürlichen Wasserressourcen ist kein Regelungsgegenstand eines Raumordnungsplans. Mit dem Landesentwicklungsplan wird raumordnerisch auf die Sicherung der Trinkwasserversorgung der Bevölkerung u.a. durch Festlegung von Vorranggebieten für Wassergewinnung und eine weitgehende Erfassung und ordnungsgemäße Behandlung von Abwasser hingewirkt. Die konkrete Umsetzung der raumordnerischen Vorgaben mit konkreten Maßnahmen obliegt vorrangig der wasserwirtschaftlichen Fachplanung.
Stellungnehmer ID: 452 Verband kommunaler Unternehmen e.V. Landesgruppe Sachsen-Anhalt Hinweis (BE-ID: 4237): Maßnahmenkatalog Im Zuge der zukünftigen Landesentwicklung ist die Sicherung und Verbesserung der öffentlichen Trinkwasserversorgung anzustreben. Dies erfordert u.a. folgende Handlungsfelder: 1) Nachhaltige Nutzung der natürlichen Wasserressourcen 2) Naturnahe Gewässerqualität 3) Wassersensible Stadtentwicklung 4) Resiliente Versorgungsinfrastruktur 5) Ressourceneffiziente und klimaneutrale Wasserwirtschaft 6) Wasserbewusste Gesellschaft Jedem der Handlungsfelder werden nachfolgend ausgewählte	Teil B Kapitel: 7.1.3 Wasserwirtschaft Z 7.1.3-1 Sicherung der Trinkwasserversorgung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Mit der Zielfestlegung wird auf eine qualitativ hochwertige Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft des Landes mit Trinkwasser hingewirkt. Zur Erreichung dieses Ziels werden drei Maßnahmen vorgegeben. Die erste dieser Maßnahmen beinhaltet den Schutz und die Sicherung der für die Trinkwasserversorgung genutzten Gewässer als allgemeine raumordnerische Vorgabe. Die konkrete Ausgestaltung dieser Regelung wie bspw. die Bestimmung von Grenzwerten obliegt der zuständigen Fachplanung. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.3-2

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Maßnahmen zugeordnet. Handlungsfeld 2: Naturnahe Gewässerqualität M 11 Es werden einzugsgebietsspezifische Emissionsgrenzwerte für Stoffe/Substanzen festgelegt, die sich auf eine immissionsseitige Bestandsaufnahme in den genutzten Ressourcen stützt. Der aktuelle Untersuchungsumfang wird bei Emittenten zukünftig um trinkwasserrelevante Spurenstoffe erweitert. Die Einhaltung von Grenzwerten wird durch Behörden flächendeckend kontrolliert, Verstöße werden geahndet.		
Stellungnehmer ID: 452 Verband kommunaler Unternehmen e.V. Landesgruppe Sachsen-Anhalt	Teil B Kapitel: 7.1.3 Wasserwirtschaft Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 4233): Maßnahmenkatalog Im Zuge der zukünftigen Landesentwicklung ist die Sicherung und Verbesserung der öffentlichen Trinkwasserversorgung anzustreben. Dies erfordert u.a. folgende Handlungsfelder: 1) Nachhaltige Nutzung der natürlichen Wasserressourcen 2) Naturnahe Gewässerqualität 3) Wassersensible Stadtentwicklung 4) Resiliente Versorgungsinfrastruktur 5) Ressourceneffiziente und klimaneutrale Wasserwirtschaft 6) Wasserbewusste Gesellschaft Jedem der Handlungsfelder werden nachfolgend ausgewählte Maßnahmen zugeordnet. Handlungsfeld 1: Nachhaltige Nutzung der natürlichen Wasserressourcen M 4 Entnahmen für Landwirtschaft und Industrie werden nur auf Basis der festgelegten Bewirtschaftungsregeln und unter Berücksichtigung einer ressourcenschonenden Verwendung genehmigt. Entnahmemengen sind im Entnahmemonitoring transparent darzustellen und werden engmaschig kontrolliert. Genehmigungsverfahren sind an moderne Bewässerungssysteme und den Anbau von klimaresilienten und bodenfreundlichen Kulturen/Fruchtfolgen gekoppelt.		Begründung: Die vorgeschlagene Maßnahme zur nachhaltigen Nutzung der natürlichen Wasserressourcen ist kein Regelungsgegenstand eines Raumordnungsplans. Mit dem Landesentwicklungsplan wird raumordnerisch auf die Sicherung der Trinkwasserversorgung der Bevölkerung u.a. durch Festlegung von Vorranggebieten für Wassergewinnung und eine weitgehende Erfassung und ordnungsgemäße Behandlung von Abwasser hingewirkt. Die konkrete Umsetzung der raumordnerischen Vorgaben mit konkreten Maßnahmen obliegt vorrangig der wasserwirtschaftlichen Fachplanung.
Stellungnehmer ID: 452	Teil B	Abwägungsvorschlag:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Verband kommunaler Unternehmen e.V. Landesgruppe Sachsen-Anhalt Hinweis (BE-ID: 4235): Maßnahmenkatalog Im Zuge der zukünftigen Landesentwicklung ist die Sicherung und Verbesserung der öffentlichen Trinkwasserversorgung anzustreben. Dies erfordert u.a. folgende Handlungsfelder: 1) Nachhaltige Nutzung der natürlichen Wasserressourcen 2) Naturnahe Gewässerqualität 3) Wassersensible Stadtentwicklung 4) Resiliente Versorgungsinfrastruktur 5) Ressourceneffiziente und klimaneutrale Wasserwirtschaft 6) Wasserbewusste Gesellschaft Jedem der Handlungsfelder werden nachfolgend ausgewählte Maßnahmen zugeordnet. Handlungsfeld 1: Nachhaltige Nutzung der natürlichen Wasserressourcen M 8 Industriewasserbedarf sowie klimatisch bedingter Rückgang verfügbarer Grundwasserressourcen werden bei Bedarf durch Flusswasser oder Uferfiltrat der Elbe kompensiert. Die erforderliche Infrastruktur wird geschaffen.	Kapitel: 7.1.3 Wasserwirtschaft Gesamtes Kapitel	Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die vorgeschlagene Maßnahme zur nachhaltigen Nutzung der natürlichen Wasserressourcen ist kein Regelungsgegenstand eines Raumordnungsplans. Mit dem Landesentwicklungsplan wird raumordnerisch auf die Sicherung der Trinkwasserversorgung der Bevölkerung u.a. durch Festlegung von Vorranggebieten für Wassergewinnung und eine weitgehende Erfassung und ordnungsgemäße Behandlung von Abwasser hingewirkt. Die konkrete Umsetzung der raumordnerischen Vorgaben mit konkreten Maßnahmen obliegt vorrangig der wasserwirtschaftlichen Fachplanung.
Stellungnehmer ID: 452 Verband kommunaler Unternehmen e.V. Landesgruppe Sachsen-Anhalt Hinweis (BE-ID: 4240): Maßnahmenkatalog Im Zuge der zukünftigen Landesentwicklung ist die Sicherung und Verbesserung der öffentlichen Trinkwasserversorgung anzustreben. Dies erfordert u.a. folgende Handlungsfelder: 1) Nachhaltige Nutzung der natürlichen Wasserressourcen 2) Naturnahe Gewässerqualität 3) Wassersensible Stadtentwicklung 4) Resiliente Versorgungsinfrastruktur 5) Ressourceneffiziente und klimaneutrale Wasserwirtschaft 6) Wasserbewusste Gesellschaft Jedem der Handlungsfelder werden nachfolgend ausgewählte	Teil B Kapitel: 7.1.3 Wasserwirtschaft G 7.1.3-3 Wasserrückhalt in der Fläche	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die vorgeschlagene Maßnahme zur Beförderung einer wassersensiblen Stadtentwicklung ist kein Regelungsgegenstand eines Raumordnungsplans. Mit dem Landesentwicklungsplan wird raumordnerisch auf die Sicherung der Trinkwasserversorgung der Bevölkerung u.a. durch Festlegung von Vorranggebieten für Wassergewinnung und eine weitgehende Erfassung und ordnungsgemäße Behandlung von Abwasser hingewirkt. Die konkrete Umsetzung der raumordnerischen Vorgaben mit konkreten Maßnahmen obliegt vorrangig der wasserwirtschaftlichen Fachplanung. Raumordnerische Vorgaben zum Wasserrückhalt in der Fläche, zur Versickerung von Niederschlagswasser sowie zur Starkregengefährdung sind in den Kapitel "Wasserwirtschaft" sowie "Hochwasserschutz" verankert.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Maßnahmen zugeordnet. Handlungsfeld 3: Wassersensible Stadtentwicklung M 13 Die behördlichen Planungsvorgaben werden so gestaltet, dass Drainagen und versiegelte Flächen zurück gebaut werden. Durch die bessere Versickerung von Regenwasser wird das Grundwasserdargebot verbessert und der Landschaftswasserhaushalt gestützt. Durch den Rückhalt bzw. der Speicherung von Regenwasser können Verbrauchsspitzen gedämpft werden. Relevante Stoffeinträge, über z.B. Regenwasser (u.a. Reifenabrieb und Kupfer) müssen berücksichtigt werden.		Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 7.1.3-5, G 7.1.3-8 sowie G 7.2.1-9
Stellungnehmer ID: 452 Verband kommunaler Unternehmen e.V. Landesgruppe Sachsen-Anhalt	Teil B Kapitel: 4.5 Sicherheit und Kritische Infrastrukturen Z 4.5-1 Schutz Kritischer Infrastrukturen	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 4241): Maßnahmenkatalog Im Zuge der zukünftigen Landesentwicklung ist die Sicherung und Verbesserung der öffentlichen Trinkwasserversorgung anzustreben. Dies erfordert u.a. folgende Handlungsfelder: 1) Nachhaltige Nutzung der natürlichen Wasserressourcen 2) Naturnahe Gewässerqualität 3) Wassersensible Stadtentwicklung 4) Resiliente Versorgungsinfrastruktur 5) Ressourceneffiziente und klimaneutrale Wasserwirtschaft 6) Wasserbewusste Gesellschaft Jedem der Handlungsfelder werden nachfolgend ausgewählte Maßnahmen zugeordnet. Handlungsfeld 4: Resiliente Versorgungsinfrastruktur M 15 Krisenszenarien und –managementsysteme werden unternehmensübergreifend in enger Abstimmung mit politischen Strukturen zu relevanten Dimensionen entwickelt und regelmäßig geübt und geprüft sowie an geänderte Rahmenbedingungen angepasst. a) IT b) Vorhaltung Betriebsmittel und erforderliche Logistik c) Wetterextreme M 16 Strategische Planung für die Wasserversorgung und Aktionspläne		Begründung: Dieser Belang ist kein Regelungsgegenstand des LEP.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
für Havariefälle und extreme Versorgungslagen werden über administrative und Unternehmensgrenzen hinweg entwickelt.		
Stellungnehmer ID: 452 Verband kommunaler Unternehmen e.V. Landesgruppe Sachsen-Anhalt	Teil B Kapitel: 7.1.3 Wasserwirtschaft Z 7.1.3-2 Vorranggebiete Wassergewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die vorgeschlagene Maßnahme zur nachhaltigen Nutzung der natürlichen Wasserressourcen ist kein Regelungsgegenstand eines Raumordnungsplans. Mit dem Landesentwicklungsplan wird raumordnerisch auf die Sicherung der Trinkwasserversorgung der Bevölkerung u.a. durch Festlegung von Vorranggebieten für Wassergewinnung und eine weitgehende Erfassung und ordnungsgemäße Behandlung von Abwasser hingewirkt. Die konkrete Umsetzung der raumordnerischen Vorgaben mit konkreten Maßnahmen obliegt vorrangig der wasserwirtschaftlichen Fachplanung.
Hinweis (BE-ID: 4231): Maßnahmenkatalog Im Zuge der zukünftigen Landesentwicklung ist die Sicherung und Verbesserung der öffentlichen Trinkwasserversorgung anzustreben. Dies erfordert u.a. folgende Handlungsfelder: 1) Nachhaltige Nutzung der natürlichen Wasserressourcen 2) Naturnahe Gewässerqualität 3) Wassersensible Stadtentwicklung 4) Resiliente Versorgungsinfrastruktur 5) Ressourceneffiziente und klimaneutrale Wasserwirtschaft 6) Wasserbewusste Gesellschaft Jedem der Handlungsfelder werden nachfolgend ausgewählte Maßnahmen zugeordnet. Handlungsfeld 1: Nachhaltige Nutzung der natürlichen Wasserressourcen M 2 Bestehende Wasserschutzgebiete werden erhalten und wo erforderlich erweitert. Die Ausweisung der Trinkwasserschutzgebiete muss unter Berücksichtigung der künftigen klimatischen und hydrogeologischen Entwicklung auf der Basis einheitlicher, aktueller Prognosemodelle erfolgen. Dabei wird der öffentlichen Wasserversorgung Vorrang eingeräumt. Ökologische, ressourcenschützende Bewirtschaftungen im Schutzgebiet werden aktiv gefördert.		
Stellungnehmer ID: 452 Verband kommunaler Unternehmen e.V. Landesgruppe Sachsen-Anhalt	Teil B Kapitel: 7.1.3 Wasserwirtschaft G 7.1.3-5 Abwasserbehandlungsanlagen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die vorgeschlagenen konkreten Maßnahmen zum Erhalt einer naturnahen Wasserqualität sind keine Regelungsgegenstände eines Raumordnungsplans. Mit dem Landesentwicklungsplan wird raumordnerisch auf die Sicherung der Trinkwasserversorgung der Bevölkerung u.a. durch
Hinweis (BE-ID: 4239): Maßnahmenkatalog Im Zuge der zukünftigen Landesentwicklung ist die Sicherung und Verbesserung der öffentlichen Trinkwasserversorgung anzustreben. Dies erfordert u.a. folgende Handlungsfelder:		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
1) Nachhaltige Nutzung der natürlichen Wasserressourcen 2) Naturnahe Gewässerqualität 3) Wassersensible Stadtentwicklung 4) Resiliente Versorgungsinfrastruktur 5) Ressourceneffiziente und klimaneutrale Wasserwirtschaft 6) Wasserbewusste Gesellschaft Jedem der Handlungsfelder werden nachfolgend ausgewählte Maßnahmen zugeordnet. Handlungsfeld 2: Naturnahe Gewässerqualität M 12 Ein Freisetzen trinkwasserrelevanter Substanzen in die Umwelt wird zudem verhindert durch a) Kommunale Kläranlagen mit dritter und bei Bedarf vierter Reinigungsstufe, b) Industriekläranlagen mit Spurenstoffrückhalt bei Bedarf, c) Ökologische Land- und Forstwirtschaft im Einzugsgebiet		Festlegung von Vorranggebieten für Wassergewinnung und eine weitgehende Erfassung und ordnungsgemäße Behandlung von Abwasser hingewirkt. Die konkrete Umsetzung der raumordnerischen Vorgaben mit konkreten Maßnahmen obliegt vorrangig der wasserwirtschaftlichen Fachplanung.
Stellungnehmer ID: 452 Verband kommunaler Unternehmen e.V. Landesgruppe Sachsen-Anhalt	Teil B Kapitel: 7.1.3 Wasserwirtschaft G 7.1.3-4 Abwasserbeseitigung	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 4248): Maßnahmenkatalog Im Zuge der zukünftigen Landesentwicklung ist die Sicherung und Verbesserung der öffentlichen Trinkwasserversorgung anzustreben. Dies erfordert u.a. folgende Handlungsfelder: 1) Nachhaltige Nutzung der natürlichen Wasserressourcen 2) Naturnahe Gewässerqualität 3) Wassersensible Stadtentwicklung 4) Resiliente Versorgungsinfrastruktur 5) Ressourceneffiziente und klimaneutrale Wasserwirtschaft 6) Wasserbewusste Gesellschaft Jedem der Handlungsfelder werden nachfolgend ausgewählte Maßnahmen zugeordnet. Handlungsfeld 5: Ressourceneffiziente und klimaneutrale Wasserwirtschaft M 22 Industriebetriebe verfügen über Wasseraufbereitungstechnologien, die eine Mehrfachnutzung und Kreislaufführung der Prozesswässer ermöglichen und deren erhöhte Reinigungsleistung die Gewässer entlastet.		Begründung: Die vorgeschlagene Maßnahme für eine ressourceneffiziente und klimaneutrale Wasserwirtschaft ist kein Regelungsgegenstand eines Raumordnungsplans. Mit dem Landesentwicklungsplan wird raumordnerisch auf die Sicherung der Trinkwasserversorgung der Bevölkerung u.a. durch Festlegung von Vorranggebieten für Wassergewinnung und eine weitgehende Erfassung und ordnungsgemäße Behandlung von Abwasser hingewirkt. Die konkrete Umsetzung der raumordnerischen Vorgaben mit konkreten Maßnahmen obliegt vorrangig der wasserwirtschaftlichen Fachplanung. Eine raumordnerische Vorgabe zur Minderung des Wasserbedarfs durch Kreislaufführung und Verwendung wassersparender Technologien in Industrie und Gewerbe ist in G 7.1.3-6 implementiert.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 452 Verband kommunaler Unternehmen e.V. Landesgruppe Sachsen-Anhalt	Teil B Kapitel: 7.1.3 Wasserwirtschaft Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 4243): Maßnahmenkatalog Im Zuge der zukünftigen Landesentwicklung ist die Sicherung und Verbesserung der öffentlichen Trinkwasserversorgung anzustreben. Dies erfordert u.a. folgende Handlungsfelder: 1) Nachhaltige Nutzung der natürlichen Wasserressourcen 2) Naturnahe Gewässerqualität 3) Wassersensible Stadtentwicklung 4) Resiliente Versorgungsinfrastruktur 5) Ressourceneffiziente und klimaneutrale Wasserwirtschaft 6) Wasserbewusste Gesellschaft Jedem der Handlungsfelder werden nachfolgend ausgewählte Maßnahmen zugeordnet. Handlungsfeld 4: Resiliente Versorgungsinfrastruktur M 17 Anpassung der Versorgungsinfrastruktur an die Bedarfsmengen werden vorgenommen und Schwachstellen des Leitungssystems werden beseitigt. M 18 Wasserverluste im Rohrnetz werden reduziert. M 20 Wasserversorger erhalten Zugang zu landes- oder bundesweiten Fördermittelprogrammen, die eine unkomplizierte Nutzung der Mittel zum Aufbau der resilienten Versorgungsinfrastruktur ermöglichen. Für TWM betrifft dies den Aufbau einer resilienten Leitungsinfrastruktur und den Bau eines Elbe-Wasserwerkes, um den hohen Wasserbedarf der Chipindustrie langfristig decken zu können.		Begründung: Die vorgeschlagenen konkreten Maßnahmen zur Stärkung der Resilienz der Wasserversorgungsinfrastruktur sind keine Regelungsgegenstände eines Raumordnungsplans. Mit dem Landesentwicklungsplan wird raumordnerisch auf die Sicherung der Trinkwasserversorgung der Bevölkerung u.a. durch Festlegung von Vorranggebieten für Wassergewinnung und eine weitgehende Erfassung und ordnungsgemäße Behandlung von Abwasser hingewirkt. Die konkrete Umsetzung der raumordnerischen Vorgaben mit konkreten Maßnahmen obliegt vorrangig der wasserwirtschaftlichen Fachplanung.
Stellungnehmer ID: 452 Verband kommunaler Unternehmen e.V. Landesgruppe Sachsen-Anhalt	Teil B Kapitel: 7.1.3 Wasserwirtschaft Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 4230): Maßnahmenkatalog Im Zuge der zukünftigen Landesentwicklung ist die Sicherung und Verbesserung der öffentlichen Trinkwasserversorgung anzustreben. Dies		Begründung: Die vorgeschlagene Maßnahme zur nachhaltigen Nutzung der natürlichen Wasserressourcen ist kein Regelungsgegenstand eines Raumordnungsplans. Mit dem Landesentwicklungsplan wird raumordnerisch

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
erfordert u.a. folgende Handlungsfelder: 1) Nachhaltige Nutzung der natürlichen Wasserressourcen 2) Naturnahe Gewässerqualität 3) Wassersensible Stadtentwicklung 4) Resiliente Versorgungsinfrastruktur 5) Ressourceneffiziente und klimaneutrale Wasserwirtschaft 6) Wasserbewusste Gesellschaft Jedem der Handlungsfelder werden nachfolgend ausgewählte Maßnahmen zugeordnet. Handlungsfeld 1: Nachhaltige Nutzung der natürlichen Wasserressourcen M 1 Für eine nachhaltige Nutzung der Wasserressourcen, einschließlich der Flüsse, werden abgestimmte Nutzungs- und Bewirtschaftungsregeln auf Wasserkörperebene über administrative Grenzen hinweg festgelegt und überwacht. Für TWM bezieht sich diese Forderung insbesondere auf die Ohre und die Elbe.		auf die Sicherung der Trinkwasserversorgung der Bevölkerung u.a. durch Festlegung von Vorranggebieten für Wassergewinnung und eine weitgehende Erfassung und ordnungsgemäße Behandlung von Abwasser hingewirkt. Die konkrete Umsetzung der raumordnerischen Vorgaben mit konkreten Maßnahmen obliegt vorrangig der wasserwirtschaftlichen Fachplanung.
Stellungnehmer ID: 452 Verband kommunaler Unternehmen e.V. Landesgruppe Sachsen-Anhalt Hinweis (BE-ID: 4232): Maßnahmenkatalog Im Zuge der zukünftigen Landesentwicklung ist die Sicherung und Verbesserung der öffentlichen Trinkwasserversorgung anzustreben. Dies erfordert u.a. folgende Handlungsfelder: 1) Nachhaltige Nutzung der natürlichen Wasserressourcen 2) Naturnahe Gewässerqualität 3) Wassersensible Stadtentwicklung 4) Resiliente Versorgungsinfrastruktur 5) Ressourceneffiziente und klimaneutrale Wasserwirtschaft 6) Wasserbewusste Gesellschaft Jedem der Handlungsfelder werden nachfolgend ausgewählte Maßnahmen zugeordnet. Handlungsfeld 1: Nachhaltige Nutzung der natürlichen Wasserressourcen M 3 Die Wasserrechts- und Wasserschutzgebietsverfahren werden beschleunigt, so dass für die Antragsteller der öffentlichen Wasserversorgung Planungssicherheit gegeben ist und die Anforderungen, die im Rahmen des Verfahrens zu erfüllen sind verhältnismäßig sind. Bis zum Abschluss des Verfahrens erhält kein anderer Akteur Zugriff auf	Teil B Kapitel: 7.1.3 Wasserwirtschaft Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die vorgeschlagene Maßnahme zur nachhaltigen Nutzung der natürlichen Wasserressourcen ist kein Regelungsgegenstand eines Raumordnungsplans. Mit dem Landesentwicklungsplan wird raumordnerisch auf die Sicherung der Trinkwasserversorgung der Bevölkerung u.a. durch Festlegung von Vorranggebieten für Wassergewinnung und eine weitgehende Erfassung und ordnungsgemäße Behandlung von Abwasser hingewirkt. Die konkrete Umsetzung der raumordnerischen Vorgaben mit konkreten Maßnahmen obliegt vorrangig der wasserwirtschaftlichen Fachplanung.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
die betreffenden Ressourcen.		
Stellungnehmer ID: 452 Verband kommunaler Unternehmen e.V. Landesgruppe Sachsen-Anhalt	Teil B Kapitel: 7.1.3 Wasserwirtschaft Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 4228): Unternehmensdarstellung Trinkwasserversorgung Magdeburg Die Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH (TWM) liefert Trinkwasser an kommunale Versorger, Stadtwerke, Verbände und Industrieunternehmen im Großraum Magdeburg und im mittleren Sachsen-Anhalt. Als Gemeinschaftsunternehmen von 18 kommunalen Gesellschaftern ist die TWM für die Gewinnung, Aufbereitung, Speicherung und Verteilung von Trinkwasser bis zur Übergabe an ihre Kunden verantwortlich. Die Kunden der TWM verteilen das Trinkwasser an rund 730.000 Menschen in Sachsen-Anhalt. In Sachsen-Anhalt sind 48 kommunale Unternehmen im VKU organisiert. Die VKU-Mitgliedsunternehmen in Sachsen-Anhalt leisten jährlich Investitionen in Höhe von über 330 Millionen Euro, erwirtschaften einen Umsatz von mehr als 3 Milliarden Euro und sind wichtiger Arbeitgeber für über 6.000 Beschäftigte. *Abbildung 1* Abbildung 1: TWM Verbundsystem als Ausgleich zwischen Überschuss- und Mangelgebieten Im Jahr 2023 lieferte TWM etwa 43 Mio. m ³ Trinkwasser an ihre Kunden. Davon wurden ca. 85 % in 15 eigenen Wasserwerken produziert, etwa 15% wurden von Drittunternehmen bezogen, insbesondere von der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH. Über ein Leitungsverbundsystem von 737 km aktiv betriebenen Trinkwasserversorgungsleitungen erfolgt die Verteilung des Wassers zu den Kunden.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 98 Verbandsgemeinde An der Finne	Teil B Kapitel: Teil B – Textliche Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 3753):		Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Finneland: keine Einwände		Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 98 Verbandsgemeinde An der Finne	Teil B Kapitel: Teil B – Textliche Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 3749): Bad Bibra. Keine Einwände		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 98 Verbandsgemeinde An der Finne	Teil B Kapitel: Teil B – Textliche Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 3755): Lanitz-Hassel-Tal: keine Einwände		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 98 Verbandsgemeinde An der Finne	Teil B Kapitel: 3.1 Siedlungsentwicklung Z 3.1-4 Siedlungsentwicklung in nicht-zentralen Orten	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 3747): Die Verbandsgemeinde An der Finne ist ein ländlich geprägtes Gebiet mit dem Grundzentrum Bad Bibra. Die Verbandsgemeinde An der Finne besteht aus / Mitgliedsgemeinden, die sich eine wirtschaftliche Unabhängigkeit erhalten wollen. Die Gemeinden fordern für Ihre Bürger gleiche Lebensbedingungen in Stadt und Land. Dieser Aspekt muss Im LEP stärker berücksichtigt werden. Bei jedweder Entwicklung der Orte außer Bad Bibra muss die Daseinsvorsorge nachgewiesen werden. Das heißt für alle Gemeinden müssen die Leerstände ermittelt und die Baulücken erfasst werden. Bei jeder kleinen Neuerschließung sollen alle nicht ausgelasteten Bauplätze auf dem gesamten Gebiet der Verbandsgemeinde betrachtet werden. Dieser Nachweis ist nur schwer zu erbringen. Die Verbandsgemeinde An der Finne sieht da eine Benachteiligung des ländlichen Raumes, beziehungsweise ist eine Gleichstellung der Lebensbedingungen von Stadt und Land nicht gegeben. Wenn keine attraktive Voraussetzung für die Bevölkerung geschaffen werden kann, wird die Abwanderung aus dem Ländlichen Raum weiter voranschreiten.	Begründung: Die Konzentration auf Zentrale Orte zielt darauf ab, diese als Versorgungs- und Ankerpunkte im Raum zu stärken. Damit wird § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG, wonach die Siedlungstätigkeit räumlich zu konzentrieren und vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten ist, Rechnung getragen. Eine Entwicklung der nicht-zentralen Orte ist im Rahmen der Eigenentwicklung damit nicht ausgeschlossen und weiterhin möglich. Die vorgetragene Nachweisführung trägt § 1 Abs. 5 BauGB Rechnung. Demnach soll im Rahmen der Bauleitplanung die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. Im neuen Kapitel 3.2 des zweiten LEP-Entwurfs werden die vorgetragenen Belange konkretisiert. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 3.2-2	

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Die Nachweise sollen mit einem vertretbaren Aufwand und bei entsprechender sachlicher Begründung und Erläuterung der Notwendigkeit derartige Erschließung möglich sein, ohne auf die gesamte Verwaltungseinheit oder die Grundzentren allein abzustellen.		
Stellungnehmer ID: 98 Verbandsgemeinde An der Finne Hinweis (BE-ID: 3750): Eckartsberga: Berücksichtigung Ausbau der OU B87 Intensivierung der Planung	Teil B Kapitel: 5.3.3 Straßenverkehr Z 5.3.3-2 Vorhaben des Bundesverkehrswegeplans 2030 und Investitionsgesetz Kohleregionen	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung wird entsprechend überarbeitet. Die Neufassung dieser Festlegung sieht vor, dass alle Vorhaben des Fernstraßenausbaugesetzes und Investitionsgesetzes Kohleregionen schrittweise umgesetzt werden sollen. Das aufgezeigte Verkehrsprojekt ist Bestandteil des Fernstraßenausbaugesetzes und des Investitionsgesetzes Kohleregionen. Eine explizite Nennung der Vorhaben des Fernstraßenausbaugesetzes und Investitionsgesetzes Kohleregionen ist nicht Regelungsgegenstand des LEP. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.3.3-4 und Z 5.3.3-6
Stellungnehmer ID: 98 Verbandsgemeinde An der Finne Hinweis (BE-ID: 3754): Kaiserpfalz: Ausweisung eines Sondergebietes Freiflächen PV in der Gemarkung Memleben	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Die Ausweisung eines Sondergebiets für Solar obliegt der Gemeinde im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit.
Stellungnehmer ID: 98 Verbandsgemeinde An der Finne Hinweis (BE-ID: 3752): Finne: Ausweisung eines Sondergebietes Solar an der Landesgrenze zu Thüringen	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Die Ausweisung eines Sondergebiets für Solar obliegt der Gemeinde im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 98 Verbandsgemeinde An der Finne Hinweis (BE-ID: 3748): Stellungnahme aus den Gemeinden: An der Poststraße: - keine Erweiterung des Windvorranggebietes	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Z 6.2.1-2 Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Eine mögliche Erweiterung eines Vorranggebietes für Windenergienutzung in der Gemeinde An der Poststraße liegt im Zuständigkeitsbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle.
Stellungnehmer ID: 98 Verbandsgemeinde An der Finne Hinweis (BE-ID: 3751): Einstufung der Stadt Eckartsberga als Grundzentrum, warum kann dies nicht erfolgen	Teil B Kapitel: 2.5.3 Grundzentren Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Festlegung der Grundzentren erfolgt auf Ebene der Regionalplanung. Hierbei sind alle definierten Kriterien zu beachten, um ein tragfähiges zentralörtliches System zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse und zur Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge in allen Teilräumen des Landes abzuleiten. Zudem sind in den Regionalen Entwicklungsplänen die Nahbereiche der Zentralen Orte zu bestimmen. Ein Anspruch eines Ortes auf Festlegung als Zentraler Ort allein aus seiner Ausstattung und Einwohnerzahl besteht nicht. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 2.5.3-2 und Z 2.5.3-3
Stellungnehmer ID: 99 Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck Hinweis (BE-ID: 3731):	Teil B Kapitel: 2.5.2 Mittelzentren Z 2.5.2-2 Mittelzentren	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Z 2.5.2-2 Mittelzentren Als Mittelzentren werden Aschersleben, Bitterfeld-Wolfen, Bernburg (Saale), Burg, Lutherstadt Eisleben, Genthin, Halberstadt, Haldensleben, Hansestadt Gardelegen, Hansestadt Osterburg (Altmark), Jessen (Elster), Köthen (Anhalt), Merseburg, Naumburg (Saale), Oschersleben (Bode), Quedlinburg, Hansestadt Salzwedel, Sangerhausen, Schönebeck (Elbe), Staßfurt, Hansestadt Stendal, Weißenfels, Wernigerode, Lutherstadt Wittenberg, Zeitz und Zerbst/Anhalt festgelegt. Für die Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck stellt die Hansestadt Seehausen (Altmark) insbesondere mit seiner stationären medizinischen Versorgung eine lebenswichtige Ergänzung zum geplanten Oberzentrum Stendal dar. In der Studie zum Zentrale Orte System Sachsen-Anhalt wurde bereits vorgeschlagen, dass die Hansestadt Osterburg in Funktionsteilung mit der Hansestadt Seehausen (A.) ein Mittelzentrum bildet, begründet mit dem Vorhandensein des Krankenhauses in Seehausen. Im Entwurf des Landesentwicklungsplans ist Osterburg nun als Mittelzentrum ausgewiesen – ohne Funktionsteilung mit der Hansestadt Seehausen (A.). Die Hansestadt Seehausen (A.) hält für die Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck über vergleichbare, umfangreiche Versorgungseinrichtungen wie die Hansestadt Osterburg vor. Das dortige Diakoniekrankenhaus Seehausen stellt zu dem einen essenziellen medizinischen Ankerpunkt der Daseinsvorsorge dar, der durch die fehlende stationäre Behandlung in der Hansestadt Osterburg nicht abgedeckt werden kann. Durch die räumliche Nähe zu Osterburg ist eine wechselseitiges Funktionsergänzungspotenzial für die Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck vorhanden. Wir fordern daher die Berücksichtigung und Aufnahme der Hansestadt Seehausen (A.) als Mittelzentrum in Funktionsteilung mit der Hansestadt Osterburg.		Die Festlegung wird angepasst. Hiernach werden die Hansestadt Osterburg (Altmark) und die Hansestadt Seehausen (Altmark) als gemeinsames Mittelzentrum festgelegt. Der Aufbau und die Entwicklung des gemeinsamen Mittelzentrums ist über einen raumordnerischen Vertrag abzusichern, der die Abstimmung über die weitere Entwicklung zur Verbesserung der Daseinsvorsorge regelt. Der Mittelbereich dieses gemeinsamen Mittelzentrums ist in Anhang 2 festgelegt und in der Festlegungskarte 2 dargestellt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern bzw. Karte aufgeführt: Z 2.5.2-2, Anhang 1 und Festlegungskarte 2
Stellungnehmer ID: 99 Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck Hinweis (BE-ID: 3730): Z 2.5.3. Grundzentren Die Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck mit ihren Mitgliedsgemeinden liegt im ländlichen Raum in der Altmark. Innerhalb der Verbandsgemeinde bilden Arneburg und Goldbeck ein gemeinsames Grundzentrum. In den Ausführungen des Ministeriums auf dem Informationstermin in Gardelegen wurde dessen Fortbestand bestätigt. Die bisherigen Ausführungen des LEP geben hierzu keine Auskunft. Dieses ist zu ergänzen. Die	Teil B Kapitel: 2.5.3 Grundzentren Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Festlegung der Grundzentren erfolgt auf Ebene der Regionalplanung. Hierbei sind alle definierten Kriterien zu beachten, um ein tragfähiges zentralörtliches System zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse und zur Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge in allen Teilräumen des Landes abzuleiten. Zudem sind in den Regionalen Entwicklungsplänen die Nahbereiche der Zentralen Orte zu bestimmen. Ein Anspruch eines Ortes auf Festlegung als Zentraler Ort allein aus seiner

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Besonderheiten des Gebietes der Verbandsgemeinde werden durch das bestehende gemeinsames Grundzentrum zur Versorgung der Bevölkerung im Sinne der im LEP aufgeführten Versorgungsbestandteile und Erreichbarkeiten berücksichtigt und sind daher zwingend beizubehalten.		Ausstattung und Einwohnerzahl besteht nicht. Im begründeten Einzelfall ist die Festlegung eines gemeinsamen Grundzentrums durch die Regionalplanung möglich. Zwei oder mehrere Orte können ein gemeinsames Grundzentrum bilden. Die Regelungen hierzu sind zu beachten; die Festlegung wird im Rahmen der Aufstellung der Regionalen Entwicklungspläne zu prüfen und bewerten sein. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 2.5.3-2, Z 2.5.3-3 und Z 2.5.3-4
Stellungnehmer ID: 99 Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck	Teil B Kapitel: 3.1 Siedlungsentwicklung Z 3.1-1 Innen- vor Außenentwicklung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 3729): Eine Steuerung der Innen- und Außenbereichsentwicklung über den LEP ist kritisch zu betrachten. Es ergibt sich die Frage, ob die Planungshoheit der Gemeinde noch gesichert und umsetzbar ist.		Begründung: Nach § 1 Abs. 5 BauGB soll im Rahmen der Bauleitplanung die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG ist die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke zu verringern, insbesondere durch quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme sowie durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen. Die raumordnerische Festlegung der Innen- vor Außenentwicklung als Ziel bildet insofern die Rechtslage ab und qualifiziert sie. Mit der Festlegung sind zudem Ausnahmen definiert, in welchen Fällen davon abgewichen werden kann. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 3.1-3
Stellungnehmer ID: 99 Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck	Teil B Kapitel: 5.3.7 Öffentlicher Personennahverkehr G 5.3.7-2 ÖPNV-Bündelungsknoten	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 3740):		Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Zur Sicherstellung der Erreichbarkeit des ländlichen Raumes unterstützen wir die Hansestadt Seehausen (A.) und Havelberg in Ihren Bemühungen einen ÖPNV-Bündelungsknoten zu erhalten, da hier eine bedeutende Schnittstelle zwischen schienen- und straßengebundenem ÖPNV stattfindet (G 5.3.7-2). Diese Aufwertung ist zur Förderung der regionalen Wirtschafts- und Tourismusstruktur auch in der Verbandsgemeinde Arneburg- Goldbeck erforderlich.		Gemäß der Festlegung "Mittelzentren" werden die Hansestadt Osterburg (Altmark) und die Hansestadt Seehausen (Altmark) als gemeinsames Mittelzentrum festgelegt. Dadurch wird die Hansestadt Seehausen (Altmark) hinsichtlich ihrer ÖPNV-Anbindung aufgewertet, sodass eine zusätzliche Festlegung als ÖPNV-Bündelungsknoten nicht mehr notwendig ist. Der ÖPNV-Bündelungsknoten wurde ursprünglich entwickelt, um Defizite in der Erreichbarkeit im ländlichen Raum auszugleichen. Bzgl. der Hansestadt Havelberg ist vorgesehen, sie als als ÖPNV-Bündelungsknoten zu erhalten und weiterzuentwickeln. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.3.7-4
Stellungnehmer ID: 99 Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck Hinweis (BE-ID: 3741): G 7.1.1-7 Landwirtschaft Die Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck schließt sich hier den Forderungen der Verbandsgemeinde Seehausen (A.) an: Der in der Erläuterungskarte dargestellten Schwerpunktraum für die Landwirtschaft soll laut dem Entwurf die vorrangige Suchraumkulisse für die Regionalplanung zur Identifizierung von Vorranggebieten für Landwirtschaft abbilden. Die aufgeführten Gebiete sollen mit einem landesweit überdurchschnittlichen ackerbaulichen Ertragspotential sowie mit einem landesweit überdurchschnittlichen Wasserhaltevermögen verfügen. Eine Definition der entsprechenden „überdurchschnittlichen“ Werte führen Sie jedoch nicht an. Die Region (Altmarkische) Wische, welche Bereiche beider Verbandsgemeinden berührt, verfügt ebenfalls über sehr fruchtbare Böden mit hohen Ackerwertzahlen, findet jedoch in G 7.1.1-7 keine Berücksichtigung. Hierzu wünschen wir uns mehr Transparenz zur Kriterienaufstellung und Festlegung des Schwerpunktraumes für die Landwirtschaft.	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft G 7.1.1-7 Schwerpunktraum für die Landwirtschaft	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Die Grundsatzfestlegung "Schwerpunktraum für die Landwirtschaft" wird gestrichen. Die Erläuterungskarte "Schwerpunktraum Landwirtschaft" wird in geänderter Form der Begründung zum neuen Grundsatz G 7.1.1-8 beigefügt. In der Erläuterungskarte "Schwerpunktraum Landwirtschaft" werden im 2. Entwurf nicht mehr die Gemeinden gekennzeichnet, in deren Bereich hochwertige landwirtschaftlichen Böden (Bodenzahl >= 90 und nutzbare Feldkapazität >= 270 Millimeter) identifiziert wurden, sondern nur noch die jeweils von diesen Böden berührten Flure. Im Ergebnis entsteht ein sehr viel differenzierteres Bild der räumlichen Verteilung dieser Böden im Land und seinen Regionen. Im Bereich der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck wurden keine hochwertigen Böden identifiziert, welche die Kriterien gem. G 7.1.1-8 erfüllen. Da nicht alle Landesteile über Böden der höchsten Güte verfügen, wird der Regionalplanung die Möglichkeit eröffnet, weitere Flächen als Vorranggebiete für Landwirtschaft nach eigenem Ermessen festzulegen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.1-8
Stellungnehmer ID: 99	Teil B	Abwägungsvorschlag:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck Hinweis (BE-ID: 3737): Z 3.3.-1 Einzelhandel – Konzentrationsverbot Aus Sicht der Verbandsgemeinde ist die in der Begründung aufgeführte Definition großflächiger Einzelhandelsbetriebe nicht mehr zeitgemäß und bedarf einer Öffnungsklausel. Bereits heute muss festgestellt werden, das Vollsortimenter, die regelmäßig in Ortschaften mit Bevölkerungen um die 1.000 Einwohner an die Franchisenehmer Anforderungen von 1.000 – 1.200 qm Verkaufsfläche stellen, um eine ansprechende Präsentation der Produkte zu gewährleisten. Dies bedeutet eben nicht die Ausweitung des Angebotes! Eine solch restriktive Begrenzung auf 800 qm wird mittelfristig zu flächendeckenden Schließungen der vorhanden Einzelhandelsangebote im ländlichen Raum mangels Entwicklungsmöglichkeiten bedeuten und die sich bereits abzeichnende Probleme in einer ortsnahen Versorgung wesentlich verschärfen. Dies trifft analog auf die Beschränkung von Einzelhandelsgroßprojekten auf max. 1.600 qm Verkaufsfläche in Grundzentren zu, ggf. sind Ausnahmen bei Versorgungsdefiziten zulässig, negiert von vornherein eine wirtschaftliche Weiterentwicklung in der Verbandsgemeinde und befördert die Abschreckung potentieller Investoren. Auch in Grundzentren können Fachmarktzentren mit kumuliert über 1.600 qm Verkaufsfläche wirtschaftlich erfolgreich sein. Die Entscheidung unternehmerischer Ansiedlungs- und Erweiterungsvorhaben sollte im Einvernehmen mit den Gemeinden den Unternehmen überlassen bleiben.	Kapitel: 3.3 Einzelhandel Z 3.3-1 Konzentrationsgebot	Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Großflächigkeit von Einzelhandelseinrichtungen ist gesetzlich im Baugesetzbuch (BauGB) geregelt. Nach § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) gilt ein Einzelhandelsbetrieb als großflächig, wenn er eine Verkaufsfläche von mehr als 800 m² hat. Die Grenze von 800 m² wurde durch die Rechtsprechung bestätigt und dient der städtebaulichen Steuerung des Einzelhandels, insbesondere zum Schutz der Innenstädte und zur Vermeidung von negativen Auswirkungen auf die räumliche Entwicklung. Begründete Ausnahmen können unter Beachtung definierter Kriterien in Grundzentren gemäß der neuen Festlegung Z 3.4-8 als auch nicht-zentralen Orten gemäß Z 3.4-9 zulässig sein. Damit wird dem Schutz der Ober- und Mittelzentren sowie deren zentralen Versorgungsbereichen Rechnung getragen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 3.4-1
Stellungnehmer ID: 99 Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck Hinweis (BE-ID: 3734): Z 5.3.3.-3 Vorhaben des Landesverkehrswegeplans Unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Vorrangstandortes Industrie und Gewerbepark Altmark (IGPA – 13. Zukunftsstandort des Landes) bei Arneburg ist zur Sicherstellung des vollen Entwicklungspotentials und mit Blick des trotz engmaschiger Anbindung an das Schienennetz mit modernster Gütertechnik wachsenden Bedarfs an Just-in-Time Anlieferungen durch Schwergüterverkehr auf der Straße die Ortsumgehung Stadt Arneburg K1036 aufzunehmen.	Teil B Kapitel: 5.3.3 Straßenverkehr Z 5.3.3-3 Vorhaben des Landesverkehrswegeplans	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Es wird in diesem Zusammenhang auf die Fachplanung verwiesen. Konkrete Ausbaumaßnahmen an Kreisstraßen sind nicht Regelungsgegenstand des LEP. Das Land Sachsen-Anhalt hat vor dem Hintergrund der fehlenden Baulastträgerschaft für das Netz der Kreisstraßen keine Möglichkeit zur Planung und zum Bau von Ortsumgehungen im Zuge von Kreisstraßen. Der Ausbau an Kreisstraßen obliegt den Landkreisen beziehungsweise kreisfreien Städten. Zur Verbesserung der kommunalen Infrastruktur erhalten die Landkreise vom Ministerium der Finanzen im Rahmen pauschaler Zuweisungen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		gemäß § 16/§ 16a des Finanzausgleichsgesetzes (Fassung vom 01.01.2024) Investitionsmittel, welche die Landkreise in eigener Zuständigkeit verwalten. In diesem Zusammenhang wird auf die Festlegungen "Erhaltung des Straßennetzes" und "Weiterentwicklung des Straßennetzes" verwiesen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.3-7
Stellungnehmer ID: 99 Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck Hinweis (BE-ID: 3739): Wir unterstützen Bemühungen weitere Leitungstrassen wie Energieleitungen mit den Verkehrsstraßen und auch Radwegen zu bündeln.	Teil B Kapitel: 5.3.8 Rad- und Fußverkehr Z 5.3.8-1 Erhaltung und Ausbau des Rad- und Fußwegenetzes	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Ein Bündelungsgebot von Energieleitungen mit bandartigen Verkehrsinfrastrukturen ist im LEP geregelt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.3-2
Stellungnehmer ID: 99 Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck Hinweis (BE-ID: 3733): Z 5.1.1-4 Vorrangstandorte Gemäß der Definition der Vorrangstandorte mit herausgehobener Bedeutung erfüllt der Industrie und Gewerbepark Altmark / Arneburg (IGPA – 13. Zukunftsstandort des Landes) alle Kriterien. Insbesondere durch die für das Land Sachsen-Anhalt fast schon einmalige Anbindung nicht nur durch die Schiene sondern durch einen eigenen Hafen an einer gemäß dem LEP wichtigsten Wasserstraße des Landes sollte hier eine Aufnahme des Standortes dringend überdacht werden. Ohne weitere Informationen gehen wir davon aus, dass der LEP das Kriterium „Autobahnanbindung ohne Ortsdurchfahrt“ als nicht erfüllt ansieht. Dass ist insofern korrekt, sofern die Auffahrt „Stendal Mitte“ angenommen wurde. Mit der Umgehungsstraße der Stadt Stendal kann aber die Auffahrt „Stendal Süd“ vom IGPA ohne Ortsdurchfahrt und	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Z 5.1.1-4 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Im Ergebnis des Anhörungsverfahrens zum 1. LEP-Entwurf wird der Wortlaut der Festlegung, wonach Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen aufgrund ihrer besonderen Entwicklungschancen eine herausgehobene Bedeutung haben, angepasst. Der Auswahlmaßstab basiert auf den besonderen Entwicklungschancen der einzelnen Standorte, die sich aus ihren spezifischen Voraussetzungen zur Ansiedlung arbeitsplatz- und flächenintensiver Unternehmen sowie ihrer Eignung als branchenoffene Ansiedlungsstandorte im Vergleich zu den anderen Vorrangstandorten für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen in der Planungsregion ergeben. Landesweit, wie auch innerhalb der einzelnen Planungsregionen, sollen gleichgewichtige wirtschaftliche Entwicklungen ermöglicht werden. Pro Planungsregion werden daher nicht mehr als zwei Standorte als

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
in nahezu gleichem Abstand erreicht werden! [Web-Adresse anonymisiert]		Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung benannt. Innerhalb der Planungsregion Altmark sind die Standorte "Hansestadt Stendal Ortsteil Buchholz" und "Seehausen (Altmark) an der Bundesautobahn 14" als Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung benannt. In ihrer zukünftig unmittelbaren Lage an der in Bau befindlichen BAB 14 verfügen sie beide über eine zentrale Voraussetzung eines Vorrangstandortes für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen. Für den Standort "Hansestadt Stendal Ortsteil Buchholz" ergibt sich eine herausgehobene Landesbedeutung, weil er aus seiner Stellung als Mittelzentrum in besonderem Maß Potenziale und Synergien für Ansiedlungen heben kann sowie die Standortentwicklung in einer interkommunalen Kooperation erfolgt, mit der mehrere Standortentwicklungen auf engstem Raum in konkurrierender kommunaler Trägerschaft vermieden werden. Der Standort "Seehausen (Altmark) an der Bundesautobahn 14" mit seinen Potenzialen einer zukünftigen Autobahnanbindung hat eine weitere herausgehobene Landesbedeutung unter dem Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Entwicklung der strukturschwachen Altmark. Der vorgeschlagene Vorrangstandort "Arneburg einschließlich Industriebahnhof" kommt für die Benennung als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung nicht in Betracht, da keine direkte Autobahnanbindung ohne Ortsdurchfahrt besteht. Zwar wäre eine solche Anbindung über die Umgehungsstraße der Hansestadt Stendal zur zukünftigen Anschlussstelle der BAB 14 „Stendal“ theoretisch möglich. Der Fahrtweg beträgt jedoch bereits etwa 28 km. Im Sinne der Vermeidung zusätzlicher Industrieverkehrs wird dieser Standort daher abgelehnt. Die Vorrangstandorte "Hansestadt Stendal Ortsteil Buchholz" und "Seehausen (Altmark) an der Bundesautobahn 14" liegen nach Fertigstellung der BAB 14 in direkter Nähe zu deren Anschlussstellen (AS Stendal, AS Seehausen) und verfügen somit über bessere Entwicklungspotenziale. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter der folgenden Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.1.2-2
Stellungnehmer ID: 99 Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck	Teil B Kapitel: 5.3.8 Rad- und Fußverkehr	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hinweis (BE-ID: 3738): Z 5.3.8.-1 Ausbau des Radwegenetzes Die Stärkung der öffentlichen Infrastruktur für den Rad- und Fußverkehr befürworten wir außerordentlich. Die Verantwortung für den Ausbau liegt i.d.R. bei dem jeweiligen Straßenbaulastträger und somit neben den Kommunen auch beim Land. Diese Tatsache bitten wir in Ihrer Aussage in der Begründung zu G.5.3.8-1 (S. 162) zu korrigieren.	G 5.3.8-1 Landesradverkehrsnetz alltagsgerechte Infrastruktur	Begründung: Die Festlegung wird entsprechend der Tatsache, dass neben den Kommunen auch das Land für den Ausbau des Radwegenetzes in der Verantwortung steht, ergänzt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.3.8-3
Stellungnehmer ID: 99 Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck Hinweis (BE-ID: 3742): G 5.5-2 Smart Cities und Smart Region Im zweiten Absatz wird die Förderung entsprechender Projekte rigoros auf Kommunen begrenzt, wobei nach bisherigen Erfahrungen davon ausgegangen werden muss, dass hierbei das von Seitens der Landespolitik gewollte Konstrukt der Verbandsgemeinden erneut keine Beachtung findet, da z.B. Verbandsgemeinden keine Städtebaumittel beantragen können. Hier ist im Sinne einer effizienten Umsetzung in ländlichen kommunalen Strukturen zwingend eine Öffnung hin zu Verbandsgemeinden aber auch Kooperationen von Kommunen aufzunehmen.	Teil B Kapitel: 5.5 Digitale Infrastrukturen G 5.5-2 Smart Cities und Smart Regions	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung: Auch Verbandsgemeinden sind gemäß aktuell gültiger Städtebauförderungsrichtlinien in den Programmen der Städtebauförderung grundsätzlich antragsberechtigt und daher zuwendungsberechtigt. Zudem sind auch interkommunale Maßnahmen, insbesondere von kleineren Städten und Gemeinden, sowie Stadt-Umland-Kooperationen in der Städtebauförderung grundsätzlich förderfähig. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.5-4
Stellungnehmer ID: 99 Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck Hinweis (BE-ID: 3727): Z 2.3.2-1 Entwicklungsziele: Der LEP spricht sich ausdrücklich für gleichwertige Lebensverhältnisse in Regionen abseits der (neu) definierten Ober- und Mittelzentren aus, einschließlich der Entwicklung der Standortqualitäten, der flächendeckenden Sicherung der (Infrastruktur-)Versorgung und Mobilität sowie der Gestaltung der Arbeits- und Lebensgrundlagen. Hinsichtlich der Siedlungsentwicklung im ländlichen Raum in den Grundsätzen und Zielen des LEPs sehen wir Hindernisse für unsere Gebiets- und Regionalentwicklung sowie die Unkenntnis bestehender kultureller und historischer Entwicklungstendenzen im ländlichen Raum.	Teil B Kapitel: 3.1 Siedlungsentwicklung Z 3.1-4 Siedlungsentwicklung in nicht-zentralen Orten	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Der vorgetragene Belang wird im zweiten LEP-Entwurf mit dem neuen Kapitel 3.2 zur Wohnbauflächenentwicklung konkretisiert. Unter Berücksichtigung einer flächensparenden Bauweise ist die Wohnbauflächenentwicklung auf die Zentralen Orte zu konzentrieren. In nicht-zentralen Orten ist die Entwicklung und Ausweisung neuer Wohnbauflächen auf den örtlichen Bedarf (Eigenentwicklung) zu beschränken. Den wohnbaulichen kommunalen Entwicklungsrahmen gilt es landesweit zu ermitteln. Der wohnbauliche kommunale Entwicklungsrahmen wird im Rahmen einer Untersuchung zur Wohnbauflächenentwicklung konkretisiert

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Der LEP (Z 2.3.2-1, Z 3.1) sieht vor, dass eine Siedlungsentwicklung nur in zentralen Orten stattfinden darf und nicht-zentrale Orte nur ihren Eigenentwicklungsbedarf, also den Bauflächenbedarf der örtlichen Bevölkerung, umsetzen dürfen. Keine Gewerbe- und Wohngebiete außerhalb der zentralen Orte zuzulassen ist gerade im Hinblick auf den Einzugsbereich von „Intel“, welches vor allem im Zuge des Ausbaus der BAB 14 im Pendlerbereich der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck liegt, nicht zielführend. Die künftige schnellere Anbindung zu umliegenden Großstädten ist gerade für Unternehmen und junge Familien ein Ansiedlungs- und Haltefaktor. Dieser Fakt muss für unsere Region unbedingt Berücksichtigung im LEP finden. Gerade die gewünschte Form der wirtschaftlichen und beruflichen Tätigkeit im Homeoffice unterstützt dies und kann die ländlichen Räume im Kampf gegen den demografischen Wandel unterstützen und die großen Ballungsgebiete massiv entlasten. Die Entwicklung der Region zeigt bereits, dass sich durch die bestehenden und künftigen Verkehrsanbindungen, der vorhandenen und bezahlbaren Wohnräume sowie durch die zunehmenden Homeoffice-Tätigkeiten junge Familien ansiedeln. Einer Abwanderung und Überalterung des ländlichen Raumes wird so entgegengewirkt. Um diesen positiven Effekt für die Zukunft zu sichern und auszubauen, ist es unabdingbar, auch für ländliche Räume den Neubau von Wohnbebauung zu ermöglichen. Eine Konzentration neu auszuweisender Wohnbauflächen auf ausschließlich die Zentralen Orte lehnen wir ab (Z 3.1-3)! Diese Forcierung bedeutet das allmähliche Sterben der Dörfer, wenn jungen Familien keine Baumöglichkeiten gegeben werden dürfen.		werden. Mit Blick auf eine gesteuerte Wohnbauflächenentwicklung außerhalb von Zentralen Orten ist eine erweiterte Eigenentwicklung für Schwerpunktorde „Wohnen“ unter Beachtung definierter Kriterien möglich. Die Festlegung von Schwerpunktorde "Wohnen" erfolgt durch die Regionalplanung und wird im Rahmen der Aufstellung der Regionalen Entwicklungspläne zu prüfen und bewerten sein. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 3.2-2, Z 3.2-3 und Z 2.6-2
Stellungnehmer ID: 99 Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck Hinweis (BE-ID: 5360): Die Hansestadt Havelberg, bisher anerkannt als Grundzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums, verliert gemäß dem Entwurf des LEP diese Teilfunktionen eines Mittelzentrums. Die durch das Land zu Recht die Fähre Werben-Räbel als landesbedeutsame Fähre (Z 5.3.4-2) und erkennt die herausragende Bedeutung der Verbindung entlang der B190N / Salzwedel-Seehausen-Werben-Havelberg für den Norden der Altmark an. Havelberg spielt als Grundzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums eine wichtige Rolle für die Hansestadt Werben (Elbe) und den angrenzenden Orten in der Versorgung der Bevölkerung mit wichtigen Dienstleistungen und Gütern. Dazu zählen insbesondere neben medizinische Versorgung durch Fachärzte, kulturelle Angebote und nicht	Teil B Kapitel: 2.5.2 Mittelzentren Z 2.5.2-2 Mittelzentren	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die Festlegung von Mittelzentren erfolgt anhand definierter Kriterien. Die Einwohnerzahl selbst ist ein Kriterium von diesen. Gleichwohl gelten u.a. die Größe und Einwohnerzahl des Verflechtungsbereiches, die verkehrsgünstige Lage im Raum, die gute Erreichbarkeit aus anderen Orten und anderen Ortsteilen des Siedlungsgebiets sowie die demografische und/oder raumstrukturelle Entwicklungsfähigkeit des Zentralen Ortes selbst. Ein Anspruch eines Ortes auf Festlegung als Zentraler Ort allein aus seiner Ausstattung und Einwohnerzahl besteht nicht. Die zugrunde gelegten Einwohnerzahlen für den Zentralen Ort sowie für den Mittelbereich des Zentralen Orts markieren die erforderliche Tragfähigkeit.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
zuletzt eine vielfältige Wirtschafts- und Tourismusstruktur. Die Abwertung würde unweigerlich zu einer Reduzierung dieser Angebote führen, was die Lebensqualität der Einwohnerinnen und Einwohner auch auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde spürbar beeinträchtigen und die Attraktivität der Region als Wohn- und Wirtschaftsstandort mindern würde. Die Bedeutung der Stadt wird bereits im LEP unter G5.3.7.-2 anerkannt, da hier ein ÖPNV Bündelungsknoten für die Stadt gefordert wird.		Insofern gilt für die Festlegung dieser Zentralen Orte eine konsistente Ableitung, um ein tragfähiges zentralörtliches System zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse und zur Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge in allen Teilräumen des Landes abzuleiten. Die Hansestadt Havelberg kann unter Beachtung der Kriterien nicht als Mittelzentrum festgelegt werden. Auch aufgrund der Barrierewirkung der Elbe ist der Hansestadt ein erhebliches Erreichbarkeitsdefizit zu konstatieren. Eine substanzielle mittelzentrale Versorgungsqualität der umliegenden Gemeinden ist vielfach nicht gegeben. Die besondere Bedeutung der Hansestadt Havelberg zur Sicherung der Daseinsvorsorge wird mit der neuen Festlegung Z 2.5.2-3 herausgestellt. Eine Festlegung von Teilfunktionen für Grundzentren erfolgte im LEP 2010 zur Hervorhebung von Grundzentren mit bestehenden Erreichbarkeitsdefiziten. Die Teilfunktionen selbst wurden hierbei inhaltlich nicht weiter untersetzt bzw. festgelegt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.5.2-3
Stellungnehmer ID: 99 Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck Hinweis (BE-ID: 3735): G5.3.4.-1 Öffentliche Binnenhäfen Gemäß G 5.3.4.-2 wird seitens des LEP weiterhin die ganzjährige verlässliche Schifffbarkeit der Wasserstraße Elbe im Sinne des Gesamtkonzeptes Elbe gewährleistet werden. Zur Unterstützung dieses Zieles ist der Ausbau des Industriefhafens Arneburg zu einer trimodalen Schnittstelle des Güterverkehrs nur folgerichtig, da an einem der wichtigsten Gewerbegebiete des Landes gelegen. Die bereits genehmigte Förderung der Elektrifizierung der kompletten Bahnstrecke wird zusammen mit dem Hafen nicht nur eine wirtschaftliche Entwicklung fördern, sondern die ökologischen Transportlösungen im Norden Sachsen-Anhalt wesentlich voranbringen.	Teil B Kapitel: 5.3.4 Wasserstraßen und Binnenhäfen G 5.3.4-1 Öffentliche Binnenhäfen	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.3.4-2

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 99 Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck Hinweis (BE-ID: 5366): Zudem sollte aus Sicht der Verbandsgemeinde der flächendeckende, straßenbegleitende Ausbau von Radwegen eine verpflichtende Maßgabe auch bei Sanierungen vorhandener Straßen werden.	Teil B Kapitel: 5.3.8 Rad- und Fußverkehr Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Den flächendeckenden, straßenbegleitenden Ausbau von Radwegen als verpflichtende Maßgabe auch bei Straßensanierungen festzulegen ist nicht Regelungsgegenstand des LEP. Es wird auf § 9 Abs. 1 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt verwiesen. Zudem verweist der LEP auf die Fachplanung. Gemäß des Landesradverkehrsnetzes ist im Zuge von Um- und Ausbaumaßnahmen an Bundes- und Landesstraßen bei nachgewiesenem Bedarf eine Radverkehrsanlage zu schaffen.
Stellungnehmer ID: 99 Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck Hinweis (BE-ID: 3728): Als weiterer Punkt wird die Verhinderung von sogenannten „bandartigen“ Siedlungsstrukturen durch das LEP als Ziel definiert. Dabei wird außer Acht gelassen, dass diese Siedlungsform („Straßendorf“) in Bereichen der Altmark und der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck typisch ist. Die Weiterentwicklung dieser - historisch entstandenen Gemeinden, im Sinne des Erhaltes der geprägten Kulturlandschaft, soll in dieser Form unterstützt werden.	Teil B Kapitel: 3.1 Siedlungsentwicklung Z 3.1-2 Vermeidung von Zersiedlung	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Die Festlegung schließt eine geordnete Bebauung bzw. eine Bebauung als maßvolle Arrondierung, die durch ihren Umfang und ihre Lage die freie Landschaft und das Ortsbild nicht nachteilig beeinflusst, nicht aus. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sollen in ihren prägenden Merkmalen, mit ihren Natur- und Kulturdenkmälern erhalten werden. Im Rahmen der Siedlungsentwicklung sollen Struktur und Erscheinungsbild historischer Stadt- und Ortskerne gewahrt werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 3.1-4 und G 2.2-2
Stellungnehmer ID: 99 Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck Hinweis (BE-ID: 5953): Beim Rückbau der Dörfer von außen nach innen sind die jeweiligen Eigentumsfragen zu beachten, daher zumeist Wunschdenken und in der Praxis nicht umsetzbar (G 3.2-4).	Teil B Kapitel: 3.2 Stadt- und Ortsentwicklung G 3.2-4 Stadt- und Dorfumbau	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 3.3-4

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 99 Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck Hinweis (BE-ID: 3732): G4.4.-6 Leistungssport Die im LEP vorgesehene vorrangige Konzentration der Infrastruktur auf die Oberzentren Halle (Saale) und Magdeburg lässt die etablierten Leistungszentren in der Fläche des Landes unberücksichtigt. Zum einen betrifft dies Sportarten, die ihre historische Wurzel im ländlichen Raum in die Zukunft geführt haben, wie im Vielseitigkeitssport der Sportpferde mit einen Schwerpunkt im Bereich Hohenberg-Krusemark und Arneburg als auch den Leistungszentren wie das Leistungszentrum für Leichtathletik in Arneburg. Die benutzte Formulierung „insbesondere“ wird in Genehmigungs- und Förderverfahren sehr schnell zu einer unüberwindbaren Hürde, die die bestehenden Strukturen jeglicher über das Maß einer reinen Sportstätte hinausgehenden Weiterentwicklung entzieht. Im LEP wird mit dieser Regelung auch der Landessportschule in Osterburg, die ein wesentlicher sportlicher Baustein auch für Kinder und Jugendliche der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck darstellt, jegliche Entwicklung in Richtung Leistungssportunterstützung genommen und auf eine reine Breitensportstätte degradiert.	Teil B Kapitel: 4.4 Kultur und Sport G 4.4-6 Leistungssport	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Dem Aspekt wird mit der Anpassung der Festlegung und Begründung Rechnung getragen.
Stellungnehmer ID: 99 Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck Hinweis (BE-ID: 3736): Z 5.3.4-2 Fähren Gemäß der Darstellung des LEP sind Landesbedeutende Fähren wie Werben-Räbel zu erhalten. Aus Sicht der Verbandsgemeinde fehlt hierbei das klare Bekenntnis bzw. die Darstellung, durch wen diese zu erhalten sind. Hier wird die Aufnahme einer ergänzenden Formulierung gefordert, in der zum Ausdruck kommt, dass sich das Land bei diesen Fähren am Unterhalt analog an den vom Land zu pflegenden Brücken beteiligt.	Teil B Kapitel: 5.3.4 Wasserstraßen und Binnenhäfen Z 5.3.4-2 Fähren	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der Betrieb einer Fähre gehört zu den freiwilligen Aufgaben einer Kommune. Daher ist die Kommune u. a. für die Unterhaltung dieser zuständig. Unabhängig davon unterstützt das Land Sachsen-Anhalt auf freiwilliger Basis die aller fünf Jahre erforderliche Landrevision mit 90 % der förderfähigen Kosten (im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel). Somit stellt die Aufnahme einer ergänzenden Formulierung zur Beteiligung des Landes am Unterhalt der Fähre kein Regelungsgegenstand des LEP dar. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.4-4
Stellungnehmer ID: 103 Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land Hinweis (BE-ID: 3720): Mit der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt soll die Hansestadt Havelberg ihre Funktion als Grundzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums verlieren / aberkannt werden. Für den nördlichen Bereich des Landkreises Stendal soll nur die Hansestadt Osterburg die Funktion als Mittelzentrum behalten. Zwischen den Orten Osterburg und Havelberg verläuft die Elbe, die sowohl während der Nachtzeiten als auch bei höheren Wasserständen nicht durch den bestehenden Fährbetrieb in Sandau bzw. Werben überquert werden kann. Die nächsten Elbebrücken befinden sich in Tangermünde sowie in Wittenberge. Der gesamte ostelbische Raum des Landkreises Stendal verfügt somit über kein ausgewiesenes Mittelzentrum. Die Hansestadt Havelberg erfüllt nach unserer Auffassung weiterhin die Funktion eines Grundzentrums mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums, da in ihm alle wichtigen Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge angesiedelt sind. Dazu gehören unter anderem ein zentraler Schulstandort, vom Grundschul- bis zum Gymnasialbereich, eine Förderschule, drei große Alten- und Pflegeeinrichtungen und ein zentraler Notfall- und Rettungsdienst. Von besonderer Bedeutung ist zudem die Stationierung von etwa 1.150 Soldaten in der Elb-Havel-Kaserne sowie die dazugehörigen Truppenübungsplätze in Klietz und Nitzow. Am Standort können zudem weitere 200 Rekruten ausgebildet werden. Wir weisen daher auf die besondere Lage der Hansestadt Havelberg im ländlichen Raum hin. Die Hansestadt Havelberg grenzt mit Ihren Ortsteilen direkt an die Landesgrenze zu Brandenburg. Neben den umliegenden Gemeinden im Landkreis Stendal, weist Havelberg auch für die angrenzenden brandenburgischen Gemeinden eine wichtige Versorgungsfunktion auf. Die Entfernung vom Stadtzentrum in jede nächstgelegene Stadt beträgt mindestens 40 Kilometer. Einzelne Ortsteile der Hansestadt müssen weitaus längere Wege in das nächstgelegene Mittel- bzw. Oberzentrum in Kauf nehmen.	Teil B Kapitel: 2.5 Zentrale Orte Z 2.5-2 Festlegung der Zentralen Orte und Verflechtungsbereiche	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Mit der neuen Festlegung "Mittelbereiche der Ober- und Mittelzentren" werden Oberbereiche als Verflechtungsbereiche der Oberzentren nicht festgelegt. Anhaltspunkte für oberzentrale Verflechtungsbereiche stellen in der Regel die Planungsregionen dar. Zudem erstrecken sie sich zum Teil über die Planungsregionen als auch über die Landesgrenzen hinaus. Mit der neuen Festlegung Z 2.5.2-3 wird der Hansestadt Havelberg zur Sicherung der Daseinsvorsorge ein eigener Mittelbereich zugewiesen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 2.5-4, Z 2.5.2-3 und Festlegungskarte 2

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Aufgrund der oben genannten Fakten und Besonderheiten der Region und unter Berücksichtigung der herausgehobenen zentralörtlichen Funktion der Hansestadt Havelberg fordern wir, dass von einer beabsichtigten Strukturveränderung abgesehen wird. Verliert die Hansestadt Havelberg ihre Funktion als Grundzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums, wird der nordöstliche Bereich des Landkreises Stendal zu einer abgehängten Region, bei der der Eindruck entsteht, dass diese Region zur Bereitstellung für Erneuerbare Energien, Naturschutz und Retentionsräume für Hochwasserschutz entvölkert werden soll. Die Entscheidung steht zudem im Widerspruch zu den Bemühungen, den ländlichen Raum in Sachsen-Anhalt zu stärken und dem demografischen Wandel entgegenzuwirken.		
Stellungnehmer ID: 103 Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land Hinweis (BE-ID: 3723): Zu G 5.2-7 Rad-, Wander- und Reitwege Die große Bedeutung, der Ausbau und die qualitative Aufwertung der Rad-, Wander- und Reitwege wird im Entwurf zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt dargestellt. Die Pflege und Reparatur der bestehenden Infrastruktur sollte zudem unterstützt werden.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-7 Rad- Wander- und Reitwege	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung sowie die Begründung zur Festlegung werden neu gefasst. Für die Festlegung wird eine allgemeinverbindliche Formulierung gewählt, mit welcher auf die Sicherung und Weiterentwicklung des Rad-, des Wander- und des Reitwegenetzes sowie der Wasserwanderwege hingewirkt wird, um eine aktivtouristische Nutzung dieser zu gewährleisten. Die Sicherung und Weiterentwicklung umfasst den Neubau, den Ausbau, den Erhalt sowie die Instandhaltung touristisch bedeutsamer Wege. Dies wird in der Begründung zur Festlegung klarstellend ergänzt. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.2-9
Stellungnehmer ID: 103 Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land Hinweis (BE-ID: 3725):	Teil B Kapitel: 7.1.3 Wasserwirtschaft Z 7.1.3-2 Vorranggebiete Wassergewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Zu Z 7.1.3-2 Vorranggebiete Wassergewinnung Wir fordern die Berücksichtigung des Trinkwasserschutzgebietes in der Kletzer Heide als Vorranggebiet für die Wassergewinnung.		Vorranggebiete für Wassergewinnung werden auf der Grundlage aktueller wasserwirtschaftlicher Informationen raumordnerisch gesichert. Im Landesentwicklungsplan werden Gebiete als Vorranggebiete für Wassergewinnung festgelegt, die hydrogeologisch erkundet sind, für die Trinkwassergewinnung genutzt werden sowie von grundlegender Bedeutung für die Gewährleistung der Trinkwasserversorgung der Bevölkerung des Landes sind. Das WSG0090 Kletz hat keine überregionale Bedeutung für die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung im Land und wird somit nicht als Vorranggebiet für Wassergewinnung im Landesentwicklungsplan gesichert. Das Wasserschutzgebiet bildet jedoch die Grundlage für die Festlegung als (regionalbedeutsames) Vorranggebiet für Wassergewinnung (Nr. XIV.) im rechtswirksamen Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Altmark aus dem Jahr 2005.
Stellungnehmer ID: 103 Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land Hinweis (BE-ID: 3721): Zu Z 2.5.3-2 Festlegung von Grundzentren „Die Grundzentren sind in den regionalen Entwicklungsplänen unter Zugrundelegung der Kriterien in Abbildung 2 festzulegen.“ In dünn besiedelten Räumen soll von den Kriterien abgewichen werden können, wenn Erreichbarkeit und Tragfähigkeit nicht in Übereinstimmung zu bringen sind.	Teil B Kapitel: 2.5.3 Grundzentren Z 2.5.3-2 Festlegung von Grundzentren	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Festlegung und Begründung wird angepasst. Im begründeten Ausnahmefall kann in dünn besiedelten Gemeinden mit weniger als 50 Einwohnern je km² von den genannten Bevölkerungszahlschwellenwerten abgewichen werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.5.3-2
Stellungnehmer ID: 103 Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land Hinweis (BE-ID: 3722): Zu G 5.2-3 Erholungsnutzung Der Ausbau von aktivtouristischen Infrastrukturen soll in diesen Gebieten weiterhin unterstützt werden. Hierbei soll ein Hauptaugenmerk auf die überregionalen Rad- und Wanderwege und auf deren Ausstattung (begleitende Infrastruktur) gelegt werden. Die regionalen Rad- und Wanderwege sollen im Landesentwicklungsplan	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-3 Erholungsnutzung	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Belange der aktivtouristischen Nutzung des Rad-, Wander- und Reitnetzes sowie der Wasserwanderwege werden insbesondere in der Grundsatzfestlegung "Rad-, Wander- und Reitwege" berücksichtigt. Dazu wurde der Wortlaut der Festlegung neu gefasst, um der Sicherung und Weiterentwicklung der Rad-, Wander- und Reitwege Rechnung zu tragen. Auch in den Erholungsgebieten des Landes soll der Ausbau von

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Sachsen-Anhalt mitberücksichtigt werden.		aktivtouristischen Infrastrukturen weiterhin unterstützt werden. Hierbei soll gemäß der Begründung zum Grundsatz "Erholungsnutzung" ein Hauptaugenmerk auf die überregionalen Rad- und Wanderwege und auf deren Ausstattung (begleitende Infrastruktur) gelegt werden. Die Festlegung regional bedeutsamer Rad- und Wanderwege obliegt der Regionalplanung. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-4 und G 5.2-9
Stellungnehmer ID: 103 Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land Hinweis (BE-ID: 3724): Zu G 6.2.1-6 Wind im Wald Gemäß § 8 Abs. 1 S. 3 des Gesetzes zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt (Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt - LWaldG), ist die Umwandlung von Wald zur Errichtung von Windenergieanlagen unzulässig. Wir fordern daher einen generellen Ausschluss von Wäldern für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen. Ein intakter Wald leistet den besten Beitrag zum Klimaschutz. Es sollten deshalb keine Waldflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen gerodet werden.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie G 6.2.1-6 Wind im Wald	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Grundsatzfestlegung wird dahingehend überarbeitet, dass die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung auf Waldflächen grundsätzlich vermieden werden sollte. Ziel soll es sein, den Wald in Gänze zu schützen. Es wird somit darauf verzichtet, den Schutz des Waldes nur auf besonders geschützte Waldgebiete, Waldforschungsflächen und historische Waldstandorte zu beschränken. Hiervon kann abgewichen werden, wenn durch die Regionalplanung für die Erreichung des jeweiligen Flächenbeitragswertes gemäß WindBG in Verbindung mit dem LEntwG LSA konfliktärmere Flächen im Rahmen ihrer Planungskonzeption zur Steuerung der Windenergie alternativ im Wald festgelegt werden können. Dabei soll die Beeinträchtigung des Waldes so gering wie möglich gehalten werden. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass das Gesetz zur Änderung des LWaldG vom 02.07.2024 (GVBl. LSA, S. 196) am 17.07.2024 in Kraft getreten ist. Mit der Änderung wurde das bislang im § 8 Abs. 1 LWaldG enthaltene Verbot der Genehmigung von Waldumwandlungen zum Zweck der Errichtung von Windenergieanlagen aufgehoben. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.1-8
Stellungnehmer ID: 103 Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land	Teil B Kapitel: 2.5.2 Mittelzentren	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hinweis (BE-ID: 3718): Die Hansestadt Stendal erfüllt bereits alle für die Daseinsvorsorge notwendigen Funktionen eines Oberzentrums und deckt damit den Bedarf im Norden Sachsen-Anhalts großflächig ab. Sowohl der Landkreis Stendal als auch der Landkreis Salzwedel werden durch die Hansestadt Stendal mit hochqualifizierten und spezialisierten Dienstleistungen und Waren des höheren Bedarfs versorgt und garantiert gleichwertige Lebensverhältnisse in einem Einzugsbereich von 191 000 Einwohnenden. Die Hansestadt Stendal als Oberzentrum stärkt langfristig die Entwicklung der gesamten Altmark und steigert die Attraktivität für Industrie- und Gewerbe in der Region. Mit den ausgewiesenen landesbedeutsamen Industrie- und Gewerbegebieten, sowie der kommenden BAB 14 ist die Hansestadt bereits das starke Zentrum im Norden Sachsen-Anhalts zwischen Magdeburg, Wolfsburg und Berlin und baut diesen Status in den kommenden Jahren weiter aus. Das Theater der Altmark sowie die Museenlandschaft und der Tiergarten sind über den Einzugsbereich hinaus ein touristischer Magnet. Mit dem Standort der Hochschule Magdeburg-Stendal besitzen die Einrichtungen über die Landesgrenzen hinaus Bekanntheit. Sie sind ein Anker für die touristische und wissenschaftliche Entwicklung der Region. Die durch das Land in Auftrag gegebene Studie zum Zentrale-Orte-System aus dem Jahr 2020 sieht eine Notwendigkeit, Stendal als weiteres Oberzentrum auszuweisen. Dabei wird Stendal die entsprechende Entwicklungsfähigkeit sowie die Tragfähigkeit oberzentraler Einrichtungen attestiert. Die Hansestadt ist aus Gründen der Erreichbarkeit zur Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse als Oberzentrum raumordnerisch erforderlich.	Z 2.5.2-3 Oberzentrale Funktionen für Stendal	Begründung: Die Festlegung der Oberzentren erfolgt anhand definierter Kriterien. Die Kriterien zur Festlegung der Oberzentren erfüllt die Hansestadt Stendal in Teilen. Die Hansestadt Stendal weist eine hohe oberzentrale Versorgungsqualität auf; gleichwohl weist sie im Verhältnis zu den festgelegten Oberzentren Dessau-Roßlau, Halle (Saale) und Magdeburg eine geringere oberzentrale Versorgungsqualität auf. Aus Gründen der Erreichbarkeit zur Schaffung und Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse gilt es, die bestehenden oberzentralen Funktionen und Einrichtungen in der Hansestadt Stendal langfristig tragfähig auszubauen und perspektivisch ein zukunftsfähiges Oberzentrum für die Altmark zu entwickeln. Dem Rechnung tragend wird der neue Plansatz Z 2.5.1-3 festgelegt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.5.1-3
Stellungnehmer ID: 103 Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land Hinweis (BE-ID: 3726): Zu Z 7.1.5-1 Vorranggebiete für militärische Nutzung Keine Erweiterung des Truppenübungsplatzes Klietz.	Teil B Kapitel: 7.1.5 Militärische Nutzung Z 7.1.5-1 Vorranggebiete für militärische Nutzung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der vorgetragene Hinweis wird nicht berücksichtigt. Die Entscheidung über eine Erweiterung oder Veränderung von militärisch genutzten Liegenschaften obliegt ausschließlich der Bundeswehr im Rahmen ihrer

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		bundesgesetzlich geregelten Planungshoheit. Eine landesplanerische Vorgabe zur Beschränkung oder Verhinderung möglicher Erweiterungen wäre daher fachlich und rechtlich nicht zulässig. Zudem kann eine derartige Festlegung im Landesentwicklungsplan künftige notwendige militärische Entwicklungen und Anpassungen unzulässig einschränken. Im Falle geänderter militärischer Planungen erfolgt eine Abstimmung im Rahmen der üblichen Verfahren zwischen Bund, Land und den betroffenen Regionen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.5-4
Stellungnehmer ID: 104 Verbandsgemeinde Elbe-Heide Hinweis (BE-ID: 2938): im Namen und im Auftrag der Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde Elbe-Heide nehme ich zum o.g. Entwurf des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt wie folgt Stellung: Innerhalb der Verbandsgemeinde Elbe-Heide verfügt die Gemeinde Colbitz über ein Gewerbe- und Industriegebiet direkt an der BAB 14 im Norden mit einer Autobahnanbindung ohne Ortsdurchfahrt an welches Erweiterungs- bzw. Potentialflächen von ca. 100 ha direkt anliegen. Die Gemeinde Colbitz verfügt über eine zweite Autobahnanbindung südlich der Ortslage an welcher sich derzeit ein weiteres Gewerbegebiet mit ca. 53 ha in Aufstellung befindet. Beide Gewerbestandorte sind neben der BAB 14 Anbindung auch über die B 189 erschlossen. Vor diesem Hintergrund bitte ich den Standort Colbitz zu prüfen und unter Punkt 5. Wirtschaft und Infrastruktur unter Z 5.1.1-3 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen als Vorrangstandort aufzunehmen.	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Z 5.1.1-3 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ergänzend unterbreiteten Standortvorschläge wurden gesamtheitlich zu den im 1. LEP-Entwurf festgelegten Vorrangstandorten für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen auf ihre Berücksichtigungsfähigkeit und -notwendigkeit für eine ausgewogene wirtschaftliche Entwicklung des Landes und seiner Teilräume geprüft. In enger räumlicher Nähe zu einem bereits festgelegten Vorrangstandort kann grundsätzlich kein weiterer Vorrangstandort festgelegt werden. Auf engem Raum ist es volkswirtschaftlich und fiskalisch nicht sinnvoll, die bestehenden Konkurrenzverhältnisse – insbesondere um Arbeitskräfte – sowie den Flächenverbrauch durch Bodenversiegelung weiter zu verschärfen. Dies trifft insbesondere auf Gebietsentwicklungen in unterschiedlicher Trägerschaft zu, die neue Konkurrenzverhältnisse zwischen Kommunen schaffen. Stattdessen sind interkommunale Kooperationen anzustreben, um mehrere Standortentwicklungen auf engem Raum in konkurrierender kommunaler Trägerschaft zu vermeiden. Der vorgeschlagene Vorrangstandort Colbitz an der BAB 14 liegt in unmittelbarer Nähe zu dem bereits bestehenden und im neuen LEP fortzuführenden Vorrangstandort "Haldensleben Südost und OT Wedringen". Eine zusätzliche Festlegung des vorgeschlagenen Standorts neben diesem bereits fortgeführten Vorrangstandort würde zu einer Ballung von Standorten führen, was die dargestellten und zu vermeidenden negativen Folgen wie eine verstärkte

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Arbeitskräftekonkurrenz und einen erhöhten Bodenverbrauch nach sich ziehen würde. Zudem ist zu berücksichtigen, dass bereits eine sehr hohe Dichte von Vorrangstandorten für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen in Magdeburg und unmittelbar anliegend in der Peripherie des Oberzentrums besteht ("Magdeburg/ Sülzetal (Osterweddingen, Langenweddingen, Wanzleben)", "Magdeburg-Rothensee Industriehafen", "Barleben „Technologiepark Ostfalen"", "Burg an der B 246a", "Haldensleben Südost und OT Wedringen", "Schönebeck (Elbe) Industriepark Nord"). Die Standorte in und unmittelbar anliegend in der Peripherie von Magdeburg haben aufgrund ihres hohen Entwicklungsstandes und Besiedlungsgrades eine hohe Strahlkraft für Investoren. Es ergeben sich Synergieeffekte und Möglichkeiten zur Schließung von Wertschöpfungsketten aus den bereits erfolgten Ansiedlungen. Insofern wird die Aufnahme von Colbitz an der BAB 14 als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen abgelehnt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter der folgenden Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.1.2-1 Im Übrigen wird auf die neuen Festlegungen G 5.1.2-5 und Z 5.1.2-6 zur Industrie- und Gewerbeflächenentwicklung verwiesen.
Stellungnehmer ID: 105 Verbandsgemeinde Flechtingen Hinweis (BE-ID: 1504): Stellungnahme der Gemeinde Flechtingen 4.3 Gesundheit und Pflege Z 4.3-1 Ambulante medizinische Versorgung Um einer Überalterung der ländlichen Räume vorzubeugen und sie für junge Familien attraktiver zu gestalten, sollte in Betracht gezogen werden, auch Kinderärztinnen und Kinderärzte in ländlichen Räumen anzusiedeln. Der Weg ins Mittelzentrum ist oft sehr weit. Mit einem kranken Kind wird das schnell zur Belastung. Gerade in den ersten Lebensjahren suchen Familien ihre Kinderarztpraxis häufiger auf als jede andere Arztpraxis. Für junge Familien spielt die Nähe zur Kinderarztpraxis bei der Wohnortwahl eine große Rolle.	Teil B Kapitel: 4.3 Gesundheit und Pflege Z 4.3-1 Ambulante medizinische Versorgung	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung: Dieser Belang wird im Rahmen der Bedarfsplanung in der Arztgruppe der Kinder- und Jugendmedizin gemäß gesetzlicher Grundlage des SGB V i. V. m. der Richtlinie der Bedarfsplanung der vertragsärztlichen Versorgung des Gemeinsamen Bundesausschusses behandelt. Die Arztgruppe der Kinder- und Jugendmedizin zählt zu der allgemeinen fachärztlichen Versorgung. In der allgemeinen fachärztlichen Versorgung gelten gemäß den Vorgaben der Bedarfsplanung der vertragsärztlichen Versorgung die Raumordnungsregionen der Landkreise und kreisfreien Städte als Planungsbereiche, bezogen auf das Verhältnis von Ärztinnen und Ärzten zu Einwohnerinnen und Einwohnern bis zum 18. Lebensjahr. Der LEP kann davon nicht abweichend eigene Kriterien für das Land Sachsen-Anhalt definieren.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 105 Verbandsgemeinde Flechtingen Hinweis (BE-ID: 1522): Stellungnahme der Gemeinde Flechtingen 7.1.2 Forstwirtschaft G 7.1.2-2 Inanspruchnahme von Waldflächen "Eine Inanspruchnahme von Waldflächen für andere Nutzungen soll auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt ... werden." Da Sachsen-Anhalt ein sehr waldarmes Bundesland ist und eine Waldmehrung anstrebt, sollten vorhandene Waldgebiete, insbesondere in Landschaftsschutzgebieten, geschützt werden. Eine Inanspruchnahme zum Beispiel für den Bergbau sollte auf das Mindestmaß der vorhandenen Bergwerke beschränkt werden. Eine Abholzung bestehender Waldflächen für private Unternehmen, um mögliche zusätzliche Nachfragen in der Zukunft zu befriedigen, ohne die langfristig gesicherte Leistungsfähigkeit der vorhandenen Betriebe zu berücksichtigen, ist in einem waldarmen Bundesland nicht zu befürworten.	Teil B Kapitel: 7.1.2 Forstwirtschaft G 7.1.2-2 Inanspruchnahme von Waldflächen	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Mit dem Grundsatz "Zerschneidung und Inanspruchnahme von Waldflächen" wird u.a. auf die Verringerung der Inanspruchnahme und eine Kompensation umgewandelter Waldflächen hingewirkt. Gleichzeitig kann die Gewinnung von Bodenschätzen aufgrund deren Standortgebundenheit nur dort erfolgen, wo sie geologisch verbreitet sind. Die Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug sind von hoher wirtschaftlicher Bedeutung, da sich hier die nördlichsten Hartgesteinsvorkommen Deutschlands befinden. Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit die Versorgung der Volkswirtschaft mit dem jeweiligen Rohstoff zu sichern. Es werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen. Diese Aspekte sind Gegenstand des jeweiligen bergrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens können auf der Grundlage eines konkreten Vorhabens und im Ergebnis einer Umweltverträglichkeitsprüfung mögliche Umweltauswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) ermittelt und abschließend bewertet werden. Diese Erkenntnisse fließen in die Entscheidung über die Genehmigung eines Vorhabens zur Gewinnung von Rohstoffen ein.
Stellungnehmer ID: 105 Verbandsgemeinde Flechtingen Hinweis (BE-ID: 1486): Stellungnahme Gemeinde Erxleben 3.1 Siedlungsentwicklung Vor dem Hintergrund, dass entsprechend des 2. Entwurfes des Regionalen Entwicklungsplanes, indem der Ort Erxleben den Status als Vorrangstandort für Industrie erhält, bittet die Gemeinde Erxleben um Prüfung der	Teil B Kapitel: 3.1 Siedlungsentwicklung Z 3.1-4 Siedlungsentwicklung in nicht-zentralen Orten	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Der vorgetragene Belang wird im zweiten LEP-Entwurf mit dem neuen Kapitel 3.2 zur Wohnbauflächenentwicklung konkretisiert. Unter Berücksichtigung einer flächensparenden Bauweise ist die Wohnbauflächenentwicklung auf die Zentralen Orte zu konzentrieren. In nicht-zentralen Orten ist die Entwicklung und Ausweisung neuer

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Möglichkeit hinsichtlich der Neuausweisungen von Wohnbauflächen und Gewerbeflächen über den Eigenbedarf hinaus und somit um eine flexiblere Ausgestaltung der Siedlungsentwicklung als Vorrangstandort für Industrie.		Wohnbauflächen auf den örtlichen Bedarf (Eigenentwicklung) zu beschränken. Den wohnbaulichen kommunalen Entwicklungsrahmen gilt es landesweit zu ermitteln. Der wohnbauliche kommunale Entwicklungsrahmen wird im Rahmen einer Untersuchung zur Wohnbauflächenentwicklung konkretisiert werden. Mit Blick auf eine gesteuerte Wohnbauflächenentwicklung außerhalb von Zentralen Orten ist eine erweiterte Eigenentwicklung für Schwerpunkttore „Wohnen“ unter Beachtung definierter Kriterien möglich. Die Festlegung von Schwerpunkttorten "Wohnen" erfolgt durch die Regionalplanung und wird im Rahmen der Aufstellung der Regionalen Entwicklungspläne zu prüfen und bewerten sein. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 3.2-3 und Z 2.6-2
Stellungnehmer ID: 105 Verbandsgemeinde Flechtingen Hinweis (BE-ID: 1524): Stellungnahme der Gemeinde Flechtingen 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-3 Konkretisierung V. Hartgestein Flechtinger Höhenzug, Teilfläche Etingen-Maschenhorst Begründung zu V.: Es wird festgestellt, dass der Flechtinger Höhenzug bereits mehr als die Hälfte der Gesamtproduktion an Hartgesteinen in Sachsen-Anhalt bereitstellt. Dies ist ein jahrzehntelanger Raubbau an der Natur in einem geschützten, von bedrohten Arten bewohnten und großflächig mit historischem Laubwald und Laubmischwald bestandenen Gebiet, das zum UNESCO Global Geopark Harz . Braunschweiger Land . Ostfalen gehört und an das UNESCO Biosphärenreservat Drömling grenzt (auch im Bereich der Lagerstätte Etingen-Maschenhorst). Es ist eine jahrzehntelange Beeinträchtigung der Lebensbedingungen für die Bevölkerung im Flechtinger Höhenzug. Das großflächige ökologische Verbundsystem der für Sachsen-Anhalt aufgrund des geringen Waldanteils besonders schützenswerten Waldflächen steht direkt auf dem Felsen mit einer geringen Mutterbodenschicht. Seit Jahrzehnten wird hier in den Steinbrüchen Grund- und Oberflächenwasser abgepumpt und entsorgt. Im Fall des größten Hartsteintagebaus Deutschlands, des	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-3 Konkretisierung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Gewinnung von Bodenschätzen kann aufgrund deren Standortgebundenheit nur dort erfolgen, wo sie geologisch verbreitet sind. Die Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug sind von hoher wirtschaftlicher Bedeutung, da sich hier die nördlichsten Hartgesteinsvorkommen Deutschlands befinden. Die derzeitige Gewinnung in den Lagerstätten Mammendorf und Dönstedt-Eiche wird voraussichtlich in den nächsten 20-25 Jahren auslaufen. Die Lagerstätte Bodendorf wird die wegfallenden Produktionsmengen nur anteilig ersetzen können. Zudem erreichen neben den auslaufenden Steinbrüchen im Flechtinger Höhenzug weitere Hartgesteinsbrüche in Sachsen-Anhalt ihr Laufzeitende. Die Sicherung weiterer Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug ist daher aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht zwingend geboten, um die Leistungsfähigkeit der Hartgesteinsproduktion im Land aufrecht zu erhalten. Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit die Versorgung der Volkswirtschaft mit dem jeweiligen Rohstoff zu sichern. Es

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Steinbruchs Flechtingen, wird das Wasser über den Schloss-See in die Spetze, von dort in die Aller, dann in die Weser und schließlich in die Nordsee entsorgt. Wie dieses Wasser unseren historischen Stieleichen-Hainbuchenwäldern fehlt, war in den letzten Jahren am Baumbestand deutlich zu erkennen. Das Schwarzwild zog sich bis an die Elbe zurück, weil in unseren Wäldern die Feuchtigkeit zum Suhlen fehlte. Im Fall der Teilfläche Etingen-Maschenhorst ist bereits angekündigt, das mit Sedimenten belastete Wasser über das FFH-Gewässer Krummbek in die Spetze und weiter in die Nordsee zu leiten. Es wird unseren Wäldern also noch mehr Wasser fehlen. Das FFH-Gewässer Krummbek ist Heimat für geschützte Arten wie Fischotter, Helm-Azurjungfer, Bitterling, Schlammpeizger, Steinbeißer, Großer Brachvogel, Wiesenweihe, Wiesenpieper usw. sowie im Gewässerumfeld Weiß- und Schwarzstorch, Rotmilan, Mittel- und Schwarzspecht, acht Fledermausarten, Waldiltis usw. Der in der Krummbek heimische Edelkrebis kommt nur noch im Harz, im Drömling/Flechtinger Höhenzug und in der Dübener Heide vor. Für den Galizischen Sumpfkrebis wurden 1997 noch sechs Vorkommen genannt. 2009 war laut Bericht des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Halle, Heft 1/2020 - Rote Liste Flusskrebse – nicht bekannt, ob außer diesem Verbreitungsgebiet in der Krummbek noch weitere existieren. Über dieses Gewässer sollen nun große sedimentbelastete Wassermengen in Richtung Nordsee entsorgt werden. Die neuen Lagerstätten müssen verkehrlich erschlossen werden, über ein Straßennetz durch den Wald und über einen Gleisanschluss, wie er im Flechtinger Werk vorhanden ist und rege genutzt wird. Dieser Flächenverbrauch an geschützten Wald- und Wiesenbeständen kommt noch zu der Flächeninanspruchnahme der eigentlichen Steinbrüche hinzu. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bedürfen ebenfalls Flächen, die im Flechtinger Höhenzug (einem Waldgebiet) gar nicht zur Verfügung stehen. Wir gehen also davon aus, dass diese Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in anderen Regionen erfolgen müssen und damit ihren eigentlichen Zweck des örtlichen Landschaftsschutzes gar nicht erfüllen können. Die Zerschneidung der Landschaft sowohl durch die eigentlichen Brüche als auch durch die Zuwegungen und Gleise stellt auch für die geschützte Tier- und Pflanzenwelt eine erhebliche Störung dar.		werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen. Diese Aspekte sind Gegenstand des jeweiligen bergrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Eine Prognose der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen, die aus der Umsetzung des Landesentwicklungsplans resultieren, wird gem. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz bereits im Zuge der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Erarbeitung des Landesentwicklungsplans erstellt. Die Ergebnisse dieser sind im Umweltbericht dokumentiert. Diesem ist zu entnehmen, dass die Festlegung der Teilfläche Etingen-Maschenhorst des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung Nr. V Hartgestein Flechtinger Höhenzug einer vertieften Betrachtung unterzogen wurde. Diese kommt zum Ergebnis, dass negative Umweltauswirkungen aus einer Umsetzung der Festlegung resultieren können. Die im Einzelnen prognostizierten möglichen Umweltauswirkungen führen im Rahmen der raumordnerischen Gesamtabwägung jedoch zu keiner Veränderung der avisierten Festlegung, da es aus landesplanerischer Sicht nicht unmöglich erscheint, dass negative Umweltauswirkungen im Rahmen einer konkreten Abbauplanung vermieden, minimiert oder kompensiert werden können. Erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens können auf der Grundlage eines konkreten Vorhabens und im Ergebnis einer Umweltverträglichkeitsprüfung mögliche Umweltauswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) ermittelt und abschließend bewertet werden. Diese Erkenntnisse fließen in die Entscheidung über die Genehmigung eines Vorhabens zur Gewinnung von Rohstoffen ein. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3
Der Steinbruch Flechtingen ist eine sehr ergiebige Lagerstätte, die nach entsprechenden Untersuchungen noch bis ins nächste Jahrhundert reicht und aktuell gar nicht ausgelastet ist. Zumal die nächstgelegene Großbaustelle, die Autobahn A14, das Material aus anderen Quellen bezieht. Wir nehmen Bezug auf Z 7.2.2-1 Schutz von Natur und Landschaft,		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
G 7.2.2-1 Ressourcenschutz, G 7.2.2-2 Vermeidung von Freiraumzerschneidung, G 7.2.2-3 Artenschutz, G 7.2.2-4 Biodiversität, G 7.2.3-1 Gewässerschutz, G 7.2.3-2 Gewässerbeeinträchtigung, G 7.2.3-3 Gewässerentwicklung, Z 7.2.3-1 Grundwasserschutz und G 7.2.3.-4 Grundwassernutzung. Diesen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung widerspricht der exzessive Bergbau im Landschaftsschutzgebiet Flechtinger Höhenzug in besonderem Maße. Wir weisen darauf hin, dass auch die Luftqualität und das Bioklima (und damit die Heilungs- und Erholungsfunktion) im Luftkurort Flechtingen von den umgebenden Waldflächen abhängen und eine weitere Verringerung der Waldflächen das Bioklima beeinträchtigen kann. Die Abteilung Pneumologie der Rehabilitationskliniken in Flechtingen ist eine der ersten und wenigen in Deutschland, die eine spezielle Lungenrehabilitation für Long-Covid-Patientinnen und -Patienten anbietet. Sachsen-Anhalt war damit deutschlandweit in Funk und Fernsehen vertreten. Zudem ist der Flechtinger Höhenzug ein prägendes Gebiet des größten UNESCO Global Geoparks Deutschlands und Europas. Der Geopark hat eine Bewahrungs- und Erholungsfunktion, die hier beeinträchtigt wird. Wir bitten eindringlich darum, dringlichst die Teilfläche Etingen-Maschenhorst und zusätzlich auch die Teilfläche Flechtingen-Nordwest aus dem Punkt V. zu entnehmen.“		
Stellungnehmer ID: 105 Verbandsgemeinde Flechtingen	Teil B Kapitel: 1.2 Länderübergreifende Zusammenarbeit Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1501): Stellungnahm der Gemeinde Flechtingen Teil B – Textliche Festlegungen 1. Vernetzung und Kooperation 1.1 Interkommunale und regionale Kooperation G 1-1 Kooperationsziele Die hier angesprochenen Ziele zur Bewältigung von Herausforderungen und Stärkung von Potenzialen sind auch bei der Vermarktung von Tourismusregionen wichtig. Es gibt mehrere touristische Destinationen, unter anderem die Region Ostfalen in Sachsen-Anhalt und Niedersachsen, die über Bundeslandgrenzen hinweg entwickelt werden müssen, um die für das Marketing notwendige Authentizität darstellen zu können. Es		Begründung: Die Möglichkeiten der länderübergreifenden Kooperation im Bereich des Tourismus werden mit den Festlegung des LEP zur Kooperation nicht ausgeschlossen, vielmehr soll durch die Festlegung die länderübergreifende Zusammenarbeit angeregt werden. Der Landesentwicklungsplan trifft keine Vorgaben zu dezidierten Kooperationsstrukturen, deren Turnus oder thematischer Ausrichtung, da dies nicht Regelungsgegenstand des LEP ist. Die dadurch gewonnene Offenheit der Entwicklungsmöglichkeiten von länderübergreifender Zusammenarbeit soll so weiterhin erhalten bleiben. Die Begründung zu "G 1.2-1 Ausbau der länderübergreifenden Zusammenarbeit" wird um die Benennung der Zusammenarbeit Sachsen-Anhalts mit den Nachbarländern erweitert.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
wäre deshalb wünschenswert, wenn im Bereich „Vernetzung und Kooperation“ auch der bundesländerübergreifende Tourismus Erwähnung finden würde, und zwar bezogen auf alle Gebiete in Sachsen-Anhalt und deren Nachbarbundesländer ohne Einschränkungen. Nur so lassen sich auch neue Ideen entwickeln und umsetzen.		
Stellungnehmer ID: 105 Verbandsgemeinde Flechtingen Hinweis (BE-ID: 1508): Stellungnahme der Gemeinde Flechtingen 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-3 Erholungsnutzung Hier ist der großräumige UNESCO Global Geopark Harz – Braunschweiger Land – Ostfalen ebenfalls zu nennen.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-3 Erholungsnutzung	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Der Geopark Harz - Braunschweiger Land - Ostfalen wird im Festlegungstext ergänzt. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.2-4
Stellungnehmer ID: 105 Verbandsgemeinde Flechtingen Hinweis (BE-ID: 1518): Stellungnahme der Gemeinde Flechtingen 5.3.7 Öffentlicher Personennahverkehr Z 5.3.7-2 Gestaltung ÖPNV Der straßen- und schienengebundene ÖPNV ist nicht nur aufeinander abzustimmen und Parallelverkehr zu vermeiden. Der straßen- und schienengebundene ÖPNV muss aktiv miteinander vernetzt werden. Dass viele Bahnhöfe im ländlichen Raum keine Busanbindung haben, führt zu hohem Individualverkehr der Pendler zu den Bahnhöfen. Andere verzichten dann ganz auf die teilweise sogar schnellere Schienenverbindung und fahren die gesamte Strecke bis in die Stadt mit dem Auto.	Teil B Kapitel: 5.3.7 Öffentlicher Personennahverkehr Z 5.3.7-2 Gestaltung ÖPNV	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Formulierung „Aktive Vernetzung“ unterstreicht die schon angelegte Intention der Zielstellung. Zur Klarstellung wird der Wortlaut „aufeinander abgestimmt“ durch „aktiv vernetzt“ ersetzt. Die Ausgestaltung des ÖPNV ist kein Regelungsgegenstand des LEP. Die Festlegung konkreter Anforderungen an den Fahrplan des Öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs erfolgt in den Nahverkehrsplänen der Landkreise und kreisfreien Städte. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.7-2
Stellungnehmer ID: 105 Verbandsgemeinde Flechtingen Hinweis (BE-ID: 1487):	Teil B Kapitel: 6.2 Erneuerbare Energien Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnahme der Gemeinde Erxleben 6.2 Erneuerbare Energien Es werden immer mehr Flächen für Windparks und Solaranlagen ausgewiesen. Sind seitens des Landes Sachsen-Anhalts Kompensationen bzw. Ausgleichszahlungen oder Strompreiserleichterungen geplant?		Mit dem derzeit in Erarbeitung befindlichen Akzeptanz- und Beteiligungsgesetz der Landesregierung soll der zukünftige Ausbau der erneuerbaren Energien flankiert und die Kommunen finanziell an der Energiewende beteiligt werden. Die auf dem Prinzip der Freiwilligkeit beruhenden bundesgesetzlichen Teilhaberegelungen sollen durch das Gesetz um eine jährliche Zahlungspflicht der Anlagenbetreiber zugunsten der Gemeinden im Sinne einer Vorteilsabschöpfung erweitert werden.
Stellungnehmer ID: 105 Verbandsgemeinde Flechtingen	Teil A Kapitel: 1.3 Sachsen-Anhalt – Entwicklung in Zahlen Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1496): Gemeinde Flechtingen: „Stellungnahme der Gemeinde Flechtingen zum 1. Entwurf zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt Teil A – Konzeptioneller Rahmen 1.3 Sachsen-Anhalt – Entwicklung in Zahlen: Zum Absatz Forstwirtschaft: Wie dargestellt, ist Sachsen-Anhalt insgesamt ein sehr waldarmes Gebiet. Deshalb sollten die vorhandenen großen geschlossenen Laub- und Laubmischwaldflächen wie das Landschaftsschutzgebiet Flechtinger Höhenzug stärker geschützt werden. Hier muss der Waldschutz vor dem Gesteinsabbau rangieren. Für die neuen Bergwerksfelder (Z 7.1.4-3) müssen nicht nur große Waldflächen gefällt werden (für Etingen-Maschenhorst wurden bereits 73 ha Wald vom Land an ein Privatunternehmen verkauft), sondern weitere Wald-, Wiesen- und Ackerflächen für die Zufahrtsstraßen und neuen Schienenanbindungen weichen. Der dort vorhandene Steinbruch Flechtingen ist bereits der größte Hartsteinbruch Deutschlands und kann noch höhere Kapazitäten fördern, auch noch ins nächste Jahrhundert hinein. Zudem werden zum Beispiel für die nächstgelegene Großbaustelle, die A14, Materialien aus anderen Gegenden verwendet, so dass hier selbst im Land Sachsen-Anhalt offensichtlich kein höherer Bedarf besteht. Beim Landschaftsschutzgebiet Flechtinger Höhenzug handelt es sich um einen historischen Waldbestand und ein Waldgebiet mit Mehrfachfunktion. Unter anderem bildet es die Grundlage für die seit 25 Jahren vom Deutschen Wetterdienst regelmäßig geprüfte Luftqualität und das therapeutischgenutzte Bioklima im Luftkurort Flechtingen. Die Abteilung Pneumologie der Rehabilitationskliniken in Flechtingen ist eine der ersten und wenigen in Deutschland, die eine spezielle Lungenrehabilitation für		Begründung: Die Gewinnung von Bodenschätzen kann aufgrund deren Standortgebundenheit nur dort erfolgen, wo sie geologisch verbreitet sind. Die Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug sind von hoher wirtschaftlicher Bedeutung, da sich hier die nördlichsten Hartgesteinsvorkommen Deutschlands befinden. Die derzeitige Gewinnung in den Lagerstätten Mammendorf und Dönstedt-Eiche wird voraussichtlich in den nächsten 20-25 Jahren auslaufen. Die Lagerstätte Bodendorf wird die wegfallenden Produktionsmengen nur anteilig ersetzen können. Zudem erreichen neben den auslaufenden Steinbrüchen im Flechtinger Höhenzug weitere Hartgesteinsbrüche in Sachsen-Anhalt ihr Laufzeitende. Die Sicherung weiterer Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug ist daher aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht zwingend geboten, um die Leistungsfähigkeit der Hartgesteinsproduktion im Land aufrecht zu erhalten. Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit die Versorgung der Volkswirtschaft mit dem jeweiligen Rohstoff zu sichern. Es werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen. Diese Aspekte sind Gegenstand des jeweiligen bergrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Eine Prognose der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen, die aus der Umsetzung des Landesentwicklungsplans resultieren, wird gem. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz bereits im Zuge der Durchführung der

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Long-Covid-Patientinnen und -Patienten anbietet. Sachsen-Anhalt war damit deutschlandweit in Funk und Fernsehen vertreten.		Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Erarbeitung des Landesentwicklungsplans erstellt. Die Ergebnisse dieser sind im Umweltbericht dokumentiert. Diesem ist zu entnehmen, dass die Festlegung der Teilfläche Etingen-Maschenhorst des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung Nr. V Hartgestein Flechtinger Höhenzug einer vertieften Betrachtung unterzogen wurde. Diese kommt zum Ergebnis, dass negative Umweltauswirkungen aus einer Umsetzung der Festlegung resultieren können. Die im Einzelnen prognostizierten möglichen Umweltauswirkungen führen im Rahmen der raumordnerischen Gesamtabwägung jedoch zu keiner Veränderung der avisierten Festlegung, da es aus landesplanerischer Sicht nicht unmöglich erscheint, dass negative Umweltauswirkungen im Rahmen einer konkreten Abbauplanung vermieden, minimiert oder kompensiert werden können. Erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens können auf der Grundlage eines konkreten Vorhabens und im Ergebnis einer Umweltverträglichkeitsprüfung mögliche Umweltauswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) ermittelt und abschließend bewertet werden. Diese Erkenntnisse fließen in die Entscheidung über die Genehmigung eines Vorhabens zur Gewinnung von Rohstoffen ein. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3
Stellungnehmer ID: 105 Verbandsgemeinde Flechtingen Hinweis (BE-ID: 1510): Stellungnahme der Gemeinde Flechtingen G 5.2-6 Kulturtourismus Es wäre wünschenswert, wenn hier noch die Schlösser und Burgen konkret genannt werden könnten. Sachsen-Anhalt hat eine unglaubliche Vielzahl an diesen Bauwerken zu bieten, die von der Ottonenzeit bis in die jüngere Geschichte hinein hier errichtet wurden und viel über die wechselvolle Geschichte dieses Landstrichs aussagen.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-6 Kulturtourismus	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Festlegung wird in der Aufzählung der für den Kulturtourismus bedeutsamen Stätten des kulturellen Erbes um Schlösser und Burgen ergänzt. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.2-7

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 105 Verbandsgemeinde Flechtingen Hinweis (BE-ID: 1483): Stellungnahme der Gemeinde Calvörde: „Stellungnahme zum 1. Entwurf zum Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt zu 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung V. Hartgestein Flechtinger Höhenzug Begründung zu Z7.1.4-2 Zu V: Das Vorranggebiet besteht aus den Teilflächen: Etingen-Maschenhorst, Flechtingen, Flechtingen-Nordwest, Dönstedt-Eiche, Bodendorf, Mammendorf und Schackensleben. Stellungnahme zum ersten Entwurf zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes mit Kabinettsbeschluss vom 22.12.2023. Im Punkt Z 7.2.2-2 Vorranggebiete für Natur und Landschaft ist unter XI. der Flechtinger Höhenzug und Lappwald aufgeführt. Im Punkt G 7.2.2-5 Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems ist unter 9. der Flechtinger Höhenzug aufgeführt. Teile des Flechtinger Höhenzuges sind bereits im LEP 2010 als Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems unter G 90, Punkt 6. aufgeführt. Auf der Karte stellt das Gebiet im LEP 2010 eine weiße Fläche dar. Im jetzigen Entwurf wird diese Fläche mit dem Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung überdeckt. Unter Punkt G 7.1.4-4 zu lesen, dass der möglichst vollständige Rohstoffabbau in vorhandenen Lagerstätten, einschließlich deren Erweiterung, unter Berücksichtigung umwelt- und naturschutzrechtlicher Belange dem Aufschluss neuer Vorkommen vorgezogen werden soll. In der Begründung zu Punkt Z 7.1.4-2 steht zu V. geschrieben: Die Lagerstätten Mammendorf und Dönstedt/Eiche gehen, nach aktuellem Stand, mittelfristig wegen Rohstofferschöpfung außer Betrieb. Für die zukünftige Versorgung, die Aufrechterhaltung von Lieferketten und Leistungsfähigkeit der Hartgesteinsproduktion Sachsen-Anhalts, stehen die Lagerstätten Etingen-Maschenhorst, Flechtingen-Nordwest und Schackensleben als Anschlusslagerstätten zur Verfügung. Nach eigenen Angaben der Betreiber sind die Rohstoffe an diesen Standorten noch lange nicht ausgeschöpft. Hier kann noch mehrere Jahrzehnte abgebaut werden, auch aus dem Grund, dass die Absatzmöglichkeiten aktuell nicht erreicht werden. Die Verlängerungen	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Gewinnung von Bodenschätzen kann aufgrund deren Standortgebundenheit nur dort erfolgen, wo sie geologisch verbreitet sind. Die Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug sind von hoher wirtschaftlicher Bedeutung, da sich hier die nördlichsten Hartgesteinsvorkommen Deutschlands befinden. Die derzeitige Gewinnung in den Lagerstätten Mammendorf und Dönstedt-Eiche wird voraussichtlich in den nächsten 20-25 Jahren auslaufen. Die Lagerstätte Bodendorf wird die wegfallenden Produktionsmengen nur anteilig ersetzen können. Zudem erreichen neben den auslaufenden Steinbrüchen im Flechtinger Höhenzug weitere Hartgesteinsbrüche in Sachsen-Anhalt ihr Laufzeitende. Die Sicherung weiterer Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug ist daher aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht zwingend geboten, um die Leistungsfähigkeit der Hartgesteinsproduktion im Land aufrecht zu erhalten. Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit die Versorgung der Volkswirtschaft mit dem jeweiligen Rohstoff zu sichern. Es werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen. Diese Aspekte sind Gegenstand des jeweiligen bergrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Eine Prognose der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen, die aus der Umsetzung des Landesentwicklungsplans resultieren, wird gem. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz bereits im Zuge der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Erarbeitung des Landesentwicklungsplans erstellt. Die Ergebnisse dieser sind im Umweltbericht dokumentiert. Diesem ist zu entnehmen, dass die Festlegung der Teilfläche Etingen-Maschenhorst des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung Nr. V Hartgestein Flechtinger Höhenzug einer vertieften Betrachtung unterzogen wurde. Diese kommt zum Ergebnis, dass negative Umweltauswirkungen aus einer Umsetzung der Festlegung resultieren können. Die im Einzelnen prognostizierten möglichen Umweltauswirkungen führen im Rahmen der raumordnerischen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
sollen gerade für mehrere Jahrzehnte erteilt worden sein. Warum reicht das nicht aus? Warum muss ein weiterer Standort für den Gesteinsabbau in so unmittelbarer Nähe entstehen? Der Punkt G 7.1.4-1 beschreibt, dass bei der ökologischen Bewertung von Alternativen die Eingriffe und der Transport am Alternativstandort der Rohstoffgewinnung berücksichtigt werden sollen. Im Punkt G 7.1.4-3 wird beschrieben, dass die Aufsuchung neuer Rohstoffvorkommen sowie Erkundungsarbeiten in bestehenden Lagerstätten unter Beachtung naturschutz- und umweltfachlicher Belange erfolgen soll. Das ist bei dem geplanten Vorhaben in Etingen-Maschenhorst leider nicht erkennbar. Auch die folgenden Punkte, die sehr ausführlich beschrieben und begründet sind, und von uns sehr begrüßt werden, werden bei dem Vorhaben nicht oder kaum berücksichtigt. Z 7.2.2-1 Schutz von Natur und Landschaft Die natürlichen Lebensgrundlagen, der Naturhaushalt, die wildlebende Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild sind nachhaltig zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln. Eine nachhaltige, ökonomisch leistungsfähige und die natürlichen Lebensgrundlagen sichernde Entwicklung des Landes erfordert, bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen dem Schutz von Natur und Landschaft Rechnung zu tragen. G 7.2.2-1 Ressourcenschutz Um die Funktions- und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen Boden, Fläche, Luft, Klima, Wasser, wildlebende Pflanzen- und Tierwelt zu erhalten und zu sichern, soll die Beanspruchung des Freiraums durch Siedlungen, Einrichtungen und Trassen der Infrastruktur, gewerbliche Anlagen, Anlagen zur Rohstoffgewinnung und andere Nutzungen auf das notwendige Maß beschränkt werden. G 7.2.2-2 Vermeidung von Freiraumzerschneidung Die Inanspruchnahme und Zerschneidung großräumig zusammenhängender Freiräume soll vermieden werden. G 7.2.2-3 Artenschutz Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die Lebensräume aller Tier- und Pflanzenarten besonders berücksichtigt werden, für die das Land eine hohe Verantwortung trägt, da ihr internationales Schwerpunkt vorkommen im Land Sachsen-Anhalt liegt (Verantwortungsarten). Der Verlust von lokalen Populationen und damit die Verschlechterung der Gesamtpopulation einer Verantwortungsart durch andere raumbedeutsame Nutzungen in diesen Lebensräumen muss vermieden werden. In den Vorranggebieten für Natur und Landschaft sind das ökologische Potenzial und die jeweiligen ökologischen Funktionen nachhaltig zu entwickeln und zu sichern.		Gesamtabwägung jedoch zu keiner Veränderung der avisierten Festlegung, da es aus landesplanerischer Sicht nicht unmöglich erscheint, dass negative Umweltauswirkungen im Rahmen einer konkreten Abbauplanung vermieden, minimiert oder kompensiert werden können. Erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens können auf der Grundlage eines konkreten Vorhabens und im Ergebnis einer Umweltverträglichkeitsprüfung mögliche Umweltauswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) ermittelt und abschließend bewertet werden. Diese Erkenntnisse fließen in die Entscheidung über die Genehmigung eines Vorhabens zur Gewinnung von Rohstoffen ein. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
G 7.2.2-4 Biodiversität Zum Erhalt und zur Förderung der Biodiversität sollen in Umsetzung der nationalen, europäischen und internationalen Schutzgebietsziele neben den bestehenden Schutzgebieten weitere geeignete Gebiete identifiziert, unter Schutz gestellt und in das ökologische Verbundsystem des Landes integriert werden.		
G 7.2.3-1 Gewässerschutz Die Gewässer sollen als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen sowie als wesentlicher Landschaftsbestandteil nachhaltig geschützt werden. Für Gewässer soll grundsätzlich ein guter Zustand gemäß Art. 2 Nr. 18 und 20 EG-Wasserrahmenrichtlinie angestrebt werden.		
G 7.2.3-2 Gewässerbeeinträchtigung Die Gewässer sollen so gering wie möglich beeinträchtigt werden, insbesondere soll die Belastung mit Schadstoffen und mit Nährstoffen vermindert, ihre Selbstreinigungskraft gesichert und erhalten sowie ihre Überbeanspruchung durch Wasserentnahme vermieden werden.		
G 7.2.3-3 Gewässerentwicklung Die vorhandenen naturnah ausgeprägten oberirdischen Gewässer sollen erhalten werden. Freiräume für eine eigendynamische Gewässerentwicklung der Fließgewässer sollen belassen oder nach Möglichkeit wieder geschaffen und in das ökologische Verbundsystem einbezogen werden.		
Z 7.2.3-1 Grundwasserschutz Grundwasser ist flächendeckend vor Belastungen zu schützen. Flächenhafte Belastungen des Grundwassers sind durch ordnungsgemäße Landbewirtschaftung und durch Vermeidung anderer Emissionen zu verringern. Die vorhandenen grundwassergefährdenden Altlasten sind nach der Erkundung und Bewertung zu sichern und zu sanieren. Die gegebenen natürlichen Bedingungen für die Grundwasserneubildung dürfen nicht verschlechtert werden. In das Grundwasser dürfen Einleitungen von Stoffen nur erlaubt werden, wenn eine Verschlechterung des Zustandes nicht zu besorgen ist.		
G 7.2.3.-4 Grundwassernutzung Grundwasser soll bevorzugt der Trinkwasserversorgung dienen. Die Trinkwasserversorgung soll bei der Grundwassernutzung insbesondere vor der Bewässerung aber auch vor anderen Nutzungen Vorrang haben.		
All diese Grundsätze sind durch einen neuen Standort eines Gesteinsabbaus und der damit verbundenen Waldrodung in Etingen-Maschenhorst nicht gegeben.		
Das UNESCO-Biosphärenreservat Drömling grenzt fast an den		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Flechtinger Höhenzug an. Hier wird alles getan, um den ökologischen Verbund zu fördern und zu stärken. Durch das Vorhaben würde der ökologische Verbund unterbrochen werden, indem ein wertvoller Wald und damit wichtiger Lebens-, Nahrungs- und Zugraum zerstört wird. Ist dieser Verbund zwischen dem Flechtinger Höhenzug und dem Drömling es nicht wert, erhalten und gefördert zu werden? Nicht nur der Abbau, sondern vor allem auch der Transport, beeinträchtigen unsere Region und die Ortschaften erheblich negativ. Die Straßen sind schon jetzt in einem miserablen Zustand. Die Häuser wackeln und in den Schränken klirren die Gläser. Wenn jetzt noch mehr Tonnen über die Straßen rollen, ist es eine Frage der Zeit, bis die Häuser Schaden nehmen. Die ohnehin schon benachteiligte ländliche Region ist dann noch weniger wert, obwohl sie doch gefördert werden soll. Politiker aus den unterschiedlichsten Fraktionen waren auf unsere Initiativen vor Ort, haben sich ein Bild gemacht, haben mit den Einheimischen gesprochen und ihre Unterstützung zugesagt. Es ist nicht nachvollziehbar, wie mit den Menschen und mit der Natur umgegangen wird. Wir bitten eindrücklich, die Teilfläche Etingen-Maschenhorst aus dem Punkt V. zu entnehmen.“		
Stellungnehmer ID: 105 Verbandsgemeinde Flechtingen Hinweis (BE-ID: 1484): Stellungnahme der Gemeinde Erxleben 2.3 im Zusammenhang mit 5.3.7 Verdichtungsräume und ÖPNV Der Entwurf unterbewertet die Notwendigkeit eines direkten ÖPNV entlang der Verbindungs- und Entwicklungsachsen (Seite 47). Wir benötigen direkte Öffentlichen-Verkehr-Angebote aus unserer Region nach Magdeburg über die A2. Zum jetzigen Zeitpunkt muss man von einem der Ortsteile der Gemeinde Erxleben nach Eilsleben oder Haldensleben fahren, um dann weiter mit den Öffentlichen Verkehrsmitteln nach Magdeburg zu kommen. Für Jugendliche, die täglich zur Ausbildung nach Magdeburg (in den Verdichtungsraum) gelangen müssen, bedeutet das Fehlen direkter Verbindungen, dass sie über kurz oder lang die Gemeinde/Region verlassen.	Teil B Kapitel: 5.3.7 Öffentlicher Personennahverkehr Z 5.3.7-2 Gestaltung ÖPNV	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Festlegung von notwendigen Direktverbindungen des ÖPNV entlang der Verbindungs- und Entwicklungsachsen insbesondere in Richtung Magdeburg ist nicht Regelungsgegenstand des LEP. Die Festlegung konkreter Anforderungen an den Fahrplan des Öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs erfolgt in den Nahverkehrsplänen der Landkreise. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.7-2

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 105 Verbandsgemeinde Flechtingen Hinweis (BE-ID: 1502): Stellungnahme der Gemeinde Flechtingen 2.2 Kulturlandschaften, kulturelles Erbe Begründung zu G 2.2-2 Bei der Aufzählung der UNESCO-Welterbestätten ist als letzter in der Aufzählung genannt der „Naturpark Harz als Teil des Geoparks Harz – Braunschweiger Land – Ostfalen (anerkannt nach den Kriterien des UNESCO-Programms der Global Geoparks).“ Wir bitten darum, dass alle in Sachsen-Anhalt liegenden Gebiete des Geoparks genannt werden, da sich die UNESCO-Anerkennung nicht nur auf den Harz beschränkt. Entweder die Formulierung lautet „die in Sachsen-Anhalt liegenden Gebiete des UNESCO Global Geoparks Harz – Braunschweig Land – Ostfalen“ oder man benennt alle Gebiete einzeln. Gerade die Bezeichnung „Ostfalen“ weist eindeutig auch auf den sachsen-anhaltischen Teil des Geoparks hin und kann deshalb nicht ignoriert werden. Außerdem ist zum Beispiel der Flechtinger Höhenzug für die vielfältige Struktur des Geoparks von großer Bedeutung. Weitere Informationen gibt die deutsche Informationsseite über die UNESCO-Stätten: „Der UNESCO-Geopark Harz . Braunschweiger Land . Ostfalen umfasst den Harz und das nördlich davon gelegene Braunschweiger Land bis zum Flechtinger Höhenzug. Zwischen dem Harzer Grundgebirge und dem Flechtinger Höhenzug liegt eine besondere geologische Struktur von Mulden und Sätteln mit Salzstöcken sowie Lagerstätten von Eisenerzen und Braunkohle. Die mit diesen und den Harzer Erzlagerstätten verbundene über 1.000-jährige Bergbau- und Forschungsgeschichte ist das Alleinstellungsmerkmal des Geoparks.“ ([Web-Adresse anonymisiert]) Wichtige Bestandteile auf sachsen-anhaltischer Seite dieses drei Bundesländer umfassenden Geoparks sind deshalb die Landschaftsschutzgebiete Flechtinger Höhenzug und Harbke-Allertal. Der UNESCO Global Geopark Harz – Braunschweiger Land – Ostfalen ist der größte Geopark Deutschlands und auch Europas. Er grenzt mit dem Flechtinger Höhenzug unmittelbar an das UNESCO Biosphärenreservat Drömling. Hier bietet sich demnach ein zusammenhängendes UNESCO-Gebiet von enormen Ausmaßen.	Teil B Kapitel: 2.2 Kulturlandschaften, kulturelles Erbe G 2.2-2 Bewahrung der kulturlandschaftlichen Vielfalt	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: In der Begründung der Festlegung wird zum Geopark Harz - Braunschweiger Land - Ostfalen ergänzt, dass dieser den Harz und das nördlich davon gelegene Braunschweiger Land bis zum Flechtinger Höhenzug umfasst.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 105 Verbandsgemeinde Flechtingen Hinweis (BE-ID: 1485): Stellungnahme der Gemeinde Erxleben 2.5 Zentrale Orte Unter 2.5 Zentrale Orte wird das Zentrale-Orte-System thematisiert. Es wird unter anderem auch auf Grundzentren und den einzuhaltenden Kriterien eingegangen. Im Rahmen der Änderung des Regionalen Entwicklungsplanes der Region Magdeburg (Sachlicher Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur – Zentrale Orte/Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge/ Großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Magdeburg“) ist innerhalb der Verbandsgemeinde Flechtingen ein geteiltes Grundzentrum der Orte Flechtingen und Calvörde vorgesehen. Der Ort Erxleben soll entsprechend des 2. Entwurfes des Regionalen Entwicklungsplanes den Status des Vorranggebietes für Industrie erhalten. Die drei Hauptorte der Verbandsgemeinde Flechtingen sind die Orte Flechtingen, Calvörde und Erxleben. Die Einwohnerzahlen des Ortes Erxleben ist über die Jahre weitestgehend stabil. Eine Erweiterung von ortsansässigem Gewerbe erfolgt ständig sowie auch weitere Neuansiedlungen von Gewerbebetrieben. Des Weiteren wurde in der Vergangenheit die bereits vorhandene Sekundarschule durch den Landkreis saniert. Im Jahr 2021 erfolgte die Fertigstellung des Grundschulneubaus sowie im Jahr 2023 die Fertigstellung des Hortneubaus. Erxleben verfügt dem Entwurf nach über alle grundzentralen Einrichtungen auch im Vergleich mit Flechtingen und Calvörde. Gemessen an allen Themenschwerpunkten im Entwurf des LEP erfüllen wir überproportional die beschriebenen Rahmenbedingungen eines zentralen Ortes. Parameter wie Einwohnerdichte, Siedlungs- und Verkehrsfläche, Siedlungsdichte, Unternehmensansiedlungen sind vergleichbar mit Flechtingen und Calvörde, und teilweise höherwertiger. Die Gemeinde Erxleben bittet um Überprüfung der Kriterien zur Einstufung von Orten als Grundzentrum. So dass Seitens der Regionalplanung eine Dreiteilung des Grundzentrum innerhalb der Verbandsgemeinde Flechtingen akzeptiert werden kann.	Teil B Kapitel: 2.5.3 Grundzentren Z 2.5.3-3 Gemeinsames Grundzentrum	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Festlegung der Grundzentren erfolgt auf Ebene der Regionalplanung unter Beachtung aller definierter Kriterien. Zudem sind in den Regionalen Entwicklungsplänen die Nahbereiche der Zentralen Orte zu bestimmen. Im begründeten Einzelfall ist die Festlegung eines gemeinsamen Grundzentrums möglich. Zwei oder mehrere Orte können ein gemeinsames Grundzentrum bilden. Die Regelungen hierzu sind zu beachten. Ein Anspruch eines Ortes auf Festlegung als Zentraler Ort allein aus seiner Ausstattung und Einwohnerzahl besteht nicht. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 2.5.3-2, Z 2.5.3-3 und Z 2.5.3-4

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 105 Verbandsgemeinde Flechtingen Hinweis (BE-ID: 1520): Stellungnahme der gemeinde Flechtingen 5.3.8 Rad- und Fußverkehr G 5.3.8-1 Landesradverkehrsnetz, alltagsgerechte Infrastruktur Es sollte Wert gelegt werden auf die Verbindung zentraler Orte, insbesondere gemeinsamer Grundzentren, durch straßenbegleitende Radwege.	Teil B Kapitel: 5.3.8 Rad- und Fußverkehr G 5.3.8-1 Landesradverkehrsnetz alltagsgerechte Infrastruktur	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung: Gemeinsam mit den Kommunen hat das Land das Landesradverkehrsnetz entwickelt. Als Landesstrategie ist das Landesradverkehrsnetz die Zielvorgabe für die Umsetzung eines landesweiten und flächendeckenden Alltagsradnetzes. Das Landesradverkehrsnetz wurde baulasträgerübergreifend geplant und befindet sich in Umsetzung. Das Landesradverkehrsnetz bildet das Grundgerüst, das durch Kreis- und Gemeindekonzepte zu verdichten ist. Es wird in diesem Zusammenhang auf die Fachplanung verwiesen. Im Landesradverkehrsnetz wurden alle Ober- und Mittelzentren gemäß LEP 2010 sowie die Grundzentren gemäß der Regionalen Entwicklungspläne berücksichtigt. Weiterhin wurden 254 Gemeinden und Ortsteile mit Verwaltungssitz, weiterführender Schule oder Schnittstelle zum Bahn-Bus-Landesnetz sowie 218 weitere Gemeinden und Ortsteile mit mehr als 800 Einwohnenden angebunden. Die Wahl der Führungsform richtet sich nach den technischen Regelwerken. Im Hinblick auf den Auf- und Ausbau eines flächendeckenden Landesradverkehrsnetzes wird auf die Festlegung "Landesradverkehrsnetz, alltagsgerechte Infrastruktur" verwiesen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.3.8-3
Stellungnehmer ID: 105 Verbandsgemeinde Flechtingen Hinweis (BE-ID: 1498): Stellungnahme der Gemeinde Flechtingen 2. Konzeptioneller Rahmen – Strategische Handlungsfelder Attraktive Standortvoraussetzungen schaffen Zum Absatz Land- und Forstwirtschaft: Das Landschaftsschutzgebiet Flechtinger Höhenzug ist eines der Forstgebiete mit herausragender ökologischer und wirtschaftlicher Bedeutung und die grüne Lunge zwischen Altmark und Börde. Deshalb hat auch eines der 10 Betreuungsförstämter des Landes Sachsen-Anhalt in Flechtingen seinen Sitz. Bezugnehmend auf die Aussage: „Es ist	Teil A Kapitel: 2. Konzeptioneller Rahmen – Strategische Handlungsfelder Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Gewinnung von Bodenschätzen kann aufgrund deren Standortgebundenheit nur dort erfolgen, wo sie geologisch verbreitet sind. Die Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug sind von hoher wirtschaftlicher Bedeutung, da sich hier die nördlichsten Hartgesteinsvorkommen Deutschlands befinden. Die derzeitige Gewinnung in den Lagerstätten Mammendorf und Dönstedt-Eiche wird voraussichtlich in den nächsten 20-25 Jahren auslaufen. Die Lagerstätte Bodendorf wird die wegfallenden

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Landesziel, die Flächenumwandlung für die weitere Entwicklung des Landes Sachsen-Anhalt auf das notwendige Minimum zu reduzieren.“ sollten die Feststellungen des darauf folgenden Absatzes zur Rohstoffgewinnung in Relation gesetzt werden. Für die Menschen im waldarmen Sachsen-Anhalt sollte die Sicherung wertvoller Waldflächen vor der für die Privatwirtschaft lukrativen Rohstoffgewinnung stehen. Hier sollte das Allgemeinwohl über Einzelinteressen gewichtet werden. Die Gemeinde Flechtingen schlägt deshalb vor, in diesem Absatz zu verankern, dass der Schutz von Landschaftsschutzgebieten und FFH-Gebieten über der Rohstoffgewinnung steht.		Produktionsmengen nur anteilig ersetzen können. Zudem erreichen neben den auslaufenden Steinbrüchen im Flechtinger Höhenzug weitere Hartgesteinsbrüche in Sachsen-Anhalt ihr Laufzeitende. Die Sicherung weiterer Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug ist daher aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht zwingend geboten, um die Leistungsfähigkeit der Hartgesteinsproduktion im Land aufrecht zu erhalten. Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit die Versorgung der Volkswirtschaft mit dem jeweiligen Rohstoff zu sichern. Es werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen. Diese Aspekte sind Gegenstand des jeweiligen bergrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Eine Prognose der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen, die aus der Umsetzung des Landesentwicklungsplans resultieren, wird gem. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz bereits im Zuge der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Erarbeitung des Landesentwicklungsplans erstellt. Die Ergebnisse dieser sind im Umweltbericht dokumentiert. Diesem ist zu entnehmen, dass die Festlegung der Teilfläche Etingen-Maschenhorst des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung Nr. V Hartgestein Flechtinger Höhenzug einer vertieften Betrachtung unterzogen wurde. Diese kommt zum Ergebnis, dass negative Umweltauswirkungen aus einer Umsetzung der Festlegung resultieren können. Die im Einzelnen prognostizierten möglichen Umweltauswirkungen führen im Rahmen der raumordnerischen Gesamtabwägung jedoch zu keiner Veränderung der avisierten Festlegung, da es aus landesplanerischer Sicht nicht unmöglich erscheint, dass negative Umweltauswirkungen im Rahmen einer konkreten Abbauplanung vermieden, minimiert oder kompensiert werden können. Erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens können auf der Grundlage eines konkreten Vorhabens und im Ergebnis einer Umweltverträglichkeitsprüfung mögliche Umweltauswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) ermittelt und abschließend bewertet werden. Diese Erkenntnisse fließen in die Entscheidung über die Genehmigung eines Vorhabens zur Gewinnung von Rohstoffen ein.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3
Stellungnehmer ID: 105 Verbandsgemeinde Flechtingen	Teil B Kapitel: 5.3.1 Ziele der verkehrlichen Entwicklung G 5.3.1-2 ÖPNV-Landesnetz	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 1516): Stellungnahme der Gemeinde Flechtingen		Begründung: Im Hinblick auf den bedarfsgerechten Ausbau des ÖPNV wird auf die Festlegung "Flächendeckende Sicherung des ÖPNV" verwiesen, wonach u. a. der ÖPNV als Haltefaktor im ländlichen Raum flächendeckend zu sichern und als leistungsfähige Alternative zum motorisierten Individualverkehr auszubauen ist. In diesem Zusammenhang soll gemäß der Festlegung "ÖPNV-Landesnetz" jenes kundenorientiert weiterentwickelt werden, um die Attraktivität des ÖPNV zu steigern. Die Ausgestaltung des ÖPNV ist kein Regelungsgegenstand des LEP. Die Festlegung konkreter Anforderungen an den Fahrplan des Öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs erfolgt in den Nahverkehrsplänen der Landkreise.
		Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.3.7-1 und G 5.3.1-8
Stellungnehmer ID: 105 Verbandsgemeinde Flechtingen	Teil B Kapitel: 5.3.1 Ziele der verkehrlichen Entwicklung Z 5.3.1-4 Erreichbarkeit und Anbindung	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1512): Stellungnahme der Gemeinde Flechtingen		Begründung: Die Festlegung und deren Begründung wird überarbeitet und ergänzt. Darüber hinaus wird u. a. in die Begründung aufgenommen, dass eine gute Erreichbarkeit mittels ÖPNV eine regelmäßige Berücksichtigung zeitnaher und verlässlicher Anschlüsse im ÖPNV-System zu allen Tageszeiten erfordert. Die Ausgestaltung des ÖPNV ist kein Regelungsgegenstand des LEP. Die Festlegung konkreter Anforderungen an den Fahrplan des Öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs erfolgt in den Nahverkehrsplänen der Landkreise und kreisfreien Städte.
5.3 Verkehr und Mobilität 5.3.1 Ziele der verkehrlichen Entwicklung Z 5.3.1-4 Erreichbarkeit und Anbindung Das Ziel der räumlichen Erschließung des ländlichen Raums lässt sich besser erreichen, wenn Bus- und Bahnverkehr aufeinander abgestimmt sind. Die Bahnhöfe im ländlichen Raum werden von vielen Pendlern aus dem Stationsort und den umliegenden Orten genutzt. Die Pendler können aber nicht auf ein Auto verzichten, da sie größtenteils nicht mit dem Bus zum Bahnhof kommen. Da sich der Bahnverkehr in Landeshöhe befindet, die		Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Buslinien aber von den Landkreisen festgelegt werden, fehlt die Vernetzung zwischen Bus und Bahn. Dazu kommt noch die Anbindung der zentralen Orte. Das gemeinsame Grundzentrum Flechtingen-Calvörde besteht aus dem Flecken Calvörde und dem Luftkurort Flechtingen. Auf der 9 Kilometer langen Strecke zwischen den funktionsteiligen Orten liegt der Bahnhof Flechtingen, direkt verbunden mit Magdeburg und Wolfsburg. Bis auf den voll besetzten Sekundarschulbus morgens und mittags gibt es keine Busverbindung zwischen den funktionsteiligen Orten und damit auch zum Bahnhof. Die Folge sind zahlreiche Pendlerausos am Bahnhof. Auch touristische Gäste des Luftkurortes Flechtingen verzichten auf die Bahnreise, weil sie vom Bahnhof nicht in den Ort kommen.		Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.1-6
Stellungnehmer ID: 105 Verbandsgemeinde Flechtingen Hinweis (BE-ID: 1514): Stellungnahme der Gemeinde Flechtingen Z 5.3.1-5 Anbindung an Zentrale Orte Auch Grundzentren und insbesondere gemeinsame Grundzentren mit Funktionsteilung sollten durch den ÖPNV miteinander verbunden werden. Zudem sollten die Grundzentren mit dem SPNV verbunden werden, indem Buslinien mit Bahnhöfen verbunden werden.	Teil B Kapitel: 5.3.1 Ziele der verkehrlichen Entwicklung Z 5.3.1-5 Anbindung an Zentrale Orte	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Im Hinblick auf den bedarfsgerechten Ausbau des ÖPNV wird auf die Festlegung "Flächendeckende Sicherung des ÖPNV" verwiesen, wonach u. a. der ÖPNV als Haltefaktor im ländlichen Raum flächendeckend zu sichern und als leistungsfähige Alternative zum motorisierten Individualverkehr auszubauen ist. Die Aufwertung von Schnittstellen zwischen straßen- und schienengebundenen Verkehr, die auch eine Anbindung von Grundzentren an andere Zentrale Orte gewährleisten, ist in der Festlegung "Aufwertung von Verkehrsschnittstellen" geregelt. Festlegungen zur Vernetzung zwischen Bus und Bahn sind nicht Regelungsgegenstand des LEP. Diese werden durch die Fachplanung im ÖPNV-Gesetz des Landes sowie im ÖPNV-Plan getroffen. Die Ausgestaltung des Busverkehrs wird zudem in den Nahverkehrsplänen der Landkreise und kreisfreien Städte geregelt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.3.7-1 und Z 5.3.7-6
Stellungnehmer ID: 105 Verbandsgemeinde Flechtingen	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hinweis (BE-ID: 1506): Stellungnahme der Gemeinde Flechtingen 5. Wirtschaft und Infrastruktur 5.1 Standortanforderungen und Wirtschaftsstandorte 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Z 5.1.1-2 Innovationscluster und Kooperationsnetzwerke Bei der Aufzählung der Leitmärkte und Querschnittsbereiche fehlt unseres Erachtens nach die Baustoffindustrie. Durch innovative Dämmstoffe, recycelte Materialien und Baustoffe mit geringem Rohstoffbedarf kann ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden. Der dänische ROCKWOOL-Konzern, vertreten unter anderem mit einem Werk in Flechtingen, hat mit der neuen Dachdämmplatte Solarrock die Basis für eine sehr belastbare und begehbare Dachdämmung geschaffen, die einen sicheren Untergrund für Dachflächen-Photovoltaik bietet.	G 5.1.1-2 Innovationscluster und Kooperationsnetzwerke	Begründung: Die Entstehung und Stärkung von Innovationsclustern sowie Kooperationsnetzwerken soll im Rahmen der Regionalen Innovationsstrategie Sachsen-Anhalt 2021 – 2027 für die dort definierten Leitmärkte und Querschnittsbereiche gefördert werden. Das Cluster „Baustoffindustrie“ gehört jedoch nicht zu den benannten Leitmärkten oder Querschnittsbereichen. Aus diesem Grund erfolgt keine Aufnahme in die Festlegung. Es wird darauf hingewiesen, dass der Bereich "Baustoffindustrie" bereits durch die Leitmärkte "Energie, Maschinen- und Anlagenbau, Ressourceneffizienz" sowie "Chemie und Bioökonomie" abgedeckt ist. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.1.1-4
Stellungnehmer ID: 106 Verbandsgemeinde Goldene Aue Hinweis (BE-ID: 3762): 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Für die Rohstoffgewinnung ist eine eindeutige Definition von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zu definieren und durch die Regionalplanung vorzuschreiben. Verweis auf Bestandsschutz.	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Nutzungsart und Nutzungszweck der jeweiligen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete werden den textlichen Gebietsfestlegungen im zweiten Entwurf vorangestellt und werden somit Teil der Festlegung. Unter Berücksichtigung der Ausführungen in den jeweiligen Begründungen ist der Festlegungsscharakter der Gebiete somit eindeutig definiert. Bestehende Bergbauberechtigungen, Abbaugenehmigungen, Hauptbetriebspläne oder Planfeststellungen werden von raumordnerischen Festlegungen nicht berührt und haben insofern Bestandsschutz.
Stellungnehmer ID: 106 Verbandsgemeinde Goldene Aue Hinweis (BE-ID: 3757):	Teil B Kapitel: 2.3.2 Ländlicher Raum Z 2.3.2-1 Entwicklungsziele	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
2.3.2 Ländlicher Raum Z 2.3.2-1 Entwicklungsziele Der ländliche Raum wird als Lebens-, Arbeits-, und Wirtschaftsraum verstanden. Grundsätzlich sollte auch der ländliche Raum in erster Linie als Wirtschaftsraum verstanden werden, da alle übrigen Nutzungsansprüche ohne Wirtschaft nicht möglich sind. Die Entwicklung des ländlichen Raumes ist um die Bestandssicherung und -entwicklung ansässiger Unternehmen zu ergänzen.		Grundsätzlich ist hier auf die Leitvorstellung der Raumordnung zu verweisen, die auf eine nachhaltige Raumentwicklung abzielt, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt. Der ländliche Raum erfüllt eine wichtige Funktion als Wohn-, Lebens- und Arbeitsraum für einen Großteil der Bevölkerung Sachsen-Anhalts. Gleichzeitig hat der ländliche Raum wichtige Schutzfunktionen zu erfüllen, so zum Schutz von Natur und Landschaft, zum Schutz der natürlichen Ressourcen und zum Hochwasserschutz. Diesen Belangen ist seitens der Raumordnung Rechnung zu tragen. Die Festlegung wird entsprechend ergänzt. Den Belangen der Erweiterung ansässiger Unternehmen sowie der Neuansiedlung von Unternehmen wird bereits im Kapitel 5.1.2 "Industrie- und Gewerbeflächenentwicklung" Rechnung getragen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.3.2-2
Stellungnehmer ID: 106 Verbandsgemeinde Goldene Aue	Teil B Kapitel: 6.2 Erneuerbare Energien Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 3761): Weiterhin sollte der Grundsatz im Vordergrund stehen, dass der Freiraum von jeglicher Bebauung freizuhalten ist. Auch wenn die erneuerbaren Energien derzeit im überragenden öffentlichen Interesse stehen, so muss dennoch die Raumverträglichkeit einzelner Maßnahmen gewährleistet bleiben. Klimaschutz, Naturschutz und Artenschutz müssen stets in Einklang gebracht werden.		Begründung: Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Die Einführung des überragenden öffentlichen Interesses für Erneuerbare Energien gemäß § 2 EEG erfordert u. a. einen verstärkten Ausbau der Solarenergie. Der Zubau soll etwa zur Hälfte aus

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Freiflächenanlagen und zur anderen Hälfte aus Dachanlagen erfolgen (§ 4 EEG). Es wird auf die Festlegung "Wirkungen von Freiflächensolaranlagen" verwiesen, wonach Freiflächensolaranlagen freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich umzusetzen sind. Darüber hinaus sind die Wirkungen solcher Anlagen auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt, die Störung des Bodenhaushalts und die landwirtschaftliche Bodennutzung unter Einbeziehung der Fachbehörden darzulegen. Die Steuerung von Freiflächensolaranlagen obliegt der Gemeinde im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. In diesem Zusammenhang wird auf die Festlegung "Gesamträumliches Gemeindekonzept" hingewiesen, wonach jede Gemeinde zur Steuerung der Freiflächensolaranlagen ein gesamträumliches Gemeindekonzept erarbeiten soll. In diesem Rahmen soll auch die "Qualität" sichergestellt werden. Um den Fokus stärker auf die Nutzung der Dach- und Gebäudeflächenpotenziale zu richten, wird die entsprechende Festlegung in ein Ziel der Raumordnung überführt. In diesem Zusammenhang sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung die verfügbaren Potenziale für die Errichtung von Solaranlagen auf Dachflächen und an Gebäudeflächen sowie auf sonstigen baulichen Anlagen zu prüfen. Insofern stellt der Entwurf des LEP einen ausgewogenen Kompromiss zwischen dem notwendigen Ausbau der erneuerbaren Energien und dem Erhalt von landwirtschaftlichen Nutzflächen dar. In diesem Zusammenhang wird auf das Kapitel 7.1.1 "Landwirtschaft" verwiesen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 6.2.2-1, Z 6.2.2-2 und G 6.2.2-3
Stellungnehmer ID: 106 Verbandsgemeinde Goldene Aue Hinweis (BE-ID: 3760): 6.2.2 Solarenergie Die Verbandsgemeinde gehört zu den Vorreitern im Ausbau der regenerativen Energien mit mehr als der 5-fachen Stromerzeugung gegenüber dem Verbrauch. Beteiligt sind hier die 20 Windenergieanlagen und PV-Freiflächenanlagen auf 94 ha. Dabei sind laut Marktstammdatenregister 317 Photovoltaikanlagen auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde „Goldene Aue“ in Betrieb. Hochwertige Ackerböden sollen auch in Zukunft vorrangig für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen. Daher ist es als	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-6 Agri-PV	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
angemessen anzusehen, dass auf hochwertigen Ackerböden ausschließlich Agri-Photovoltaikanlagen errichtet werden dürfen.		
Stellungnehmer ID: 106 Verbandsgemeinde Goldene Aue Hinweis (BE-ID: 3758): 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Die Festlegungen der Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung sind zu erhalten und zu erweitern.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der Masterplan Tourismus Sachsen-Anhalt 2027 bildet als tourismuspolitischer Fachplan Sachsens-Anhalts die fachliche Grundlage für die Festlegung der Vorbehaltsgebiete für Tourismus. Für die Festlegung der Vorbehaltsgebiete werden zudem die in der Begründung zur Grundsatzfestlegung aufgeführten Kriterien in Bezug auf die Gemeinden des Landes zugrunde gelegt. Diese Kriterien werden im 2. Entwurf nochmals präzisiert.
Stellungnehmer ID: 106 Verbandsgemeinde Goldene Aue Hinweis (BE-ID: 3759): 6.2.1 Windenergie Zwischen Riethnordhausen und Edersleben liegt ein Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie, dort arbeiten 20 Windkraftanlagen. Weitere Flächen in der Verbandsgemeinde sind bislang nicht als Windvorranggebiete ausgewiesen. Die räumliche Steuerung der Windenergie in den Gemeinden wird durch die Regionalen Planungsgemeinschaften festgelegt. Diese haben die Aufgabe Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem festgelegten Umfang in den einzelnen Planungsregionen In Sachsen-Anhalt auszuweisen. Inwiefern die im Ziel des LEP verankerten Größenordnungen von Flächenausweisungen für Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung jedoch umgesetzt werden können, ist fraglich. Sofern dies nicht gelingen sollte, ist zu befürchten, dass ein ungesteuerter Ausbau der Windenergie außerhalb der Vorranggebiete über § 249 Abs. 2 BauGB in den Gemeinden erfolgt, ohne dass die Gemeinden auf die Planungen Einfluss nehmen könnten.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Z 6.2.1-2 Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Es wird Bezug genommen auf die bundesrechtlichen Vorgaben, wonach das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet ist, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen, sowie auf den Sanktionsmechanismus bei Nicht-Erreichen dieser Vorgaben. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass die regionalen Teilflächenziele für die Nutzung der Windenergie unter § 9a Abs. 2 LEntwG LSA festgelegt sind. Sie sind somit kein Regelungsgegenstand des LEP.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 106 Verbandsgemeinde Goldene Aue Hinweis (BE-ID: 3756): 2.3.1 Verdichtungsräume Z 2.3.1-1 Entwicklungsziele Die Bedeutung des Verdichtungsraums als Wirtschaftsraum ist herauszustellen und in dieser Funktion an der Aufzählung an die erste Stelle zu setzen. Mit dieser Zielfestlegung werden die Verdichtungsräume in ihren Funktionen definiert. Die Verdichtungsräume sind in erster Linie als leistungsfähige Wirtschaftsräume zu verstehen. In ihnen vollzieht sich Wertschöpfung konzentriert und in stärkerem Maße als im übrigen Bereich des Landes.	Teil B Kapitel: 2.3.1 Verdichtungsräume Z 2.3.1-1 Entwicklungsziele	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Raumkategorien werden neu gefasst. Als Raumkategorien werden Stadt-Umland-Räume und der ländliche Raum festgelegt. Den verdichteten Stadt-Umland-Räumen mit den Kernstädten kommt aufgrund ihrer Wirtschaftskraft, dem vielfältigen Arbeitsmarkt und dem hochwertigen Infrastrukturangebot eine besondere Bedeutung für die Entwicklung Sachsen-Anhalts zu. Demzufolge sind die verdichteten Stadt-Umland-Räume in ihrer Funktion als Wirtschafts- und Arbeitsräume zu sichern und weiterzuentwickeln. Dabei sind die Anforderungen an eine räumlich ausgewogene und nachhaltige räumliche Entwicklung zu beachten. Dazu gehört auch die Sicherung des Freiraums und der Schutz von Freiflächen. Die einzelnen Erfordernisse zur Entwicklung und Ordnung der verdichteten Stadt-Umland-Räume stehen entsprechend der Leitvorstellung der Raumordnung gleichrangig zueinander. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.3.1-7
Stellungnehmer ID: 106 Verbandsgemeinde Goldene Aue Hinweis (BE-ID: 3763): 7.2.1 Hochwasserschutz In der Verbandsgemeinde „Goldene Aue“ führten hohe Wassermengen vom Harz zu einer gefährlichen Hochwasserlage am Stausee Kelbra Ende Dezember 2023 bis Anfang Januar 2024. Aufgrund dieser Lage stieg der Pegel der Thyra sowie der Helme an und überschwemmte dadurch einige Gebiete der Orte Berga, Martinsrieth, Wallhausen und Hohlstedt. Um solch ein Hochwasserereignis zu verhindern, zu reduzieren oder auch Auswirkungen zu minimieren, sind diese Bereiche als Vorranggebiete für den Hochwasserschutz festzulegen. Diese betroffenen Ortsteile müssen bei weiteren Planungen und Maßnahmen angemessen berücksichtigt werden.	Teil B Kapitel: 7.2.1 Hochwasserschutz Z 7.2.1-1 Vorranggebiete für Hochwasserschutz	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Im ersten Entwurf des neuen Landesentwicklungsplans wurde eine Gebietskulisse als Vorranggebiet für Hochwasserschutz festgelegt, die sich aus den Überschwemmungsgebieten und den HQ100-Bereichen der hochwasserführenden Gewässer des Landes zusammengesetzt hat. Der gewählte planerische Ansatz wird unter Berücksichtigung der Hinweise zum ersten Entwurf dahingehend geändert, dass nunmehr nur die Überschwemmungsbereiche (Überschwemmungsgebiete und HQ100-Bereiche) wiederkehrend hochwasserführender oberirdischer Fließgewässer des Landes festgelegt werden, die mindestens ein angrenzendes Bundesland zumindest teilweise durchfließen. Somit wird eine ebenen- und maßstabsgerechte Festlegung der Vorranggebiete für Hochwasserschutz ermöglicht. Zudem wird somit eine Zuordnung der Vorranggebiete zu den jeweiligen Fließgewässern möglich gemacht.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		In den Regionalen Entwicklungsplänen sind die im Landesentwicklungsplan festgelegten Vorranggebiete für Hochwasserschutz auf der Grundlage der jeweils aktuellen Hochwassergefahrenkarten des LHW auf fachplanerische Änderungen zu überprüfen, ggf. zu aktualisieren und maßstabsgerecht zu konkretisieren. Für alle Risikogewässer, so auch Helme und Thyra liegen diese Karten vor. Die nicht im Landesentwicklungsplan gesicherten Überschwemmungsgebiete oberirdischer Fließgewässer sind in den Regionalen Entwicklungsplänen gewässerbezogen als Vorranggebiete für Hochwasserschutz festzulegen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.1-2
Stellungnehmer ID: 267 Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra Hinweis (BE-ID: 1481): Mit dieser Stellungnahme möchte die Gemeinde Klostermansfeld die in Ziffer 6 „Energieversorgung“ beschriebenen Leitsätze befürworten. Insbesondere Leitsatz G 6.1-4 „Einsatz von Speichern“ möchte die Gemeinde durch die Ausweisung von Flächen (s. Anlage 1 Flächen für die Energieversorgung) für die zukünftige Sicherung der Strom- und Wärmeversorgung - in Zeiten geringerer Erzeugung aus Wind und Sonne - durch die Integration von Speichermöglichkeiten (z.B. Batteriespeichern) unterstützen. Die Gemeinde bittet hiermit darum, die in Anlage 1 dargestellten Flächen im aktuellen und zukünftigen Planungsprozess, insbesondere in der Kommunikation mit der Regionale Planungsgemeinschaft Halle, zu berücksichtigen.	Teil B Kapitel: 6.1 Energiesysteme G 6.1-4 Einsatz von Speichern	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 108 Verbandsgemeinde Obere Aller Hinweis (BE-ID: 1482): Zu 5. Wirtschaft und Infrastruktur 5.2. Tourismus und Erholung - G 5.2-5 Vorbehaltsgebiet Tourismus Die Gemeinde Harbke und die Stadt Helmstedt haben 2018 einen länderübergreifenden Planungsverband gegründet. Hauptaufgabe des Planungsverbandes Lappwaldsee ist es, innerhalb seines räumlichen Wirkungsbereiches die planerischen Voraussetzungen zu schaffen, damit	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Für die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete im Landesentwicklungsplan werden die in der Begründung zur Grundsatzfestlegung aufgeführten Kriterien in Bezug auf die Gemeinden des Landes zugrunde gelegt. Diese Kriterien werden im 2. Entwurf nochmals präzisiert. Die von der vorgeschlagenen Region berührte Gemeinde Harbke hat gemessen an diesen Kriterien keine überregionale touristische Bedeutung für das

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
aus den künftigen Seen der Bergbaufolgelandschaft ein Tourismus- und Feriengebiet von überregionaler Ausstrahlung mit allen dafür erforderlichen und geeigneten Maßnahmen, Einrichtungen und Anlagen entwickelt werden kann. Bereits im Jahr 2008 wurde hierfür eine langfristige Entwicklungskonzeption (Masterplan Helmstedt-Harbke-See) für das Gelände des ehemaligen Tagebaus Wulfersdorf erarbeitet. Der Lappwaldsee wird voraussichtlich im Jahr 2032 nach Entlassung aus der Bergaufsicht und Erreichen der Badewasserqualität vollständig nutzbar sein. Nach der vollständigen Flutung wird er eine Uferlänge von rund 11 Kilometern haben. Mit der prognostizierten Fläche von 419 Hektar wird der Lappwaldsee fast so groß wie der Arendsee sein. Dieser Bereich der ehemaligen Tagebaue Helmstedt und Wulfersdorf bietet ein immens großes Potential für eine länderübergreifende Entwicklung dieser Region als naturnahes Erholungsgebiet mit zahlreichen Freizeitangeboten am See und in den Strandbereichen. Touristische Anlagen am Wasser, Seepromenaden, Freizeitwohnen auf Campingplätzen sowie in Ferienhaus- und Wochenendhäusern sollten möglichst nahe am See gelegen sein. Zukünftiges Entwicklungsziel ist es, den Naturschutz mit sanftem Tourismus und Naherholungsangeboten zu verbinden und dadurch den nötigen Strukturwandel im ehemaligen innerdeutschen Grenzgebiet sowie insbesondere im ehemaligen Helmstedt/Harbker Revier nachhaltig zu fördern. Unser Vorschlag ist daher eine Ergänzung des Lappwaldsees als Vorbehaltsgebiet für Tourismus.		Land und verfügt aus fachplanerischer Sicht über keine herausragenden überregionalen touristischen Entwicklungspotenziale. Daher soll das markierte Gebiet im Bereich der Gemeinde Harbke nicht als Vorbehaltsgebiet für Tourismus in den Landesentwicklungsplan aufgenommen werden. Im genehmigten Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (2025) ist der Lappwaldsee als (regionalbedeutsames) Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung raumordnerisch gesichert. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.2-6
Stellungnehmer ID: 282 Verbandsgemeinde Seehausen (A.) Hinweis (BE-ID: 5861): Wir begrüßen ausdrücklich die Ausweisung der geplanten Industriefläche der Hansestadt Seehausen (A.), östlich der künftigen BAB 14, als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen (Z. 5.1.1-3).	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Z 5.1.1-3 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.1.2-1

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 282 Verbandsgemeinde Seehausen (A.) Hinweis (BE-ID: 5884): Begrüßenswert ist die zumindest kleinräumige Ausweisung von Flächen als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft nahe der Hansestadt Seehausen (A.) und Falkenberg.	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft G 7.1.1-8 Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 282 Verbandsgemeinde Seehausen (A.) Hinweis (BE-ID: 5865): Eine Steuerung der Innen- und Außenbereichsentwicklung über den LEP ist kritisch zu betrachten. Es ergibt sich die Frage, ob die Planungshoheit Gemeinde damit noch gesichert und umsetzbar ist.	Teil B Kapitel: 3.1 Siedlungsentwicklung Z 3.1-1 Innen- vor Außenentwicklung	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Nach § 1 Abs. 5 BauGB soll im Rahmen der Bauleitplanung die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG ist die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke zu verringern, insbesondere durch quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme sowie durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen. Die raumordnerische Festlegung der Innen- vor Außenentwicklung als Ziel ist damit gerechtfertigt. Zudem sind mit der Festlegung Ausnahmen definiert, in welchen Fällen davon abgewichen werden kann. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 3.1-3
Stellungnehmer ID: 282 Verbandsgemeinde Seehausen (A.) Hinweis (BE-ID: 5856): Im Sommer letzten Jahres haben wir die Studie zum Zentrale Orte System Sachsen-Anhalt erhalten, in der vorgeschlagen wurde, dass die Hansestadt Osterburg in Funktionsteilung mit der Hansestadt Seehausen (A.) ein	Teil B Kapitel: 2.5.2 Mittelzentren Z 2.5.2-2 Mittelzentren	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Festlegung wird angepasst. Hiernach werden die Hansestadt Osterburg (Altmark) und die Hansestadt Seehausen (Altmark) als gemeinsames Mittelzentrum festgelegt.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Mittelzentrum bildet, begründet mit dem Vorhandensein des Krankenhauses in Seehausen. Im Entwurf des Landesentwicklungsplans ist Osterburg nun als Mittelzentrum ausgewiesen — ohne Funktionsteilung mit der Hansestadt Seehausen (A.). Der vorliegende Entwurf gibt nicht schlüssig wieder, weshalb die Hansestadt Seehausen (A.) nicht als Mittelzentrum (in Funktionsteilung mit der Hansestadt Osterburg) ausgewiesen wird. Folgende Aspekte sprechen für diese Ausweisung als Mittelzentrum mit Funktionsteilung (Aufzählung nicht abschließend): Die Hansestadt Seehausen (A.) befindet sich direkt am wichtigen Verkehrsknotenpunkt B189/B190, künftig zudem BAB 14 und B190n. Dieses spiegelt auch die Festlegungskarte 1 — Raumstruktur wider, in der die überregionale Verbindungs- und Entwicklungsachsen durch die Seehäuser Region dargestellt ist. Von einer positiven wirtschaftlichen Entwicklungsperspektive für die Region Seehausen ist aufgrund des avisierten Ausbaus der Verkehrsinfrastruktur auszugehen. Das geplante Industriegebiet an der BAB 14 bei Seehausen wird als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen festgelegt. Damit wird den räumlichen Ansprüchen der Wirtschaft an gewerblichen und industriell nutzbaren Flächen Rechnung getragen. Die Hansestadt Seehausen (A.) verfügt wie seine Nachbarstadt über gleichwertige, umfangreiche Versorgungs- und Bildungseinrichtungen (mit Ausnahme des Gymnasiums und Förderschule aufgrund bildungspolitischer Entscheidungen des Landes) sowie mit dem Krankenhaus und Graepel Seehausen GmbH & Co.KG zwei der größten Arbeitgeber in der nördlichen Altmark. Das hiesige Diakoniekrankenhaus Seehausen stellt einen über die kommunalen Grenzen hinaus wichtigen medizinischen Ankerpunkt der Daseinsvorsorge dar. Durch die räumliche Nähe zu Osterburg ist daher ein wechselseitiges Funktionsergänzungspotenzial vorhanden, vor allem im Bildungs- und Medizinbereich.		Der Aufbau und die Entwicklung des gemeinsamen Mittelzentrums ist über einen raumordnerischen Vertrag abzusichern, der die Abstimmung über die weitere Entwicklung zur Verbesserung der Daseinsvorsorge regelt. Der Mittelbereich dieses gemeinsamen Mittelzentrums ist in Anhang 2 festgelegt und in der Festlegungskarte 2 dargestellt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern bzw. Karte aufgeführt: Z 2.5.2-2, Anhang 1 und Festlegungskarte 2
Stellungnehmer ID: 282 Verbandsgemeinde Seehausen (A.)	Teil B Kapitel: 3.2 Stadt- und Ortsentwicklung G 3.2-4 Stadt- und Dorfumbau	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 5866): Beim Rückbau der Dörfer von außen nach innen sind die jeweiligen Eigentumsfragen zu beachten, daher zumeist Wunschdenken und in der Praxis nicht umsetzbar (G 3.2-4).		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Festlegungsnummer aufgeführt: G 3.3-4
Stellungnehmer ID: 282 Verbandsgemeinde Seehausen (A.) Hinweis (BE-ID: 5868): Notwendig ist auch zukünftig eine Gewerbeflächenversorgung für Betriebe in ländlichen Räumen außerhalb der Zentralorte. Auch in dünnbesiedelten Ortsteilen müssen im Einzelfall neue Betriebsstandorte geschaffen werden können, z.B. für Betriebsgründer aus dem Ortsteil; für Betriebe, die Zulieferer oder Abnehmer von Produkten der vorhandenen Betriebe sind; für Betriebe, die die Standortgunst des Ortsteils besonders nutzen können oder für solche, die der Versorgung der örtlichen Bevölkerung dienen. Die kommunale Angebotsplanung für Wirtschaftsprojekte sollte weiterhin als Basis für Flächenpolitik und Standortsicherung von Unternehmen dienen.	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Z 5.1.1-2 Förderung der industriellen und gewerblichen Wirtschaft	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Es wird die neue Festlegung "Flächen für Industrie und Gewerbe" aufgenommen. Demnach kann in allen Gemeinden eine bedarfsgerechte Flächenentwicklung für die Erweiterung ortsansässiger Betriebe sowie die Ansiedlung ortsangemessener Betriebe erfolgen. Dabei soll eine Anbindung an das Verkehrsnetz, insbesondere an den ÖPNV, berücksichtigt werden. Darüber hinaus wird auf die Festlegung "Erweiterung vor Neuausweisung" verwiesen, wonach in allen Teilräumen des Landes die Sicherung, Modernisierung und Erweiterung bestehender Industrie- und Gewerbeflächen Vorrang gegenüber der Neuausweisung von Industrie- und Gewerbeflächen haben soll. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.1.2-5 und Z 5.1.2-7
Stellungnehmer ID: 282 Verbandsgemeinde Seehausen (A.) Hinweis (BE-ID: 5867): Wirtschaftsentwicklung: Die Beschränkung von Einzelhandelsgroßprojekten auf max. 1.600 qm Verkaufsfläche in Grundzentren, ggf. Ausnahmen bei Versorgungsdefiziten zulässig, negiert von vornherein eine wirtschaftliche Weiterentwicklung in der Verbandsgemeinde Seehausen (A.) und befördert die Abschreckung potentieller Investoren. Auch in Grundzentren können Fachmarktzentren mit kumuliert über 1.600 qm Verkaufsfläche wirtschaftlich erfolgreich sein. Die Entscheidung unternehmerischer Ansiedlungs- und Erweiterungsvorhaben sollte im Einvernehmen mit den Gemeinden den Unternehmen überlassen bleiben. Bei Umsetzung der Vorgaben des LEP-Entwurfs würden sich erhebliche Probleme für expandierende Unternehmen im ländlichen Raum ergeben.	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Z 3.3-6 Grundversorgung in Grundzentren und nicht-zentralen Orten	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die landesplanerische Steuerung des großflächigen Einzelhandels spielt eine zentrale Rolle im Rahmen der Sicherstellung einer ausgewogenen und nachhaltigen räumlichen Entwicklung. Übergeordnetes Ziel ist es, negative Auswirkungen auf Städte, Gemeinden, den ländlichen Raum wie auch die Zentralen Orten selbst zu vermeiden und eine geordnete Einzelhandelsstruktur zu gewährleisten. Mit den verschiedenen Steuerungsinstrumenten verfolgt die Raumordnung das Ziel, zentrale Versorgungsbereiche zu stärken, die Grund- und Nahversorgung sicherzustellen, eine Überversorgung zu vermeiden, eine Raumverträglichkeit der Vorhaben zu gewährleisten. Durch die eine geordnete Entwicklung können Fehlentwicklungen verhindert werden und zentrale Versorgungsbereiche vor schädlichen Auswirkungen geschützt werden. Die Untersuchungen zu den bisherigen Regelungen im

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Landesentwicklungsplan 2010 zum großflächigen Einzelhandel zeigen, dass der aktuelle Regelungsrahmen zu ungünstigen Entwicklungen geführt hat. Das wiederum führte in Teilen zur Gefährdung des Innenstadthandels und der Attraktivität der Innenstädte insbesondere der Mittelzentren als Ankerpunkte im ländlichen Raum. Insofern sind klare Regelungen zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels in allen Teilräumen des Landes zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung unerlässlich. Mit dem Konzentrationsgebots wird festgelegt, dass Einzelhandelsgroßprojekten für Endverbraucher nur in Ober- und Mittelzentren zulässig sind. Mit der Anpassung des Integrationsgebots wird definiert, dass Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten auch außerhalb von bestehenden und neu geplanten zentralen Versorgungsbereichen an städtebaulich integrierten Standorten zulässig sind. Im Ausnahmefall sind sie auch in städtebaulichen Randlagen zulässig, wenn nachweislich keine geeigneten städtebaulich integrierten Standorte verfügbar sind oder wenn die vorhandenen integrierten Standorte für das Vorhaben ungeeignet sind. Damit wird der allgemeinen Zielstellung zur Sicherstellung einer ausgewogenen und nachhaltigen räumlichen Versorgung der Bevölkerung Rechnung getragen. Wirtschaftliche Schutzgründe stellen gemäß der Regelungen des LEP keinen Regelungsgegenstand dar. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Kapitelnummer aufgeführt: 3.4
Stellungnehmer ID: 282 Verbandsgemeinde Seehausen (A.) Hinweis (BE-ID: 5863): Für die Ansiedlung entsprechender Unternehmen ist die Sicherung des ländlichen Raumes als Wohn- und Lebensort für die Arbeitnehmer elementar. Das Angebot aller Lebensbereiche wie Wohnen, Arbeit, Gesundheit, Freizeit, Kultur und Bildung soll laut LEP jedoch künftig hauptsächlich an zentralen Orten vorhanden und barrierefrei zugänglich sein. Die Entwicklung unserer Region zeigt bereits jetzt, dass sich durch die bestehenden und künftigen Verkehrsanbindungen, vorhandenen und	Teil B Kapitel: 3.1 Siedlungsentwicklung Z 3.1-3 Konzentration auf Zentrale Orte	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Konzentration auf Zentrale Orte zielt darauf ab, diese als Versorgungs- und Ankerpunkte im Raum zu stärken. Damit wird § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG, wonach die Siedlungstätigkeit räumlich zu konzentrieren und vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten ist, Rechnung getragen. Eine Entwicklung der nicht-zentralen Orte ist im Rahmen der Eigenentwicklung damit weiterhin möglich.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
bezahlbaren Wohnräume sowie durch die zunehmenden Homeoffice-Tätigkeiten junge Familien ansiedeln. Abwanderung und Überalterung des ländlichen Raumes wird so gestoppt. Um diesen positiven Effekt nicht zu gefährden, ist es unabdingbar, auch für ländliche Räume den Neubau von Wohnbebauung zu ermöglichen. Eine Konzentration neu auszuweisender Wohnbauflächen auf ausschließlich die Zentralen Orte lehnen wir entschieden ab (Z 3.1-3)! Diese Forcierung bedeutet das allmähliche Sterben der Dörfer, wenn jungen Familien keine Baumöglichkeiten gegeben werden dürfen. Zudem ist ein gesteuertes Wohnbauflächenmanagement aus unserer Sicht durch die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark nicht zu leisten, insbesondere nicht „ortsteilscharf“.		Im neuen Kapitel 3.2 werden im zweiten LEP-Entwurf die vorgetragenen Belange aufgegriffen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 3.2-1
Stellungnehmer ID: 282 Verbandsgemeinde Seehausen (A.)	Teil B Kapitel: 7.2 Freiraum- und Ressourcenschutz Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 5885): Freiraum- und Ressourcenschutz: Die Verbandsgemeinde Seehausen (A.) als die „Grüne Lunge des Landes Sachsen-Anhalt“ verfügt über zahlreiche und großflächige Schutzgebiete, die es in einem besonderen Maße zu schützen gilt. In Zeiten des Klimawandels müssen alle finanziellen, personellen und technischen Kräfte gebündelt werden, um den strukturellen und baulichen Anforderungen sowie den Nutzungseinschränkungen, die mit den verschiedensten Schutzverordnungen einhergehen, gerecht zu werden. Die Verbandsgemeinde Seehausen (A.) unternimmt bereits große Anstrengungen, um die Schutzzwecke der Gebiete zu erhalten und zu verbessern. Der entsprechende finanzielle Aufwand für die Verbandsgemeinde Seehausen (A.) findet vom Land Sachsen-Anhalt bislang wenig Beachtung. Es ist von enormer Notwendigkeit, die vorhandenen regionalen Strukturen zu berücksichtigen, deren Aufwand und Weiterentwicklung zu unterstützen und die Voraussetzungen für eine Verstetigung sicherzustellen.		Begründung: Im Landesentwicklungsplan werden Vorranggebiete für Natur und Landschaft sowie Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems im Maßstab 1:300.000 festgelegt. Vorranggebiete für Natur und Landschaft sind für den Naturschutz und die Landschaftspflege bedeutsame Bereiche Sachsen-Anhalts und seiner Teilräume. Sie dienen dem langfristigen Schutz von Natur und Landschaft sowie der Erhaltung und der Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen. Vorranggebiete für Natur und Landschaft beinhalten bestehende streng geschützte Gebiete (insbesondere Natura 2000-Gebiete, den Nationalpark, Naturschutzgebiete sowie Kern- und Pflegezonen der Biosphärenreservate). Im Bereich der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) befinden sich Teilbereiche des Vorranggebietes für Natur und Landschaft Nr. VI "Elbetal und Mündungen der Nebenflüsse". Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems sind für den Biotopverbund bedeutsame Bereiche des Landes und seiner Teilräume. Sie dienen der Entwicklung und Sicherung eines landesweiten, funktional zusammenhängenden Netzes ökologisch bedeutsamer Freiräume. Im Bereich der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) befinden sich Teilbereiche des Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 7 "Elbetal". Im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Altmark können weitere (regionalbedeutsame) Vorrang- und Vorbehaltsgebiete festgelegt werden.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 7.2.2-2 und G 7.2.2-5.
Stellungnehmer ID: 282 Verbandsgemeinde Seehausen (A.) Hinweis (BE-ID: 5876): Die Formulierung, bei geringen Nachfragepotentialen eine Umwandlung von nicht mehr benötigten Bahntrassen in Radwege zu prüfen, wird ebenfalls begrüßt. Hierbei sollte jedoch der Reaktivierung stillgelegter Bahnstrecken grundsätzlich Vorrang gegeben werden.	Teil B Kapitel: 5.3.2 Schienenverkehr Z 5.3.2-6 Vermeidung von Stilllegung und Entwidmung	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Festlegung und deren Begründung wird dahingehend überarbeitet, dass bei der Prüfung der Umwandlung nicht mehr benötigter Bahntrassen in Radwege der Vorrang der Reaktivierung dieser Trassen berücksichtigt werden soll. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.2-9
Stellungnehmer ID: 282 Verbandsgemeinde Seehausen (A.) Hinweis (BE-ID: 5869): Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge: Der bedarfsgerechte Um- und Ausbau sowie die Sicherung der Versorgungsinfrastruktur muss bedeuten, dass es auch für unsere Einwohner möglich ist, am gesellschaftlichen Leben problemlos und bezahlbar teilhaben zu können. Die flächendeckende Anbindung an den ÖPNV muss weiterhin in dem jetzigen Maße erhalten bzw. ausgebaut werden. Dieses ist auch unbedingt erforderlich, um die wohnortnahen Versorgungseinrichtungen wie z.B. Kaufläden, medizinische Versorgung, Apotheke, Angebote der Kinder- und Jugendbetreuung, Schulbildung, Bank, Post zu erreichen. Die Mobilitätsangebote dürfen hierbei nicht nur auf die Nachbarstadt Osterburg ausgerichtet sein, sondern müssen in gleichem Maße die Hansestadt Seehausen (A.) berücksichtigen. Eine wie in G 2.5-2 beschriebene Bündelung der Einrichtungen der Daseinsvorsorge im Zentralen Ort als Knoten- und Konzentrationspunkt lehnen wir entschieden ab.	Teil B Kapitel: 4. Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Mit dem 2. Entwurf werden die Hansestadt Osterburg (Altmark) und die Hansestadt Seehausen (Altmark) als gemeinsames Mittelzentrum festgelegt. Gerade in dünn besiedelten und demografisch schrumpfenden Teilräumen kann eine räumlich gebündelte Bereitstellung grundlegender Dienstleistungen in Zentralen Orten als Versorgungskerne die Daseinsvorsorge überhaupt erst aufrechterhalten. Die Hansestadt Seehausen (Altmark) als Teil des gemeinsamen Mittelzentrums wird hinsichtlich ihrer ÖPNV-Anbindung aufgewertet, sodass eine zusätzliche Festlegung als ÖPNV-Bündelungsknoten nicht mehr notwendig ist. Der ÖPNV-Bündelungsknoten wurde ursprünglich entwickelt, um Defizite in der Erreichbarkeit im ländlichen Raum auszugleichen. Gleichzeitig wird dem genannten Belang wird dem raumordnerischen Ziel zur flächendeckenden Sicherung des ÖPNV Rechnung getragen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 282 Verbandsgemeinde Seehausen (A.)	Teil B Kapitel: 2.5 Zentrale Orte Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 5851): Die Verbandsgemeinde Seehausen (A.) liegt mit ihren Mitgliedsgemeinden im ländlichen Raum in der Altmark. Die Hansestadt Seehausen (A.) wird bisher von der Regionalplanung als Grundzentrum eingestuft. Die anderen Ortsteile sind nicht-zentrale Orte.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 282 Verbandsgemeinde Seehausen (A.)	Teil B Kapitel: 6.3 Leitungsnetze G 6.3-2 Bündelungsgebot länderübergreifender Höchstspannungsleitungen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 5877): Darüber hinaus sollte die Landesplanung anstreben, weitere Leitungstrassen wie Energieleitungen mit den Verkehrstrassen zu bündeln.		Begründung: Bei den Höchstspannungsleitungen handelt es sich um in der Landschaft deutlich sichtbare Freileitungen. Andere Energieleitungen werden meist unterirdisch verlegt oder haben niedrigere Masthöhen, die eine geringere Störung darstellen. Ein Bündelungsgebot würde Planungsalternativen verhindern. Insofern wird davon abgesehen, weitere Leitungstrassen, wie bspw. Energieleitungen, mit Verkehrstrassen zu bündeln. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter der folgenden Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.3-4
Stellungnehmer ID: 282 Verbandsgemeinde Seehausen (A.)	Teil B Kapitel: 4. Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge Z 4-1 Gleichwertige Lebensverhältnisse	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 5870): Wie in der Begründung zu Z 4-1 umschrieben, ist keine flächendeckende gleichwertige Ausstattung in allen Teilräumen des Landes vorgesehen, sondern lediglich „um einen angemessenen Zugang zu den Einrichtungen der Daseinsvorsorge im Einzelfall“. Wie lautet hier die Definition des Begriffes „angemessen“? Die Summe der im Entwurf des LEPS enthaltenen Ziele und Grundsätze würde das Ausbluten und eine Schleichende Aufgabe unserer Region forcieren.		Begründung: Gleichwertige Lebensverhältnisse impliziert, dass allen Personen aus allen Teilräumen des Landes heraus unabhängig von ihrem Wohnort und sozialen Status der Zugang zu und die Erreichbarkeit von grundlegenden öffentlichen Angeboten und Leistungen der Daseinsvorsorge gewährleistet ist. Gleichwertige Lebensverhältnisse sind hierbei nicht gleichzusetzen mit einer flächendeckend gleichwertigen Ausstattung an Dienstleistungen der

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Daseinsvorsorge in allen Teilräumen des Landes. Vielmehr geht es um den zentralen Aspekt der zumutbaren (angemessenen) Erreichbarkeit und dem Zugang zu den grundlegenden Einrichtungen der Daseinsvorsorge, um so die gleiche Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zum Ziel der Grundversorgung zu ermöglichen. Die Festlegung wird dahingehend angepasst. Im Sinne einer zukunftsfähigen Daseinsvorsorge sind einerseits Einrichtungen und Leistungen der Daseinsvorsorge in allen Teilräumen des Landes wie öffentliche Einrichtungen für die örtliche Versorgung in allen Gemeinden zu sichern. Andererseits haben zentralörtliche Einrichtungen in den Grund-, Mittel- oder Oberzentrum festgelegten Orte für die Versorgung der Bevölkerung entsprechende zentralörtlichen Einrichtungen vorzuhalten. Eine effiziente und nachhaltige Versorgung in ländlichen Räumen kann nur in enger Verbindung mit den Zentralen Orten, insbesondere der Ober- und Mittelzentren als Versorgungskernen, gelöst werden.
Stellungnehmer ID: 282 Verbandsgemeinde Seehausen (A.) Hinweis (BE-ID: 5887): Insbesondere bestehen wir auf die Ausweisung der Hansestädte Osterburg und Seehausen (A.) als Mittelzentrum mit Funktionsteilung.	Teil B Kapitel: 2.5.2 Mittelzentren Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Festlegung wird angepasst. Hiernach werden die Hansestadt Osterburg (Altmark) und die Hansestadt Seehausen (Altmark) als gemeinsames Mittelzentrum festgelegt. Der Aufbau und die Entwicklung des gemeinsamen Mittelzentrums ist über einen raumordnerischen Vertrag abzusichern, der die Abstimmung über die weitere Entwicklung zur Verbesserung der Daseinsvorsorge regelt. Der Mittelbereich dieses gemeinsamen Mittelzentrums ist in Anhang 2 festgelegt und in der Festlegungskarte 2 dargestellt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern bzw. Karte aufgeführt: Z 2.5.2-2, Anhang 1 und Festlegungskarte 2
Stellungnehmer ID: 282 Verbandsgemeinde Seehausen (A.) Hinweis (BE-ID: 5859):	Teil B Kapitel: 3.1 Siedlungsentwicklung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Siedlungsentwicklung: Des Weiteren sprechen Sie sich ausdrücklich für gleichwertige Lebensverhältnisse in Regionen abseits der (neu) definierten Ober- und Mittelzentren aus, einschließlich der Entwicklung der Standortqualitäten, der flächendeckenden Sicherung der (Infrastruktur-)Versorgung und Mobilität sowie der Gestaltung der Arbeits- und Lebensgrundlagen. Jedoch sehen wir hinsichtlich der Siedlungsentwicklung im ländlichen Raum in den Grundsätzen und Zielen des LEPS Hindernisse für unsere Gebiets- und Regionalentwicklung. Der LEP (Z 2.3.2-1, Z 3.1) sieht vor, dass eine Siedlungsentwicklung nur in zentralen Orten stattfinden darf und nicht-zentrale Orte nur ihren Eigenentwicklungsbedarf, also den Bauflächenbedarf der örtlichen Bevölkerung, umsetzen dürfen. Keine Gewerbe- und Wohngebiete außerhalb der zentralen Orte zuzulassen ist gerade im Hinblick auf den Einzugsbereich von „Intel“, welches vor allem im Zuge des Ausbaus der BAB 14 im Pendlerbereich der Verbandsgemeinde Seehausen (A.) liegt, nicht tragbar. Die künftige schnellere Anbindung zu umliegenden Großstädten ist gerade für Unternehmen und junge Familien ein Ansiedlungs- und Haltefaktor. Dieser Fakt muss für unsere Region unbedingt Berücksichtigung im LEP finden.		Der vorgetragene Belang wird im zweiten LEP-Entwurf mit dem neuen Kapitel 3.2 zur Wohnbauflächenentwicklung konkretisiert. Unter Berücksichtigung einer flächensparenden Bauweise ist die Wohnbauflächenentwicklung auf die Zentralen Orte zu konzentrieren. In nicht-zentralen Orten ist die Entwicklung und Ausweisung neuer Wohnbauflächen auf den örtlichen Bedarf (Eigenentwicklung) zu beschränken. Den wohnbaulichen kommunalen Entwicklungsrahmen gilt es landesweit zu ermitteln. Der wohnbauliche kommunale Entwicklungsrahmen wird im Rahmen einer Untersuchung zur Wohnbauflächenentwicklung konkretisiert werden. Mit Blick auf eine gesteuerte Wohnbauflächenentwicklung außerhalb von Zentralen Orten ist eine erweiterte Eigenentwicklung für Schwerpunktorde „Wohnen“ unter Beachtung definierter Kriterien möglich. Die Festlegung von Schwerpunktorde "Wohnen" erfolgt durch die Regionalplanung und wird im Rahmen der Aufstellung der Regionalen Entwicklungspläne zu prüfen und bewerten sein. Eine Entwicklung der Gemeinde ist mit diesen Regelungen weiterhin möglich. Es ist zu beachten, dass im Rahmen der wohnbaulichen Entwicklung die raumordnerischen Ziele und Grundsätze zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind. Der LEP gibt hierbei den Rahmen vor, innerhalb dessen sich die Entwicklung durch die Kommune vollziehen kann. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 3.2-2, Z 3.2-3 und Z 2.6-2
Stellungnehmer ID: 282 Verbandsgemeinde Seehausen (A.)	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft G 7.1.1-7 Schwerpunktraum für die Landwirtschaft	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 5880): Der in der Erläuterungskarte dargestellten Schwerpunktraum für die Landwirtschaft soll laut dem Entwurf die vorrangige Suchraumkulisse für die Regionalplanung zur Identifizierung von Vorranggebieten für Landwirtschaft abbilden. Die aufgeführten Gebiete sollen mit einem landesweit überdurchschnittlichen ackerbaulichen Ertragspotential sowie mit einem landesweit überdurchschnittlichen Wasserhaltevermögen verfügen. Eine Definition der entsprechenden „überdurchschnittlichen“ Werte führen Sie jedoch nicht an. Die Region (Altmärkische) Wische verfügt ebenfalls über sehr fruchtbare Böden mit hohen Ackerwertzahlen, findet jedoch in G 1.1.1-7 keine Berücksichtigung. Hierzu wünschen wir uns mehr Transparenz zur Kriterienaufstellung und Festlegung des Schwerpunktraumes für die		Begründung: Die Grundsatzfestlegung "Schwerpunktraum für die Landwirtschaft" wird gestrichen. Die Erläuterungskarte "Schwerpunktraum Landwirtschaft" wird in geänderter Form der Begründung zum neuen Grundsatz G 7.1.1-8 beigefügt. In der Erläuterungskarte "Schwerpunktraum Landwirtschaft" werden im 2. Entwurf nicht mehr die Gemeinden gekennzeichnet, in deren Bereich hochwertige landwirtschaftlichen Böden (Bodenzahl >= 90 und nutzbare Feldkapazität >= 270 Millimeter) identifiziert wurden, sondern nur noch die jeweils von diesen Böden berührten Flure. Im Ergebnis entsteht ein sehr viel differenzierteres Bild der räumlichen Verteilung dieser Böden im Land und seinen Regionen. Im Bereich der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) wurden keine hochwertigen Böden identifiziert, welche die

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Landwirtschaft. Zusätzlich weisen wir daraufhin, dass das Abstellen allein auf die Ackerwertzahl und das Wasserhaltevermögen ein zu vereinfachtes Suchverfahren darstellt, welches weitere, sehr wichtige Faktoren für das Betreiben einer erfolgreichen Landwirtschaft außer Acht lässt. Eine stärkere Berücksichtigung sozialer und ökonomischer Faktoren ist dringend erforderlich, d.h. auch der soziale Nutzen eines Bodens wie z.B. die Bereitstellung von Arbeitsplätzen und die Erhaltung der ländlichen Gemeinschaft und Identität muss einbezogen werden! Die Landwirtschaft ist in der Verbandsgemeinde Seehausen (A.) seit jeher ein überaus prägender Sektor, wir fordern daher die entsprechende stärkere Berücksichtigung im Entwurf.		Kriterien gem. G 7.1.1-8 erfüllen. Da nicht alle Landesteile über Böden der höchsten Güte verfügen, wird der Regionalplanung die Möglichkeit eröffnet, weitere Flächen als Vorranggebiete für Landwirtschaft nach eigenem Ermessen festzulegen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.1-8
Stellungnehmer ID: 282 Verbandsgemeinde Seehausen (A.) Hinweis (BE-ID: 5871): Wir weisen zudem explizit daraufhin, dass zur Entwicklung gleichwertiger Lebensbedingungen auch für unseren nördlichen Bereich des Landes Sachsen-Anhalt der Erhalt des Diakoniekrankenhauses Seehausen unbedingt notwendig ist.	Teil B Kapitel: 4.3 Gesundheit und Pflege G 4.3-2 Stationäre Versorgung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Im LEP darf keine Berücksichtigung erfolgen, da insbesondere im Zuge des Strukturwandels/ Konzentration des Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetzes nicht die Bedeutung einzelner bestimmter Krankenhäuser hervorgehoben werden kann und sollte. Alle Krankenhäuser, die im Krankenhausplan des Landes Sachsen-Anhalt enthalten sind, werden von der Krankenhausplanungsbehörde als versorgungsrelevant eingeschätzt. Die Krankenhausplanung unterliegt der Fachplanung der Krankenhausplanungsbehörde und ist neben landesrechtlichen Vorgaben auch an bundesrechtliche Regelungen gebunden.
Stellungnehmer ID: 282 Verbandsgemeinde Seehausen (A.) Hinweis (BE-ID: 5872): Verkehr und Mobilität: Wir begrüßen das Ziel, die Verkehrsstrasse B 190n bedarfsgerecht zur Verbesserung der großräumigen und überregionalen Verkehrsbedingungen zur BAB 14 auszubauen.	Teil B Kapitel: 5.3.3 Straßenverkehr Z 5.3.3-2 Vorhaben des Bundesverkehrswegeplans 2030 und Investitionsgesetz Kohleregionen	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.3.3-4 und Z 5.3.3-6

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 282 Verbandsgemeinde Seehausen (A.) Hinweis (BE-ID: 5886): Mit dem vorliegenden Entwurf würde unsere Region wirtschaftlich und gesellschaftspolitisch abgehängt werden. Zudem widerspricht er der Förderung gleichwertiger Lebensbedingungen gem. Art. 35a der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt. Wir fordern die Berücksichtigung unserer aufgeführten Bedenken und Anmerkungen.	Teil B Kapitel: 2.1 Ziele und Grundsätze der räumlichen Entwicklung Z 2.1-1 Nachhaltige Raumentwicklung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Aus raumplanerischer Sicht ist nicht erkennbar, inwiefern der LEP der Förderung gleichwertiger Lebensbedingungen gemäß Art. 35a der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt widerspricht. Die Aufgabe der Raumordnung im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung besteht darin, die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang zu bringen. Der neue LEP muss daher u. a. den Herausforderungen des demografischen Wandels, der Digitalisierung, der zunehmenden Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen, dem Erhalt der Biodiversität, dem Umbau der Energieversorgung sowie den Auswirkungen des Klimawandels auf die räumliche Entwicklung Sachsen-Anhalts Rechnung tragen. In den entsprechenden Fachkapiteln wird dabei auch den landesplanerischen Erfordernissen zur Förderung gleichwertiger Lebensbedingungen gemäß Art. 35a der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt entsprochen.
Stellungnehmer ID: 282 Verbandsgemeinde Seehausen (A.) Hinweis (BE-ID: 5878): Zur Sicherstellung der Erreichbarkeit des ländlichen Raumes sollte die Hansestadt Seehausen (A.) einen ÖPNV-Bündelungsknoten erhalten, da hier eine bedeutende Schnittstelle zwischen schienen- und straßengebundenem ÖPNV stattfindet (G 5.3.7-2). Diese Aufwertung ist zur Förderung der regionalen Wirtschafts- und Tourismusstruktur erforderlich. Zudem findet in unserer dünnbesiedelten Region ein Großteil des Schülerverkehrs in Schulbussen statt, deren Dreh- und Angelpunkt der Bahnhof Seehausen darstellt. Hier kreuzen Bus-Linien mit Landesbedeutung und überregionaler Ausstrahlung sowie der regionale Bahnverkehr zusammen.	Teil B Kapitel: 5.3.7 Öffentlicher Personennahverkehr G 5.3.7-2 ÖPNV-Bündelungsknoten	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Gemäß der Festlegung "Mittelzentren" werden die Hansestadt Osterburg (Altmark) und die Hansestadt Seehausen (Altmark) als gemeinsames Mittelzentrum festgelegt. Dadurch wird die Hansestadt Seehausen (Altmark) hinsichtlich ihrer ÖPNV-Anbindung aufgewertet, sodass eine zusätzliche Festlegung als ÖPNV-Bündelungsknoten nicht mehr notwendig ist. Der ÖPNV-Bündelungsknoten wurde ursprünglich entwickelt, um Defizite in der Erreichbarkeit im ländlichen Raum auszugleichen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.3.7-4

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 282 Verbandsgemeinde Seehausen (A.) Hinweis (BE-ID: 5858): Wir fordern daher die Berücksichtigung und Aufnahme der Hansestadt Seehausen (A.) als Mittelzentrum in Funktionsteilung mit der Hansestadt Osterburg. Damit würde zudem den G 1.1-3 bzw. G 2.3.2-3 Rechnung getragen und der Verbandsgemeinde Seehausen (A.) eine gleichberechtigte Mitbestimmung und Teilhabe ermöglichen werden. Da gem. G 2.5-2 das Mittelzentrum neben den mittelzentralen Aufgaben für seinen Mittelbereich auch die grundzentralen Aufgaben für den grundzentralen Nahbereich wahrnehmen soll, könnte hier eine schleichende Unterhöhlung der kommunalen Stellungen- und Entscheidungsgewalt der Verbandsgemeinde Seehausen (A.) einschließlich seiner Mitgliedsgemeinden zugunsten der Hansestadt Osterburg unterstellt werden.	Teil B Kapitel: 2.5.2 Mittelzentren Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Festlegung wird angepasst. Hiernach werden die Hansestadt Osterburg (Altmark) und die Hansestadt Seehausen (Altmark) als gemeinsames Mittelzentrum festgelegt. Der Aufbau und die Entwicklung des gemeinsamen Mittelzentrums ist über einen raumordnerischen Vertrag abzusichern, der die Abstimmung über die weitere Entwicklung zur Verbesserung der Daseinsvorsorge regelt. Der Mittelbereich dieses gemeinsamen Mittelzentrums ist in Anhang 2 festgelegt und in der Festlegungskarte 2 dargestellt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern bzw. Karte aufgeführt: Z 2.5.2-2, Anhang 1 und Festlegungskarte 2
Stellungnehmer ID: 282 Verbandsgemeinde Seehausen (A.) Hinweis (BE-ID: 5879): Landwirtschaft: Die Landwirtschaft ist in unserer Region kulturhistorisch und identitär tief verwurzelt und stellt hier eines der bedeutendsten und prägendsten Wirtschaftssektoren dar. Die ansässige Landwirtschaft sichert überregional die Nahrungsgrundlage der Bevölkerung sowie die Produktion von Futtermitteln. Bemerkenswert im negativen Sinne ist Ihre in der Begründung zu G 7.1.1-3 enthaltenen ausführlichen Darstellung der nachteiligen Umweltauswirkungen der Landwirtschaft, währenddessen Sie auf selbige nachteilige Darstellungen auf die Umwelt bei z.B. der Erdverkabelung von Höchstspannungsleitungen, dem flächenhaften Ausbau der Freiflächensolarenergie und Windenergieanlagen verzichten. Wir bitten darum, auf diese einseitige, ideologische Argumentation zu verzichten oder diese zumindest gleichberechtigt auf alle Schlüsselpunkte des LEPs anzuwenden.	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft G 7.1.1-3 Verhältnis Landwirtschaft/ Naturschutz	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Begründung zur Grundsatzfestlegung wird umfassend überarbeitet. Es wird insbesondere klarstellend eingefügt, dass landwirtschaftliche Betriebe im Rahmen ihrer Tätigkeit die fachrechtlichen Vorgaben berücksichtigen und nach den Vorschriften der guten fachlichen Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung gem. § 17 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und gem. § 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wirtschaften, um negativen Umweltauswirkungen vorzubeugen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.1-3.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 282 Verbandsgemeinde Seehausen (A.)	Teil B Kapitel: 5.3.8 Rad- und Fußverkehr Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 5874): Als wichtiger Bestandteil einer nachhaltigen Mobilität ist hier auf einen verstärkten (straßenbegleitenden) Ausbau des Radwegenetzes hinzuweisen. Die Stärkung der öffentlichen Infrastruktur für den Rad- und Fußverkehr befürworten wir außerordentlich. Die Verantwortung für den Ausbau liegt i.d.R. bei dem jeweiligen Straßenbaulastträger und somit neben den Kommunen auch beim Land. Diese Tatsache bitten wir in Ihrer Aussage in der Begründung zu G.5.3.8-1 (S. 162) zu korrigieren.		Begründung: Die Festlegung wird entsprechend der Tatsache, dass neben den Kommunen auch das Land für den Ausbau des Radwegenetzes in der Verantwortung steht, ergänzt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.3.8-3
Stellungnehmer ID: 282 Verbandsgemeinde Seehausen (A.)	Teil B Kapitel: Teil B – Textliche Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 5855): Grundaussagen: Landesentwicklungspläne haben unter anderem die Funktion, den Rahmen für die Regionalplanung zu geben und das im Raumordnungsgesetz verankerte Gegenstromprinzip der kommunalen Planungshoheit umzusetzen. Der vorliegende Entwurf erscheint uns in seinen umfassenden Zielhierarchien und Grundsatzausprägungen jedoch oftmals zu restriktiv und dirigistisch.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Im Verfahren der Neuaufstellung des LEP wurden die gesetzlichen Vorschriften beachtet. Dies schließt das Gegenstromprinzip mit ein. In diesem Zusammenhang wird auf das Beteiligungsverfahren (sowohl frühzeitige Beteiligung nach § 9 Abs. 1 ROG als auch im Rahmen der Anhörung nach § 9 Abs. 2 ROG) verwiesen, wo kommunale Belange angezeigt werden können und somit Gegenstand der Abwägung sind.
Stellungnehmer ID: 323 Verbandsgemeinde Westliche Börde	Teil B Kapitel: 5.3.3 Straßenverkehr Z 5.3.3-2 Vorhaben des Bundesverkehrswegeplans 2030 und Investitionsgesetz Kohleregionen	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 3717): Zu diesem Grundsatz gilt auch unsere Stellungnahme zu Pkt. 2.4 Verbindungs- und Entwicklungsachsen. Der 4-spurige Ausbau der Bundesstraße B 81 von Egeln bis zum Anschluss an die Autobahn A 36 (Anschluss Bad Harzburg/Wernigerode) sollte daher in den Bundesverkehrswegeplan 2030 aufgenommen werden.		Begründung: Da der drei- bzw. vierspurige Ausbau der Bundesstraße 81 im Abschnitt zwischen Egeln und Halberstadt nicht Bestandteil des Fernstraßenausbaugesetzes ist, stellt dies explizit keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. Stattdessen ist diese Forderung im Rahmen der Aufstellung des Bundesverkehrswege- und Mobilitätsplans 2040 zu prüfen. Die Kriterien und Randbedingungen für eine Anmeldung von Neu-/Ausbaumaßnahmen am Bundesfernstraßennetz im Rahmen der vom Bund geplanten Aufstellung eines Bundesverkehrswege- und Mobilitätsplans 2040 sind noch nicht bekannt.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Im Hinblick auf eine leistungsfähige und verkehrssichere Weiterentwicklung des Straßennetzes wird dieses Vorhaben als mögliches Beispiel für eine Um-, Aus- oder Neubaumaßnahme in die Begründung zur entsprechenden Festlegung aufgenommen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.3.3-2
Stellungnehmer ID: 323 Verbandsgemeinde Westliche Börde Hinweis (BE-ID: 3715): Eine der überregionalen Verbindungs- und Entwicklungsachsen von europäischer, nationaler und landesweiter Bedeutung ist die Verbindung des Verdichtungsraumes Magdeburg mit der westlichen Landesgrenze Halberstadt/Wernigerode zum Bundesland Niedersachsen. Die in der Achse liegende Bundesstraße B 81 ist entsprechend den unter Punkt 5.3.3 enthaltenen Zielen und Grundsätzen weiterführend auszubauen. Auf Grund des im Bau befindlichen Industriestandortes der Daimler Truck AG Halberstadt und der geplanten INTEL-Ansiedlung in Magdeburg sollte die bereits bestehende 4-spurige Bundesstraße B 81(Magdbeurg bis Egeln) ab Egeln bis zum Anschluss an die Autobahn A 36 (Anschluss Bad harzburg/Wernigerode) ebenfalls 4-spurig ausgebaut werden.	Teil B Kapitel: 5.3.3 Straßenverkehr G 5.3.3-1 Weiterentwicklung des Straßennetzes	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Da der drei- bzw. vierspurige Ausbau der Bundesstraße 81 im Abschnitt zwischen Egeln und Halberstadt nicht Bestandteil des Fernstraßenausbaugesetzes ist, stellt dies explizit keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. Stattdessen ist diese Forderung im Rahmen der Aufstellung des Bundesverkehrswege- und Mobilitätsplans 2040 zu prüfen. Die Kriterien und Randbedingungen für eine Anmeldung von Neu-/Ausbaumaßnahmen am Bundesfernstraßennetz im Rahmen der vom Bund geplanten Aufstellung eines Bundesverkehrswege- und Mobilitätsplans 2040 sind noch nicht bekannt. Im Hinblick auf eine leistungsfähige und verkehrssichere Weiterentwicklung des Straßennetzes wird dieses Vorhaben als mögliches Beispiel für eine Um-, Aus- oder Neubaumaßnahme in die Begründung zur entsprechenden Festlegung aufgenommen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.3.3-2
Stellungnehmer ID: 323 Verbandsgemeinde Westliche Börde Hinweis (BE-ID: 3716): Der Grundsatz wird unsererseits begrüßt, da dieser zur Verbesserung der Erreichbarkeit der zentralen Orte und der Anbindung an den ländlichen Raum beiträgt. Die Prüfung auf Reaktivierung sollte sich auch auf die stillgelegten Haltepunkte beziehen, da die erforderliche Infrastruktur in großen Teilen noch vorhanden ist. Im Verbandsgemeindegebiet der Westlichen Börde betrifft es den Haltepunkt Krottorf, der vor der Stilllegung	Teil B Kapitel: 5.3.2 Schienenverkehr G 5.3.2-3 Reaktivierung stillgelegter Bahnstrecken	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die vorwiegende Aufgabe der Raumordnung im Bereich des Schienenverkehrs ist die Sicherung von Trassen. Die Prüfung auf Reaktivierung von stillgelegten Haltepunkten ist somit kein Regelungsgegenstand des LEP. In diesem Zusammenhang wird auf die Fachplanung verwiesen. Die Reaktivierung von stillgelegten Haltepunkten wird im Rahmen der derzeitigen Aufstellung des ÖPNV-Plans

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Verknüpfungspunkt zum Mittelzentrum Oschersleben darstellte, die Erreichbarkeit der Avavon Akademie in Krottorf sicher stellte sowie den ländlichen Raum mit der Tourismusregion Harz verbunden hat.		Sachsen-Anhalt geprüft.
Stellungnehmer ID: 871 Verein Schöne Harzer Heimat	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 5437): Wir haben jetzt aus dem Landesministerium Sachsen-Anhalt, vom Landrat des Landkreis Harz und involvierten Politikern und Akteuren auf regionaler Ebene immer folgende Auskunft erhalten: “Wir wissen, dass dieses Gesetz wirtschaftlicher und wissenschaftlicher Unsinn ist. Wir wissen, dass wir mit Wind und Solar den Energiebedarf von Deutschland nicht ansatzweise konstant decken können. Wir wissen, dass Natur hier und im Ausland zerstört wird um diese riesigen Windräder zu bauen, zu liefern und aufzustellen. Wir wissen, dass während des Betriebes unfassbar viele Insekten, Vögel und Fledermäuse zu Tode kommen! Wir wissen, dass die Windräder nicht löschar sind und in großen Mengen lungengängige Mikro-Kunststoffasern durch Abrieb oder bei Havarien über die Landschaft verteilen. Wir wissen, dass wir Millionen Tonnen Sondermüll produzieren und nicht ansatzweise wissen wohin damit in 10-15 Jahren, weil diese Sonderverbundstoffe nicht zu recyceln sind. Wir wissen, dass es keine realistischen Speichermöglichkeiten gibt und damit der Wunsch einer Grundversorgung Deutschlands mit Wind- und Solarstrom utopisch ist. ABER ES GIBT NUN EINMAL DAS AUSBAUZIEL der Bundesregierung UND WENN WIR DAS NICHT EINHALTEN, DANN DARF GEBAUT WERDEN WO IMMER PRIVATE INVESTOREN DAS ERMÖGLICHEN! DANN WIRD AUCH VOR IHRER HAUSTÜR GEBAUT!!! UND DIE GEMEINDE HAT DANN ZUDEM KEINEN WERTGEWINN DAVON!” DAS ist Erpressung. Sie wissen um die gravierenden Schäden an Mensch, Natur und Umwelt, aber Sie führen Befehle aus, weil es Ihnen so in diesem WindBGesetz präsentiert wird. Wir fordern: Die beteiligten Beamten, müssen diese Erpressung beenden! HINWEIS: Jeder Beamte, der uns diese Antwort gegeben hat und auch SIE haben die Remonstrationspflicht! Ansonsten liegt ggf. ein Fall für die Amtshaftung § 839 BGB/ Art. 34 GG vor.		Begründung: Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Insofern sind energiepolitische Grundsatzfragen nicht Regelungsgegenstand des LEP. Als Kernelement des Rechtsstaatsprinzips ist im Grundgesetz festgeschrieben, dass die Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung an Gesetz und Recht gebunden sind (Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes). Die Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung ebenfalls als unmittelbar geltendes Recht (Artikel 1 Absatz 3 des Grundgesetzes). Die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung bedeutet, dass der Deutsche Bundestag keine Gesetze verabschieden darf, die gegen das Grundgesetz verstoßen. Der Deutsche Bundestag muss beim Erlass von Gesetzen also beispielsweise die Grundrechte wahren und die unterschiedlichen Gesetzgebungskompetenzen von Bund und Ländern beachten. Die Bindung der vollziehenden Gewalt, also der Verwaltung oder Exekutive, an Gesetz und Recht wird auch als das Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung bezeichnet. Die Verwaltung darf bei all ihrem Handeln nicht gegen die Gesetze verstoßen, darf also nicht rechtswidrig handeln (Vorrang des Gesetzes). Der Vorrang des Gesetzes schreibt weiter vor, dass Vorschriften, die im Rang unter den Gesetzen stehen, nicht zu den Gesetzen in Widerspruch stehen dürfen. So darf beispielsweise eine Rechtsverordnung nicht gegen ein Gesetz verstoßen. Dementsprechend muss das Land Sachsen-Anhalt die Bestimmungen des

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
“Remonstrationspflicht Hierunter wird die Pflicht des Beamten verstanden, Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen unverzüglich bei dem unmittelbaren Vorgesetzten geltend zu machen. Für Bundesbeamtinnen und -beamte ist diese in § 63 des Bundesbeamtengesetzes (BBG), für Landesbeamtinnen und -beamte in § 36 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) geregelt. Grundsätzlich trägt der Beamte die volle persönliche Verantwortung für die Rechtmäßigkeit seiner dienstlichen Handlungen. Von dieser Verantwortung wird er freigestellt, wenn er seiner Remonstrationspflicht nachkommt und Bedenken zum Beispiel gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen geltend macht. Die Remonstrationspflicht besteht bereits dann, wenn der Beamte die Weisung als möglicherweise rechtswidrig ansieht. Die Remonstration verläuft in drei Stufen. Zunächst muss der Beamte Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit einer amtlichen Weisung beim unmittelbaren Vorgesetzten erheben. Bleibt dieser bei seiner Anordnung, hat er sich an den nächst höheren Vorgesetzten zu wenden. Wird die Weisung auch von diesem bestätigt, muss der Beamte diese ausführen. Etwas anderes gilt lediglich dann, wenn die dienstliche Anordnung auf ein erkennbar strafbares oder ordnungswidriges Verhalten abzielt, die Menschenwürde verletzt oder sonst die Grenzen des Weisungsrechts überschreitet. Die Remonstrationspflicht hat eine Doppelfunktion - einerseits dient sie der behördeninternen Selbstkontrolle, andererseits dient sie zugleich der haftungs- und disziplinarrechtlichen Entlastung des Beamten bei rechtswidrigen Weisungen.“ (Quelle:[Web-Adresse anonymisiert])		Windenergieflächenbedarfsgesetz einhalten. Einer gesonderten Begründung hierzu bedarf es nicht, da der Bundesgesetzgeber im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung in seiner Zuständigkeit die Gesetze erlassen hat und diese dementsprechend anzuwenden und auszuführen sind. Hinsichtlich der "Remonstrationspflicht" wird mitgeteilt, dass nach § 36 Beamtenstatusgesetz Beamtinnen und Beamte für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung tragen. Dies impliziert auch, dass Bedenken gegen diese Rechtmäßigkeit unverzüglich geltend gemacht werden müssen. Ein verwaltungsrechtliches Handeln ist dann rechtmäßig, wenn das Handeln aufgrund einer Ermächtigungsgrundlage erfolgt ist und dabei formell und materiell rechtmäßig durchgeführt wurde. Gleiches gilt für das Zustandekommen von Gesetzen. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass das Windenergieflächenbedarfsgesetz nicht formell rechtmäßig zustande gekommen und eventuell nicht dem geltenden Recht entspricht. Insofern ist es auch von der Verwaltung anzuwenden. Folglich liegt kein rechtswidriges Handeln vor, auf welches hingewiesen werden müsste.
Stellungnehmer ID: 871 Verein Schöne Harzer Heimat Hinweis (BE-ID: 5440): Wir appellieren an Ihr Herz und Ihren Verstand als Verein Schöne Harzer Heimat und als Menschen. Lassen Sie uns einen wirklichen Klimaschutz leben, indem wir die Natur fördern und die Umwelt für unsere Nachkommen besser hinterlassen als wir sie bekommen haben. Und dazu gehören unzerschnittene Landschaften und garantiert keine Millionen Tonnen von Sondermüll in diesen Naturräumen. Auch wir sind an klimaneutraler Energieerzeugung interessiert, aber dann bitte eine wirtschaftlich und ökologisch sinnvolle	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Variante! Der jetzige Windwahn ist wider jede Vernunft. Finden Sie bitte die Kraft der oben beschriebenen Erpressung entgegen zu wirken. Ein beschlossenes Gesetz ist rücknehmbar, wenn es in solchem Ausmaß unethisch und irrsinnig ist! Wir bedanken uns für Ihr Wirken im Sinne des Naturschutzes und des Menschenwohls!		Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Insofern sind energiepolitische Grundsatzfragen nicht Regelungsgegenstand des LEP. Die Aufgabe der Raumordnung im Bereich der Windenergie besteht darin, geeignete Flächen für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Dies umfasst die Identifizierung und Ausweisung von Vorranggebieten, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen mit möglichst geringen Umweltbelastungen und möglichst ohne erhebliche negative Auswirkungen auf andere Nutzungen und Raumfunktionen erfolgt, soweit dies auf der Ebene der Regionalplanung absehbar ist. Ziel der raumordnerischen Steuerung ist es, die Windenergienutzung effizient zu gestalten und gleichzeitig potenzielle Konflikte mit anderen Nutzungen oder schutzwürdigen Bereichen zu minimieren. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Zudem wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Arten-, Umwelt- und Gesundheitsschutzes unter Berücksichtigung des genauen Anlagenstandortes und Anlagentyps vollumfänglich geprüft und bewertet werden. Um Umweltauswirkungen zu minimieren, werden umfassende Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Damit wird sichergestellt, dass Windenergieanlagen u. a. den Belangen des Natur-, Arten-, Boden- und Gewässerschutzes entsprechen. Bspw. tragen spezielle Artenschutzmaßnahmen sowie angepasste Betriebszeiten dazu bei, die Gefährdung von Vögeln, Fledermäusen und anderen Arten zu verringern. Bzgl. der Entsorgungs- und Recyclingproblematik wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung einer Windenergieanlage eine Rückbauverpflichtung und eine entsprechende Sicherheitsleistung vorzulegen beziehungsweise zu hinterlegen ist, um den Rückbau der entsprechenden Anlagen finanziell abzusichern. Nach aktuellem Stand sind etwa 90 Prozent einer Windenergieanlage recycelbar. Für die meisten Komponenten (u. a. Stahl, Beton, Kupfer) existieren bereits etablierte Recyclingverfahren für eine umweltgerechte Entsorgung. Zudem wurden in den vergangenen Jahren mehrere wissenschaftliche Projekte seitens des Umweltbundesamts, der Fachagentur Wind und Solar e. V. und des Bundesverbands für Windenergie e. V. zum Recycling von Rotorblättern

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		sowie weiteren Komponenten durchgeführt. Darüber hinaus wird auf die DIN SPEC 4866 „Nachhaltiger Rückbau, Demontage, Recycling und Verwertung von Windenergieanlagen“ vom 17.07.2020 hingewiesen, welche Standards für den Rückbau und das Recycling von Windenergieanlagen festlegt.
Stellungnehmer ID: 871 Verein Schöne Harzer Heimat Hinweis (BE-ID: 5434): Wir sehen zudem die Notwendigkeit den Harz viel großflächiger in einen entsprechenden Schutzstatus zu überführen! Wo sonst findet man noch zusammenhängende Waldflächen und Rückzugsräume für unsere harztypische Tierwelt? Und Sie wissen, dass Luchs, Wolf, Wildkatze, Feldermäuse und Co. hier vor Schaden bewahrt werden müssen. KEIN Artenschutzprojekt, welches in Form einer Ausgleichszahlung oder z.B. Baumpflanzaktionen geleistet wird, kann den Schaden, der durch Zerstörung der natürlichen Heimat bzw. des originalen Ökosystems entsteht, wieder gutmachen! Wir fordern: Wenn Windräder umweltverträglich installiert werden sollen, dann muss es ein Ziel des LEP sein, dass nur bladeless Windräder verwendet werden dürfen. Diese können in den größeren Städten aufgestellt werden, da durch fehlende Rotorblätter keine Licht- und keine Schallimmissionen verursacht, werden.	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der Landesentwicklungsplan legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der Landesentwicklungsplan selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Es wird darauf hingewiesen, dass für Landschaftsschutzgebiete seit Anfang 2023 zudem eine bundeseinheitliche Regelung zum Umgang mit Windenergie besteht. Der eingeführte § 26 Abs. 3 BNatSchG soll laut Gesetzesbegründung die Flächenverfügbarkeit für den Ausbau von Windenergie erhöhen. In Landschaftsschutzgebieten könnten daher Windenergiegebiete festgelegt werden. In diesem Zusammenhang wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Umwelt-, Arten- und Gesundheitsschutzes vollumfänglich geprüft und bewertet werden. Um Umweltauswirkungen zu minimieren, werden umfassende Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Damit wird sichergestellt, dass Windenergieanlagen u. a. den Belangen des Natur-, Arten-, Boden- und Gesundheitsschutzes entsprechen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Im Landesentwicklungsplan wird mit zahlreichen Festlegungen auf eine sparsame Inanspruchnahme von Flächen hingewirkt. Hierbei sei insbesondere auf die Kapitel "3. Siedlungsstruktur und Flächenentwicklung", "5. Wirtschaft und Infrastruktur", "6. Energieversorgung" und "7. Freiraumstruktur und Ressourcen" verwiesen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.1-2 und Z 7.2.2-3.
Stellungnehmer ID: 871 Verein Schöne Harzer Heimat Hinweis (BE-ID: 5432): vielen Dank für die mühevolle Zusammenstellung des umfangreichen 1. Entwurfs. Die folgende Stellungnahme bezieht sich insbesondere auf die umfassende Bereitstellung von Flächen für "erneuerbare" Energien speziell für Groß-Windkraftanlagen im Harz. Sie haben die schwierige Aufgabe - unter der Prämisse des "Klimaschutzes" - die Bewahrung und Vermehrung von biologischer Vielfalt und natürlichen Ressourcen, sowie gleichzeitig den geforderten Ausbau der "erneuerbaren" Energien unter einen Hut zu bringen. Vorab berücksichtigen Sie bitte: Die Bundesregierung hat für ihr Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG) inkl. Ihrem 2,2% Ausbauziel KEIN schlüssiges Gesamtkonzept - es beruht auf einer unsoliden Datengrundlage, wie auch der Expertenrat für Klimafragen der Bundesregierung bereits 2023 bescheinigte! Oder ist ihnen bekannt, wie dieses Flächenziel wissenschaftlich begründet wurde und wie man mit diesem Ziel in Form von Windkraftanlagen die Energiewende schaffen will? Die Landesregierung Sachsen-Anhalts handelt unverantwortlich unserem Land gegenüber, wenn sie meint das WindBG stünde nicht zur Disposition, Die mangelnde Sorgfaltspflicht und Verantwortungslosigkeit müssen nun die Bürgermeister und Stadträte regeln und sind damit persönlich haftbar und müssen gegenüber ihren Enkeln Rechenschaft ablegen. Ich hoffe Sie sind sich im Klaren darüber, dass im Harz gerade großflächig ein gesunder Mischwald heranwächst, welcher eine der wichtigsten Säulen für eine positive Beeinflussung des Klimas ist und zudem Feldflächen und andere Habitate wichtige Rückzugsräume sind! Eine Zerschneidung solcher Gebiete durch Großeingriffe wie den Bau von Windrädern wird die Artenvielfalt zurückgehen lassen und eine positive	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Insofern sind energiepolitische Grundsatzfragen nicht Regelungsgegenstand des LEP. Bei Gesetzgebungsvorhaben des Bundes sind die Länder im Entscheidungs- und Mitwirkungsprozess als Bundesrat beteiligt. Der Bundesrat wird bereits in der frühen Phase des Gesetzgebungsverfahrens eingebunden, indem er Gesetzesvorhaben zur Stellungnahme erhält, sobald diese im Bundestag eingereicht werden. Der Bundesrat kann in Form einer Stellungnahme seine Sichtweisen und Bedenken äußern. Handelt es sich, wie beim Windenergieflächenbedarfsgesetz, um ein Einspruchsgesetz, so hat der Bundesrat das Recht, bei durchgreifenden Bedenken gegen den Gesetzentwurf Einspruch zu erheben. Da das Windenergieflächenbedarfsgesetz ein Einspruchsgesetz ist, erfordert der Gesetzesbeschluss keine Zustimmung des Bundesrats. Sobald das (Bundes-)Gesetz beschlossen ist, stellt es eine verbindliche Rechtsquelle dar, die von allen, einschließlich der Bundesländer, zu beachten ist. Die Grundsatzfestlegung zum Schutz des Waldes wird dahingehend überarbeitet, dass die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung auf Waldflächen grundsätzlich vermieden werden sollte. Ziel soll es sein, den Wald in Gänze zu schützen. Es wird somit darauf verzichtet, den Schutz des

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Auswirkung dieser Natur auf das Klima unmöglich machen. “Zudem sieht die EU-Forststrategie Wälder als Schützens- und erhaltenswerte Teile des Naturerbes, welche einen wichtigen Beitrag zur biologischen Vielfalt leisten. Dafür sind widerstandsfähige und gesunde Waldökosysteme essentiell (COM(2013) 659 final). Um dies zu gewährleisten, strebt die nationale Strategie zur biologischen Vielfalt den Erhalt großräumiger und unzerschnittener Waldgebiete sowie die Erhaltung und Entwicklung der natürlichen und naturnahen Waldgesellschaften an (BMU, 2007).” (Auszug aus 1. Entwurf LEP 2024) Bitte erläutern Sie wie dieses Ziel mit dem Bau von Windrädern im Harz, zu vereinbaren ist!		Waldes nur auf besonders geschützte Waldgebiete, Waldforschungsflächen und historische Waldstandorte zu beschränken. Hiervon kann abgewichen werden, wenn durch die Regionalplanung für die Erreichung des jeweiligen Flächenbeitragswertes gemäß WindBG in Verbindung mit dem LEntwG LSA konfliktärmere Flächen im Rahmen ihrer Planungskonzeption zur Steuerung der Windenergie alternativ im Wald festgelegt werden können. Dabei soll die Beeinträchtigung des Waldes so gering wie möglich gehalten werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.1-8
Stellungnehmer ID: 871 Verein Schöne Harzer Heimat	Teil B Kapitel: 6.1 Energiesysteme G 6.1-6 Innovationen sowie Forschung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 5438): Unter Punkt 6 steht im LEP Entwurf folgendes: “G 6.1-6 Innovationen sowie Forschung Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die Möglichkeiten der Nutzung der erneuerbaren Energien, der Sektorenkopplung sowie der Energieeinsparung berücksichtigt werden. Innovationen sowie Forschung und Entwicklung im Energiebereich, insbesondere zur Speicherung und Nutzung von Wind- und Solarenergie sowie Geothermie und Umweltwärme sollen unterstützt werden.” Hier wird eine ganz besonders umweltschonende und tatsächlich effiziente Möglichkeit ausgelassen, welche auf kleinem Raum eine große Menge an Energieerzeugung gewährleistet und DAS unter beinahe restloser Verwertung von ATOMMÜLL! Diese Alternative ist der demnächst in die Testphase gehende Dual-Fluid-Reaktor. Gerade in den Bereichen der neuen sicheren Kernenergie oder der Raumenergie-Generatoren sollte die Innovation und Entwicklung nicht ignoriert werden. Am 10. und 11. Juli 2024 findet dazu das Tesla Forum in Goslar statt. Dort werden realistische ALTERNATIVEN zur klimaneutralen Energieerzeugung von den wissenschaftlichen Experten vorgestellt. Wir fordern: Dass vor finaler Erstellung des LEP eine Beschäftigung mit diesem Thema stattfindet und die Erkenntnisse Eingang in den LEP finden. Wie zukunftsweisend wäre es, wenn Sachsen-Anhalt als Vorreiter in diese Richtung sich in der ganzen Welt einen Namen macht und den Investoren		Begründung: Um Doppelungen zu vermeiden, wird die Festlegung ersatzlos gestrichen. Der Regelungsinhalt ist bereits in den Festlegungen "Energieversorgung", "Energieerzeugungs-, Speicherungs- und Verbrauchstechnologien", "Energieversorgung mittels erneuerbarer Energien" und "Sektorenkopplung" berücksichtigt. Der Vollständigkeit wird darauf hingewiesen, dass der LEP nicht die konkrete Umsetzung der Energiewende regelt. In diesem Zusammenhang wird auf die Fachplanung verwiesen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter den folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 6.1-1, G 6.1-2, G 6.1-3 und G 6.1-4

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
hier vor Ort tatsächlich billigen und klimaneutralen Strom und Wärme anbieten kann und das zu jeder Tag- und Nachtzeit!!! Zudem können dann bereits bestehende Netze genutzt werden und das Problem der milliardenteuren Endlager-Suche ein Ende finden! Wir fordern: Dass Sie die aktuellen Errungenschaften der Wissenschaft zum Thema klimaneutrale Energieerzeugung unter "G 6.1-6 Innovationen sowie Forschung" mit aufnehmen und den Disput über Alternativen zu Wind und Solar fördern!		
Stellungnehmer ID: 871 Verein Schöne Harzer Heimat Hinweis (BE-ID: 5439): Bei unseren Recherchen ist uns aufgefallen, dass durch die Änderung des § 6 ROG von dem Wort "kann" genehmigt werden auf "soll" genehmigt werden, eine Hintertür geöffnet wurde, welche die Gefahr des vielbeschworenen "Wildwuchses" enorm vergrößert. Wir fordern: Dass durch entsprechende Leitlinien im LEP die Gefahr von Wildwuchs durch das Ausnutzen von "Zielabweichungsverfahren" durch private oder öffentliche Investoren abgewendet wird. Es kann nicht Sinn der Sache sein, dass LEP und Regionalplan am Ende nur eine geringe Steuerungswirkung entfalten, weil der Gesetzgeber ein solches Einfallstor ermöglicht hat!	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Nach § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz soll die zuständige Raumordnungsbehörde einem Antrag auf Abweichung von einem Ziel der Raumordnung stattgeben, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Mit der Änderung des Wortlautes von „kann“ auf „soll“ wurde seitens des Gesetzgebers beabsichtigt, dass auf aktuelle Entwicklungen besser und schneller reagiert werden kann. Mit der Änderung sollte auch mehr Transparenz für Vorhabenträger in Bezug auf die Entscheidung über eine Zielabweichung geschaffen werden. Durch das Beibehalten an der geforderten raumordnerischen Vertretbarkeit sowie der Unberührtheit der Grundzüge der Planung wird gewährleistet, dass ein Zielabweichungsverfahren auch zukünftig auf Einzelfälle begrenzt bleibt und als allgemeines Instrument zur Planänderung nicht zur Verfügung steht. Es kann demnach nicht die Rede davon sein, dass der LEP oder die darauf basierenden Regionalen Entwicklungspläne nur noch geringe Steuerungswirkung entfalten.
Stellungnehmer ID: 871 Verein Schöne Harzer Heimat Hinweis (BE-ID: 5433): Im Entwurf steht zudem: "Besonders geschützte Waldgebiete, Waldforschungsflächen und historische Waldstandorte sollen zudem nicht für die Festlegung von	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie G 6.2.1-6 Wind im Wald	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Grundsatzfestlegung wird dahingehend überarbeitet, dass die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung auf Waldflächen grundsätzlich vermieden werden

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung stehen." Es fehlt jedoch eine Übersichtskarte, die diese Flächen kennzeichnet. Ich vermute, dass viele Flächen im Harz nicht unter diese Kategorie fallen, obwohl ihnen in ihrer Masse eine enorme Bedeutung auch als Rückzugsraum für unsere harztypischen Tiere und Pflanzen zukommt. Wie wollen Sie sonst den "Erhalt großräumiger und unzerschnittener Waldgebiete" gewährleisten? Wir fordern: Die Einfügung einer Übersichtskarte mit den "nicht zur Verfügung stehenden Flächen".		sollte. Ziel soll es sein, den Wald in Gänze zu schützen. Es wird somit darauf verzichtet, den Schutz des Waldes nur auf besonders geschützte Waldgebiete, Waldforschungsflächen und historische Waldstandorte zu beschränken. Hiervon kann abgewichen werden, wenn durch die Regionalplanung für die Erreichung des jeweiligen Flächenbeitragswertes gemäß WindBG in Verbindung mit dem LEntwG LSA konfliktärmere Flächen im Rahmen ihrer Planungskonzeption zur Steuerung der Windenergie alternativ im Wald festgelegt werden können. Dabei soll die Beeinträchtigung des Waldes so gering wie möglich gehalten werden. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Von der Einfügung einer Übersichtskarte mit den "nicht zur Verfügung stehenden Flächen" wird daher abgesehen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.1-8
Stellungnehmer ID: 871 Verein Schöne Harzer Heimat Hinweis (BE-ID: 5436): Im Rahmen der Vorabprüfung durch die Regionale Planungsgemeinschaft ist nur eine strategische Umweltprüfung durchzuführen und eine weitere Prüfung entfällt dann im Genehmigungsverfahren. Nach Rücksprache mit der Regionalplanung ist eine detaillierte Artenschutz - bzw. Umweltschutzprüfung aus personellen und finanziellen Gründen gar nicht möglich. Es wird sich daher nur auf Daten verlassen, welche in Datenbanken zu finden sind. DAS genügt bei diesen umfassenden Eingriffsplanungen aber nicht, um den Windenergieausbau "UMWELTVERTRÄGLICH" zu gestalten! Wir fordern: Für alle Potenzialgebiete muss für den LEP 2024 eine vollständige Artenschutzprüfung erfolgen, da die Landkreise aus oben genannten Gründen dazu nicht in der Lage sind. Zudem sollten Umweltverbänden und Vereinen, welche sich um den Erhalt der Natur kümmern, die Potenzialflächen bekannt gegeben werden,	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Die Aufgabe der Raumordnung im Bereich der Windenergie besteht darin, geeignete Flächen für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Dies umfasst die Identifizierung und Ausweisung von Vorranggebieten, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen mit möglichst geringen Umweltbelastungen und möglichst ohne erhebliche negative Auswirkungen auf andere Nutzungen und Raumfunktionen erfolgt, soweit dies auf der Ebene der Regionalplanung absehbar ist. Ziel der raumordnerischen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
damit dann diese Vereine der regionalplanerischen Ebene ihre Kenntnisse zum Vorkommen von Arten und Brutplätzen zur Verfügung stellen können, damit sich die Planung nicht auf mangelnde Kenntnis von konkreten Artenvorkommen berufen kann!		Steuerung ist es, die Windenergienutzung effizient zu gestalten und gleichzeitig potenzielle Konflikte mit anderen Nutzungen oder schutzwürdigen Bereichen zu minimieren. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Insofern kann auch keine "vollständige Artenschutzprüfung" durch den LEP durchgeführt werden. Zudem wird die Kleinmaßstäblichkeit des LEP von 1:300.000 verwiesen. Im Rahmen der Aufstellung der Regionalen Entwicklungspläne beteiligen die Regionalen Planungsgemeinschaften als planaufstellende Stellen die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig. Sie geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht (§ 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz). Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Neuwahl des Bundestags zum Zeitpunkt der Abwägung der Hinweise aus der 1. Anhörung noch nicht bekannt ist, wie die zukünftige Umsetzung der RED-III-Richtlinie in nationales Recht aussehen wird.
Stellungnehmer ID: 805 VNG Gasspeicher GmbH Hinweis (BE-ID: 4895): Begründung: Die VNG AG (vormals VNG – Verbundnetz Gas Aktiengesellschaft) ist bereits seit 1974 u.a. in den Gebieten Bernburg und Teutschenthal-Bad Lauchstädt mit der untertägigen behälterlosen Speicherung und Salzgewinnung befasst. Seit 1992 ist die VNG AG unmittelbar Inhaberin der zeitlich unbefristeten Bergbauberechtigungen (Bergwerkseigentum i.S.d. § 151 BBergG). Diese grundstücksgleichen Rechte, welches eine durch Artikel 14 GG geschützte Rechtsposition darstellt, hat die VNG AG im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energie-versorgungsunternehmen zum 01.03.2012 auf die VNG Gasspeicher GmbH (VGS) übertragen. Diese berechtigen die VGS innerhalb der Grenzen des Bergwerksfeldes zur unterirdischen behälterlosen Speicherung und Gewinnung von Steinsalz einschließlich	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Es wird auf die Festlegung hinsichtlich des Einsatzes von Speichern hingewiesen. Demnach soll die Sicherung der Strom- und Wärmeversorgung auch in Zeiten geringerer Energieerzeugung aus Wind und Sonne durch die Integration von Speichermöglichkeiten, den Ausbau von Speichertechnologien sowie und durch die Unterstützung einer flexibleren Nutzung und Bereitstellung von Energie gewährleistet werden. In diesem Zusammenhang wird auf das Kapitel 7.1.4 "Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung" verwiesen. Dem im Zuge der Energiewende erforderlichen Ausbau der Speicherkapazitäten für Wasserstoff wird im LEP somit bereits Rechnung getragen. Eine Ergänzung des LEP wird daher nicht als

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
auftretender Sole und zur behälterlosen Speicherung von flüssigen und gasförmigen Kohlenwasserstoffen. Die an günstige geologische Voraussetzungen gebundene Herstellung von Kavernen, die in den Grenzen unserer Bergwerkseigentume existieren, dürfen auf Grund der hierfür erforderlichen (temporären) bohr- und soltechnischen Maßnahmen für die Errichtung der Speicheranlagen bzw. den Aufwendungen für den Betrieb nicht wirtschaftlich unmöglich gemacht werden. Der im Zuge der Energiewende erforderliche Ausbau der Speicherkapazitäten für Wasserstoff, wird auf Grund des geringeren Energiegehaltes mittelfristig einen wesentlichen Ausbau der untertägigen Speicherkapazität mit den zugehörigen obertägigen Anlagen erfordern. Insbesondere in den Regelungen in Punkten 6.2.1 (Windenergie) und 6.2.2 (Solarenergie) zur Festlegung von zulässigen Zwischennutzungen, einhergehend mit der Forderung in der Begründung zu Punkt 7.1.4-2, dass nur die Nutzung der Rohstoffe nicht ausgeschlossen sein darf, sehen wir überdurchschnittliche starke wirtschaftliche und eigentumsrechtliche Einschränkungen für VGS. Ergänzung des LEP: Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen bitten wir um entsprechenden Anpassungen in den Punkten 6.2.1, 6.2.2 und 7.1.4 des LEP. Die Nutzung der Rohstoffe über die Gewinnung im Bohrlochbergbau sowie der Errichtung und dem Betrieb von der Speicheranlagen von über Tage, darf auch weiterhin nicht wesentlich erschwert werden.		zielführend erachtet. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.1-5
Stellungnehmer ID: 805 VNG Gasspeicher GmbH Hinweis (BE-ID: 4876): Folgende Betroffene Regelungen führen zu einer erheblichen Gefährdung der zukünftigen Nutzung unserer Bergbauberechtigungen innerhalb der Vorranggebiete: 1. Zulässigkeit für Windenergieanlagen außerhalb von Vorranggebieten für Windnutzung bzw. Repowering sowie der Zwischennutzung durch Windenergie- und Solaranlagen, in Verbindung mit der Aussage, dass die Nutzung der Windenergie zu keinerlei Einschränkungen führen darf	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit eine Inanspruchnahme dieser nicht unmöglich zu machen. Es werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen. Grundsätzlich sind in Vorranggebieten alle Nutzungen ausgeschlossen, die der priorisierten Nutzung (hier Rohstoffgewinnung) entgegenstehen. In der

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Begründung zu dieser Zielfestlegung wird hierzu konkretisierend ausgeführt, dass Nutzungen innerhalb von Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung möglich sind, soweit sie einen späteren Rohstoffabbau nicht verhindern oder den Rohstoffkörper hinsichtlich dessen Qualität sowie Quantität negativ beeinflussen. Ob und ggf. unter welchen Bedingungen ein raumbedeutsames Vorhaben innerhalb eines Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist, kann nicht pauschal beurteilt werden. Hierfür bedarf es stets der Prüfung des Einzelfalls im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung gem. § 13 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3
Stellungnehmer ID: 805 VNG Gasspeicher GmbH Hinweis (BE-ID: 4873): Betroffener Geltungsbereich: Zwei Untergrundgasspeicher innerhalb der unter Ziffer 7.1.4 verzeichneten Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung XXXII (Speicherfeld Teutschenthal-Bad Lauchstädt) und XXXIV (Steinsalzlagerstätte und Sol- und Speicherfeld Bernburg)	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 805 VNG Gasspeicher GmbH Hinweis (BE-ID: 4886): Folgende Betroffene Regelungen führen zu einer erheblichen Gefährdung der zukünftigen Nutzung unserer Bergbauberechtigungen innerhalb der Vorranggebiete: 3. Die Ermittlung vorsorgender Abstände von Vorranggebieten für die Windenergienutzung sowie bei der Abwägung konkurrierender Nutzung erst auf der Ebene der Regionalplanung.	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit eine Inanspruchnahme dieser nicht unmöglich zu machen. Es werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen. Grundsätzlich sind in Vorranggebieten alle Nutzungen ausgeschlossen, die

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		der priorisierten Nutzung (hier Rohstoffgewinnung) entgegenstehen. In der Begründung zu dieser Zielfestlegung wird hierzu konkretisierend ausgeführt, dass Nutzungen innerhalb von Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung möglich sind, soweit sie einen späteren Rohstoffabbau nicht verhindern oder den Rohstoffkörper hinsichtlich dessen Qualität sowie Quantität negativ beeinflussen. Ob und ggf. unter welchen Bedingungen ein raumbedeutsames Vorhaben innerhalb eines Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist, kann nicht pauschal beurteilt werden. Hierfür bedarf es stets der Prüfung des Einzelfalls im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung gem. § 13 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt. Der Landesentwicklungsplan legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der Landesentwicklungsplan selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3
Stellungnehmer ID: 805 VNG Gasspeicher GmbH Hinweis (BE-ID: 4896): Des Weiteren muss sichergestellt werden, sofern befristete Zwischennutzungen innerhalb der Bergbauberechtigungen der VGS (im Bereich der Vorranggebiete für Rohstoffsicherung XXXII (Speicherfeld Teutschenthal-Bad Lauchstädt) und XXXIV (Steinsalzlagerstätte und Sol- und Speicherfeld Bernburg) als zulässig ermittelt werden, dass diese auch nur über öffentlich-rechtliche Genehmigungen mit zeitlicher Befristung sowie vertraglichen Regelungen mit dem Inhaber der Bergbauberechtigung	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie Z 6.2.2-4 Freiflächensolaranlagen in Gebieten der Rohstoffsicherung	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Regelungsgegenstand dieser Festlegung ist die Zulässigkeit von Freiflächensolaranlagen innerhalb von Vorranggebieten für die vorsorgende Rohstoffsicherung. Dabei soll insbesondere geregelt werden, dass der Betrieb der Freiflächensolaranlagen längstens bis zum Beginn der Vorarbeiten für die vorrangige Rohstoffgewinnung zulässig ist, sodass gegebenenfalls ein Rückbau der Freiflächensolaranlage erforderlich wird.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
zulässig sein dürfen.		Diese Festlegung bezieht sich somit ausschließlich auf den Zeitraum bis zur Inanspruchnahme der Lagerstätte. Zur Klarstellung wird die Begründung dieser Festlegung ergänzt. Die Zulässigkeit von Freiflächensolaranlagen innerhalb von Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung (z. B. Nrn. XXXII "Speicherfeld Teutschenthal-Bad Lauchstädt" und XXXIV "Steinsalzlagerstätte und Sol- und Speicherfeld Bernburg") ist kein Regelungsgegenstand dieser Festlegung. Der Vollständigkeit halber wird auf die Festlegung "Wirkungen von Freiflächensolaranlagen" verwiesen, wonach die Errichtung von Freiflächensolaranlagen freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich umzusetzen ist. Dabei sind die Auswirkungen der Freiflächensolaranlagen auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt, die Störung des Bodenhaushalts und die landwirtschaftliche Bodennutzung unter Einbeziehung der zuständigen Fachbehörden darzulegen. Insofern wird von einer Überarbeitung dieser Festlegung abgesehen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 6.2.2-8 und Z 6.2.2-2
Stellungnehmer ID: 805 VNG Gasspeicher GmbH Hinweis (BE-ID: 4884): Folgende Betroffene Regelungen führen zu einer erheblichen Gefährdung der zukünftigen Nutzung unserer Bergbauberechtigungen innerhalb der Vorranggebiete: 2. Wegfall der Begründung zur Festlegung der Vorranggebiete für Rohstoffsicherung vom LEP 2010, dass die Nutzung der Bergbauberechtigungen nicht wesentlich erschwert werden darf und Ersatz durch die Begründung, dass der Rohstoffabbau nur nicht verhindert werden darf bzw. der Rohstoffkörper hinsichtlich Qualität und Quantität nicht negativ beeinflusst werden darf.	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung: Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit eine Inanspruchnahme dieser nicht unmöglich zu machen. Es werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen. Grundsätzlich sind in Vorranggebieten alle Nutzungen ausgeschlossen, die der priorisierten Nutzung (hier Rohstoffgewinnung) entgegenstehen. In der Begründung zu dieser Zielfestlegung wird hierzu konkretisierend ausgeführt, dass Nutzungen innerhalb von Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung möglich sind, soweit sie einen späteren Rohstoffabbau nicht verhindern oder den Rohstoffkörper hinsichtlich dessen Qualität sowie Quantität negativ beeinflussen. Ob und ggf. unter welchen Bedingungen ein raumbedeutsames Vorhaben innerhalb eines Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist, kann nicht pauschal beurteilt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		werden. Hierfür bedarf es stets der Prüfung des Einzelfalls im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung gem. § 13 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3
Stellungnehmer ID: 379 Waldbesitzerverband für Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 4629): Auffällig und bemerkenswert ist, dass zum Punkt G7.1.2-1 „Vorranggebiete für Forstwirtschaft“ im LEP keine Vorranggebiete für Forstwirtschaft benannt sind. Stattdessen wird hier lediglich auf die nachgelagerte Regionalplanungsebene verwiesen. Ganz anders ist der Umgang mit Vorranggebieten hingegen bei den Themen „7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung“, „7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz“ oder „7.2.2-5 Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems“: allein bei diesen drei Themen werden 35, 27 bzw. 32 Vorranggebiete namentlich genannt. Auch in der Hauptkarte zum LEP-Entwurf findet sich keine Darstellung der Vorranggebiete für Forstwirtschaft, sehr wohl jedoch für Landwirtschaft, Wassergewinnung, Rohstoffgewinnung (diese gleich 2x), Militärische Nutzung, Hochwasserschutz sowie Natur und Landschaft. Als „Vorranggebiete für Natur und Landschaft“ werden im LEP-Entwurf insgesamt 27 Gebiete benannt, die insbesondere auch die größeren Waldgebiete Sachsen-Anhalts im Harz, in der Altmark und im Fläming umfassen. Gerade in diesen größeren Waldgebieten sind jedoch auch die Vorranggebiete für Forstwirtschaft festzulegen, was im LEP-Entwurf bisher fehlt. Der untergeordneten Regionalplanung sind unter den aktuellen Vorgaben des LEP-Entwurfes die Möglichkeiten nahezu genommen, in diesen Regionen reine Vorranggebiete für Forstwirtschaft auszuweisen. Die Überlagerung von potentiellen und geeigneten Vorranggebieten für Forstwirtschaft durch die großflächige Ausweisung von Vorranggebieten für Natur und Landschaft in eben diesen Gebieten ist dabei weder fachlich begründbar noch angemessen und muss beide Aspekte berücksichtigend auf fachlicher Basis und nicht ideologisch begründet geändert und angepasst werden. Eine Benennung und kartenmäßige Darstellung der Vorranggebiete für Forstwirtschaft im LEP ist daher zu ergänzen.	Teil B Kapitel: 7.1.2 Forstwirtschaft Z 7.1.2-1 Vorranggebiete für Forstwirtschaft	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Im Landesentwicklungsplan werden aufgrund der Kleinräumigkeit potentieller Gebiete keine Vorranggebiete für Forstwirtschaft festgelegt. Gleichwohl wird mit der Zielfestlegung "Vorranggebiete für Forstwirtschaft" die Regionalplanung des Landes mit der Bestimmung und Festlegung entsprechender Vorranggebiete auf der Grundlage der forstlichen Rahmenpläne beauftragt. Zudem werden Waldflächen benannt, die für eine Festlegung als Vorranggebiet für Forstwirtschaft grundsätzlich in Betracht kommen. Die im Landesentwicklungsplan festgelegten Vorranggebiete für Natur und Landschaft resultieren weit überwiegend aus streng naturschutzfachlich geschützten Lebensräumen (Natura-2000 Gebiete, Nationalpark, Naturschutzgebiete sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten). Ergänzt wird diese Kulisse durch Räume, welche eine besondere Konzentration von gesetzlich geschützten Biotopen oder Habitats und Lebensräume von besonders geschützten wildlebenden Tier- und Pflanzenarten und ihren Lebensgemeinschaften, für die das Land eine besondere Verantwortung trägt, aufweisen. Alle Vorranggebiete für Natur und Landschaft wurden im Rahmen der Überarbeitung des 1. Entwurfs im Lichte der eingegangenen Hinweise nochmals überprüft und teilweise in ihrem räumlichen Umgriff angepasst. Im Zuge der Konkretisierung der Festlegungen des Landesentwicklungsplans hat die Regionalplanung die Möglichkeit Änderungen der räumlichen Umgriffe von im Landesentwicklungsplan festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten vorzunehmen. In begründeten Fällen können in den Regionalen Entwicklungsplänen Teilbereiche dieser Gebiete für andere Nutzungen oder Funktionen priorisiert werden.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.2-4.
Stellungnehmer ID: 379 Waldbesitzerverband für Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 4631): Da gem. der „Begründung zu Z7.1.2-1 (S. 203) „die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen ... in Vorranggebieten auf gleicher Fläche nebeneinander erfüllt werden“ sollen, ist es zwingend, dieses „Gleichzeitig“ und „Nebeneinander“ auch in der Bezeichnung der Vorranggebiete widerzuspiegeln und die Bezeichnung der Vorranggebiete „Natur und Landschaft“ um den Begriff „Forstwirtschaft“ zu ergänzen. Auf der Ebene der Regionalplanung kann dann im Einzelnen immer noch eine Schwerpunktsetzung erfolgen, sofern es zu Zielkonflikten kommen sollte.	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Z 7.2.2-2 Vorranggebiete für Natur und Landschaft	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Vorranggebiete für Natur und Landschaft werden zur Sicherung des Naturhaushalts, insbesondere zur Sicherung der Artenvielfalt, der Biotop- und Habitatsicherung, der Landschaftspflege und zum Schutz von Naturgütern festgelegt. Sie umfassen die für den Naturschutz und die Landschaftspflege landesweit bedeutsamen Bereiche und dienen dem langfristigen Schutz von Natur und Landschaft. Vorranggebiete für Natur und Landschaft beinhalten bestehende streng geschützte Gebiete (insbesondere Natura 2000-Gebiete, den Nationalpark, Naturschutzgebiete sowie Kern- und Pflegezonen der Biosphärenreservate). Mit der Festlegung von Vorranggebieten für Natur und Landschaft wird der Belang des Natur- und Landschaftsschutzes in diesen Gebieten priorisiert. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die nicht mit der vorrangigen Nutzung vereinbar sind, sind ausgeschlossen. Eine forstwirtschaftliche Nutzung in diesen Gebieten ist daher grundsätzlich möglich, hat aber keinen Vorrang. Für die Belange der Forstwirtschaft sind durch die Regionalplanung Vorranggebiete für Forstwirtschaft zu bestimmen und festzulegen. Vorranggebiete für Forstwirtschaft sind großflächige, zusammenhängende Waldflächen, die der Sicherung der Holzproduktion sowie der nachhaltigen und ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung dienen. Die Nutzfunktion des Waldes steht in diesen Gebieten im Vordergrund, Schutz- und Erholungsfunktionen sind hier von nachrangiger Bedeutung. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 7.1.2-4 und Z 7.2.2-5.
Stellungnehmer ID: 379 Waldbesitzerverband für Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 4625):	Teil B Kapitel: 7.1.2 Forstwirtschaft G 7.1.2-1 Aufgabe der Forstwirtschaft	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Gleichzeitig fehlt in der Begründung jeglicher Verweis auf die Nutzfunktion für den Rohstoff Holz. Dies muss ergänzt werden!		Die Begründung zum Grundsatz wird umfassend überarbeitet. Alle aufgeführten Funktionen des Waldes werden im Einzelnen beschrieben. Die Bedeutung des Waldes als ökonomische Ressource wird dabei ebenfalls herausgearbeitet. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.2-1.
Stellungnehmer ID: 379 Waldbesitzerverband für Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 4757): Widersprüchlich zu der Festlegung des LEP, dass auch Wälder in die Suchraumkulisse für Vorranggebiete in Sachsen-Anhalt fallen, ist die unter G 6.2.1-6 formulierte Einschränkung, dass sog. „historische Waldstandorte“ für die Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung von Windenergie nicht zur Verfügung stehen sollen. Der Begriff der „historischen Waldstandorte“ wird nach WULF (1994) wie folgt definiert: „Wälder auf Waldstandorten, die nach historischen Hinweisen aus historischen Karten, Bestandesbeschreibungen oder aufgrund sonstiger Indizien mindestens seit mehreren 100 Jahren kontinuierlich existieren“. Nach dieser in Naturschutz-Fachkreisen allgemein wohl anerkannten Definition ist demnach lediglich ausschlaggebend, dass entweder über 200 Jahre alte Bäume auf der Fläche wachsen oder sich mit Hilfe von Karten verschiedener Zeitabstände feststellen lässt, dass eine bestimmte Waldfläche seit 200 Jahren als Waldfläche existiert: liegt Kartenmaterial hierüber vor, so ist der Waldstandort historisch, fehlt solches Kartenmaterial wiederum, so ist er es nicht. Offenkundig wird hierbei die Abhängigkeit von der Aktenlage, ob es sich bei einer Waldfläche um einen „historischen Waldstandort“ handelt oder nicht. Es kann jedoch nicht sein, dass die Zufälligkeit eines Sucherfolgs in Landesarchiven dazu führt, ob ein Gebiet über die Vorgaben des LEP als Vorranggebiet für Windenergie in Frage kommt oder eben nicht. Es ist auch nicht nachzuvollziehen, dass für die Ausweisung als Windvorranggebiet im LEP weder das Alter des aktuell stockenden Waldbestands noch das Vorhandensein oder Fehlen von besonders naturnahen Bestandeszuständen als Kriterien berücksichtigt werden. Da	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie G 6.2.1-6 Wind im Wald	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Grundsatzfestlegung wird dahingehend überarbeitet, dass die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung auf Waldflächen grundsätzlich vermieden werden sollte. Ziel soll es sein, den Wald in Gänze zu schützen. Es wird somit darauf verzichtet, den Schutz des Waldes nur auf besonders geschützte Waldgebiete, Waldforschungsflächen und historische Waldstandorte zu beschränken. Hiervon kann abgewichen werden, wenn durch die Regionalplanung für die Erreichung des jeweiligen Flächenbeitragswertes gemäß WindBG in Verbindung mit dem LEntwG LSA konfliktärmere Flächen im Rahmen ihrer Planungskonzeption zur Steuerung der Windenergie alternativ im Wald festgelegt werden können. Dabei soll die Beeinträchtigung des Waldes so gering wie möglich gehalten werden. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass diese Festlegung ein Grundsatz der Raumordnung ist und somit eine Aussage zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgabe für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen darstellt. Ein Grundsatz der Raumordnung ist gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG zu berücksichtigen, das heißt, er ist mit dem entsprechenden Gewicht in die Abwägung einzustellen und kann bei der Abwägung mit anderen relevanten Belangen überwunden werden. Ein Widerspruch zur Umsetzung der klima- und energiepolitischen Ziele des Bundes und des Landes ist demnach nicht erkennbar. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.1-8

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
auch ehemals mit Fichte bestockte und jetzt abgestorbene oder kahl geschlagene Flächen „historische Waldstandorte“ sein können, fallen selbst diese Flächen heraus aus der Vorranggebietskulisse. Gerade die durch Dürre und Schädlingsbefall stark geschädigten Kalamitätsflächen, auf denen für die nächsten Jahrzehnte eher niedriger Baumbewuchs vorhanden sein wird, bieten sich jedoch an, über die Windenergienutzung Teil der notwendigen Energiewende zu sein.		
Wenig schlüssig ist zudem auf S. 179 oben zu Punkt G 6.2.1-6 die Begründung, dass bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie historische Waldstandorte freigehalten werden sollen, da es dürrebedingt „in allen Landesteilen zu immensen Schäden der Vitalität der Bäume bis hin zum Absterben“ gekommen ist. Der Zustand der aktuellen Waldbestockung gilt ja gerade nicht als Definitionskriterium für einen „historischen Waldstandort“. Hier widerspricht sich der LEP.		
Grundlegend ist festzustellen, dass auf der überwiegenden Mehrzahl der heutigen Waldflächen in Sachsen-Anhalt auch vor 200 Jahren schon Waldbestände stockten. Die Herausnahme all dieser Waldflächen aus der Kulisse der Vorranggebiete kommt daher einem pauschalen Verbot der Ausweisung von Vorranggebieten im Wald in Sachsen-Anhalt gleich. So sind insbesondere in den windhöfischen Gebieten der Mittelgebirgslagen (auch aufgrund überwiegend gut geführter Kartenarchive) nahezu alle Waldflächen per Definition „historische Waldstandorte“. Gerade in diesen Gebieten haben die Schäden der letzten Dürrejahre bekanntlich „historische“ Ausmaße angenommen und gerade hier ist die Ausweisung von Windvorranggebieten besonders sinnvoll:		
- das forstliche Wegenetz bietet bereits eine gute Erschließung ohne aufwendige Neubaunotwendigkeit (wie z.B. auf bisher durch Ackerbau genutzten Standorten) - der Platzbedarf für den eigentlichen Maststandort ist vergleichsweise gering - vorhandene Holzlagerplätze sind i.d.R. bereits verdichtet oder aufgeschottert und könnten genutzt werden - der Windertrag in den Höhenlagen ist vergleichsweise hoch - Siedlungsnähe ist häufig nicht gegeben		
Die in dem derzeitigen Entwurf des LEP beschriebene Absicht zur Umsetzung der ambitionierten Ausbauziele erneuerbarer Energien einerseits und ein de facto Pauschalverbot der Ausweisung in windgeeigneten Waldflächen andererseits stehen in einem krassen Widerspruch. Dies		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
muss geändert und den Erfordernissen des Ausbaus erneuerbarer Energien angepasst werden. Daher sind auch „historische Waldstandorte“ von der potentiellen Windvorranggebiets-Kulisse nicht auszuschließen		
Stellungnehmer ID: 379 Waldbesitzerverband für Sachsen-Anhalt e.V.	Teil B Kapitel: 7.1.2 Forstwirtschaft Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 4634): Alles in allem erwecken die Ausführungen des LEP-Entwurfes den Eindruck, dass Forstwirtschaft in Zukunft in Sachsen-Anhalt eine nur sehr untergeordnete Rolle spielen soll. Allein der textliche Umfang, dem sich dieser Thematik im LEP-Entwurf gewidmet wird, spricht für sich. Zum Vergleich: Forstwirtschaft: 3 Seiten, Wasserwirtschaft: 5 Seiten, Landwirtschaft: 7 Seiten, Rohstoffsicherung u. -gewinnung: 10 Seiten, Boden- und Flächenschutz: 4 Seiten, Hochwasserschutz: 6 Seiten, Natur- und Landschaftsschutz: 15 Seiten Im Land Sachsen-Anhalt sind in den letzten Jahrzehnten, Jahren und auch ganz aktuell erhebliche Investitionen in holzverarbeitende Industrien mit teilweise sehr innovativen Ansätzen erfolgt. In den ländlichen Räumen bieten diese Betriebe und alle Zulieferer wichtige Arbeitsplätze und stärken den ländlichen Raum. Voraussetzung war bisher, dass es eine verlässliche Versorgung mit dem Rohstoff Holz insbesondere auch aus der Region gab. Bei einer inhaltlichen Schwerpunktsetzung wie im vorliegenden LEP-Entwurf sieht der Waldbesitzerverband nicht nur die Voraussetzungen für eine kontinuierliche Versorgung dieser holzverarbeitenden Betriebe mit dem wertvollen Rohstoff aus der Region gefährdet. Auch die 53.000 privaten Waldbesitzer im Land sehen die Einkommensfunktion ihrer Wälder vor diesem Hintergrund als zunehmend nicht mehr realistisch. Der LEP-Entwurf ist den Bereich Forst betreffend jedenfalls keine „Grundlage für eine zukunftsweisende und nachhaltige Entwicklung“ wie in der Einführung zum LEP-Entwurf auf S. 10 beschrieben.		Begründung: Das Kapitel 7.1.2 "Forstwirtschaft" wird im Lichte der zum 1. Entwurf eingegangenen Hinweise überprüft und qualifiziert. Insbesondere werden die Zielfestlegung "Vorranggebiete für Forstwirtschaft" und die Begründung zur Zielfestlegung grundlegend überarbeitet. Dabei werden die Sicherung der Holzgewinnung sowie die nachhaltige und ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung als wesentliche Funktionen der Vorranggebiete für Forstwirtschaft herausgearbeitet. Die Nutzfunktion des Waldes steht in diesen Gebieten im Vordergrund, Schutz- und Erholungsfunktionen sind hier von nachrangiger Bedeutung. Folglich werden auch die Kriterien zur Bestimmung möglicher Waldflächen als Vorranggebiete für Forstwirtschaft angepasst. Im Landesentwicklungsplan werden in Abstimmung mit der zuständigen Fachplanung die aus raumordnerischer Sicht notwendigen Festlegungen für die forstwirtschaftliche Entwicklung im Land getroffen. Neben den bislang angedachten Vorgaben wird ein zusätzlicher Grundsatz zur dauerhaften, klimaangepassten und standortgerechten Entwicklung des Waldes in den 2. Entwurf aufgenommen. Weitere raumordnerische Regelungsbedarfe wurden im Zuge der Beteiligung zum 1. Entwurf nicht angezeigt.
Stellungnehmer ID: 379 Waldbesitzerverband für Sachsen-Anhalt e.V.	Teil B Kapitel: 7.1.2 Forstwirtschaft Z 7.1.2-1 Vorranggebiete für Forstwirtschaft	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 4984):		Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Auffällig und bemerkenswert ist, dass zum Punkt Z7.1.2-1 „Vorranggebiete für Forstwirtschaft“ im LEP keine Vorranggebiete für Forstwirtschaft benannt sind. Stattdessen wird hier lediglich auf die nachgelagerte Regionalplanungsebene verwiesen. Ganz anders ist der Umgang mit Vorranggebieten hingegen bei den Themen „7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung“, „7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz“ oder „7.2.2-5 Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems“: allein bei diesen drei Themen werden 35, 27 bzw. 32 Vorranggebiete namentlich genannt. Auch in der Hauptkarte zum LEP-Entwurf findet sich keine Darstellung der Vorranggebiete für Forstwirtschaft, sehr wohl jedoch für Landwirtschaft, Wassergewinnung, Rohstoffgewinnung (diese gleich 2x), Militärische Nutzung, Hochwasserschutz sowie Natur und Landschaft. Als „Vorranggebiete für Natur und Landschaft“ werden im LEP-Entwurf insgesamt 27 Gebiete benannt, die insbesondere auch die größeren Waldgebiete Sachsen-Anhalts im Harz, in der Altmark und im Fläming umfassen. Gerade in diesen größeren Waldgebieten sind jedoch auch die Vorranggebiete für Forstwirtschaft festzulegen, was im LEP-Entwurf bisher fehlt. Der untergeordneten Regionalplanung sind unter den aktuellen Vorgaben des LEP-Entwurfes die Möglichkeiten nahezu genommen, in diesen Regionen reine Vorranggebiete für Forstwirtschaft auszuweisen. Die Überlagerung von potentiellen und geeigneten Vorranggebieten für Forstwirtschaft durch die großflächige Ausweisung von Vorranggebieten für Natur und Landschaft in eben diesen Gebieten ist dabei weder fachlich begründbar noch angemessen und muss beide Aspekte berücksichtigend auf fachlicher Basis und nicht ideologisch begründet geändert und angepasst werden. Eine Benennung und kartenmäßige Darstellung der Vorranggebiete für Forstwirtschaft im LEP ist daher zu ergänzen.		Im Landesentwicklungsplan werden aufgrund der Kleinräumigkeit potentieller Gebiete keine Vorranggebiete für Forstwirtschaft festgelegt. Gleichwohl wird mit der Zielfestlegung "Vorranggebiete für Forstwirtschaft" die Regionalplanung des Landes mit der Bestimmung und Festlegung entsprechender Vorranggebiete auf der Grundlage der forstlichen Rahmenpläne beauftragt. Zudem werden Waldflächen benannt, die für eine Festlegung als Vorranggebiet für Forstwirtschaft grundsätzlich in Betracht kommen. Die im Landesentwicklungsplan festgelegten Vorranggebiete für Natur und Landschaft resultieren weit überwiegend aus streng naturschutzfachlich geschützten Lebensräumen (Natura-2000 Gebiete, Nationalpark, Naturschutzgebiete sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten). Ergänzt wird diese Kulisse durch Räume, welche eine besondere Konzentration von gesetzlich geschützten Biotopen oder Habitats und Lebensräume von besonders geschützten wildlebenden Tier- und Pflanzenarten und ihren Lebensgemeinschaften, für die das Land eine besondere Verantwortung trägt, aufweisen. Alle Vorranggebiete für Natur und Landschaft wurden im Rahmen der Überarbeitung des 1. Entwurfs im Lichte der eingegangenen Hinweise nochmals überprüft und teilweise in ihrem räumlichen Umgriff angepasst. Im Zuge der Konkretisierung der Festlegungen des Landesentwicklungsplans hat die Regionalplanung die Möglichkeit Änderungen der räumlichen Umgriffe von im Landesentwicklungsplan festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten vorzunehmen. In begründeten Fällen können in den Regionalen Entwicklungsplänen Teilbereiche dieser Gebiete für andere Nutzungen oder Funktionen priorisiert werden.
Stellungnehmer ID: 379 Waldbesitzerverband für Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 4756): Nicht verständlich (und auch nicht erläutert) ist dabei die unter dem Punkt „Begründung zu G 6.2.1-6“ gleich zu Beginn verwendete sprachliche Unterscheidung zwischen „Wälder“ und „Forsten“. Der Begriff „Wald“ ist sowohl im Bundeswaldgesetz als auch im Landeswaldgesetz Sachsen - Anhalt (LWaldG) definiert, der Begriff „Forsten“ findet sich in den Gesetzen definitorisch nicht. Als	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie G 6.2.1-6 Wind im Wald	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Grundsatzfestlegung wird dahingehend überarbeitet, dass die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung auf Waldflächen grundsätzlich vermieden werden sollte. Ziel soll es sein, den Wald in Gänze zu schützen. Es wird somit darauf verzichtet, den Schutz des Waldes nur auf besonders geschützte Waldgebiete, Waldforschungsflächen und historische Waldstandorte zu

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
für den Wald zuständige Behörde wird im LWaldG ausdrücklich die Forstbehörde genannt (und nicht eine „Waldbehörde“). Auf eine begriffliche Unterscheidung in „Forste“ und „Wälder“ sollte daher auch im LEP verzichtet werden.		beschränken. Hiervon kann abgewichen werden, wenn durch die Regionalplanung für die Erreichung des jeweiligen Flächenbeitragswertes gemäß WindBG in Verbindung mit dem LEntwG LSA konfliktärmere Flächen im Rahmen ihrer Planungskonzeption zur Steuerung der Windenergie alternativ im Wald festgelegt werden können. Dabei soll die Beeinträchtigung des Waldes so gering wie möglich gehalten werden. Auf eine begriffliche Unterscheidung in „Forste“ und „Wälder“ wird verzichtet. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.1-8
Stellungnehmer ID: 379 Waldbesitzerverband für Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 4627): In der Begründung zu G7.1.2-2 wird zum Thema Inanspruchnahme von Wäldern wiederum nur Bezug genommen auf die Schutz- und Erholungsfunktion. Es sind jedoch nicht nur diese Leistungen des Waldes, die bei einer Umwandlung verloren gehen. Auch wächst auf diesen umgewandelten Flächen kein Holz mehr, es wird kein CO2 als Kohlenstoff im Holz gebunden und es kann dort auch kein Holz mehr genutzt werden. Auch diese Aspekte sind in die Begründung mit aufzunehmen!	Teil B Kapitel: 7.1.2 Forstwirtschaft G 7.1.2-2 Inanspruchnahme von Waldflächen	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Der Bezug zur Nutzungsfunktion des Waldes wird entsprechend des Hinweises in der Begründung zum Grundsatz ergänzt. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.2-3.
Stellungnehmer ID: 379 Waldbesitzerverband für Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 4628): In der Begründung zu G7.1.2-3 wird darauf hingewiesen, dass nur 26 % der Landesfläche von Wald bedeckt ist. 25 Seiten vorher (in der Begründung zu G6.2.1-6) heißt es: „Das Land Sachsen-Anhalt ist mit circa 24 Prozent bewaldeter Fläche ein vergleichsweise waldarmes Land“. Hier sollten die Angaben im LEP korrekt und einheitlich sein.	Teil B Kapitel: 7.1.2 Forstwirtschaft G 7.1.2-3 Waldmehrung	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Angaben zum Waldanteil werden im gesamten Planentwurf vereinheitlicht. Es wird mit 22,6 Prozent die Angabe des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt vom 18.03.2024 bezogen auf das Jahr 2023 verwendet. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.2-5.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 379 Waldbesitzerverband für Sachsen-Anhalt e.V.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 4322): Der Landesentwicklungsplan (LEP) führt unter G 6.2.1-6 Wind im Wald aus: „Besonders geschützte Waldgebiete, Waldforschungsflächen und historische Waldstandorte sollen für die Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung von Windenergie und Vorranggebieten für Repowering nicht zur Verfügung stehen.“ Der LEP führt als Grundsatz aus, dass „Windenergie als Energiequelle ... in Verbindung mit anderen erneuerbaren Energien ein bedeutsamer Beitrag zur Verringerung der Umweltbelastung und zum Klimaschutz“ leistet. Aus diesem Grundsatz lässt sich schlussfolgern, dass der LEP nur die wirklich notwendigen Einschränkungen für die weitere Umsetzung auf der Fläche vorzugeben hat. Dieses können dann nur solche Einschränkungen sein, die in der Rangfolge über dem Oberziel „Klimaschutz“ stehen. Folgerichtig ist formuliert, dass kein planerischer Ausschluss ausserhalb der Vorranggebiete durch die Regionalplanung vorgesehen werden darf (Z 6.2.1-3). Auch die Ausführungen zum „rotor out“ (Z 6.2.1-4) sowie zu Höhenbeschränkungen für Windenergieanlagen (Z 6.2.1-5) unterstützen die Möglichkeiten zur Ausnutzung der vorhandenen Flächenkulisse und enthalten hier keine beschränkenden Vorgaben für die Regionalplanung. Richtigerweise sollen bevorzugt Flächen geprüft werden, die in räumlicher Nähe der Vorrangstandorte für Industrie- und Gewerbeflächen liegen (G 6.2.1-1), es sind verständlicherweise kurze Wege zwischen Energieerzeugung und Energieverbrauch anzustreben. Die hierfür in Frage kommende Flächenkulisse reicht zur Erreichung des vorgenannten Grundsatzzieles jedoch leider keinesfalls aus. Daher zählen auch Waldflächen grundsätzlich zur Suchraumkulisse für Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Waldbesitzerverband für Sachsen-Anhalt e.V. Hinweis (BE-ID: 4623): Unter Punkt G7.1.2-1 Aufgabe der Forstwirtschaft wird auf die nachhaltige Sicherung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes hingewiesen. In der Begründung zu G7.1.2-1 ist dann formuliert, dass die Funktionen des Waldes durch eine ordnungsgemäße und nachhaltige Bewirtschaftung „zusätzlich als Grundlage für den Arten-, Boden-, Klima- und Wasserschutz sowie für Erholung und Freizeit der Bevölkerung gewährleistet werden“ sollen. Diese Forderung ist über die voranstehenden Hinweise auf die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen bereits genannt und wird hier einseitig verstärkt mit dem Fokus auf die Schutz- und Erholungsfunktionen.	Kapitel: 7.1.2 Forstwirtschaft G 7.1.2-1 Aufgabe der Forstwirtschaft	Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Begründung zum Grundsatz wird umfassend überarbeitet. Alle aufgeführten Funktionen des Waldes werden im Einzelnen beschrieben. Der kritisierte Satz bleibt dennoch unverändert im Plan enthalten, weil mit diesem erläutert wird, dass die wirtschaftliche Nutzung des Waldes nicht im Widerspruch zu den Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes steht. Mit einer ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Waldes soll vielmehr zur Vereinbarkeit aller Funktionen beigetragen werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.2-1
Stellungnehmer ID: 195 Welterbestadt Quedlinburg Hinweis (BE-ID: 1663): zu Begründung zu G 5.2-7 / 4. Absatz Für den Europaradweg R 1 wurde eine Ausschleifung genehmigt, so dass auch die Welterbestadt Quedlinburg nun über diesen erreichbar ist.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-7 Rad- Wander- und Reitwege	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Festlegung sowie die Begründung zur Festlegung werden neu gefasst. Für die Festlegung wird eine allgemeinverbindliche Formulierung gewählt, mit welcher auf die Sicherung und Weiterentwicklung des Rad-, des Wander- und des Reitwegenetzes sowie der Wasserwanderwege hingewirkt wird, um eine aktivtouristische Nutzung dieser zu gewährleisten. In der Begründung wird aufgrund der allgemeinen Ausrichtung der Festlegung auf eine vollständige oder beispielhafte Nennung einzelner Radwege oder deren Routenführung verzichtet. Die überregionalen touristischen Radrouten sind im Landesradverkehrsplan für Sachsen-Anhalt (LRVP 2030) festgeschrieben - u.a. auch der Europaradweg R 1. Ein Querverweis auf den LRVP 2030 wird in der Begründung zur Festlegung ergänzt. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.2-9
Stellungnehmer ID: 195 Welterbestadt Quedlinburg	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hinweis (BE-ID: 1652): zu Z 3.3-4 Beeinträchtigungsverbot: § 34 Abs. 3 BauGB muss berücksichtigt werden.	Z 3.3-4 Beeinträchtigungsverbot	Begründung: Die Festlegung und Begründung wird angepasst. Hiernach sind Einzelhandelsgroßprojekte unzulässig, wenn sie durch ihre Art, Lage oder Größe die Versorgungsfunktion zentraler Versorgungsbereiche des Zentralen Orts sowie benachbarter Zentraler Orte wesentlich beeinträchtigen. Dem vorgetragenen Belang wird damit Rechnung getragen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 3.4-5
Stellungnehmer ID: 195 Welterbestadt Quedlinburg	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie G 6.2.1-6 Wind im Wald	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Grundsatzfestlegung wird dahingehend überarbeitet, dass die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung auf Waldflächen grundsätzlich vermieden werden sollte. Ziel soll es sein, den Wald in Gänze zu schützen. Es wird somit darauf verzichtet, den Schutz des Waldes nur auf besonders geschützte Waldgebiete, Waldforschungsflächen und historische Waldstandorte zu beschränken. Hiervon kann abgewichen werden, wenn durch die Regionalplanung für die Erreichung des jeweiligen Flächenbeitragswertes gemäß WindBG in Verbindung mit dem LEntwG LSA konfliktärmere Flächen im Rahmen ihrer Planungskonzeption zur Steuerung der Windenergie alternativ im Wald festgelegt werden können. Dabei soll die Beeinträchtigung des Waldes so gering wie möglich gehalten werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.1-8
Stellungnehmer ID: 195 Welterbestadt Quedlinburg	Teil B Kapitel: 3.1 Siedlungsentwicklung G 3.1-5 Klimaangepasste Siedlungsentwicklung	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung:
Hinweis (BE-ID: 1650):		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
zu Begründung zu G 3.1-5: Ergänzung notwendig, in Bezug darauf, dass keine Wohnbauflächenausweisung in klimarelevanten Bereichen (z.B. Kaltluftentstehungsgebieten, Frischluftschneisen) erfolgen soll.		Die Festlegung und Begründung wird angepasst und trägt dem vorgetragenen Belang Rechnung. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 3.1-6
Stellungnehmer ID: 195 Welterbestadt Quedlinburg Hinweis (BE-ID: 1651): zu Z 3.3-2 Integrationsgebot: Wie ist § 11 BauNVO hier einzuordnen?	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Z 3.3-2 Integrationsgebot	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: § 11 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) regelt die Sondergebiete, die der Unterbringung bestimmter Anlagen dienen, die in den allgemeinen Baugebieten sonst nicht vorgesehen sind. Dazu gehören beispielsweise großflächige Einzelhandelsbetriebe oder Einkaufszentren. Das Integrationsgebot besagt, dass großflächige Einzelhandelsbetriebe grundsätzlich in städtebaulich integrierten Lagen untergebracht werden sollen, um eine funktionale und räumliche Einbindung in die Stadtstruktur zu gewährleisten. Dies dient dem Schutz der zentralen Versorgungsbereiche vor Konkurrenz durch periphere Standorte. Die Festlegung und Begründung wird dementsprechend angepasst. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 3.4-3
Stellungnehmer ID: 195 Welterbestadt Quedlinburg Hinweis (BE-ID: 1672): zu Begründung zu G 5.3.8-1 Fördervereinfachungen wären sehr begrüßenswert.	Teil B Kapitel: 5.3.8 Rad- und Fußverkehr G 5.3.8-1 Landesradverkehrsnetz alltagsgerechte Infrastruktur	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales unterstützt bei fachlichen Fragen und berät ganz konkret auch bei der Antragstellung. Die von der EU und vom Bund gesetzten Vorgaben werden soweit möglich bereits im Rahmen der Richtlinienerstellung auf generalisierter Ebene durch das Ministerium abgearbeitet. Weitere Unterstützung bieten Handreichungen und Checklisten. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.3.8-3

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 195 Welterbestadt Quedlinburg Hinweis (BE-ID: 1649): zu Begründung zu Z 3.1-4 / 2. Absatz: Die Formulierung ist zu schwammig. Eine klare Definition ist notwendig.	Teil B Kapitel: 3.1 Siedlungsentwicklung Z 3.1-4 Siedlungsentwicklung in nicht-zentralen Orten	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Begründung wird angepasst. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 3.2-2
Stellungnehmer ID: 195 Welterbestadt Quedlinburg Hinweis (BE-ID: 1656): zu Begründung zu Z 4.3-1 Gesundheitszentren finanziert durch Kommunen können keine Lösung sein; Unterstützung durch das Land notwendig, wenigstens bei der Erstanschaffung der Ausstattung	Teil B Kapitel: 4.3 Gesundheit und Pflege Z 4.3-1 Ambulante medizinische Versorgung	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung: Mit dem letzten Satz im Begründungstext wird darauf verwiesen, dass regionale, zukunftsorientierte und mit kommunalem Engagement unter Berücksichtigung der Bedarfsplanung entwickelte Versorgungsangebote im ländlichen Raum, wie bspw. kommunale Gesundheitszentren, gefördert und unterstützt werden sollen.
Stellungnehmer ID: 195 Welterbestadt Quedlinburg Hinweis (BE-ID: 1661): zu G 5.2-6 statt Weltkulturerbestätten bitte Welterbestätten schreiben	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-6 Kulturtourismus	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Der Hinweis wird berücksichtigt. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.2-7
Stellungnehmer ID: 195 Welterbestadt Quedlinburg Hinweis (BE-ID: 1670): zu Z 5.3.7-3 In diesem Zuge sind auch gute Verbindungen zwischen Wirtschaftsstandorten und Wohnstandorten zu berücksichtigen (wie z. B.	Teil B Kapitel: 5.3.7 Öffentlicher Personennahverkehr Z 5.3.7-3 ÖPNV-Anbindung der Wirtschaftsstandorte	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der Hinweis zur Berücksichtigung von guten Verbindungen zwischen Wirtschaftsstandorten und Wohnstandorten ist nicht Regelungsgegenstand des LEP.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Daimler Halberstadt zu WES QLB).		Die Festlegung konkreter Anforderungen an den Fahrplan des Öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs erfolgt in den Nahverkehrsplänen der Landkreise. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.7-5
Stellungnehmer ID: 195 Welterbestadt Quedlinburg Hinweis (BE-ID: 1671): zu Begründung zu Z 5.3.7-4 In diesem Sachverhalt ist auch der Radverkehr mit zu berücksichtigen.	Teil B Kapitel: 5.3.7 Öffentlicher Personennahverkehr Z 5.3.7-4 Aufwertung von Verkehrsschnittstellen	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Der Rad- und Fußverkehr zählen zum nichtmotorisierten Individualverkehr und sind somit bereits berücksichtigt. Zum besseren Verständnis wird für den nichtmotorisierten Individualverkehr der Klammerzusatz "Rad- und Fußverkehr" in der Begründung ergänzt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.7-6
Stellungnehmer ID: 195 Welterbestadt Quedlinburg Hinweis (BE-ID: 1642): zu Begründung zu Z 2.5-2: Tabelle Oberzentrum und Mittelzentrum Bitte Welterbestadt bei Quedlinburg ergänzen. Beim Mittelbereich der Welterbestadt Quedlinburg fehlt noch die Gemeinde Seeland. Besonders zu den Orten Gatersleben und Hoym bestehen Pendlerverflechtungen.	Teil B Kapitel: 2.5 Zentrale Orte Z 2.5-2 Festlegung der Zentralen Orte und Verflechtungsbereiche	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Ergänzung "Welterbestadt" wird berücksichtigt. Die Gemeinde Seeland wird unter Berücksichtigung der überwiegenden Pendlerorientierung nach Aschersleben, der Erreichbarkeit der Zentralen Orte der mittel- und oberzentrale Stufe, der Gewährleistung der Kreiskongruenz u. a. dem Mittelbereich Aschersleben zugeordnet. Die Zuordnung zum Mittelbereich folgt damit einer konsistenten Ableitung. Eine Zuordnung zum Mittelbereich Welterbestadt Quedlinburg wird nicht geteilt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 2.5-4 und Festlegungskarte 2

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 195 Welterbestadt Quedlinburg Hinweis (BE-ID: 1655): zu Begründung zu 3.3-6 Nachweis der Kaufkraft für bestimmte Sortimentsbereiche: Nach meinem Kenntnisstand nicht möglich. Kaufkraft kann nur generell ausgewiesen werden. Diese Mindestanforderung sollte geändert werden.	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Z 3.3-6 Grundversorgung in Grundzentren und nicht-zentralen Orten	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Kaufkraft für einzelne Sortimente spiegelt die Nachfrage der privaten Haushalte einer Region für diese Sortimente wider, während die allgemeine Kaufkraft das gesamte verfügbare Einkommen der Konsumenten bezeichnet. Detaillierte Analysen bieten umfassende Daten zur regionalen Kaufkraft für verschiedene Sortimentsgruppen. Neben dem Anteil des nahversorgungsrelevanten Sortiments von mindestens 90 Prozent an der Gesamtverkaufsfläche und die Ausrichtung auf die dezentrale, wohnstandortnahe Versorgung dient ein Einzelhandelsgroßprojekt dann der Grundversorgung, wenn die Gemeinde die Kaufkraft für diesen Sortimentsbereich nachweisen kann. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 3.4-8 und Z 3.4-9
Stellungnehmer ID: 195 Welterbestadt Quedlinburg Hinweis (BE-ID: 1660): zu Begründung zu Z 5.1.1-3 Ergänzung Welterbestadt	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Z 5.1.1-3 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Der Hinweis zur Bezeichnung des Vorrangstandortes für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen "Quedlinburg an der Bundesautobahn 36 und Landesstraße 66" wird berücksichtigt und um "Welterbestadt" ergänzt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf in Anhang 3 aufgeführt.
Stellungnehmer ID: 195 Welterbestadt Quedlinburg Hinweis (BE-ID: 1643): zu Z 2.5.1-2 Hinweis auf Halberstadt und Hansestadt Stendal fehlt, Verweis auf OVG S-A 2K56/15 Leitsatz 5	Teil B Kapitel: 2.5.1 Oberzentren Z 2.5.1-2 Oberzentren	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Dem vorgetragenen Belang wird mit den neuen Festlegungen Z 2.5.1-3 und Z 2.5.1-4 Rechnung getragen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 2.5.1-3 und Z 2.5.1-4
Stellungnehmer ID: 195 Welterbestadt Quedlinburg Hinweis (BE-ID: 1654): zu Begründung zu Z 3.3-2 / 1. Absatz: Das ÖPNV-Angebot ist zu verbessern.	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Z 3.3-2 Integrationsgebot	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung: Die Festlegung wird dahingehend angepasst, dass Einzelhandelsgroßprojekte mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in Innenstädten sowie bestehenden und neu geplanten zentralen Versorgungsbereichen zulässig sind. Ausnahmen sind möglich, wenn diese Vorhaben nachweislich nicht in zentralen Versorgungsbereichen umsetzbar sind und die Vorhaben im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit städtebaulich integrierten Standorten (teilintegrierte Standorte) festgelegt werden. Zudem wird mit der Festlegung zur ÖPNV-Anbindung dem vorgetragenen Belang bereits Rechnung getragen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 3.4-7
Stellungnehmer ID: 195 Welterbestadt Quedlinburg Hinweis (BE-ID: 1678): Bitte um Kreisverschiebung. Die A 36 sollte den Kreis schneiden	Teil B Kapitel: Festlegungskarte 1 – Raumstruktur Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Der Verlauf der Achse wird entsprechend geändert.
Stellungnehmer ID: 195 Welterbestadt Quedlinburg Hinweis (BE-ID: 1653): zu Z 3.3-5 Agglomerationen: Das BVerwG hat dazu eine Entscheidung getroffen und abgelehnt (BVerwG 24.11.2005- 4C 14.04)	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Z 3.3-5 Agglomerationen	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Das BVerwG hat in diesem Urteil eine raumordnerische Regelung zur Verhinderung von Agglomerationen großflächiger Einzelhandelsbetriebe für unzulässig erklärt, weil sie nicht mit den gesetzlichen Grundlagen der Raumordnung vereinbar war.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Das Gericht stellte fest, dass eine pauschale raumordnerische Regelung, die Agglomerationen großflächiger Einzelhandelsbetriebe generell verbietet, unzureichend begründet war und keine differenzierte Abwägung enthielt. Die Regelung zu Agglomerationen im LEP Sachsen-Anhalts beinhaltet aber vielmehr, dass Einzelhandelsagglomerationen entstehen, wenn mehrere, einzeln nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe in räumlicher Nähe errichtet, erweitert oder umgenutzt werden, so dass die Verkaufsfläche von 800 m² überschritten wird. Einzelhandelsagglomerationen können ähnlich negative Auswirkungen auf die Ziele der Raumordnung wie bei raumbedeutsamen großflächigen Einzelhandelsvorhaben eintreten. Daher sind sie wie großflächige Einzelhandelsbetriebe zu behandeln. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 3.4-6
Stellungnehmer ID: 195 Welterbestadt Quedlinburg Hinweis (BE-ID: 1662): zu G 5.2-7 Klassifizierung (z. B. landesbedeutsames Wanderwegenetz) fehlt	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-7 Rad- Wander- und Reitwege	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Festlegung sowie die Begründung zur Festlegung werden neu gefasst. Für die Festlegung wird eine allgemeinverbindliche Formulierung gewählt, mit welcher auf die Sicherung und Weiterentwicklung des Rad-, des Wander- und des Reitwegenetzes sowie der Wasserwanderwege hingewirkt wird, um eine aktivtouristische Nutzung dieser zu gewährleisten. In der Begründung wird aufgrund der allgemeinen Ausrichtung der Festlegung auf eine vollständige oder beispielhafte Nennung einzelner Rad-, Wander- Reit- oder Wasserwege verzichtet. Eine Klassifizierung der Rad-, Wander- Reit- oder Wasserwege wird im Landesentwicklungsplan nicht vorgenommen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.2-9
Stellungnehmer ID: 195 Welterbestadt Quedlinburg Hinweis (BE-ID: 1637):	Teil B Kapitel: 2.2 Kulturlandschaften, kulturelles Erbe G 2.2-2 Bewahrung der kulturlandschaftlichen Vielfalt	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Begründung zu G 2.2-2 falscher Termini: statt UNESCO-Weltkulturerbestätten muss es UNESCO-Welterbestätten heißen. Schreibfehler im 6. Absatz: Weltkerbstätten		Die Bezeichnung und der Schreibfehler werden korrigiert.
Stellungnehmer ID: 195 Welterbestadt Quedlinburg Hinweis (BE-ID: 1673): zu G 6.2.1-6 Wie verhält es sich mit dem Abstand zu den "Vorranggebieten für Natur und Landschaft"?	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie G 6.2.1-6 Wind im Wald	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Grundsatzfestlegung wird dahingehend überarbeitet, dass die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung auf Waldflächen grundsätzlich vermieden werden sollte. Ziel soll es sein, den Wald in Gänze zu schützen. Es wird somit darauf verzichtet, den Schutz des Waldes nur auf besonders geschützte Waldgebiete, Waldforschungsflächen und historische Waldstandorte zu beschränken. Hiervon kann abgewichen werden, wenn durch die Regionalplanung für die Erreichung des jeweiligen Flächenbeitragswertes gemäß WindBG in Verbindung mit dem LEntwG LSA konfliktärmere Flächen im Rahmen ihrer Planungskonzeption zur Steuerung der Windenergie alternativ im Wald festgelegt werden können. Dabei soll die Beeinträchtigung des Waldes so gering wie möglich gehalten werden. Da die Festlegung der Vorranggebiete für Windenergienutzung durch die Regionalplanung erfolgt, obliegt es dieser, in diesem Zusammenhang ggf. erforderliche Abstände zu Vorranggebieten für Natur und Landschaft zu definieren. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.1-8
Stellungnehmer ID: 195 Welterbestadt Quedlinburg Hinweis (BE-ID: 1645): zu Z 2.5.2-2 bitte "Welterbestadt" Quedlinburg ergänzen	Teil B Kapitel: 2.5.2 Mittelzentren Z 2.5.2-2 Mittelzentren	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Festlegung wird entsprechend angepasst.

Übersicht über die Abwägung der Hinweise zum Ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 195 Welterbestadt Quedlinburg Hinweis (BE-ID: 1636): Zu G 2.2-2 Wir bitten um Ergänzung: "Es wird anerkannt, dass die bauliche Erhaltung und Entwicklung von UNESCO Welterbestätten, insbesondere von Flächendenkmälern, sowie die Vermittlung des Welterbegedankens an breite Bevölkerungsschichten erhebliche Ressourcen erfordert, welche die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kommunen stark beeinträchtigt. Das LSA bekennt sich zu seiner Verantwortung, die betreffenden Kommunen hierbei vollumfänglich zu unterstützen."	Teil B Kapitel: 2.2 Kulturlandschaften, kulturelles Erbe G 2.2-2 Bewahrung der kulturlandschaftlichen Vielfalt	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Förderung und Finanzierung des Erhalts sowie der touristischen Erschließung der UNESCO-Welterbestätten sind nicht Regelungsgegenstand des LEP.
Stellungnehmer ID: 195 Welterbestadt Quedlinburg Hinweis (BE-ID: 1659): zu Begründung zu G 4.4-2 Kulturelle Infrastruktur ist des Öfteren auch Standortbezogen. Eine Bindung an die überörtliche Versorgungsfunktion sollte nicht dogmatisch festgeschrieben werden.	Teil B Kapitel: 4.4 Kultur und Sport G 4.4-2 Kultureinrichtungen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Kulturelle Infrastruktur ist eines von mehreren Merkmalen einer überörtlichen Versorgungsfunktion. Diese Festlegung berücksichtigt Kultureinrichtungen mit überregionaler Bedeutung, die vorrangig an Zentrale Orte angebunden werden soll. Kultur an anderen Orten ist damit nicht ausgeschlossen.
Stellungnehmer ID: 195 Welterbestadt Quedlinburg Hinweis (BE-ID: 1669): zu G 5.3.7-2 Der Bahnhof Quedlinburg stellt auch einen Bündelungsknoten zwischen Bahn/Bus/HSB dar.	Teil B Kapitel: 5.3.7 Öffentlicher Personennahverkehr G 5.3.7-2 ÖPNV-Bündelungsknoten	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Welterbestadt Quedlinburg ist aufgrund ihrer Funktion als Mittelzentrum bereits per Definition ein wichtiger ÖPNV-Knoten. Sie muss daher nicht explizit als ÖPNV-Bündelungsknoten festgelegt werden, um die zukünftige Erreichbarkeit sicherstellen zu können. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.3.7-4

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 195 Welterbestadt Quedlinburg Hinweis (BE-ID: 1658): An dieser Stelle sollten die Schwerpunktversorger genannt und auch in ihrer Bedeutung dargestellt werden. Das Harzkrankenhaus Dorothea Christiane Erxleben in Quedlinburg gehört zu den wichtigsten medizinischen Einrichtungen im Harz.	Teil B Kapitel: 4.3 Gesundheit und Pflege G 4.3-2 Stationäre Versorgung	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Im LEP darf keine Berücksichtigung erfolgen, da insbesondere im Zuge des Strukturwandels/ Konzentration des Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetzes nicht die Bedeutung einzelner bestimmter Krankenhäuser hervorgehoben werden kann und sollte. Alle Krankenhäuser, die im Krankenhausplan des Landes Sachsen-Anhalt enthalten sind, werden von der Krankenhausplanungsbehörde als versorgungsrelevant eingeschätzt. Die Krankenhausplanung unterliegt der Fachplanung der Krankenhausplanungsbehörde und ist neben landesrechtlichen Vorgaben auch an bundesrechtliche Regelungen gebunden.
Stellungnehmer ID: 195 Welterbestadt Quedlinburg Hinweis (BE-ID: 1677): Als neues Ziel sollte die Aufnahme eines Kur- und Heilwaldes in das Waldgesetz aufgenommen werden.	Teil B Kapitel: 7.1.2 Forstwirtschaft Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Änderungen oder Ergänzungen der gesetzlichen Vorgaben des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt sind kein Regelungsgegenstand des Landesentwicklungsplans.
Stellungnehmer ID: 195 Welterbestadt Quedlinburg Hinweis (BE-ID: 1646): zu Z 2.5.2-4:im neuen Grundsatz G 1-1 des 1. Entwurf zum LEP sind Kooperationsziele verankert. U. a. sollen Herausforderungen über administrative Grenzen hinaus bewältigt werden, um Standortnachteile auszugleichen. Dieses Kooperationsziel vorwegnehmend wurde die Zentrale-Orte-Diskussion, gemeinsam mit Halberstadt und Wernigerode durch ein Forschungsprojekt ausgelotet (IMPULS). Diese Ergebnisse finden keinerlei Berücksichtigung. Die unter diesem Punkt ausgeführte Zielfestlegung: "Dabei erfolgt eine enge, funktionsbezogenen Abstimmung mit den benachbarten Mittelzentren." erfüllt keine Ansprüche und ist nicht definiert.	Teil B Kapitel: 2.5.2 Mittelzentren Z 2.5.2-4 Oberzentrale Funktionen für Halberstadt	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung G 1-1 zu Kooperationszielen zeigt den grundsätzlichen Beitrag und Mehrwert hierzu auf. Der vorgetragene Belang findet in dem neuen Plansatz Z 2.5.1-4 Berücksichtigung. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Zusammenarbeit Halberstadt, Wernigerode und der Welterbestadt Quedlinburg Bezug genommen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.5.1-4

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 195 Welterbestadt Quedlinburg Hinweis (BE-ID: 1640): zu Begründung zu Z 2.5-1: Begrenzung des zentralen Orts Einschränkung der kommunalen Planungshoheit. Dies ist nicht gesetzeskonform.	Teil B Kapitel: 2.5 Zentrale Orte Z 2.5-1 Zentrale Orte	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Das Kapitel 2.5 wird angepasst. Die neue Festlegung zur Definition des Zentralen Orts trägt vor allem §§ 2 Abs. 2 Nr. 2, 13 Abs. 5 Nr. 1 ROG Rechnung. Die Ausführungen zur Definition des Zentralen Orts sind insofern raumordnerisch gerechtfertigt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.5-2
Stellungnehmer ID: 195 Welterbestadt Quedlinburg Hinweis (BE-ID: 1675): zu G 6.2.2-1 "nicht mehr als fünf Prozent" - dies ist eine Maximums-Grenze, besteht demnach keine Pflicht zur Ausweisung? Gilt dieser Wert pauschal für jede Gemeinde? Was ist mit Gemeinden mit sehr hohem Waldanteil? Wie gehen Agri-PV-Anlagen in die Berechnung ein?	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-1 Ausbau der Solarenergie in Gemeinden	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Festlegung wird überarbeitet. Demnach soll die Bauleitplanung für Freiflächensolaranlagen in jeder Gemeinde nicht mehr als 2,5 Prozent umfassen. Dies schließt sowohl Anlagen zur Nutzung von solarer Strahlungsenergie zur Stromerzeugung (Photovoltaik-Freiflächenanlagen) als auch zur Wärmeerzeugung (Solarthermie-Freiflächenanlagen) ein. Hiervon nicht erfasst sind privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b) und Nr. 9 BauGB, verfahrensfreie Solaranlagen nach § 60 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b) BauO LSA sowie Solaranlagen auf Dach- und an Gebäudeflächen. Ebenfalls ausgenommen sind Agri-PV-Anlagen nach den einschlägigen Vorgaben der DIN SPEC. Bei Nachweis eines Mehrbedarfs zur Sicherstellung der Energieversorgung, z. B. durch ein entsprechendes Energie- oder Wärmekonzept, kann unter Berücksichtigung des gesamtträumlichen Gemeindekonzepts der gemeindliche Flächenanteil von 2,5 Prozent bei der Errichtung von Freiflächensolaranlagen überschritten werden. Es wird darauf hingewiesen, dass keine Pflicht besteht, 2,5 Prozent der Gemeindefläche für die Errichtung von Freiflächensolaranlagen zur Verfügung zu stellen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.2-4

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 195 Welterbestadt Quedlinburg Hinweis (BE-ID: 1676): zu G 6.2.2-9 Was ist mit den Gebieten, wo keine Bebauungspläne vorhanden sind. Werden dort keine Zielvorgaben definiert?	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-9 Solaranlagen auf Dach- und an Gebäudeflächen	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung: Damit entsprechende Festsetzungen getroffen werden können, bedarf es einer kommunalen Bauleitplanung. Diese Festlegung gilt auch für Gebiete, in denen bislang keine kommunale Bauleitplanung vorliegt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.2-1
Stellungnehmer ID: 195 Welterbestadt Quedlinburg Hinweis (BE-ID: 4388): Zu G 2.2-5 bitten wir um Ergänzung der Welterbestadt Quedlinburg	Teil B Kapitel: 2.2 Kulturlandschaften, kulturelles Erbe G 2.2-5 Vorbehaltsgebiete für Kultur und Denkmalpflege	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die gebietlichen Festlegungen im neuen Landesentwicklungsplan adressieren überwiegend Räume im städtebaulichen Außenbereich. Der Begründung der Festlegung ist zu entnehmen, dass bauplanungsrechtliche Innenbereiche gemäß § 34 BauGB und baurechtlich gesicherte Flächen von Vorbehaltsgebietsfestlegungen für Kultur- und Denkmalpflege ausgenommen sind. In Vorbehaltsgebieten für Kultur- und Denkmalpflege sollen die Interessen des Denkmalschutzes im Sinne der Erhaltung und des Schutzes vorhandener Kulturdenkmale in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen gegenüber anderen Raumnutzungsansprüchen besonders berücksichtigt werden. Planungen und Maßnahmen, die die Belange der Kultur- und Denkmalpflege beeinträchtigen, sollen in Vorbehaltsgebieten für Kultur- und Denkmalpflege ausgeschlossen werden. Die UNESCO Welterbestätte "Stiftskirche, Schloss und Altstadt von Quedlinburg" befindet sich weder im städtebaulichen Außenbereich, noch sind hier Raumnutzungskonflikte bekannt oder erkennbar, die einer landesplanerischen Steuerung bedürfen.
Stellungnehmer ID: 195 Welterbestadt Quedlinburg	Teil B Kapitel: 2.3.2 Ländlicher Raum	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hinweis (BE-ID: 1638): zu Z 2.3.2-1: wohnortnahe Grundversorgung sollte als Grundstandard festgelegt werden	Z 2.3.2-1 Entwicklungsziele	Begründung: Der Sicherung der örtlichen bzw. wohnortnahen Versorgung wird bereits in den Festlegungen "Gleichwertige Lebensverhältnisse" und "Stärkung des ländlichen Raums" Rechnung getragen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 4-2
Stellungnehmer ID: 195 Welterbestadt Quedlinburg Hinweis (BE-ID: 1665): Bei der Festlegung der landesweiten ÖPNV-Anbindung fehlt die Festlegung der Zielgebiete.	Teil B Kapitel: 5.3.1 Ziele der verkehrlichen Entwicklung Z 5.3.1-4 Erreichbarkeit und Anbindung	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung: Der in der Festlegung angestrebte landesweite Stundentakt bei der ÖPNV-Anbindung bezieht sich auf die räumliche Erschließung des ländlichen Raumes, die Anbindung an die Zentralen Orte und die Erreichbarkeit der landes- und regionalbedeutsamen Industrie- und Gewerbeflächen. Insofern sind die "Zielgebiete" hinreichend definiert. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.1-6
Stellungnehmer ID: 195 Welterbestadt Quedlinburg Hinweis (BE-ID: 1647): zu Funktion Tourismus: "kulturelles Angebot von (über-)regionaler Bedeutung": hierzu fehlt unter Punkt 4.4 die Ausweisung Gehören die Kulturlandschaften gem. 2.2 auch zu diesen Gebieten?	Teil B Kapitel: 2.6 Schwerpunktorde mit besonderer Funktion G 2.6-1 Besondere Funktion von Schwerpunktorde	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Überregional bedeutsam sind bedeutende Einrichtungen und Attraktionen mit einer Einzigartigkeit und großen Attraktivität für Besucher und damit einem großen Einzugsgebiet, mit einer touristischen Bedeutung und damit wesentlichen Bedeutung für die lokale Wirtschaft. Regional bedeutsam sind Einrichtungen mit einer zentralen Bedeutung für die Bevölkerung in der Region und damit einem regionalen Einzugsgebiet. Im zweiten Entwurf des LEP wird für die Funktion Tourismus eine eigenständige Festlegung bestimmt, die auch die zu beachtenden Kriterien aufzeigt.

Übersicht über die Abwägung der Hinweise zum Ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.6-3
Stellungnehmer ID: 195 Welterbestadt Quedlinburg Hinweis (BE-ID: 1648): zu G 3.1-2 Die Erfassung der Brachflächen wird hier als Arbeitsauftrag an die Kommunen formuliert. Entsprechende Unterstützung ist notwendig.	Teil B Kapitel: 3.1 Siedlungsentwicklung G 3.1-2 Wiedernutzung von Flächen und Flächenmanagement	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Für ein landesweites, internes Potenzialflächenkataster sollen von der Kommune landesseitig detektierte Flächen evaluiert und das entsprechende Datenmodell für Brachflächen, Baulücken, Nachverdichtungsflächen verwendet werden. Ziel ist die vollständige, landesweite Visualisierung aller in Betracht kommender Flächen, evaluiert durch die jeweilige Kommune. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 3.1-5
Stellungnehmer ID: 195 Welterbestadt Quedlinburg Hinweis (BE-ID: 1668): zu Z 5.3.3-2 Warum ist an dieser Stelle nur eine Auswahl aufgenommen worden?	Teil B Kapitel: 5.3.3 Straßenverkehr Z 5.3.3-2 Vorhaben des Bundesverkehrswegeplans 2030 und Investitionsgesetz Kohleregionen	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Festlegung wird entsprechend überarbeitet. Die Neufassung dieser Festlegung sieht vor, dass alle Vorhaben des Fernstraßenausbaugesetzes und Investitionsgesetzes Kohleregionen schrittweise umgesetzt werden sollen. Eine explizite Nennung der Vorhaben des Fernstraßenausbaugesetzes und Investitionsgesetzes Kohleregionen ist nicht Regelungsgegenstand des LEP. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.3.3-4 und Z 5.3.3-6
Stellungnehmer ID: 195 Welterbestadt Quedlinburg Hinweis (BE-ID: 1657):	Teil B Kapitel: 4.3 Gesundheit und Pflege G 4.3-2 Stationäre Versorgung	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
zu Begründung zu G 4.3-2 Gesundheitszentren können keine Krankenhäuser ersetzen. Sie können nur an Stellen der Unterversorgung eine Ergänzung darstellen.		Es ist im LEP nicht vorgesehen, dass Gesundheitszentren die stationäre Versorgung ersetzen. Vielmehr sollen diese ergänzende Modelle darstellen, um die Gesundheitsversorgung, insbesondere auch in ländlicheren Gebieten des Landes Sachsen-Anhalt, sicherzustellen und zukünftig abzusichern.
Stellungnehmer ID: 195 Welterbestadt Quedlinburg Hinweis (BE-ID: 1667): zu Z 5.3.2-3 Es fehlt eine landesplanerische Festsetzung zur deutlichen Verbesserung der bisher völlig ungenügenden Fernverkehrsanbindung der Harzregion an das nationale Schienennetz. Dies bedeutet für eine gesamte Region nicht nur ein Standortnachteil im Zuge der höherwertigen Daseinsvorsorge sondern auch ein erheblicher Nachteil im Wettbewerb bundesweiter bedeutender Tourismusdestinationen.	Teil B Kapitel: 5.3.2 Schienenverkehr Z 5.3.2-3 Ausbau des nationalen Schienennetzes	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung "Erhaltung, Modernisierung und Ausbau des Schienennetzes" wird entsprechend überarbeitet. Die Neufassung dieser Festlegung sieht vor, dass das Schienennetz für den Personen- und Güterverkehr entsprechend den Anforderungen an eine effiziente und leistungsfähige Infrastruktur zu erhalten, zu modernisieren und bedarfsgerecht auszubauen ist. Die Festlegung konkreter Ausbau- und Neubauvorhaben bestehender Bahnstrecken erfolgt demnach durch die Fachplanung. Die Prüfung neuer Eisenbahninfrastrukturprojekte ist Gegenstand der derzeitigen Aufstellung des ÖPNV-Plans Sachsen-Anhalt. Die Kriterien und Randbedingungen für den vom Land aufzustellenden ÖPNV-Plan sind noch nicht bekannt. Seitens des Landes sind im LEP bereits priorisierte Ausbauprojekte festgelegt. Die Festlegung zum Anschluss Zentraler Orte an das Personenfernverkehrsnetz wird dahingehend überarbeitet, dass darauf hingewirkt werden soll, die Harzregion über eine geeignete Schienenverbindung in das Personenfernverkehrsnetz anzubinden. In diesem Zusammenhang ist die Anbindung über Halberstadt zu prüfen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Planung des Schienenpersonenfernverkehrs nicht in den Zuständigkeitsbereich des Landes fällt. Der Fernverkehr wird vom zuständigen Bund nach einem eigenverantwortlichen Marktmodell organisiert. Die Entscheidung über die konkrete Anbindung liegt bei den Fernverkehrsbetreibern. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.3.2-1 und Z 5.3.2-7
Stellungnehmer ID: 195 Welterbestadt Quedlinburg	Teil B Kapitel: 2.5.1 Oberzentren	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hinweis (BE-ID: 1644): zu Begründung zu Z 2.5.1-2 Halberstadt hat ca. 40.000 Einwohner. Damit erfüllt es nicht das Merkmal eines Oberzentrums. Im Zusammenschluss der Kommunen Halberstadt, Wernigerode und Welterbestadt Quedlinburg wird diese Maßgabe erfüllt. Erhebliche Bedenken wegen Nichtausweisung eines funktionsteiligen Oberzentrums in der Region Harz. Auf Grund der Erreichbarkeitsdefizite in großen Teilen der Region zu den bisherigen nächsten Oberzentren, das Vorhandensein bereits vieler oberzentraler Versorgungseinrichtungen ist die Festlegung eines eigenen Oberzentrums zur Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen in allen Teilräumen des Landes zwingend notwendig. Im LEP-Entwurf fehlt auch jedwede Begründung, warum der in der Zentralen-Orte-Studie Sachsen-Anhalt (2020) ausgesprochenen Empfehlung eines funktionsteiligen Oberzentrums Halberstadt-Quedlinburg-Wernigerode nicht gefolgt wird.	Z 2.5.1-2 Oberzentren	Begründung: Aus Gründen der Erreichbarkeit zur Schaffung und Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse gilt es, die bestehenden oberzentralen Funktionen und Einrichtungen in Halberstadt, Wernigerode wie auch in der Welterbestadt Quedlinburg langfristig tragfähig auszubauen und perspektivisch ein zukunftsfähiges Oberzentrum für den Harz zu entwickeln. Vor dem Hintergrund ihrer regionalen, wirtschaftlichen, standortpolitischen, touristischen wie auch kulturellen Bedeutung insbesondere für den Landkreis Harz ist die oberzentrale Versorgungsqualität in den Städten durch ihre jeweiligen Stärken zu verbessern und im Verbund weiterzuentwickeln. Der vorgetragenen Belang findet mit der neuen Festlegung Z 2.5.1-4 Berücksichtigung. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.5.1-4
Stellungnehmer ID: 195 Welterbestadt Quedlinburg Hinweis (BE-ID: 1641): zu Begründung zu Z 2.5-1: Die Erreichbarkeiten im Individualverkehr ist mit den Kennwerten nicht gegeben. So ist Halberstadt von z. B. Benneckenstein mit dem ÖPNV in 2,5 h, und mit dem Pkw in 47 Minuten erreichbar. Durch eine Teilung der oberzentralen Funktion könnte dies komprimiert werden. Die Entfernung Benneckenstein - Wernigerode liegt bei 35 Minuten mit dem Pkw und 1,48 Stunden mit dem ÖPNV. Damit wird die Kennzahl von 90 Minuten (Erreichbarkeit Oberzentrum mit ÖPNV) noch nicht erreicht, jedoch schon wesentlich erleichtert.	Teil B Kapitel: 2.5 Zentrale Orte Z 2.5-1 Zentrale Orte	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Erreichbarkeit der Zentralen Orte wird mit der neuen Festlegung als Zielfestlegung formuliert. Die Erreichbarkeitsschwellenwerte der beiden Verkehrsträger MIV und ÖPNV werden hierbei als Alternativen verstanden. Dieser Aspekt wird in der Zielbegründung klargestellt. Für die Planungsregion Harz besteht in Teilen ein substanzielles Erreichbarkeitsdefizit in Bezug auf die festgelegten Oberzentren im Land für den westlichen Teil des Landkreises Harz als eher dünn besiedelten Raum, da die Erreichbarkeit eines Oberzentrums des Landes für diesen nicht gegeben ist. Im Kapitel 2.5.1 werden die Städte Halberstadt, Welterbestadt Quedlinburg und Wernigerode als oberzentraler Entwicklungsraum festgelegt. Aus Gründen der Erreichbarkeit zur Schaffung und Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse gilt es, die bestehenden oberzentralen Funktionen und Einrichtungen in Halberstadt, Wernigerode wie auch in der Welterbestadt Quedlinburg langfristig tragfähig auszubauen und

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		perspektivisch ein zukunftsfähiges Oberzentrum für den Harz zu entwickeln. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 2.5-5 und Z 2.5.1-4
Stellungnehmer ID: 195 Welterbestadt Quedlinburg Hinweis (BE-ID: 1639): zu Z 2.5.1-2 Hier fehlt der Hinweis auf den Sonderstatus von Halberstadt und Hansestadt Stendal.	Teil B Kapitel: 2.5.1 Oberzentren Z 2.5.1-2 Oberzentren	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Dem vorgetragenen Belang wird mit den neuen Festlegungen Z 2.5.1-3 und Z 2.5.1-4 Rechnung getragen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 2.5.1-3 und Z 2.5.1-4
Stellungnehmer ID: 195 Welterbestadt Quedlinburg Hinweis (BE-ID: 1666): zu Begründung zu Z 5.3.1-4 Der Begründung fehlt es an konkreten Aussagen. Ziele sind nicht eindeutig dargestellt.	Teil B Kapitel: 5.3.1 Ziele der verkehrlichen Entwicklung Z 5.3.1-4 Erreichbarkeit und Anbindung	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Der Landesentwicklungsplan legt den landesplanerischen Rahmen für die räumliche Erschließung des Landes fest. Konkrete Festlegungen zur Ausgestaltung des Verkehrsnetzes sind nicht Regelungsgegenstand des LEP. Der LEP verweist in diesem Zusammenhang auf die Fachplanung. Zur Klarstellung wird die Begründung hinsichtlich des angestrebten landesweiten Stundentakts als Mindeststandard ergänzt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.1-6
Stellungnehmer ID: 195 Welterbestadt Quedlinburg Hinweis (BE-ID: 1664):	Teil B Kapitel: 5.3.1 Ziele der verkehrlichen Entwicklung Z 5.3.1-4 Erreichbarkeit und Anbindung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
zu Z 5.3.1-4 Verweis auf Bundesverkehrswegeplan fehlt		Der Verweis auf den Bundesverkehrswegeplan beziehungsweise der entsprechenden Fachgesetze erfolgt in den Kapiteln der jeweiligen Verkehrsträger.
Stellungnehmer ID: 611 Wirtschaftsregion Helmstedt GmbH Hinweis (BE-ID: 375): Die Region „Ostfalen“ (Anlage: Übersichtskarte) erlebt aktuell einen touristischen sowie heimatbezogenen Aufschwung und erstreckt sich flächenmäßig über die Territorien der Länder Sachsen-Anhalt und Niedersachsen. Ziel der Tourismusregion „Ostfalen“ ist es kreis- und länderübergreifend mit regionalen und lokalen Partnern zu kooperieren und mit einer durch den Namen „Ostfalen“ geschaffenen neuen Identifikation für ein wirtschaftlich starkes und überregionales Marketing im Tourismus.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-10 Stärkung touristischer Potenziale	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 611 Wirtschaftsregion Helmstedt GmbH Hinweis (BE-ID: 5074): Die Wirtschaftsregion Helmstedt GmbH schlägt vor, dass das markierte Gebiet des Lappwaldsees als Vorbehaltsgebiet für Tourismus in den Landesentwicklungsplan aufgenommen wird. Anlage 1: Kartenausschnitt aus der Online-Beteiligung	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Für die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete im Landesentwicklungsplan werden die in der Begründung zur Grundsatzfestlegung aufgeführten Kriterien in Bezug auf die Gemeinden des Landes zugrunde gelegt. Diese Kriterien werden im 2. Entwurf nochmals präzisiert. Die von der vorgeschlagenen Region berührte Gemeinde Harbke hat gemessen an diesen Kriterien keine überregionale touristische Bedeutung für das Land und verfügt aus fachplanerischer Sicht über keine herausragenden überregionalen touristischen Entwicklungspotenziale. Daher soll das markierte Gebiet im Bereich der Gemeinde Harbke nicht als Vorbehaltsgebiet für Tourismus in den Landesentwicklungsplan aufgenommen werden. Im genehmigten Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (2025) ist der Lappwaldsee als (regionalbedeutsames) Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung raumordnerisch gesichert. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.2-6

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 611 Wirtschaftsregion Helmstedt GmbH Hinweis (BE-ID: 366): Pkt. 5.2. LEP LSA Tourismus und Erholung zu G 5.2-3 Erholungsnutzung Unter diesem Punkt wird in der Begründung das Nationale Naturmonument „Grünes Band“ als größter Biotopverbund Deutschlands erwähnt, dieses verläuft auf dem Gebiet des Landkreises Börde mitten durch den Lappwaldsee. Hier sollte die Bedeutung des „Grünen Bandes“ und die Chance der Aufarbeitung in Kooperation zwischen dem Land Sachsen-Anhalt und dem Land Niedersachsen gefördert werden. Das Nationale Naturmonument ist in seiner Einzigartigkeit zu schützen und kann touristisch in seiner Bedeutung erlebbarer gemacht werden. (Stichwort: Projektstudie zu einem begehbaren „Gläsernen Tunnel“ entlang des „Grünen Bandes“ quer durch den Lappwaldsee).	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-3 Erholungsnutzung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der Masterplan Tourismus Sachsen-Anhalt 2027 bildet als tourismuspolitischer Fachplan Sachsens-Anhalts die fachliche Grundlage für die Festlegungen des Kapitels 5.2 "Tourismus und Erholung". Er definiert die tourismuswirtschaftliche strategische Positionierung und benennt Handlungsfelder sowie Leitprojekte. Insbesondere die im Masterplan verankerten Leitmotive und Leitprodukte wurden im Landesentwicklungsplan aufgegriffen und in den Festlegungen des Kapitels berücksichtigt. Der Masterplan bildet zudem die Grundlage zur Ausrichtung gezielter Förderungen innerhalb der einzelnen Leitprodukte. Eine Darstellung von Förderkulissen erfolgt daher durch den LEP nicht.
Stellungnehmer ID: 611 Wirtschaftsregion Helmstedt GmbH Hinweis (BE-ID: 365): Pkt. 2.2 Kulturlandschaften, kulturelles Erbe zu G 2.2-3 Landschaften mit großem Sanierungs- und Gestaltungsbedarf Hierzu zählt ebenfalls die Tagebaulandschaft des Helmstedter/Harbker Reviere.	Teil B Kapitel: 2.2 Kulturlandschaften, kulturelles Erbe G 2.2-3 Landschaften mit großem Sanierungs- und Gestaltungsbedarf	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die Festlegung schließt die Tagebaulandschaft des Helmstedter/Harbker Reviere nicht aus.
Stellungnehmer ID: 611 Wirtschaftsregion Helmstedt GmbH Hinweis (BE-ID: 371): Auch die Schöninger Speere im Forschungsmuseum Schöningen dokumentieren einen weltweit einmaligen Aspekt in der Menschheitsgeschichte und sind in unmittelbarer Nachbarschaft zum Land Sachsen-Anhalt im Kontext der Grenzsicherungsanlage Hötensleben verortet und als überregionalbedeutsam aufzunehmen.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-6 Kulturtourismus	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung wird in der Aufzählung der für den Kulturtourismus bedeutsamen Stätten des kulturellen Erbes um die Stätten der Industrie- und Erinnerungskultur ergänzt. Auf die Benennung einzelner kulturtouristisch relevanter Standorte, Bauwerke oder Routen soll jedoch verzichtet werden.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.2-7
Stellungnehmer ID: 611 Wirtschaftsregion Helmstedt GmbH Hinweis (BE-ID: 360): Pkt. 1.1 LEP Interkommunale und Regionale Kooperation Zu G 1.1-1 Handlungsansätze der regionalen Zusammenarbeit Die WRH nimmt nicht nur die Aufgaben der klassischen Wirtschaftsförderung und des Tourismus wahr, sondern ist auch der erste Ansprechpartner für die Strukturfördermittel.	Teil B Kapitel: 1.1 Interkommunale und Regionale Kooperation G 1.1-1 Handlungsansätze der regionalen Zusammenarbeit	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 611 Wirtschaftsregion Helmstedt GmbH Hinweis (BE-ID: 364): zu G 1.2-1 Ausbau der länderübergreifenden Zusammenarbeit Mit der Ergänzung des Mitteldeutschen Reviers um das Helmstedter/Harbker Revier wird auch der gemeinsame Austausch über die Landesgrenze hinweg bedeutsam, damit kann auf der Ebene der Landes- und Regionalplanung zur nachhaltigen Entwicklung im grenzüberschreitenden mitteldeutschen Raum eingewirkt werden. Für die Verbesserung einer länderübergreifenden Identifikation einer neu zu gestalteten Bergbaufolgelandschaft können auch gemeinsame Überlegungen zur Änderung der Namensgebung vom ehemaligen Helmstedter Revier in „Revier Grünes Band“ oder „Das Grenzürevier“ beitragen.	Teil B Kapitel: 1.2 Länderübergreifende Zusammenarbeit G 1.2-1 Ausbau der länderübergreifenden Zusammenarbeit	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der im LEP verwendete Begriff des "Mitteldeutschen Reviers" basiert auf dem Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen des Bundes vom 8. August 2020 (Artikel 1, Kapitel 1, § 2 Nr. 3, BGBl. I 2020, Nr.37 vom 13.08.2020, S. 1795) und umfasst das festgelegte Fördergebiet. Eine Veränderung der Fördergebietskulisse ist mit dem LEP nicht möglich. G 1.2-1 schließt die länderübergreifende Zusammenarbeit im Raum Helmstedt/Harbke nicht aus.
Stellungnehmer ID: 611 Wirtschaftsregion Helmstedt GmbH Hinweis (BE-ID: 363):	Teil B Kapitel: 1.2 Länderübergreifende Zusammenarbeit G 1.2-1 Ausbau der länderübergreifenden Zusammenarbeit	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Pkt.1.2 LEP LSA Länderübergreifende Zusammenarbeit Hinsichtlich der Fragen zum Technologietransfer und strategischer Zukunftsforschung, insbesondere im Kontext der länderübergreifenden raumbedeutsamen Planungen wie die Entwicklung des Lappwaldsees aber auch großflächiger Industrieansiedlungen, ist ein regelmäßiger länderübergreifender Fachaustausch auf der Ebene der Regionalplanung und der Wirtschafts-/Tourismusförderung anzuregen. Insbesondere mit Verweis auf die im LEP enthaltenen raumordnerischen Ziele unter Z 5.1.1.-2 "Förderung der industriellen und gewerblichen Wirtschaft" und Grundsätze G 5.1.1-2 „Innovationscluster und Kooperationsnetzwerke“ (Stichwort: Grüner Wasserstoff)		Die Möglichkeiten zum Austausch im Sinne des vorgebrachten "regelmäßigen länderübergreifenden Fachaustauschs" werden durch den vorliegenden Grundsatz nicht begrenzt, vielmehr soll durch die Festlegung die länderübergreifende Zusammenarbeit angeregt werden. Die Festlegung "G 1.2-1 Ausbau der länderübergreifenden Zusammenarbeit" erhält eine ergänzende Untersetzung in der Begründung, um die Anregung der länderübergreifenden Zusammenarbeit deutlicher hervorzuheben. Anregungen dezidierte Kooperationsstrukturen und deren Turnus werden durch den Landesentwicklungsplan nicht erfolgen, da dies nicht Regelungsgegenstand des LEP ist. Die dadurch gewonnene Offenheit der Entwicklungsmöglichkeiten von länderübergreifender Zusammenarbeit soll dadurch weiterhin erhalten bleiben.
Stellungnehmer ID: 611 Wirtschaftsregion Helmstedt GmbH Hinweis (BE-ID: 4332): zu G 2.2-3 Landschaften mit großem Sanierungs- und Gestaltungsbedarf Hierzu zählt ebenfalls die Tagebaulandschaft des Helmstedter/Harbker Reviers.	Teil B Kapitel: 2.2 Kulturlandschaften, kulturelles Erbe G 2.2-3 Landschaften mit großem Sanierungs- und Gestaltungsbedarf	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die Festlegung schließt die Tagebaulandschaft des Helmstedter/Harbker Reviers nicht aus.
Stellungnehmer ID: 611 Wirtschaftsregion Helmstedt GmbH Hinweis (BE-ID: 368): Zusätzlich zu dem Thema der innerdeutschen Grenze sind die Gedenkstätte Marienborn, das Grenzdenkmal Hötenleben als einmaliges Zeugnis für eine Grenzsicherungsanlage wie auch die länderübergreifenden Themenwander, /-radwege im LEP zu benennen. Diese vorhandenen Zeitzeugnisse sollten von niedersächsischer aber auch von der sachsen-anhaltinischen Seite berücksichtigt und in der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans raumordnerisch gesichert werden.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-3 Erholungsnutzung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Denkmale und Denkmalbereiche werden in der Festlegung G 2.2-2 ausdrücklich benannt und sollen so "im Sinne einer erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung berücksichtigt werden". Eine Aufzählung einzelner Gedenkstätten im Kapitel 5.2 "Tourismus und Erholung" erfolgt daher nicht. In der Begründung zur Festlegung finden die überregionalen Rad- und Wanderwege in ihrer Gesamtheit Erwähnung. Eine Aufzählung einzelner (über-)regionaler Wander- und Radwege erfolgt im LEP nicht. Eine Einzelbenennung von Rad- und Wanderwegen als abschließende Auflistung könnte Einschränkungen für bereits geplante und zukünftig geplante Wege oder für Änderungen innerhalb bestehender

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Wegeverbindungen nach sich ziehen. Derartige Einschränkungen sollen jedoch vermieden werden.
Stellungnehmer ID: 611 Wirtschaftsregion Helmstedt GmbH	Teil A Kapitel: 2. Konzeptioneller Rahmen – Strategische Handlungsfelder Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 359): Unter Teil A Einführung Pkt. 2 ist der konzeptionelle Rahmen mit wichtigen strategischen Handlungsfeldern besetzt, den wir u.a. mit der Schaffung attraktiver Standortvoraussetzungen in wirtschaftlichen wie in touristischen Bereichen unter dem besonderen Aspekt der Nachhaltigkeit, gern regionsübergreifend begleiten möchten. Insbesondere mit den Strukturfördermitteln des Landkreises Helmstedt für das „Helmstedter Revier“ können Synergieeffekte im Rahmen der Wertschöpfung generiert werden, die auf interkommunaler und länderübergreifender Ebene für Infrastrukturprojekte zukünftig von großer Bedeutung sind. Hiermit möchten wir gern Ihr Beteiligungsformat nutzen und einige weitere Anregungen und Bedenken zu folgenden Gliederungspunkten äußern.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 611 Wirtschaftsregion Helmstedt GmbH	Teil B Kapitel: 1.1 Interkommunale und Regionale Kooperation G 1.1-2 Strukturwandel im Mitteldeutschen Revier	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 376): Zu G 1.1-2 Strukturwandel im Mitteldeutschen Revier In der Begründung ist die Auflistung aller Mitteldeutscher Reviere um die Benennung des grenzübergreifenden Tagebaus des Helmstedter Reviers (Landkreis Börde und Landkreis Helmstedt) zu ergänzen und die zeichnerische Darstellung des LEP LSA der geplanten Entwicklung anzupassen. Damit ist die Aufnahme des Rekultivierungsziels, im Rahmen der bergrechtlichen Abschlussbetriebspläne, durch die Entwicklung eines gemeinsamen Sees (Lappwaldsee) als gemeinschaftliches raumordnerisches Ziel zu fordern, welche u.a. eine einmalige länderübergreifende Tagebaugeschichte mit ihrer vereinten Folgenutzung dokumentiert.		Begründung: Die Festlegung G 1.1-2 zielt explizit auf die raumplanerische Unterstützung des Strukturwandels im Mitteldeutschen Revier Sachsen-Anhalt ab. Ergänzend zum Strukturentwicklungsprogramm sollen Raumordnerische Konzepte mit raumplanerischen Ansätzen den Strukturwandelprozess planerisch flankieren und sowohl die Nachfolgenutzung als auch die zukunftsfähige Gestaltung des Reviers unterstützen. Der im LEP verwendete Begriff des "Mitteldeutschen Reviers" basiert auf dem Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen vom 8. August 2020 (Artikel 1, Kapitel 1, § 2 Nr. 3; BGBl. I 2020, Nr. 37 vom 13.08.2020, S. 1795) und umfasst die damit festgelegten Fördergebiete. Die touristische Entwicklung des Lappwaldsees als gemeinschaftliches,

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Begründung: Durch den Braunkohletagebau zwischen Helmstedt (Niedersachsen) und Harbke/Wulfersdorf (Sachsen-Anhalt) zog sich einst die innerdeutsche Grenze. Mit Beendigung der Kohleverstromung und der Entlassung des letzten Braunkohlekraftwerkes am Standort Buschhaus aus der Kaltreserve, steht das Helmstedter Revier vor einer historischen Herausforderung. Es gilt, den energie- und klimapolitisch begründeten Strukturwandel zu meistern und konkrete Perspektiven für neue, zukunftssichere Arbeitsplätze in der Region zu eröffnen. Das Land Niedersachsen erhält zur Bewältigung des Strukturwandels Strukturfördergelder vom Bund. Förderrechtlich ist der Landkreis Helmstedt als Fördergebiet in den Richtlinien zum Einsatz der Strukturhilfen festgeschrieben. Dennoch gilt es Förderprojekte und deren Impulswirkungen interkommunal und länderübergreifend für das gesamte Revier zu betrachten. Dies lässt sich deutlich an dem Vorschlag zur Einrichtung und Finanzierung einer länderübergreifenden Personalstelle durch Schaffung eines/r gemeinsamen „Seebeauftragte/-r“ (bzw. im weiteren Sinne Revierbeauftragte/-r) darstellen. (Anlage: Projektskizze). Eine ausschließliche Förderung / Finanzierung der Personalstelle / des Handlungsfelder von Niedersächsischer Seite und damit beschränktes Zuständigkeitsgebiet im LK HE ist nicht zielführend. Hier gilt es die Interessen auf niedersächsischer und sachsenanhaltinischer Seite zu bündeln und gemeinsame Entwicklungspotenziale zu stärken. Grundlage für die Entwicklung des Lappwaldsees ist der fortzuschreibende „Masterplan Helmstedt-Harbke See“ sowie die bergrechtlichen Feststellungen der Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden. Das Helmstedter Revier zählte bis 1945 zum Mitteldeutschen Braunkohlerevier. Am 30. August 2016 wurde der Braunkohlebergbau beendet. Das Revier liegt teilweise in Niedersachsen, teilweise in Sachsen-Anhalt (Landkreis Börde). Die Lage an der ehemaligen innerdeutschen Grenze hat in den Jahren der deutsch-deutschen Teilung auch die Geschichte des Reviers entscheidend geprägt und die Auskohlung verzögert. Am 30. August 2016 wurde die letzte Kohle im Helmstedter Braunkohlerevier gefördert und der dort produzierte Strom war nicht nur ein wichtiger Energielieferant für die Region, sondern auch länderübergreifend bis Berlin. Eine gemeinsame Energiewende ist daher auch zukünftig der Schlüssel für den wirtschaftlichen Erfolg einer ganzen Region. Das Helmstedter Revier ist ein großer und besonderer Teil dieser Region, in dem das Thema Energieerzeugung Tradition hat. Mit seinen ehemaligen Bergbauflächen/Halden in Niedersachsen und Sachsen-Anhalt, den		länderübergreifendes Rekultivierungsziel wird als regional bedeutsam eingeschätzt. Dem wird u.a. im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg vom 19.02.2025 mit der Festlegung als regional bedeutsames Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung bereits Rechnung getragen. Eine Festlegung im LEP erfolgt nicht. Es ist nicht Regelungsinhalt des LEP die Förderung bzw. finanzielle Unterstützung von einzelnen Kooperationszusammenschlüssen und deren Projekten festzuschreiben. Mit dem Landesentwicklungsplan soll der Bedeutung von Kooperation und Zusammenarbeit zur Entwicklung gemeinsamer Lösungsstrategien und Lösungsansätze im besonderen Maße Rechnung getragen werden. Zu deren Umsetzung sollen diese im Rahmen der Haushaltsplanung und der Ausrichtung der Förderung berücksichtigt werden.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
vorhandenen Energie-Infrastrukturen wie dem Kraftwerk Buschhaus und dem einstigen Kraftwerkstandort Harbke sowie den vorhandenen Strom- und Gasleitungsnetz hat es ideale Voraussetzungen beim Ausbau der erneuerbaren Energien und bietet sich als ein länderübergreifendes Energie-Projekt an. Der zur Umsetzung gegründete Planungsverband Buschhaus der Städte Helmstedt und Schöningen plant daher, mit der Unterstützung des Regionalverbandes Großraum Braunschweig, an der zukunftsweisenden Umgestaltung des Reviers mit. Das Helmstedter Revier hat das Entwicklungspotenzial zur größten „grünen Energielandschaft“ und ist damit beispielgebend für die Transformation eines ehemaligen Abbaugebiets, in dem die Belange von Naturschutz, Naherholung/Tourismus (Stichwort Lappwaldsee) für Bürgerinnen und Bürger und einer nachhaltigen Energiegewinnung nicht mehr gegeneinanderstehen, sondern miteinander verbunden werden.		
Stellungnehmer ID: 611 Wirtschaftsregion Helmstedt GmbH Hinweis (BE-ID: 372): zu G 5.2-7 Rad-, Wander- und Reitwege Die schon existierenden grenzübergreifende Radwege, wie z.B. die Fahrradroute „Grenzenlos – Rundkurs Deutsche Einheit“ gilt es zu pflegen und zu erhalten. Dieser startet am Zonengrenzmuseum in Helmstedt führt über die Gedenkstätte Marienborn zum Grenzdenkmal Hötensleben, so kann ein gemeinsames touristisches Projekt in der Ausführung vertieft werden.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-7 Rad- Wander- und Reitwege	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung sowie die Begründung zur Festlegung werden neu gefasst. Für die Festlegung wird eine allgemeinverbindliche Formulierung gewählt, mit welcher auf die Sicherung und Weiterentwicklung des Rad-, des Wander- und des Reitwegenetzes sowie der Wasserwanderwege hingewirkt wird, um eine aktivtouristische Nutzung dieser zu gewährleisten. In der Begründung wird aufgrund der allgemeinen Ausrichtung der Festlegung auf eine vollständige oder beispielhafte Nennung einzelner Radwege verzichtet. Die überregionalen touristischen Radrouten sind im Landesradverkehrsplan für Sachsen-Anhalt (LRVP 2030) festgeschrieben - u.a. auch der Radweg Deutsche Einheit. Ein Querverweis auf den LRVP 2030 wird in der Begründung zur Festlegung ergänzt. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.2-9
Stellungnehmer ID: 611	Teil B	Abwägungsvorschlag:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Wirtschaftsregion Helmstedt GmbH Hinweis (BE-ID: 369): Auch der Naturpark Elm-Lappwald ist mit seiner Flächenausdehnung für eine länderübergreifende Zusammenarbeit und Entwicklung prädestiniert.	Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-3 Erholungsnutzung	Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 611 Wirtschaftsregion Helmstedt GmbH Hinweis (BE-ID: 361): Teil B-Textliche Festlegungen Zu LEP LSA G1-1 Kooperationsziele Vernetzung und Kooperation auf interkommunaler, regionaler und länderübergreifender Ebene Der Landkreis Helmstedt steht mit seinen Kommunen aufgrund seiner bisherigen Geschichte als Braunkohleregion und mit der endgültigen Stilllegung des Kraftwerks Buschhaus vor großen Aufgaben. Es gilt mit Hilfe der zur Verfügung stehenden Strukturfördermittel des Bundes Arbeitsplätze durch gezielte Infrastrukturentwicklungen zu sichern und die Wirtschaftsregion zwischen Braunschweig, Magdeburg und Wolfsburg insgesamt zukunftssicher zu gestalten. Im Vordergrund steht dabei die Einhaltung ökologischer, ökonomischer und sozial nachhaltiger Ziele im Sinne eines erfolgreichen Strukturwandels im Landkreis Helmstedt mit entsprechenden Synergieeffekten für den umgebenden Raum. Ein primäres Ziel der Wirtschaftsregion Helmstedt GmbH ist daher ein nachhaltiger und klimaneutraler Strukturwandel (Stichwort: Regenerative Energien, z.B. Grüner Wasserstoff), um die Verbesserung der wirtschaftlichen Entwicklung durch moderne Transformationsprozesse auch über die Landesgrenze hinaus gewährleisten zu können. Ein Beispiel für eine grenzübergreifende Zusammenarbeit ist der „Planungsverband Lappwaldsee“ (Planungsverband gemäß §205 BauGB), dieser wird aus der Gemeinde Harbke und der Stadt Helmstedt gebildet. Hauptaufgabe des Planungsverband Lappwaldsee ist es, die planerischen Voraussetzungen zu schaffen, damit aus der Tagebergbaulandschaft ein Tourismus- und Feriengebiet von überregionaler Ausstrahlung mit allen dafür erforderlichen und geeigneten Maßnahmen, Einrichtungen und Anlagen entwickelt werden kann.	Teil B Kapitel: 1. Vernetzung und Kooperation Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Die vorgebrachten Ausführungen werden zusätzlich durch die Festlegung "G 1.1-2 Strukturwandel im Mitteldeutschen Revier" in ihren Grundzügen unterstützt. Der im LEP verwendete Begriff des "Mitteldeutschen Reviers" basiert auf dem Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen des Bundes vom 8. August 2020 (Artikel 1, Kapitel 1, § 2 Nr. 3; BGBl. I 2020, Nr. 37 vom 13.08.2020, S. 1795) mit den festgelegten Fördergebieten.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 611 Wirtschaftsregion Helmstedt GmbH Hinweis (BE-ID: 373): Der zu vor benannte Naturpark Elm-Lappwald bietet sich für weitere länderübergreifende Themen bei Rad-, Wander- und Reitwegen an.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-7 Rad- Wander- und Reitwege	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 611 Wirtschaftsregion Helmstedt GmbH Hinweis (BE-ID: 370): zu G 5.2-6 Kulturtourismus: Weltkulturerbestätten & archäologische Fundstätten Im Themenbereich des Kulturtourismus möchte die WRH darauf hinweisen, dass der größte UNESCO Geopark Europas (Harz-Braunschweiger Land-Ostfalen) auf den territorialen Gebieten des Landes Sachsen-Anhalt und des Landes Niedersachsen beheimatet ist. Und so im Landesentwicklungsplan beachtet werden sollte.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-6 Kulturtourismus	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung wird in der Aufzählung der für den Kulturtourismus bedeutsamen Stätten des kulturellen Erbes um die Stätten der Industriekultur ergänzt. Auf die Benennung einzelner industriekultureller Standorte, Bauwerke oder Routen soll jedoch verzichtet werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.2-7
Stellungnehmer ID: 611 Wirtschaftsregion Helmstedt GmbH Hinweis (BE-ID: 4333): zu G 5.2-3 Erholungsnutzung Unter diesem Punkt wird in der Begründung das Nationale Naturmonument „Grünes Band“ als größter Biotopverbund Deutschlands erwähnt, dieses verläuft auf dem Gebiet des Landkreises Börde mitten durch den Lappwaldsee. Hier sollte die Bedeutung des „Grünen Bandes“ und die Chance der Aufarbeitung in Kooperation zwischen dem Land Sachsen-Anhalt und dem Land Niedersachsen gefördert werden. Das Nationale Naturmonument ist in seiner Einzigartigkeit zu schützen und kann touristisch in seiner Bedeutung erlebbarer gemacht werden. (Stichwort: Projektstudie zu einem begehbaren „Gläsernen Tunnel“ entlang des „Grünen Bandes“ quer durch den Lappwaldsee).	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-3 Erholungsnutzung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der Masterplan Tourismus Sachsen-Anhalt 2027 bildet als tourismuspolitischer Fachplan Sachsens-Anhalts die fachliche Grundlage für die Festlegungen des Kapitels 5.2 "Tourismus und Erholung". Er definiert die tourismuswirtschaftliche strategische Positionierung und benennt Handlungsfelder sowie Leitprojekte. Insbesondere die im Masterplan verankerten Leitmotive und Leitprodukte wurden im Landesentwicklungsplan aufgegriffen und in den Festlegungen des Kapitels berücksichtigt. Der Masterplan bildet zudem die Grundlage zur Ausrichtung gezielter Förderungen innerhalb der einzelnen Leitprodukte. Eine Darstellung von Förderkulissen erfolgt daher durch den LEP nicht.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 611 Wirtschaftsregion Helmstedt GmbH Hinweis (BE-ID: 374): Zu G 5.2-10 Stärkung touristischer Potenziale Die WRH möchte anregen nicht ausschließlich landesinterne Tourismuskonzepte aufzustellen, sondern auch grenzübergreifende Tourismuskonzepte zu entwickeln, um so touristische Potenziale vollumfänglich zu nutzen.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-10 Stärkung touristischer Potenziale	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung: Mit dem Grundsatz wird die Erarbeitung touristischer Konzepte hingewirkt, um die touristischen Potenziale im Land zu stärken, die touristische Infrastrukturplanung aufeinander abzustimmen sowie Synergien im Bereich des Tourismus zu schaffen. Die Erarbeitung von touristischen Entwicklungskonzepten soll durch die zuständigen lokalen und regionalen Akteure erfolgen. Die angestrebten interkommunalen Kooperationen können und sollen dabei auch grenzüberschreitend stattfinden. In diesem Zusammenhang wird auch auf das Kapitel 1.1 "Interkommunale und regionale Kooperation verwiesen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.2-3
Stellungnehmer ID: 611 Wirtschaftsregion Helmstedt GmbH Hinweis (BE-ID: 357): Als eine der bedeutenden Wirtschaftsregionen zwischen den Oberzentren Magdeburg, Wolfsburg und Braunschweig sehen wir uns eng mit der Entwicklung Ihres Bundeslandes verbunden und möchten daher unsere Perspektive zu einigen wichtigen Punkten des Planes darlegen. Positiv anzumerken ist, dass der neue Landesentwicklungsplan einen ganzheitlichen Ansatz zur langfristigen Entwicklung (Stichwort: sieben Megatrends mit raumordnerischer Relevanz) im Land und über dessen Grenzen hinaus verfolgt, die angepasst an die neuen Herausforderungen zu einer nachhaltigen Veränderung der notwendigen Transformationsprozesse führen werden.	Teil A Kapitel: Teil A – Konzeptioneller Rahmen Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 594 ZossenRail Betriebsgesellschaft mbH	Teil B Kapitel: 5.3.2 Schienenverkehr	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hinweis (BE-ID: 25): Wir regen an, die mittel- bis langfristige Umwandlung von gewidmeten Bahntrassen durch Radwege ausdrücklich zu unterstützen, dadurch ließen sich Freistellungen für den Radwegebau vermeiden. In anderen Bundesländern wird diese Vorgehensweise bereits geduldet. Sollte es erst Jahre nach einer Stilllegung zur Reaktivierung von Bahntrassen kommen, müssten die Eisenbahnanlagen sowieso komplett erneuert werden, ihr Rückbau für die Nutzung der Bahntrasse als Radweg würde daher keinen volkswirtschaftlichen Schaden verursachen. Eine ggf. mittel- bis langfristige 'Zwischennutzung' als Radweg, wäre auch ein Instrument der Trassensicherung, da Ausgleichsmaßnahmen für die Beseitigung unkontrollierten Wildwuchses entfallen dürften. Bisher lehnt das MID die Nutzung von nicht freigestellten Bahntrassen für Radwege ab, ohne dass es hierfür zwingend juristische Gründe gibt. Auch wenn auf stillgelegten Bahntrassen mittel- bis langfristig keine Perspektive für eine Reaktivierung absehbar ist, wäre das Planrecht gesichert, wenn eine Freistellung vermieden werden kann.	Z 5.3.2-6 Vermeidung von Stilllegung und Entwidmung	Begründung: Die Festlegung und deren Begründung wird dahingehend überarbeitet, dass bei der Prüfung der Umwandlung nicht mehr benötigter Bahntrassen in Radwege der Vorrang der Reaktivierung dieser Trassen berücksichtigt werden soll. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.2-9
Stellungnehmer ID: 524 Zweckverband Technologiepark Ostfalen Hinweis (BE-ID: 273): der Zweckverband „Technologiepark Ostfalen“ regt an, den Technologiepark Ostfalen in Ziel Z 5.1.1.-4 auch als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrien und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung auszuweisen. Begründung: Gemäß der Begründung zu Ziel Z 5.1.1-4 basiert der Auswahlmaßstab für die Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrien und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung auf ihren spezifischen Voraussetzungen zur Ansiedlung von arbeitsplatz- und flächenintensiven Unternehmen. Das Gebiet des Zweckverbandes „Technologiepark Ostfalen“ umfasst eine Fläche von mehr als 900 ha. Davon stehen noch mehr als 600 ha für die Ansiedlung von Unternehmen zur Verfügung. Nach den Zielsetzungen soll der Zweckverband zur Stärkung der	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Z 5.1.1-4 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Im Ergebnis des Anhörungsverfahrens zum 1. LEP-Entwurf wird der Wortlaut der Festlegung, wonach Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen aufgrund ihrer besonderen Entwicklungschancen eine herausgehobene Bedeutung haben, angepasst. Der Auswahlmaßstab basiert auf den besonderen Entwicklungschancen der einzelnen Standorte, die sich aus ihren spezifischen Voraussetzungen zur Ansiedlung arbeitsplatz- und flächenintensiver Unternehmen sowie ihrer Eignung als branchenoffene Ansiedlungsstandorte im Vergleich zu den anderen Vorrangstandorten für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen in der Planungsregion ergeben. Landesweit, wie auch innerhalb der einzelnen Planungsregionen, sollen gleichgewichtige wirtschaftliche Entwicklungen ermöglicht werden. Pro Planungsregion werden daher nicht mehr als zwei Standorte als Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung benannt.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
regionalen Wirtschaft und zur Verstetigung des Wirtschaftswachstums, zur Schaffung und nachhaltigen Sicherung von Arbeitsplätzen sowie zur Schaffung und Entwicklung einer wirtschaftsnahen technologieorientierten Ansiedlungs-, Forschungs- und Entwicklungsinfrastruktur beitragen. Im Verbandsgebiet sollen die ziel- und bedarfsgerechten, leistungsfähigen infrastrukturellen Standortbedingungen mit regionalen Bezügen für die Ansiedlung und die Gründung vorwiegend technologieorientierter und innovativer Unternehmen und für die Gründung, die Ansiedlung, die Weiterentwicklung und die Profilierung von Bildungs-, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen, einschließlich der Technologietransfereinrichtungen, sowie für die Ansiedlung ziel- und funktionsentsprechender Ausbildungs-, Qualifizierungs- und sonstiger Dienstleistungsunternehmen und -einrichtungen geschaffen und vorgehalten werden. Der Standort „Technologiepark Ostfalen“ erfüllt damit im besonderen Maße die Zielsetzungen des Landesentwicklungsplanes nach Z 5.1.1-4. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch darauf, dass der Technologiepark Ostfalen als Zukunftsort ausgewählt wurde.		Innerhalb der Planungsregion Magdeburg sind die Standorte "Magdeburg/ Sülzetal (Osterweddingen, Langenweddingen, Wanzleben)" und "Aschersleben Nordost an der Bundesautobahn 36" als Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung benannt. In ihren unmittelbaren Autobahnlagern verfügen beide Standorte über alle Voraussetzungen eines landesbedeutsamen Vorrangstandortes. Eine herausgehobene Landesbedeutung ergibt sich für den Standort Magdeburg/Sülzetal mit dem Vorhaben für die intel-Ansiedlung und den erwarteten Zuliefereransiedlungen im High-Tech-Park. Der Standort Aschersleben Nordost an der Bundesautobahn 36 hat eine herausgehobene Landesbedeutung, weil die Standortentwicklung im Rahmen eines „Modellprojektes des Landes zur Erprobung neuer Wege der kommunalen Zusammenarbeit“ erfolgt, mit der mehrere Standortentwicklungen auf engstem Raum in konkurrierender kommunaler Trägerschaft vermieden werden. Der interkommunalen Kooperation liegt eine bereits im Jahr 2016 im Städteverbund von Aschersleben (Mittelzentrum), Falkenstein/Harz (Grundzentrum), Seeland und um im späteren durch Arnstein erweiterte Kooperationsvereinbarung zur gemeinsamen Entwicklung der Wirtschaftsstandorte zugrunde. Der vorgeschlagene Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen "Technologiepark Ostfalen" liegt für eine Benennung als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Landesbedeutung in zu enger räumlicher Nähe zu dem für eine Aufnahme mit diesem Status vorgesehenen Vorrangstandort "Magdeburg/ Sülzetal (Osterweddingen, Langenweddingen, Wanzleben)". Zusammen damit würde die gleichzeitige Benennung eines weiteren Standortes zu einer zu vermeidenden "Standortballung" führen, insbesondere durch die Verstärkung der Arbeitskräftekonkurrenz. Insofern wird auf eine Benennung dieses Standorts als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung verzichtet.
Stellungnehmer ID: 696 Hartsteinwerke Bayern-Mitteldeutschland Zweigniederlassung der Basalt-Actien-Gesellschaft Hinweis (BE-ID: 4336):	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Kalksteintagebau Groß Börnecke, Weißfläche und Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft Der Tagebau Groß Börnecke ist im ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt teilweise als Weißfläche und Teilweise als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft dargestellt. Die Rohstoffgewinnung im Tagebau Groß Börnecke erfolgt auf der Grundlage eines Rahmenbetriebsplanes (Zulassung des Bergamtes Staßfurt vom 10.03.2000, Az. BV.-05120-5308-1/97 IX) und des Bewilligungsfeldes „Börnecke-Süd“ (erteilt vom Bergamt Staßfurt am 01.06.1994, Genehmigungs-Nr. II-B-g-285/94). Der Tagebau Groß Börnecke wird temporär betrieben, um vor allem Bedarfsspitzen am Markt bedienen zu können. Der aktuelle Rahmenbetriebsplan ist bis zum 31.12.2029 genehmigt. Die Rohstoffreichweite beträgt dabei noch ca. 25 Jahre, d.h. bis ca. 2047. Es ist vorgesehen, rechtzeitig vor Ablauf der Geltungsdauer des aktuellen Rahmenbetriebsplanes eine Verlängerung zu beantragen. Unter Nutzung der bestehenden Infrastruktur (Anbindung an das Straßennetz) wird innerhalb der Bewilligung Groß Börnecke grundsätzlich eine vollständige Gewinnung der verwertbaren Rohstoffvorräte angestrebt. Auf Basis der aktuellen Lagerstättenkenntnis hat der Tagebau Groß Börnecke unter Einbeziehung der bisher nicht verritzten Flächen innerhalb des Berechtsams einen verbleibenden Rohstoffvorrat für etwa 100 Jahre. Perspektivisch dient die Lagerstätte zur Aufrechterhaltung des Leistungsvermögens der Rohstoffgewinnung in Sachsen-Anhalt (u.a. Auslaufen großer Betriebe in den nächsten Jahren und Jahrzehnten). Der Rohstoff im erkundeten Bewilligungsfeld Groß Börnecke erfüllt bei entsprechender Aufbereitung die Anforderungen der TL SOB-StB 04/07 zur Herstellung von Baustoffgemischen für Frost-Schutzschichten 0/32 mm, 0/45 mm und 0/56 mm. Darüber hinaus eignet sich das Material im begrenzten Einsatz als Zuschlag für Asphalt und Beton (ehemals „Einfachsplitt“). Ein weiterer wichtiger Verwendungszweck des Kalksteins ist die Herstellung von Natriumkarbonat (Sodaherstellung) als wichtiger Grundstoff für die chemische Industrie. Da der Rohstoff Kalkstein die Grundlage für die Herstellung von Natriumkarbonat ist, hat die Lagerstätte Groß Börnecke aufgrund Ihres Vorrates und der hohen Qualität eine strategische Bedeutung bei der langfristigen Versorgung des bundesweiten Marktes zur Sodaherstellung.		Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung sind Gebiete mit erkundeten Rohstoffvorkommen, die bereits wirtschaftlich genutzt werden, die für eine wirtschaftliche Nutzung vorgesehen sind oder in denen das Rohstoffvorkommen wegen seiner volkswirtschaftlichen oder strategischen Bedeutung geschützt werden soll. Im Landesentwicklungsplan werden auf der Grundlage des "Rohstoffsicherungskonzeptes für Bodenschätze Sachsen-Anhalt" überregional bedeutsame Lagerstätten, welche die vorgenannten Kriterien erfüllen, räumlich gesichert. Ausweislich des derzeit aktuellen Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg soll die Lagerstätte regionalplanerisch gesichert werden. Bestehende Genehmigungen und Gewinnungsrechte werden durch raumordnerische Festlegungen nicht berührt.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Weiterhin besteht für die Lagerstätte Groß Börnecke das Potential, Zuschlagstoffe für die Zementherstellung bereit zu stellen. Gemäß dem Grundsatz G 7.1.4 - Erweiterung vor Neuaufschluss der Landesplanung heißt es: „Der möglichst vollständige Rohstoffabbau in vorhandenen Lagerstätten, einschließlich deren Erweiterung, soll unter Berücksichtigung umwelt- und naturschutzrechtlicher Belange dem Aufschluss neuer Vorkommen vorgezogen werden.“ Die in Anlage 1 dargestellte Fläche des Rahmenbetriebsplans und Bewilligungsfeldes „Börnecke-Süd“ sollte im Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung ausgewiesen werden. Zwingend dabei ist, dass die Flächen des Rahmenbetriebsplans und der Bewilligung „Börnecke-Süd“ von konkurrierenden Nutzungen freigehalten werden. Bitte berücksichtigen Sie unsere Hinweise im weiteren Verfahren für die Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt.		
Stellungnehmer ID: 696 Hartsteinwerke Bayern-Mitteldeutschland Zweigniederlassung der Basalt-Actien-Gesellschaft Hinweis (BE-ID: 4335): Für unsere Tagebaue und Lagerstätten nehmen wir wie folgt Stellung: Quarzporphyrlagerstätte Schackensleben, Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung Nr. V Hartgestein Flechtinger Höhenzug Die Lagerstätte Schackensleben ist im ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung im erforderlichen Umfang ausgewiesen.	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 565 Kathendorf Hinweis (BE-ID: 5347): Auch die folgenden Punkte, die sehr ausführlich beschrieben und begründet sind, und von uns sehr begrüßt werden, werden bei dem Vorhaben nicht oder kaum berücksichtigt.	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Gewinnung von Bodenschätzen kann aufgrund deren Standortgebundenheit nur dort erfolgen, wo sie geologisch verbreitet sind. Die Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug sind von hoher wirtschaftlicher Bedeutung, da sich hier die nördlichsten

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Z 7.2.2-1 Schutz von Natur und Landschaft Die natürlichen Lebensgrundlagen, der Naturhaushalt, die wildlebende Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild sind nachhaltig zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln. Eine nachhaltige, ökonomisch leistungsfähige und die natürlichen Lebensgrundlagen sichernde Entwicklung des Landes erfordert, bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen dem Schutz von Natur und Landschaft Rechnung zu tragen.		Hartgesteinsvorkommen Deutschlands befinden.
G 7.2.2-1 Ressourcenschutz Um die Funktions- und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen Boden, Fläche, Luft, Klima, Wasser, wildlebende Pflanzen- und Tierwelt zu erhalten und zu sichern, soll die Beanspruchung des Freiraums durch Siedlungen, Einrichtungen und Trassen der Infrastruktur, gewerbliche Anlagen, Anlagen zur Rohstoffgewinnung und andere Nutzungen auf das notwendige Maß beschränkt werden.		Die derzeitige Gewinnung in den Lagerstätten Mammendorf und Dönstedt-Eiche wird voraussichtlich in den nächsten 20-25 Jahren auslaufen. Die Lagerstätte Bodendorf wird die wegfallenden Produktionsmengen nur anteilig ersetzen können. Zudem erreichen neben den auslaufenden Steinbrüchen im Flechtinger Höhenzug weitere Hartgesteinsbrüche in Sachsen-Anhalt ihr Laufzeitende. Die Sicherung weiterer Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug ist daher aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht zwingend geboten, um die Leistungsfähigkeit der Hartgesteinsproduktion im Land aufrecht zu erhalten.
G 7.2.2-2 Vermeidung von Freiraumzerschneidung Die Inanspruchnahme und Zerschneidung großräumig zusammenhängender Freiräume soll vermieden werden.		Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit die Versorgung der Volkswirtschaft mit dem jeweiligen Rohstoff zu sichern. Es werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen. Diese Aspekte sind Gegenstand des jeweiligen bergrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.
G 7.2.2-3 Artenschutz Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die Lebensräume aller Tier- und Pflanzenarten besonders berücksichtigt werden, für die das Land eine hohe Verantwortung trägt, da ihr internationales Schwerpunkt vorkommen im Land Sachsen-Anhalt liegt (Verantwortungsarten). Der Verlust von lokalen Populationen und damit die Verschlechterung der Gesamtpopulation einer Verantwortungsart durch andere raumbedeutsame Nutzungen in diesen Lebensräumen muss vermieden werden. In den Vorranggebieten für Natur und Landschaft sind das ökologische Potenzial und die jeweiligen ökologischen Funktionen nachhaltig zu entwickeln und zu sichern.		Eine Prognose der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen, die aus der Umsetzung des Landesentwicklungsplans resultieren, wird gem. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz bereits im Zuge der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Erarbeitung des Landesentwicklungsplans erstellt. Die Ergebnisse dieser sind im Umweltbericht dokumentiert. Diesem ist zu entnehmen, dass die Festlegung der Teilfläche Etingen-Maschenhorst des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung Nr. V Hartgestein Flechtinger Höhenzug einer vertieften Betrachtung unterzogen wurde. Diese kommt zum Ergebnis, dass negative Umweltauswirkungen aus einer Umsetzung der Festlegung resultieren können. Die im Einzelnen prognostizierten möglichen Umweltauswirkungen führen im Rahmen der raumordnerischen Gesamtabwägung jedoch zu keiner Veränderung der avisierten Festlegung, da es aus landesplanerischer Sicht nicht unmöglich erscheint, dass negative Umweltauswirkungen im Rahmen einer konkreten Abbauplanung vermieden, minimiert oder kompensiert werden können.
G 7.2.2-4 Biodiversität Zum Erhalt und zur Förderung der Biodiversität sollen in Umsetzung der nationalen, europäischen und internationalen Schutzgebietsziele neben den bestehenden Schutzgebieten weitere geeignete Gebiete identifiziert, unter Schutz gestellt und in das ökologische Verbundsystem des Landes integriert werden.		
G 7.2.2-6 Ökologisches Verbundsystem Für den Naturhaushalt, die wildlebende Tier- und Pflanzenwelt oder das Landschaftsbild wertvolle Gebiete oder Landschaftsteile sollen durch ein		Erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens können auf der Grundlage eines konkreten Vorhabens und im Ergebnis einer Umweltverträglichkeitsprüfung mögliche Umweltauswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
länderübergreifendes ökologisches Verbundsystem vernetzt werden. Hierbei ist insbesondere das Grüne Band als länderübergreifendes Biotopverbundsystem zu sichern und zu entwickeln. All diese Grundsätze, die im LEP so zutreffend begründet wurden, sind durch einen neuen Standort eines Gesteinsabbaus und der damit verbundenen Waldrodung in Etingen-Maschenhorst nicht gegeben.		Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) ermittelt und abschließend bewertet werden. Diese Erkenntnisse fließen in die Entscheidung über die Genehmigung eines Vorhabens zur Gewinnung von Rohstoffen ein. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3.
Stellungnehmer ID: 565 Kathendorf Hinweis (BE-ID: 5345): zu 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung V. Hartgestein Flechtinger Höhenzug Begründung zu Z7.1.4-2 Zu V: Das Vorranggebiet besteht aus den Teilflächen: Etingen-Maschenhorst, Flechtingen, Flechtingen-Nordwest, Dönstedt-Eiche, Bodendorf, Mammendorf und Schackensleben. Im Punkt Z 7.2.2-2, Vorranggebiete für Natur und Landschaft, ist unter XI. der Flechtinger Höhenzug und Lappwald aufgeführt. Im Punkt G 7.2.2-5, Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems, ist unter 9. der Flechtinger Höhenzug aufgeführt. Teile des Flechtinger Höhenzuges sind bereits im LEP 2010 als Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems unter G 90, Punkt 6. aufgeführt. Auf der Karte stellt das Gebiet im LEP 2010 eine weiße Fläche dar. Im jetzigen Entwurf wird diese Fläche mit dem Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung überdeckt. Unter Punkt G 7.1.4-4 zu lesen, dass der möglichst vollständige Rohstoffabbau in vorhandenen Lagerstätten, einschließlich deren Erweiterung, unter Berücksichtigung umwelt- und naturschutzrechtlicher Belange dem Aufschluss neuer Vorkommen vorgezogen werden soll. In der Begründung zu Punkt Z 7.1.4-2 steht zu V. geschrieben: Die Lagerstätten Mammendorf und Dönstedt/Eiche gehen, nach aktuellem Stand, mittelfristig wegen Rohstofferschöpfung außer Betrieb.	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Gewinnung von Bodenschätzen kann aufgrund deren Standortgebundenheit nur dort erfolgen, wo sie geologisch verbreitet sind. Die Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug sind von hoher wirtschaftlicher Bedeutung, da sich hier die nördlichsten Hartgesteinsvorkommen Deutschlands befinden. Die derzeitige Gewinnung in den Lagerstätten Mammendorf und Dönstedt-Eiche wird voraussichtlich in den nächsten 20-25 Jahren auslaufen. Die Lagerstätte Bodendorf wird die wegfallenden Produktionsmengen nur anteilig ersetzen können. Zudem erreichen neben den auslaufenden Steinbrüchen im Flechtinger Höhenzug weitere Hartgesteinsbrüche in Sachsen-Anhalt ihr Laufzeitende. Die Sicherung weiterer Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug ist daher aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht zwingend geboten, um die Leistungsfähigkeit der Hartgesteinsproduktion im Land aufrecht zu erhalten. Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit die Versorgung der Volkswirtschaft mit dem jeweiligen Rohstoff zu sichern. Es werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen. Diese Aspekte sind Gegenstand des jeweiligen bergrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Eine Prognose der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen, die aus der Umsetzung des Landesentwicklungsplans resultieren, wird gem. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz bereits im Zuge der Durchführung der

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Für die zukünftige Versorgung, die Aufrechterhaltung von Lieferketten und Leistungsfähigkeit der Hartgesteinsproduktion Sachsen-Anhalts, stehen die Lagerstätten Etingen-Maschenhorst, Flechtingen-Nordwest und Schackensleben als Anschlusslagerstätten zur Verfügung. Nach eigenen Angaben der Betreiber sind die Rohstoffe an diesen Standorten noch lange nicht ausgeschöpft. Hier kann noch mehrere Jahrzehnte abgebaut werden, auch aus dem Grund, dass die Absatzmöglichkeiten aktuell nicht erreicht werden. Die Verlängerungen sollen gerade für mehrere Jahrzehnte erteilt worden sein. Warum reicht das nicht aus? Warum muss ein weiterer Standort für den Gesteinsabbau in so unmittelbarer Nähe entstehen? Der Punkt G 7.1.4-1 beschreibt, dass bei der ökologischen Bewertung von Alternativen die Eingriffe und der Transport am Alternativstandort der Rohstoffgewinnung berücksichtigt werden sollen. Im Punkt G 7.1.4-3 wird beschrieben, dass die Aufsuchung neuer Rohstoffvorkommen sowie Erkundungsarbeiten in bestehenden Lagerstätten unter Beachtung naturschutz- und umweltfachlicher Belange erfolgen soll. Das ist bei dem geplanten Vorhaben in Etingen-Maschenhorst leider nicht erkennbar.		Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Erarbeitung des Landesentwicklungsplans erstellt. Die Ergebnisse dieser sind im Umweltbericht dokumentiert. Diesem ist zu entnehmen, dass die Festlegung der Teilfläche Etingen-Maschenhorst des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung Nr. V Hartgestein Flechtinger Höhenzug einer vertieften Betrachtung unterzogen wurde. Diese kommt zum Ergebnis, dass negative Umweltauswirkungen aus einer Umsetzung der Festlegung resultieren können. Die im Einzelnen prognostizierten möglichen Umweltauswirkungen führen im Rahmen der raumordnerischen Gesamtabwägung jedoch zu keiner Veränderung der avisierten Festlegung, da es aus landesplanerischer Sicht nicht unmöglich erscheint, dass negative Umweltauswirkungen im Rahmen einer konkreten Abbauplanung vermieden, minimiert oder kompensiert werden können. Erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens können auf der Grundlage eines konkreten Vorhabens und im Ergebnis einer Umweltverträglichkeitsprüfung mögliche Umweltauswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) ermittelt und abschließend bewertet werden. Diese Erkenntnisse fließen in die Entscheidung über die Genehmigung eines Vorhabens zur Gewinnung von Rohstoffen ein. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3
Stellungnehmer ID: 565 Kathendorf Hinweis (BE-ID: 4635): Wir lehnen in diesem Gebiet eine Rohstoffgewinnung und die damit verbundenen negativen Einflüsse, wie Lärm, Dreck, Verkehrsbelastung, Grundwasserabsenkung u.a. ab. Die umliegenden Steinbrüche Flechtingen, Mammendorf und Dönstedt/Eiche sind noch lange nicht erschöpft, auch wenn das so gesagt und geschrieben wird. Nach eigenen Angaben werden die Absatzmöglichkeiten aktuell nicht einmal erreicht, so dass noch genügend Material für viele Jahrzehnte zur Verfügung steht. Die	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Gewinnung von Bodenschätzen kann aufgrund deren Standortgebundenheit nur dort erfolgen, wo sie geologisch verbreitet sind. Die Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug sind von hoher wirtschaftlicher Bedeutung, da sich hier die nördlichsten Hartgesteinsvorkommen Deutschlands befinden. Die derzeitige Gewinnung in den Lagerstätten Mammendorf und Dönstedt-Eiche wird voraussichtlich in den nächsten 20-25 Jahren

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Betreiber haben gerade erst eine Verlängerung erhalten. Somit wird noch mehr deutlich, dass ein neuer Standort für die Rohstoffgewinnung nicht nötig ist. Es steht im Landesentwicklungsplan beschrieben, dass Erweiterung vor Neubau geht und trotzdem soll es hier einen Neubau geben. Nur, damit einige wenige mit unseren Bodenschätzen reich werden - das wollen und können wir nicht zulassen. Ein bedeutender Mischwald soll gefällt werden. Die Auswirkungen auf die Pflanzen und Tiere und auf die Umwelt sind nicht absehbar. Der europäische Gerichtshof hat heute entschieden, dass Umweltschutz Menschenrecht ist. Das sollten sich alle Verantwortlichen einmal auf die Fahne schreiben und sich nicht dafür entscheiden, dass ein gesunder Mischwald weichen muss, wo überall um den Erhalt von Wäldern gerungen wird. Es ist nicht zu verstehen, warum 60 ha Landeswald mit Kaufvertrag vom 01.02.2022 verkauft wurden, obwohl es einen Beschluss gibt, dass kein zusammenhängender Landeswald veräußert werden darf. Was ist hier schief gelaufen? Die Grundsätze zum Schutz von Natur und Landschaft, zur Vermeidung von Freiraumzerschneidung, Artenschutz, Biodiversität, Ökologisches Verbundsystem, Gewässerschutz, -beeinträchtigung und -entwicklung, Grundwasserschutz und -nutzung werden durch das Vorhaben in keinsten Weise berücksichtigt. Im unmittelbar angrenzenden UNESCO-Biosphärenreservat engagieren sich Mitarbeiter, Freiwillige, Verbündete, Kinder und Erwachsene um den Erhalt der Artenvielfalt und um die Stärkung des ökologischen Verbundsystems. Das Vorhaben würde den wertvollen Wald und den ökologischen Verbund komplett zerstören. Die ohnehin schon benachteiligte ländliche Region würde nicht nur durch den Abbau, sondern auch damit verbundenem Transport und Lärm noch mehr leiden. Die Straßen sind schon jetzt in einem miserablen Zustand, der Verkehr in den Dörfern lässt kaum noch ein stressfreies und erholsames Leben zu, ganz zu schweigen von einem sanften Tourismus, der hier ja gefördert werden soll. Endlich entstandene, erste Radwege, verlieren an Wert und Sicherheit. Es ist nicht nachzuvollziehen, wie mit Menschen und mit der Natur umgegangen wird. Und es reicht nicht, nur das Landschaftsschutzgebiet zu erhalten, weil auch in einem Landschaftsschutzgebiet Befreiungen und Erlaubnisse erteilt werden können. Wir fordern, die Teilfläche Etingen-Maschenhorst aus dem Punkt V. herauszunehmen. Dieses Gebiet darf kein Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung werden.		auslaufen. Die Lagerstätte Bodendorf wird die wegfallenden Produktionsmengen nur anteilig ersetzen können. Zudem erreichen neben den auslaufenden Steinbrüchen im Flechtinger Höhenzug weitere Hartgesteinsbrüche in Sachsen-Anhalt ihr Laufzeitende. Die Sicherung weiterer Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug ist daher aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht zwingend geboten, um die Leistungsfähigkeit der Hartgesteinsproduktion im Land aufrecht zu erhalten. Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit die Versorgung der Volkswirtschaft mit dem jeweiligen Rohstoff zu sichern. Es werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen. Diese Aspekte sind Gegenstand des jeweiligen bergrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Eine Prognose der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen, die aus der Umsetzung des Landesentwicklungsplans resultieren, wird gem. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz bereits im Zuge der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Erarbeitung des Landesentwicklungsplans erstellt. Die Ergebnisse dieser sind im Umweltbericht dokumentiert. Diesem ist zu entnehmen, dass die Festlegung der Teilfläche Etingen-Maschenhorst des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung Nr. V Hartgestein Flechtinger Höhenzug einer vertieften Betrachtung unterzogen wurde. Diese kommt zum Ergebnis, dass negative Umweltauswirkungen aus einer Umsetzung der Festlegung resultieren können. Die im Einzelnen prognostizierten möglichen Umweltauswirkungen führen im Rahmen der raumordnerischen Gesamtabwägung jedoch zu keiner Veränderung der avisierten Festlegung, da es aus landesplanerischer Sicht nicht unmöglich erscheint, dass negative Umweltauswirkungen im Rahmen einer konkreten Abbauplanung vermieden, minimiert oder kompensiert werden können. Erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens können auf der Grundlage eines konkreten Vorhabens und im Ergebnis einer Umweltverträglichkeitsprüfung mögliche Umweltauswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) ermittelt und abschließend bewertet werden. Diese Erkenntnisse fließen in die Entscheidung über die Genehmigung eines Vorhabens zur Gewinnung von Rohstoffen ein.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 565 Kathendorf Hinweis (BE-ID: 5349): Das UNESCO-Biosphärenreservat Drömling grenzt fast an den Flechtinger Höhenzug an. Hier wird alles getan, um den ökologischen Verbund zu fördern und zu stärken. Durch das Vorhaben würde der ökologische Verbund unterbrochen werden, indem ein wertvoller Wald und damit wichtiger Lebens-, Nahrungs- und Zugraum zerstört wird. Ist dieser Verbund zwischen dem Flechtinger Höhenzug und dem Drömling es nicht wert, erhalten und gefördert zu werden? Nicht nur der Abbau, sondern vor allem auch der Transport, beeinträchtigen unsere Region und die Ortschaften erheblich negativ. Die Straßen sind schon jetzt in einem miserablen Zustand. Die Häuser wackeln und in den Schränken klirren die Gläser. Wenn jetzt noch mehr Tonnen über die Straßen rollen, ist es eine Frage der Zeit, bis die Häuser Schaden nehmen. Die ohnehin schon benachteiligte ländliche Region ist dann noch weniger wert, obwohl sie doch gefördert werden soll. Politiker aus den unterschiedlichsten Fraktionen waren auf unsere Initiativen vor Ort, haben sich ein Bild gemacht, haben mit den Einheimischen gesprochen und ihre Unterstützung zugesagt. Nicht zu verstehen ist ebenfalls die Tatsache, dass mit Kaufvertrag vom 01.02.2022 knapp 60 ha Landeswald an den Vorhabensträger verkauft wurden. Dazu gab es Anfragen von Landtagsabgeordneten, die zwar beantwortet wurden, aber keinesfalls so hingenommen werden sollten. Es ist nicht nachvollziehbar, wie mit den Menschen und mit der Natur umgegangen wird. Wir bitten eindringlich, die Teilfläche Etingen-Maschenhorst aus dem Punkt V. zu entnehmen. Ergänzung am 16.03.2024 Die vielen Unterschriften aus unserem Ort und den Nachbargemeinden sollen Ihnen zeigen, dass unsere gesamte Region dafür kämpft, dass das Landschaftsschutzgebiet und der wertvolle Mischwald in Maschenhorst erhalten bleiben.	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Gewinnung von Bodenschätzen kann aufgrund deren Standortgebundenheit nur dort erfolgen, wo sie geologisch verbreitet sind. Die Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug sind von hoher wirtschaftlicher Bedeutung, da sich hier die nördlichsten Hartgesteinsvorkommen Deutschlands befinden. Die derzeitige Gewinnung in den Lagerstätten Mammendorf und Dönstedt-Eiche wird voraussichtlich in den nächsten 20-25 Jahren auslaufen. Die Lagerstätte Bodendorf wird die wegfallenden Produktionsmengen nur anteilig ersetzen können. Zudem erreichen neben den auslaufenden Steinbrüchen im Flechtinger Höhenzug weitere Hartgesteinsbrüche in Sachsen-Anhalt ihr Laufzeitende. Die Sicherung weiterer Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug ist daher aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht zwingend geboten, um die Leistungsfähigkeit der Hartgesteinsproduktion im Land aufrecht zu erhalten. Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit die Versorgung der Volkswirtschaft mit dem jeweiligen Rohstoff zu sichern. Es werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen. Diese Aspekte sind Gegenstand des jeweiligen bergrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Eine Prognose der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen, die aus der Umsetzung des Landesentwicklungsplans resultieren, wird gem. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz bereits im Zuge der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Erarbeitung des Landesentwicklungsplans erstellt. Die Ergebnisse dieser sind im Umweltbericht dokumentiert. Diesem ist zu entnehmen, dass die Festlegung der Teilfläche Etingen-Maschenhorst des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung Nr. V Hartgestein Flechtinger Höhenzug einer vertieften Betrachtung unterzogen wurde. Diese kommt zum Ergebnis, dass negative Umweltauswirkungen aus einer Umsetzung der Festlegung

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		resultieren können. Die im Einzelnen prognostizierten möglichen Umweltauswirkungen führen im Rahmen der raumordnerischen Gesamtabwägung jedoch zu keiner Veränderung der avisierten Festlegung, da es aus landesplanerischer Sicht nicht unmöglich erscheint, dass negative Umweltauswirkungen im Rahmen einer konkreten Abbauplanung vermieden, minimiert oder kompensiert werden können. Erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens können auf der Grundlage eines konkreten Vorhabens und im Ergebnis einer Umweltverträglichkeitsprüfung mögliche Umweltauswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) ermittelt und abschließend bewertet werden. Diese Erkenntnisse fließen in die Entscheidung über die Genehmigung eines Vorhabens zur Gewinnung von Rohstoffen ein. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3
Stellungnehmer ID: 565 Kathendorf Hinweis (BE-ID: 5348): Auch die folgenden Punkte, die sehr ausführlich beschrieben und begründet sind, und von uns sehr begrüßt werden, werden bei dem Vorhaben nicht oder kaum berücksichtigt. G 7.2.3-1 Gewässerschutz Die Gewässer sollen als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen sowie als wesentlicher Landschaftsbestandteil nachhaltig geschützt werden. Für Gewässer soll grundsätzlich ein guter Zustand gemäß Art. 2 Nr. 18 und 20 EG-Wasserrahmenrichtlinie angestrebt werden. G 7.2.3-2 Gewässerbeeinträchtigung Die Gewässer sollen so gering wie möglich beeinträchtigt werden, insbesondere soll die Belastung mit Schadstoffen und mit Nährstoffen vermindert, ihre Selbstreinigungskraft gesichert und erhalten sowie ihre Überbeanspruchung durch Wasserentnahme vermieden werden.	Teil B Kapitel: 7.2.3 Gewässerschutz Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Gewinnung von Bodenschätzen kann aufgrund deren Standortgebundenheit nur dort erfolgen, wo sie geologisch verbreitet sind. Die Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug sind von hoher wirtschaftlicher Bedeutung, da sich hier die nördlichsten Hartgesteinsvorkommen Deutschlands befinden. Die derzeitige Gewinnung in den Lagerstätten Mammendorf und Dönstedt-Eiche wird voraussichtlich in den nächsten 20-25 Jahren auslaufen. Die Lagerstätte Bodendorf wird die wegfallenden Produktionsmengen nur anteilig ersetzen können. Zudem erreichen neben den auslaufenden Steinbrüchen im Flechtinger Höhenzug weitere Hartgesteinsbrüche in Sachsen-Anhalt ihr Laufzeitende. Die Sicherung weiterer Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug ist daher aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht zwingend geboten, um die Leistungsfähigkeit der Hartgesteinsproduktion im Land aufrecht zu erhalten.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
G 7.2.3-3 Gewässerentwicklung Die vorhandenen naturnah ausgeprägten oberirdischen Gewässer sollen erhalten werden. Freiräume für eine eigendynamische Gewässerentwicklung der Fließgewässer sollen belassen oder nach Möglichkeit wieder geschaffen und in das ökologische Verbundsystem einbezogen werden. Z 7.2.3-1 Grundwasserschutz Grundwasser ist flächendeckend vor Belastungen zu schützen. Flächenhafte Belastungen des Grundwassers sind durch ordnungsgemäße Landbewirtschaftung und durch Vermeidung anderer Emissionen zu verringern. Die vorhandenen grundwassergefährdenden Altlasten sind nach der Erkundung und Bewertung zu sichern und zu sanieren. Die gegebenen natürlichen Bedingungen für die Grundwasserneubildung dürfen nicht verschlechtert werden. In das Grundwasser dürfen Einleitungen von Stoffen nur erlaubt werden, wenn eine Verschlechterung des Zustandes nicht zu besorgen ist. G 7.2.3.-4 Grundwassernutzung Grundwasser soll bevorzugt der Trinkwasserversorgung dienen. Die Trinkwasserversorgung soll bei der Grundwassernutzung insbesondere vor der Bewässerung aber auch vor anderen Nutzungen Vorrang haben. All diese Grundsätze, die im LEP so zutreffend begründet wurden, sind durch einen neuen Standort eines Gesteinsabbaus und der damit verbundenen Waldrodung in Etingen-Maschenhorst nicht gegeben.		Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit die Versorgung der Volkswirtschaft mit dem jeweiligen Rohstoff zu sichern. Es werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen. Diese Aspekte sind Gegenstand des jeweiligen bergrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Eine Prognose der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen, die aus der Umsetzung des Landesentwicklungsplans resultieren, wird gem. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz bereits im Zuge der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Erarbeitung des Landesentwicklungsplans erstellt. Die Ergebnisse dieser sind im Umweltbericht dokumentiert. Diesem ist zu entnehmen, dass die Festlegung der Teilfläche Etingen-Maschenhorst des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung Nr. V Hartgestein Flechtinger Höhenzug einer vertieften Betrachtung unterzogen wurde. Diese kommt zum Ergebnis, dass negative Umweltauswirkungen aus einer Umsetzung der Festlegung resultieren können. Die im Einzelnen prognostizierten möglichen Umweltauswirkungen führen im Rahmen der raumordnerischen Gesamtabwägung jedoch zu keiner Veränderung der avisierten Festlegung, da es aus landesplanerischer Sicht nicht unmöglich erscheint, dass negative Umweltauswirkungen im Rahmen einer konkreten Abbauplanung vermieden, minimiert oder kompensiert werden können. Erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens können auf der Grundlage eines konkreten Vorhabens und im Ergebnis einer Umweltverträglichkeitsprüfung mögliche Umweltauswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) ermittelt und abschließend bewertet werden. Diese Erkenntnisse fließen in die Entscheidung über die Genehmigung eines Vorhabens zur Gewinnung von Rohstoffen ein. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 565 Kathendorf Hinweis (BE-ID: 4636): Der Umweltverein Flechtinger Höhenzug/Drömling e.V. setzt sich für den Erhalt des Landschaftsschutzgebietes Flechtinger Höhenzug ein und bittet im Namen der Mitglieder und Befürworter um Berücksichtigung der nachfolgenden Einwände. Das Gebiet mit seinem wertvollen Wald verdient es erhalten zu bleiben und als Vorranggebiet für Natur und Landschaft sowie als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft bestehen zu bleiben.	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Z 7.2.2-2 Vorranggebiete für Natur und Landschaft	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung: Die Festlegung von Vorranggebieten für Natur und Landschaft erfolgt auf Grundlage von fest definierten Kriterien. Dazu zählen bestehende streng geschützte Gebiete (insbesondere Natura 2000-Gebiete, den Nationalpark, Naturschutzgebiete sowie Kern- und Pflegezonen der Biosphärenreservate) sowie Konzentrationen von gesetzlich geschützten Biotopen, Habitaten und Lebensräumen von besonders geschützten wildlebenden Tier- und Pflanzenarten und ihren Lebensgemeinschaften, für die das Land eine besondere Verantwortung trägt. Im Bereich des Flechtinger Höhenzugs sind alle Naturschutzgebiete und Bereiche schützenswerter Arten, die diesen Kriterien entsprechen, im Vorranggebiet für Natur und Landschaft Nr. XI "Flechtinger Höhenzug und Lappwald" raumordnerisch gesichert. Weitere naturschutzfachlich wertvolle Räume im Bereich des Flechtinger Höhenzugs werden in die im Landesentwicklungsplan festgelegte Vorbehaltsgebietskulisse des ökologischen Verbundsystems integriert. Im Ergebnis des Abwägungsprozesses hat sich in bestimmten Bereichen des Flechtinger Höhenzugs jedoch der Belang der Rohstoffgewinnung gegenüber den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes durchgesetzt, weshalb in diesen Räumen Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung festgelegt werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3, Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8.
Stellungnehmer ID: 618 Körtge Hinweis (BE-ID: 5697): Auch die folgenden Punkte, die sehr ausführlich beschrieben und begründet sind, und von uns sehr begrüßt werden, werden bei dem Vorhaben nicht oder kaum berücksichtigt. G 7.2.3-1 Gewässerschutz	Teil B Kapitel: 7.2.3 Gewässerschutz Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Gewinnung von Bodenschätzen kann aufgrund deren Standortgebundenheit nur dort erfolgen, wo sie geologisch verbreitet sind. Die Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug sind von hoher wirtschaftlicher Bedeutung, da sich hier die nördlichsten Hartgesteinsvorkommen Deutschlands befinden.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Die Gewässer sollen als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen sowie als wesentlicher Landschaftsbestandteil nachhaltig geschützt werden. Für Gewässer soll grundsätzlich ein guter Zustand gemäß Art. 2 Nr. 18 und 20 EG-Wasserrahmenrichtlinie angestrebt werden.		
G 7.2.3-2 Gewässerbeeinträchtigung Die Gewässer sollen so gering wie möglich beeinträchtigt werden, insbesondere soll die Belastung mit Schadstoffen und mit Nährstoffen vermindert, ihre Selbstreinigungskraft gesichert und erhalten sowie ihre Überbeanspruchung durch Wasserentnahme vermieden werden.		Die derzeitige Gewinnung in den Lagerstätten Mammendorf und Dönstedt-Eiche wird voraussichtlich in den nächsten 20-25 Jahren auslaufen. Die Lagerstätte Bodendorf wird die wegfallenden Produktionsmengen nur anteilig ersetzen können. Zudem erreichen neben den auslaufenden Steinbrüchen im Flechtinger Höhenzug weitere Hartgesteinsbrüche in Sachsen-Anhalt ihr Laufzeitende. Die Sicherung weiterer Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug ist daher aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht zwingend geboten, um die Leistungsfähigkeit der Hartgesteinsproduktion im Land aufrecht zu erhalten.
G 7.2.3-3 Gewässerentwicklung Die vorhandenen naturnah ausgeprägten oberirdischen Gewässer sollen erhalten werden. Freiräume für eine eigendynamische Gewässerentwicklung der Fließgewässer sollen belassen oder nach Möglichkeit wieder geschaffen und in das ökologische Verbundsystem einbezogen werden.		Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit die Versorgung der Volkswirtschaft mit dem jeweiligen Rohstoff zu sichern. Es werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen. Diese Aspekte sind Gegenstand des jeweiligen bergrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.
Z 7.2.3-1 Grundwasserschutz Grundwasser ist flächendeckend vor Belastungen zu schützen. Flächenhafte Belastungen des Grundwassers sind durch ordnungsgemäße Landbewirtschaftung und durch Vermeidung anderer Emissionen zu verringern. Die vorhandenen grundwassergefährdenden Altlasten sind nach der Erkundung und Bewertung zu sichern und zu sanieren. Die gegebenen natürlichen Bedingungen für die Grundwasserneubildung dürfen nicht verschlechtert werden. In das Grundwasser dürfen Einleitungen von Stoffen nur erlaubt werden, wenn eine Verschlechterung des Zustandes nicht zu besorgen ist.		Eine Prognose der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen, die aus der Umsetzung des Landesentwicklungsplans resultieren, wird gem. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz bereits im Zuge der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Erarbeitung des Landesentwicklungsplans erstellt. Die Ergebnisse dieser sind im Umweltbericht dokumentiert. Diesem ist zu entnehmen, dass die Festlegung der Teilfläche Etingen-Maschenhorst des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung Nr. V Hartgestein Flechtinger Höhenzug einer vertieften Betrachtung unterzogen wurde. Diese kommt zum Ergebnis, dass negative Umweltauswirkungen aus einer Umsetzung der Festlegung resultieren können. Die im Einzelnen prognostizierten möglichen Umweltauswirkungen führen im Rahmen der raumordnerischen Gesamtabwägung jedoch zu keiner Veränderung der avisierten Festlegung, da es aus landesplanerischer Sicht nicht unmöglich erscheint, dass negative Umweltauswirkungen im Rahmen einer konkreten Abbauplanung vermieden, minimiert oder kompensiert werden können.
G 7.2.3.-4 Grundwassernutzung Grundwasser soll bevorzugt der Trinkwasserversorgung dienen. Die Trinkwasserversorgung soll bei der Grundwassernutzung insbesondere vor der Bewässerung aber auch vor anderen Nutzungen Vorrang haben.		
All diese Grundsätze sind durch einen neuen Standort eines Gesteinsabbaus und der damit verbundenen Waldrodung in Etingen-Maschenhorst nicht gegeben.		Erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens können auf der Grundlage eines konkreten Vorhabens und im Ergebnis einer Umweltverträglichkeitsprüfung mögliche Umweltauswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) ermittelt und abschließend bewertet werden. Diese

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Erkenntnisse fließen in die Entscheidung über die Genehmigung eines Vorhabens zur Gewinnung von Rohstoffen ein. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3
Stellungnehmer ID: 618 Körtge Hinweis (BE-ID: 5698): Das UNESCO-Biosphärenreservat Drömling grenzt fast an den Flechtinger Höhenzug an. Hier wird alles getan, um den ökologischen Verbund zu fördern und zu stärken. Durch das Vorhaben würde der ökologische Verbund unterbrochen werden, indem ein wertvoller Wald und damit wichtiger Lebens-, Nahrungs- und Zugraum zerstört wird. Ist dieser Verbund zwischen dem Flechtinger Höhenzug und dem Drömling es nicht wert, erhalten und gefördert zu werden? Nicht nur der Abbau, sondern vor allem auch der Transport, beeinträchtigen unsere Region und die Ortschaften erheblich negativ. Die Straßen sind schon jetzt in einem miserablen Zustand. Die Häuser wackeln und in den Schränken klirren die Gläser. Wenn jetzt noch mehr Tonnen über die Straßen rollen, ist es eine Frage der Zeit, bis die Häuser Schaden nehmen. Die ohnehin schon benachteiligte ländliche Region ist dann noch weniger wert, obwohl sie doch gefördert werden soll. Politiker aus den unterschiedlichsten Fraktionen waren auf den Initiativen vor Ort, haben sich ein Bild gemacht, haben mit den Einheimischen gesprochen und ihre Unterstützung zugesagt. Es ist nicht nachvollziehbar, wie mit den Menschen und mit der Natur umgegangen wird. Wir bitten eindringlich, die Teilfläche Etingen-Maschenhorst aus dem Punkt V. zu entnehmen.	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Gewinnung von Bodenschätzen kann aufgrund deren Standortgebundenheit nur dort erfolgen, wo sie geologisch verbreitet sind. Die Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug sind von hoher wirtschaftlicher Bedeutung, da sich hier die nördlichsten Hartgesteinsvorkommen Deutschlands befinden. Die derzeitige Gewinnung in den Lagerstätten Mammendorf und Dönstedt-Eiche wird voraussichtlich in den nächsten 20-25 Jahren auslaufen. Die Lagerstätte Bodendorf wird die wegfallenden Produktionsmengen nur anteilig ersetzen können. Zudem erreichen neben den auslaufenden Steinbrüchen im Flechtinger Höhenzug weitere Hartgesteinsbrüche in Sachsen-Anhalt ihr Laufzeitende. Die Sicherung weiterer Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug ist daher aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht zwingend geboten, um die Leistungsfähigkeit der Hartgesteinsproduktion im Land aufrecht zu erhalten. Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit die Versorgung der Volkswirtschaft mit dem jeweiligen Rohstoff zu sichern. Es werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen. Diese Aspekte sind Gegenstand des jeweiligen bergrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Eine Prognose der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen, die aus der Umsetzung des Landesentwicklungsplans resultieren, wird gem. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz bereits im Zuge der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Erarbeitung des

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Landesentwicklungsplans erstellt. Die Ergebnisse dieser sind im Umweltbericht dokumentiert. Diesem ist zu entnehmen, dass die Festlegung der Teilfläche Etingen-Maschenhorst des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung Nr. V Hartgestein Flechtinger Höhenzug einer vertieften Betrachtung unterzogen wurde. Diese kommt zum Ergebnis, dass negative Umweltauswirkungen aus einer Umsetzung der Festlegung resultieren können. Die im Einzelnen prognostizierten möglichen Umweltauswirkungen führen im Rahmen der raumordnerischen Gesamtabwägung jedoch zu keiner Veränderung der avisierten Festlegung, da es aus landesplanerischer Sicht nicht unmöglich erscheint, dass negative Umweltauswirkungen im Rahmen einer konkreten Abbauplanung vermieden, minimiert oder kompensiert werden können. Erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens können auf der Grundlage eines konkreten Vorhabens und im Ergebnis einer Umweltverträglichkeitsprüfung mögliche Umweltauswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) ermittelt und abschließend bewertet werden. Diese Erkenntnisse fließen in die Entscheidung über die Genehmigung eines Vorhabens zur Gewinnung von Rohstoffen ein. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3
Stellungnehmer ID: 618 Körtge Hinweis (BE-ID: 5696): Auch die folgenden Punkte, die sehr ausführlich beschrieben und begründet sind, und von uns sehr begrüßt werden, werden bei dem Vorhaben nicht oder kaum berücksichtigt. Z 7.2.2-1 Schutz von Natur und Landschaft Die natürlichen Lebensgrundlagen, der Naturhaushalt, die wildlebende Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild sind nachhaltig zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln. Eine nachhaltige, ökonomisch leistungsfähige und die natürlichen Lebensgrundlagen sichernde Entwicklung des Landes erfordert, bei allen raumbedeutsamen Planungen	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Gewinnung von Bodenschätzen kann aufgrund deren Standortgebundenheit nur dort erfolgen, wo sie geologisch verbreitet sind. Die Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug sind von hoher wirtschaftlicher Bedeutung, da sich hier die nördlichsten Hartgesteinsvorkommen Deutschlands befinden. Die derzeitige Gewinnung in den Lagerstätten Mammendorf und Dönstedt-Eiche wird voraussichtlich in den nächsten 20-25 Jahren auslaufen. Die Lagerstätte Bodendorf wird die wegfallenden Produktionsmengen nur anteilig ersetzen können. Zudem erreichen neben

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
und Maßnahmen dem Schutz von Natur und Landschaft Rechnung zu tragen. G 7.2.2-1 Ressourcenschutz Um die Funktions- und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen Boden, Fläche, Luft, Klima, Wasser, wildlebende Pflanzen- und Tierwelt zu erhalten und zu sichern, soll die Beanspruchung des Freiraums durch Siedlungen, Einrichtungen und Trassen der Infrastruktur, gewerbliche Anlagen, Anlagen zur Rohstoffgewinnung und andere Nutzungen auf das notwendige Maß beschränkt werden. G 1.2.2-2 Vermeidung von Freiraumzerschneidung Die Inanspruchnahme und Zerschneidung großräumig zusammenhängender Freiräume soll vermieden werden. G 7.2.2-3 Artenschutz Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die Lebensräume aller Tier- und Pflanzenarten besonders berücksichtigt werden, für die das Land eine hohe Verantwortung trägt, da ihr internationales Schwerpunktverkommen im Land Sachsen-Anhalt liegt (Verantwortungsarten). Der Verlust von lokalen Populationen und damit die Verschlechterung der Gesamtpopulation einer Verantwortungsart durch andere raumbedeutsame Nutzungen in diesen Lebensräumen muss vermieden werden. In den Vorranggebieten für Natur und Landschaft sind das ökologische Potenzial und die jeweiligen ökologischen Funktionen nachhaltig zu entwickeln und zu sichern. G 7.2.2-4 Biodiversität Zum Erhalt und zur Förderung der Biodiversität sollen in Umsetzung der nationalen, europäischen und internationalen Schutzgebietsziele neben den bestehenden Schutzgebieten weitere geeignete Gebiete identifiziert, unter Schutz gestellt und in das ökologische Verbundsystem des Landes integriert werden. All diese Grundsätze sind durch einen neuen Standort eines Gesteinsabbaus und der damit verbundenen Waldrodung in Etingen-Maschenhorst nicht gegeben.		den auslaufenden Steinbrüchen im Flechtinger Höhenzug weitere Hartgesteinsbrüche in Sachsen-Anhalt ihr Laufzeitende. Die Sicherung weiterer Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug ist daher aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht zwingend geboten, um die Leistungsfähigkeit der Hartgesteinsproduktion im Land aufrecht zu erhalten. Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit die Versorgung der Volkswirtschaft mit dem jeweiligen Rohstoff zu sichern. Es werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen. Diese Aspekte sind Gegenstand des jeweiligen bergrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Eine Prognose der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen, die aus der Umsetzung des Landesentwicklungsplans resultieren, wird gem. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz bereits im Zuge der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Erarbeitung des Landesentwicklungsplans erstellt. Die Ergebnisse dieser sind im Umweltbericht dokumentiert. Diesem ist zu entnehmen, dass die Festlegung der Teilfläche Etingen-Maschenhorst des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung Nr. V Hartgestein Flechtinger Höhenzug einer vertieften Betrachtung unterzogen wurde. Diese kommt zum Ergebnis, dass negative Umweltauswirkungen aus einer Umsetzung der Festlegung resultieren können. Die im Einzelnen prognostizierten möglichen Umweltauswirkungen führen im Rahmen der raumordnerischen Gesamtabwägung jedoch zu keiner Veränderung der avisierten Festlegung, da es aus landesplanerischer Sicht nicht unmöglich erscheint, dass negative Umweltauswirkungen im Rahmen einer konkreten Abbauplanung vermieden, minimiert oder kompensiert werden können. Erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens können auf der Grundlage eines konkreten Vorhabens und im Ergebnis einer Umweltverträglichkeitsprüfung mögliche Umweltauswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) ermittelt und abschließend bewertet werden. Diese Erkenntnisse fließen in die Entscheidung über die Genehmigung eines Vorhabens zur Gewinnung von Rohstoffen ein.
		Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3.		
Stellungnehmer ID: 618 Körtge Hinweis (BE-ID: 42): wir möchten dringend Einwände geltend machen und bitten Sie höflichst, diese in Ihrer Stellungnahme zum ersten Entwurf zur Neuauflistung des Landesentwicklungsplanes mit Kabinettsbeschluss vom 22.12.2023 einzubinden. Im Punkt Z 7.2.2-2 Vorranggebiete für Natur und Landschaft ist unter XI. der Flechtinger Höhenzug und Lappwald aufgeführt. Im Punkt G 7.2.2-5 Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems ist unter 9. der Flechtinger Höhenzug aufgeführt. Teile des Flechtinger Höhenzuges sind bereits im LEP 2010 als Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems unter G 90, Punkt 6. aufgeführt. Auf der Karte stellt das Gebiet im LEP 2010 eine weiße Fläche dar. Im jetzigen Entwurf wird diese Fläche mit dem Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung überdeckt. Unter Punkt G 7.1.4-4 zu lesen, dass der möglichst vollständige Rohstoffabbau in vorhandenen Lagerstätten, einschließlich deren Erweiterung, unter Berücksichtigung umwelt- und naturschutzrechtlicher Belange dem Aufschluss neuer Vorkommen vorgezogen werden soll. In der Begründung zu Punkt Z 7.1.4-2 steht zu V. geschrieben: Die Lagerstätten Mammendorf und Dönstedt/Eiche gehen, nach aktuellem Stand, mittelfristig wegen Rohstofferschöpfung außer Betrieb. Für die zukünftige Versorgung, die Aufrechterhaltung von Lieferketten und Leistungsfähigkeit der Hartgesteinsproduktion Sachsen-Anhalts, stehen die Lagerstätten Etingen-Maschenhorst, Flechtingen-Nordwest und Schackensleben als Anschlusslagerstätten zur Verfügung. Nach eigenen Angaben der Betreiber sind die Rohstoffe an diesen Standorten noch lange nicht ausgeschöpft. Hier kann noch mehrere Jahrzehnte abgebaut werden, auch aus dem Grund, dass die Absatzmöglichkeiten aktuell nicht erreicht werden. Die Verlängerungen sollen gerade für mehrere Jahrzehnte erteilt worden sein. Warum reicht	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Gewinnung von Bodenschätzen kann aufgrund deren Standortgebundenheit nur dort erfolgen, wo sie geologisch verbreitet sind. Die Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug sind von hoher wirtschaftlicher Bedeutung, da sich hier die nördlichsten Hartgesteinsvorkommen Deutschlands befinden. Die derzeitige Gewinnung in den Lagerstätten Mammendorf und Dönstedt-Eiche wird voraussichtlich in den nächsten 20-25 Jahren auslaufen. Die Lagerstätte Bodendorf wird die wegfallenden Produktionsmengen nur anteilig ersetzen können. Zudem erreichen neben den auslaufenden Steinbrüchen im Flechtinger Höhenzug weitere Hartgesteinsbrüche in Sachsen-Anhalt ihr Laufzeitende. Die Sicherung weiterer Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug ist daher aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht zwingend geboten, um die Leistungsfähigkeit der Hartgesteinsproduktion im Land aufrecht zu erhalten. Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit die Versorgung der Volkswirtschaft mit dem jeweiligen Rohstoff zu sichern. Es werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen. Diese Aspekte sind Gegenstand des jeweiligen bergrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Eine Prognose der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen, die aus der Umsetzung des Landesentwicklungsplans resultieren, wird gem. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz bereits im Zuge der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Erarbeitung des Landesentwicklungsplans erstellt. Die Ergebnisse dieser sind im Umweltbericht dokumentiert. Diesem ist zu entnehmen, dass die Festlegung der Teilfläche Etingen-Maschenhorst des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung Nr. V Hartgestein Flechtinger Höhenzug einer vertieften Betrachtung unterzogen wurde. Diese kommt zum Ergebnis, dass

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
das nicht aus? Warum muss ein weiterer Standort für den Gesteinsabbau in so unmittelbarer Nähe entstehen? Der Punkt G 7.1.4-1 beschreibt, dass bei der ökologischen Bewertung von Alternativen die Eingriffe und der Transport am Alternativstandort der Rohstoffgewinnung berücksichtigt werden sollen. Im Punkt G 7.1.4-3 wird beschrieben, dass die Aufsuchung neuer Rohstoffvorkommen sowie Erkundungsarbeiten in bestehenden Lagerstätten unter Beachtung naturschutz- und umweltfachlicher Belange erfolgen soll. Das ist bei dem geplanten Vorhaben in Etingen-Maschenhorst leider nicht erkennbar.		negative Umweltauswirkungen aus einer Umsetzung der Festlegung resultieren können. Die im Einzelnen prognostizierten möglichen Umweltauswirkungen führen im Rahmen der raumordnerischen Gesamtabwägung jedoch zu keiner Veränderung der avisierten Festlegung, da es aus landesplanerischer Sicht nicht unmöglich erscheint, dass negative Umweltauswirkungen im Rahmen einer konkreten Abbauplanung vermieden, minimiert oder kompensiert werden können. Erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens können auf der Grundlage eines konkreten Vorhabens und im Ergebnis einer Umweltverträglichkeitsprüfung mögliche Umweltauswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) ermittelt und abschließend bewertet werden. Diese Erkenntnisse fließen in die Entscheidung über die Genehmigung eines Vorhabens zur Gewinnung von Rohstoffen ein. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3
Stellungnehmer ID: 754 PROBANDT - Rechtsanwälte PartGmbB Partnerschaftsgesellschaft Hinweis (BE-ID: 2949): Im Einzelnen: 1. Die Beachtung des Integrations- und Kongruenzgebots sowie des Beeinträchtigungsverbots und dem Gebot zum Umgang mit Agglomerationen ergibt sich bereits aus Z 3.3-6 und bedarf keiner Wiederholung im Kriterienkatalog.	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Z 3.3-6 Grundversorgung in Grundzentren und nicht-zentralen Orten	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegungen zur Grundversorgung in Grundzentren und nicht-zentralen Orte als Ausnahmeregelungen zum Konzentrationsgebot werden angepasst, differenziert geregelt und die zu beachtenden Kriterien klargestellt. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 3.4-8 und Z 3.4-9
Stellungnehmer ID: 754 PROBANDT - Rechtsanwälte PartGmbB Partnerschaftsgesellschaft Hinweis (BE-ID: 2955):	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Z 3.3-6 Grundversorgung in Grundzentren und nicht-zentralen Orten	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
7. Die „Beachtung definierter Zentraler Versorgungsbereiche“ sowie die „Berücksichtigung bestehender Einzelhandelskonzepte mit den zu berücksichtigenden Ergebnissen“ als Ziele der Raumordnung festzulegen, ist nicht erforderlich. Im Rahmen der Bauleitplanung haben die Gemeinden bereits gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche und gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB die Ergebnisse eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes oder einer von ihr beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planung zu berücksichtigen.		Mit der Anpassung des Integrationsgebots, des Beeinträchtigungsverbots sowie der Ausnahmeregelungen zur Grundversorgung abweichend vom Konzentrationsgebot wird dem Schutz zentraler Versorgungsbereiche gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG Rechnung getragen. Die Bedeutung von Einzelhandelskonzepten wird im Rahmen der Begründung zum Integrationsgebot und der Konkretisierung von zentralen Versorgungsbereichen herausgestellt. An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der interkommunalen Abstimmung Bedenken von Nachbargemeinden mitunter im Rahmen der Abwägung überwunden werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 3.4-3, Z 3.4-5, Z 3.4-8 und Z 3.4-9
Stellungnehmer ID: 754 PROBANDT - Rechtsanwälte PartGmbB Partnerschaftsgesellschaft Hinweis (BE-ID: 2948): Im Übrigen sind die Regelung Z 3.3-6 sowie der Kriterienkatalog in Abbildung 4 nicht zweckdienlich. Die zahlreichen Anforderungen sind raumordnungsrechtlich nicht erforderlich, überfrachten die Prüfung, erschweren und verlangsamen Bauleitplan- und Genehmigungsverfahren, greifen unseres Erachtens unnötig und zu weitgehend in die kommunale Selbstverwaltung und schaffen überdies erhebliche Rechtsunsicherheit.	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Z 3.3-6 Grundversorgung in Grundzentren und nicht-zentralen Orten	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die landesplanerische Steuerung des großflächigen Einzelhandels spielt eine zentrale Rolle im Rahmen der Sicherstellung einer ausgewogenen und nachhaltigen räumlichen Entwicklung. Übergeordnetes Ziel ist es, negative Auswirkungen auf Städte, Gemeinden, den ländlichen Raum wie auch die Zentralen Orten selbst zu vermeiden und eine geordnete Einzelhandelsstruktur zu gewährleisten. Mit den verschiedenen Steuerungsinstrumenten verfolgt die Raumordnung das Ziel, zentrale Versorgungsbereiche zu stärken, die Grund- und Nahversorgung sicherzustellen, eine Überversorgung zu vermeiden, eine Raumverträglichkeit der Vorhaben zu gewährleisten. Durch die eine geordnete Entwicklung können Fehlentwicklungen verhindert werden und zentrale Versorgungsbereiche vor schädlichen Auswirkungen geschützt werden. Auch in diesem Zusammenhang werden die Festlegungen zur Grundversorgung in Grundzentren und nicht-zentralen Orte als Ausnahmeregelungen zum Konzentrationsgebot angepasst, differenziert geregelt und die zu beachtenden Kriterien klargestellt und der Begriff der Grundversorgung definiert. Die Untersuchungen zu den bisherigen Regelungen im Landesentwicklungsplan 2010 zum großflächigen Einzelhandel zeigen,

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		dass diese nur in Teilen Umsetzung gefunden haben und Ausnahmen mitunter den Regelfall darstellen. Das wiederum führte in Teilen zur Gefährdung des Innenstadthandels und der Attraktivität der Innenstädte insbesondere der Mittelzentren als Ankerpunkte im ländlichen Raum. Insofern sind klare Regelungen zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels in allen Teilräumen des Landes zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung unerlässlich. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 3.4-8 und Z 3.4-9
Stellungnehmer ID: 754 PROBANDT - Rechtsanwälte PartGmbB Partnerschaftsgesellschaft Hinweis (BE-ID: 2953): 5. Der „Nachweis über die Kaufkraft für diesen Sortimentsbereich“ ist raumordnungsrechtlich unerheblich, wenn bereits die Ausrichtung des Vorhabens auf die Grundversorgung verlangt wird. Ob und inwieweit für diese Ausrichtung die Kaufkraft im entsprechenden Sortimentsbereich relevant ist, sollte der handelsgutachterlichen Bewertung im konkreten Einzelfall überlassen bleiben. Der Raumordnungsbehörde wird dadurch nicht die Möglichkeit genommen, gutachterliche Nachweise kritisch gegen zu prüfen.	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Z 3.3-6 Grundversorgung in Grundzentren und nicht-zentralen Orten	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Kaufkraft für einzelne Sortimente spiegelt die Nachfrage der privaten Haushalte einer Region für diese Sortimente wider, während die allgemeine Kaufkraft das gesamte verfügbare Einkommen der Konsumenten bezeichnet. Detaillierte Analysen bieten umfassende Daten zur regionalen Kaufkraft für verschiedene Sortimentsgruppen. Neben dem Anteil des nahversorgungsrelevanten Sortiments von mindestens 90 Prozent an der Gesamtverkaufsfläche und die Ausrichtung auf die dezentrale, wohnstandortnahe Versorgung dient ein Einzelhandelsgroßprojekt dann der Grundversorgung, wenn die Gemeinde die Kaufkraft für diesen Sortimentsbereich nachweisen kann. Die Festlegung wird dem Rechnung tragend angepasst. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 3.4-8 und Z 3.4-9
Stellungnehmer ID: 754 PROBANDT - Rechtsanwälte PartGmbB Partnerschaftsgesellschaft Hinweis (BE-ID: 2950): 2. Wenn bereits die Ausrichtung auf die Grundversorgung verlangt wird, bedarf es darüber hinaus nicht der Festlegung einer maximalen Verkaufsfläche, hier von 1.600 m². Der Schutz der Nahversorgung in nicht-zentralen Orten, die Planungshoheit der Gemeinde sowie die privaten	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Z 3.3-6 Grundversorgung in Grundzentren und nicht-zentralen Orten	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die landesplanerische Steuerung des großflächigen Einzelhandels spielt eine zentrale Rolle im Rahmen der Sicherstellung einer ausgewogenen und nachhaltigen räumlichen Entwicklung. Übergeordnetes Ziel ist es, negative Auswirkungen auf Städte, Gemeinden, den ländlichen Raum wie

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Interessen der Eigentümer überwiegen insoweit etwaige raumordnungsrechtliche Interessen.		auch die Zentralen Orten selbst zu vermeiden und eine geordnete Einzelhandelsstruktur zu gewährleisten. Mit den verschiedenen Steuerungsinstrumenten verfolgt die Raumordnung das Ziel, zentrale Versorgungsbereiche zu stärken, die Grund- und Nahversorgung sicherzustellen, eine Überversorgung zu vermeiden, eine Raumverträglichkeit der Vorhaben zu gewährleisten. Durch die eine geordnete Entwicklung können Fehlentwicklungen verhindert werden und zentrale Versorgungsbereiche vor schädlichen Auswirkungen geschützt werden.
		Auch vor diesem Hintergrund werden die Festlegungen zur Grundversorgung in Grundzentren und nicht-zentralen Orte als Ausnahmeregelungen zum Konzentrationsgebot angepasst, differenziert geregelt und die zu beachtenden Kriterien konkretisiert. Abweichend vom Konzentrationsgebot sind Einzelhandelsgroßprojekte zur Grundversorgung auch in Grundzentren in bestehenden oder neu geplanten zentralen Versorgungsbereichen unter Beachtung des Integrationsgebots, des Kongruenzgebots, des Beeinträchtigungsverbots und unter Beachtung der Agglomerationsregelung bis zu einer Verkaufsfläche von 2.000 m² zulässig, wenn dies zur Sicherung der Grundversorgung der Bevölkerung erforderlich ist. Ein Einzelhandelsgroßprojekt dient dann der Grundversorgung, wenn der Anteil des nahversorgungsrelevanten Sortiments (Nahrungs- und Genussmittel, Getränke und Drogeriewaren) an der Gesamtverkaufsfläche mindestens 90 Prozent beträgt, auf die dezentrale, wohnstandortnahe Versorgung ausgerichtet ist und die Gemeinde die Kaufkraft für diesen Sortimentsbereich nachweisen kann.
		Die Untersuchungen zu den bisherigen Regelungen im Landesentwicklungsplan 2010 zum großflächigen Einzelhandel zeigen, dass der aktuelle Regelungsrahmen zu ungünstigen Entwicklungen geführt hat. Das wiederum führte in Teilen zur Gefährdung des Innenstadthandels und der Attraktivität der Innenstädte insbesondere der Mittelzentren als Ankerpunkte im ländlichen Raum. Insofern sind klare Regelungen zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels in allen Teilräumen des Landes zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung unerlässlich.
		Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 3.4-8 und Z 3.4-9

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 754 PROBANDT - Rechtsanwälte PartGmbB Partnerschaftsgesellschaft Hinweis (BE-ID: 2946): Unsere Mandantin betreibt an zahlreichen Standorten in Sachsen-Anhalt Lebensmittelmärkte. Landesweit trägt sie maßgeblich zur verbrauchernahen Versorgung bei. In dieser Funktion begrüßt sie die geplante Überarbeitung des LEP Sachsen-Anhalts aus 2010. Die bisherigen raumordnungsrechtlichen Regelungen zum Einzelhandel sind überholt und nicht mehr zeitgemäß.	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Kapitelnummer aufgeführt: 3.4
Stellungnehmer ID: 754 PROBANDT - Rechtsanwälte PartGmbB Partnerschaftsgesellschaft Hinweis (BE-ID: 2956): 8. Zuletzt überspannt auch der geforderte Nachweis eines Versorgungsdefizits bzw. das Bestehen „weiterer“ Versorgungsdefizite die Anforderungen an die Zulässigkeit von Einzelhandelsgroßprojekten ohne raumordnungsrechtliches Schutzbedürfnis. Unklar bleibt, wann ein solches „Defizit“ besteht und wie es zu ermitteln ist. Die Raumordnung hat aber auch kein schutzwürdiges Interesse daran, eine etwaige Überversorgung von Zentralen oder nicht-zentralen Orten zu verhindern. Derartige Überlegungen sind planwirtschaftlicher Natur, nicht aber raumordnungsrechtlicher. Eine etwaige Überversorgung steht in keinem erkennbaren Zusammenhang mit der Ausrichtung des Einzelhandelsgroßprojekts auf die Grundversorgung. Selbst wenn man das aber unterstellen wollte, würden die raumordnungsrechtlichen Belange durch die geforderte Ausrichtung des Vorhabens auf die Grundversorgung und die damit verbundene Einzelfallprüfung hinreichend geschützt.	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Z 3.3-6 Grundversorgung in Grundzentren und nicht-zentralen Orten	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegungen zur Grundversorgung in Grundzentren und nicht-zentralen Orten als Ausnahmeregelungen zum Konzentrationsgebot werden angepasst, differenziert geregelt und die zu beachtenden Kriterien konkretisiert und der Begriff der Grundversorgung definiert. Hierbei wird klargestellt, dass Einzelhandelsgroßprojekte zur Grundversorgung auch in Grundzentren in bestehenden oder neu geplanten zentralen Versorgungsbereichen unter Beachtung des Integrationsgebots, des Kongruenzgebots, des Beeinträchtigungsverbots und der Agglomerationsregelung bis zu einer Verkaufsfläche von 2.000 m² zulässig sind, wenn dies zur Sicherung der Grundversorgung der Bevölkerung erforderlich ist. Wenn nachweislich ein erhöhter Versorgungsbedarf für nicht-zentrale Orte besteht, sind abweichend vom Konzentrationsgebot in begründeten Einzelfällen Einzelhandelsgroßprojekte zur Grundversorgung in nicht-zentralen Orten in bestehenden oder neu geplanten zentralen Versorgungsbereichen unter Beachtung von der landesplanerischen Regelungen bis zu einer Verkaufsfläche von 1.200 m² zulässig. Der erhöhte Versorgungsbedarf wird mit der Begründung zur Ausnahmeregelung zu nicht-zentralen Orten konkretisiert. Zudem findet gerade mit dem Kongruenzgebot und dem Beeinträchtigungsverbot die Versorgungsfunktion des Zentralen Orts bzw. zentraler Versorgungsbereiche des Zentralen Orts Berücksichtigung. Insbesondere weil die bisherige Entwicklung von Einzelhandelsgroßprojekten teilweise zulasten der Mittelzentren als

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Ankerpunkte im Raum geht, ist eine raumordnerische Steuerung diesbezüglich geboten. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 3.4-8 und Z 3.4-9
Stellungnehmer ID: 754 PROBANDT - Rechtsanwälte PartGmbB Partnerschaftsgesellschaft Hinweis (BE-ID: 2951): 3. Soweit der Nachweis der „Raumverträglichkeit“ verlangt wird, erschließt sich nicht, was damit neben den anderen geforderten zahlreichen Nachweisen zusätzlich gemeint sein soll. Handelt es sich dabei (nur) um einen Nachweis der bereits genannten Kriterien, sollte das zumindest klargestellt werden, wäre dann aber auch entbehrlich.	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Z 3.3-6 Grundversorgung in Grundzentren und nicht-zentralen Orten	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Festlegungen zur Grundversorgung in Grundzentren und nicht-zentralen Orte werden angepasst Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 3.4-8 und Z 3.4-9
Stellungnehmer ID: 754 PROBANDT - Rechtsanwälte PartGmbB Partnerschaftsgesellschaft Hinweis (BE-ID: 5742): In der Begründung heißt es, mit 1.600 m² würde dem Einzelhandel ausreichend Flexibilität gegeben und eine Entwicklungsperspektive bestehender Einzelhandelsbetriebe ermöglicht, um dem Bedarf des Einzelhandels und spezifischen Kundenbedürfnissen auch vor dem Hintergrund der Barrierefreiheit gerecht zu werden. Bei einer Verkaufsfläche von mehr als 1.600 m² sei davon auszugehen, dass das Vorhaben nicht mehr der Grundversorgung diene (Entwurf, S. 88). Dieser Begründung ist nicht zu folgen. Zum einen bezweifeln wir, dass eine Begrenzung auf 1.600 m² dem Einzelhandel tatsächlich ausreichend Flexibilität einräumt. Es besteht aber auch kein derartiger Zusammenhang zwischen dem Umfang der Verkaufsfläche und der Ausrichtung auf die Grundversorgung, wie in der Begründung unterstellt. Vielmehr kommt es immer auf den konkreten Einzelfall und die städtebaulich relevanten Umstände an. Diese Einzelfallprüfung ist bereits enthalten, da großflächige Einzelhandelsbetriebe in Grundzentren und nicht-zentralen Orten nur zulässig sein sollen, wenn sie der Grundversorgung dienen. Damit werden die raumordnungsrechtlichen Belange hinreichend geschützt. Es gibt raumordnungsrechtlich kein	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Z 3.3-6 Grundversorgung in Grundzentren und nicht-zentralen Orten	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegungen zur Grundversorgung in Grundzentren und nicht-zentralen Orte als Ausnahmeregelungen zum Konzentrationsgebot werden angepasst, differenziert geregelt und der Begriff der Grundversorgung definiert. Ein Einzelhandelsgroßprojekt dient dann der Grundversorgung, wenn der Anteil des nahversorgungsrelevanten Sortiments (Nahrungs- und Genussmittel, Getränke und Drogeriewaren) an der Gesamtverkaufsfläche mindestens 90 Prozent beträgt, auf die dezentrale, wohnstandortnahe Versorgung ausgerichtet ist und die Gemeinde die Kaufkraft für diesen Sortimentsbereich nachweisen kann. Abweichend vom Konzentrationsgebot sind Einzelhandelsgroßprojekte zur Grundversorgung auch in Grundzentren in bestehenden oder neu geplanten zentralen Versorgungsbereichen unter Beachtung des Integrationsgebots, des Kongruenzgebots, des Beeinträchtigungsverbots und unter Beachtung der Agglomerationsregelung bis zu einer Verkaufsfläche von 2.000 m² zulässig, wenn dies zur Sicherung der Grundversorgung der Bevölkerung erforderlich ist. Unter Berücksichtigung des im Auftrag des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt erfolgten Einzelhandelsmonitorings in Sachsen-Anhalt im Jahr 2021 sowie der Markt-

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
schutzwürdiges Bedürfnis, Einzelhandel mit mehr als 1.600 m² Verkaufsfläche auszuschließen, wenn dieser nachweislich auf die Grundversorgung ausgerichtet ist und die Ziele gemäß Z 3.3-2 bis 3.3-5 wahr. Die Festlegung einer maximalen Verkaufsfläche greift damit unverhältnismäßig in die Planungshoheit der Gemeinde und das Eigentumsrecht der Bauherren ein. Auch die weitere Begründung auf Seite 88 im Entwurf ändert daran nichts. Dort heißt es: „Im Sinne einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung als auch vor dem Hintergrund der Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme ist bei der Planung zur Errichtung, Erweiterung und Nutzungsänderung von Einzelhandelsgroßprojekten zu bedenken, dass größere Verkaufsflächen größere Einzugsbereiche implizieren können und damit auch vielfach die Notwendigkeit für größere Sondergebietsflächen besteht. Das wiederum kann in Diskrepanz zur Flächenverfügbarkeit in städtebaulich integrierter Lage stehen und ein Ausweichen auf die Randlage notwendig machen, wodurch wiederum eine Konkurrenzsituation zum innerstädtischen Handel geschaffen wird und die Attraktivität der Innenstadt und Ortszentren gefährdet wird.“ Diese Begründung rechtfertigt nicht, ab 1.600 m² Verkaufsfläche pauschal auf eine Prüfung des konkreten Einzelfalls zu verzichten. Sie verdeutlicht gerade, dass es immer einer konkreten Einzelfallprüfung bedarf. Nicht nur schützt eine solche Einzelfallprüfung die raumordnungsrechtlichen Belange hinreichend. Sie gewährleistet auch einen ausreichenden Schutz der Nahversorgung in nicht-zentralen Orten, während diese durch den pauschalen Ausschluss von Einzelhandel über 1.600 m² Verkaufsfläche sogar gefährdet wird.		und Strukturdaten des IHK-Handelsatlas für den IHK-Bezirk Halle-Dessau ist davon auszugehen, dass ein Vorhaben ab einer Verkaufsfläche von 2.000 m² in der Regel als nicht mehr der Grundversorgung dienend anzusehen ist und im Sinne der raumordnerischen Regelungen dieses Plans zum großflächigen Einzelhandel nicht raumverträglich ist. Ein besonderes Schutzbedürfnis besteht u. a. bezüglich des Schutzes zentraler Versorgungsbereiche gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG. Die Untersuchungen zu den bisherigen Regelungen im Landesentwicklungsplan 2010 zum großflächigen Einzelhandel zeigen, dass diese nur in Teilen Umsetzung gefunden haben und Ausnahmen mitunter den Regelfall darstellen. Das wiederum führte in Teilen zur Gefährdung des Innenstadthandels und der Attraktivität der Innenstädte insbesondere der Mittelzentren als Ankerpunkte im ländlichen Raum. Insofern sind klare Regelungen zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels in allen Teilräumen des Landes zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung unerlässlich und von übergeordneten Interesse. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 3.4-8 und Z 3.4-9
Stellungnehmer ID: 754 PROBANDT - Rechtsanwälte PartGmbB Partnerschaftsgesellschaft Hinweis (BE-ID: 2947): Das betrifft insbesondere das Konzentrationsgebot. Bisher lässt der LEP Sachsen-Anhalt 2010 großflächige Einzelhandelsbetriebe nur innerhalb Zentraler Orte zu. Dies ändert der 1. Entwurf mit Z 3.3-6. Dort heißt es: „Für die Errichtung, Erweiterung und Nutzungsänderung von Einzelhandelsgroßprojekten maximal bis zu 1.600 Quadratmeter	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Z 3.3-6 Grundversorgung in Grundzentren und nicht-zentralen Orten	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegungen zur Grundversorgung in Grundzentren und nicht-zentralen Orten als Ausnahmeregelungen zum Konzentrationsgebot werden angepasst, differenziert geregelt und die zu beachtenden Kriterien konkretisiert und der Begriff der Grundversorgung definiert. Abweichend vom Konzentrationsgebot sind Einzelhandelsgroßprojekte zur Grundversorgung auch in Grundzentren in bestehenden oder neu geplanten

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Verkaufsfläche kommen abweichend von Z 3.3-1 unter Beachtung der Festlegungen Z 3.3-2 bis Z 3.3-5 und aller in Abbildung 4 genannten Kriterien und Anforderungen auch Standorte in Grundzentren in Betracht, wenn dies zur Sicherung der verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung mit Gütern des kurzfristigen Bedarfs erforderlich ist. Sofern darüber hinaus weitere Versorgungsdefizite bestehen, ist entsprechend der Kriterien nach der Abbildung 4 auch die Errichtung, Erweiterung und Nutzungsänderung von Einzelhandelsgroßprojekten maximal bis zu 1.600 Quadratmeter Verkaufsfläche in nicht-zentralen Orten zulässig.“ In Abbildung 4 auf Seite 87 heißt es: „Kriterien und Mindestanforderungen bezüglich der Zulässigkeit von Einzelhandelsgroßprojekten in Grundzentren und nicht-zentralen Orten: - Beachtung des Integrations- und Kongruenzgebots, Beeinträchtigungsverbots sowie des Gebots zum Umgang mit Agglomerationen (Z 3.3-2 bis Z 3.3-5), - Verkaufsfläche von maximal bis zu 1.600 m², - zentrenrelevantes Kernsortiment (vergleiche Festlegung und Begründung zu Z 3.3-2), - Nachweis der Raumverträglichkeit des Vorhabens, - Sicherstellung einer interkommunalen und kommunalen Abstimmung im Sinne von § 2 Abs. 2 BauGB und § 34 Abs. 3 BauGB, - Nachweis über - o die Kaufkraft für diesen Sortimentsbereich, - o Ausschluss von negativen Auswirkungen auf bestehende (großflächige) Einzelhandelseinrichtungen im Zentralen Ort, - o Ausschluss von negativen Auswirkungen auf den Raum und benachbarte Zentrale Orte sowie nicht-zentrale Orte, - o Beachtung definierter Zentraler Versorgungsbereiche und - o Berücksichtigung bestehender Einzelhandelskonzepte mit den zu berücksichtigenden Ergebnissen. Im Rahmen der Ausnahmeregelung zur Zulässigkeit von Einzelhandelsgroßprojekten in nicht-zentrale-Orte gilt für diese überdies: - Nachweis der Versorgungsdefizite im Raum unter Beachtung der bestehenden Einzelhandelseinrichtungen in den umliegenden Zentralen Orten.“ Während unsere Mandantin auf der einen Seite begrüßt und für richtig hält, dass großflächige Einzelhandelsprojekte fortan raumordnungsrechtlich auch in nicht-zentralen Orten zulässig sein sollen,		zentralen Versorgungsbereichen unter Beachtung des Integrationsgebots, des Kongruenzgebots, des Beeinträchtigungsverbots und unter Beachtung der Agglomerationsregelung bis zu einer Verkaufsfläche von 2.000 m² zulässig, wenn dies zur Sicherung der Grundversorgung der Bevölkerung erforderlich ist. Ein Einzelhandelsgroßprojekt dient dann der Grundversorgung, wenn der Anteil des nahversorgungsrelevanten Sortiments (Nahrungs- und Genussmittel, Getränke und Drogeriewaren) an der Gesamtverkaufsfläche mindestens 90 Prozent beträgt, auf die dezentrale, wohnstandortnahe Versorgung ausgerichtet ist und die Gemeinde die Kaufkraft für diesen Sortimentsbereich nachweisen kann. Wenn nachweislich ein erhöhter Versorgungsbedarf für nicht-zentrale Orte besteht, sind abweichend vom Konzentrationsgebot in begründeten Einzelfällen Einzelhandelsgroßprojekte zur Grundversorgung in nicht-zentralen Orten in bestehenden oder neu geplanten zentralen Versorgungsbereichen unter Beachtung von der landesplanerischen Regelungen bis zu einer Verkaufsfläche von 1.200 m² zulässig. Die nahversorgungsrelevanten Sortimente werden im Anhang 2 konkretisiert. Das Kongruenzgebot steuert die Ansiedlung, Erweiterung und Nutzungsänderung von Einzelhandelsprojekten entsprechend der Zentralität des Standorts, wohingegen das Beeinträchtigungsverbot bestehende Handelsstrukturen vor negativen Auswirkungen durch Fehlentwicklungen schützt. Beide Regelungen verhindern eine Zersiedelung und stärken eine nachhaltige, geordnete Einzelhandelsentwicklung. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 3.4-8 und Z 3.4-9

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
erscheint die konkrete Ausgestaltung der raumordnungsrechtlichen Regelung rechtlich und tatsächlich für nicht sachdienlich, sondern zu weitgehend. Wir schlagen vor, die raumordnungsrechtliche Zulässigkeit großflächiger Einzelhandelsprojekte in Grundzentren und nicht-zentralen Orten davon abhängig zu machen, dass sie der Grundversorgung dienen und nicht gegen die Ge- und Verbote gemäß Z. 3.3-2 bis Z 3.3-5 verstoßen. Bis zu einer Verkaufsfläche von 1.600 m² könnte die Ausrichtung auf die Grundversorgung bei städtebaulich integrierter Lage vermutet werden, während (erst) ab einer Verkaufsfläche von 1.600 m² ein entsprechender Nachweis zu führen ist.		
Stellungnehmer ID: 754 PROBANDT - Rechtsanwälte PartGmbB Partnerschaftsgesellschaft Hinweis (BE-ID: 2952): 4. Die „Sicherstellung einer interkommunalen und kommunalen Abstimmung im Sinne von § 2 Abs. 2 BauGB und § 34 Abs. 3 BauGB“ als Ziel der Raumordnung festzulegen, ist ebenfalls nicht erforderlich. Die Pflicht zu einer solchen Abstimmung ist bereits bundesgesetzlich geregelt. Dabei werden die Belange der Raumordnung über § 1 Abs. 4 BauGB hinreichend beachtet. Danach hat die Gemeinde ihre Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Das wirkt auch in die interkommunale Abstimmung fort.	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Z 3.3-6 Grundversorgung in Grundzentren und nicht-zentralen Orten	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung und Begründung wird angepasst. Gleichwohl wird darauf verwiesen, dass auch im Rahmen der Grundversorgung in Grundzentren das Integrations- und Kongruenzgebot, das Beeinträchtigungsverbot, das Gebot zum Umgang mit Agglomerationen sowie alle Anforderungen nach dem BauGB an das Bauleitplanverfahren (insbesondere § 2 Abs. 2 BauGB) zu beachten sind und ein Einzelhandelsgroßprojekt in tatsächlichen und neu geplanten zentralen Versorgungsbereichen in Grundzentren mit einer Verkaufsfläche von maximal 2.000 m² zulässig sein kann. An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der interkommunalen Abstimmung Bedenken von Nachbargemeinden mitunter im Rahmen der Abwägung überwunden werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 3.4-8
Stellungnehmer ID: 754 PROBANDT - Rechtsanwälte PartGmbB Partnerschaftsgesellschaft Hinweis (BE-ID: 2954):	Teil B Kapitel: 3.3 Einzelhandel Z 3.3-6 Grundversorgung in Grundzentren und nicht-zentralen Orten	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
6. Der „Ausschluss von negativen Auswirkungen auf bestehende (großflächige) Einzelhandelseinrichtungen im Zentralen Ort“ sowie von „negativen Auswirkungen auf den Raum und benachbarte Zentrale Orte sowie nicht-zentrale Orte“ überspannt ebenfalls die Anforderungen. Dafür besteht kein raumordnungsrechtliches Bedürfnis. Zum einen ist nicht klar, was mit negativen Auswirkungen auf den „Raum“ gemeint ist. Das ist zu unbestimmt und schafft Rechtsunsicherheit. Zum anderen wird den raumordnungsrechtlichen Bedürfnissen bereits mit dem Beeinträchtigungsverbot gemäß Z 3.3-4 hinreichend Rechnung getragen. Danach dürfen die Errichtung, Erweiterung und Nutzungsänderung von Einzelhandelsgroßprojekten durch ihre Art, Größe oder Lage weder die Versorgungsfunktion des jeweiligen Zentralen Ortes noch die verbrauchernahe Versorgung des jeweiligen Zentralen Ortes sowie der benachbarten Zentralen Orte nicht beeinträchtigen. Warum Einzelhandelsgroßprojekte in nicht-zentralen Orten (nur) zulässig sein sollen, wenn sie keine negativen Auswirkungen auf andere nicht-zentrale Orte haben, während Einzelhandelsgroßprojekte in Zentralen Orten auch mit solchen Auswirkungen zulässig wären, erschließt sich raumordnungsrechtlich nicht. Ebenso wenig ist raumordnungsrechtlich nachvollziehbar, warum ausnahmslos großflächige Einzelhandelsbetriebe in Zentralen Orten unabhängig von ihrer jeweiligen Funktion und Raumverträglichkeit vor negativen Auswirkungen von Einzelhandelsgroßprojekten in nicht-zentralen Orten geschützt werden müssen.		Die Festlegungen zur Grundversorgung in Grundzentren und nicht-zentralen Orten als Ausnahmeregelungen zum Konzentrationsgebot werden angepasst, differenziert geregelt und die zu beachtenden Kriterien konkretisiert und der Begriff der Grundversorgung definiert. Hierbei wird klargestellt, dass Einzelhandelsgroßprojekte zur Grundversorgung auch in Grundzentren in bestehenden oder neu geplanten zentralen Versorgungsbereichen unter Beachtung des Integrationsgebots, des Kongruenzgebots, des Beeinträchtigungsverbots und der Agglomerationsregelung bis zu einer Verkaufsfläche von 2.000 m² zulässig sind, wenn dies zur Sicherung der Grundversorgung der Bevölkerung erforderlich ist. Wenn nachweislich ein erhöhter Versorgungsbedarf für nicht-zentrale Orte besteht, sind abweichend vom Konzentrationsgebot in begründeten Einzelfällen Einzelhandelsgroßprojekte zur Grundversorgung in nicht-zentralen Orten in bestehenden oder neu geplanten zentralen Versorgungsbereichen unter Beachtung von der landesplanerischen Regelungen bis zu einer Verkaufsfläche von 1.200 m² zulässig. Das Kongruenzgebot ist in erster Linie auf die räumliche und funktionale Vereinbarkeit von großflächigen Einzelhandelsprojekten mit der bestehenden städtebaulichen Struktur und den zentralen Versorgungsbereichen ausgerichtet ist. Demnach sollen größere Einzelhandelsprojekte nicht an ungeeigneten (aufgrund der Erreichbarkeit oder des Nichteinfügens in städtisches Gesamtbild) oder unzureichend integrierten Standorten angesiedelt werden, die die städtische Struktur (durch zunehmende Verkehrsbelastung, Flächeninanspruchnahme, negative Auswirkungen auf Innenstadt als zentraler Versorgungsbereich bzw. auf andere zentrale Versorgungsbereiche) oder die Verkehrsinfrastruktur überlasten könnten. Dementsprechend ist dieses Gebot auch im Rahmen der Anwendung der Ausnahmeregelung bezüglich der Grundversorgung in nicht-zentralen Orten zu beachten. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 3.4-8 und Z 3.4-9
Stellungnehmer ID: 852 Stammtisch Barrierefreies Seehausen Hinweis (BE-ID: 4345): der Stammtisch „barrierefreies Seehausen“ möchte mit dieser Stellungnahme seinen Unmut zur Herabstufung zum Grundzentrum bekunden.	Teil B Kapitel: 2.5.2 Mittelzentren Z 2.5.2-2 Mittelzentren	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Festlegung wird angepasst. Hiernach werden die Hansestadt Osterburg (Altmark) und die Hansestadt Seehausen (Altmark) als gemeinsames Mittelzentrum festgelegt.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Wir beziehen uns auf die Stellungnahmen der Verbandsgemeinde Seehausen / Altmark der wir vollständig zustimmen. Unser Stammtisch besteht aus Menschen mit und ohne Behinderung. Wir setzen uns für eine barrierefreie Verbandsgemeinde ein. Die Landesplanung mit dem Hintergrund der Daseinsfürsorge und der Sicherung von gleichwertigen Lebensverhältnissen soll für alle Menschen unserer Region gelten. Mit der beabsichtigten Herabstufung wird es nicht möglich sein. Wir Menschen mit Handicap stellen uns energisch gegen diese Planung und bitten unbedingt um Überarbeitung. Laut UN – Behindertenrechtskonvention ist die Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben (Artikel 28) so nicht gewährleistet. Das Ziel der UN Behindertenrechtskonvention ist Chancengleichheit, Selbstbestimmung und Inklusion. Artikel 19 der UN Behindertenrechtskonvention, die unabhängige Lebensführung und die Einbeziehung in die Gemeinschaft (auch bedingt durch den dann nicht vorhandenen ÖPNV) ist somit ebenfalls nicht gewährleistet. Auch wir fordern die Berücksichtigung der Hansestadt Seehausen / Altmark als Mittelzentrum in Funktionsteilung mit der Hansestadt Osterburg.		Der Aufbau und die Entwicklung des gemeinsamen Mittelzentrums ist über einen raumordnerischen Vertrag abzusichern, der die Abstimmung über die weitere Entwicklung zur Verbesserung der Daseinsvorsorge regelt. Der Mittelbereich dieses gemeinsamen Mittelzentrums ist in Anhang 2 festgelegt und in der Festlegungskarte 2 dargestellt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern bzw. Karte aufgeführt: Z 2.5.2-2, Anhang 1 und Festlegungskarte 2
Stellungnehmer ID: 911 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4830): Das grüne Band Kaulitz/ Mechau und dererweiterte Raum um den Arendsee, mit seinen Gebieten rund um den See und der Altmärkischen Höhe,muss als Vogel- und Tierschutzgebiet, sowie als Vorbehaltsgebiet für Tourismus aufgenommen werden.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Das Gebiet um den Arendsee ist bereits im rechtswirksamen Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt als Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung raumordnerisch gesichert. Daran soll auch im neuen Landesentwicklungsplan festgehalten werden. Im Vorbehaltsgebiet für Tourismus Nr. 1 "Arendsee" liegen auch die Ortsteile "Kaulitz" und "Mechau" der Gemeinde Arendsee. Für die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete im Landesentwicklungsplan werden die in der Begründung zur Grundsatzfestlegung aufgeführten Kriterien in Bezug auf die Gemeinden des Landes zugrunde gelegt. Die Gemeinde "Altmärkische Höhe" als Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) hat gemessen an diesen Kriterien keine überregionale touristische Bedeutung für das Land und verfügt über keine herausragenden überregionalen touristischen Entwicklungspotenziale.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Im gültigen Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Altmark (2005) sind Teilbereiche der Gemeinde "Altmärkische Höhe" als (regionalbedeutsames) Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung festgelegt. Der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung von Teilbereichen der Gemeinde Arendsee wird zudem mit der Festlegung des Vorranggebietes für Natur und Landschaft Nr. I "Arendsee und Waldgebiete nördlich Arendsee" sowie des Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 20 "Niederungen der Altmark" raumordnerisch Rechnung getragen. Die Ausweisung von Naturschutzgebieten obliegt der zuständigen Fachplanung. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-6, Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8
Stellungnehmer ID: 910 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4829): Das grüne Band Kaulitz/ Mechau und dererweiterte Raum um den Arendsee, mit seinen Gebieten rund um den See und der Altmärkischen Höhe, muss als Vogel- und Tierschutzgebiet, sowie als Vorbehaltsgebiet für Tourismus aufgenommen werden.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Das Gebiet um den Arendsee ist bereits im rechtswirksamen Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt als Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung raumordnerisch gesichert. Daran soll auch im neuen Landesentwicklungsplan festgehalten werden. Im Vorbehaltsgebiet für Tourismus Nr. 1 "Arendsee" liegen auch die Ortsteile "Kaulitz" und "Mechau" der Gemeinde Arendsee. Für die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete im Landesentwicklungsplan werden die in der Begründung zur Grundsatzfestlegung aufgeführten Kriterien in Bezug auf die Gemeinden des Landes zugrunde gelegt. Die Gemeinde "Altmärkische Höhe" als Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) hat gemessen an diesen Kriterien keine überregionale touristische Bedeutung für das Land und verfügt über keine herausragenden überregionalen touristischen Entwicklungspotenziale. Im gültigen Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Altmark (2005) sind Teilbereiche der Gemeinde "Altmärkische Höhe" als (regionalbedeutsames) Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung festgelegt. Der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung von Teilbereichen der Gemeinde Arendsee wird zudem mit der Festlegung des Vorranggebietes für Natur und Landschaft Nr. I "Arendsee und Waldgebiete nördlich Arendsee" sowie des Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		ökologischen Verbundsystems Nr. 20 "Niederungen der Altmark" raumordnerisch Rechnung getragen. Die Ausweisung von Naturschutzgebieten obliegt der zuständigen Fachplanung. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-6, Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8
Stellungnehmer ID: 902 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4820): Das grüne Band Kaulitz/ Mechau und dererweiterte Raum um den Arendsee, mit seinen Gebieten rund um den See und der Altmärkischen Höhe, muss als Vogel- und Tierschutzgebiet, sowie als Vorbehaltsgebiet für Tourismus aufgenommen werden.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Das Gebiet um den Arendsee ist bereits im rechtswirksamen Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt als Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung raumordnerisch gesichert. Daran soll auch im neuen Landesentwicklungsplan festgehalten werden. Im Vorbehaltsgebiet für Tourismus Nr. 1 "Arendsee" liegen auch die Ortsteile "Kaulitz" und "Mechau" der Gemeinde Arendsee. Für die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete im Landesentwicklungsplan werden die in der Begründung zur Grundsatzfestlegung aufgeführten Kriterien in Bezug auf die Gemeinden des Landes zugrunde gelegt. Die Gemeinde "Altmärkische Höhe" als Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) hat gemessen an diesen Kriterien keine überregionale touristische Bedeutung für das Land und verfügt über keine herausragenden überregionalen touristischen Entwicklungspotenziale. Im gültigen Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Altmark (2005) sind Teilbereiche der Gemeinde "Altmärkische Höhe" als (regionalbedeutsames) Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung festgelegt. Der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung von Teilbereichen der Gemeinde Arendsee wird zudem mit der Festlegung des Vorranggebietes für Natur und Landschaft Nr. I "Arendsee und Waldgebiete nördlich Arendsee" sowie des Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 20 "Niederungen der Altmark" raumordnerisch Rechnung getragen. Die Ausweisung von Naturschutzgebieten obliegt der zuständigen Fachplanung. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-6, Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 901 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4819): Das grüne Band Kaulitz/ Mechau und dererweiterte Raum um den Arendsee, mit seinen Gebieten rund um den See und der Altmärkischen Höhe, muss als Vogel- und Tierschutzgebiet, sowie als Vorbehaltsgebiet für Tourismus aufgenommen werden.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Das Gebiet um den Arendsee ist bereits im rechtswirksamen Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt als Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung raumordnerisch gesichert. Daran soll auch im neuen Landesentwicklungsplan festgehalten werden. Im Vorbehaltsgebiet für Tourismus Nr. 1 "Arendsee" liegen auch die Ortsteile "Kaulitz" und "Mechau" der Gemeinde Arendsee. Für die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete im Landesentwicklungsplan werden die in der Begründung zur Grundsatzfestlegung aufgeführten Kriterien in Bezug auf die Gemeinden des Landes zugrunde gelegt. Die Gemeinde "Altmärkische Höhe" als Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) hat gemessen an diesen Kriterien keine überregionale touristische Bedeutung für das Land und verfügt über keine herausragenden überregionalen touristischen Entwicklungspotenziale. Im gültigen Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Altmark (2005) sind Teilbereiche der Gemeinde "Altmärkische Höhe" als (regionalbedeutsames) Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung festgelegt. Der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung von Teilbereichen der Gemeinde Arendsee wird zudem mit der Festlegung des Vorranggebietes für Natur und Landschaft Nr. I "Arendsee und Waldgebiete nördlich Arendsee" sowie des Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 20 "Niederungen der Altmark" raumordnerisch Rechnung getragen. Die Ausweisung von Naturschutzgebieten obliegt der zuständigen Fachplanung. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-6, Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8
Stellungnehmer ID: 909 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4656): Einspruch: Gegen den Ausbau weiterer WKA in der Altmark.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Die Festlegung von Windenergiegebieten in der Altmark liegt im Zuständigkeitsbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark. Bei der Ausweisung der Windenergiegebiete ist der im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verankerte Grundsatz zu beachten, dass die Errichtung und der Betrieb von erneuerbaren Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen (§ 2 EEG 2023).
Stellungnehmer ID: 911 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5065): Ein weiterer wichtiger Aspekt meines Einspruchs betrifft die Entsorgungs- und Recyclingsproblematik von WKA.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Die Entsorgungs- und Recyclingproblematik von zurückzubauenen Windenergieanlagen stellt keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Um den Rückbau der entsprechenden Anlagen finanziell abzusichern, ist eine Rückbauverpflichtung und eine entsprechende Sicherheitsleistung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung einer Windenergieanlage vorzulegen beziehungsweise zu hinterlegen. Nach aktuellem Stand sind etwa 90 Prozent einer Windenergieanlage recycelbar. Für die meisten Komponenten (u. a. Stahl, Beton, Kupfer) existieren bereits etablierte Recyclingverfahren für eine umweltgerechte Entsorgung. Zudem wurden in den vergangenen Jahren mehrere wissenschaftliche Projekte seitens des Umweltbundesamts, der Fachagentur Wind und Solar e. V. und des Bundesverbands für Windenergie e. V. zum Recycling von Rotorblättern sowie weiteren Komponenten durchgeführt.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Darüber hinaus wird auf die DIN SPEC 4866 „Nachhaltiger Rückbau, Demontage, Recycling und Verwertung von Windenergieanlagen“ vom 17.07.2020 hingewiesen, welche Standards für den Rückbau und das Recycling von Windenergieanlagen festlegt.
Stellungnehmer ID: 641 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 101): Die Bürger einer jeden Gemeinde bekommen ein Mitspracherecht bei der Planung und Entscheidung von Freiflächensolaranlagen oder Windkraftanlagen!!!	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-2 Gesamtträumliches Gemeindekonzept	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung spielt die Beteiligung der Öffentlichkeit eine zentrale Rolle. Bürgerinnen und Bürger haben das Recht, sich frühzeitig über geplante Entwicklungen zu informieren und ihre Meinung einzubringen. Dies erfolgt in der Regel durch öffentliche Auslegungen von Planentwürfen und die Möglichkeit zur Stellungnahme (§ 3 Abs. 1 und 2 BauGB). Die Gemeinde hat zudem die Möglichkeit, die Bürgerinnen und Bürger im Rahmen einer informellen Beteiligung freiwillig zu informieren, um die Akzeptanz von Freiflächensolaranlagen oder Windkraftanlagen zu fördern. Dies kann durch verschiedene Formate wie Informationsveranstaltungen, Workshops, Dialogforen oder digitale Plattformen geschehen, die den Bürgerinnen und Bürgern die Gelegenheit bieten, sich über die geplanten Projekte zu informieren. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.2-3
Stellungnehmer ID: 898 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4812): Das grüne Band Kaulitz/ Mechau und dererweiterte Raum um den Arendsee, mit seinen Gebieten rund um den See und der Altmärkischen Höhe,muss als Vogel- und Tierschutzgebiet, sowie als Vorbehaltsgebiet für Tourismus aufgenommen werden.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Das Gebiet um den Arendsee ist bereits im rechtswirksamen Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt als Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung raumordnerisch gesichert. Daran soll auch im neuen Landesentwicklungsplan festgehalten werden. Im Vorbehaltsgebiet für Tourismus Nr. 1 "Arendsee" liegen auch die Ortsteile "Kaulitz" und "Mechau" der Gemeinde Arendsee. Für die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete im Landesentwicklungsplan werden die in der Begründung zur Grundsatzfestlegung aufgeführten Kriterien in Bezug auf die Gemeinden des Landes zugrunde gelegt. Die

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Gemeinde "Altmärkische Höhe" als Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) hat gemessen an diesen Kriterien keine überregionale touristische Bedeutung für das Land und verfügt über keine herausragenden überregionalen touristischen Entwicklungspotenziale. Im gültigen Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Altmark (2005) sind Teilbereiche der Gemeinde "Altmärkische Höhe" als (regionalbedeutsames) Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung festgelegt. Der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung von Teilbereichen der Gemeinde Arendsee wird zudem mit der Festlegung des Vorranggebietes für Natur und Landschaft Nr. I "Arendsee und Waldgebiete nördlich Arendsee" sowie des Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 20 "Niederungen der Altmark" raumordnerisch Rechnung getragen. Die Ausweisung von Naturschutzgebieten obliegt der zuständigen Fachplanung. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-6, Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8
Stellungnehmer ID: 924 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 5093): ich wende mich heute an Sie, um Einspruch gegen den aktuellen Entwurf des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt zu erheben. Mit dem im LEP im Punkt 6.2.1 Windenergie, verankerte Ausbau der Windenergienutzung bin ich nicht einverstanden.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Die Festlegung von Windenergiegebieten liegt im Zuständigkeitsbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft. Bei der Ausweisung der Windenergiegebiete ist der im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		verankerte Grundsatz zu beachten, dass die Errichtung und der Betrieb von erneuerbaren Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen (§ 2 EEG 2023).
Stellungnehmer ID: 896 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4679): Das grüne Band Kaulitz/ Mechau und der erweiterte Raum um den Arendsee, mit seinen Gebieten rund um den See und der Altmärkischen Höhe, muss als Vogel- und Tierschutzgebiet, sowie als Vorbehaltsgebiet für Tourismus aufgenommen werden.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Das Gebiet um den Arendsee ist bereits im rechtswirksamen Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt als Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung raumordnerisch gesichert. Daran soll auch im neuen Landesentwicklungsplan festgehalten werden. Im Vorbehaltsgebiet für Tourismus Nr. 1 "Arendsee" liegen auch die Ortsteile "Kaulitz" und "Mechau" der Gemeinde Arendsee. Für die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete im Landesentwicklungsplan werden die in der Begründung zur Grundsatzfestlegung aufgeführten Kriterien in Bezug auf die Gemeinden des Landes zugrunde gelegt. Die Gemeinde "Altmärkische Höhe" als Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) hat gemessen an diesen Kriterien keine überregionale touristische Bedeutung für das Land und verfügt über keine herausragenden überregionalen touristischen Entwicklungspotenziale. Im gültigen Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Altmark (2005) sind Teilbereiche der Gemeinde "Altmärkische Höhe" als (regionalbedeutsames) Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung festgelegt. Der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung von Teilbereichen der Gemeinde Arendsee wird zudem mit der Festlegung des Vorranggebietes für Natur und Landschaft Nr. I "Arendsee und Waldgebiete nördlich Arendsee" sowie des Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 20 "Niederungen der Altmark" raumordnerisch Rechnung getragen. Die Ausweisung von Naturschutzgebieten obliegt der zuständigen Fachplanung. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-6, Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8
Stellungnehmer ID: 895	Teil B	Abwägungsvorschlag:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4678): Das grüne Band Kaulitz/ Mechau und der erweiterte Raum um den Arendsee, mit seinen Gebieten rund um den See und der Altmärkischen Höhe, muss als Vogel- und Tierschutzgebiet, sowie als Vorbehaltsgebiet für Tourismus aufgenommen werden.	Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Das Gebiet um den Arendsee ist bereits im rechtswirksamen Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt als Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung raumordnerisch gesichert. Daran soll auch im neuen Landesentwicklungsplan festgehalten werden. Im Vorbehaltsgebiet für Tourismus Nr. 1 "Arendsee" liegen auch die Ortsteile "Kaulitz" und "Mechau" der Gemeinde Arendsee. Für die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete im Landesentwicklungsplan werden die in der Begründung zur Grundsatzfestlegung aufgeführten Kriterien in Bezug auf die Gemeinden des Landes zugrunde gelegt. Die Gemeinde "Altmärkische Höhe" als Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) hat gemessen an diesen Kriterien keine überregionale touristische Bedeutung für das Land und verfügt über keine herausragenden überregionalen touristischen Entwicklungspotenziale. Im gültigen Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Altmark (2005) sind Teilbereiche der Gemeinde "Altmärkische Höhe" als (regionalbedeutsames) Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung festgelegt. Der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung von Teilbereichen der Gemeinde Arendsee wird zudem mit der Festlegung des Vorranggebietes für Natur und Landschaft Nr. I "Arendsee und Waldgebiete nördlich Arendsee" sowie des Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 20 "Niederungen der Altmark" raumordnerisch Rechnung getragen. Die Ausweisung von Naturschutzgebieten obliegt der zuständigen Fachplanung. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-6, Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8
Stellungnehmer ID: 893 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4675): Das grüne Band Kaulitz/ Mechau und der erweiterte Raum um den Arendsee, mit seinen Gebieten rund um den See und der Altmärkischen Höhe, muss als Vogel- und Tierschutzgebiet, sowie als Vorbehaltsgebiet für Tourismus aufgenommen werden.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Das Gebiet um den Arendsee ist bereits im rechtswirksamen Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt als Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung raumordnerisch gesichert. Daran soll auch im neuen Landesentwicklungsplan festgehalten werden. Im

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Vorbehaltsgebiet für Tourismus Nr. 1 "Arendsee" liegen auch die Ortsteile "Kaulitz" und "Mechau" der Gemeinde Arendsee. Für die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete im Landesentwicklungsplan werden die in der Begründung zur Grundsatzfestlegung aufgeführten Kriterien in Bezug auf die Gemeinden des Landes zugrunde gelegt. Die Gemeinde "Altmärkische Höhe" als Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) hat gemessen an diesen Kriterien keine überregionale touristische Bedeutung für das Land und verfügt über keine herausragenden überregionalen touristischen Entwicklungspotenziale. Im gültigen Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Altmark (2005) sind Teilbereiche der Gemeinde "Altmärkische Höhe" als (regionalbedeutsames) Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung festgelegt. Der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung von Teilbereichen der Gemeinde Arendsee wird zudem mit der Festlegung des Vorranggebietes für Natur und Landschaft Nr. I "Arendsee und Waldgebiete nördlich Arendsee" sowie des Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 20 "Niederungen der Altmark" raumordnerisch Rechnung getragen. Die Ausweisung von Naturschutzgebieten obliegt der zuständigen Fachplanung. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-6, Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8
Stellungnehmer ID: 912 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4659): Einspruch: Gegen den Ausbau weiterer WKA in der Altmark.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Die Festlegung von Windenergiegebieten in der Altmark liegt im Zuständigkeitsbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark. Bei der Ausweisung der Windenergiegebiete ist der im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verankerte Grundsatz zu beachten, dass die Errichtung und der Betrieb von erneuerbaren Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen (§ 2 EEG 2023).
Stellungnehmer ID: 590 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5757): ich wende mich nachdrücklich gegen die Festlegung der Teilfläche Etingen-Maschenhorst als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung. Die negativen Auswirkungen einer dortigen Hartgesteingewinnung auf Mensch und Umwelt wären umfangreich. Zu nennen sind mindestens • an Auswirkungen der erforderlichen Grundwasserabsenkung erhebliche negative Auswirkungen auf den chemischen Zustand des Grundwassers (Umweltbericht zum LEP. S. 211) • erheblicher Wassermangel in den umliegenden Waldflächen, der den Erhalt dieser Waldflächen gefährdet, • Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets Krummbek/Spetze bzw. der Krummbek-Niederung als regional bedeutsamer Biotopverbundfläche, da die Krummbek als Vorfluter genutzt würde, • negativer Einfluss auf die Renaturierung von Mooren auf dem Gebiet des weniger als 3 km entfernten Naturparks Drömling. • an Auswirkungen von Abbau und Transport des Gesteins starke Beeinträchtigungen der Lebensqualität der Menschen in den umliegenden Orten durch Erschütterungen, Lärm- und Staubbelastung aufgrund des erforderlichen Schwerlastverkehrs und auch aufgrund des Abbaus selbst (Eickendorf nur 400 m vom Abbauggebiet entfernt!!), • starke Beeinträchtigung der im Umfeld lebenden Pflanzen und Tiere einschließlich streng geschützter Arten, • Straßenschäden, ggf. auch Schäden an Gebäuden aufgrund des Schwerlastverkehrs. • die für den Gesteinsabbau erforderliche Vernichtung von ca. 80 Hektar Wald und die damit einhergehende Zerschneidung der größten zusammenhängenden Waldfläche in der Gegend. Beides hat erhebliche	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Gewinnung von Bodenschätzen kann aufgrund deren Standortgebundenheit nur dort erfolgen, wo sie geologisch verbreitet sind. Die Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug sind von hoher wirtschaftlicher Bedeutung, da sich hier die nördlichsten Hartgesteinsvorkommen Deutschlands befinden. Die derzeitige Gewinnung in den Lagerstätten Mammendorf und Dönstedt-Eiche wird voraussichtlich in den nächsten 20-25 Jahren auslaufen. Die Lagerstätte Bodendorf wird die wegfallenden Produktionsmengen nur anteilig ersetzen können. Zudem erreichen neben den auslaufenden Steinbrüchen im Flechtinger Höhenzug weitere Hartgesteinsbrüche in Sachsen-Anhalt ihr Laufzeitende. Die Sicherung weiterer Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug ist daher aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht zwingend geboten, um die Leistungsfähigkeit der Hartgesteinsproduktion im Land aufrecht zu erhalten. Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit die Versorgung der Volkswirtschaft mit dem jeweiligen Rohstoff zu sichern. Es werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen. Diese Aspekte sind Gegenstand des jeweiligen bergrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Eine Prognose der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen, die aus

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Auswirkungen für die ansässigen Tier- und Pflanzenarten, darunter im Umfeld auch streng geschützte Arten. Negative Einflüsse auf den ökologischen Verbund von Flechtinger Höhenzug und Drömling kommen hinzu. Damit steht die Festlegung als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung im Widerspruch zu wichtigen Zielen und Grundsätzen des LEP selbst. Hier seien genannt: Z 7.2.2-1 Schutz von Natur und Landschaft G 7.2.2-1 Ressourcenschutz G 7.2.2-2 Vermeidung von Freiraumzerschneidungen G 7.2.2-3 Artenschutzrechtlicher G 7.2.2-4 Biodiversität G 7.2.2-6 Ökologisches Verbundsystems G 7.2.3-1 Gewässerschutz G 7.2.3-2 Gewässerbeeinträchtigung G 7.2.3-3 Gewässerentwicklung Z 7.2.3-1 Grundwasserschutz G 7.2.3-4 Grundwassernutzung		der Umsetzung des Landesentwicklungsplans resultieren, wird gem. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz bereits im Zuge der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Erarbeitung des Landesentwicklungsplans erstellt. Die Ergebnisse dieser sind im Umweltbericht dokumentiert. Diesem ist zu entnehmen, dass die Festlegung der Teilfläche Etingen-Maschenhorst des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung Nr. V Hartgestein Flechtinger Höhenzug einer vertieften Betrachtung unterzogen wurde. Diese kommt zum Ergebnis, dass negative Umweltauswirkungen aus einer Umsetzung der Festlegung resultieren können. Die im Einzelnen prognostizierten möglichen Umweltauswirkungen führen im Rahmen der raumordnerischen Gesamtabwägung jedoch zu keiner Veränderung der avisierten Festlegung, da es aus landesplanerischer Sicht nicht unmöglich erscheint, dass negative Umweltauswirkungen im Rahmen einer konkreten Abbauplanung vermieden, minimiert oder kompensiert werden können. Erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens können auf der Grundlage eines konkreten Vorhabens und im Ergebnis einer Umweltverträglichkeitsprüfung mögliche Umweltauswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) ermittelt und abschließend bewertet werden. Diese Erkenntnisse fließen in die Entscheidung über die Genehmigung eines Vorhabens zur Gewinnung von Rohstoffen ein. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3
Stellungnehmer ID: 891 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4673): Das grüne Band Kaulitz/ Mechau und dererweiterte Raum um den Arendsee, mit seinen Gebieten rund um den See und der Altmärkischen Höhe,muss als Vogel- und Tierschutzgebiet, sowie als Vorbehaltsgebiet für Tourismus aufgenommen werden.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Das Gebiet um den Arendsee ist bereits im rechtswirksamen Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt als Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung raumordnerisch gesichert. Daran soll auch im neuen Landesentwicklungsplan festgehalten werden. Im Vorbehaltsgebiet für Tourismus Nr. 1 "Arendsee" liegen auch die Ortsteile "Kaulitz" und "Mechau" der Gemeinde Arendsee. Für die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete im Landesentwicklungsplan

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		werden die in der Begründung zur Grundsatzfestlegung aufgeführten Kriterien in Bezug auf die Gemeinden des Landes zugrunde gelegt. Die Gemeinde "Altmarkische Höhe" als Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) hat gemessen an diesen Kriterien keine überregionale touristische Bedeutung für das Land und verfügt über keine herausragenden überregionalen touristischen Entwicklungspotenziale. Im gültigen Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Altmark (2005) sind Teilbereiche der Gemeinde "Altmarkische Höhe" als (regionalbedeutsames) Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung festgelegt. Der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung von Teilbereichen der Gemeinde Arendsee wird zudem mit der Festlegung des Vorranggebietes für Natur und Landschaft Nr. I "Arendsee und Waldgebiete nördlich Arendsee" sowie des Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 20 "Niederungen der Altmark" raumordnerisch Rechnung getragen. Die Ausweisung von Naturschutzgebieten obliegt der zuständigen Fachplanung. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-6, Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8
Stellungnehmer ID: 890 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4672): Das grüne Band Kaulitz/ Mechau und dererweiterte Raum um den Arendsee, mit seinen Gebieten rund um den See und der Altmarkischen Höhe,muss als Vogel- und Tierschutzgebiet, sowie als Vorbehaltsgebiet für Tourismus aufgenommen werden.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Das Gebiet um den Arendsee ist bereits im rechtswirksamen Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt als Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung raumordnerisch gesichert. Daran soll auch im neuen Landesentwicklungsplan festgehalten werden. Im Vorbehaltsgebiet für Tourismus Nr. 1 "Arendsee" liegen auch die Ortsteile "Kaulitz" und "Mechau" der Gemeinde Arendsee. Für die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete im Landesentwicklungsplan werden die in der Begründung zur Grundsatzfestlegung aufgeführten Kriterien in Bezug auf die Gemeinden des Landes zugrunde gelegt. Die Gemeinde "Altmarkische Höhe" als Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) hat gemessen an diesen Kriterien keine überregionale touristische Bedeutung für das Land und verfügt über keine herausragenden überregionalen touristischen Entwicklungspotenziale. Im gültigen Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Altmark

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		(2005) sind Teilbereiche der Gemeinde "Altmärkische Höhe" als (regionalbedeutsames) Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung festgelegt. Der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung von Teilbereichen der Gemeinde Arendsee wird zudem mit der Festlegung des Vorranggebietes für Natur und Landschaft Nr. I "Arendsee und Waldgebiete nördlich Arendsee" sowie des Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 20 "Niederungen der Altmark" raumordnerisch Rechnung getragen. Die Ausweisung von Naturschutzgebieten obliegt der zuständigen Fachplanung. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-6, Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8
Stellungnehmer ID: 714 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 4515): Bei Umsetzung des Ausbaus der Windenergie sehe ich eine Gefährdung der Ziele 5.2. Tourismus, 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz, 7.2.3 Gewässerschutz, 7.2.4 Boden- und Flächenschutz, 7.1.1 Landwirtschaft, 6.1-1 Energieversorgung („kostengünstige und bedarfsgerechte Energieversorgung“). In den letzten Jahren wurde unser Landschaftsbild bereits völlig verändert, überall bleibt der Blick an Windkraftparks hängen. Diese Anlagen machen uns, die hier Lebenden, unsere Natur, unsere Wahrzeichen und unsere Kirchen klein und durch ihre Dominanz bedeutungslos. Man kann sich des Eindruckes nicht erwehren, dass wir nur die Kulisse, der Aufstellort für riesige Windenergieanlagen und damit das Spielfeld für die renditegetriebenen großen Windinvestmentunternehmen sind, die uns zunehmend be- und verdrängen. Als Bewohner einer ländlichen Region lehne ich einen weiten Ausbau der Windenergienutzung ab. Ich sehe gravierende Belästigungen und gesundheitliche Auswirkungen insbesondere durch Probleme wie Schallimmissionen (die weit über WHO-Empfehlungen hinausgehen), Infraschall, Schattenschlag, die bedrängende optische Belastung sowie die mögliche Verunreinigung der Luft, des Bodens und des Wassers (in Form von Rotor-Erosionsmaterial) mit kritischen Substanzen (wie Bisphenol, PFAS etc.) und problematischen Fasern.		Begründung: Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Das Windenergieflächenbedarfsgesetz verpflichtet hierbei das Land Sachsen-Anhalt, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Insofern sind energiepolitische Grundsatzfragen nicht Regelungsgegenstand des LEP. Gleiches gilt für die durch die Windenergieanlagen aufgezeigten Probleme wie Schallimmissionen, Infraschall, Schattenschlag und Verunreinigungen durch Rotor-Erosion sowie die Wertigkeit von Immobilien. Durch die raumordnerische Steuerung der Windenergie und die Festlegung von Windenergiegebieten auf der Ebene der Regionalplanung soll die Begrenzung negativer Auswirkungen auf den Natur-, Arten-, Umwelt- und Gesundheitsschutz ermöglicht werden. Mögliche Konflikte mit anderen Schutzgütern werden hierbei nicht ausgeblendet. In diesem Zusammenhang wird auf das immissionsschutzrechtliche

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hier sehe ich auch Konflikte mit dem gesetzlich verankerten Bodenschutz und Gewässerschutz. Des Weiteren widerspreche ich der Ausweisung weiterer Windvorranggebiete aufgrund der befürchteten Verschandelung des Orts- und Landschaftsbildes sowie der Beeinträchtigung des Erholungswertes. Es ist nachgewiesen, dass die Windparks auch einen negativen Einfluss auf den Wert meiner Immobilie haben. Zusätzlich werden die Ortschaften unattraktiver für Anwohner, Zuziehende und Touristen. Die Schönheit und Eigenart der Kulturlandschaft der Altmark ist vor unverhältnismäßigen Eingriffen zu schützen. Darüber hinaus sehen wir massive Schäden für den Natur- und Artenschutz. Die durchgeführten ornithologischen Erfassungen, Erfassungen zu Fledermäusen etc. sind meist unvollständig und veraltet. Zudem ist zu erwarten, dass die lokalen mikroklimatischen Veränderungen durch die Windkraftanlagen die Diversität der Ökosysteme negativ beeinflussen werden, unter anderem durch Erwärmung und Austrocknung der Luft. Die angrenzenden Wälder und Gewässer werden ihre biologische Vielfalt und Einzigartigkeit verlieren, die Landwirtschaft wird geschädigt.		Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Umwelt-, Arten- und Gesundheitsschutzes unter Berücksichtigung des genauen Anlagenstandortes und Anlagentyps vollumfänglich geprüft und bewertet werden. Hinsichtlich des Infraschalls wird bspw. die Einhaltung des Schutzes vor tieffrequentem Lärm und Infraschall unter der Berücksichtigung der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) sowie der DIN-Norm 45680 „Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschemissionen“ geprüft. In Bezug auf den Schattenschlag wird sich in der Regel an den „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen“ der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz orientiert, wonach der Schattenschlag auf 30 Stunden im Jahr und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten pro Tag begrenzt werden soll. Zudem helfen moderne Anlagentechnologien, um potenzielle gesundheitliche Auswirkungen zu reduzieren. Im Hinblick auf den durch Windenergieanlagen verursachten Materialabtrag ist mitzuteilen, dass technische Maßnahmen und Betriebsbeschränkungen das Risiko durch Erosion von Rotorblättern oder den Einsatz von problematischen Stoffen minimieren. Schätzungsweise ergibt sich ein maximaler Materialabtrag an Windenergieanlagen in Deutschland durch Erosion von ca. 1.400 Tonnen/Jahr. Im Vergleich dazu liegt der Abrieb von Reifen bei ca. 102.000 Tonnen/Jahr und von Schuhsohlen bei ca. 9.000 Tonnen/Jahr. Um Umweltauswirkungen zu minimieren, werden umfassende Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Damit wird sichergestellt, dass Windenergieanlagen u. a. den Belangen des Natur-, Arten-, Boden- und Gewässerschutzes entsprechen. Bspw. tragen spezielle Artenschutzmaßnahmen sowie angepasste Betriebszeiten dazu bei, die Gefährdung von Vögeln, Fledermäusen und anderen Arten zu verringern. Bzgl. des Einflusses von Windenergieanlagen auf die Immobilienpreise in Deutschland wird auf die Studie des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung hingewiesen. Diese zeigt, dass es keine signifikante allgemeine Wertminderung von Immobilien in der Nähe von Windenergieanlagen gibt. In einigen Fällen wurden sogar leichte Wertsteigerungen festgestellt, insbesondere wenn die Windenergieanlagen zur lokalen Wertschöpfung und Energieunabhängigkeit beitragen. Regionen, die auf erneuerbare Energien setzen, profitieren von einer stabileren Energieversorgung und einer positiven Umweltbilanz. Dies kann das Image der Region verbessern und die Attraktivität steigern.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 965 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5248): Insbesondere fordere ich die Ausweisung des Grünen Bandes in den Gemarkungen Kaulitz/ Mechau als Tier-und Vogelschutzgebiet, sowie als touristisches Vorbehaltsgebiet und die Altmärkische Höhe und das Gebiet rund um den Arendsee, als Tier- und touristisches Vorbehaltsgebiet.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Das Gebiet um den Arendsee ist bereits im rechtswirksamen Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt als Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung raumordnerisch gesichert. Daran soll auch im neuen Landesentwicklungsplan festgehalten werden. Im Vorbehaltsgebiet für Tourismus Nr. 1 "Arendsee" liegen auch die Ortsteile "Kaulitz" und "Mechau" der Gemeinde Arendsee. Für die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete im Landesentwicklungsplan werden die in der Begründung zur Grundsatzfestlegung aufgeführten Kriterien in Bezug auf die Gemeinden des Landes zugrunde gelegt. Die Gemeinde "Altmärkische Höhe" als Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) hat gemessen an diesen Kriterien keine überregionale touristische Bedeutung für das Land und verfügt über keine herausragenden überregionalen touristischen Entwicklungspotenziale. Im gültigen Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Altmark (2005) sind Teilbereiche der Gemeinde "Altmärkische Höhe" als (regionalbedeutsames) Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung festgelegt. Der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung von Teilbereichen der Gemeinde Arendsee wird zudem mit der Festlegung des Vorranggebietes für Natur und Landschaft Nr. I "Arendsee und Waldgebiete nördlich Arendsee" sowie des Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 20 "Niederungen der Altmark" raumordnerisch Rechnung getragen. Die Ausweisung von Naturschutzgebieten obliegt der zuständigen Fachplanung. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-6, Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8
Stellungnehmer ID: 773 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4702): Z 5.3.2-5 Anbindung von Zentralen Orten in das Personenfernverkehrsnetz Dieses Ziel ist für Halberstadt nur bei Anbindung über mindestens eine elektrifizierte Eisenbahnstrecke zu erreichen, da die relevanten EVU im	Teil B Kapitel: 5.3.2 Schienenverkehr Z 5.3.2-5 Anbindung von Zentralen Orten in das Personenfernverkehrsnetz	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung "Erhaltung, Modernisierung und Ausbau des Schienennetzes" wird entsprechend überarbeitet. Die Neufassung dieser Festlegung sieht vor, dass das Schienennetz für den Personen- und

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
SPFV Elektrozüge einsetzen. Hier sollte entweder ein entsprechender Infrastrukturausbau vorgesehen werden (z.B. der Relation Halle- Halberstadt- Hannover) oder dieses Ziel wegen Unerreichbarkeit gestrichen werden.		Güterverkehr entsprechend den Anforderungen an eine effiziente und leistungsfähige Infrastruktur zu erhalten, zu modernisieren und bedarfsgerecht auszubauen ist. Die Festlegung konkreter Ausbau- und Neubauvorhaben bestehender Bahnstrecken erfolgt demnach durch die Fachplanung. Die Prüfung neuer Eisenbahninfrastrukturprojekte ist Gegenstand der derzeitigen Aufstellung des ÖPNV-Plans Sachsen-Anhalt. Die Kriterien und Randbedingungen für den vom Land aufzustellenden ÖPNV-Plan sind noch nicht bekannt. Seitens des Landes sind im LEP bereits priorisierte Ausbauprojekte festgelegt. Darüber hinaus wird in der Begründung ergänzt, dass ein bedarfsgerechter Ausbau gezielte Maßnahmen zur Modernisierung und Optimierung bestehender Infrastrukturen, wie zum Beispiel die Elektrifizierung von Strecken, den Bau zusätzlicher Gleise sowie die Verbesserung von Bahnhöfen und Knotenpunkten umfasst. Die Begründung der Festlegung zu Vorhaben im regionalen Schienennetz wird dahingehend ebenfalls qualifiziert. Die Festlegung zum Anschluss Zentraler Orte an das Personenfernverkehrsnetz wird dahingehend überarbeitet, dass darauf hingewirkt werden soll, die Harzregion über eine geeignete Schienenverbindung in das Personenfernverkehrsnetz anzubinden. In diesem Zusammenhang ist die Anbindung über Halberstadt zu prüfen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Planung des Schienenpersonenfernverkehrs nicht in den Zuständigkeitsbereich des Landes fällt. Der Fernverkehr wird vom zuständigen Bund nach einem eigenverantwortlichen Marktmodell organisiert. Die Entscheidung über die konkrete Anbindung liegt bei den Fernverkehrsbetreibern. Hinsichtlich der Elektrifizierung von Schienenwegen wird zudem auf die Festlegung zur Förderung von Elektrifizierung und alternativen Antrieben verwiesen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.3.2-1, Z 5.3.2-3, Z 5.3.2-7 und G 5.3.2-5
Stellungnehmer ID: 784 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5810):	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
(3) Gleiche Bedenken habe ich für die wichtige Ressource Wasser. Auch diese wird über den flächendeckenden Eintrag kritischer Substanzen inakzeptabel belastet. Der Wasserschutz stellt ein hohes, gesetzlich geschütztes Gut dar, somit besteht hier ein ganz offensichtlicher Konflikt.		Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Die Aufgabe der Raumordnung im Bereich der Windenergie besteht darin, geeignete Flächen für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Dies umfasst die Identifizierung und Ausweisung von Vorranggebieten, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen mit möglichst geringen Umweltbelastungen und möglichst ohne erhebliche negative Auswirkungen auf andere Nutzungen und Raumfunktionen erfolgt, soweit dies auf der Ebene der Regionalplanung absehbar ist. Ziel der raumordnerischen Steuerung ist es, die Windenergienutzung effizient zu gestalten und gleichzeitig potenzielle Konflikte mit anderen Nutzungen oder schutzwürdigen Bereichen zu minimieren. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Das Havarierisiko von Windenergieanlagen ist insofern kein Regelungsgegenstand des LEP. Im Rahmen der strategischen Umweltprüfung der Regionalen Entwicklungspläne wird u. a. die Festlegung der Vorranggebiete für Windenergienutzung auf voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen überprüft. Durch die raumordnerische Steuerung der Windenergie soll die Begrenzung negativer Auswirkungen u. a. auf den Natur-, Arten-, Umwelt und Gesundheitsschutz ermöglicht werden. Mögliche Konflikte mit anderen Schutzgütern werden dabei nicht ausgeblendet. Im Hinblick auf die aufgezeigten Gefahren für Trinkwassergewinnungsgebiete, welche von Windenergieanlagen ausgehen können (Kontamination im Havariefall, Belastung der Umgebung durch Erosionsmaterial der Flügel mit diversen Chemikalien und Materialien) wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren verwiesen. Auf die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung besteht bei Erfüllung der unter § 6 Abs. 1 BImSchG genannten Voraussetzungen ein Anspruch des Antragstellers gegenüber der zuständigen Genehmigungsbehörde. Das zugehörige Prüfraster der tatbestandlichen Voraussetzungen schließt dabei insbesondere ein, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch das konkrete Vorhaben nicht hervorgerufen werden können (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). In diesem Rahmen sind bspw. auch mögliche Gefährdungen für die Trinkwasserversorgung durch Havarien zu berücksichtigen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 590 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5758): Aus persönlicher Anschauung kann ich außerdem sagen, dass im Kiefern-Mischwald auf der Teilfläche Etingen-Maschenhorst des geplanten Vorranggebietes eine erfreulich kräftige Eichen-Naturverjüngung zu finden ist, die z. T. bereits beachtliche Höhen von 6 oder mehr Metern erreicht hat. Die Waldfläche ist auch dadurch besonders wertvoll und erhaltenswert, da die nachwachsenden Eichenbestände wärmeresistenter sind als andere Baumbestände. Die langfristige Erhaltung dieses Waldstücks ist daher ein wichtiger Beitrag zum "nachhaltigen und naturverträglichen Umgang(s) mit den Bestandsflächen", wie er in Kap. A 1.3 als grundlegendes Planungsziel im waldarmen Sachsen-Anhalt gefordert wird. Auch die kühlende Wirkung größerer zusammenhängender Waldflächen angesichts der klimatischen Entwicklung angemessen gewürdigt werden.	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Gewinnung von Bodenschätzen kann aufgrund deren Standortgebundenheit nur dort erfolgen, wo sie geologisch verbreitet sind. Die Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug sind von hoher wirtschaftlicher Bedeutung, da sich hier die nördlichsten Hartgesteinsvorkommen Deutschlands befinden. Die derzeitige Gewinnung in den Lagerstätten Mammendorf und Dönstedt-Eiche wird voraussichtlich in den nächsten 20-25 Jahren auslaufen. Die Lagerstätte Bodendorf wird die wegfallenden Produktionsmengen nur anteilig ersetzen können. Zudem erreichen neben den auslaufenden Steinbrüchen im Flechtinger Höhenzug weitere Hartgesteinsbrüche in Sachsen-Anhalt ihr Laufzeitende. Die Sicherung weiterer Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug ist daher aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht zwingend geboten, um die Leistungsfähigkeit der Hartgesteinsproduktion im Land aufrecht zu erhalten. Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit die Versorgung der Volkswirtschaft mit dem jeweiligen Rohstoff zu sichern. Es werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen. Diese Aspekte sind Gegenstand des jeweiligen bergrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Eine Prognose der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen, die aus der Umsetzung des Landesentwicklungsplans resultieren, wird gem. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz bereits im Zuge der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Erarbeitung des Landesentwicklungsplans erstellt. Die Ergebnisse dieser sind im Umweltbericht dokumentiert. Diesem ist zu entnehmen, dass die Festlegung der Teilfläche Etingen-Maschenhorst des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung Nr. V Hartgestein Flechtinger Höhenzug einer vertieften Betrachtung unterzogen wurde. Diese kommt zum Ergebnis, dass negative Umweltauswirkungen aus einer Umsetzung der Festlegung resultieren können. Die im Einzelnen prognostizierten möglichen Umweltauswirkungen führen im Rahmen der raumordnerischen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Gesamtabwägung jedoch zu keiner Veränderung der avisierten Festlegung, da es aus landesplanerischer Sicht nicht unmöglich erscheint, dass negative Umweltauswirkungen im Rahmen einer konkreten Abbauplanung vermieden, minimiert oder kompensiert werden können. Erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens können auf der Grundlage eines konkreten Vorhabens und im Ergebnis einer Umweltverträglichkeitsprüfung mögliche Umweltauswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) ermittelt und abschließend bewertet werden. Diese Erkenntnisse fließen in die Entscheidung über die Genehmigung eines Vorhabens zur Gewinnung von Rohstoffen ein. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3
Stellungnehmer ID: 933 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5677): Zu Punkt: „G 6.2.1-3: Überführung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten und Eignungsgebiete Begründung zu G 6.2.1-3 ...Ferner existiert bereits die entsprechende Infrastruktur für den Betrieb von Windenergieanlagen. Zudem ist von einer weitgehenden gesellschaftlichen Akzeptanz durch die ortsansässige Bevölkerung für diese bisher in der Vergangenheit genutzten Standorte auszugehen. Nach einer erneuten Prüfung, Bewertung und Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sollen diese Flächen, sofern sie den Kriterien der regionalplanerischen Planungskonzeption entsprechen, in Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie überführt werden." Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann von einer weitgehenden gesellschaftlichen Akzeptanz durch die ortsansässige Bevölkerung nicht mehr ausgegangen werden. Im REGIONALMONITOR 2021 des Landkreises Stendal ([Web-Adresse anonymisiert]) steht geschrieben: „Im Jahr 2020 liegt der Anteil der erneuerbaren Energien am regionalen Bruttostromverbrauch bei 463,4 % und ist somit jetzt schon um das 5-fache höher, als die Zielvereinbarungen der Bundesregierung (80 % bis 2030) ...	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie G 6.2.1-3 Überführung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten und Eignungsgebiete	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG), Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Für die raumordnerische Steuerung der Windenergie bedeutet dies eine Umstellung des Planungssystems von der Konzentrationsplanung mit Ausschlusswirkung hin zur Positivplanung. Die außergebietliche Wirkung der Windenergiegebiete wird daher nicht mehr durch den LEP festgelegt, sondern ergibt sich direkt aus dem Wind-an-Land-Gesetz. Demnach können die bisher regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten sowie Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie nicht auf den Flächenbeitragswert gemäß WindBG angerechnet werden. Um dennoch die bereits fast vollständig mit Windenergieanlagen belegten Flächen für den Flächenbeitragswert gemäß WindBG zu sichern, sollten diese in Windenergiegebiete nach § 2 Nr. 1 WindBG überführt werden. Die Überführung soll dazu beitragen, die Flächenneuinanspruchnahme zu minimieren. Um Unsicherheiten hinsichtlich einer möglichen Überbelastung von

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Die Windkraft nimmt mit 77,5 % der erzeugten Energie und 80,4 % der installierten Leistung den größten Anteil im Landkreis Stendal ein..." Ich akzeptiere keine weiteren Windräder, es ist schäbig wie billig die Planer und Landbesitzer nach Flächen für WKA suchen. Gier ist hier ganz klar der Motor, ermöglicht durch eine verfehlte und durch unverschämt hohe Förderungen fehlgeleitete Klimapolitik. Ich bin gegen den Bau weiterer Windräder! Es reicht!		Windflächen, die über das notwendige Maß hinausgeht, zu vermeiden und Missverständnisse auszuschließen, wird die Festlegung ersatzlos gestrichen.
Stellungnehmer ID: 870 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie G 6.2.1-6 Wind im Wald	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 5569): hiermit wende ich mich an Sie um Widerspruch gegen den aktuellen Entwurf des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt zu erheben. Mit dem im LEP im Punkt 6.2.1.Windenergie, verankerter Ausbau der Windenergienutzung, bin ich nicht einverstanden. Windkraftenergieanlagen sind innerhalb von Waldgebieten und in einem Abstand von 1 km zum Wald auf Grund der nachteiligen Auswirkungen auf die Biodiversität und des Erhaltes des inneren Waldklimas grundsätzlich nicht zu errichten.		Begründung: Die Grundsatzfestlegung wird dahingehend überarbeitet, dass die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung auf Waldflächen grundsätzlich vermieden werden sollte. Ziel soll es sein, den Wald in Gänze zu schützen. Es wird somit darauf verzichtet, den Schutz des Waldes nur auf besonders geschützte Waldgebiete, Waldforschungsflächen und historische Waldstandorte zu beschränken. Hiervon kann abgewichen werden, wenn durch die Regionalplanung für die Erreichung des jeweiligen Flächenbeitragswertes gemäß WindBG in Verbindung mit dem LEntwG LSA konfliktärmere Flächen im Rahmen ihrer Planungskonzeption zur Steuerung der Windenergie alternativ im Wald festgelegt werden können. Dabei soll die Beeinträchtigung des Waldes so gering wie möglich gehalten werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.1-8
Stellungnehmer ID: 883 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 5791): Zusätzlich bin ich der Überzeugung, dass der weitere Ausbau von Windkraftanlagen aus energetischer und wirtschaftlicher Sicht nicht sinnvoll ist. Ich persönlich möchte in Zukunft keine finanzielle Unterstützung für Ausgleichszahlungen leisten, sofern Windräder bei fehlendem		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz,

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Strombedarf abgeschaltet werden müssen, für Re-Dispatchmaßnahmen, für den gigantischen Ausbau der Stromnetze, die überwiegend für Spekulationen an der Strombörse erforderlich sind. Ich teile die Ansicht des Bundesrechnungshofes zur derzeitige Ausgestaltung der Energiewende, der zusammenfasst: „Die Versorgungssicherheit ist gefährdet, der Strom ist teuer und Auswirkungen der Energiewende auf Landschaft, Natur und Umwelt kann die Bundesregierung nicht umfassend bewerten.“		Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Die Aufgabe der Raumordnung im Bereich der Windenergie besteht darin, geeignete Flächen für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Dies umfasst die Identifizierung und Ausweisung von Vorranggebieten, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen mit möglichst geringen Umweltbelastungen und möglichst ohne erhebliche negative Auswirkungen auf andere Nutzungen und Raumfunktionen erfolgt, soweit dies auf der Ebene der Regionalplanung absehbar ist. Ziel der raumordnerischen Steuerung ist es, die Windenergienutzung effizient zu gestalten und gleichzeitig potenzielle Konflikte mit anderen Nutzungen oder schutzwürdigen Bereichen zu minimieren. Eine Flächensicherung für Windenergieanlagen, die über die verbindlich vorgeschriebenen 2,2 % hinausgeht, wird aus fachlicher Sicht nicht verfolgt.
Stellungnehmer ID: 583 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz G 7.2.2-2 Vermeidung von Freiraumzerschneidung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 4689): Zu Punkt: G 7.2.2-2: Vermeidung von Freiraumzerschneidung - Die Inanspruchnahme und Zerschneidung großräumig zusammenhängender Freiräume soll vermieden werden. Begründung zu G 7.2.2-2 Vor allem als Folge der fortschreitenden Flächenneuanspruchnahme durch Siedlung und Verkehr wurde die Landschaft zunehmend zerschnitten und fragmentiert. Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind selten geworden. Verkehrswege und landschaftszerschneidende Elemente wirken für viele Tier- und Pflanzenarten als Barrieren und führen zur Verkleinerung, Zerteilung und Isolierung ihrer Lebensräume. Die Zerschneidung und Fragmentierung der Landschaft gilt als wesentliche Ursache für den Rückgang von Tier- und Pflanzenarten und die Gefährdung der Biodiversität. Die Landschaftszerschneidung hat nicht nur negative Folgen für Fauna und Flora, sondern auch für das Kleinklima. Bauwerke stellen Hindernisse dar, die Kalt- beziehungsweise Frischluftschneisen trennen und den Luftaustausch behindern. Darüber hinaus bestehen negative Wirkungen insbesondere auf den Wasserhaushalt, das Landschaftsbild und		Begründung: Der Landesentwicklungsplan legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der Landesentwicklungsplan selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Es wird darauf hingewiesen, dass für Landschaftsschutzgebiete seit Anfang 2023 zudem eine bundeseinheitliche Regelung zum Umgang mit Windenergie besteht. Der eingeführte § 26 Abs. 3 BNatSchG soll laut

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
den Erholungswert. Der Bau neuer WKA steht im Widerspruch zu o.g. Punkt und Begründung. Windräder nehmen neue Flächen in Anspruch, zerschneiden Landschaft und verursachen einen weiteren Verlust der Artenvielfalt. Die Altmärkische Wische grenzt an FIB (Feuchtgebiet internationaler Bedeutung) Vogelschutzgebiete, ist wichtiges Brut- und bedeutendes Rastgebiet für zahlreiche Brut- und Zugvögel . 60% der weltweiten Rotmilanpopulation befindet sich in Deutschland (Trepte, A. (2023): Rotmilan - Steckbrief, Verbreitung, Bilder - Vögel in Deutschland) und somit haben wir eine besondere Verantwortung beim Schutz dieser Art. Rotmilane sind die Greifvögel, welche Windkraftanlagen am häufigsten zum Opfer fallen. Ich bin seit einigen Jahren an Wasservogelzählungen und Datensammlungen an der Elbe in der Altmärkischen Wische beteiligt und mir ist die aktuelle besondere Verantwortung, welche unsere Entscheidungen für nachfolgende Generationen bezüglich der Themen zu Zerschneidung und Fragmentierung der Landschaft als wesentlicher Ursache für den Rückgang von Tier- und Pflanzenarten und für die Gefährdung der Biodiversität hat, sehr bewusst. Stopp der weiteren Zerschneidung großräumig zusammenhängender Freiräume und dem weiteren „Rückgang von Tier- und Pflanzenarten und der Gefährdung der Biodiversität“. Aussterben ist unumkehrbar. Keine weiteren Windkraftanlagen in die Altmärkische Wische!!!		Gesetzesbegründung die Flächenverfügbarkeit für den Ausbau von Windenergie erhöhen. In Landschaftsschutzgebieten könnten daher Windenergiegebiete festgelegt werden. In diesem Zusammenhang wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Umwelt-, Arten- und Gesundheitsschutzes vollumfänglich geprüft und bewertet werden. Um Umweltauswirkungen zu minimieren, werden umfassende Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Damit wird sichergestellt, dass Windenergieanlagen u. a. den Belangen des Natur-, Arten-, Boden- und Gesundheitsschutzes entsprechen. Bspw. tragen spezielle Artenschutzmaßnahmen sowie angepasste Betriebszeiten dazu bei, die Gefährdung von Vögeln, Fledermäusen und anderen Arten zu verringern. Im Landesentwicklungsplan wird mit zahlreichen Festlegungen auf eine sparsame Inanspruchnahme von Flächen hingewirkt. Hierbei sei insbesondere auf die Kapitel "3. Siedlungsstruktur und Flächenentwicklung", "5. Wirtschaft und Infrastruktur", "6. Energieversorgung" und "7. Freiraumstruktur und Ressourcen" verwiesen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.1-2 und Z 7.2.2-3.
Stellungnehmer ID: 920 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5609): Zu Punkt: „G 6.2.1-4: Rotor out“ „Begründung zu Z 6.2.1-4 ... Bei („rotor-out“-Flächen überstreichen die Rotorblätter von Windenergieanlagen die Flächen außerhalb der regionalplanerisch ausgewiesenen Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie und für Repowering. Die festgelegten Flächenbeitragswerte gemäß WindBG wurden unter der Annahme berechnet, dass der Rotor einer Windenergieanlage über die Flächengrenze hinausragen darf. Eine Festlegung, dass die Windenergieanlage inklusive des eigenen Rotors vollständig im Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie liegen	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Z 6.2.1-4 Rotor-out	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz,

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
muss, würde die erzielbare Leistung auf der Fläche verringern. Daher gilt die Vorgabe, dass die Rotoren über die Flächengrenzen der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie und für Repowering hinausragen dürfen. Die Adressaten dieser Festlegung sollen die Regionalen Planungsgemeinschaften sein." Das ist eine Form die Mindestabstände aufzuweichen, die nicht zu akzeptieren ist. Die Lebensqualität von uns Bürgern und unsere Gesundheit ist nicht verhandelbar. Daher kann diese neue Festlegung nicht in den neuen Landesentwicklungsplan aufgenommen werden. Im Ärzteblatt 6/2019 ([Web-Adresse anonymisiert]) gibt folgender Artikel Auskunft über Gesundheitsschäden verursacht durch Windräder: Der Schall, den man nicht hört „Infraschall erreicht das Innenohr, raubt kardialen Myozyten ihre Kraft und schlägt sich im Gehirnschall nieder." Sie zeigten auch in Realität „eine eindeutige Verminderung der Herzmuskelkraft bei Beschallung mit Infraschall" Ich befürchte Gesundheitsschäden durch Infraschall der sich drehenden gigantischen Rotorblättern! Keine weiteren Windräder in die Altmark!		Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Auf den Flächenbeitragswert sind hierbei nur Flächen mit dem Planungsansatz „Rotor-out“ vollständig anrechenbar. Flächen, denen der Planungsansatz „Rotor-in“ zu Grunde liegt, sind demnach nur anteilig auf den Flächenbeitragswert anrechenbar. Infolgedessen müssten weitere Flächen für die Windenergienutzung raumordnerisch festgelegt werden, um den gesetzlich festgelegten Flächenbeitragswert gemäß Windenergieflächenbedarfsgesetz zu erreichen. Somit würden statt der 2,2 % Landesfläche mindestens 2,64 % Landesfläche für die Nutzung der Windenergie benötigt werden. Um den Ausbau der Windenergie auf das gesetzlich notwendige Maß zu begrenzen, soll der Planungsansatz „Rotor-out“ gelten. Die Festlegung eines konkreten Mindestabstands zwischen den Vorranggebieten für Windenergienutzung und der nächstgelegenen Wohnbaufläche stellt keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. Dies obliegt der Regionalplanung im Rahmen der Festlegung der Vorranggebiete für Windenergienutzung. In der Regel beträgt ein solcher Mindestabstand 1.000 Meter. Im Hinblick auf den Infraschall wird darauf hingewiesen, dass u. a. die Einhaltung des Schutzes vor tieffrequentem Lärm und Infraschall unter der Berücksichtigung der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) sowie der DIN-Norm 45680 „Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschemissionen“ Gegenstand des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung einer Windenergieanlage ist. Infraschall bezeichnet Schallwellen mit sehr niedrigen Frequenzen von 20 Hz und darunter, welche für die meisten Menschen nicht hörbar sind. Trotzdem können sie als Schwingungen über andere Körpersensoren wahrgenommen werden. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen wird neben hörbarem Schall durch Vibrationen in den Rotoren und im Turm auch Infraschall erzeugt. Dieser ist jedoch so tief und so leise, dass Menschen ihn in der Regel nicht hören können, da er deutlich unterhalb der menschlichen Hör- und Wahrnehmungsschwelle liegt und meist schon in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt wird. Wissenschaftliche Studien (u. a. Umweltbundesamt) haben bislang keinen Nachweis erbracht, dass der von Windenergieanlagen ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit hat.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.1-4
Stellungnehmer ID: 801 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 5298): Die Wirkung der WKA in der Fläche, mathematisch mit der 2. Potenz eingehend, also die flächendeckende Inanspruchnahme, sollte beachtet werden. Das Ziel 2,3% der Fläche in S-A als Vorranggebiet für Windkraft auszuweisen ist unsinnig! Energetisch ist es nicht nötig 2,3% der Fläche „zu benutzen“ (bei höheren Anlagen bessere Effizienz (Windgeschwindigkeit geht in 3 Potenz in Ertrag ein!) und Alternativen zur Windkraft existieren. Das 2,3%-Ziel ist zerstörerisch für Boden und Fläche. Energie kann anders erzeugt werden. Ein Ausbau von WKA über das jetzige Maß hinaus zerschneidet Freiräume, und beeinträchtigt die Lebens- und Existenzgrundlage der Bürger in der Altmark. Eine Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse kann dadurch nicht erzielt werden, wenn man die Grundlage der Menschen vor Ort zerstört. „Es ist schon nicht viel da, aber das wird einem noch genommen“. Ohne gesunde Böden -> keine Landwirtschaft, ohne attraktive Landschaft ->keine lebenswerte Umwelt für Einwohner, kein Tourismus als Lebensgrundlage für Bürger.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Bei der Ausweisung der Windenergiegebiete ist der im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verankerte Grundsatz zu beachten, dass die Errichtung und der Betrieb von erneuerbaren Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen (§ 2 EEG 2023). Insofern sind energiepolitische Grundsatzfragen nicht Regelungsgegenstand des LEP.
Stellungnehmer ID: 785 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz G 7.2.2-2 Vermeidung von Freiraumzerschneidung	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 4667): Zu Punkt: G 7.2.2-2: Vermeidung von Freiraumzerschneidung - Die Inanspruchnahme und Zerschneidung großräumig zusammenhängender Freiräume soll vermieden werden. Begründung zu G 7.2.2-2 Vor allem als Folge der fortschreitenden Flächenneuanspruchnahme durch Siedlung und Verkehr wurde die Landschaft zunehmend zerschnitten und fragmentiert. Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind selten geworden.		Begründung: Der Landesentwicklungsplan legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der Landesentwicklungsplan selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Verkehrswege und landschaftszerschneidende Elemente wirken für viele Tier- und Pflanzenarten als Barrieren und führen zur Verkleinerung, Zerteilung und Isolierung ihrer Lebensräume. Die Zerschneidung und Fragmentierung der Landschaft gilt als wesentliche Ursache für den Rückgang von Tier- und Pflanzenarten und die Gefährdung der Biodiversität. Die Landschaftszerschneidung hat nicht nur negative Folgen für Fauna und Flora, sondern auch für das Kleinklima. Bauwerke stellen Hindernisse dar, die Kalt- beziehungsweise Frischluftschneisen trennen und den Luftaustausch behindern. Darüber hinaus bestehen negative Wirkungen insbesondere auf den Wasserhaushalt, das Landschaftsbild und den Erholungswert. Der Bau neuer WKA steht im Widerspruch zu o.g. Punkt und Begründung. Windräder nehmen neue Flächen in Anspruch, zerschneiden Landschaft und verursachen einen weiteren Verlust der Artenvielfalt. Die „Rote Liste der Brutvögel“ (veröffentlicht vom NABU im Juni 2021) besagt, dass „43 Prozent der 259 regelmäßig in Deutschland brütenden heimischen Vogelarten in die neue Rote Liste aufgenommen werden musste, inklusive der in Deutschland ausgestorbenen Brutvogelarten. Fast jede zweite Brutvogelart steht nun auf der neuen Roten Liste und ist somit bedroht. Stopp dem weiteren Artensterben, dem weiteren „Rückgang von Tier- und Pflanzenarten und der Gefährdung der Biodiversität“. Aussterben ist nicht umkehrbar. Keine weiteren Windräder in der Altmark		Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Es wird darauf hingewiesen, dass für Landschaftsschutzgebiete seit Anfang 2023 zudem eine bundeseinheitliche Regelung zum Umgang mit Windenergie besteht. Der eingeführte § 26 Abs. 3 BNatSchG soll laut Gesetzesbegründung die Flächenverfügbarkeit für den Ausbau von Windenergie erhöhen. In Landschaftsschutzgebieten könnten daher Windenergiegebiete festgelegt werden. In diesem Zusammenhang wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Umwelt-, Arten- und Gesundheitsschutzes vollumfänglich geprüft und bewertet werden. Um Umweltauswirkungen zu minimieren, werden umfassende Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Damit wird sichergestellt, dass Windenergieanlagen u. a. den Belangen des Natur-, Arten-, Boden- und Gesundheitsschutzes entsprechen - hierbei werden auch mögliche Zerschneidungswirkungen von Freiräumen geprüft. Im Landesentwicklungsplan wird mit zahlreichen Festlegungen auf eine sparsame Inanspruchnahme von Flächen hingewirkt. Hierbei sei insbesondere auf die Kapitel "3. Siedlungsstruktur und Flächenentwicklung", "5. Wirtschaft und Infrastruktur", "6. Energieversorgung" und "7. Freiraumstruktur und Ressourcen" verwiesen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.1-2 und Z 7.2.2-3.

Stellungnehmer ID: 784
Privater Einwender

Teil B
Kapitel: 6.2.1 Windenergie
Gesamtes Kapitel

Abwägungsvorschlag:
Wird nicht berücksichtigt

Hinweis (BE-ID: 5814):

Ich könnte weitere Gründe benennen. Aber schon die hier genannten Gründe sprechen meiner Meinung nach gegen einen weiteren Windkraftausbau. Daher bitte ich Sie, streichen Sie die im Abschnitt „6.2.1 Windenergie“ aufgeführten Grundsätze und Zielsetzungen zum Ausbau der Windenergie komplett. Sprechen Sie sich gegen die Ausweisung eines Flächenausbauziels für Windindustrieanlagen aus.

Begründung:

Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Ich möchte hier noch auf Überlegungen der CDU-Fraktion in einem Antrag im Thüringer Landtag erwähnen, wie ich sie in einem Landesentwicklungsplan erwarten würde (Drucksache 7/9655 vom 6.3.24 im Thüringer Landtag). Darin wird die Landesregierung zur Ablehnung von Flächenzielen für den Ausbau Erneuerbarer Energien aufgefordert. „Die Festlegung von Flächenzielen sei ein Irrweg.“, „Der bisherige Weg ist ein Weg der stillstehenden Windräder, nicht der zielorientierten Stromgewinnung.“ Das Land soll sich auf Bundesebene für ein Ziel einsetzen, das echte Rückschlüsse auf den Erfolg der Klimaschutzanstrengungen zulässt. Dies kann nur ein Erzeugungsmengenziel sein. Dieses Erzeugungsmengenziel sollte alle Erneuerbaren Energien einschließen, Windkraft genauso wie Sonnenenergie, Wasserkraft, Geothermie und Bioenergie.		verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Insofern sind energiepolitische Grundsatzfragen nicht Regelungsgegenstand des LEP. Die Aufgabe der Raumordnung im Bereich der Windenergie besteht darin, geeignete Flächen für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Dies umfasst die Identifizierung und Ausweisung von Vorranggebieten, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen mit möglichst geringen Umweltbelastungen und möglichst ohne erhebliche negative Auswirkungen auf andere Nutzungen und Raumfunktionen erfolgt, soweit dies auf der Ebene der Regionalplanung absehbar ist. Ziel der raumordnerischen Steuerung ist es, die Windenergienutzung effizient zu gestalten und gleichzeitig potenzielle Konflikte mit anderen Nutzungen oder schutzwürdigen Bereichen zu minimieren. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solche Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Darüber hinaus wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Arten-, Umwelt- und Gesundheitsschutzes vollumfänglich geprüft und bewertet werden.
Stellungnehmer ID: 869 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5778): Bitte streichen Sie die im Abschnit „6.2.1 Windenergie“ aufgeführten Grundsätze und Zielsetzungen zum Ausbau der Windenergie komplett. Sprechen Sie sich gegen die Ausweisung eines Flächenausbauziels für Windindustrieanlagen aus.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Bundesrecht. Insofern sind energiepolitische Grundsatzfragen nicht Regelungsgegenstand des LEP.
Stellungnehmer ID: 925 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5104): Als Bewohner des ländlichen Raumes lehne ich einen weiteren Ausbau der Windenergienutzung ab. Ich sehe gravierende Belästigungen und gesundheitliche Auswirkungen auf Mensch und Tier, insbesondere durch Probleme wie Schallimmissionen, Infraschal, Schattenschlag sowie die die Verunreinigung der Luft, des Bodens und des Wassers mit kritischen Substanzen(Rotor- Erosionsmaterial, Bisphenol, PFAS ect) Auch hier sehe ich deutliche Konflikte mit dem gesetzlich verankerten Tier-, Boden-, und Gewässerschutz. Darüber hinaus sehe ich massive Schäden für den Tier- Arten- und Naturschutz.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Insofern stellen die durch die Windenergieanlagen aufgezeigten Probleme wie Schallimmissionen, Infraschall, Schattenschlag und Verunreinigungen durch Rotor-Erosion keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. In diesem Zusammenhang wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Umwelt-, Arten- und Gesundheitsschutzes vollumfänglich geprüft und bewertet werden. Hinsichtlich des Infraschalls wird bspw. die Einhaltung des Schutzes vor tieffrequentem Lärm und Infraschall unter der Berücksichtigung der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) sowie der DIN-Norm 45680 „Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschemissionen“ geprüft. In Bezug auf den Schattenschlag wird sich in der Regel an den „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen“ der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz orientiert, wonach der Schattenschlag auf 30 Stunden im Jahr und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten pro Tag begrenzt werden soll. Zudem helfen moderne Anlagentechnologien, um potenzielle gesundheitliche Auswirkungen zu reduzieren. Im Hinblick auf den durch Windenergieanlagen verursachten Materialabtrag ist mitzuteilen, dass technische Maßnahmen und Betriebsbeschränkungen das Risiko durch Erosion von Rotorblättern oder den Einsatz von problematischen Stoffen minimieren. Schätzungsweise ergibt sich ein maximaler Materialabtrag an Windenergieanlagen in Deutschland durch Erosion von ca. 1.400 Tonnen/Jahr. Im Vergleich dazu liegt der Abrieb von Reifen bei ca. 102.000 Tonnen/Jahr und von Schuhsohlen bei ca. 9.000 Tonnen/Jahr. Um Umweltauswirkungen zu minimieren, werden umfassende Umweltverträglichkeitsprüfungen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 583 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4696): Zu Punkt: G 7.2.2-2: Vermeidung von Freiraumzerschneidung - Die Inanspruchnahme und Zerschneidung großräumig zusammenhängender Freiräume soll vermieden werden. Begründung zu G 7.2.2-2 Vor allem als Folge der fortschreitenden Flächenneuanspruchnahme durch Siedlung und Verkehr wurde die Landschaft zunehmend zerschnitten und fragmentiert. Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind selten geworden. Verkehrswege und landschaftszerschneidende Elemente wirken für viele Tier- und Pflanzenarten als Barrieren und führen zur Verkleinerung, Zerteilung und Isolierung ihrer Lebensräume. Die Zerschneidung und Fragmentierung der Landschaft gilt als wesentliche Ursache für den Rückgang von Tier- und Pflanzenarten und die Gefährdung der Biodiversität. Die Landschaftszerschneidung hat nicht nur negative Folgen für Fauna und Flora, sondern auch für das Kleinklima. Bauwerke stellen Hindernisse dar, die Kalt- beziehungsweise Frischluftschneisen trennen und den Luftaustausch behindern. Darüber hinaus bestehen negative Wirkungen insbesondere auf den Wasserhaushalt, das Landschaftsbild und den Erholungswert. Der Bau neuer WKA steht im Widerspruch zu o.g. Punkt und Begründung. Windräder nehmen neue Flächen in Anspruch, zerschneiden Landschaft und verursachen einen weiteren Verlust der Artenvielfalt. Die „Rote Liste der Brutvögel“ (veröffentlicht vom NABU im Juni 2021) besagt, dass 43 Prozent der 259 regelmäßig in Deutschland brütenden heimischen Vogelarten in die neue Rote Liste aufgenommen werden musste, inklusive der in Deutschland ausgestorbenen Brutvogelarten. Fast jede zweite Brutvogelart steht nun auf der neuen Roten Liste und ist somit bedroht. Stopp dem weiteren Artensterben, dem weiteren „Rückgang von Tier-	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz G 7.2.2-2 Vermeidung von Freiraumzerschneidung	durchgeführt. Damit wird sichergestellt, dass Windenergieanlagen u. a. den Belangen des Natur-, Arten-, Boden- und Gewässerschutzes entsprechen. Bspw. tragen spezielle Artenschutzmaßnahmen sowie angepasste Betriebszeiten dazu bei, die Gefährdung von Vögeln, Fledermäusen und anderen Arten zu verringern. Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der Landesentwicklungsplan legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der Landesentwicklungsplan selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Es wird darauf hingewiesen, dass für Landschaftsschutzgebiete seit Anfang 2023 zudem eine bundeseinheitliche Regelung zum Umgang mit Windenergie besteht. Der eingeführte § 26 Abs. 3 BNatSchG soll laut Gesetzesbegründung die Flächenverfügbarkeit für den Ausbau von Windenergie erhöhen. In Landschaftsschutzgebieten könnten daher Windenergiegebiete festgelegt werden. In diesem Zusammenhang wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Umwelt-, Arten- und Gesundheitsschutzes vollumfänglich geprüft und bewertet werden. Um Umweltauswirkungen zu minimieren, werden umfassende Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Damit wird sichergestellt, dass Windenergieanlagen u. a. den Belangen des Natur-, Arten-, Boden- und Gesundheitsschutzes entsprechen. Bspw. tragen spezielle Artenschutzmaßnahmen sowie angepasste Betriebszeiten dazu

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
und Pflanzenarten und der Gefährdung der Biodiversität“, der weiteren Zerschneidung großräumig zusammenhängender Freiräume. Aussterben ist nicht umkehrbar. Kein Bau weiterer Windkraftanlagen!!!		bei, die Gefährdung von Vögeln, Fledermäusen und anderen Arten zu verringern. Im Landesentwicklungsplan wird mit zahlreichen Festlegungen auf eine sparsame Inanspruchnahme von Flächen hingewirkt. Hierbei sei insbesondere auf die Kapitel "3. Siedlungsstruktur und Flächenentwicklung", "5. Wirtschaft und Infrastruktur", "6. Energieversorgung" und "7. Freiraumstruktur und Ressourcen" verwiesen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.1-2 und Z 7.2.2-3.
Stellungnehmer ID: 801 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5281): WKA (WKA = Windkraftanlage) tragen nicht zur Verbesserung der Lebensverhältnisse im ländlichen Raum bei. Der Nutzen von WKA sollte deshalb hinterfragt werden. Das verpflichtende Flächenausbauziel von 2,3% in S-A ist für den ländlichen Raum und die Landwirtschaft kontraproduktiv.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Die Aufgabe der Raumordnung im Bereich der Windenergie besteht darin, geeignete Flächen für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Dies umfasst die Identifizierung und Ausweisung von Vorranggebieten, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen mit möglichst geringen Umweltbelastungen und möglichst ohne erhebliche negative Auswirkungen auf andere Nutzungen und Raumfunktionen erfolgt, soweit dies auf der Ebene der Regionalplanung absehbar ist. Ziel der raumordnerischen Steuerung ist es, die Windenergienutzung effizient zu gestalten und gleichzeitig potenzielle Konflikte mit anderen Nutzungen oder schutzwürdigen Bereichen zu minimieren. Eine Flächensicherung für Windenergieanlagen, die über die verbindlich vorgeschriebenen 2,2 % hinausgeht, wird aus fachlicher Sicht nicht verfolgt.
Stellungnehmer ID: 960	Teil B	Abwägungsvorschlag:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5239): Insbesondere fordere ich die Ausweisung des Grünen Bandes in den Gemarkungen Kaulitz/Mechau als Tier-und Vogelschutzgebiet, sowie als touristisches Vorbehaltsgebiet und die Altmärkische Höhe und das Gebiet rund um den Arendsee, als Tier- und touristisches Vorbehaltsgebiet.	Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Das Gebiet um den Arendsee ist bereits im rechtswirksamen Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt als Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung raumordnerisch gesichert. Daran soll auch im neuen Landesentwicklungsplan festgehalten werden. Im Vorbehaltsgebiet für Tourismus Nr. 1 "Arendsee" liegen auch die Ortsteile "Kaulitz" und "Mechau" der Gemeinde Arendsee. Für die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete im Landesentwicklungsplan werden die in der Begründung zur Grundsatzfestlegung aufgeführten Kriterien in Bezug auf die Gemeinden des Landes zugrunde gelegt. Die Gemeinde "Altmärkische Höhe" als Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) hat gemessen an diesen Kriterien keine überregionale touristische Bedeutung für das Land und verfügt über keine herausragenden überregionalen touristischen Entwicklungspotenziale. Im gültigen Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Altmark (2005) sind Teilbereiche der Gemeinde "Altmärkische Höhe" als (regionalbedeutsames) Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung festgelegt. Der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung von Teilbereichen der Gemeinde Arendsee wird zudem mit der Festlegung des Vorranggebietes für Natur und Landschaft Nr. I "Arendsee und Waldgebiete nördlich Arendsee" sowie des Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 20 "Niederungen der Altmark" raumordnerisch Rechnung getragen. Die Ausweisung von Naturschutzgebieten obliegt der zuständigen Fachplanung. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-6, Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8
Stellungnehmer ID: 869 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5776): Ein weiterer wichtiger Aspekt meines Widerspruchs betrifft die Entsorgungs- und Recyclingproblematik von zurückgebauten Windkraftanlagen. Ich weigere mich, direkt oder indirekt für den Rückbau von Fundamenten oder die Entsorgung von Rotorblättern zur Verantwortung gezogen zu	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die Entsorgungs- und Recyclingproblematik von zurückzubauenden Windenergieanlagen stellt keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
werden, und möchte hiermit als Bürger Bedenken anmelden.		von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Um den Rückbau der entsprechenden Anlagen finanziell abzusichern, ist eine Rückbauverpflichtung und eine entsprechende Sicherheitsleistung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung einer Windenergieanlage vorzulegen beziehungsweise zu hinterlegen. Nach aktuellem Stand sind etwa 90 Prozent einer Windenergieanlage recycelbar. Für die meisten Komponenten (unter anderem Stahl, Beton, Kupfer) existieren bereits etablierte Recyclingverfahren für eine umweltgerechte Entsorgung. Zudem wurden in den vergangenen Jahren mehrere wissenschaftliche Projekte seitens des Umweltbundesamts, der Fachagentur Wind und Solar e. V. und des Bundesverbands für Windenergie e. V. zum Recycling von Rotorblättern sowie weiteren Komponenten durchgeführt. Darüber hinaus wird auf die DIN SPEC 4866 „Nachhaltiger Rückbau, Demontage, Recycling und Verwertung von Windenergieanlagen“ vom 17.07.2020 hingewiesen, welche Standards für den Rückbau und das Recycling von Windenergieanlagen festlegt.
Stellungnehmer ID: 780 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5037): Die Windgeschwindigkeit geht zur Potenz in die Leistung eines Windrades ein. Es kann nicht sein, daß es einfach nur heißt, Windräder einfach nur immer höher zu bauen, damit sie überhaupt noch soviel Energie produzieren, daß es sich gerade noch wirtschaftlich lohnt. Nicht die Nennleistung einer WEA sollte ausschlaggebend sein, sondern es muß ein Wirkungsgrad über das Jahr festgelegt werden, damit ein Entscheidungskriterium vorhanden ist, ob sich eine WEA mit allen ihren Vor- und Nachteilen an einen bestimmten Standort für die Gesellschaft lohnt. Massenhaft WEA aufzustellen die im Normalfall vielleicht nur 5-20% ihrer Nennleistung bringen führen dazu, dass bei jedem kleinen "Sturm" ein Großteil der WEA wegen Netzüberlastung abgeschaltet werden müssen, weil der Strom überhaupt nicht verbraucht werden kann. Hingegen werden die Windkraftbetreiber durch die Netzentgelte trotzdem für ihren nicht produzierten Strom entschädigt und die Bürger Sachsen-Anhalts dürfen diesen über ihre Stromrechnung bezahlen.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Z 6.2.1-1 Planungskonzeption Windenergie	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Aufgabe der Raumordnung im Bereich der Windenergie besteht darin, geeignete Flächen für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Dies umfasst die Identifizierung und Ausweisung von Vorranggebieten, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen mit möglichst geringen Umweltbelastungen und möglichst ohne erhebliche negative Auswirkungen auf andere Nutzungen und Raumfunktionen erfolgt, soweit dies auf der Ebene der Regionalplanung absehbar ist. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Die Festlegung der Vorranggebiete für Windenergienutzung erfolgt unter

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Berücksichtigung einer Vielzahl von Faktoren, einschließlich der Windverhältnisse vor Ort, um sicherzustellen, dass die Anlagen eine möglichst hohe Effizienz und Wirtschaftlichkeit erreichen. Die Forderung nach einem festgelegten Wirkungsgrad als Entscheidungskriterium wird aus raumordnerischer Sicht als nicht sinnvoll erachtet, da die Effizienz einer Windenergieanlagen von vielen variablen Faktoren abhängt. In der Regel bedarf es eine umfassende Bewertung aller relevanten Standortfaktoren im Rahmen des gesamten Planungsprozesses. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.1-1
Stellungnehmer ID: 912 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 4865): ich wende mich heute an Sie, um Einspruch gegen den aktuellen Entwurf des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt zu erheben. Mit dem im LEP im Punkt 6.2.1 Windenergie, verankerte Ausbau der Windenergienutzung bin ich nicht einverstanden.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Die Festlegung von Windenergiegebieten liegt im Zuständigkeitsbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft. Bei der Ausweisung der Windenergiegebiete ist der im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verankerte Grundsatz zu beachten, dass die Errichtung und der Betrieb von erneuerbaren Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen (§ 2 EEG 2023).

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 960 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5236): Das grüne Band Kaulitz/ Mechau und der erweiterte Raum um den Arendsee, mit seinen Gebieten rund um den See und der Altmärkischen Höhe, muss als Vogel- und Tierschutzgebiet, sowie als Vorbehaltsgebiet für Tourismus aufgenommen werden.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Das Gebiet um den Arendsee ist bereits im rechtswirksamen Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt als Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung raumordnerisch gesichert. Daran soll auch im neuen Landesentwicklungsplan festgehalten werden. Im Vorbehaltsgebiet für Tourismus Nr. 1 "Arendsee" liegen auch die Ortsteile "Kaulitz" und "Mechau" der Gemeinde Arendsee. Für die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete im Landesentwicklungsplan werden die in der Begründung zur Grundsatzfestlegung aufgeführten Kriterien in Bezug auf die Gemeinden des Landes zugrunde gelegt. Die Gemeinde "Altmärkische Höhe" als Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) hat gemessen an diesen Kriterien keine überregionale touristische Bedeutung für das Land und verfügt über keine herausragenden überregionalen touristischen Entwicklungspotenziale. Im gültigen Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Altmark (2005) sind Teilbereiche der Gemeinde "Altmärkische Höhe" als (regionalbedeutsames) Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung festgelegt. Der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung von Teilbereichen der Gemeinde Arendsee wird zudem mit der Festlegung des Vorranggebietes für Natur und Landschaft Nr. I "Arendsee und Waldgebiete nördlich Arendsee" sowie des Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 20 "Niederungen der Altmark" raumordnerisch Rechnung getragen. Die Ausweisung von Naturschutzgebieten obliegt der zuständigen Fachplanung. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-6, Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8
Stellungnehmer ID: 699 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4503): In Analogie zu Z 6.2.2-4 Freiflächensolaranlagen in Gebieten der Rohstoffsicherung sollte ein gleicher inhaltlicher Punkt, einschließlich Begründung, unter 6.2.1 Windenergie aufgenommen werden.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Im Gegensatz zur Errichtung von Freiflächensolaranlagen erscheint die Errichtung von Windenergieanlagen in Vorranggebieten für die vorsorgende Rohstoffsicherung nicht sachgerecht. Dies liegt darin

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Windenergieanlagen werden, wie auch Solaranlagen für mehrere Jahrzehnte errichtet.		begründet, dass sich beide Technologien nicht nur technisch unterscheiden, sondern auch hinsichtlich Flächennutzung, raumbedeutsamer Auswirkungen und potenzieller Konfliktbereiche. Die Herstellung einer Analogie zur Festlegung "Freiflächensolaranlagen in Vorranggebieten für vorsorgende Rohstoffsicherung", wonach auch Windenergieanlagen in Vorranggebieten für die vorsorgende Rohstoffsicherung zulässig sein sollen, wird daher als nicht sinnvoll erachtet. Die Aufnahme einer entsprechend lautenden Festlegung für Windenergieanlagen wird abgelehnt.
Stellungnehmer ID: 641 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 107): Um Sachsen-Anhalt für Tourismus und Erholung attraktiv zu halten, dürfen keine Vorbehaltgebiete für Windkraft und Solar geplant werden. Solar gehört aufs Dach und zu Industriestandorten. Die geplanten Solar- und Windanlagen zerstören die Landschaft Sachsen-Anhalts, sie zerstören die letzte wirkliche Einnahmequelle: den Tourismus. Sie zerstören die Lebensqualität der in Sachsen-Anhalt lebenden Menschen.	Teil B Kapitel: 6.2 Erneuerbare Energien Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Im Rahmen der Aufstellung der Regionalen Entwicklungspläne beteiligen die Regionalen Planungsgemeinschaften als planaufstellende Stellen die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig. Sie geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht (§ 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz). Gleiches gilt für die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes bzw. Bebauungsplanes auf kommunaler Ebene (§ 4 Abs. 1 und 2 BauGB). Da die Gemeinden einerseits ein gesamtträumliches Gemeindekonzept zur Steuerung von Freiflächensolaranlagen aufstellen sollen, während andererseits den Regionalen Planungsgemeinschaften die Möglichkeit

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		eingerräumt wird, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Freiflächensolaranlagen festzulegen, könnte dies die kommunale Planungshoheit beeinträchtigen, die gemeindliche Planung unterlaufen und die Akzeptanz innerhalb der Bevölkerung verringern. Aus diesen Gründen wird diese Festlegung ersatzlos gestrichen. Mit der Novelle des EEG wurde unter anderem das Ziel für den Ausbau von Solaranlagen erheblich angehoben und eine Zielmarke von 400 Gigawatt installierter Leistung bis zum Jahr 2040 festgelegt. Der zukünftige Ausbau der Solarenergie soll dabei hälftig auf Dach- und Freiflächen stattfinden. Um den Fokus stärker auf die Nutzung der Dach- und Gebäudeflächenpotenziale zu richten, wird die Grundsatzfestlegung in ein Ziel der Raumordnung überführt. In diesem Zusammenhang sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung die verfügbaren Potenziale für die Errichtung von Solaranlagen auf Dachflächen und an Gebäudeflächen sowie auf sonstigen baulichen Anlagen zu prüfen. Diese Prüfergebnisse sind als entsprechende Festsetzungen in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.2-1
Stellungnehmer ID: 845 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Z 6.2.1-4 Rotor-out	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 5378): Zu Punkt: „G 6.2.1-4: Rotor out“ "Begründung zu Z 6.2.1-4 ... Bei „rotor-out“-Flächen überstreichen die Rotorblätter von Windenergieanlagen die Flächen außerhalb der regionalplanerisch ausgewiesenen Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie und für Repowering. Die festgelegten Flächenbeitragswerte gemäß WindBG wurden unter der Annahme berechnet, dass der Rotor einer Windenergieanlage über die Flächengrenze hinausragen darf. Eine Festlegung, dass die Windenergieanlage inklusive des eigenen Rotors vollständig im Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie liegen muss, wurde die erzielbare Leistung auf der Fläche verringern. Daher gilt die Vorgabe, dass die Rotoren über die Flächengrenzen der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie und für Repowering hinausragen dürfen. Die Adressaten dieser Festlegung sollen die Regionalen Planungsgemeinschaften sein."		Begründung: Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Auf den Flächenbeitragswert sind hierbei nur Flächen mit dem Planungsansatz „Rotor-out“ vollständig anrechenbar. Flächen,

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Im Ärzteblatt 6/2019 ([Web-Adresse anonymisiert]) gibt folgender Artikel Auskunft über Gesundheitsschäden verursacht durch Windräder: Der Schall, den man nicht hört „Infraschall erreicht das Innenohr, raubt kardialen Myozyten ihre Kraft und schlägt sich im Gehirnsan nieder “ im Einzelnen erwähnt werden indem Artikel: • Otologen Uni Toronto sehen Varietäten des Innenohr (insb. Endolympe) als mögt. Ursache für das „ Wind Turbine Syndrom “ (mit Schwindel, Übelkeit und Nystagmus - ähnlich einer Seekrankheit) • Forscher Uni Mainz untersuchten Verhalten von Herzwewebe, das Infraschall ans gesetzt wurde: ->Kraftabnahme der Myozyten; Sie zeigten auch in Realität „eine eindeutige Verminderung der Herzmuskelkraft bei Beschallung mit Infraschall“) • andere Arbeitsgruppen zeigten dies an Rattenherzen. Offenbar geht Infraschallexposition mit erhöhtem oxidativen Stress einher • Forscher HH Eppendorf und in England, fanden heraus das Infraschall Regionen im Gehirn aktiviert, die an Verarbeitung von Stress und Konflikten beteiligt sind Ich habe Angst vor Gesundheitsschäden durch Infraschall und den sich drehenden gigantischen Rotor blättern! Keine weiteren Windräder in die Altmark! In Frankreich sind Windkraftanlagen inzwischen aus umseitigen Gründen verboten !		denen der Planungsansatz „Rotor-in“ zu Grunde liegt, sind demnach nur anteilig auf den Flächenbeitragswert anrechenbar. Infolgedessen müssten weitere Flächen für die Windenergienutzung raumordnerisch festgelegt werden, um den gesetzlich festgelegten Flächenbeitragswert gemäß Windenergieflächenbedarfsgesetz zu erreichen. Somit würden statt der 2,2 % Landesfläche mindestens 2,64 % Landesfläche für die Nutzung der Windenergie benötigt werden. Um den Ausbau der Windenergie auf das gesetzlich notwendige Maß zu begrenzen, soll der Planansatz „Rotor-out“ gelten. Im Rahmen der strategischen Umweltprüfung der Regionalen Entwicklungspläne wird u. a. die Festlegung der Vorranggebiete für Windenergienutzung auf voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen überprüft. Durch die raumordnerische Steuerung der Windenergie soll die Begrenzung negativer Auswirkungen u. a. auf den Natur-, Arten-, Umwelt- und Gesundheitsschutz ermöglicht werden. Mögliche Konflikte mit anderen Schutzgütern werden hierbei nicht ausgeblendet. Darüber hinaus legt die Regionalplanung im Rahmen ihrer Planungskonzeption einen Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten für Windenergienutzung und der nächstgelegenen Wohnbaufläche fest. In der Regel beträgt ein solcher Mindestabstand 1.000 Meter. Im Hinblick auf den Infraschall wird darauf hingewiesen, dass u. a. die Einhaltung des Schutzes vor tieffrequentem Lärm und Infraschall unter der Berücksichtigung der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) sowie der DIN-Norm 45680 „Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschemissionen“ Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung einer Windenergieanlage ist. Infraschall bezeichnet Schallwellen mit sehr niedrigen Frequenzen von 20 Hz und darunter, welche für die meisten Menschen nicht hörbar sind. Trotzdem können sie als Schwingungen über andere Körpersensoren wahrgenommen werden. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen wird neben hörbarem Schall durch Vibrationen in den Rotoren und im Turm auch Infraschall erzeugt. Dieser ist jedoch so tief und so leise, dass Menschen ihn in der Regel nicht hören können, da er deutlich unterhalb der menschlichen Hör- und Wahrnehmungsschwelle liegt und meist schon in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt wird. Wissenschaftliche Studien (u. a. Umweltbundesamt) haben bislang keinen Nachweis erbracht, dass der von Windenergieanlagen ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit hat. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.1-4		
Stellungnehmer ID: 873 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 5781): Ein weiterer wichtiger Aspekt meines Widerspruchs betrifft die Entsorgungs- und Recyclingproblematik von zurückgebauten Windkraftanlagen. Ich weigere mich, direkt oder indirekt für den Rückbau von Fundamenten oder die Entsorgung von Rotorblättern zur Verantwortung gezogen zu werden, und möchte hiermit als Bürger Bedenken anmelden.		Begründung: Die Entsorgungs- und Recyclingproblematik von zurückzubauenden Windenergieanlagen stellt keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Um den Rückbau der entsprechenden Anlagen finanziell abzusichern, ist eine Rückbauverpflichtung und eine entsprechende Sicherheitsleistung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung einer Windenergieanlage vorzulegen beziehungsweise zu hinterlegen. Nach aktuellem Stand sind etwa 90 Prozent einer Windenergieanlage recycelbar. Für die meisten Komponenten (unter anderem Stahl, Beton, Kupfer) existieren bereits etablierte Recyclingverfahren für eine umweltgerechte Entsorgung. Zudem wurden in den vergangenen Jahren mehrere wissenschaftliche Projekte seitens des Umweltbundesamts, der Fachagentur Wind und Solar e. V. und des Bundesverbands für Windenergie e. V. zum Recycling von Rotorblättern sowie weiteren Komponenten durchgeführt. Darüber hinaus wird auf die DIN SPEC 4866 „Nachhaltiger Rückbau, Demontage, Recycling und Verwertung von Windenergieanlagen“ vom 17.07.2020 hingewiesen, welche Standards für den Rückbau und das Recycling von Windenergieanlagen festlegt.
Stellungnehmer ID: 921 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 5624): Boock ist eine kleine Gemeinde in der Altmark, in der wir uns nach der Wende angesiedelt haben. Väterlicherseits entstammen wir einer alteingesessenen Brunnenbauerfamilie Holz in Beetzendorf, die schon um 1900 mindestens 1 Windrad auf dem großen Grundstück stehen hatte, allerdings klein		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz,

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
dimensioniert und aus natürlichen Materialien und für den Eigenbedarf. Jetzt aber geht richtig die Post ab unter Ausklammerung jeglichen gesunden Menschenverstandes. Unsere schützenswerte Region, die bereits in großem Umfang Windenergie aufgebaut hat, droht eine nicht wieder gutzumachende Zerstörung, die in keiner Relation steht zum gewonnenem Strom und den damit verbundenen Eingriffen in die Natur, durch Abholzung, Einsatz von riesigen Mengen von Beton, Kunststoffen und anderen Materialien, deren Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen etc. nicht hinreichend erforscht sind und in Frankreich nun erst einmal zu einem Baustopp selbst bereits genehmigter Windräder geführt hat. Die Akquise gewünschter Grundstücke - so gewinnt man den Eindruck- erfolgt halbwegs im Geheimen unter Anbieten von gigantischen Summen Pacht, die Gerüchteküche spricht von 90.000 Euro pro Jahr für ein Windrad, ohne dass sich der Strompreis für die Bürger verringert sondern im Gegenteil auch noch verteuert. Der Biese Aland Kurier vom 1.3.2024 berichtet zudem, dass der Landkreis Stendal bereits mit 376 Windkraftanlagen ausgestattet ist, so dass jetzt schon weit mehr Strom erzeugt wird, als verbraucht werden kann. So wundert es uns nicht, dass es mittlerweile so vielen Menschen Angst macht, wie die insbesondere für die Landwirtschaft geltenden hohen Auflagen für den Naturschutz im Sinne der gegen den Klimawandel als Allheilmittel eingesetzten Windenergie ausgehöhlt wird. Ab 1.2.2023 gab es mit dem 1. Inkrafttreten des Wind-an-Land-Gesetzes weitere gesetzliche Änderungen und Gesetzesergänzungen zugunsten der Windkraft. Diese Änderungen betreffen insbesondere das EEG, das Baugesetzbuch, das Wind-an-Land-Gesetz sowie das Bundesnaturschutzgesetz und soll den Ausbau der Windkraft erleichtern. Tatsächlich gehen diese Änderungen vollständig zu Lasten der betroffenen Anwohner, des Natur- und des Landschaftsschutzes. Hierbei wird bewusst in Kauf genommen, dass Artenschutz und Biodiversität massiven Schaden nehmen, der nicht wieder gut zu machen ist. Dabei werden die wesentlichen Prüfungen und Begutachtungen bereits in das Planverfahren vorgezogen und die Zeit drängt. Zu bedenken ist auch: Es ist durchaus möglich, dass diese Gesetzesänderungen gegen europäisches Recht verstoßen könnten. Die gesetzlichen Vorgaben sollen zwar Windkraft und Naturschutz in Einklang bringen. Tatsächlich dienen diese Vorgaben ausschließlich der Bevorzugung der Windenergie und des massiven Ausbaus dieser Energieform. Für das WaLG wird der Fokus auf die Auswahl der Vorranggebiete gerichtet, so dass dem Planverfahren nun eine erheblich größere Rolle zukommt als zuvor. Den Bestrebungen die Windenergie mit Riesenwindrädern voranzutreiben dürfte zuwider laufen, dass in diesen Tagen in Straßburg das		Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Insofern sind energiepolitische Grundsatzfragen nicht Regelungsgegenstand des LEP. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Im Rahmen der Aufstellung der Regionalen Entwicklungspläne beteiligen die Regionalen Planungsgemeinschaften als planaufstellende Stellen die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig. Sie geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht (§ 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz). Dabei ist zur planungsrechtlichen Steuerung der Windenergienutzung eine von der gewählten Planungsmethode und dem Ergebnis nachvollziehbare und konsistente Planungskonzeption zu erarbeiten. Im Sinne der Akzeptanz enthält eine solche Planungskonzeption Bestandteile, die eine vorsorgliche Konfliktminimierung im Sinne der Akzeptanz zum Ziel haben (z. B. Mindestabstände zwischen den Windenergiegebieten, Mindestgröße eines Windenergiegebietes, Abstand zur Wohnbebauung). Durch die raumordnerische Steuerung der Windenergie und die Festlegung von Windenergiegebieten auf der Ebene der Regionalplanung soll die Begrenzung negativer Auswirkungen auf den Natur-, Arten-, Umwelt- und Gesundheitsschutz ermöglicht werden. Mögliche Konflikte mit anderen Schutzgütern werden hierbei nicht ausgeblendet. In diesem Zusammenhang wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Umwelt-, Arten- und Gesundheitsschutzes unter Berücksichtigung des genauen Anlagenstandortes und Anlagentyps vollumfänglich geprüft und bewertet werden. Um Umweltauswirkungen zu minimieren, werden umfassende Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Damit wird sichergestellt, dass Windenergieanlagen u. a. den Belangen des Natur-, Arten-, Boden- und Gesundheitsschutzes entsprechen. Bspw. tragen spezielle Artenschutzmaßnahmen sowie angepasste Betriebszeiten dazu bei, die Gefährdung von Vögeln, Fledermäusen und anderen Arten zu verringern.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
sogenannte Gesetz zur Wiederherstellung der Natur beschlossen wurde, mit dem die EU die Umweltzerstörung zurückdrehen will. Danach sollen bis 2030 mindestens 20 Prozent der Flächen und Meeresgebiete der EU wiederhergestellt werden und bis 2050 alle bedrohten Ökosysteme. Historisch gesehen wurde die Altmark im 19. Jahrhundert zur Wiege Brandenburgs oder gar Preußens stilisiert, führt aber im nördlichen Sachsen-Anhalt gelegenen weitgehend ein Schattendasein und ist nur wenig im öffentlichen Bewusstsein verankert und in den alten Bundesländern weitgehend unbekannt. Darin liegt aber auch die Ursache, dass sich über tausende von Jahren eine einzigartige landwirtschaftlich und traditionell geprägte Kulturlandschaft mit in Relation noch unberührter Natur und einer einzigartigen Tier und Pflanzenwelt entwickeln konnte, der nun die Zerstörung durch weitere Windparks droht, die -so man diversen Gutachten Glauben schenkt- nur zu ca. 24 Prozent ausgelastet sein werden und deren Entsorgungsproblematik völlig ungeklärt ist. Dies soll sozusagen alles weitgehend unbemerkt stattfinden, obwohl sich zusehends Widerstand und Betroffenheit in der Bevölkerung regt. Auch wir haben uns der Bürgerinitiative „Keine weiteren Windriesen“ angeschlossen und gehen davon aus, dass Ihnen die Problematik der in der Altmark drohenden Naturzerstörung durch Überfrachtung mit Windrädern bekannt ist. Wir persönlich sehen unsere Gesundheit in Gefahr, wir kritisieren, dass Klimaschutz in die Hände von Investoren gelegt wird, dass die Auswirkungen nicht richtig erforscht sind, dass keine Ansätze zu einer vernünftigen Nachhaltigkeitsberechnung zu erkennen sind und das völlig unbekannt zu sein scheint, dass nichts, was sich auf dieser Erde befindet von dieser Erde verschwindet sondern höchstens seinen Zustand verändert und jedes Land nur seine eigenen Interessen verfolgen wird, d. h. es wird abgeholzt und alle fossilen Brennstoffe die der Mensch noch bergen kann, werden geborgen werden und profitabel verhökert ohne Rücksicht auf Verluste. Wir erkennen sehr wohl, dass es unmöglich scheint, eine Lösung zu finden. Sie kann aber nicht am Menschen vorbei geregelt werden und muss natürliche Ressourcen schützen und verschiedene Formen der Energiegewinnung einbeziehen, d. h. zum einen sparsam mit allem umzugehen, weg von der Wegwerfgesellschaft, Förderung von Solarenergie auf den unendlichen Dachflächen der Altmark und nicht in Solarparks, Windenergie kleiner dimensioniert vor Ort, direkt für die Menschen nutzbar und für Engpässe sparsamer Umgang mit herkömmlichen fossilen Stoffen.		Bzgl. der Entsorgungs- und Recyclingproblematik wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung einer Windenergieanlage eine Rückbauverpflichtung und eine entsprechende Sicherheitsleistung vorzulegen beziehungsweise zu hinterlegen ist, um den Rückbau der entsprechenden Anlagen finanziell abzusichern. Nach aktuellem Stand sind etwa 90 Prozent einer Windenergieanlage recycelbar. Für die meisten Komponenten (u. a. Stahl, Beton, Kupfer) existieren bereits etablierte Recyclingverfahren für eine umweltgerechte Entsorgung. Zudem wurden in den vergangenen Jahren mehrere wissenschaftliche Projekte seitens des Umweltbundesamts, der Fachagentur Wind und Solar e. V. und des Bundesverbands für Windenergie e. V. zum Recycling von Rotorblättern sowie weiteren Komponenten durchgeführt. Darüber hinaus wird auf die DIN SPEC 4866 „Nachhaltiger Rückbau, Demontage, Recycling und Verwertung von Windenergieanlagen“ vom 17.07.2020 hingewiesen, welche Standards für den Rückbau und das Recycling von Windenergieanlagen festlegt. Mit der Novelle des EEG wurde unter anderem das Ziel für den Ausbau von Solaranlagen erheblich angehoben und eine Zielmarke von 400 Gigawatt installierter Leistung bis zum Jahr 2040 festgelegt. Der zukünftige Ausbau der Solarenergie soll dabei hälftig auf Dach- und Freiflächen stattfinden. Um den Fokus stärker auf die Nutzung der Dach- und Gebäudeflächenpotenziale zu richten, wird die Grundsatzfestlegung in ein Ziel der Raumordnung überführt. In diesem Zusammenhang sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung die verfügbaren Potenziale für die Errichtung von Solaranlagen auf Dachflächen und an Gebäudeflächen sowie auf sonstigen baulichen Anlagen zu prüfen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.2-1

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 873 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5784): Bitte streichen Sie die im Abschnit „6.2.1 Windenergie“ aufgeführten Grundsätze und Zielsetzungen zum Ausbau der Windenergie komplett. Sprechen Sie sich gegen die Ausweisung eines Flächenausbauziels für Windindustrieanlagen aus.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Insofern sind energiepolitische Grundsatzfragen nicht Regelungsgegenstand des LEP.
Stellungnehmer ID: 936 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5390): Zu Punkt: G 7.2.2-2: Vermeidung von Freiraumzerschneidung - Die Inanspruchnahme und Zerschneidung großräumig zusammenhängender Freiräume soll vermieden werden. Begründung zu G 1.2.2-2 Vor allem als Folge der fortschreitenden Flächenneuanspruchnahme durch Siedlung und Verkehr wurde die Landschaft zunehmend zerschnitten und fragmentiert. Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind selten geworden. Verkehrswege und landschaftszerschneidende Elemente wirken für viele Tier- und Pflanzenarten als Barrieren und führen zur Verkleinerung, Zerteilung und Isolierung ihrer Lebensräume. Die Zerschneidung und Fragmentierung der Landschaft gilt als wesentliche Ursache für den Rückgang von Tier- und Pflanzenarten und die Gefährdung der Biodiversität. Die Landschaftszerschneidung hat nicht nur negative Folgen für Fauna und Flora, sondern auch für das Kleinklima. Bauwerke stellen Hindernisse dar, die Kalt- beziehungsweise Frischluftschneisen trennen und den Luftaustausch behindern. Darüber hinaus bestehen negative	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Die Ziele des LEP sind u. a. der Schutz landwirtschaftlicher Flächen, die Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme und die Unterstützung einer nachhaltigen Energieerzeugung. In diesem Zusammenhang wird auf die Kapitel 6.1 „Energiesysteme“, 7.1.1 „Landwirtschaft“ und 7.2.4 „Boden- und Flächenschutz“ verwiesen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Wirkungen insbesondere auf den Wasserhaushalt, das Landschaftsbild und den Erholungswert. Die Fluss-Niederungen im Landkreis Salzwedel sind eine einzigartige Kulturlandschaft mit überregionaler Bedeutung für die Naherholung, die Landwirtschaft und den Tourismus. Die Vielfalt Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes der werden insbesondere geprägt durch eine fast tischebene weitläufige Landschaft mit ihren großzügigen Fernsichtbeziehungen in einem dünnbesiedelten Raum. Windräder stellen einen erheblichen Eingriff dar und führen zu Zerschneidung großräumiger zusammenhängender Freiräume und fortschreitender Flächenneuanspruchnahme. Der Bau von neuen Windkraftanlagen steht im Gegensatz zu o.g. Punkt und Begründung. Auch wenn hohe Einnahmen verlockend sind, sind die Schäden an den Ökosystemen unkalkulierbar hoch. Ich bin gegen den Bau neuer WKA im Landkreis Salzwedel.		verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. In diesem Zusammenhang wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Umwelt-, Arten- und Gesundheitsschutzes vollumfänglich geprüft und bewertet werden. Um Umweltauswirkungen zu minimieren, werden umfassende Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Damit wird sichergestellt, dass Windenergieanlagen u. a. den Belangen des Natur-, Arten-, Boden- und Gesundheitsschutzes entsprechen. Bspw. tragen spezielle Artenschutzmaßnahmen sowie angepasste Betriebszeiten dazu bei, die Gefährdung von Vögeln, Fledermäusen und anderen Arten zu verringern.
Stellungnehmer ID: 926 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5109): Einspruch: Gegen den Ausbau weiterer WKA in der Altmark.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Die Festlegung von Windenergiegebieten in der Altmark liegt im Zuständigkeitsbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark. Bei der Ausweisung der Windenergiegebiete ist der im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verankerte Grundsatz zu beachten, dass die Errichtung und der Betrieb von erneuerbaren Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Sicherheit dienen (§ 2 EEG 2023).
Stellungnehmer ID: 801 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 5284): Regionale Wertschöpfung sollte alle Einwohner der Region beteiligen und nicht den Gewinn einiger weniger Personen (Landbesitzer) oder Investoren bevorzugen. Der Ausbau der Windkraft ist deshalb zu stoppen, wenn es als reines Investment betrieben wird, und die Gemeinde oder die Anwohner mit einem Bruchteil des Gewinnes abgespeist werden. Sie haben ein Mehrfaches mit dem Strompreis und den Steuern zu bezahlen, und zusätzlich die negativen Folgen der WKA zu tragen.		Begründung: Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Insofern sind energiepolitische Grundsatzfragen nicht Regelungsgegenstand des LEP. Hinsichtlich der Beteiligung der Bürger am weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien wird auf den Beschluss des Kabinetts zum „Akzeptanz- und Beteiligungsgesetz“ hingewiesen. Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass Kommunen und Anwohner stärker, insbesondere finanziell, vom Ausbau der erneuerbaren Energien profitieren sollen.
Stellungnehmer ID: 641 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie G 6.2.1-6 Wind im Wald	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 96): Windparks dürfen nicht in Wäldern geplant werden. Ein intakter Wald leistet den besten Beitrag zum Klimaschutz. Sachsen-Anhalt muss Wert auf seine Waldflächen legen, diese schützen und nicht für erneuerbare Energien zerstören.		Begründung: Die Grundsatzfestlegung wird dahingehend überarbeitet, dass die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung auf Waldflächen grundsätzlich vermieden werden sollte. Ziel soll es sein, den Wald in Gänze zu schützen. Es wird somit darauf verzichtet, den Schutz des Waldes nur auf besonders geschützte Waldgebiete, Waldforschungsflächen und historische Waldstandorte zu beschränken. Hiervon kann abgewichen werden, wenn durch die Regionalplanung für die Erreichung des jeweiligen Flächenbeitragswertes gemäß WindBG in Verbindung mit dem LEntwG LSA konfliktärmere Flächen im Rahmen ihrer Planungskonzeption zur Steuerung der Windenergie alternativ im Wald festgelegt werden können. Dabei soll die Beeinträchtigung des Waldes so gering wie möglich gehalten werden.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.1-8
Stellungnehmer ID: 868 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 4491): ich wende mich heute an Sie, um Einspruch gegen den aktuellen Entwurf des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt zu erheben. Mit dem im LEP im Punkt 6.2.1 Windenergie, verankerte Ausbau der Windenergienutzung bin ich nicht einverstanden.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Die Festlegung von Windenergiegebieten in der Altmark liegt im Zuständigkeitsbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark. Bei der Ausweisung der Windenergiegebiete ist der im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verankerte Grundsatz zu beachten, dass die Errichtung und der Betrieb von erneuerbaren Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen (§ 2 EEG 2023).
Stellungnehmer ID: 875 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 5263): EINSPRUCH: Gegen den Ausbau weiter WKA in der Altmark. ich wende mich heute an sie, um Einspruch gegen den aktuellen Entwurf des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt zu erheben. Mit dem im LEP im Punkt 6.2.1.Windenergie, verankerte Ausbau der Windenergienutzung, bin ich nicht einverstanden. Unter anderem fordere ich den Erhalt des Lebensraumes der Artenvielfalt in der Augrabenniederung.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Insofern stellen die durch die Windenergieanlagen aufgezeigten Probleme wie Schallimmissionen, Infraschall, Schattenschlag und Verunreinigungen durch

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Dieses Gebiet dient unter anderem als Rast- und Nahrungsplatz, sowie als Überwinterungsgebiet verschiedenster Vögel. Als Bewohner des ländlichen Raumes lehne ich einen weiteren Ausbau der Windenergienutzung ab. Ich sehe gravierende Belästigungen und gesundheitliche Auswirkungen auf Mensch und Tier, insbesondere durch Probleme wie Schallimmission, Infraschall, Schattenschlag sowie die Verunreinigung der Luft, des Bodens und des Wasser mit kritischen Substanzen (Rotorerosionsmaterial, Bisphenol, PFAS, ect). Konflikte mit dem gesetzlich verankerten Tier-, Boden-, und Gewässerschutz zeichnen sich hier deutlich ab. Die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der natur- und kulturräumlichen Potentiale des Landes für einen sanften Tourismus ist von entscheidender Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung und den Erhalt der Lebensqualität in der Region. Ein weiterer sehr wichtiger Aspekt meines Einspruches betrifft die Entsorgungs- und Recyclingsproblematik von WKA. Eine erhebliche Umweltbelastung ist damit vorprogrammiert.		Rotor-Erosion sowie die Entsorgungs- und Recyclingproblematik keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. In diesem Zusammenhang wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Umwelt-, Arten- und Gesundheitsschutzes vollumfänglich geprüft und bewertet werden. Hinsichtlich des Infraschalls wird bspw. die Einhaltung des Schutzes vor tieffrequentem Lärm und Infraschall unter der Berücksichtigung der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) sowie der DIN-Norm 45680 „Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen“ geprüft. In Bezug auf den Schattenschlag wird sich in der Regel an den „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen“ der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz orientiert, wonach der Schattenschlag auf 30 Stunden im Jahr und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten pro Tag begrenzt werden soll. Zudem helfen moderne Anlagentechnologien, um potenzielle gesundheitliche Auswirkungen zu reduzieren. Im Hinblick auf den durch Windenergieanlagen verursachten Materialabtrag ist mitzuteilen, dass technische Maßnahmen und Betriebsbeschränkungen das Risiko durch Erosion von Rotorblättern oder den Einsatz von problematischen Stoffen minimieren. Schätzungsweise ergibt sich ein maximaler Materialabtrag an Windenergieanlagen in Deutschland durch Erosion von ca. 1.400 Tonnen/Jahr. Im Vergleich dazu liegt der Abrieb von Reifen bei ca. 102.000 Tonnen/Jahr und von Schuhsohlen bei ca. 9.000 Tonnen/Jahr. Um Umweltauswirkungen zu minimieren, werden umfassende Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Damit wird sichergestellt, dass Windenergieanlagen u. a. den Belangen des Natur-, Arten-, Boden- und Gewässerschutzes entsprechen. Bspw. tragen spezielle Artenschutzmaßnahmen sowie angepasste Betriebszeiten dazu bei, die Gefährdung von Vögeln, Fledermäusen und anderen Arten zu verringern. Bzgl. der Entsorgungs- und Recyclingproblematik wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung einer Windenergieanlage eine Rückbauverpflichtung und eine entsprechende Sicherheitsleistung vorzulegen beziehungsweise zu hinterlegen ist, um den Rückbau der entsprechenden Anlagen finanziell abzusichern. Nach aktuellem Stand sind etwa 90 Prozent einer Windenergieanlage recycelbar. Für die meisten Komponenten (u. a. Stahl, Beton, Kupfer) existieren bereits etablierte Recyclingverfahren für eine umweltgerechte Entsorgung. Zudem wurden in den vergangenen Jahren mehrere wissenschaftliche Projekte seitens des Umweltbundesamts, der Fachagentur Wind und Solar e. V. und des Bundesverbands für Windenergie e. V. zum Recycling von Rotorblättern

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		sowie weiteren Komponenten durchgeführt. Darüber hinaus wird auf die DIN SPEC 4866 „Nachhaltiger Rückbau, Demontage, Recycling und Verwertung von Windenergieanlagen“ vom 17.07.2020 hingewiesen, welche Standards für den Rückbau und das Recycling von Windenergieanlagen festlegt.
Stellungnehmer ID: 912 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 5068): Ein weiterer wichtiger Aspekt meines Einspruchs betrifft die Entsorgungs- und Recyclingsproblematik von WKA.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Die Entsorgungs- und Recyclingproblematik von zurückzubauenden Windenergieanlagen stellt keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Um den Rückbau der entsprechenden Anlagen finanziell abzusichern, ist eine Rückbauverpflichtung und eine entsprechende Sicherheitsleistung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung einer Windenergieanlage vorzulegen beziehungsweise zu hinterlegen. Nach aktuellem Stand sind etwa 90 Prozent einer Windenergieanlage recycelbar. Für die meisten Komponenten (u. a. Stahl, Beton, Kupfer) existieren bereits etablierte Recyclingverfahren für eine umweltgerechte Entsorgung. Zudem wurden in den vergangenen Jahren mehrere wissenschaftliche Projekte seitens des Umweltbundesamts, der Fachagentur Wind und Solar e. V. und des Bundesverbands für Windenergie e. V. zum Recycling von Rotorblättern sowie weiteren Komponenten durchgeführt. Darüber hinaus wird auf die DIN SPEC 4866 „Nachhaltiger Rückbau, Demontage, Recycling und Verwertung von Windenergieanlagen“ vom 17.07.2020 hingewiesen, welche Standards für den Rückbau und das Recycling von Windenergieanlagen festlegt.
Stellungnehmer ID: 908 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 4861):		Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
ich wende mich heute an Sie, um Einspruch gegen den aktuellen Entwurf des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt zu erheben. Mit dem im LEP im Punkt 6.2.1 Windenergie, verankerte Ausbau der Windenergienutzung bin ich nicht einverstanden.		Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Die Festlegung von Windenergiegebieten liegt im Zuständigkeitsbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft. Bei der Ausweisung der Windenergiegebiete ist der im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verankerte Grundsatz zu beachten, dass die Errichtung und der Betrieb von erneuerbaren Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen (§ 2 EEG 2023).
Stellungnehmer ID: 870 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 5.3.3 Straßenverkehr Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 5596): In der Ortschaft Brunau ist die Ortsdurchfahrt vom Bahnhof nach Jeetze sowie nach Bismark von Grund auf zu sanieren. Mehr als 50 Jahre gab es hier keinen nennenswerten Straßenbau mehr. Die Straße ist äußerst marode.		Begründung: Im Zusammenhang mit der geforderten Sanierung der "Ortsdurchfahrt Brunau vom Bahnhof nach Jeetze" und "Ortsdurchfahrt Brunau nach Bismark" (Landesstraße 15) wird auf die Festlegung verwiesen, wonach das Landesstraßennetz im Zusammenhang mit den Bundesstraßen zu optimieren und auszubauen ist. Die Umsetzung konkreter Ausbau- und Neubauvorhaben erfolgt demnach durch die Fachplanung. Die Straßenbauverwaltung Sachsen-Anhalt hat mit der Aufstellung des Landesstraßenbauplans 2040 begonnen. Im Rahmen der Aufstellung dieses Planes werden auch erforderliche Neu-/Ausbaumaßnahmen im Landesstraßennetz geprüft. Die Kriterien und Randbedingungen für den vom Land geplanten Landesstraßenbauplan 2040 sind noch nicht bekannt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.3-7

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 710 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5685): im Namen von Bürgern der betroffenen Region (siehe Anhang) möchte ich dringend Einwände geltend machen und bitte Sie höflichst, diese in die Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes mit Kabinettsbeschluss vom 22.12.2023 einzubinden. Im Punkt Z 7.2.2-2 Vorranggebiete für Natur und Landschaft ist unter XI. der Flechtinger Höhenzug und Lappwald aufgeführt. Im Punkt G 7.2.2-5 Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems ist unter 9. der Flechtinger Höhenzug aufgeführt. Teile des Flechtinger Höhenzuges sind bereits im LEP 2010 als Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems unter G 90, Punkt 6. aufgeführt. Auf der Karte stellt das Gebiet im LEP 2010 eine weiße Fläche dar. Im jetzigen Entwurf wird diese Fläche mit dem Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung überdeckt. Unter Punkt G 7.1.4-4 zu lesen, dass der möglichst vollständige Rohstoffabbau in vorhandenen Lagerstätten, einschließlich deren Erweiterung, unter Berücksichtigung umwelt- und naturschutzrechtlicher Belange dem Aufschluss neuer Vorkommen vorgezogen werden soll. In der Begründung zu Punkt Z 7.1.4-2 steht zu V. geschrieben: Die Lagerstätten Mammendorf und Dönstedt/Eiche gehen, nach aktuellem Stand, mittelfristig wegen Rohstofferschöpfung außer Betrieb. Für die zukünftige Versorgung, die Aufrechterhaltung von Lieferketten und Leistungsfähigkeit der Hartgesteinsproduktion Sachsen-Anhalts, stehen die Lagerstätten Etingen-Maschenhorst, Flechtingen-Nordwest und Schackensleben als Anschlusslagerstätten zur Verfügung. Nach eigenen Angaben der Betreiber sind die Rohstoffe an diesen Standorten noch lange nicht ausgeschöpft. Hier kann noch mehrere Jahrzehnte abgebaut werden, auch aus dem Grund, dass die Absatzmöglichkeiten aktuell nicht erreicht werden. Die Verlängerungen sollen gerade für mehrere Jahrzehnte erteilt worden sein. Warum reicht das nicht aus? Warum muss ein weiterer Standort für den Gesteinsabbau in so unmittelbarer Nähe entstehen?	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Gewinnung von Bodenschätzen kann aufgrund deren Standortgebundenheit nur dort erfolgen, wo sie geologisch verbreitet sind. Die Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug sind von hoher wirtschaftlicher Bedeutung, da sich hier die nördlichsten Hartgesteinsvorkommen Deutschlands befinden. Die derzeitige Gewinnung in den Lagerstätten Mammendorf und Dönstedt-Eiche wird voraussichtlich in den nächsten 20-25 Jahren auslaufen. Die Lagerstätte Bodendorf wird die wegfallenden Produktionsmengen nur anteilig ersetzen können. Zudem erreichen neben den auslaufenden Steinbrüchen im Flechtinger Höhenzug weitere Hartgesteinsbrüche in Sachsen-Anhalt ihr Laufzeitende. Die Sicherung weiterer Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug ist daher aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht zwingend geboten, um die Leistungsfähigkeit der Hartgesteinsproduktion im Land aufrecht zu erhalten. Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit die Versorgung der Volkswirtschaft mit dem jeweiligen Rohstoff zu sichern. Es werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen. Diese Aspekte sind Gegenstand des jeweiligen bergrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Eine Prognose der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen, die aus der Umsetzung des Landesentwicklungsplans resultieren, wird gem. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz bereits im Zuge der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Erarbeitung des Landesentwicklungsplans erstellt. Die Ergebnisse dieser sind im Umweltbericht dokumentiert. Diesem ist zu entnehmen, dass die Festlegung der Teilfläche Etingen-Maschenhorst des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung Nr. V Hartgestein Flechtinger Höhenzug einer vertieften Betrachtung unterzogen wurde. Diese kommt zum Ergebnis, dass negative Umweltauswirkungen aus einer Umsetzung der Festlegung resultieren können. Die im Einzelnen prognostizierten möglichen Umweltauswirkungen führen im Rahmen der raumordnerischen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Der Punkt G 7.1.4-1 beschreibt, dass bei der ökologischen Bewertung von Alternativen die Eingriffe und der Transport am Alternativstandort der Rohstoffgewinnung berücksichtigt werden sollen. Im Punkt G 7.1.4-3 wird beschrieben, dass die Aufsuchung neuer Rohstoffvorkommen sowie Erkundungsarbeiten in bestehenden Lagerstätten unter Beachtung naturschutz- und umweltfachlicher Belange erfolgen soll. Das ist bei dem geplanten Vorhaben in Etingen-Maschenhorst leider nicht erkennbar.		Gesamtabwägung jedoch zu keiner Veränderung der avisierten Festlegung, da es aus landesplanerischer Sicht nicht unmöglich erscheint, dass negative Umweltauswirkungen im Rahmen einer konkreten Abbauplanung vermieden, minimiert oder kompensiert werden können. Erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens können auf der Grundlage eines konkreten Vorhabens und im Ergebnis einer Umweltverträglichkeitsprüfung mögliche Umweltauswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) ermittelt und abschließend bewertet werden. Diese Erkenntnisse fließen in die Entscheidung über die Genehmigung eines Vorhabens zur Gewinnung von Rohstoffen ein. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3
Stellungnehmer ID: 555 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5311): Ich bitte darum in der Altmark keine weiteren neuen Windvorranggebiete in den noch intakten Natur- und Kulturlandschaften auszuweisen. Entsprechend dem Renaturierungsgesetz der Europäischen Union werden alle EU-Staaten verpflichtet bis zum Jahr 2050 nahezu alle ökologisch geschädigten Gebiete zu renaturieren und in einen ökologisch guten Zustand zu versetzen. Durch die zunehmende Errichtung von Windparkanlagen in derzeit noch intakten Natur- und Kulturlandschaften werden diese noch sehr schönen und ökologisch wertvollen Landschaften nachhaltig geschädigt und zu künftigen Sanierungsfällen gewandelt. Durch die Suche und Ausweisung großer Windvorranggebiete sähen Sie zudem dauerhaft Streit zwischen den Menschen in unseren Dörfern und nehmen der hier lebenden Landbevölkerung ihren wirklichen Reichtum, ihren wirklichen Wohlstand - eine lebenswerte intakte Naturlandschaft. *Anlage: Kartenausschnitt Festlegungskarte 1*	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Z 6.2.1-2 Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Eine mögliche Festlegung weiterer Windenergiegebiete in der Altmark obliegt der der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.1-2
Stellungnehmer ID: 788 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 5.3.1 Ziele der verkehrlichen Entwicklung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 4731): Ebenfalls möchte ich anregen, dass bisher nicht genutzte Verkehrsmittel (bspw. Seilbahnen für den Personen- und Lastverkehr) stärker berücksichtigt werden.		Begründung: Die Festlegung "Weiterentwicklung der Verkehrsinfrastruktur und Taktung der Verkehrsangebote" wird dahingehend in der Begründung ergänzt, dass zur Sicherstellung der Gleichwertigkeit der verschiedenen Räume das Gesamtverkehrssystem in allen Teilen des Landes zukunftsorientiert zu entwickeln und dabei eine volkswirtschaftlich sinnvolle Verkehrsmittelwahl unter Einbeziehung aktuell genutzter und weiterer geeigneter Verkehrsmittel zu unterstützen ist. Die explizite Nennung von Seilbahnen für den Personen- und Lastverkehr wird aus raumordnerischer Sicht als nicht sinnvoll erachtet.
		Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.1-6
Stellungnehmer ID: 878 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 5330): Zu Punkt: G 7.2.2-3 Artenschutz Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die Lebensräume aller Tier- und Pflanzenarten besonders berücksichtigt werden, für die das Land eine hohe Verantwortung trägt, da ihr internationales Schwerpunktverkommen im Land Sachsen-Anhalt liegt (Verantwortungsarten). Der Verlust von lokalen Populationen und damit die Verschlechterung der Gesamtpopulation einer Verantwortungsart durch andere raumbedeutsame Nutzungen in diesen Lebensräumen muss vermieden werden.		Begründung: Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes
Der Bau neuer WKA steht im Widerspruch zu o.g. Punkt. Die Altmärkische Wische grenzt an FIB (Feuchtgebiet internationaler Bedeutung) Vogelschutzgebiete, ist wichtiges Brut- und bedeutendes Rastgebiet für zahlreiche Brut- und Zugvögel. 60% der weltweiten Rotmilanpopulation		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
(Verantwortungsart) befindet sich in Deutschland (Trepte, A. (2023): Rotmilan - Steckbrief, Verbreitung, Bilder - Vögel in Deutschland) und somit haben wir eine besondere Verantwortung beim Schutz dieser Art. Bau weiterer Rotmilane sind die Greifvögel, welche Windkraftanlagen am häufigsten zum Opfer fallen. Ich bin gegen die Planung und den Bau neuer Windkraftanlagen im Altmarkkreis Salzwedel!		Bundesrecht. Im Rahmen der strategischen Umweltprüfung der Regionalen Entwicklungspläne wird u. a. die Festlegung der Vorranggebiete für Windenergienutzung auf voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen überprüft. Durch die raumordnerische Steuerung der Windenergie soll die Begrenzung negativer Auswirkungen u. a. auf den Natur-, Arten- und Umweltschutz ermöglicht werden. Mögliche Konflikte mit anderen Schutzgütern werden dabei nicht ausgeblendet. Bei der Erarbeitung der Planungskonzeption zur Festlegung der Vorranggebiete für Windenergienutzung wird zudem der Leitfaden „Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt“ besonders berücksichtigt, insbesondere die darin aufgeführten Dichtezentren bezüglich des Vorkommens von Rotmilanen sowie die Einstandsgebiete und Flugkorridore der Großtrappe. Ziel ist es, negative Auswirkungen auf die Populationen gefährdeter Arten frühzeitig zu erkennen und bestmöglich zu begrenzen. Darüber hinaus wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Arten- und Umweltschutzes unter Berücksichtigung des genauen Anlagenstandortes und Anlagentyps vollumfänglich geprüft und bewertet werden.
Stellungnehmer ID: 770 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5327): Das Landschaftsschutzgebiet XI Flechtinger Höhenzug ist in der grafischen Darstellung nicht bis Eickendorf verzeichnet. Die Erläuterung sind auch für die Gemarkung Eickendorf, sowie Etingen erfüllt. Kraniche und Schwarzstörche wurden hier bereits gesichtet. Zu XI Erhaltung und Sicherung eines Laubwaldkomplexes des Flechtinger Höhenzugs mit seinen gebietstypischen Lebensräumen und Artengemeinschaften, insbesondere den strukturellen, zum Teil ausgedehnten Laubwäldern, naturnahen Fließ- und Stillgewässern und artenreichen Frischwiesen, welche landesweit bedeutende Vorkommen von Fledermäusen und Amphibien beherbergen und als Brutrevier, vor allem von Kranich und Schwarzstorch wertvoll sind.	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Z 7.2.2-2 Vorranggebiete für Natur und Landschaft	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Festlegung von Vorranggebieten für Natur und Landschaft erfolgt auf Grundlage von fest definierten Kriterien. Dazu zählen bestehende streng geschützte Gebiete (insbesondere Natura 2000-Gebiete, den Nationalpark, Naturschutzgebiete sowie Kern- und Pflegezonen der Biosphärenreservate) sowie Konzentrationen von gesetzlich geschützten Biotopen, Habitaten und Lebensräumen von besonders geschützten wildlebenden Tier- und Pflanzenarten und ihren Lebensgemeinschaften, für die das Land eine besondere Verantwortung trägt. Im Bereich des Flechtinger Höhenzugs sind alle Naturschutzgebiete und Bereiche schützenswerter Arten, die diesen Kriterien entsprechen, im Vorranggebiet für Natur und Landschaft Nr. XI "Flechtinger Höhenzug und Lappwald" raumordnerisch gesichert. Weitere naturschutzfachlich wertvolle Räume im Bereich des Flechtinger Höhenzugs werden in die im

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Landesentwicklungsplan festgelegte Vorbehaltsgebietskulisse des ökologischen Verbundsystems integriert. Die Gebiete um Eickendorf und Etingen erfüllen die vorgenannten Kriterien nicht. Jedenfalls liegen hier keine entsprechenden Informationen und Daten vor. Einzelsichtungen schützenswerter Arten bedürfen der fachlichen Verifizierung durch die hierfür zuständigen Stellen und können daher nicht berücksichtigt werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8.
Stellungnehmer ID: 915 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4500): Betreff: Einspruch gegen den Bau von Windkraftanlagen Wir finden, daß es bei uns in der Altmark reicht mit noch mehr WKA. Es sind mehr wie genug. Wir finden beide die Altmark schön, denn wir sind auch hier geboren. Wir wurden ebenfalls angeschrieben von einem Investor, aber unsere Meinung werden wir auch der Firma geben. Sie lautet NEIN.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Die Festlegung von Windenergiegebieten liegt im Zuständigkeitsbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft. Bei der Ausweisung der Windenergiegebiete ist der im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verankerte Grundsatz zu beachten, dass die Errichtung und der Betrieb von erneuerbaren Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen (§ 2 EEG 2023).
Stellungnehmer ID: 751 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
	Gesamtes Kapitel	
Hinweis (BE-ID: 5401): In unmittelbarer Nähe von meinem Wohnort befinden sich bereits zahlreiche Windräder. Dagegen bin ich, da das Zerschneiden des Windes durch die Rotorblätter belästigende Geräusche verursachen und ich und meine Kinder um unsere Ruhezeiten gebracht werden. Dagegen bin ich, da die Entsorgung solcher Windräder derzeit noch ungeklärt bzw. sich als schwierig erweist. Das Recycling der Verbundmaterialien in Form der Rotorblätter und des Gondel materials stellt bisher immer noch ein Problem dar. (Quelle: Frauenhofer Institut) Dagegen bin ich, da die tödlichen Folgen für die Tiere immens sind. Jährlich verenden ca. 200.000 Tiere in Deutschland durch Rotorblätter. Windkraftanlagen üben jeweils signifikante negative Einflüsse auf die lokalen Rastbestände von Gänsen, Pfeifenten, Goldregenpfeifern und Kiebitzen aus. (Quelle: NABU) Dagegen bin ich, da sich besonders im Tourismus ein negativer Effekt vor allem an küstenfernen Regionen wie die deutschen Mittelgebirge sowie in dicht mit Windrädern bestückten Küstenregionen auswirkt. (Quelle: Wissenschaftsjahr 2024 veröffentlicht in „Energy Policy“) Dagegen bin ich, da Windkraft keine verlässliche Energiequelle ist, da viel Wind benötigt wird, um Energie zu erzeugen. Dagegen bin ich, da sich Windenergie nicht speichern lässt. Wird diese nicht sofort in Strom umgewandelt, verpufft diese. Dagegen bin ich, da Veränderungen im Mikroklima möglich sind. Die Aufgabe einer solchen Anlage ist es, der atmosphärischen Strömung Energie zu entziehen und in elektrische Energie umzuwandeln. Dadurch haben die Anlagen natürlich auch in Wechselwirkung mit der Atmosphäre.(Quelle: Prof. Johannes Quaas vom Institut für Meteorologie der Uni Leipzig) Zusammenfassung: 1. Geräuschbelästigung 2. optische Belästigung (Schatten)		Begründung: Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Insofern sind energiepolitische Grundsatzfragen nicht Regulationsgegenstand des LEP. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Im Rahmen der Aufstellung der Regionalen Entwicklungspläne beteiligen die Regionalen Planungsgemeinschaften als planaufstellende Stellen die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig. Sie geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht (§ 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz). Dabei ist zur planungsrechtlichen Steuerung der Windenergienutzung eine von der gewählten Planungsmethode und dem Ergebnis nachvollziehbare und konsistente Planungskonzeption zu erarbeiten. Im Sinne der Akzeptanz enthält eine solche Planungskonzeption Bestandteile, die eine vorsorgliche Konfliktminimierung im Sinne der Akzeptanz zum Ziel haben (z. B. Mindestabstände zwischen den Windenergiegebieten, Mindestgröße eines Windenergiegebietes, Abstand zur Wohnbebauung). Durch die raumordnerische Steuerung der Windenergie und die Festlegung von Windenergiegebieten auf der Ebene der Regionalplanung soll die Begrenzung negativer Auswirkungen auf den Natur-, Arten-, Umwelt- und Gesundheitsschutz ermöglicht werden. Mögliche Konflikte mit anderen Schutzgütern werden hierbei nicht ausgeblendet. In diesem Zusammenhang wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Umwelt-, Arten- und Gesundheitsschutzes unter Berücksichtigung des genauen Anlagenstandortes und Anlagentyps vollumfänglich geprüft und bewertet

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
3. Kollisionen und Verdrängung in der Tierwelt 4. Störung des Landschaftsbildes 5. Industrie- statt Feriencharakter 6. unzuverlässige Energiequelle 7. Windenergie lässt sich nicht speichern 8. Einfluss aufs Mikroklima		werden. Um Umweltauswirkungen zu minimieren, werden umfassende Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Damit wird sichergestellt, dass Windenergieanlagen u. a. den Belangen des Natur-, Arten-, Boden- und Gesundheitsschutzes entsprechen. Bspw. tragen spezielle Artenschutzmaßnahmen sowie angepasste Betriebszeiten dazu bei, die Gefährdung von Vögeln, Fledermäusen und anderen Arten zu verringern.
Ein letzter Aspekt: Die Aussichten mit Windanlagen Geld zu verdienen, sind sehr gut, Renditen von über 10 Prozent möglich. Davon profitieren große Konzerne, aber auch Stadtwerke und lokale Bürgergenossenschaften. Unmut gegen Windanlagen gibt es jedoch, wenn die Bevölkerung vor Ort nicht einbezogen wird und nicht selbst am Gewinn beteiligt. Vorschlag:		Im Hinblick auf den Infraschall wird darauf hingewiesen, dass u. a. die Einhaltung des Schutzes vor tieffrequentem Lärm und Infraschall unter der Berücksichtigung der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) sowie der DIN-Norm 45680 „Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschemissionen“ Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung einer Windenergieanlage ist.
Pflanzt mehr Bäume! Auch wenn Baumpjekte allein das Klima nicht retten, können Wälder viel zum Klimaschutz beitragen, heißt es in einem Report des European Forest Institute von 2022 ("Waldbasierter Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel in Europa"). Allerdings heißt es dort auch: "Aufforstung alleine bringt uns aber nicht weiter.28.09.2023		Infraschall bezeichnet Schallwellen mit sehr niedrigen Frequenzen von 20 Hz und darunter, welche für die meisten Menschen nicht hörbar sind. Trotzdem können sie als Schwingungen über andere Körpersensoren wahrgenommen werden. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen wird neben hörbarem Schall durch Vibrationen in den Rotoren und im Turm auch Infraschall erzeugt. Dieser ist jedoch so tief und so leise, dass Menschen ihn in der Regel nicht hören können, da er deutlich unterhalb der menschlichen Hör- und Wahrnehmungsschwelle liegt und meist schon in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt wird. Wissenschaftliche Studien (u. a. Umweltbundesamt) haben bislang keinen Nachweis erbracht, dass der von Windenergieanlagen ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit hat. Bzgl. der Entsorgungs- und Recyclingproblematik wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung einer Windenergieanlage eine Rückbauverpflichtung und eine entsprechende Sicherheitsleistung vorzulegen beziehungsweise zu hinterlegen ist, um den Rückbau der entsprechenden Anlagen finanziell abzusichern. Nach aktuellem Stand sind etwa 90 Prozent einer Windenergieanlage recycelbar. Für die meisten Komponenten (u. a. Stahl, Beton, Kupfer) existieren bereits etablierte Recyclingverfahren für eine umweltgerechte Entsorgung. Zudem wurden in den vergangenen Jahren mehrere wissenschaftliche Projekte seitens des Umweltbundesamts, der Fachagentur Wind und Solar e. V. und des Bundesverbands für Windenergie e. V. zum Recycling von Rotorblättern sowie weiteren Komponenten durchgeführt. Darüber hinaus wird auf die DIN SPEC 4866 „Nachhaltiger Rückbau, Demontage, Recycling und Verwertung von Windenergieanlagen“ vom 17.07.2020 hingewiesen, welche Standards für den Rückbau und das Recycling von

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Windenergieanlagen festlegt. Windenergieanlagen können laut Studien das Mikroklima in ihrer unmittelbaren Umgebung geringfügig beeinflussen. Besonders in der sogenannten Nachlaufzone hinter den Windrädern, die etwa zwei bis vier Rotordurchmesser lang ist, verringern sich die Windgeschwindigkeiten und es entstehen verstärkte Luftverwirbelungen. Diese Veränderungen führen dazu, dass die Luft in Bodennähe weniger schnell abkühlt, was vor allem nachts eine leichte Erwärmung des Bodens zur Folge haben kann. Dieser Effekt ist jedoch relativ gering. Trotz dieser lokalen Veränderungen in Temperatur und Luftzirkulation haben Windenergieanlagen keinen nennenswerten Einfluss auf das allgemeine Wettergeschehen. Die großräumigen Wettermuster, die unser Klima bestimmen, wie etwa Tiefdruckgebiete, spielen eine weitaus größere Rolle für Phänomene wie Niederschlag und Trockenheit. Die Ursachen für die regionale Trockenheit in Sachsen-Anhalt liegen vielmehr in großräumigen klimatischen Veränderungen und dem Klimawandel. Hinsichtlich der Beteiligung der Bürger am weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien wird auf den Beschluss des Kabinetts zum „Akzeptanz- und Beteiligungsgesetz“ hingewiesen. Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass Kommunen und Anwohner stärker, insbesondere finanziell, vom Ausbau der erneuerbaren Energien profitieren sollen.
Stellungnehmer ID: 908 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 4655): Einspruch: Gegen den Ausbau weiterer WKA in der Altmark.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Die Festlegung von Windenergiegebieten in der Altmark liegt im

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Zuständigkeitsbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark. Bei der Ausweisung der Windenergiegebiete ist der im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verankerte Grundsatz zu beachten, dass die Errichtung und der Betrieb von erneuerbaren Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen (§ 2 EEG 2023).
Stellungnehmer ID: 771 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5711): Auch die folgenden Punkte, die sehr ausführlich beschrieben und begründet sind, und von uns sehr begrüßt werden, werden bei dem Vorhaben nicht oder kaum berücksichtigt. Z 7.2.2-1 Schutz von Natur und Landschaft Die natürlichen Lebensgrundlagen, der Naturhaushalt, die wildlebende Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild sind nachhaltig zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln. Eine nachhaltige, ökonomisch leistungsfähige und die natürlichen Lebensgrundlagen sichernde Entwicklung des Landes erfordert, bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen dem Schutz von Natur und Landschaft Rechnung zu tragen. G 7.2.2-1 Ressourcenschutz Um die Funktions- und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen Boden, Fläche, Luft, Klima, Wasser, wildlebende Pflanzen- und Tierwelt zu erhalten und zu sichern, soll die Beanspruchung des Freiraums durch Siedlungen, Einrichtungen und Trassen der Infrastruktur, gewerbliche Anlagen, Anlagen zur Rohstoffgewinnung und andere Nutzungen auf das notwendige Maß beschränkt werden. G 7.2.2-2 Vermeidung von Freiraumzerschneidung Die Inanspruchnahme und Zerschneidung großräumig zusammenhängender Freiräume soll vermieden werden. G 7.2.2-3 Artenschutz Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die Lebensräume aller Tier- und Pflanzenarten besonders berücksichtigt werden, für die das Land eine hohe Verantwortung trägt, da ihr	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Gewinnung von Bodenschätzen kann aufgrund deren Standortgebundenheit nur dort erfolgen, wo sie geologisch verbreitet sind. Die Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug sind von hoher wirtschaftlicher Bedeutung, da sich hier die nördlichsten Hartgesteinsvorkommen Deutschlands befinden. Die derzeitige Gewinnung in den Lagerstätten Mammendorf und Dönstedt-Eiche wird voraussichtlich in den nächsten 20-25 Jahren auslaufen. Die Lagerstätte Bodendorf wird die wegfallenden Produktionsmengen nur anteilig ersetzen können. Zudem erreichen neben den auslaufenden Steinbrüchen im Flechtinger Höhenzug weitere Hartgesteinsbrüche in Sachsen-Anhalt ihr Laufzeitende. Die Sicherung weiterer Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug ist daher aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht zwingend geboten, um die Leistungsfähigkeit der Hartgesteinsproduktion im Land aufrecht zu erhalten. Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit die Versorgung der Volkswirtschaft mit dem jeweiligen Rohstoff zu sichern. Es werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen. Diese Aspekte sind Gegenstand des jeweiligen bergrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Eine Prognose der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen, die aus der Umsetzung des Landesentwicklungsplans resultieren, wird gem. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz bereits im Zuge der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Erarbeitung des

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
internationales Schwerpunktorkommen im Land Sachsen-Anhalt liegt (Verantwortungsarten). Der Verlust von lokalen Populationen und damit die Verschlechterung der Gesamtpopulation einer Verantwortungsart durch andere raumbedeutsame Nutzungen in diesen Lebensräumen muss vermieden werden. In den Vorranggebieten für Natur und Landschaft sind das ökologische Potenzial und die jeweiligen ökologischen Funktionen nachhaltig zu entwickeln und zu sichern. G 7.2.2-4 Biodiversität Zum Erhalt und zur Förderung der Biodiversität sollen in Umsetzung der nationalen, europäischen und internationalen Schutzgebietsziele neben den bestehenden Schutzgebieten weitere geeignete Gebiete identifiziert, unter Schutz gestellt und in das ökologische Verbundsystem des Landes integriert werden. All diese Grundsätze sind durch einen neuen Standort eines Gesteinsabbaus und der damit verbundenen Waldrodung in Etingen-Maschenhorst nicht gegeben.		Landesentwicklungsplans erstellt. Die Ergebnisse dieser sind im Umweltbericht dokumentiert. Diesem ist zu entnehmen, dass die Festlegung der Teilfläche Etingen-Maschenhorst des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung Nr. V Hartgestein Flechtinger Höhenzug einer vertieften Betrachtung unterzogen wurde. Diese kommt zum Ergebnis, dass negative Umweltauswirkungen aus einer Umsetzung der Festlegung resultieren können. Die im Einzelnen prognostizierten möglichen Umweltauswirkungen führen im Rahmen der raumordnerischen Gesamtabwägung jedoch zu keiner Veränderung der avisierten Festlegung, da es aus landesplanerischer Sicht nicht unmöglich erscheint, dass negative Umweltauswirkungen im Rahmen einer konkreten Abbauplanung vermieden, minimiert oder kompensiert werden können. Erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens können auf der Grundlage eines konkreten Vorhabens und im Ergebnis einer Umweltverträglichkeitsprüfung mögliche Umweltauswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) ermittelt und abschließend bewertet werden. Diese Erkenntnisse fließen in die Entscheidung über die Genehmigung eines Vorhabens zur Gewinnung von Rohstoffen ein. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3.
Stellungnehmer ID: 784 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 5744): Wir bitten Sie, sich mit den Bedenken der Bürger und Bürgerinitiativen bezüglich eines weiteren Windkraftausbaus auseinanderzusetzen. Wir bitten um eine Bestätigung der Kenntnisnahme unseres Schreibens und wären dankbar, wenn Sie uns über die Ergebnisse Ihrer Recherchen zu den ausgeführten Punkten in Kenntnis setzen könnten. Aufgrund der weitreichenden Betroffenheit bei einer solchen flächendeckenden Installation von Industrieanlagen wäre sicher im Vorfeld eine breite Öffentlichkeitsbeteiligung mit transparenter Diskussion der Probleme anzustreben.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Im Rahmen der Aufstellung der Regionalen Entwicklungspläne beteiligen die Regionalen Planungsgemeinschaften als planaufstellende Stellen die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig. Sie geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		des Regionalen Entwicklungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht (§ 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz).
Stellungnehmer ID: 907 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 5053): Ein weiterer wichtiger Aspekt meines Einspruchs betrifft die Entsorgungs- und Recyclingsproblematik von WKA.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Die Entsorgungs- und Recyclingproblematik von zurückzubauenden Windenergieanlagen stellt keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Um den Rückbau der entsprechenden Anlagen finanziell abzusichern, ist eine Rückbauverpflichtung und eine entsprechende Sicherheitsleistung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung einer Windenergieanlage vorzulegen beziehungsweise zu hinterlegen. Nach aktuellem Stand sind etwa 90 Prozent einer Windenergieanlage recycelbar. Für die meisten Komponenten (u. a. Stahl, Beton, Kupfer) existieren bereits etablierte Recyclingverfahren für eine umweltgerechte Entsorgung. Zudem wurden in den vergangenen Jahren mehrere wissenschaftliche Projekte seitens des Umweltbundesamts, der Fachagentur Wind und Solar e. V. und des Bundesverbands für Windenergie e. V. zum Recycling von Rotorblättern sowie weiteren Komponenten durchgeführt. Darüber hinaus wird auf die DIN SPEC 4866 „Nachhaltiger Rückbau, Demontage, Recycling und Verwertung von Windenergieanlagen“ vom 17.07.2020 hingewiesen, welche Standards für den Rückbau und das Recycling von Windenergieanlagen festlegt.
Stellungnehmer ID: 778 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 5535):		Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Ein weiterer wichtiger Aspekt meines Widerspruchs betrifft die Entsorgungs- und Recyclingproblematik von zurückgebauten Windkraftanlagen. Ich weigere mich, direkt oder indirekt für den Rückbau von Fundamenten oder die Entsorgung von Rotorblättern zur Verantwortung gezogen zu werden, und möchte hiermit als Bürger Bedenken anmelden.		Die Entsorgungs- und Recyclingproblematik von zurückzubauenden Windenergieanlagen stellt keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete Windenergie aus. Um den Rückbau der entsprechenden Anlagen finanziell abzusichern, ist eine Rückbauverpflichtung und eine entsprechende Sicherheitsleistung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung einer Windenergieanlage vorzulegen beziehungsweise zu hinterlegen. Nach aktuellem Stand sind etwa 90 Prozent einer Windenergieanlage recycelbar. Für die meisten Komponenten (unter anderem Stahl, Beton, Kupfer) existieren bereits etablierte Recyclingverfahren für eine umweltgerechte Entsorgung. Zudem wurden in den vergangenen Jahren mehrere wissenschaftliche Projekte seitens des Umweltbundesamts, der Fachagentur Wind und Solar e. V. und des Bundesverbands für Windenergie e. V. zum Recycling von Rotorblättern sowie weiteren Komponenten durchgeführt. Darüber hinaus wird auf die DIN SPEC 4866 „Nachhaltiger Rückbau, Demontage, Recycling und Verwertung von Windenergieanlagen“ vom 17.07.2020 hingewiesen, welche Standards für den Rückbau und das Recycling von Windenergieanlagen festlegt.
Stellungnehmer ID: 891 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4976): Die Ausweisung der Gebiete als Tierschutz- und Vorbehaltsgebiete würde nicht nur dazu beitragen, die Ziele des Landesentwicklungsplans zu erreichen, sondern auch die nachhaltige Entwicklung des Tier- und Vogelschutzes und des Tourismus in der Region fördern. Unsere Region, die vom „Ab aufs Land“ Tourismus der Großstädter profitiert, braucht Vorranggebiete für Tourismus und Naturschutz. Daher liegt der Schwerpunkt auf Kultur-, Vogel-, Tier und Landschaftsschutz, welches der Ausweisung zum Vorranggebiet für Windkraft oder weiterer Ziele des LEP voran zu stellen ist.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-7 Rad- Wander- und Reitwege	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Im Landesentwicklungsplan werden naturschutzfachlich wertvolle Räume als Vorranggebiete für Natur und Landschaft oder Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems festgelegt und somit gegenüber anderen Nutzungen priorisiert. Diese raumordnerischen Festlegungen orientieren sich vorrangig an den von der Fachplanung ausgewiesenen strengen Naturschutzgebieten (Vorranggebiete) bzw. der Biotopverbundplanung des Landes (Vorbehaltsgebiete). Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß des

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Windenergieflächenbedarfsgesetzes ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Der Landesentwicklungsplan legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der Landesentwicklungsplan selbst legt keine Vorranggebiete für Windenergienutzung fest. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Es wird darauf hingewiesen, dass im Landesentwicklungsplan lediglich Vorbehaltsgebiete für Tourismus festgelegt werden. Eine raumordnerische Sicherung von Vorranggebieten für Tourismus würde zu erheblichen Flächenkonflikten führen und Flächennutzungen verhindern, die bspw. auch mit einer touristischen Nutzung vereinbar wären.
Stellungnehmer ID: 877 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4772): Zu Punkt: „G 6.2.1-4: Rotor out“ „Begründung zu Z 6.2.1-4 ... Bei „rotor-out“-Flächen überstreichen die Rotorblätter von Windenergieanlagen die Flächen außerhalb der regionalplanerisch ausgewiesenen Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie und für Repowering. Die festgelegten Flächenbeitragswerte gemäß WindBG wurden unter der Annahme berechnet, dass der Rotor einer Windenergieanlage über die Flächengrenze hinausragen darf. Eine Festlegung, dass die Windenergieanlage inklusive des eigenen Rotors vollständig im Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie liegen muss, würde die erzielbare Leistung auf der Fläche verringern. Daher gilt die Vorgabe, dass die Rotoren über die Flächengrenzen der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie und für Repowering hinausragen dürfen. Die Adressaten dieser Festlegung sollen die Regionalen Planungsgemeinschaften sein.“ Im Ärzteblatt 6/2019 ([Web-Adresse anonymisiert]) gibt folgender Artikel Auskunft über Gesundheitsschäden verursacht durch Windräder: Der	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Z 6.2.1-4 Rotor-out	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Auf den Flächenbeitragswert sind hierbei nur Flächen mit dem Planungsansatz „Rotor-out“ vollständig anrechenbar. Flächen, denen der Planungsansatz „Rotor-in“ zu Grunde liegt, sind demnach nur anteilig auf den Flächenbeitragswert anrechenbar. Infolgedessen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Schall, den man nicht hört „Infraschall erreicht das Innenohr, raubt kardialen Myozyten ihre Kraft und schlägt sich im Gehirnschall nieder.“ im Einzelnen erwähnt werden in dem Artikel: • Otologen Uni Toronto sehen Varietäten des Innenohr (insb. Endolymphe) als mögl. Ursache für das „Wind Turbine Syndrom“ (mit Schwindel, Übelkeit und Nystagmus - ähnlich einer Seekrankheit) • Forscher Uni Mainz untersuchten Verhalten von Herzmuskel, das Infraschall ausgesetzt wurde: -> Kraftabnahme der Myozyten; Sie zeigten auch in Realität „eine eindeutige Verminderung der Herzmuskelkraft bei Beschallung mit Infraschall“ • andere Arbeitsgruppen zeigten dies an Rattenherzen. Offenbar geht Infraschallexposition mit erhöhtem oxidativen Stress einher • Forscher HH Eppendorf und in England fanden heraus das Infraschall Regionen im Gehirn aktiviert, die an Verarbeitung von Stress und Konflikten beteiligt sind Ich habe Angst vor Gesundheitsschäden durch Infraschall und den sich drehenden gigantischen Rotorblättern! Keine weiteren Windräder in die Altmark!		müssten weitere Flächen für die Windenergienutzung raumordnerisch festgelegt werden, um den gesetzlich festgelegten Flächenbeitragswert gemäß Windenergieflächenbedarfsgesetz zu erreichen. Somit würden statt der 2,2 % Landesfläche mindestens 2,64 % Landesfläche für die Nutzung der Windenergie benötigt werden. Um den Ausbau der Windenergie auf das gesetzlich notwendige Maß zu begrenzen, soll der Planansatz „Rotor-out“ gelten. Im Rahmen der strategischen Umweltprüfung der Regionalen Entwicklungspläne wird u. a. die Festlegung der Vorranggebiete für Windenergienutzung auf voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen überprüft. Durch die raumordnerische Steuerung der Windenergie soll die Begrenzung negativer Auswirkungen u. a. auf den Natur-, Arten-, Umwelt- und Gesundheitsschutz ermöglicht werden. Mögliche Konflikte mit anderen Schutzgütern werden hierbei nicht ausgeblendet. Darüber hinaus legt die Regionalplanung im Rahmen ihrer Planungskonzeption einen Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten für Windenergienutzung und der nächstgelegenen Wohnbaufläche fest. In der Regel beträgt ein solcher Mindestabstand 1.000 Meter. Im Hinblick auf den Infraschall wird darauf hingewiesen, dass u. a. die Einhaltung des Schutzes vor tieffrequentem Lärm und Infraschall unter der Berücksichtigung der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) sowie der DIN-Norm 45680 „Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschemissionen“ Gegenstand des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung einer Windenergieanlage ist. Infraschall bezeichnet Schallwellen mit sehr niedrigen Frequenzen von 20 Hz und darunter, welche für die meisten Menschen nicht hörbar sind. Trotzdem können sie als Schwingungen über andere Körpersensoren wahrgenommen werden. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen wird neben hörbarem Schall durch Vibrationen in den Rotoren und im Turm auch Infraschall erzeugt. Dieser ist jedoch so tief und so leise, dass Menschen ihn in der Regel nicht hören können, da er deutlich unterhalb der menschlichen Hör- und Wahrnehmungsschwelle liegt und meist schon in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt wird. Wissenschaftliche Studien (u. a. Umweltbundesamt) haben bislang keinen Nachweis erbracht, dass der von Windenergieanlagen ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit hat. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.1-4

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 869 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5381): mit dem im Landesentwicklungsplan, im Punkt 6.2.1 Windenergie, verankerten Ausbau der Windenergienutzung bin ich nicht einverstanden. Ich sehe auch Schäden für andere Entwicklungsziele wie z.B. 5.2. Tourismus, 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz, 7.2.3 Gewässerschutz, 7.2.4 Boden- und Flächenschutz, 7.1.1 Landwirtschaft, 6.1-1 Energieversorgung („kostengünstige und bedarfsgerechte Energieversorgung“). Begründung: In den letzten Jahren wurde unser Landschaftsbild bereits völlig verändert, überall bleibt der Blick an Windkraftparks hängen. Diese Anlagen machen uns, die hier Lebenden, unsere Natur, unsere Wahrzeichen und unsere Kirchen klein und durch ihre Dominanz bedeutungslos. Man kann sich des Eindruckes nicht erwehren, dass wir nur die Kulisse, der Aufstellort für riesige Windenergieanlagen und damit das Spielfeld für die renditegetriebenen großen Windinvestmentunternehmen sind, die uns zunehmend be- und verdrängen. Als Bewohner einer ländlichen Region lehne ich einen weiten Ausbau der Windenergienutzung ab. Ich sehe gravierende Belästigungen und gesundheitliche Auswirkungen insbesondere durch Probleme wie Schallimmissionen (die weit über WHO-Empfehlungen hinausgehen), Infraschall, Schattenschlag, die bedrängende optische Belastung sowie die mögliche Verunreinigung der Luft, des Bodens und des Wassers (in Form von Rotor-Erosionsmaterial) mit kritischen Substanzen (wie Bisphenol, PFAS etc.) und problematischen Fasern. Hier sehe ich auch Konflikte mit dem gesetzlich verankerten Bodenschutz und Gewässerschutz. Des Weiteren widerspreche ich der Ausweisung weiterer Windvorranggebiete aufgrund der befürchteten Verschandelung des Orts- und Landschaftsbildes sowie der Beeinträchtigung des Erholungswertes. Es ist nachgewiesen, dass die Windparks auch einen negativen Einfluss auf den Wert meiner Immobilie haben. Zusätzlich werden die Ortschaften unattraktiver für Anwohner, Zuziehende und Touristen. Die Schönheit und Eigenart der Kulturlandschaft der Altmark ist vor unverhältnismäßigen Eingriffen zu schützen. Darüber hinaus sehen wir massive Schäden für den Natur- und Artenschutz. Die durch geführten ornithologischen Erfassungen,	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Das Windenergieflächenbedarfsgesetz verpflichtet hierbei das Land Sachsen-Anhalt, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Insofern sind energiepolitische Grundsatzfragen nicht Regelungsgegenstand des LEP. Gleiches gilt für die durch die Windenergieanlagen aufgezeigten Probleme wie Schallimmissionen, Infraschall, Schattenschlag und Verunreinigungen durch Rotor-Erosion sowie die Wertigkeit von Immobilien. Durch die raumordnerische Steuerung der Windenergie und die Festlegung von Windenergiegebieten auf der Ebene der Regionalplanung soll die Begrenzung negativer Auswirkungen auf den Natur-, Arten-, Umwelt- und Gesundheitsschutz ermöglicht werden. Mögliche Konflikte mit anderen Schutzgütern werden hierbei nicht ausgeblendet. In diesem Zusammenhang wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Umwelt-, Arten- und Gesundheitsschutzes unter Berücksichtigung des genauen Anlagenstandortes und Anlagentyps vollumfänglich geprüft und bewertet werden. Hinsichtlich des Infraschalls wird bspw. die Einhaltung des Schutzes vor tieffrequentem Lärm und Infraschall unter der Berücksichtigung der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) sowie der DIN-Norm 45680 „Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen“ geprüft. In Bezug auf den Schattenschlag wird sich in der Regel an den „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen“ der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz orientiert, wonach der Schattenschlag auf 30 Stunden im Jahr und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten pro Tag begrenzt werden soll. Zudem helfen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Erfassungen zu Fledermäusen etc. sind meist unvollständig und veraltet. Zudem ist zu erwarten, dass die lokalen mikroklimatischen Veränderungen durch die Windkraftanlagen die Diversität der Ökosysteme negativ beeinflussen werden, unter anderem durch Erwärmung und Austrocknung der Luft. Die angrenzenden Wälder und Gewässer werden ihre biologische Vielfalt und Einzigartigkeit verlieren, die Landwirtschaft wird geschädigt.		moderne Anlagentechnologien, um potenzielle gesundheitliche Auswirkungen zu reduzieren. Im Hinblick auf den durch Windenergieanlagen verursachten Materialabtrag ist mitzuteilen, dass technische Maßnahmen und Betriebsbeschränkungen das Risiko durch Erosion von Rotorblättern oder den Einsatz von problematischen Stoffen minimieren. Schätzungsweise ergibt sich ein maximaler Materialabtrag an Windenergieanlagen in Deutschland durch Erosion von ca. 1.400 Tonnen/Jahr. Im Vergleich dazu liegt der Abrieb von Reifen bei ca. 102.000 Tonnen/Jahr und von Schuhsohlen bei ca. 9.000 Tonnen/Jahr. Um Umweltauswirkungen zu minimieren, werden umfassende Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Damit wird sichergestellt, dass Windenergieanlagen u. a. den Belangen des Natur-, Arten-, Boden- und Gewässerschutzes entsprechen. Bspw. tragen spezielle Artenschutzmaßnahmen sowie angepasste Betriebszeiten dazu bei, die Gefährdung von Vögeln, Fledermäusen und anderen Arten zu verringern. Bzgl. des Einflusses von Windenergieanlagen auf die Immobilienpreise in Deutschland wird auf die Studie des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung hingewiesen. Diese zeigt, dass es keine signifikante allgemeine Wertminderung von Immobilien in der Nähe von Windenergieanlagen gibt. In einigen Fällen wurden sogar leichte Wertsteigerungen festgestellt, insbesondere wenn die Windenergieanlagen zur lokalen Wertschöpfung und Energieunabhängigkeit beitragen. Regionen, die auf erneuerbare Energien setzen, profitieren von einer stabileren Energieversorgung und einer positiven Umweltbilanz. Dies kann das Image der Region verbessern und die Attraktivität steigern.
Stellungnehmer ID: 775 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 4712): Hier mit erhebe ich Einspruch gegen die vorgesehene Planung. Begründung: Weiterhin sollte der Bereich (um Havelberg) als besonders schützenswert dargestellt werden.		Begründung: Aufgrund der geografischen Lage Havelbergs im Überschwemmungsbereich von Elbe und Havel sind große Bereiche der Gemeinde auf Grund der herausragenden Bedeutung des Hochwasserschutzes als Vorranggebiet für Hochwasserschutz festzulegen. Die Belange des Naturschutzes treten im Ergebnis der raumordnerischen Abwägung trotz der naturschutzfachlich wertvollen Natura-2000-Gebiete im Bereich Havelbergs hinter diesen Belang zurück. Überlagerungen von Vorranggebieten mit anderen Vorranggebiets- oder Vorbehaltsgebietsfestlegungen werden aufgrund der Endabgewogenheit einer Zielfestlegung im Sinne der Normenklarheit ausgeschlossen. Die

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Festlegung eines Vorranggebietes für Natur und Landschaft im Landesentwicklungsplan im Bereich der Gemeinde Havelberg scheidet aus diesem Grund auf Ebene des Landesentwicklungsplans aus. Die Regionalplanung hat die Möglichkeit zusätzliche, kleinräumigere, regionalbedeutsame Vorranggebiete für Natur und Landschaft festlegen. Die naturschutzrechtlich ausgewiesenen internationalen und nationalen Naturschutzgebiete werden mit den Festlegungen des Landesentwicklungsplan nicht in Frage gestellt. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 7.2.1-2 und Z 7.2.2-5.
Stellungnehmer ID: 561 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4605): Der Verband der deutschen Höhlen- und Karstforscher e. V. (VdHK) nimmt zum vorliegenden Entwurf im Allgemeinen und unter Berücksichtigung des im Textteil unter 2. Konzeptioneller Rahmen - Strategisch Handlungsfelder unter der Zwischenüberschrift "Atraktive Standortvoraussetzungen schaffen" benannten Rohstoffpotenzial des Landes für Naturgips als Ersatz für entfallenden REA-Gips aus der Kohleverstromung wie folgt Stellung: Die potenziellen Gips-Lagerstätten des Landes Sachsen-Anhalt befinden sich in der Gipskarstlandschaft Südharz. Mit dem zechsteinzeitlichen Evaporitkarst des Südharzes, der sich zu wesentlichen Teilen im Landkreis Mansfeld-Südharz befindet, verfügt das Land ausgewiesenermaßen und international bestätigt über eine der bedeutendsten Karstlandschaften in Anhydrit- und Gipsgesteinen weltweit. Es handelt sich um einen einzigartigen Verbund von speziellen Geo- und Biotopen. Auf Grund der hohen Löslichkeit der Untergrundgesteine entwickelt sich die Landschaft vergleichsweise hochdynamisch. Eingriffe in die Landschaft durch Bergbau und Infrastrukturmaßnahmen sind irreversibel. Die Landschaft lässt sich in ihrer Eigenart nicht gleichwertig rekultivieren. Das betrifft die Landschaftsoberfläche, in besonderem Maße aber auch die Karstaquifere in ihrer Bedeutung für die Subrosion und den Grundwasserschutz. Das bestehende Biosphärenreservat Karstlandschaft Südharz kann als instutioneller Ausdruck für die Relevanz dieser Landschaft gelten. Die Erkundung oder gar Ausweisung von Anhydrit- und Gipslagerstätten	Teil A Kapitel: 2. Konzeptioneller Rahmen – Strategische Handlungsfelder Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Im Rahmen der Aufstellung des neuen Landesentwicklungsplans wurden von der Fachplanung keine Gips-Lagerstätten für eine Festlegung als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung vorgeschlagen, da im Bereich des Südharzes zwar ein Gips-Vorkommen bekannt ist, dieses jedoch noch nicht hinreichend erkundet ist. Aufgrund des fehlenden Erkundungsstandes wurden in den raumordnerischen Abwägungsprozess keine Gips-Lagerstätten eingestellt und folglich auch keine entsprechenden Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert. Aufgrund der hohen Bedeutung von Naturgips für die Versorgung der Volkswirtschaft nach Wegfall des REA-Gipses und unter Berücksichtigung der bisherigen Erkundungsergebnisse, welche eine wirtschaftliche Gewinnung des Rohstoffes in diesem Raum möglich erscheinen lassen, wird das Vorranggebiet für Natur und Landschaft Nr. XVIII Südharzrand im Bereich südlich der Ortslage Breitungen minimal verkleinert. Somit soll insbesondere der Regionalplanung die Möglichkeit gelassen werden, bei Vorliegen eines abschließenden und hinreichenden Erkundungsstandes, die Festlegung eines Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung für Gips im Rahmen der Anpassung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Harz an den neuen Landesentwicklungsplan zu prüfen. Trotz des hohen naturschutzfachlichen Wertes dieses Gebietes sollte aus landesplanerischer Sicht eine solche Festlegung, bei Vorliegen aller Voraussetzungen, aufgrund des steigenden wirtschaftlichen Bedarfs an diesem Rohstoff und seine geringe Verbreitung in Sachsen-Anhalt von der

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
im Südharz ist nicht nachhaltig und für die Substitution der REA-Gipse nicht notwendig. Vorhandene und bergrechtlich bewilligte Lagerstätten geben der bestehenden Gips-Industrie Bestandssicherheit für Jahrzehnte. Die vorhandenen Lagerstättenpotenziale sind auszunutzen statt neue, leichter abzubauen Vorkommen zu erschließen. Eine Neuausweisung von Gipslagerstätten zerstört wertvolle Landschaft unwiderbringlich und verhindert die Substitutionsanstrengungen für Naturgips durch Recycling.		Regionalplanung unter abwägender Berücksichtigung aller relevanten Belange erwogen werden. Die Priorisierung dieser Teilfläche für den Belang des Natur- und Landschaftsschutzes wird zurückgenommen, da keine raumordnerische Letztentscheidung getroffen werden soll, ohne einen umfassenden Kenntnisstand über alle raumbeanspruchenden Belange vorliegen zu haben. In diesem Bereich wird daher im 2. Entwurf eine "Weißfläche" belassen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.2-5 und Z 7.1.4-3.
Stellungnehmer ID: 774 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4698): Ich lehne die Pläne der Stadt Havelberg ab, einen Windpark im Umfeld von Havelberg zu etablieren. Ich bin Ärztin und hatte in meiner 30 jährigen Tätigkeit genug mit Stress und dessen Folgeerkrankungen zu tun. Es gibt leider nur wenige Studien zum Infraschall. Das bedeutet aber nicht, dass er deshalb harmlos ist. Infraschall, das wurde in MRT Untersuchungen nachgewiesen, aktiviert die Amygdala. Diese versetzt den Körper in den Fluchtmodus(Alarmzustand). Befindet man sich in ständigem Alarmzustand,schafft es die Nebenniere nicht mehr, genügend Corisol zu produzieren. Die ersten Symptome sind Reizbarkeit, Schlafstörungen, Verdauungsprobleme, Gewichtszunahme durch Heiss hungerstücken. Ist die Nebenniere durch diesen Dauerstress erschöpft, kommt es zum Systemausfall, also zum Erschöpfungssyndrom (Fatigue, gut zu vergleichen mit z.B.Post Covid). Alle Kraftreserven sind aufgebraucht, man ist nur noch müde, kann aber nicht schlafen. Bewegung verschlimmert den Zustand. Durch Mangel an Neurotransmittern kommt es zu depressiven Symptomen. Aus diesem Zustand herauszukommen, ist sehr schwer und erfordert zuerst das Ausschalten des Stressfaktors. Dieses Szenario droht in unserer Zeit sowieso schon vielen. Aber durch die direkt nachgewiesene Aktivierung der Amygdala sind Menschen, die nnerhalb eines Radius von 10 !! Km an einem Windrad wohnen außerordentlich gefährdet. Infraschall wirkt auch schwächend auf Herzmuskelzellen. D.h. die Kontraktionskraft des Herzens nimmt schon innerhalb kurzer Zeit ab.Das Herzversagen entwickelt sich dann allmählich. Erst merken die Menschen, dass sie nicht mehr so leistungsfähig sind. Bei empfindlichen Personen löst Infraschall einen Innenohrschwindel (MB.Meniere) aus. Es ist leider	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Im Rahmen der strategischen Umweltprüfung der Regionalen Entwicklungspläne wird u. a. die Festlegung der Vorranggebiete für Windenergienutzung auf voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen überprüft. Durch die raumordnerische Steuerung der Windenergie soll die Begrenzung negativer Auswirkungen u. a. auf den Natur-, Arten-, Umwelt- und Gesundheitsschutz ermöglicht werden. Mögliche Konflikte mit anderen Schutzgütern werden hierbei nicht ausgeblendet. In diesem Zusammenhang wird auf das immissionschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Umwelt-, Arten- und Gesundheitsschutzes vollumfänglich geprüft und bewertet werden. Um

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
inzwischen in der Medizin Mode geworden, solche Symptome einfach als Depression abzutun. Aber eine Depression fällt nicht einfach vom Himmel. Sie hat leider in den meisten Fällen sehr konkrete Ursachen, was leider viel zu wenig auch unter Medizinern bekannt ist. Ich möchte die Gesundheitsschäden durch Carbonabrieb hier nicht weiter ausführen. Auch die Schäden, die an der Vogelwelt und den Fledermäusen entstehen, seien nur am Rande erwähnt. Und all diese Studien hatten noch nicht diese monströsen (250 m) Windräder eingeschlossen. Fazit: Ich sehe ein enormes gesundheitlichen Risiko dass im Moment noch viel zu wenig erforscht ist um es auf die Menschheit loszulassen. Es sei denn, man ist ein Vertreter des faulenden Kapitalismus, der, um Profit zu machen über Leichen geht.		Umweltauswirkungen zu minimieren, werden umfassende Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Damit wird sichergestellt, dass Windenergieanlagen u. a. den Belangen des Natur-, Arten-, Boden- und Gesundheitsschutzes entsprechen. Bspw. tragen spezielle Artenschutzmaßnahmen sowie angepasste Betriebszeiten dazu bei, die Gefährdung von Vögeln, Fledermäusen und anderen Arten zu verringern. Im Hinblick auf den Infraschall wird darauf hingewiesen, dass u. a. die Einhaltung des Schutzes vor tieffrequentem Lärm und Infraschall unter der Berücksichtigung der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) sowie der DIN-Norm 45680 „Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen“ Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung einer Windenergieanlage ist. Infraschall bezeichnet Schallwellen mit sehr niedrigen Frequenzen von 20 Hz und darunter, welche für die meisten Menschen nicht hörbar sind. Trotzdem können sie als Schwingungen über andere Körpersensoren wahrgenommen werden. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen wird neben hörbarem Schall durch Vibrationen in den Rotoren und im Turm auch Infraschall erzeugt. Dieser ist jedoch so tief und so leise, dass Menschen ihn in der Regel nicht hören können, da er deutlich unterhalb der menschlichen Hör- und Wahrnehmungsschwelle liegt und meist schon in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt wird. Wissenschaftliche Studien (u. a. Umweltbundesamt) haben bislang keinen Nachweis erbracht, dass der von Windenergieanlagen ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit hat. Im Hinblick auf den durch Windenergieanlagen verursachten Materialabtrag ist mitzuteilen, dass technische Maßnahmen und Betriebsbeschränkungen das Risiko durch Erosion von Rotorblättern oder den Einsatz von problematischen Stoffen minimieren. Schätzungsweise ergibt sich ein maximaler Materialabtrag an Windenergieanlagen in Deutschland durch Erosion von ca. 1.400 Tonnen/Jahr. Im Vergleich dazu liegt der Abrieb von Reifen bei ca. 102.000 Tonnen/Jahr und von Schuhsohlen bei ca. 9.000 Tonnen/Jahr.
Stellungnehmer ID: 695 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5480):	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-2 Gesamtträumliches Gemeindekonzept	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Was das Zusammentreffen von WINDENERGIEANLAGEN mit SOLARENERGIEANLAGEN angeht, Sieht der ENTWURF (siehe dort: Seite 181) - u.a. - Folgendes vor: G 6.2.2-3 Gesamträumliches Gemeindekonzept Damit eine Flächen- und Freiraumschonende Errichtung von Freiflächensolaranlagen auf geeigneten Standorten erfolgen kann, sollen die Gemeinden ein gesamt-räumliches Gemeindekonzept zur Steuerung von Freiflächensolaranlagen erarbeiten. Um eine Raum-schonende Einbindung der Freiflächensolaranlagen in der Landschaft zu ermöglichen, sollen diese möglichst Gemeinde-übergreifend durch interkommunale Zusammenarbeit geplant werden. Das wird im ENTWURF (siehe dort: Seite 187) wie folgt begründet: Eine kombinierte Nutzung der Flächen von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie sowie in Vorranggebieten für REPOWERING mit der Nutzung der Solarenergie ermöglicht eine Flächenschonende Bereitstellung von Strom aus erneuerbaren Energien durch die gemeinsame Nutzung der vorhandenen Energieinfrastruktur. Die Freiflächensolaranlage ordnet sich hier-bei der vorrangigen Nutzung der Windenergie unter und passt sich somit räumlich und zeitlich der Nutzung der Windenergie im Vorranggebiet an. Es ist sicherzustellen, dass sich ein REPOWERING von WEA innerhalb der Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie und Vorranggebiete für REPOWERING trotz der Errichtung und des Betriebs von Freiflächensolaranlagen durchsetzt. Vor dem Hintergrund der Anrechnung bzgl. der seitens des Bundes verbindlich vorgegebenen Flächenbeitragswerte nach WindBG, der regionalen Teilflächenziele gemäß LEntwG LSA sind etwaige Konflikte zu Gunsten der Sicherung der Windenergie zu entscheiden. Die Adressaten dieser Festlegung sind die Gemeinden und Privatpersonen. (Soweit das Zitat !) Nach hiesiger Lesart weist das Land also den Gemeinden (und/oder deren interkommunalen Verbänden) sowie den - wirtschaftlich interessierten - Privatpersonen vor Ort die Aufgabe zu, „bevorzugt Vorranggebiete für WKA auszuweisen bzw. zu benennen. Und zwar - nach ersichtlicher Maßgabe - dergestalt, dass die WINDENERGIE grds. Vorrang genießen - soll und Flächensolaranlagen eher nicht erwünscht sind ?! Unter dem Gesichtspunkt der „Drei-Dimensionalität des menschlichen Koordinatensystems“ leuchtet es zwar ein, dass „in die Höhe zu bauen, weniger Grundfläche beansprucht, als Solarflächenanlagen“. Auch aus Effizienzsicht — Windenergie: Wirkungsgrad: 30 bis 50 %,		Der Einwand ist insgesamt nicht nachvollziehbar, da sich der Einwender auf Grundlage der Festlegung "Gesamträumliches Gemeindekonzept" auf die Begründung einer anderen Festlegung bezüglich Freiflächensolaranlagen in Vorranggebieten für die Windenergienutzung stützt. Beide Festlegungen stehen nicht unmittelbar im Zusammenhang. Die Erarbeitung eines gesamträumlichen Gemeindekonzepts zur Steuerung von Freiflächensolaranlagen soll insbesondere der nachhaltigen Analyse und Lenkung der mittel- bis langfristigen Entwicklungsziele der Kommune dienen. Das Konzept soll außerdem einen entscheidenden Beitrag zur frühzeitigen Vermeidung von Raumnutzungskonflikten leisten und die Akzeptanz innerhalb der Bevölkerung erhöhen. Ziel ist es, die flächen- und freiraumschonende Errichtung von Freiflächensolaranlagen an geeigneten Standorten zu ermöglichen und so einen ausgewogenen Umgang mit den verfügbaren Ressourcen sicherzustellen. Ob und inwieweit für die Errichtung und den Betrieb von Freiflächensolaranlagen innerhalb von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie Flächen in Anspruch genommen werden sollen, liegt im Ermessen der Gemeinde. Die Festlegung bezüglich Freiflächensolaranlagen in Vorranggebieten für die Windenergienutzung soll lediglich regeln, dass die Errichtung und der Betrieb von Freiflächensolaranlagen innerhalb dieser Vorranggebiete zulässig sind, wenn sie der vorrangigen Nutzung der Windenergie, einschließlich des Repowerings, nicht entgegenstehen. Hintergrund ist die Anrechenbarkeit auf den verbindlich vorgegebenen Flächenbeitragswert nach WindBG. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.2-3

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
PV-Anlage: Wirkungsgrad: ca. 20 % - scheint diese geboten. Die bloße Reduktion auch dieser Betrachtung „auf rein wirtschaftliche Aspekte“ erkennt indessen, dass die vorgesehene Planung dem Menschen, dessen Umgebung, mithin dem gesamten Habitat gerecht werden muss. Dass die Kommunen, bei im Übrigen „aktuell völlig unzureichender Vorsorge der Betreiber für die Entsorgungskosten nicht mehr benötigter Anlagen pp.“, vordergründig damit gelockt werden — Sollen, dass sie „Ertragsanteile erhalten - können - sollen“, greift vor diesem Hintergrund „deutlich zu kurz“.		
Stellungnehmer ID: 547 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 5.3.4 Wasserstraßen und Binnenhäfen G 5.3.4-2 Schiffbarkeit von Elbe und Saale	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 14): Dass jetzt noch die ganzjährige Schiffbarkeit der Elbe überhaupt erwähnt wird.... Man fragt sich, in welchem Jahrhundert sich die Verfasser wähen! Dem Fluss fehlt im Sommer Wasser; das wird nicht besser werden. Es wäre erst dann zuverlässig immer schiffbar, wenn es so ausgebaut wäre wie der Neckar -- als Kette von ökologisch wertlosen, touristisch uninteressanten Kanälen. (Der Tourismus wirft viel mehr Geld ab als die Frachtschiffe.) Und was würde man dann auf der Elbe bitte schön verschicken, vom Sand, Kies und Zement für den Ausbau abgesehen? Just-in-Time-Inventar für das verarbeitende Gewerbe?! Das wäre es jedenfalls nicht. Gehen Sie mal ins Museum der Flussschiffer in Duisburg; da wird sogar der Rhein mit seinen Schiffen voller giftiger Chemie als Verkehrsweg der Vergangenheit gefeiert. Fluss-Ausbau- und Kanal-Projekte werden seit Jahrzehnten überall von der Beton-Mafia beworben und dann von hydrologisch naiven und verkehrstechnisch unschuldigen Politikern blauäugig unterstützt. Aber das heisst noch lange nicht, dass es überhaupt jemals möglich wäre, das hehre Ziel zu erreichen. Denn in Deutschland gilt die WRRL; man kann und darf die Elbe nicht ausbauen, und wirtschaftlich wäre es außerdem wahnsinnig im Sinn von geisteskrank: Milliardenausgaben, viele Jahrzehnte Bauzeit, die Zerstörung von Biosphärenreservaten und Kulturlandschaften, um Güter zu verschaffen, die vergleichsweise wertlos sind! Denn wertvolles lädt man nicht auf ein Schiff, um es langsam gegen die Strömung nach ... Dresden?...Prag?... zu bringen. Mein Gott, ist dieser Plan behämmert. Wie oft noch!		Begründung: Der Natur-, Kultur- und Wirtschaftsraum entlang der Elbe hat weit über die Region hinausgehende Bedeutung. Mit ihrer Stromlandschaft gehört die Elbe zu den ökologisch reichhaltigsten und für die Erhaltung der natürlichen biologischen Vielfalt wertvollsten Naturräumen Mitteleuropas. Zugleich hat die Verkehrsachse entlang der Elbe im transeuropäischen Verkehrskorridor Orient/East-Med einen hohen Stellenwert zur Stärkung des Binnenmarktes und als Verbindung zwischen den deutschen Seehäfen und den Staaten in Südosteuropa. Die Überprüfung des Unterhaltungsziels der Elbe erfolgt im Sinne des Gesamtkonzepts Elbe nach verkehrlichen, wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Gesichtspunkten. Wesentlicher Kern des Gesamtkonzepts Elbe ist die Leitlinie, welche sich aus sechs Themenfeldern ergibt. Die Themenfelder (z. B. Themenfeld „S“ – Verbesserung der Schifffahrtsverhältnisse, Themenfeld E – Erosionsbekämpfung und Geschiebehaushalt, Themenfeld „W“ - Verbesserung des Hochwasserschutzes, Wasserrückhalt, Wasserhaushalt) berücksichtigen sowohl ökologische als auch verkehrliche Zielsetzungen und sind als gleichrangig anzusehen. Ebenso werden im Gesamtkonzept Elbe die Folgen des Klimawandels (z. B. länger andauernde und wiederkehrende Dürreperioden, großflächige Niederschlagsereignisse, Überflutungen) und dessen erwartbare Auswirkungen auf die Elbe berücksichtigt. Die Festlegung wird in ihrer Begründung hinsichtlich der Gleichrangigkeit der im Gesamtkonzept Elbe verankerten ökologischen und verkehrlichen Zielsetzungen ergänzt.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Zudem wird in diesem Zusammenhang auf das Kapitel 7.2.3 "Gewässerschutz" verwiesen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.3.4-3
Stellungnehmer ID: 913 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4867): ich wende mich heute an Sie, um Einspruch gegen den aktuellen Entwurf des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt zu erheben. Mit dem im LEP im Punkt 6.2.1 Windenergie, verankerte Ausbau der Windenergienutzung bin ich nicht einverstanden.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Die Festlegung von Windenergiegebieten liegt im Zuständigkeitsbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft. Bei der Ausweisung der Windenergiegebiete ist der im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verankerte Grundsatz zu beachten, dass die Errichtung und der Betrieb von erneuerbaren Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen (§ 2 EEG 2023).
Stellungnehmer ID: 561 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4604):	Teil A Kapitel: 2. Konzeptioneller Rahmen – Strategische Handlungsfelder Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Die potenziellen Gips-Lagerstätten des Landes Sachsen-Anhalt befinden sich in der Gipskarstlandschaft Südharz. Mit dem zechsteinzeitlichen Evaporitkarst des Südharzes, der sich zu wesentlichen Teilen im Landkreis Mansfeld-Südharz befindet, verfügt das Land ausgewiesenermaßen und international bestätigt über eine der bedeutendsten Karstlandschaften in Anhydrit- und Gipsgesteinen weltweit. Es handelt sich um einen einzigartigen Verbund von speziellen Geo- und Biotopen. Auf Grund der hohen Löslichkeit der Untergrundgesteine entwickelt sich die Landschaft vergleichsweise hochdynamisch. Eingriffe in die Landschaft durch Bergbau und Infrastrukturmaßnahmen sind irreversibel. Die Landschaft lässt sich in ihrer Eigenart nicht gleichwertig rekultivieren. Das betrifft die Landschaftsoberfläche, in besonderem Maße aber auch die Karstaquifere in ihrer Bedeutung für die Subrosion und den Grundwasserschutz. Das bestehende Biosphärenreservat Karstlandschaft Südharz kann als institutioneller Ausdruck für die Relevanz dieser Landschaft gelten. Die Erkundung oder gar Ausweisung von Anhydrit- und Gipslagerstätten im Südharz ist nicht nachhaltig und für die Substitution der REA-Gipse nicht notwendig. Vorhandene und bergrechtlich bewilligte Lagerstätten geben der bestehenden Gips-Industrie Bestandssicherheit für Jahrzehnte. Die vorhandenen Lagerstättenpotenziale sind auszunutzen statt neue, leichter abzubauen Vorkommen zu erschließen. Eine Neuausweisung von Gipslagerstätten zerstört wertvolle Landschaft unwiderbringlich und verhindert die Substitutionsanstrengungen für Naturgips durch Recycling.		Im Rahmen der Aufstellung des neuen Landesentwicklungsplans wurden von der Fachplanung keine Gips-Lagerstätten für eine Festlegung als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung vorgeschlagen, da im Bereich des Südharzes zwar ein Gips-Vorkommen bekannt ist, dieses jedoch noch nicht hinreichend erkundet ist. Aufgrund des fehlenden Erkundungsstandes wurden in den raumordnerischen Abwägungsprozess keine Gips-Lagerstätten eingestellt und folglich auch keine entsprechenden Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert. Aufgrund der hohen Bedeutung von Naturgips für die Versorgung der Volkswirtschaft nach Wegfall des REA-Gipses und unter Berücksichtigung der bisherigen Erkundungsergebnisse, welche eine wirtschaftliche Gewinnung des Rohstoffes in diesem Raum möglich erscheinen lassen, wird das Vorranggebiet für Natur und Landschaft Nr. XVIII Südharzrand im Bereich südlich der Ortslage Breitungen minimal verkleinert. Somit soll insbesondere der Regionalplanung die Möglichkeit gelassen werden, bei Vorliegen eines abschließenden und hinreichenden Erkundungsstandes, die Festlegung eines Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung für Gips im Rahmen der Anpassung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Harz an den neuen Landesentwicklungsplan zu prüfen. Trotz des hohen naturschutzfachlichen Wertes dieses Gebietes sollte aus landesplanerischer Sicht eine solche Festlegung, bei Vorliegen aller Voraussetzungen, aufgrund des steigenden wirtschaftlichen Bedarfs an diesem Rohstoff und seine geringe Verbreitung in Sachsen-Anhalt von der Regionalplanung unter abwägender Berücksichtigung aller relevanten Belange erwogen werden. Die Priorisierung dieser Teilfläche für den Belang des Natur- und Landschaftsschutzes wird zurückgenommen, da keine raumordnerische Letztentscheidung getroffen werden soll, ohne einen umfassenden Kenntnisstand über alle raumbeanspruchenden Belange vorliegen zu haben. In diesem Bereich wird daher im 2. Entwurf eine "Weißfläche" belassen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.2-5 und Z 7.1.4-3.
Stellungnehmer ID: 937 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5391):	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Zu Punkt: G 7.2.2-2: Vermeidung von Freiraumzerschneidung - Die Inanspruchnahme und Zerschneidung großräumig zusammenhängender Freiräume soll vermieden werden. Begründung zu G 1.2.2-2 Vor allem als Folge der fortschreitenden Flächenneuanspruchnahme durch Siedlung und Verkehr wurde die Landschaft zunehmend zerschnitten und fragmentiert. Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind selten geworden. Verkehrswege und landschaftszerschneidende Elemente wirken für viele Tier- und Pflanzenarten als Barrieren und führen zur Verkleinerung, Zerteilung und Isolierung ihrer Lebensräume. Die Zerschneidung und Fragmentierung der Landschaft gilt als wesentliche Ursache für den Rückgang von Tier- und Pflanzenarten und die Gefährdung der Biodiversität. Die Landschaftszerschneidung hat nicht nur negative Folgen für Fauna und Flora, sondern auch für das Kleinklima. Bauwerke stellen Hindernisse dar, die Kalt- beziehungsweise Frischluftschneisen trennen und den Luftaustausch behindern. Darüber hinaus bestehen negative Wirkungen insbesondere auf den Wasserhaushalt, das Landschaftsbild und den Erholungswert. Die Fluss-Niederungen im Landkreis Salzwedel sind eine einzigartige Kulturlandschaft mit überregionaler Bedeutung für die Naherholung, die Landwirtschaft und den Tourismus. Die Vielfalt Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes der werden insbesondere geprägt durch eine fast tischebene weitläufige Landschaft mit ihren großzügigen Fernsichtbeziehungen in einem dünnbesiedelten Raum. Windräder stellen einen erheblichen Eingriff dar und führen zu Zerschneidung großräumiger zusammenhängender Freiräume und fortschreitender Flächenneuanspruchnahme. Der Bau von neuen Windkraftanlagen steht im Gegensatz zu o.g. Punkt und Begründung. Auch wenn hohe Einnahmen verlockend sind, sind die Schäden an den Ökosystemen unkalkulierbar hoch. Ich bin gegen den Bau neuer WKA im Landkreis Salzwedel.		Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Die Ziele des LEP sind u. a. der Schutz landwirtschaftlicher Flächen, die Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme und die Unterstützung einer nachhaltigen Energieerzeugung. In diesem Zusammenhang wird auf die Kapitel 6.1 „Energiesysteme“, 7.1.1 „Landwirtschaft“ und 7.2.4 „Boden- und Flächenschutz“ verwiesen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. In diesem Zusammenhang wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Umwelt-, Arten- und Gesundheitsschutzes vollumfänglich geprüft und bewertet werden. Um Umweltauswirkungen zu minimieren, werden umfassende Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Damit wird sichergestellt, dass Windenergieanlagen u. a. den Belangen des Natur-, Arten-, Boden- und Gesundheitsschutzes entsprechen. Bspw. tragen spezielle Artenschutzmaßnahmen sowie angepasste Betriebszeiten dazu bei, die Gefährdung von Vögeln, Fledermäusen und anderen Arten zu verringern.
Stellungnehmer ID: 695 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Z 6.2.1-5 Höhenbeschränkung für Windenergieanlagen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 5479): Weiterhin sieht der ENTWURF (siehe dort: Seite 172) Folgendes vor: Z 6.2.1-5 Höhenbeschränkung für Windenergieanlagen		Begründung: Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Bei der Festlegung der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie und der Vorranggebiete für REPOWERING sowie bei der Ausweisung von Sonderbauflächen in Flächennutzungsplänen und Sondergebieten in Bebauungsplänen dürfen keine Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen für die Nutzung von Windenergie festgelegt werden. Laut Begründung im ENTWURF (siehe dort: Seite S. 176) sei dies geboten, da: Nach § 4 Abs.3 WindBG sind Flächen grds. nur in vollem Umfang auf die gemäß WindBG festgelegten Flächenbeitragswerte abzurechnen, wenn es sich um „Rotor-out“-Flächen handelt (Umkehrschluss aus Satz 2). Bei „Rotor-out“-Flächen		selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Gemäß § 4 Abs. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz ist geregelt, dass Windenergiegebiete mit Höhenbegrenzung, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden. Die Forderung, auch zukünftig Flächen mit Höhenbegrenzung bis zum Erreichen des Flächenbeitragswertes ausweisen zu können, geht mit der Nichtanrechenbarkeit dieser Flächen einher und würde daher zu einer zusätzlichen Flächenausweisung führen, die über das notwendige Maß hinausgeht. Dies betrifft sowohl die regionalplanerische als auch die kommunale Ebene. Höhenbegrenzungen, die als Nebenbestimmungen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren festgelegt werden, sind hiervon nicht erfasst. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.1-5
Stellungnehmer ID: 766 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5324): Das Landschaftsschutzgebiet XI Flechtinger Höhenzug ist in der grafischen Darstellung nicht bis Eickendorf verzeichnet. Die Erläuterung sind auch für die Gemarkung Eickendorf, sowie Etingen erfüllt. Kraniche und Schwarzstörche wurden hier bereits gesichtet. Zu XI Erhaltung und Sicherung eines Laubwaldkomplexes des Flechtinger Höhenzugs mit seinen gebietstypischen Lebensräumen und Artengemeinschaften, insbesondere den strukturellen, zum Teil ausgedehnten Laubwäldern, naturnahen Fließ- und Stillgewässern und artenreichen Frischwiesen, welche landesweit bedeutende Vorkommen von Fledermäusen und Amphibien beherbergen und als Brutrevier, vor allem von Kranich und Schwarzstorch wertvoll sind.	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Z 7.2.2-2 Vorranggebiete für Natur und Landschaft	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Festlegung von Vorranggebieten für Natur und Landschaft erfolgt auf Grundlage von fest definierten Kriterien. Dazu zählen bestehende streng geschützte Gebiete (insbesondere Natura 2000-Gebiete, den Nationalpark, Naturschutzgebiete sowie Kern- und Pflegezonen der Biosphärenreservate) sowie Konzentrationen von gesetzlich geschützten Biotopen, Habitaten und Lebensräumen von besonders geschützten wildlebenden Tier- und Pflanzenarten und ihren Lebensgemeinschaften, für die das Land eine besondere Verantwortung trägt. Im Bereich des Flechtinger Höhenzugs sind alle Naturschutzgebiete und Bereiche schützenswerter Arten, die diesen Kriterien entsprechen, im Vorranggebiet für Natur und Landschaft Nr. XI "Flechtinger Höhenzug und Lappwald" raumordnerisch gesichert. Weitere naturschutzfachlich wertvolle Räume im Bereich des Flechtinger Höhenzugs werden in die im Landesentwicklungsplan festgelegte Vorbehaltsgebietskulisse des ökologischen Verbundsystems integriert.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Die Gebiete um Eickendorf und Etingen erfüllen die vorgenannten Kriterien nicht. Jedenfalls liegen hier keine entsprechenden Informationen und Daten vor. Einzelsichtungen schützenswerter Arten bedürfen der fachlichen Verifizierung durch die hierfür zuständigen Stellen und können daher nicht berücksichtigt werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8.
Stellungnehmer ID: 910 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 4863): ich wende mich heute an Sie, um Einspruch gegen den aktuellen Entwurf des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt zu erheben. Mit dem im LEP im Punkt 6.2.1 Windenergie, verankerte Ausbau der Windenergienutzung bin ich nicht einverstanden.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Die Festlegung von Windenergiegebieten liegt im Zuständigkeitsbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft. Bei der Ausweisung der Windenergiegebiete ist der im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verankerte Grundsatz zu beachten, dass die Errichtung und der Betrieb von erneuerbaren Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen (§ 2 EEG 2023).
Stellungnehmer ID: 910 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 4657):		Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Einspruch: Gegen den Ausbau weiterer WKA in der Altmark.		Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Die Festlegung von Windenergiegebieten in der Altmark liegt im Zuständigkeitsbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark. Bei der Ausweisung der Windenergiegebiete ist der im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verankerte Grundsatz zu beachten, dass die Errichtung und der Betrieb von erneuerbaren Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen (§ 2 EEG 2023).
Stellungnehmer ID: 745 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5690): wir möchten dringende Einwände geltend machen und bitten höflichst, diese in der Stellungnahme zum ersten Entwurf zur Neuaufrstellung des Landesentwicklungsplanes mit Kabinettsbeschluss vom 22.12.2023 einzubinden. Im Punkt Z 7.2.2-2 Vorranggebiete für Natur und Landschaft ist unter XI. der Flechtinger Höhenzug und Lappwald aufgeführt. Im Punkt G 7.2.2-5 Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems ist unter 9. der Flechtinger Höhenzug aufgeführt. Teile des Flechtinger Höhenzuges sind bereits im LEP 2010 als Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems unter G 90, Punkt 6. aufgeführt. Auf der Karte stellt das Gebiet im LEP 2010 eine weiße Fläche dar.	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Gewinnung von Bodenschätzen kann aufgrund deren Standortgebundenheit nur dort erfolgen, wo sie geologisch verbreitet sind. Die Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug sind von hoher wirtschaftlicher Bedeutung, da sich hier die nördlichsten Hartgesteinsvorkommen Deutschlands befinden. Die derzeitige Gewinnung in den Lagerstätten Mammendorf und Dönstedt-Eiche wird voraussichtlich in den nächsten 20-25 Jahren auslaufen. Die Lagerstätte Bodendorf wird die wegfallenden Produktionsmengen nur anteilig ersetzen können. Zudem erreichen neben den auslaufenden Steinbrüchen im Flechtinger Höhenzug weitere Hartgesteinsbrüche in Sachsen-Anhalt ihr Laufzeitende. Die Sicherung weiterer Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug ist daher aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht zwingend geboten, um die Leistungsfähigkeit der Hartgesteinsproduktion im Land aufrecht zu erhalten.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Im jetzigen Entwurf wird diese Fläche mit dem Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung überdeckt. Unter Punkt G 7.1.4-4 zu lesen, dass der möglichst vollständige Rohstoffabbau in vorhandenen Lagerstätten, einschließlich deren Erweiterung, unter Berücksichtigung umwelt- und naturschutzrechtlicher Belange dem Aufschluss neuer Vorkommen vorgezogen werden soll. In der Begründung zu Punkt Z 7.1.4-2 steht zu V. geschrieben: Die Lagerstätten Mammendorf und Dönstedt/Eiche gehen, nach aktuellem Stand, mittelfristig wegen Rohstofferschöpfung außer Betrieb. Für die zukünftige Versorgung, die Aufrechterhaltung von Lieferketten und Leistungsfähigkeit der Hartgesteinsproduktion Sachsen-Anhalts, stehen die Lagerstätten Etingen-Maschenhorst, Flechtingen-Nordwest und Schackensleben als Anschlusslagerstätten zur Verfügung. Nach eigenen Angaben der Betreiber sind die Rohstoffe an diesen Standorten noch lange nicht ausgeschöpft. Hier kann noch mehrere Jahrzehnte abgebaut werden, auch aus dem Grund, dass die Absatzmöglichkeiten aktuell nicht erreicht werden. Die Verlängerungen sollen gerade für mehrere Jahrzehnte erteilt worden sein. Warum reicht das nicht aus? Warum muss ein weiterer Standort für den Gesteinsabbau in so unmittelbarer Nähe entstehen? Der Punkt G 7.1.4-1 beschreibt, dass bei der ökologischen Bewertung von Alternativen die Eingriffe und der Transport am Alternativstandort der Rohstoffgewinnung berücksichtigt werden sollen. Im Punkt G 7.1.4-3 wird beschrieben, dass die Aufsuchung neuer Rohstoffvorkommen sowie Erkundungsarbeiten in bestehenden Lagerstätten unter Beachtung naturschutz- und umweltfachlicher Belange erfolgen soll. Das ist bei dem geplanten Vorhaben in Etingen-Maschenhorst leider nicht erkennbar.		Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit die Versorgung der Volkswirtschaft mit dem jeweiligen Rohstoff zu sichern. Es werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen. Diese Aspekte sind Gegenstand des jeweiligen bergrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Eine Prognose der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen, die aus der Umsetzung des Landesentwicklungsplans resultieren, wird gem. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz bereits im Zuge der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Erarbeitung des Landesentwicklungsplans erstellt. Die Ergebnisse dieser sind im Umweltbericht dokumentiert. Diesem ist zu entnehmen, dass die Festlegung der Teilfläche Etingen-Maschenhorst des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung Nr. V Hartgestein Flechtinger Höhenzug einer vertieften Betrachtung unterzogen wurde. Diese kommt zum Ergebnis, dass negative Umweltauswirkungen aus einer Umsetzung der Festlegung resultieren können. Die im Einzelnen prognostizierten möglichen Umweltauswirkungen führen im Rahmen der raumordnerischen Gesamtabwägung jedoch zu keiner Veränderung der avisierten Festlegung, da es aus landesplanerischer Sicht nicht unmöglich erscheint, dass negative Umweltauswirkungen im Rahmen einer konkreten Abbauplanung vermieden, minimiert oder kompensiert werden können. Erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens können auf der Grundlage eines konkreten Vorhabens und im Ergebnis einer Umweltverträglichkeitsprüfung mögliche Umweltauswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) ermittelt und abschließend bewertet werden. Diese Erkenntnisse fließen in die Entscheidung über die Genehmigung eines Vorhabens zur Gewinnung von Rohstoffen ein. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 683 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 431): Eine zusätzliche vorangige Ausweisung von benachteiligten Gebieten führt zu noch weiteren Einschränkungen und hätte weitreichende Folgen auch auf dem landwirtschaftlichen Bodenmarkt. Der vorrangige Ausbau von Freiflächensolaranlagen auf benachteiligten Gebieten führt zu nicht notwendigen Verschieben auf dem Flächenmarkt und führen zu nicht notwendigen Verschiebungen innerhalb der Landwirtschaft.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-3 Flächenkulisse Freiflächensolaranlagen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Um die Energiewende in Sachsen-Anhalt nachhaltig und umfassend voranzutreiben, ist der Ausbau der Solarenergie unerlässlich. Dieser umfasst nicht nur städtische Gebiete, sondern auch den ländlichen Raum, wo ungenutzte Flächen ein entsprechend großes Potenzial bieten. Besonders Ackerflächen in benachteiligten Regionen des Landes stellen eine wertvolle Ressource dar, die für den Ausbau der Solarenergie genutzt werden kann. In vielen dieser Gebiete sind große Flächen verfügbar, die derzeit nicht intensiv landwirtschaftlich genutzt werden und daher gut für die Installation von Freiflächensolaranlagen geeignet sind. Zudem können Projekte zur Nutzung dieser Flächen gerade in benachteiligten Regionen auch wirtschaftliche Vorteile mit sich bringen. Sie schaffen Arbeitsplätze, nutzen ungenutzte Flächen und fördern die regionale Entwicklung, indem sie zur Schaffung einer nachhaltigen, lokalen Energieinfrastruktur beitragen. Es wird auf die Festlegung "Wirkungen von Freiflächensolaranlagen" hingewiesen. Demnach sind Freiflächensolaranlagen freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich umzusetzen. Darüber hinaus sind die Wirkungen solcher Anlagen auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt, die Störung des Bodenhaushalts und die landwirtschaftliche Bodennutzung unter Einbeziehung der Fachbehörden darzulegen. Zudem wird auf die Festlegung "Gesamträumliches Gemeindekonzept" verwiesen, wonach durch die Gemeinde ein gesamträumliches Gemeindekonzept zur Steuerung von Freiflächensolaranlagen erarbeitet werden soll. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.2-5
Stellungnehmer ID: 823 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5370): Zu Punkt: G 7.2.2-2: Vermeidung von Freiraumzerschneidung - Die Inanspruchnahme und Zerschneidung großräumig zusammenhängender Freiräume soll vermieden werden.	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der Landesentwicklungsplan legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Begründung zu G 1.2.2-2 Vor allem als Folge der fortschreitenden Flächenneuinanspruchnahme durch Siedlung und Verkehr wurde die Landschaft zunehmend zerschnitten und fragmentiert. Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind selten geworden. Verkehrswege und landschaftszerschneidende Elemente wirken für viele Tier- und Pflanzenarten als Barrieren und führen zur Verkleinerung, Zerteilung und Isolierung ihrer Lebensräume. Die Zerschneidung und Fragmentierung der Landschaft gilt als wesentliche Ursache für den Rückgang von Tier- und Pflanzenarten und die Gefährdung der Biodiversität. Die Landschaftszerschneidung hat nicht nur negative Folgen für Fauna und Flora, sondern auch für das Kleinklima. Bauwerke stellen Hindernisse dar, die Kalt- beziehungsweise Frischluftschneisen trennen und den Luftaustausch behindern. Darüber hinaus bestehen negative Wirkungen insbesondere auf den Wasserhaushalt, das Landschaftsbild und den Erholungswert. Die Fluss-Niederungen im Landkreis Salzwedel sind eine einzigartige Kulturlandschaft mit überregionaler Bedeutung für die Naherholung, die Landwirtschaft und den Tourismus. Die Vielfalt Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes der werden insbesondere geprägt durch eine fast tischebene weitläufige Landschaft mit ihren großzügigen Fernsichtbeziehungen in einem dünnbesiedelten Raum. Windräder stellen einen erheblichen Eingriff dar und führen zu Zerschneidung großräumiger zusammenhängender Freiräume und fortschreitender Flächenneuinanspruchnahme. Der Bau von neuen Windkraftanlagen steht im Gegensatz zu o.g. Punkt und Begründung. Auch wenn hohe Einnahmen verlockend sind, sind die Schäden an den Ökosystemen unkalkulierbar hoch. Ich bin gegen den Bau neuer WKA im Landkreis Salzwedel.		beachten ist. Der Landesentwicklungsplan selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Es wird darauf hingewiesen, dass für Landschaftsschutzgebiete seit Anfang 2023 zudem eine bundeseinheitliche Regelung zum Umgang mit Windenergie besteht. Der eingeführte § 26 Abs. 3 BNatSchG soll laut Gesetzesbegründung die Flächenverfügbarkeit für den Ausbau von Windenergie erhöhen. In diesem Zusammenhang wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Umwelt-, Arten- und Gesundheitsschutzes vollumfänglich geprüft und bewertet werden. Um Umweltauswirkungen zu minimieren, werden umfassende Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Damit wird sichergestellt, dass Windenergieanlagen u. a. den Belangen des Natur-, Arten-, Boden- und Gesundheitsschutzes entsprechen - hierbei werden auch mögliche Zerschneidungswirkungen von Freiräumen geprüft. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 7.2.1-2 und Z 7.2.2-5.

Stellungnehmer ID: 922
Privater Einwender

Teil B
Kapitel: 6.2.1 Windenergie
Gesamtes Kapitel

Abwägungsvorschlag:
Wird zur Kenntnis genommen

Hinweis (BE-ID: 5081):

Ein weiterer wichtiger Aspekt meines Einspruchs betrifft die Entsorgungs- und Recyclingsproblematik von WKA.

Begründung:

Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Die Entsorgungs- und Recyclingproblematik von zurückzubauenden Windenergieanlagen stellt keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Um den Rückbau der entsprechenden Anlagen finanziell abzusichern, ist eine Rückbauverpflichtung und eine entsprechende Sicherheitsleistung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung einer Windenergieanlage vorzulegen beziehungsweise zu hinterlegen. Nach aktuellem Stand sind etwa 90 Prozent einer Windenergieanlage recycelbar. Für die meisten Komponenten (u. a. Stahl, Beton, Kupfer) existieren bereits etablierte Recyclingverfahren für eine umweltgerechte Entsorgung. Zudem wurden in den vergangenen Jahren mehrere wissenschaftliche Projekte seitens des Umweltbundesamts, der Fachagentur Wind und Solar e. V. und des Bundesverbands für Windenergie e. V. zum Recycling von Rotorblättern sowie weiteren Komponenten durchgeführt. Darüber hinaus wird auf die DIN SPEC 4866 „Nachhaltiger Rückbau, Demontage, Recycling und Verwertung von Windenergieanlagen“ vom 17.07.2020 hingewiesen, welche Standards für den Rückbau und das Recycling von Windenergieanlagen festlegt.
Stellungnehmer ID: 953 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4586): Zu Punkt: „G 6.2.1-3: Überführung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten und Eignungsgebiete“ lege ich Einspruch ein Begründung zu G 6.2.1-3 „Ferner existiert bereits die entsprechende Infrastruktur für den Betrieb von Windenergieanlagen. Zudem ist von einer weitgehenden gesellschaftlichen Akzeptanz durch die ortsansässige Bevölkerung für diese bisher in der Vergangenheit genutzten Standorte auszugehen. Nach einer erneuten Prüfung, Bewertung und Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sollen diese Flächen, sofern Sie den Kriterien der regionalplanerischen Planungskonzeption entsprechen, in Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie überführt werden.“ Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann von einer weitgehenden gesellschaftlichen Akzeptanz durch die ortsansässige Bevölkerung nicht mehr ausgegangen werden. Im Gegenteil. Seit November 2023 haben sich	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie G 6.2.1-3 Überführung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten und Eignungsgebiete	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG), Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Für die raumordnerische Steuerung der Windenergie bedeutet dies eine Umstellung des Planungssystems von der Konzentrationsplanung mit Ausschlusswirkung hin zur Positivplanung. Die außergebietliche Wirkung der Windenergiegebiete wird daher nicht mehr durch den LEP festgelegt, sondern ergibt sich direkt aus dem Wind-an-Land-Gesetz. Demnach können die bisher regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten sowie Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie nicht auf den Flächenbeitragswert gemäß WindBG angerechnet werden. Um dennoch die bereits fast vollständig mit Windenergieanlagen belegten Flächen für den Flächenbeitragswert gemäß WindBG zu sichern,

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
in der Altmark entliche Bürgerinitiativen gegründet, die sich mit ihrer Arbeit gegen den Bau von Windkraftanlagen in der Altmark einsetzen. Keine weitere Überführung von Vorranggebieten in Eignungsgebiete! Die Belastungsgrenze für die Bevölkerung ist längst erreicht!		sollten diese in Windenergiegebiete nach § 2 Nr. 1 WindBG überführt werden. Die Überführung soll dazu beitragen, die Flächenneuanspruchnahme zu minimieren. Um Unsicherheiten hinsichtlich einer möglichen Überbelastung von Windflächen, die über das notwendige Maß hinausgeht, zu vermeiden und Missverständnisse auszuschließen, wird die Festlegung ersatzlos gestrichen.
Stellungnehmer ID: 769 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5034): Im Ziel "Z 2.5.2-2 Mittelzentren" soll die Hansestadt Stendal gestrichen werden. Begründung: Es reicht nicht, dass Stendal oberzentrale Funktionen wahrnimmt. Denn das Ziel "Z 2.5.1-2 Oberzentren" ist um die Hansestadt Stendal zu ergänzen wie in der Studie zum Zentrale-Orte-System in Sachsen-Anhalt unter dem Aspekt der Bevölkerungsentwicklung vom April 2020 (Prof. Dr. Stefan Greiving aus Olfen in Kooperation mit Dr. Thomas Terfrüchte aus Dortmund) empfohlen wird. Demzufolge ist nicht nur die Einwohner*innenzahl entscheidend, sondern die Versorgungsleistung in der Region. Stendal erfüllt bis auf eine eigene Universität und eine Kammer alle untersuchten Indikatoren für ein Oberzentrum. Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass von den Versorgungsqualitätsindizes auf oberzentraler Ebene vor allem Stendal neben den drei gegenwärtigen festgelegten Oberzentren in Frage komme (a.a.O., S. 48). Die Verfasser kommen zu diesem Ergebnis, dass Stendal bereits jetzt ein fast vollständiges oberzentrales Versorgungsprofil aufweist und mit einem Qualitätsindex von 4,89 bewertet wird - zum Vergleich der Qualitätsindex der Stadt Dessau-Roßlau fällt mit 5,23 nur unwesentlich höher aus. Die oberzentrale Versorgungsqualität Stendals ergibt sich aus ihrer Alleinstellung und Bedeutung für das gesamte nördliche Sachsen-Anhalt (a.a.O, S. 38 f.).	Teil B Kapitel: 2.5.2 Mittelzentren Z 2.5.2-3 Oberzentrale Funktionen für Stendal	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung der Oberzentren erfolgt anhand definierter Kriterien. Die Kriterien zur Festlegung der Oberzentren erfüllt die Hansestadt Stendal in Teilen. Die Hansestadt Stendal weist eine hohe oberzentrale Versorgungsqualität auf; gleichwohl weist sie im Verhältnis zu den festgelegten Oberzentren Dessau-Roßlau, Halle (Saale) und Magdeburg eine geringere oberzentrale Versorgungsqualität auf. Die Hansestadt Stendal wird auch vor diesem Hintergrund als Mittelzentrum festgelegt. Zudem wird die besondere Bedeutung des festgelegten Mittelzentrums Hansestadt Stendal für die Altmark mit der neuen Festlegung Z 2.5.1-3 als oberzentraler Entwicklungsraum berücksichtigt. Hierbei spielt insbesondere die wesentliche Versorgungsfunktion von Stendal für die Altmark die übergeordnete Rolle. Dieser Plansatz geht auch auf die bestehenden oberzentralen Erreichbarkeitsdefizite zurück. Aus Gründen der Erreichbarkeit zur Schaffung und Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse gilt es, die bestehenden oberzentralen Funktionen und Einrichtungen in der Hansestadt Stendal langfristig tragfähig auszubauen und perspektivisch ein zukunftsfähiges Oberzentrum für die Altmark zu entwickeln. Auch vor dem Hintergrund ihrer regionalen, wirtschaftlichen, standortpolitischen, touristischen wie auch kulturellen Bedeutung ist die oberzentrale Versorgungsqualität der Hansestadt Stendal zu stabilisieren und weiterzuentwickeln. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.5.1-3

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 724 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4591): Auch einer 2. Sache möchte ich hiermit widersprechen. Havelberg ist auf der Karte nicht mehr eingetragen und damit unsichtbar geworden. Das entspricht nicht ihrer Bedeutung für die Region, damit hängt man den Nordosten Sachsen-Anhalts einfach ab. Hier ist ein Gymnasium, das den Bedarf der Region abdeckt, und 5 Supermärkte für die Versorgung der Bevölkerung des ganzen Altkreises. Havelberg muss ein Mittelzentrum sein, damit nicht unzumutbare Wege für die Menschen in dieser Gegend entstehen.	Teil B Kapitel: 2.5.2 Mittelzentren Z 2.5.2-2 Mittelzentren	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung von Mittelzentren erfolgt anhand definierter Kriterien. Die Einwohnerzahl selbst ist ein Kriterium von diesen. Gleichwohl gelten u.a. die Größe und Einwohnerzahl des Verflechtungsbereiches, die verkehrsgünstige Lage im Raum, die gute Erreichbarkeit aus anderen Orten und anderen Ortsteilen des Siedlungsgebiets sowie die demografische und/oder raumstrukturelle Entwicklungsfähigkeit des Zentralen Ortes selbst. Ein Anspruch eines Ortes auf Festlegung als Zentraler Ort allein aus seiner Ausstattung und Einwohnerzahl besteht nicht. Die zugrunde gelegten Einwohnerzahlen für den Zentralen Ort sowie für den Mittelbereich des Zentralen Orts markieren die erforderliche Tragfähigkeit. Insofern gilt für die Festlegung dieser Zentralen Orte eine konsistente Ableitung, um ein tragfähiges zentralörtliches System zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse und zur Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge in allen Teilräumen des Landes abzuleiten. Die Hansestadt Havelberg kann unter Beachtung der Kriterien nicht als Mittelzentrum festgelegt werden. Auch aufgrund der Barrierewirkung der Elbe ist der Hansestadt ein erhebliches Erreichbarkeitsdefizit zu konstatieren. Eine substanzielle mittelzentrale Versorgungsqualität der umliegenden Gemeinden ist vielfach nicht gegeben. Dem vorgetragenen Belang wird insofern Rechnung getragen, dass zur Sicherung der Daseinsvorsorge die mittelzentralen Funktionen für die Hansestadt Havelberg bestimmt werden. Ebenso ist dieser Regelungsgegenstand in der Festlegungskarte 2 berücksichtigt. Eine Festlegung von Teilfunktionen für Grundzentren erfolgte im LEP 2010 zur Hervorhebung von Grundzentren mit bestehenden Erreichbarkeitsdefiziten. Die Teilfunktionen selbst wurden hierbei inhaltlich nicht weiter untersetzt bzw. festgelegt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.5.2-3
Stellungnehmer ID: 714 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 4.3 Gesundheit und Pflege	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hinweis (BE-ID: 4508): G 4.3-4 Palliativmedizin und Hospiz Zur Verbesserung der Versorgung von Patientinnen und Patienten im Bereich der Palliativmedizin und der Hospize sollen vorhandene Angebote mit den Akteuren der Hospizversorgung weiter vernetzt und neue Angebote geschaffen werden. Im Altmarkkreis Salzwedel gibt es lediglich eine ehrenamtliche Hospizversorgung. Als ehrenamtlicher HospizmitarbeiterIN leistet man psychologischen Beistand, eine ärztliche Versorgung durch Palliativärzte oder ein Spezialisiertes Amtliches Palliativteam gibt es nicht. Patienten mit eingeschränkter Lebenserwartung müssen in die Hospize Wittenberge (Brandenburg), Wolfsburg (Niedersachsen) oder Stendal ausweichen. Dabei ist es schwierig, hier in der Kürze der noch verbleibenden Lebenszeit ein freies Bett zu bekommen. So finde ich es dringend notwendig, ein SAPV-Team sowie ein stationäres Hospiz im Altmarkkreis Salzwedel zu etablieren. Die Hürden hierfür sind jedoch so enorm hoch, dass dieses Vorhaben bisher schlicht an der Bürokratie scheiterte. So bitte ich Sie dringend, dieses Vorhaben als Ziel im LEP zu formulieren, um der Gründung einen gewissen Stellenwert zu verleihen.	G 4.3-4 Palliativmedizin und Hospiz	Begründung: Der Hospiz- und Palliativverband Sachsen-Anhalt e.V. wird sich mit den Leistungserbringern und den Kostenträgern im Jahr 2025 zusammensetzen, um die Situation sowohl in der ambulanten Hospizversorgung als auch in dem Bereich der palliativmedizinischen Versorgung im Altmarkkreis Salzwedel in den kommenden Jahren zu verbessern. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 4.3-5
Stellungnehmer ID: 950 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5394): Zu Punkt: G 7.2.2-3 Artenschutz Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die Lebensräume aller Tier- und Pflanzenarten besonders berücksichtigt werden, für die das Land eine hohe Verantwortung trägt, da ihr Internationales Schwerpunkt-vorkommen im Land Sachsen-Anhalt liegt (Verantwortungsarten). Der Verlust von lokalen Populationen und damit die Verschlechterung der Gesamtpopulation einer Verantwortungsart durch andere raumbedeutsame Nutzungen in diesen Lebensräumen vermieden werden. Der Bau neuer WKA steht im Widerspruch zu o.g. Punkten. Die Altmärkische Wische grenzt an FIB (Feuchtgebiet internationaler	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Bedeutung) Vogelschutzgebiete, ist wichtiges Brut- und bedeutendes Rastgebiet für zahlreiche Brut- und Zugvögel. 60% der weltweiten Rotmilanpopulation (Verantwortungsart) befindet sich in Deutschland (Trepte, A. (2023): Rotmilan- - Steckbrief, Verbreitung, Bilder – Vögel in Deutschland) und somit haben wir eine besondere Verantwortung beim Schutz dieser Art. Bau weiterer Rotmilane sind die Greifvögel, welche Windkraftanlagen am häufigsten zum Opfer fallen. Ich bin gegen die Planung und den Bau neuer Windkraftanlagen im Altmarkkreis Salzwedel. Das Gebiet zwischen Hagen, Saalfeld, Klein Apenburg, klein GÜschau ist ein ist ein für die Gegend wichtiges Brut- und Rastgebiet mit einem FFH-Gebiet. Bitte gefährden Sie es nicht durch den Bau eines Windparks. Seltene Vögel und viele vor allem brauchen diesen Ort im Purnitzumfeld.		Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Im Rahmen der strategischen Umweltprüfung der Regionalen Entwicklungspläne wird u. a. die Festlegung der Vorranggebiete für Windenergienutzung auf voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen überprüft. Durch die raumordnerische Steuerung der Windenergie soll die Begrenzung negativer Auswirkungen u. a. auf den Natur-, Arten- und Umweltschutz ermöglicht werden. Mögliche Konflikte mit anderen Schutzgütern werden dabei nicht ausgeblendet. Bei der Erarbeitung der Planungskonzeption zur Festlegung der Vorranggebiete für Windenergienutzung wird zudem der Leitfaden „Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt“ besonders berücksichtigt, insbesondere die darin aufgeführten Dichtezentren bezüglich des Vorkommens von Rotmilanen sowie die Einstandsgebiete und Flugkorridore der Großtrappe. Ziel ist es, negative Auswirkungen auf die Populationen gefährdeter Arten frühzeitig zu erkennen und bestmöglich zu begrenzen. Darüber hinaus wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Arten- und Umweltschutzes unter Berücksichtigung des genauen Anlagenstandortes und Anlagentyps vollumfänglich geprüft und bewertet werden.
Stellungnehmer ID: 746 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4638): Mit der Erschließung des Vorranggebietes Etingen-Maschenhorst gäbe es für uns als Einwohner massive Einschränkungen, intakte Natur würde zerstört werden, eine enorme Lärmbelästigung würde entstehen und auch die umliegende Infrastruktur würde sehr unter der Erschließung und dem damit verbundenen erhöhten Verkehrsaufkommen leiden. Des Weiteren würde das direkt angrenzte Biosphärenreservat Drömling schweren Schaden nehmen. Auch die Artenvielfalt von Flora und Fauna würde eingeschränkt. Zu bedenken gibt es auch die hiesigen Zugvögel die in den Flachwasserzonen des Drömlings angesiedelt sind. Da für die Erschließung des Vorranggebietes viele Hektar gesunden Waldes abgeholzt werden müssen, widerspricht dieses Vorranggebiet Ihren eigenen Vorgaben zur Nachhaltigkeit und zum Klimaschutz. Hierbei	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Gewinnung von Bodenschätzen kann aufgrund deren Standortgebundenheit nur dort erfolgen, wo sie geologisch verbreitet sind. Die Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug sind von hoher wirtschaftlicher Bedeutung, da sich hier die nördlichsten Hartgesteinsvorkommen Deutschlands befinden. Die derzeitige Gewinnung in den Lagerstätten Mammendorf und Dönstedt-Eiche wird voraussichtlich in den nächsten 20-25 Jahren auslaufen. Die Lagerstätte Bodendorf wird die wegfallenden Produktionsmengen nur anteilig ersetzen können. Zudem erreichen neben den auslaufenden Steinbrüchen im Flechtinger Höhenzug weitere Hartgesteinsbrüche in Sachsen-Anhalt ihr Laufzeitende. Die Sicherung weiterer Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug ist daher aus

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
handelt es sich um Waldrodung. Viele Einwohner werden durch oben genannte Nachteile in ihrer Lebensqualität eingeschränkt werden und wird mit einem Abwandern der Einwohner verbunden sein, die in unserer Ortschaft Etingen und umliegenden Ortschaften, schon seit vielen Jahrzehnten verwurzelt sind.		rohstoffwirtschaftlicher Sicht zwingend geboten, um die Leistungsfähigkeit der Hartgesteinsproduktion im Land aufrecht zu erhalten. Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit die Versorgung der Volkswirtschaft mit dem jeweiligen Rohstoff zu sichern. Es werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen. Diese Aspekte sind Gegenstand des jeweiligen bergrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Eine Prognose der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen, die aus der Umsetzung des Landesentwicklungsplans resultieren, wird gem. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz bereits im Zuge der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Erarbeitung des Landesentwicklungsplans erstellt. Die Ergebnisse dieser sind im Umweltbericht dokumentiert. Diesem ist zu entnehmen, dass die Festlegung der Teilfläche Etingen-Maschenhorst des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung Nr. V Hartgestein Flechtinger Höhenzug einer vertieften Betrachtung unterzogen wurde. Diese kommt zum Ergebnis, dass negative Umweltauswirkungen aus einer Umsetzung der Festlegung resultieren können. Die im Einzelnen prognostizierten möglichen Umweltauswirkungen führen im Rahmen der raumordnerischen Gesamtabwägung jedoch zu keiner Veränderung der avisierten Festlegung, da es aus landesplanerischer Sicht nicht unmöglich erscheint, dass negative Umweltauswirkungen im Rahmen einer konkreten Abbauplanung vermieden, minimiert oder kompensiert werden können. Erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens können auf der Grundlage eines konkreten Vorhabens und im Ergebnis einer Umweltverträglichkeitsprüfung mögliche Umweltauswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) ermittelt und abschließend bewertet werden. Diese Erkenntnisse fließen in die Entscheidung über die Genehmigung eines Vorhabens zur Gewinnung von Rohstoffen ein. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 718 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 2.5.2 Mittelzentren Z 2.5.2-2 Mittelzentren	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 4811): Zusätzlich viel es mir besonders schwer auf der Karte den für sie scheinbar zur Bedeutungslosigkeit geschrumpften Ort Havelberg zu finden. Die Abstufung von Havelberg kann ich nicht nachvollziehen, denn es ist auf der ostelbischen Seite nicht nur im Planungsgebiet ein wichtiges urbanes Zentrum für die ländliche Bevölkerung. Dies steht im krassen Widerspruch zu einer Stärkung des ländlichen Raums.		Begründung: Die besondere Bedeutung der Hansestadt Havelberg zur Sicherung der Daseinsvorsorge wird mit der neuen Festlegung Z 2.5.2-3 herausgestellt und ein eigener Mittelbereich zugewiesen. Dieser ist in der Festlegungskarte 2 dargestellt. Die Festlegung von Mittelzentren erfolgt anhand definierter Kriterien. Die Einwohnerzahl selbst ist ein Kriterium von diesen. Gleichwohl gelten u.a. die Größe und Einwohnerzahl des Verflechtungsbereiches, die verkehrsgünstige Lage im Raum, die gute Erreichbarkeit aus anderen Orten und anderen Ortsteilen des Siedlungsgebiets sowie die demografische und/oder raumstrukturelle Entwicklungsfähigkeit des Zentralen Ortes selbst. Ein Anspruch eines Ortes auf Festlegung als Zentraler Ort allein aus seiner Ausstattung und Einwohnerzahl besteht nicht. Die zugrunde gelegten Einwohnerzahlen für den Zentralen Ort sowie für den Mittelbereich des Zentralen Orts markieren die erforderliche Tragfähigkeit. Insofern gilt für die Festlegung dieser Zentralen Orte eine konsistente Ableitung, um ein tragfähiges zentralörtliches System zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse und zur Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge in allen Teilräumen des Landes abzuleiten. Die Hansestadt Havelberg kann unter Beachtung der Kriterien nicht als Mittelzentrum festgelegt werden. Auch aufgrund der Barrierewirkung der Elbe ist der Hansestadt ein erhebliches Erreichbarkeitsdefizit zu konstatieren. Eine substanzielle mittelzentrale Versorgungsqualität der umliegenden Gemeinden ist vielfach nicht gegeben. Eine Festlegung von Teilfunktionen für Grundzentren erfolgte im LEP 2010 zur Hervorhebung von Grundzentren mit bestehenden Erreichbarkeitsdefiziten. Die Teilfunktionen selbst wurden hierbei inhaltlich nicht weiter untersetzt bzw. festgelegt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 2.5.2-3 und Festlegungskarte 2
Stellungnehmer ID: 909	Teil B	Abwägungsvorschlag:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5059): Ein weiterer wichtiger Aspekt meines Einspruchs betrifft die Entsorgungs- und Recyclingsproblematik von WKA.	Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Die Entsorgungs- und Recyclingproblematik von zurückzubauenden Windenergieanlagen stellt keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Um den Rückbau der entsprechenden Anlagen finanziell abzusichern, ist eine Rückbauverpflichtung und eine entsprechende Sicherheitsleistung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung einer Windenergieanlage vorzulegen beziehungsweise zu hinterlegen. Nach aktuellem Stand sind etwa 90 Prozent einer Windenergieanlage recycelbar. Für die meisten Komponenten (u. a. Stahl, Beton, Kupfer) existieren bereits etablierte Recyclingverfahren für eine umweltgerechte Entsorgung. Zudem wurden in den vergangenen Jahren mehrere wissenschaftliche Projekte seitens des Umweltbundesamts, der Fachagentur Wind und Solar e. V. und des Bundesverbands für Windenergie e. V. zum Recycling von Rotorblättern sowie weiteren Komponenten durchgeführt. Darüber hinaus wird auf die DIN SPEC 4866 „Nachhaltiger Rückbau, Demontage, Recycling und Verwertung von Windenergieanlagen“ vom 17.07.2020 hingewiesen, welche Standards für den Rückbau und das Recycling von Windenergieanlagen festlegt.
Stellungnehmer ID: 683 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 428): Insbesondere in der Freiflächenphotovoltaik liegt das Potenzial auch Defizite einer Landschaft auszugleichen. In ausgeräumten Agrarlandschaften können durch gute Photovoltaikkonzepte sowohl für die Landschaft als auch für Biodiversität Mehrwerte geschaffen werden. Anstelle der Ausweisung von Vorrangs- und Vorbehaltsgebieten sollten die Gemeinden und Kommunen eher nach Konzepten entscheiden dürfen. Beispielsweise stellt ein gut durchdachtes Biodiversitäts-Freiflächenkonzept in ausgeräumten Agrarlandschaften	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Da die Gemeinden einerseits ein gesamträumliches Gemeindekonzept zur Steuerung von Freiflächensolaranlagen aufstellen sollen, während andererseits den Regionalen Planungsgemeinschaften die Möglichkeit eingeräumt wird, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Freiflächensolaranlagen festzulegen, könnte dies die kommunale Planungshoheit beeinträchtigen, die gemeindliche Planung unterlaufen und die Akzeptanz innerhalb der Bevölkerung verringern. Aus diesen Gründen wird die Festlegung "Vorrang- und Vorbehaltsgebiete

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
ein wertvoller Baustein zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität dar, auch auf Hohertragsstandorten. In anderen Regionen könnten andere Formen von Projekten zielführend sind. Es muss beachtet werden, dass der einzelne Konzeptgedanke durchaus wichtiger ist als der spezifische Standort. Die Ausweisung von Standorten führt zu einer hohen Nachfrage der Flächen. Diese werden dann häufig an den Solarbetreiber, -projektierer oder -flächenscouts sverpachtet, der maximale Pachten bieten. Diese können nur durch maximal effiziente Projekte erzielt werden. Gute und durchdachte Konzepte, beispielsweise mit angepasstem Biodiversitäts- und Landschaftskonzept würden dabei zu kurz kommen. Diese Konzepte benötigen in der Regel für ein gut durchdachte Planung mehr Zeit und gehen auch nicht mit Maximalpachten einher. Die Ausweisung von Vorbehalts- und Vorranggebieten führen zu einem „Run“ auf die Flächen, wodurch gute Konzepte in das Hintertreffen gelangen.		für Freiflächensolaranlagen" ersatzlos gestrichen. In diesem Zusammenhang wird auf die Festlegung "Gesamträumliches Gemeindekonzept" verwiesen, wonach durch die Gemeinde eine gesamträumliches Gemeindekonzept zur Steuerung von Freiflächensolaranlagen erarbeitet werden soll. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.2-3
Stellungnehmer ID: 890 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4973): Die Ausweisung der Gebiete als Tierschutz- und Vorbehaltsgebiete würde nicht nur dazu beitragen, die Ziele des Landesentwicklungsplans zu erreichen, sondern auch die nachhaltige Entwicklung des Tier- und Vogelschutzes und des Tourismus in der Region fördern. Unsere Region, die vom „Ab aufs Land“ Tourismus der Großstädter profitiert, braucht Vorranggebiete für Tourismus und Naturschutz. Daher liegt der Schwerpunkt auf Kultur-, Vogel-, Tier und Landschaftsschutz, welches der Ausweisung zum Vorranggebiet für Windkraft oder weiterer Ziele des LEP voran zu stellen ist.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Im Landesentwicklungsplan werden naturschutzfachlich wertvolle Räume als Vorranggebiete für Natur und Landschaft oder Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems festgelegt und somit gegenüber anderen Nutzungen priorisiert. Diese raumordnerischen Festlegungen orientieren sich vorrangig an den von der Fachplanung ausgewiesenen strengen Naturschutzgebieten (Vorranggebiete) bzw. der Biotopverbundplanung des Landes (Vorbehaltsgebiete). Vorbehaltsgebiete für eine bestimmte Nutzung oder Funktion sind (zeichnerische) Grundsätze der Raumordnung. Grundsätze der Raumordnung sind gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 ROG Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Ein Vorbehaltsgebiet ist ein räumlicher Bereich, dem unter Berücksichtigung konkurrierender Raumnutzungsansprüche eine besondere Bedeutung für eine bestimmte raumbedeutsame Funktion oder Nutzung zugesprochen wird wie bspw. die touristische Nutzung. Die raumordnerische Festlegung erfolgt mit dem Ziel, diese Funktion oder Nutzung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen vorrangig zu berücksichtigen, ohne jedoch konkurrierende Nutzungen gänzlich auszuschließen. Im Gegensatz zu Vorranggebieten, in denen konkurrierende Nutzungen ausgeschlossen oder

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		nur bedingt zulässig sind, besteht im Vorbehaltsgebiet eine abwägende Berücksichtigungspflicht, wobei der festgelegten Funktion bei Ermessensentscheidungen ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung beizumessen ist. Für die räumliche Steuerung der touristischen Entwicklung im Land wird die Festlegung von Vorbehaltsgebieten für den Tourismus als ausreichend erachtet, da der Tourismus häufig nicht in grundsätzlicher Konkurrenz mit anderen Raumnutzungen steht und diese insofern nicht strikt ausgeschlossen werden müssen. Im neuen Landesentwicklungsplan sollen 7 Vorbehaltsgebiete für Tourismus - u.a. auch das Gebiet um den Arendsee - festgelegt werden. Zudem ist beabsichtigt, 27 Vorranggebiete für Natur und Landschaft - u.a. auch das Gebiet Nr. I "Arendsee und Waldgebiete nördlich Arendsee" sowie 35 Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems - u.a. auch das Gebiet Nr. 20 "Niederungen der Altmark" raumordnerisch zu sichern. Die Regionalplanung hat die Aufgabe, die im Landesentwicklungsplan festgelegten Gebiete räumlich zu präzisieren. Zudem hat die Regionalplanung die Möglichkeit, weitere Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für unterschiedliche Nutzungen und Funktionen in den Regionalen Entwicklungsplänen festzulegen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß des Windenergieflächenbedarfsgesetzes ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Der Landesentwicklungsplan legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der Landesentwicklungsplan selbst legt keine Vorranggebiete für Windenergienutzung fest. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-6, Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8

Stellungnehmer ID: 590

Teil B

Abwägungsvorschlag:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5756): Außerdem spreche ich mich ebenso nachdrücklich dafür aus, das Vorranggebiet für Natur und Landschaft XI. Flechtinger Höhenzug und Lappwald so festzulegen, dass es die Waldflächen im Bereich Etingen-Maschenhorst bzw. das komplette jetzige Landschaftsschutzgebiet Flechtinger Höhenzug umfasst. Dies würde nicht nur Natur, Umwelt und Menschen in der Region schützen, sondern auch die touristische Entwicklung der Region fördern.	Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Z 7.2.2-2 Vorranggebiete für Natur und Landschaft	Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Festlegung von Vorranggebieten für Natur und Landschaft erfolgt auf Grundlage von fest definierten Kriterien. Dazu zählen bestehende streng geschützte Gebiete (insbesondere Natura 2000-Gebiete, den Nationalpark, Naturschutzgebiete sowie Kern- und Pflegezonen der Biosphärenreservate) sowie Konzentrationen von gesetzlich geschützten Biotopen, Habitaten und Lebensräumen von besonders geschützten wildlebenden Tier- und Pflanzenarten und ihren Lebensgemeinschaften, für die das Land eine besondere Verantwortung trägt. Im Bereich des Flechtinger Höhenzugs sind alle Naturschutzgebiete und Bereiche schützenswerter Arten, die diesen Kriterien entsprechen, im Vorranggebiet für Natur und Landschaft Nr. XI "Flechtinger Höhenzug und Lappwald" raumordnerisch gesichert. Weitere naturschutzfachlich wertvolle Räume im Bereich des Flechtinger Höhenzugs werden in die im Landesentwicklungsplan festgelegte Vorbehaltsgebietskulisse des ökologischen Verbundsystems integriert. Im Ergebnis des Abwägungsprozesses hat sich in bestimmten Bereichen des Flechtinger Höhenzugs jedoch der Belang der Rohstoffgewinnung gegenüber den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes durchgesetzt, weshalb in diesen Räumen Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung festgelegt werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3, Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8.
Stellungnehmer ID: 868 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4496): Die Ausweisung der Gebiete als Tierschutz- und Vorbehaltsgebiete würde nicht nur dazu beitragen, die Ziele des Landesentwicklungsplans zu erreichen, sondern auch die nachhaltige Entwicklung des Tier- und Vogelschutzes und des Tourismus in der Region fördern. Unsere Region, die vom „Ab aufs Land“ Tourismus der Großstädter profitiert, braucht Vorranggebiete für Tourismus und Naturschutz. Daher liegt der	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Im Landesentwicklungsplan werden naturschutzfachlich wertvolle Räume als Vorranggebiete für Natur und Landschaft oder Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems festgelegt und somit gegenüber anderen Nutzungen priorisiert. Diese raumordnerischen Festlegungen orientieren sich vorrangig an den von der Fachplanung ausgewiesenen strengen Naturschutzgebieten (Vorranggebiete) bzw. der

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Schwerpunkt auf Kultur-, Vogel-, Tier und Landschaftsschutz, welches der Ausweisung zum Vorranggebiet für Windkraft oder weiterer Ziele des LEP voran zu stellen ist.		Biotopverbundplanung des Landes (Vorbehaltsgebiete). Vorbehaltsgebiete für eine bestimmte Nutzung oder Funktion sind (zeichnerische) Grundsätze der Raumordnung. Grundsätze der Raumordnung sind gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 ROG Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Ein Vorbehaltsgebiet ist ein räumlicher Bereich, dem unter Berücksichtigung konkurrierender Raumnutzungsansprüche eine besondere Bedeutung für eine bestimmte raumbedeutsame Funktion oder Nutzung zugesprochen wird wie bspw. die touristische Nutzung. Die raumordnerische Festlegung erfolgt mit dem Ziel, diese Funktion oder Nutzung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen vorrangig zu berücksichtigen, ohne jedoch konkurrierende Nutzungen gänzlich auszuschließen. Im Gegensatz zu Vorranggebieten, in denen konkurrierende Nutzungen ausgeschlossen oder nur bedingt zulässig sind, besteht im Vorbehaltsgebiet eine abwägende Berücksichtigungspflicht, wobei der festgelegten Funktion bei Ermessensentscheidungen ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung beizumessen ist. Für die räumliche Steuerung der touristischen Entwicklung im Land wird die Festlegung von Vorbehaltsgebieten für den Tourismus als ausreichend erachtet, da der Tourismus häufig nicht in grundsätzlicher Konkurrenz mit anderen Raumnutzungen steht und diese insofern nicht strikt ausgeschlossen werden müssen. Im neuen Landesentwicklungsplan sollen 7 Vorbehaltsgebiete für Tourismus - u.a. auch das Gebiet um den Arendsee - festgelegt werden. Zudem ist beabsichtigt, 27 Vorranggebiete für Natur und Landschaft - u.a. auch das Gebiet Nr. I "Arendsee und Waldgebiete nördlich Arendsee" sowie 35 Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems - u.a. auch das Gebiet Nr. 20 "Niederungen der Altmark" raumordnerisch zu sichern. Die Regionalplanung hat die Aufgabe, die im Landesentwicklungsplan festgelegten Gebiete räumlich zu präzisieren. Zudem hat die Regionalplanung die Möglichkeit, weitere Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für unterschiedliche Nutzungen und Funktionen in den Regionalen Entwicklungsplänen festzulegen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß des Windenergieflächenbedarfsgesetzes ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Der Landesentwicklungsplan legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der Landesentwicklungsplan selbst legt keine Vorranggebiete für Windenergienutzung fest. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-6, Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8
Stellungnehmer ID: 893 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4980): Die Ausweisung der Gebiete als Tierschutz- und Vorbehaltsgebiete würde nicht nur dazu beitragen, die Ziele des Landesentwicklungsplans zu erreichen, sondern auch die nachhaltige Entwicklung des Tier- und Vogelschutzes und des Tourismus in der Region fördern. Unsere Region, die vom „Ab aufs Land“ Tourismus der Großstädter profitiert, braucht Vorranggebiete für Tourismus und Naturschutz. Daher liegt der Schwerpunkt auf Kultur-, Vogel-, Tier und Landschaftsschutz, welches der Ausweisung zum Vorranggebiet für Windkraft oder weiterer Ziele des LEP voran zu stellen ist.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Im Landesentwicklungsplan werden naturschutzfachlich wertvolle Räume als Vorranggebiete für Natur und Landschaft oder Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems festgelegt und somit gegenüber anderen Nutzungen priorisiert. Diese raumordnerischen Festlegungen orientieren sich vorrangig an den von der Fachplanung ausgewiesenen strengen Naturschutzgebieten (Vorranggebiete) bzw. der Biotopverbundplanung des Landes (Vorbehaltsgebiete). Vorbehaltsgebiete für eine bestimmte Nutzung oder Funktion sind (zeichnerische) Grundsätze der Raumordnung. Grundsätze der Raumordnung sind gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 ROG Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Ein Vorbehaltsgebiet ist ein räumlicher Bereich, dem unter Berücksichtigung konkurrierender Raumnutzungsansprüche eine besondere Bedeutung für eine bestimmte raumbedeutsame Funktion oder Nutzung zugesprochen wird wie bspw. die touristische Nutzung. Die raumordnerische Festlegung erfolgt mit dem Ziel, diese Funktion oder Nutzung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen vorrangig zu berücksichtigen, ohne jedoch konkurrierende Nutzungen gänzlich auszuschließen. Im Gegensatz zu Vorranggebieten, in denen konkurrierende Nutzungen ausgeschlossen oder nur bedingt zulässig sind, besteht im Vorbehaltsgebiet eine abwägende Berücksichtigungspflicht, wobei der festgelegten Funktion bei Ermessensentscheidungen ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung beizumessen ist. Für die räumliche Steuerung der touristischen Entwicklung im Land wird die Festlegung von Vorbehaltsgebieten für den Tourismus als ausreichend erachtet, da der

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Tourismus häufig nicht in grundsätzlicher Konkurrenz mit anderen Raumnutzungen steht und diese insofern nicht strikt ausgeschlossen werden müssen. Im neuen Landesentwicklungsplan sollen 7 Vorbehaltsgebiete für Tourismus - u.a. auch das Gebiet um den Arendsee - festgelegt werden. Zudem ist beabsichtigt, 27 Vorranggebiete für Natur und Landschaft - u.a. auch das Gebiet Nr. I "Arendsee und Waldgebiete nördlich Arendsee" sowie 35 Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems - u.a. auch das Gebiet Nr. 20 "Niederungen der Altmark" raumordnerisch zu sichern. Die Regionalplanung hat die Aufgabe, die im Landesentwicklungsplan festgelegten Gebiete räumlich zu präzisieren. Zudem hat die Regionalplanung die Möglichkeit, weitere Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für unterschiedliche Nutzungen und Funktionen in den Regionalen Entwicklungsplänen festzulegen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß des Windenergieflächenbedarfsgesetzes ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Der Landesentwicklungsplan legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der Landesentwicklungsplan selbst legt keine Vorranggebiete für Windenergienutzung fest. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-6, Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8
Stellungnehmer ID: 889 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4970): Die Ausweisung der Gebiete als Tierschutz- und Vorbehaltsgebiete würde nicht nur dazu beitragen, die Ziele des Landesentwicklungsplans zu erreichen, sondern auch die nachhaltige Entwicklung des Tier- und	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Im Landesentwicklungsplan werden naturschutzfachlich wertvolle Räume als Vorranggebiete für Natur und Landschaft oder Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems festgelegt und somit

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Vogelschutzes und des Tourismus in der Region fördern. Unsere Region, die vom „Ab aufs Land“ Tourismus der Großstädter profitiert, braucht Vorranggebiete für Tourismus und Naturschutz. Daher liegt der Schwerpunkt auf Kultur-, Vogel-, Tier und Landschaftsschutz, welches der Ausweisung zum Vorranggebiet für Windkraft oder weiterer Ziele des LEP voran zu stellen ist.		gegenüber anderen Nutzungen priorisiert. Diese raumordnerischen Festlegungen orientieren sich vorrangig an den von der Fachplanung ausgewiesenen strengen Naturschutzgebieten (Vorranggebiete) bzw. der Biotopverbundplanung des Landes (Vorbehaltsgebiete). Vorbehaltsgebiete für eine bestimmte Nutzung oder Funktion sind (zeichnerische) Grundsätze der Raumordnung. Grundsätze der Raumordnung sind gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 ROG Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Ein Vorbehaltsgebiet ist ein räumlicher Bereich, dem unter Berücksichtigung konkurrierender Raumnutzungsansprüche eine besondere Bedeutung für eine bestimmte raumbedeutsame Funktion oder Nutzung zugesprochen wird wie bspw. die touristische Nutzung. Die raumordnerische Festlegung erfolgt mit dem Ziel, diese Funktion oder Nutzung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen vorrangig zu berücksichtigen, ohne jedoch konkurrierende Nutzungen gänzlich auszuschließen. Im Gegensatz zu Vorranggebieten, in denen konkurrierende Nutzungen ausgeschlossen oder nur bedingt zulässig sind, besteht im Vorbehaltsgebiet eine abwägende Berücksichtigungspflicht, wobei der festgelegten Funktion bei Ermessensentscheidungen ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung beizumessen ist. Für die räumliche Steuerung der touristischen Entwicklung im Land wird die Festlegung von Vorbehaltsgebieten für den Tourismus als ausreichend erachtet, da der Tourismus häufig nicht in grundsätzlicher Konkurrenz mit anderen Raumnutzungen steht und diese insofern nicht strikt ausgeschlossen werden müssen. Im neuen Landesentwicklungsplan sollen 7 Vorbehaltsgebiete für Tourismus - u.a. auch das Gebiet um den Arendsee - festgelegt werden. Zudem ist beabsichtigt, 27 Vorranggebiete für Natur und Landschaft - u.a. auch das Gebiet Nr. I "Arendsee und Waldgebiete nördlich Arendsee" sowie 35 Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems - u.a. auch das Gebiet Nr. 20 "Niederungen der Altmark" raumordnerisch zu sichern. Die Regionalplanung hat die Aufgabe, die im Landesentwicklungsplan festgelegten Gebiete räumlich zu präzisieren. Zudem hat die Regionalplanung die Möglichkeit, weitere Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für unterschiedliche Nutzungen und Funktionen in den Regionalen Entwicklungsplänen festzulegen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß des Windenergieflächenbedarfsgesetzes ist das Land Sachsen-Anhalt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Der Landesentwicklungsplan legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der Landesentwicklungsplan selbst legt keine Vorranggebiete für Windenergienutzung fest. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-6, Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8
Stellungnehmer ID: 694 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 5407): Grds. geht der ENTWURF (vgl. Seite 15) von folgendem Szenario aus, Soweit es die Nutzung der Windenergie und die Ausweisung von Windvorranggebieten angeht: 1.3 Sachsen-Anhalt Entwicklung in Zahlen Ähnlich wie bei der Bevölkerungsentwicklung zeigt sich auch bei der wirtschaftlichen Entwicklung ein sehr heterogenes Bild in LSA. In Regionen, die sich abseits der Ober- und Mittelzentren befinden, dünnbesiedelt, vom demografischen oder wirtschaftlich strukturellen Wandel betroffen sind, können sich negative Entwicklungsprozesse verstärken. Gerade vor dem Aspekt, die gleichwertigen Lebensverhältnisse im Land weiter zu fördern und alle Teilräume zu Regionen mit hoher Standortqualität zu entwickeln, die Versorgung und Mobilität flächendeckend zu sichern, Arbeits- und Lebensgrundlagen nachhaltig zu gestalten, bedarf es eines zukunftsfähigen Entwicklungskonzeptes. Bei der Erzeugung regenerativen Energien nimmt LSA eine Spitzenstellung ein. Derzeit sind 2.800 Windenergieanlagen (WEA) mit einer Gesamtleistung von 5.350 Megawatt installiert (Frühjahr 2023). Der Anteil der erneuerbaren Energien liegt in LSA bei 61.5 %. Aktuell beträgt der planerisch gesicherte Flächenanteil für Windenergie 0,76 % der Landesfläche. Dieser soll gemäß Windenergiebedarfsflächengesetz des Bundes (WindBG) bis 2032 auf 2,2 % erhöht werden. Die planerischen Grundlagen		Begründung: Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Insofern sind energiepolitische Grundsatzfragen nicht Regelungsgegenstand des LEP. Die Aufgabe der Raumordnung im Bereich der Windenergie besteht darin, geeignete Flächen für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Dies umfasst die Identifizierung und Ausweisung von Vorranggebieten, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen mit möglichst geringen Umweltbelastungen und möglichst ohne erhebliche negative Auswirkungen auf andere Nutzungen und Raumfunktionen erfolgt, soweit dies auf der Ebene der Regionalplanung absehbar ist. Ziel der raumordnerischen Steuerung ist es, die Windenergienutzung effizient zu gestalten und gleichzeitig potenzielle Konflikte mit anderen Nutzungen oder schutzwürdigen Bereichen zu minimieren. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
werden u.a. durch das Landesentwicklungsgesetz LSA, den Landesentwicklungsplan sowie die Regionalen Entwicklungspläne geschaffen. Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien leistet LSA einen erheblichen Beitrag zur Senkung der Treibhausgasemissionen und somit zum Klimaschutz. ... Um dieses Ziel erreichen zu können, Sieht der ENTWURF (S.171) weiter Folgendes vor: ... Windvorrang: 6.2. Erneuerbare Energien 6.2.1. Windenergie Z 6.2.1-1- Planungskonzeption Windenergie In den regionalen Entwicklungsplänen sind die räumlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Windenergie zu sichern. Dabei ist zur räumlichen Konzentration der Windenergienutzung eine von der gewählten Planungsmethode und dem Ergebnis nachvollziehbare und konsistente Planungskonzeption vorzulegen. Z 6.2.1-2 Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie Für die raumordnerische Steuerung der Windenergie sind geeignete Gebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen (WKA) zu sichern. Hierbei sind Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie durch die Regionalplanung festzulegen. „Soweit, so gut (?)“ ! Allerdings taugen vorgenannte Prämissen nur dann als hinreichende Basis für raumordnerische Ziele, wenn und soweit diese tatsächliche Gegebenheiten schon grds. hinreichend zugrundelegen. Was den Ausweis von Windvorranggebieten angeht, wird dies — wie nachstehend — ausdrücklich angezweifelt.		selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort.
Stellungnehmer ID: 888 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4967): Die Ausweisung der Gebiete als Tierschutz- und Vorbehaltsgebiete würde nicht nur dazu beitragen, die Ziele des Landesentwicklungsplans zu erreichen, sondern auch die nachhaltige Entwicklung des Tier- und Vogelschutzes und des Tourismus in der Region fördern. Unsere Region,	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Im Landesentwicklungsplan werden naturschutzfachlich wertvolle Räume als Vorranggebiete für Natur und Landschaft oder Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems festgelegt und somit gegenüber anderen Nutzungen priorisiert. Diese raumordnerischen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
die vom „Ab aufs Land“ Tourismus der Großstädter profitiert, braucht Vorranggebiete für Tourismus und Naturschutz. Daher liegt der Schwerpunkt auf Kultur-, Vogel-, Tier und Landschaftsschutz, welches der Ausweisung zum Vorranggebiet für Windkraft oder weiterer Ziele des LEP voran zu stellen ist.		Festlegungen orientieren sich vorrangig an den von der Fachplanung ausgewiesenen strengen Naturschutzgebieten (Vorranggebiete) bzw. der Biotopverbundplanung des Landes (Vorbehaltsgebiete). Vorbehaltsgebiete für eine bestimmte Nutzung oder Funktion sind (zeichnerische) Grundsätze der Raumordnung. Grundsätze der Raumordnung sind gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 ROG Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Ein Vorbehaltsgebiet ist ein räumlicher Bereich, dem unter Berücksichtigung konkurrierender Raumnutzungsansprüche eine besondere Bedeutung für eine bestimmte raumbedeutsame Funktion oder Nutzung zugesprochen wird wie bspw. die touristische Nutzung. Die raumordnerische Festlegung erfolgt mit dem Ziel, diese Funktion oder Nutzung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen vorrangig zu berücksichtigen, ohne jedoch konkurrierende Nutzungen gänzlich auszuschließen. Im Gegensatz zu Vorranggebieten, in denen konkurrierende Nutzungen ausgeschlossen oder nur bedingt zulässig sind, besteht im Vorbehaltsgebiet eine abwägende Berücksichtigungspflicht, wobei der festgelegten Funktion bei Ermessensentscheidungen ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung beizumessen ist. Für die räumliche Steuerung der touristischen Entwicklung im Land wird die Festlegung von Vorbehaltsgebieten für den Tourismus als ausreichend erachtet, da der Tourismus häufig nicht in grundsätzlicher Konkurrenz mit anderen Raumnutzungen steht und diese insofern nicht strikt ausgeschlossen werden müssen. Im neuen Landesentwicklungsplan sollen 7 Vorbehaltsgebiete für Tourismus - u.a. auch das Gebiet um den Arendsee - festgelegt werden. Zudem ist beabsichtigt, 27 Vorranggebiete für Natur und Landschaft - u.a. auch das Gebiet Nr. I "Arendsee und Waldgebiete nördlich Arendsee" sowie 35 Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems - u.a. auch das Gebiet Nr. 20 "Niederungen der Altmark" raumordnerisch zu sichern. Die Regionalplanung hat die Aufgabe, die im Landesentwicklungsplan festgelegten Gebiete räumlich zu präzisieren. Zudem hat die Regionalplanung die Möglichkeit, weitere Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für unterschiedliche Nutzungen und Funktionen in den Regionalen Entwicklungsplänen festzulegen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß des Windenergieflächenbedarfsgesetzes ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Der Landesentwicklungsplan legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der Landesentwicklungsplan selbst legt keine Vorranggebiete für Windenergienutzung fest. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-6, Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8
Stellungnehmer ID: 959 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5227): Das grüne Band Kaulitz/ Mechau und der erweiterte Raum um den Arendsee, mit seinen Gebieten rund um den See und der Altmärkischen Höhe, muss als Vogel- und Tierschutzgebiet, sowie als Vorbehaltsgebiet für Tourismus aufgenommen werden.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Das Gebiet um den Arendsee ist bereits im rechtswirksamen Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt als Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung raumordnerisch gesichert. Daran soll auch im neuen Landesentwicklungsplan festgehalten werden. Im Vorbehaltsgebiet für Tourismus Nr. 1 "Arendsee" liegen auch die Ortsteile "Kaulitz" und "Mechau" der Gemeinde Arendsee. Für die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete im Landesentwicklungsplan werden die in der Begründung zur Grundsatzfestlegung aufgeführten Kriterien in Bezug auf die Gemeinden des Landes zugrunde gelegt. Die Gemeinde "Altmärkische Höhe" als Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) hat gemessen an diesen Kriterien keine überregionale touristische Bedeutung für das Land und verfügt über keine herausragenden überregionalen touristischen Entwicklungspotenziale. Im gültigen Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Altmark (2005) sind Teilbereiche der Gemeinde "Altmärkische Höhe" als (regionalbedeutsames) Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung festgelegt. Der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung von Teilbereichen der Gemeinde Arendsee wird zudem mit der Festlegung des Vorranggebietes für Natur und Landschaft Nr. I "Arendsee und Waldgebiete nördlich Arendsee" sowie des Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 20 "Niederungen der Altmark" raumordnerisch Rechnung getragen. Die Ausweisung von

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Naturschutzgebieten obliegt der zuständigen Fachplanung. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-6, Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8
Stellungnehmer ID: 801 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5271): zu 7.2.2.-6 , zu 7.2.2.-7 Aus Sicht der Altmärkischen Höhe, Boock, sollte in die Auflistung der Ökologischen Verbundsysteme auch der "Augraben" und das Biese-Milde Gewässer-System aufgenommen werden. Es existieren hier selten Tierarten und ein wertvolles ökologisches Verbundsystem.	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz G 7.2.2-5 Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems umfassen naturraumtypische, reich mit naturnahen Elementen ausgestattete Landschaften, Gebiete mit besonderer Habitatqualität für typische Artengemeinschaften sowie Verbundachsen zum Schutz naturnaher Landschaftsteile und Kulturlandschaften mit ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften. Die Bestimmung dieser Vorbehaltsgebiete erfolgt unter Berücksichtigung der überörtliche Biotopverbundplanung des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt. Die vorgeschlagenen Gebieten "Augraben" und das "Biese-Milde Gewässer-System" besitzen aufgrund ihrer Kleinräumigkeit keine Landesbedeutsamkeit. Sie können aufgrund ihrer geringen Größe nicht sinnvoll im Landesentwicklungsplan zeichnerisch festgelegt werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgende Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.2-8.
Stellungnehmer ID: 683 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 432): Durch das neue Akzeptanz- und Beteiligungsgesetz müssen Freiflächenphotovoltaikbetreiber an die jeweilige Gemeinde eine Abgabe in Höhe von 0,3 ct/kWh leisten, was nach Einschätzung des mindestens 2.000 €/ha entspricht (Aussage Prof. Willingmann). Die vorrangige Nutzung von benachteiligten Gebieten könnte auch bei den Gemeinden zu Konflikten führen.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-3 Flächenkulisse Freiflächensolaranlagen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Um die Energiewende in Sachsen-Anhalt nachhaltig und umfassend voranzutreiben, ist der Ausbau der Solarenergie unerlässlich. Dieser umfasst nicht nur städtische Gebiete, sondern auch den ländlichen Raum, wo ungenutzte Flächen ein entsprechend großes Potenzial bieten. Besonders Ackerflächen in benachteiligten Regionen des Landes stellen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		eine wertvolle Ressource dar, die für den Ausbau der Solarenergie genutzt werden kann. In vielen dieser Gebiete sind große Flächen verfügbar, die derzeit nicht intensiv landwirtschaftlich genutzt werden und daher gut für die Installation von Freiflächensolaranlagen geeignet sind. Zudem können Projekte zur Nutzung dieser Flächen gerade in benachteiligten Regionen auch wirtschaftliche Vorteile mit sich bringen. Sie schaffen Arbeitsplätze, nutzen ungenutzte Flächen und fördern die regionale Entwicklung, indem sie zur Schaffung einer nachhaltigen, lokalen Energieinfrastruktur beitragen. Es wird auf die Festlegung "Wirkungen von Freiflächensolaranlagen" hingewiesen. Demnach sind Freiflächensolaranlagen freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich umzusetzen. Darüber hinaus sind die Wirkungen solcher Anlagen auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt, die Störung des Bodenhaushalts und die landwirtschaftliche Bodennutzung unter Einbeziehung der Fachbehörden darzulegen. Zudem wird auf die Festlegung "Gesamträumliches Gemeindekonzept" verwiesen, wonach durch die Gemeinde eine gesamträumliches Gemeindekonzept zur Steuerung von Freiflächensolaranlagen erarbeitet werden soll. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.2-5
Stellungnehmer ID: 894 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4986): Die Ausweisung der Gebiete als Tierschutz- und Vorbehaltsgebiete würde nicht nur dazu beitragen, die Ziele des Landesentwicklungsplans zu erreichen, sondern auch die nachhaltige Entwicklung des Tier- und Vogelschutzes und des Tourismus in der Region fördern. Unsere Region, die vom „Ab aufs Land“ Tourismus der Großstädter profitiert, braucht Vorranggebiete für Tourismus und Naturschutz. Daher liegt der Schwerpunkt auf Kultur-, Vogel-, Tier und Landschaftsschutz, welches der Ausweisung zum Vorranggebiet für Windkraft oder weiterer Ziele des LEP voran zu stellen ist.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Im Landesentwicklungsplan werden naturschutzfachlich wertvolle Räume als Vorranggebiete für Natur und Landschaft oder Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems festgelegt und somit gegenüber anderen Nutzungen priorisiert. Diese raumordnerischen Festlegungen orientieren sich vorrangig an den von der Fachplanung ausgewiesenen strengen Naturschutzgebieten (Vorranggebiete) bzw. der Biotopverbundplanung des Landes (Vorbehaltsgebiete). Vorbehaltsgebiete für eine bestimmte Nutzung oder Funktion sind (zeichnerische) Grundsätze der Raumordnung. Grundsätze der Raumordnung sind gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 ROG Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Ein Vorbehaltsgebiet ist ein räumlicher Bereich, dem unter Berücksichtigung konkurrierender Raumnutzungsansprüche eine besondere Bedeutung für eine bestimmte raumbedeutsame Funktion oder Nutzung zugesprochen wird wie

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		bspw. die touristische Nutzung. Die raumordnerische Festlegung erfolgt mit dem Ziel, diese Funktion oder Nutzung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen vorrangig zu berücksichtigen, ohne jedoch konkurrierende Nutzungen gänzlich auszuschließen. Im Gegensatz zu Vorranggebieten, in denen konkurrierende Nutzungen ausgeschlossen oder nur bedingt zulässig sind, besteht im Vorbehaltsgebiet eine abwägende Berücksichtigungspflicht, wobei der festgelegten Funktion bei Ermessensentscheidungen ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung beizumessen ist. Für die räumliche Steuerung der touristischen Entwicklung im Land wird die Festlegung von Vorbehaltsgebieten für den Tourismus als ausreichend erachtet, da der Tourismus häufig nicht in grundsätzlicher Konkurrenz mit anderen Raumnutzungen steht und diese insofern nicht strikt ausgeschlossen werden müssen. Im neuen Landesentwicklungsplan sollen 7 Vorbehaltsgebiete für Tourismus - u.a. auch das Gebiet um den Arendsee - festgelegt werden. Zudem ist beabsichtigt, 27 Vorranggebiete für Natur und Landschaft - u.a. auch das Gebiet Nr. I "Arendsee und Waldgebiete nördlich Arendsee" sowie 35 Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems - u.a. auch das Gebiet Nr. 20 "Niederungen der Altmark" raumordnerisch zu sichern. Die Regionalplanung hat die Aufgabe, die im Landesentwicklungsplan festgelegten Gebiete räumlich zu präzisieren. Zudem hat die Regionalplanung die Möglichkeit, weitere Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für unterschiedliche Nutzungen und Funktionen in den Regionalen Entwicklungsplänen festzulegen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß des Windenergieflächenbedarfsgesetzes ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Der Landesentwicklungsplan legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der Landesentwicklungsplan selbst legt keine Vorranggebiete für Windenergienutzung fest. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-6, Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 637 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 91): G 7.1.3-3 Wasserrückhalt in der Fläche Ab 1990 sind in unserem Bereich (Letzlingen -> Wannefeld -> Roxförde ->) alle Staustufen staatlich vernachlässigt worden. Die kostspielige Bewirtschaftung der Staustufen konnten Privatpersonen oder Firmen in Form von Staurechten beantragen. Dies ist nicht die Aufgabe einzelner, sondern gehört durch die Allgemeinheit finanziert. Schließlich wird mit unserem Wasser der Verdichtungsraum um Magdeburg versorgt. Warum kostet „Rohwasser“ nichts? Einnahmen aus dem „Verkauf von Rohwasser“ könnten zur Förderung der Grundwasserbildung durch die Errichtung von Wasserrückhalten genutzt werden.	Teil B Kapitel: 7.1.3 Wasserwirtschaft G 7.1.3-3 Wasserrückhalt in der Fläche	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Die Bewirtschaftung von Staustufen ist kein Regelungsgegenstand eines Raumordnungsplan. Der zuständigen Fachplanung wird der Hinweis zur Kenntnis gegeben.
Stellungnehmer ID: 906 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4926): Als Bewohner des ländlichen Raumes lehne ich einen weiteren Ausbau der Windenergienutzung ab. Ich sehe gravierende Belästigungen und gesundheitliche Auswirkungen auf Mensch und Tier, insbesondere durch Probleme wie Schallimmissionen, Infraschal, Schattenschlag sowie die die Verunreinigung der Luft, des Bodens und des Wassers mit kritischen Substanzen(Rotor- Erosionsmaterial, Bisphenol, PFAS ect) Auch hier sehe ich deutliche Konflikte mit dem gesetzlich verankerten Tier-, Boden-, und Gewässerschutz. Darüber hinaus sehe ich massive Schäden für den Tier- Arten- und Naturschutz.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Insofern stellen die durch die Windenergieanlagen aufgezeigten Probleme wie Schallimmissionen, Infraschall, Schattenschlag und Verunreinigungen durch Rotor-Erosion keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. In diesem Zusammenhang wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Umwelt-, Arten- und Gesundheitsschutzes vollumfänglich geprüft und bewertet werden. Hinsichtlich des Infraschalls wird bspw. die Einhaltung des Schutzes vor tieffrequentem Lärm und Infraschall unter der Berücksichtigung der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) sowie der DIN-Norm 45680 „Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschemissionen“ geprüft. In Bezug auf den Schattenschlag wird sich in der Regel an den „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen“ der

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz orientiert, wonach der Schattenschlag auf 30 Stunden im Jahr und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten pro Tag begrenzt werden soll. Zudem helfen moderne Anlagentechnologien, um potenzielle gesundheitliche Auswirkungen zu reduzieren. Im Hinblick auf den durch Windenergieanlagen verursachten Materialabtrag ist mitzuteilen, dass technische Maßnahmen und Betriebsbeschränkungen das Risiko durch Erosion von Rotorblättern oder den Einsatz von problematischen Stoffen minimieren. Schätzungsweise ergibt sich ein maximaler Materialabtrag an Windenergieanlagen in Deutschland durch Erosion von ca. 1.400 Tonnen/Jahr. Im Vergleich dazu liegt der Abrieb von Reifen bei ca. 102.000 Tonnen/Jahr und von Schuhsohlen bei ca. 9.000 Tonnen/Jahr. Um Umweltauswirkungen zu minimieren, werden umfassende Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Damit wird sichergestellt, dass Windenergieanlagen u. a. den Belangen des Natur-, Arten-, Boden- und Gewässerschutzes entsprechen. Bspw. tragen spezielle Artenschutzmaßnahmen sowie angepasste Betriebszeiten dazu bei, die Gefährdung von Vögeln, Fledermäusen und anderen Arten zu verringern.
Stellungnehmer ID: 899 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5001): Die Ausweisung der Gebiete als Tierschutz- und Vorbehaltsgebiete würde nicht nur dazu beitragen, die Ziele des Landesentwicklungsplans zu erreichen, sondern auch die nachhaltige Entwicklung des Tier- und Vogelschutzes und des Tourismus in der Region fördern. Unsere Region, die vom „Ab aufs Land“ Tourismus der Großstädter profitiert, braucht Vorranggebiete für Tourismus und Naturschutz. Daher liegt der Schwerpunkt auf Kultur-, Vogel-, Tier und Landschaftsschutz, welches der Ausweisung zum Vorranggebiet für Windkraft oder weiterer Ziele des LEP voran zu stellen ist.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Im Landesentwicklungsplan werden naturschutzfachlich wertvolle Räume als Vorranggebiete für Natur und Landschaft oder Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems festgelegt und somit gegenüber anderen Nutzungen priorisiert. Diese raumordnerischen Festlegungen orientieren sich vorrangig an den von der Fachplanung ausgewiesenen strengen Naturschutzgebieten (Vorranggebiete) bzw. der Biotopverbundplanung des Landes (Vorbehaltsgebiete). Vorbehaltsgebiete für eine bestimmte Nutzung oder Funktion sind (zeichnerische) Grundsätze der Raumordnung. Grundsätze der Raumordnung sind gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 ROG Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Ein Vorbehaltsgebiet ist ein räumlicher Bereich, dem unter Berücksichtigung konkurrierender Raumnutzungsansprüche eine besondere Bedeutung für eine bestimmte raumbedeutsame Funktion oder Nutzung zugesprochen wird wie bspw. die touristische Nutzung. Die raumordnerische Festlegung erfolgt mit dem Ziel, diese Funktion oder Nutzung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen vorrangig zu berücksichtigen, ohne jedoch

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		konkurrierende Nutzungen gänzlich auszuschließen. Im Gegensatz zu Vorranggebieten, in denen konkurrierende Nutzungen ausgeschlossen oder nur bedingt zulässig sind, besteht im Vorbehaltsgebiet eine abwägende Berücksichtigungspflicht, wobei der festgelegten Funktion bei Ermessensentscheidungen ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung beizumessen ist. Für die räumliche Steuerung der touristischen Entwicklung im Land wird die Festlegung von Vorbehaltsgebieten für den Tourismus als ausreichend erachtet, da der Tourismus häufig nicht in grundsätzlicher Konkurrenz mit anderen Raumnutzungen steht und diese insofern nicht strikt ausgeschlossen werden müssen. Im neuen Landesentwicklungsplan sollen 7 Vorbehaltsgebiete für Tourismus - u.a. auch das Gebiet um den Arendsee - festgelegt werden. Zudem ist beabsichtigt, 27 Vorranggebiete für Natur und Landschaft - u.a. auch das Gebiet Nr. I "Arendsee und Waldgebiete nördlich Arendsee" sowie 35 Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems - u.a. auch das Gebiet Nr. 20 "Niederungen der Altmark" raumordnerisch zu sichern. Die Regionalplanung hat die Aufgabe, die im Landesentwicklungsplan festgelegten Gebiete räumlich zu präzisieren. Zudem hat die Regionalplanung die Möglichkeit, weitere Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für unterschiedliche Nutzungen und Funktionen in den Regionalen Entwicklungsplänen festzulegen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß des Windenergieflächenbedarfsgesetzes ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Der Landesentwicklungsplan legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der Landesentwicklungsplan selbst legt keine Vorranggebiete für Windenergienutzung fest. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-6, Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 637 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 90): Z 7.1.3-2 Vorranggebiete Wassergewinnung (Colbitz-Letzlinger Heide): Aus welchem Grund wurde das Vorranggebiet I (Colbitz-Letzlinger Heide) so massiv erweitert? Erklärungen sind nicht ersichtlich und damit nicht nachvollziehbar. Das Vorranggebiet war im alten LEP schon zu groß gefasst und ist auf den Raum des Truppenübungsplatzes zu begrenzen. Dadurch, dass der Wasserrückhalt in unserer Region (Letzlingen, Wannefeld, Roxförde etc.) völlig vernachlässigt wird, wird dem Vorranggebiet der Wassergewinnung in unserem Bereich scheinbar keine Bedeutung beigemessen. Stattdessen wird das bereits überplante Gebiet einfach massiv ausgeweitet (Roxförde->Potzehne->Jerchel->Mieste->Peckfitz). Aus dem Grund der Nichtbeachtung des Wasserrückhaltes beantrage ich für den Bereich Colbitz-Letzlinger-Heide die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens nach § 11 LEntwG LSA (wenn dies hier und jetzt schon möglich ist, wenn nicht geht es der Regionalplanung zu. Ich bitte um kurze Info). In Magdeburg sollen Wasserpumpwerke entstehen. Selbst aus der Elbe soll Wasser entnommen und aufbereitet werden. Warum wird dann noch das Wasservorranggebiet in der süd-westlichen Altmark so maßlos erweitert?	Teil B Kapitel: 7.1.3 Wasserwirtschaft Z 7.1.3-2 Vorranggebiete Wassergewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Das Vorranggebiet für Wassergewinnung Nr. I. Colbitz-Letzlinger-Heide wird unter Berücksichtigung der zum 1. Entwurf eingegangenen Hinweise auf die räumliche Ausdehnung des hydrogeologisch erkundeten Grundwasservorkommens reduziert. Die darüberhinausgehenden Räume im Bereich des Wassereinzugsgebiets der Ohre, welches der Grundwasseranreicherung in der Colbitz-Letzlinger Heide dient, werden im 2. Entwurf als Vorbehaltsgebiet für Wassergewinnung "Wassereinzugsgebiet der Ohre" raumordnerisch gesichert. Damit wird der Bedeutung dieses Gebietes für die Trinkwassergewinnung in der Colbitz-Letzlinger Heide raumordnerisch hinreichend Rechnung getragen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.3-3
Stellungnehmer ID: 694 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5408): „Weiter konkretisiert“ werden die — aus Landessicht — vorgesehenen Planungsziele im Bereich „Erneuerbare Energie — Nutzung der Windenergie“ im ENTWURF auf dessen Seiten 172 bis 180 (je inkl.). Und zwar - u.a. - auch wie folgt (vgl. ENTWURF, S. 172): G 6.2.1-2 Vorranggebiete für Repowering Zur raumordnerischen Steuerung der Windenergie können in den Regionalen Entwicklungsplänen zusätzlich Vorranggebiete für REPOWERING festgelegt werden. Hierbei wird REPOWERING im ENTWURF (siehe dort: S. 255) wie folgt	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie G 6.2.1-2 Vorranggebiete für Repowering	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Aufgrund geänderter bundesgesetzlicher Vorgaben gilt nunmehr für ein Repowering-Vorhaben außerhalb von Windenergiegebieten bis zum 31.12.2030 die Privilegierung des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB (§ 249 Abs. 3 BauGB). Das Ziel, das mit der Nutzung von Vorranggebieten für Repowering verfolgt wird – nämlich das Aufräumen der Landschaft durch die raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung –, kann nun nicht mehr vollständig ausgeschöpft werden. Da die Anrechenbarkeit dieser Flächen auf den Flächenbeitragswert nach WindBG derzeit nicht rechtssicher geklärt werden kann, wird diese Festlegung ersatzlos gestrichen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
definiert:		
„Ersatz älterer, leistungsschwächerer WKA durch leistungsstärkere und effiziente Neuanlagen“ Insofern steht schon grds. zu besorgen, dass neben den — allgemeinen - Windvorranggebieten, weitere (= zusätzliche) Vorranggebiete neben den allgemeinen ausgewiesen werden sollen. Das stellt eine zusätzliche Überforderung dar.		
Stellungnehmer ID: 664 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5716): Das UNESCO-Biosphärenreservat Drömling grenzt fast an den Flechtinger Höhenzug an. Hier wird alles getan, um den ökologischen Verbund zu fördern und zu stärken. Durch das Vorhaben würde der ökologische Verbund unterbrochen werden, indem ein wertvoller Wald und damit wichtiger Lebens-, Nahrungs- und Zugraum zerstört wird. Ist dieser Verbund zwischen dem Flechtinger Höhenzug und dem Drömling es nicht wert, erhalten und gefördert zu werden? Nicht nur der Abbau, sondern vor allem auch der Transport, beeinträchtigen unsere Region und die Ortschaften erheblich negativ. Die Straßen sind schon jetzt in einem miserablen Zustand. Die Häuser wackeln und in den Schränken klirren die Gläser. Wenn jetzt noch mehr Tonnen über die Straßen rollen, ist es eine Frage der Zeit, bis die Häuser Schaden nehmen. Die ohnehin schon benachteiligte ländliche Region ist dann noch weniger wert, obwohl sie doch gefördert werden soll. Politiker aus den unterschiedlichsten Fraktionen waren auf den Initiativen vor Ort, haben sich ein Bild gemacht, haben mit den Einheimischen gesprochen und ihre Unterstützung zugesagt. Es ist nicht nachvollziehbar, wie mit den Menschen und mit der Natur umgegangen wird. Ich bitte ausdrücklich darum, die Teilfläche Etingen-Maschenhorst aus dem Punkt V. zu streichen. Ich bitte um positive Rückantwort.	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Gewinnung von Bodenschätzen kann aufgrund deren Standortgebundenheit nur dort erfolgen, wo sie geologisch verbreitet sind. Die Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug sind von hoher wirtschaftlicher Bedeutung, da sich hier die nördlichsten Hartgesteinsvorkommen Deutschlands befinden. Die derzeitige Gewinnung in den Lagerstätten Mammendorf und Dönstedt-Eiche wird voraussichtlich in den nächsten 20-25 Jahren auslaufen. Die Lagerstätte Bodendorf wird die wegfallenden Produktionsmengen nur anteilig ersetzen können. Zudem erreichen neben den auslaufenden Steinbrüchen im Flechtinger Höhenzug weitere Hartgesteinsbrüche in Sachsen-Anhalt ihr Laufzeitende. Die Sicherung weiterer Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug ist daher aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht zwingend geboten, um die Leistungsfähigkeit der Hartgesteinsproduktion im Land aufrecht zu erhalten. Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit die Versorgung der Volkswirtschaft mit dem jeweiligen Rohstoff zu sichern. Es werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen. Diese Aspekte sind Gegenstand des jeweiligen bergrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Eine Prognose der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen, die aus der Umsetzung des Landesentwicklungsplans resultieren, wird gem. § 8

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Abs. 1 Raumordnungsgesetz bereits im Zuge der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Erarbeitung des Landesentwicklungsplans erstellt. Die Ergebnisse dieser sind im Umweltbericht dokumentiert. Diesem ist zu entnehmen, dass die Festlegung der Teilflächen des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung Nr. V Hartgestein Flechtinger Höhenzug einer vertieften Betrachtung unterzogen wurde. Diese kommt zum Ergebnis, dass negative Umweltauswirkungen aus einer Umsetzung der Festlegung resultieren können. Die im Einzelnen prognostizierten möglichen Umweltauswirkungen führen im Rahmen der raumordnerischen Gesamtabwägung jedoch zu keiner Veränderung der avisierten Festlegung, da es aus landesplanerischer Sicht nicht unmöglich erscheint, dass negative Umweltauswirkungen im Rahmen von konkreten Abbauplanungen vermieden, minimiert oder kompensiert werden können. Erst im Zuge der Genehmigungsverfahren können auf der Grundlage eines konkreten Vorhabens und im Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfungen mögliche Umweltauswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) ermittelt und abschließend bewertet werden. Diese Erkenntnisse fließen in die Entscheidung über die Genehmigung eines Vorhabens zur Gewinnung von Rohstoffen ein. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3
Stellungnehmer ID: 909 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4862): ich wende mich heute an Sie, um Einspruch gegen den aktuellen Entwurf des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt zu erheben. Mit dem im LEP im Punkt 6.2.1 Windenergie, verankerte Ausbau der Windenergienutzung bin ich nicht einverstanden.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz,

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Die Festlegung von Windenergiegebieten liegt im Zuständigkeitsbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft. Bei der Ausweisung der Windenergiegebiete ist der im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verankerte Grundsatz zu beachten, dass die Errichtung und der Betrieb von erneuerbaren Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen (§ 2 EEG 2023).
Stellungnehmer ID: 900 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5004): Die Ausweisung der Gebiete als Tierschutz- und Vorbehaltsgebiete würde nicht nur dazu beitragen, die Ziele des Landesentwicklungsplans zu erreichen, sondern auch die nachhaltige Entwicklung des Tier- und Vogelschutzes und des Tourismus in der Region fördern. Unsere Region, die vom „Ab aufs Land“ Tourismus der Großstädter profitiert, braucht Vorranggebiete für Tourismus und Naturschutz. Daher liegt der Schwerpunkt auf Kultur-, Vogel-, Tier und Landschaftsschutz, welches der Ausweisung zum Vorranggebiet für Windkraft oder weiterer Ziele des LEP voran zu stellen ist.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Im Landesentwicklungsplan werden naturschutzfachlich wertvolle Räume als Vorranggebiete für Natur und Landschaft oder Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems festgelegt und somit gegenüber anderen Nutzungen priorisiert. Diese raumordnerischen Festlegungen orientieren sich vorrangig an den von der Fachplanung ausgewiesenen strengen Naturschutzgebieten (Vorranggebiete) bzw. der Biotopverbundplanung des Landes (Vorbehaltsgebiete). Vorbehaltsgebiete für eine bestimmte Nutzung oder Funktion sind (zeichnerische) Grundsätze der Raumordnung. Grundsätze der Raumordnung sind gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 ROG Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Ein Vorbehaltsgebiet ist ein räumlicher Bereich, dem unter Berücksichtigung konkurrierender Raumnutzungsansprüche eine besondere Bedeutung für eine bestimmte raumbedeutsame Funktion oder Nutzung zugesprochen wird wie bspw. die touristische Nutzung. Die raumordnerische Festlegung erfolgt mit dem Ziel, diese Funktion oder Nutzung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen vorrangig zu berücksichtigen, ohne jedoch konkurrierende Nutzungen gänzlich auszuschließen. Im Gegensatz zu Vorranggebieten, in denen konkurrierende Nutzungen ausgeschlossen oder nur bedingt zulässig sind, besteht im Vorbehaltsgebiet eine abwägende Berücksichtigungspflicht, wobei der festgelegten Funktion bei Ermessensentscheidungen ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung beizumessen ist. Für die räumliche Steuerung der touristischen Entwicklung im Land wird die Festlegung von Vorbehaltsgebieten für den Tourismus als ausreichend erachtet, da der

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Tourismus häufig nicht in grundsätzlicher Konkurrenz mit anderen Raumnutzungen steht und diese insofern nicht strikt ausgeschlossen werden müssen. Im neuen Landesentwicklungsplan sollen 7 Vorbehaltsgebiete für Tourismus - u.a. auch das Gebiet um den Arendsee - festgelegt werden. Zudem ist beabsichtigt, 27 Vorranggebiete für Natur und Landschaft - u.a. auch das Gebiet Nr. I "Arendsee und Waldgebiete nördlich Arendsee" sowie 35 Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems - u.a. auch das Gebiet Nr. 20 "Niederungen der Altmark" raumordnerisch zu sichern. Die Regionalplanung hat die Aufgabe, die im Landesentwicklungsplan festgelegten Gebiete räumlich zu präzisieren. Zudem hat die Regionalplanung die Möglichkeit, weitere Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für unterschiedliche Nutzungen und Funktionen in den Regionalen Entwicklungsplänen festzulegen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß des Windenergieflächenbedarfsgesetzes ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Der Landesentwicklungsplan legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der Landesentwicklungsplan selbst legt keine Vorranggebiete für Windenergienutzung fest. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-6, Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8

Stellungnehmer ID: 870
Privater Einwender

Teil B
Kapitel: 6.2.1 Windenergie
Gesamtes Kapitel

Abwägungsvorschlag:
Wird zur Kenntnis genommen

Hinweis (BE-ID: 5601):
Eine Erweiterung des Windkraftgebietes auf dem Krängender Berg zwischen Salzwedel und Pretzier wäre durchaus in größerem Komplex möglich. Eine Hochfläche mit nur 11 Windrädern während auf dem

Begründung:
Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Kalbescher Werder bereits 30 Windkraftanlagen stehen.		von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Eine mögliche Erweiterung des Vorranggebietes für Windenergienutzung auf dem "Krängender Berg" zwischen Salzwedel und Pretzier liegt im Zuständigkeitsbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark.
Stellungnehmer ID: 911 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4864): ich wende mich heute an Sie, um Einspruch gegen den aktuellen Entwurf des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt zu erheben. Mit dem im LEP im Punkt 6.2.1 Windenergie, verankerte Ausbau der Windenergienutzung bin ich nicht einverstanden.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Die Festlegung von Windenergiegebieten liegt im Zuständigkeitsbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft. Bei der Ausweisung der Windenergiegebiete ist der im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verankerte Grundsatz zu beachten, dass die Errichtung und der Betrieb von erneuerbaren Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen (§ 2 EEG 2023).
Stellungnehmer ID: 935 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5389):	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Zu Punkt: G 7.2.2-2: Vermeidung von Freiraumzerschneidung - Die Inanspruchnahme und Zerschneidung großräumig zusammenhängender Freiräume soll vermieden werden. Begründung zu G 1.2.2-2 Vor allem als Folge der fortschreitenden Flächenneuanspruchnahme durch Siedlung und Verkehr wurde die Landschaft zunehmend zerschnitten und fragmentiert. Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind selten geworden. Verkehrswege und landschaftszerschneidende Elemente wirken für viele Tier- und Pflanzenarten als Barrieren und führen zur Verkleinerung, Zerteilung und Isolierung ihrer Lebensräume. Die Zerschneidung und Fragmentierung der Landschaft gilt als wesentliche Ursache für den Rückgang von Tier- und Pflanzenarten und die Gefährdung der Biodiversität. Die Landschaftszerschneidung hat nicht nur negative Folgen für Fauna und Flora, sondern auch für das Kleinklima. Bauwerke stellen Hindernisse dar, die Kalt- beziehungsweise Frischluftschneisen trennen und den Luftaustausch behindern. Darüber hinaus bestehen negative Wirkungen insbesondere auf den Wasserhaushalt, das Landschaftsbild und den Erholungswert. Die Fluss-Niederungen im Landkreis Salzwedel sind eine einzigartige Kulturlandschaft mit überregionaler Bedeutung für die Naherholung, die Landwirtschaft und den Tourismus. Die Vielfalt Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes der werden insbesondere geprägt durch eine fast tischebene weitläufige Landschaft mit ihren großzügigen Fernsichtbeziehungen in einem dünnbesiedelten Raum. Windräder stellen einen erheblichen Eingriff dar und führen zu Zerschneidung großräumiger zusammenhängender Freiräume und fortschreitender Flächenneuanspruchnahme. Der Bau von neuen Windkraftanlagen steht im Gegensatz zu o.g. Punkt und Begründung. Auch wenn hohe Einnahmen verlockend sind, sind die Schäden an den Ökosystemen unkalkulierbar hoch. Ich bin gegen den Bau neuer WKA im Landkreis Salzwedel.		Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Die Ziele des LEP sind u. a. der Schutz landwirtschaftlicher Flächen, die Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme und die Unterstützung einer nachhaltigen Energieerzeugung. In diesem Zusammenhang wird auf die Kapitel 6.1 „Energiesysteme“, 7.1.1 „Landwirtschaft“ und 7.2.4 „Boden- und Flächenschutz“ verwiesen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. In diesem Zusammenhang wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Umwelt-, Arten- und Gesundheitsschutzes vollumfänglich geprüft und bewertet werden. Um Umweltauswirkungen zu minimieren, werden umfassende Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Damit wird sichergestellt, dass Windenergieanlagen u. a. den Belangen des Natur-, Arten-, Boden- und Gesundheitsschutzes entsprechen. Bspw. tragen spezielle Artenschutzmaßnahmen sowie angepasste Betriebszeiten dazu bei, die Gefährdung von Vögeln, Fledermäusen und anderen Arten zu verringern.
Stellungnehmer ID: 964 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4590): Zu Punkt: „G 6.2.1-3: Überführung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten und Eignungsgebiete“ lege ich Einspruch ein	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie G 6.2.1-3 Überführung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten und Eignungsgebiete	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz,

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Begründung zu G 6.2.1-3 ...Ferner existiert bereits die entsprechende Infrastruktur für den Betrieb von Windenergieanlagen. Zudem ist von einer weitgehenden gesellschaftlichen Akzeptanz durch die ortsansässige Bevölkerung für diese bisher in der Vergangenheit genutzten Standorte auszugehen. Nach einer erneuten Prüfung, Bewertung und Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sollen diese Flächen, sofern sie den Kriterien der regionalplanerischen Planungskonzeption entsprechen, in Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie überführt werden." Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann von einer weitgehenden gesellschaftlichen Akzeptanz durch die ortsansässige Bevölkerung nicht mehr ausgegangen werden. Im Gegenteil. Seit November 2023 haben sich in der Altmark zahlreiche Bürgerinitiativen gegründet, die sich mit ihrer Arbeit gegen den Bau weiterer Windkraftanlagen in der Altmark einsetzen. Keine weitere Überführung von Vorranggebieten in Eignungsgebiete! Die Belastungsgrenze für die Bevölkerung ist längst erreicht!		Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG), Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Für die raumordnerische Steuerung der Windenergie bedeutet dies eine Umstellung des Planungssystems von der Konzentrationsplanung mit Ausschlusswirkung hin zur Positivplanung. Die außergebietliche Wirkung der Windenergiegebiete wird daher nicht mehr durch den LEP festgelegt, sondern ergibt sich direkt aus dem Wind-an-Land-Gesetz. Demnach können die bisher regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten sowie Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie nicht auf den Flächenbeitragswert gemäß WindBG angerechnet werden. Um dennoch die bereits fast vollständig mit Windenergieanlagen belegten Flächen für den Flächenbeitragswert gemäß WindBG zu sichern, sollten diese in Windenergiegebiete nach § 2 Nr. 1 WindBG überführt werden. Die Überführung soll dazu beitragen, die Flächenneuinanspruchnahme zu minimieren. Um Unsicherheiten hinsichtlich einer möglichen Überbelastung von Windflächen, die über das notwendige Maß hinausgeht, zu vermeiden und Missverständnisse auszuschließen, wird die Festlegung ersatzlos gestrichen.
Stellungnehmer ID: 664 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 4563): wir möchten dringend Einwände geltend machen und bitten Sie höflichst, diese in Ihrer Stellungnahme zum ersten Entwurf zur Neuauflistung des Landesentwicklungsplanes mit Kabinettsbeschluss vom 22.12.2023 einzubinden. Im Punkt Z 7.2.2-2 Vorranggebiete für Natur und Landschaft ist unter XI. der Flechtinger Höhenzug und Lappwald aufgeführt. Im Punkt G 7.2.2-5 Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems ist unter 9. der Flechtinger Höhenzug aufgeführt. Teile des Flechtinger Höhenzuges sind bereits im LEP 2010 als Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems unter G 90, Punkt 6. aufgeführt. Auf der Karte stellt das Gebiet im LEP 2010 eine weiße Fläche dar.		Begründung: Die Gewinnung von Bodenschätzen kann aufgrund deren Standortgebundenheit nur dort erfolgen, wo sie geologisch verbreitet sind. Die Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug sind von hoher wirtschaftlicher Bedeutung, da sich hier die nördlichsten Hartgesteinsvorkommen Deutschlands befinden. Die derzeitige Gewinnung in den Lagerstätten Mammendorf und Dönstedt-Eiche wird voraussichtlich in den nächsten 20-25 Jahren auslaufen. Die Lagerstätte Bodendorf wird die wegfallenden Produktionsmengen nur anteilig ersetzen können. Zudem erreichen neben den auslaufenden Steinbrüchen im Flechtinger Höhenzug weitere Hartgesteinsbrüche in Sachsen-Anhalt ihr Laufzeitende. Die Sicherung weiterer Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug ist daher aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht zwingend geboten, um die Leistungsfähigkeit der Hartgesteinsproduktion im Land aufrecht zu erhalten.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Im jetzigen Entwurf wird diese Fläche mit dem Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung überdeckt. Unter Punkt G 7.1.4-4 zu lesen, dass der möglichst vollständige Rohstoffabbau in vorhandenen Lagerstätten, einschließlich deren Erweiterung, unter Berücksichtigung umwelt- und naturschutzrechtlicher Belange dem Aufschluss neuer Vorkommen vorgezogen werden soll. In der Begründung zu Punkt Z 7.1.4-2 steht zu V. geschrieben: Die Lagerstätten Mammendorf und Dönstedt/Eiche gehen, nach aktuellem Stand, mittelfristig wegen Rohstofferschöpfung außer Betrieb. Für die zukünftige Versorgung, die Aufrechterhaltung von Lieferketten und Leistungsfähigkeit der Hartgesteinsproduktion Sachsen-Anhalts, stehen die Lagerstätten Etingen-Maschenhorst, Flechtingen-Nordwest und Schackensleben als Anschlusslagerstätten zur Verfügung. Nach eigenen Angaben der Betreiber sind die Rohstoffe an diesen Standorten noch lange nicht ausgeschöpft. Hier kann noch mehrere Jahrzehnte abgebaut werden, auch aus dem Grund, dass die Absatzmöglichkeiten aktuell nicht erreicht werden. Die Verlängerungen sollen gerade für mehrere Jahrzehnte erteilt worden sein. Warum reicht das nicht aus? Warum muss ein weiterer Standort für den Gesteinsabbau in so unmittelbarer Nähe entstehen? Der Punkt G 7.1.4-1 beschreibt, dass bei der ökologischen Bewertung von Alternativen die Eingriffe und der Transport am Alternativstandort der Rohstoffgewinnung berücksichtigt werden sollen. Im Punkt G 7.1.4-3 wird beschrieben, dass die Aufsuchung neuer Rohstoffvorkommen sowie Erkundungsarbeiten in bestehenden Lagerstätten unter Beachtung naturschutz- und umweltfachlicher Belange erfolgen soll. Das ist bei dem geplanten Vorhaben in Etingen-Maschenhorst leider nicht erkennbar.		Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit die Versorgung der Volkswirtschaft mit dem jeweiligen Rohstoff zu sichern. Es werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen. Diese Aspekte sind Gegenstand des jeweiligen bergrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Eine Prognose der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen, die aus der Umsetzung des Landesentwicklungsplans resultieren, wird gem. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz bereits im Zuge der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Erarbeitung des Landesentwicklungsplans erstellt. Die Ergebnisse dieser sind im Umweltbericht dokumentiert. Diesem ist zu entnehmen, dass die Festlegung der Teilfläche Etingen-Maschenhorst des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung Nr. V Hartgestein Flechtinger Höhenzug einer vertieften Betrachtung unterzogen wurde. Diese kommt zum Ergebnis, dass negative Umweltauswirkungen aus einer Umsetzung der Festlegung resultieren können. Die im Einzelnen prognostizierten möglichen Umweltauswirkungen führen im Rahmen der raumordnerischen Gesamtabwägung jedoch zu keiner Veränderung der avisierten Festlegung, da es aus landesplanerischer Sicht nicht unmöglich erscheint, dass negative Umweltauswirkungen im Rahmen einer konkreten Abbauplanung vermieden, minimiert oder kompensiert werden können. Erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens können auf der Grundlage eines konkreten Vorhabens und im Ergebnis einer Umweltverträglichkeitsprüfung mögliche Umweltauswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) ermittelt und abschließend bewertet werden. Diese Erkenntnisse fließen in die Entscheidung über die Genehmigung eines Vorhabens zur Gewinnung von Rohstoffen ein. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 683 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 423): im Rahmen des ersten Entwurfes zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalts wird vorgeschlagen, dass Gemeinden gesamträumliche Konzepte zur Steuerung von Freiflächensolaranlagen erarbeiten. Gemeindekonzepte zur Ausweisung von Photovoltaikflächen sind teilweise schon gelebte Praxis in einigen Gemeinden in Niedersachsen. Unsere Erfahrungen aus Sicht eines in dieser Region wirtschaftenden Betriebes zeigt, dass die Erstellung dieser Konzepte zu einer erheblichen Verlangsamung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien führt. Seit dem die entsprechende Gemeinde ein Konzept in Auftrag gegeben hat, ist über ein Jahr vergangen. Ein Ergebnis liegt seitdem nicht vor und alle bisherigen Projektplanungen stehen still oder werden nicht weiter verfolgt. Primär sollte der „bottom up“ Ansatz präferiert werden: Aufgrund unserer komplexen Flächen- und Eigentumsstrukturen sollten zunächst die Flächen herauskristallisiert werden, bei denen alle Eigentümer einer Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen zustimmen. Das größte Nadelöhr ist derzeit noch die Netzinfrastruktur. Wenn die Zustimmung der Grundeigentümer vorliegt und auch ein Netzeinspeisepunkt vorhanden ist, sollte die Gemeinde nach dem jeweiligen individuellen Freiflächenphotovoltaikkonzept der unterschiedlichen Projektierer entscheiden können, welches Projekt raumplanerisch und konzeptionell zu den Ansprüchen und auch räumlichen Gegebenheiten der jeweiligen Gemeinde passt. Aufgrund der diversen Landschaften und Agrarstrukturen sollte jede Gemeinde für sich entscheiden können, welche konkreten Projekte zielführend sind und der Gemeinde Mehrwert bieten. Vorgelagerte Gemeindekonzepte führen zu einem immensen Zeitverzug und bergen zusätzlich ein Risiko, dass Flächen herauskristallisiert werden, auf denen entweder hinsichtlich der Flächen- und Eigentümerstrukturen und/oder aufgrund eines zu weit entfernten Netzeinspeisepunktes keine wirtschaftlichen Freiflächenphotovoltaikprojekte realisiert werden können. Zielführender wäre eine Auswahl nach entsprechendem Konzept (Beispielsweise Biodiversitätsphotovoltaik für ausgeräumte Agrarlandschaften)	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-2 Gesamträumliches Gemeindekonzept	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Erarbeitung eines gesamträumlichen Gemeindekonzepts zur Steuerung von Freiflächensolaranlagen soll insbesondere der nachhaltigen Analyse und Lenkung der mittel- bis langfristigen Entwicklungsziele der Kommune dienen. Das Konzept soll außerdem einen entscheidenden Beitrag zur frühzeitigen Vermeidung von Raumnutzungskonflikten leisten und die Akzeptanz innerhalb der Bevölkerung erhöhen. Ziel ist es, die flächen- und freiraumschonende Errichtung von Freiflächensolaranlagen an geeigneten Standorten zu ermöglichen und so einen ausgewogenen Umgang mit den verfügbaren Ressourcen sicherzustellen. Ein solches Konzept soll nicht nur der konfliktarmen Umsetzung eines einzelnen Versorgungsprojekts dienen, sondern auch die mittel- bis langfristigen Entwicklungsziele der Kommune sowie die Gesamtheit aller möglichen bzw. notwendigen Projekte berücksichtigen. Im Rahmen der Erarbeitung eines solchen Konzepts haben Kommunen die Möglichkeit, zusätzlich Maßnahmen zur Beschleunigung des Ausbaus der Solarenergie zu ergreifen. Dazu gehört beispielsweise die Kontaktaufnahme mit Grundstückseigentümern, um potenzielle Flächen für Freiflächensolaranlagen zu identifizieren und die Bereitschaft zur Nutzung für solche Anlagen zu klären. Darüber hinaus können Kommunen in Zusammenarbeit mit regionalen Akteuren Fördermöglichkeiten und Anreize schaffen, um den Ausbau weiter voranzutreiben. Auch die Bereitstellung von Beratungsangeboten für Grundstückseigentümer, die rechtliche und finanzielle Fragen klären sowie den Informationsbedarf decken, kann unterstützend wirken. Hinsichtlich der Nutzung von bestehenden Netzanschlussmöglichkeiten wird auf die gleichnamige Festlegung verwiesen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.2-3
Stellungnehmer ID: 784	Teil B	Abwägungsvorschlag:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5727): - Nicht zur akzeptierend ist der Widerspruch, dass in allen sonstigen Gesellschaftsbereichen mit Nachdruck ein naturschonendes Verhalten eingefordert wird, z.B. in der Landwirtschaft durch diverse Auflagen und Forderungen z.B. die Forderungen im Rahmen der Konditionalität oder im Rahmen der Öko-Regelungen, die einen weiteren Beitrag der Landwirtschaft zum Umwelt-, Natur- und Klimaschutz bewirken sollen, oder im Bestrebungen den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu reduzieren, Flächen wieder zu vernässen usw., dass aber für die Windkraftindustrie gegenteilig gehandelt wird. Es werden erhebliche umweltschädigende Umwelteinflüsse in Kauf genommen, wie die flächendeckende Landschaftsumgestaltung, durch die ganze Regionen zu Aufstellflächen riesiger Windkraftindustrieanlagen degradiert werden, regional klimatische Veränderungen mit Temperaturanstieg und Trockenheit, einem flächendeckenden Eintrag kritischer Substanzen usw.. Hier erwarten wir, dass unsere gewählten Vertreter unseren Einfluss nicht weiter einschränken, indem Sie in schicksalsergebenem Gehorsam Vorranggebiete ausweisen, mit der Konsequenz, dass z.B. infolge Umweltverträglichkeitsprüfungen für solche Gebiete einfach entfallen. Ironischer Weise beschließt das EU-Parlament zeitgleich ein Renaturierungs-Gesetz, nachdem bis 2030 mindestens 20 % der Land- und Meeresflächen der EU und bis 2050 alle sanierungsbedürftigen Ökosysteme wiederhergestellt werden sollen. - Neben unseren grundsätzlichen ökologischen Bedenken gegenüber den ausufernden Umwelteingriffen bei einer flächendeckenden Installation von Windindusriegebieten, also dem Gegenteil von dem was durch das Renaturierungsgesetz gefordert wird, sehen wir die Einschränkungen beim Artenschutz wie zum Beispiel beim Vogelschutz (z.B. Liste der berücksichtigten Vogelarten wurde zusammengestrichen, Windkraftanlagen dürfen künftiger viel näher an Brutplätz heranrücken, Ausgleichzahlungen für Windkraftbetreiber sind gedeckelt) kritisch. Es ist möglich, dass hier gegen europäisches Recht verstoßen wird (wie z.B. auch gegen das angeführte Renaturierungsgesetz). Entsprechende Entscheidungen sollten hier abgewartet werden. - Unsere Erfahrungen und Nachfragen bei den Naturschutzbehörden haben ergeben, dass die strategischen Umweltprüfungen für Suchflächen für Windvorrangflächen nicht die Qualität von Umweltverträglichkeitsprüfungen erreichen und somit der spätere	Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Das Windenergieflächenbedarfsgesetz verpflichtet hierbei das Land Sachsen-Anhalt, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Im Rahmen der strategischen Umweltprüfung der Regionalen Entwicklungspläne wird u. a. die Festlegung der Vorranggebiete für Windenergienutzung auf voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen überprüft. Durch die raumordnerische Steuerung der Windenergie soll die Begrenzung negativer Auswirkungen u. a. auf den Natur-, Arten- und Umweltschutz ermöglicht werden. Mögliche Konflikte mit anderen Schutzgütern werden dabei nicht ausgeblendet. Bei der Erarbeitung der Planungskonzeption zur Festlegung der Vorranggebiete für Windenergienutzung wird zudem der Leitfaden „Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt“ besonders berücksichtigt, insbesondere die darin aufgeführten Dichtezentren bezüglich des Vorkommens von Rotmilanen sowie die Einstandsgebiete und Flugkorridore der Großtrappe. Ziel ist es, negative Auswirkungen auf die Populationen gefährdeter Arten frühzeitig zu erkennen und bestmöglich zu begrenzen. Darüber hinaus wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Umwelt-, Arten- und Gesundheitsschutzes unter Berücksichtigung des genauen Anlagenstandortes und Anlagentyps vollumfänglich geprüft und bewertet werden. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Neuwahl des Bundestags derzeit nicht bekannt ist, wie die zukünftige Umsetzung der RED-III-Richtlinie in nationales Recht aussehen wird.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Verzicht auf eine UVP (Umweltverträglichkeitsprüfung) Umweltschäden in Kauf nimmt. Unsere Nachfragen haben vielmehr ergeben, dass man sich in den unteren Naturschutzbehörden nicht bewusst ist, dass für die für die strategische Umweltplanung angeforderten Daten Grundlage für den späteren Verzicht auf eine UVP sind. Auch das BUMV (Bundesministerium für Umwelt und Verbraucherschutz) erklärte Anfang 2023 gegenüber dem Bundesrechnungshof, das dieser Verzicht auf UVP das Risiko erhöhe, weniger umweltverträgliche Lösungen zu realisieren. - Der Bundesrechnungshof hält hierzu fest, die Bundesregierung muss beim Ausbau erneuerbarer Energien auch andere Schutzgüter hinreichend berücksichtigen. „Das Bunde-verfassungsgericht hat in seinem „Klima-Beschluss“ vom 24.März 2021 festgehalten, dass der Klimaschutz keinen absoluten Vorrang gegenüber anderen Grundrechten oder Verfassungsprinzipien genießt. Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlage und der Tiere (Artikel 20a Grundgesetz) umfasst den Umweltzustand als Ganzes und damit alle Schutzgüter, die für den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlage von Belang sind. Dabei besteht eine besondere Sorgfaltspflicht, umweltrelevante Beeinträchtigungen zu vermeiden“		
Stellungnehmer ID: 899 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4882): Insbesondere fordere ich die Ausweisung des Grünen Bandes in den Gemarkungen Kaulitz/Mechau als Tier-und Vogelschutzgebiet, sowie als touristisches Vorbehaltsgebiet und die Altmärkische Höhe und das Gebiet rund um den Arendsee, als Tier- und touristisches Vorbehaltsgebiet.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Das Gebiet um den Arendsee ist bereits im rechtswirksamen Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt als Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung raumordnerisch gesichert. Daran soll auch im neuen Landesentwicklungsplan festgehalten werden. Im Vorbehaltsgebiet für Tourismus Nr. 1 "Arendsee" liegen auch die Ortsteile "Kaulitz" und "Mechau" der Gemeinde Arendsee. Für die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete im Landesentwicklungsplan werden die in der Begründung zur Grundsatzfestlegung aufgeführten Kriterien in Bezug auf die Gemeinden des Landes zugrunde gelegt. Die Gemeinde "Altmärkische Höhe" als Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) hat gemessen an diesen Kriterien keine überregionale touristische Bedeutung für das Land und verfügt über keine herausragenden überregionalen touristischen Entwicklungspotenziale. Im gültigen Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Altmark

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		(2005) sind Teilbereiche der Gemeinde "Altmärkische Höhe" als (regionalbedeutsames) Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung festgelegt. Der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung von Teilbereichen der Gemeinde Arendsee wird zudem mit der Festlegung des Vorranggebietes für Natur und Landschaft Nr. I "Arendsee und Waldgebiete nördlich Arendsee" sowie des Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 20 "Niederungen der Altmark" raumordnerisch Rechnung getragen. Die Ausweisung von Naturschutzgebieten obliegt der zuständigen Fachplanung. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-6, Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8
Stellungnehmer ID: 709 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4648): Das Kapitel ist zu ergänzen, um den Grundsatz eines bedarfsgerechten Ausbaus des ÖPNV Angebots und eines verlässlichen Stundentaktes zur Erreichbarkeit aller Zentralen Orten.	Teil B Kapitel: 5.3.1 Ziele der verkehrlichen Entwicklung Z 5.3.1-5 Anbindung an Zentrale Orte	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung: Im Hinblick auf den bedarfsgerechten Ausbau des ÖPNV wird auf die Festlegung "Flächendeckende Sicherung des ÖPNV" verwiesen, wonach u. a. der ÖPNV als Haltefaktor im ländlichen Raum flächendeckend zu sichern und als leistungsfähige Alternative zum motorisierten Individualverkehr auszubauen ist. Das Anstreben eines landesweiten Stundentaktes ist Regelungsgegenstand der Festlegung zur Weiterentwicklung der Verkehrsinfrastruktur und Taktung der Verkehrsangebote. Bezüglich der weiteren Ausgestaltung des ÖPNV-Angebotes verweist der LEP auf die Fachplanung. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.3.7-1 und Z 5.3.1-6
Stellungnehmer ID: 690 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4449):	Teil B Kapitel: Hauptkarte Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Auf dieser Karte fehlt noch die Eisenbahninfrastruktur. Unsere ökologisch Ausrichtung beinhaltet auf Bundesebene die Fokussierung des Schienennetzes. Dieses hat aktuell in der Unterlage keine Bedeutung. Daher möchte ich Sie bitten die Eisenbahninfrastruktur mit einzuzeichnen. Ideal mit folgender Trennung (Bestand, Ausbau geplant, Rückbau geplant) und (elektrifizierte Strecke/ nicht elektrifizierte Strecke).		Die bestehende Eisenbahninfrastruktur (mit überregionaler Bedeutung) auf Grundlage der Daten des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung ist bereits in der Hauptkarte dargestellt. Für diese werden ergänzende Angaben zur Elektrifizierung und Gleisanzahl gemacht. Zudem wird die Eisenbahninfrastruktur gegenüber den anderen in der Hauptkarte dargestellten Verkehrsträgern priorisiert. Der (geplante) Ausbau einzelner Strecken wird in der Hauptkarte nicht dargestellt, da es sich bei den Vorhaben überwiegend um Maßnahmen zur Elektrifizierung sowie um Ausbaumaßnahmen auf 160 bzw. 200 km/h auf bereits bestehenden Strecken handelt.
Stellungnehmer ID: 920 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 5616): Zu Punkt: G 7.2.2-5 Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems beispielsweise: 18. Niederungen der Altmark: Zu 18.: In der überwiegend Land- und forstwirtschaftlich geprägten Altmark stellen die Niederungen mit ihren Grabensystemen, Mooren, ihrem Grünland und ihren Sumpfwäldern, strukturreichen Feldfluren sowie angrenzenden flechtenreichen Kiefernwäldern auf Sandböden und grundwasserfernen Traubeneichen-Rotbuchenwäldern vielfältige Biotopverbundstrukturen zwischen dem Elbetal, dem Drömling und der Colbitz-Letzlinger Heide dar. Diese Strukturen bilden ein eng vernetztes System. Unter dieser Bezeichnung wurden landesweit bedeutsame Verbundkorridore, insbesondere entlang der Landgraben-Dumme-Niederung, der Jeetze-Niederung, der Secandsgaben-Niederung und der Tangerniederung zusammengefasst, die der Altmark ihren Charakter geben und sie einzigartig vernetzen. Das Gebiet der Altmark ist Vogelzug- und Vogelrast Gebiet. Durch die WKA werden die Flächen am Boden wie in der Luft zerschnitten und gefährden die vielen Vogelarten hier. Aber auch das Klima verändert sich durch die WKA und die baulichen Maßnahmen dafür. Straßen und Wege werden ins Grünland betoniert und verletzen das wertvolle Ökosystem hier. Ein Schaden der auf Generationen wirkt. Es gilt, dieses ökologische Verbundsystem zu erhalten. Der Bau neuer Windkraftanlagen steht im Widerspruch zu o.g. Punkt und zerstört die		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Im Rahmen der strategischen Umweltprüfung der Regionalen Entwicklungspläne wird u. a. die Festlegung der Vorranggebiete für Windenergienutzung auf voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen überprüft. Durch die raumordnerische Steuerung der Windenergie soll die Begrenzung negativer Auswirkungen u. a. auf den Natur-, Arten-, Umwelt und Gesundheitsschutz ermöglicht werden. Mögliche Konflikte mit anderen Schutzgütern werden dabei nicht ausgeblendet. Darüber hinaus wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Arten-, Umwelt- und

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
vielfältigen Biotopverbundstrukturen. Ich bin gegen den Bau neuer Windräder.		Gesundheitsschutzes vollumfänglich geprüft und bewertet werden. Um Umweltauswirkungen zu minimieren, werden umfassende Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Damit wird sichergestellt, dass Windenergieanlagen u. a. den Belangen des Natur-, Arten-, Boden- und Gewässerschutzes entsprechen. Bspw. tragen spezielle Artenschutzmaßnahmen sowie angepasste Betriebszeiten dazu bei, die Gefährdung von Vögeln, Fledermäusen und anderen Arten zu verringern.
Stellungnehmer ID: 918 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4773): Zu Punkt: G 7.2.2-5 Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems beispielsweise: 18. Niederungen der Altmark: Zu 18.: In der überwiegend land- und forstwirtschaftlich geprägten Altmark stellen die Niederungen mit ihren Grabensystemen, Mooren, ihrem Grünland und ihren Sumpfwäldern, strukturreichen Feldfluren sowie angrenzenden flechtenreichen Kiefernwäldern auf Sandböden und grundwasserfernen Traubeneichen-Rotbuchenwäldern vielfältige Biotopverbundstrukturen zwischen dem Elbetal, dem Drömling und der Colbitz-Letzlinger Heide dar. Diese Strukturen bilden ein eng vernetztes System. Unter dieser Bezeichnung wurden landesweit bedeutsame Verbundkorridore, insbesondere entlang der Landgraben-Dumme-Niederung, der Jeetze-Purnitz-Niederung, der Secandsgraben-Niederung und der Tangerniederung zusammengefasst, die der Altmark ihren Charakter geben und sie einzigartig vernetzen. Es gilt, dieses ökologische Verbundsystem zu erhalten. Der Bau neuer Windkraftanlagen steht im Widerspruch zu o.g. Punkt und zerstört die vielfältigen Biotopverbundstrukturen. Ich bin gegen den Bau neuer Windräder.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Im Rahmen der strategischen Umweltprüfung der Regionalen Entwicklungspläne wird u. a. die Festlegung der Vorranggebiete für Windenergienutzung auf voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen überprüft. Durch die raumordnerische Steuerung der Windenergie soll die Begrenzung negativer Auswirkungen u. a. auf den Natur-, Arten-, Umwelt- und Gesundheitsschutz ermöglicht werden. Mögliche Konflikte mit anderen Schutzgütern werden dabei nicht ausgeblendet. Darüber hinaus wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Arten-, Umwelt- und Gesundheitsschutzes vollumfänglich geprüft und bewertet werden. Um Umweltauswirkungen zu minimieren, werden umfassende Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Damit wird

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		sichergestellt, dass Windenergieanlagen u. a. den Belangen des Natur-, Arten-, Boden- und Gewässerschutzes entsprechen. Bspw. tragen spezielle Artenschutzmaßnahmen sowie angepasste Betriebszeiten dazu bei, die Gefährdung von Vögeln, Fledermäusen und anderen Arten zu verringern.
Stellungnehmer ID: 870 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 5572): Des Weiteren sind geplante Windkraftvorranggebiete in den Flussauen der Altmark wie zB.im Augrabengebiet am Kalbeschen Werder, im Gebiet des Flötgrabens bei Sanne-Kerkuhn-Kläden, in der Jeetzeniederung bei Kuhfelde, in der Purnitzniederung bei Altensalzwedel-Saalfeld usw. sowie am Grünen Band bei Kaulitz generell auf Grund der besonderen Lebensräume vieler seltener Tierarten aus dem Entwurf des LEP zu streichen.		Begründung: Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Die Festlegung von Windenergiegebieten in der Altmark liegt im Zuständigkeitsbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark. Bei der Ausweisung der Windenergiegebiete ist der im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verankerte Grundsatz zu beachten, dass die Errichtung und der Betrieb von erneuerbaren Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen (§ 2 EEG 2023)
Stellungnehmer ID: 784 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 5743): - Die zu erwartenden, aber heute kaum zu kalkulierenden und zu beziffernden Kosten des zukünftigen Rückbaus von Windenergieanlagen stellen ein zukünftiges Risiko dar, insbesondere vor dem Hintergrund der zu erwartenden deutlichen Zunahme des Rückbaubedarfes. Das Umweltbundesamt stellt dazu in einer Studie fest,		Begründung: Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
dass die Rückstellungsleistungen welche erbracht werden voraussichtlich nicht die vollen Kosten des Rückbaus decken. Es weist auch auf das Risiko einer „Flucht durch Insolvenz“ hin. Der Landesrechnungshof Rheinland-Pfalz sieht das reale Risiko, dass Kosten in Millionenhöhe auf Steuerzahler, Kommunen oder Landeigentümer zukommen. Als Beispiel nennt der Landesrechnungshof den Rückbau einer Windkraftanlage im Eifelort Zilsdorf, bei dem der Landkreis die Abbaukosten in Höhe von ca. 300.000 Euro aufbringen musste. - Trotz vielfältiger Bedenken und den, durch valide Untersuchungen aufgezeigten Problemen werden vor einem flächendeckenden weiteren Ausbau der Windkraftindustrie nicht etwa wissenschaftliche Klärungen angestrebt, sondern in Ignoranz der zahlreichen Probleme ein weiterer Ausbau erzwungen und das obwohl Deutschland schon jetzt die mit Abstand weltweit höchste Windenergieerzeugung pro Kopf hat und somit von den Folgen am stärksten betroffen ist. - Der Bundesrechnungshof fasst es in seinem Bericht im März 2024 so zusammen: „Die Energiewende ist bei der Stromversorgung nicht auf Kurs: Die Versorgungssicherheit ist gefährdet, der Strom ist teuer und Auswirkungen der Energiewende auf Landschaft, Natur und Umwelt kann die Bundesregierung nicht umfassend bewerten. Insgesamt haben sich die Risiken seit der letzten Prüfung des Bundesrechnungshofes im Jahr 2021 verschärft.“ - Untersuchungen vom A. Soberg et al. in Norwegen mit dem Titel „The toxic wings – Damage and casualty of wind turbine blades“ beenden die Autoren indem sie Erik Solheim (norwegischer Politiker, war Entwicklungsminister und Umweltminister Norwegens) zitieren: „Basic, physical realities have no status in the desperate wind power investment in our country an in several others. The ecological consequences have no place in the whole. I have not seen worse, after following energy development für fifty years.“		Regionalen Entwicklungsplänen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Insofern sind energiepolitische Grundsatzfragen nicht Regelungsgegenstand des LEP. Bzgl. der Entsorgungs- und Recyclingproblematik wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung einer Windenergieanlage eine Rückbauverpflichtung und eine entsprechende Sicherheitsleistung vorzulegen beziehungsweise zu hinterlegen ist, um den Rückbau der entsprechenden Anlagen finanziell abzusichern. Nach aktuellem Stand sind etwa 90 Prozent einer Windenergieanlage recycelbar. Für die meisten Komponenten (u. a. Stahl, Beton, Kupfer) existieren bereits etablierte Recyclingverfahren für eine umweltgerechte Entsorgung. Zudem wurden in den vergangenen Jahren mehrere wissenschaftliche Projekte seitens des Umweltbundesamts, der Fachagentur Wind und Solar e. V. und des Bundesverbands für Windenergie e. V. zum Recycling von Rotorblättern sowie weiteren Komponenten durchgeführt. Darüber hinaus wird auf die DIN SPEC 4866 „Nachhaltiger Rückbau, Demontage, Recycling und Verwertung von Windenergieanlagen“ vom 17.07.2020 hingewiesen, welche Standards für den Rückbau und das Recycling von Windenergieanlagen festlegt.
Stellungnehmer ID: 801 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5280): G 7.1.1-1 Erhalt und Weiterentwicklung der Landwirtschaft als Wirtschaftszweig Die Landwirtschaft soll in allen Teilräumen des Landes als ein	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft G 7.1.1-7 Schwerpunktraum für die Landwirtschaft	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Die Grundsatzfestlegung "Schwerpunktraum für die Landwirtschaft" wird gestrichen. Die Erläuterungskarte "Schwerpunktraum Landwirtschaft" wird in geänderter Form der Begründung zum neuen Grundsatz G 7.1.1-8

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
raumbedeutsamer, die Kulturlandschaft prägender, leistungsfähiger, multifunktionaler Wirtschaftszweig erhalten und umfangreich weiterentwickelt werden.		beigefügt.
G 7.1.1.-2 Maßnahmen zum Erhalt und zur Weiterentwicklung der Landwirtschaft - Verbesserung der Lebensverhältnisse im ländlichen Raum - die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen im Agrar- und Ernährungsbereich - Entwicklung von regionalen Wertschöpfungsketten....		In der Erläuterungskarte "Schwerpunktraum Landwirtschaft" werden im 2. Entwurf nicht mehr die Gemeinden gekennzeichnet, in deren Bereich hochwertige landwirtschaftlichen Böden (Bodenzahl ≥ 90 und nutzbare Feldkapazität ≥ 270 Millimeter) identifiziert wurden, sondern nur noch die jeweils von diesen Böden berührten Flure. Im Ergebnis entsteht ein sehr viel differenzierteres Bild der räumlichen Verteilung dieser Böden im Land und seinen Regionen. Im Bereich der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) wurden keine hochwertigen Böden identifiziert, welche die Kriterien gem. G 7.1.1-8 erfüllen.
G 7.1.1-3 Verhältnis Landwirtschaft/ Naturschutz ...gute fachliche Praxis zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen...		Da nicht alle Landesteile über Böden der höchsten Güte verfügen, wird der Regionalplanung die Möglichkeit eröffnet, weitere Flächen als Vorranggebiete für Landwirtschaft nach eigenem Ermessen festzulegen.
G 7.1.1-4 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Böden Für die Landwirtschaft geeignete und von der Landwirtschaft genutzte Böden sollen erhalten werden. Eine Inanspruchnahme für andere Nutzungen soll nur dann erfolgen, wenn nicht auf andere Flächen ausgewichen werden kann.		Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.1-8
Z 7.1.1.-1 Vorranggebiete für Landwirtschaft Zur Sicherung wertvoller Böden sind durch die Regionalplanung auf der Grundlage der in der Begründung genannten Kriterien Vorranggebiete für Landwirtschaft festzulegen. In diesen Gebieten darf Grund und Boden ausschließlich für landwirtschaftliche Bodennutzung in Anspruch genommen werden.		
G 7.1.1-7 Schwerpunktraum für die Landwirtschaft ...zusammenhängende Flächen, die über ein regional überdurchschnittliches Ertragspotential als auch über ein regional überdurchschnittliches Wasserhaltevermögen verfügen, als Vorranggebiete für Landwirtschaft bestimmt werden.		
G 7.1.1-8 1. Teile der Altmark		
Stellungnahme: Wir leben in der Altmark, einem dünn besiedelten ländlichen Raum. In der Altmärkischen Höhe ist der Landwirtschaftssektor , der größte Arbeitgeber. Nicht alle Böden können einen so hohen Bodenpunktwert haben wie die Magdeburger Börde mit 90 Punkten. Betrachtet man den Umkreis, den man mit einem Trecker zum „beackern“ fährt, so sind es ca 5-10km,		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
dies sollte man als Maßstab anlegen, um „regional wertvoll“ zu definieren. Wenn in einem Umkreis Böden von 25-55 Bodenpunkten zu finden sind, kann ein Acker mit 50 Bodenpunkten regional wertvoll sein. Wir bitten dies zu berücksichtigen und im Zusammenhang mit der nicht vermehrbaren Ressource Boden im LEP festzuhalten, dass auch in der Altmärkischen Höhe weitere Flächen als „Vorranggebiete Landwirtschaft“ und „Schwerpunkträume für Landwirtschaft“ ausgewiesen werden sollten. Insbesondere sollten Bodenpunkte regional betrachtet werden. Bodenpunkte von 50 sind hier örtlich als wertvoll anzusehen. Bisherige „Weißflächen“ sollten dementsprechend in landwirtschaftliche Schwerpunkträume umgewandelt werden. Bitte um Weitergabe dieser Einschätzung an die regionale Planungsgesellschaft Altmark, bei der Auflistung der Schwerpunkträume für Landwirtschaft fehlen der Raum Seehausen mit der Altmärkischen Höhe, und zB Salzwedel . Eine kleinteiligere Begutachtung (siehe „regional wertvoll“) von Böden sollte erfolgen zur Sicherung von Böden mit mindestens mittleren ackerbaulichem Ertragspotential oder Sicherung von Böden, die sich für den Anbau von Sonderkulturen eignen.		
Stellungnehmer ID: 709 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4607): Die Flächen des Nationalen Naturerbes (NNE) sollten auch in den Landesentwicklungsplan mit aufgenommen werden. Hier exemplarisch am Beispiel des ehemaligen Schießplatzes Körbelitz gezeigt. In Sachsen-Anhalt gibt es aber noch mehr NNE-Gebiete. Es handelt sich hier mindestens um Trittsteinbiotop, die zum Aufbau eines ökologischen Verbundsystems dienen können	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz G 7.2.2-6 Ökologisches Verbundsystem	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems sind für den Biotopverbund bedeutsame Bereiche Sachsen-Anhalts und seiner Teilräume. Sie dienen der Entwicklung und Sicherung eines landesweiten, funktional zusammenhängenden Netzes ökologisch bedeutsamer Freiräume. Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems umfassen naturraumtypische, reich mit naturnahen Elementen ausgestattete Landschaften, Gebiete mit besonderer Habitatqualität für typische Artengemeinschaften sowie Verbundachsen zum Schutz naturnaher Landschaftsteile und Kulturlandschaften mit ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften. Die Festlegung von Vorbehaltsgebieten für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems erfolgt unabhängig von eigentumsrechtlichen Fragen. Eine raumplanerische Zwecksicherung als Schutz vor Planungen Dritter wird aus naturschutzfachlicher Sicht als nicht erforderlich angesehen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.2-5.
Stellungnehmer ID: 784 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 5812): (5) Es ist für mich unvertretbar, dass wir durch Landes-Beschlüsse einer Bereitstellung von Flächen für großindustrielle, renditegetriebene Großinvestments betreiben und das für ein „kleines Bröckchen vom großen Gewinnkuchen“ an Flächeneigentümer und Kommunen zu Lasten der Mehrheit der Anwohner, zu Lasten der Region und zu Lasten der Zukunftschancen des Landes. (6) Auch das Problem des Rückbaus ist nicht sicher geregelt. Die Fundamentreste können nicht vollständig entfernt werden. Es lässt sich mitnichten der ursprüngliche Bodenzustand wieder herstellen. Das Umweltbundesamt stellt außerdem fest, dass die Rückstellungsleistungen, welche erbracht werden, voraussichtlich nicht die vollen Kosten des Rückbaus decken. Es weist auch auf das Risiko einer „Flucht durch Insolvenz“ hin. Der Landesrechnungshof Rheinland-Pfalz sieht das reale Risiko, dass Kosten in Millionenhöhe auf Steuerzahler, Kommunen oder Landeigentümer zukommen. Die Landwirtschaft wird auf diesem Wege nachhaltig beschädigt und der Umgang mit der Ressource Boden gerät immer weiter in Schieflage. Ich könnte weitere Gründe benennen. Aber schon die hier genannten Gründe sprechen meiner Meinung nach gegen einen weiteren Windkraftausbau. Daher bitte ich Sie, streichen Sie die im Abschnit „6.2.1 Windenergie“ aufgeführten Grundsätze und Zielsetzungen zum Ausbau der Windenergie komplett. Sprechen Sie sich gegen die Ausweisung eines Flächenausbauziels für Windindustrieanlagen aus.		Begründung: Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Das Windenergieflächenbedarfsgesetz verpflichtet hierbei das Land Sachsen-Anhalt, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Insofern sind energiepolitische Grundsatzfragen nicht Regelungsgegenstand des LEP. Im Rahmen der strategischen Umweltprüfung der Regionalen Entwicklungspläne wird u. a. die Festlegung der Vorranggebiete für Windenergienutzung auf voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen überprüft. Durch die raumordnerische Steuerung der Windenergie soll die Begrenzung negativer Auswirkungen u. a. auf den Natur-, Arten- und Umweltschutz ermöglicht werden. Mögliche Konflikte mit anderen Schutzgütern werden dabei nicht ausgeblendet. Der Vollständigkeit halber wird in Bezug auf die Entsorgungs- und Recyclingproblematik darauf hingewiesen, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung einer Windenergieanlage eine Rückbauverpflichtung und eine entsprechende Sicherheitsleistung vorzulegen beziehungsweise zu hinterlegen ist, um den Rückbau der entsprechenden Anlagen finanziell abzusichern. Nach aktuellem Stand sind etwa 90 Prozent einer Windenergieanlage recycelbar. Für die meisten Komponenten (u. a. Stahl, Beton, Kupfer) existieren bereits etablierte Recyclingverfahren für eine umweltgerechte Entsorgung. Zudem wurden in den vergangenen Jahren mehrere wissenschaftliche Projekte seitens des Umweltbundesamts, der Fachagentur Wind und Solar e. V. und des Bundesverbands für Windenergie e. V. zum Recycling von Rotorblättern sowie weiteren Komponenten durchgeführt.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Darüber hinaus wird auf die DIN SPEC 4866 „Nachhaltiger Rückbau, Demontage, Recycling und Verwertung von Windenergieanlagen“ vom 17.07.2020 hingewiesen, welche Standards für den Rückbau und das Recycling von Windenergieanlagen festlegt.
Stellungnehmer ID: 912 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4831): Das grüne Band Kaulitz/ Mechau und dererweiterte Raum um den Arendsee, mit seinen Gebieten rund um den See und der Altmärkischen Höhe, muss als Vogel- und Tierschutzgebiet, sowie als Vorbehaltsgebiet für Tourismus aufgenommen werden.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Das Gebiet um den Arendsee ist bereits im rechtswirksamen Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt als Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung raumordnerisch gesichert. Daran soll auch im neuen Landesentwicklungsplan festgehalten werden. Im Vorbehaltsgebiet für Tourismus Nr. 1 "Arendsee" liegen auch die Ortsteile "Kaulitz" und "Mechau" der Gemeinde Arendsee. Für die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete im Landesentwicklungsplan werden die in der Begründung zur Grundsatzfestlegung aufgeführten Kriterien in Bezug auf die Gemeinden des Landes zugrunde gelegt. Die Gemeinde "Altmärkische Höhe" als Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) hat gemessen an diesen Kriterien keine überregionale touristische Bedeutung für das Land und verfügt über keine herausragenden überregionalen touristischen Entwicklungspotenziale. Im gültigen Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Altmark (2005) sind Teilbereiche der Gemeinde "Altmärkische Höhe" als (regionalbedeutsames) Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung festgelegt. Der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung von Teilbereichen der Gemeinde Arendsee wird zudem mit der Festlegung des Vorranggebietes für Natur und Landschaft Nr. I "Arendsee und Waldgebiete nördlich Arendsee" sowie des Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 20 "Niederungen der Altmark" raumordnerisch Rechnung getragen. Die Ausweisung von Naturschutzgebieten obliegt der zuständigen Fachplanung. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-6, Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 920 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5614): Zu Punkt: „Z 6.3-1 Leitungsnetz Für eine effiziente, umweltschonende und sichere Versorgung mit einem stark wachsenden Anteil an erneuerbaren Energien ist in allen Teilräumen des Landes jeweils ein modernes, zuverlässiges und leistungsfähiges Strom-, Wärme- und Gasversorgungsnetz bedarfsorientiert zu entwickeln." Nachhaltig und umweltfreundlich ist das Errichten von WKA bekanntlich nicht. Werder die Anlagen selbst, dann in Ihrer langjährigen Laufzeit und nach Rückbau (was auch nicht mehr vollständig geschieht) enthalten und verbreiten eine Menge hochbedenklicher Chemikalien, Materialien und Gasen. All das ist nicht in Gänze bedacht und wird unverantwortlich der nächsten Generation übertragen. Wir Bürger tragen jetzt schon die ständig steigenden Netzentgelte sowie die Gesundheitsschäden. Für uns Stromverbraucher ist eine Kostenentwicklung für Netzausbauten nicht transparent und planbar. Wir haben keinen Einfluss auf diese Entwicklung. Wird es eine regionale Ermittlung der Strom-Netzentgelte geben? Zukünftig wird es eine steigende anteilige Umlage für die Netzkosten bei zunehmenden Ausbau der EE und gleichzeitig weniger Endabnehmern geben. Dabei wird im LK Stendal laut SWOT-Analyse bereits genug EE produziert: ([Web-Adresse anonymisiert]) „Der Landkreis Stendal ist bilanziell stromseitig autark bzw. sogar Stromexporteur; es ist ein sehr hoher Überschuss an EE-Strom vorhanden (das 4,6- fache des regionalen Stromverbrauchs)" Netzausbau führt zu Existenz- und Zukunftsängsten. Keine weiteren Windräder in die Altmark! Kein Ausbau von Stromtrassen.	Teil B Kapitel: 6.3 Leitungsnetze Z 6.3-1 Leitungsnetz	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Zur Erschließung der Flächen für die Windenergienutzung und Verteilung der erzeugten Mengen wird ein zuverlässiges, leistungsfähiges und bedarfsorientiertes Stromnetz zum Energietransport benötigt. Eine alleinige Beschränkung auf ein regionales Stromsystem ist nicht sinnvoll, da regionale Netze in ihrer Kapazität und Flexibilität begrenzt sind. Ohne die Integration in ein überregionales oder nationales Netz können überschüssige Strommengen, die in einem bestimmten Gebiet produziert werden, nicht effizient an andere Gebiete bzw. Regionen mit höherem Bedarf weitergeleitet werden. Zudem könnte es zu Versorgungsengpässen kommen, wenn die lokale Produktion nicht mit der regionalen Nachfrage übereinstimmt. Ein übergreifendes Stromnetz ermöglicht demnach eine bessere Lastverteilung und fördert die Effizienz der Stromproduktion und -nutzung. Die Aufgabe des LEP in Bezug auf die Energieversorgung ist die Gestaltung einer nachhaltigen Planung und räumlichen Steuerung der Energiewende unter Berücksichtigung der Herausforderungen des Klimawandels, konkurrierenden Raumnutzungen und der Versorgungssicherheit. Der LEP regelt nicht, wie die Energiewende technologisch und energiewirtschaftlich umzusetzen ist. Insofern stellen auch etwaige Regelungen zur Ermittlung regionaler Stromnetzentgelte keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass die Bundesnetzagentur die Festlegung BK8-24-001-A zur Verteilung von Mehrkosten der Netze aus der Integration von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien am 18.08.2024 veröffentlicht hat, die auch in Sachsen-Anhalt günstig auf die Netzentgelte wirkt.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 894 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4845): ich wende mich heute an Sie, um Einspruch gegen den aktuellen Entwurf des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt zu erheben. Mit dem im LEP im Punkt 6.2.1 Windenergie, verankerte Ausbau der Windenergienutzung bin ich nicht einverstanden.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Die Festlegung von Windenergiegebieten liegt im Zuständigkeitsbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft. Bei der Ausweisung der Windenergiegebiete ist der im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verankerte Grundsatz zu beachten, dass die Errichtung und der Betrieb von erneuerbaren Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen (§ 2 EEG 2023).
Stellungnehmer ID: 945 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5196): Des Weiteren möchte ich Sie bestärken, den Ausbau von Rad-, Wander- und Reitwegen gerade um den Arendsee, bis hin zur Altmärkischen Höhe und Seehausen voran zu treiben. Unsere Region, Kaulitz, Arendsee, Altmärkische Höhe, verfügt über ein beträchtliches Potential für sanften Tourismus. Durch die Förderung o.g. Wege, sowie durch Unterstützung von Kleinprojekten, könnte die Region ihr touristisches Erholungsangebot in ländlicher Idylle ausbauen. Eine solche Entwicklung würde nicht nur zur Stärkung der lokalen Wirtschaft beitragen, sondern auch den Erhalt der natürlichen und kulturellen Vielfalt der Region gewährleisten.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-7 Rad- Wander- und Reitwege	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Um die touristischen Entwicklungen der Region raumordnerisch zu flankieren, wird das Gebiet um den Arendsee als Vorbehaltsgebiet für Tourismus im Landesentwicklungsplan weiterhin festgelegt. Eine gezielte raumordnerische Stärkung des Radverkehrs für die aktivtouristische Nutzung erfolgt zudem über den Grundsatz 5.2-9 Rad-, Wander- Reit- und Wasserwege.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 590 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5766): Mein Fazit: Es gibt kein Erfordernis, die Teilfläche Etingen-Maschenhorst als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung zu sichern, da vorhandene Lagerstätten im Einklang mit G 7.1.4-4 den unterstellten Bedarf an Hartgestein decken. Es entstünden zugleich erhebliche negative Auswirkungen auf Mensch und Umwelt und es kämen erhebliche Kosten auf die Allgemeinheit zu, wenn hier ein Neuaufschluss stattfände. Es ist nicht nachvollziehbar, dass die geplante Festlegung ein Beitrag zur positiven Entwicklung meines Bundeslandes Sachsen-Anhalt sein soll. Als Bürgerin lehne ich daher die Festlegung der Teilfläche Etingen-Maschenhorst als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung ab.	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Gewinnung von Bodenschätzen kann aufgrund deren Standortgebundenheit nur dort erfolgen, wo sie geologisch verbreitet sind. Die Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug sind von hoher wirtschaftlicher Bedeutung, da sich hier die nördlichsten Hartgesteinsvorkommen Deutschlands befinden. Die derzeitige Gewinnung in den Lagerstätten Mammendorf und Dönstedt-Eiche wird voraussichtlich in den nächsten 20-25 Jahren auslaufen. Die Lagerstätte Bodendorf wird die wegfallenden Produktionsmengen nur anteilig ersetzen können. Zudem erreichen neben den auslaufenden Steinbrüchen im Flechtinger Höhenzug weitere Hartgesteinsbrüche in Sachsen-Anhalt ihr Laufzeitende. Die Sicherung weiterer Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug ist daher aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht zwingend geboten, um die Leistungsfähigkeit der Hartgesteinsproduktion im Land aufrecht zu erhalten. Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit die Versorgung der Volkswirtschaft mit dem jeweiligen Rohstoff zu sichern. Es werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen. Diese Aspekte sind Gegenstand des jeweiligen bergrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Eine Prognose der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen, die aus der Umsetzung des Landesentwicklungsplans resultieren, wird gem. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz bereits im Zuge der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Erarbeitung des Landesentwicklungsplans erstellt. Die Ergebnisse dieser sind im Umweltbericht dokumentiert. Diesem ist zu entnehmen, dass die Festlegung der Teilfläche Etingen-Maschenhorst des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung Nr. V Hartgestein Flechtinger Höhenzug einer vertieften Betrachtung unterzogen wurde. Diese kommt zum Ergebnis, dass negative Umweltauswirkungen aus einer Umsetzung der Festlegung resultieren können. Die im Einzelnen prognostizierten möglichen Umweltauswirkungen führen im Rahmen der raumordnerischen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Gesamtabwägung jedoch zu keiner Veränderung der avisierten Festlegung, da es aus landesplanerischer Sicht nicht unmöglich erscheint, dass negative Umweltauswirkungen im Rahmen einer konkreten Abbauplanung vermieden, minimiert oder kompensiert werden können. Erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens können auf der Grundlage eines konkreten Vorhabens und im Ergebnis einer Umweltverträglichkeitsprüfung mögliche Umweltauswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) ermittelt und abschließend bewertet werden. Diese Erkenntnisse fließen in die Entscheidung über die Genehmigung eines Vorhabens zur Gewinnung von Rohstoffen ein. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3
Stellungnehmer ID: 669 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 294): Keine weiteren Windräder in die Altmärkische Wische!!!		Begründung: Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Die Festlegung von Windenergiegebieten in der Altmark liegt im Zuständigkeitsbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark. Bei der Ausweisung der Windenergiegebiete ist der im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verankerte Grundsatz zu beachten, dass die Errichtung und der Betrieb von erneuerbaren Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Sicherheit dienen (§ 2 EEG 2023).
Stellungnehmer ID: 900 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 4949): Die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der natur- und kulturräumlichen Potentiale des Landes für den Tourismus, ist von entscheidender Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung und den Erhalt der Lebensqualität in der Region.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Die Raumordnung (Landes- und Regionalplanung) sorgt überörtlich und fachübergreifend für einen Ausgleich der vielfältigen Nutzungen und Funktionen des Raums im Land Sachsen-Anhalt. Gesetzliche Leitvorstellung der Raumordnung ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen führt. Zur Erhaltung oder zur Entwicklung wirtschaftlich tragfähiger Tourismusgebiete im Land werden im Landesentwicklungsplan Vorbehaltsgebiete für Tourismus festgelegt. Vorbehaltsgebiete für Tourismus sind aufgrund ihrer kulturlandschaftlichen oder naturräumlichen Ausstattung sowie ihrer geeigneten touristischen Infrastruktur oder aufgrund besonderer touristischer Potenziale bedeutsame Räume für die Weiterentwicklung des Tourismus im Land. Die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete für Tourismus sowie deren räumliche Abgrenzung in der Hauptkarte des Landesentwicklungsplans erfolgt unter Berücksichtigung konkurrierender Raumnutzungsansprüche.
Stellungnehmer ID: 769 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft G 7.1.1-2 Maßnahmen zum Erhalt und zur Weiterentwicklung der Landwirtschaft	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 4707): Ergänzung der angeführten Maßnahmen um die drei folgenden Punkte: o Erhöhung der Unabhängigkeit von Importen an Nahrungs-, Futter- und Düngemitteln		Begründung: Die vorgeschlagene Ergänzung wird in die Begründung zum Grundsatz aufgenommen, da es sich um eine den aufgeführten Einzelmaßnahmen übergeordnete Zielstellung handelt.
		Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.1-1.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 907 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4826): Das grüne Band Kaulitz/ Mechau und dererweiterte Raum um den Arendsee, mit seinen Gebieten rund um den See und der Altmärkischen Höhe, muss als Vogel- und Tierschutzgebiet, sowie als Vorbehaltsgebiet für Tourismus aufgenommen werden.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Das Gebiet um den Arendsee ist bereits im rechtswirksamen Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt als Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung raumordnerisch gesichert. Daran soll auch im neuen Landesentwicklungsplan festgehalten werden. Im Vorbehaltsgebiet für Tourismus Nr. 1 "Arendsee" liegen auch die Ortsteile "Kaulitz" und "Mechau" der Gemeinde Arendsee. Für die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete im Landesentwicklungsplan werden die in der Begründung zur Grundsatzfestlegung aufgeführten Kriterien in Bezug auf die Gemeinden des Landes zugrunde gelegt. Die Gemeinde "Altmärkische Höhe" als Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) hat gemessen an diesen Kriterien keine überregionale touristische Bedeutung für das Land und verfügt über keine herausragenden überregionalen touristischen Entwicklungspotenziale. Im gültigen Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Altmark (2005) sind Teilbereiche der Gemeinde "Altmärkische Höhe" als (regionalbedeutsames) Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung festgelegt. Der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung von Teilbereichen der Gemeinde Arendsee wird zudem mit der Festlegung des Vorranggebietes für Natur und Landschaft Nr. I "Arendsee und Waldgebiete nördlich Arendsee" sowie des Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 20 "Niederungen der Altmark" raumordnerisch Rechnung getragen. Die Ausweisung von Naturschutzgebieten obliegt der zuständigen Fachplanung. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-6, Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8
Stellungnehmer ID: 931 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5157): Insbesondere fordere ich die Ausweisung des Grünen Bandes in den Gemarkungen Kaulitz/ Mechau als Tier- und Vogelschutzgebiet, sowie als touristisches Vorbehaltsgebiet und die Altmärkische Höhe und das Gebiet	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Das Gebiet um den Arendsee ist bereits im rechtswirksamen Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt als Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung raumordnerisch gesichert.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
rund um den Arendsee, als Tier- und touristisches Vorbehaltsgebiet.		Daran soll auch im neuen Landesentwicklungsplan festgehalten werden. Im Vorbehaltsgebiet für Tourismus Nr. 1 "Arendsee" liegen auch die Ortsteile "Kaulitz" und "Mechau" der Gemeinde Arendsee. Für die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete im Landesentwicklungsplan werden die in der Begründung zur Grundsatzfestlegung aufgeführten Kriterien in Bezug auf die Gemeinden des Landes zugrunde gelegt. Die Gemeinde "Altmärkische Höhe" als Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) hat gemessen an diesen Kriterien keine überregionale touristische Bedeutung für das Land und verfügt über keine herausragenden überregionalen touristischen Entwicklungspotenziale. Im gültigen Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Altmark (2005) sind Teilbereiche der Gemeinde "Altmärkische Höhe" als (regionalbedeutsames) Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung festgelegt. Der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung von Teilbereichen der Gemeinde Arendsee wird zudem mit der Festlegung des Vorranggebietes für Natur und Landschaft Nr. I "Arendsee und Waldgebiete nördlich Arendsee" sowie des Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 20 "Niederungen der Altmark" raumordnerisch Rechnung getragen. Die Ausweisung von Naturschutzgebieten obliegt der zuständigen Fachplanung. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-6, Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8
Stellungnehmer ID: 947 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5216): Ein weiterer wichtiger Aspekt meines Einspruchs betrifft die Entsorgungs- und Recyclingsproblematik von WKA.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Die Entsorgungs- und Recyclingproblematik von zurückzubauenden Windenergieanlagen stellt keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Um den Rückbau der entsprechenden Anlagen finanziell abzusichern, ist eine Rückbauverpflichtung und eine entsprechende Sicherheitsleistung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung einer Windenergieanlage vorzulegen beziehungsweise zu

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		hinterlegen. Nach aktuellem Stand sind etwa 90 Prozent einer Windenergieanlage recycelbar. Für die meisten Komponenten (u. a. Stahl, Beton, Kupfer) existieren bereits etablierte Recyclingverfahren für eine umweltgerechte Entsorgung. Zudem wurden in den vergangenen Jahren mehrere wissenschaftliche Projekte seitens des Umweltbundesamts, der Fachagentur Wind und Solar e. V. und des Bundesverbands für Windenergie e. V. zum Recycling von Rotorblättern sowie weiteren Komponenten durchgeführt. Darüber hinaus wird auf die DIN SPEC 4866 „Nachhaltiger Rückbau, Demontage, Recycling und Verwertung von Windenergieanlagen“ vom 17.07.2020 hingewiesen, welche Standards für den Rückbau und das Recycling von Windenergieanlagen festlegt.
Stellungnehmer ID: 930 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5146): Das grüne Band Kaulitz/ Mechau und der erweiterte Raum um den Arendsee, mit seinen Gebieten rund um den See und der Altmärkischen Höhe, muss als Vogel- und Tierschutzgebiet, sowie als Vorbehaltsgebiet für Tourismus aufgenommen werden.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Das Gebiet um den Arendsee ist bereits im rechtswirksamen Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt als Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung raumordnerisch gesichert. Daran soll auch im neuen Landesentwicklungsplan festgehalten werden. Im Vorbehaltsgebiet für Tourismus Nr. 1 "Arendsee" liegen auch die Ortsteile "Kaulitz" und "Mechau" der Gemeinde Arendsee. Für die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete im Landesentwicklungsplan werden die in der Begründung zur Grundsatzfestlegung aufgeführten Kriterien in Bezug auf die Gemeinden des Landes zugrunde gelegt. Die Gemeinde "Altmärkische Höhe" als Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) hat gemessen an diesen Kriterien keine überregionale touristische Bedeutung für das Land und verfügt über keine herausragenden überregionalen touristischen Entwicklungspotenziale. Im gültigen Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Altmark (2005) sind Teilbereiche der Gemeinde "Altmärkische Höhe" als (regionalbedeutsames) Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung festgelegt. Der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung von Teilbereichen der Gemeinde Arendsee wird zudem mit der Festlegung des Vorranggebietes für Natur und Landschaft Nr. I "Arendsee und Waldgebiete nördlich Arendsee" sowie des Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 20 "Niederungen der Altmark"

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		raumordnerisch Rechnung getragen. Die Ausweisung von Naturschutzgebieten obliegt der zuständigen Fachplanung. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-6, Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8
Stellungnehmer ID: 901 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4950): Die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der natur- und kulturräumlichen Potentiale des Landes für den Tourismus, ist von entscheidender Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung und den Erhalt der Lebensqualität in der Region.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Die Raumordnung (Landes- und Regionalplanung) sorgt überörtlich und fachübergreifend für einen Ausgleich der vielfältigen Nutzungen und Funktionen des Raums im Land Sachsen-Anhalt. Gesetzliche Leitvorstellung der Raumordnung ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen führt. Zur Erhaltung oder zur Entwicklung wirtschaftlich tragfähiger Tourismusgebiete im Land werden im Landesentwicklungsplan Vorbehaltsgebiete für Tourismus festgelegt. Vorbehaltsgebiete für Tourismus sind aufgrund ihrer kulturlandschaftlichen oder naturräumlichen Ausstattung sowie ihrer geeigneten touristischen Infrastruktur oder aufgrund besonderer touristischer Potenziale bedeutsame Räume für die Weiterentwicklung des Tourismus im Land. Die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete für Tourismus sowie deren räumliche Abgrenzung in der Hauptkarte des Landesentwicklungsplans erfolgt unter Berücksichtigung konkurrierender Raumnutzungsansprüche.
Stellungnehmer ID: 895 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4619): Einspruch: Gegen den Ausbau weiterer WKA in der Altmark.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Die Festlegung von Windenergiegebieten in der Altmark liegt im Zuständigkeitsbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark. Bei der Ausweisung der Windenergiegebiete ist der im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verankerte Grundsatz zu beachten, dass die Errichtung und der Betrieb von erneuerbaren Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen (§ 2 EEG 2023).
Stellungnehmer ID: 643 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 181): Anregung 3 zu Grundsatz G 6.2.1-1 Flächen Vorrangstandorte für Industrie und Gewerbe Vorrangstandorte für Industrie und Gewerbe stellen bereits durch Flächenentzug und großflächige industrielle Bebauung eine Beeinträchtigung für in der Umgebung wohnenden Bürger dar. Solche Gebiete zusätzlich mit nahen Windenergieanlagengebieten zu belasten, widerspricht den Anforderungen an eine lebenswerte Umwelt und der Gewährleistung des Schutzes der Gesundheit der Bürger. Energie kann leitungsgebunden unproblematisch transportiert werden, eine räumliche Nähe zu Industriegebieten und Windenergieanlagen ist daher nicht erforderlich.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie G 6.2.1-1 Flächen nahe Vorrangstandorte für Industrie und Gewerbe	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die etwaige Festlegung regionalplanerischer Vorranggebiete für Windenergienutzung in räumlicher Nähe der Vorrangstandorten für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen sowie der Vorranggebieten für regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen sollen vorwiegend dazu beitragen, ortsansässige Unternehmen zu stärken, welche eine Umstellung ihrer Energieversorgung auf erneuerbare Energieträger vollziehen wollen, um rentabel sowie kostendeckend an jenem Standort für Industrie und Gewerbe zu produzieren. Darüber hinaus sollen die Netztransporte von (grünem) Strom möglichst kurz und damit effizient gehalten werden. Folglich kann dahingehend ein Beitrag geleistet werden, die Attraktivität des Standortes zu erhöhen und somit Unternehmen in der Region an ihrem Standort zu halten. Im Rahmen der strategischen Umweltprüfung der Regionalen Entwicklungspläne wird u. a. die Festlegung der Vorranggebiete für Windenergienutzung auf voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen überprüft. Durch die raumordnerische Steuerung der Windenergie soll die Begrenzung negativer Auswirkungen u. a. auf den Natur-, Arten-, Umwelt- und Gesundheitsschutz ermöglicht werden. Mögliche Konflikte mit anderen Schutzgütern werden hierbei nicht ausgeblendet.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.1-3
Stellungnehmer ID: 946 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5206): Die Ausweisung der Gebiete als Tierschutz- und Vorbehaltsgebiete würde nicht nur dazu beitragen, die Ziele des Landesentwicklungsplans zu erreichen, sondern auch die nachhaltige Entwicklung des Tier- und Vogelschutzes und des Tourismus in der Region fördern. Unsere Region, die vom „Ab aufs Land“ Tourismus der Großstädter profitiert, braucht Vorranggebiete für Tourismus und Naturschutz. Daher liegt der Schwerpunkt auf Kultur-, Vogel-, Tier und Landschaftsschutz, welches der Ausweisung zum Vorranggebiet für Windkraft oder weiterer Ziele des LEP voran zu stellen ist.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Im Landesentwicklungsplan werden naturschutzfachlich wertvolle Räume als Vorranggebiete für Natur und Landschaft oder Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems festgelegt und somit gegenüber anderen Nutzungen priorisiert. Diese raumordnerischen Festlegungen orientieren sich vorrangig an den von der Fachplanung ausgewiesenen strengen Naturschutzgebieten (Vorranggebiete) bzw. der Biotopverbundplanung des Landes (Vorbehaltsgebiete). Vorbehaltsgebiete für eine bestimmte Nutzung oder Funktion sind (zeichnerische) Grundsätze der Raumordnung. Grundsätze der Raumordnung sind gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 ROG Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Ein Vorbehaltsgebiet ist ein räumlicher Bereich, dem unter Berücksichtigung konkurrierender Raumnutzungsansprüche eine besondere Bedeutung für eine bestimmte raumbedeutsame Funktion oder Nutzung zugesprochen wird wie bspw. die touristische Nutzung. Die raumordnerische Festlegung erfolgt mit dem Ziel, diese Funktion oder Nutzung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen vorrangig zu berücksichtigen, ohne jedoch konkurrierende Nutzungen gänzlich auszuschließen. Im Gegensatz zu Vorranggebieten, in denen konkurrierende Nutzungen ausgeschlossen oder nur bedingt zulässig sind, besteht im Vorbehaltsgebiet eine abwägende Berücksichtigungspflicht, wobei der festgelegten Funktion bei Ermessensentscheidungen ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung beizumessen ist. Für die räumliche Steuerung der touristischen Entwicklung im Land wird die Festlegung von Vorbehaltsgebieten für den Tourismus als ausreichend erachtet, da der Tourismus häufig nicht in grundsätzlicher Konkurrenz mit anderen Raumnutzungen steht und diese insofern nicht strikt ausgeschlossen werden müssen. Im neuen Landesentwicklungsplan sollen 7 Vorbehaltsgebiete für Tourismus - u.a. auch das Gebiet um den Arendsee - festgelegt werden. Zudem ist beabsichtigt, 27 Vorranggebiete für Natur und Landschaft - u.a. auch das Gebiet Nr. I "Arendsee und Waldgebiete nördlich Arendsee" sowie 35 Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Verbundsystems - u.a. auch das Gebiet Nr. 20 "Niederungen der Altmark" raumordnerisch zu sichern. Die Regionalplanung hat die Aufgabe, die im Landesentwicklungsplan festgelegten Gebiete räumlich zu präzisieren. Zudem hat die Regionalplanung die Möglichkeit, weitere Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für unterschiedliche Nutzungen und Funktionen in den Regionalen Entwicklungsplänen festzulegen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß des Windenergieflächenbedarfsgesetzes ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Der Landesentwicklungsplan legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der Landesentwicklungsplan selbst legt keine Vorranggebiete für Windenergienutzung fest. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-6, Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8
Stellungnehmer ID: 907 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4654): Einspruch: Gegen den Ausbau weiterer WKA in der Altmark.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Die Festlegung von Windenergiegebieten in der Altmark liegt im Zuständigkeitsbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark. Bei der Ausweisung der Windenergiegebiete ist der im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verankerte Grundsatz zu beachten, dass die Errichtung und der Betrieb von erneuerbaren Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen (§ 2 EEG 2023).
Stellungnehmer ID: 924 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5092): Das grüne Band Kaulitz/ Mechau und der erweiterte Raum um den Arendsee, mit seinen Gebieten rund um den See und der Altmärkischen Höhe, muss als Vogel- und Tierschutzgebiet, sowie als Vorbehaltsgebiet für Tourismus aufgenommen werden.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Das Gebiet um den Arendsee ist bereits im rechtswirksamen Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt als Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung raumordnerisch gesichert. Daran soll auch im neuen Landesentwicklungsplan festgehalten werden. Im Vorbehaltsgebiet für Tourismus Nr. 1 "Arendsee" liegen auch die Ortsteile "Kaulitz" und "Mechau" der Gemeinde Arendsee. Für die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete im Landesentwicklungsplan werden die in der Begründung zur Grundsatzfestlegung aufgeführten Kriterien in Bezug auf die Gemeinden des Landes zugrunde gelegt. Die Gemeinde "Altmärkische Höhe" als Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) hat gemessen an diesen Kriterien keine überregionale touristische Bedeutung für das Land und verfügt über keine herausragenden überregionalen touristischen Entwicklungspotenziale. Im gültigen Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Altmark (2005) sind Teilbereiche der Gemeinde "Altmärkische Höhe" als (regionalbedeutsames) Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung festgelegt. Der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung von Teilbereichen der Gemeinde Arendsee wird zudem mit der Festlegung des Vorranggebietes für Natur und Landschaft Nr. I "Arendsee und Waldgebiete nördlich Arendsee" sowie des Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 20 "Niederungen der Altmark" raumordnerisch Rechnung getragen. Die Ausweisung von Naturschutzgebieten obliegt der zuständigen Fachplanung.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-6, Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8
Stellungnehmer ID: 910 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4959): Die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der natur- und kulturräumlichen Potentiale des Landes für den Tourismus, ist von entscheidender Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung und den Erhalt der Lebensqualität in der Region.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Die Raumordnung (Landes- und Regionalplanung) sorgt überörtlich und fachübergreifend für einen Ausgleich der vielfältigen Nutzungen und Funktionen des Raums im Land Sachsen-Anhalt. Gesetzliche Leitvorstellung der Raumordnung ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen führt. Zur Erhaltung oder zur Entwicklung wirtschaftlich tragfähiger Tourismusgebiete im Land werden im Landesentwicklungsplan Vorbehaltsgebiete für Tourismus festgelegt. Vorbehaltsgebiete für Tourismus sind aufgrund ihrer kulturlandschaftlichen oder naturräumlichen Ausstattung sowie ihrer geeigneten touristischen Infrastruktur oder aufgrund besonderer touristischer Potenziale bedeutsame Räume für die Weiterentwicklung des Tourismus im Land. Die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete für Tourismus sowie deren räumliche Abgrenzung in der Hauptkarte des Landesentwicklungsplans erfolgt unter Berücksichtigung konkurrierender Raumnutzungsansprüche.
Stellungnehmer ID: 949 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4740): Energieversorgung Die Planungen hinsichtlich der Verteilung der Windenergieanlagen sind bezogen auf Gröbzig räumlich nicht ausgewogen. Bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten bzw. Vorranggebieten für Windeignung in der Stadt Südliches Anhalt sind folgende Punkte nicht bzw. ungenügend berücksichtigt :	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Z 6.2.1-2 Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
- Denkmalschutz - die Stadtsilhouette von Gröbzig ist denkmalrechtlich geschützt - Naturschutz - europarechtlich geschützt sind die hier vorkommenden Arten Seeadler „Rot- und Schwarzmilan , Wildgänse -Rast- und Zuggelände - Bauen im Landschaftsschutzgebiet Fuhneau - Schutz des Grundwasser (für 1l Wasserstoffproduktion werden 10l Wasser verbraucht) - Schutzgut Mensch - Schlagschattenwirkung , Discoeffekt ,Eiswurf , Geräuschpegel , Brandgefahr , - Tourismusförderung wird unterlaufen - IGEK - Ausweisung Seenlandschaft Wörbzig-Gröbzig-Edderitz - Immobilienwert wird beeinflusst - Der Bürgerwille wird unzureichend wahrgenommen (Bürgerinitiative) *Anlage 1* Unterschriftensammlung 85 Windräder im Umkreis von 8 km um Gröbzig sind genug		Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Ob und inwieweit eine mögliche Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung in der Stadt Südliches Anhalt erfolgt, liegt im Zuständigkeitsbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.1-2
Stellungnehmer ID: 665 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5718): Auch die folgenden Punkte, die sehr ausführlich beschrieben und begründet sind, und von uns sehr begrüßt werden, werden bei dem Vorhaben nicht oder kaum berücksichtigt. G 7.2.3-1 Gewässerschutz Die Gewässer sollen als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen sowie als wesentlicher Landschaftsbestandteil nachhaltig geschützt werden. Für Gewässer soll grundsätzlich ein guter Zustand gemäß Art. 2 Nr. 18 und 20 EG-Wasserrahmenrichtlinie angestrebt werden. G 7.2.3-2 Gewässerbeeinträchtigung Die Gewässer sollen so gering wie möglich beeinträchtigt werden, insbesondere soll die Belastung mit Schadstoffen und mit Nährstoffen vermindert, ihre Selbstreinigungskraft gesichert und erhalten sowie ihre Überbeanspruchung durch Wasserentnahme vermieden werden. G 7.2.3-3 Gewässerentwicklung	Teil B Kapitel: 7.2.3 Gewässerschutz Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Gewinnung von Bodenschätzen kann aufgrund deren Standortgebundenheit nur dort erfolgen, wo sie geologisch verbreitet sind. Die Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug sind von hoher wirtschaftlicher Bedeutung, da sich hier die nördlichsten Hartgesteinsvorkommen Deutschlands befinden. Die derzeitige Gewinnung in den Lagerstätten Mammendorf und Dönstedt-Eiche wird voraussichtlich in den nächsten 20-25 Jahren auslaufen. Die Lagerstätte Bodendorf wird die wegfallenden Produktionsmengen nur anteilig ersetzen können. Zudem erreichen neben den auslaufenden Steinbrüchen im Flechtinger Höhenzug weitere Hartgesteinsbrüche in Sachsen-Anhalt ihr Laufzeitende. Die Sicherung weiterer Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug ist daher aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht zwingend geboten, um die Leistungsfähigkeit der Hartgesteinsproduktion im Land aufrecht zu erhalten. Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Die vorhandenen naturnah ausgeprägten oberirdischen Gewässer sollen erhalten werden. Freiräume für eine eigendynamische Gewässerentwicklung der Fließgewässer sollen belassen oder nach Möglichkeit wieder geschaffen und in das ökologische Verbundsystem einbezogen werden. Z 7.2.3-1 Grundwasserschutz Grundwasser ist flächendeckend vor Belastungen zu schützen. Flächenhafte Belastungen des Grundwassers sind durch ordnungsgemäße Landbewirtschaftung und durch Vermeidung anderer Emissionen zu verringern. Die vorhandenen grundwassergefährdenden Altlasten sind nach der Erkundung und Bewertung zu sichern und zu sanieren. Die gegebenen natürlichen Bedingungen für die Grundwasserneubildung dürfen nicht verschlechtert werden. In das Grundwasser dürfen Einleitungen von Stoffen nur erlaubt werden, wenn eine Verschlechterung des Zustandes nicht zu besorgen ist. G 7.2.3.-4 Grundwassernutzung Grundwasser soll bevorzugt der Trinkwasserversorgung dienen. Die Trinkwasserversorgung soll bei der Grundwassernutzung insbesondere vor der Bewässerung aber auch vor anderen Nutzungen Vorrang haben. All diese Grundsätze sind durch einen neuen Standort eines Gesteinsabbaus und der damit verbundenen Waldrodung in Etingen-Maschenhorst nicht gegeben.		gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit die Versorgung der Volkswirtschaft mit dem jeweiligen Rohstoff zu sichern. Es werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen. Diese Aspekte sind Gegenstand des jeweiligen bergrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Eine Prognose der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen, die aus der Umsetzung des Landesentwicklungsplans resultieren, wird gem. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz bereits im Zuge der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Erarbeitung des Landesentwicklungsplans erstellt. Die Ergebnisse dieser sind im Umweltbericht dokumentiert. Diesem ist zu entnehmen, dass die Festlegung der Teilfläche Etingen-Maschenhorst des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung Nr. V Hartgestein Flechtinger Höhenzug einer vertieften Betrachtung unterzogen wurde. Diese kommt zum Ergebnis, dass negative Umweltauswirkungen aus einer Umsetzung der Festlegung resultieren können. Die im Einzelnen prognostizierten möglichen Umweltauswirkungen führen im Rahmen der raumordnerischen Gesamtabwägung jedoch zu keiner Veränderung der avisierten Festlegung, da es aus landesplanerischer Sicht nicht unmöglich erscheint, dass negative Umweltauswirkungen im Rahmen einer konkreten Abbauplanung vermieden, minimiert oder kompensiert werden können. Erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens können auf der Grundlage eines konkreten Vorhabens und im Ergebnis einer Umweltverträglichkeitsprüfung mögliche Umweltauswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) ermittelt und abschließend bewertet werden. Diese Erkenntnisse fließen in die Entscheidung über die Genehmigung eines Vorhabens zur Gewinnung von Rohstoffen ein. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3

Stellungnehmer ID: 622
Privater Einwender

Teil B
Kapitel: 6.2.1 Windenergie

Abwägungsvorschlag:
Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hinweis (BE-ID: 63): Bitte keine Windräder in der Wische! Damit würde die einzigartige Landschaft hier zerstört werden! Sauberen Strom kann man auch anders erzeugen. Ich habe erst 2022 hier ein Haus gekauft auf Grund der Ruhe und der Natur!	Z 6.2.1-1 Planungskonzeption Windenergie	Begründung: Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Durch die raumordnerische Steuerung der Windenergie und die Festlegung von Windenergiegebieten auf der Ebene der Regionalplanung soll u. a. die Begrenzung negativer Auswirkungen auf den Natur-, Arten- und Umweltschutz ermöglicht werden. Mögliche Konflikte mit anderen Schutzgütern werden hierbei nicht ausgeblendet.
Stellungnehmer ID: 709 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4611): Begründung zu Z 2.5-1 Zentrale Orte, Bündelung überörtlicher Einrichtungen und Z 2.5-2 Festlegung der Zentralen Orte und Verflechtungsgebiete. Die Begründung ist dahingehend anzupassen, dass die für die Erreichbarkeit der zentralen Orte relevanten Fahrzeiten des öffentlichen Verkehrs nicht über denen des Individualverkehrs liegen. Ggf. sind entsprechende Zuordnungen der Bereiche zu den Zentren vorzunehmen, z. B. Zuordnung Mittelbereich Osterwieck zu Mittel(Ober)zentrum Halberstadt statt Wernigerode.	Teil B Kapitel: 2.5 Zentrale Orte Z 2.5-1 Zentrale Orte	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Erreichbarkeit der Zentralen Orte wird mit der neuen Festlegung als Zielfestlegung formuliert. Die Erreichbarkeitsschwellenwerte der beiden Verkehrsträger MIV und ÖPNV werden hierbei als Alternativen verstanden. Dieser Aspekt wird in der Zielbegründung klargestellt. Die Grundlage für die definierten Erreichbarkeitsschwellenwerte stellt die Richtlinie für integrierte Netzgestaltung (RIN) dar. Die RIN ist eine Planungsrichtlinie in Deutschland, die vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) entwickelt wurde. Sie dient als Leitfaden für eine integrierte und aufeinander abgestimmte Gestaltung der Verkehrsinfrastruktur in Deutschland. Die Richtlinie ist ein zentrales Instrument, um die Planung und den Ausbau von Verkehrsnetzen so zu koordinieren, dass Mobilitätsbedürfnisse optimal erfüllt werden, Verkehrsströme effizient und umweltverträglich abgewickelt werden und

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		die Entwicklung der Zentralen Orte wie auch der ländlichen Räume unterstützt wird. Die Gemeinde Osterwieck wird dem Mittelbereich Wernigerode aufgrund der vorherrschenden Pendlerorientierung nach Niedersachsen und Wernigerode zugeordnet. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 2.5-4 und Z 2.5-5
Stellungnehmer ID: 695 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5478): Überdies sieht der ENTWURF (siehe dort: S. 172) vor: Z 6.2.1-5 Höhenbeschränkung für WEA Flächen in zukünftigen Wind-Planungen werden nach § 4 Abs.1 Satz 5 WindBG auf die Flächenziele nur angerechnet, wenn sie keine Bestimmungen zur baulicher Höhe der Anlagen enthalten. Bauhöhenbeschränkungen können eine mögliche Wirtschaftlichkeit von Projekten erheblich ein-Schränken. Die Vorgabe des WindBG zielt auf eine möglichst hohe Nutzbarkeit der ausgewiesenen Windvorranggebiete für die Nutzung der Windenergie und REPOWERING ab. Höhenbeschränkungen, die im Rahmen der konkretisierten Bauleitplanung ausgesprochen werden, führen ebenfalls zur Nichtanrechenbarkeit der Fläche nach § 4 Abs 1 Satz 5 WindBGB. Denn auch insoweit handelt es sich um planerische Höhenbeschränkungen. Nicht erfasst sind hingegen Höhenbegrenzungen, die erst als Nebenbestimmung im Rahmen der Genehmigungsentscheidung festgelegt werden. Mit Erreichen des Flächenbeitragswertes nach WindBG, respektive der regionalen Teilflächenziele nach LEntwG LSA bis zum 31.12.2023 kommt es nicht mehr darauf an, dass die Flächen, die in den Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 01.02.2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht anzurechnen sind. Aus diesem Grund gilt die Zielfestlegung ab diesem Zeitpunkt nicht mehr. Die Adressaten dieser Festlegung umfasst sowohl die Regionalen Planungsgemeinschaften als auch die Kommunen. (Soweit die Begründung im ENTWURF !)	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Z 6.2.1-5 Höhenbeschränkung für Windenergieanlagen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Das Windenergieflächenbedarfsgesetz verpflichtet hierbei das Land Sachsen-Anhalt, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Gemäß § 4 Abs. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz ist geregelt, dass Windenergiegebiete mit Höhenbegrenzung, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden. Die Forderung, auch zukünftig Flächen mit Höhenbegrenzung bis zum Erreichen des Flächenbeitragswertes ausweisen zu können, geht mit der Nichtanrechenbarkeit dieser Flächen einher und würde daher zu einer zusätzlichen Flächenausweisung führen, die über das notwendige Maß hinausgeht. Dies betrifft sowohl die regionalplanerische als auch die kommunale Ebene. Diese Regelung gilt nicht, wenn die Erreichung des Flächenbeitragswertes bzw. der regionalen Teilflächenziele bezogen auf den letztgültigen Stichtag nach Windenergieflächenbedarfsgesetz und

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Nach hiesiger Lesart führt also die — hier nicht begründete — Vorgabe des WindBG dazu, dass Höhenbegrenzungen „grds. unerwünscht“ sind, um statistischen Anforderungen zu genügen. "Ob bzw. inwieweit" diese Vorgaben — für im Außenbereich „grds. privilegierte (vgl. § 35 Abs.1 Nr. BauGB) “ - Vorhaben zur Errichtung von WEA anderen, zumindest gleich-schützenswerten Anforderungen (BNatSchG, o.ä.) zuwiderlaufen, wird an dieser Stelle außer Acht gelassen. Das nimmt der ENTWURF (siehe dort: Seiten 174) jedoch hin, da gelte: Mit der Feststellung des Erreichens der Flächenbeitragswerte nach WindBG bzw. der regionalen Teilflächenziele gemäß LEntwG LSA sind Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs.2 BauGB auch außerhalb von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie als sonstige Vorhaben zulässig, sofern öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist (Rechtsfolge des § 249 Abs.2 BauGB). Eine Steuerung der Windenergie über den Tatbestand der Entprivilegierung nach § 35 Abs.3 Satz 2 BauGB erfolgt solange, bis die Flächen der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie ausgeschöpft sind. Danach sind WEA auch außerhalb von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie zulässig, sofern keine anderen Ziele der Raumordnung (z.B für Vorranggebiete für Landwirtschaft, Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung etc.) entgegenstehen. (Ende des Zitats !) D.h., praktisch betrachtet, dass die Vorgaben aus den gesetzlichen Anforderungen des — vorrangig politisch motivierten - WindBG die Möglichkeiten der regionalen bzw. Landesraumordnung im Hinblick auf das — vom BUND ausgegebene — Ziel der Bevorzugung (u.a.) von Windkraftanlagen pp., die vor Ort konkret Betroffenen bereits in weitem Maße vor vollendete Tatsachen stellen - wollen. Hierdurch wird die Raumordnung, was WKA und die Ausweisung von Windvorranggebieten, in denen diese - mit Rechtsanspruch — grds. errichtet können werden sollen, völlig der Erfüllung der Vorgaben aus dem WindBG untergeordnet. Und zwar ohne, dass im Rahmen der Raumplanung, wie geboten, in ausreichendem Maße noch hinreichender Raum für die Berücksichtigung anderweitiger Schutzgüter verbleibt. Diese sollen dann - wohl - erst im konkreten Antrags- und Genehmigungsverfahren Bedeutung haben, welches dem jeweiligen Antragsteller - iSd § 35 BauGB - schon grds. privilegiert (vgl. a.a.O.) !! Das erscheint - schon prima Fазie - „unverhältnismäßig“, da		Landesentwicklungsgesetz in den einzelnen Planungsregionen des Landes festgestellt wurde. Höhenbegrenzungen, die als Nebenbestimmungen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren festgelegt werden, sind hiervon nicht erfasst. Eine Berücksichtigung anderweitiger Schutzgüter wird durch eine Höhenbegrenzung auf regionalplanerischer und kommunaler Ebene nicht aufgehoben. Bereits im Rahmen der strategischen Umweltprüfung des jeweiligen Regionalen Entwicklungsplans wird u. a. die Festlegung der Vorranggebiete für Windenergienutzung auf voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen überprüft. Durch die raumordnerische Steuerung der Windenergie soll die Begrenzung negativer Auswirkungen u. a. auf den Natur-, Arten- und Umweltschutz ermöglicht werden. Mögliche Konflikte mit anderen Schutzgütern werden hierbei nicht ausgeblendet. Zudem wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren zur Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Arten- und Umweltschutz unter Berücksichtigung des genauen Anlagenstandortes und Anlagentyps vollumfänglich geprüft und bewertet werden. Sollte bspw. im Hinblick auf den Artenschutz eine Höhenbegrenzung für die Windenergieanlage erforderlich sein, kann diese als Nebenbestimmung festgelegt werden. In diesem Fall wäre eine Anrechenbarkeit auf den Flächenbeitragswert gegeben. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.1-5

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
„im Übermaß“, also unzulässig in Drittrechte eingreifend.		
Stellungnehmer ID: 900 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-7 Rad- Wander- und Reitwege	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 5003): Des Weiteren möchte ich Sie bestärken, den Ausbau von Rad-, Wander- und Reitwegen gerade um den Arendsee, bis hin zur Altmärkischen Höhe und Seehausen voran zu treiben. Unsere Region, Kaulitz, Arendsee, Altmärkische Höhe, verfügt über ein beträchtliches Potential für sanften Tourismus. Durch die Förderung o.g. Wege, sowie durch Unterstützung von Kleinprojekten, könnte die Region ihr touristisches Erholungsangebot in ländlicher Idylle ausbauen. Eine solche Entwicklung würde nicht nur zur Stärkung der lokalen Wirtschaft beitragen, sondern auch den Erhalt der natürlichen und kulturellen Vielfalt der Region gewährleisten.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Um die touristischen Entwicklungen der Region raumordnerisch zu flankieren, wird das Gebiet um den Arendsee als Vorbehaltsgebiet für Tourismus im Landesentwicklungsplan weiterhin festgelegt. Eine gezielte raumordnerische Stärkung des Radverkehrs für die aktivtouristische Nutzung erfolgt zudem über den Grundsatz 5.2-9 Rad-, Wander- Reit- und Wasserwege.
Stellungnehmer ID: 934 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 5801): Bitte streichen Sie die im Abschnitt „6.2.1 Windenergie“ aufgeführten Grundsätze und Zielsetzungen zum Ausbau der Windenergie komplett. Sprechen Sie sich gegen die Ausweisung eines Flächenbauziels für Windindustrieanlagen aus.		Begründung: Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Insofern sind energiepolitische Grundsatzfragen nicht Regelungsgegenstand des LEP.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 665 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-3 Konkretisierung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der beigefügte Kartenausschnitt zeigt drei Teilflächen des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung V. Hartgestein Flechtinger Höhenzug. Die Gewinnung von Bodenschätzen kann aufgrund deren Standortgebundenheit nur dort erfolgen, wo sie geologisch verbreitet sind. Die Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug sind von hoher wirtschaftlicher Bedeutung, da sich hier die nördlichsten Hartgesteinsvorkommen Deutschlands befinden. Die derzeitige Gewinnung in den Lagerstätten Mammendorf und Dönstedt-Eiche wird voraussichtlich in den nächsten 20-25 Jahren auslaufen. Die Lagerstätte Bodendorf wird die wegfallenden Produktionsmengen nur anteilig ersetzen können. Zudem erreichen neben den auslaufenden Steinbrüchen im Flechtinger Höhenzug weitere Hartgesteinsbrüche in Sachsen-Anhalt ihr Laufzeitende. Die Sicherung weiterer Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug ist daher aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht zwingend geboten, um die Leistungsfähigkeit der Hartgesteinsproduktion im Land aufrecht zu erhalten. Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit die Versorgung der Volkswirtschaft mit dem jeweiligen Rohstoff zu sichern. Es werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen. Diese Aspekte sind Gegenstand des jeweiligen bergrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Eine Prognose der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen, die aus der Umsetzung des Landesentwicklungsplans resultieren, wird gem. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz bereits im Zuge der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Erarbeitung des Landesentwicklungsplans erstellt. Die Ergebnisse dieser sind im Umweltbericht dokumentiert. Diesem ist zu entnehmen, dass die Festlegung der Teilflächen des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung Nr. V Hartgestein Flechtinger Höhenzug einer vertieften Betrachtung unterzogen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		wurde. Diese kommt zum Ergebnis, dass negative Umweltauswirkungen aus einer Umsetzung der Festlegung resultieren können. Die im Einzelnen prognostizierten möglichen Umweltauswirkungen führen im Rahmen der raumordnerischen Gesamtabwägung jedoch zu keiner Veränderung der avisierten Festlegung, da es aus landesplanerischer Sicht nicht unmöglich erscheint, dass negative Umweltauswirkungen im Rahmen von konkreten Abbauplanungen vermieden, minimiert oder kompensiert werden können. Erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens können auf der Grundlage eines konkreten Vorhabens und im Ergebnis einer Umweltverträglichkeitsprüfung mögliche Umweltauswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) ermittelt und abschließend bewertet werden. Diese Erkenntnisse fließen in die Entscheidung über die Genehmigung eines Vorhabens zur Gewinnung von Rohstoffen ein. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3
Stellungnehmer ID: 931 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5160): Des Weiteren möchte ich Sie bestärken, den Ausbau von Rad-, Wander- und Reitwegen gerade um den Arendsee, bis hin zur Altmärkischen Höhe und Seehausen voran zu treiben. Unsere Region, Kaulitz, Arendsee, Altmärkische Höhe, verfügt über ein beträchtliches Potential für sanften Tourismus. Durch die Förderung o.g. Wege, sowie durch Unterstützung von Kleinprojekten, könnte die Region ihr touristisches Erholungsangebot in ländlicher Idylle ausbauen. Eine solche Entwicklung würde nicht nur zur Stärkung der lokalen Wirtschaft beitragen, sondern auch den Erhalt der natürlichen und kulturellen Vielfalt der Region gewährleisten.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-7 Rad- Wander- und Reitwege	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Um die touristischen Entwicklungen der Region raumordnerisch zu flankieren, wird das Gebiet um den Arendsee als Vorbehaltsgebiet für Tourismus im Landesentwicklungsplan weiterhin festgelegt. Eine gezielte raumordnerische Stärkung des Radverkehrs für die aktivtouristische Nutzung erfolgt zudem über den Grundsatz 5.2-9 Rad-, Wander- Reit- und Wasserwege.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 807 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4858): Es wird angeregt, die Bodengüte von Ackerflächen als Kriterium für die Entscheidung zur Eignung für Freiflächensolaranlagen heranzuziehen. Die Bevorzugung von Ackerflächen geringer Bodengüte bei der Standortauswahl würde der Landwirtschaft möglichst wenig produktive Ackerfläche entziehen und gleichermassen die landwirtschaftlichen Strukturen im Land langfristig stärken. Gerade für landwirtschaftliche Betriebe mit Flächen geringer Bodenzahl würde eine Perspektive geschaffen, ihre Zukunftsfähigkeit zu sichern und die Abhängigkeit von Subventionen zu reduzieren. Wenn Betriebe an benachteiligten Standorten durch ein zusätzliches Standbein der Energieproduktion wirtschaftlich und damit wettbewerbsfähig betrieben werden können, gewinnen diese Regionen an Attraktivität. Durch diese Massnahme könnte mit sehr geringem Aufwand ein wesentlicher Beitrag zum Erhalt von Arbeitsplätzen und dörflichen Strukturen im Land geleistet werden, gerade dort, wo diese andernfalls durch schleichende Entvölkerung gefährdet wären.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-3 Flächenkulisse Freiflächensolaranlagen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Es wird auf die Festlegung "Wirkungen von Freiflächensolaranlagen" hingewiesen. Demnach sind Freiflächensolaranlagen freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich umzusetzen. Darüber hinaus sind die Wirkungen solcher Anlagen auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt, die Störung des Bodenhaushalts und die landwirtschaftliche Bodennutzung unter Einbeziehung der Fachbehörden darzulegen. Zudem wird auf die Festlegung "Gesamträumliches Gemeindekonzept" verwiesen, wonach die Gemeinde ein gesamträumliches Gemeindekonzept zur Steuerung von Freiflächensolaranlagen erarbeiten soll. Die Bodengüte könnte beispielsweise als Kriterium Gegenstand eines solchen gesamträumlichen Gemeindekonzepts sein. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 6.2.2-2 und G 6.2.2-3
Stellungnehmer ID: 888 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4936): Die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der natur- und kulturräumlichen Potentiale des Landes für den Tourismus, ist von entscheidender Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung und den Erhalt der Lebensqualität in der Region.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Die Raumordnung (Landes- und Regionalplanung) sorgt überörtlich und fachübergreifend für einen Ausgleich der vielfältigen Nutzungen und Funktionen des Raums im Land Sachsen-Anhalt. Gesetzliche Leitvorstellung der Raumordnung ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen führt. Zur Erhaltung oder zur Entwicklung wirtschaftlich tragfähiger Tourismusgebiete im Land werden im Landesentwicklungsplan Vorbehaltsgebiete für Tourismus festgelegt. Vorbehaltsgebiete für Tourismus sind aufgrund ihrer kulturlandschaftlichen oder naturräumlichen Ausstattung sowie ihrer geeigneten touristischen Infrastruktur oder aufgrund besonderer touristischer Potenziale bedeutsame Räume für die Weiterentwicklung des Tourismus im Land.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 930 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5150): Die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der natur- und kulturräumlichen Potentiale des Landes für den Tourismus, ist von entscheidender Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung und den Erhalt der Lebensqualität in der Region.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung Gesamtes Kapitel	Die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete für Tourismus sowie deren räumliche Abgrenzung in der Hauptkarte des Landesentwicklungsplans erfolgt unter Berücksichtigung konkurrierender Raumnutzungsansprüche. Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Die Raumordnung (Landes- und Regionalplanung) sorgt überörtlich und fachübergreifend für einen Ausgleich der vielfältigen Nutzungen und Funktionen des Raums im Land Sachsen-Anhalt. Gesetzliche Leitvorstellung der Raumordnung ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen führt. Zur Erhaltung oder zur Entwicklung wirtschaftlich tragfähiger Tourismusgebiete im Land werden im Landesentwicklungsplan Vorbehaltsgebiete für Tourismus festgelegt. Vorbehaltsgebiete für Tourismus sind aufgrund ihrer kulturlandschaftlichen oder naturräumlichen Ausstattung sowie ihrer geeigneten touristischen Infrastruktur oder aufgrund besonderer touristischer Potenziale bedeutsame Räume für die Weiterentwicklung des Tourismus im Land. Die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete für Tourismus sowie deren räumliche Abgrenzung in der Hauptkarte des Landesentwicklungsplans erfolgt unter Berücksichtigung konkurrierender Raumnutzungsansprüche.
Stellungnehmer ID: 931 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5161): Die Ausweisung der Gebiete als Tierschutz- und Vorbehaltsgebiete würde nicht nur dazu beitragen, die Ziele des Landesentwicklungsplans zu erreichen, sondern auch die nachhaltige Entwicklung des Tier- und Vogelschutzes und des Tourismus in der Region fördern. Unsere Region, die vom „Ab aufs Land“ Tourismus der Großstädter profitiert, braucht Vorranggebiete für Tourismus und Naturschutz. Daher liegt der Schwerpunkt auf Kultur-, Vogel-, Tier und Landschaftsschutz, welches der	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Im Landesentwicklungsplan werden naturschutzfachlich wertvolle Räume als Vorranggebiete für Natur und Landschaft oder Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems festgelegt und somit gegenüber anderen Nutzungen priorisiert. Diese raumordnerischen Festlegungen orientieren sich vorrangig an den von der Fachplanung ausgewiesenen strengen Naturschutzgebieten (Vorranggebiete) bzw. der Biotopverbundplanung des Landes (Vorbehaltsgebiete).

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Ausweisung zum Vorranggebiet für Windkraft oder weiterer Ziele des LEP voran zu stellen ist.		Vorbehaltsgebiete für eine bestimmte Nutzung oder Funktion sind (zeichnerische) Grundsätze der Raumordnung. Grundsätze der Raumordnung sind gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 ROG Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Ein Vorbehaltsgebiet ist ein räumlicher Bereich, dem unter Berücksichtigung konkurrierender Raumnutzungsansprüche eine besondere Bedeutung für eine bestimmte raumbedeutsame Funktion oder Nutzung zugesprochen wird wie bspw. die touristische Nutzung. Die raumordnerische Festlegung erfolgt mit dem Ziel, diese Funktion oder Nutzung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen vorrangig zu berücksichtigen, ohne jedoch konkurrierende Nutzungen gänzlich auszuschließen. Im Gegensatz zu Vorranggebieten, in denen konkurrierende Nutzungen ausgeschlossen oder nur bedingt zulässig sind, besteht im Vorbehaltsgebiet eine abwägende Berücksichtigungspflicht, wobei der festgelegten Funktion bei Ermessensentscheidungen ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung beizumessen ist. Für die räumliche Steuerung der touristischen Entwicklung im Land wird die Festlegung von Vorbehaltsgebieten für den Tourismus als ausreichend erachtet, da der Tourismus häufig nicht in grundsätzlicher Konkurrenz mit anderen Raumnutzungen steht und diese insofern nicht strikt ausgeschlossen werden müssen. Im neuen Landesentwicklungsplan sollen 7 Vorbehaltsgebiete für Tourismus - u.a. auch das Gebiet um den Arendsee - festgelegt werden. Zudem ist beabsichtigt, 27 Vorranggebiete für Natur und Landschaft - u.a. auch das Gebiet Nr. I "Arendsee und Waldgebiete nördlich Arendsee" sowie 35 Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems - u.a. auch das Gebiet Nr. 20 "Niederungen der Altmark" raumordnerisch zu sichern. Die Regionalplanung hat die Aufgabe, die im Landesentwicklungsplan festgelegten Gebiete räumlich zu präzisieren. Zudem hat die Regionalplanung die Möglichkeit, weitere Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für unterschiedliche Nutzungen und Funktionen in den Regionalen Entwicklungsplänen festzulegen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß des Windenergieflächenbedarfsgesetzes ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Der Landesentwicklungsplan legt für die raumordnerische Steuerung der

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der Landesentwicklungsplan selbst legt keine Vorranggebiete für Windenergienutzung fest. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-6, Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8
Stellungnehmer ID: 590 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5751): Zugleich widerspricht die Festlegung G 7.1.4-4 Erweiterung vor Neuaufschluss; der auf S. 214 verwendete Begriff „Anschlusslagerstätte“ ist in diesem Zusammenhang irreführend, da die Teilfläche Etingen-Maschenhorst nicht an eine der bereits genutzten Lagerflächen „anschließt“, sondern einen „Neuaufschluss“ darstellt.	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Der Begriff "Anschlusslagerstätten" wird durch den Begriff "Nachfolgelagerstätten" ersetzt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3
Stellungnehmer ID: 877 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4769): Zu Punkt: „Z 6.3-1 Leitungsnetz Für eine effiziente; umweltschonende und sichere Versorgung mit einem stark wachsenden Anteil an erneuerbaren Energien ist in allen Teilräumen des Landes jeweils ein modernes, zuverlässiges und leistungsfähiges Strom-, Wärme- und Gasversorgungsnetz bedarfsorientiert zu entwickeln." Für uns Stromverbraucher ist eine Kostenentwicklung für Netzausbauten nicht transparent und planbar. Wir haben keinen Einfluss auf diese Entwicklung. Wird es eine regionale Ermittlung der Strom-Netzentgelte geben? Zukünftig wird es eine steigende anteilige Umlage für die Netzkosten bei zunehmenden Ausbau der EE und gleichzeitig weniger Endabnehmern geben. Dabei wird im LK Stendal laut SWOT-Analyse bereits genug EE produziert: ([Web-Adresse anonymisiert])	Teil B Kapitel: 6.3 Leitungsnetze Z 6.3-1 Leitungsnetz	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Zur Erschließung der Flächen für die Windenergienutzung und Verteilung der erzeugten Mengen wird ein zuverlässiges, leistungsfähiges und bedarfsorientiertes Stromnetz zum Energietransport benötigt. Eine alleinige Beschränkung auf ein regionales Stromsystem ist nicht sinnvoll,

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
„Die Landkreise Salzwedel und Stendal sind bilanziell stromseitig autark bzw. sogar Stromexporteur; es ist ein sehr hoher Überschuss an EE-Strom vorhanden (das 4,6-fache des regionalen Stromverbrauchs)“ Netzausbau führt zu Existenz- und Zukunftsängsten und zu erheblichen Beeinträchtigungen. Keine weiteren Windräder in die Altmark! Kein Ausbau von Stromtrassen.		da regionale Netze in ihrer Kapazität und Flexibilität begrenzt sind. Ohne die Integration in ein überregionales oder nationales Netz können überschüssige Strommengen, die in einem bestimmten Gebiet produziert werden, nicht effizient an andere Gebiete bzw. Regionen mit höherem Bedarf weitergeleitet werden. Zudem könnte es zu Versorgungsengpässen kommen, wenn die lokale Produktion nicht mit der regionalen Nachfrage übereinstimmt. Ein übergreifendes Stromnetz ermöglicht demnach eine bessere Lastverteilung und fördert die Effizienz der Stromproduktion und -nutzung. Die Aufgabe des LEP in Bezug auf die Energieversorgung ist die Gestaltung einer nachhaltigen Planung und räumlichen Steuerung der Energiewende unter Berücksichtigung der Herausforderungen des Klimawandels, konkurrierenden Raumnutzungen und der Versorgungssicherheit. Der LEP regelt nicht, wie die Energiewende technologisch und energiewirtschaftlich umzusetzen ist. Insofern stellen auch etwaige Regelungen zur Ermittlung regionaler Stromnetzentgelte keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass die Bundesnetzagentur die Festlegung BK8-24-001-A zur Verteilung von Mehrkosten der Netze aus der Integration von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien am 18.08.2024 veröffentlicht hat, die auch in Sachsen-Anhalt günstig auf die Netzentgelte wirkt.
Stellungnehmer ID: 923 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5087): Die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der natur- und kulturräumlichen Potentiale des Landes für den Tourismus, ist von entscheidender Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung und den Erhalt der Lebensqualität in der Region.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Die Raumordnung (Landes- und Regionalplanung) sorgt überörtlich und fachübergreifend für einen Ausgleich der vielfältigen Nutzungen und Funktionen des Raums im Land Sachsen-Anhalt. Gesetzliche Leitvorstellung der Raumordnung ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen führt. Zur Erhaltung oder zur Entwicklung wirtschaftlich tragfähiger Tourismusgebiete im Land werden im Landesentwicklungsplan Vorbehaltsgebiete für Tourismus festgelegt. Vorbehaltsgebiete für Tourismus sind aufgrund ihrer kulturlandschaftlichen oder naturräumlichen Ausstattung sowie ihrer geeigneten touristischen Infrastruktur oder aufgrund

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		besonderer touristischer Potenziale bedeutsame Räume für die Weiterentwicklung des Tourismus im Land. Die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete für Tourismus sowie deren räumliche Abgrenzung in der Hauptkarte des Landesentwicklungsplans erfolgt unter Berücksichtigung konkurrierender Raumnutzungsansprüche.
Stellungnehmer ID: 892 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4978): Des Weiteren möchte ich Sie bestärken, den Ausbau von Rad-, Wander- und Reitwegen gerade um den Arendsee, bis hin zur Altmärkischen Höhe und Seehausen voran zu treiben. Unsere Region, Kaulitz, Arendsee, Altmärkische Höhe, verfügt über ein beträchtliches Potential für sanften Tourismus. Durch die Förderung o.g. Wege, sowie durch Unterstützung von Kleinprojekten, könnte die Region ihr touristisches Erholungsangebot in ländlicher Idylle ausbauen. Eine solche Entwicklung würde nicht nur zur Stärkung der lokalen Wirtschaft beitragen, sondern auch den Erhalt der natürlichen und kulturellen Vielfalt der Region gewährleisten.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-7 Rad- Wander- und Reitwege	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Um die touristischen Entwicklungen der Region raumordnerisch zu flankieren, wird das Gebiet um den Arendsee als Vorbehaltsgebiet für Tourismus im Landesentwicklungsplan weiterhin festgelegt. Eine gezielte raumordnerische Stärkung des Radverkehrs für die aktivtouristische Nutzung erfolgt zudem über den Grundsatz 5.2-9 Rad-, Wander- Reit- und Wasserwege.
Stellungnehmer ID: 897 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4994): Des Weiteren möchte ich Sie bestärken, den Ausbau von Rad-, Wander- und Reitwegen gerade um den Arendsee, bis hin zur Altmärkischen Höhe und Seehausen voran zu treiben. Unsere Region, Kaulitz, Arendsee, Altmärkische Höhe, verfügt über ein beträchtliches Potential für sanften Tourismus. Durch die Förderung o.g. Wege, sowie durch Unterstützung von Kleinprojekten, könnte die Region ihr touristisches Erholungsangebot in ländlicher Idylle ausbauen. Eine solche Entwicklung würde nicht nur zur Stärkung der lokalen Wirtschaft beitragen, sondern auch den Erhalt der natürlichen und kulturellen Vielfalt der Region gewährleisten.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-7 Rad- Wander- und Reitwege	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Um die touristischen Entwicklungen der Region raumordnerisch zu flankieren, wird das Gebiet um den Arendsee als Vorbehaltsgebiet für Tourismus im Landesentwicklungsplan weiterhin festgelegt. Eine gezielte raumordnerische Stärkung des Radverkehrs für die aktivtouristische Nutzung erfolgt zudem über den Grundsatz 5.2-9 Rad-, Wander- Reit- und Wasserwege.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 697 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 7.1.2 Forstwirtschaft Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 4452): Im Detail vermisste ich, dass auf die besondere Bedeutung unserer Wälder für die nachhaltige CO2-Bindung (Sink-Leistung der nordischen Wälder und der Wälder der gemäßigten Klimazone) hingewiesen wird. Dazu gibt es ein ausreichendes Faktenmaterial. Erst unlängst wurde berichtet, dass die deutschen Waldökosysteme jährlich rechnerisch 6% des jährlichen deutschen CO2-Ausstoßes nachhaltig binden. In der Vergangenheit wurde diese Waldfunktion wenig beachtet. Sie hat heute zentrale Bedeutung- vor allem auch dafür, dass nach der Energiewende das verbleibende überschüssige CO2 aus der Atmosphäre entnommen wird, denn nur so kann die Zielstellung der Klimasicherung erreicht werden.		Begründung: Mit der Grundsatzfestlegung "Aufgabe der Forstwirtschaft" wird u.a. auf die nachhaltige Sicherung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes raumordnerisch hingewirkt. In der Begründung zur Festlegung wird im Zusammenhang mit den vielfältigen Nutz- und Schutzfunktionen des Waldes im 2. Entwurf auf seine Bedeutung als Kohlenstoffsенke verwiesen. Die klimaangepasste Entwicklung des Waldes wird überdies im 2. Entwurf mit der neuen Grundsatzfestlegung "Entwicklung des Waldes" adressiert. Aufgrund veränderter Temperatur- und Niederschlagsmuster sowie der Zunahme extremer Wetterereignisse soll der Wald durch unterschiedliche Maßnahmen den sich ändernden klimatischen Bedingungen angepasst werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 7.1.2-1 und G 7.1.2-2
Stellungnehmer ID: 892 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 4674): Das grüne Band Kaulitz/ Mechau und dererweiterte Raum um den Arendsee, mit seinen Gebieten rund um den See und der Altmärkischen Höhe, muss als Vogel- und Tierschutzgebiet, sowie als Vorbehaltsgebiet für Tourismus aufgenommen werden.		Begründung: Das Gebiet um den Arendsee ist bereits im rechtswirksamen Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt als Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung raumordnerisch gesichert. Daran soll auch im neuen Landesentwicklungsplan festgehalten werden. Im Vorbehaltsgebiet für Tourismus Nr. 1 "Arendsee" liegen auch die Ortsteile "Kaulitz" und "Mechau" der Gemeinde Arendsee. Für die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete im Landesentwicklungsplan werden die in der Begründung zur Grundsatzfestlegung aufgeführten Kriterien in Bezug auf die Gemeinden des Landes zugrunde gelegt. Die Gemeinde "Altmärkische Höhe" als Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) hat gemessen an diesen Kriterien keine überregionale touristische Bedeutung für das Land und verfügt über keine herausragenden überregionalen touristischen Entwicklungspotenziale. Im gültigen Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Altmark (2005) sind Teilbereiche der Gemeinde "Altmärkische Höhe" als (regionalbedeutsames) Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		festgelegt. Der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung von Teilbereichen der Gemeinde Arendsee wird zudem mit der Festlegung des Vorranggebietes für Natur und Landschaft Nr. 1 "Arendsee und Waldgebiete nördlich Arendsee" sowie des Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 20 "Niederungen der Altmark" raumordnerisch Rechnung getragen. Die Ausweisung von Naturschutzgebieten obliegt der zuständigen Fachplanung. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-6, Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8
Stellungnehmer ID: 568 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 5638): Zu Punkt: G 7.2.2-3 Artenschutz Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die Lebensräume aller Tier- und Pflanzenarten besonders berücksichtigt werden, für die das Land eine hohe Verantwortung trägt, da ihr internationales Schwerpunkt-vorkommen im Land Sachsen-Anhalt liegt (Verantwortungsarten). Der Verlust von lokalen Populationen und damit die Verschlechterung der Gesamtpopulation einer Verantwortungsart durch andere raumbedeutsame Nutzungen in diesen Lebensräumen muss vermieden werden. Der Bau neuer WKA steht im Widerspruch zu o.g. Punkt. Die Altmärkische Wische grenzt an FIB (Feuchtgebiet internationaler Bedeutung) Vogelschutzgebiete, ist wichtiges Brut- und bedeutendes Rastgebiet für zahlreiche Brut- und Zugvögel . 60% der weltweiten Rotmilanpopulation (Verantwortungsart) befindet sich in Deutschland (Trepte, A. (2023): Rotmilan - Steckbrief, Verbreitung, Bilder - Vögel in Deutschland) und somit haben wir eine besondere Verantwortung beim Schutz dieser Art. Bau weiterer Rotmilane sind die Greifvögel, welche den Windkraftanlagen am häufigsten zum Opfer fallen. Hier in der Wische erfahren wir gerade wie bei der Planung der festzulegenden Vorranggebiete für die WKA Natur und Landschaftsschutz ausgehebelt werden. Vor Jahren erstrittene Gebiete für den Landschaftsschutz sollen jetzt den Windrädern zum Opfer fallen. Das ist nicht akzeptabel! Um die ineffiziente Windkraft voranzutreiben, wurden auf		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Im Rahmen der strategischen Umweltprüfung der Regionalen Entwicklungspläne wird u. a. die Festlegung der Vorranggebiete für Windenergienutzung auf voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen überprüft. Durch die raumordnerische Steuerung der Windenergie soll die Begrenzung negativer Auswirkungen u. a. auf den Natur-, Arten- und Umweltschutz ermöglicht werden. Mögliche Konflikte mit anderen Schutzgütern werden dabei nicht ausgeblendet. Bei der Erarbeitung der Planungskonzeption zur Festlegung der Vorranggebiete für Windenergienutzung wird zudem der Leitfaden

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Wunsch des Habeckschen Wirtschaftsministeriums 20 Vogelarten aus der Prüfliste, die beim Bau von Windrädern zu beachten ist, gestrichen. Ihr Vorkommen hat bei der Genehmigung von Windkraftanlagen künftig keinerlei Bedeutung mehr. Ich bin gegen die Planung und den Bau neuer Windkraftanlagen in der Altmärkischen Wische!		„Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt“ besonders berücksichtigt, insbesondere die darin aufgeführten Dichtezentren bezüglich des Vorkommens von Rotmilanen sowie die Einstandsgebiete und Flugkorridore der Großtrappe. Ziel ist es, negative Auswirkungen auf die Populationen gefährdeter Arten frühzeitig zu erkennen und bestmöglich zu begrenzen. Darüber hinaus wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Arten- und Umweltschutzes unter Berücksichtigung des genauen Anlagenstandortes und Anlagentyps vollumfänglich geprüft und bewertet werden.
Stellungnehmer ID: 699 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4502): 6.2 Erneuerbare Energien 6.2.1 Windenergie Aus meiner Sicht ist es notwendig für Windenergieanlagen, analog Punkt 6.2.2 Solarenergie Z 6.2.2-1 Freiflächensolaranlagen, die Wirkung auf das Landschaftsbild unter Z 6.2.1-1 Planungskonzeption für Windenergie mit aufzunehmen und die Wirkungen sind analog zu Z 6.2.2-1 unter Einbeziehung der zuständigen Fachbehörde zu prüfen und vom Vorhabenträger darzulegen. Gegebenenfalls ist ein eigenständiger Zielpunkt zu formulieren. Unzweifelhaft dürfte es sein, daß Windenergieanlagen landschaftsprägend sind. Höhenbeschränkungen sind vorerst nach Z 6.2.1-5 nicht möglich. Neuere Anlagen erreichen bei einer Nabenhöhe von 175 m und einem Propellerdurchmesser von 175 m (Enercon E-175 EP5 (Volksstimme 20.3.24)) eine Gesamthöhe von ca. 250 m. (Zum Vergleich die Höhe des Halberstädter Doms von 91m). In der Vergangenheit wurden durch die regionale Planungsgemeinschaft Harz Gutachten angefertigt in denen die Auswirkungen von Windenergieanlagen im Oberharz und auf die Umgebung von z.B. der UNESCO Welterbestadt Quedlinburg auf das Landschaftsbild aufgezeigt wurden. Die Gutachten dürften hinsichtlich ihrer Aussagekraft an Bedeutung zugenommen haben, da die jetzigen Anlagen hinsichtlich ihrer Höhe und Leistungsfähigkeit die damaligen Untersuchungsgrundlagen bedeutend übertreffen. Gegebenenfalls sind die >Gutachten fortzuschreiben. Im Umweltbericht wird unter 5.8.1 u.a. geschrieben: „Bei der	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Z 6.2.1-1 Planungskonzeption Windenergie	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Der Schutz des Landschaftsbildes ist in § 35 Abs. 3 Nr. 5 Baugesetzbuch als einer der öffentlichen Belange gelistet, die einem Vorhaben im Außenbereich entgegenstehen können, wenn dieser in der Abwägung mit dem Windenergievorhaben überwiegt. Hierbei ist zu beachten, dass die Windenergie im Außenbereich privilegiert ist und Beeinträchtigungen demnach grundsätzlich hinzunehmen sind. Nach geltender Rechtsprechung kann eine „Verunstaltung des Landschaftsbildes“ nur bei besonders groben Eingriffen oder bei der Beeinträchtigung besonders schutzwürdiger Umgebungen angenommen werden. Es sind hohe Anforderungen erforderlich, weshalb eine Abwägung

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Neuinanspruchnahme von Flächen zur Erzeugung erneuerbarer Energien hält der LEP u.a. als Grundsatz fest, darauf zu achten, daß der Außenbereich seine Funktion zur Erholung weiterhin behält.“ Dieser Grundsatz sollte im Zusammenhang mit dem Landschaftsbild bei der Errichtung von Windenergieanlagen unter 6.2.1. aufgenommen werden. Der Landesgesetzgeber plant, daß Gemeinden auf deren Territorium Windenergieanlagen errichtet werden diese am Erlös beteiligt werden. Bei aller, auch von mir gewollter, kommunaler Selbstverwaltung und Aufgabenübertragung auf die regionalen Planungsgemeinschaften wird dieses zweifellos zu Spannungen führen, da die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sehr unterschiedlich aus der Sicht von Nutznießer und Betroffenen gesehen werden kann. Der Punkt G 6.2.1-8 ist hier nicht hilfreich. Aus den dargelegten Gründen sollte die von mir eingangs vorgebrachte Erweiterung erfolgen.		zwischen dem aktuellen Landschaftsbild und dem Interesse an Windenergieanlagen meist nicht stattfindet. Sollte jedoch eine solche Abwägung erfolgen, könnte das „überragende öffentliche Interesse“ am Ausbau erneuerbarer Energien nach § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zugunsten der Windenergieanlagen entschieden werden. Insofern wird von einer Festlegung zum Schutz des Landschaftsbildes abgesehen. Im Rahmen der strategischen Umweltprüfung der Regionalen Entwicklungspläne wird u. a. die Festlegung der Vorranggebiete für Windenergienutzung auf voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen überprüft. Durch die raumordnerische Steuerung der Windenergie soll die Begrenzung negativer Auswirkungen u. a. auf den Natur-, Arten- und Umweltschutz ermöglicht werden. Mögliche Konflikte mit anderen Schutzgütern werden hierbei nicht ausgeblendet. Darüber hinaus wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Arten- und Umweltschutzes unter Berücksichtigung des genauen Anlagenstandortes und Anlagentyps vollumfänglich geprüft und bewertet werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.1-1
Stellungnehmer ID: 945 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5197): Die Ausweisung der Gebiete als Tierschutz- und Vorbehaltsgebiete würde nicht nur dazu beitragen, die Ziele des Landesentwicklungsplans zu erreichen, sondern auch die nachhaltige Entwicklung des Tier- und Vogelschutzes und des Tourismus in der Region fördern. Unsere Region, die vom „Ab aufs Land“ Tourismus der Großstädter profitiert, braucht Vorranggebiete für Tourismus und Naturschutz. Daher liegt der Schwerpunkt auf Kultur-, Vogel-, Tier und Landschaftsschutz, welches der Ausweisung zum Vorranggebiet für Windkraft oder weiterer Ziele des LEP voran zu stellen ist.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Im Landesentwicklungsplan werden naturschutzfachlich wertvolle Räume als Vorranggebiete für Natur und Landschaft oder Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems festgelegt und somit gegenüber anderen Nutzungen priorisiert. Diese raumordnerischen Festlegungen orientieren sich vorrangig an den von der Fachplanung ausgewiesenen strengen Naturschutzgebieten (Vorranggebiete) bzw. der Biotopverbundplanung des Landes (Vorbehaltsgebiete). Vorbehaltsgebiete für eine bestimmte Nutzung oder Funktion sind (zeichnerische) Grundsätze der Raumordnung. Grundsätze der Raumordnung sind gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 ROG Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Ein Vorbehaltsgebiet ist ein räumlicher Bereich, dem unter Berücksichtigung konkurrierender

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Raumnutzungsansprüche eine besondere Bedeutung für eine bestimmte raumbedeutsame Funktion oder Nutzung zugesprochen wird wie bspw. die touristische Nutzung. Die raumordnerische Festlegung erfolgt mit dem Ziel, diese Funktion oder Nutzung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen vorrangig zu berücksichtigen, ohne jedoch konkurrierende Nutzungen gänzlich auszuschließen. Im Gegensatz zu Vorranggebieten, in denen konkurrierende Nutzungen ausgeschlossen oder nur bedingt zulässig sind, besteht im Vorbehaltsgebiet eine abwägende Berücksichtigungspflicht, wobei der festgelegten Funktion bei Ermessensentscheidungen ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung beizumessen ist. Für die räumliche Steuerung der touristischen Entwicklung im Land wird die Festlegung von Vorbehaltsgebieten für den Tourismus als ausreichend erachtet, da der Tourismus häufig nicht in grundsätzlicher Konkurrenz mit anderen Raumnutzungen steht und diese insofern nicht strikt ausgeschlossen werden müssen. Im neuen Landesentwicklungsplan sollen 7 Vorbehaltsgebiete für Tourismus - u.a. auch das Gebiet um den Arendsee - festgelegt werden. Zudem ist beabsichtigt, 27 Vorranggebiete für Natur und Landschaft - u.a. auch das Gebiet Nr. I "Arendsee und Waldgebiete nördlich Arendsee" sowie 35 Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems - u.a. auch das Gebiet Nr. 20 "Niederungen der Altmark" raumordnerisch zu sichern. Die Regionalplanung hat die Aufgabe, die im Landesentwicklungsplan festgelegten Gebiete räumlich zu präzisieren. Zudem hat die Regionalplanung die Möglichkeit, weitere Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für unterschiedliche Nutzungen und Funktionen in den Regionalen Entwicklungsplänen festzulegen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß des Windenergieflächenbedarfsgesetzes ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Der Landesentwicklungsplan legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der Landesentwicklungsplan selbst legt keine Vorranggebiete für Windenergienutzung fest. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-6, Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8
Stellungnehmer ID: 697 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4455): Ausdrückliche Unterstützung möchte ich für folgende Formulierung aussprechen: Seite 179 G 6.2.1-6 „Bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung von Windenergie sowie Vorranggebieten für Repowering sollen daher besonders geschützte Waldgebiete (Naturwaldzellen und Waldschutzgebiete), Waldforschungsflächen und historische Waldstandorte frei gehalten werden.“ „Auch historische Waldstandorte, welche seit mehr als 200 Jahren kontinuierlich als Wald genutzt werden, sollen für die Windenergie nicht zur Verfügung stehen. Sie weisen die am wenigsten gestörten Böden und am wenigsten veränderten Wasser- und Nährstoffkreisläufe aller Wälder und Forsten auf. Darüber hinaus verfügen sie über eine spezialisierte Flora und Fauna und sind in ihrer individuellen Ausprägung nicht wiederherstellbar.“ So weit meine Stellungnahme.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie G 6.2.1-6 Wind im Wald	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Grundsatzfestlegung wird dahingehend überarbeitet, dass die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung auf Waldflächen grundsätzlich vermieden werden sollte. Ziel soll es sein, den Wald in Gänze zu schützen. Es wird somit darauf verzichtet, den Schutz des Waldes nur auf besonders geschützte Waldgebiete, Waldforschungsflächen und historische Waldstandorte zu beschränken. Hiervon kann abgewichen werden, wenn durch die Regionalplanung für die Erreichung des jeweiligen Flächenbeitragswertes gemäß WindBG in Verbindung mit dem LEntwG LSA konfliktärmere Flächen im Rahmen ihrer Planungskonzeption zur Steuerung der Windenergie alternativ im Wald festgelegt werden können. Dabei soll die Beeinträchtigung des Waldes so gering wie möglich gehalten werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.1-8
Stellungnehmer ID: 906 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4825): Das grüne Band Kaulitz/ Mechau und dererweiterte Raum um den Arendsee, mit seinen Gebieten rund um den See und der Altmärkischen Höhe,muss als Vogel- und Tierschutzgebiet, sowie als Vorbehaltsgebiet für Tourismus aufgenommen werden.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Das Gebiet um den Arendsee ist bereits im rechtswirksamen Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt als Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung raumordnerisch gesichert. Daran soll auch im neuen Landesentwicklungsplan festgehalten werden. Im Vorbehaltsgebiet für Tourismus Nr. 1 "Arendsee" liegen auch die Ortsteile

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		"Kaulitz" und "Mechau" der Gemeinde Arendsee. Für die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete im Landesentwicklungsplan werden die in der Begründung zur Grundsatzfestlegung aufgeführten Kriterien in Bezug auf die Gemeinden des Landes zugrunde gelegt. Die Gemeinde "Altmärkische Höhe" als Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) hat gemessen an diesen Kriterien keine überregionale touristische Bedeutung für das Land und verfügt über keine herausragenden überregionalen touristischen Entwicklungspotenziale. Im gültigen Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Altmark (2005) sind Teilbereiche der Gemeinde "Altmärkische Höhe" als (regionalbedeutsames) Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung festgelegt. Der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung von Teilbereichen der Gemeinde Arendsee wird zudem mit der Festlegung des Vorranggebietes für Natur und Landschaft Nr. I "Arendsee und Waldgebiete nördlich Arendsee" sowie des Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 20 "Niederungen der Altmark" raumordnerisch Rechnung getragen. Die Ausweisung von Naturschutzgebieten obliegt der zuständigen Fachplanung. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-6, Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8
Stellungnehmer ID: 787 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4727): Die Definition eines Grundzentrums muss um folgendes Erweitert werden: Jeder Sitz einer Einheits oder Verbandsgemeinde muß ein Grundzentrum sein. Das ist besonders wichtig, wie zum Beispiel in beölkerungsarmen Gebieten im ländlichen Raum, wie z.B. Schönhausen als Sitz der Verbandsgemeinde Elbe - Havel - Land. Das betrifft auch die Stadt Havelberg.	Teil B Kapitel: 2.5.3 Grundzentren Z 2.5.3-2 Festlegung von Grundzentren	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Festlegung der Grundzentren erfolgt auf Ebene der Regionalplanung. Maßgeblich hierfür ist die Beachtung aller definierten Kriterien, um ein tragfähiges zentralörtliches System zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse und zur Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge in allen Teilräumen des Landes abzuleiten. Dementsprechend gilt für die Festlegung der Zentralen Orte eine konsistente Ableitung. Ebenso ist für jeden Zentralen Ort der Nahbereich zu bestimmen. Zudem wird der Zentrale Ort mit der neuen Festlegung Z 2.5-2 konkret definiert. Aufgrund seiner Einwohnerzahl, der Größe seines Verflechtungsbereiches, seiner verkehrsgünstigen Lage im Raum, seiner guten Erreichbarkeit aus anderen Orten und anderen Ortsteilen des Siedlungsgebiets, seiner Anbindung an das ÖPNV-Netz und an das

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		überregionale Straßennetz sowie seiner zentralörtlichen Funktionen bildet er den leistungsfähigen Kern in der Gemeinde. Ein Anspruch eines Ortes auf Festlegung als Zentraler Ort allein aus seiner Ausstattung und Einwohnerzahl besteht nicht. Der Zentrale Ort in einer Gemeinde ist in der Regel der Hauptverwaltungssitz der Einheits- bzw. Verbandsgemeinde. Aufgrund der Gemeindegröße, der Entfernung zu bestehenden Zentralen Orten, von Versorgungsdefiziten können auch Ortsteile ohne Hauptverwaltungssitz einen Zentralen Ort mit übergemeindlichen Aufgaben bilden. Insofern wird die vorgetragene Forderung raumordnerisch nicht unterstützt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 2.5-2, Z 2.5-6 und Z 2.5-3-2
Stellungnehmer ID: 806 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 5018): ich bin im Raum Havelberg aufgewachsen, war nach dem Studium in Berlin und komme jetzt zum Ende meiner beruflichen Tätigkeit (Tierarzt & Zahnarzt)wieder in meinen Heimatort zurück (Übernahme Elternhaus, Freundeskreis, Natur) Auch wenn ich bezüglich des Einsatzes erneuerbarer Energien durchaus offen bin, irritieren mich die spät bzw. gar nicht öffentlich kommunizierten Planungen bezüglich eines gigantischen Windparks mit 34 ca. 250 m hohen Windturbinen in unserer bisher unberührten, schützenswerten Natur (LSG) . Der Landkreis Stendal umfaßt lt. Mikrozensus 2011 ca. 60000 Haushalte, jede der geplanten Turbinen soll lt. Beschreibung Energie für 3500 Haushalte liefern. Warum diese hohe Zahl an Turbinen geplant wurde, erschließt sich mir nicht ganz ;andere, weitere, geplante bzw. bereits bestehende Windkraftanlagen sind dabei noch nicht einmal mit eingerechnet.Ein Stadtrundgang in Havelberg läßt keine wirtschaftliche Erstarkung im letzten Jahrzehnt erkennen. Die Stadt verdankt ihre Stabilität z.g.T. der Existenz der Bundeswehr sowie ihrer Bedeutung als Urlaubsstandort, Wasserwander-knotenpunkt und Ihrer einladenden Erholungsumgebung. Ein Luftbild verdeutlicht das sehr anschaulich.Ein zu erwartendes Industrie-potential mit hohem Strombedarf ist auch landesübergreifend in absehbarer Zeit nicht erkennbar; sollte sich wider Erwarten um Perleberg oder Kyritz diesbezüglich etwas ergeben, wäre ein Windpark dieser Größe dort sinnvoller angesiedelt. Der Bau von Winkraftanlagen in Waldgebieten wurde bisher wohlweislich		Begründung: Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Insofern sind energiepolitische Grundsatzfragen nicht Regelungsgegenstand des LEP. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Im Rahmen der Aufstellung der Regionalen Entwicklungspläne beteiligen die Regionalen Planungsgemeinschaften als planaustellende Stellen die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig. Sie geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht (§ 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz). Dabei ist zur planungsrechtlichen Steuerung der

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
zurückhaltend gehandhabt (z.B. Brandschutz völlig unzureichend). Bei den Waldböden handelt es sich um sgn. "historische Waldböden", auf denen noch heute Eichen stehen, die bereits den 30-jährigen Krieg erlebt haben. Die im LEP genannten Schadflächen sind bis auf einige, heute aber schon längst wieder in Kultur gebrachte Windwurfflächen im Untersuchungsgebiet glücklicherweise nicht vorhanden. Die Art der Kommunikation selbst von höchst offizieller Seite ist gewöhnungsbedürftig. Wenn ein zuständiger Minister vor Ort bei höflicher Nachfrage nach z.B. Infraschallbelastung sofort Schwurbler vermutet, offenbart dies neben einem Mißverständnis demokratischer Vorgänge ernstzunehmende Informationslücken. Es gibt diesbezüglich eindeutige Erkenntnisse z.B. der Uni Mainz für Wechselwirkungen kardiologischer Natur, nachzulesen dort. Da ich im Rahmen meiner beruflichen Tätigkeit naturgemäß viel mit Menschen arbeite, bleiben mir natürlich deren Sorgen und Nöte, den geplanten Windpark betreffend, nicht verborgen. Sie sind im Wesentlichen deckungsgleich mit den meinen, umfassen aber auch Fragen wie Wertverlust von Immobilien, Geräuschbelastungen, Schlagschatten, Warnblinkbeleuchtung etc. Ein offenbar politisch gewolltes "Durchwinken" solcher Großanlagen an den Einwänden der ortsansässigen Bevölkerung vorbei um offenbar schnell Tatsachen zu schaffen paßt m.E. eher nicht zu unseren immer wieder beschworenen demokratischen Grundwerten. Ein konstruktiver Dialog aller Beteiligten in einem entsprechenden Zeitrahmen wäre da vermutlich besser geeignet.		Windenergienutzung eine von der gewählten Planungsmethode und dem Ergebnis nachvollziehbare und konsistente Planungskonzeption zu erarbeiten. Im Sinne der Akzeptanz enthält eine solche Planungskonzeption Bestandteile, die eine vorsorgliche Konfliktminimierung im Sinne der Akzeptanz zum Ziel haben (z. B. Mindestabstände zwischen den Windenergiegebieten, Mindestgröße eines Windenergiegebietes, Abstand zur Wohnbebauung). Durch die raumordnerische Steuerung der Windenergie und die Festlegung von Windenergiegebieten auf der Ebene der Regionalplanung soll die Begrenzung negativer Auswirkungen auf den Natur-, Arten-, Umwelt- und Gesundheitsschutz ermöglicht werden. Mögliche Konflikte mit anderen Schutzgütern werden hierbei nicht ausgeblendet. In diesem Zusammenhang wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Umwelt-, Arten- und Gesundheitsschutzes unter Berücksichtigung des genauen Anlagenstandortes und Anlagentyps vollumfänglich geprüft und bewertet werden. Um Umweltauswirkungen zu minimieren, werden umfassende Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Damit wird sichergestellt, dass Windenergieanlagen u. a. den Belangen des Natur-, Arten-, Boden- und Gesundheitsschutzes entsprechen. Bspw. tragen spezielle Artenschutzmaßnahmen sowie angepasste Betriebszeiten dazu bei, die Gefährdung von Vögeln, Fledermäusen und anderen Arten zu verringern. Im Hinblick auf den Infraschall wird darauf hingewiesen, dass u. a. die Einhaltung des Schutzes vor tieffrequentem Lärm und Infraschall unter der Berücksichtigung der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) sowie der DIN-Norm 45680 „Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen“ Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung einer Windenergieanlage ist. Infraschall bezeichnet Schallwellen mit sehr niedrigen Frequenzen von 20 Hz und darunter, welche für die meisten Menschen nicht hörbar sind. Trotzdem können sie als Schwingungen über andere Körpersensoren wahrgenommen werden. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen wird neben hörbarem Schall durch Vibrationen in den Rotoren und im Turm auch Infraschall erzeugt. Dieser ist jedoch so tief und so leise, dass Menschen ihn in der Regel nicht hören können, da er deutlich unterhalb der menschlichen Hör- und Wahrnehmungsschwelle liegt und meist schon in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt wird. Wissenschaftliche Studien (u. a. Umweltbundesamt) haben bislang keinen Nachweis erbracht, dass der von Windenergieanlagen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 568 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5637): Zu Punkt: „G 6.2.1-3: Überführung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten und Eignungsgebiete Begründung zu G 6.2.1-3 ...Ferner existiert bereits die entsprechende Infrastruktur für den Betrieb von Windenergieanlagen. Zudem ist von einer weitgehenden gesellschaftlichen Akzeptanz durch die ortsansässige Bevölkerung für diese bisher in der Vergangenheit genutzten Standorte auszugehen. Nach einer erneuten Prüfung, Bewertung und Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sollen diese Flächen, sofern sie den Kriterien der regionalplanerischen Planungskonzeption entsprechen, in Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie überführt werden." Es ist ein Fehler davon auszugehen, dass die vorhandenen Windparks von der Bevölkerung akzeptiert sind. Die Nachteile kommen erst nach längerer Laufzeit zum tragen. Ich akzeptiere keine weiteren Windräder mehr im Landkreis Stendal. Wir haben eine große Anzahl dieser unsere Landschaft verschandelnden und wie man liest wenig effektiven Anlagen. Die Spannungen zwischen Profiteuren und Betroffenen nimmt immer mehr zu und beeinträchtigt das Klima in unseren Gemeinden. Eine Studie der Max Planck Gesellschaft ([Web-Adresse anonymisiert]) kommt zu dem Ergebnis, „dass Turbinen die Windenergie schwächen und große Windparks mit einer hohen Dichte installierter Leistung den Wind bremsen und weniger Strom erzeugen als bisher angenommen". Große Windparks arbeiten demzufolge nicht effektiv. Nicht noch mehr Windkraftanlagen an bereits genutzten Standorten! Ich bin gegen den Bau neuer Windkraftanlagen im Landkreis Stendal!	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie G 6.2.1-3 Überführung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten und Eignungsgebiete	ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit hat. Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG), Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Für die raumordnerische Steuerung der Windenergie bedeutet dies eine Umstellung des Planungssystems von der Konzentrationsplanung mit Ausschlusswirkung hin zur Positivplanung. Die außergebietliche Wirkung der Windenergiegebiete wird daher nicht mehr durch den LEP festgelegt, sondern ergibt sich direkt aus dem Wind-an-Land-Gesetz. Demnach können die bisher regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten sowie Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie nicht auf den Flächenbeitragswert gemäß WindBG angerechnet werden. Um dennoch die bereits fast vollständig mit Windenergieanlagen belegten Flächen für den Flächenbeitragswert gemäß WindBG zu sichern, sollten diese in Windenergiegebiete nach § 2 Nr. 1 WindBG überführt werden. Die Überführung soll dazu beitragen, die Flächenneuanspruchnahme zu minimieren. Um Unsicherheiten hinsichtlich einer möglichen Überbelastung von Windflächen, die über das notwendige Maß hinausgeht, zu vermeiden und Missverständnisse auszuschließen, wird die Festlegung ersatzlos gestrichen.
Stellungnehmer ID: 846 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 6.1 Energiesysteme	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
	Gesamtes Kapitel	
Hinweis (BE-ID: 5809): Ich plädiere für eine regionale Stromerzeugung, bei der auch Anwohner und lokale Betriebe Nutznießer sind. Das Potential für Dach-Solaranlagen mit Speicher ist in Sachsen-Anhalt praktisch unerschlossen. Die Landespolitik sollte sich auf diese Felder konzentrieren, die Bürger inhaltlich und ökonomisch „mitnehmen“ und auch hierfür Förderszenarien erarbeiten, die sich im Landesentwicklungsplan wiederfinden. Statt eines unsinnigen Flächenausbauziels für Windenergieanlagen selten sie allenfalls ein Energieerzeugungsmengenziel (incl. Szenarien für die nächsten Jahre) für Sachsen-Anhalt im Landesentwicklungsplan ausweisen.		Begründung: Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Insofern sind energiepolitische Grundsatzfragen hinsichtlich eines Flächenausbauziels oder Energieerzeugungsmengenziels nicht Regelungsgegenstand des LEP. Mit dem derzeit in Erarbeitung befindlichen Akzeptanz- und Beteiligungsgesetz der Landesregierung soll der zukünftige Ausbau der erneuerbaren Energien flankiert und die Kommunen finanziell an der Energiewende beteiligt werden. Die auf dem Prinzip der Freiwilligkeit beruhenden bundesgesetzlichen Teilhaberegelungen sollen durch das Gesetz um eine jährliche Zahlungspflicht der Anlagenbetreiber zugunsten der Gemeinden im Sinne einer Vorteilsabschöpfung erweitert werden. Etwaige Förderszenarien, die im Zuge des Ausbaus der erneuerbaren Energien aus ökonomischer Sicht Kommunen und deren Anwohner einbeziehen, sind ebenfalls kein Regelungsgegenstand des LEP. Hinsichtlich der Nutzung der verfügbaren Potenziale für Solaranlagen auf Dach- und an Gebäudeflächen wird auf die entsprechende Festlegung verwiesen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter der folgenden Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.2-1
Stellungnehmer ID: 607 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 291): Zu Punkt: G 7.2.2-5 Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems beispielsweise: 18. Niederungen der Altmark: Zu 18.: In der überwiegend land- und forstwirtschaftlich geprägten Altmark stellen die Niederungen mit ihren Grabensystemen, Mooren, ihrem	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Grünland und ihren Sumpfwäldern, strukturreichen Feldfluren sowie angrenzenden flechtenreichen Kiefernwäldern auf Sandböden und grundwasserfernen Traubeneichen-Rotbuchenwäldern vielfältige Biotopverbundstrukturen zwischen dem Elbetal, dem Drömling und der Colbitz-Letzlinger Heide dar. Diese Strukturen bilden ein eng vernetztes System. Unter dieser Bezeichnung wurden landesweit bedeutsame Verbundkorridore, insbesondere entlang der Landgraben-Dumme-Niederung, der Jeetze-Niederung, der Secandsgaben-Niederung und der Tangerniederung zusammengefasst, die der Altmark ihren Charakter geben und sie einzigartig vernetzen. Es gilt, dieses ökologische Verbundsystem zu erhalten. Der Bau neuer Windkraftanlagen steht im Widerspruch zu o.g. Punkt und zerstört die vielfältigen Biotopverbundstrukturen. Ich bin gegen den Bau neuer Windräder.		verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Im Rahmen der strategischen Umweltprüfung der Regionalen Entwicklungspläne wird u. a. die Festlegung der Vorranggebiete für Windenergienutzung auf voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen überprüft. Durch die raumordnerische Steuerung der Windenergie soll die Begrenzung negativer Auswirkungen u. a. auf den Natur-, Arten-, Umwelt und Gesundheitsschutz ermöglicht werden. Mögliche Konflikte mit anderen Schutzgütern werden dabei nicht ausgeblendet. Darüber hinaus wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Arten-, Umwelt- und Gesundheitsschutzes vollumfänglich geprüft und bewertet werden. Um Umweltauswirkungen zu minimieren, werden umfassende Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Damit wird sichergestellt, dass Windenergieanlagen u. a. den Belangen des Natur-, Arten-, Boden- und Gewässerschutzes entsprechen. Bspw. tragen spezielle Artenschutzmaßnahmen sowie angepasste Betriebszeiten dazu bei, die Gefährdung von Vögeln, Fledermäusen und anderen Arten zu verringern.
Stellungnehmer ID: 816 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5027): Das Vorhaben, in/bei der HanseStadt HavelBerg einen sog. Windpark zu errichten, ist unbedingt abzulehnen! Die Region als Wiege der Mark Brandenburg und damit als herausragendes Element der deutschen und europäischen Geschichte der zurückliegenden über 1000 Jahre ist von welthistorischem Charakter und darf durch solche Investitionen in ihrer Bedeutung nicht zertrümmert werden! Genau so wichtig ist die Einbettung des Habitats als Naturschutzregion im	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Insofern sind energiepolitische Grundsatzfragen nicht Regulationsgegenstand des LEP.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Elbe- Havel- Land, dies stellt einen unschätzbaren Wert für Flora und Fauna dar. Im Einflugsgebiet von Zugvögeln haben keine Strom-Windmühlen Platz! Solche Anlagen kosten Studien folgend, Hunderttausenden Vögeln auch in Europa das Leben. Darüber hinaus legitimiert NICHTS die Profit- Interessen von wenigen Landbesitzern und möglicher Investoren bei der Errichtung solcher Anlagen an einem aus vielen Gründen vollkommen ungeeigneten Standort. Es ist gegen die Interessen der Allgemeinheit und der Bevölkerung! Sollte dieses Projekt Realität werden, ist der Niedergang der Stadt und der Region unaufhaltsam. Tourismus, Handel und Wirtschaft werden zugrunde gehen und damit wird die HanseStadt HavelBerg in die Bedeutungslosigkeit verisnken. Ein nie wieder gutzumachender Schaden! Wenn die Verantwortlichen in der Kommunal- und Landespolitik tatsächlich an wirklicher Demokratie Interesse hätten, ließe sich über solche Projekte mit Bürgerentscheiden abstimmen! Doch das ist leider nicht gewollt! Wie erschütternd, mehr als 30 Jahre nach dem Beitritt des Ostens zum sog. demokratischen Westen. Aus der Geschichte NICHTS gelernt!		Die Aufgabe der Raumordnung im Bereich der Windenergie besteht darin, geeignete Flächen für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Dies umfasst die Identifizierung und Ausweisung von Vorranggebieten, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen mit möglichst geringen Umweltbelastungen und möglichst ohne erhebliche negative Auswirkungen auf andere Nutzungen und Raumfunktionen erfolgt, soweit dies auf der Ebene der Regionalplanung absehbar ist. Ziel der raumordnerischen Steuerung ist es, die Windenergienutzung effizient zu gestalten und gleichzeitig potenzielle Konflikte mit anderen Nutzungen oder schutzwürdigen Bereichen zu minimieren. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Im Zuge der Aufstellung der Regionalen Entwicklungspläne beteiligen die Regionalen Planungsgemeinschaften als planaufstellende Stellen die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig. Sie geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht (§ 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz). Im Rahmen der strategischen Umweltprüfung der Regionalen Entwicklungspläne wird u. a. die Festlegung der Vorranggebiete für Windenergienutzung auf voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen überprüft. Durch die raumordnerische Steuerung der Windenergie soll die Begrenzung negativer Auswirkungen u. a. auf den Natur-, Arten- und Umweltschutz ermöglicht werden. Mögliche Konflikte mit anderen Schutzgütern werden dabei nicht ausgeblendet. Bei der Erarbeitung der Planungskonzeption zur Festlegung der Vorranggebiete für Windenergienutzung wird zudem der Leitfaden „Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt“ besonders berücksichtigt, insbesondere die darin aufgeführten Dichtezentren bezüglich des Vorkommens von Rotmilanen sowie die Einstandsgebiete und Flugkorridore der Großtrappe. Ziel ist es, negative Auswirkungen auf die Populationen gefährdeter Arten frühzeitig zu erkennen und bestmöglich zu begrenzen. Um Umweltauswirkungen zu minimieren, werden umfassende Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Damit wird sichergestellt, dass Windenergieanlagen u. a. den Belangen des Natur-, Arten-, Boden- und Gewässerschutzes entsprechen. Bspw. tragen spezielle Artenschutzmaßnahmen sowie angepasste Betriebszeiten dazu

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		bei, die Gefährdung von Vögeln, Fledermäusen und anderen Arten zu verringern. Darüber hinaus wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Arten- und Umweltschutzes unter Berücksichtigung des genauen Anlagenstandortes und Anlagentyps vollumfänglich geprüft und bewertet werden.
Stellungnehmer ID: 652 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 113): Unterkapitel "Energieversorgung nachhaltig sichern" Abschnitt: "Um den aus erneuerbaren Energien gewonnenen Strom möglichst effektiv und volkswirtschaftlich effizient sowie kostengünstig in allen Teilräumen bereitzustellen, besteht die Notwendigkeit, das Stromnetz bedarfsgerecht zu ertüchtigen, zu optimieren und gegebenenfalls auszubauen, um eine hohe Energieversorgungssicherheit und -qualität sicherstellen zu können." Kommentar: Das Wort "gegebenenfalls" streichen" Der Netzausbau ist essentiell!	Teil A Kapitel: 2. Konzeptioneller Rahmen – Strategische Handlungsfelder Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der Netzausbau erfolgt nach dem NOVA-Prinzip. Dabei steht der Ausbau des Netzes erst am Ende, bevor Optimierung und Verstärkung nicht mehr hinreichend sind. Die textliche Formulierung „gegebenenfalls“ weist auf diese Planungshierarchie hin. Aus raumordnerischer Sicht sollte der Netzausbau mit neuen Trassen aufgrund der damit verbundenen Flächeninanspruchnahme und der Zerschneidung unzerschnittener Freiraumstrukturen auf das tatsächlich erforderliche Maß beschränkt bleiben.
Stellungnehmer ID: 932 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5168): Die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der natur- und kulturräumlichen Potentiale des Landes für den Tourismus, ist von entscheidender Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung und den Erhalt der Lebensqualität in der Region.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Die Raumordnung (Landes- und Regionalplanung) sorgt überörtlich und fachübergreifend für einen Ausgleich der vielfältigen Nutzungen und Funktionen des Raums im Land Sachsen-Anhalt. Gesetzliche Leitvorstellung der Raumordnung ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen führt. Zur Erhaltung oder zur Entwicklung wirtschaftlich tragfähiger Tourismusgebiete im Land werden im Landesentwicklungsplan

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Vorbehaltsgebiete für Tourismus festgelegt. Vorbehaltsgebiete für Tourismus sind aufgrund ihrer kulturlandschaftlichen oder naturräumlichen Ausstattung sowie ihrer geeigneten touristischen Infrastruktur oder aufgrund besonderer touristischer Potenziale bedeutsame Räume für die Weiterentwicklung des Tourismus im Land. Die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete für Tourismus sowie deren räumliche Abgrenzung in der Hauptkarte des Landesentwicklungsplans erfolgt unter Berücksichtigung konkurrierender Raumnutzungsansprüche.
Stellungnehmer ID: 775 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4711): Hier mit erhebe ich Einspruch gegen die vorgesehene Planung. Begründung: Der Bereich um Havelberg ist nicht als landwirtschaftliche Nutzfläche ausgewiesen.	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft G 7.1.1-8 Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die zeichnerischen Festlegungen im Landesentwicklungsplan werden im Maßstab 1:300.000 getroffen. Auf dieser groben Planungsmaßstabsebene werden mit den gebietlichen Festlegungen bestimmte Räume für bestimmte Nutzungen oder Funktionen priorisiert. Dabei werden u.a. großflächige, zusammenhängende Gebiete als Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft festgelegt, die auch aufgrund ihrer Größe eine Landesbedeutsamkeit besitzen. Im Bereich um die Stadt Havelberg konnten keine solchen Flächen identifiziert werden. Die Regionalplanung hat die Möglichkeit, weitere (regionalbedeutsame) Vorbehaltsgebiete festzulegen. Zudem wird die Regionalplanung mit dem Z 7.1.1-7 beauftragt, Vorranggebiete für Landwirtschaft zu identifizieren und im jeweiligen Regionalen Entwicklungsplan raumordnerisch zu sichern. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 7.1.1-7 und G 7.1.1-9.
Stellungnehmer ID: 895 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4847): ich wende mich heute an Sie, um Einspruch gegen den aktuellen Entwurf des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt zu erheben. Mit dem im LEP im Punkt 6.2.1 Windenergie, verankerte Ausbau der Windenergienutzung bin ich nicht einverstanden.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Die Festlegung von Windenergiegebieten liegt im Zuständigkeitsbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft. Bei der Ausweisung der Windenergiegebiete ist der im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verankerte Grundsatz zu beachten, dass die Errichtung und der Betrieb von erneuerbaren Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen (§ 2 EEG 2023).
Stellungnehmer ID: 951 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5395): Zu Punkt: G 7.2.2-3 Artenschutz Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die Lebensräume aller Tier- und Pflanzenarten besonders berücksichtigt werden, für die das Land eine hohe Verantwortung trägt, da ihr Internationales Schwerpunktvorkommen im Land Sachsen-Anhalt liegt (Verantwortungsarten). Der Verlust von lokalen Populationen und damit die Verschlechterung der Gesamtpopulation einer Verantwortungsart durch andere raumbedeutsame Nutzungen in diesen Lebensräumen vermieden werden. Der Bau neuer WKA steht im Widerspruch zu o.g. Punkten. Die Altmärkische Wische grenzt an FIB (Feuchtgebiet internationaler Bedeutung) Vogelschutzgebiete, ist wichtiges Brut- und bedeutendes Rastgebiet für zahlreiche Brut- und Zugvögel. 60% der weltweiten Rotmilanpopulation (Verantwortungsart) befindet sich in Deutschland (Trepte, A. (2023): Rotmilan- - Steckbrief, Verbreitung, Bilder – Vögel in Deutschland) und somit haben wir eine besondere Verantwortung beim Schutz dieser Art. Bau weiterer Rotmilane sind die Greifvögel, welche Windkraftanlagen am häufigsten zum Opfer fallen. Ich bin gegen die Planung und den Bau neuer Windkraftanlagen im Altmarkkreis Salzwedel. Und das wegen all den oben genannten Gründen,	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Im Rahmen der strategischen Umweltprüfung der Regionalen Entwicklungspläne wird u. a. die Festlegung der Vorranggebiete für Windenergienutzung auf voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen überprüft. Durch die raumordnerische Steuerung der Windenergie soll die Begrenzung negativer Auswirkungen u. a. auf den Natur-, Arten- und Umweltschutz ermöglicht werden. Mögliche Konflikte mit anderen Schutzgütern werden dabei nicht ausgeblendet. Bei der Erarbeitung der Planungskonzeption zur Festlegung der Vorranggebiete für

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
wegen den großen Mengen Beton, welches in den Boden kommt und das für alle Zeit und so Felder nicht mehr bewirtbar macht. Doch vor allem wegen der ganzen armen Vögel, die den Windkraftanlagen dadurch zum Opfer fallen.		Windenergienutzung wird zudem der Leitfaden „Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt“ besonders berücksichtigt, insbesondere die darin aufgeführten Dichtezentren bezüglich des Vorkommens von Rotmilanen sowie die Einstandsgebiete und Flugkorridore der Großtrappe. Ziel ist es, negative Auswirkungen auf die Populationen gefährdeter Arten frühzeitig zu erkennen und bestmöglich zu begrenzen. Darüber hinaus wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Arten- und Umweltschutzes unter Berücksichtigung des genauen Anlagenstandortes und Anlagentyps vollumfänglich geprüft und bewertet werden. Bzgl. der Entsorgungs- und Recyclingproblematik wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung einer Windenergieanlage eine Rückbauverpflichtung und eine entsprechende Sicherheitsleistung vorzulegen beziehungsweise zu hinterlegen ist, um den Rückbau der entsprechenden Anlagen finanziell abzusichern. Nach aktuellem Stand sind etwa 90 Prozent einer Windenergieanlage recycelbar. Für die meisten Komponenten (u. a. Stahl, Beton, Kupfer) existieren bereits etablierte Recyclingverfahren für eine umweltgerechte Entsorgung. Zudem wurden in den vergangenen Jahren mehrere wissenschaftliche Projekte seitens des Umweltbundesamts, der Fachagentur Wind und Solar e. V. und des Bundesverbands für Windenergie e. V. zum Recycling von Rotorblättern sowie weiteren Komponenten durchgeführt. Darüber hinaus wird auf die DIN SPEC 4866 „Nachhaltiger Rückbau, Demontage, Recycling und Verwertung von Windenergieanlagen“ vom 17.07.2020 hingewiesen, welche Standards für den Rückbau und das Recycling von Windenergieanlagen festlegt.
Stellungnehmer ID: 664 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 7.2.3 Gewässerschutz Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 5715): Auch die folgenden Punkte, die sehr ausführlich beschrieben und begründet sind, und von uns sehr begrüßt werden, werden bei dem Vorhaben nicht oder kaum berücksichtigt. G 7.2.3-1 Gewässerschutz Die Gewässer sollen als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen sowie als wesentlicher Landschaftsbestandteil nachhaltig geschützt werden. Für Gewässer		Begründung: Die Gewinnung von Bodenschätzen kann aufgrund deren Standortgebundenheit nur dort erfolgen, wo sie geologisch verbreitet sind. Die Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug sind von hoher wirtschaftlicher Bedeutung, da sich hier die nördlichsten Hartgesteinsvorkommen Deutschlands befinden. Die derzeitige Gewinnung in den Lagerstätten Mammendorf und Dönstedt-Eiche wird voraussichtlich in den nächsten 20-25 Jahren

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
soll grundsätzlich ein guter Zustand gemäß Art. 2 Nr. 18 und 20 EG-Wasserrahmenrichtlinie angestrebt werden.		
G 7.2.3-2 Gewässerbeeinträchtigung Die Gewässer sollen so gering wie möglich beeinträchtigt werden, insbesondere soll die Belastung mit Schadstoffen und mit Nährstoffen vermindert, ihre Selbstreinigungskraft gesichert und erhalten sowie ihre Überbeanspruchung durch Wasserentnahme vermieden werden.		auslaufen. Die Lagerstätte Bodendorf wird die wegfallenden Produktionsmengen nur anteilig ersetzen können. Zudem erreichen neben den auslaufenden Steinbrüchen im Flechtinger Höhenzug weitere Hartgesteinsbrüche in Sachsen-Anhalt ihr Laufzeitende. Die Sicherung weiterer Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug ist daher aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht zwingend geboten, um die Leistungsfähigkeit der Hartgesteinsproduktion im Land aufrecht zu erhalten.
G 7.2.3-3 Gewässerentwicklung Die vorhandenen naturnah ausgeprägten oberirdischen Gewässer sollen erhalten werden. Freiräume für eine eigendynamische Gewässerentwicklung der Fließgewässer sollen belassen oder nach Möglichkeit wieder geschaffen und in das ökologische Verbundsystem einbezogen werden.		Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit die Versorgung der Volkswirtschaft mit dem jeweiligen Rohstoff zu sichern. Es werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen. Diese Aspekte sind Gegenstand des jeweiligen bergrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.
Z 7.2.3-1 Grundwasserschutz Grundwasser ist flächendeckend vor Belastungen zu schützen. Flächenhafte Belastungen des Grundwassers sind durch ordnungsgemäße Landbewirtschaftung und durch Vermeidung anderer Emissionen zu verringern. Die vorhandenen grundwassergefährdenden Altlasten sind nach der Erkundung und Bewertung zu sichern und zu sanieren. Die gegebenen natürlichen Bedingungen für die Grundwasserneubildung dürfen nicht verschlechtert werden. In das Grundwasser dürfen Einleitungen von Stoffen nur erlaubt werden, wenn eine Verschlechterung des Zustandes nicht zu besorgen ist.		Eine Prognose der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen, die aus der Umsetzung des Landesentwicklungsplans resultieren, wird gem. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz bereits im Zuge der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Erarbeitung des Landesentwicklungsplans erstellt. Die Ergebnisse dieser sind im Umweltbericht dokumentiert. Diesem ist zu entnehmen, dass die Festlegung der Teilfläche Etingen-Maschenhorst des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung Nr. V Hartgestein Flechtinger Höhenzug einer vertieften Betrachtung unterzogen wurde. Diese kommt zum Ergebnis, dass negative Umweltauswirkungen aus einer Umsetzung der Festlegung resultieren können. Die im Einzelnen prognostizierten möglichen Umweltauswirkungen führen im Rahmen der raumordnerischen Gesamtabwägung jedoch zu keiner Veränderung der avisierten Festlegung, da es aus landesplanerischer Sicht nicht unmöglich erscheint, dass negative Umweltauswirkungen im Rahmen einer konkreten Abbauplanung vermieden, minimiert oder kompensiert werden können.
G 7.2.3.-4 Grundwassernutzung Grundwasser soll bevorzugt der Trinkwasserversorgung dienen Die Trinkwasserversorgung soll bei der Grundwassernutzung insbesondere vor der Bewässerung aber auch vor anderen Nutzungen Vorrang haben.		
All diese Grundsätze sind durch einen neuen Standort eines Gesteinsabbaus und der damit verbundenen Waldrodung in Etingen-Maschenhorst nicht gegeben.		Erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens können auf der Grundlage eines konkreten Vorhabens und im Ergebnis einer Umweltverträglichkeitsprüfung mögliche Umweltauswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) ermittelt und abschließend bewertet werden. Diese Erkenntnisse fließen in die Entscheidung über die Genehmigung eines Vorhabens zur Gewinnung von Rohstoffen ein.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 847 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5774): Ich plädiere für eine regionale Stromerzeugung, bei der auch Anwohner und lokale Betriebe Nutznießer sind. Das Potential für Dach-Solaranlagen mit Speicher ist in Sachsen-Anhalt praktisch unerschlossen. Die Landespolitik sollte sich auf diese Felder konzentrieren, die Bürger inhaltlich und ökonomisch „mitnehmen“ und auch hierfür Förderszenarien erarbeiten, die sich im Landesentwicklungsplan wiederfinden. Statt eines unsinnigen Flächenausbauziels für Windenergieanlagen selten sie allenfalls ein Energieerzeugungsmengenziel (incl. Szenarien für die nächsten Jahre) für Sachsen-Anhalt im Landesentwicklungsplan ausweisen.	Teil B Kapitel: 6.1 Energiesysteme Gesamtes Kapitel	Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3 Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Insofern sind energiepolitische Grundsatzfragen hinsichtlich eines Flächenausbauziels oder Energieerzeugungsmengenziels nicht Regelungsgegenstand des LEP. Mit dem derzeit in Erarbeitung befindlichen Akzeptanz- und Beteiligungsgesetz der Landesregierung soll der zukünftige Ausbau der erneuerbaren Energien flankiert und die Kommunen finanziell an der Energiewende beteiligt werden. Die auf dem Prinzip der Freiwilligkeit beruhenden bundesgesetzlichen Teilhaberegelungen sollen durch das Gesetz um eine jährliche Zahlungspflicht der Anlagenbetreiber zugunsten der Gemeinden im Sinne einer Vorteilsabschöpfung erweitert werden. Etwaige Förderszenarien, die im Zuge des Ausbaus der erneuerbaren Energien aus ökonomischer Sicht Kommunen und deren Anwohner einbeziehen, sind ebenfalls kein Regelungsgegenstand des LEP. Hinsichtlich der Nutzung der verfügbaren Potenziale für Solaranlagen auf Dach- und an Gebäudeflächen wird auf die entsprechende Festlegung verwiesen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter der folgenden Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.2-1
Stellungnehmer ID: 932 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hinweis (BE-ID: 5169): Des Weiteren möchte ich Sie bestärken, den Ausbau von Rad-, Wander- und Reitwegen gerade um den Arendsee, bis hin zur Altmärkischen Höhe und Seehausen voran zu treiben. Unsere Region, Kaulitz, Arendsee, Altmärkische Höhe, verfügt über ein beträchtliches Potential für sanften Tourismus. Durch die Förderung o.g. Wege, sowie durch Unterstützung von Kleinprojekten, könnte die Region ihr touristisches Erholungsangebot in ländlicher Idylle ausbauen. Eine solche Entwicklung würde nicht nur zur Stärkung der lokalen Wirtschaft beitragen, sondern auch den Erhalt der natürlichen und kulturellen Vielfalt der Region gewährleisten.	G 5.2-7 Rad- Wander- und Reitwege	Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Um die touristischen Entwicklungen der Region raumordnerisch zu flankieren, wird das Gebiet um den Arendsee als Vorbehaltsgebiet für Tourismus im Landesentwicklungsplan weiterhin festgelegt. Eine gezielte raumordnerische Stärkung des Radverkehrs für die aktivtouristische Nutzung erfolgt zudem über den Grundsatz 5.2-9 Rad-, Wander- Reit- und Wasserwege.
Stellungnehmer ID: 743 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5329): Windkraftanlagen schützen weden das Klima noch den Menschen. Bei u.a. einem Rotorenabrieb von über einer Tonne Feinstaub auf Mikoplastik und Carbonfasern pro Windrad pro Jahr, kann man auch wohl kaum von einer umweltfreundlichen Technik spreche. Für die Zulassung der Anlagen nachvollziehbare Protokolle für die Messung der Emissionen zu etablieren. Insbesondere bei dem sogenannten Repowering sind die größeren Anlagen neu zu bewerten. Hier sollte man sich den derzeit laufenden Verfahren in Frankreich anschließen, und einheitliche Messprotokolle zu etablieren, die u.a. auch den nicht für den Mensch hörbaren Schallbereich zu überprüfen. Dies wäre ein erster Schritt die Windkraftanlagen auf Umwelt- und Gesundheitsverträglichkeit zu prüfen. Grundsätzlich ist anzustreben, dass Energie dort produziert wird, wo sie benötigt und verbraucht wird. Verluste durch lange Transportwege sind zu vermeiden. Dies ist m.E. zwingend. Bei einem Energieverlust von etwa einem Drittel durch den Leitungstransport können somit ein Drittel weniger Anlagen gebaut werden. Aufgrund der starken Verdichtung während des Baus der riesigen Windkraftanlagen und der entsprechend großen Fundamenten ist den unter G7.2.4-2 beschriebenen Vorgaben für den Umgang mit Flächen und Böden nicht gerecht zu werden.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Insofern sind energiepolitische Grundsatzfragen nicht Regelungsgegenstand des LEP. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Vor diesem Hintergrund stellen die durch die Windenergieanlagen aufgezeigten Probleme wie Schallimmissionen, Infraschall und Verunreinigungen durch Rotor-Erosion keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. Im Rahmen der strategischen Umweltprüfung der Regionalen Entwicklungspläne wird u. a. die Festlegung der Vorranggebiete für Windenergienutzung auf voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen überprüft. Durch die raumordnerische Steuerung der Windenergie soll die Begrenzung negativer Auswirkungen u. a. auf den Natur-, Arten-, Umwelt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		und Gesundheitsschutz ermöglicht werden. Mögliche Konflikte mit anderen Schutzgütern werden dabei nicht ausgeblendet. Darüber hinaus wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Arten-, Umwelt- und Gesundheitsschutzes vollumfänglich geprüft und bewertet werden. Hinsichtlich des Infraschalls wird darauf hingewiesen, dass u. a. die Einhaltung des Schutzes vor tieffrequentem Lärm und Infraschall unter der Berücksichtigung der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) sowie der DIN-Norm 45680 „Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen“ Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung einer Windenergieanlage ist. Infraschall bezeichnet Schallwellen mit sehr niedrigen Frequenzen von 20 Hz und darunter, welche für die meisten Menschen nicht hörbar sind. Trotzdem können sie als Schwingungen über andere Körpersensoren wahrgenommen werden. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen wird neben hörbarem Schall durch Vibrationen in den Rotoren und im Turm auch Infraschall erzeugt. Dieser ist jedoch so tief und so leise, dass Menschen ihn in der Regel nicht hören können, da er deutlich unterhalb der menschlichen Hör- und Wahrnehmungsschwelle liegt und meist schon in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt wird. Wissenschaftliche Studien (u. a. Umweltbundesamt) haben bislang keinen Nachweis erbracht, dass der von Windenergieanlagen ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit hat. Im Hinblick auf den durch Windenergieanlagen verursachten Materialabtrag ist mitzuteilen, dass technische Maßnahmen und Betriebsbeschränkungen das Risiko durch Erosion von Rotorblättern oder den Einsatz von problematischen Stoffen minimieren. Schätzungsweise ergibt sich ein maximaler Materialabtrag an Windenergieanlagen in Deutschland durch Erosion von ca. 1.400 Tonnen/Jahr. Im Vergleich dazu liegt der Abrieb von Reifen bei ca. 102.000 Tonnen/Jahr und von Schuhsohlen bei ca. 9.000 Tonnen/Jahr. Um Umweltauswirkungen zu minimieren, werden umfassende Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Damit wird sichergestellt, dass Windenergieanlagen u. a. den Belangen des Natur-, Arten-, Boden- und Gewässerschutzes entsprechen. Bspw. tragen spezielle Artenschutzmaßnahmen sowie angepasste Betriebszeiten dazu bei, die Gefährdung von Vögeln, Fledermäusen und anderen Arten zu verringern. In Bezug auf einen standortnahen Energieverbrauch wird auf die Festlegung "Räumlich-funktionaler Zusammenhang mit Vorrangstandorten für

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Industrie- und Gewerbeflächen" verwiesen, wonach die Regionalen Planungsgemeinschaften die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit den Vorrangstandorten für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen und Vorranggebieten für regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen prüfen sollen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.1-3
Stellungnehmer ID: 801 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5294): In Begründung G7.2.4-4 ist die Boden-Funktion „der Bodenkühlung“ erwähnt. Bei diesem Argument sei auf die mikroklimatischen Veränderungen von WKA hingewiesen. Verwirbelungen der Luftschichten im Nachlauf der WKA, führt nachweislich zu lokaler Erwärmung und zu einer Austrocknung des Bodens. Bei dem Ziel: sparsamen Umgang mit der Ressource Boden muß auf den weiteren Ausbau von WKA auf landwirtschaftlichen Böden verzichtet werden, da es o.g. Funktion zuwider läuft (Bodenerwärmung statt Bodenkühlung).	Teil B Kapitel: 7.2.4 Boden- und G 7.2.4-4 Schutz von Böden mit besonderen Funktionen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die durch die Windenergieanlagen aufgezeigten Probleme wie Schallimmissionen, Infraschall und Verunreinigungen durch Rotor-Erosion sowie die Wertigkeit von Immobilien sind kein Regelungsgegenstand des LEP. Durch die raumordnerische Steuerung der Windenergie und die Festlegung von Windenergiegebieten auf der Ebene der Regionalplanung soll die Begrenzung negativer Auswirkungen auf den Natur-, Arten-, Umwelt- und Gesundheitsschutz ermöglicht werden. Mögliche Konflikte mit anderen Schutzgütern werden hierbei nicht ausgeblendet. In diesem Zusammenhang wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Umwelt-, Arten- und Gesundheitsschutzes unter Berücksichtigung des genauen Anlagenstandortes und Anlagentyps vollumfänglich geprüft und bewertet werden. Windenergieanlagen können laut Studien das Mikroklima in ihrer unmittelbaren Umgebung geringfügig beeinflussen. Besonders in der sogenannten Nachlaufzone hinter den Windrädern, die etwa zwei bis vier Rotordurchmesser lang ist, verringern sich die Windgeschwindigkeiten und es entstehen verstärkte Luftverwirbelungen. Diese Veränderungen führen dazu, dass die Luft in Bodennähe weniger schnell abkühlt, was vor allem nachts eine leichte Erwärmung des Bodens zur Folge haben kann. Dieser Effekt ist jedoch relativ gering. Trotz dieser lokalen Veränderungen in Temperatur und Luftzirkulation haben Windenergieanlagen keinen nennenswerten Einfluss auf das allgemeine Wettergeschehen. Die großräumigen Wettermuster, die unser Klima bestimmen, wie etwa Tiefdruckgebiete, spielen eine weitaus größere

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 968 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5820): Sicherung der Ernährung der Bevölkerung, Fragen die zu beantworten und zu lösen sind! Was benötigt der Mensch zum Leben? -1.Essen und Trinken - 2.saubere Luft zum Atmen Alles andere ist nachgeordnet, wenn auch erforderlich! Woher bekommen wir diese lebensnotwendigen Dinge? - aus der Natur durch Nutzung der Ressourcen Boden und Wasser durch uns, die Menschen Sind diese Naturressourcen unbegrenzt verfügbar? - NEIN, sie sind dringend zu erhalten, als erste Aufgabe von Politik und Gesellschaft, alle anderen Aufgaben sind dem nachgeordnet Wozu benötigen wir dringend und immer wieder diese Ressourcen? - Zur Produktion von Nahrungsmitteln zur Sicherung der Ernährung der Bevölkerung Stehen uns Boden und Wasser in gleicher und nutzbarer Qualität zur Verfügung? - Nein, die Güte und Leistungsfähigkeit und Menge sind territorial ungleichmäßig verteilt. Wie wird die obere Schicht des landwirtschaftlich genutzten Bodens genannt? - Kulturboden, auch Mutterboden, Ackerboden Wie wird die Ertragsfähigkeit der Böden bewertet? - nach Bodenarten, Entstehung und Zustand des Bodens - daraus resultiert die Bewertung nach Ertragsfähigkeit in Form von Bodenzahlen (BZ) und Ackerzahlen (AZ) beste Ackerböden- je näher die Ackerzahlen an 100 sind, ertragsschwächere Ackerböden -je niedriger die AZ ist. Ziel muss die weitere Erhaltung des Ackerbodens in Menge und Qualität jetzt und In Zukunft, für uns und unsere Nachfahren sein. Dieses ist die Hauptaufgabe des Staates und seiner Politik, vor der Sicherung nach Innen und der Schaffung von Arbeitsplätzen.	Teil B Kapitel: 7.2.4 Boden- und G 7.2.4-1 Bodenschutz	Rolle für Phänomene wie Niederschlag und Trockenheit. Die Ursachen für die regionale Trockenheit in Sachsen-Anhalt liegen vielmehr in großräumigen klimatischen Veränderungen und dem Klimawandel. Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Die Raumordnung ist querschnittsorientiert, interdisziplinär und eine fachübergreifende Aufgabe. Für eine geordnete räumliche Entwicklung berücksichtigt sie die Nutzungsansprüche anderer Fachplanungen und wägt diese untereinander ab. Bei der Entwicklung der raumordnerischen Festlegungen folgt die Raumordnung der Leitvorstellung von einer nachhaltigen räumlichen Entwicklung Sachsens-Anhalts. Nachhaltig in diesem Sinne heißt, den nachfolgenden Generationen ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten zu erhalten. Die Änderung von fiskalpolitischen Rahmenbedingungen stellt keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. Die Belange zum Schutz der Ackerflächen finden mit den Festlegungen im Kapitel 7.1.1 bereits Berücksichtigung. In den Fachkapiteln zur Siedlungsentwicklung und zur Industrie- und Gewerbeflächenentwicklung werden bereits qualitative Regelungen zum Schutz Freiflächen sowie (ertragsstarker) Ackerflächen getroffen. Um Arbeitsplätze, Steueraufkommen und Wohlstand zu steigern, hat das Land nach wie vor einen Entwicklungsbedarf. Möchte das Land bestehende Chancen nutzen, muss es Flächenvorsorge treffen. Dem dient die Festlegung der Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen. Flächenvorsorge durch die Festlegung der Vorrangstandorte bedeutet jedoch nicht, dass diese auch umfassend und vollumfänglich realisiert werden. Dafür bedarf es einer entsprechenden Bauleitplanung und Erschließung durch die Gemeinden. Deren limitierender Faktor, vor dem Hintergrund der erheblichen Kosten dieser Entwicklungen, ist der nach der Festlegung als Vorrangstandort tatsächlich nachgefragte Bedarf. Ein genereller Ausschluss ertragsstarker Ackerböden für bspw. Wohnungsbau, Gewerbe- und Verkehrsnutzungen wird daher raumordnerisch nicht geteilt.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Wie können wir das erreichen? Standortwahl für Industrie und Verkehrsflächen erst nach Sicherung der Ernährungsstandorte - zum Bsp.: Nutzflächen mit Ackerzahlen ab AZ 50 und besser werden nicht für Gewerbe, Verkehr und Wohnbebauung entzogen (Verbot). durch Änderung, Anpassung der Gesetzgebung von Bund und Ländern. Die Steuereinnahmen der Städte und Kommunen, besonders die Gewerbesteuern, sind bisher an das Territorium dieser kleinsten territorialen Größen gebunden. Das erweckt den Anschein, dass jede Kommune nur für ihr Territorium „kämpft“, auch gegen das Gemeinwohl ...! - Die Nutzung der Steuergelder muss über einen größeren territorialen Rahmen erfolgen, um Nachteile oder größere Vorteile einzelner Städte und Kommunen finanziell besser auszugleichen. durch Anpassung, Änderung der Gesetzgebung von Bund und Ländern Auch erscheint die fachliche und wissenschaftliche Erfahrung der meisten politisch Handelnden nur begrenzt zu sein, um in diesem Sinne tätig zu werden. Durch die Erweiterung des Territoriums zur Auswahl von Flächen für Gewerbe, Wohnungsbau und Verkehr wird es machbarer naturgegebene Unterschiede in der Ertragsfähigkeit des Bodens bei der Standortsuche zu berücksichtigen (siehe Beispiel). Der Blick für die Lösung wird globaler und geht über das finanzielle „Tellerrand“-Denken der einzelnen Kommunen hinaus. Mit den Landesentwicklungsplänen (LEP) beschreitet das Land S/A bereits einen solchen Weg. In den Regionalkonferenzen der Länder werden dazu langfristige Festlegungen zur weiteren Entwicklung dieser Gebiete getroffen. Der Schutz bzw. Erhalt der Ackerflächen, als wichtigste Voraussetzung zum Erhalt der Nahrungssicherheit, fand dabei bisher zu wenig Beachtung. Die weitere Qualifizierung dieser LEP erfordert es, dass Bundestag und Länder in der Gesetzgebung, zum Erhalt ertragsstarker Ackerflächen mit Ackerzahlen über 50, die Nutzung als Gewerbe, Wohnungs- und Verkehrsbau untersagen. Das Steuerrecht sollte dahingehend verändert werden, dass die geldlichen Mittel aus den Gewerbeeinnahmen im Rahmen der Regionalkonferenzen		Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 7.1.1-5, G 7.1.1-9, G 7.2.1-6, G 7.2.4-1 und Z 5.1.2-2

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
für deren Territorium bewirtschaftet werden dürfen, und nicht nur für die einzelnen Kommunen zur Verfügung stehen. (z. Bsp. (80/20 Territorium Regionalkonferenz zu Kommune). Die Entscheidungsfähigkeit der territorialen Regionalkonferenzen muss in fachlicher (Landwirte, Idw. Vereine, Naturschutz usw.) und finanzieller Hinsicht (gemeinsames Territorium= gemeinsame Bestimmung der Aufgaben und Vorhaben) für das Gebiet der Regionalkonferenzen beschlossen werden können. Die Art der Bewirtschaftung der Ackerflächen erfährt eine positive Veränderung. Mit der Anpassung an die natürlichen Bodengegebenheiten, in Verbindung mit „Baumfeldwirtschaft“- Windschutzstreifen, zur Verhinderung von Wind- und Wassererosion, tragen wir dazu bei, die Ertragsfähigkeit der Ackerflächen zu erhalten und zu verbessern. Die Aufnahme in Schulungspläne der landwirtschaftlichen Schulen, Ingenieurschulen und Universitäten zu Weiterbildung und Forschung als ständige Maßnahme bietet sich an! (Siehe dazu auch den Beschluss des Bundesrates aus 2021) Unter anderem stehen dafür deutschlandweit Unterlagen aus der Reichsbodenschätzung und das aktuelle Kartenmaterial zur Verfügung. Ein Beispiel: Die INTEL- Ansiedlung in Magdeburg erfolgt z.Z. auf ca.350 ha bestem Ackerboden (AZ 100), bereits begonnen. Vorschlag: Der vorgesehene Intel- Zulieferer-Technologiepark ca.750ha wird nicht auf 100-ter Bördeboden um Wanzleben und Osterweddingen, sondern weiter nördlich von Barleben, in Richtung Altmark Hillersleben, Colbitz, Angern, auf Böden mit AZ unter 50errichtet. Die Anbindung an Autobahn, Bahn und Wasserstraßen sind gegeben. Wertvollster Ackerboden auf ca. 750 ha bleibt für zukünftige Generationen erhalten. Eine weitergehende Erläuterung und zeitnahe „Ideenkonferenz“ mit Fachleuten und politischen Entscheidungsträgern ist angeraten. Im Moment werden mit der Aktualisierung der Landesentwicklungspläne (LEP), der Arbeit der Regionalkonferenzen, die Ziele für das gesamte Territorium des Landes für die nächsten zehn Jahre und darüber hinaus festgelegt.		
Stellungnehmer ID: 901 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4885):	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Insbesondere fordere ich die Ausweisung des Grünen Bandes in den Gemarkungen Kaulitz/Mechau als Tier-und Vogelschutzgebiet, sowie als touristisches Vorbehaltsgebiet und die Altmärkische Höhe und das Gebiet rund um den Arendsee, als Tier- und touristisches Vorbehaltsgebiet.		Das Gebiet um den Arendsee ist bereits im rechtswirksamen Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt als Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung raumordnerisch gesichert. Daran soll auch im neuen Landesentwicklungsplan festgehalten werden. Im Vorbehaltsgebiet für Tourismus Nr. 1 "Arendsee" liegen auch die Ortsteile "Kaulitz" und "Mechau" der Gemeinde Arendsee. Für die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete im Landesentwicklungsplan werden die in der Begründung zur Grundsatzfestlegung aufgeführten Kriterien in Bezug auf die Gemeinden des Landes zugrunde gelegt. Die Gemeinde "Altmärkische Höhe" als Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) hat gemessen an diesen Kriterien keine überregionale touristische Bedeutung für das Land und verfügt über keine herausragenden überregionalen touristischen Entwicklungspotenziale. Im gültigen Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Altmark (2005) sind Teilbereiche der Gemeinde "Altmärkische Höhe" als (regionalbedeutsames) Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung festgelegt. Der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung von Teilbereichen der Gemeinde Arendsee wird zudem mit der Festlegung des Vorranggebietes für Natur und Landschaft Nr. I "Arendsee und Waldgebiete nördlich Arendsee" sowie des Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 20 "Niederungen der Altmark" raumordnerisch Rechnung getragen. Die Ausweisung von Naturschutzgebieten obliegt der zuständigen Fachplanung. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-6, Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8
Stellungnehmer ID: 784 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5733): - Wir kritisieren, dass durch die Ausweisung von Windvorranggebieten die Einflussmöglichkeiten der betroffenen Anwohner aufgrund des dann anderen rechtlichen Status noch weiter beschnitten werden (so wäre in einem ausgewiesenen Suchgebiet keine Umweltverträglichkeitsprüfung mehr nötig, auch Einflüsse der kommunalen Selbstverwaltung wären danach ausgeschlossen). Das heißt selbst die von der Bundesregierung angedroht flächendeckende Privilegierung der Windkraft im Außenbereich (wobei zunächst noch bezweifelt werden darf, dass ein	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Z 6.2.1-2 Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Aufgabe der Raumordnung im Bereich der Windenergie besteht darin, geeignete Flächen für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Dies umfasst die Identifizierung und Ausweisung von Vorranggebieten, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen mit möglichst geringen Umweltbelastungen und möglichst ohne erhebliche negative Auswirkungen auf andere Nutzungen und Raumfunktionen erfolgt, soweit dies auf der Ebene der Regionalplanung absehbar ist. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
solches Aushebeln der kommunalen Selbstverwaltung höchststrichterlichen Bestand hätte) würde in jedem konkreten Fall einen besseren rechtlichen Status gewähren. - Es soll noch eine Überlegung zur Drohkulisse einer Flächenprivilegierung bei nicht umgesetzter Ausweisung der Suchräume erfolgen. Die Ausweisung von 2,2% der Landesfläche als Windvorrangfläche klingt zunächst nach nicht viel. Eine einfache mathematische Überlegung relativiert dies sofort. Nehmen wir den für den Flächenverbrauch günstigsten Fall eines kreisförmigen Windparks. Selbst, wenn man nur die Umweltbeeinflussung im Radius von 1 km betrachtet (Lärm, Infraschall, Schatten etc. und die darüber hinaus reichenden schädlichen diversen Emission ignoriert) würde aus einem Windpark mit einer ausgewiesenen Windvorrangfläche von z.B. 2,2 km² aufgrund dessen, dass der Radius im Quadrat in die Flächenberechnung eingeht, eine Fläche von 10,64 km² werden. Bei einem Radius von 2,5 km ergibt sich ein Flächenbedarf von 35 km². Da eine flächendeckende Belegung mit solchen idealen Kreisflächen ohnehin nicht möglich ist und es ja auch Ausschlussflächen gibt, braucht man die Flächenprivilegierung nicht zu fürchten. Denn auch jetzt vollziehen wir mit allen genannten Nachteilen und Problemen einen praktisch flächendeckenden (teppichartigen) Eingriff und geben auch noch die weiteren Beeinflussungsmöglichkeiten für Naturschutz, Kommune und Zivilgesellschaft aus der Hand. - Das Umweltbundesamt (UWB) hat eine Studie zur Ermittlung des Flächenpotentials der Windenergie an Land erarbeitet. Dabei kann man von einer sicher sehr wohlwollenden Analyse ausgehen. Die von uns angeführten Bedenken sind in der Untersuchung des UWB zum allergrößten Teil nicht berücksichtigt worden. Trotzdem führt des UWB aus, es sei zu beachten, dass es zunächst ein theoretisch nutzbares Potential gibt. Innerhalb dessen findet sich ein technisch nutzbares Potential. Innerhalb des technischen Potentials findet sich ein technisch-ökologisch Potenzial, welches der Anteil des technischen Potentials ist, welcher unter Berücksichtigung ökologischer Restriktionen übrigbleibt (politisch wird heute versucht, diesen Anteil durch das Ausblenden ökologischer Folgen zu erhöhen). Eine weitere Teilmenge des technischen Potentials ist das technisch-ökonomische Potential, welches im Wesentlichen von den ökonomischen Rahmenbedingungen abhängt (hier wird heute eine massive „kostenblinde“ Favorisierung der Windkraftindustrie betrieben). „Das realisierbare Potenzial stellt schließlich nur einen kleinen Teil des Potenzials dar, das sich aus der Schnittmenge des technisch-ökologischen		Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Insofern sind energiepolitische Grundsatzfragen nicht Regelungsgegenstand des LEP. Bei Gesetzgebungsvorhaben des Bundes sind die Länder im Entscheidungs- und Mitwirkungsprozess als Bundesrat beteiligt. Der Bundesrat wird bereits in der frühen Phase des Gesetzgebungsverfahrens eingebunden, indem er Gesetzesvorhaben zur Stellungnahme erhält, sobald diese im Bundestag eingereicht werden. Der Bundesrat kann in Form einer Stellungnahme seine Sichtweisen und Bedenken äußern. Handelt es sich, wie beim Windenergieflächenbedarfsgesetz, um ein Einspruchsgesetz, so hat der Bundesrat das Recht, bei durchgreifenden Bedenken gegen den Gesetzentwurf Einspruch zu erheben. Da das Windenergieflächenbedarfsgesetz ein Einspruchsgesetz ist, erfordert der Gesetzesbeschluss keine Zustimmung des Bundesrats. Sobald das (Bundes-)Gesetz beschlossen ist, stellt es eine verbindliche Rechtsquelle dar, die von allen, einschließlich der Bundesländer, zu beachten ist. Wie energiepolitische Grundsatzfragen sind auch die durch die Windenergieanlagen aufgezeigten Probleme wie Schallimmissionen, Infraschall, Schattenschlag und Verunreinigungen durch Rotor-Erosion sowie die Wertigkeit von Immobilien kein Regelungsgegenstand des LEP. In diesem Zusammenhang wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Umwelt-, Arten- und Gesundheitsschutzes unter Berücksichtigung des genauen Anlagenstandortes und Anlagentyps vollumfänglich geprüft und bewertet werden. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass die regionalen Teilflächenziele für die Nutzung der Windenergie unter § 9a Abs. 2 LEntwG LSA festgelegt sind. Etwaige Flächen- und Ausbauvorgaben sind ebenfalls kein Regelungsgegenstand des LEP.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
und technisch-ökonomischen Potenzials ergibt. Es umfasst weitere Restriktionen wie z.B. landschaftsästhetische Gesichtspunkte oder die Akzeptanz der Bevölkerung vor Ort. Die Ermittlung eines realisierbaren Potenzials der Windenergie an Land in Deutschland würde daher umfangreiche weitere Untersuchungen etwa über die lokale Akzeptanz erfordern. Dies ist jedoch nicht Gegenstand der vorliegenden Potenzialstudie.“		
In ihrer Potenzialanalyse auf Grundlage einer für viele Tatsachen „blinden“ GIS-basierten Untersuchung wird auch eine Sensitivitätsanalyse, in welcher der Einfluss des Abstandes der Windindustrieanlagen zur Wohnbebauung untersucht wird, durchgeführt. Bei Annahme eines Abstandes von 2.000 m zur Wohnbebauung, was unter Berücksichtigung all der in diesem Schreiben angeführten Punkte unserer Ansicht nach noch deutlich zu dicht wäre, kommt das UWB zu folgendem Ergebnis: „Bei einem Abstand von 2.000 m reduziert sich das ermittelte Flächenpotenzial auf 0,4 % der deutschen Landesfläche. Dabei muss berücksichtigt werden, dass für dieses Flächenpotenzial ebenfalls die in Kapitel 2 genannten Einschränkungen für das realisierbare Potenzial gelten, d.h. insbesondere die Belange des besonderen Artenschutzes schränken das bei der Sensitivitätsanalyse ermittelte Potential in der Realität zusätzlich erheblich ein.“		
- Es sei die Anmerkung erlaubt, dass diese Zusammenhänge bei der erzwungenen Umsetzung des flächendeckenden Windkraftausbaus völlig ignoriert werden und sich in der wissenschaftlichen Aufarbeitung der Folgen des Windkraftausbaus, in der öffentlichen Information, der Beteiligung und Transparenz im politischen Verfahren nicht abbilden. So werden auch in dem hier zu diskutierenden Landesentwicklungsplan Flächen- und Ausbauvorgaben und deren Regeln einfach übernommen, statt sie auf ihre Folgen hin zu hinterfragen und dann zu diskutieren.		
- Die CDU-Fraktion stellt im März 2024 im Thüringer Landtag einen Antrag für eine Landtags-Entschließung mit dem Titel: „Irrweg Flächenziele beenden – Für einen sicheren und bezahlbaren Energiemix in Thüringen“. Hierin wird die Ausweisung von Flächenzielen für den Ausbau der Windenergie abgelehnt, es heißt darin: „Die Festlegung dieser Flächenziele ist ein Irrweg“ „Um die Verpflichtungen aus dem Pariser Klimaabkommen, den europäischen, deutschen und Landesklimazielen und Vorgaben des Verfassungsgerichts zu erfüllen, muss eine ausreichende Menge an		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Energie erzeugt werden. Die willkürliche Versiegelung von Flächen, unabhängig vom damit verbundenen Energieertragsergebnis, ist dagegen als Kriterium zu Bewertung der Zielerreichung beim Klimaschutz völlig ungeeignet. Aus diesem Grund sollte sich Thüringen auf Bundesebene dahin gehend einsetzen, dass ein Ziel formuliert wird, das echte Rückschlüsse auf den Erfolg der Klimaschutzanstrengungen zulässt. Dies kann nur ein Erzeugungsmengenziel sein. Dieses sollte alle Erneuerbaren Energien einschließen, Windkraft genauso wie Sonnenenergie, Wasserkraft, Geothermie und Bioenergie.“		
- Unserer Ansicht nach stellt die Durchsetzung der derzeitigen Windkraftstrategie auf Bundesebene, Länderebene und kommunaler Ebene ein Risiko für die Bürgergesellschaft dar. Insbesondere Bewohner der ländlichen Regionen und hier insb. auch die jungen Anwohner erleben, dass der demokratische Meinungsbildungsprozess, bei einem so radikal umwelt- und umfeld-verändernden sowie flächendeckenden Eingriff, sich als Durchsetzung einer Doktrin vollzieht und nicht die gebotene demokratische Beteiligung von unten nach oben sicherstellt und das die Grundsätze der kommunalen Selbstverwaltung in den ländlichen Regionen missachtet werden. Anwohner im höheren Lebensalter erleben, das eine Landschaft, die sie als Lebensleistung im Rahmen ihrer Möglichkeiten ein Leben lang geschützt, gepflegt und bewahrt haben, zur Spielwiese von Investoren, Landakquisiteuren, Investmentgeschäften und zum Aufstellort von großindustriellen Windenergiegiganten wird, in der kein Platz für eine nachhaltige naturverbundene und auf menschliche Größe skalierte Lebensweise ist.		
- Die aufgeführten Fakten und das Agieren im Sinne „wir haben das nur durchzusetzen nicht zu verantworten“ führt zu einem nachhaltigen Akzeptanzschaden für eine ökologisch und ökonomisch nachhaltige, gesellschaftlich breit verankerte, regional förderliche und verträgliche Energiewende Der jetzt erzwungene Weg hin zu großindustriellen, finanzintensiven und gut rendite-verwertbaren Großinvestments verdrängt auch ganz praktisch (durch gesetzliche Regelungen, Steuerung der gesellschaftlichen Investitionsmittel etc.) eine sinnvolle nachhaltigen regionalen Energiewende und führt damit zu einem nachhaltigen ökonomischen und ökologischen Schaden für unsere Region, ihre Kommunen, deren Bewohner und die Allgemeinheit.		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 896 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 4620): Einspruch: Gegen den Ausbau weiterer WKA in der Altmark.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Die Festlegung von Windenergiegebieten in der Altmark liegt im Zuständigkeitsbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark. Bei der Ausweisung der Windenergiegebiete ist der im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verankerte Grundsatz zu beachten, dass die Errichtung und der Betrieb von erneuerbaren Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen (§ 2 EEG 2023).
Stellungnehmer ID: 888 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 4869): Insbesondere fordere ich die Ausweisung des Grünen Bandes in den Gemarkungen Kaulitz/Mechau als Tier- und Vogelschutzgebiet, sowie als touristisches Vorbehaltsgebiet und die Altmärkische Höhe und das Gebiet rund um den Arendsee, als Tier- und touristisches Vorbehaltsgebiet.		Begründung: Das Gebiet um den Arendsee ist bereits im rechtswirksamen Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt als Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung raumordnerisch gesichert. Daran soll auch im neuen Landesentwicklungsplan festgehalten werden. Im Vorbehaltsgebiet für Tourismus Nr. 1 "Arendsee" liegen auch die Ortsteile "Kaulitz" und "Mechau" der Gemeinde Arendsee. Für die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete im Landesentwicklungsplan werden die in der Begründung zur Grundsatzfestlegung aufgeführten Kriterien in Bezug auf die Gemeinden des Landes zugrunde gelegt. Die Gemeinde "Altmärkische Höhe" als Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) hat gemessen an diesen Kriterien

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		keine überregionale touristische Bedeutung für das Land und verfügt über keine herausragenden überregionalen touristischen Entwicklungspotenziale. Im gültigen Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Altmark (2005) sind Teilbereiche der Gemeinde "Altmärkische Höhe" als (regionalbedeutsames) Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung festgelegt. Der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung von Teilbereichen der Gemeinde Arendsee wird zudem mit der Festlegung des Vorranggebietes für Natur und Landschaft Nr. I "Arendsee und Waldgebiete nördlich Arendsee" sowie des Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 20 "Niederungen der Altmark" raumordnerisch Rechnung getragen. Die Ausweisung von Naturschutzgebieten obliegt der zuständigen Fachplanung. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-6, Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8
Stellungnehmer ID: 733 Privater Einwender	Teil B Kapitel: Teil B – Textliche Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 4572): im Zuge des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Landesentwicklungsplanes für das Land Sachsen-Anhalt (Entwurf LEP-LSA 2024) möchten wir als Bewohner der Einheitsgemeinde Oebisfelde-Weferlingen OT Etingen form- und fristgemäß folgende Stellungnahme abgeben. Die folgend genannten Bedenken und Hinweise beziehen sich damit auch auf unsere direkte Lebensqualität wie auch auf unser Lebensumfeld, sowie die sich daraus ergebenden möglichen Veränderungen.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 945 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 5198): Ein weiterer wichtiger Aspekt meines Einspruchs betrifft die Entsorgungs- und Recyclingsproblematik von WKA.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Die Entsorgungs- und Recyclingproblematik von zurückzubauenden Windenergieanlagen stellt keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Um den Rückbau der entsprechenden Anlagen finanziell abzusichern, ist eine Rückbauverpflichtung und eine entsprechende Sicherheitsleistung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung einer Windenergieanlage vorzulegen beziehungsweise zu hinterlegen. Nach aktuellem Stand sind etwa 90 Prozent einer Windenergieanlage recycelbar. Für die meisten Komponenten (u. a. Stahl, Beton, Kupfer) existieren bereits etablierte Recyclingverfahren für eine umweltgerechte Entsorgung. Zudem wurden in den vergangenen Jahren mehrere wissenschaftliche Projekte seitens des Umweltbundesamts, der Fachagentur Wind und Solar e. V. und des Bundesverbands für Windenergie e. V. zum Recycling von Rotorblättern sowie weiteren Komponenten durchgeführt. Darüber hinaus wird auf die DIN SPEC 4866 „Nachhaltiger Rückbau, Demontage, Recycling und Verwertung von Windenergieanlagen“ vom 17.07.2020 hingewiesen, welche Standards für den Rückbau und das Recycling von Windenergieanlagen festlegt.
Stellungnehmer ID: 930 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5151): Des Weiteren möchte ich Sie bestärken, den Ausbau von Rad-, Wander- und Reitwegen gerade um den Arendsee, bis hin zur Altmärkischen Höhe und Seehausen voran zu treiben. Unsere Region, Kaulitz, Arendsee, Altmärkische Höhe, verfügt über ein beträchtliches Potential für sanften Tourismus. Durch die Förderung o.g. Wege, sowie durch Unterstützung von Kleinprojekten, könnte die Region ihr touristisches Erholungsangebot in ländlicher Idylle ausbauen. Eine solche Entwicklung würde nicht nur zur Stärkung der lokalen Wirtschaft beitragen, sondern auch den Erhalt der natürlichen und kulturellen Vielfalt der Region gewährleisten.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-7 Rad- Wander- und Reitwege	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Um die touristischen Entwicklungen der Region raumordnerisch zu flankieren, wird das Gebiet um den Arendsee als Vorbehaltsgebiet für Tourismus im Landesentwicklungsplan weiterhin festgelegt. Eine gezielte raumordnerische Stärkung des Radverkehrs für die aktivtouristische Nutzung erfolgt zudem über den Grundsatz 5.2-9 Rad-, Wander- Reit- und Wasserwege.
Stellungnehmer ID: 942 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hinweis (BE-ID: 5173): Das grüne Band Kaulitz/ Mechau und der erweiterte Raum um den Arendsee, mit seinen Gebieten rund um den See und der Altmärkischen Höhe, muss als Vogel- und Tierschutzgebiet, sowie als Vorbehaltsgebiet für Tourismus aufgenommen werden.	G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Begründung: Das Gebiet um den Arendsee ist bereits im rechtswirksamen Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt als Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung raumordnerisch gesichert. Daran soll auch im neuen Landesentwicklungsplan festgehalten werden. Im Vorbehaltsgebiet für Tourismus Nr. 1 "Arendsee" liegen auch die Ortsteile "Kaulitz" und "Mechau" der Gemeinde Arendsee. Für die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete im Landesentwicklungsplan werden die in der Begründung zur Grundsatzfestlegung aufgeführten Kriterien in Bezug auf die Gemeinden des Landes zugrunde gelegt. Die Gemeinde "Altmärkische Höhe" als Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) hat gemessen an diesen Kriterien keine überregionale touristische Bedeutung für das Land und verfügt über keine herausragenden überregionalen touristischen Entwicklungspotenziale. Im gültigen Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Altmark (2005) sind Teilbereiche der Gemeinde "Altmärkische Höhe" als (regionalbedeutsames) Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung festgelegt. Der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung von Teilbereichen der Gemeinde Arendsee wird zudem mit der Festlegung des Vorranggebietes für Natur und Landschaft Nr. I "Arendsee und Waldgebiete nördlich Arendsee" sowie des Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 20 "Niederungen der Altmark" raumordnerisch Rechnung getragen. Die Ausweisung von Naturschutzgebieten obliegt der zuständigen Fachplanung. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-6, Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8
Stellungnehmer ID: 692 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5442): Zu raumordnerischen Handlungsansätzen Erster Punkt Es wird beantragt, Folgendes am Ende anzufügen: „... damit der zu erwartender Energiebedarf gedeckt werden kann“	Teil A Kapitel: 2. Konzeptioneller Rahmen – Strategische Handlungsfelder Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die vorgeschlagene Ergänzung des letzten Satzes wird aus raumordnerischer Sicht abgelehnt, da zwar der Ausbau der Windenergie zur Deckung des erwarteten Energiebedarfs erforderlich ist, jedoch nicht unbedingt deren raumordnerische Steuerung.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 764 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5323): Die Übernahme des Verkehrsprojekts B 190n des Bundesverkehrswegeplans in den Landesentwicklungsplan infiziert diesen mit den Mängeln der Bundesverkehrswegeplanung im Hinblick auf Verkehrsbedarf und Linienführung. Eine Straßenverbindung zwischen den Mittelzentren Salzwedel/Stendal und dem Oberzentrum Hannover hatte nie eine erhebliche Verkehrsbedeutung und mit einer solchen ist auch nach Fertigstellung der A 39 schon im Hinblick auf die geringe Besiedlungsdichte der Altmark nicht zu rechnen. Eine Anbindung des von und aus Hannover nach Osten von der und zur künftigen A 39-Nordverlängerung strömenden Verkehrs aus und in die Kreise Salzwedel und Stendal ist über die beiden bereits vorhandenen Bundesstraßen (scherenartig von Salzwedel aus auf die Autobhan zulaufend) in ausreichendem und besserem Maße gewährleistet. Die Vorteilhaftigkeit dieser Autobahnanbindung drängt sich auf.	Teil B Kapitel: 5.3.3 Straßenverkehr Z 5.3.3-2 Vorhaben des Bundesverkehrswegeplans 2030 und Investitionsgesetz Kohleregionen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Das Vorhaben ist Bestandteil des Fernstraßenausbaugesetzes. Somit besteht ein gesetzlicher Planungsauftrag und wird im LEP entsprechend berücksichtigt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.3.3-4 und Z 5.3.3-6
Stellungnehmer ID: 693 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5722): Bei den Grundsätzen der Raumstruktur, unter 1.3 wird die Magdeburger Börde als landwirtschaftlich herausragende Region bezeichnet, die es auch zweifelsfrei ist. Jedoch ist die Landwirtschaft in der Altmark seit Generationen vorherrschend und Dank der guten Böden ebenso ein nicht unerheblicher Wirtschaftsfaktor, dies fand unter dem Punkt 1.3 keine Berücksichtigung. Mit dem Landesbetrieb für Landwirtschaft und Gartenbau Iden ist in der nördlichen Altmark eine Einrichtung präsent, die hauptsächlich Arbeitskräften aus der Region Arbeitgeber ist weiterhin von der Landesregierung für sehr bedeutsam erachtet und gefördert wird.	Teil A Kapitel: 2. Konzeptioneller Rahmen – Strategische Handlungsfelder Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Die Magdeburger Börde weist im Landesvergleich zweifelsohne die beste Bodenqualität auf. In dem betreffenden Absatz wird jedoch die Bedeutung der Landwirtschaft als relevanter Wirtschaftsfaktor für das gesamte Land hervorgehoben. Eine regionale Bewertung erfolgt nicht. Mit der Ausweisung von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft (Hauptkarte) auch in der Altmark wird die Bedeutung deutlich. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.1-9

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 944 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5181): Einspruch: Gegen den Ausbau weiterer WKA in der Altmark.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Die Festlegung von Windenergiegebieten in der Altmark liegt im Zuständigkeitsbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark. Bei der Ausweisung der Windenergiegebiete ist der im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verankerte Grundsatz zu beachten, dass die Errichtung und der Betrieb von erneuerbaren Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen (§ 2 EEG 2023).
Stellungnehmer ID: 929 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5142): Des Weiteren möchte ich Sie bestärken, den Ausbau von Rad-, Wander- und Reitwegen gerade um den Arendsee, bis hin zur Altmärkischen Höhe und Seehausen voran zu treiben. Unsere Region, Kaulitz, Arendsee, Altmärkische Höhe, verfügt über ein beträchtliches Potential für sanften Tourismus. Durch die Förderung o.g. Wege, sowie durch Unterstützung von Kleinprojekten, könnte die Region ihr touristisches Erholungsangebot in ländlicher Idylle ausbauen. Eine solche Entwicklung würde nicht nur zur Stärkung der lokalen Wirtschaft beitragen, sondern auch den Erhalt der natürlichen und	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-7 Rad- Wander- und Reitwege	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Um die touristischen Entwicklungen der Region raumordnerisch zu flankieren, wird das Gebiet um den Arendsee als Vorbehaltsgebiet für Tourismus im Landesentwicklungsplan weiterhin festgelegt. Eine gezielte raumordnerische Stärkung des Radverkehrs für die aktivtouristische Nutzung erfolgt zudem über den Grundsatz 5.2-9 Rad-, Wander- Reit- und Wasserwege.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
kulturellen Vielfalt der Region gewährleisten.		
Stellungnehmer ID: 894 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 4987): Ein weiterer wichtiger Aspekt meines Einspruchs betrifft die Entsorgungs- und Recyclingsproblematik von WKA.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Die Entsorgungs- und Recyclingproblematik von zurückzubauenden Windenergieanlagen stellt keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Um den Rückbau der entsprechenden Anlagen finanziell abzusichern, ist eine Rückbauverpflichtung und eine entsprechende Sicherheitsleistung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung einer Windenergieanlage vorzulegen beziehungsweise zu hinterlegen. Nach aktuellem Stand sind etwa 90 Prozent einer Windenergieanlage recycelbar. Für die meisten Komponenten (u. a. Stahl, Beton, Kupfer) existieren bereits etablierte Recyclingverfahren für eine umweltgerechte Entsorgung. Zudem wurden in den vergangenen Jahren mehrere wissenschaftliche Projekte seitens des Umweltbundesamts, der Fachagentur Wind und Solar e. V. und des Bundesverbands für Windenergie e. V. zum Recycling von Rotorblättern sowie weiteren Komponenten durchgeführt. Darüber hinaus wird auf die DIN SPEC 4866 „Nachhaltiger Rückbau, Demontage, Recycling und Verwertung von Windenergieanlagen“ vom 17.07.2020 hingewiesen, welche Standards für den Rückbau und das Recycling von Windenergieanlagen festlegt.
Stellungnehmer ID: 566 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Z 6.2.1-5 Höhenbeschränkung für Windenergieanlagen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 79): Die derzeit geltenden Höhenbegrenzungen sind nicht ohne Grund entstanden und müssen weiterhin Berücksichtigung finden. Auch im Falle von repowering sind die geltenden Höhenbegrenzungen einzuhalten. Am Markt sind weiterhin entsprechende WEA mit geringerer Höhe		Begründung: Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
verfügbar.		Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Gemäß § 4 Abs. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz ist geregelt, dass Windenergiegebiete mit Höhenbegrenzung, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden. Die Forderung, auch zukünftig Flächen mit Höhenbegrenzung bis zum Erreichen des Flächenbeitragswertes ausweisen zu können, geht mit der Nichtanrechenbarkeit dieser Flächen einher und würde daher zu einer zusätzlichen Flächenausweisung führen, die über das notwendige Maß hinausgeht. Dies betrifft sowohl die regionalplanerische als auch die kommunale Ebene. Höhenbegrenzungen, die als Nebenbestimmungen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren festgelegt werden, sind hiervon nicht erfasst. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.1-5
Stellungnehmer ID: 665 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5719): Das UNESCO-Biosphärenreservat Drömling grenzt fast an den Flechtinger Höhenzug an. Hier wird alles getan, um den ökologischen Verbund zu fördern und zu stärken. Durch das Vorhaben würde der ökologische Verbund unterbrochen werden, indem ein wertvoller Wald und damit wichtiger Lebens-, Nahrungs- und Zugraum zerstört wird. Ist dieser Verbund zwischen dem Flechtinger Höhenzug und dem Drömling es nicht wert, erhalten und gefördert zu werden? Nicht nur der Abbau, sondern vor allem auch der Transport, beeinträchtigen unsere Region und die Ortschaften erheblich negativ. Die Straßen sind schon jetzt in einem miserablen Zustand. Die Häuser wackeln und in den Schränken klirren die Gläser. Wenn jetzt noch mehr Tonnen über die Straßen rollen, ist es eine Frage der Zeit, bis die Häuser Schaden nehmen. Die ohnehin schon	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Gewinnung von Bodenschätzen kann aufgrund deren Standortgebundenheit nur dort erfolgen, wo sie geologisch verbreitet sind. Die Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug sind von hoher wirtschaftlicher Bedeutung, da sich hier die nördlichsten Hartgesteinsvorkommen Deutschlands befinden. Die derzeitige Gewinnung in den Lagerstätten Mammendorf und Dönstedt-Eiche wird voraussichtlich in den nächsten 20-25 Jahren auslaufen. Die Lagerstätte Bodendorf wird die wegfallenden Produktionsmengen nur anteilig ersetzen können. Zudem erreichen neben den auslaufenden Steinbrüchen im Flechtinger Höhenzug weitere Hartgesteinsbrüche in Sachsen-Anhalt ihr Laufzeitende. Die Sicherung weiterer Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug ist daher aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht zwingend geboten, um die Leistungsfähigkeit der Hartgesteinsproduktion im Land aufrecht zu erhalten. Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
benachteiligte ländliche Region ist dann noch weniger wert, obwohl sie doch gefördert werden soll. Politiker aus den unterschiedlichsten Fraktionen waren auf den Initiativen vor Ort, haben sich ein Bild gemacht, haben mit den Einheimischen gesprochen und ihre Unterstützung zugesagt. Es ist nicht nachvollziehbar, wie mit den Menschen und mit der Natur umgegangen wird. Ich bitte ausdrücklich darum, die Teilfläche Etingen-Maschenhorst aus dem Punkt V. zu streichen. Ich bitte um positive Rückantwort.		Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit die Versorgung der Volkswirtschaft mit dem jeweiligen Rohstoff zu sichern. Es werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen. Diese Aspekte sind Gegenstand des jeweiligen bergrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Eine Prognose der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen, die aus der Umsetzung des Landesentwicklungsplans resultieren, wird gem. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz bereits im Zuge der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Erarbeitung des Landesentwicklungsplans erstellt. Die Ergebnisse dieser sind im Umweltbericht dokumentiert. Diesem ist zu entnehmen, dass die Festlegung der Teilfläche Etingen-Maschenhorst des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung Nr. V Hartgestein Flechtinger Höhenzug einer vertieften Betrachtung unterzogen wurde. Diese kommt zum Ergebnis, dass negative Umweltauswirkungen aus einer Umsetzung der Festlegung resultieren können. Die im Einzelnen prognostizierten möglichen Umweltauswirkungen führen im Rahmen der raumordnerischen Gesamtabwägung jedoch zu keiner Veränderung der avisierten Festlegung, da es aus landesplanerischer Sicht nicht unmöglich erscheint, dass negative Umweltauswirkungen im Rahmen einer konkreten Abbauplanung vermieden, minimiert oder kompensiert werden können. Erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens können auf der Grundlage eines konkreten Vorhabens und im Ergebnis einer Umweltverträglichkeitsprüfung mögliche Umweltauswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) ermittelt und abschließend bewertet werden. Diese Erkenntnisse fließen in die Entscheidung über die Genehmigung eines Vorhabens zur Gewinnung von Rohstoffen ein. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3

Stellungnehmer ID: 887

Teil B

Abwägungsvorschlag:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4964): Die Ausweisung der Gebiete als Tierschutz- und Vorbehaltsgebiete würde nicht nur dazu beitragen, die Ziele des Landesentwicklungsplans zu erreichen, sondern auch die nachhaltige Entwicklung des Tier- und Vogelschutzes und des Tourismus in der Region fördern. Unsere Region, die vom „Ab aufs Land“ Tourismus der Großstädter profitiert, braucht Vorranggebiete für Tourismus und Naturschutz. Daher liegt der Schwerpunkt auf Kultur-, Vogel-, Tier und Landschaftsschutz, welches der Ausweisung zum Vorranggebiet für Windkraft oder weiterer Ziele des LEP voran zu stellen ist.	Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Wird nicht berücksichtigt Begründung: Im Landesentwicklungsplan werden naturschutzfachlich wertvolle Räume als Vorranggebiete für Natur und Landschaft oder Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems festgelegt und somit gegenüber anderen Nutzungen priorisiert. Diese raumordnerischen Festlegungen orientieren sich vorrangig an den von der Fachplanung ausgewiesenen strengen Naturschutzgebieten (Vorranggebiete) bzw. der Biotopverbundplanung des Landes (Vorbehaltsgebiete). Vorbehaltsgebiete für eine bestimmte Nutzung oder Funktion sind (zeichnerische) Grundsätze der Raumordnung. Grundsätze der Raumordnung sind gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 ROG Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Ein Vorbehaltsgebiet ist ein räumlicher Bereich, dem unter Berücksichtigung konkurrierender Raumnutzungsansprüche eine besondere Bedeutung für eine bestimmte raumbedeutsame Funktion oder Nutzung zugesprochen wird wie bspw. die touristische Nutzung. Die raumordnerische Festlegung erfolgt mit dem Ziel, diese Funktion oder Nutzung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen vorrangig zu berücksichtigen, ohne jedoch konkurrierende Nutzungen gänzlich auszuschließen. Im Gegensatz zu Vorranggebieten, in denen konkurrierende Nutzungen ausgeschlossen oder nur bedingt zulässig sind, besteht im Vorbehaltsgebiet eine abwägende Berücksichtigungspflicht, wobei der festgelegten Funktion bei Ermessensentscheidungen ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung beizumessen ist. Für die räumliche Steuerung der touristischen Entwicklung im Land wird die Festlegung von Vorbehaltsgebieten für den Tourismus als ausreichend erachtet, da der Tourismus häufig nicht in grundsätzlicher Konkurrenz mit anderen Raumnutzungen steht und diese insofern nicht strikt ausgeschlossen werden müssen. Im neuen Landesentwicklungsplan sollen 7 Vorbehaltsgebiete für Tourismus - u.a. auch das Gebiet um den Arendsee - festgelegt werden. Zudem ist beabsichtigt, 27 Vorranggebiete für Natur und Landschaft - u.a. auch das Gebiet Nr. I "Arendsee und Waldgebiete nördlich Arendsee" sowie 35 Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems - u.a. auch das Gebiet Nr. 20 "Niederungen der Altmark" raumordnerisch zu sichern. Die Regionalplanung hat die Aufgabe, die im Landesentwicklungsplan festgelegten Gebiete räumlich zu präzisieren. Zudem hat die Regionalplanung die Möglichkeit, weitere Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für unterschiedliche Nutzungen und Funktionen in den

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Regionalen Entwicklungsplänen festzulegen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß des Windenergieflächenbedarfsgesetzes ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Der Landesentwicklungsplan legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der Landesentwicklungsplan selbst legt keine Vorranggebiete für Windenergienutzung fest. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-6, Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8
Stellungnehmer ID: 913 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4832): Das grüne Band Kaulitz/ Mechau und dererweiterte Raum um den Arendsee, mit seinen Gebieten rund um den See und der Altmärkischen Höhe, muss als Vogel- und Tierschutzgebiet, sowie als Vorbehaltsgebiet für Tourismus aufgenommen werden.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Das Gebiet um den Arendsee ist bereits im rechtswirksamen Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt als Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung raumordnerisch gesichert. Daran soll auch im neuen Landesentwicklungsplan festgehalten werden. Im Vorbehaltsgebiet für Tourismus Nr. 1 "Arendsee" liegen auch die Ortsteile "Kaulitz" und "Mechau" der Gemeinde Arendsee. Für die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete im Landesentwicklungsplan werden die in der Begründung zur Grundsatzfestlegung aufgeführten Kriterien in Bezug auf die Gemeinden des Landes zugrunde gelegt. Die Gemeinde "Altmärkische Höhe" als Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) hat gemessen an diesen Kriterien keine überregionale touristische Bedeutung für das Land und verfügt über keine herausragenden überregionalen touristischen Entwicklungspotenziale. Im gültigen Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Altmark (2005) sind Teilbereiche der Gemeinde "Altmärkische Höhe" als

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		(regionalbedeutsames) Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung festgelegt. Der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung von Teilbereichen der Gemeinde Arendsee wird zudem mit der Festlegung des Vorranggebietes für Natur und Landschaft Nr. I "Arendsee und Waldgebiete nördlich Arendsee" sowie des Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 20 "Niederungen der Altmark" raumordnerisch Rechnung getragen. Die Ausweisung von Naturschutzgebieten obliegt der zuständigen Fachplanung. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-6, Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8
Stellungnehmer ID: 643 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Z 6.2.1-3 Kein planerischer Ausschluss	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 179): Anregung 2 zu Ziel Z 6.2.1-3 kein planerischer Ausschluss Ähnlich wie bei Photovoltaikanlagen sollte für Sondergebiete für Windenergieanlagen eine Obergrenze je Gemeinde festgelegt werden. Das Flächenbeitragsziel für das Land Sachsen-Anhalt liegt bei 2,2% der Landesfläche. Es wird angeregt eine Obergrenze bei maximal dem Doppelten dieses Wertes bei 4,4% der Gemeindefläche festzusetzen, wobei die durch die Regionalen Planungsgemeinschaften vorgesehenen Vorranggebiete bzw. Eignungsgebiete anzurechnen sind.		Begründung: Mit der regionalplanerischen Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung als Ziele der Raumordnung sollen raumbedeutsame Windenergieanlagen verbindlich auf bestimmte Gebiete gelenkt und konzentriert werden. Eine Ausschlusswirkung im Hinblick auf Eignungsgebiete ist somit nicht mehr gegeben. Die Abkehr von einer außergebietlichen Ausschlusswirkung wird durch die regionalplanerische Neukonzeption der planerischen Steuerung der Windenergienutzung im Rahmen des Wind-an-Land-Gesetzes vorgegeben. Die außergebietliche Wirkung der regionalplanerischen Vorranggebiete für Windenergienutzung wird nicht mehr durch den LEP festgelegt, sondern ergibt sich unmittelbar aus dem Bundesgesetz. Um Missverständnisse zu vermeiden und Unsicherheiten hinsichtlich des Regelungsgehalts von § 35 Abs. 3 BauGB auszuräumen, wird diese Zielfestlegung ersatzlos gestrichen.
Stellungnehmer ID: 709 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 4646):		Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Streichung der Vorranggebiete Braunkohle in Entsprechung des beschlossenen Kohleausstiegs und zur Untersetzung des Strukturwandels. Dieser hat nämlich auch die Neunutzung und Entwicklung der bisherigen Vorranggebiete zu umfassen, insbesondere im Sinne der Renaturierung.		Bundestag und Bundesrat haben im Jahr 2020 den Ausstieg aus der Kohleverstromung bis spätestens 2038 beschlossen. Dennoch sollen auch im neuen Landesentwicklungsplan die drei Braunkohlenlagerstätten Amsdorf, Lützen sowie Profen/Domsen als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert werden. Ein aktiver Braunkohlenbergbau erfolgt derzeit noch am Standort Amsdorf und am Standort Profen. Die Gewinnung im aufgeschlossenen Tagebaufeld Amsdorf wird aller Voraussicht nach im Jahr 2029 abgeschlossen sein. Die größte zurzeit in Gewinnung befindliche Braunkohlenlagerstätte Sachsen-Anhalts ist der Tagebau Profen-Schwerzau. Die dort gewonnene Braunkohle dient hauptsächlich der Versorgung des Kraftwerksstandortes Schkopau. Die Kraftwerksblöcke Schkopau A und B sollen bis Ende 2034 stillgelegt werden, damit endet aller Voraussicht nach auch die energetische Nutzung der Braunkohle. Die Braunkohlenlagerstätte Lützen ist unverritz. Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit die Versorgung der Volkswirtschaft mit dem jeweiligen Rohstoff zu sichern. Es werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen. Das aktuelle „Rohstoffsicherungskonzept für Bodenschätze Sachsen-Anhalt“ (Stand Oktober 2024) beinhaltet Vorschläge für eine raumordnerische Sicherung verschiedener Braunkohlenlagerstätten des Landes. Im Ergebnis des Abwägungsprozesses im Zuge der Aufstellung des Landesentwicklungsplans sollen von den dort benannten Standorten zwei Lagerstätten (Profen/Domsen und Amsdorf) als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung, in denen noch ein aktiver Abbau stattfindet, und eine Lagerstätte (Lützen), die noch nicht aufgeschlossen wurde, festgelegt werden. Damit soll einerseits die derzeit noch stattfindende Braunkohlengewinnung raumordnerisch flankiert werden und andererseits ein vorhandenes, qualitativ hochwertiges, erkundetes Braunkohlenvorkommen für eine potentielle zukünftige Inanspruchnahme als Rohstoffreserve für Sachsen-Anhalt gesichert werden. Die Begründung zur Zielfestlegung wird ergänzt. Raumordnerische Vorgaben zur Nachnutzung der vom Braunkohlentagebau in Anspruch genommenen Gebiete beinhalten die jeweiligen Regionalen Teilgebietsentwicklungspläne (TEP) gem. § 10 Landesentwicklungsgesetz. Sowohl der TEP Amsdorf als auch der TEP

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 885 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Profen werden derzeit von der hierfür zuständigen Regionalen Planungsgemeinschaft Halle fortgeschrieben. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3. Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Insofern sind energiepolitische Grundsatzfragen nicht Regelungsgegenstand des LEP. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Mit der Novelle des EEG wurde unter anderem das Ziel für den Ausbau von Solaranlagen erheblich angehoben und eine Zielmarke von 400 Gigawatt installierter Leistung bis zum Jahr 2040 festgelegt. Der zukünftige Ausbau der Solarenergie soll dabei hälftig auf Dach- und Freiflächen stattfinden. Um den Fokus stärker auf die Nutzung der Dach- und Gebäudeflächenpotenziale zu richten, wird auf die neue Zielfestlegung "Solaranlagen auf Dach- und an Gebäudeflächen" hingewiesen. In diesem Zusammenhang sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung die verfügbaren Potenziale für die Errichtung von Solaranlagen auf Dachflächen und an Gebäudeflächen sowie auf sonstigen baulichen Anlagen zu prüfen. Diese Prüfergebnisse sind als entsprechende Festsetzungen in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung der verschiedenen Schutzgüter obliegt der Gemeinde im Rahmen der kommunalen Planungshoheit.
Hinweis (BE-ID: 5847): Ich plädiere für eine regionale Stromerzeugung, bei der auch Anwohner und lokale Betriebe Nutznießer sind. Das Potential für Dach-Solaranlagen mit Speicher ist in Sachsen-Anhalt praktisch unerschlossen. Die Landespolitik sollte sich auf diese Felder konzentrieren, die Bürger Inhaltlich und ökonomisch „mitnehmen“ und auch hierfür Förderszenarien erarbeiten, die sich im Landesentwicklungsplan wiederfinden. Statt eines unsinnigen Flächenausbauziels für Windenergieanlagen sollten sie allenfalls ein Energieerzeugungsmengenziel (incl. Szenarien für die nächsten Jahre) für Sachsen-Anhalt im Landesentwicklungsplan ausweisen.		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 942 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5175): Insbesondere fordere ich die Ausweisung des Grünen Bandes in den Gemarkungen Kaulitz/Mechau als Tier-und Vogelschutzgebiet, sowie als touristisches Vorbehaltsgebiet und die Altmärkische Höhe und das Gebiet rund um den Arendsee, als Tier- und touristisches Vorbehaltsgebiet.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Das Gebiet um den Arendsee ist bereits im rechtswirksamen Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt als Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung raumordnerisch gesichert. Daran soll auch im neuen Landesentwicklungsplan festgehalten werden. Im Vorbehaltsgebiet für Tourismus Nr. 1 "Arendsee" liegen auch die Ortsteile "Kaulitz" und "Mechau" der Gemeinde Arendsee. Für die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete im Landesentwicklungsplan werden die in der Begründung zur Grundsatzfestlegung aufgeführten Kriterien in Bezug auf die Gemeinden des Landes zugrunde gelegt. Die Gemeinde "Altmärkische Höhe" als Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) hat gemessen an diesen Kriterien keine überregionale touristische Bedeutung für das Land und verfügt über keine herausragenden überregionalen touristischen Entwicklungspotenziale. Im gültigen Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Altmark (2005) sind Teilbereiche der Gemeinde "Altmärkische Höhe" als (regionalbedeutsames) Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung festgelegt. Der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung von Teilbereichen der Gemeinde Arendsee wird zudem mit der Festlegung des Vorranggebietes für Natur und Landschaft Nr. I "Arendsee und Waldgebiete nördlich Arendsee" sowie des Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 20 "Niederungen der Altmark" raumordnerisch Rechnung getragen. Die Ausweisung von Naturschutzgebieten obliegt der zuständigen Fachplanung. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-6, Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8
Stellungnehmer ID: 930 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5148): Insbesondere fordere ich die Ausweisung des Grünen Bandes in den Gemarkungen Kaulitz/ Mechau als Tier-und Vogelschutzgebiet, sowie als touristisches Vorbehaltsgebiet und die Altmärkische Höhe und das Gebiet	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Das Gebiet um den Arendsee ist bereits im rechtswirksamen Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt als Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung raumordnerisch gesichert.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
rund um den Arendsee, als Tier- und touristisches Vorbehaltsgebiet.		Daran soll auch im neuen Landesentwicklungsplan festgehalten werden. Im Vorbehaltsgebiet für Tourismus Nr. 1 "Arendsee" liegen auch die Ortsteile "Kaulitz" und "Mechau" der Gemeinde Arendsee. Für die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete im Landesentwicklungsplan werden die in der Begründung zur Grundsatzfestlegung aufgeführten Kriterien in Bezug auf die Gemeinden des Landes zugrunde gelegt. Die Gemeinde "Altmärkische Höhe" als Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) hat gemessen an diesen Kriterien keine überregionale touristische Bedeutung für das Land und verfügt über keine herausragenden überregionalen touristischen Entwicklungspotenziale. Im gültigen Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Altmark (2005) sind Teilbereiche der Gemeinde "Altmärkische Höhe" als (regionalbedeutsames) Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung festgelegt. Der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung von Teilbereichen der Gemeinde Arendsee wird zudem mit der Festlegung des Vorranggebietes für Natur und Landschaft Nr. I "Arendsee und Waldgebiete nördlich Arendsee" sowie des Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 20 "Niederungen der Altmark" raumordnerisch Rechnung getragen. Die Ausweisung von Naturschutzgebieten obliegt der zuständigen Fachplanung. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-6, Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8
Stellungnehmer ID: 892 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4874): Insbesondere fordere ich die Ausweisung des Grünen Bandes in den Gemarkungen Kaulitz/Mechau als Tier- und Vogelschutzgebiet, sowie als touristisches Vorbehaltsgebiet und die Altmärkische Höhe und das Gebiet rund um den Arendsee, als Tier- und touristisches Vorbehaltsgebiet.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Das Gebiet um den Arendsee ist bereits im rechtswirksamen Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt als Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung raumordnerisch gesichert. Daran soll auch im neuen Landesentwicklungsplan festgehalten werden. Im Vorbehaltsgebiet für Tourismus Nr. 1 "Arendsee" liegen auch die Ortsteile "Kaulitz" und "Mechau" der Gemeinde Arendsee. Für die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete im Landesentwicklungsplan werden die in der Begründung zur Grundsatzfestlegung aufgeführten Kriterien in Bezug auf die Gemeinden des Landes zugrunde gelegt. Die Gemeinde "Altmärkische Höhe" als Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) hat gemessen an diesen Kriterien

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		keine überregionale touristische Bedeutung für das Land und verfügt über keine herausragenden überregionalen touristischen Entwicklungspotenziale. Im gültigen Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Altmark (2005) sind Teilbereiche der Gemeinde "Altmärkische Höhe" als (regionalbedeutsames) Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung festgelegt. Der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung von Teilbereichen der Gemeinde Arendsee wird zudem mit der Festlegung des Vorranggebietes für Natur und Landschaft Nr. I "Arendsee und Waldgebiete nördlich Arendsee" sowie des Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 20 "Niederungen der Altmark" raumordnerisch Rechnung getragen. Die Ausweisung von Naturschutzgebieten obliegt der zuständigen Fachplanung. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-6, Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8
Stellungnehmer ID: 662 Privater Einwender	Teil A Kapitel: 2. Konzeptioneller Rahmen – Strategische Handlungsfelder Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 440): Unter "Attraktive Standortvoraussetzungen schaffen" finden sich folgende beiden Sätze: "Durch den Rückgang von sogenanntem REA-Gips aufgrund des Ausstiegs aus der Kohleverstromung wird der Bedarf an Naturgips steigen. Sachsen-Anhalt verfügt hier über potenzielle Lagerstätten." Der weitere Abbau von Naturgips wird die einzigartige Naturlandschaft im Karstgebiet Südharz nicht nur nachhaltig verändern sondern auch Teile des Karstgebietes unwiederbringlich zerstören. Zielkonflikte mit naturnahem Tourismus und der geplanten UNESCO-Anerkennung des Biosphärenreservates Südharz sind vorprogrammiert. Die bestehenden Abbaugenehmigungen für Naturgips reichen noch mehrere Jahrzehnte. Diese Zeitspanne muss genutzt werden, um den Rückgang von sogenanntem REA-Gips aufgrund des Ausstiegs aus der Kohleverstromung durch Gipsrecycling und Sekundärgipsproduktion (Phosphat-, Lithium- und Kaligips) aufzufangen. In der Gemeinde Südharz wird mit Hilfe von Mitteln aus dem Strukturwandel ein InnovationsHub "Zukunft Holz & Klima" entstehen. Dieser sollte erweitert werden um das Thema "Alternative, nachhaltige Baustoffe",		Begründung: Im Rahmen der Aufstellung des neuen Landesentwicklungsplans wurden von der Fachplanung keine Gips-Lagerstätten für eine Festlegung als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung vorgeschlagen, da im Bereich des Südharzes zwar ein Gips-Vorkommen bekannt ist, dieses jedoch noch nicht hinreichend erkundet ist. Aufgrund des fehlenden Erkundungsstandes wurden in den raumordnerischen Abwägungsprozess keine Gips-Lagerstätten eingestellt und folglich auch keine entsprechenden Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert. Aufgrund der hohen Bedeutung von Naturgips für die Versorgung der Volkswirtschaft nach Wegfall des REA-Gipses und unter Berücksichtigung der bisherigen Erkundungsergebnisse, welche eine wirtschaftliche Gewinnung des Rohstoffes in diesem Raum möglich erscheinen lassen, wird das Vorranggebiet für Natur und Landschaft Nr. XVIII Südharzrand im Bereich südlich der Ortslage Breitungen minimal verkleinert. Somit soll insbesondere der Regionalplanung die Möglichkeit gelassen werden, bei Vorliegen eines abschließenden und hinreichenden Erkundungsstandes, die Festlegung eines Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung für Gips

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
so dass sich nicht nur Mansfeld-Südharz, sondern auch ganz Sachsen-Anhalt als Vorreiter für die Entwicklung von Alternativen für Gipsprodukte etablieren könnte. Damit schaffen wir ebenfalls attraktive Standortvoraussetzungen, denn: Gelingt uns dies, könnten zukünftig ganz neue Unternehmen aus dem Bereich „Nachhaltige Baustoffe“ gewonnen werden, sich unter der Dachmarke des UNESCO-Biosphärenreservates Karstlandschaft Südharz in der Region ansiedeln, neue, attraktive Arbeitsplätze entstehen, ein weiterer Ressourcenabbau über die bestehenden Abbaugenehmigungen hinaus vermieden, die Karstlandschaft erhalten werden und der Bedarf an Naturgips würde dann nicht steigen sondern sinken. Das sollte unser Anspruch sein. Daher fordere ich Sie auf, die oben zitierten Sätze ersatzlos zu streichen.		im Rahmen der Anpassung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Harz an den neuen Landesentwicklungsplan zu prüfen. Trotz des hohen naturschutzfachlichen Wertes dieses Gebietes sollte aus landesplanerischer Sicht eine solche Festlegung, bei Vorliegen aller Voraussetzungen, aufgrund des steigenden wirtschaftlichen Bedarfs an diesem Rohstoff und seine geringe Verbreitung in Sachsen-Anhalt von der Regionalplanung unter abwägender Berücksichtigung aller relevanten Belange erwogen werden. Die Priorisierung dieser Teilfläche für den Belang des Natur- und Landschaftsschutzes wird zurückgenommen, da keine raumordnerische Letztentscheidung getroffen werden soll, ohne einen umfassenden Kenntnisstand über alle raumbeanspruchenden Belange vorliegen zu haben. In diesem Bereich wird daher im 2. Entwurf eine "Weißfläche" belassen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.2-5 und Z 7.1.4-3.
Stellungnehmer ID: 930 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5149): Als Bewohner des ländlichen Raumes lehne ich einen weiteren Ausbau der Windenergienutzung ab. Ich sehe gravierende Belästigungen und gesundheitliche Auswirkungen auf Mensch und Tier, insbesondere durch Probleme wie Schallimmissionen, Infraschal, Schattenschlag sowie die die Verunreinigung der Luft, des Bodens und des Wassers mit kritischen Substanzen(Rotor- Erosionsmaterial, Bisphenol, PFAS ect) Auch hier sehe ich deutliche Konflikte mit dem gesetzlich verankerten Tier-, Boden-, und Gewässerschutz. Darüber hinaus sehe ich massive Schäden für den Tier- Arten- und Naturschutz.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Insofern stellen die durch die Windenergieanlagen aufgezeigten Probleme wie Schallimmissionen, Infraschall, Schattenschlag und Verunreinigungen durch Rotor-Erosion keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. In diesem Zusammenhang wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Umwelt-, Arten- und Gesundheitsschutzes vollumfänglich geprüft und bewertet werden. Hinsichtlich des Infraschalls wird bspw. die Einhaltung des Schutzes vor tieffrequentem Lärm und Infraschall unter der Berücksichtigung der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) sowie der DIN-Norm 45680 „Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen“ geprüft. In Bezug auf den Schattenschlag wird sich in der Regel an den „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen“ der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz orientiert,

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		wonach der Schattenschlag auf 30 Stunden im Jahr und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten pro Tag begrenzt werden soll. Zudem helfen moderne Anlagentechnologien, um potenzielle gesundheitliche Auswirkungen zu reduzieren. Im Hinblick auf den durch Windenergieanlagen verursachten Materialabtrag ist mitzuteilen, dass technische Maßnahmen und Betriebsbeschränkungen das Risiko durch Erosion von Rotorblättern oder den Einsatz von problematischen Stoffen minimieren. Schätzungsweise ergibt sich ein maximaler Materialabtrag an Windenergieanlagen in Deutschland durch Erosion von ca. 1.400 Tonnen/Jahr. Im Vergleich dazu liegt der Abrieb von Reifen bei ca. 102.000 Tonnen/Jahr und von Schuhsohlen bei ca. 9.000 Tonnen/Jahr. Um Umweltauswirkungen zu minimieren, werden umfassende Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Damit wird sichergestellt, dass Windenergieanlagen u. a. den Belangen des Natur-, Arten-, Boden- und Gewässerschutzes entsprechen. Bspw. tragen spezielle Artenschutzmaßnahmen sowie angepasste Betriebszeiten dazu bei, die Gefährdung von Vögeln, Fledermäusen und anderen Arten zu verringern.
Stellungnehmer ID: 780 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4695): Weiterhin ist besonders in der Begründung zu G 6.2.1-6, in der Definition für den historischen Wald, viel Raum für dehnbare Interpretationen gegeben. Eigentlich ist daher mehr oder minder der gesamte „Harz“ im Harzkreis als historischer Wald zu betrachten. Hier wäre eine transparente und nachvollziehbare Festlegung nötig, welcher Wald als historischen Wald zu betrachten ist. Am besten dokumentiert mit einer offen zugänglichen Karte.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie G 6.2.1-6 Wind im Wald	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Grundsatzfestlegung wird dahingehend überarbeitet, dass die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung auf Waldflächen grundsätzlich vermieden werden sollte. Ziel soll es sein, den Wald in Gänze zu schützen. Es wird somit darauf verzichtet, den Schutz des Waldes nur auf besonders geschützte Waldgebiete, Waldforschungsflächen und historische Waldstandorte zu beschränken. Hiervon kann abgewichen werden, wenn durch die Regionalplanung für die Erreichung des jeweiligen Flächenbeitragswertes gemäß WindBG in Verbindung mit dem LEntwG LSA konfliktärmere Flächen im Rahmen ihrer Planungskonzeption zur Steuerung der Windenergie alternativ im Wald festgelegt werden können. Dabei soll die Beeinträchtigung des Waldes so gering wie möglich gehalten werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.1-8

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 931 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5155): Das grüne Band Kaulitz/ Mechau und der erweiterte Raum um den Arendsee, mit seinen Gebieten rund um den See und der Altmärkischen Höhe, muss als Vogel- und Tierschutzgebiet, sowie als Vorbehaltsgebiet für Tourismus aufgenommen werden.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Das Gebiet um den Arendsee ist bereits im rechtswirksamen Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt als Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung raumordnerisch gesichert. Daran soll auch im neuen Landesentwicklungsplan festgehalten werden. Im Vorbehaltsgebiet für Tourismus Nr. 1 "Arendsee" liegen auch die Ortsteile "Kaulitz" und "Mechau" der Gemeinde Arendsee. Für die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete im Landesentwicklungsplan werden die in der Begründung zur Grundsatzfestlegung aufgeführten Kriterien in Bezug auf die Gemeinden des Landes zugrunde gelegt. Die Gemeinde "Altmärkische Höhe" als Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) hat gemessen an diesen Kriterien keine überregionale touristische Bedeutung für das Land und verfügt über keine herausragenden überregionalen touristischen Entwicklungspotenziale. Im gültigen Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Altmark (2005) sind Teilbereiche der Gemeinde "Altmärkische Höhe" als (regionalbedeutsames) Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung festgelegt. Der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung von Teilbereichen der Gemeinde Arendsee wird zudem mit der Festlegung des Vorranggebietes für Natur und Landschaft Nr. I "Arendsee und Waldgebiete nördlich Arendsee" sowie des Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 20 "Niederungen der Altmark" raumordnerisch Rechnung getragen. Die Ausweisung von Naturschutzgebieten obliegt der zuständigen Fachplanung. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-6, Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8
Stellungnehmer ID: 901 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5007): Die Ausweisung der Gebiete als Tierschutz- und Vorbehaltsgebiete würde nicht nur dazu beitragen, die Ziele des Landesentwicklungsplans zu erreichen, sondern auch die nachhaltige Entwicklung des Tier- und	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Im Landesentwicklungsplan werden naturschutzfachlich wertvolle Räume als Vorranggebiete für Natur und Landschaft oder Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems festgelegt und somit

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Vogelschutzes und des Tourismus in der Region fördern. Unsere Region, die vom „Ab aufs Land“ Tourismus der Großstädter profitiert, braucht Vorranggebiete für Tourismus und Naturschutz. Daher liegt der Schwerpunkt auf Kultur-, Vogel-, Tier und Landschaftsschutz, welches der Ausweisung zum Vorranggebiet für Windkraft oder weiterer Ziele des LEP voran zu stellen ist.		gegenüber anderen Nutzungen priorisiert. Diese raumordnerischen Festlegungen orientieren sich vorrangig an den von der Fachplanung ausgewiesenen strengen Naturschutzgebieten (Vorranggebiete) bzw. der Biotopverbundplanung des Landes (Vorbehaltsgebiete). Vorbehaltsgebiete für eine bestimmte Nutzung oder Funktion sind (zeichnerische) Grundsätze der Raumordnung. Grundsätze der Raumordnung sind gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 ROG Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Ein Vorbehaltsgebiet ist ein räumlicher Bereich, dem unter Berücksichtigung konkurrierender Raumnutzungsansprüche eine besondere Bedeutung für eine bestimmte raumbedeutsame Funktion oder Nutzung zugesprochen wird wie bspw. die touristische Nutzung. Die raumordnerische Festlegung erfolgt mit dem Ziel, diese Funktion oder Nutzung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen vorrangig zu berücksichtigen, ohne jedoch konkurrierende Nutzungen gänzlich auszuschließen. Im Gegensatz zu Vorranggebieten, in denen konkurrierende Nutzungen ausgeschlossen oder nur bedingt zulässig sind, besteht im Vorbehaltsgebiet eine abwägende Berücksichtigungspflicht, wobei der festgelegten Funktion bei Ermessensentscheidungen ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung beizumessen ist. Für die räumliche Steuerung der touristischen Entwicklung im Land wird die Festlegung von Vorbehaltsgebieten für den Tourismus als ausreichend erachtet, da der Tourismus häufig nicht in grundsätzlicher Konkurrenz mit anderen Raumnutzungen steht und diese insofern nicht strikt ausgeschlossen werden müssen. Im neuen Landesentwicklungsplan sollen 7 Vorbehaltsgebiete für Tourismus - u.a. auch das Gebiet um den Arendsee - festgelegt werden. Zudem ist beabsichtigt, 27 Vorranggebiete für Natur und Landschaft - u.a. auch das Gebiet Nr. I "Arendsee und Waldgebiete nördlich Arendsee" sowie 35 Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems - u.a. auch das Gebiet Nr. 20 "Niederungen der Altmark" raumordnerisch zu sichern. Die Regionalplanung hat die Aufgabe, die im Landesentwicklungsplan festgelegten Gebiete räumlich zu präzisieren. Zudem hat die Regionalplanung die Möglichkeit, weitere Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für unterschiedliche Nutzungen und Funktionen in den Regionalen Entwicklungsplänen festzulegen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß des Windenergieflächenbedarfsgesetzes ist das Land Sachsen-Anhalt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Der Landesentwicklungsplan legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der Landesentwicklungsplan selbst legt keine Vorranggebiete für Windenergienutzung fest. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-6, Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8
Stellungnehmer ID: 920 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5618): Zu Punkt: „G 6.2.1-3: Überführung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten und Eignungsgebiete Begründung zu G 6.2.1-3 ...Ferner existiert bereits die entsprechende Infrastruktur für den Betrieb von Windenergieanlagen. Zudem ist von einer weitgehenden gesellschaftlichen Akzeptanz durch die ortsansässige Bevölkerung für diese bisher in der Vergangenheit genutzten Standorte auszugehen. Nach einer erneuten Prüfung, Bewertung und Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sollen diese Flächen, sofern sie den Kriterien der regionalplanerischen Planungskonzeption entsprechen, in Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie überführt werden.“ Es ist ein Fehler davon auszugehen, dass die vorhandenen Windparks von der Bevölkerung akzeptiert sind. Die Nachteile kommen erst nach längerer Laufzeit zum tragen. Ich akzeptiere keine weiteren Windräder mehr im Landkreis Stendal. Wir haben eine große Anzahl dieser unsere Landschaft verschandelnden und wie man liest wenig effektiven Anlagen. Die Spannungen zwischen Profiteuren und Betroffenen nimmt immer mehr zu und beeinträchtigt das Klima in unseren Gemeinden. Eine Studie der Max Planck Gesellschaft ([Web-Adresse anonymisiert]) kommt zu dem Ergebnis, „dass Turbinen die Windenergie schwächen und große Windparks mit einer hohen Dichte installierter Leistung den	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie G 6.2.1-3 Überführung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten und Eignungsgebiete	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG), Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Für die raumordnerische Steuerung der Windenergie bedeutet dies eine Umstellung des Planungssystems von der Konzentrationsplanung mit Ausschlusswirkung hin zur Positivplanung. Die außergebietliche Wirkung der Windenergiegebiete wird daher nicht mehr durch den LEP festgelegt, sondern ergibt sich direkt aus dem Wind-an-Land-Gesetz. Demnach können die bisher regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten sowie Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie nicht auf den Flächenbeitragswert gemäß WindBG angerechnet werden. Um dennoch die bereits fast vollständig mit Windenergieanlagen belegten Flächen für den Flächenbeitragswert gemäß WindBG zu sichern, sollten diese in Windenergiegebiete nach § 2 Nr. 1 WindBG überführt werden. Die Überführung soll dazu beitragen, die Flächenneuanspruchnahme zu minimieren. Um Unsicherheiten hinsichtlich einer möglichen Überbelastung von Windflächen, die über das notwendige Maß hinausgeht, zu vermeiden und Missverständnisse auszuschließen, wird die Festlegung ersatzlos

Übersicht über die Abwägung der Hinweise zum Ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Wind bremsen und weniger Strom erzeugen als bisher angenommen“ Große Windparks arbeiten demzufolge nicht effektiv.		gestrichen.
Nicht noch mehr Windkraftanlagen an bereits genutzten Standorten! Ich bin gegen den Bau neuer Windkraftanlagen im Landkreis Stendal!		
Stellungnehmer ID: 888 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 4578): Einspruch: Gegen den Ausbau weiterer WKA in der Altmark.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Die Festlegung von Windenergiegebieten in der Altmark liegt im Zuständigkeitsbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark. Bei der Ausweisung der Windenergiegebiete ist der im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verankerte Grundsatz zu beachten, dass die Errichtung und der Betrieb von erneuerbaren Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen (§ 2 EEG 2023).
Stellungnehmer ID: 895 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 4990): Ein weiterer wichtiger Aspekt meines Einspruchs betrifft die Entsorgungs- und Recyclingsproblematik von WKA.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Die Entsorgungs- und Recyclingproblematik von zurückzubauenden Windenergieanlagen stellt keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Um den Rückbau der entsprechenden Anlagen finanziell abzusichern, ist eine Rückbauverpflichtung und eine entsprechende Sicherheitsleistung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung einer Windenergieanlage vorzulegen beziehungsweise zu hinterlegen. Nach aktuellem Stand sind etwa 90 Prozent einer Windenergieanlage recycelbar. Für die meisten Komponenten (u. a. Stahl, Beton, Kupfer) existieren bereits etablierte Recyclingverfahren für eine umweltgerechte Entsorgung. Zudem wurden in den vergangenen Jahren mehrere wissenschaftliche Projekte seitens des Umweltbundesamts, der Fachagentur Wind und Solar e. V. und des Bundesverbands für Windenergie e. V. zum Recycling von Rotorblättern sowie weiteren Komponenten durchgeführt. Darüber hinaus wird auf die DIN SPEC 4866 „Nachhaltiger Rückbau, Demontage, Recycling und Verwertung von Windenergieanlagen“ vom 17.07.2020 hingewiesen, welche Standards für den Rückbau und das Recycling von Windenergieanlagen festlegt.
Stellungnehmer ID: 892 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4841): ich wende mich heute an Sie, um Einspruch gegen den aktuellen Entwurf des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt zu erheben. Mit dem im LEP im Punkt 6.2.1 Windenergie, verankerte Ausbau der Windenergienutzung bin ich nicht einverstanden.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Die Festlegung von Windenergiegebieten liegt im Zuständigkeitsbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft. Bei der Ausweisung der

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Windenergiegebiete ist der im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verankerte Grundsatz zu beachten, dass die Errichtung und der Betrieb von erneuerbaren Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen (§ 2 EEG 2023).
Stellungnehmer ID: 952 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 4942): Zu Punkt: G 7.2.2-3 Artenschutz Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die Lebensräume aller Tier- und Pflanzenarten besonders berücksichtigt werden, für die das Land eine hohe Verantwortung trägt, da ihr Internationales Schwerpunktvorkommen im Land Sachsen-Anhalt liegt (Verantwortungsarten). Der Verlust von lokalen Populationen und damit die Verschlechterung der Gesamtpopulation einer Verantwortungsart durch andere raumbedeutsame Nutzungen in diesen Lebensräumen vermieden werden. Der Bau neuer WKA steht im Widerspruch zu o.g. Punkten. Die Altmärkische Wische grenzt an FIB (Feuchtgebiet internationaler Bedeutung) Vogelschutzgebiete, ist wichtiges Brut- und bedeutendes Rastgebiet für zahlreiche Brut- und Zugvögel. 60% der weltweiten Rotmilanpopulation (Verantwortungsart) befindet sich in Deutschland (Trepte, A. (2023): Rotmilan- - Steckbrief, Verbreitung, Bilder – Vögel in Deutschland) und somit haben wir eine besondere Verantwortung beim Schutz dieser Art. Bau weiterer Rotmilane sind die Greifvögel, welche Windkraftanlagen am häufigsten zum Opfer fallen. Ich bin gegen die Planung und den Bau neuer Windkraftanlagen im Altmarkkreis Salzwedel. Ein Windpark der genau zwischen FFH-Gebieten liegt zerstört auch die FFH Gebiete. Ein FFH Gebiet ist ganzheitlich zu betrachten & bezieht automatisch den angrenzenden Lebensraum für die Vögel mit ein.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Im Rahmen der strategischen Umweltprüfung der Regionalen Entwicklungspläne wird u. a. die Festlegung der Vorranggebiete für Windenergienutzung auf voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen überprüft. Durch die raumordnerische Steuerung der Windenergie soll die Begrenzung negativer Auswirkungen u. a. auf den Natur-, Arten- und Umweltschutz ermöglicht werden. Mögliche Konflikte mit anderen Schutzgütern werden dabei nicht ausgeblendet. Bei der Erarbeitung der Planungskonzeption zur Festlegung der Vorranggebiete für Windenergienutzung wird zudem der Leitfaden „Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt“ besonders berücksichtigt, insbesondere die darin aufgeführten Dichtezentren bezüglich des Vorkommens von Rotmilanen sowie die Einstandsgebiete und Flugkorridore der Großtrappe. Ziel ist es, negative Auswirkungen auf die Populationen gefährdeter Arten frühzeitig zu erkennen und bestmöglich zu begrenzen. Darüber hinaus wird auf das immissionsschutzrechtliche

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Arten- und Umweltschutzes unter Berücksichtigung des genauen Anlagenstandortes und Anlagentyps vollumfänglich geprüft und bewertet werden.
Stellungnehmer ID: 737 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5319): Das Landschaftsschutzgebiet XI Flechtinger Höhenzug ist in der grafischen Darstellung nicht bis Eickendorf verzeichnet. Die Erläuterung sind auch für die Gemarkung Eickendorf, sowie Etingen erfüllt. Kraniche und Schwarzstörche wurden hier bereits gesichtet. Zu XI Erhaltung und Sicherung eines Laubwaldkomplexes des Flechtinger Höhenzugs mit seinen gebietstypischen Lebensräumen und Artengemeinschaften, insbesondere den struktureichen, zum Teil ausgedehnten Laubwäldern, naturnahen Fließ- und Stillgewässern und artenreichen Frischwiesen, welche landesweit bedeutende Vorkommen von Fledermäusen und Amphibien beherbergen und als Brutrevier, vor allem von Kranich und Schwarzstorch wertvoll sind.	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Z 7.2.2-2 Vorranggebiete für Natur und Landschaft	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Festlegung von Vorranggebieten für Natur und Landschaft erfolgt auf Grundlage von fest definierten Kriterien. Dazu zählen bestehende streng geschützte Gebiete (insbesondere Natura 2000-Gebiete, den Nationalpark, Naturschutzgebiete sowie Kern- und Pflegezonen der Biosphärenreservate) sowie Konzentrationen von gesetzlich geschützten Biotopen, Habitaten und Lebensräumen von besonders geschützten wildlebenden Tier- und Pflanzenarten und ihren Lebensgemeinschaften, für die das Land eine besondere Verantwortung trägt. Im Bereich des Flechtinger Höhenzugs sind alle Naturschutzgebiete und Bereiche schützenswerter Arten, die diesen Kriterien entsprechen, im Vorranggebiet für Natur und Landschaft Nr. XI "Flechtinger Höhenzug und Lappwald" raumordnerisch gesichert. Weitere naturschutzfachlich wertvolle Räume im Bereich des Flechtinger Höhenzugs werden in die im Landesentwicklungsplan festgelegte Vorbehaltsgebietskulisse des ökologischen Verbundsystems integriert. Die Gebiete um Eickendorf und Etingen erfüllen die vorgenannten Kriterien nicht. Jedenfalls liegen hier keine entsprechenden Informationen und Daten vor. Einzelsichtungen schützenswerter Arten bedürfen der fachlichen Verifizierung durch die hierfür zuständigen Stellen und können daher nicht berücksichtigt werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8.
Stellungnehmer ID: 714 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 6.1 Energiesysteme	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
	Gesamtes Kapitel	
Hinweis (BE-ID: 4514): Ich plädiere für eine regionale Stromerzeugung, bei der auch Anwohner und lokale Betriebe Nutznießer sind. Das Potential für Dach-PV-Anlagen mit Speicher ist in Sachsen-Anhalt praktisch unerschlossen. Die Landespolitik sollte sich auf diese Felder konzentrieren, die Bürger inhaltlich und ökonomisch „mitnehmen“ und auch hierfür Förderszenarien erarbeiten, die sich im Landesentwicklungsplan wiederfinden.		Begründung: Mit dem derzeit in Erarbeitung befindlichen Akzeptanz- und Beteiligungsgesetz der Landesregierung soll der zukünftige Ausbau der erneuerbaren Energien flankiert und die Kommunen finanziell an der Energiewende beteiligt werden. Die auf dem Prinzip der Freiwilligkeit beruhenden bundesgesetzlichen Teilhaberegelungen sollen durch das Gesetz um eine jährliche Zahlungspflicht der Anlagenbetreiber zugunsten der Gemeinden im Sinne einer Vorteilsabschöpfung erweitert werden. Etwaige Förderszenarien, die im Zuge des Ausbaus der erneuerbaren Energien aus ökonomischer Sicht Kommunen und deren Anwohner einbeziehen, sind kein Regelungsgegenstand des LEP. Hinsichtlich der Nutzung der verfügbaren Potenziale für Solaranlagen auf Dach- und an Gebäudeflächen wird auf die entsprechende Festlegung verwiesen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter der folgenden Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.2-1
Stellungnehmer ID: 942 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 5177): Die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der natur- und kulturräumlichen Potentiale des Landes für den Tourismus, ist von entscheidender Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung und den Erhalt der Lebensqualität in der Region.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Die Raumordnung (Landes- und Regionalplanung) sorgt überörtlich und fachübergreifend für einen Ausgleich der vielfältigen Nutzungen und Funktionen des Raums im Land Sachsen-Anhalt. Gesetzliche Leitvorstellung der Raumordnung ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen führt. Zur Erhaltung oder zur Entwicklung wirtschaftlich tragfähiger Tourismusgebiete im Land werden im Landesentwicklungsplan Vorbehaltsgebiete für Tourismus festgelegt. Vorbehaltsgebiete für Tourismus sind aufgrund ihrer kulturell-landschaftlichen oder naturräumlichen Ausstattung sowie ihrer geeigneten touristischen Infrastruktur oder aufgrund besonderer touristischer Potenziale bedeutsame Räume für die Weiterentwicklung des Tourismus im Land. Die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete für Tourismus sowie deren räumliche Abgrenzung in der Hauptkarte des Landesentwicklungsplans

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 944 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5184): Insbesondere fordere ich die Ausweisung des Grünen Bandes in den Gemarkungen Kaulitz/ Mechau als Tier-und Vogelschutzgebiet, sowie als touristisches Vorbehaltsgebiet und die Altmärkische Höhe und das Gebiet rund um den Arendsee, als Tier- und touristisches Vorbehaltsgebiet.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	erfolgt unter Berücksichtigung konkurrierender Raumnutzungsansprüche. Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Das Gebiet um den Arendsee ist bereits im rechtswirksamen Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt als Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung raumordnerisch gesichert. Daran soll auch im neuen Landesentwicklungsplan festgehalten werden. Im Vorbehaltsgebiet für Tourismus Nr. 1 "Arendsee" liegen auch die Ortsteile "Kaulitz" und "Mechau" der Gemeinde Arendsee. Für die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete im Landesentwicklungsplan werden die in der Begründung zur Grundsatzfestlegung aufgeführten Kriterien in Bezug auf die Gemeinden des Landes zugrunde gelegt. Die Gemeinde "Altmärkische Höhe" als Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) hat gemessen an diesen Kriterien keine überregionale touristische Bedeutung für das Land und verfügt über keine herausragenden überregionalen touristischen Entwicklungspotenziale. Im gültigen Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Altmark (2005) sind Teilbereiche der Gemeinde "Altmärkische Höhe" als (regionalbedeutsames) Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung festgelegt. Der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung von Teilbereichen der Gemeinde Arendsee wird zudem mit der Festlegung des Vorranggebietes für Natur und Landschaft Nr. I "Arendsee und Waldgebiete nördlich Arendsee" sowie des Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 20 "Niederungen der Altmark" raumordnerisch Rechnung getragen. Die Ausweisung von Naturschutzgebieten obliegt der zuständigen Fachplanung. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-6, Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8
Stellungnehmer ID: 908 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4928):	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Als Bewohner des ländlichen Raumes lehne ich einen weiteren Ausbau der Windenergienutzung ab. Ich sehe gravierende Belästigungen und gesundheitliche Auswirkungen auf Mensch und Tier, insbesondere durch Probleme wie Schallimmissionen, Infraschal, Schattenschlag sowie die die Verunreinigung der Luft, des Bodens und des Wassers mit kritischen Substanzen(Rotor- Erosionsmaterial, Bisphenol, PFAS ect) Auch hier sehe ich deutliche Konflikte mit dem gesetzlich verankerten Tier-, Boden-, und Gewässerschutz. Darüber hinaus sehe ich massive Schäden für den Tier- Arten- und Naturschutz.		Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Insofern stellen die durch die Windenergieanlagen aufgezeigten Probleme wie Schallimmissionen, Infraschall, Schattenschlag und Verunreinigungen durch Rotor-Erosion keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. In diesem Zusammenhang wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Umwelt-, Arten- und Gesundheitsschutzes vollumfänglich geprüft und bewertet werden. Hinsichtlich des Infraschalls wird bspw. die Einhaltung des Schutzes vor tieffrequentem Lärm und Infraschall unter der Berücksichtigung der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) sowie der DIN-Norm 45680 „Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen“ geprüft. In Bezug auf den Schattenschlag wird sich in der Regel an den „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen“ der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz orientiert, wonach der Schattenschlag auf 30 Stunden im Jahr und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten pro Tag begrenzt werden soll. Zudem helfen moderne Anlagentechnologien, um potenzielle gesundheitliche Auswirkungen zu reduzieren. Im Hinblick auf den durch Windenergieanlagen verursachten Materialabtrag ist mitzuteilen, dass technische Maßnahmen und Betriebsbeschränkungen das Risiko durch Erosion von Rotorblättern oder den Einsatz von problematischen Stoffen minimieren. Schätzungsweise ergibt sich ein maximaler Materialabtrag an Windenergieanlagen in Deutschland durch Erosion von ca. 1.400 Tonnen/Jahr. Im Vergleich dazu liegt der Abrieb von Reifen bei ca. 102.000 Tonnen/Jahr und von Schuhsohlen bei ca. 9.000 Tonnen/Jahr. Um Umweltauswirkungen zu minimieren, werden umfassende Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Damit wird sichergestellt, dass Windenergieanlagen u. a. den Belangen des Natur-, Arten-, Boden- und Gewässerschutzes entsprechen. Bspw. tragen spezielle Artenschutzmaßnahmen sowie angepasste Betriebszeiten dazu bei, die Gefährdung von Vögeln, Fledermäusen und anderen Arten zu verringern.
Stellungnehmer ID: 881 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Gesamtes Kapitel		
Hinweis (BE-ID: 5331): Zu Punkt: G 7.2.2-2: Vermeidung von Freiraumzerschneidung - Die Inanspruchnahme und Zerschneidung großräumig zusammenhängender Freiräume soll vermieden werden. Begründung zu G 7.2.2-2 Vor allem als Folge der fortschreitenden Flächenneuanspruchnahme durch Siedlung und Verkehr wurde die Landschaft zunehmend zerschnitten und fragmentiert. Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind selten geworden. Verkehrswege und landschaftszerschneidende Elemente wirken für viele Tier- und Pflanzenarten als Barrieren und führen zur Verkleinerung, Zerteilung und Isolierung ihrer Lebensräume. Die Zerschneidung und Fragmentierung der Landschaft gilt als wesentliche Ursache für den Rückgang von Tier- und Pflanzenarten und die Gefährdung der Biodiversität. Die Landschaftszerschneidung hat nicht nur negative Folgen für Fauna und Flora, sondern auch für das Kleinklima. Bauwerke stellen Hindernisse dar, die Kalt- beziehungsweise Frischluftschneisen trennen und den Luftaustausch behindern. Darüber hinaus bestehen negative Wirkungen insbesondere auf den Wasserhaushalt, das Landschaftsbild und den Erholungswert. Der Bau neuer WKA steht im Widerspruch zu o.g. Punkt und Begründung. Windräder nehmen neue Flächen in Anspruch, zerschneiden Landschaft und verursachen einen weiteren Verlust der Artenvielfalt. Die „Rote Liste der Brutvögel“ (veröffentlicht vom NABU im Juni 2021) besagt, dass „43 Prozent der 259 regelmäßig in Deutschland brütenden heimischen Vogelarten in die neue Rote Liste aufgenommen werden musste, inklusive der in Deutschland ausgestorbenen Brutvogelarten. Fast jede zweite Brutvogelart steht nun auf der neuen Roten Liste und ist somit bedroht. Stopp dem weiteren Artensterben, dem weiteren „Rückgang von Tier- und Pflanzenarten und der Gefährdung der Biodiversität“. Aussterben ist nicht umkehrbar. Keine Windräder in die Jeetze-Purnitz-Niederungen!!!		Begründung: Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Insofern stellt die Beschränkung der Artenvielfalt keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. In diesem Zusammenhang wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Umwelt-, Arten- und Gesundheitsschutzes vollumfänglich geprüft und bewertet werden. Um Umweltauswirkungen zu minimieren, werden umfassende Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Damit wird sichergestellt, dass Windenergieanlagen u. a. den Belangen des Natur-, Arten-, Boden- und Gesundheitsschutzes entsprechen. Bspw. tragen spezielle Artenschutzmaßnahmen sowie angepasste Betriebszeiten dazu bei, die Gefährdung von Vögeln, Fledermäusen und anderen Arten zu verringern.
Stellungnehmer ID: 590 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 5749):		Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Die oben genannten negativen Auswirkungen werden z. T. auch im Tabellenteil des Umweltberichts zum LEP-Entwurf ab S. 210 aufgeführt. Es wird dann auf S. 211 ausgeführt, dass die Festlegung des Gebiets Etingen-Maschenhorst als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung das Ergebnis einer internen Abwägung nach strukturpolitischen, wirtschaftlichen und Umweltaspekten sei.		Die Gewinnung von Bodenschätzen kann aufgrund deren Standortgebundenheit nur dort erfolgen, wo sie geologisch verbreitet sind. Die Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug sind von hoher wirtschaftlicher Bedeutung, da sich hier die nördlichsten Hartgesteinsvorkommen Deutschlands befinden. Die derzeitige Gewinnung in den Lagerstätten Mammendorf und Dönstedt-Eiche wird voraussichtlich in den nächsten 20-25 Jahren auslaufen. Die Lagerstätte Bodendorf wird die wegfallenden Produktionsmengen nur anteilig ersetzen können. Zudem erreichen neben den auslaufenden Steinbrüchen im Flechtinger Höhenzug weitere Hartgesteinsbrüche in Sachsen-Anhalt ihr Laufzeitende. Die Sicherung weiterer Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug ist daher aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht zwingend geboten, um die Leistungsfähigkeit der Hartgesteinsproduktion im Land aufrecht zu erhalten. Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit die Versorgung der Volkswirtschaft mit dem jeweiligen Rohstoff zu sichern. Es werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen. Diese Aspekte sind Gegenstand des jeweiligen bergrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Eine Prognose der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen, die aus der Umsetzung des Landesentwicklungsplans resultieren, wird gem. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz bereits im Zuge der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Erarbeitung des Landesentwicklungsplans erstellt. Die Ergebnisse dieser sind im Umweltbericht dokumentiert. Diesem ist zu entnehmen, dass die Festlegung der Teilfläche Etingen-Maschenhorst des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung Nr. V Hartgestein Flechtinger Höhenzug einer vertieften Betrachtung unterzogen wurde. Diese kommt zum Ergebnis, dass negative Umweltauswirkungen aus einer Umsetzung der Festlegung resultieren können. Die im Einzelnen prognostizierten möglichen Umweltauswirkungen führen im Rahmen der raumordnerischen Gesamtabwägung jedoch zu keiner Veränderung der avisierten Festlegung, da es aus landesplanerischer Sicht nicht unmöglich erscheint, dass negative Umweltauswirkungen im Rahmen einer konkreten Abbauplanung vermieden, minimiert oder kompensiert werden können. Erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens können auf der Grundlage

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		eines konkreten Vorhabens und im Ergebnis einer Umweltverträglichkeitsprüfung mögliche Umweltauswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) ermittelt und abschließend bewertet werden. Diese Erkenntnisse fließen in die Entscheidung über die Genehmigung eines Vorhabens zur Gewinnung von Rohstoffen ein. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3
Stellungnehmer ID: 812 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4846): Der Bereich zwischen Westerhüsen (inklusive der landwirtschaftlichen Nutzflächen östlich der Arnold-Knoblauch-Straße) und Beyendorf-Sohlen unter Einbeziehung der Sohlener Berge und des Frohser Bergs (die "Sohlener Schweiz") sollte Landschaftsschutzgebiet und von Bebauung freigehalten werden. Landschaftlich ungewöhnlich und reizvoll, geht in diesem Bereich die städtische Bebauung noch ungestört in den ländlichen Bereich über.	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Flächennutzung der Stadt Magdeburg wird mit Instrumenten der kommunalen Bauleitplanung wie dem Flächennutzungsplan oder den Bebauungsplänen gesteuert. Insofern sind die vorgebrachten Hinweise keine Regelungsgegenstände des Landesentwicklungsplans.
Stellungnehmer ID: 643 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 177): Sollte der Plangeber des Landesentwicklungsplanes abweichend von der vorstehenden Anregung an einer Öffnungsklausel für Gemeinden festhalten, wären hierfür zumindest die Anforderungen an ein gesamträumliches Konzept unter Einbeziehung der Vorranggebiete für die Windenergie durch die Regionalen Planungsgemeinschaften zu stellen. Es ist nicht nachvollziehbar, wenn für Photovoltaik-Freiflächenanlagen ein gesamträumliches Konzept gefordert wird, aber für die mit einer größeren Raumwirkung verbundenen Windenergieanlagen eine solche Konzeption bei der Ausweisung eigener Gebiete durch die Gemeinden nicht erforderlich ist.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Z 6.2.1-3 Kein planerischer Ausschluss	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Mit der regionalplanerischen Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung als Ziele der Raumordnung sollen raumbedeutsame Windenergieanlagen verbindlich auf bestimmte Gebiete gelenkt und konzentriert werden. Eine Ausschlusswirkung im Hinblick auf Eignungsgebiete ist somit nicht mehr gegeben. Die Abkehr von einer außergebietlichen Ausschlusswirkung wird durch die regionalplanerische Neukonzeption der planerischen Steuerung der Windenergienutzung im Rahmen des Wind-an-Land-Gesetzes vorgegeben. Die außergebietliche Wirkung der regionalplanerischen Vorranggebiete für Windenergienutzung wird nicht mehr durch den LEP festgelegt,

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Dieses Konzept sollte ergänzende Flächen für Windenergieanlagen nach den durch den Landesentwicklungsplan festzulegenden Kriterien nur auf den Flächen vorsehen, die den geringsten Raumwiderstand aufweisen. Eine Vorgabe von Kriterien durch den Landesentwicklungsplan wird angeregt.		sondern ergibt sich unmittelbar aus dem Bundesgesetz. Um Missverständnisse zu vermeiden und Unsicherheiten hinsichtlich des Regelungsgehalts von § 35 Abs. 3 BauGB auszuräumen, wird diese Zielfestlegung ersatzlos gestrichen.
Stellungnehmer ID: 767 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5322): es erschreckt mich zu tiefst, was hier geschieht. Ich wohne seit 53 Jahren in Havelberg. Seit jeher ist die Natur hier Einzigartigkeit. So lange ich denken kann gibt es hier Naturschutzgebiete. Nicht umsonst ist das hier alles Natura 2000 Gebiet, welches sogar vergrößert werden soll. Hier kann man noch Adler in freier Wildbahn beobachten, am Abend sind es Fledermäuse. Große Schwärme Zugvögel machen hier Rast, hier kann man noch den Hochzeitstanz der Kraniche beobachten. Ich könnte hier noch unzählige Beispiele aufzählen... Anbei eine Beschreibung des Natur-und Landschaftsschutzes in und um Havelberg. Ist das alles nichts mehr wert?? Millionen von Fördergeldern, sowie private Spendengelder wurden dafür investiert- war das alles umsonst??? Es macht mir Angst wie wenig Interesse daran besteht, diese Schutzgebiete zu erhalten und ich würde mir wünschen, dass dieses im Landesentwicklungsplan besser berücksichtigt wird.	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Aufgrund der geografischen Lage Havelbergs im Überschwemmungsbereich von Elbe und Havel sind große Bereiche der Gemeinde auf Grund der herausragenden Bedeutung des Hochwasserschutzes als Vorranggebiet für Hochwasserschutz festzulegen. Die Belange des Naturschutzes treten im Ergebnis der raumordnerischen Abwägung trotz der naturschutzfachlich wertvollen Natura-2000-Gebiete im Bereich Havelbergs hinter diesen Belang zurück. Überlagerungen von Vorranggebieten mit anderen Vorranggebiets- oder Vorbehaltsgebietsfestlegungen werden aufgrund der Endabgewogenheit einer Zielfestlegung im Sinne der Normenklarheit ausgeschlossen. Die Festlegung eines Vorranggebietes für Natur und Landschaft im Landesentwicklungsplan im Bereich der Gemeinde Havelberg scheidet aus diesem Grund auf Ebene des Landesentwicklungsplans aus. Die Regionalplanung hat die Möglichkeit zusätzliche, kleinräumigere, regionalbedeutsame Vorranggebiete für Natur und Landschaft festlegen. Die naturschutzrechtlich ausgewiesenen internationalen und nationalen Naturschutzgebiete werden mit den Festlegungen des Landesentwicklungsplan nicht in Frage gestellt. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 7.2.1-2 und Z 7.2.2-5.
Stellungnehmer ID: 944 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5186):	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der natur- und kulturräumlichen Potentiale des Landes für den Tourismus, ist von entscheidender Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung und den Erhalt der Lebensqualität in der Region.		Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Die Raumordnung (Landes- und Regionalplanung) sorgt überörtlich und fachübergreifend für einen Ausgleich der vielfältigen Nutzungen und Funktionen des Raums im Land Sachsen-Anhalt. Gesetzliche Leitvorstellung der Raumordnung ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen führt. Zur Erhaltung oder zur Entwicklung wirtschaftlich tragfähiger Tourismusgebiete im Land werden im Landesentwicklungsplan Vorbehaltsgebiete für Tourismus festgelegt. Vorbehaltsgebiete für Tourismus sind aufgrund ihrer kulturlandschaftlichen oder naturräumlichen Ausstattung sowie ihrer geeigneten touristischen Infrastruktur oder aufgrund besonderer touristischer Potenziale bedeutsame Räume für die Weiterentwicklung des Tourismus im Land. Die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete für Tourismus sowie deren räumliche Abgrenzung in der Hauptkarte des Landesentwicklungsplans erfolgt unter Berücksichtigung konkurrierender Raumnutzungsansprüche.
Stellungnehmer ID: 924 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5095): Als Bewohner des ländlichen Raumes lehne ich einen weiteren Ausbau der Windenergienutzung ab. Ich sehe gravierende Belästigungen und gesundheitliche Auswirkungen auf Mensch und Tier, insbesondere durch Probleme wie Schallimmissionen, Infraschal, Schattenschlag sowie die die Verunreinigung der Luft, des Bodens und des Wassers mit kritischen Substanzen(Rotor- Erosionsmaterial, Bisphenol, PFAS ect) Auch hier sehe ich deutliche Konflikte mit dem gesetzlich verankerten Tier-, Boden-, und Gewässerschutz. Darüber hinaus sehe ich massive Schäden für den Tier- Arten- und Naturschutz.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Insofern stellen die durch die Windenergieanlagen aufgezeigten Probleme wie Schallimmissionen, Infraschall, Schattenschlag und Verunreinigungen durch Rotor-Erosion keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. In diesem Zusammenhang wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Umwelt-, Arten- und Gesundheitsschutzes vollumfänglich geprüft und bewertet werden. Hinsichtlich des Infraschalls wird bspw. die Einhaltung des Schutzes vor tieffrequentem Lärm und Infraschall unter der Berücksichtigung der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) sowie der DIN-Norm 45680 „Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen“ geprüft. In Bezug auf den Schattenschlag

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		wird sich in der Regel an den „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen“ der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz orientiert, wonach der Schattenschlag auf 30 Stunden im Jahr und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten pro Tag begrenzt werden soll. Zudem helfen moderne Anlagentechnologien, um potenzielle gesundheitliche Auswirkungen zu reduzieren. Im Hinblick auf den durch Windenergieanlagen verursachten Materialabtrag ist mitzuteilen, dass technische Maßnahmen und Betriebsbeschränkungen das Risiko durch Erosion von Rotorblättern oder den Einsatz von problematischen Stoffen minimieren. Schätzungsweise ergibt sich ein maximaler Materialabtrag an Windenergieanlagen in Deutschland durch Erosion von ca. 1.400 Tonnen/Jahr. Im Vergleich dazu liegt der Abrieb von Reifen bei ca. 102.000 Tonnen/Jahr und von Schuhsohlen bei ca. 9.000 Tonnen/Jahr. Um Umweltauswirkungen zu minimieren, werden umfassende Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Damit wird sichergestellt, dass Windenergieanlagen u. a. den Belangen des Natur-, Arten-, Boden- und Gewässerschutzes entsprechen. Bspw. tragen spezielle Artenschutzmaßnahmen sowie angepasste Betriebszeiten dazu bei, die Gefährdung von Vögeln, Fledermäusen und anderen Arten zu verringern.
Stellungnehmer ID: 758 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4750): Über die letzten Jahre hinweg hat sich das Landschaftsbild in der gesamten Altmark bereits geändert. Fast nicht ein Blick mehr möglich, ohne dass es in der näheren Umgebung blinkt oder man die Rotorblätter der WKA sieht. Es ist ein völliger Widerspruch in sich, die schützenswerte Altmark mit ihren schützenswerten Waldgebieten und Naturlandschaften weiter auszubauen und in einen Industriestandort zu verwandeln. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann von einer weitgehenden gesellschaftlichen Akzeptanz durch die ortsansässige Bevölkerung nicht mehr ausgegangen werden. Im REGIONALMONITOR 2021 des Landkreises Stendal ([Web-Adresse anonymisiert]) steht geschrieben: „Im Jahr 2020 liegt der Anteil der erneuerbaren Energien am regionalen Bruttostromverbrauch bei 463,4 % und ist somit jetzt schon um das 5-fache höher, als die Zielvereinbarungen der Bundesregierung (80 % bis 2030)	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Insofern sind energiepolitische Grundsatzfragen nicht Regelungsgegenstand des LEP. Die Aufgabe der Raumordnung im Bereich der Windenergie besteht darin, geeignete Flächen für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Dies umfasst die Identifizierung und Ausweisung von Vorranggebieten, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen mit möglichst geringen Umweltbelastungen und möglichst ohne erhebliche negative Auswirkungen auf andere Nutzungen und Raumfunktionen erfolgt, soweit dies auf der

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
... Die Windkraft nimmt mit 77,5 % der erzeugten Energie und 80,4 % der installierten Leistung den größten Anteil im Landkreis Stendal ein..." In der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung des Landkreises Stendal, Der Kreistag Sitzung Nummer OULA/33/2024 Sitzungsdatum: 23.01.2024 Ausschuss für Ordnung, Umwelt und Landschaftsschutz wurde diskutiert: "[Name anonymisiert] antwortet, dass durch die Repla bereits eine Studie erstellt wurde, mit dem Ergebnis, dass nur durch Repowering die Energieausschüttung vervierfacht werden könnte. Laut dieser Studie sind nicht unbedingt neue Flächen und neue Windkraftanlagen notwendig. Durch den Gesetzgeber gibt es allerdings andere Vorgaben. Bei dem Rückbau von Windkraftanlagen muss beim Boden auch der Zustand hergestellt werden, der vor dem Bau bestand." Daher rege ich an die vorhandenen WKA durch Repowering zu ertüchtigen. Dies sollte im weiteren Verlauf weiter geprüft werden. Hiermit spreche ich mich gegen weitere WKA und einen weiteren Ausbau aus.		Ebene der Regionalplanung absehbar ist. Ziel der raumordnerischen Steuerung ist es, die Windenergienutzung effizient zu gestalten und gleichzeitig potenzielle Konflikte mit anderen Nutzungen oder schutzwürdigen Bereichen zu minimieren. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Aufgrund geänderter bundesgesetzlicher Vorgaben gilt nunmehr für ein Repowering-Vorhaben außerhalb von Windenergiegebieten bis zum 31.12.2030 die Privilegierung des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB (§ 249 Abs. 3 BauGB).

Stellungnehmer ID: 870
Privater Einwender

Teil B
Kapitel: 6.2.1 Windenergie
Gesamtes Kapitel

Abwägungsvorschlag:
Ist bereits berücksichtigt

Hinweis (BE-ID: 5588):
Windkraftgebiete sind nicht schrotschussartig über die Landschaft zu verteilen sondern in Ballungsgebieten, Industriegebieten, an Autobahnen, in der Nähe von Städten, dort wo viel Energie gebraucht wird zu planen. Eine Zersiedelung und Industrialisierung der Landschaft ist generell abzulehnen.

Begründung:
Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht.

Die Aufgabe der Raumordnung im Bereich der Windenergie besteht darin, geeignete Flächen für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Dies umfasst die Identifizierung und Ausweisung von Vorranggebieten, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen mit möglichst geringen Umweltbelastungen und möglichst ohne erhebliche negative Auswirkungen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		auf andere Nutzungen und Raumfunktionen erfolgt, soweit dies auf der Ebene der Regionalplanung absehbar ist. Ziel der raumordnerischen Steuerung ist es, die Windenergienutzung effizient zu gestalten und gleichzeitig potenzielle Konflikte mit anderen Nutzungen oder schutzwürdigen Bereichen zu minimieren. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Zur planungsrechtlichen Steuerung der Windenergienutzung erarbeitet die Regionalplanung eine von der gewählten Planungsmethode und dem Ergebnis nachvollziehbare und konsistente Planungskonzeption. Im Sinne der Akzeptanz enthält eine solche Planungskonzeption Bestandteile, die eine vorsorgliche Konfliktminimierung im Sinne der Akzeptanz zum Ziel haben (z. B. Mindestabstände zwischen den Windenergiegebieten, Mindestgröße eines Windenergiegebietes, Abstand zur Wohnbebauung). Durch die raumordnerische Steuerung der Windenergie und die Festlegung von Windenergiegebieten auf der Ebene der Regionalplanung soll die Begrenzung negativer Auswirkungen auf den Natur-, Arten-, Umwelt- und Gesundheitsschutz ermöglicht werden. Darüber hinaus wird auf die Festlegung "Räumlich-funktionaler Zusammenhang mit Vorrangstandorten für Industrie- und Gewerbeflächen" verwiesen, wonach die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit den Vorrangstandorten für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen sowie den Vorranggebieten für regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen geprüft werden soll. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.1-3
Stellungnehmer ID: 896 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4991): Des Weiteren möchte ich Sie bestärken, den Ausbau von Rad-, Wander- und Reitwegen gerade um den Arendsee, bis hin zur Altmärkischen Höhe und Seehausen voran zu treiben. Unsere Region, Kaulitz, Arendsee, Altmärkische Höhe, verfügt über	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-7 Rad- Wander- und Reitwege	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Um die touristischen Entwicklungen der Region raumordnerisch zu flankieren, wird das Gebiet um den Arendsee als Vorbehaltsgebiet für Tourismus im Landesentwicklungsplan weiterhin festgelegt. Eine gezielte

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
ein beträchtliches Potential für sanften Tourismus. Durch die Förderung o.g. Wege, sowie durch Unterstützung von Kleinprojekten, könnte die Region ihr touristisches Erholungsangebot in ländlicher Idylle ausbauen. Eine solche Entwicklung würde nicht nur zur Stärkung der lokalen Wirtschaft beitragen, sondern auch den Erhalt der natürlichen und kulturellen Vielfalt der Region gewährleisten.		raumordnerische Stärkung des Radverkehrs für die aktivtouristische Nutzung erfolgt zudem über den Grundsatz 5.2-9 Rad-, Wander- Reit- und Wasserwege.
Stellungnehmer ID: 895 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4913): Als Bewohner des ländlichen Raumes lehne ich einen weiteren Ausbau der Windenergienutzung ab. Ich sehe gravierende Belästigungen und gesundheitliche Auswirkungen auf Mensch und Tier, insbesondere durch Probleme wie Schallimmissionen, Infraschal, Schattenschlag sowie die Verunreinigung der Luft, des Bodens und des Wassers mit kritischen Substanzen(Rotor- Erosionsmaterial, Bisphenol, PFAS ect) Auch hier sehe ich deutliche Konflikte mit dem gesetzlich verankerten Tier-, Boden-, und Gewässerschutz. Darüber hinaus sehe ich massive Schäden für den Tier- Arten- und Naturschutz.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Insofern stellen die durch die Windenergieanlagen aufgezeigten Probleme wie Schallimmissionen, Infraschall, Schattenschlag und Verunreinigungen durch Rotor-Erosion keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. In diesem Zusammenhang wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Umwelt-, Arten- und Gesundheitsschutzes vollumfänglich geprüft und bewertet werden. Hinsichtlich des Infraschalls wird bspw. die Einhaltung des Schutzes vor tieffrequentem Lärm und Infraschall unter der Berücksichtigung der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) sowie der DIN-Norm 45680 „Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen“ geprüft. In Bezug auf den Schattenschlag wird sich in der Regel an den „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen“ der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz orientiert, wonach der Schattenschlag auf 30 Stunden im Jahr und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten pro Tag begrenzt werden soll. Zudem helfen moderne Anlagentechnologien, um potenzielle gesundheitliche Auswirkungen zu reduzieren. Im Hinblick auf den durch Windenergieanlagen verursachten Materialabtrag ist mitzuteilen, dass technische Maßnahmen und Betriebsbeschränkungen das Risiko durch Erosion von Rotorblättern oder den Einsatz von problematischen Stoffen minimieren. Schätzungsweise ergibt sich ein maximaler Materialabtrag an Windenergieanlagen in Deutschland durch Erosion von ca. 1.400 Tonnen/Jahr. Im Vergleich dazu

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		liegt der Abrieb von Reifen bei ca. 102.000 Tonnen/Jahr und von Schuhsohlen bei ca. 9.000 Tonnen/Jahr. Um Umweltauswirkungen zu minimieren, werden umfassende Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Damit wird sichergestellt, dass Windenergieanlagen u. a. den Belangen des Natur-, Arten-, Boden- und Gewässerschutzes entsprechen. Bspw. tragen spezielle Artenschutzmaßnahmen sowie angepasste Betriebszeiten dazu bei, die Gefährdung von Vögeln, Fledermäusen und anderen Arten zu verringern.
Stellungnehmer ID: 714 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4518): Bitte streichen Sie das Flächenziel Windenergie, ziehen Sie andere Möglichkeiten in Erwägung und geben Sie der Altmark und den Altmärkern die Chance, einen sinnvollen und akzeptablen Weg zu finden.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Insofern sind energiepolitische Grundsatzfragen nicht Regelungsgegenstand des LEP.
Stellungnehmer ID: 930 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5152): Die Ausweisung der Gebiete als Tierschutz- und Vorbehaltsgebiete würde nicht nur dazu beitragen, die Ziele des Landesentwicklungsplans zu erreichen, sondern auch die nachhaltige Entwicklung des Tier- und Vogelschutzes und des Tourismus in der Region fördern. Unsere Region, die vom „Ab aufs Land“ Tourismus der Großstädter profitiert, braucht Vorranggebiete für Tourismus und Naturschutz. Daher liegt der Schwerpunkt auf Kultur-, Vogel-, Tier und Landschaftsschutz, welches der	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Im Landesentwicklungsplan werden naturschutzfachlich wertvolle Räume als Vorranggebiete für Natur und Landschaft oder Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems festgelegt und somit gegenüber anderen Nutzungen priorisiert. Diese raumordnerischen Festlegungen orientieren sich vorrangig an den von der Fachplanung ausgewiesenen strengen Naturschutzgebieten (Vorranggebiete) bzw. der Biotopverbundplanung des Landes (Vorbehaltsgebiete).

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Ausweisung zum Vorranggebiet für Windkraft oder weiterer Ziele des LEP voran zu stellen ist.		Vorbehaltsgebiete für eine bestimmte Nutzung oder Funktion sind (zeichnerische) Grundsätze der Raumordnung. Grundsätze der Raumordnung sind gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 ROG Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Ein Vorbehaltsgebiet ist ein räumlicher Bereich, dem unter Berücksichtigung konkurrierender Raumnutzungsansprüche eine besondere Bedeutung für eine bestimmte raumbedeutsame Funktion oder Nutzung zugesprochen wird wie bspw. die touristische Nutzung. Die raumordnerische Festlegung erfolgt mit dem Ziel, diese Funktion oder Nutzung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen vorrangig zu berücksichtigen, ohne jedoch konkurrierende Nutzungen gänzlich auszuschließen. Im Gegensatz zu Vorranggebieten, in denen konkurrierende Nutzungen ausgeschlossen oder nur bedingt zulässig sind, besteht im Vorbehaltsgebiet eine abwägende Berücksichtigungspflicht, wobei der festgelegten Funktion bei Ermessensentscheidungen ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung beizumessen ist. Für die räumliche Steuerung der touristischen Entwicklung im Land wird die Festlegung von Vorbehaltsgebieten für den Tourismus als ausreichend erachtet, da der Tourismus häufig nicht in grundsätzlicher Konkurrenz mit anderen Raumnutzungen steht und diese insofern nicht strikt ausgeschlossen werden müssen. Im neuen Landesentwicklungsplan sollen 7 Vorbehaltsgebiete für Tourismus - u.a. auch das Gebiet um den Arendsee - festgelegt werden. Zudem ist beabsichtigt, 27 Vorranggebiete für Natur und Landschaft - u.a. auch das Gebiet Nr. I "Arendsee und Waldgebiete nördlich Arendsee" sowie 35 Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems - u.a. auch das Gebiet Nr. 20 "Niederungen der Altmark" raumordnerisch zu sichern. Die Regionalplanung hat die Aufgabe, die im Landesentwicklungsplan festgelegten Gebiete räumlich zu präzisieren. Zudem hat die Regionalplanung die Möglichkeit, weitere Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für unterschiedliche Nutzungen und Funktionen in den Regionalen Entwicklungsplänen festzulegen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß des Windenergieflächenbedarfsgesetzes ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Der Landesentwicklungsplan legt für die raumordnerische Steuerung der

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der Landesentwicklungsplan selbst legt keine Vorranggebiete für Windenergienutzung fest. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-6, Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8
Stellungnehmer ID: 944 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5188): Die Ausweisung der Gebiete als Tierschutz- und Vorbehaltsgebiete würde nicht nur dazu beitragen, die Ziele des Landesentwicklungsplans zu erreichen, sondern auch die nachhaltige Entwicklung des Tier- und Vogelschutzes und des Tourismus in der Region fördern. Unsere Region, die vom „Ab aufs Land“ Tourismus der Großstädter profitiert, braucht Vorranggebiete für Tourismus und Naturschutz. Daher liegt der Schwerpunkt auf Kultur-, Vogel-, Tier und Landschaftsschutz, welches der Ausweisung zum Vorranggebiet für Windkraft oder weiterer Ziele des LEP voran zu stellen ist.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Im Landesentwicklungsplan werden naturschutzfachlich wertvolle Räume als Vorranggebiete für Natur und Landschaft oder Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems festgelegt und somit gegenüber anderen Nutzungen priorisiert. Diese raumordnerischen Festlegungen orientieren sich vorrangig an den von der Fachplanung ausgewiesenen strengen Naturschutzgebieten (Vorranggebiete) bzw. der Biotopverbundplanung des Landes (Vorbehaltsgebiete). Vorbehaltsgebiete für eine bestimmte Nutzung oder Funktion sind (zeichnerische) Grundsätze der Raumordnung. Grundsätze der Raumordnung sind gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 ROG Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Ein Vorbehaltsgebiet ist ein räumlicher Bereich, dem unter Berücksichtigung konkurrierender Raumnutzungsansprüche eine besondere Bedeutung für eine bestimmte raumbedeutsame Funktion oder Nutzung zugesprochen wird wie bspw. die touristische Nutzung. Die raumordnerische Festlegung erfolgt mit dem Ziel, diese Funktion oder Nutzung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen vorrangig zu berücksichtigen, ohne jedoch konkurrierende Nutzungen gänzlich auszuschließen. Im Gegensatz zu Vorranggebieten, in denen konkurrierende Nutzungen ausgeschlossen oder nur bedingt zulässig sind, besteht im Vorbehaltsgebiet eine abwägende Berücksichtigungspflicht, wobei der festgelegten Funktion bei Ermessensentscheidungen ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung beizumessen ist. Für die räumliche Steuerung der touristischen Entwicklung im Land wird die Festlegung von Vorbehaltsgebieten für den Tourismus als ausreichend erachtet, da der Tourismus häufig nicht in grundsätzlicher Konkurrenz mit anderen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Raumnutzungen steht und diese insofern nicht strikt ausgeschlossen werden müssen. Im neuen Landesentwicklungsplan sollen 7 Vorbehaltsgebiete für Tourismus - u.a. auch das Gebiet um den Arendsee - festgelegt werden. Zudem ist beabsichtigt, 27 Vorranggebiete für Natur und Landschaft - u.a. auch das Gebiet Nr. I "Arendsee und Waldgebiete nördlich Arendsee" sowie 35 Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems - u.a. auch das Gebiet Nr. 20 "Niederungen der Altmark" raumordnerisch zu sichern. Die Regionalplanung hat die Aufgabe, die im Landesentwicklungsplan festgelegten Gebiete räumlich zu präzisieren. Zudem hat die Regionalplanung die Möglichkeit, weitere Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für unterschiedliche Nutzungen und Funktionen in den Regionalen Entwicklungsplänen festzulegen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß des Windenergieflächenbedarfsgesetzes ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Der Landesentwicklungsplan legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der Landesentwicklungsplan selbst legt keine Vorranggebiete für Windenergienutzung fest. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-6, Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8

Stellungnehmer ID: 876
Privater Einwender

Teil B
Kapitel: 6.3 Leitungsnetze
Z 6.3-1 Leitungsnetz

Abwägungsvorschlag:
Wird nicht berücksichtigt

Hinweis (BE-ID: 4768):

Zu Punkt: „Z 6.3-1 Leitungsnetz
Für eine effiziente; umweltschonende und sichere Versorgung mit einem stark wachsenden Anteil an erneuerbaren Energien ist in allen Teilräumen des Landes jeweils ein modernes, zuverlässiges und leistungsfähiges

Begründung:

Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz,

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Strom-, Wärme- und Gasversorgungsnetz bedarfsorientiert zu entwickeln." Für uns Stromverbraucher ist eine Kostenentwicklung für Netzausbauten nicht transparent und planbar. Wir haben keinen Einfluss auf diese Entwicklung. Wird es eine regionale Ermittlung der Strom-Netzentgelte geben? Zukünftig wird es eine steigende anteilige Umlage für die Netzkosten bei zunehmenden Ausbau der EE und gleichzeitig weniger Endabnehmern geben. Dabei wird im LK Stendal laut SWOT-Analyse bereits genug EE produziert: ([Web-Adresse anonymisiert]) „Die Landkreise Salzwedel und Stendal sind bilanziell stromseitig autark bzw. sogar Stromexporteur; es ist ein sehr hoher Überschuss an EE-Strom vorhanden (das 4,6-fache des regionalen Stromverbrauchs)“ Netzausbau führt zu Existenz- und Zukunftsängsten und zu erheblichen Beeinträchtigungen. Keine weiteren Windräder in die Altmark! Kein Ausbau von Stromtrassen.		Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Zur Erschließung der Flächen für die Windenergienutzung und Verteilung der erzeugten Mengen wird ein zuverlässiges, leistungsfähiges und bedarfsorientiertes Stromnetz zum Energietransport benötigt. Eine alleinige Beschränkung auf ein regionales Stromsystem ist nicht sinnvoll, da regionale Netze in ihrer Kapazität und Flexibilität begrenzt sind. Ohne die Integration in ein überregionales oder nationales Netz können überschüssige Strommengen, die in einem bestimmten Gebiet produziert werden, nicht effizient an andere Gebiete bzw. Regionen mit höherem Bedarf weitergeleitet werden. Zudem könnte es zu Versorgungsengpässen kommen, wenn die lokale Produktion nicht mit der regionalen Nachfrage übereinstimmt. Ein übergreifendes Stromnetz ermöglicht demnach eine bessere Lastverteilung und fördert die Effizienz der Stromproduktion und -nutzung. Die Aufgabe des LEP in Bezug auf die Energieversorgung ist die Gestaltung einer nachhaltigen Planung und räumlichen Steuerung der Energiewende unter Berücksichtigung der Herausforderungen des Klimawandels, konkurrierenden Raumnutzungen und der Versorgungssicherheit. Der LEP regelt nicht, wie die Energiewende technologisch und energiewirtschaftlich umzusetzen ist. Insofern stellen auch etwaige Regelungen zur Ermittlung regionaler Stromnetzentgelte keinen Regulationsgegenstand des LEP dar. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass die Bundesnetzagentur die Festlegung BK8-24-001-A zur Verteilung von Mehrkosten der Netze aus der Integration von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien am 18.08.2024 veröffentlicht hat, die auch in Sachsen-Anhalt günstig auf die Netzentgelte wirkt.
Stellungnehmer ID: 769 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 2.5.1 Oberzentren Z 2.5.1-1 Aufgabe der Oberzentren	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 5028): (Irgendwo stand "Stahlkraft" statt "Strahlkraft".)		Begründung: Die Begründung wird entsprechend angepasst.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 887 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4935): Die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der natur- und kulturräumlichen Potentiale des Landes für den Tourismus, ist von entscheidender Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung und den Erhalt der Lebensqualität in der Region.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Die Raumordnung (Landes- und Regionalplanung) sorgt überörtlich und fachübergreifend für einen Ausgleich der vielfältigen Nutzungen und Funktionen des Raums im Land Sachsen-Anhalt. Gesetzliche Leitvorstellung der Raumordnung ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen führt. Zur Erhaltung oder zur Entwicklung wirtschaftlich tragfähiger Tourismusgebiete im Land werden im Landesentwicklungsplan Vorbehaltsgebiete für Tourismus festgelegt. Vorbehaltsgebiete für Tourismus sind aufgrund ihrer kulturlandschaftlichen oder naturräumlichen Ausstattung sowie ihrer geeigneten touristischen Infrastruktur oder aufgrund besonderer touristischer Potenziale bedeutsame Räume für die Weiterentwicklung des Tourismus im Land. Die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete für Tourismus sowie deren räumliche Abgrenzung in der Hauptkarte des Landesentwicklungsplans erfolgt unter Berücksichtigung konkurrierender Raumnutzungsansprüche.
Stellungnehmer ID: 892 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4940): Die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der natur- und kulturräumlichen Potentiale des Landes für den Tourismus, ist von entscheidender Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung und den Erhalt der Lebensqualität in der Region.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Die Raumordnung (Landes- und Regionalplanung) sorgt überörtlich und fachübergreifend für einen Ausgleich der vielfältigen Nutzungen und Funktionen des Raums im Land Sachsen-Anhalt. Gesetzliche Leitvorstellung der Raumordnung ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen führt. Zur Erhaltung oder zur Entwicklung wirtschaftlich tragfähiger Tourismusgebiete im Land werden im Landesentwicklungsplan Vorbehaltsgebiete für Tourismus festgelegt. Vorbehaltsgebiete für Tourismus sind aufgrund ihrer kulturlandschaftlichen oder naturräumlichen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 778 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5534): Bei Umsetzung des Ausbaus der Windenergie sehe ich eine Gefährdung der Ziele 5.2. Tourismus, 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz, 7.2.3 Gewässerschutz, 7.2.4 Boden- und Flächenschutz, 7.1.1 Landwirtschaft, 6.1-1 Energieversorgung („kostengünstige und bedarfsgerechte Energieversorgung“). In den letzten Jahren wurde unser Landschaftsbild bereits völlig verändert, überall bleibt der Blick an Windkraftparks hängen. Diese Anlagen machen uns, die hier Lebenden, unsere Natur, unsere Wahrzeichen und unsere Kirchen klein und durch ihre Dominanz bedeutungslos. Man kann sich des Eindruckes nicht erwehren, dass wir nur die Kulisse, der Aufstellort für riesige Windenergieanlagen und damit das Spielfeld für die renditegetriebenen großen Windinvestmentunternehmen sind, die uns zunehmend be- und verdrängen. Als Bewohner einer ländlichen Region lehne ich einen weiten Ausbau der Windenergienutzung ab. Ich sehe gravierende Belästigungen und gesundheitliche Auswirkungen insbesondere durch Probleme wie Schallimmissionen (die weit über WHO-Empfehlungen hinausgehen), Infraschall, Schattenschlag, die bedrängende optische Belastung sowie die mögliche Verunreinigung der Luft, des Bodens und des Wassers (in Form von Rotor-Erosionsmaterial) mit kritischen Substanzen (wie Bisphenol, PFAS etc.) und problematischen Fasern. Hier sehe ich auch Konflikte mit dem gesetzlich verankerten Bodenschutz und Gewässerschutz. Des Weiteren widerspreche ich der Ausweisung weiterer Windvorranggebiete aufgrund der befürchteten Verschandelung des Orts- und Landschaftsbildes sowie der Beeinträchtigung des Erholungswertes. Es ist nachgewiesen, dass die Windparks auch einen negativen Einfluss auf	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Ausstattung sowie ihrer geeigneten touristischen Infrastruktur oder aufgrund besonderer touristischer Potenziale bedeutsame Räume für die Weiterentwicklung des Tourismus im Land. Die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete für Tourismus sowie deren räumliche Abgrenzung in der Hauptkarte des Landesentwicklungsplans erfolgt unter Berücksichtigung konkurrierender Raumnutzungsansprüche. Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Das Windenergieflächenbedarfsgesetz verpflichtet hierbei das Land Sachsen-Anhalt, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Insofern sind energiepolitische Grundsatzfragen nicht Regulationsgegenstand des LEP. Gleiches gilt für die durch die Windenergieanlagen aufgezeigten Probleme wie Schallimmissionen, Infraschall, Schattenschlag und Verunreinigungen durch Rotor-Erosion sowie die Wertigkeit von Immobilien. Durch die raumordnerische Steuerung der Windenergie und die Festlegung von Windenergiegebieten auf der Ebene der Regionalplanung soll die Begrenzung negativer Auswirkungen auf den Natur-, Arten-, Umwelt- und Gesundheitsschutz ermöglicht werden. Mögliche Konflikte mit anderen Schutzgütern werden hierbei nicht ausgeblendet. In diesem Zusammenhang wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Umwelt-, Arten- und Gesundheitsschutzes unter Berücksichtigung des genauen Anlagenstandortes und Anlagentyps vollumfänglich geprüft und bewertet werden. Hinsichtlich des Infraschalls wird bspw. die Einhaltung des Schutzes vor tieffrequentem Lärm und Infraschall unter der Berücksichtigung der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) sowie

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
den Wert meiner Immobilie haben. Zusätzlich werden die Ortschaften unattraktiver für Anwohner, Zuziehende und Touristen. Die Schönheit und Eigenart der Kulturlandschaft der Altmark ist vor unverhältnismäßigen Eingriffen zu schützen. Darüber hinaus sehen wir massive Schäden für den Natur- und Artenschutz. Die durchgeführten ornithologischen Erfassungen, Erfassungen zu Fledermäusen etc. sind meist unvollständig und veraltet. Zudem ist zu erwarten, dass die lokalen mikroklimatischen Veränderungen durch die Windkraftanlagen die Diversität der Ökosysteme negativ beeinflussen werden, unter anderem durch Erwärmung und Austrocknung der Luft. Die angrenzenden Wälder und Gewässer werden ihre biologische Vielfalt und Einzigartigkeit verlieren, die Landwirtschaft wird geschädigt.		der DIN-Norm 45680 „Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen“ geprüft. In Bezug auf den Schattenschlag wird sich in der Regel an den „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen“ der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz orientiert, wonach der Schattenschlag auf 30 Stunden im Jahr und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten pro Tag begrenzt werden soll. Zudem helfen moderne Anlagentechnologien, um potenzielle gesundheitliche Auswirkungen zu reduzieren. Im Hinblick auf den durch Windenergieanlagen verursachten Materialabtrag ist mitzuteilen, dass technische Maßnahmen und Betriebsbeschränkungen das Risiko durch Erosion von Rotorblättern oder den Einsatz von problematischen Stoffen minimieren. Schätzungsweise ergibt sich ein maximaler Materialabtrag an Windenergieanlagen in Deutschland durch Erosion von ca. 1.400 Tonnen/Jahr. Im Vergleich dazu liegt der Abrieb von Reifen bei ca. 102.000 Tonnen/Jahr und von Schuhsohlen bei ca. 9.000 Tonnen/Jahr. Um Umweltauswirkungen zu minimieren, werden umfassende Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Damit wird sichergestellt, dass Windenergieanlagen u. a. den Belangen des Natur-, Arten-, Boden- und Gewässerschutzes entsprechen. Bspw. tragen spezielle Artenschutzmaßnahmen sowie angepasste Betriebszeiten dazu bei, die Gefährdung von Vögeln, Fledermäusen und anderen Arten zu verringern. Bzgl. des Einflusses von Windenergieanlagen auf die Immobilienpreise in Deutschland wird auf die Studie des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung hingewiesen. Diese zeigt, dass es keine signifikante allgemeine Wertminderung von Immobilien in der Nähe von Windenergieanlagen gibt. In einigen Fällen wurden sogar leichte Wertsteigerungen festgestellt, insbesondere wenn die Windenergieanlagen zur lokalen Wertschöpfung und Energieunabhängigkeit beitragen. Regionen, die auf erneuerbare Energien setzen, profitieren von einer stabileren Energieversorgung und einer positiven Umweltbilanz. Dies kann das Image der Region verbessern und die Attraktivität steigern.
Stellungnehmer ID: 882 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5787): Zusätzlich bin ich der Überzeugung, dass der weitere Ausbau von Windkraftanlagen aus energetischer und wirtschaftlicher Sicht nicht sinnvoll ist. Ich persönlich möchte in Zukunft keine finanzielle Unterstützung für Ausgleichszahlungen leisten, sofern Windräder bei fehlendem	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz,

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Strombedarf abgeschaltet werden müssen, für Re-Dispatchmaßnahmen, für den gigantischen Ausbau der Stromnetze, die überwiegend für Spekulationen an der Strombörse erforderlich sind. Ich teile die Ansicht des Bundesrechnungshofes zur derzeitige Ausgestaltung der Energiewende, der zusammenfasst: „Die Versorgungssicherheit ist gefährdet, der Strom ist teuer und Auswirkungen der Energiewende auf Landschaft, Natur und Umwelt kann die Bundesregierung nicht umfassend bewerten.“		Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Die Aufgabe der Raumordnung im Bereich der Windenergie besteht darin, geeignete Flächen für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Dies umfasst die Identifizierung und Ausweisung von Vorranggebieten, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen mit möglichst geringen Umweltbelastungen und möglichst ohne erhebliche negative Auswirkungen auf andere Nutzungen und Raumfunktionen erfolgt, soweit dies auf der Ebene der Regionalplanung absehbar ist. Ziel der raumordnerischen Steuerung ist es, die Windenergienutzung effizient zu gestalten und gleichzeitig potenzielle Konflikte mit anderen Nutzungen oder schutzwürdigen Bereichen zu minimieren. Eine Flächensicherung für Windenergieanlagen, die über die verbindlich vorgeschriebenen 2,2 % hinausgeht, wird aus fachlicher Sicht nicht verfolgt.
Stellungnehmer ID: 817 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5032): Der Ausbau der Windenergie muß an den Ausbau der Netze gekoppelt werden. Es macht keinen Sinn, neue WEA zu bauen, solange in den vorhandenen Windparks 30% der Anlagen stillstehen, weil keine Einspeisung wegen Überlastung der Netze möglich ist.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Z 6.2.1-1 Planungskonzeption Windenergie	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung: Parallel zum Ausbau der Windenergie erfolgt der Ausbau der Leitungsnetze. Es wird auf die Festlegung zur Stromnetzentwicklung (Kap. 6.3) verwiesen. Danach ist für eine effiziente, umweltschonende und sichere Versorgung mit einem stark wachsenden Anteil an erneuerbaren Energien in allen Teilräumen des Landes jeweils ein modernes, zuverlässiges und leistungsfähiges Strom-, Wärme- und Gasversorgungsnetz bedarfsorientiert zu entwickeln. Das Energietransportnetz ist so zu entwickeln und auszubauen, dass es als Teil zukünftiger „intelligenter Netze“ wirken kann, um u. a. schwankenden und gegebenenfalls dezentral erzeugten Strom aus erneuerbaren Energien sowie den Stromverbrauch auszubalancieren. Dies umfasst die Vernetzung der Akteurinnen und Akteure des Energiesystems von der Erzeugung über den Transport, die Speicherung und die Verteilung bis hin zum Verbrauch. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.3-1

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 741 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4488): ich wende mich heute an sie, um Einspruch gegen den aktuellen Entwurf des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt zu erheben. Mit dem im LEP im Punkt 6.2.1.Windenergie, verankerte Ausbau der Windenergienutzung, bin ich nicht einverstanden. Unter anderem fordere ich den Erhalt des Lebensraumes der Artenvielfalt in der Augrabenniederung. Dieses Gebiet dient unter anderem als Rast- und Nahrungsplatz, sowie als Überwinterungsgebiet verschiedenster Vogelarten. Als Bewohner des ländlichen Raumes lehne ich einen weiteren Ausbau der Windenergienutzung ab. Ich sehe gravierende Belästigungen und gesundheitliche Auswirkungen auf Mensch und Tier, insbesondere durch Probleme wie Schallimmission, Infraschall, Schattenschlag sowie die Verunreinigung der Luft, des Bodens und des Wasser mit kritischen Substanzen (Rotorerosionsmaterial, Bisphenol, PFAS, ect). Konflikte mit dem gesetzlich verankerten Tier-, Boden-, und Gewässerschutz zeichnen sich hier deutlich ab. Die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der natur- und kulturräumlichen Potentiale des Landes für einen sanften Tourismus ist von entscheidender Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung und den Erhalt der Lebensqualität in der Region. Ein weiterer sehr wichtiger Aspekt meines Einspruches betrifft die Entsorgungs- und Recyclingsproblematik von WKA. Eine erhebliche Umweltbelastung ist damit vorprogrammiert.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie aus. Insofern stellen die durch die Windenergieanlagen aufgezeigten Probleme wie Schallimmissionen, Infraschall, Schattenschlag und Verunreinigungen durch Rotor-Erosion sowie die Entsorgungs- und Recyclingproblematik keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. In diesem Zusammenhang wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Umwelt-, Arten- und Gesundheitsschutzes vollumfänglich geprüft und bewertet werden. Hinsichtlich des Infraschalls wird bspw. die Einhaltung des Schutzes vor tieffrequentem Lärm und Infraschall unter der Berücksichtigung der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) sowie der DIN-Norm 45680 „Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen“ geprüft. In Bezug auf den Schattenschlag wird sich in der Regel an den „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen“ der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz orientiert, wonach der Schattenschlag auf 30 Stunden im Jahr und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten pro Tag begrenzt werden soll. Zudem helfen moderne Anlagentechnologien, um potenzielle gesundheitliche Auswirkungen zu reduzieren. Im Hinblick auf den durch Windenergieanlagen verursachten Materialabtrag ist mitzuteilen, dass technische Maßnahmen und Betriebsbeschränkungen das Risiko durch Erosion von Rotorblättern oder den Einsatz von problematischen Stoffen minimieren. Schätzungsweise ergibt sich ein maximaler Materialabtrag an Windenergieanlagen in Deutschland durch Erosion von ca. 1.400 Tonnen/Jahr. Im Vergleich dazu liegt der Abrieb von Reifen bei ca. 102.000 Tonnen/Jahr und von Schuhsohlen bei ca. 9.000 Tonnen/Jahr. Um Umweltauswirkungen zu minimieren, werden umfassende Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Damit wird sichergestellt, dass Windenergieanlagen u. a. den Belangen des Natur-, Arten-, Boden- und Gewässerschutzes entsprechen. Bspw. tragen spezielle Artenschutzmaßnahmen sowie angepasste Betriebszeiten dazu bei, die Gefährdung von Vögeln, Fledermäusen und anderen Arten zu verringern.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Bzgl. der Entsorgungs- und Recyclingproblematik wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung einer Windenergieanlage eine Rückbauverpflichtung und eine entsprechende Sicherheitsleistung vorzulegen beziehungsweise zu hinterlegen ist, um den Rückbau der entsprechenden Anlagen finanziell abzusichern. Nach aktuellem Stand sind etwa 90 Prozent einer Windenergieanlage recycelbar. Für die meisten Komponenten (u. a. Stahl, Beton, Kupfer) existieren bereits etablierte Recyclingverfahren für eine umweltgerechte Entsorgung. Zudem wurden in den vergangenen Jahren mehrere wissenschaftliche Projekte seitens des Umweltbundesamts, der Fachagentur Wind und Solar e. V. und des Bundesverbands für Windenergie e. V. zum Recycling von Rotorblättern sowie weiteren Komponenten durchgeführt. Darüber hinaus wird auf die DIN SPEC 4866 „Nachhaltiger Rückbau, Demontage, Recycling und Verwertung von Windenergieanlagen“ vom 17.07.2020 hingewiesen, welche Standards für den Rückbau und das Recycling von Windenergieanlagen festlegt.
Stellungnehmer ID: 819 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5020): Unter Punkt 5.3.6 sind ausschließlich die Verkehrsflughäfen Leipzig/Halle und Magdeburg/Cochstedt genannt. Gemäß Punkt 5.3.6.3 sollen regional bedeutsame Verkehrslandeplätze durch die Regionalplanung festgelegt werden. Aufgrund der wachsenden Bedeutung des Verkehrslandeplatzes Magdeburg City, insbesondere auch in Hinblick auf die Ansiedlung der Intel Corp. und die daraus folgenden Ansiedlungen sollte der Verkehrslandeplatz bereits in den Landesentwicklungsplan aufgenommen werden. Der Verkehrslandeplatz ist nicht nur für den Wirtschaftssektor von großer Bedeutung, sondern auch für z. B. die Bereiche Logistik und Handel, Tourismus und Freizeit, medizinische Versorgung und Katastrophenschutz.	Teil B Kapitel: 5.3.6 Luftverkehr Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Hervorhebung des Verkehrslandeplatzes Magdeburg-City gegenüber anderen Verkehrslandeplätzen auf Grundlage des aktuellen Ansiedlungsgeschehens und der damit ggf. einhergehenden erwartbaren Zunahme aus raumordnerischer Sicht nicht verfolgt. Dies gilt ebenso für die Landeshauptstadt Magdeburg.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 887 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4868): Insbesondere fordere ich die Ausweisung des Grünen Bandes in den Gemarkungen Kaulitz/Mechau als Tier-und Vogelschutzgebiet, sowie als touristisches Vorbehaltsgebiet und die Altmärkische Höhe und das Gebiet rund um den Arendsee, als Tier- und touristisches Vorbehaltsgebiet.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Das Gebiet um den Arendsee ist bereits im rechtswirksamen Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt als Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung raumordnerisch gesichert. Daran soll auch im neuen Landesentwicklungsplan festgehalten werden. Im Vorbehaltsgebiet für Tourismus Nr. 1 "Arendsee" liegen auch die Ortsteile "Kaulitz" und "Mechau" der Gemeinde Arendsee. Für die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete im Landesentwicklungsplan werden die in der Begründung zur Grundsatzfestlegung aufgeführten Kriterien in Bezug auf die Gemeinden des Landes zugrunde gelegt. Die Gemeinde "Altmärkische Höhe" als Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) hat gemessen an diesen Kriterien keine überregionale touristische Bedeutung für das Land und verfügt über keine herausragenden überregionalen touristischen Entwicklungspotenziale. Im gültigen Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Altmark (2005) sind Teilbereiche der Gemeinde "Altmärkische Höhe" als (regionalbedeutsames) Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung festgelegt. Der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung von Teilbereichen der Gemeinde Arendsee wird zudem mit der Festlegung des Vorranggebietes für Natur und Landschaft Nr. I "Arendsee und Waldgebiete nördlich Arendsee" sowie des Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 20 "Niederungen der Altmark" raumordnerisch Rechnung getragen. Die Ausweisung von Naturschutzgebieten obliegt der zuständigen Fachplanung. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-6, Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8
Stellungnehmer ID: 709 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4610):	Teil B Kapitel: 2.4 Verbindungs- und Entwicklungsachsen Z 2.4-1 Überregionale Verbindungs- und Entwicklungsachsen	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Die Verläufe der Achsen sind laut Begründung zwar generalisiert, wirken aber dennoch in Teilen willkürlich und nicht der Realität bzw. einer sinnvollen Planung entsprechend. Die Achsen sollten sich vor allem am Schienennetz orientieren. Folgendes ist zu ändern: - Die Achse Berlin/Potsdam – Burg – Haldensleben – Braunschweig/Hannover ist über Genthin und Magdeburg, jedoch nicht über Haldensleben zu führen. - Die Achsen Dessau – Jessen – Cottbus ist über Lu Wittenberg zu führen - Die Achse Hannover – Salzwedel – nördlich Osterburg – Berlin ist unplausibel, da sie die Elbe fernab jeder Brücke quert - Eine Achse Quedlinburg – Halberstadt – Braunschweig ist zu ergänzen. - Eine Achse Leipzig - Weißenfels – Naumburg – Jena/Weimar/Erfurt ist zu ergänzen. - Eine Achse Haldensleben – Gardelegen – Salzwedel ist zu ergänzen. - Eine Achse Stendal – Salzwedel - Uelzen/Hamburg ist zu ergänzen.		Der Verlauf der genannten überregionalen Verbindungs- und Entwicklungsachsen wird geändert (Anstriche 1 bis 3). Darüber hinaus werden die Achsen Quedlinburg-Halberstadt-Braunschweig sowie Leipzig-Weißenfels-Naumburg-Weimar ergänzt. Nicht berücksichtigt werden die geforderten Achsen Haldensleben-Gardelegen-Salzwedel und Stendal-Salzwedel-Uelzen/Hamburg. Die Festlegung der überregionalen Verbindungs- und Entwicklungsachsen ist insbesondere auf die Gewährleistung des Leistungsaustauschs zwischen den Oberzentren und Metropolregionen Sachsen-Anhalts, Deutschlands und Europas, die Anbindung ans nationale und europäische Verkehrsnetz und die Anbindung landesbedeutsamer Gewerbe- und Industriestandorte ausgerichtet. Die Mittelzentren werden dabei weitestgehend berücksichtigt. Dementsprechend ist Gardelegen bereits über die Achse Hannover/Braunschweig/Wolfsburg-Berlin und Salzwedel über die Achse Landesgrenze Niedersachsen/Sachsen-Anhalt-BAB 14 eingebunden. Aus landesplanerischer Sicht wird die Ergänzung der geforderten Achsen Haldensleben–Gardelegen–Salzwedel und Stendal–Salzwedel–Uelzen/Hamburg demnach nicht für erforderlich gehalten. Die Verbindungs- und Entwicklungsachsen sollen dem Mobilitätsbedarf der Bevölkerung und dem Transportbedarf der Wirtschaft Rechnung tragen. Dementsprechend werden zur Bestimmung des Verlaufs überregionale Verkehrsstrassen der Schiene, Straße und/oder Wasserstraße herangezogen. Die Begründung der Festlegung wird entsprechend konkretisiert.
Stellungnehmer ID: 718 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5016): Als Havelberger bin ich natürlich für den Erhalt der derzeitigen relativ naturnahen Nutzung der "Weißflächen" in unserer Region interessiert, um den Standort als Erholungsgebiet für uns, Natur und Tourismus zu bewahren. Es gibt Bestrebungen möglichst alle "Weißflächen" im Planungsgebiet mit den gesundheitsschädigenden, zerstörerischen Windkraftanlagen zu bepflanzen. Diesem Wildwuchs muss unbedingt Einhalt geboten werden durch entsprechende Ausweisung.	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Aufgrund der geografischen Lage Havelbergs im Überschwemmungsbereich von Elbe und Havel sind große Bereiche der Gemeinde auf Grund der herausragenden Bedeutung des Hochwasserschutzes als Vorranggebiet für Hochwasserschutz festzulegen. Die Belange des Naturschutzes treten im Ergebnis der raumordnerischen Abwägung trotz der naturschutzfachlich wertvollen Natura-2000-Gebiete im Bereich Havelbergs hinter diesen Belang zurück.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Überlagerungen von Vorranggebieten mit anderen Vorranggebiets- oder Vorbehaltsgebietsfestlegungen werden aufgrund der Endabgewogenheit einer Zielfestlegung im Sinne der Normenklarheit ausgeschlossen. Die Festlegung eines Vorranggebietes für Natur und Landschaft im Landesentwicklungsplan im Bereich der Gemeinde Havelberg scheidet aus diesem Grund auf Ebene des Landesentwicklungsplans aus. Die Regionalplanung hat die Möglichkeit zusätzliche, kleinräumigere, regionalbedeutsame Vorranggebiete für Natur und Landschaft festlegen. Die naturschutzrechtlich ausgewiesenen internationalen und nationalen Naturschutzgebiete werden mit den Festlegungen des Landesentwicklungsplan nicht in Frage gestellt. Der Landesentwicklungsplan legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der Landesentwicklungsplan selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Es wird darauf hingewiesen, dass für Landschaftsschutzgebiete seit Anfang 2023 zudem eine bundeseinheitliche Regelung zum Umgang mit Windenergie besteht. Der eingeführte § 26 Abs. 3 BNatSchG soll laut Gesetzesbegründung die Flächenverfügbarkeit für den Ausbau von Windenergie erhöhen. In diesem Zusammenhang wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Umwelt-, Arten- und Gesundheitsschutzes vollumfänglich geprüft und bewertet werden. Um Umweltauswirkungen zu minimieren, werden umfassende Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Damit wird sichergestellt, dass Windenergieanlagen u. a. den Belangen des Natur-, Arten-, Boden- und Gesundheitsschutzes entsprechen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 7.2.1-2 und Z 7.2.2-5.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 929 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5143): Die Ausweisung der Gebiete als Tierschutz- und Vorbehaltsgebiete würde nicht nur dazu beitragen, die Ziele des Landesentwicklungsplans zu erreichen, sondern auch die nachhaltige Entwicklung des Tier- und Vogelschutzes und des Tourismus in der Region fördern. Unsere Region, die vom „Ab aufs Land“ Tourismus der Großstädter profitiert, braucht Vorranggebiete für Tourismus und Naturschutz. Daher liegt der Schwerpunkt auf Kultur-, Vogel-, Tier und Landschaftsschutz, welches der Ausweisung zum Vorranggebiet für Windkraft oder weiterer Ziele des LEP voran zu stellen ist.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Im Landesentwicklungsplan werden naturschutzfachlich wertvolle Räume als Vorranggebiete für Natur und Landschaft oder Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems festgelegt und somit gegenüber anderen Nutzungen priorisiert. Diese raumordnerischen Festlegungen orientieren sich vorrangig an den von der Fachplanung ausgewiesenen strengen Naturschutzgebieten (Vorranggebiete) bzw. der Biotopverbundplanung des Landes (Vorbehaltsgebiete). Vorbehaltsgebiete für eine bestimmte Nutzung oder Funktion sind (zeichnerische) Grundsätze der Raumordnung. Grundsätze der Raumordnung sind gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 ROG Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Ein Vorbehaltsgebiet ist ein räumlicher Bereich, dem unter Berücksichtigung konkurrierender Raumnutzungsansprüche eine besondere Bedeutung für eine bestimmte raumbedeutsame Funktion oder Nutzung zugesprochen wird wie bspw. die touristische Nutzung. Die raumordnerische Festlegung erfolgt mit dem Ziel, diese Funktion oder Nutzung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen vorrangig zu berücksichtigen, ohne jedoch konkurrierende Nutzungen gänzlich auszuschließen. Im Gegensatz zu Vorranggebieten, in denen konkurrierende Nutzungen ausgeschlossen oder nur bedingt zulässig sind, besteht im Vorbehaltsgebiet eine abwägende Berücksichtigungspflicht, wobei der festgelegten Funktion bei Ermessensentscheidungen ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung beizumessen ist. Für die räumliche Steuerung der touristischen Entwicklung im Land wird die Festlegung von Vorbehaltsgebieten für den Tourismus als ausreichend erachtet, da der Tourismus häufig nicht in grundsätzlicher Konkurrenz mit anderen Raumnutzungen steht und diese insofern nicht strikt ausgeschlossen werden müssen. Im neuen Landesentwicklungsplan sollen 7 Vorbehaltsgebiete für Tourismus - u.a. auch das Gebiet um den Arendsee - festgelegt werden. Zudem ist beabsichtigt, 27 Vorranggebiete für Natur und Landschaft - u.a. auch das Gebiet Nr. I "Arendsee und Waldgebiete nördlich Arendsee" sowie 35 Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems - u.a. auch das Gebiet Nr. 20 "Niederungen der Altmark" raumordnerisch zu sichern. Die Regionalplanung hat die Aufgabe, die im

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Landesentwicklungsplan festgelegten Gebiete räumlich zu präzisieren. Zudem hat die Regionalplanung die Möglichkeit, weitere Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für unterschiedliche Nutzungen und Funktionen in den Regionalen Entwicklungsplänen festzulegen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß des Windenergieflächenbedarfsgesetzes ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Der Landesentwicklungsplan legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der Landesentwicklungsplan selbst legt keine Vorranggebiete für Windenergienutzung fest. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-6, Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8
Stellungnehmer ID: 945 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5191): Das grüne Band Kaulitz/ Mechau und der erweiterte Raum um den Arendsee, mit seinen Gebieten rund um den See und der Altmärkischen Höhe, muss als Vogel- und Tierschutzgebiet, sowie als Vorbehaltsgebiet für Tourismus aufgenommen werden.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Das Gebiet um den Arendsee ist bereits im rechtswirksamen Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt als Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung raumordnerisch gesichert. Daran soll auch im neuen Landesentwicklungsplan festgehalten werden. Im Vorbehaltsgebiet für Tourismus Nr. 1 "Arendsee" liegen auch die Ortsteile "Kaulitz" und "Mechau" der Gemeinde Arendsee. Für die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete im Landesentwicklungsplan werden die in der Begründung zur Grundsatzfestlegung aufgeführten Kriterien in Bezug auf die Gemeinden des Landes zugrunde gelegt. Die Gemeinde "Altmärkische Höhe" als Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) hat gemessen an diesen Kriterien keine überregionale touristische Bedeutung für das Land und verfügt über keine herausragenden überregionalen touristischen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Entwicklungspotenziale. Im gültigen Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Altmark (2005) sind Teilbereiche der Gemeinde "Altmärkische Höhe" als (regionalbedeutsames) Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung festgelegt. Der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung von Teilbereichen der Gemeinde Arendsee wird zudem mit der Festlegung des Vorranggebietes für Natur und Landschaft Nr. I "Arendsee und Waldgebiete nördlich Arendsee" sowie des Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 20 "Niederungen der Altmark" raumordnerisch Rechnung getragen. Die Ausweisung von Naturschutzgebieten obliegt der zuständigen Fachplanung. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-6, Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8
Stellungnehmer ID: 826 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5898): mit dem im Landesentwicklungsplan, im Punkt 6.2.1 Windenergie, verankerten Ausbau der Windenergienutzung bin ich nicht einverstanden. Ich sehe auch Schäden für andere Entwicklungsziele wie z.B. 5.2. Tourismus, 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz, 7.2.3 Gewässerschutz, 7.2.4 Boden- und Flächenschutz, 7.1.1 Landwirtschaft, 6.1-1 Energieversorgung („kostengünstige und bedarfsgerechte Energieversorgung“). Begründung: In den letzten Jahren wurde unser Landschaftsbild bereits völlig verändert, überall bleibt der Blick an Windkraftparks hängen. Diese Anlagen machen uns, die hier Lebenden, unsere Natur, unsere Wahrzeichen und unsere Kirchen klein und durch ihre Dominanz bedeutungslos. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass wir nur die Kulisse, der Aufstellort für riesige Windenergieanlagen und damit das Spielfeld für die renditegetriebenen großen Windinvestmentunternehmen sind, die uns zunehmend be- und verdrängen. Als Bewohner einer ländlichen Region lehne ich einen weiten Ausbau der Windenergienutzung ab. Ich sehe gravierende Belästigungen und gesundheitliche Auswirkungen insbesondere durch Probleme wie Schallimmissionen (die weit über WHO-Empfehlungen hinausgehen),	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Das Windenergieflächenbedarfsgesetz verpflichtet hierbei das Land Sachsen-Anhalt, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Insofern sind energiepolitische Grundsatzfragen nicht Regelungsgegenstand des LEP. Gleiches gilt für die durch die Windenergieanlagen aufgezeigten Probleme wie Schallimmissionen, Infraschall, Schattenschlag und Verunreinigungen durch Rotor-Erosion sowie die Wertigkeit von Immobilien. Durch die raumordnerische Steuerung der Windenergie und die Festlegung von Windenergiegebieten auf der Ebene der Regionalplanung soll die Begrenzung negativer Auswirkungen auf den Natur-, Arten-, Umwelt- und Gesundheitsschutz ermöglicht werden. Mögliche Konflikte mit anderen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Infraschall, Schattenschlag, die bedrängende optische Belastung sowie die mögliche Verunreinigung der Luft, des Bodens und des Wassers (in Form von Rotor-Erosionsmaterial) mit kritischen Substanzen (wie Bisphenol, PFAS etc.) und problematischen Fasern. Hier sehe ich auch Konflikte mit dem gesetzlich verankerten Bodenschutz und Gewässerschutz.		Schutzgütern werden hierbei nicht ausgeblendet. In diesem Zusammenhang wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Umwelt-, Arten- und Gesundheitsschutzes unter Berücksichtigung des genauen Anlagenstandortes und Anlagentyps vollumfänglich geprüft und bewertet werden. Hinsichtlich des Infraschalls wird bspw. die Einhaltung des Schutzes vor tieffrequentem Lärm und Infraschall unter der Berücksichtigung der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) sowie der DIN-Norm 45680 „Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschemissionen“ geprüft. In Bezug auf den Schattenschlag wird sich in der Regel an den „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen“ der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz orientiert, wonach der Schattenschlag auf 30 Stunden im Jahr und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten pro Tag begrenzt werden soll. Zudem helfen moderne Anlagentechnologien, um potenzielle gesundheitliche Auswirkungen zu reduzieren. Im Hinblick auf den durch Windenergieanlagen verursachten Materialabtrag ist mitzuteilen, dass technische Maßnahmen und Betriebsbeschränkungen das Risiko durch Erosion von Rotorblättern oder den Einsatz von problematischen Stoffen minimieren. Schätzungsweise ergibt sich ein maximaler Materialabtrag an Windenergieanlagen in Deutschland durch Erosion von ca. 1.400 Tonnen/Jahr. Im Vergleich dazu liegt der Abrieb von Reifen bei ca. 102.000 Tonnen/Jahr und von Schuhsohlen bei ca. 9.000 Tonnen/Jahr. Um Umweltauswirkungen zu minimieren, werden umfassende Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Damit wird sichergestellt, dass Windenergieanlagen u. a. den Belangen des Natur-, Arten-, Boden- und Gewässerschutzes entsprechen. Bspw. tragen spezielle Artenschutzmaßnahmen sowie angepasste Betriebszeiten dazu bei, die Gefährdung von Vögeln, Fledermäusen und anderen Arten zu verringern. Bzgl. des Einflusses von Windenergieanlagen auf die Immobilienpreise in Deutschland wird auf die Studie des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung hingewiesen. Diese zeigt, dass es keine signifikante allgemeine Wertminderung von Immobilien in der Nähe von Windenergieanlagen gibt. In einigen Fällen wurden sogar leichte Wertsteigerungen festgestellt, insbesondere wenn die Windenergieanlagen zur lokalen Wertschöpfung und Energieunabhängigkeit beitragen. Regionen, die auf erneuerbare Energien setzen, profitieren von einer stabileren Energieversorgung und einer positiven Umweltbilanz. Dies kann das Image der Region verbessern und die Attraktivität steigern.
Des Weiteren widerspreche ich der Ausweisung weiterer Windvorranggebiete aufgrund der befürchteten Verschandelung des Orts- und Landschaftsbildes sowie der Beeinträchtigung des Erholungswertes. Es ist nachgewiesen, dass die Windparks auch einen negativen Einfluss auf den Wert meiner Immobilie haben. Zusätzlich werden die Ortschaften unattraktiver für Anwohner, Zuziehende und Touristen. Die Schönheit und Eigenart der Kulturlandschaft der Altmark ist vor unverhältnismäßigen Eingriffen zu schützen.		
Darüber hinaus sehen wir massive Schäden für den Natur- und Artenschutz. Die durchgeführten ornithologischen Erfassungen, Erfassungen zu Fledermäusen etc. sind meist unvollständig und veraltet. Zudem ist zu erwarten, dass die lokalen mikroklimatischen Veränderungen durch die Windkraftanlagen die Diversität der Ökosysteme negativ beeinflussen werden, unter anderem durch Erwärmung und Austrocknung der Luft. Die angrenzenden Wälder und Gewässer werden ihre biologische Vielfalt und Einzigartigkeit verlieren, die Landwirtschaft wird geschädigt.		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 846 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5379): mit dem im Landesentwicklungsplan, im Punkt 6.2.1 Windenergie, verankerten Ausbau der Windenergienutzung bin ich nicht einverstanden. Ich sehe auch Schaden für andere Entwicklungsziele wie z.B. 5.2. Tourismus, 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz, 7.2.3 Gewässerschutz, 7.2.4 Boden- und Flächenschutz, 7.1.1 Landwirtschaft, 6.1-1 Energieversorgung („kostengünstige und bedarfsgerechte Energieversorgung“). Begründung: In den letzten Jahren wurde unser Landschaftsbild bereits völlig verändert, überall bleibt der Blick an Windkraftparks hängen. Diese Anlagen machen uns, die hier Lebenden, unsere Natur, unsere Wahrzeichen und unsere Kirchen klein und durch ihre Dominanz bedeutungslos. Man kann sich des Eindruckes nicht erwehren, dass wir nur die Kulisse, der Aufstellort für riesige Windenergieanlagen und damit das Spielfeld für die renditegetriebenen großen Windinvestmentunternehmen sind, die uns zunehmend be- und verdrängen. Als Bewohner einer ländlichen Region lehne ich einen weiten Ausbau der Windenergienutzung ab. Ich sehe gravierende Belästigungen und gesundheitliche Auswirkungen insbesondere durch Probleme wie Schallimmissionen (die weit über WHO-Empfehlungen hinausgehen), Infraschall, Schattenschlag, die bedrängende optische Belastung sowie die mögliche Verunreinigung der Luft, des Bodens und des Wassers (in Form von Rotor-Erosionsmaterial) mit kritischen Substanzen (wie Bisphenol, PFAS etc.) und problematischen Fasern. Hier sehe ich auch Konflikte mit dem gesetzlich verankerten Bodenschutz und Gewässerschutz. Des Weiteren widerspreche ich der Ausweisung weiterer Windvorranggebiete aufgrund der befürchteten Verschandelung des Orts- und Landschaftsbildes sowie der Beeinträchtigung des Erholungswertes. Es ist nachgewiesen, dass die Windparks auch einen negativen Einfluss auf den Wert meiner Immobilie haben. Zusätzlich werden die Ortschaften unattraktiver für Anwohner, Zuziehende und Touristen. Die Schönheit und Eigenart der Kulturlandschaft der Altmark ist vor unverhältnismäßigen Eingriffen zu schützen. Darüber hinaus sehen wir massive Schäden für den Natur- und Artenschutz. Die durchgeführten ornithologischen Erfassungen,	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Das Windenergieflächenbedarfsgesetz verpflichtet hierbei das Land Sachsen-Anhalt, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Insofern sind energiepolitische Grundsatzfragen nicht Regelungsgegenstand des LEP. Gleiches gilt für die durch die Windenergieanlagen aufgezeigten Probleme wie Schallimmissionen, Infraschall, Schattenschlag und Verunreinigungen durch Rotor-Erosion sowie die Wertigkeit von Immobilien. Durch die raumordnerische Steuerung der Windenergie und die Festlegung von Windenergiegebieten auf der Ebene der Regionalplanung soll die Begrenzung negativer Auswirkungen auf den Natur-, Arten-, Umwelt- und Gesundheitsschutz ermöglicht werden. Mögliche Konflikte mit anderen Schutzgütern werden hierbei nicht ausgeblendet. In diesem Zusammenhang wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Umwelt-, Arten- und Gesundheitsschutzes unter Berücksichtigung des genauen Anlagenstandortes und Anlagentyps vollumfänglich geprüft und bewertet werden. Hinsichtlich des Infraschalls wird bspw. die Einhaltung des Schutzes vor tieffrequentem Lärm und Infraschall unter der Berücksichtigung der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) sowie der DIN-Norm 45680 „Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen“ geprüft. In Bezug auf den Schattenschlag wird sich in der Regel an den „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen“ der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz orientiert, wonach der Schattenschlag auf 30 Stunden im Jahr und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten pro Tag begrenzt werden soll. Zudem helfen moderne Anlagentechnologien, um potenzielle gesundheitliche

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Erfassungen zu Fledermäusen etc. sind meist unvollständig und veraltet. Zudem ist zu erwarten, dass die lokalen mikroklimatischen Veränderungen durch die Windkraftanlagen die Diversität der Ökosysteme negativ beeinflussen werden, unter anderem durch Erwärmung und Austrocknung der Luft. Die angrenzenden Walder und Gewässer werden ihre biologische Vielfalt und Einzigartigkeit verlieren, die Landwirtschaft wird geschädigt.		Auswirkungen zu reduzieren. Im Hinblick auf den durch Windenergieanlagen verursachten Materialabtrag ist mitzuteilen, dass technische Maßnahmen und Betriebsbeschränkungen das Risiko durch Erosion von Rotorblättern oder den Einsatz von problematischen Stoffen minimieren. Schätzungsweise ergibt sich ein maximaler Materialabtrag an Windenergieanlagen in Deutschland durch Erosion von ca. 1.400 Tonnen/Jahr. Im Vergleich dazu liegt der Abrieb von Reifen bei ca. 102.000 Tonnen/Jahr und von Schuhsohlen bei ca. 9.000 Tonnen/Jahr. Um Umweltauswirkungen zu minimieren, werden umfassende Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Damit wird sichergestellt, dass Windenergieanlagen u. a. den Belangen des Natur-, Arten-, Boden- und Gewässerschutzes entsprechen. Bspw. tragen spezielle Artenschutzmaßnahmen sowie angepasste Betriebszeiten dazu bei, die Gefährdung von Vögeln, Fledermäusen und anderen Arten zu verringern. Bzgl. des Einflusses von Windenergieanlagen auf die Immobilienpreise in Deutschland wird auf die Studie des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung hingewiesen. Diese zeigt, dass es keine signifikante allgemeine Wertminderung von Immobilien in der Nähe von Windenergieanlagen gibt. In einigen Fällen wurden sogar leichte Wertsteigerungen festgestellt, insbesondere wenn die Windenergieanlagen zur lokalen Wertschöpfung und Energieunabhängigkeit beitragen. Regionen, die auf erneuerbare Energien setzen, profitieren von einer stabileren Energieversorgung und einer positiven Umweltbilanz. Dies kann das Image der Region verbessern und die Attraktivität steigern.
Stellungnehmer ID: 832 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4481): Wir Menschen lehnen den Gesteinsabbau Etingen-Maschenhorst ab. „Finger weg vom Wald!“, „Staub und Lärm für den Profit, wir machen da nicht mit“, „Der Mensch braucht die Natur, die Natur braucht aber keinen Steinbruch“ Das Landschaftsschutzgebiet ist nötig, wegen der Schönheit, Eigenart und Vielfalt.	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Gewinnung von Bodenschätzen kann aufgrund deren Standortgebundenheit nur dort erfolgen, wo sie geologisch verbreitet sind. Die Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug sind von hoher wirtschaftlicher Bedeutung, da sich hier die nördlichsten Hartgesteinsvorkommen Deutschlands befinden. Die derzeitige Gewinnung in den Lagerstätten Mammendorf und Dönstedt-Eiche wird voraussichtlich in den nächsten 20-25 Jahren auslaufen. Die Lagerstätte Bodendorf wird die wegfallenden Produktionsmengen nur anteilig ersetzen können. Zudem erreichen neben den auslaufenden Steinbrüchen im Flechtinger Höhenzug weitere

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Hartgesteinsbrüche in Sachsen-Anhalt ihr Laufzeitende. Die Sicherung weiterer Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug ist daher aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht zwingend geboten, um die Leistungsfähigkeit der Hartgesteinsproduktion im Land aufrecht zu erhalten. Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit die Versorgung der Volkswirtschaft mit dem jeweiligen Rohstoff zu sichern. Es werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen. Diese Aspekte sind Gegenstand des jeweiligen bergrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Eine Prognose der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen, die aus der Umsetzung des Landesentwicklungsplans resultieren, wird gem. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz bereits im Zuge der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Erarbeitung des Landesentwicklungsplans erstellt. Die Ergebnisse dieser sind im Umweltbericht dokumentiert. Diesem ist zu entnehmen, dass die Festlegung der Teilfläche Etingen-Maschenhorst des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung Nr. V Hartgestein Flechtinger Höhenzug einer vertieften Betrachtung unterzogen wurde. Diese kommt zum Ergebnis, dass negative Umweltauswirkungen aus einer Umsetzung der Festlegung resultieren können. Die im Einzelnen prognostizierten möglichen Umweltauswirkungen führen im Rahmen der raumordnerischen Gesamtabwägung jedoch zu keiner Veränderung der avisierten Festlegung, da es aus landesplanerischer Sicht nicht unmöglich erscheint, dass negative Umweltauswirkungen im Rahmen einer konkreten Abbauplanung vermieden, minimiert oder kompensiert werden können. Erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens können auf der Grundlage eines konkreten Vorhabens und im Ergebnis einer Umweltverträglichkeitsprüfung mögliche Umweltauswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) ermittelt und abschließend bewertet werden. Diese Erkenntnisse fließen in die Entscheidung über die Genehmigung eines Vorhabens zur Gewinnung von Rohstoffen ein. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 934 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5800): Zusätzlich bin ich der Überzeugung, dass der weitere Ausbau von Windkraftanlagen aus energetischer und wirtschaftlicher Sicht nicht sinnvoll ist. Ich persönlich möchte in Zukunft keine finanzielle Unterstützung für Ausgleichszahlungen leisten, sofern Windräder bei fehlendem Strombedarf abgeschaltet werden müssen, für Re-Dispatchmaßnahmen, für den gigantischen Ausbau der Stromnetze, die überwiegend für Spekulationen an der Strombörse erforderlich sind. Ich teile die Ansicht des Bundesrechnungshofes zur derzeitige Ausgestaltung der Energiewende, der zusammenfasst: „Die Versorgungssicherheit ist gefährdet, der Strom ist teuer und Auswirkungen der Energiewende auf Landschaft, Natur und Umwelt kann die Bundesregierung nicht umfassend bewerten.“	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Die Aufgabe der Raumordnung im Bereich der Windenergie besteht darin, geeignete Flächen für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Dies umfasst die Identifizierung und Ausweisung von Vorranggebieten, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen mit möglichst geringen Umweltbelastungen und möglichst ohne erhebliche negative Auswirkungen auf andere Nutzungen und Raumfunktionen erfolgt, soweit dies auf der Ebene der Regionalplanung absehbar ist. Ziel der raumordnerischen Steuerung ist es, die Windenergienutzung effizient zu gestalten und gleichzeitig potenzielle Konflikte mit anderen Nutzungen oder schutzwürdigen Bereichen zu minimieren. Eine Flächensicherung für Windenergieanlagen, die über die verbindlich vorgeschriebenen 2,2 % hinausgeht, wird aus fachlicher Sicht nicht verfolgt.
Stellungnehmer ID: 902 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4888): Insbesondere fordere ich die Ausweisung des Grünen Bandes in den Gemarkungen Kaulitz/Mechau als Tier- und Vogelschutzgebiet, sowie als touristisches Vorbehaltsgebiet und die Altmärkische Höhe und das Gebiet rund um den Arendsee, als Tier- und touristisches Vorbehaltsgebiet.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Das Gebiet um den Arendsee ist bereits im rechtswirksamen Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt als Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung raumordnerisch gesichert. Daran soll auch im neuen Landesentwicklungsplan festgehalten werden. Im Vorbehaltsgebiet für Tourismus Nr. 1 "Arendsee" liegen auch die Ortsteile "Kaulitz" und "Mechau" der Gemeinde Arendsee. Für die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete im Landesentwicklungsplan werden die in der Begründung zur Grundsatzfestlegung aufgeführten Kriterien in Bezug auf die Gemeinden des Landes zugrunde gelegt. Die Gemeinde "Altmärkische Höhe" als Mitgliedsgemeinde der

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) hat gemessen an diesen Kriterien keine überregionale touristische Bedeutung für das Land und verfügt über keine herausragenden überregionalen touristischen Entwicklungspotenziale. Im gültigen Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Altmark (2005) sind Teilbereiche der Gemeinde "Altmärkische Höhe" als (regionalbedeutsames) Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung festgelegt. Der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung von Teilbereichen der Gemeinde Arendsee wird zudem mit der Festlegung des Vorranggebietes für Natur und Landschaft Nr. I "Arendsee und Waldgebiete nördlich Arendsee" sowie des Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 20 "Niederungen der Altmark" raumordnerisch Rechnung getragen. Die Ausweisung von Naturschutzgebieten obliegt der zuständigen Fachplanung. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-6, Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8
Stellungnehmer ID: 686 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4441): 1. Die veröffentlichte Gefahrenkarte des LHW vom 31.12.2022 ist in Teilbereichen falsch und darf nicht als Grundlage für die Auswahl der Vorranggebiete des Hochwasserschutzes verwendet werden. So sind z.B. Flächen, die bei HQ100 als überschwemmt ausgewiesen werden, bei einem HQ200 Hochwasser in der Karte HQ200 nicht als überschwemmt dargestellt (z.B. im Bereich Oberröblingen). Weiterhin hat das Dezemberhochwasser 2023 an der Helme eine andere Ergebnissituation und bisher unberücksichtigte Überschwemmungsflächen gezeigt, die im Stand der Karten vom 31.12.2022 nicht bekannt waren. Diese aktuellen Erkenntnisse müssen bei der Kennzeichnung von Vorranggebieten für Hochwasserschutz in den LEP einfließen.	Teil B Kapitel: 7.2.1 Hochwasserschutz Z 7.2.1-1 Vorranggebiete für Hochwasserschutz	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Vorranggebiete für den Hochwasserschutz umfassen alle ausgewiesenen bzw. einstweilig gesicherten Überschwemmungsgebiete sowie mindestens alle Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist. Die Daten der aktuellen Hochwassergefahrenkarten des Landesbetriebs für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW) bilden eine wesentliche Grundlage für die Bestimmung der im Landesentwicklungsplan festgelegten Vorranggebiete für Hochwasserschutz. Die Gefahrenkarten des LHW werden zyklisch alle 6 Jahre überprüft und aktualisiert. Die nächste Aktualisierung wird voraussichtlich im Dezember 2025 erfolgen. In den Regionalen Entwicklungsplänen sind die im Landesentwicklungsplan festgelegten Vorranggebiete für Hochwasserschutz auf der Grundlage der jeweils aktuellen Hochwassergefahrenkarten des LHW auf fachplanerische Änderungen zu überprüfen, ggf. zu aktualisieren und maßstabsgerecht zu konkretisieren. Die nicht im Landesentwicklungsplan gesicherten Überschwemmungsbereiche oberirdischer Fließgewässer sind in den

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Regionalen Entwicklungsplänen gewässerbezogen als Vorranggebiete für Hochwasserschutz festzulegen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.1-2
Stellungnehmer ID: 801 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5276): Sie haben gute Arbeit geleistet. Versuchen Sie bitte die Ziele des LEP so sicher zu formulieren, dass sie nicht ausgehebelt werden können, egal von welcher Lobbyseite und egal unter welchem "nützlichen" Fähnchen auch immer.	Teil B Kapitel: 7.1.3 Wasserwirtschaft Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 783 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4684): Bitte belassen Sie das gesamte Waldgebiet (im Bereich Etingen-Maschenhorst) als Landschaftsschutzgebiet. Schaffen Sie hingegen mehr Landschaftsschutzgebiete!	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Gewinnung von Bodenschätzen kann aufgrund deren Standortgebundenheit nur dort erfolgen, wo sie geologisch verbreitet sind. Die Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug sind von hoher wirtschaftlicher Bedeutung, da sich hier die nördlichsten Hartgesteinsvorkommen Deutschlands befinden. Die derzeitige Gewinnung in den Lagerstätten Mammendorf und Dönstedt-Eiche wird voraussichtlich in den nächsten 20-25 Jahren auslaufen. Die Lagerstätte Bodendorf wird die wegfallenden Produktionsmengen nur anteilig ersetzen können. Zudem erreichen neben den auslaufenden Steinbrüchen im Flechtinger Höhenzug weitere Hartgesteinsbrüche in Sachsen-Anhalt ihr Laufzeitende. Die Sicherung weiterer Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug ist daher aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht zwingend geboten, um die Leistungsfähigkeit der Hartgesteinsproduktion im Land aufrecht zu erhalten. Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit die Versorgung der Volkswirtschaft mit dem jeweiligen Rohstoff zu sichern. Es werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen. Diese Aspekte sind Gegenstand des jeweiligen bergrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Eine Prognose der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen, die aus der Umsetzung des Landesentwicklungsplans resultieren, wird gem. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz bereits im Zuge der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Erarbeitung des Landesentwicklungsplans erstellt. Die Ergebnisse dieser sind im Umweltbericht dokumentiert. Diesem ist zu entnehmen, dass die Festlegung der Teilfläche Etingen-Maschenhorst des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung Nr. V Hartgestein Flechtinger Höhenzug einer vertieften Betrachtung unterzogen wurde. Diese kommt zum Ergebnis, dass negative Umweltauswirkungen aus einer Umsetzung der Festlegung resultieren können. Die im Einzelnen prognostizierten möglichen Umweltauswirkungen führen im Rahmen der raumordnerischen Gesamtabwägung jedoch zu keiner Veränderung der avisierten Festlegung, da es aus landesplanerischer Sicht nicht unmöglich erscheint, dass negative Umweltauswirkungen im Rahmen einer konkreten Abbauplanung vermieden, minimiert oder kompensiert werden können. Erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens können auf der Grundlage eines konkreten Vorhabens und im Ergebnis einer Umweltverträglichkeitsprüfung mögliche Umweltauswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) ermittelt und abschließend bewertet werden. Diese Erkenntnisse fließen in die Entscheidung über die Genehmigung eines Vorhabens zur Gewinnung von Rohstoffen ein. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3
Stellungnehmer ID: 801 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5295):	Teil B Kapitel: 7.2.4 Boden- und G 7.2.4-4 Schutz von Böden mit besonderen Funktionen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Nutzungsbedingte Bodenbeeinträchtigungen :kein Eintrag von Schadstoffen aus WKA in den Boden Ziel: kein Eintrag von Schadstoffen aus WKA in den Boden. Insbesondere Substanzen die akkumulieren, sog. Ewigkeitssubstanzen, sollen nicht in landwirtschaftlich genutzte Böden gelangen. Schutz von Boden, Natur und Gesundheit des Menschen sollte Vorrang haben. Kein Eintrag von anderen gefährlichen (allergie-auslösenden, krebserregenden etc) Substanzen aus WKA in den Boden. Forschung zu möglichen Schäden, vor weiterem Ausbau von WKA, Vorsorgeprinzip im Bodenschutz verankern.		Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Das Windenergieflächenbedarfsgesetz verpflichtet hierbei das Land Sachsen-Anhalt, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Insofern sind energiepolitische Grundsatzfragen nicht Regelungsgegenstand des LEP. Gleiches gilt für die durch die Windenergieanlagen aufgezeigten Probleme wie bspw. die Rotor-Erosion. Durch die raumordnerische Steuerung der Windenergie und die Festlegung von Windenergiegebieten auf der Ebene der Regionalplanung soll die Begrenzung negativer Auswirkungen auf den Natur-, Arten-, Umwelt- und Gesundheitsschutz ermöglicht werden. Mögliche Konflikte mit anderen Schutzgütern werden hierbei nicht ausgeblendet. In diesem Zusammenhang wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen. Auf die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung besteht bei Erfüllung der unter § 6 Abs. 1 BImSchG genannten Voraussetzungen ein Anspruch des Antragstellers gegenüber der zuständigen Genehmigungsbehörde. Das zugehörige Prüfraster der tatbestandlichen Voraussetzungen schließt dabei insbesondere ein, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch das konkrete Vorhaben nicht hervorgerufen werden können (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wird u. a. durch die Beteiligung der fachlich zuständigen Behörden als Träger öffentlicher Belange die Beachtung und Einhaltung der maßgeblichen Anforderungen des Boden-, Natur- und Gewässerschutzes gewährleistet und sofern erforderlich durch entsprechende Nebenbestimmungen zur Genehmigung sichergestellt. Mit den Grundsatzfestlegungen "Bodenschutz", "Bodenfunktionen", "Nutzungsbedingte Bodenbeeinträchtigungen", "Schutz von Böden mit besonderen Funktionen" und mit dem neuen Grundsatz "Schutz und Wiederherstellung von Moorböden" wird im Sinne des vorsorgenden Bodenschutzes explizit auf den Schutz von Böden raumordnerisch

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		hingewirkt. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 7.2.4-1, G 7.2.4-2, G 7.2.4-3, G 7.2.4-4 und G 7.2.4-5.
Stellungnehmer ID: 788 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4730): In Bezug auf die Ziele 5.3.2-1 bis -4 (geplante Bahnstrecken) möchte ich anregen, dass die folgenden (bisher nicht bestehenden) Verbindung grundhaft in die weitergehenden Planungen mit aufgenommen werden, da sich dabei auch für die DB interessante Verbindungen ergeben: (München) - Stuttgart - Würzburg - Erfurt - Magdeburg - Hamburg (unter Nutzung der angedachten Verlängerung der A71) oder Ost-West-Achse Köln - Kassel - Magdeburg - Berlin. Beide Strecken würden auch gänzlich neue Direktverbindungen für die DB ermöglichen und u.a. bei entsprechender Gleisanzahl zusätzliche Transportkapazitäten im Logistikbereich (bspw. Amazon in ST oder CATL (Akkus) in Richtung ST) eröffnen.	Teil B Kapitel: 5.3.2 Schienenverkehr Z 5.3.2-1 Erhaltung Modernisierung und Ausbau des Schienennetzes	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung "Erhaltung, Modernisierung und Ausbau des Schienennetzes" wird entsprechend überarbeitet. Die Neufassung dieser Festlegung sieht vor, dass das Schienennetz für den Personen- und Güterverkehr entsprechend den Anforderungen an eine effiziente und leistungsfähige Infrastruktur zu erhalten, zu modernisieren und bedarfsgerecht auszubauen ist. Die Festlegung konkreter Ausbau- und Neubauvorhaben bestehender Bahnstrecken erfolgt demnach durch die Fachplanung. Die Prüfung neuer Eisenbahninfrastrukturprojekte ist Gegenstand der derzeitigen Aufstellung des ÖPNV-Plans Sachsen-Anhalt. Die Kriterien und Randbedingungen für den vom Land aufzustellenden ÖPNV-Plan sind noch nicht bekannt. Seitens des Landes sind im LEP bereits priorisierte Ausbauprojekte festgelegt.
Stellungnehmer ID: 931 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5154): Einspruch: Gegen den Ausbau weiterer WKA in der Altmark.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz,

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Die Festlegung von Windenergiegebieten in der Altmark liegt im Zuständigkeitsbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark. Bei der Ausweisung der Windenergiegebiete ist der im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verankerte Grundsatz zu beachten, dass die Errichtung und der Betrieb von erneuerbaren Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen (§ 2 EEG 2023).
Stellungnehmer ID: 882 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 5786): Ein weiterer wichtiger Aspekt meines Widerspruchs betrifft die Entsorgungs- und Recyclingproblematik von zurückgebauten Windkraftanlagen. Ich weigere mich, direkt oder indirekt für den Rückbau von Fundamenten oder die Entsorgung von Rotorblättern zur Verantwortung gezogen zu werden, und möchte hiermit als Bürger Bedenken anmelden.		Begründung: Die Entsorgungs- und Recyclingproblematik von zurückzubauenden Windenergieanlagen stellt keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Um den Rückbau der entsprechenden Anlagen finanziell abzusichern, ist eine Rückbauverpflichtung und eine entsprechende Sicherheitsleistung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung einer Windenergieanlage vorzulegen beziehungsweise zu hinterlegen. Nach aktuellem Stand sind etwa 90 Prozent einer Windenergieanlage recycelbar. Für die meisten Komponenten (unter anderem Stahl, Beton, Kupfer) existieren bereits etablierte Recyclingverfahren für eine umweltgerechte Entsorgung. Zudem wurden in den vergangenen Jahren mehrere wissenschaftliche Projekte seitens des Umweltbundesamts, der Fachagentur Wind und Solar e. V. und des Bundesverbands für Windenergie e. V. zum Recycling von Rotorblättern sowie weiteren Komponenten durchgeführt. Darüber hinaus wird auf die DIN SPEC 4866 „Nachhaltiger Rückbau, Demontage, Recycling und Verwertung von Windenergieanlagen“ vom 17.07.2020 hingewiesen, welche Standards für den Rückbau und das Recycling von Windenergieanlagen festlegt.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 945 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5193): Insbesondere fordere ich die Ausweisung des Grünen Bandes in den Gemarkungen Kaulitz/ Mechau als Tier-und Vogelschutzgebiet, sowie als touristisches Vorbehaltsgebiet und die Altmärkische Höhe und das Gebiet rund um den Arendsee, als Tier- und touristisches Vorbehaltsgebiet.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Das Gebiet um den Arendsee ist bereits im rechtswirksamen Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt als Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung raumordnerisch gesichert. Daran soll auch im neuen Landesentwicklungsplan festgehalten werden. Im Vorbehaltsgebiet für Tourismus Nr. 1 "Arendsee" liegen auch die Ortsteile "Kaulitz" und "Mechau" der Gemeinde Arendsee. Für die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete im Landesentwicklungsplan werden die in der Begründung zur Grundsatzfestlegung aufgeführten Kriterien in Bezug auf die Gemeinden des Landes zugrunde gelegt. Die Gemeinde "Altmärkische Höhe" als Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) hat gemessen an diesen Kriterien keine überregionale touristische Bedeutung für das Land und verfügt über keine herausragenden überregionalen touristischen Entwicklungspotenziale. Im gültigen Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Altmark (2005) sind Teilbereiche der Gemeinde "Altmärkische Höhe" als (regionalbedeutsames) Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung festgelegt. Der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung von Teilbereichen der Gemeinde Arendsee wird zudem mit der Festlegung des Vorranggebietes für Natur und Landschaft Nr. I "Arendsee und Waldgebiete nördlich Arendsee" sowie des Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 20 "Niederungen der Altmark" raumordnerisch Rechnung getragen. Die Ausweisung von Naturschutzgebieten obliegt der zuständigen Fachplanung. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-6, Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8
Stellungnehmer ID: 801 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5297): G7.2.4.-6 Flächenschutz unzerschnittene Freiräume: bei allen Flächenbeanspruchungen soll auf Bewahrung der Landschaft und unzerschnittene Freiräume hingewirkt	Teil B Kapitel: 7.2.4 Boden- und G 7.2.4-6 Flächenschutz	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
werden Durch WKA sind im Umfeld der Altmark schon jetzt in der flachen Landschaft, die hohen WKA in fast allen Himmelsrichtungen sichtbar. Die Ansicht der WKA zerschneidet bereits jetzt das historische Landschaftsbild. Ein weiterer Ausbau würde diesem Punkt des LEP widersprechen.		Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung obliegt in diesem Fall der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark. Gemäß § 4 Abs. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz ist geregelt, dass Windenergiegebiete mit Höhenbegrenzung, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden. Die Forderung, auch zukünftig Flächen mit Höhenbegrenzung bis zum Erreichen des Flächenbeitragswertes ausweisen zu können, geht mit der Nichtanrechenbarkeit dieser Flächen einher und würde daher zu einer zusätzlichen Flächenausweisung führen, die über das notwendige Maß hinausgeht. Dies betrifft sowohl die regionalplanerische als auch die kommunale Ebene. Fragen zur konkreten Verträglichkeit einzelner Anlagen sind Gegenstand des Planungs- und Genehmigungsverfahrens. Im Genehmigungsbescheid können Höhenbegrenzungen als Nebenbestimmung festgelegt werden.
Stellungnehmer ID: 913 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4934): Als Bewohner des ländlichen Raumes lehne ich einen weiteren Ausbau der Windenergienutzung ab. Ich sehe gravierende Belästigungen und gesundheitliche Auswirkungen auf Mensch und Tier, insbesondere durch Probleme wie Schallimmissionen, Infraschal, Schattenschlag sowie die die Verunreinigung der Luft, des Bodens und des Wassers mit kritischen Substanzen(Rotor- Erosionsmaterial, Bisphenol, PFAS ect) Auch hier sehe ich deutliche Konflikte mit dem gesetzlich verankerten Tier-, Boden-, und Gewässerschutz. Darüber hinaus sehe ich massive Schäden für den Tier- Arten- und Naturschutz.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Insofern stellen die durch die Windenergieanlagen aufgezeigten Probleme wie Schallimmissionen, Infraschall, Schattenschlag und Verunreinigungen durch Rotor-Erosion keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. In diesem Zusammenhang wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Umwelt-, Arten- und Gesundheitsschutzes vollumfänglich geprüft und bewertet werden. Hinsichtlich des Infraschalls wird bspw. die Einhaltung des Schutzes vor tieffrequentem Lärm und Infraschall unter der Berücksichtigung der

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		„Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) sowie der DIN-Norm 45680 „Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschemissionen“ geprüft. In Bezug auf den Schattenschlag wird sich in der Regel an den „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen“ der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz orientiert, wonach der Schattenschlag auf 30 Stunden im Jahr und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten pro Tag begrenzt werden soll. Zudem helfen moderne Anlagentechnologien, um potenzielle gesundheitliche Auswirkungen zu reduzieren. Im Hinblick auf den durch Windenergieanlagen verursachten Materialabtrag ist mitzuteilen, dass technische Maßnahmen und Betriebsbeschränkungen das Risiko durch Erosion von Rotorblättern oder den Einsatz von problematischen Stoffen minimieren. Schätzungsweise ergibt sich ein maximaler Materialabtrag an Windenergieanlagen in Deutschland durch Erosion von ca. 1.400 Tonnen/Jahr. Im Vergleich dazu liegt der Abrieb von Reifen bei ca. 102.000 Tonnen/Jahr und von Schuhsohlen bei ca. 9.000 Tonnen/Jahr. Um Umweltauswirkungen zu minimieren, werden umfassende Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Damit wird sichergestellt, dass Windenergieanlagen u. a. den Belangen des Natur-, Arten-, Boden- und Gewässerschutzes entsprechen. Bspw. tragen spezielle Artenschutzmaßnahmen sowie angepasste Betriebszeiten dazu bei, die Gefährdung von Vögeln, Fledermäusen und anderen Arten zu verringern.
Stellungnehmer ID: 590 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 5761): Allerdings ist diese Abwägung nicht dargestellt und ist das Ergebnis in keiner Weise nachvollziehbar: 1. Eine Festlegung als Vorranggebiet ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erforderlich, da die Lagerstätten Flechtingen und Dönstedt-Eiche in größerem Umfang und deutlich länger ausgebeutet werden können, als im LEP unterstellt. Die Festlegung basiert also auf Annahmen, die zum jetzigen Zeitpunkt als nicht zutreffend erwiesen sind.		Begründung: Die Gewinnung von Bodenschätzen kann aufgrund deren Standortgebundenheit nur dort erfolgen, wo sie geologisch verbreitet sind. Die Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug sind von hoher wirtschaftlicher Bedeutung, da sich hier die nördlichsten Hartgesteinsvorkommen Deutschlands befinden. Die derzeitige Gewinnung in den Lagerstätten Mammendorf und Dönstedt-Eiche wird voraussichtlich in den nächsten 20-25 Jahren auslaufen. Die Lagerstätte Bodendorf wird die wegfallenden Produktionsmengen nur anteilig ersetzen können. Zudem erreichen neben den auslaufenden Steinbrüchen im Flechtinger Höhenzug weitere Hartgesteinsbrüche in Sachsen-Anhalt ihr Laufzeitende. Die Sicherung

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		weiterer Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug ist daher aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht zwingend geboten, um die Leistungsfähigkeit der Hartgesteinsproduktion im Land aufrecht zu erhalten. Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit die Versorgung der Volkswirtschaft mit dem jeweiligen Rohstoff zu sichern. Es werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen. Diese Aspekte sind Gegenstand des jeweiligen bergrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Eine Prognose der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen, die aus der Umsetzung des Landesentwicklungsplans resultieren, wird gem. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz bereits im Zuge der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Erarbeitung des Landesentwicklungsplans erstellt. Die Ergebnisse dieser sind im Umweltbericht dokumentiert. Diesem ist zu entnehmen, dass die Festlegung der Teilfläche Etingen-Maschenhorst des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung Nr. V Hartgestein Flechtinger Höhenzug einer vertieften Betrachtung unterzogen wurde. Diese kommt zum Ergebnis, dass negative Umweltauswirkungen aus einer Umsetzung der Festlegung resultieren können. Die im Einzelnen prognostizierten möglichen Umweltauswirkungen führen im Rahmen der raumordnerischen Gesamtabwägung jedoch zu keiner Veränderung der avisierten Festlegung, da es aus landesplanerischer Sicht nicht unmöglich erscheint, dass negative Umweltauswirkungen im Rahmen einer konkreten Abbauplanung vermieden, minimiert oder kompensiert werden können. Erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens können auf der Grundlage eines konkreten Vorhabens und im Ergebnis einer Umweltverträglichkeitsprüfung mögliche Umweltauswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) ermittelt und abschließend bewertet werden. Diese Erkenntnisse fließen in die Entscheidung über die Genehmigung eines Vorhabens zur Gewinnung von Rohstoffen ein. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 683 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 420): im Rahmen des ersten Entwurfes zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalts werden Freiflächensolaranlagen als raumbedeutsam eingestuft. Ein hoher Kostenblock bei Freiflächensolaranlagen ist der Netzanschluss. Projekte unterhalb von 5 ha sind wirtschaftlich nur realisierbar, wenn der Netzanschluss direkt an der Projektfläche anliegend ist, was nur selten gegeben ist. Auch bei maximal 10 ha für Agri-Photovoltaik lassen sich Projekte nur realisieren, wenn der Netzanschlusspunkt anliegend ist. Der Großteil der wirtschaftlich möglichen Projekte würde dementsprechend als „raumbedeutsam“ eingeschätzt werden.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie Z 6.2.2-1 Freiflächensolaranlagen	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 714 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4516): Ein weiterer wichtiger Aspekt meines Widerspruchs betrifft die Entsorgungs- und Recyclingproblematik von zurückgebauten Windkraftanlagen. Ich weigere mich, direkt oder indirekt für den Rückbau von Fundamenten oder die Entsorgung von Rotorblättern zur Verantwortung gezogen zu werden, und möchte hiermit als Bürger Bedenken anmelden.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die Entsorgungs- und Recyclingproblematik von zurückzubauenden Windenergieanlagen stellt keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete Windenergie aus. Um den Rückbau der entsprechenden Anlagen finanziell abzusichern, ist eine Rückbauverpflichtung und eine entsprechende Sicherheitsleistung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung einer Windenergieanlage vorzulegen beziehungsweise zu hinterlegen. Nach aktuellem Stand sind etwa 90 Prozent einer Windenergieanlage recycelbar. Für die meisten Komponenten (unter anderem Stahl, Beton, Kupfer) existieren bereits etablierte Recyclingverfahren für eine umweltgerechte Entsorgung. Zudem wurden in den vergangenen Jahren mehrere wissenschaftliche Projekte seitens des Umweltbundesamts, der Fachagentur Wind und Solar e. V. und des Bundesverbands für Windenergie e. V. zum Recycling von Rotorblättern sowie weiteren Komponenten durchgeführt.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Darüber hinaus wird auf die DIN SPEC 4866 „Nachhaltiger Rückbau, Demontage, Recycling und Verwertung von Windenergieanlagen“ vom 17.07.2020 hingewiesen, welche Standards für den Rückbau und das Recycling von Windenergieanlagen festlegt.
Stellungnehmer ID: 692 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5445): Zu raumordnerischen Handlungsansätzen Achter Punkt Es wird beantragt, in der 2. Zeile in der Klammer Folgendes zu ergänzen: „und Bergbaufolgeflächen“.	Teil A Kapitel: 2. Konzeptioneller Rahmen – Strategische Handlungsfelder Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Es wird auf die Festlegung "Gesamträumliches Gemeindekonzept" verwiesen, wonach die Gemeinde ein gesamträumliches Gemeindekonzept zur Steuerung von Freiflächensolaranlagen erarbeiten soll. Die Nutzung der Bergbaufolgelandschaft könnte im Rahmen eines solchen gesamträumlichen Gemeindekonzepts entsprechend berücksichtigt werden. Die Ergänzung der Wortgruppe "und Bergbaufolgelandschaften" wird daher abgelehnt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 2.2.2-5 und G 6.2.2-3
Stellungnehmer ID: 894 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4912): Als Bewohner des ländlichen Raumes lehne ich einen weiteren Ausbau der Windenergienutzung ab. Ich sehe gravierende Belästigungen und gesundheitliche Auswirkungen auf Mensch und Tier, insbesondere durch Probleme wie Schallimmissionen, Infraschal, Schattenschlag sowie die die Verunreinigung der Luft, des Bodens und des Wassers mit kritischen Substanzen(Rotor- Erosionsmaterial, Bisphenol, PFAS ect) Auch hier sehe ich deutliche Konflikte mit dem gesetzlich verankerten Tier-, Boden-, und Gewässerschutz. Darüber hinaus sehe ich massive Schäden für den Tier- Arten- und Naturschutz.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Insofern stellen die durch die Windenergieanlagen aufgezeigten Probleme wie Schallimmissionen, Infraschall, Schattenschlag und Verunreinigungen durch Rotor-Erosion keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. In diesem Zusammenhang wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Umwelt-, Arten- und Gesundheitsschutzes vollumfänglich geprüft und bewertet werden. Hinsichtlich des Infraschalls wird bspw. die Einhaltung des Schutzes vor

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		tieffrequentem Lärm und Infraschall unter der Berücksichtigung der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) sowie der DIN-Norm 45680 „Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen“ geprüft. In Bezug auf den Schattenschlag wird sich in der Regel an den „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen“ der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz orientiert, wonach der Schattenschlag auf 30 Stunden im Jahr und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten pro Tag begrenzt werden soll. Zudem helfen moderne Anlagentechnologien, um potenzielle gesundheitliche Auswirkungen zu reduzieren. Im Hinblick auf den durch Windenergieanlagen verursachten Materialabtrag ist mitzuteilen, dass technische Maßnahmen und Betriebsbeschränkungen das Risiko durch Erosion von Rotorblättern oder den Einsatz von problematischen Stoffen minimieren. Schätzungsweise ergibt sich ein maximaler Materialabtrag an Windenergieanlagen in Deutschland durch Erosion von ca. 1.400 Tonnen/Jahr. Im Vergleich dazu liegt der Abrieb von Reifen bei ca. 102.000 Tonnen/Jahr und von Schuhsohlen bei ca. 9.000 Tonnen/Jahr. Um Umweltauswirkungen zu minimieren, werden umfassende Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Damit wird sichergestellt, dass Windenergieanlagen u. a. den Belangen des Natur-, Arten-, Boden- und Gewässerschutzes entsprechen. Bspw. tragen spezielle Artenschutzmaßnahmen sowie angepasste Betriebszeiten dazu bei, die Gefährdung von Vögeln, Fledermäusen und anderen Arten zu verringern.
Stellungnehmer ID: 780 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5033): Im Rahmen des beschleunigten Wind an Land Gesetz gibt es im Genehmigungsverfahren von WEA keine Artenschutzrechtliche Prüfung mehr. Deshalb ist es zwingend erforderlich, daß im Vorfeld, im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten zur Windkraftnutzung und Repowering, eine ausführliche Artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt werden muß. Es muß im Landesentwicklungsplan festgeschrieben werden, daß diese Prüfung die gleichen hohen Standards erfüllen muß, wie sie früher im Genehmigungsverfahren von WEA vorgeschrieben waren.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Z 6.2.1-2 Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Im Rahmen der strategischen Umweltprüfung der Regionalen Entwicklungspläne wird u. a. die Festlegung der Vorranggebiete für Windenergienutzung auf voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen überprüft. Durch die raumordnerische Steuerung der Windenergie soll die Begrenzung negativer Auswirkungen u. a. auf den Natur-, Arten- und Umweltschutz ermöglicht werden. Mögliche Konflikte mit anderen Schutzgütern werden dabei nicht ausgeblendet. Die verbindliche Vorgabe, im Rahmen der Festlegung der Vorranggebiete für Windenergienutzung bereits eine artenschutzrechtliche Prüfung auf der Ebene der Regionalplanung im Maßstab 1:100.000 durchzuführen, wird als nicht zielführend erachtet. Stattdessen wird darauf hingewiesen, dass u. a. dieser Sachverhalt derzeit Gegenstand des parlamentarischen Verfahrens zur Novellierung des Baugesetzbuches sowie des Raumordnungsgesetzes ist (BR-Drs. 396/24).
Stellungnehmer ID: 643 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 171): Anregung 1 zu Ziel Z 6.2.1-3 kein planerischer Ausschluss Wenn das Ziel Z 6.2.1-3 in der Fassung des 1.Entwurfes des Landesentwicklungsplanes wirksam würde, wären Windenergieanlagen grundsätzlich ungesteuert im Außenbereich gemäß § 35 Abs.1 BauGB privilegiert. Jegliche Steuerung der Regionalen Planungsgemeinschaften und der Gemeinden würde nicht mehr greifen. Dies sollte umformuliert werden.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Z 6.2.1-3 Kein planerischer Ausschluss	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Mit der regionalplanerischen Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung als Ziele der Raumordnung sollen raumbedeutsame Windenergieanlagen verbindlich auf bestimmte Gebiete gelenkt und konzentriert werden. Eine Ausschlusswirkung im Hinblick auf Eignungsgebiete ist somit nicht mehr gegeben. Die Abkehr von einer außergebietlichen Ausschlusswirkung wird durch die regionalplanerische Neukonzeption der planerischen Steuerung der Windenergienutzung im Rahmen des Wind-an-Land-Gesetzes vorgegeben. Die außergebietliche Wirkung der regionalplanerischen Vorranggebiete für Windenergienutzung wird nicht mehr durch den LEP festgelegt, sondern ergibt sich unmittelbar aus dem Bundesgesetz. Um Missverständnisse zu vermeiden und Unsicherheiten hinsichtlich des Regelungsgehalts von § 35 Abs. 3 BauGB auszuräumen, wird diese Zielfestlegung ersatzlos gestrichen.
Stellungnehmer ID: 641	Teil B	Abwägungsvorschlag:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 97): Der ländliche Raum lebt vom sanften Tourismus. Rad- und Wassertouristen lieben die weite Landschaft, die Natur, die Ruhe, die Entspannung. Geplante Windparks in Vorranggebieten zerstören die letzten Anlaufstellen der Touristen. Sachsen-Anhalt macht sich mit den unzähligen Windparks lächerlich und zum unattraktivsten Bundesland überhaupt. Die Einwohnerzahlen werden noch weiter sinken, Tourismus wird gar nicht mehr stattfinden.	Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Zur planungsrechtlichen Steuerung der Windenergienutzung erarbeitet die Regionalplanung eine von der gewählten Planungsmethode und dem Ergebnis nachvollziehbare und konsistente Planungskonzeption. Hierbei obliegt es der Regionalplanung zu entscheiden, ob und inwieweit die Vorbehaltsgebiete für Tourismus im Rahmen der Planungskonzeption für die Festlegung der Vorranggebiete für Windenergienutzung berücksichtigt werden. Im Sinne der Akzeptanz enthält eine solche Planungskonzeption Bestandteile, die eine vorsorgliche Konfliktminimierung im Sinne der Akzeptanz zum Ziel haben (z. B. Mindestabstände zwischen den Windenergiegebieten, Mindestgröße eines Windenergiegebietes). Durch die raumordnerische Steuerung der Windenergie soll die Begrenzung negativer Auswirkungen u. a. auf den Natur-, Arten-, Umwelt und Gesundheitsschutz ermöglicht werden. Mögliche Konflikte mit anderen Schutzgütern werden dabei nicht ausgeblendet.
Stellungnehmer ID: 746 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4738): Das Landschaftsschutzgebiet ist nicht bis Etingen und Eickendorf verzeichnet. Dieser Bereich soll herausgenommen werden, obwohl hier eine artenreiche Fauna und Flora vorhanden ist und selbst Schwarzstorch und Kranich dort ansässig sind. Außerdem ist das Gebiet eine wichtige Brücke und Korridor für viele Tiere in und aus dem Drömling. Fledermäuse, Wildgänse und auch viele seltene Insekten Amphibien und Singvögel. Der gesunde Wald in diesem Gebiet hat eine überregionale Bedeutung und dient auch als CO 2 Speicher und ginge damit unwiderruflich verloren.	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Festlegung von Vorranggebieten für Natur und Landschaft erfolgt auf Grundlage von fest definierten Kriterien. Dazu zählen bestehende streng geschützte Gebiete (insbesondere Natura 2000-Gebiete, den Nationalpark, Naturschutzgebiete sowie Kern- und Pflegezonen der Biosphärenreservate) sowie Konzentrationen von gesetzlich geschützten Biotopen, Habitaten und Lebensräumen von besonders geschützten wildlebenden Tier- und Pflanzenarten und ihren Lebensgemeinschaften, für die das Land eine besondere Verantwortung trägt. Im Bereich des Flechtinger Höhenzugs sind alle Naturschutzgebiete und Bereiche schützenswerter Arten, die diesen Kriterien entsprechen, im

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Vorranggebiet für Natur und Landschaft Nr. XI "Flechtinger Höhenzug und Lappwald" raumordnerisch gesichert. Weitere naturschutzfachlich wertvolle Räume im Bereich des Flechtinger Höhenzugs werden in die im Landesentwicklungsplan festgelegte Vorbehaltsgebietskulisse des ökologischen Verbundsystems integriert. Die Gebiete um Eickendorf und Etingen erfüllen die vorgenannten Kriterien nicht. Jedenfalls liegen hier keine entsprechenden Informationen und Daten vor. Einzelsichtungen schützenswerter Arten bedürfen der fachlichen Verifizierung durch die hierfür zuständigen Stellen und können daher nicht berücksichtigt werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8.
Stellungnehmer ID: 868 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4497): Ein weiterer wichtiger Aspekt meines Einspruchs betrifft die Entsorgungs- und Recyclingsproblematik von WKA.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die Entsorgungs- und Recyclingproblematik von zurückzubauenden Windenergieanlagen stellt keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Um den Rückbau der entsprechenden Anlagen finanziell abzusichern, ist eine Rückbauverpflichtung und eine entsprechende Sicherheitsleistung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung einer Windenergieanlage vorzulegen beziehungsweise zu hinterlegen. Nach aktuellem Stand sind etwa 90 Prozent einer Windenergieanlage recycelbar. Für die meisten Komponenten (u. a. Stahl, Beton, Kupfer) existieren bereits etablierte Recyclingverfahren für eine umweltgerechte Entsorgung. Zudem wurden in den vergangenen Jahren mehrere wissenschaftliche Projekte seitens des Umweltbundesamts, der Fachagentur Wind und Solar e. V. und des Bundesverbands für Windenergie e. V. zum Recycling von Rotorblättern sowie weiteren Komponenten durchgeführt. Darüber hinaus wird auf die DIN SPEC 4866 „Nachhaltiger Rückbau, Demontage, Recycling und Verwertung von Windenergieanlagen“ vom 17.07.2020 hingewiesen, welche Standards für den Rückbau und das Recycling von Windenergieanlagen festlegt.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 785 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4721): Ich habe berechnete Angst vor Gesundheitsschäden durch u.a. Infraschall und den sich drehenden gigantischen Rotorblättern! In unserem Nachbarort Schinne gibt es bereits Fälle von gesundheitlichen Schäden! Keine weiteren Windräder in die Altmark!	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Insofern stellt der Schutz vor Infraschall keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. Allerdings wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass u. a. die Einhaltung des Schutzes vor tieffrequentem Lärm und Infraschall unter der Berücksichtigung der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) sowie der DIN-Norm 45680 „Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen“ Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung einer Windenergieanlage ist. Infraschall bezeichnet Schallwellen mit sehr niedrigen Frequenzen von 20 Hz und darunter, welche für die meisten Menschen nicht hörbar sind. Trotzdem können sie als Schwingungen über andere Körpersensoren wahrgenommen werden. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen wird neben hörbarem Schall durch Vibrationen in den Rotoren und im Turm auch Infraschall erzeugt. Dieser ist jedoch so tief und so leise, dass Menschen ihn in der Regel nicht hören können, da er deutlich unterhalb der menschlichen Hör- und Wahrnehmungsschwelle liegt und meist schon in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt wird. Wissenschaftliche Studien (u. a. Umweltbundesamt) haben bislang keinen Nachweis erbracht, dass der von Windenergieanlagen ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit hat.
Stellungnehmer ID: 896 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4848): ich wende mich heute an Sie, um Einspruch gegen den aktuellen Entwurf des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt zu erheben. Mit dem im LEP im Punkt 6.2.1 Windenergie, verankerte Ausbau der Windenergienutzung bin ich nicht einverstanden.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Die Festlegung von Windenergiegebieten liegt im Zuständigkeitsbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft. Bei der Ausweisung der Windenergiegebiete ist der im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verankerte Grundsatz zu beachten, dass die Errichtung und der Betrieb von erneuerbaren Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen (§ 2 EEG 2023).
Stellungnehmer ID: 894 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4877): Insbesondere fordere ich die Ausweisung des Grünen Bandes in den Gemarkungen Kaulitz/Mechau als Tier-und Vogelschutzgebiet, sowie als touristisches Vorbehaltsgebiet und die Altmärkische Höhe und das Gebiet rund um den Arendsee, als Tier- und touristisches Vorbehaltsgebiet.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Das Gebiet um den Arendsee ist bereits im rechtswirksamen Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt als Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung raumordnerisch gesichert. Daran soll auch im neuen Landesentwicklungsplan festgehalten werden. Im Vorbehaltsgebiet für Tourismus Nr. 1 "Arendsee" liegen auch die Ortsteile "Kaulitz" und "Mechau" der Gemeinde Arendsee. Für die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete im Landesentwicklungsplan werden die in der Begründung zur Grundsatzfestlegung aufgeführten Kriterien in Bezug auf die Gemeinden des Landes zugrunde gelegt. Die Gemeinde "Altmärkische Höhe" als Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) hat gemessen an diesen Kriterien keine überregionale touristische Bedeutung für das Land und verfügt über keine herausragenden überregionalen touristischen Entwicklungspotenziale. Im gültigen Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Altmark (2005) sind Teilbereiche der Gemeinde "Altmärkische Höhe" als (regionalbedeutsames) Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung festgelegt. Der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung von Teilbereichen der Gemeinde Arendsee wird zudem mit der Festlegung des Vorranggebietes für Natur und Landschaft Nr. I "Arendsee und Waldgebiete nördlich

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Arendsee" sowie des Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 20 "Niederungen der Altmark" raumordnerisch Rechnung getragen. Die Ausweisung von Naturschutzgebieten obliegt der zuständigen Fachplanung. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-6, Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8
Stellungnehmer ID: 956 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4742): Energieversorgung Die Planungen hinsichtlich der Verteilung der Windenergieanlagen sind bezogen auf Gröbzig räumlich nicht ausgewogen . Bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten bzw. Vorranggebieten für Windeignung in der Stadt Südliches Anhalt sind folgende Punkte nicht bzw. ungenügend berücksichtigt : - Denkmalschutz - die Stadtsilhouette von Gröbzig ist denkmalrechtlich geschützt - Naturschutz - europarechtlich geschützt sind die hier vorkommenden Arten Seeadler „Rot- und Schwarzmilan , Wildgänse -Rast- und Zugelände - Bauen im Landschaftsschutzgebiet Fuhneue - Schutz des Grundwasser (für 1l Wasserstoffproduktion werden 10l Wasser verbraucht) - Schutzgut Mensch - Schlagschattenwirkung , Discoeffekt , Eiswurf , Geräuschpegel , Brandgefahr , - Tourismusförderung wird unterlaufen - IGEK - Ausweisung Seenlandschaft Wörbzig-Gröbzig-Edderitz - Immobilienwert wird beeinflusst - Der Bürgerwille wird unzureichend wahrgenommen (Bürgerinitiative) *Anlage 1* Unterschriftensammlung 85 Windräder im Umkreis von 8 km um Gröbzig sind genug	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Z 6.2.1-2 Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Ob und inwieweit eine mögliche Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung in der Stadt Südliches Anhalt erfolgt, liegt im Zuständigkeitsbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.1-2

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 911 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4932): Als Bewohner des ländlichen Raumes lehne ich einen weiteren Ausbau der Windenergienutzung ab. Ich sehe gravierende Belästigungen und gesundheitliche Auswirkungen auf Mensch und Tier, insbesondere durch Probleme wie Schallimmissionen, Infraschal, Schattenschlag sowie die die Verunreinigung der Luft, des Bodens und des Wassers mit kritischen Substanzen(Rotor- Erosionsmaterial, Bisphenol, PFAS ect) Auch hier sehe ich deutliche Konflikte mit dem gesetzlich verankerten Tier-, Boden-, und Gewässerschutz. Darüber hinaus sehe ich massive Schäden für den Tier- Arten- und Naturschutz.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Insofern stellen die durch die Windenergieanlagen aufgezeigten Probleme wie Schallimmissionen, Infraschall, Schattenschlag und Verunreinigungen durch Rotor-Erosion keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. In diesem Zusammenhang wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Umwelt-, Arten- und Gesundheitsschutzes vollumfänglich geprüft und bewertet werden. Hinsichtlich des Infraschalls wird bspw. die Einhaltung des Schutzes vor tieffrequentem Lärm und Infraschall unter der Berücksichtigung der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) sowie der DIN-Norm 45680 „Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschemissionen“ geprüft. In Bezug auf den Schattenschlag wird sich in der Regel an den „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen“ der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz orientiert, wonach der Schattenschlag auf 30 Stunden im Jahr und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten pro Tag begrenzt werden soll. Zudem helfen moderne Anlagentechnologien, um potenzielle gesundheitliche Auswirkungen zu reduzieren. Im Hinblick auf den durch Windenergieanlagen verursachten Materialabtrag ist mitzuteilen, dass technische Maßnahmen und Betriebsbeschränkungen das Risiko durch Erosion von Rotorblättern oder den Einsatz von problematischen Stoffen minimieren. Schätzungsweise ergibt sich ein maximaler Materialabtrag an Windenergieanlagen in Deutschland durch Erosion von ca. 1.400 Tonnen/Jahr. Im Vergleich dazu liegt der Abrieb von Reifen bei ca. 102.000 Tonnen/Jahr und von Schuhsohlen bei ca. 9.000 Tonnen/Jahr. Um Umweltauswirkungen zu minimieren, werden umfassende Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Damit wird sichergestellt, dass Windenergieanlagen u. a. den Belangen des Natur-, Arten-, Boden- und Gewässerschutzes entsprechen. Bspw. tragen spezielle Artenschutzmaßnahmen sowie angepasste Betriebszeiten dazu bei, die Gefährdung von Vögeln, Fledermäusen und anderen Arten zu

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		verringern.
Stellungnehmer ID: 907 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4956): Die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der natur- und kulturräumlichen Potentiale des Landes für den Tourismus, ist von entscheidender Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung und den Erhalt der Lebensqualität in der Region.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Die Raumordnung (Landes- und Regionalplanung) sorgt überörtlich und fachübergreifend für einen Ausgleich der vielfältigen Nutzungen und Funktionen des Raums im Land Sachsen-Anhalt. Gesetzliche Leitvorstellung der Raumordnung ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen führt. Zur Erhaltung oder zur Entwicklung wirtschaftlich tragfähiger Tourismusgebiete im Land werden im Landesentwicklungsplan Vorbehaltsgebiete für Tourismus festgelegt. Vorbehaltsgebiete für Tourismus sind aufgrund ihrer kulturlandschaftlichen oder naturräumlichen Ausstattung sowie ihrer geeigneten touristischen Infrastruktur oder aufgrund besonderer touristischer Potenziale bedeutsame Räume für die Weiterentwicklung des Tourismus im Land. Die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete für Tourismus sowie deren räumliche Abgrenzung in der Hauptkarte des Landesentwicklungsplans erfolgt unter Berücksichtigung konkurrierender Raumnutzungsansprüche.
Stellungnehmer ID: 896 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4914): Als Bewohner des ländlichen Raumes lehne ich einen weiteren Ausbau der Windenergienutzung ab. Ich sehe gravierende Belästigungen und gesundheitliche Auswirkungen auf Mensch und Tier, insbesondere durch Probleme wie Schallimmissionen, Infraschall, Schattenschlag sowie die Verunreinigung der Luft, des Bodens und des Wassers mit kritischen Substanzen(Rotor- Erosionsmaterial, Bisphenol, PFAS ect) Auch hier sehe ich deutliche Konflikte mit dem gesetzlich verankerten Tier-, Boden-, und Gewässerschutz. Darüber hinaus sehe ich massive Schäden für den Tier- Arten- und Naturschutz.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Insofern stellen die durch die Windenergieanlagen aufgezeigten Probleme wie Schallimmissionen, Infraschall, Schattenschlag und Verunreinigungen durch Rotor-Erosion keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. In diesem Zusammenhang wird auf das immissionsschutzrechtliche

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Umwelt-, Arten- und Gesundheitsschutzes vollumfänglich geprüft und bewertet werden. Hinsichtlich des Infraschalls wird bspw. die Einhaltung des Schutzes vor tieffrequentem Lärm und Infraschall unter der Berücksichtigung der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) sowie der DIN-Norm 45680 „Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschemissionen“ geprüft. In Bezug auf den Schattenschlag wird sich in der Regel an den „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen“ der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz orientiert, wonach der Schattenschlag auf 30 Stunden im Jahr und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten pro Tag begrenzt werden soll. Zudem helfen moderne Anlagentechnologien, um potenzielle gesundheitliche Auswirkungen zu reduzieren. Im Hinblick auf den durch Windenergieanlagen verursachten Materialabtrag ist mitzuteilen, dass technische Maßnahmen und Betriebsbeschränkungen das Risiko durch Erosion von Rotorblättern oder den Einsatz von problematischen Stoffen minimieren. Schätzungsweise ergibt sich ein maximaler Materialabtrag an Windenergieanlagen in Deutschland durch Erosion von ca. 1.400 Tonnen/Jahr. Im Vergleich dazu liegt der Abrieb von Reifen bei ca. 102.000 Tonnen/Jahr und von Schuhsohlen bei ca. 9.000 Tonnen/Jahr. Um Umweltauswirkungen zu minimieren, werden umfassende Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Damit wird sichergestellt, dass Windenergieanlagen u. a. den Belangen des Natur-, Arten-, Boden- und Gewässerschutzes entsprechen. Bspw. tragen spezielle Artenschutzmaßnahmen sowie angepasste Betriebszeiten dazu bei, die Gefährdung von Vögeln, Fledermäusen und anderen Arten zu verringern.
Stellungnehmer ID: 909 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4929): Als Bewohner des ländlichen Raumes lehne ich einen weiteren Ausbau der Windenergienutzung ab. Ich sehe gravierende Belästigungen und gesundheitliche Auswirkungen auf Mensch und Tier, insbesondere durch Probleme wie Schallimmissionen, Infraschall, Schattenschlag sowie die die Verunreinigung der Luft, des Bodens und des Wassers mit kritischen Substanzen(Rotor- Erosionsmaterial, Bisphenol, PFAS ect) Auch hier sehe ich deutliche Konflikte mit dem gesetzlich verankerten Tier-, Boden-, und	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Insofern stellen die durch die Windenergieanlagen aufgezeigten Probleme wie Schallimmissionen, Infraschall, Schattenschlag und Verunreinigungen durch

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Gewässerschutz. Darüber hinaus sehe ich massive Schäden für den Tier- Arten- und Naturschutz.		Rotor-Erosion keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. In diesem Zusammenhang wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Umwelt-, Arten- und Gesundheitsschutzes vollumfänglich geprüft und bewertet werden. Hinsichtlich des Infraschalls wird bspw. die Einhaltung des Schutzes vor tieffrequentem Lärm und Infraschall unter der Berücksichtigung der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) sowie der DIN-Norm 45680 „Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschemissionen“ geprüft. In Bezug auf den Schattenschlag wird sich in der Regel an den „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen“ der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz orientiert, wonach der Schattenschlag auf 30 Stunden im Jahr und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten pro Tag begrenzt werden soll. Zudem helfen moderne Anlagentechnologien, um potenzielle gesundheitliche Auswirkungen zu reduzieren. Im Hinblick auf den durch Windenergieanlagen verursachten Materialabtrag ist mitzuteilen, dass technische Maßnahmen und Betriebsbeschränkungen das Risiko durch Erosion von Rotorblättern oder den Einsatz von problematischen Stoffen minimieren. Schätzungsweise ergibt sich ein maximaler Materialabtrag an Windenergieanlagen in Deutschland durch Erosion von ca. 1.400 Tonnen/Jahr. Im Vergleich dazu liegt der Abrieb von Reifen bei ca. 102.000 Tonnen/Jahr und von Schuhsohlen bei ca. 9.000 Tonnen/Jahr. Um Umweltauswirkungen zu minimieren, werden umfassende Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Damit wird sichergestellt, dass Windenergieanlagen u. a. den Belangen des Natur-, Arten-, Boden- und Gewässerschutzes entsprechen. Bspw. tragen spezielle Artenschutzmaßnahmen sowie angepasste Betriebszeiten dazu bei, die Gefährdung von Vögeln, Fledermäusen und anderen Arten zu verringern.
Stellungnehmer ID: 892 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4982): Die Ausweisung der Gebiete als Tierschutz- und Vorbehaltsgebiete würde nicht nur dazu beitragen, die Ziele des Landesentwicklungsplans zu erreichen, sondern auch die nachhaltige Entwicklung des Tier- und Vogelschutzes und des Tourismus in der Region fördern. Unsere Region, die vom „Ab aufs Land“ Tourismus der Großstädter profitiert, braucht Vorranggebiete für Tourismus und Naturschutz. Daher liegt der	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Im Landesentwicklungsplan werden naturschutzfachlich wertvolle Räume als Vorranggebiete für Natur und Landschaft oder Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems festgelegt und somit gegenüber anderen Nutzungen priorisiert. Diese raumordnerischen Festlegungen orientieren sich vorrangig an den von der Fachplanung ausgewiesenen strengen Naturschutzgebieten (Vorranggebiete) bzw. der

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Schwerpunkt auf Kultur-, Vogel-, Tier und Landschaftsschutz, welches der Ausweisung zum Vorranggebiet für Windkraft oder weiterer Ziele des LEP voran zu stellen ist.		Biotopverbundplanung des Landes (Vorbehaltsgebiete). Vorbehaltsgebiete für eine bestimmte Nutzung oder Funktion sind (zeichnerische) Grundsätze der Raumordnung. Grundsätze der Raumordnung sind gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 ROG Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Ein Vorbehaltsgebiet ist ein räumlicher Bereich, dem unter Berücksichtigung konkurrierender Raumnutzungsansprüche eine besondere Bedeutung für eine bestimmte raumbedeutsame Funktion oder Nutzung zugesprochen wird wie bspw. die touristische Nutzung. Die raumordnerische Festlegung erfolgt mit dem Ziel, diese Funktion oder Nutzung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen vorrangig zu berücksichtigen, ohne jedoch konkurrierende Nutzungen gänzlich auszuschließen. Im Gegensatz zu Vorranggebieten, in denen konkurrierende Nutzungen ausgeschlossen oder nur bedingt zulässig sind, besteht im Vorbehaltsgebiet eine abwägende Berücksichtigungspflicht, wobei der festgelegten Funktion bei Ermessensentscheidungen ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung beizumessen ist. Für die räumliche Steuerung der touristischen Entwicklung im Land wird die Festlegung von Vorbehaltsgebieten für den Tourismus als ausreichend erachtet, da der Tourismus häufig nicht in grundsätzlicher Konkurrenz mit anderen Raumnutzungen steht und diese insofern nicht strikt ausgeschlossen werden müssen. Im neuen Landesentwicklungsplan sollen 7 Vorbehaltsgebiete für Tourismus - u.a. auch das Gebiet um den Arendsee - festgelegt werden. Zudem ist beabsichtigt, 27 Vorranggebiete für Natur und Landschaft - u.a. auch das Gebiet Nr. I "Arendsee und Waldgebiete nördlich Arendsee" sowie 35 Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems - u.a. auch das Gebiet Nr. 20 "Niederungen der Altmark" raumordnerisch zu sichern. Die Regionalplanung hat die Aufgabe, die im Landesentwicklungsplan festgelegten Gebiete räumlich zu präzisieren. Zudem hat die Regionalplanung die Möglichkeit, weitere Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für unterschiedliche Nutzungen und Funktionen in den Regionalen Entwicklungsplänen festzulegen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß des Windenergieflächenbedarfsgesetzes ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Der Landesentwicklungsplan legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der Landesentwicklungsplan selbst legt keine Vorranggebiete für Windenergienutzung fest. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-6, Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8
Stellungnehmer ID: 902 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4951): Die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der natur- und kulturräumlichen Potentiale des Landes für den Tourismus, ist von entscheidender Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung und den Erhalt der Lebensqualität in der Region.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Die Raumordnung (Landes- und Regionalplanung) sorgt überörtlich und fachübergreifend für einen Ausgleich der vielfältigen Nutzungen und Funktionen des Raums im Land Sachsen-Anhalt. Gesetzliche Leitvorstellung der Raumordnung ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen führt. Zur Erhaltung oder zur Entwicklung wirtschaftlich tragfähiger Tourismusgebiete im Land werden im Landesentwicklungsplan Vorbehaltsgebiete für Tourismus festgelegt. Vorbehaltsgebiete für Tourismus sind aufgrund ihrer kulturlandschaftlichen oder naturräumlichen Ausstattung sowie ihrer geeigneten touristischen Infrastruktur oder aufgrund besonderer touristischer Potenziale bedeutsame Räume für die Weiterentwicklung des Tourismus im Land. Die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete für Tourismus sowie deren räumliche Abgrenzung in der Hauptkarte des Landesentwicklungsplans erfolgt unter Berücksichtigung konkurrierender Raumnutzungsansprüche.
Stellungnehmer ID: 686 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4442):	Teil B Kapitel: 7.2.1 Hochwasserschutz Z 7.2.1-1 Vorranggebiete für Hochwasserschutz	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
2. Bei der Helme handelt es sich um ein Gewässer mit überregionaler Bedeutung, da sie einen wichtigen Zufluss zur Unstrut darstellt. Somit sind Hochwasserereignisse an der Unstrut und nachfolgend Saale und Elbe auch abhängig von der Zuflussmenge aus der Helme. Durch den jetzigen kanalartigen Ausbau der Helme sind kaum Retentionsräume vorhanden. Im LEP ist aufzunehmen, dass entsprechende Flächen im notwendigen Umfang zu schaffen sind und als Vorranggebiete für Hochwasserschutz zu kennzeichnen.		Vorranggebiete für Hochwasserschutz sind Überschwemmungsgebiete an oberirdischen Gewässern, Gebiete zum Hochwasserrückhalt durch vorhandene und geplante Flutpolder, Gebiete zur Rückgewinnung von Retentionsräumen sowie Gebiete um vorhandene und geplante Hochwasserrückhaltebecken. Die Regionalplanung hat die Aufgabe, die im Landesentwicklungsplan generalisiert festgelegten Vorranggebiete für Hochwasserschutz räumlich zu konkretisieren und die Vorranggebietskulisse entsprechend der landesplanerischen Vorgaben zu ergänzen. Dabei sind auch Gebiete zur Rückgewinnung von Retentionsräumen als Vorranggebiete für Hochwasserschutz zu sichern. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.1-2
Stellungnehmer ID: 827 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5376): Bestehende ökologische Verbundsysteme die länderübergreifend wirken auch in Sachsen-Anhalt zu erhalten und zu entwickeln. Ein solches ökologisches Verbundsystem stellt auch das System der Elsterflossgräben dar. Als interessierter Bürger, an dem Erhalt und der Weiterentwicklung an Natur und Landschaft und auch im Blick auf deren Historie bin ich in Kenntnis, dass sich seit 400 Jahren durch das System der Elsterflossgräben sich entwickelnde Kulturlandschaft, deren wichtiger Impuls das herbeigeführte Wasser aus der Weißen Elster und Nebenbäche und späteren Wasserzuführung wie z.B. dem Ellerbach bei der Stadt Lützen und einer Vielzahl von Dorfweihern das notwendige Wasser sichert, auch für lokale sich gebildete Grundwässer von besonderer Bedeutung ist. Deshalb möchte ich bitten, den Gesetzgeber und die Landesregierung das System der Elsterflossgräben im neuen Landesentwicklungsplan unter G 7.22-5 Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems als weitere Ziffer 33 System der Elsterflossgräben neu aufzunehmen. Dabei möchte ich mich auch auf den Punkt 7.22.6 des Entwurfs beziehen, wo geschrieben steht, „Für den Naturhaushalt, die wildlebenden Tier- und Pflanzenwelt oder das Landschaftsbild wertvolle Gebiete sollen durch ein länderübergreifende ökologische Verbundsysteme vernetzt werden. Hierbei ist insbesondere das	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz G 7.2.2-5 Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der Elsterflossgraben ist im rechtswirksamen Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle (2023) als regional bedeutsamer Standort für Kultur und Denkmalpflege festgelegt. Aufgrund seiner vorwiegend regionalen Bedeutsamkeit für den ökologischen Verbund findet der Elsterflossgraben im Landesentwicklungsplan keine Berücksichtigung.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Grüne Band als länderübergreifendes Biotopverbundsystem zu sichern und zu entwickeln."Aus meiner Sicht stellt ein länderübergreifendes Biotopverbundsystem auch das System der Elsterfloßgräben im Süden des Landes Sachsen-Anhalt dar, was eine hohe Wertschätzung verdient, in dieser vor allem auch durch den Bergbau beeinflussten und ausgeräumten Landschaft. Stellt das System der Elsterfloßgräben doch eine wunderbare, die Landschaft prägende, dem Charakter und Funktion verbliebene Einmaligkeit dar, die den in dieser Region wohnenden Menschen besonders bewusst ist und eine Nichtberücksichtigung im Landesentwicklungsplan einen großen Verlust für die Gesellschaft bringen würde. Was aus meiner Sicht für viele Bürger auch Unverständnis hervorbringen würde.		
Stellungnehmer ID: 931 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 5159): Die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der natur- und kulturräumlichen Potentiale des Landes für den Tourismus, ist von entscheidender Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung und den Erhalt der Lebensqualität in der Region.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Die Raumordnung (Landes- und Regionalplanung) sorgt überörtlich und fachübergreifend für einen Ausgleich der vielfältigen Nutzungen und Funktionen des Raums im Land Sachsen-Anhalt. Gesetzliche Leitvorstellung der Raumordnung ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen führt. Zur Erhaltung oder zur Entwicklung wirtschaftlich tragfähiger Tourismusgebiete im Land werden im Landesentwicklungsplan Vorbehaltsgebiete für Tourismus festgelegt. Vorbehaltsgebiete für Tourismus sind aufgrund ihrer kulturlandschaftlichen oder naturräumlichen Ausstattung sowie ihrer geeigneten touristischen Infrastruktur oder aufgrund besonderer touristischer Potenziale bedeutsame Räume für die Weiterentwicklung des Tourismus im Land. Die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete für Tourismus sowie deren räumliche Abgrenzung in der Hauptkarte des Landesentwicklungsplans erfolgt unter Berücksichtigung konkurrierender Raumnutzungsansprüche.
Stellungnehmer ID: 925	Teil B	Abwägungsvorschlag:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5108): Ein weiterer wichtiger Aspekt meines Einspruchs betrifft die Entsorgungs- und Recyclingsproblematik von WKA.	Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Die Entsorgungs- und Recyclingproblematik von zurückzubauenden Windenergieanlagen stellt keinen Regulationsgegenstand des LEP dar. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Um den Rückbau der entsprechenden Anlagen finanziell abzusichern, ist eine Rückbauverpflichtung und eine entsprechende Sicherheitsleistung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung einer Windenergieanlage vorzulegen beziehungsweise zu hinterlegen. Nach aktuellem Stand sind etwa 90 Prozent einer Windenergieanlage recycelbar. Für die meisten Komponenten (u. a. Stahl, Beton, Kupfer) existieren bereits etablierte Recyclingverfahren für eine umweltgerechte Entsorgung. Zudem wurden in den vergangenen Jahren mehrere wissenschaftliche Projekte seitens des Umweltbundesamts, der Fachagentur Wind und Solar e. V. und des Bundesverbands für Windenergie e. V. zum Recycling von Rotorblättern sowie weiteren Komponenten durchgeführt. Darüber hinaus wird auf die DIN SPEC 4866 „Nachhaltiger Rückbau, Demontage, Recycling und Verwertung von Windenergieanlagen“ vom 17.07.2020 hingewiesen, welche Standards für den Rückbau und das Recycling von Windenergieanlagen festlegt.
Stellungnehmer ID: 694 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5410): Überdies sieht der ENTWURF (siehe dort: S. 172) vor: Z 6.2.1-5 Höhenbeschränkung für WEA Flächen in zukünftigen Wind-Planungen werden nach § 4 Abs.1 Satz 5 WindBG auf die Flächenziele nur angerechnet, wenn sie keine Bestimmungen zur baulichen Höhe der Anlagen enthalten. Bauhöhenbeschränkungen können eine mögliche Wirtschaftlichkeit von Projekten erheblich einschränken. Die Vorgabe des WindBG zielt auf	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Z 6.2.1-5 Höhenbeschränkung für Windenergieanlagen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Das Windenergieflächenbedarfsgesetz verpflichtet hierbei das Land Sachsen-Anhalt, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
eine möglichst hohe Nutzbarkeit der ausgewiesenen Windvorranggebiete für die Nutzung der Windenergie und REPOWERING ab. Höhenbeschränkungen, die im Rahmen der konkretisierten Bauleitplanung ausgesprochen werden, führen ebenfalls zur Nichtanrechenbarkeit der Fläche nach § 4 Abs 1 Satz 5 WindBGB. Denn auch insoweit handelt es sich um planerische Höhenbeschränkungen. Nicht erfasst sind hingegen Höhenbegrenzungen, die erst als Nebenbestimmung im Rahmen der Genehmigungsentscheidung festgelegt werden. Mit Erreichen des Flächenbeitragswertes nach WindBG, respektive der regionalen Teilflächenziele nach LEntwG LSA bis zum 31.12.2023 kommt es nicht mehr darauf an, dass die Flächen, die in den Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 01.02.2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht anzurechnen sind. Aus diesem Grund gilt die Zielfestlegung ab diesem Zeitpunkt nicht mehr. Die Adressaten dieser Festlegung umfasst sowohl die Regionalen Planungsgemeinschaften als auch die Kommunen. (Soweit die Begründung im ENTWURF !) Nach hiesiger Lesart führt also die — hier nicht begründete — Vorgabe des WindBG dazu, dass Höhenbegrenzungen „grds. unerwünscht“ sind, um statistischen Anforderungen zu genügen. "Ob bzw. inwieweit" diese Vorgaben — für im Außenbereich „grds. privilegierte (vgl. § 35 Abs.1 Nr. BauGB) “ - Vorhaben zur Errichtung von WEA anderen, zumindest gleich-schützenswerten Anforderungen (BNatSchG, o.ä.) zuwiderlaufen, wird an dieser Stelle außer Acht gelassen. Das nimmt der ENTWURF (siehe dort: Seiten 174) jedoch hin, da gelte: Mit der Feststellung des Erreichens der Flächenbeitragswerte nach WindBG bzw. der regionalen Teilflächenziele gemäß LEntwG LSA sind Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs.2 BauGB auch außerhalb von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie als sonstige Vorhaben zu-lässig, sofern öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist (Rechtsfolge des § 249 Abs.2 BauGB). Eine Steuerung der Windenergie über den Tatbestand der Entprivilegierung nach § 35 Abs.3 Satz 2 BauGB erfolgt solange, bis die Flächen der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie ausgeschöpft sind. Danach sind WEA auch außerhalb von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie zulässig, sofern keine anderen Ziele der Raumordnung (z.B für Vorranggebiete für Landwirtschaft, Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung etc.)		Bundesrecht. Gemäß § 4 Abs. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz ist geregelt, dass Windenergiegebiete mit Höhenbegrenzung, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden. Die Forderung, auch zukünftig Flächen mit Höhenbegrenzung bis zum Erreichen des Flächenbeitragswertes ausweisen zu können, geht mit der Nichtanrechenbarkeit dieser Flächen einher und würde daher zu einer zusätzlichen Flächenausweisung führen, die über das notwendige Maß hinausgeht. Dies betrifft sowohl die regionalplanerische als auch die kommunale Ebene. Diese Regelung gilt nicht, wenn die Erreichung des Flächenbeitragswertes bzw. der regionalen Teilflächenziele bezogen auf den letztgültigen Stichtag nach Windenergieflächenbedarfsgesetz und Landesentwicklungsgesetz in den einzelnen Planungsregionen des Landes festgestellt wurde. Höhenbegrenzungen, die als Nebenbestimmungen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren festgelegt werden, sind hiervon nicht erfasst. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung einer Windenergieanlage werden u. a. die Belange des Natur-, Arten-, Umwelt- und Gesundheitsschutzes geprüft und bewertet, wobei der genaue Standort und Anlagentyp berücksichtigt werden. Sollte bspw. im Hinblick auf den Artenschutz eine Höhenbegrenzung für die Windenergieanlage erforderlich sein, kann diese als Nebenbestimmung festgelegt werden. In diesem Fall wäre eine Anrechenbarkeit auf den Flächenbeitragswert gegeben. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.1-5

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
entgegenstehen. (Ende des Zitats !) D.h., praktisch betrachtet, dass die Vorgaben aus den gesetzlichen Anforderungen des — vorrangig politisch motivierten - WindBG die Möglichkeiten der regionalen bzw. Landesraumordnung im Hinblick auf das — vom BUND ausgegebene — Ziel der Bevorzugung (u.a.) von Windkraftanlagen pp., die vor Ort konkret Betroffenen bereits in weitem Maße vor vollendete Tatsachen stellen - wollen. Hierdurch wird die Raumordnung, was WKA und die Ausweisung von Windvorranggebieten, in denen diese - mit Rechtsanspruch — grds. errichtet können werden sollen, völlig der Erfüllung der Vorgaben aus dem WindBG untergeordnet. Und zwar ohne, dass im Rahmen der Raumplanung, wie geboten, in ausreichendem Maße noch hinreichender Raum für die Berücksichtigung anderweitiger Schutzgüter verbleibt. Diese sollen dann - wohl - erst im konkreten Antrags- und Genehmigungsverfahren Bedeutung haben, welches dem jeweiligen Antragsteller - iSd § 35 BauGB - schon grds. privilegiert (vgl. a.a.O.) !! Das erscheint - schon prima Fазie - „unverhältnismäßig“, da „im Übermaß“, also unzulässig in Drittrechte eingreifend.		
Stellungnehmer ID: 928 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5135): Ein weiterer wichtiger Aspekt meines Einspruchs betrifft die Entsorgungs- und Recyclingsproblematik von WKA.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Die Entsorgungs- und Recyclingproblematik von zurückzubauenden Windenergieanlagen stellt keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Um den Rückbau der entsprechenden Anlagen finanziell abzusichern, ist eine Rückbauverpflichtung und eine entsprechende Sicherheitsleistung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung einer Windenergieanlage vorzulegen beziehungsweise zu hinterlegen. Nach aktuellem Stand sind etwa 90 Prozent einer Windenergieanlage recycelbar. Für die meisten Komponenten (u. a. Stahl, Beton, Kupfer) existieren bereits etablierte Recyclingverfahren für eine umweltgerechte

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Entsorgung. Zudem wurden in den vergangenen Jahren mehrere wissenschaftliche Projekte seitens des Umweltbundesamts, der Fachagentur Wind und Solar e. V. und des Bundesverbands für Windenergie e. V. zum Recycling von Rotorblättern sowie weiteren Komponenten durchgeführt. Darüber hinaus wird auf die DIN SPEC 4866 „Nachhaltiger Rückbau, Demontage, Recycling und Verwertung von Windenergieanlagen“ vom 17.07.2020 hingewiesen, welche Standards für den Rückbau und das Recycling von Windenergieanlagen festlegt.
Stellungnehmer ID: 897 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4849): ich wende mich heute an Sie, um Einspruch gegen den aktuellen Entwurf des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt zu erheben. Mit dem im LEP im Punkt 6.2.1 Windenergie, verankerte Ausbau der Windenergienutzung bin ich nicht einverstanden.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Die Festlegung von Windenergiegebieten liegt im Zuständigkeitsbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft. Bei der Ausweisung der Windenergiegebiete ist der im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verankerte Grundsatz zu beachten, dass die Errichtung und der Betrieb von erneuerbaren Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen (§ 2 EEG 2023).
Stellungnehmer ID: 781 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5013):	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Die Aussagen im LEP, dass keine verlässlichen Prognosen für die Deckung des Rohstoffbedarfes in Sachsen- Anhalt vorliegen und nunmehr für das gesamte Land zahlreiche Lagerstätten zu Vorranggebieten unter Vernachlässigung anderer öffentlicher Interessen ausgewiesen werden sollen, kann ich nur mit größtem Unverständnis als fatale wirtschaftspolitisch geprägte Fehlentwicklung unseres Bundeslandes bewerten. Das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen- Anhalt hat es in den letzten Jahren versäumt, die organisatorischen und personellen Voraussetzungen zur Erfüllung strategischer Planungen der Rohstoffgewinnung zu schaffen. Im Unterschied dazu wurden in den Jahren 1998 bis 2018 turnusmäßig die Rohstoffberichte für das Land Sachsen- Anhalt veröffentlicht. Offenbar wurden in den letzten Jahren- auch wenn es schwer zu glauben ist- im Land Sachsen- Anhalt keine verlässlichen statistischen Erfassungen zur Rohstoffproduktion und zur Prognose des Rohstoffbedarfes durchgeführt. Bei der Prognose des Rohstoffbedarfes in der Branche Hartsteinproduktion sind die geografische Lage, Rohstoffqualität und die Transportentfernung zu den Absatzmärkten wesentliche Kriterien. Die bestehenden Abbaustätten des Flechtinger Höhenzuges Flechtingen, Bodendorf, Dönstedt- Eiche und Mammendorf sowie der Kalksteinbruch Walbeck (Vorranggebiet XIV) werden auf Grund der Ergiebigkeit der Lagerstätten, der sehr guten Logistik und der bestehenden Abbaugenehmigungen (somit ausreichend vorhandener Planungssicherheit) in den nächsten 25 Jahren verlässlich den regionalen und überregionalen Rohstoffbedarf decken können. Demzufolge besteht keine objektive Notwendigkeit für den Neuaufschluss weiterer Abbaustätten im permischen Vorkommen des Flechtinger Höhenzuges und im direkten Umfeld.		Die Gewinnung von Bodenschätzen kann aufgrund deren Standortgebundenheit nur dort erfolgen, wo sie geologisch verbreitet sind. Die Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug sind von hoher wirtschaftlicher Bedeutung, da sich hier die nördlichsten Hartgesteinsvorkommen Deutschlands befinden. Die derzeitige Gewinnung in den Lagerstätten Mammendorf und Dönstedt-Eiche wird voraussichtlich in den nächsten 20-25 Jahren auslaufen. Die Lagerstätte Bodendorf wird die wegfallenden Produktionsmengen nur anteilig ersetzen können. Zudem erreichen neben den auslaufenden Steinbrüchen im Flechtinger Höhenzug weitere Hartgesteinsbrüche in Sachsen-Anhalt ihr Laufzeitende. Die Sicherung weiterer Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug ist daher aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht zwingend geboten, um die Leistungsfähigkeit der Hartgesteinsproduktion im Land aufrecht zu erhalten. Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit die Versorgung der Volkswirtschaft mit dem jeweiligen Rohstoff zu sichern. Es werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen. Diese Aspekte sind Gegenstand des jeweiligen bergrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Eine Prognose der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen, die aus der Umsetzung des Landesentwicklungsplans resultieren, wird gem. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz bereits im Zuge der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Erarbeitung des Landesentwicklungsplans erstellt. Die Ergebnisse dieser sind im Umweltbericht dokumentiert. Diesem ist zu entnehmen, dass die Festlegung der Teilflächen des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung Nr. V Hartgestein Flechtinger Höhenzug einer vertieften Betrachtung unterzogen wurde. Diese kommt zum Ergebnis, dass negative Umweltauswirkungen aus einer Umsetzung der Festlegung resultieren können. Die im Einzelnen prognostizierten möglichen Umweltauswirkungen führen im Rahmen der raumordnerischen Gesamtabwägung jedoch zu keiner Veränderung der avisierten Festlegung, da es aus landesplanerischer Sicht nicht unmöglich erscheint, dass negative Umweltauswirkungen im Rahmen von konkreten Abbauplanungen vermieden, minimiert oder kompensiert werden können. Erst im Zuge der Genehmigungsverfahren können auf der Grundlage eines konkreten Vorhabens und im Ergebnis der

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Umweltverträglichkeitsprüfungen mögliche Umweltauswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) ermittelt und abschließend bewertet werden. Diese Erkenntnisse fließen in die Entscheidung über die Genehmigung eines Vorhabens zur Gewinnung von Rohstoffen ein. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3
Stellungnehmer ID: 635 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 83): Die aktuell geltenden Höhenbeschränkungen wurden beim Beschluss nicht ohne Grund auferlegt und müssen auch zukünftig berücksichtigt werden. Gerade beim Repowering sind die geltenden Höhenbegrenzungen einzuhalten, da auch weiterhin WEA mit geringer Höhe am Markt verfügbar sind.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Z 6.2.1-5 Höhenbeschränkung für Windenergieanlagen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Gemäß § 4 Abs. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz ist geregelt, dass Windenergiegebiete mit Höhenbegrenzung, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden. Die Forderung, auch zukünftig Flächen mit Höhenbegrenzung bis zum Erreichen des Flächenbeitragswertes ausweisen zu können, geht mit der Nichtanrechenbarkeit dieser Flächen einher und würde daher zu einer zusätzlichen Flächenausweisung führen, die über das notwendige Maß hinausgeht. Dies betrifft sowohl die regionalplanerische als auch die kommunale Ebene. Höhenbegrenzungen, die als Nebenbestimmungen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren festgelegt werden, sind hiervon nicht erfasst. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.1-5

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 927 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 5126): Ein weiterer wichtiger Aspekt meines Einspruchs betrifft die Entsorgungs- und Recyclingsproblematik von WKA.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Die Entsorgungs- und Recyclingproblematik von zurückzubauenden Windenergieanlagen stellt keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Um den Rückbau der entsprechenden Anlagen finanziell abzusichern, ist eine Rückbauverpflichtung und eine entsprechende Sicherheitsleistung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung einer Windenergieanlage vorzulegen beziehungsweise zu hinterlegen. Nach aktuellem Stand sind etwa 90 Prozent einer Windenergieanlage recycelbar. Für die meisten Komponenten (u. a. Stahl, Beton, Kupfer) existieren bereits etablierte Recyclingverfahren für eine umweltgerechte Entsorgung. Zudem wurden in den vergangenen Jahren mehrere wissenschaftliche Projekte seitens des Umweltbundesamts, der Fachagentur Wind und Solar e. V. und des Bundesverbands für Windenergie e. V. zum Recycling von Rotorblättern sowie weiteren Komponenten durchgeführt. Darüber hinaus wird auf die DIN SPEC 4866 „Nachhaltiger Rückbau, Demontage, Recycling und Verwertung von Windenergieanlagen“ vom 17.07.2020 hingewiesen, welche Standards für den Rückbau und das Recycling von Windenergieanlagen festlegt.
Stellungnehmer ID: 920 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 5605): Zu Punkt: G 7.2.2-2: Vermeidung von Freiraumzerschneidung - Die Inanspruchnahme und Zerschneidung großräumig zusammenhängender Freiräume soll vermieden werden.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen.
Die Zerschneidung und Fragmentierung der Landschaft gilt als wesentliche Ursache für den Rückgang von Tier- und Pflanzenarten und die Gefährdung der Biodiversität. Die Landschaftszerschneidung hat nicht		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
nur negative Folgen für Fauna und Flora, sondern auch für das Kleinklima. Bauwerke stellen Hindernisse dar, die Kalt- beziehungsweise Frischluftschneisen trennen und den Luftaustauschbehindern. Darüber hinaus bestehen negative Wirkungen insbesondere auf den Wasserhaushalt, das Landschaftsbild und den Erholungswert. Die Wische im Landkreis Stendal ist eine einzigartige Kulturlandschaft mit überregionaler Bedeutung und beinhaltet das Landschaftsschutzgebiet Altmärkische Wische (LSG 0074). Die Vielfalt Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes der Wische werden insbesondere geprägt durch eine fast tischebene weitläufige Landschaft mit ihren großzügigen Fernsichtbeziehungen in einem dünnbesiedelten Raum. (VO des Landkreises Stendal über das LSG Altmärkische Wische). Windräder stellen einen erheblichen Eingriff dar und führen zu Zerschneidung großräumiger zusammenhängender Freiräume und fortschreitender Flächenneuanspruchnahme. Der Bau von neuen Windkraftanlagen steht im Gegensatz zu o.g. Punkt und Begründung. Ich bin gegen den Bau neuer WKA in der Altmärkischen Wische.		Die Ziele des LEP sind u. a. der Schutz landwirtschaftlicher Flächen, die Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme und die Unterstützung einer nachhaltigen Energieerzeugung. In diesem Zusammenhang wird auf die Kapitel 6.1 „Energiesysteme“, 7.1.1 „Landwirtschaft“ und 7.2.4 „Boden- und Flächenschutz“ verwiesen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Es wird darauf hingewiesen, dass für Landschaftsschutzgebiete seit Anfang 2023 zudem eine bundeseinheitliche Regelung zum Umgang mit Windenergie besteht. Der eingeführte § 26 Abs. 3 BNatSchG soll laut Gesetzesbegründung die Flächenverfügbarkeit für den Ausbau von Windenergie erhöhen. In Landschaftsschutzgebieten könnten daher Windenergiegebiete festgelegt werden. In diesem Zusammenhang wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Umwelt-, Arten- und Gesundheitsschutzes vollumfänglich geprüft und bewertet werden. Um Umweltauswirkungen zu minimieren, werden umfassende Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Damit wird sichergestellt, dass Windenergieanlagen u. a. den Belangen des Natur-, Arten-, Boden- und Gesundheitsschutzes entsprechen. Bspw. tragen spezielle Artenschutzmaßnahmen sowie angepasste Betriebszeiten dazu bei, die Gefährdung von Vögeln, Fledermäusen und anderen Arten zu verringern.
Stellungnehmer ID: 669 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 293): Stopp dem weiteren „Rückgang von Tier- und Pflanzenarten und der Gefährdung der Biodiversität“. Aussterben ist unumkehrbar.	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz G 7.2.2-3 Artenschutz	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.2.2-4.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 637 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 93): Zu 2.3.2 Ländlicher Raum: Der Entwurf des LEP liest sich so, als ob der Bevölkerungsanteil im ländlichen Raum nur stört und nicht zweckdienlich für die Erreichung etlicher Ziele ist. Flora und Fauna sollen sich hier entwickeln, Rohstoffe störungsfrei abgebaut werden können und Kompensationsmaßnahmen erfüllt werden. Der Mensch soll sich in Ballungsgebiete zurückziehen. Sämtliche Festlegungen im LEP führen zu Einschränkungen der im ländlichen Raum lebenden Bevölkerung. Vorteile gibt es (wie häufig) nur für den Bevölkerungsanteil, der in Ballungsgebieten lebt. Wir benötigen bspw. Autos (die immer teurer werden und deren Nebenkosten immer höher werden), wohingegen die Fahrkarte für ein gut ausgebautes Verkehrsnetz in der Stadt subventioniert wird. Unsere Flächen werden immer mehr benutzt, um immer mehr Ziele zu erfüllen. Wir erfahren immer mehr Einschränkungen. Welche Einschränkungen hat jemand, der in einer Wohnung im Ballungsgebiet wohnt? Keine! Eine Kostenbeteiligung fehlt in Gänze. Wie kann das sein? Der Entwicklungsplan orientiert sich an einer Vor-Ukraine-Krieg-Situation und liest sich jetzt schon wie ein überholter Plan. Ist es jetzt wirklich noch so gut, den ländlichen Raum so zu schwächen und so unattraktiv zu gestalten?	Teil B Kapitel: 2.3.2 Ländlicher Raum Z 2.3.2-1 Entwicklungsziele	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Mit der Festlegung werden die grundlegenden Zielstellungen zur Ordnung und Entwicklung des ländlichen Raums formuliert. Dabei wird insbesondere die Berücksichtigung der Besonderheiten und der Vielfalt des ländlichen Raums herausgestellt. Der ländliche Raum ist eigenständiger Wirtschafts-, Lebens- und Arbeitsraum den es zukunftsfähig zu entwickeln gilt. In den weiteren Kapiteln des LEP werden diese allgemeinen Zielstellungen durch konkrete Festlegungen untersetzt. Dabei wird den besonderen Herausforderungen, die sich bei der sozialen, wirtschaftlichen, ökologischen und kulturellen Entwicklung des ländlichen Raums stellen, Rechnung getragen. Im Einzelnen sei auf die Festlegungen zum Erhalt der Kulturlandschaften, zur Entwicklung der Zentralen Orte, zur Sicherung der Daseinsvorsorge, zur Entwicklung der Wirtschaft, zur verkehrsinfrastrukturellen Entwicklung und zur Verbesserung der Mobilität sowie zur Sicherung von Land- und Forstwirtschaft verwiesen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.3.2-2
Stellungnehmer ID: 926 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5116): Die Ausweisung der Gebiete als Tierschutz- und Vorbehaltsgebiete würde nicht nur dazu beitragen, die Ziele des Landesentwicklungsplans zu erreichen, sondern auch die nachhaltige Entwicklung des Tier- und Vogelschutzes und des Tourismus in der Region fördern. Unsere Region, die vom „Ab aufs Land“ Tourismus der Großstädter profitiert, braucht Vorranggebiete für Tourismus und Naturschutz. Daher liegt der Schwerpunkt auf Kultur-, Vogel-, Tier und Landschaftsschutz, welches der Ausweisung zum Vorranggebiet für Windkraft oder weiterer Ziele des LEP voran zu stellen ist.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Im Landesentwicklungsplan werden naturschutzfachlich wertvolle Räume als Vorranggebiete für Natur und Landschaft oder Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems festgelegt und somit gegenüber anderen Nutzungen priorisiert. Diese raumordnerischen Festlegungen orientieren sich vorrangig an den von der Fachplanung ausgewiesenen strengen Naturschutzgebieten (Vorranggebiete) bzw. der Biotopverbundplanung des Landes (Vorbehaltsgebiete). Vorbehaltsgebiete für eine bestimmte Nutzung oder Funktion sind (zeichnerische) Grundsätze der Raumordnung. Grundsätze der Raumordnung sind gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 ROG Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Ein Vorbehaltsgebiet ist ein räumlicher Bereich, dem unter Berücksichtigung konkurrierender Raumnutzungsansprüche eine besondere Bedeutung für eine bestimmte raumbedeutsame Funktion oder Nutzung zugesprochen wird wie bspw. die touristische Nutzung. Die raumordnerische Festlegung erfolgt mit dem Ziel, diese Funktion oder Nutzung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen vorrangig zu berücksichtigen, ohne jedoch konkurrierende Nutzungen gänzlich auszuschließen. Im Gegensatz zu Vorranggebieten, in denen konkurrierende Nutzungen ausgeschlossen oder nur bedingt zulässig sind, besteht im Vorbehaltsgebiet eine abwägende Berücksichtigungspflicht, wobei der festgelegten Funktion bei Ermessensentscheidungen ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung beizumessen ist. Für die räumliche Steuerung der touristischen Entwicklung im Land wird die Festlegung von Vorbehaltsgebieten für den Tourismus als ausreichend erachtet, da der Tourismus häufig nicht in grundsätzlicher Konkurrenz mit anderen Raumnutzungen steht und diese insofern nicht strikt ausgeschlossen werden müssen. Im neuen Landesentwicklungsplan sollen 7 Vorbehaltsgebiete für Tourismus - u.a. auch das Gebiet um den Arendsee - festgelegt werden. Zudem ist beabsichtigt, 27 Vorranggebiete für Natur und Landschaft - u.a. auch das Gebiet Nr. I "Arendsee und Waldgebiete nördlich Arendsee" sowie 35 Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems - u.a. auch das Gebiet Nr. 20 "Niederungen der Altmark" raumordnerisch zu sichern. Die Regionalplanung hat die Aufgabe, die im Landesentwicklungsplan festgelegten Gebiete räumlich zu präzisieren. Zudem hat die Regionalplanung die Möglichkeit, weitere Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für unterschiedliche Nutzungen und Funktionen in den Regionalen Entwicklungsplänen festzulegen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß des Windenergieflächenbedarfsgesetzes ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Der Landesentwicklungsplan legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der Landesentwicklungsplan selbst legt keine Vorranggebiete für Windenergienutzung fest. Die Festlegung von Vorranggebieten für

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-6, Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8
Stellungnehmer ID: 831 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4480): Wir Menschen lehnen den Gesteinsabbau Etingen-Maschenhorst ab. „Finger weg vom Wald!“, „Staub und Lärm für den Profit, wir machen da nicht mit“, „Der Mensch braucht die Natur, die Natur braucht aber keinen Steinbruch“ Das Landschaftsschutzgebiet ist nötig, wegen der Schönheit, Eigenart und Vielfalt.	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Gewinnung von Bodenschätzen kann aufgrund deren Standortgebundenheit nur dort erfolgen, wo sie geologisch verbreitet sind. Die Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug sind von hoher wirtschaftlicher Bedeutung, da sich hier die nördlichsten Hartgesteinsvorkommen Deutschlands befinden. Die derzeitige Gewinnung in den Lagerstätten Mammendorf und Dönstedt-Eiche wird voraussichtlich in den nächsten 20-25 Jahren auslaufen. Die Lagerstätte Bodendorf wird die wegfallenden Produktionsmengen nur anteilig ersetzen können. Zudem erreichen neben den auslaufenden Steinbrüchen im Flechtinger Höhenzug weitere Hartgesteinsbrüche in Sachsen-Anhalt ihr Laufzeitende. Die Sicherung weiterer Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug ist daher aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht zwingend geboten, um die Leistungsfähigkeit der Hartgesteinsproduktion im Land aufrecht zu erhalten. Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit die Versorgung der Volkswirtschaft mit dem jeweiligen Rohstoff zu sichern. Es werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen. Diese Aspekte sind Gegenstand des jeweiligen bergrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Eine Prognose der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen, die aus der Umsetzung des Landesentwicklungsplans resultieren, wird gem. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz bereits im Zuge der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Erarbeitung des Landesentwicklungsplans erstellt. Die Ergebnisse dieser sind im

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Umweltbericht dokumentiert. Diesem ist zu entnehmen, dass die Festlegung der Teilfläche Etingen-Maschenhorst des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung Nr. V Hartgestein Flechtinger Höhenzug einer vertieften Betrachtung unterzogen wurde. Diese kommt zum Ergebnis, dass negative Umweltauswirkungen aus einer Umsetzung der Festlegung resultieren können. Die im Einzelnen prognostizierten möglichen Umweltauswirkungen führen im Rahmen der raumordnerischen Gesamtabwägung jedoch zu keiner Veränderung der avisierten Festlegung, da es aus landesplanerischer Sicht nicht unmöglich erscheint, dass negative Umweltauswirkungen im Rahmen einer konkreten Abbauplanung vermieden, minimiert oder kompensiert werden können. Erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens können auf der Grundlage eines konkreten Vorhabens und im Ergebnis einer Umweltverträglichkeitsprüfung mögliche Umweltauswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) ermittelt und abschließend bewertet werden. Diese Erkenntnisse fließen in die Entscheidung über die Genehmigung eines Vorhabens zur Gewinnung von Rohstoffen ein. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3
Stellungnehmer ID: 897 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4915): Als Bewohner des ländlichen Raumes lehne ich einen weiteren Ausbau der Windenergienutzung ab. Ich sehe gravierende Belästigungen und gesundheitliche Auswirkungen auf Mensch und Tier, insbesondere durch Probleme wie Schallimmissionen, Infraschal, Schattenschlag sowie die die Verunreinigung der Luft, des Bodens und des Wassers mit kritischen Substanzen(Rotor- Erosionsmaterial, Bisphenol, PFAS ect) Auch hier sehe ich deutliche Konflikte mit dem gesetzlich verankerten Tier-, Boden-, und Gewässerschutz. Darüber hinaus sehe ich massive Schäden für den Tier- Arten- und Naturschutz.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Insofern stellen die durch die Windenergieanlagen aufgezeigten Probleme wie Schallimmissionen, Infraschall, Schattenschlag und Verunreinigungen durch Rotor-Erosion keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. In diesem Zusammenhang wird auf das immissionschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Umwelt-, Arten- und Gesundheitsschutzes vollumfänglich geprüft und bewertet werden.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Hinsichtlich des Infraschalls wird bspw. die Einhaltung des Schutzes vor tieffrequentem Lärm und Infraschall unter der Berücksichtigung der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) sowie der DIN-Norm 45680 „Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschemissionen“ geprüft. In Bezug auf den Schattenschlag wird sich in der Regel an den „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen“ der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz orientiert, wonach der Schattenschlag auf 30 Stunden im Jahr und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten pro Tag begrenzt werden soll. Zudem helfen moderne Anlagentechnologien, um potenzielle gesundheitliche Auswirkungen zu reduzieren. Im Hinblick auf den durch Windenergieanlagen verursachten Materialabtrag ist mitzuteilen, dass technische Maßnahmen und Betriebsbeschränkungen das Risiko durch Erosion von Rotorblättern oder den Einsatz von problematischen Stoffen minimieren. Schätzungsweise ergibt sich ein maximaler Materialabtrag an Windenergieanlagen in Deutschland durch Erosion von ca. 1.400 Tonnen/Jahr. Im Vergleich dazu liegt der Abrieb von Reifen bei ca. 102.000 Tonnen/Jahr und von Schuhsohlen bei ca. 9.000 Tonnen/Jahr. Um Umweltauswirkungen zu minimieren, werden umfassende Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Damit wird sichergestellt, dass Windenergieanlagen u. a. den Belangen des Natur-, Arten-, Boden- und Gewässerschutzes entsprechen. Bspw. tragen spezielle Artenschutzmaßnahmen sowie angepasste Betriebszeiten dazu bei, die Gefährdung von Vögeln, Fledermäusen und anderen Arten zu verringern.
Stellungnehmer ID: 887 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 4965): Ein weiterer wichtiger Aspekt meines Einspruchs betrifft die Entsorgungs- und Recyclingsproblematik von WKA.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Die Entsorgungs- und Recyclingproblematik von zurückzubauenden Windenergieanlagen stellt keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Um den Rückbau der entsprechenden Anlagen finanziell abzusichern, ist eine Rückbauverpflichtung und eine entsprechende Sicherheitsleistung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Errichtung einer Windenergieanlage vorzulegen beziehungsweise zu hinterlegen. Nach aktuellem Stand sind etwa 90 Prozent einer Windenergieanlage recycelbar. Für die meisten Komponenten (u. a. Stahl, Beton, Kupfer) existieren bereits etablierte Recyclingverfahren für eine umweltgerechte Entsorgung. Zudem wurden in den vergangenen Jahren mehrere wissenschaftliche Projekte seitens des Umweltbundesamts, der Fachagentur Wind und Solar e. V. und des Bundesverbands für Windenergie e. V. zum Recycling von Rotorblättern sowie weiteren Komponenten durchgeführt. Darüber hinaus wird auf die DIN SPEC 4866 „Nachhaltiger Rückbau, Demontage, Recycling und Verwertung von Windenergieanlagen“ vom 17.07.2020 hingewiesen, welche Standards für den Rückbau und das Recycling von Windenergieanlagen festlegt.
Stellungnehmer ID: 590 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5747): Aus persönlicher Anschauung kann ich außerdem sagen, dass im Kiefern-Mischwald auf der Teilfläche Etingen-Maschenhorst des geplanten Vorranggebietes eine erfreulich kräftige Eichen-Naturverjüngung zu finden ist, die z. T. bereits beachtliche Höhen von 6 oder mehr Metern erreicht hat. Die Waldfläche ist auch dadurch besonders wertvoll und erhaltenswert, da die nachwachsenden Eichenbestände wärmeresistenter sind als andere Baumbestände. Die langfristige Erhaltung dieses Waldstücks ist insgesamt ein wichtiger Beitrag zum "nachhaltigen und naturverträglichen Umgang(s) mit den Bestandsflächen", wie er in Kap. A 1.3 als grundlegendes Planungsziel im waldarmen Sachsen-Anhalt gefordert wird. Auch die kühlende Wirkung größerer zusammenhängender Waldflächen angesichts der klimatischen Entwicklung angemessen gewürdigt werden.	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Gewinnung von Bodenschätzen kann aufgrund deren Standortgebundenheit nur dort erfolgen, wo sie geologisch verbreitet sind. Die Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug sind von hoher wirtschaftlicher Bedeutung, da sich hier die nördlichsten Hartgesteinsvorkommen Deutschlands befinden. Die derzeitige Gewinnung in den Lagerstätten Mammendorf und Dönstedt-Eiche wird voraussichtlich in den nächsten 20-25 Jahren auslaufen. Die Lagerstätte Bodendorf wird die wegfallenden Produktionsmengen nur anteilig ersetzen können. Zudem erreichen neben den auslaufenden Steinbrüchen im Flechtinger Höhenzug weitere Hartgesteinsbrüche in Sachsen-Anhalt ihr Laufzeitende. Die Sicherung weiterer Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug ist daher aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht zwingend geboten, um die Leistungsfähigkeit der Hartgesteinsproduktion im Land aufrecht zu erhalten. Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit die Versorgung der Volkswirtschaft mit dem jeweiligen Rohstoff zu sichern. Es werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen. Diese Aspekte sind Gegenstand des jeweiligen bergrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Eine Prognose der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen, die aus der Umsetzung des Landesentwicklungsplans resultieren, wird gem. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz bereits im Zuge der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Erarbeitung des Landesentwicklungsplans erstellt. Die Ergebnisse dieser sind im Umweltbericht dokumentiert. Diesem ist zu entnehmen, dass die Festlegung der Teilfläche Etingen-Maschenhorst des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung Nr. V Hartgestein Flechtinger Höhenzug einer vertieften Betrachtung unterzogen wurde. Diese kommt zum Ergebnis, dass negative Umweltauswirkungen aus einer Umsetzung der Festlegung resultieren können. Die im Einzelnen prognostizierten möglichen Umweltauswirkungen führen im Rahmen der raumordnerischen Gesamtabwägung jedoch zu keiner Veränderung der avisierten Festlegung, da es aus landesplanerischer Sicht nicht unmöglich erscheint, dass negative Umweltauswirkungen im Rahmen einer konkreten Abbauplanung vermieden, minimiert oder kompensiert werden können. Erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens können auf der Grundlage eines konkreten Vorhabens und im Ergebnis einer Umweltverträglichkeitsprüfung mögliche Umweltauswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) ermittelt und abschließend bewertet werden. Diese Erkenntnisse fließen in die Entscheidung über die Genehmigung eines Vorhabens zur Gewinnung von Rohstoffen ein. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3
Stellungnehmer ID: 923 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5089): Die Ausweisung der Gebiete als Tierschutz- und Vorbehaltsgebiete würde nicht nur dazu beitragen, die Ziele des Landesentwicklungsplans zu erreichen, sondern auch die nachhaltige Entwicklung des Tier- und	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Im Landesentwicklungsplan werden naturschutzfachlich wertvolle Räume als Vorranggebiete für Natur und Landschaft oder Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems festgelegt und somit

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Vogelschutzes und des Tourismus in der Region fördern. Unsere Region, die vom „Ab aufs Land“ Tourismus der Großstädter profitiert, braucht Vorranggebiete für Tourismus und Naturschutz. Daher liegt der Schwerpunkt auf Kultur-, Vogel-, Tier und Landschaftsschutz, welches der Ausweisung zum Vorranggebiet für Windkraft oder weiterer Ziele des LEP voran zu stellen ist.		gegenüber anderen Nutzungen priorisiert. Diese raumordnerischen Festlegungen orientieren sich vorrangig an den von der Fachplanung ausgewiesenen strengen Naturschutzgebieten (Vorranggebiete) bzw. der Biotopverbundplanung des Landes (Vorbehaltsgebiete). Vorbehaltsgebiete für eine bestimmte Nutzung oder Funktion sind (zeichnerische) Grundsätze der Raumordnung. Grundsätze der Raumordnung sind gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 ROG Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Ein Vorbehaltsgebiet ist ein räumlicher Bereich, dem unter Berücksichtigung konkurrierender Raumnutzungsansprüche eine besondere Bedeutung für eine bestimmte raumbedeutsame Funktion oder Nutzung zugesprochen wird wie bspw. die touristische Nutzung. Die raumordnerische Festlegung erfolgt mit dem Ziel, diese Funktion oder Nutzung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen vorrangig zu berücksichtigen, ohne jedoch konkurrierende Nutzungen gänzlich auszuschließen. Im Gegensatz zu Vorranggebieten, in denen konkurrierende Nutzungen ausgeschlossen oder nur bedingt zulässig sind, besteht im Vorbehaltsgebiet eine abwägende Berücksichtigungspflicht, wobei der festgelegten Funktion bei Ermessensentscheidungen ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung beizumessen ist. Für die räumliche Steuerung der touristischen Entwicklung im Land wird die Festlegung von Vorbehaltsgebieten für den Tourismus als ausreichend erachtet, da der Tourismus häufig nicht in grundsätzlicher Konkurrenz mit anderen Raumnutzungen steht und diese insofern nicht strikt ausgeschlossen werden müssen. Im neuen Landesentwicklungsplan sollen 7 Vorbehaltsgebiete für Tourismus - u.a. auch das Gebiet um den Arendsee - festgelegt werden. Zudem ist beabsichtigt, 27 Vorranggebiete für Natur und Landschaft - u.a. auch das Gebiet Nr. I "Arendsee und Waldgebiete nördlich Arendsee" sowie 35 Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems - u.a. auch das Gebiet Nr. 20 "Niederungen der Altmark" raumordnerisch zu sichern. Die Regionalplanung hat die Aufgabe, die im Landesentwicklungsplan festgelegten Gebiete räumlich zu präzisieren. Zudem hat die Regionalplanung die Möglichkeit, weitere Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für unterschiedliche Nutzungen und Funktionen in den Regionalen Entwicklungsplänen festzulegen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß des Windenergieflächenbedarfsgesetzes ist das Land Sachsen-Anhalt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Der Landesentwicklungsplan legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der Landesentwicklungsplan selbst legt keine Vorranggebiete für Windenergienutzung fest. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-6, Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8
Stellungnehmer ID: 785 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4653): "gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führen soll (§ 1 Abs. 2 ROG)" sehe ich stark gefährdet!!! Wenn ich aus meinen Fenstern schaue, sehe ich von links nach rechts auf mindestens 30 Windrädern! Wenn jetzt auch noch in nördlicher Richtung in unmittelbarer Nähe welche gebaut werden. Sind gleichwertige Lebensverhältnisse zu anderen Gebieten nicht mehr gegeben! Meine Lebensqualität wird erheblich eingeschränkt und meine Gesundheit, sowie der meiner Familie wird massiv bedroht!	Teil A Kapitel: 1. Einführung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Insofern sind energiepolitische Grundsatzfragen nicht Regelungsgegenstand des LEP. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Im Rahmen der Aufstellung der Regionalen Entwicklungspläne beteiligen die Regionalen Planungsgemeinschaften als planaufstellende Stellen die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig. Sie geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht (§ 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz). Dabei ist zur planungsrechtlichen Steuerung der

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Windenergienutzung eine von der gewählten Planungsmethode und dem Ergebnis nachvollziehbare und konsistente Planungskonzeption zu erarbeiten. Im Sinne der Akzeptanz enthält eine solche Planungskonzeption Bestandteile, die eine vorsorgliche Konfliktminimierung im Sinne der Akzeptanz zum Ziel haben (z. B. Mindestabstände zwischen den Windenergiegebieten, Mindestgröße eines Windenergiegebietes, Abstand zur Wohnbebauung). Durch die raumordnerische Steuerung der Windenergie und die Festlegung von Windenergiegebieten auf der Ebene der Regionalplanung soll die Begrenzung negativer Auswirkungen auf den Natur-, Arten-, Umwelt- und Gesundheitsschutz ermöglicht werden. Mögliche Konflikte mit anderen Schutzgütern werden hierbei nicht ausgeblendet.
Stellungnehmer ID: 847 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5380): mit dem im Landesentwicklungsplan, im Punkt 6.2.1 Windenergie, verankerten Ausbau der Windenergienutzung bin ich nicht einverstanden. Ich sehe auch Schaden für andere Entwicklungsziele wie z.B. 5.2. Tourismus, 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz, 7.2.3 Gewässerschutz, 7.2.4 Boden- und Flächenschutz, 7.1.1 Landwirtschaft, 6.1-1 Energieversorgung („kostengünstige und bedarfsgerechte Energieversorgung“). Begründung: In den letzten Jahren wurde unser Landschaftsbild bereits völlig verändert, überall bleibt der Blick an Windkraftparks hängen. Diese Anlagen machen uns, die hier Lebenden, unsere Natur, unsere Wahrzeichen und unsere Kirchen klein und durch ihre Dominanz bedeutungslos. Man kann sich des Eindruckes nicht erwehren, dass wir nur die Kulisse, der Aufstellort für riesige Windenergieanlagen und damit das Spielfeld für die renditegetriebenen großen Windinvestmentunternehmen sind, die uns zunehmend be- und verdrängen. Als Bewohner einer ländlichen Region lehne ich einen weiten Ausbau der Windenergienutzung ab. Ich sehe gravierende Belästigungen und gesundheitliche Auswirkungen insbesondere durch Probleme wie Schallimmissionen (die weit über WHO-Empfehlungen hinausgehen), Infraschall, Schattenschlag, die bedrängende optische Belastung sowie die mögliche Verunreinigung der Luft, des Bodens und des Wassers (in Form von Rotor-Erosionsmaterial) mit kritischen Substanzen (wie Bisphenol,	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Das Windenergieflächenbedarfsgesetz verpflichtet hierbei das Land Sachsen-Anhalt, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Insofern sind energiepolitische Grundsatzfragen nicht Regelungsgegenstand des LEP. Gleiches gilt für die durch die Windenergieanlagen aufgezeigten Probleme wie Schallimmissionen, Infraschall, Schattenschlag und Verunreinigungen durch Rotor-Erosion sowie die Wertigkeit von Immobilien. Durch die raumordnerische Steuerung der Windenergie und die Festlegung von Windenergiegebieten auf der Ebene der Regionalplanung soll die Begrenzung negativer Auswirkungen auf den Natur-, Arten-, Umwelt- und Gesundheitsschutz ermöglicht werden. Mögliche Konflikte mit anderen Schutzgütern werden hierbei nicht ausgeblendet. In diesem Zusammenhang wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
PFAS etc.) und problematischen Fasern. Hier sehe ich auch Konflikte mit dem gesetzlich verankerten Bodenschutz und Gewässerschutz. Des Weiteren widerspreche ich der Ausweisung weiterer Windvorranggebiete aufgrund der befürchteten Verschandelung des Orts- und Landschaftsbildes sowie der Beeinträchtigung des Erholungswertes. Es ist nachgewiesen, dass die Windparks auch einen negativen Einfluss auf den Wert meiner Immobilie haben. Zusätzlich werden die Ortschaften unattraktiver für Anwohner, Zuziehende und Touristen. Die Schönheit und Eigenart der Kulturlandschaft der Altmark ist vor unverhältnismäßigen Eingriffen zu schützen. Darüber hinaus sehen wir massive Schäden für den Natur- und Artenschutz. Die durchgeführten ornithologischen Erfassungen, Erfassungen zu Fledermäusen etc. sind meist unvollständig und veraltet. Zudem ist zu erwarten, dass die lokalen mikroklimatischen Veränderungen durch die Windkraftanlagen die Diversität der Ökosysteme negativ beeinflussen werden, unter anderem durch Erwärmung und Austrocknung der Luft. Die angrenzenden Walder und Gewässer werden ihre biologische Vielfalt und Einzigartigkeit verlieren, die Landwirtschaft wird geschädigt.		hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Umwelt-, Arten- und Gesundheitsschutzes unter Berücksichtigung des genauen Anlagenstandortes und Anlagentyps vollumfänglich geprüft und bewertet werden. Hinsichtlich des Infraschalls wird bspw. die Einhaltung des Schutzes vor tieffrequentem Lärm und Infraschall unter der Berücksichtigung der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) sowie der DIN-Norm 45680 „Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschemissionen“ geprüft. In Bezug auf den Schattenschlag wird sich in der Regel an den „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen“ der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz orientiert, wonach der Schattenschlag auf 30 Stunden im Jahr und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten pro Tag begrenzt werden soll. Zudem helfen moderne Anlagentechnologien, um potenzielle gesundheitliche Auswirkungen zu reduzieren. Im Hinblick auf den durch Windenergieanlagen verursachten Materialabtrag ist mitzuteilen, dass technische Maßnahmen und Betriebsbeschränkungen das Risiko durch Erosion von Rotorblättern oder den Einsatz von problematischen Stoffen minimieren. Schätzungsweise ergibt sich ein maximaler Materialabtrag an Windenergieanlagen in Deutschland durch Erosion von ca. 1.400 Tonnen/Jahr. Im Vergleich dazu liegt der Abrieb von Reifen bei ca. 102.000 Tonnen/Jahr und von Schuhsohlen bei ca. 9.000 Tonnen/Jahr. Um Umweltauswirkungen zu minimieren, werden umfassende Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Damit wird sichergestellt, dass Windenergieanlagen u. a. den Belangen des Natur-, Arten-, Boden- und Gewässerschutzes entsprechen. Bspw. tragen spezielle Artenschutzmaßnahmen sowie angepasste Betriebszeiten dazu bei, die Gefährdung von Vögeln, Fledermäusen und anderen Arten zu verringern. Bzgl. des Einflusses von Windenergieanlagen auf die Immobilienpreise in Deutschland wird auf die Studie des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung hingewiesen. Diese zeigt, dass es keine signifikante allgemeine Wertminderung von Immobilien in der Nähe von Windenergieanlagen gibt. In einigen Fällen wurden sogar leichte Wertsteigerungen festgestellt, insbesondere wenn die Windenergieanlagen zur lokalen Wertschöpfung und Energieunabhängigkeit beitragen. Regionen, die auf erneuerbare Energien setzen, profitieren von einer stabileren Energieversorgung und einer positiven Umweltbilanz. Dies kann das Image der Region verbessern und die Attraktivität steigern.
Stellungnehmer ID: 590	Teil B	Abwägungsvorschlag:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5755): Mein Gesamtfazit: Es gibt kein Erfordernis, die Teilfläche Etingen-Maschenhorst als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung zu sichern, da vorhandene Lagerstätten im Einklang mit G 7.1.4-4 den unterstellten Bedarf an Hartgestein decken. Es entstünden zugleich erhebliche negative Auswirkungen auf Mensch und Umwelt und es kämen erhebliche Kosten auf die Allgemeinheit zu, wenn hier ein Neuaufschluss stattfände. Ein sachliche Abwägung verschiedener Entwicklungsziele ist nicht zu erkennen. Es ist insgesamt nicht nachvollziehbar, dass die geplante Festlegung ein Beitrag zur positiven Entwicklung meines Bundeslandes Sachsen-Anhalt sein soll. Als Bürgerin spreche ich mich daher nachdrücklich gegen die Festlegung der Teilfläche Etingen-Maschenhorst als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung aus.	Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Gewinnung von Bodenschätzen kann aufgrund deren Standortgebundenheit nur dort erfolgen, wo sie geologisch verbreitet sind. Die Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug sind von hoher wirtschaftlicher Bedeutung, da sich hier die nördlichsten Hartgesteinsvorkommen Deutschlands befinden. Die derzeitige Gewinnung in den Lagerstätten Mammendorf und Dönstedt-Eiche wird voraussichtlich in den nächsten 20-25 Jahren auslaufen. Die Lagerstätte Bodendorf wird die wegfallenden Produktionsmengen nur anteilig ersetzen können. Zudem erreichen neben den auslaufenden Steinbrüchen im Flechtinger Höhenzug weitere Hartgesteinsbrüche in Sachsen-Anhalt ihr Laufzeitende. Die Sicherung weiterer Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug ist daher aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht zwingend geboten, um die Leistungsfähigkeit der Hartgesteinsproduktion im Land aufrecht zu erhalten. Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit die Versorgung der Volkswirtschaft mit dem jeweiligen Rohstoff zu sichern. Es werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen. Diese Aspekte sind Gegenstand des jeweiligen bergrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Eine Prognose der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen, die aus der Umsetzung des Landesentwicklungsplans resultieren, wird gem. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz bereits im Zuge der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Erarbeitung des Landesentwicklungsplans erstellt. Die Ergebnisse dieser sind im Umweltbericht dokumentiert. Diesem ist zu entnehmen, dass die Festlegung der Teilfläche Etingen-Maschenhorst des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung Nr. V Hartgestein Flechtinger Höhenzug einer vertieften Betrachtung unterzogen wurde. Diese kommt zum Ergebnis, dass negative Umweltauswirkungen aus einer Umsetzung der Festlegung resultieren können. Die im Einzelnen prognostizierten möglichen Umweltauswirkungen führen im Rahmen der raumordnerischen Gesamtabwägung jedoch zu keiner Veränderung der avisierten

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Festlegung, da es aus landesplanerischer Sicht nicht unmöglich erscheint, dass negative Umweltauswirkungen im Rahmen einer konkreten Abbauplanung vermieden, minimiert oder kompensiert werden können. Erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens können auf der Grundlage eines konkreten Vorhabens und im Ergebnis einer Umweltverträglichkeitsprüfung mögliche Umweltauswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) ermittelt und abschließend bewertet werden. Diese Erkenntnisse fließen in die Entscheidung über die Genehmigung eines Vorhabens zur Gewinnung von Rohstoffen ein. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4.-3
Stellungnehmer ID: 880 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4770): Zu Punkt: „Z 6.3-1 Leitungsnetz Für eine effiziente; umweltschonende und sichere Versorgung mit einem stark wachsenden Anteil an erneuerbaren Energien ist in allen Teilräumen des Landes jeweils ein modernes, zuverlässiges und leistungsfähiges Strom-, Wärme- und Gasversorgungsnetz bedarfsorientiert zu entwickeln.“ Für uns Stromverbraucher ist eine Kostenentwicklung für Netzausbauten nicht transparent und planbar. Wir haben keinen Einfluss auf diese Entwicklung. Wird es eine regionale Ermittlung der Strom-Netzentgelte geben? Zukünftig wird es eine steigende anteilige Umlage für die Netzkosten bei zunehmenden Ausbau der EE und gleichzeitig weniger Endabnehmern geben. Dabei wird im LK Stendal laut SWOT-Analyse bereits genug EE produziert: ([Web-Adresse anonymisiert]) „Die Landkreise Salzwedel und Stendal sind bilanziell stromseitig autark bzw. sogar Stromexporteur; es ist ein sehr hoher Überschuss an EE-Strom vorhanden (das 4,6-fache des regionalen Stromverbrauchs)“ Netzausbau führt zu Existenz- und Zukunftsängsten und zu erheblichen Beeinträchtigungen. Keine weiteren Windräder in die Altmark! Kein Ausbau von Stromtrassen.	Teil B Kapitel: 6.3 Leitungsnetze Z 6.3-1 Leitungsnetz	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Zur Erschließung der Flächen für die Windenergienutzung und Verteilung der erzeugten Mengen wird ein zuverlässiges, leistungsfähiges und bedarfsorientiertes Stromnetz zum Energietransport benötigt. Eine alleinige Beschränkung auf ein regionales Stromsystem ist nicht sinnvoll, da regionale Netze in ihrer Kapazität und Flexibilität begrenzt sind. Ohne die Integration in ein überregionales oder nationales Netz können überschüssige Strommengen, die in einem bestimmten Gebiet produziert werden, nicht effizient an andere Gebiete bzw. Regionen mit höherem Bedarf weitergeleitet werden. Zudem könnte es zu Versorgungsengpässen kommen, wenn die lokale Produktion nicht mit der regionalen Nachfrage übereinstimmt. Ein übergreifendes Stromnetz

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		ermöglicht demnach eine bessere Lastverteilung und fördert die Effizienz der Stromproduktion und -nutzung. Die Aufgabe des LEP in Bezug auf die Energieversorgung ist die Gestaltung einer nachhaltigen Planung und räumlichen Steuerung der Energiewende unter Berücksichtigung der Herausforderungen des Klimawandels, konkurrierenden Raumnutzungen und der Versorgungssicherheit. Der LEP regelt nicht, wie die Energiewende technologisch und energiewirtschaftlich umzusetzen ist. Insofern stellen auch etwaige Regelungen zur Ermittlung regionaler Stromnetzentgelte keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass die Bundesnetzagentur die Festlegung BK8-24-001-A zur Verteilung von Mehrkosten der Netze aus der Integration von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien am 18.08.2024 veröffentlicht hat, die auch in Sachsen-Anhalt günstig auf die Netzentgelte wirkt.
Stellungnehmer ID: 932 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5164): Das grüne Band Kaulitz/ Mechau und der erweiterte Raum um den Arendsee, mit seinen Gebieten rund um den See und der Altmärkischen Höhe, muss als Vogel- und Tierschutzgebiet, sowie als Vorbehaltsgebiet für Tourismus aufgenommen werden.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Das Gebiet um den Arendsee ist bereits im rechtswirksamen Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt als Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung raumordnerisch gesichert. Daran soll auch im neuen Landesentwicklungsplan festgehalten werden. Im Vorbehaltsgebiet für Tourismus Nr. 1 "Arendsee" liegen auch die Ortsteile "Kaulitz" und "Mechau" der Gemeinde Arendsee. Für die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete im Landesentwicklungsplan werden die in der Begründung zur Grundsatzfestlegung aufgeführten Kriterien in Bezug auf die Gemeinden des Landes zugrunde gelegt. Die Gemeinde "Altmärkische Höhe" als Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) hat gemessen an diesen Kriterien keine überregionale touristische Bedeutung für das Land und verfügt über keine herausragenden überregionalen touristischen Entwicklungspotenziale. Im gültigen Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Altmark (2005) sind Teilbereiche der Gemeinde "Altmärkische Höhe" als (regionalbedeutsames) Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung festgelegt. Der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung von Teilbereichen der Gemeinde Arendsee wird zudem mit der Festlegung des Vorranggebietes

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		für Natur und Landschaft Nr. I "Arendsee und Waldgebiete nördlich Arendsee" sowie des Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 20 "Niederungen der Altmark" raumordnerisch Rechnung getragen. Die Ausweisung von Naturschutzgebieten obliegt der zuständigen Fachplanung. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-6, Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8
Stellungnehmer ID: 686 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4049): In der Legende zur Karte wird von "Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft" gesprochen. Die Bezeichnung tritt an keiner anderen Stelle wieder auf und ist irreführend. Alle weiteren 8 farblich abgebildeten und in der Legende bezeichneten Freiräume stellen VoRANGgebiete dar. Nur bei dem Landwirtschaft wird kein Vorranggebiet ausgewiesen, sondern eine Fläche von etwa 50% des Landes ST.	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft G 7.1.1-8 Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Im Landesentwicklungsplan werden neben den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft auch Vorbehaltsgebiete für andere Nutzungen oder Funktionen festgelegt (Tourismus, Aufbau eines ökologischen Verbundsystems sowie Kultur und Denkmalpflege). Vorranggebiete für die Landwirtschaft entfalten sehr weitreichende Bindungswirkungen. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die Grund und Boden in Anspruch nehmen, sind mit diesem Vorrang nicht vereinbar und damit nicht genehmigungsfähig. Für eine gezielte raumordnerische Steuerung dieses Vorrangs ist die Ebene der Regionalplanung aufgrund ihres präziseren Maßstabs besonders geeignet. Daher sind Vorranggebiete für Landwirtschaft gem. Z 7.1.1-7 in den Regionalen Entwicklungsplänen festzulegen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 2.2-5, G 5.2-6, Z 7.1.1-7, G 7.1.1-9, G 7.2.2-8.
Stellungnehmer ID: 923 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5084):	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
ich wende mich heute an Sie, um Einspruch gegen den aktuellen Entwurf des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt zu erheben. Mit dem im LEP im Punkt 6.2.1 Windenergie, verankerte Ausbau der Windenergienutzung bin ich nicht einverstanden.		Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Die Festlegung von Windenergiegebiete liegt im Zuständigkeitsbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft. Bei der Ausweisung der Windenergiegebiete ist der im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verankerte Grundsatz zu beachten, dass die Errichtung und der Betrieb von erneuerbaren Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen (§ 2 EEG 2023).
Stellungnehmer ID: 686 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 7.2.1 Hochwasserschutz G 7.2.1-4 Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 4443): 3. Es ist widersprüchlich, dass Vorranggebiete in der Hauptkarte eingetragen sind, jedoch an anderer Stelle auf die noch durchzuführende Regionalplanung verwiesen wird (G 7.2.1-4).		Begründung: Im Landesentwicklungsplan werden Vorranggebiete für Hochwasserschutz textlich und zeichnerisch festgelegt. Vorranggebiete für den Hochwasserschutz umfassen alle ausgewiesenen bzw. einstweilig gesicherten Überschwemmungsgebiete sowie mindestens alle Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist. Die Regionalplanung hat die Aufgabe, die im Landesentwicklungsplan generalisiert festgelegten Vorranggebiete für Hochwasserschutz räumlich zu konkretisieren und die Vorranggebietskulisse entsprechend der landesplanerischen Vorgaben zu ergänzen. Zudem wird die Regionalplanung mit diesem Grundsatz beauftragt, Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz festzulegen. Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz sind Bereiche mit potenziellem Hochwasserrisiko in deichgeschützten und von Extremhochwasser (Lastfall HQ200, ohne Hochwasserschutzanlagen) erreichbaren Gebieten, in denen im Falle eines Hochwasserereignisses erhebliche Schäden hochwasserempfindlicher Raumnutzungen und Raumfunktionen nicht ausgeschlossen werden

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		können. Im Landesentwicklungsplan werden keine Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz festgelegt. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.2.1-7
Stellungnehmer ID: 868 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4492): Insbesondere fordere ich die Ausweisung des Grünen Bandes in den Gemarkungen Kaulitz/Mechau als Tier-und Vogelschutzgebiet, sowie als touristisches Vorbehaltsgebiet und die Altmärkische Höhe und das Gebiet rund um den Arendsee, als Tier- und touristisches Vorbehaltsgebiet.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Das Gebiet um den Arendsee ist bereits im rechtswirksamen Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt als Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung raumordnerisch gesichert. Daran soll auch im neuen Landesentwicklungsplan festgehalten werden. Im Vorbehaltsgebiet für Tourismus Nr. 1 "Arendsee" liegen auch die Ortsteile "Kaulitz" und "Mechau" der Gemeinde Arendsee. Für die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete im Landesentwicklungsplan werden die in der Begründung zur Grundsatzfestlegung aufgeführten Kriterien in Bezug auf die Gemeinden des Landes zugrunde gelegt. Die Gemeinde "Altmärkische Höhe" als Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) hat gemessen an diesen Kriterien keine überregionale touristische Bedeutung für das Land und verfügt über keine herausragenden überregionalen touristischen Entwicklungspotenziale. Im gültigen Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Altmark (2005) sind Teilbereiche der Gemeinde "Altmärkische Höhe" als (regionalbedeutsames) Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung festgelegt. Der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung von Teilbereichen der Gemeinde Arendsee wird zudem mit der Festlegung des Vorranggebietes für Natur und Landschaft Nr. I "Arendsee und Waldgebiete nördlich Arendsee" sowie des Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 20 "Niederungen der Altmark" raumordnerisch Rechnung getragen. Die Ausweisung von Naturschutzgebieten obliegt der zuständigen Fachplanung. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-6, Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 888 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4966): Des Weiteren möchte ich Sie bestärken, den Ausbau von Rad-, Wander- und Reitwegen gerade um den Arendsee, bis hin zur Altmärkischen Höhe und Seehausen voran zu treiben. Unsere Region, Kaulitz, Arendsee, Altmärkische Höhe, verfügt über ein beträchtliches Potential für sanften Tourismus. Durch die Förderung o.g. Wege, sowie durch Unterstützung von Kleinprojekten, könnte die Region ihr touristisches Erholungsangebot in ländlicher Idylle ausbauen. Eine solche Entwicklung würde nicht nur zur Stärkung der lokalen Wirtschaft beitragen, sondern auch den Erhalt der natürlichen und kulturellen Vielfalt der Region gewährleisten.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-7 Rad- Wander- und Reitwege	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Um die touristischen Entwicklungen der Region raumordnerisch zu flankieren, wird das Gebiet um den Arendsee als Vorbehaltsgebiet für Tourismus im Landesentwicklungsplan weiterhin festgelegt. Eine gezielte raumordnerische Stärkung des Radverkehrs für die aktivtouristische Nutzung erfolgt zudem über den Grundsatz 5.2-9 Rad-, Wander- Reit- und Wasserwege.
Stellungnehmer ID: 630 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 80): ich widerspreche zutiefst dem geplanten Hartgesteinsabbau Etingen-Maschenhorst. Dieses Vorhaben wird katastrophale Konsequenzen für die Natur haben: - Abholzung der Wälder - Veränderung der Lebensbedingungen unserer einheimischen Tiere und Pflanzen - Senkung des Grundwasserpegels, was durch die Klimaveränderungen bereits jetzt schwerwiegende Folgen aufweist. - Beeinflussung des angrenzenden Naturschutzgebietes Drömling Umweltbedingte Einflüsse schwächen die Natur ohnehin. Der Mensch sollte die vorhandene Natur schützen und nicht weiter schädigen. Wir stehen hier in der Verantwortung für die Natur zu sorgen! Darüberhinaus würde die Lebensqualität der Menschen massiv beeinträchtigt werden durch - Lärmemission und (Fein-)Staubentwicklung beim Gesteinsabbau - Lärmbelästigung und Verschmutzung von Land und Luft durch den durchfahrenden Transportverkehr - Anstieg der CO2-Belastung - Verkehrsgefahren für Kinder, Jugendliche und Senioren durch die	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Gewinnung von Bodenschätzen kann aufgrund deren Standortgebundenheit nur dort erfolgen, wo sie geologisch verbreitet sind. Die Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug sind von hoher wirtschaftlicher Bedeutung, da sich hier die nördlichsten Hartgesteinsvorkommen Deutschlands befinden. Die derzeitige Gewinnung in den Lagerstätten Mammendorf und Dönstedt-Eiche wird voraussichtlich in den nächsten 20-25 Jahren auslaufen. Die Lagerstätte Bodendorf wird die wegfallenden Produktionsmengen nur anteilig ersetzen können. Zudem erreichen neben den auslaufenden Steinbrüchen im Flechtinger Höhenzug weitere Hartgesteinsbrüche in Sachsen-Anhalt ihr Laufzeitende. Die Sicherung weiterer Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug ist daher aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht zwingend geboten, um die Leistungsfähigkeit der Hartgesteinsproduktion im Land aufrecht zu erhalten. Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit die Versorgung der Volkswirtschaft mit dem jeweiligen Rohstoff zu sichern. Es

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
großen Kraftfahrzeuge. (Familien leiden bereits jetzt unter dem starken Durchfahrtsverkehr, der die zugelassene Höchstgeschwindigkeit oft übersteigt.) Auch die Attraktivität unserer Gegend als Ausflugsziel oder Wohngegend würde deutlich gemindert. Ziel sollte es sein, unsere ländliche Gegend durch Kultur- und Naturangebote zu beleben. Stattdessen würde der Hartgesteinsabbau die negative demographische Entwicklung nur weiter fördern. Es ist zu erwarten, dass Menschen wegziehen und Dörfer aussterben. Der entgegengesetzte Weg sollte angestrebt werden: In dieser sich immer schneller drehenden Zeit, in denen Menschen mit Stress und Burnout zu kämpfen haben, braucht es vielmehr Erholungsphasen und Rückzugsorte. Unsere Wälder würden diesem Zweck dienen. Deshalb sollten sie gepflegt und nicht abgeholzt werden. Viele Worte wären hier noch möglich. An dieser Stell möchte ich vor allem deutlich machen, dass ich mich als Anwohnerin klar gegen den Hartgesteinsabbau positioniere.		werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen. Diese Aspekte sind Gegenstand des jeweiligen bergrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Eine Prognose der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen, die aus der Umsetzung des Landesentwicklungsplans resultieren, wird gem. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz bereits im Zuge der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Erarbeitung des Landesentwicklungsplans erstellt. Die Ergebnisse dieser sind im Umweltbericht dokumentiert. Diesem ist zu entnehmen, dass die Festlegung der Teilfläche Etingen-Maschenhorst des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung Nr. V Hartgestein Flechtinger Höhenzug einer vertieften Betrachtung unterzogen wurde. Diese kommt zum Ergebnis, dass negative Umweltauswirkungen aus einer Umsetzung der Festlegung resultieren können. Die im Einzelnen prognostizierten möglichen Umweltauswirkungen führen im Rahmen der raumordnerischen Gesamtabwägung jedoch zu keiner Veränderung der avisierten Festlegung, da es aus landesplanerischer Sicht nicht unmöglich erscheint, dass negative Umweltauswirkungen im Rahmen einer konkreten Abbauplanung vermieden, minimiert oder kompensiert werden können. Erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens können auf der Grundlage eines konkreten Vorhabens und im Ergebnis einer Umweltverträglichkeitsprüfung mögliche Umweltauswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) ermittelt und abschließend bewertet werden. Diese Erkenntnisse fließen in die Entscheidung über die Genehmigung eines Vorhabens zur Gewinnung von Rohstoffen ein.
Stellungnehmer ID: 923 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 5082): Einspruch: Gegen den Ausbau weiterer WKA in der Altmark.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Die Festlegung von Windenergiegebieten in der Altmark liegt im Zuständigkeitsbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark. Bei der Ausweisung der Windenergiegebiete ist der im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verankerte Grundsatz zu beachten, dass die Errichtung und der Betrieb von erneuerbaren Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen (§ 2 EEG 2023).
Stellungnehmer ID: 718 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5015): Ich fordere, dass es die Bezeichnung "Weißfläche" bzw. unbeplante Flächen die weiß dargestellt sind nicht gibt, ohne den Kommunen für ihre Planung entsprechende, natur- und umweltschützende Auflagen zu machen. Außerdem befinden sich auf diesen sog. "Weißflächen" durchaus schon eindeutige Nutzung welche im LEP auch entsprechend dargestellt werden könnten. Die derzeitige Darstellung als leere Fläche ist nicht Ziel fördernd für eine verantwortungsvolle Landesplanung sondern lässt Spielraum für jede denkbare weitere Nutzung dieser Flächen im Interesse von Kommunen und Profiteuren.	Teil B Kapitel: Hauptkarte Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Im Landesentwicklungsplan werden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für unterschiedliche Nutzungen oder Funktionen festgelegt und somit verschiedene Teilräume des Landes für bestimmte Nutzungen oder Funktionen priorisiert. Damit wird insbesondere der in § 1 Abs. 1 Raumordnungsgesetz festgeschriebenen Aufgaben der Raumordnung entsprochen, unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen, Konflikte auszugleichen und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen. Die Raumordnung greift nur in den Bereichen des Landes steuernd ein, für welche ein Regelungserfordernis erkannt wurde. Wird einem Raum keine Nutzung oder Funktion zugewiesen, liegt dies darin begründet, dass in diesem Bereich Landes keine Nutzung oder Funktion mit anderen Nutzungen oder Funktionen in Konkurrenz steht und folglich auch nicht steuernd eingegriffen werden muss. Mit einer raumordnerischen Nutzungs- oder Funktionszuweisung oder Nichtzuweisung ist keine Auf- oder Abwertung des mit einer "Weißfläche" dargestellten Raums verbunden. Mit raumordnerischen Festlegungen können auch Eingriffe in die kommunale Planungshoheit verbunden sein, welche nur in begründeten Fällen zulässig sind. Daher ist grundsätzlich eine planerische Zurückhaltung bei der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten geboten.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 641 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 94): Die Hansestadt Havelberg darf die Funktion als Grundzentrum mit Teilfunktion Mittelzentrum nicht verlieren. Der nordöstliche Teil des Landkreises Stendal muss verbunden und bedeutsam bleiben. Dies kann nur als bestehendes Grundzentrum mit Teilfunktion Mittelzentrum sichergestellt werden. Die Bürger in und um Havelberg brauchen Sicherheiten und Unterstützung.	Teil B Kapitel: 2.5.3 Grundzentren Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Dem vorgetragenen Belang wird mit der neuen Festlegung Z 2.5.2-3 Rechnung getragen. Hiernach sind die mittelzentralen Funktionen in den Bereichen Bildung, Gesundheitsversorgung, Handel sowie Tourismus und Kultur der Hansestadt Havelberg zur Sicherung der Einrichtungen der Daseinsvorsorge zu gewährleisten. Für die Hansestadt wird der Mittelbereich im Anhang 1 und in Festlegungskarte 2 festgelegt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 2.5.2-3, Anhang 1 und Festlegungskarte 2
Stellungnehmer ID: 923 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5083): Das grüne Band Kaulitz/ Mechau und der erweiterte Raum um den Arendsee, mit seinen Gebieten rund um den See und der Altmärkischen Höhe, muss als Vogel- und Tierschutzgebiet, sowie als Vorbehaltsgebiet für Tourismus aufgenommen werden.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Das Gebiet um den Arendsee ist bereits im rechtswirksamen Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt als Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung raumordnerisch gesichert. Daran soll auch im neuen Landesentwicklungsplan festgehalten werden. Im Vorbehaltsgebiet für Tourismus Nr. 1 "Arendsee" liegen auch die Ortsteile "Kaulitz" und "Mechau" der Gemeinde Arendsee. Für die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete im Landesentwicklungsplan werden die in der Begründung zur Grundsatzfestlegung aufgeführten Kriterien in Bezug auf die Gemeinden des Landes zugrunde gelegt. Die Gemeinde "Altmärkische Höhe" als Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) hat gemessen an diesen Kriterien keine überregionale touristische Bedeutung für das Land und verfügt über keine herausragenden überregionalen touristischen Entwicklungspotenziale. Im gültigen Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Altmark (2005) sind Teilbereiche der Gemeinde "Altmärkische Höhe" als (regionalbedeutsames) Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		festgelegt. Der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung von Teilbereichen der Gemeinde Arendsee wird zudem mit der Festlegung des Vorranggebietes für Natur und Landschaft Nr. I "Arendsee und Waldgebiete nördlich Arendsee" sowie des Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 20 "Niederungen der Altmark" raumordnerisch Rechnung getragen. Die Ausweisung von Naturschutzgebieten obliegt der zuständigen Fachplanung. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-6, Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8
Stellungnehmer ID: 946 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5200): Das grüne Band Kaulitz/ Mechau und der erweiterte Raum um den Arendsee, mit seinen Gebieten rund um den See und der Altmärkischen Höhe, muss als Vogel- und Tierschutzgebiet, sowie als Vorbehaltsgebiet für Tourismus aufgenommen werden.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Das Gebiet um den Arendsee ist bereits im rechtswirksamen Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt als Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung raumordnerisch gesichert. Daran soll auch im neuen Landesentwicklungsplan festgehalten werden. Im Vorbehaltsgebiet für Tourismus Nr. 1 "Arendsee" liegen auch die Ortsteile "Kaulitz" und "Mechau" der Gemeinde Arendsee. Für die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete im Landesentwicklungsplan werden die in der Begründung zur Grundsatzfestlegung aufgeführten Kriterien in Bezug auf die Gemeinden des Landes zugrunde gelegt. Die Gemeinde "Altmärkische Höhe" als Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) hat gemessen an diesen Kriterien keine überregionale touristische Bedeutung für das Land und verfügt über keine herausragenden überregionalen touristischen Entwicklungspotenziale. Im gültigen Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Altmark (2005) sind Teilbereiche der Gemeinde "Altmärkische Höhe" als (regionalbedeutsames) Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung festgelegt. Der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung von Teilbereichen der Gemeinde Arendsee wird zudem mit der Festlegung des Vorranggebietes für Natur und Landschaft Nr. I "Arendsee und Waldgebiete nördlich Arendsee" sowie des Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 20 "Niederungen der Altmark" raumordnerisch Rechnung getragen. Die Ausweisung von Naturschutzgebieten obliegt der zuständigen Fachplanung.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-6, Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8
Stellungnehmer ID: 784 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 2.2 Kulturlandschaften, kulturelles Erbe G 2.2-1 Erhalt und Gestaltung	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 5728): - An dieser Stelle möchten wir auf die konkrete Gefahr für die Region hinweisen, in der sich unsere Bürgerinitiative gegründet hat, die Altmark. Die Altmark, im 19. Jahrhundert zur Wiege Brandenburgs oder Preußens stilisiert, führt zwar weitgehend eine Schattendasein und ist nur wenig im öffentlichen Bewusstsein präsent, dies ist mit Ursache dafür das sich hier über Jahrhunderte eine einzigartige landwirtschaftlich und traditionell geprägte Kulturlandschaft mit in Relation noch unberührter Natur und einer einzigartigen Tier- und Pflanzenwelt entwickelt und erhalten hat, was ihren einzigartigen Wert ausmacht und daher von vielen als Lebensumfeld gewählt wird und welcher nun durch die Installation von riesigen Windindustrieparks in Gänze die Zerstörung droht.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Zudem wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Arten-, Umwelt- und Gesundheitsschutzes unter Berücksichtigung des genauen Anlagenstandortes und Anlagentyps vollumfänglich geprüft und bewertet werden. Im Rahmen dessen können Kompensationsmaßnahmen festgelegt werden, um negative Auswirkungen auf die Umwelt zu mildern oder auszugleichen. Diese Maßnahmen zielen darauf ab, ökologischen Schaden durch den Bau und Betrieb der Windenergieanlage auszugleichen und die Biodiversität in der Region zu erhalten oder zu fördern.
Stellungnehmer ID: 568 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 6.3 Leitungsnetze Z 6.3-1 Leitungsnetz	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 5649):		Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Zu Punkt: „Z 6.3-1 Leitungsnetz Für eine effiziente, umweltschonende und sichere Versorgung mit einem stark wachsenden Anteil an erneuerbaren Energien ist in allen Teilräumen des Landes jeweils ein modernes, zuverlässiges und leistungsfähiges Strom-, Wärme- und Gasversorgungsnetz bedarfsorientiert zu entwickeln.“ Im LK Stendal laut SWOT-Analyse bereits genug EE produziert: ([Web-Adresse anonymisiert]) „Der Landkreis Stendal ist bilanziell stromseitig autark bzw. sogar Stromexporteur; es ist ein sehr hoher Überschuss an EE-Strom vorhanden (das 4,6- fache des regionalen Stromverbrauchs)“ Wird es eine regionale Ermittlung der Strom-Netzentgelte geben? Zukünftig wird es eine steigende anteilige Umlage für die Netzkosten bei zunehmenden Ausbau der EE und gleichzeitig weniger Endabnehmern geben. Für uns Stromverbraucher ist die Kostenentwicklung für Netzausbauten nicht transparent und planbar. Wir haben keinen Einfluss auf diese Entwicklung. Netzausbau führt zu Existenz- und Zukunftsängsten. Keine weiteren Windräder in die Altmark! Kein Ausbau von Stromtrassen.		Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Zur Erschließung der Flächen für die Windenergienutzung und Verteilung der erzeugten Mengen wird ein zuverlässiges, leistungsfähiges und bedarfsorientiertes Stromnetz zum Energietransport benötigt. Eine alleinige Beschränkung auf ein regionales Stromsystem ist nicht sinnvoll, da regionale Netze in ihrer Kapazität und Flexibilität begrenzt sind. Ohne die Integration in ein überregionales oder nationales Netz können überschüssige Strommengen, die in einem bestimmten Gebiet produziert werden, nicht effizient an andere Gebiete bzw. Regionen mit höherem Bedarf weitergeleitet werden. Zudem könnte es zu Versorgungsengpässen kommen, wenn die lokale Produktion nicht mit der regionalen Nachfrage übereinstimmt. Ein übergreifendes Stromnetz ermöglicht demnach eine bessere Lastverteilung und fördert die Effizienz der Stromproduktion und -nutzung. Die Aufgabe des LEP in Bezug auf die Energieversorgung ist die Gestaltung einer nachhaltigen Planung und räumlichen Steuerung der Energiewende unter Berücksichtigung der Herausforderungen des Klimawandels, konkurrierenden Raumnutzungen und der Versorgungssicherheit. Der LEP regelt nicht, wie die Energiewende technologisch und energiewirtschaftlich umzusetzen ist. Insofern stellen auch etwaige Regelungen zur Ermittlung regionaler Stromnetzentgelte keinen Regulationsgegenstand des LEP dar. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass die Bundesnetzagentur die Festlegung BK8-24-001-A zur Verteilung von Mehrkosten der Netze aus der Integration von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien am 18.08.2024 veröffentlicht hat, die auch in Sachsen-Anhalt günstig auf die Netzentgelte wirkt.
Stellungnehmer ID: 694 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5413):	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-2 Gesamträumliches Gemeindekonzept	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Was das Zusammentreffen von WINDENERGIEANLAGEN mit SOLARENERGIEANLAGEN angeht, Sieht der ENTWURF (siehe dort: Seite 181) - u.a. - Folgendes vor: G 6.2.2-3 Gesamträumliches Gemeindekonzept Damit eine Flächen- und Freiraumschonende Errichtung von Freiflächensolaranlagen auf geeigneten Standorten erfolgen kann, sollen die Gemeinden ein gesamt-räumliches Gemeindekonzept zur Steuerung von Freiflächensolaranlagen erarbeiten. Um eine Raum-schonende Einbindung der Freiflächensolaranlagen in der Landschaft zu ermöglichen, sollen diese möglichst Gemeinde-übergreifend durch interkommunale Zusammenarbeit geplant werden. Das wird im ENTWURF (siehe dort: Seite 187) wie folgt begründet: Eine kombinierte Nutzung der Flächen von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie sowie in Vorranggebieten für REPOWERING mit der Nutzung der Solarenergie ermöglicht eine Flächenschonende Bereitstellung von Strom aus erneuerbaren Energien durch die gemeinsame Nutzung der vorhandenen Energieinfrastruktur. Die Freiflächensolaranlage ordnet sich hier-bei der vorrangigen Nutzung der Windenergie unter und passt sich somit räumlich und zeitlich der Nutzung der Windenergie im Vorranggebiet an. Es ist sicherzustellen, dass sich ein REPOWERING von WEA innerhalb der Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie und Vorranggebiete für REPOWERING trotz der Errichtung und des Betriebs von Freiflächensolaranlagen durchsetzt. Vor dem Hintergrund der Anrechnung bzgl. der seitens des Bundes verbindlich vorgegebenen Flächenbeitragswerte nach WindBG, der regionalen Teilflächenziele gemäß LEntwG LSA sind etwaige Konflikte zu Gunsten der Sicherung der Windenergie zu entscheiden. Die Adressaten dieser Festlegung sind die Gemeinden und Privatpersonen. (Soweit das Zitat !) Nach hiesiger Lesart weist das Land also den Gemeinden (und/oder deren interkommunalen Verbänden) sowie den - wirtschaftlich interessierten - Privatpersonen vor Ort die Aufgabe zu, „bevorzugt Vorranggebiete für WKA auszuweisen bzw. zu benennen. Und zwar - nach ersichtlicher Maßgabe - dergestalt, dass die WINDENERGIE grds. Vorrang genießen - soll und Flächensolaranlagen eher nicht erwünscht sind ?! Unter dem Gesichtspunkt der „Drei-Dimensionalität des menschlichen Koordinatensystems“ leuchtet es zwar ein, dass „in die Höhe zu bauen, weniger Grundfläche beansprucht, als Solarflächenanlagen“. Auch aus Effizienzsicht — Windenergie: Wirkungsgrad: 30 bis 50 %,		Der Einwand ist insgesamt nicht nachvollziehbar, da sich der Einwender auf Grundlage der Festlegung "Gesamträumliches Gemeindekonzept" auf die Begründung einer anderen Festlegung bezüglich Freiflächensolaranlagen in Vorranggebieten für die Windenergienutzung stützt. Beide Festlegungen stehen nicht unmittelbar im Zusammenhang. Die Erarbeitung eines gesamträumlichen Gemeindekonzepts zur Steuerung von Freiflächensolaranlagen soll insbesondere der nachhaltigen Analyse und Lenkung der mittel- bis langfristigen Entwicklungsziele der Kommune dienen. Das Konzept soll außerdem einen entscheidenden Beitrag zur frühzeitigen Vermeidung von Raumnutzungskonflikten leisten und die Akzeptanz innerhalb der Bevölkerung erhöhen. Ziel ist es, die flächen- und freiraumschonende Errichtung von Freiflächensolaranlagen an geeigneten Standorten zu ermöglichen und so einen ausgewogenen Umgang mit den verfügbaren Ressourcen sicherzustellen. Ob und inwieweit für die Errichtung und den Betrieb von Freiflächensolaranlagen innerhalb von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie Flächen in Anspruch genommen werden sollen, liegt im Ermessen der Gemeinde. Die Festlegung bezüglich Freiflächensolaranlagen in Vorranggebieten für die Windenergienutzung soll lediglich regeln, dass die Errichtung und der Betrieb von Freiflächensolaranlagen innerhalb dieser Vorranggebiete zulässig sind, wenn sie der vorrangigen Nutzung der Windenergie, einschließlich des Repowerings, nicht entgegenstehen. Hintergrund ist die Anrechenbarkeit auf den verbindlich vorgegebenen Flächenbeitragswert nach WindBG. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.2-3

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
PV-Anlage: Wirkungsgrad: ca. 20 % - scheint diese geboten. Die bloße Reduktion auch dieser Betrachtung „auf rein wirtschaftliche Aspekte“ erkennt indessen, dass die vorgesehene Planung dem Menschen, dessen Umgebung, mithin dem gesamten Habitat gerecht werden muss. Dass die Kommunen, bei im Übrigen „aktuell völlig unzureichender Vorsorge der Betreiber für die Entsorgungskosten nicht mehr benötigter Anlagen pp.“, vordergründig damit gelockt werden — Sollen, dass sie „Ertragsanteile erhalten - können - sollen“, greift vor diesem Hintergrund „deutlich zu kurz“.		
Stellungnehmer ID: 653 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 2.3.2 Ländlicher Raum Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 38): Seit der Gebietsreform 2010 wird in LSA nur noch in zwei Gemeindeformen unterscheiden: Einheitsgemeinde und Verbandsgemeinde. Jedoch ist kraft Verfassung nur eine Umfirmierung von Verbands- in eine Einheitsgemeinde möglich, umgekehrt, eine Umfirmierung von einer Einheitsgemeinde zu einer Verbandsgemeinde nicht. Es wird immer damit argumentiert, dass die Verbandsgemeinden zu teuer sein, jedoch wurde nie betrachtet, welche Kosten es verursacht, wenn jeder Ort in einer Einheitsgemeinde einen Ortschaftsrat gründet. Die Verbandsgemeinde ist ein sehr gutes Konstrukt, gerade im dünnbesiedelten Bereich um die Demokratie zu stärken und die Mitbürger für eigenes Tun und Handeln (auch für die eigene Gemeinde) zu motivieren, da Sie wissen, wofür sie das tun (meine Meinung als 33-jähriger Ortsbürgermeister einer Ortschaft). Ein sehr gutes Beispiel hierfür ist die Verbandsgemeinde Beetendorf-Diesdorf.		Begründung: Die Umbildung von Gemeinden ist nicht Gegenstand des Landesentwicklungsplanes.
Stellungnehmer ID: 902 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-7 Rad- Wander- und Reitwege	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 5009): Des Weiteren möchte ich Sie bestärken, den Ausbau von Rad-, Wander- und Reitwegen gerade um den Arendsee, bis hin zur Altmärkischen Höhe und Seehausen voran zu treiben. Unsere Region, Kaulitz, Arendsee, Altmärkische Höhe, verfügt über ein beträchtliches Potential für sanften Tourismus. Durch die Förderung		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Um die touristischen Entwicklungen der Region raumordnerisch zu flankieren, wird das Gebiet um den Arendsee als Vorbehaltsgebiet für Tourismus im Landesentwicklungsplan weiterhin festgelegt. Eine gezielte raumordnerische Stärkung des Radverkehrs für die aktivtouristische

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
o.g. Wege, sowie durch Unterstützung von Kleinprojekten, könnte die Region ihr touristisches Erholungsangebot in ländlicher Idylle ausbauen. Eine solche Entwicklung würde nicht nur zur Stärkung der lokalen Wirtschaft beitragen, sondern auch den Erhalt der natürlichen und kulturellen Vielfalt der Region gewährleisten.		Nutzung erfolgt zudem über den Grundsatz 5.2-9 Rad-, Wander- Reit- und Wasserwege.
Stellungnehmer ID: 925 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 5107): Die Ausweisung der Gebiete als Tierschutz- und Vorbehaltsgebiete würde nicht nur dazu beitragen, die Ziele des Landesentwicklungsplans zu erreichen, sondern auch die nachhaltige Entwicklung des Tier- und Vogelschutzes und des Tourismus in der Region fördern. Unsere Region, die vom „Ab aufs Land“ Tourismus der Großstädter profitiert, braucht Vorranggebiete für Tourismus und Naturschutz. Daher liegt der Schwerpunkt auf Kultur-, Vogel-, Tier und Landschaftsschutz, welches der Ausweisung zum Vorranggebiet für Windkraft oder weiterer Ziele des LEP voran zu stellen ist.		Begründung: Im Landesentwicklungsplan werden naturschutzfachlich wertvolle Räume als Vorranggebiete für Natur und Landschaft oder Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems festgelegt und somit gegenüber anderen Nutzungen priorisiert. Diese raumordnerischen Festlegungen orientieren sich vorrangig an den von der Fachplanung ausgewiesenen strengen Naturschutzgebieten (Vorranggebiete) bzw. der Biotopverbundplanung des Landes (Vorbehaltsgebiete). Vorbehaltsgebiete für eine bestimmte Nutzung oder Funktion sind (zeichnerische) Grundsätze der Raumordnung. Grundsätze der Raumordnung sind gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 ROG Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Ein Vorbehaltsgebiet ist ein räumlicher Bereich, dem unter Berücksichtigung konkurrierender Raumnutzungsansprüche eine besondere Bedeutung für eine bestimmte raumbedeutsame Funktion oder Nutzung zugesprochen wird wie bspw. die touristische Nutzung. Die raumordnerische Festlegung erfolgt mit dem Ziel, diese Funktion oder Nutzung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen vorrangig zu berücksichtigen, ohne jedoch konkurrierende Nutzungen gänzlich auszuschließen. Im Gegensatz zu Vorranggebieten, in denen konkurrierende Nutzungen ausgeschlossen oder nur bedingt zulässig sind, besteht im Vorbehaltsgebiet eine abwägende Berücksichtigungspflicht, wobei der festgelegten Funktion bei Ermessensentscheidungen ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung beizumessen ist. Für die räumliche Steuerung der touristischen Entwicklung im Land wird die Festlegung von Vorbehaltsgebieten für den Tourismus als ausreichend erachtet, da der Tourismus häufig nicht in grundsätzlicher Konkurrenz mit anderen Raumnutzungen steht und diese insofern nicht strikt ausgeschlossen werden müssen. Im neuen Landesentwicklungsplan sollen 7 Vorbehaltsgebiete für Tourismus - u.a. auch das Gebiet um den Arendsee - festgelegt werden.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Zudem ist beabsichtigt, 27 Vorranggebiete für Natur und Landschaft - u.a. auch das Gebiet Nr. 1 "Arendsee und Waldgebiete nördlich Arendsee" sowie 35 Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems - u.a. auch das Gebiet Nr. 20 "Niederungen der Altmark" raumordnerisch zu sichern. Die Regionalplanung hat die Aufgabe, die im Landesentwicklungsplan festgelegten Gebiete räumlich zu präzisieren. Zudem hat die Regionalplanung die Möglichkeit, weitere Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für unterschiedliche Nutzungen und Funktionen in den Regionalen Entwicklungsplänen festzulegen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß des Windenergieflächenbedarfsgesetzes ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Der Landesentwicklungsplan legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der Landesentwicklungsplan selbst legt keine Vorranggebiete für Windenergienutzung fest. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-6, Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8

Stellungnehmer ID: 785

Privater Einwender

Hinweis (BE-ID: 4720):

Bitte streichen Sie die im Abschnitt „6.2.1 Windenergie“ aufgeführten Grundsätze und Zielsetzungen zum Ausbau der Windenergie komplett. Sprechen Sie sich gegen die Ausweisung eines Flächenausbauziels für Windindustrialanlagen aus.

Teil B

Kapitel: 6.2.1 Windenergie

Gesamtes Kapitel

Abwägungsvorschlag:

Wird nicht berücksichtigt

Begründung:

Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus.

Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz,

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Insofern sind energiepolitische Grundsatzfragen nicht Regelungsgegenstand des LEP.
Stellungnehmer ID: 916 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4592): Zu Punkt: G 7.2.2-2: Vermeidung von Freiraumzerschneidung - Die Inanspruchnahme und Zerschneidung großräumig zusammenhängender Freiräume soll vermieden werden. Begründung zu G 7.2.2-2 Vor allem als Folge der fortschreitenden Flächenneuanspruchnahme durch Siedlung und Verkehr wurde die Landschaft zunehmend zerschnitten und fragmentiert. Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind selten geworden. Verkehrswege und landschaftszerschneidende Elemente wirken für viele Tier- und Pflanzenarten als Barrieren und führen zur Verkleinerung, Zerteilung und Isolierung ihrer Lebensräume. Die Zerschneidung und Fragmentierung der Landschaft gilt als wesentliche Ursache für den Rückgang von Tier- und Pflanzenarten und die Gefährdung der Biodiversität. Die Landschaftszerschneidung hat nicht nur negative Folgen für Fauna und Flora, sondern auch für das Kleinklima. Bauwerke stellen Hindernisse dar, die Kalt- beziehungsweise Frischluftschneisen trennen und den Luftaustausch behindern. Darüber hinaus bestehen negative Wirkungen insbesondere auf den Wasserhaushalt, das Landschaftsbild und den Erholungswert. Die Fluss-Niederungen im Landkreis Salzwedel sind eine einzigartige Kulturlandschaft mit überregionaler Bedeutung für die Naherholung, die Landwirtschaft und den Tourismus. Die Vielfalt Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes der werden insbesondere geprägt durch eine fast tischebene weitläufige Landschaft mit ihren großzügigen Fernsichtbeziehungen in einem dünnbesiedelten Raum. Windräder stellen einen erheblichen Eingriff dar und führen zu Zerschneidung großräumiger zusammenhängender Freiräume und fortschreitender Flächenneuanspruchnahme. Der Bau von neuen Windkraftanlagen steht im Gegensatz zu o.g. Punkt und Begründung.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Die Ziele des LEP sind u. a. der Schutz landwirtschaftlicher Flächen, die Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme und die Unterstützung einer nachhaltigen Energieerzeugung. In diesem Zusammenhang wird auf die Kapitel 6.1 „Energiesysteme“, 7.1.1 „Landwirtschaft“ und 7.2.4 „Boden- und Flächenschutz“ verwiesen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. In diesem Zusammenhang wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Umwelt-, Arten- und Gesundheitsschutzes vollumfänglich geprüft und bewertet werden. Um Umweltauswirkungen zu minimieren, werden umfassende Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Damit wird sichergestellt, dass Windenergieanlagen u. a. den Belangen des Natur-, Arten-, Boden- und Gesundheitsschutzes entsprechen. Bspw. tragen spezielle Artenschutzmaßnahmen sowie angepasste Betriebszeiten dazu

Übersicht über die Abwägung der Hinweise zum Ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Auch wenn hohe Einnahmen verlockend sind, sind die Schäden an den Ökosystemen unkalkulierbar hoch. Ich bin gegen den Bau neuer WKA im Landkreis Salzwedel.		bei, die Gefährdung von Vögeln, Fledermäusen und anderen Arten zu verringern.
Stellungnehmer ID: 932 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5166): Insbesondere fordere ich die Ausweisung des Grünen Bandes in den Gemarkungen Kaulitz/ Mechau als Tier- und Vogelschutzgebiet, sowie als touristisches Vorbehaltsgebiet und die Altmärkische Höhe und das Gebiet rund um den Arendsee, als Tier- und touristisches Vorbehaltsgebiet.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Das Gebiet um den Arendsee ist bereits im rechtswirksamen Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt als Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung raumordnerisch gesichert. Daran soll auch im neuen Landesentwicklungsplan festgehalten werden. Im Vorbehaltsgebiet für Tourismus Nr. 1 "Arendsee" liegen auch die Ortsteile "Kaulitz" und "Mechau" der Gemeinde Arendsee. Für die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete im Landesentwicklungsplan werden die in der Begründung zur Grundsatzfestlegung aufgeführten Kriterien in Bezug auf die Gemeinden des Landes zugrunde gelegt. Die Gemeinde "Altmärkische Höhe" als Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) hat gemessen an diesen Kriterien keine überregionale touristische Bedeutung für das Land und verfügt über keine herausragenden überregionalen touristischen Entwicklungspotenziale. Im gültigen Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Altmark (2005) sind Teilbereiche der Gemeinde "Altmärkische Höhe" als (regionalbedeutsames) Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung festgelegt. Der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung von Teilbereichen der Gemeinde Arendsee wird zudem mit der Festlegung des Vorranggebietes für Natur und Landschaft Nr. I "Arendsee und Waldgebiete nördlich Arendsee" sowie des Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 20 "Niederungen der Altmark" raumordnerisch Rechnung getragen. Die Ausweisung von Naturschutzgebieten obliegt der zuständigen Fachplanung. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-6, Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8
Stellungnehmer ID: 942	Teil B	Abwägungsvorschlag:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5174): ich wende mich heute an Sie, um Einspruch gegen den aktuellen Entwurf des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt zu erheben. Mit dem im LEP im Punkt 6.2.1 Windenergie, verankerte Ausbau der Windenergienutzung bin ich nicht einverstanden.	Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Die Festlegung von Windenergiegebieten liegt im Zuständigkeitsbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft. Bei der Ausweisung der Windenergiegebiete ist der im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verankerte Grundsatz zu beachten, dass die Errichtung und der Betrieb von erneuerbaren Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen (§ 2 EEG 2023).
Stellungnehmer ID: 893 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4911): Als Bewohner des ländlichen Raumes lehne ich einen weiteren Ausbau der Windenergienutzung ab. Ich sehe gravierende Belästigungen und gesundheitliche Auswirkungen auf Mensch und Tier, insbesondere durch Probleme wie Schallimmissionen, Infraschall, Schattenschlag sowie die Verunreinigung der Luft, des Bodens und des Wassers mit kritischen Substanzen(Rotor- Erosionsmaterial, Bisphenol, PFAS ect) Auch hier sehe ich deutliche Konflikte mit dem gesetzlich verankerten Tier-, Boden-, und Gewässerschutz. Darüber hinaus sehe ich massive Schäden für den Tier- Arten- und Naturschutz.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Insofern stellen die durch die Windenergieanlagen aufgezeigten Probleme wie Schallimmissionen, Infraschall, Schattenschlag und Verunreinigungen durch Rotor-Erosion keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. In diesem Zusammenhang wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Umwelt-, Arten- und Gesundheitsschutzes vollumfänglich geprüft und bewertet werden. Hinsichtlich des Infraschalls wird bspw. die Einhaltung des Schutzes vor

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		tieffrequentem Lärm und Infraschall unter der Berücksichtigung der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) sowie der DIN-Norm 45680 „Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschemissionen“ geprüft. In Bezug auf den Schattenschlag wird sich in der Regel an den „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen“ der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz orientiert, wonach der Schattenschlag auf 30 Stunden im Jahr und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten pro Tag begrenzt werden soll. Zudem helfen moderne Anlagentechnologien, um potenzielle gesundheitliche Auswirkungen zu reduzieren. Im Hinblick auf den durch Windenergieanlagen verursachten Materialabtrag ist mitzuteilen, dass technische Maßnahmen und Betriebsbeschränkungen das Risiko durch Erosion von Rotorblättern oder den Einsatz von problematischen Stoffen minimieren. Schätzungsweise ergibt sich ein maximaler Materialabtrag an Windenergieanlagen in Deutschland durch Erosion von ca. 1.400 Tonnen/Jahr. Im Vergleich dazu liegt der Abrieb von Reifen bei ca. 102.000 Tonnen/Jahr und von Schuhsohlen bei ca. 9.000 Tonnen/Jahr. Um Umweltauswirkungen zu minimieren, werden umfassende Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Damit wird sichergestellt, dass Windenergieanlagen u. a. den Belangen des Natur-, Arten-, Boden- und Gewässerschutzes entsprechen. Bspw. tragen spezielle Artenschutzmaßnahmen sowie angepasste Betriebszeiten dazu bei, die Gefährdung von Vögeln, Fledermäusen und anderen Arten zu verringern.
Stellungnehmer ID: 709 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4645): Der Punkt "auf Ackerflächen in benachteiligten Gebieten und" sollte gestrichen werden. Siehe dazu die Anlage "TÖB-Stellungnahme zum aktuellen Entwurf des Flächennutzungsplan in der Gemeinde Möser", dort im Speziellen die Stellungnahme des ALFF Nord (ab Seite 2): Kurz die benachteiligten Gebiete sind gemarkungsscharf festgelegt, eine pauschale Aussage, dass jeglicher Acker dort schlecht ist, ist falsch. Die benachteiligten Gebiete dienen nach EEG nur der Förderbarkeit einer Anlage nach EEG, unabhängig davon kann eine Anlage auch außerhalb des EEG errichtet werden, das EEG sagt nicht, dass es im benachteiligten Gebiet errichtet werden muss. Speziell in der Gemeinde Möser führte die "Forderung" FFPV auf benachteiligten Gebieten zu einer ungewollten Flächenkonzentration von 200 ha in einem Bereich, da die Gemeinde	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-3 Flächenkulisse Freiflächensolaranlagen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Um die Energiewende in Sachsen-Anhalt nachhaltig und umfassend voranzutreiben, ist der Ausbau der Solarenergie unerlässlich. Dieser umfasst nicht nur städtische Gebiete, sondern auch den ländlichen Raum, wo ungenutzte Flächen ein entsprechend großes Potenzial bieten. Besonders Ackerflächen in benachteiligten Regionen des Landes stellen eine wertvolle Ressource dar, die für den Ausbau der Solarenergie genutzt werden kann. In vielen dieser Gebiete sind große Flächen verfügbar, die derzeit nicht intensiv landwirtschaftlich genutzt werden und daher gut für die Installation von Freiflächensolaranlagen geeignet sind. Zudem können Projekte zur Nutzung dieser Flächen gerade in benachteiligten Regionen auch wirtschaftliche Vorteile mit sich bringen. Sie

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Möser zweigeteilt ist: eine Hälfte ist benachteiligt, die andere Hälfte nicht. Stattdessen sollte erreicht werden, dass die FFPV-Anlagen möglichst gleichverteilt über das Gemeindegebiet gebaut werden und nicht an einer Stelle konzentriert. Der Ansatz des ALFF ist hier wesentlich zielführender: Wenn der Bodenwert unterhalb des Mittelwertes der Gemarkung liegt (diese Angabe existiert in einem GIS des ALFF), dann spricht nichts gegen den Bau derartiger Anlagen		schaffen Arbeitsplätze, nutzen ungenutzte Flächen und fördern die regionale Entwicklung, indem sie zur Schaffung einer nachhaltigen, lokalen Energieinfrastruktur beitragen. Es wird auf die Festlegung "Wirkungen von Freiflächensolaranlagen" hingewiesen. Demnach sind Freiflächensolaranlagen freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich umzusetzen. Darüber hinaus sind die Wirkungen solcher Anlagen auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt, die Störung des Bodenhaushalts und die landwirtschaftliche Bodennutzung unter Einbeziehung der Fachbehörden darzulegen. Zudem wird auf die Festlegung "Gesamträumliches Gemeindekonzept" verwiesen, wonach die Gemeinde ein gesamträumliches Gemeindekonzept zur Steuerung von Freiflächensolaranlagen erarbeiten soll. Dabei obliegt es der Gemeinde, wie die Verteilung der Freiflächensolaranlagen unter Berücksichtigung eigener Energieziele erfolgen soll. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 6.2.2-1, G 6.2.2-3 und G 6.2.2-5
Stellungnehmer ID: 718 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5316): Feststellung: Dieser Landesentwicklungsplan ist reichlich verspätet und es sollte festgeschrieben werden, dass keine Regionalentwicklungspläne aufgestellt werden, bevor der LEP seine Gültigkeit erlangt hat.	Teil B Kapitel: Teil B – Textliche Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Nach § 7 Abs. 8 ROG sind Raumordnungspläne mindestens alle 10 Jahr zu überprüfen (LEP 2010 trat 2011 in Kraft). Im Ergebnis hat die Landesregierung mit Beschluss vom 8. März 2022 die Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans (LEP) beschlossen. Die Träger der Regionalplanung sind nach § 2 Abs. 4 LEntwG die Landkreise und kreisfreien Städte. Sie erledigen diese Aufgabe in eigener Zuständigkeit. Der obersten Landesentwicklungsbehörde obliegt nur die Rechtsaufsicht. Grundsätzlich sind REP an den LEP anzupassen. Eine Neuaufstellung oder Fortschreibung eines Regionalen Entwicklungsplans (REP) parallel zum Neuaufstellungsverfahren des LEP kann zweckmäßig sein und ist durch die Regionalversammlung zu entscheiden. Die Forderung nach einer Vorgabe, ab wann REP neu aufgestellt bzw. fortgeschrieben werden sollen, wird nicht geteilt.
Stellungnehmer ID: 785 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hinweis (BE-ID: 4718): Es gibt keine Haveriepläne, was passiert im Falle von Bränden oder Abbrechen von Rotoblättern. Die Vergangenheit hat leider gezeigt, dass die Anwohner und die Natur nicht ausreichend sind!	Gesamtes Kapitel	Begründung: Es wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. die Beachtung und Einhaltung der maßgeblichen Sicherheitsanforderungen durch die Beteiligung der zuständigen Träger öffentlicher Belange (z.B. Bau- sowie Brand- und Katastrophenschutzbehörden) vollumfänglich geprüft und erforderlichenfalls über entsprechende Nebenbestimmungen zur Genehmigung der Windenergieanlage sichergestellt wird.
Stellungnehmer ID: 923 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5090): Ein weiterer wichtiger Aspekt meines Einspruchs betrifft die Entsorgungs- und Recyclingsproblematik von WKA.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Die Entsorgungs- und Recyclingproblematik von zurückzubauenden Windenergieanlagen stellt keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Um den Rückbau der entsprechenden Anlagen finanziell abzusichern, ist eine Rückbauverpflichtung und eine entsprechende Sicherheitsleistung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung einer Windenergieanlage vorzulegen beziehungsweise zu hinterlegen. Nach aktuellem Stand sind etwa 90 Prozent einer Windenergieanlage recycelbar. Für die meisten Komponenten (u. a. Stahl, Beton, Kupfer) existieren bereits etablierte Recyclingverfahren für eine umweltgerechte Entsorgung. Zudem wurden in den vergangenen Jahren mehrere wissenschaftliche Projekte seitens des Umweltbundesamts, der Fachagentur Wind und Solar e. V. und des Bundesverbands für Windenergie e. V. zum Recycling von Rotorblättern sowie weiteren Komponenten durchgeführt. Darüber hinaus wird auf die DIN SPEC 4866 „Nachhaltiger Rückbau, Demontage, Recycling und Verwertung von Windenergieanlagen“ vom 17.07.2020 hingewiesen, welche Standards für den Rückbau und das Recycling von Windenergieanlagen festlegt.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 683 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 435): Freiflächensolaranlagen sollen auf eine maximale Länge von 1.000 m beschränkt werden. Durch gut gestaltete Photovoltaikprojekte können Defizite in einer Landschaft auch ausgeglichen werden. Gute Photovoltaik-Konzepte können insbesondere in ausgeräumten Agrarlandschaften, wie wir sie zum Teil hier in Sachsen-Anhalt vorfinden, zu einem bedeutsamen Gestaltungselement werden. Teilweise können gute Photovoltaikkonzepte auch eine größere Ausdehnung als 1.000 m haben, ohne dass ein „blaues Meer“ entsteht. Eine Begrenzung auf maximal 1.000 m scheint willkürlich. Der Entwurf des Landesentwicklungsplan gibt über die 5% bereits Beschränkungen. Wichtiger wäre es den Gemeinden die Entscheidungsfreiheit zu geben, gute Projekte zu unterstützen, die sowohl der Gesellschaft als auch der Umwelt einen Mehrwert bieten, unabhängig von Größenstrukturen. Gute Konzepte gehen dabei nicht zwingend mit einer Beeinträchtigung einher und sollten demnach auch nicht ausgeschlossen werden.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie Z 6.2.2-2 Schonung des Landschaftsbildes	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Aufgrund der inhaltlichen Doppelung mit der Festlegung "Wirkungen von Freiflächensolaranlagen" und der im Rahmen von bandartigen Strukturen wirtschaftlich nicht tragfähigen Größenbeschränkung von Freiflächensolaranlagen wird diese Festlegung ersatzlos gestrichen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.2-2
Stellungnehmer ID: 686 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4458): In dem Hauptkartenteil sind die Vorranggebiete für Hochwasserschutz nicht immer eindeutig gekennzeichnet. Sie werden zum einen durch andere farbliche Kennzeichnungen wie z.B. XIII überlagert, zum anderen ist die gewählte Schraffur zu ungenau. Eine Fläche oder Gebiet kann nicht genau erkannt werden (z.B. besteht eine einzige, waagerechte Strichlinie im Bereich Oberröblingen bis Martinsrieth, das sind etwa 3 km, welche Fläche ist da gemeint?)	Teil B Kapitel: 7.2.1 Hochwasserschutz Z 7.2.1-1 Vorranggebiete für Hochwasserschutz	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Daten der aktuellen Hochwassergefahrenkarten des Landesbetriebs für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW) bilden eine wesentliche Grundlage für die Bestimmung der im Landesentwicklungsplan festgelegten Vorranggebiete für Hochwasserschutz. Die Hauptkarte des Landesentwicklungsplans wird im Maßstab 1:300.000 erarbeitet. Die zeichnerischen Festlegungen werden bereichsscharf vorgenommen und sollen von der Regionalplanung konkretisiert werden. Mit der Veröffentlichung des 2. Entwurfs des neuen Landesentwicklungsplans werden auch die der Hauptkarte zugrunde liegenden Geodaten frei zur Verfügung gestellt. Mithilfe dieser sollten die zeichnerischen Festlegungen noch besser verortet werden können. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.1-2		
Stellungnehmer ID: 870 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Z 7.2.2-2 Vorranggebiete für Natur und Landschaft	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 5586): Die Renaturierung des Augrabens von Störpke bis zur Mündung in die Biese als FFH Gebiet bei Hagenau/Gladigau muss als Vorranggebiet für Natur und Landschaft in den LEP aufgenommen werden. Hierzu gab es bereits Absprachen mit den Verantwortlichen beim Altmarkkreis Salzwedel [Name anonymisiert] sowie [Name anonymisiert] beim Umweltamt im Landkreis Stendal. Das Gebiet am Au Graben welches als ehemaliges Urstromtal den Kalbeschen Werder auf seiner Nordseite umfließt wurde in den Jahren von 1976-1982 umfangreich der Flurbereinigung durch das Institut Falkenberg unterzogen. Hunderte Einzelbäume, Hecken als Biotopverbund und ganze Wälder wurden gerodet und nicht in ausreichendem Maße wieder angepflanzt was der Bodenerosion Vorschub leistete. Große Flächen an Grünland wurden umgebrochen, Feldwege und Feldraine vernichtet sowie große Agrarsteppen geschaffen. Der Au Graben wurde zu großen Teilen begradigt. Auf Grund seines Anschlusses zum FFH Gebiet Biese beherbergt der Au Graben und die angrenzenden Wälder und Wiesenflächen trotz allem immer noch eine seltene Tierwelt wie Rotmilan, Schwarzmilan, Wiesen- und Rohrweihe, Wespenbussard, Baum- und Turmfalke, Schwarz- und Weißstorch, Kranich, Graureiher, Eisvogel, Zwergtaucher, Turteltaube, Schwarzspecht, Mittelspecht, Buntspecht und Wendehals ,Nachtigall, viele Fledermausarten sowie viele andere. Es ist ein besonders schützenswertes Gebiet mit mehreren § 30 Standorten wie Erlenbruchwäldern sowie immer noch mehrerer geschützter Hecken und Baumreihen die als Biotopverbund dienen. Die Wildkatze wurde bereits einige Male nachgewiesen wie auch Fischotter und Biber. Ich fordere Sie hiermit auf das Au Grabengebiet welches ich seit meiner Kindheit kenne als besonders schützenswertes Vorranggebiet zur Stärkung der biologischen Vielfalt durch Umweltschutzmaßnahmen als Referenzfläche in der mittleren Altmark im Grenzgebiet beider Altmarkkreise einer umfangreichen Renaturierung zu unterziehen. Dies beinhaltet den ursprünglichen määnderförmigen Bachverlauf , kleinen		Begründung: Die Festlegung von Vorranggebieten für Natur und Landschaft erfolgt auf Grundlage von fest definierten Kriterien. Dazu zählen bestehende streng geschützte Gebiete (insbesondere Natura 2000-Gebiete, den Nationalpark, Naturschutzgebiete sowie Kern- und Pflegezonen der Biosphärenreservate) sowie Konzentrationen von gesetzlich geschützten Biotopen, Habitaten und Lebensräumen von besonders geschützten wildlebenden Tier- und Pflanzenarten und ihren Lebensgemeinschaften, für die das Land eine besondere Verantwortung trägt. Allerdings werden allein schon maßstabsbedingt nicht alle strengen Naturschutzgebiete des Landes als Vorranggebiete für Natur und Landschaft im Landesentwicklungsplan gesichert. Kleinteilige Schutzgebiete in isolierter Lage werden u.a. nicht berücksichtigt. Wenn sinnvoll möglich wurden kleinteilige Schutzgebiete zumindest in die Vorbehaltsgebietskulisse für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems integriert. Die Regionalplanung hat die Möglichkeit, im Zuge der Anpassung der Regionalen Entwicklungspläne an die Vorgaben des neuen Landesentwicklungsplans weitere Vorranggebiete für Natur und Landschaft festzulegen und diese auch aus der Vorbehaltsgebietskulisse des ökologischen Verbundsystems zu entwickeln. Das Gebiet um den Au Graben ist als Landschaftsschutzgebiet naturschutzrechtlich ausgewiesen. Somit werden nicht die Kriterien für eine Festlegung als Vorranggebiet für Natur und Landschaft erfüllt. Zudem ist es zu kleinräumig, weshalb eine Landesbedeutsamkeit nicht erkannt werden kann. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.2-5.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stauanlagen mit Fischtreppe ähnlich wie vor 1976 als der Au Graben noch einer der fischreichsten Bäche der Altmark war, Einbringen von Sohl-schwellen und einzelnen größeren Steine in bestimmten Bachabschnitten, mit beiderseitigen Gewässerrandstreifen sowie mit nachfolgenden Bepflanzungen besonders auf der Südseite des Baches um eine Erwärmung des Wassers und die Verdunstung so gering wie möglich zu halten. Dem Au Graben kommt eine wichtige Aufgabe als Biotopverbund zur Biese-Milde zu. In diesem Niederungsgebiet bei Hagenau-Packebusch- Gladigau-Book-Lohne darf es nicht zu einer Errichtung eines Windparks kommen da es des Weiteren einen wichtigen Korridor für Zugvögel von Norden her zum Vogelschutzgebiet Natura 2000 FFH Gebiet Milde-Biese-Secantsgraben darstellt. Zudem ist die Au Grabenniederung ein wichtiges vorgelagertes Rast und Überwinterungsgebiet tausender nordischer Wildgänse wie Saat-Zwerg-und Bleißgans, hunderter Kraniche sowie von dutzenden Sing-Zwerg und Höckerschwanen.		
Die Nähe des Au Grabenbietes zu den Windparks bei Fleetmark/Kerkau; Meßdorf/Dobberkau; Dolchau/Brunau; Bretsch/Lückstedt beträgt nur je 8-10 km weshalb hier ein Korridor für Zugvögel erhalten bleiben muss!		
Dem Au Grabengebiet kommt auch eine wichtige Funktion als Rückhaltegebiet fürs Wasser in der Landschaft zu. Der Wasserhaushalt im Au Graben muss verbessert werden da auf Grund der zunehmenden Erwärmung, der fehlenden Beschattung, der Begradigung, des ständigen Räumens/Krautens durch die Wasser und Bodenverbände der Wasserstand gesunken ist und das Waser auch zu schnell abfließt. Hier sind in Zukunft die Wasser und Bodenverbände beim Gewässer 2. Ordnung mit einzubeziehen und speziell anzuweisen, das die ständigen Grabenräumungen, das Absägen von Gewässerbewuchs an Bäumen sowie überhängenden Ästen als Sitzwarte für den Eisvogel zu unterlassen sind. Die folgenschweren Eingriffe der letzten Jahrzehnte sowie im Nachhinein die Maßnahmen des Unterhaltungsverbandes Biese- Milde führen immer weiter zum Verlust der ökologischen Stabilität des ehemals sehr naturnahen Baches mit Wasseramseln und Gebirgsstelzen, sowie Kleinfischen wie Stichling, Schmerle, Schlammpeitzger u.a. sowie unzähligen Köcherfliegenlarven am Bachgrund. Eine umfassende Renaturierung des Au Grabens und seiner angrenzenden Flächen steht dringend an und entspricht einem Vorranggebiet zur Renaturierung wie es die EU erst kürzlich mit dem Renaturierungsgesetz beschlossen hat. Ein Großteil der Böden im Gebiet sind Niedermoorböden die in Folge der Flurmeliationsmaßnahmen am Au Graben durch tiefe Gräben und teils mit Drainage entwässert wurden. In diesem Gebiet muss das Land SH		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Zeichen setzen. Die Flurbereinigung einschließlich Melioration kostete seiner Zeit ca.1,5 Millionen Mark der DDR.		
Stellungnehmer ID: 826 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5902): Ich plädiere für eine regionale Stromerzeugung, bei der auch Anwohner und lokale Betriebe Nutznießer sind. Das Potential für Dach-Solaranlagen mit Speicher ist in Sachsen-Anhalt praktisch unerschlossen. Die Landespolitik sollte sich auf diese Felder konzentrieren, die Bürger inhaltlich und ökonomisch „mitnehmen“ und auch hierfür Förderszenarien erarbeiten, die sich im Landesentwicklungsplan wiederfinden. Statt eines unsinnigen Flächenausbauziels für Windenergieanlagen sollten sie allenfalls ein Energieerzeugungsmengenziel (incl. Szenarien für die nächsten Jahre) für Sachsen-Anhalt im Landesentwicklungsplan ausweisen.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Insofern sind energiepolitische Grundsatzfragen nicht Regelungsgegenstand des LEP. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Mit der Novelle des EEG wurde unter anderem das Ziel für den Ausbau von Solaranlagen erheblich angehoben und eine Zielmarke von 400 Gigawatt installierter Leistung bis zum Jahr 2040 festgelegt. Der zukünftige Ausbau der Solarenergie soll dabei hälftig auf Dach- und Freiflächen stattfinden. Um den Fokus stärker auf die Nutzung der Dach- und Gebäudeflächenpotenziale zu richten, wird auf die neue Zielfestlegung "Solaranlagen auf Dach- und an Gebäudeflächen" hingewiesen. In diesem Zusammenhang sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung die verfügbaren Potenziale für die Errichtung von Solaranlagen auf Dachflächen und an Gebäudeflächen sowie auf sonstigen baulichen Anlagen zu prüfen. Diese Prüfergebnisse sind als entsprechende Festsetzungen in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung der verschiedenen Schutzgüter obliegt der Gemeinde im Rahmen der kommunalen Planungshoheit. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.2-1

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 783 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5328): Sie können doch nicht von Nachhaltigkeit und Anforderungen an den Klimaschutz schreiben, wenn Ihre im Konzept dargestellten Änderungen (z.B. Etingen/Maschenhorst künftig als Vorranggebiet für Gewinnung von Hartstein zu etablieren) vorsehen, rund 60 Ha gesundes Waldes abzuholzen. Die Menschen benötigen Sauerstoff zum Überleben und keine Produkte aus Hartgestein. Bis neue Bäume soviel CO₂ umwandeln, wie die bereits dort vorhandenen, dauert es mehr als 50 Jahre. Derzeit sieht es für die Bürger so aus, als sei das Bundesland Sachsen-Anhalt käuflich, da es Flächen, die an eine Firma mit kommerziellem Interesse an Hartgestein verkauft wurden, in ihrem Landesentwicklungskonzept in eben jene Vorranggebiete verwandelt, die den Abbau von Gestein erst ermöglichen. „Also erst Land kaufen, dann Sachsen-Anhalts Planer bestechen und dann Rohstoffe gewinnen-Easy, Peasy.“ Die Firma, die das Land kaufte, welches unterirdisch wohl so wertvoll sei, kommt darüber hinaus nicht aus Sachsen-Anhalt, was die Akzeptanz zusätzlich in Frage stellt. Ich bitte Sie inständig, im Namen der Bürger von Sachsen-Anhalt, leben Sie Nachhaltigkeit und erhalten Sie unsere Bäume, unsere Natur, unsere Umwelt und damit unser Leben.	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Gewinnung von Bodenschätzen kann aufgrund deren Standortgebundenheit nur dort erfolgen, wo sie geologisch verbreitet sind. Die Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug sind von hoher wirtschaftlicher Bedeutung, da sich hier die nördlichsten Hartgesteinsvorkommen Deutschlands befinden. Die derzeitige Gewinnung in den Lagerstätten Mammendorf und Dönstedt-Eiche wird voraussichtlich in den nächsten 20-25 Jahren auslaufen. Die Lagerstätte Bodendorf wird die wegfallenden Produktionsmengen nur anteilig ersetzen können. Zudem erreichen neben den auslaufenden Steinbrüchen im Flechtinger Höhenzug weitere Hartgesteinsbrüche in Sachsen-Anhalt ihr Laufzeitende. Die Sicherung weiterer Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug ist daher aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht zwingend geboten, um die Leistungsfähigkeit der Hartgesteinsproduktion im Land aufrecht zu erhalten. Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit die Versorgung der Volkswirtschaft mit dem jeweiligen Rohstoff zu sichern. Es werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen. Diese Aspekte sind Gegenstand des jeweiligen bergrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Eine Prognose der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen, die aus der Umsetzung des Landesentwicklungsplans resultieren, wird gem. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz bereits im Zuge der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Erarbeitung des Landesentwicklungsplans erstellt. Die Ergebnisse dieser sind im Umweltbericht dokumentiert. Diesem ist zu entnehmen, dass die Festlegung der Teilfläche Etingen-Maschenhorst des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung Nr. V Hartgestein Flechtinger Höhenzug einer vertieften Betrachtung unterzogen wurde. Diese kommt zum Ergebnis, dass negative Umweltauswirkungen aus einer Umsetzung der Festlegung resultieren können. Die im Einzelnen prognostizierten möglichen Umweltauswirkungen führen im Rahmen der raumordnerischen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Gesamtabwägung jedoch zu keiner Veränderung der avisierten Festlegung, da es aus landesplanerischer Sicht nicht unmöglich erscheint, dass negative Umweltauswirkungen im Rahmen einer konkreten Abbauplanung vermieden, minimiert oder kompensiert werden können. Erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens können auf der Grundlage eines konkreten Vorhabens und im Ergebnis einer Umweltverträglichkeitsprüfung mögliche Umweltauswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) ermittelt und abschließend bewertet werden. Diese Erkenntnisse fließen in die Entscheidung über die Genehmigung eines Vorhabens zur Gewinnung von Rohstoffen ein. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3
Stellungnehmer ID: 942 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5172): Einspruch: Gegen den Ausbau weiterer WKA in der Altmark.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Die Festlegung von Windenergiegebieten in der Altmark liegt im Zuständigkeitsbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark. Bei der Ausweisung der Windenergiegebiete ist der im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verankerte Grundsatz zu beachten, dass die Errichtung und der Betrieb von erneuerbaren Energien im

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen (§ 2 EEG 2023).
Stellungnehmer ID: 887 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 4835): ich wende mich heute an Sie, um Einspruch gegen den aktuellen Entwurf des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt zu erheben. Mit dem im LEP im Punkt 6.2.1 Windenergie, verankerte Ausbau der Windenergienutzung bin ich nicht einverstanden.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Die Festlegung von Windenergiegebieten in der Altmark liegt im Zuständigkeitsbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark. Bei der Ausweisung der Windenergiegebiete ist der im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verankerte Grundsatz zu beachten, dass die Errichtung und der Betrieb von erneuerbaren Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen (§ 2 EEG 2023).
Stellungnehmer ID: 583 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 6.3 Leitungsnetze Z 6.3-1 Leitungsnetz	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 4666): Zu Punkt: „Z 6.3-1 Leitungsnetz Für eine effiziente, umweltschonende und sichere Versorgung mit einem stark wachsenden Anteil an erneuerbaren Energien ist in allen Teilräumen des Landes jeweils ein modernes, zuverlässiges und leistungsfähiges Strom-, Wärme- und Gasversorgungsnetz bedarfsorientiert zu entwickeln.“ Für uns Stromverbraucher ist eine Kostenentwicklung für		Begründung: Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Netzausbauten nicht transparent und planbar. Wir haben keinen Einfluss auf diese Entwicklung. Wird es eine regionale Ermittlung der Strom-Netzentgelte geben? Zukünftig wird es eine steigende anteilige Umlage für die Netzkosten bei zunehmenden Ausbau der EE und gleichzeitig weniger Endabnehmern geben. Dabei wird im LK Stendal laut SWOT-Analyse bereits genug EE produziert: [Web-Adresse anonymisiert] „Der Landkreis Stendal ist bilanziell stromseitig autark bzw. sogar Stromexporteur; es ist ein sehr hoher Überschuss an EE-Strom vorhanden (das 4,6- fache des regionalen Stromverbrauchs)“ Netzausbau führt zu Existenz- und Zukunftsängsten. Keine weiteren Windräder in die Altmark!Kein Ausbau von Stromtrassen.		Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Zur Erschließung der Flächen für die Windenergienutzung und Verteilung der erzeugten Mengen wird ein zuverlässiges, leistungsfähiges und bedarfsorientiertes Stromnetz zum Energietransport benötigt. Eine alleinige Beschränkung auf ein regionales Stromsystem ist nicht sinnvoll, da regionale Netze in ihrer Kapazität und Flexibilität begrenzt sind. Ohne die Integration in ein überregionales oder nationales Netz können überschüssige Strommengen, die in einem bestimmten Gebiet produziert werden, nicht effizient an andere Gebiete bzw. Regionen mit höherem Bedarf weitergeleitet werden. Zudem könnte es zu Versorgungsengpässen kommen, wenn die lokale Produktion nicht mit der regionalen Nachfrage übereinstimmt. Ein übergreifendes Stromnetz ermöglicht demnach eine bessere Lastverteilung und fördert die Effizienz der Stromproduktion und -nutzung. Die Aufgabe des LEP in Bezug auf die Energieversorgung ist die Gestaltung einer nachhaltigen Planung und räumlichen Steuerung der Energiewende unter Berücksichtigung der Herausforderungen des Klimawandels, konkurrierenden Raumnutzungen und der Versorgungssicherheit. Der LEP regelt nicht, wie die Energiewende technologisch und energiewirtschaftlich umzusetzen ist. Insofern stellen auch etwaige Regelungen zur Ermittlung regionaler Stromnetzentgelte keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass die Bundesnetzagentur die Festlegung BK8-24-001-A zur Verteilung von Mehrkosten der Netze aus der Integration von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien am 18.08.2024 veröffentlicht hat, die auch in Sachsen-Anhalt günstig auf die Netzentgelte wirkt.
Stellungnehmer ID: 737 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 4637): Mit der Erschließung des Vorranggebietes Etingen-Maschenhorst gäbe es für uns als Einwohner massive Einschränkungen, intakte Natur würde zerstört werden, eine enorme Lärmbelästigung würde entstehen und auch die umliegende Infrastruktur würde sehr unter der Erschließung und dem damit verbundenen erhöhten Verkehrsaufkommen leiden. Des Weiteren würde das direkt angrenzende		Begründung: Die Gewinnung von Bodenschätzen kann aufgrund deren Standortgebundenheit nur dort erfolgen, wo sie geologisch verbreitet sind. Die Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug sind von hoher wirtschaftlicher Bedeutung, da sich hier die nördlichsten Hartgesteinsvorkommen Deutschlands befinden.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Biosphärenreservat Drömling schweren Schaden nehmen. Auch die Artenvielfalt von Flora und Fauna würde eingeschränkt. Zu bedenken gibt es auch die hiesigen Zugvögel die in den Flachwasserzonen des Drömlings angesiedelt sind. Da für die Erschließung des Vorranggebietes viele Hektar gesunden Waldes abgeholzt werden müssen, widerspricht dieses Vorranggebiet Ihren eigenen Vorgaben zur Nachhaltigkeit und zum Klimaschutz. Hierbei handelt es sich um Waldrodung. Viele Einwohner werden durch oben genannte Nachteile in ihrer Lebensqualität eingeschränkt werden und wird mit einem Abwandern der Einwohner verbunden sein, die in unserer Ortschaft Etingen und umliegenden Ortschaften, schon seit vielen Jahrzehnten verwurzelt sind.		Die derzeitige Gewinnung in den Lagerstätten Mammendorf und Dönstedt-Eiche wird voraussichtlich in den nächsten 20-25 Jahren auslaufen. Die Lagerstätte Bodendorf wird die wegfallenden Produktionsmengen nur anteilig ersetzen können. Zudem erreichen neben den auslaufenden Steinbrüchen im Flechtinger Höhenzug weitere Hartgesteinsbrüche in Sachsen-Anhalt ihr Laufzeitende. Die Sicherung weiterer Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug ist daher aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht zwingend geboten, um die Leistungsfähigkeit der Hartgesteinsproduktion im Land aufrecht zu erhalten. Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit die Versorgung der Volkswirtschaft mit dem jeweiligen Rohstoff zu sichern. Es werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen. Diese Aspekte sind Gegenstand des jeweiligen bergrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Eine Prognose der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen, die aus der Umsetzung des Landesentwicklungsplans resultieren, wird gem. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz bereits im Zuge der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Erarbeitung des Landesentwicklungsplans erstellt. Die Ergebnisse dieser sind im Umweltbericht dokumentiert. Diesem ist zu entnehmen, dass die Festlegung der Teilfläche Etingen-Maschenhorst des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung Nr. V Hartgestein Flechtinger Höhenzug einer vertieften Betrachtung unterzogen wurde. Diese kommt zum Ergebnis, dass negative Umweltauswirkungen aus einer Umsetzung der Festlegung resultieren können. Die im Einzelnen prognostizierten möglichen Umweltauswirkungen führen im Rahmen der raumordnerischen Gesamtabwägung jedoch zu keiner Veränderung der avisierten Festlegung, da es aus landesplanerischer Sicht nicht unmöglich erscheint, dass negative Umweltauswirkungen im Rahmen einer konkreten Abbauplanung vermieden, minimiert oder kompensiert werden können. Erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens können auf der Grundlage eines konkreten Vorhabens und im Ergebnis einer Umweltverträglichkeitsprüfung mögliche Umweltauswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) ermittelt und abschließend bewertet werden. Diese

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Erkenntnisse fließen in die Entscheidung über die Genehmigung eines Vorhabens zur Gewinnung von Rohstoffen ein. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3
Stellungnehmer ID: 958 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5217): Einspruch: Gegen den Ausbau weiterer WKA in der Altmark.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Die Festlegung von Windenergiegebieten in der Altmark liegt im Zuständigkeitsbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark. Bei der Ausweisung der Windenergiegebiete ist der im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verankerte Grundsatz zu beachten, dass die Errichtung und der Betrieb von erneuerbaren Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen (§ 2 EEG 2023).
Stellungnehmer ID: 898 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4850): ich wende mich heute an Sie, um Einspruch gegen den aktuellen Entwurf des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt zu erheben. Mit dem im LEP im Punkt 6.2.1 Windenergie, verankerte Ausbau der	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Windenergienutzung bin ich nicht einverstanden.		von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Die Festlegung von Windenergiegebieten liegt im Zuständigkeitsbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft. Bei der Ausweisung der Windenergiegebiete ist der im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verankerte Grundsatz zu beachten, dass die Errichtung und der Betrieb von erneuerbaren Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen (§ 2 EEG 2023).
Stellungnehmer ID: 788 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4729): ich möchte gerne anregen, dass zumindest in der Begründung zum Ziel Z 4.3-1 eine explizite Erwähnung der psychiatrischen Versorgung ergänzt wird. Wünschenswert ist dabei eine grundhafte Erhöhung der Psychologen und Psychotherapeuten, sowohl für Betroffenen als auch in Sinne der Prävention u.a. für (Haus-) Ärzte	Teil B Kapitel: 4.3 Gesundheit und Pflege Z 4.3-1 Ambulante medizinische Versorgung	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung: Dieser Belang wird im Rahmen der Bedarfsplanung für die Arztgruppen der Hausärzte, psychiatrischen Versorgung und Psychotherapeuten auf Grundlage der Richtlinie der Bedarfsplanung der vertragsärztlichen Versorgung des Gemeinsamen Bundesausschusses behandelt. Der LEP kann davon nicht abweichend eigene Kriterien für das Land Sachsen-Anhalt definieren.
Stellungnehmer ID: 590 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5762): Damit widerspricht die Festlegung auch G 7.1.4-4 Erweiterung vor Neuaufschluss; der auf S. 214 verwendete Begriff „Anschlusslagerstätte“ ist in diesem Zusammenhang irreführend, da die Teilfläche Etingen-Maschenhorst nicht an eine der bereits genutzten	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Der Begriff "Anschlusslagerstätten" wird durch den Begriff "Nachfolgelagerstätten" ersetzt.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Lagerflächen „anschließt“, sondern einen „Neuaufschluss“ darstellt.		Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3
Stellungnehmer ID: 906 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4859): ich wende mich heute an Sie, um Einspruch gegen den aktuellen Entwurf des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt zu erheben. Mit dem im LEP im Punkt 6.2.1 Windenergie, verankerte Ausbau der Windenergienutzung bin ich nicht einverstanden.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Die Festlegung von Windenergiegebieten liegt im Zuständigkeitsbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft. Bei der Ausweisung der Windenergiegebiete ist der im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verankerte Grundsatz zu beachten, dass die Errichtung und der Betrieb von erneuerbaren Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen (§ 2 EEG 2023).
Stellungnehmer ID: 838 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5255): EINSPRUCH: Gegen den Ausbau weiter WKA in der Altmark. ich wende mich heute an sie, um Einspruch gegen den aktuellen Entwurf des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt zu erheben. Mit dem im LEP im Punkt 6.2.1.Windenergie, verankerte Ausbau der Windenergienutzung, bin ich nicht einverstanden. Unter anderem fordere ich den Erhalt des Lebensraumes der Artenvielfalt in der Augrabenniederung. Dieses Gebiet dient unter anderem als Rast- und Nahrungsplatz, sowie als	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz,

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Überwinterungsgebiet verschiedenster Vögel. Als Bewohner des ländlichen Raumes lehne ich einen weiteren Ausbau der Windenergienutzung ab. Ich sehe gravierende Belästigungen und gesundheitliche Auswirkungen auf Mensch und Tier, insbesondere durch Probleme wie Schallimmission, Infraschall, Schattenschlag sowie die Verunreinigung der Luft, des Bodens und des Wasser mit kritischen Substanzen (Rotorerosionsmaterial, Bisphenol, PFAS, ect). Konflikte mit dem gesetzlich verankerten Tier-, Boden-, und Gewässerschutz zeichnen sich hier deutlich ab. Die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der natur- und kulturräumlichen Potentiale des Landes für einen sanften Tourismus ist von entscheidender Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung und den Erhalt der Lebensqualität in der Region. Ein weiterer sehr wichtiger Aspekt meines Einspruches betrifft die Entsorgungs- und Recyclingsproblematik von WKA. Eine erhebliche Umweltbelastung ist damit vorprogrammiert.		Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Insofern stellen die durch die Windenergieanlagen aufgezeigten Probleme wie Schallimmissionen, Infraschall, Schattenschlag und Verunreinigungen durch Rotor-Erosion sowie die Entsorgungs- und Recyclingproblematik keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. In diesem Zusammenhang wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Umwelt-, Arten- und Gesundheitsschutzes vollumfänglich geprüft und bewertet werden. Hinsichtlich des Infraschalls wird bspw. die Einhaltung des Schutzes vor tieffrequentem Lärm und Infraschall unter der Berücksichtigung der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) sowie der DIN-Norm 45680 „Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen“ geprüft. In Bezug auf den Schattenschlag wird sich in der Regel an den „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen“ der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz orientiert, wonach der Schattenschlag auf 30 Stunden im Jahr und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten pro Tag begrenzt werden soll. Zudem helfen moderne Anlagentechnologien, um potenzielle gesundheitliche Auswirkungen zu reduzieren. Im Hinblick auf den durch Windenergieanlagen verursachten Materialabtrag ist mitzuteilen, dass technische Maßnahmen und Betriebsbeschränkungen das Risiko durch Erosion von Rotorblättern oder den Einsatz von problematischen Stoffen minimieren. Schätzungsweise ergibt sich ein maximaler Materialabtrag an Windenergieanlagen in Deutschland durch Erosion von ca. 1.400 Tonnen/Jahr. Im Vergleich dazu liegt der Abrieb von Reifen bei ca. 102.000 Tonnen/Jahr und von Schuhsohlen bei ca. 9.000 Tonnen/Jahr. Um Umweltauswirkungen zu minimieren, werden umfassende Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Damit wird sichergestellt, dass Windenergieanlagen u. a. den Belangen des Natur-, Arten-, Boden- und Gewässerschutzes entsprechen. Bspw. tragen spezielle Artenschutzmaßnahmen sowie angepasste Betriebszeiten dazu bei, die Gefährdung von Vögeln, Fledermäusen und anderen Arten zu verringern. Bzgl. der Entsorgungs- und Recyclingproblematik wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung einer Windenergieanlage eine

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Rückbauverpflichtung und eine entsprechende Sicherheitsleistung vorzulegen beziehungsweise zu hinterlegen ist, um den Rückbau der entsprechenden Anlagen finanziell abzusichern. Nach aktuellem Stand sind etwa 90 Prozent einer Windenergieanlage recycelbar. Für die meisten Komponenten (u. a. Stahl, Beton, Kupfer) existieren bereits etablierte Recyclingverfahren für eine umweltgerechte Entsorgung. Zudem wurden in den vergangenen Jahren mehrere wissenschaftliche Projekte seitens des Umweltbundesamts, der Fachagentur Wind und Solar e. V. und des Bundesverbands für Windenergie e. V. zum Recycling von Rotorblättern sowie weiteren Komponenten durchgeführt. Darüber hinaus wird auf die DIN SPEC 4866 „Nachhaltiger Rückbau, Demontage, Recycling und Verwertung von Windenergieanlagen“ vom 17.07.2020 hingewiesen, welche Standards für den Rückbau und das Recycling von Windenergieanlagen festlegt.
Stellungnehmer ID: 903 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4821): Das grüne Band Kaulitz/ Mechau und dererweiterte Raum um den Arendsee, mit seinen Gebieten rund um den See und der Altmärkischen Höhe, muss als Vogel- und Tierschutzgebiet, sowie als Vorbehaltsgebiet für Tourismus aufgenommen werden.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Das Gebiet um den Arendsee ist bereits im rechtswirksamen Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt als Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung raumordnerisch gesichert. Daran soll auch im neuen Landesentwicklungsplan festgehalten werden. Im Vorbehaltsgebiet für Tourismus Nr. 1 "Arendsee" liegen auch die Ortsteile "Kaulitz" und "Mechau" der Gemeinde Arendsee. Für die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete im Landesentwicklungsplan werden die in der Begründung zur Grundsatzfestlegung aufgeführten Kriterien in Bezug auf die Gemeinden des Landes zugrunde gelegt. Die Gemeinde "Altmärkische Höhe" als Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) hat gemessen an diesen Kriterien keine überregionale touristische Bedeutung für das Land und verfügt über keine herausragenden überregionalen touristischen Entwicklungspotenziale. Im gültigen Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Altmark (2005) sind Teilbereiche der Gemeinde "Altmärkische Höhe" als (regionalbedeutsames) Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung festgelegt. Der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung von Teilbereichen der Gemeinde Arendsee wird zudem mit der Festlegung des Vorranggebietes für Natur und Landschaft Nr. I "Arendsee und Waldgebiete nördlich Arendsee" sowie des Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		ökologischen Verbundsystems Nr. 20 "Niederungen der Altmark" raumordnerisch Rechnung getragen. Die Ausweisung von Naturschutzgebieten obliegt der zuständigen Fachplanung. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-6, Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8
Stellungnehmer ID: 947 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5213): Die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der natur- und kulturräumlichen Potentiale des Landes für den Tourismus, ist von entscheidender Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung und den Erhalt der Lebensqualität in der Region.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Die Raumordnung (Landes- und Regionalplanung) sorgt überörtlich und fachübergreifend für einen Ausgleich der vielfältigen Nutzungen und Funktionen des Raums im Land Sachsen-Anhalt. Gesetzliche Leitvorstellung der Raumordnung ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen führt. Zur Erhaltung oder zur Entwicklung wirtschaftlich tragfähiger Tourismusgebiete im Land werden im Landesentwicklungsplan Vorbehaltsgebiete für Tourismus festgelegt. Vorbehaltsgebiete für Tourismus sind aufgrund ihrer kulturlandschaftlichen oder naturräumlichen Ausstattung sowie ihrer geeigneten touristischen Infrastruktur oder aufgrund besonderer touristischer Potenziale bedeutsame Räume für die Weiterentwicklung des Tourismus im Land. Die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete für Tourismus sowie deren räumliche Abgrenzung in der Hauptkarte des Landesentwicklungsplans erfolgt unter Berücksichtigung konkurrierender Raumnutzungsansprüche.
Stellungnehmer ID: 965 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5253): Ein weiterer wichtiger Aspekt meines Einspruchs betrifft die Entsorgungs- und Recyclingsproblematik von WKA.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Die Entsorgungs- und Recyclingproblematik von zurückzubauenden Windenergieanlagen stellt keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Um den Rückbau der entsprechenden Anlagen finanziell abzusichern, ist eine Rückbauverpflichtung und eine entsprechende Sicherheitsleistung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung einer Windenergieanlage vorzulegen beziehungsweise zu hinterlegen. Nach aktuellem Stand sind etwa 90 Prozent einer Windenergieanlage recycelbar. Für die meisten Komponenten (u. a. Stahl, Beton, Kupfer) existieren bereits etablierte Recyclingverfahren für eine umweltgerechte Entsorgung. Zudem wurden in den vergangenen Jahren mehrere wissenschaftliche Projekte seitens des Umweltbundesamts, der Fachagentur Wind und Solar e. V. und des Bundesverbands für Windenergie e. V. zum Recycling von Rotorblättern sowie weiteren Komponenten durchgeführt. Darüber hinaus wird auf die DIN SPEC 4866 „Nachhaltiger Rückbau, Demontage, Recycling und Verwertung von Windenergieanlagen“ vom 17.07.2020 hingewiesen, welche Standards für den Rückbau und das Recycling von Windenergieanlagen festlegt.
Stellungnehmer ID: 666 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 158): Hiermit möchte ich meinen Einspruch gegen den Entwurf formulieren. Im Landesentwicklungsplan ist Osterburg allein als Mittelzentrum ausgewiesen, was meiner Meinung nach keine gute Lösung darstellt. Es sollte zusammen mit Seehausen Altmark ausgewiesen werden, um die Region insgesamt zu fördern. Im Moment verfügen wir in Seehausen über ein Krankenhaus, ein Schwimmbad, einen ordentlichen Sportplatz, eine Grundschule und eine Sekundarschule und einen Industriestandort STUV. In absehbarer Zukunft wird es 2 Abfahrten von der A14 geben und eine Anbindung an die 190. Mit der aktuellen Planung haben wir auf Dauer keine Chance auf Fachkräfte für das Krankenhaus, die Schulen, die ambulante ärztliche Versorgung, da der ländlichen Bereich in der weiteren Entwicklung komplett abgehängt wird. Die letzten Jahre haben mich daran zweifeln lassen, daß die Landesregierung wirklich an der Förderung des ländlichen Nordens	Teil B Kapitel: 2.5.2 Mittelzentren Z 2.5.2-2 Mittelzentren	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Festlegung wird angepasst. Hiernach werden die Hansestadt Osterburg (Altmark) und die Hansestadt Seehausen (Altmark) als gemeinsames Mittelzentrum festgelegt. Der Aufbau und die Entwicklung des gemeinsamen Mittelzentrums ist über einen raumordnerischen Vertrag abzusichern, der die Abstimmung über die weitere Entwicklung zur Verbesserung der Daseinsvorsorge regelt. Der Mittelbereich dieses gemeinsamen Mittelzentrums ist in Anhang 2 festgelegt und in der Festlegungskarte 2 dargestellt. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern bzw. Karte aufgeführt: Z 2.5.2-2, Anhang 1 und Festlegungskarte 2

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
interessiert ist. Wir sind eine Verbandsgemeinde mit weiten Wegen, die dann für die Bevölkerung im Norden, angefangen mit den Kindern, die Wege zu den Schulen, Verwaltungen, zur Arbeit medizinischen Versorgungsmöglichkeiten noch weiter werden. Ich habe mich nach der Wende bewusst für meine Heimat und diese Region entschieden und schaue nun zu, wie wir quasi vergessen werden. Das finde ich mehr als bedauerlich und denke, das bedarf einer Korrektur.		
Stellungnehmer ID: 909 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5057): Des Weiteren möchte ich Sie bestärken, den Ausbau von Rad-, Wander- und Reitwegen gerade um den Arendsee, bis hin zur Altmärkischen Höhe und Seehausen voran zu treiben. Unsere Region, Kaulitz, Arendsee, Altmärkische Höhe, verfügt über ein beträchtliches Potential für sanften Tourismus. Durch die Förderung o.g. Wege, sowie durch Unterstützung von Kleinprojekten, könnte die Region ihr touristisches Erholungsangebot in ländlicher Idylle ausbauen. Eine solche Entwicklung würde nicht nur zur Stärkung der lokalen Wirtschaft beitragen, sondern auch den Erhalt der natürlichen und kulturellen Vielfalt der Region gewährleisten.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-7 Rad- Wander- und Reitwege	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Um die touristischen Entwicklungen der Region raumordnerisch zu flankieren, wird das Gebiet um den Arendsee als Vorbehaltsgebiet für Tourismus im Landesentwicklungsplan weiterhin festgelegt. Eine gezielte raumordnerische Stärkung des Radverkehrs für die aktivtouristische Nutzung erfolgt zudem über den Grundsatz 5.2-9 Rad-, Wander- Reit- und Wasserwege.
Stellungnehmer ID: 789 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4733): zu meiner Stellungnahme: Kaserne und Luftraum Havelberg möchte ich ergänzen. Ich fordere Sie hiermit auf die besagten " Weißflächen" um Havelberg für den Katastrophenfall und Kriesenfall zu sperren und keine erhöhten Bauwerke (Windkraftanlagen) zuzulassen! Desweiteren sollte man bedenken das die Kaserne in Havelberg Spezialkräfte beherbergt welche im Ernstfall schnellstmöglich reagieren/verlegt werden müssen(Luftverlegung). Es kann sich ergeben das die Kaserne wie zu DDR-Zeiten Sonderaufgaben im Bereich der Luftraumüberwachung übernehmen muss und hierbei eventuell Radar	Teil B Kapitel: 7.1.5 Militärische Nutzung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Der vorgeschlagene Standortübungsplatz Havelberg wird durch die neue Zielfestlegung Z 7.1.5-5 im Landesentwicklungsplan gesichert. Landesbedeutsame Vorrangstandorte für militärische Nutzung sind essenziell für die Verteidigungsfähigkeit und werden neben den Vorranggebieten für militärische Nutzung raumordnerisch gesichert. Weiterhin legt der Landesentwicklungsplan für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der Landesentwicklungsplan selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
und Funkwellenstörungen durch die Errichtung von Windkraftanlagen in der Umgebung der Kaserne störend wirken.		Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Die Festlegung von Windenergiegebieten in der Altmark liegt im Zuständigkeitsbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark. Bei der Ausweisung der Windenergiegebiete ist der im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verankerte Grundsatz zu beachten, dass die Errichtung und der Betrieb von erneuerbaren Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen (§ 2 EEG 2023). Zudem wird darauf hingewiesen, dass der Öffentlichkeit gemäß § 9 Raumordnungsgesetz die Gelegenheit gegeben wird, sich im Verfahren zur Aufstellung des jeweiligen Regionalen Entwicklungsplans sowohl 'offline' als auch 'online' zu beteiligen. Eine "Sperrung" der Weißflächen um Havelberg wird somit als nicht zielführend erachtet, da diese Flächen als potenzielle Suchraumkulisse für Windenergienutzung dienen. Sowohl die Flugradare als auch mögliche Hubschrauber- und andere Flugstrecken zur Luftverteidigung werden im Zuge der regionalplanerischen Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung berücksichtigt. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.5-5
Stellungnehmer ID: 669 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 292): Zu Punkt: G 7.2.2-2: Vermeidung von Freiraumzerschneidung - Die Inanspruchnahme und Zerschneidung großräumig zusammenhängender Freiräume soll vermieden werden. Begründung zu G 7.2.2-2 Vor allem als Folge der fortschreitenden	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Flächenneuinanspruchnahme durch Siedlung und Verkehr wurde die Landschaft zunehmend zerschnitten und fragmentiert. Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind selten geworden. Verkehrswege und landschaftszerschneidende Elemente wirken für viele Tier- und Pflanzenarten als Barrieren und führen zur Verkleinerung, Zerteilung und Isolierung ihrer Lebensräume. Die Zerschneidung und Fragmentierung der Landschaft gilt als wesentliche Ursache für den Rückgang von Tier- und Pflanzenarten und die Gefährdung der Biodiversität. Die Landschaftszerschneidung hat nicht nur negative Folgen für Fauna und Flora, sondern auch für das Kleinklima. Bauwerke stellen Hindernisse dar, die Kalt- beziehungsweise Frischluftschneisen trennen und den Luftaustausch behindern. Darüber hinaus bestehen negative Wirkungen insbesondere auf den Wasserhaushalt, das Landschaftsbild und den Erholungswert. Der Bau neuer WKA steht im Widerspruch zu o.g. Punkt und Begründung. Windräder nehmen neue Flächen in Anspruch, zerschneiden Landschaft und verursachen einen weiteren Verlust der Artenvielfalt. Die Altmärkische Wische grenzt an FIB (Feuchtgebiet internationaler Bedeutung) Vogelschutzgebiete, ist wichtiges Brut- und bedeutendes Rastgebiet für zahlreiche Brut- und Zugvögel . 60% der weltweiten Rotmilanpopulation befindet sich in Deutschland (Trepte, A. (2023): Rotmilan - Steckbrief, Verbreitung, Bilder - Vögel in Deutschland) und somit haben wir eine besondere Verantwortung beim Schutz dieser Art. Rotmilane sind die Greifvögel, welche Windkraftanlagen am häufigsten zum Opfer fallen.		Entwicklungsplänen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Insofern stellt die Beschränkung der Artenvielfalt keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. In diesem Zusammenhang wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Umwelt-, Arten- und Gesundheitsschutzes vollumfänglich geprüft und bewertet werden. Um Umweltauswirkungen zu minimieren, werden umfassende Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Damit wird sichergestellt, dass Windenergieanlagen u. a. den Belangen des Natur-, Arten-, Boden- und Gesundheitsschutzes entsprechen. Bspw. tragen spezielle Artenschutzmaßnahmen sowie angepasste Betriebszeiten dazu bei, die Gefährdung von Vögeln, Fledermäusen und anderen Arten zu verringern.
Stellungnehmer ID: 908 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-7 Rad- Wander- und Reitwege	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 5054): Des Weiteren möchte ich Sie bestärken, den Ausbau von Rad-, Wander- und Reitwegen gerade um den Arendsee, bis hin zur Altmärkischen Höhe und Seehausen voran zu treiben. Unsere Region, Kaulitz, Arendsee, Altmärkische Höhe, verfügt über ein beträchtliches Potential für sanften Tourismus. Durch die Förderung o.g. Wege, sowie durch Unterstützung von Kleinprojekten, könnte die Region ihr touristisches Erholungsangebot in ländlicher Idylle ausbauen. Eine solche Entwicklung würde nicht nur zur Stärkung der lokalen Wirtschaft beitragen, sondern auch den Erhalt der natürlichen und kulturellen Vielfalt der Region gewährleisten.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Um die touristischen Entwicklungen der Region raumordnerisch zu flankieren, wird das Gebiet um den Arendsee als Vorbehaltsgebiet für Tourismus im Landesentwicklungsplan weiterhin festgelegt. Eine gezielte raumordnerische Stärkung des Radverkehrs für die aktivtouristische Nutzung erfolgt zudem über den Grundsatz 5.2-9 Rad-, Wander- Reit- und Wasserwege.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 817 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5019): Dichtezentren von Rotmilanen müssen als Tabuzonen bindend durch das Land festgelegt werden. Das Land muß damit dem Beschluß von 2014 zum Schutz der Rotmilanpopulation in Sachsen- Anhalt gerecht werden. Es darf nicht sein, daß wegen Flächenmangels zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraftnutzung, der Artenschutz ausgehebelt wird. Im Harzkreis sind WEA in Rotmilandichtezentren in Planung, weil einfach keine anderen Flächen zur Verfügung stehen. Das darf nicht sein und widerspricht §44 Bundesnaturschutzgesetz. Wenn, wie im Harzkreis, durch artenschutzrechtliche Belange, Schutz von Kulturgütern, Schutz von historischen Wald und Besiedlung usw. keine Flächenausweisung für Windkraft möglich ist, dann müssen Kompensationsflächen in anderen Teilen des Landes Sachsen- Anhalt für WEA gesucht werden. Das Land muß festlegen, daß nicht einzelne schutzwürdige Flächen den Schutzstatus verlieren, nur weil keine anderen Flächen zur Verfügung stehen. Das Land muß dafür Kompensationsflächen bereit halten.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Z 6.2.1-1 Planungskonzeption Windenergie	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Im Rahmen der strategischen Umweltprüfung der Regionalen Entwicklungspläne wird u. a. die Festlegung der Vorranggebiete für Windenergienutzung auf voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen überprüft. Durch die raumordnerische Steuerung der Windenergie soll die Begrenzung negativer Auswirkungen u. a. auf den Natur-, Arten- und Umweltschutz ermöglicht werden. Mögliche Konflikte mit anderen Schutzgütern werden dabei nicht ausgeblendet. Bei der Erarbeitung der Planungskonzeption zur Festlegung der Vorranggebiete für Windenergienutzung wird zudem der Leitfaden „Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt“ besonders berücksichtigt, insbesondere die darin aufgeführten Dichtezentren bezüglich des Vorkommens von Rotmilanen sowie die Einstandsgebiete und Flugkorridore der Großtrappe. Ziel ist es, negative Auswirkungen auf die Populationen gefährdeter Arten frühzeitig zu erkennen und bestmöglich zu begrenzen. Darüber hinaus wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Arten- und Umweltschutzes unter Berücksichtigung des genauen Anlagenstandortes und Anlagentyps vollumfänglich geprüft und bewertet werden.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 934 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5799): Ein weiterer wichtiger Aspekt meines Widerspruchs betrifft die Entsorgungs- und Recyclingproblematik von zurückgebauten Windkraftanlagen. Ich weigere mich, direkt oder indirekt für den Rückbau von Fundamenten oder die Entsorgung von Rotorblättern zur Verantwortung gezogen zu werden, und möchte hiermit als Bürger Bedenken anmelden.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Die Entsorgungs- und Recyclingproblematik von zurückzubauenden Windenergieanlagen stellt keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Um den Rückbau der entsprechenden Anlagen finanziell abzusichern, ist eine Rückbauverpflichtung und eine entsprechende Sicherheitsleistung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung einer Windenergieanlage vorzulegen beziehungsweise zu hinterlegen. Nach aktuellem Stand sind etwa 90 Prozent einer Windenergieanlage recycelbar. Für die meisten Komponenten (unter anderem Stahl, Beton, Kupfer) existieren bereits etablierte Recyclingverfahren für eine umweltgerechte Entsorgung. Zudem wurden in den vergangenen Jahren mehrere wissenschaftliche Projekte seitens des Umweltbundesamts, der Fachagentur Wind und Solar e. V. und des Bundesverbands für Windenergie e. V. zum Recycling von Rotorblättern sowie weiteren Komponenten durchgeführt. Darüber hinaus wird auf die DIN SPEC 4866 „Nachhaltiger Rückbau, Demontage, Recycling und Verwertung von Windenergieanlagen“ vom 17.07.2020 hingewiesen, welche Standards für den Rückbau und das Recycling von Windenergieanlagen festlegt.
Stellungnehmer ID: 884 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5794): Ein weiterer wichtiger Aspekt meines Widerspruchs betrifft die Entsorgungs- und Recyclingproblematik von zurückgebauten Windkraftanlagen. Ich weigere mich, direkt oder indirekt für den Rückbau von Fundamenten oder die Entsorgung von Rotorblättern zur Verantwortung gezogen zu werden, und möchte hiermit als Bürger Bedenken anmelden.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Die Entsorgungs- und Recyclingproblematik von zurückzubauenden Windenergieanlagen stellt keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Um den Rückbau der entsprechenden Anlagen finanziell abzusichern, ist eine Rückbauverpflichtung und eine entsprechende Sicherheitsleistung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung einer Windenergieanlage vorzulegen beziehungsweise zu hinterlegen. Nach aktuellem Stand sind etwa 90 Prozent einer Windenergieanlage recycelbar. Für die meisten Komponenten (unter anderem Stahl, Beton, Kupfer) existieren bereits etablierte Recyclingverfahren für eine umweltgerechte Entsorgung. Zudem wurden in den vergangenen Jahren mehrere wissenschaftliche Projekte seitens des Umweltbundesamts, der Fachagentur Wind und Solar e. V. und des Bundesverbands für Windenergie e. V. zum Recycling von Rotorblättern sowie weiteren Komponenten durchgeführt. Darüber hinaus wird auf die DIN SPEC 4866 „Nachhaltiger Rückbau, Demontage, Recycling und Verwertung von Windenergieanlagen“ vom 17.07.2020 hingewiesen, welche Standards für den Rückbau und das Recycling von Windenergieanlagen festlegt.
Stellungnehmer ID: 924 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5098): Die Ausweisung der Gebiete als Tierschutz- und Vorbehaltsgebiete würde nicht nur dazu beitragen, die Ziele des Landesentwicklungsplans zu erreichen, sondern auch die nachhaltige Entwicklung des Tier- und Vogelschutzes und des Tourismus in der Region fördern. Unsere Region, die vom „Ab aufs Land“ Tourismus der Großstädter profitiert, braucht Vorranggebiete für Tourismus und Naturschutz. Daher liegt der Schwerpunkt auf Kultur-, Vogel-, Tier und Landschaftsschutz, welches der Ausweisung zum Vorranggebiet für Windkraft oder weiterer Ziele des LEP voran zu stellen ist.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Im Landesentwicklungsplan werden naturschutzfachlich wertvolle Räume als Vorranggebiete für Natur und Landschaft oder Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems festgelegt und somit gegenüber anderen Nutzungen priorisiert. Diese raumordnerischen Festlegungen orientieren sich vorrangig an den von der Fachplanung ausgewiesenen strengen Naturschutzgebieten (Vorranggebiete) bzw. der Biotopverbundplanung des Landes (Vorbehaltsgebiete). Vorbehaltsgebiete für eine bestimmte Nutzung oder Funktion sind (zeichnerische) Grundsätze der Raumordnung. Grundsätze der Raumordnung sind gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 ROG Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Ein Vorbehaltsgebiet ist ein räumlicher Bereich, dem unter Berücksichtigung konkurrierender Raumnutzungsansprüche eine besondere Bedeutung für eine bestimmte raumbedeutsame Funktion oder Nutzung zugesprochen wird wie bspw. die touristische Nutzung. Die raumordnerische Festlegung erfolgt mit dem Ziel, diese Funktion oder Nutzung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen vorrangig zu berücksichtigen, ohne jedoch konkurrierende Nutzungen gänzlich auszuschließen. Im Gegensatz zu

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Vorranggebieten, in denen konkurrierende Nutzungen ausgeschlossen oder nur bedingt zulässig sind, besteht im Vorbehaltsgebiet eine abwägende Berücksichtigungspflicht, wobei der festgelegten Funktion bei Ermessensentscheidungen ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung beizumessen ist. Für die räumliche Steuerung der touristischen Entwicklung im Land wird die Festlegung von Vorbehaltsgebieten für den Tourismus als ausreichend erachtet, da der Tourismus häufig nicht in grundsätzlicher Konkurrenz mit anderen Raumnutzungen steht und diese insofern nicht strikt ausgeschlossen werden müssen. Im neuen Landesentwicklungsplan sollen 7 Vorbehaltsgebiete für Tourismus - u.a. auch das Gebiet um den Arendsee - festgelegt werden. Zudem ist beabsichtigt, 27 Vorranggebiete für Natur und Landschaft - u.a. auch das Gebiet Nr. I "Arendsee und Waldgebiete nördlich Arendsee" sowie 35 Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems - u.a. auch das Gebiet Nr. 20 "Niederungen der Altmark" raumordnerisch zu sichern. Die Regionalplanung hat die Aufgabe, die im Landesentwicklungsplan festgelegten Gebiete räumlich zu präzisieren. Zudem hat die Regionalplanung die Möglichkeit, weitere Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für unterschiedliche Nutzungen und Funktionen in den Regionalen Entwicklungsplänen festzulegen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß des Windenergieflächenbedarfsgesetzes ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Der Landesentwicklungsplan legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der Landesentwicklungsplan selbst legt keine Vorranggebiete für Windenergienutzung fest. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-6, Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 906 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 5050): Ein weiterer wichtiger Aspekt meines Einspruchs betrifft die Entsorgungs- und Recyclingsproblematik von WKA.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Die Entsorgungs- und Recyclingproblematik von zurückzubauenden Windenergieanlagen stellt keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Um den Rückbau der entsprechenden Anlagen finanziell abzusichern, ist eine Rückbauverpflichtung und eine entsprechende Sicherheitsleistung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung einer Windenergieanlage vorzulegen beziehungsweise zu hinterlegen. Nach aktuellem Stand sind etwa 90 Prozent einer Windenergieanlage recycelbar. Für die meisten Komponenten (u. a. Stahl, Beton, Kupfer) existieren bereits etablierte Recyclingverfahren für eine umweltgerechte Entsorgung. Zudem wurden in den vergangenen Jahren mehrere wissenschaftliche Projekte seitens des Umweltbundesamts, der Fachagentur Wind und Solar e. V. und des Bundesverbands für Windenergie e. V. zum Recycling von Rotorblättern sowie weiteren Komponenten durchgeführt. Darüber hinaus wird auf die DIN SPEC 4866 „Nachhaltiger Rückbau, Demontage, Recycling und Verwertung von Windenergieanlagen“ vom 17.07.2020 hingewiesen, welche Standards für den Rückbau und das Recycling von Windenergieanlagen festlegt.
Stellungnehmer ID: 925 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 5100): Einspruch: Gegen den Ausbau weiterer WKA in der Altmark.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch,

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Die Festlegung von Windenergiegebieten in der Altmark liegt im Zuständigkeitsbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark. Bei der Ausweisung der Windenergiegebiete ist der im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verankerte Grundsatz zu beachten, dass die Errichtung und der Betrieb von erneuerbaren Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen (§ 2 EEG 2023).
Stellungnehmer ID: 905 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4954): Die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der natur- und kulturräumlichen Potentiale des Landes für den Tourismus, ist von entscheidender Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung und den Erhalt der Lebensqualität in der Region.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Die Raumordnung (Landes- und Regionalplanung) sorgt überörtlich und fachübergreifend für einen Ausgleich der vielfältigen Nutzungen und Funktionen des Raums im Land Sachsen-Anhalt. Gesetzliche Leitvorstellung der Raumordnung ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen führt. Zur Erhaltung oder zur Entwicklung wirtschaftlich tragfähiger Tourismusgebiete im Land werden im Landesentwicklungsplan Vorbehaltsgebiete für Tourismus festgelegt. Vorbehaltsgebiete für Tourismus sind aufgrund ihrer kulturlandschaftlichen oder naturräumlichen Ausstattung sowie ihrer geeigneten touristischen Infrastruktur oder aufgrund besonderer touristischer Potenziale bedeutsame Räume für die Weiterentwicklung des Tourismus im Land. Die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete für Tourismus sowie deren räumliche Abgrenzung in der Hauptkarte des Landesentwicklungsplans erfolgt unter Berücksichtigung konkurrierender Raumnutzungsansprüche.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 734 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4596): 3. Besonders befremdlich mutet aber die jede Markierung entbehrende Fläche nördlich und nordöstlich der Stadt Havelberg an. Das zusammenhängende Gebiet des Havelberger Stadtförstes ist eine ökologische Schutzzone, die ein Rückzugsgebiet für etliche zoologische Arten darstellt, denen im anschließenden Brandenburger Gebiet das Habitat zu schütter bewaldet ist. Gebiete solcher Ausdehnung sind selten und hier nur aufgrund der Randlage erhalten geblieben. Insbesondere angesichts der trotz fehlender Vorrangausweisung vom Havelberger Bürgermeister handstreichartig angeschobenen Planungen zur Verwandlung dieses Waldgebietes in einen Windindustriestandort mit 34 Großwindanlagen ist das weiß lassen dieser Großfläche in Ihrem Plan ein "roter Teppich" für jedwede, speziell naturzerstörende "Nutzungsveränderungen". Auch hier müssen sich die ökologischen Tatsachen dieses wichtigen Gebietes in einer entsprechenden Kennzeichnung widerspiegeln.	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Z 7.2.2-2 Vorranggebiete für Natur und Landschaft	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Aufgrund der geografischen Lage Havelbergs im Überschwemmungsbereich von Elbe und Havel sind große Bereiche der Gemeinde auf Grund der herausragenden Bedeutung des Hochwasserschutzes als Vorranggebiet für Hochwasserschutz festzulegen. Die Belange des Naturschutzes treten im Ergebnis der raumordnerischen Abwägung trotz der naturschutzfachlich wertvollen Natura-2000-Gebiete im Bereich Havelbergs hinter diesen Belang zurück. Überlagerungen von Vorranggebieten mit anderen Vorranggebiets- oder Vorbehaltsgebietsfestlegungen werden aufgrund der Endabgewogenheit einer Zielfestlegung im Sinne der Normenklarheit ausgeschlossen. Die Festlegung eines Vorranggebietes für Natur und Landschaft im Landesentwicklungsplan im Bereich der Gemeinde Havelberg scheidet aus diesem Grund auf Ebene des Landesentwicklungsplans aus. Die Regionalplanung hat die Möglichkeit zusätzliche, kleinräumigere, regionalbedeutsame Vorranggebiete für Natur und Landschaft festlegen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 7.2.1-2 und Z 7.2.2-5.
Stellungnehmer ID: 720 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5682): Des Weiteren möchten wir Sie bestärken, den Schutz des lokalen Wasserhaushalts durch Rückhaltemaßnahmen zu realisieren.	Teil B Kapitel: 7.1.3 Wasserwirtschaft Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 830 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4479):	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Wir Menschen lehnen den Gesteinsabbau Etingen-Maschenhorst ab. „Finger weg vom Wald!“, „Staub und Lärm für den Profit, wir machen da nicht mit“, „Der Mensch braucht die Natur, die Natur braucht aber keinen Steinbruch“ Das Landschaftsschutzgebiet ist nötig, wegen der Schönheit, Eigenart und Vielfalt.		Die Gewinnung von Bodenschätzen kann aufgrund deren Standortgebundenheit nur dort erfolgen, wo sie geologisch verbreitet sind. Die Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug sind von hoher wirtschaftlicher Bedeutung, da sich hier die nördlichsten Hartgesteinsvorkommen Deutschlands befinden. Die derzeitige Gewinnung in den Lagerstätten Mammendorf und Dönstedt-Eiche wird voraussichtlich in den nächsten 20-25 Jahren auslaufen. Die Lagerstätte Bodendorf wird die wegfallenden Produktionsmengen nur anteilig ersetzen können. Zudem erreichen neben den auslaufenden Steinbrüchen im Flechtinger Höhenzug weitere Hartgesteinsbrüche in Sachsen-Anhalt ihr Laufzeitende. Die Sicherung weiterer Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug ist daher aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht zwingend geboten, um die Leistungsfähigkeit der Hartgesteinsproduktion im Land aufrecht zu erhalten. Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit die Versorgung der Volkswirtschaft mit dem jeweiligen Rohstoff zu sichern. Es werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen. Diese Aspekte sind Gegenstand des jeweiligen bergrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Eine Prognose der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen, die aus der Umsetzung des Landesentwicklungsplans resultieren, wird gem. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz bereits im Zuge der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Erarbeitung des Landesentwicklungsplans erstellt. Die Ergebnisse dieser sind im Umweltbericht dokumentiert. Diesem ist zu entnehmen, dass die Festlegung der Teilfläche Etingen-Maschenhorst des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung Nr. V Hartgestein Flechtinger Höhenzug einer vertieften Betrachtung unterzogen wurde. Diese kommt zum Ergebnis, dass negative Umweltauswirkungen aus einer Umsetzung der Festlegung resultieren können. Die im Einzelnen prognostizierten möglichen Umweltauswirkungen führen im Rahmen der raumordnerischen Gesamtabwägung jedoch zu keiner Veränderung der avisierten Festlegung, da es aus landesplanerischer Sicht nicht unmöglich erscheint, dass negative Umweltauswirkungen im Rahmen einer konkreten Abbauplanung vermieden, minimiert oder kompensiert werden können. Erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens können auf der Grundlage

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		eines konkreten Vorhabens und im Ergebnis einer Umweltverträglichkeitsprüfung mögliche Umweltauswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) ermittelt und abschließend bewertet werden. Diese Erkenntnisse fließen in die Entscheidung über die Genehmigung eines Vorhabens zur Gewinnung von Rohstoffen ein. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3
Stellungnehmer ID: 922 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5080): Die Ausweisung der Gebiete als Tierschutz- und Vorbehaltsgebiete würde nicht nur dazu beitragen, die Ziele des Landesentwicklungsplans zu erreichen, sondern auch die nachhaltige Entwicklung des Tier- und Vogelschutzes und des Tourismus in der Region fördern. Unsere Region, die vom „Ab aufs Land“ Tourismus der Großstädter profitiert, braucht Vorranggebiete für Tourismus und Naturschutz. Daher liegt der Schwerpunkt auf Kultur-, Vogel-, Tier und Landschaftsschutz, welches der Ausweisung zum Vorranggebiet für Windkraft oder weiterer Ziele des LEP voran zustellen ist.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Im Landesentwicklungsplan werden naturschutzfachlich wertvolle Räume als Vorranggebiete für Natur und Landschaft oder Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems festgelegt und somit gegenüber anderen Nutzungen priorisiert. Diese raumordnerischen Festlegungen orientieren sich vorrangig an den von der Fachplanung ausgewiesenen strengen Naturschutzgebieten (Vorranggebiete) bzw. der Biotopverbundplanung des Landes (Vorbehaltsgebiete). Vorbehaltsgebiete für eine bestimmte Nutzung oder Funktion sind (zeichnerische) Grundsätze der Raumordnung. Grundsätze der Raumordnung sind gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 ROG Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Ein Vorbehaltsgebiet ist ein räumlicher Bereich, dem unter Berücksichtigung konkurrierender Raumnutzungsansprüche eine besondere Bedeutung für eine bestimmte raumbedeutsame Funktion oder Nutzung zugesprochen wird wie bspw. die touristische Nutzung. Die raumordnerische Festlegung erfolgt mit dem Ziel, diese Funktion oder Nutzung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen vorrangig zu berücksichtigen, ohne jedoch konkurrierende Nutzungen gänzlich auszuschließen. Im Gegensatz zu Vorranggebieten, in denen konkurrierende Nutzungen ausgeschlossen oder nur bedingt zulässig sind, besteht im Vorbehaltsgebiet eine abwägende Berücksichtigungspflicht, wobei der festgelegten Funktion bei Ermessensentscheidungen ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung beizumessen ist. Für die räumliche Steuerung der touristischen Entwicklung im Land wird die Festlegung von Vorbehaltsgebieten für den Tourismus als ausreichend erachtet, da der

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Tourismus häufig nicht in grundsätzlicher Konkurrenz mit anderen Raumnutzungen steht und diese insofern nicht strikt ausgeschlossen werden müssen. Im neuen Landesentwicklungsplan sollen 7 Vorbehaltsgebiete für Tourismus - u.a. auch das Gebiet um den Arendsee - festgelegt werden. Zudem ist beabsichtigt, 27 Vorranggebiete für Natur und Landschaft - u.a. auch das Gebiet Nr. I "Arendsee und Waldgebiete nördlich Arendsee" sowie 35 Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems - u.a. auch das Gebiet Nr. 20 "Niederungen der Altmark" raumordnerisch zu sichern. Die Regionalplanung hat die Aufgabe, die im Landesentwicklungsplan festgelegten Gebiete räumlich zu präzisieren. Zudem hat die Regionalplanung die Möglichkeit, weitere Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für unterschiedliche Nutzungen und Funktionen in den Regionalen Entwicklungsplänen festzulegen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß des Windenergieflächenbedarfsgesetzes ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Der Landesentwicklungsplan legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der Landesentwicklungsplan selbst legt keine Vorranggebiete für Windenergienutzung fest. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-6, Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8
Stellungnehmer ID: 932 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5163): Einspruch: Gegen den Ausbau weiterer WKA in der Altmark.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Die Festlegung von Windenergiegebieten in der Altmark liegt im Zuständigkeitsbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark. Bei der Ausweisung der Windenergiegebiete ist der im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verankerte Grundsatz zu beachten, dass die Errichtung und der Betrieb von erneuerbaren Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen (§ 2 EEG 2023).
Stellungnehmer ID: 874 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5262): EINSPRUCH: Gegen den Ausbau weiter WKA in der Altmark. ich wende mich heute an sie, um Einspruch gegen den aktuellen Entwurf des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt zu erheben. Mit dem im LEP im Punkt 6.2.1.Windenergie, verankerte Ausbau der Windenergienutzung, bin ich nicht einverstanden. Unter anderem fordere ich den Erhalt des Lebensraumes der Artenvielfalt in der Augrabenniederung. Dieses Gebiet dient unter anderem als Rast- und Nahrungsplatz, sowie als Überwinterungsgebiet verschiedenster Vögel. Als Bewohner des ländlichen Raumes lehne ich einen weiteren Ausbau der Windenergienutzung ab. Ich sehe gravierende Belästigungen und gesundheitliche Auswirkungen auf Mensch und Tier, insbesondere durch Probleme wie Schallimmission, Infraschall, Schattenschlag sowie die Verunreinigung der Luft, des Bodens und des Wasser mit kritischen Substanzen (Rotorerosionsmaterial, Bisphenol, PFAS, ect). Konflikte mit dem gesetzlich verankerten Tier-, Boden-, und Gewässerschutz zeichnen sich hier deutlich ab. Die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der natur- und kulturräumlichen Potentiale des Landes für einen sanften Tourismus ist von entscheidender Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung und den	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Insofern stellen die durch die Windenergieanlagen aufgezeigten Probleme wie Schallimmissionen, Infraschall, Schattenschlag und Verunreinigungen durch Rotor-Erosion sowie die Entsorgungs- und Recyclingproblematik keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. In diesem Zusammenhang wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Umwelt-, Arten- und Gesundheitsschutzes vollumfänglich geprüft und bewertet werden. Hinsichtlich des Infraschalls wird bspw. die Einhaltung des Schutzes vor tieffrequentem Lärm und Infraschall unter der Berücksichtigung der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) sowie der DIN-Norm 45680 „Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen“ geprüft. In Bezug auf den Schattenschlag wird sich in der Regel an den „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Erhalt der Lebensqualität in der Region. Ein weiterer sehr wichtiger Aspekt meines Einspruches betrifft die Entsorgungs- und Recyclingsproblematik von WKA. Eine erhebliche Umweltbelastung ist damit vorprogrammiert.	Teil B Kapitel: 2.1 Ziele und Grundsätze der räumlichen Entwicklung	der optischen Immissionen von Windkraftanlagen“ der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz orientiert, wonach der Schattenschlag auf 30 Stunden im Jahr und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten pro Tag begrenzt werden soll. Zudem helfen moderne Anlagentechnologien, um potenzielle gesundheitliche Auswirkungen zu reduzieren. Im Hinblick auf den durch Windenergieanlagen verursachten Materialabtrag ist mitzuteilen, dass technische Maßnahmen und Betriebsbeschränkungen das Risiko durch Erosion von Rotorblättern oder den Einsatz von problematischen Stoffen minimieren. Schätzungsweise ergibt sich ein maximaler Materialabtrag an Windenergieanlagen in Deutschland durch Erosion von ca. 1.400 Tonnen/Jahr. Im Vergleich dazu liegt der Abrieb von Reifen bei ca. 102.000 Tonnen/Jahr und von Schuhsohlen bei ca. 9.000 Tonnen/Jahr. Um Umweltauswirkungen zu minimieren, werden umfassende Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Damit wird sichergestellt, dass Windenergieanlagen u. a. den Belangen des Natur-, Arten-, Boden- und Gewässerschutzes entsprechen. Bspw. tragen spezielle Artenschutzmaßnahmen sowie angepasste Betriebszeiten dazu bei, die Gefährdung von Vögeln, Fledermäusen und anderen Arten zu verringern. Bzgl. der Entsorgungs- und Recyclingproblematik wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung einer Windenergieanlage eine Rückbauverpflichtung und eine entsprechende Sicherheitsleistung vorzulegen beziehungsweise zu hinterlegen ist, um den Rückbau der entsprechenden Anlagen finanziell abzusichern. Nach aktuellem Stand sind etwa 90 Prozent einer Windenergieanlage recycelbar. Für die meisten Komponenten (u. a. Stahl, Beton, Kupfer) existieren bereits etablierte Recyclingverfahren für eine umweltgerechte Entsorgung. Zudem wurden in den vergangenen Jahren mehrere wissenschaftliche Projekte seitens des Umweltbundesamts, der Fachagentur Wind und Solar e. V. und des Bundesverbands für Windenergie e. V. zum Recycling von Rotorblättern sowie weiteren Komponenten durchgeführt. Darüber hinaus wird auf die DIN SPEC 4866 „Nachhaltiger Rückbau, Demontage, Recycling und Verwertung von Windenergieanlagen“ vom 17.07.2020 hingewiesen, welche Standards für den Rückbau und das Recycling von Windenergieanlagen festlegt. Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Stellungnehmer ID: 733 Privater Einwender		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hinweis (BE-ID: 4574): 2. Raumstruktur (Seite 31 ff) Im Ziel Z 2.1-1 Nachhaltige Raumentwicklung werden die Schaffung von gleichwertigen Lebensverhältnissen für die zukünftige Generationen festgestellt. Es handelt sich damit um eine Kernaussage zur Entwicklung des Landes Sachsen Anhalt, dem entsprechend sind die gleichwertigen Lebensbedingungen unter Nennung von Stadt und Land einzufügen. Die genannten Grundsätze – G 2.1-1 Anforderungen und Ziele der Räumlichen Entwicklung, G 2.1-3 Klimaschutz und G 2.1-4 Anpassung an den Klimawandel sollten damit als Ziel der Raumordnung festgestellt werden, um eine nachhaltige Raumentwicklung unter den Zielen des Klimaschutzes zu gewährleisten. (siehe dazu 2.3 Raumkategorien)	Z 2.1-1 Nachhaltige Raumentwicklung	Begründung: Die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Sachsen-Anhalt und in seinen Teilräumen schließt die Städte und den ländlichen Raum, auch ohne explizite Nennung, ein. Im neuen Landesentwicklungsplan wird zwischen Stadt-Umland-Räumen und ländlichem Raum unterschieden. Den speziellen Erfordernissen dieser Räume wird in den einzelnen Kapiteln Rechnung getragen. Die mit den Grundsätzen zu Anforderungen und Ziele der räumlichen Entwicklung, zur demografischen Entwicklung und zum Klimaschutz formulierten Zielsetzungen stellen Vorgaben für die weitere Planungen z. B. auf Ebene der Bauleitplanung und Regionalplanung dar. Eine Anpassung in ein Ziel der Raumordnung wird nicht geteilt. In den Fachkapiteln des neuen Landesentwicklungsplans werden im Einzelnen Festlegungen, die einer nachhaltigen räumlichen Entwicklung sowie den Erfordernissen des Klimaschutzes und des Klimawandels Rechnung tragen sollen, getroffen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 2.1-2, G 2.1-4 und G 2.1-5
Stellungnehmer ID: 887 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4577): Einspruch: Gegen den Ausbau weiterer WKA in der Altmark.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Die Festlegung von Windenergiegebieten in der Altmark liegt im

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Zuständigkeitsbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark. Bei der Ausweisung der Windenergiegebiete ist der im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verankerte Grundsatz zu beachten, dass die Errichtung und der Betrieb von erneuerbaren Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen (§ 2 EEG 2023).
Stellungnehmer ID: 903 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4889): Insbesondere fordere ich die Ausweisung des Grünen Bandes in den Gemarkungen Kaulitz/Mechau als Tier-und Vogelschutzgebiet, sowie als touristisches Vorbehaltsgebiet und die Altmärkische Höhe und das Gebiet rund um den Arendsee, als Tier- und touristisches Vorbehaltsgebiet.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Das Gebiet um den Arendsee ist bereits im rechtswirksamen Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt als Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung raumordnerisch gesichert. Daran soll auch im neuen Landesentwicklungsplan festgehalten werden. Im Vorbehaltsgebiet für Tourismus Nr. 1 "Arendsee" liegen auch die Ortsteile "Kaulitz" und "Mechau" der Gemeinde Arendsee. Für die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete im Landesentwicklungsplan werden die in der Begründung zur Grundsatzfestlegung aufgeführten Kriterien in Bezug auf die Gemeinden des Landes zugrunde gelegt. Die Gemeinde "Altmärkische Höhe" als Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) hat gemessen an diesen Kriterien keine überregionale touristische Bedeutung für das Land und verfügt über keine herausragenden überregionalen touristischen Entwicklungspotenziale. Im gültigen Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Altmark (2005) sind Teilbereiche der Gemeinde "Altmärkische Höhe" als (regionalbedeutsames) Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung festgelegt. Der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung von Teilbereichen der Gemeinde Arendsee wird zudem mit der Festlegung des Vorranggebietes für Natur und Landschaft Nr. I "Arendsee und Waldgebiete nördlich Arendsee" sowie des Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 20 "Niederungen der Altmark" raumordnerisch Rechnung getragen. Die Ausweisung von Naturschutzgebieten obliegt der zuständigen Fachplanung. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-6, Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 892 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 4983): Ein weiterer wichtiger Aspekt meines Einspruchs betrifft die Entsorgungs- und Recyclingsproblematik von WKA.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Die Entsorgungs- und Recyclingproblematik von zurückzubauenden Windenergieanlagen stellt keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Um den Rückbau der entsprechenden Anlagen finanziell abzusichern, ist eine Rückbauverpflichtung und eine entsprechende Sicherheitsleistung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung einer Windenergieanlage vorzulegen beziehungsweise zu hinterlegen. Nach aktuellem Stand sind etwa 90 Prozent einer Windenergieanlage recycelbar. Für die meisten Komponenten (u. a. Stahl, Beton, Kupfer) existieren bereits etablierte Recyclingverfahren für eine umweltgerechte Entsorgung. Zudem wurden in den vergangenen Jahren mehrere wissenschaftliche Projekte seitens des Umweltbundesamts, der Fachagentur Wind und Solar e. V. und des Bundesverbands für Windenergie e. V. zum Recycling von Rotorblättern sowie weiteren Komponenten durchgeführt. Darüber hinaus wird auf die DIN SPEC 4866 „Nachhaltiger Rückbau, Demontage, Recycling und Verwertung von Windenergieanlagen“ vom 17.07.2020 hingewiesen, welche Standards für den Rückbau und das Recycling von Windenergieanlagen festlegt.
Stellungnehmer ID: 944 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 5182): Das grüne Band Kaulitz/ Mechau und der erweiterte Raum um den Arendsee, mit seinen Gebieten rund um den See und der Altmärkischen Höhe, muss als Vogel- und Tierschutzgebiet, sowie als Vorbehaltsgebiet für Tourismus aufgenommen werden.		Begründung: Das Gebiet um den Arendsee ist bereits im rechtswirksamen Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt als Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung raumordnerisch gesichert. Daran soll auch im neuen Landesentwicklungsplan festgehalten werden. Im Vorbehaltsgebiet für Tourismus Nr. 1 "Arendsee" liegen auch die Ortsteile "Kaulitz" und "Mechau" der Gemeinde Arendsee. Für die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete im Landesentwicklungsplan

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		werden die in der Begründung zur Grundsatzfestlegung aufgeführten Kriterien in Bezug auf die Gemeinden des Landes zugrunde gelegt. Die Gemeinde "Altmärkische Höhe" als Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) hat gemessen an diesen Kriterien keine überregionale touristische Bedeutung für das Land und verfügt über keine herausragenden überregionalen touristischen Entwicklungspotenziale. Im gültigen Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Altmark (2005) sind Teilbereiche der Gemeinde "Altmärkische Höhe" als (regionalbedeutsames) Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung festgelegt. Der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung von Teilbereichen der Gemeinde Arendsee wird zudem mit der Festlegung des Vorranggebietes für Natur und Landschaft Nr. I "Arendsee und Waldgebiete nördlich Arendsee" sowie des Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 20 "Niederungen der Altmark" raumordnerisch Rechnung getragen. Die Ausweisung von Naturschutzgebieten obliegt der zuständigen Fachplanung. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-6, Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8
Stellungnehmer ID: 908 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5056): Ein weiterer wichtiger Aspekt meines Einspruchs betrifft die Entsorgungs- und Recyclingsproblematik von WKA.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Die Entsorgungs- und Recyclingproblematik von zurückzubauenden Windenergieanlagen stellt keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Um den Rückbau der entsprechenden Anlagen finanziell abzusichern, ist eine Rückbauverpflichtung und eine entsprechende Sicherheitsleistung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung einer Windenergieanlage vorzulegen beziehungsweise zu hinterlegen. Nach aktuellem Stand sind etwa 90 Prozent einer Windenergieanlage recycelbar. Für die meisten Komponenten (u. a. Stahl, Beton, Kupfer) existieren bereits etablierte Recyclingverfahren für eine umweltgerechte

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Entsorgung. Zudem wurden in den vergangenen Jahren mehrere wissenschaftliche Projekte seitens des Umweltbundesamts, der Fachagentur Wind und Solar e. V. und des Bundesverbands für Windenergie e. V. zum Recycling von Rotorblättern sowie weiteren Komponenten durchgeführt. Darüber hinaus wird auf die DIN SPEC 4866 „Nachhaltiger Rückbau, Demontage, Recycling und Verwertung von Windenergieanlagen“ vom 17.07.2020 hingewiesen, welche Standards für den Rückbau und das Recycling von Windenergieanlagen festlegt.
Stellungnehmer ID: 927 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 5118): Einspruch: Gegen den Ausbau weiterer WKA in der Altmark.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Die Festlegung von Windenergiegebieten in der Altmark liegt im Zuständigkeitsbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark. Bei der Ausweisung der Windenergiegebiete ist der im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verankerte Grundsatz zu beachten, dass die Errichtung und der Betrieb von erneuerbaren Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen (§ 2 EEG 2023).
Stellungnehmer ID: 910 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 4897):		Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Insbesondere fordere ich die Ausweisung des Grünen Bandes in den Gemarkungen Kaulitz/Mechau als Tier-und Vogelschutzgebiet, sowie als touristisches Vorbehaltsgebiet und die Altmärkische Höhe und das Gebiet rund um den Arendsee, als Tier- und touristisches Vorbehaltsgebiet.		Das Gebiet um den Arendsee ist bereits im rechtswirksamen Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt als Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung raumordnerisch gesichert. Daran soll auch im neuen Landesentwicklungsplan festgehalten werden. Im Vorbehaltsgebiet für Tourismus Nr. 1 "Arendsee" liegen auch die Ortsteile "Kaulitz" und "Mechau" der Gemeinde Arendsee. Für die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete im Landesentwicklungsplan werden die in der Begründung zur Grundsatzfestlegung aufgeführten Kriterien in Bezug auf die Gemeinden des Landes zugrunde gelegt. Die Gemeinde "Altmärkische Höhe" als Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) hat gemessen an diesen Kriterien keine überregionale touristische Bedeutung für das Land und verfügt über keine herausragenden überregionalen touristischen Entwicklungspotenziale. Im gültigen Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Altmark (2005) sind Teilbereiche der Gemeinde "Altmärkische Höhe" als (regionalbedeutsames) Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung festgelegt. Der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung von Teilbereichen der Gemeinde Arendsee wird zudem mit der Festlegung des Vorranggebietes für Natur und Landschaft Nr. I "Arendsee und Waldgebiete nördlich Arendsee" sowie des Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 20 "Niederungen der Altmark" raumordnerisch Rechnung getragen. Die Ausweisung von Naturschutzgebieten obliegt der zuständigen Fachplanung. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-6, Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8
Stellungnehmer ID: 924 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5091): Einspruch: Gegen den Ausbau weiterer WKA in der Altmark.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz,

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Die Festlegung von Windenergiegebieten in der Altmark liegt im Zuständigkeitsbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark. Bei der Ausweisung der Windenergiegebiete ist der im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verankerte Grundsatz zu beachten, dass die Errichtung und der Betrieb von erneuerbaren Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen (§ 2 EEG 2023).
Stellungnehmer ID: 925 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5102): ich wende mich heute an Sie, um Einspruch gegen den aktuellen Entwurf des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt zu erheben. Mit dem im LEP im Punkt 6.2.1 Windenergie, verankerte Ausbau der Windenergienutzung bin ich nicht einverstanden.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Die Festlegung von Windenergiegebieten liegt im Zuständigkeitsbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft. Bei der Ausweisung der Windenergiegebiete ist der im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verankerte Grundsatz zu beachten, dass die Errichtung und der Betrieb von erneuerbaren Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen (§ 2 EEG 2023).
Stellungnehmer ID: 926	Teil B	Abwägungsvorschlag:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5112): Insbesondere fordere ich die Ausweisung des Grünen Bandes in den Gemarkungen Kaulitz/ Mechau als Tier-und Vogelschutzgebiet, sowie als touristisches Vorbehaltsgebiet und die Altmärkische Höhe und das Gebiet rund um den Arendsee, als Tier- und touristisches Vorbehaltsgebiet.	Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Das Gebiet um den Arendsee ist bereits im rechtswirksamen Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt als Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung raumordnerisch gesichert. Daran soll auch im neuen Landesentwicklungsplan festgehalten werden. Im Vorbehaltsgebiet für Tourismus Nr. 1 "Arendsee" liegen auch die Ortsteile "Kaulitz" und "Mechau" der Gemeinde Arendsee. Für die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete im Landesentwicklungsplan werden die in der Begründung zur Grundsatzfestlegung aufgeführten Kriterien in Bezug auf die Gemeinden des Landes zugrunde gelegt. Die Gemeinde "Altmärkische Höhe" als Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) hat gemessen an diesen Kriterien keine überregionale touristische Bedeutung für das Land und verfügt über keine herausragenden überregionalen touristischen Entwicklungspotenziale. Im gültigen Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Altmark (2005) sind Teilbereiche der Gemeinde "Altmärkische Höhe" als (regionalbedeutsames) Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung festgelegt. Der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung von Teilbereichen der Gemeinde Arendsee wird zudem mit der Festlegung des Vorranggebietes für Natur und Landschaft Nr. I "Arendsee und Waldgebiete nördlich Arendsee" sowie des Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 20 "Niederungen der Altmark" raumordnerisch Rechnung getragen. Die Ausweisung von Naturschutzgebieten obliegt der zuständigen Fachplanung. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-6, Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8
Stellungnehmer ID: 942 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5180): Ein weiterer wichtiger Aspekt meines Einspruchs betrifft die Entsorgungs- und Recyclingsproblematik von WKA.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Die Entsorgungs- und Recyclingproblematik von zurückzubauenen Windenergieanlagen stellt keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Um den Rückbau der entsprechenden Anlagen finanziell abzusichern, ist eine Rückbauverpflichtung und eine entsprechende Sicherheitsleistung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung einer Windenergieanlage vorzulegen beziehungsweise zu hinterlegen. Nach aktuellem Stand sind etwa 90 Prozent einer Windenergieanlage recycelbar. Für die meisten Komponenten (u. a. Stahl, Beton, Kupfer) existieren bereits etablierte Recyclingverfahren für eine umweltgerechte Entsorgung. Zudem wurden in den vergangenen Jahren mehrere wissenschaftliche Projekte seitens des Umweltbundesamts, der Fachagentur Wind und Solar e. V. und des Bundesverbands für Windenergie e. V. zum Recycling von Rotorblättern sowie weiteren Komponenten durchgeführt. Darüber hinaus wird auf die DIN SPEC 4866 „Nachhaltiger Rückbau, Demontage, Recycling und Verwertung von Windenergieanlagen“ vom 17.07.2020 hingewiesen, welche Standards für den Rückbau und das Recycling von Windenergieanlagen festlegt.
Stellungnehmer ID: 958 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5220): Insbesondere fordere ich die Ausweisung des Grünen Bandes in den Gemarkungen Kaulitz/ Mechau als Tier-und Vogelschutzgebiet, sowie als touristisches Vorbehaltsgebiet und die Altmärkische Höhe und das Gebiet rund um den Arendsee, als Tier- und touristisches Vorbehaltsgebiet.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Das Gebiet um den Arendsee ist bereits im rechtswirksamen Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt als Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung raumordnerisch gesichert. Daran soll auch im neuen Landesentwicklungsplan festgehalten werden. Im Vorbehaltsgebiet für Tourismus Nr. 1 "Arendsee" liegen auch die Ortsteile "Kaulitz" und "Mechau" der Gemeinde Arendsee. Für die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete im Landesentwicklungsplan werden die in der Begründung zur Grundsatzfestlegung aufgeführten Kriterien in Bezug auf die Gemeinden des Landes zugrunde gelegt. Die Gemeinde "Altmärkische Höhe" als Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) hat gemessen an diesen Kriterien keine überregionale touristische Bedeutung für das Land und verfügt über keine herausragenden überregionalen touristischen Entwicklungspotenziale. Im gültigen Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Altmark (2005) sind Teilbereiche der Gemeinde "Altmärkische Höhe" als

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		(regionalbedeutsames) Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung festgelegt. Der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung von Teilbereichen der Gemeinde Arendsee wird zudem mit der Festlegung des Vorranggebietes für Natur und Landschaft Nr. I "Arendsee und Waldgebiete nördlich Arendsee" sowie des Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 20 "Niederungen der Altmark" raumordnerisch Rechnung getragen. Die Ausweisung von Naturschutzgebieten obliegt der zuständigen Fachplanung. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-6, Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8
Stellungnehmer ID: 898 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4999): Ein weiterer wichtiger Aspekt meines Einspruchs betrifft die Entsorgungs- und Recyclingsproblematik von WKA.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Die Entsorgungs- und Recyclingproblematik von zurückzubauenen Windenergieanlagen stellt keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Um den Rückbau der entsprechenden Anlagen finanziell abzusichern, ist eine Rückbauverpflichtung und eine entsprechende Sicherheitsleistung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung einer Windenergieanlage vorzulegen beziehungsweise zu hinterlegen. Nach aktuellem Stand sind etwa 90 Prozent einer Windenergieanlage recycelbar. Für die meisten Komponenten (u. a. Stahl, Beton, Kupfer) existieren bereits etablierte Recyclingverfahren für eine umweltgerechte Entsorgung. Zudem wurden in den vergangenen Jahren mehrere wissenschaftliche Projekte seitens des Umweltbundesamts, der Fachagentur Wind und Solar e. V. und des Bundesverbands für Windenergie e. V. zum Recycling von Rotorblättern sowie weiteren Komponenten durchgeführt. Darüber hinaus wird auf die DIN SPEC 4866 „Nachhaltiger Rückbau, Demontage, Recycling und Verwertung von Windenergieanlagen“ vom 17.07.2020 hingewiesen, welche Standards für den Rückbau und das Recycling von Windenergieanlagen festlegt.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 958 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5219): ich wende mich heute an Sie, um Einspruch gegen den aktuellen Entwurf des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt zu erheben. Mit dem im LEP im Punkt 6.2.1 Windenergie, verankerte Ausbau der Windenergienutzung bin ich nicht einverstanden.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Die Festlegung von Windenergiegebieten liegt im Zuständigkeitsbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft. Bei der Ausweisung der Windenergiegebiete ist der im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verankerte Grundsatz zu beachten, dass die Errichtung und der Betrieb von erneuerbaren Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen (§ 2 EEG 2023).
Stellungnehmer ID: 785 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4716): Ein weiterer wichtiger Aspekt meines Widerspruchs/Stellungnahme betrifft die Entsorgungs- und Recyclingproblematik von zurückgebauten Windkraftanlagen. Ich weigere mich, direkt oder indirekt für den Rückbau von Fundamenten oder die Entsorgung von Rotorblättern zur Verantwortung gezogen zu werden, und möchte hiermit als Bürger Bedenken anmelden.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die Entsorgungs- und Recyclingproblematik von zurückzubauenden Windenergieanlagen stellt keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Um den Rückbau der entsprechenden Anlagen finanziell abzusichern, ist eine Rückbauverpflichtung und eine entsprechende Sicherheitsleistung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung einer Windenergieanlage vorzulegen beziehungsweise zu hinterlegen. Nach aktuellem Stand sind etwa 90 Prozent einer Windenergieanlage

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		recyclbar. Für die meisten Komponenten (unter anderem Stahl, Beton, Kupfer) existieren bereits etablierte Recyclingverfahren für eine umweltgerechte Entsorgung. Zudem wurden in den vergangenen Jahren mehrere wissenschaftliche Projekte seitens des Umweltbundesamts, der Fachagentur Wind und Solar e. V. und des Bundesverbands für Windenergie e. V. zum Recycling von Rotorblättern sowie weiteren Komponenten durchgeführt. Darüber hinaus wird auf die DIN SPEC 4866 „Nachhaltiger Rückbau, Demontage, Recycling und Verwertung von Windenergieanlagen“ vom 17.07.2020 hingewiesen, welche Standards für den Rückbau und das Recycling von Windenergieanlagen festlegt.
Stellungnehmer ID: 910 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 5062): Ein weiterer wichtiger Aspekt meines Einspruchs betrifft die Entsorgungs- und Recyclingsproblematik von WKA.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Die Entsorgungs- und Recyclingproblematik von zurückzubauenden Windenergieanlagen stellt keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Um den Rückbau der entsprechenden Anlagen finanziell abzusichern, ist eine Rückbauverpflichtung und eine entsprechende Sicherheitsleistung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung einer Windenergieanlage vorzulegen beziehungsweise zu hinterlegen. Nach aktuellem Stand sind etwa 90 Prozent einer Windenergieanlage recyclbar. Für die meisten Komponenten (u. a. Stahl, Beton, Kupfer) existieren bereits etablierte Recyclingverfahren für eine umweltgerechte Entsorgung. Zudem wurden in den vergangenen Jahren mehrere wissenschaftliche Projekte seitens des Umweltbundesamts, der Fachagentur Wind und Solar e. V. und des Bundesverbands für Windenergie e. V. zum Recycling von Rotorblättern sowie weiteren Komponenten durchgeführt. Darüber hinaus wird auf die DIN SPEC 4866 „Nachhaltiger Rückbau, Demontage, Recycling und Verwertung von Windenergieanlagen“ vom 17.07.2020 hingewiesen, welche Standards für den Rückbau und das Recycling von Windenergieanlagen festlegt.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 907 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5051): Des Weiteren möchte ich Sie bestärken, den Ausbau von Rad-, Wander- und Reitwegen gerade um den Arendsee, bis hin zur Altmärkischen Höhe und Seehausen voran zu treiben. Unsere Region, Kaulitz, Arendsee, Altmärkische Höhe, verfügt über ein beträchtliches Potential für sanften Tourismus. Durch die Förderung o.g. Wege, sowie durch Unterstützung von Kleinprojekten, könnte die Region ihr touristisches Erholungsangebot in ländlicher Idylle ausbauen. Eine solche Entwicklung würde nicht nur zur Stärkung der lokalen Wirtschaft beitragen, sondern auch den Erhalt der natürlichen und kulturellen Vielfalt der Region gewährleisten.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-7 Rad- Wander- und Reitwege	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Um die touristischen Entwicklungen der Region raumordnerisch zu flankieren, wird das Gebiet um den Arendsee als Vorbehaltsgebiet für Tourismus im Landesentwicklungsplan weiterhin festgelegt. Eine gezielte raumordnerische Stärkung des Radverkehrs für die aktivtouristische Nutzung erfolgt zudem über den Grundsatz 5.2-9 Rad-, Wander- Reit- und Wasserwege.
Stellungnehmer ID: 622 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 62): Bitte keine Windräder in der Wische! Ich wünsche keine Entwertung meiner kürzlich erworbenen Immobilie! Ich habe erst 2022 hier ein Haus gekauft auf Grund der Ruhe und der Natur!	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Z 6.2.1-1 Planungskonzeption Windenergie	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Insofern stellt die Wertigkeit von Immobilien keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. Hinsichtlich des Einflusses von Windenergieanlagen auf die Immobilienpreise in Deutschland wird auf die Studie des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung hingewiesen. Diese zeigt, dass es keine signifikante allgemeine Wertminderung von Immobilien in der Nähe von Windenergieanlagen gibt. In einigen Fällen wurden sogar leichte

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Wertsteigerungen festgestellt, insbesondere wenn die Windenergieanlagen zur lokalen Wertschöpfung und Energieunabhängigkeit beitragen.
Stellungnehmer ID: 917 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5266): EINSPRUCH: Gegen den Ausbau weiter WKA in der Altmark. ich wende mich heute an sie, um Einspruch gegen den aktuellen Entwurf des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt zu erheben. Mit dem im LEP im Punkt 6.2.1.Windenergie, verankerte Ausbau der Windenergienutzung, bin ich nicht einverstanden. Unter anderem fordere ich den Erhalt des Lebensraumes der Artenvielfalt in der Augrabenniederung. Dieses Gebiet dient unter anderem als Rast- und Nahrungsplatz, sowie als Überwinterungsgebiet verschiedenster Vögel. Als Bewohner des ländlichen Raumes lehne ich einen weiteren Ausbau der Windenergienutzung ab. Ich sehe gravierende Belästigungen und gesundheitliche Auswirkungen auf Mensch und Tier, insbesondere durch Probleme wie Schallimmission, Infraschall, Schattenschlag sowie die Verunreinigung der Luft, des Bodens und des Wasser mit kritischen Substanzen (Rotorerosionsmaterial, Bisphenol, PFAS, ect). Konflikte mit dem gesetzlich verankerten Tier-, Boden-, und Gewässerschutz zeichnen sich hier deutlich ab. Die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der natur- und kulturräumlichen Potentiale des Landes für einen sanften Tourismus ist von entscheidender Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung und den Erhalt der Lebensqualität in der Region. Ein weiterer sehr wichtiger Aspekt meines Einspruches betrifft die Entsorgungs- und Recyclingsproblematik von WKA. Eine erhebliche Umweltbelastung ist damit vorprogrammiert.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Insofern stellen die durch die Windenergieanlagen aufgezeigten Probleme wie Schallimmissionen, Infraschall, Schattenschlag und Verunreinigungen durch Rotor-Erosion sowie die Entsorgungs- und Recyclingproblematik keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. In diesem Zusammenhang wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Umwelt-, Arten- und Gesundheitsschutzes vollumfänglich geprüft und bewertet werden. Hinsichtlich des Infraschalls wird bspw. die Einhaltung des Schutzes vor tieffrequentem Lärm und Infraschall unter der Berücksichtigung der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) sowie der DIN-Norm 45680 „Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen“ geprüft. In Bezug auf den Schattenschlag wird sich in der Regel an den „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen“ der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz orientiert, wonach der Schattenschlag auf 30 Stunden im Jahr und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten pro Tag begrenzt werden soll. Zudem helfen moderne Anlagentechnologien, um potenzielle gesundheitliche Auswirkungen zu reduzieren. Im Hinblick auf den durch Windenergieanlagen verursachten Materialabtrag ist mitzuteilen, dass technische Maßnahmen und Betriebsbeschränkungen das Risiko durch Erosion von Rotorblättern oder den Einsatz von problematischen Stoffen minimieren. Schätzungsweise ergibt sich ein maximaler Materialabtrag an Windenergieanlagen in Deutschland durch Erosion von ca. 1.400 Tonnen/Jahr. Im Vergleich dazu liegt der Abrieb von Reifen bei ca. 102.000 Tonnen/Jahr und von Schuhsohlen bei ca. 9.000 Tonnen/Jahr. Um Umweltauswirkungen zu minimieren, werden umfassende Umweltverträglichkeitsprüfungen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		durchgeführt. Damit wird sichergestellt, dass Windenergieanlagen u. a. den Belangen des Natur-, Arten-, Boden- und Gewässerschutzes entsprechen. Bspw. tragen spezielle Artenschutzmaßnahmen sowie angepasste Betriebszeiten dazu bei, die Gefährdung von Vögeln, Fledermäusen und anderen Arten zu verringern. Bzgl. der Entsorgungs- und Recyclingproblematik wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung einer Windenergieanlage eine Rückbauverpflichtung und eine entsprechende Sicherheitsleistung vorzulegen beziehungsweise zu hinterlegen ist, um den Rückbau der entsprechenden Anlagen finanziell abzusichern. Nach aktuellem Stand sind etwa 90 Prozent einer Windenergieanlage recycelbar. Für die meisten Komponenten (u. a. Stahl, Beton, Kupfer) existieren bereits etablierte Recyclingverfahren für eine umweltgerechte Entsorgung. Zudem wurden in den vergangenen Jahren mehrere wissenschaftliche Projekte seitens des Umweltbundesamts, der Fachagentur Wind und Solar e. V. und des Bundesverbands für Windenergie e. V. zum Recycling von Rotorblättern sowie weiteren Komponenten durchgeführt. Darüber hinaus wird auf die DIN SPEC 4866 „Nachhaltiger Rückbau, Demontage, Recycling und Verwertung von Windenergieanlagen“ vom 17.07.2020 hingewiesen, welche Standards für den Rückbau und das Recycling von Windenergieanlagen festlegt.
Stellungnehmer ID: 927 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5122): Als Bewohner des ländlichen Raumes lehne ich einen weiteren Ausbau der Windenergienutzung ab. Ich sehe gravierende Belästigungen und gesundheitliche Auswirkungen auf Mensch und Tier, insbesondere durch Probleme wie Schallimmissionen, Infraschal, Schattenschlag sowie die die Verunreinigung der Luft, des Bodens und des Wassers mit kritischen Substanzen(Rotor- Erosionsmaterial, Bisphenol, PFAS ect) Auch hier sehe ich deutliche Konflikte mit dem gesetzlich verankerten Tier-, Boden-, und Gewässerschutz. Darüber hinaus sehe ich massive Schäden für den Tier- Arten- und Naturschutz.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Insofern stellen die durch die Windenergieanlagen aufgezeigten Probleme wie Schallimmissionen, Infraschall, Schattenschlag und Verunreinigungen durch Rotor-Erosion keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. In diesem Zusammenhang wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Umwelt-, Arten- und Gesundheitsschutzes vollumfänglich geprüft und bewertet werden. Hinsichtlich des Infraschalls wird bspw. die Einhaltung des Schutzes vor tieffrequentem Lärm und Infraschall unter der Berücksichtigung der

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		„Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) sowie der DIN-Norm 45680 „Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschemissionen“ geprüft. In Bezug auf den Schattenschlag wird sich in der Regel an den „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen“ der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz orientiert, wonach der Schattenschlag auf 30 Stunden im Jahr und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten pro Tag begrenzt werden soll. Zudem helfen moderne Anlagentechnologien, um potenzielle gesundheitliche Auswirkungen zu reduzieren. Im Hinblick auf den durch Windenergieanlagen verursachten Materialabtrag ist mitzuteilen, dass technische Maßnahmen und Betriebsbeschränkungen das Risiko durch Erosion von Rotorblättern oder den Einsatz von problematischen Stoffen minimieren. Schätzungsweise ergibt sich ein maximaler Materialabtrag an Windenergieanlagen in Deutschland durch Erosion von ca. 1.400 Tonnen/Jahr. Im Vergleich dazu liegt der Abrieb von Reifen bei ca. 102.000 Tonnen/Jahr und von Schuhsohlen bei ca. 9.000 Tonnen/Jahr. Um Umweltauswirkungen zu minimieren, werden umfassende Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Damit wird sichergestellt, dass Windenergieanlagen u. a. den Belangen des Natur-, Arten-, Boden- und Gewässerschutzes entsprechen. Bspw. tragen spezielle Artenschutzmaßnahmen sowie angepasste Betriebszeiten dazu bei, die Gefährdung von Vögeln, Fledermäusen und anderen Arten zu verringern.
Stellungnehmer ID: 833 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4482): Wir Menschen lehnen den Gesteinsabbau Etingen-Maschenhorst ab. „Finger weg vom Wald!“, „Staub und Lärm für den Profit, wir machen da nicht mit“, „Der Mensch braucht die Natur, die Natur braucht aber keinen Steinbruch“ Das Landschaftsschutzgebiet ist nötig, wegen der Schönheit, Eigenart und Vielfalt.	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Gewinnung von Bodenschätzen kann aufgrund deren Standortgebundenheit nur dort erfolgen, wo sie geologisch verbreitet sind. Die Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug sind von hoher wirtschaftlicher Bedeutung, da sich hier die nördlichsten Hartgesteinsvorkommen Deutschlands befinden. Die derzeitige Gewinnung in den Lagerstätten Mammendorf und Dönstedt-Eiche wird voraussichtlich in den nächsten 20-25 Jahren auslaufen. Die Lagerstätte Bodendorf wird die wegfallenden Produktionsmengen nur anteilig ersetzen können. Zudem erreichen neben den auslaufenden Steinbrüchen im Flechtinger Höhenzug weitere Hartgesteinsbrüche in Sachsen-Anhalt ihr Laufzeitende. Die Sicherung

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		weiterer Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug ist daher aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht zwingend geboten, um die Leistungsfähigkeit der Hartgesteinsproduktion im Land aufrecht zu erhalten. Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit die Versorgung der Volkswirtschaft mit dem jeweiligen Rohstoff zu sichern. Es werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen. Diese Aspekte sind Gegenstand des jeweiligen bergrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Eine Prognose der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen, die aus der Umsetzung des Landesentwicklungsplans resultieren, wird gem. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz bereits im Zuge der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Erarbeitung des Landesentwicklungsplans erstellt. Die Ergebnisse dieser sind im Umweltbericht dokumentiert. Diesem ist zu entnehmen, dass die Festlegung der Teilfläche Etingen-Maschenhorst des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung Nr. V Hartgestein Flechtinger Höhenzug einer vertieften Betrachtung unterzogen wurde. Diese kommt zum Ergebnis, dass negative Umweltauswirkungen aus einer Umsetzung der Festlegung resultieren können. Die im Einzelnen prognostizierten möglichen Umweltauswirkungen führen im Rahmen der raumordnerischen Gesamtabwägung jedoch zu keiner Veränderung der avisierten Festlegung, da es aus landesplanerischer Sicht nicht unmöglich erscheint, dass negative Umweltauswirkungen im Rahmen einer konkreten Abbauplanung vermieden, minimiert oder kompensiert werden können. Erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens können auf der Grundlage eines konkreten Vorhabens und im Ergebnis einer Umweltverträglichkeitsprüfung mögliche Umweltauswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) ermittelt und abschließend bewertet werden. Diese Erkenntnisse fließen in die Entscheidung über die Genehmigung eines Vorhabens zur Gewinnung von Rohstoffen ein. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 888 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4968): Ein weiterer wichtiger Aspekt meines Einspruchs betrifft die Entsorgungs- und Recyclingsproblematik von WKA.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Die Entsorgungs- und Recyclingproblematik von zurückzubauenden Windenergieanlagen stellt keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Um den Rückbau der entsprechenden Anlagen finanziell abzusichern, ist eine Rückbauverpflichtung und eine entsprechende Sicherheitsleistung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung einer Windenergieanlage vorzulegen beziehungsweise zu hinterlegen. Nach aktuellem Stand sind etwa 90 Prozent einer Windenergieanlage recycelbar. Für die meisten Komponenten (u. a. Stahl, Beton, Kupfer) existieren bereits etablierte Recyclingverfahren für eine umweltgerechte Entsorgung. Zudem wurden in den vergangenen Jahren mehrere wissenschaftliche Projekte seitens des Umweltbundesamts, der Fachagentur Wind und Solar e. V. und des Bundesverbands für Windenergie e. V. zum Recycling von Rotorblättern sowie weiteren Komponenten durchgeführt. Darüber hinaus wird auf die DIN SPEC 4866 „Nachhaltiger Rückbau, Demontage, Recycling und Verwertung von Windenergieanlagen“ vom 17.07.2020 hingewiesen, welche Standards für den Rückbau und das Recycling von Windenergieanlagen festlegt.
Stellungnehmer ID: 734 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4595): 2. Die Kamerner Berge östlich von Wulkau sind ebenfalls nicht grün gemarkert. Ihr zusammenhängender Waldbewuchs ist im Landschaftsprofil und für das touristische Bild des Altkreises Havelberg wichtig.	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Z 7.2.2-2 Vorranggebiete für Natur und Landschaft	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Festlegung von Vorranggebieten für Natur und Landschaft erfolgt auf Grundlage von fest definierten Kriterien. Dazu zählen bestehende streng geschützte Gebiete (insbesondere Natura 2000-Gebiete, den Nationalpark, Naturschutzgebiete sowie Kern- und Pflegezonen der Biosphärenreservate) sowie Konzentrationen von gesetzlich geschützten Biotopen, Habitaten und Lebensräumen von besonders geschützten

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		wildlebenden Tier- und Pflanzenarten und ihren Lebensgemeinschaften, für die das Land eine besondere Verantwortung trägt. Allerdings werden allein schon maßstabsbedingt nicht alle strengen Naturschutzgebiete des Landes als Vorranggebiete für Natur und Landschaft im Landesentwicklungsplan gesichert. Kleinteilige Schutzgebiete in isolierter Lage wie u.a. das "FFH-Gebiet Kamernscher See Trübengraben" werden u.a. nicht berücksichtigt. Wenn sinnvoll möglich - und so auch hier geschehen - werden kleinteilige Schutzgebiete in die Vorbehaltsgebietskulisse für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems integriert. Die Regionalplanung hat die Möglichkeit, im Zuge der Anpassung der Regionalen Entwicklungspläne an die Vorgaben des neuen Landesentwicklungsplans weitere Vorranggebiete für Natur und Landschaft festzulegen und diese auch aus der Vorbehaltsgebietskulisse des ökologischen Verbundsystems zu entwickeln. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.2.2-5.
Stellungnehmer ID: 928 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 5127): Einspruch: Gegen den Ausbau weiterer WKA in der Altmark.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Die Festlegung von Windenergiegebieten in der Altmark liegt im Zuständigkeitsbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark. Bei der Ausweisung der Windenergiegebiete ist der im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verankerte Grundsatz zu beachten, dass die Errichtung und der Betrieb von erneuerbaren Energien im

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen (§ 2 EEG 2023).
Stellungnehmer ID: 929 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5138): ich wende mich heute an Sie, um Einspruch gegen den aktuellen Entwurf des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt zu erheben. Mit dem im LEP im Punkt 6.2.1 Windenergie, verankerte Ausbau der Windenergienutzung bin ich nicht einverstanden.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Die Festlegung von Windenergiegebieten liegt im Zuständigkeitsbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft. Bei der Ausweisung der Windenergiegebiete ist der im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verankerte Grundsatz zu beachten, dass die Errichtung und der Betrieb von erneuerbaren Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen (§ 2 EEG 2023).
Stellungnehmer ID: 932 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5165): ich wende mich heute an Sie, um Einspruch gegen den aktuellen Entwurf des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt zu erheben. Mit dem im LEP im Punkt 6.2.1 Windenergie, verankerte Ausbau der Windenergienutzung bin ich nicht einverstanden.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz,

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Die Festlegung von Windenergiegebieten liegt im Zuständigkeitsbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft. Bei der Ausweisung der Windenergiegebiete ist der im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verankerte Grundsatz zu beachten, dass die Errichtung und der Betrieb von erneuerbaren Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen (§ 2 EEG 2023).
Stellungnehmer ID: 938 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5267): EINSPRUCH: Gegen den Ausbau weiter WKA in der Altmark. ich wende mich heute an Sie, um Einspruch gegen den aktuellen Entwurf des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt zu erheben. Mit dem im LEP im Punkt 6.2.1.Windenergie, verankerte Ausbau der Windenergienutzung, bin ich nicht einverstanden. Unter anderem fordere ich den Erhalt des Lebensraumes der Artenvielfalt in der Augrabenniederung. Dieses Gebiet dient unter anderem als Rast- und Nahrungsplatz, sowie als Überwinterungsgebiet verschiedenster Vögel. Als Bewohner des ländlichen Raumes lehne ich einen weiteren Ausbau der Windenergienutzung ab. Ich sehe gravierende Belästigungen und gesundheitliche Auswirkungen auf Mensch und Tier, insbesondere durch Probleme wie Schallimmission, Infraschall, Schattenschlag sowie die Verunreinigung der Luft, des Bodens und des Wasser mit kritischen Substanzen (Rotorerosionsmaterial, Bisphenol, PFAS, ect). Konflikte mit dem gesetzlich verankerten Tier-, Boden-, und Gewässerschutz zeichnen sich hier deutlich ab. Die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der natur- und kulturräumlichen Potentiale des Landes für einen sanften Tourismus ist von entscheidender Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung und den Erhalt der Lebensqualität in der Region. Ein weiterer sehr wichtiger Aspekt meines Einspruches betrifft die Entsorgungs- und Recyclingsproblematik von WKA. Eine erhebliche Umweltbelastung ist damit vorprogrammiert.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Insofern stellen die durch die Windenergieanlagen aufgezeigten Probleme wie Schallimmissionen, Infraschall, Schattenschlag und Verunreinigungen durch Rotor-Erosion sowie die Entsorgungs- und Recyclingproblematik keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. In diesem Zusammenhang wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Umwelt-, Arten- und Gesundheitsschutzes vollumfänglich geprüft und bewertet werden. Hinsichtlich des Infraschalls wird bspw. die Einhaltung des Schutzes vor tieffrequentem Lärm und Infraschall unter der Berücksichtigung der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) sowie der DIN-Norm 45680 „Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen“ geprüft. In Bezug auf den Schattenschlag wird sich in der Regel an den „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen“ der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz orientiert, wonach der Schattenschlag auf 30 Stunden im Jahr und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten pro Tag begrenzt werden soll. Zudem helfen moderne Anlagentechnologien, um potenzielle gesundheitliche Auswirkungen zu reduzieren.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Im Hinblick auf den durch Windenergieanlagen verursachten Materialabtrag ist mitzuteilen, dass technische Maßnahmen und Betriebsbeschränkungen das Risiko durch Erosion von Rotorblättern oder den Einsatz von problematischen Stoffen minimieren. Schätzungsweise ergibt sich ein maximaler Materialabtrag an Windenergieanlagen in Deutschland durch Erosion von ca. 1.400 Tonnen/Jahr. Im Vergleich dazu liegt der Abrieb von Reifen bei ca. 102.000 Tonnen/Jahr und von Schuhsohlen bei ca. 9.000 Tonnen/Jahr. Um Umweltauswirkungen zu minimieren, werden umfassende Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Damit wird sichergestellt, dass Windenergieanlagen u. a. den Belangen des Natur-, Arten-, Boden- und Gewässerschutzes entsprechen. Bspw. tragen spezielle Artenschutzmaßnahmen sowie angepasste Betriebszeiten dazu bei, die Gefährdung von Vögeln, Fledermäusen und anderen Arten zu verringern. Bzgl. der Entsorgungs- und Recyclingproblematik wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung einer Windenergieanlage eine Rückbauverpflichtung und eine entsprechende Sicherheitsleistung vorzulegen beziehungsweise zu hinterlegen ist, um den Rückbau der entsprechenden Anlagen finanziell abzusichern. Nach aktuellem Stand sind etwa 90 Prozent einer Windenergieanlage recycelbar. Für die meisten Komponenten (u. a. Stahl, Beton, Kupfer) existieren bereits etablierte Recyclingverfahren für eine umweltgerechte Entsorgung. Zudem wurden in den vergangenen Jahren mehrere wissenschaftliche Projekte seitens des Umweltbundesamts, der Fachagentur Wind und Solar e. V. und des Bundesverbands für Windenergie e. V. zum Recycling von Rotorblättern sowie weiteren Komponenten durchgeführt. Darüber hinaus wird auf die DIN SPEC 4866 „Nachhaltiger Rückbau, Demontage, Recycling und Verwertung von Windenergieanlagen“ vom 17.07.2020 hingewiesen, welche Standards für den Rückbau und das Recycling von Windenergieanlagen festlegt.
Stellungnehmer ID: 930 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5153): Ein weiterer wichtiger Aspekt meines Einspruchs betrifft die Entsorgungs- und Recyclingsproblematik von WKA.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Die Entsorgungs- und Recyclingproblematik von zurückzubauenden Windenergieanlagen stellt keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Um den Rückbau der entsprechenden Anlagen finanziell abzusichern, ist eine Rückbauverpflichtung und eine entsprechende Sicherheitsleistung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung einer Windenergieanlage vorzulegen beziehungsweise zu hinterlegen. Nach aktuellem Stand sind etwa 90 Prozent einer Windenergieanlage recycelbar. Für die meisten Komponenten (u. a. Stahl, Beton, Kupfer) existieren bereits etablierte Recyclingverfahren für eine umweltgerechte Entsorgung. Zudem wurden in den vergangenen Jahren mehrere wissenschaftliche Projekte seitens des Umweltbundesamts, der Fachagentur Wind und Solar e. V. und des Bundesverbands für Windenergie e. V. zum Recycling von Rotorblättern sowie weiteren Komponenten durchgeführt. Darüber hinaus wird auf die DIN SPEC 4866 „Nachhaltiger Rückbau, Demontage, Recycling und Verwertung von Windenergieanlagen“ vom 17.07.2020 hingewiesen, welche Standards für den Rückbau und das Recycling von Windenergieanlagen festlegt.
Stellungnehmer ID: 908 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4827): Das grüne Band Kaulitz/ Mechau und dererweiterte Raum um den Arendsee, mit seinen Gebieten rund um den See und der Altmärkischen Höhe, muss als Vogel- und Tierschutzgebiet, sowie als Vorbehaltsgebiet für Tourismus aufgenommen werden.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Das Gebiet um den Arendsee ist bereits im rechtswirksamen Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt als Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung raumordnerisch gesichert. Daran soll auch im neuen Landesentwicklungsplan festgehalten werden. Im Vorbehaltsgebiet für Tourismus Nr. 1 "Arendsee" liegen auch die Ortsteile "Kaulitz" und "Mechau" der Gemeinde Arendsee. Für die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete im Landesentwicklungsplan werden die in der Begründung zur Grundsatzfestlegung aufgeführten Kriterien in Bezug auf die Gemeinden des Landes zugrunde gelegt. Die Gemeinde "Altmärkische Höhe" als Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) hat gemessen an diesen Kriterien keine überregionale touristische Bedeutung für das Land und verfügt über keine herausragenden überregionalen touristischen Entwicklungspotenziale. Im gültigen Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Altmark (2005) sind Teilbereiche der Gemeinde "Altmärkische Höhe" als (regionalbedeutsames) Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung festgelegt.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung von Teilbereichen der Gemeinde Arendsee wird zudem mit der Festlegung des Vorranggebietes für Natur und Landschaft Nr. I "Arendsee und Waldgebiete nördlich Arendsee" sowie des Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 20 "Niederungen der Altmark" raumordnerisch Rechnung getragen. Die Ausweisung von Naturschutzgebieten obliegt der zuständigen Fachplanung. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-6, Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8
Stellungnehmer ID: 913 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5069): Des Weiteren möchte ich Sie bestärken, den Ausbau von Rad-, Wander- und Reitwegen gerade um den Arendsee, bis hin zur Altmärkischen Höhe und Seehausen voran zu treiben. Unsere Region, Kaulitz, Arendsee, Altmärkische Höhe, verfügt über ein beträchtliches Potential für sanften Tourismus. Durch die Förderung o.g. Wege, sowie durch Unterstützung von Kleinprojekten, könnte die Region ihr touristisches Erholungsangebot in ländlicher Idylle ausbauen. Eine solche Entwicklung würde nicht nur zur Stärkung der lokalen Wirtschaft beitragen, sondern auch den Erhalt der natürlichen und kulturellen Vielfalt der Region gewährleisten.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-7 Rad- Wander- und Reitwege	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Um die touristischen Entwicklungen der Region raumordnerisch zu flankieren, wird das Gebiet um den Arendsee als Vorbehaltsgebiet für Tourismus im Landesentwicklungsplan weiterhin festgelegt. Eine gezielte raumordnerische Stärkung des Radverkehrs für die aktivtouristische Nutzung erfolgt zudem über den Grundsatz 5.2-9 Rad-, Wander- Reit- und Wasserwege.
Stellungnehmer ID: 926 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5111): ich wende mich heute an Sie, um Einspruch gegen den aktuellen Entwurf des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt zu erheben. Mit dem im LEP im Punkt 6.2.1 Windenergie, verankerte Ausbau der Windenergienutzung bin ich nicht einverstanden.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz,

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 928 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5129): ich wende mich heute an Sie, um Einspruch gegen den aktuellen Entwurf des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt zu erheben. Mit dem im LEP im Punkt 6.2.1 Windenergie, verankerte Ausbau der Windenergienutzung bin ich nicht einverstanden.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Die Festlegung von Windenergiegebieten liegt im Zuständigkeitsbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft. Bei der Ausweisung der Windenergiegebiete ist der im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verankerte Grundsatz zu beachten, dass die Errichtung und der Betrieb von erneuerbaren Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen (§ 2 EEG 2023).
		Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Die Festlegung von Windenergiegebieten liegt im Zuständigkeitsbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft. Bei der Ausweisung der Windenergiegebiete ist der im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verankerte Grundsatz zu beachten, dass die Errichtung und der Betrieb von erneuerbaren Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen (§ 2 EEG 2023).
Stellungnehmer ID: 897 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4880):	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Insbesondere fordere ich die Ausweisung des Grünen Bandes in den Gemarkungen Kaulitz/Mechau als Tier-und Vogelschutzgebiet, sowie als touristisches Vorbehaltsgebiet und die Altmärkische Höhe und das Gebiet rund um den Arendsee, als Tier- und touristisches Vorbehaltsgebiet.		Das Gebiet um den Arendsee ist bereits im rechtswirksamen Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt als Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung raumordnerisch gesichert. Daran soll auch im neuen Landesentwicklungsplan festgehalten werden. Im Vorbehaltsgebiet für Tourismus Nr. 1 "Arendsee" liegen auch die Ortsteile "Kaulitz" und "Mechau" der Gemeinde Arendsee. Für die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete im Landesentwicklungsplan werden die in der Begründung zur Grundsatzfestlegung aufgeführten Kriterien in Bezug auf die Gemeinden des Landes zugrunde gelegt. Die Gemeinde "Altmärkische Höhe" als Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) hat gemessen an diesen Kriterien keine überregionale touristische Bedeutung für das Land und verfügt über keine herausragenden überregionalen touristischen Entwicklungspotenziale. Im gültigen Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Altmark (2005) sind Teilbereiche der Gemeinde "Altmärkische Höhe" als (regionalbedeutsames) Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung festgelegt. Der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung von Teilbereichen der Gemeinde Arendsee wird zudem mit der Festlegung des Vorranggebietes für Natur und Landschaft Nr. I "Arendsee und Waldgebiete nördlich Arendsee" sowie des Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 20 "Niederungen der Altmark" raumordnerisch Rechnung getragen. Die Ausweisung von Naturschutzgebieten obliegt der zuständigen Fachplanung. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-6, Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8
Stellungnehmer ID: 870 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 5265): EINSPRUCH: Gegen den Ausbau weiter WKA in der Altmark. ich wende mich heute an sie, um Einspruch gegen den aktuellen Entwurf des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt zu erheben. Mit dem im LEP im Punkt 6.2.1.Windenergie, verankerte Ausbau der Windenergienutzung, bin ich nicht einverstanden. Unter anderem fordere ich den Erhalt des Lebensraumes der Artenvielfalt in der Augrabenniederung. Dieses Gebiet dient unter anderem als Rast- und Nahrungsplatz, sowie als		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Insofern stellen die durch die Windenergieanlagen aufgezeigten Probleme wie Schallimmissionen, Infraschall, Schattenschlag und Verunreinigungen durch Rotor-Erosion sowie die Entsorgungs- und Recyclingproblematik keinen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Überwinterungsgebiet verschiedenster Vögel. Als Bewohner des ländlichen Raumes lehne ich einen weiteren Ausbau der Windenergienutzung ab. Ich sehe gravierende Belästigungen und gesundheitliche Auswirkungen auf Mensch und Tier, insbesondere durch Probleme wie Schallimmission, Infraschall, Schattenschlag sowie die Verunreinigung der Luft, des Bodens und des Wasser mit kritischen Substanzen (Rotorerosionsmaterial, Bisphenol, PFAS, ect). Konflikte mit dem gesetzlich verankerten Tier-, Boden-, und Gewässerschutz zeichnen sich hier deutlich ab. Die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der natur- und kulturräumlichen Potentiale des Landes für einen sanften Tourismus ist von entscheidender Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung und den Erhalt der Lebensqualität in der Region. Ein weiterer sehr wichtiger Aspekt meines Einspruches betrifft die Entsorgungs- und Recyclingsproblematik von WKA. Eine erhebliche Umweltbelastung ist damit vorprogrammiert.		Regelungsgegenstand des LEP dar. In diesem Zusammenhang wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Umwelt-, Arten- und Gesundheitsschutzes vollumfänglich geprüft und bewertet werden. Hinsichtlich des Infraschalls wird bspw. die Einhaltung des Schutzes vor tieffrequentem Lärm und Infraschall unter der Berücksichtigung der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) sowie der DIN-Norm 45680 „Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen“ geprüft. In Bezug auf den Schattenschlag wird sich in der Regel an den „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen“ der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz orientiert, wonach der Schattenschlag auf 30 Stunden im Jahr und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten pro Tag begrenzt werden soll. Zudem helfen moderne Anlagentechnologien, um potenzielle gesundheitliche Auswirkungen zu reduzieren. Im Hinblick auf den durch Windenergieanlagen verursachten Materialabtrag ist mitzuteilen, dass technische Maßnahmen und Betriebsbeschränkungen das Risiko durch Erosion von Rotorblättern oder den Einsatz von problematischen Stoffen minimieren. Schätzungsweise ergibt sich ein maximaler Materialabtrag an Windenergieanlagen in Deutschland durch Erosion von ca. 1.400 Tonnen/Jahr. Im Vergleich dazu liegt der Abrieb von Reifen bei ca. 102.000 Tonnen/Jahr und von Schuhsohlen bei ca. 9.000 Tonnen/Jahr. Um Umweltauswirkungen zu minimieren, werden umfassende Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Damit wird sichergestellt, dass Windenergieanlagen u. a. den Belangen des Natur-, Arten-, Boden- und Gewässerschutzes entsprechen. Bspw. tragen spezielle Artenschutzmaßnahmen sowie angepasste Betriebszeiten dazu bei, die Gefährdung von Vögeln, Fledermäusen und anderen Arten zu verringern. Bzgl. der Entsorgungs- und Recyclingproblematik wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung einer Windenergieanlage eine Rückbauverpflichtung und eine entsprechende Sicherheitsleistung vorzulegen beziehungsweise zu hinterlegen ist, um den Rückbau der entsprechenden Anlagen finanziell abzusichern. Nach aktuellem Stand sind etwa 90 Prozent einer Windenergieanlage recycelbar. Für die meisten Komponenten (u. a. Stahl, Beton, Kupfer) existieren bereits etablierte Recyclingverfahren für eine umweltgerechte Entsorgung. Zudem wurden in den vergangenen Jahren mehrere wissenschaftliche Projekte seitens des Umweltbundesamts, der Fachagentur Wind und Solar e. V. und des Bundesverbands für Windenergie e. V. zum Recycling von Rotorblättern sowie weiteren Komponenten durchgeführt. Darüber hinaus wird auf die

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		DIN SPEC 4866 „Nachhaltiger Rückbau, Demontage, Recycling und Verwertung von Windenergieanlagen“ vom 17.07.2020 hingewiesen, welche Standards für den Rückbau und das Recycling von Windenergieanlagen festlegt.
Stellungnehmer ID: 958 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5222): Die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der natur- und kulturräumlichen Potentiale des Landes für den Tourismus, ist von entscheidender Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung und den Erhalt der Lebensqualität in der Region.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Die Raumordnung (Landes- und Regionalplanung) sorgt überörtlich und fachübergreifend für einen Ausgleich der vielfältigen Nutzungen und Funktionen des Raums im Land Sachsen-Anhalt. Gesetzliche Leitvorstellung der Raumordnung ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen führt. Zur Erhaltung oder zur Entwicklung wirtschaftlich tragfähiger Tourismusgebiete im Land werden im Landesentwicklungsplan Vorbehaltsgebiete für Tourismus festgelegt. Vorbehaltsgebiete für Tourismus sind aufgrund ihrer kulturlandschaftlichen oder naturräumlichen Ausstattung sowie ihrer geeigneten touristischen Infrastruktur oder aufgrund besonderer touristischer Potenziale bedeutsame Räume für die Weiterentwicklung des Tourismus im Land. Die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete für Tourismus sowie deren räumliche Abgrenzung in der Hauptkarte des Landesentwicklungsplans erfolgt unter Berücksichtigung konkurrierender Raumnutzungsansprüche.
Stellungnehmer ID: 778 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5530): Die Verpflichtung, mit dem „Wind-an-Land-Gesetz“ bestimmte Flächenziele für Windenergie auszuweisen, ist ein Weg ohne quantifizierbaren Nutzen für den Klimaschutz. Ich fürchte für mich und die Bürger der Altmark bei Einhaltung der Flächenziele um unsere Gesundheit, um unsere Lebens- und Wohnqualität, um die Natur unserer Altmark und um den Tourismus als wichtigstes Standbein unserer Region.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Ich bitte Sie, neue innovative und sinnvolle Wege einzuschlagen, die nachweislich den Klimaschutz fördern ohne willkürlich Flächen für Windkraft zu binden. Die Fraktion der CDU des Thüringer Landtages fordert mit dem Gesetzentwurf (Drucksache 7/9654, Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Klimagesetzes) eine Abkehr der Bundesregierung von dem Irrweg der Flächenziele. Sie schreibt darin: "Die Festlegung dieser Flächenziele ist ein Irrweg. Wie der Vergleich der Relation des Flächenverbrauchs zur Erzeugungsmenge bei älteren Windenergieanlagen und moderneren Anlagen zeigt, ist der Zusammenhang eher lose. Ein Repowering von Anlagen erhöht die Gewinnungsmenge pro verbrauchter Fläche deutlich - zusätzliche Energiegewinnung, die das Flächenziel völlig außer Acht lässt und damit ungeeignete Messgrößen anlegt. Die Erfüllung eines Flächenziels sagt deshalb nichts darüber aus, ob genügend Energie erzeugt wird, um den Energiebedarf treibhausgasneutral zu decken. Gleichzeitig kann mit modernen Anlagen der Energiebedarf auch mit weniger Fläche gedeckt werden. Um die Verpflichtungen aus dem Pariser Klimaabkommen, den europäischen, deutschen und Landesklimazielen und die Vorgaben des Verfassungsgerichts zu erfüllen, muss eine ausreichende Menge an Energie erzeugt werden. Die willkürliche Versiegelung von Flächen, unabhängig vom damit verbundenen Energieertragsergebnis, ist dagegen als Kriterium zur Bewertung der Zielerreichung beim Klimaschutz völlig ungeeignet. Aus diesem Grund sollte sich Thüringen auf Bundesebene dahin gehend einsetzen, dass ein Ziel formuliert wird, das echte Rückschlüsse auf den Erfolg der Klimaschutzanstrengungen zulässt. Dies kann nur ein Erzeugungsmengenziel sein. Dieses sollte alle Erneuerbaren Energien einschließen, Windkraft genauso wie Sonnenenergie, Wasserkraft, Geothermie und Bioenergie. Gleichzeitig muss der Ausbau der Speicher und Netze vorangetrieben werden, um die erzeugte Energie auch sinnvoll nutzen zu können. Der bisherige Weg ist ein Weg der stillstehenden Windräder, nicht der zielorientierten Stromgewinnung Thüringen hat das erklärte Ziel, seine Erzeugungsmenge so zu erhöhen, dass eine Erreichung der Klimaschutzziele möglich wird. Dieses Ziel wird durch die lebensfremde Flächenversiegelungsvorgabe des Bundes eher erschwert als befördert, denn die Vorgaben senken die Akzeptanz des Klimaschutzes vor Ort. Aus diesem Grund steht die bundesgesetzliche Regelung einem wirksamen Klimaschutz im Weg und sollte geändert werden." Ich bitte Sie, ebenfalls ein Erzeugungsmengenziel statt eines Flächenziels		verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Insofern sind energiepolitische Grundsatzfragen nicht Regelungsgegenstand des LEP. Die Aufgabe der Raumordnung im Bereich der Windenergie besteht darin, geeignete Flächen für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Dies umfasst die Identifizierung und Ausweisung von Vorranggebieten, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen mit möglichst geringen Umweltbelastungen und möglichst ohne erhebliche negative Auswirkungen auf andere Nutzungen und Raumfunktionen erfolgt, soweit dies auf der Ebene der Regionalplanung absehbar ist. Ziel der raumordnerischen Steuerung ist es, die Windenergienutzung effizient zu gestalten und gleichzeitig potenzielle Konflikte mit anderen Nutzungen oder schutzwürdigen Bereichen zu minimieren. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solche Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Darüber hinaus wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Arten-, Umwelt- und Gesundheitsschutzes vollumfänglich geprüft und bewertet werden.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
unter Einbeziehung aller Erneuerbarer Energien für Sachsen-Anhalt in den LEP aufzunehmen. Die Akzeptanz wäre um ein Vielfaches größer, die Versiegelung von Flächen geringer, ebenso die Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen bei höherer oder gleicher Energieerzeugung.		
Stellungnehmer ID: 932 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5171): Ein weiterer wichtiger Aspekt meines Einspruchs betrifft die Entsorgungs- und Recyclingsproblematik von WKA.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Die Entsorgungs- und Recyclingproblematik von zurückzubauenden Windenergieanlagen stellt keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Um den Rückbau der entsprechenden Anlagen finanziell abzusichern, ist eine Rückbauverpflichtung und eine entsprechende Sicherheitsleistung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung einer Windenergieanlage vorzulegen beziehungsweise zu hinterlegen. Nach aktuellem Stand sind etwa 90 Prozent einer Windenergieanlage recycelbar. Für die meisten Komponenten (u. a. Stahl, Beton, Kupfer) existieren bereits etablierte Recyclingverfahren für eine umweltgerechte Entsorgung. Zudem wurden in den vergangenen Jahren mehrere wissenschaftliche Projekte seitens des Umweltbundesamts, der Fachagentur Wind und Solar e. V. und des Bundesverbands für Windenergie e. V. zum Recycling von Rotorblättern sowie weiteren Komponenten durchgeführt. Darüber hinaus wird auf die DIN SPEC 4866 „Nachhaltiger Rückbau, Demontage, Recycling und Verwertung von Windenergieanlagen“ vom 17.07.2020 hingewiesen, welche Standards für den Rückbau und das Recycling von Windenergieanlagen festlegt.
Stellungnehmer ID: 933 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5673):	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Zu Punkt: G 7.2.2-2: Vermeidung von Freiraumzerschneidung - Die Inanspruchnahme und Zerschneidung großräumig zusammenhängender Freiräume soll vermieden werden. Begründung zu G 7.2.2-2 Vor allem als Folge der fortschreitenden Flächenneuinanspruchnahme durch Siedlung und Verkehr wurde die Landschaft zunehmend zerschnitten und fragmentiert. Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind selten geworden. Verkehrswege und landschaftszerschneidende Elemente wirken für viele Tier- und Pflanzenarten als Barrieren und führen zur Verkleinerung, Zerteilung und Isolierung ihrer Lebensräume. Die Zerschneidung und Fragmentierung der Landschaft gilt als wesentliche Ursache für den Rückgang von Tier- und Pflanzenarten und die Gefährdung der Biodiversität. Die Landschaftszerschneidung hat nicht nur negative Folgen für Fauna und Flora, sondern auch für das Kleinklima. Bauwerke stellen Hindernisse dar, die Kalt- beziehungsweise Frischluftschneisen trennen und den Luftaustausch behindern. Darüber hinaus bestehen negative Wirkungen insbesondere auf den Wasserhaushalt, das Landschaftsbild und den Erholungswert. Der Bau neuer WKA steht im Widerspruch zu o.g. Punkt und Begründung. Windräder nehmen neue Flächen in Anspruch, zerschneiden Landschaft und verursachen einen weiteren Verlust der Artenvielfalt. Für eine fehlgeleitete und durch die Windlobby gesteuerte Klimapolitik wird für Jahrzehnte unsere Landschaft mit ihrer Artenvielfalt und großen Erholungsqualität vernichtet. Sanfter Tourismus lässt sich dann hier nicht mehr realisieren. Wir Bürger bezahlen diese geldgierigen Pläne weniger Begünstigter mit Verlust unserer Lebensqualität und Wertverlusten unserer Grundstücke. Die Flora und Fauna unserer Region wird stark belastet, Vogelarten dezimiert. Stopp dem weiteren „Rückgang von Tier- und Pflanzenarten und der Gefährdung der Biodiversität“. Aussterben ist unumkehrbar. Keine weiteren Windräder in die Altmärkische Wische!!! Die Altmärkische Wische grenzt an FIB (Feuchtgebiet internationaler Bedeutung) Vogelschutzgebiete, ist wichtiges Brut- und bedeutendes Rastgebiet für zahlreiche Brut- und Zugvögel . 60% der weltweiten Rotmilanpopulation befindet sich in Deutschland (Trepte, A. (2023): Rotmilan - Steckbrief, Verbreitung, Bilder - Vögel in Deutschland) und somit haben wir eine besondere Verantwortung beim Schutz dieser Art. Rotmilane sind die Greifvögel, welche Windkraftanlagen am häufigsten zum Opfer fallen.		Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Insofern stellt die Beschränkung der Artenvielfalt keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. In diesem Zusammenhang wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Umwelt-, Arten- und Gesundheitsschutzes vollumfänglich geprüft und bewertet werden. Um Umweltauswirkungen zu minimieren, werden umfassende Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Damit wird sichergestellt, dass Windenergieanlagen u. a. den Belangen des Natur-, Arten-, Boden- und Gesundheitsschutzes entsprechen. Bspw. tragen spezielle Artenschutzmaßnahmen sowie angepasste Betriebszeiten dazu bei, die Gefährdung von Vögeln, Fledermäusen und anderen Arten zu verringern. Bzgl. des Einflusses von Windenergieanlagen auf die Immobilienpreise in Deutschland wird auf die Studie des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung hingewiesen. Diese zeigt, dass es keine signifikante allgemeine Wertminderung von Immobilien in der Nähe von Windenergieanlagen gibt. In einigen Fällen wurden sogar leichte Wertsteigerungen festgestellt, insbesondere wenn die Windenergieanlagen zur lokalen Wertschöpfung und Energieunabhängigkeit beitragen. Regionen, die auf erneuerbare Energien setzen, profitieren von einer stabileren Energieversorgung und einer positiven Umweltbilanz. Dies kann das Image der Region verbessern und die Attraktivität steigern.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 899 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 4639): Einspruch: Gegen den Ausbau weiterer WKA in der Altmark.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Die Festlegung von Windenergiegebieten in der Altmark liegt im Zuständigkeitsbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark. Bei der Ausweisung der Windenergiegebiete ist der im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verankerte Grundsatz zu beachten, dass die Errichtung und der Betrieb von erneuerbaren Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen (§ 2 EEG 2023).
Stellungnehmer ID: 670 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 295): Zu Punkt: „G 6.2.1-3: Überführung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten und Eignungsgebiete		Begründung: Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG), Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Für die raumordnerische Steuerung der Windenergie bedeutet dies eine Umstellung des Planungssystems von der Konzentrationsplanung mit Ausschlusswirkung hin zur Positivplanung. Die außergebietliche Wirkung der Windenergiegebiete wird daher nicht mehr durch den LEP festgelegt, sondern ergibt sich direkt aus dem Wind-an-Land-Gesetz. Demnach können die bisher regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiete mit der Wirkung von
Begründung zu G 6.2.1-3 ...Ferner existiert bereits die entsprechende Infrastruktur für den Betrieb von Windenergieanlagen. Zudem ist von einer weitgehenden gesellschaftlichen Akzeptanz durch die ortsansässige Bevölkerung für diese bisher in der Vergangenheit genutzten Standorte auszugehen. Nach einer erneuten Prüfung, Bewertung und Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sollen diese Flächen, sofern sie den Kriterien der regionalplanerischen Planungskonzeption entsprechen, in Vorranggebiete		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
für die Nutzung der Windenergie überführt werden." Eine Studie der Max Planck Gesellschaft ([Web-Adresse anonymisiert]) kommt zu dem Ergebnis, „dass Turbinen die Windenergie schwächen und große Windparks mit einer hohen Dichte installierter Leistung den Wind bremsen und weniger Strom erzeugen als bisher angenommen". Große Windparks arbeiten demzufolge nicht effektiv. Nicht noch mehr Windkraftanlagen an bereits genutzten Standorten! Ich bin gegen den Bau neuer Windkraftanlagen im Landkreis Stendal!		Eignungsgebieten sowie Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie nicht auf den Flächenbeitragswert gemäß WindBG angerechnet werden. Um dennoch die bereits fast vollständig mit Windenergieanlagen belegten Flächen für den Flächenbeitragswert gemäß WindBG zu sichern, sollten diese in Windenergiegebiete nach § 2 Nr. 1 WindBG überführt werden. Die Überführung soll dazu beitragen, die Flächenneuinanspruchnahme zu minimieren. Um Unsicherheiten hinsichtlich einer möglichen Überbelastung von Windflächen, die über das notwendige Maß hinausgeht, zu vermeiden und Missverständnisse auszuschließen, wird die Festlegung ersatzlos gestrichen.
Stellungnehmer ID: 911 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4658): Einspruch: Gegen den Ausbau weiterer WKA in der Altmark.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Die Festlegung von Windenergiegebieten in der Altmark liegt im Zuständigkeitsbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark. Bei der Ausweisung der Windenergiegebiete ist der im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verankerte Grundsatz zu beachten, dass die Errichtung und der Betrieb von erneuerbaren Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen (§ 2 EEG 2023).
Stellungnehmer ID: 884	Teil B	Abwägungsvorschlag:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5385): mit dem im Landesentwicklungsplan, im Punkt 6.2.1 Windenergie, verankerten Ausbau der Windenergienutzung bin ich nicht einverstanden. Ich sehe auch Schäden für andere Entwicklungsziele wie z.B. 5.2. Tourismus, 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz, 7.2.3 Gewässerschutz, 7.2.4 Boden- und Flächenschutz, 7.1.1 Landwirtschaft, 6.1-1 Energieversorgung ("kostengünstige und bedarfsgerechte Energieversorgung"). Begründung: In den letzten Jahren wurde unser Landschaftsbild bereits völlig verändert, überall bleibt der Blick an Windkraftparks hängen. Diese Anlagen machen uns, die hier Lebenden, unsere Natur, unsere Wahrzeichen und unsere Kirchen klein und durch ihre Dominanz bedeutungslos. Man kann sich des Eindruckes nicht erwehren, dass wir nur die Kulisse, der Aufstellort für riesige Windenergieanlagen und damit das Spielfeld für die renditegetriebenen großen Windinvestmentunternehmen sind, die uns zunehmend be- und verdrängen. Als Bewohner einer ländlichen Region lehne ich einen weiten Ausbau der Windenergienutzung ab. Ich sehe gravierende Belästigungen und gesundheitliche Auswirkungen insbesondere durch Probleme wie Schallimmissionen (die weit über WHO-Empfehlungen hinausgehen), Infraschall, Schattenschlag, die bedrängende optische Belastung sowie die mögliche Verunreinigung der Luft, des Bodens und des Wassers (in Form von Rotor-Erosionsmaterial) mit kritischen Substanzen (wie Bisphenol, PFAS etc.) und problematischen Fasern. Hier sehe ich auch Konflikte mit dem gesetzlich verankerten Bodenschutz und Gewässerschutz. Des Weiteren widerspreche ich der Ausweisung weiterer Windvorranggebiete aufgrund der befürchteten Verschandelung des Orts- und Landschaftsbildes sowie der Beeinträchtigung des Erholungswertes. Es ist nachgewiesen, dass die Windparks auch einen negativen Einfluss auf den Wert meiner Immobilie haben. Zusätzlich werden die Ortschaften unattraktiver für Anwohner, Zuziehende und Touristen. Die Schönheit und Eigenart der Kulturlandschaft der Altmark ist vor unverhältnismäßigen Eingriffen zu schützen. Darüber hinaus sehen wir massive Schäden für den Natur- und Artenschutz. Die durchgeführten ornithologischen Erfassungen, Erfassungen zu Fledermäusen etc. sind meist unvollständig und veraltet.	Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Das Windenergieflächenbedarfsgesetz verpflichtet hierbei das Land Sachsen-Anhalt, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Insofern sind energiepolitische Grundsatzfragen nicht Regelungsgegenstand des LEP. Gleiches gilt für die durch die Windenergieanlagen aufgezeigten Probleme wie Schallimmissionen, Infraschall, Schattenschlag und Verunreinigungen durch Rotor-Erosion sowie die Wertigkeit von Immobilien. Durch die raumordnerische Steuerung der Windenergie und die Festlegung von Windenergiegebieten auf der Ebene der Regionalplanung soll die Begrenzung negativer Auswirkungen auf den Natur-, Arten-, Umwelt- und Gesundheitsschutz ermöglicht werden. Mögliche Konflikte mit anderen Schutzgütern werden hierbei nicht ausgeblendet. In diesem Zusammenhang wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Umwelt-, Arten- und Gesundheitsschutzes unter Berücksichtigung des genauen Anlagenstandortes und Anlagentyps vollumfänglich geprüft und bewertet werden. Hinsichtlich des Infraschalls wird bspw. die Einhaltung des Schutzes vor tieffrequentem Lärm und Infraschall unter der Berücksichtigung der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) sowie der DIN-Norm 45680 „Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen“ geprüft. In Bezug auf den Schattenschlag wird sich in der Regel an den „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen“ der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz orientiert, wonach der Schattenschlag auf 30 Stunden im Jahr und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten pro Tag begrenzt werden soll. Zudem helfen moderne Anlagentechnologien, um potenzielle gesundheitliche

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Zudem ist zu erwarten, dass die lokalen mikroklimatischen Veränderungen durch die Windkraftanlagen die Diversität der Ökosysteme negativ beeinflussen werden, unter anderem durch Erwärmung und Austrocknung der Luft. Die angrenzenden Wälder und Gewässer werden ihre biologische Vielfalt und Einzigartigkeit verlieren, die Landwirtschaft wird geschädigt.		Auswirkungen zu reduzieren. Im Hinblick auf den durch Windenergieanlagen verursachten Materialabtrag ist mitzuteilen, dass technische Maßnahmen und Betriebsbeschränkungen das Risiko durch Erosion von Rotorblättern oder den Einsatz von problematischen Stoffen minimieren. Schätzungsweise ergibt sich ein maximaler Materialabtrag an Windenergieanlagen in Deutschland durch Erosion von ca. 1.400 Tonnen/Jahr. Im Vergleich dazu liegt der Abrieb von Reifen bei ca. 102.000 Tonnen/Jahr und von Schuhsohlen bei ca. 9.000 Tonnen/Jahr. Um Umweltauswirkungen zu minimieren, werden umfassende Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Damit wird sichergestellt, dass Windenergieanlagen u. a. den Belangen des Natur-, Arten-, Boden- und Gewässerschutzes entsprechen. Bspw. tragen spezielle Artenschutzmaßnahmen sowie angepasste Betriebszeiten dazu bei, die Gefährdung von Vögeln, Fledermäusen und anderen Arten zu verringern. Bzgl. des Einflusses von Windenergieanlagen auf die Immobilienpreise in Deutschland wird auf die Studie des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung hingewiesen. Diese zeigt, dass es keine signifikante allgemeine Wertminderung von Immobilien in der Nähe von Windenergieanlagen gibt. In einigen Fällen wurden sogar leichte Wertsteigerungen festgestellt, insbesondere wenn die Windenergieanlagen zur lokalen Wertschöpfung und Energieunabhängigkeit beitragen. Regionen, die auf erneuerbare Energien setzen, profitieren von einer stabileren Energieversorgung und einer positiven Umweltbilanz. Dies kann das Image der Region verbessern und die Attraktivität steigern.
Stellungnehmer ID: 958 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5223): Des Weiteren möchte ich Sie bestärken, den Ausbau von Rad-, Wander- und Reitwegen gerade um den Arendsee, bis hin zur Altmärkischen Höhe und Seehausen voran zu treiben. Unsere Region, Kaulitz, Arendsee, Altmärkische Höhe, verfügt über ein beträchtliches Potential für sanften Tourismus. Durch die Förderung o.g. Wege, sowie durch Unterstützung von Kleinprojekten, könnte die Region ihr touristisches Erholungsangebot in ländlicher Idylle ausbauen. Eine solche Entwicklung würde nicht nur zur Stärkung der lokalen Wirtschaft beitragen, sondern auch den Erhalt der natürlichen und kulturellen Vielfalt der Region gewährleisten.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-7 Rad- Wander- und Reitwege	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Um die touristischen Entwicklungen der Region raumordnerisch zu flankieren, wird das Gebiet um den Arendsee als Vorbehaltsgebiet für Tourismus im Landesentwicklungsplan weiterhin festgelegt. Eine gezielte raumordnerische Stärkung des Radverkehrs für die aktivtouristische Nutzung erfolgt zudem über den Grundsatz 5.2-9 Rad-, Wander- Reit- und Wasserwege.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 686 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4048): Bezug zu: "Z 7.1.1-1 Vorranggebiete für Landwirtschaft. Zur Sicherung wertvoller landwirtschaftlicher Böden sind durch die Regionalplanung auf der Grundlage der in der Begründung genannten Kriterien Vorranggebiete für Landwirtschaft festzulegen. G 7.1.1-7 Schwerpunktraum für die Landwirtschaft. Vorranggebiete für Landwirtschaft sollen insbesondere innerhalb des in der Erläuterungskarte dargestellten Schwerpunktraums für die Landwirtschaft festgelegt werden..." Stellungnahme: Die Erläuterungskarte vereinfacht unzulässig die räumliche Abgrenzung von Schwerpunktf lächen für die Landwirtschaft, indem als Flächengrundlage die Stadt- bzw. Gebietsgrenzen vollflächig dargestellt werden. Diese gekennzeichneten Flächen beinhalten Stadtgebiete, Industrieflächen, Vorranggebiete für Hochwasserschutz, Natura 2000 Flächen usw.. Nach G 7.1.1-7 sind nach dieser Erläuterungskarte die Vorranggebiete für Landwirtschaft festzulegen. Auch aus diesem Grund sind die Schwerpunktf lächen detaillierter abzugrenzen und nicht etwa 50% der Fläche von ST.	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft G 7.1.1-7 Schwerpunktraum für die Landwirtschaft	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Grundsatzfestlegung "Schwerpunktraum für die Landwirtschaft" wird gestrichen. Die Erläuterungskarte "Schwerpunktraum Landwirtschaft" wird in geänderter Form der Begründung zum neuen Grundsatz G 7.1.1-8 beigelegt. In der Erläuterungskarte "Schwerpunktraum Landwirtschaft" werden im 2. Entwurf nicht mehr die Gemeinden gekennzeichnet, in deren Bereich hochwertige landwirtschaftlichen Böden (Bodenzahl >= 90 und nutzbare Feldkapazität >= 270 Millimeter) identifiziert wurden, sondern nur noch die jeweils von diesen Böden berührten Flure. Im Ergebnis entsteht ein sehr viel differenzierteres Bild der räumlichen Verteilung dieser Böden im Land und seinen Regionen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.1-8
Stellungnehmer ID: 892 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4910): Als Bewohner des ländlichen Raumes lehne ich einen weiteren Ausbau der Windenergienutzung ab. Ich sehe gravierende Belästigungen und gesundheitliche Auswirkungen auf Mensch und Tier, insbesondere durch Probleme wie Schallimmissionen, Infraschal, Schattenschlag sowie die die Verunreinigung der Luft, des Bodens und des Wassers mit kritischen Substanzen(Rotor- Erosionsmaterial, Bisphenol, PFAS ect) Auch hier sehe ich deutliche Konflikte mit dem gesetzlich verankerten Tier-, Boden-, und Gewässerschutz. Darüber hinaus sehe ich massive Schäden für den Tier- Arten- und Naturschutz.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Insofern stellen die durch die Windenergieanlagen aufgezeigten Probleme wie Schallimmissionen, Infraschall, Schattenschlag und Verunreinigungen durch Rotor-Erosion keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. In diesem Zusammenhang wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Umwelt-, Arten- und Gesundheitsschutzes vollumfänglich geprüft und bewertet werden.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Hinsichtlich des Infraschalls wird bspw. die Einhaltung des Schutzes vor tieffrequentem Lärm und Infraschall unter der Berücksichtigung der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) sowie der DIN-Norm 45680 „Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschemissionen“ geprüft. In Bezug auf den Schattenschlag wird sich in der Regel an den „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen“ der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz orientiert, wonach der Schattenschlag auf 30 Stunden im Jahr und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten pro Tag begrenzt werden soll. Zudem helfen moderne Anlagentechnologien, um potenzielle gesundheitliche Auswirkungen zu reduzieren. Im Hinblick auf den durch Windenergieanlagen verursachten Materialabtrag ist mitzuteilen, dass technische Maßnahmen und Betriebsbeschränkungen das Risiko durch Erosion von Rotorblättern oder den Einsatz von problematischen Stoffen minimieren. Schätzungsweise ergibt sich ein maximaler Materialabtrag an Windenergieanlagen in Deutschland durch Erosion von ca. 1.400 Tonnen/Jahr. Im Vergleich dazu liegt der Abrieb von Reifen bei ca. 102.000 Tonnen/Jahr und von Schuhsohlen bei ca. 9.000 Tonnen/Jahr. Um Umweltauswirkungen zu minimieren, werden umfassende Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Damit wird sichergestellt, dass Windenergieanlagen u. a. den Belangen des Natur-, Arten-, Boden- und Gewässerschutzes entsprechen. Bspw. tragen spezielle Artenschutzmaßnahmen sowie angepasste Betriebszeiten dazu bei, die Gefährdung von Vögeln, Fledermäusen und anderen Arten zu verringern.
Stellungnehmer ID: 931 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5162): Ein weiterer wichtiger Aspekt meines Einspruchs betrifft die Entsorgungs- und Recyclingsproblematik von WKA.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Die Entsorgungs- und Recyclingproblematik von zurückzubauenden Windenergieanlagen stellt keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Um den Rückbau der entsprechenden Anlagen finanziell abzusichern, ist eine Rückbauverpflichtung und eine entsprechende Sicherheitsleistung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Errichtung einer Windenergieanlage vorzulegen beziehungsweise zu hinterlegen. Nach aktuellem Stand sind etwa 90 Prozent einer Windenergieanlage recycelbar. Für die meisten Komponenten (u. a. Stahl, Beton, Kupfer) existieren bereits etablierte Recyclingverfahren für eine umweltgerechte Entsorgung. Zudem wurden in den vergangenen Jahren mehrere wissenschaftliche Projekte seitens des Umweltbundesamts, der Fachagentur Wind und Solar e. V. und des Bundesverbands für Windenergie e. V. zum Recycling von Rotorblättern sowie weiteren Komponenten durchgeführt. Darüber hinaus wird auf die DIN SPEC 4866 „Nachhaltiger Rückbau, Demontage, Recycling und Verwertung von Windenergieanlagen“ vom 17.07.2020 hingewiesen, welche Standards für den Rückbau und das Recycling von Windenergieanlagen festlegt.
Stellungnehmer ID: 883 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5792): Bitte streichen Sie die im Abschnitt „6.2.1 Windenergie“ aufgeführten Grundsätze und Zielsetzungen zum Ausbau der Windenergie komplett. Sprechen Sie sich gegen die Ausweisung eines Flächenausbauziels für Windindustrieanlagen aus.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Insofern sind energiepolitische Grundsatzfragen nicht Regelungsgegenstand des LEP.
Stellungnehmer ID: 784 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5398):	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
im Rahmen der aktuellen Diskussion über einen Ausbau der Windenergienutzung habe ich mich ausgiebig mit diesem Thema beschäftigt. Dabei stößt man sehr schnell auf eine Vielzahl von Sachverhalten, die gegen einen weiteren Ausbau der Windkraft sprechen. Damit muss man sich natürlich auch bei der Erstellung eines Landesentwicklungsplanes auseinandersetzen. Kurz zusammengefasst muss davon ausgegangen werden, dass Windparks zumindest mikroklimatische Veränderungen mit einer Temperaturerhöhung und mehr Austrocknung verursachen (mit Schäden insb. für Flora, Fauna und Landwirtschaft), dass Windparks im Bereich der erlaubten Abstände zur Wohnbebauung gesundheitliche Probleme durch Schall und Infraschall verursachen, dass ein weiterer Ausbau durch vielfältige Systemkosten erhebliche finanzielle Belastungen für Stromkunden und Bürger bedeuten würden (siehe Bundesrechnungshof zu den Systemkosten, die nur für Fachkreise noch durchschaubar sind), das für den Windkraftausbau ökologische Schäden an Tieren, Pflanzen, Biodiversität, Kulturlandschaft, Orts- und Landschaftsbild, Boden, Wasser, Luft und Landschaft als Kollateralschäden in Kauf genommen werden (sie weder vorher wissenschaftlich bewertet, noch die Schäden überwacht werden), das absehbare Probleme beim Rückbau ausgeblendet werden (wie z.B. der weit unterschätzter Rückbaubedarf, die unklare Entsorgung bei den CVK-Rotorblättern, die laut Umweltbundesamt unzureichende finanzielle Absicherung ...), das Havarie-Risiken unterschätzt werden (insb. Brandhavarien mit Entstehung „fieser Fasern“ beim Brand von CFK-Verbundwerkstoffen) usw.. Den bei der Energiewende aktuell beschrittenen Weg (mit Favorisierung einer flächendeckenden unreflektierten Windenergienutzung) bewertet auch der Bundesrechnungshof (Bericht nach §99 BHO vom 7.3.2024) zusammenfassend mit den Worten: „Die Versorgungssicherheit ist gefährdet, der Strom ist teuer und Auswirkungen der Energiewende auf Landschaft, Natur und Umwelt kann die Bundesregierung nicht umfassend bewerten“ und „Die Bundesregierung kann nicht gewährleisten, dass das Stromsystem Energie möglichst nachhaltig verwendet, Ressourcen schont und die Schutzgüter der Umweltverträglichkeit möglichst wenig belastet. Sie ist nicht in der Lage, unerwünschte Wirkungen auf einzelne Schutzgüter frühzeitig zu erkennen und angemessen nachzusteuern.“ Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem „Klima-Beschluss“ vom 24. März 2021 festgehalten, dass der Klimaschutz keinen absoluten Vorrang gegenüber anderen Grundrechten oder Verfassungsprinzipien genießt. Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere		Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Insofern sind energiepolitische Grundsatzfragen nicht Regelungsgegenstand des LEP. Die Aufgabe der Raumordnung im Bereich der Windenergie besteht darin, geeignete Flächen für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Dies umfasst die Identifizierung und Ausweisung von Vorranggebieten, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen mit möglichst geringen Umweltbelastungen und möglichst ohne erhebliche negative Auswirkungen auf andere Nutzungen und Raumfunktionen erfolgt, soweit dies auf der Ebene der Regionalplanung absehbar ist. Ziel der raumordnerischen Steuerung ist es, die Windenergienutzung effizient zu gestalten und gleichzeitig potenzielle Konflikte mit anderen Nutzungen oder schutzwürdigen Bereichen zu minimieren. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Im Rahmen der Aufstellung der Regionalen Entwicklungspläne beteiligen die Regionalen Planungsgemeinschaften als planaufstellende Stellen die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig. Sie geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht (§ 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz). Dabei ist zur planungsrechtlichen Steuerung der Windenergienutzung eine von der gewählten Planungsmethode und dem Ergebnis nachvollziehbare und konsistente Planungskonzeption zu erarbeiten. Im Sinne der Akzeptanz enthält eine solche Planungskonzeption Bestandteile, die eine vorsorgliche Konfliktminimierung im Sinne der Akzeptanz zum Ziel haben (z. B. Mindestabstände zwischen den Windenergiegebieten, Mindestgröße eines Windenergiegebietes, Abstand zur Wohnbebauung). Durch die raumordnerische Steuerung der Windenergie und die Festlegung von Windenergiegebieten auf der Ebene der Regionalplanung soll die Begrenzung negativer Auswirkungen auf den Natur-, Arten-, Umwelt- und Gesundheitsschutz ermöglicht werden.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
(Artikel 20a Grundgesetz) umfasst den Umweltzustand als Ganzes und damit alle Schutzgüter, die für den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen von Belang sind. Dabei besteht eine besondere Sorgfaltspflicht, umweltrelevante Beeinträchtigungen zu vermeiden (1 BvR 2656/18)		Mögliche Konflikte mit anderen Schutzgütern werden hierbei nicht ausgeblendet. In diesem Zusammenhang wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Umwelt-, Arten- und Gesundheitsschutzes unter Berücksichtigung des genauen Anlagenstandortes und Anlagentyps vollumfänglich geprüft und bewertet werden. Um Umweltauswirkungen zu minimieren, werden umfassende Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Damit wird sichergestellt, dass Windenergieanlagen u. a. den Belangen des Natur-, Arten-, Boden- und Gesundheitsschutzes entsprechen. Bspw. tragen spezielle Artenschutzmaßnahmen sowie angepasste Betriebszeiten dazu bei, die Gefährdung von Vögeln, Fledermäusen und anderen Arten zu verringern. Im Hinblick auf den Infraschall wird darauf hingewiesen, dass u. a. die Einhaltung des Schutzes vor tieffrequentem Lärm und Infraschall unter der Berücksichtigung der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) sowie der DIN-Norm 45680 „Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen“ Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung einer Windenergieanlage ist. Infraschall bezeichnet Schallwellen mit sehr niedrigen Frequenzen von 20 Hz und darunter, welche für die meisten Menschen nicht hörbar sind. Trotzdem können sie als Schwingungen über andere Körpersensoren wahrgenommen werden. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen wird neben hörbarem Schall durch Vibrationen in den Rotoren und im Turm auch Infraschall erzeugt. Dieser ist jedoch so tief und so leise, dass Menschen ihn in der Regel nicht hören können, da er deutlich unterhalb der menschlichen Hör- und Wahrnehmungsschwelle liegt und meist schon in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt wird. Wissenschaftliche Studien (u. a. Umweltbundesamt) haben bislang keinen Nachweis erbracht, dass der von Windenergieanlagen ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit hat. Bzgl. der Entsorgungs- und Recyclingproblematik wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung einer Windenergieanlage eine Rückbauverpflichtung und eine entsprechende Sicherheitsleistung vorzulegen beziehungsweise zu hinterlegen ist, um den Rückbau der entsprechenden Anlagen finanziell abzusichern. Nach aktuellem Stand sind etwa 90 Prozent einer Windenergieanlage recycelbar. Für die meisten Komponenten (u. a. Stahl, Beton, Kupfer) existieren bereits etablierte Recyclingverfahren für eine umweltgerechte Entsorgung. Zudem wurden

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		in den vergangenen Jahren mehrere wissenschaftliche Projekte seitens des Umweltbundesamts, der Fachagentur Wind und Solar e. V. und des Bundesverbands für Windenergie e. V. zum Recycling von Rotorblättern sowie weiteren Komponenten durchgeführt. Darüber hinaus wird auf die DIN SPEC 4866 „Nachhaltiger Rückbau, Demontage, Recycling und Verwertung von Windenergieanlagen“ vom 17.07.2020 hingewiesen, welche Standards für den Rückbau und das Recycling von Windenergieanlagen festlegt. Windenergieanlagen können laut Studien das Mikroklima in ihrer unmittelbaren Umgebung geringfügig beeinflussen. Besonders in der sogenannten Nachlaufzone hinter den Windrädern, die etwa zwei bis vier Rotordurchmesser lang ist, verringern sich die Windgeschwindigkeiten und es entstehen verstärkte Luftverwirbelungen. Diese Veränderungen führen dazu, dass die Luft in Bodennähe weniger schnell abkühlt, was vor allem nachts eine leichte Erwärmung des Bodens zur Folge haben kann. Dieser Effekt ist jedoch relativ gering. Trotz dieser lokalen Veränderungen in Temperatur und Luftzirkulation haben Windenergieanlagen keinen nennenswerten Einfluss auf das allgemeine Wettergeschehen. Die großräumigen Wettermuster, die unser Klima bestimmen, wie etwa Tiefdruckgebiete, spielen eine weitaus größere Rolle für Phänomene wie Niederschlag und Trockenheit. Die Ursachen für die regionale Trockenheit in Sachsen-Anhalt liegen vielmehr in großräumigen klimatischen Veränderungen und dem Klimawandel. Im Hinblick auf den durch Windenergieanlagen verursachten Materialabtrag ist mitzuteilen, dass technische Maßnahmen und Betriebsbeschränkungen das Risiko durch Erosion von Rotorblättern oder den Einsatz von problematischen Stoffen minimieren. Schätzungsweise ergibt sich ein maximaler Materialabtrag an Windenergieanlagen in Deutschland durch Erosion von ca. 1.400 Tonnen/Jahr. Im Vergleich dazu liegt der Abrieb von Reifen bei ca. 102.000 Tonnen/Jahr und von Schuhsohlen bei ca. 9.000 Tonnen/Jahr. Hinsichtlich des Einflusses von Windenergieanlagen auf die Immobilienpreise in Deutschland wird auf die Studie des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung hingewiesen. Diese zeigt, dass es keine signifikante allgemeine Wertminderung von Immobilien in der Nähe von Windenergieanlagen gibt. In einigen Fällen wurden sogar leichte Wertsteigerungen festgestellt, insbesondere wenn die Windenergieanlagen zur lokalen Wertschöpfung und Energieunabhängigkeit beitragen. Regionen, die auf erneuerbare Energien setzen, profitieren von einer stabileren Energieversorgung und einer positiven Umweltbilanz. Dies kann das Image der Region verbessern und die Attraktivität steigern. In Bezug auf die Gefahren, welche von Windenergieanlagen ausgehen können (Kontamination im Havariefall, Belastung der Umgebung durch

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Erosionsmaterial der Flügel mit diversen Chemikalien und Materialien) wird erneut auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren verwiesen. Auf die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung besteht bei Erfüllung der unter § 6 Abs. 1 BImSchG genannten Voraussetzungen ein Anspruch des Antragstellers gegenüber der zuständigen Genehmigungsbehörde. Das zugehörige Prüfraster der tatbestandlichen Voraussetzungen schließt dabei insbesondere ein, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch das konkrete Vorhaben nicht hervorgerufen werden können (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).
Stellungnehmer ID: 693 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5723): Mit der beabsichtigten Einschränkung in der Siedlungsentwicklung durch die Einstufung als Grundzentrum wird die Stadt Seehausen in ihrer Planungshoheit sehr stark eingeschränkt. Die Verdichtung der Innenräume ist städtebaulich zu begrüßen, muss aber auch zukünftig durch Förderprogramme, wie Städtebauförderung u.a. unterstützt werden. Weiterhin kann der vorhandene Leerstand nicht nur durch die örtliche Bevölkerung kompensiert werden. Hier muss es auf Grund der oben genannten guten Standortvorteile Zuzugsmöglichkeiten für Menschen Bsp. aus den Metropolregionen geben, die die Ruhe und Natur suchen und weiterhin durch Home-Office ihrem Beruf nachgehen können und somit der demographischen Entwicklung in Sachsen-Anhalt entgegenwirken. Die Entwicklung von weiteren Co-working-spaces in leerstehenden Immobilien unterstützt die Arbeit der Zuzügler wesentlich. Hierfür gibt es bereits Nachfragen. Bei dem Vergleich der Städte Osterburg und Seehausen besitzt Osterburg keine Standortvorteile gegenüber Seehausen. Osterburg verfügt über kein Gericht, keine Landesbehörden, vergleichbare Versorgungseinrichtungen für Lebensmittel. Der Standort des Gymnasiums kann nicht das Kriterium der Aufstufung zum Mittelzentrum gegenüber Seehausen mit dem Krankenhaus und der wesentlich besseren Verkehrsanbindung und dem Überregionalen Industriestandort	Teil B Kapitel: 2.5.2 Mittelzentren Z 2.5.2-2 Mittelzentren	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung wird angepasst. Hiernach werden die Hansestadt Osterburg (Altmark) und die Hansestadt Seehausen (Altmark) als gemeinsames Mittelzentrum festgelegt. Der Aufbau und die Entwicklung des gemeinsamen Mittelzentrums ist über einen raumordnerischen Vertrag abzusichern, der die Abstimmung über die weitere Entwicklung zur Verbesserung der Daseinsvorsorge regelt. Der Mittelbereich dieses gemeinsamen Mittelzentrums ist in Anhang 2 festgelegt und in der Festlegungskarte 2 dargestellt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern bzw. Karte aufgeführt: Z 2.5.2-2, Anhang 1 und Festlegungskarte 2

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
sein.		
Stellungnehmer ID: 733 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4583): 4. Freiraumstrukturen und Ressourcen (Seite 195 ff) Der Pkt. 7.1.4 umfasst die Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung. Als Ziel wird im Pkt.7.1.4-1 von einer räumlich geordneten Gesamtentwicklung im Rahmen der Gewinnung mineralischer Rohstoffe - unter Beachtung von wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Erfordernissen – ausgegangen. Nach G 7.1.4-1 soll die Entwicklung auf eine nachhaltige, vorausschauende Gesamtplanung basieren. Bei der ökologischen Bewertung sollen sowohl Alternativen die den Eingriff als auch erforderliche Transporte erfolgen. Im Ziel 7.1.4-4 wird unter Pkt. V Hartgestein Flechtinger Höhenzug als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung genannt. Nach Begründung zu V werden folgende Teilflächen als Vorranggebiet benannt: • Etingen-Maschenhorst • Flechtingen • Flechtingen Nordwest • Dönstedt-Eiche • Bodendorf • Mammendorf und • Schackensleben Diese Ausweisung ist mit folgender Begründung nicht nachzuvollziehen und damit nicht darzustellen: • Bei den Standorten Etingen-Maschenhorst, Flechtingen Nordwest und Schackensleben handelt es sich um unverritzte Standorte. Es wird kein Abbau getätigt eine dementsprechende Infrastruktur ist damit nicht vorhanden. • Es ist im vorliegenden Entwurf nicht nachgewiesen, dass die genannten Standorte in Gänze nach Pkt.7.1.4-1 eine räumlich geordnete Gesamtentwicklung darstellen. Im vorliegenden Rohstoffsicherungsbericht für das Land Sachsen Anhalt (Stand 2018) wird nicht nachgewiesen, dass alle genannten Flächen erforderlich sind um den Rohstoffbedarf für das	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Gewinnung von Bodenschätzen kann aufgrund deren Standortgebundenheit nur dort erfolgen, wo sie geologisch verbreitet sind. Die Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug sind von hoher wirtschaftlicher Bedeutung, da sich hier die nördlichsten Hartgesteinsvorkommen Deutschlands befinden. Die derzeitige Gewinnung in den Lagerstätten Mammendorf und Dönstedt-Eiche wird voraussichtlich in den nächsten 20-25 Jahren auslaufen. Die Lagerstätte Bodendorf wird die wegfallenden Produktionsmengen nur anteilig ersetzen können. Zudem erreichen neben den auslaufenden Steinbrüchen im Flechtinger Höhenzug weitere Hartgesteinsbrüche in Sachsen-Anhalt ihr Laufzeitende. Die Sicherung weiterer Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug ist daher aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht zwingend geboten, um die Leistungsfähigkeit der Hartgesteinsproduktion im Land aufrecht zu erhalten. Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit die Versorgung der Volkswirtschaft mit dem jeweiligen Rohstoff zu sichern. Es werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen. Diese Aspekte sind Gegenstand des jeweiligen bergrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Eine Prognose der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen, die aus der Umsetzung des Landesentwicklungsplans resultieren, wird gem. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz bereits im Zuge der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Erarbeitung des Landesentwicklungsplans erstellt. Die Ergebnisse dieser sind im Umweltbericht dokumentiert. Diesem ist zu entnehmen, dass die Festlegung der Teilflächen des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung Nr. V

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Land Sachsen-Anhalt mittelfristig zu decken. Eine Fortschreibung des Berichtes liegt nicht vor, somit sind keine neuen Tatbestände bekannt, die eine derartige Rohstoffsicherung rechtfertigen. • Weiterhin ist darauf zu verweisen, dass sowohl für die Hartsteintagebaue Bebertal und Mammendorf Verlängerungen bzw. Erweiterung der Rahmenbetriebspläne nach Bundesberggesetz vorliegen bzw. sich im Genehmigungsverfahren befinden. Auch für den Standort Flechtingen liegt ein genehmigter Rahmenbetriebsplan vor die bei weiten noch nicht das Vorkommen erschöpft. Auch der Standort Bodendorf ist noch in Betrieb. Mittelfristig ist also davon auszugehen, dass die Rohstoffsicherung in Sachsen Anhalt gegeben ist und keine weiteren Ausweisungen als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung erforderlich sind. Im Zuge der Anpassung an den Klimaschutz und den Klimawandel (siehe G Pkt. 2.1-3 und 2.1-4) und der CO² Einsparung ist zu untersuchen und darzustellen inwieweit der Bedarf an Rohstoffen einzuschränken wäre. Es ist davon auszugehen, dass es sich bei der Lagerstätte Etingen-Maschenhorst um keine erkundete Lagerstätte handelt. Entsprechend des Bundesberggesetzes ist in der Öffentlichkeitsbeteiligung kein Aufsuchungsbetriebsplan bekannt gemacht worden. • Im speziellen wird der Standort Etingen-Maschenhorst sehr kritisch betrachtet und kann nicht nachvollzogen werden. Im Besonderen werden hier die Schutzgüter Mensch, Natur- und Umwelt, Wasser, Boden, Artenvielfalt und Klima betroffen. Es handelt sich hier um ein Waldgebiet, welches sich im Landschaftsschutzgebiet (LSG) Flechtinger Höhenzug befindet, damit wurde dem Gebiet bereits im Jahr 1994 ein besonderer Schutzstatus zu teil, der zum Teil durch die Feststellung der Natura 2000 Gebiete untermauert wurde. Durch die Wechselbeziehungen zwischen dem LSG Flechtinger Höhenzug, dem LSG Harbke- Allertal und dem Biosphärenreservat Drömling hat sich ein besonderes sozio-ökologisches Gebiet mit hoher Lebensqualität entwickelt. Im derzeit geltenden LEP-LSA 2010 wurde dem Rechnung getragen durch eine Darstellung als Vorbehaltsgebiet für Erholung. • Im Zuge der betroffenen Schutzgüter lassen sich durch die Ausweisung eines Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung erhebliche nachhaltige Auswirkungen für den Menschen feststellen. Die unmittelbare Lage am OT Eickendorf rufen damit negative Beeinträchtigungen durch den Betrieb einer Hartsteinabbaus (Luft, Lärm, Staub...) der Bewohner hervor. Aber auch der weitere Bereich wird negativ beeinträchtigt. Inwieweit Auswirkungen auf den Wasser- und Naturhaushalt zu erwarten sind, ist nicht untersucht und dargestellt. Die dementsprechenden Aussagen im vorliegenden Umweltbericht sind nicht nachvollziehbar. Zur nicht vorhandenen Erschließung und damit zur infrastrukturellen		Hartgestein Flechtinger Höhenzug einer vertieften Betrachtung unterzogen wurde. Diese kommt zum Ergebnis, dass negative Umweltauswirkungen aus einer Umsetzung der Festlegung resultieren können. Die im Einzelnen prognostizierten möglichen Umweltauswirkungen führen im Rahmen der raumordnerischen Gesamtabwägung jedoch zu keiner Veränderung der avisierten Festlegung, da es aus landesplanerischer Sicht nicht unmöglich erscheint, dass negative Umweltauswirkungen im Rahmen von konkreten Abbauplanungen vermieden, minimiert oder kompensiert werden können. Erst im Zuge der Genehmigungsverfahren können auf der Grundlage eines konkreten Vorhabens und im Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfungen mögliche Umweltauswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) ermittelt und abschließend bewertet werden. Diese Erkenntnisse fließen in die Entscheidung über die Genehmigung eines Vorhabens zur Gewinnung von Rohstoffen ein. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Erschließung liegen ebenfalls keine Aussagen vor. Es ist von nachhaltigen Auswirkungen auf den Raum und auf die angrenzenden Bewohner der Gemeinden Eickendorf, Kathendorf, Rätzlingen und Etingen auszugehen. Explizit wie im Pkt.7.1.4-1 genannt, soll eine räumlich geordnete Gesamtentwicklung bei der Gewinnung von Rohstoffen - unter Beachtung von wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Erfordernissen- ausgegangen werden. • Wie oben bereits genannt befindet sich das Vorhaben im LSG Flechtinger Höhenzug. Entsprechend der Schutzverordnung ist ein Abbauvorhaben in den Grenzen des LSG nicht zulässig. Weiterhin wird angezweifelt, dass es sich bei dem Eingriff (ist nach Lage und Ausstattung nach 50 Jahre nicht wieder herzustellen) in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild handelt, der nach Naturschutzgesetz nicht ausgeglichen bzw. ersetzt werden kann und somit nicht zulässig sein könnte Zusammenfassung zu Pkt. 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung und Z7.1.4-2 Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung Entsprechend der o.g. Begründung ist die Teilfläche Etingen-Maschenhorst nicht als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung darzustellen und somit aus Text und Karte des vorliegenden Entwurfs des LEP zu entfernen. Im Zuge der Abwägung sind die genannten Belange nicht zu überwinden.		
Stellungnehmer ID: 570 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5684): im Namen von Bürgern der betroffenen Region (siehe Anhang) möchte ich dringend Einwände geltend machen und bitte Sie höflichst, diese in die Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes mit Kabinettsbeschluss vom 22.12.2023 einzubinden. Im Punkt Z 7.2.2-2 Vorranggebiete für Natur und Landschaft ist unter XI. der Flechtinger Höhenzug und Lappwald aufgeführt. Im Punkt G 7.2.2-5 Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems ist unter 9. der Flechtinger Höhenzug aufgeführt. Teile des Flechtinger Höhenzuges sind bereits im LEP 2010 als Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems unter G 90, Punkt 6. aufgeführt. Auf der Karte stellt das Gebiet im LEP	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Gewinnung von Bodenschätzen kann aufgrund deren Standortgebundenheit nur dort erfolgen, wo sie geologisch verbreitet sind. Die Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug sind von hoher wirtschaftlicher Bedeutung, da sich hier die nördlichsten Hartgesteinsvorkommen Deutschlands befinden. Die derzeitige Gewinnung in den Lagerstätten Mammendorf und Dönstedt-Eiche wird voraussichtlich in den nächsten 20-25 Jahren auslaufen. Die Lagerstätte Bodendorf wird die wegfallenden Produktionsmengen nur anteilig ersetzen können. Zudem erreichen neben den auslaufenden Steinbrüchen im Flechtinger Höhenzug weitere Hartgesteinsbrüche in Sachsen-Anhalt ihr Laufzeitende. Die Sicherung

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
2010 eine weiße Fläche dar. Im jetzigen Entwurf wird diese Fläche mit dem Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung überdeckt. Unter Punkt G 7.1.4-4 ist zu lesen, dass der möglichst vollständige Rohstoffabbau in vorhandenen Lagerstätten, einschließlich deren Erweiterung, unter Berücksichtigung umwelt- und naturschutzrechtlicher Belange dem Aufschluss neuer Vorkommen vorgezogen werden soll. In der Begründung zu Punkt Z 7.1.4-2 steht zu V. geschrieben: Die Lagerstätten Mammendorf und Dönstedt/Eiche gehen, nach aktuellem Stand, mittelfristig wegen Rohstofferschöpfung außer Betrieb. Für die zukünftige Versorgung, die Aufrechterhaltung von Lieferketten und Leistungsfähigkeit der Hartgesteinsproduktion Sachsen-Anhalts, stehen die Lagerstätten Etingen-Maschenhorst, Flechtingen-Nordwest und Schackensleben als Anschlusslagerstätten zur Verfügung. Nach eigenen Angaben der Betreiber sind die Rohstoffe an diesen Standorten noch lange nicht ausgeschöpft. Hier kann noch mehrere Jahrzehnte abgebaut werden, auch aus dem Grund, dass die Absatzmöglichkeiten aktuell nicht erreicht werden. Die Verlängerungen sind für mehrere Jahrzehnte erteilt worden. • Warum reicht das nicht aus? • Warum muss ein weiterer Standort für den Gesteinsabbau in so unmittelbarer Nähe entstehen? Hier bitte ich um eine Stellungnahme zu den oben genannten Fragen! Der Punkt G 7.1.4-1 beschreibt, dass bei der ökologischen Bewertung von Alternativen die Eingriffe und der Transport am Alternativstandort der Rohstoffgewinnung berücksichtigt werden sollen. Im Punkt G 7.1.4-3 wird beschrieben, dass die Aufsuchung neuer Rohstoffvorkommen sowie Erkundungsarbeiten in den bestehenden Lagerstätten unter Beachtung naturschutz- und umweltfachlicher Belange erfolgen soll. Das ist bei dem geplanten Vorhaben in Etingen-Maschenhorst leider nicht erkennbar.		weiterer Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug ist daher aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht zwingend geboten, um die Leistungsfähigkeit der Hartgesteinsproduktion im Land aufrecht zu erhalten. Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit die Versorgung der Volkswirtschaft mit dem jeweiligen Rohstoff zu sichern. Es werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen. Diese Aspekte sind Gegenstand des jeweiligen bergrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Eine Prognose der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen, die aus der Umsetzung des Landesentwicklungsplans resultieren, wird gem. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz bereits im Zuge der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Erarbeitung des Landesentwicklungsplans erstellt. Die Ergebnisse dieser sind im Umweltbericht dokumentiert. Diesem ist zu entnehmen, dass die Festlegung der Teilfläche Etingen-Maschenhorst des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung Nr. V Hartgestein Flechtinger Höhenzug einer vertieften Betrachtung unterzogen wurde. Diese kommt zum Ergebnis, dass negative Umweltauswirkungen aus einer Umsetzung der Festlegung resultieren können. Die im Einzelnen prognostizierten möglichen Umweltauswirkungen führen im Rahmen der raumordnerischen Gesamtabwägung jedoch zu keiner Veränderung der avisierten Festlegung, da es aus landesplanerischer Sicht nicht unmöglich erscheint, dass negative Umweltauswirkungen im Rahmen einer konkreten Abbauplanung vermieden, minimiert oder kompensiert werden können. Erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens können auf der Grundlage eines konkreten Vorhabens und im Ergebnis einer Umweltverträglichkeitsprüfung mögliche Umweltauswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) ermittelt und abschließend bewertet werden. Diese Erkenntnisse fließen in die Entscheidung über die Genehmigung eines Vorhabens zur Gewinnung von Rohstoffen ein. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 789 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4732): ich[Name anonymisiert] aus Havelberg unmittelbar betroffen von periodisch auftretenden Hochwasserlagen an Havel und Elbe. Daher Sorge ich mich um die Gewährleistung zukünftiger Rettungs und Hilfsmaßnahmen in Katastrophen und Krisenfällen Hintergrung: Zu den Hochwasser Katastrophen 2002 und 2013 wurde die Elb-Havelkaserne zum Hauptstützpunkt für die Katastrophenhilfe herangezogen. Von der Kaserne aus wurden Massen an Sandsäcken (Big Bags) in die betreffenden Deichbereiche geflogen. Die Hubschrauber mussten die Kaserne aus nördlicher Richtung anfliegen um die Lasten aufzunehmen. Da der Abflug mit den schweren Lasten nicht über bebautes Gebiet erfolgen konnte(Gefährdung der Bevölkerung durch herabfallende Lasten)mussten diese Hubschrauber die Kaserne auch wieder in nördliche Abflugrichtung verlassen. Aufgrund der viel Zahl der Hubschrauber standen oft Hubschrauber nördliche von Havelberg in Warteposition um Ihre Ladung aufzunehmen. Von Havelberg aus wurden nicht nur die betroffenen Gebiete in Sachsen-Anhalt angeflogen sondern auch die Gebiete in Brandenburg und Niedersachsen. Ich bitte Sie hiermit den Luftraum nördlich von Havelberg für solche Maßnahmen auch in Zukunft frei zu halten um den Piloten und die Besatzung nicht noch zusätzlich zu gefährden.	Teil B Kapitel: 4.5 Sicherheit und Kritische Infrastrukturen Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Der dargestellte Sachverhalt betrifft spezifische, situative Anforderungen und logistische Überlegungen im Katastrophenfall, insbesondere bei Hochwasserereignissen, die die Freihaltung eines bestimmten Luftraums für Hubschraubereinsätze während der Katastrophenhilfe betreffen. Dieses Anliegen betrifft vor allem den operativen Bereich der Katastrophenhilfe und Luftverkehrsregelung, der keinen Regelungsgegenstand des LEP darstellt. In diesem Zusammenhang wird auf die Fachplanung und den Katastrophenschutz verwiesen.
Stellungnehmer ID: 899 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4851): ich wende mich heute an Sie, um Einspruch gegen den aktuellen Entwurf des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt zu erheben. Mit dem im LEP im Punkt 6.2.1 Windenergie, verankerte Ausbau der Windenergienutzung bin ich nicht einverstanden.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch,

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 883 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5793): Ich plädiere für eine regionale Stromerzeugung, bei der auch Anwohner und lokale Betriebe Nutznießer sind. Das Potential für Dach-Solaranlagen mit Speicher ist in Sachsen-Anhalt praktisch unerschlossen. Die Landespolitik sollte sich auf diese Felder konzentrieren, die Bürger inhaltlich und ökonomisch „mitnehmen“ und auch hierfür Förderszenarien erarbeiten, die sich im Landesentwicklungsplan wiederfinden. Statt eines unsinnigen Flächenausbauziels für Windenergieanlagen sollten sie allenfalls ein Energieerzeugungsmengenziel (incl. Szenarien für die nächsten Jahre) für Sachsen-Anhalt im Landesentwicklungsplan ausweisen.	Teil B Kapitel: 6.1 Energiesysteme Gesamtes Kapitel	Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Die Festlegung von Windenergiegebieten liegt im Zuständigkeitsbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft. Bei der Ausweisung der Windenergiegebiete ist der im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verankerte Grundsatz zu beachten, dass die Errichtung und der Betrieb von erneuerbaren Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen (§ 2 EEG 2023).
		Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Insofern sind energiepolitische Grundsatzfragen hinsichtlich eines Flächenausbauziels oder Energieerzeugungsmengenziels nicht Regelungsgegenstand des LEP. Mit dem derzeit in Erarbeitung befindlichen Akzeptanz- und Beteiligungsgesetz der Landesregierung soll der zukünftige Ausbau der erneuerbaren Energien flankiert und die Kommunen finanziell an der Energiewende beteiligt werden. Die auf dem Prinzip der Freiwilligkeit beruhenden bundesgesetzlichen Teilhaberegelungen sollen durch das Gesetz um eine jährliche Zahlungspflicht der Anlagenbetreiber zugunsten der Gemeinden im Sinne einer Vorteilsabschöpfung erweitert werden. Etwaige Förderszenarien, die im Zuge des Ausbaus der erneuerbaren Energien aus ökonomischer Sicht Kommunen und deren Anwohner einbeziehen, sind ebenfalls kein Regelungsgegenstand des LEP. Hinsichtlich der Nutzung der verfügbaren Potenziale für Solaranlagen auf Dach- und an Gebäudeflächen wird auf die entsprechende Festlegung verwiesen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter der folgenden Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.2-1
Stellungnehmer ID: 783 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4683): Zunächst bitte entschuldigen Sie mögliche Aussagen, die nicht sachlich genug erscheinen. Jedoch fällt es mir schwer, zu verstehen, dass unser Bundesland angesichts des großen Waldsterbens um uns herum, ein Entwicklungskonzept aufsetzt, das, sofern es genehmigt wird, in Kauf nimmt, ca. 60 Ha gesunden Waldes abzuholzen. Die Menschen, die hier leben, erdulden bereits Steinbrüche und benötigen den Wald zum Gesunden. Arbeitsplätze gibt es genug, Bäume, die uns überleben lassen, jedoch nicht! Der Gesteinsabbau in Etingen-Maschenhorst darf nicht mit der Novellierung des Landesentwicklungskonzeptes forciert werden!	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Gewinnung von Bodenschätzen kann aufgrund deren Standortgebundenheit nur dort erfolgen, wo sie geologisch verbreitet sind. Die Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug sind von hoher wirtschaftlicher Bedeutung, da sich hier die nördlichsten Hartgesteinsvorkommen Deutschlands befinden. Die derzeitige Gewinnung in den Lagerstätten Mammendorf und Dönstedt-Eiche wird voraussichtlich in den nächsten 20-25 Jahren auslaufen. Die Lagerstätte Bodendorf wird die wegfallenden Produktionsmengen nur anteilig ersetzen können. Zudem erreichen neben den auslaufenden Steinbrüchen im Flechtinger Höhenzug weitere Hartgesteinsbrüche in Sachsen-Anhalt ihr Laufzeitende. Die Sicherung weiterer Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug ist daher aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht zwingend geboten, um die Leistungsfähigkeit der Hartgesteinsproduktion im Land aufrecht zu erhalten. Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit die Versorgung der Volkswirtschaft mit dem jeweiligen Rohstoff zu sichern. Es werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen. Diese Aspekte sind Gegenstand des jeweiligen bergrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Eine Prognose der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen, die aus der Umsetzung des Landesentwicklungsplans resultieren, wird gem. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz bereits im Zuge der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Erarbeitung des Landesentwicklungsplans erstellt. Die Ergebnisse dieser sind im Umweltbericht dokumentiert. Diesem ist zu entnehmen, dass die Festlegung der Teilfläche Etingen-Maschenhorst des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung Nr. V Hartgestein Flechtinger Höhenzug einer

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		vertieften Betrachtung unterzogen wurde. Diese kommt zum Ergebnis, dass negative Umweltauswirkungen aus einer Umsetzung der Festlegung resultieren können. Die im Einzelnen prognostizierten möglichen Umweltauswirkungen führen im Rahmen der raumordnerischen Gesamtabwägung jedoch zu keiner Veränderung der avisierten Festlegung, da es aus landesplanerischer Sicht nicht unmöglich erscheint, dass negative Umweltauswirkungen im Rahmen einer konkreten Abbauplanung vermieden, minimiert oder kompensiert werden können. Erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens können auf der Grundlage eines konkreten Vorhabens und im Ergebnis einer Umweltverträglichkeitsprüfung mögliche Umweltauswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) ermittelt und abschließend bewertet werden. Diese Erkenntnisse fließen in die Entscheidung über die Genehmigung eines Vorhabens zur Gewinnung von Rohstoffen ein. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3
Stellungnehmer ID: 958 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5225): Ein weiterer wichtiger Aspekt meines Einspruchs betrifft die Entsorgungs- und Recyclingsproblematik von WKA.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Die Entsorgungs- und Recyclingproblematik von zurückzubauenden Windenergieanlagen stellt keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Um den Rückbau der entsprechenden Anlagen finanziell abzusichern, ist eine Rückbauverpflichtung und eine entsprechende Sicherheitsleistung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung einer Windenergieanlage vorzulegen beziehungsweise zu hinterlegen. Nach aktuellem Stand sind etwa 90 Prozent einer Windenergieanlage recycelbar. Für die meisten Komponenten (u. a. Stahl, Beton, Kupfer)

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		existieren bereits etablierte Recyclingverfahren für eine umweltgerechte Entsorgung. Zudem wurden in den vergangenen Jahren mehrere wissenschaftliche Projekte seitens des Umweltbundesamts, der Fachagentur Wind und Solar e. V. und des Bundesverbands für Windenergie e. V. zum Recycling von Rotorblättern sowie weiteren Komponenten durchgeführt. Darüber hinaus wird auf die DIN SPEC 4866 „Nachhaltiger Rückbau, Demontage, Recycling und Verwertung von Windenergieanlagen“ vom 17.07.2020 hingewiesen, welche Standards für den Rückbau und das Recycling von Windenergieanlagen festlegt.
Stellungnehmer ID: 922 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5079): Des Weiteren möchte ich Sie bestärken, den Ausbau von Rad-, Wander- und Reitwegen gerade um den Arendsee, bis hin zur Altmärkischen Höhe und Seehausen voran zu treiben. Unsere Region, Kaulitz, Arendsee, Altmärkische Höhe, verfügt über ein beträchtliches Potential für sanften Tourismus. Durch die Förderung o.g. Wege, sowie durch Unterstützung von Kleinprojekten, könnte die Region ihr touristisches Erholungsangebot in ländlicher Idylle ausbauen. Eine solche Entwicklung würde nicht nur zur Stärkung der lokalen Wirtschaft beitragen, sondern auch den Erhalt der natürlichen und kulturellen Vielfalt der Region gewährleisten.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-7 Rad- Wander- und Reitwege	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Um die touristischen Entwicklungen der Region raumordnerisch zu flankieren, wird das Gebiet um den Arendsee als Vorbehaltsgebiet für Tourismus im Landesentwicklungsplan weiterhin festgelegt. Eine gezielte raumordnerische Stärkung des Radverkehrs für die aktivtouristische Nutzung erfolgt zudem über den Grundsatz 5.2-9 Rad-, Wander- Reit- und Wasserwege.
Stellungnehmer ID: 882 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5383): mit dem im Landesentwicklungsplan, im Punkt 6.2.1 Windenergie, verankerten Ausbau der Windenergienutzung bin ich nicht einverstanden. Ich sehe auch Schäden für andere Entwicklungsziele wie z.B. 5.2. Tourismus, 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz, 7.2.3 Gewässerschutz, 7.2.4 Boden- und Flächenschutz, 7.1.1 Landwirtschaft, 6.1-1 Energieversorgung ("kostengünstige und bedarfsgerechte Energieversorgung"). Begründung:	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz,

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
in den letzten Jahren wurde unser Landschaftsbild bereits völlig verändert, überall bleibt der Blick an Windkraftparks hängen. Diese Anlagen machen uns, die hier Lebenden, unsere Natur, unsere Wahrzeichen und unsere Kirchen klein und durch ihre Dominanz bedeutungslos. Man kann sich des Eindruckes nicht erwehren, dass wir nur die Kulisse, der Aufstellort für riesige Windenergieanlagen und damit das Spielfeld für die renditegetriebenen großen Windinvestmentunternehmen sind, die uns zunehmend be- und verdrängen. Als Bewohner einer ländlichen Region lehne ich einen weiten Ausbau der Windenergienutzung ab. Ich sehe gravierende Belästigungen und gesundheitliche Auswirkungen insbesondere durch Probleme wie Schallimmissionen (die weit über WHO-Empfehlungen hinausgehen), Infraschall, Schattenschlag, die bedrängende optische Belastung sowie die mögliche Verunreinigung der Luft, des Bodens und des Wassers (in Form von Rotor-Erosionsmaterial) mit kritischen Substanzen (wie Bisphenol, PFAS etc.) und problematischen Fasern. Hier sehe ich auch Konflikte mit dem gesetzlich verankerten Bodenschutz und Gewässerschutz. Des Weiteren widerspreche ich der Ausweisung weiterer Windvorranggebiete aufgrund der befürchteten Verschandelung des Orts- und Landschaftsbildes sowie der Beeinträchtigung des Erholungswertes. Es ist nachgewiesen, dass die Windparks auch einen negativen Einfluss auf den Wert meiner Immobilie haben. Zusätzlich werden die Ortschaften unattraktiver für Anwohner, Zuziehende und Touristen. Die Schönheit und Eigenart der Kulturlandschaft der Altmark ist vor unverhältnismäßigen Eingriffen zu schützen. Darüber hinaus sehen wir massive Schäden für den Natur- und Artenschutz. Die durchgeführten ornithologischen Erfassungen, Erfassungen zu Fledermäusen etc. sind meist unvollständig und veraltet. Zudem ist zu erwarten, dass die lokalen mikroklimatischen Veränderungen durch die Windkraftanlagen die Diversität der Ökosysteme negativ beeinflussen werden, unter anderem durch Erwärmung und Austrocknung der Luft. Die angrenzenden Wälder und Gewässer werden ihre biologische Vielfalt und Einzigartigkeit verlieren, die Landwirtschaft wird geschädigt.		Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Das Windenergieflächenbedarfsgesetz verpflichtet hierbei das Land Sachsen-Anhalt, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Insofern sind energiepolitische Grundsatzfragen nicht Regulationsgegenstand des LEP. Gleiches gilt für die durch die Windenergieanlagen aufgezeigten Probleme wie Schallimmissionen, Infraschall, Schattenschlag und Verunreinigungen durch Rotor-Erosion sowie die Wertigkeit von Immobilien. Durch die raumordnerische Steuerung der Windenergie und die Festlegung von Windenergiegebieten auf der Ebene der Regionalplanung soll die Begrenzung negativer Auswirkungen auf den Natur-, Arten-, Umwelt- und Gesundheitsschutz ermöglicht werden. Mögliche Konflikte mit anderen Schutzgütern werden hierbei nicht ausgeblendet. In diesem Zusammenhang wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Umwelt-, Arten- und Gesundheitsschutzes unter Berücksichtigung des genauen Anlagenstandortes und Anlagentyps vollumfänglich geprüft und bewertet werden. Hinsichtlich des Infraschalls wird bspw. die Einhaltung des Schutzes vor tieffrequentem Lärm und Infraschall unter der Berücksichtigung der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) sowie der DIN-Norm 45680 „Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen“ geprüft. In Bezug auf den Schattenschlag wird sich in der Regel an den „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen“ der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz orientiert, wonach der Schattenschlag auf 30 Stunden im Jahr und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten pro Tag begrenzt werden soll. Zudem helfen moderne Anlagentechnologien, um potenzielle gesundheitliche Auswirkungen zu reduzieren. Im Hinblick auf den durch Windenergieanlagen verursachten Materialabtrag ist mitzuteilen, dass technische Maßnahmen und Betriebsbeschränkungen das Risiko durch Erosion von Rotorblättern oder den Einsatz von problematischen Stoffen minimieren. Schätzungsweise ergibt sich ein maximaler Materialabtrag an Windenergieanlagen in Deutschland durch Erosion von ca. 1.400 Tonnen/Jahr. Im Vergleich dazu liegt der Abrieb von Reifen bei ca. 102.000 Tonnen/Jahr und von Schuhsohlen bei ca. 9.000 Tonnen/Jahr. Um Umweltauswirkungen zu minimieren, werden umfassende Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Damit wird sichergestellt, dass Windenergieanlagen u. a. den Belangen des Natur-, Arten-, Boden- und Gewässerschutzes entsprechen. Bspw. tragen spezielle Artenschutzmaßnahmen sowie

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		angepasste Betriebszeiten dazu bei, die Gefährdung von Vögeln, Fledermäusen und anderen Arten zu verringern. Bzgl. des Einflusses von Windenergieanlagen auf die Immobilienpreise in Deutschland wird auf die Studie des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung hingewiesen. Diese zeigt, dass es keine signifikante allgemeine Wertminderung von Immobilien in der Nähe von Windenergieanlagen gibt. In einigen Fällen wurden sogar leichte Wertsteigerungen festgestellt, insbesondere wenn die Windenergieanlagen zur lokalen Wertschöpfung und Energieunabhängigkeit beitragen. Regionen, die auf erneuerbare Energien setzen, profitieren von einer stabileren Energieversorgung und einer positiven Umweltbilanz. Dies kann das Image der Region verbessern und die Attraktivität steigern.
Stellungnehmer ID: 718 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4810): Die Region Havelberg mit seiner noch vorhanden einmaligen Natur und den vielen Schutzgebieten, regionalen, länderübergreifenden und europäischen Naturschutz-,Landschaftsschutz- und Vogelschutzgebieten sowie einem der größten europäischen Feuchtbiopte sollte als besonderes Vorbehaltsgebiet aufgenommen werden. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass es derzeit einer der wenigen Kulturräume ohne Verspargelung (Windkraftmonster) ist. Das bedeutet, diese Flächen um Havelberg als besonderer Tourismusflächen ausgewiesen werden, was tatsächlich schon der derzeitigen Nutzung im "Erholungsgebiet" entspricht. Keine "weißen Flecken" auf der Karte.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Gemeinde Havelberg erfüllt grundsätzlich die in der Begründung zur Grundsatzfestlegung vorgegebenen Kriterien zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten für Tourismus. Aufgrund der geografischen Lage Havelbergs im Überschwemmungsbereich von Elbe und Havel sind große Bereiche der Gemeinde auf Grund der herausragenden Bedeutung des Hochwasserschutzes als Vorranggebiet für Hochwasserschutz festzulegen. Die touristische Nutzung tritt im Ergebnis der raumordnerischen Abwägung hinter diesen Belang zurück. Überlagerungen von Vorranggebieten mit anderen Vorranggebiets- oder Vorbehaltsgebietsfestlegungen werden aufgrund der Endabgewogenheit einer Zielfestlegung im Sinne der Normenklarheit ausgeschlossen. Die Festlegung eines Vorbehaltsgebietes Tourismus im Landesentwicklungsplan im Bereich der Gemeinde Havelberg scheidet aus diesem Grund aus. Der Landesentwicklungsplan legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der Landesentwicklungsplan selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz,

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen.
Stellungnehmer ID: 908 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4893): Insbesondere fordere ich die Ausweisung des Grünen Bandes in den Gemarkungen Kaulitz/Mechau als Tier-und Vogelschutzgebiet, sowie als touristisches Vorbehaltsgebiet und die Altmärkische Höhe und das Gebiet rund um den Arendsee, als Tier- und touristisches Vorbehaltsgebiet.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Das Gebiet um den Arendsee ist bereits im rechtswirksamen Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt als Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung raumordnerisch gesichert. Daran soll auch im neuen Landesentwicklungsplan festgehalten werden. Im Vorbehaltsgebiet für Tourismus Nr. 1 "Arendsee" liegen auch die Ortsteile "Kaulitz" und "Mechau" der Gemeinde Arendsee. Für die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete im Landesentwicklungsplan werden die in der Begründung zur Grundsatzfestlegung aufgeführten Kriterien in Bezug auf die Gemeinden des Landes zugrunde gelegt. Die Gemeinde "Altmärkische Höhe" als Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) hat gemessen an diesen Kriterien keine überregionale touristische Bedeutung für das Land und verfügt über keine herausragenden überregionalen touristischen Entwicklungspotenziale. Im gültigen Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Altmark (2005) sind Teilbereiche der Gemeinde "Altmärkische Höhe" als (regionalbedeutsames) Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung festgelegt. Der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung von Teilbereichen der Gemeinde Arendsee wird zudem mit der Festlegung des Vorranggebietes für Natur und Landschaft Nr. I "Arendsee und Waldgebiete nördlich Arendsee" sowie des Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 20 "Niederungen der Altmark" raumordnerisch Rechnung getragen. Die Ausweisung von Naturschutzgebieten obliegt der zuständigen Fachplanung. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-6, Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 683 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 427): Durch das neue Akzeptanz- und Beteiligungsgesetz müssen Freiflächenphotovoltaikbetreiber an die jeweilige Gemeinde eine Abgabe in Höhe von 0,3 ct/kWh leisten, was nach Einschätzung des mindestens 2.000 €/ha entspricht (Aussage Prof. Willingmann). Die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten könnten auch bei den Gemeinden zu Konflikten führen.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-5 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Freiflächensolaranlagen	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Da die Gemeinden einerseits ein gesamträumliches Gemeindekonzept zur Steuerung von Freiflächensolaranlagen aufstellen sollen, während andererseits den Regionalen Planungsgemeinschaften die Möglichkeit eingeräumt wird, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Freiflächensolaranlagen festzulegen, könnte dies die kommunale Planungshoheit beeinträchtigen, die gemeindliche Planung unterlaufen und die Akzeptanz innerhalb der Bevölkerung verringern. Aus diesen Gründen wird diese Festlegung ersatzlos gestrichen.
Stellungnehmer ID: 922 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5076): Insbesondere fordere ich die Ausweisung des Grünen Bandes in den Gemarkungen Kaulitz/ Mechau als Tier-und Vogelschutzgebiet, sowie als touristisches Vorbehaltsgebiet und die Altmärkische Höhe und das Gebiet rund um den Arendsee, als Tier- und touristisches Vorbehaltsgebiet.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Das Gebiet um den Arendsee ist bereits im rechtswirksamen Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt als Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung raumordnerisch gesichert. Daran soll auch im neuen Landesentwicklungsplan festgehalten werden. Im Vorbehaltsgebiet für Tourismus Nr. 1 "Arendsee" liegen auch die Ortsteile "Kaulitz" und "Mechau" der Gemeinde Arendsee. Für die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete im Landesentwicklungsplan werden die in der Begründung zur Grundsatzfestlegung aufgeführten Kriterien in Bezug auf die Gemeinden des Landes zugrunde gelegt. Die Gemeinde "Altmärkische Höhe" als Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) hat gemessen an diesen Kriterien keine überregionale touristische Bedeutung für das Land und verfügt über keine herausragenden überregionalen touristischen Entwicklungspotenziale. Im gültigen Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Altmark (2005) sind Teilbereiche der Gemeinde "Altmärkische Höhe" als (regionalbedeutsames) Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung festgelegt. Der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung von Teilbereichen der Gemeinde Arendsee wird zudem mit der Festlegung des Vorranggebietes für Natur und Landschaft Nr. I "Arendsee und Waldgebiete nördlich Arendsee" sowie des Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 20 "Niederungen der Altmark"

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		raumordnerisch Rechnung getragen. Die Ausweisung von Naturschutzgebieten obliegt der zuständigen Fachplanung. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-6, Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8
Stellungnehmer ID: 907 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4892): Insbesondere fordere ich die Ausweisung des Grünen Bandes in den Gemarkungen Kaulitz/Mechau als Tier-und Vogelschutzgebiet, sowie als touristisches Vorbehaltsgebiet und die Altmärkische Höhe und das Gebiet rund um den Arendsee, als Tier- und touristisches Vorbehaltsgebiet.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Das Gebiet um den Arendsee ist bereits im rechtswirksamen Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt als Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung raumordnerisch gesichert. Daran soll auch im neuen Landesentwicklungsplan festgehalten werden. Im Vorbehaltsgebiet für Tourismus Nr. 1 "Arendsee" liegen auch die Ortsteile "Kaulitz" und "Mechau" der Gemeinde Arendsee. Für die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete im Landesentwicklungsplan werden die in der Begründung zur Grundsatzfestlegung aufgeführten Kriterien in Bezug auf die Gemeinden des Landes zugrunde gelegt. Die Gemeinde "Altmärkische Höhe" als Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) hat gemessen an diesen Kriterien keine überregionale touristische Bedeutung für das Land und verfügt über keine herausragenden überregionalen touristischen Entwicklungspotenziale. Im gültigen Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Altmark (2005) sind Teilbereiche der Gemeinde "Altmärkische Höhe" als (regionalbedeutsames) Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung festgelegt. Der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung von Teilbereichen der Gemeinde Arendsee wird zudem mit der Festlegung des Vorranggebietes für Natur und Landschaft Nr. I "Arendsee und Waldgebiete nördlich Arendsee" sowie des Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 20 "Niederungen der Altmark" raumordnerisch Rechnung getragen. Die Ausweisung von Naturschutzgebieten obliegt der zuständigen Fachplanung. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-6, Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 693 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 2.5.2 Mittelzentren Z 2.5.2-2 Mittelzentren	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 5726): Eine Bündelung der jeweils vorhandenen und zu entwickelnden Standortvorteile, durch die Funktionsteilung als Mittelzentrum beider Städte ist eine zukunftsweisende Entscheidung und stärkt auch die nördlichste Region unseres Bundeslandes. Auch die Einwohnerzahl, die für ein Mittelzentrum ausschlaggebend sind (10.000 EW) wäre dann gegeben und es muss keine Sonderlösung für Osterburg geschaffen werden, die diese Vorgabe seit einigen Jahren nicht mehr erfüllt. Durch das Abhängen der Stadt Seehausen, wie es der vorliegende Entwurf vorsieht kann sich eine sehr wertvolle historische Kulturlandschaft dieser Region nicht weiterentwickeln. Es besteht auch die Möglichkeit, dass sich die Bevölkerung eher nach Brandenburg orientiert, da hier auf Grund der kurzen Entfernung, die bestehenden Einrichtungen der Daseinsvorsorge im Mittelzentrum bessere Bedingungen bestehen und dadurch die Stadt Osterburg an Bedeutung verliert. Fazit: Um das Leitziel, der Schaffung von gleichwertigen Lebensbedingungen in allen Bereichen des Landes, gemäß Artikel 38a der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt zu erfüllen, wird die Forderung erhoben, den 1. Entwurf dahingehend zu überarbeiten, dass die Ausweisung der Hansestädte Osterburg und Seehausen (Altmark) als Mittelzentrum mit Funktionsteilung ausgewiesen wird.		Begründung: Die Festlegung wird angepasst. Hiernach werden die Hansestadt Osterburg (Altmark) und die Hansestadt Seehausen (Altmark) als gemeinsames Mittelzentrum festgelegt. Der Aufbau und die Entwicklung des gemeinsamen Mittelzentrums ist über einen raumordnerischen Vertrag abzusichern, der die Abstimmung über die weitere Entwicklung zur Verbesserung der Daseinsvorsorge regelt. Der Mittelbereich dieses gemeinsamen Mittelzentrums ist in Anhang 2 festgelegt und in der Festlegungskarte 2 dargestellt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern bzw. Karte aufgeführt: Z 2.5.2-2, Anhang 1 und Festlegungskarte 2
Stellungnehmer ID: 955 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 5396): Zu Punkt: G 7.2.2-2: Vermeidung von Freiraumzerschneidung - Die Inanspruchnahme und Zerschneidung großräumig zusammenhängender Freiräume soll vermieden werden. Begründung zu G 7.2.2-2 Vor allem als Folge der fortschreitenden Flächenneuinanspruchnahme durch Siedlung und Verkehr wurde die Landschaft zunehmend zerschnitten und fragmentiert. Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind selten geworden.		Begründung: Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Die Ziele des LEP sind u. a. der Schutz landwirtschaftlicher Flächen, die Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme und die Unterstützung

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Verkehrswege und landschaftszerschneidende Elemente wirken für viele Tier- und Pflanzenarten als Barrieren und führen zur Verkleinerung, Zerteilung und Isolierung ihrer Lebensräume. Die Zerschneidung und Fragmentierung der Landschaft gilt als wesentliche Ursache für den Rückgang von Tier- und Pflanzenarten und die Gefährdung der Biodiversität. Die Landschaftszerschneidung hat nicht nur negative Folgen für Fauna und Flora, sondern auch für das Kleinklima. Bauwerke stellen Hindernisse dar, die Kalt- beziehungsweise Frischluftschneisen trennen und den Luftaustausch behindern. Darüber hinaus bestehen negative Wirkungen insbesondere auf den Wasserhaushalt, das Landschaftsbild und den Erholungswert. Die Fluss-Niederungen im Landkreis Salzwedel sind eine einzigartige Kulturlandschaft mit überregionaler Bedeutung für die Naherholung, die Landwirtschaft und den Tourismus. Die Vielfalt Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes der werden insbesondere geprägt durch eine fast tischebene weitläufige Landschaft mit ihren großzügigen Fernsichtbeziehungen in einem dünnbesiedelten Raum. Windräder stellen einen erheblichen Eingriff dar und führen zu Zerschneidung großräumiger zusammenhängender Freiräume und fortschreitender Flächenneuanspruchnahme. Der Bau von neuen Windkraftanlagen steht im Gegensatz zu o.g. Punkt und Begründung. Auch wenn hohe Einnahmen verlockend sind, sind die Schäden an den Ökosystemen unkalkulierbar hoch. Ich bin gegen den Bau neuer WKA im Landkreis Salzwedel.		einer nachhaltigen Energieerzeugung. In diesem Zusammenhang wird auf die Kapitel 6.1 „Energiesysteme“, 7.1.1 „Landwirtschaft“ und 7.2.4 „Boden- und Flächenschutz“ verwiesen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. In diesem Zusammenhang wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Umwelt-, Arten- und Gesundheitsschutzes vollumfänglich geprüft und bewertet werden. Um Umweltauswirkungen zu minimieren, werden umfassende Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Damit wird sichergestellt, dass Windenergieanlagen u. a. den Belangen des Natur-, Arten-, Boden- und Gesundheitsschutzes entsprechen. Bspw. tragen spezielle Artenschutzmaßnahmen sowie angepasste Betriebszeiten dazu bei, die Gefährdung von Vögeln, Fledermäusen und anderen Arten zu verringern.
Stellungnehmer ID: 906 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 5049): Die Ausweisung der Gebiete als Tierschutz- und Vorbehaltsgebiete würde nicht nur dazu beitragen, die Ziele des Landesentwicklungsplans zu erreichen, sondern auch die nachhaltige Entwicklung des Tier- und Vogelschutzes und des Tourismus in der Region fördern. Unsere Region, die vom „Ab aufs Land“ Tourismus der Großstädter profitiert, braucht Vorranggebiete für Tourismus und Naturschutz. Daher liegt der Schwerpunkt auf Kultur-, Vogel-, Tier und Landschaftsschutz, welches der Ausweisung zum Vorranggebiet für Windkraft oder weiterer Ziele des LEP voran zu stellen ist.		Begründung: Im Landesentwicklungsplan werden naturschutzfachlich wertvolle Räume als Vorranggebiete für Natur und Landschaft oder Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems festgelegt und somit gegenüber anderen Nutzungen priorisiert. Diese raumordnerischen Festlegungen orientieren sich vorrangig an den von der Fachplanung ausgewiesenen strengen Naturschutzgebieten (Vorranggebiete) bzw. der Biotopverbundplanung des Landes (Vorbehaltsgebiete). Vorbehaltsgebiete für eine bestimmte Nutzung oder Funktion sind (zeichnerische) Grundsätze der Raumordnung. Grundsätze der Raumordnung sind gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 ROG Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Ein Vorbehaltsgebiet ist ein räumlicher Bereich, dem unter Berücksichtigung konkurrierender Raumnutzungsansprüche eine besondere Bedeutung für eine bestimmte raumbedeutsame Funktion oder Nutzung zugesprochen wird wie bspw. die touristische Nutzung. Die raumordnerische Festlegung erfolgt mit dem Ziel, diese Funktion oder Nutzung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen vorrangig zu berücksichtigen, ohne jedoch konkurrierende Nutzungen gänzlich auszuschließen. Im Gegensatz zu Vorranggebieten, in denen konkurrierende Nutzungen ausgeschlossen oder nur bedingt zulässig sind, besteht im Vorbehaltsgebiet eine abwägende Berücksichtigungspflicht, wobei der festgelegten Funktion bei Ermessensentscheidungen ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung beizumessen ist. Für die räumliche Steuerung der touristischen Entwicklung im Land wird die Festlegung von Vorbehaltsgebieten für den Tourismus als ausreichend erachtet, da der Tourismus häufig nicht in grundsätzlicher Konkurrenz mit anderen Raumnutzungen steht und diese insofern nicht strikt ausgeschlossen werden müssen. Im neuen Landesentwicklungsplan sollen 7 Vorbehaltsgebiete für Tourismus - u.a. auch das Gebiet um den Arendsee - festgelegt werden. Zudem ist beabsichtigt, 27 Vorranggebiete für Natur und Landschaft - u.a. auch das Gebiet Nr. I "Arendsee und Waldgebiete nördlich Arendsee" sowie 35 Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems - u.a. auch das Gebiet Nr. 20 "Niederungen der Altmark" raumordnerisch zu sichern. Die Regionalplanung hat die Aufgabe, die im Landesentwicklungsplan festgelegten Gebiete räumlich zu präzisieren. Zudem hat die Regionalplanung die Möglichkeit, weitere Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für unterschiedliche Nutzungen und Funktionen in den Regionalen Entwicklungsplänen festzulegen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß des Windenergieflächenbedarfsgesetzes ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Der Landesentwicklungsplan legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der Landesentwicklungsplan selbst legt keine Vorranggebiete für Windenergienutzung fest. Die Festlegung von Vorranggebieten für

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-6, Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8
Stellungnehmer ID: 959 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5226): Einspruch: Gegen den Ausbau weiterer WKA in der Altmark.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Die Festlegung von Windenergiegebieten in der Altmark liegt im Zuständigkeitsbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark. Bei der Ausweisung der Windenergiegebiete ist der im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verankerte Grundsatz zu beachten, dass die Errichtung und der Betrieb von erneuerbaren Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen (§ 2 EEG 2023).
Stellungnehmer ID: 922 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5073): Das grüne Band Kaulitz/ Mechau und der erweiterte Raum um den Arendsee, mit seinen Gebieten rund um den See und der Altmärkischen Höhe, muss als Vogel- und Tierschutzgebiet, sowie als Vorbehaltsgebiet für Tourismus aufgenommen werden.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Das Gebiet um den Arendsee ist bereits im rechtswirksamen Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt als Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung raumordnerisch gesichert. Daran soll auch im neuen Landesentwicklungsplan festgehalten werden. Im

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Vorbehaltsgebiet für Tourismus Nr. 1 "Arendsee" liegen auch die Ortsteile "Kaulitz" und "Mechau" der Gemeinde Arendsee. Für die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete im Landesentwicklungsplan werden die in der Begründung zur Grundsatzfestlegung aufgeführten Kriterien in Bezug auf die Gemeinden des Landes zugrunde gelegt. Die Gemeinde "Altmärkische Höhe" als Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) hat gemessen an diesen Kriterien keine überregionale touristische Bedeutung für das Land und verfügt über keine herausragenden überregionalen touristischen Entwicklungspotenziale. Im gültigen Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Altmark (2005) sind Teilbereiche der Gemeinde "Altmärkische Höhe" als (regionalbedeutsames) Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung festgelegt. Der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung von Teilbereichen der Gemeinde Arendsee wird zudem mit der Festlegung des Vorranggebietes für Natur und Landschaft Nr. I "Arendsee und Waldgebiete nördlich Arendsee" sowie des Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 20 "Niederungen der Altmark" raumordnerisch Rechnung getragen. Die Ausweisung von Naturschutzgebieten obliegt der zuständigen Fachplanung. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-6, Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8
Stellungnehmer ID: 959 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5229): Insbesondere fordere ich die Ausweisung des Grünen Bandes in den Gemarkungen Kaulitz/ Mechau als Tier- und Vogelschutzgebiet, sowie als touristisches Vorbehaltsgebiet und die Altmärkische Höhe und das Gebiet rund um den Arendsee, als Tier- und touristisches Vorbehaltsgebiet.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Das Gebiet um den Arendsee ist bereits im rechtswirksamen Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt als Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung raumordnerisch gesichert. Daran soll auch im neuen Landesentwicklungsplan festgehalten werden. Im Vorbehaltsgebiet für Tourismus Nr. 1 "Arendsee" liegen auch die Ortsteile "Kaulitz" und "Mechau" der Gemeinde Arendsee. Für die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete im Landesentwicklungsplan werden die in der Begründung zur Grundsatzfestlegung aufgeführten Kriterien in Bezug auf die Gemeinden des Landes zugrunde gelegt. Die Gemeinde "Altmärkische Höhe" als Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) hat gemessen an diesen Kriterien keine überregionale touristische Bedeutung für das Land und verfügt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		über keine herausragenden überregionalen touristischen Entwicklungspotenziale. Im gültigen Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Altmark (2005) sind Teilbereiche der Gemeinde "Altmärkische Höhe" als (regionalbedeutsames) Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung festgelegt. Der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung von Teilbereichen der Gemeinde Arendsee wird zudem mit der Festlegung des Vorranggebietes für Natur und Landschaft Nr. I "Arendsee und Waldgebiete nördlich Arendsee" sowie des Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 20 "Niederungen der Altmark" raumordnerisch Rechnung getragen. Die Ausweisung von Naturschutzgebieten obliegt der zuständigen Fachplanung. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-6, Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8
Stellungnehmer ID: 900 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 5005): Ein weiterer wichtiger Aspekt meines Einspruchs betrifft die Entsorgungs- und Recyclingsproblematik von WKA.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Die Entsorgungs- und Recyclingproblematik von zurückzubauenden Windenergieanlagen stellt keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Um den Rückbau der entsprechenden Anlagen finanziell abzusichern, ist eine Rückbauverpflichtung und eine entsprechende Sicherheitsleistung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung einer Windenergieanlage vorzulegen beziehungsweise zu hinterlegen. Nach aktuellem Stand sind etwa 90 Prozent einer Windenergieanlage recycelbar. Für die meisten Komponenten (u. a. Stahl, Beton, Kupfer) existieren bereits etablierte Recyclingverfahren für eine umweltgerechte Entsorgung. Zudem wurden in den vergangenen Jahren mehrere wissenschaftliche Projekte seitens des Umweltbundesamts, der Fachagentur Wind und Solar e. V. und des Bundesverbands für Windenergie e. V. zum Recycling von Rotorblättern sowie weiteren Komponenten durchgeführt. Darüber hinaus wird auf die DIN SPEC 4866 „Nachhaltiger Rückbau,

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Demontage, Recycling und Verwertung von Windenergieanlagen“ vom 17.07.2020 hingewiesen, welche Standards für den Rückbau und das Recycling von Windenergieanlagen festlegt.
Stellungnehmer ID: 718 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5318): Es wird Klima, Wettergeschehen und Umweltschutz verwechselt. Das Klima wird seit Millionen von Jahren von den Aktivitäten der Sonne, vom Abstand der Erde auf der Bahn um die Sonne und weiteren Planetenkonstellationen beeinflusst. Schützen können wir unsere Umwelt durch unser Verhalten, dem Umgang mit der Natur und verhindern von schädlichen Emissionen. Sachsen-Anhalt sollte die flächendeckende Wetterbeeinflussung durch Sprühaktionen der UN in die Atmosphäre zur Reduzierung der Sonneneinstrahlung, ohne genaue Kenntnisse zu haben, welche langfristigen Auswirkungen damit verbunden sind, diese beeinflussen das Wetter, die Gesundheit und die Natur. (wissenschaftlich erwiesen) Es darf nicht Klima heißen sondern Umwelt!	Teil A Kapitel: 2. Konzeptioneller Rahmen – Strategische Handlungsfelder Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Klima bezeichnet die durchschnittlichen Wetterbedingungen in einer Region über einen langen Zeitraum (typischerweise 30 Jahre oder mehr). Es beschreibt Muster und Trends der Witterung und umfasst auch Extremereignisse wie Dürren oder Stürme über längere Zeiträume. Es sind hierbei mehrere Einflüsse zu berücksichtigen. Ein wesentlicher Treiber ist die zunehmende Menge an THG-Emissionen. Eine Begrenzung auf den Begriff Umwelt ist nicht sachgerecht. Geo-Engineering, wie im Hinweis angedeutet, ist eine Technologie mit unterschiedlichen Ansätzen. Eine breite Anwendung findet sie bislang noch nicht, da Folgerisiken mit einer globalen Dimension verbunden sein können. Bei einer begrenzten Anwendung bezogen auf das Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt hat immer Auswirkungen mindestens auf angrenzende Regionen.
Stellungnehmer ID: 771 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5712): Auch die folgenden Punkte, die sehr ausführlich beschrieben und begründet sind, und von uns sehr begrüßt werden, werden bei dem Vorhaben nicht oder kaum berücksichtigt. G 7.2.3-1 Gewässerschutz Die Gewässer sollen als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen sowie als wesentlicher Landschaftsbestandteil nachhaltig geschützt werden. Für Gewässer soll grundsätzlich ein guter Zustand gemäß Art. 2 Nr. 18 und 20 EG-Wasserrahmenrichtlinie angestrebt werden. G 7.2.3-2 Gewässerbeeinträchtigung	Teil B Kapitel: 7.2.3 Gewässerschutz Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Gewinnung von Bodenschätzen kann aufgrund deren Standortgebundenheit nur dort erfolgen, wo sie geologisch verbreitet sind. Die Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug sind von hoher wirtschaftlicher Bedeutung, da sich hier die nördlichsten Hartgesteinsvorkommen Deutschlands befinden. Die derzeitige Gewinnung in den Lagerstätten Mammendorf und Dönstedt-Eiche wird voraussichtlich in den nächsten 20-25 Jahren auslaufen. Die Lagerstätte Bodendorf wird die wegfallenden Produktionsmengen nur anteilig ersetzen können. Zudem erreichen neben den auslaufenden Steinbrüchen im Flechtinger Höhenzug weitere Hartgesteinsbrüche in Sachsen-Anhalt ihr Laufzeitende. Die Sicherung

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Die Gewässer sollen so gering wie möglich beeinträchtigt werden, insbesondere soll die Belastung mit Schadstoffen und mit Nährstoffen vermindert, ihre Selbstreinigungskraft gesichert und erhalten sowie ihre Überbeanspruchung durch Wasserentnahme vermieden werden.		weiterer Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug ist daher aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht zwingend geboten, um die Leistungsfähigkeit der Hartgesteinsproduktion im Land aufrecht zu erhalten.
G 7.2.3-3 Gewässerentwicklung Die vorhandenen naturnah ausgeprägten oberirdischen Gewässer sollen erhalten werden. Freiräume für eine eigendynamische Gewässerentwicklung der Fließgewässer sollen belassen oder nach Möglichkeit wieder geschaffen und in das ökologische Verbundsystem einbezogen werden.		Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit die Versorgung der Volkswirtschaft mit dem jeweiligen Rohstoff zu sichern. Es werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen. Diese Aspekte sind Gegenstand des jeweiligen bergrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.
Z 7.2.3-1 Grundwasserschutz Grundwasser ist flächendeckend vor Belastungen zu schützen. Flächenhafte Belastungen des Grundwassers sind durch ordnungsgemäße Landbewirtschaftung und durch Vermeidung anderer Emissionen zu verringern. Die vorhandenen grundwassergefährdenden Altlasten sind nach der Erkundung und Bewertung zu sichern und zu sanieren. Die gegebenen natürlichen Bedingungen für die Grundwasserneubildung dürfen nicht verschlechtert werden. In das Grundwasser dürfen Einleitungen von Stoffen nur erlaubt werden, wenn eine Verschlechterung des Zustandes nicht zu besorgen ist.		Eine Prognose der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen, die aus der Umsetzung des Landesentwicklungsplans resultieren, wird gem. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz bereits im Zuge der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Erarbeitung des Landesentwicklungsplans erstellt. Die Ergebnisse dieser sind im Umweltbericht dokumentiert. Diesem ist zu entnehmen, dass die Festlegung der Teilfläche Etingen-Maschenhorst des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung Nr. V Hartgestein Flechtinger Höhenzug einer vertieften Betrachtung unterzogen wurde. Diese kommt zum Ergebnis, dass negative Umweltauswirkungen aus einer Umsetzung der Festlegung resultieren können. Die im Einzelnen prognostizierten möglichen Umweltauswirkungen führen im Rahmen der raumordnerischen Gesamtabwägung jedoch zu keiner Veränderung der avisierten Festlegung, da es aus landesplanerischer Sicht nicht unmöglich erscheint, dass negative Umweltauswirkungen im Rahmen einer konkreten Abbauplanung vermieden, minimiert oder kompensiert werden können.
G 7.2.3.-4 Grundwassernutzung Grundwasser soll bevorzugt der Trinkwasserversorgung dienen. Die Trinkwasserversorgung soll bei der Grundwassernutzung insbesondere vor der Bewässerung aber auch vor anderen Nutzungen Vorrang haben.		
All diese Grundsätze sind durch einen neuen Standort eines Gesteinsabbaus und der damit verbundenen Waldrodung in Etingen-Maschenhorst nicht gegeben.		Erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens können auf der Grundlage eines konkreten Vorhabens und im Ergebnis einer Umweltverträglichkeitsprüfung mögliche Umweltauswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) ermittelt und abschließend bewertet werden. Diese Erkenntnisse fließen in die Entscheidung über die Genehmigung eines Vorhabens zur Gewinnung von Rohstoffen ein.
		Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 708 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5364): wir möchten uns für die Neuaufrstellung des Landesentwicklungsplans bedanken; insbesondere für die deutliche Betonung der Stärkung der biologischen Vielfalt durch Umweltschutzmaßnahmen. Im Umweltbericht zum ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans Sachsen -Anhalt nehmen Sie unter Punkt 5.5.3 und 5.5.5 Bezug auf den Zustand von Fließgewässern und Flussauen. Auch wir sehen hier Handlungsbedarf: Die Sicherung von Lebensräumen und die Bewahrung der Biodiversität, sowie die Planung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Natur, Landschaft und ökologische Verbundsysteme ist zukunftsentscheidend. Des Weiteren möchten wir Sie bestärken, den Schutz des lokalen Wasserhaushalts durch Rückhaltemaßnahmen zu realisieren. Als Naturschützer aus der Region Altmark möchten wir Ihre Aufmerksamkeit darauf lenken, dass das Gebiet um den Aufraben in Ihrem Landesentwicklungsplan nicht ausreichend als wichtiger Bestandteil eines ökologischen Verbundsystems und als Rückhaltemaßnahme für Wasser berücksichtigt wird, um den hiesigen Gebietswasserhaushalt zu stabilisieren. Der Aufraben ist angrenzend an wertvolle Wälder und §30 Biotop: FFH_VP SPA0009 LSA – Milde_Niederung Altmark; FFH0016 LSA – Secantgraben, Milde und Biese. Seit den folgeschweren Eingriffen der vergangenen Jahrzehnte in das Biotop, verliert es jedoch seine ökologische Stabilität, wie wir im Folgenden noch erläutern werden. Wir bitten Sie hiermit, den Schutz des Aufrabens bzw. die Ausweisung des Aufrabens als Vorranggebiet für Natur und Landschaft im Landesentwicklungsplan mit aufzunehmen. Die nun folgenden Informationen stammen aus der Korrespondenz von Behörden mit [Name anonymisiert] Seit der Melioration und dem ersatzlosen Ausbau des Staus bei der Einmündung in die Biese bei Hagenau/Gladigau im Jahr 2012 führt der Aufraben nachweislich zu wenig Wasser. Der Wasserstand sank seither von 80cm auf durchschnittlich 15cm, wodurch Fischotter, Eisvögel, Graureiher, Schwarzstörche und weitere ökologische Schlüsselarten dauerhaft ihre Nahrungs- und Lebensquelle verloren haben und nur noch selten erfasst	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Vorranggebiete für Natur und Landschaft werden zur Sicherung des Naturhaushalts, insbesondere zur Sicherung der Artenvielfalt, der Biotop- und Habitatsicherung, der Landschaftspflege und zum Schutz von Naturgütern festgelegt. Sie umfassen die für den Naturschutz und die Landschaftspflege landesweit bedeutsamen Bereiche und dienen dem langfristigen Schutz von Natur und Landschaft. Vorranggebiete für Natur und Landschaft beinhalten bestehende streng geschützte Gebiete (insbesondere Natura 2000-Gebiete, den Nationalpark, Naturschutzgebiete sowie Kern- und Pflegezonen der Biosphärenreservate). Das Gebiet um den Aufraben ist als Landschaftsschutzgebiet naturschutzrechtlich ausgewiesen. Somit werden nicht die Kriterien für eine Festlegung als Vorranggebiet für Natur und Landschaft erfüllt. Eine Landesbedeutsamkeit kann zudem nicht erkannt werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.2-5

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
werden können. Bemühungen, den invasiven Eingriff ausgleichen zu lassen, blieben bisher leider ohne Erfolg. Zur Untersuchung der Sachlage wurde eine Studie in Auftrag gegeben. „Die Studie zur Verbesserung der Ökohydraulik im Unterlauf des Augrabens“ findet in einem Schreiben von [Name anonymisiert] des Unterhaltungsverbandes Milde/Biese 2015 Erwähnung. Bis zum Herbst 2017 sollten die aufgezeichneten Beobachtungen in zukünftige Maßnahmen für die Flora und Fauna des Augrabens abgeleitet werden. Die Beobachtungsphase wurde jedoch von [Name anonymisiert] vom Amt für Wasserwirtschaft und Naturschutz Altmarkkreis Salzwedel um zwei Jahre verlängert. Erneute Nachfragen und Bemühungen, den hiesigen Natur- und Lebensraum zu bewahren, erreichten 2021 schließlich das Ministerium. [Name anonymisiert] der Abteilung 2: Naturschutz, Wasserwirtschaft meldete sich telefonisch und versicherte eine Finanzierung der ersten Stufe der Renaturierung des Augrabens durch den Unterhaltungsverband. Wir bitten Sie, die geplante Naturschutz und Landschaftsschutzmaßnahme in Ihren Plänen und Karten zu integrieren. Zudem möchten wir Sie ermutigen, sich diesbezüglich mit der Planungsgemeinschaft Altmark in Verbindung zu setzen.		
Stellungnehmer ID: 734 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4594): Als Anwohner mit Interesse am Landschaftsraum Elb-Havel-Winkel muss ich mein Befremden zu den in Ihrer Karte ausgewiesenen Zuordnungen äußern: 1. Trotz der bundesweit herausragenden Schutzbedürftigkeit des Biosphärenreservats Untere Havel und der im Sinne des Naturschutzes unerlässlichen Verbindung mit den Auenlandschaften der Elbtalaue spiegelt sich dies nicht im Plan wider. Einzig zwei schmale Streifen westlich der Elbe bei Büttnerhof und Werben sind grün markiert. Die Überflutungsbereiche des Havelunterlaufs sind bei Ihnen ausschließlich als Hochwasserschutzzonen deklariert. Trotz Natura2000 und allen im Haus der Flüsse in Havelberg dargelegten Eigenschaften dieses Naturraums? Einzig ein breit beiderseits der Havel verlaufender, mindestens die Konturen der jetzigen Hochwasserschutzzone aufweisender grüner Bereich wäre vertretbar, sollten die erfolgreichen Landschaftsschutzmaßnahmen der vergangenen Jahrzehnte nicht preisgegeben werden.	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Z 7.2.2-2 Vorranggebiete für Natur und Landschaft	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Aufgrund der geografischen Lage Havelbergs im Überschwemmungsbereich von Elbe und Havel sind große Bereiche der Gemeinde auf Grund der herausragenden Bedeutung des Hochwasserschutzes als Vorranggebiet für Hochwasserschutz festzulegen. Die Belange des Naturschutzes treten im Ergebnis der raumordnerischen Abwägung trotz der naturschutzfachlich wertvollen Natura-2000-Gebiete im Bereich Havelbergs hinter diesen Belang zurück. Überlagerungen von Vorranggebieten mit anderen Vorranggebiets- oder Vorbehaltsgebietsfestlegungen werden aufgrund der Endabgewogenheit einer Zielfestlegung im Sinne der Normenklarheit ausgeschlossen. Die Festlegung eines Vorranggebietes für Natur und Landschaft im Landesentwicklungsplan im Bereich der Gemeinde Havelberg scheidet aus diesem Grund auf Ebene des Landesentwicklungsplans aus. Die Regionalplanung hat die Möglichkeit zusätzliche, kleinräumigere, regionalbedeutsame Vorranggebiete für Natur und Landschaft festlegen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 7.2.1-2 und Z 7.2.2-5.
Stellungnehmer ID: 773 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4699): Das bestehende Bus-Landesnetz der NASA mit seinen Qualitätsstandards sollte hier erwähnt werden. Dieses sollte ausgebaut und fortentwickelt werden. Eine Anbindung aller Grundzentren im täglichen Taktverkehr des Bus-Landesnetzes sollte als Ziel ergänzt werden. Die Begründung steht bereits im Einleitungstext, ist aber nicht ausreichend mit eindeutigen Zielen hinterlegt.	Teil B Kapitel: 5.3.7 Öffentlicher Personennahverkehr Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Gemäß der Festlegung "Flächendeckende Sicherung des ÖPNV" ist es vorgesehen, den ÖPNV als Haltefaktor im ländlichen Raum flächendeckend zu sichern. Da hierzu auch die Anbindung aller Grundzentren zählt, wird von einer eigenen Zielfestlegung abgesehen. Zur Klarstellung wird die Begründung der Festlegung zum ÖPNV-Landesnetz hinsichtlich der Berücksichtigung des Bus-Landesnetzes ergänzt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.3.7-1 und G 5.3.1-8
Stellungnehmer ID: 836 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4485): Wir Menschen lehnen den Gesteinsabbau Etingen-Maschenhorst ab. „Finger weg vom Wald!“, „Staub und Lärm für den Profit, wir machen da nicht mit“, „Der Mensch braucht die Natur, die Natur braucht aber keinen Steinbruch“ Das Landschaftsschutzgebiet ist nötig, wegen der Schönheit, Eigenart und Vielfalt.	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Gewinnung von Bodenschätzen kann aufgrund deren Standortgebundenheit nur dort erfolgen, wo sie geologisch verbreitet sind. Die Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug sind von hoher wirtschaftlicher Bedeutung, da sich hier die nördlichsten Hartgesteinsvorkommen Deutschlands befinden. Die derzeitige Gewinnung in den Lagerstätten Mammendorf und Dönstedt-Eiche wird voraussichtlich in den nächsten 20-25 Jahren auslaufen. Die Lagerstätte Bodendorf wird die wegfallenden Produktionsmengen nur anteilig ersetzen können. Zudem erreichen neben den auslaufenden Steinbrüchen im Flechtinger Höhenzug weitere Hartgesteinsbrüche in Sachsen-Anhalt ihr Laufzeitende. Die Sicherung weiterer Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug ist daher aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht zwingend geboten, um die Leistungsfähigkeit der Hartgesteinsproduktion im Land aufrecht zu erhalten.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit die Versorgung der Volkswirtschaft mit dem jeweiligen Rohstoff zu sichern. Es werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen. Diese Aspekte sind Gegenstand des jeweiligen bergrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Eine Prognose der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen, die aus der Umsetzung des Landesentwicklungsplans resultieren, wird gem. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz bereits im Zuge der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Erarbeitung des Landesentwicklungsplans erstellt. Die Ergebnisse dieser sind im Umweltbericht dokumentiert. Diesem ist zu entnehmen, dass die Festlegung der Teilfläche Etingen-Maschenhorst des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung Nr. V Hartgestein Flechtinger Höhenzug einer vertieften Betrachtung unterzogen wurde. Diese kommt zum Ergebnis, dass negative Umweltauswirkungen aus einer Umsetzung der Festlegung resultieren können. Die im Einzelnen prognostizierten möglichen Umweltauswirkungen führen im Rahmen der raumordnerischen Gesamtabwägung jedoch zu keiner Veränderung der avisierten Festlegung, da es aus landesplanerischer Sicht nicht unmöglich erscheint, dass negative Umweltauswirkungen im Rahmen einer konkreten Abbauplanung vermieden, minimiert oder kompensiert werden können. Erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens können auf der Grundlage eines konkreten Vorhabens und im Ergebnis einer Umweltverträglichkeitsprüfung mögliche Umweltauswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) ermittelt und abschließend bewertet werden. Diese Erkenntnisse fließen in die Entscheidung über die Genehmigung eines Vorhabens zur Gewinnung von Rohstoffen ein. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3
Stellungnehmer ID: 570 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hinweis (BE-ID: 5695): Das UNESCO-Biosphärenreservat Drömling grenzt fast an den Flechtinger Höhenzug an. Hier wird alles getan, um den ökologischen Verbund zu fördern und zu stärken. Durch das Vorhaben würde der ökologische Verbund unterbrochen werden, indem ein wertvoller Wald und damit wichtiger Lebens-, Nahrungs- und Zugraum zerstört wird. Ist dieser Verbund zwischen dem Flechtinger Höhenzug und dem Drömling es nicht wert, erhalten und gefördert zu werden? Nicht nur der Abbau, sondern vor allem auch der Transport, beeinträchtigen unsere Region und die Ortschaften erheblich negativ. Die Straßen sind schon jetzt in einem miserablen Zustand. Die Häuser wackeln und in den Schränken klirren die Gläser. Wenn jetzt noch mehr Tonnen über die Straßen rollen, ist es eine Frage der Zeit, bis die Häuser Schaden nehmen. Die ohnehin schon benachteiligte ländliche Region ist dann noch weniger wert, obwohl sie doch gefördert werden soll. Politiker aus den unterschiedlichsten Fraktionen waren auf den Initiativen vor Ort, haben sich ein Bild gemacht, haben mit den Einheimischen gesprochen und ihre Unterstützung zugesagt. Es ist nicht nachvollziehbar, wie mit den Menschen und mit der Natur umgegangen wird. Wir bitten eindringlich, die Teilfläche Etingen-Maschenhorst aus dem Punkt V. zu entnehmen und als Landschaftsschutzgebiet zu erhalten.	Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Begründung: Die Gewinnung von Bodenschätzen kann aufgrund deren Standortgebundenheit nur dort erfolgen, wo sie geologisch verbreitet sind. Die Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug sind von hoher wirtschaftlicher Bedeutung, da sich hier die nördlichsten Hartgesteinsvorkommen Deutschlands befinden. Die derzeitige Gewinnung in den Lagerstätten Mammendorf und Dönstedt-Eiche wird voraussichtlich in den nächsten 20-25 Jahren auslaufen. Die Lagerstätte Bodendorf wird die wegfallenden Produktionsmengen nur anteilig ersetzen können. Zudem erreichen neben den auslaufenden Steinbrüchen im Flechtinger Höhenzug weitere Hartgesteinsbrüche in Sachsen-Anhalt ihr Laufzeitende. Die Sicherung weiterer Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug ist daher aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht zwingend geboten, um die Leistungsfähigkeit der Hartgesteinsproduktion im Land aufrecht zu erhalten. Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit die Versorgung der Volkswirtschaft mit dem jeweiligen Rohstoff zu sichern. Es werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen. Diese Aspekte sind Gegenstand des jeweiligen bergrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Eine Prognose der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen, die aus der Umsetzung des Landesentwicklungsplans resultieren, wird gem. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz bereits im Zuge der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Erarbeitung des Landesentwicklungsplans erstellt. Die Ergebnisse dieser sind im Umweltbericht dokumentiert. Diesem ist zu entnehmen, dass die Festlegung der Teilfläche Etingen-Maschenhorst des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung Nr. V Hartgestein Flechtinger Höhenzug einer vertieften Betrachtung unterzogen wurde. Diese kommt zum Ergebnis, dass negative Umweltauswirkungen aus einer Umsetzung der Festlegung resultieren können. Die im Einzelnen prognostizierten möglichen Umweltauswirkungen führen im Rahmen der raumordnerischen Gesamtabwägung jedoch zu keiner Veränderung der avisierten Festlegung, da es aus landesplanerischer Sicht nicht unmöglich erscheint, dass negative Umweltauswirkungen im Rahmen einer konkreten

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Abbauplanung vermieden, minimiert oder kompensiert werden können. Erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens können auf der Grundlage eines konkreten Vorhabens und im Ergebnis einer Umweltverträglichkeitsprüfung mögliche Umweltauswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) ermittelt und abschließend bewertet werden. Diese Erkenntnisse fließen in die Entscheidung über die Genehmigung eines Vorhabens zur Gewinnung von Rohstoffen ein. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3
Stellungnehmer ID: 903 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 4649): Einspruch: Gegen den Ausbau weiterer WKA in der Altmark.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Die Festlegung von Windenergiegebieten in der Altmark liegt im Zuständigkeitsbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark. Bei der Ausweisung der Windenergiegebiete ist der im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verankerte Grundsatz zu beachten, dass die Errichtung und der Betrieb von erneuerbaren Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen (§ 2 EEG 2023).

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 668 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 298): Zu Punkt: „G 6.2.1-4: Rotor out“ „Begründung zu Z 6.2.1-4 ... Bei „rotor-out“-Flächen überstreichen die Rotorblätter von Windenergieanlagen die Flächen außerhalb der regionalplanerisch ausgewiesenen Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie und für Repowering. Die festgelegten Flächenbeitragswerte gemäß WindBG wurden unter der Annahme berechnet, dass der Rotor einer Windenergieanlage über die Flächengrenze hinausragen darf. Eine Festlegung, dass die Windenergieanlage inklusive des eigenen Rotors vollständig im Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie liegen muss, würde die erzielbare Leistung auf der Fläche verringern. Daher gilt die Vorgabe, dass die Rotoren über die Flächengrenzen der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie und für Repowering hinausragen dürfen. Die Adressaten dieser Festlegung sollen die Regionalen Planungsgemeinschaften sein.“ Im Ärzteblatt 6/2019 ([Web-Adresse anonymisiert]) gibt folgender Artikel Auskunft über Gesundheitsschäden verursacht durch Windräder: Der Schall, den man nicht hört „Infraschall erreicht das Innenohr, raubt kardialen Myozyten ihre Kraft und schlägt sich im Gehirnschall nieder.“ im Einzelnen erwähnt werden in dem Artikel: • Otologen Uni Toronto sehen Varietäten des Innenohr (insb. Endolympe) als mögt. Ursache für das „Wind Turbine Syndrom“ (mit Schwindel, Übelkeit und Nystagmus - ähnlich einer Seekrankheit) • Forscher Uni Mainz untersuchten Verhalten von Herzmuskel, das Infraschall ausgesetzt wurde: -> Kraftabnahme der Myozyten; Sie zeigten auch in Realität „eine eindeutige Verminderung der Herzmuskelkraft bei Beschallung mit Infraschall“ • andere Arbeitsgruppen zeigten dies an Rattenherzen. Offenbar geht Infraschallexposition mit erhöhtem oxidativen Stress einher • Forscher HH Eppendorf und in England fanden heraus das Infraschall Regionen im Gehirn aktiviert, die an Verarbeitung von Stress und Konflikten beteiligt sind Durch diese Festlegung wird der Mindestabstand zu Bebauungen	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Z 6.2.1-4 Rotor-out	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Auf den Flächenbeitragswert sind hierbei nur Flächen mit dem Planungsansatz „Rotor-out“ vollständig anrechenbar. Flächen, denen der Planungsansatz „Rotor-in“ zu Grunde liegt, sind demnach nur anteilig auf den Flächenbeitragswert anrechenbar. Infolgedessen müssten weitere Flächen für die Windenergienutzung raumordnerisch festgelegt werden, um den gesetzlich festgelegten Flächenbeitragswert gemäß Windenergieflächenbedarfsgesetz zu erreichen. Somit würden statt der 2,2 % Landesfläche mindestens 2,64 % Landesfläche für die Nutzung der Windenergie benötigt werden. Um den Ausbau der Windenergie auf das gesetzlich notwendige Maß zu begrenzen, soll der Planungsansatz „Rotor-out“ gelten. Die Festlegung eines konkreten Mindestabstands zwischen den Vorranggebieten für Windenergienutzung und der nächstgelegenen Wohnbaufläche stellt keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. Dies obliegt der Regionalplanung im Rahmen der Festlegung der Vorranggebiete für Windenergienutzung. In der Regel beträgt ein solcher Mindestabstand 1.000 Meter. Im Hinblick auf den Infraschall wird darauf hingewiesen, dass u. a. die Einhaltung des Schutzes vor tieffrequentem Lärm und Infraschall unter der Berücksichtigung der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) sowie der DIN-Norm 45680 „Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen“ Gegenstand des

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
aufgeweicht. Das ist nicht zu akzeptieren. Da durch Infraschall Schäden an Mensch und Tier zu befürchten sind. Die Mindestabstände müssen bei höheren Anlagen erweitert werden. Der Schall wird proportional zur Erhöhung der WKA weiter ins Land getragen. Ich habe Angst vor Gesundheitsschäden durch Infraschall der sich drehenden gigantischen Rotorblättern! Keine weiteren Windräder in die Altmark!		immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung einer Windenergieanlage ist. Infraschall bezeichnet Schallwellen mit sehr niedrigen Frequenzen von 20 Hz und darunter, welche für die meisten Menschen nicht hörbar sind. Trotzdem können sie als Schwingungen über andere Körpersensoren wahrgenommen werden. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen wird neben hörbarem Schall durch Vibrationen in den Rotoren und im Turm auch Infraschall erzeugt. Dieser ist jedoch so tief und so leise, dass Menschen ihn in der Regel nicht hören können, da er deutlich unterhalb der menschlichen Hör- und Wahrnehmungsschwelle liegt und meist schon in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt wird. Wissenschaftliche Studien (u. a. Umweltbundesamt) haben bislang keinen Nachweis erbracht, dass der von Windenergieanlagen ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit hat. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.1-4
Stellungnehmer ID: 884 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 5795): Zusätzlich bin ich der Überzeugung, dass der weitere Ausbau von Windkraftanlagen aus energetischer und wirtschaftlicher Sicht nicht sinnvoll ist. Ich persönlich möchte in Zukunft keine finanzielle Unterstützung für Ausgleichszahlungen leisten, sofern Windräder bei fehlendem Strombedarf abgeschaltet werden müssen, für Re-Dispatchmaßnahmen, für den gigantischen Ausbau der Stromnetze, die überwiegend für Spekulationen an der Strombörse erforderlich sind. Ich teile die Ansicht des Bundesrechnungshofes zur derzeitige Ausgestaltung der Energiewende, der zusammenfasst: „Die Versorgungssicherheit ist gefährdet, der Strom ist teuer und Auswirkungen der Energiewende auf Landschaft, Natur und Umwelt kann die Bundesregierung nicht umfassend bewerten.“		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Die Aufgabe der Raumordnung im Bereich der Windenergie besteht darin, geeignete Flächen für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Dies umfasst die Identifizierung und Ausweisung von Vorranggebieten, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen mit möglichst geringen Umweltbelastungen und möglichst ohne erhebliche negative Auswirkungen auf andere Nutzungen und Raumfunktionen erfolgt, soweit dies auf der Ebene der Regionalplanung absehbar ist. Ziel der raumordnerischen Steuerung ist es, die Windenergienutzung effizient zu gestalten und

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		gleichzeitig potenzielle Konflikte mit anderen Nutzungen oder schutzwürdigen Bereichen zu minimieren. Eine Flächensicherung für Windenergieanlagen, die über die verbindlich vorgeschriebenen 2,2 % hinausgeht, wird aus fachlicher Sicht nicht verfolgt.
Stellungnehmer ID: 903 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4952): Die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der natur- und kulturräumlichen Potentiale des Landes für den Tourismus, ist von entscheidender Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung und den Erhalt der Lebensqualität in der Region.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Die Raumordnung (Landes- und Regionalplanung) sorgt überörtlich und fachübergreifend für einen Ausgleich der vielfältigen Nutzungen und Funktionen des Raums im Land Sachsen-Anhalt. Gesetzliche Leitvorstellung der Raumordnung ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen führt. Zur Erhaltung oder zur Entwicklung wirtschaftlich tragfähiger Tourismusgebiete im Land werden im Landesentwicklungsplan Vorbehaltsgebiete für Tourismus festgelegt. Vorbehaltsgebiete für Tourismus sind aufgrund ihrer kulturlandschaftlichen oder naturräumlichen Ausstattung sowie ihrer geeigneten touristischen Infrastruktur oder aufgrund besonderer touristischer Potenziale bedeutsame Räume für die Weiterentwicklung des Tourismus im Land. Die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete für Tourismus sowie deren räumliche Abgrenzung in der Hauptkarte des Landesentwicklungsplans erfolgt unter Berücksichtigung konkurrierender Raumnutzungsansprüche.
Stellungnehmer ID: 916 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4593): Zu Punkt: „G 6.2.1-3: Überführung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten und Eignungsgebiete“ lege ich Einspruch ein Begründung zu G 6.2.1-3 ...Ferner existiert bereits die entsprechende Infrastruktur für den Betrieb von Windenergieanlagen. Zudem ist von einer weitgehenden	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie G 6.2.1-3 Überführung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten und Eignungsgebiete	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG), Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Für die raumordnerische Steuerung der Windenergie bedeutet dies eine

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
gesellschaftlichen Akzeptanz durch die ortsansässige Bevölkerung für diese bisher in der Vergangenheit genutzten Standorte auszugehen. Nach einer erneuten Prüfung, Bewertung und Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sollen diese Flächen, sofern sie den Kriterien der regionalplanerischen Planungskonzeption entsprechen, in Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie überführt werden." Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann von einer weitgehenden gesellschaftlichen Akzeptanz durch die ortsansässige Bevölkerung nicht mehr ausgegangen werden. Im Gegenteil. Seit November 2023 haben sich in der Altmark entliehe Bürgerinitiativen gegründet, die sich mit ihrer Arbeit gegen den Bau von Windkraftanlagen in der Altmark einsetzen. Keine weitere Überführung von Vorranggebieten in Eignungsgebiete! Die Belastungsgrenze für die Bevölkerung ist längst erreicht!		Umstellung des Planungssystems von der Konzentrationsplanung mit Ausschlusswirkung hin zur Positivplanung. Die außergebietliche Wirkung der Windenergiegebiete wird daher nicht mehr durch den LEP festgelegt, sondern ergibt sich direkt aus dem Wind-an-Land-Gesetz. Demnach können die bisher regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten sowie Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie nicht auf den Flächenbeitragswert gemäß WindBG angerechnet werden. Um dennoch die bereits fast vollständig mit Windenergieanlagen belegten Flächen für den Flächenbeitragswert gemäß WindBG zu sichern, sollten diese in Windenergiegebiete nach § 2 Nr. 1 WindBG überführt werden. Die Überführung soll dazu beitragen, die Flächenneuinanspruchnahme zu minimieren. Um Unsicherheiten hinsichtlich einer möglichen Überbelastung von Windflächen, die über das notwendige Maß hinausgeht, zu vermeiden und Missverständnisse auszuschließen, wird die Festlegung ersatzlos gestrichen.
Stellungnehmer ID: 922 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5078): Die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der natur- und kulturräumlichen Potentiale des Landes für den Tourismus, ist von entscheidender Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung und den Erhalt der Lebensqualität in der Region.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Die Raumordnung (Landes- und Regionalplanung) sorgt überörtlich und fachübergreifend für einen Ausgleich der vielfältigen Nutzungen und Funktionen des Raums im Land Sachsen-Anhalt. Gesetzliche Leitvorstellung der Raumordnung ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen führt. Zur Erhaltung oder zur Entwicklung wirtschaftlich tragfähiger Tourismusgebiete im Land werden im Landesentwicklungsplan Vorbehaltsgebiete für Tourismus festgelegt. Vorbehaltsgebiete für Tourismus sind aufgrund ihrer kulturlandschaftlichen oder naturräumlichen Ausstattung sowie ihrer geeigneten touristischen Infrastruktur oder aufgrund besonderer touristischer Potenziale bedeutsame Räume für die Weiterentwicklung des Tourismus im Land. Die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete für Tourismus sowie deren räumliche Abgrenzung in der Hauptkarte des Landesentwicklungsplans erfolgt unter Berücksichtigung konkurrierender Raumnutzungsansprüche.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 960 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5241): Die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der natur- und kulturräumlichen Potentiale des Landes für den Tourismus, ist von entscheidender Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung und den Erhalt der Lebensqualität in der Region.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Die Raumordnung (Landes- und Regionalplanung) sorgt überörtlich und fachübergreifend für einen Ausgleich der vielfältigen Nutzungen und Funktionen des Raums im Land Sachsen-Anhalt. Gesetzliche Leitvorstellung der Raumordnung ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen führt. Zur Erhaltung oder zur Entwicklung wirtschaftlich tragfähiger Tourismusgebiete im Land werden im Landesentwicklungsplan Vorbehaltsgebiete für Tourismus festgelegt. Vorbehaltsgebiete für Tourismus sind aufgrund ihrer kulturlandschaftlichen oder naturräumlichen Ausstattung sowie ihrer geeigneten touristischen Infrastruktur oder aufgrund besonderer touristischer Potenziale bedeutsame Räume für die Weiterentwicklung des Tourismus im Land. Die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete für Tourismus sowie deren räumliche Abgrenzung in der Hauptkarte des Landesentwicklungsplans erfolgt unter Berücksichtigung konkurrierender Raumnutzungsansprüche.
Stellungnehmer ID: 665 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 377): In Ergänzung zu meiner Ihnen bereits vorliegenden Stellungnahme weise ich darauf hin, dass das Vorhabengebiet inmitten einer nicht vor langer Zeit ausgewiesenen NATURA2000-Region liegt. Es ist völlig unverständlich, dass hier der Naturschutz derart mit Füßen getreten wird.	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-3 Konkretisierung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Gewinnung von Bodenschätzen kann aufgrund deren Standortgebundenheit nur dort erfolgen, wo sie geologisch verbreitet sind. Die Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug sind von hoher wirtschaftlicher Bedeutung, da sich hier die nördlichsten Hartgesteinsvorkommen Deutschlands befinden. Die derzeitige Gewinnung in den Lagerstätten Mammendorf und Dönstedt-Eiche wird voraussichtlich in den nächsten 20-25 Jahren auslaufen. Die Lagerstätte Bodendorf wird die wegfallenden

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Produktionsmengen nur anteilig ersetzen können. Zudem erreichen neben den auslaufenden Steinbrüchen im Flechtinger Höhenzug weitere Hartgesteinsbrüche in Sachsen-Anhalt ihr Laufzeitende. Die Sicherung weiterer Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug ist daher aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht zwingend geboten, um die Leistungsfähigkeit der Hartgesteinsproduktion im Land aufrecht zu erhalten. Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit die Versorgung der Volkswirtschaft mit dem jeweiligen Rohstoff zu sichern. Es werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen. Diese Aspekte sind Gegenstand des jeweiligen bergrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Eine Prognose der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen, die aus der Umsetzung des Landesentwicklungsplans resultieren, wird gem. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz bereits im Zuge der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Erarbeitung des Landesentwicklungsplans erstellt. Die Ergebnisse dieser sind im Umweltbericht dokumentiert. Diesem ist zu entnehmen, dass alle Teilflächen des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung Nr. V Hartgestein Flechtinger Höhenzug einer vertieften Betrachtung unterzogen wurden. Diese kommt zum Ergebnis, dass negative Umweltauswirkungen aus einer Umsetzung der Festlegung resultieren können. Konflikte mit Natura-2000-Gebieten wurden jedoch nicht ermittelt. Die im Einzelnen prognostizierten möglichen Umweltauswirkungen führen im Rahmen der raumordnerischen Gesamtabwägung zu keiner Veränderung der avisierten Festlegung, da es aus landesplanerischer Sicht nicht unmöglich erscheint, dass negative Umweltauswirkungen im Rahmen einer konkreten Abbauplanung vermieden, minimiert oder kompensiert werden können. Erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens können auf der Grundlage eines konkreten Vorhabens und im Ergebnis einer Umweltverträglichkeitsprüfung mögliche Umweltauswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) ermittelt und abschließend bewertet werden. Diese Erkenntnisse fließen in die Entscheidung über die Genehmigung eines Vorhabens zur Gewinnung von Rohstoffen ein.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3
Stellungnehmer ID: 799 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4798): mit dem im Landesentwicklungsplan, im Punkt 6.2.1 Windenergie, verankerten Ausbau der Windenergienutzung bin ich nicht einverstanden. Ich sehe auch Schäden für andere Entwicklungsziele wie z.B. 5.2. Tourismus, 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz, 7.2.3 Gewässerschutz, 7.2.4 Boden- und Flächenschutz, 7.1.1 Landwirtschaft, 6.1-1 Energieversorgung („kostengünstige und bedarfsgerechte Energieversorgung“). Begründung: In den letzten Jahren wurde unser Landschaftsbild bereits völlig verändert, überall bleibt der Blick an Windkraftparks hängen. Diese Anlagen machen uns, die hier Lebenden, unsere Natur, unsere Wahrzeichen und unsere Kirchen klein und durch ihre Dominanz bedeutungslos. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass wir nur die Kulisse, der Aufstellort für riesige Windenergieanlagen und damit das Spielfeld für die renditegetriebenen großen Windinvestmentunternehmen sind, die uns zunehmend be- und verdrängen. Als Bewohner einer ländlichen Region lehne ich einen weiten Ausbau der Windenergienutzung ab. Ich sehe gravierende Belästigungen und gesundheitliche Auswirkungen insbesondere durch Probleme wie Schallimmissionen (die weit über WHO-Empfehlungen hinausgehen), Infraschall, Schattenschlag, die bedrängende optische Belastung sowie die mögliche Verunreinigung der Luft, des Bodens und des Wassers (in Form von Rotor-Erosionsmaterial) mit kritischen Substanzen (wie Bisphenol, PFAS etc.) und problematischen Fasern. Hier sehe ich auch Konflikte mit dem gesetzlich verankerten Bodenschutz und Gewässerschutz. Des Weiteren widerspreche ich der Ausweisung weiterer Windvorranggebiete aufgrund der befürchteten Verschandelung des Orts- und Landschaftsbildes sowie der Beeinträchtigung des Erholungswertes. Es ist nachgewiesen, dass die Windparks auch einen negativen Einfluss auf	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Das Windenergieflächenbedarfsgesetz verpflichtet hierbei das Land Sachsen-Anhalt, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Insofern sind energiepolitische Grundsatzfragen nicht Regelungsgegenstand des LEP. Gleiches gilt für die durch die Windenergieanlagen aufgezeigten Probleme wie Schallimmissionen, Infraschall, Schattenschlag und Verunreinigungen durch Rotor-Erosion sowie die Wertigkeit von Immobilien. Durch die raumordnerische Steuerung der Windenergie und die Festlegung von Windenergiegebieten auf der Ebene der Regionalplanung soll die Begrenzung negativer Auswirkungen auf den Natur-, Arten-, Umwelt- und Gesundheitsschutz ermöglicht werden. Mögliche Konflikte mit anderen Schutzgütern werden hierbei nicht ausgeblendet. In diesem Zusammenhang wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Umwelt-, Arten- und Gesundheitsschutzes unter Berücksichtigung des genauen Anlagenstandortes und Anlagentyps vollumfänglich geprüft und bewertet werden. Hinsichtlich des Infraschalls wird bspw. die Einhaltung des Schutzes vor tieffrequentem Lärm und Infraschall unter der Berücksichtigung der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) sowie der DIN-Norm 45680 „Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen“ geprüft. In Bezug auf den Schattenschlag wird sich in der Regel an den „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
den Wert meiner Immobilie haben. Zusätzlich werden die Ortschaften unattraktiver für Anwohner, Zuziehende und Touristen. Die Schönheit und Eigenart der Kulturlandschaft der Altmark ist vor unverhältnismäßigen Eingriffen zu schützen. Darüber hinaus sehen wir massive Schäden für den Natur- und Artenschutz. Die durchgeführten ornithologischen Erfassungen, Erfassungen zu Fledermäusen etc. sind meist unvollständig und veraltet. Zudem ist zu erwarten, dass die lokalen mikroklimatischen Veränderungen durch die Windkraftanlagen die Diversität der Ökosysteme negativ beeinflussen werden, unter anderem durch Erwärmung und Austrocknung der Luft. Die angrenzenden Wälder und Gewässer werden ihre biologische Vielfalt und Einzigartigkeit verlieren, die Landwirtschaft wird geschädigt.		der optischen Immissionen von Windkraftanlagen“ der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz orientiert, wonach der Schattenschlag auf 30 Stunden im Jahr und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten pro Tag begrenzt werden soll. Zudem helfen moderne Anlagentechnologien, um potenzielle gesundheitliche Auswirkungen zu reduzieren. Im Hinblick auf den durch Windenergieanlagen verursachten Materialabtrag ist mitzuteilen, dass technische Maßnahmen und Betriebsbeschränkungen das Risiko durch Erosion von Rotorblättern oder den Einsatz von problematischen Stoffen minimieren. Schätzungsweise ergibt sich ein maximaler Materialabtrag an Windenergieanlagen in Deutschland durch Erosion von ca. 1.400 Tonnen/Jahr. Im Vergleich dazu liegt der Abrieb von Reifen bei ca. 102.000 Tonnen/Jahr und von Schuhsohlen bei ca. 9.000 Tonnen/Jahr. Um Umweltauswirkungen zu minimieren, werden umfassende Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Damit wird sichergestellt, dass Windenergieanlagen u. a. den Belangen des Natur-, Arten-, Boden- und Gewässerschutzes entsprechen. Bspw. tragen spezielle Artenschutzmaßnahmen sowie angepasste Betriebszeiten dazu bei, die Gefährdung von Vögeln, Fledermäusen und anderen Arten zu verringern. Bzgl. des Einflusses von Windenergieanlagen auf die Immobilienpreise in Deutschland wird auf die Studie des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung hingewiesen. Diese zeigt, dass es keine signifikante allgemeine Wertminderung von Immobilien in der Nähe von Windenergieanlagen gibt. In einigen Fällen wurden sogar leichte Wertsteigerungen festgestellt, insbesondere wenn die Windenergieanlagen zur lokalen Wertschöpfung und Energieunabhängigkeit beitragen. Regionen, die auf erneuerbare Energien setzen, profitieren von einer stabileren Energieversorgung und einer positiven Umweltbilanz. Dies kann das Image der Region verbessern und die Attraktivität steigern.
Stellungnehmer ID: 960 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5242): Des Weiteren möchte ich Sie bestärken, den Ausbau von Rad-, Wander- und Reitwegen gerade um den Arendsee, bis hin zur Altmärkischen Höhe und Seehausen voran zu treiben. Unsere Region, Kaulitz, Arendsee, Altmärkische Höhe, verfügt über ein beträchtliches Potential für sanften Tourismus. Durch die Förderung o.g. Wege, sowie durch Unterstützung von Kleinprojekten, könnte die Region ihr touristisches Erholungsangebot in ländlicher Idylle ausbauen.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-7 Rad- Wander- und Reitwege	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Um die touristischen Entwicklungen der Region raumordnerisch zu flankieren, wird das Gebiet um den Arendsee als Vorbehaltsgebiet für Tourismus im Landesentwicklungsplan weiterhin festgelegt. Eine gezielte raumordnerische Stärkung des Radverkehrs für die aktivtouristische Nutzung erfolgt zudem über den Grundsatz 5.2-9 Rad-, Wander- Reit- und Wasserwege.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Eine solche Entwicklung würde nicht nur zur Stärkung der lokalen Wirtschaft beitragen, sondern auch den Erhalt der natürlichen und kulturellen Vielfalt der Region gewährleisten.		
Stellungnehmer ID: 785 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4710): Zu Punkt: „G 6.2.1-3: Überführung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten und Eignungsgebiete Begründung zu G 6.2.1-3 ...Ferner existiert bereits die entsprechende Infrastruktur für den Betrieb von Windenergieanlagen. Zudem ist von einer weitgehenden gesellschaftlichen Akzeptanz durch die ortsansässige Bevölkerung für diese bisher in der Vergangenheit genutzten Standorte auszugehen. Nach einer erneuten Prüfung, Bewertung und Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sollen diese Flächen, sofern sie den Kriterien der regionalplanerischen Planungskonzeption entsprechen, in Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie überführt werden.“ Eine Studie der Max Planck Gesellschaft ([Web-Adresse anonymisiert]) kommt zu dem Ergebnis, „dass Turbinen die Windenergie schwächen und große Windparks mit einer hohen Dichte installierter Leistung den Wind bremsen und weniger Strom erzeugen als bisher angenommen“. Große Windparks arbeiten demzufolge nicht effektiv. Im REGIONALMONITOR 2021 des Landkreises Stendal ([Web-Adresse anonymisiert]) steht geschrieben: „Im Jahr 2020 liegt der Anteil der erneuerbaren Energien am regionalen Bruttostromverbrauch bei 463,4 % und ist somit jetzt schon um das 5-fache höher, als die Zielvereinbarungen der Bundesregierung (80 % bis 2030) ... Die Windkraft nimmt mit 77,5 % der erzeugten Energie und 80,4 % der installierten Leistung den größten Anteil im Landkreis Stendal ein...“ Seit November 2023 haben sich in der Altmark fünf Bürgerinitiativen gegründet, die sich mit ihrer Arbeit gegen den Bau von Windkraftanlagen in der Altmark einsetzen. Keine weitere Überführung von Vorranggebieten in Eignungsgebiete! Die Belastungsgrenze für die Bevölkerung ist längst erreicht! Nicht noch mehr Windkraftanlagen im Landkreis Stendal! Ich bin gegen den	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie G 6.2.1-3 Überführung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten und Eignungsgebiete	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG), Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Für die raumordnerische Steuerung der Windenergie bedeutet dies eine Umstellung des Planungssystems von der Konzentrationsplanung mit Ausschlusswirkung hin zur Positivplanung. Die außergebietliche Wirkung der Windenergiegebiete wird daher nicht mehr durch den LEP festgelegt, sondern ergibt sich direkt aus dem Wind-an-Land-Gesetz. Demnach können die bisher regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten sowie Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie nicht auf den Flächenbeitragswert gemäß WindBG angerechnet werden. Um dennoch die bereits fast vollständig mit Windenergieanlagen belegten Flächen für den Flächenbeitragswert gemäß WindBG zu sichern, sollten diese in Windenergiegebiete nach § 2 Nr. 1 WindBG überführt werden. Die Überführung soll dazu beitragen, die Flächenneuanspruchnahme zu minimieren. Um Unsicherheiten hinsichtlich einer möglichen Überbelastung von Windflächen, die über das notwendige Maß hinausgeht, zu vermeiden und Missverständnisse auszuschließen, wird die Festlegung ersatzlos gestrichen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Bau neuer Windkraftanlagen im Landkreis Stendal!		
Stellungnehmer ID: 785 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 4717): Zusätzlich bin ich der Überzeugung, dass der weitere Ausbau von Windkraftanlagen aus energetischer und wirtschaftlicher Sicht nicht sinnvoll ist. Ich persönlich möchte in Zukunft keine finanzielle Unterstützung für Ausgleichszahlungen leisten, sofern Windräder bei fehlendem Strombedarf abgeschaltet werden müssen, für Re-Dispatchmaßnahmen, für den gigantischen Ausbau der Stromnetze, die überwiegend für Spekulationen an der Strombörse erforderlich sind. Ich teile die Ansicht des Bundesrechnungshofes zur derzeitige Ausgestaltung der Energiewende, der zusammenfasst: „Die Versorgungssicherheit ist gefährdet, der Strom ist teuer und Auswirkungen der Energiewende auf Landschaft, Natur und Umwelt kann die Bundesregierung nicht umfassend bewerten.“		Begründung: Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Die Aufgabe der Raumordnung im Bereich der Windenergie besteht darin, geeignete Flächen für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Dies umfasst die Identifizierung und Ausweisung von Vorranggebieten, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen mit möglichst geringen Umweltbelastungen und möglichst ohne erhebliche negative Auswirkungen auf andere Nutzungen und Raumfunktionen erfolgt, soweit dies auf der Ebene der Regionalplanung absehbar ist. Ziel der raumordnerischen Steuerung ist es, die Windenergienutzung effizient zu gestalten und gleichzeitig potenzielle Konflikte mit anderen Nutzungen oder schutzwürdigen Bereichen zu minimieren. Eine Flächensicherung für Windenergieanlagen, die über die verbindlich vorgeschriebenen 2,2 % hinausgeht, wird aus fachlicher Sicht nicht verfolgt.
Stellungnehmer ID: 940 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 5309): Zu Punkt: G 7.2.2-5 Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems beispielsweise: 18. Niederungen der Altmark: Zu 18.: In der überwiegend land- und forstwirtschaftlich geprägten Altmark stellen die Niederungen mit ihren Grabensystemen, Mooren, ihrem Grünland und ihren Sumpfwäldern, strukturreichen Feldfluren sowie angrenzenden flechtenreichen Kiefernwäldern auf Sandböden und grundwasserfernen Traubeneichen-Rotbuchenwäldern vielfältige		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Biotopverbundstrukturen zwischen dem Elbetal, dem Drömling und der Colbitz-Letzlinger Heide dar. Diese Strukturen bilden ein eng vernetztes System. Unter dieser Bezeichnung wurden landesweit bedeutsame Verbundkorridore, insbesondere entlang der Landgraben-Dumme—Niederung, der Jeetze-Purnitz-Niederung, der Secandsgraben-Niederung und der Tangerniederung zusammengefasst, die der Altmark ihren Charakter geben und Sie einzigartig vernetzen. Es gilt, dieses ökologische Verbundsystem zu erhalten. Der Bau neuer Windkraftanlagen steht im Widerspruch zu o.g. Punkt und zerstört die vielfältigen Biotopverbundstrukturen. Ich bin gegen den Bau neuer Windräder.		Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Im Rahmen der strategischen Umweltprüfung der Regionalen Entwicklungspläne wird u. a. die Festlegung der Vorranggebiete für Windenergienutzung auf voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen überprüft. Durch die raumordnerische Steuerung der Windenergie soll die Begrenzung negativer Auswirkungen u. a. auf den Natur-, Arten-, Umwelt und Gesundheitsschutz ermöglicht werden. Mögliche Konflikte mit anderen Schutzgütern werden dabei nicht ausgeblendet. Darüber hinaus wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Arten-, Umwelt- und Gesundheitsschutzes vollumfänglich geprüft und bewertet werden. Um Umweltauswirkungen zu minimieren, werden umfassende Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Damit wird sichergestellt, dass Windenergieanlagen u. a. den Belangen des Natur-, Arten-, Boden- und Gewässerschutzes entsprechen. Bspw. tragen spezielle Artenschutzmaßnahmen sowie angepasste Betriebszeiten dazu bei, die Gefährdung von Vögeln, Fledermäusen und anderen Arten zu verringern.
Stellungnehmer ID: 672 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 300): Zu Punkt: G 7.2.2-5 Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems beispielsweise: 18. Niederungen der Altmark: Zu 18.: In der überwiegend land- und forstwirtschaftlich geprägten Altmark stellen die Niederungen mit ihren Grabensystemen, Mooren, ihrem Grünland und ihren Sumpfwäldern, strukturreichen Feldfluren sowie angrenzenden flechtenreichen Kiefernwäldern auf Sandböden und grundwasserfernen Traubeneichen-Rotbuchenwäldern vielfältige Biotopverbundstrukturen zwischen dem Elbetal, dem Drömling und der Colbitz-Letzlinger Heide dar. Diese Strukturen bilden ein eng vernetztes	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
System. Unter dieser Bezeichnung wurden landesweit bedeutsame Verbundkorridore, insbesondere entlang der Landgraben-Dumme-Niederung, der Jeetze-Niederung, der Secandsgraben-Niederung und der Tangerniederung zusammengefasst, die der Altmark ihren Charakter geben und sie einzigartig vernetzen. Es gilt, dieses ökologische Verbundsystem zu erhalten. Der Bau neuer Windkraftanlagen steht im Widerspruch zu o.g. Punkt und zerstört die vielfältigen Biotopverbundstrukturen. Ich bin gegen den Bau neuer Windräder.		von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Im Rahmen der strategischen Umweltprüfung der Regionalen Entwicklungspläne wird u. a. die Festlegung der Vorranggebiete für Windenergienutzung auf voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen überprüft. Durch die raumordnerische Steuerung der Windenergie soll die Begrenzung negativer Auswirkungen u. a. auf den Natur-, Arten-, Umwelt und Gesundheitsschutz ermöglicht werden. Mögliche Konflikte mit anderen Schutzgütern werden dabei nicht ausgeblendet. Darüber hinaus wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Arten-, Umwelt- und Gesundheitsschutzes vollumfänglich geprüft und bewertet werden. Um Umweltauswirkungen zu minimieren, werden umfassende Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Damit wird sichergestellt, dass Windenergieanlagen u. a. den Belangen des Natur-, Arten-, Boden- und Gewässerschutzes entsprechen. Bspw. tragen spezielle Artenschutzmaßnahmen sowie angepasste Betriebszeiten dazu bei, die Gefährdung von Vögeln, Fledermäusen und anderen Arten zu verringern.
Stellungnehmer ID: 714 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 4517): Zusätzlich bin ich der Überzeugung, dass der weitere Ausbau von Windkraftanlagen aus energetischer und wirtschaftlicher Sicht nicht sinnvoll ist. Ich persönlich möchte in Zukunft keine finanzielle Unterstützung für Ausgleichszahlungen leisten, sofern Windräder bei fehlendem Strombedarf abgeschaltet werden müssen, für Re-Dispatchmaßnahmen, für den gigantischen Ausbau der Stromnetze, die überwiegend für Spekulationen an der Strombörse erforderlich sind. Ich teile die Ansicht des Bundesrechnungshofes zur derzeitige Ausgestaltung der Energiewende, der zusammenfasst: „Die Versorgungssicherheit ist gefährdet, der Strom ist teuer und Auswirkungen der Energiewende auf Landschaft, Natur und Umwelt kann die Bundesregierung nicht umfassend bewerten.“		Begründung: Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Die Aufgabe der Raumordnung im Bereich der Windenergie besteht darin, geeignete Flächen für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Dies umfasst die Identifizierung und Ausweisung von Vorranggebieten, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen mit möglichst geringen Umweltbelastungen und möglichst ohne erhebliche negative Auswirkungen auf andere Nutzungen und Raumfunktionen erfolgt, soweit dies auf der

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 784 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5740): - So wird das Potential von Solardachflächenanlagen möglichst in Kombination mit Speichertechnologie in Sachsen-Anhalt nicht ansatzweise erschlossen. Anzumerken ist, dass hier ein eklatantes Nord-Südgefälle in Deutschland besteht. In Süddeutschland findet sich flächendeckend eine durchschnittliche Photovoltaik-Sättigung der Dachflächen von >20 % in Ostdeutschland liegt diese bei max. 5 %. Dabei würde eine Förderung hier, gerade auf Landesebene, statt der extrem teuren Förderung von Großinvestments zu einer direkten Entlastung der Bevölkerung und sogar zu einer materiellen Partizipation an der Energiewende führen.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-9 Solaranlagen auf Dach- und an Gebäudeflächen	Ebene der Regionalplanung absehbar ist. Ziel der raumordnerischen Steuerung ist es, die Windenergienutzung effizient zu gestalten und gleichzeitig potenzielle Konflikte mit anderen Nutzungen oder schutzwürdigen Bereichen zu minimieren. Eine Flächensicherung für Windenergieanlagen, die über die verbindlich vorgeschriebenen 2,2 % hinausgeht, wird aus fachlicher Sicht nicht verfolgt. Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Mit der Novelle des EEG wurde unter anderem das Ziel für den Ausbau von Solaranlagen erheblich angehoben und eine Zielmarke von 400 Gigawatt installierter Leistung bis zum Jahr 2040 festgelegt. Der zukünftige Ausbau der Solarenergie soll dabei hälftig auf Dach- und Freiflächen stattfinden. Um den Fokus stärker auf die Nutzung der Dach- und Gebäudeflächenpotenziale zu richten, wird die Grundsatzfestlegung in ein Ziel der Raumordnung überführt. In diesem Zusammenhang sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung die verfügbaren Potenziale für die Errichtung von Solaranlagen auf Dachflächen und an Gebäudeflächen sowie auf sonstigen baulichen Anlagen zu prüfen. Diese Prüfergebnisse sind als entsprechende Festsetzungen in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass bereits auf Bundesebene die Fördersätze für bauliche Anlagen, einschließlich Dach-PV-Anlagen, erhöht wurden, um den Ausbau dieser Form weiter zu steigern. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.2-1
Stellungnehmer ID: 710 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5701): Das UNESCO-Biosphärenreservat Drömling grenzt fast an den Flechtinger Höhenzug an. Hier wird alles getan, um den ökologischen Verbund zu fördern und zu	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Gewinnung von Bodenschätzen kann aufgrund deren Standortgebundenheit nur dort erfolgen, wo sie geologisch verbreitet sind. Die Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug sind von hoher

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
stärken. Durch das Vorhaben würde der ökologische Verbund unterbrochen werden, indem ein wertvoller Wald und damit wichtiger Lebens-, Nahrungs- und Zugraum zerstört wird. Ist dieser Verbund zwischen dem Flechtinger Höhenzug und dem Drömling es nicht wert, erhalten und gefördert zu werden? Nicht nur der Abbau, sondern vor allem auch der Transport, beeinträchtigen unsere Region und die Ortschaften erheblich negativ. Die Straßen sind schon jetzt in einem miserablen Zustand. Die Häuser wackeln und in den Schränken klirren die Gläser. Wenn jetzt noch mehr Tonnen über die Straßen rollen, ist es eine Frage der Zeit, bis die Häuser Schaden nehmen. Die ohnehin schon benachteiligte ländliche Region ist dann noch weniger wert, obwohl sie doch gefördert werden soll. Politiker aus den unterschiedlichsten Fraktionen waren auf den Initiativen vor Ort, haben sich ein Bild gemacht, haben mit den Einheimischen gesprochen und ihre Unterstützung zugesagt. Es ist nicht nachvollziehbar, wie mit den Menschen und mit der Natur umgegangen wird. Wir bitten eindrücklich, die Teilfläche Etingen-Maschenhorst aus dem Punkt V. zu entnehmen und als Landschaftsschutzgebiet zu erhalten.		wirtschaftlicher Bedeutung, da sich hier die nördlichsten Hartgesteinsvorkommen Deutschlands befinden. Die derzeitige Gewinnung in den Lagerstätten Mammendorf und Dönstedt-Eiche wird voraussichtlich in den nächsten 20-25 Jahren auslaufen. Die Lagerstätte Bodendorf wird die wegfallenden Produktionsmengen nur anteilig ersetzen können. Zudem erreichen neben den auslaufenden Steinbrüchen im Flechtinger Höhenzug weitere Hartgesteinsbrüche in Sachsen-Anhalt ihr Laufzeitende. Die Sicherung weiterer Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug ist daher aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht zwingend geboten, um die Leistungsfähigkeit der Hartgesteinsproduktion im Land aufrecht zu erhalten. Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit die Versorgung der Volkswirtschaft mit dem jeweiligen Rohstoff zu sichern. Es werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen. Diese Aspekte sind Gegenstand des jeweiligen bergrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.
		Eine Prognose der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen, die aus der Umsetzung des Landesentwicklungsplans resultieren, wird gem. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz bereits im Zuge der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Erarbeitung des Landesentwicklungsplans erstellt. Die Ergebnisse dieser sind im Umweltbericht dokumentiert. Diesem ist zu entnehmen, dass die Festlegung der Teilfläche Etingen-Maschenhorst des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung Nr. V Hartgestein Flechtinger Höhenzug einer vertieften Betrachtung unterzogen wurde. Diese kommt zum Ergebnis, dass negative Umweltauswirkungen aus einer Umsetzung der Festlegung resultieren können. Die im Einzelnen prognostizierten möglichen Umweltauswirkungen führen im Rahmen der raumordnerischen Gesamtabwägung jedoch zu keiner Veränderung der avisierten Festlegung, da es aus landesplanerischer Sicht nicht unmöglich erscheint, dass negative Umweltauswirkungen im Rahmen einer konkreten Abbauplanung vermieden, minimiert oder kompensiert werden können. Erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens können auf der Grundlage eines konkreten Vorhabens und im Ergebnis einer Umweltverträglichkeitsprüfung mögliche Umweltauswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter (Menschen, einschließlich der

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) ermittelt und abschließend bewertet werden. Diese Erkenntnisse fließen in die Entscheidung über die Genehmigung eines Vorhabens zur Gewinnung von Rohstoffen ein. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3
Stellungnehmer ID: 903 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5039): Des Weiteren möchte ich Sie bestärken, den Ausbau von Rad-, Wander- und Reitwegen gerade um den Arendsee, bis hin zur Altmärkischen Höhe und Seehausen voran zu treiben. Unsere Region, Kaulitz, Arendsee, Altmärkische Höhe, verfügt über ein beträchtliches Potential für sanften Tourismus. Durch die Förderung o.g. Wege, sowie durch Unterstützung von Kleinprojekten, könnte die Region ihr touristisches Erholungsangebot in ländlicher Idylle ausbauen. Eine solche Entwicklung würde nicht nur zur Stärkung der lokalen Wirtschaft beitragen, sondern auch den Erhalt der natürlichen und kulturellen Vielfalt der Region gewährleisten.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-7 Rad- Wander- und Reitwege	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Um die touristischen Entwicklungen der Region raumordnerisch zu flankieren, wird das Gebiet um den Arendsee als Vorbehaltsgebiet für Tourismus im Landesentwicklungsplan weiterhin festgelegt. Eine gezielte raumordnerische Stärkung des Radverkehrs für die aktivtouristische Nutzung erfolgt zudem über den Grundsatz 5.2-9 Rad-, Wander- Reit- und Wasserwege.
Stellungnehmer ID: 683 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 425): Zum einen führt die Ausweisungen von Vorangs- und Vorbehaltsgebieten zu Gebieten zu einem erheblichen Zeitverlust und eventuellen Fehlausweisung hinsichtlich der Eigentümerstrukturen in der Netzinfrastruktur.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-5 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Freiflächensolaranlagen	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Da die Gemeinden einerseits ein gesamtträumliches Gemeindekonzept zur Steuerung von Freiflächensolaranlagen aufstellen sollen, während andererseits den Regionalen Planungsgemeinschaften die Möglichkeit eingeräumt wird, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Freiflächensolaranlagen festzulegen, könnte dies die kommunale Planungshoheit beeinträchtigen, die gemeindliche Planung unterlaufen und die Akzeptanz innerhalb der Bevölkerung verringern. Aus diesen Gründen wird diese Festlegung ersatzlos gestrichen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 913 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5070): Die Ausweisung der Gebiete als Tierschutz- und Vorbehaltsgebiete würde nicht nur dazu beitragen, die Ziele des Landesentwicklungsplans zu erreichen, sondern auch die nachhaltige Entwicklung des Tier- und Vogelschutzes und des Tourismus in der Region fördern. Unsere Region, die vom „Ab aufs Land“ Tourismus der Großstädter profitiert, braucht Vorranggebiete für Tourismus und Naturschutz. Daher liegt der Schwerpunkt auf Kultur-, Vogel-, Tier und Landschaftsschutz, welches der Ausweisung zum Vorranggebiet für Windkraft oder weiterer Ziele des LEP voran zu stellen ist.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Im Landesentwicklungsplan werden naturschutzfachlich wertvolle Räume als Vorranggebiete für Natur und Landschaft oder Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems festgelegt und somit gegenüber anderen Nutzungen priorisiert. Diese raumordnerischen Festlegungen orientieren sich vorrangig an den von der Fachplanung ausgewiesenen strengen Naturschutzgebieten (Vorranggebiete) bzw. der Biotopverbundplanung des Landes (Vorbehaltsgebiete). Vorbehaltsgebiete für eine bestimmte Nutzung oder Funktion sind (zeichnerische) Grundsätze der Raumordnung. Grundsätze der Raumordnung sind gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 ROG Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Ein Vorbehaltsgebiet ist ein räumlicher Bereich, dem unter Berücksichtigung konkurrierender Raumnutzungsansprüche eine besondere Bedeutung für eine bestimmte raumbedeutsame Funktion oder Nutzung zugesprochen wird wie bspw. die touristische Nutzung. Die raumordnerische Festlegung erfolgt mit dem Ziel, diese Funktion oder Nutzung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen vorrangig zu berücksichtigen, ohne jedoch konkurrierende Nutzungen gänzlich auszuschließen. Im Gegensatz zu Vorranggebieten, in denen konkurrierende Nutzungen ausgeschlossen oder nur bedingt zulässig sind, besteht im Vorbehaltsgebiet eine abwägende Berücksichtigungspflicht, wobei der festgelegten Funktion bei Ermessensentscheidungen ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung beizumessen ist. Für die räumliche Steuerung der touristischen Entwicklung im Land wird die Festlegung von Vorbehaltsgebieten für den Tourismus als ausreichend erachtet, da der Tourismus häufig nicht in grundsätzlicher Konkurrenz mit anderen Raumnutzungen steht und diese insofern nicht strikt ausgeschlossen werden müssen. Im neuen Landesentwicklungsplan sollen 7 Vorbehaltsgebiete für Tourismus - u.a. auch das Gebiet um den Arendsee - festgelegt werden. Zudem ist beabsichtigt, 27 Vorranggebiete für Natur und Landschaft - u.a. auch das Gebiet Nr. I "Arendsee und Waldgebiete nördlich Arendsee" sowie 35 Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems - u.a. auch das Gebiet Nr. 20 "Niederungen der Altmark" raumordnerisch zu sichern. Die Regionalplanung hat die Aufgabe, die im Landesentwicklungsplan festgelegten Gebiete räumlich zu präzisieren. Zudem hat die Regionalplanung die Möglichkeit, weitere Vorrang- und

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Vorbehaltsgebiete für unterschiedliche Nutzungen und Funktionen in den Regionalen Entwicklungsplänen festzulegen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß des Windenergieflächenbedarfsgesetzes ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Der Landesentwicklungsplan legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der Landesentwicklungsplan selbst legt keine Vorranggebiete für Windenergienutzung fest. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-6, Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8
Stellungnehmer ID: 757 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5369): in den bestehenden Abbaugebieten ist eine Erweiterung und Vergrößerung der Abbaugebieten beantragt und aus meinen Kenntnistand soweit genehmigt. Darauf nehmen Sie keinen Bezug was auch die Sicherung der Rohstoffgewinnung einen großen Einfluss hat. Hingegen das Abbauggebiet Etingen-Maschenhorst noch keine bestehende Infrastruktur besitzt und die Einflüsse auf Umwelt und Mensch im Skopping Verfahren nur Laienhaft anreißt. Weiterhin ist dieses Einzugsgebiet Landschaftsschutzgebiet und ein Hartgesteinsabbau im direkten Konflikt steht. Zu V.: Das Vorranggebiet besteht aus den Teilflächen: Etingen-Maschenhorst, Flechtingen, Flechtingen-Nordwest, Dönstedt-Eiche, Bodendorf, Mammendorf und Schackensleben. Bei den permischen Vulkaniten des Flechtinger Höhenzuges handelt es	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Gewinnung von Bodenschätzen kann aufgrund deren Standortgebundenheit nur dort erfolgen, wo sie geologisch verbreitet sind. Die Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug sind von hoher wirtschaftlicher Bedeutung, da sich hier die nördlichsten Hartgesteinsvorkommen Deutschlands befinden. Die derzeitige Gewinnung in den Lagerstätten Mammendorf und Dönstedt-Eiche wird voraussichtlich in den nächsten 20-25 Jahren auslaufen. Die Lagerstätte Bodendorf wird die wegfallenden Produktionsmengen nur anteilig ersetzen können. Zudem erreichen neben den auslaufenden Steinbrüchen im Flechtinger Höhenzug weitere Hartgesteinsbrüche in Sachsen-Anhalt ihr Laufzeitende. Die Sicherung weiterer Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug ist daher aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht zwingend geboten, um die Leistungsfähigkeit

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
sich um das nördlichste Vorkommen an hochwertigen Hartgesteinen in der Bundesrepublik Deutschland überhaupt. Die Lagerstätte besitzt daher überregionale Bedeutung. Die oberflächennahe Verbreitung dieser wichtigen Schotter- und Splitt-Rohstoffe ist tektonisch begrenzt. Teilbereiche stehen bereits seit Jahrzehnten in intensiver wirtschaftlicher Nutzung und dienen auch der Versorgung der nördlichen Bundesländer die über keine eigenen Hartgesteinslagerstätten verfügen. Die Lagerstätten Flechtingen, Dönstedt-Eiche, Bodendorf und Mammendorf produzieren jährlich zwischen fünf und sechs Millionen Tonnen an unterschiedlichen Lieferkörnungen, das entspricht mehr als der Hälfte der Gesamtproduktion an Hartgesteinen in Sachsen-Anhalt. Die Lagerstätten Mammendorf und Dönstedt/Eiche gehen, nach aktuellem Stand, mittelfristig wegen Rohstofferschöpfung außer Betrieb. Für die zukünftige Versorgung, die Aufrechterhaltung von Lieferketten und Leistungsfähigkeit der Hartgesteinsproduktion Sachsen-Anhalts, stehen die Lagerstätten Etingen-Maschenhorst, Flechtingen-Nordwest und Schackensleben als Anschlusslagerstätten zur Verfügung. Zu VI.: Das Vorranggebiet besteht aus den Teilflächen Löbejün, Petersberg, Scherz und Niemberg-Brachstedt.		der Hartgesteinsproduktion im Land aufrecht zu erhalten. Die Vulkanithochlagen in der Umgebung von Halle sind ein landesbedeutsames Hartgesteinsverbreitungsgebiet in Sachsen-Anhalt. Seit Jahrzehnten haben sich Lieferstrukturen aus den bestehenden Tagebauen Löbejün, Petersberg und Scherz entwickelt. Die Lagerstätte Niemberg-Brachstedt wird zukünftig die Tagebaue Scherz und Petersberg ersetzen, die geologisch an ihre Grenzen gelangen. Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit die Versorgung der Volkswirtschaft mit dem jeweiligen Rohstoff zu sichern. Es werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen. Diese Aspekte sind Gegenstand des jeweiligen bergrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Eine Prognose der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen, die aus der Umsetzung des Landesentwicklungsplans resultieren, wird gem. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz bereits im Zuge der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Erarbeitung des Landesentwicklungsplans erstellt. Die Ergebnisse dieser sind im Umweltbericht dokumentiert. Diesem ist zu entnehmen, dass die Festlegung der Teilfläche Etingen-Maschenhorst des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung Nr. V Hartgestein Flechtinger Höhenzug einer vertieften Betrachtung unterzogen wurde. Diese kommt zum Ergebnis, dass negative Umweltauswirkungen aus einer Umsetzung der Festlegung resultieren können. Die im Einzelnen prognostizierten möglichen Umweltauswirkungen führen im Rahmen der raumordnerischen Gesamtabwägung jedoch zu keiner Veränderung der avisierten Festlegung, da es aus landesplanerischer Sicht nicht unmöglich erscheint, dass negative Umweltauswirkungen im Rahmen einer konkreten Abbauplanung vermieden, minimiert oder kompensiert werden können. Erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens können auf der Grundlage eines konkreten Vorhabens und im Ergebnis einer Umweltverträglichkeitsprüfung mögliche Umweltauswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) ermittelt und abschließend bewertet werden. Diese Erkenntnisse fließen in die Entscheidung über die Genehmigung eines

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Vorhabens zur Gewinnung von Rohstoffen ein.
		Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3
Stellungnehmer ID: 801 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 7.2.4 Boden- und Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 5289): Sie haben wertvolle Ziele verfasst, diese gilt es auch so sicher zu formulieren, dass sie nicht ausgehebelt werden können.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 920 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 5617): Zu Punkt: G 7.2.2-3 Artenschutz Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die Lebensräume aller Tier- und Pflanzenarten besonders berücksichtigt werden, für die das Land eine hohe Verantwortung trägt, da ihr internationales Schwerpunktverkommen im Land Sachsen-Anhalt liegt (Verantwortungsarten). Der Verlust von lokalen Populationen und damit die Verschlechterung der Gesamtpopulation einer Verantwortungsart durch andere raumbedeutsame Nutzungen in diesen Lebensräumen muss vermieden werden. Der Bau neuer WKA steht im Widerspruch zu o.g. Punkt. Die Altmärkische Wische grenzt an FIB (Feuchtgebiet internationaler Bedeutung) Vogelschutzgebiete, ist wichtiges Brut- und bedeutendes Rastgebiet für zahlreiche Brut- und Zugvögel. 60% der weltweiten Rotmilanpopulation (Verantwortungsart) befindet sich in Deutschland (Trepte, A. (2023): Rotmilan - Steckbrief, Verbreitung, Bilder - Vögel in Deutschland) und somit haben wir eine besondere Verantwortung beim Schutz dieser Art. Bau weiterer Rotmilane sind die Greifvögel, welche Windkraftanlagen am häufigsten zum Opfer fallen. Artenschutz muß vor Wirtschaftsinteressen gehen. Wir haben als Menschen eine Verantwortung für die Generationen die nach uns kommen. Was wir hier gerade in der Wische erleben ist das Gegenteil.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Im Rahmen der strategischen Umweltprüfung der Regionalen Entwicklungspläne wird u. a. die Festlegung der Vorranggebiete für Windenergienutzung auf voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen überprüft. Durch die raumordnerische Steuerung der Windenergie soll die Begrenzung negativer Auswirkungen u. a. auf den Natur-, Arten- und Umweltschutz ermöglicht werden. Mögliche Konflikte mit anderen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Unverantwortlicher Umgang mit den Schwächsten, den Tieren. Der Artenschutz ist für die Windkraftlobby stark eingekürzt worden. Das ist nicht zu akzeptieren. Ich bin gegen die Planung und den Bau neuer Windkraftanlagen in der Altmärkischen Wische!		Schutzgütern werden dabei nicht ausgeblendet. Bei der Erarbeitung der Planungskonzeption zur Festlegung der Vorranggebiete für Windenergienutzung wird zudem der Leitfaden „Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt“ besonders berücksichtigt, insbesondere die darin aufgeführten Dichtezentren bezüglich des Vorkommens von Rotmilanen sowie die Einstandsgebiete und Flugkorridore der Großtrappe. Ziel ist es, negative Auswirkungen auf die Populationen gefährdeter Arten frühzeitig zu erkennen und bestmöglich zu begrenzen. Darüber hinaus wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Arten- und Umweltschutzes unter Berücksichtigung des genauen Anlagenstandortes und Anlagentyps vollumfänglich geprüft und bewertet werden.
Stellungnehmer ID: 901 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5008): Ein weiterer wichtiger Aspekt meines Einspruchs betrifft die Entsorgungs- und Recyclingsproblematik von WKA.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Die Entsorgungs- und Recyclingproblematik von zurückzubauenden Windenergieanlagen stellt keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Um den Rückbau der entsprechenden Anlagen finanziell abzusichern, ist eine Rückbauverpflichtung und eine entsprechende Sicherheitsleistung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung einer Windenergieanlage vorzulegen beziehungsweise zu hinterlegen. Nach aktuellem Stand sind etwa 90 Prozent einer Windenergieanlage recycelbar. Für die meisten Komponenten (u. a. Stahl, Beton, Kupfer) existieren bereits etablierte Recyclingverfahren für eine umweltgerechte Entsorgung. Zudem wurden in den vergangenen Jahren mehrere wissenschaftliche Projekte seitens des Umweltbundesamts, der Fachagentur Wind und Solar e. V. und des Bundesverbands für Windenergie e. V. zum Recycling von Rotorblättern sowie weiteren Komponenten durchgeführt. Darüber hinaus wird auf die DIN SPEC 4866 „Nachhaltiger Rückbau, Demontage, Recycling und Verwertung von Windenergieanlagen“ vom 17.07.2020 hingewiesen, welche Standards für den Rückbau und das Recycling von Windenergieanlagen festlegt.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 724 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4587): Havelberg ist meine Wahlheimat. Ich habe mich für diesen Ort entschieden, weil er umgeben ist von einem wunderschönen Landschaftsschutzgebiet mit Tieren, die man an anderen Orten nicht mehr sehen und erleben kann. Jetzt erkenne ich mit Entsetzen, dass Havelberg in diesem 1. Entwurf des Landesentwicklungsplans statt von grünen Flächen, die ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft kennzeichnen, umgeben zu sein, weiße Gebiete aufweist. Das macht mir Angst, denn das heißt ja wohl, dass dort alle möglichen Dinge passieren können, die dem Landschaftsschutz entgegen stehen. Unser Bürgermeister favorisiert wohl riesige Windindustrieanlagen, die den bisherigen Charakter unseres Ortes und seiner Umgebung zerstören. Dabei ist schon viel Geld in den Landschaftsschutz geflossen, sowohl aus deutschen als auch europäischen Mitteln. Das kann doch nicht umsonst gewesen sein, indem man jetzt durch die Nähe solcher Industrieanlagen den Schutz konterkariert. Schließlich kann man für Tiere keine Umleitungen einrichten. Nicht zufällig ist Havelberg weder vom Bundesland noch vom Kreis als Vorranggebiet ausgewiesen worden. Deshalb muss der Landesentwicklungsplan dahingehend verbessert werden, dass die weißen Gebiete rund um Havelberg in grüne Gebiete, also Vorranggebiete für Natur und Landschaft umgewandelt werden sowie um Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems. Ansonsten wären die bisher geflossenen Gelder verschwendet und ein Totalverlust.	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Z 7.2.2-2 Vorranggebiete für Natur und Landschaft	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Aufgrund der geografischen Lage Havelbergs im Überschwemmungsbereich von Elbe und Havel sind große Bereiche der Gemeinde auf Grund der herausragenden Bedeutung des Hochwasserschutzes als Vorranggebiet für Hochwasserschutz festzulegen. Die Belange des Naturschutzes treten im Ergebnis der raumordnerischen Abwägung trotz der naturschutzfachlich wertvollen Natura-2000-Gebiete im Bereich Havelbergs hinter diesen Belang zurück. Überlagerungen von Vorranggebieten mit anderen Vorranggebiets- oder Vorbehaltsgebietsfestlegungen werden aufgrund der Endabgewogenheit einer Zielfestlegung im Sinne der Normenklarheit ausgeschlossen. Die Festlegung eines Vorranggebietes für Natur und Landschaft im Landesentwicklungsplan im Bereich der Gemeinde Havelberg scheidet aus diesem Grund auf Ebene des Landesentwicklungsplans aus. Die Regionalplanung hat die Möglichkeit zusätzliche, kleinräumigere, regionalbedeutsame Vorranggebiete für Natur und Landschaft festlegen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 7.2.1-2 und Z 7.2.2-5.
Stellungnehmer ID: 959 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5228): ich wende mich heute an Sie, um Einspruch gegen den aktuellen Entwurf des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt zu erheben. Mit dem im LEP im Punkt 6.2.1 Windenergie, verankerte Ausbau der Windenergienutzung bin ich nicht einverstanden.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Die Festlegung von Windenergiegebieten liegt im Zuständigkeitsbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft. Bei der Ausweisung der Windenergiegebiete ist der im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verankerte Grundsatz zu beachten, dass die Errichtung und der Betrieb von erneuerbaren Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen (§ 2 EEG 2023).
Stellungnehmer ID: 918 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4776): Der Bau neuer WKA steht im Widerspruch zu o.g. Punkt und Begründung. Windräder nehmen neue Flächen in Anspruch, zerschneiden Landschaft und verursachen einen weiteren Verlust der Artenvielfalt. Keine weiteren Windräder in die Altmark!!!	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Die Ziele des LEP sind u. a. der Schutz landwirtschaftlicher Flächen, die Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme und die Unterstützung einer nachhaltigen Energieerzeugung. In diesem Zusammenhang wird auf die Kapitel 6.1 „Energiesysteme“, 7.1.1 „Landwirtschaft“ und 7.2.4 „Boden- und Flächenschutz“ verwiesen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Darüber hinaus wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Arten-, Umwelt- und Gesundheitsschutzes vollumfänglich geprüft und bewertet werden. Um Umweltauswirkungen zu minimieren, werden umfassende Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Damit wird sichergestellt, dass Windenergieanlagen u. a. den Belangen des Natur-, Arten-, Boden- und Gewässerschutzes entsprechen. Bspw. tragen spezielle Artenschutzmaßnahmen sowie angepasste Betriebszeiten dazu bei, die Gefährdung von Vögeln, Fledermäusen und anderen Arten zu verringern.
Stellungnehmer ID: 902 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4854): ich wende mich heute an Sie, um Einspruch gegen den aktuellen Entwurf des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt zu erheben. Mit dem im LEP im Punkt 6.2.1 Windenergie, verankerte Ausbau der Windenergienutzung bin ich nicht einverstanden.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Die Festlegung von Windenergiegebieten liegt im Zuständigkeitsbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft. Bei der Ausweisung der Windenergiegebiete ist der im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verankerte Grundsatz zu beachten, dass die Errichtung und der Betrieb von erneuerbaren Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen (§ 2 EEG 2023).
Stellungnehmer ID: 904 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4823):	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Das grüne Band Kaulitz/ Mechau und dererweiterte Raum um den Arendsee, mit seinen Gebieten rund um den See und der Altmärkischen Höhe, muss als Vogel- und Tierschutzgebiet, sowie als Vorbehaltsgebiet für Tourismus aufgenommen werden.		Das Gebiet um den Arendsee ist bereits im rechtswirksamen Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt als Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung raumordnerisch gesichert. Daran soll auch im neuen Landesentwicklungsplan festgehalten werden. Im Vorbehaltsgebiet für Tourismus Nr. 1 "Arendsee" liegen auch die Ortsteile "Kaulitz" und "Mechau" der Gemeinde Arendsee. Für die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete im Landesentwicklungsplan werden die in der Begründung zur Grundsatzfestlegung aufgeführten Kriterien in Bezug auf die Gemeinden des Landes zugrunde gelegt. Die Gemeinde "Altmärkische Höhe" als Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) hat gemessen an diesen Kriterien keine überregionale touristische Bedeutung für das Land und verfügt über keine herausragenden überregionalen touristischen Entwicklungspotenziale. Im gültigen Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Altmark (2005) sind Teilbereiche der Gemeinde "Altmärkische Höhe" als (regionalbedeutsames) Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung festgelegt. Der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung von Teilbereichen der Gemeinde Arendsee wird zudem mit der Festlegung des Vorranggebietes für Natur und Landschaft Nr. I "Arendsee und Waldgebiete nördlich Arendsee" sowie des Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 20 "Niederungen der Altmark" raumordnerisch Rechnung getragen. Die Ausweisung von Naturschutzgebieten obliegt der zuständigen Fachplanung. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-6, Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8
Stellungnehmer ID: 959 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5234): Ein weiterer wichtiger Aspekt meines Einspruchs betrifft die Entsorgungs- und Recyclingsproblematik von WKA.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Die Entsorgungs- und Recyclingproblematik von zurückzubauenden Windenergieanlagen stellt keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Um den Rückbau der entsprechenden Anlagen finanziell abzusichern, ist

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		eine Rückbauverpflichtung und eine entsprechende Sicherheitsleistung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung einer Windenergieanlage vorzulegen beziehungsweise zu hinterlegen. Nach aktuellem Stand sind etwa 90 Prozent einer Windenergieanlage recycelbar. Für die meisten Komponenten (u. a. Stahl, Beton, Kupfer) existieren bereits etablierte Recyclingverfahren für eine umweltgerechte Entsorgung. Zudem wurden in den vergangenen Jahren mehrere wissenschaftliche Projekte seitens des Umweltbundesamts, der Fachagentur Wind und Solar e. V. und des Bundesverbands für Windenergie e. V. zum Recycling von Rotorblättern sowie weiteren Komponenten durchgeführt. Darüber hinaus wird auf die DIN SPEC 4866 „Nachhaltiger Rückbau, Demontage, Recycling und Verwertung von Windenergieanlagen“ vom 17.07.2020 hingewiesen, welche Standards für den Rückbau und das Recycling von Windenergieanlagen festlegt.
Stellungnehmer ID: 927 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 5120): ich wende mich heute an Sie, um Einspruch gegen den aktuellen Entwurf des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt zu erheben. Mit dem im LEP im Punkt 6.2.1 Windenergie, verankerte Ausbau der Windenergienutzung bin ich nicht einverstanden.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Die Festlegung von Windenergiegebieten liegt im Zuständigkeitsbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft. Bei der Ausweisung der Windenergiegebiete ist der im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verankerte Grundsatz zu beachten, dass die Errichtung und der Betrieb von erneuerbaren Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen (§ 2 EEG 2023).

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 801 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5282): Begründung zu G7.1.1-4: Im Sinne der Vorsorge für zukünftige Generationen ist dem Schutz des Bodens als Grundlage für die Erzeugung von Nahrungsmitteln besonderes Gewicht beizumessen. Die Landwirtschaft ist auf Boden als essentielle Produktionsgrundlage angewiesen,... auch für die zukünftigen Generationen, die die Höfe weiter bewirtschaften werden, sind die Böden im Sinne einer wahrhaftigen Nachhaltigkeit zu erhalten. WKA tragen zur Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Böden bei. Sie sind in Konkurrenz zur Nahrungsmittel-Erzeugung zu sehen. Versiegelung von Böden durch WKA muss vermieden werden.	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft G 7.1.1-4 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Böden	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Insbesondere mit den Festlegungen G 7.1.1-4, G 7.1.1-5, Z 7.1.1-7 und G 7.1.1-9 im Kapitel 7.1.1 "Landwirtschaft" wird raumordnerisch auf den Schutz landwirtschaftlicher Böden resp. Flächen hingewirkt. Der Landesentwicklungsplan legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der Landesentwicklungsplan selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen.
Stellungnehmer ID: 965 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5246): Das grüne Band Kaulitz/ Mechau und der erweiterte Raum um den Arendsee, mit seinen Gebieten rund um den See und der Altmärkischen Höhe, muss als Vogel- und Tierschutzgebiet, sowie als Vorbehaltsgebiet für Tourismus aufgenommen werden.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Das Gebiet um den Arendsee ist bereits im rechtswirksamen Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt als Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung raumordnerisch gesichert. Daran soll auch im neuen Landesentwicklungsplan festgehalten werden. Im Vorbehaltsgebiet für Tourismus Nr. 1 "Arendsee" liegen auch die Ortsteile "Kaulitz" und "Mechau" der Gemeinde Arendsee. Für die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete im Landesentwicklungsplan werden die in der Begründung zur Grundsatzfestlegung aufgeführten Kriterien in Bezug auf die Gemeinden des Landes zugrunde gelegt. Die Gemeinde "Altmärkische Höhe" als Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) hat gemessen an diesen Kriterien

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		keine überregionale touristische Bedeutung für das Land und verfügt über keine herausragenden überregionalen touristischen Entwicklungspotenziale. Im gültigen Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Altmark (2005) sind Teilbereiche der Gemeinde "Altmärkische Höhe" als (regionalbedeutsames) Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung festgelegt. Der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung von Teilbereichen der Gemeinde Arendsee wird zudem mit der Festlegung des Vorranggebietes für Natur und Landschaft Nr. I "Arendsee und Waldgebiete nördlich Arendsee" sowie des Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 20 "Niederungen der Altmark" raumordnerisch Rechnung getragen. Die Ausweisung von Naturschutzgebieten obliegt der zuständigen Fachplanung. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-6, Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8
Stellungnehmer ID: 590 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5763): 2. Der Angaben im LEP zum Bedarf an Hartgesteinen sind kritisch zu prüfen. Auf Seite 214 wird weniger vom sachsen-anhaltinischen, sondern vom inländischen Bedarf gesprochen, den – in Bezug auf die Teilfläche Etingen-Maschenhorst - ein sachsen-anhaltinisches Unternehmen decken würde. Es geht also weniger um die Entwicklung der Infrastruktur in Sachsen-Anhalt als um die wirtschaftlichen Möglichkeiten eines oder weniger Unternehmen.	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Gewinnung von Bodenschätzen kann aufgrund deren Standortgebundenheit nur dort erfolgen, wo sie geologisch verbreitet sind. Die Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug sind von hoher wirtschaftlicher Bedeutung, da sich hier die nördlichsten Hartgesteinsvorkommen Deutschlands befinden. Die derzeitige Gewinnung in den Lagerstätten Mammendorf und Dönstedt-Eiche wird voraussichtlich in den nächsten 20-25 Jahren auslaufen. Die Lagerstätte Bodendorf wird die wegfallenden Produktionsmengen nur anteilig ersetzen können. Zudem erreichen neben den auslaufenden Steinbrüchen im Flechtinger Höhenzug weitere Hartgesteinsbrüche in Sachsen-Anhalt ihr Laufzeitende. Die Sicherung weiterer Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug ist daher aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht zwingend geboten, um die Leistungsfähigkeit der Hartgesteinsproduktion im Land aufrecht zu erhalten. Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit die Versorgung der Volkswirtschaft mit dem jeweiligen Rohstoff zu sichern. Es werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen. Diese Aspekte sind Gegenstand des jeweiligen bergrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Eine Prognose der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen, die aus der Umsetzung des Landesentwicklungsplans resultieren, wird gem. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz bereits im Zuge der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Erarbeitung des Landesentwicklungsplans erstellt. Die Ergebnisse dieser sind im Umweltbericht dokumentiert. Diesem ist zu entnehmen, dass die Festlegung der Teilfläche Etingen-Maschenhorst des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung Nr. V Hartgestein Flechtinger Höhenzug einer vertieften Betrachtung unterzogen wurde. Diese kommt zum Ergebnis, dass negative Umweltauswirkungen aus einer Umsetzung der Festlegung resultieren können. Die im Einzelnen prognostizierten möglichen Umweltauswirkungen führen im Rahmen der raumordnerischen Gesamtabwägung jedoch zu keiner Veränderung der avisierten Festlegung, da es aus landesplanerischer Sicht nicht unmöglich erscheint, dass negative Umweltauswirkungen im Rahmen einer konkreten Abbauplanung vermieden, minimiert oder kompensiert werden können. Erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens können auf der Grundlage eines konkreten Vorhabens und im Ergebnis einer Umweltverträglichkeitsprüfung mögliche Umweltauswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) ermittelt und abschließend bewertet werden. Diese Erkenntnisse fließen in die Entscheidung über die Genehmigung eines Vorhabens zur Gewinnung von Rohstoffen ein. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3
Stellungnehmer ID: 656 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 6.3 Leitungsnetze Z 6.3-1 Leitungsnetz	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 133):		Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Zu Punkt: „Z 6.3-1 Leitungsnetz Für eine effiziente, umweltschonende und sichere Versorgung mit einem stark wachsenden Anteil an erneuerbaren Energien ist in allen Teilräumen des Landes jeweils ein modernes, zuverlässiges und leistungsfähiges Strom-, Wärme- und Gasversorgungsnetz bedarfsorientiert zu entwickeln.“ Für uns Stromverbraucher ist eine Kostenentwicklung für Netzausbauten nicht transparent und planbar. Wir haben keinen Einfluss auf diese Entwicklung. Wird es eine regionale Ermittlung der Strom-Netzentgelte geben? Zukünftig wird es eine steigende anteilige Umlage für die Netzkosten bei zunehmenden Ausbau der EE und gleichzeitig weniger Endabnehmern geben. Dabei wird im LK Stendal laut SWOT-Analyse bereits genug EE produziert: [Web-Adresse anonymisiert] „Der Landkreis Stendal ist bilanziell stromseitig autark bzw. sogar Stromexporteur; es ist ein sehr hoher Überschuss an EE-Strom vorhanden (das 4,6- fache des regionalen Stromverbrauchs)“ Netzausbau führt zu Existenz- und Zukunftsängsten. Keine weiteren Windräder in die Altmark! Kein Ausbau von Stromtrassen.		Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Zur Erschließung der Flächen für die Windenergienutzung und Verteilung der erzeugten Mengen wird ein zuverlässiges, leistungsfähiges und bedarfsorientiertes Stromnetz zum Energietransport benötigt. Eine alleinige Beschränkung auf ein regionales Stromsystem ist nicht sinnvoll, da regionale Netze in ihrer Kapazität und Flexibilität begrenzt sind. Ohne die Integration in ein überregionales oder nationales Netz können überschüssige Strommengen, die in einem bestimmten Gebiet produziert werden, nicht effizient an andere Gebiete bzw. Regionen mit höherem Bedarf weitergeleitet werden. Zudem könnte es zu Versorgungsengpässen kommen, wenn die lokale Produktion nicht mit der regionalen Nachfrage übereinstimmt. Ein übergreifendes Stromnetz ermöglicht demnach eine bessere Lastverteilung und fördert die Effizienz der Stromproduktion und -nutzung. Die Aufgabe des LEP in Bezug auf die Energieversorgung ist die Gestaltung einer nachhaltigen Planung und räumlichen Steuerung der Energiewende unter Berücksichtigung der Herausforderungen des Klimawandels, konkurrierenden Raumnutzungen und der Versorgungssicherheit. Der LEP regelt nicht, wie die Energiewende technologisch und energiewirtschaftlich umzusetzen ist. Insofern stellen auch etwaige Regelungen zur Ermittlung regionaler Stromnetzentgelte keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass die Bundesnetzagentur die Festlegung BK8-24-001-A zur Verteilung von Mehrkosten der Netze aus der Integration von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien am 18.08.2024 veröffentlicht hat, die auch in Sachsen-Anhalt günstig auf die Netzentgelte wirkt.
Stellungnehmer ID: 683 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 424):	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-2 Gesamträumliches Gemeindekonzept	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Primär sollte der „bottom up“ Ansatz präferiert werden: Aufgrund unserer komplexen Flächen- und Eigentumsstrukturen sollten zunächst die Flächen herauskristallisiert werden, bei denen alle Eigentümer einer Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen zustimmen. Das größte Nadelöhr ist derzeit noch die Netzinfrastruktur. Wenn die Zustimmung der Grundeigentümer vorliegt und auch ein Netzeinspeisepunkt vorhanden ist, sollte die Gemeinde nach dem jeweiligen individuellen Freiflächenphotovoltaikkonzept der unterschiedlichen Projektierer entscheiden können, welches Projekt raumplanerisch und konzeptionell zu den Ansprüchen und auch räumlichen Gegebenheiten der jeweiligen Gemeinde passt. Aufgrund der diversen Landschaften und Agrarstrukturen sollte jede Gemeinde für sich entscheiden können, welche konkreten Projekte zielführend sind und der Gemeinde Mehrwert bieten. Vorgelagerte Gemeindekonzepte führen zu einem immensen Zeitverzug und bergen zusätzlich ein Risiko, dass Flächen herauskristallisiert werden, auf denen entweder hinsichtlich der Flächen- und Eigentümerstrukturen und/oder aufgrund eines zu weit entfernten Netzeinspeisepunktes keine wirtschaftlichen Freiflächenphotovoltaikprojekte realisiert werden können. Zielführender wäre eine Auswahl nach entsprechendem Konzept (Beispielsweise Biodiversitätsphotovoltaik für ausgeräumte Agrarlandschaften)		Die Erarbeitung eines gesamträumlichen Gemeindekonzepts zur Steuerung von Freiflächensolaranlagen soll insbesondere der nachhaltigen Analyse und Lenkung der mittel- bis langfristigen Entwicklungsziele der Kommune dienen. Das Konzept soll außerdem einen entscheidenden Beitrag zur frühzeitigen Vermeidung von Raumnutzungskonflikten leisten und die Akzeptanz innerhalb der Bevölkerung erhöhen. Ziel ist es, die flächen- und freiraumschonende Errichtung von Freiflächensolaranlagen an geeigneten Standorten zu ermöglichen und so einen ausgewogenen Umgang mit den verfügbaren Ressourcen sicherzustellen. Ein solches Konzept soll nicht nur der konfliktarmen Umsetzung eines einzelnen Versorgungsprojekts dienen, sondern auch die mittel- bis langfristigen Entwicklungsziele der Kommune sowie die Gesamtheit aller möglichen bzw. notwendigen Projekte berücksichtigen. Im Rahmen der Erarbeitung eines solchen Konzepts haben Kommunen die Möglichkeit, zusätzlich Maßnahmen zur Beschleunigung des Ausbaus der Solarenergie zu ergreifen. Dazu gehört beispielsweise die Kontaktaufnahme mit Grundstückseigentümern, um potenzielle Flächen für Freiflächensolaranlagen zu identifizieren und die Bereitschaft zur Nutzung für solche Anlagen zu klären. Darüber hinaus können Kommunen in Zusammenarbeit mit regionalen Akteuren Fördermöglichkeiten und Anreize schaffen, um den Ausbau weiter voranzutreiben. Auch die Bereitstellung von Beratungsangeboten für Grundstückseigentümer, die rechtliche und finanzielle Fragen klären sowie den Informationsbedarf decken, kann unterstützend wirken. Hinsichtlich der Nutzung von bestehenden Netzanschlussmöglichkeiten wird auf die gleichnamige Festlegung verwiesen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.2-3
Stellungnehmer ID: 801 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 7.2.4 Boden- und Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 5283): Eintrag von Schadstoffen in den Boden muss verhindert werden. Die Landwirte sind zur guten fachlichen Praxis verpflichtet, und durch vielfaches Regelwerk gezwungen ihr Handeln nach strengen Vorschriften zu richten; nicht hingegen die Windkraftindustrie. Der nachgewiesene Abrieb der Rotorblätter von Windrädern wird nicht untersucht, Böden in der Umgebung von WKA werden nicht systematisch analysiert. Kontrollmaßnahmen fehlen. Die technischen Überprüfungen der WKA		Begründung: Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz,

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
werden weitgehend Selbstverpflichtungen überlassen. Komplette, gesetzlich vorgeschriebene TÜV Überprüfungen erfolgen zu selten. Verankern Sie im LEP den „präventiven Bodenschutz“ insbesondere für andere „Boden-Nutzer“ außer den Landwirten, hier explizit: WKA müssen nachweisen, dass sie den Boden nicht mit Schadstoffen belasten (Rotorblätter-Erosion). WKA dürfen den Boden nicht versiegeln und Rückstände von Beton im Boden für nachfolgende Generationen hinterlassen.		Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Das Windenergieflächenbedarfsgesetz verpflichtet hierbei das Land Sachsen-Anhalt, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Insofern sind energiepolitische Grundsatzfragen nicht Regulationsgegenstand des LEP. Gleiches gilt für die durch die Windenergieanlagen aufgezeigten Probleme wie bspw. die Rotor-Erosion. Durch die raumordnerische Steuerung der Windenergie und die Festlegung von Windenergiegebieten auf der Ebene der Regionalplanung soll die Begrenzung negativer Auswirkungen auf den Natur-, Arten-, Umwelt- und Gesundheitsschutz ermöglicht werden. Mögliche Konflikte mit anderen Schutzgütern werden hierbei nicht ausgeblendet. In diesem Zusammenhang wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen. Auf die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung besteht bei Erfüllung der unter § 6 Abs. 1 BImSchG genannten Voraussetzungen ein Anspruch des Antragstellers gegenüber der zuständigen Genehmigungsbehörde. Das zugehörige Prüfraster der tatbestandlichen Voraussetzungen schließt dabei insbesondere ein, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch das konkrete Vorhaben nicht hervorgerufen werden können (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wird die Beachtung und Einhaltung der maßgeblichen Anforderungen des Bodenschutzes sowie des Gewässerschutzes durch die Beteiligung der Bodenschutz- und Wasserbehörden als Träger öffentlicher Belange gewährleistet und erforderlichenfalls durch entsprechende Nebenbestimmungen zur Genehmigung sichergestellt. Der Aufnahme einer Nachweispflicht, dass Windenergieanlagen den Boden nicht mit Schadstoffen belasten, bedarf es aus raumordnerischer Sicht daher nicht.
Stellungnehmer ID: 785 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4708):	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Z 6.2.1-2 Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Als Bewohner einer ländlichen Region lehne ich einen weiten Ausbau der Windenergienutzung ab. Ich sehe gravierende Belästigungen und gesundheitliche Auswirkungen insbesondere durch Probleme wie Schallimmissionen (die weit über WHO-Empfehlungen hinausgehen), Infraschall, Schattenschlag, die bedrängende optische Belastung sowie die mögliche Verunreinigung der Luft, des Bodens und des Wassers (in Form von Rotor-Erosionsmaterial) mit kritischen Substanzen (wie Bisphenol, PFAS etc.) und problematischen Fasern. Hier sehe ich auch Konflikte mit dem gesetzlich verankerten Bodenschutz und Gewässerschutz.		Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Das
Des Weiteren widerspreche ich der Ausweisung weiterer Windvorranggebiete aufgrund der befürchteten Verschandelung des Orts- und Landschaftsbildes sowie der Beeinträchtigung des Erholungswertes. Es ist nachgewiesen, dass die Windparks auch einen negativen Einfluss auf den Wert meiner Immobilie haben. Zusätzlich werden die Ortschaften unattraktiver für Anwohner, Zuziehende und Touristen. Die Schönheit und Eigenart der Kulturlandschaft der Altmark ist vor unverhältnismäßigen Eingriffen zu schützen.		Windenergieflächenbedarfsgesetz verpflichtet hierbei das Land Sachsen-Anhalt, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Insofern sind energiepolitische Grundsatzfragen nicht Regelungsgegenstand des LEP. Gleiches gilt für die durch die Windenergieanlagen aufgezeigten Probleme wie Schallimmissionen, Infraschall, Schattenschlag und Verunreinigungen durch Rotor-Erosion sowie die Wertigkeit von Immobilien.
Darüber hinaus sehen wir massive Schäden für den Natur- und Artenschutz. Die durchgeführten ornithologischen Erfassungen, Erfassungen zu Fledermäusen etc. sind meist unvollständig und veraltet. Zudem ist zu erwarten, dass die lokalen mikroklimatischen Veränderungen durch die Windkraftanlagen die Diversität der Ökosysteme negativ beeinflussen werden, unter anderem durch Erwärmung und Austrocknung der Luft. Die angrenzenden Wälder und Gewässer werden ihre biologische Vielfalt und Einzigartigkeit verlieren, die Landwirtschaft wird geschädigt.		Durch die raumordnerische Steuerung der Windenergie und die Festlegung von Windenergiegebieten auf der Ebene der Regionalplanung soll die Begrenzung negativer Auswirkungen auf den Natur-, Arten-, Umwelt- und Gesundheitsschutz ermöglicht werden. Mögliche Konflikte mit anderen Schutzgütern werden hierbei nicht ausgeblendet. In diesem Zusammenhang wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Umwelt-, Arten- und Gesundheitsschutzes unter Berücksichtigung des genauen Anlagenstandortes und Anlagentyps vollumfänglich geprüft und bewertet werden. Hinsichtlich des Infraschalls wird bspw. die Einhaltung des Schutzes vor tieffrequentem Lärm und Infraschall unter der Berücksichtigung der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) sowie der DIN-Norm 45680 „Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen“ geprüft. In Bezug auf den Schattenschlag wird sich in der Regel an den „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen“ der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz orientiert, wonach der Schattenschlag auf 30 Stunden im Jahr und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten pro Tag begrenzt werden soll. Zudem helfen moderne Anlagentechnologien, um potenzielle gesundheitliche Auswirkungen zu reduzieren. Im Hinblick auf den durch Windenergieanlagen verursachten Materialabtrag ist mitzuteilen, dass technische Maßnahmen und

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Betriebsbeschränkungen das Risiko durch Erosion von Rotorblättern oder den Einsatz von problematischen Stoffen minimieren. Schätzungsweise ergibt sich ein maximaler Materialabtrag an Windenergieanlagen in Deutschland durch Erosion von ca. 1.400 Tonnen/Jahr. Im Vergleich dazu liegt der Abrieb von Reifen bei ca. 102.000 Tonnen/Jahr und von Schuhsohlen bei ca. 9.000 Tonnen/Jahr. Um Umweltauswirkungen zu minimieren, werden umfassende Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Damit wird sichergestellt, dass Windenergieanlagen u. a. den Belangen des Natur-, Arten-, Boden- und Gewässerschutzes entsprechen. Bspw. tragen spezielle Artenschutzmaßnahmen sowie angepasste Betriebszeiten dazu bei, die Gefährdung von Vögeln, Fledermäusen und anderen Arten zu verringern. Bzgl. des Einflusses von Windenergieanlagen auf die Immobilienpreise in Deutschland wird auf die Studie des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung hingewiesen. Diese zeigt, dass es keine signifikante allgemeine Wertminderung von Immobilien in der Nähe von Windenergieanlagen gibt. In einigen Fällen wurden sogar leichte Wertsteigerungen festgestellt, insbesondere wenn die Windenergieanlagen zur lokalen Wertschöpfung und Energieunabhängigkeit beitragen. Regionen, die auf erneuerbare Energien setzen, profitieren von einer stabileren Energieversorgung und einer positiven Umweltbilanz. Dies kann das Image der Region verbessern und die Attraktivität steigern.
Stellungnehmer ID: 818 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5023): sehr viele Gründe, warum der Steinbruch nicht notwendig ist, wurden bereits vorgebracht. Diesen möchte ich mich sehr gerne anschließen. Pure Natur soll weichen für ein Vorhaben, das gar keine Notwendigkeit hat. Aus den noch aktiven Steinbrüchen kann über Jahre hinweg noch genügend Material abgebaut werden. Das muss man nicht verstehen. Des weiteren ist der Stein, den man in Maschenhorst abbauen möchte, viel zu weich und für den Straßenbau gar nicht zu gebrauchen. Man sollte nochmal dringend darüber nachdenken, ob dies sinnvoll ist. Man muss die Umwelt schützen und sie nicht zerstören.	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Gewinnung von Bodenschätzen kann aufgrund deren Standortgebundenheit nur dort erfolgen, wo sie geologisch verbreitet sind. Die Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug sind von hoher wirtschaftlicher Bedeutung, da sich hier die nördlichsten Hartgesteinsvorkommen Deutschlands befinden. Die derzeitige Gewinnung in den Lagerstätten Mammendorf und Dönstedt-Eiche wird voraussichtlich in den nächsten 20-25 Jahren auslaufen. Die Lagerstätte Bodendorf wird die wegfallenden Produktionsmengen nur anteilig ersetzen können. Zudem erreichen neben den auslaufenden Steinbrüchen im Flechtinger Höhenzug weitere Hartgesteinsbrüche in Sachsen-Anhalt ihr Laufzeitende. Die Sicherung weiterer Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug ist daher aus

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		rohstoffwirtschaftlicher Sicht zwingend geboten, um die Leistungsfähigkeit der Hartgesteinsproduktion im Land aufrecht zu erhalten. Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit die Versorgung der Volkswirtschaft mit dem jeweiligen Rohstoff zu sichern. Es werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen. Diese Aspekte sind Gegenstand des jeweiligen bergrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Eine Prognose der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen, die aus der Umsetzung des Landesentwicklungsplans resultieren, wird gem. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz bereits im Zuge der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Erarbeitung des Landesentwicklungsplans erstellt. Die Ergebnisse dieser sind im Umweltbericht dokumentiert. Diesem ist zu entnehmen, dass die Festlegung der Teilfläche Etingen-Maschenhorst des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung Nr. V Hartgestein Flechtinger Höhenzug einer vertieften Betrachtung unterzogen wurde. Diese kommt zum Ergebnis, dass negative Umweltauswirkungen aus einer Umsetzung der Festlegung resultieren können. Die im Einzelnen prognostizierten möglichen Umweltauswirkungen führen im Rahmen der raumordnerischen Gesamtabwägung jedoch zu keiner Veränderung der avisierten Festlegung, da es aus landesplanerischer Sicht nicht unmöglich erscheint, dass negative Umweltauswirkungen im Rahmen einer konkreten Abbauplanung vermieden, minimiert oder kompensiert werden können. Erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens können auf der Grundlage eines konkreten Vorhabens und im Ergebnis einer Umweltverträglichkeitsprüfung mögliche Umweltauswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) ermittelt und abschließend bewertet werden. Diese Erkenntnisse fließen in die Entscheidung über die Genehmigung eines Vorhabens zur Gewinnung von Rohstoffen ein. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 664 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5714): Auch die folgenden Punkte, die sehr ausführlich beschrieben und begründet sind, und von uns sehr begrüßt werden, werden bei dem Vorhaben nicht oder kaum berücksichtigt. Z 7.2.2-1 Schutz von Natur und Landschaft Die natürlichen Lebensgrundlagen, der Naturhaushalt, die wildlebende Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild sind nachhaltig zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln. Eine nachhaltige, ökonomisch leistungsfähige und die natürlichen Lebensgrundlagen sichernde Entwicklung des Landes erfordert, bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen dem Schutz von Natur und Landschaft Rechnung zu tragen. G 7.2.2-1 Ressourcenschutz Um die Funktions- und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen Boden, Fläche, Luft, Klima, Wasser, wildlebende Pflanzen- und Tierwelt zu erhalten und zu sichern, soll die Beanspruchung des Freiraums durch Siedlungen, Einrichtungen und Trassen der Infrastruktur, gewerbliche Anlagen, Anlagen zur Rohstoffgewinnung und andere Nutzungen auf das notwendige Maß beschränkt werden. G 7.2.2-2 Vermeidung von Freiraumzerschneidung Die Inanspruchnahme und Zerschneidung großräumig zusammenhängender Freiräume soll vermieden werden. G 7.2.2-3 Artenschutz Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die Lebensräume aller Tier- und Pflanzenarten besonders berücksichtigt werden, für die das Land eine hohe Verantwortung trägt, da ihr internationales Schwerpunktverkommen im Land Sachsen-Anhalt liegt (Verantwortungsarten). Der Verlust von lokalen Populationen und damit die Verschlechterung der Gesamtpopulation einer Verantwortungsart durch andere raumbedeutsame Nutzungen in diesen Lebensräumen muss vermieden werden. In den Vorranggebieten für Natur und Landschaft sind das ökologische Potenzial und die jeweiligen ökologischen Funktionen nachhaltig zu entwickeln und zu sichern.	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Gewinnung von Bodenschätzen kann aufgrund deren Standortgebundenheit nur dort erfolgen, wo sie geologisch verbreitet sind. Die Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug sind von hoher wirtschaftlicher Bedeutung, da sich hier die nördlichsten Hartgesteinsvorkommen Deutschlands befinden. Die derzeitige Gewinnung in den Lagerstätten Mammendorf und Dönstedt-Eiche wird voraussichtlich in den nächsten 20-25 Jahren auslaufen. Die Lagerstätte Bodendorf wird die wegfallenden Produktionsmengen nur anteilig ersetzen können. Zudem erreichen neben den auslaufenden Steinbrüchen im Flechtinger Höhenzug weitere Hartgesteinsbrüche in Sachsen-Anhalt ihr Laufzeitende. Die Sicherung weiterer Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug ist daher aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht zwingend geboten, um die Leistungsfähigkeit der Hartgesteinsproduktion im Land aufrecht zu erhalten. Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit die Versorgung der Volkswirtschaft mit dem jeweiligen Rohstoff zu sichern. Es werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen. Diese Aspekte sind Gegenstand des jeweiligen bergrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Eine Prognose der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen, die aus der Umsetzung des Landesentwicklungsplans resultieren, wird gem. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz bereits im Zuge der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Erarbeitung des Landesentwicklungsplans erstellt. Die Ergebnisse dieser sind im Umweltbericht dokumentiert. Diesem ist zu entnehmen, dass die Festlegung der Teilfläche Etingen-Maschenhorst des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung Nr. V Hartgestein Flechtinger Höhenzug einer vertieften Betrachtung unterzogen wurde. Diese kommt zum Ergebnis, dass negative Umweltauswirkungen aus einer Umsetzung der Festlegung resultieren können. Die im Einzelnen prognostizierten möglichen Umweltauswirkungen führen im Rahmen der raumordnerischen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
G 7.2.2-4 Biodiversität Zum Erhalt und zur Förderung der Biodiversität sollen in Umsetzung der nationalen, europäischen und internationalen Schutzgebietsziele neben den bestehenden Schutzgebieten weitere geeignete Gebiete identifiziert, unter Schutz gestellt und in das ökologische Verbundsystem des Landes integriert werden. All diese Grundsätze sind durch einen neuen Standort eines Gesteinsabbaus und der damit verbundenen Waldrodung in Etingen-Maschenhorst nicht gegeben.		Gesamtabwägung jedoch zu keiner Veränderung der avisierten Festlegung, da es aus landesplanerischer Sicht nicht unmöglich erscheint, dass negative Umweltauswirkungen im Rahmen einer konkreten Abbauplanung vermieden, minimiert oder kompensiert werden können. Erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens können auf der Grundlage eines konkreten Vorhabens und im Ergebnis einer Umweltverträglichkeitsprüfung mögliche Umweltauswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) ermittelt und abschließend bewertet werden. Diese Erkenntnisse fließen in die Entscheidung über die Genehmigung eines Vorhabens zur Gewinnung von Rohstoffen ein. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3.
Stellungnehmer ID: 883 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 5790): Ein weiterer wichtiger Aspekt meines Widerspruchs betrifft die Entsorgungs- und Recyclingproblematik von zurückgebauten Windkraftanlagen. Ich weigere mich, direkt oder indirekt für den Rückbau von Fundamenten oder die Entsorgung von Rotorblättern zur Verantwortung gezogen zu werden, und möchte hiermit als Bürger Bedenken anmelden.		Begründung: Die Entsorgungs- und Recyclingproblematik von zurückzubauenden Windenergieanlagen stellt keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Um den Rückbau der entsprechenden Anlagen finanziell abzusichern, ist eine Rückbauverpflichtung und eine entsprechende Sicherheitsleistung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung einer Windenergieanlage vorzulegen beziehungsweise zu hinterlegen. Nach aktuellem Stand sind etwa 90 Prozent einer Windenergieanlage recycelbar. Für die meisten Komponenten (unter anderem Stahl, Beton, Kupfer) existieren bereits etablierte Recyclingverfahren für eine umweltgerechte Entsorgung. Zudem wurden in den vergangenen Jahren mehrere wissenschaftliche Projekte seitens des Umweltbundesamts, der Fachagentur Wind und Solar e. V. und des Bundesverbands für Windenergie e. V. zum Recycling von Rotorblättern sowie weiteren Komponenten durchgeführt.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Darüber hinaus wird auf die DIN SPEC 4866 „Nachhaltiger Rückbau, Demontage, Recycling und Verwertung von Windenergieanlagen“ vom 17.07.2020 hingewiesen, welche Standards für den Rückbau und das Recycling von Windenergieanlagen festlegt.
Stellungnehmer ID: 913 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4962): Die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der natur- und kulturräumlichen Potentiale des Landes für den Tourismus, ist von entscheidender Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung und den Erhalt der Lebensqualität in der Region.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Die Raumordnung (Landes- und Regionalplanung) sorgt überörtlich und fachübergreifend für einen Ausgleich der vielfältigen Nutzungen und Funktionen des Raums im Land Sachsen-Anhalt. Gesetzliche Leitvorstellung der Raumordnung ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen führt. Zur Erhaltung oder zur Entwicklung wirtschaftlich tragfähiger Tourismusgebiete im Land werden im Landesentwicklungsplan Vorbehaltsgebiete für Tourismus festgelegt. Vorbehaltsgebiete für Tourismus sind aufgrund ihrer kulturlandschaftlichen oder naturräumlichen Ausstattung sowie ihrer geeigneten touristischen Infrastruktur oder aufgrund besonderer touristischer Potenziale bedeutsame Räume für die Weiterentwicklung des Tourismus im Land. Die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete für Tourismus sowie deren räumliche Abgrenzung in der Hauptkarte des Landesentwicklungsplans erfolgt unter Berücksichtigung konkurrierender Raumnutzungsansprüche.
Stellungnehmer ID: 778 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5537): Bitte streichen Sie das Flächenziel Windenergie, ziehen Sie andere Möglichkeiten in Erwägung und geben Sie der Altmark und den Altmärkern die Chance, einen sinnvollen und akzeptablen Weg zu finden.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch,

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Insofern sind energiepolitische Grundsatzfragen nicht Regelungsgegenstand des LEP.
Stellungnehmer ID: 695 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5482): Die diesseits Vertretenen wenden sich auf dieser Basis entsprechend auch gegen den aktuellen ENTWURF zur Änderung des LEP SACHSEN-ANHALT. Dieser greift — wie aufgezeigt „ersichtlich allzu kurz“ und wird daher in der aktuellen Fassung des ENTWURFS abgelehnt. Sofern der LEP in dessen bisheriger Fassung gleichwohl beschlossen werden sollte, behalten sich die diesseits Vertretenen ausdrücklich vor, den LEP ggf. soweit erforderlich gerichtlich gesondert überprüfen zu lassen.	Teil B Kapitel: Teil B – Textliche Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 622 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 58): Bitte keine Windräder in der Wische! Deren Infraschall schädigt nachweislich die Gesundheit von Mensch UND TIER. -> aktuell werden deshalb in Norwegen und Frankreich Windparks zurück gebaut Ich habe erst 2022 hier ein Haus gekauft auf Grund der Ruhe und der Natur!	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Z 6.2.1-1 Planungskonzeption Windenergie	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Es wird darauf hingewiesen, dass u. a. die Einhaltung des Schutzes vor tieffrequentem Lärm und Infraschall unter der Berücksichtigung der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) sowie der DIN-Norm 45680 „Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschemissionen“ Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung einer Windenergieanlage ist. Infraschall bezeichnet Schallwellen mit sehr niedrigen Frequenzen von 20 Hz und darunter, welche für die meisten Menschen nicht hörbar sind. Trotzdem können sie als Schwingungen über andere Körpersensoren wahrgenommen werden. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen wird neben hörbarem Schall durch Vibrationen in den Rotoren und im Turm auch Infraschall erzeugt. Dieser ist jedoch so tief und so leise, dass Menschen ihn in der Regel nicht hören können, da er deutlich unterhalb der menschlichen Hör- und Wahrnehmungsschwelle liegt und meist schon in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt wird. Wissenschaftliche Studien (u. a. Umweltbundesamt) haben bislang keinen Nachweis erbracht, dass der von Windenergieanlagen ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit hat.
Stellungnehmer ID: 590 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5760): Allerdings ist diese Abwägung nicht dargestellt und ist das Ergebnis in keiner Weise nachvollziehbar. Stattdessen ergibt sich aus meiner Sicht: 1. Eine Festlegung als Vorranggebiet ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht geboten, da die Lagerstätten Flechtingen und Dönstedt-Eiche in größerem Umfang und deutlich länger ausgebeutet werden können, als im LEP unterstellt. Die Festlegung basiert auf Annahmen, die zum jetzigen Zeitpunkt als nicht zutreffend erwiesen sind.	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Gewinnung von Bodenschätzen kann aufgrund deren Standortgebundenheit nur dort erfolgen, wo sie geologisch verbreitet sind. Die Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug sind von hoher wirtschaftlicher Bedeutung, da sich hier die nördlichsten Hartgesteinsvorkommen Deutschlands befinden. Die derzeitige Gewinnung in den Lagerstätten Mammendorf und Dönstedt-Eiche wird voraussichtlich in den nächsten 20-25 Jahren auslaufen. Die Lagerstätte Bodendorf wird die wegfallenden Produktionsmengen nur anteilig ersetzen können. Zudem erreichen neben den auslaufenden Steinbrüchen im Flechtinger Höhenzug weitere Hartgesteinsbrüche in Sachsen-Anhalt ihr Laufzeitende. Die Sicherung weiterer Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug ist daher aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht zwingend geboten, um die Leistungsfähigkeit

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		der Hartgesteinsproduktion im Land aufrecht zu erhalten. Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit die Versorgung der Volkswirtschaft mit dem jeweiligen Rohstoff zu sichern. Es werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen. Diese Aspekte sind Gegenstand des jeweiligen bergrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Eine Prognose der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen, die aus der Umsetzung des Landesentwicklungsplans resultieren, wird gem. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz bereits im Zuge der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Erarbeitung des Landesentwicklungsplans erstellt. Die Ergebnisse dieser sind im Umweltbericht dokumentiert. Diesem ist zu entnehmen, dass die Festlegung der Teilfläche Etingen-Maschenhorst des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung Nr. V Hartgestein Flechtinger Höhenzug einer vertieften Betrachtung unterzogen wurde. Diese kommt zum Ergebnis, dass negative Umweltauswirkungen aus einer Umsetzung der Festlegung resultieren können. Die im Einzelnen prognostizierten möglichen Umweltauswirkungen führen im Rahmen der raumordnerischen Gesamtabwägung jedoch zu keiner Veränderung der avisierten Festlegung, da es aus landesplanerischer Sicht nicht unmöglich erscheint, dass negative Umweltauswirkungen im Rahmen einer konkreten Abbauplanung vermieden, minimiert oder kompensiert werden können. Erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens können auf der Grundlage eines konkreten Vorhabens und im Ergebnis einer Umweltverträglichkeitsprüfung mögliche Umweltauswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) ermittelt und abschließend bewertet werden. Diese Erkenntnisse fließen in die Entscheidung über die Genehmigung eines Vorhabens zur Gewinnung von Rohstoffen ein. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 911 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5064): Die Ausweisung der Gebiete als Tierschutz- und Vorbehaltsgebiete würde nicht nur dazu beitragen, die Ziele des Landesentwicklungsplans zu erreichen, sondern auch die nachhaltige Entwicklung des Tier- und Vogelschutzes und des Tourismus in der Region fördern. Unsere Region, die vom „Ab aufs Land“ Tourismus der Großstädter profitiert, braucht Vorranggebiete für Tourismus und Naturschutz. Daher liegt der Schwerpunkt auf Kultur-, Vogel-, Tier und Landschaftsschutz, welches der Ausweisung zum Vorranggebiet für Windkraft oder weiterer Ziele des LEP voran zu stellen ist.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Im Landesentwicklungsplan werden naturschutzfachlich wertvolle Räume als Vorranggebiete für Natur und Landschaft oder Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems festgelegt und somit gegenüber anderen Nutzungen priorisiert. Diese raumordnerischen Festlegungen orientieren sich vorrangig an den von der Fachplanung ausgewiesenen strengen Naturschutzgebieten (Vorranggebiete) bzw. der Biotopverbundplanung des Landes (Vorbehaltsgebiete). Vorbehaltsgebiete für eine bestimmte Nutzung oder Funktion sind (zeichnerische) Grundsätze der Raumordnung. Grundsätze der Raumordnung sind gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 ROG Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Ein Vorbehaltsgebiet ist ein räumlicher Bereich, dem unter Berücksichtigung konkurrierender Raumnutzungsansprüche eine besondere Bedeutung für eine bestimmte raumbedeutsame Funktion oder Nutzung zugesprochen wird wie bspw. die touristische Nutzung. Die raumordnerische Festlegung erfolgt mit dem Ziel, diese Funktion oder Nutzung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen vorrangig zu berücksichtigen, ohne jedoch konkurrierende Nutzungen gänzlich auszuschließen. Im Gegensatz zu Vorranggebieten, in denen konkurrierende Nutzungen ausgeschlossen oder nur bedingt zulässig sind, besteht im Vorbehaltsgebiet eine abwägende Berücksichtigungspflicht, wobei der festgelegten Funktion bei Ermessensentscheidungen ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung beizumessen ist. Für die räumliche Steuerung der touristischen Entwicklung im Land wird die Festlegung von Vorbehaltsgebieten für den Tourismus als ausreichend erachtet, da der Tourismus häufig nicht in grundsätzlicher Konkurrenz mit anderen Raumnutzungen steht und diese insofern nicht strikt ausgeschlossen werden müssen. Im neuen Landesentwicklungsplan sollen 7 Vorbehaltsgebiete für Tourismus - u.a. auch das Gebiet um den Arendsee - festgelegt werden. Zudem ist beabsichtigt, 27 Vorranggebiete für Natur und Landschaft - u.a. auch das Gebiet Nr. I "Arendsee und Waldgebiete nördlich Arendsee" sowie 35 Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems - u.a. auch das Gebiet Nr. 20 "Niederungen der Altmark" raumordnerisch zu sichern. Die Regionalplanung hat die Aufgabe, die im Landesentwicklungsplan festgelegten Gebiete räumlich zu präzisieren. Zudem hat die Regionalplanung die Möglichkeit, weitere Vorrang- und

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Vorbehaltsgebiete für unterschiedliche Nutzungen und Funktionen in den Regionalen Entwicklungsplänen festzulegen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß des Windenergieflächenbedarfsgesetzes ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Der Landesentwicklungsplan legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der Landesentwicklungsplan selbst legt keine Vorranggebiete für Windenergienutzung fest. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-6, Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8
Stellungnehmer ID: 771 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5713): Das UNESCO-Biosphärenreservat Drömling grenzt fast an den Flechtinger Höhenzug an. Hier wird alles getan, um den ökologischen Verbund zu fördern und zu stärken. Durch das Vorhaben würde der ökologische Verbund unterbrochen werden, indem ein wertvoller Wald und damit wichtiger Lebens-, Nahrungs- und Zugraum zerstört wird. Ist dieser Verbund zwischen dem Flechtinger Höhenzug und dem Drömling es nicht wert, erhalten und gefördert zu werden? Zudem beeinträchtigen nicht nur der Abbau, sondern auch der Transport unsere Region und die Ortschaften massiv. Die Straßen sind schon jetzt in einem miserablen Zustand. Wenn jetzt noch mehr Tonnen über die Straßen rollen, ist es eine Frage der Zeit, bis die Häuser Schaden nehmen. Die ohnehin schon benachteiligte ländliche Region ist dann noch weniger wert, obwohl sie doch gefördert werden soll.	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Gewinnung von Bodenschätzen kann aufgrund deren Standortgebundenheit nur dort erfolgen, wo sie geologisch verbreitet sind. Die Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug sind von hoher wirtschaftlicher Bedeutung, da sich hier die nördlichsten Hartgesteinsvorkommen Deutschlands befinden. Die derzeitige Gewinnung in den Lagerstätten Mammendorf und Dönstedt-Eiche wird voraussichtlich in den nächsten 20-25 Jahren auslaufen. Die Lagerstätte Bodendorf wird die wegfallenden Produktionsmengen nur anteilig ersetzen können. Zudem erreichen neben den auslaufenden Steinbrüchen im Flechtinger Höhenzug weitere Hartgesteinsbrüche in Sachsen-Anhalt ihr Laufzeitende. Die Sicherung weiterer Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug ist daher aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht zwingend geboten, um die Leistungsfähigkeit

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Laut der kürzlich erschienen Bertelsmann-Studie ist Sachsen-Anhalt das Bundesland mit dem stärksten Bevölkerungsrückgang bundesweit. Vor allem ländliche Gebiete sind davon betroffen. Die oben genannten Veränderungen und Beeinträchtigungen verstärken die Abwanderung und verhindern den Zuzug neuer (junger) Einwohner, die diese Region dringend braucht. Politiker aus den unterschiedlichsten Fraktionen waren auf unsere Initiativen vor Ort, haben sich ein Bild gemacht, haben mit den Einheimischen gesprochen und ihre Unterstützung zugesagt. Es ist nicht nachvollziehbar, wie mit den Menschen und mit der Natur umgegangen wird. Ich bitte eindrücklich, die Teilfläche Etingen-Maschenhorst aus dem Punkt V. zu entnehmen.		der Hartgesteinsproduktion im Land aufrecht zu erhalten. Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit die Versorgung der Volkswirtschaft mit dem jeweiligen Rohstoff zu sichern. Es werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen. Diese Aspekte sind Gegenstand des jeweiligen bergrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Eine Prognose der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen, die aus der Umsetzung des Landesentwicklungsplans resultieren, wird gem. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz bereits im Zuge der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Erarbeitung des Landesentwicklungsplans erstellt. Die Ergebnisse dieser sind im Umweltbericht dokumentiert. Diesem ist zu entnehmen, dass die Festlegung der Teilfläche Etingen-Maschenhorst des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung Nr. V Hartgestein Flechtinger Höhenzug einer vertieften Betrachtung unterzogen wurde. Diese kommt zum Ergebnis, dass negative Umweltauswirkungen aus einer Umsetzung der Festlegung resultieren können. Die im Einzelnen prognostizierten möglichen Umweltauswirkungen führen im Rahmen der raumordnerischen Gesamtabwägung jedoch zu keiner Veränderung der avisierten Festlegung, da es aus landesplanerischer Sicht nicht unmöglich erscheint, dass negative Umweltauswirkungen im Rahmen einer konkreten Abbauplanung vermieden, minimiert oder kompensiert werden können. Erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens können auf der Grundlage eines konkreten Vorhabens und im Ergebnis einer Umweltverträglichkeitsprüfung mögliche Umweltauswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) ermittelt und abschließend bewertet werden. Diese Erkenntnisse fließen in die Entscheidung über die Genehmigung eines Vorhabens zur Gewinnung von Rohstoffen ein. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 893 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4875): Insbesondere fordere ich die Ausweisung des Grünen Bandes in den Gemarkungen Kaulitz/Mechau als Tier-und Vogelschutzgebiet, sowie als touristisches Vorbehaltsgebiet und die Altmärkische Höhe und das Gebiet rund um den Arendsee, als Tier- und touristisches Vorbehaltsgebiet.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Das Gebiet um den Arendsee ist bereits im rechtswirksamen Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt als Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung raumordnerisch gesichert. Daran soll auch im neuen Landesentwicklungsplan festgehalten werden. Im Vorbehaltsgebiet für Tourismus Nr. 1 "Arendsee" liegen auch die Ortsteile "Kaulitz" und "Mechau" der Gemeinde Arendsee. Für die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete im Landesentwicklungsplan werden die in der Begründung zur Grundsatzfestlegung aufgeführten Kriterien in Bezug auf die Gemeinden des Landes zugrunde gelegt. Die Gemeinde "Altmärkische Höhe" als Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) hat gemessen an diesen Kriterien keine überregionale touristische Bedeutung für das Land und verfügt über keine herausragenden überregionalen touristischen Entwicklungspotenziale. Im gültigen Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Altmark (2005) sind Teilbereiche der Gemeinde "Altmärkische Höhe" als (regionalbedeutsames) Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung festgelegt. Der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung von Teilbereichen der Gemeinde Arendsee wird zudem mit der Festlegung des Vorranggebietes für Natur und Landschaft Nr. I "Arendsee und Waldgebiete nördlich Arendsee" sowie des Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 20 "Niederungen der Altmark" raumordnerisch Rechnung getragen. Die Ausweisung von Naturschutzgebieten obliegt der zuständigen Fachplanung. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-6, Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8
Stellungnehmer ID: 926 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5113): Als Bewohner des ländlichen Raumes lehne ich einen weiteren Ausbau der Windenergienutzung ab. Ich sehe gravierende Belästigungen und gesundheitliche Auswirkungen auf Mensch und Tier, insbesondere durch	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Probleme wie Schallimmissionen, Infraschal, Schattenschlag sowie die die Verunreinigung der Luft, des Bodens und des Wassers mit kritischen Substanzen(Rotor- Erosionsmaterial, Bisphenol, PFAS ect) Auch hier sehe ich deutliche Konflikte mit dem gesetzlich verankerten Tier-, Boden-, und Gewässerschutz. Darüber hinaus sehe ich massive Schäden für den Tier- Arten- und Naturschutz.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung Gesamtes Kapitel	von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Insofern stellen die durch die Windenergieanlagen aufgezeigten Probleme wie Schallimmissionen, Infraschall, Schattenschlag und Verunreinigungen durch Rotor-Erosion keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. In diesem Zusammenhang wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Umwelt-, Arten- und Gesundheitsschutzes vollumfänglich geprüft und bewertet werden. Hinsichtlich des Infraschalls wird bspw. die Einhaltung des Schutzes vor tieffrequentem Lärm und Infraschall unter der Berücksichtigung der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) sowie der DIN-Norm 45680 „Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschemissionen“ geprüft. In Bezug auf den Schattenschlag wird sich in der Regel an den „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen“ der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz orientiert, wonach der Schattenschlag auf 30 Stunden im Jahr und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten pro Tag begrenzt werden soll. Zudem helfen moderne Anlagentechnologien, um potenzielle gesundheitliche Auswirkungen zu reduzieren. Im Hinblick auf den durch Windenergieanlagen verursachten Materialabtrag ist mitzuteilen, dass technische Maßnahmen und Betriebsbeschränkungen das Risiko durch Erosion von Rotorblättern oder den Einsatz von problematischen Stoffen minimieren. Schätzungsweise ergibt sich ein maximaler Materialabtrag an Windenergieanlagen in Deutschland durch Erosion von ca. 1.400 Tonnen/Jahr. Im Vergleich dazu liegt der Abrieb von Reifen bei ca. 102.000 Tonnen/Jahr und von Schuhsohlen bei ca. 9.000 Tonnen/Jahr. Um Umweltauswirkungen zu minimieren, werden umfassende Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Damit wird sichergestellt, dass Windenergieanlagen u. a. den Belangen des Natur-, Arten-, Boden- und Gewässerschutzes entsprechen. Bspw. tragen spezielle Artenschutzmaßnahmen sowie angepasste Betriebszeiten dazu bei, die Gefährdung von Vögeln, Fledermäusen und anderen Arten zu verringern.
Stellungnehmer ID: 965 Privater Einwender		Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 5250):		Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der natur- und kulturräumlichen Potentiale des Landes für den Tourismus, ist von entscheidender Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung und den Erhalt der Lebensqualität in der Region.		Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Die Raumordnung (Landes- und Regionalplanung) sorgt überörtlich und fachübergreifend für einen Ausgleich der vielfältigen Nutzungen und Funktionen des Raums im Land Sachsen-Anhalt. Gesetzliche Leitvorstellung der Raumordnung ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen führt. Zur Erhaltung oder zur Entwicklung wirtschaftlich tragfähiger Tourismusgebiete im Land werden im Landesentwicklungsplan Vorbehaltsgebiete für Tourismus festgelegt. Vorbehaltsgebiete für Tourismus sind aufgrund ihrer kulturlandschaftlichen oder naturräumlichen Ausstattung sowie ihrer geeigneten touristischen Infrastruktur oder aufgrund besonderer touristischer Potenziale bedeutsame Räume für die Weiterentwicklung des Tourismus im Land. Die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete für Tourismus sowie deren räumliche Abgrenzung in der Hauptkarte des Landesentwicklungsplans erfolgt unter Berücksichtigung konkurrierender Raumnutzungsansprüche.
Stellungnehmer ID: 960 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5240): Als Bewohner des ländlichen Raumes lehne ich einen weiteren Ausbau der Windenergienutzung ab. Ich sehe gravierende Belästigungen und gesundheitliche Auswirkungen auf Mensch und Tier, insbesondere durch Probleme wie Schallimmissionen, Infraschal, Schattenschlag sowie die die Verunreinigung der Luft, des Bodens und des Wassers mit kritischen Substanzen(Rotor- Erosionsmaterial, Bisphenol, PFAS ect) Auch hier sehe ich deutliche Konflikte mit dem gesetzlich verankerten Tier-, Boden-, und Gewässerschutz. Darüber hinaus sehe ich massive Schäden für den Tier- Arten- und Naturschutz.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Insofern stellen die durch die Windenergieanlagen aufgezeigten Probleme wie Schallimmissionen, Infraschall, Schattenschlag und Verunreinigungen durch Rotor-Erosion keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. In diesem Zusammenhang wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Umwelt-, Arten- und Gesundheitsschutzes vollumfänglich geprüft und bewertet werden. Hinsichtlich des Infraschalls wird bspw. die Einhaltung des Schutzes vor tieffrequentem Lärm und Infraschall unter der Berücksichtigung der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) sowie der DIN-Norm 45680 „Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen“ geprüft. In Bezug auf den Schattenschlag

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		wird sich in der Regel an den „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen“ der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz orientiert, wonach der Schattenschlag auf 30 Stunden im Jahr und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten pro Tag begrenzt werden soll. Zudem helfen moderne Anlagentechnologien, um potenzielle gesundheitliche Auswirkungen zu reduzieren. Im Hinblick auf den durch Windenergieanlagen verursachten Materialabtrag ist mitzuteilen, dass technische Maßnahmen und Betriebsbeschränkungen das Risiko durch Erosion von Rotorblättern oder den Einsatz von problematischen Stoffen minimieren. Schätzungsweise ergibt sich ein maximaler Materialabtrag an Windenergieanlagen in Deutschland durch Erosion von ca. 1.400 Tonnen/Jahr. Im Vergleich dazu liegt der Abrieb von Reifen bei ca. 102.000 Tonnen/Jahr und von Schuhsohlen bei ca. 9.000 Tonnen/Jahr. Um Umweltauswirkungen zu minimieren, werden umfassende Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Damit wird sichergestellt, dass Windenergieanlagen u. a. den Belangen des Natur-, Arten-, Boden- und Gewässerschutzes entsprechen. Bspw. tragen spezielle Artenschutzmaßnahmen sowie angepasste Betriebszeiten dazu bei, die Gefährdung von Vögeln, Fledermäusen und anderen Arten zu verringern.
Stellungnehmer ID: 904 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4890): Insbesondere fordere ich die Ausweisung des Grünen Bandes in den Gemarkungen Kaulitz/Mechau als Tier-und Vogelschutzgebiet, sowie als touristisches Vorbehaltsgebiet und die Altmärkische Höhe und das Gebiet rund um den Arendsee, als Tier- und touristisches Vorbehaltsgebiet.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Das Gebiet um den Arendsee ist bereits im rechtswirksamen Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt als Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung raumordnerisch gesichert. Daran soll auch im neuen Landesentwicklungsplan festgehalten werden. Im Vorbehaltsgebiet für Tourismus Nr. 1 "Arendsee" liegen auch die Ortsteile "Kaulitz" und "Mechau" der Gemeinde Arendsee. Für die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete im Landesentwicklungsplan werden die in der Begründung zur Grundsatzfestlegung aufgeführten Kriterien in Bezug auf die Gemeinden des Landes zugrunde gelegt. Die Gemeinde "Altmärkische Höhe" als Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) hat gemessen an diesen Kriterien keine überregionale touristische Bedeutung für das Land und verfügt über keine herausragenden überregionalen touristischen Entwicklungspotenziale. Im gültigen Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Altmark (2005) sind Teilbereiche der Gemeinde "Altmärkische Höhe" als

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		(regionalbedeutsames) Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung festgelegt. Der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung von Teilbereichen der Gemeinde Arendsee wird zudem mit der Festlegung des Vorranggebietes für Natur und Landschaft Nr. I "Arendsee und Waldgebiete nördlich Arendsee" sowie des Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 20 "Niederungen der Altmark" raumordnerisch Rechnung getragen. Die Ausweisung von Naturschutzgebieten obliegt der zuständigen Fachplanung. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-6, Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8
Stellungnehmer ID: 674 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 226): Die RB33 verbindet Stendal mit Tangermünde. Die Linie ist umstritten, weil wohl an der Wirtschaftlichkeitsuntergrenze. Über eine Erhöhung der Fahrgastzahlen sollte die Wirtschaftlichkeit gesteigert werden können. Die Linie hat lediglich fünf Stationen und pendelt zwischen Tangermünde und Stendal. Die Fahrzeit beträgt 13 Minuten, bis zur nächsten Fahrt in die Gegenrichtung steht die Bahn 17 Minuten. Nur in Stendal gibt es Umsteigemöglichkeiten, die Linie kann demnach ohne weitere Rücksichtnahme auf Anschlüsse in anderen Bahnhöfen flexibel geplant werden. Reist man von Berlin mit dem ICE an und steigt in Stendal Richtung Tangermünde um, beträgt die Umsteigezeit knapp eine Stunde. Das gleiche gilt für die Rückfahrt von Tangermünde über Stendal nach Berlin. Ich möchte vorschlagen, den Fahrplan der RB33 so anzupassen, dass eine günstigere Verbindung von und nach Berlin resultiert. Die aktuelle Fahrzeit von knapp zwei Stunden könnte auf eine Stunde reduziert werden (unter Berücksichtigung des Anschlusses von Tangermünde an die ebenfalls wichtige S1 nach Magdeburg). Höhere Fahrgastzahlen sollten so erreichbar sein und das touristisch attraktive Tangermünde besser an den Ballungsraum Berlin angebunden werden. Diese Maßnahme würde Wirkung entfalten, bedenkt man, dass ein relevanter Anteil der Einwohner Berlins keinen eigene PKW besitzen. Für sie kommt der Besuch Tangermündes mit der Bahn bei der gegenwärtigen Verbindung eher nicht in Betracht. Eine einfache Modifikation des Fahrplans könnte eine	Teil B Kapitel: 5.3.7 Öffentlicher Personennahverkehr Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die konkrete Angebots- und Anschlussgestaltung des Schienenpersonennahverkehrs ist nicht Regelungsgegenstand des LEP. Der LEP verweist in diesem Zusammenhang auf die Fachplanung. Die Ausgestaltung des Fahrplanangebots im Schienenpersonennahverkehr ist Gegenstand des ÖPNV-Plans. Ferner wird auf die Festlegung "Vernetzung und Anbindung" verwiesen, wonach unter anderem räumlich und zeitlich angemessene Übergangsmöglichkeiten zwischen dem ÖPNV und öffentlichen Fernverkehr gewährleistet werden sollen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
spürbare Veränderung bewirken.		
Stellungnehmer ID: 911 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-7 Rad- Wander- und Reitwege	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 5063): Des Weiteren möchte ich Sie bestärken, den Ausbau von Rad-, Wander- und Reitwegen gerade um den Arendsee, bis hin zur Altmärkischen Höhe und Seehausen voran zu treiben. Unsere Region, Kaulitz, Arendsee, Altmärkische Höhe, verfügt über ein beträchtliches Potential für sanften Tourismus. Durch die Förderung o.g. Wege, sowie durch Unterstützung von Kleinprojekten, könnte die Region ihr touristisches Erholungsangebot in ländlicher Idylle ausbauen. Eine solche Entwicklung würde nicht nur zur Stärkung der lokalen Wirtschaft beitragen, sondern auch den Erhalt der natürlichen und kulturellen Vielfalt der Region gewährleisten.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Um die touristischen Entwicklungen der Region raumordnerisch zu flankieren, wird das Gebiet um den Arendsee als Vorbehaltsgebiet für Tourismus im Landesentwicklungsplan weiterhin festgelegt. Eine gezielte raumordnerische Stärkung des Radverkehrs für die aktivtouristische Nutzung erfolgt zudem über den Grundsatz 5.2-9 Rad-, Wander- Reit- und Wasserwege.
Stellungnehmer ID: 817 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Z 6.2.1-1 Planungskonzeption Windenergie	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 5036): Vorranggebiete müssen einer Prüfung auf Eignung unterzogen werden. WEA müssen an ihrem Standort über das Jahr einen gewissen Mindestwirkungsgrad aufweisen. Hohe Nennleistungen dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, daß eine WEA effektiv über das Jahr nur einen Bruchteil dieser Energie tatsächlich erzeugt. Es kann nicht sein, daß WEA immer höher gebaut werden, um an windtechnisch schlechten Örtlichkeiten gerade noch wirtschaftlich betrieben werden zu können. Dafür sind die mit dem Bau neuer Windfarmen einhergehenden Nachteile schlicht zu hoch. Es sollten Mindestanforderungen bezüglich der mittleren Windgeschwindigkeit, die nicht unterschritten werden dürfen, durch das Land festgelegt werden.		Begründung: Die Aufgabe der Raumordnung im Bereich der Windenergie besteht darin, geeignete Flächen für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Dies umfasst die Identifizierung und Ausweisung von Vorranggebieten, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen mit möglichst geringen Umweltbelastungen und möglichst ohne erhebliche negative Auswirkungen auf andere Nutzungen und Raumfunktionen erfolgt, soweit dies auf der Ebene der Regionalplanung absehbar ist. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Die Festlegung der Vorranggebiete für Windenergienutzung erfolgt unter

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Berücksichtigung einer Vielzahl von Faktoren, einschließlich der Windverhältnisse vor Ort, um sicherzustellen, dass die Anlagen eine möglichst hohe Effizienz und Wirtschaftlichkeit erreichen. Die Forderung nach einem festgelegten Wirkungsgrad als Entscheidungskriterium wird aus raumordnerischer Sicht als nicht sinnvoll erachtet, da die Effizienz einer Windenergieanlagen von vielen variablen Faktoren abhängt. In der Regel bedarf es eine umfassende Bewertung aller relevanten Standortfaktoren im Rahmen des gesamten Planungsprozesses. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.1-1
Stellungnehmer ID: 887 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4963): Des Weiteren möchte ich Sie bestärken, den Ausbau von Rad-, Wander- und Reitwegen gerade um den Arendsee, bis hin zur Altmärkischen Höhe und Seehausen voran zu treiben. Unsere Region, Kaulitz, Arendsee, Altmärkische Höhe, verfügt über ein beträchtliches Potential für sanften Tourismus. Durch die Förderung o.g. Wege, sowie durch Unterstützung von Kleinprojekten, könnte die Region ihr touristisches Erholungsangebot in ländlicher Idylle ausbauen. Eine solche Entwicklung würde nicht nur zur Stärkung der lokalen Wirtschaft beitragen, sondern auch den Erhalt der natürlichen und kulturellen Vielfalt der Region gewährleisten.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-7 Rad- Wander- und Reitwege	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Um die touristischen Entwicklungen der Region raumordnerisch zu flankieren, wird das Gebiet um den Arendsee als Vorbehaltsgebiet für Tourismus im Landesentwicklungsplan weiterhin festgelegt. Eine gezielte raumordnerische Stärkung des Radverkehrs für die aktivtouristische Nutzung erfolgt zudem über den Grundsatz 5.2-9 Rad-, Wander- Reit- und Wasserwege.
Stellungnehmer ID: 813 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5017): ich bitte hiermit um Änderung des Entwurfes des Landesentwicklungsplans im Z 7.1.4-2. Konkret fordere ich die Streichung der Teilfläche Niemberg/Brachstedt des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung Nr. VI. Hartgestein Hallescher Vulkanitkomplex. Hilfsweise erbitte ich die Verkleinerung des Gebietes um die Bereiche des FFH-Gebietes „Porphyrkuppen Burgstetten bei Niemberg - FFH_0182 (SCI DE 4438-302) einschließlich eines angemessenen Pufferbereiches um das	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Vulkanithochlagen in der Umgebung von Halle sind ein landesbedeutsames Hartgesteinsverbreitungsgebiet in Sachsen-Anhalt. Seit Jahrzehnten haben sich Lieferstrukturen aus den bestehenden Tagebauen Löbejün, Petersberg und Scherz entwickelt. Die Lagerstätte Niemberg-Brachstedt soll zukünftig die Tagebaue Scherz und Petersberg ersetzen, die geologisch an ihre Grenzen gelangen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
FFH-Gebiet. Meine Forderung begründe ich wie folgt: 1. Im vorliegenden Entwurf wird ausgeführt, dass Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung der Sicherung der Versorgung der Volkswirtschaft mit Rohstoffen dienen. Ich bin der Meinung, dass die Versorgung der Volkswirtschaft mit Hartgesteinen mit den derzeit im Land Sachsen-Anhalt im Abbau befindlichen Tagebauen hinreichend für viele Jahrzehnte gewährleistet ist. Im Bereich des Halleschen Vulkanitkomplexes verfügt z.B. der Tagebau in Löbejün noch über große Vorräte. Die Erweiterung dieses Tagesbaus sollte vor einer Neuinanspruchnahme im Bereich Niemberg/Brachstedt geprüft werden - dies entspricht auch der Aussage des G 7.1.4-4 (Erweiterung vor Neuaufschluss). Bitte legen Sie dar, weshalb die Versorgung der Volkswirtschaft mit Hartgesteinen in Sachsen-Anhalt nicht durch Erweiterung bestehender Tagebaue erfolgen kann - in diese Betrachtung sind sämtliche Vorkommen des Landes einzubeziehen. Mir drängt sich der Eindruck auf, dass hier nur an die wirtschaftlichen Interessen einzelner Unternehmen gedacht wird, die in diesem Bereich tätig sind. 2. Die in der Karte des Plans dargestellte Vorranggebietsfläche kollidiert wohlmöglich mit dem FFH-Gebiet „Porphyrkuppen Burgstetten bei Niemberg - FFH_0182 (SCI DE 4438-302)". Es ist zu vermuten, dass es sogar zu großflächigen Überlagerungen der Flächen kommt. Damit würde ein Konflikt herbeigeplant werden, was ja wohl gerade nicht Ziel eines Raumordnungsplans sein sollte. Im Umweltbericht wird dieser offensichtliche Widerspruch auch dargestellt, allerdings scheint man diese Erkenntnis zu ignorieren. Eine vollständige Bewertung wurde im Umweltbericht auch nicht vorgenommen - hier sollte dringend nachgearbeitet werden. 3. Die Teilfläche des Vorranggebietes befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Siedlungsbereich der Gemeinde Landesberg OT Niemberg. Niemberg wurde im Landesentwicklungsplan 1999 als Siedlungsschwerpunkt verankert. Daraufhin haben sich in unmittelbarer Nähe viele Wohnentwicklungen vollzogen. Mir erscheint es äußerst widersprüchlich, wenn man als Land zunächst Wohnbauentwicklung in einem bestimmten Raum forciert und nachdem diese erfolgt ist, in unmittelbarer Nähe auf den Abbau von Hartgesteinen hinarbeitet. Bitte erklären Sie mir diesen Sinneswandel - worauf sollen sich die Menschen denn verlassen können?	Teil B	Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit die Versorgung der Volkswirtschaft mit dem jeweiligen Rohstoff zu sichern. Es werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen. Diese Aspekte sind Gegenstand des jeweiligen bergrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Eine Prognose der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen, die aus der Umsetzung des Landesentwicklungsplans resultieren, wird gem. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz bereits im Zuge der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Erarbeitung des Landesentwicklungsplans erstellt. Die Ergebnisse dieser sind im Umweltbericht dokumentiert. Diesem ist zu entnehmen, dass die Festlegung der Teilflächen des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung Nr. VI Hallescher Vulkanitkomplex einer vertieften Betrachtung unterzogen wurden. Diese stellt für einen Teil der Teilfläche Niemberg-Brachstedt eine Überlagerung mit dem Natura-2000-Gebiet "Porphyrkuppen Burgstetten bei Niemberg (FFH0182)" fest. Im Ergebnis der raumordnerische Gesamtabwägung wird die Teilfläche Niemberg-Brachstedt des Vorranggebietes Nr. VI Hallescher Vulkanitkomplex um die Überlagerungsfläche verkleinert. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3
Stellungnehmer ID: 693	Teil B	Abwägungsvorschlag:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5724): Unter 5.2 wird die Bedeutung des Tourismus hervorgehoben. Die Stadt Seehausen liegt mit dem Ortsteil Beuster direkt am Elberadweg und mit zwei Kirchen (Seehausen und Beuster) an der Straße der Romanik. Hierfür werden, hauptsächlich durch private Unternehmer, Ehrenamtliche und der Stadt Seehausen, enorme Anstrengungen unternommen den Touristen die Unterkünfte und die Zugänglichkeit zu den Kulturdenkmälern zu ermöglichen.	Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung Gesamtes Kapitel	Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 694 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5409): „Begründet“ wird dieser EINGRIFF im ENTWURF (siehe dort: Seite 175) wie folgt: Mit der Festlegung von Vorranggebieten für REPOWERING von Windenergie soll die Windenergie weiter konzentriert, das Landschaftsbild entlastet sowie ein Beitrag zur Effizienzsteigerung und zum Erreichen der energiepolitischen Ziele geleistet werden. Ziel ist es, die Betreiber von Altanlagen am Markt zu halten und einen entsprechenden Anreiz zu schaffen, diese in planungsrechtlich gesicherten Windenergiegebieten zu repowern. Die Adressaten dieser Festlegung sollen die Regionalen Planungsgemeinschaften sein. (Aha ?!) „Betreibe von Altanlagen“ am Markt halten zu wollen, erscheint schon grds. - zumindest — „wettbe-werbswidrig“. Überdies einigermaßen „unsinnig“, da schon grds. nicht absehbar ist, „(ggf.) welcher konkrete Bedarf hierfür“ überhaupt besteht. „Anlagen-technisch“ bzw. „aus Effizienz-sicht“ dürfte es überdies „Nicht zielführend“ sein, in Gebieten mit Altanlagen „weitere, neue“ zu installieren, da vorhandener Wind effizient nicht mehr nutzbar sein dürfte, wenn dieser schon durch vorhandene Anlagen „verlangsamt wird“. Dass es - des bloßen Diskurses halber - „ansatzweise einleuchtet, vorhandene Altanlagen zu ertüchtigen“, dürfte ohnehin nur	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie G 6.2.1-2 Vorranggebiete für Repowering	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Aufgrund geänderter bundesgesetzlicher Vorgaben gilt nunmehr für ein Repowering-Vorhaben außerhalb von Windenergiegebieten bis zum 31.12.2030 die Privilegierung des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB (§ 249 Abs. 3 BauGB). Das Ziel, das mit der Nutzung von Vorranggebieten für Repowering verfolgt wird – nämlich das Aufräumen der Landschaft durch die raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung –, kann nun nicht mehr vollständig ausgeschöpft werden. Da die Anrechenbarkeit dieser Flächen auf den Flächenbeitragswert nach WindBG derzeit nicht rechtssicher geklärt werden kann, wird diese Festlegung ersatzlos gestrichen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
umsetzbar sein, wenn Alt-Betreiber diese wünschen (und finanzieren können). Bzw. dann, wenn die örtlichen Verhältnisse dies tatsächlich überhaupt zulassen. Bei allem Verständnis für eine „(un-) gewisse Schärfe der Kriterien der Raumplanung“, erscheint diese Differenzierung „doch allzu undifferenziert“ !		
Stellungnehmer ID: 958 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 5221): Als Bewohner des ländlichen Raumes lehne ich einen weiteren Ausbau der Windenergienutzung ab. Ich sehe gravierende Belästigungen und gesundheitliche Auswirkungen auf Mensch und Tier, insbesondere durch Probleme wie Schallimmissionen, Infraschall, Schattenschlag sowie die Verunreinigung der Luft, des Bodens und des Wassers mit kritischen Substanzen(Rotor- Erosionsmaterial, Bisphenol, PFAS ect) Auch hier sehe ich deutliche Konflikte mit dem gesetzlich verankerten Tier-, Boden-, und Gewässerschutz. Darüber hinaus sehe ich massive Schäden für den Tier- Arten- und Naturschutz.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Insofern stellen die durch die Windenergieanlagen aufgezeigten Probleme wie Schallimmissionen, Infraschall, Schattenschlag und Verunreinigungen durch Rotor-Erosion keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. In diesem Zusammenhang wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Umwelt-, Arten- und Gesundheitsschutzes vollumfänglich geprüft und bewertet werden. Hinsichtlich des Infraschalls wird bspw. die Einhaltung des Schutzes vor tieffrequentem Lärm und Infraschall unter der Berücksichtigung der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) sowie der DIN-Norm 45680 „Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschemissionen“ geprüft. In Bezug auf den Schattenschlag wird sich in der Regel an den „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen“ der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz orientiert, wonach der Schattenschlag auf 30 Stunden im Jahr und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten pro Tag begrenzt werden soll. Zudem helfen moderne Anlagentechnologien, um potenzielle gesundheitliche Auswirkungen zu reduzieren. Im Hinblick auf den durch Windenergieanlagen verursachten Materialabtrag ist mitzuteilen, dass technische Maßnahmen und Betriebsbeschränkungen das Risiko durch Erosion von Rotorblättern oder den Einsatz von problematischen Stoffen minimieren. Schätzungsweise ergibt sich ein maximaler Materialabtrag an Windenergieanlagen in Deutschland durch Erosion von ca. 1.400 Tonnen/Jahr. Im Vergleich dazu

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		liegt der Abrieb von Reifen bei ca. 102.000 Tonnen/Jahr und von Schuhsohlen bei ca. 9.000 Tonnen/Jahr. Um Umweltauswirkungen zu minimieren, werden umfassende Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Damit wird sichergestellt, dass Windenergieanlagen u. a. den Belangen des Natur-, Arten-, Boden- und Gewässerschutzes entsprechen. Bspw. tragen spezielle Artenschutzmaßnahmen sowie angepasste Betriebszeiten dazu bei, die Gefährdung von Vögeln, Fledermäusen und anderen Arten zu verringern.
Stellungnehmer ID: 965 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5252): Die Ausweisung der Gebiete als Tierschutz- und Vorbehaltsgebiete würde nicht nur dazu beitragen, die Ziele des Landesentwicklungsplans zu erreichen, sondern auch die nachhaltige Entwicklung des Tier- und Vogelschutzes und des Tourismus in der Region fördern. Unsere Region, die vom „Ab aufs Land“ Tourismus der Großstädter profitiert, braucht Vorranggebiete für Tourismus und Naturschutz. Daher liegt der Schwerpunkt auf Kultur-, Vogel-, Tier und Landschaftsschutz, welches der Ausweisung zum Vorranggebiet für Windkraft oder weiterer Ziele des LEP voran zu stellen ist.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Im Landesentwicklungsplan werden naturschutzfachlich wertvolle Räume als Vorranggebiete für Natur und Landschaft oder Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems festgelegt und somit gegenüber anderen Nutzungen priorisiert. Diese raumordnerischen Festlegungen orientieren sich vorrangig an den von der Fachplanung ausgewiesenen strengen Naturschutzgebieten (Vorranggebiete) bzw. der Biotopverbundplanung des Landes (Vorbehaltsgebiete). Vorbehaltsgebiete für eine bestimmte Nutzung oder Funktion sind (zeichnerische) Grundsätze der Raumordnung. Grundsätze der Raumordnung sind gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 ROG Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Ein Vorbehaltsgebiet ist ein räumlicher Bereich, dem unter Berücksichtigung konkurrierender Raumnutzungsansprüche eine besondere Bedeutung für eine bestimmte raumbedeutsame Funktion oder Nutzung zugesprochen wird wie bspw. die touristische Nutzung. Die raumordnerische Festlegung erfolgt mit dem Ziel, diese Funktion oder Nutzung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen vorrangig zu berücksichtigen, ohne jedoch konkurrierende Nutzungen gänzlich auszuschließen. Im Gegensatz zu Vorranggebieten, in denen konkurrierende Nutzungen ausgeschlossen oder nur bedingt zulässig sind, besteht im Vorbehaltsgebiet eine abwägende Berücksichtigungspflicht, wobei der festgelegten Funktion bei Ermessensentscheidungen ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung beizumessen ist. Für die räumliche Steuerung der touristischen Entwicklung im Land wird die Festlegung von Vorbehaltsgebieten für den Tourismus als ausreichend erachtet, da der Tourismus häufig nicht in grundsätzlicher Konkurrenz mit anderen Raumnutzungen steht und diese insofern nicht strikt ausgeschlossen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		werden müssen. Im neuen Landesentwicklungsplan sollen 7 Vorbehaltsgebiete für Tourismus - u.a. auch das Gebiet um den Arendsee - festgelegt werden. Zudem ist beabsichtigt, 27 Vorranggebiete für Natur und Landschaft - u.a. auch das Gebiet Nr. I "Arendsee und Waldgebiete nördlich Arendsee" sowie 35 Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems - u.a. auch das Gebiet Nr. 20 "Niederungen der Altmark" raumordnerisch zu sichern. Die Regionalplanung hat die Aufgabe, die im Landesentwicklungsplan festgelegten Gebiete räumlich zu präzisieren. Zudem hat die Regionalplanung die Möglichkeit, weitere Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für unterschiedliche Nutzungen und Funktionen in den Regionalen Entwicklungsplänen festzulegen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß des Windenergieflächenbedarfsgesetzes ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Der Landesentwicklungsplan legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der Landesentwicklungsplan selbst legt keine Vorranggebiete für Windenergienutzung fest. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-6, Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8
Stellungnehmer ID: 870 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5594): Auf dem Dolchauer Berg mit seinen 98m mitten in der Altmark, ist ein Aussichtsturm auf Grund touristischer Zwecke zu errichten. Nur von hier aus kann man die komplette Altmark überblicken und bis in den Elb-Havel-Winkel sowie nach Niedersachsen schauen z.B. ins Wendland. Bei sehr	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Zur Erhaltung oder zur Entwicklung wirtschaftlich tragfähiger Tourismusgebiete im Land werden im Landesentwicklungsplan Vorbehaltsgebiete für Tourismus festgelegt. Vorbehaltsgebiete für Tourismus sind aufgrund ihrer kulturlandschaftlichen oder naturräumlichen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
guter Sicht ist sogar der Brocken mit Harz zu sehen. Diesen Ausblick hat man nur von hier wie es sich vom früheren Feuerwachturm aus zeigte. Es gibt in der gesamten Altmark keinen derartigen Aussichtsturm wie zB. auf Usedom, auf Rügen, im Harz, im Erzgebirge im Wendland oder anderen Landschaftsgebieten.		Ausstattung sowie ihrer geeigneten touristischen Infrastruktur oder aufgrund besonderer touristischer Potenziale bedeutsame Räume für die Weiterentwicklung des Tourismus im Land. Vorbehaltsgebiete für Tourismus erstrecken sich in der Regel auf zusammenhängende Bereiche mehrerer Gemeinden des Landes. Es werden keine Einzelstandorte oder bestimmte touristische Destinationen wie der vorgeschlagene Aussichtspunkt "Dolchauer Berg" raumordnerisch gesichert. Der Masterplan Tourismus Sachsen-Anhalt 2027 bildet als tourismuspolitischer Fachplan Sachsen-Anhalts die fachliche Grundlage für die Festlegung der Vorbehaltsgebiete für Tourismus. Für die Festlegung der Vorbehaltsgebiete werden zudem die in der Begründung zur Grundsatzfestlegung aufgeführten Kriterien in Bezug auf die Gemeinden des Landes zugrunde gelegt.
Stellungnehmer ID: 960 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5238): ich wende mich heute an Sie, um Einspruch gegen den aktuellen Entwurf des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt zu erheben. Mit dem im LEP im Punkt 6.2.1 Windenergie, verankerte Ausbau der Windenergienutzung bin ich nicht einverstanden.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Die Festlegung von Windenergiegebieten liegt im Zuständigkeitsbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft. Bei der Ausweisung der Windenergiegebiete ist der im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verankerte Grundsatz zu beachten, dass die Errichtung und der Betrieb von erneuerbaren Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen (§ 2 EEG 2023).

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 717 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4507): Das gesamte Gebiet um Havelberg ist durch zahlreiche z.T. EU-rechtliche Natur-, Vogel- und Wasserschutzstati geschützt. Im 1. Entwurf des Landesentwicklungsplans ist das Gebiet als Weißfläche gekennzeichnet, was dieser Schützwürdigkeit nicht Rechnung trägt. Ich fordere, dass die Weißfläche aufgrund ihrer unmittelbaren Nähe zu den geschützten Gebieten als Vorrangfläche für Natur und Landschaft ausgewiesen wird, so dass sie auf keinen Fall mit Windkraftanlagen bebaut werden darf.	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Z 7.2.2-2 Vorranggebiete für Natur und Landschaft	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Aufgrund der geografischen Lage Havelbergs im Überschwemmungsbereich von Elbe und Havel sind große Bereiche der Gemeinde auf Grund der herausragenden Bedeutung des Hochwasserschutzes als Vorranggebiet für Hochwasserschutz festzulegen. Die Belange des Naturschutzes treten im Ergebnis der raumordnerischen Abwägung trotz der naturschutzfachlich wertvollen Natura-2000-Gebiete im Bereich Havelbergs hinter diesen Belang zurück. Überlagerungen von Vorranggebieten mit anderen Vorranggebiets- oder Vorbehaltsgebietsfestlegungen werden aufgrund der Endabgewogenheit einer Zielfestlegung im Sinne der Normenklarheit ausgeschlossen. Die Festlegung eines Vorranggebietes für Natur und Landschaft im Landesentwicklungsplan im Bereich der Gemeinde Havelberg scheidet aus diesem Grund auf Ebene des Landesentwicklungsplans aus. Die Regionalplanung hat die Möglichkeit zusätzliche, kleinräumigere, regionalbedeutsame Vorranggebiete für Natur und Landschaft festlegen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 7.2.1-2 und Z 7.2.2-5.
Stellungnehmer ID: 583 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4664): Zu Punkt: G 7.2.2-5 Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems beispielsweise: 18. Niederungen der Altmark: Zu 18.: In der überwiegend land- und forstwirtschaftlich geprägten Altmark stellen die Niederungen mit ihren Grabensystemen, Mooren, ihrem Grünland und ihren Sumpfwäldern, strukturreichen Feldfluren sowie angrenzenden flechtenreichen Kiefernwäldern auf Sandböden und grundwasserfernen Traubeneichen-Rotbuchenwäldern vielfältige Biotopverbundstrukturen zwischen dem Elbetal, dem Drömling und der Colbitz-Letzlinger Heide dar. Diese Strukturen bilden ein eng vernetztes System. Unter dieser Bezeichnung wurden landesweit bedeutsame Verbundkorridore, insbesondere entlang der	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Landgraben-Dumme-Niederung, der Jeetze-Niederung, der Secandsgraben-Niederung und der Tangerniederung zusammengefasst, die der Altmark ihren Charakter geben und sie einzigartig vernetzen. Es gilt, dieses ökologische Verbundsystem zu erhalten. Der Bau neuer Windkraftanlagen steht im Widerspruch zu o.g. Punkt und zerstört die vielfältigen Biotopverbundstrukturen. Ich bin gegen den Bau neuer Windräder!		selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Im Rahmen der strategischen Umweltprüfung der Regionalen Entwicklungspläne wird u. a. die Festlegung der Vorranggebiete für Windenergienutzung auf voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen überprüft. Durch die raumordnerische Steuerung der Windenergie soll die Begrenzung negativer Auswirkungen u. a. auf den Natur-, Arten-, Umwelt und Gesundheitsschutz ermöglicht werden. Mögliche Konflikte mit anderen Schutzgütern werden dabei nicht ausgeblendet. Darüber hinaus wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Arten-, Umwelt- und Gesundheitsschutzes vollumfänglich geprüft und bewertet werden. Um Umweltauswirkungen zu minimieren, werden umfassende Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Damit wird sichergestellt, dass Windenergieanlagen u. a. den Belangen des Natur-, Arten-, Boden- und Gewässerschutzes entsprechen. Bspw. tragen spezielle Artenschutzmaßnahmen sowie angepasste Betriebszeiten dazu bei, die Gefährdung von Vögeln, Fledermäusen und anderen Arten zu verringern.
Stellungnehmer ID: 671 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 297): Zu Punkt: G 7.2.2-3 Artenschutz Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die Lebensräume aller Tier- und Pflanzenarten besonders berücksichtigt werden, für die das Land eine hohe Verantwortung trägt, da ihr internationales Schwerpunktverkommen im Land Sachsen-Anhalt liegt (Verantwortungsarten). Der Verlust von lokalen Populationen und damit die Verschlechterung der Gesamtpopulation einer Verantwortungsart durch andere raumbedeutsame Nutzungen in diesen Lebensräumen muss vermieden werden. Vor etlichen Jahren habe ich mich für die Durchsetzung der Landschaftsschutzgebiete hier in der Wische stark gemacht. Unser Engagement und der Erfolg daraus wird jetzt einfach per Beschluss vernichtet. WKA dürfen hier in der Wische auch in Landschaftsschutzgebiete hin gebaut werden. Der negative Einfluss auf unsere Brut- und Zugvögel ist gravierend und der Artenschutz damit		Begründung: Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Im Rahmen der strategischen Umweltprüfung der Regionalen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
ausgehebelt. Der Bau neuer WKA steht im Widerspruch zu o.g. Punkt. Die Altmärkische Wische grenzt an FIB (Feuchtgebiet internationaler Bedeutung) Vogelschutzgebiete, ist wichtiges Brut- und bedeutendes Rastgebiet für zahlreiche Brut- und Zugvögel . 60% der weltweiten Rotmilanpopulation (Verantwortungsart) befindet sich in Deutschland (Trepte, A. (2023): Rotmilan - Steckbrief, Verbreitung, Bilder - Vögel in Deutschland) und somit haben wir eine besondere Verantwortung beim Schutz dieser Art. Rotmilane sind die Greifvögel, welche Windkraftanlagen am häufigsten zum Opfer fallen. Ich bin gegen die Planung und den Bau neuer Windkraftanlagen in der Altmärkischen Wische!		Entwicklungspläne wird u. a. die Festlegung der Vorranggebiete für Windenergienutzung auf voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen überprüft. Durch die raumordnerische Steuerung der Windenergie soll die Begrenzung negativer Auswirkungen u. a. auf den Natur-, Arten- und Umweltschutz ermöglicht werden. Mögliche Konflikte mit anderen Schutzgütern werden dabei nicht ausgeblendet. Bei der Erarbeitung der Planungskonzeption zur Festlegung der Vorranggebiete für Windenergienutzung wird zudem der Leitfaden „Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt“ besonders berücksichtigt, insbesondere die darin aufgeführten Dichtezentren bezüglich des Vorkommens von Rotmilanen sowie die Einstandsgebiete und Flugkorridore der Großtrappe. Ziel ist es, negative Auswirkungen auf die Populationen gefährdeter Arten frühzeitig zu erkennen und bestmöglich zu begrenzen. Darüber hinaus wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Arten- und Umweltschutzes unter Berücksichtigung des genauen Anlagenstandortes und Anlagentyps vollumfänglich geprüft und bewertet werden.
Stellungnehmer ID: 652 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 119): Begründung zu G 6.1-5 Letzter Satz: Löschung von "auch wenn für diese Standorte die Stromnetz- oder auch Wasserstoffinfrastruktur ausgebaut werden muss." UND ersetzen durch: "Die für diese Standorte potentiell notwendigen Ausbauten der Stromnetz- und/oder Wasserstoffinfrastruktur sollen unterstützt werden."	Teil B Kapitel: 6.1 Energiesysteme G 6.1-5 Leitungsnetze für Strom Gas und Wärme	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Aufgrund der inhaltlichen Dopplung mit der Festlegung zur Stromnetzentwicklung wird diese Festlegung gestrichen. In diesem Zusammenhang wird auf die überarbeitete Festlegung zur Energieversorgung mittels erneuerbarer Energien verwiesen, die die Schaffung der Voraussetzungen für eine Abkehr von fossilen Energieträgern und eine vollständige Energieversorgung mit erneuerbaren Energien, einschließlich einer leistungsfähigen Infrastruktur, behandelt. Zudem wird auf das neue Kapitel 6.2.3 "Wasserstoff" hingewiesen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter der folgenden Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.1-3
Stellungnehmer ID: 870	Teil B	Abwägungsvorschlag:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5599): Am Bahnübergang Brunau-Packebusch ist eine Über- oder Unterführung zu bauen da die Haltezeiten an der Bahnstrecke Uelzen-Stendal nach dem zweigleisigen Ausbau immer mehr zunehmen und ein Krankentransport ungehindert fahren können muss.	Kapitel: 5.3.3 Straßenverkehr Gesamtes Kapitel	Wird nicht berücksichtigt Begründung: Es wird in diesem Zusammenhang auf die Fachplanung verwiesen, da dies kein Regelungsgegenstand des LEP ist. Zudem wird mitgeteilt, dass im Zuge des Ausbaus der Strecke Stendal – Uelzen (Amerikalinie) der Bahnübergang Brunau-Packebusch hinsichtlich der Kreuzung mit dem Straßenverkehr neugestaltet wird.
Stellungnehmer ID: 908 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5055): Die Ausweisung der Gebiete als Tierschutz- und Vorbehaltsgebiete würde nicht nur dazu beitragen, die Ziele des Landesentwicklungsplans zu erreichen, sondern auch die nachhaltige Entwicklung des Tier- und Vogelschutzes und des Tourismus in der Region fördern. Unsere Region, die vom „Ab aufs Land“ Tourismus der Großstädter profitiert, braucht Vorranggebiete für Tourismus und Naturschutz. Daher liegt der Schwerpunkt auf Kultur-, Vogel-, Tier und Landschaftsschutz, welches der Ausweisung zum Vorranggebiet für Windkraft oder weiterer Ziele des LEP voran zu stellen ist.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Im Landesentwicklungsplan werden naturschutzfachlich wertvolle Räume als Vorranggebiete für Natur und Landschaft oder Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems festgelegt und somit gegenüber anderen Nutzungen priorisiert. Diese raumordnerischen Festlegungen orientieren sich vorrangig an den von der Fachplanung ausgewiesenen strengen Naturschutzgebieten (Vorranggebiete) bzw. der Biotopverbundplanung des Landes (Vorbehaltsgebiete). Vorbehaltsgebiete für eine bestimmte Nutzung oder Funktion sind (zeichnerische) Grundsätze der Raumordnung. Grundsätze der Raumordnung sind gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 ROG Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Ein Vorbehaltsgebiet ist ein räumlicher Bereich, dem unter Berücksichtigung konkurrierender Raumnutzungsansprüche eine besondere Bedeutung für eine bestimmte raumbedeutsame Funktion oder Nutzung zugesprochen wird wie bspw. die touristische Nutzung. Die raumordnerische Festlegung erfolgt mit dem Ziel, diese Funktion oder Nutzung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen vorrangig zu berücksichtigen, ohne jedoch konkurrierende Nutzungen gänzlich auszuschließen. Im Gegensatz zu Vorranggebieten, in denen konkurrierende Nutzungen ausgeschlossen oder nur bedingt zulässig sind, besteht im Vorbehaltsgebiet eine abwägende Berücksichtigungspflicht, wobei der festgelegten Funktion bei Ermessensentscheidungen ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung beizumessen ist. Für die räumliche Steuerung der touristischen Entwicklung im Land wird die Festlegung von Vorbehaltsgebieten für den Tourismus als ausreichend erachtet, da der Tourismus häufig nicht in grundsätzlicher Konkurrenz mit anderen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Raumnutzungen steht und diese insofern nicht strikt ausgeschlossen werden müssen. Im neuen Landesentwicklungsplan sollen 7 Vorbehaltsgebiete für Tourismus - u.a. auch das Gebiet um den Arendsee - festgelegt werden. Zudem ist beabsichtigt, 27 Vorranggebiete für Natur und Landschaft - u.a. auch das Gebiet Nr. I "Arendsee und Waldgebiete nördlich Arendsee" sowie 35 Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems - u.a. auch das Gebiet Nr. 20 "Niederungen der Altmark" raumordnerisch zu sichern. Die Regionalplanung hat die Aufgabe, die im Landesentwicklungsplan festgelegten Gebiete räumlich zu präzisieren. Zudem hat die Regionalplanung die Möglichkeit, weitere Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für unterschiedliche Nutzungen und Funktionen in den Regionalen Entwicklungsplänen festzulegen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß des Windenergieflächenbedarfsgesetzes ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Der Landesentwicklungsplan legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der Landesentwicklungsplan selbst legt keine Vorranggebiete für Windenergienutzung fest. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-6, Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8
Stellungnehmer ID: 784 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5811): (4) Dass Windparks zu mikroklimatischen Veränderungen mit einem Temperaturanstieg, Trockenheit und über Entnahme von Windenergie zu einer Beeinflussung des Wetters führen kann entsprechend wissenschaftlichen Untersuchungen als gesichert angesehen werden. Dies,	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Aufgabe der Raumordnung im Bereich der Windenergie besteht darin, geeignete Flächen für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Dies umfasst die Identifizierung und Ausweisung von Vorranggebieten, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen mit möglichst geringen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
zusammen mit Veränderungen durch den Klimawandel, führen zu einer erheblichen Verschlechterung der Produktionsbedingungen. Eine in China durchgeführte satellitengestützte Studie zeigt, dass Windparks Wachstum und Produktivität der Vegetation signifikant hemmen. Hier möchte ich auch die Frage nach entsprechenden Entschädigungen solcher provozierten Kollateralschäden stellen.		Umweltbelastungen und möglichst ohne erhebliche negative Auswirkungen auf andere Nutzungen und Raumfunktionen erfolgt, soweit dies auf der Ebene der Regionalplanung absehbar ist. Ziel der raumordnerischen Steuerung ist es, die Windenergienutzung effizient zu gestalten und gleichzeitig potenzielle Konflikte mit anderen Nutzungen oder schutzwürdigen Bereichen zu minimieren. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Etwaige mikroklimatische Veränderungen, die ggf. durch den Betrieb von Windenergieanlagen hervorgerufen werden, sind insofern kein Regelungsgegenstand des LEP. Der Vollständigkeit halber wird mitgeteilt, dass Windenergieanlagen laut Studien das Mikroklima in ihrer unmittelbaren Umgebung geringfügig beeinflussen können. Besonders in der sogenannten Nachlaufzone hinter den Windrädern, die etwa zwei bis vier Rotordurchmesser lang ist, verringern sich die Windgeschwindigkeiten und es entstehen verstärkte Luftverwirbelungen. Diese Veränderungen führen dazu, dass die Luft in Bodennähe weniger schnell abkühlt, was vor allem nachts eine leichte Erwärmung des Bodens zur Folge haben kann. Dieser Effekt ist jedoch relativ gering. Trotz dieser lokalen Veränderungen in Temperatur und Luftzirkulation haben Windenergieanlagen keinen nennenswerten Einfluss auf das allgemeine Wettergeschehen. Die großräumigen Wettermuster, die unser Klima bestimmen, wie etwa Tiefdruckgebiete, spielen eine weitaus größere Rolle für Phänomene wie Niederschlag und Trockenheit. Die Ursachen für die regionale Trockenheit in Sachsen-Anhalt liegen vielmehr in großräumigen klimatischen Veränderungen und dem Klimawandel.
Stellungnehmer ID: 824 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5374): Zu Punkt: „G 6.2.1-3: Überführung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten und Eignungsgebiete “ lege ich Einspruch ein Begründung zu G 6.2.1-3 ...Ferner existiert bereits die entsprechende Infrastruktur für den Betrieb	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie G 6.2.1-3 Überführung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten und Eignungsgebiete	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG), Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Für die raumordnerische Steuerung der Windenergie bedeutet dies eine

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
von Windenergieanlagen. Zudem ist von einer weitgehenden gesellschaftlichen Akzeptanz durch die ortsansässige Bevölkerung für diese bisher in der Vergangenheit genutzten Standorte auszugehen. Nach einer erneuten Prüfung, Bewertung und Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sollen diese Flächen, sofern sie den Kriterien der regionalplanerischen Planungskonzeption entsprechen, in Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie überführt Werden.“ Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann von einer weitgehenden gesellschaftlichen Akzeptanz durch die ortsansässige Bevölkerung nicht mehr ausgegangen werden. Im Gegenteil. Seit November 2023 haben sich in der Altmark etliche Bürgerinitiativen gegründet, die sich mit ihrer Arbeit gegen den Bau von Windkraftanlagen in der Altmark einsetzen. Keine weitere Überführung von Vorranggebieten in Eignungsgebiete! Die Belastungsgrenze für die Bevölkerung ist längst erreicht!		Umstellung des Planungssystems von der Konzentrationsplanung mit Ausschlusswirkung hin zur Positivplanung. Die außergebietliche Wirkung der Windenergiegebiete wird daher nicht mehr durch den LEP festgelegt, sondern ergibt sich direkt aus dem Wind-an-Land-Gesetz. Demnach können die bisher regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten sowie Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie nicht auf den Flächenbeitragswert gemäß WindBG angerechnet werden. Um dennoch die bereits fast vollständig mit Windenergieanlagen belegten Flächen für den Flächenbeitragswert gemäß WindBG zu sichern, sollten diese in Windenergiegebiete nach § 2 Nr. 1 WindBG überführt werden. Die Überführung soll dazu beitragen, die Flächenneuinanspruchnahme zu minimieren. Um Unsicherheiten hinsichtlich einer möglichen Überbelastung von Windflächen, die über das notwendige Maß hinausgeht, zu vermeiden und Missverständnisse auszuschließen, wird die Festlegung ersatzlos gestrichen.
Stellungnehmer ID: 709 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4609): Der Punkt Z 5.3.8-2 Weiterentwicklung des Rad- und Fußverkehrs ist um folgende Passage zu ergänzen: „Der Landesradverkehrsplan von 2021 ist eine Leitschnur für die Weiterentwicklung im Bereich Radverkehr z. B. mit dem HF1/M7 Unterstützung von Modellprojekten wie z. B. Radschnellverbindungen“	Teil B Kapitel: 5.3.8 Rad- und Fußverkehr Z 5.3.8-2 Weiterentwicklung des Rad- und Fußverkehrs	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung und ihre Begründung werden dahingehend ergänzt, dass die Entwicklung regionaler bzw. kommunaler Mobilitätskonzepte die Umsetzung attraktiver und barrierefreier Verkehrsnetze unterstützen und Landesstrategien wie den Landesradverkehrsplan und das Landesradverkehrsnetz ergänzen sollen. Die Übernahme von Maßnahmen aus dem Landesradverkehrsplan sind nicht Regelungsgegenstand des LEP.
Stellungnehmer ID: 910 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4930): Als Bewohner des ländlichen Raumes lehne ich einen weiteren Ausbau der Windenergienutzung ab. Ich sehe gravierende Belästigungen und gesundheitliche Auswirkungen auf Mensch und Tier, insbesondere durch Probleme wie Schallimmissionen, Infraschal, Schattenschlag sowie die die Verunreinigung der Luft, des Bodens und des Wassers mit kritischen	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Insofern

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Substanzen(Rotor- Erosionsmaterial, Bisphenol, PFAS ect) Auch hier sehe ich deutliche Konflikte mit dem gesetzlich verankerten Tier-, Boden-, und Gewässerschutz. Darüber hinaus sehe ich massive Schäden für den Tier- Arten- und Naturschutz.		stellen die durch die Windenergieanlagen aufgezeigten Probleme wie Schallimmissionen, Infraschall, Schattenschlag und Verunreinigungen durch Rotor-Erosion keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. In diesem Zusammenhang wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Umwelt-, Arten- und Gesundheitsschutzes vollumfänglich geprüft und bewertet werden. Hinsichtlich des Infraschalls wird bspw. die Einhaltung des Schutzes vor tieffrequentem Lärm und Infraschall unter der Berücksichtigung der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) sowie der DIN-Norm 45680 „Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschemissionen“ geprüft. In Bezug auf den Schattenschlag wird sich in der Regel an den „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen“ der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz orientiert, wonach der Schattenschlag auf 30 Stunden im Jahr und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten pro Tag begrenzt werden soll. Zudem helfen moderne Anlagentechnologien, um potenzielle gesundheitliche Auswirkungen zu reduzieren. Im Hinblick auf den durch Windenergieanlagen verursachten Materialabtrag ist mitzuteilen, dass technische Maßnahmen und Betriebsbeschränkungen das Risiko durch Erosion von Rotorblättern oder den Einsatz von problematischen Stoffen minimieren. Schätzungsweise ergibt sich ein maximaler Materialabtrag an Windenergieanlagen in Deutschland durch Erosion von ca. 1.400 Tonnen/Jahr. Im Vergleich dazu liegt der Abrieb von Reifen bei ca. 102.000 Tonnen/Jahr und von Schuhsohlen bei ca. 9.000 Tonnen/Jahr. Um Umweltauswirkungen zu minimieren, werden umfassende Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Damit wird sichergestellt, dass Windenergieanlagen u. a. den Belangen des Natur-, Arten-, Boden- und Gewässerschutzes entsprechen. Bspw. tragen spezielle Artenschutzmaßnahmen sowie angepasste Betriebszeiten dazu bei, die Gefährdung von Vögeln, Fledermäusen und anderen Arten zu verringern.
Stellungnehmer ID: 919 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5387): Zu Punkt: G 7.2.2-2: Vermeidung von Freiraumzerschneidung - Die Inanspruchnahme und Zerschneidung großräumig zusammenhängender Freiräume soll vermieden werden.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Begründung zu G 7.2.2-2 Vor allem als Folge der fortschreitenden Flächenneuinanspruchnahme durch Siedlung und Verkehr wurde die Landschaft zunehmend zerschnitten und fragmentiert. Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind selten geworden. Verkehrswege und landschaftszerschneidende Elemente wirken für viele Tier- und Pflanzenarten als Barrieren und führen zur Verkleinerung, Zerteilung und Isolierung ihrer Lebensräume. Die Zerschneidung und Fragmentierung der Landschaft gilt als wesentliche Ursache für den Rückgang von Tier- und Pflanzenarten und die Gefährdung der Biodiversität. Die Landschaftszerschneidung hat nicht nur negative Folgen für Fauna und Flora, sondern auch für das Kleinklima. Bauwerke stellen Hindernisse dar, die Kalt- beziehungsweise Frischluftschneisen trennen und den Luftaustausch behindern. Darüber hinaus bestehen negative Wirkungen insbesondere auf den Wasserhaushalt, das Landschaftsbild und den Erholungswert. Die Fluss-Niederungen im Landkreis Salzwedel sind eine einzigartige Kulturlandschaft mit überregionaler Bedeutung für die Naherholung, die Landwirtschaft und den Tourismus. Die Vielfalt Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes der werden insbesondere geprägt durch eine fast tischebene weitläufige Landschaft mit ihren großzügigen Fernsichtbeziehungen in einem dünnbesiedelten Raum. Windräder stellen einen erheblichen Eingriff dar und führen zu Zerschneidung großräumiger zusammenhängender Freiräume und fortschreitender Flächenneuinanspruchnahme. Der Bau von neuen Windkraftanlagen steht im Gegensatz zu o.g. Punkt und Begründung. Auch wenn hohe Einnahmen verlockend sind, sind die Schäden an den Ökosystemen unkalkulierbar hoch. Ich bin gegen den Bau neuer WKA im Landkreis Salzwedel.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Die Ziele des LEP sind u. a. der Schutz landwirtschaftlicher Flächen, die Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme und die Unterstützung einer nachhaltigen Energieerzeugung. In diesem Zusammenhang wird auf die Kapitel 6.1 „Energiesysteme“, 7.1.1 „Landwirtschaft“ und 7.2.4 „Boden- und Flächenschutz“ verwiesen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. In diesem Zusammenhang wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Umwelt-, Arten- und Gesundheitsschutzes vollumfänglich geprüft und bewertet werden. Um Umweltauswirkungen zu minimieren, werden umfassende Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Damit wird sichergestellt, dass Windenergieanlagen u. a. den Belangen des Natur-, Arten-, Boden- und Gesundheitsschutzes entsprechen. Bspw. tragen spezielle Artenschutzmaßnahmen sowie angepasste Betriebszeiten dazu bei, die Gefährdung von Vögeln, Fledermäusen und anderen Arten zu verringern.
Stellungnehmer ID: 785 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4690): mit dem im Landesentwicklungsplan, im Punkt 6.2.1 Windenergie, verankerten Ausbau der Windenergienutzung bin ich nicht einverstanden. Ich sehe auch Schäden für andere Entwicklungsziele wie z.B. 5.2. Tourismus, 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz, 7.2.3 Gewässerschutz, 7.2.4 Boden- und Flächenschutz, 7.1.1 Landwirtschaft, 6.1-1 Energieversorgung („kostengünstige und bedarfsgerechte Energieversorgung“).		Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Begründung: Ich bin gegen das Aufstellen weiterer Windräder in der Altmark!!! Ich/wir (Stendal OT Möringen) sind schon jetzt mehrfach durch folgende Punkte massiv belastet! - Durch z.Z. den Bau der Autobahn durch Lärm- und Druckbelästigung. - Nach Fertigstellung der A14 akute Lärmbelästigung, Bedrohung der Gesundheit durch die Feinstaubbelastung und Sichteinschränkung! Auch der Lebensraum der Tiere wird hier erheblich eingeschränkt! - Die Stromtrassen laufen unmittelbar an unserem Ort / Haus vorbei, Belastung durch Elektromog! - Wir sind von zwei Bahnstrecken eingekesselt und eine wird weiter ausgebaut, den Lärm hört man Tag und Nacht! - Das Kieswerk ist permanent zu hören! - Fluglärm durch den Flughafen Borstel! - Sichteinschränkung durch bereits bestehende Anlagen! Von gleichwertigen Lebensverhältnissen kann man hier leider nicht mehr sprechen! Windparks haben eine signifikante Wirkung auf das Vegetationswachstum in der Umgebung! Starkes austrocknen der Böden ist sehr zu befürchten. Das Errichten dieses Windparks ist für uns Bürger, sowie für die Natur unzumutbar! Bitte belasten Sie uns durch den Windpark nicht noch mehr! Deutschland hat bereits jetzt die meisten Windräder pro Kopf der Landesbevölkerung auf der Welt!! Der Landkreis Stendal hat bereits sein Soll mit den bestehenden Flächen erreicht! Weltweit gibt es Gutachten zu den Auswirkungen von Windparks, die wissenschaftlich fundiert die Belastungen auf Mensch und Natur beleuchten! Eine Aufstellung kann ich Ihnen gern zukommen lassen! Ich fühle mich und meine Familie von den Windrädern bedroht!! Und ich habe berechtigte Angst vor den gesundheitlichen Auswirkungen durch das Errichten von weiteren Windrädern. - Durch den Infraschall (breitet sich kilometerweit aus) und auch durch den Lärm fürchte ich um meine Gesundheit (Herzschäden, Schlafprobleme usw)! Diese Dauerbelastung ist unzumutbar! Selbst das Bundesgesundheitsamt schließt in einer Erklärung		Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Insofern sind energiepolitische Grundsatzfragen nicht Regelungsgegenstand des LEP. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Im Rahmen der Aufstellung der Regionalen Entwicklungspläne beteiligen die Regionalen Planungsgemeinschaften als planaufstellende Stellen die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig. Sie geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht (§ 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz). Dabei ist zur planungsrechtlichen Steuerung der Windenergienutzung eine von der gewählten Planungsmethode und dem Ergebnis nachvollziehbare und konsistente Planungskonzeption zu erarbeiten. Im Sinne der Akzeptanz enthält eine solche Planungskonzeption Bestandteile, die eine vorsorgliche Konfliktminimierung im Sinne der Akzeptanz zum Ziel haben (z. B. Mindestabstände zwischen den Windenergiegebieten, Mindestgröße eines Windenergiegebietes, Abstand zur Wohnbebauung). Durch die raumordnerische Steuerung der Windenergie und die Festlegung von Windenergiegebieten auf der Ebene der Regionalplanung soll die Begrenzung negativer Auswirkungen auf den Natur-, Arten-, Umwelt- und Gesundheitsschutz ermöglicht werden. Mögliche Konflikte mit anderen Schutzgütern werden hierbei nicht ausgeblendet. In diesem Zusammenhang wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Umwelt-, Arten- und Gesundheitsschutzes unter Berücksichtigung des genauen Anlagenstandortes und Anlagentyps vollumfänglich geprüft und bewertet werden. Um Umweltauswirkungen zu minimieren, werden umfassende Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Damit wird sichergestellt, dass Windenergieanlagen u. a. den Belangen des Natur-, Arten-, Boden- und Gesundheitsschutzes entsprechen. Bspw. tragen spezielle Artenschutzmaßnahmen sowie angepasste Betriebszeiten dazu bei, die Gefährdung von Vögeln, Fledermäusen und anderen Arten zu verringern. Im Hinblick auf den Infraschall wird darauf hingewiesen, dass u. a. die Einhaltung des Schutzes vor tieffrequentem Lärm und Infraschall unter der Berücksichtigung der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Gesundheitsschäden durch Infraschall nicht aus! - Durch das als Isoliergas verwendete SF 6 (Schwefelhexafluorid) in den Schaltanlagen von Windrädern, dieses Gas ist 23.500 mal stärkeres Treibhausgas als Kohlendioxid! Und das sollte ja eigentlich verringert werden!! - Ich fürchte um eine erhebliche Einschränkung meiner Lebensqualität! - Ich fürchte um eine erhebliche Umweltbelastung durch die Erosion (Wind und Wetter) der Rotorblätter, dadurch werden erhebliche Mengen hochbedenklicher und gesundheitsgefährdende Stoffe in die Umgebung getragen. Die Rotorblätter bestehen aus einem Verbund von Kunstharz (Epoxid und Polyester) und Fasern (Glas- und Carbonfaser). Diese Stoffe landen auf unseren Äckern und Gärten und letztlich auf unseren Tellern. - Die Böden der Äcker, die Tiere in freier Wildbahn und die Luftqualität nehmen durch den Abrieb dauerhaften erheblichen Schaden! - Die Rotorblätter bestehen unter anderem aus Holz aus dem Regenwald. Das geht ja wohl gar nicht! - Laut Deponieverordnung §7 vom 27.04.2009 dürfen Rotorblätter nicht auf Deponien entsorgt werden, da selbst die Asche immer noch sehr viel krebserregende Stoffe enthält. - Bei Unfällen wie z.B. Bränden von Windrädern (ca. 120 weltweit pro Jahr) treten hoch bedenkliche Stoffe in die Umwelt! Siehe Unfalllisten - Der Lebensraum für Vögel, Fledermäuse, Insekten und anderen Tieren wird eingeschränkt, die Tiere werden durch die Anlagen verletzt und getötet. - Wir haben hier vor Ort unter anderem Rotmilane und Fledermäuse! Laut dem Artenhilfsprogramm Sachsen-Anhalt Natura 2000 gilt es diese zu schützen! - Außerdem fürchte ich um einen erheblichen Wertverlust unserer Immobilie! - Auch fürchte ich um den sozialen Frieden im Dorf! Unsere Altmark ist eine einzigartige historische Kulturlandschaft, geprägt von kleinen Dörfern mit z.T. imposanten, weit sichtbaren Kirchen. Es gibt eine vielfältige Flora und Fauna. Der Tourismus als wirtschaftlicher Motor der Region lebt von dieser Kulturlandschaft. In den letzten Jahren wurde die Landschaft zunehmend von großen Windparks vereinnahmt. Mit den Windrädern wird dieses, unser Kulturgut gedankenlos nachhaltig zerstört! Des Weiteren widerspreche ich der Ausweisung weiterer Windvorranggebiete aufgrund der befürchteten Verschandelung des Orts- und Landschaftsbildes sowie der Beeinträchtigung des Erholungswertes. Es ist nachgewiesen, dass die Windparks auch einen negativen Einfluss auf		Lärm“ (TA Lärm) sowie der DIN-Norm 45680 „Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen“ Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung einer Windenergieanlage ist. Infraschall bezeichnet Schallwellen mit sehr niedrigen Frequenzen von 20 Hz und darunter, welche für die meisten Menschen nicht hörbar sind. Trotzdem können sie als Schwingungen über andere Körpersensoren wahrgenommen werden. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen wird neben hörbarem Schall durch Vibrationen in den Rotoren und im Turm auch Infraschall erzeugt. Dieser ist jedoch so tief und so leise, dass Menschen ihn in der Regel nicht hören können, da er deutlich unterhalb der menschlichen Hör- und Wahrnehmungsschwelle liegt und meist schon in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt wird. Wissenschaftliche Studien (u. a. Umweltbundesamt) haben bislang keinen Nachweis erbracht, dass der von Windenergieanlagen ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit hat. Bzgl. der Entsorgungs- und Recyclingproblematik wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung einer Windenergieanlage eine Rückbauverpflichtung und eine entsprechende Sicherheitsleistung vorzulegen beziehungsweise zu hinterlegen ist, um den Rückbau der entsprechenden Anlagen finanziell abzusichern. Nach aktuellem Stand sind etwa 90 Prozent einer Windenergieanlage recycelbar. Für die meisten Komponenten (u. a. Stahl, Beton, Kupfer) existieren bereits etablierte Recyclingverfahren für eine umweltgerechte Entsorgung. Zudem wurden in den vergangenen Jahren mehrere wissenschaftliche Projekte seitens des Umweltbundesamts, der Fachagentur Wind und Solar e. V. und des Bundesverbands für Windenergie e. V. zum Recycling von Rotorblättern sowie weiteren Komponenten durchgeführt. Darüber hinaus wird auf die DIN SPEC 4866 „Nachhaltiger Rückbau, Demontage, Recycling und Verwertung von Windenergieanlagen“ vom 17.07.2020 hingewiesen, welche Standards für den Rückbau und das Recycling von Windenergieanlagen festlegt. Windenergieanlagen können laut Studien das Mikroklima in ihrer unmittelbaren Umgebung geringfügig beeinflussen. Besonders in der sogenannten Nachlaufzone hinter den Windrädern, die etwa zwei bis vier Rotordurchmesser lang ist, verringern sich die Windgeschwindigkeiten und es entstehen verstärkte Luftverwirbelungen. Diese Veränderungen führen dazu, dass die Luft in Bodennähe weniger schnell abkühlt, was vor allem nachts eine leichte Erwärmung des Bodens zur Folge haben kann. Dieser Effekt ist jedoch relativ gering. Trotz dieser lokalen Veränderungen in Temperatur und Luftzirkulation haben

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
den Wert meiner Immobilie haben. Zusätzlich werden die Ortschaften unattraktiver für Anwohner, Zuziehende und Touristen. Die Schönheit und Eigenart der Kulturlandschaft der Altmark ist vor unverhältnismäßigen Eingriffen zu schützen. Zusätzlich bin der Überzeugung, dass der weitere Ausbau von Windkraftanlagen aus energetischer und wirtschaftlicher Sicht nicht sinnvoll ist! Ich persönlich möchte in Zukunft keine finanzielle Unterstützung für Ausgleichszahlungen leisten, sofern Windräder wegen überlasteter Stromnetze abgeschaltet werden müssen. Bitte verkaufen Sie nicht die Seele unserer Altmark und unser zu Hause! Geld kann man nicht essen!! Wir brauchen ALLE ein intaktes Ökosystem ohne jegliche Verschmutzungen! Sollten Sie sich für den Ausbau weiter Windindustrieanlagen entscheiden, setzen Sie wissentlich die Gesundheit Ihrer Wähler und Steuerzahler vorsätzlich aufs Spiel und gefährden die Umwelt der gesamten Region! Nach jetzigem Wissenstand und durch Studien belegt, ist die Gefährdung der Gesundheit und der Umwelt durch Windanlagen unumstritten! In Frankreich werden inzwischen Windräder nicht mehr genehmigt, auch rückwirkend werden Genehmigungen für Windparks entzogen, da die hohe Lärmbelästigung als sehr gesundheitsschädlich eingestuft wird! Die EU-Kommission hat Deutschland bereits verklagt, da der Schutz der Tiere als unzureichend angesehen wird! Bitte nehmen Sie ihre Verantwortung für Mensch und Natur wahr! Setzen Sie bitte ein Zeichen und beenden Sie diesen Wahnsinn der Umweltzerstörung und der gesundheitlichen Belastungen für Menschen und Tier!! Ich bitte Sie eindringlich um Berücksichtigung meiner Stellungnahme/Einwände/Einsprüche/Widerspruch und um die gänzliche Ablehnung der Neuaufstellung des regionalen Entwicklungsplanes Altmark!		Windenergieanlagen keinen nennenswerten Einfluss auf das allgemeine Wettergeschehen. Die großräumigen Wettermuster, die unser Klima bestimmen, wie etwa Tiefdruckgebiete, spielen eine weitaus größere Rolle für Phänomene wie Niederschlag und Trockenheit. Die Ursachen für die regionale Trockenheit in Sachsen-Anhalt liegen vielmehr in großräumigen klimatischen Veränderungen und dem Klimawandel. Im Hinblick auf den durch Windenergieanlagen verursachten Materialabtrag ist mitzuteilen, dass technische Maßnahmen und Betriebsbeschränkungen das Risiko durch Erosion von Rotorblättern oder den Einsatz von problematischen Stoffen minimieren. Schätzungsweise ergibt sich ein maximaler Materialabtrag an Windenergieanlagen in Deutschland durch Erosion von ca. 1.400 Tonnen/Jahr. Im Vergleich dazu liegt der Abrieb von Reifen bei ca. 102.000 Tonnen/Jahr und von Schuhsohlen bei ca. 9.000 Tonnen/Jahr. Bzgl. der Entsorgungs- und Recyclingproblematik wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung einer Windenergieanlage eine Rückbauverpflichtung und eine entsprechende Sicherheitsleistung vorzulegen beziehungsweise zu hinterlegen ist, um den Rückbau der entsprechenden Anlagen finanziell abzusichern. Nach aktuellem Stand sind etwa 90 Prozent einer Windenergieanlage recycelbar. Für die meisten Komponenten (u. a. Stahl, Beton, Kupfer) existieren bereits etablierte Recyclingverfahren für eine umweltgerechte Entsorgung. Zudem wurden in den vergangenen Jahren mehrere wissenschaftliche Projekte seitens des Umweltbundesamts, der Fachagentur Wind und Solar e. V. und des Bundesverbands für Windenergie e. V. zum Recycling von Rotorblättern sowie weiteren Komponenten durchgeführt. Darüber hinaus wird auf die DIN SPEC 4866 „Nachhaltiger Rückbau, Demontage, Recycling und Verwertung von Windenergieanlagen“ vom 17.07.2020 hingewiesen, welche Standards für den Rückbau und das Recycling von Windenergieanlagen festlegt. Hinsichtlich des Einflusses von Windenergieanlagen auf die Immobilienpreise in Deutschland wird auf die Studie des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung hingewiesen. Diese zeigt, dass es keine signifikante allgemeine Wertminderung von Immobilien in der Nähe von Windenergieanlagen gibt. In einigen Fällen wurden sogar leichte Wertsteigerungen festgestellt, insbesondere wenn die Windenergieanlagen zur lokalen Wertschöpfung und Energieunabhängigkeit beitragen. Regionen, die auf erneuerbare Energien setzen, profitieren von einer stabileren Energieversorgung und einer positiven Umweltbilanz. Dies kann das Image der Region verbessern und die Attraktivität steigern. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass die Festlegung eines möglichen Vorranggebietes für Windenergienutzung

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		„Stendal-Möringen“ im Zuständigkeitsbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark liegt.
Stellungnehmer ID: 907 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4927): Als Bewohner des ländlichen Raumes lehne ich einen weiteren Ausbau der Windenergienutzung ab. Ich sehe gravierende Belästigungen und gesundheitliche Auswirkungen auf Mensch und Tier, insbesondere durch Probleme wie Schallimmissionen, Infraschal, Schattenschlag sowie die die Verunreinigung der Luft, des Bodens und des Wassers mit kritischen Substanzen(Rotor- Erosionsmaterial, Bisphenol, PFAS ect) Auch hier sehe ich deutliche Konflikte mit dem gesetzlich verankerten Tier-, Boden-, und Gewässerschutz. Darüber hinaus sehe ich massive Schäden für den Tier- Arten- und Naturschutz.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Insofern stellen die durch die Windenergieanlagen aufgezeigten Probleme wie Schallimmissionen, Infraschall, Schattenschlag und Verunreinigungen durch Rotor-Erosion keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. In diesem Zusammenhang wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Umwelt-, Arten- und Gesundheitsschutzes vollumfänglich geprüft und bewertet werden. Hinsichtlich des Infraschalls wird bspw. die Einhaltung des Schutzes vor tieffrequentem Lärm und Infraschall unter der Berücksichtigung der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) sowie der DIN-Norm 45680 „Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschemissionen“ geprüft. In Bezug auf den Schattenschlag wird sich in der Regel an den „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen“ der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz orientiert, wonach der Schattenschlag auf 30 Stunden im Jahr und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten pro Tag begrenzt werden soll. Zudem helfen moderne Anlagentechnologien, um potenzielle gesundheitliche Auswirkungen zu reduzieren. Im Hinblick auf den durch Windenergieanlagen verursachten Materialabtrag ist mitzuteilen, dass technische Maßnahmen und Betriebsbeschränkungen das Risiko durch Erosion von Rotorblättern oder den Einsatz von problematischen Stoffen minimieren. Schätzungsweise ergibt sich ein maximaler Materialabtrag an Windenergieanlagen in Deutschland durch Erosion von ca. 1.400 Tonnen/Jahr. Im Vergleich dazu liegt der Abrieb von Reifen bei ca. 102.000 Tonnen/Jahr und von Schuhsohlen bei ca. 9.000 Tonnen/Jahr. Um Umweltauswirkungen zu minimieren, werden umfassende Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Damit wird sichergestellt, dass Windenergieanlagen u. a.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 817 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5026): DEr Landkreis Harz soll wegen des Artenreichtums an10 geschützten Fledermausarten und Rotmilenen und Schwarzmilanen, Störchen, Zugkorridoren für teils geschützte Gänsearten und Kraniche unter besonderen Schutzstatus gestellt werden. Hier darf kein weiterer WEA Ausbau stattfinden.	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Z 7.2.2-2 Vorranggebiete für Natur und Landschaft	den Belangen des Natur-, Arten-, Boden- und Gewässerschutzes entsprechen. Bspw. tragen spezielle Artenschutzmaßnahmen sowie angepasste Betriebszeiten dazu bei, die Gefährdung von Vögeln, Fledermäusen und anderen Arten zu verringern. Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Ausweisung von Naturschutzgebieten obliegt der zuständigen Fachplanung und ist insofern kein Regelungsgegenstand des Landesentwicklungsplans. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Im Rahmen der strategischen Umweltprüfung der Regionalen Entwicklungspläne wird u. a. die Festlegung der Vorranggebiete für Windenergienutzung auf voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen überprüft. Durch die raumordnerische Steuerung der Windenergie soll die Begrenzung negativer Auswirkungen u. a. auf den Natur-, Arten- und Umweltschutz ermöglicht werden. Mögliche Konflikte mit anderen Schutzgütern werden dabei nicht ausgeblendet. Bei der Erarbeitung der Planungskonzeption zur Festlegung der Vorranggebiete für Windenergienutzung wird zudem der Leitfaden „Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt“ besonders berücksichtigt, insbesondere die darin aufgeführten Dichtezentren bezüglich des Vorkommens von Rotmilanen sowie die Einstandsgebiete und Flugkorridore der Großtrappe. Ziel ist es, negative Auswirkungen auf die Populationen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		gefährdeter Arten frühzeitig zu erkennen und bestmöglich zu begrenzen. Darüber hinaus wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Arten- und Umweltschutzes unter Berücksichtigung des genauen Anlagenstandortes und Anlagentyps vollumfänglich geprüft und bewertet werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.1-2.
Stellungnehmer ID: 893 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4941): Die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der natur- und kulturräumlichen Potentiale des Landes für den Tourismus, ist von entscheidender Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung und den Erhalt der Lebensqualität in der Region.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Die Raumordnung (Landes- und Regionalplanung) sorgt überörtlich und fachübergreifend für einen Ausgleich der vielfältigen Nutzungen und Funktionen des Raums im Land Sachsen-Anhalt. Gesetzliche Leitvorstellung der Raumordnung ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen führt. Zur Erhaltung oder zur Entwicklung wirtschaftlich tragfähiger Tourismusgebiete im Land werden im Landesentwicklungsplan Vorbehaltsgebiete für Tourismus festgelegt. Vorbehaltsgebiete für Tourismus sind aufgrund ihrer kulturlandschaftlichen oder naturräumlichen Ausstattung sowie ihrer geeigneten touristischen Infrastruktur oder aufgrund besonderer touristischer Potenziale bedeutsame Räume für die Weiterentwicklung des Tourismus im Land. Die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete für Tourismus sowie deren räumliche Abgrenzung in der Hauptkarte des Landesentwicklungsplans erfolgt unter Berücksichtigung konkurrierender Raumnutzungsansprüche.
Stellungnehmer ID: 947 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5212):	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Als Bewohner des ländlichen Raumes lehne ich einen weiteren Ausbau der Windenergienutzung ab. Ich sehe gravierende Belästigungen und gesundheitliche Auswirkungen auf Mensch und Tier, insbesondere durch Probleme wie Schallimmissionen, Infraschal, Schattenschlag sowie die die Verunreinigung der Luft, des Bodens und des Wassers mit kritischen Substanzen(Rotor- Erosionsmaterial, Bisphenol, PFAS ect) Auch hier sehe ich deutliche Konflikte mit dem gesetzlich verankerten Tier-, Boden-, und Gewässerschutz. Darüber hinaus sehe ich massive Schäden für den Tier- Arten- und Naturschutz.		Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Insofern stellen die durch die Windenergieanlagen aufgezeigten Probleme wie Schallimmissionen, Infraschall, Schattenschlag und Verunreinigungen durch Rotor-Erosion keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. In diesem Zusammenhang wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Umwelt-, Arten- und Gesundheitsschutzes vollumfänglich geprüft und bewertet werden. Hinsichtlich des Infraschalls wird bspw. die Einhaltung des Schutzes vor tieffrequentem Lärm und Infraschall unter der Berücksichtigung der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) sowie der DIN-Norm 45680 „Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen“ geprüft. In Bezug auf den Schattenschlag wird sich in der Regel an den „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen“ der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz orientiert, wonach der Schattenschlag auf 30 Stunden im Jahr und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten pro Tag begrenzt werden soll. Zudem helfen moderne Anlagentechnologien, um potenzielle gesundheitliche Auswirkungen zu reduzieren. Im Hinblick auf den durch Windenergieanlagen verursachten Materialabtrag ist mitzuteilen, dass technische Maßnahmen und Betriebsbeschränkungen das Risiko durch Erosion von Rotorblättern oder den Einsatz von problematischen Stoffen minimieren. Schätzungsweise ergibt sich ein maximaler Materialabtrag an Windenergieanlagen in Deutschland durch Erosion von ca. 1.400 Tonnen/Jahr. Im Vergleich dazu liegt der Abrieb von Reifen bei ca. 102.000 Tonnen/Jahr und von Schuhsohlen bei ca. 9.000 Tonnen/Jahr. Um Umweltauswirkungen zu minimieren, werden umfassende Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Damit wird sichergestellt, dass Windenergieanlagen u. a. den Belangen des Natur-, Arten-, Boden- und Gewässerschutzes entsprechen. Bspw. tragen spezielle Artenschutzmaßnahmen sowie angepasste Betriebszeiten dazu bei, die Gefährdung von Vögeln, Fledermäusen und anderen Arten zu verringern.
Stellungnehmer ID: 770 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hinweis (BE-ID: 5326): Mit der Erschließung des Vorranggebietes Etingen-Maschenhorst gäbe es für uns als Einwohner massive Einschränkungen, intakte Natur würde zerstört werden, eine enorme Lärmbelästigung würde entstehen und auch die umliegende Infrastruktur würde sehr unter der Erschließung und dem damit verbundenen erhöhten Verkehrsaufkommen leiden. Des Weiteren würde das direkt angrenzende Biosphärenreservat Drömling schweren Schaden nehmen. Auch die Artenvielfalt von Flora und Fauna würde eingeschränkt. Zu bedenken gibt es auch die hiesigen Zugvögel die in den Flachwasserzonen des Drömlings angesiedelt sind. Da für die Erschließung des Vorranggebietes viele Hektar gesunden Waldes abgeholzt werden müssen, widerspricht dieses Vorranggebiet Ihren eigenen Vorgaben zur Nachhaltigkeit und zum Klimaschutz. Hierbei handelt es sich um Waldrodung. Viele Einwohner werden durch oben genannte Nachteile in ihrer Lebensqualität eingeschränkt werden und wird mit einem Abwandern der Einwohner verbunden sein, die in unserer Ortschaft Etingen und umliegenden Ortschaften, schon seit vielen Jahrzehnten verwurzelt sind.	Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Begründung: Die Gewinnung von Bodenschätzen kann aufgrund deren Standortgebundenheit nur dort erfolgen, wo sie geologisch verbreitet sind. Die Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug sind von hoher wirtschaftlicher Bedeutung, da sich hier die nördlichsten Hartgesteinsvorkommen Deutschlands befinden. Die derzeitige Gewinnung in den Lagerstätten Mammendorf und Dönstedt-Eiche wird voraussichtlich in den nächsten 20-25 Jahren auslaufen. Die Lagerstätte Bodendorf wird die wegfallenden Produktionsmengen nur anteilig ersetzen können. Zudem erreichen neben den auslaufenden Steinbrüchen im Flechtinger Höhenzug weitere Hartgesteinsbrüche in Sachsen-Anhalt ihr Laufzeitende. Die Sicherung weiterer Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug ist daher aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht zwingend geboten, um die Leistungsfähigkeit der Hartgesteinsproduktion im Land aufrecht zu erhalten. Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit die Versorgung der Volkswirtschaft mit dem jeweiligen Rohstoff zu sichern. Es werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen. Diese Aspekte sind Gegenstand des jeweiligen bergrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Eine Prognose der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen, die aus der Umsetzung des Landesentwicklungsplans resultieren, wird gem. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz bereits im Zuge der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Erarbeitung des Landesentwicklungsplans erstellt. Die Ergebnisse dieser sind im Umweltbericht dokumentiert. Diesem ist zu entnehmen, dass die Festlegung der Teilfläche Etingen-Maschenhorst des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung Nr. V Hartgestein Flechtinger Höhenzug einer vertieften Betrachtung unterzogen wurde. Diese kommt zum Ergebnis, dass negative Umweltauswirkungen aus einer Umsetzung der Festlegung resultieren können. Die im Einzelnen prognostizierten möglichen Umweltauswirkungen führen im Rahmen der raumordnerischen Gesamtabwägung jedoch zu keiner Veränderung der avisierten Festlegung, da es aus landesplanerischer Sicht nicht unmöglich erscheint, dass negative Umweltauswirkungen im Rahmen einer konkreten

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Abbauplanung vermieden, minimiert oder kompensiert werden können. Erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens können auf der Grundlage eines konkreten Vorhabens und im Ergebnis einer Umweltverträglichkeitsprüfung mögliche Umweltauswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) ermittelt und abschließend bewertet werden. Diese Erkenntnisse fließen in die Entscheidung über die Genehmigung eines Vorhabens zur Gewinnung von Rohstoffen ein. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3
Stellungnehmer ID: 710 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5700): Auch die folgenden Punkte, die sehr ausführlich beschrieben und begründet sind, und von uns sehr begrüßt werden, werden bei dem Vorhaben nicht oder kaum berücksichtigt. G 7.2.3-1 Gewässerschutz Die Gewässer sollen als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen sowie als wesentlicher Landschaftsbestandteil nachhaltig geschützt werden. Für Gewässer sollgrundsätzlich ein guter Zustand gemäß Art. 2 Nr. 18 und 20 EG-Wasserrahmenrichtlinie angestrebt werden. G 7.2.S-2 Gewässerbeeinträchtigung Die Gewässer sollen so gering wie möglich beeinträchtigt werden, insbesondere soll die Belastung mit Schadstoffen und mit Nährstoffen vermindert, ihre Selbstreinigungskraft gesichert und erhalten sowie ihre Überbeanspruchung durch Wasserentnahme vermieden werden. G 7.2.3-3 Gewässerentwicklung Die vorhandenen naturnah ausgeprägten oberirdischen Gewässer sollen erhalten werden. Freiräume für eine eigendynamische Gewässerentwicklung der Fließgewässer sollen belassen oder nach	Teil B Kapitel: 7.2.3 Gewässerschutz Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Gewinnung von Bodenschätzen kann aufgrund deren Standortgebundenheit nur dort erfolgen, wo sie geologisch verbreitet sind. Die Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug sind von hoher wirtschaftlicher Bedeutung, da sich hier die nördlichsten Hartgesteinsvorkommen Deutschlands befinden. Die derzeitige Gewinnung in den Lagerstätten Mammendorf und Dönstedt-Eiche wird voraussichtlich in den nächsten 20-25 Jahren auslaufen. Die Lagerstätte Bodendorf wird die wegfallenden Produktionsmengen nur anteilig ersetzen können. Zudem erreichen neben den auslaufenden Steinbrüchen im Flechtinger Höhenzug weitere Hartgesteinsbrüche in Sachsen-Anhalt ihr Laufzeitende. Die Sicherung weiterer Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug ist daher aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht zwingend geboten, um die Leistungsfähigkeit der Hartgesteinsproduktion im Land aufrecht zu erhalten. Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit die Versorgung der Volkswirtschaft mit dem jeweiligen Rohstoff zu sichern. Es werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Möglichkeit wieder geschaffen und in das ökologische Verbundsystem einbezogen werden. Z 7.2.3-1 Grundwasserschutz Grundwasser ist flächendeckend vor Belastungen zu schützen. Flächenhafte Belastungen des Grundwassers sind durch ordnungsgemäße Landbewirtschaftung und durch Vermeidung anderer Emissionen zu verringern. Die vorhandenen grundwassergefährdenden Altlasten sind nach der Erkundung und Bewertung zu sichern und zu sanieren. Die gegebenen natürlichen Bedingungen für die Grundwasserneubildung dürfen nicht verschlechtert werden. An das Grundwasser dürfen Einleitungen von Stoffen nur erlaubt werden, wenn eine Verschlechterung des Zustandes nicht zu besorgen ist. G 7.2.3.-4 Grundwassernutzung Grundwasser soll bevorzugt der Trinkwasserversorgung dienen. Die Trinkwasserversorgung soll beider Grundwassernutzung insbesondere vor der Bewässerung aber auch vor anderen Nutzungen Vorrang haben. All diese Grundsätze sind durch einen neuen Standort eines Gesteinsabbaus und der damit verbundenen Waldrodung in Etingen-Maschenhorst nicht gegeben.	Teil B Kapitel: 3.1 Siedlungsentwicklung G 3.1-1 Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme	zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen. Diese Aspekte sind Gegenstand des jeweiligen bergrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Eine Prognose der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen, die aus der Umsetzung des Landesentwicklungsplans resultieren, wird gem. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz bereits im Zuge der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Erarbeitung des Landesentwicklungsplans erstellt. Die Ergebnisse dieser sind im Umweltbericht dokumentiert. Diesem ist zu entnehmen, dass die Festlegung der Teilfläche Etingen-Maschenhorst des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung Nr. V Hartgestein Flechtinger Höhenzug einer vertieften Betrachtung unterzogen wurde. Diese kommt zum Ergebnis, dass negative Umweltauswirkungen aus einer Umsetzung der Festlegung resultieren können. Die im Einzelnen prognostizierten möglichen Umweltauswirkungen führen im Rahmen der raumordnerischen Gesamtabwägung jedoch zu keiner Veränderung der avisierten Festlegung, da es aus landesplanerischer Sicht nicht unmöglich erscheint, dass negative Umweltauswirkungen im Rahmen einer konkreten Abbauplanung vermieden, minimiert oder kompensiert werden können. Erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens können auf der Grundlage eines konkreten Vorhabens und im Ergebnis einer Umweltverträglichkeitsprüfung mögliche Umweltauswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) ermittelt und abschließend bewertet werden. Diese Erkenntnisse fließen in die Entscheidung über die Genehmigung eines Vorhabens zur Gewinnung von Rohstoffen ein. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3
Stellungnehmer ID: 748 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4641):		Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
In der Praxis der kommunalen Bauleitplanung - dort, wo die Flächen in Anspruch genommen werden - wird im Gegensatz zum formulierten Ziel einer Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme die Neuausweisung von Bauflächen stetig weiterbetrieben. Soweit eine Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme ernsthaft erreicht werden soll, müssen für Sachsen-Anhalt verbindliche Rahmenzahlen und ggf. Management-Verfahren formuliert oder hinterlegt werden. Erkenntnisse, theoretische Ansätze und Modelle sind in der Fachwelt reichlich seit Jahren vorhanden. Bereits die Bundesregierung scheiterte daran, eine Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme entsprechend eigener politischer Vorgaben zu initiieren, da die Planungshoheit uneingeschränkt bei den Kommunen liegt.		Die Forderung nach verbindlichen Rahmenzahlen und ggf. Management-Verfahren zur Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme ist aus Sicht des Bodenschutzes fachlich nachzuvollziehen. Sachsen-Anhalt orientiert sich in seiner Nachhaltigkeitsstrategie – Neuauflage 2022 an dem in der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie formulierten Ziel zur Begrenzung der Flächeninanspruchnahme durch Siedlung und Verkehr bis zum Jahr 2030 auf durchschnittlich unter 30 Hektar pro Tag und dem im Klimaschutzplan 2050 für Deutschland zusätzlich festgeschriebenen Einstieg in Flächenkreislaufwirtschaft bis zum Jahr 2050. Jedoch sind diese Ziele nicht verbindlich. Die Möglichkeiten zur wirksamen Begrenzung und Steuerung der Flächen(neu)inanspruchnahme im Rahmen eines nachhaltigen Flächenmanagements werden in Sachsen-Anhalt nicht ausgeschöpft. Durchaus vorhandene (Brach-)Flächen-, Revitalisierungs- oder Nachnutzungspotenziale im Innen- und Außenbereich bleiben oftmals ungenutzt, u.a. weil systematische Erfassungen und Übersichten dazu fehlen. Auch sollte dem „Flächenrecycling“ hinsichtlich der Verringerung von Flächeninanspruchnahme eine größere Bedeutung zukommen.
Stellungnehmer ID: 720 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5683): Als Naturschützer aus der Region Altmark möchten wir Ihre Aufmerksamkeit darauf lenken, dass das Gebiet um den Aufragen in Ihrem Landesentwicklungsplan nicht ausreichend als wichtiger Bestandteil eines ökologischen Verbundsystems und als Rückhaltemaßnahme für Wasser berücksichtigt wird, um den hiesigen Gebietswasserhaushalt zu stabilisieren. Der Aufragen ist angrenzend an wertvolle Wälder und §30 Biotop: FFH_VP SPA0009 LSA – Milde_Niederung Altmark; FFH0016 LSA – Secantgraben, Milde und Biese. Seit den folgeschweren Eingriffen der vergangenen Jahrzehnte in das Biotop, verliert es jedoch seine ökologische Stabilität, wie wir im Folgenden noch erläutern werden. Wir bitten Sie hiermit, den Schutz des	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Z 7.2.2-2 Vorranggebiete für Natur und Landschaft	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Vorranggebiete für Natur und Landschaft werden zur Sicherung des Naturhaushalts, insbesondere zur Sicherung der Artenvielfalt, der Biotop- und Habitatsicherung, der Landschaftspflege und zum Schutz von Naturgütern festgelegt. Sie umfassen die für den Naturschutz und die Landschaftspflege landesweit bedeutsamen Bereiche und dienen dem langfristigen Schutz von Natur und Landschaft. Vorranggebiete für Natur und Landschaft beinhalten bestehende streng geschützte Gebiete (insbesondere Natura 2000-Gebiete, den Nationalpark, Naturschutzgebiete sowie Kern- und Pflegezonen der Biosphärenreservate). Das Gebiet um den Aufragen ist als Landschaftsschutzgebiet naturschutzrechtlich ausgewiesen. Somit werden nicht die Kriterien für eine Festlegung als Vorranggebiet für Natur und Landschaft erfüllt. Eine Landesbedeutsamkeit kann zudem nicht erkannt werden.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Augrabens bzw. die Ausweisung des Augrabens als Vorranggebiet für Natur und Landschaft im Landesentwicklungsplan mit aufzunehmen. Die nun folgenden Informationen stammen aus der Korrespondenz von Behörden mit [Name anonymisiert] in [Adresse anonymisiert] Seit der Melioration und dem ersatzlosen Ausbau des Staus bei der Einmündung in die Biese bei Hagenau/Gladigau im Jahr 2012 führt der Augrabens nachweislich zu wenig Wasser. Der Wasserstand sank seither von 80cm auf durchschnittlich 15cm, wodurch Fischotter, Eisvögel, Graureiher, Schwarzstörche und weitere ökologische Schlüsselarten dauerhaft ihre Nahrungs- und Lebensquelle verloren haben und nur noch selten erfasst werden können. Bemühungen, den invasiven Eingriff ausgleichen zu lassen, blieben bisher leider ohne Erfolg. Zur Untersuchung der Sachlage wurde eine Studie in Auftrag gegeben. „Die Studie zur Verbesserung der Ökohydraulik im Unterlauf des Augrabens“ findet in einem Schreiben von [Name anonymisiert] des Unterhaltungsverbandes Milde/Biese 2015 Erwähnung. Bis zum Herbst 2017 sollten die aufgezeichneten Beobachtungen in zukünftige Maßnahmen für die Flora und Fauna des Augrabens abgeleitet werden. Die Beobachtungsphase wurde jedoch von [Name anonymisiert] vom Amt für Wasserwirtschaft und Naturschutz Altmarkkreis Salzwedel um zwei Jahre verlängert. Erneute Nachfragen und Bemühungen, den hiesigen Natur- und Lebensraum zu bewahren, erreichten 2021 schließlich das Ministerium. [Name anonymisiert] der Abteilung 2: Naturschutz, Wasserwirtschaft meldete sich telefonisch und versicherte eine Finanzierung der ersten Stufe der Renaturierung des Augrabens durch den Unterhaltungsverband. Wir bitten Sie, die geplante Naturschutz und Landschaftsschutzmaßnahme in Ihren Plänen und Karten zu integrieren. Zudem möchten wir Sie ermutigen, sich diesbezüglich mit der Planungsgemeinschaft Altmark in Verbindung zu setzen.		Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.2-5
Stellungnehmer ID: 904 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 4953): Die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der natur- und kulturräumlichen Potentiale des Landes für den Tourismus, ist von entscheidender Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung und den Erhalt der		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Die Raumordnung (Landes- und Regionalplanung) sorgt überörtlich und fachübergreifend für einen Ausgleich der vielfältigen Nutzungen und

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Lebensqualität in der Region.		Funktionen des Raums im Land Sachsen-Anhalt. Gesetzliche Leitvorstellung der Raumordnung ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen führt. Zur Erhaltung oder zur Entwicklung wirtschaftlich tragfähiger Tourismusgebiete im Land werden im Landesentwicklungsplan Vorbehaltsgebiete für Tourismus festgelegt. Vorbehaltsgebiete für Tourismus sind aufgrund ihrer kulturlandschaftlichen oder naturräumlichen Ausstattung sowie ihrer geeigneten touristischen Infrastruktur oder aufgrund besonderer touristischer Potenziale bedeutsame Räume für die Weiterentwicklung des Tourismus im Land. Die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete für Tourismus sowie deren räumliche Abgrenzung in der Hauptkarte des Landesentwicklungsplans erfolgt unter Berücksichtigung konkurrierender Raumnutzungsansprüche.
Stellungnehmer ID: 897 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4946): Die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der natur- und kulturräumlichen Potentiale des Landes für den Tourismus, ist von entscheidender Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung und den Erhalt der Lebensqualität in der Region.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Die Raumordnung (Landes- und Regionalplanung) sorgt überörtlich und fachübergreifend für einen Ausgleich der vielfältigen Nutzungen und Funktionen des Raums im Land Sachsen-Anhalt. Gesetzliche Leitvorstellung der Raumordnung ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen führt. Zur Erhaltung oder zur Entwicklung wirtschaftlich tragfähiger Tourismusgebiete im Land werden im Landesentwicklungsplan Vorbehaltsgebiete für Tourismus festgelegt. Vorbehaltsgebiete für Tourismus sind aufgrund ihrer kulturlandschaftlichen oder naturräumlichen Ausstattung sowie ihrer geeigneten touristischen Infrastruktur oder aufgrund besonderer touristischer Potenziale bedeutsame Räume für die Weiterentwicklung des Tourismus im Land. Die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete für Tourismus sowie deren räumliche Abgrenzung in der Hauptkarte des Landesentwicklungsplans erfolgt unter Berücksichtigung konkurrierender Raumnutzungsansprüche.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 886 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 5264): EINSPRUCH: Gegen den Ausbau weiterer WKA in der Altmark.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Insofern stellen die durch die Windenergieanlagen aufgezeigten Probleme wie Schallimmissionen, Infraschall, Schattenschlag und Verunreinigungen durch Rotor-Erosion sowie die Entsorgungs- und Recyclingproblematik keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. In diesem Zusammenhang wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Umwelt-, Arten- und Gesundheitsschutzes vollumfänglich geprüft und bewertet werden. Hinsichtlich des Infraschalls wird bspw. die Einhaltung des Schutzes vor tieffrequenterem Lärm und Infraschall unter der Berücksichtigung der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) sowie der DIN-Norm 45680 „Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen“ geprüft. In Bezug auf den Schattenschlag wird sich in der Regel an den „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen“ der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz orientiert, wonach der Schattenschlag auf 30 Stunden im Jahr und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten pro Tag begrenzt werden soll. Zudem helfen moderne Anlagentechnologien, um potenzielle gesundheitliche Auswirkungen zu reduzieren. Im Hinblick auf den durch Windenergieanlagen verursachten Materialabtrag ist mitzuteilen, dass technische Maßnahmen und Betriebsbeschränkungen das Risiko durch Erosion von Rotorblättern oder den Einsatz von problematischen Stoffen minimieren. Schätzungsweise ergibt sich ein maximaler Materialabtrag an Windenergieanlagen in Deutschland durch Erosion von ca. 1.400 Tonnen/Jahr. Im Vergleich dazu liegt der Abrieb von Reifen bei ca. 102.000 Tonnen/Jahr und von Schuhsohlen bei ca. 9.000 Tonnen/Jahr. Um Umweltauswirkungen zu minimieren, werden umfassende Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Damit wird sichergestellt, dass Windenergieanlagen u. a. den Belangen des Natur-, Arten-, Boden- und Gewässerschutzes entsprechen. Bspw. tragen spezielle Artenschutzmaßnahmen sowie angepasste Betriebszeiten dazu bei, die Gefährdung von Vögeln, Fledermäusen und anderen Arten zu verringern.

ich wende mich heute an sie, um Einspruch gegen den aktuellen Entwurf des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt zu erheben. Mit dem im LEP im Punkt 6.2.1.Windenergie, verankerte Ausbau der Windenergienutzung, bin ich nicht einverstanden. Unter anderem fordere ich den Erhalt des Lebensraumes der Artenvielfalt in der Augrabenniederung. Dieses Gebiet dient unter anderem als Rast- und Nahrungsplatz, sowie als Überwinterungsgebiet verschiedenster Vögel. Als Bewohner des ländlichen Raumes lehne ich einen weiteren Ausbau der Windenergienutzung ab. Ich sehe gravierende Belästigungen und gesundheitliche Auswirkungen auf Mensch und Tier, insbesondere durch Probleme wie Schallimmission, Infraschall, Schattenschlag sowie die Verunreinigung der Luft, des Bodens und des Wasser mit kritischen Substanzen (Rotorerosionsmaterial, Bisphenol, PFAS, ect). Konflikte mit dem gesetzlich verankerten Tier-, Boden-, und Gewässerschutz zeichnen sich hier deutlich ab. Die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der natur- und kulturräumlichen Potentiale des Landes für einen sanften Tourismus ist von entscheidender Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung und den Erhalt der Lebensqualität in der Region. Ein weiterer sehr wichtiger Aspekt meines Einspruches betrifft die Entsorgungs- und Recyclingsproblematik von WKA. Eine erhebliche Umweltbelastung ist damit vorprogrammiert.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Bzgl. der Entsorgungs- und Recyclingproblematik wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung einer Windenergieanlage eine Rückbauverpflichtung und eine entsprechende Sicherheitsleistung vorzulegen beziehungsweise zu hinterlegen ist, um den Rückbau der entsprechenden Anlagen finanziell abzusichern. Nach aktuellem Stand sind etwa 90 Prozent einer Windenergieanlage recycelbar. Für die meisten Komponenten (u. a. Stahl, Beton, Kupfer) existieren bereits etablierte Recyclingverfahren für eine umweltgerechte Entsorgung. Zudem wurden in den vergangenen Jahren mehrere wissenschaftliche Projekte seitens des Umweltbundesamts, der Fachagentur Wind und Solar e. V. und des Bundesverbands für Windenergie e. V. zum Recycling von Rotorblättern sowie weiteren Komponenten durchgeführt. Darüber hinaus wird auf die DIN SPEC 4866 „Nachhaltiger Rückbau, Demontage, Recycling und Verwertung von Windenergieanlagen“ vom 17.07.2020 hingewiesen, welche Standards für den Rückbau und das Recycling von Windenergieanlagen festlegt.
Stellungnehmer ID: 913 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5071): Ein weiterer wichtiger Aspekt meines Einspruchs betrifft die Entsorgungs- und Recyclingsproblematik von WKA.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Die Entsorgungs- und Recyclingproblematik von zurückzubauenden Windenergieanlagen stellt keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Um den Rückbau der entsprechenden Anlagen finanziell abzusichern, ist eine Rückbauverpflichtung und eine entsprechende Sicherheitsleistung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung einer Windenergieanlage vorzulegen beziehungsweise zu hinterlegen. Nach aktuellem Stand sind etwa 90 Prozent einer Windenergieanlage recycelbar. Für die meisten Komponenten (u. a. Stahl, Beton, Kupfer) existieren bereits etablierte Recyclingverfahren für eine umweltgerechte Entsorgung. Zudem wurden in den vergangenen Jahren mehrere wissenschaftliche Projekte seitens des Umweltbundesamts, der Fachagentur Wind und Solar e. V. und des Bundesverbands für Windenergie e. V. zum Recycling von Rotorblättern sowie weiteren Komponenten durchgeführt.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Darüber hinaus wird auf die DIN SPEC 4866 „Nachhaltiger Rückbau, Demontage, Recycling und Verwertung von Windenergieanlagen“ vom 17.07.2020 hingewiesen, welche Standards für den Rückbau und das Recycling von Windenergieanlagen festlegt.
Stellungnehmer ID: 909 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5058): Die Ausweisung der Gebiete als Tierschutz- und Vorbehaltsgebiete würde nicht nur dazu beitragen, die Ziele des Landesentwicklungsplans zu erreichen, sondern auch die nachhaltige Entwicklung des Tier- und Vogelschutzes und des Tourismus in der Region fördern. Unsere Region, die vom „Ab aufs Land“ Tourismus der Großstädter profitiert, braucht Vorranggebiete für Tourismus und Naturschutz. Daher liegt der Schwerpunkt auf Kultur-, Vogel-, Tier und Landschaftsschutz, welches der Ausweisung zum Vorranggebiet für Windkraft oder weiterer Ziele des LEP voran zu stellen ist.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Im Landesentwicklungsplan werden naturschutzfachlich wertvolle Räume als Vorranggebiete für Natur und Landschaft oder Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems festgelegt und somit gegenüber anderen Nutzungen priorisiert. Diese raumordnerischen Festlegungen orientieren sich vorrangig an den von der Fachplanung ausgewiesenen strengen Naturschutzgebieten (Vorranggebiete) bzw. der Biotopverbundplanung des Landes (Vorbehaltsgebiete). Vorbehaltsgebiete für eine bestimmte Nutzung oder Funktion sind (zeichnerische) Grundsätze der Raumordnung. Grundsätze der Raumordnung sind gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 ROG Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Ein Vorbehaltsgebiet ist ein räumlicher Bereich, dem unter Berücksichtigung konkurrierender Raumnutzungsansprüche eine besondere Bedeutung für eine bestimmte raumbedeutsame Funktion oder Nutzung zugesprochen wird wie bspw. die touristische Nutzung. Die raumordnerische Festlegung erfolgt mit dem Ziel, diese Funktion oder Nutzung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen vorrangig zu berücksichtigen, ohne jedoch konkurrierende Nutzungen gänzlich auszuschließen. Im Gegensatz zu Vorranggebieten, in denen konkurrierende Nutzungen ausgeschlossen oder nur bedingt zulässig sind, besteht im Vorbehaltsgebiet eine abwägende Berücksichtigungspflicht, wobei der festgelegten Funktion bei Ermessensentscheidungen ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung beizumessen ist. Für die räumliche Steuerung der touristischen Entwicklung im Land wird die Festlegung von Vorbehaltsgebieten für den Tourismus als ausreichend erachtet, da der Tourismus häufig nicht in grundsätzlicher Konkurrenz mit anderen Raumnutzungen steht und diese insofern nicht strikt ausgeschlossen werden müssen. Im neuen Landesentwicklungsplan sollen 7 Vorbehaltsgebiete für Tourismus - u.a. auch das Gebiet um den Arendsee - festgelegt werden. Zudem ist beabsichtigt, 27 Vorranggebiete für Natur und Landschaft - u.a.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		auch das Gebiet Nr. I "Arendsee und Waldgebiete nördlich Arendsee" sowie 35 Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems - u.a. auch das Gebiet Nr. 20 "Niederungen der Altmark" raumordnerisch zu sichern. Die Regionalplanung hat die Aufgabe, die im Landesentwicklungsplan festgelegten Gebiete räumlich zu präzisieren. Zudem hat die Regionalplanung die Möglichkeit, weitere Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für unterschiedliche Nutzungen und Funktionen in den Regionalen Entwicklungsplänen festzulegen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß des Windenergieflächenbedarfsgesetzes ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Der Landesentwicklungsplan legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der Landesentwicklungsplan selbst legt keine Vorranggebiete für Windenergienutzung fest. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-6, Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8
Stellungnehmer ID: 665 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5717): Auch die folgenden Punkte, die sehr ausführlich beschrieben und begründet sind, und von uns sehr begrüßt werden, werden bei dem Vorhaben nicht oder kaum berücksichtigt. Z 7.2.2-1 Schutz von Natur und Landschaft Die natürlichen Lebensgrundlagen, der Naturhaushalt, die wildlebende Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild sind nachhaltig zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln. Eine nachhaltige, ökonomisch	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Gewinnung von Bodenschätzen kann aufgrund deren Standortgebundenheit nur dort erfolgen, wo sie geologisch verbreitet sind. Die Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug sind von hoher wirtschaftlicher Bedeutung, da sich hier die nördlichsten Hartgesteinsvorkommen Deutschlands befinden. Die derzeitige Gewinnung in den Lagerstätten Mammendorf und Dönstedt-Eiche wird voraussichtlich in den nächsten 20-25 Jahren

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
leistungsfähige und die natürlichen Lebensgrundlagen sichernde Entwicklung des Landes erfordert, bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen dem Schutz von Natur und Landschaft Rechnung zu tragen. G 7.2.2-1 Ressourcenschutz Um die Funktions- und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen Boden, Fläche, Luft, Klima, Wasser, wildlebende Pflanzen- und Tierwelt zu erhalten und zu sichern, soll die Beanspruchung des Freiraums durch Siedlungen, Einrichtungen und Trassen der Infrastruktur, gewerbliche Anlagen, Anlagen zur Rohstoffgewinnung und andere Nutzungen auf das notwendige Maß beschränkt werden. G 1.2.2-2 Vermeidung von Freiraumzerschneidung Die Inanspruchnahme und Zerschneidung großräumig zusammenhängender Freiräume soll vermieden werden. G 7.2.2-3 Artenschutz Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die Lebensräume aller Tier- und Pflanzenarten besonders berücksichtigt werden, für die das Land eine hohe Verantwortung trägt, da ihr internationales Schwerpunktverkommen im Land Sachsen-Anhalt liegt (Verantwortungsarten). Der Verlust von lokalen Populationen und damit die Verschlechterung der Gesamtpopulation einer Verantwortungsart durch andere raumbedeutsame Nutzungen in diesen Lebensräumen muss vermieden werden. In den Vorranggebieten für Natur und Landschaft sind das ökologische Potenzial und die jeweiligen ökologischen Funktionen nachhaltig zu entwickeln und zu sichern. G 7.2.2-4 Biodiversität Zum Erhalt und zur Förderung der Biodiversität sollen in Umsetzung der nationalen, europäischen und internationalen Schutzgebietsziele neben den bestehenden Schutzgebieten weitere geeignete Gebiete identifiziert, unter Schutz gestellt und in das ökologische Verbundsystem des Landes integriert werden. All diese Grundsätze sind durch einen neuen Standort eines Gesteinsabbaus und der damit verbundenen Waldrodung in Etingen-Maschenhorst nicht gegeben.		auslaufen. Die Lagerstätte Bodendorf wird die wegfallenden Produktionsmengen nur anteilig ersetzen können. Zudem erreichen neben den auslaufenden Steinbrüchen im Flechtinger Höhenzug weitere Hartgesteinsbrüche in Sachsen-Anhalt ihr Laufzeitende. Die Sicherung weiterer Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug ist daher aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht zwingend geboten, um die Leistungsfähigkeit der Hartgesteinsproduktion im Land aufrecht zu erhalten. Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit die Versorgung der Volkswirtschaft mit dem jeweiligen Rohstoff zu sichern. Es werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen. Diese Aspekte sind Gegenstand des jeweiligen bergrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Eine Prognose der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen, die aus der Umsetzung des Landesentwicklungsplans resultieren, wird gem. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz bereits im Zuge der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Erarbeitung des Landesentwicklungsplans erstellt. Die Ergebnisse dieser sind im Umweltbericht dokumentiert. Diesem ist zu entnehmen, dass die Festlegung der Teilfläche Etingen-Maschenhorst des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung Nr. V Hartgestein Flechtinger Höhenzug einer vertieften Betrachtung unterzogen wurde. Diese kommt zum Ergebnis, dass negative Umweltauswirkungen aus einer Umsetzung der Festlegung resultieren können. Die im Einzelnen prognostizierten möglichen Umweltauswirkungen führen im Rahmen der raumordnerischen Gesamtabwägung jedoch zu keiner Veränderung der avisierten Festlegung, da es aus landesplanerischer Sicht nicht unmöglich erscheint, dass negative Umweltauswirkungen im Rahmen einer konkreten Abbauplanung vermieden, minimiert oder kompensiert werden können. Erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens können auf der Grundlage eines konkreten Vorhabens und im Ergebnis einer Umweltverträglichkeitsprüfung mögliche Umweltauswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) ermittelt und abschließend bewertet werden. Diese Erkenntnisse fließen in die Entscheidung über die Genehmigung eines Vorhabens zur Gewinnung von Rohstoffen ein.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3.
Stellungnehmer ID: 908 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 4957): Die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der natur- und kulturräumlichen Potentiale des Landes für den Tourismus, ist von entscheidender Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung und den Erhalt der Lebensqualität in der Region.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Die Raumordnung (Landes- und Regionalplanung) sorgt überörtlich und fachübergreifend für einen Ausgleich der vielfältigen Nutzungen und Funktionen des Raums im Land Sachsen-Anhalt. Gesetzliche Leitvorstellung der Raumordnung ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen führt. Zur Erhaltung oder zur Entwicklung wirtschaftlich tragfähiger Tourismusgebiete im Land werden im Landesentwicklungsplan Vorbehaltsgebiete für Tourismus festgelegt. Vorbehaltsgebiete für Tourismus sind aufgrund ihrer kulturlandschaftlichen oder naturräumlichen Ausstattung sowie ihrer geeigneten touristischen Infrastruktur oder aufgrund besonderer touristischer Potenziale bedeutsame Räume für die Weiterentwicklung des Tourismus im Land. Die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete für Tourismus sowie deren räumliche Abgrenzung in der Hauptkarte des Landesentwicklungsplans erfolgt unter Berücksichtigung konkurrierender Raumnutzungsansprüche.
Stellungnehmer ID: 641 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Z 6.2.1-1 Planungskonzeption Windenergie	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 95): Die Planung der Vorranggebiete muss hinzuziehen, in welchen Regionen viel Strom benötigt wird. Windräder sollten dort stehen, wo schon Leitungen und Umspannwerke, die den Strom weiterleiten können existieren. Riesige Windparks im ländlichen Raum sind ein Hohn an Umwelt, Natur und Erholung.		Begründung: Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch,

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Durch die raumordnerische Steuerung der Windenergie und die Festlegung von Windenergiegebieten auf der Ebene der Regionalplanung soll u. a. die Begrenzung negativer Auswirkungen auf den Natur-, Arten- und Umweltschutz ermöglicht werden. Mögliche Konflikte mit anderen Schutzgütern werden hierbei nicht ausgeblendet. Die Festlegung bzgl. des räumlich-funktionalen Zusammenhangs mit Vorrangstandorten für Industrie- und Gewerbeflächen wird dahingehend überarbeitet, dass durch die Regionalplanung bevorzugt Flächen geprüft werden sollen, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen sowie Vorranggebiete für regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen stehen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.1-3
Stellungnehmer ID: 939 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5392): Wie Sie dem Schreiben entnehmen können, bin ich strikt gegen einen weiteren Ausbau der Windenergie aus verschiedenen Gründen, die ich nicht ain der Gesamtheit im Schreiben erwähnen könnte. Ich hoffe, Sie bedenken die gesundheitlichen, menschlichen Themen und Themen die Natur betreffend! Es darf sich nicht immer nur alles ums Geld drehen. ich wende mich heute an Sie, um Einspruch gegen den aktuellen Entwurf des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt zu erheben. Mit dem LEP Punkt 6.2.1. Windenergie, verankerte Ausbau der Windenergienutzung bin ich nicht einverstanden. Deutschland hat bereits jetzt die meisten Windräder pro Kopf der Landesbevölkerung auf der Welt!! Der Landkreis Stendal hat bereits sein Soll mit den bestehenden Flächen erreicht!	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Auf den Flächenbeitragswert sind hierbei nur Flächen mit dem

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Weltweit gibt es Gutachten zu den Auswirkungen von Windparks, die wissenschaftlich fundiert die Belastungen auf Mensch und Natur beleuchten! Zu Punkt: „G 6.2.1-4: Rotor out“ „Begründung zu Z 6.2.1-4 ... Bei „rotor-out“-Flächen überstreichen die Rotorblätter von Windenergieanlagen die Flächen außerhalb der regionalplanerisch ausgewiesenen Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie und für Repowering. Die festgelegten Flächenbeitragswerte gemäß WindBG wurden unter der Annahme berechnet, dass der Rotor einer Windenergieanlage über die Flächengrenze hinausragen darf. Eine Festlegung, dass die Windenergieanlage inklusive des eigenen Rotors vollständig im Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie liegen muss, würde die erzielbare Leistung auf der Fläche verringern. Daher gilt die Vorgabe, dass die Rotoren über die Flächengrenzen der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie und für Repowering hinausragen dürfen. Die Adressaten dieser Festlegung sollen die Regionalen Planungsgemeinschaften sein.“ Im Ärzteblatt 6/2019 ([Web-Adresse anonymisiert]) gibt folgender Artikel Auskunft über Gesundheitsschäden verursacht durch Windräder: Der Schall, den man nicht hört „Infraschall erreicht das Innenohr, raubt kardialen Myozyten ihre Kraft und schlägt sich im Gehirnschall nieder.“ im Einzelnen erwähnt werden in dem Artikel: • Otologen Uni Toronto sehen Varietäten des Innenohr (insb. Endolympe) als mögl. Ursache für das „Wind Turbine Syndrom“ (mit Schwindel, Übelkeit und Nystagmus – ähnlich einer Seekrankheit) • Forscher Uni Mainz untersuchten Verhalten von Herzmuskelgewebe, das Infraschall ausgesetzt wurde: -> Kraftabnahme der Myozyten; 2 Sie zeigten auch in Realität „eine eindeutige Verminderung der Herzmuskelkraft bei Beschallung mit Infraschall“ • andere Arbeitsgruppen zeigten dies an Rattenherzen. Offenbar geht Infraschallexposition mit erhöhtem oxidativen Stress einher • Forscher HH Eppendorf und in England fanden heraus das Infraschall Regionen im Gehirn aktiviert, die an Verarbeitung von Stress und Konflikten beteiligt sind. Als Bewohner des ländlichen Raumes lehne ich einen weiteren Ausbau der Windenergienutzung strikt ab. Dieses Gebiet ist schon jetzt mehrfach durch folgende Punkte belastet! - Durch z.Z. den Bau der Autobahn durch Lärm- und Druckbelastigung. Nach Fertigstellung durch die Feinstaubbelastung, Lärmbelastigung und Sichteinschränkung! Auch der Lebensraum der Tiere wird hier erheblich eingeschränkt!		Planungsansatz „Rotor-out“ vollständig anrechenbar. Flächen, denen der Planungsansatz „Rotor-in“ zu Grunde liegt, sind demnach nur anteilig auf den Flächenbeitragswert anrechenbar. Infolgedessen müssten weitere Flächen für die Windenergienutzung raumordnerisch festgelegt werden, um den gesetzlich festgelegten Flächenbeitragswert gemäß Windenergieflächenbedarfsgesetz zu erreichen. Somit würden statt der 2,2 % Landesfläche mindestens 2,64 % Landesfläche für die Nutzung der Windenergie benötigt werden. Um den Ausbau der Windenergie auf das gesetzlich notwendige Maß zu begrenzen, soll der Planungsansatz „Rotor-out“ gelten. Im Rahmen der strategischen Umweltprüfung der Regionalen Entwicklungspläne wird u. a. die Festlegung der Vorranggebiete für Windenergienutzung auf voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen überprüft. Durch die raumordnerische Steuerung der Windenergie soll die Begrenzung negativer Auswirkungen u. a. auf den Natur-, Arten-, Umwelt- und Gesundheitsschutz ermöglicht werden. Mögliche Konflikte mit anderen Schutzgütern werden hierbei nicht ausgeblendet. Darüber hinaus legt die Regionalplanung im Rahmen ihrer Planungskonzeption einen Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten für Windenergienutzung und schützenswerten Gebieten (z. B. Wohnbauflächen) fest. In der Regel beträgt ein solcher Mindestabstand zu Wohnbauflächen 1.000 Meter. Zudem wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Arten-, Umwelt- und Gesundheitsschutzes unter Berücksichtigung des genauen Anlagenstandortes und Anlagentyps vollumfänglich geprüft und bewertet werden. Im Hinblick auf den Infraschall wird darauf hingewiesen, dass u. a. die Einhaltung des Schutzes vor tieffrequentem Lärm und Infraschall unter der Berücksichtigung der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) sowie der DIN-Norm 45680 „Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschemissionen“ Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung einer Windenergieanlage ist. Infraschall bezeichnet Schallwellen mit sehr niedrigen Frequenzen von 20 Hz und darunter, welche für die meisten Menschen nicht hörbar sind. Trotzdem können sie als Schwingungen über andere Körpersensoren wahrgenommen werden. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen wird neben hörbarem Schall durch Vibrationen in den Rotoren und im Turm auch Infraschall erzeugt. Dieser ist jedoch so tief und so leise, dass Menschen ihn in der Regel nicht hören können, da er deutlich unterhalb der menschlichen Hör- und Wahrnehmungsschwelle liegt und meist schon

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
- Die Stromtrassen laufen unmittelbar an unserem Ort / Haus vorbei, Belastung durch Elektromog! - Wir sind von zwei Bahnstrecken eingekesselt und eine wird weiter ausgebaut, den Lärm hört man Tag und Nacht! - Das Kieswerk ist permanent zu hören! - Fluglärm durch den Flughafen Borstel! - Sichteinschränkung durch bereits bestehende Anlagen! Ich habe Angst vor Gesundheitsschäden durch Infraschall.und den sich drehenden gigantischen Rotorblättern und ich bin um die Gesundheit meiner Kinder besorgt. Ich fühle mich und meine Familie von den Windrädern bedroht!! Und ich habe berechnigte Angst vor den gesundheitlichen Auswirkungen durch das Errichten von weiteren Windrädern. - Durch den Infraschall (breitet sich kilometerweit aus) und auch durch den Lärm fürchte ich um meine Gesundheit (Herzschäden, Schlafprobleme usw)! Diese Dauerbelastung ist unzumutbar! Selbst das Bundesgesundheitsamt schließt in einer Erklärung Gesundheitsschäden durch Infraschall nicht aus! - Durch das als Isoliergas verwendete SF 6 (Schwefelhexafluorid) in den Schaltanlagen von Windrädern, dieses Gas ist 23.500 mal stärkeres Treibhausgas als Kohlendioxid! Und das sollte ja eigentlich verringert werden!! - Ich fürchte um eine erhebliche Einschränkung meiner Lebensqualität! - Ich fürchte um eine erhebliche Umweltbelastung durch die Erosion (Wind und Wetter) der Rotorblätter, dadurch werden erhebliche Mengen hochbedenklicher und gesundheitsgefährdende Stoffe in die Umgebung getragen. Die Rotorblätter bestehen aus einem Verbund von Kunstharz (Epoxid und Polyester) und Fasern (Glas- und Carbonfaser). Diese Stoffe landen auf unseren Äckern und Gärten und letztlich auf unseren Tellern. - Die Böden der Äcker, die Tiere in freier Wildbahn und die Luftqualität nehmen durch den Abrieb dauerhaften erheblichen Schaden! - Die Rotorblätter bestehen unter anderem aus Holz aus dem Regenwald. Das geht ja wohl gar nicht! - Laut Deponieverordnung §7 vom 27.04.2009) dürfen Rotorblätter nicht auf Deponien entsorgt werden, da selbst die Asche immer noch sehr viel krebserregende Stoffe enthält. - Bei Unfällen wie z.B. Bränden von Windrädern (ca. 120 weltweit pro Jahr) treten hoch bedenkliche Stoffe in die Umwelt! Siehe Unfalllisten - Der Lebensraum für Vögel, Fledermäuse, Insekten und anderen Tieren wird eingeschränkt, die Tiere werden durch die Anlagen verletzt und getötet.		in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt wird. Wissenschaftliche Studien (u. a. Umweltbundesamt) haben bislang keinen Nachweis erbracht, dass der von Windenergieanlagen ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit hat.

Übersicht über die Abwägung der Hinweise zum Ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
- Wir haben hier vor Ort unter anderem Rotmilane und Fledermäuse! Laut dem Artenhilfsprogramm Sachsen-Anhalt Natura 2000 gilt es diese zu schützen! - auch fürchte ich um den sozialen Frieden im Dorf! - Unsere Altmark ist schützenswert als historische Kulturlandschaft mit ihrer einzigartigen Landschaft. Der Tourismus als wirtschaftlicher Motor der Region lebt von dieser Kulturlandschaft. In den letzten Jahren wurde die Landschaft zunehmend von großen Windparks vereinnahmt. Mit den Windrädern wird dieses, unser Kulturgut gedankenlos nachhaltig zerstört! Viele weitere Probleme mit dem WKA habe ich noch nicht einmal angesprochen, die ebenso erwähnenswert und sehr wichtig zu diskutieren wären. Man sollte nicht nur einer Ideologie folgen, die Mensch, Tier und Natur zerstört!		
Stellungnehmer ID: 829 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4478): Wir Menschen lehnen den Gesteinsabbau Etingen-Maschenhorst ab. „Finger weg vom Wald!“, „Staub und Lärm für den Profit, wir machen da nicht mit“, „Der Mensch braucht die Natur, die Natur braucht aber keinen Steinbruch“ Das Landschaftsschutzgebiet ist nötig, wegen der Schönheit, Eigenart und Vielfalt.	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Gewinnung von Bodenschätzen kann aufgrund deren Standortgebundenheit nur dort erfolgen, wo sie geologisch verbreitet sind. Die Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug sind von hoher wirtschaftlicher Bedeutung, da sich hier die nördlichsten Hartgesteinsvorkommen Deutschlands befinden. Die derzeitige Gewinnung in den Lagerstätten Mammendorf und Dönstedt-Eiche wird voraussichtlich in den nächsten 20-25 Jahren auslaufen. Die Lagerstätte Bodendorf wird die wegfallenden Produktionsmengen nur anteilig ersetzen können. Zudem erreichen neben den auslaufenden Steinbrüchen im Flechtinger Höhenzug weitere Hartgesteinsbrüche in Sachsen-Anhalt ihr Laufzeitende. Die Sicherung weiterer Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug ist daher aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht zwingend geboten, um die Leistungsfähigkeit der Hartgesteinsproduktion im Land aufrecht zu erhalten. Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit die Versorgung der Volkswirtschaft mit dem jeweiligen Rohstoff zu sichern. Es werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen. Diese Aspekte sind Gegenstand des jeweiligen bergrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Eine Prognose der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen, die aus der Umsetzung des Landesentwicklungsplans resultieren, wird gem. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz bereits im Zuge der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Erarbeitung des Landesentwicklungsplans erstellt. Die Ergebnisse dieser sind im Umweltbericht dokumentiert. Diesem ist zu entnehmen, dass die Festlegung der Teilfläche Etingen-Maschenhorst des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung Nr. V Hartgestein Flechtinger Höhenzug einer vertieften Betrachtung unterzogen wurde. Diese kommt zum Ergebnis, dass negative Umweltauswirkungen aus einer Umsetzung der Festlegung resultieren können. Die im Einzelnen prognostizierten möglichen Umweltauswirkungen führen im Rahmen der raumordnerischen Gesamtabwägung jedoch zu keiner Veränderung der avisierten Festlegung, da es aus landesplanerischer Sicht nicht unmöglich erscheint, dass negative Umweltauswirkungen im Rahmen einer konkreten Abbauplanung vermieden, minimiert oder kompensiert werden können. Erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens können auf der Grundlage eines konkreten Vorhabens und im Ergebnis einer Umweltverträglichkeitsprüfung mögliche Umweltauswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) ermittelt und abschließend bewertet werden. Diese Erkenntnisse fließen in die Entscheidung über die Genehmigung eines Vorhabens zur Gewinnung von Rohstoffen ein. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3

Stellungnehmer ID: 641
Privater Einwender

Teil B
Kapitel: 6.2.2 Solarenergie

Abwägungsvorschlag:
Wird teilweise berücksichtigt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hinweis (BE-ID: 100): Jede Gemeinde darf höchsten 2% der Gemeindefläche für die Errichtung von Freiflächensolaranlagen nutzen!	G 6.2.2-1 Ausbau der Solarenergie in Gemeinden	Begründung: Die Festlegung wird überarbeitet. Demnach soll die Bauleitplanung für Freiflächensolaranlagen in jeder Gemeinde nicht mehr als 2,5 Prozent umfassen. Dies schließt sowohl Anlagen zur Nutzung von solarer Strahlungsenergie zur Stromerzeugung (Photovoltaik-Freiflächenanlagen) als auch zur Wärmeerzeugung (Solarthermie-Freiflächenanlagen) ein. Hiervon nicht erfasst sind privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b) und Nr. 9 BauGB, verfahrensfreie Solaranlagen nach § 60 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b) BauO LSA sowie Solaranlagen auf Dach- und an Gebäudeflächen. Ebenfalls ausgenommen sind Agri-PV-Anlagen nach den einschlägigen Vorgaben der DIN SPEC. Bei Nachweis eines Mehrbedarfs zur Sicherstellung der Energieversorgung, z. B. durch ein entsprechendes Energie- oder Wärmekonzept, kann unter Berücksichtigung des gesamträumlichen Gemeindekonzepts der gemeindliche Flächenanteil von 2,5 Prozent bei der Errichtung von Freiflächensolaranlagen überschritten werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.2-4
Stellungnehmer ID: 907 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5052): Die Ausweisung der Gebiete als Tierschutz- und Vorbehaltsgebiete würde nicht nur dazu beitragen, die Ziele des Landesentwicklungsplans zu erreichen, sondern auch die nachhaltige Entwicklung des Tier- und Vogelschutzes und des Tourismus in der Region fördern. Unsere Region, die vom „Ab aufs Land“ Tourismus der Großstädter profitiert, braucht Vorranggebiete für Tourismus und Naturschutz. Daher liegt der Schwerpunkt auf Kultur-, Vogel-, Tier und Landschaftsschutz, welches der Ausweisung zum Vorranggebiet für Windkraft oder weiterer Ziele des LEP voran zu stellen ist.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Im Landesentwicklungsplan werden naturschutzfachlich wertvolle Räume als Vorranggebiete für Natur und Landschaft oder Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems festgelegt und somit gegenüber anderen Nutzungen priorisiert. Diese raumordnerischen Festlegungen orientieren sich vorrangig an den von der Fachplanung ausgewiesenen strengen Naturschutzgebieten (Vorranggebiete) bzw. der Biotopverbundplanung des Landes (Vorbehaltsgebiete). Vorbehaltsgebiete für eine bestimmte Nutzung oder Funktion sind (zeichnerische) Grundsätze der Raumordnung. Grundsätze der Raumordnung sind gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 ROG Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Ein Vorbehaltsgebiet ist ein räumlicher Bereich, dem unter Berücksichtigung konkurrierender Raumnutzungsansprüche eine besondere Bedeutung für eine

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		bestimmte raumbedeutsame Funktion oder Nutzung zugesprochen wird wie bspw. die touristische Nutzung. Die raumordnerische Festlegung erfolgt mit dem Ziel, diese Funktion oder Nutzung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen vorrangig zu berücksichtigen, ohne jedoch konkurrierende Nutzungen gänzlich auszuschließen. Im Gegensatz zu Vorranggebieten, in denen konkurrierende Nutzungen ausgeschlossen oder nur bedingt zulässig sind, besteht im Vorbehaltsgebiet eine abwägende Berücksichtigungspflicht, wobei der festgelegten Funktion bei Ermessensentscheidungen ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung beizumessen ist. Für die räumliche Steuerung der touristischen Entwicklung im Land wird die Festlegung von Vorbehaltsgebieten für den Tourismus als ausreichend erachtet, da der Tourismus häufig nicht in grundsätzlicher Konkurrenz mit anderen Raumnutzungen steht und diese insofern nicht strikt ausgeschlossen werden müssen. Im neuen Landesentwicklungsplan sollen 7 Vorbehaltsgebiete für Tourismus - u.a. auch das Gebiet um den Arendsee - festgelegt werden. Zudem ist beabsichtigt, 27 Vorranggebiete für Natur und Landschaft - u.a. auch das Gebiet Nr. I "Arendsee und Waldgebiete nördlich Arendsee" sowie 35 Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems - u.a. auch das Gebiet Nr. 20 "Niederungen der Altmark" raumordnerisch zu sichern. Die Regionalplanung hat die Aufgabe, die im Landesentwicklungsplan festgelegten Gebiete räumlich zu präzisieren. Zudem hat die Regionalplanung die Möglichkeit, weitere Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für unterschiedliche Nutzungen und Funktionen in den Regionalen Entwicklungsplänen festzulegen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß des Windenergieflächenbedarfsgesetzes ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Der Landesentwicklungsplan legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der Landesentwicklungsplan selbst legt keine Vorranggebiete für Windenergienutzung fest. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-6, Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8
Stellungnehmer ID: 869 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5779): Ich plädiere für eine regionale Stromerzeugung, bei der auch Anwohner und lokale Betriebe Nutznießer sind. Das Potential für Dach-Solaranlagen mit Speicher ist in Sachsen-Anhalt praktisch unerschlossen. Die Landespolitik sollte sich auf diese Felder konzentrieren, die Bürger inhaltlich und ökonomisch „mitnehmen“ und auch hierfür Förderszenarien erarbeiten, die sich im Landesentwicklungsplan wiederfinden. Statt eines unsinnigen Flächenausbauziels für Windenergieanlagen sollten sie allenfalls ein Energieerzeugungsmengenziel (incl. Szenarien für die nächsten Jahre) für Sachsen-Anhalt im Landesentwicklungsplan ausweisen.	Teil B Kapitel: 6.1 Energiesysteme Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Insofern sind energiepolitische Grundsatzfragen hinsichtlich eines Flächenausbauziels oder Energieerzeugungsmengenziels nicht Regelungsgegenstand des LEP. Mit dem derzeit in Erarbeitung befindlichen Akzeptanz- und Beteiligungsgesetz der Landesregierung soll der zukünftige Ausbau der erneuerbaren Energien flankiert und die Kommunen finanziell an der Energiewende beteiligt werden. Die auf dem Prinzip der Freiwilligkeit beruhenden bundesgesetzlichen Teilhaberegelungen sollen durch das Gesetz um eine jährliche Zahlungspflicht der Anlagenbetreiber zugunsten der Gemeinden im Sinne einer Vorteilsabschöpfung erweitert werden. Etwaige Förderszenarien, die im Zuge des Ausbaus der erneuerbaren Energien aus ökonomischer Sicht Kommunen und deren Anwohner einbeziehen, sind ebenfalls kein Regelungsgegenstand des LEP. Hinsichtlich der Nutzung der verfügbaren Potenziale für Solaranlagen auf Dach- und an Gebäudeflächen wird auf die entsprechende Festlegung verwiesen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter der folgenden Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.2-1
Stellungnehmer ID: 913 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4902):	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Insbesondere fordere ich die Ausweisung des Grünen Bandes in den Gemarkungen Kaulitz/Mechau als Tier-und Vogelschutzgebiet, sowie als touristisches Vorbehaltsgebiet und die Altmärkische Höhe und das Gebiet rund um den Arendsee, als Tier- und touristisches Vorbehaltsgebiet.		Das Gebiet um den Arendsee ist bereits im rechtswirksamen Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt als Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung raumordnerisch gesichert. Daran soll auch im neuen Landesentwicklungsplan festgehalten werden. Im Vorbehaltsgebiet für Tourismus Nr. 1 "Arendsee" liegen auch die Ortsteile "Kaulitz" und "Mechau" der Gemeinde Arendsee. Für die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete im Landesentwicklungsplan werden die in der Begründung zur Grundsatzfestlegung aufgeführten Kriterien in Bezug auf die Gemeinden des Landes zugrunde gelegt. Die Gemeinde "Altmärkische Höhe" als Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) hat gemessen an diesen Kriterien keine überregionale touristische Bedeutung für das Land und verfügt über keine herausragenden überregionalen touristischen Entwicklungspotenziale. Im gültigen Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Altmark (2005) sind Teilbereiche der Gemeinde "Altmärkische Höhe" als (regionalbedeutsames) Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung festgelegt. Der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung von Teilbereichen der Gemeinde Arendsee wird zudem mit der Festlegung des Vorranggebietes für Natur und Landschaft Nr. I "Arendsee und Waldgebiete nördlich Arendsee" sowie des Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 20 "Niederungen der Altmark" raumordnerisch Rechnung getragen. Die Ausweisung von Naturschutzgebieten obliegt der zuständigen Fachplanung. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-6, Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8
Stellungnehmer ID: 904 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4922): Als Bewohner des ländlichen Raumes lehne ich einen weiteren Ausbau der Windenergienutzung ab. Ich sehe gravierende Belästigungen und gesundheitliche Auswirkungen auf Mensch und Tier, insbesondere durch Probleme wie Schallimmissionen, Infraschal, Schattenschlag sowie die die Verunreinigung der Luft, des Bodens und des Wassers mit kritischen Substanzen(Rotor- Erosionsmaterial, Bisphenol, PFAS ect) Auch hier sehe ich deutliche Konflikte mit dem gesetzlich verankerten Tier-, Boden-, und Gewässerschutz. Darüber hinaus sehe ich massive Schäden für den	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Insofern stellen die durch die Windenergieanlagen aufgezeigten Probleme wie Schallimmissionen, Infraschall, Schattenschlag und Verunreinigungen durch Rotor-Erosion keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. In diesem

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Tier- Arten- und Naturschutz.		Zusammenhang wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Umwelt-, Arten- und Gesundheitsschutzes vollumfänglich geprüft und bewertet werden. Hinsichtlich des Infraschalls wird bspw. die Einhaltung des Schutzes vor tieffrequentem Lärm und Infraschall unter der Berücksichtigung der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) sowie der DIN-Norm 45680 „Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschemissionen“ geprüft. In Bezug auf den Schattenschlag wird sich in der Regel an den „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen“ der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz orientiert, wonach der Schattenschlag auf 30 Stunden im Jahr und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten pro Tag begrenzt werden soll. Zudem helfen moderne Anlagentechnologien, um potenzielle gesundheitliche Auswirkungen zu reduzieren. Im Hinblick auf den durch Windenergieanlagen verursachten Materialabtrag ist mitzuteilen, dass technische Maßnahmen und Betriebsbeschränkungen das Risiko durch Erosion von Rotorblättern oder den Einsatz von problematischen Stoffen minimieren. Schätzungsweise ergibt sich ein maximaler Materialabtrag an Windenergieanlagen in Deutschland durch Erosion von ca. 1.400 Tonnen/Jahr. Im Vergleich dazu liegt der Abrieb von Reifen bei ca. 102.000 Tonnen/Jahr und von Schuhsohlen bei ca. 9.000 Tonnen/Jahr. Um Umweltauswirkungen zu minimieren, werden umfassende Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Damit wird sichergestellt, dass Windenergieanlagen u. a. den Belangen des Natur-, Arten-, Boden- und Gewässerschutzes entsprechen. Bspw. tragen spezielle Artenschutzmaßnahmen sowie angepasste Betriebszeiten dazu bei, die Gefährdung von Vögeln, Fledermäusen und anderen Arten zu verringern.
Stellungnehmer ID: 686 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4457): Zu den einzelnen Vorbehaltsgebieten "15 Kyffhäuser", "24 Südharz mit Gipslandschaft" und "26 Thyra" sollten als gemeinsames Ziel vermerkt sein, dass zwischen diesen ein ökologisches Verbundsystem zu schaffen bzw. auszubauen ist. Darin kann die Helmeaue eine wichtige Brückenfunktion zum Kyffhäuser übernehmen. Die Verbindungskorridore sollten planerisch gekennzeichnet sein und sich an vorhandenen	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz G 7.2.2-6 Ökologisches Verbundsystem	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems umfassen naturraumtypische, reich mit naturnahen Elementen ausgestattete Landschaften, Gebiete mit besonderer Habitatqualität für typische Artengemeinschaften sowie Verbundachsen zum Schutz naturnaher Landschaftsteile und Kulturlandschaften mit ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften. Die Bestimmung dieser Vorbehaltsgebiete erfolgt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Autobahnbrücken (A38) orientieren, die ein gefahrloses Unterqueren der Autobahn ermöglichen (Bsp. vorhandene Autobahnbrücke bei Berga L236 und Roßla L234).		unter Berücksichtigung der überörtliche Biotopverbundplanung des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt. Die vorgeschlagenen Verbindungskorridore besitzen aufgrund ihrer Kleinräumigkeit keine Landesbedeutsamkeit. Sie können aufgrund ihrer geringen Größe nicht sinnvoll im Landesentwicklungsplan zeichnerisch festgelegt werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgende Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.2-8.
Stellungnehmer ID: 902 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 5011): Ein weiterer wichtiger Aspekt meines Einspruchs betrifft die Entsorgungs- und Recyclingsproblematik von WKA.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Die Entsorgungs- und Recyclingproblematik von zurückzubauenden Windenergieanlagen stellt keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Um den Rückbau der entsprechenden Anlagen finanziell abzusichern, ist eine Rückbauverpflichtung und eine entsprechende Sicherheitsleistung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung einer Windenergieanlage vorzulegen beziehungsweise zu hinterlegen. Nach aktuellem Stand sind etwa 90 Prozent einer Windenergieanlage recycelbar. Für die meisten Komponenten (u. a. Stahl, Beton, Kupfer) existieren bereits etablierte Recyclingverfahren für eine umweltgerechte Entsorgung. Zudem wurden in den vergangenen Jahren mehrere wissenschaftliche Projekte seitens des Umweltbundesamts, der Fachagentur Wind und Solar e. V. und des Bundesverbands für Windenergie e. V. zum Recycling von Rotorblättern sowie weiteren Komponenten durchgeführt. Darüber hinaus wird auf die DIN SPEC 4866 „Nachhaltiger Rückbau, Demontage, Recycling und Verwertung von Windenergieanlagen“ vom 17.07.2020 hingewiesen, welche Standards für den Rückbau und das Recycling von Windenergieanlagen festlegt.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 946 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5202): Insbesondere fordere ich die Ausweisung des Grünen Bandes in den Gemarkungen Kaulitz/ Mechau als Tier-und Vogelschutzgebiet, sowie als touristisches Vorbehaltsgebiet und die Altmärkische Höhe und das Gebiet rund um den Arendsee, als Tier- und touristisches Vorbehaltsgebiet.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Das Gebiet um den Arendsee ist bereits im rechtswirksamen Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt als Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung raumordnerisch gesichert. Daran soll auch im neuen Landesentwicklungsplan festgehalten werden. Im Vorbehaltsgebiet für Tourismus Nr. 1 "Arendsee" liegen auch die Ortsteile "Kaulitz" und "Mechau" der Gemeinde Arendsee. Für die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete im Landesentwicklungsplan werden die in der Begründung zur Grundsatzfestlegung aufgeführten Kriterien in Bezug auf die Gemeinden des Landes zugrunde gelegt. Die Gemeinde "Altmärkische Höhe" als Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) hat gemessen an diesen Kriterien keine überregionale touristische Bedeutung für das Land und verfügt über keine herausragenden überregionalen touristischen Entwicklungspotenziale. Im gültigen Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Altmark (2005) sind Teilbereiche der Gemeinde "Altmärkische Höhe" als (regionalbedeutsames) Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung festgelegt. Der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung von Teilbereichen der Gemeinde Arendsee wird zudem mit der Festlegung des Vorranggebietes für Natur und Landschaft Nr. I "Arendsee und Waldgebiete nördlich Arendsee" sowie des Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 20 "Niederungen der Altmark" raumordnerisch Rechnung getragen. Die Ausweisung von Naturschutzgebieten obliegt der zuständigen Fachplanung. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-6, Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8
Stellungnehmer ID: 885 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5386): mit dem im Landesentwicklungsplan, im Punkt 6.2.1 Windenergie, verankerten Ausbau der Windenergienutzung bin ich nicht einverstanden. Ich sehe auch Schäden für andere Entwicklungsziele wie z.B. 5.2.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Tourismus, 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz, 7.2.3 Gewässerschutz, 7.2.4 Boden- und Flächenschutz, 7.1.1 Landwirtschaft, 6.1-1 Energieversorgung ("kostengünstige und bedarfsgerechte Energieversorgung"). Begründung: In den letzten Jahren wurde unser Landschaftsbild bereits völlig verändert, überall bleibt der Blick an Windkraftparks hängen. Diese Anlagen machen uns, die hier Lebenden, unsere Natur, unsere Wahrzeichen und unsere Kirchen klein und durch ihre Dominanz bedeutungslos. Man kann sich des Eindruckes nicht erwehren, dass wir nur die Kulisse, der Aufstellort für riesige Windenergieanlagen und damit das Spielfeld für die renditegetriebenen großen Windinvestmentunternehmen sind, die uns zunehmend be- und verdrängen. Als Bewohner einer ländlichen Region lehne ich einen weiten Ausbau der Windenergienutzung ab. Ich sehe gravierende Belästigungen und gesundheitliche Auswirkungen insbesondere durch Probleme wie Schallimmissionen (die weit über WHO-Empfehlungen hinausgehen), Infraschall, Schattenschlag, die bedrängende optische Belastung sowie die mögliche Verunreinigung der Luft, des Bodens und des Wassers (in Form von Rotor-Erosionsmaterial) mit kritischen Substanzen (wie Bisphenol, PFAS etc.) und problematischen Fasern. Hier sehe ich auch Konflikte mit dem gesetzlich verankerten Bodenschutz und Gewässerschutz. Des Weiteren widerspreche ich der Ausweisung weiterer Windvorranggebiete aufgrund der befürchteten Verschandelung des Orts- und Landschaftsbildes sowie der Beeinträchtigung des Erholungswertes. Es ist nachgewiesen, dass die Windparks auch einen negativen Einfluss auf den Wert meiner Immobilie haben. Zusätzlich werden die Ortschaften unattraktiver für Anwohner, Zuziehende und Touristen. Die Schönheit und Eigenart der Kulturlandschaft der Altmark ist vor unverhältnismäßigen Eingriffen zu schützen. Darüber hinaus sehen wir massive Schäden für den Natur- und Artenschutz. Die durchgeführten ornithologischen Erfassungen, Erfassungen zu Fledermäusen etc. sind meist unvollständig und veraltet. Zudem ist zu erwarten, dass die lokalen mikroklimatischen Veränderungen durch die Windkraftanlagen die Diversität der Ökosysteme negativ beeinflussen werden, unter anderem durch Erwärmung und Austrocknung der Luft. Die angrenzenden Wälder und Gewässer werden ihre biologische Vielfalt und Einzigartigkeit verlieren, die Landwirtschaft wird geschädigt.		von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Das Windenergieflächenbedarfsgesetz verpflichtet hierbei das Land Sachsen-Anhalt, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Insofern sind energiepolitische Grundsatzfragen nicht Regelungsgegenstand des LEP. Gleiches gilt für die durch die Windenergieanlagen aufgezeigten Probleme wie Schallimmissionen, Infraschall, Schattenschlag und Verunreinigungen durch Rotor-Erosion sowie die Wertigkeit von Immobilien. Durch die raumordnerische Steuerung der Windenergie und die Festlegung von Windenergiegebieten auf der Ebene der Regionalplanung soll die Begrenzung negativer Auswirkungen auf den Natur-, Arten-, Umwelt- und Gesundheitsschutz ermöglicht werden. Mögliche Konflikte mit anderen Schutzgütern werden hierbei nicht ausgeblendet. In diesem Zusammenhang wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Umwelt-, Arten- und Gesundheitsschutzes unter Berücksichtigung des genauen Anlagenstandortes und Anlagentyps vollumfänglich geprüft und bewertet werden. Hinsichtlich des Infraschalls wird bspw. die Einhaltung des Schutzes vor tieffrequentem Lärm und Infraschall unter der Berücksichtigung der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) sowie der DIN-Norm 45680 „Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschemissionen“ geprüft. In Bezug auf den Schattenschlag wird sich in der Regel an den „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen“ der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz orientiert, wonach der Schattenschlag auf 30 Stunden im Jahr und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten pro Tag begrenzt werden soll. Zudem helfen moderne Anlagentechnologien, um potenzielle gesundheitliche Auswirkungen zu reduzieren. Im Hinblick auf den durch Windenergieanlagen verursachten Materialabtrag ist mitzuteilen, dass technische Maßnahmen und Betriebsbeschränkungen das Risiko durch Erosion von Rotorblättern oder den Einsatz von problematischen Stoffen minimieren. Schätzungsweise ergibt sich ein maximaler Materialabtrag an Windenergieanlagen in Deutschland durch Erosion von ca. 1.400 Tonnen/Jahr. Im Vergleich dazu

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		liegt der Abrieb von Reifen bei ca. 102.000 Tonnen/Jahr und von Schuhsohlen bei ca. 9.000 Tonnen/Jahr. Um Umweltauswirkungen zu minimieren, werden umfassende Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Damit wird sichergestellt, dass Windenergieanlagen u. a. den Belangen des Natur-, Arten-, Boden- und Gewässerschutzes entsprechen. Bspw. tragen spezielle Artenschutzmaßnahmen sowie angepasste Betriebszeiten dazu bei, die Gefährdung von Vögeln, Fledermäusen und anderen Arten zu verringern. Bzgl. des Einflusses von Windenergieanlagen auf die Immobilienpreise in Deutschland wird auf die Studie des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung hingewiesen. Diese zeigt, dass es keine signifikante allgemeine Wertminderung von Immobilien in der Nähe von Windenergieanlagen gibt. In einigen Fällen wurden sogar leichte Wertsteigerungen festgestellt, insbesondere wenn die Windenergieanlagen zur lokalen Wertschöpfung und Energieunabhängigkeit beitragen. Regionen, die auf erneuerbare Energien setzen, profitieren von einer stabileren Energieversorgung und einer positiven Umweltbilanz. Dies kann das Image der Region verbessern und die Attraktivität steigern.
Stellungnehmer ID: 912 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5067): Die Ausweisung der Gebiete als Tierschutz- und Vorbehaltsgebiete würde nicht nur dazu beitragen, die Ziele des Landesentwicklungsplans zu erreichen, sondern auch die nachhaltige Entwicklung des Tier- und Vogelschutzes und des Tourismus in der Region fördern. Unsere Region, die vom „Ab aufs Land“ Tourismus der Großstädter profitiert, braucht Vorranggebiete für Tourismus und Naturschutz. Daher liegt der Schwerpunkt auf Kultur-, Vogel-, Tier und Landschaftsschutz, welches der Ausweisung zum Vorranggebiet für Windkraft oder weiterer Ziele des LEP voran zu stellen ist.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Im Landesentwicklungsplan werden naturschutzfachlich wertvolle Räume als Vorranggebiete für Natur und Landschaft oder Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems festgelegt und somit gegenüber anderen Nutzungen priorisiert. Diese raumordnerischen Festlegungen orientieren sich vorrangig an den von der Fachplanung ausgewiesenen strengen Naturschutzgebieten (Vorranggebiete) bzw. der Biotopverbundplanung des Landes (Vorbehaltsgebiete). Vorbehaltsgebiete für eine bestimmte Nutzung oder Funktion sind (zeichnerische) Grundsätze der Raumordnung. Grundsätze der Raumordnung sind gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 ROG Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Ein Vorbehaltsgebiet ist ein räumlicher Bereich, dem unter Berücksichtigung konkurrierender Raumnutzungsansprüche eine besondere Bedeutung für eine bestimmte raumbedeutsame Funktion oder Nutzung zugesprochen wird wie bspw. die touristische Nutzung. Die raumordnerische Festlegung erfolgt mit dem Ziel, diese Funktion oder Nutzung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen vorrangig zu berücksichtigen, ohne jedoch

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		konkurrierende Nutzungen gänzlich auszuschließen. Im Gegensatz zu Vorranggebieten, in denen konkurrierende Nutzungen ausgeschlossen oder nur bedingt zulässig sind, besteht im Vorbehaltsgebiet eine abwägende Berücksichtigungspflicht, wobei der festgelegten Funktion bei Ermessensentscheidungen ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung beizumessen ist. Für die räumliche Steuerung der touristischen Entwicklung im Land wird die Festlegung von Vorbehaltsgebieten für den Tourismus als ausreichend erachtet, da der Tourismus häufig nicht in grundsätzlicher Konkurrenz mit anderen Raumnutzungen steht und diese insofern nicht strikt ausgeschlossen werden müssen. Im neuen Landesentwicklungsplan sollen 7 Vorbehaltsgebiete für Tourismus - u.a. auch das Gebiet um den Arendsee - festgelegt werden. Zudem ist beabsichtigt, 27 Vorranggebiete für Natur und Landschaft - u.a. auch das Gebiet Nr. I "Arendsee und Waldgebiete nördlich Arendsee" sowie 35 Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems - u.a. auch das Gebiet Nr. 20 "Niederungen der Altmark" raumordnerisch zu sichern. Die Regionalplanung hat die Aufgabe, die im Landesentwicklungsplan festgelegten Gebiete räumlich zu präzisieren. Zudem hat die Regionalplanung die Möglichkeit, weitere Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für unterschiedliche Nutzungen und Funktionen in den Regionalen Entwicklungsplänen festzulegen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß des Windenergieflächenbedarfsgesetzes ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Der Landesentwicklungsplan legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der Landesentwicklungsplan selbst legt keine Vorranggebiete für Windenergienutzung fest. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-6, Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 769 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4704): o 4. Spiegelstrich – Ergänzung um „und Unterstützung der Direkt- und Regionalvermarktung	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft G 7.1.1-2 Maßnahmen zum Erhalt und zur Weiterentwicklung der Landwirtschaft	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Der Grundsatz wird entsprechend des Hinweises ergänzt. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.1-1.
Stellungnehmer ID: 637 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 87): Zu Z 7.1.3-1 Sicherung der Trinkwasserversorgung: Was kostet Wasser eigentlich? Also nach Abzug von Rohrleitungs-, Pumpen-, Personalkosten etc. Was nichts kostet, ist nichts wert. Solange das so ist, wird mit der Ressource Wasser verschwenderisch umgegangen. Ein Ansatz zur Problembeseitigung ist im Entwicklungsplan nicht zu erkennen.	Teil B Kapitel: 7.1.3 Wasserwirtschaft Z 7.1.3-1 Sicherung der Trinkwasserversorgung	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Mit der dritten Maßnahme dieser Zielfestlegung wird auf eine sorgsame und rationelle Wassernutzung hingewirkt. In der überarbeiteten Begründung zur Zielfestlegung wird darüber hinaus ausgeführt, dass Trinkwasser sparsam und effizient verwendet werden muss um einen intakten Wasser- und Naturhaushalt für nachfolgende Generationen zu gewährleisten. Darüber hinaus wird in der Begründung ergänzt, dass durch Maßnahmen wie die Förderung von Wasserspartetechnologien, die Sensibilisierung der Bevölkerung für einen bewussten Umgang mit Wasser und die Implementierung von Wassermanagementstrategien der Wasserverbrauch reduziert und die nachhaltige Nutzung der Wasserressourcen gesichert werden kann. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.3-2
Stellungnehmer ID: 637 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 104): Zu G 6.2.2-4 Nutzung von bestehenden Netzanschlussmöglichkeiten: Im LEP sollte dem Netzausbau mehr Bedeutung beigemessen werden. Die Umstellung der Stromversorgung von einer Zentralversorgung (durch Großkraftwerke) hin zu einer dezentralen Versorgung durch PVFA und regionale Windparks) bedarf einer erhöhten Aufmerksamkeit, vorrangig auf	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-4 Nutzung von bestehenden Netzanschlussmöglichkeiten	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Zur Erreichung der klima- und energiepolitischen Ziele des Landes wird die potenzielle Flächenkulisse, in der der Ausbau der Solarenergie bevorzugt landesweit erfolgen soll, erheblich erweitert (siehe Festlegung "Flächenkulisse für Freiflächensolaranlagen"). Hinsichtlich der Netzausbaus wird auf das Kapitel 6.3 verwiesen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Bundesebene im Zusammenspiel mit der Landesebene. Dieser Punkt ist im LEP ausbaufähig. Das Oberziel sollte es sein, Flächenpotenziale optimal auszunutzen, sodass eher ertragsschwache Böden mit PVFA bebaut werden. Ihre Ausführungen erwecken den Anschein, dass das Oberziel die Nutzung bereits bestehender Stromtrassen ist. Dies führt langfristig zu einem nicht optimalen Ergebnis und ist daher als nachrangig zu betrachten. (Bei der Flächenausweisung zur Nutzung solarer Strahlungsenergie sollen bereits vorhandene Netzanschlussmöglichkeiten berücksichtigt werden. Hierzu sind bei stromerzeugenden Anlagen die jeweils zuständigen Übertragungs- und Verteilnetzbetreiber frühzeitig in die Planungen einzubinden.)		Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.2-5
Stellungnehmer ID: 637 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 103): Zu Z 6.2.2-3 Freiflächensolaranlagen in Vorranggebieten für die Nutzung von Windenergie: Es ist schlecht vermittelbar, dass Bürger, die an einer Bahn leben (die jetzt schon eine bandartig durchschnittene Landschaftsstruktur vor der Nase haben) noch zusätzlich belastet werden. Hier wird etwas Schlechtes noch schlechter gemacht und dies wird als konfliktarm angesehen? Das passt hinten und vorn nicht. Diese Denkweise führte unter anderem zu einer Monokultur-Waldwirtschaft, mit deren Folgen wir bis heute zu kämpfen haben. Nicht Überfrachtung ist hier die Lösung, sondern Mischung. Zu G 6.2.2-3 Flächenkulisse Freiflächensolaranlagen: Die Errichtung von PVFA an Autobahnen und Schienen im Abstand von 200 Metern ist Unsinn. Welcher Mehrwert wird hier generiert? Eine Landschaft, die durch eine Autobahn oder durch eine Eisenbahn bereits verunstaltet wurde, noch mehr zu verunstalten? Vielmehr sollte eine Mischung stattfinden und nicht eine Überfrachtung negativer Höhepunkte. Ackerbau wird durch die Emission einer Bahn oder Autobahn nicht beeinträchtigt. Mit der bestehenden Regelung läuft man Gefahr, dass höherwertiges Ackerland mit PV bebaut wird als ohne diese Regelung. Auf diese Regelung (200-Meter-Regelung) sollte auf Landesebene bewusst verzichtet werden, da hier auf Bundesebene nicht zu Ende gedacht wurde. (Freiflächensolaranlagen sollen insbesondere vorrangig auf § bereits versiegelten Flächen, § militärischen, wirtschaftlichen, verkehrlichen und wohnungsbaulichen Konversionsflächen,	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-3 Flächenkulisse Freiflächensolaranlagen	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b) BauGB besteht für Flächen, die entlang von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen liegen, bis zu einer Entfernung von 200 Metern eine bauplanungsrechtliche Teilprivilegierung für die Errichtung von Freiflächensolaranlagen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Eine Streichung wird insofern aus raumplanerischer Sicht abgelehnt. Diese Flächen sollen unter Einhaltung der Ziele der Raumordnung daher bevorzugt für die Errichtung von Freiflächenanlagen genutzt werden. Diese Flächen werden aufgrund ihrer Vorprägung durch optische und akustische Belastungen, der gegebenenfalls bereits vorhandenen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der bereits erfolgten Eingriffe in den Boden- und Naturhaushalt aus raumordnerischer Sicht als konfliktärmer angesehen werden. Die Begründung dieser Festlegung wird entsprechend ergänzt. Hinsichtlich einer kombinierten Nutzung von Freiflächensolaranlagen in Vorranggebieten für Windenergienutzung wird darauf hingewiesen, dass Synergien genutzt werden können, die sowohl ökologische als auch ökonomische Vorteile bieten. So wird eine effizientere Flächennutzung ermöglicht, indem bereits vorbelastete Flächen genutzt und Infrastruktur wie Zuwegungen sowie Kabeltrassen effizient geteilt werden. Dadurch sinkt der Bedarf an zusätzlichen Flächen für die Energieerzeugung, während bisher ungenutzte Gebiete frei von Belastungen bleiben.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
§ technisch überprägten Flächen mit einem eingeschränkten Freiraumpotenzial, § auf Ackerflächen in benachteiligten Gebieten und § Flächen, die je 200 Meter längs von Bundesautobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen liegen, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet werden.)		Inwieweit etwas "Schlechtes" noch schlechter gemacht wird, ist aus raumplanerischer Sicht nicht erkennbar. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 6.2.2-5 und G 6.2.2-7
Stellungnehmer ID: 723 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 4600): Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die Lebensräume aller Tier- und Pflanzenarten besonders berücksichtigt werden, für die das Land eine hohe Verantwortung trägt, da ihr internationales Schwerpunktorkommen im Land Sachsen-Anhalt liegt (Verantwortungsarten). Der Verlust von lokalen Populationen und damit die Verschlechterung der Gesamtpopulation einer Verantwortungsart durch andere raumbedeutsame Nutzungen in diesen Lebensräumen muss vermieden werden. Der Bau neuer WKA steht im Widerspruch zu o.g. Punkt. Die Altmärkische Wische grenzt an FIB (Feuchtgebiet internationaler Bedeutung) Vogelschutzgebiete, ist wichtiges Brut- und bedeutendes Rastgebiet für zahlreiche Brut- und Zugvögel. 60% der weltweiten Rotmilanpopulation (Verantwortungsart) befindet sich in Deutschland (Trepte,: A. (2023): Rotmilan - Steckbrief, Verbreitung, Bilder - Vögel in Deutschland) und somit haben wir eine besondere Verantwortung beim Schutz dieser Art. Bau weiterer Rotmilane sind die Greifvögel, welche Windkraftanlagen am häufigsten zum Opfer fallen. Ich bin gegen die Planung und den Bau neuer Windkraftanlagen im Altmarkkreis Salzwedel!		Begründung: Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Im Rahmen der strategischen Umweltprüfung der Regionalen Entwicklungspläne wird u. a. die Festlegung der Vorranggebiete für Windenergienutzung auf voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen überprüft. Durch die raumordnerische Steuerung der Windenergie soll die Begrenzung negativer Auswirkungen u. a. auf den Natur-, Arten- und Umweltschutz ermöglicht werden. Mögliche Konflikte mit anderen Schutzgütern werden dabei nicht ausgeblendet. Bei der Erarbeitung der Planungskonzeption zur Festlegung der Vorranggebiete für Windenergienutzung wird zudem der Leitfaden „Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt“ besonders berücksichtigt, insbesondere die darin aufgeführten Dichtezentren bezüglich des Vorkommens von Rotmilanen sowie die Einstandsgebiete und Flugkorridore der Großtrappe. Ziel ist es, negative Auswirkungen auf

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		die Populationen gefährdeter Arten frühzeitig zu erkennen und bestmöglich zu begrenzen. Darüber hinaus wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Arten- und Umweltschutzes unter Berücksichtigung des genauen Anlagenstandortes und Anlagentyps vollumfänglich geprüft und bewertet werden.
Stellungnehmer ID: 904 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5042): Des Weiteren möchte ich Sie bestärken, den Ausbau von Rad-, Wander- und Reitwegen gerade um den Arendsee, bis hin zur Altmärkischen Höhe und Seehausen voran zu treiben. Unsere Region, Kaulitz, Arendsee, Altmärkische Höhe, verfügt über ein beträchtliches Potential für sanften Tourismus. Durch die Förderung o.g. Wege, sowie durch Unterstützung von Kleinprojekten, könnte die Region ihr touristisches Erholungsangebot in ländlicher Idylle ausbauen. Eine solche Entwicklung würde nicht nur zur Stärkung der lokalen Wirtschaft beitragen, sondern auch den Erhalt der natürlichen und kulturellen Vielfalt der Region gewährleisten.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-7 Rad- Wander- und Reitwege	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Um die touristischen Entwicklungen der Region raumordnerisch zu flankieren, wird das Gebiet um den Arendsee als Vorbehaltsgebiet für Tourismus im Landesentwicklungsplan weiterhin festgelegt. Eine gezielte raumordnerische Stärkung des Radverkehrs für die aktivtouristische Nutzung erfolgt zudem über den Grundsatz 5.2-9 Rad-, Wander- Reit- und Wasserwege.
Stellungnehmer ID: 894 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4676): Das grüne Band Kaulitz/ Mechau und der erweiterte Raum um den Arendsee, mit seinen Gebieten rund um den See und der Altmärkischen Höhe, muss als Vogel- und Tierschutzgebiet, sowie als Vorbehaltsgebiet für Tourismus aufgenommen werden.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Das Gebiet um den Arendsee ist bereits im rechtswirksamen Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt als Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung raumordnerisch gesichert. Daran soll auch im neuen Landesentwicklungsplan festgehalten werden. Im Vorbehaltsgebiet für Tourismus Nr. 1 "Arendsee" liegen auch die Ortsteile "Kaulitz" und "Mechau" der Gemeinde Arendsee. Für die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete im Landesentwicklungsplan werden die in der Begründung zur Grundsatzfestlegung aufgeführten Kriterien in Bezug auf die Gemeinden des Landes zugrunde gelegt. Die Gemeinde "Altmärkische Höhe" als Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) hat gemessen an diesen Kriterien keine überregionale touristische Bedeutung für das Land und verfügt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		über keine herausragenden überregionalen touristischen Entwicklungspotenziale. Im gültigen Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Altmark (2005) sind Teilbereiche der Gemeinde "Altmärkische Höhe" als (regionalbedeutsames) Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung festgelegt. Der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung von Teilbereichen der Gemeinde Arendsee wird zudem mit der Festlegung des Vorranggebietes für Natur und Landschaft Nr. I "Arendsee und Waldgebiete nördlich Arendsee" sowie des Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 20 "Niederungen der Altmark" raumordnerisch Rechnung getragen. Die Ausweisung von Naturschutzgebieten obliegt der zuständigen Fachplanung. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-6, Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8
Stellungnehmer ID: 928 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5131): Als Bewohner des ländlichen Raumes lehne ich einen weiteren Ausbau der Windenergienutzung ab. Ich sehe gravierende Belästigungen und gesundheitliche Auswirkungen auf Mensch und Tier, insbesondere durch Probleme wie Schallimmissionen, Infraschal, Schattenschlag sowie die die Verunreinigung der Luft, des Bodens und des Wassers mit kritischen Substanzen(Rotor- Erosionsmaterial, Bisphenol, PFAS ect) Auch hier sehe ich deutliche Konflikte mit dem gesetzlich verankerten Tier-, Boden-, und Gewässerschutz. Darüber hinaus sehe ich massive Schäden für den Tier- Arten- und Naturschutz.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Insofern stellen die durch die Windenergieanlagen aufgezeigten Probleme wie Schallimmissionen, Infraschall, Schattenschlag und Verunreinigungen durch Rotor-Erosion keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. In diesem Zusammenhang wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Umwelt-, Arten- und Gesundheitsschutzes vollumfänglich geprüft und bewertet werden. Hinsichtlich des Infraschalls wird bspw. die Einhaltung des Schutzes vor tieffrequentem Lärm und Infraschall unter der Berücksichtigung der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) sowie der DIN-Norm 45680 „Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen“ geprüft. In Bezug auf den Schattenschlag wird sich in der Regel an den „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen“ der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz orientiert,

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		wonach der Schattenschlag auf 30 Stunden im Jahr und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten pro Tag begrenzt werden soll. Zudem helfen moderne Anlagentechnologien, um potenzielle gesundheitliche Auswirkungen zu reduzieren. Im Hinblick auf den durch Windenergieanlagen verursachten Materialabtrag ist mitzuteilen, dass technische Maßnahmen und Betriebsbeschränkungen das Risiko durch Erosion von Rotorblättern oder den Einsatz von problematischen Stoffen minimieren. Schätzungsweise ergibt sich ein maximaler Materialabtrag an Windenergieanlagen in Deutschland durch Erosion von ca. 1.400 Tonnen/Jahr. Im Vergleich dazu liegt der Abrieb von Reifen bei ca. 102.000 Tonnen/Jahr und von Schuhsohlen bei ca. 9.000 Tonnen/Jahr. Um Umweltauswirkungen zu minimieren, werden umfassende Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Damit wird sichergestellt, dass Windenergieanlagen u. a. den Belangen des Natur-, Arten-, Boden- und Gewässerschutzes entsprechen. Bspw. tragen spezielle Artenschutzmaßnahmen sowie angepasste Betriebszeiten dazu bei, die Gefährdung von Vögeln, Fledermäusen und anderen Arten zu verringern.
Stellungnehmer ID: 745 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 5702): Auch die folgenden Punkte, die sehr ausführlich beschrieben und begründet sind, und von uns sehr begrüßt werden, werden bei dem Vorhaben nicht oder kaum berücksichtigt. Z 7.2.2-1 Schutz von Natur und Landschaft Die natürlichen Lebensgrundlagen, der Naturhaushalt, die wildlebende Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild sind nachhaltig zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln. Eine nachhaltige, ökonomisch leistungsfähige und die natürlichen Lebensgrundlagen sichernde Entwicklung des Landes erfordert, bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen dem Schutz von Natur und Landschaft Rechnung zu tragen. G 7.2.2-1 Ressourcenschutz Um die Funktions- und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen Boden, Fläche, Luft, Klima, Wasser, wildlebende Pflanzen- und Tierwelt zu erhalten und zu sichern, soll die Beanspruchung des Freiraums durch Siedlungen, Einrichtungen und Trassen der Infrastruktur,		Begründung: Die Gewinnung von Bodenschätzen kann aufgrund deren Standortgebundenheit nur dort erfolgen, wo sie geologisch verbreitet sind. Die Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug sind von hoher wirtschaftlicher Bedeutung, da sich hier die nördlichsten Hartgesteinsvorkommen Deutschlands befinden. Die derzeitige Gewinnung in den Lagerstätten Mammendorf und Dönstedt-Eiche wird voraussichtlich in den nächsten 20-25 Jahren auslaufen. Die Lagerstätte Bodendorf wird die wegfallenden Produktionsmengen nur anteilig ersetzen können. Zudem erreichen neben den auslaufenden Steinbrüchen im Flechtinger Höhenzug weitere Hartgesteinsbrüche in Sachsen-Anhalt ihr Laufzeitende. Die Sicherung weiterer Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug ist daher aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht zwingend geboten, um die Leistungsfähigkeit der Hartgesteinsproduktion im Land aufrecht zu erhalten. Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
gewerbliche Anlagen, Anlagen zur Rohstoffgewinnung und andere Nutzungen auf das notwendige Maß beschränkt werden. G 7.2.2-2 Vermeidung von Freiraumzerschneidung Die Inanspruchnahme und Zerschneidung großräumig zusammenhängender Freiräume soll vermieden werden. G 7.2.2-3 Artenschutz Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die Lebensräume aller Tier- und Pflanzenarten besonders berücksichtigt werden, für die das Land eine hohe Verantwortung trägt, da ihr internationales Schwerpunktverkommen im Land Sachsen-Anhalt liegt (Verantwortungsarten). Der Verlust von lokalen Populationen und damit die Verschlechterung der Gesamtpopulation einer Verantwortungsart durch andere raumbedeutsame Nutzungen in diesen Lebensräumen muss vermieden werden. In den Vorranggebieten für Natur und Landschaft sind das ökologische Potenzial und die jeweiligen ökologischen Funktionen nachhaltig zu entwickeln und zu sichern G 7.2.2-4 Biodiversität Zum Erhalt und zur Förderung der Biodiversität sollen in Umsetzung der nationalen, europäischen und internationalen Schutzgebietsziele neben den bestehenden Schutzgebieten weitere geeignete Gebiete identifiziert, unter Schutz gestellt und in das ökologische Verbundsystem des Landes integriert werden. All diese Grundsätze sind durch einen neuen Standort eines Gesteinsabbaus und der damit verbundenen Waldrodung in Etingen-Maschenhorst nicht gegeben.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit die Versorgung der Volkswirtschaft mit dem jeweiligen Rohstoff zu sichern. Es werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen. Diese Aspekte sind Gegenstand des jeweiligen bergrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Eine Prognose der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen, die aus der Umsetzung des Landesentwicklungsplans resultieren, wird gem. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz bereits im Zuge der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Erarbeitung des Landesentwicklungsplans erstellt. Die Ergebnisse dieser sind im Umweltbericht dokumentiert. Diesem ist zu entnehmen, dass die Festlegung der Teilfläche Etingen-Maschenhorst des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung Nr. V Hartgestein Flechtinger Höhenzug einer vertieften Betrachtung unterzogen wurde. Diese kommt zum Ergebnis, dass negative Umweltauswirkungen aus einer Umsetzung der Festlegung resultieren können. Die im Einzelnen prognostizierten möglichen Umweltauswirkungen führen im Rahmen der raumordnerischen Gesamtabwägung jedoch zu keiner Veränderung der avisierten Festlegung, da es aus landesplanerischer Sicht nicht unmöglich erscheint, dass negative Umweltauswirkungen im Rahmen einer konkreten Abbauplanung vermieden, minimiert oder kompensiert werden können. Erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens können auf der Grundlage eines konkreten Vorhabens und im Ergebnis einer Umweltverträglichkeitsprüfung mögliche Umweltauswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) ermittelt und abschließend bewertet werden. Diese Erkenntnisse fließen in die Entscheidung über die Genehmigung eines Vorhabens zur Gewinnung von Rohstoffen ein. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3.
Stellungnehmer ID: 903 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4855):		Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
ich wende mich heute an Sie, um Einspruch gegen den aktuellen Entwurf des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt zu erheben. Mit dem im LEP im Punkt 6.2.1 Windenergie, verankerte Ausbau der Windenergienutzung bin ich nicht einverstanden.		Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Die Festlegung von Windenergiegebieten liegt im Zuständigkeitsbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft. Bei der Ausweisung der Windenergiegebiete ist der im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verankerte Grundsatz zu beachten, dass die Errichtung und der Betrieb von erneuerbaren Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen (§ 2 EEG 2023).
Stellungnehmer ID: 840 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5377): Zu Punkt: „G 6.2.1-3: Überführung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten und Eignungsgebiete Begründung zu G 6.2.1-3... „Ferner existiert bereits die entsprechende Infrastruktur für den Betrieb von Windenergieanlagen. Zudem ist von einer weitgehenden gesellschaftlichen Akzeptanz durch die ortsansässige Bevölkerung für diese bisher in der Vergangenheit genutzten Standorte auszugehen. Nach einer erneuten Prüfung, Bewertung und Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sollen diese Flächen, sofern sie den Kriterien der regionalplanerischen Planungskonzeption entsprechen, in Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie überführt werden.“ Hierzu möchte ich Folgendes zu bedenken geben: Von einer „weitgehenden gesellschaftlichen Akzeptanz durch die ortsansässige Bevölkerung“ kann keinesfalls ausgegangen werden. Ganz im Gegenteil. Es bilden sich laufend weitere Bürgerinitiativen, die ihrer	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie G 6.2.1-3 Überführung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten und Eignungsgebiete	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG), Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Für die raumordnerische Steuerung der Windenergie bedeutet dies eine Umstellung des Planungssystems von der Konzentrationsplanung mit Ausschlusswirkung hin zur Positivplanung. Die außergebietliche Wirkung der Windenergiegebiete wird daher nicht mehr durch den LEP festgelegt, sondern ergibt sich direkt aus dem Wind-an-Land-Gesetz. Demnach können die bisher regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten sowie Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie nicht auf den Flächenbeitragswert gemäß WindBG angerechnet werden. Um dennoch die bereits fast vollständig mit Windenergieanlagen belegten Flächen für den Flächenbeitragswert gemäß WindBG zu sichern, sollten diese in Windenergiegebiete nach § 2 Nr. 1 WindBG überführt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Sorge um die Zerstörung der Qualität des hiesigen Lebensraum für Mensch und Umwelt Ausdruckverleihen und mit dem gegenwärtigen Vorgehen keinesfalls einverstanden sind. Zu bedenken sind die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit . Im Ärzteblatt 6/2019 ([Adresse anonymisiert])gibt folgender Artikel Auskunft über Gesundheitsschäden verursacht durch Windräder: Per Schall, den man nicht hört „Infraschall erreicht das Innenohr, raubt kardialen Myozyten ihre Kraft und schlägt sich im Gehirnsan nieder.“ im Einzelnen erwähnt werden in dem Artikel: • Otologen der Uni Toronto sehen Varietäten des Innenohr (insb. Endolymphe) als mögl. Ursache für das „Wind Turbine Syndrom“ (mit Schwindel, Übelkeit und Nystagmus -ähnlich einer Seekrankheit) •Forscher Uni Mainz untersuchten Verhalten von Herzmuskelgewebe, das Infraschall ausgesetzt wurde: -> Kraftabnahme der Myozyten; Sie zeigten auch in Realität „eine eindeutige Verminderung der Herzmuskelkraft bei Beschallung mit Infraschall “ • andere Arbeitsgruppen zeigten dies an Rattenherzen. Offenbar geht Infraschallexposition mit erhöhtem oxidativen Stress einher • Forscher HH Eppendorf und in England fanden heraus dass Infraschall Regionen im Gehirn aktiviert, die an Verarbeitung von Stress und Konflikten beteiligt sind.		werden. Die Überführung soll dazu beitragen, die Flächenneuanspruchnahme zu minimieren. Um Unsicherheiten hinsichtlich einer möglichen Überbelastung von Windflächen, die über das notwendige Maß hinausgeht, zu vermeiden und Missverständnisse auszuschließen, wird die Festlegung ersatzlos gestrichen.
Stellungnehmer ID: 947 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5209): Das grüne Band Kaulitz/ Mechau und der erweiterte Raum um den Arendsee, mit seinen Gebieten rund um den See und der Altmärkischen Höhe, muss als Vogel- und Tierschutzgebiet, sowie als Vorbehaltsgebiet für Tourismus aufgenommen werden.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Das Gebiet um den Arendsee ist bereits im rechtswirksamen Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt als Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung raumordnerisch gesichert. Daran soll auch im neuen Landesentwicklungsplan festgehalten werden. Im Vorbehaltsgebiet für Tourismus Nr. 1 "Arendsee" liegen auch die Ortsteile "Kaulitz" und "Mechau" der Gemeinde Arendsee. Für die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete im Landesentwicklungsplan werden die in der Begründung zur Grundsatzfestlegung aufgeführten Kriterien in Bezug auf die Gemeinden des Landes zugrunde gelegt. Die Gemeinde "Altmärkische Höhe" als Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) hat gemessen an diesen Kriterien keine überregionale touristische Bedeutung für das Land und verfügt über keine herausragenden überregionalen touristischen Entwicklungspotenziale. Im gültigen Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Altmark (2005) sind Teilbereiche der Gemeinde "Altmärkische Höhe" als

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		(regionalbedeutsames) Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung festgelegt. Der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung von Teilbereichen der Gemeinde Arendsee wird zudem mit der Festlegung des Vorranggebietes für Natur und Landschaft Nr. I "Arendsee und Waldgebiete nördlich Arendsee" sowie des Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 20 "Niederungen der Altmark" raumordnerisch Rechnung getragen. Die Ausweisung von Naturschutzgebieten obliegt der zuständigen Fachplanung. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-6, Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8
Stellungnehmer ID: 548 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 5.3.3 Straßenverkehr Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 16): Neue Straße zum Gewerbegebiet Pflegestützpunkt in Meineweh Die derzeitigen Straßen „Meineweher Hauptstraße“ und „Am Speicher“ zum Gewerbegebiet Pflegestützpunkt in Meineweh sind den täglichen Belastungen überhaupt nicht mehr gewachsen, deshalb beantragen die Anwohner einen Neubau einer Straße zum Gewerbegebiet. Die aktuellen Straßen sind nicht breit genug für 2 entgegenkommende LKW oder Busse, uns werden regelmäßig die Seitenstreifen von wartenden Fahrzeugen zerfahren und auch die Anschlüsse von Versorgern wurden schon beschädigt. Die Meineweher Hauptstraße ist bereits durch diese Fahrzeuge in Mitleidenschaft gezogen wurden, da sich diese an mehreren Stellen abgesenkt hat. Durch das rücksichtslose Fahren von LKW- und Busfahrern vibrieren die angrenzenden Häuser beim Überfahren dieser Unebenheiten. Die Straße „Am Speicher“ besteht noch aus Kopfsteinpflaster und ist ebenfalls nicht breit genug. Die Lärmbelästigung und Erschütterungen sind an dieser Stelle besonders unerträglich und teils meilenweit zu hören. Auch ist die Straßenkreuzung von Fahrzeugen die aus Richtung Gewerbegebiet kommen sehr schlecht einsehbar, durch ein angrenzendes Wohnhaus. Die Zufahrt zum Gewerbegebiet selbst besteht noch aus alten Sandsteinen aus DDR-Zeiten (ehemaliges LPG Gelände). Dieser Zustand ist nicht mehr tragbar, da diese Straßen täglich von tonnenschweren LKWs aus dem nahe gelegenen Gewerbegebiet an der A9 und teils von Linienbussen befahren werden. Auch unternehmen die angesiedelten Betriebe [Name anonymisiert] und		Begründung: Der geforderte Neubau einer Straße zum Gewerbegebiet an der Bundesautobahn 9 stellt eine innerörtliche Erschließungsstraße beziehungsweise Gewerbeerschließungsstraße dar. Die Festlegung zum Bau solcher Straßen ist kein Regelungsgegenstand des LEP.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
[Name anonymisiert] nichts um die Situation zu verbessern. Die Gemeinde Meineweh selbst ist trotz eines riesigen Gewerbegebietes an der A9 hoch verschuldet und selbstständig nicht in der Lage entsprechende Verbesserungen umzusetzen. Ein Ausbau bzw. eine Verbreiterungen der bestehenden genannten Straßen ist seitens der Anwohner NICHT gewünscht, da dies noch mehr Raserei durch alle Fahrzeuge fördern würde und die jetztige Situation noch verschlimmern würde. Vielmehr soll eine separate komplett neue Straße zum Gewerbegebiet gebaut werden. In diesem Zusammenhang soll die Durchfahrt für LKW im gesamten Dorf komplett untersagt werden und das bestehende Verbot ergänzen. Um LKW-Fahrer am ignorieren dieser Verbote zu hindern, soll die jetztige Zufahrt zum Gewerbegebiet vollständig zurückgebaut werden und ggf. als Grünfläche ausgewiesen werden. Wir würden uns freuen wenn dies im Landesentwicklungsplan Berücksichtigung findet und somit unser Dorf wieder ein Stück lebenswerter macht.		
Stellungnehmer ID: 909 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4828): Das grüne Band Kaulitz/ Mechau und dererweiterte Raum um den Arendsee, mit seinen Gebieten rund um den See und der Altmärkischen Höhe,muss als Vogel- und Tierschutzgebiet, sowie als Vorbehaltsgebiet für Tourismus aufgenommen werden.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Das Gebiet um den Arendsee ist bereits im rechtswirksamen Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt als Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung raumordnerisch gesichert. Daran soll auch im neuen Landesentwicklungsplan festgehalten werden. Im Vorbehaltsgebiet für Tourismus Nr. 1 "Arendsee" liegen auch die Ortsteile "Kaulitz" und "Mechau" der Gemeinde Arendsee. Für die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete im Landesentwicklungsplan werden die in der Begründung zur Grundsatzfestlegung aufgeführten Kriterien in Bezug auf die Gemeinden des Landes zugrunde gelegt. Die Gemeinde "Altmärkische Höhe" als Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) hat gemessen an diesen Kriterien keine überregionale touristische Bedeutung für das Land und verfügt über keine herausragenden überregionalen touristischen Entwicklungspotenziale. Im gültigen Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Altmark (2005) sind Teilbereiche der Gemeinde "Altmärkische Höhe" als (regionalbedeutsames) Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung festgelegt. Der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung von Teilbereichen der

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Gemeinde Arendsee wird zudem mit der Festlegung des Vorranggebietes für Natur und Landschaft Nr. I "Arendsee und Waldgebiete nördlich Arendsee" sowie des Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 20 "Niederungen der Altmark" raumordnerisch Rechnung getragen. Die Ausweisung von Naturschutzgebieten obliegt der zuständigen Fachplanung. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-6, Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8
Stellungnehmer ID: 590 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5754): 3. Bei einer Nutzung der Teilfläche Etingen-Maschenhorst für die Rohstoffgewinnung würden erhebliche Straßenbaukosten anfallen, die von der Allgemeinheit zu tragen. Zu nennen sind der Ausbau eines Feldweges und einer Kreisstraße, damit sie für den Schwerlastverkehr geeignet sind, aber evtl. auch stärkere Brückenbauten. Auch die Kosten für Straßenausbesserungsarbeiten in der Region würden in dem Maße zunehmen, wie der Schwerlastverkehr durch den Gesteinsabbau zunehmen würde.	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Gewinnung von Bodenschätzen kann aufgrund deren Standortgebundenheit nur dort erfolgen, wo sie geologisch verbreitet sind. Die Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug sind von hoher wirtschaftlicher Bedeutung, da sich hier die nördlichsten Hartgesteinsvorkommen Deutschlands befinden. Die derzeitige Gewinnung in den Lagerstätten Mammendorf und Dönstedt-Eiche wird voraussichtlich in den nächsten 20-25 Jahren auslaufen. Die Lagerstätte Bodendorf wird die wegfallenden Produktionsmengen nur anteilig ersetzen können. Zudem erreichen neben den auslaufenden Steinbrüchen im Flechtinger Höhenzug weitere Hartgesteinsbrüche in Sachsen-Anhalt ihr Laufzeitende. Die Sicherung weiterer Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug ist daher aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht zwingend geboten, um die Leistungsfähigkeit der Hartgesteinsproduktion im Land aufrecht zu erhalten. Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit die Versorgung der Volkswirtschaft mit dem jeweiligen Rohstoff zu sichern. Es werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen. Diese Aspekte sind Gegenstand des jeweiligen bergrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Eine Prognose der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen, die aus

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		der Umsetzung des Landesentwicklungsplans resultieren, wird gem. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz bereits im Zuge der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Erarbeitung des Landesentwicklungsplans erstellt. Die Ergebnisse dieser sind im Umweltbericht dokumentiert. Diesem ist zu entnehmen, dass die Festlegung der Teilfläche Etingen-Maschenhorst des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung Nr. V Hartgestein Flechtinger Höhenzug einer vertieften Betrachtung unterzogen wurde. Diese kommt zum Ergebnis, dass negative Umweltauswirkungen aus einer Umsetzung der Festlegung resultieren können. Die im Einzelnen prognostizierten möglichen Umweltauswirkungen führen im Rahmen der raumordnerischen Gesamtabwägung jedoch zu keiner Veränderung der avisierten Festlegung, da es aus landesplanerischer Sicht nicht unmöglich erscheint, dass negative Umweltauswirkungen im Rahmen einer konkreten Abbauplanung vermieden, minimiert oder kompensiert werden können. Erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens können auf der Grundlage eines konkreten Vorhabens und im Ergebnis einer Umweltverträglichkeitsprüfung mögliche Umweltauswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) ermittelt und abschließend bewertet werden. Diese Erkenntnisse fließen in die Entscheidung über die Genehmigung eines Vorhabens zur Gewinnung von Rohstoffen ein. Der Ausbau von Zufahrten, die für den Steinbruchbetrieb notwendig sind, gehen zu Lasten des Unternehmens. Der Vorhabenträger plant den wesentlichen Transport mittels Bahn und Schiff zu realisieren. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3
Stellungnehmer ID: 905 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5046):	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Die Ausweisung der Gebiete als Tierschutz- und Vorbehaltsgebiete würde nicht nur dazu beitragen, die Ziele des Landesentwicklungsplans zu erreichen, sondern auch die nachhaltige Entwicklung des Tier- und Vogelschutzes und des Tourismus in der Region fördern. Unsere Region, die vom „Ab aufs Land“ Tourismus der Großstädter profitiert, braucht Vorranggebiete für Tourismus und Naturschutz. Daher liegt der Schwerpunkt auf Kultur-, Vogel-, Tier und Landschaftsschutz, welches der Ausweisung zum Vorranggebiet für Windkraft oder weiterer Ziele des LEP voran zustellen ist.		Im Landesentwicklungsplan werden naturschutzfachlich wertvolle Räume als Vorranggebiete für Natur und Landschaft oder Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems festgelegt und somit gegenüber anderen Nutzungen priorisiert. Diese raumordnerischen Festlegungen orientieren sich vorrangig an den von der Fachplanung ausgewiesenen strengen Naturschutzgebieten (Vorranggebiete) bzw. der Biotopverbundplanung des Landes (Vorbehaltsgebiete). Vorbehaltsgebiete für eine bestimmte Nutzung oder Funktion sind (zeichnerische) Grundsätze der Raumordnung. Grundsätze der Raumordnung sind gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 ROG Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Ein Vorbehaltsgebiet ist ein räumlicher Bereich, dem unter Berücksichtigung konkurrierender Raumnutzungsansprüche eine besondere Bedeutung für eine bestimmte raumbedeutsame Funktion oder Nutzung zugesprochen wird wie bspw. die touristische Nutzung. Die raumordnerische Festlegung erfolgt mit dem Ziel, diese Funktion oder Nutzung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen vorrangig zu berücksichtigen, ohne jedoch konkurrierende Nutzungen gänzlich auszuschließen. Im Gegensatz zu Vorranggebieten, in denen konkurrierende Nutzungen ausgeschlossen oder nur bedingt zulässig sind, besteht im Vorbehaltsgebiet eine abwägende Berücksichtigungspflicht, wobei der festgelegten Funktion bei Ermessensentscheidungen ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung beizumessen ist. Für die räumliche Steuerung der touristischen Entwicklung im Land wird die Festlegung von Vorbehaltsgebieten für den Tourismus als ausreichend erachtet, da der Tourismus häufig nicht in grundsätzlicher Konkurrenz mit anderen Raumnutzungen steht und diese insofern nicht strikt ausgeschlossen werden müssen. Im neuen Landesentwicklungsplan sollen 7 Vorbehaltsgebiete für Tourismus - u.a. auch das Gebiet um den Arendsee - festgelegt werden. Zudem ist beabsichtigt, 27 Vorranggebiete für Natur und Landschaft - u.a. auch das Gebiet Nr. 1 "Arendsee und Waldgebiete nördlich Arendsee" sowie 35 Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems - u.a. auch das Gebiet Nr. 20 "Niederungen der Altmark" raumordnerisch zu sichern. Die Regionalplanung hat die Aufgabe, die im Landesentwicklungsplan festgelegten Gebiete räumlich zu präzisieren. Zudem hat die Regionalplanung die Möglichkeit, weitere Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für unterschiedliche Nutzungen und Funktionen in den Regionalen Entwicklungsplänen festzulegen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz,

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß des Windenergieflächenbedarfsgesetzes ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Der Landesentwicklungsplan legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der Landesentwicklungsplan selbst legt keine Vorranggebiete für Windenergienutzung fest. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-6, Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8
Stellungnehmer ID: 700 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5358): als jemand, die aus Wegenstedt stammt, häufig mehrere Wochen dort vor Ort Zeit verbringt und arbeitet und in Erwägung zieht, nach Wegenstedt zurückzuziehen, möchte ich dringend Einwände geltend machen und bitte Sie höflichst, diese in Ihrer Stellungnahme zum ersten Entwurf zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes mit Kabinettsbeschluss vom 22.12.2023 einzubinden. Gründe, warum ich immer wieder Zeit in Wegenstedt verbringe, sind unter anderem die weitläufige Natur, vor allem der Wald, und ein Wohnort mit höchster Lebensqualität und Ruhe, vor allem vor Verkehr und Stadtlärm. Diese Dinge sehr ich mit der Erweiterung um die Teilfläche Etingen-Maschenhorst hochgradig gefährdet und bitte daher Sie eindringlichst, diese aus Ihrem Vorhaben zu streichen. Im Punkt Z 7.2.2-2 Vorranggebiete für Natur und Landschaft ist unter XI. der Flechtinger Höhenzug und Lappwald aufgeführt. Im Punkt G 7.2.2-5 Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems ist unter 9. der Flechtinger Höhenzug aufgeführt. Teile des Flechtinger Höhenzuges sind bereits im LEP 2010 als	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Gewinnung von Bodenschätzen kann aufgrund deren Standortgebundenheit nur dort erfolgen, wo sie geologisch verbreitet sind. Die Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug sind von hoher wirtschaftlicher Bedeutung, da sich hier die nördlichsten Hartgesteinsvorkommen Deutschlands befinden. Die derzeitige Gewinnung in den Lagerstätten Mammendorf und Dönstedt-Eiche wird voraussichtlich in den nächsten 20-25 Jahren auslaufen. Die Lagerstätte Bodendorf wird die wegfallenden Produktionsmengen nur anteilig ersetzen können. Zudem erreichen neben den auslaufenden Steinbrüchen im Flechtinger Höhenzug weitere Hartgesteinsbrüche in Sachsen-Anhalt ihr Laufzeitende. Die Sicherung weiterer Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug ist daher aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht zwingend geboten, um die Leistungsfähigkeit der Hartgesteinsproduktion im Land aufrecht zu erhalten. Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit die

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems unter G 90, Punkt 6. aufgeführt. Auf der Karte stellt das Gebiet im LEP 2010 eine weiße Fläche dar. Im jetzigen Entwurf wird diese Fläche mit dem Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung überdeckt. Unter Punkt G 7.1.4-4 zu lesen, dass der möglichst vollständige Rohstoffabbau in vorhandenen Lagerstätten, einschließlich deren Erweiterung, unter Berücksichtigung umwelt- und naturschutzrechtlicher Belange dem Aufschluss neuer Vorkommen vorgezogen werden soll. In der Begründung zu Punkt Z 7.1.4-2 steht zu V. geschrieben: Die Lagerstätten Mammendorf und Dönstedt/Eiche gehen, nach aktuellem Stand, mittelfristig wegen Rohstofferschöpfung außer Betrieb. Für die zukünftige Versorgung, die Aufrechterhaltung von Lieferketten und Leistungsfähigkeit der Hartgesteinsproduktion Sachsen-Anhalts, stehen die Lagerstätten Etingen-Maschenhorst, Flechtingen-Nordwest und Schackensleben als Anschlusslagerstätten zur Verfügung. Nach eigenen Angaben der Betreiber sind die Rohstoffe an diesen Standorten noch lange nicht ausgeschöpft. Hier kann noch mehrere Jahrzehnte abgebaut werden, auch aus dem Grund, dass die Absatzmöglichkeiten aktuell nicht erreicht werden. Die Verlängerungen sollen gerade für mehrere Jahrzehnte erteilt worden sein. Warum reicht das nicht aus? Warum muss ein weiterer Standort für den Gesteinsabbau in so unmittelbarer Nähe entstehen? Der Punkt G 7.1.4-1 beschreibt, dass bei der ökologischen Bewertung von Alternativen die Eingriffe und der Transport am Alternativstandort der Rohstoffgewinnung berücksichtigt werden sollen. Im Punkt G 7.1.4-3 wird beschrieben, dass die Aufsuchung neuer Rohstoffvorkommen sowie Erkundungsarbeiten in bestehenden Lagerstätten unter Beachtung naturschutz- und umweltfachlicher Belange erfolgen soll. Das ist bei dem geplanten Vorhaben in Etingen-Maschenhorst leider nicht erkennbar.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie	Versorgung der Volkswirtschaft mit dem jeweiligen Rohstoff zu sichern. Es werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen. Diese Aspekte sind Gegenstand des jeweiligen bergrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Eine Prognose der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen, die aus der Umsetzung des Landesentwicklungsplans resultieren, wird gem. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz bereits im Zuge der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Erarbeitung des Landesentwicklungsplans erstellt. Die Ergebnisse dieser sind im Umweltbericht dokumentiert. Diesem ist zu entnehmen, dass die Festlegung der Teilfläche Etingen-Maschenhorst des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung Nr. V Hartgestein Flechtinger Höhenzug einer vertieften Betrachtung unterzogen wurde. Diese kommt zum Ergebnis, dass negative Umweltauswirkungen aus einer Umsetzung der Festlegung resultieren können. Die im Einzelnen prognostizierten möglichen Umweltauswirkungen führen im Rahmen der raumordnerischen Gesamtabwägung jedoch zu keiner Veränderung der avisierten Festlegung, da es aus landesplanerischer Sicht nicht unmöglich erscheint, dass negative Umweltauswirkungen im Rahmen einer konkreten Abbauplanung vermieden, minimiert oder kompensiert werden können. Erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens können auf der Grundlage eines konkreten Vorhabens und im Ergebnis einer Umweltverträglichkeitsprüfung mögliche Umweltauswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) ermittelt und abschließend bewertet werden. Diese Erkenntnisse fließen in die Entscheidung über die Genehmigung eines Vorhabens zur Gewinnung von Rohstoffen ein. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3
Stellungnehmer ID: 922 Privater Einwender		Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hinweis (BE-ID: 5077): Als Bewohner des ländlichen Raumes lehne ich einen weiteren Ausbau der Windenergienutzung ab. Ich sehe gravierende Belästigungen und gesundheitliche Auswirkungen auf Mensch und Tier, insbesondere durch Probleme wie Schallimmissionen, Infraschal, Schattenschlag sowie die die Verunreinigung der Luft, des Bodens und des Wassers mit kritischen Substanzen(Rotor- Erosionsmaterial, Bisphenol, PFAS ect) Auch hier sehe ich deutliche Konflikte mit dem gesetzlich verankerten Tier-, Boden-, und Gewässerschutz. Darüber hinaus sehe ich massive Schäden für den Tier- Arten- und Naturschutz.	Gesamtes Kapitel	Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Insofern stellen die durch die Windenergieanlagen aufgezeigten Probleme wie Schallimmissionen, Infraschall, Schattenschlag und Verunreinigungen durch Rotor-Erosion keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. In diesem Zusammenhang wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Umwelt-, Arten- und Gesundheitsschutzes vollumfänglich geprüft und bewertet werden. Hinsichtlich des Infraschalls wird bspw. die Einhaltung des Schutzes vor tieffrequentem Lärm und Infraschall unter der Berücksichtigung der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) sowie der DIN-Norm 45680 „Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschemissionen“ geprüft. In Bezug auf den Schattenschlag wird sich in der Regel an den „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen“ der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz orientiert, wonach der Schattenschlag auf 30 Stunden im Jahr und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten pro Tag begrenzt werden soll. Zudem helfen moderne Anlagentechnologien, um potenzielle gesundheitliche Auswirkungen zu reduzieren. Im Hinblick auf den durch Windenergieanlagen verursachten Materialabtrag ist mitzuteilen, dass technische Maßnahmen und Betriebsbeschränkungen das Risiko durch Erosion von Rotorblättern oder den Einsatz von problematischen Stoffen minimieren. Schätzungsweise ergibt sich ein maximaler Materialabtrag an Windenergieanlagen in Deutschland durch Erosion von ca. 1.400 Tonnen/Jahr. Im Vergleich dazu liegt der Abrieb von Reifen bei ca. 102.000 Tonnen/Jahr und von Schuhsohlen bei ca. 9.000 Tonnen/Jahr. Um Umweltauswirkungen zu minimieren, werden umfassende Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Damit wird sichergestellt, dass Windenergieanlagen u. a. den Belangen des Natur-, Arten-, Boden- und Gewässerschutzes entsprechen. Bspw. tragen spezielle Artenschutzmaßnahmen sowie angepasste Betriebszeiten dazu bei, die Gefährdung von Vögeln, Fledermäusen und anderen Arten zu verringern.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 622 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 61): Bitte keine Windräder in der Wische! Diese beschränken die Artenvielfalt der Tiere enorm. Dem Schlag und Sog der Rotorenblätter würden viele Vögel, Fledermäuse und Insekten zum Opfer fallen! Die Altmark und die Wische sind Zug- und Rastgebiet für viele Vogelarten! Ich habe erst 2022 hier ein Haus gekauft auf Grund der Ruhe und der Natur!	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Z 6.2.1-1 Planungskonzeption Windenergie	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Insofern stellt die Beschränkung der Artenvielfalt keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. In diesem Zusammenhang wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Umwelt-, Arten- und Gesundheitsschutzes vollumfänglich geprüft und bewertet werden. Um Umweltauswirkungen zu minimieren, werden umfassende Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Damit wird sichergestellt, dass Windenergieanlagen u. a. den Belangen des Natur-, Arten-, Boden- und Gesundheitsschutzes entsprechen. Bspw. tragen spezielle Artenschutzmaßnahmen sowie angepasste Betriebszeiten dazu bei, die Gefährdung von Vögeln, Fledermäusen und anderen Arten zu verringern.
Stellungnehmer ID: 734 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4598): 4. Weiterhin verwundert die Auslassung der Hansestadt Havelberg als Regionalzentrum. Da unsere Stadt täglich erlebbarerweise durch Schulzentrum, überdurchschnittliche vom weiträumigen Umfeld genutzte Einkaufsmöglichkeiten und wichtiger touristisch-beherbergungsmäßiger	Teil B Kapitel: 2.5 Zentrale Orte Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die Bedeutung der Hansestadt Havelberg zur Sicherung der Daseinsvorsorge wird mit der neuen Festlegung Z 2.5.2-3 herausgestellt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Standort hervorsteicht, erlebe ich dies als schlechten Scherz.		Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.5.2-3
Stellungnehmer ID: 817 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5030): Der Wildwuchs an Freiflächenanlagen muß begrenzt werden. Es müssen Wege gefunden werden, statt dessen PV_Anlagen auf Dächer und in Gewerbegebieten aufzustellen. Es sollte auch bei denkmalgeschützten Gebäuden die Aufstellung auf Dachflächen möglich sein. Die Aufstellung auf Dachflächen ist in der Bevölkerung wesentlich besser akzeptiert als die Aufstellung von Solaranlagen in der Natur. Parkflächen in Städten sollten damit überbaut werden, so daß darunter noch geparkt werden kann. Es gibt viele versiegelte Flächen, die so doppelt genutzt werden könnten. Das Aufstellen in der Natur muß stärker reglementiert werden. Oftmals sind diese sogenannten Konversationsflächen oder Brachflächen wertvolle Lebensräume für Pflanzen und Tiere. Jede Anlage muß deshalb einer naturschutzfachlichen Prüfung unterzogen werden. Es muß verboten werden, daß Wiesen mit PV überbaut werden. Es darf nicht sein, daß Erholungorte der Bevölkerung zugestellt werden.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-3 Flächenkulisse Freiflächensolaranlagen	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Mit der Novelle des EEG wurde unter anderem das Ziel für den Ausbau von Solaranlagen erheblich angehoben und eine Zielmarke von 400 Gigawatt installierter Leistung bis zum Jahr 2040 festgelegt. Der zukünftige Ausbau der Solarenergie soll dabei hälftig auf Dach- und Freiflächen stattfinden. Um den Fokus stärker auf die Nutzung der Dach- und Gebäudeflächenpotenziale zu richten, wird die Grundsatzfestlegung in ein Ziel der Raumordnung überführt. In diesem Zusammenhang sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung die verfügbaren Potenziale für die Errichtung von Solaranlagen auf Dachflächen und an Gebäudeflächen sowie auf sonstigen baulichen Anlagen zu prüfen. Diese Prüfergebnisse sind als entsprechende Festsetzungen in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Die Überbauung von Parkplatzflächen wird in die Begründung dieser Festlegung aufgenommen. Obwohl gemäß dieser Festlegung Freiflächensolaranlagen bevorzugt auf militärischen, wirtschaftlichen, verkehrlichen und wohnungsbaulichen Konversionsflächen errichtet werden sollen, bedarf es in der Regel dennoch einer jeweiligen Einzelfallprüfung. Der Vollständigkeit halber wird mitgeteilt, dass in Vorrangstandorten für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen sowie in Vorranggebieten für regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen die zur Verfügung stehenden Flächen vorrangig für die Ansiedlung neuer und die Erweiterung bestehender großer Industrie- und Gewerbeunternehmen bereitzustellen sind. Diese Standorte sind infrastrukturell gut erschlossen und verkehrsgünstig gelegen. In den Vorrangstandorten und Vorranggebieten sind gezielt arbeitsplatzintensive Unternehmen mit hoher Wertschöpfung anzusiedeln, die insbesondere auf eine gute Verkehrsanbindung angewiesen sind. Um eine zweckgemäße Nutzung der Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen sowie der Vorranggebiete für regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen zu gewährleisten, ist die Errichtung von Freiflächensolaranlagen ausgeschlossen (siehe Festlegung "Ausschluss von Freiflächensolaranlagen").

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 6.2.2-1, G 6.2.2-5 und Z 6.2.2-9
Stellungnehmer ID: 784 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5725): - In großen Teilen von Sachsen-Anhalt ist die Landwirtschaft der Hauptwirtschaftsfaktor und sichert Arbeitsplätze. Böden mit höheren Bodenwertzahlen verfügen über eine höhere Ertragsfähigkeit und Ertragssicherheit, da sie in der Lage sind, Wasser und Nährstoffe besser zu speichern als Böden mit einer geringen Bodenwertzahl und sind damit für die lokalen landwirtschaftlichen Betriebe besonders wertvoll, daher sollten die jeweils besseren Böden einer Gemarkung insb. auch vor dem Hintergrund zunehmender klimatischer Probleme der Landwirtschaft vorbehalten bleiben. Diese Forderung für den lokalen bzw. kommunalen Umgang mit der Ressource Boden sollte in einem Landesentwicklungsplan Erwähnung finden.	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft G 7.1.1-1 Erhalt und Weiterentwicklung der Landwirtschaft als Wirtschaftszweig	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Die Landwirtschaft ist zusammen mit der Ernährungswirtschaft in Sachsen-Anhalt ein bedeutender und prägender Wirtschaftssektor im ländlichen Raum und sichert Lebensgrundlagen für die Menschen. Der Landesentwicklungsplan beinhaltet verschiedene Festlegungen, die auf den Schutz landwirtschaftlicher Böden hinwirken und u.a. auch die kommunale Ebene adressieren. Insbesondere die Verpflichtung der Regionalplanung zur Festlegung von Vorranggebieten für Landwirtschaft zur Sicherung besonders hochwertiger landwirtschaftlicher Böden oder auch die Festlegung von Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft tragen dazu bei, landwirtschaftliche Böden von entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten.
Stellungnehmer ID: 930 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5145): Einspruch: Gegen den Ausbau weiterer WKA in der Altmark.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Die Festlegung von Windenergiegebieten in der Altmark liegt im

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Zuständigkeitsbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark. Bei der Ausweisung der Windenergiegebiete ist der im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verankerte Grundsatz zu beachten, dass die Errichtung und der Betrieb von erneuerbaren Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen (§ 2 EEG 2023).
Stellungnehmer ID: 909 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4958): Die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der natur- und kulturräumlichen Potentiale des Landes für den Tourismus, ist von entscheidender Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung und den Erhalt der Lebensqualität in der Region.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Die Raumordnung (Landes- und Regionalplanung) sorgt überörtlich und fachübergreifend für einen Ausgleich der vielfältigen Nutzungen und Funktionen des Raums im Land Sachsen-Anhalt. Gesetzliche Leitvorstellung der Raumordnung ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen führt. Zur Erhaltung oder zur Entwicklung wirtschaftlich tragfähiger Tourismusgebiete im Land werden im Landesentwicklungsplan Vorbehaltsgebiete für Tourismus festgelegt. Vorbehaltsgebiete für Tourismus sind aufgrund ihrer kulturlandschaftlichen oder naturräumlichen Ausstattung sowie ihrer geeigneten touristischen Infrastruktur oder aufgrund besonderer touristischer Potenziale bedeutsame Räume für die Weiterentwicklung des Tourismus im Land. Die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete für Tourismus sowie deren räumliche Abgrenzung in der Hauptkarte des Landesentwicklungsplans erfolgt unter Berücksichtigung konkurrierender Raumnutzungsansprüche.
Stellungnehmer ID: 873 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5785): Ich plädiere für eine regionale Stromerzeugung, bei der auch Anwohner und lokale Betriebe Nutznießer sind. Das Potential für Dach-Solaranlagen mit Speicher ist in Sachsen-Anhalt praktisch unerschlossen. Die Landespolitik sollte sich auf diese Felder konzentrieren,	Teil B Kapitel: 6.1 Energiesysteme Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz,

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
die Bürger inhaltlich und ökonomisch „mitnehmen“ und auch hierfür Förderszenarien erarbeiten, die sich im Landesentwicklungsplan wiederfinden. Statt eines unsinnigen Flächenausbauziels für Windenergieanlagen sollten sie allenfalls ein Energieerzeugungsmengenziel (incl. Szenarien für die nächsten Jahre) für Sachsen-Anhalt im Landesentwicklungsplan ausweisen.		Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Insofern sind energiepolitische Grundsatzfragen hinsichtlich eines Flächenausbauziels oder Energieerzeugungsmengenziels nicht Regelungsgegenstand des LEP. Mit dem derzeit in Erarbeitung befindlichen Akzeptanz- und Beteiligungsgesetz der Landesregierung soll der zukünftige Ausbau der erneuerbaren Energien flankiert und die Kommunen finanziell an der Energiewende beteiligt werden. Die auf dem Prinzip der Freiwilligkeit beruhenden bundesgesetzlichen Teilhaberegelungen sollen durch das Gesetz um eine jährliche Zahlungspflicht der Anlagenbetreiber zugunsten der Gemeinden im Sinne einer Vorteilsabschöpfung erweitert werden. Etwaige Förderszenarien, die im Zuge des Ausbaus der erneuerbaren Energien aus ökonomischer Sicht Kommunen und deren Anwohner einbeziehen, sind ebenfalls kein Regelungsgegenstand des LEP. Hinsichtlich der Nutzung der verfügbaren Potenziale für Solaranlagen auf Dach- und an Gebäudeflächen wird auf die entsprechende Festlegung verwiesen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter der folgenden Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.2-1
Stellungnehmer ID: 905 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5045): Des Weiteren möchte ich Sie bestärken, den Ausbau von Rad-, Wander- und Reitwegen gerade um den Arendsee, bis hin zur Altmärkischen Höhe und Seehausen voran zu treiben. Unsere Region, Kaulitz, Arendsee, Altmärkische Höhe, verfügt über ein beträchtliches Potential für sanften Tourismus. Durch die Förderung o.g. Wege, sowie durch Unterstützung von Kleinprojekten, könnte die Region ihr touristisches Erholungsangebot in ländlicher Idylle ausbauen. Eine solche Entwicklung würde nicht nur zur Stärkung der lokalen Wirtschaft beitragen, sondern auch den Erhalt der natürlichen und kulturellen Vielfalt der Region gewährleisten.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-7 Rad- Wander- und Reitwege	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Um die touristischen Entwicklungen der Region raumordnerisch zu flankieren, wird das Gebiet um den Arendsee als Vorbehaltsgebiet für Tourismus im Landesentwicklungsplan weiterhin festgelegt. Eine gezielte raumordnerische Stärkung des Radverkehrs für die aktivtouristische Nutzung erfolgt zudem über den Grundsatz 5.2-9 Rad-, Wander- Reit- und Wasserwege.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 700 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5707): Das UNESCO-Biosphärenreservat Drömling grenzt fast an den Flechtinger Höhenzug an. Hier wird alles getan, um den ökologischen Verbund zu fördern und zu stärken. Durch das Vorhaben würde der ökologische Verbund unterbrochen werden, indem ein wertvoller Wald und damit wichtiger Lebens-, Nahrungs- und Zugraum zerstört wird. Ist dieser Verbund zwischen dem Flechtinger Höhenzug und dem Drömling es nicht wert, erhalten und gefördert zu werden? Nicht nur der Abbau, sondern vor allem auch der Transport, beeinträchtigen unsere Region und die Ortschaften erheblich negativ. Die Straßen sind schon jetzt in einem miserablen Zustand. Die Häuser wackeln und in den Schränken klirren die Gläser. Wenn jetzt noch mehr Tonnen über die Straßen rollen, ist es eine Frage der Zeit, bis die Häuser Schaden nehmen. Die ohnehin schon benachteiligte ländliche Region ist dann noch weniger wert, obwohl sie doch gefördert werden soll. Politiker aus den unterschiedlichsten Fraktionen waren auf den Initiativen vor Ort, haben sich ein Bild gemacht, haben mit den Einheimischen gesprochen und ihre Unterstützung zugesagt. Es ist nicht nachvollziehbar, wie mit den Menschen und mit der Natur umgegangen wird. Ich bitte eindrücklich, die Teilfläche Etingen-Maschenhorst aus dem Punkt V. zu entnehmen.	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Gewinnung von Bodenschätzen kann aufgrund deren Standortgebundenheit nur dort erfolgen, wo sie geologisch verbreitet sind. Die Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug sind von hoher wirtschaftlicher Bedeutung, da sich hier die nördlichsten Hartgesteinsvorkommen Deutschlands befinden. Die derzeitige Gewinnung in den Lagerstätten Mammendorf und Dönstedt-Eiche wird voraussichtlich in den nächsten 20-25 Jahren auslaufen. Die Lagerstätte Bodendorf wird die wegfallenden Produktionsmengen nur anteilig ersetzen können. Zudem erreichen neben den auslaufenden Steinbrüchen im Flechtinger Höhenzug weitere Hartgesteinsbrüche in Sachsen-Anhalt ihr Laufzeitende. Die Sicherung weiterer Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug ist daher aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht zwingend geboten, um die Leistungsfähigkeit der Hartgesteinsproduktion im Land aufrecht zu erhalten. Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit die Versorgung der Volkswirtschaft mit dem jeweiligen Rohstoff zu sichern. Es werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen. Diese Aspekte sind Gegenstand des jeweiligen bergrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Eine Prognose der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen, die aus der Umsetzung des Landesentwicklungsplans resultieren, wird gem. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz bereits im Zuge der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Erarbeitung des Landesentwicklungsplans erstellt. Die Ergebnisse dieser sind im Umweltbericht dokumentiert. Diesem ist zu entnehmen, dass die Festlegung der Teilfläche Etingen-Maschenhorst des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung Nr. V Hartgestein Flechtinger Höhenzug einer vertieften Betrachtung unterzogen wurde. Diese kommt zum Ergebnis, dass negative Umweltauswirkungen aus einer Umsetzung der Festlegung resultieren können. Die im Einzelnen prognostizierten möglichen Umweltauswirkungen führen im Rahmen der raumordnerischen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Gesamtabwägung jedoch zu keiner Veränderung der avisierten Festlegung, da es aus landesplanerischer Sicht nicht unmöglich erscheint, dass negative Umweltauswirkungen im Rahmen einer konkreten Abbauplanung vermieden, minimiert oder kompensiert werden können. Erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens können auf der Grundlage eines konkreten Vorhabens und im Ergebnis einer Umweltverträglichkeitsprüfung mögliche Umweltauswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) ermittelt und abschließend bewertet werden. Diese Erkenntnisse fließen in die Entscheidung über die Genehmigung eines Vorhabens zur Gewinnung von Rohstoffen ein. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3
Stellungnehmer ID: 903 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5041): Ein weiterer wichtiger Aspekt meines Einspruchs betrifft die Entsorgungs- und Recyclingsproblematik von WKA.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Die Entsorgungs- und Recyclingproblematik von zurückzubauenden Windenergieanlagen stellt keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Um den Rückbau der entsprechenden Anlagen finanziell abzusichern, ist eine Rückbauverpflichtung und eine entsprechende Sicherheitsleistung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung einer Windenergieanlage vorzulegen beziehungsweise zu hinterlegen. Nach aktuellem Stand sind etwa 90 Prozent einer Windenergieanlage recycelbar. Für die meisten Komponenten (u. a. Stahl, Beton, Kupfer) existieren bereits etablierte Recyclingverfahren für eine umweltgerechte Entsorgung. Zudem wurden in den vergangenen Jahren mehrere wissenschaftliche Projekte seitens des Umweltbundesamts, der Fachagentur Wind und Solar e. V. und des Bundesverbands für Windenergie e. V. zum

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Recycling von Rotorblättern sowie weiteren Komponenten durchgeführt. Darüber hinaus wird auf die DIN SPEC 4866 „Nachhaltiger Rückbau, Demontage, Recycling und Verwertung von Windenergieanlagen“ vom 17.07.2020 hingewiesen, welche Standards für den Rückbau und das Recycling von Windenergieanlagen festlegt.
Stellungnehmer ID: 960 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 5244): Ein weiterer wichtiger Aspekt meines Einspruchs betrifft die Entsorgungs- und Recyclingsproblematik von WKA.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Die Entsorgungs- und Recyclingproblematik von zurückzubauenden Windenergieanlagen stellt keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Um den Rückbau der entsprechenden Anlagen finanziell abzusichern, ist eine Rückbauverpflichtung und eine entsprechende Sicherheitsleistung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung einer Windenergieanlage vorzulegen beziehungsweise zu hinterlegen. Nach aktuellem Stand sind etwa 90 Prozent einer Windenergieanlage recycelbar. Für die meisten Komponenten (u. a. Stahl, Beton, Kupfer) existieren bereits etablierte Recyclingverfahren für eine umweltgerechte Entsorgung. Zudem wurden in den vergangenen Jahren mehrere wissenschaftliche Projekte seitens des Umweltbundesamts, der Fachagentur Wind und Solar e. V. und des Bundesverbands für Windenergie e. V. zum Recycling von Rotorblättern sowie weiteren Komponenten durchgeführt. Darüber hinaus wird auf die DIN SPEC 4866 „Nachhaltiger Rückbau, Demontage, Recycling und Verwertung von Windenergieanlagen“ vom 17.07.2020 hingewiesen, welche Standards für den Rückbau und das Recycling von Windenergieanlagen festlegt.
Stellungnehmer ID: 800 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hinweis (BE-ID: 4755): Stellungnahme zum 1. Entwurf zur Neuauufstellung des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt Zu 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung V. Hartgestein Flechtinger Höhenzug Sehr geehrte Damen und Herren, ich nehme Stellung zur geplanten Eröffnung eines Steinbruchs im Bereich Maschenhorst, für den dort existierende Mischwald gerodet werden soll. Die Klimakrise ist eines der größten Probleme, mit denen die Menschheit jemals konfrontiert wurde. Um dieser Herausforderung zu begegnen, sollten wir versuchen, die CO²-Emissionen so niedrig wie möglich zu halten. Durch Wälder, die das CO² in O² umwandeln, wird dem Menschen hierbei kostenlos geholfen. JEDER WALD ZÄHLT. Mit Ihrer Planung erreichen Sie genau das Gegenteil. Es gibt in Flechtingen und Umgebung einige Steinbrüche, die noch nicht ausgeschöpft sind. Bitte prüfen Sie die NOTWENDIGKEIT einer Neuerschließung und wägen Sie dabei den Nutzen ab, ob ein Wald nicht einen höheren Wert für den Menschen hat als ein Steinbruch. Und bitte denken Sie dabei auch an die junge Generation und an unsere Zukunft. Vielen Dank!	Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Begründung: Die Gewinnung von Bodenschätzen kann aufgrund deren Standortgebundenheit nur dort erfolgen, wo sie geologisch verbreitet sind. Die Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug sind von hoher wirtschaftlicher Bedeutung, da sich hier die nördlichsten Hartgesteinsvorkommen Deutschlands befinden. Die derzeitige Gewinnung in den Lagerstätten Mammendorf und Dönstedt-Eiche wird voraussichtlich in den nächsten 20-25 Jahren auslaufen. Die Lagerstätte Bodendorf wird die wegfallenden Produktionsmengen nur anteilig ersetzen können. Zudem erreichen neben den auslaufenden Steinbrüchen im Flechtinger Höhenzug weitere Hartgesteinsbrüche in Sachsen-Anhalt ihr Laufzeitende. Die Sicherung weiterer Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug ist daher aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht zwingend geboten, um die Leistungsfähigkeit der Hartgesteinsproduktion im Land aufrecht zu erhalten. Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit die Versorgung der Volkswirtschaft mit dem jeweiligen Rohstoff zu sichern. Es werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen. Diese Aspekte sind Gegenstand des jeweiligen bergrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Eine Prognose der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen, die aus der Umsetzung des Landesentwicklungsplans resultieren, wird gem. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz bereits im Zuge der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Erarbeitung des Landesentwicklungsplans erstellt. Die Ergebnisse dieser sind im Umweltbericht dokumentiert. Diesem ist zu entnehmen, dass die Festlegung der Teilfläche Etingen-Maschenhorst des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung Nr. V Hartgestein Flechtinger Höhenzug einer vertieften Betrachtung unterzogen wurde. Diese kommt zum Ergebnis, dass negative Umweltauswirkungen aus einer Umsetzung der Festlegung resultieren können. Die im Einzelnen prognostizierten möglichen Umweltauswirkungen führen im Rahmen der raumordnerischen Gesamtabwägung jedoch zu keiner Veränderung der avisierten Festlegung, da es aus landesplanerischer Sicht nicht unmöglich erscheint, dass negative Umweltauswirkungen im Rahmen einer konkreten

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Abbauplanung vermieden, minimiert oder kompensiert werden können. Erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens können auf der Grundlage eines konkreten Vorhabens und im Ergebnis einer Umweltverträglichkeitsprüfung mögliche Umweltauswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) ermittelt und abschließend bewertet werden. Diese Erkenntnisse fließen in die Entscheidung über die Genehmigung eines Vorhabens zur Gewinnung von Rohstoffen ein. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3
Stellungnehmer ID: 697 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4451): Generell möchte ich zum Ausdruck bringen, dass die Aussagen in diesem Entwurf mit sehr viel Sachkenntnis und Verantwortung für die zukünftige Entwicklung unseres Landes erarbeitet wurden.	Teil B Kapitel: Teil B – Textliche Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 751 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5400): erst einmal finde ich es nicht bürgernah, dass Stellungnahmen nur in dieser Form zulässig sind, da gerade älteren Bürgern auf dem Land dieses Recht des Einspruches genommen wird.	Teil B Kapitel: Teil B – Textliche Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Zusätzlich zum Beteiligungsportal gab es mehrere weitere Möglichkeiten, um eine Stellungnahme zum ersten Entwurf des LEP abzugeben. Diese konnten per E-Mail, postalisch an das Ministerium für Infrastruktur und Digitales oder zur Niederschrift direkt im Ministerium für Infrastruktur und Digitales eingereicht werden.
Stellungnehmer ID: 894 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hinweis (BE-ID: 4943): Die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der natur- und kulturräumlichen Potentiale des Landes für den Tourismus, ist von entscheidender Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung und den Erhalt der Lebensqualität in der Region.	Gesamtes Kapitel	Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Die Raumordnung (Landes- und Regionalplanung) sorgt überörtlich und fachübergreifend für einen Ausgleich der vielfältigen Nutzungen und Funktionen des Raums im Land Sachsen-Anhalt. Gesetzliche Leitvorstellung der Raumordnung ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen führt. Zur Erhaltung oder zur Entwicklung wirtschaftlich tragfähiger Tourismusgebiete im Land werden im Landesentwicklungsplan Vorbehaltsgebiete für Tourismus festgelegt. Vorbehaltsgebiete für Tourismus sind aufgrund ihrer kulturlandschaftlichen oder naturräumlichen Ausstattung sowie ihrer geeigneten touristischen Infrastruktur oder aufgrund besonderer touristischer Potenziale bedeutsame Räume für die Weiterentwicklung des Tourismus im Land. Die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete für Tourismus sowie deren räumliche Abgrenzung in der Hauptkarte des Landesentwicklungsplans erfolgt unter Berücksichtigung konkurrierender Raumnutzungsansprüche.
	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Das Gebiet um den Arendsee ist bereits im rechtswirksamen Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt als Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung raumordnerisch gesichert. Daran soll auch im neuen Landesentwicklungsplan festgehalten werden. Im Vorbehaltsgebiet für Tourismus Nr. 1 "Arendsee" liegen auch die Ortsteile "Kaulitz" und "Mechau" der Gemeinde Arendsee. Für die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete im Landesentwicklungsplan werden die in der Begründung zur Grundsatzfestlegung aufgeführten Kriterien in Bezug auf die Gemeinden des Landes zugrunde gelegt. Die Gemeinde "Altmärkische Höhe" als Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) hat gemessen an diesen Kriterien keine überregionale touristische Bedeutung für das Land und verfügt über keine herausragenden überregionalen touristischen Entwicklungspotenziale.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Im gültigen Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Altmark (2005) sind Teilbereiche der Gemeinde "Altmärkische Höhe" als (regionalbedeutsames) Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung festgelegt. Der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung von Teilbereichen der Gemeinde Arendsee wird zudem mit der Festlegung des Vorranggebietes für Natur und Landschaft Nr. I "Arendsee und Waldgebiete nördlich Arendsee" sowie des Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 20 "Niederungen der Altmark" raumordnerisch Rechnung getragen. Die Ausweisung von Naturschutzgebieten obliegt der zuständigen Fachplanung. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-6, Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8
Stellungnehmer ID: 929 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 5140): Als Bewohner des ländlichen Raumes lehne ich einen weiteren Ausbau der Windenergienutzung ab. Ich sehe gravierende Belästigungen und gesundheitliche Auswirkungen auf Mensch und Tier, insbesondere durch Probleme wie Schallimmissionen, Infraschal, Schattenschlag sowie die die Verunreinigung der Luft, des Bodens und des Wassers mit kritischen Substanzen(Rotor- Erosionsmaterial, Bisphenol, PFAS ect) Auch hier sehe ich deutliche Konflikte mit dem gesetzlich verankerten Tier-, Boden-, und Gewässerschutz. Darüber hinaus sehe ich massive Schäden für den Tier- Arten- und Naturschutz.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Insofern stellen die durch die Windenergieanlagen aufgezeigten Probleme wie Schallimmissionen, Infraschall, Schattenschlag und Verunreinigungen durch Rotor-Erosion keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. In diesem Zusammenhang wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Umwelt-, Arten- und Gesundheitsschutzes vollumfänglich geprüft und bewertet werden. Hinsichtlich des Infraschalls wird bspw. die Einhaltung des Schutzes vor tieffrequentem Lärm und Infraschall unter der Berücksichtigung der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) sowie der DIN-Norm 45680 „Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen“ geprüft. In Bezug auf den Schattenschlag wird sich in der Regel an den „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen“ der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz orientiert, wonach der Schattenschlag auf 30 Stunden im Jahr und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten pro Tag begrenzt werden soll. Zudem helfen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		moderne Anlagentechnologien, um potenzielle gesundheitliche Auswirkungen zu reduzieren. Im Hinblick auf den durch Windenergieanlagen verursachten Materialabtrag ist mitzuteilen, dass technische Maßnahmen und Betriebsbeschränkungen das Risiko durch Erosion von Rotorblättern oder den Einsatz von problematischen Stoffen minimieren. Schätzungsweise ergibt sich ein maximaler Materialabtrag an Windenergieanlagen in Deutschland durch Erosion von ca. 1.400 Tonnen/Jahr. Im Vergleich dazu liegt der Abrieb von Reifen bei ca. 102.000 Tonnen/Jahr und von Schuhsohlen bei ca. 9.000 Tonnen/Jahr. Um Umweltauswirkungen zu minimieren, werden umfassende Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Damit wird sichergestellt, dass Windenergieanlagen u. a. den Belangen des Natur-, Arten-, Boden- und Gewässerschutzes entsprechen. Bspw. tragen spezielle Artenschutzmaßnahmen sowie angepasste Betriebszeiten dazu bei, die Gefährdung von Vögeln, Fledermäusen und anderen Arten zu verringern.
Stellungnehmer ID: 957 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5397): Zu Punkt: G 7.2.2-2: Vermeidung von Freiraumzerschneidung - Die Inanspruchnahme und Zerschneidung großräumig zusammenhängender Freiräume soll vermieden werden. Begründung zu G 7.2.2-2 Vor allem als Folge der fortschreitenden Flächenneuinanspruchnahme durch Siedlung und Verkehr wurde die Landschaft zunehmend zerschnitten und fragmentiert. Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind selten geworden. Verkehrswege und landschaftszerschneidende Elemente wirken für viele Tier- und Pflanzenarten als Barrieren und führen zur Verkleinerung, Zerteilung und Isolierung ihrer Lebensräume. Die Zerschneidung und Fragmentierung der Landschaft gilt als wesentliche Ursache für den Rückgang von Tier- und Pflanzenarten und die Gefährdung der Biodiversität. Die Landschaftszerschneidung hat nicht nur negative Folgen für Fauna und Flora, sondern auch für das Kleinklima. Bauwerke stellen Hindernisse dar, die Kalt- beziehungsweise Frischluftschneisen trennen und den Luftaustausch behindern. Darüber hinaus bestehen negative Wirkungen insbesondere auf den Wasserhaushalt, das Landschaftsbild und den Erholungswert. Der geplante Bau neuer WKA in unserer schönen Heimat steht im	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Insofern stellen die durch die Windenergieanlagen aufgezeigten Probleme wie Schallimmissionen, Infraschall und Verunreinigungen durch Rotor-Erosion sowie die Entsorgungs- und Recyclingproblematik keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. In diesem Zusammenhang wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Umwelt-, Arten- und Gesundheitsschutzes vollumfänglich geprüft und bewertet werden. Hinsichtlich des Infraschalls wird bspw. die Einhaltung des Schutzes vor tieffrequentem Lärm und Infraschall unter der Berücksichtigung der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) sowie der DIN-Norm 45680 „Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen“ geprüft. Zudem helfen moderne Anlagentechnologien, um potenzielle gesundheitliche Auswirkungen zu reduzieren. Im Hinblick auf den durch Windenergieanlagen verursachten Materialabtrag ist mitzuteilen, dass technische Maßnahmen und Betriebsbeschränkungen das Risiko durch Erosion von Rotorblättern oder

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
absoluten Widerspruch zu den o. g. Punkten. Windräder nehmen neue Flächen in Anspruch, zerschneiden die Landschaft und verursachen einen weiteren Verlust der Artenvielfalt. Die Altmärkische Wische grenzt an FIB (Feuchtgebiet internationaler Bedeutung) Vogelschutzgebiete, ist wichtiges Brut- und bedeutendes Rastgebiet für zahlreiche Brut- und Zugvögel. 60% der weltweiten Rotmilanpopulation befindet sich in Deutschland (Trepte, A. (2023): Rotmilan - Steckbrief, Verbreitung, Bilder - Vögel in Deutschland) und somit haben wir eine besondere Verantwortung beim Schutz dieser Art. Rotmilane sind die Greifvögel, welche Windkraftanlagen am häufigsten zum Opfer fallen. Klimaschutz bedeutet mehr als nur den Ausbau erneuerbarer Energien. Klimaschutz steht auch für Umwelt-, Arten- und Naturschutz. Diese monströsen Windkraftanlagen verursachen während des Baus und im Betrieb erhebliche Schäden: Wege werden kaputtgefahren, Pflanzen gerodet, das Erdreich dauerhaft kontaminiert (ggf. werden hier auch Wasseradern zerstört), unzählige Insekten und Vögel fallen den Rotoren zum Opfer, ferner sind die Rotoren nur schwer recyclebar und werden u.a. aus sensiblen Rohstoffen (Balsaholz aus Ecuador) gewonnen. Wie sehr der Abrieb der Rotoren (jährlich hunderte Kilogramm krebserregender Kunststoffverbindungen) die Umwelt kontaminiert und letztlich auch Mensch und Tier gefährdet, ist heute noch nicht genau erforscht. Ein weiterer Punkt ist die Gefahr für Lebewesen durch Infraschall; auch hier fehlen verlässliche Studien. Beenden Sie diesen ideologie- und von Profitgier getriebenen Wahn und schützen Sie, was wirklich schützenswert ist – unsere wunderschöne und einzigartige Heimat, denn wir haben nur diese eine.		den Einsatz von problematischen Stoffen minimieren. Schätzungsweise ergibt sich ein maximaler Materialabtrag an Windenergieanlagen in Deutschland durch Erosion von ca. 1.400 Tonnen/Jahr. Im Vergleich dazu liegt der Abrieb von Reifen bei ca. 102.000 Tonnen/Jahr und von Schuhsohlen bei ca. 9.000 Tonnen/Jahr. Um Umweltauswirkungen zu minimieren, werden umfassende Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Damit wird sichergestellt, dass Windenergieanlagen u. a. den Belangen des Natur-, Arten-, Boden- und Gewässerschutzes entsprechen. Bspw. tragen spezielle Artenschutzmaßnahmen sowie angepasste Betriebszeiten dazu bei, die Gefährdung von Vögeln, Fledermäusen und anderen Arten zu verringern. Bzgl. der Entsorgungs- und Recyclingproblematik wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung einer Windenergieanlage eine Rückbauverpflichtung und eine entsprechende Sicherheitsleistung vorzulegen beziehungsweise zu hinterlegen ist, um den Rückbau der entsprechenden Anlagen finanziell abzusichern. Nach aktuellem Stand sind etwa 90 Prozent einer Windenergieanlage recycelbar. Für die meisten Komponenten (u. a. Stahl, Beton, Kupfer) existieren bereits etablierte Recyclingverfahren für eine umweltgerechte Entsorgung. Zudem wurden in den vergangenen Jahren mehrere wissenschaftliche Projekte seitens des Umweltbundesamts, der Fachagentur Wind und Solar e. V. und des Bundesverbands für Windenergie e. V. zum Recycling von Rotorblättern sowie weiteren Komponenten durchgeführt. Darüber hinaus wird auf die DIN SPEC 4866 „Nachhaltiger Rückbau, Demontage, Recycling und Verwertung von Windenergieanlagen“ vom 17.07.2020 hingewiesen, welche Standards für den Rückbau und das Recycling von Windenergieanlagen festlegt. Hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme wird zudem hingewiesen, dass für eine einzelne Windenergieanlage etwa 0,6 ha Fläche dauerhaft versiegelt werden (unter anderem durch das Fundament und die Zuwegung). Dies entspricht einem Windraum von rund 35 ha pro Windenergieanlage bei modernen Anlagen.
Stellungnehmer ID: 623 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4428): Auch die folgenden Punkte, die sehr ausführlich beschrieben und begründet sind, und von uns sehr begrüßt werden, werden bei dem Vorhaben nicht oder kaum berücksichtigt. G 7.2.3-1 Gewässerschutz	Teil B Kapitel: 7.2.3 Gewässerschutz Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Gewinnung von Bodenschätzen kann aufgrund deren Standortgebundenheit nur dort erfolgen, wo sie geologisch verbreitet sind. Die Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug sind von hoher wirtschaftlicher Bedeutung, da sich hier die nördlichsten Hartgesteinsvorkommen Deutschlands befinden.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Die Gewässer sollen als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen sowie als wesentlicher Landschaftsbestandteil nachhaltig geschützt werden. Für Gewässer soll grundsätzlich ein guter Zustand gemäß Art. 2 Nr. 18 und 20 EG-Wasserrahmenrichtlinie angestrebt werden.		
G 7.2.3-2 Gewässerbeeinträchtigung Die Gewässer sollen so gering wie möglich beeinträchtigt werden, insbesondere soll die Belastung mit Schadstoffen und mit Nährstoffen vermindert, ihre Selbstreinigungskraft gesichert und erhalten sowie ihre Überbeanspruchung durch Wasserentnahme vermieden werden.		Die derzeitige Gewinnung in den Lagerstätten Mammendorf und Dönstedt-Eiche wird voraussichtlich in den nächsten 20-25 Jahren auslaufen. Die Lagerstätte Bodendorf wird die wegfallenden Produktionsmengen nur anteilig ersetzen können. Zudem erreichen neben den auslaufenden Steinbrüchen im Flechtinger Höhenzug weitere Hartgesteinsbrüche in Sachsen-Anhalt ihr Laufzeitende. Die Sicherung weiterer Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug ist daher aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht zwingend geboten, um die Leistungsfähigkeit der Hartgesteinsproduktion im Land aufrecht zu erhalten.
G 7.2.3-3 Gewässerentwicklung Die vorhandenen naturnah ausgeprägten oberirdischen Gewässer sollen erhalten werden. Freiräume für eine eigendynamische Gewässerentwicklung der Fließgewässer sollen belassen oder nach Möglichkeit wieder geschaffen und in das ökologische Verbundsystem einbezogen werden.		Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit die Versorgung der Volkswirtschaft mit dem jeweiligen Rohstoff zu sichern. Es werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen. Diese Aspekte sind Gegenstand des jeweiligen bergrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.
Z 7.2.3-1 Grundwasserschutz Grundwasser ist flächendeckend vor Belastungen zu schützen. Flächenhafte Belastungen des Grundwassers sind durch ordnungsgemäße Landbewirtschaftung und durch Vermeidung anderer Emissionen zu verringern. Die vorhandenen grundwassergefährdenden Altlasten sind nach der Erkundung und Bewertung zu sichern und zu sanieren. Die gegebenen natürlichen Bedingungen für die Grundwasserneubildung dürfen nicht verschlechtert werden. In das Grundwasser dürfen Einleitungen von Stoffen nur erlaubt werden, wenn eine Verschlechterung des Zustandes nicht zu besorgen ist.		Eine Prognose der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen, die aus der Umsetzung des Landesentwicklungsplans resultieren, wird gem. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz bereits im Zuge der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Erarbeitung des Landesentwicklungsplans erstellt. Die Ergebnisse dieser sind im Umweltbericht dokumentiert. Diesem ist zu entnehmen, dass die Festlegung der Teilfläche Etingen-Maschenhorst des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung Nr. V Hartgestein Flechtinger Höhenzug einer vertieften Betrachtung unterzogen wurde. Diese kommt zum Ergebnis, dass negative Umweltauswirkungen aus einer Umsetzung der Festlegung resultieren können. Die im Einzelnen prognostizierten möglichen Umweltauswirkungen führen im Rahmen der raumordnerischen Gesamtabwägung jedoch zu keiner Veränderung der avisierten Festlegung, da es aus landesplanerischer Sicht nicht unmöglich erscheint, dass negative Umweltauswirkungen im Rahmen einer konkreten Abbauplanung vermieden, minimiert oder kompensiert werden können.
G 7.2.3.-4 Grundwassernutzung Grundwasser soll bevorzugt der Trinkwasserversorgung dienen. Die Trinkwasserversorgung soll bei der Grundwassernutzung insbesondere vor der Bewässerung aber auch vor anderen Nutzungen Vorrang haben.		
All diese Grundsätze sind durch einen neuen Standort eines Gesteinsabbaus und der damit verbundenen Waldrodung in Etingen-Maschenhorst nicht gegeben.		Erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens können auf der Grundlage eines konkreten Vorhabens und im Ergebnis einer Umweltverträglichkeitsprüfung mögliche Umweltauswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) ermittelt und abschließend bewertet werden. Diese

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Erkenntnisse fließen in die Entscheidung über die Genehmigung eines Vorhabens zur Gewinnung von Rohstoffen ein. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3
Stellungnehmer ID: 904 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5043): Die Ausweisung der Gebiete als Tierschutz- und Vorbehaltsgebiete würde nicht nur dazu beitragen, die Ziele des Landesentwicklungsplans zu erreichen, sondern auch die nachhaltige Entwicklung des Tier- und Vogelschutzes und des Tourismus in der Region fördern. Unsere Region, die vom „Ab aufs Land“ Tourismus der Großstädter profitiert, braucht Vorranggebiete für Tourismus und Naturschutz. Daher liegt der Schwerpunkt auf Kultur-, Vogel-, Tier und Landschaftsschutz, welches der Ausweisung zum Vorranggebiet für Windkraft oder weiterer Ziele des LEP voran zu stellen ist.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Im Landesentwicklungsplan werden naturschutzfachlich wertvolle Räume als Vorranggebiete für Natur und Landschaft oder Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems festgelegt und somit gegenüber anderen Nutzungen priorisiert. Diese raumordnerischen Festlegungen orientieren sich vorrangig an den von der Fachplanung ausgewiesenen strengen Naturschutzgebieten (Vorranggebiete) bzw. der Biotopverbundplanung des Landes (Vorbehaltsgebiete). Vorbehaltsgebiete für eine bestimmte Nutzung oder Funktion sind (zeichnerische) Grundsätze der Raumordnung. Grundsätze der Raumordnung sind gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 ROG Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Ein Vorbehaltsgebiet ist ein räumlicher Bereich, dem unter Berücksichtigung konkurrierender Raumnutzungsansprüche eine besondere Bedeutung für eine bestimmte raumbedeutsame Funktion oder Nutzung zugesprochen wird wie bspw. die touristische Nutzung. Die raumordnerische Festlegung erfolgt mit dem Ziel, diese Funktion oder Nutzung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen vorrangig zu berücksichtigen, ohne jedoch konkurrierende Nutzungen gänzlich auszuschließen. Im Gegensatz zu Vorranggebieten, in denen konkurrierende Nutzungen ausgeschlossen oder nur bedingt zulässig sind, besteht im Vorbehaltsgebiet eine abwägende Berücksichtigungspflicht, wobei der festgelegten Funktion bei Ermessensentscheidungen ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung beizumessen ist. Für die räumliche Steuerung der touristischen Entwicklung im Land wird die Festlegung von Vorbehaltsgebieten für den Tourismus als ausreichend erachtet, da der Tourismus häufig nicht in grundsätzlicher Konkurrenz mit anderen Raumnutzungen steht und diese insofern nicht strikt ausgeschlossen werden müssen. Im neuen Landesentwicklungsplan sollen 7 Vorbehaltsgebiete für

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Tourismus - u.a. auch das Gebiet um den Arendsee - festgelegt werden. Zudem ist beabsichtigt, 27 Vorranggebiete für Natur und Landschaft - u.a. auch das Gebiet Nr. I "Arendsee und Waldgebiete nördlich Arendsee" sowie 35 Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems - u.a. auch das Gebiet Nr. 20 "Niederungen der Altmark" raumordnerisch zu sichern. Die Regionalplanung hat die Aufgabe, die im Landesentwicklungsplan festgelegten Gebiete räumlich zu präzisieren. Zudem hat die Regionalplanung die Möglichkeit, weitere Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für unterschiedliche Nutzungen und Funktionen in den Regionalen Entwicklungsplänen festzulegen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß des Windenergieflächenbedarfsgesetzes ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Der Landesentwicklungsplan legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der Landesentwicklungsplan selbst legt keine Vorranggebiete für Windenergienutzung fest. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-6, Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8

Stellungnehmer ID: 799

Privater Einwender

Teil B

Kapitel: 6.2.1 Windenergie

Gesamtes Kapitel

Abwägungsvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen

Hinweis (BE-ID: 4799):

Ein weiterer wichtiger Aspekt meines Widerspruchs betrifft die Entsorgungs- und Recyclingproblematik von zurückgebauten Windkraftanlagen. Ich weigere mich, direkt oder indirekt für den Rückbau von Fundamenten oder die Entsorgung von Rotorblättern zur Verantwortung gezogen zu werden, und möchte hiermit als Bürger Bedenken anmelden.

Begründung:

Die Entsorgungs- und Recyclingproblematik von zurückzubauenden Windenergieanlagen stellt keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Um den Rückbau der entsprechenden Anlagen finanziell abzusichern, ist

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		eine Rückbauverpflichtung und eine entsprechende Sicherheitsleistung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung einer Windenergieanlage vorzulegen beziehungsweise zu hinterlegen. Nach aktuellem Stand sind etwa 90 Prozent einer Windenergieanlage recycelbar. Für die meisten Komponenten (unter anderem Stahl, Beton, Kupfer) existieren bereits etablierte Recyclingverfahren für eine umweltgerechte Entsorgung. Zudem wurden in den vergangenen Jahren mehrere wissenschaftliche Projekte seitens des Umweltbundesamts, der Fachagentur Wind und Solar e. V. und des Bundesverbands für Windenergie e. V. zum Recycling von Rotorblättern sowie weiteren Komponenten durchgeführt. Darüber hinaus wird auf die DIN SPEC 4866 „Nachhaltiger Rückbau, Demontage, Recycling und Verwertung von Windenergieanlagen“ vom 17.07.2020 hingewiesen, welche Standards für den Rückbau und das Recycling von Windenergieanlagen festlegt.
Stellungnehmer ID: 883 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5384): mit dem im Landesentwicklungsplan, im Punkt 6.2.1 Windenergie, verankerten Ausbau der Windenergienutzung bin ich nicht einverstanden. Ich sehe auch Schäden für andere Entwicklungsziele wie z.B. 5.2. Tourismus, 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz, 7.2.3 Gewässerschutz, 7.2.4 Boden- und Flächenschutz, 7.1.1 Landwirtschaft, 6.1-1 Energieversorgung ("kostengünstige und bedarfsgerechte Energieversorgung"). Begründung: In den letzten Jahren wurde unser Landschaftsbild bereits völlig verändert, überall bleibt der Blick an Windkraftparks hängen. Diese Anlagen machen uns, die hier Lebenden, unsere Natur, unsere Wahrzeichen und unsere Kirchen klein und durch ihre Dominanz bedeutungslos. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass wir nur die Kulisse, der Aufstellort für riesige Windenergieanlagen und damit das Spielfeld für die renditegetriebenen großen Windinvestmentunternehmen sind, die uns zunehmend be- und verdrängen. Als Bewohner einer ländlichen Region lehne ich einen weiten Ausbau der Windenergienutzung ab. Ich sehe gravierende Belästigungen und gesundheitliche Auswirkungen insbesondere durch Probleme wie	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Das Windenergieflächenbedarfsgesetz verpflichtet hierbei das Land Sachsen-Anhalt, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Insofern sind energiepolitische Grundsatzfragen nicht Regulationsgegenstand des LEP. Gleiches gilt für die durch die Windenergieanlagen aufgezeigten Probleme wie Schallimmissionen, Infraschall, Schattenschlag und Verunreinigungen durch Rotor-Erosion sowie die Wertigkeit von Immobilien. Durch die raumordnerische Steuerung der Windenergie und die Festlegung von Windenergiegebieten auf der Ebene der Regionalplanung soll die

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Schallimmissionen (die weit über WHO-Empfehlungen hinausgehen), Infraschall, Schattenschlag, die bedrängende optische Belastung sowie die mögliche Verunreinigung der Luft, des Bodens und des Wassers (in Form von Rotor-Erosionsmaterial) mit kritischen Substanzen (wie Bisphenol, PFAS etc.) und problematischen Fasern. Hier sehe ich auch Konflikte mit dem gesetzlich verankerten Bodenschutz und Gewässerschutz. Des Weiteren widerspreche ich der Ausweisung weiterer Windvorranggebiete aufgrund der befürchteten Verschandelung des Orts- und Landschaftsbildes sowie der Beeinträchtigung des Erholungswertes. Es ist nachgewiesen, dass die Windparks auch einen negativen Einfluss auf den Wert meiner Immobilie haben. Zusätzlich werden die Ortschaften unattraktiver für Anwohner, Zuziehende und Touristen. Die Schönheit und Eigenart der Kulturlandschaft der Altmark ist vor unverhältnismäßigen Eingriffen zu schützen. Darüber hinaus sehen wir massive Schäden für den Natur- und Artenschutz. Die durchgeführten ornithologischen Erfassungen, Erfassungen zu Fledermäusen etc. sind meist unvollständig und veraltet. Zudem ist zu erwarten, dass die lokalen mikroklimatischen Veränderungen durch die Windkraftanlagen die Diversität der Ökosysteme negativ beeinflussen werden, unter anderem durch Erwärmung und Austrocknung der Luft. Die angrenzenden Wälder und Gewässer werden ihre biologische Vielfalt und Einzigartigkeit verlieren, die Landwirtschaft wird geschädigt.		Begrenzung negativer Auswirkungen auf den Natur-, Arten-, Umwelt- und Gesundheitsschutz ermöglicht werden. Mögliche Konflikte mit anderen Schutzgütern werden hierbei nicht ausgeblendet. In diesem Zusammenhang wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Umwelt-, Arten- und Gesundheitsschutzes unter Berücksichtigung des genauen Anlagenstandortes und Anlagentyps vollumfänglich geprüft und bewertet werden. Hinsichtlich des Infraschalls wird bspw. die Einhaltung des Schutzes vor tieffrequentem Lärm und Infraschall unter der Berücksichtigung der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) sowie der DIN-Norm 45680 „Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschemissionen“ geprüft. In Bezug auf den Schattenschlag wird sich in der Regel an den „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen“ der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz orientiert, wonach der Schattenschlag auf 30 Stunden im Jahr und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten pro Tag begrenzt werden soll. Zudem helfen moderne Anlagentechnologien, um potenzielle gesundheitliche Auswirkungen zu reduzieren. Im Hinblick auf den durch Windenergieanlagen verursachten Materialabtrag ist mitzuteilen, dass technische Maßnahmen und Betriebsbeschränkungen das Risiko durch Erosion von Rotorblättern oder den Einsatz von problematischen Stoffen minimieren. Schätzungsweise ergibt sich ein maximaler Materialabtrag an Windenergieanlagen in Deutschland durch Erosion von ca. 1.400 Tonnen/Jahr. Im Vergleich dazu liegt der Abrieb von Reifen bei ca. 102.000 Tonnen/Jahr und von Schuhsohlen bei ca. 9.000 Tonnen/Jahr. Um Umweltauswirkungen zu minimieren, werden umfassende Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Damit wird sichergestellt, dass Windenergieanlagen u. a. den Belangen des Natur-, Arten-, Boden- und Gewässerschutzes entsprechen. Bspw. tragen spezielle Artenschutzmaßnahmen sowie angepasste Betriebszeiten dazu bei, die Gefährdung von Vögeln, Fledermäusen und anderen Arten zu verringern. Bzgl. des Einflusses von Windenergieanlagen auf die Immobilienpreise in Deutschland wird auf die Studie des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung hingewiesen. Diese zeigt, dass es keine signifikante allgemeine Wertminderung von Immobilien in der Nähe von Windenergieanlagen gibt. In einigen Fällen wurden sogar leichte Wertsteigerungen festgestellt, insbesondere wenn die Windenergieanlagen zur lokalen Wertschöpfung und Energieunabhängigkeit beitragen. Regionen, die auf erneuerbare Energien setzen, profitieren von einer stabileren Energieversorgung und einer positiven Umweltbilanz. Dies kann

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		das Image der Region verbessern und die Attraktivität steigern.
Stellungnehmer ID: 844 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 6.3 Leitungsnetze Z 6.3-1 Leitungsnetz	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 4767): Zu Punkt: „Z 6.3-1 Leitungsnetz Für eine effiziente, umweltschonende und sichere Versorgung mit einem stark wachsenden Anteil an erneuerbaren Energien ist in allen Teilräumen des Landes jeweils ein modernes, zuverlässiges und leistungsfähiges Strom-, Wärme- und Gasversorgungsnetz bedarfsorientiert zu entwickeln.“ Für uns Stromverbraucher ist eine Kostenentwicklung für Netzausbauten nicht transparent und planbar. Wir haben keinen Einfluss auf diese Entwicklung. Wird es eine regionale Ermittlung der Strom-Netzentgelte geben? Zukünftig wird es eine steigende anteilige Umlage für die Netzkosten bei zunehmenden Ausbau der EE und gleichzeitig weniger Endabnehmern geben. Dabei wird im LK Stendal laut SWOT-Analyse bereits genug EE produziert: ([Web-Adresse anonymisiert]) „Der Landkreis Stendal ist bilanziell stromseitig autark bzw. sogar Stromexporteur; es ist ein sehr hoher Überschuss an EE-Strom vorhanden (das 4,6- fache des regionalen Stromverbrauchs)“ Netzausbau führt zu Existenz- und Zukunftsängsten. Keine weiteren Windräder in die Altmark! Kein Ausbau von Stromtrassen.		Begründung: Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Zur Erschließung der Flächen für die Windenergienutzung und Verteilung der erzeugten Mengen wird ein zuverlässiges, leistungsfähiges und bedarfsorientiertes Stromnetz zum Energietransport benötigt. Eine alleinige Beschränkung auf ein regionales Stromsystem ist nicht sinnvoll, da regionale Netze in ihrer Kapazität und Flexibilität begrenzt sind. Ohne die Integration in ein überregionales oder nationales Netz können überschüssige Strommengen, die in einem bestimmten Gebiet produziert werden, nicht effizient an andere Gebiete bzw. Regionen mit höherem Bedarf weitergeleitet werden. Zudem könnte es zu Versorgungsengpässen kommen, wenn die lokale Produktion nicht mit der regionalen Nachfrage übereinstimmt. Ein übergreifendes Stromnetz ermöglicht demnach eine bessere Lastverteilung und fördert die Effizienz der Stromproduktion und -nutzung. Die Aufgabe des LEP in Bezug auf die Energieversorgung ist die Gestaltung einer nachhaltigen Planung und räumlichen Steuerung der Energiewende unter Berücksichtigung der Herausforderungen des Klimawandels, konkurrierenden Raumnutzungen und der Versorgungssicherheit. Der LEP regelt nicht, wie die Energiewende technologisch und energiewirtschaftlich umzusetzen ist. Insofern stellen auch etwaige Regelungen zur Ermittlung regionaler Stromnetzentgelte keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass die Bundesnetzagentur die Festlegung BK8-24-001-A zur Verteilung von Mehrkosten der Netze aus der Integration von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien am 18.08.2024 veröffentlicht hat, die auch in Sachsen-Anhalt günstig auf die Netzentgelte wirkt.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 758 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4754): Die Altmark ist in den letzten Jahren zu einem zunehmend attraktiven Erholungsziel für Besucher und Touristen geworden, als Städte- und Naturtourismus. Dies zeigen die steigenden Übernachtungszahlen für unsere Region. Daher steht es im Widerspruch diese schützenswerte Landschaft in einen Industriestandort auszubauen. Die Touristen schätzen vor allem die Ruhe und Erholungsmöglichkeiten in der grünen Altmark. Daher spreche ich mich hiermit für einen weiteren Ausbau der Altmark in einen Industriestandort aus. Und auch für die hiesigen Bewohner der Altmark dient unsere schöne Landschaft als Erholungsgebiet.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Altmark verfügt über zahlreiche touristische Potentiale. Im Landesentwicklungsplan wird daher u.a. der Bereich um den Arendsee als Vorbehaltsgebiet für Tourismus festgelegt. Darüber hinaus werden im Bereich der Altmark Vorranggebiete für Natur und Landschaft, Vorranggebiete für Hochwasserschutz, Vorranggebiete für Wassergewinnung, Vorranggebiete für militärische Nutzung, Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems sowie Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft festgelegt. Neben den gebietlichen Festlegungen werden auch mehrere Standorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen zur Ermöglichung von qualitativ hochwertigen Flächenentwicklungen für Unternehmen mit hoher Wertschöpfung im Bereich der Altmark raumordnerisch gesichert. Eine durch die Festlegungen im Landesentwicklungsplan verursachte einseitige Entwicklung gewerblicher oder industrieller Belange, welche einer touristischen Nutzung widersprächen, kann jedoch nicht festgestellt werden.
Stellungnehmer ID: 868 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4490): Das grüne Band Kaulitz/ Mechau und der erweiterte Raum um den Arendsee, mit seinen Gebieten rund um den See und der Altmärkischen Höhe, muss als Vogel- und Tierschutzgebiet, sowie als Vorbehaltsgebiet für Tourismus aufgenommen werden.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Das Gebiet um den Arendsee ist bereits im rechtswirksamen Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt als Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung raumordnerisch gesichert. Daran soll auch im neuen Landesentwicklungsplan festgehalten werden. Im Vorbehaltsgebiet für Tourismus Nr. 1 "Arendsee" liegen auch die Ortsteile "Kaulitz" und "Mechau" der Gemeinde Arendsee. Für die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete im Landesentwicklungsplan werden die in der Begründung zur Grundsatzfestlegung aufgeführten Kriterien in Bezug auf die Gemeinden des Landes zugrunde gelegt. Die Gemeinde "Altmärkische Höhe" als Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) hat gemessen an diesen Kriterien keine überregionale touristische Bedeutung für das Land und verfügt über keine herausragenden überregionalen touristischen Entwicklungspotenziale.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Im gültigen Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Altmark (2005) sind Teilbereiche der Gemeinde "Altmärkische Höhe" als (regionalbedeutsames) Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung festgelegt. Der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung von Teilbereichen der Gemeinde Arendsee wird zudem mit der Festlegung des Vorranggebietes für Natur und Landschaft Nr. I "Arendsee und Waldgebiete nördlich Arendsee" sowie des Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 20 "Niederungen der Altmark" raumordnerisch Rechnung getragen. Die Ausweisung von Naturschutzgebieten obliegt der zuständigen Fachplanung. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-6, Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8
Stellungnehmer ID: 903 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5040): Die Ausweisung der Gebiete als Tierschutz- und Vorbehaltsgebiete würde nicht nur dazu beitragen, die Ziele des Landesentwicklungsplans zu erreichen, sondern auch die nachhaltige Entwicklung des Tier- und Vogelschutzes und des Tourismus in der Region fördern. Unsere Region, die vom „Ab aufs Land“ Tourismus der Großstädter profitiert, braucht Vorranggebiete für Tourismus und Naturschutz. Daher liegt der Schwerpunkt auf Kultur-, Vogel-, Tier und Landschaftsschutz, welches der Ausweisung zum Vorranggebiet für Windkraft oder weiterer Ziele des LEP voran zu stellen ist.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Im Landesentwicklungsplan werden naturschutzfachlich wertvolle Räume als Vorranggebiete für Natur und Landschaft oder Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems festgelegt und somit gegenüber anderen Nutzungen priorisiert. Diese raumordnerischen Festlegungen orientieren sich vorrangig an den von der Fachplanung ausgewiesenen strengen Naturschutzgebieten (Vorranggebiete) bzw. der Biotopverbundplanung des Landes (Vorbehaltsgebiete). Vorbehaltsgebiete für eine bestimmte Nutzung oder Funktion sind (zeichnerische) Grundsätze der Raumordnung. Grundsätze der Raumordnung sind gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 ROG Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Ein Vorbehaltsgebiet ist ein räumlicher Bereich, dem unter Berücksichtigung konkurrierender Raumnutzungsansprüche eine besondere Bedeutung für eine bestimmte raumbedeutsame Funktion oder Nutzung zugesprochen wird wie bspw. die touristische Nutzung. Die raumordnerische Festlegung erfolgt mit dem Ziel, diese Funktion oder Nutzung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen vorrangig zu berücksichtigen, ohne jedoch konkurrierende Nutzungen gänzlich auszuschließen. Im Gegensatz zu Vorranggebieten, in denen konkurrierende Nutzungen ausgeschlossen oder nur bedingt zulässig sind, besteht im Vorbehaltsgebiet eine abwägende Berücksichtigungspflicht, wobei der festgelegten Funktion bei

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Ermessensentscheidungen ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung beizumessen ist. Für die räumliche Steuerung der touristischen Entwicklung im Land wird die Festlegung von Vorbehaltsgebieten für den Tourismus als ausreichend erachtet, da der Tourismus häufig nicht in grundsätzlicher Konkurrenz mit anderen Raumnutzungen steht und diese insofern nicht strikt ausgeschlossen werden müssen. Im neuen Landesentwicklungsplan sollen 7 Vorbehaltsgebiete für Tourismus - u.a. auch das Gebiet um den Arendsee - festgelegt werden. Zudem ist beabsichtigt, 27 Vorranggebiete für Natur und Landschaft - u.a. auch das Gebiet Nr. I "Arendsee und Waldgebiete nördlich Arendsee" sowie 35 Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems - u.a. auch das Gebiet Nr. 20 "Niederungen der Altmark" raumordnerisch zu sichern. Die Regionalplanung hat die Aufgabe, die im Landesentwicklungsplan festgelegten Gebiete räumlich zu präzisieren. Zudem hat die Regionalplanung die Möglichkeit, weitere Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für unterschiedliche Nutzungen und Funktionen in den Regionalen Entwicklungsplänen festzulegen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß des Windenergieflächenbedarfsgesetzes ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Der Landesentwicklungsplan legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der Landesentwicklungsplan selbst legt keine Vorranggebiete für Windenergienutzung fest. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-6, Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8
Stellungnehmer ID: 590 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hinweis (BE-ID: 5767): Stattdessen spreche ich mich nachdrücklich dafür aus, das Vorranggebiet für Natur und Landschaft XI. Flechtinger Höhenzug und Lappwald so festzulegen, dass es die Waldflächen im Bereich Etingen-Maschenhorst bzw. das komplette jetzige Landschaftsschutzgebiet Flechtinger Höhenzug umfasst.	Z 7.2.2-2 Vorranggebiete für Natur und Landschaft	Begründung: Die Festlegung von Vorranggebieten für Natur und Landschaft erfolgt auf Grundlage von fest definierten Kriterien. Dazu zählen bestehende streng geschützte Gebiete (insbesondere Natura 2000-Gebiete, den Nationalpark, Naturschutzgebiete sowie Kern- und Pflegezonen der Biosphärenreservate) sowie Konzentrationen von gesetzlich geschützten Biotopen, Habitaten und Lebensräumen von besonders geschützten wildlebenden Tier- und Pflanzenarten und ihren Lebensgemeinschaften, für die das Land eine besondere Verantwortung trägt. Im Bereich des Flechtinger Höhenzugs sind alle Naturschutzgebiete und Bereiche schützenswerter Arten, die diesen Kriterien entsprechen, im Vorranggebiet für Natur und Landschaft Nr. XI "Flechtinger Höhenzug und Lappwald" raumordnerisch gesichert. Weitere naturschutzfachlich wertvolle Räume im Bereich des Flechtinger Höhenzugs werden in die im Landesentwicklungsplan festgelegte Vorbehaltsgebietskulisse des ökologischen Verbundsystems integriert. Im Ergebnis des Abwägungsprozesses hat sich in bestimmten Bereichen des Flechtinger Höhenzugs jedoch der Belang der Rohstoffgewinnung gegenüber den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes durchgesetzt, weshalb in diesen Räumen Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung festgelegt werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3, Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8.
Stellungnehmer ID: 683 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 433): Insbesondere in der Freiflächenphotovoltaik liegt das Potenzial auch Defizite einer Landschaft auszugleichen. In ausgeräumten Agrarlandschaften können durch gute Photovoltaikkonzepte sowohl für die Landschaft als auch für Biodiversität Mehrwerte geschaffen werden. Anstelle der Fokussierung auf benachteiligte Gebiete sollten die Gemeinden und Kommunen eher nach Konzepten entscheiden dürfen. Beispielsweise stellt ein gut durchdachtes Biodiversitäts-Freiflächenkonzept in ausgeräumten Agrarlandschaften	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Besonders Ackerflächen in benachteiligten Regionen des Landes stellen eine wertvolle Ressource dar, die für den Ausbau der Solarenergie genutzt werden kann. In vielen dieser Gebiete sind große Flächen verfügbar, die derzeit nicht intensiv landwirtschaftlich genutzt werden und daher gut für die Installation von Freiflächensolaranlagen geeignet sind. Zudem können Projekte zur Nutzung dieser Flächen gerade in benachteiligten Regionen auch wirtschaftliche Vorteile mit sich bringen. Sie schaffen Arbeitsplätze, nutzen ungenutzte Flächen und fördern die

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
ein wertvoller Baustein zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität dar, auch auf Hohertragsstandorten. In anderen Regionen könnten andere Formen von Projekten zielführend sind. Es muss beachtet werden, dass der einzelne Konzeptgedanke durchaus wichtiger ist als der spezifische Standort. Die Ausweisung von Standorten führt zu einer hohen Nachfrage der Flächen. Diese werden dann häufig an den Solarbetreiber, -projektierer oder -flächenscouts sverpachtet, der maximale Pachten bieten. Diese können nur durch maximal effiziente Projekte erzielt werden. Gute und durchdachte Konzepte, beispielsweise mit angepasstem Biodiversitäts- und Landschaftskonzept würden dabei zu kurz kommen. Diese Konzepte benötigen in der Regel für ein gut durchdachte Planung mehr Zeit und gehen auch nicht mit Maximalpachten einher. Die vorrangige Ausweisung von benachteiligten Gebieten führen zu einem „Run“ auf die Flächen, wodurch gute Konzepte in das Hintertreffen gelangen.		regionale Entwicklung, indem sie zur Schaffung einer nachhaltigen, lokalen Energieinfrastruktur beitragen. In diesem Zusammenhang wird auf die Festlegung "Gesamträumliches Gemeindekonzept" verwiesen, wonach durch die Gemeinde eine gesamträumliches Gemeindekonzept zur Steuerung von Freiflächensolaranlagen erarbeitet werden soll. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.2-5
Stellungnehmer ID: 799 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4800): Zusätzlich bin ich der Überzeugung, dass der weitere Ausbau von Windkraftanlagen aus energetischer und wirtschaftlicher Sicht nicht sinnvoll ist. Ich persönlich möchte in Zukunft keine finanzielle Unterstützung für Ausgleichszahlungen leisten, sofern Windräder bei fehlendem Strombedarf abgeschaltet werden müssen, für Re-Dispatchmaßnahmen, für den gigantischen Ausbau der Stromnetze, die überwiegend für Spekulationen an der Strombörse erforderlich sind. Ich teile die Ansicht des Bundesrechnungshofes zur derzeitige Ausgestaltung der Energiewende, der zusammenfasst: „Die Versorgungssicherheit ist gefährdet, der Strom ist teuer und Auswirkungen der Energiewende auf Landschaft, Natur und Umwelt kann die Bundesregierung nicht umfassend bewerten.“	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Die Aufgabe der Raumordnung im Bereich der Windenergie besteht darin, geeignete Flächen für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Dies umfasst die Identifizierung und Ausweisung von Vorranggebieten, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen mit möglichst geringen Umweltbelastungen und möglichst ohne erhebliche negative Auswirkungen auf andere Nutzungen und Raumfunktionen erfolgt, soweit dies auf der Ebene der Regionalplanung absehbar ist. Ziel der raumordnerischen Steuerung ist es, die Windenergienutzung effizient zu gestalten und gleichzeitig potenzielle Konflikte mit anderen Nutzungen oder schutzwürdigen Bereichen zu minimieren. Eine Flächensicherung für Windenergieanlagen, die über die verbindlich vorgeschriebenen 2,2 % hinausgeht, wird aus fachlicher Sicht nicht verfolgt.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 879 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4584): Zu Punkt: „G 6.2.1-3: Überführung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten und Eignungsgebiete“ lege ich Einspruch ein Begründung zu G 6.2.1-3 ...Ferner existiert bereits die entsprechende Infrastruktur für den Betrieb von Windenergieanlagen. Zudem ist von einer weitgehenden gesellschaftlichen Akzeptanz durch die ortsansässige Bevölkerung für diese bisher in der Vergangenheit genutzten Standorte auszugehen. Nach einer erneuten Prüfung, Bewertung und Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sollen diese Flächen, sofern sie den Kriterien der regionalplanerischen Planungskonzeption entsprechen, in Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie überführt werden." Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann von einer weitgehenden gesellschaftlichen Akzeptanz durch die ortsansässige Bevölkerung nicht mehr ausgegangen werden. Im Gegenteil. Seit November 2023 haben sich in der Altmark zahlreiche Bürgerinitiativen gegründet, die sich mit ihrer Arbeit gegen den Bau weiterer Windkraftanlagen in der Altmark einsetzen. Keine weitere Überführung von Vorranggebieten in Eignungsgebiete! Die Belastungsgrenze für die Bevölkerung ist längst erreicht!	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie G 6.2.1-3 Überführung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten und Eignungsgebiete	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG), Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Für die raumordnerische Steuerung der Windenergie bedeutet dies eine Umstellung des Planungssystems von der Konzentrationsplanung mit Ausschlusswirkung hin zur Positivplanung. Die außergebietliche Wirkung der Windenergiegebiete wird daher nicht mehr durch den LEP festgelegt, sondern ergibt sich direkt aus dem Wind-an-Land-Gesetz. Demnach können die bisher regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten sowie Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie nicht auf den Flächenbeitragswert gemäß WindBG angerechnet werden. Um dennoch die bereits fast vollständig mit Windenergieanlagen belegten Flächen für den Flächenbeitragswert gemäß WindBG zu sichern, sollten diese in Windenergiegebiete nach § 2 Nr. 1 WindBG überführt werden. Die Überführung soll dazu beitragen, die Flächenneuinanspruchnahme zu minimieren. Um Unsicherheiten hinsichtlich einer möglichen Überbelastung von Windflächen, die über das notwendige Maß hinausgeht, zu vermeiden und Missverständnisse auszuschließen, wird die Festlegung ersatzlos gestrichen.
Stellungnehmer ID: 722 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4599): Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die Lebensräume aller Tier- und Pflanzenarten besonders berücksichtigt werden, für die das Land eine hohe Verantwortung trägt, da ihr internationales Schwerpunktverkommen im Land Sachsen-Anhalt liegt (Verantwortungsarten). Der Verlust von lokalen Populationen und damit die Verschlechterung der Gesamtpopulation einer Verantwortungsart durch	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
andere raumbedeutsame Nutzungen in diesen Lebensräumen muss vermieden werden. Der Bau neuer WKA steht im Widerspruch zu o.g. Punkt. Die Altmärkische Wische grenzt an FIB (Feuchtgebiet internationaler Bedeutung) Vogelschutzgebiete, ist wichtiges Brut- und bedeutendes Rastgebiet für zahlreiche Brut- und Zugvögel. 60% der weltweiten Rotmilanpopulation (Verantwortungsart) befindet sich in Deutschland (Trepte,: A. (2023): Rotmilan - Steckbrief, Verbreitung, Bilder - Vögel in Deutschland) und somit haben wir eine besondere Verantwortung beim Schutz dieser Art. Bau weiterer Rotmilane sind die Greifvögel, welche Windkraftanlagen am häufigsten zum Opfer fallen. Ich bin gegen die Planung und den Bau neuer Windkraftanlagen im Altmarkkreis Salzwedel!		Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Im Rahmen der strategischen Umweltprüfung der Regionalen Entwicklungspläne wird u. a. die Festlegung der Vorranggebiete für Windenergienutzung auf voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen überprüft. Durch die raumordnerische Steuerung der Windenergie soll die Begrenzung negativer Auswirkungen u. a. auf den Natur-, Arten- und Umweltschutz ermöglicht werden. Mögliche Konflikte mit anderen Schutzgütern werden dabei nicht ausgeblendet. Bei der Erarbeitung der Planungskonzeption zur Festlegung der Vorranggebiete für Windenergienutzung wird zudem der Leitfaden „Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt“ besonders berücksichtigt, insbesondere die darin aufgeführten Dichtezentren bezüglich des Vorkommens von Rotmilanen sowie die Einstandsgebiete und Flugkorridore der Großtrappe. Ziel ist es, negative Auswirkungen auf die Populationen gefährdeter Arten frühzeitig zu erkennen und bestmöglich zu begrenzen. Darüber hinaus wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Arten- und Umweltschutzes unter Berücksichtigung des genauen Anlagenstandortes und Anlagentyps vollumfänglich geprüft und bewertet werden.
Stellungnehmer ID: 782 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4680): Für die Planung von Vorrangflächen für die Errichtung von Windkraftanlagen muss aus meiner Sicht unbedingt ein Abstand zu Trinkwasserschutzgebieten und den Wasserwerken eingehalten werden. Moderne Windkraftanlagen in den erheblichen Dimensionen bergen verschiedene Risiken durch die Einbringung verschiedenen Substanzen, deren Auswirkung auf das Trinkwasser noch nicht ausreichend untersucht sind. Die Gründe für die Einschätzung habe ich in dem anhängenden Schreiben an den Wasserverband Stendal-Osterburg dargelegt.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Z 6.2.1-2 Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Aufgabe der Raumordnung im Bereich der Windenergie besteht darin, geeignete Flächen für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Dies umfasst die Identifizierung und Ausweisung von Vorranggebieten, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen mit möglichst geringen Umweltbelastungen und möglichst ohne erhebliche negative Auswirkungen auf andere Nutzungen und Raumfunktionen erfolgt, soweit dies auf der Ebene der Regionalplanung absehbar ist. Ziel der raumordnerischen Steuerung ist es, die Windenergienutzung effizient zu gestalten und

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Ein Abstand von Windkraftanlagen von mindestens 5 km zum nächstgelegenen Trinkwasserschutzgebiet scheint nach den aktuellen Daten zur Verteilung von Erosionsmaterial mindestens erforderlich.		gleichzeitig potenzielle Konflikte mit anderen Nutzungen oder schutzwürdigen Bereichen zu minimieren. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Die Festlegung eines Mindestabstands von 5 km zwischen Windenergieanlagen zum nächstgelegenen Trinkwasserschutzgebiet ist kein Regelungsgegenstand des LEP. Ob aus umweltschutzfachlicher Sicht ein solcher Mindestabstand erforderlich ist, obliegt der Regionalplanung. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.1-1
Stellungnehmer ID: 583 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz G 7.2.2-3 Artenschutz	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 4688): Zu Punkt: G 7.2.2-3 Artenschutz Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die Lebensräume aller Tier- und Pflanzenarten besonders berücksichtigt werden, für die das Land eine hohe Verantwortung trägt, da ihr internationales Schwerpunktverkommen im Land Sachsen-Anhalt liegt (Verantwortungsarten). Der Verlust von lokalen Populationen und damit die Verschlechterung der Gesamtpopulation einer Verantwortungsart durch andere raumbedeutsame Nutzungen in diesen Lebensräumen muss vermieden werden. Der Bau neuer Windkraftanlagen steht im Widerspruch zu o.g. Punkt. Die Altmärkische Wische grenzt an FIB (Feuchtgebiet internationaler Bedeutung) Vogelschutzgebiete, ist wichtiges Brut- und bedeutendes Rastgebiet für zahlreiche Brut- und Zugvögel . 60% der weltweiten Rotmilanpopulation (Verantwortungsart) befindet sich in Deutschland (Trepte, A. (2023): Rotmilan - Steckbrief, Verbreitung, Bilder - Vögel in Deutschland) und somit haben wir eine besondere Verantwortung beim Schutz dieser Art. Bau weiterer Rotmilane sind die Greifvögel, welche		Begründung: Der Landesentwicklungsplan legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der Landesentwicklungsplan selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Im Rahmen der strategischen Umweltprüfung der Regionalen Entwicklungspläne wird u. a. die Festlegung der Vorranggebiete für Windenergienutzung auf voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Windkraftanlagen am häufigsten zum Opfer fallen. Ich bin gegen die Planung und den Bau neuer Windkraftanlagen in der Altmärkischen Wische!		überprüft. Durch die raumordnerische Steuerung der Windenergie soll die Begrenzung negativer Auswirkungen u. a. auf den Natur-, Arten- und Umweltschutz ermöglicht werden. Mögliche Konflikte mit anderen Schutzgütern werden dabei nicht ausgeblendet. Bei der Erarbeitung der Planungskonzeption zur Festlegung der Vorranggebiete für Windenergienutzung wird zudem der Leitfaden „Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt“ besonders berücksichtigt, insbesondere die darin aufgeführten Dichtezentren bezüglich des Vorkommens von Rotmilanen. Ziel ist es, negative Auswirkungen auf die Populationen gefährdeter Arten frühzeitig zu erkennen und bestmöglich zu begrenzen. Darüber hinaus wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Arten- und Umweltschutzes unter Berücksichtigung des genauen Anlagenstandortes und Anlagentyps vollumfänglich geprüft und bewertet werden.
Stellungnehmer ID: 882 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5789): Ich plädiere für eine regionale Stromerzeugung, bei der auch Anwohner und lokale Betriebe Nutznießer sind. Das Potential für Dach-Solaranlagen mit Speicher ist in Sachsen-Anhalt praktisch unerschlossen. Die Landespolitik sollte sich auf diese Felder konzentrieren, die Bürger inhaltlich und ökonomisch „mitnehmen“ und auch hierfür Förderszenarien erarbeiten, die sich im Landesentwicklungsplan wiederfinden. Statt eines unsinnigen Flächenausbauziels für Windenergieanlagen sollten sie allenfalls ein Energieerzeugungsmengenziel (incl. Szenarien für die nächsten Jahre) für Sachsen-Anhalt im Landesentwicklungsplan ausweisen.	Teil B Kapitel: 6.1 Energiesysteme Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Insofern sind energiepolitische Grundsatzfragen hinsichtlich eines Flächenausbauziels oder Energieerzeugungsmengenziels nicht Regulationsgegenstand des LEP. Mit dem derzeit in Erarbeitung befindlichen Akzeptanz- und Beteiligungsgesetz der Landesregierung soll der zukünftige Ausbau der erneuerbaren Energien flankiert und die Kommunen finanziell an der Energiewende beteiligt werden. Die auf dem Prinzip der Freiwilligkeit beruhenden bundesgesetzlichen Teilhaberegelungen sollen durch das Gesetz um eine jährliche Zahlungspflicht der Anlagenbetreiber zugunsten der Gemeinden im Sinne einer Vorteilsabschöpfung erweitert werden. Etwaige Förderszenarien, die im Zuge des Ausbaus der erneuerbaren Energien aus ökonomischer Sicht Kommunen und deren Anwohner

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		einbeziehen, sind ebenfalls kein Regelungsgegenstand des LEP. Hinsichtlich der Nutzung der verfügbaren Potenziale für Solaranlagen auf Dach- und an Gebäudeflächen wird auf die entsprechende Festlegung verwiesen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter der folgenden Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.2-1
Stellungnehmer ID: 589 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 21): Mit der Intelansiedlung und der erwarteten 35.000 weiteren Einwohnern im Großraum Magdeburg würde sich eine Regionalstadtbahn nach dem Chemnitzer Modell gut machen. Chemnitzer Modell ist das Schienensystemübergreifende befahren von Eisenbahn und Straßenbahn umsteigefrei mit passenden Fahrzeugen wenn die Schienenbreite bei beiden Systemen gleich ist. In Magdeburg wären dies die Normalspur 1435mm. Man bekommt Fahrgäste nur dann in den ÖPNV, wenn sie möglichst umsteigefrei von A nach B befördert werden. Schienenfahrzeuge haben ausserdem eine höhere Akzeptanz als Busse. Dafür bietet sich dann außerdem eine Pilotstrecke an wie die Loburger Bahn.	Teil B Kapitel: 5.3.2 Schienenverkehr Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Ein Regionalstadtbahnsystem nach dem Chemnitzer Modell wird aufgrund der geographischen Gegebenheiten in Magdeburg (u. a. die geringe Entfernung zwischen den Bahnstationen und der Innenstadt) als nicht zielführend für eine Verbesserung des ÖPNV angesehen. Die mit diesem System verbundenen längeren Fahrzeiten würden in Magdeburg keinen ausreichenden Nutzen bieten. Eine Studie zur attraktiven ÖPNV-Anbindung des High-Tech-Parks Magdeburg schlägt vor, die Anbindung durch eine Kombination eines erweiterten S-Bahn-Systems und ergänzender Busverkehre zu realisieren.
Stellungnehmer ID: 653 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 120): im Zuge der Stellungnahme bitte ich zu berücksichtigen, dass ein grenzüberschreitender ÖPNV angeboten werden sollte, beispielsweise zu benachbarten Bahnstationen über die Landesgrenze hinaus. Mobilität ist im ländlichen Raum oft ein großes Problem. Es ist zu beobachten, dass viele heranwachsende gar kein privates KFZ mehr haben möchten oder gar einen Führerschein machen wollen. Leider ist dieser auf dem Dorf oft unverzichtbar. Um auch unser Land für künftige Generationen zu begeistern und attraktiv zu halten, die nicht im Individualverkehr unterwegs sein möchten, sollte eine Anbindung an Bus und Bahnen auch über die Landesgrenze hinaus angeboten werden, z.B. Anbindung an den Bahnhof	Teil B Kapitel: 5.3.7 Öffentlicher Personennahverkehr Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung: Gemäß der Festlegung "Flächendeckende Sicherung des ÖPNV" ist der ÖPNV als Haltefaktor im ländlichen Raum flächendeckend zu sichern. In diesem Zusammenhang ist er zu einer leistungsfähigen Alternative zum individuellen Kraftfahrzeugverkehr auszubauen. Hinsichtlich der Berücksichtigung einer Landkreis- und Verkehrsverbundgrenzen überschreitenden ÖPNV-Gestaltung wird auf die Festlegung "Nahverkehrspläne" verwiesen. Die Regelungsgegenstände sind im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.3.7-1 und Z 5.3.7-3

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Schnega (Altmarkkreis Salzwedel und Landkreis Lüchow-Dannenberg-Niedersachsen).		
Stellungnehmer ID: 959 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-7 Rad- Wander- und Reitwege	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 5232): Des Weiteren möchte ich Sie bestärken, den Ausbau von Rad-, Wander- und Reitwegen gerade um den Arendsee, bis hin zur Altmärkischen Höhe und Seehausen voran zu treiben. Unsere Region, Kaulitz, Arendsee, Altmärkische Höhe, verfügt über ein beträchtliches Potential für sanften Tourismus. Durch die Förderung o.g. Wege, sowie durch Unterstützung von Kleinprojekten, könnte die Region ihr touristisches Erholungsangebot in ländlicher Idylle ausbauen. Eine solche Entwicklung würde nicht nur zur Stärkung der lokalen Wirtschaft beitragen, sondern auch den Erhalt der natürlichen und kulturellen Vielfalt der Region gewährleisten.		
Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Um die touristischen Entwicklungen der Region raumordnerisch zu flankieren, wird das Gebiet um den Arendsee als Vorbehaltsgebiet für Tourismus im Landesentwicklungsplan weiterhin festgelegt. Eine gezielte raumordnerische Stärkung des Radverkehrs für die aktivtouristische Nutzung erfolgt zudem über den Grundsatz 5.2-9 Rad-, Wander- Reit- und Wasserwege.		
Stellungnehmer ID: 766 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 5325): Mit der Erschließung des Vorranggebietes Etingen-Maschenhorst gäbe es für uns als Einwohner massive Einschränkungen, intakte Natur würde zerstört werden, eine enorme Lärmbelästigung würde entstehen und auch die umliegende Infrastruktur würde sehr unter der Erschließung und dem damit verbundenen erhöhten Verkehrsaufkommen leiden. Des Weiteren würde das direkt angrenzende Biosphärenreservat Drömling schweren Schaden nehmen. Auch die Artenvielfalt von Flora und Fauna würde eingeschränkt. Zu bedenken gibt es auch die hiesigen Zugvögel die in den Flachwasserzonen des Drömlings angesiedelt sind. Da für die Erschließung des Vorranggebietes viele Hektar gesunden Waldes abgeholzt werden müssen, widerspricht dieses Vorranggebiet Ihren eigenen Vorgaben zur Nachhaltigkeit und zum Klimaschutz. Hierbei handelt es sich um Waldrodung. Viele Einwohner werden durch oben genannte Nachteile in ihrer Lebensqualität eingeschränkt werden und wird mit einem Abwandern der		
Begründung: Die Gewinnung von Bodenschätzen kann aufgrund deren Standortgebundenheit nur dort erfolgen, wo sie geologisch verbreitet sind. Die Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug sind von hoher wirtschaftlicher Bedeutung, da sich hier die nördlichsten Hartgesteinsvorkommen Deutschlands befinden. Die derzeitige Gewinnung in den Lagerstätten Mammendorf und Dönstedt-Eiche wird voraussichtlich in den nächsten 20-25 Jahren auslaufen. Die Lagerstätte Bodendorf wird die wegfallenden Produktionsmengen nur anteilig ersetzen können. Zudem erreichen neben den auslaufenden Steinbrüchen im Flechtinger Höhenzug weitere Hartgesteinsbrüche in Sachsen-Anhalt ihr Laufzeitende. Die Sicherung weiterer Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug ist daher aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht zwingend geboten, um die Leistungsfähigkeit der Hartgesteinsproduktion im Land aufrecht zu erhalten.		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Einwohner verbunden sein, die in unserer Ortschaft Etingen und umliegenden Ortschaften, schon seit vielen Jahrzehnten verwurzelt sind.		Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit die Versorgung der Volkswirtschaft mit dem jeweiligen Rohstoff zu sichern. Es werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen. Diese Aspekte sind Gegenstand des jeweiligen bergrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Eine Prognose der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen, die aus der Umsetzung des Landesentwicklungsplans resultieren, wird gem. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz bereits im Zuge der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Erarbeitung des Landesentwicklungsplans erstellt. Die Ergebnisse dieser sind im Umweltbericht dokumentiert. Diesem ist zu entnehmen, dass die Festlegung der Teilfläche Etingen-Maschenhorst des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung Nr. V Hartgestein Flechtinger Höhenzug einer vertieften Betrachtung unterzogen wurde. Diese kommt zum Ergebnis, dass negative Umweltauswirkungen aus einer Umsetzung der Festlegung resultieren können. Die im Einzelnen prognostizierten möglichen Umweltauswirkungen führen im Rahmen der raumordnerischen Gesamtabwägung jedoch zu keiner Veränderung der avisierten Festlegung, da es aus landesplanerischer Sicht nicht unmöglich erscheint, dass negative Umweltauswirkungen im Rahmen einer konkreten Abbauplanung vermieden, minimiert oder kompensiert werden können. Erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens können auf der Grundlage eines konkreten Vorhabens und im Ergebnis einer Umweltverträglichkeitsprüfung mögliche Umweltauswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) ermittelt und abschließend bewertet werden. Diese Erkenntnisse fließen in die Entscheidung über die Genehmigung eines Vorhabens zur Gewinnung von Rohstoffen ein. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 894 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4985): Des Weiteren möchte ich Sie bestärken, den Ausbau von Rad-, Wander- und Reitwegen gerade um den Arendsee, bis hin zur Altmärkischen Höhe und Seehausen voran zu treiben. Unsere Region, Kaulitz, Arendsee, Altmärkische Höhe, verfügt über ein beträchtliches Potential für sanften Tourismus. Durch die Förderung o.g. Wege, sowie durch Unterstützung von Kleinprojekten, könnte die Region ihr touristisches Erholungsangebot in ländlicher Idylle ausbauen. Eine solche Entwicklung würde nicht nur zur Stärkung der lokalen Wirtschaft beitragen, sondern auch den Erhalt der natürlichen und kulturellen Vielfalt der Region gewährleisten.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-7 Rad- Wander- und Reitwege	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Um die touristischen Entwicklungen der Region raumordnerisch zu flankieren, wird das Gebiet um den Arendsee als Vorbehaltsgebiet für Tourismus im Landesentwicklungsplan weiterhin festgelegt. Eine gezielte raumordnerische Stärkung des Radverkehrs für die aktivtouristische Nutzung erfolgt zudem über den Grundsatz 5.2-9 Rad-, Wander- Reit- und Wasserwege.
Stellungnehmer ID: 946 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5205): Des Weiteren möchte ich Sie bestärken, den Ausbau von Rad-, Wander- und Reitwegen gerade um den Arendsee, bis hin zur Altmärkischen Höhe und Seehausen voran zu treiben. Unsere Region, Kaulitz, Arendsee, Altmärkische Höhe, verfügt über ein beträchtliches Potential für sanften Tourismus. Durch die Förderung o.g. Wege, sowie durch Unterstützung von Kleinprojekten, könnte die Region ihr touristisches Erholungsangebot in ländlicher Idylle ausbauen. Eine solche Entwicklung würde nicht nur zur Stärkung der lokalen Wirtschaft beitragen, sondern auch den Erhalt der natürlichen und kulturellen Vielfalt der Region gewährleisten.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-7 Rad- Wander- und Reitwege	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Um die touristischen Entwicklungen der Region raumordnerisch zu flankieren, wird das Gebiet um den Arendsee als Vorbehaltsgebiet für Tourismus im Landesentwicklungsplan weiterhin festgelegt. Eine gezielte raumordnerische Stärkung des Radverkehrs für die aktivtouristische Nutzung erfolgt zudem über den Grundsatz 5.2-9 Rad-, Wander- Reit- und Wasserwege.
Stellungnehmer ID: 958 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5218): Das grüne Band Kaulitz/ Mechau und der erweiterte Raum um den Arendsee, mit seinen Gebieten rund um den See und der Altmärkischen Höhe, muss als Vogel- und Tierschutzgebiet, sowie als Vorbehaltsgebiet für Tourismus aufgenommen werden.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Das Gebiet um den Arendsee ist bereits im rechtswirksamen Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt als Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung raumordnerisch gesichert. Daran soll auch im neuen Landesentwicklungsplan festgehalten werden. Im

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Vorbehaltsgebiet für Tourismus Nr. 1 "Arendsee" liegen auch die Ortsteile "Kaulitz" und "Mechau" der Gemeinde Arendsee. Für die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete im Landesentwicklungsplan werden die in der Begründung zur Grundsatzfestlegung aufgeführten Kriterien in Bezug auf die Gemeinden des Landes zugrunde gelegt. Die Gemeinde "Altmärkische Höhe" als Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) hat gemessen an diesen Kriterien keine überregionale touristische Bedeutung für das Land und verfügt über keine herausragenden überregionalen touristischen Entwicklungspotenziale. Im gültigen Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Altmark (2005) sind Teilbereiche der Gemeinde "Altmärkische Höhe" als (regionalbedeutsames) Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung festgelegt. Der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung von Teilbereichen der Gemeinde Arendsee wird zudem mit der Festlegung des Vorranggebietes für Natur und Landschaft Nr. I "Arendsee und Waldgebiete nördlich Arendsee" sowie des Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 20 "Niederungen der Altmark" raumordnerisch Rechnung getragen. Die Ausweisung von Naturschutzgebieten obliegt der zuständigen Fachplanung. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-6, Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8
Stellungnehmer ID: 904 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4650): Einspruch: Gegen den Ausbau weiterer WKA in der Altmark.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Die Festlegung von Windenergiegebieten in der Altmark liegt im Zuständigkeitsbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark. Bei der Ausweisung der Windenergiegebiete ist der im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verankerte Grundsatz zu beachten, dass die Errichtung und der Betrieb von erneuerbaren Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen (§ 2 EEG 2023).
Stellungnehmer ID: 785 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4660): In den letzten Jahren wurde unser Landschaftsbild bereits völlig verändert, überall bleibt der Blick an Windkraftparks hängen. Diese Anlagen machen uns, die hier Lebenden, unsere Natur, unsere Wahrzeichen und unsere Kirchen klein und durch ihre Dominanz bedeutungslos. Man kann sich des Eindruckes nicht erwehren, dass wir nur die Kulisse, der Aufstellort für riesige Windenergieanlagen und damit das Spielfeld für die renditegetriebenen großen Windinvestmentunternehmen sind, die uns zunehmend be- und verdrängen. Siehe auch Stellungnahme gesamt!	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Das Windenergieflächenbedarfsgesetz verpflichtet hierbei das Land Sachsen-Anhalt, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Insofern sind energiepolitische Grundsatzfragen nicht Regulationsgegenstand des LEP. Gleiches gilt für die durch die Windenergieanlagen aufgezeigten Probleme wie Schallimmissionen, Infraschall, Schattenschlag und Verunreinigungen durch Rotor-Erosion sowie die Wertigkeit von Immobilien. Durch die raumordnerische Steuerung der Windenergie und die Festlegung von Windenergiegebieten auf der Ebene der Regionalplanung soll die Begrenzung negativer Auswirkungen auf den Natur-, Arten-, Umwelt- und Gesundheitsschutz ermöglicht werden. Mögliche Konflikte mit anderen Schutzgütern werden hierbei nicht ausgeblendet.
Stellungnehmer ID: 944	Teil B	Abwägungsvorschlag:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5185): Als Bewohner des ländlichen Raumes lehne ich einen weiteren Ausbau der Windenergienutzung ab. Ich sehe gravierende Belästigungen und gesundheitliche Auswirkungen auf Mensch und Tier, insbesondere durch Probleme wie Schallimmissionen, Infraschal, Schattenschlag sowie die die Verunreinigung der Luft, des Bodens und des Wassers mit kritischen Substanzen(Rotor- Erosionsmaterial, Bisphenol, PFAS ect) Auch hier sehe ich deutliche Konflikte mit dem gesetzlich verankerten Tier-, Boden-, und Gewässerschutz. Darüber hinaus sehe ich massive Schäden für den Tier- Arten- und Naturschutz.	Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Insofern stellen die durch die Windenergieanlagen aufgezeigten Probleme wie Schallimmissionen, Infraschall, Schattenschlag und Verunreinigungen durch Rotor-Erosion keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. In diesem Zusammenhang wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Umwelt-, Arten- und Gesundheitsschutzes vollumfänglich geprüft und bewertet werden. Hinsichtlich des Infraschalls wird bspw. die Einhaltung des Schutzes vor tieffrequentem Lärm und Infraschall unter der Berücksichtigung der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) sowie der DIN-Norm 45680 „Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen“ geprüft. In Bezug auf den Schattenschlag wird sich in der Regel an den „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen“ der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz orientiert, wonach der Schattenschlag auf 30 Stunden im Jahr und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten pro Tag begrenzt werden soll. Zudem helfen moderne Anlagentechnologien, um potenzielle gesundheitliche Auswirkungen zu reduzieren. Im Hinblick auf den durch Windenergieanlagen verursachten Materialabtrag ist mitzuteilen, dass technische Maßnahmen und Betriebsbeschränkungen das Risiko durch Erosion von Rotorblättern oder den Einsatz von problematischen Stoffen minimieren. Schätzungsweise ergibt sich ein maximaler Materialabtrag an Windenergieanlagen in Deutschland durch Erosion von ca. 1.400 Tonnen/Jahr. Im Vergleich dazu liegt der Abrieb von Reifen bei ca. 102.000 Tonnen/Jahr und von Schuhsohlen bei ca. 9.000 Tonnen/Jahr. Um Umweltauswirkungen zu minimieren, werden umfassende Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Damit wird sichergestellt, dass Windenergieanlagen u. a. den Belangen des Natur-, Arten-, Boden- und Gewässerschutzes entsprechen. Bspw. tragen spezielle Artenschutzmaßnahmen sowie angepasste Betriebszeiten dazu bei, die Gefährdung von Vögeln, Fledermäusen und anderen Arten zu verringern.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 912 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5066): Des Weiteren möchte ich Sie bestärken, den Ausbau von Rad-, Wander- und Reitwegen gerade um den Arendsee, bis hin zur Altmärkischen Höhe und Seehausen voran zu treiben. Unsere Region, Kaulitz, Arendsee, Altmärkische Höhe, verfügt über ein beträchtliches Potential für sanften Tourismus. Durch die Förderung o.g. Wege, sowie durch Unterstützung von Kleinprojekten, könnte die Region ihr touristisches Erholungsangebot in ländlicher Idylle ausbauen. Eine solche Entwicklung würde nicht nur zur Stärkung der lokalen Wirtschaft beitragen, sondern auch den Erhalt der natürlichen und kulturellen Vielfalt der Region gewährleisten.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-7 Rad- Wander- und Reitwege	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Um die touristischen Entwicklungen der Region raumordnerisch zu flankieren, wird das Gebiet um den Arendsee als Vorbehaltsgebiet für Tourismus im Landesentwicklungsplan weiterhin festgelegt. Eine gezielte raumordnerische Stärkung des Radverkehrs für die aktivtouristische Nutzung erfolgt zudem über den Grundsatz 5.2-9 Rad-, Wander- Reit- und Wasserwege.
Stellungnehmer ID: 700 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5706): Auch die folgenden Punkte, die sehr ausführlich beschrieben und begründet sind, und von mir sehr begrüßt werden, werden bei dem Vorhaben nicht oder kaum berücksichtigt. G 7.2.3-1 Gewässerschutz Die Gewässer sollen als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen sowie als wesentlicher Landschaftsbestandteil nachhaltig geschützt werden. Für Gewässer soll grundsätzlich ein guter Zustand gemäß Art. 2 Nr. 18 und 20 EG-Wasserrahmenrichtlinie angestrebt werden. G 7.2.3-2 Gewässerbeeinträchtigung Die Gewässer sollen so gering wie möglich beeinträchtigt werden, insbesondere soll die Belastung mit Schadstoffen und mit Nährstoffen vermindert, ihre Selbstreinigungskraft gesichert und erhalten sowie ihre Überbeanspruchung durch Wasserentnahme vermieden werden. G 7.2.3-3 Gewässerentwicklung Die vorhandenen naturnah ausgeprägten oberirdischen Gewässer sollen erhalten werden. Freiräume für eine eigendynamische Gewässerentwicklung der	Teil B Kapitel: 7.2.3 Gewässerschutz Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Gewinnung von Bodenschätzen kann aufgrund deren Standortgebundenheit nur dort erfolgen, wo sie geologisch verbreitet sind. Die Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug sind von hoher wirtschaftlicher Bedeutung, da sich hier die nördlichsten Hartgesteinsvorkommen Deutschlands befinden. Die derzeitige Gewinnung in den Lagerstätten Mammendorf und Dönstedt-Eiche wird voraussichtlich in den nächsten 20-25 Jahren auslaufen. Die Lagerstätte Bodendorf wird die wegfallenden Produktionsmengen nur anteilig ersetzen können. Zudem erreichen neben den auslaufenden Steinbrüchen im Flechtinger Höhenzug weitere Hartgesteinsbrüche in Sachsen-Anhalt ihr Laufzeitende. Die Sicherung weiterer Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug ist daher aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht zwingend geboten, um die Leistungsfähigkeit der Hartgesteinsproduktion im Land aufrecht zu erhalten. Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit die Versorgung der Volkswirtschaft mit dem jeweiligen Rohstoff zu sichern. Es werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Fließgewässer sollen belassen oder nach Möglichkeit wieder geschaffen und in das ökologische Verbundsystem einbezogen werden. Z 7.2.3-1 Grundwasserschutz Grundwasser ist flächendeckend vor Belastungen zu schützen. Flächenhafte Belastungen des Grundwassers sind durch ordnungsgemäße Landbewirtschaftung und durch Vermeidung anderer Emissionen zu verringern. Die vorhandenen grundwassergefährdenden Altlasten sind nach der Erkundung und Bewertung zu sichern und zu sanieren. Die gegebenen natürlichen Bedingungen für die Grundwasserneubildung dürfen nicht verschlechtert werden. In das Grundwasser dürfen Einleitungen von Stoffen nur erlaubt werden, wenn eine Verschlechterung des Zustandes nicht zu besorgen ist. G 7.2.3.-4 Grundwassernutzung Grundwasser soll bevorzugt der Trinkwasserversorgung dienen. Die Trinkwasserversorgung soll bei der Grundwassernutzung insbesondere vor der Bewässerung aber auch vor anderen Nutzungen Vorrang haben. All diese Grundsätze sind durch einen neuen Standort eines Gesteinsabbaus und der damit verbundenen Waldrodung in Etingen-Maschenhorst nicht gegeben.		zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen. Diese Aspekte sind Gegenstand des jeweiligen bergrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Eine Prognose der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen, die aus der Umsetzung des Landesentwicklungsplans resultieren, wird gem. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz bereits im Zuge der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Erarbeitung des Landesentwicklungsplans erstellt. Die Ergebnisse dieser sind im Umweltbericht dokumentiert. Diesem ist zu entnehmen, dass die Festlegung der Teilfläche Etingen-Maschenhorst des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung Nr. V Hartgestein Flechtinger Höhenzug einer vertieften Betrachtung unterzogen wurde. Diese kommt zum Ergebnis, dass negative Umweltauswirkungen aus einer Umsetzung der Festlegung resultieren können. Die im Einzelnen prognostizierten möglichen Umweltauswirkungen führen im Rahmen der raumordnerischen Gesamtabwägung jedoch zu keiner Veränderung der avisierten Festlegung, da es aus landesplanerischer Sicht nicht unmöglich erscheint, dass negative Umweltauswirkungen im Rahmen einer konkreten Abbauplanung vermieden, minimiert oder kompensiert werden können. Erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens können auf der Grundlage eines konkreten Vorhabens und im Ergebnis einer Umweltverträglichkeitsprüfung mögliche Umweltauswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) ermittelt und abschließend bewertet werden. Diese Erkenntnisse fließen in die Entscheidung über die Genehmigung eines Vorhabens zur Gewinnung von Rohstoffen ein. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3
Stellungnehmer ID: 784 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt

Hinweis (BE-ID: 5741):

Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Auch die Förderung des Betriebes kleinerer Freiflächensolaranlagen als eigenes Standbein landwirtschaftlicher Betriebe anstelle der schrumpfenden Viehhaltung und als unbürokratisch ausgestaltbare Nutzungsmöglichkeit für Grünlandflächen, könnte die angespannte wirtschaftliche Lage von Landwirtschaftsbetrieben in Sachsen-Anhalt verbessern. Stattdessen entscheidet man sich politisch gegen diese Möglichkeiten und setzt auf teure umweltkritische Großinvestments und degradiert das Land zur Spielwiese für Flächen-Akquisiteure und renditegetriebene Großinvestoren		Es wird auf die Begründung der Festlegung "Wirkungen von Freiflächensolaranlagen" verwiesen. Demnach sollen im Sinne der Planungsbeschleunigung und Reduzierung des Verwaltungsaufwands Freiflächensolaranlagen erst ab einer Größe von fünf Hektar als raumbedeutsame Planung und Maßnahme gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG gewertet werden. Dies gilt auch für landwirtschaftlich genutzte Flächen, mit Ausnahme der Kulisse von Vorranggebieten für Landwirtschaft. Darüber hinaus wird auf die bauplanungsrechtliche Teilprivilegierung für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b BauGB, Agri-PV-Anlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB und die Verfahrensfreiheit für Solaranlagen nach § 60 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b BauO LSA hingewiesen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.2-2
Stellungnehmer ID: 873 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5782): Zusätzlich bin ich der Überzeugung, dass der weitere Ausbau von Windkraftanlagen aus energetischer und wirtschaftlicher Sicht nicht sinnvoll ist. Ich persönlich möchte in Zukunft keine finanzielle Unterstützung für Ausgleichszahlungen leisten, sofern Windräder bei fehlendem Strombedarf abgeschaltet werden müssen, für Re-Dispatchmaßnahmen, für den gigantischen Ausbau der Stromnetze, die überwiegend für Spekulationen an der Strombörse erforderlich sind. Ich teile die Ansicht des Bundesrechnungshofes zur derzeitige Ausgestaltung der Energiewende, der zusammenfasst: „Die Versorgungssicherheit ist gefährdet, der Strom ist teuer und Auswirkungen der Energiewende auf Landschaft, Natur und Umwelt kann die Bundesregierung nicht umfassend bewerten.“	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Insofern sind energiepolitische Grundsatzfragen nicht Regelungsgegenstand des LEP. Die Aufgabe der Raumordnung im Bereich der Windenergie besteht darin, geeignete Flächen für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Dies umfasst die Identifizierung und Ausweisung von Vorranggebieten, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen mit möglichst geringen Umweltbelastungen und möglichst ohne erhebliche negative Auswirkungen auf andere Nutzungen und Raumfunktionen erfolgt, soweit dies auf der Ebene der Regionalplanung absehbar ist. Ziel der raumordnerischen Steuerung ist es, die Windenergienutzung effizient zu gestalten und gleichzeitig potenzielle Konflikte mit anderen Nutzungen oder

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		schutzwürdigen Bereichen zu minimieren. Eine Flächensicherung für Windenergieanlagen, die über die verbindlich vorgeschriebenen 2,2 % hinausgeht, wird aus fachlicher Sicht nicht verfolgt.
Stellungnehmer ID: 790 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4734): Sehr geehrte Damen und Herren, unter den gegebenen Umständen werden die Ausbauziele für erneuerbare Energrien im Landkreis Stendal, wie auch anderswo, von meines Wissen 2,2 % durch gewinnorientiertes Handeln der Unternehmen für erneuerbare Energien weit überschritten, in Kooperation mit einer rein fortschrittsgläubigen Politik, die die Bedenken der Landbevölkerung und die der Natur nicht ausreichend würdigt. Warum man gerade den Zugriff auf bisher unbebaute Naturflächen, in Landschaftsschutzgebieten und in Wäldern zuerst sucht, liegt auf der Hand - es gibt für den ländlichen Raum kaum eine Lobby. Werden nicht bald 80000 Lastwagenladungen guten Bördebodens abtransportiert, Lithium in der Altmark gefördert, Ackerböden zum Spekulationsobjekt für die Solarindustrie gemacht, um nur einige wenige Beispiele zu nennen. Und mit diesem Land, so hoffen die Kommunen und so hoffen auch Landwirte, können sie ihre klammen Kassen befüllen, und die Industrie kann Arbeitsplätze schaffen, so die Hochglanzbroschüren. Kurzfristig stimmt das vielleicht, dass kommt aber nicht oder zu wenig den Bürgern der Region zugute, schließlich sind sie es, die mit den Energienanlagen und den Konsequenzen daraus leben müssen. Außerdem wird Arten- und Landschaftschutz abgetrennt vom Klimaschutz betrachtet, ein trügersiches Gedankenmodell, dass der Natur nur eine weitere Fessel anlegt. Wir brauchen unbebaute Landschaft, man kann den Nutzen nicht immer wissenschaftlich quantifizieren, er ist aber bereits jetzt an den Natura 2000 Flächen sehen. Ausbau erneurebarer Energien zuerst da, wo es der Natur und der Landschaft nicht schadet. Landbewohner sind keine Menschen zweiter Klasse. Sie sind nicht dafür da, damit die Großstädte leuchten.	Teil B Kapitel: 6.2 Erneuerbare Energien Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Im Rahmen der strategischen Umweltprüfung der Regionalen Entwicklungspläne wird u. a. die Festlegung der Vorranggebiete für Windenergienutzung auf voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen überprüft. Durch die raumordnerische Steuerung der Windenergie soll die Begrenzung negativer Auswirkungen u. a. auf den Natur-, Arten- und Umweltschutz ermöglicht werden. Mögliche Konflikte mit anderen Schutzgütern werden dabei nicht ausgeblendet. Darüber hinaus wird mitgeteilt, dass mit dem derzeit in Erarbeitung befindlichen Akzeptanz- und Beteiligungsgesetz der Landesregierung der zukünftige Ausbau der erneuerbaren Energien flankiert und die Kommunen finanziell an der Energiewende beteiligt werden sollen. Die auf dem Prinzip der Freiwilligkeit beruhenden bundesgesetzlichen Teilhaberegelungen sollen durch das Gesetz um eine jährliche Zahlungspflicht der Anlagenbetreiber zugunsten der Gemeinden im Sinne einer Vorteilsabschöpfung erweitert werden.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 929 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 5136): Einspruch: Gegen den Ausbau weiterer WKA in der Altmark.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Die Festlegung von Windenergiegebieten in der Altmark liegt im Zuständigkeitsbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark. Bei der Ausweisung der Windenergiegebiete ist der im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verankerte Grundsatz zu beachten, dass die Errichtung und der Betrieb von erneuerbaren Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen (§ 2 EEG 2023).
Stellungnehmer ID: 945 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 5195): Die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der natur- und kulturräumlichen Potentiale des Landes für den Tourismus, ist von entscheidender Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung und den Erhalt der Lebensqualität in der Region.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Die Raumordnung (Landes- und Regionalplanung) sorgt überörtlich und fachübergreifend für einen Ausgleich der vielfältigen Nutzungen und Funktionen des Raums im Land Sachsen-Anhalt. Gesetzliche Leitvorstellung der Raumordnung ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen führt. Zur Erhaltung oder zur Entwicklung wirtschaftlich tragfähiger Tourismusgebiete im Land werden im Landesentwicklungsplan Vorbehaltsgebiete für Tourismus festgelegt. Vorbehaltsgebiete für

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 933 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5659): Zu Punkt: „G 6.2.1-4: Rotor out“ „Begründung zu Z 6.2.1-4 ... Bei „rotor-out“-Flächen überstreichen die Rotorblätter von Windenergieanlagen die Flächen außerhalb der regionalplanerisch ausgewiesenen Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie und für Repowering. Die festgelegten Flächenbeitragswerte gemäß WindBG wurden unter der Annahme berechnet, dass der Rotor einer Windenergieanlage über die Flächengrenze hinausragen darf. Eine Festlegung, dass die Windenergieanlage inklusive des eigenen Rotors vollständig im Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie liegen muss, würde die erzielbare Leistung auf der Fläche verringern. Daher gilt die Vorgabe, dass die Rotoren über die Flächengrenzen der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie und für Repowering hinausragen dürfen. Die Adressaten dieser Festlegung sollen die Regionalen Planungsgemeinschaften sein.“ Es ist nicht akzeptabel, dass der Mindestabstand zu Bebauungen aufgeweicht wird, da dieser dazu erstellt worden ist, um meine Lebensqualität nicht über die Maßen und zu beeinträchtigen und meine Gesundheit zu bewahren. Beides ist hier nicht gegeben. Im Ärzteblatt 6/2019 ([Web-Adresse anonymisiert]) gibt folgender Artikel Auskunft über Gesundheitsschäden verursacht durch Windräder: Der Schall, den man nicht hört „Infraschall erreicht das Innenohr, raubt kardialen Myozyten ihre Kraft und schlägt sich im Gehirnschall nieder“ Sie zeigten auch in Realität „eine eindeutige Verminderung der Herzmuskelkraft bei Beschallung mit Infraschall“	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Z 6.2.1-4 Rotor-out	Tourismus sind aufgrund ihrer kulturlandschaftlichen oder naturräumlichen Ausstattung sowie ihrer geeigneten touristischen Infrastruktur oder aufgrund besonderer touristischer Potenziale bedeutsame Räume für die Weiterentwicklung des Tourismus im Land. Die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete für Tourismus sowie deren räumliche Abgrenzung in der Hauptkarte des Landesentwicklungsplans erfolgt unter Berücksichtigung konkurrierender Raumnutzungsansprüche. Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Auf den Flächenbeitragswert sind hierbei nur Flächen mit dem Planungsansatz „Rotor-out“ vollständig anrechenbar. Flächen, denen der Planungsansatz „Rotor-in“ zu Grunde liegt, sind demnach nur anteilig auf den Flächenbeitragswert anrechenbar. Infolgedessen müssten weitere Flächen für die Windenergienutzung raumordnerisch festgelegt werden, um den gesetzlich festgelegten Flächenbeitragswert gemäß Windenergieflächenbedarfsgesetz zu erreichen. Somit würden statt der 2,2 % Landesfläche mindestens 2,64 % Landesfläche für die Nutzung der Windenergie benötigt werden. Um den Ausbau der Windenergie auf das gesetzlich notwendige Maß zu begrenzen, soll der Planungsansatz „Rotor-out“ gelten. Die Festlegung eines konkreten Mindestabstands zwischen den Vorranggebieten für Windenergienutzung und der nächstgelegenen Wohnbaufläche stellt keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. Dies obliegt der Regionalplanung im Rahmen der Festlegung der Vorranggebiete

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Ich befürchte Gesundheitsschäden durch Infraschall der sich drehenden gigantischen Rotorblättern! Keine weiteren Windräder in die Altmark!		für Windenergienutzung. In der Regel beträgt ein solcher Mindestabstand 1.000 Meter. Im Hinblick auf den Infraschall wird darauf hingewiesen, dass u. a. die Einhaltung des Schutzes vor tieffrequentem Lärm und Infraschall unter der Berücksichtigung der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) sowie der DIN-Norm 45680 „Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen“ Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung einer Windenergieanlage ist. Infraschall bezeichnet Schallwellen mit sehr niedrigen Frequenzen von 20 Hz und darunter, welche für die meisten Menschen nicht hörbar sind. Trotzdem können sie als Schwingungen über andere Körpersensoren wahrgenommen werden. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen wird neben hörbarem Schall durch Vibrationen in den Rotoren und im Turm auch Infraschall erzeugt. Dieser ist jedoch so tief und so leise, dass Menschen ihn in der Regel nicht hören können, da er deutlich unterhalb der menschlichen Hör- und Wahrnehmungsschwelle liegt und meist schon in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt wird. Wissenschaftliche Studien (u. a. Umweltbundesamt) haben bislang keinen Nachweis erbracht, dass der von Windenergieanlagen ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit hat. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.1-4
Stellungnehmer ID: 797 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 4579): Die Altmark wurde (und wird immer noch) mehr als ein halbes Jahrhundert lang durch die Erdgasförderung belastet und geschädigt. An die tausend Bohrschlammgruben wurden zur DDR-Zeit nicht saniert, sondern nur mit Erde zugeschoben. In diesem Zustand befinden sie sich heute noch. Das darin enthaltene Material belastet und kontaminiert Böden und Grundwasser. Die Landesanstalt für Altlasten-Freistellung (LAF) weigert sich, den Schadstoffgehalt der Gruben auch nur zu registrieren. Lediglich 15 Gruben		Begründung: Mit dem Beginn der Erdgasförderung wurde eine erhöhte Lithium-Konzentration im Lagerstättenwasser sowie in den Tiefenwässern des Rotliegend im Raum Altmark festgestellt. Seit 2023 existiert eine Bergbauberechtigung für die Gewinnung von Lithium, welches ein wesentlicher Grundrohstoff für den Ausbau der E-Mobilität und der Energiewende ist. Lithium wurde von der Europäischen Union als kritischer Rohstoff eingestuft. Prognostisch kann die Lagerstätte die deutsche Wirtschaft mit 3600 t LCE (Lithium Carbonate Equivalent) pro Jahr, über einen Zeitraum von etwa 30 Jahren, versorgen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
sollen als Stichproben untersucht und die Ergebnisse dann extrapoliert werden.		Lithium-basierte Technologien werden, trotz vielfältiger Ansätze und deren technischer Weiterentwicklung, auf absehbare Zeit den Markt weiter dominieren. In Anbetracht des massiven und dynamischen Wachstums des Ausbaus von Batteriespeichern wird die Nachfrage nach Lithium global und auch in Deutschland in den kommenden Jahren deutlich steigen. Eine raumordnerische Sicherung der Lagerstätte ist aus diesen Gründen notwendig.
Die viele Jahrzehnte alten und viele hundert Kilometer langen Rohgas-Rohre sind marode. Etliche Havarien mit Bodenkontamination wurden öffentlich bekannt, da sie von Bürgern zufällig entdeckt wurden. Dass es weitere nicht bekannt gewordene Havarien gibt, muss vermutet werden.		
Hotspot ist die Giftschlammgrube Brüchau. Dass sie undicht ist, war seit Beginn ihrer Nutzung bekannt. Nachdem dies jahrzehntelang verharmlost wurde, stellte sich bei der letzten Untersuchung unwiderlegbar heraus, dass die angeblich abdichtende Schicht aus Geschiebemergel in vielen Bereichen dünner als 30 cm und in weiteren Bereichen überhaupt nicht vorhanden ist. Somit stellt die Auskofferung der Grube die einzige Sanierungsmöglichkeit dar. Zu diesem Schluss ist auch das Landesbergamt gekommen und hat die Auskofferung angeordnet. Durch einstimmigen Beschluss hat der Landtag dies bekräftigt. Ausgeführt wurde der Beschluss jedoch nicht. Seit Einstellung des Betriebs im Jahr 2012, also seit nunmehr 12 Jahren ist nichts geschehen, das die Gifte daran hindert, weiter ins Grundwasser überzugehen. - Trotz aller Fakten wird die Giftgrube weiterhin verharmlost und aufgewertet, indem sie als "Deponie" bezeichnet wird. Dies zu tun, ist Gesetzesbruch, denn "Deponie" ist ein genau definierter Rechtsbegriff, dem die Grube Brüchau in keiner Weise entspricht.		Bei der geplanten Lithiumgewinnung in der Altmark wird salzhaltiges Wasser aus der Tiefe an die Oberfläche geleitet und in Aufbereitungsanlagen behandelt. Die aufbereitete Sole wird einem Extraktionsprozess (sog. DLE-Verfahren) unterzogen, um das Lithium zu isolieren. Das übrig gebliebene Wasser wird zurück in die Lagerstätte gepumpt. Durch die nachhaltige Umnutzung der bestehenden Erdgasinfrastruktur in der Altmark sowie durch ein annähernd geschlossenes Kreislaufsystem sollen Auswirkungen auf die Umwelt auf ein Minimum reduziert werden.
Ich protestiere dagegen, dass laut Landesentwicklungsplan die Aufsuchung und Förderung von Lithium in der Altmark vorgesehen wird. In der Altmark steht die Auskofferung der Brüchauer Giftgrube und die Sanierung der Bohrschlammgruben an, nicht die Fortsetzung der Landschaftszerrüttung durch eine zusätzliche neue Bergbautätigkeit.		Der Vorhabenträger hat im Genehmigungsverfahren nachzuweisen, dass von der Lithiumgewinnung keine Gefahr für die Umwelt ausgeht. Bereits jetzt erfolgt die Überwachung in einem Monitoring. Ein sachlicher Zusammenhang zwischen der geplanten Rohstoffgewinnung und der Sanierung von Schlammgruben kann nicht erkannt werden.
Auch möchte ich darauf hinweisen, dass Lithium in vieler Hinsicht ein problematisches Material ist. Es laufen zahlreiche Forschungen, Batterien auf Basis von Salz, Natrium und anderen unproblematischen Stoffen herzustellen.		Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3
Es kann nicht sein, dass die Altmark durch Lithium-Förderung weiter ramponiert wird, während vorteilhafte Alternativen sich der Markteinführung nähern.		
Im Übrigen kann auch die Vorgehensweise der [Name anonymisiert] , die die Fördererlaubnis für Lithium erhalten hat, nicht außer Acht gelassen werden: Ihr gehört die Giftgrube Brüchau. Laut Anordnung des LAGB		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
muss [Name anonymisiert] noch in diesem Jahr mit der Auskofferung der undichten Grube beginnen. Dies hat die Firma kürzlich abgelehnt. Sie verfolgt ein heimtückisches Kalkül: Die Kräfte, die sich bisher auf die Auskofferung der Giftgrube Brüchau fokussiert haben, möchte sie aufsplintern, indem sie in Form der Lithium-Förderung mit einer weiteren Front konfrontiert werden. Das Unternehmen versucht, zwei Fliegen mit einer Klappe zu schlagen: eine neue umweltschädigende Profitquelle aufmachen und im gleichen Zug die Gifte aus der Brüchauer Grube ins Grundwasser sickern zu lassen bis zum Sankt Nimmerleinstag. - Die Landesregierung sollte sich an ihre Grundaufgabe, das Allgemeinwohl zu schützen, erinnern und die im wahrsten Sinn des Wortes schmutzige Taktik der [Name anonymisiert] verhindern.		
Stellungnehmer ID: 965 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5245): Einspruch: Gegen den Ausbau weiterer WKA in der Altmark.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Die Festlegung von Windenergiegebieten in der Altmark liegt im Zuständigkeitsbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark. Bei der Ausweisung der Windenergiegebiete ist der im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verankerte Grundsatz zu beachten, dass die Errichtung und der Betrieb von erneuerbaren Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen (§ 2 EEG 2023).

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 942 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5178): Des Weiteren möchte ich Sie bestärken, den Ausbau von Rad-, Wander- und Reitwegen gerade um den Arendsee, bis hin zur Altmärkischen Höhe und Seehausen voran zu treiben. Unsere Region, Kaulitz, Arendsee, Altmärkische Höhe, verfügt über ein beträchtliches Potential für sanften Tourismus. Durch die Förderung o.g. Wege, sowie durch Unterstützung von Kleinprojekten, könnte die Region ihr touristisches Erholungsangebot in ländlicher Idylle ausbauen. Eine solche Entwicklung würde nicht nur zur Stärkung der lokalen Wirtschaft beitragen, sondern auch den Erhalt der natürlichen und kulturellen Vielfalt der Region gewährleisten.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-7 Rad- Wander- und Reitwege	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Um die touristischen Entwicklungen der Region raumordnerisch zu flankieren, wird das Gebiet um den Arendsee als Vorbehaltsgebiet für Tourismus im Landesentwicklungsplan weiterhin festgelegt. Eine gezielte raumordnerische Stärkung des Radverkehrs für die aktivtouristische Nutzung erfolgt zudem über den Grundsatz 5.2-9 Rad-, Wander- Reit- und Wasserwege.
Stellungnehmer ID: 570 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5694): Auch die folgenden Punkte, die sehr ausführlich beschrieben und begründet sind, und von uns sehr begrüßt werden, werden bei dem Vorhaben nicht oder kaum berücksichtigt: G 7.2.3-1 Gewässerschutz Die Gewässer sollen als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen sowie als wesentlicher Landschaftsbestandteil nachhaltig geschützt werden. Für Gewässer soll grundsätzlich ein guter Zustand gemäß Art. 2 Nr. 18 und 20 EG-Wasserrahmenrichtlinie angestrebt werden. G 7.2.3-2 Gewässerbeeinträchtigung Die Gewässer sollen so gering wie möglich beeinträchtigt werden, insbesondere soll die Belastung mit Schadstoffen und mit Nährstoffen vermindert, ihre Selbstreinigungskraft gesichert und erhalten sowie ihre Überbeanspruchung durch Wasserentnahme vermieden werden. G 7.2.3-3 Gewässerentwicklung Die vorhandenen naturnah ausgeprägten oberirdischen Gewässer sollen erhalten werden. Freiräume für eine eigendynamische Gewässerentwicklung der Fließgewässer sollen belassen oder nach	Teil B Kapitel: 7.2.3 Gewässerschutz Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Gewinnung von Bodenschätzen kann aufgrund deren Standortgebundenheit nur dort erfolgen, wo sie geologisch verbreitet sind. Die Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug sind von hoher wirtschaftlicher Bedeutung, da sich hier die nördlichsten Hartgesteinsvorkommen Deutschlands befinden. Die derzeitige Gewinnung in den Lagerstätten Mammendorf und Dönstedt-Eiche wird voraussichtlich in den nächsten 20-25 Jahren auslaufen. Die Lagerstätte Bodendorf wird die wegfallenden Produktionsmengen nur anteilig ersetzen können. Zudem erreichen neben den auslaufenden Steinbrüchen im Flechtinger Höhenzug weitere Hartgesteinsbrüche in Sachsen-Anhalt ihr Laufzeitende. Die Sicherung weiterer Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug ist daher aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht zwingend geboten, um die Leistungsfähigkeit der Hartgesteinsproduktion im Land aufrecht zu erhalten. Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit die Versorgung der Volkswirtschaft mit dem jeweiligen Rohstoff zu sichern. Es werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Möglichkeit wieder geschaffen und in das ökologische Verbundsystem einbezogen werden. Z 7.2.3-1 Grundwasserschutz Grundwasser ist flächendeckend vor Belastungen zu schützen. Flächenhafte Belastungen des Grundwassers sind durch ordnungsgemäße Landbewirtschaftung und durch Vermeidung anderer Emissionen zu verringern. Die vorhandenen grundwassergefährdenden Altlasten sind nach der Erkundung und Bewertung zu sichern und zu sanieren. Die gegebenen natürlichen Bedingungen für die Grundwasserneubildung dürfen nicht verschlechtert werden. In das Grundwasser dürfen Einleitungen von Stoffen nur erlaubt werden, wenn eine Verschlechterung des Zustandes nicht erfolgt. G 7.2.3.-4 Grundwassernutzung Grundwasser soll bevorzugt der Trinkwasserversorgung dienen. Die Trinkwasserversorgung soll bei der Grundwassernutzung insbesondere vor der Bewässerung aber auch vor anderen Nutzungen Vorrang haben. All diese Grundsätze sind durch einen neuen Standort eines Gesteinsabbaus und der damit verbundenen Waldrodung in Etingen-Maschenhorst nicht gegeben.		zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen. Diese Aspekte sind Gegenstand des jeweiligen bergrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Eine Prognose der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen, die aus der Umsetzung des Landesentwicklungsplans resultieren, wird gem. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz bereits im Zuge der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Erarbeitung des Landesentwicklungsplans erstellt. Die Ergebnisse dieser sind im Umweltbericht dokumentiert. Diesem ist zu entnehmen, dass die Festlegung der Teilfläche Etingen-Maschenhorst des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung Nr. V Hartgestein Flechtinger Höhenzug einer vertieften Betrachtung unterzogen wurde. Diese kommt zum Ergebnis, dass negative Umweltauswirkungen aus einer Umsetzung der Festlegung resultieren können. Die im Einzelnen prognostizierten möglichen Umweltauswirkungen führen im Rahmen der raumordnerischen Gesamtabwägung jedoch zu keiner Veränderung der avisierten Festlegung, da es aus landesplanerischer Sicht nicht unmöglich erscheint, dass negative Umweltauswirkungen im Rahmen einer konkreten Abbauplanung vermieden, minimiert oder kompensiert werden können. Erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens können auf der Grundlage eines konkreten Vorhabens und im Ergebnis einer Umweltverträglichkeitsprüfung mögliche Umweltauswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) ermittelt und abschließend bewertet werden. Diese Erkenntnisse fließen in die Entscheidung über die Genehmigung eines Vorhabens zur Gewinnung von Rohstoffen ein. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3
Stellungnehmer ID: 929 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 5144):		Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Ein weiterer wichtiger Aspekt meines Einspruchs betrifft die Entsorgungs- und Recyclingsproblematik von WKA.		Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Die Entsorgungs- und Recyclingproblematik von zurückzubauenden Windenergieanlagen stellt keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Um den Rückbau der entsprechenden Anlagen finanziell abzusichern, ist eine Rückbauverpflichtung und eine entsprechende Sicherheitsleistung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung einer Windenergieanlage vorzulegen beziehungsweise zu hinterlegen. Nach aktuellem Stand sind etwa 90 Prozent einer Windenergieanlage recycelbar. Für die meisten Komponenten (u. a. Stahl, Beton, Kupfer) existieren bereits etablierte Recyclingverfahren für eine umweltgerechte Entsorgung. Zudem wurden in den vergangenen Jahren mehrere wissenschaftliche Projekte seitens des Umweltbundesamts, der Fachagentur Wind und Solar e. V. und des Bundesverbands für Windenergie e. V. zum Recycling von Rotorblättern sowie weiteren Komponenten durchgeführt. Darüber hinaus wird auf die DIN SPEC 4866 „Nachhaltiger Rückbau, Demontage, Recycling und Verwertung von Windenergieanlagen“ vom 17.07.2020 hingewiesen, welche Standards für den Rückbau und das Recycling von Windenergieanlagen festlegt.
Stellungnehmer ID: 963 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4589): Zu Punkt: „G 6.2.1-3: Überführung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten und Eignungsgebiete“ lege ich Einspruch ein Begründung zu G 6.2.1-3 ...Ferner existiert bereits die entsprechende Infrastruktur für den Betrieb von Windenergieanlagen. Zudem ist von einer weitgehenden gesellschaftlichen Akzeptanz durch die ortsansässige Bevölkerung für diese bisher in der Vergangenheit genutzten Standorte auszugehen. Nach einer erneuten Prüfung, Bewertung und Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sollen diese Flächen, sofern sie den Kriterien der regionalplanerischen Planungskonzeption entsprechen, in Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie überführt werden."	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie G 6.2.1-3 Überführung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten und Eignungsgebiete	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG), Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Für die raumordnerische Steuerung der Windenergie bedeutet dies eine Umstellung des Planungssystems von der Konzentrationsplanung mit Ausschlusswirkung hin zur Positivplanung. Die außergebietliche Wirkung der Windenergiegebiete wird daher nicht mehr durch den LEP festgelegt, sondern ergibt sich direkt aus dem Wind-an-Land-Gesetz. Demnach können die bisher regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten sowie

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann von einer weitgehenden gesellschaftlichen Akzeptanz durch die ortsansässige Bevölkerung nicht mehr ausgegangen werden. Im Gegenteil. Seit November 2023 haben sich in der Altmark zahlreiche Bürgerinitiativen gegründet, die sich mit ihrer Arbeit gegen den Bau weiterer Windkraftanlagen in der Altmark einsetzen. Keine weitere Überführung von Vorranggebieten in Eignungsgebiete! Die Belastungsgrenze für die Bevölkerung ist längst erreicht!		Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie nicht auf den Flächenbeitragswert gemäß WindBG angerechnet werden. Um dennoch die bereits fast vollständig mit Windenergieanlagen belegten Flächen für den Flächenbeitragswert gemäß WindBG zu sichern, sollten diese in Windenergiegebiete nach § 2 Nr. 1 WindBG überführt werden. Die Überführung soll dazu beitragen, die Flächenneuinanspruchnahme zu minimieren. Um Unsicherheiten hinsichtlich einer möglichen Überbelastung von Windflächen, die über das notwendige Maß hinausgeht, zu vermeiden und Missverständnisse auszuschließen, wird die Festlegung ersatzlos gestrichen.
Stellungnehmer ID: 885 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 5846): Bitte streichen Sie die im Abschnitt „6.2.1 Windenergie“ aufgeführten Grundsätze und Zielsetzungen zum Ausbau der Windenergie komplett. Sprechen Sie sich gegen die Ausweisung eines Flächenausbauziels für Windindustrieanlagen aus.		Begründung: Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Insofern sind energiepolitische Grundsatzfragen nicht Regelungsgegenstand des LEP.
Stellungnehmer ID: 961 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 5373): Ich plädiere für eine regionale Stromerzeugung, bei der auch Anwohner und lokale Betriebe Nutznießer sind. Das Potential für Dach-Solaranlagen mit Speicher ist in Sachsen-Anhalt praktisch unerschlossen. Die Landespolitik sollte sich auf diese Felder konzentrieren,		Begründung: Mit der Novelle des EEG wurde unter anderem das Ziel für den Ausbau von Solaranlagen erheblich angehoben und eine Zielmarke von 400 Gigawatt installierter Leistung bis zum Jahr 2040 festgelegt. Der zukünftige Ausbau der Solarenergie soll dabei hälftig auf Dach- und

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
die Bürger inhaltlich und ökonomisch „mitnehmen“ und auch hierfür Förderszenarien erarbeiten, die sich im Landesentwicklungsplan wiederfinden. Statt eines unsinnigen Flächenausbauziels für Windenergieanlagen sollten sie allenfalls ein Energieerzeugungsmengenziel (incl. Szenarien für die nächsten Jahre) für Sachsen-Anhalt im Landesentwicklungsplan ausweisen.		Freiflächen stattfinden. Um den Fokus stärker auf die Nutzung der Dach- und Gebäudeflächenpotenziale zu richten, wird die Grundsatzfestlegung "Solaranlagen auf Dach- und an Gebäudeflächen" in ein Ziel der Raumordnung überführt. In diesem Zusammenhang sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung die verfügbaren Potenziale für die Errichtung von Solaranlagen auf Dachflächen und an Gebäudeflächen sowie auf sonstigen baulichen Anlagen zu prüfen. Diese Prüfergebnisse sind als entsprechende Festsetzungen in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Im Übrigen stellt Förderung keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. Ebenso regelt der LEP keine energiepolitischen Ziele, sondern stellt ausschließlich den erforderlichen Rahmen zur Flächensicherung dar. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.2-1
Stellungnehmer ID: 747 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 4640): Stellungnahme zum 1. Entwurf zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt Zu 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung V. Hartgestein Flechtinger Höhenzug Angesichts der drohenden Klima-Krise ist es für mich unverständlich, dass in Maschenhorst ein weiterer Steinbruch eröffnet werden soll und dafür ein gesunder Mischwald gerodet werden muss. Deshalb ist es unumgänglich, dass ich mich gegen dieses Vorhaben ausspreche und mich für den Erhalt unserer natürlichen Umwelt einsetze. Der Abtransport des Gesteins würde ein neues Straßensystem erfordern und zusätzlich würde Boden versiegelt werden. Dies hätte zur Folge, dass unsere Region mit mehr versiegelten Flächen, Lärm und Staub belastet würde, anstatt die Natur zu schützen. Die Erweiterung eines neuen Steinbruchs in Maschenhorst ist unnötig und umweltschädlich. Es gibt bereits weitere aktive Steinbrüche in der Gegend, die noch nicht ausgeschöpft sind. Wir müssen nachfolgenden Generationen eine intakte Natur hinterlassen. Ich bitte Sie daher um Verzicht auf den Abbau von Rohstoffen im		Begründung: Die Gewinnung von Bodenschätzen kann aufgrund deren Standortgebundenheit nur dort erfolgen, wo sie geologisch verbreitet sind. Die Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug sind von hoher wirtschaftlicher Bedeutung, da sich hier die nördlichsten Hartgesteinsvorkommen Deutschlands befinden. Die derzeitige Gewinnung in den Lagerstätten Mammendorf und Dönstedt-Eiche wird voraussichtlich in den nächsten 20-25 Jahren auslaufen. Die Lagerstätte Bodendorf wird die wegfallenden Produktionsmengen nur anteilig ersetzen können. Zudem erreichen neben den auslaufenden Steinbrüchen im Flechtinger Höhenzug weitere Hartgesteinsbrüche in Sachsen-Anhalt ihr Laufzeitende. Die Sicherung weiterer Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug ist daher aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht zwingend geboten, um die Leistungsfähigkeit der Hartgesteinsproduktion im Land aufrecht zu erhalten. Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit die

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Waldgebiet Maschenhorst und den Schutz des Waldes.		Versorgung der Volkswirtschaft mit dem jeweiligen Rohstoff zu sichern. Es werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen. Diese Aspekte sind Gegenstand des jeweiligen bergrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Eine Prognose der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen, die aus der Umsetzung des Landesentwicklungsplans resultieren, wird gem. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz bereits im Zuge der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Erarbeitung des Landesentwicklungsplans erstellt. Die Ergebnisse dieser sind im Umweltbericht dokumentiert. Diesem ist zu entnehmen, dass die Festlegung der Teilfläche Etingen-Maschenhorst des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung Nr. V Hartgestein Flechtinger Höhenzug einer vertieften Betrachtung unterzogen wurde. Diese kommt zum Ergebnis, dass negative Umweltauswirkungen aus einer Umsetzung der Festlegung resultieren können. Die im Einzelnen prognostizierten möglichen Umweltauswirkungen führen im Rahmen der raumordnerischen Gesamtabwägung jedoch zu keiner Veränderung der avisierten Festlegung, da es aus landesplanerischer Sicht nicht unmöglich erscheint, dass negative Umweltauswirkungen im Rahmen einer konkreten Abbauplanung vermieden, minimiert oder kompensiert werden können. Erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens können auf der Grundlage eines konkreten Vorhabens und im Ergebnis einer Umweltverträglichkeitsprüfung mögliche Umweltauswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) ermittelt und abschließend bewertet werden. Diese Erkenntnisse fließen in die Entscheidung über die Genehmigung eines Vorhabens zur Gewinnung von Rohstoffen ein. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3
Stellungnehmer ID: 942 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5176):	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Als Bewohner des ländlichen Raumes lehne ich einen weiteren Ausbau der Windenergienutzung ab. Ich sehe gravierende Belästigungen und gesundheitliche Auswirkungen auf Mensch und Tier, insbesondere durch Probleme wie Schallimmissionen, Infraschal, Schattenschlag sowie die die Verunreinigung der Luft, des Bodens und des Wassers mit kritischen Substanzen(Rotor- Erosionsmaterial, Bisphenol, PFAS ect) Auch hier sehe ich deutliche Konflikte mit dem gesetzlich verankerten Tier-, Boden-, und Gewässerschutz. Darüber hinaus sehe ich massive Schäden für den Tier- Arten- und Naturschutz.		Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Insofern stellen die durch die Windenergieanlagen aufgezeigten Probleme wie Schallimmissionen, Infraschall, Schattenschlag und Verunreinigungen durch Rotor-Erosion keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. In diesem Zusammenhang wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Umwelt-, Arten- und Gesundheitsschutzes vollumfänglich geprüft und bewertet werden. Hinsichtlich des Infraschalls wird bspw. die Einhaltung des Schutzes vor tieffrequentem Lärm und Infraschall unter der Berücksichtigung der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) sowie der DIN-Norm 45680 „Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen“ geprüft. In Bezug auf den Schattenschlag wird sich in der Regel an den „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen“ der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz orientiert, wonach der Schattenschlag auf 30 Stunden im Jahr und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten pro Tag begrenzt werden soll. Zudem helfen moderne Anlagentechnologien, um potenzielle gesundheitliche Auswirkungen zu reduzieren. Im Hinblick auf den durch Windenergieanlagen verursachten Materialabtrag ist mitzuteilen, dass technische Maßnahmen und Betriebsbeschränkungen das Risiko durch Erosion von Rotorblättern oder den Einsatz von problematischen Stoffen minimieren. Schätzungsweise ergibt sich ein maximaler Materialabtrag an Windenergieanlagen in Deutschland durch Erosion von ca. 1.400 Tonnen/Jahr. Im Vergleich dazu liegt der Abrieb von Reifen bei ca. 102.000 Tonnen/Jahr und von Schuhsohlen bei ca. 9.000 Tonnen/Jahr. Um Umweltauswirkungen zu minimieren, werden umfassende Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Damit wird sichergestellt, dass Windenergieanlagen u. a. den Belangen des Natur-, Arten-, Boden- und Gewässerschutzes entsprechen. Bspw. tragen spezielle Artenschutzmaßnahmen sowie angepasste Betriebszeiten dazu bei, die Gefährdung von Vögeln, Fledermäusen und anderen Arten zu verringern.
Stellungnehmer ID: 931 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Gesamtes Kapitel Hinweis (BE-ID: 5158): Als Bewohner des ländlichen Raumes lehne ich einen weiteren Ausbau der Windenergienutzung ab. Ich sehe gravierende Belästigungen und gesundheitliche Auswirkungen auf Mensch und Tier, insbesondere durch Probleme wie Schallimmissionen, Infraschal, Schattenschlag sowie die die Verunreinigung der Luft, des Bodens und des Wassers mit kritischen Substanzen(Rotor- Erosionsmaterial, Bisphenol, PFAS ect) Auch hier sehe ich deutliche Konflikte mit dem gesetzlich verankerten Tier-, Boden-, und Gewässerschutz. Darüber hinaus sehe ich massive Schäden für den Tier- Arten- und Naturschutz.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Insofern stellen die durch die Windenergieanlagen aufgezeigten Probleme wie Schallimmissionen, Infraschall, Schattenschlag und Verunreinigungen durch Rotor-Erosion keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. In diesem Zusammenhang wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Umwelt-, Arten- und Gesundheitsschutzes vollumfänglich geprüft und bewertet werden. Hinsichtlich des Infraschalls wird bspw. die Einhaltung des Schutzes vor tieffrequentem Lärm und Infraschall unter der Berücksichtigung der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) sowie der DIN-Norm 45680 „Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschemissionen“ geprüft. In Bezug auf den Schattenschlag wird sich in der Regel an den „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen“ der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz orientiert, wonach der Schattenschlag auf 30 Stunden im Jahr und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten pro Tag begrenzt werden soll. Zudem helfen moderne Anlagentechnologien, um potenzielle gesundheitliche Auswirkungen zu reduzieren. Im Hinblick auf den durch Windenergieanlagen verursachten Materialabtrag ist mitzuteilen, dass technische Maßnahmen und Betriebsbeschränkungen das Risiko durch Erosion von Rotorblättern oder den Einsatz von problematischen Stoffen minimieren. Schätzungsweise ergibt sich ein maximaler Materialabtrag an Windenergieanlagen in Deutschland durch Erosion von ca. 1.400 Tonnen/Jahr. Im Vergleich dazu liegt der Abrieb von Reifen bei ca. 102.000 Tonnen/Jahr und von Schuhsohlen bei ca. 9.000 Tonnen/Jahr. Um Umweltauswirkungen zu minimieren, werden umfassende Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Damit wird sichergestellt, dass Windenergieanlagen u. a. den Belangen des Natur-, Arten-, Boden- und Gewässerschutzes entsprechen. Bspw. tragen spezielle Artenschutzmaßnahmen sowie angepasste Betriebszeiten dazu bei, die Gefährdung von Vögeln, Fledermäusen und anderen Arten zu verringern.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 895 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4878): Insbesondere fordere ich die Ausweisung des Grünen Bandes in den Gemarkungen Kaulitz/Mechau als Tier-und Vogelschutzgebiet, sowie als touristisches Vorbehaltsgebiet und die Altmärkische Höhe und das Gebiet rund um den Arendsee, als Tier- und touristisches Vorbehaltsgebiet.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung: Das Gebiet um den Arendsee ist bereits im rechtswirksamen Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt als Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung raumordnerisch gesichert. Daran soll auch im neuen Landesentwicklungsplan festgehalten werden. Im Vorbehaltsgebiet für Tourismus Nr. 1 "Arendsee" liegen auch die Ortsteile "Kaulitz" und "Mechau" der Gemeinde Arendsee. Für die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete im Landesentwicklungsplan werden die in der Begründung zur Grundsatzfestlegung aufgeführten Kriterien in Bezug auf die Gemeinden des Landes zugrunde gelegt. Die Gemeinde "Altmärkische Höhe" als Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) hat gemessen an diesen Kriterien keine überregionale touristische Bedeutung für das Land und verfügt über keine herausragenden überregionalen touristischen Entwicklungspotenziale. Im gültigen Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Altmark (2005) sind Teilbereiche der Gemeinde "Altmärkische Höhe" als (regionalbedeutsames) Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung festgelegt. Der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung von Teilbereichen der Gemeinde Arendsee wird zudem mit der Festlegung des Vorranggebietes für Natur und Landschaft Nr. I "Arendsee und Waldgebiete nördlich Arendsee" sowie des Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 20 "Niederungen der Altmark" raumordnerisch Rechnung getragen. Die Ausweisung von Naturschutzgebieten obliegt der zuständigen Fachplanung. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-6, Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8
Stellungnehmer ID: 912 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4961): Die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der natur- und kulturräumlichen Potentiale des Landes für den Tourismus, ist von entscheidender Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung und den Erhalt der	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Die Raumordnung (Landes- und Regionalplanung) sorgt überörtlich und fachübergreifend für einen Ausgleich der vielfältigen Nutzungen und

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Lebensqualität in der Region.		Funktionen des Raums im Land Sachsen-Anhalt. Gesetzliche Leitvorstellung der Raumordnung ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen führt. Zur Erhaltung oder zur Entwicklung wirtschaftlich tragfähiger Tourismusgebiete im Land werden im Landesentwicklungsplan Vorbehaltsgebiete für Tourismus festgelegt. Vorbehaltsgebiete für Tourismus sind aufgrund ihrer kulturlandschaftlichen oder naturräumlichen Ausstattung sowie ihrer geeigneten touristischen Infrastruktur oder aufgrund besonderer touristischer Potenziale bedeutsame Räume für die Weiterentwicklung des Tourismus im Land. Die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete für Tourismus sowie deren räumliche Abgrenzung in der Hauptkarte des Landesentwicklungsplans erfolgt unter Berücksichtigung konkurrierender Raumnutzungsansprüche.
Stellungnehmer ID: 934 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5802): Ich plädiere für eine regionale Stromerzeugung, bei der auch Anwohner und lokale Betriebe Nutznießer sind. Das Potential für Dach-Solaranlagen mit Speicher ist in Sachsen-Anhalt praktisch unerschlossen. Die Landespolitik sollte sich auf diese Felder konzentrieren, die Bürger inhaltlich und ökonomisch „mitnehmen“ und auch hierfür Förderszenarien erarbeiten, die sich im Landesentwicklungsplan wiederfinden. Statt eines unsinnigen Flächenausbauziels für Windenergieanlagen sollten sie allenfalls ein Energieerzeugungsmengenziel (incl. Szenarien für die nächsten Jahre) für Sachsen-Anhalt im Landesentwicklungsplan ausweisen.	Teil B Kapitel: 6.1 Energiesysteme Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Insofern sind energiepolitische Grundsatzfragen hinsichtlich eines Flächenausbauziels oder Energieerzeugungsmengenziels nicht Regulationsgegenstand des LEP. Mit dem derzeit in Erarbeitung befindlichen Akzeptanz- und Beteiligungsgesetz der Landesregierung soll der zukünftige Ausbau der erneuerbaren Energien flankiert und die Kommunen finanziell an der Energiewende beteiligt werden. Die auf dem Prinzip der Freiwilligkeit beruhenden bundesgesetzlichen Teilhaberegelungen sollen durch das Gesetz um eine jährliche Zahlungspflicht der Anlagenbetreiber zugunsten der Gemeinden im Sinne einer Vorteilsabschöpfung erweitert werden. Etwaige Förderszenarien, die im Zuge des Ausbaus der erneuerbaren Energien aus ökonomischer Sicht Kommunen und deren Anwohner

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		einbeziehen, sind ebenfalls kein Regelungsgegenstand des LEP. Hinsichtlich der Nutzung der verfügbaren Potenziale für Solaranlagen auf Dach- und an Gebäudeflächen wird auf die entsprechende Festlegung verwiesen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter der folgenden Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.2-1
Stellungnehmer ID: 743 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5363): - Weißflächen nördlich und südlich der Stadt Havelberg: Havelberg ist anerkannter Erholungsort und lockt insbesondere Naturliebhaber, Gäste aus Berlin, Magdeburg, Halle und Hamburg an. Diese Natur mit den vielen Schutzgebieten (Natura2000, Biophärenreservat, Vogelschutzgebieten, etc.) bietet die Möglichkeit ein ökologisches Verbundsystem aufzubauen. Dafür sollten die nicht weiter spezifizierten Weißflächen im Norden und Süden von Havelberg herangezogen werden. Diese landwirtschaftlich genutzten Flächen dienen insbesondere Zugvögeln als Rast- und Weideflächen und werden von großen Populationen von „Wasservögeln“, Störchen sowie u.a. Kranichen besucht. Um die Arten- und Lebensraumvielfalt zu erhalten, sollte daher diese Kulturlandschaft als Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems geschützt werden. Darüber hinaus sind die Flächen im Nordosten von Havelberg für den Tourismus von außerordentlicher Wichtigkeit und damit auch aus wirtschaftlichen Gründen in ihrer Schönheit und Funktion für Mensch und Tier erhaltenswert. Viele Menschen in der Region leben zudem vom Tourismus. Daher sehe ich die Ausweisung als Vorbehaltsgebiet Tourismus für die landwirtschaftlich genutzten Weißflächen im Bereich Mückenbusch und Kümmerntitz und die Waldgebiete mit ihrem u.a. Rotwildbestand als Vorranggebiete für Natur und Landschaft als angemessen. Die Weißflächen im Bereich der Kamernschen Berge und Wälder südlich Kamern-Hohenkamern sollten m.E. aufgrund der Schönheit und Geschlossenheit ebenfalls als Vorranggebiet für Natur und Landschaft ausgewiesen werden.	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Aufgrund der geografischen Lage Havelbergs im Überschwemmungsbereich von Elbe und Havel sind große Bereiche der Gemeinde auf Grund der herausragenden Bedeutung des Hochwasserschutzes als Vorranggebiet für Hochwasserschutz festzulegen. Die Belange des Naturschutzes treten im Ergebnis der raumordnerischen Abwägung trotz der naturschutzfachlich wertvollen Natura-2000-Gebiete im Bereich Havelbergs hinter diesen Belang zurück. Überlagerungen von Vorranggebieten mit anderen Vorranggebiets- oder Vorbehaltsgebietsfestlegungen werden aufgrund der Endabgewogenheit einer Zielfestlegung im Sinne der Normenklarheit ausgeschlossen. Die Festlegung eines Vorranggebietes für Natur und Landschaft im Landesentwicklungsplan im Bereich der Gemeinde Havelberg scheidet aus diesem Grund auf Ebene des Landesentwicklungsplans aus. Die Regionalplanung hat die Möglichkeit zusätzliche, kleinräumigere, regionalbedeutsame Vorranggebiete für Natur und Landschaft festlegen. Die naturschutzrechtlich ausgewiesenen internationalen und nationalen Naturschutzgebiete werden mit den Festlegungen des Landesentwicklungsplan nicht in Frage gestellt. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 7.2.1-2 und Z 7.2.2-5.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 785 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4715): Zu Punkt: „G 6.2.1-4: Rotor out“ „Begründung zu Z 6.2.1-4 ... Bei „rotor-out“-Flächen überstreichen die Rotorblätter von Windenergieanlagen die Flächen außerhalb der regionalplanerisch ausgewiesenen Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie und für Repowering. Die festgelegten Flächenbeitragswerte gemäß WindBG wurden unter der Annahme berechnet, dass der Rotor einer Windenergieanlage über die Flächengrenze hinausragen darf. Eine Festlegung, dass die Windenergieanlage inklusive des eigenen Rotors vollständig im Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie liegen muss, würde die erzielbare Leistung auf der Fläche verringern. Daher gilt die Vorgabe, dass die Rotoren über die Flächengrenzen der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie und für Repowering hinausragen dürfen. Die Adressaten dieser Festlegung sollen die Regionalen Planungsgemeinschaften sein.“ Im Ärzteblatt 6/2019 ([Web-Adresse anonymisiert]) gibt folgender Artikel Auskunft über Gesundheitsschäden verursacht durch Windräder: Der Schall, den man nicht hört Infraschall erreicht das Innenohr, raubt kardialen Myozyten ihre Kraft und schlägt sich im Gehirnsan nieder.“ im Einzelnen erwähnt werden in dem Artikel: • Otologen Uni Toronto sehen Varietäten des Innenohr (insb. Endolympe) als mögl. Ursache für das „Wind Turbine Syndrom“ (mit Schwindel, Übelkeit und Nystagmus – ähnlich einer Seekrankheit) • Forscher Uni Mainz untersuchten Verhalten von Herzmuskel, das Infraschall ausgesetzt wurde: -> Kraftabnahme der Myozyten; Sie zeigten auch in Realität „eine eindeutige Verminderung der Herzmuskelkraft bei Beschallung mit Infraschall“ • andere Arbeitsgruppen zeigten dies an Rattenherzen. Offenbar geht Infraschallexposition mit erhöhtem oxidativen Stress einher • Forscher HH Eppendorf und in England fanden heraus das Infraschall Regionen im Gehirn aktiviert, die an Verarbeitung von Stress und Konflikten beteiligt sind.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Auf den Flächenbeitragswert sind hierbei nur Flächen mit dem Planungsansatz „Rotor-out“ vollständig anrechenbar. Flächen, denen der Planungsansatz „Rotor-in“ zu Grunde liegt, sind demnach nur anteilig auf den Flächenbeitragswert anrechenbar. Infolgedessen müssten weitere Flächen für die Windenergienutzung raumordnerisch festgelegt werden, um den gesetzlich festgelegten Flächenbeitragswert gemäß Windenergieflächenbedarfsgesetz zu erreichen. Somit würden statt der 2,2 % Landesfläche mindestens 2,64 % Landesfläche für die Nutzung der Windenergie benötigt werden. Um den Ausbau der Windenergie auf das gesetzlich notwendige Maß zu begrenzen, soll der Planungsansatz „Rotor-out“ gelten. Im Rahmen der strategischen Umweltprüfung der Regionalen Entwicklungspläne wird u. a. die Festlegung der Vorranggebiete für Windenergienutzung auf voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen überprüft. Durch die raumordnerische Steuerung der Windenergie soll die Begrenzung negativer Auswirkungen u. a. auf den Natur-, Arten-, Umwelt- und Gesundheitsschutz ermöglicht werden. Mögliche Konflikte mit anderen Schutzgütern werden hierbei nicht ausgeblendet. Darüber hinaus legt die Regionalplanung im Rahmen ihrer Planungskonzeption einen Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten für Windenergienutzung und der nächstgelegenen Wohnbaufläche fest.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		In der Regel beträgt ein solcher Mindestabstand 1.000 Meter. Im Hinblick auf den Infraschall wird darauf hingewiesen, dass u. a. die Einhaltung des Schutzes vor tieffrequentem Lärm und Infraschall unter der Berücksichtigung der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) sowie der DIN-Norm 45680 „Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschemissionen“ Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung einer Windenergieanlage ist. Infraschall bezeichnet Schallwellen mit sehr niedrigen Frequenzen von 20 Hz und darunter, welche für die meisten Menschen nicht hörbar sind. Trotzdem können sie als Schwingungen über andere Körpersensoren wahrgenommen werden. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen wird neben hörbarem Schall durch Vibrationen in den Rotoren und im Turm auch Infraschall erzeugt. Dieser ist jedoch so tief und so leise, dass Menschen ihn in der Regel nicht hören können, da er deutlich unterhalb der menschlichen Hör- und Wahrnehmungsschwelle liegt und meist schon in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt wird. Wissenschaftliche Studien (u. a. Umweltbundesamt) haben bislang keinen Nachweis erbracht, dass der von Windenergieanlagen ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit hat.
Stellungnehmer ID: 757 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5313): das Landschaftsschutzgebiet XI Flechtinger Höhenzuges ist in der grafischen Darstellung nicht bis Eickendorf verzeichnet. Die Erläuterungen sind auch für die Gemarkung Eickendorf sowie Etingen erfüllt. Insbesondere den Kranich sowie der Schwarzstorch wurden hier bereits gesichtet. Zu XI. Erhaltung und Sicherung eines Laubwaldkomplexes des Flechtinger Höhenzuges mit seinen gebietstypischen Lebensräumen und Artengemeinschaften, insbesondere den struktureichen, zum Teil ausgedehnten Laubwäldern, naturnahen Fließ- und Stillgewässern und artenreichen Frischwiesen, welche landesweit bedeutende Vorkommen von Fledermäusen und Amphibien beherbergen und als Brutrevier, vor allem von Kranich und Schwarzstorch wertvoll sind.	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Z 7.2.2-2 Vorranggebiete für Natur und Landschaft	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Festlegung von Vorranggebieten für Natur und Landschaft erfolgt auf Grundlage von fest definierten Kriterien. Dazu zählen bestehende streng geschützte Gebiete (insbesondere Natura 2000-Gebiete, den Nationalpark, Naturschutzgebiete sowie Kern- und Pflegezonen der Biosphärenreservate) sowie Konzentrationen von gesetzlich geschützten Biotopen, Habitaten und Lebensräumen von besonders geschützten wildlebenden Tier- und Pflanzenarten und ihren Lebensgemeinschaften, für die das Land eine besondere Verantwortung trägt. Im Bereich des Flechtinger Höhenzugs sind alle Naturschutzgebiete und Bereiche schützenswerter Arten, die diesen Kriterien entsprechen, im Vorranggebiet für Natur und Landschaft Nr. XI "Flechtinger Höhenzug und Lappwald" raumordnerisch gesichert. Weitere naturschutzfachlich wertvolle Räume im Bereich des Flechtinger Höhenzugs werden in die im

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Landesentwicklungsplan festgelegte Vorbehaltsgebietskulisse des ökologischen Verbundsystems integriert. Die Gebiete um Eickendorf und Etingen erfüllen die vorgenannten Kriterien nicht. Jedenfalls liegen hier keine entsprechenden Informationen und Daten vor. Einzelsichtungen schützenswerter Arten bedürfen der fachlichen Verifizierung durch die hierfür zuständigen Stellen und können daher nicht berücksichtigt werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8.
Stellungnehmer ID: 700 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5705): Auch die folgenden Punkte, die sehr ausführlich beschrieben und begründet sind, und von mir sehr begrüßt werden, werden bei dem Vorhaben nicht oder kaum berücksichtigt. Z 7.2.2-1 Schutz von Natur und Landschaft Die natürlichen Lebensgrundlagen, der Naturhaushalt, die wildelebende Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild sind nachhaltig zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln. Eine nachhaltige, ökonomisch leistungsfähige und die natürlichen Lebensgrundlagen sichernde Entwicklung des Landes erfordert, bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen dem Schutz von Natur und Landschaft Rechnung zu tragen. G 7.2.2-1 Ressourcenschutz Um die Funktions- und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen Boden, Fläche, Luft, Klima, Wasser, wildelebende Pflanzen- und Tierwelt zu erhalten und zu sichern, soll die Beanspruchung des Freiraums durch Siedlungen, Einrichtungen und Trassen der Infrastruktur, gewerbliche Anlagen, Anlagen zur Rohstoffgewinnung und andere Nutzungen auf das notwendige Maß beschränkt werden. G 7.2.2-2 Vermeidung von Freiraumzerschneidung Die Inanspruchnahme und Zerschneidung großräumig	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Gewinnung von Bodenschätzen kann aufgrund deren Standortgebundenheit nur dort erfolgen, wo sie geologisch verbreitet sind. Die Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug sind von hoher wirtschaftlicher Bedeutung, da sich hier die nördlichsten Hartgesteinsvorkommen Deutschlands befinden. Die derzeitige Gewinnung in den Lagerstätten Mammendorf und Dönstedt-Eiche wird voraussichtlich in den nächsten 20-25 Jahren auslaufen. Die Lagerstätte Bodendorf wird die wegfallenden Produktionsmengen nur anteilig ersetzen können. Zudem erreichen neben den auslaufenden Steinbrüchen im Flechtinger Höhenzug weitere Hartgesteinsbrüche in Sachsen-Anhalt ihr Laufzeitende. Die Sicherung weiterer Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug ist daher aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht zwingend geboten, um die Leistungsfähigkeit der Hartgesteinsproduktion im Land aufrecht zu erhalten. Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit die Versorgung der Volkswirtschaft mit dem jeweiligen Rohstoff zu sichern. Es werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen. Diese Aspekte sind Gegenstand des jeweiligen bergrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
zusammenhängender Freiräume soll vermieden werden. G 7.2.2-3 Artenschutz Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die Lebensräume aller Tier- und Pflanzenarten besonders berücksichtigt werden, für die das Land eine hohe Verantwortung trägt, da ihr internationales Schwerpunktorkommen im Land Sachsen-Anhalt liegt (Verantwortungsarten). Der Verlust von lokalen Populationen und damit die Verschlechterung der Gesamtpopulation einer Verantwortungsart durch andere raumbedeutsame Nutzungen in diesen Lebensräumen muss vermieden werden. In den Vorranggebieten für Natur und Landschaft sind das ökologische Potenzial und die jeweiligen ökologischen Funktionen nachhaltig zu entwickeln und zu sichern. G 7.2.2-4 Biodiversität Zum Erhalt und zur Förderung der Biodiversität sollen in Umsetzung der nationalen, europäischen und internationalen Schutzgebietsziele neben den bestehenden Schutzgebieten weitere geeignete Gebiete identifiziert, unter Schutz gestellt und in das ökologische Verbundsystem des Landes integriert werden. All diese Grundsätze sind durch einen neuen Standort eines Gesteinsabbaus und der damit verbundenen Waldrodung in Etingen-Maschenhorst nicht gegeben.		Eine Prognose der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen, die aus der Umsetzung des Landesentwicklungsplans resultieren, wird gem. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz bereits im Zuge der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Erarbeitung des Landesentwicklungsplans erstellt. Die Ergebnisse dieser sind im Umweltbericht dokumentiert. Diesem ist zu entnehmen, dass die Festlegung der Teilfläche Etingen-Maschenhorst des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung Nr. V Hartgestein Flechtinger Höhenzug einer vertieften Betrachtung unterzogen wurde. Diese kommt zum Ergebnis, dass negative Umweltauswirkungen aus einer Umsetzung der Festlegung resultieren können. Die im Einzelnen prognostizierten möglichen Umweltauswirkungen führen im Rahmen der raumordnerischen Gesamtabwägung jedoch zu keiner Veränderung der avisierten Festlegung, da es aus landesplanerischer Sicht nicht unmöglich erscheint, dass negative Umweltauswirkungen im Rahmen einer konkreten Abbauplanung vermieden, minimiert oder kompensiert werden können. Erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens können auf der Grundlage eines konkreten Vorhabens und im Ergebnis einer Umweltverträglichkeitsprüfung mögliche Umweltauswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) ermittelt und abschließend bewertet werden. Diese Erkenntnisse fließen in die Entscheidung über die Genehmigung eines Vorhabens zur Gewinnung von Rohstoffen ein. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3.

Stellungnehmer ID: 826
Privater Einwender

Teil B
Kapitel: 6.2.1 Windenergie
Gesamtes Kapitel

Abwägungsvorschlag:
Wird nicht berücksichtigt

Hinweis (BE-ID: 5901):

Bitte streichen Sie die im Abschnit „6.2.1 Windenergie“ aufgeführten Grundsätze und Zielsetzungen zum Ausbau der Windenergie komplett. Sprechen Sie sich gegen die Ausweisung eines Flächenausbauziels für Windindustrieanlagen aus.

Begründung:

Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch,

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Insofern sind energiepolitische Grundsatzfragen nicht Regelungsgegenstand des LEP.
Stellungnehmer ID: 904 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4856): ich wende mich heute an Sie, um Einspruch gegen den aktuellen Entwurf des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt zu erheben. Mit dem im LEP im Punkt 6.2.1 Windenergie, verankerte Ausbau der Windenergienutzung bin ich nicht einverstanden.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Die Festlegung von Windenergiegebieten liegt im Zuständigkeitsbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft. Bei der Ausweisung der Windenergiegebiete ist der im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verankerte Grundsatz zu beachten, dass die Errichtung und der Betrieb von erneuerbaren Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen (§ 2 EEG 2023).
Stellungnehmer ID: 924 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5099):	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Ein weiterer wichtiger Aspekt meines Einspruchs betrifft die Entsorgungs- und Recyclingsproblematik von WKA.		Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Die Entsorgungs- und Recyclingproblematik von zurückzubauenden Windenergieanlagen stellt keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Um den Rückbau der entsprechenden Anlagen finanziell abzusichern, ist eine Rückbauverpflichtung und eine entsprechende Sicherheitsleistung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung einer Windenergieanlage vorzulegen beziehungsweise zu hinterlegen. Nach aktuellem Stand sind etwa 90 Prozent einer Windenergieanlage recycelbar. Für die meisten Komponenten (u. a. Stahl, Beton, Kupfer) existieren bereits etablierte Recyclingverfahren für eine umweltgerechte Entsorgung. Zudem wurden in den vergangenen Jahren mehrere wissenschaftliche Projekte seitens des Umweltbundesamts, der Fachagentur Wind und Solar e. V. und des Bundesverbands für Windenergie e. V. zum Recycling von Rotorblättern sowie weiteren Komponenten durchgeführt. Darüber hinaus wird auf die DIN SPEC 4866 „Nachhaltiger Rückbau, Demontage, Recycling und Verwertung von Windenergieanlagen“ vom 17.07.2020 hingewiesen, welche Standards für den Rückbau und das Recycling von Windenergieanlagen festlegt.
Stellungnehmer ID: 733 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4573): 1. Konzeptioneller Rahmen (Seite 10 ff) Es ist zu begrüßen, dass sich die Landesregierung mit den globalen Herausforderungen zu beschäftigt. Inwieweit die Neuaufstellung allerdings nach 15 Jahren bereits erforderlich ist, wird bezweifelt. Raumordnerische Ziele und Grundsätze sind langfristige Entwicklungsziele und Handlungsgrundlagen die dem Land eine kontinuierliche und stabile Entwicklung sichern sollen. Somit ist eine Neuaufstellung nach 15 Jahre nicht nachvollziehbar. Weiterhin wird im vorliegenden Entwurf davon ausgegangen, dass verschiedene Nutzungen wie folgt miteinander konkurrieren: „Dabei konkurrieren Nutzungsansprüche der Rohstoffgewinnung, Siedlungsentwicklung, Freiraum- und Artenschutz, Flächen zum Ausbau	Teil A Kapitel: 1. Einführung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Das Raumordnungsgesetz fordert eine Überprüfung der Raumordnungspläne nach mindestens 10 Jahren (§7 Abs. 8 ROG). Auf Grundlage dieser Überprüfung hat die Landesregierung einen dringenden Anpassungsbedarf gesehen und die Neuaufstellung am 8. März 2022 beschlossen. Der dargestellte Textauszug hat keine Wertungshierarchie der Nutzungsansprüche vorgenommen. Die Raumordnung nimmt beim Ausgleich bzw. Minimierung der Raumnutzungskonflikte eine neutrale Position ein.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
der erneuerbaren Energien oder der Ausbau der Verkehrsinfrastruktur sowie land- und forstwirtschaftliche Nutzungen oftmals miteinander.“ Wenn die Landesregierung die Rohstoffgewinnung als vorrangiges und erstes Ziel sieht, drängt sich der Eindruck auf, es geht vorrangig um eine Stärkung der Bergbauindustrie und nicht um die Entwicklung des Landes Sachsen-Anhalt.		
Stellungnehmer ID: 595 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 5.3.3 Straßenverkehr Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 8): ich bin Anwohner der Region um Weferlingen und wir leiden mittlerweile seit Jahrzehnten wegen des großen Schwerlastverkehrsaufkommens. Es muss etwas passieren, eine Entlastung der gesamten Region ist dringend nötig. Die Region ist noch mindestens 40 Jahre Bergbau und Deponiestandort, mit einer Reduzierung des Verkehrs ist daher nicht zu rechnen. Der Gedanke dass in der Nähe zu Weferlingen, in Etingen, ein weiterer Steinbruch entsteht, bestärkt die Bitte nach einer Entlastung für die Region. Eine Entlastungsstraße, die den Verkehr südlich um die Region zur Autobahn Muss.		Begründung: Die Festlegung zum Bau einer Entlastungsstraße für die Region Weferlingen ist nicht Regelungsgegenstand des LEP. In diesem Zusammenhang verweist der LEP auf die Fachplanung. Die Straßenbauverwaltung Sachsen-Anhalt hat mit der Aufstellung des Landesstraßenbauplans 2040 begonnen. Im Rahmen der Aufstellung dieses Planes werden auch erforderliche Neu-/Ausbaumaßnahmen im Landesstraßennetz geprüft. Die Kriterien und Randbedingungen für den vom Land geplanten Landesstraßenbauplan 2040 sind noch nicht bekannt.
Stellungnehmer ID: 837 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 4486): Wir Menschen lehnen den Gesteinsabbau Etingen-Maschenhorst ab. „Finger weg vom Wald!“, „Staub und Lärm für den Profit, wir machen da nicht mit“, „Der Mensch braucht die Natur, die Natur braucht aber keinen Steinbruch“ Das Landschaftsschutzgebiet ist nötig, wegen der Schönheit, Eigenart und Vielfalt.		Begründung: Die Gewinnung von Bodenschätzen kann aufgrund deren Standortgebundenheit nur dort erfolgen, wo sie geologisch verbreitet sind. Die Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug sind von hoher wirtschaftlicher Bedeutung, da sich hier die nördlichsten Hartgesteinsvorkommen Deutschlands befinden. Die derzeitige Gewinnung in den Lagerstätten Mammendorf und Dönstedt-Eiche wird voraussichtlich in den nächsten 20-25 Jahren auslaufen. Die Lagerstätte Bodendorf wird die wegfallenden Produktionsmengen nur anteilig ersetzen können. Zudem erreichen neben den auslaufenden Steinbrüchen im Flechtinger Höhenzug weitere Hartgesteinsbrüche in Sachsen-Anhalt ihr Laufzeitende. Die Sicherung weiterer Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug ist daher aus

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		rohstoffwirtschaftlicher Sicht zwingend geboten, um die Leistungsfähigkeit der Hartgesteinsproduktion im Land aufrecht zu erhalten. Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit die Versorgung der Volkswirtschaft mit dem jeweiligen Rohstoff zu sichern. Es werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen. Diese Aspekte sind Gegenstand des jeweiligen bergrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Eine Prognose der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen, die aus der Umsetzung des Landesentwicklungsplans resultieren, wird gem. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz bereits im Zuge der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Erarbeitung des Landesentwicklungsplans erstellt. Die Ergebnisse dieser sind im Umweltbericht dokumentiert. Diesem ist zu entnehmen, dass die Festlegung der Teilfläche Etingen-Maschenhorst des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung Nr. V Hartgestein Flechtinger Höhenzug einer vertieften Betrachtung unterzogen wurde. Diese kommt zum Ergebnis, dass negative Umweltauswirkungen aus einer Umsetzung der Festlegung resultieren können. Die im Einzelnen prognostizierten möglichen Umweltauswirkungen führen im Rahmen der raumordnerischen Gesamtabwägung jedoch zu keiner Veränderung der avisierten Festlegung, da es aus landesplanerischer Sicht nicht unmöglich erscheint, dass negative Umweltauswirkungen im Rahmen einer konkreten Abbauplanung vermieden, minimiert oder kompensiert werden können. Erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens können auf der Grundlage eines konkreten Vorhabens und im Ergebnis einer Umweltverträglichkeitsprüfung mögliche Umweltauswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) ermittelt und abschließend bewertet werden. Diese Erkenntnisse fließen in die Entscheidung über die Genehmigung eines Vorhabens zur Gewinnung von Rohstoffen ein. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 826 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5899): Ein weiterer wichtiger Aspekt meines Widerspruchs betrifft die Entsorgungs- und Recyclingproblematik von zurückgebauten Windkraftanlagen. Ich weigere mich, direkt oder indirekt für den Rückbau von Fundamenten oder die Entsorgung von Rotorblättern zur Verantwortung gezogen zu werden, und möchte hiermit als Bürger Bedenken anmelden.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die Entsorgungs- und Recyclingproblematik von zurückzubauenden Windenergieanlagen stellt keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Um den Rückbau der entsprechenden Anlagen finanziell abzusichern, ist eine Rückbauverpflichtung und eine entsprechende Sicherheitsleistung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung einer Windenergieanlage vorzulegen beziehungsweise zu hinterlegen. Nach aktuellem Stand sind etwa 90 Prozent einer Windenergieanlage recycelbar. Für die meisten Komponenten (unter anderem Stahl, Beton, Kupfer) existieren bereits etablierte Recyclingverfahren für eine umweltgerechte Entsorgung. Zudem wurden in den vergangenen Jahren mehrere wissenschaftliche Projekte seitens des Umweltbundesamts, der Fachagentur Wind und Solar e. V. und des Bundesverbands für Windenergie e. V. zum Recycling von Rotorblättern sowie weiteren Komponenten durchgeführt. Darüber hinaus wird auf die DIN SPEC 4866 „Nachhaltiger Rückbau, Demontage, Recycling und Verwertung von Windenergieanlagen“ vom 17.07.2020 hingewiesen, welche Standards für den Rückbau und das Recycling von Windenergieanlagen festlegt.
Stellungnehmer ID: 653 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 121): Ein Problem ist oft, das die Einheitsgemeinde nur eine Postleitzahl hat, obwohl die Gemeinde zum Teil 48 Ortsteile umfasst und von Ost nach West, eine Entfernung von ca. 40 Straßenkilometern zurückgelegt werden muss. Unternehmen schauen in Ihrem Register nach, ob im Postleitzahlengebiet bereits ein Laden oder ein Produkt von Ihnen platziert ist, was ja häufig der Fall in der Kernstadt (Gemeindehauptsitz) ist. Dies macht es fast unmöglich, Dörfer oder kleinere Orte weiter zu entwickeln.	Teil B Kapitel: 4. Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge G 4-1 Stärkung des ländlichen Raums	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 4-2

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Eine einfache Anfrage bei einem Unternehmen, zum Beispiel für die Aufstellung einer Paketstation für Versandpakete oder die Ansiedelung eines Discounters wird oft ungeprüft angelehnt, da diese Institution schon im Postleitzahlengebiet vertreten ist, unabhängig davon, wie der Bedarf vor Ort ist.		
Stellungnehmer ID: 912 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 4933): Als Bewohner des ländlichen Raumes lehne ich einen weiteren Ausbau der Windenergienutzung ab. Ich sehe gravierende Belästigungen und gesundheitliche Auswirkungen auf Mensch und Tier, insbesondere durch Probleme wie Schallimmissionen, Infraschall, Schattenschlag sowie die Verunreinigung der Luft, des Bodens und des Wassers mit kritischen Substanzen(Rotor- Erosionsmaterial, Bisphenol, PFAS ect) Auch hier sehe ich deutliche Konflikte mit dem gesetzlich verankerten Tier-, Boden-, und Gewässerschutz. Darüber hinaus sehe ich massive Schäden für den Tier- Arten- und Naturschutz.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Insofern stellen die durch die Windenergieanlagen aufgezeigten Probleme wie Schallimmissionen, Infraschall, Schattenschlag und Verunreinigungen durch Rotor-Erosion keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. In diesem Zusammenhang wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Umwelt-, Arten- und Gesundheitsschutzes vollumfänglich geprüft und bewertet werden. Hinsichtlich des Infraschalls wird bspw. die Einhaltung des Schutzes vor tieffrequentem Lärm und Infraschall unter der Berücksichtigung der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) sowie der DIN-Norm 45680 „Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen“ geprüft. In Bezug auf den Schattenschlag wird sich in der Regel an den „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen“ der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz orientiert, wonach der Schattenschlag auf 30 Stunden im Jahr und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten pro Tag begrenzt werden soll. Zudem helfen moderne Anlagentechnologien, um potenzielle gesundheitliche Auswirkungen zu reduzieren. Im Hinblick auf den durch Windenergieanlagen verursachten Materialabtrag ist mitzuteilen, dass technische Maßnahmen und Betriebsbeschränkungen das Risiko durch Erosion von Rotorblättern oder den Einsatz von problematischen Stoffen minimieren. Schätzungsweise ergibt sich ein maximaler Materialabtrag an Windenergieanlagen in Deutschland durch Erosion von ca. 1.400 Tonnen/Jahr. Im Vergleich dazu liegt der Abrieb von Reifen bei ca. 102.000 Tonnen/Jahr und von

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Schuhsohlen bei ca. 9.000 Tonnen/Jahr. Um Umweltauswirkungen zu minimieren, werden umfassende Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Damit wird sichergestellt, dass Windenergieanlagen u. a. den Belangen des Natur-, Arten-, Boden- und Gewässerschutzes entsprechen. Bspw. tragen spezielle Artenschutzmaßnahmen sowie angepasste Betriebszeiten dazu bei, die Gefährdung von Vögeln, Fledermäusen und anderen Arten zu verringern.
Stellungnehmer ID: 965 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5247): ich wende mich heute an Sie, um Einspruch gegen den aktuellen Entwurf des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt zu erheben. Mit dem im LEP im Punkt 6.2.1 Windenergie, verankerte Ausbau der Windenergienutzung bin ich nicht einverstanden.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Die Festlegung von Windenergiegebieten liegt im Zuständigkeitsbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft. Bei der Ausweisung der Windenergiegebiete ist der im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verankerte Grundsatz zu beachten, dass die Errichtung und der Betrieb von erneuerbaren Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen (§ 2 EEG 2023).
Stellungnehmer ID: 590 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5752):	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
2. Der Angaben im LEP zum Bedarf an Hartgesteinen sind kritisch zu prüfen. Auf Seite 214 wird weniger vom sachsen-anhaltinischen, sondern vom inländischen Bedarf gesprochen, den – in Bezug auf die Teilfläche Etingen-Maschenhorst - ein sachsen-anhaltinisches Unternehmen decken würde. Es geht also weniger um die Entwicklung der Infrastruktur in Sachsen-Anhalt als um die wirtschaftliche Entwicklung eines oder weniger Unternehmen.		Die Gewinnung von Bodenschätzen kann aufgrund deren Standortgebundenheit nur dort erfolgen, wo sie geologisch verbreitet sind. Die Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug sind von hoher wirtschaftlicher Bedeutung, da sich hier die nördlichsten Hartgesteinsvorkommen Deutschlands befinden. Die derzeitige Gewinnung in den Lagerstätten Mammendorf und Dönstedt-Eiche wird voraussichtlich in den nächsten 20-25 Jahren auslaufen. Die Lagerstätte Bodendorf wird die wegfallenden Produktionsmengen nur anteilig ersetzen können. Zudem erreichen neben den auslaufenden Steinbrüchen im Flechtinger Höhenzug weitere Hartgesteinsbrüche in Sachsen-Anhalt ihr Laufzeitende. Die Sicherung weiterer Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug ist daher aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht zwingend geboten, um die Leistungsfähigkeit der Hartgesteinsproduktion im Land aufrecht zu erhalten. Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit die Versorgung der Volkswirtschaft mit dem jeweiligen Rohstoff zu sichern. Es werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen. Diese Aspekte sind Gegenstand des jeweiligen bergrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Eine Prognose der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen, die aus der Umsetzung des Landesentwicklungsplans resultieren, wird gem. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz bereits im Zuge der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Erarbeitung des Landesentwicklungsplans erstellt. Die Ergebnisse dieser sind im Umweltbericht dokumentiert. Diesem ist zu entnehmen, dass die Festlegung der Teilfläche Etingen-Maschenhorst des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung Nr. V Hartgestein Flechtinger Höhenzug einer vertieften Betrachtung unterzogen wurde. Diese kommt zum Ergebnis, dass negative Umweltauswirkungen aus einer Umsetzung der Festlegung resultieren können. Die im Einzelnen prognostizierten möglichen Umweltauswirkungen führen im Rahmen der raumordnerischen Gesamtabwägung jedoch zu keiner Veränderung der avisierten Festlegung, da es aus landesplanerischer Sicht nicht unmöglich erscheint, dass negative Umweltauswirkungen im Rahmen einer konkreten Abbauplanung vermieden, minimiert oder kompensiert werden können. Erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens können auf der Grundlage

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		eines konkreten Vorhabens und im Ergebnis einer Umweltverträglichkeitsprüfung mögliche Umweltauswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) ermittelt und abschließend bewertet werden. Diese Erkenntnisse fließen in die Entscheidung über die Genehmigung eines Vorhabens zur Gewinnung von Rohstoffen ein. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3
Stellungnehmer ID: 784 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5815): Ich plädiere für eine regionale Stromerzeugung, bei der auch Anwohner und lokale Betriebe Nutznießer sind. Das Potential für Dach-Solaranlagen mit Speicher ist in Sachsen-Anhalt praktisch unerschlossen. Die Landespolitik sollte sich auf diese Felder konzentrieren, die Bürger inhaltlich und ökonomisch „mitnehmen“ und auch hierfür Förderszenarien erarbeiten, die sich im Landesentwicklungsplan wiederfinden. Statt eines unsinnigen Flächenausbauziels für Windenergieanlagen sollten sie allenfalls ein Energieerzeugungsmengenziel (incl. Szenarien für die nächsten Jahre) für Sachsen-Anhalt im Landesentwicklungsplan ausweisen.	Teil B Kapitel: 6.1 Energiesysteme Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Insofern sind energiepolitische Grundsatzfragen hinsichtlich eines Flächenausbauziels oder Energieerzeugungsmengenziels nicht Regelungsgegenstand des LEP. Mit dem derzeit in Erarbeitung befindlichen Akzeptanz- und Beteiligungsgesetz der Landesregierung soll der zukünftige Ausbau der erneuerbaren Energien flankiert und die Kommunen finanziell an der Energiewende beteiligt werden. Die auf dem Prinzip der Freiwilligkeit beruhenden bundesgesetzlichen Teilhaberegelungen sollen durch das Gesetz um eine jährliche Zahlungspflicht der Anlagenbetreiber zugunsten der Gemeinden im Sinne einer Vorteilsabschöpfung erweitert werden. Etwaige Förderszenarien, die im Zuge des Ausbaus der erneuerbaren Energien aus ökonomischer Sicht Kommunen und deren Anwohner einbeziehen, sind ebenfalls kein Regelungsgegenstand des LEP. Hinsichtlich der Nutzung der verfügbaren Potenziale für Solaranlagen auf Dach- und an Gebäudeflächen wird auf die entsprechende Festlegung verwiesen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter der folgenden Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.2-1
Stellungnehmer ID: 902 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5010): Die Ausweisung der Gebiete als Tierschutz- und Vorbehaltsgebiete würde nicht nur dazu beitragen, die Ziele des Landesentwicklungsplans zu erreichen, sondern auch die nachhaltige Entwicklung des Tier- und Vogelschutzes und des Tourismus in der Region fördern. Unsere Region, die vom „Ab aufs Land“ Tourismus der Großstädter profitiert, braucht Vorranggebiete für Tourismus und Naturschutz. Daher liegt der Schwerpunkt auf Kultur-, Vogel-, Tier und Landschaftsschutz, welches der Ausweisung zum Vorranggebiet für Windkraft oder weiterer Ziele des LEP voran zu stellen ist.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Im Landesentwicklungsplan werden naturschutzfachlich wertvolle Räume als Vorranggebiete für Natur und Landschaft oder Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems festgelegt und somit gegenüber anderen Nutzungen priorisiert. Diese raumordnerischen Festlegungen orientieren sich vorrangig an den von der Fachplanung ausgewiesenen strengen Naturschutzgebieten (Vorranggebiete) bzw. der Biotopverbundplanung des Landes (Vorbehaltsgebiete). Vorbehaltsgebiete für eine bestimmte Nutzung oder Funktion sind (zeichnerische) Grundsätze der Raumordnung. Grundsätze der Raumordnung sind gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 ROG Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Ein Vorbehaltsgebiet ist ein räumlicher Bereich, dem unter Berücksichtigung konkurrierender Raumnutzungsansprüche eine besondere Bedeutung für eine bestimmte raumbedeutsame Funktion oder Nutzung zugesprochen wird wie bspw. die touristische Nutzung. Die raumordnerische Festlegung erfolgt mit dem Ziel, diese Funktion oder Nutzung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen vorrangig zu berücksichtigen, ohne jedoch konkurrierende Nutzungen gänzlich auszuschließen. Im Gegensatz zu Vorranggebieten, in denen konkurrierende Nutzungen ausgeschlossen oder nur bedingt zulässig sind, besteht im Vorbehaltsgebiet eine abwägende Berücksichtigungspflicht, wobei der festgelegten Funktion bei Ermessensentscheidungen ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung beizumessen ist. Für die räumliche Steuerung der touristischen Entwicklung im Land wird die Festlegung von Vorbehaltsgebieten für den Tourismus als ausreichend erachtet, da der Tourismus häufig nicht in grundsätzlicher Konkurrenz mit anderen Raumnutzungen steht und diese insofern nicht strikt ausgeschlossen werden müssen. Im neuen Landesentwicklungsplan sollen 7 Vorbehaltsgebiete für Tourismus - u.a. auch das Gebiet um den Arendsee - festgelegt werden. Zudem ist beabsichtigt, 27 Vorranggebiete für Natur und Landschaft - u.a. auch das Gebiet Nr. I "Arendsee und Waldgebiete nördlich Arendsee" sowie 35 Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Verbundsystems - u.a. auch das Gebiet Nr. 20 "Niederungen der Altmark" raumordnerisch zu sichern. Die Regionalplanung hat die Aufgabe, die im Landesentwicklungsplan festgelegten Gebiete räumlich zu präzisieren. Zudem hat die Regionalplanung die Möglichkeit, weitere Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für unterschiedliche Nutzungen und Funktionen in den Regionalen Entwicklungsplänen festzulegen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß des Windenergieflächenbedarfsgesetzes ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Der Landesentwicklungsplan legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der Landesentwicklungsplan selbst legt keine Vorranggebiete für Windenergienutzung fest. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-6, Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8
Stellungnehmer ID: 710 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5699): Auch die folgenden Punkte, die sehr ausführlich beschrieben und begründet sind, und von uns sehr begrüßt werden, werden bei dem Vorhaben nicht oder kaum berücksichtigt. Z 7.2.2-1 Schutz von Natur und Landschaft Die natürlichen Lebensgrundlagen, der Naturhaushalt, die wildlebende Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild sind nachhaltig zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln. Eine nachhaltige, ökonomisch leistungsfähige und die natürlichen Lebensgrundlagen sichernde Entwicklung des Landes erfordert, bei allen raumbedeutsamen Planungen	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Gewinnung von Bodenschätzen kann aufgrund deren Standortgebundenheit nur dort erfolgen, wo sie geologisch verbreitet sind. Die Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug sind von hoher wirtschaftlicher Bedeutung, da sich hier die nördlichsten Hartgesteinsvorkommen Deutschlands befinden. Die derzeitige Gewinnung in den Lagerstätten Mammendorf und Dönstedt-Eiche wird voraussichtlich in den nächsten 20-25 Jahren auslaufen. Die Lagerstätte Bodendorf wird die wegfallenden Produktionsmengen nur anteilig ersetzen können. Zudem erreichen neben

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
und Maßnahmen dem Schutz von Natur und Landschaft Rechnung zu tragen. G 7.2.2-1 Ressourcenschutz Um die Funktions- und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen Boden, Fläche, Luft, Klima, Wasser, wildlebende Pflanzen- und Tierwelt zu erhalten und zu sichern, soll die Beanspruchung des Freiraums durch Siedlungen, Einrichtungen und Trassen der Infrastruktur, gewerbliche Anlagen, Anlagen zur Rohstoffgewinnung und andere Nutzungen auf das notwendige Maß beschränkt werden. G 7.2.2-2 Vermeidung von Freiraumzerschneidung Die Inanspruchnahme und Zerschneidung großräumig zusammenhängender Freiräume soll vermieden werden. G 7.2.2-3 Artenschutz Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die Lebensräume aller Tier- und Pflanzenarten besonders berücksichtigt werden, für die das Land eine hohe Verantwortung trägt, da ihr internationales Schwerpunktverkommen im Land Sachsen-Anhalt liegt(Verantwortungsarten). Der Verlust von lokalen Populationen und damit die Verschlechterung der Gesamtpopulation einer Verantwortungsart durch andere raumbedeutsame Nutzungen in diesen Lebensräumen muss vermieden werden. In den Vorranggebieten für Natur und Landschaft sind das ökologische Potenzial und die jeweiligen ökologischen Funktionen nachhaltig zu entwickeln und zu sichern. G 7.2.2-4 Biodiversität Zum Erhalt und zur Förderung der Biodiversität sollen in Umsetzung der nationalen, europäischen und internationalen Schutzgebietsziele neben den bestehenden Schutzgebieten weitere geeignete Gebiete identifiziert, unter Schutz gestellt und in das ökologische Verbundsystem des Landes integriert werden. All diese Grundsätze sind durch einen neuen Standort eines Gesteinsabbaus und der damit verbundenen Waldrodung in Etingen-Maschenhorst nicht gegeben.		den auslaufenden Steinbrüchen im Flechtinger Höhenzug weitere Hartgesteinsbrüche in Sachsen-Anhalt ihr Laufzeitende. Die Sicherung weiterer Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug ist daher aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht zwingend geboten, um die Leistungsfähigkeit der Hartgesteinsproduktion im Land aufrecht zu erhalten. Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit die Versorgung der Volkswirtschaft mit dem jeweiligen Rohstoff zu sichern. Es werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen. Diese Aspekte sind Gegenstand des jeweiligen bergrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Eine Prognose der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen, die aus der Umsetzung des Landesentwicklungsplans resultieren, wird gem. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz bereits im Zuge der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Erarbeitung des Landesentwicklungsplans erstellt. Die Ergebnisse dieser sind im Umweltbericht dokumentiert. Diesem ist zu entnehmen, dass die Festlegung der Teilfläche Etingen-Maschenhorst des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung Nr. V Hartgestein Flechtinger Höhenzug einer vertieften Betrachtung unterzogen wurde. Diese kommt zum Ergebnis, dass negative Umweltauswirkungen aus einer Umsetzung der Festlegung resultieren können. Die im Einzelnen prognostizierten möglichen Umweltauswirkungen führen im Rahmen der raumordnerischen Gesamtabwägung jedoch zu keiner Veränderung der avisierten Festlegung, da es aus landesplanerischer Sicht nicht unmöglich erscheint, dass negative Umweltauswirkungen im Rahmen einer konkreten Abbauplanung vermieden, minimiert oder kompensiert werden können. Erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens können auf der Grundlage eines konkreten Vorhabens und im Ergebnis einer Umweltverträglichkeitsprüfung mögliche Umweltauswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) ermittelt und abschließend bewertet werden. Diese Erkenntnisse fließen in die Entscheidung über die Genehmigung eines Vorhabens zur Gewinnung von Rohstoffen ein. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3.
Stellungnehmer ID: 895 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 4944): Die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der natur- und kulturräumlichen Potentiale des Landes für den Tourismus, ist von entscheidender Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung und den Erhalt der Lebensqualität in der Region.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Die Raumordnung (Landes- und Regionalplanung) sorgt überörtlich und fachübergreifend für einen Ausgleich der vielfältigen Nutzungen und Funktionen des Raums im Land Sachsen-Anhalt. Gesetzliche Leitvorstellung der Raumordnung ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen führt. Zur Erhaltung oder zur Entwicklung wirtschaftlich tragfähiger Tourismusgebiete im Land werden im Landesentwicklungsplan Vorbehaltsgebiete für Tourismus festgelegt. Vorbehaltsgebiete für Tourismus sind aufgrund ihrer kulturlandschaftlichen oder naturräumlichen Ausstattung sowie ihrer geeigneten touristischen Infrastruktur oder aufgrund besonderer touristischer Potenziale bedeutsame Räume für die Weiterentwicklung des Tourismus im Land. Die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete für Tourismus sowie deren räumliche Abgrenzung in der Hauptkarte des Landesentwicklungsplans erfolgt unter Berücksichtigung konkurrierender Raumnutzungsansprüche.
Stellungnehmer ID: 686 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 7.2.3 Gewässerschutz Z 7.2.3-1 Grundwasserschutz	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 4447): zu Z 7.2.3-1 Grundwasserschutz:"....Die gegebenen natürlichen Bedingungen für die Grundwasserneubildung dürfen nicht verschlechtert werden." Es ist zu ergänzen: ..., Möglichkeiten zur Neubildung von Grundwasser sind zu fördern. z.B. durch neue Retentionsflächen für Regenwasser und Flüsse, Wiederaufforstungen, Instandsetzung und- haltung von Grabensystemen usw..		Begründung: Die Zielfestlegung wird um den Aspekt der Stärkung der Grundwasserneubildung ergänzt. Konkrete Maßnahmen zur Förderungen der Grundwasserneubildung sind jedoch nicht Regelungsgegenstand des Landesentwicklungsplans. Diese werden durch das Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt bestimmt. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.3-4

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 923 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5086): Als Bewohner des ländlichen Raumes lehne ich einen weiteren Ausbau der Windenergienutzung ab. Ich sehe gravierende Belästigungen und gesundheitliche Auswirkungen auf Mensch und Tier, insbesondere durch Probleme wie Schallimmissionen, Infraschal, Schattenschlag sowie die die Verunreinigung der Luft, des Bodens und des Wassers mit kritischen Substanzen(Rotor- Erosionsmaterial, Bisphenol, PFAS ect) Auch hier sehe ich deutliche Konflikte mit dem gesetzlich verankerten Tier-, Boden-, und Gewässerschutz. Darüber hinaus sehe ich massive Schäden für den Tier- Arten- und Naturschutz.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Insofern stellen die durch die Windenergieanlagen aufgezeigten Probleme wie Schallimmissionen, Infraschall, Schattenschlag und Verunreinigungen durch Rotor-Erosion keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. In diesem Zusammenhang wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Umwelt-, Arten- und Gesundheitsschutzes vollumfänglich geprüft und bewertet werden. Hinsichtlich des Infraschalls wird bspw. die Einhaltung des Schutzes vor tieffrequentem Lärm und Infraschall unter der Berücksichtigung der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) sowie der DIN-Norm 45680 „Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen“ geprüft. In Bezug auf den Schattenschlag wird sich in der Regel an den „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen“ der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz orientiert, wonach der Schattenschlag auf 30 Stunden im Jahr und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten pro Tag begrenzt werden soll. Zudem helfen moderne Anlagentechnologien, um potenzielle gesundheitliche Auswirkungen zu reduzieren. Im Hinblick auf den durch Windenergieanlagen verursachten Materialabtrag ist mitzuteilen, dass technische Maßnahmen und Betriebsbeschränkungen das Risiko durch Erosion von Rotorblättern oder den Einsatz von problematischen Stoffen minimieren. Schätzungsweise ergibt sich ein maximaler Materialabtrag an Windenergieanlagen in Deutschland durch Erosion von ca. 1.400 Tonnen/Jahr. Im Vergleich dazu liegt der Abrieb von Reifen bei ca. 102.000 Tonnen/Jahr und von Schuhsohlen bei ca. 9.000 Tonnen/Jahr. Um Umweltauswirkungen zu minimieren, werden umfassende Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Damit wird sichergestellt, dass Windenergieanlagen u. a. den Belangen des Natur-, Arten-, Boden- und Gewässerschutzes entsprechen. Bspw. tragen spezielle Artenschutzmaßnahmen sowie angepasste Betriebszeiten dazu bei, die Gefährdung von Vögeln, Fledermäusen und anderen Arten zu verringern.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 568 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5641): Zu Punkt: „G 6.2.1-4: Rotor out“ „Begründung zu Z 6.2.1-4 ... Bei „rotor-out“-Flächen überstreichen die Rotorblätter von Windenergieanlagen die Flächen außerhalb der regionalplanerisch ausgewiesenen Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie und für Repowering. Die festgelegten Flächenbeitragswerte gemäß WindBG wurden unter der Annahme berechnet, dass der Rotor einer Windenergieanlage über die Flächengrenze hinausragen darf. Eine Festlegung, dass die Windenergieanlage inklusive des eigenen Rotors vollständig im Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie liegen muss, würde die erzielbare Leistung auf der Fläche verringern. Daher gilt die Vorgabe, dass die Rotoren über die Flächengrenzen der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie und für Repowering hinausragen dürfen. Die Adressaten dieser Festlegung sollen die Regionalen Planungsgemeinschaften sein.“ Die Regionale Planungsgesellschaft der Landkreise Stendal Salzwedel argumentiert darauf angesprochen, daß sie als Erfüllungsgehilfen einfach nur umzusetzen haben. Das ist für mich nicht akzeptabel, ich fühle mich hier den Schäden als Mensch aber genauso jede andere Kreatur erleiden kann ausgeliefert. Ich fordere daher diesen Passus zu streichen. Im Ärzteblatt 6/2019 ([Web-Adresse anonymisiert]) gibt folgender Artikel Auskunft über Gesundheitsschäden verursacht durch Windräder: Der Schall, den man nicht hört „Infraschall erreicht das Innenohr, raubt kardialen Myozyten ihre Kraft und schlägt sich im Gehirnschall nieder. “ im Einzelnen erwähnt werden in dem Artikel: • Otologen Uni Toronto sehen Varietäten des Innenohr (insb. Endolympe) als mögt. Ursache für das „Wind Turbine Syndrom“ (mit Schwindel, Übelkeit und Nystagmus - ähnlich einer Seekrankheit) • Forscher Uni Mainz untersuchten Verhalten von Herzgewebe, das Infraschall ausgesetzt wurde: -> Kraftabnahme der Myozyten; Sie zeigten auch in Realität „eine eindeutige Verminderung der Herzmuskelkraft bei Beschallung mit Infraschall“ • andere Arbeitsgruppen zeigten dies an Rattenherzen. Offenbar geht	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Z 6.2.1-4 Rotor-out	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Auf den Flächenbeitragswert sind hierbei nur Flächen mit dem Planungsansatz „Rotor-out“ vollständig anrechenbar. Flächen, denen der Planungsansatz „Rotor-in“ zu Grunde liegt, sind demnach nur anteilig auf den Flächenbeitragswert anrechenbar. Infolgedessen müssten weitere Flächen für die Windenergienutzung raumordnerisch festgelegt werden, um den gesetzlich festgelegten Flächenbeitragswert gemäß Windenergieflächenbedarfsgesetz zu erreichen. Somit würden statt der 2,2 % Landesfläche mindestens 2,64 % Landesfläche für die Nutzung der Windenergie benötigt werden. Um den Ausbau der Windenergie auf das gesetzlich notwendige Maß zu begrenzen, soll der Planungsansatz „Rotor-out“ gelten. Im Rahmen der strategischen Umweltprüfung der Regionalen Entwicklungspläne wird u. a. die Festlegung der Vorranggebiete für Windenergienutzung auf voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen überprüft. Durch die raumordnerische Steuerung der Windenergie soll die Begrenzung negativer Auswirkungen u. a. auf den Natur-, Arten-, Umwelt- und Gesundheitsschutz ermöglicht werden. Mögliche Konflikte mit anderen Schutzgütern werden hierbei nicht ausgeblendet. Darüber hinaus legt die Regionalplanung im Rahmen ihrer Planungskonzeption einen Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten für Windenergienutzung und der nächstgelegenen Wohnbaufläche fest.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Infraschallexposition mit erhöhtem oxidativen Stress einher • Forscher HH Eppendorf und in England fanden heraus das Infraschall Regionen im Gehirn aktiviert, die an Verarbeitung von Stress und Konflikten beteiligt sind Ich habe Angst vor Gesundheitsschäden durch Infraschall der sich drehenden gigantischen Rotorblättern! Keine weiteren Windräder in die Altmark!		In der Regel beträgt ein solcher Mindestabstand 1.000 Meter. Im Hinblick auf den Infraschall wird darauf hingewiesen, dass u. a. die Einhaltung des Schutzes vor tieffrequentem Lärm und Infraschall unter der Berücksichtigung der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) sowie der DIN-Norm 45680 „Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschemissionen“ Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung einer Windenergieanlage ist. Infraschall bezeichnet Schallwellen mit sehr niedrigen Frequenzen von 20 Hz und darunter, welche für die meisten Menschen nicht hörbar sind. Trotzdem können sie als Schwingungen über andere Körpersensoren wahrgenommen werden. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen wird neben hörbarem Schall durch Vibrationen in den Rotoren und im Turm auch Infraschall erzeugt. Dieser ist jedoch so tief und so leise, dass Menschen ihn in der Regel nicht hören können, da er deutlich unterhalb der menschlichen Hör- und Wahrnehmungsschwelle liegt und meist schon in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt wird. Wissenschaftliche Studien (u. a. Umweltbundesamt) haben bislang keinen Nachweis erbracht, dass der von Windenergieanlagen ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit hat. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.1-4
Stellungnehmer ID: 904 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 5044): Ein weiterer wichtiger Aspekt meines Einspruchs betrifft die Entsorgungs- und Recyclingsproblematik von WKA.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Die Entsorgungs- und Recyclingproblematik von zurückzubauenden Windenergieanlagen stellt keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Um den Rückbau der entsprechenden Anlagen finanziell abzusichern, ist eine Rückbauverpflichtung und eine entsprechende Sicherheitsleistung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung einer Windenergieanlage vorzulegen beziehungsweise zu hinterlegen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Nach aktuellem Stand sind etwa 90 Prozent einer Windenergieanlage recycelbar. Für die meisten Komponenten (u. a. Stahl, Beton, Kupfer) existieren bereits etablierte Recyclingverfahren für eine umweltgerechte Entsorgung. Zudem wurden in den vergangenen Jahren mehrere wissenschaftliche Projekte seitens des Umweltbundesamts, der Fachagentur Wind und Solar e. V. und des Bundesverbands für Windenergie e. V. zum Recycling von Rotorblättern sowie weiteren Komponenten durchgeführt. Darüber hinaus wird auf die DIN SPEC 4866 „Nachhaltiger Rückbau, Demontage, Recycling und Verwertung von Windenergieanlagen“ vom 17.07.2020 hingewiesen, welche Standards für den Rückbau und das Recycling von Windenergieanlagen festlegt.
Stellungnehmer ID: 781 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5012): Das Vorranggebiet Nr. V Flechtinger Höhenzug mit den Teilflächen Etingen- Maschenhorst, Flechtingen, Flechtingen- Nordwest, Dönstedt-Eiche, Bodendorf, Mammendorf und Schackensleben wird für die bisher nicht aufgeschlossenen Teilflächen abgelehnt. Hierbei handelt es sich um die nicht aufgeschlossenen Teilflächen Etingen- Maschenhorst, Flechtingen- Nordwest und Schackensleben. Die Teilflächen Etingen- Maschenhorst und Flechtingen befinden sich innerhalb geschlossener Waldgebiete des Landschaftsschutzgebietes (LSG) "Flechtinger Höhenzug" in der Nähe zum größten Produktionsstandort Deutschlands- dem Steinbruch Flechtingen mit ca. 3 Mio. to Jahresproduktion. Für diese Teilflächen ist faktisch keine infrastrukturelle Erschließung vorhanden. Diese infrastrukturellen Maßnahmen würden zusätzliche und nachhaltige Eingriffe in den Naturhaushalt verursachen, z. B. Neubau von Erschließungsstraßen oder Bahnstrecken, die mit weiteren zusätzlichen Schädigungen geschlossener Waldbestände und naturnaher Lebensräume verbunden wären. Bei beiden Vorhaben ist auf Grund der derzeit vorhandenen Infrastruktur davon auszugehen, dass der Transport der verwertbaren Gesteinsmengen ausschließlich über das öffentliche Straßennetz- verbunden mit sehr langen Transportwegen und zusätzlichem Schwerlastverkehr- erfolgen müsste. Für diese erhebliche Beanspruchung sind die vorhandenen Straßen nicht ausgebaut. Die Bevölkerung der umliegenden Ortschaften müsste einen erheblichen und irreversiblen Verlust der Lebensqualität bei gleichzeitiger	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Gewinnung von Bodenschätzen kann aufgrund deren Standortgebundenheit nur dort erfolgen, wo sie geologisch verbreitet sind. Die Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug sind von hoher wirtschaftlicher Bedeutung, da sich hier die nördlichsten Hartgesteinsvorkommen Deutschlands befinden. Die derzeitige Gewinnung in den Lagerstätten Mammendorf und Dönstedt-Eiche wird voraussichtlich in den nächsten 20-25 Jahren auslaufen. Die Lagerstätte Bodendorf wird die wegfallenden Produktionsmengen nur anteilig ersetzen können. Zudem erreichen neben den auslaufenden Steinbrüchen im Flechtinger Höhenzug weitere Hartgesteinsbrüche in Sachsen-Anhalt ihr Laufzeitende. Die Sicherung weiterer Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug ist daher aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht zwingend geboten, um die Leistungsfähigkeit der Hartgesteinsproduktion im Land aufrecht zu erhalten. Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit die Versorgung der Volkswirtschaft mit dem jeweiligen Rohstoff zu sichern. Es werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen. Diese Aspekte sind Gegenstand des jeweiligen bergrechtlichen oder

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Verschlechterung der Umwelt über mehrere Jahrzehnte bzw. über 100 Jahre ertragen (Wiederherstellung von leistungsfähigen, ökologisch intakten Waldbeständen an geeigneten Standorten bei Wirkung von zusätzlichen Stressfaktoren, beeinflusst durch den Klimawandel !). Der Transport der Baustoffe über alternative Verkehrsträger (Bahn, Wasserstraße) ist aus wirtschaftlichen Gründen und Versäumnissen der Verkehrspolitik für potenzielle Steinbruchunternehmen wenig realistisch. Aus Klimaschutzgründen sollten aus raumordnerischer Sicht Neuaufschlüsse von Rohstofflagerstätten im gesamten Land Sachsen-Anhalt nur unter der Bedingung als Vorranggebiet ausgewiesen werden, wenn der Güterverkehr über die umweltfreundlichen Verkehrsträger Bahn oder Wasserstraße gesichert ist und über diese Verkehrsträger mindestens 50 v. H. der Jahresproduktion solcher Abbaustätten transportiert wird. Weiterhin hat der Straßentransport bei Transportentfernungen von über 20 Kilometern überwiegend auf Fernstraßen und bestehende Autobahnen bei gleichzeitiger Verringerung von Schwerlastverkehr in den Ortslagen zu erfolgen. Solche Bedingungen sind bei lebensnaher Betrachtung weder in Etingen- Maschenhorst noch in Flechtingen- Nordwest erfüllbar. Die Teilfläche Schackensleben wird wegen der Lage in dem Ackerbaugebiet Magdeburger Börde mit der hinlänglich bekannten hohen Bodenfruchtbarkeit und der zu erwartenden extrem hohen Staub- und Lärmemissionen für die umliegenden Ortschaften Rottmersleben und Schackensleben abgelehnt. Weiterhin befindet sich diese Lagerstätte nur wenige Kilometer entfernt zum Steinbruch Mammendorf. Dieser Steinbruch wird entgegen der Aussagen im LEP die nächsten 25 Jahre die Hartsteingewinnung mit einer Jahresproduktion von ca. 1 Mio to fortsetzen. Gegenwärtig läuft hierfür das Genehmigungsverfahren. Dieser Steinbruch realisiert den Abtransport seiner Baustoffe größtenteils über das öffentliche Straßennetz. Hierdurch ist die Ortschaft Irlxleben bereits stark belastet. Diese Ortschaft leidet ebenso wie der Nachbarort Eichenbarleben unter dem extrem hohen Verkehrsaufkommen bei Störungen des Verkehrsflusses der Bundesautobahn A2. Die formalrechtliche Privilegierung der Teilflächen Schackensleben und Flechtingen-Nordwest mit dem Sonderstatus Bergwerkseigentumsfeld gemäß den Regelungen des Einigungsvertrages von 1990 ist nunmehr 34 Jahre später sachlich und politisch nicht mehr gerechtfertigt. Vorwiegend aus fiskalischen Gründen hatte die Bundesrepublik Deutschland ein Interesse, die früheren Bergbauschutzgebiete im "Beitrittsgebiet" formalrechtlich in Bergwerkseigentumsfelder einzustufen, um letztendlich durch den Verkauf der Lagerstätten beträchtliche Zusatzerlöse für den Staatshaushalt zu erzielen. Der Fortbestand der nach §8 Bundesberggesetz (BBergG) im Jahr 1993 erteilten Bewilligung für die Teilfläche Etingen- Maschenhorst		immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Eine Prognose der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen, die aus der Umsetzung des Landesentwicklungsplans resultieren, wird gem. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz bereits im Zuge der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Erarbeitung des Landesentwicklungsplans erstellt. Die Ergebnisse dieser sind im Umweltbericht dokumentiert. Diesem ist zu entnehmen, dass die Festlegung der Teilflächen Etingen-Maschenhorst und Schackensleben des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung Nr. V Hartgestein Flechtinger Höhenzug einer vertieften Betrachtung unterzogen wurde. Diese kommt zum Ergebnis, dass negative Umweltauswirkungen aus einer Umsetzung der Festlegung resultieren können. Die im Einzelnen prognostizierten möglichen Umweltauswirkungen führen im Rahmen der raumordnerischen Gesamtabwägung jedoch zu keiner Veränderung der avisierten Festlegung, da es aus landesplanerischer Sicht nicht unmöglich erscheint, dass negative Umweltauswirkungen im Rahmen einer konkreten Abbauplanung vermieden, minimiert oder kompensiert werden können. Erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens können auf der Grundlage eines konkreten Vorhabens und im Ergebnis einer Umweltverträglichkeitsprüfung mögliche Umweltauswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) ermittelt und abschließend bewertet werden. Diese Erkenntnisse fließen in die Entscheidung über die Genehmigung eines Vorhabens zur Gewinnung von Rohstoffen ein. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
wird bei näherer materieller Prüfung der Qualität der Rohstofflagerstätte und bei Berücksichtigung der Einstellung des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens im Jahr 2014 (!) angezweifelt. Die Voraussetzungen zum Widerruf der Bewilligung gemäß §18 Abs. 3 BBergG sind hinlänglich erfüllt.		
Stellungnehmer ID: 891 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-7 Rad- Wander- und Reitwege	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 4975): Des Weiteren möchte ich Sie bestärken, den Ausbau von Rad-, Wander- und Reitwegen gerade um den Arendsee, bis hin zur Altmärkischen Höhe und Seehausen voran zu treiben. Unsere Region, Kaulitz, Arendsee, Altmärkische Höhe, verfügt über ein beträchtliches Potential für sanften Tourismus. Durch die Förderung o.g. Wege, sowie durch Unterstützung von Kleinprojekten, könnte die Region ihr touristisches Erholungsangebot in ländlicher Idylle ausbauen. Eine solche Entwicklung würde nicht nur zur Stärkung der lokalen Wirtschaft beitragen, sondern auch den Erhalt der natürlichen und kulturellen Vielfalt der Region gewährleisten.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Um die touristischen Entwicklungen der Region raumordnerisch zu flankieren, wird das Gebiet um den Arendsee als Vorbehaltsgebiet für Tourismus im Landesentwicklungsplan weiterhin festgelegt. Eine gezielte raumordnerische Stärkung des Radverkehrs für die aktivtouristische Nutzung erfolgt zudem über den Grundsatz 5.2-9 Rad-, Wander- Reit- und Wasserwege.
Stellungnehmer ID: 801 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-7 Rad- Wander- und Reitwege	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 5272): Das Gebiet um den Arendsee sollte mit einem Netz von Radwegen ausgebaut werden (Umkreis sicher 15km). Die schmalen Straßen, die häufig noch mit "sog. Sommerwegen" versehen sind, (->d.h. es passen nicht zwei Autos auf asphaltierter Straße aneinander vorbei), sie gefährden Radfahrer überdurchschnittlich. Der Arendsee , in der Vergangenheit schon zum beliebtesten See Deutschlands gekürt und "Perle der Altmark" genannt, zieht viele Touristen an. Radwege sind aber kaum vorhanden. Die ansonsten Infrastrukturarme Gegend sollte explizit erwähnt werden, auch wenn sie nicht (direkt) an ein Radwegennetz eines Flusses anbindet.		Begründung: Die Festlegung des Baus von Radwegen im Bereich des Arendsees ist nicht Regelungsgegenstand des LEP. Der LEP regelt den Auf- und Ausbau eines flächendeckenden Landesradverkehrsnetzes. In diesem Zusammenhang wird auf die Festlegungen im Kapitel 5.3.8 " Rad- und Fußverkehr" verwiesen. Gemeinsam mit den Kommunen hat das Land das Landesradverkehrsnetz entwickelt. Als Landesstrategie ist das Landesradverkehrsnetz die Zielvorgabe für die Umsetzung eines landesweiten und flächendeckenden Alltagsradnetzes. Das Landesradverkehrsnetz wurde baulastträgerübergreifend geplant und befindet sich in Umsetzung. Das Landesradverkehrsnetz bildet das Grundgerüst, das durch Kreis- und Gemeindekonzepte zu verdichten ist. Bei der Umsetzung von Radwegeverbindungen sind die Qualitätsstandards für Radverkehrsanlagen des Landes Sachsen-Anhalt zu berücksichtigen, die

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Vorgaben dazu enthalten, unter welchen Voraussetzungen straßenbegleitende Radwege für die Führung des Radverkehrs zu schaffen sind.
Stellungnehmer ID: 885 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 5845): Zusätzlich bin ich der Überzeugung, dass der weitere Ausbau von Windkraftanlagen aus energetischer und wirtschaftlicher Sicht nicht sinnvoll ist. Ich persönlich möchte in Zukunft keine finanzielle Unterstützung für Ausgleichszahlungen leisten, sofern Windräder bei fehlendem Strombedarf abgeschaltet werden müssen, für Re-Dispatchmaßnahmen, für den gigantischen Ausbau der Stromnetze, die überwiegend für Spekulationen an der Strombörse erforderlich sind. Ich teile die Ansicht des Bundesrechnungshofes zur derzeitige Ausgestaltung der Energiewende, der zusammenfasst: „Die Versorgungssicherheit ist gefährdet, der Strom ist teuer und Auswirkungen der Energiewende auf Landschaft, Natur und Umwelt kann die Bundesregierung nicht umfassend bewerten.“		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Die Aufgabe der Raumordnung im Bereich der Windenergie besteht darin, geeignete Flächen für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Dies umfasst die Identifizierung und Ausweisung von Vorranggebieten, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen mit möglichst geringen Umweltbelastungen und möglichst ohne erhebliche negative Auswirkungen auf andere Nutzungen und Raumfunktionen erfolgt, soweit dies auf der Ebene der Regionalplanung absehbar ist. Ziel der raumordnerischen Steuerung ist es, die Windenergienutzung effizient zu gestalten und gleichzeitig potenzielle Konflikte mit anderen Nutzungen oder schutzwürdigen Bereichen zu minimieren. Eine Flächensicherung für Windenergieanlagen, die über die verbindlich vorgeschriebenen 2,2 % hinausgeht, wird aus fachlicher Sicht nicht verfolgt.
Stellungnehmer ID: 826 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 5900): Zusätzlich bin ich der Überzeugung, dass der weitere Ausbau von Windkraftanlagen aus energetischer und wirtschaftlicher Sicht nicht sinnvoll ist. Ich persönlich möchte in Zukunft keine finanzielle Unterstützung für Ausgleichszahlungen leisten, sofern Windräder bei fehlendem Strombedarf abgeschaltet werden müssen, für		Begründung: Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Re-Dispatchmaßnahmen, für den gigantischen Ausbau der Stromnetze, die überwiegend für Spekulationen an der Strombörse erforderlich sind. Ich teile die Ansicht des Bundesrechnungshofes zur derzeitige Ausgestaltung der Energiewende, der zusammenfasst: „Die Versorgungssicherheit ist gefährdet, der Strom ist teuer und Auswirkungen der Energiewende auf Landschaft, Natur und Umwelt kann die Bundesregierung nicht umfassend bewerten.“		Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Die Aufgabe der Raumordnung im Bereich der Windenergie besteht darin, geeignete Flächen für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Dies umfasst die Identifizierung und Ausweisung von Vorranggebieten, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen mit möglichst geringen Umweltbelastungen und möglichst ohne erhebliche negative Auswirkungen auf andere Nutzungen und Raumfunktionen erfolgt, soweit dies auf der Ebene der Regionalplanung absehbar ist. Ziel der raumordnerischen Steuerung ist es, die Windenergienutzung effizient zu gestalten und gleichzeitig potenzielle Konflikte mit anderen Nutzungen oder schutzwürdigen Bereichen zu minimieren. Eine Flächensicherung für Windenergieanlagen, die über die verbindlich vorgeschriebenen 2,2 % hinausgeht, wird aus fachlicher Sicht nicht verfolgt.
Stellungnehmer ID: 570 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 5693): Auch die folgenden Punkte, die sehr ausführlich beschrieben und begründet sind, und von uns sehr begrüßt werden, werden bei dem Vorhaben nicht oder kaum berücksichtigt: Z 7.2.2-1 Schutz von Natur und Landschaft Die natürlichen Lebensgrundlagen, der Naturhaushalt, die wildelebende Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild sind nachhaltig zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln. Eine nachhaltige, ökonomisch leistungsfähige und die natürlichen Lebensgrundlagen sichernde Entwicklung des Landes erfordert, bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen dem Schutz von Natur und Landschaft Rechnung zu tragen. G 7.2.2-1 Ressourcenschutz Um die Funktions- und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen Boden, Fläche, Luft, Klima, Wasser, wildelebende Pflanzen- und Tierwelt zu erhalten und zu sichern, soll die Beanspruchung des Freiraums durch Siedlungen, Einrichtungen und Trassen der Infrastruktur, gewerbliche Anlagen, Anlagen zur Rohstoffgewinnung und andere Nutzungen auf das notwendige Maß beschränkt werden.		Begründung: Die Gewinnung von Bodenschätzen kann aufgrund deren Standortgebundenheit nur dort erfolgen, wo sie geologisch verbreitet sind. Die Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug sind von hoher wirtschaftlicher Bedeutung, da sich hier die nördlichsten Hartgesteinsvorkommen Deutschlands befinden. Die derzeitige Gewinnung in den Lagerstätten Mammendorf und Dönstedt-Eiche wird voraussichtlich in den nächsten 20-25 Jahren auslaufen. Die Lagerstätte Bodendorf wird die wegfallenden Produktionsmengen nur anteilig ersetzen können. Zudem erreichen neben den auslaufenden Steinbrüchen im Flechtinger Höhenzug weitere Hartgesteinsbrüche in Sachsen-Anhalt ihr Laufzeitende. Die Sicherung weiterer Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug ist daher aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht zwingend geboten, um die Leistungsfähigkeit der Hartgesteinsproduktion im Land aufrecht zu erhalten. Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit die Versorgung der Volkswirtschaft mit dem jeweiligen Rohstoff zu sichern. Es

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
G 7.2.2-2 Vermeidung von Freiraumzerschneidung Die Inanspruchnahme und Zerschneidung großräumig zusammenhängender Freiräume soll vermieden werden. G 7.2.2-3 Artenschutz Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die Lebensräume aller Tier- und Pflanzenarten besonders berücksichtigt werden, für die das Land eine hohe Verantwortung trägt, da ihr internationales Schwerpunktverkommen im Land Sachsen-Anhalt liegt (Verantwortungsarten). Der Verlust von lokalen Populationen und damit die Verschlechterung der Gesamtpopulation einer Verantwortungsart durch andere raumbedeutsame Nutzungen in diesen Lebensräumen muss vermieden werden. In den Vorranggebieten für Natur und Landschaft sind das ökologische Potenzial und die jeweiligen ökologischen Funktionen nachhaltig zu entwickeln und zu sichern. G 7.2.2-4 Biodiversität Zum Erhalt und zur Förderung der Biodiversität sollen in Umsetzung der nationalen, europäischen und internationalen Schutzgebietsziele neben den bestehenden Schutzgebieten weitere geeignete Gebiete identifiziert, unter Schutz gestellt und in das ökologische Verbundsystem des Landes integriert werden. All diese Grundsätze sind durch einen neuen Standort eines Gesteinsabbaus und der damit verbundenen Waldrodung in Etingen-Maschenhorst nicht gegeben.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen. Diese Aspekte sind Gegenstand des jeweiligen bergrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Eine Prognose der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen, die aus der Umsetzung des Landesentwicklungsplans resultieren, wird gem. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz bereits im Zuge der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Erarbeitung des Landesentwicklungsplans erstellt. Die Ergebnisse dieser sind im Umweltbericht dokumentiert. Diesem ist zu entnehmen, dass die Festlegung der Teilfläche Etingen-Maschenhorst des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung Nr. V Hartgestein Flechtinger Höhenzug einer vertieften Betrachtung unterzogen wurde. Diese kommt zum Ergebnis, dass negative Umweltauswirkungen aus einer Umsetzung der Festlegung resultieren können. Die im Einzelnen prognostizierten möglichen Umweltauswirkungen führen im Rahmen der raumordnerischen Gesamtabwägung jedoch zu keiner Veränderung der avisierten Festlegung, da es aus landesplanerischer Sicht nicht unmöglich erscheint, dass negative Umweltauswirkungen im Rahmen einer konkreten Abbauplanung vermieden, minimiert oder kompensiert werden können. Erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens können auf der Grundlage eines konkreten Vorhabens und im Ergebnis einer Umweltverträglichkeitsprüfung mögliche Umweltauswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) ermittelt und abschließend bewertet werden. Diese Erkenntnisse fließen in die Entscheidung über die Genehmigung eines Vorhabens zur Gewinnung von Rohstoffen ein. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3.
Stellungnehmer ID: 799 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4801):		Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Bitte streichen Sie die im Abschnitt „6.2.1 Windenergie“ aufgeführten Grundsätze und Zielsetzungen zum Ausbau der Windenergie komplett. Sprechen Sie sich gegen die Ausweisung eines Flächenausbauziels für Windindustrieanlagen aus.		Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Insofern sind energiepolitische Grundsatzfragen nicht Regelungsgegenstand des LEP.
Stellungnehmer ID: 961 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 5372): mit dem im Landesentwicklungsplan, im Punkt 6.2.1 Windenergie, verankerten Ausbau der Windenergienutzung bin ich nicht einverstanden. Ich sehe auch Schäden für andere Entwicklungsziele wie z.B. 5.2. Tourismus, 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz, 7.2.3 Gewässerschutz, 7.2.4 Boden- und Flächenschutz, 7.1.1 Landwirtschaft, 6.1-1 Energieversorgung („kostengünstige und bedarfsgerechte Energieversorgung“). Begründung: In den letzten Jahren wurde unser Landschaftsbild bereits völlig verändert, überall bleibt der Blick an Windkraftparks hängen. Diese Anlagen machen uns, die hier Lebenden, unsere Natur, unsere Wahrzeichen und unsere Kirchen klein und durch ihre Dominanz bedeutungslos. Man kann sich des Eindruckes nicht erwehren, dass wir nur die Kulisse, der Aufstellort für riesige Windenergieanlagen und damit das Spielfeld für die renditegetriebenen großen Windinvestmentunternehmen sind, die uns zunehmend be- und verdrängen. Als Bewohner einer ländlichen Region lehne ich einen weiten Ausbau der Windenergienutzung ab. Ich sehe gravierende Belästigungen und gesundheitliche Auswirkungen insbesondere durch Probleme wie Schallimmissionen (die weit über WHO-Empfehlungen hinausgehen), Infraschall, Schattenschlag, die bedrängende optische Belastung sowie die		Begründung: Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Das Windenergieflächenbedarfsgesetz verpflichtet hierbei das Land Sachsen-Anhalt, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Insofern sind energiepolitische Grundsatzfragen nicht Regelungsgegenstand des LEP. Gleiches gilt für die durch die Windenergieanlagen aufgezeigten Probleme wie Schallimmissionen, Infraschall, Schattenschlag und Verunreinigungen durch Rotor-Erosion sowie die Wertigkeit von Immobilien. Durch die raumordnerische Steuerung der Windenergie und die Festlegung von Windenergiegebieten auf der Ebene der Regionalplanung soll die Begrenzung negativer Auswirkungen auf den Natur-, Arten-, Umwelt- und Gesundheitsschutz ermöglicht werden. Mögliche Konflikte mit anderen Schutzgütern werden hierbei nicht ausgeblendet.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
mögliche Verunreinigung der Luft, des Bodens und des Wassers (in Form von Rotor-Erosionsmaterial) mit kritischen Substanzen (wie Bisphenol, PFAS etc.) und problematischen Fasern. Hier sehe ich auch Konflikte mit dem gesetzlich verankerten Bodenschutz und Gewässerschutz. Des Weiteren widerspreche ich der Ausweisung weiterer Windvorranggebiete aufgrund der befürchteten Verschandelung des Orts- und Landschaftsbildes sowie der Beeinträchtigung des Erholungswertes. Es ist nachgewiesen, dass die Windparks auch einen negativen Einfluss auf den Wert meiner Immobilie haben. Zusätzlich werden die Ortschaften unattraktiver für Anwohner, Zuziehende und Touristen. Die Schönheit und Eigenart der Kulturlandschaft der Altmark ist vor unverhältnismäßigen Eingriffen zu schützen. Darüber hinaus sehen wir massive Schäden für den Natur- und Artenschutz. Die durchgeführten ornithologischen Erfassungen, Erfassungen zu Fledermäusen etc. sind meist unvollständig und veraltet. Zudem ist zu erwarten, dass die lokalen mikroklimatischen Veränderungen durch die Windkraftanlagen die Diversität der Ökosysteme negativ beeinflussen werden, unter anderem durch Erwärmung und Austrocknung der Luft. Die angrenzenden Wälder und Gewässer werden ihre biologische Vielfalt und Einzigartigkeit verlieren, die Landwirtschaft wird geschädigt. Ein weiterer wichtiger Aspekt meines Widerspruchs betrifft die Entsorgungs- und Recyclingproblematik von zurückgebauten Windkraftanlagen. Ich weigere mich, direkt oder indirekt für den Rückbau von Fundamenten oder die Entsorgung von Rotorblättern zur Verantwortung gezogen zu werden, und möchte hiermit als Bürger Bedenken anmelden. Zusätzlich bin ich der Überzeugung, dass der weitere Ausbau von Windkraftanlagen aus energetischer und wirtschaftlicher Sicht nicht sinnvoll ist. Ich persönlich möchte in Zukunft keine finanzielle Unterstützung für Ausgleichszahlungen leisten, sofern Windräder bei fehlendem Strombedarf abgeschaltet werden müssen, für Re-Dispatchmaßnahmen, für den gigantischen Ausbau der Stromnetze, die überwiegend für Spekulationen an der Strombörse erforderlich sind. Ich teile die Ansicht des Bundesrechnungshofes zur derzeitige Ausgestaltung der Energiewende, der zusammenfasst: „Die Versorgungssicherheit ist gefährdet, der Strom ist teuer und Auswirkungen der Energiewende auf Landschaft, Natur und Umwelt kann die Bundesregierung nicht umfassend bewerten.“		In diesem Zusammenhang wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Umwelt-, Arten- und Gesundheitsschutzes unter Berücksichtigung des genauen Anlagenstandortes und Anlagentyps vollumfänglich geprüft und bewertet werden. Hinsichtlich des Infraschalls wird bspw. die Einhaltung des Schutzes vor tieffrequentem Lärm und Infraschall unter der Berücksichtigung der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) sowie der DIN-Norm 45680 „Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschemissionen“ geprüft. In Bezug auf den Schattenschlag wird sich in der Regel an den „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen“ der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz orientiert, wonach der Schattenschlag auf 30 Stunden im Jahr und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten pro Tag begrenzt werden soll. Zudem helfen moderne Anlagentechnologien, um potenzielle gesundheitliche Auswirkungen zu reduzieren. Im Hinblick auf den durch Windenergieanlagen verursachten Materialabtrag ist mitzuteilen, dass technische Maßnahmen und Betriebsbeschränkungen das Risiko durch Erosion von Rotorblättern oder den Einsatz von problematischen Stoffen minimieren. Schätzungsweise ergibt sich ein maximaler Materialabtrag an Windenergieanlagen in Deutschland durch Erosion von ca. 1.400 Tonnen/Jahr. Im Vergleich dazu liegt der Abrieb von Reifen bei ca. 102.000 Tonnen/Jahr und von Schuhsohlen bei ca. 9.000 Tonnen/Jahr. Um Umweltauswirkungen zu minimieren, werden umfassende Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Damit wird sichergestellt, dass Windenergieanlagen u. a. den Belangen des Natur-, Arten-, Boden- und Gewässerschutzes entsprechen. Bspw. tragen spezielle Artenschutzmaßnahmen sowie angepasste Betriebszeiten dazu bei, die Gefährdung von Vögeln, Fledermäusen und anderen Arten zu verringern. Bzgl. des Einflusses von Windenergieanlagen auf die Immobilienpreise in Deutschland wird auf die Studie des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung hingewiesen. Diese zeigt, dass es keine signifikante allgemeine Wertminderung von Immobilien in der Nähe von Windenergieanlagen gibt. In einigen Fällen wurden sogar leichte Wertsteigerungen festgestellt, insbesondere wenn die Windenergieanlagen zur lokalen Wertschöpfung und Energieunabhängigkeit beitragen. Regionen, die auf erneuerbare Energien setzen, profitieren von einer stabileren Energieversorgung und einer positiven Umweltbilanz. Dies kann das Image der Region verbessern und die Attraktivität steigern.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Bitte streichen Sie die im Abschnitt „6.2.1 Windenergie“ aufgeführten Grundsätze und Zielsetzungen zum Ausbau der Windenergie komplett. Sprechen Sie sich gegen die Ausweisung eines Flächenausbauziels für Windindustrieanlagen aus.		
Stellungnehmer ID: 890 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4871): Insbesondere fordere ich die Ausweisung des Grünen Bandes in den Gemarkungen Kaulitz/Mechau als Tier- und Vogelschutzgebiet, sowie als touristisches Vorbehaltsgebiet und die Altmärkische Höhe und das Gebiet rund um den Arendsee, als Tier- und touristisches Vorbehaltsgebiet.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Das Gebiet um den Arendsee ist bereits im rechtswirksamen Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt als Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung raumordnerisch gesichert. Daran soll auch im neuen Landesentwicklungsplan festgehalten werden. Im Vorbehaltsgebiet für Tourismus Nr. 1 "Arendsee" liegen auch die Ortsteile "Kaulitz" und "Mechau" der Gemeinde Arendsee. Für die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete im Landesentwicklungsplan werden die in der Begründung zur Grundsatzfestlegung aufgeführten Kriterien in Bezug auf die Gemeinden des Landes zugrunde gelegt. Die Gemeinde "Altmärkische Höhe" als Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) hat gemessen an diesen Kriterien keine überregionale touristische Bedeutung für das Land und verfügt über keine herausragenden überregionalen touristischen Entwicklungspotenziale. Im gültigen Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Altmark (2005) sind Teilbereiche der Gemeinde "Altmärkische Höhe" als (regionalbedeutsames) Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung festgelegt. Der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung von Teilbereichen der Gemeinde Arendsee wird zudem mit der Festlegung des Vorranggebietes für Natur und Landschaft Nr. I "Arendsee und Waldgebiete nördlich Arendsee" sowie des Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 20 "Niederungen der Altmark" raumordnerisch Rechnung getragen. Die Ausweisung von Naturschutzgebieten obliegt der zuständigen Fachplanung. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-6, Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 909 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4894): Insbesondere fordere ich die Ausweisung des Grünen Bandes in den Gemarkungen Kaulitz/Mechau als Tier-und Vogelschutzgebiet, sowie als touristisches Vorbehaltsgebiet und die Altmärkische Höhe und das Gebiet rund um den Arendsee, als Tier- und touristisches Vorbehaltsgebiet.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Das Gebiet um den Arendsee ist bereits im rechtswirksamen Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt als Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung raumordnerisch gesichert. Daran soll auch im neuen Landesentwicklungsplan festgehalten werden. Im Vorbehaltsgebiet für Tourismus Nr. 1 "Arendsee" liegen auch die Ortsteile "Kaulitz" und "Mechau" der Gemeinde Arendsee. Für die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete im Landesentwicklungsplan werden die in der Begründung zur Grundsatzfestlegung aufgeführten Kriterien in Bezug auf die Gemeinden des Landes zugrunde gelegt. Die Gemeinde "Altmärkische Höhe" als Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) hat gemessen an diesen Kriterien keine überregionale touristische Bedeutung für das Land und verfügt über keine herausragenden überregionalen touristischen Entwicklungspotenziale. Im gültigen Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Altmark (2005) sind Teilbereiche der Gemeinde "Altmärkische Höhe" als (regionalbedeutsames) Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung festgelegt. Der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung von Teilbereichen der Gemeinde Arendsee wird zudem mit der Festlegung des Vorranggebietes für Natur und Landschaft Nr. I "Arendsee und Waldgebiete nördlich Arendsee" sowie des Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 20 "Niederungen der Altmark" raumordnerisch Rechnung getragen. Die Ausweisung von Naturschutzgebieten obliegt der zuständigen Fachplanung. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-6, Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8
Stellungnehmer ID: 745 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5704):	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Das UNESCO-Biosphärenreservat Drömling grenzt fast an den Flechtinger Höhenzug an. Hier wird alles getan, um den ökologischen Verbund zu fördern und zu stärken. Durch das Vorhaben würde der ökologische Verbund unterbrochen werden, indem ein wertvoller Wald und damit wichtiger Lebens-, Nahrungs- und Zugraum zerstört wird. Ist dieser Verbund zwischen dem Flechtinger Höhenzug und dem Drömling es nicht wert, erhalten und gefördert zu werden? Nicht nur der Abbau, sondern vor allem auch der Transport, beeinträchtigen unsere Region und die Ortschaften erheblich negativ. Die Straßen sind schon jetzt in einem miserablen Zustand. Die Häuser wackeln und in den Schränken klirren die Gläser. Wenn jetzt noch mehr Tonnen über die Straßen rollen, ist es eine Frage der Zeit, bis die Häuser Schaden nehmen. Die ohnehin schon benachteiligte ländliche Region ist dann noch weniger wert, obwohl sie doch gefördert werden soll. Der vorhandene Hartgesteinsabbau in Flechtingen besitzt bereits eine Infrastruktur, die erst in Etingen Maschenhorst aufgebaut werden muss. Darunter zählt: Verladebahnhof auf der Schiene, entsprechende Anbindung auf die Straße weitere Anfahrtswege zur Verladung Mittellandkanal. Die angegebene Jahresproduktion von 1Million Tonnen bei 220 Arbeitstagen, entspricht einer Tagesproduktion von 4545 Tonnen. Beim Abtransport mit 40 Tonnen LKW bei einer Beladung von 27 Tonnen sind das 168 Fahrzeuge pro Tag. Diese Zahl muss man nun noch mal 2 nehmen, denn der LKW fährt nun mal leer zum beladen. Ist dieser Aufwand gerechtfertigt? Ist das nachhaltig? Ist das zum Schutz des Menschen und der Umwelt? Politiker aus den unterschiedlichsten Fraktionen waren auf den Initiativen vor Ort, haben sich ein Bild gemacht, haben mit den Einheimischen gesprochen und ihre Unterstützung zugesagt. Es ist nicht nachvollziehbar, wie mit den Menschen und mit der Natur umgegangen wird. Wir bitten eindringlich, die Teilfläche Etingen-Maschenhorst aus dem Punkt V. zu entnehmen.		Die Gewinnung von Bodenschätzen kann aufgrund deren Standortgebundenheit nur dort erfolgen, wo sie geologisch verbreitet sind. Die Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug sind von hoher wirtschaftlicher Bedeutung, da sich hier die nördlichsten Hartgesteinsvorkommen Deutschlands befinden. Die derzeitige Gewinnung in den Lagerstätten Mammendorf und Dönstedt-Eiche wird voraussichtlich in den nächsten 20-25 Jahren auslaufen. Die Lagerstätte Bodendorf wird die wegfallenden Produktionsmengen nur anteilig ersetzen können. Zudem erreichen neben den auslaufenden Steinbrüchen im Flechtinger Höhenzug weitere Hartgesteinsbrüche in Sachsen-Anhalt ihr Laufzeitende. Die Sicherung weiterer Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug ist daher aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht zwingend geboten, um die Leistungsfähigkeit der Hartgesteinsproduktion im Land aufrecht zu erhalten. Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit die Versorgung der Volkswirtschaft mit dem jeweiligen Rohstoff zu sichern. Es werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen. Diese Aspekte sind Gegenstand des jeweiligen bergrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Eine Prognose der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen, die aus der Umsetzung des Landesentwicklungsplans resultieren, wird gem. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz bereits im Zuge der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Erarbeitung des Landesentwicklungsplans erstellt. Die Ergebnisse dieser sind im Umweltbericht dokumentiert. Diesem ist zu entnehmen, dass die Festlegung der Teilfläche Etingen-Maschenhorst des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung Nr. V Hartgestein Flechtinger Höhenzug einer vertieften Betrachtung unterzogen wurde. Diese kommt zum Ergebnis, dass negative Umweltauswirkungen aus einer Umsetzung der Festlegung resultieren können. Die im Einzelnen prognostizierten möglichen Umweltauswirkungen führen im Rahmen der raumordnerischen Gesamtabwägung jedoch zu keiner Veränderung der avisierten Festlegung, da es aus landesplanerischer Sicht nicht unmöglich erscheint, dass negative Umweltauswirkungen im Rahmen einer konkreten Abbauplanung vermieden, minimiert oder kompensiert werden können. Erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens können auf der Grundlage

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		eines konkreten Vorhabens und im Ergebnis einer Umweltverträglichkeitsprüfung mögliche Umweltauswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) ermittelt und abschließend bewertet werden. Diese Erkenntnisse fließen in die Entscheidung über die Genehmigung eines Vorhabens zur Gewinnung von Rohstoffen ein. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3
Stellungnehmer ID: 699 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4501): 5.3.3 Straßenverkehr Z 5.3.3-2 Vorhaben des Bundesverkehrswegeplans... In Verbindung mit Z 5.3.3-3 Vorhaben des Landesverkehrswegeplans Die Liste sollte aus strategisch landesplanerischer Sicht vervollständigt werden und bisher verfolgte Ziele wieder aufnehmen. Dient sie doch beispielsweise für Abwägungen bei Investitionsentscheidungen und der planerischen Freihaltung von möglichen Trassen. So ist es z.B. zwar so, daß die Nord-Südverbindung der B81 von Blankenburg nach Nordhausen/Thüringen, Ortsumgehung B81 Blankenburg, mit Anschluß an die A36 und Unterführung der Teufelsmauer, gegenwärtig nicht mehr im Bundesverkehrswegeplan enthalten ist, aber die Bedeutung der B81 als wichtige Nord-Südverbindung zwischen der A36 und A38/A71 unstrittig ist. Verkehrliche Untersuchungen und Überlegungen zu Trassenkorridore liegen vor. Gleiches gilt für bereits getätigte Untersuchungen für die Verlegung der B27 weg von Blankenburg und neu zwischen Hüttenrode und Almsfeld mit Anschluß an die B81. Das Ziel sollte beibehalten werden. Ein weiteres bisheriges Ziel war der Bau einer Ortsumgehung Schneidlingen. Insofern wäre es hilfreich nicht nur Vorhaben des Bundesverkehrsplanes und Vorhaben des Landesverkehrsplanes im LEP aufzuführen sondern in	Teil B Kapitel: 5.3.3 Straßenverkehr Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung wird entsprechend überarbeitet. Die Neufassung dieser Festlegung sieht vor, dass alle Vorhaben des Fernstraßenausbaugesetzes und Investitionsgesetzes Kohleregionen schrittweise umgesetzt werden sollen. Die aufgezeigten Verkehrsprojekte sind Bestandteil des Fernstraßenausbaugesetzes. Eine explizite Nennung der Vorhaben des Fernstraßenausbaugesetzes und Investitionsgesetzes Kohleregionen ist nicht Regelungsgegenstand des LEP. Die Aufnahme eines Vorhabens für eine Ortsumgehung Schneidlingen ist kein Bestandteil des Fernstraßenausbaugesetzes beziehungsweise Investitionsgesetzes Kohleregionen und somit kein Regelungsgegenstand des LEP. In diesem Zusammenhang verweist der LEP auf die Fachplanung. Stattdessen ist diese Forderung im Rahmen der Aufstellung des Bundesverkehrswege- und Mobilitätsplans 2040 zu prüfen. Die Kriterien und Randbedingungen für eine Anmeldung von Neu-/Ausbaumaßnahmen am Bundesfernstraßennetz im Rahmen der vom Bund geplanten Aufstellung des Bundesverkehrswege- und Mobilitätsplans 2040 sind noch nicht bekannt. Die Straßenbauverwaltung Sachsen-Anhalt hat zudem mit der Aufstellung des Landesstraßenbauplans 2040 begonnen. Im Rahmen der Aufstellung dieses Planes werden auch erforderliche Neu-/Ausbaumaßnahmen im Landesstraßennetz geprüft. Die Kriterien und Randbedingungen für

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Analogie zum Schienenverkehr 5.3.2 die Weiterentwicklung des Straßennetzes G 5.3.3-1 mit konkreten Zielen zu untersetzen.		den vom Land geplanten Landesstraßenbauplan 2040 sind ebenso noch nicht bekannt. Die Regelungsgegenstände sind im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 5.3.3-4 und Z 5.3.3-6
Stellungnehmer ID: 956 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4741): Die Stadt Gröbzig war bereits bis 2013 ein Grundzentrum. Heute ist die Stadt Gröbzig ein Ort mit besonderer Bedeutung für die Betreuung und Altenpflege. Sie soll wieder ein Grundzentrum werden. Stand 15.03.2024 Einwohnerzahl = 2.125 (mit stabiler Entwicklung) Nähe zu Zentren und allgemeine Erreichbarkeit Oberzentrum: Magdeburg =66km Dessau-Roßlau = 36km Halle = 25km Mittelzentrum: Bernburg = 17km Bitterfeld-Wolfen = 32km Köthen (Anhalt) = 14km Vorhandene Infrastruktur - angemessene Erreichbarkeit aus den Ortsteilen der Stadt Südliches Anhalt, der Stadt Könnern und der Stadt Wettin-Löbejün - Infrastruktur: Kreuzpunkt der Landesstraßen L145 und L147 Anbindung an den Fuhne-Radweg - gute Einbindung in den ÖPNV des Landkreises Anhalt-Bitterfeld und des Saalekreises - Verkehrsanbindung an die A14 in 7km - Telekommunikation - Breitbandausbau vorhanden - Verwaltungsstelle der Stadt Südliches Anhalt Versorgungseinrichtungen täglicher Bedarf drei Supermärkte *barrierefrei* Fachgeschäfte Gewerbebetriebe, mittel- und Kleinständische Unternehmen	Teil B Kapitel: 2.5.3 Grundzentren Z 2.5.3-2 Festlegung von Grundzentren	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die Festlegung der Grundzentren erfolgt auf Ebene der Regionalplanung. Maßgeblich hierfür ist die Beachtung aller definierten Kriterien, um ein tragfähiges zentralörtliches System zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse und zur Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge in allen Teilräumen des Landes abzuleiten. Dementsprechend gilt für die Festlegung der Zentralen Orte eine konsistente Ableitung. Ebenso ist für jeden Zentralen Ort der Nahbereich zu bestimmen. Zudem wird der Zentrale Ort mit der neuen Festlegung Z 2.5-2 konkret definiert. Aufgrund seiner Einwohnerzahl, der Größe seines Verflechtungsbereiches, seiner verkehrsgünstigen Lage im Raum, seiner guten Erreichbarkeit aus anderen Orten und anderen Ortsteilen des Siedlungsgebiets, seiner Anbindung an das ÖPNV-Netz und an das überregionale Straßennetz sowie seiner zentralörtlichen Funktionen bildet er den leistungsfähigen Kern in der Gemeinde. Ein Anspruch eines Ortes auf Festlegung als Zentraler Ort allein aus seiner Ausstattung und Einwohnerzahl besteht nicht. Über Standorte zentralörtlicher Einrichtungen wird unter Beachtung der neuen Festlegung Z 2.5-6 zu entscheiden sein. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 2.5-2, Z 2.5-6 und Z 2.5-3-2

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Baumarkt *barrierefrei* Tankstelle *barrierefrei* Gaststätte *barrierefrei* Hotel Sparkasse *barrierefrei*		
Medizinische Versorgungsangebote und überörtliche Betreuungsangebote für Ältere		
drei Allgemeinärzte *barrierefrei* zwei Zahnärzte *barrierefrei* Apotheke *barrierefrei* Tierarzt zwei Physiotherapien *barrierefrei* eine Logopädin betreutes Wohnen *barrierefrei* Pflegeeinrichtung, stationäre + mobile Pflege (100 Arbeitskräfte, überregional)		
Kindertagesstätten, Grundschulen, sowie sonstige Angebote für Kinder/Jugendliche		
Kita * Integrativ + inklusiv, barrierefrei* (Kapazität 120 Kinder) Grundschule (85 Schüler + Hort) Gemeinschaftsschule als Ganztagschule * Integrativ + inklusiv, barrierefrei* Jugendclub Jugendfeuerwehr Bibliothek 21 Vereine drei Museen zwei Sportplätze		
Positive Entwicklungsperspektiven - Stabile Bevölkerungsentwicklung - IGEK-Konzept zur Erholungsnutzung Wörbzig-Gröbzig-Edderitzer Seenlandschaft - „Grüne Stadt“ mit Landschaftsschutzbereichen (siehe Umweltbericht 5.223) - innerhalb: geschützter Park - außerhalb: Landschaftsschutzgebiet Fuhneau interkommunale Kulturarbeit: Museum „Synagoge Gröbzig“ mit überregionaler Bedeutung - Staatsvertrag		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 895 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4989): Die Ausweisung der Gebiete als Tierschutz- und Vorbehaltsgebiete würde nicht nur dazu beitragen, die Ziele des Landesentwicklungsplans zu erreichen, sondern auch die nachhaltige Entwicklung des Tier- und Vogelschutzes und des Tourismus in der Region fördern. Unsere Region, die vom „Ab aufs Land“ Tourismus der Großstädter profitiert, braucht Vorranggebiete für Tourismus und Naturschutz. Daher liegt der Schwerpunkt auf Kultur-, Vogel-, Tier und Landschaftsschutz, welches der Ausweisung zum Vorranggebiet für Windkraft oder weiterer Ziele des LEP voran zustellen ist.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Im Landesentwicklungsplan werden naturschutzfachlich wertvolle Räume als Vorranggebiete für Natur und Landschaft oder Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems festgelegt und somit gegenüber anderen Nutzungen priorisiert. Diese raumordnerischen Festlegungen orientieren sich vorrangig an den von der Fachplanung ausgewiesenen strengen Naturschutzgebieten (Vorranggebiete) bzw. der Biotopverbundplanung des Landes (Vorbehaltsgebiete). Vorbehaltsgebiete für eine bestimmte Nutzung oder Funktion sind (zeichnerische) Grundsätze der Raumordnung. Grundsätze der Raumordnung sind gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 ROG Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Ein Vorbehaltsgebiet ist ein räumlicher Bereich, dem unter Berücksichtigung konkurrierender Raumnutzungsansprüche eine besondere Bedeutung für eine bestimmte raumbedeutsame Funktion oder Nutzung zugesprochen wird wie bspw. die touristische Nutzung. Die raumordnerische Festlegung erfolgt mit dem Ziel, diese Funktion oder Nutzung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen vorrangig zu berücksichtigen, ohne jedoch konkurrierende Nutzungen gänzlich auszuschließen. Im Gegensatz zu Vorranggebieten, in denen konkurrierende Nutzungen ausgeschlossen oder nur bedingt zulässig sind, besteht im Vorbehaltsgebiet eine abwägende Berücksichtigungspflicht, wobei der festgelegten Funktion bei Ermessensentscheidungen ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung beizumessen ist. Für die räumliche Steuerung der touristischen Entwicklung im Land wird die Festlegung von Vorbehaltsgebieten für den Tourismus als ausreichend erachtet, da der Tourismus häufig nicht in grundsätzlicher Konkurrenz mit anderen Raumnutzungen steht und diese insofern nicht strikt ausgeschlossen werden müssen. Im neuen Landesentwicklungsplan sollen 7 Vorbehaltsgebiete für Tourismus - u.a. auch das Gebiet um den Arendsee - festgelegt werden. Zudem ist beabsichtigt, 27 Vorranggebiete für Natur und Landschaft - u.a. auch das Gebiet Nr. I "Arendsee und Waldgebiete nördlich Arendsee" sowie 35 Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems - u.a. auch das Gebiet Nr. 20 "Niederungen der Altmark" raumordnerisch zu sichern. Die Regionalplanung hat die Aufgabe, die im

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Landesentwicklungsplan festgelegten Gebiete räumlich zu präzisieren. Zudem hat die Regionalplanung die Möglichkeit, weitere Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für unterschiedliche Nutzungen und Funktionen in den Regionalen Entwicklungsplänen festzulegen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß des Windenergieflächenbedarfsgesetzes ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Der Landesentwicklungsplan legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der Landesentwicklungsplan selbst legt keine Vorranggebiete für Windenergienutzung fest. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-6, Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8
Stellungnehmer ID: 889 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4838): ich wende mich heute an Sie, um Einspruch gegen den aktuellen Entwurf des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt zu erheben. Mit dem im LEP im Punkt 6.2.1 Windenergie, verankerte Ausbau der Windenergienutzung bin ich nicht einverstanden.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Bundesrecht. Die Festlegung von Windenergiegebieten liegt im Zuständigkeitsbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft. Bei der Ausweisung der Windenergiegebiete ist der im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verankerte Grundsatz zu beachten, dass die Errichtung und der Betrieb von erneuerbaren Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen (§ 2 EEG 2023).
Stellungnehmer ID: 773 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4714): Z 5.3.2-2 Ausbau und Elektrifizierung des Schienennetzes Die Strecken sollten zweigleisig ausgebaut werden, um eine ausreichende Leistungsfähigkeit und gute Betriebsqualität zu gewährleisten. Bei der Strecke Magdeburg- Haldensleben- Wolfsburg kann der Ausbau auch in Form von Zweispurinseln erfolgen.	Teil B Kapitel: 5.3.2 Schienenverkehr Z 5.3.2-2 Ausbau und Elektrifizierung des Schienennetzes	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung "Erhaltung, Modernisierung und Ausbau des Schienennetzes" wird entsprechend überarbeitet. Die Neufassung dieser Festlegung sieht vor, dass das Schienennetz für den Personen- und Güterverkehr entsprechend den Anforderungen an eine effiziente und leistungsfähige Infrastruktur zu erhalten, zu modernisieren und bedarfsgerecht auszubauen ist. Die Festlegung konkreter Ausbau- und Neubauvorhaben bestehender Bahnstrecken erfolgt demnach durch die Fachplanung. Die Prüfung neuer Eisenbahninfrastrukturprojekte ist Gegenstand der derzeitigen Aufstellung des ÖPNV-Plans Sachsen-Anhalt. Die Kriterien und Randbedingungen für den vom Land aufzustellenden ÖPNV-Plan sind noch nicht bekannt. Seitens des Landes sind im LEP bereits priorisierte Ausbauprojekte festgelegt.
Stellungnehmer ID: 905 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4857): ich wende mich heute an Sie, um Einspruch gegen den aktuellen Entwurf des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt zu erheben. Mit dem im LEP im Punkt 6.2.1 Windenergie, verankerte Ausbau der Windenergienutzung bin ich nicht einverstanden.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz,

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Die Festlegung von Windenergiegebieten liegt im Zuständigkeitsbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft. Bei der Ausweisung der Windenergiegebiete ist der im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verankerte Grundsatz zu beachten, dass die Errichtung und der Betrieb von erneuerbaren Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen (§ 2 EEG 2023).
Stellungnehmer ID: 785 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4606): Sollte es zum Ausbau weiterer Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt kommen, werden viele Menschen (junge Menschen, Fachkräfte, Steuerzahler und Wähler) wegziehen, vorwiegend aus gesundheitlichen Gründen und ihre starke Einschränkung der Lebensqualität!	Teil A Kapitel: 1.3 Sachsen-Anhalt – Entwicklung in Zahlen Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Insofern sind energiepolitische Grundsatzfragen nicht Regelungsgegenstand des LEP. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Im Rahmen der Aufstellung der Regionalen Entwicklungspläne beteiligen die Regionalen Planungsgemeinschaften als planaufstellende Stellen die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig. Sie geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht (§ 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz). Dabei ist zur planungsrechtlichen Steuerung der Windenergienutzung eine von der gewählten Planungsmethode und dem

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Ergebnis nachvollziehbare und konsistente Planungskonzeption zu erarbeiten. Im Sinne der Akzeptanz enthält eine solche Planungskonzeption Bestandteile, die eine vorsorgliche Konfliktminimierung im Sinne der Akzeptanz zum Ziel haben (z. B. Mindestabstände zwischen den Windenergiegebieten, Mindestgröße eines Windenergiegebietes, Abstand zur Wohnbebauung). Durch die raumordnerische Steuerung der Windenergie und die Festlegung von Windenergiegebieten auf der Ebene der Regionalplanung soll die Begrenzung negativer Auswirkungen auf den Natur-, Arten-, Umwelt- und Gesundheitsschutz ermöglicht werden. Mögliche Konflikte mit anderen Schutzgütern werden hierbei nicht ausgeblendet.
Stellungnehmer ID: 869 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5777): Zusätzlich bin ich der Überzeugung, dass der weitere Ausbau von Windkraftanlagen aus energetischer und wirtschaftlicher Sicht nicht sinnvoll ist. Ich persönlich möchte in Zukunft keine finanzielle Unterstützung für Ausgleichszahlungen leisten, sofern Windräder bei fehlendem Strombedarf abgeschaltet werden müssen, für Re-Dispatchmaßnahmen, für den gigantischen Ausbau der Stromnetze, die überwiegend für Spekulationen an der Strombörse erforderlich sind. Ich teile die Ansicht des Bundesrechnungshofes zur derzeitige Ausgestaltung der Energiewende, der zusammenfasst: „Die Versorgungssicherheit ist gefährdet, der Strom ist teuer und Auswirkungen der Energiewende auf Landschaft, Natur und Umwelt kann die Bundesregierung nicht umfassend bewerten.“	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Die Aufgabe der Raumordnung im Bereich der Windenergie besteht darin, geeignete Flächen für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Dies umfasst die Identifizierung und Ausweisung von Vorranggebieten, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen mit möglichst geringen Umweltbelastungen und möglichst ohne erhebliche negative Auswirkungen auf andere Nutzungen und Raumfunktionen erfolgt, soweit dies auf der Ebene der Regionalplanung absehbar ist. Ziel der raumordnerischen Steuerung ist es, die Windenergienutzung effizient zu gestalten und gleichzeitig potenzielle Konflikte mit anderen Nutzungen oder schutzwürdigen Bereichen zu minimieren. Eine Flächensicherung für Windenergieanlagen, die über die verbindlich vorgeschriebenen 2,2 % hinausgeht, wird aus fachlicher Sicht nicht verfolgt.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 905 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5047): Ein weiterer wichtiger Aspekt meines Einspruchs betrifft die Entsorgungs- und Recyclingsproblematik von WKA.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Die Entsorgungs- und Recyclingproblematik von zurückzubauenden Windenergieanlagen stellt keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Um den Rückbau der entsprechenden Anlagen finanziell abzusichern, ist eine Rückbauverpflichtung und eine entsprechende Sicherheitsleistung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung einer Windenergieanlage vorzulegen beziehungsweise zu hinterlegen. Nach aktuellem Stand sind etwa 90 Prozent einer Windenergieanlage recycelbar. Für die meisten Komponenten (u. a. Stahl, Beton, Kupfer) existieren bereits etablierte Recyclingverfahren für eine umweltgerechte Entsorgung. Zudem wurden in den vergangenen Jahren mehrere wissenschaftliche Projekte seitens des Umweltbundesamts, der Fachagentur Wind und Solar e. V. und des Bundesverbands für Windenergie e. V. zum Recycling von Rotorblättern sowie weiteren Komponenten durchgeführt. Darüber hinaus wird auf die DIN SPEC 4866 „Nachhaltiger Rückbau, Demontage, Recycling und Verwertung von Windenergieanlagen“ vom 17.07.2020 hingewiesen, welche Standards für den Rückbau und das Recycling von Windenergieanlagen festlegt.
Stellungnehmer ID: 912 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4900): Insbesondere fordere ich die Ausweisung des Grünen Bandes in den Gemarkungen Kaulitz/Mechau als Tier- und Vogelschutzgebiet, sowie als touristisches Vorbehaltsgebiet und die Altmärkische Höhe und das Gebiet rund um den Arendsee, als Tier- und touristisches Vorbehaltsgebiet.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Das Gebiet um den Arendsee ist bereits im rechtswirksamen Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt als Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung raumordnerisch gesichert. Daran soll auch im neuen Landesentwicklungsplan festgehalten werden. Im Vorbehaltsgebiet für Tourismus Nr. 1 "Arendsee" liegen auch die Ortsteile "Kaulitz" und "Mechau" der Gemeinde Arendsee. Für die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete im Landesentwicklungsplan

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		werden die in der Begründung zur Grundsatzfestlegung aufgeführten Kriterien in Bezug auf die Gemeinden des Landes zugrunde gelegt. Die Gemeinde "Altmärkische Höhe" als Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) hat gemessen an diesen Kriterien keine überregionale touristische Bedeutung für das Land und verfügt über keine herausragenden überregionalen touristischen Entwicklungspotenziale. Im gültigen Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Altmark (2005) sind Teilbereiche der Gemeinde "Altmärkische Höhe" als (regionalbedeutsames) Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung festgelegt. Der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung von Teilbereichen der Gemeinde Arendsee wird zudem mit der Festlegung des Vorranggebietes für Natur und Landschaft Nr. I "Arendsee und Waldgebiete nördlich Arendsee" sowie des Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 20 "Niederungen der Altmark" raumordnerisch Rechnung getragen. Die Ausweisung von Naturschutzgebieten obliegt der zuständigen Fachplanung. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-6, Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8
Stellungnehmer ID: 905 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4923): Insbesondere fordere ich die Ausweisung des Grünen Bandes in den Gemarkungen Kaulitz/Mechau als Tier-und Vogelschutzgebiet, sowie als touristisches Vorbehaltsgebiet und die Altmärkische Höhe und das Gebiet rund um den Arendsee, als Tier- und touristisches Vorbehaltsgebiet.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Das Gebiet um den Arendsee ist bereits im rechtswirksamen Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt als Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung raumordnerisch gesichert. Daran soll auch im neuen Landesentwicklungsplan festgehalten werden. Im Vorbehaltsgebiet für Tourismus Nr. 1 "Arendsee" liegen auch die Ortsteile "Kaulitz" und "Mechau" der Gemeinde Arendsee. Für die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete im Landesentwicklungsplan werden die in der Begründung zur Grundsatzfestlegung aufgeführten Kriterien in Bezug auf die Gemeinden des Landes zugrunde gelegt. Die Gemeinde "Altmärkische Höhe" als Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) hat gemessen an diesen Kriterien keine überregionale touristische Bedeutung für das Land und verfügt über keine herausragenden überregionalen touristischen Entwicklungspotenziale. Im gültigen Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Altmark

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		(2005) sind Teilbereiche der Gemeinde "Altmärkische Höhe" als (regionalbedeutsames) Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung festgelegt. Der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung von Teilbereichen der Gemeinde Arendsee wird zudem mit der Festlegung des Vorranggebietes für Natur und Landschaft Nr. I "Arendsee und Waldgebiete nördlich Arendsee" sowie des Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 20 "Niederungen der Altmark" raumordnerisch Rechnung getragen. Die Ausweisung von Naturschutzgebieten obliegt der zuständigen Fachplanung. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-6, Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8
Stellungnehmer ID: 690 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4459): in der Kreuzung der Achsen Hannover - Cottbus und Schwerin - Erfurt liegt aktuell Bernburg. Dies ist nicht ganz richtig. Denn unter Berücksichtigung des Gleisnetzes der Eisenbahn müsste die Kreuzung durch Köthen verlaufen. Daher möchte ich Sie bitten die Darstellung dahingehend anzupassen.	Teil B Kapitel: Festlegungskarte 1 – Raumstruktur Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Es wird eine Achse von Magdeburg in Richtung Halle über Köthen geführt.
Stellungnehmer ID: 895 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4988): Des Weiteren möchte ich Sie bestärken, den Ausbau von Rad-, Wander- und Reitwegen gerade um den Arendsee, bis hin zur Altmärkischen Höhe und Seehausen voran zu treiben. Unsere Region, Kaulitz, Arendsee, Altmärkische Höhe, verfügt über ein beträchtliches Potential für sanften Tourismus. Durch die Förderung o.g. Wege, sowie durch Unterstützung von Kleinprojekten, könnte die Region ihr touristisches Erholungsangebot in ländlicher Idylle ausbauen.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-7 Rad- Wander- und Reitwege	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Um die touristischen Entwicklungen der Region raumordnerisch zu flankieren, wird das Gebiet um den Arendsee als Vorbehaltsgebiet für Tourismus im Landesentwicklungsplan weiterhin festgelegt. Eine gezielte raumordnerische Stärkung des Radverkehrs für die aktivtouristische Nutzung erfolgt zudem über den Grundsatz 5.2-9 Rad-, Wander- Reit- und Wasserwege.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Eine solche Entwicklung würde nicht nur zur Stärkung der lokalen Wirtschaft beitragen, sondern auch den Erhalt der natürlichen und kulturellen Vielfalt der Region gewährleisten.		
Stellungnehmer ID: 868 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 4489): Einspruch: Gegen den Ausbau weiterer WKA in der Altmark.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Die Festlegung von Windenergiegebieten in der Altmark liegt im Zuständigkeitsbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark. Bei der Ausweisung der Windenergiegebiete ist der im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verankerte Grundsatz zu beachten, dass die Errichtung und der Betrieb von erneuerbaren Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen (§ 2 EEG 2023).
Stellungnehmer ID: 804 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 4806): Bitte streichen Sie die im Abschnitt „6.2.1 Windenergie“ aufgeführten Grundsätze und Zielsetzungen zum Ausbau der Windenergie komplett. Sprechen Sie sich gegen die Ausweisung eines Flächenausbauziels für Windindustrieanlagen aus.		Begründung: Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch,

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 683 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 429): im Rahmen des ersten Entwurfes zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalts wird vorgeschlagen, dass Freiflächensolaranlagen insbesondere vorrangig auf Ackerflächen in benachteiligten Gebieten errichtet werden sollen. Die Aussage der deutschen Agrarforschung ist eindeutig: die vorhandene Fläche reicht aus für Landwirtschaft, Energieproduktion, sowie Biodiversitäts- und Klimaschutz (DAFA). Der vorrangige Ausbau von Photovoltaik auf benachteiligten Gebieten würde den Ausbau sehr einschränken und außerdem zu Verzerrungen auf dem Bodenmarkt führen.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie Z 6.2.2-3 Freiflächensolaranlagen in Vorranggebieten für die Nutzung von Windenergie	Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Insofern sind energiepolitische Grundsatzfragen nicht Regelungsgegenstand des LEP. Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Ackerflächen in benachteiligten Gebieten zeichnen sich in der Regel durch ungünstige Standortbedingungen und geringere landwirtschaftliche Erträge aus, was ihre Nutzung für die konventionelle Landwirtschaft erschwert. In vielen dieser Gebiete sind große, bislang wenig genutzte Flächen verfügbar, die sich aufgrund ihrer Lage und der geringen landwirtschaftlichen Intensität gut für die Errichtung von Freiflächensolaranlagen eignen. Freiflächensolaranlagen können in benachteiligten Gebieten zudem wirtschaftliche Vorteile bieten und zur regionalen Wertschöpfung beitragen. Darüber hinaus fördern sie die Entwicklung einer nachhaltigen lokalen Energieinfrastruktur, die langfristig zur Stabilität und Resilienz der Region beitragen kann.
Stellungnehmer ID: 778 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5536): Zusätzlich bin ich der Überzeugung, dass der weitere Ausbau von Windkraftanlagen aus energetischer und wirtschaftlicher Sicht nicht sinnvoll ist. Ich persönlich möchte in Zukunft keine finanzielle Unterstützung für Ausgleichszahlungen leisten, sofern Windräder bei fehlendem Strombedarf abgeschaltet werden müssen, für Re-Dispatchmaßnahmen, für den gigantischen Ausbau der Stromnetze, die überwiegend für Spekulationen an der Strombörse erforderlich sind. Ich teile die Ansicht des Bundesrechnungshofes zur derzeitige Ausgestaltung der Energiewende, der zusammenfasst: „Die	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Versorgungssicherheit ist gefährdet, der Strom ist teuer und Auswirkungen der Energiewende auf Landschaft, Natur und Umwelt kann die Bundesregierung nicht umfassend bewerten.“		Die Aufgabe der Raumordnung im Bereich der Windenergie besteht darin, geeignete Flächen für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Dies umfasst die Identifizierung und Ausweisung von Vorranggebieten, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen mit möglichst geringen Umweltbelastungen und möglichst ohne erhebliche negative Auswirkungen auf andere Nutzungen und Raumfunktionen erfolgt, soweit dies auf der Ebene der Regionalplanung absehbar ist. Ziel der raumordnerischen Steuerung ist es, die Windenergienutzung effizient zu gestalten und gleichzeitig potenzielle Konflikte mit anderen Nutzungen oder schutzwürdigen Bereichen zu minimieren. Eine Flächensicherung für Windenergieanlagen, die über die verbindlich vorgeschriebenen 2,2 % hinausgeht, wird aus fachlicher Sicht nicht verfolgt.
Stellungnehmer ID: 771 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5686): als jemand die aus Wegestedt stammt, dort häufig Zeit verbringt und deren Kinder durch häufige Ferien- und Wochenendaufenthalte bei den Großeltern eine enge Bindung zur Region aufgebaut haben, möchte ich dringend Einwände geltend machen und bitte Sie höflichst, diese in Ihrer Stellungnahme zum ersten Entwurf zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes mit Kabinettsbeschluss vom 22.12.2023 einzubinden. Im Punkt Z 7.2.2-2 Vorranggebiete für Natur und Landschaft ist unter XI. der Flechtinger Höhenzug und Lappwald aufgeführt. Im Punkt G 7.2.2-5 Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems ist unter 9. der Flechtinger Höhenzug aufgeführt. Teile des Flechtinger Höhenzuges sind bereits im LEP 2010 als Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems unter G 90, Punkt 6. aufgeführt. Auf der Karte stellt das Gebiet im LEP 2010 eine weiße Fläche dar. Im jetzigen Entwurf wird diese Fläche mit dem Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung überdeckt. Unter Punkt G 7.1.4-4 zu lesen, dass der möglichst vollständige Rohstoffabbau in vorhandenen Lagerstätten, einschließlich deren Erweiterung, unter Berücksichtigung umwelt- und naturschutzrechtlicher Belange dem Aufschluss neuer Vorkommen vorgezogen werden soll.	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Gewinnung von Bodenschätzen kann aufgrund deren Standortgebundenheit nur dort erfolgen, wo sie geologisch verbreitet sind. Die Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug sind von hoher wirtschaftlicher Bedeutung, da sich hier die nördlichsten Hartgesteinsvorkommen Deutschlands befinden. Die derzeitige Gewinnung in den Lagerstätten Mammendorf und Dönstedt-Eiche wird voraussichtlich in den nächsten 20-25 Jahren auslaufen. Die Lagerstätte Bodendorf wird die wegfallenden Produktionsmengen nur anteilig ersetzen können. Zudem erreichen neben den auslaufenden Steinbrüchen im Flechtinger Höhenzug weitere Hartgesteinsbrüche in Sachsen-Anhalt ihr Laufzeitende. Die Sicherung weiterer Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug ist daher aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht zwingend geboten, um die Leistungsfähigkeit der Hartgesteinsproduktion im Land aufrecht zu erhalten. Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit die Versorgung der Volkswirtschaft mit dem jeweiligen Rohstoff zu sichern. Es werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen. Diese Aspekte sind Gegenstand des jeweiligen bergrechtlichen oder

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
In der Begründung zu Punkt Z 7.1.4-2 steht zu V. geschrieben: Die Lagerstätten Mammendorf und Dönstedt/Eiche gehen, nach aktuellem Stand, mittelfristig wegen Rohstofferschöpfung außer Betrieb. Für die zukünftige Versorgung, die Aufrechterhaltung von Lieferketten und Leistungsfähigkeit der Hartgesteinsproduktion Sachsen-Anhalts, stehen die Lagerstätten Etingen-Maschenhorst, Flechtingen-Nordwest und Schackensleben als Anschlusslagerstätten zur Verfügung. Nach eigenen Angaben der Betreiber sind die Rohstoffe an diesen Standorten noch lange nicht ausgeschöpft. Hier kann noch mehrere Jahrzehnte abgebaut werden, auch aus dem Grund, dass die Absatzmöglichkeiten aktuell nicht erreicht werden. Die Verlängerungen sollen gerade für mehrere Jahrzehnte erteilt worden sein. Warum reicht das nicht aus? Warum muss ein weiterer Standort für den Gesteinsabbau in so unmittelbarer Nähe entstehen? Der Punkt G 7.1.4-1 beschreibt, dass bei der ökologischen Bewertung von Alternativen die Eingriffe und der Transport am Alternativstandort der Rohstoffgewinnung berücksichtigt werden sollen. Im Punkt G 7.1.4-3 wird beschrieben, dass die Aufsuchung neuer Rohstoffvorkommen sowie Erkundungsarbeiten in bestehenden Lagerstätten unter Beachtung naturschutz- und umweltfachlicher Belange erfolgen soll. Das ist bei dem geplanten Vorhaben in Etingen-Maschenhorst leider nicht erkennbar.	Teil B Kapitel: 5.3.2 Schienenverkehr Z 5.3.2-2 Ausbau und Elektrifizierung des Schienennetzes	immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Eine Prognose der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen, die aus der Umsetzung des Landesentwicklungsplans resultieren, wird gem. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz bereits im Zuge der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Erarbeitung des Landesentwicklungsplans erstellt. Die Ergebnisse dieser sind im Umweltbericht dokumentiert. Diesem ist zu entnehmen, dass die Festlegung der Teilfläche Etingen-Maschenhorst des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung Nr. V Hartgestein Flechtinger Höhenzug einer vertieften Betrachtung unterzogen wurde. Diese kommt zum Ergebnis, dass negative Umweltauswirkungen aus einer Umsetzung der Festlegung resultieren können. Die im Einzelnen prognostizierten möglichen Umweltauswirkungen führen im Rahmen der raumordnerischen Gesamtabwägung jedoch zu keiner Veränderung der avisierten Festlegung, da es aus landesplanerischer Sicht nicht unmöglich erscheint, dass negative Umweltauswirkungen im Rahmen einer konkreten Abbauplanung vermieden, minimiert oder kompensiert werden können. Erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens können auf der Grundlage eines konkreten Vorhabens und im Ergebnis einer Umweltverträglichkeitsprüfung mögliche Umweltauswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) ermittelt und abschließend bewertet werden. Diese Erkenntnisse fließen in die Entscheidung über die Genehmigung eines Vorhabens zur Gewinnung von Rohstoffen ein. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3
Stellungnehmer ID: 773 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4703): Die Strecke Magdeburg- Sangerhausen- Erfurt sollte aufgrund ihrer Netzwirkung in den Punkt Z 5.3.2-2 Ausbau und Elektrifizierung des Schienennetzes aufgenommen werden.		Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung "Erhaltung, Modernisierung und Ausbau des Schienennetzes" wird entsprechend überarbeitet. Die Neufassung dieser Festlegung sieht vor, dass das Schienennetz für den Personen- und Güterverkehr entsprechend den Anforderungen an eine effiziente und

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Die genannte Strecke ist bereits von Magdeburg bis Schönebeck-Salzelmen und von Blankenheim bis Erfurt elektrifiziert. Die verbleibende Elektrifizierungslücke ist relativ kurz, verhindert aber durchgehende elektrisch betriebene Züge. Außerdem kann aufgrund der Eingleisigkeit auf langen Abschnitten der Fahrplan im SPNV nicht verdichtet werden (2-Stunden-Takt) trotz gestiegener Nachfrage in Folge des Deutschlandtickets.		leistungsfähige Infrastruktur zu erhalten, zu modernisieren und bedarfsgerecht auszubauen ist. Die Festlegung konkreter Ausbau- und Neubauvorhaben bestehender Bahnstrecken erfolgt demnach durch die Fachplanung. Die Prüfung neuer Eisenbahninfrastrukturprojekte ist Gegenstand der derzeitigen Aufstellung des ÖPNV-Plans Sachsen-Anhalt. Die Kriterien und Randbedingungen für den vom Land aufzustellenden ÖPNV-Plan sind noch nicht bekannt. Seitens des Landes sind im LEP bereits priorisierte Ausbauprojekte festgelegt.
Stellungnehmer ID: 902 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4920): Als Bewohner des ländlichen Raumes lehne ich einen weiteren Ausbau der Windenergienutzung ab. Ich sehe gravierende Belästigungen und gesundheitliche Auswirkungen auf Mensch und Tier, insbesondere durch Probleme wie Schallimmissionen, Infraschal, Schattenschlag sowie die die Verunreinigung der Luft, des Bodens und des Wassers mit kritischen Substanzen(Rotor- Erosionsmaterial, Bisphenol, PFAS ect) Auch hier sehe ich deutliche Konflikte mit dem gesetzlich verankerten Tier-, Boden-, und Gewässerschutz. Darüber hinaus sehe ich massive Schäden für den Tier- Arten- und Naturschutz.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Insofern stellen die durch die Windenergieanlagen aufgezeigten Probleme wie Schallimmissionen, Infraschall, Schattenschlag und Verunreinigungen durch Rotor-Erosion keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. In diesem Zusammenhang wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Umwelt-, Arten- und Gesundheitsschutzes vollumfänglich geprüft und bewertet werden. Hinsichtlich des Infraschalls wird bspw. die Einhaltung des Schutzes vor tieffrequentem Lärm und Infraschall unter der Berücksichtigung der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) sowie der DIN-Norm 45680 „Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen“ geprüft. In Bezug auf den Schattenschlag wird sich in der Regel an den „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen“ der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz orientiert, wonach der Schattenschlag auf 30 Stunden im Jahr und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten pro Tag begrenzt werden soll. Zudem helfen moderne Anlagentechnologien, um potenzielle gesundheitliche Auswirkungen zu reduzieren. Im Hinblick auf den durch Windenergieanlagen verursachten Materialabtrag ist mitzuteilen, dass technische Maßnahmen und

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Betriebsbeschränkungen das Risiko durch Erosion von Rotorblättern oder den Einsatz von problematischen Stoffen minimieren. Schätzungsweise ergibt sich ein maximaler Materialabtrag an Windenergieanlagen in Deutschland durch Erosion von ca. 1.400 Tonnen/Jahr. Im Vergleich dazu liegt der Abrieb von Reifen bei ca. 102.000 Tonnen/Jahr und von Schuhsohlen bei ca. 9.000 Tonnen/Jahr. Um Umweltauswirkungen zu minimieren, werden umfassende Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Damit wird sichergestellt, dass Windenergieanlagen u. a. den Belangen des Natur-, Arten-, Boden- und Gewässerschutzes entsprechen. Bspw. tragen spezielle Artenschutzmaßnahmen sowie angepasste Betriebszeiten dazu bei, die Gefährdung von Vögeln, Fledermäusen und anderen Arten zu verringern.
Stellungnehmer ID: 905 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4925): Als Bewohner des ländlichen Raumes lehne ich einen weiteren Ausbau der Windenergienutzung ab. Ich sehe gravierende Belästigungen und gesundheitliche Auswirkungen auf Mensch und Tier, insbesondere durch Probleme wie Schallimmissionen, Infraschal, Schattenschlag sowie die die Verunreinigung der Luft, des Bodens und des Wassers mit kritischen Substanzen(Rotor- Erosionsmaterial, Bisphenol, PFAS ect) Auch hier sehe ich deutliche Konflikte mit dem gesetzlich verankerten Tier-, Boden-, und Gewässerschutz. Darüber hinaus sehe ich massive Schäden für den Tier- Arten- und Naturschutz.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Insofern stellen die durch die Windenergieanlagen aufgezeigten Probleme wie Schallimmissionen, Infraschall, Schattenschlag und Verunreinigungen durch Rotor-Erosion keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. In diesem Zusammenhang wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Umwelt-, Arten- und Gesundheitsschutzes vollumfänglich geprüft und bewertet werden. Hinsichtlich des Infraschalls wird bspw. die Einhaltung des Schutzes vor tieffrequentem Lärm und Infraschall unter der Berücksichtigung der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) sowie der DIN-Norm 45680 „Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen“ geprüft. In Bezug auf den Schattenschlag wird sich in der Regel an den „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen“ der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz orientiert, wonach der Schattenschlag auf 30 Stunden im Jahr und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten pro Tag begrenzt werden soll. Zudem helfen moderne Anlagentechnologien, um potenzielle gesundheitliche Auswirkungen zu reduzieren.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Im Hinblick auf den durch Windenergieanlagen verursachten Materialabtrag ist mitzuteilen, dass technische Maßnahmen und Betriebsbeschränkungen das Risiko durch Erosion von Rotorblättern oder den Einsatz von problematischen Stoffen minimieren. Schätzungsweise ergibt sich ein maximaler Materialabtrag an Windenergieanlagen in Deutschland durch Erosion von ca. 1.400 Tonnen/Jahr. Im Vergleich dazu liegt der Abrieb von Reifen bei ca. 102.000 Tonnen/Jahr und von Schuhsohlen bei ca. 9.000 Tonnen/Jahr. Um Umweltauswirkungen zu minimieren, werden umfassende Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Damit wird sichergestellt, dass Windenergieanlagen u. a. den Belangen des Natur-, Arten-, Boden- und Gewässerschutzes entsprechen. Bspw. tragen spezielle Artenschutzmaßnahmen sowie angepasste Betriebszeiten dazu bei, die Gefährdung von Vögeln, Fledermäusen und anderen Arten zu verringern.
Stellungnehmer ID: 568 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5653): Zu Punkt: G 7.2.2-2: Vermeidung von Freiraumzerschneidung - Die Inanspruchnahme und Zerschneidung großräumig zusammenhängender Freiräume soll vermieden werden. Begründung zu G 7.2.2-2 Vor allem als Folge der fortschreitenden Flächenneuinanspruchnahme durch Siedlung und Verkehr wurde die Landschaft zunehmend zerschnitten und fragmentiert. Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind selten geworden. Verkehrswege und landschaftszerschneidende Elemente wirken für viele Tier- und Pflanzenarten als Barrieren und führen zur Verkleinerung, Zerteilung und Isolierung ihrer Lebensräume. Die Zerschneidung und Fragmentierung der Landschaft gilt als wesentliche Ursache für den Rückgang von Tier- und Pflanzenarten und die Gefährdung der Biodiversität. Die Landschaftszerschneidung hat nicht nur negative Folgen für Fauna und Flora, sondern auch für das Kleinklima. Bauwerke stellen Hindernisse dar, die Kalt- beziehungsweise Frischluftschneisen trennen und den Luftaustausch behindern. Darüber hinaus bestehen negative Wirkungen insbesondere auf den Wasserhaushalt, das Landschaftsbild und den Erholungswert. Der Bau neuer WKA steht im Widerspruch zu o.g. Punkt und Begründung. Windräder nehmen neue Flächen in Anspruch, zerschneiden Landschaft und verursachen einen weiteren Verlust der Artenvielfalt.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Insofern stellt die Beschränkung der Artenvielfalt keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. In diesem Zusammenhang wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Umwelt-, Arten- und Gesundheitsschutzes vollumfänglich geprüft und bewertet werden. Um Umweltauswirkungen zu minimieren, werden umfassende Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Damit wird sichergestellt, dass Windenergieanlagen u. a. den Belangen des Natur-,

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Die Altmärkische Wische grenzt an FIB (Feuchtgebiet internationaler Bedeutung) Vogelschutzgebiete, ist wichtiges Brut- und bedeutendes Rastgebiet für zahlreiche Brut- und Zugvögel. 60% der weltweiten Rotmilanpopulation befindet sich in Deutschland (Trepte, A. (2023): Rotmilan - Steckbrief, Verbreitung, Bilder - Vögel in Deutschland) und somit haben wir eine besondere Verantwortung beim Schutz dieser Art. Rotmilane sind die Greifvögel, welche Windkraftanlagen am häufigsten zum Opfer fallen. Für eine fehlgeleitete und durch die Windlobby gesteuerte Klimapolitik wird für Jahrzehnte unsere Landschaft mit ihrer Artenvielfalt und großen Erholungsqualität vernichtet. Sanfter Tourismus läßt sich dann hier nicht mehr realisieren. Wir Bürger bezahlen diese geldgierigen Pläne weniger Begünstigter mit Verlust unserer Lebensqualität und Wertverlusten unserer Grundstücke. Die Flora und Fauna unserer Region wird stark belastet, Vogelarten dezimiert. Stopp dem weiteren „Rückgang von Tier- und Pflanzenarten und der Gefährdung der Biodiversität“. Aussterben ist unumkehrbar. Keine weiteren Windräder in die Altmärkische Wische!!!		Arten-, Boden- und Gesundheitsschutzes entsprechen. Bspw. tragen spezielle Artenschutzmaßnahmen sowie angepasste Betriebszeiten dazu bei, die Gefährdung von Vögeln, Fledermäusen und anderen Arten zu verringern. Bzgl. des Einflusses von Windenergieanlagen auf die Immobilienpreise in Deutschland wird auf die Studie des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung hingewiesen. Diese zeigt, dass es keine signifikante allgemeine Wertminderung von Immobilien in der Nähe von Windenergieanlagen gibt. In einigen Fällen wurden sogar leichte Wertsteigerungen festgestellt, insbesondere wenn die Windenergieanlagen zur lokalen Wertschöpfung und Energieunabhängigkeit beitragen. Regionen, die auf erneuerbare Energien setzen, profitieren von einer stabileren Energieversorgung und einer positiven Umweltbilanz. Dies kann das Image der Region verbessern und die Attraktivität steigern.
Stellungnehmer ID: 583 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Z 6.2.1-4 Rotor-out	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 4682): Zu Punkt: „G 6.2.1-4: Rotor out“ „Begründung zu Z 6.2.1-4 ... Bei „rotor-out“-Flächen überstreichen die Rotorblätter von Windenergieanlagen die Flächen außerhalb der regionalplanerisch ausgewiesenen Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie und für Repowering. Die festgelegten Flächenbeitragswerte gemäß WindBG wurden unter der Annahme berechnet, dass der Rotor einer Windenergieanlage über die Flächengrenze hinausragen darf. Eine Festlegung, dass die Windenergieanlage inklusive des eigenen Rotors vollständig im Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie liegen muss, würde die erzielbare Leistung auf der Fläche verringern. Daher gilt die Vorgabe, dass die Rotoren über die Flächengrenzen der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie und für Repowering hinausragen dürfen. Die Adressaten dieser Festlegung sollen die Regionalen Planungsgemeinschaften sein.“		Begründung: Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Auf den Flächenbeitragswert sind hierbei nur Flächen mit dem Planungsansatz „Rotor-out“ vollständig anrechenbar. Flächen, denen der Planungsansatz „Rotor-in“ zu Grunde liegt, sind demnach

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Rotor out verringert den Abstand von Windkraftanlagen zu Wohngebäuden noch mehr und Menschen werden dem Infraschall in geringerem Abstand ausgesetzt. Im Ärzteblatt 6/2019 ([Web-Adresse anonymisiert]) gibt folgender Artikel Auskunft über Gesundheitsschäden verursacht durch Windräder: Der Schall, den man nicht hört „Infraschall erreicht das Innenohr, raubt kardialen Myozyten ihre Kraft und schlägt sich im Gehirnschall nieder.“ im Einzelnen erwähnt werden in dem Artikel: • Otologen Uni Toronto sehen Varietäten des Innenohr (insb. Endolymph) als mögl. Ursache für das „Wind Turbine Syndrom“ (mit Schwindel, Übelkeit und Nystagmus – ähnlich einer Seekrankheit) • Forscher Uni Mainz untersuchten Verhalten von Herzmuskelgewebe, das Infraschall ausgesetzt wurde: -> Kraftabnahme der Myozyten; Sie zeigten auch in Realität „eine eindeutige Verminderung der Herzmuskelkraft bei Beschallung mit Infraschall“ • andere Arbeitsgruppen zeigten dies an Rattenherzen. Offenbar geht Infraschallexposition mit erhöhtem oxidativen Stress einher • Forscher HH Eppendorf und in England fanden heraus das Infraschall Regionen im Gehirn aktiviert, die an Verarbeitung von Stress und Konflikten beteiligt sind. Ich habe Angst vor Gesundheitsschäden durch Infraschall und den sich drehenden gigantischen Rotorblättern! Keine weiteren Windräder in die Altmark!		nur anteilig auf den Flächenbeitragswert anrechenbar. Infolgedessen müssten weitere Flächen für die Windenergienutzung raumordnerisch festgelegt werden, um den gesetzlich festgelegten Flächenbeitragswert gemäß Windenergieflächenbedarfsgesetz zu erreichen. Somit würden statt der 2,2 % Landesfläche mindestens 2,64 % Landesfläche für die Nutzung der Windenergie benötigt werden. Um den Ausbau der Windenergie auf das gesetzlich notwendige Maß zu begrenzen, soll der Planansatz „Rotor-out“ gelten. Im Rahmen der strategischen Umweltprüfung der Regionalen Entwicklungspläne wird u. a. die Festlegung der Vorranggebiete für Windenergienutzung auf voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen überprüft. Durch die raumordnerische Steuerung der Windenergie soll die Begrenzung negativer Auswirkungen u. a. auf den Natur-, Arten-, Umwelt- und Gesundheitsschutz ermöglicht werden. Mögliche Konflikte mit anderen Schutzgütern werden hierbei nicht ausgeblendet. Darüber hinaus legt die Regionalplanung im Rahmen ihrer Planungskonzeption einen Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten für Windenergienutzung und der nächstgelegenen Wohnbaufläche fest. In der Regel beträgt ein solcher Mindestabstand 1.000 Meter. Im Hinblick auf den Infraschall wird darauf hingewiesen, dass u. a. die Einhaltung des Schutzes vor tieffrequentem Lärm und Infraschall unter der Berücksichtigung der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) sowie der DIN-Norm 45680 „Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschemissionen“ Gegenstand des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung einer Windenergieanlage ist. Infraschall bezeichnet Schallwellen mit sehr niedrigen Frequenzen von 20 Hz und darunter, welche für die meisten Menschen nicht hörbar sind. Trotzdem können sie als Schwingungen über andere Körpersensoren wahrgenommen werden. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen wird neben hörbarem Schall durch Vibrationen in den Rotoren und im Turm auch Infraschall erzeugt. Dieser ist jedoch so tief und so leise, dass Menschen ihn in der Regel nicht hören können, da er deutlich unterhalb der menschlichen Hör- und Wahrnehmungsschwelle liegt und meist schon in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt wird. Wissenschaftliche Studien (u. a. Umweltbundesamt) haben bislang keinen Nachweis erbracht, dass der von Windenergieanlagen ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit hat.
		Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.1-4

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 686 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4444): 5. Die Risikovorsorge (Z 7.2.1-4) darf nicht auf Basis der überholten LHW Karten vom 31.12.2022 erfolgen. Bei erkannten Fehlern oder vorliegenden neuen Erkenntnissen ist die Risikovorsorge und Abwägung anzupassen und der LEP zeitnah zu aktualisieren. Vorschlag zweijährlich.	Teil B Kapitel: 7.2.1 Hochwasserschutz Z 7.2.1-4 Risikovorsorge	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Begründung zur Zielfestlegung wird dahingehend angepasst, dass die jeweils aktuellsten Hochwassergefahrenkarten zugrunde zu legen sind. Die Gefahrenkarten des LHW werden zyklisch alle 6 Jahre überprüft und aktualisiert. Die nächste Aktualisierung wird voraussichtlich im Dezember 2025 erfolgen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.1-8
Stellungnehmer ID: 906 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4652): Einspruch: Gegen den Ausbau weiterer WKA in der Altmark.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Die Festlegung von Windenergiegebieten in der Altmark liegt im Zuständigkeitsbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark. Bei der Ausweisung der Windenergiegebiete ist der im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verankerte Grundsatz zu beachten, dass die Errichtung und der Betrieb von erneuerbaren Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen (§ 2 EEG 2023).

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 821 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5038): Der aktuelle Entwurf berücksichtigt die touristischen Potenziale im Norden des Landes - in der Altmark - in völlig unzureichendem Maße. Der Tourismus in der Altmark besteht nicht nur aus dem Arendsee! Mittlerweile haben sich viele Kleinode in der Altmark entwickelt, nicht nur bei uns in der Hansestadt Werben, für deren Tourismusentwicklung ich mich mit vielen Mitstreiter:innen seit rd. 20 Jahren mit Erfolg einsetze! Auch für das LSG Altmärkische Wische haben wir uns mit Erfolg eingesetzt, es ist jedoch bislang nicht als durchgehende Fläche ausgewiesen. Vor allem der erweiterte Raum an Elbe und Havel eignet sich in besonderem Maße zur touristischen Entwicklung, hier liegt das BSR Mittellebe, aber auch das LSG Altmärkische Wische. Die Naturkulisse in der Altmark ist für den Aktiv- und Erholungstourismus in besonderem Maße geeignet (Radfahren, Wassertourismus etc.), aber auch für Entschleunigung, Naturbeobachtung (große Storchpopulationen etc.). Weitere Potenziale bieten die historischen Hansestädte, die Straße der Romanik etc. Im Masterplan wird außerdem die verstärkte "ökologische Ausrichtung" als Vision formuliert, die die neu fokussierten Zielgruppen und Milieus anspricht. Dafür bildet der in der Altmark vorhandene Naturraum die Grundlage. Ich habe große Sorge, dass die bislang außerordentlich großen undefinierten Weißflächen mit ihren unerwünschten Möglichkeiten (noch mehr Windkraftanlagen, es gibt schon zu viele ...) die Tourismuspotenziale unserer Region zunichte machen würden! Dies muss berichtigt werden.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der Masterplan Tourismus 2027 bildet als tourismuspolitischer Fachplan Sachsen-Anhalts die fachliche Grundlage für die Festlegungen des Kapitels 5.2 "Tourismus und Erholung". Er definiert die tourismuswirtschaftliche strategische Positionierung und benennt Handlungsfelder sowie Leitprojekte. Insbesondere die im Masterplan verankerten Leitmotive und Leitprodukte wurden im Landesentwicklungsplan aufgegriffen und in den Festlegungen des Kapitels berücksichtigt. Mit der Grundsatzfestlegung G 5.2-2 "Touristische Infrastruktur" werden die im Masterplan benannten Leitprodukte raumordnerisch flankiert, indem auf den Erhalt, die Modernisierung und des Ausbau der zugehörigen touristischen Infrastruktur hingewirkt wird. In die Begründung zu dieser Grundsatzfestlegung finden touristische Leitprodukte der Altmark sowohl im Reisemotiv "Faszinierend schöne Orte entdecken / Orte im Wandel der Zeit erleben" als auch im Reisemotiv "Aktiv sein in malerischer Kulisse / in grüner Landschaft und am Wasser" Erwähnung. Zudem wird der Bereich um den Arendsee unter Zugrundelegung der in der Begründung zum Grundsatz aufgeführten Kriterien als Vorbehaltsgebiet für Tourismus im Landesentwicklungsplan festgelegt. Im Zuge der Konkretisierung der landesplanerischen Festlegungen hat die Regionalplanung die Möglichkeit, die im Landesentwicklungsplan festgelegten Vorbehaltsgebiete für Tourismus zu präzisieren und darüber hinaus weitere (regionalbedeutsame) Vorbehaltsgebiete festzulegen. Es ist weder Aufgabe noch Absicht der Landesplanung, sämtlichen Teilräumen des Landes flächendeckend eine Nutzung oder Funktion durch Festlegung von Vorbehalts- und Vorranggebieten zuzuweisen. Entsprechende Festlegungen werden insbesondere in Räumen getroffen, in denen Raumnutzungskonflikte erkennbar sind. Der Landesentwicklungsplan legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der Landesentwicklungsplan selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch,

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen.
Stellungnehmer ID: 785 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4632): Bitte erhalten Sie unseren landwirtschaftlichen Raum und betonieren Sie ihn nicht mit Windrädern zu. Durch Windräder wird ein gravierender Eingriff in den Ackerbau vorgenommen. Durch den Abrieb der Rotorblätter (Rotor-Erosionsmaterial enthalten hochgiftige Substanzen) kommt es zur Vergiftung unserer fruchtbaren Böden und der Grundwassers! Somit landen diese giftigen Stoffe irgendwann auf uneren Tellern und in unseren Gärten! Unsere Lebensgrundlage müssen wir erhalten! Bitte treiben Sie das Verbot des Einsatzes von dem hochgiftigen Pflanzenschutzmittel Glyphosat voran! Geld kann man nicht essen!	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft G 7.1.1-1 Erhalt und Weiterentwicklung der Landwirtschaft als Wirtschaftszweig	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Das Windenergieflächenbedarfsgesetz verpflichtet hierbei das Land Sachsen-Anhalt, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Durch die raumordnerische Steuerung der Windenergie und die Festlegung von Windenergiegebieten auf der Ebene der Regionalplanung soll die Begrenzung negativer Auswirkungen auf den Natur-, Arten-, Umwelt- und Gesundheitsschutz ermöglicht werden. Mögliche Konflikte mit anderen Schutzgütern werden hierbei nicht ausgeblendet. In diesem Zusammenhang wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Umwelt-, Arten- und Gesundheitsschutzes unter Berücksichtigung des genauen Anlagenstandortes und Anlagentyps vollumfänglich geprüft und bewertet werden. Im Hinblick auf den durch Windenergieanlagen verursachten Materialabtrag ist mitzuteilen, dass technische Maßnahmen und Betriebsbeschränkungen das Risiko durch Erosion von Rotorblättern oder den Einsatz von problematischen Stoffen minimieren. Schätzungsweise ergibt sich ein maximaler Materialabtrag an Windenergieanlagen in

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Deutschland durch Erosion von ca. 1.400 Tonnen/Jahr. Im Vergleich dazu liegt der Abrieb von Reifen bei ca. 102.000 Tonnen/Jahr und von Schuhsohlen bei ca. 9.000 Tonnen/Jahr. Um Umweltauswirkungen zu minimieren, werden umfassende Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Damit wird sichergestellt, dass Windenergieanlagen u. a. den Belangen des Natur-, Arten-, Boden- und Gewässerschutzes entsprechen. Bspw. tragen spezielle Artenschutzmaßnahmen sowie angepasste Betriebszeiten dazu bei, die Gefährdung von Vögeln, Fledermäusen und anderen Arten zu verringern. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft ist kein Regelungsgegenstand des Landesentwicklungsplans. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass Glyphosat ein zugelassenes Pflanzenschutzmittel ist. Die EU-Kommission hat den Wirkstoff Glyphosat bis 15.12.2033 verlängert. Auch die kürzlich angepasste Pflanzenschutzanwendungsverordnung in Deutschland sieht keine weiteren Einschränkungen für den Einsatz glyphosathaltiger Pflanzenschutzmittel vor. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.1-2 und Z 7.1.1-7
Stellungnehmer ID: 911 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4960): Die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der natur- und kulturräumlichen Potentiale des Landes für den Tourismus, ist von entscheidender Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung und den Erhalt der Lebensqualität in der Region.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Die Raumordnung (Landes- und Regionalplanung) sorgt überörtlich und fachübergreifend für einen Ausgleich der vielfältigen Nutzungen und Funktionen des Raums im Land Sachsen-Anhalt. Gesetzliche Leitvorstellung der Raumordnung ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen führt. Zur Erhaltung oder zur Entwicklung wirtschaftlich tragfähiger Tourismusgebiete im Land werden im Landesentwicklungsplan Vorbehaltsgebiete für Tourismus festgelegt. Vorbehaltsgebiete für Tourismus sind aufgrund ihrer kulturlandschaftlichen oder naturräumlichen Ausstattung sowie ihrer geeigneten touristischen Infrastruktur oder aufgrund besonderer touristischer Potenziale bedeutsame Räume für die Weiterentwicklung des Tourismus im Land. Die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete für Tourismus sowie deren

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		räumliche Abgrenzung in der Hauptkarte des Landesentwicklungsplans erfolgt unter Berücksichtigung konkurrierender Raumnutzungsansprüche.
Stellungnehmer ID: 962 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4588): Zu Punkt: „G 6.2.1-3: Überführung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten und Eignungsgebiete“ lege ich Einspruch ein Begründung zu G 6.2.1-3 ...Ferner existiert bereits die entsprechende Infrastruktur für den Betrieb von Windenergieanlagen. Zudem ist von einer weitgehenden gesellschaftlichen Akzeptanz durch die ortsansässige Bevölkerung für diese bisher in der Vergangenheit genutzten Standorte auszugehen. Nach einer erneuten Prüfung, Bewertung und Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sollen diese Flächen, sofern sie den Kriterien der regionalplanerischen Planungskonzeption entsprechen, in Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie überführt werden." Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann von einer weitgehenden gesellschaftlichen Akzeptanz durch die ortsansässige Bevölkerung nicht mehr ausgegangen werden. Im Gegenteil. Seit November 2023 haben sich in der Altmark zahlreiche Bürgerinitiativen gegründet, die sich mit ihrer Arbeit gegen den Bau weiterer Windkraftanlagen in der Altmark einsetzen. Keine weitere Überführung von Vorranggebieten in Eignungsgebiete! Die Belastungsgrenze für die Bevölkerung ist längst erreicht!	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie G 6.2.1-3 Überführung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten und Eignungsgebiete	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG), Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Für die raumordnerische Steuerung der Windenergie bedeutet dies eine Umstellung des Planungssystems von der Konzentrationsplanung mit Ausschlusswirkung hin zur Positivplanung. Die außergebietliche Wirkung der Windenergiegebiete wird daher nicht mehr durch den LEP festgelegt, sondern ergibt sich direkt aus dem Wind-an-Land-Gesetz. Demnach können die bisher regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten sowie Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie nicht auf den Flächenbeitragswert gemäß WindBG angerechnet werden. Um dennoch die bereits fast vollständig mit Windenergieanlagen belegten Flächen für den Flächenbeitragswert gemäß WindBG zu sichern, sollten diese in Windenergiegebiete nach § 2 Nr. 1 WindBG überführt werden. Die Überführung soll dazu beitragen, die Flächenneuinanspruchnahme zu minimieren. Um Unsicherheiten hinsichtlich einer möglichen Überbelastung von Windflächen, die über das notwendige Maß hinausgeht, zu vermeiden und Missverständnisse auszuschließen, wird die Festlegung ersatzlos gestrichen.
Stellungnehmer ID: 898 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4998): Die Ausweisung der Gebiete als Tierschutz- und Vorbehaltsgebiete würde nicht nur dazu beitragen, die Ziele des Landesentwicklungsplans zu erreichen, sondern auch die nachhaltige Entwicklung des Tier- und Vogelschutzes und des Tourismus in der Region fördern. Unsere Region,	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Im Landesentwicklungsplan werden naturschutzfachlich wertvolle Räume als Vorranggebiete für Natur und Landschaft oder Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems festgelegt und somit gegenüber anderen Nutzungen priorisiert. Diese raumordnerischen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
die vom „Ab aufs Land“ Tourismus der Großstädter profitiert, braucht Vorranggebiete für Tourismus und Naturschutz. Daher liegt der Schwerpunkt auf Kultur-, Vogel-, Tier und Landschaftsschutz, welches der Ausweisung zum Vorranggebiet für Windkraft oder weiterer Ziele des LEP voran zu stellen ist.		Festlegungen orientieren sich vorrangig an den von der Fachplanung ausgewiesenen strengen Naturschutzgebieten (Vorranggebiete) bzw. der Biotopverbundplanung des Landes (Vorbehaltsgebiete). Vorbehaltsgebiete für eine bestimmte Nutzung oder Funktion sind (zeichnerische) Grundsätze der Raumordnung. Grundsätze der Raumordnung sind gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 ROG Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Ein Vorbehaltsgebiet ist ein räumlicher Bereich, dem unter Berücksichtigung konkurrierender Raumnutzungsansprüche eine besondere Bedeutung für eine bestimmte raumbedeutsame Funktion oder Nutzung zugesprochen wird wie bspw. die touristische Nutzung. Die raumordnerische Festlegung erfolgt mit dem Ziel, diese Funktion oder Nutzung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen vorrangig zu berücksichtigen, ohne jedoch konkurrierende Nutzungen gänzlich auszuschließen. Im Gegensatz zu Vorranggebieten, in denen konkurrierende Nutzungen ausgeschlossen oder nur bedingt zulässig sind, besteht im Vorbehaltsgebiet eine abwägende Berücksichtigungspflicht, wobei der festgelegten Funktion bei Ermessensentscheidungen ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung beizumessen ist. Für die räumliche Steuerung der touristischen Entwicklung im Land wird die Festlegung von Vorbehaltsgebieten für den Tourismus als ausreichend erachtet, da der Tourismus häufig nicht in grundsätzlicher Konkurrenz mit anderen Raumnutzungen steht und diese insofern nicht strikt ausgeschlossen werden müssen. Im neuen Landesentwicklungsplan sollen 7 Vorbehaltsgebiete für Tourismus - u.a. auch das Gebiet um den Arendsee - festgelegt werden. Zudem ist beabsichtigt, 27 Vorranggebiete für Natur und Landschaft - u.a. auch das Gebiet Nr. I "Arendsee und Waldgebiete nördlich Arendsee" sowie 35 Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems - u.a. auch das Gebiet Nr. 20 "Niederungen der Altmark" raumordnerisch zu sichern. Die Regionalplanung hat die Aufgabe, die im Landesentwicklungsplan festgelegten Gebiete räumlich zu präzisieren. Zudem hat die Regionalplanung die Möglichkeit, weitere Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für unterschiedliche Nutzungen und Funktionen in den Regionalen Entwicklungsplänen festzulegen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß des Windenergieflächenbedarfsgesetzes ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Der Landesentwicklungsplan legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der Landesentwicklungsplan selbst legt keine Vorranggebiete für Windenergienutzung fest. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-6, Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8
Stellungnehmer ID: 946 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5204): Die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der natur- und kulturräumlichen Potentiale des Landes für den Tourismus, ist von entscheidender Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung und den Erhalt der Lebensqualität in der Region.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Die Raumordnung (Landes- und Regionalplanung) sorgt überörtlich und fachübergreifend für einen Ausgleich der vielfältigen Nutzungen und Funktionen des Raums im Land Sachsen-Anhalt. Gesetzliche Leitvorstellung der Raumordnung ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen führt. Zur Erhaltung oder zur Entwicklung wirtschaftlich tragfähiger Tourismusgebiete im Land werden im Landesentwicklungsplan Vorbehaltsgebiete für Tourismus festgelegt. Vorbehaltsgebiete für Tourismus sind aufgrund ihrer kulturlandschaftlichen oder naturräumlichen Ausstattung sowie ihrer geeigneten touristischen Infrastruktur oder aufgrund besonderer touristischer Potenziale bedeutsame Räume für die Weiterentwicklung des Tourismus im Land. Die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete für Tourismus sowie deren räumliche Abgrenzung in der Hauptkarte des Landesentwicklungsplans erfolgt unter Berücksichtigung konkurrierender Raumnutzungsansprüche.
Stellungnehmer ID: 598	Teil B	Abwägungsvorschlag:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 30): mit Erschrecken las ich den Artikel in der Volksstimme über die Lithiumförderung in der Altmark. Meine Heimatregion erfährt wenig Beachtung und Interesse aus der Landeshauptstadt Magdeburg, obwohl hier kluge, innovative und lebensbejahende Projekte laufen. Leider zählen wir hinter vorgehaltener Hand als abgehangte Region. Mit Ihren Plänen, die Sie in dem Artikel aufzeigen, wird diese Region in ein unbewohnbares Gebiet katapultiert, denn die bekannten Umweltschäden vernichten das Trinkwasser und schädigen das Leben für Generationen. Kritik ist das Eine... Gegenvorschlag [Name anonymisiert] Eine potenzielle Alternative zu Lithium ist Kalzium, das etwa 2.500-mal häufiger vorkommt. Was die Speichereigenschaften betrifft, seien Akkus auf Kalziumbasis durchaus in der Lage, mit Lithium-Ionen-Batterien mithalten, berichtet das Onlinemagazin Welt der Physik. Das bisherige Problem: Diese Batterien funktionierten erst bei Temperaturen von mehr als 75 Grad Celsius so richtig. Bei Raumtemperatur ließen sie sich bislang nur wenige Male aufladen. Über 700 Ladezyklen bei Raumtemperatur machen Hoffnung Forscher:innen aus China scheint jetzt diesbezüglich ein Durchbruch gelungen zu sein. Zum ersten Mal wurde in der Fachzeitschrift Nature eine Kalzium-Luft-Batterie präsentiert, die auch bei Raumtemperatur stabil ist. Die Grundlage für diese Batterie ist Kalziumperoxid, die Kombination aus Kalzium und Sauerstoff. Das wird laut notebookcheck.com bereits in Alltagsgegenständen wie Zahnpasta, Backwaren oder Gummi Eine potenzielle Alternative zu Lithium ist Kalzium, das etwa 2.500-mal häufiger vorkommt. Was die Speichereigenschaften betrifft, seien Akkus auf Kalziumbasis durchaus in der Lage, mit Lithium-Ionen-Batterien mithalten, berichtet das Onlinemagazin Welt der Physik. Das bisherige Problem: Diese Batterien funktionierten erst bei Temperaturen von mehr als 75 Grad Celsius so richtig. Bei Raumtemperatur ließen sie sich bislang nur wenige Male aufladen. Über 700 Ladezyklen bei Raumtemperatur machen Hoffnung Forscher:innen aus China scheint jetzt diesbezüglich ein Durchbruch gelungen zu sein. Zum ersten Mal wurde in der Fachzeitschrift Nature eine	Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Wird nicht berücksichtigt Begründung: Mit dem Beginn der Erdgasförderung wurde eine erhöhte Lithium-Konzentration im Lagerstättenwasser sowie in den Tiefenwässern des Rotliegend im Raum Altmark festgestellt. Seit 2023 existiert eine Bergbauberechtigung für die Gewinnung von Lithium, welches ein wesentlicher Grundrohstoff für den Ausbau der E-Mobilität und der Energiewende ist. Lithium wurde von der Europäischen Union als kritischer Rohstoff eingestuft. Prognostisch kann die Lagerstätte die deutsche Wirtschaft mit 3600 t LCE (Lithium Carbonate Equivalent) pro Jahr, über einen Zeitraum von etwa 30 Jahren, versorgen. Lithium-basierte Technologien werden, trotz vielfältiger Ansätze und deren technischer Weiterentwicklung, auf absehbare Zeit den Markt weiter dominieren. In Anbetracht des massiven und dynamischen Wachstums des Ausbaus von Batteriespeichern wird die Nachfrage nach Lithium global und auch in Deutschland in den kommenden Jahren deutlich steigen. Eine raumordnerische Sicherung der Lagerstätte ist aus diesen Gründen notwendig. Bei der geplanten Lithiumgewinnung in der Altmark wird salzhaltiges Wasser aus der Tiefe an die Oberfläche geleitet und in Aufbereitungsanlagen behandelt. Die aufbereitete Sole wird einem Extraktionsprozess (sog. DLE-Verfahren) unterzogen, um das Lithium zu isolieren. Das übrig gebliebene Wasser wird zurück in die Lagerstätte gepumpt. Durch die nachhaltige Umnutzung der bestehenden Erdgasinfrastruktur in der Altmark sowie durch ein annähernd geschlossenes Kreislaufsystem sollen Auswirkungen auf die Umwelt auf ein Minimum reduziert werden. Der Vorhabenträger hat im Genehmigungsverfahren nachzuweisen, dass von der Lithiumgewinnung keine Gefahr für die Umwelt ausgeht. Bereits jetzt erfolgt die Überwachung in einem Monitoring. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Kalzium-Luft-Batterie präsentiert, die auch bei Raumtemperatur stabil ist. Die Grundlage für diese Batterie ist Kalziumperoxid, die Kombination aus Kalzium und Sauerstoff. Das wird laut notebookcheck.com bereits in Alltagsgegenständen wie Zahnpasta, Backwaren oder Gummi ver [Name anonymisiert] Kalzium kommt etwa 2.500-mal häufiger als Lithium vor Besonders die Trinkwassersicherheit von Menschen in Regionen, in denen Lithium abgebaut wird, ist gefährdet, da zahlreiche Chemikalien zum Lösen des Lithiums eingesetzt werden und nicht brauchbare Schwermetalle in die Umwelt gelangen. Zudem stecken weitere gesundheitsgefährdende Stoffe wie Nickel und Kobalt in den Lithium-Ionen-Batterien Was denken Sie? Ist zur Sicherheit der Bevölkerung nicht vorher jede neue Innovation in Betracht zu ziehen, die viel umweltverträglicher ist. Lassen Sie nicht nur Lobbyisten zu Wort kommen, die um jeden Preis Gewinn erzielen wollen. Lassen Sie bitte in Ihrem Haus genau prüfen, was für uns Menschen hier in der Altmark auf dem Spiel steht.		
Stellungnehmer ID: 876 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Z 6.2.1-4 Rotor-out	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 4771): Zu Punkt: „G 6.2.1-4: Rotor out“ „Begründung zu Z 6.2.1-4 ... Bei „rotor-out“-Flächen überstreichen die Rotorblätter von Windenergieanlagen die Flächen außerhalb der regionalplanerisch ausgewiesenen Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie und für Repowering. Die festgelegten Flächenbeitragswerte gemäß WindBG wurden unter der Annahme berechnet, dass der Rotor einer Windenergieanlage über die Flächengrenze hinausragen darf. Eine Festlegung, dass die Windenergieanlage inklusive des eigenen Rotors vollständig im Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie liegen muss, würde die erzielbare Leistung auf der Fläche verringern. Daher gilt die Vorgabe, dass die Rotoren über die Flächengrenzen der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie und für Repowering hinausragen dürfen. Die Adressaten dieser Festlegung sollen die Regionalen Planungsgemeinschaften sein.“		Begründung: Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Auf den Flächenbeitragswert sind hierbei nur Flächen mit dem Planungsansatz „Rotor-out“ vollständig anrechenbar. Flächen, denen der Planungsansatz „Rotor-in“ zu Grunde liegt, sind demnach nur anteilig auf den Flächenbeitragswert anrechenbar. Infolgedessen
Im Ärzteblatt 6/2019 ([Web-Adresse anonymisiert]) gibt folgender Artikel Auskunft über Gesundheitsschäden verursacht durch Windräder: Der		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Schall, den man nicht hört „Infraschall erreicht das Innenohr, raubt kardialen Myozyten ihre Kraft und schlägt sich im Gehirnschall nieder.“ im Einzelnen erwähnt werden in dem Artikel: • Otologen Uni Toronto sehen Varietäten des Innenohr (insb. Endolymphe) als mögl. Ursache für das „Wind Turbine Syndrom“ (mit Schwindel, Übelkeit und Nystagmus - ähnlich einer Seekrankheit) • Forscher Uni Mainz untersuchten Verhalten von Herzgewebe, das Infraschall ausgesetzt wurde: -> Kraftabnahme der Myozyten; Sie zeigten auch in Realität „eine eindeutige Verminderung der Herzmuskelkraft bei Beschallung mit Infraschall“ • andere Arbeitsgruppen zeigten dies an Rattenherzen. Offenbar geht Infraschallexposition mit erhöhtem oxidativen Stress einher • Forscher HH Eppendorf und in England fanden heraus das Infraschall Regionen im Gehirn aktiviert, die an Verarbeitung von Stress und Konflikten beteiligt sind Ich habe Angst vor Gesundheitsschäden durch Infraschall und den sich drehenden gigantischen Rotorblättern! Keine weiteren Windräder in die Altmark!		müssten weitere Flächen für die Windenergienutzung raumordnerisch festgelegt werden, um den gesetzlich festgelegten Flächenbeitragswert gemäß Windenergieflächenbedarfsgesetz zu erreichen. Somit würden statt der 2,2 % Landesfläche mindestens 2,64 % Landesfläche für die Nutzung der Windenergie benötigt werden. Um den Ausbau der Windenergie auf das gesetzlich notwendige Maß zu begrenzen, soll der Planansatz „Rotor-out“ gelten. Im Rahmen der strategischen Umweltprüfung der Regionalen Entwicklungspläne wird u. a. die Festlegung der Vorranggebiete für Windenergienutzung auf voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen überprüft. Durch die raumordnerische Steuerung der Windenergie soll die Begrenzung negativer Auswirkungen u. a. auf den Natur-, Arten-, Umwelt- und Gesundheitsschutz ermöglicht werden. Mögliche Konflikte mit anderen Schutzgütern werden hierbei nicht ausgeblendet. Darüber hinaus legt die Regionalplanung im Rahmen ihrer Planungskonzeption einen Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten für Windenergienutzung und der nächstgelegenen Wohnbaufläche fest. In der Regel beträgt ein solcher Mindestabstand 1.000 Meter. Im Hinblick auf den Infraschall wird darauf hingewiesen, dass u. a. die Einhaltung des Schutzes vor tieffrequentem Lärm und Infraschall unter der Berücksichtigung der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) sowie der DIN-Norm 45680 „Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschemissionen“ Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung einer Windenergieanlage ist. Infraschall bezeichnet Schallwellen mit sehr niedrigen Frequenzen von 20 Hz und darunter, welche für die meisten Menschen nicht hörbar sind. Trotzdem können sie als Schwingungen über andere Körpersensoren wahrgenommen werden. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen wird neben hörbarem Schall durch Vibrationen in den Rotoren und im Turm auch Infraschall erzeugt. Dieser ist jedoch so tief und so leise, dass Menschen ihn in der Regel nicht hören können, da er deutlich unterhalb der menschlichen Hör- und Wahrnehmungsschwelle liegt und meist schon in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt wird. Wissenschaftliche Studien (u. a. Umweltbundesamt) haben bislang keinen Nachweis erbracht, dass der von Windenergieanlagen ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit hat. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.1-4

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 637 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 105): Zu Z 6.2.2-5 Ausschluss von Freiflächensolaranlagen in Vorrangstandorten für landes- und regionalbedeutsame Industrie und Gewerbeflächen: Es ist nicht zu befürworten, dass Industriegebiete mit PVFA bebaut werden, da hier häufig bereits optimale Voraussetzungen geschaffen wurden (Strom, Wasser, Abwasser, Internet, Straßen etc.). PVFA benötigt all diese Infrastrukturvoraussetzungen nicht. Bei Ansiedelung von neuer Industrie muss daher erneut Ackerland versiegelt werden und all diese Strukturen müssen neu geschaffen werden. Dies ist volkswirtschaftler Unsinn. Im Gardelegener Gewerbegebiet ist genau diese Unsitte durchgeführt worden. In naher Zukunft wird man nach einem neuen Gewerbegebiet schreien, da keine Flächen mehr zur Verfügung stehen. (In Vorrangstandorten für landes- und regionalbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen ist die Errichtung von Freiflächensolaranlagen ausgeschlossen. Abweichend hiervon ist die Errichtung von Freiflächensolaranlagen ausnahmsweise für verbliebene und verbleibende Flächen zulässig, die einer Bebauung zu gewerblichen oder industriellen Zwecken mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand nicht zugänglich gemacht werden können oder wenn die Freiflächensolaranlagen von ortsansässigen Unternehmen zu ihrer überwiegenden Eigenversorgung am Standort errichtet werden.)	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie Z 6.2.2-5 Ausschluss von Freiflächensolaranlagen in Vorrangstandorten für landesbedeutsame und regional bedeutsame Industrie und Gewerbeflächen	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung: Gemäß dieser Festlegung ist in Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen sowie in Vorranggebiete für regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen die Errichtung von Freiflächensolaranlagen ausgeschlossen. Abweichend davon ist die Errichtung von Freiflächensolaranlagen auf verbliebenen und verbleibenden Flächen zulässig, die sich nicht mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand für eine Bebauung zu gewerblichen oder industriellen Zwecken nutzen lassen. Zudem ist die Errichtung von Freiflächensolaranlagen zulässig, wenn sie von ansässigen Unternehmen am Vorrangstandort bzw. im Vorranggebiet zu ihrer überwiegenden Eigenversorgung vor Ort nutzen. Damit wird in der Regel eine zweckgemäße Nutzung der Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen sowie der Vorranggebiete für regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen sichergestellt und eine zusätzliche Inanspruchnahme weiterer Flächen für Industrie und Gewerbe minimiert. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.2-9
Stellungnehmer ID: 718 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4816): Es fehlt m.E. die Festlegung, den Leitungsausbau auf ein Mindestmaß zu reduzieren und die Energie dort zu erzeugen, wo diese benötigt wird. Keine Leitungen werden benötigt, wenn der private und kommunale Einsatz von regenerativer Energie (Solarzellen, Biogas) entsprechend im eigenen Leistungsbereich genutzt und wesentlich mehr gefördert würde. Energie muss dort erzeugt werden wo sie im privaten und gewerblichen Bereich benötigt wird. Für den Restbedarf Strom reichen die bestehenden	Teil B Kapitel: 6.3 Leitungsnetze Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Leitungen.		Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Zur Erschließung der Flächen für die Windenergienutzung und Verteilung der erzeugten Mengen wird ein zuverlässiges, leistungsfähiges und bedarfsorientiertes Stromnetz zum Energietransport benötigt. Eine alleinige Beschränkung auf ein regionales Stromsystem ist nicht sinnvoll, da regionale Netze in ihrer Kapazität und Flexibilität begrenzt sind. Ohne die Integration in ein überregionales oder nationales Netz können überschüssige Strommengen, die in einem bestimmten Gebiet produziert werden, nicht effizient an andere Gebiete bzw. Regionen mit höherem Bedarf weitergeleitet werden. Zudem könnte es zu Versorgungsengpässen kommen, wenn die lokale Produktion nicht mit der regionalen Nachfrage übereinstimmt. Ein übergreifendes Stromnetz ermöglicht demnach eine bessere Lastverteilung und fördert die Effizienz der Stromproduktion und -nutzung. Die Aufgabe des LEP in Bezug auf die Energieversorgung ist die Gestaltung einer nachhaltigen Planung und räumlichen Steuerung der Energiewende unter Berücksichtigung der Herausforderungen des Klimawandels, konkurrierenden Raumnutzungen und der Versorgungssicherheit. Der LEP regelt nicht, wie die Energiewende technologisch und energiewirtschaftlich umzusetzen ist. Insofern wird von einer Regelung abgesehen, den Leitungsausbau auf ein Mindestmaß zu reduzieren und die Energie dort zu erzeugen, wo diese benötigt wird. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass die Bundesnetzagentur die Festlegung BK8-24-001-A zur Verteilung von Mehrkosten der Netze aus der Integration von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien am 18.08.2024 veröffentlicht hat, die auch in Sachsen-Anhalt günstig auf die Netzentgelte wirkt.
Stellungnehmer ID: 583 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie G 6.2.1-3 Überführung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten und Eignungsgebiete	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 4686): Zu Punkt: „G 6.2.1-3: Überführung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten und Eignungsgebiete		Begründung: Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG), Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Für die raumordnerische Steuerung der Windenergie bedeutet dies eine Umstellung des Planungssystems von der Konzentrationsplanung mit Ausschlusswirkung hin zur Positivplanung. Die außergebietliche Wirkung
Begründung zu G 6.2.1-3 ...Ferner existiert bereits die entsprechende Infrastruktur für den Betrieb von Windenergieanlagen. Zudem ist von einer weitgehenden gesellschaftlichen Akzeptanz durch die ortsansässige Bevölkerung für diese bisher in der Vergangenheit genutzten Standorte auszugehen. Nach		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
einer erneuten Prüfung, Bewertung und Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sollen diese Flächen, sofern sie den Kriterien der regionalplanerischen Planungskonzeption entsprechen, in Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie überführt werden.“ Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann von einer weitgehenden gesellschaftlichen Akzeptanz durch die ortsansässige Bevölkerung nicht mehr ausgegangen werden. Im REGIONALMONITOR 2021 des Landkreises Stendal ([Web-Adresse anonymisiert]) steht geschrieben: „Im Jahr 2020 liegt der Anteil der erneuerbaren Energien am regionalen Bruttostromverbrauch bei 463,4 % und ist somit jetzt schon um das 5-fache höher, als die Zielvereinbarungen der Bundesregierung (80 % bis 2030) ... Die Windkraft nimmt mit 77,5 % der erzeugten Energie und 80,4 % der installierten Leistung den größten Anteil im Landkreis Stendal ein...“ Ich bin gegen den Bau weiterer Windräder! Es reicht!		der Windenergiegebiete wird daher nicht mehr durch den LEP festgelegt, sondern ergibt sich direkt aus dem Wind-an-Land-Gesetz. Demnach können die bisher regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten sowie Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie nicht auf den Flächenbeitragswert gemäß WindBG angerechnet werden. Um dennoch die bereits fast vollständig mit Windenergieanlagen belegten Flächen für den Flächenbeitragswert gemäß WindBG zu sichern, sollten diese in Windenergiegebiete nach § 2 Nr. 1 WindBG überführt werden. Die Überführung soll dazu beitragen, die Flächenneuinanspruchnahme zu minimieren. Um Unsicherheiten hinsichtlich einer möglichen Überbelastung von Windflächen, die über das notwendige Maß hinausgeht, zu vermeiden und Missverständnisse auszuschließen, wird die Festlegung ersatzlos gestrichen.
Stellungnehmer ID: 714 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4513): Die Verpflichtung, mit dem „Wind-an-Land-Gesetz“ bestimmte Flächenziele für Windenergie auszuweisen, ist ein Weg ohne quantifizierbaren Nutzen für den Klimaschutz. Ich fürchte für mich und die Bürger der Altmark bei Einhaltung der Flächenziele um unsere Gesundheit, um unsere Lebens- und Wohnqualität, um die Natur unserer Altmark und um den Tourismus als wichtigstes Standbein unserer Region. Ich bitte Sie, neue innovative und sinnvolle Wege einzuschlagen, die nachweislich den Klimaschutz fördern ohne willkürlich Flächen für Windkraft zu binden. Die Fraktion der CDU des Thüringer Landtages fordert mit dem Gesetzentwurf (Drucksache 7/9654, Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Klimagesetzes) eine Abkehr der Bundesregierung von dem Irrweg der Flächenziele. Sie schreibt darin: „Die Festlegung dieser Flächenziele ist ein Irrweg. Wie der Vergleich der Relation des Flächenverbrauchs zur Erzeugungsmenge bei älteren Windenergieanlagen und moderneren Anlagen zeigt, ist der Zusammenhang eher lose. Ein Repowering von Anlagen erhöht die Gewinnungsmenge pro verbrauchter Fläche deutlich - zusätzliche Energiegewinnung, die das Flächenziel völlig außer Acht lässt und damit ungeeignete	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Insofern sind energiepolitische Grundsatzfragen nicht Regulationsgegenstand des LEP. Die Aufgabe der Raumordnung im Bereich der Windenergie besteht darin, geeignete Flächen für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Dies umfasst die Identifizierung und Ausweisung von Vorranggebieten, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen mit möglichst geringen Umweltbelastungen und möglichst ohne erhebliche negative Auswirkungen auf andere Nutzungen und Raumfunktionen erfolgt, soweit dies auf der Ebene der Regionalplanung absehbar ist. Ziel der raumordnerischen Steuerung ist es, die Windenergienutzung effizient zu gestalten und gleichzeitig potenzielle Konflikte mit anderen Nutzungen oder schutzwürdigen Bereichen zu minimieren.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Messgrößen anlegt. Die Erfüllung eines Flächenziels sagt deshalb nichts darüber aus, ob genügend Energie erzeugt wird, um den Energiebedarf treibhausgasneutral zu decken. Gleichzeitig kann mit modernen Anlagen der Energiebedarf auch mit weniger Fläche gedeckt werden. Um die Verpflichtungen aus dem Pariser Klimaabkommen, den europäischen, deutschen und Landesklimazielen und die Vorgaben des Verfassungsgerichts zu erfüllen, muss eine ausreichende Menge an Energie erzeugt werden. Die willkürliche Versiegelung von Flächen, unabhängig vom damit verbundenen Energieertragsergebnis, ist dagegen als Kriterium zur Bewertung der Zielerreichung beim Klimaschutz völlig ungeeignet. Aus diesem Grund sollte sich Thüringen auf Bundesebene dahin gehend einsetzen, dass ein Ziel formuliert wird, das echte Rückschlüsse auf den Erfolg der Klimaschutzanstrengungen zulässt. Dies kann nur ein Erzeugungsmengenziel sein. Dieses sollte alle Erneuerbaren Energien einschließen, Windkraft genauso wie Sonnenenergie, Wasserkraft, Geothermie und Bioenergie. Gleichzeitig muss der Ausbau der Speicher und Netze vorangetrieben werden, um die erzeugte Energie auch sinnvoll nutzen zu können. Der bisherige Weg ist ein Weg der stillstehenden Windräder, nicht der zielorientierten Stromgewinnung Thüringen hat das erklärte Ziel, seine Erzeugungsmenge so zu erhöhen, dass eine Erreichung der Klimaschutzziele möglich wird. Dieses Ziel wird durch die lebensfremde Flächenversiegelungsvorgabe des Bundes eher erschwert als befördert, denn die Vorgaben senken die Akzeptanz des Klimaschutzes vor Ort. Aus diesem Grund steht die bundesgesetzliche Regelung einem wirksamen Klimaschutz im Weg und sollte geändert werden." Ich bitte Sie, ebenfalls ein Erzeugungsmengenziel statt eines Flächenziels unter Einbeziehung aller Erneuerbarer Energien für Sachsen-Anhalt in den LEP aufzunehmen. Die Akzeptanz wäre um ein Vielfaches größer, die Versiegelung von Flächen geringer, ebenso die Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen bei höherer oder gleicher Energieerzeugung.		Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solche Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Darüber hinaus wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Arten-, Umwelt- und Gesundheitsschutzes vollumfänglich geprüft und bewertet werden. Hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme wird zudem hingewiesen, dass für eine einzelne Windenergieanlage etwa 0,6 ha Fläche dauerhaft versiegelt werden (unter anderem durch das Fundament und die Zuwegung). Dies entspricht einem Windraum von rund 35 ha pro Windenergieanlage bei modernen Anlagen.
Stellungnehmer ID: 930 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5147): ich wende mich heute an Sie, um Einspruch gegen den aktuellen Entwurf des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt zu erheben. Mit dem im LEP im Punkt 6.2.1 Windenergie, verankerte Ausbau der Windenergienutzung bin ich nicht einverstanden.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Die Festlegung von Windenergiegebieten liegt im Zuständigkeitsbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft. Bei der Ausweisung der Windenergiegebiete ist der im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verankerte Grundsatz zu beachten, dass die Errichtung und der Betrieb von erneuerbaren Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen (§ 2 EEG 2023).
Stellungnehmer ID: 885 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5844): Ein weiterer wichtiger Aspekt meines Widerspruchs betrifft die Entsorgungs- und Recyclingproblematik von zurückgebauten Windkraftanlagen. Ich weigere mich, direkt oder indirekt für den Rückbau von Fundamenten oder die Entsorgung von Rotorblättern zur Verantwortung gezogen zu werden, und möchte hiermit als Bürger Bedenken anmelden.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Die Entsorgungs- und Recyclingproblematik von zurückzubauenden Windenergieanlagen stellt keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Um den Rückbau der entsprechenden Anlagen finanziell abzusichern, ist eine Rückbauverpflichtung und eine entsprechende Sicherheitsleistung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung einer Windenergieanlage vorzulegen beziehungsweise zu hinterlegen. Nach aktuellem Stand sind etwa 90 Prozent einer Windenergieanlage recycelbar. Für die meisten Komponenten (unter anderem Stahl, Beton, Kupfer) existieren bereits etablierte Recyclingverfahren für eine umweltgerechte Entsorgung. Zudem wurden in den vergangenen Jahren mehrere wissenschaftliche Projekte seitens des Umweltbundesamts, der Fachagentur Wind und Solar e. V. und des Bundesverbands für Windenergie e. V. zum Recycling von Rotorblättern sowie weiteren Komponenten durchgeführt. Darüber hinaus wird auf die DIN SPEC 4866 „Nachhaltiger Rückbau,

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Demontage, Recycling und Verwertung von Windenergieanlagen“ vom 17.07.2020 hingewiesen, welche Standards für den Rückbau und das Recycling von Windenergieanlagen festlegt.
Stellungnehmer ID: 913 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4661): Einspruch: Gegen den Ausbau weiterer WKA in der Altmark.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Die Festlegung von Windenergiegebieten in der Altmark liegt im Zuständigkeitsbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark. Bei der Ausweisung der Windenergiegebiete ist der im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verankerte Grundsatz zu beachten, dass die Errichtung und der Betrieb von erneuerbaren Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen (§ 2 EEG 2023).
Stellungnehmer ID: 825 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5565): Zu Punkt: „Z 6.3-1 Leitungsnetz Für eine effiziente, umweltschonende und sichere Versorgung mit einem stark wachsenden Anteil an erneuerbaren Energien ist in allen Teilräumen des Landes jeweils ein modernes, zuverlässiges und leistungsfähiges Strom-, Wärme- und Gasversorgungsnetz bedarfsorientiert zu entwickeln.“	Teil B Kapitel: 6.3 Leitungsnetze Z 6.3-1 Leitungsnetz	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Für uns Stromverbraucher ist eine Kostenentwicklung für Netzausbauten nicht transparent und planbar. Wir haben keinen Einfluss auf diese Entwicklung. Wird es eine regionale Ermittlung der Strom-Netzentgelte geben? Zukünftig wird es eine steigende anteilige Umlage für die Netzkosten bei zunehmenden Ausbau der EE und gleichzeitig weniger Endabnehmern geben. Dabei wird im LK Stendal laut SWOT-Analyse bereits genug EE produziert: ([Web-Adresse anonymisiert]) „Die Landkreise Salzwedel und Stendal sind bilanziell stromseitig autark bzw. sogar Stromexporteur; es ist ein sehr hoher Überschuss an EE-Strom vorhanden (das 4,6- fache des regionalen Stromverbrauchs)“ Netzausbau führt zu Existenz- und Zukunftsängsten und zu erheblichen Beeinträchtigungen. Keine weiteren Windräder in die Altmark! Kein Ausbau von Stromtrassen.		verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Zur Erschließung der Flächen für die Windenergienutzung und Verteilung der erzeugten Mengen wird ein zuverlässiges, leistungsfähiges und bedarfsorientiertes Stromnetz zum Energietransport benötigt. Eine alleinige Beschränkung auf ein regionales Stromsystem ist nicht sinnvoll, da regionale Netze in ihrer Kapazität und Flexibilität begrenzt sind. Ohne die Integration in ein überregionales oder nationales Netz können überschüssige Strommengen, die in einem bestimmten Gebiet produziert werden, nicht effizient an andere Gebiete bzw. Regionen mit höherem Bedarf weitergeleitet werden. Zudem könnte es zu Versorgungsengpässen kommen, wenn die lokale Produktion nicht mit der regionalen Nachfrage übereinstimmt. Ein übergreifendes Stromnetz ermöglicht demnach eine bessere Lastverteilung und fördert die Effizienz der Stromproduktion und -nutzung. Die Aufgabe des LEP in Bezug auf die Energieversorgung ist die Gestaltung einer nachhaltigen Planung und räumlichen Steuerung der Energiewende unter Berücksichtigung der Herausforderungen des Klimawandels, konkurrierenden Raumnutzungen und der Versorgungssicherheit. Der LEP regelt nicht, wie die Energiewende technologisch und energiewirtschaftlich umzusetzen ist. Insofern stellen auch etwaige Regelungen zur Ermittlung regionaler Stromnetzentgelte keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass die Bundesnetzagentur die Festlegung BK8-24-001-A zur Verteilung von Mehrkosten der Netze aus der Integration von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien am 18.08.2024 veröffentlicht hat, die auch in Sachsen-Anhalt günstig auf die Netzentgelte wirkt.
Stellungnehmer ID: 641 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-3 Flächenkulisse Freiflächensolaranlagen	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 98): Ich fordere ein generelles Verbot von Freiflächensolaranlagen in Landschaftsschutzgebieten. Der Bau dieser Anlagen zerstört Sachsen-Anhalts letzte anschauliche Flächen, er vertreibt Touristen und Naturliebhaber, er macht Sachsen-Anhalt noch unattraktiver. Freiflächensolaranlagen beschädigen die Tier und Pflanzenwelt nachhaltig.		Begründung: Es wird auf die Festlegung "Wirkungen von Freiflächensolaranlagen" verwiesen, wonach Freiflächensolaranlagen freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich umzusetzen sind. Darüber hinaus sind die Wirkungen solcher Anlagen auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt, die Störung des Bodenhaushalts und die landwirtschaftliche Bodennutzung unter Einbeziehung der Fachbehörden darzulegen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Solaranlagen in großen Anordnungen müssen dort aufgestellt werden, wo diese erzeugten Strommassen benötigt werden. An Industriestandorten! Keine Solaranlagen auf Äcker!		Da die Schonung des Landschaftsbildes und der Naturhaushalt Teil dieser Festlegung ist, wird auf den generellen Ausschluss von Landschaftsschutzgebieten für die Errichtung von Freiflächensolaranlagen verzichtet. Zur Erreichung der klima- und energiepolitischen Ziele des Landes wird zudem die potenzielle Flächenkulisse, in der der Ausbau der Solarenergie bevorzugt landesweit erfolgen soll, erheblich erweitert (siehe Festlegung "Flächenkulisse für Freiflächensolaranlagen"). Die Begründung dieser Festlegung wird dahingehend ergänzt, dass Freiflächensolaranlagen u. a. auch auf technisch überprägten Flächen in räumlicher Nähe zu Industrie- und Gewerbestandorten oder an bestehenden technischen Infrastrukturen errichtet werden sollen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 6.2.2-2 und G 6.2.2-5
Stellungnehmer ID: 804 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 4804): Ein weiterer wichtiger Aspekt meines Widerspruchs betrifft die Entsorgungs- und Recyclingproblematik von zurückgebauten Windkraftanlagen. Ich weigere mich, direkt oder indirekt für den Rückbau von Fundamenten oder die Entsorgung von Rotorblättern zur Verantwortung gezogen zu werden, und möchte hiermit als Bürger Bedenken anmelden.		Begründung: Die Entsorgungs- und Recyclingproblematik von zurückzubauenden Windenergieanlagen stellt keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Um den Rückbau der entsprechenden Anlagen finanziell abzusichern, ist eine Rückbauverpflichtung und eine entsprechende Sicherheitsleistung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung einer Windenergieanlage vorzulegen beziehungsweise zu hinterlegen. Nach aktuellem Stand sind etwa 90 Prozent einer Windenergieanlage recycelbar. Für die meisten Komponenten (unter anderem Stahl, Beton, Kupfer) existieren bereits etablierte Recyclingverfahren für eine umweltgerechte Entsorgung. Zudem wurden in den vergangenen Jahren mehrere wissenschaftliche Projekte seitens des Umweltbundesamts, der Fachagentur Wind und Solar e. V. und des Bundesverbands für Windenergie e. V. zum Recycling von Rotorblättern sowie weiteren Komponenten durchgeführt. Darüber hinaus wird auf die DIN SPEC 4866 „Nachhaltiger Rückbau, Demontage, Recycling und Verwertung von Windenergieanlagen“ vom

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		17.07.2020 hingewiesen, welche Standards für den Rückbau und das Recycling von Windenergieanlagen festlegt.
Stellungnehmer ID: 622 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 59): Bitte keine Windräder in der Wische! Deren Lärmbelästigung schadet Mensch UND TIER. Ich habe erst 2022 hier ein Haus gekauft auf Grund der Ruhe und der Natur!	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Z 6.2.1-1 Planungskonzeption Windenergie	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Es wird darauf hingewiesen, dass u. a. die Einhaltung des Schutzes vor tieffrequentem Lärm und Infraschall unter der Berücksichtigung der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) sowie der DIN-Norm 45680 „Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen“ Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung einer Windenergieanlage ist. Infraschall bezeichnet Schallwellen mit sehr niedrigen Frequenzen von 20 Hz und darunter, welche für die meisten Menschen nicht hörbar sind. Trotzdem können sie als Schwingungen über andere Körpersensoren wahrgenommen werden. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen wird neben hörbarem Schall durch Vibrationen in den Rotoren und im Turm auch Infraschall erzeugt. Dieser ist jedoch so tief und so leise, dass Menschen ihn in der Regel nicht hören können, da er deutlich unterhalb der menschlichen Hör- und Wahrnehmungsschwelle liegt und meist schon in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt wird. Wissenschaftliche Studien (u. a. Umweltbundesamt) haben bislang keinen Nachweis erbracht, dass der von Windenergieanlagen ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit hat.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 692 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5443): Zu raumordnerischen Handlungsansätzen Sechster Punkt Es wird beantragt, die Wortgruppen „ist in der Regel als raumbedeutsam einzustufen und“ sowie „daher möglichst freiraumschonend sowie“ zu streichen. E wird die Orientierung der Standorte von Freiflächensolaranlagen nahe den Letztverbrauchern ausdrücklich unterstützt. Dann kann aber die Vorstellung, Freiflächensolaranlagen in benachteiligten Gebieten zu konzentrieren, nicht aufrechterhalten werden, weil in diesen Gebieten unsere Großstädte und Industrie nicht gelegen ist.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie Z 6.2.2-1 Freiflächensolaranlagen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Um die Energiewende in Sachsen-Anhalt nachhaltig und umfassend voranzutreiben, ist der Ausbau der Solarenergie unerlässlich. Dieser umfasst nicht nur städtische Gebiete, sondern auch den ländlichen Raum, wo ungenutzte Flächen ein entsprechend großes Potenzial bieten. Besonders Ackerflächen in benachteiligten Regionen des Landes stellen eine wertvolle Ressource dar, die für den Ausbau der Solarenergie genutzt werden kann. In vielen dieser Gebiete sind große Flächen verfügbar, die derzeit nicht intensiv landwirtschaftlich genutzt werden und daher gut für die Installation von Freiflächensolaranlagen geeignet sind. Zudem können Projekte zur Nutzung dieser Flächen gerade in benachteiligten Regionen auch wirtschaftliche Vorteile mit sich bringen. Sie schaffen Arbeitsplätze, nutzen ungenutzte Flächen und fördern die regionale Entwicklung, indem sie zur Schaffung einer nachhaltigen, lokalen Energieinfrastruktur beitragen. Die Streichung der Wortgruppen „ist in der Regel als raumbedeutsam einzustufen und“ sowie „daher möglichst freiraumschonend sowie“ wird als nicht sinnvoll erachtet. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG sind Planungen und Maßnahmen als raumbedeutsam einzustufen, wenn sie Raum in Anspruch nehmen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflussen, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel. Die Errichtung und der Betrieb von Freiflächensolaranlagen sind in der Regel mit einer erheblichen Flächeninanspruchnahme sowie mit möglichen Auswirkungen auf die Freiraumnutzung, etwa hinsichtlich der Bodenveränderung, Flächenzerschneidung und Veränderung des Landschaftsbildes, verbunden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.2-2
Stellungnehmer ID: 896	Teil B	Abwägungsvorschlag:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4992): Die Ausweisung der Gebiete als Tierschutz- und Vorbehaltsgebiete würde nicht nur dazu beitragen, die Ziele des Landesentwicklungsplans zu erreichen, sondern auch die nachhaltige Entwicklung des Tier- und Vogelschutzes und des Tourismus in der Region fördern. Unsere Region, die vom „Ab aufs Land“ Tourismus der Großstädter profitiert, braucht Vorranggebiete für Tourismus und Naturschutz. Daher liegt der Schwerpunkt auf Kultur-, Vogel-, Tier und Landschaftsschutz, welches der Ausweisung zum Vorranggebiet für Windkraft oder weiterer Ziele des LEP voran zu stellen ist.	Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Wird nicht berücksichtigt Begründung: Im Landesentwicklungsplan werden naturschutzfachlich wertvolle Räume als Vorranggebiete für Natur und Landschaft oder Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems festgelegt und somit gegenüber anderen Nutzungen priorisiert. Diese raumordnerischen Festlegungen orientieren sich vorrangig an den von der Fachplanung ausgewiesenen strengen Naturschutzgebieten (Vorranggebiete) bzw. der Biotopverbundplanung des Landes (Vorbehaltsgebiete). Vorbehaltsgebiete für eine bestimmte Nutzung oder Funktion sind (zeichnerische) Grundsätze der Raumordnung. Grundsätze der Raumordnung sind gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 ROG Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Ein Vorbehaltsgebiet ist ein räumlicher Bereich, dem unter Berücksichtigung konkurrierender Raumnutzungsansprüche eine besondere Bedeutung für eine bestimmte raumbedeutsame Funktion oder Nutzung zugesprochen wird wie bspw. die touristische Nutzung. Die raumordnerische Festlegung erfolgt mit dem Ziel, diese Funktion oder Nutzung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen vorrangig zu berücksichtigen, ohne jedoch konkurrierende Nutzungen gänzlich auszuschließen. Im Gegensatz zu Vorranggebieten, in denen konkurrierende Nutzungen ausgeschlossen oder nur bedingt zulässig sind, besteht im Vorbehaltsgebiet eine abwägende Berücksichtigungspflicht, wobei der festgelegten Funktion bei Ermessensentscheidungen ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung beizumessen ist. Für die räumliche Steuerung der touristischen Entwicklung im Land wird die Festlegung von Vorbehaltsgebieten für den Tourismus als ausreichend erachtet, da der Tourismus häufig nicht in grundsätzlicher Konkurrenz mit anderen Raumnutzungen steht und diese insofern nicht strikt ausgeschlossen werden müssen. Im neuen Landesentwicklungsplan sollen 7 Vorbehaltsgebiete für Tourismus - u.a. auch das Gebiet um den Arendsee - festgelegt werden. Zudem ist beabsichtigt, 27 Vorranggebiete für Natur und Landschaft - u.a. auch das Gebiet Nr. I "Arendsee und Waldgebiete nördlich Arendsee" sowie 35 Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems - u.a. auch das Gebiet Nr. 20 "Niederungen der Altmark" raumordnerisch zu sichern. Die Regionalplanung hat die Aufgabe, die im Landesentwicklungsplan festgelegten Gebiete räumlich zu präzisieren. Zudem hat die Regionalplanung die Möglichkeit, weitere Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für unterschiedliche Nutzungen und Funktionen in den

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Regionalen Entwicklungsplänen festzulegen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß des Windenergieflächenbedarfsgesetzes ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Der Landesentwicklungsplan legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der Landesentwicklungsplan selbst legt keine Vorranggebiete für Windenergienutzung fest. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-6, Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8
Stellungnehmer ID: 933 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5676): Zu Punkt: G 7.2.2-3 Artenschutz Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die Lebensräume aller Tier- und Pflanzenarten besonders berücksichtigt werden, für die das Land eine hohe Verantwortung trägt, da ihr internationales Schwerpunkt-vorkommen im Land Sachsen-Anhalt liegt (Verantwortungsarten). Der Verlust von lokalen Populationen und damit die Verschlechterung der Gesamtpopulation einer Verantwortungsart durch andere raumbedeutsame Nutzungen in diesen Lebensräumen muss vermieden werden. Ich lebe im Gebiet der Wische was durch die Elbnähe gekennzeichnet ist. Damit sind wir hier auch Brut- und Wandergebiet für die verschiedensten Vogelarten . Mit Bestürzung habe ich wahrgenommen , wie wenig Schutz dann aber für die Vogelarten bleibt wenn es darum geht Vorranggebiete für WKA fest zu legen. Da wird in Schutzgebiete hinein geplant,	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Im Rahmen der strategischen Umweltprüfung der Regionalen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Schwarzstorch, See- und Fischadler haben keine Lobby mehr. Was vor Jahren noch unter Schutz stand ist einfach von der Liste entfernt worden. Wofür? Für einen neu geschaffenen Wirtschaftszweig, der kurzfristig die Konjunktur ankurbelt und langfristig die Artenvielfalt weiter dezimiert. Der Bau neuer WKA steht im Widerspruch zu o.g. Punkt. Die Altmärkische Wische grenzt an FIB (Feuchtgebiet internationaler Bedeutung) Vogelschutzgebiete, ist wichtiges Brut- und bedeutendes Rastgebiet für zahlreiche Brut- und Zugvögel. 60% der weltweiten Rotmilanpopulation (Verantwortungsart) befindet sich in Deutschland (Trepte, A. (2023): Rotmilan - Steckbrief, Verbreitung, Bilder - Vögel in Deutschland) und somit haben wir eine besondere Verantwortung beim Schutz dieser Art. Bau weiterer Rotmilane sind die Greifvögel, welche Windkraftanlagen am häufigsten zum Opfer fallen. Ich bin gegen die Planung und den Bau neuer Windkraftanlagen in der Altmärkischen Wische!		Entwicklungspläne wird u. a. die Festlegung der Vorranggebiete für Windenergienutzung auf voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen überprüft. Durch die raumordnerische Steuerung der Windenergie soll die Begrenzung negativer Auswirkungen u. a. auf den Natur-, Arten- und Umweltschutz ermöglicht werden. Mögliche Konflikte mit anderen Schutzgütern werden dabei nicht ausgeblendet. Bei der Erarbeitung der Planungskonzeption zur Festlegung der Vorranggebiete für Windenergienutzung wird zudem der Leitfaden „Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt“ besonders berücksichtigt, insbesondere die darin aufgeführten Dichtezentren bezüglich des Vorkommens von Rotmilanen sowie die Einstandsgebiete und Flugkorridore der Großtrappe. Ziel ist es, negative Auswirkungen auf die Populationen gefährdeter Arten frühzeitig zu erkennen und bestmöglich zu begrenzen. Darüber hinaus wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Arten- und Umweltschutzes unter Berücksichtigung des genauen Anlagenstandortes und Anlagentyps vollumfänglich geprüft und bewertet werden.
Stellungnehmer ID: 889 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4907): Als Bewohner des ländlichen Raumes lehne ich einen weiteren Ausbau der Windenergienutzung ab. Ich sehe gravierende Belästigungen und gesundheitliche Auswirkungen auf Mensch und Tier, insbesondere durch Probleme wie Schallimmissionen, Infraschal, Schattenschlag sowie die die Verunreinigung der Luft, des Bodens und des Wassers mit kritischen Substanzen(Rotor- Erosionsmaterial, Bisphenol, PFAS ect) Auch hier sehe ich deutliche Konflikte mit dem gesetzlich verankerten Tier-, Boden-, und Gewässerschutz. Darüber hinaus sehe ich massive Schäden für den Tier- Arten- und Naturschutz.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Insofern stellen die durch die Windenergieanlagen aufgezeigten Probleme wie Schallimmissionen, Infraschall, Schattenschlag und Verunreinigungen durch Rotor-Erosion keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. In diesem Zusammenhang wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Umwelt-, Arten- und Gesundheitsschutzes vollumfänglich geprüft und bewertet werden. Hinsichtlich des Infraschalls wird bspw. die Einhaltung des Schutzes vor tieffrequentem Lärm und Infraschall unter der Berücksichtigung der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) sowie der DIN-Norm 45680 „Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen“ geprüft. In Bezug auf den Schattenschlag wird sich in der Regel an den „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		der optischen Immissionen von Windkraftanlagen“ der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz orientiert, wonach der Schattenschlag auf 30 Stunden im Jahr und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten pro Tag begrenzt werden soll. Zudem helfen moderne Anlagentechnologien, um potenzielle gesundheitliche Auswirkungen zu reduzieren. Im Hinblick auf den durch Windenergieanlagen verursachten Materialabtrag ist mitzuteilen, dass technische Maßnahmen und Betriebsbeschränkungen das Risiko durch Erosion von Rotorblättern oder den Einsatz von problematischen Stoffen minimieren. Schätzungsweise ergibt sich ein maximaler Materialabtrag an Windenergieanlagen in Deutschland durch Erosion von ca. 1.400 Tonnen/Jahr. Im Vergleich dazu liegt der Abrieb von Reifen bei ca. 102.000 Tonnen/Jahr und von Schuhsohlen bei ca. 9.000 Tonnen/Jahr. Um Umweltauswirkungen zu minimieren, werden umfassende Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Damit wird sichergestellt, dass Windenergieanlagen u. a. den Belangen des Natur-, Arten-, Boden- und Gewässerschutzes entsprechen. Bspw. tragen spezielle Artenschutzmaßnahmen sowie angepasste Betriebszeiten dazu bei, die Gefährdung von Vögeln, Fledermäusen und anderen Arten zu verringern.
Stellungnehmer ID: 911 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4898): Insbesondere fordere ich die Ausweisung des Grünen Bandes in den Gemarkungen Kaulitz/Mechau als Tier-und Vogelschutzgebiet, sowie als touristisches Vorbehaltsgebiet und die Altmärkische Höhe und das Gebiet rund um den Arendsee, als Tier- und touristisches Vorbehaltsgebiet.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Das Gebiet um den Arendsee ist bereits im rechtswirksamen Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt als Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung raumordnerisch gesichert. Daran soll auch im neuen Landesentwicklungsplan festgehalten werden. Im Vorbehaltsgebiet für Tourismus Nr. 1 "Arendsee" liegen auch die Ortsteile "Kaulitz" und "Mechau" der Gemeinde Arendsee. Für die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete im Landesentwicklungsplan werden die in der Begründung zur Grundsatzfestlegung aufgeführten Kriterien in Bezug auf die Gemeinden des Landes zugrunde gelegt. Die Gemeinde "Altmärkische Höhe" als Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) hat gemessen an diesen Kriterien keine überregionale touristische Bedeutung für das Land und verfügt über keine herausragenden überregionalen touristischen Entwicklungspotenziale. Im gültigen Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Altmark (2005) sind Teilbereiche der Gemeinde "Altmärkische Höhe" als (regionalbedeutsames) Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		festgelegt. Der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung von Teilbereichen der Gemeinde Arendsee wird zudem mit der Festlegung des Vorranggebietes für Natur und Landschaft Nr. I "Arendsee und Waldgebiete nördlich Arendsee" sowie des Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 20 "Niederungen der Altmark" raumordnerisch Rechnung getragen. Die Ausweisung von Naturschutzgebieten obliegt der zuständigen Fachplanung. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-6, Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8
Stellungnehmer ID: 804 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4805): Zusätzlich bin ich der Überzeugung, dass der weitere Ausbau von Windkraftanlagen aus energetischer und wirtschaftlicher Sicht nicht sinnvoll ist. Ich persönlich möchte in Zukunft keine finanzielle Unterstützung für Ausgleichszahlungen leisten, sofern Windräder bei fehlendem Strombedarf abgeschaltet werden müssen, für Re-Dispatchmaßnahmen, für den gigantischen Ausbau der Stromnetze, die überwiegend für Spekulationen an der Strombörse erforderlich sind. Ich teile die Ansicht des Bundesrechnungshofes zur derzeitige Ausgestaltung der Energiewende, der zusammenfasst: „Die Versorgungssicherheit ist gefährdet, der Strom ist teuer und Auswirkungen der Energiewende auf Landschaft, Natur und Umwelt kann die Bundesregierung nicht umfassend bewerten.“	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Die Aufgabe der Raumordnung im Bereich der Windenergie besteht darin, geeignete Flächen für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Dies umfasst die Identifizierung und Ausweisung von Vorranggebieten, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen mit möglichst geringen Umweltbelastungen und möglichst ohne erhebliche negative Auswirkungen auf andere Nutzungen und Raumfunktionen erfolgt, soweit dies auf der Ebene der Regionalplanung absehbar ist. Ziel der raumordnerischen Steuerung ist es, die Windenergienutzung effizient zu gestalten und gleichzeitig potenzielle Konflikte mit anderen Nutzungen oder schutzwürdigen Bereichen zu minimieren. Eine Flächensicherung für Windenergieanlagen, die über die verbindlich vorgeschriebenen 2,2 % hinausgeht, wird aus fachlicher Sicht nicht verfolgt.
Stellungnehmer ID: 901	Teil B	Abwägungsvorschlag:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4643): Einspruch: Gegen den Ausbau weiterer WKA in der Altmark.	Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Die Festlegung von Windenergiegebieten in der Altmark liegt im Zuständigkeitsbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark. Bei der Ausweisung der Windenergiegebiete ist der im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verankerte Grundsatz zu beachten, dass die Errichtung und der Betrieb von erneuerbaren Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen (§ 2 EEG 2023).
Stellungnehmer ID: 686 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4046): zu Punkt Z 7.2.2-2 Helmeniederung und Kelbra: Die Einschätzung im LEP ist nicht zutreffend. Die Helme ist vom Stausee Kelbra abwärts gegenwärtig kein naturnah verlaufendes Fließgewässer. Sie wurde über die gesamte Länge von etwa 25 km bis zur Mündung in die Unstrut vor etwa 60 Jahren kanalartig ausgebaut, mit Deichen eingeeignet, Mäander beseitigt und von den angrenzenden Gräben abgeschnitten. Die ursprüngliche Flusslandschaft besteht nicht mehr. Altarmen und Gräben sind teilweise verlandet und könnten jedoch wieder in das Flussbett eingebunden werden (Renaturierung bei gleichzeitigem Hochwasserschutz). Änderungsantrag:	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Z 7.2.2-2 Vorranggebiete für Natur und Landschaft	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Begründung wird entsprechend des Hinweises angepasst: "Erhaltung, Sicherung und Entwicklung einer Flusslandschaft hin zu einem in weiten Teilen naturnah verlaufenden Fließgewässer...". Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.2-5.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Deswegen soll der 1. Satz in der Begründung zu dem Ziel 7.2.2--2 so formuliert werden, dass dem Rechnung getragen wird. Folgende Formulierung wäre treffender: "Erhaltung, Sicherung und Entwicklung einer Flusslandschaft hin zu einem in weiten Teilen naturnah verlaufenden Fließgewässer..."		
Stellungnehmer ID: 802 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 5368): mit dem im Landesentwicklungsplan, im Punkt 6.2.1 Windenergie, verankerten Ausbau der Windenergienutzung bin ich nicht einverstanden. Die Energiewende hin zu erneuerbaren Energien ist ein gutes Ziel. Man darf ein Ziel jedoch nicht zur Ideologie erheben und alles andere dem unterordnen. Deutschland hat bereits jetzt die meisten Windräder pro Kopf der Landesbevölkerung auf der Welt, mit dem Windenergie-an-Land-Gesetz vom 01.02.2023 will die Bundesregierung den Ausbau noch beschleunigen. Dabei werden den Bundesländern Flächenziele für den Ausbau der Windenergie vorgegeben. Bis Ende 2032 müssen die Länder zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie ausweisen. Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen sind jedoch nicht zielführend für eine ökologisch ausgewogene Energieerzeugung, allein schon deswegen, weil sich die Flächenzahlen nicht am Energiebedarf orientieren. Selbst die Fraktion der CDU des Thüringer Landtages fordert mit dem Gesetzentwurf (Drucksache 7/9654, Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Klimagesetzes) eine Abkehr der Bundesregierung von dem Irrweg der Flächenziele. Ich plädiere für eine regionale Stromerzeugung ohne weitere Windenergieanlagen, bei der auch Anwohner und lokale Betriebe Nutznießer sind. Das Potential für Dach-Solaranlagen mit Speicher ist in Sachsen-Anhalt praktisch bisher wenig erschlossen. Die Landespolitik sollte sich auf diese Felder konzentrieren, die Bürger und Unternehmen inhaltlich und ökonomisch „mitnehmen“ und auch hierfür Förderszenarien erarbeiten, die sich im Landesentwicklungsplan wiederfinden. Statt eines unsinnigen Flächenausbauziels für Windenergieanlagen sollten sie allenfalls ein Energieerzeugungsmengenziel (incl. Szenarien für die nächsten Jahre) für Sachsen-Anhalt im Landesentwicklungsplan ausweisen.		Begründung: Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Insofern sind energiepolitische Grundsatzfragen nicht Regelungsgegenstand des LEP. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Im Rahmen der Aufstellung der Regionalen Entwicklungspläne beteiligen die Regionalen Planungsgemeinschaften als planaufstellende Stellen die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig. Sie geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht (§ 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz). Dabei ist zur planungsrechtlichen Steuerung der Windenergienutzung eine von der gewählten Planungsmethode und dem Ergebnis nachvollziehbare und konsistente Planungskonzeption zu erarbeiten. Im Sinne der Akzeptanz enthält eine solche Planungskonzeption Bestandteile, die eine vorsorgliche Konfliktminimierung im Sinne der Akzeptanz zum Ziel haben (z. B. Mindestabstände zwischen den Windenergiegebieten, Mindestgröße eines Windenergiegebietes,

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Weltweit gibt es viele Gutachten zu den Auswirkungen von Windparks, die wissenschaftlich fundiert die Belastungen auf Mensch und Natur beleuchten, die in Deutschland leider nicht kommuniziert und beachtet werden. Diese kommen unter anderem zu folgenden Resultaten: - Windparks haben eine signifikant hemmende Wirkung auf das Vegetationswachstum in der Umgebung - der Infraschall, der sich kilometerweit ausbreitet, führt zu Gesundheitsschäden wie Schwindel, Übelkeit, Schlafprobleme, Verminderung der Herzmuskelkraft, oxidativer Stress (selbst das Bundesgesundheitsamt schließt in einer Erklärung Gesundheitsschäden durch Infraschall nicht aus!) - SF 6 (Schwefelhexafluorid) wird als Isoliergas in den Schaltanlagen der Windräder verwendet und ist ein 23.500 mal stärkeres Treibhausgas als Kohlendioxid (Lebensdauer in der Atmosphäre ca. 3.200 Jahre!) - große Windparks mit hoher Dichte installierter Leistung bremsen den Wind und erzeugen weniger Strom als bisher angenommen - gesundheitliche Folgen durch Lärm - der Lebensraum für Vögel, Fledermäuse und Insekten wird eingeschränkt, im schlimmsten Fall werden sie von den Rotorblättern getötet - Windkraftanlagen im Abstand bis zu 8-9 km führen zu Wertverlusten von Immobilien - brennende Windturbinen (ca. 120 weltweit pro Jahr) können nicht gelöscht werden, müssen kontrolliert abgebrannt werden und belasten die Umwelt mit hochgiftigen Stoffen nachhaltig - Rotorblätter bestehen aus einem Verbund von Kunstharz (Epoxid oder Polyester) und Fasern (Glas- oder Carbonfaser); durch Erosion (Wind und Wetter) werden erhebliche Mengen hochbedenklicher und gesundheitsgefährdende Stoffe in die Umgebung eingetragen Als Bewohner einer ländlichen Region, der Altmark, lehne ich einen weiteren Ausbau der Windenergienutzung ab. Ich sehe gravierende Belästigungen und gesundheitliche Auswirkungen insbesondere durch Probleme wie Schallimmissionen (die weit über WHO-Empfehlungen hinausgehen), Infraschall, Schattenschlag, die bedrängende optische Belastung sowie die mögliche Verunreinigung der Luft, des Bodens und des Wassers (in Form von Rotor-Erosionsmaterial) mit kritischen Substanzen (wie Bisphenol, PFAS etc.) und problematischen Fasern. Rotorblätter werden einerseits als so gefährlich angesehen, dass sie nicht in Deponien verbracht werden dürfen (Deponieverordnung §7 v. 27.04.2009) und auch nicht verbrannt werden können, da die Asche noch zu viel krebserregende Bestandteile enthält und andererseits wird von der Politik eine ständige Bodenbelastung durch Erosions-Material von den		Abstand zur Wohnbebauung). Durch die raumordnerische Steuerung der Windenergie und die Festlegung von Windenergiegebieten auf der Ebene der Regionalplanung soll die Begrenzung negativer Auswirkungen auf den Natur-, Arten-, Umwelt- und Gesundheitsschutz ermöglicht werden. Mögliche Konflikte mit anderen Schutzgütern werden hierbei nicht ausgeblendet. In diesem Zusammenhang wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Umwelt-, Arten- und Gesundheitsschutzes unter Berücksichtigung des genauen Anlagenstandortes und Anlagentyps vollumfänglich geprüft und bewertet werden. Um Umweltauswirkungen zu minimieren, werden umfassende Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Damit wird sichergestellt, dass Windenergieanlagen u. a. den Belangen des Natur-, Arten-, Boden- und Gesundheitsschutzes entsprechen. Bspw. tragen spezielle Artenschutzmaßnahmen sowie angepasste Betriebszeiten dazu bei, die Gefährdung von Vögeln, Fledermäusen und anderen Arten zu verringern. Im Hinblick auf den Infraschall wird darauf hingewiesen, dass u. a. die Einhaltung des Schutzes vor tieffrequentem Lärm und Infraschall unter der Berücksichtigung der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) sowie der DIN-Norm 45680 „Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschemissionen“ Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung einer Windenergieanlage ist. Infraschall bezeichnet Schallwellen mit sehr niedrigen Frequenzen von 20 Hz und darunter, welche für die meisten Menschen nicht hörbar sind. Trotzdem können sie als Schwingungen über andere Körpersensoren wahrgenommen werden. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen wird neben hörbarem Schall durch Vibrationen in den Rotoren und im Turm auch Infraschall erzeugt. Dieser ist jedoch so tief und so leise, dass Menschen ihn in der Regel nicht hören können, da er deutlich unterhalb der menschlichen Hör- und Wahrnehmungsschwelle liegt und meist schon in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt wird. Wissenschaftliche Studien (u. a. Umweltbundesamt) haben bislang keinen Nachweis erbracht, dass der von Windenergieanlagen ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit hat. Bzgl. der Entsorgungs- und Recyclingproblematik wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung einer Windenergieanlage eine Rückbauverpflichtung und eine entsprechende Sicherheitsleistung vorzulegen beziehungsweise zu hinterlegen ist, um den Rückbau der

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Rotorblättern gedankenlos akzeptiert. Kaum bekannt sind die chemischen Bestandteile der Beschichtungen der Vorderkanten, zum Beispiel Elastomere, also verformbare Kunststoffe aus Polyurethan mit irgendwelchen Zusätzen zur Erhöhung der Widerstandskraft. Bei Abrieb entsteht jedenfalls Mikro- und Nanoplastik, also kleine bis kleinste Partikel oder Fasern, die von Mensch und Tier eingeatmet und auf die Böden sinken und eingeregnet werden. Sie gelangen definitiv in die Atemluft, in den Nahrungskreislauf und ins Grundwasser. Noch schlimmer wird die Sache, nachdem die Oberfläche abgetragen wurde, werden auch die darunterliegenden Schichten aus Glasfaser- (GFK) oder Carbonfaserverbundwerkstoffen (CFK) abgerieben. Bei der Herstellung dieser Verbundwerkstoffe mit Epoxidharz wird Bisphenol A (BPA) eingesetzt – und das ist anerkanntermaßen ein hochgiftiger Stoff, der auf keinen Fall in die Umwelt gelangen soll. Das tut er aber durch die Windräder. Selbst der wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestags stellt in einer Stellungnahme vom 8. Dezember 2020 mit Bezug auf eine Untersuchung des Fraunhofer Instituts für Windenergie und Energiesystemtechnik klar „Dass das Material, welches sich durch Erosion löse, in der Umwelt lande, ließe sich nicht bestreiten“. Die Menge des abgetragenen Materials ist nicht erforscht, das besagte Fraunhofer Institut schätzt rund 50 Kilogramm pro Jahr – pro Windkraftanlage. Bei einer Lebensdauer von 20 Jahren verliert eine einzelne Anlage also bis zu einer Tonne Material. Hier sehe ich auch Konflikte mit dem gesetzlich verankerten Bodenschutz und Gewässerschutz. Darüber hinaus sehe ich massive Schäden für den Natur- und Artenschutz. Die durchgeführten ornithologischen Erfassungen, Erfassungen zu Fledermäusen etc. sind meist unvollständig und veraltet. Zudem ist zu erwarten, dass die lokalen mikroklimatischen Veränderungen durch die Windkraftanlagen die Diversität der Ökosysteme negativ beeinflussen werden, unter anderem durch Erwärmung und Austrocknung der Luft. Die angrenzenden Wälder und Gewässer werden ihre biologische Vielfalt und Einzigartigkeit verlieren, die Landwirtschaft wird geschädigt. Ein weiterer wichtiger Aspekt meines Widerspruchs betrifft die Entsorgungs- und Recyclingproblematik von zurückgebauten Windkraftanlagen. Ich weigere mich, direkt oder indirekt für den Rückbau von Fundamenten oder die Entsorgung von Rotorblättern zur Verantwortung gezogen zu werden, und möchte hiermit als Bürger Bedenken anmelden. Zusätzlich bin ich der Überzeugung, dass der weitere Ausbau von		entsprechenden Anlagen finanziell abzusichern. Nach aktuellem Stand sind etwa 90 Prozent einer Windenergieanlage recycelbar. Für die meisten Komponenten (u. a. Stahl, Beton, Kupfer) existieren bereits etablierte Recyclingverfahren für eine umweltgerechte Entsorgung. Zudem wurden in den vergangenen Jahren mehrere wissenschaftliche Projekte seitens des Umweltbundesamts, der Fachagentur Wind und Solar e. V. und des Bundesverbands für Windenergie e. V. zum Recycling von Rotorblättern sowie weiteren Komponenten durchgeführt. Darüber hinaus wird auf die DIN SPEC 4866 „Nachhaltiger Rückbau, Demontage, Recycling und Verwertung von Windenergieanlagen“ vom 17.07.2020 hingewiesen, welche Standards für den Rückbau und das Recycling von Windenergieanlagen festlegt. Windenergieanlagen können laut Studien das Mikroklima in ihrer unmittelbaren Umgebung geringfügig beeinflussen. Besonders in der sogenannten Nachlaufzone hinter den Windrädern, die etwa zwei bis vier Rotordurchmesser lang ist, verringern sich die Windgeschwindigkeiten und es entstehen verstärkte Luftverwirbelungen. Diese Veränderungen führen dazu, dass die Luft in Bodennähe weniger schnell abkühlt, was vor allem nachts eine leichte Erwärmung des Bodens zur Folge haben kann. Dieser Effekt ist jedoch relativ gering. Trotz dieser lokalen Veränderungen in Temperatur und Luftzirkulation haben Windenergieanlagen keinen nennenswerten Einfluss auf das allgemeine Wettergeschehen. Die großräumigen Wettermuster, die unser Klima bestimmen, wie etwa Tiefdruckgebiete, spielen eine weitaus größere Rolle für Phänomene wie Niederschlag und Trockenheit. Die Ursachen für die regionale Trockenheit in Sachsen-Anhalt liegen vielmehr in großräumigen klimatischen Veränderungen und dem Klimawandel. Im Hinblick auf den durch Windenergieanlagen verursachten Materialabtrag ist mitzuteilen, dass technische Maßnahmen und Betriebsbeschränkungen das Risiko durch Erosion von Rotorblättern oder den Einsatz von problematischen Stoffen minimieren. Schätzungsweise ergibt sich ein maximaler Materialabtrag an Windenergieanlagen in Deutschland durch Erosion von ca. 1.400 Tonnen/Jahr. Im Vergleich dazu liegt der Abrieb von Reifen bei ca. 102.000 Tonnen/Jahr und von Schuhsohlen bei ca. 9.000 Tonnen/Jahr. Hinsichtlich des Einflusses von Windenergieanlagen auf die Immobilienpreise in Deutschland wird auf die Studie des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung hingewiesen. Diese zeigt, dass es keine signifikante allgemeine Wertminderung von Immobilien in der Nähe von Windenergieanlagen gibt. In einigen Fällen wurden sogar leichte Wertsteigerungen festgestellt, insbesondere wenn die Windenergieanlagen zur lokalen Wertschöpfung und Energieunabhängigkeit beitragen. Regionen, die auf erneuerbare Energien setzen, profitieren von einer

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Windkraftanlagen aus energetischer und wirtschaftlicher Sicht nicht sinnvoll ist. Ich persönlich möchte in Zukunft keine finanzielle Unterstützung für Ausgleichszahlungen leisten, sofern Windräder bei fehlendem Strombedarf abgeschaltet werden müssen, für Re-Dispatchmaßnahmen, für den gigantischen Ausbau der Stromnetze, die überwiegend für Spekulationen an der Strombörse erforderlich sind. Ich teile die Ansicht des Bundesrechnungshofes zur derzeitigen Ausgestaltung der Energiewende, der zusammenfasst: „Die Versorgungssicherheit ist gefährdet, der Strom ist teuer und Auswirkungen der Energiewende auf Landschaft, Natur und Umwelt kann die Bundesregierung nicht umfassend bewerten.“ Unsere Altmark ist eine einzigartige historische Kulturlandschaft, geprägt von kleinen Dörfern mit z.T. imposanten, weit sichtbaren Kirchen. Es gibt eine vielfältige Flora und Fauna. Der Tourismus als wirtschaftlicher Motor der Region lebt von dieser Kulturlandschaft. In den letzten Jahren wurde die Landschaft zunehmend von großen Windparks vereinnahmt. Mit den Windrädern wird dieses, unser Kulturgut gedankenlos nachhaltig zerstört. Es ist nachgewiesen, dass die Windparks auch einen negativen Einfluss auf den Wert meiner Immobilie haben. Zusätzlich werden die Ortschaften unattraktiver für Anwohner, Zuziehende und Touristen. Die Schönheit und Eigenart der Kulturlandschaft der Altmark ist vor unverhältnismäßigen Eingriffen zu schützen. In der überwiegend land- und forstwirtschaftlich geprägten Altmark stellen die Niederungen mit ihren Grabensystemen, Mooren, ihrem Grünland und ihren Sumpfwäldern, strukturreichen Feldfluren sowie angrenzenden flechtenreichen Kiefernwäldern auf Sandböden und grundwasserfernen Traubeneichen-Rotbuchenwäldern vielfältige Biotopverbundstrukturen zwischen dem Elbetal, dem Drömling und der Colbitz-Letzlinger Heide dar. Diese Strukturen bilden ein eng vernetztes System. Unter dieser Bezeichnung wurden landesweit bedeutsame Verbundkorridore, insbesondere entlang der Landgraben-Dumme-Niederung, der Jeetze-Purnitz-Niederung, der Secandsgraben-Niederung und der Tangerniederung zusammengefasst, die der Altmark ihren Charakter geben und sie einzigartig vernetzen. Es gilt, dieses ökologische Verbundsystem zu erhalten. Der Bau neuer Windkraftanlagen steht im Widerspruch zu o.g. Punkt und zerstört die vielfältigen Biotopverbundstrukturen. Ich bin gegen den Bau neuer Windräder. Insgesamt sehe ich damit auch Schäden für andere Entwicklungsziele des Landesentwicklungs-planes, wie 2.2 Kulturlandschaften, kulturelles		stabileren Energieversorgung und einer positiven Umweltbilanz. Dies kann das Image der Region verbessern und die Attraktivität steigern.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Erbe, 5.2. Tourismus und Erholung, 6.1.1 Energieversorgung („kostengünstige und bedarfsgerechte Energieversorgung“), 7.1.1 Landwirtschaft, 7.1.3 Wasserwirtschaft, 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz, 7.2.3 Gewässerschutz, 7.2.4 Boden- und Flächenschutz,. Bitte streichen Sie die im Abschnitt „6.2.1 Windenergie“ aufgeführten Grundsätze und Zielsetzungen zum Ausbau der Windenergie komplett. Sprechen Sie sich gegen die Ausweisung eines Flächenausbauziels für Windindustrieanlagen aus.		
Stellungnehmer ID: 817 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5035): Das Land sollte technologieoffen sein und nicht allein auf Solar und Windenergie setzen. Es war schon immer falsch, nur auf einen energieträger zu setzen(Kohle, Atom).	Teil B Kapitel: 6.1 Energiesysteme G 6.1-2 Energieversorgung mittels erneuerbarer Energien	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Die Festlegung verfolgt das übergeordnete Ziel einer Energieversorgung auf Basis erneuerbarer Energien und einer Abkehr von fossilen Energieträgern. Ein absoluter Vorrang der Wind- und Solarenergie ist daher nicht Regelungsgegenstand dieser Festlegung. Um Missverständnisse zu vermeiden, wird die Begründung der Festlegung überarbeitet und auf die Wortgruppe "insbesondere der Wind- und Solarenergie" verzichtet. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter der folgenden Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.1-3
Stellungnehmer ID: 637 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 102): Zu G 6.2.2-1 Ausbau der Solarenergie in Gemeinden: Hier sollte sich nicht an der Gemeindefläche orientiert werden, sondern an der landwirtschaftlich genutzten Fläche. Schließlich wird lediglich die landwirtschaftliche Fläche durch PVFA gemindert und nicht die Waldfläche. Somit ist ausgeschlossen, dass Gemeinden überwiegend aus Wald und PVFA bestehen und keine Felder und Wiesen mehr zu bieten haben. Der Anteil von PVFA sollte 10 % der landwirtschaftlichen	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-1 Ausbau der Solarenergie in Gemeinden	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung wird überarbeitet. Demnach soll die Bauleitplanung für Freiflächensolaranlagen in jeder Gemeinde nicht mehr als 2,5 Prozent umfassen. Dies schließt sowohl Anlagen zur Nutzung von solarer Strahlungsenergie zur Stromerzeugung (Photovoltaik-Freiflächenanlagen) als auch zur Wärmeerzeugung (Solarthermie-Freiflächenanlagen) ein. Hiervon nicht erfasst sind privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b) und

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Nutzfläche einer Gemeinde nicht überschreiten. (Im Sinne eines freiraumschonenden sowie landschaftsverträglichen Ausbaus der Solarenergie sollen in einer jeden Gemeinde nicht mehr als fünf Prozent der jeweiligen Gemeindefläche für die Errichtung von Freiflächensolaranlagen genutzt werden.)		Nr. 9 BauGB, verfahrensfreie Solaranlagen nach § 60 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b) BauO LSA sowie Solaranlagen auf Dach- und an Gebäudeflächen. Ebenfalls ausgenommen sind Agri-PV-Anlagen nach den einschlägigen Vorgaben der DIN SPEC. Bei Nachweis eines Mehrbedarfs zur Sicherstellung der Energieversorgung, z. B. durch ein entsprechendes Energie- oder Wärmekonzept, kann unter Berücksichtigung des gesamträumlichen Gemeindekonzepts der gemeindliche Flächenanteil von 2,5 Prozent bei der Errichtung von Freiflächensolaranlagen überschritten werden. Eine Orientierung anhand lediglich landwirtschaftlich genutzter Flächen wird aus raumplanerischer Sicht abgelehnt, da gemäß der Festlegung "Gesamträumliches Gemeindekonzept" eine potenzielle Flächenkulisse vorgegeben wird, in der der Ausbau der Solarenergie bevorzugt erfolgen soll. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 6.2.2-3 und G 6.2.2-4
Stellungnehmer ID: 686 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4047): Die einzelne Karte "Schwerpunktzentren für die Landwirtschaft" verstößt gegen die Planungsphilosophie, da hier die Kennzeichnung der Flächen vollflächig nach Gebietsgrenzen erfolgt (z.B. Stadtgrenzen) und damit nahezu etwa 50% der Flächen des Landes ST gekennzeichnet sind. In der Schwerpunktkarte Landwirtschaft wird nur ein Schwerpunkt ausgewählt (die Landwirtschaft) und anderen, gleich oder sogar höherwertigen Schwerpunkten (z.B. Hochwasserschutz) vorgezogen. Die vollflächig Auswahl und Kennzeichnung von Gebieten nach dem Kriterium Kreis- oder Stadtgrenzen erfüllt nicht die rechtskonforme Norm der Gleichbehandlung mit anderen raumbedeutsamen Maßnahmen und kehrt die Kennzeichnungspflicht um. Bei den anderen Schwerpunktzielen des LEP wird nicht so verfahren. "...G 7.1.1-7 Schwerpunktraum für die Landwirtschaft Vorranggebiete für Landwirtschaft sollen insbesondere innerhalb des in der Erläuterungskarte dargestellten Schwerpunktraums für die Landwirtschaft festgelegt werden..." Es sind in der Karte vollflächig auch Stadtgebiete, Hochwasserschutzflächen, Industriegebiete, FFH 2000 Flächen usw. als	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft G 7.1.1-7 Schwerpunktraum für die Landwirtschaft	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Grundsatzfestlegung "Schwerpunktraum für die Landwirtschaft" wird gestrichen. Die Erläuterungskarte "Schwerpunktraum Landwirtschaft" wird in geänderter Form der Begründung zum neuen Grundsatz G 7.1.1-8 beigefügt. In der Erläuterungskarte "Schwerpunktraum Landwirtschaft" werden im 2. Entwurf nicht mehr die Gemeinden gekennzeichnet, in deren Bereich hochwertige landwirtschaftlichen Böden (Bodenzahl >= 90 und nutzbare Feldkapazität >= 270 Millimeter) identifiziert wurden, sondern nur noch die jeweils von diesen Böden berührten Flure. Im Ergebnis entsteht ein sehr viel differenzierteres Bild der räumlichen Verteilung dieser Böden im Land und seinen Regionen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.1-8

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
"Schwerpunktf lächen für Landwirtschaft" gekennzeichnet, die eindeutig nicht Schwerpunktf lächen sind. Deshalb ist diese Karte in dieser vollfl ächigen Darstellung nach Gebietsgrenzen nicht geeignet. Auch und gerade auch, weil sich auf Grund erheblichen Restriktionen die sich aus dieser Schwerpunktkarte später abgeleiteten "Vorranggebiete für Landwirtschaft" ergeben ("...In diesen Gebieten darf Grund und Boden ausschließlich für die landwirtschaftliche Bodennutzung in Anspruch genommen werden...)"und der unter Punkt Z 7.1.1-1 aufgeführte Aussage "...Jegliche Raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die Grund und Boden in Anspruch nehmen, sind mit diesem Vorrang nicht vereinbar und damit nicht genehmigungsfähig...."		
Stellungnehmer ID: 784 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 5720): die als PDF angehängte Stellungnahme bezieht sich auf Kapitel 6. Energieversorgung des Landesentwicklungsplanes und hier insb. auf 6.2.1 Windenergie. Die Stellungnahme enthält Bezüge zu anderen Kapiteln wie z.B. Kapitel 5.2 Tourismus und Erholung, 7.1.1 Landwirtschaft, 7.1.3. Wasserwirtschaft, 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz, 7.2.3 Gewässerschutz, 7.2.4 Boden- und Flächenschutz, etc.. Um ständige Wiederholungen in allen Kapiteln zu vermeiden, haben wir die Punkte der Stellungnahme in einem Schreiben zusammengefasst. Aufgrund persönlicher Betroffenheit haben sich eine Reihe von Bürgern in der Bürgerinitiative „Keine weiteren Windriesen“ organisiert. In diesem Rahmen haben wir uns ausgiebig mit dem Thema des weiteren Ausbaus der Windenergienutzung befasst. Die dabei offensichtlich gewordenen Fakten haben uns dazu bewogen, diese Stellungnahme abzugeben und uns damit im Sinne der von Ihnen geforderten „Öffentlichkeitsbeteiligung“ in das Verfahren der Landesentwicklungsplanung einzubringen. Insbesondere widersprechen wir Ihren Planungen zur Nutzung der Windenergie und zu deren weiterem Ausbau. Das Kapitel 6.2.1 Windenergie halten wir in der geplanten Form für nicht tragbar. Unsere Bedenken führen zwangsläufig auch zu Konfliktpotentialen mit anderen Kapiteln wie z.B.: Kapitel 5.2 Tourismus und Erholung, 7.1.1 Landwirtschaft, 7.1.3. Wasserwirtschaft, 7.2.2 Natur- und		Begründung: Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Das Windenergieflächenbedarfsgesetz verpflichtet hierbei das Land Sachsen-Anhalt, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Insofern sind energiepolitische Grundsatzfragen nicht Regulationsgegenstand des LEP. Gleiches gilt für die durch die Windenergieanlagen aufgezeigten Probleme wie Schallimmissionen, Infraschall und Verunreinigungen durch Rotor-Erosion sowie die Wertigkeit von Immobilien. Durch die raumordnerische Steuerung der Windenergie und die Festlegung von Windenergiegebieten auf der Ebene der Regionalplanung soll die Begrenzung negativer Auswirkungen auf den Natur-, Arten-, Umwelt- und Gesundheitsschutz ermöglicht werden. Mögliche Konflikte mit anderen Schutzgütern werden hierbei nicht ausgeblendet. In diesem Zusammenhang wird auf das immissionsschutzrechtliche

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Landschaftsschutz, 7.2.3 Gewässerschutz, 7.2.4 Boden- und Flächenschutz. Der von Ihnen geplante Weg des Ausbaus der Windenergienutzung widerspricht in vielen Punkten dem im vorgestellten Landesentwicklungsplan unter 6.1-1 Energieversorgung formuliertem Anspruch. Danach ist sicherzustellen, dass den Erfordernissen: „einer effizienten, umweltschonenden, sozialverträglichen, sicheren und wirtschaftlichen Energiebereitstellung aus erneuerbaren Quellen sowie einer kostengünstigen und bedarfsgerechten Energieversorgung Rechnung getragen wird.“ Dies alles erfüllen Sie mit Ihrer Planung in keiner Weise. Da die begründenden Punkte zu den einzelnen Kapiteln eine längere Abhandlung mit häufigen Wiederholungen ergeben würde, haben wir wesentliche Argumente in diesem Schreiben stichpunktartig und grob thematisch gegliedert zusammengetragen (wörtliche Zitate sind blau gedruckt). Die entsprechenden Quellen haben wir nach Schwerpunkten sortiert am Ende des Schreibens beigefügt. wichtigste Punkte die gegen einen weiteren Ausbau der Windenergie sprechen: - Es ist wissenschaftlich unstrittig und in Studien nachgewiesen das Windparks zu mikroklimatische Veränderungen führen (es wird wärmer und trockener) mit negativen Folgen für Anwohner, Flora, Fauna und Landwirtschaft. Diese Effekte steigen proportional zur installierten Leistungsdichte und Stromerzeugungsrate. Zumindest regional führt dies zu einer weiteren Verschärfung der klimatischen Veränderungen. - Die mikroklimatischen Veränderungen legen den Schluss nahe, dass auch das Pflanzenwachstum beeinträchtigt wird. Die, soweit uns bekannt einzige hierzu durchgeführte Studie, eine chinesische satellitengestützte Studie, liefert dann auch den signifikanten Nachweise dafür, das Windparks Wachstum und Produktivität der Vegetation hemmen. Dies stellt für unsere Region, in der die Landwirtschaft einen wesentlichen Wirtschaftsfaktor darstellt, einen schwerwiegenden Kollateralschaden dar. Hier sollten auch Entschädigungsansprüche und Adressaten für Schäden durch schon installierte Windparks geprüft werden. - Durch die Erosion der Windkraftflügel werden hohe Mengen (ca. 40-90 kg /Anlage und Jahr!) kritischer Substanzen (wie z.B. CFK, GFK, PFAS, Bisphenol A etc. flächendeckend in die Umwelt eingebracht. Diese Substanzen persistieren und akkumulieren in der Umwelt und zählen teils		Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Umwelt-, Arten- und Gesundheitsschutzes unter Berücksichtigung des genauen Anlagenstandortes und Anlagentyps vollumfänglich geprüft und bewertet werden. Im Hinblick auf den Infraschall wird darauf hingewiesen, dass u. a. die Einhaltung des Schutzes vor tieffrequentem Lärm und Infraschall unter der Berücksichtigung der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) sowie der DIN-Norm 45680 „Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen“ Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung einer Windenergieanlage ist. Infraschall bezeichnet Schallwellen mit sehr niedrigen Frequenzen von 20 Hz und darunter, welche für die meisten Menschen nicht hörbar sind. Trotzdem können sie als Schwingungen über andere Körpersensoren wahrgenommen werden. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen wird neben hörbarem Schall durch Vibrationen in den Rotoren und im Turm auch Infraschall erzeugt. Dieser ist jedoch so tief und so leise, dass Menschen ihn in der Regel nicht hören können, da er deutlich unterhalb der menschlichen Hör- und Wahrnehmungsschwelle liegt und meist schon in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt wird. Wissenschaftliche Studien (u. a. Umweltbundesamt) haben bislang keinen Nachweis erbracht, dass der von Windenergieanlagen ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit hat. Bzgl. des auf den durch Windenergieanlagen verursachten Materialabtrag ist mitzuteilen, dass technische Maßnahmen und Betriebsbeschränkungen das Risiko durch Erosion von Rotorblättern oder den Einsatz von problematischen Stoffen minimieren. Schätzungsweise ergibt sich ein maximaler Materialabtrag an Windenergieanlagen in Deutschland durch Erosion von ca. 1.400 Tonnen/Jahr. Im Vergleich dazu liegt der Abrieb von Reifen bei ca. 102.000 Tonnen/Jahr und von Schuhsohlen bei ca. 9.000 Tonnen/Jahr. Um Umweltauswirkungen zu minimieren, werden umfassende Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Damit wird sichergestellt, dass Windenergieanlagen u. a. den Belangen des Natur-, Arten-, Boden- und Gewässerschutzes entsprechen. Bspw. tragen spezielle Artenschutzmaßnahmen sowie angepasste Betriebszeiten dazu bei, die Gefährdung von Vögeln, Fledermäusen und anderen Arten zu verringern. Hinsichtlich des Einflusses von Windenergieanlagen auf die Immobilienpreise in Deutschland wird auf die Studie des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung hingewiesen. Diese zeigt, dass es keine signifikante allgemeine Wertminderung von Immobilien in der Nähe von

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
zu „Ewigkeits-Chemikalien“ und sind nicht rückholbar. Hier muss man von einer im Weiteren immer weiter zunehmenden Gefahr für Anwohner, Flora, Fauna, landwirtschaftliche Böden, den Wasserkörper und durch Umlagerung auch zunehmende Belastung der sonstigen Umwelt des Menschen ausgehen. - Ein besonders kritisches Gesundheitsrisiko ergibt sich aus dem krebserregenden Potential von „WHOFasern“. Diese entstehen z.B. unter dem Einfluss hoher Temperaturen (wie z.B. bei Brand-Havarien) auf carbonfaserverstärkte Kunststoffe (CFK) und verteilen sich über den Luftraum im Umfeld. - In einer Antwort des Ministers für Umwelt, Naturschutz und Verkehr der nordrhein-westfälischen Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerin für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie und der Ministerin für Landwirtschaft und Verbraucherschutz auf eine kleine Anfrage vom 28.7.2023 heißt es: „Ein anderer, oft vernachlässigter Aspekt im Hinblick auf die Umweltschädlichkeit ist das in Windindustrieanlagen verbaute Material. Die Rotorblätter bestehen aus glasfaserverstärkten Kunststoffen (GFK), bei neueren Anlagen auch aus carbonfaserverstärkten Kunststoffen (CFK). Sie können im Brandfall lungengängige Fasern freisetzen – sogenannte „fiese Fasern“ -, die die Weltgesundheitsorganisation (WHO) als krebserregend einstuft. Auch schon der witterungsbedingte Abrieb der Rotorblätter kann feinste, krebserregende Faserstäube hervorrufen, die über Haut und Lunge in den Körper von Mensch und Tier gelangen. Die dauerhaft einer starken Beanspruchung ausgesetzten Rotorblätter können überdies sogenannte PFAS (per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen) freisetzen, die wegen ihrer Langlebigkeit auch als „Ewigkeits-Chemikalien“ gelten. Andere toxische Stoffe wie Bisphenol-A können dabei ebenfalls freigesetzt werden. Wegen ihrer chemischen Stabilität reichern sie sich in der Nahrungskette an und gelten daher als hochproblematisch“ - Zu einer, wie schon in der Einführung zum Landesentwicklungsplan geforderten „nachhaltigen Entwicklung der Raumnutzungen“ und „Sicherung der Daseinsvorsorge“ gehören sicher auch die Belange des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung. Neben der dargestellten Exposition mit kritischen Substanzen sehen wir weitere gesundheitliche Folgen. - Die gesundheitlichen Folgen durch Lärmexposition werden nicht		Windenergieanlagen gibt. In einigen Fällen wurden sogar leichte Wertsteigerungen festgestellt, insbesondere wenn die Windenergieanlagen zur lokalen Wertschöpfung und Energieunabhängigkeit beitragen. Regionen, die auf erneuerbare Energien setzen, profitieren von einer stabileren Energieversorgung und einer positiven Umweltbilanz. Dies kann das Image der Region verbessern und die Attraktivität steigern. Windenergieanlagen können laut Studien das Mikroklima in ihrer unmittelbaren Umgebung geringfügig beeinflussen. Besonders in der sogenannten Nachlaufzone hinter den Windrädern, die etwa zwei bis vier Rotordurchmesser lang ist, verringern sich die Windgeschwindigkeiten und es entstehen verstärkte Luftverwirbelungen. Diese Veränderungen führen dazu, dass die Luft in Bodennähe weniger schnell abkühlt, was vor allem nachts eine leichte Erwärmung des Bodens zur Folge haben kann. Dieser Effekt ist jedoch relativ gering. Trotz dieser lokalen Veränderungen in Temperatur und Luftzirkulation haben Windenergieanlagen keinen nennenswerten Einfluss auf das allgemeine Wettergeschehen. Die großräumigen Wettermuster, die unser Klima bestimmen, wie etwa Tiefdruckgebiete, spielen eine weitaus größere Rolle für Phänomene wie Niederschlag und Trockenheit. Die Ursachen für die regionale Trockenheit in Sachsen-Anhalt liegen vielmehr in großräumigen klimatischen Veränderungen und dem Klimawandel. Zur Errichtung der Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitung "SuedOstLink" wird mitgeteilt, dass deren Umsetzung im Bundesbedarfsplangesetz rechtlich normiert ist. Die Zuständigkeit obliegt der Bundesnetzagentur. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass zur Erschließung der Flächen für die Windenergienutzung und Verteilung der erzeugten Mengen ein zuverlässiges, leistungsfähiges und bedarfsorientiertes Stromnetz zum Energietransport benötigt wird. Eine alleinige Beschränkung auf ein regionales Stromsystem ist nicht sinnvoll, da regionale Netze in ihrer Kapazität und Flexibilität begrenzt sind. Ohne die Integration in ein überregionales oder nationales Netz können überschüssige Strommengen, die in einem bestimmten Gebiet produziert werden, nicht effizient an andere Gebiete bzw. Regionen mit höherem Bedarf weitergeleitet werden. Zudem könnte es zu Versorgungsengpässen kommen, wenn die lokale Produktion nicht mit der regionalen Nachfrage übereinstimmt. Ein übergreifendes Stromnetz ermöglicht demnach eine bessere Lastverteilung und fördert die Effizienz der Stromproduktion und -nutzung.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
ausreichend beachtet. Bei der Ausweisung von Windvorranggebieten werden lediglich die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm angesetzt. Unserer Ansicht nach scheint es geboten, dass man sich bei Ausweisung zukünftiger Windvorrangflächen an die neueren Leitlinien der WHO hält, nach denen wegen der zu erwartenden Gesundheitsschäden durch Windkraftanlagen auch tagsüber eine Lärmpegel der Windenergieanlagen von 45 Dezibel nicht zu überschreiten ist (was aufgrund der logarithmischen Dezibel-Skala nur ein Bruchteil des bei uns bisher gesetzlich erlaubten Lärms wäre). - Die gesundheitlichen Folgen durch Exposition mit Infraschall werden weitgehend ignoriert. Infraschall hat eine sehr hohe Reichweite und wird durch Luft, Boden oder Wände kaum gedämpft. Er unterscheidet sich durch seinen gepulsten Charakter und seine dauerhafte Einwirkung grundsätzlich von der sonstigen Infraschallexposition in unserem Umfeld, an die wir evolutionär angepasst sind. Lediglich aufgrund von Annahmen geht man damit ähnlich unkritisch um, wie ehemals mit z.B. radioaktiver Strahlung (auch hier nahm man zunächst an, was man nicht direkt wahrnimmt kann nicht so schlimm sein). Aber auch das Umweltbundesamt schließt Gesundheitsschäden durch eine kurz- und langfristige Exposition gegenüber Infraschall nicht aus und eine Reihe von Untersuchungen zeigen diverse biologische Folgen von Infraschallexposition. - Die Studien an Betroffenen zeigen, dass Lärm und Infraschall das Maß von Belästigung oder bloßer Störung weiter überschreiten (wobei es ähnlich, wie bei der Anfälligkeit für Reise- oder Seekrankheit deutliche interindividuelle Unterschiede zu geben scheint). Weitere Untersuchungen an den bereits heute Betroffenen erscheinen zwingend, bevor das Problem flächendeckend „installiert“ wird. - Daneben führt ein weiterer Ausbau der Windenergie zu einer Reihe wirtschaftlicher Schäden auf verschiedenen Ebenen. - Die Bewohner ländlicher Regionen in der Umgebung von Windparks sind hier besonders betroffen. Neben gesundheitlichen Folgen und Verlust an Lebensqualität haben sie einen persönlichen wirtschaftlichen Schaden durch den Wertverlust ihrer, teils auch als Alterssicherheit gedachter Immobilien zu tragen. Dies trifft die Bewohner ländlicher Regionen mit besonderer Härte, da nachgewiesen und wissenschaftlich belegt ist, dass der Wertverlust durch die Nähe zu Windindustrieanlagen bei älteren Gebäuden in ländlichen Regionen besonders stark ist. So ergab eine Studie unter Beteiligung der Universität Essen und der Universität Bochum mit Berücksichtigung von knapp drei Millionen Datensätzen,		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
dass Windkraftanlagen in der Umgebung dazu führen, dass Immobilien an Wert verlieren. Dieser Effekt verliert sich erst ab einem Abstand von 8-9 km zu Windkraftanlagen. Am stärksten sind alte Häuser in ländlichen Gebieten betroffen, hier wurde ein Wertverlust von bis zu 23 Prozent nachgewiesen. - Die deutsche Windkraftindustrie ist nur durch ihre exklusive Bevorzugung durch das deutsche Fördersystem überlebensfähig. Dadurch entstehen für uns als Bürger und Stromkonsumenten erhebliche finanzielle Belastungen. Einige der kostentreibenden Sachverhalte sollen hier aufgezählt werden. - Vergütung einer „fiktiven, rechnerisch ermittelten“ Strommenge nach dem Referenzertragsmodell Es wird nicht der wirklich produzierte und eingespeiste Strom vergütet, sondern eine rechnerisch anhand einer Leistungskennlinie ermittelte Strommenge für einen idealen Referenzstandort. An schlechten Windstandorten erfolgt über einen Korrekturfaktor ein Erhöhung des Abnahmepreises. - Kosten von Dispatchmaßnahmen Dies sind insbesondere Entschädigungen für bei Netzüberlastung nicht eingespeisten Strom. Die Kosten steigen kontinuierlich. 2021 hatten die Betreiber Erneuerbarer-Energieanlagen über 807 Millionen Euro Entschädigungsansprüche (zu 93% gingen die Entschädigungen an Betreiber von Windkraftanlagen) - Kosten von Re-Dispatchmaßnahmen Die Kosten entstehen, wenn im Markt ein Anspruch auf Lieferung von Windstrom besteht, dies aber durch Leitungsengpässe nicht möglich ist und Strom für den Anspruchsberechtigten z.B. teuer in Gaskraftwerken produziert werden muss. Laut Volksstimme vom 21.12.2023 wird erwartet, dass sich die Kosten hierfür 2024 im Vergleich zu 2023 mehr als verdoppeln, von 3,12 Cent auf 6,42 Cent je Kilowattstunde. Damit sind allein diese Kosten so hoch, wie die „scheinbar“ günstigen Erstellungskosten von Windstrom. Außerdem würde bei einer geschätzt im Redispatch produzierten Strommenge von ca. 50 TWh nach unseren Berechnungen ca. 10 % des in Deutschland produzierten Stroms so erzeugt werden! - Laut Volksstimme vom 21.12.2023 müssen sich Haushalte und Betriebe auf steigende Strom-Netzkosten einstellen. „Sachsen-Anhalts Energieministerium erwartet für Betriebe eine Verdopplung der Netzentgelte, Privathaushalte sollten mit Zusatzkosten von etwa 1 bis 1,5		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Cent je Kilowattstunde rechnen.“ - Kosten des überregionalen Ausbaus der Übertragungsnetze. Ein Expertengutachten des Landkreises Regensburg kam bezüglich des geplanten Süd-Ost-Links zu dem Ergebnis, dass es wirksamere und kostengünstigere Alternativen gibt. Die Notwendigkeit des Baus für die deutsche Energiewende sei nicht belegt. Ziel sollte eigentlich eine dezentrale Energieversorgung sein. - Ausbaurkosten für Übertragungsnetze auf See. Laut Bundesrechnungshof ist die Offshore-Netzumlage seit 2019 von 0,416 Cent/kWh um 58% auf 0,656 Cent/kWh gestiegen. Die geschätzten Kosten allein für den Ausbau des Übertragungsnetzes auf See betragen 157,5 Mrd. Euro bis 2045. - Kosten für Back-up-Kraftwerke bzw. deren Bau und Bereitschaftsbetrieb. - usw. - Der Bundesrechnungshof beurteilt die finanziellen Folgen der Energiewende in Deutschland mit der Favorisierung auf großindustrielle, finanzintensive und gut rendite-verwertbare Lösungen und Privilegierung der Windkraftindustrie in seinem Bericht §99 BHO vom 7.März 2024 unter dem Titel „Energiewende nicht auf Kurs“ wie folgt: - „Private Haushalte zahlten mit 41,25 Cent /Kilowattstunde im ersten Halbjahr 2023 beispielsweise 42,7% mehr als der EU-Durchschnitt“ - „Der Bundesrechnungshof sieht das Ziel einer preisgünstigen Versorgung der Allgemeinheit mit Strom als nicht gesichert an. Daraus ergeben sich erhebliche Risiken für den Wirtschaftsstandort Deutschland und die Akzeptanz der Energiewende in der Bevölkerung.“ - „Niedrige Stromgestehungskosten für erneuerbare Energien gewährleisten also – anders als vom BMWK (Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz) dargestellt – mitnichten eine preisgünstige Stromversorgung. Bisher hat das BMWK in seiner Darstellung für die Öffentlichkeit die ebenfalls zu berücksichtigenden Systemkosten nicht einbezogen“ - „Die Kosten des Stromsystems werden erheblich steigen. Die steigenden Kosten trägt der Endverbraucher über die Strompreise oder – bei Übernahme der Kosten aus Haushaltsmitteln – als Steuerzahler“		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
- „Die Stromkunden können aus der Stromrechnung nicht auf die tatsächlich von ihnen zu tragenden Kosten schließen“ - Ein weiterer Ausbau der Windkraftindustrieanlagen wäre ineffektiv und würde nur Folgeschäden in allen Bereichen und Kosten weiter erhöhen. Zum einen zeigen Forschungen z.B. der Max-Planck-Gesellschaft, dass die Windenergie der Atmosphäre eine begrenzte Ressource ist. Ihre Modellrechnungen ergaben eine Energiemenge von ca. 2 W/m² von denen auch nur ein kleiner Anteil entnommen werden kann und wohl auch sollte. Weitere Untersuchungen der Gesellschaft zeigten, dass große Windparks mit einer hohen Leistungsdichte den Wind bremsen und dadurch deutlich weniger Strom erzeugen als angenommen. - Zum anderen ist eine Situation erreicht, bei der an windstarken Tagen teils deutlich mehr Windstrom erzeugt wird, als das Stromnetz aufnehmen oder in Deutschland verbraucht werden kann. Bei windarmen Wetterlagen leisten Windparks hingegen nur einen sehr geringen Beitrag zur Produktion des benötigten Stroms (und teure Ersatzkraftwerke müssen einspringen). Selbst ein massiver Zubau würde nur dazu führen, dass an windstarken Tagen noch viel mehr Windstrom nicht verbraucht werden kann und entschädigt werden muss. Die Entschädigungen für nicht eingespeisten Strom sind schon jetzt auf Rekordniveau und würden weiter steigen. An windarmen Tagen würde man jedoch kaum eine Mehrproduktion erreichen (die existierenden Anlagen würden keinen Strom erzeugen und die zugebauten könnten es auch nicht).		
Stellungnehmer ID: 590 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5765): 3. Bei einer Nutzung der Teilfläche Etingen-Maschenhorst für die Rohstoffgewinnung würden erhebliche Straßenbaukosten anfallen, die von der Allgemeinheit zu tragen. Zu nennen sind der Ausbau eines Feldweges und einer Kreisstraße, damit sie für den Schwerlastverkehr geeignet sind, aber evtl. auch stärkere Brückenbauten. Auch die Kosten für die Ausbesserung von Straßen in der Region würden in dem Maße zunehmen, wie der Schwerlastverkehr durch den Gesteinsabbau zunehmen würde.	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Gewinnung von Bodenschätzen kann aufgrund deren Standortgebundenheit nur dort erfolgen, wo sie geologisch verbreitet sind. Die Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug sind von hoher wirtschaftlicher Bedeutung, da sich hier die nördlichsten Hartgesteinsvorkommen Deutschlands befinden. Die derzeitige Gewinnung in den Lagerstätten Mammendorf und Dönstedt-Eiche wird voraussichtlich in den nächsten 20-25 Jahren auslaufen. Die Lagerstätte Bodendorf wird die wegfallenden Produktionsmengen nur anteilig ersetzen können. Zudem erreichen neben

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		den auslaufenden Steinbrüchen im Flechtinger Höhenzug weitere Hartgesteinsbrüche in Sachsen-Anhalt ihr Laufzeitende. Die Sicherung weiterer Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug ist daher aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht zwingend geboten, um die Leistungsfähigkeit der Hartgesteinsproduktion im Land aufrecht zu erhalten. Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit die Versorgung der Volkswirtschaft mit dem jeweiligen Rohstoff zu sichern. Es werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen. Diese Aspekte sind Gegenstand des jeweiligen bergrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Eine Prognose der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen, die aus der Umsetzung des Landesentwicklungsplans resultieren, wird gem. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz bereits im Zuge der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Erarbeitung des Landesentwicklungsplans erstellt. Die Ergebnisse dieser sind im Umweltbericht dokumentiert. Diesem ist zu entnehmen, dass die Festlegung der Teilfläche Etingen-Maschenhorst des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung Nr. V Hartgestein Flechtinger Höhenzug einer vertieften Betrachtung unterzogen wurde. Diese kommt zum Ergebnis, dass negative Umweltauswirkungen aus einer Umsetzung der Festlegung resultieren können. Die im Einzelnen prognostizierten möglichen Umweltauswirkungen führen im Rahmen der raumordnerischen Gesamtabwägung jedoch zu keiner Veränderung der avisierten Festlegung, da es aus landesplanerischer Sicht nicht unmöglich erscheint, dass negative Umweltauswirkungen im Rahmen einer konkreten Abbauplanung vermieden, minimiert oder kompensiert werden können. Erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens können auf der Grundlage eines konkreten Vorhabens und im Ergebnis einer Umweltverträglichkeitsprüfung mögliche Umweltauswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) ermittelt und abschließend bewertet werden. Diese Erkenntnisse fließen in die Entscheidung über die Genehmigung eines Vorhabens zur Gewinnung von Rohstoffen ein. Der Ausbau von Zufahrten, die für den Steinbruchbetrieb notwendig sind,

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		gehen zu Lasten des Unternehmens. Der Vorhabenträger plant den wesentlichen Transport mittels Bahn und Schiff zu realisieren. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3
Stellungnehmer ID: 580 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 20): Ich bin ganz fassungslos, als Bürger, als Anwohner - ich möchte keine weiteren Windräder und/oder weiteren Eingriffe in die bestehende Wische-Region; sie ist wunderbar so wie sie ist. Sämtliche bestehende Regularien zur Gewinnung von (erneuerbarer) Energie scheinen mir nicht zu Ende gedacht oder anders formuliert: bestehende Energiekonzepte scheinen mir viel zu kurzfristig gedacht. Im Sinne einer demokratischen Teilhabe bestehe ich u.a. bei der Umsetzung neuer Wind- u/o Solarparks oder gar voraussichtl. Eingriffen in Grund-/Trinkwasser- und Naturschutzbereiche auf vereinfachte Einbindung der lokalen Bürger: offline sowie online.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Z 6.2.1-1 Planungskonzeption Windenergie	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Die Festlegung von Windenergiegebieten in der Altmark liegt im Zuständigkeitsbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark. Bei der Ausweisung der Windenergiegebiete ist der im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verankerte Grundsatz zu beachten, dass die Errichtung und der Betrieb von erneuerbaren Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen (§ 2 EEG 2023). Zudem wird darauf hingewiesen, dass der Öffentlichkeit gemäß § 9 Raumordnungsgesetz die Gelegenheit gegeben wird, sich im Verfahren zur Aufstellung des jeweiligen Regionalen Entwicklungsplans sowohl 'offline' als auch 'online' zu beteiligen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 793 Privater Einwender	Teil B Kapitel: Teil B – Textliche Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 4743): Erst mal, vorab: wie unglaublich umständlich kann man eine Beteiligung der Bürger eigentlich machen. Es ist unglaublich schwierig und uneinsichtig und voll Fachchinesisch, dieser ganze Vorgang. So kann man die Bevölkerung auch davon abhalten abhalten, sich zu beteiligen.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Das Aufstellungsverfahren, die Form und der Inhalt eines Raumordnungsplans unterliegt gesetzlichen Vorschriften, um dessen rechtssichere Anwendung zu gewährleisten. Adressat des Landesentwicklungsplans sind i.d.R. öffentliche Stellen zur Vorbereitung (z.B. kommunale Bauleitplanung) oder für die Entscheidung über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen (z.B. untere Landesentwicklungsbehörden).
Stellungnehmer ID: 927 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-7 Rad- Wander- und Reitwege	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 5124): Des Weiteren möchte ich Sie bestärken, den Ausbau von Rad-, Wander- und Reitwegen gerade um den Arendsee, bis hin zur Altmärkischen Höhe und Seehausen voran zu treiben. Unsere Region, Kaulitz, Arendsee, Altmärkische Höhe, verfügt über ein beträchtliches Potential für sanften Tourismus. Durch die Förderung o.g. Wege, sowie durch Unterstützung von Kleinprojekten, könnte die Region ihr touristisches Erholungsangebot in ländlicher Idylle ausbauen. Eine solche Entwicklung würde nicht nur zur Stärkung der lokalen Wirtschaft beitragen, sondern auch den Erhalt der natürlichen und kulturellen Vielfalt der Region gewährleisten.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Um die touristischen Entwicklungen der Region raumordnerisch zu flankieren, wird das Gebiet um den Arendsee als Vorbehaltsgebiet für Tourismus im Landesentwicklungsplan weiterhin festgelegt. Eine gezielte raumordnerische Stärkung des Radverkehrs für die aktivtouristische Nutzung erfolgt zudem über den Grundsatz 5.2-9 Rad-, Wander- Reit- und Wasserwege.
Stellungnehmer ID: 890 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 4908): Als Bewohner des ländlichen Raumes lehne ich einen weiteren Ausbau der Windenergienutzung ab. Ich sehe gravierende Belästigungen und gesundheitliche Auswirkungen auf Mensch und Tier, insbesondere durch Probleme wie Schallimmissionen, Infraschall, Schattenschlag sowie die Verunreinigung der Luft, des Bodens und des Wassers mit kritischen		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Insofern

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Substanzen(Rotor- Erosionsmaterial, Bisphenol, PFAS ect) Auch hier sehe ich deutliche Konflikte mit dem gesetzlich verankerten Tier-, Boden-, und Gewässerschutz. Darüber hinaus sehe ich massive Schäden für den Tier- Arten- und Naturschutz.		stellen die durch die Windenergieanlagen aufgezeigten Probleme wie Schallimmissionen, Infraschall, Schattenschlag und Verunreinigungen durch Rotor-Erosion keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. In diesem Zusammenhang wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Umwelt-, Arten- und Gesundheitsschutzes vollumfänglich geprüft und bewertet werden. Hinsichtlich des Infraschalls wird bspw. die Einhaltung des Schutzes vor tieffrequentem Lärm und Infraschall unter der Berücksichtigung der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) sowie der DIN-Norm 45680 „Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen“ geprüft. In Bezug auf den Schattenschlag wird sich in der Regel an den „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen“ der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz orientiert, wonach der Schattenschlag auf 30 Stunden im Jahr und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten pro Tag begrenzt werden soll. Zudem helfen moderne Anlagentechnologien, um potenzielle gesundheitliche Auswirkungen zu reduzieren. Im Hinblick auf den durch Windenergieanlagen verursachten Materialabtrag ist mitzuteilen, dass technische Maßnahmen und Betriebsbeschränkungen das Risiko durch Erosion von Rotorblättern oder den Einsatz von problematischen Stoffen minimieren. Schätzungsweise ergibt sich ein maximaler Materialabtrag an Windenergieanlagen in Deutschland durch Erosion von ca. 1.400 Tonnen/Jahr. Im Vergleich dazu liegt der Abrieb von Reifen bei ca. 102.000 Tonnen/Jahr und von Schuhsohlen bei ca. 9.000 Tonnen/Jahr. Um Umweltauswirkungen zu minimieren, werden umfassende Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Damit wird sichergestellt, dass Windenergieanlagen u. a. den Belangen des Natur-, Arten-, Boden- und Gewässerschutzes entsprechen. Bspw. tragen spezielle Artenschutzmaßnahmen sowie angepasste Betriebszeiten dazu bei, die Gefährdung von Vögeln, Fledermäusen und anderen Arten zu verringern.
Stellungnehmer ID: 784 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5813): Ich möchte insbesondere auf den Umstand hinweisen, dass die Rotorblätter einer hohen physikalischen und chemischen Belastung unterliegen. Dies führt zu einer Erosion an den Rotorblättern (wobei eine Windanlage pro Jahr, im Durchschnitt über die Betriebsjahre, bis zu 50 kg	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Aufgabe der Raumordnung im Bereich der Windenergie besteht darin, geeignete Flächen für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Dies umfasst die Identifizierung und Ausweisung von Vorranggebieten, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen mit möglichst geringen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Erosionsmaterial in die Umwelt einträgt!). In einer Antwort des Nordrhein-westfälischen Landtages (Drucksache 18/5539) heißt es: „Ein anderer, oft vernachlässigter Aspekt im Hinblick auf die Umweltschädlichkeit ist das in Windindustrieanlagen verbaute Material. Die Rotorblätter bestehen aus glasfaserverstärkten Kunststoffen (GFK), bei neueren Anlagen auch aus carbonfaserverstärkten Kunststoffen (CFK). Sie können im Brandfall lungengängige Fasern freisetzen – sogenannte „fiese Fasern“ -, die die Weltgesundheitsorganisation (WHO) als krebserregend einstuft. Auch schon der witterungsbedingte Abrieb der Rotorblätter kann feinste, krebserregende Faserstäube hervorrufen, die über Haut und Lunge in den Körper von Mensch und Tier gelangen. Die dauerhaft einer starken Beanspruchung ausgesetzten Rotorblätter können überdies sogenannte PFAS (per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen) freisetzen, die wegen ihrer Langlebigkeit auch als „Ewigkeits-Chemikalien“ gelten. Andere toxische Stoffe wie Bisphenol-A können dabei ebenfalls freigesetzt werden. Wegen ihrer chemischen Stabilität reichern sie sich in der Nahrungskette an und gelten daher als hochproblematisch“ Der flächenhafte Eintrag kritischer Substanzen widerspricht z.B. ihren Grundsätzen: G 7.2.4-1 Boden- und Flächenschutz, dem Grundsatz G 7.1.1-4 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Böden (von der Landwirtschaft genutzte Böden sollen erhalten werden), 7.2.3-2 Gewässerbeeinträchtigung (Die Gewässer sollen so gering wie möglich beeinträchtigt werden). Es ist als Ziel der Landespolitik formuliert: „die Qualität des Grundwassers dauerhaft durch entsprechende Bewirtschaftung und durch den Schutz vor Veränderungen der natürlichen, physikalischen, chemischen und biologischen Eigenschaften zu erhalten“. Trinkwasserschutzgebiete sind in Zonen I-III angelegt. Um dem Ziel der Landespolitik gerecht zu werden, muss ein Abstand von Windparks zu den Grenzen von Trinkwasserschutzgebieten (also zur Zone III eines Trinkwasserschutzgebietes) festgelegt werden, um den Eintrag der kritischen Substanzen des Erosionsmaterials mit dem Wind in Trinkwasserschutzgebiete zu reduzieren. Bei einem direkten Angrenzen von Windparks an Trinkwasserschutzgebiete wäre ja praktisch ein ungehinderter Eintrag des Erosionsmaterials mit seinen kritischen Substanzen über die Windschleppen der Windräder in das Trinkwasserschutzgebiet unvermeidlich – das erscheint völlig inakzeptabel.		Umweltbelastungen und möglichst ohne erhebliche negative Auswirkungen auf andere Nutzungen und Raumfunktionen erfolgt, soweit dies auf der Ebene der Regionalplanung absehbar ist. Ziel der raumordnerischen Steuerung ist es, die Windenergienutzung effizient zu gestalten und gleichzeitig potenzielle Konflikte mit anderen Nutzungen oder schutzwürdigen Bereichen zu minimieren. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Entwicklungsplänen. Insofern stellen die durch die Windenergieanlagen aufgezeigten Probleme wie Verunreinigungen durch Rotor-Erosion keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. Im Rahmen der strategischen Umweltprüfung der Regionalen Entwicklungspläne wird u. a. die Festlegung der Vorranggebiete für Windenergienutzung auf voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen überprüft. Durch die raumordnerische Steuerung der Windenergie soll die Begrenzung negativer Auswirkungen u. a. auf den Natur-, Arten-, Umwelt und Gesundheitsschutz ermöglicht werden. Mögliche Konflikte mit anderen Schutzgütern werden dabei nicht ausgeblendet. Im Hinblick auf die aufgezeigten Gefahren für Trinkwassergewinnungsgebiete, welche von Windenergieanlagen ausgehen können (Kontamination im Havariefall, Belastung der Umgebung durch Erosionsmaterial der Flügel mit diversen Chemikalien und Materialien) wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren verwiesen. Auf die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung besteht bei Erfüllung der unter § 6 Abs. 1 BImSchG genannten Voraussetzungen ein Anspruch des Antragstellers gegenüber der zuständigen Genehmigungsbehörde. Das zugehörige Prüfraster der tatbestandlichen Voraussetzungen schließt dabei insbesondere ein, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch das konkrete Vorhaben nicht hervorgerufen werden können (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). In diesem Rahmen sind bspw. auch mögliche Gefährdungen für die Trinkwasserversorgung durch Havarien zu berücksichtigen. Zudem ist hinsichtlich des durch Windenergieanlagen verursachten Materialabtrags mitzuteilen, dass technische Maßnahmen und Betriebsbeschränkungen das Risiko durch Erosion von Rotorblättern oder den Einsatz problematischer Stoffe minimieren können. Schätzungsweise ergibt sich ein maximaler Materialabtrag an Windenergieanlagen in Deutschland durch Erosion von ca. 1.400 Tonnen/Jahr. Im Vergleich dazu

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		liegt der Abrieb von Reifen bei ca. 102.000 Tonnen/Jahr und von Schuhsohlen bei ca. 9.000 Tonnen/Jahr.
Stellungnehmer ID: 888 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4905): Als Bewohner des ländlichen Raumes lehne ich einen weiteren Ausbau der Windenergienutzung ab. Ich sehe gravierende Belästigungen und gesundheitliche Auswirkungen auf Mensch und Tier, insbesondere durch Probleme wie Schallimmissionen, Infraschal, Schattenschlag sowie die die Verunreinigung der Luft, des Bodens und des Wassers mit kritischen Substanzen(Rotor- Erosionsmaterial, Bisphenol, PFAS ect) Auch hier sehe ich deutliche Konflikte mit dem gesetzlich verankerten Tier-, Boden-, und Gewässerschutz. Darüber hinaus sehe ich massive Schäden für den Tier- Arten- und Naturschutz.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Insofern stellen die durch die Windenergieanlagen aufgezeigten Probleme wie Schallimmissionen, Infraschall, Schattenschlag und Verunreinigungen durch Rotor-Erosion keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. In diesem Zusammenhang wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Umwelt-, Arten- und Gesundheitsschutzes vollumfänglich geprüft und bewertet werden. Hinsichtlich des Infraschalls wird bspw. die Einhaltung des Schutzes vor tieffrequentem Lärm und Infraschall unter der Berücksichtigung der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) sowie der DIN-Norm 45680 „Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen“ geprüft. In Bezug auf den Schattenschlag wird sich in der Regel an den „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen“ der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz orientiert, wonach der Schattenschlag auf 30 Stunden im Jahr und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten pro Tag begrenzt werden soll. Zudem helfen moderne Anlagentechnologien, um potenzielle gesundheitliche Auswirkungen zu reduzieren. Im Hinblick auf den durch Windenergieanlagen verursachten Materialabtrag ist mitzuteilen, dass technische Maßnahmen und Betriebsbeschränkungen das Risiko durch Erosion von Rotorblättern oder den Einsatz von problematischen Stoffen minimieren. Schätzungsweise ergibt sich ein maximaler Materialabtrag an Windenergieanlagen in Deutschland durch Erosion von ca. 1.400 Tonnen/Jahr. Im Vergleich dazu liegt der Abrieb von Reifen bei ca. 102.000 Tonnen/Jahr und von Schuhsohlen bei ca. 9.000 Tonnen/Jahr. Um Umweltauswirkungen zu minimieren, werden umfassende Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Damit wird sichergestellt, dass Windenergieanlagen u. a.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		den Belangen des Natur-, Arten-, Boden- und Gewässerschutzes entsprechen. Bspw. tragen spezielle Artenschutzmaßnahmen sowie angepasste Betriebszeiten dazu bei, die Gefährdung von Vögeln, Fledermäusen und anderen Arten zu verringern.
Stellungnehmer ID: 782 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4677): In Vorranggebieten für Hochwasserschutz sollten aus meiner Sicht keine Windkraftanlagen errichtet werden. Vor diesen Anlagen gehen nach aktuellen Daten schwer kalkulierbare Risiken für die umgebenden Gewässer aus (die Details sind in meinem Schreiben an den Wasserverband Stendal-Osterburg dargelegt). Es scheint mir daher erforderlich, in Vorranggebieten für Hochwasserschutz und in einem angrenzenden Bereich von einigen Kilometer die Errichtung von Windkraftanlagen im Landesentwicklungsplan auszuschließen.	Teil B Kapitel: 7.2.1 Hochwasserschutz Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Der Landesentwicklungsplan legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der Landesentwicklungsplan selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Mit der Festlegung von Vorranggebieten für Hochwasserschutz wird der Hochwasserschutz in diesen Gebieten raumordnerisch priorisiert. Alle Nutzungen, die im Widerspruch zur priorisierten Nutzung stehen, sind unzulässig. Ob und in welchem Umfang ein Vorhaben vereinbar ist mit Hochwasserschutzbelangen kann nicht pauschal beurteilt werden. Mit der Festlegung eines Vorranggebietes für eine bestimmte Nutzung erfolgt kein genereller Ausschluss anderer Nutzungen. Ein generelles Verbot der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung in Überschwemmungsgebieten wird aus landesplanerischer Sicht daher nicht als zielführend erachtet, da hierdurch der potenzielle Suchraum für die Festlegung entsprechender Gebiete zu stark eingeschränkt werden könnte.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 583 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4687): Zu Punkt: „G 6.2.1-3: Überführung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten und Eignungsgebiete Begründung zu G 6.2.1-3 ...Ferner existiert bereits die entsprechende Infrastruktur für den Betrieb von Windenergieanlagen. Zudem ist von einer weitgehenden gesellschaftlichen Akzeptanz durch die ortsansässige Bevölkerung für diese bisher in der Vergangenheit genutzten Standorte auszugehen. Nach einer erneuten Prüfung, Bewertung und Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sollen diese Flächen, sofern sie den Kriterien der regionalplanerischen Planungskonzeption entsprechen, in Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie überführt werden.“ Eine Studie der Max Planck Gesellschaft ([Web-Adresse anonymisiert]) kommt zu dem Ergebnis, „dass Turbinen die Windenergie schwächen und große Windparks mit einer hohen Dichte installierter Leistung den Wind bremsen und weniger Strom erzeugen als bisher angenommen“. Große Windparks arbeiten demzufolge nicht effektiv. Nicht noch mehr Windkraftanlagen an bereits genutzten Standorten! Ich bin gegen den Bau neuer Windkraftanlagen im Landkreis Stendal!	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie G 6.2.1-3 Überführung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten und Eignungsgebiete	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG), Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Für die raumordnerische Steuerung der Windenergie bedeutet dies eine Umstellung des Planungssystems von der Konzentrationsplanung mit Ausschlusswirkung hin zur Positivplanung. Die außergebietliche Wirkung der Windenergiegebiete wird daher nicht mehr durch den LEP festgelegt, sondern ergibt sich direkt aus dem Wind-an-Land-Gesetz. Demnach können die bisher regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten sowie Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie nicht auf den Flächenbeitragswert gemäß WindBG angerechnet werden. Um dennoch die bereits fast vollständig mit Windenergieanlagen belegten Flächen für den Flächenbeitragswert gemäß WindBG zu sichern, sollten diese in Windenergiegebiete nach § 2 Nr. 1 WindBG überführt werden. Die Überführung soll dazu beitragen, die Flächenneuinanspruchnahme zu minimieren. Um Unsicherheiten hinsichtlich einer möglichen Überbelastung von Windflächen, die über das notwendige Maß hinausgeht, zu vermeiden und Missverständnisse auszuschließen, wird die Festlegung ersatzlos gestrichen.
Stellungnehmer ID: 709 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4626): Streichung der regelhaften Raumbedeutsamkeit für Freiflächensolaranlagen. Raumbedeutsamkeit soll erst gegeben sein bei Anlagen größer 3ha. (Also die bisherige Regelung belassen)	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie Z 6.2.2-1 Freiflächensolaranlagen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Ein hoher Kostenfaktor bei der Errichtung und dem Betrieb von Freiflächensolaranlagen ist der Netzanschluss. Projekte unterhalb von 5 ha sind in der Regel wirtschaftlich nur realisierbar, wenn der Netzanschluss direkt an die Projektfläche anschließt. Dies ist jedoch nur in seltenen Fällen der Fall. Projekte mit einer Anlagengröße von weniger als 5 ha spielen daher gegenwärtig kaum eine Rolle. Insofern wird von einer Senkung der regulären Raumbedeutsamkeit für Freiflächensolaranlagen abgesehen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.2-1
Stellungnehmer ID: 888 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4836): ich wende mich heute an Sie, um Einspruch gegen den aktuellen Entwurf des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt zu erheben. Mit dem im LEP im Punkt 6.2.1 Windenergie, verankerte Ausbau der Windenergienutzung bin ich nicht einverstanden. Insbesondere fordere ich die Ausweisung des Grünen Bandes in den Gemarkungen Kaulitz/Mechau als Tier-und Vogelschutzgebiet, sowie als touristisches Vorbehaltsgebiet und die Altmärkische Höhe und das Gebiet rund um den Arendsee, als Tier- und touristisches Vorbehaltsgebiet.	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Das Gebiet um den Arendsee ist bereits im rechtswirksamen Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt als Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung raumordnerisch gesichert. Daran soll auch im neuen Landesentwicklungsplan festgehalten werden. Im Vorbehaltsgebiet für Tourismus Nr. 1 "Arendsee" liegen auch die Ortsteile "Kaulitz" und "Mechau" der Gemeinde Arendsee. Für die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete im Landesentwicklungsplan werden die in der Begründung zur Grundsatzfestlegung aufgeführten Kriterien in Bezug auf die Gemeinden des Landes zugrunde gelegt. Die Gemeinde "Altmärkische Höhe" als Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) hat gemessen an diesen Kriterien keine überregionale touristische Bedeutung für das Land und verfügt über keine herausragenden überregionalen touristischen Entwicklungspotenziale. Im gültigen Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Altmark (2005) sind Teilbereiche der Gemeinde "Altmärkische Höhe" als (regionalbedeutsames) Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung festgelegt. Der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung von Teilbereichen der Gemeinde Arendsee wird zudem mit der Festlegung des Vorranggebietes für Natur und Landschaft Nr. I "Arendsee und Waldgebiete nördlich Arendsee" sowie des Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 20 "Niederungen der Altmark" raumordnerisch Rechnung getragen. Die Ausweisung von Naturschutzgebieten obliegt der zuständigen Fachplanung. Der Hinweis zum Kapitel 6.2.1 Windenergie wird zur Kenntnis genommen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-6, Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 693 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5721): Gleichwertigen Lebensbedingungen in allen Teilräumen Sachsen-Anhalts, so lautet das übergeordnete Leitziel dieses Entwurfes. Mit vielen Festsetzungen in diesem 1.Entwurf wird man diesem Leitziel nicht gerecht. Das betrifft insbesondere die zukünftige Einstufung der Hansestadt Seehausen weiterhin als Grundzentrum. In der Studie vom Zentralen Orte System aus dem Jahr 2023 wurde eine Funktionsteilung als Mittelzentrum mit der Hansestadt Osterburg angedacht. Die Vorraussetzungen hierfür haben sich bis heute nicht geändert und der vorliegende Entwurf erklärt nicht hinreichend was zu dieser Abkehr geführt hat. Unter 1.3 wird die Entwicklung Sachsen-Anhalts aufgezeigt. So heißt es:“ Auf Grund der Lage zwischen den Metropolregionen Hamburg, Berlin-Brandenburg...” können sich Teilregionen als attraktive Wohnstandorte qualifizieren. Als sehr positiv wird der geplante Industriestandort an der BAB 14 gesehen, der direkt vor den Toren der Stadt aus nördlicher Richtung als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen festgelegt wurde. Sehr bedeutsam ist hier auch der Verkehrsknotenpunkt an der künftigen BAB14 mit B189/B190 zu nennen, wo Seehausen mit zwei Autobahnanschlüssen bedacht wird. Diese überregionale Verbindungs- und Entwicklungsachse im Bereich von Seehausen wurde in der Festlegungskarte 1-Raumstruktur dargestellt. Diese überaus günstige Verkehrssituation lässt auf eine positive wirtschaftliche Entwicklung hoffen. Unter dem Punkt „Attraktive Standortvoraussetzungen schaffen“ wird von Synergieeffekten und interkommunaler Zusammenarbeit gesprochen. Besonders die Nähe zum Bundesland Brandenburg, mit dem Bahnhof als ICE- Haltepunkt und mit dem zukünftigen Bau eines weiteren Gleises der Hochgeschwindigkeitstrasse	Teil B Kapitel: 2.5.2 Mittelzentren Z 2.5.2-2 Mittelzentren	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Festlegung wird angepasst. Hiernach werden die Hansestadt Osterburg (Altmark) und die Hansestadt Seehausen (Altmark) als gemeinsames Mittelzentrum festgelegt. Der Aufbau und die Entwicklung des gemeinsamen Mittelzentrums ist über einen raumordnerischen Vertrag abzusichern, der die Abstimmung über die weitere Entwicklung zur Verbesserung der Daseinsvorsorge regelt. Der Mittelbereich dieses gemeinsamen Mittelzentrums ist in Anhang 2 festgelegt und in der Festlegungskarte 2 dargestellt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern bzw. Karte aufgeführt: Z 2.5.2-2, Anhang 1 und Festlegungskarte 2

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
der Deutschen Bahn zwischen Berlin und Hamburg entwickeln sich hier auch für die Region der Nördlichen Altmark wirtschaftlich positive Möglichkeiten für Pendler und Fachkräfte aus den Metropolen. Die Stadt Wittenberge bildet mit der Stadt Perleberg bereits seit etlichen Jahren ein Mittelzentrum in Funktionsteilung. Hierdurch wird die strukturschwache Region der Prignitz, die ähnlich wie die nördliche Altmark ländlich geprägt und demografisch vergleichbar ist gefördert. Die verkehrstechnische und regionale Situation verschafft der Stadt Seehausen Vorteile, die man mit Unterstützung der Landesregierung ausbauen sollte. Seit etlichen Jahren pendeln auch Arbeitskräfte aus der Prignitz nach Seehausen zur Firma GRAEPEL, einem der größten Arbeitgeber in der Region, neben dem Krankenhaus, als wichtige medizinische Versorgungseinrichtung.		
Stellungnehmer ID: 779 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5367): Zu Kapitel 7.1.4 Entwurf LEB „Rohstoffsicherung ...“ speziell zu Z 7.1.4.-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung: Hier wird in der Begründung für das Vorranggebiet V „Ethingen Maschendorf ...“ geschrieben, dass es sich um das nördlichste Vorkommen hochwertiger Hartgesteine handelt. Dabei wird es als wichtige Quelle für Schotter und Split genannt. Zudem wird davon ausgegangen, dass die bisherigen Lagerstätten mittelfristig außer Betrieb gehen. Hier fehlt m.E. als Abwägung zu den Schotter- und Splitrohstoffen die Überlegung und auch die Bestrebungen, verstärkt recyceltes Material einzusetzen. Insofern ist ein zukünftiger Bedarf eher eine Spekulation. Der Begriff „mittelfristig“ wird nicht mal in Ansatz definiert. Nach mir vorliegenden Informationen reichen die bisher erschlossenen Tagebauten noch für 30 Jahre. Laut dem Ziel unter Z 7.1.4-1 soll die Gewinnung von Bodenschätzen unter Berücksichtigung „wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Erfordernisse“ erfolgen. Gerade dem Neuaufschluss des Tagebaus von Ethingen-Maschenhorst kann dies kaum gegeben sein.	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Gewinnung von Bodenschätzen kann aufgrund deren Standortgebundenheit nur dort erfolgen, wo sie geologisch verbreitet sind. Die Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug sind von hoher wirtschaftlicher Bedeutung, da sich hier die nördlichsten Hartgesteinsvorkommen Deutschlands befinden. Die derzeitige Gewinnung in den Lagerstätten Mammendorf und Dönstedt-Eiche wird voraussichtlich in den nächsten 20-25 Jahren auslaufen. Die Lagerstätte Bodendorf wird die wegfallenden Produktionsmengen nur anteilig ersetzen können. Zudem erreichen neben den auslaufenden Steinbrüchen im Flechtinger Höhenzug weitere Hartgesteinsbrüche in Sachsen-Anhalt ihr Laufzeitende. Die Sicherung weiterer Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug ist daher aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht zwingend geboten, um die Leistungsfähigkeit der Hartgesteinsproduktion im Land aufrecht zu erhalten. Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Die wirtschaftlichen Erfordernisse im Planungszeitraum für den LEP lassen sich aus meiner Sicht nur sehr schwer einschätzen. Geht man vom Bedarf der Wirtschaft an diesem Rohstoff aus, kann man auch davon ausgehen, dass die bestehenden Tagebaue noch 30 Jahre ausreichen. Dieser Zeitraum wird sich möglicherweise erheblich verlängern, berücksichtigt man die Verwendung von recyceltem Material. Die ökologischen Erfordernissen ergeben sich aus dem LEP selbst. Aus dem Ziel Z 7.2.2.1 Schutz von Natur und Landschaft ergibt sich dass der Naturhaushalt, die wildlebende Tier und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild zu erhalten sind. Der Naturhaushalt würde durch einen zusätzlichen Tagebau massiv eingeschränkt. Dies gilt die die Oberflächengewässer und den Grundwasserhaushalt (bis hin zur Gefährdung des Wasserhaushaltes des Drömlings inkl. der Gefährdung als Biosphärenreservats und des Vorranggebietes für Wassergewinnung rund um Oebisfelde). Desweiteren wird das Lokalklima durch die Abholzung des Waldes massiv beeinträchtigt, insbesondere im Angesicht des Klimawandels kaum akzeptabel. Zudem widerspricht die Abholzung des Waldes dem Grundsatz G 7.1.2-3 der Waldmehrung. Vom Landschaftsbild her sind weitere Eingriffe in den Flechtinger Höhenzug auch kaum zu begründen. Als nördlichster Gebirgszug mit anstehen Gestein wäre er schon von sich aus schon schützenswert. Aber auch geologisch ist der Flechtinger Höhenzug ein sehr weiter Blick zurück in die Erdgeschichte und aus diesem Grunde schon schützenswert. Und der Flechtinger Höhenzug bietet als sanfte Erhebung einen wohlthuenden Gegensatz zum Biosphärenreservat Drömling. Womit wir bei den sozialen Erfordernissen sind. Der soziale Wert des Flechtinger Höhenzuges liegt unter anderem in seinem Erholungswertes. Mit seiner Lage zwischen Wolfsburg, Helmstedt und Haldensleben ist der Flechtinger Höhenzug ein wichtiger Bestandteil für der Erholung in diesem Siedlungsraum. Der Tourismus soll laut Grundsatz G 5.2-1 gefördert werden. Der Flechtinger Höhenzug zwischen den im Grundsatz G 5.2-3 genannten „Grünen Band“ und dem Biosphärenreservat Drömling würde in seiner Erholungsfunktion durch einen weiteren Tagebau erheblich eingeschränkt werden. Natürlich gehören zu den sozialen Erfordernissen, die bedroht sind, auch die Einschränkungen durch zusätzlichen Verkehr, Lärmbelastung und Staubbelastung, die nicht nur die lokale Bevölkerung betreffen, sondern auch Erholungssuchende. Nicht zuletzt ist der Natur- und Landschaftsschutz zu berücksichtigen. Nach dem Grundsatz G 7.2.2-2 soll vermieden werden, großräumige		gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit die Versorgung der Volkswirtschaft mit dem jeweiligen Rohstoff zu sichern. Es werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen. Diese Aspekte sind Gegenstand des jeweiligen bergrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Eine Prognose der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen, die aus der Umsetzung des Landesentwicklungsplans resultieren, wird gem. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz bereits im Zuge der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Erarbeitung des Landesentwicklungsplans erstellt. Die Ergebnisse dieser sind im Umweltbericht dokumentiert. Diesem ist zu entnehmen, dass die Festlegung der Teilfläche Etingen-Maschenhorst des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung Nr. V Hartgestein Flechtinger Höhenzug einer vertieften Betrachtung unterzogen wurde. Diese kommt zum Ergebnis, dass negative Umweltauswirkungen aus einer Umsetzung der Festlegung resultieren können. Die im Einzelnen prognostizierten möglichen Umweltauswirkungen führen im Rahmen der raumordnerischen Gesamtabwägung jedoch zu keiner Veränderung der avisierten Festlegung, da es aus landesplanerischer Sicht nicht unmöglich erscheint, dass negative Umweltauswirkungen im Rahmen einer konkreten Abbauplanung vermieden, minimiert oder kompensiert werden können. Erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens können auf der Grundlage eines konkreten Vorhabens und im Ergebnis einer Umweltverträglichkeitsprüfung mögliche Umweltauswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) ermittelt und abschließend bewertet werden. Diese Erkenntnisse fließen in die Entscheidung über die Genehmigung eines Vorhabens zur Gewinnung von Rohstoffen ein. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Freiräume (weiter) zu zerschneiden, was zweifelsohne durch einen neuen Tagebau inkl. seiner Infrastruktur erfolgen würde. Der Flechtinger Höhenzug ist als Vorranggebiet für Natur und Landschaft vorgesehen, würde aber durch den Tagebau weiter zerstückelt und in seiner Funktion massiv beeinträchtigt. Und erhebliche Teile des Flechtinger Höhenzuges sind zudem sinnvollerweise als Vorbehaltsgebiete für ein ökologisches Verbundsystem vorgesehen. Diese Funktion wäre in vielen Punkten sinnfrei, wenn der Naturhaushalt durch neue Tagebaugelände massiv beeinträchtigt wird. Es lassen sich aus dem Entwurf des LEP sicherlich noch weitere Gesichtspunkte finden, unter denen die Ausweisung eines neuen Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung in Ethingen-Maschenhorst kaum einer sachgemäßen Abwägung standhalten würde. Statt dessen sollte dringend im Sinne der Tourismusentwicklung, der Walderhaltung und des Naturschutzes der Flechtinger Höhenzug soweit es irgendwie geht als Vorranggebiet für Natur und Landschaft ausgewiesen werden um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und ein Naherholungsgebiet zwischen Helmstedt, Wolfsburg und Haldensleben weiter zu entwickeln.		
Stellungnehmer ID: 686 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4456): Die vorhandene Aufzählung ist zu erweitern, um die Bezeichnung "Fließgewässer der Goldenen Aue". Damit wird die Helme zwischen Kelbra und Landesgrenze Thüringen als wichtiges ökologisches Verbundsystem zwischen der Nummer "15 Kyffhäuser", der Nummer "24 Südharz und Gipslandschaft" und Nummer "26 Thyra" einbezogen. Der weiter gefasste Begriff "Fließgewässer der Goldenen Aue" umfasst die in jedem Ort entlang der Helme abzweigenden Mühlgräben, die später wieder in die Helme münden. Deren Wasserläufe stellen ebenfalls ein bestehendes, ökologisches Verbundsystem dar. Wenn diese Erweiterung als zu großflächig angesehen wird, kann auch die neue Bezeichnung "Helme" aufgenommen werden.	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz G 7.2.2-5 Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems umfassen naturraumtypische, reich mit naturnahen Elementen ausgestattete Landschaften, Gebiete mit besonderer Habitatqualität für typische Artengemeinschaften sowie Verbundachsen zum Schutz naturnaher Landschaftsteile und Kulturlandschaften mit ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften. Die Bestimmung dieser Vorbehaltsgebiete erfolgt unter Berücksichtigung der überörtlichen Biotopverbundplanung des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt. Im 2. Entwurf wird das Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems "Helmeniederungen" aufgenommen. Das Gewässersystem der Helmeniederung in der Landschaft der „Helme- und Unstrutniederung“ erfasst ein lang gestrecktes und weit verzweigtes Netz von Fließen und Gräben einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenwelt, Gewässer- und Ufervegetation sowie Gipskarstseen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.2.2-8.
Stellungnehmer ID: 799 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4802): Ich plädiere für eine regionale Stromerzeugung, bei der auch Anwohner und lokale Betriebe Nutznießer sind. Das Potential für Dach-Solaranlagen mit Speicher ist in Sachsen-Anhalt praktisch unerschlossen. Die Landespolitik sollte sich auf diese Felder konzentrieren, die Bürger inhaltlich und ökonomisch „mitnehmen“ und auch hierfür Förderszenarien erarbeiten, die sich im Landesentwicklungsplan wiederfinden. Statt eines unsinnigen Flächenausbauziels für Windenergieanlagen sollten sie allenfalls ein Energieerzeugungsmengenziel (incl. Szenarien für die nächsten Jahre) für Sachsen-Anhalt im Landesentwicklungsplan ausweisen.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Insofern sind energiepolitische Grundsatzfragen nicht Regelungsgegenstand des LEP. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Mit der Novelle des EEG wurde unter anderem das Ziel für den Ausbau von Solaranlagen erheblich angehoben und eine Zielmarke von 400 Gigawatt installierter Leistung bis zum Jahr 2040 festgelegt. Der zukünftige Ausbau der Solarenergie soll dabei hälftig auf Dach- und Freiflächen stattfinden. Um den Fokus stärker auf die Nutzung der Dach- und Gebäudeflächenpotenziale zu richten, wird auf die neue Zielfestlegung Z 6.2.2-14 hingewiesen. In diesem Zusammenhang sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung die verfügbaren Potenziale für die Errichtung von Solaranlagen auf Dachflächen und an Gebäudeflächen sowie auf sonstigen baulichen Anlagen zu prüfen. Diese Prüfergebnisse sind als entsprechende Festsetzungen in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung der verschiedenen Schutzgüter obliegt der Gemeinde im Rahmen der kommunalen Planungshoheit.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 959 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5230): Als Bewohner des ländlichen Raumes lehne ich einen weiteren Ausbau der Windenergienutzung ab. Ich sehe gravierende Belästigungen und gesundheitliche Auswirkungen auf Mensch und Tier, insbesondere durch Probleme wie Schallimmissionen, Infraschal, Schattenschlag sowie die die Verunreinigung der Luft, des Bodens und des Wassers mit kritischen Substanzen(Rotor- Erosionsmaterial, Bisphenol, PFAS ect) Auch hier sehe ich deutliche Konflikte mit dem gesetzlich verankerten Tier-, Boden-, und Gewässerschutz. Darüber hinaus sehe ich massive Schäden für den Tier- Arten- und Naturschutz.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Insofern stellen die durch die Windenergieanlagen aufgezeigten Probleme wie Schallimmissionen, Infraschall, Schattenschlag und Verunreinigungen durch Rotor-Erosion keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. In diesem Zusammenhang wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Umwelt-, Arten- und Gesundheitsschutzes vollumfänglich geprüft und bewertet werden. Hinsichtlich des Infraschalls wird bspw. die Einhaltung des Schutzes vor tieffrequentem Lärm und Infraschall unter der Berücksichtigung der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) sowie der DIN-Norm 45680 „Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen“ geprüft. In Bezug auf den Schattenschlag wird sich in der Regel an den „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen“ der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz orientiert, wonach der Schattenschlag auf 30 Stunden im Jahr und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten pro Tag begrenzt werden soll. Zudem helfen moderne Anlagentechnologien, um potenzielle gesundheitliche Auswirkungen zu reduzieren. Im Hinblick auf den durch Windenergieanlagen verursachten Materialabtrag ist mitzuteilen, dass technische Maßnahmen und Betriebsbeschränkungen das Risiko durch Erosion von Rotorblättern oder den Einsatz von problematischen Stoffen minimieren. Schätzungsweise ergibt sich ein maximaler Materialabtrag an Windenergieanlagen in Deutschland durch Erosion von ca. 1.400 Tonnen/Jahr. Im Vergleich dazu liegt der Abrieb von Reifen bei ca. 102.000 Tonnen/Jahr und von Schuhsohlen bei ca. 9.000 Tonnen/Jahr. Um Umweltauswirkungen zu minimieren, werden umfassende Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Damit wird sichergestellt, dass Windenergieanlagen u. a. den Belangen des Natur-, Arten-, Boden- und Gewässerschutzes entsprechen. Bspw. tragen spezielle Artenschutzmaßnahmen sowie angepasste Betriebszeiten dazu bei, die Gefährdung von Vögeln, Fledermäusen und anderen Arten zu verringern.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 694 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5431): Die diesseits Vertretenen wenden sich auf dieser Basis entsprechend auch gegen den aktuellen ENTWURF zur Änderung des LEP SACHSEN-ANHALT. Dieser greift — wie aufgezeigt „ersichtlich allzu kurz“ und wird daher in der aktuellen Fassung des ENTWURFS abgelehnt. Sofern der LEP in dessen bisheriger Fassung gleichwohl beschlossen werden sollte, behalten sich die diesseits Vertretenen ausdrücklich vor, den LEP ggf. soweit erforderlich gerichtlich gesondert überprüfen zu lassen.	Teil B Kapitel: Teil B – Textliche Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 692 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5444): Zu raumordnerischen Handlungsansätzen Siebenter Punkt Es wird beantragt, folgenden Punkt hinzuzufügen: „ehemalige Bergbauflächen“. Hierbei handelt es sich nicht um natürlich gewachsene Böden. Außerdem sind diese im südlichen Sachsen-Anhalt überwiegend zu finden, wo zumindest benachteiligte Gebiete der Landwirtschaft mit Ackerland nicht gelegen sind. Dann können auch in diesem Raum Freiflächensolaranlagen zugelassen werden.	Teil A Kapitel: 2. Konzeptioneller Rahmen – Strategische Handlungsfelder Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Es wird auf die Festlegung "Gesamträumliches Gemeindekonzept" verwiesen, wonach die Gemeinde ein gesamträumliches Gemeindekonzept zur Steuerung von Freiflächensolaranlagen erarbeiten soll. Die Nutzung der Bergbaufolgelandschaft könnte im Rahmen eines solchen gesamträumlichen Gemeindekonzepts entsprechend berücksichtigt werden. Eine explizite Erwähnung von "ehemaligen Bergbauflächen" für die Errichtung von Freiflächensolaranlagen im strategischen Handlungsfeld "Energieversorgung nachhaltig sichern" wird daher abgelehnt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 2.2.2-5 und G 6.2.2-3
Stellungnehmer ID: 733 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4575):	Teil B Kapitel: 2.3.2 Ländlicher Raum Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
3. Raumkategorien (Seite 39 ff) Die Raumkategorien bilden die Grundlage für den Verdichtungsraum und den ländlichen Raum, sowie für die zentralörtliche Gliederung. Es wird dementsprechend auf die gleichwertigen Lebensbedingungen eingegangen (siehe unter Pkt. Ziel Z 2.1-1 Nachhaltige Raumentwicklung Nennung von Stadt und Land). Als Bewohner des ländlichen Raumes lassen sich für mich noch Defizite erkennen. Im Besonderen zur ärztlichen Versorgung, der Erreichbarkeit von Bildungsstätten, dem ÖPNV und vor allem bei der Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs sollten weitere Anstrengungen unternommen werden und sich als Ziel der bzw. Grundsatz der Raumordnung manifestieren.		Den Belangen zur Sicherung der Daseinsvorsorge (u. a. ärztliche Versorgung, Nahversorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs), der Sicherung der Mobilitätsbedürfnisse der Bevölkerung und der Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Daseinsvorsorge wird bereits in den jeweiligen Fachkapiteln Rechnung getragen. Hierbei finden die besonderen Anforderungen des ländlichen Raumes Berücksichtigung. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 4-2, Z 4.3-1, Z 4.1-4 und Z 5.3.7-1
Stellungnehmer ID: 910 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 5061): Die Ausweisung der Gebiete als Tierschutz- und Vorbehaltsgebiete würde nicht nur dazu beitragen, die Ziele des Landesentwicklungsplans zu erreichen, sondern auch die nachhaltige Entwicklung des Tier- und Vogelschutzes und des Tourismus in der Region fördern. Unsere Region, die vom „Ab aufs Land“ Tourismus der Großstädter profitiert, braucht Vorranggebiete für Tourismus und Naturschutz. Daher liegt der Schwerpunkt auf Kultur-, Vogel-, Tier und Landschaftsschutz, welches der Ausweisung zum Vorranggebiet für Windkraft oder weiterer Ziele des LEP voran zu stellen ist.		Begründung: Im Landesentwicklungsplan werden naturschutzfachlich wertvolle Räume als Vorranggebiete für Natur und Landschaft oder Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems festgelegt und somit gegenüber anderen Nutzungen priorisiert. Diese raumordnerischen Festlegungen orientieren sich vorrangig an den von der Fachplanung ausgewiesenen strengen Naturschutzgebieten (Vorranggebiete) bzw. der Biotopverbundplanung des Landes (Vorbehaltsgebiete). Vorbehaltsgebiete für eine bestimmte Nutzung oder Funktion sind (zeichnerische) Grundsätze der Raumordnung. Grundsätze der Raumordnung sind gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 ROG Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Ein Vorbehaltsgebiet ist ein räumlicher Bereich, dem unter Berücksichtigung konkurrierender Raumnutzungsansprüche eine besondere Bedeutung für eine bestimmte raumbedeutsame Funktion oder Nutzung zugesprochen wird wie bspw. die touristische Nutzung. Die raumordnerische Festlegung erfolgt mit dem Ziel, diese Funktion oder Nutzung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen vorrangig zu berücksichtigen, ohne jedoch konkurrierende Nutzungen gänzlich auszuschließen. Im Gegensatz zu Vorranggebieten, in denen konkurrierende Nutzungen ausgeschlossen oder nur bedingt zulässig sind, besteht im Vorbehaltsgebiet eine abwägende Berücksichtigungspflicht, wobei der festgelegten Funktion bei Ermessensentscheidungen ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung beizumessen ist. Für die räumliche Steuerung der touristischen Entwicklung im Land wird die Festlegung von

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Vorbehaltsgebieten für den Tourismus als ausreichend erachtet, da der Tourismus häufig nicht in grundsätzlicher Konkurrenz mit anderen Raumnutzungen steht und diese insofern nicht strikt ausgeschlossen werden müssen. Im neuen Landesentwicklungsplan sollen 7 Vorbehaltsgebiete für Tourismus - u.a. auch das Gebiet um den Arendsee - festgelegt werden. Zudem ist beabsichtigt, 27 Vorranggebiete für Natur und Landschaft - u.a. auch das Gebiet Nr. I "Arendsee und Waldgebiete nördlich Arendsee" sowie 35 Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems - u.a. auch das Gebiet Nr. 20 "Niederungen der Altmark" raumordnerisch zu sichern. Die Regionalplanung hat die Aufgabe, die im Landesentwicklungsplan festgelegten Gebiete räumlich zu präzisieren. Zudem hat die Regionalplanung die Möglichkeit, weitere Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für unterschiedliche Nutzungen und Funktionen in den Regionalen Entwicklungsplänen festzulegen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß des Windenergieflächenbedarfsgesetzes ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Der Landesentwicklungsplan legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der Landesentwicklungsplan selbst legt keine Vorranggebiete für Windenergienutzung fest. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-6, Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8
Stellungnehmer ID: 897 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4681):	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Das grüne Band Kaulitz/ Mechau und der erweiterte Raum um den Arendsee, mit seinen Gebieten rund um den See und der Altmärkischen Höhe, muss als Vogel- und Tierschutzgebiet, sowie als Vorbehaltsgebiet für Tourismus aufgenommen werden.		Das Gebiet um den Arendsee ist bereits im rechtswirksamen Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt als Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung raumordnerisch gesichert. Daran soll auch im neuen Landesentwicklungsplan festgehalten werden. Im Vorbehaltsgebiet für Tourismus Nr. 1 "Arendsee" liegen auch die Ortsteile "Kaulitz" und "Mechau" der Gemeinde Arendsee. Für die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete im Landesentwicklungsplan werden die in der Begründung zur Grundsatzfestlegung aufgeführten Kriterien in Bezug auf die Gemeinden des Landes zugrunde gelegt. Die Gemeinde "Altmärkische Höhe" als Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) hat gemessen an diesen Kriterien keine überregionale touristische Bedeutung für das Land und verfügt über keine herausragenden überregionalen touristischen Entwicklungspotenziale. Im gültigen Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Altmark (2005) sind Teilbereiche der Gemeinde "Altmärkische Höhe" als (regionalbedeutsames) Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung festgelegt. Der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung von Teilbereichen der Gemeinde Arendsee wird zudem mit der Festlegung des Vorranggebietes für Natur und Landschaft Nr. I "Arendsee und Waldgebiete nördlich Arendsee" sowie des Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 20 "Niederungen der Altmark" raumordnerisch Rechnung getragen. Die Ausweisung von Naturschutzgebieten obliegt der zuständigen Fachplanung. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-6, Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8
Stellungnehmer ID: 905 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4824): Das grüne Band Kaulitz/ Mechau und dererweiterte Raum um den Arendsee, mit seinen Gebieten rund um den See und der Altmärkischen Höhe,muss als Vogel- und Tierschutzgebiet, sowie als Vorbehaltsgebiet für Tourismus aufgenommen werden.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Das Gebiet um den Arendsee ist bereits im rechtswirksamen Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt als Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung raumordnerisch gesichert. Daran soll auch im neuen Landesentwicklungsplan festgehalten werden. Im Vorbehaltsgebiet für Tourismus Nr. 1 "Arendsee" liegen auch die Ortsteile "Kaulitz" und "Mechau" der Gemeinde Arendsee. Für die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete im Landesentwicklungsplan werden die in der Begründung zur Grundsatzfestlegung aufgeführten

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Kriterien in Bezug auf die Gemeinden des Landes zugrunde gelegt. Die Gemeinde "Altmärkische Höhe" als Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) hat gemessen an diesen Kriterien keine überregionale touristische Bedeutung für das Land und verfügt über keine herausragenden überregionalen touristischen Entwicklungspotenziale. Im gültigen Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Altmark (2005) sind Teilbereiche der Gemeinde "Altmärkische Höhe" als (regionalbedeutsames) Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung festgelegt. Der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung von Teilbereichen der Gemeinde Arendsee wird zudem mit der Festlegung des Vorranggebietes für Natur und Landschaft Nr. I "Arendsee und Waldgebiete nördlich Arendsee" sowie des Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 20 "Niederungen der Altmark" raumordnerisch Rechnung getragen. Die Ausweisung von Naturschutzgebieten obliegt der zuständigen Fachplanung. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-6, Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8
Stellungnehmer ID: 804 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4807): Ich plädiere für eine regionale Stromerzeugung, bei der auch Anwohner und lokale Betriebe Nutznießer sind. Das Potential für Dach-Solaranlagen mit Speicher ist in Sachsen-Anhalt praktisch unerschlossen. Die Landespolitik sollte sich auf diese Felder konzentrieren, die Bürger inhaltlich und ökonomisch „mitnehmen“ und auch hierfür Förderszenarien erarbeiten, die sich im Landesentwicklungsplan wiederfinden. Statt eines unsinnigen Flächenausbauziels für Windenergieanlagen sollten sie allenfalls ein Energieerzeugungsmengenziel (incl. Szenarien für die nächsten Jahre) für Sachsen-Anhalt im Landesentwicklungsplan ausweisen.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Insofern sind energiepolitische Grundsatzfragen nicht Regelungsgegenstand des LEP. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Mit der Novelle des EEG wurde unter anderem das Ziel für den Ausbau von Solaranlagen erheblich angehoben und eine Zielmarke von 400 Gigawatt installierter Leistung bis zum Jahr 2040 festgelegt. Der zukünftige Ausbau der Solarenergie soll dabei hälftig auf Dach- und Freiflächen stattfinden. Um den Fokus stärker auf die Nutzung der Dach- und Gebäudeflächenpotenziale zu richten, wird auf die neue Zielfestlegung "Solaranlagen auf Dach- und an Gebäudeflächen" hingewiesen. In diesem Zusammenhang sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung die verfügbaren Potenziale für die Errichtung von Solaranlagen auf Dachflächen und an Gebäudeflächen sowie auf sonstigen baulichen Anlagen zu prüfen. Diese Prüfergebnisse sind als entsprechende Festsetzungen in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung der verschiedenen Schutzgüter obliegt der Gemeinde im Rahmen der kommunalen Planungshoheit.
Stellungnehmer ID: 694 Privater Einwender	Teil B Kapitel: Teil B – Textliche Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 5406): In vorliegender Angelegenheit zeige ich hiermit zunächst an, dass ich beauftragt bin, die rechtlichen Interessen [Name anonymisiert] [Ort anonymisiert] Ihrem Hause gegenüber zu wahren.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Sachverhalt: Nach Maßgabe mir vorliegender Unterlagen sowie mir erteilter Information war bzw. ist es tatsächlich so, dass die Landesregierung des Bundeslandes SACHSEN-ANHALT es aktuell unternimmt, deren „Landesentwicklungsplan SACHSEN-ANHALT“, zu überarbeiten.		
Quellen: 1. Landesentwicklungsplan, 1. Entwurf vom 22.12.2023 (ENTWURF), 2. Öffentliche Auslegung des ersten Entwurfs zur Neufeststellung des Landesentwicklungsplans SACHSEN-ANHALT, Bekanntmachung des MID vom 10.01.2024, (Bekanntmachung), 3. Beschlussdrucksache 3/2024 vom 07.03.2024, (nebst Anlagen hierzu).		
Ausgangslage: Laut Bekanntmachung (siehe dort: 1.) hat die Landesregierung SACHSEN-ANHALT ihren Planentwurf für den neuen Landesentwicklungsplan beschlossen und zur Beteiligung der Öffentlichkeit usw. freigegeben. Nach Maßgabe der Ziffer 3. der Bekanntmachung haben		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen demzufolge Gelegenheit, zu dem Planentwurf Stellung zu nehmen. Als Grundlage hierfür sind die Planungsunterlagen in der Zeit vom 29.01.2024 bis 12.04. 2024 zur Einsicht und Kenntnisnahme (auch idF des Herunterladens von: [Web-Adresse anonymisiert] zur Verfügung. LEP 1. Entwurf 20.12.2023. Textteil und Begründung (= ENTWURF)		
Stellungnehmer ID: 589 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4): Eisenbahnverbindung Magdeburg - Biederitz: Ausbau der Elbbrücke und Umflutkanal mit der Ehlebrücke auf 4 gleisige Elbquerung. Die fundamente und Trasse der alten Elbbrücke direkt südlich der jetzigen sind noch da.	Teil B Kapitel: 5.3.2 Schienenverkehr Z 5.3.2-2 Ausbau und Elektrifizierung des Schienennetzes	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Begründung der Festlegung "Erhaltung, Modernisierung und Ausbau des Schienennetzes" wird hinsichtlich aller für Sachsen-Anhalt geltenden Projekte des Bundesverkehrswegeplans und des Investitionsgesetzes Kohleregionen ergänzt. Hierzu zählt auch die Schienenverbindung zwischen Magdeburg und Biederitz. Dieser Schienenweg ist Bestandteil der im Bundesverkehrswegeplan benannten Ausbaustrecke Braunschweig - Magdeburg - Dessau-Roßlau - Falkenberg (Elster). Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 5.3.2-1
Stellungnehmer ID: 686 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4448): Tiefenerosion begradigter Flüsse führt zu großflächigen Absenkung des Grundwasserspiegels in den Flusstälern und Auen und sollte als Ursache für eine Grundwasserabsenkung benannt und durch geeignete Maßnahmen, die beispielhaft ausgezählt werden können, verringert werden. Zunehmende Starkregenereignisse und Hochwasser beschleunigen zunehmend die Tiefenerosion.	Teil B Kapitel: 7.2.3 Gewässerschutz Z 7.2.3-1 Grundwasserschutz	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Maßnahmen zur Verringerung der Absenkung des Grundwasserspiegels, sind kein Regelungsgegenstand des Landesentwicklungsplans. Diese werden durch das Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt bestimmt. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.3-4

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 910 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5060): Des Weiteren möchte ich Sie bestärken, den Ausbau von Rad-, Wander- und Reitwegen gerade um den Arendsee, bis hin zur Altmärkischen Höhe und Seehausen voran zu treiben. Unsere Region, Kaulitz, Arendsee, Altmärkische Höhe, verfügt über ein beträchtliches Potential für sanften Tourismus. Durch die Förderung o.g. Wege, sowie durch Unterstützung von Kleinprojekten, könnte die Region ihr touristisches Erholungsangebot in ländlicher Idylle ausbauen. Eine solche Entwicklung würde nicht nur zur Stärkung der lokalen Wirtschaft beitragen, sondern auch den Erhalt der natürlichen und kulturellen Vielfalt der Region gewährleisten.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-7 Rad- Wander- und Reitwege	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Um die touristischen Entwicklungen der Region raumordnerisch zu flankieren, wird das Gebiet um den Arendsee als Vorbehaltsgebiet für Tourismus im Landesentwicklungsplan weiterhin festgelegt. Eine gezielte raumordnerische Stärkung des Radverkehrs für die aktivtouristische Nutzung erfolgt zudem über den Grundsatz 5.2-9 Rad-, Wander- Reit- und Wasserwege.
Stellungnehmer ID: 926 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5117): Ein weiterer wichtiger Aspekt meines Einspruchs betrifft die Entsorgungs- und Recyclingsproblematik von WKA.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Die Entsorgungs- und Recyclingproblematik von zurückzubauenden Windenergieanlagen stellt keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Um den Rückbau der entsprechenden Anlagen finanziell abzusichern, ist eine Rückbauverpflichtung und eine entsprechende Sicherheitsleistung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung einer Windenergieanlage vorzulegen beziehungsweise zu hinterlegen. Nach aktuellem Stand sind etwa 90 Prozent einer Windenergieanlage recycelbar. Für die meisten Komponenten (u. a. Stahl, Beton, Kupfer) existieren bereits etablierte Recyclingverfahren für eine umweltgerechte Entsorgung. Zudem wurden in den vergangenen Jahren mehrere wissenschaftliche Projekte seitens des Umweltbundesamts, der Fachagentur Wind und Solar e. V. und des Bundesverbands für Windenergie e. V. zum Recycling von Rotorblättern sowie weiteren Komponenten durchgeführt. Darüber hinaus wird auf die DIN SPEC 4866 „Nachhaltiger Rückbau, Demontage, Recycling und Verwertung von Windenergieanlagen“ vom

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 959 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5231): Die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der natur- und kulturräumlichen Potentiale des Landes für den Tourismus, ist von entscheidender Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung und den Erhalt der Lebensqualität in der Region.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung Gesamtes Kapitel	17.07.2020 hingewiesen, welche Standards für den Rückbau und das Recycling von Windenergieanlagen festlegt.
		Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Die Raumordnung (Landes- und Regionalplanung) sorgt überörtlich und fachübergreifend für einen Ausgleich der vielfältigen Nutzungen und Funktionen des Raums im Land Sachsen-Anhalt. Gesetzliche Leitvorstellung der Raumordnung ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen führt. Zur Erhaltung oder zur Entwicklung wirtschaftlich tragfähiger Tourismusgebiete im Land werden im Landesentwicklungsplan Vorbehaltsgebiete für Tourismus festgelegt. Vorbehaltsgebiete für Tourismus sind aufgrund ihrer kulturlandschaftlichen oder naturräumlichen Ausstattung sowie ihrer geeigneten touristischen Infrastruktur oder aufgrund besonderer touristischer Potenziale bedeutsame Räume für die Weiterentwicklung des Tourismus im Land. Die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete für Tourismus sowie deren räumliche Abgrenzung in der Hauptkarte des Landesentwicklungsplans erfolgt unter Berücksichtigung konkurrierender Raumnutzungsansprüche.
Stellungnehmer ID: 785 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4669): Zu Punkt: G 7.2.2-5 Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems beispielsweise: 18. Niederungen der Altmark: Zu 18.: In der überwiegend land- und forstwirtschaftlich geprägten Altmark stellen die Niederungen mit ihren Grabensystemen, Mooren, ihrem Grünland und ihren Sumpfwäldern, strukturreichen Feldfluren sowie angrenzenden flechtenreichen Kiefernwäldern auf Sandböden und	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz G 7.2.2-5 Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
grundwasserfernen Traubeneichen-Rotbuchenwäldern vielfältige Biotopverbundstrukturen zwischen dem Elbetal, dem Drömling und der Colbitz-Letzlinger Heide dar. Diese Strukturen bilden ein eng vernetztes System. Unter dieser Bezeichnung wurden landesweit bedeutsame Verbundkorridore, insbesondere entlang der Landgraben-Dumme-Niederung, der Jeetze-Niederung, der Secandsgraben-Niederung und der Tangerniederung zusammengefasst, die der Altmark ihren Charakter geben und sie einzigartig vernetzen. Es gilt, dieses ökologische Verbundsystem zu erhalten. Der Bau neuer Windkraftanlagen steht im Widerspruch zu o.g. Punkt und zerstört die vielfältigen Biotopverbundstrukturen. Ich bin gegen den Bau neuer Windräder.		Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Im Rahmen der strategischen Umweltprüfung der Regionalen Entwicklungspläne wird u. a. die Festlegung der Vorranggebiete für Windenergienutzung auf voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen überprüft. Durch die raumordnerische Steuerung der Windenergie soll die Begrenzung negativer Auswirkungen u. a. auf den Natur-, Arten- und Umweltschutz ermöglicht werden. Mögliche Konflikte mit anderen Schutzgütern werden dabei nicht ausgeblendet. Darüber hinaus wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Arten- und Umweltschutzes unter Berücksichtigung des genauen Anlagenstandortes und Anlagentyps vollumfänglich geprüft und bewertet werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.1-2.
Stellungnehmer ID: 896 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4879): Insbesondere fordere ich die Ausweisung des Grünen Bandes in den Gemarkungen Kaulitz/Mechau als Tier- und Vogelschutzgebiet, sowie als touristisches Vorbehaltsgebiet und die Altmärkische Höhe und das Gebiet rund um den Arendsee, als Tier- und touristisches Vorbehaltsgebiet.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Das Gebiet um den Arendsee ist bereits im rechtswirksamen Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt als Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung raumordnerisch gesichert. Daran soll auch im neuen Landesentwicklungsplan festgehalten werden. Im Vorbehaltsgebiet für Tourismus Nr. 1 "Arendsee" liegen auch die Ortsteile "Kaulitz" und "Mechau" der Gemeinde Arendsee. Für die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete im Landesentwicklungsplan werden die in der Begründung zur Grundsatzfestlegung aufgeführten Kriterien in Bezug auf die Gemeinden des Landes zugrunde gelegt. Die Gemeinde "Altmärkische Höhe" als Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) hat gemessen an diesen Kriterien keine überregionale touristische Bedeutung für das Land und verfügt über keine herausragenden überregionalen touristischen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Entwicklungspotenziale. Im gültigen Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Altmark (2005) sind Teilbereiche der Gemeinde "Altmärkische Höhe" als (regionalbedeutsames) Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung festgelegt. Der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung von Teilbereichen der Gemeinde Arendsee wird zudem mit der Festlegung des Vorranggebietes für Natur und Landschaft Nr. I "Arendsee und Waldgebiete nördlich Arendsee" sowie des Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 20 "Niederungen der Altmark" raumordnerisch Rechnung getragen. Die Ausweisung von Naturschutzgebieten obliegt der zuständigen Fachplanung. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-6, Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8
Stellungnehmer ID: 899 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 5002): Ein weiterer wichtiger Aspekt meines Einspruchs betrifft die Entsorgungs- und Recyclingsproblematik von WKA.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Die Entsorgungs- und Recyclingproblematik von zurückzubauenden Windenergieanlagen stellt keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Um den Rückbau der entsprechenden Anlagen finanziell abzusichern, ist eine Rückbauverpflichtung und eine entsprechende Sicherheitsleistung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung einer Windenergieanlage vorzulegen beziehungsweise zu hinterlegen. Nach aktuellem Stand sind etwa 90 Prozent einer Windenergieanlage recycelbar. Für die meisten Komponenten (u. a. Stahl, Beton, Kupfer) existieren bereits etablierte Recyclingverfahren für eine umweltgerechte Entsorgung. Zudem wurden in den vergangenen Jahren mehrere wissenschaftliche Projekte seitens des Umweltbundesamts, der Fachagentur Wind und Solar e. V. und des Bundesverbands für Windenergie e. V. zum Recycling von Rotorblättern sowie weiteren Komponenten durchgeführt. Darüber hinaus wird auf die DIN SPEC 4866 „Nachhaltiger Rückbau, Demontage, Recycling und Verwertung von Windenergieanlagen“ vom

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		17.07.2020 hingewiesen, welche Standards für den Rückbau und das Recycling von Windenergieanlagen festlegt.
Stellungnehmer ID: 906 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4891): Insbesondere fordere ich die Ausweisung des Grünen Bandes in den Gemarkungen Kaulitz/Mechau als Tier-und Vogelschutzgebiet, sowie als touristisches Vorbehaltsgebiet und die Altmärkische Höhe und das Gebiet rund um den Arendsee, als Tier- und touristisches Vorbehaltsgebiet.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Das Gebiet um den Arendsee ist bereits im rechtswirksamen Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt als Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung raumordnerisch gesichert. Daran soll auch im neuen Landesentwicklungsplan festgehalten werden. Im Vorbehaltsgebiet für Tourismus Nr. 1 "Arendsee" liegen auch die Ortsteile "Kaulitz" und "Mechau" der Gemeinde Arendsee. Für die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete im Landesentwicklungsplan werden die in der Begründung zur Grundsatzfestlegung aufgeführten Kriterien in Bezug auf die Gemeinden des Landes zugrunde gelegt. Die Gemeinde "Altmärkische Höhe" als Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) hat gemessen an diesen Kriterien keine überregionale touristische Bedeutung für das Land und verfügt über keine herausragenden überregionalen touristischen Entwicklungspotenziale. Im gültigen Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Altmark (2005) sind Teilbereiche der Gemeinde "Altmärkische Höhe" als (regionalbedeutsames) Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung festgelegt. Der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung von Teilbereichen der Gemeinde Arendsee wird zudem mit der Festlegung des Vorranggebietes für Natur und Landschaft Nr. I "Arendsee und Waldgebiete nördlich Arendsee" sowie des Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 20 "Niederungen der Altmark" raumordnerisch Rechnung getragen. Die Ausweisung von Naturschutzgebieten obliegt der zuständigen Fachplanung. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-6, Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8
Stellungnehmer ID: 695 Privater Einwender	Teil B Kapitel: Teil B – Textliche Festlegungen	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Gesamtes Kapitel		
Hinweis (BE-ID: 5470): in vorliegender Angelegenheit zeige ich hiermit zunächst an, dass ich beauftragt bin, die rechtlichen Interessen [Name anonymisiert] . [Ort anonymisiert] Ihrem Hause gegenüber zu wahren. Sachverhalt: Nach Maßgabe mir vorliegender Unterlagen sowie mir erteilter Information war bzw. ist es tatsächlich so, dass die Landesregierung des Bundeslandes SACHSEN-ANHALT es aktuell unternimmt, deren „Landesentwicklungsplan SACHSEN-ANHALT“, zu überarbeiten. Quellen: 1. Landesentwicklungsplan, 1. Entwurf vom 22.12.2023 (ENTWURF), 2. Öffentliche Auslegung des ersten Entwurfs zur Neufeststellung des Landesentwicklungsplans SACHSEN-ANHALT, Bekanntmachung des MID vom 10.01.2024, (Bekanntmachung), 3. Beschlussdrucksache 3/2024 vom 07.03.2024, (nebst Anlagen hierzu). Ausgangslage: Laut Bekanntmachung (siehe dort: 1.) hat die Landesregierung SACHSEN-ANHALT ihren Planentwurf für den neuen Landesentwicklungsplan beschlossen und zur Beteiligung der Öffentlichkeit usw. freigegeben. Nach Maßgabe der Ziffer 3. der Bekanntmachung haben die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen demzufolge Gelegenheit, zu dem Planentwurf Stellung zu nehmen. Als Grundlage hierfür Sind die Planungsunterlagen in der Zeit vom 29.01.2024 bis 12.04.2024 zur Einsicht und Kenntnisnahme (auch idF des Herunterladens von: [Web-Adresse anonymisiert] zur Verfügung. LEP 1. Entwurf 20.12.2023. Textteil und Begründung (= ENTWURF)		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 828 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 4477):		Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Wir Menschen lehnen den Gesteinsabbau Etingen-Maschenhorst ab. „Finger weg vom Wald!“, „Staub und Lärm für den Profit, wir machen da nicht mit“, „Der Mensch braucht die Natur, die Natur braucht aber keinen Steinbruch“ Das Landschaftsschutzgebiet ist nötig, wegen der Schönheit, Eigenart und Vielfalt.		Die Gewinnung von Bodenschätzen kann aufgrund deren Standortgebundenheit nur dort erfolgen, wo sie geologisch verbreitet sind. Die Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug sind von hoher wirtschaftlicher Bedeutung, da sich hier die nördlichsten Hartgesteinsvorkommen Deutschlands befinden. Die derzeitige Gewinnung in den Lagerstätten Mammendorf und Dönstedt-Eiche wird voraussichtlich in den nächsten 20-25 Jahren auslaufen. Die Lagerstätte Bodendorf wird die wegfallenden Produktionsmengen nur anteilig ersetzen können. Zudem erreichen neben den auslaufenden Steinbrüchen im Flechtinger Höhenzug weitere Hartgesteinsbrüche in Sachsen-Anhalt ihr Laufzeitende. Die Sicherung weiterer Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug ist daher aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht zwingend geboten, um die Leistungsfähigkeit der Hartgesteinsproduktion im Land aufrecht zu erhalten. Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit die Versorgung der Volkswirtschaft mit dem jeweiligen Rohstoff zu sichern. Es werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen. Diese Aspekte sind Gegenstand des jeweiligen bergrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Eine Prognose der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen, die aus der Umsetzung des Landesentwicklungsplans resultieren, wird gem. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz bereits im Zuge der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Erarbeitung des Landesentwicklungsplans erstellt. Die Ergebnisse dieser sind im Umweltbericht dokumentiert. Diesem ist zu entnehmen, dass die Festlegung der Teilfläche Etingen-Maschenhorst des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung Nr. V Hartgestein Flechtinger Höhenzug einer vertieften Betrachtung unterzogen wurde. Diese kommt zum Ergebnis, dass negative Umweltauswirkungen aus einer Umsetzung der Festlegung resultieren können. Die im Einzelnen prognostizierten möglichen Umweltauswirkungen führen im Rahmen der raumordnerischen Gesamtabwägung jedoch zu keiner Veränderung der avisierten Festlegung, da es aus landesplanerischer Sicht nicht unmöglich erscheint, dass negative Umweltauswirkungen im Rahmen einer konkreten Abbauplanung vermieden, minimiert oder kompensiert werden können. Erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens können auf der Grundlage

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		eines konkreten Vorhabens und im Ergebnis einer Umweltverträglichkeitsprüfung mögliche Umweltauswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) ermittelt und abschließend bewertet werden. Diese Erkenntnisse fließen in die Entscheidung über die Genehmigung eines Vorhabens zur Gewinnung von Rohstoffen ein. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3
Stellungnehmer ID: 692 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5254): Zum Grobkonzept, Handlungsfeld 4 – Energieversorgung des Landes nachhaltig sichern Im 4. Absatz wird die Zielstellung einer hundertprozentigen Energieversorgung mit erneuerbaren Energien im Strom-, Wärme- und Verkehrsbereich Stellungnahme vorgesehen. Es wird beantragt das Ziel dahingehend zu ändern, dass die CO2-Emission in Sachsen-Anhalt auf 50 % der aktuellen Emissionen gesenkt wird. Der Weltklimarat bestätigt, dass die Co2-Senken Ozeane und Vegetation an Land in der Lage sind, die Hälfte der gegenwärtigen globalen Emission auf Dauer zu binden. Die verbleibende Hälfte muss vermieden werden (siehe Prof. Gantert, Universität Konstanz). Schon jetzt leidet die deutsche Wirtschaft unter zu hohen Energiekosten. In den bedeutenden Wettbewerbsregionen USA und China kostet die kWh Strom für die Industrie 3 bis 4 Cent. Strom aus erneuerbarer Energie wird auf Dauer zu teuer bleiben. Auch die Landwirtschaft in Sachsen-Anhalt muss global wettbewerbsfähig bleiben. Das verlangt die EU-Agrarpolitik. Energiekosten sind in der Landwirtschaft ein wichtiger Wettbewerbsfaktor. Gegenwärtig existiert nicht ein einziges praxistaugliches CO2-neutrales Antriebssystem für die Feldwirtschaft, ganz zu schweigen von dessen Wettbewerbsfähigkeit. Die globalen landwirtschaftlichen Wettbewerber sind bisher nicht der Perspektive ausgesetzt, CO2-neutralen Ackerbau betreiben zu sollen. Anders in Deutschland und Sachsen-Anhalt. Hier sollen wir Bauern ab 2045 das Ziel erreichen. Im Jahr 2019 hatten die Bauern in der Europäischen Union gegenüber ihren globalen Wettbewerbern	Teil A Kapitel: 2. Konzeptioneller Rahmen – Strategische Handlungsfelder Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der konzeptionelle Rahmen auf der Grundlage des Grobkonzeptes basiert auf bestehenden rechtlichen und politisch-strategischen Vorgaben auf Bundes- und Landesebene. Die Aufgabe der Raumordnung ist ein Ausgleich dieser fachplanerischer Nutzungsansprüche an den Raum. Hier gilt es dem Leitbild einer nachhaltigen Raumentwicklung zu entsprechen, welches einen Ausgleich der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Nutzungsansprüche verfolgt. Dennoch hat die Raumordnung dabei den gesetzlichen Auftrag, die Flächeninanspruchnahme zur Umsetzung, in diesem Falle der klima- und energiepolitischen Ziele, so raumschonend wie möglich zu gestalten. Davon abweichende Ziele kann die Raumordnung jedoch nicht festlegen. Im Bereich der Windenergie an Land ist das Land bspw. bundesrechtlich verpflichtet, mindestens 2,2 Prozent der Landesfläche als Vorranggebiete bis 2032 auszuweisen. Eine unzureichende Erfüllung würde in der Rechtsfolge eine völlige Außenbereichsprivilegierung nach sich ziehen. Es wird auf die Festlegung "Gesamträumliches Gemeindekonzept" im Kapitel 6.2.2 "Solarenergie" verwiesen, wonach die Gemeinde ein gesamträumliches Gemeindekonzept zur Steuerung von Freiflächensolaranlagen erarbeiten soll. Die Nutzung der Bergbaufolgelandschaft könnte im Rahmen eines solchen gesamträumlichen Gemeindekonzepts entsprechend berücksichtigt werden.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
außerhalb der EU auf Grund von durch die EU und Deutschland veranlassten Wettbewerbserschwernissen um 206,00 € /ha höhere Produktionskosten bei Weizen und Gerste, 271,00 € bei Raps und ca. 500,00 € bei Zuckerrüben. Diese Nachteile wurden bis zum Eintritt in die aktuelle Förderperiode der EU noch Überkompensiert durch eine Beihilfe von ca. 260,00 €/ha. Gegenwärtig beträgt sie ca. 150,00 €/ha und soll ab 2028 gänzlich als Einkommensbeihilfe weg-fallen. Das wird auf Dauer nicht zu verkraften sein. Wenn dann noch gravierenden Wettbewerbsnachteile wegen Energiekosten, die naturwissenschaftlich nicht notwendig und wettbewerbsseitig nicht zu verantworten sind, sondern nur einen politisch-ideologischen Hintergrund haben, muss von einem Scheitern politischen Verantwortung für unsere Landwirtschaft ausgegangen werden. Die dargestellten Zusammenhänge, die den Klimawandel nicht leugnen, die Notwendigkeit eines Gegensteuerns unterstützen, naturwissenschaftliche Forschung akzeptieren und sich lediglich gegen übertriebene Erschwernisse für die Landwirtschaft wenden, sollten Anlass sein, eine realistische und für die Wirtschaft verantwortbare Landesentwicklung zu planen. Eine verbrauchernahe dezentrale Energieversorgung, hier mit Strom, kann im südlichen Sachsen- Anhalt nur gewährleistet werden, wenn die Bergbaufolgelandschaften als Standorte für Photovoltaik -Freiflächenanlagen und/ oder Windkraftstandorte zugelassen werden. Es ist anzumerken, dass die Bergbaufolgelandschaften in einer relativ großen Entfernung zur Wohnbebauung platziert, so dass diesbezüglich keine Nutzungskonflikte zu erwarten sind.		Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.2-3.
Stellungnehmer ID: 870 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5590): In den LEP aufzunehmen ist der Bau eines Radwegenetzes von Arendsee über Lohne nach Brunau und weiter nach Kalbe/Milde. Ein weiterer Abzweig ist von Brunau nach Bismark durchzuführen. Dies wäre ein guter Beitrag zur CO2 Minderung	Teil B Kapitel: 5.3.8 Rad- und Fußverkehr Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Festlegung des Baus eines Radwegenetzes von Arendsee über Lohne nach Brunau und weiter nach Kalbe/Milde sowie von Brunau nach Bismark ist nicht Regelungsgegenstand des LEP. Der LEP regelt den Auf- und Ausbau eines flächendeckenden Landesradverkehrsnetzes. In diesem Zusammenhang wird auf die Festlegungen im Kapitel 5.3.8 " Rad- und Fußverkehr" verwiesen. Gemeinsam mit den Kommunen hat das Land das Landesradverkehrsnetz entwickelt. Als Landesstrategie ist das Landesradverkehrsnetz die Zielvorgabe für die Umsetzung eines landesweiten und flächendeckenden Alltagsradnetzes. Das Landesradverkehrsnetz wurde baulastträgerübergreifend geplant und befindet sich in Umsetzung. Das

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Landesradverkehrsnetz bildet das Grundgerüst, das durch Kreis- und Gemeindekonzepte zu verdichten ist. Bei der Umsetzung von Radwegeverbindungen sind die Qualitätsstandards für Radverkehrsanlagen des Landes Sachsen-Anhalt zu berücksichtigen, die Vorgaben dazu enthalten, unter welchen Voraussetzungen straßenbegleitende Radwege für die Führung des Radverkehrs zu schaffen sind.
Stellungnehmer ID: 890 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4938): Die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der natur- und kulturräumlichen Potentiale des Landes für den Tourismus, ist von entscheidender Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung und den Erhalt der Lebensqualität in der Region.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Die Raumordnung (Landes- und Regionalplanung) sorgt überörtlich und fachübergreifend für einen Ausgleich der vielfältigen Nutzungen und Funktionen des Raums im Land Sachsen-Anhalt. Gesetzliche Leitvorstellung der Raumordnung ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen führt. Zur Erhaltung oder zur Entwicklung wirtschaftlich tragfähiger Tourismusgebiete im Land werden im Landesentwicklungsplan Vorbehaltsgebiete für Tourismus festgelegt. Vorbehaltsgebiete für Tourismus sind aufgrund ihrer kulturlandschaftlichen oder naturräumlichen Ausstattung sowie ihrer geeigneten touristischen Infrastruktur oder aufgrund besonderer touristischer Potenziale bedeutsame Räume für die Weiterentwicklung des Tourismus im Land. Die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete für Tourismus sowie deren räumliche Abgrenzung in der Hauptkarte des Landesentwicklungsplans erfolgt unter Berücksichtigung konkurrierender Raumnutzungsansprüche.
Stellungnehmer ID: 960 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5235): Einspruch: Gegen den Ausbau weiterer WKA in der Altmark.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Die Festlegung von Windenergiegebieten in der Altmark liegt im Zuständigkeitsbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark. Bei der Ausweisung der Windenergiegebiete ist der im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verankerte Grundsatz zu beachten, dass die Errichtung und der Betrieb von erneuerbaren Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen (§ 2 EEG 2023).
Stellungnehmer ID: 785 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 4691): Als Bewohner einer ländlichen Region lehne ich einen weiten Ausbau der Windenergienutzung ab. Ich sehe gravierende Belästigungen und gesundheitliche Auswirkungen insbesondere durch Probleme wie Schallimmissionen (die weit über WHO-Empfehlungen hinausgehen), Infraschall, Schattenschlag, die bedrängende optische Belastung sowie die mögliche Verunreinigung der Luft, des Bodens und des Wassers (in Form von Rotor-Erosionsmaterial) mit kritischen Substanzen (wie Bisphenol, PFAS etc.) und problematischen Fasern. Hier sehe ich auch Konflikte mit dem gesetzlich verankerten Bodenschutz und Gewässerschutz. Den Gewässerschutz sehe ich erheblich gefährdet durch die akute Belastung den hochgiftigen Erosionsmaterial der Rotorblätter von Windkraftanlagen!		Begründung: Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Insofern stellen die durch die Windenergieanlagen aufgezeigten Probleme wie Schallimmissionen, Infraschall, Schattenschlag und Verunreinigungen durch Rotor-Erosion keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. In diesem Zusammenhang wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Umwelt-, Arten- und Gesundheitsschutzes vollumfänglich geprüft und bewertet werden. Hinsichtlich des Infraschalls wird bspw. die Einhaltung des Schutzes vor tieffrequentem Lärm und Infraschall unter der Berücksichtigung der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) sowie der DIN-Norm 45680 „Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen“ geprüft. In Bezug auf den Schattenschlag wird sich in der Regel an den „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen“ der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz orientiert,

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		wonach der Schattenschlag auf 30 Stunden im Jahr und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten pro Tag begrenzt werden soll. Zudem helfen moderne Anlagentechnologien, um potenzielle gesundheitliche Auswirkungen zu reduzieren. Im Hinblick auf den durch Windenergieanlagen verursachten Materialabtrag ist mitzuteilen, dass technische Maßnahmen und Betriebsbeschränkungen das Risiko durch Erosion von Rotorblättern oder den Einsatz von problematischen Stoffen minimieren. Schätzungsweise ergibt sich ein maximaler Materialabtrag an Windenergieanlagen in Deutschland durch Erosion von ca. 1.400 Tonnen/Jahr. Im Vergleich dazu liegt der Abrieb von Reifen bei ca. 102.000 Tonnen/Jahr und von Schuhsohlen bei ca. 9.000 Tonnen/Jahr. Um Umweltauswirkungen zu minimieren, werden umfassende Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Damit wird sichergestellt, dass Windenergieanlagen u. a. den Belangen des Natur-, Arten-, Boden- und Gewässerschutzes entsprechen.
Stellungnehmer ID: 709 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4608): Der Abschnitt ist allgemein sehr kurz gefasst. Sachsen-Anhalt hat noch erheblichen Nacholebedarf beim Thema Radverkehr, vorallem im ländlichen Raum!	Teil B Kapitel: 5.3.8 Rad- und Fußverkehr Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der LEP strebt im Kapitel 5.3.8 "Rad- und Fußverkehr" u. a. den Auf- und Ausbau eines flächendeckenden Landesradverkehrsnetzes. Darüber hinaus verweist der LEP auf die Fachplanung. Gemeinsam mit den Kommunen hat das Land das Landesradverkehrsnetz entwickelt. Als Landesstrategie ist das Landesradverkehrsnetz die Zielvorgabe für die Umsetzung eines landesweiten und flächendeckenden Alltagsradnetzes. Das Landesradverkehrsnetz wurde baulasträgerübergreifend geplant und befindet sich in Umsetzung. Das Landesradverkehrsnetz bildet das Grundgerüst, das durch Kreis- und Gemeindekonzepte zu verdichten ist.
Stellungnehmer ID: 842 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5258): EINSPRUCH: Gegen den Ausbau weiter WKA in der Altmark. ich wende mich heute an sie, um Einspruch gegen den aktuellen Entwurf des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt zu erheben. Mit dem im LEP im Punkt 6.2.1.Windenergie, verankerte Ausbau der	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Insofern stellen die durch die Windenergieanlagen aufgezeigten Probleme wie

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Windenergienutzung, bin ich nicht einverstanden. Unter anderem fordere ich den Erhalt des Lebensraumes der Artenvielfalt in der Augrabenniederung. Dieses Gebiet dient unter anderem als Rast- und Nahrungsplatz, sowie als Überwinterungsgebiet verschiedenster Vögel. Als Bewohner des ländlichen Raumes lehne ich einen weiteren Ausbau der Windenergienutzung ab. Ich sehe gravierende Belästigungen und gesundheitliche Auswirkungen auf Mensch und Tier, insbesondere durch Probleme wie Schallimmission, Infraschall, Schattenschlag sowie die Verunreinigung der Luft, des Bodens und des Wasser mit kritischen Substanzen (Rotorerosionsmaterial, Bisphenol, PFAS, ect). Konflikte mit dem gesetzlich verankerten Tier-, Boden-, und Gewässerschutz zeichnen sich hier deutlich ab. Die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der natur- und kulturräumlichen Potentiale des Landes für einen sanften Tourismus ist von entscheidender Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung und den Erhalt der Lebensqualität in der Region. Ein weiterer sehr wichtiger Aspekt meines Einspruches betrifft die Entsorgungs- und Recyclingsproblematik von WKA. Eine erhebliche Umweltbelastung ist damit vorprogrammiert.		Schallimmissionen, Infraschall, Schattenschlag und Verunreinigungen durch Rotor-Erosion sowie die Entsorgungs- und Recyclingproblematik keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. In diesem Zusammenhang wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Umwelt-, Arten- und Gesundheitsschutzes vollumfänglich geprüft und bewertet werden. Hinsichtlich des Infraschalls wird bspw. die Einhaltung des Schutzes vor tieffrequentem Lärm und Infraschall unter der Berücksichtigung der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) sowie der DIN-Norm 45680 „Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen“ geprüft. In Bezug auf den Schattenschlag wird sich in der Regel an den „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen“ der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz orientiert, wonach der Schattenschlag auf 30 Stunden im Jahr und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten pro Tag begrenzt werden soll. Zudem helfen moderne Anlagentechnologien, um potenzielle gesundheitliche Auswirkungen zu reduzieren. Im Hinblick auf den durch Windenergieanlagen verursachten Materialabtrag ist mitzuteilen, dass technische Maßnahmen und Betriebsbeschränkungen das Risiko durch Erosion von Rotorblättern oder den Einsatz von problematischen Stoffen minimieren. Schätzungsweise ergibt sich ein maximaler Materialabtrag an Windenergieanlagen in Deutschland durch Erosion von ca. 1.400 Tonnen/Jahr. Im Vergleich dazu liegt der Abrieb von Reifen bei ca. 102.000 Tonnen/Jahr und von Schuhsohlen bei ca. 9.000 Tonnen/Jahr. Um Umweltauswirkungen zu minimieren, werden umfassende Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Damit wird sichergestellt, dass Windenergieanlagen u. a. den Belangen des Natur-, Arten-, Boden- und Gewässerschutzes entsprechen. Bspw. tragen spezielle Artenschutzmaßnahmen sowie angepasste Betriebszeiten dazu bei, die Gefährdung von Vögeln, Fledermäusen und anderen Arten zu verringern. Bzgl. der Entsorgungs- und Recyclingproblematik wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung einer Windenergieanlage eine Rückbauverpflichtung und eine entsprechende Sicherheitsleistung vorzulegen beziehungsweise zu hinterlegen ist, um den Rückbau der entsprechenden Anlagen finanziell abzusichern. Nach aktuellem Stand sind etwa 90 Prozent einer Windenergieanlage recycelbar. Für die meisten Komponenten (u. a. Stahl, Beton, Kupfer) existieren bereits etablierte Recyclingverfahren für eine umweltgerechte Entsorgung. Zudem wurden in den vergangenen Jahren mehrere wissenschaftliche Projekte seitens des Umweltbundesamts, der Fachagentur Wind und Solar e. V. und des

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Bundesverbands für Windenergie e. V. zum Recycling von Rotorblättern sowie weiteren Komponenten durchgeführt. Darüber hinaus wird auf die DIN SPEC 4866 „Nachhaltiger Rückbau, Demontage, Recycling und Verwertung von Windenergieanlagen“ vom 17.07.2020 hingewiesen, welche Standards für den Rückbau und das Recycling von Windenergieanlagen festlegt.
Stellungnehmer ID: 600 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 29): Der Ausschlußgrund "historischer Waldstandort" sollte gestrichen werden. Die Einteilung "historischer Waldstandort" ist nach meinen (sehr spärlich zu erhaltenen) Informationen vom Bundesamt für Naturschutz vor Jahrzehnten einmal vorgenommen worden und soll die Flächen angeben, die seit mindestens 200 Jahren Wald sind. Zu den Fragen, wie das Verfahren genau ablief, welche Kriterien herangezogen wurden und wie belastbar die Grundlagen für die Einteilung waren, ist kaum etwas zu erfahren. Die meisten Waldflächen in Sachsen - Anhalt (angeblich ca.70 %) sind danach "historische Waldstandorte", so daß mit diesem Ausschlußgrund ein Großteil der Waldfläche als Windradstandorte herausfällt. Daher schimmert der Verdacht durch, daß mit diesem Ausschlußgrund Wind im Wald in Sachsen-Anhalt weiterhin verhindert werden soll. Es läßt sich allerdings kein Unterschied zwischen Wäldern und Waldböden feststellen, die unter diese Kategorie fallen und solchen die nicht darunter fallen, so daß ein sachlicher Grund fehlt, diese Unterscheidung vorzunehmen. Die Einteilung der Wälder in "historische" oder eben nicht, ist wissenschaftlich nicht begründbar. Ein ehemals streugennutzer reiner Kiefernwald mag zwar unter diese Kategorie fallen, ist aber mehr vom Menschen beeinflusst und naturferner als eine Fläche die erst vor hundert Jahren als gemischter Wald wieder aufgeforstet wurde. Ein besonderes Schutzgut "historischer Wald" ist nur schwer zu begründen, da an einem Wald heute oft nicht feststellbar ist, ob die Fläche durchgehend Wald war. Vor dem Dreißigjährigen Krieg war Deutschland wesentlich waldärmer. Es kann daher niemand sicher sagen, wo tatsächlich immer Wald war. Letztendlich ist es auch seltsam, daß sich ein Bundesland ohne Not bei der Ausweisung von Windradflächen den Einteilungen einer Bundesbehörde unterwirft.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie G 6.2.1-6 Wind im Wald	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Grundsatzfestlegung wird dahingehend überarbeitet, dass die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung auf Waldflächen grundsätzlich vermieden werden sollte. Ziel soll es sein, den Wald in Gänze zu schützen. Es wird somit darauf verzichtet, den Schutz des Waldes nur auf besonders geschützte Waldgebiete, Waldforschungsflächen und historische Waldstandorte zu beschränken. Hiervon kann abgewichen werden, wenn durch die Regionalplanung für die Erreichung des jeweiligen Flächenbeitragswertes gemäß WindBG in Verbindung mit dem LEntwG LSA konfliktärmere Flächen im Rahmen ihrer Planungskonzeption zur Steuerung der Windenergie alternativ im Wald festgelegt werden können. Dabei soll die Beeinträchtigung des Waldes so gering wie möglich gehalten werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.1-8

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 868 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4495): Des Weiteren möchte ich Sie bestärken, den Ausbau von Rad-, Wander- und Reitwegen gerade um den Arendsee, bis hin zur Altmärkischen Höhe und Seehausen voran zu treiben. Unsere Region, Kaulitz, Arendsee, Altmärkische Höhe, verfügt über ein beträchtliches Potential für sanften Tourismus. Durch die Förderung o.g. Wege, sowie durch Unterstützung von Kleinprojekten, könnte die Region ihr touristisches Erholungsangebot in ländlicher Idylle ausbauen. Eine solche Entwicklung würde nicht nur zur Stärkung der lokalen Wirtschaft beitragen, sondern auch den Erhalt der natürlichen und kulturellen Vielfalt der Region gewährleisten.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-7 Rad- Wander- und Reitwege	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Um die touristischen Entwicklungen der Region raumordnerisch zu flankieren, wird das Gebiet um den Arendsee als Vorbehaltsgebiet für Tourismus im Landesentwicklungsplan weiterhin festgelegt. Eine gezielte raumordnerische Stärkung des Radverkehrs für die aktivtouristische Nutzung erfolgt zudem über den Grundsatz 5.2-9 Rad-, Wander- Reit- und Wasserwege.
Stellungnehmer ID: 709 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4622): Die Ausweisung dieser Vorranggebiete ist von einer „können-Regelung“ zu einer verbindlichen Vorgabe für die Regionalen Planungsgemeinschaften zu machen.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie G 6.2.1-2 Vorranggebiete für Repowering	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Aufgrund geänderter bundesgesetzlicher Vorgaben gilt nunmehr für ein Repowering-Vorhaben außerhalb von Windenergiegebieten bis zum 31.12.2030 die Privilegierung des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB (§ 249 Abs. 3 BauGB). Das Ziel, das mit der Nutzung von Vorranggebieten für Repowering verfolgt wird – nämlich das Aufräumen der Landschaft durch die raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung –, kann nun nicht mehr vollständig ausgeschöpft werden. Da die Anrechenbarkeit dieser Flächen auf den Flächenbeitragswert nach WindBG derzeit nicht rechtssicher geklärt werden kann, wird diese Festlegung ersatzlos gestrichen.
Stellungnehmer ID: 653 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 36): Aus der Natur heraus ist ein Mittelzentrum eine größere Stadt, wenn nicht sogar die Kreisstadt. Leider sind diese Städte auch meist eine Einheitsgemeinde. Durch die enorme Größe einer Einheitsgemeinde (z.B. Hansestadt Salzwedel) fallen Orte, Dörfer und Ortschaften meist hinten	Teil B Kapitel: 2.5.2 Mittelzentren Z 2.5.2-1 Aufgabe der Mittelzentren	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse und zur Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge in allen Teilräumen des Landes ist das zentralörtliche System als wichtiges Instrument der Raumordnung von wesentlicher Bedeutung. Zentrale Zielsetzung besteht in der Stärkung des

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
runter, die politisch gesehen zur Einheitsgemeinde gehören, jedoch entfernungstechnisch 15 – 20 Straßenkilometer vom Rathaus oder Gemeindehauptsitz entfernt wohnen. Dies ist leider keine Seltenheit. In den Dörfern oder Ortschaften einer Mittelzentrums-Einheitsgemeinde werden selten bis nie die Institutionen vorgehalten, die ein Grundzentrum bietet oder bieten soll (z.B. Apotheke), da das Augenmerk für Ansiedelung und Aufrechterhaltung, sich auf die Kernstadt konzentriert. Verteilungsschlüssel für Nahversorgung oder ärztliche Betreuung scheinen erfüllt, da diese in der „Gemeinde“, also in der Stadt vorhanden sind, jedoch nicht für die Person, die auf dem Dorf wohnt.		ländlichen Raums und der Sicherung der Versorgung der Bevölkerung. Durch die Bündelung der Versorgungseinrichtungen und -funktionen der Daseinsvorsorge im Raum wird eine bedarfsgerechte Versorgung in allen Teilräumen des Landes gewährleistet und sichergestellt. Durch die zentralörtliche Gliederung sollen die Voraussetzungen für einen gezielten Einsatz öffentlicher Mittel geschaffen werden, um leistungsfähige und -starke Versorgungskerne für die Bevölkerung zu entwickeln und zu sichern. Öffentliche Mittel sollen schwerpunktmäßig in den Zentralen Orten eingesetzt werden. Den Zentralen Orten wird damit als Konzentrations- und Ankerpunkten im Raum Rechnung getragen. Zudem erfolgt die Festlegung der Zentralen Orte anhand definierter Kriterien, um ein tragfähiges zentralörtliches System zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse und zur Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge in allen Teilräumen des Landes abzuleiten.
Stellungnehmer ID: 918 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4775): Zu Punkt: G 7.2.2-2: Vermeidung von Freiraumzerschneidung - Die Inanspruchnahme und Zerschneidung großräumig zusammenhängender Freiräume soll vermieden werden. Begründung zu G 7.2.2-2 Vor allem als Folge der fortschreitenden Flächenneuinanspruchnahme durch Siedlung und Verkehr wurde die Landschaft zunehmend zerschnitten und fragmentiert. Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind selten geworden. Verkehrswege und landschaftszerschneidende Elemente wirken für viele Tier- und Pflanzenarten als Barrieren und führen zur Verkleinerung, Zerteilung und Isolierung ihrer Lebensräume. Die Zerschneidung und Fragmentierung der Landschaft gilt als wesentliche Ursache für den Rückgang von Tier- und Pflanzenarten und die Gefährdung der Biodiversität. Die Landschaftszerschneidung hat nicht nur negative Folgen für Fauna und Flora, sondern auch für das Kleinklima. Bauwerke stellen Hindernisse dar, die Kalt- beziehungsweise Frischluftschneisen trennen und den Luftaustausch behindern. Darüber hinaus bestehen negative Wirkungen insbesondere auf den Wasserhaushalt, das Landschaftsbild und den Erholungswert.	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz G 7.2.2-2 Vermeidung von Freiraumzerschneidung	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Der Landesentwicklungsplan legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der Landesentwicklungsplan selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Es wird darauf hingewiesen, dass für Landschaftsschutzgebiete seit Anfang 2023 zudem eine bundeseinheitliche Regelung zum Umgang mit Windenergie besteht. Der eingeführte § 26 Abs. 3 BNatSchG soll laut Gesetzesbegründung die Flächenverfügbarkeit für den Ausbau von

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Die Altmärkische Wische grenzt an FIB (Feuchtgebiet internationaler Bedeutung) Vogelschutzgebiete, ist wichtiges Brut- und bedeutendes Rastgebiet für zahlreiche Brut- und Zugvögel. 60% der weltweiten Rotmilanpopulation befindet sich in Deutschland (Trepte, A. (2023): Rotmilan - Steckbrief, Verbreitung, Bilder - Vögel in Deutschland) und somit haben wir eine besondere Verantwortung beim Schutz dieser Art. Rotmilane sind die Greifvögel, welche Windkraftanlagen am häufigsten zum Opfer fallen. Stopp dem weiteren „Rückgang von Tier- und Pflanzenarten und der Gefährdung der Biodiversität“. Aussterben ist unumkehrbar.		Windenergie erhöhen. In Landschaftsschutzgebieten könnten daher Windenergiegebiete festgelegt werden. In diesem Zusammenhang wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Umwelt-, Arten- und Gesundheitsschutzes vollumfänglich geprüft und bewertet werden. Um Umweltauswirkungen zu minimieren, werden umfassende Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Damit wird sichergestellt, dass Windenergieanlagen u. a. den Belangen des Natur-, Arten-, Boden- und Gesundheitsschutzes entsprechen - hierbei werden auch mögliche Zerschneidungswirkungen von Freiräumen geprüft. Im Landesentwicklungsplan wird mit zahlreichen Festlegungen auf eine sparsame Inanspruchnahme von Flächen hingewirkt. Hierbei sei insbesondere auf die Kapitel "3. Siedlungsstruktur und Flächenentwicklung", "5. Wirtschaft und Infrastruktur", "6. Energieversorgung" und "7. Freiraumstruktur und Ressourcen" verwiesen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.1-2 und Z 7.2.2-3.

Stellungnehmer ID: 843 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen

Hinweis (BE-ID: 5259): EINSPRUCH: Gegen den Ausbau weiter WKA in der Altmark. ich wende mich heute an sie, um Einspruch gegen den aktuellen Entwurf des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt zu erheben. Mit dem im LEP im Punkt 6.2.1.Windenergie, verankerte Ausbau der Windenergienutzung, bin ich nicht einverstanden. Unter anderem fordere ich den Erhalt des Lebensraumes der Artenvielfalt in der Augrabenniederung. Dieses Gebiet dient unter anderem als Rast- und Nahrungsplatz, sowie als Überwinterungsgebiet verschiedenster Vögel. Als Bewohner des ländlichen Raumes lehne ich einen weiteren Ausbau der Windenergienutzung ab. Ich sehe gravierende Belästigungen und gesundheitliche Auswirkungen auf Mensch und Tier, insbesondere durch Probleme wie Schallimmission, Infraschall, Schattenschlag sowie die Verunreinigung der Luft, des Bodens und des Wasser mit kritischen Substanzen (Rotorerosionsmaterial, Bisphenol, PFAS, ect). Konflikte mit dem gesetzlich verankerten Tier-, Boden-, und Gewässerschutz zeichnen sich hier deutlich ab. Die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der natur- und	Begründung: Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Insofern stellen die durch die Windenergieanlagen aufgezeigten Probleme wie Schallimmissionen, Infraschall, Schattenschlag und Verunreinigungen durch Rotor-Erosion sowie die Entsorgungs- und Recyclingproblematik keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. In diesem Zusammenhang wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Umwelt-, Arten- und Gesundheitsschutzes vollumfänglich geprüft und bewertet werden. Hinsichtlich des Infraschalls wird bspw. die Einhaltung des Schutzes vor tieffrequentem Lärm und Infraschall unter der Berücksichtigung der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) sowie der DIN-Norm 45680 „Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen“ geprüft. In Bezug auf den Schattenschlag wird sich in der Regel an den „Hinweisen zur

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
kulturräumlichen Potentiale des Landes für einen sanften Tourismus ist von entscheidender Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung und den Erhalt der Lebensqualität in der Region. Ein weiterer sehr wichtiger Aspekt meines Einspruches betrifft die Entsorgungs- und Recyclingsproblematik von WKA. Eine erhebliche Umweltbelastung ist damit vorprogrammiert.		Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen“ der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz orientiert, wonach der Schattenschlag auf 30 Stunden im Jahr und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten pro Tag begrenzt werden soll. Zudem helfen moderne Anlagentechnologien, um potenzielle gesundheitliche Auswirkungen zu reduzieren. Im Hinblick auf den durch Windenergieanlagen verursachten Materialabtrag ist mitzuteilen, dass technische Maßnahmen und Betriebsbeschränkungen das Risiko durch Erosion von Rotorblättern oder den Einsatz von problematischen Stoffen minimieren. Schätzungsweise ergibt sich ein maximaler Materialabtrag an Windenergieanlagen in Deutschland durch Erosion von ca. 1.400 Tonnen/Jahr. Im Vergleich dazu liegt der Abrieb von Reifen bei ca. 102.000 Tonnen/Jahr und von Schuhsohlen bei ca. 9.000 Tonnen/Jahr. Um Umweltauswirkungen zu minimieren, werden umfassende Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Damit wird sichergestellt, dass Windenergieanlagen u. a. den Belangen des Natur-, Arten-, Boden- und Gewässerschutzes entsprechen. Bspw. tragen spezielle Artenschutzmaßnahmen sowie angepasste Betriebszeiten dazu bei, die Gefährdung von Vögeln, Fledermäusen und anderen Arten zu verringern. Bzgl. der Entsorgungs- und Recyclingproblematik wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung einer Windenergieanlage eine Rückbauverpflichtung und eine entsprechende Sicherheitsleistung vorzulegen beziehungsweise zu hinterlegen ist, um den Rückbau der entsprechenden Anlagen finanziell abzusichern. Nach aktuellem Stand sind etwa 90 Prozent einer Windenergieanlage recycelbar. Für die meisten Komponenten (u. a. Stahl, Beton, Kupfer) existieren bereits etablierte Recyclingverfahren für eine umweltgerechte Entsorgung. Zudem wurden in den vergangenen Jahren mehrere wissenschaftliche Projekte seitens des Umweltbundesamts, der Fachagentur Wind und Solar e. V. und des Bundesverbands für Windenergie e. V. zum Recycling von Rotorblättern sowie weiteren Komponenten durchgeführt. Darüber hinaus wird auf die DIN SPEC 4866 „Nachhaltiger Rückbau, Demontage, Recycling und Verwertung von Windenergieanlagen“ vom 17.07.2020 hingewiesen, welche Standards für den Rückbau und das Recycling von Windenergieanlagen festlegt.
Stellungnehmer ID: 923 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5088):	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Des Weiteren möchte ich Sie bestärken, den Ausbau von Rad-, Wander- und Reitwegen gerade um den Arendsee, bis hin zur Altmärkischen Höhe und Seehausen voran zu treiben. Unsere Region, Kaulitz, Arendsee, Altmärkische Höhe, verfügt über ein beträchtliches Potential für sanften Tourismus. Durch die Förderung o.g. Wege, sowie durch Unterstützung von Kleinprojekten, könnte die Region ihr touristisches Erholungsangebot in ländlicher Idylle ausbauen. Eine solche Entwicklung würde nicht nur zur Stärkung der lokalen Wirtschaft beitragen, sondern auch den Erhalt der natürlichen und kulturellen Vielfalt der Region gewährleisten.		Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Um die touristischen Entwicklungen der Region raumordnerisch zu flankieren, wird das Gebiet um den Arendsee als Vorbehaltsgebiet für Tourismus im Landesentwicklungsplan weiterhin festgelegt. Eine gezielte raumordnerische Stärkung des Radverkehrs für die aktivtouristische Nutzung erfolgt zudem über den Grundsatz 5.2-9 Rad-, Wander- Reit- und Wasserwege.
Stellungnehmer ID: 590 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5746): ich wende mich nachdrücklich gegen die Festlegung der Teilfläche Etingen-Maschenhorst als Teil des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung Hartgestein Flechtinger Höhenzug und ihre Konkretisierung im Regionalen Entwicklungsplan. Die negativen Auswirkungen einer dortigen Hartgesteingewinnung auf Mensch und Umwelt wären umfangreich. Zu nennen sind mindestens • an Auswirkungen der erforderlichen Grundwasserabsenkung erhebliche negative Auswirkungen auf den chemischen Zustand des Grundwassers (Umweltbericht zum LEP. S. 211) • erheblicher Wassermangel in den umliegenden Waldflächen, der den Erhalt dieser Waldflächen gefährdet, • Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets Krummbek/Spetze bzw. der Krummbek-Niederung als regional bedeutsamer Biotopverbundfläche, da die Krummbek als Vorfluter genutzt würde, negativer Einfluss auf die Renaturierung von Mooren auf dem Gebiet des weniger als 3 km entfernten Naturparks Drömling. • an Auswirkungen von Abbau und Transport des Gesteins starke Beeinträchtigungen der Lebensqualität der Menschen in den umliegenden Orten durch Erschütterungen, Lärm- und Staubbelastung aufgrund des erforderlichen Schwerlastverkehrs und auch aufgrund des Abbaus selbst (Eickendorf nur 400 m vom Abbaugbiet entfernt!!), • starke Beeinträchtigung der im Umfeld lebenden Pflanzen und	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Gewinnung von Bodenschätzen kann aufgrund deren Standortgebundenheit nur dort erfolgen, wo sie geologisch verbreitet sind. Die Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug sind von hoher wirtschaftlicher Bedeutung, da sich hier die nördlichsten Hartgesteinsvorkommen Deutschlands befinden. Die derzeitige Gewinnung in den Lagerstätten Mammendorf und Dönstedt-Eiche wird voraussichtlich in den nächsten 20-25 Jahren auslaufen. Die Lagerstätte Bodendorf wird die wegfallenden Produktionsmengen nur anteilig ersetzen können. Zudem erreichen neben den auslaufenden Steinbrüchen im Flechtinger Höhenzug weitere Hartgesteinsbrüche in Sachsen-Anhalt ihr Laufzeitende. Die Sicherung weiterer Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug ist daher aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht zwingend geboten, um die Leistungsfähigkeit der Hartgesteinsproduktion im Land aufrecht zu erhalten. Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit die Versorgung der Volkswirtschaft mit dem jeweiligen Rohstoff zu sichern. Es werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen. Diese Aspekte sind Gegenstand des jeweiligen bergrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Tiere einschließlich streng geschützter Arten, Straßenschäden, ggf. auch Schäden an Gebäuden aufgrund des Schwerlastverkehrs. • die für den Gesteinsabbau erforderliche Vernichtung von ca. 80 Hektar Wald und die damit einhergehende Zerschneidung der größten zusammenhängenden Waldfläche in der Gegend. Beides hat erhebliche Auswirkungen für die ansässigen Tier- und Pflanzenarten, darunter im Umfeld auch streng geschützte Arten. Negative Einflüsse auf den ökologischen Verbund von Flechtinger Höhenzug und Drömling kommen hinzu. Damit steht die Festlegung als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung im Widerspruch zu wichtigen Zielen und Grundsätzen des LEP selbst. Hier seien genannt: Z 7.2.2-1 Schutz von Natur und Landschaft G 7.2.2-1 Ressourcenschutz G 7.2.2-2 Vermeidung von Freiraumzerschneidungen G 7.2.2-3 Artenschutzrechtlicher G 7.2.2-4 Biodiversität G 7.2.2-6 Ökologisches Verbundsystems G 7.2.3-1 Gewässerschutz G 7.2.3-2 Gewässerbeeinträchtigung G 7.2.3-3 Gewässerentwicklung Z 7.2.3-1 Grundwasserschutz G 7.2.3-4 Grundwassernutzung		Eine Prognose der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen, die aus der Umsetzung des Landesentwicklungsplans resultieren, wird gem. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz bereits im Zuge der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Erarbeitung des Landesentwicklungsplans erstellt. Die Ergebnisse dieser sind im Umweltbericht dokumentiert. Diesem ist zu entnehmen, dass die Festlegung der Teilfläche Etingen-Maschenhorst des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung Nr. V Hartgestein Flechtinger Höhenzug einer vertieften Betrachtung unterzogen wurde. Diese kommt zum Ergebnis, dass negative Umweltauswirkungen aus einer Umsetzung der Festlegung resultieren können. Die im Einzelnen prognostizierten möglichen Umweltauswirkungen führen im Rahmen der raumordnerischen Gesamtabwägung jedoch zu keiner Veränderung der avisierten Festlegung, da es aus landesplanerischer Sicht nicht unmöglich erscheint, dass negative Umweltauswirkungen im Rahmen einer konkreten Abbauplanung vermieden, minimiert oder kompensiert werden können. Erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens können auf der Grundlage eines konkreten Vorhabens und im Ergebnis einer Umweltverträglichkeitsprüfung mögliche Umweltauswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) ermittelt und abschließend bewertet werden. Diese Erkenntnisse fließen in die Entscheidung über die Genehmigung eines Vorhabens zur Gewinnung von Rohstoffen ein. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3
Stellungnehmer ID: 801 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5296): Vorschlag: Bau von WKA am Ort des Energieverbrauchs (siehe neu zuentwickelter regionaler Entwicklungsplanung Altmark), ggf vertikale (!) Lösungen von Windturbinen (leiser, weniger Raumverbrauch), in Gewerbegebieten zum Schutz von „RessourceBoden“, weniger Leitungsbau.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Begründung: Sparsamer Umgang mit endlicher Ressource Boden. Bundesrechnungshof hat ausgeführt, Strom aus Windkraft hat zwar eine überragende Bedeutung, aber KEIN Vorrang vor anderen Grundrechten. Hier zB (Bodenschutz, Gesundheitsschutz).		verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Die Aufgabe der Raumordnung im Bereich der Windenergie besteht darin, geeignete Flächen für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Dies umfasst die Identifizierung und Ausweisung von Vorranggebieten, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen mit möglichst geringen Umweltbelastungen und möglichst ohne erhebliche negative Auswirkungen auf andere Nutzungen und Raumfunktionen erfolgt, soweit dies auf der Ebene der Regionalplanung absehbar ist. Ziel der raumordnerischen Steuerung ist es, die Windenergienutzung effizient zu gestalten und gleichzeitig potenzielle Konflikte mit anderen Nutzungen oder schutzwürdigen Bereichen zu minimieren. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Zur planungsrechtlichen Steuerung der Windenergienutzung erarbeitet die Regionalplanung eine von der gewählten Planungsmethode und dem Ergebnis nachvollziehbare und konsistente Planungskonzeption. Im Sinne der Akzeptanz enthält eine solche Planungskonzeption Bestandteile, die eine vorsorgliche Konfliktminimierung im Sinne der Akzeptanz zum Ziel haben (z. B. Mindestabstände zwischen den Windenergiegebieten, Mindestgröße eines Windenergiegebietes, Abstand zur Wohnbebauung). Durch die raumordnerische Steuerung der Windenergie und die Festlegung von Windenergiegebieten auf der Ebene der Regionalplanung soll die Begrenzung negativer Auswirkungen auf den Natur-, Arten-, Umwelt- und Gesundheitsschutz ermöglicht werden. Mit der Festlegung der Vorranggebiete für Windenergienutzung werden Flächen festgelegt, auf der die Errichtung von Windenergieanlagen regionalplanerisch konzentriert und planungsrechtlich möglich wird. Die konkreten Voraussetzungen für den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen sind im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu klären. Darüber hinaus wird auf die Festlegung "Räumlich-funktionaler Zusammenhang mit Vorrangstandorten für Industrie- und Gewerbeflächen" verwiesen, wonach die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit den Vorrangstandorten für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen sowie den Vorranggebieten für regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen geprüft werden soll.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.1-3
Stellungnehmer ID: 887 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 4903): Als Bewohner des ländlichen Raumes lehne ich einen weiteren Ausbau der Windenergienutzung ab. Ich sehe gravierende Belästigungen und gesundheitliche Auswirkungen auf Mensch und Tier, insbesondere durch Probleme wie Schallimmissionen, Infraschall, Schattenschlag sowie die Verunreinigung der Luft, des Bodens und des Wassers mit kritischen Substanzen(Rotor- Erosionsmaterial, Bisphenol, PFAS ect) Auch hier sehe ich deutliche Konflikte mit dem gesetzlich verankerten Tier-, Boden-, und Gewässerschutz. Darüber hinaus sehe ich massive Schäden für den Tier- Arten- und Naturschutz.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Insofern stellen die durch die Windenergieanlagen aufgezeigten Probleme wie Schallimmissionen, Infraschall, Schattenschlag und Verunreinigungen durch Rotor-Erosion keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. In diesem Zusammenhang wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Umwelt-, Arten- und Gesundheitsschutzes vollumfänglich geprüft und bewertet werden. Hinsichtlich des Infraschalls wird bspw. die Einhaltung des Schutzes vor tieffrequentem Lärm und Infraschall unter der Berücksichtigung der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) sowie der DIN-Norm 45680 „Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen“ geprüft. In Bezug auf den Schattenschlag wird sich in der Regel an den „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen“ der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz orientiert, wonach der Schattenschlag auf 30 Stunden im Jahr und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten pro Tag begrenzt werden soll. Zudem helfen moderne Anlagentechnologien, um potenzielle gesundheitliche Auswirkungen zu reduzieren. Im Hinblick auf den durch Windenergieanlagen verursachten Materialabtrag ist mitzuteilen, dass technische Maßnahmen und Betriebsbeschränkungen das Risiko durch Erosion von Rotorblättern oder den Einsatz von problematischen Stoffen minimieren. Schätzungsweise ergibt sich ein maximaler Materialabtrag an Windenergieanlagen in Deutschland durch Erosion von ca. 1.400 Tonnen/Jahr. Im Vergleich dazu liegt der Abrieb von Reifen bei ca. 102.000 Tonnen/Jahr und von Schuhsohlen bei ca. 9.000 Tonnen/Jahr. Um Umweltauswirkungen zu minimieren, werden umfassende Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Damit wird sichergestellt, dass Windenergieanlagen u. a.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		den Belangen des Natur-, Arten-, Boden- und Gewässerschutzes entsprechen. Bspw. tragen spezielle Artenschutzmaßnahmen sowie angepasste Betriebszeiten dazu bei, die Gefährdung von Vögeln, Fledermäusen und anderen Arten zu verringern.
Stellungnehmer ID: 690 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4450): ggf. sollte auch der Radfahrplan, welcher erst neu aufgestellt wurde dargestellt werden. Dies ist auch ein Bestandteil der bisherigen Revierentwicklung.	Teil B Kapitel: Hauptkarte Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung "Weiterentwicklung des Rad- und Fußverkehrs" und ihre Begründung werden dahingehend ergänzt, dass die Entwicklung regionaler bzw. kommunaler Mobilitätskonzepte die Umsetzung attraktiver und barrierefreier Verkehrsnetze unterstützen und Landesstrategien wie den Landesradverkehrsplan und das Landesradverkehrsnetz ergänzen sollen. Die Übernahme von Maßnahmen aus dem Landesradverkehrsplan ist kein Regelungsgegenstand des LEP. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass auf eine Darstellung des Landesradverkehrsnetzes in der Hauptkarte aufgrund der Kleinmaßstäblichkeit des LEP (1:300.000) verzichtet wird.
Stellungnehmer ID: 841 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5257): EINSPRUCH: Gegen den Ausbau weiter WKA in der Altmark. ich wende mich heute an sie, um Einspruch gegen den aktuellen Entwurf des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt zu erheben. Mit dem im LEP im Punkt 6.2.1.Windenergie, verankerte Ausbau der Windenergienutzung, bin ich nicht einverstanden. Unter anderem fordere ich den Erhalt des Lebensraumes der Artenvielfalt in der Augrabenniederung. Dieses Gebiet dient unter anderem als Rast- und Nahrungsplatz, sowie als Überwinterungsgebiet verschiedenster Vögel. Als Bewohner des ländlichen Raumes lehne ich einen weiteren Ausbau der Windenergienutzung ab. Ich sehe gravierende Belästigungen und gesundheitliche Auswirkungen auf Mensch und Tier, insbesondere durch Probleme wie Schallimmission, Infraschall, Schattenschlag sowie die Verunreinigung der Luft, des Bodens und des Wasser mit kritischen Substanzen (Rotorerosionsmaterial, Bisphenol, PFAS, ect). Konflikte mit	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Insofern stellen die durch die Windenergieanlagen aufgezeigten Probleme wie Schallimmissionen, Infraschall, Schattenschlag und Verunreinigungen durch Rotor-Erosion sowie die Entsorgungs- und Recyclingproblematik keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. In diesem Zusammenhang wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Umwelt-, Arten- und Gesundheitsschutzes vollumfänglich geprüft und bewertet werden. Hinsichtlich des Infraschalls wird bspw. die Einhaltung des Schutzes vor tieffrequentem Lärm und Infraschall unter der Berücksichtigung der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) sowie der DIN-Norm 45680 „Messung und

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
dem gesetzlich verankerten Tier-, Boden-, und Gewässerschutz zeichnen sich hier deutlich ab. Die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der natur- und kulturräumlichen Potentiale des Landes für einen sanften Tourismus ist von entscheidender Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung und den Erhalt der Lebensqualität in der Region. Ein weiterer sehr wichtiger Aspekt meines Einspruches betrifft die Entsorgungs- und Recyclingsproblematik von WKA. Eine erhebliche Umweltbelastung ist damit vorprogrammiert.		Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen“ geprüft. In Bezug auf den Schattenschlag wird sich in der Regel an den „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen“ der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz orientiert, wonach der Schattenschlag auf 30 Stunden im Jahr und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten pro Tag begrenzt werden soll. Zudem helfen moderne Anlagentechnologien, um potenzielle gesundheitliche Auswirkungen zu reduzieren. Im Hinblick auf den durch Windenergieanlagen verursachten Materialabtrag ist mitzuteilen, dass technische Maßnahmen und Betriebsbeschränkungen das Risiko durch Erosion von Rotorblättern oder den Einsatz von problematischen Stoffen minimieren. Schätzungsweise ergibt sich ein maximaler Materialabtrag an Windenergieanlagen in Deutschland durch Erosion von ca. 1.400 Tonnen/Jahr. Im Vergleich dazu liegt der Abrieb von Reifen bei ca. 102.000 Tonnen/Jahr und von Schuhsohlen bei ca. 9.000 Tonnen/Jahr. Um Umweltauswirkungen zu minimieren, werden umfassende Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Damit wird sichergestellt, dass Windenergieanlagen u. a. den Belangen des Natur-, Arten-, Boden- und Gewässerschutzes entsprechen. Bspw. tragen spezielle Artenschutzmaßnahmen sowie angepasste Betriebszeiten dazu bei, die Gefährdung von Vögeln, Fledermäusen und anderen Arten zu verringern. Bzgl. der Entsorgungs- und Recyclingproblematik wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung einer Windenergieanlage eine Rückbauverpflichtung und eine entsprechende Sicherheitsleistung vorzulegen beziehungsweise zu hinterlegen ist, um den Rückbau der entsprechenden Anlagen finanziell abzusichern. Nach aktuellem Stand sind etwa 90 Prozent einer Windenergieanlage recycelbar. Für die meisten Komponenten (u. a. Stahl, Beton, Kupfer) existieren bereits etablierte Recyclingverfahren für eine umweltgerechte Entsorgung. Zudem wurden in den vergangenen Jahren mehrere wissenschaftliche Projekte seitens des Umweltbundesamts, der Fachagentur Wind und Solar e. V. und des Bundesverbands für Windenergie e. V. zum Recycling von Rotorblättern sowie weiteren Komponenten durchgeführt. Darüber hinaus wird auf die DIN SPEC 4866 „Nachhaltiger Rückbau, Demontage, Recycling und Verwertung von Windenergieanlagen“ vom 17.07.2020 hingewiesen, welche Standards für den Rückbau und das Recycling von Windenergieanlagen festlegt.
Stellungnehmer ID: 801	Teil B	Abwägungsvorschlag:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5293): 7.2.4 Boden- und Flächenschutz G. 7.2.4-1 Bodenschutz Der Boden soll in seiner natürlichen Vielfalt, in Aufbau und Struktur, in seiner stofflichen Zusammensetzung ... gesichert und geschützt werden, nach Möglichkeit verbessert und erforderlichenfalls wiederhergestellt werden. Die Versiegelung des Bodens soll vermieden werden, Abgrabungen und Aufschüttungen sollen bodenschonend erfolgen. G 7.2.4.-2 Bodenfunktion Bei Entscheidungen über die Nutzung des Bodens sollen seine natürlichen Funktionen..., die Grenzen seiner Belastbarkeit und seine Unvermehrbarkeit maßgeblich berücksichtigt werden. G7.2.4-3 Nutzungsbedingte Bodenbeeinträchtigungen G7.2.4-4 Schutz von Böden mit besonderen Funktionen Die Regionalplanung soll Böden mit besonderer Funktionalität, ...(Archiv, Speicher-, Filter-, und Biotopentwicklungsfunktion) entsprechend Bodenschutzplan des Landes Sachsen-Anhalt berücksichtigen. G7.2.4.-6 Flächenschutz unzerschnittene Freiräume: bei allen Flächenbeanspruchungen soll auf Bewahrung der Landschaft und unzerschnittene Freiräume hingewirkt werden Stellungnahme: Die Unvermehrbarkeit von fruchtbarem Ackerboden macht ihn unersetzlich. Eine Versiegelung durch Fundamente von WKA (Windkraftanlagen), deren Rückbau zwar in Selbstverpflichtung der Projektierer zugesichert wird, deren Rückbau aber gesetzlich nicht verankert ist, (und tatsächlich wohl auch kaum möglich, es werden nur oberflächliche Schichten des Betons abgetragen) widerspricht diesem Punkt im Landesentwicklungsplan. Sachsen-Anhalt hat sich vorgenommen die Versiegelung zu minimieren. Sachsen-Anhalt strebt eine durchschnittliche Flächenneuanspruchnahme von unter 1Hektar, möglichst 0,75 Hektar (pro Tag) bis zum Jahr 2023 an. Der Ausbau von WKA und deren Zuwegung nutzt die Ressource Boden über Gebühr, so dass S-A nur deshalb von dem Ziel Reduzierung des	Kapitel: 7.2.4 Boden- und Gesamtes Kapitel	Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Das Windenergieflächenbedarfsgesetz verpflichtet hierbei das Land Sachsen-Anhalt, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Insofern sind energiepolitische Grundsatzfragen nicht Regelungsgegenstand des LEP. Durch die raumordnerische Steuerung der Windenergie und die Festlegung von Windenergiegebieten auf der Ebene der Regionalplanung soll die Begrenzung negativer Auswirkungen auf den Boden-, Natur-, Arten-, Umwelt- und Gesundheitsschutz ermöglicht werden. Mögliche Konflikte mit anderen Schutzgütern werden hierbei nicht ausgeblendet. In diesem Zusammenhang wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen. Auf die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung besteht bei Erfüllung der unter § 6 Abs. 1 BImSchG genannten Voraussetzungen ein Anspruch des Antragstellers gegenüber der zuständigen Genehmigungsbehörde. Das zugehörige Prüfraster der tatbestandlichen Voraussetzungen schließt dabei insbesondere ein, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch das konkrete Vorhaben nicht hervorgerufen werden können (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wird u. a. durch die Beteiligung der fachlich zuständigen Behörden als Träger öffentlicher Belange die Beachtung und Einhaltung der maßgeblichen Anforderungen des Boden-, Natur- und Gewässerschutzes gewährleistet und sofern erforderlich durch entsprechende Nebenbestimmungen zur Genehmigung sichergestellt. Der Rückbau der Fundamente und die Wiederherstellung der Bodenfunktion wird ebenfalls über Nebenbestimmungen in der

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Flächenneuverbrauchs zurücktreten muß!? Klimaschutz ja, aber um jeden Preis (?), wenn Windkraft uns die Ressource Boden nimmt, welche nicht ersetzt werden kann, läuft da nicht etwas verkehrt? Verankern Sie den Bodenschutz im LEP so sicher, dass er nicht durch zweifelhafte andere Gründe ausgehebelt werden kann. JA, Klimaschutz ist notwendig. Boden ist unvermehrbar und muß geschützt werden. Es gibt aber Alternativen zur Stromerzeugung aus Windkraft. Ziel: konsequenter Bodenschutz, keine Versiegelung von Boden durch großflächige Fundamente von WKA. Ziel: Selbstverpflichtung vom Rückbau nicht ausreichend, gesetzliche Verankerung des Bodenschutzes. Kein Bau von WKA auf regional wertvollen Böden. Kein Bau von WKA auf landwirtschaftlich genutzten Böden. Bei Konkurrenz der Nutzungsansprüche zB Windkraft versus Landwirtschaft muss der Nutzung der Ressource Boden für die Nahrungsherstellung der Vorrang gegeben werden.		Anlagengenehmigung sichergestellt. Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für eine Windenergieanlage schließt aufgrund der Konzentrationswirkung gemäß § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Baugenehmigung mit ein. Gemäß § 71 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt ist u. a. die Erteilung der Baugenehmigung für eine Windenergieanlage von der Leistung eines geeigneten Sicherungsmittels abhängig zu machen, durch das die Finanzierung der Kosten für den Anlagenrückbau bei dauerhafter Aufgabe der Nutzung gesichert ist. Der Leitfaden zu „Anforderungen des Bodenschutzes an den Rückbau von Windenergieanlagen“ der Bund-/ Länder-Arbeitsgemeinschaft Boden (2021/2023) gibt fachliche Empfehlungen zur Etablierung bundesweit einheitlicher Anforderungen und Regelungen an einen quantitativ und qualitativ bodenschonenden Rückbau unter Beachtung bislang praktizierten Rückbaumethoden. Dem Boden- und Flächenschutz im Zuge des Ausbaus der Windenergie wird aus raumplanerischer Sicht insofern ausreichend Rechnung getragen. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass bei der Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen für die Windenergie eine gleichzeitige landwirtschaftliche Nutzung auf dem überwiegenden Teil der landwirtschaftlichen Flächen weiterhin möglich ist. Für eine einzelne Windenergieanlage wird eine Fläche von ca. 0,6 ha dauerhaft versiegelt (u. a. durch das Fundament und die Zuwegung), bezogen auf einen Windraum bei modernen Windenergieanlagen von ca. 35 ha Fläche pro Windenergieanlage.
Stellungnehmer ID: 755 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 4737): Des Weiteren vermisste ich einen konsequenten Ausschluss von grundwassernahen und sehr feuchten Standorten. In den letzten Jahren ist es vorgekommen, dass solche Gebiete durch die Regionalplanung als Windeignungsgebiete ausgewiesen wurden. Beispiel hierfür ist die Jeetzeniederung bei Siedenlangenbeck, die auf Grund der Artenvielfalt die Qualität eines Vogelschutzgebietes hat, allerdings bei der Ausweisung in den neunziger Jahren offenbar übersehen wurde. Man sollte solche Gebiete generell ausschließen. Nicht nur wegen der Beeinträchtigung der Lebensgemeinschaften, auch um sich nicht die Möglichkeit zu verbauen, diese Flächen wieder zu vernässen. Der Moorschutz könnte einhergehen mit der klimaangepassten Landwirtschaft, mit all ihren Vorteilen		Begründung: Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
für die Natur, die Nutztiere und nicht zuletzt für uns Menschen.		von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Im Rahmen der strategischen Umweltprüfung der Regionalen Entwicklungspläne wird u. a. die Festlegung der Vorranggebiete für Windenergienutzung auf voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen überprüft. Durch die raumordnerische Steuerung der Windenergie soll die Begrenzung negativer Auswirkungen u. a. auf den Natur-, Arten-, Umwelt und Gesundheitsschutz ermöglicht werden. Mögliche Konflikte mit anderen Schutzgütern werden dabei nicht ausgeblendet. Darüber hinaus wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Arten-, Umwelt- und Gesundheitsschutzes vollumfänglich geprüft und bewertet werden. Um Umweltauswirkungen zu minimieren, werden umfassende Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Damit wird sichergestellt, dass Windenergieanlagen u. a. den Belangen des Natur-, Arten-, Boden- und Gewässerschutzes entsprechen. Bspw. tragen spezielle Artenschutzmaßnahmen sowie angepasste Betriebszeiten dazu bei, die Gefährdung von Vögeln, Fledermäusen und anderen Arten zu verringern.
Stellungnehmer ID: 632 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5320): Ich wende mich an alle Mitglieder des Kreistages, des Landtages sowie an den Landrat des Bördekreises [Name anonymisiert]. Bitte erhalten sie das Vorranggebiet für Natur und Landschaft des Landschaftsschutzgebietes Flechtiger Höhenzug. Wir brauchen keinen zusätzlichen Steinbruch sondern eine intakte Umwelt, der Klimawandel lässt grüßen.	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Gewinnung von Bodenschätzen kann aufgrund deren Standortgebundenheit nur dort erfolgen, wo sie geologisch verbreitet sind. Die Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug sind von hoher wirtschaftlicher Bedeutung, da sich hier die nördlichsten Hartgesteinsvorkommen Deutschlands befinden. Die derzeitige Gewinnung in den Lagerstätten Mammendorf und Dönstedt-Eiche wird voraussichtlich in den nächsten 20-25 Jahren auslaufen. Die Lagerstätte Bodendorf wird die wegfallenden Produktionsmengen nur anteilig ersetzen können. Zudem erreichen neben den auslaufenden Steinbrüchen im Flechtinger Höhenzug weitere Hartgesteinsbrüche in Sachsen-Anhalt ihr Laufzeitende. Die Sicherung weiterer Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug ist daher aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht zwingend geboten, um die Leistungsfähigkeit

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		der Hartgesteinsproduktion im Land aufrecht zu erhalten. Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit die Versorgung der Volkswirtschaft mit dem jeweiligen Rohstoff zu sichern. Es werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen. Diese Aspekte sind Gegenstand des jeweiligen bergrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Eine Prognose der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen, die aus der Umsetzung des Landesentwicklungsplans resultieren, wird gem. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz bereits im Zuge der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Erarbeitung des Landesentwicklungsplans erstellt. Die Ergebnisse dieser sind im Umweltbericht dokumentiert. Diesem ist zu entnehmen, dass die Festlegung der Teilfläche Etingen-Maschenhorst des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung Nr. V Hartgestein Flechtinger Höhenzug einer vertieften Betrachtung unterzogen wurde. Diese kommt zum Ergebnis, dass negative Umweltauswirkungen aus einer Umsetzung der Festlegung resultieren können. Die im Einzelnen prognostizierten möglichen Umweltauswirkungen führen im Rahmen der raumordnerischen Gesamtabwägung jedoch zu keiner Veränderung der avisierten Festlegung, da es aus landesplanerischer Sicht nicht unmöglich erscheint, dass negative Umweltauswirkungen im Rahmen einer konkreten Abbauplanung vermieden, minimiert oder kompensiert werden können. Erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens können auf der Grundlage eines konkreten Vorhabens und im Ergebnis einer Umweltverträglichkeitsprüfung mögliche Umweltauswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) ermittelt und abschließend bewertet werden. Diese Erkenntnisse fließen in die Entscheidung über die Genehmigung eines Vorhabens zur Gewinnung von Rohstoffen ein. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 665 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4545): wir möchten dringend Einwände geltend machen und bitten Sie höflichst, diese in Ihrer Stellungnahme zum ersten Entwurf zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes mit Kabinettsbeschluss vom 22.12.2023 einzubinden. Im Punkt Z 7.2.2-2 Vorranggebiete für Natur und Landschaft ist unter XI. der Flechtinger Höhenzug und Lappwald aufgeführt. Im Punkt G 7.2.2-5 Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems ist unter 9. der Flechtinger Höhenzug aufgeführt. Teile des Flechtinger Höhenzuges sind bereits im LEP 2010 als Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems unter G 90, Punkt 6. aufgeführt. Auf der Karte stellt das Gebiet im LEP 2010 eine weiße Fläche dar. Im jetzigen Entwurf wird diese Fläche mit dem Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung überdeckt. Unter Punkt G 7.1.4-4 zu lesen, dass der möglichst vollständige Rohstoffabbau in vorhandenen Lagerstätten, einschließlich deren Erweiterung, unter Berücksichtigung umwelt- und naturschutzrechtlicher Belange dem Aufschluss neuer Vorkommen vorgezogen werden soll. In der Begründung zu Punkt Z 7.1.4-2 steht zu V. geschrieben: Die Lagerstätten Mammendorf und Dönstedt/Eiche gehen, nach aktuellem Stand, mittelfristig wegen Rohstofferschöpfung außer Betrieb. Für die zukünftige Versorgung, die Aufrechterhaltung von Lieferketten und Leistungsfähigkeit der Hartgesteinsproduktion Sachsen-Anhalts, stehen die Lagerstätten Etingen-Maschenhorst, Flechtingen-Nordwest und Schackensleben als Anschlusslagerstätten zur Verfügung. Nach eigenen Angaben der Betreiber sind die Rohstoffe an diesen Standorten noch lange nicht ausgeschöpft. Hier kann noch mehrere Jahrzehnte abgebaut werden, auch aus dem Grund, dass die Absatzmöglichkeiten aktuell nicht erreicht werden. Die Verlängerungen sollen gerade für mehrere Jahrzehnte erteilt worden sein. Warum reicht	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Gewinnung von Bodenschätzen kann aufgrund deren Standortgebundenheit nur dort erfolgen, wo sie geologisch verbreitet sind. Die Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug sind von hoher wirtschaftlicher Bedeutung, da sich hier die nördlichsten Hartgesteinsvorkommen Deutschlands befinden. Die derzeitige Gewinnung in den Lagerstätten Mammendorf und Dönstedt-Eiche wird voraussichtlich in den nächsten 20-25 Jahren auslaufen. Die Lagerstätte Bodendorf wird die wegfallenden Produktionsmengen nur anteilig ersetzen können. Zudem erreichen neben den auslaufenden Steinbrüchen im Flechtinger Höhenzug weitere Hartgesteinsbrüche in Sachsen-Anhalt ihr Laufzeitende. Die Sicherung weiterer Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug ist daher aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht zwingend geboten, um die Leistungsfähigkeit der Hartgesteinsproduktion im Land aufrecht zu erhalten. Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit die Versorgung der Volkswirtschaft mit dem jeweiligen Rohstoff zu sichern. Es werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen. Diese Aspekte sind Gegenstand des jeweiligen bergrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Eine Prognose der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen, die aus der Umsetzung des Landesentwicklungsplans resultieren, wird gem. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz bereits im Zuge der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Erarbeitung des Landesentwicklungsplans erstellt. Die Ergebnisse dieser sind im Umweltbericht dokumentiert. Diesem ist zu entnehmen, dass die Festlegung der Teilfläche Etingen-Maschenhorst des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung Nr. V Hartgestein Flechtinger Höhenzug einer vertieften Betrachtung unterzogen wurde. Diese kommt zum Ergebnis, dass negative Umweltauswirkungen aus einer Umsetzung der Festlegung resultieren können. Die im Einzelnen prognostizierten möglichen Umweltauswirkungen führen im Rahmen der raumordnerischen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
das nicht aus? Warum muss ein weiterer Standort für den Gesteinsabbau in so unmittelbarer Nähe entstehen? Der Punkt G 7.1.4-1 beschreibt, dass bei der ökologischen Bewertung von Alternativen die Eingriffe und der Transport am Alternativstandort der Rohstoffgewinnung berücksichtigt werden sollen. Im Punkt G 7.1.4-3 wird beschrieben, dass die Aufsuchung neuer Rohstoffvorkommen sowie Erkundungsarbeiten in bestehenden Lagerstätten unter Beachtung naturschutz- und umweltfachlicher Belange erfolgen soll. Das ist bei dem geplanten Vorhaben in Etingen-Maschenhorst leider nicht erkennbar.		Gesamtabwägung jedoch zu keiner Veränderung der avisierten Festlegung, da es aus landesplanerischer Sicht nicht unmöglich erscheint, dass negative Umweltauswirkungen im Rahmen einer konkreten Abbauplanung vermieden, minimiert oder kompensiert werden können. Erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens können auf der Grundlage eines konkreten Vorhabens und im Ergebnis einer Umweltverträglichkeitsprüfung mögliche Umweltauswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) ermittelt und abschließend bewertet werden. Diese Erkenntnisse fließen in die Entscheidung über die Genehmigung eines Vorhabens zur Gewinnung von Rohstoffen ein. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3
Stellungnehmer ID: 899 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4813): Das grüne Band Kaulitz/ Mechau und dererweiterte Raum um den Arendsee, mit seinen Gebieten rund um den See und der Altmärkischen Höhe, muss als Vogel- und Tierschutzgebiet, sowie als Vorbehaltsgebiet für Tourismus aufgenommen werden.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Das Gebiet um den Arendsee ist bereits im rechtswirksamen Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt als Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung raumordnerisch gesichert. Daran soll auch im neuen Landesentwicklungsplan festgehalten werden. Im Vorbehaltsgebiet für Tourismus Nr. 1 "Arendsee" liegen auch die Ortsteile "Kaulitz" und "Mechau" der Gemeinde Arendsee. Für die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete im Landesentwicklungsplan werden die in der Begründung zur Grundsatzfestlegung aufgeführten Kriterien in Bezug auf die Gemeinden des Landes zugrunde gelegt. Die Gemeinde "Altmärkische Höhe" als Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) hat gemessen an diesen Kriterien keine überregionale touristische Bedeutung für das Land und verfügt über keine herausragenden überregionalen touristischen Entwicklungspotenziale. Im gültigen Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Altmark (2005) sind Teilbereiche der Gemeinde "Altmärkische Höhe" als (regionalbedeutsames) Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung festgelegt.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung von Teilbereichen der Gemeinde Arendsee wird zudem mit der Festlegung des Vorranggebietes für Natur und Landschaft Nr. I "Arendsee und Waldgebiete nördlich Arendsee" sowie des Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 20 "Niederungen der Altmark" raumordnerisch Rechnung getragen. Die Ausweisung von Naturschutzgebieten obliegt der zuständigen Fachplanung. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-6, Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8
Stellungnehmer ID: 901 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4853): ich wende mich heute an Sie, um Einspruch gegen den aktuellen Entwurf des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt zu erheben. Mit dem im LEP im Punkt 6.2.1 Windenergie, verankerte Ausbau der Windenergienutzung bin ich nicht einverstanden.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Die Festlegung von Windenergiegebieten liegt im Zuständigkeitsbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft. Bei der Ausweisung der Windenergiegebiete ist der im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verankerte Grundsatz zu beachten, dass die Errichtung und der Betrieb von erneuerbaren Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen (§ 2 EEG 2023).
Stellungnehmer ID: 683 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 430):	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-1 Ausbau der Solarenergie in Gemeinden	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Der Entwurf des Landesentwicklungsplanes sieht bereits eine Einschränkung der Freiflächenphotovoltaik auf maximal 5 % der Gemeindefläche vor. Die Wissenschaft sagt, dass zwischen 1-2 % der landwirtschaftlichen Flächen benötigt werden, um die Ziele der Energiewende bis 2040 zu schaffen. Dementsprechend ist eine Begrenzung auf maximal 5 % einer Gemeindefläche durchaus passend. Durch die 5 % Regelung werden bereits die möglichen Flächen für Freiflächensolaranlagen begrenzt.		Die Festlegung wird überarbeitet. Demnach soll die Bauleitplanung für Freiflächensolaranlagen in jeder Gemeinde nicht mehr als 2,5 Prozent umfassen. Dies schließt sowohl Anlagen zur Nutzung von solarer Strahlungsenergie zur Stromerzeugung (Photovoltaik-Freiflächenanlagen) als auch zur Wärmeerzeugung (Solarthermie-Freiflächenanlagen) ein. Hiervon nicht erfasst sind privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b) und Nr. 9 BauGB, verfahrensfreie Solaranlagen nach § 60 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b) BauO LSA sowie Solaranlagen auf Dach- und an Gebäudeflächen. Ebenfalls ausgenommen sind Agri-PV-Anlagen nach den einschlägigen Vorgaben der DIN SPEC. Bei Nachweis eines Mehrbedarfs zur Sicherstellung der Energieversorgung, z. B. durch ein entsprechendes Energie- oder Wärmekonzept, kann unter Berücksichtigung des gesamträumlichen Gemeindekonzepts der gemeindliche Flächenanteil von 2,5 Prozent bei der Errichtung von Freiflächensolaranlagen überschritten werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.2-4
Stellungnehmer ID: 888 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4670): Das grüne Band Kaulitz/ Mechau und dererweiterte Raum um den Arendsee, mit seinen Gebieten rund um den See und der Altmärkischen Höhe,muss als Vogel- und Tierschutzgebiet, sowie als Vorbehaltsgebiet für Tourismus aufgenommen werden.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Das Gebiet um den Arendsee ist bereits im rechtswirksamen Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt als Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung raumordnerisch gesichert. Daran soll auch im neuen Landesentwicklungsplan festgehalten werden. Im Vorbehaltsgebiet für Tourismus Nr. 1 "Arendsee" liegen auch die Ortsteile "Kaulitz" und "Mechau" der Gemeinde Arendsee. Für die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete im Landesentwicklungsplan werden die in der Begründung zur Grundsatzfestlegung aufgeführten Kriterien in Bezug auf die Gemeinden des Landes zugrunde gelegt. Die Gemeinde "Altmärkische Höhe" als Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) hat gemessen an diesen Kriterien keine überregionale touristische Bedeutung für das Land und verfügt über keine herausragenden überregionalen touristischen Entwicklungspotenziale. Im gültigen Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Altmark (2005) sind Teilbereiche der Gemeinde "Altmärkische Höhe" als (regionalbedeutsames) Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		festgelegt. Der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung von Teilbereichen der Gemeinde Arendsee wird zudem mit der Festlegung des Vorranggebietes für Natur und Landschaft Nr. I "Arendsee und Waldgebiete nördlich Arendsee" sowie des Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 20 "Niederungen der Altmark" raumordnerisch Rechnung getragen. Die Ausweisung von Naturschutzgebieten obliegt der zuständigen Fachplanung. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-6, Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8
Stellungnehmer ID: 944 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5187): Des Weiteren möchte ich Sie bestärken, den Ausbau von Rad-, Wander- und Reitwegen gerade um den Arendsee, bis hin zur Altmärkischen Höhe und Seehäusern voran zu treiben. Unsere Region, Kaulitz, Arendsee, Altmärkische Höhe, verfügt über ein beträchtliches Potential für sanften Tourismus. Durch die Förderung o.g. Wege, sowie durch Unterstützung von Kleinprojekten, könnte die Region ihr touristisches Erholungsangebot in ländlicher Idylle ausbauen. Eine solche Entwicklung würde nicht nur zur Stärkung der lokalen Wirtschaft beitragen, sondern auch den Erhalt der natürlichen und kulturellen Vielfalt der Region gewährleisten.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-7 Rad- Wander- und Reitwege	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Um die touristischen Entwicklungen der Region raumordnerisch zu flankieren, wird das Gebiet um den Arendsee als Vorbehaltsgebiet für Tourismus im Landesentwicklungsplan weiterhin festgelegt. Eine gezielte raumordnerische Stärkung des Radverkehrs für die aktivtouristische Nutzung erfolgt zudem über den Grundsatz 5.2-9 Rad-, Wander- Reit- und Wasserwege.
Stellungnehmer ID: 868 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4493): Als Bewohner des ländlichen Raumes lehne ich einen weiteren Ausbau der Windenergienutzung ab. Ich sehe gravierende Belästigungen und gesundheitliche Auswirkungen auf Mensch und Tier, insbesondere durch Probleme wie Schallimmissionen, Infraschall, Schattenschlag sowie die Verunreinigung der Luft, des Bodens und des Wassers mit kritischen Substanzen(Rotor- Erosionsmaterial, Bisphenol, PFAS ect) Auch hier sehe ich deutliche Konflikte mit dem gesetzlich verankerten Tier-, Boden-, und Gewässerschutz. Darüber hinaus sehe ich massive Schäden für den	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Insofern stellen die durch die Windenergieanlagen aufgezeigten Probleme wie Schallimmissionen, Infraschall, Schattenschlag und Verunreinigungen durch Rotor-Erosion keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. In diesem

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Tier- Arten- und Naturschutz.		Zusammenhang wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Umwelt-, Arten- und Gesundheitsschutzes vollumfänglich geprüft und bewertet werden. Hinsichtlich des Infraschalls wird bspw. die Einhaltung des Schutzes vor tieffrequentem Lärm und Infraschall unter der Berücksichtigung der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) sowie der DIN-Norm 45680 „Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschemissionen“ geprüft. In Bezug auf den Schattenschlag wird sich in der Regel an den „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen“ der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz orientiert, wonach der Schattenschlag auf 30 Stunden im Jahr und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten pro Tag begrenzt werden soll. Zudem helfen moderne Anlagentechnologien, um potenzielle gesundheitliche Auswirkungen zu reduzieren. Im Hinblick auf den durch Windenergieanlagen verursachten Materialabtrag ist mitzuteilen, dass technische Maßnahmen und Betriebsbeschränkungen das Risiko durch Erosion von Rotorblättern oder den Einsatz von problematischen Stoffen minimieren. Schätzungsweise ergibt sich ein maximaler Materialabtrag an Windenergieanlagen in Deutschland durch Erosion von ca. 1.400 Tonnen/Jahr. Im Vergleich dazu liegt der Abrieb von Reifen bei ca. 102.000 Tonnen/Jahr und von Schuhsohlen bei ca. 9.000 Tonnen/Jahr. Um Umweltauswirkungen zu minimieren, werden umfassende Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Damit wird sichergestellt, dass Windenergieanlagen u. a. den Belangen des Natur-, Arten-, Boden- und Gewässerschutzes entsprechen. Bspw. tragen spezielle Artenschutzmaßnahmen sowie angepasste Betriebszeiten dazu bei, die Gefährdung von Vögeln, Fledermäusen und anderen Arten zu verringern.
Stellungnehmer ID: 889 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4580): Einspruch: Gegen den Ausbau weiterer WKA in der Altmark.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch,

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Die Festlegung von Windenergiegebieten in der Altmark liegt im Zuständigkeitsbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark. Bei der Ausweisung der Windenergiegebiete ist der im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verankerte Grundsatz zu beachten, dass die Errichtung und der Betrieb von erneuerbaren Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen (§ 2 EEG 2023).
Stellungnehmer ID: 901 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4919): Als Bewohner des ländlichen Raumes lehne ich einen weiteren Ausbau der Windenergienutzung ab. Ich sehe gravierende Belästigungen und gesundheitliche Auswirkungen auf Mensch und Tier, insbesondere durch Probleme wie Schallimmissionen, Infraschal, Schattenschlag sowie die die Verunreinigung der Luft, des Bodens und des Wassers mit kritischen Substanzen(Rotor- Erosionsmaterial, Bisphenol, PFAS ect) Auch hier sehe ich deutliche Konflikte mit dem gesetzlich verankerten Tier-, Boden-, und Gewässerschutz. Darüber hinaus sehe ich massive Schäden für den Tier- Arten- und Naturschutz.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Insofern stellen die durch die Windenergieanlagen aufgezeigten Probleme wie Schallimmissionen, Infraschall, Schattenschlag und Verunreinigungen durch Rotor-Erosion keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. In diesem Zusammenhang wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Umwelt-, Arten- und Gesundheitsschutzes vollumfänglich geprüft und bewertet werden. Hinsichtlich des Infraschalls wird bspw. die Einhaltung des Schutzes vor tieffrequentem Lärm und Infraschall unter der Berücksichtigung der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) sowie der DIN-Norm 45680 „Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen“ geprüft. In Bezug auf den Schattenschlag wird sich in der Regel an den „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen“ der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz orientiert, wonach der Schattenschlag auf 30 Stunden im Jahr und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten pro Tag begrenzt werden soll. Zudem helfen moderne Anlagentechnologien, um potenzielle gesundheitliche

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Auswirkungen zu reduzieren. Im Hinblick auf den durch Windenergieanlagen verursachten Materialabtrag ist mitzuteilen, dass technische Maßnahmen und Betriebsbeschränkungen das Risiko durch Erosion von Rotorblättern oder den Einsatz von problematischen Stoffen minimieren. Schätzungsweise ergibt sich ein maximaler Materialabtrag an Windenergieanlagen in Deutschland durch Erosion von ca. 1.400 Tonnen/Jahr. Im Vergleich dazu liegt der Abrieb von Reifen bei ca. 102.000 Tonnen/Jahr und von Schuhsohlen bei ca. 9.000 Tonnen/Jahr. Um Umweltauswirkungen zu minimieren, werden umfassende Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Damit wird sichergestellt, dass Windenergieanlagen u. a. den Belangen des Natur-, Arten-, Boden- und Gewässerschutzes entsprechen. Bspw. tragen spezielle Artenschutzmaßnahmen sowie angepasste Betriebszeiten dazu bei, die Gefährdung von Vögeln, Fledermäusen und anderen Arten zu verringern.
Stellungnehmer ID: 899 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4948): Die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der natur- und kulturräumlichen Potentiale des Landes für den Tourismus, ist von entscheidender Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung und den Erhalt der Lebensqualität in der Region.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Die Raumordnung (Landes- und Regionalplanung) sorgt überörtlich und fachübergreifend für einen Ausgleich der vielfältigen Nutzungen und Funktionen des Raums im Land Sachsen-Anhalt. Gesetzliche Leitvorstellung der Raumordnung ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen führt. Zur Erhaltung oder zur Entwicklung wirtschaftlich tragfähiger Tourismusgebiete im Land werden im Landesentwicklungsplan Vorbehaltsgebiete für Tourismus festgelegt. Vorbehaltsgebiete für Tourismus sind aufgrund ihrer kulturlandschaftlichen oder naturräumlichen Ausstattung sowie ihrer geeigneten touristischen Infrastruktur oder aufgrund besonderer touristischer Potenziale bedeutsame Räume für die Weiterentwicklung des Tourismus im Land. Die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete für Tourismus sowie deren räumliche Abgrenzung in der Hauptkarte des Landesentwicklungsplans erfolgt unter Berücksichtigung konkurrierender Raumnutzungsansprüche.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 890 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 4581): Einspruch: Gegen den Ausbau weiterer WKA in der Altmark.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Die Festlegung von Windenergiegebieten in der Altmark liegt im Zuständigkeitsbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark. Bei der Ausweisung der Windenergiegebiete ist der im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verankerte Grundsatz zu beachten, dass die Errichtung und der Betrieb von erneuerbaren Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen (§ 2 EEG 2023).
Stellungnehmer ID: 891 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 4909): Als Bewohner des ländlichen Raumes lehne ich einen weiteren Ausbau der Windenergienutzung ab. Ich sehe gravierende Belästigungen und gesundheitliche Auswirkungen auf Mensch und Tier, insbesondere durch Probleme wie Schallimmissionen, Infraschall, Schattenschlag sowie die Verunreinigung der Luft, des Bodens und des Wassers mit kritischen Substanzen(Rotor- Erosionsmaterial, Bisphenol, PFAS ect) Auch hier sehe ich deutliche Konflikte mit dem gesetzlich verankerten Tier-, Boden-, und Gewässerschutz. Darüber hinaus sehe ich massive Schäden für den Tier- Arten- und Naturschutz.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Insofern stellen die durch die Windenergieanlagen aufgezeigten Probleme wie Schallimmissionen, Infraschall, Schattenschlag und Verunreinigungen durch Rotor-Erosion keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. In diesem Zusammenhang wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Umwelt-, Arten- und

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Gesundheitsschutzes vollumfänglich geprüft und bewertet werden. Hinsichtlich des Infraschalls wird bspw. die Einhaltung des Schutzes vor tieffrequentem Lärm und Infraschall unter der Berücksichtigung der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) sowie der DIN-Norm 45680 „Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschemissionen“ geprüft. In Bezug auf den Schattenschlag wird sich in der Regel an den „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen“ der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz orientiert, wonach der Schattenschlag auf 30 Stunden im Jahr und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten pro Tag begrenzt werden soll. Zudem helfen moderne Anlagentechnologien, um potenzielle gesundheitliche Auswirkungen zu reduzieren. Im Hinblick auf den durch Windenergieanlagen verursachten Materialabtrag ist mitzuteilen, dass technische Maßnahmen und Betriebsbeschränkungen das Risiko durch Erosion von Rotorblättern oder den Einsatz von problematischen Stoffen minimieren. Schätzungsweise ergibt sich ein maximaler Materialabtrag an Windenergieanlagen in Deutschland durch Erosion von ca. 1.400 Tonnen/Jahr. Im Vergleich dazu liegt der Abrieb von Reifen bei ca. 102.000 Tonnen/Jahr und von Schuhsohlen bei ca. 9.000 Tonnen/Jahr. Um Umweltauswirkungen zu minimieren, werden umfassende Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Damit wird sichergestellt, dass Windenergieanlagen u. a. den Belangen des Natur-, Arten-, Boden- und Gewässerschutzes entsprechen. Bspw. tragen spezielle Artenschutzmaßnahmen sowie angepasste Betriebszeiten dazu bei, die Gefährdung von Vögeln, Fledermäusen und anderen Arten zu verringern.
Stellungnehmer ID: 965 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5251): Des Weiteren möchte ich Sie bestärken, den Ausbau von Rad-, Wander- und Reitwegen gerade um den Arendsee, bis hin zur Altmärkischen Höhe und Seehausen voran zu treiben. Unsere Region, Kaulitz, Arendsee, Altmärkische Höhe, verfügt über ein beträchtliches Potential für sanften Tourismus. Durch die Förderung o.g. Wege, sowie durch Unterstützung von Kleinprojekten, könnte die Region ihr touristisches Erholungsangebot in ländlicher Idylle ausbauen. Eine solche Entwicklung würde nicht nur zur Stärkung der lokalen Wirtschaft beitragen, sondern auch den Erhalt der natürlichen und kulturellen Vielfalt der Region gewährleisten.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-7 Rad- Wander- und Reitwege	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Um die touristischen Entwicklungen der Region raumordnerisch zu flankieren, wird das Gebiet um den Arendsee als Vorbehaltsgebiet für Tourismus im Landesentwicklungsplan weiterhin festgelegt. Eine gezielte raumordnerische Stärkung des Radverkehrs für die aktivtouristische Nutzung erfolgt zudem über den Grundsatz 5.2-9 Rad-, Wander- Reit- und Wasserwege.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 946 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5199): Einspruch: Gegen den Ausbau weiterer WKA in der Altmark.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Die Festlegung von Windenergiegebieten in der Altmark liegt im Zuständigkeitsbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark. Bei der Ausweisung der Windenergiegebiete ist der im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verankerte Grundsatz zu beachten, dass die Errichtung und der Betrieb von erneuerbaren Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen (§ 2 EEG 2023).
Stellungnehmer ID: 923 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5085): Insbesondere fordere ich die Ausweisung des Grünen Bandes in den Gemarkungen Kaulitz/Mechau als Tier- und Vogelschutzgebiet, sowie als touristisches Vorbehaltsgebiet und die Altmärkische Höhe und das Gebiet rund um den Arendsee, als Tier- und touristisches Vorbehaltsgebiet.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Das Gebiet um den Arendsee ist bereits im rechtswirksamen Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt als Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung raumordnerisch gesichert. Daran soll auch im neuen Landesentwicklungsplan festgehalten werden. Im Vorbehaltsgebiet für Tourismus Nr. 1 "Arendsee" liegen auch die Ortsteile "Kaulitz" und "Mechau" der Gemeinde Arendsee. Für die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete im Landesentwicklungsplan werden die in der Begründung zur Grundsatzfestlegung aufgeführten Kriterien in Bezug auf die Gemeinden des Landes zugrunde gelegt. Die

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Gemeinde "Altmärkische Höhe" als Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) hat gemessen an diesen Kriterien keine überregionale touristische Bedeutung für das Land und verfügt über keine herausragenden überregionalen touristischen Entwicklungspotenziale. Im gültigen Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Altmark (2005) sind Teilbereiche der Gemeinde "Altmärkische Höhe" als (regionalbedeutsames) Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung festgelegt. Der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung von Teilbereichen der Gemeinde Arendsee wird zudem mit der Festlegung des Vorranggebietes für Natur und Landschaft Nr. I "Arendsee und Waldgebiete nördlich Arendsee" sowie des Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 20 "Niederungen der Altmark" raumordnerisch Rechnung getragen. Die Ausweisung von Naturschutzgebieten obliegt der zuständigen Fachplanung. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-6, Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8
Stellungnehmer ID: 652 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 114): Unterkapitel: "Energieversorgung nachhaltig sichern" Satz: "Hierzu bedarf es insbesondere der raumordnerischen Steuerung der Nutzung der Windenergie sowie der Errichtung von Solaranlagen." ÄNDERN IN: "Hierzu bedarf es insbesondere der raumordnerischen Steuerung der Nutzung der Windenergie und der Errichtung von Solaranlagen sowie der Integration von Elektrolyseuren zur Erzeugung von grünem Wasserstoff"	Teil A Kapitel: 2. Konzeptioneller Rahmen – Strategische Handlungsfelder Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Um die zunehmende Bedeutung des Themas Wasserstoff zu unterstreichen, wird das neue Kapitel 6.2.3 "Wasserstoff" in den LEP aufgenommen, auf das an dieser Stelle verwiesen wird. Hierbei wird insbesondere die systemische Ebene einer nachhaltigen Wasserstoffwirtschaft adressiert. Wesentlich ist hierbei den Ausbau des Kernnetzes als Grundlage für eine Wasserstoffwirtschaft raumordnerisch sicherzustellen. Weiterhin sind im Sinne der Sektorenkopplung Infrastrukturen zusammen zu planen und Bedarfs- mit Erzeugungsstandorten über geringe Distanzen zu verbinden, um die Flächenneuanspruchnahme zu verringern. Die Planung einzelner Technologien, wie Elektrolyseure, ist aufgrund der Kleinmaßstäblichkeit des LEP nicht zweckmäßig. Zudem sollte keine Einschränkung auf bestimmte Technologien der Wasserstoffproduktion erfolgen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 568 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5646): Zu Punkt: G 7.2.2-2: Vermeidung von Freiraumzerschneidung - Die Inanspruchnahme und Zerschneidung großräumig zusammenhängender Freiräume soll vermieden werden. Begründung zu G 7.2.2-2 Vor allem als Folge der fortschreitenden Flächenneuinanspruchnahme durch Siedlung und Verkehr wurde die Landschaft zunehmend zerschnitten und fragmentiert. Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind selten geworden. Verkehrswege und landschaftszerschneidende Elemente wirken für viele Tier- und Pflanzenarten als Barrieren und führen zur Verkleinerung, Zerteilung und Isolierung ihrer Lebensräume. Die Zerschneidung und Fragmentierung der Landschaft gilt als wesentliche Ursache für den Rückgang von Tier- und Pflanzenarten und die Gefährdung der Biodiversität. Die Landschaftszerschneidung hat nicht nur negative Folgen für Fauna und Flora, sondern auch für das Kleinklima. Bauwerke stellen Hindernisse dar, die Kalt- beziehungsweise Frischluftschneisen trennen und den Luftaustausch behindern. Darüber hinaus bestehen negative Wirkungen insbesondere auf den Wasserhaushalt, das Landschaftsbild und den Erholungswert. Der Bau neuer WKA steht im Widerspruch zu o.g. Punkt und Begründung. Windräder nehmen neue Flächen in Anspruch, zerschneiden Landschaft und verursachen einen weiteren Verlust der Artenvielfalt. Stopp dem weiteren „Rückgang von Tier- und Pflanzenarten und der Gefährdung der Biodiversität“. Aussterben ist unumkehrbar. Keine weiteren Windräder in die Altmärkische Wische!!! Die Altmärkische Wische grenzt an FIB (Feuchtgebiet internationaler Bedeutung) Vogelschutzgebiete, ist wichtiges Brut- und bedeutendes Rastgebiet für zahlreiche Brut- und Zugvögel . 60% der weltweiten Rotmilanpopulation befindet sich in Deutschland (Trepte, A. (2023): Rotmilan - Steckbrief, Verbreitung, Bilder - Vögel in Deutschland) und somit haben wir eine besondere Verantwortung beim Schutz dieser Art. Rotmilane sind die Greifvögel, welche Windkraftanlagen am häufigsten zum Opfer fallen.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Insofern stellt die Beschränkung der Artenvielfalt keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. In diesem Zusammenhang wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Umwelt-, Arten- und Gesundheitsschutzes vollumfänglich geprüft und bewertet werden. Um Umweltauswirkungen zu minimieren, werden umfassende Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Damit wird sichergestellt, dass Windenergieanlagen u. a. den Belangen des Natur-, Arten-, Boden- und Gesundheitsschutzes entsprechen. Bspw. tragen spezielle Artenschutzmaßnahmen sowie angepasste Betriebszeiten dazu bei, die Gefährdung von Vögeln, Fledermäusen und anderen Arten zu verringern.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 924 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5094): Insbesondere fordere ich die Ausweisung des Grünen Bandes in den Gemarkungen Kaulitz/ Mechau als Tier-und Vogelschutzgebiet, sowie als touristisches Vorbehaltsgebiet und die Altmärkische Höhe und das Gebiet rund um den Arendsee, als Tier- und touristisches Vorbehaltsgebiet.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Das Gebiet um den Arendsee ist bereits im rechtswirksamen Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt als Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung raumordnerisch gesichert. Daran soll auch im neuen Landesentwicklungsplan festgehalten werden. Im Vorbehaltsgebiet für Tourismus Nr. 1 "Arendsee" liegen auch die Ortsteile "Kaulitz" und "Mechau" der Gemeinde Arendsee. Für die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete im Landesentwicklungsplan werden die in der Begründung zur Grundsatzfestlegung aufgeführten Kriterien in Bezug auf die Gemeinden des Landes zugrunde gelegt. Die Gemeinde "Altmärkische Höhe" als Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) hat gemessen an diesen Kriterien keine überregionale touristische Bedeutung für das Land und verfügt über keine herausragenden überregionalen touristischen Entwicklungspotenziale. Im gültigen Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Altmark (2005) sind Teilbereiche der Gemeinde "Altmärkische Höhe" als (regionalbedeutsames) Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung festgelegt. Der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung von Teilbereichen der Gemeinde Arendsee wird zudem mit der Festlegung des Vorranggebietes für Natur und Landschaft Nr. I "Arendsee und Waldgebiete nördlich Arendsee" sowie des Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 20 "Niederungen der Altmark" raumordnerisch Rechnung getragen. Die Ausweisung von Naturschutzgebieten obliegt der zuständigen Fachplanung. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-6, Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8
Stellungnehmer ID: 709 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4647): Es fehlen Standorte für Batteriespeicher/Akkumulatoren, gerade jetzt da Tesvolt ausbaut aber auch der größte Batteriespiecher in Staßfurt durch Eco Stor errichtet wird.	Teil B Kapitel: 6.1 Energiesysteme G 6.1-4 Einsatz von Speichern	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegung wird dahingehend ergänzt, dass die Errichtung von Stromspeicheranlagen möglichst raum- und flächenschonend sowie in räumlich-funktionalem Zusammenhang mit Umspannwerken erfolgen soll.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Aufgrund des Maßstabs und fehlender fachplanerischen Grundlagen ist eine konkrete Standortsicherung im LEP für Batteriespeicher nicht möglich und sinnvoll. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter der folgenden Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.1-5
Stellungnehmer ID: 781 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5014): Abschließend soll nur noch auf die vielfältigen Möglichkeiten zur Verringerung des Verbrauches von Natursteinrohstoffen durch Erhöhung der Recyclingquote sowie auf die in der breiten Öffentlichkeit als auch im Bauingenieurwesen diskutierten Möglichkeiten des Einsatzes von umweltfreundlicheren Baustoffen verwiesen werden.	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Eine Substitution von Schotter und Splitt ist mittlerweile integraler Bestandteil des Recyclingkreislaufes. 95% der verwendbaren Abbruchmaterialien werden inzwischen recycelt. Es gibt hierbei also kaum ein Erweiterungspotential. Recyceltes Material weist in der überwiegenden Anzahl der Fälle eine verminderte Qualität auf und kann im Unterschied zu primärem Material nur eingeschränkt verwendet werden.
Stellungnehmer ID: 817 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5021): Durch das Wind an Land Gesetz wurde die artenschutzrechtliche Prüfung im Genehmigungsverfahren herausgenommen. Deshalb muß bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windkraft das bisherige Genehmigungsverfahren nun zwingend in derselben Detailschärfe wie im früheren Genehmigungsverfahren im Rahmen des LEP durchgeführt werden, um den Wegfall der Prüfung in den Genehmigungsverfahren ersetzen zu können. Die Verantwortungsart des Landes Sachsen-Anhalt ist der Rotmilan. Deshalb bedarf der Rotmilan im Weltdichtezentrum im Landkreis Harz eines besonderen Schutzes. Es muß deshalb im LEP geregelt werden, daß die Dichtezentren von der Festlegung als Vorranggebiete für Windkraft ausgeschlossen werden.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Z 6.2.1-1 Planungskonzeption Windenergie	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Bundesrecht. Im Rahmen der strategischen Umweltprüfung der Regionalen Entwicklungspläne wird u. a. die Festlegung der Vorranggebiete für Windenergienutzung auf voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen überprüft. Durch die raumordnerische Steuerung der Windenergie soll die Begrenzung negativer Auswirkungen u. a. auf den Natur-, Arten- und Umweltschutz ermöglicht werden. Mögliche Konflikte mit anderen Schutzgütern werden dabei nicht ausgeblendet. Bei der Erarbeitung der Planungskonzeption zur Festlegung der Vorranggebiete für Windenergienutzung wird zudem der Leitfaden „Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt“ besonders berücksichtigt, insbesondere die darin aufgeführten Dichtezentren bezüglich des Vorkommens von Rotmilanen sowie die Einstandsgebiete und Flugkorridore der Großtrappe. Ziel ist es, negative Auswirkungen auf die Populationen gefährdeter Arten frühzeitig zu erkennen und bestmöglich zu begrenzen. Darüber hinaus wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Arten- und Umweltschutzes unter Berücksichtigung des genauen Anlagenstandortes und Anlagentyps vollumfänglich geprüft und bewertet werden.
Stellungnehmer ID: 896 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4945): Die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der natur- und kulturräumlichen Potentiale des Landes für den Tourismus, ist von entscheidender Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung und den Erhalt der Lebensqualität in der Region.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Die Raumordnung (Landes- und Regionalplanung) sorgt überörtlich und fachübergreifend für einen Ausgleich der vielfältigen Nutzungen und Funktionen des Raums im Land Sachsen-Anhalt. Gesetzliche Leitvorstellung der Raumordnung ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen führt. Zur Erhaltung oder zur Entwicklung wirtschaftlich tragfähiger Tourismusgebiete im Land werden im Landesentwicklungsplan Vorbehaltsgebiete für Tourismus festgelegt. Vorbehaltsgebiete für Tourismus sind aufgrund ihrer kulturlandschaftlichen oder naturräumlichen Ausstattung sowie ihrer geeigneten touristischen Infrastruktur oder aufgrund besonderer touristischer Potenziale bedeutsame Räume für die Weiterentwicklung des Tourismus im Land. Die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete für Tourismus sowie deren

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		räumliche Abgrenzung in der Hauptkarte des Landesentwicklungsplans erfolgt unter Berücksichtigung konkurrierender Raumnutzungsansprüche.
Stellungnehmer ID: 900 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 4918): Als Bewohner des ländlichen Raumes lehne ich einen weiteren Ausbau der Windenergienutzung ab. Ich sehe gravierende Belästigungen und gesundheitliche Auswirkungen auf Mensch und Tier, insbesondere durch Probleme wie Schallimmissionen, Infraschall, Schattenschlag sowie die Verunreinigung der Luft, des Bodens und des Wassers mit kritischen Substanzen(Rotor- Erosionsmaterial, Bisphenol, PFAS ect) Auch hier sehe ich deutliche Konflikte mit dem gesetzlich verankerten Tier-, Boden-, und Gewässerschutz. Darüber hinaus sehe ich massive Schäden für den Tier- Arten- und Naturschutz.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Insofern stellen die durch die Windenergieanlagen aufgezeigten Probleme wie Schallimmissionen, Infraschall, Schattenschlag und Verunreinigungen durch Rotor-Erosion keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. In diesem Zusammenhang wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Umwelt-, Arten- und Gesundheitsschutzes vollumfänglich geprüft und bewertet werden. Hinsichtlich des Infraschalls wird bspw. die Einhaltung des Schutzes vor tieffrequentem Lärm und Infraschall unter der Berücksichtigung der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) sowie der DIN-Norm 45680 „Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen“ geprüft. In Bezug auf den Schattenschlag wird sich in der Regel an den „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen“ der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz orientiert, wonach der Schattenschlag auf 30 Stunden im Jahr und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten pro Tag begrenzt werden soll. Zudem helfen moderne Anlagentechnologien, um potenzielle gesundheitliche Auswirkungen zu reduzieren. Im Hinblick auf den durch Windenergieanlagen verursachten Materialabtrag ist mitzuteilen, dass technische Maßnahmen und Betriebsbeschränkungen das Risiko durch Erosion von Rotorblättern oder den Einsatz von problematischen Stoffen minimieren. Schätzungsweise ergibt sich ein maximaler Materialabtrag an Windenergieanlagen in Deutschland durch Erosion von ca. 1.400 Tonnen/Jahr. Im Vergleich dazu liegt der Abrieb von Reifen bei ca. 102.000 Tonnen/Jahr und von Schuhsohlen bei ca. 9.000 Tonnen/Jahr. Um Umweltauswirkungen zu minimieren, werden umfassende Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Damit wird sichergestellt, dass Windenergieanlagen u. a.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 839 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5256): EINSPRUCH: Gegen den Ausbau weiter WKA in der Altmark. ich wende mich heute an sie, um Einspruch gegen den aktuellen Entwurf des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt zu erheben. Mit dem im LEP im Punkt 6.2.1.Windenergie, verankerte Ausbau der Windenergienutzung, bin ich nicht einverstanden. Unter anderem fordere ich den Erhalt des Lebensraumes der Artenvielfalt in der Augrabenniederung. Dieses Gebiet dient unter anderem als Rast- und Nahrungsplatz, sowie als Überwinterungsgebiet verschiedenster Vögel. Als Bewohner des ländlichen Raumes lehne ich einen weiteren Ausbau der Windenergienutzung ab. Ich sehe gravierende Belästigungen und gesundheitliche Auswirkungen auf Mensch und Tier, insbesondere durch Probleme wie Schallimmission, Infraschall, Schattenschlag sowie die Verunreinigung der Luft, des Bodens und des Wasser mit kritischen Substanzen (Rotorerosionsmaterial, Bisphenol, PFAS, ect). Konflikte mit dem gesetzlich verankerten Tier-, Boden-, und Gewässerschutz zeichnen sich hier deutlich ab. Die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der natur- und kulturräumlichen Potentiale des Landes für einen sanften Tourismus ist von entscheidender Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung und den Erhalt der Lebensqualität in der Region. Ein weiterer sehr wichtiger Aspekt meines Einspruches betrifft die Entsorgungs- und Recyclingsproblematik von WKA. Eine erhebliche Umweltbelastung ist damit vorprogrammiert.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	den Belangen des Natur-, Arten-, Boden- und Gewässerschutzes entsprechen. Bspw. tragen spezielle Artenschutzmaßnahmen sowie angepasste Betriebszeiten dazu bei, die Gefährdung von Vögeln, Fledermäusen und anderen Arten zu verringern. Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Insofern stellen die durch die Windenergieanlagen aufgezeigten Probleme wie Schallimmissionen, Infraschall, Schattenschlag und Verunreinigungen durch Rotor-Erosion sowie die Entsorgungs- und Recyclingproblematik keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. In diesem Zusammenhang wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Umwelt-, Arten- und Gesundheitsschutzes vollumfänglich geprüft und bewertet werden. Hinsichtlich des Infraschalls wird bspw. die Einhaltung des Schutzes vor tieffrequentem Lärm und Infraschall unter der Berücksichtigung der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) sowie der DIN-Norm 45680 „Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen“ geprüft. In Bezug auf den Schattenschlag wird sich in der Regel an den „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen“ der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz orientiert, wonach der Schattenschlag auf 30 Stunden im Jahr und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten pro Tag begrenzt werden soll. Zudem helfen moderne Anlagentechnologien, um potenzielle gesundheitliche Auswirkungen zu reduzieren. Im Hinblick auf den durch Windenergieanlagen verursachten Materialabtrag ist mitzuteilen, dass technische Maßnahmen und Betriebsbeschränkungen das Risiko durch Erosion von Rotorblättern oder den Einsatz von problematischen Stoffen minimieren. Schätzungsweise ergibt sich ein maximaler Materialabtrag an Windenergieanlagen in Deutschland durch Erosion von ca. 1.400 Tonnen/Jahr. Im Vergleich dazu liegt der Abrieb von Reifen bei ca. 102.000 Tonnen/Jahr und von Schuhsohlen bei ca. 9.000 Tonnen/Jahr. Um Umweltauswirkungen zu minimieren, werden umfassende Umweltverträglichkeitsprüfungen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		durchgeführt. Damit wird sichergestellt, dass Windenergieanlagen u. a. den Belangen des Natur-, Arten-, Boden- und Gewässerschutzes entsprechen. Bspw. tragen spezielle Artenschutzmaßnahmen sowie angepasste Betriebszeiten dazu bei, die Gefährdung von Vögeln, Fledermäusen und anderen Arten zu verringern. Bzgl. der Entsorgungs- und Recyclingproblematik wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung einer Windenergieanlage eine Rückbauverpflichtung und eine entsprechende Sicherheitsleistung vorzulegen beziehungsweise zu hinterlegen ist, um den Rückbau der entsprechenden Anlagen finanziell abzusichern. Nach aktuellem Stand sind etwa 90 Prozent einer Windenergieanlage recycelbar. Für die meisten Komponenten (u. a. Stahl, Beton, Kupfer) existieren bereits etablierte Recyclingverfahren für eine umweltgerechte Entsorgung. Zudem wurden in den vergangenen Jahren mehrere wissenschaftliche Projekte seitens des Umweltbundesamts, der Fachagentur Wind und Solar e. V. und des Bundesverbands für Windenergie e. V. zum Recycling von Rotorblättern sowie weiteren Komponenten durchgeführt. Darüber hinaus wird auf die DIN SPEC 4866 „Nachhaltiger Rückbau, Demontage, Recycling und Verwertung von Windenergieanlagen“ vom 17.07.2020 hingewiesen, welche Standards für den Rückbau und das Recycling von Windenergieanlagen festlegt.
Stellungnehmer ID: 623 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4427): Auch die folgenden Punkte, die sehr ausführlich beschrieben und begründet sind, und von uns sehr begrüßt werden, werden bei dem Vorhaben nicht oder kaum berücksichtigt. Z 7.2.2-1 Schutz von Natur und Landschaft Die natürlichen Lebensgrundlagen, der Naturhaushalt, die wildelebende Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild sind nachhaltig zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln. Eine nachhaltige, ökonomisch leistungsfähige und die natürlichen Lebensgrundlagen sichernde Entwicklung des Landes erfordert, bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen dem Schutz von Natur und Landschaft Rechnung zu tragen.	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Gewinnung von Bodenschätzen kann aufgrund deren Standortgebundenheit nur dort erfolgen, wo sie geologisch verbreitet sind. Die Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug sind von hoher wirtschaftlicher Bedeutung, da sich hier die nördlichsten Hartgesteinsvorkommen Deutschlands befinden. Die derzeitige Gewinnung in den Lagerstätten Mammendorf und Dönstedt-Eiche wird voraussichtlich in den nächsten 20-25 Jahren auslaufen. Die Lagerstätte Bodendorf wird die wegfallenden Produktionsmengen nur anteilig ersetzen können. Zudem erreichen neben den auslaufenden Steinbrüchen im Flechtinger Höhenzug weitere Hartgesteinsbrüche in Sachsen-Anhalt ihr Laufzeitende. Die Sicherung weiterer Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug ist daher aus

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
G 7.2.2-1 Ressourcenschutz Um die Funktions- und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen Boden, Fläche, Luft, Klima, Wasser, wildlebende Pflanzen- und Tierwelt zu erhalten und zu sichern, soll die Beanspruchung des Freiraums durch Siedlungen, Einrichtungen und Trassen der Infrastruktur, gewerbliche Anlagen, Anlagen zur Rohstoffgewinnung und andere Nutzungen auf das notwendige Maß beschränkt werden.		rohstoffwirtschaftlicher Sicht zwingend geboten, um die Leistungsfähigkeit der Hartgesteinsproduktion im Land aufrecht zu erhalten.
G 7.2.2-2 Vermeidung von Freiraumzerschneidung Die Inanspruchnahme und Zerschneidung großräumig zusammenhängender Freiräume soll vermieden werden.		Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit die Versorgung der Volkswirtschaft mit dem jeweiligen Rohstoff zu sichern. Es werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen. Diese Aspekte sind Gegenstand des jeweiligen bergrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.
G 7.2.2-3 Artenschutz Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die Lebensräume aller Tier- und Pflanzenarten besonders berücksichtigt werden, für die das Land eine hohe Verantwortung trägt, da ihr internationales Schwerpunktverkommen im Land Sachsen-Anhalt liegt (Verantwortungsarten). Der Verlust von lokalen Populationen und damit die Verschlechterung der Gesamtpopulation einer Verantwortungsart durch andere raumbedeutsame Nutzungen in diesen Lebensräumen muss vermieden werden. In den Vorranggebieten für Natur und Landschaft sind das ökologische Potenzial und die jeweiligen ökologischen Funktionen nachhaltig zu entwickeln und zu sichern.		Eine Prognose der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen, die aus der Umsetzung des Landesentwicklungsplans resultieren, wird gem. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz bereits im Zuge der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Erarbeitung des Landesentwicklungsplans erstellt. Die Ergebnisse dieser sind im Umweltbericht dokumentiert. Diesem ist zu entnehmen, dass die Festlegung der Teilfläche Etingen-Maschenhorst des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung Nr. V Hartgestein Flechtinger Höhenzug einer vertieften Betrachtung unterzogen wurde. Diese kommt zum Ergebnis, dass negative Umweltauswirkungen aus einer Umsetzung der Festlegung resultieren können. Die im Einzelnen prognostizierten möglichen Umweltauswirkungen führen im Rahmen der raumordnerischen Gesamtabwägung jedoch zu keiner Veränderung der avisierten Festlegung, da es aus landesplanerischer Sicht nicht unmöglich erscheint, dass negative Umweltauswirkungen im Rahmen einer konkreten Abbauplanung vermieden, minimiert oder kompensiert werden können.
G 7.2.2-4 Biodiversität Zum Erhalt und zur Förderung der Biodiversität sollen in Umsetzung der nationalen, europäischen und internationalen Schutzgebietsziele neben den bestehenden Schutzgebieten weitere geeignete Gebiete identifiziert, unter Schutz gestellt und in das ökologische Verbundsystem des Landes integriert werden.		Erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens können auf der Grundlage eines konkreten Vorhabens und im Ergebnis einer Umweltverträglichkeitsprüfung mögliche Umweltauswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) ermittelt und abschließend bewertet werden. Diese Erkenntnisse fließen in die Entscheidung über die Genehmigung eines Vorhabens zur Gewinnung von Rohstoffen ein.
All diese Grundsätze sind durch einen neuen Standort eines Gesteinsabbaus und der damit verbundenen Waldrodung in Etingen-Maschenhorst nicht gegeben.		Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 901 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5006): Des Weiteren möchte ich Sie bestärken, den Ausbau von Rad-, Wander- und Reitwegen gerade um den Arendsee, bis hin zur Altmärkischen Höhe und Seehausen voran zu treiben. Unsere Region, Kaulitz, Arendsee, Altmärkische Höhe, verfügt über ein beträchtliches Potential für sanften Tourismus. Durch die Förderung o.g. Wege, sowie durch Unterstützung von Kleinprojekten, könnte die Region ihr touristisches Erholungsangebot in ländlicher Idylle ausbauen. Eine solche Entwicklung würde nicht nur zur Stärkung der lokalen Wirtschaft beitragen, sondern auch den Erhalt der natürlichen und kulturellen Vielfalt der Region gewährleisten.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-7 Rad- Wander- und Reitwege	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Um die touristischen Entwicklungen der Region raumordnerisch zu flankieren, wird das Gebiet um den Arendsee als Vorbehaltsgebiet für Tourismus im Landesentwicklungsplan weiterhin festgelegt. Eine gezielte raumordnerische Stärkung des Radverkehrs für die aktivtouristische Nutzung erfolgt zudem über den Grundsatz 5.2-9 Rad-, Wander- Reit- und Wasserwege.
Stellungnehmer ID: 794 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4723): Ein weiterer wichtiger Aspekt meines Widerspruchs betrifft die Entsorgungs- und Recyclingproblematik von zurückgebauten Windkraftanlagen. Ich weigere mich, direkt oder indirekt für den Rückbau von Fundamenten oder die Entsorgung von Rotorblättern zur Verantwortung gezogen zu werden, und möchte hiermit als Bürger Bedenken anmelden.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die Entsorgungs- und Recyclingproblematik von zurückzubauenden Windenergieanlagen stellt keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Um den Rückbau der entsprechenden Anlagen finanziell abzusichern, ist eine Rückbauverpflichtung und eine entsprechende Sicherheitsleistung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung einer Windenergieanlage vorzulegen beziehungsweise zu hinterlegen. Nach aktuellem Stand sind etwa 90 Prozent einer Windenergieanlage recycelbar. Für die meisten Komponenten (unter anderem Stahl, Beton, Kupfer) existieren bereits etablierte Recyclingverfahren für eine umweltgerechte Entsorgung. Zudem wurden in den vergangenen Jahren mehrere wissenschaftliche Projekte seitens des Umweltbundesamts, der Fachagentur Wind und Solar e. V. und des Bundesverbands für Windenergie e. V. zum Recycling von Rotorblättern sowie weiteren Komponenten durchgeführt. Darüber hinaus wird auf die DIN SPEC 4866 „Nachhaltiger Rückbau, Demontage, Recycling und Verwertung von Windenergieanlagen“ vom

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		17.07.2020 hingewiesen, welche Standards für den Rückbau und das Recycling von Windenergieanlagen festlegt.
Stellungnehmer ID: 784 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5769): Quellenverzeichnis - sortiert nach inhaltlichen Punkten - bei wissenschaftlichen Veröffentlichungen werden nicht nur die eigentliche Quelle angegeben (sondern soweit möglich auch Internetseiten wo die Arbeiten einsehbar sind) mikroklimatische Veränderungen - Miller L.M., Keith D.W.: Climatic Impacts of Wind Power; Joule 2, Dezember 19, 2028, 2618-2632 [Web-Adresse anonymisiert] - Tang B. et al.: The Observed Impacts of Wind Farms on Local Vegetation Growth in Northern China; Remote Sensing, 31.3.2017 [Web-Adresse anonymisiert] - Al Fahel N., Archer C.L.: Observed onshore precipitation changes after the installation of offshore wind farms, Bulletin of Atmospheric Science and Technology, 16.6.2020, 179-203 [Web-Adresse anonymisiert] - Wissenschaftliche Dienste Deutscher Bundestag: Wissenschaftliche Literatur zu mikroklimatischen Auswirkungen von Windkraftträdern; Aktenzeichen WD 8-3000-076/20; 21.12.2020 [Web-Adresse anonymisiert] Hemmung des Pflanzenwachstums durch Windparks - Al Fahel N., Archer C.L.: Observed onshore precipitation changes after the installation of offshore wind farms, Bulletin of Atmospheric Science and Technology, 16.6.2020, 179-203 [Web-Adresse anonymisiert] Erosion von Windkraftflügeln mit flächendeckender Freisetzung kritischer Substanzen (wie z.B. CFK, GFK, PFAS, Bisphenol A etc.) - Wissenschaftliche Dienste Deutscher Bundestag: Kurzinformation Zu einem Einzelaspekt der Erosion von Rotorblättern von Windrädern; Aktenzeichen WD 8-3000-077/20; 08.12.2020 [Web-Adresse anonymisiert] - Wissenschaftliche Dienste Deutscher Bundestag: Kurzinformation Zu Materialien in Windkraftanlagen; Aktenzeichen WD 8-3000-039/23; 06.07.2023 [Web-Adresse anonymisiert] - A. Solberg, B.-E. Rimereit, J. E. Weinbach: Leading Edge erosion and	Teil B Kapitel: Teil B – Textliche Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
pollution from wind turbines blades; “the turbine group”, First English edition, 09.05.2023 [Web-Adresse anonymisiert] - A. Solberg, B.-E. Rimereit, J. E. Weinbach: The toxic wings – Damage and casualty of wind turbine blades; “the turbine group”, First English edition, 09.05.2023 [Web-Adresse anonymisiert] - J. Liersch; Erosion an der Blattvorderkante: Wieviel Geld kosten Erosionsschäden?; Vortrag Windenergietage Potsdam, Forum 17 – Profi(t) am Wind X [Web-Adresse anonymisiert] - T. Mock: Zur Emission und Immission von Mikropartikeln von der Oberfläche von Rotorblättern von Windanlagen im Lichte neuester wissenschaftlicher Untersuchungen (und des BBodSchG) und der dadurch unvermeidlichen signifikanten Kontamination des Standortes einer Windanlage und ihres Umfeldes; Gutachterliche Stellungnahme im Auftrag von Bürenerinitiativen; 17.11.2021 [Web-Adresse anonymisiert]		
Karbonfasern und Krebsrisiko - Carbonfasern – Ein Werkstoff mit Gesundheitsrisiken; Karlsruher Institut für Technologie; 27.10.2022 [Web-Adresse anonymisiert] - Carbonfasern - das neue Asbest? - Gefährdung durch Kohlenstofffaserverstärkte Kunststoffe; Wohnmedizin Bd. 60 (2022) Nr.3 [Web-Adresse anonymisiert]		
gesundheitliche Folgen durch Lärm-Exposition der Anwohner (lt.WHO sollen Windkraftanlagen auch tagsüber eine Lärmpegel von 45 Dezibel nicht) - Neddermann B., et al.: WHO-Leitlinien für Umgebungslärm, Fachagentur Windenergie an Land [Web-Adresse anonymisiert]		
gesundheitliche Folgen durch Infraschall-Exposition der Anwohner - Wissenschaftliche Dienste Deutscher Bundestag: Infraschall, Studien zur Wirkung auf Mensch und Tier ; Aktenzeichen WD 8-3000-099/19; 12.08.2019 [Web-Adresse anonymisiert] - Lenzen-Schulte M., Schenk M.: Windenergieanlagen und Infraschall: Der Schall, den man nicht hört; Deutsches Ärzteblatt 2019; 116(6) [Web-Adresse anonymisiert] - Gesundheitsschäden durch Windkraftanlagen auch tagsüber eine Lärmpegel der Windenergieanlagen von 45 Dezibel nicht zu überschreiten ist) - C. Paller: Exploring the Association between Proximity to Industrial Wind Turbines and Self-Reported Health Outcomes in Ontario, Canada; Master-Arbeit, Waterloo, Ontario, Canada 2014		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
[Web-Adresse anonymisiert] - E. V. Bräuner et al.: Long-term wind turbine noise exposure and the risk of incident atrial fibrillation in the Danish Nurse cohort; Environment International, 21.03.2019 [Web-Adresse anonymisiert] - Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz“ [Web-Adresse anonymisiert] Immobilien-Wertverlust - Kussel G., Frondel M., Vance C., Sommer S.: Local Cost for Global Benefit: The Case of Wind Turbines; Beiträge zur Jahrestagung des Vereins für Socialpolitik 2019, Publikationen von Forscherinnen und Forschern des RWI – Leibnitz-Institut für Wirtschaftsforschung [Web-Adresse anonymisiert] finanzielle Belastung der Bürger durch Umwälzung der Kosten des vielschichtigen Geschäftsmodells Windindustrie auf die Bürger - L. Mayerhofer: Rekord-Entschädigung für Versorger: Kunden zahlen fast eine Milliarde Euro für Strom, den sie gar nicht kriegen [Web-Adresse anonymisiert] - R. Wallenhauer: Übergang zu erneuerbaren Energien: Deutschland braucht 60 Milliarden Euro für Reservekraftwerke [Web-Adresse anonymisiert] - Experten-Gutachten zu SüdOstLink: Kosten größer als Nutzen; Landkreis Regensburg, 30.04.2021 [Web-Adresse anonymisiert] - "Belastet auch Preisentwicklung" Engpässe im Netz: Offshore-Windkraft liefert weniger Strom; ntv Wirtschaft; 28.01.2024 [Web-Adresse anonymisiert] - J. Schmidt: Viel Windkraft sorgt für hohe Netzkosten; Osterburger Volksstimme, 21.12.2023, Nr.296 - M. Wettingfeld et al.: Redispatch im deutschen Stromsystem – Hintergründe, Kostenverteilung, Emissionen, Studie 09/2023 [Web-Adresse anonymisiert] Ineffektivität des Weiteren Windkraftausbaus - Kleidon A.: Physical limits of wind energy within the atmosphere and its use as renewable energy: From the theoretical basis to practical implications, Meteorol.Z. (Contrib. Atm. Sci), Vol 30, No. 3, 203-225, 8.7.2021 [Web-Adresse anonymisiert] - Max-Planck-Gesellschaft, News: Turbinen schwächen die Windenergie, 28.8.2015 [Web-Adresse anonymisiert] Vernachlässigung artenschutzrechtlicher Belange - Krümenacker T.: Erneuerbare Energien: Naturschützer rufen Brüssel		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
gegen Ampel zur Hilfe und kündigen Klagen an, online, RiffReporter – die Genossenschaft für freien Journalismus eG [Web-Adresse anonymisiert] - Deppner T.: Gutachten unionsrechtliche Bedenken gegenüber den deutschen Neuregelungen zum Artenschutz bei Windenergieanlagen an Land (§45b BNatSchG), 22.3.2023 [Web-Adresse anonymisiert] Schwefelhexafluorid (SF 6) - M. Houben: Treibhausgas SF6 Klimakiller in Windkraftanlagen; Tagesschau, 18.08.2022 [Web-Adresse anonymisiert] - Die schlummernde Gefahr in Windrädern (ARD plusminus 19.08.2022) [Web-Adresse anonymisiert] Havarierisiko insb. auch Gefahr der Umfeld-Kontamination durch „Fieser Fasern“ - Kontaminierte Böden und Nahrungsmittel bei Windkraftthavarien wie in Gescher?; Antwort Landtag Nordrhein-Westfalen auf kleine Anfrage 2206; 26.07.2023 [Web-Adresse anonymisiert] - D. Max: Eigenschaften und Abbrandverhalten von Faserverbundwerkstoffen, speziell Kohlefaserverbundwerkstoffen (CFK), sowie erforderliche Maßnahmen; Brandschutzforschung der Bundesländer Berichte; 177, Karlsruher Institut für Technologie (KIT) Forschungsstelle für Brandschutztechnik, 2015 [Web-Adresse anonymisiert] - S. Eibel, N. Scholz: Besondere Gefährdung beim Abbrand von Carbon-Kunststoffen, Freilandversuch bestätigt umfangreiche Faserfreisetzung bei Bränden; Zeitschrift für das gesamte Feuerwehrwesen, für Rettungsdienste und Umweltschutz; Verlag W. Kohlhammer 6/2014 [Web-Adresse anonymisiert] - Unterschätzte Gefahr: Jeden Monat geraten zehn Windturbinen in Brand: Ingenieur.de; 25.07.2014 [Web-Adresse anonymisiert] - D. Wetzel: Windkraftanlagen werden zu „tickenden Zeitbomben“; Welt Wirtschaft; 27.05.2018 [Web-Adresse anonymisiert] - „Fiese Fasern“: Carbonfasern in Windkraftanlagen; Wattenrat.de: ISSN 2199-881 – Deutsche Nationalbibliothek in Frankfurt/M. [Web-Adresse anonymisiert] - CFK – Gefährliche Fasern; Bürgerinitiative LeiF; 30.08.2022 [Web-Adresse anonymisiert] - Wirtschaftswoche: „Sicherheitsrisiko für Menschen und Umwelt“ Es mangelt an Unfall-Statistiken über Windräder; 25.02.2019 [Web-Adresse anonymisiert] Umweltbundesamt: Studie zur Ermittlung des Flächenpotentials der		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Windenergie - Umweltbundesamt: Potenzial der Windenergie an Land, Dessau-Roßlau, Juni 2013 [Web-Adresse anonymisiert] Unsicherheiten und Kostenrisiken beim Rückbau von Windindustrieanlagen - Scheying C.: Teures Recycling Wie die Windbranche ihr Schrottproblem lösen will, manager magazin online, 07.12.2021 [Web-Adresse anonymisiert] - Zolt F. (Ramboll group) et al: Entwicklung eines Konzepts und Maßnahmen für einen ressourcensicherenden Rückbau von Windenergieanlagen, im Auftrag des Umweltbundesamtes; Juli 2019 [Web-Adresse anonymisiert] - Rechnungshof Rheinland-Pfalz: Rückbau von Windenergieanlagen – fehlende landesrechtliche Regelungen unzureichende finanzielle Absicherung und ungenügende Überwachung; Auszug Nr.13 Jahresbericht 2024 [Web-Adresse anonymisiert] - Rotorblätter mit Recyclingproblem; Spiegel Wissenschaft, 22.12.2022 [Web-Adresse anonymisiert] Antrag der Fraktion der CDU auf Entschließung des Thüringer Landtags - CDU-Fraktion: Irrweg Flächenziele beenden – Für einen sicheren und bezahlbaren Energiemix in Thüringen, Durcksache 7/9655 zur Drucksache 7/9654 Thüringer Landtag, 06.03.2024 [Web-Adresse anonymisiert] Bericht des Bundesrechnungshofes - Bundesrechnungshof: Bericht nach § 99 BHO zur Umsetzung der Energiewende im Hinblick auf die Versorgungssicherheit, Bezahlbarkeit und Umweltverträglichkeit der Stromversorgung, 7.März 2024 [Web-Adresse anonymisiert]		
Stellungnehmer ID: 890 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 4839): ich wende mich heute an Sie, um Einspruch gegen den aktuellen Entwurf des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt zu erheben. Mit dem im LEP im Punkt 6.2.1 Windenergie, verankerte Ausbau der Windenergienutzung bin ich nicht einverstanden.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Die Festlegung von Windenergiegebieten liegt im Zuständigkeitsbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft. Bei der Ausweisung der Windenergiegebiete ist der im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verankerte Grundsatz zu beachten, dass die Errichtung und der Betrieb von erneuerbaren Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen (§ 2 EEG 2023).
Stellungnehmer ID: 945 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5194): Als Bewohner des ländlichen Raumes lehne ich einen weiteren Ausbau der Windenergienutzung ab. Ich sehe gravierende Belästigungen und gesundheitliche Auswirkungen auf Mensch und Tier, insbesondere durch Probleme wie Schallimmissionen, Infraschal, Schattenschlag sowie die die Verunreinigung der Luft, des Bodens und des Wassers mit kritischen Substanzen(Rotor- Erosionsmaterial, Bisphenol, PFAS ect) Auch hier sehe ich deutliche Konflikte mit dem gesetzlich verankerten Tier-, Boden-, und Gewässerschutz. Darüber hinaus sehe ich massive Schäden für den Tier- Arten- und Naturschutz. Ich bin aus gesundheitlichen Gründen vor 4 Jahren nach Kaulitz gezogen, habe seit Jahren eine Herzinsuffizienz, befürchte weitere Schäden.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Insofern stellen die durch die Windenergieanlagen aufgezeigten Probleme wie Schallimmissionen, Infraschall, Schattenschlag und Verunreinigungen durch Rotor-Erosion keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. In diesem Zusammenhang wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Umwelt-, Arten- und Gesundheitsschutzes vollumfänglich geprüft und bewertet werden. Hinsichtlich des Infraschalls wird bspw. die Einhaltung des Schutzes vor tieffrequentem Lärm und Infraschall unter der Berücksichtigung der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) sowie der DIN-Norm 45680 „Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen“ geprüft. In Bezug auf den Schattenschlag wird sich in der Regel an den „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen“ der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz orientiert, wonach der Schattenschlag auf 30 Stunden im Jahr und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten pro Tag begrenzt werden soll. Zudem helfen moderne Anlagentechnologien, um potenzielle gesundheitliche

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Auswirkungen zu reduzieren. Im Hinblick auf den durch Windenergieanlagen verursachten Materialabtrag ist mitzuteilen, dass technische Maßnahmen und Betriebsbeschränkungen das Risiko durch Erosion von Rotorblättern oder den Einsatz von problematischen Stoffen minimieren. Schätzungsweise ergibt sich ein maximaler Materialabtrag an Windenergieanlagen in Deutschland durch Erosion von ca. 1.400 Tonnen/Jahr. Im Vergleich dazu liegt der Abrieb von Reifen bei ca. 102.000 Tonnen/Jahr und von Schuhsohlen bei ca. 9.000 Tonnen/Jahr. Um Umweltauswirkungen zu minimieren, werden umfassende Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Damit wird sichergestellt, dass Windenergieanlagen u. a. den Belangen des Natur-, Arten-, Boden- und Gewässerschutzes entsprechen. Bspw. tragen spezielle Artenschutzmaßnahmen sowie angepasste Betriebszeiten dazu bei, die Gefährdung von Vögeln, Fledermäusen und anderen Arten zu verringern.
Stellungnehmer ID: 769 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4705): o 6. Spiegelstrich – Ergänzung um „unter besonderer Berücksichtigung und Förderung von tierschutz-, umwelt- und klimagerechten sowie flächengebundenen Nutztierhaltungen, hofnahen Schlachtungen und regionalen Verarbeitungsstrukturen für die tierischen Lebensmittel“	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft G 7.1.1-2 Maßnahmen zum Erhalt und zur Weiterentwicklung der Landwirtschaft	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die vorgeschlagene Ergänzung wird in die Begründung zum Grundsatz aufgenommen, da sie die benannte Maßnahme "Entwicklung von regionalen Wertschöpfungsketten" inhaltlich konkretisiert. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.1-1.
Stellungnehmer ID: 900 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4852): ich wende mich heute an Sie, um Einspruch gegen den aktuellen Entwurf des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt zu erheben. Mit dem im LEP im Punkt 6.2.1 Windenergie, verankerte Ausbau der Windenergienutzung bin ich nicht einverstanden.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch,

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Die Festlegung von Windenergiegebieten liegt im Zuständigkeitsbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft. Bei der Ausweisung der Windenergiegebiete ist der im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verankerte Grundsatz zu beachten, dass die Errichtung und der Betrieb von erneuerbaren Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen (§ 2 EEG 2023).
Stellungnehmer ID: 932 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5167): Als Bewohner des ländlichen Raumes lehne ich einen weiteren Ausbau der Windenergienutzung ab. Ich sehe gravierende Belästigungen und gesundheitliche Auswirkungen auf Mensch und Tier, insbesondere durch Probleme wie Schallimmissionen, Infraschal, Schattenschlag sowie die die Verunreinigung der Luft, des Bodens und des Wassers mit kritischen Substanzen(Rotor- Erosionsmaterial, Bisphenol, PFAS ect) Auch hier sehe ich deutliche Konflikte mit dem gesetzlich verankerten Tier-, Boden-, und Gewässerschutz. Darüber hinaus sehe ich massive Schäden für den Tier- Arten- und Naturschutz.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Insofern stellen die durch die Windenergieanlagen aufgezeigten Probleme wie Schallimmissionen, Infraschall, Schattenschlag und Verunreinigungen durch Rotor-Erosion keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. In diesem Zusammenhang wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Umwelt-, Arten- und Gesundheitsschutzes vollumfänglich geprüft und bewertet werden. Hinsichtlich des Infraschalls wird bspw. die Einhaltung des Schutzes vor tieffrequentem Lärm und Infraschall unter der Berücksichtigung der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) sowie der DIN-Norm 45680 „Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen“ geprüft. In Bezug auf den Schattenschlag wird sich in der Regel an den „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen“ der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz orientiert, wonach der Schattenschlag auf 30 Stunden im Jahr und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten pro Tag begrenzt werden soll. Zudem helfen moderne Anlagentechnologien, um potenzielle gesundheitliche Auswirkungen zu reduzieren.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Im Hinblick auf den durch Windenergieanlagen verursachten Materialabtrag ist mitzuteilen, dass technische Maßnahmen und Betriebsbeschränkungen das Risiko durch Erosion von Rotorblättern oder den Einsatz von problematischen Stoffen minimieren. Schätzungsweise ergibt sich ein maximaler Materialabtrag an Windenergieanlagen in Deutschland durch Erosion von ca. 1.400 Tonnen/Jahr. Im Vergleich dazu liegt der Abrieb von Reifen bei ca. 102.000 Tonnen/Jahr und von Schuhsohlen bei ca. 9.000 Tonnen/Jahr. Um Umweltauswirkungen zu minimieren, werden umfassende Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Damit wird sichergestellt, dass Windenergieanlagen u. a. den Belangen des Natur-, Arten-, Boden- und Gewässerschutzes entsprechen. Bspw. tragen spezielle Artenschutzmaßnahmen sowie angepasste Betriebszeiten dazu bei, die Gefährdung von Vögeln, Fledermäusen und anderen Arten zu verringern.
Stellungnehmer ID: 714 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4505): Nachhaltige Tourismusentwicklung als Leitlinie im Masterplan Tourismus und im Handeln der Tourismuswirtschaft ist das größte Standbein in der Altmark als ländliche Region. Touristen erholen sich hier, weil sie Ruhe, Natur und ein entspannendes Nüschts vorfinden. Unter 5.2 des LEP ist als Ziel definiert: "Die Naturräume des Landes sollen als Erholungsgebiete der Bevölkerung und den Gästen des Landes zur Verfügung stehen und erhalten werden." Dazu zählen insbesondere das Nationale Naturmonument Grünes Band und Arendsee als Vorbehaltsgebiete für Tourismus. Im Grünen Band bei Arendsee und um Arendsee wurden im REP mehrere Vorranggebiete Windenergie ausgewiesen. Aber auch in der Wische, der Altmärkischen Höhe und der Jeetzeniederung als wichtigen Erholungsgebieten steht die Ausweisung von Windenergieflächen im Widerspruch zu dem Ziel, Tourismus und vor allem sanften Tourismus in der Altmark als ländlichem Gebiet zu fördern. Die Befürchtung liegt nahe, dass sich weitaus weniger Touristen in einer mit Windrädern verbauten ländlichen Region erholen möchten. Insbesondere sehe ich einen Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplans im Punkt 5.2-5, der die Schaffung tragfähiger Tourismusgebiete vorsieht. Ich fordere Sie hiermit höflich auf, ein weiträumiges Gebiet um Arendsee, das grüne Band und alle weiteren genannten Gebiete als Erholungsgebiete stärker zu berücksichtigen und als Vorbehaltsgebiete Tourismus in den LEP	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Für die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete im Landesentwicklungsplan werden die in der Begründung zur Grundsatzfestlegung aufgeführten Kriterien in Bezug auf die Gemeinden des Landes zugrunde gelegt. Die Gemeinden "Wische" und "Altmärkische Höhe" als Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) haben gemessen an diesen Kriterien keine überregionale touristische Bedeutung für das Land und verfügen über keine herausragenden überregionalen touristischen Entwicklungspotenziale. Selbiges trifft für die Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf zu. Daher werden diese Gemeinden oder Teilbereiche dieser nicht als Vorbehaltsgebiete für Tourismus im Landesentwicklungsplan festgelegt. Als Erholungsgebiete werden u.a. die Naturparke und Biosphärenreservate des Landes sowie explizit das Grüne Band mit der Grundsatzfestlegung "Erholungsnutzung" raumordnerisch gesichert. Diese Gebiete sollen für die landschaftsgebundene Erholungsnutzung (weiter-)entwickelt werden. Der Landesentwicklungsplan legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der Landesentwicklungsplan selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Der

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
aufzunehmen. Damit würde die Entwicklung des sanften Tourismus gestärkt und über das Ziel der Ausweisung weiterer Vorrangflächen in diesen Regionen und damit dem Bau von weiteren Windenergieanlagen gestellt werden können.		beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2.4 und G 5.2-6
Stellungnehmer ID: 900 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 4642): Einspruch: Gegen den Ausbau weiterer WKA in der Altmark.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Die Festlegung von Windenergiegebieten in der Altmark liegt im Zuständigkeitsbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark. Bei der Ausweisung der Windenergiegebiete ist der im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verankerte Grundsatz zu beachten, dass die Errichtung und der Betrieb von erneuerbaren Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen (§ 2 EEG 2023).

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 899 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5000): Des Weiteren möchte ich Sie bestärken, den Ausbau von Rad-, Wander- und Reitwegen gerade um den Arendsee, bis hin zur Altmärkischen Höhe und Seehausen voran zu treiben. Unsere Region, Kaulitz, Arendsee, Altmärkische Höhe, verfügt über ein beträchtliches Potential für sanften Tourismus. Durch die Förderung o.g. Wege, sowie durch Unterstützung von Kleinprojekten, könnte die Region ihr touristisches Erholungsangebot in ländlicher Idylle ausbauen. Eine solche Entwicklung würde nicht nur zur Stärkung der lokalen Wirtschaft beitragen, sondern auch den Erhalt der natürlichen und kulturellen Vielfalt der Region gewährleisten.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-7 Rad- Wander- und Reitwege	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Um die touristischen Entwicklungen der Region raumordnerisch zu flankieren, wird das Gebiet um den Arendsee als Vorbehaltsgebiet für Tourismus im Landesentwicklungsplan weiterhin festgelegt. Eine gezielte raumordnerische Stärkung des Radverkehrs für die aktivtouristische Nutzung erfolgt zudem über den Grundsatz 5.2-9 Rad-, Wander- Reit- und Wasserwege.
Stellungnehmer ID: 945 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5192): ich wende mich heute an Sie, um Einspruch gegen den aktuellen Entwurf des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt zu erheben. Mit dem im LEP im Punkt 6.2.1 Windenergie, verankerte Ausbau der Windenergienutzung bin ich nicht einverstanden.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete Windenergienutzung aus. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Die Festlegung von Windenergiegebieten liegt im Zuständigkeitsbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft. Bei der Ausweisung der Windenergiegebiete ist der im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verankerte Grundsatz zu beachten, dass die Errichtung und der Betrieb von erneuerbaren Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen (§ 2 EEG 2023).

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 890 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4972): Des Weiteren möchte ich Sie bestärken, den Ausbau von Rad-, Wander- und Reitwegen gerade um den Arendsee, bis hin zur Altmärkischen Höhe und Seehausen voran zu treiben. Unsere Region, Kaulitz, Arendsee, Altmärkische Höhe, verfügt über ein beträchtliches Potential für sanften Tourismus. Durch die Förderung o.g. Wege, sowie durch Unterstützung von Kleinprojekten, könnte die Region ihr touristisches Erholungsangebot in ländlicher Idylle ausbauen. Eine solche Entwicklung würde nicht nur zur Stärkung der lokalen Wirtschaft beitragen, sondern auch den Erhalt der natürlichen und kulturellen Vielfalt der Region gewährleisten.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-7 Rad- Wander- und Reitwege	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Um die touristischen Entwicklungen der Region raumordnerisch zu flankieren, wird das Gebiet um den Arendsee als Vorbehaltsgebiet für Tourismus im Landesentwicklungsplan weiterhin festgelegt. Eine gezielte raumordnerische Stärkung des Radverkehrs für die aktivtouristische Nutzung erfolgt zudem über den Grundsatz 5.2-9 Rad-, Wander- Reit- und Wasserwege.
Stellungnehmer ID: 637 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 106): Zu G 6.2.2-5 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Freiflächensolaranlagen: Bspw. hat die Hansestadt Gardelegen ein PV-Konzept zur Steuerung von PVFA entwickelt. Dabei wurde das Vorranggebiet der Wassergewinnung als negatives Kriterium gewertet, obwohl eine PVFA eigentlich förderlich für die Wassergewinnung ist. Hier liegt ein Missstand vor, der zu einer suboptimalen Steuerung führt. Hier kann durch den Bürger keinerlei Lenkung erfolgen. Mangelhafte Kompetenz vor Ort sollte durch ein besseres Handwerkzeug kompensiert werden (bspw. eine konkreter ausgearbeitete „Arbeitshilfe zur raumplanerischen Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Kommunen“). Auch sollte der betreffenden Privatperson mehr Mitspracherecht eingeräumt werden. Akzeptanz wird nicht erreicht, indem über Köpfe hinweg entschieden wird. (Die Festlegungen zur Steuerung von Freiflächensolaranlagen können durch die Regionalplanung durch eigene Ziele und Grundsätze der Raumordnung konkretisiert und ergänzt werden. Darüber hinaus kann die Regionalplanung Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Freiflächensolaranlagen ausweisen.)	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-2 Gesamträumliches Gemeindekonzept	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Erarbeitung eines gesamträumlichen Gemeindekonzepts zur Steuerung von Freiflächensolaranlagen soll insbesondere der nachhaltigen Analyse und Lenkung der mittel- bis langfristigen Entwicklungsziele der Kommune dienen. Das Konzept soll außerdem einen entscheidenden Beitrag zur frühzeitigen Vermeidung von Raumnutzungskonflikten leisten und die Akzeptanz innerhalb der Bevölkerung erhöhen. Ziel ist es, die flächen- und freiraumschonende Errichtung von Freiflächensolaranlagen an geeigneten Standorten zu ermöglichen und so einen ausgewogenen Umgang mit den verfügbaren Ressourcen sicherzustellen. Im Rahmen der Erarbeitung eines gesamträumlichen Gemeindekonzepts liegt es im Ermessen der Gemeinde, ob und in welchem Umfang die Bürgerinnen und Bürger in den Planungsprozess einbezogen werden. Eine gesetzlich zwingende Verpflichtung zur Beteiligung besteht jedoch nicht. Im Zuge der kommunalen Bauleitplanung spielt die Beteiligung der Öffentlichkeit eine zentrale Rolle. Bürgerinnen und Bürger haben das Recht, sich frühzeitig über geplante Entwicklungen zu informieren und ihre Meinung einzubringen. Dies erfolgt in der Regel durch öffentliche Auslegungen von Planentwürfen und die Möglichkeit zur Stellungnahme (§ 3 Abs. 1 und 2 BauGB). Die Gemeinde hat zudem die Möglichkeit, die Bürgerinnen und Bürger

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		im Rahmen einer informellen Beteiligung freiwillig zu informieren, um bspw. die Akzeptanz von Freiflächensolaranlagen zu fördern. Dies kann durch verschiedene Formate wie Informationsveranstaltungen, Workshops, Dialogforen oder digitale Plattformen geschehen, die den Bürgerinnen und Bürgern die Gelegenheit bieten, sich über die geplanten Projekte zu informieren. Es ist vorgesehen, die Arbeitshilfe "Raumplanerische Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Kommunen" des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales von Dezember 2021 nach Inkrafttreten des LEP fortzuschreiben. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.2-3
Stellungnehmer ID: 718 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4822): Windenergie klingt so wunderbar naturnah und ökologisch und für die derzeitige Regierung und ihre entsprechende Förder-Politik scheint diese die "grünste und alternativloseste" Energie zu sein. Wind ist nicht kostenlos, der Strom wird immer teurer, Natur und Gesundheit immer schlechter. Durch die massenhafte Veränderung der Windströmungen verändern wir das natürliche Geschehen im Mikro- wie im Makrowetter und damit wird die Natur und Umwelt extrem geschädigt. Jedes Jahr werden jetzt schon milliardenfach Insekten und millionenfach Vögel und Fledermäuse geschredert um eine Null-CO2-Emission zu erreichen welche uns mehr schadet als nützt. In Sachsen-Anhalt gibt es schon genügend Anlagen und das sollte reichen, egal was eine jetzige Regierung erzählt, unsere Kinder und Enkel müssen später mit einer kaputten und vergifteten Landschaft, ehemals Kulturlandschaft, leben. Dies werden sie eines Tages zu verantworten haben.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Insofern sind energiepolitische Grundsatzfragen nicht Regelungsgegenstand des LEP. Die Aufgabe der Raumordnung im Bereich der Windenergie besteht darin, geeignete Flächen für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Dies umfasst die Identifizierung und Ausweisung von Vorranggebieten, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen mit möglichst geringen Umweltbelastungen und möglichst ohne erhebliche negative Auswirkungen auf andere Nutzungen und Raumfunktionen erfolgt, soweit dies auf der Ebene der Regionalplanung absehbar ist. Ziel der raumordnerischen Steuerung ist es, die Windenergienutzung effizient zu gestalten und gleichzeitig potenzielle Konflikte mit anderen Nutzungen oder schutzwürdigen Bereichen zu minimieren. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Darüber hinaus wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Arten-, Umwelt- und Gesundheitsschutzes vollumfänglich geprüft und bewertet werden. Um Umweltauswirkungen zu minimieren, werden umfassende Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Damit wird sichergestellt, dass Windenergieanlagen u. a. den Belangen des Natur-, Arten-, Boden- und Gewässerschutzes entsprechen. Bspw. tragen spezielle Artenschutzmaßnahmen sowie angepasste Betriebszeiten dazu bei, die Gefährdung von Vögeln, Fledermäusen und anderen Arten zu verringern.
Stellungnehmer ID: 889 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 4971): Ein weiterer wichtiger Aspekt meines Einspruchs betrifft die Entsorgungs- und Recyclingsproblematik von WKA.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Die Entsorgungs- und Recyclingproblematik von zurückzubauenden Windenergieanlagen stellt keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Um den Rückbau der entsprechenden Anlagen finanziell abzusichern, ist eine Rückbauverpflichtung und eine entsprechende Sicherheitsleistung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung einer Windenergieanlage vorzulegen beziehungsweise zu hinterlegen. Nach aktuellem Stand sind etwa 90 Prozent einer Windenergieanlage recycelbar. Für die meisten Komponenten (u. a. Stahl, Beton, Kupfer) existieren bereits etablierte Recyclingverfahren für eine umweltgerechte Entsorgung. Zudem wurden in den vergangenen Jahren mehrere wissenschaftliche Projekte seitens des Umweltbundesamts, der Fachagentur Wind und Solar e. V. und des Bundesverbands für Windenergie e. V. zum Recycling von Rotorblättern sowie weiteren Komponenten durchgeführt. Darüber hinaus wird auf die DIN SPEC 4866 „Nachhaltiger Rückbau, Demontage, Recycling und Verwertung von Windenergieanlagen“ vom 17.07.2020 hingewiesen, welche Standards für den Rückbau und das Recycling von Windenergieanlagen festlegt.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 925 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5103): Insbesondere fordere ich die Ausweisung des Grünen Bandes in den Gemarkungen Kaulitz/Mechau als Tier- und Vogelschutzgebiet, sowie als touristisches Vorbehaltsgebiet und die Altmärkische Höhe und das Gebiet rund um den Arendsee, als Tier- und touristisches Vorbehaltsgebiet.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Das Gebiet um den Arendsee ist bereits im rechtswirksamen Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt als Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung raumordnerisch gesichert. Daran soll auch im neuen Landesentwicklungsplan festgehalten werden. Im Vorbehaltsgebiet für Tourismus Nr. 1 "Arendsee" liegen auch die Ortsteile "Kaulitz" und "Mechau" der Gemeinde Arendsee. Für die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete im Landesentwicklungsplan werden die in der Begründung zur Grundsatzfestlegung aufgeführten Kriterien in Bezug auf die Gemeinden des Landes zugrunde gelegt. Die Gemeinde "Altmärkische Höhe" als Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) hat gemessen an diesen Kriterien keine überregionale touristische Bedeutung für das Land und verfügt über keine herausragenden überregionalen touristischen Entwicklungspotenziale. Im gültigen Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Altmark (2005) sind Teilbereiche der Gemeinde "Altmärkische Höhe" als (regionalbedeutsames) Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung festgelegt. Der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung von Teilbereichen der Gemeinde Arendsee wird zudem mit der Festlegung des Vorranggebietes für Natur und Landschaft Nr. I "Arendsee und Waldgebiete nördlich Arendsee" sowie des Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 20 "Niederungen der Altmark" raumordnerisch Rechnung getragen. Die Ausweisung von Naturschutzgebieten obliegt der zuständigen Fachplanung. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-6, Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8
Stellungnehmer ID: 743 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5362):	Teil B Kapitel: 7.2.1 Hochwasserschutz Z 7.2.1-1 Vorranggebiete für Hochwasserschutz	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
- Vorranggebiete Hochwasserschutz entlang von Havel und Elbe: Die Vorranggebiete Hochwasserschutz sollten zusätzlich als Vorranggebiet für Natur und Landschaft geschützt werden, um die Wichtigkeit dieser Bereiche als Kinderstube vieler Tierarten zu unterstreichen.		Aufgrund der herausragenden Bedeutung des Hochwasserschutzes für den Schutz von Leib und Leben der Bevölkerung gegen die Auswirkungen von Hochwasserereignissen wurde dem Belang des Hochwasserschutzes grundsätzlich Vorrang gegenüber dem Belang des Natur- und Landschaftsschutzes eingeräumt. Bei einer identifizierten Kollision beider Belange ist der Natur- und Landschaftsschutz in der Hauptkarte hinter den Hochwasserschutz zurückgetreten. Eine Überlagerung von Vorranggebieten ist aufgrund ihres Zielcharakters und der damit verbundenen landesplanerischen Letztentscheidung ausgeschlossen. Gleichwohl haben Vorranggebiete für Hochwasserschutz wegen ihrer naturräumlichen Ausstattung zugleich eine hohe Bedeutung für Natur und Landschaft. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.1-2
Stellungnehmer ID: 769 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4706): Ergänzung der angeführten Maßnahmen um die drei folgenden Punkte: o die Sicherung der natürlichen Ressourcen sowie die Schaffung von stabilen Ökosystemleistungen mit Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft G 7.1.1-2 Maßnahmen zum Erhalt und zur Weiterentwicklung der Landwirtschaft	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die vorgeschlagene Maßnahme soll nicht in den Grundsatz aufgenommen werden, da der Beitrag der Landwirtschaft zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen, naturnaher Lebensräume und zur Förderung der biologischen Vielfalt im Grundsatz "Nachhaltige Landwirtschaft" gesondert adressiert wird. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.1-2.
Stellungnehmer ID: 817 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5022): Durch das Wind an Land Gesetz wurde die artenschutzrechtliche Prüfung im Genehmigungsverfahren herausgenommen. Deshalb muß bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windkraft das bisherige Genehmigungsverfahren nun zwingend in derselben Detailschärfe wie im früheren Genehmigungsverfahren im Rahmen des LEP durchgeführt werden, um den Wegfall der Prüfung in den Genehmigungsverfahren ersetzen zu können.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Z 6.2.1-1 Planungskonzeption Windenergie	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Die Verantwortungsart des Landes Sachsen-Anhalt ist der Rotmilan. Deshalb bedarf der Rotmilan im Weltdichtezentrum im Landkreis Harz eines besonderen Schutzes. Es muß deshalb im LEP geregelt werden, daß die Dichtezentren von Rotmilanen von der Festlegung als Vorranggebiete für Windkraft ausgeschlossen werden. Zugkorridore von Kranichen und Gänsen dürfen nicht von Vorranggebieten für Windenergieanlagen durchschnitten werden. Die Schutzradien um die Horste sind zu gering bemessen. Dazu gibt es Studien, daß die Milane weitaus größere Bewegungsradien haben. Das ist im Rahmen der Prüfung des Tötungsverbotes zu berücksichtigen, genauso wie bei der Prüfung des Tötungsgefahren außerhalb der Brutzeiten		Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Im Rahmen der strategischen Umweltprüfung der Regionalen Entwicklungspläne wird u. a. die Festlegung der Vorranggebiete für Windenergienutzung auf voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen überprüft. Durch die raumordnerische Steuerung der Windenergie soll die Begrenzung negativer Auswirkungen u. a. auf den Natur-, Arten- und Umweltschutz ermöglicht werden. Mögliche Konflikte mit anderen Schutzgütern werden dabei nicht ausgeblendet. Bei der Erarbeitung der Planungskonzeption zur Festlegung der Vorranggebiete für Windenergienutzung wird zudem der Leitfaden „Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt“ besonders berücksichtigt, insbesondere die darin aufgeführten Dichtezentren bezüglich des Vorkommens von Rotmilanen sowie die Einstandsgebiete und Flugkorridore der Großtrappe. Ziel ist es, negative Auswirkungen auf die Populationen gefährdeter Arten frühzeitig zu erkennen und bestmöglich zu begrenzen. Darüber hinaus wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Arten- und Umweltschutzes unter Berücksichtigung des genauen Anlagenstandortes und Anlagentyps vollumfänglich geprüft und bewertet werden.
Stellungnehmer ID: 899 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4917): Als Bewohner des ländlichen Raumes lehne ich einen weiteren Ausbau der Windenergienutzung ab. Ich sehe gravierende Belästigungen und gesundheitliche Auswirkungen auf Mensch und Tier, insbesondere durch Probleme wie Schallimmissionen, Infraschall, Schattenschlag sowie die Verunreinigung der Luft, des Bodens und des Wassers mit kritischen Substanzen(Rotor- Erosionsmaterial, Bisphenol, PFAS ect) Auch hier sehe ich deutliche Konflikte mit dem gesetzlich verankerten Tier-, Boden-, und Gewässerschutz. Darüber hinaus sehe ich massive Schäden für den Tier- Arten- und Naturschutz.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Insofern stellen die durch die Windenergieanlagen aufgezeigten Probleme wie Schallimmissionen, Infraschall, Schattenschlag und Verunreinigungen durch Rotor-Erosion keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. In diesem Zusammenhang wird auf das immissionsschutzrechtliche

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Umwelt-, Arten- und Gesundheitsschutzes vollumfänglich geprüft und bewertet werden. Hinsichtlich des Infraschalls wird bspw. die Einhaltung des Schutzes vor tieffrequentem Lärm und Infraschall unter der Berücksichtigung der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) sowie der DIN-Norm 45680 „Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschemissionen“ geprüft. In Bezug auf den Schattenschlag wird sich in der Regel an den „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen“ der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz orientiert, wonach der Schattenschlag auf 30 Stunden im Jahr und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten pro Tag begrenzt werden soll. Zudem helfen moderne Anlagentechnologien, um potenzielle gesundheitliche Auswirkungen zu reduzieren. Im Hinblick auf den durch Windenergieanlagen verursachten Materialabtrag ist mitzuteilen, dass technische Maßnahmen und Betriebsbeschränkungen das Risiko durch Erosion von Rotorblättern oder den Einsatz von problematischen Stoffen minimieren. Schätzungsweise ergibt sich ein maximaler Materialabtrag an Windenergieanlagen in Deutschland durch Erosion von ca. 1.400 Tonnen/Jahr. Im Vergleich dazu liegt der Abrieb von Reifen bei ca. 102.000 Tonnen/Jahr und von Schuhsohlen bei ca. 9.000 Tonnen/Jahr. Um Umweltauswirkungen zu minimieren, werden umfassende Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Damit wird sichergestellt, dass Windenergieanlagen u. a. den Belangen des Natur-, Arten-, Boden- und Gewässerschutzes entsprechen. Bspw. tragen spezielle Artenschutzmaßnahmen sowie angepasste Betriebszeiten dazu bei, die Gefährdung von Vögeln, Fledermäusen und anderen Arten zu verringern.
Stellungnehmer ID: 872 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5261): EINSPRUCH: Gegen den Ausbau weiter WKA in der Altmark. ich wende mich heute an sie, um Einspruch gegen den aktuellen Entwurf des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt zu erheben. Mit dem im LEP im Punkt 6.2.1.Windenergie, verankerte Ausbau der Windenergienutzung, bin ich nicht einverstanden. Unter anderem fordere ich den Erhalt des Lebensraumes der Artenvielfalt in der Augrabenniederung. Dieses Gebiet dient unter anderem als Rast- und Nahrungsplatz, sowie als	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Insofern stellen die durch die Windenergieanlagen aufgezeigten Probleme wie Schallimmissionen, Infraschall, Schattenschlag und Verunreinigungen durch Rotor-Erosion sowie die Entsorgungs- und Recyclingproblematik keinen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Überwinterungsgebiet verschiedenster Vögel. Als Bewohner des ländlichen Raumes lehne ich einen weiteren Ausbau der Windenergienutzung ab. Ich sehe gravierende Belästigungen und gesundheitliche Auswirkungen auf Mensch und Tier, insbesondere durch Probleme wie Schallimmission, Infraschall, Schattenschlag sowie die Verunreinigung der Luft, des Bodens und des Wasser mit kritischen Substanzen (Rotorerosionsmaterial, Bisphenol, PFAS, ect). Konflikte mit dem gesetzlich verankerten Tier-, Boden-, und Gewässerschutz zeichnen sich hier deutlich ab. Die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der natur- und kulturräumlichen Potentiale des Landes für einen sanften Tourismus ist von entscheidender Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung und den Erhalt der Lebensqualität in der Region. Ein weiterer sehr wichtiger Aspekt meines Einspruches betrifft die Entsorgungs- und Recyclingsproblematik von WKA. Eine erhebliche Umweltbelastung ist damit vorprogrammiert.		Regelungsgegenstand des LEP dar. In diesem Zusammenhang wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Umwelt-, Arten- und Gesundheitsschutzes vollumfänglich geprüft und bewertet werden. Hinsichtlich des Infraschalls wird bspw. die Einhaltung des Schutzes vor tieffrequentem Lärm und Infraschall unter der Berücksichtigung der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) sowie der DIN-Norm 45680 „Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen“ geprüft. In Bezug auf den Schattenschlag wird sich in der Regel an den „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen“ der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz orientiert, wonach der Schattenschlag auf 30 Stunden im Jahr und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten pro Tag begrenzt werden soll. Zudem helfen moderne Anlagentechnologien, um potenzielle gesundheitliche Auswirkungen zu reduzieren. Im Hinblick auf den durch Windenergieanlagen verursachten Materialabtrag ist mitzuteilen, dass technische Maßnahmen und Betriebsbeschränkungen das Risiko durch Erosion von Rotorblättern oder den Einsatz von problematischen Stoffen minimieren. Schätzungsweise ergibt sich ein maximaler Materialabtrag an Windenergieanlagen in Deutschland durch Erosion von ca. 1.400 Tonnen/Jahr. Im Vergleich dazu liegt der Abrieb von Reifen bei ca. 102.000 Tonnen/Jahr und von Schuhsohlen bei ca. 9.000 Tonnen/Jahr. Um Umweltauswirkungen zu minimieren, werden umfassende Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Damit wird sichergestellt, dass Windenergieanlagen u. a. den Belangen des Natur-, Arten-, Boden- und Gewässerschutzes entsprechen. Bspw. tragen spezielle Artenschutzmaßnahmen sowie angepasste Betriebszeiten dazu bei, die Gefährdung von Vögeln, Fledermäusen und anderen Arten zu verringern. Bzgl. der Entsorgungs- und Recyclingproblematik wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung einer Windenergieanlage eine Rückbauverpflichtung und eine entsprechende Sicherheitsleistung vorzulegen beziehungsweise zu hinterlegen ist, um den Rückbau der entsprechenden Anlagen finanziell abzusichern. Nach aktuellem Stand sind etwa 90 Prozent einer Windenergieanlage recycelbar. Für die meisten Komponenten (u. a. Stahl, Beton, Kupfer) existieren bereits etablierte Recyclingverfahren für eine umweltgerechte Entsorgung. Zudem wurden in den vergangenen Jahren mehrere wissenschaftliche Projekte seitens des Umweltbundesamts, der Fachagentur Wind und Solar e. V. und des Bundesverbands für Windenergie e. V. zum Recycling von Rotorblättern sowie weiteren Komponenten durchgeführt. Darüber hinaus wird auf die

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		DIN SPEC 4866 „Nachhaltiger Rückbau, Demontage, Recycling und Verwertung von Windenergieanlagen“ vom 17.07.2020 hingewiesen, welche Standards für den Rückbau und das Recycling von Windenergieanlagen festlegt.
Stellungnehmer ID: 794 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4722): mit dem im Landesentwicklungsplan, im Punkt 6.2.1 Windenergie, verankerten Ausbau der Windenergienutzung bin ich nicht einverstanden. Ich sehe auch Schäden für andere Entwicklungsziele wie z.B. 5.2. Tourismus, 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz, 7.2.3 Gewässerschutz, 7.2.4 Boden- und Flächenschutz, 7.1.1 Landwirtschaft, 6.1-1 Energieversorgung („kostengünstige und bedarfsgerechte Energieversorgung“). Begründung: In den letzten Jahren wurde unser Landschaftsbild bereits völlig verändert, überall bleibt der Blick an Windkraftparks hängen. Diese Anlagen machen uns, die hier Lebenden, unsere Natur, unsere Wahrzeichen und unsere Kirchen klein und durch ihre Dominanz bedeutungslos. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass wir nur die Kulisse, der Aufstellort für riesige Windenergieanlagen und damit das Spielfeld für die renditegetriebenen großen Windinvestmentunternehmen sind, die uns zunehmend be- und verdrängen. Als Bewohner einer ländlichen Region lehne ich einen weiten Ausbau der Windenergienutzung ab. Ich sehe gravierende Belästigungen und gesundheitliche Auswirkungen insbesondere durch Probleme wie Schallimmissionen (die weit über WHO-Empfehlungen hinausgehen), Infraschall, Schattenschlag, die bedrängende optische Belastung sowie die mögliche Verunreinigung der Luft, des Bodens und des Wassers (in Form von Rotor-Erosionsmaterial) mit kritischen Substanzen (wie Bisphenol, PFAS etc.) und problematischen Fasern. Hier sehe ich auch Konflikte mit dem gesetzlich verankerten Bodenschutz und Gewässerschutz. Des Weiteren widerspreche ich der Ausweisung weiterer Windvorranggebiete aufgrund der befürchteten Verschandelung des Orts- und Landschaftsbildes sowie der Beeinträchtigung des Erholungswertes. Es ist nachgewiesen, dass die Windparks auch einen negativen Einfluss auf	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Das Windenergieflächenbedarfsgesetz verpflichtet hierbei das Land Sachsen-Anhalt, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Insofern sind energiepolitische Grundsatzfragen nicht Regelungsgegenstand des LEP. Gleiches gilt für die durch die Windenergieanlagen aufgezeigten Probleme wie Schallimmissionen, Infraschall, Schattenschlag und Verunreinigungen durch Rotor-Erosion sowie die Wertigkeit von Immobilien. Durch die raumordnerische Steuerung der Windenergie und die Festlegung von Windenergiegebieten auf der Ebene der Regionalplanung soll die Begrenzung negativer Auswirkungen auf den Natur-, Arten-, Umwelt- und Gesundheitsschutz ermöglicht werden. Mögliche Konflikte mit anderen Schutzgütern werden hierbei nicht ausgeblendet. In diesem Zusammenhang wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Umwelt-, Arten- und Gesundheitsschutzes unter Berücksichtigung des genauen Anlagenstandortes und Anlagentyps vollumfänglich geprüft und bewertet werden. Hinsichtlich des Infraschalls wird bspw. die Einhaltung des Schutzes vor tieffrequentem Lärm und Infraschall unter der Berücksichtigung der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) sowie der DIN-Norm 45680 „Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen“ geprüft. In Bezug auf den Schattenschlag

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
den Wert meiner Immobilie haben. Zusätzlich werden die Ortschaften unattraktiver für Anwohner, Zuziehende und Touristen. Die Schönheit und Eigenart der Kulturlandschaft der Altmark ist vor unverhältnismäßigen Eingriffen zu schützen. Darüber hinaus sehen wir massive Schäden für den Natur- und Artenschutz. Die durchgeführten ornithologischen Erfassungen, Erfassungen zu Fledermäusen etc. sind meist unvollständig und veraltet. Zudem ist zu erwarten, dass die lokalen mikroklimatischen Veränderungen durch die Windkraftanlagen die Diversität der Ökosysteme negativ beeinflussen werden, unter anderem durch Erwärmung und Austrocknung der Luft. Die angrenzenden Wälder und Gewässer werden ihre biologische Vielfalt und Einzigartigkeit verlieren, die Landwirtschaft wird geschädigt.		wird sich in der Regel an den „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen“ der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz orientiert, wonach der Schattenschlag auf 30 Stunden im Jahr und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten pro Tag begrenzt werden soll. Zudem helfen moderne Anlagentechnologien, um potenzielle gesundheitliche Auswirkungen zu reduzieren. Im Hinblick auf den durch Windenergieanlagen verursachten Materialabtrag ist mitzuteilen, dass technische Maßnahmen und Betriebsbeschränkungen das Risiko durch Erosion von Rotorblättern oder den Einsatz von problematischen Stoffen minimieren. Schätzungsweise ergibt sich ein maximaler Materialabtrag an Windenergieanlagen in Deutschland durch Erosion von ca. 1.400 Tonnen/Jahr. Im Vergleich dazu liegt der Abrieb von Reifen bei ca. 102.000 Tonnen/Jahr und von Schuhsohlen bei ca. 9.000 Tonnen/Jahr. Um Umweltauswirkungen zu minimieren, werden umfassende Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Damit wird sichergestellt, dass Windenergieanlagen u. a. den Belangen des Natur-, Arten-, Boden- und Gewässerschutzes entsprechen. Bspw. tragen spezielle Artenschutzmaßnahmen sowie angepasste Betriebszeiten dazu bei, die Gefährdung von Vögeln, Fledermäusen und anderen Arten zu verringern. Bzgl. des Einflusses von Windenergieanlagen auf die Immobilienpreise in Deutschland wird auf die Studie des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung hingewiesen. Diese zeigt, dass es keine signifikante allgemeine Wertminderung von Immobilien in der Nähe von Windenergieanlagen gibt. In einigen Fällen wurden sogar leichte Wertsteigerungen festgestellt, insbesondere wenn die Windenergieanlagen zur lokalen Wertschöpfung und Energieunabhängigkeit beitragen. Regionen, die auf erneuerbare Energien setzen, profitieren von einer stabileren Energieversorgung und einer positiven Umweltbilanz. Dies kann das Image der Region verbessern und die Attraktivität steigern.
Stellungnehmer ID: 884 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5796): Bitte streichen Sie die im Abschnitt „6.2.1 Windenergie“ aufgeführten Grundsätze und Zielsetzungen zum Ausbau der Windenergie komplett. Sprechen Sie sich gegen die Ausweisung eines Flächenausbauziels für Windindustrieanlagen aus.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch,

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Insofern sind energiepolitische Grundsatzfragen nicht Regelungsgegenstand des LEP.
Stellungnehmer ID: 769 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4709): Ergänzung der angeführten Maßnahmen um die drei folgenden Punkte: o Verhinderung von schädlichen Wirkungen auf die Agrarstruktur und von marktbeherrschenden Stellungen am Bodenmarkt durch das Bodenrecht	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft G 7.1.1-2 Maßnahmen zum Erhalt und zur Weiterentwicklung der Landwirtschaft	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Verhinderung von schädlichen Wirkungen auf die Agrarstruktur und von marktbeherrschenden Stellungen am Bodenmarkt durch das Bodenrecht ist kein Regelungsgegenstand eines Raumordnungsplans. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.1-1.
Stellungnehmer ID: 663 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 153): Wir sind entschieden DAGEGEN, dass die Teilfl'che Maschhorst/Etingen zum Vorranggebiet fuer Rohstoffgewinnung ernannt wird. Wir und viele Freunde und Bekannte geniessen das Landschaftsschutzgebiet in Maschenhorst. Hier brueten der Milan, Wiedehopf, Storch und jede Menge Kleinvoegel. Der Kranich hat hier seine Rastplaetze. Genau diese Stelle ist ein vitale Verbindung zwischen Droemling und Flechtinger Hoehenzug. Nicht umsonst ist hier ein NATURA2000-Gebiet. Deswegen haben wir diesen Flecken ausgesucht, um von der Stadt Hannover auf das Land zu ziehen. Wir - investieren 0,5 Millionen Euro in leerstehenden Bestand und Waldrevitalisierung	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-3 Konkretisierung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Gewinnung von Bodenschätzen kann aufgrund deren Standortgebundenheit nur dort erfolgen, wo sie geologisch verbreitet sind. Die Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug sind von hoher wirtschaftlicher Bedeutung, da sich hier die nördlichsten Hartgesteinsvorkommen Deutschlands befinden. Die derzeitige Gewinnung in den Lagerstätten Mammendorf und Dönstedt-Eiche wird voraussichtlich in den nächsten 20-25 Jahren auslaufen. Die Lagerstätte Bodendorf wird die wegfallenden Produktionsmengen nur anteilig ersetzen können. Zudem erreichen neben den auslaufenden Steinbrüchen im Flechtinger Höhenzug weitere Hartgesteinsbrüche in Sachsen-Anhalt ihr Laufzeitende. Die Sicherung

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
- besetzen offene Stellen in der Gemeinde - unterstützen die Versorgungsinfrastruktur - und öffentliche Verkehrsmittel - engagieren uns ehrenamtlich, kulturell und sozial - u.s.w. So wie wir gibt es viele, die die Qualitäten dieser Region erkennen und hierher kommen, entweder als Tourist, oder wie wir komplett umsiedeln. Saubere Luft, wenig Lichtverschmutzung und kaum Verkehrslärm, dazu Natur- und Regionalprodukte, werden leider immer seltener in unserem Land. Eine Steingrube würde diese Qualitäten kaputt machen und somit wird eine langfristige Belebung der Dörfer in den Gemeinden Oebisfelde/Calvoerde/Flechtingen nicht stattfinden. Steinabbbruchmaschinen und Lkw tragen nicht zu einer Belebung und lokaler Wirtschaft bei. Höchstens ein kurzfristiger Peak in den Steuereinnahmen. Wir wünschen uns nicht einen Landesentwicklungsplan aufgrund einer Entwicklungsperspektive, die auf private Unternehmen wegen einer kurzfristigen Steuereinnahme und eine kaputte Landschaft und leere Dörfer setzt. Entwicklung heißt für uns ein Anknüpfen bei bestehenden menschlichen und Naturressourcen und diese weiter auszubauen. In welche Richtung wollt ihr das Land und besonders ihre naturbelassene und gut funktionierende Nord-Region für die nächsten Generationen zu hinterlassen???		weiterer Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug ist daher aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht zwingend geboten, um die Leistungsfähigkeit der Hartgesteinsproduktion im Land aufrecht zu erhalten. Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit die Versorgung der Volkswirtschaft mit dem jeweiligen Rohstoff zu sichern. Es werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen. Diese Aspekte sind Gegenstand des jeweiligen bergrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Eine Prognose der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen, die aus der Umsetzung des Landesentwicklungsplans resultieren, wird gem. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz bereits im Zuge der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Erarbeitung des Landesentwicklungsplans erstellt. Die Ergebnisse dieser sind im Umweltbericht dokumentiert. Diesem ist zu entnehmen, dass die Festlegung der Teilfläche Etingen-Maschenhorst des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung Nr. V Hartgestein Flechtinger Höhenzug einer vertieften Betrachtung unterzogen wurde. Diese kommt zum Ergebnis, dass negative Umweltauswirkungen aus einer Umsetzung der Festlegung resultieren können. Die im Einzelnen prognostizierten möglichen Umweltauswirkungen führen im Rahmen der raumordnerischen Gesamtabwägung jedoch zu keiner Veränderung der avisierten Festlegung, da es aus landesplanerischer Sicht nicht unmöglich erscheint, dass negative Umweltauswirkungen im Rahmen einer konkreten Abbauplanung vermieden, minimiert oder kompensiert werden können. Erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens können auf der Grundlage eines konkreten Vorhabens und im Ergebnis einer Umweltverträglichkeitsprüfung mögliche Umweltauswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) ermittelt und abschließend bewertet werden. Diese Erkenntnisse fließen in die Entscheidung über die Genehmigung eines Vorhabens zur Gewinnung von Rohstoffen ein. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 898 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4947): Die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der natur- und kulturräumlichen Potentiale des Landes für den Tourismus, ist von entscheidender Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung und den Erhalt der Lebensqualität in der Region.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Die Raumordnung (Landes- und Regionalplanung) sorgt überörtlich und fachübergreifend für einen Ausgleich der vielfältigen Nutzungen und Funktionen des Raums im Land Sachsen-Anhalt. Gesetzliche Leitvorstellung der Raumordnung ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen führt. Zur Erhaltung oder zur Entwicklung wirtschaftlich tragfähiger Tourismusgebiete im Land werden im Landesentwicklungsplan Vorbehaltsgebiete für Tourismus festgelegt. Vorbehaltsgebiete für Tourismus sind aufgrund ihrer kurlandschaftlichen oder naturräumlichen Ausstattung sowie ihrer geeigneten touristischen Infrastruktur oder aufgrund besonderer touristischer Potenziale bedeutsame Räume für die Weiterentwicklung des Tourismus im Land. Die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete für Tourismus sowie deren räumliche Abgrenzung in der Hauptkarte des Landesentwicklungsplans erfolgt unter Berücksichtigung konkurrierender Raumnutzungsansprüche.
Stellungnehmer ID: 778 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5533): Ich plädiere für eine regionale Stromerzeugung, bei der auch Anwohner und lokale Betriebe Nutznießer sind. Das Potential für Dach-PV-Anlagen mit Speicher ist in Sachsen-Anhalt praktisch unerschlossen. Die Landespolitik sollte sich auf diese Felder konzentrieren, die Bürger inhaltlich und ökonomisch „mitnehmen“ und auch hierfür Förderszenarien erarbeiten, die sich im Landesentwicklungsplan wiederfinden.	Teil B Kapitel: 6.1 Energiesysteme Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Mit dem derzeit in Erarbeitung befindlichen Akzeptanz- und Beteiligungsgesetz der Landesregierung soll der zukünftige Ausbau der erneuerbaren Energien flankiert und die Kommunen finanziell an der Energiewende beteiligt werden. Die auf dem Prinzip der Freiwilligkeit beruhenden bundesgesetzlichen Teilhaberegelungen sollen durch das Gesetz um eine jährliche Zahlungspflicht der Anlagenbetreiber zugunsten der Gemeinden im Sinne einer Vorteilsabschöpfung erweitert werden. Etwaige Förderszenarien, die im Zuge des Ausbaus der erneuerbaren Energien aus ökonomischer Sicht Kommunen und deren Anwohner einbeziehen, sind kein Regelungsgegenstand des LEP. Hinsichtlich der Nutzung der verfügbaren Potenziale für Solaranlagen auf Dach- und an Gebäudeflächen wird auf die entsprechende

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Festlegung verwiesen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter der folgenden Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.2-1
Stellungnehmer ID: 743 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5361): nunmehr vor über 15 Jahren ist Havelberg aufgrund seiner einmaligen Lage im geschützten Naturraum mit Wasserbezug und seinem Kulturerbe meine Wahlheimat geworden. Mit Entsetzten musste ich nun feststellen, dass Havelberg, die Wiege der Prignitz, auf dem Planwerk des LEP vollständig verschwunden zu sein scheint. - Rückstufung der Stadt Havelberg: Havelberg ist noch heute ein wichtiges Zentrum, das mit seiner Infrastruktur vom täglichen, schulischen bis kulturellen Bedarf den ländlichen Raum versorgt. Insbesondere durch die ostelbischen Lage, ist die Region von den Mittelzentren Stendal und Osterburg räumlich isoliert, so dass Havelberg die Teilfunktion des Mittelzentrums zwingend übernehmen muss. Von den frühkindlichen Angeboten der Kitas, den Freizeitangeboten im Hort, im Jugend-zentrum über die schulische Ausbildung sind die Kinder von der Grundschule bis zum Hauptschul-, Realschul-, Fachhochschulabschluss bzw. der allgemeinen Hochschulreife bestens versorgt. Damit sowie als Arbeitsplatz und den vielfältigen kulturellen und sozialen Aktivitäten ist die Stadt von außerordentlichem Wert für die Region. Darüber hinaus gibt es in Havelberg viele aktive Bürger, die ehrenamtlich tätig sind und kulturelle und „Teilhabe“-Angebote entwickeln. Uns schmerzt es insbesondere, dass nun der Teilstatus Mittelzentrum verloren gehen soll, denn damit würde die weitere Entwicklung von Havelberg aktiv gehemmt werden.	Teil B Kapitel: 2.5.3 Grundzentren Z 2.5.3-2 Festlegung von Grundzentren	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die besondere Bedeutung der Hansestadt Havelberg zur Sicherung der Daseinsvorsorge wird mit der neuen Festlegung Z 2.5.2-3 herausgestellt. Hiernach sind die mittelzentralen Funktionen in den Bereichen Bildung, Gesundheitsversorgung, Handel sowie Tourismus und Kultur der Hansestadt Havelberg zur Sicherung der Einrichtungen der Daseinsvorsorge zu gewährleisten. Für die Hansestadt wird der Mittelbereich im Anhang 1 und in Festlegungskarte 2 festgelegt. Eine Festlegung von Teilfunktionen für Grundzentren erfolgte im LEP 2010 zur Hervorhebung von Grundzentren mit bestehenden Erreichbarkeitsdefiziten. Die Teilfunktionen selbst sind inhaltlich nicht weiter untersetzt bzw. festgelegt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 2.5.2-3, Anhang 1 und Festlegungskarte 2

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 643 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 172): Aus der Begründung geht hervor, dass beabsichtigt ist, den Gemeinden die Möglichkeit zu eröffnen, eigene Sondergebiete für Windenergie über die durch die Regionale Planungsgemeinschaft vorgesehenen Gebiete hinaus auszuweisen. Dies beurteile ich auf Grundlage einer über 30-jährigen Berufserfahrung als Stadtplaner kritisch. Die Erfahrung zeigt, dass zunehmend Verwertungsinteressen von Grundstücken eine Rolle bei der Entscheidung von Gemeinderäten zu Standorten von Windenergieanlagen – wie auch von Photovoltaik-Freiflächenanlagen – spielen. Hintergrund sind die geradezu gigantischen Pachterträge von bis zu 150.000 EUR pro Jahr für eine Windenergieanlage. Für Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden bis zum 10-fachen der Ackerpacht bezahlt. Gemeinderäte sind bei eigener Betroffenheit zwar befangen, dennoch ist die Vernetzung innerhalb der Fraktionen so, dass die Interessen durch Fraktionsmitglieder wahrgenommen werden. Dies betrifft bisher nur Einzelfälle, eine zunehmende Tendenz dieser Entscheidungsfindung ist jedoch zu erkennen. Es wird angeregt, die bisherige Regelung einer abschließenden Festlegung durch die Regionalen Planungsgemeinschaften beizubehalten.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Z 6.2.1-3 Kein planerischer Ausschluss	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Mit der regionalplanerischen Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung als Ziele der Raumordnung sollen raumbedeutsame Windenergieanlagen verbindlich auf bestimmte Gebiete gelenkt und konzentriert werden. Eine Ausschlusswirkung im Hinblick auf Eignungsgebiete ist somit nicht mehr gegeben. Die Abkehr von einer außergebietlichen Ausschlusswirkung wird durch die regionalplanerische Neukonzeption der planerischen Steuerung der Windenergienutzung im Rahmen des Wind-an-Land-Gesetzes vorgegeben. Die außergebietliche Wirkung der regionalplanerischen Vorranggebiete für Windenergienutzung wird nicht mehr durch den LEP festgelegt, sondern ergibt sich unmittelbar aus dem Bundesgesetz. Um Missverständnisse zu vermeiden und Unsicherheiten hinsichtlich des Regelungsgehalts von § 35 Abs. 3 BauGB auszuräumen, wird diese Zielfestlegung ersatzlos gestrichen.
Stellungnehmer ID: 949 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4739): Die Stadt Gröbzig war bereits bis 2013 ein Grundzentrum. Heute ist die Stadt Gröbzig ein Ort mit besonderer Bedeutung für die Betreuung und Altenpflege. Sie soll wieder ein Grundzentrum werden. Stand 15.03.2024 Einwohnerzahl = 2.125 (mit stabiler Entwicklung) Nähe zu Zentren und allgemeine Erreichbarkeit Oberzentrum: Magdeburg =66km Dessau-Roßlau = 36km Halle = 25km Mittelzentrum: Bernburg = 17km Bitterfeld-Wolfen = 32km	Teil B Kapitel: 2.5.3 Grundzentren Z 2.5.3-2 Festlegung von Grundzentren	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die Festlegung der Grundzentren erfolgt auf Ebene der Regionalplanung. Maßgeblich hierfür ist die Beachtung aller definierten Kriterien, um ein tragfähiges zentralörtliches System zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse und zur Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge in allen Teilräumen des Landes abzuleiten. Dementsprechend gilt für die Festlegung der Zentralen Orte eine konsistente Ableitung. Ebenso ist für jeden Zentralen Ort der Nahbereich zu bestimmen. Zudem wird der Zentrale Ort mit der neuen Festlegung Z 2.5-2 konkret definiert. Aufgrund seiner Einwohnerzahl, der Größe seines Verflechtungsbereiches, seiner verkehrsgünstigen Lage im Raum, seiner guten Erreichbarkeit aus anderen Orten und anderen Ortsteilen des Siedlungsgebiets, seiner Anbindung an das ÖPNV-Netz und an das überregionale Straßennetz sowie seiner zentralörtlichen Funktionen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Köthen (Anhalt) = 14km Vorhandene Infrastruktur - angemessene Erreichbarkeit aus den Ortsteilen der Stadt Südliches Anhalt, der Stadt Könnern und der Stadt Wettin-Löbejün - Infrastruktur: Kreuzpunkt der Landesstraßen L145 und L147 Anbindung an den Fuhne-Radweg - gute Einbindung in den ÖPNV des Landkreises Anhalt-Bitterfeld und des Saalekreises - Verkehrsanbindung an die A14 in 7km - Telekommunikation - Breitbandausbau vorhanden - Verwaltungsstelle der Stadt Südliches Anhalt Versorgungseinrichtungen täglicher Bedarf drei Supermärkte *barrierefrei* Fachgeschäfte Gewerbebetriebe, mittel- und Kleinständische Unternehmen Baumarkt *barrierefrei* Tankstelle *barrierefrei* Gaststätte *barrierefrei* Hotel Sparkasse *barrierefrei* Medizinische Versorgungsangebote und überörtliche Betreuungsangebote für Ältere drei Allgemeinärzte *barrierefrei* zwei Zahnärzte *barrierefrei* Apotheke *barrierefrei* Tierarzt zwei Physiotherapien *barrierefrei* eine Logopädin betreutes Wohnen *barrierefrei* Pflegeeinrichtung, stationäre + mobile Pflege (100 Arbeitskräfte, überregional) Kindertagesstätten, Grundschulen, sowie sonstige Angebote für Kinder/Jugendliche Kita * Integrativ + inklusiv, barrierefrei* (Kapazität 120 Kinder) Grundschule (85 Schüler + Hort) Gemeinschaftsschule als Ganztagsschule * Integrativ + inklusiv, barrierefrei* Jugendclub		bildet er den leistungsfähigen Kern in der Gemeinde. Ein Anspruch eines Ortes auf Festlegung als Zentraler Ort allein aus seiner Ausstattung und Einwohnerzahl besteht nicht. Über Standorte zentralörtlicher Einrichtungen wird unter Beachtung der neuen Festlegung Z 2.5-6 zu entscheiden sein. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 2.5-2, Z 2.5-6 und Z 2.5-3-2

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Jugendfeuerwehr Bibliothek 21 Vereine drei Museen zwei Sportplätze Positive Entwicklungsperspektiven - Stabile Bevölkerungsentwicklung - IGEK-Konzept zur Erholungsnutzung Wörbzig-Gröbzig-Edderitzer Seenlandschaft - „Grüne Stadt“ mit Landschaftsschutzbereichen (siehe Umweltbericht 5.223) - innerhalb: geschützter Park - außerhalb: Landschaftsschutzgebiet Fuhneau interkommunale Kulturarbeit: Museum „Synagoge Gröbzig“ mit überregionaler Bedeutung - Staatsvertrag		
Stellungnehmer ID: 743 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4808): Grundsätzlich ist der Strom dort zu produzieren, wo er benötigt und verbraucht wird. Somit sind die Dachflächen in erster Linie für die Aufstellung von Solaranlagen zu verwenden. Erst sind alle Dachflächen in den Städten, Dörfern und Industriegebieten für Solaranlagen zu verwenden. Land darf nur im Ausnahmefall z.B. in Industriegebieten zu verbrachen. Wald, Wiese und Acker sind tabu, denn nur so können wird auf Dauer unsere Umwelt, Natur und damit auch das Mikroklima gesund erhält. Eine gesunde Umwelt, ein gesunder Mensch.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-9 Solaranlagen auf Dach- und an Gebäudeflächen	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Mit der Novelle des EEG wurde unter anderem das Ziel für den Ausbau von Solaranlagen erheblich angehoben und eine Zielmarke von 400 Gigawatt installierter Leistung bis zum Jahr 2040 festgelegt. Der zukünftige Ausbau der Solarenergie soll dabei hälftig auf Dach- und Freiflächen stattfinden. Um den Fokus stärker auf die Nutzung der Dach- und Gebäudeflächenpotenziale zu richten, wird die Grundsatzfestlegung in ein Ziel der Raumordnung überführt. In diesem Zusammenhang sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung die verfügbaren Potenziale für die Errichtung von Solaranlagen auf Dachflächen und an Gebäudeflächen sowie auf sonstigen baulichen Anlagen zu prüfen. Diese Prüfergebnisse sind als entsprechende Festsetzungen in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.2-1

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 714 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4504): Im LEP ST 2.3.2 ist angeführt "Für die Zukunftsfähigkeit des ländlichen Raums ist die Stärkung der Wirtschaftsstruktur ein wesentlicher Faktor. Die Wirtschaftsstruktur des ländlichen Raums wird vorrangig von kleinen und mittleren Unternehmen bestimmt." Gleichzeitig wird angeführt: "Die Potenziale des ländlichen Raums für weitere, neue Erwerbsmöglichkeiten neben Erholung und Tourismus, wie z.B. im Bereich der erneuerbaren Energien sollen im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung im Einklang mit ökologischen, sozialen und kulturnaturlandschaftlichen Schutzinteressen erschlossen werden." Dies bitte ich zu konkretisieren. Erneuerbare Energien tragen nicht per se als Erwerbsmöglichkeit im ländlichen Raum bei. Das Potential von PV-Dachanlagen ist hierbei ein wichtiges Standbein, die Energie kann regional genutzt werden, das Potential ist längst nicht ausgeschöpft. Ich bitte, dieses stärker im LEP zu forcieren. Vielleicht kann damit die Landesregierung ermutigt werden, auch andere Möglichkeiten wie PV-Dachanlagen als erneuerbare Energiequelle bei der Erreichung des Klimaziels zu berücksichtigen. Die Erwerbsmöglichkeit aus Windenergie ist dagegen für mich ein Widerspruch, da die finanzielle Abschöpfung bis auf 0,2 ct/kwh, die bei den Kommunen bleiben kann, komplett aus dem ländlichen Raum rausfließt und bei renditegetriebenen großen Investfirmen für Windenergie verbleibt. Zum "langfristigen Erhalt der Kulturlandschaften im ländlichen Raum" wird mit der Umsetzung des Flächenziels Windenergie nicht beigetragen.	Teil B Kapitel: 2.3.2 Ländlicher Raum Z 2.3.2-1 Entwicklungsziele	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Nutzung des Gebäudebestands und sonstiger Bauanlagen als großflächiges Potenzial für die Errichtung von Solaranlagen wird bereits in Kapitel 6.2 durch die Festlegung "Solaranlagen auf Dach- und an Gebäudeflächen" berücksichtigt. Um den Fokus stärker auf die Nutzung der Dach- und Gebäudeflächenpotenziale zu richten, wird die Grundsatzfestlegung in ein Ziel der Raumordnung überführt. In diesem Zusammenhang sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung die verfügbaren Potenziale für die Errichtung von Solaranlagen auf Dachflächen und an Gebäudeflächen sowie auf sonstigen baulichen Anlagen zu prüfen. Diese Prüfergebnisse sind als entsprechende Festsetzungen in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Der Ausbau der erneuerbaren Energien (Windkraft, Biomasse, Sonnenenergie, Wasserkraft und Erdwärme) und die damit verbundenen Investitionen für Anlagen und Betriebsstrukturen bieten auch zahlreiche Beschäftigungsmöglichkeiten. Beschäftigungseffekte ergeben sich insbesondere in den Wirtschaftszweigen Energie, verarbeitendes Gewerbe, Baugewerbe und Dienstleistungen aber auch in den Bereichen Handel, Instandhaltung und Reparatur, Land- und Forstwirtschaft oder Verkehr und Lagerei. Die Umsetzung des Flächenziels für den Ausbau der Windenergie ist eine Vorgabe gemäß Windenergieflächenbedarfsgesetz. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.2-1
Stellungnehmer ID: 893 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4979): Des Weiteren möchte ich Sie bestärken, den Ausbau von Rad-, Wander- und Reitwegen gerade um den Arendsee, bis hin zur Altmärkischen Höhe und Seehausen voran zu treiben. Unsere Region, Kaulitz, Arendsee, Altmärkische Höhe, verfügt über ein beträchtliches Potential für sanften Tourismus. Durch die Förderung o.g. Wege, sowie durch Unterstützung von Kleinprojekten, könnte die	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-7 Rad- Wander- und Reitwege	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Um die touristischen Entwicklungen der Region raumordnerisch zu flankieren, wird das Gebiet um den Arendsee als Vorbehaltsgebiet für Tourismus im Landesentwicklungsplan weiterhin festgelegt. Eine gezielte raumordnerische Stärkung des Radverkehrs für die aktivtouristische Nutzung erfolgt zudem über den Grundsatz 5.2-9 Rad-, Wander- Reit- und

Übersicht über die Abwägung der Hinweise zum Ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Region ihr touristisches Erholungsangebot in ländlicher Idylle ausbauen. Eine solche Entwicklung würde nicht nur zur Stärkung der lokalen Wirtschaft beitragen, sondern auch den Erhalt der natürlichen und kulturellen Vielfalt der Region gewährleisten.		Wasserwege.
Stellungnehmer ID: 902 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4644): Einspruch: Gegen den Ausbau weiterer WKA in der Altmark.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Die Festlegung von Windenergiegebieten in der Altmark liegt im Zuständigkeitsbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark. Bei der Ausweisung der Windenergiegebiete ist der im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verankerte Grundsatz zu beachten, dass die Errichtung und der Betrieb von erneuerbaren Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen (§ 2 EEG 2023).
Stellungnehmer ID: 892 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4614): Einspruch: Gegen den Ausbau weiterer WKA in der Altmark.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Die Festlegung von Windenergiegebieten in der Altmark liegt im Zuständigkeitsbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark. Bei der Ausweisung der Windenergiegebiete ist der im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verankerte Grundsatz zu beachten, dass die Errichtung und der Betrieb von erneuerbaren Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen (§ 2 EEG 2023).
Stellungnehmer ID: 890 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4974): Ein weiterer wichtiger Aspekt meines Einspruchs betrifft die Entsorgungs- und Recyclingsproblematik von WKA.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Die Entsorgungs- und Recyclingproblematik von zurückzubauenden Windenergieanlagen stellt keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Um den Rückbau der entsprechenden Anlagen finanziell abzusichern, ist eine Rückbauverpflichtung und eine entsprechende Sicherheitsleistung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung einer Windenergieanlage vorzulegen beziehungsweise zu hinterlegen. Nach aktuellem Stand sind etwa 90 Prozent einer Windenergieanlage recycelbar. Für die meisten Komponenten (u. a. Stahl, Beton, Kupfer) existieren bereits etablierte Recyclingverfahren für eine umweltgerechte Entsorgung. Zudem wurden in den vergangenen Jahren mehrere wissenschaftliche Projekte seitens des Umweltbundesamts, der Fachagentur Wind und Solar e. V. und des Bundesverbands für Windenergie e. V. zum Recycling von Rotorblättern sowie weiteren Komponenten durchgeführt. Darüber hinaus wird auf die DIN SPEC 4866 „Nachhaltiger Rückbau, Demontage, Recycling und Verwertung von Windenergieanlagen“ vom

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		17.07.2020 hingewiesen, welche Standards für den Rückbau und das Recycling von Windenergieanlagen festlegt.
Stellungnehmer ID: 946 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5201): ich wende mich heute an Sie, um Einspruch gegen den aktuellen Entwurf des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt zu erheben. Mit dem im LEP im Punkt 6.2.1 Windenergie, verankerte Ausbau der Windenergienutzung bin ich nicht einverstanden.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Die Festlegung von Windenergiegebieten liegt im Zuständigkeitsbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft. Bei der Ausweisung der Windenergiegebiete ist der im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verankerte Grundsatz zu beachten, dass die Errichtung und der Betrieb von erneuerbaren Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen (§ 2 EEG 2023).
Stellungnehmer ID: 846 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5806): Ein weiterer wichtiger Aspekt meines Widerspruchs betrifft die Entsorgungs- und Recyclingproblematik von zurückgebauten Windkraftanlagen. Ich weigere mich, direkt oder indirekt für den Rückbau von Fundamenten oder die Entsorgung von Rotorblättern zur Verantwortung gezogen zu werden, und möchte hiermit als Bürger Bedenken anmelden.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die Entsorgungs- und Recyclingproblematik von zurückzubauenden Windenergieanlagen stellt keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Um den Rückbau der entsprechenden Anlagen finanziell abzusichern, ist eine Rückbauverpflichtung und eine entsprechende Sicherheitsleistung im

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung einer Windenergieanlage vorzulegen beziehungsweise zu hinterlegen. Nach aktuellem Stand sind etwa 90 Prozent einer Windenergieanlage recycelbar. Für die meisten Komponenten (unter anderem Stahl, Beton, Kupfer) existieren bereits etablierte Recyclingverfahren für eine umweltgerechte Entsorgung. Zudem wurden in den vergangenen Jahren mehrere wissenschaftliche Projekte seitens des Umweltbundesamts, der Fachagentur Wind und Solar e. V. und des Bundesverbands für Windenergie e. V. zum Recycling von Rotorblättern sowie weiteren Komponenten durchgeführt. Darüber hinaus wird auf die DIN SPEC 4866 „Nachhaltiger Rückbau, Demontage, Recycling und Verwertung von Windenergieanlagen“ vom 17.07.2020 hingewiesen, welche Standards für den Rückbau und das Recycling von Windenergieanlagen festlegt.
Stellungnehmer ID: 922 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 5072): Einspruch: Gegen den Ausbau weiterer WKA in der Altmark.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Die Festlegung von Windenergiegebieten in der Altmark liegt im Zuständigkeitsbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark. Bei der Ausweisung der Windenergiegebiete ist der im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verankerte Grundsatz zu beachten, dass die Errichtung und der Betrieb von erneuerbaren Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen (§ 2 EEG 2023).

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 664 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 154): Mit dem vorliegenden Entwurf zum LEP bin ich so nicht einverstanden. Konkret geht es den geplanten Steinbruch Etingen-Maschenhorst, Gründe sind u.a.: 1. Die Fällung von ca. 60 ha Wald steht in krassem Widerspruch zum Vorhaben Walderneuerung/Waldschutz. Die Klima-Schutzfunktion des Waldes wird hier mit Füßen getreten. 2. Die mit dem Steinbruch einhergehende Grundwasserabsenkung betrifft zumindest die gesamte Region. Hier sind im Regenschatten des Harzes die Niederschlagsmengen sowieso schon geringer als anderswo. Also werden Natur und Umwelt noch stärker geschädigt. 3. Der Transport des Materials soll mit LKW erfolgen. Dazu sollen vorhandene Straßen genutzt und neu gebaut werden. Das bedeutet weiteren Flächenverbrauch, Schmutz, Lärm und Belastung der betroffenen Anlieger in erheblichem Maße, von der Zerstörung der Natur und Landschaft einmal abgesehen. 4. Der bereits existierende Steinbruch Flechtingen hat noch ausreichend Kapazitäten für mehrere Jahrzehnte. Wozu soll also ein weiterer Steinbruch dieser Art in unmittelbarer Nähe erschlossen werden? Ich fordere Sie auf, dieses Vorhaben aus dem LEP zu streichen. Desgleichen bitte ich um Beantwortung zu den angesprochenen Punkten. Eine ausführliche Begründung finden Sie in der Anlage.	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-3 Konkretisierung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Gewinnung von Bodenschätzen kann aufgrund deren Standortgebundenheit nur dort erfolgen, wo sie geologisch verbreitet sind. Die Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug sind von hoher wirtschaftlicher Bedeutung, da sich hier die nördlichsten Hartgesteinsvorkommen Deutschlands befinden. Die derzeitige Gewinnung in den Lagerstätten Mammendorf und Dönstedt-Eiche wird voraussichtlich in den nächsten 20-25 Jahren auslaufen. Die Lagerstätte Bodendorf wird die wegfallenden Produktionsmengen nur anteilig ersetzen können. Zudem erreichen neben den auslaufenden Steinbrüchen im Flechtinger Höhenzug weitere Hartgesteinsbrüche in Sachsen-Anhalt ihr Laufzeitende. Die Sicherung weiterer Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug ist daher aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht zwingend geboten, um die Leistungsfähigkeit der Hartgesteinsproduktion im Land aufrecht zu erhalten. Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit die Versorgung der Volkswirtschaft mit dem jeweiligen Rohstoff zu sichern. Es werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen. Diese Aspekte sind Gegenstand des jeweiligen bergrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Eine Prognose der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen, die aus der Umsetzung des Landesentwicklungsplans resultieren, wird gem. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz bereits im Zuge der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Erarbeitung des Landesentwicklungsplans erstellt. Die Ergebnisse dieser sind im Umweltbericht dokumentiert. Diesem ist zu entnehmen, dass die Festlegung der Teilfläche Etingen-Maschenhorst des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung Nr. V Hartgestein Flechtinger Höhenzug einer vertieften Betrachtung unterzogen wurde. Diese kommt zum Ergebnis, dass negative Umweltauswirkungen aus einer Umsetzung der Festlegung

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		resultieren können. Die im Einzelnen prognostizierten möglichen Umweltauswirkungen führen im Rahmen der raumordnerischen Gesamtabwägung jedoch zu keiner Veränderung der avisierten Festlegung, da es aus landesplanerischer Sicht nicht unmöglich erscheint, dass negative Umweltauswirkungen im Rahmen einer konkreten Abbauplanung vermieden, minimiert oder kompensiert werden können. Erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens können auf der Grundlage eines konkreten Vorhabens und im Ergebnis einer Umweltverträglichkeitsprüfung mögliche Umweltauswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) ermittelt und abschließend bewertet werden. Diese Erkenntnisse fließen in die Entscheidung über die Genehmigung eines Vorhabens zur Gewinnung von Rohstoffen ein. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3
Stellungnehmer ID: 694 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5414): „Saldierend betrachtet“ gehen die durch den Unterzeichner Vertretenen davon aus, „dass der aktuelle ENTWURF die konkrete Betroffenheit allzu pauschal abtut“. In der Anlage „Umweltbericht zum aktuellen ENTWURF pp.“ finden sich (siehe dort: Seite 76) folgenden Ausführungen hinsichtlich von Vorranggebieten: „Bei der endgültigen Festlegung von Vorranggebieten muss eine erneute Prüfung der Umweltauswirkungen vorgenommen werden. Mögliche Alternativen sind ebenfalls auf der konkreten Ebene zu prüfen. Insofern wird - insbesondere - auch auf die Ordnungspunkte für die Ausweisung von Vorranggebieten für die Nutzung von Windenergie Bezug genommen, zu denen vorstehend schon generelle Bedenken vorgebracht worden sind. Soweit der UMWELTBERICHT in diesem Zusammenhang - grds. - auf die Notwendigkeit jeweils gesonderte Prüfung der Umweltbetroffenheit in Zusammenhang mit der konkreten Ausweisung von Vorranggebieten (für welches Planungsziel auch immer) verweist, auferlegt die Landesregierung	Teil B Kapitel: Teil B – Textliche Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Zur planungsrechtlichen Steuerung der Windenergienutzung erarbeitet die Regionalplanung eine von der gewählten Planungsmethode und dem Ergebnis nachvollziehbare und konsistente Planungskonzeption. Da sich die Planungskonzeptionen voneinander unterscheiden können, wird von einer landesweit einheitlichen Vorgabe abgesehen, da unterschiedliche regionale Gegebenheiten, Bedürfnisse und Prioritäten berücksichtigt werden müssen. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass im Rahmen der strategischen Umweltprüfung der Regionalen Entwicklungspläne u. a. die Festlegung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung auf voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen überprüft wird. Durch die

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
der jeweiligen Planungsgemeinschaft diese Prüfungslast. Der Unterzeichner vermag daher schon anfänglich nicht recht zu erkennen, welche tiefere Bedeutung dem Landesentwicklungsplan tatsächlich innewohnt? Der bloße Verweis auf gesetzliche Vorgaben und die Darstellung allgemein benannter Ziele, die allzu weit gefasst bis Klischeehaft erscheinen, reicht - nach hiesiger Lesart und bei allem Verständnis für die gebotene Zurückhaltung vor dem Hintergrund der Kompetenzen der konkreten Gebietskörperschaften - kaum hin, um die gebotene Orientierung zu bieten. „Allgemeingültige Ziele“ pauschal darzustellen, „füllt zwar Papier“, gibt indessen kaum eine belastbare Grundlage für die auf die Ebene der konkreten Entscheidungsträger verlagerte, konkrete Entscheidung auf Basis der örtlichen Gegebenheiten. Dies hinreichend zu ermitteln und die Landesplanung daran — „möglichst konkret“ — zu orientieren, gelingt dem ENTWURF allenfalls ansatzweise. „Konkret“ wenden die diesseits Vertretenen sich gegen die vor Ort — im Detail — vorgesehenen Vorranggebiete im Bereich deren Wohnstätte bzw. deren Liegenschaften wie aus deren „Einwendungen gegen die Vorhaben der Regionalen Planungsgemeinschaft ALTMARK, SAW pp., ersichtlich. Zur Vermeidung von nicht gebotener Mehrarbeit bzw. von Wiederholungen verweist der Unterzeichner auf diese.		raumordnerische Steuerung der Windenergie soll die Begrenzung negativer Auswirkungen u. a. auf den Natur-, Arten- und Umweltschutz ermöglicht werden. Mögliche Konflikte mit anderen Schutzgütern werden dabei nicht ausgeblendet. Es obliegt der Regionalplanung, wo und auf Flächen die Vorranggebiete für Windenergienutzung festgelegt werden. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht.
Stellungnehmer ID: 583 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5353): IStellungnahme zum ersten Entwurf zur Neuauufstellung des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt Stichwort „1. Entwurf LEP “ Zu Punkt: G 7.2.2-2: Vermeidung von Freiraumzerschneidung - Die Inanspruchnahme und Zerschneidung großräumig zusammenhängender Freiräume soll vermieden werden. Begründung zu G 7.2.2-2 Vor allem als Folge der fortschreitenden Flächenneuanspruchnahme durch Siedlung und Verkehr wurde die Landschaft zunehmend zerschnitten und fragmentiert. Großflächige,	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz G 7.2.2-2 Vermeidung von Freiraumzerschneidung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der Landesentwicklungsplan legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der Landesentwicklungsplan selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz,

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind selten geworden. Verkehrswege und landschaftszerschneidende Elemente wirken für viele Tier- und Pflanzenarten als Barrieren und führen zur Verkleinerung, Zerteilung und Isolierung ihrer Lebensräume. Die Zerschneidung und Fragmentierung der Landschaft gilt als wesentliche Ursache für den Rückgang von Tier- und Pflanzenarten und die Gefährdung der Biodiversität. Die Landschaftszerschneidung hat nicht nur negative Folgen für Fauna und Flora, sondern auch für das Kleinklima. Bauwerke stellen Hindernisse dar, die Kalt- beziehungsweise Frischluftschneisen trennen und den Luftaustausch behindern. Darüber hinaus bestehen negative Wirkungen insbesondere auf den Wasserhaushalt, das Landschaftsbild und den Erholungswert. Die Wische im Landkreis Stendal ist eine einzigartige Kulturlandschaft mit überregionaler Bedeutung und beinhaltet das Landschaftsschutzgebiet Altmärkische Wische (LSG 0074). Die Vielfalt Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes der Wische werden insbesondere geprägt durch eine fast tischebene weitläufige Landschaft mit ihren großzügigen Fernsichtbeziehungen in einem dünnbesiedelten Raum. (VO des Landkreises Stendal über das LSG Altmärkische Wische). Windräder stellen einen erheblichen Eingriff dar und führen zu Zerschneidung großräumiger zusammenhängender Freiräume und fortschreitender Flächenneuanspruchnahme. Der Bau von neuen Windkraftanlagen steht im Gegensatz zu o.g. Punkt und Begründung. Ich bin gegen den Bau neuer WKA in der Altmärkischen Wische.		Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Es wird darauf hingewiesen, dass für Landschaftsschutzgebiete seit Anfang 2023 zudem eine bundeseinheitliche Regelung zum Umgang mit Windenergie besteht. Der eingeführte § 26 Abs. 3 BNatSchG soll laut Gesetzesbegründung die Flächenverfügbarkeit für den Ausbau von Windenergie erhöhen. In Landschaftsschutzgebieten könnten daher Windenergiegebiete festgelegt werden. In diesem Zusammenhang wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Umwelt-, Arten- und Gesundheitsschutzes vollumfänglich geprüft und bewertet werden. Um Umweltauswirkungen zu minimieren, werden umfassende Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Damit wird sichergestellt, dass Windenergieanlagen u. a. den Belangen des Natur-, Arten-, Boden- und Gesundheitsschutzes entsprechen - hierbei werden auch mögliche Zerschneidungswirkungen von Freiräumen geprüft. Im Landesentwicklungsplan wird mit zahlreichen Festlegungen auf eine sparsame Inanspruchnahme von Flächen hingewirkt. Hierbei sei insbesondere auf die Kapitel "3. Siedlungsstruktur und Flächenentwicklung", "5. Wirtschaft und Infrastruktur", "6. Energieversorgung" und "7. Freiraumstruktur und Ressourcen" verwiesen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.1-2 und Z 7.2.2-3.
Stellungnehmer ID: 925 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 5105): Die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der natur- und kulturräumlichen Potentiale des Landes für den Tourismus, ist von entscheidender Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung und den Erhalt der Lebensqualität in der Region.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Die Raumordnung (Landes- und Regionalplanung) sorgt überörtlich und fachübergreifend für einen Ausgleich der vielfältigen Nutzungen und Funktionen des Raums im Land Sachsen-Anhalt. Gesetzliche Leitvorstellung der Raumordnung ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen führt.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Zur Erhaltung oder zur Entwicklung wirtschaftlich tragfähiger Tourismusgebiete im Land werden im Landesentwicklungsplan Vorbehaltsgebiete für Tourismus festgelegt. Vorbehaltsgebiete für Tourismus sind aufgrund ihrer kulturlandschaftlichen oder naturräumlichen Ausstattung sowie ihrer geeigneten touristischen Infrastruktur oder aufgrund besonderer touristischer Potenziale bedeutsame Räume für die Weiterentwicklung des Tourismus im Land. Die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete für Tourismus sowie deren räumliche Abgrenzung in der Hauptkarte des Landesentwicklungsplans erfolgt unter Berücksichtigung konkurrierender Raumnutzungsansprüche.
Stellungnehmer ID: 900 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4814): Das grüne Band Kaulitz/ Mechau und dererweiterte Raum um den Arendsee, mit seinen Gebieten rund um den See und der Altmärkischen Höhe, muss als Vogel- und Tierschutzgebiet, sowie als Vorbehaltsgebiet für Tourismus aufgenommen werden.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Das Gebiet um den Arendsee ist bereits im rechtswirksamen Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt als Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung raumordnerisch gesichert. Daran soll auch im neuen Landesentwicklungsplan festgehalten werden. Im Vorbehaltsgebiet für Tourismus Nr. 1 "Arendsee" liegen auch die Ortsteile "Kaulitz" und "Mechau" der Gemeinde Arendsee. Für die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete im Landesentwicklungsplan werden die in der Begründung zur Grundsatzfestlegung aufgeführten Kriterien in Bezug auf die Gemeinden des Landes zugrunde gelegt. Die Gemeinde "Altmärkische Höhe" als Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) hat gemessen an diesen Kriterien keine überregionale touristische Bedeutung für das Land und verfügt über keine herausragenden überregionalen touristischen Entwicklungspotenziale. Im gültigen Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Altmark (2005) sind Teilbereiche der Gemeinde "Altmärkische Höhe" als (regionalbedeutsames) Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung festgelegt. Der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung von Teilbereichen der Gemeinde Arendsee wird zudem mit der Festlegung des Vorranggebietes für Natur und Landschaft Nr. I "Arendsee und Waldgebiete nördlich Arendsee" sowie des Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 20 "Niederungen der Altmark" raumordnerisch Rechnung getragen. Die Ausweisung von Naturschutzgebieten obliegt der zuständigen Fachplanung.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-6, Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8
Stellungnehmer ID: 954 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4764): Zu Punkt: „1 6.3-1 Leitungsnetz Für eine effiziente, umweltschonende und sichere Versorgung mit einem stark wachsenden Anteil an erneuerbaren Energien ist in allen Teilräumen des Landes jeweils ein modernes, zuverlässiges und leistungsfähiges Strom-, Wärme- und Gasversorgungsnetz bedarfsorientiert zu entwickeln.“ Für uns Stromverbraucher ist eine Kostenentwicklung für Netzausbauten nicht transparent und planbar. Wir haben keinen Einfluss auf diese Entwicklung. Wird es eine regionale Ermittlung der Strom-Netzentgelte geben? Zukünftig wird es eine steigende anteilige Umlage für die Netzkosten bei zunehmenden Ausbau der EE und gleichzeitig weniger Endabnehmern geben. Dabei wird im LK Stendal laut SWOT-Analyse bereits genug EE produziert: ([Web-Adresse anonymisiert]) „Die Landkreise Salzwedel und Stendal sind bilanziell stromseitig autark bzw. sogar Stromexporteur; es ist ein sehr hoher Überschuss an EE-Strom vorhanden (das 4,6- fache des regionalen Stromverbrauchs)“ Netzausbau führt zu Existenz- und Zukunftsängsten und zu erheblichen Beeinträchtigungen. Keine weiteren Windräder in die Altmark! Kein Ausbau von Stromtrassen.	Teil B Kapitel: 6.3 Leitungsnetze Z 6.3-1 Leitungsnetz	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Zur Erschließung der Flächen für die Windenergienutzung und Verteilung der erzeugten Mengen wird ein zuverlässiges, leistungsfähiges und bedarfsorientiertes Stromnetz zum Energietransport benötigt. Eine alleinige Beschränkung auf ein regionales Stromsystem ist nicht sinnvoll, da regionale Netze in ihrer Kapazität und Flexibilität begrenzt sind. Ohne die Integration in ein überregionales oder nationales Netz können überschüssige Strommengen, die in einem bestimmten Gebiet produziert werden, nicht effizient an andere Gebiete bzw. Regionen mit höherem Bedarf weitergeleitet werden. Zudem könnte es zu Versorgungsengpässen kommen, wenn die lokale Produktion nicht mit der regionalen Nachfrage übereinstimmt. Ein übergreifendes Stromnetz ermöglicht demnach eine bessere Lastverteilung und fördert die Effizienz der Stromproduktion und -nutzung. Die Aufgabe des LEP in Bezug auf die Energieversorgung ist die Gestaltung einer nachhaltigen Planung und räumlichen Steuerung der Energiewende unter Berücksichtigung der Herausforderungen des Klimawandels, konkurrierenden Raumnutzungen und der Versorgungssicherheit. Der LEP regelt nicht, wie die Energiewende technologisch und energiewirtschaftlich umzusetzen ist. Insofern stellen auch etwaige Regelungen zur Ermittlung regionaler Stromnetzentgelte keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass die Bundesnetzagentur die Festlegung BK8-24-001-A zur Verteilung von Mehrkosten der Netze aus der Integration von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien am 18.08.2024 veröffentlicht hat, die auch in Sachsen-Anhalt günstig auf die

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Netzentgelte wirkt.
Stellungnehmer ID: 817 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5024): Außerhalb der Vorranggebiete darf das LAnd nicht weiter mit Windkraftanlagen verbaut werden. Sachsen- Anhalt ist eines der Bundesländern mit dem stärksten Windkraftausbau. Aber auch hier leben Menschen, die wenigstens noch einige Stellen intakter Natur für ihre Erholung brauchen. Windkraftausbau bedeutet, daß die Natur in Industriestandorte umgewandelt wird. Deshalb muß der usbau von Windkraft auf ein erträgliches Maß begrenzt werden und es ist in vielen Regionen schon zu viel und für die Gesundheit der Menschen nicht mehr zuträglich. Sachsen- Anhalt darf auch nicht als Kompensationsfläche für WEA aus anderen Bundesländern dienen, so z.Bsp. Berlin. Wir haben selber genug Konfliktpotential beim Flächenbereitstellung. Deshalb reicht es, wenn Sachsen-Anhalt die eigenen2% ausweist.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Z 6.2.1-2 Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Die Aufgabe der Raumordnung im Bereich der Windenergie besteht darin, geeignete Flächen für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Dies umfasst die Identifizierung und Ausweisung von Vorranggebieten, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen mit möglichst geringen Umweltbelastungen und möglichst ohne erhebliche negative Auswirkungen auf andere Nutzungen und Raumfunktionen erfolgt, soweit dies auf der Ebene der Regionalplanung absehbar ist. Ziel der raumordnerischen Steuerung ist es, die Windenergienutzung effizient zu gestalten und gleichzeitig potenzielle Konflikte mit anderen Nutzungen oder schutzwürdigen Bereichen zu minimieren. Eine Flächensicherung für Windenergieanlagen, die über die verbindlich vorgeschriebenen 2,2 % hinausgeht, wird aus fachlicher Sicht nicht verfolgt. Insofern soll Sachsen-Anhalt auch nicht als mögliche Kompensationsfläche dienen, um die verbindlichen Vorgaben anderer Bundesländer zu erfüllen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.1-2
Stellungnehmer ID: 801 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5274):	Teil B Kapitel: 2.3.2 Ländlicher Raum Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Der ländliche Raum ist unter Berücksichtigung seiner Besonderheiten und seiner Vielfalt als eigenständiger, gleichwertiger und zukunftsfähiger Lebens-, Arbeits-, Wirtschafts-, Kultur- und Naturraum zu erhalten und weiterzuentwickeln. Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass der Ausbau von riesigen Windkraftanlagen das Gegenteil dieser Forderung der Entwicklung des ländlichen Raums im LEP bewirkt. WKA (Windkraftanlagen) zerschneiden die Landschaft. Sie sind unattraktiv für Tourismus und zerstören / benutzen / versiegeln Böden und entziehen sie der Landwirtschaft. Von WKA gehen Gefahren für Boden und Trinkwasser aus. Die Bevölkerung lehnt bei uns in der Altmärkischen Höhe/Boock mehrheitlich den Windkraftausbau ab (Unterschriftensammlung vorhanden). Gibt es Möglichkeiten den Bürgerwillen im Ländlichen Raum in den LEP einzubinden? Warum ist der Bürgerentscheid im ROG nicht zugelassen? Entwerfen Sie Möglichkeiten und nehmen Sie diese Möglichkeiten der Bürgerbeteiligung in den LEP auf. Dies wäre im Sinne einer demokratischen Beteiligung wertvoll und wichtig, um nicht die ländliche Bevölkerung an Populisten und Demokratiefeinde zu verlieren.		Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Im Rahmen der Aufstellung der Regionalen Entwicklungspläne beteiligen die Regionalen Planungsgemeinschaften als planaufstellende Stellen die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig. Sie geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht (§ 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz). Gleiches gilt für die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes bzw. Bebauungsplanes auf kommunaler Ebene (§ 4 Abs. 1 und 2 BauGB). Zudem wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Arten-, Umwelt- und Gesundheitsschutzes unter Berücksichtigung des genauen Anlagenstandortes und Anlagentyps vollumfänglich geprüft und bewertet werden. Im Rahmen dessen können Kompensationsmaßnahmen festgelegt werden, um negative Auswirkungen auf die Umwelt zu mildern oder auszugleichen. Diese Maßnahmen zielen darauf ab, ökologischen Schaden durch den Bau und Betrieb der Windenergieanlage auszugleichen und die Biodiversität in der Region zu erhalten oder zu fördern.
Stellungnehmer ID: 804 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4803): mit dem im Landesentwicklungsplan, im Punkt 6.2.1 Windenergie, verankerten Ausbau der Windenergienutzung bin ich nicht einverstanden. Ich sehe auch Schäden für andere Entwicklungsziele wie z.B. 5.2.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Tourismus, 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz, 7.2.3 Gewässerschutz, 7.2.4 Boden- und Flächenschutz, 7.1.1 Landwirtschaft, 6.1-1 Energieversorgung („kostengünstige und bedarfsgerechte Energieversorgung“). Begründung: In den letzten Jahren wurde unser Landschaftsbild bereits völlig verändert, überall bleibt der Blick an Windkraftparks hängen. Diese Anlagen machen uns, die hier Lebenden, unsere Natur, unsere Wahrzeichen und unsere Kirchen klein und durch ihre Dominanz bedeutungslos. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass wir nur die Kulisse, der Aufstellort für riesige Windenergieanlagen und damit das Spielfeld für die renditegetriebenen großen Windinvestmentunternehmen sind, die uns zunehmend be- und verdrängen. Als Bewohner einer ländlichen Region lehne ich einen weiten Ausbau der Windenergienutzung ab. Ich sehe gravierende Belästigungen und gesundheitliche Auswirkungen insbesondere durch Probleme wie Schallimmissionen (die weit über WHO-Empfehlungen hinausgehen), Infraschall, Schattenschlag, die bedrängende optische Belastung sowie die mögliche Verunreinigung der Luft, des Bodens und des Wassers (in Form von Rotor-Erosionsmaterial) mit kritischen Substanzen (wie Bisphenol, PFAS etc.) und problematischen Fasern. Hier sehe ich auch Konflikte mit dem gesetzlich verankerten Bodenschutz und Gewässerschutz. Des Weiteren widerspreche ich der Ausweisung weiterer Windvorranggebiete aufgrund der befürchteten Verschandelung des Orts- und Landschaftsbildes sowie der Beeinträchtigung des Erholungswertes. Es ist nachgewiesen, dass die Windparks auch einen negativen Einfluss auf den Wert meiner Immobilie haben. Zusätzlich werden die Ortschaften unattraktiver für Anwohner, Zuziehende und Touristen. Die Schönheit und Eigenart der Kulturlandschaft der Altmark ist vor unverhältnismäßigen Eingriffen zu schützen. Darüber hinaus sehen wir massive Schäden für den Natur- und Artenschutz. Die durchgeführten ornithologischen Erfassungen, Erfassungen zu Fledermäusen etc. sind meist unvollständig und veraltet. Zudem ist zu erwarten, dass die lokalen mikroklimatischen Veränderungen durch die Windkraftanlagen die Diversität der Ökosysteme negativ beeinflussen werden, unter anderem durch Erwärmung und Austrocknung der Luft. Die angrenzenden Wälder und Gewässer werden ihre biologische Vielfalt und Einzigartigkeit verlieren, die Landwirtschaft wird geschädigt.		selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Das Windenergieflächenbedarfsgesetz verpflichtet hierbei das Land Sachsen-Anhalt, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Insofern sind energiepolitische Grundsatzfragen nicht Regelungsgegenstand des LEP. Gleiches gilt für die durch die Windenergieanlagen aufgezeigten Probleme wie Schallimmissionen, Infraschall, Schattenschlag und Verunreinigungen durch Rotor-Erosion sowie die Wertigkeit von Immobilien. Durch die raumordnerische Steuerung der Windenergie und die Festlegung von Windenergiegebieten auf der Ebene der Regionalplanung soll die Begrenzung negativer Auswirkungen auf den Natur-, Arten-, Umwelt- und Gesundheitsschutz ermöglicht werden. Mögliche Konflikte mit anderen Schutzgütern werden hierbei nicht ausgeblendet. In diesem Zusammenhang wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Umwelt-, Arten- und Gesundheitsschutzes unter Berücksichtigung des genauen Anlagenstandortes und Anlagentyps vollumfänglich geprüft und bewertet werden. Hinsichtlich des Infraschalls wird bspw. die Einhaltung des Schutzes vor tieffrequentem Lärm und Infraschall unter der Berücksichtigung der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) sowie der DIN-Norm 45680 „Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen“ geprüft. In Bezug auf den Schattenschlag wird sich in der Regel an den „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen“ der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz orientiert, wonach der Schattenschlag auf 30 Stunden im Jahr und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten pro Tag begrenzt werden soll. Zudem helfen moderne Anlagentechnologien, um potenzielle gesundheitliche Auswirkungen zu reduzieren. Im Hinblick auf den durch Windenergieanlagen verursachten Materialabtrag ist mitzuteilen, dass technische Maßnahmen und Betriebsbeschränkungen das Risiko durch Erosion von Rotorblättern oder den Einsatz von problematischen Stoffen minimieren. Schätzungsweise ergibt sich ein maximaler Materialabtrag an Windenergieanlagen in Deutschland durch Erosion von ca. 1.400 Tonnen/Jahr. Im Vergleich dazu liegt der Abrieb von Reifen bei ca. 102.000 Tonnen/Jahr und von

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Schuhsohlen bei ca. 9.000 Tonnen/Jahr. Um Umweltauswirkungen zu minimieren, werden umfassende Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Damit wird sichergestellt, dass Windenergieanlagen u. a. den Belangen des Natur-, Arten-, Boden- und Gewässerschutzes entsprechen. Bspw. tragen spezielle Artenschutzmaßnahmen sowie angepasste Betriebszeiten dazu bei, die Gefährdung von Vögeln, Fledermäusen und anderen Arten zu verringern. Bzgl. des Einflusses von Windenergieanlagen auf die Immobilienpreise in Deutschland wird auf die Studie des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung hingewiesen. Diese zeigt, dass es keine signifikante allgemeine Wertminderung von Immobilien in der Nähe von Windenergieanlagen gibt. In einigen Fällen wurden sogar leichte Wertsteigerungen festgestellt, insbesondere wenn die Windenergieanlagen zur lokalen Wertschöpfung und Energieunabhängigkeit beitragen. Regionen, die auf erneuerbare Energien setzen, profitieren von einer stabileren Energieversorgung und einer positiven Umweltbilanz. Dies kann das Image der Region verbessern und die Attraktivität steigern.
Stellungnehmer ID: 965 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 5249): Als Bewohner des ländlichen Raumes lehne ich einen weiteren Ausbau der Windenergienutzung ab. Ich sehe gravierende Belästigungen und gesundheitliche Auswirkungen auf Mensch und Tier, insbesondere durch Probleme wie Schallimmissionen, Infraschal, Schattenschlag sowie die die Verunreinigung der Luft, des Bodens und des Wassers mit kritischen Substanzen(Rotor- Erosionsmaterial, Bisphenol, PFAS ect) Auch hier sehe ich deutliche Konflikte mit dem gesetzlich verankerten Tier-, Boden-, und Gewässerschutz. Darüber hinaus sehe ich massive Schäden für den Tier- Arten- und Naturschutz.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Insofern stellen die durch die Windenergieanlagen aufgezeigten Probleme wie Schallimmissionen, Infraschall, Schattenschlag und Verunreinigungen durch Rotor-Erosion keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. In diesem Zusammenhang wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Umwelt-, Arten- und Gesundheitsschutzes vollumfänglich geprüft und bewertet werden. Hinsichtlich des Infraschalls wird bspw. die Einhaltung des Schutzes vor tieffrequentem Lärm und Infraschall unter der Berücksichtigung der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) sowie der DIN-Norm 45680 „Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen“ geprüft. In Bezug auf den Schattenschlag wird sich in der Regel an den „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen“ der

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz orientiert, wonach der Schattenschlag auf 30 Stunden im Jahr und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten pro Tag begrenzt werden soll. Zudem helfen moderne Anlagentechnologien, um potenzielle gesundheitliche Auswirkungen zu reduzieren. Im Hinblick auf den durch Windenergieanlagen verursachten Materialabtrag ist mitzuteilen, dass technische Maßnahmen und Betriebsbeschränkungen das Risiko durch Erosion von Rotorblättern oder den Einsatz von problematischen Stoffen minimieren. Schätzungsweise ergibt sich ein maximaler Materialabtrag an Windenergieanlagen in Deutschland durch Erosion von ca. 1.400 Tonnen/Jahr. Im Vergleich dazu liegt der Abrieb von Reifen bei ca. 102.000 Tonnen/Jahr und von Schuhsohlen bei ca. 9.000 Tonnen/Jahr. Um Umweltauswirkungen zu minimieren, werden umfassende Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Damit wird sichergestellt, dass Windenergieanlagen u. a. den Belangen des Natur-, Arten-, Boden- und Gewässerschutzes entsprechen. Bspw. tragen spezielle Artenschutzmaßnahmen sowie angepasste Betriebszeiten dazu bei, die Gefährdung von Vögeln, Fledermäusen und anderen Arten zu verringern.
Stellungnehmer ID: 782 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4685): Stellungnahme zur Ausweisung von Windvorrangflächen: Kürzlich war der Plan für die Ausweisung von Windvorrangflächen in der Altmark von der Regionalen Planungsgesellschaft zurückgezogen wurden. Dieser Plan hatte eine mögliche Windvorrangfläche südlich und westlich der Ortslage Boock ausgewiesen. In dieser Region bestehen durch einen Windpark aus meiner Sicht erhebliche und unvermeidbare Risiken für das direkt benachbarte Trinkwasserschutzgebiet und das Wasserwerk Einwinkel, welches viele Gemeinden mit Trinkwasser versorgt. Die Gründe für diese Einschätzung habe ich ausführlich in dem anhängenden Schreiben an den Wasserverband dargelegt. Die Gefahren für Trinkwassergewinnungsgebiete, die von Windkraftanlagen ausgehen (Kontamination durch Mineralöle im Havariefall, Belastung der Umgebung durch Erosionsmaterial der Flügel mit diversen Chemikalien und Materialien - Details im Anschreiben an Wasserverband) erfordern aus meiner Sicht unbedingt einen mehreren Kilometer Sicherheitsabstand zu diesem wie auch zu allen weiteren Trinkwasserschutzgebieten.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Z 6.2.1-2 Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die Aufgabe der Raumordnung im Bereich der Windenergie besteht darin, geeignete Flächen für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Dies umfasst die Identifizierung und Ausweisung von Vorranggebieten, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen mit möglichst geringen Umweltbelastungen und möglichst ohne erhebliche negative Auswirkungen auf andere Nutzungen und Raumfunktionen erfolgt, soweit dies auf der Ebene der Regionalplanung absehbar ist. Ob und inwieweit eine mögliche Festlegung eines Vorranggebietes für Windenergienutzung südlich und westlich der Ortslage Boock erfolgt, liegt im Zuständigkeitsbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark. Im Hinblick auf die aufgezeigten Gefahren für Trinkwassergewinnungsgebiete, welche von Windenergieanlagen ausgehen können (Kontamination durch Mineralöle im Havariefall, Belastung der Umgebung durch Erosionsmaterial der Flügel mit diversen Chemikalien und Materialien) wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren verwiesen. Auf die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung besteht bei Erfüllung der unter § 6 Abs. 1 BImSchG genannten Voraussetzungen ein

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Anspruch des Antragstellers gegenüber der zuständigen Genehmigungsbehörde. Das zugehörige Prüfraster der tatbestandlichen Voraussetzungen schließt dabei insbesondere ein, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch das konkrete Vorhaben nicht hervorgerufen werden können (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). In diesem Rahmen sind bspw. auch mögliche Gefährdungen für die Trinkwasserversorgung durch Havarien zu berücksichtigen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.1-2
Stellungnehmer ID: 780 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4697): Für eine Reihe von europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten trägt Sachsen-Anhalt eine hohe internationale Verantwortung („Verantwortungsarten“). Hierzu gehören die Großtrappe, der Rotmilan und der Feldhamster sowie der Stängellose Tragant und das Breitblättrige Knabenkraut. Diese Arten bilden in Sachsen-Anhalt ihre internationalen Schwerpunktorkommen, die dauerhaft zu sichern und zu erhalten sind. Ich möchte Sie auffordern, nicht nur dehnbare schöne Worte zum Artenschutz zu verfassen! Im Besonderen geht es mir um den Schutz unserer Verantwortungsart in Sachsen-Anhalt bzw. im speziellen um unsere Verantwortungsart hier bei uns im Harzkreis, dem Rotmilan. Augenblicklich sind im Harzkreis einige Windparks in Planung, welche entweder direkt in einem anerkannten Rotmilandichtezentren oder in einem sehr schmalen Streifen zwischen 2 Dichtezentren gebaut werden sollen. Die örtliche Planungsgesellschaft REPHarz hat im letzten Jahr ihre eigenen Kriterien (KK-Wind) zum Windkraftausbau heruntergeschraubt. Ursprünglich galt für die Rotmilandichtezentren eine weiche Tabuzone. Aktuell wurden die Rotmilandichtezentren ohne bestehende WEA nur noch auf eine Restriktionszone herabgestuft. Für Rotmilandichtezentren mit schon bestehenden WEA besteht nun noch nicht einmal mehr der Status einer Restriktionszone. Da im Zuge des unsäglichen „Wind an Land Gesetzes“ von der Planungsgesellschaft verzweifelt Flächen für potentielle Windkraft	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz G 7.2.2-3 Artenschutz	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der Landesentwicklungsplan legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der Landesentwicklungsplan selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Im Rahmen der strategischen Umweltprüfung der Regionalen Entwicklungspläne wird u. a. die Festlegung der Vorranggebiete für Windenergienutzung auf voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen überprüft. Durch die raumordnerische Steuerung der Windenergie soll die Begrenzung negativer Auswirkungen u. a. auf den Natur-, Arten- und Umweltschutz ermöglicht werden. Mögliche Konflikte mit anderen Schutzgütern werden dabei nicht ausgeblendet. Bei der Erarbeitung der Planungskonzeption zur Festlegung der Vorranggebiete für Windenergienutzung wird zudem der Leitfaden

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
gesucht werden, geschieht dieses auf Kosten des Artenschutzes. Es reicht nicht, wenn Politiker in blumigen Worten diesen wunderschönen Vogel loben, oder sogar einen Landtagsbeschluß darüber verfassen und über unsere Verantwortungsart schwadronieren. Hier erwarte ich eine konkrete Aussage im LEP zum Schutz der Rotmilandichtezentren und auch der Fledermausdichtezentren, daß diese von der Festlegung von Vorranggebieten für Windkraft ausgeschlossen bleiben müssen!		„Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt“ besonders berücksichtigt, insbesondere die darin aufgeführten Dichtezentren bezüglich des Vorkommens von Rotmilanen. Ziel ist es, negative Auswirkungen auf die Populationen gefährdeter Arten frühzeitig zu erkennen und bestmöglich zu begrenzen. Dieser Leitfaden hat empfehlenden Charakter. Darüber hinaus wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Arten- und Umweltschutzes unter Berücksichtigung des genauen Anlagenstandortes und Anlagentyps vollumfänglich geprüft und bewertet werden.
Stellungnehmer ID: 925 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5106): Des Weiteren möchte ich Sie bestärken, den Ausbau von Rad-, Wander- und Reitwegen gerade um den Arendsee, bis hin zur Altmärkischen Höhe und Seehausen voran zu treiben. Unsere Region, Kaulitz, Arendsee, Altmärkische Höhe, verfügt über ein beträchtliches Potential für sanften Tourismus. Durch die Förderung o.g. Wege, sowie durch Unterstützung von Kleinprojekten, könnte die Region ihr touristisches Erholungsangebot in ländlicher Idylle ausbauen. Eine solche Entwicklung würde nicht nur zur Stärkung der lokalen Wirtschaft beitragen, sondern auch den Erhalt der natürlichen und kulturellen Vielfalt der Region gewährleisten.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-7 Rad- Wander- und Reitwege	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Um die touristischen Entwicklungen der Region raumordnerisch zu flankieren, wird das Gebiet um den Arendsee als Vorbehaltsgebiet für Tourismus im Landesentwicklungsplan weiterhin festgelegt. Eine gezielte raumordnerische Stärkung des Radverkehrs für die aktivtouristische Nutzung erfolgt zudem über den Grundsatz 5.2-9 Rad-, Wander- Reit- und Wasserwege.
Stellungnehmer ID: 846 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5807): Zusätzlich bin ich der Überzeugung, dass der weitere Ausbau von Windkraftanlagen aus energetischer und wirtschaftlicher Sicht nicht sinnvoll ist. Ich persönlich möchte in Zukunft keine finanzielle Unterstützung für Ausgleichszahlungen leisten, sofern Windräder bei fehlendem Strombedarf abgeschaltet werden müssen, für Re-Dispatchmaßnahmen, für den gigantischen Ausbau der Stromnetze, die überwiegend für Spekulationen an der Strombörse erforderlich sind. Ich teile die Ansicht des Bundesrechnungshofes zur derzeitige Ausgestaltung der Energiewende, der zusammenfasst: „Die Versorgungssicherheit ist gefährdet, der Strom ist	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
teuer und Auswirkungen der Energiewende auf Landschaft, Natur und Umwelt kann die Bundesregierung nicht umfassend bewerten.“		Die Aufgabe der Raumordnung im Bereich der Windenergie besteht darin, geeignete Flächen für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Dies umfasst die Identifizierung und Ausweisung von Vorranggebieten, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen mit möglichst geringen Umweltbelastungen und möglichst ohne erhebliche negative Auswirkungen auf andere Nutzungen und Raumfunktionen erfolgt, soweit dies auf der Ebene der Regionalplanung absehbar ist. Ziel der raumordnerischen Steuerung ist es, die Windenergienutzung effizient zu gestalten und gleichzeitig potenzielle Konflikte mit anderen Nutzungen oder schutzwürdigen Bereichen zu minimieren. Eine Flächensicherung für Windenergieanlagen, die über die verbindlich vorgeschriebenen 2,2 % hinausgeht, wird aus fachlicher Sicht nicht verfolgt.
Stellungnehmer ID: 891 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4613): Einspruch: Gegen den Ausbau weiterer WKA in der Altmark.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Die Festlegung von Windenergiegebieten in der Altmark liegt im Zuständigkeitsbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark. Bei der Ausweisung der Windenergiegebiete ist der im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verankerte Grundsatz zu beachten, dass die Errichtung und der Betrieb von erneuerbaren Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen (§ 2 EEG 2023).

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 889 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4969): Des Weiteren möchte ich Sie bestärken, den Ausbau von Rad-, Wander- und Reitwegen gerade um den Arendsee, bis hin zur Altmärkischen Höhe und Seehausen voran zu treiben. Unsere Region, Kaulitz, Arendsee, Altmärkische Höhe, verfügt über ein beträchtliches Potential für sanften Tourismus. Durch die Förderung o.g. Wege, sowie durch Unterstützung von Kleinprojekten, könnte die Region ihr touristisches Erholungsangebot in ländlicher Idylle ausbauen. Eine solche Entwicklung würde nicht nur zur Stärkung der lokalen Wirtschaft beitragen, sondern auch den Erhalt der natürlichen und kulturellen Vielfalt der Region gewährleisten.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-7 Rad- Wander- und Reitwege	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Um die touristischen Entwicklungen der Region raumordnerisch zu flankieren, wird das Gebiet um den Arendsee als Vorbehaltsgebiet für Tourismus im Landesentwicklungsplan weiterhin festgelegt. Eine gezielte raumordnerische Stärkung des Radverkehrs für die aktivtouristische Nutzung erfolgt zudem über den Grundsatz 5.2-9 Rad-, Wander- Reit- und Wasserwege.
Stellungnehmer ID: 769 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4701): „Erhöhung“ soll das Wort „Stabilisierung“ ersetzen. „Erhöht“ soll das Wort „stabilisiert“ ersetzen. Streichung des Halbsatzes „und marktangepasst entwickelt werden“ Begründung: Eine Stabilisierung kann nicht ausreichend sein. Die Koalition spricht in ihrem Koalitionsvertrag vom Ausbau der ökologischen Landwirtschaft. Die Landesregierung verkündet in ihrer aktuellen Nachhaltigkeitsstrategie das Ziel von 20%Ökolandbau bis 2030. Heute sind es rund 9 %. Mehr als eine Die EU hat ein Ausbauziel von 25 % und der Bund von 30 %. Ein Stillstand ohne nennenswerten Zubau beim Ökolandbau ist nicht akzeptabel, weil er ein Baustein für die notwendige Agrarwende zum Selbstschutz der Landwirtschaft ist, die besonders unter der Klimakatastrophe leidet. Der Ökolandbau kann zusammen mit weiteren agrarökologischen Maßnahmen der konventionellen Landwirtschaft - wie z.B. möglichst viele Fruchtarten oder Schutz von Gewässerrandstreifen - helfen, Ökosysteme wieder besser in Balance zu bringen und so insgesamt eine widerstandsfähigere und ertragreichere Landwirtschaft aufzubauen.	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft G 7.1.1-6 Stabilisierung Anteil ökologischer Landwirtschaft	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Mit der gewählten Formulierung wird auf eine Erhöhung des Anteils ökologisch bewirtschafteter Flächen abgezielt. Der Anteil der ökologisch bewirtschafteten Flächen an der gesamten landwirtschaftlich genutzten Fläche Sachsen-Anhalts soll entsprechend der Marktnachfrage für die auf diesen Flächen erzeugten Produkte erhöht werden. Ein Widerspruch zu entsprechenden fachlichen oder landesstrategischen Zielstellungen kann nicht erkannt werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.1-6.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 785 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4719): Ich plädiere für eine regionale Stromerzeugung, bei der auch Anwohner und lokale Betriebe Nutznießer sind. Das Potential für Dach-Solaranlagen mit Speicher ist in Sachsen-Anhalt praktisch unerschlossen. Die Landespolitik sollte sich auf diese Felder konzentrieren, die Bürger inhaltlich und ökonomisch „mitnehmen“ und auch hierfür Förderszenarien erarbeiten, die sich im Landesentwicklungsplan wiederfinden. Statt eines unsinnigen Flächenausbauziels für Windenergieanlagen sollten sie allenfalls ein Energieerzeugungsmengenziel (incl. Szenarien für die nächsten Jahre) für Sachsen-Anhalt im Landesentwicklungsplan ausweisen.	Teil B Kapitel: 6.1 Energiesysteme Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Insofern sind energiepolitische Grundsatzfragen hinsichtlich eines Flächenausbauziels oder Energieerzeugungsmengenziels nicht Regelungsgegenstand des LEP. Mit dem derzeit in Erarbeitung befindlichen Akzeptanz- und Beteiligungsgesetz der Landesregierung soll der zukünftige Ausbau der erneuerbaren Energien flankiert und die Kommunen finanziell an der Energiewende beteiligt werden. Die auf dem Prinzip der Freiwilligkeit beruhenden bundesgesetzlichen Teilhaberegelungen sollen durch das Gesetz um eine jährliche Zahlungspflicht der Anlagenbetreiber zugunsten der Gemeinden im Sinne einer Vorteilsabschöpfung erweitert werden. Etwaige Förderszenarien, die im Zuge des Ausbaus der erneuerbaren Energien aus ökonomischer Sicht Kommunen und deren Anwohner einbeziehen, sind ebenfalls kein Regelungsgegenstand des LEP. Hinsichtlich der Nutzung der verfügbaren Potenziale für Solaranlagen auf Dach- und an Gebäudeflächen wird auf die entsprechende Festlegung verwiesen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter der folgenden Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.2-1
Stellungnehmer ID: 755 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4735):	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie G 6.2.1-6 Wind im Wald	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
ich möchte hiermit Stellung nehmen zum Landesentwicklungsplan, speziell zu Kapitel 6.2.1 Windenergie . Die Formulierung zur Nutzung der Windenergieanlagen in Wäldern stößt bei mir auf starke Ablehnung. Als ehemaliger Förster und Naturschutzbeauftragter bin ich strikt gegen die Nutzung unserer Wälder als Windenergienutzungsbereiche. Unsere Wälder sind, neben Mooren, Seen und Binnendünen, die natürlichsten Lebensräume und sie beherbergen jene Arten, die für unseren ökogeografischen Bereich typisch sind. Damit haben wir Menschen hier auch die höchste Verantwortung. Die Einteilung in wertvollere und weniger wertvollere Wälder erschließt sich mir nicht weil alle Wälder eine deutlich höhere Biodiversität aufweisen als alle anderen urbanen Nutzungsformen. Und selbst Wälder, die heute noch stark geprägt sind durch ökonomisch ausgerichteten Waldbau der Vergangenheit lassen sich leichter in ihrer Artenvielfalt und Resilienz entwickeln als Ersatzaufforstungen auf Ackerflächen wo es Jahrzehnte dauern kann bis die Waldfunktionen wieder hergestellt sind. Nicht weniger ist die Bedeutung im Bereich des Klimaschutzes. Intakte Wälder sind hier besonders wichtig. Wenn man den Wald zur Industrieanlage, mit etwas Begrünung dazwischen, degradiert, wird man dem Ziel des Klimaschutzes nicht gerecht. Auch Wälder mit hoher Nutzfunktion sind sehr wichtig weil über langlebige Holzprodukte über das Leben des Baumes hinaus eine große Menge CO2 gebunden wird.		Die Grundsatzfestlegung wird dahingehend überarbeitet, dass die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung auf Waldflächen grundsätzlich vermieden werden sollte. Ziel soll es sein, den Wald in Gänze zu schützen. Es wird somit darauf verzichtet, den Schutz des Waldes nur auf besonders geschützte Waldgebiete, Waldforschungsflächen und historische Waldstandorte zu beschränken. Hiervon kann abgewichen werden, wenn durch die Regionalplanung für die Erreichung des jeweiligen Flächenbeitragswertes gemäß WindBG in Verbindung mit dem LEntwG LSA konfliktärmere Flächen im Rahmen ihrer Planungskonzeption zur Steuerung der Windenergie alternativ im Wald festgelegt werden können. Dabei soll die Beeinträchtigung des Waldes so gering wie möglich gehalten werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.1-8
Stellungnehmer ID: 887 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 4668): Das grüne Band Kaulitz/ Mechau und der erweiterte Raum um den Arendsee, mit seinen Gebieten rund um den See und der Altmärkischen Höhe, muss als Vogel- und Tierschutzgebiet, sowie als Vorbehaltsgebiet für Tourismus aufgenommen werden.		Begründung: Das Gebiet um den Arendsee ist bereits im rechtswirksamen Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt als Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung raumordnerisch gesichert. Daran soll auch im neuen Landesentwicklungsplan festgehalten werden. Im Vorbehaltsgebiet für Tourismus Nr. 1 "Arendsee" liegen auch die Ortsteile "Kaulitz" und "Mechau" der Gemeinde Arendsee. Für die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete im Landesentwicklungsplan werden die in der Begründung zur Grundsatzfestlegung aufgeführten Kriterien in Bezug auf die Gemeinden des Landes zugrunde gelegt. Die Gemeinde "Altmärkische Höhe" als Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) hat gemessen an diesen Kriterien keine überregionale touristische Bedeutung für das Land und verfügt über keine herausragenden überregionalen touristischen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Entwicklungspotenziale. Im gültigen Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Altmark (2005) sind Teilbereiche der Gemeinde "Altmärkische Höhe" als (regionalbedeutsames) Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung festgelegt. Der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung von Teilbereichen der Gemeinde Arendsee wird zudem mit der Festlegung des Vorranggebietes für Natur und Landschaft Nr. I "Arendsee und Waldgebiete nördlich Arendsee" sowie des Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 20 "Niederungen der Altmark" raumordnerisch Rechnung getragen. Die Ausweisung von Naturschutzgebieten obliegt der zuständigen Fachplanung. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-6, Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8
Stellungnehmer ID: 794 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4725): Bitte streichen Sie die im Abschnit „6.2.1 Windenergie“ aufgeführten Grundsätze und Zielsetzungen zum Ausbau der Windenergie komplett. Sprechen Sie sich gegen die Ausweisung eines Flächenausbauziels für Windindustrieanlagen aus.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Insofern sind energiepolitische Grundsatzfragen nicht Regelungsgegenstand des LEP.
Stellungnehmer ID: 926 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5110):	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Das grüne Band Kaulitz/ Mechau und der erweiterte Raum um den Arendsee, mit seinen Gebieten rund um den See und der Altmärkischen Höhe, muss als Vogel- und Tierschutzgebiet, sowie als Vorbehaltsgebiet für Tourismus aufgenommen werden.		Das Gebiet um den Arendsee ist bereits im rechtswirksamen Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt als Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung raumordnerisch gesichert. Daran soll auch im neuen Landesentwicklungsplan festgehalten werden. Im Vorbehaltsgebiet für Tourismus Nr. 1 "Arendsee" liegen auch die Ortsteile "Kaulitz" und "Mechau" der Gemeinde Arendsee. Für die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete im Landesentwicklungsplan werden die in der Begründung zur Grundsatzfestlegung aufgeführten Kriterien in Bezug auf die Gemeinden des Landes zugrunde gelegt. Die Gemeinde "Altmärkische Höhe" als Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) hat gemessen an diesen Kriterien keine überregionale touristische Bedeutung für das Land und verfügt über keine herausragenden überregionalen touristischen Entwicklungspotenziale. Im gültigen Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Altmark (2005) sind Teilbereiche der Gemeinde "Altmärkische Höhe" als (regionalbedeutsames) Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung festgelegt. Der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung von Teilbereichen der Gemeinde Arendsee wird zudem mit der Festlegung des Vorranggebietes für Natur und Landschaft Nr. I "Arendsee und Waldgebiete nördlich Arendsee" sowie des Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 20 "Niederungen der Altmark" raumordnerisch Rechnung getragen. Die Ausweisung von Naturschutzgebieten obliegt der zuständigen Fachplanung. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-6, Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8
Stellungnehmer ID: 926 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5114): Die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der natur- und kulturräumlichen Potentiale des Landes für den Tourismus, ist von entscheidender Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung und den Erhalt der Lebensqualität in der Region.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Die Raumordnung (Landes- und Regionalplanung) sorgt überörtlich und fachübergreifend für einen Ausgleich der vielfältigen Nutzungen und Funktionen des Raums im Land Sachsen-Anhalt. Gesetzliche Leitvorstellung der Raumordnung ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen führt.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Zur Erhaltung oder zur Entwicklung wirtschaftlich tragfähiger Tourismusgebiete im Land werden im Landesentwicklungsplan Vorbehaltsgebiete für Tourismus festgelegt. Vorbehaltsgebiete für Tourismus sind aufgrund ihrer kulturlandschaftlichen oder naturräumlichen Ausstattung sowie ihrer geeigneten touristischen Infrastruktur oder aufgrund besonderer touristischer Potenziale bedeutsame Räume für die Weiterentwicklung des Tourismus im Land. Die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete für Tourismus sowie deren räumliche Abgrenzung in der Hauptkarte des Landesentwicklungsplans erfolgt unter Berücksichtigung konkurrierender Raumnutzungsansprüche.
Stellungnehmer ID: 801 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5292): Beachten Sie auch neue Ansätze , nach G 1-1 Kooperationsziele -> ist die Entwicklung innovativer Ansätze zu fördern.In der Regionalplanung Altmark (SDL/SAW), werden neue Ansätze versucht. Windkraftanlagen dort zu bauen, Suchgebiete dort anzusiedeln, wo Energie gebraucht wird und nicht in der Fläche, wo eher Schaden (Bodenverbrauch, Freiflächen zerschnitt) als Nutzen im Vordergrund steht. Beachten Sie auch die Anmerkungen des Bundesrechnungshofes im letzten Bericht nach §99 vom März 2024, wo der alleinige Fokus auf Klimaschutz kritisiert wird. Klimaschutz hat nicht Vorrang vor allen anderen Grundrechten. Zudem steht der Dreiklang von Bezahlbarkeit, Versorgungssicherheit und Umweltverträglichkeit im Blickpunkt.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Die Aufgabe der Raumordnung im Bereich der Windenergie besteht darin, geeignete Flächen für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Dies umfasst die Identifizierung und Ausweisung von Vorranggebieten, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen mit möglichst geringen Umweltbelastungen und möglichst ohne erhebliche negative Auswirkungen auf andere Nutzungen und Raumfunktionen erfolgt, soweit dies auf der Ebene der Regionalplanung absehbar ist. Ziel der raumordnerischen Steuerung ist es, die Windenergienutzung effizient zu gestalten und gleichzeitig potenzielle Konflikte mit anderen Nutzungen oder schutzwürdigen Bereichen zu minimieren. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Zur planungsrechtlichen Steuerung der Windenergienutzung erarbeitet die

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Regionalplanung eine von der gewählten Planungsmethode und dem Ergebnis nachvollziehbare und konsistente Planungskonzeption. Im Sinne der Akzeptanz enthält eine solche Planungskonzeption Bestandteile, die eine vorsorgliche Konfliktminimierung im Sinne der Akzeptanz zum Ziel haben (z. B. Mindestabstände zwischen den Windenergiegebieten, Mindestgröße eines Windenergiegebietes, Abstand zur Wohnbebauung). Durch die raumordnerische Steuerung der Windenergie und die Festlegung von Windenergiegebieten auf der Ebene der Regionalplanung soll die Begrenzung negativer Auswirkungen auf den Natur-, Arten-, Umwelt- und Gesundheitsschutz ermöglicht werden. Eine Flächensicherung für Windenergieanlagen, die über die verbindlich vorgeschriebenen 2,2 % hinausgeht, wird aus fachlicher Sicht nicht verfolgt. Darüber hinaus wird auf die Festlegung "Räumlich-funktionaler Zusammenhang mit Vorrangstandorten für Industrie- und Gewerbeflächen" verwiesen, wonach die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit den Vorrangstandorten für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen sowie den Vorranggebieten für regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen geprüft werden soll. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.1-3
Stellungnehmer ID: 846 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5808): Bitte streichen Sie die im Abschnit „6.2.1 Windenergie“ aufgeführten Grundsätze und Zielsetzungen zum Ausbau der Windenergie komplett. Sprechen Sie sich gegen die Ausweisung eines Flächenausbauziels für Windindustrialanlagen aus.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Insofern sind energiepolitische Grundsatzfragen nicht Regelungsgegenstand

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		des LEP.
Stellungnehmer ID: 683 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 434): Seit über einem Jahrzehnt wird von defizitären Agrarlandschaften gesprochen. Ausgeräumte, strukturarme Agrarlandschaften gehen mit einem drastischen Rückgang an Insekten und Biodiversität einher. Ganzheitlich konzipierte Freiflächenphotovoltaikprojekte stellen einen wertvollen Baustein zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität dar und sind auf Hohertragsstandorten sinnvoll und wertvoll. Die Anlage einer Heckenstruktur sollte dabei obligatorisch sein.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie Z 6.2.2-3 Freiflächensolaranlagen in Vorranggebieten für die Nutzung von Windenergie	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Aufgabe des LEP im Hinblick auf den Ausbau der Solarenergie besteht darin, die planerischen Rahmenbedingungen für die Errichtung und den Betrieb von Freiflächensolaranlagen festzulegen. Spezifische Anforderungen an die Gestaltung dieser Anlagen, wie etwa die Anordnung von Heckenstrukturen, fallen jedoch nicht in den Regelungsbereich des LEP. Maßnahmen zur Begrünung oder landschaftlichen Integration, wie Hecken oder andere vegetationsfördernde Strukturen, können jedoch Bestandteil des Planungs- und Genehmigungsprozesses sein. Darüber hinaus können die Regelungen zu Heckenstrukturen auch im Rahmen eines gesamträumlichen Gemeindekonzepts zur Steuerung von Freiflächensolaranlagen auf kommunaler Ebene berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang wird auf die Festlegung "Gesamträumliches Gemeindekonzept" verwiesen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.2-3
Stellungnehmer ID: 884 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5797): Ich plädiere für eine regionale Stromerzeugung, bei der auch Anwohner und lokale Betriebe Nutznießer sind. Das Potential für Dach-Solaranlagen mit Speicher ist in Sachsen-Anhalt praktisch unerschlossen. Die Landespolitik sollte sich auf diese Felder konzentrieren, die Bürger inhaltlich und ökonomisch „mitnehmen“ und auch hierfür Förderszenarien erarbeiten, die sich im Landesentwicklungsplan wiederfinden. Statt eines unsinnigen Flächenausbauziels für Windenergieanlagen sollten sie allenfalls ein Energieerzeugungsmengenziel (incl. Szenarien für die nächsten Jahre) für Sachsen-Anhalt im Landesentwicklungsplan ausweisen.	Teil B Kapitel: 6.1 Energiesysteme Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Insofern sind energiepolitische Grundsatzfragen hinsichtlich eines Flächenausbauziels oder Energieerzeugungsmengenziels nicht Regelungsgegenstand des LEP.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Mit dem derzeit in Erarbeitung befindlichen Akzeptanz- und Beteiligungsgesetz der Landesregierung soll der zukünftige Ausbau der erneuerbaren Energien flankiert und die Kommunen finanziell an der Energiewende beteiligt werden. Die auf dem Prinzip der Freiwilligkeit beruhenden bundesgesetzlichen Teilhaberegelungen sollen durch das Gesetz um eine jährliche Zahlungspflicht der Anlagenbetreiber zugunsten der Gemeinden im Sinne einer Vorteilsabschöpfung erweitert werden. Etwaige Förderszenarien, die im Zuge des Ausbaus der erneuerbaren Energien aus ökonomischer Sicht Kommunen und deren Anwohner einbeziehen, sind ebenfalls kein Regelungsgegenstand des LEP. Hinsichtlich der Nutzung der verfügbaren Potenziale für Solaranlagen auf Dach- und an Gebäudeflächen wird auf die entsprechende Festlegung verwiesen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter der folgenden Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.2-1
Stellungnehmer ID: 652 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 115): Hinzufügen am Ende des Abschnittes G 6.1-3: "Ebenfalls soll der Einsatz von Netzdienlichen Elektrolyseuren, insbesondere zwischen Hochspannungs-Stromnetzen und dem zukünftigen Wasserstoff-Kernnetz, unterstützt werden." Als Zusatz dann Hinzufügen in "Begründung zu G6.1-3" (am Ende): "Auf Basis des vorgesehenen Zubaus von Erneuerbaren Energien können leistungsstarke Elektrolyseure zwischen Hochspannungs-Stromnetzen und zukünftiger Wasserstoff-Kernnetz-Leitungen den Stromnetzausbau deutlich reduzieren ("Netzdienliche Elektrolyse"). Zudem könnten erhebliche Mengen Wasserstoff mit hohen Vollbenutzungsstunden und damit effizient aus EE-Strom produziert werden. Das setzt voraus, dass die Verortung der Leitungsinfrastrukturen für diese Elektrolyseure im Sinne von Suchräumen standortbestimmend sein müsste. In diesem Sinne ist ein Abgleich mit dem Wasserstoff-Kernnetz durchzuführen. Hier sind Schnittpunkte zu den Hochspannungs-Infrastrukturen festzustellen."	Teil B Kapitel: 6.1 Energiesysteme G 6.1-3 Sektorenkopplung	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: In Bezug auf die Berücksichtigung der Wasserstoffinfrastruktur sowie der Hoch- und Höchstspannungsinfrastrukturen im Zusammenhang mit der Errichtung von Wasserstoffproduktionsanlagen wird auf das neue Kapitel 6.2.3 "Wasserstoff" verwiesen. Aufgrund der Kleinmaßstäblichkeit des LEP und der fehlenden fachlichen Planung können keine Standorte für Wasserstoffproduktionsanlagen raumordnerisch gesichert werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter der folgenden Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.3-3
Stellungnehmer ID: 794	Teil B	Abwägungsvorschlag:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4724): Zusätzlich bin ich der Überzeugung, dass der weitere Ausbau von Windkraftanlagen aus energetischer und wirtschaftlicher Sicht nicht sinnvoll ist. Ich persönlich möchte in Zukunft keine finanzielle Unterstützung für Ausgleichszahlungen leisten, sofern Windräder bei fehlendem Strombedarf abgeschaltet werden müssen, für Re-Dispatchmaßnahmen, für den gigantischen Ausbau der Stromnetze, die überwiegend für Spekulationen an der Strombörse erforderlich sind. Ich teile die Ansicht des Bundesrechnungshofes zur derzeitige Ausgestaltung der Energiewende, der zusammenfasst: „Die Versorgungssicherheit ist gefährdet, der Strom ist teuer und Auswirkungen der Energiewende auf Landschaft, Natur und Umwelt kann die Bundesregierung nicht umfassend bewerten.“	Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Die Aufgabe der Raumordnung im Bereich der Windenergie besteht darin, geeignete Flächen für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Dies umfasst die Identifizierung und Ausweisung von Vorranggebieten, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen mit möglichst geringen Umweltbelastungen und möglichst ohne erhebliche negative Auswirkungen auf andere Nutzungen und Raumfunktionen erfolgt, soweit dies auf der Ebene der Regionalplanung absehbar ist. Ziel der raumordnerischen Steuerung ist es, die Windenergienutzung effizient zu gestalten und gleichzeitig potenzielle Konflikte mit anderen Nutzungen oder schutzwürdigen Bereichen zu minimieren. Eine Flächensicherung für Windenergieanlagen, die über die verbindlich vorgeschriebenen 2,2 % hinausgeht, wird aus fachlicher Sicht nicht verfolgt.
Stellungnehmer ID: 784 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5399): ich schreibe Ihnen als Landwirt. Die Landwirtschaft stellt einen wesentlichen Wirtschaftsfaktor in Sachsen-Anhalt dar. Daher sollten Sie sich im Landesentwicklungsplan mit dem bestehenden Konfliktpotential zwischen Windkraftausbau und Landwirtschaft befassen und dieses beachten. Einige mir wesentlich erscheinende Gründe gegen einen weiteren Windkraftausbau auf landwirtschaftlichen Flächen möchte ich nennen: (1) Der Boden ist unser wichtigstes Produktionsmittel. Inakzeptabel ist daher, dass über die Erosion der Windkraftflügel kritische Substanzen (z.B. Bisphenol A, PFAS, CFK usw.) die teils zu den Ewigkeitssubstanzen	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Aufgabe der Raumordnung im Bereich der Windenergie besteht darin, geeignete Flächen für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Dies umfasst die Identifizierung und Ausweisung von Vorranggebieten, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen mit möglichst geringen Umweltbelastungen und möglichst ohne erhebliche negative Auswirkungen auf andere Nutzungen und Raumfunktionen erfolgt, soweit dies auf der Ebene der Regionalplanung absehbar ist. Ziel der raumordnerischen Steuerung ist es, die Windenergienutzung effizient zu gestalten und gleichzeitig potenzielle Konflikte mit anderen Nutzungen oder schutzwürdigen Bereichen zu minimieren. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
zählen flächendeckend und nicht rückholbar auf unseren Böden deponiert werden.		
Im Vergleich dazu existieren für Pflanzenschutzmittel (die in viel geringeren Mengen ausgebracht werden) sehr umfangreiche Zulassungen, eine Nichtabbaubarkeit oder Persistenz in der Umwelt wären hier Ausschlusskriterien für eine Anwendung.		von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Das Havarierisiko von Windenergieanlagen sowie Verunreinigungen durch Rotor-Erosion sind insofern kein Regelungsgegenstand des LEP.
Hier sehe ich eine klare Zuwiderhandlung gegen das Bodenschutzgesetz. Entsprechend den Pflichten zur Gefahrenabwehr dürfen keine schädlichen Bodenveränderungen erfolgen. Hier besteht auch eine gesetzliche Vorsorgepflicht.		Im Rahmen der strategischen Umweltprüfung der Regionalen Entwicklungspläne wird u. a. die Festlegung der Vorranggebiete für Windenergienutzung auf voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen überprüft. Durch die raumordnerische Steuerung der Windenergie soll die Begrenzung negativer Auswirkungen u. a. auf den Natur-, Arten-, Umwelt und Gesundheitsschutz ermöglicht werden. Mögliche Konflikte mit anderen Schutzgütern werden dabei nicht ausgeblendet.
Ich erwarte, dass Sie meine Böden vor solchen Einflüssen schützen.		Es wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Arten-, Umwelt- und Gesundheitsschutzes vollumfänglich geprüft und bewertet werden. Auf die Erteilung der
Ich erwarte weiterhin, dass auch für existierende Anlagen eine klare Zusage für Entschädigung und Sanierung für den Fall von Bodenschäden getroffen wird. So gibt es z.B. für Bisphenol A ab dem 01.01.2024 einen Konzentrationsgrenzwert im Wasser		immissionsschutzrechtlichen Genehmigung besteht bei Erfüllung der unter § 6 Abs. 1 BImSchG genannten Voraussetzungen ein Anspruch des Antragstellers gegenüber der zuständigen Genehmigungsbehörde. Das zugehörige Prüfraster der tatbestandlichen Voraussetzungen schließt dabei insbesondere ein, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch das konkrete Vorhaben nicht hervorgerufen werden können (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).
In verschärfter Form würde das Problem im Falle einer Havarie auftreten. Im Falle einer Brandes verteilen sich zu den anderen kritischen Substanzen in hoher Konzentration krebserregende „WHO“- Fasern aus ca. 200 m Höhe auf eine große Fläche. Wie ähnliche Havarien zeigen droht dann ein sofortiges Verbot einer landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen. Hier ist die Frage nach Havarie-Vorsorge, Ertüchtigung der Havarie-Zentralen, Vorbereitung der Feuerwehren und Rettungsdienste und auch die Frage nach Entschädigungen zu klären.		Im Hinblick auf die aufgezeigten Gefahren für Trinkwassergewinnungsgebiete, welche von Windenergieanlagen ausgehen können (Kontamination im Havariefall, Belastung der Umgebung durch Erosionsmaterial der Flügel mit diversen Chemikalien und Materialien) wird wiederholt auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren verwiesen. Auf die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung besteht bei Erfüllung der unter § 6 Abs. 1 BImSchG genannten Voraussetzungen ein Anspruch des Antragstellers gegenüber der zuständigen Genehmigungsbehörde. Das zugehörige Prüfraster der tatbestandlichen Voraussetzungen schließt dabei insbesondere ein, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch das konkrete Vorhaben nicht hervorgerufen werden können (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). In diesem Rahmen sind bspw. auch mögliche Gefährdungen für die Trinkwasserversorgung durch Havarien zu berücksichtigen.
(2) Boden ist unvermehrbar. Hohe Windkraftanlagen benötigen riesige Fundamente, die bei einem Windkraft-Flächenausbauziel von 2,3% in Sachsen-Anhalt in Verbindung mit den Zuwegungen ein erhebliches Ausmaß annehmend würden. Dies widerspricht dem sparsamen Umgang mit der endlichen Ressource Boden wie im Grundsatz G 7.2.2-4 beschrieben. Diesen Widerspruch machen Sie selbst in der Begründung zu G 7.2.4-6 offensichtlich, wenn sie die angestrebte Verminderung des Flächenverbrauches in Sachsen-Anhalt für die Energiewende „angemessen anpassen“ wollen (also wohl nach oben).		Bzgl. des auf den durch Windenergieanlagen verursachten Materialabtrag ist mitzuteilen, dass technische Maßnahmen und Betriebsbeschränkungen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		das Risiko durch Erosion von Rotorblättern oder den Einsatz von problematischen Stoffen minimieren. Schätzungsweise ergibt sich ein maximaler Materialabtrag an Windenergieanlagen in Deutschland durch Erosion von ca. 1.400 Tonnen/Jahr. Im Vergleich dazu liegt der Abrieb von Reifen bei ca. 102.000 Tonnen/Jahr und von Schuhsohlen bei ca. 9.000 Tonnen/Jahr.
Stellungnehmer ID: 926 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5115): Des Weiteren möchte ich Sie bestärken, den Ausbau von Rad-, Wander- und Reitwegen gerade um den Arendsee, bis hin zur Altmärkischen Höhe und Seehausen voran zu treiben. Unsere Region, Kaulitz, Arendsee, Altmärkische Höhe, verfügt über ein beträchtliches Potential für sanften Tourismus. Durch die Förderung o.g. Wege, sowie durch Unterstützung von Kleinprojekten, könnte die Region ihr touristisches Erholungsangebot in ländlicher Idylle ausbauen. Eine solche Entwicklung würde nicht nur zur Stärkung der lokalen Wirtschaft beitragen, sondern auch den Erhalt der natürlichen und kulturellen Vielfalt der Region gewährleisten.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-7 Rad- Wander- und Reitwege	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Um die touristischen Entwicklungen der Region raumordnerisch zu flankieren, wird das Gebiet um den Arendsee als Vorbehaltsgebiet für Tourismus im Landesentwicklungsplan weiterhin festgelegt. Eine gezielte raumordnerische Stärkung des Radverkehrs für die aktivtouristische Nutzung erfolgt zudem über den Grundsatz 5.2-9 Rad-, Wander- Reit- und Wasserwege.
Stellungnehmer ID: 889 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4870): Insbesondere fordere ich die Ausweisung des Grünen Bandes in den Gemarkungen Kaulitz/Mechau als Tier- und Vogelschutzgebiet, sowie als touristisches Vorbehaltsgebiet und die Altmärkische Höhe und das Gebiet rund um den Arendsee, als Tier- und touristisches Vorbehaltsgebiet.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Das Gebiet um den Arendsee ist bereits im rechtswirksamen Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt als Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung raumordnerisch gesichert. Daran soll auch im neuen Landesentwicklungsplan festgehalten werden. Im Vorbehaltsgebiet für Tourismus Nr. 1 "Arendsee" liegen auch die Ortsteile "Kaulitz" und "Mechau" der Gemeinde Arendsee. Für die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete im Landesentwicklungsplan werden die in der Begründung zur Grundsatzfestlegung aufgeführten Kriterien in Bezug auf die Gemeinden des Landes zugrunde gelegt. Die Gemeinde "Altmärkische Höhe" als Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) hat gemessen an diesen Kriterien keine überregionale touristische Bedeutung für das Land und verfügt über keine herausragenden überregionalen touristischen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Entwicklungspotenziale. Im gültigen Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Altmark (2005) sind Teilbereiche der Gemeinde "Altmärkische Höhe" als (regionalbedeutsames) Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung festgelegt. Der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung von Teilbereichen der Gemeinde Arendsee wird zudem mit der Festlegung des Vorranggebietes für Natur und Landschaft Nr. 1 "Arendsee und Waldgebiete nördlich Arendsee" sowie des Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 20 "Niederungen der Altmark" raumordnerisch Rechnung getragen. Die Ausweisung von Naturschutzgebieten obliegt der zuständigen Fachplanung. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-6, Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8
Stellungnehmer ID: 960 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5243): Die Ausweisung der Gebiete als Tierschutz- und Vorbehaltsgebiete würde nicht nur dazu beitragen, die Ziele des Landesentwicklungsplans zu erreichen, sondern auch die nachhaltige Entwicklung des Tier- und Vogelschutzes und des Tourismus in der Region fördern. Unsere Region, die vom „Ab aufs Land“ Tourismus der Großstädter profitiert, braucht Vorranggebiete für Tourismus und Naturschutz. Daher liegt der Schwerpunkt auf Kultur-, Vogel-, Tier und Landschaftsschutz, welches der Ausweisung zum Vorranggebiet für Windkraft oder weiterer Ziele des LEP voran zu stellen ist.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Im Landesentwicklungsplan werden naturschutzfachlich wertvolle Räume als Vorranggebiete für Natur und Landschaft oder Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems festgelegt und somit gegenüber anderen Nutzungen priorisiert. Diese raumordnerischen Festlegungen orientieren sich vorrangig an den von der Fachplanung ausgewiesenen strengen Naturschutzgebieten (Vorranggebiete) bzw. der Biotopverbundplanung des Landes (Vorbehaltsgebiete). Vorbehaltsgebiete für eine bestimmte Nutzung oder Funktion sind (zeichnerische) Grundsätze der Raumordnung. Grundsätze der Raumordnung sind gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 ROG Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Ein Vorbehaltsgebiet ist ein räumlicher Bereich, dem unter Berücksichtigung konkurrierender Raumnutzungsansprüche eine besondere Bedeutung für eine bestimmte raumbedeutsame Funktion oder Nutzung zugesprochen wird wie bspw. die touristische Nutzung. Die raumordnerische Festlegung erfolgt mit dem Ziel, diese Funktion oder Nutzung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen vorrangig zu berücksichtigen, ohne jedoch konkurrierende Nutzungen gänzlich auszuschließen. Im Gegensatz zu Vorranggebieten, in denen konkurrierende Nutzungen ausgeschlossen oder nur bedingt zulässig sind, besteht im Vorbehaltsgebiet eine abwägende

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Berücksichtigungspflicht, wobei der festgelegten Funktion bei Ermessensentscheidungen ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung beizumessen ist. Für die räumliche Steuerung der touristischen Entwicklung im Land wird die Festlegung von Vorbehaltsgebieten für den Tourismus als ausreichend erachtet, da der Tourismus häufig nicht in grundsätzlicher Konkurrenz mit anderen Raumnutzungen steht und diese insofern nicht strikt ausgeschlossen werden müssen. Im neuen Landesentwicklungsplan sollen 7 Vorbehaltsgebiete für Tourismus - u.a. auch das Gebiet um den Arendsee - festgelegt werden. Zudem ist beabsichtigt, 27 Vorranggebiete für Natur und Landschaft - u.a. auch das Gebiet Nr. I "Arendsee und Waldgebiete nördlich Arendsee" sowie 35 Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems - u.a. auch das Gebiet Nr. 20 "Niederungen der Altmark" raumordnerisch zu sichern. Die Regionalplanung hat die Aufgabe, die im Landesentwicklungsplan festgelegten Gebiete räumlich zu präzisieren. Zudem hat die Regionalplanung die Möglichkeit, weitere Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für unterschiedliche Nutzungen und Funktionen in den Regionalen Entwicklungsplänen festzulegen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß des Windenergieflächenbedarfsgesetzes ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Der Landesentwicklungsplan legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der Landesentwicklungsplan selbst legt keine Vorranggebiete für Windenergienutzung fest. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-6, Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8

Stellungnehmer ID: 906

Teil B

Abwägungsvorschlag:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4955): Die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der natur- und kulturräumlichen Potentiale des Landes für den Tourismus, ist von entscheidender Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung und den Erhalt der Lebensqualität in der Region.	Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung Gesamtes Kapitel	Ist bereits berücksichtigt Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Die Raumordnung (Landes- und Regionalplanung) sorgt überörtlich und fachübergreifend für einen Ausgleich der vielfältigen Nutzungen und Funktionen des Raums im Land Sachsen-Anhalt. Gesetzliche Leitvorstellung der Raumordnung ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen führt. Zur Erhaltung oder zur Entwicklung wirtschaftlich tragfähiger Tourismusgebiete im Land werden im Landesentwicklungsplan Vorbehaltsgebiete für Tourismus festgelegt. Vorbehaltsgebiete für Tourismus sind aufgrund ihrer kulturlandschaftlichen oder naturräumlichen Ausstattung sowie ihrer geeigneten touristischen Infrastruktur oder aufgrund besonderer touristischer Potenziale bedeutsame Räume für die Weiterentwicklung des Tourismus im Land. Die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete für Tourismus sowie deren räumliche Abgrenzung in der Hauptkarte des Landesentwicklungsplans erfolgt unter Berücksichtigung konkurrierender Raumnutzungsansprüche.
Stellungnehmer ID: 903 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4921): Als Bewohner des ländlichen Raumes lehne ich einen weiteren Ausbau der Windenergienutzung ab. Ich sehe gravierende Belästigungen und gesundheitliche Auswirkungen auf Mensch und Tier, insbesondere durch Probleme wie Schallimmissionen, Infraschal, Schattenschlag sowie die die Verunreinigung der Luft, des Bodens und des Wassers mit kritischen Substanzen(Rotor- Erosionsmaterial, Bisphenol, PFAS ect) Auch hier sehe ich deutliche Konflikte mit dem gesetzlich verankerten Tier-, Boden-, und Gewässerschutz. Darüber hinaus sehe ich massive Schäden für den Tier- Arten- und Naturschutz.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Insofern stellen die durch die Windenergieanlagen aufgezeigten Probleme wie Schallimmissionen, Infraschall, Schattenschlag und Verunreinigungen durch Rotor-Erosion keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. In diesem Zusammenhang wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Umwelt-, Arten- und Gesundheitsschutzes vollumfänglich geprüft und bewertet werden. Hinsichtlich des Infraschalls wird bspw. die Einhaltung des Schutzes vor

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		tieffrequentem Lärm und Infraschall unter der Berücksichtigung der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) sowie der DIN-Norm 45680 „Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschemissionen“ geprüft. In Bezug auf den Schattenschlag wird sich in der Regel an den „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen“ der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz orientiert, wonach der Schattenschlag auf 30 Stunden im Jahr und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten pro Tag begrenzt werden soll. Zudem helfen moderne Anlagentechnologien, um potenzielle gesundheitliche Auswirkungen zu reduzieren. Im Hinblick auf den durch Windenergieanlagen verursachten Materialabtrag ist mitzuteilen, dass technische Maßnahmen und Betriebsbeschränkungen das Risiko durch Erosion von Rotorblättern oder den Einsatz von problematischen Stoffen minimieren. Schätzungsweise ergibt sich ein maximaler Materialabtrag an Windenergieanlagen in Deutschland durch Erosion von ca. 1.400 Tonnen/Jahr. Im Vergleich dazu liegt der Abrieb von Reifen bei ca. 102.000 Tonnen/Jahr und von Schuhsohlen bei ca. 9.000 Tonnen/Jahr. Um Umweltauswirkungen zu minimieren, werden umfassende Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Damit wird sichergestellt, dass Windenergieanlagen u. a. den Belangen des Natur-, Arten-, Boden- und Gewässerschutzes entsprechen. Bspw. tragen spezielle Artenschutzmaßnahmen sowie angepasste Betriebszeiten dazu bei, die Gefährdung von Vögeln, Fledermäusen und anderen Arten zu verringern.
Stellungnehmer ID: 927 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5119): Das grüne Band Kaulitz/ Mechau und der erweiterte Raum um den Arendsee, mit seinen Gebieten rund um den See und der Altmärkischen Höhe, muss als Vogel- und Tierschutzgebiet, sowie als Vorbehaltsgebiet für Tourismus aufgenommen werden.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Das Gebiet um den Arendsee ist bereits im rechtswirksamen Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt als Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung raumordnerisch gesichert. Daran soll auch im neuen Landesentwicklungsplan festgehalten werden. Im Vorbehaltsgebiet für Tourismus Nr. 1 "Arendsee" liegen auch die Ortsteile "Kaulitz" und "Mechau" der Gemeinde Arendsee. Für die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete im Landesentwicklungsplan werden die in der Begründung zur Grundsatzfestlegung aufgeführten Kriterien in Bezug auf die Gemeinden des Landes zugrunde gelegt. Die Gemeinde "Altmärkische Höhe" als Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) hat gemessen an diesen Kriterien keine überregionale touristische Bedeutung für das Land und verfügt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		über keine herausragenden überregionalen touristischen Entwicklungspotenziale. Im gültigen Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Altmark (2005) sind Teilbereiche der Gemeinde "Altmärkische Höhe" als (regionalbedeutsames) Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung festgelegt. Der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung von Teilbereichen der Gemeinde Arendsee wird zudem mit der Festlegung des Vorranggebietes für Natur und Landschaft Nr. I "Arendsee und Waldgebiete nördlich Arendsee" sowie des Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 20 "Niederungen der Altmark" raumordnerisch Rechnung getragen. Die Ausweisung von Naturschutzgebieten obliegt der zuständigen Fachplanung. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-6, Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8
Stellungnehmer ID: 931 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5156): ich wende mich heute an Sie, um Einspruch gegen den aktuellen Entwurf des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt zu erheben. Mit dem im LEP im Punkt 6.2.1 Windenergie, verankerte Ausbau der Windenergienutzung bin ich nicht einverstanden.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Die Festlegung von Windenergiegebieten liegt im Zuständigkeitsbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft. Bei der Ausweisung der Windenergiegebiete ist der im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verankerte Grundsatz zu beachten, dass die Errichtung und der Betrieb von erneuerbaren Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen (§ 2 EEG 2023).

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 695 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5481): „Saldierend betrachtet“ gehen die durch den Unterzeichner Vertretenen davon aus, „dass der aktuelle ENTWURF die konkrete Betroffenheit allzu pauschal abtut“. In der Anlage „Umweltbericht zum aktuellen ENTWURF pp.“ finden sich (siehe dort: Seite 76) folgenden Ausführungen hinsichtlich von Vorranggebieten: „Bei der endgültigen Festlegung von Vorranggebieten muss eine erneute Prüfung der Umweltauswirkungen vorgenommen werden. Mögliche Alternativen sind ebenfalls auf der konkreten Ebene zu prüfen. Insofern wird - insbesondere - auch auf die Ordnungspunkte für die Ausweisung von Vorranggebieten für die Nutzung von Windenergie Bezug genommen, zu denen vorstehend schon generelle Bedenken vorgebracht worden sind. Soweit der UMWELTBERICHT in diesem Zusammenhang - grds. - auf die Notwendigkeit jeweils gesonderte Prüfung der Umweltbetroffenheit in Zusammenhang mit der konkreten Ausweisung von Vorranggebieten (für welches Planungsziel auch immer) verweist, auferlegt die Landesregierung der jeweiligen Planungsgemeinschaft diese Prüfungslast. Der Unterzeichner vermag daher schon anfänglich nicht recht zu erkennen, welche tiefere Bedeutung dem Landesentwicklungsplan tatsächlich innewohnt? Der bloße Verweis auf gesetzliche Vorgaben und die Darstellung allgemein benannter Ziele, die allzu weit gefasst bis Klischeehaft erscheinen, reicht - nach hiesiger Lesart und bei allem Verständnis für die gebotene Zurückhaltung vor dem Hintergrund der Kompetenzen der konkreten Gebietskörperschaften - kaum hin, um die gebotene Orientierung zu bieten. „Allgemein-gültige Ziele“ pauschal darzustellen, „füllt zwar Papier“, gibt indessen kaum eine belastbare Grundlage für die auf die Ebene der konkreten Entscheidungsträger verlagerte, konkrete Entscheidung auf Basis der örtlichen Gegebenheiten. Dies hinreichend zu ermitteln und die Landesplanung daran — „möglichst konkret“ — zu orientieren, gelingt dem ENTWURF allenfalls ansatzweise. „Konkret“ wenden die diesseits Vertretenen sich gegen die vor Ort — im Detail — vorgesehenen Vorranggebiete im Bereich deren Wohnstätte	Teil B Kapitel: Teil B – Textliche Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Zur planungsrechtlichen Steuerung der Windenergienutzung erarbeitet die Regionalplanung eine von der gewählten Planungsmethode und dem Ergebnis nachvollziehbare und konsistente Planungskonzeption. Da sich die Planungskonzeptionen voneinander unterscheiden können, wird von einer landesweit einheitlichen Vorgabe abgesehen, da unterschiedliche regionale Gegebenheiten, Bedürfnisse und Prioritäten berücksichtigt werden müssten. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass im Rahmen der strategischen Umweltprüfung der Regionalen Entwicklungspläne u. a. die Festlegung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung auf voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen überprüft wird. Durch die raumordnerische Steuerung der Windenergie soll die Begrenzung negativer Auswirkungen u. a. auf den Natur-, Arten- und Umweltschutz ermöglicht werden. Mögliche Konflikte mit anderen Schutzgütern werden dabei nicht ausgeblendet. Es obliegt der Regionalplanung, wo und auf Flächen die Vorranggebiete für Windenergienutzung festgelegt werden. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
bzw. deren Liegenschaften wie aus deren „Einwendungen gegen die Vorhaben der Regionalen Planungsgemeinschaft ALTMARK, SAW pp., ersichtlich. Zur Vermeidung von nicht gebotener Mehrarbeit bzw. von Wiederholungen verweist der Unterzeichner auf diese.		
Stellungnehmer ID: 793 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4745): Zum Gebiet eickendorf z7 1.4.-3 Konkretisierung Jetzt zu meiner Stellungnahme: Zunächst bitte entschuldigen Sie mögliche Aussagen, die nicht sachlich genug erscheinen. Jedoch fällt es mir schwer, zu verstehen, dass unser Bundesland angesichts des großen Waldsterbens um uns herum, ein Entwicklungskonzept aufsetzt, das, sofern es genehmigt wird, in Kauf nimmt, ca. 60 Ha gesunden Waldes abzuholzen. Die Menschen, die hier leben, erdulden bereits Steinbrüche und benötigen den Wald zum Gesunden. Arbeitsplätze gibt es genug, Bäume, die uns überleben lassen, jedoch nicht! Der Gesteinsabbau in Etingen-Maschenhorst darf nicht mit der Novellierung des Landesentwicklungskonzeptes forciert werden! Bitte belassen Sie das gesamte Waldgebiet als Landschaftsschutzgebiet. Schaffen Sie hingegen mehr Landschaftsschutzgebiete! [11.4., 23:42] [Name anonymisiert] : und hier gleich zu punkt 1 meine stellungnahme [11.4., 23:42] [Name anonymisiert] : Sie können doch nicht von Nachhaltigkeit und Anforderungen an den Klimaschutz schreiben, wenn Ihre im Konzept dargestellten Änderungen (z.B. Etingen/Maschenhorst künftig als Vorranggebiet für Gewinnung von Hartstein zu etablieren) vorsehen, rund 60 Ha gesundes Waldes abzuholzen. Die Menschen benötigen Sauerstoff zum Überleben und keine Produkte aus Hartgestein. Bis neue Bäume soviel CO2 umwandeln, wie die bereits dort vorhandenen, dauert es mehr als 50 Jahre. Derzeit sieht es für die Bürger so aus, als sei das Bundesland Sachsen-Anhalt käuflich, da es Flächen, die an eine Firma mit kommerziellem Interesse an Hartgestein verkauft wurden, in ihrem Landesentwicklungskonzept in eben jene Vorranggebiete verwandelt, die den Abbau von Gestein erst ermöglichen. „Also erst Land kaufen, dann Sachsen-Anhalts Planer bestechen und dann Rohstoffe gewinnen-Easy, Peasy.“ Die Firma, die das Land kaufte, welches unterirdisch wohl so	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-3 Konkretisierung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Gewinnung von Bodenschätzen kann aufgrund deren Standortgebundenheit nur dort erfolgen, wo sie geologisch verbreitet sind. Die Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug sind von hoher wirtschaftlicher Bedeutung, da sich hier die nördlichsten Hartgesteinsvorkommen Deutschlands befinden. Die derzeitige Gewinnung in den Lagerstätten Mammendorf und Dönstedt-Eiche wird voraussichtlich in den nächsten 20-25 Jahren auslaufen. Die Lagerstätte Bodendorf wird die wegfallenden Produktionsmengen nur anteilig ersetzen können. Zudem erreichen neben den auslaufenden Steinbrüchen im Flechtinger Höhenzug weitere Hartgesteinsbrüche in Sachsen-Anhalt ihr Laufzeitende. Die Sicherung weiterer Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug ist daher aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht zwingend geboten, um die Leistungsfähigkeit der Hartgesteinsproduktion im Land aufrecht zu erhalten. Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit die Versorgung der Volkswirtschaft mit dem jeweiligen Rohstoff zu sichern. Es werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen. Diese Aspekte sind Gegenstand des jeweiligen bergrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Eine Prognose der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen, die aus der Umsetzung des Landesentwicklungsplans resultieren, wird gem. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz bereits im Zuge der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Erarbeitung des

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
wertvoll sei, kommt darüber hinaus nicht aus Sachsen-Anhalt, was die Akzeptanz zusätzlich in Frage stellt. Ich bitte Sie inständig, im Namen der Bürger von Sachsen-Anhalt, leben Sie Nachhaltigkeit und erhalten Sie unsere Bäume, unsere Natur, unsere Umwelt und damit unser Leben.		Landesentwicklungsplans erstellt. Die Ergebnisse dieser sind im Umweltbericht dokumentiert. Diesem ist zu entnehmen, dass die Festlegung der Teilfläche Etingen-Maschenhorst des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung Nr. V Hartgestein Flechtinger Höhenzug einer vertieften Betrachtung unterzogen wurde. Diese kommt zum Ergebnis, dass negative Umweltauswirkungen aus einer Umsetzung der Festlegung resultieren können. Die im Einzelnen prognostizierten möglichen Umweltauswirkungen führen im Rahmen der raumordnerischen Gesamtabwägung jedoch zu keiner Veränderung der avisierten Festlegung, da es aus landesplanerischer Sicht nicht unmöglich erscheint, dass negative Umweltauswirkungen im Rahmen einer konkreten Abbauplanung vermieden, minimiert oder kompensiert werden können. Erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens können auf der Grundlage eines konkreten Vorhabens und im Ergebnis einer Umweltverträglichkeitsprüfung mögliche Umweltauswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) ermittelt und abschließend bewertet werden. Diese Erkenntnisse fließen in die Entscheidung über die Genehmigung eines Vorhabens zur Gewinnung von Rohstoffen ein.
Stellungnehmer ID: 718 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 5.3.4 Wasserstraßen und Binnenhäfen G 5.3.4-2 Schifffbarkeit von Elbe und Saale	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 4815): G 5.3.4-2 Schifffbarkeit von Elbe und Saale "Die ganzjährige verlässliche Schifffbarkeit der Wasserstraßen Elbe" ist reines Wunschdenken. Wenn es um eine sogenannte wirtschaftliche Nutzung geht, müsste die Elbe vertieft werden um den Vertrag mit Tschechien zu erfüllen (Minister Scheuer). Ich fordere die weitere Renaturierung und den Punkt ganzjährig entsprechend zu ändern und die Zielsetzung "Nutzung der Elbe" anzupassen.		Begründung: Der Natur-, Kultur- und Wirtschaftsraum entlang der Elbe hat weit über die Region hinausgehende Bedeutung. Mit ihrer Stromlandschaft gehört die Elbe zu den ökologisch reichhaltigsten und für die Erhaltung der natürlichen biologischen Vielfalt wertvollsten Naturräumen Mitteleuropas. Zugleich hat die Verkehrsachse entlang der Elbe im transeuropäischen Verkehrskorridor Orient/East-Med einen hohen Stellenwert zur Stärkung des Binnenmarktes und als Verbindung zwischen den deutschen Seehäfen und den Staaten in Südosteuropa. Die Überprüfung des Unterhaltungsziels der Elbe erfolgt im Sinne des Gesamtkonzepts Elbe nach verkehrlichen, wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Gesichtspunkten. Wesentlicher Kern des Gesamtkonzepts Elbe ist die Leitlinie, welche sich aus sechs Themenfeldern ergibt. Die Themenfelder (z. B. Themenfeld „S“ – Verbesserung der

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Schifffahrtsverhältnisse, Themenfeld E – Erosionsbekämpfung und Geschiebehaushalt, Themenfeld „W“ - Verbesserung des Hochwasserschutzes, Wasserrückhalt, Wasserhaushalt) berücksichtigen sowohl ökologische als auch verkehrliche Zielsetzungen und sind als gleichrangig anzusehen. Ebenso werden im Gesamtkonzept Elbe die Folgen des Klimawandels (z. B. länger andauernde und wiederkehrende Dürreperioden, großflächige Niederschlagsereignisse, Überflutungen) und dessen erwartbare Auswirkungen auf die Elbe berücksichtigt. Die Festlegung wird in ihrer Begründung hinsichtlich der Gleichrangigkeit der im Gesamtkonzept Elbe verankerten ökologischen und verkehrlichen Zielsetzungen ergänzt. Zudem wird in diesem Zusammenhang auf das Kapitel 7.2.3 "Gewässerschutz" verwiesen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.3.4-3
Stellungnehmer ID: 891 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4977): Ein weiterer wichtiger Aspekt meines Einspruchs betrifft die Entsorgungs- und Recyclingsproblematik von WKA.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Die Entsorgungs- und Recyclingproblematik von zurückzubauenden Windenergieanlagen stellt keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Um den Rückbau der entsprechenden Anlagen finanziell abzusichern, ist eine Rückbauverpflichtung und eine entsprechende Sicherheitsleistung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung einer Windenergieanlage vorzulegen beziehungsweise zu hinterlegen. Nach aktuellem Stand sind etwa 90 Prozent einer Windenergieanlage recycelbar. Für die meisten Komponenten (u. a. Stahl, Beton, Kupfer) existieren bereits etablierte Recyclingverfahren für eine umweltgerechte Entsorgung. Zudem wurden in den vergangenen Jahren mehrere wissenschaftliche Projekte seitens des Umweltbundesamts, der Fachagentur Wind und Solar e. V. und des Bundesverbands für Windenergie e. V. zum Recycling von Rotorblättern sowie weiteren Komponenten durchgeführt.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Darüber hinaus wird auf die DIN SPEC 4866 „Nachhaltiger Rückbau, Demontage, Recycling und Verwertung von Windenergieanlagen“ vom 17.07.2020 hingewiesen, welche Standards für den Rückbau und das Recycling von Windenergieanlagen festlegt.
Stellungnehmer ID: 889 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4937): Die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der natur- und kulturräumlichen Potentiale des Landes für den Tourismus, ist von entscheidender Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung und den Erhalt der Lebensqualität in der Region.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Die Raumordnung (Landes- und Regionalplanung) sorgt überörtlich und fachübergreifend für einen Ausgleich der vielfältigen Nutzungen und Funktionen des Raums im Land Sachsen-Anhalt. Gesetzliche Leitvorstellung der Raumordnung ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen führt. Zur Erhaltung oder zur Entwicklung wirtschaftlich tragfähiger Tourismusgebiete im Land werden im Landesentwicklungsplan Vorbehaltsgebiete für Tourismus festgelegt. Vorbehaltsgebiete für Tourismus sind aufgrund ihrer kulturlandschaftlichen oder naturräumlichen Ausstattung sowie ihrer geeigneten touristischen Infrastruktur oder aufgrund besonderer touristischer Potenziale bedeutsame Räume für die Weiterentwicklung des Tourismus im Land. Die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete für Tourismus sowie deren räumliche Abgrenzung in der Hauptkarte des Landesentwicklungsplans erfolgt unter Berücksichtigung konkurrierender Raumnutzungsansprüche.
Stellungnehmer ID: 637 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 92): 5.2.5 Erhalt, Wiederherstellung und Entwicklung eines ökologischen Verbundsystems Die Folgen des Auf-/Ausbaus des ökologischen Verbundsystems erfolgt einzig und allein zulasten der Bewohner des ländlichen Raumes. Gefolgt von den Landbesitzern. Die Festlegung und Ausweitung geht einher mit	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz G 7.2.2-5 Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Vorbehaltsgebiete für eine bestimmte Nutzung oder Funktion sind (zeichnerische) Grundsätze der Raumordnung. Grundsätze der Raumordnung sind gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 ROG Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Ein Vorbehaltsgebiet ist ein

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Nutzungseinschränkungen (Warum sollte sonst auch ein Gebiet für irgendetwas festgelegt werden?). Entschädigungszahlungen fehlen häufig in Gänze bzw. werden, wenn gezahlt, sukzessive zurückgefahren (siehe Agrarzahlungen). Die Gebietsfestlegung zulasten Einzelner verstößt gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz und ist aus diesem Grund abzulehnen. Flächenfestlegung, für die kein adäquater Ausgleich gezahlt wird, können nicht bestimmt werden.		räumlicher Bereich, dem unter Berücksichtigung konkurrierender Raumnutzungsansprüche eine besondere Bedeutung für eine bestimmte raumbedeutsame Funktion oder Nutzung zugesprochen wird - in diesem Fall für die landwirtschaftliche Nutzung. Die raumordnerische Festlegung erfolgt mit dem Ziel, diese Funktion oder Nutzung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen vorrangig zu berücksichtigen, ohne jedoch konkurrierende Nutzungen gänzlich auszuschließen. Im Gegensatz zu Vorranggebieten, in denen konkurrierende Nutzungen ausgeschlossen oder nur bedingt zulässig sind, besteht im Vorbehaltsgebiet eine abwägende Berücksichtigungspflicht, wobei der festgelegten Funktion bei Ermessensentscheidungen ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung beizumessen ist. Mit der Festlegung von Vorbehaltsgebieten für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems werden Belange des Naturschutzes raumordnerisch gegenüber konkurrierenden Belangen priorisiert. Eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen innerhalb dieser Gebiete wird mit dieser raumordnerischen Festlegung jedoch nicht ausgeschlossen. Ein Konflikt mit bestehenden Nutzungen wird durch die Festlegung eines Vorbehaltsgebietes im Landesentwicklungsplan grundsätzlich nicht ausgelöst. Daher sind auch Entschädigungen oder Ausgleichszahlungen kein Regelungsgegenstand des Landesentwicklungsplans. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgende Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.2-8.
Stellungnehmer ID: 927 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 5123): Die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der natur- und kulturräumlichen Potentiale des Landes für den Tourismus, ist von entscheidender Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung und den Erhalt der Lebensqualität in der Region.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Die Raumordnung (Landes- und Regionalplanung) sorgt überörtlich und fachübergreifend für einen Ausgleich der vielfältigen Nutzungen und Funktionen des Raums im Land Sachsen-Anhalt. Gesetzliche Leitvorstellung der Raumordnung ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen führt. Zur Erhaltung oder zur Entwicklung wirtschaftlich tragfähiger Tourismusgebiete im Land werden im Landesentwicklungsplan Vorbehaltsgebiete für Tourismus festgelegt. Vorbehaltsgebiete für

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 835 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4484): Wir Menschen lehnen den Gesteinsabbau Etingen-Maschenhorst ab. „Finger weg vom Wald!“, „Staub und Lärm für den Profit, wir machen da nicht mit“, „Der Mensch braucht die Natur, die Natur braucht aber keinen Steinbruch“ Das Landschaftsschutzgebiet ist nötig, wegen der Schönheit, Eigenart und Vielfalt.	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Tourismus sind aufgrund ihrer kulturlandschaftlichen oder naturräumlichen Ausstattung sowie ihrer geeigneten touristischen Infrastruktur oder aufgrund besonderer touristischer Potenziale bedeutsame Räume für die Weiterentwicklung des Tourismus im Land. Die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete für Tourismus sowie deren räumliche Abgrenzung in der Hauptkarte des Landesentwicklungsplans erfolgt unter Berücksichtigung konkurrierender Raumnutzungsansprüche. Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Gewinnung von Bodenschätzen kann aufgrund deren Standortgebundenheit nur dort erfolgen, wo sie geologisch verbreitet sind. Die Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug sind von hoher wirtschaftlicher Bedeutung, da sich hier die nördlichsten Hartgesteinsvorkommen Deutschlands befinden. Die derzeitige Gewinnung in den Lagerstätten Mammendorf und Dönstedt-Eiche wird voraussichtlich in den nächsten 20-25 Jahren auslaufen. Die Lagerstätte Bodendorf wird die wegfallenden Produktionsmengen nur anteilig ersetzen können. Zudem erreichen neben den auslaufenden Steinbrüchen im Flechtinger Höhenzug weitere Hartgesteinsbrüche in Sachsen-Anhalt ihr Laufzeitende. Die Sicherung weiterer Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug ist daher aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht zwingend geboten, um die Leistungsfähigkeit der Hartgesteinsproduktion im Land aufrecht zu erhalten. Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit die Versorgung der Volkswirtschaft mit dem jeweiligen Rohstoff zu sichern. Es werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen. Diese Aspekte sind Gegenstand des jeweiligen bergrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Eine Prognose der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen, die aus der Umsetzung des Landesentwicklungsplans resultieren, wird gem. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz bereits im Zuge der Durchführung der

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Erarbeitung des Landesentwicklungsplans erstellt. Die Ergebnisse dieser sind im Umweltbericht dokumentiert. Diesem ist zu entnehmen, dass die Festlegung der Teilfläche Etingen-Maschenhorst des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung Nr. V Hartgestein Flechtinger Höhenzug einer vertieften Betrachtung unterzogen wurde. Diese kommt zum Ergebnis, dass negative Umweltauswirkungen aus einer Umsetzung der Festlegung resultieren können. Die im Einzelnen prognostizierten möglichen Umweltauswirkungen führen im Rahmen der raumordnerischen Gesamtabwägung jedoch zu keiner Veränderung der avisierten Festlegung, da es aus landesplanerischer Sicht nicht unmöglich erscheint, dass negative Umweltauswirkungen im Rahmen einer konkreten Abbauplanung vermieden, minimiert oder kompensiert werden können. Erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens können auf der Grundlage eines konkreten Vorhabens und im Ergebnis einer Umweltverträglichkeitsprüfung mögliche Umweltauswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) ermittelt und abschließend bewertet werden. Diese Erkenntnisse fließen in die Entscheidung über die Genehmigung eines Vorhabens zur Gewinnung von Rohstoffen ein. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3
Stellungnehmer ID: 891 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4872): Insbesondere fordere ich die Ausweisung des Grünen Bandes in den Gemarkungen Kaulitz/Mechau als Tier-und Vogelschutzgebiet, sowie als touristisches Vorbehaltsgebiet und die Altmärkische Höhe und das Gebiet rund um den Arendsee, als Tier- und touristisches Vorbehaltsgebiet.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Das Gebiet um den Arendsee ist bereits im rechtswirksamen Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt als Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung raumordnerisch gesichert. Daran soll auch im neuen Landesentwicklungsplan festgehalten werden. Im Vorbehaltsgebiet für Tourismus Nr. 1 "Arendsee" liegen auch die Ortsteile "Kaulitz" und "Mechau" der Gemeinde Arendsee. Für die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete im Landesentwicklungsplan werden die in der Begründung zur Grundsatzfestlegung aufgeführten Kriterien in Bezug auf die Gemeinden des Landes zugrunde gelegt. Die Gemeinde "Altmärkische Höhe" als Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) hat gemessen an diesen Kriterien

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		keine überregionale touristische Bedeutung für das Land und verfügt über keine herausragenden überregionalen touristischen Entwicklungspotenziale. Im gültigen Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Altmark (2005) sind Teilbereiche der Gemeinde "Altmärkische Höhe" als (regionalbedeutsames) Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung festgelegt. Der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung von Teilbereichen der Gemeinde Arendsee wird zudem mit der Festlegung des Vorranggebietes für Natur und Landschaft Nr. I "Arendsee und Waldgebiete nördlich Arendsee" sowie des Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 20 "Niederungen der Altmark" raumordnerisch Rechnung getragen. Die Ausweisung von Naturschutzgebieten obliegt der zuständigen Fachplanung. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-6, Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8
Stellungnehmer ID: 794 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4726): Ich plädiere für eine regionale Stromerzeugung, bei der auch Anwohner und lokale Betriebe Nutznießer sind. Das Potential für Dach-Solaranlagen mit Speicher ist in Sachsen-Anhalt praktisch unerschlossen. Die Landespolitik sollte sich auf diese Felder konzentrieren, die Bürger inhaltlich und ökonomisch „mitnehmen“ und auch hierfür Förderszenarien erarbeiten, die sich im Landesentwicklungsplan wiederfinden. Statt eines unsinnigen Flächenausbauziels für Windenergieanlagen sollten sie allenfalls ein Energieerzeugungsmengenziel (incl. Szenarien für die nächsten Jahre) für Sachsen-Anhalt im Landesentwicklungsplan ausweisen.	Teil B Kapitel: 6.1 Energiesysteme Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Insofern sind energiepolitische Grundsatzfragen hinsichtlich eines Flächenausbauziels oder Energieerzeugungsmengenziels nicht Regelungsgegenstand des LEP. Mit dem derzeit in Erarbeitung befindlichen Akzeptanz- und Beteiligungsgesetz der Landesregierung soll der zukünftige Ausbau der erneuerbaren Energien flankiert und die Kommunen finanziell an der Energiewende beteiligt werden. Die auf dem Prinzip der Freiwilligkeit beruhenden bundesgesetzlichen Teilhaberegelungen sollen durch das Gesetz um eine jährliche Zahlungspflicht der Anlagenbetreiber zugunsten der Gemeinden im Sinne einer Vorteilsabschöpfung erweitert werden. Etwaige Förderszenarien, die im Zuge des Ausbaus der erneuerbaren

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Energien aus ökonomischer Sicht Kommunen und deren Anwohner einbeziehen, sind ebenfalls kein Regelungsgegenstand des LEP. Hinsichtlich der Nutzung der verfügbaren Potenziale für Solaranlagen auf Dach- und an Gebäudeflächen wird auf die entsprechende Festlegung verwiesen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter der folgenden Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.2-1
Stellungnehmer ID: 946 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 5207): Ein weiterer wichtiger Aspekt meines Einspruchs betrifft die Entsorgungs- und Recyclingsproblematik von WKA.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Die Entsorgungs- und Recyclingproblematik von zurückzubauenden Windenergieanlagen stellt keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Um den Rückbau der entsprechenden Anlagen finanziell abzusichern, ist eine Rückbauverpflichtung und eine entsprechende Sicherheitsleistung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung einer Windenergieanlage vorzulegen beziehungsweise zu hinterlegen. Nach aktuellem Stand sind etwa 90 Prozent einer Windenergieanlage recycelbar. Für die meisten Komponenten (u. a. Stahl, Beton, Kupfer) existieren bereits etablierte Recyclingverfahren für eine umweltgerechte Entsorgung. Zudem wurden in den vergangenen Jahren mehrere wissenschaftliche Projekte seitens des Umweltbundesamts, der Fachagentur Wind und Solar e. V. und des Bundesverbands für Windenergie e. V. zum Recycling von Rotorblättern sowie weiteren Komponenten durchgeführt. Darüber hinaus wird auf die DIN SPEC 4866 „Nachhaltiger Rückbau, Demontage, Recycling und Verwertung von Windenergieanlagen“ vom 17.07.2020 hingewiesen, welche Standards für den Rückbau und das Recycling von Windenergieanlagen festlegt.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 959 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5233): Die Ausweisung der Gebiete als Tierschutz- und Vorbehaltsgebiete würde nicht nur dazu beitragen, die Ziele des Landesentwicklungsplans zu erreichen, sondern auch die nachhaltige Entwicklung des Tier- und Vogelschutzes und des Tourismus in der Region fördern. Unsere Region, die vom „Ab aufs Land“ Tourismus der Großstädter profitiert, braucht Vorranggebiete für Tourismus und Naturschutz. Daher liegt der Schwerpunkt auf Kultur-, Vogel-, Tier und Landschaftsschutz, welches der Ausweisung zum Vorranggebiet für Windkraft oder weiterer Ziele des LEP voran zu stellen ist.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Im Landesentwicklungsplan werden naturschutzfachlich wertvolle Räume als Vorranggebiete für Natur und Landschaft oder Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems festgelegt und somit gegenüber anderen Nutzungen priorisiert. Diese raumordnerischen Festlegungen orientieren sich vorrangig an den von der Fachplanung ausgewiesenen strengen Naturschutzgebieten (Vorranggebiete) bzw. der Biotopverbundplanung des Landes (Vorbehaltsgebiete). Vorbehaltsgebiete für eine bestimmte Nutzung oder Funktion sind (zeichnerische) Grundsätze der Raumordnung. Grundsätze der Raumordnung sind gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 ROG Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Ein Vorbehaltsgebiet ist ein räumlicher Bereich, dem unter Berücksichtigung konkurrierender Raumnutzungsansprüche eine besondere Bedeutung für eine bestimmte raumbedeutsame Funktion oder Nutzung zugesprochen wird wie bspw. die touristische Nutzung. Die raumordnerische Festlegung erfolgt mit dem Ziel, diese Funktion oder Nutzung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen vorrangig zu berücksichtigen, ohne jedoch konkurrierende Nutzungen gänzlich auszuschließen. Im Gegensatz zu Vorranggebieten, in denen konkurrierende Nutzungen ausgeschlossen oder nur bedingt zulässig sind, besteht im Vorbehaltsgebiet eine abwägende Berücksichtigungspflicht, wobei der festgelegten Funktion bei Ermessensentscheidungen ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung beizumessen ist. Für die räumliche Steuerung der touristischen Entwicklung im Land wird die Festlegung von Vorbehaltsgebieten für den Tourismus als ausreichend erachtet, da der Tourismus häufig nicht in grundsätzlicher Konkurrenz mit anderen Raumnutzungen steht und diese insofern nicht strikt ausgeschlossen werden müssen. Im neuen Landesentwicklungsplan sollen 7 Vorbehaltsgebiete für Tourismus - u.a. auch das Gebiet um den Arendsee - festgelegt werden. Zudem ist beabsichtigt, 27 Vorranggebiete für Natur und Landschaft - u.a. auch das Gebiet Nr. I "Arendsee und Waldgebiete nördlich Arendsee" sowie 35 Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems - u.a. auch das Gebiet Nr. 20 "Niederungen der Altmark" raumordnerisch zu sichern. Die Regionalplanung hat die Aufgabe, die im Landesentwicklungsplan festgelegten Gebiete räumlich zu präzisieren. Zudem hat die Regionalplanung die Möglichkeit, weitere Vorrang- und

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Vorbehaltsgebiete für unterschiedliche Nutzungen und Funktionen in den Regionalen Entwicklungsplänen festzulegen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß des Windenergieflächenbedarfsgesetzes ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Der Landesentwicklungsplan legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der Landesentwicklungsplan selbst legt keine Vorranggebiete für Windenergienutzung fest. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-6, Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8
Stellungnehmer ID: 889 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4671): Das grüne Band Kaulitz/ Mechau und der erweiterte Raum um den Arendsee, mit seinen Gebieten rund um den See und der Altmärkischen Höhe, muss als Vogel- und Tierschutzgebiet, sowie als Vorbehaltsgebiet für Tourismus aufgenommen werden.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Das Gebiet um den Arendsee ist bereits im rechtswirksamen Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt als Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung raumordnerisch gesichert. Daran soll auch im neuen Landesentwicklungsplan festgehalten werden. Im Vorbehaltsgebiet für Tourismus Nr. 1 "Arendsee" liegen auch die Ortsteile "Kaulitz" und "Mechau" der Gemeinde Arendsee. Für die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete im Landesentwicklungsplan werden die in der Begründung zur Grundsatzfestlegung aufgeführten Kriterien in Bezug auf die Gemeinden des Landes zugrunde gelegt. Die Gemeinde "Altmärkische Höhe" als Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) hat gemessen an diesen Kriterien keine überregionale touristische Bedeutung für das Land und verfügt über keine herausragenden überregionalen touristischen Entwicklungspotenziale.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Im gültigen Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Altmark (2005) sind Teilbereiche der Gemeinde "Altmärkische Höhe" als (regionalbedeutsames) Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung festgelegt. Der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung von Teilbereichen der Gemeinde Arendsee wird zudem mit der Festlegung des Vorranggebietes für Natur und Landschaft Nr. I "Arendsee und Waldgebiete nördlich Arendsee" sowie des Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 20 "Niederungen der Altmark" raumordnerisch Rechnung getragen. Die Ausweisung von Naturschutzgebieten obliegt der zuständigen Fachplanung. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-6, Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8
Stellungnehmer ID: 927 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5125): Die Ausweisung der Gebiete als Tierschutz- und Vorbehaltsgebiete würde nicht nur dazu beitragen, die Ziele des Landesentwicklungsplans zu erreichen, sondern auch die nachhaltige Entwicklung des Tier- und Vogelschutzes und des Tourismus in der Region fördern. Unsere Region, die vom „Ab aufs Land“ Tourismus der Großstädter profitiert, braucht Vorranggebiete für Tourismus und Naturschutz. Daher liegt der Schwerpunkt auf Kultur-, Vogel-, Tier und Landschaftsschutz, welches der Ausweisung zum Vorranggebiet für Windkraft oder weiterer Ziele des LEP voran zu stellen ist.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Im Landesentwicklungsplan werden naturschutzfachlich wertvolle Räume als Vorranggebiete für Natur und Landschaft oder Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems festgelegt und somit gegenüber anderen Nutzungen priorisiert. Diese raumordnerischen Festlegungen orientieren sich vorrangig an den von der Fachplanung ausgewiesenen strengen Naturschutzgebieten (Vorranggebiete) bzw. der Biotopverbundplanung des Landes (Vorbehaltsgebiete). Vorbehaltsgebiete für eine bestimmte Nutzung oder Funktion sind (zeichnerische) Grundsätze der Raumordnung. Grundsätze der Raumordnung sind gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 ROG Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Ein Vorbehaltsgebiet ist ein räumlicher Bereich, dem unter Berücksichtigung konkurrierender Raumnutzungsansprüche eine besondere Bedeutung für eine bestimmte raumbedeutsame Funktion oder Nutzung zugesprochen wird wie bspw. die touristische Nutzung. Die raumordnerische Festlegung erfolgt mit dem Ziel, diese Funktion oder Nutzung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen vorrangig zu berücksichtigen, ohne jedoch konkurrierende Nutzungen gänzlich auszuschließen. Im Gegensatz zu Vorranggebieten, in denen konkurrierende Nutzungen ausgeschlossen oder nur bedingt zulässig sind, besteht im Vorbehaltsgebiet eine abwägende Berücksichtigungspflicht, wobei der festgelegten Funktion bei

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Ermessensentscheidungen ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung beizumessen ist. Für die räumliche Steuerung der touristischen Entwicklung im Land wird die Festlegung von Vorbehaltsgebieten für den Tourismus als ausreichend erachtet, da der Tourismus häufig nicht in grundsätzlicher Konkurrenz mit anderen Raumnutzungen steht und diese insofern nicht strikt ausgeschlossen werden müssen. Im neuen Landesentwicklungsplan sollen 7 Vorbehaltsgebiete für Tourismus - u.a. auch das Gebiet um den Arendsee - festgelegt werden. Zudem ist beabsichtigt, 27 Vorranggebiete für Natur und Landschaft - u.a. auch das Gebiet Nr. I "Arendsee und Waldgebiete nördlich Arendsee" sowie 35 Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems - u.a. auch das Gebiet Nr. 20 "Niederungen der Altmark" raumordnerisch zu sichern. Die Regionalplanung hat die Aufgabe, die im Landesentwicklungsplan festgelegten Gebiete räumlich zu präzisieren. Zudem hat die Regionalplanung die Möglichkeit, weitere Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für unterschiedliche Nutzungen und Funktionen in den Regionalen Entwicklungsplänen festzulegen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß des Windenergieflächenbedarfsgesetzes ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Der Landesentwicklungsplan legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der Landesentwicklungsplan selbst legt keine Vorranggebiete für Windenergienutzung fest. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-6, Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8
Stellungnehmer ID: 898 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 4916):		Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Als Bewohner des ländlichen Raumes lehne ich einen weiteren Ausbau der Windenergienutzung ab. Ich sehe gravierende Belästigungen und gesundheitliche Auswirkungen auf Mensch und Tier, insbesondere durch Probleme wie Schallimmissionen, Infraschal, Schattenschlag sowie die die Verunreinigung der Luft, des Bodens und des Wassers mit kritischen Substanzen(Rotor- Erosionsmaterial, Bisphenol, PFAS ect) Auch hier sehe ich deutliche Konflikte mit dem gesetzlich verankerten Tier-, Boden-, und Gewässerschutz. Darüber hinaus sehe ich massive Schäden für den Tier- Arten- und Naturschutz.		Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Insofern stellen die durch die Windenergieanlagen aufgezeigten Probleme wie Schallimmissionen, Infraschall, Schattenschlag und Verunreinigungen durch Rotor-Erosion keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. In diesem Zusammenhang wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Umwelt-, Arten- und Gesundheitsschutzes vollumfänglich geprüft und bewertet werden. Hinsichtlich des Infraschalls wird bspw. die Einhaltung des Schutzes vor tieffrequentem Lärm und Infraschall unter der Berücksichtigung der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) sowie der DIN-Norm 45680 „Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen“ geprüft. In Bezug auf den Schattenschlag wird sich in der Regel an den „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen“ der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz orientiert, wonach der Schattenschlag auf 30 Stunden im Jahr und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten pro Tag begrenzt werden soll. Zudem helfen moderne Anlagentechnologien, um potenzielle gesundheitliche Auswirkungen zu reduzieren. Im Hinblick auf den durch Windenergieanlagen verursachten Materialabtrag ist mitzuteilen, dass technische Maßnahmen und Betriebsbeschränkungen das Risiko durch Erosion von Rotorblättern oder den Einsatz von problematischen Stoffen minimieren. Schätzungsweise ergibt sich ein maximaler Materialabtrag an Windenergieanlagen in Deutschland durch Erosion von ca. 1.400 Tonnen/Jahr. Im Vergleich dazu liegt der Abrieb von Reifen bei ca. 102.000 Tonnen/Jahr und von Schuhsohlen bei ca. 9.000 Tonnen/Jahr. Um Umweltauswirkungen zu minimieren, werden umfassende Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Damit wird sichergestellt, dass Windenergieanlagen u. a. den Belangen des Natur-, Arten-, Boden- und Gewässerschutzes entsprechen. Bspw. tragen spezielle Artenschutzmaßnahmen sowie angepasste Betriebszeiten dazu bei, die Gefährdung von Vögeln, Fledermäusen und anderen Arten zu verringern.
Stellungnehmer ID: 894 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
	Gesamtes Kapitel	
Hinweis (BE-ID: 4618): Einspruch: Gegen den Ausbau weiterer WKA in der Altmark.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Die Festlegung von Windenergiegebieten in der Altmark liegt im Zuständigkeitsbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark. Bei der Ausweisung der Windenergiegebiete ist der im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verankerte Grundsatz zu beachten, dass die Errichtung und der Betrieb von erneuerbaren Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen (§ 2 EEG 2023).
Stellungnehmer ID: 583 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4582): Zu Punkt: G 6.2.1-3: Überführung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten und Eignungsgebiete Begründung zu G 6.2.1-3 ...Ferner existiert bereits die entsprechende Infrastruktur für den Betrieb von Windenergieanlagen. Zudem ist von einer weitgehenden gesellschaftlichen Akzeptanz durch die ortsansässige Bevölkerung für diese bisher in der Vergangenheit genutzten Standorte auszugehen. Nach einer erneuten Prüfung, Bewertung und Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sollen diese Flächen, sofern sie den Kriterien der regionalplanerischen Planungskonzeption entsprechen, in Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie überführt werden.“ Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann von einer weitgehenden	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie G 6.2.1-3 Überführung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten und Eignungsgebiete	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG), Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Für die raumordnerische Steuerung der Windenergie bedeutet dies eine Umstellung des Planungssystems von der Konzentrationsplanung mit Ausschlusswirkung hin zur Positivplanung. Die außergebietliche Wirkung der Windenergiegebiete wird daher nicht mehr durch den LEP festgelegt, sondern ergibt sich direkt aus dem Wind-an-Land-Gesetz. Demnach können die bisher regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten sowie Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie nicht auf den

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
gesellschaftlichen Akzeptanz durch die ortsansässige Bevölkerung nicht mehr ausgegangen werden. Im Gegenteil. Seit November 2023 haben sich in der Altmark vier Bürgerinitiativen gegründet, die sich mit ihrer Arbeit gegen den Bau von Windkraftanlagen in der Altmark einsetzen. Keine weitere Überführung von Vorranggebieten in Eignungsgebiete! Die Belastungsgrenze für die Bevölkerung ist längst erreicht!		Flächenbeitragswert gemäß WindBG angerechnet werden. Um dennoch die bereits fast vollständig mit Windenergieanlagen belegten Flächen für den Flächenbeitragswert gemäß WindBG zu sichern, sollten diese in Windenergiegebiete nach § 2 Nr. 1 WindBG überführt werden. Die Überführung soll dazu beitragen, die Flächenneuanspruchnahme zu minimieren. Um Unsicherheiten hinsichtlich einer möglichen Überbelastung von Windflächen, die über das notwendige Maß hinausgeht, zu vermeiden und Missverständnisse auszuschließen, wird die Festlegung ersatzlos gestrichen.
Stellungnehmer ID: 583 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 288): Zu Punkt: G 7.2.2-2: Vermeidung von Freiraumzerschneidung - Die Inanspruchnahme und Zerschneidung großräumig zusammenhängender Freiräume soll vermieden werden. Begründung zu G 7.2.2-2 Vor allem als Folge der fortschreitenden Flächenneuanspruchnahme durch Siedlung und Verkehr wurde die Landschaft zunehmend zerschnitten und fragmentiert. Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind selten geworden. Verkehrswege und landschaftszerschneidende Elemente wirken für viele Tier- und Pflanzenarten als Barrieren und führen zur Verkleinerung, Zerteilung und Isolierung ihrer Lebensräume. Die Zerschneidung und Fragmentierung der Landschaft gilt als wesentliche Ursache für den Rückgang von Tier- und Pflanzenarten und die Gefährdung der Biodiversität. Die Landschaftszerschneidung hat nicht nur negative Folgen für Fauna und Flora, sondern auch für das Kleinklima. Bauwerke stellen Hindernisse dar, die Kalt- beziehungsweise Frischluftschneisen trennen und den Luftaustausch behindern. Darüber hinaus bestehen negative Wirkungen insbesondere auf den Wasserhaushalt, das Landschaftsbild und den Erholungswert. Die Wische im Landkreis Stendal ist eine einzigartige Kulturlandschaft mit überregionaler Bedeutung und beinhaltet das Landschaftsschutzgebiet Altmärkische Wische (LSG 0074). Die Vielfalt Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes der Wische werden insbesondere geprägt durch eine fast tischebene weitläufige	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Die Ziele des LEP sind u. a. der Schutz landwirtschaftlicher Flächen, die Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme und die Unterstützung einer nachhaltigen Energieerzeugung. In diesem Zusammenhang wird auf die Kapitel 6.1 „Energiesysteme“, 7.1.1 „Landwirtschaft“ und 7.2.4 „Boden- und Flächenschutz“ verwiesen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Es wird darauf hingewiesen, dass für Landschaftsschutzgebiete seit Anfang 2023 zudem eine bundeseinheitliche Regelung zum Umgang mit Windenergie besteht. Der eingeführte § 26 Abs. 3 BNatSchG soll laut Gesetzesbegründung die Flächenverfügbarkeit für den Ausbau von Windenergie erhöhen. In Landschaftsschutzgebieten könnten daher

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Landschaft mit ihren großzügigen Fernsichtbeziehungen in einem dünnbesiedelten Raum. (VO des Landkreises Stendal über das LSG Altmärkische Wische). Windräder stellen einen erheblichen Eingriff dar und führen zu Zerschneidung großräumiger zusammenhängender Freiräume und fortschreitender Flächenneuanspruchnahme. Der Bau von neuen Windkraftanlagen steht im Gegensatz zu o.g. Punkt und Begründung. Ich bin gegen den Bau neuer WKA in der Altmärkischen Wische.		Windenergiegebiete festgelegt werden. In diesem Zusammenhang wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Umwelt-, Arten- und Gesundheitsschutzes vollumfänglich geprüft und bewertet werden. Um Umweltauswirkungen zu minimieren, werden umfassende Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Damit wird sichergestellt, dass Windenergieanlagen u. a. den Belangen des Natur-, Arten-, Boden- und Gesundheitsschutzes entsprechen. Bspw. tragen spezielle Artenschutzmaßnahmen sowie angepasste Betriebszeiten dazu bei, die Gefährdung von Vögeln, Fledermäusen und anderen Arten zu verringern.
Stellungnehmer ID: 568 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 5644): Zu Punkt: G 7.2.2-5 Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems beispielsweise: 18. Niederungen der Altmark: Zu 18.: In der überwiegend land- und forstwirtschaftlich geprägten Altmark stellen die Niederungen mit ihren Grabensystemen, Mooren, ihrem Grünland und ihren Sumpfwäldern, strukturreichen Feldfluren sowie angrenzenden flechtenreichen Kiefernwäldern auf Sandböden und grundwasserfernen Traubeneichen-Rotbuchenwäldern vielfältige Biotopverbundstrukturen zwischen dem Elbetal, dem Drömling und der Colbitz-Letzlinger Heide dar. Diese Strukturen bilden ein eng vernetztes System. Unter dieser Bezeichnung wurden landesweit bedeutsame Verbundkorridore, insbesondere entlang der Landgraben-Dumme-Niederung, der Jeetze-Niederung, der Secandsgaben-Niederung und der Tangerniederung zusammengefasst, die der Altmark ihren Charakter geben und sie einzigartig vernetzen. Es ist nicht akzeptabel durch den Bau von WKAs unsere Natur und unser Landschaftsbild zu opfern. Es gilt, dieses ökologische Verbundsystem zu erhalten. Der Bau neuer Windkraftanlagen steht im Widerspruch zu o.g. Punkt und zerstört die vielfältigen Biotopverbundstrukturen. Ich bin gegen den Bau neuer Windräder.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Im Rahmen der strategischen Umweltprüfung der Regionalen Entwicklungspläne wird u. a. die Festlegung der Vorranggebiete für Windenergienutzung auf voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen überprüft. Durch die raumordnerische Steuerung der Windenergie soll die Begrenzung negativer Auswirkungen u. a. auf den Natur-, Arten-, Umwelt und Gesundheitsschutz ermöglicht werden. Mögliche Konflikte mit anderen Schutzgütern werden dabei nicht ausgeblendet. Darüber hinaus wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 893 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4616): Einspruch: Gegen den Ausbau weiterer WKA in der Altmark.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Arten-, Umwelt- und Gesundheitsschutzes vollumfänglich geprüft und bewertet werden. Um Umweltauswirkungen zu minimieren, werden umfassende Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Damit wird sichergestellt, dass Windenergieanlagen u. a. den Belangen des Natur-, Arten-, Boden- und Gewässerschutzes entsprechen. Bspw. tragen spezielle Artenschutzmaßnahmen sowie angepasste Betriebszeiten dazu bei, die Gefährdung von Vögeln, Fledermäusen und anderen Arten zu verringern. Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Die Festlegung von Windenergiegebieten in der Altmark liegt im Zuständigkeitsbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark. Bei der Ausweisung der Windenergiegebiete ist der im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verankerte Grundsatz zu beachten, dass die Errichtung und der Betrieb von erneuerbaren Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen (§ 2 EEG 2023).
Stellungnehmer ID: 665 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 155):	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-3 Konkretisierung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Mit dem vorliegenden Entwurf zum LEP bin ich nicht einverstanden. Konkret geht es um den geplanten Steinbruch Etingen-Maschenhorst, Gründe sind u.a.: 1. Der bereits existierende Steinbruch Flechtingen hat noch ausreichend Kapazitäten für mehrere Jahrzehnte. Wozu soll also ein weiterer Steinbruch dieser Art in unmittelbarer Nähe erschlossen werden? 2. Die Fällung von ca. 60 ha Wald steht in krassem Widerspruch zum Vorhaben Walderneuerung/Waldschutz. Die Klima-Schutzfunktion des Waldes wird hier mit Füßen getreten. 3. Die mit dem Steinbruch einhergehende Grundwasserabsenkung betrifft zumindest die gesamte Region. Hier sind im Regenschatten des Harzes die Niederschlagsmengen sowieso schon geringer als anderswo. Also werden Natur und Umwelt noch stärker geschädigt. 4. Der Transport des Materials soll mit LKW erfolgen. Dazu sollen vorhandene Straßen genutzt und neu gebaut werden. Das bedeutet weiteren Flächenverbrauch, Schmutz, Lärm und Belastung der betroffenen Anlieger in erheblichem Maße, von der Zerstörung der Natur und Landschaft einmal abgesehen. Ich fordere Sie auf, dieses Vorhaben aus dem LEP zu streichen. Desgleichen bitte ich um Beantwortung zu den angesprochenen Punkten. Eine ausführliche Begründung finden Sie in der Anlage.		Die Gewinnung von Bodenschätzen kann aufgrund deren Standortgebundenheit nur dort erfolgen, wo sie geologisch verbreitet sind. Die Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug sind von hoher wirtschaftlicher Bedeutung, da sich hier die nördlichsten Hartgesteinsvorkommen Deutschlands befinden. Die derzeitige Gewinnung in den Lagerstätten Mammendorf und Dönstedt-Eiche wird voraussichtlich in den nächsten 20-25 Jahren auslaufen. Die Lagerstätte Bodendorf wird die wegfallenden Produktionsmengen nur anteilig ersetzen können. Zudem erreichen neben den auslaufenden Steinbrüchen im Flechtinger Höhenzug weitere Hartgesteinsbrüche in Sachsen-Anhalt ihr Laufzeitende. Die Sicherung weiterer Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug ist daher aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht zwingend geboten, um die Leistungsfähigkeit der Hartgesteinsproduktion im Land aufrecht zu erhalten. Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit die Versorgung der Volkswirtschaft mit dem jeweiligen Rohstoff zu sichern. Es werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen. Diese Aspekte sind Gegenstand des jeweiligen bergrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Eine Prognose der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen, die aus der Umsetzung des Landesentwicklungsplans resultieren, wird gem. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz bereits im Zuge der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Erarbeitung des Landesentwicklungsplans erstellt. Die Ergebnisse dieser sind im Umweltbericht dokumentiert. Diesem ist zu entnehmen, dass die Festlegung der Teilfläche Etingen-Maschenhorst des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung Nr. V Hartgestein Flechtinger Höhenzug einer vertieften Betrachtung unterzogen wurde. Diese kommt zum Ergebnis, dass negative Umweltauswirkungen aus einer Umsetzung der Festlegung resultieren können. Die im Einzelnen prognostizierten möglichen Umweltauswirkungen führen im Rahmen der raumordnerischen Gesamtabwägung jedoch zu keiner Veränderung der avisierten Festlegung, da es aus landesplanerischer Sicht nicht unmöglich erscheint, dass negative Umweltauswirkungen im Rahmen einer konkreten Abbauplanung vermieden, minimiert oder kompensiert werden können. Erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens können auf der Grundlage

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		eines konkreten Vorhabens und im Ergebnis einer Umweltverträglichkeitsprüfung mögliche Umweltauswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) ermittelt und abschließend bewertet werden. Diese Erkenntnisse fließen in die Entscheidung über die Genehmigung eines Vorhabens zur Gewinnung von Rohstoffen ein. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3
Stellungnehmer ID: 945 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5190): Einspruch: Gegen den Ausbau weiterer WKA in der Altmark.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Die Festlegung von Windenergiegebieten in der Altmark liegt im Zuständigkeitsbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark. Bei der Ausweisung der Windenergiegebiete ist der im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verankerte Grundsatz zu beachten, dass die Errichtung und der Betrieb von erneuerbaren Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen (§ 2 EEG 2023).
Stellungnehmer ID: 661	Teil B	Abwägungsvorschlag:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 152): In den aufgeführten Vorranggebieten steht nichts vom Abbauggebiet "Riesengrund" in der Gemarkung Erxleben. Am 6.Dezember konnten wir in der Haldensleber Rundschau der Volksstimme für den Regionalbereich Flechtingen allerdings einen Artikel unter der Überschrift „Wald muss Bergbau weichen“ lesen. Das Szenarium, welches dort zu lesen war, lässt jedem vernünftigen Menschen die Haare zu Berge stehen. Der sogenannte „Riesengrund“ war eine kleine Sandkuhle im Erxleber Forst, für deren Ausbeutung und spätere Nutzung als Baustofflagerstätte 1991 dem Haldensleber Recycling- und Umweltdienst, Sitz Erxleben, eine Genehmigung erteilt wurde. Aus der kleinen Sandkuhle ist ein riesiges Abbauggebiet geworden und Unmengen an alten Baustoffen verschwanden dort. Nun ist die Lagerstätte erschöpft, die Deponie fast voll und damit steigen die Begehrlichkeiten auf die Nachbarflächen. Und damit sind wir an einem Punkt, an dem solche Genehmigungen (in unserem Fall wohl bis 2052) mit Blick auf die Klimaproblematik neu überdacht werden müssen. Es ist an sich schon ein Unding eine Genehmigung pauschal für 61 Jahre zu erteilen. Über 30 Jahre ist nichts passiert und die nun veränderten Umweltaspekte werfen eigentlich ein völlig neues Licht auf die Sache. Deutschland verurteilt einerseits zu Recht das Abholzen des Regenwaldes in Brasilien auf das Schärfste, weil man sich durchaus der Folgen bewusst ist. Andererseits soll Gleiches im eigenen Land, wenn auch im kleineren Maßstab, unerheblich sein? Eine Erweiterung der Abbaufäche im Erxleber Forst ist nicht zu akzeptieren! Und welche Bedeutung haben die im LEP aufgeführten Vorranggebiete, wenn an anderer Stelle trotzdem munter weiter abgebaut wird?! Eigentlich gehören auch das Bergrecht und die Befugnisse des Bergamtes auf den Prüfstand.	Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die erwähnte Lagerstätte „Erxleben-Riesengrund“ erfüllt nicht die Kriterien, welche für die Auswahl der landesbedeutsamen Kiessandlagerstätten zugrunde gelegt werden. Die Kriterien sind in der Begründung zur Zielfestlegung benannt: 1. durchschnittliche Jahresförderung (2020-2022) von mindestens 0,2 Millionen Tonnen und 2. Mindestgröße von ca. 100 Hektar unverritzter Lagerstättenfläche. Beide Kriterien müssen für eine Festlegung im Landesentwicklungsplan erfüllt sein. Die Lagerstätte erfüllt beide Kriterien nicht, weshalb sie nicht als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung im Landesentwicklungsplan gesichert werden soll. Es wird angemerkt, dass für die Lagerstätte zwar eine gültige Bergbauberechtigung bis 2025 vorliegt, die Genehmigung für den Abbau gilt mit dem Hauptbetriebsplan allerdings nur noch bis zum 20.06.2027.
Stellungnehmer ID: 898 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4881): Insbesondere fordere ich die Ausweisung des Grünen Bandes in den Gemarkungen Kaulitz/Mechau als Tier-und Vogelschutzgebiet, sowie als touristisches Vorbehaltsgebiet und die Altmärkische Höhe und das Gebiet	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Das Gebiet um den Arendsee ist bereits im rechtswirksamen Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt als Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung raumordnerisch gesichert.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
rund um den Arendsee, als Tier- und touristisches Vorbehaltsgebiet.		Daran soll auch im neuen Landesentwicklungsplan festgehalten werden. Im Vorbehaltsgebiet für Tourismus Nr. 1 "Arendsee" liegen auch die Ortsteile "Kaulitz" und "Mechau" der Gemeinde Arendsee. Für die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete im Landesentwicklungsplan werden die in der Begründung zur Grundsatzfestlegung aufgeführten Kriterien in Bezug auf die Gemeinden des Landes zugrunde gelegt. Die Gemeinde "Altmärkische Höhe" als Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) hat gemessen an diesen Kriterien keine überregionale touristische Bedeutung für das Land und verfügt über keine herausragenden überregionalen touristischen Entwicklungspotenziale. Im gültigen Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Altmark (2005) sind Teilbereiche der Gemeinde "Altmärkische Höhe" als (regionalbedeutsames) Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung festgelegt. Der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung von Teilbereichen der Gemeinde Arendsee wird zudem mit der Festlegung des Vorranggebietes für Natur und Landschaft Nr. I "Arendsee und Waldgebiete nördlich Arendsee" sowie des Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 20 "Niederungen der Altmark" raumordnerisch Rechnung getragen. Die Ausweisung von Naturschutzgebieten obliegt der zuständigen Fachplanung. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-6, Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8
Stellungnehmer ID: 947 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 5208): Einspruch: Gegen den Ausbau weiterer WKA in der Altmark.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Die Festlegung von Windenergiegebieten in der Altmark liegt im Zuständigkeitsbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark. Bei der Ausweisung der Windenergiegebiete ist der im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verankerte Grundsatz zu beachten, dass die Errichtung und der Betrieb von erneuerbaren Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen (§ 2 EEG 2023).
Stellungnehmer ID: 769 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5029): Das Ziel "Z 2.5.1-2 Oberzentren" ist um die Hansestadt Stendal zu ergänzen wie folgt: "Als Oberzentren werden Dessau-Roßlau, Halle (Saale), Magdeburg und die Hansestadt Stendal festgelegt." Begründung: In der Studie zum Zentrale-Orte-System in Sachsen-Anhalt unter dem Aspekt der Bevölkerungsentwicklung vom April 2020 (Prof. Dr. Stefan Greiving aus Olfen in Kooperation mit Dr. Thomas Terfrüchte aus Dortmund) wird Stendal als Oberzentrum empfohlen. Demzufolge ist nicht nur die Einwohner*innenzahl entscheidend, sondern die Versorgungsleistung in der Region. Stendal erfüllt bis auf eine eigene Universität und eine Kammer alle untersuchten Indikatoren für ein Oberzentrum. Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass von den Versorgungsqualitätsindizes auf oberzentraler Ebene vor allem Stendal neben den drei gegenwärtigen festgelegten Oberzentren in Frage komme (a.a.O., S. 48). Die Verfasser kommen zu diesem Ergebnis, dass Stendal bereits jetzt ein fast vollständiges oberzentrales Versorgungsprofil aufweist und mit einem Qualitätsindex von 4,89 bewertet wird - zum Vergleich der Qualitätsindex der Stadt Dessau-Roßlau fällt mit 5,23 nur unwesentlich höher aus. Die oberzentrale Versorgungsqualität Stendals ergibt sich aus ihrer Alleinstellung und Bedeutung für das gesamte nördliche	Teil B Kapitel: 2.5.1 Oberzentren Z 2.5.1-2 Oberzentren	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Hansestadt Stendal weist eine hohe oberzentrale Versorgungsqualität auf; gleichwohl weist sie im Verhältnis zu den festgelegten Oberzentren Dessau-Roßlau, Halle (Saale) und Magdeburg eine geringere oberzentrale Versorgungsqualität auf. Aus Gründen der Erreichbarkeit zur Schaffung und Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse gilt es, die bestehenden oberzentralen Funktionen und Einrichtungen in der Hansestadt Stendal langfristig tragfähig auszubauen und perspektivisch ein zukunftsfähiges Oberzentrum für die Altmark zu entwickeln. Auch vor dem Hintergrund ihrer regionalen, wirtschaftlichen, standortpolitischen, touristischen wie auch kulturellen Bedeutung ist die oberzentrale Versorgungsqualität der Hansestadt Stendal zu stabilisieren und weiterzuentwickeln. Dem Rechnung tragend wird der neue Plansatz Z 2.5.1-3 festgelegt. Die Kriterien zur Festlegung der Oberzentren werden angepasst. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.5.1-3

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Sachsen-Anhalt (a.a.O, S. 38 f.).		
Stellungnehmer ID: 652 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 225): Als Zusatz dann Hinzufügen in "Begründung zu G6.1-3" (am Ende): "Auf Basis des vorgesehenen Zubaus von Erneuerbaren Energien können leistungsstrake Elektrolyseure zwischen Hochspannungs-Stromnetzen und zukünftiger Wasserstoff-Kernnetz-Leitungen den Stromnetzausbau deutlich reduzieren ("Netzdienliche Elektrolyse"). Zudem könnten erhebliche Mengen Wasserstoff mit hohen Vollbenutzungsstunden und damit effizient aus EE-Strom produziert werden. Das setzt voraus, dass die Verortung der Leitungsinfrastrukturen für diese Elektrolyseure im Sinne von Suchräumen standortbestimmend sein müsste. In diesem Sinne ist ein Abgleich mit dem Wasserstoff-Kernnetz durchzuführen. Hier sind Schnittpunkte zu den Hochspannungs-Infrastrukturen festzustellen."	Teil B Kapitel: 6.1 Energiesysteme G 6.1-3 Sektorenkopplung	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: In Bezug auf die Berücksichtigung der Wasserstoffinfrastruktur sowie der Hoch- und Höchstspannungsinfrastrukturen im Zusammenhang mit der Errichtung von Wasserstoffproduktionsanlagen wird auf das neue Kapitel 6.2.3 "Wasserstoff" verwiesen. Aufgrund der Kleinmaßstäblichkeit des LEP und der fehlenden fachlichen Planung können keine Standorte für Wasserstoffproduktionsanlagen raumordnerisch gesichert werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter der folgenden Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.3-3
Stellungnehmer ID: 683 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 419): im Rahmen des ersten Entwurfes zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalts wird vorgeschlagen, dass die Errichtung von Agri-PV-Anlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen gemäß der Vorgaben der DIN SPEC 91434 zulässig ist. Hier sollte beachtet werden, dass die genannte DIN SPEC sich nur auf Landwirtschaft in Form von Ackerbau bezieht. Derzeit sind verschiedene Konzepte für eine Kombination von Photovoltaik und Tierhaltung in der Prüfung und die entsprechende DIN SPEC in Bearbeitung. Diese sollten meines Erachtens auch positiv berücksichtigt werden.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-6 Agri-PV	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Festlegung und deren Begründung wird überarbeitet. Im Sinne der Aktualität des LEP wird nunmehr nur noch auf die einschlägigen Vorgaben der DIN SPEC verwiesen. Dies umfasst gegenwärtig die DIN SPEC 91434 und die DIN SPEC 91492. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.2-10
Stellungnehmer ID: 906 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5048):	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-7 Rad- Wander- und Reitwege	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Des Weiteren möchte ich Sie bestärken, den Ausbau von Rad-, Wander- und Reitwegen gerade um den Arendsee, bis hin zur Altmärkischen Höhe und Seehausen voran zu treiben. Unsere Region, Kaulitz, Arendsee, Altmärkische Höhe, verfügt über ein beträchtliches Potential für sanften Tourismus. Durch die Förderung o.g. Wege, sowie durch Unterstützung von Kleinprojekten, könnte die Region ihr touristisches Erholungsangebot in ländlicher Idylle ausbauen. Eine solche Entwicklung würde nicht nur zur Stärkung der lokalen Wirtschaft beitragen, sondern auch den Erhalt der natürlichen und kulturellen Vielfalt der Region gewährleisten.		Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Um die touristischen Entwicklungen der Region raumordnerisch zu flankieren, wird das Gebiet um den Arendsee als Vorbehaltsgebiet für Tourismus im Landesentwicklungsplan weiterhin festgelegt. Eine gezielte raumordnerische Stärkung des Radverkehrs für die aktivtouristische Nutzung erfolgt zudem über den Grundsatz 5.2-9 Rad-, Wander- Reit- und Wasserwege.
Stellungnehmer ID: 898 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4624): Einspruch: Gegen den Ausbau weiterer WKA in der Altmark.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Die Festlegung von Windenergiegebieten in der Altmark liegt im Zuständigkeitsbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark. Bei der Ausweisung der Windenergiegebiete ist der im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verankerte Grundsatz zu beachten, dass die Errichtung und der Betrieb von erneuerbaren Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen (§ 2 EEG 2023).
Stellungnehmer ID: 694 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hinweis (BE-ID: 5412): Weiterhin sieht der ENTWURF (siehe dort: Seite 172) Folgendes vor: Z 6.2.1-5 Höhenbeschränkung für Windenergieanlagen Bei der Festlegung der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie und der Vorrang-gebiete für REPOWERING sowie bei der Ausweisung von Sonderbauflächen in Flächennutzungsplänen und Sondergebieten in Bebauungsplänen dürfen keine Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen für die Nutzung von Windenergie festgelegt werden. Laut Begründung im ENTWURF (siehe dort: Seite S. 176) sei dies geboten, da: Nach § 4 Abs.3 WindBG sind Flächen grds. nur in vollem Umfang auf die gemäß WindBG festgelegten Flächenbeitragswerte abzurechnen, wenn es sich um „Rotor-out“- Flächen handelt (Umkehrschluss aus Satz 2). Bei „Rotor-out“-Flächen	Z 6.2.1-5 Höhenbeschränkung für Windenergieanlagen	Begründung: Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Gemäß § 4 Abs. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz ist geregelt, dass Windenergiegebiete mit Höhenbegrenzung, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden. Die Forderung, auch zukünftig Flächen mit Höhenbegrenzung bis zum Erreichen des Flächenbeitragswertes ausweisen zu können, geht mit der Nichtanrechenbarkeit dieser Flächen einher und würde daher zu einer zusätzlichen Flächenausweisung führen, die über das notwendige Maß hinausgeht. Dies betrifft sowohl die regionalplanerische als auch die kommunale Ebene. Höhenbegrenzungen, die als Nebenbestimmungen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren festgelegt werden, sind hiervon nicht erfasst. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.1-5
Stellungnehmer ID: 891 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4939): Die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der natur- und kulturräumlichen Potentiale des Landes für den Tourismus, ist von entscheidender Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung und den Erhalt der Lebensqualität in der Region.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Die Raumordnung (Landes- und Regionalplanung) sorgt überörtlich und fachübergreifend für einen Ausgleich der vielfältigen Nutzungen und Funktionen des Raums im Land Sachsen-Anhalt. Gesetzliche Leitvorstellung der Raumordnung ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen führt. Zur Erhaltung oder zur Entwicklung wirtschaftlich tragfähiger Tourismusgebiete im Land werden im Landesentwicklungsplan Vorbehaltsgebiete für Tourismus festgelegt. Vorbehaltsgebiete für

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Tourismus sind aufgrund ihrer kulturlandschaftlichen oder naturräumlichen Ausstattung sowie ihrer geeigneten touristischen Infrastruktur oder aufgrund besonderer touristischer Potenziale bedeutsame Räume für die Weiterentwicklung des Tourismus im Land. Die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete für Tourismus sowie deren räumliche Abgrenzung in der Hauptkarte des Landesentwicklungsplans erfolgt unter Berücksichtigung konkurrierender Raumnutzungsansprüche.
Stellungnehmer ID: 777 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5365): mit dem im Landesentwicklungsplan, im Punkt 6.2.1 Windenergie, verankerten Ausbau der Windenergienutzung bin ich nicht einverstanden. Ich sehe auch Schäden für andere Entwicklungsziele wie z.B. 5.2. Tourismus, 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz, 7.2.3 Gewässerschutz, 7.2.4 Boden- und Flächenschutz, 7.1.1 Landwirtschaft, 6.1-1 Energieversorgung („kostengünstige und bedarfsgerechte Energieversorgung“). Begründung: Wir wohnen in der Einheitsgemeinde Bismark. Unsere Gemeinde ist voll von Windkraftanlagen, in allen Himmelsrichtungen sehen und spüren wir die Windkraftanlagen!!! In den letzten Jahren wurde unser Landschaftsbild bereits völlig verändert, überall bleibt der Blick an Windkraftparks hängen. Diese Anlagen machen uns, die hier Lebenden, unsere Natur, unsere Wahrzeichen und unsere Kirchen klein und durch ihre Dominanz bedeutungslos. Man kann sich des Eindruckes nicht erwehren, dass wir nur die Kulisse, der Aufstellort für riesige Windenergieanlagen und damit das Spielfeld für die renditegetriebenen großen Windinvestmentunternehmen sind, die uns zunehmend be- und verdrängen. Als Bewohner einer ländlichen Region lehne ich einen weiten Ausbau der Windenergienutzung ab. Ich sehe gravierende Belästigungen und gesundheitliche Auswirkungen insbesondere durch Probleme wie Schallimmissionen (die weit über WHO-Empfehlungen hinausgehen), Infraschall, Schattenschlag, die bedrängende optische Belastung sowie die	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Z 6.2.1-1 Planungskonzeption Windenergie	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Insofern stellen die durch die Windenergieanlagen aufgezeigten Probleme wie Schallimmissionen, Infraschall, Schattenschlag und Verunreinigungen durch Rotor-Erosion sowie die Entsorgungs- und Recyclingproblematik keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. Im Rahmen der strategischen Umweltprüfung der Regionalen Entwicklungspläne wird u. a. die Festlegung der Vorranggebiete für Windenergienutzung auf voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen überprüft. Durch die raumordnerische Steuerung der Windenergie soll die Begrenzung negativer Auswirkungen u. a. auf den Natur-, Arten-, Umwelt und Gesundheitsschutz ermöglicht werden. Mögliche Konflikte mit anderen Schutzgütern werden dabei nicht ausgeblendet. Darüber hinaus wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Arten-, Umwelt- und

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
mögliche Verunreinigung der Luft, des Bodens und des Wassers (in Form von Rotor-Erosionsmaterial) mit kritischen Substanzen (wie Bisphenol, PFAS etc.) und problematischen Fasern. Hier sehe ich auch Konflikte mit dem gesetzlich verankerten Bodenschutz und Gewässerschutz. Des Weiteren widerspreche ich der Ausweisung weiterer Windvorrausgebiete aufgrund der befürchteten Verschandelung des Orts- und Landschaftsbildes sowie der Beeinträchtigung des Erholungswertes. Es ist nachgewiesen, dass die Windparks auch einen negativen Einfluss auf den Wert meiner Immobilie haben. Zusätzlich werden die Ortschaften unattraktiver für Anwohner, Zuziehende und Touristen. Die Schönheit und Eigenart der Kulturlandschaft der Altmark ist vor unverhältnismäßigen Eingriffen zu schützen. Darüber hinaus sehen wir massive Schäden für den Natur- und Artenschutz. Die durchgeführten ornithologischen Erfassungen, Erfassungen zu Fledermäusen etc. sind meist unvollständig und veraltet. Zudem ist zu erwarten, dass die lokalen mikroklimatischen Veränderungen durch die Windkraftanlagen die Diversität der Ökosysteme negativ beeinflussen werden, unter anderem durch Erwärmung und Austrocknung der Luft. Die angrenzenden Wälder und Gewässer werden ihre biologische Vielfalt und Einzigartigkeit verlieren, die Landwirtschaft wird geschädigt. Ein weiterer wichtiger Aspekt meines Widerspruchs betrifft die Entsorgungs- und Recyclingproblematik von zurückgebauten Windkraftanlagen. Ich weigere mich, direkt oder indirekt für den Rückbau von Fundamenten oder die Entsorgung von Rotorblättern zur Verantwortung gezogen zu werden, und möchte hiermit als Bürger Bedenken anmelden. Zusätzlich bin ich der Überzeugung, dass der weitere Ausbau von Windkraftanlagen aus energetischer und wirtschaftlicher Sicht nicht sinnvoll ist. Ich persönlich möchte in Zukunft keine finanzielle Unterstützung für Ausgleichszahlungen leisten, sofern Windräder bei fehlendem Strombedarf abgeschaltet werden müssen, für Re-Dispatchmaßnahmen, für den gigantischen Ausbau der Stromnetze, die überwiegend für Spekulationen an der Strombörse erforderlich sind. Ich teile die Ansicht des Bundesrechnungshofes zur derzeitige Ausgestaltung der Energiewende, der zusammenfasst: „Die Versorgungssicherheit ist gefährdet, der Strom ist teuer und Auswirkungen der Energiewende auf Landschaft, Natur und Umwelt kann die Bundesregierung nicht umfassend bewerten.“ Bitte streichen Sie die im Abschnit „6.2.1 Windenergie“ aufgeführten Grundsätze und Zielsetzungen zum Ausbau der Windenergie komplett. Sprechen Sie sich gegen die Ausweisung eines Flächenausbaubziels für Windindustrieanlagen aus.		Gesundheitsschutzes vollumfänglich geprüft und bewertet werden. Hinsichtlich des Infraschalls wird bspw. die Einhaltung des Schutzes vor tieffrequentem Lärm und Infraschall unter der Berücksichtigung der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) sowie der DIN-Norm 45680 „Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschemissionen“ geprüft. In Bezug auf den Schattenschlag wird sich in der Regel an den „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen“ der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz orientiert, wonach der Schattenschlag auf 30 Stunden im Jahr und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten pro Tag begrenzt werden soll. Zudem helfen moderne Anlagentechnologien, um potenzielle gesundheitliche Auswirkungen zu reduzieren. Im Hinblick auf den durch Windenergieanlagen verursachten Materialabtrag ist mitzuteilen, dass technische Maßnahmen und Betriebsbeschränkungen das Risiko durch Erosion von Rotorblättern oder den Einsatz von problematischen Stoffen minimieren. Schätzungsweise ergibt sich ein maximaler Materialabtrag an Windenergieanlagen in Deutschland durch Erosion von ca. 1.400 Tonnen/Jahr. Im Vergleich dazu liegt der Abrieb von Reifen bei ca. 102.000 Tonnen/Jahr und von Schuhsohlen bei ca. 9.000 Tonnen/Jahr. Um Umweltauswirkungen zu minimieren, werden umfassende Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Damit wird sichergestellt, dass Windenergieanlagen u. a. den Belangen des Natur-, Arten-, Boden- und Gewässerschutzes entsprechen. Bspw. tragen spezielle Artenschutzmaßnahmen sowie angepasste Betriebszeiten dazu bei, die Gefährdung von Vögeln, Fledermäusen und anderen Arten zu verringern. Bzgl. der Entsorgungs- und Recyclingproblematik wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung einer Windenergieanlage eine Rückbauverpflichtung und eine entsprechende Sicherheitsleistung vorzulegen beziehungsweise zu hinterlegen ist, um den Rückbau der entsprechenden Anlagen finanziell abzusichern. Nach aktuellem Stand sind etwa 90 Prozent einer Windenergieanlage recycelbar. Für die meisten Komponenten (u. a. Stahl, Beton, Kupfer) existieren bereits etablierte Recyclingverfahren für eine umweltgerechte Entsorgung. Zudem wurden in den vergangenen Jahren mehrere wissenschaftliche Projekte seitens des Umweltbundesamts, der Fachagentur Wind und Solar e. V. und des Bundesverbands für Windenergie e. V. zum Recycling von Rotorblättern sowie weiteren Komponenten durchgeführt. Darüber hinaus wird auf die DIN SPEC 4866 „Nachhaltiger Rückbau, Demontage, Recycling und Verwertung von Windenergieanlagen“ vom 17.07.2020 hingewiesen, welche Standards für den Rückbau und das Recycling von

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Ich plädiere für eine regionale Stromerzeugung, bei der auch Anwohner und lokale Betriebe Nutznießer sind. Das Potential für Dach-Solaranlagen mit Speicher ist in Sachsen-Anhalt praktisch unerschlossen. Die Landespolitik sollte sich auf diese Felder konzentrieren, die Bürger inhaltlich und ökonomisch „mitnehmen“ und auch hierfür Förderszenarien erarbeiten, die sich im Landesentwicklungsplan wiederfinden. Statt eines unsinnigen Flächenausbauziels für Windenergieanlagen sollten sie allenfalls ein Energieerzeugungsmengenziel (incl. Szenarien für die nächsten Jahre) für Sachsen-Anhalt im Landesentwicklungsplan ausweisen. Wir wohnen in der Einheitsgemeinde Bismark. Unsere Gemeinde ist voll von Windkraftanlagen, in allen Himmelsrichtungen sehen und spüren wir die Windkraftanlagen!!!Der Einfluss dieser Anlagen auf die Tierwelt ist enorm(tote Vögel, Rückgang der Insekten und Tiere die vom Infraschall beschädigt bzw. eliminiert werden sind massiv) Auch wir Menschen tragen gesundheitliche Schäden davon(Herz-Kreislaufkrankungen, Ruhestörung, Schlafstörungen ect) Viele in unserer Gemeinde finden das der Ausbau viel zu massiv stattgefunden hat. Die weiten Flächen, wofür die Altmark steht sind zugebaut und die Ruhe die unserer Gebiet ausmachte sind kaputt!!! Man hat Menschen mit dem Geld gelockt und leider sind sie darauf reingefallen(Natur im weitesten Sinne zerstört) Die Region ist ein trockens Gebiet und wenn die Termik gross ist so vertreiben die Anlagen noch die restlichen Regenwolken, also noch mehr Trockenheit!! Ich denke das es nicht im Sinne sein kann Mensch und Landwirtschaft noch mehr auszutrocknen, ausser es ist ein Plan dahinter! Die Wasseradern werden zerstört, tote Böden sind die Folge. Es ist nicht erwiesen das die Windkraft nachhaltig und wirtschaftlich ist! (viele Untersuchungen haben dies bestätigt), Schädliche Stoffe gelangen durch Abrieb der Rotatorenblätter in Böden und Grundwassser! Für den Bau der Anlagen werden Regenwälder abgeholzt		Windenergieanlagen festlegt.
Stellungnehmer ID: 847 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5771): Ein weiterer wichtiger Aspekt meines Widerspruchs betrifft die Entsorgungs- und Recyclingproblematik von zurückgebauten Windkraftanlagen. Ich weigere mich, direkt oder indirekt für den Rückbau von Fundamenten oder die Entsorgung von Rotorblättern zur Verantwortung gezogen zu werden, und mochte hiermit als Bürger Bedenken anmelden.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die Entsorgungs- und Recyclingproblematik von zurückzubauenden Windenergieanlagen stellt keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Um den Rückbau der entsprechenden Anlagen finanziell abzusichern, ist eine Rückbauverpflichtung und eine entsprechende Sicherheitsleistung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung einer Windenergieanlage vorzulegen beziehungsweise zu hinterlegen. Nach aktuellem Stand sind etwa 90 Prozent einer Windenergieanlage recycelbar. Für die meisten Komponenten (unter anderem Stahl, Beton, Kupfer) existieren bereits etablierte Recyclingverfahren für eine umweltgerechte Entsorgung. Zudem wurden in den vergangenen Jahren mehrere wissenschaftliche Projekte seitens des Umweltbundesamts, der Fachagentur Wind und Solar e. V. und des Bundesverbands für Windenergie e. V. zum Recycling von Rotorblättern sowie weiteren Komponenten durchgeführt. Darüber hinaus wird auf die DIN SPEC 4866 „Nachhaltiger Rückbau, Demontage, Recycling und Verwertung von Windenergieanlagen“ vom 17.07.2020 hingewiesen, welche Standards für den Rückbau und das Recycling von Windenergieanlagen festlegt.
Stellungnehmer ID: 928 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5128): Das grüne Band Kaulitz/ Mechau und der erweiterte Raum um den Arendsee, mit seinen Gebieten rund um den See und der Altmärkischen Höhe, muss als Vogel- und Tierschutzgebiet, sowie als Vorbehaltsgebiet für Tourismus aufgenommen werden.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Das Gebiet um den Arendsee ist bereits im rechtswirksamen Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt als Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung raumordnerisch gesichert. Daran soll auch im neuen Landesentwicklungsplan festgehalten werden. Im Vorbehaltsgebiet für Tourismus Nr. 1 "Arendsee" liegen auch die Ortsteile "Kaulitz" und "Mechau" der Gemeinde Arendsee. Für die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete im Landesentwicklungsplan werden die in der Begründung zur Grundsatzfestlegung aufgeführten Kriterien in Bezug auf die Gemeinden des Landes zugrunde gelegt. Die Gemeinde "Altmärkische Höhe" als Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) hat gemessen an diesen Kriterien keine überregionale touristische Bedeutung für das Land und verfügt über keine herausragenden überregionalen touristischen Entwicklungspotenziale. Im gültigen Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Altmark (2005) sind Teilbereiche der Gemeinde "Altmärkische Höhe" als (regionalbedeutsames) Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung festgelegt. Der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung von Teilbereichen der

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Gemeinde Arendsee wird zudem mit der Festlegung des Vorranggebietes für Natur und Landschaft Nr. I "Arendsee und Waldgebiete nördlich Arendsee" sowie des Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 20 "Niederungen der Altmark" raumordnerisch Rechnung getragen. Die Ausweisung von Naturschutzgebieten obliegt der zuständigen Fachplanung. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-6, Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8
Stellungnehmer ID: 718 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4817): Generell ist die gesundheitsschädliche Erzeugung von Windenergie, für welche Leitungen benötigt werden, zu unterlassen.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Im Rahmen der strategischen Umweltprüfung der Regionalen Entwicklungspläne wird u. a. die Festlegung der Vorranggebiete für Windenergienutzung auf voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen überprüft. Durch die raumordnerische Steuerung der Windenergie soll die Begrenzung negativer Auswirkungen u. a. auf den Natur-, Arten-, Umwelt und Gesundheitsschutz ermöglicht werden. Mögliche Konflikte mit anderen Schutzgütern werden dabei nicht ausgeblendet. Darüber hinaus wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Arten-, Umwelt- und Gesundheitsschutzes vollumfänglich geprüft und bewertet werden.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 686 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 4.5 Sicherheit und Kritische Infrastrukturen Z 4.5-1 Schutz Kritischer Infrastrukturen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 4460): Die vorhandenen Standorte von Elementen der kritischen Infrastruktur, wie z.B. Trafostationen, Telefonverteiler, Wasser-Abwasserpumpstationen usw. sind regelmäßig den aktuellen Gefährdungserkenntnissen anzupasse (z.B. HQ100 und HQ200 Hochwasserkarten) und ggf. zu verlegen.		Begründung: Dieser Belang ist kein Regulationsgegenstand des LEP.
Stellungnehmer ID: 695 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 5475): Grds. geht der ENTWURF (vgl. Seite 15) von folgendem Szenario aus, Soweit es die Nutzung der Windenergie und die Ausweisung von Windvorranggebieten angeht: 1.3 Sachsen-Anhalt Entwicklung in Zahlen Ähnlich wie bei der Bevölkerungsentwicklung zeigt sich auch bei der wirtschaftlichen Entwicklung ein sehr heterogenes Bild in LSA. In Regionen, die sich abseits der Ober- und Mittelzentren befinden, dünnbesiedelt, vom demografischen oder wirtschaftlich strukturellen Wandel betroffen Sind, können sich negative Entwicklungsprozesse verstärken. Gerade vor dem Aspekt, die gleichwertigen Lebensverhältnisse im Land weiter zu fördern und alle Teilräume zu Regionen mit hoher Standortqualität zu entwickeln, die Versorgung und Mobilität flächendeckend zu sichern, Arbeits- und Lebensgrundlagen nachhaltig zu gestalten, bedarf es eines zukunftsfähigen Entwicklungskonzeptes. Bei der Erzeugung regenerativen Energien nimmt LSA eine Spitzenstellung ein. Derzeit sind 2.800 Windenergieanlagen (WEA) mit einer Gesamtleistung von 5.350 Megawatt installiert (Frühjahr 2023). Der Anteil der erneuerbaren Energien liegt in LSA bei 61.5 %. Aktuell beträgt der planerisch gesicherte Flächenanteil für Windenergie 0,76 % der Landesfläche. Dieser soll gemäß Windenergiebedarfsflächengesetz des Bundes (WindBG) bis 2032 auf 2,2 % erhöht werden. Die planerischen Grundlagen werden u.a. durch das Landesentwicklungsgesetz LSA, den Landesentwicklungsplan sowie die Regionalen Entwicklungspläne geschaffen. Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien leistet LSA einen		Begründung: Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Insofern sind energiepolitische Grundsatzfragen nicht Regulationsgegenstand des LEP. Die Aufgabe der Raumordnung im Bereich der Windenergie besteht darin, geeignete Flächen für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Dies umfasst die Identifizierung und Ausweisung von Vorranggebieten, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen mit möglichst geringen Umweltbelastungen und möglichst ohne erhebliche negative Auswirkungen auf andere Nutzungen und Raumfunktionen erfolgt, soweit dies auf der Ebene der Regionalplanung absehbar ist. Ziel der raumordnerischen Steuerung ist es, die Windenergienutzung effizient zu gestalten und gleichzeitig potenzielle Konflikte mit anderen Nutzungen oder schutzwürdigen Bereichen zu minimieren. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen unter Berücksichtigung der tatsächlichen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
erheblichen Beitrag zur Senkung der Treibhausgasemissionen und somit zum Klimaschutz. ... Um dieses Ziel erreichen zu können, Sieht der ENTWURF (S.171) weiter Folgendes vor: ... Windvorrang: 6.2. Erneuerbare Energien 6.2.1. Windenergie Z 6.2.1-1- Planungskonzeption Windenergie In den regionalen Entwicklungsplänen sind die räumlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Windenergie zu sichern. Dabei ist zur räumlichen Konzentration der Windenergienutzung eine von der gewählten Planungsmethode und dem Ergebnis nachvollziehbare und konsistente Planungskonzeption vorzulegen. Z 6.2.1-2 Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie Für die raumordnerische Steuerung der Windenergie sind geeignete Gebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen (WKA) zu sichern. Hierbei sind Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie durch die Regionalplanung festzulegen. „Soweit, so gut (?)“ ! Allerdings taugen vorgenannte Prämissen nur dann als hinreichende Basis für raumordnerische Ziele, wenn und soweit diese tatsächliche Gegebenheiten schon grds. hinreichend zugrundelegen. Was den Ausweis von Windvorranggebieten angeht, wird dies — wie nachstehend — ausdrücklich angezweifelt.		Gegebenheiten vor Ort.
Stellungnehmer ID: 928 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 5132): Die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der natur- und kulturräumlichen Potentiale des Landes für den Tourismus, ist von entscheidender Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung und den Erhalt der Lebensqualität in der Region.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Die Raumordnung (Landes- und Regionalplanung) sorgt überörtlich und fachübergreifend für einen Ausgleich der vielfältigen Nutzungen und Funktionen des Raums im Land Sachsen-Anhalt. Gesetzliche Leitvorstellung der Raumordnung ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen führt. Zur Erhaltung oder zur Entwicklung wirtschaftlich tragfähiger Tourismusgebiete im Land werden im Landesentwicklungsplan Vorbehaltsgebiete für Tourismus festgelegt. Vorbehaltsgebiete für Tourismus sind aufgrund ihrer kulturlandschaftlichen oder naturräumlichen Ausstattung sowie ihrer geeigneten touristischen Infrastruktur oder aufgrund besonderer touristischer Potenziale bedeutsame Räume für die Weiterentwicklung des Tourismus im Land. Die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete für Tourismus sowie deren räumliche Abgrenzung in der Hauptkarte des Landesentwicklungsplans erfolgt unter Berücksichtigung konkurrierender Raumnutzungsansprüche.
Stellungnehmer ID: 685 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 445): Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung V. Hartgestein Flechtinger Höhenzug Es ist geplant, einen weiteren Steinbruch in Maschenhorst zu eröffnen, obwohl es in der Umgebung bereits Steinbrüche gibt, die weiterhin Rohstoffe liefern. Dies würde bedeuten, dass für dieses Vorhaben über 60 Hektar Mischwald gerodet werden müssten - ein gesunder Mischwald. Es gibt Landstriche, die sich intakte Wälder wünschen. Laut der EU sind mehr als 80 Prozent der Natur in Europa in einem schlechten Zustand oder zerstört. Das EU-Parlament hat das Renaturierungsgesetz bewilligt, welches darauf abzielt, Ökosysteme zu retten. Vor Ort haben wir einen intakten Mischwald. Es sollte abgewogen werden, ob ein gesundes Ökosystem in Form eines Mischwaldes gegen eine weitere Gesteinsabbauhalde eingetauscht werden sollte. In Zeiten der Klimakrise sollten Ökosysteme wiederhergestellt werden, anstatt sie in unserer Gegend zu zerstören. Ich kann nicht nachvollziehen, warum das geschieht. Im Folgenden finden Sie einen Vergleich von juwoe_Poroton: „Stellen Sie sich eine 120 Jahre Eiche mit einem Kronendurchmesser von ungefähr 20m vor. Ihre 800 000 Blätter besitzen eine Blattfläche von 2000qm, welches das Sechsfache ihrer Standfläche ist. Durch Lufträume in dem Schwammgewebe der Blätter, ergibt sich eine Oberfläche für die Photosynthese von etwa 25 000 qm, was einer Fläche von 3	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Gewinnung von Bodenschätzen kann aufgrund deren Standortgebundenheit nur dort erfolgen, wo sie geologisch verbreitet sind. Die Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug sind von hoher wirtschaftlicher Bedeutung, da sich hier die nördlichsten Hartgesteinsvorkommen Deutschlands befinden. Die derzeitige Gewinnung in den Lagerstätten Mammendorf und Dönstedt-Eiche wird voraussichtlich in den nächsten 20-25 Jahren auslaufen. Die Lagerstätte Bodendorf wird die wegfallenden Produktionsmengen nur anteilig ersetzen können. Zudem erreichen neben den auslaufenden Steinbrüchen im Flechtinger Höhenzug weitere Hartgesteinsbrüche in Sachsen-Anhalt ihr Laufzeitende. Die Sicherung weiterer Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug ist daher aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht zwingend geboten, um die Leistungsfähigkeit der Hartgesteinsproduktion im Land aufrecht zu erhalten. Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit die Versorgung der Volkswirtschaft mit dem jeweiligen Rohstoff zu sichern. Es werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen. Diese Aspekte sind Gegenstand des jeweiligen bergrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Fußballfeldern entspricht. Dadurch verarbeitet sie 9.400 Liter bzw. 18 kg CO₂ an einem Sonnentag. Dies entspricht dem durchschnittlichen CO₂ Verbrauch von zweieinhalb Einfamilienhäusern. Die 13 kg Sauerstoff, die dabei produziert werden, versorgen etwa 10 Menschen. Würde dieser Baum nun gefällt werden, so müsste man 4000 junge Bäume, mit einem Kronendurchmesser von 1qm, pflanzen, um ihn komplett zu ersetzen. Dies würde die Kosten von ungefähr 400 000€ betragen.“ Dies betrifft eine einzeln stehende Eiche. Ich bin der Meinung, dass die Summe der vielen Bäume in diesem Wald für alle Menschen, die unmittelbar dort wohnen, kaum finanziell und auch nicht durch Neupflanzung zu ersetzen sind. Bitte überprüfen Sie noch einmal die Notwendigkeit, ob ein weiterer Steinbruch eröffnet werden muss und ob der Wald diesem Steinbruch zum Opfer fallen muss.		Eine Prognose der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen, die aus der Umsetzung des Landesentwicklungsplans resultieren, wird gem. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz bereits im Zuge der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Erarbeitung des Landesentwicklungsplans erstellt. Die Ergebnisse dieser sind im Umweltbericht dokumentiert. Diesem ist zu entnehmen, dass die Festlegung der Teilfläche Etingen-Maschenhorst des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung Nr. V Hartgestein Flechtinger Höhenzug einer vertieften Betrachtung unterzogen wurde. Diese kommt zum Ergebnis, dass negative Umweltauswirkungen aus einer Umsetzung der Festlegung resultieren können. Die im Einzelnen prognostizierten möglichen Umweltauswirkungen führen im Rahmen der raumordnerischen Gesamtabwägung jedoch zu keiner Veränderung der avisierten Festlegung, da es aus landesplanerischer Sicht nicht unmöglich erscheint, dass negative Umweltauswirkungen im Rahmen einer konkreten Abbauplanung vermieden, minimiert oder kompensiert werden können. Erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens können auf der Grundlage eines konkreten Vorhabens und im Ergebnis einer Umweltverträglichkeitsprüfung mögliche Umweltauswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) ermittelt und abschließend bewertet werden. Diese Erkenntnisse fließen in die Entscheidung über die Genehmigung eines Vorhabens zur Gewinnung von Rohstoffen ein. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3
Stellungnehmer ID: 755 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4736): Ich begrüße die Festlegung, dass man die Windenergieanlagen vor allem an Industriestandorte und Gewerbegebieten konzentrieren will. Ich kann mir auch vorstellen, dass an solchen Standorten gezwungenermaßen eine Nutzung von Wäldern erfolgen muss wenn man den Energiefluss kurz halten will. Dann sollte das aber als Vorgabe im Landesentwicklungsplan formuliert sein und als Ausnahme mit	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie G 6.2.1-1 Flächen nahe Vorrangstandorte für Industrie und Gewerbe	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
entsprechenden Kompensationsmaßnahmen gelten.		Im Rahmen der strategischen Umweltprüfung der Regionalen Entwicklungspläne wird u. a. die Festlegung der Vorranggebiete für Windenergienutzung auf voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen überprüft. Durch die raumordnerische Steuerung der Windenergie soll die Begrenzung negativer Auswirkungen u. a. auf den Natur-, Arten- und Umweltschutz ermöglicht werden. Mögliche Konflikte mit anderen Schutzgütern werden hierbei nicht ausgeblendet. Ob und inwieweit Waldflächen für die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung herangezogen werden, obliegt der Regionalplanung. In diesem Zusammenhang wird auf die Festlegung zum Schutz des Waldes verwiesen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.1-3
Stellungnehmer ID: 787 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4728): Auch muss die Stadt Stendal weiterhin ein Oberzentrum bleiben. Hier darf die ländliche region nicht benachteiligt werden.	Teil B Kapitel: 2.5.2 Mittelzentren Z 2.5.2-3 Oberzentrale Funktionen für Stendal	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Hansestadt Stendal ist im LEP 2010 als Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums festgelegt. Die Festlegung von Teilfunktionen für Mittelzentren erfolgte im LEP 2010 zur Hervorhebung der Mittelzentren aufgrund ihrer Lage und aufgrund bestehender Erreichbarkeitsdefizite. Die Teilfunktionen selbst wurden hierbei inhaltlich nicht weiter untersetzt bzw. festgelegt. Die Festlegung der Oberzentren erfolgt auch im Rahmen der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans anhand definierter Kriterien. Die Kriterien zur Festlegung der Oberzentren erfüllt die Hansestadt Stendal in Teilen. Die Hansestadt Stendal weist eine hohe oberzentrale Versorgungsqualität auf; gleichwohl weist sie im Verhältnis zu den festgelegten Oberzentren Dessau-Roßlau, Halle (Saale) und Magdeburg eine geringere oberzentrale Versorgungsqualität auf. Aus Gründen der Erreichbarkeit zur Schaffung und Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse gilt es, die bestehenden oberzentralen Funktionen und Einrichtungen in der Hansestadt Stendal langfristig tragfähig auszubauen und perspektivisch ein zukunftsfähiges Oberzentrum für die Altmark zu entwickeln. Dem Rechnung tragend wird der neue Plansatz Z 2.5.1-3 festgelegt.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.5.1-3
Stellungnehmer ID: 695 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5476): „Weiter konkretisiert“ werden die — aus Landessicht — vorgesehenen Planungsziele im Bereich „Erneuerbare Energie — Nutzung der Windenergie“ im ENTWURF auf dessen Seiten 172 bis 180 (je inkl.). Und zwar - u.a. - auch wie folgt (vgl. ENTWURF, S. 172): G 6.2.1-2 Vorranggebiete für Repowering Zur raumordnerischen Steuerung der Windenergie können in den Regionalen Entwicklungsplänen zusätzlich Vorranggebiete für REPOWERING festgelegt werden. Hierbei wird REPOWERING im ENTWURF (siehe dort: S. 255) wie folgt definiert: „Ersatz älterer, leistungsschwächerer WKA durch leistungsstärkere und effiziente Neuanlagen“ Insofern steht schon grds. zu besorgen, dass neben den — allgemeinen - Windvorranggebieten, weitere (= zusätzliche) Vorranggebiete neben den allgemeinen ausgewiesen werden sollen. Das stellt eine zusätzliche Überforderung dar.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie G 6.2.1-2 Vorranggebiete für Repowering	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Aufgrund geänderter bundesgesetzlicher Vorgaben gilt nunmehr für ein Repowering-Vorhaben außerhalb von Windenergiegebieten bis zum 31.12.2030 die Privilegierung des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB (§ 249 Abs. 3 BauGB). Das Ziel, das mit der Nutzung von Vorranggebieten für Repowering verfolgt wird – nämlich das Aufräumen der Landschaft durch die raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung –, kann nun nicht mehr vollständig ausgeschöpft werden. Da die Anrechenbarkeit dieser Flächen auf den Flächenbeitragswert nach WindBG derzeit nicht rechtssicher geklärt werden kann, wird diese Festlegung ersatzlos gestrichen.
Stellungnehmer ID: 817 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5025): Der Landkreis Harz ist in der Region(Salzlandkreis, Bördekreis) der einzige Kreis, der noch nicht völlig mit Windrädern verbaut ist. Er ist deshalb ein wichtiger Schutzraum für die Verantwortungsart Rotmilan. Deshalb sollte im LK Harz kein weiterer Ausbau von WEA erlaubt werden. Stattdessen sollte anerkannt werden, daß mit der Rappbode-Talsperre schon ein riesiges Potential an erneuerbarer wasserkraft vorhanden ist.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Z 6.2.1-2 Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz,

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Im Rahmen der strategischen Umweltprüfung der Regionalen Entwicklungspläne wird u. a. die Festlegung der Vorranggebiete für Windenergienutzung auf voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen überprüft. Durch die raumordnerische Steuerung der Windenergie soll die Begrenzung negativer Auswirkungen u. a. auf den Natur-, Arten- und Umweltschutz ermöglicht werden. Mögliche Konflikte mit anderen Schutzgütern werden dabei nicht ausgeblendet. Bei der Erarbeitung der Planungskonzeption zur Festlegung der Vorranggebiete für Windenergienutzung wird zudem der Leitfaden „Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt“ besonders berücksichtigt, insbesondere die darin aufgeführten Dichtezentren bezüglich des Vorkommens von Rotmilanen sowie die Einstandsgebiete und Flugkorridore der Großtrappe. Ziel ist es, negative Auswirkungen auf die Populationen gefährdeter Arten frühzeitig zu erkennen und bestmöglich zu begrenzen. Darüber hinaus wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Arten- und Umweltschutzes unter Berücksichtigung des genauen Anlagenstandortes und Anlagentyps vollumfänglich geprüft und bewertet werden. Die erneuerbare Wasserkraft ist nicht Regelungsgegenstand des LEP. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 6.2.1-2
Stellungnehmer ID: 697 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4454): „Im Zusammenhang mit den klimatischen Veränderungen ist der Waldumbau, gerade monostrukturierter Wirtschaftswälder auf Mischbestände und standortgerechte Baumarten anzustreben. Bei besonders schützenswerten Waldgebieten handelt es sich beispielsweise um Waldforschungsanlagen, historische Waldstandorte und Waldgebiete mit mehrfachen Waldfunktionen“ (Zitatende S. 14)	Teil A Kapitel: 1.3 Sachsen-Anhalt – Entwicklung in Zahlen Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung: Mit der Grundsatzfestlegung "Aufgabe der Forstwirtschaft" im Kapitel 7.1.2 "Forstwirtschaft" wird u.a. auf die nachhaltige Sicherung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes raumordnerisch hingewirkt. In der Begründung zur Festlegung wird im Zusammenhang mit den vielfältigen Nutz- und Schutzfunktionen des Waldes im 2. Entwurf auf seine Bedeutung als Kohlenstoffsенке verwiesen. Die klimaangepasste Entwicklung des Waldes wird überdies im 2. Entwurf

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Ergänzungsvorschlag zu mehrfache Waldfunktion: (wie zum Beispiel großflächiges Erholungsgebiet, durch die Art des Waldes besonders intensive CO₂-Speicherung und Lebensraum für geschützte Tierarten mit hohem Lebensraum-Flächenbedarf). Hinweis: Auf die mehrfachen Waldfunktionen wird an anderer Stelle nicht hingewiesen.		mit der neuen Grundsatzfestlegung "Entwicklung des Waldes" adressiert. Aufgrund veränderter Temperatur- und Niederschlagsmuster sowie der Zunahme extremer Wetterereignisse soll der Wald durch unterschiedliche Maßnahmen den sich ändernden klimatischen Bedingungen angepasst werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 7.1.2-1 und G 7.1.2-2
Stellungnehmer ID: 891 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4840): ich wende mich heute an Sie, um Einspruch gegen den aktuellen Entwurf des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt zu erheben. Mit dem im LEP im Punkt 6.2.1 Windenergie, verankerte Ausbau der Windenergienutzung bin ich nicht einverstanden.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Die Festlegung von Windenergiegebieten liegt im Zuständigkeitsbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft. Bei der Ausweisung der Windenergiegebiete ist der im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verankerte Grundsatz zu beachten, dass die Errichtung und der Betrieb von erneuerbaren Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen (§ 2 EEG 2023).
Stellungnehmer ID: 893 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4844):	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
ich wende mich heute an Sie, um Einspruch gegen den aktuellen Entwurf des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt zu erheben. Mit dem im LEP im Punkt 6.2.1 Windenergie, verankerte Ausbau der Windenergienutzung bin ich nicht einverstanden.		Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Die Festlegung von Windenergiegebieten liegt im Zuständigkeitsbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft. Bei der Ausweisung der Windenergiegebiete ist der im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verankerte Grundsatz zu beachten, dass die Errichtung und der Betrieb von erneuerbaren Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen (§ 2 EEG 2023).
Stellungnehmer ID: 847 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5772): Zusätzlich bin ich der Überzeugung, dass der weitere Ausbau von Windkraftanlagen aus energetischer und wirtschaftlicher Sicht nicht sinnvoll ist. Ich persönlich möchte in Zukunft keine finanzielle Unterstützung für Ausgleichszahlungen leisten, sofern Windräder bei fehlendem Strombedarf abgeschaltet werden müssen, für Re-Dispatchmaßnahmen, für den gigantischen Ausbau der Stromnetze, die überwiegend für Spekulationen an der Strombörse erforderlich sind. Ich teile die Ansicht des Bundesrechnungshofes zur derzeitige Ausgestaltung der Energiewende, der zusammenfasst: „Die Versorgungssicherheit ist gefährdet, der Strom ist teuer und Auswirkungen der Energiewende auf Landschaft, Natur und Umwelt kann die Bundesregierung nicht umfassend bewerten.“	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Die Aufgabe der Raumordnung im Bereich der Windenergie besteht darin, geeignete Flächen für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Dies umfasst die Identifizierung und Ausweisung von Vorranggebieten, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen mit möglichst geringen Umweltbelastungen und möglichst ohne erhebliche negative Auswirkungen auf andere Nutzungen und Raumfunktionen erfolgt, soweit dies auf der Ebene der Regionalplanung absehbar ist. Ziel der raumordnerischen Steuerung ist es, die Windenergienutzung effizient zu gestalten und

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 708 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	gleichzeitig potenzielle Konflikte mit anderen Nutzungen oder schutzwürdigen Bereichen zu minimieren. Eine Flächensicherung für Windenergieanlagen, die über die verbindlich vorgeschriebenen 2,2 % hinausgeht, wird aus fachlicher Sicht nicht verfolgt. Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Das Gebiet um den Arendsee ist bereits im rechtswirksamen Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt als Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung raumordnerisch gesichert. Daran soll ausweislich des 1. Entwurfs des neuen Landesentwicklungsplans festgehalten werden. Für die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete im Landesentwicklungsplan werden die in der Begründung zur Grundsatzfestlegung aufgeführten Kriterien in Bezug auf die Gemeinden des Landes zugrunde gelegt. Die Gemeinde "Altmärkische Höhe" als Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) hat gemessen an diesen Kriterien keine überregionale touristische Bedeutung für das Land und verfügt über keine herausragenden überregionalen touristischen Entwicklungspotenziale. Im gültigen Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Altmark (2005) sind Teilbereiche der Gemeinde "Altmärkische Höhe" als (regionalbedeutsames) Vorbehaltsgebiet für Tourismus festgelegt. Im Zuge der Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplans werden einerseits die im Landesentwicklungsplan festgelegten Vorbehaltsgebiete präzisiert (hierbei ist auch eine Erweiterung möglich) und andererseits können zusätzliche Gebiete von der Regionalplanung festgelegt werden. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass touristische Angebote auch ohne eine raumordnerische Priorisierung entwickelt werden können. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 5.2-6
Hinweis (BE-ID: 4597): Widerspruch: Die Altmärkische Höhe und der erweiterte Raum um den Arendsee muss als Vorbehaltsgebiet für Tourismus aufgenommen werden. Wir wenden uns heute an Sie, um einen Einspruch gegen den aktuellen Entwurf des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt zu erheben, insbesondere fordern wir die Ausweisung der Altmärkischen Höhe als touristisches Vorbehaltsgebiet. Zunächst möchten wir unsere Anerkennung, für die Berücksichtigung und Betonung der touristischen Entwicklung im Land Sachsen-Anhalt, gemäß den Punkten 5.2 des Entwurfs, aussprechen. Die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der natur- und kulturräumlichen Potenziale des Landes für den Tourismus ist von entscheidender Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung und den Erhalt der Lebensqualität in der Region. Des Weiteren möchten wir Sie bestärken, den Ausbau von Rad-, Wander- und Reitwegen gerade im erweiterten Raum südlich des Arendsees bis hin zur Altmärkischen Höhe, voranzutreiben. Gerne möchten wir darauf hinweisen, dass im aktuellen Entwurf des Landesentwicklungs-plans die Altmärkische Höhe und das erweiterte Gebiet südlich des Arendsees nicht angemessen als wichtiger Bestandteil in Bezug auf den Ausbau des Tourismus und als Erholungsgebiet berücksichtigt werden. Dies steht im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplans, insbesondere zu Punkt 5.2-5, der die Schaffung tragfähiger Tourismusgebiete vorsieht. Die Altmärkische Höhe und die umliegenden Gebiete verfügen über ein beträchtliches Potenzial für sanften Tourismus im ländlichen Raum. Durch die Förderung von Fahrrad-, Wander- und Reitwegen sowie die Unterstützung von Kleinprojekten könnte die Region ihr touristisches Erholungsangebot in ländlicher Idylle ausbauen. Eine solche Entwicklung		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
würde nicht nur zur Stärkung der lokalen Wirtschaft beitragen, sondern auch den Erhalt der natürlichen und kulturellen Vielfalt der Region gewährleisten. Daher fordern wir hiermit die Ausweisung der Altmärkischen Höhe als Vorbehaltsgebiet für Tourismus im Landesentwicklungsplan. Diese Maßnahme würde nicht nur dazu beitragen, die Ziele des Landesentwicklungsplans zu erreichen, sondern auch die nachhaltige Entwicklung des Tourismus in der Region fördern. Unsere Region, die vom „Ab-auf's-Land-Tourismus“ der Großstädter profitiert, braucht Vorranggebiete für Tourismus und Naturschutz. Daher liegt das Schwerpunkt auf Kultur und Landschaftsschutz, welches der Ausweisung zum Vorranggebiet für Windkraft oder weitere Ziele des LEP, voranzustellen ist.		
Stellungnehmer ID: 905 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4651): Einspruch: Gegen den Ausbau weiterer WKA in der Altmark.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Die Festlegung von Windenergiegebieten in der Altmark liegt im Zuständigkeitsbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark. Bei der Ausweisung der Windenergiegebiete ist der im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verankerte Grundsatz zu beachten, dass die Errichtung und der Betrieb von erneuerbaren Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen (§ 2 EEG 2023).

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 623 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 157): Stellungnahme zum 1. Entwurf zum Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt zu 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung V. Hartgestein Flechtinger Höhenzug Begründung zu Z7.1.4-2 Zu V: Das Vorranggebiet besteht aus den Teilflächen: Etingen-Maschenhorst, Flechtingen, Flechtingen-Nordwest, Dönstedt-Eiche, Bodendorf, Mammendorf und Schackensleben. Im Punkt Z 7.2.2-2 Vorranggebiete für Natur und Landschaft ist unter XI. der Flechtinger Höhenzug und Lappwald aufgeführt. Im Punkt G 7.2.2-5 Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems ist unter 9. der Flechtinger Höhenzug aufgeführt. Teile des Flechtinger Höhenzuges sind bereits im LEP 2010 als Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems unter G 90, Punkt 6. aufgeführt. Auf der Karte stellt das Gebiet im LEP 2010 eine weiße Fläche dar. Im jetzigen Entwurf wird diese Fläche mit dem Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung überdeckt. Unter Punkt G 7.1.4-4 zu lesen, dass der möglichst vollständige Rohstoffabbau in vorhandenen Lagerstätten, einschließlich deren Erweiterung, unter Berücksichtigung umwelt- und naturschutzrechtlicher Belange dem Aufschluss neuer Vorkommen vorgezogen werden soll. In der Begründung zu Punkt Z 7.1.4-2 steht zu V. geschrieben: Die Lagerstätten Mammendorf und Dönstedt/Eiche gehen, nach aktuellem Stand, mittelfristig wegen Rohstofferschöpfung außer Betrieb. Für die zukünftige Versorgung, die Aufrechterhaltung von Lieferketten und Leistungsfähigkeit der Hartgesteinsproduktion Sachsen-Anhalts, stehen die Lagerstätten Etingen-Maschenhorst, Flechtingen-Nordwest und Schackensleben als Anschlusslagerstätten zur Verfügung.	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Gewinnung von Bodenschätzen kann aufgrund deren Standortgebundenheit nur dort erfolgen, wo sie geologisch verbreitet sind. Die Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug sind von hoher wirtschaftlicher Bedeutung, da sich hier die nördlichsten Hartgesteinsvorkommen Deutschlands befinden. Die derzeitige Gewinnung in den Lagerstätten Mammendorf und Dönstedt-Eiche wird voraussichtlich in den nächsten 20-25 Jahren auslaufen. Die Lagerstätte Bodendorf wird die wegfallenden Produktionsmengen nur anteilig ersetzen können. Zudem erreichen neben den auslaufenden Steinbrüchen im Flechtinger Höhenzug weitere Hartgesteinsbrüche in Sachsen-Anhalt ihr Laufzeitende. Die Sicherung weiterer Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug ist daher aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht zwingend geboten, um die Leistungsfähigkeit der Hartgesteinsproduktion im Land aufrecht zu erhalten. Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit die Versorgung der Volkswirtschaft mit dem jeweiligen Rohstoff zu sichern. Es werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen. Diese Aspekte sind Gegenstand des jeweiligen bergrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Eine Prognose der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen, die aus der Umsetzung des Landesentwicklungsplans resultieren, wird gem. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz bereits im Zuge der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Erarbeitung des Landesentwicklungsplans erstellt. Die Ergebnisse dieser sind im Umweltbericht dokumentiert. Diesem ist zu entnehmen, dass die Festlegung der Teilfläche Etingen-Maschenhorst des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung Nr. V Hartgestein Flechtinger Höhenzug einer vertieften Betrachtung unterzogen wurde. Diese kommt zum Ergebnis, dass negative Umweltauswirkungen aus einer Umsetzung der Festlegung

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Nach eigenen Angaben der Betreiber sind die Rohstoffe an diesen Standorten noch lange nicht ausgeschöpft. Hier kann noch mehrere Jahrzehnte abgebaut werden, auch aus dem Grund, dass die Absatzmöglichkeiten aktuell nicht erreicht werden. Die Verlängerungen sollen gerade für mehrere Jahrzehnte erteilt worden sein. Warum reicht das nicht aus? Warum muss ein weiterer Standort für den Gesteinsabbau in so unmittelbarer Nähe entstehen? Der Punkt G 7.1.4-1 beschreibt, dass bei der ökologischen Bewertung von Alternativen die Eingriffe und der Transport am Alternativstandort der Rohstoffgewinnung berücksichtigt werden sollen. Im Punkt G 7.1.4-3 wird beschrieben, dass die Aufsuchung neuer Rohstoffvorkommen sowie Erkundungsarbeiten in bestehenden Lagerstätten unter Beachtung naturschutz- und umweltfachlicher Belange erfolgen soll. Das ist bei dem geplanten Vorhaben in Etingen-Maschenhorst leider nicht erkennbar.		resultieren können. Die im Einzelnen prognostizierten möglichen Umweltauswirkungen führen im Rahmen der raumordnerischen Gesamtabwägung jedoch zu keiner Veränderung der avisierten Festlegung, da es aus landesplanerischer Sicht nicht unmöglich erscheint, dass negative Umweltauswirkungen im Rahmen einer konkreten Abbauplanung vermieden, minimiert oder kompensiert werden können. Erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens können auf der Grundlage eines konkreten Vorhabens und im Ergebnis einer Umweltverträglichkeitsprüfung mögliche Umweltauswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) ermittelt und abschließend bewertet werden. Diese Erkenntnisse fließen in die Entscheidung über die Genehmigung eines Vorhabens zur Gewinnung von Rohstoffen ein. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3
Stellungnehmer ID: 882 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5788): Bitte streichen Sie die im Abschnitt „6.2.1 Windenergie“ aufgeführten Grundsätze und Zielsetzungen zum Ausbau der Windenergie komplett. Sprechen Sie sich gegen die Ausweisung eines Flächenausbauziels für Windindustrialanlagen aus.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Insofern sind energiepolitische Grundsatzfragen nicht Regelungsgegenstand des LEP.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 683 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 426): Der Entwurf des Landesentwicklungsplanes sieht bereits eine Einschränkung der Freiflächenphotovoltaik auf maximal 5 % der Gemeindefläche vor. Die Wissenschaft sagt, dass zwischen 1-2 % der landwirtschaftlichen Flächen benötigt werden, um die Ziele der Energiewende bis 2040 zu schaffen. Dementsprechend ist eine Begrenzung auf maximal 5% einer Gemeindefläche durchaus passend. Durch die 5% Regelung werden bereits die möglichen Flächen für Freiflächensolaranlagen begrenzt. Eine zusätzliche Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten führt zu noch weiteren Einschränkungen und hätte weitreichende Folgen auch auf dem landwirtschaftlichen Bodenmarkt. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete führen zu nicht notwendigen Verschieben auf dem Flächenmarkt und führen zu nicht notwendigen Verschiebungen innerhalb der Landwirtschaft. Negative Erfahrungen der Windvorranggebiete sollten auf keinen Fall auf die Freiflächenphotovoltaik übertragen werden.	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-5 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Freiflächensolaranlagen	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Da die Gemeinden einerseits ein gesamträumliches Gemeindekonzept zur Steuerung von Freiflächensolaranlagen aufstellen sollen, während andererseits den Regionalen Planungsgemeinschaften die Möglichkeit eingeräumt wird, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Freiflächensolaranlagen festzulegen, könnte dies die kommunale Planungshoheit beeinträchtigen, die gemeindliche Planung unterlaufen und die Akzeptanz innerhalb der Bevölkerung verringern. Aus diesen Gründen wird diese Festlegung ersatzlos gestrichen.
Stellungnehmer ID: 947 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5210): ich wende mich heute an Sie, um Einspruch gegen den aktuellen Entwurf des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt zu erheben. Mit dem im LEP im Punkt 6.2.1 Windenergie, verankerte Ausbau der Windenergienutzung bin ich nicht einverstanden.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Die Festlegung von Windenergiegebieten liegt im Zuständigkeitsbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft. Bei der Ausweisung der

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Windenergiegebiete ist der im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verankerte Grundsatz zu beachten, dass die Errichtung und der Betrieb von erneuerbaren Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen (§ 2 EEG 2023).
Stellungnehmer ID: 934 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5388): mit dem im Landesentwicklungsplan, im Punkt 6.2.1 Windenergie, verankerten Ausbau der Windenergienutzung bin ich nicht einverstanden. Ich sehe auch Schäden für andere Entwicklungsziele wie z.B. 5.2. Tourismus, 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz, 7.2.3 Gewässerschutz, 7.2.4 Boden- und Flächenschutz, 7.1.1 Landwirtschaft, 6.1-1 Energieversorgung („kostengünstige und bedarfsgerechte Energieversorgung“) . Begründung: In den letzten Jahren wurde unser Landschaftsbild bereits völlig verändert, überall bleibt der Blick an Windkraftparks hängen. Diese Anlagen machen uns, die hier Lebenden, unsere Natur, unsere Wahrzeichen und unsere Kirchen klein und durch ihre Dominanz bedeutungslos. Man kann sich des Eindruckes nicht erwehren, dass wir nur die Kulisse, der Aufstellort für riesige Windenergieanlagen und damit das Spielfeld für die renditegetriebenen großen Windinvestmentunternehmen sind, die uns zunehmend be- und verdrängen. Als Bewohner einer ländlichen Region lehne ich einen weiten Ausbau der Windenergienutzung ab. Ich sehe gravierende Belästigungen und gesundheitliche Auswirkungen insbesondere durch Probleme wie Schallimmissionen (die weit über WHO-Empfehlungen hinausgehen), Infraschall, Schattenschlag, die bedrängende optische Belastung sowie die mögliche Verunreinigung der Luft, des Bodens und des Wassers (in Form von Rotor-Erosionsmaterial) mit kritischen Substanzen (wie Bisphenol, PFAS etc.) und problematischen Fasern. Hier sehe ich auch Konflikte mit dem gesetzlich verankerten Bodenschutz und Gewässerschutz. Des Weiteren widerspreche ich der Ausweisung weiterer Windvorranggebiete aufgrund der befürchteten Verschandelung des Orts- und Landschaftsbildes sowie der Beeinträchtigung des Erholungswertes. Es ist nachgewiesen, dass die Windparks auch einen negativen Einfluss auf den Wert meiner Immobilie haben. Zusätzlich werden die Ortschaften	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Das Windenergieflächenbedarfsgesetz verpflichtet hierbei das Land Sachsen-Anhalt, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Insofern sind energiepolitische Grundsatzfragen nicht Regulationsgegenstand des LEP. Gleiches gilt für die durch die Windenergieanlagen aufgezeigten Probleme wie Schallimmissionen, Infraschall, Schattenschlag und Verunreinigungen durch Rotor-Erosion sowie die Wertigkeit von Immobilien. Durch die raumordnerische Steuerung der Windenergie und die Festlegung von Windenergiegebieten auf der Ebene der Regionalplanung soll die Begrenzung negativer Auswirkungen auf den Natur-, Arten-, Umwelt- und Gesundheitsschutz ermöglicht werden. Mögliche Konflikte mit anderen Schutzgütern werden hierbei nicht ausgeblendet. In diesem Zusammenhang wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Umwelt-, Arten- und Gesundheitsschutzes unter Berücksichtigung des genauen Anlagenstandortes und Anlagentyps vollumfänglich geprüft und bewertet werden. Hinsichtlich des Infraschalls wird bspw. die Einhaltung des Schutzes vor tieffrequentem Lärm und Infraschall unter der Berücksichtigung der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) sowie der DIN-Norm 45680 „Messung und Bewertung tieffrequenter

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
unattraktiver für Anwohner, Zuziehende und Touristen. Die Schönheit und Eigenart der Kulturlandschaft der Altmark ist vor unverhältnismäßigen Eingriffen zu schützen. Darüber hinaus sehen wir massive Schäden für den Natur- und Artenschutz. Die durchgeführten ornithologischen Erfassungen, Erfassungen zu Fledermäusen etc. sind meist unvollständig und veraltet. Zudem ist zu erwarten, dass die lokalen mikroklimatischen Veränderungen durch die Windkraftanlagen die Diversität der Ökosysteme negativ beeinflussen werden, unter anderem durch Erwärmung und Austrocknung der Luft. Die angrenzenden Wälder und Gewässer werden ihre biologische Vielfalt und Einzigartigkeit verlieren, die Landwirtschaft wird geschädigt.		Geräuschimmissionen“ geprüft. In Bezug auf den Schattenschlag wird sich in der Regel an den „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen“ der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz orientiert, wonach der Schattenschlag auf 30 Stunden im Jahr und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten pro Tag begrenzt werden soll. Zudem helfen moderne Anlagentechnologien, um potenzielle gesundheitliche Auswirkungen zu reduzieren. Im Hinblick auf den durch Windenergieanlagen verursachten Materialabtrag ist mitzuteilen, dass technische Maßnahmen und Betriebsbeschränkungen das Risiko durch Erosion von Rotorblättern oder den Einsatz von problematischen Stoffen minimieren. Schätzungsweise ergibt sich ein maximaler Materialabtrag an Windenergieanlagen in Deutschland durch Erosion von ca. 1.400 Tonnen/Jahr. Im Vergleich dazu liegt der Abrieb von Reifen bei ca. 102.000 Tonnen/Jahr und von Schuhsohlen bei ca. 9.000 Tonnen/Jahr. Um Umweltauswirkungen zu minimieren, werden umfassende Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Damit wird sichergestellt, dass Windenergieanlagen u. a. den Belangen des Natur-, Arten-, Boden- und Gewässerschutzes entsprechen. Bspw. tragen spezielle Artenschutzmaßnahmen sowie angepasste Betriebszeiten dazu bei, die Gefährdung von Vögeln, Fledermäusen und anderen Arten zu verringern. Bzgl. des Einflusses von Windenergieanlagen auf die Immobilienpreise in Deutschland wird auf die Studie des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung hingewiesen. Diese zeigt, dass es keine signifikante allgemeine Wertminderung von Immobilien in der Nähe von Windenergieanlagen gibt. In einigen Fällen wurden sogar leichte Wertsteigerungen festgestellt, insbesondere wenn die Windenergieanlagen zur lokalen Wertschöpfung und Energieunabhängigkeit beitragen. Regionen, die auf erneuerbare Energien setzen, profitieren von einer stabileren Energieversorgung und einer positiven Umweltbilanz. Dies kann das Image der Region verbessern und die Attraktivität steigern.
Stellungnehmer ID: 928 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5130): Insbesondere fordere ich die Ausweisung des Grünen Bandes in den Gemarkungen Kaulitz/ Mechau als Tier- und Vogelschutzgebiet, sowie als touristisches Vorbehaltsgebiet und die Altmärkische Höhe und das Gebiet rund um den Arendsee, als Tier- und touristisches Vorbehaltsgebiet.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Das Gebiet um den Arendsee ist bereits im rechtswirksamen Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt als Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung raumordnerisch gesichert. Daran soll auch im neuen Landesentwicklungsplan festgehalten werden. Im Vorbehaltsgebiet für Tourismus Nr. 1 "Arendsee" liegen auch die Ortsteile

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		"Kaulitz" und "Mechau" der Gemeinde Arendsee. Für die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete im Landesentwicklungsplan werden die in der Begründung zur Grundsatzfestlegung aufgeführten Kriterien in Bezug auf die Gemeinden des Landes zugrunde gelegt. Die Gemeinde "Altmärkische Höhe" als Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) hat gemessen an diesen Kriterien keine überregionale touristische Bedeutung für das Land und verfügt über keine herausragenden überregionalen touristischen Entwicklungspotenziale. Im gültigen Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Altmark (2005) sind Teilbereiche der Gemeinde "Altmärkische Höhe" als (regionalbedeutsames) Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung festgelegt. Der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung von Teilbereichen der Gemeinde Arendsee wird zudem mit der Festlegung des Vorranggebietes für Natur und Landschaft Nr. I "Arendsee und Waldgebiete nördlich Arendsee" sowie des Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 20 "Niederungen der Altmark" raumordnerisch Rechnung getragen. Die Ausweisung von Naturschutzgebieten obliegt der zuständigen Fachplanung. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-6, Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8
Stellungnehmer ID: 784 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 5732): - Bei einer, mit dem Argument einer nachhaltigen Energiewende im Interesse des Klimaschutzes, privilegierten Technologie, ist der regelhafte Einsatz des als stärkstes Treibhausgas bekannten Schwefelhexafluorid (SF 6) nicht akzeptabel. Die als Feigenblatt genutzte Behauptung, das Problem sei durch ein Recycling, auf Grundlage der Selbstverpflichtung der Anlagenbesitzer geregelt, wird durch Bilanzierungsberechnungen und der schnell ansteigenden Konzentration von SF6 in der Atmosphäre ad absurdum geführt. Wir sehen im weiteren unkontrollierten Einsatz ein erhebliches Klimarisiko für Jahrtausende. - Das flächendeckende Einbringen kritischer Substanzen (wie z.B. PFAS, Bisphenol A, CFK-Fragmente etc.) fortlaufend durch Erosion und massiv im Falle von Havarien verstößt gegen das Bodenschutzgesetz, ins. gegen		Begründung: Die Aufgabe der Raumordnung im Bereich der Windenergie besteht darin, geeignete Flächen für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Dies umfasst die Identifizierung und Ausweisung von Vorranggebieten, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen mit möglichst geringen Umweltbelastungen und möglichst ohne erhebliche negative Auswirkungen auf andere Nutzungen und Raumfunktionen erfolgt, soweit dies auf der Ebene der Regionalplanung absehbar ist. Ziel der raumordnerischen Steuerung ist es, die Windenergienutzung effizient zu gestalten und gleichzeitig potenzielle Konflikte mit anderen Nutzungen oder schutzwürdigen Bereichen zu minimieren. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
§ 4 (Pflichten zur Gefahrenabwehr: -> es dürfen keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen werden und gegen § 7 (Vorsorgepflicht). - Des Weiteren sehen wir im flächendeckende Einbringen kritischer Substanzen auch ein Konfliktpotential zum Gewässerschutz, denn: „Technische Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe hergestellt, behandelt, verwendet, gelagert oder abgefüllt werden, sind so zu errichten und zu betreiben, dass eine Verunreinigung der Gewässer vermieden wird. Das dient der Prävention und ist Basis eines effektiven Schutzsystems vor den Gefahren der Verunreinigung des Grundwassers und somit auch des Trinkwassers“. Insbesondere die Nähe von Trinkwasserschutzgebieten, sollte die Errichtung und den Betrieb von Windparks im Umkreis eines möglichen Erosionseintrages ausschließen. - Das Havarierisiko von Windkraftanlagen wird in der Regel deutlich unterschätzt. Betroffene Kommunen sind in der Regel von den Problemen mit denen Sie in einem solchen Fall konfrontiert werden überrascht und überfordert. Insbesondere Brandhavarien gehen mit einer massiven Bildung von WHO-Fasern („Fieser Fasern“) einher. Dies bedeutet, dass landwirtschaftliche Flächen und möglicherweise auch Orte kontaminiert werden können. Der dann möglicherweise erforderliche flächige Bodenaustausch kann Kosten nach sich ziehen, die die Umweltversicherung der Betreiber, sowie die Möglichkeiten der Kommune und der Eigentümer schnell überschreiten. Erschwerend kommt hinzu, dass es zur Häufigkeit von Havarien keine validen Daten gibt. Man kann sich lediglich auf Daten der regionalen Presseberichterstattung oder auf die Auflistung von Akteuren der Zivilgesellschaft stützen und das ergibt schon ein erschreckendes Bild. So zählt der TÜV-Verband nach eigenen Recherchen bis zu 50 gravierende Schäden an Windkraftanlagen pro Jahr in Deutschland (Das ergibt ein Schadens-Risiko von ca. 0,17 % pro Windrad und Jahr, also für einen Windpark mit z.B. 30 Windindustrieanlagen schon ein relevantes Risiko von gut 5% pro Jahr) Um hier die nötige Transparenz zu schaffen, und das sollte auch für den Weiterbetrieb bestehender Anlagen gelten, ist eine meldepflichtige Erfassung der Havarien und Beinahe-Havarien von Windkraftanlagen zu fordern. - Soweit bekannt, haben zumindest die Kommunen, trotz der durch die schon existierenden Windparks bereits real existierenden Risiken keine ausreichenden Vorsorgemaßnahmen für einen Havariefall wie z.B. einen Windrad-Brand getroffen (Vorbereitung der Feuerwehr, entsprechend		selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Das Havarierisiko von Windenergieanlagen ist insofern kein Regelungsgegenstand des LEP. Im Rahmen der strategischen Umweltprüfung der Regionalen Entwicklungspläne wird u. a. die Festlegung der Vorranggebiete für Windenergienutzung auf voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen überprüft. Durch die raumordnerische Steuerung der Windenergie soll die Begrenzung negativer Auswirkungen u. a. auf den Natur-, Arten-, Umwelt und Gesundheitsschutz ermöglicht werden. Mögliche Konflikte mit anderen Schutzgütern werden dabei nicht ausgeblendet. Im Hinblick auf die aufgezeigten Gefahren für Trinkwassergewinnungsgebiete, welche von Windenergieanlagen ausgehen können (Kontamination im Havariefall, Belastung der Umgebung durch Erosionsmaterial der Flügel mit diversen Chemikalien und Materialien) wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren verwiesen. Auf die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung besteht bei Erfüllung der unter § 6 Abs. 1 BImSchG genannten Voraussetzungen ein Anspruch des Antragstellers gegenüber der zuständigen Genehmigungsbehörde. Das zugehörige Prüfraster der tatbestandlichen Voraussetzungen schließt dabei insbesondere ein, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch das konkrete Vorhaben nicht hervorgerufen werden können (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). In diesem Rahmen sind bspw. auch mögliche Gefährdungen für die Trinkwasserversorgung durch Havarien zu berücksichtigen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
geschultes Personal in Kommune und Feuerwehr mit entsprechendem Kenntnissen das Gefahrenpotential auch nur zu erkennen, unverzüglicher Zugang zu entsprechenden Untersuchungseinrichtungen, Evakuierungspläne, Übersicht und Verfügbarkeit von Dekontaminationsmaßnahmen, wirtschaftliche Absicherungsstrategien für betroffene Unternehmen insb. auch Flächenbewirtschafter und Anwohner; hier ist zu bedenken, dass die Umweltschadensversicherungen der letztlichen Betreibergesellschaften solche Schäden nicht mal ansatzweise decken) Wir erwarten von unseren gewählten landespolitischen und kommunalen Vertretern, dass sie sich vor Ausweisung weiterer Flächen inhaltlich mit den genannten Punkten befassen und Stellung beziehen.		
Stellungnehmer ID: 697 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4453): Jetzt zu konkreten Hinweisen zum vorliegenden 1. Entwurf des Entwicklungsplanes. Text Teil A – Konzeptioneller Rahmen Kapitel 1.3. Seite 13 unten-Seite 14 oben „Gerade in den ländlichen Räumen kommt der Landwirtschaft eine wichtige Bedeutung als Wirtschaftsfaktor zu. Gleiches gilt für die Forstwirtschaft. Im Gegensatz zur Bundesrepublik Deutschland, wo der Wald einen Flächenanteil von über 30 % einnimmt, beträgt der Flächenanteil in Sachsen-Anhalt nur 22,5 %. Somit handelt es sich um ein sehr waldarmes Gebiet. Gerade weil der Wald sowohl Wirtschaftsfaktor ist und ihm zudem besondere Schutz- und Erholungsfunktionen zukommen, bedarf es eines nachhaltigen und verträglichen Umganges mit den Bestandsflächen.“ Vorschlag Textergänzung: Nur die Waldökosysteme können im großen Umfang klimaschädliches CO2 aufnehmen und durch langfristig Bindung klimaunschädlich machen. Angesichts dieser Klimaschutzfunktion ist eine Reduzierung der Gesamt-Waldflächen durch andere Nutzungszwecke auszuschließen. Es ist durch vielfältige Maßnahmen zu gewährleisten, dass in den letzten Jahren entstandene großflächige Schäden am Bestandswald	Teil A Kapitel: 1.3 Sachsen-Anhalt – Entwicklung in Zahlen Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Bedeutung des Waldes aus klimapolitischer Sicht wird im Teil A stärker hervorgehoben. Im Übrigen wird auf das Kapitel 7.1.2 verwiesen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
durch Aufforstungen und natürliche Wiederbewaldung schnell überwunden werden Vorschlag für Textstreichung: Aufgrund der letzten Dürrejahre sind teils großflächige Schäden am Bestandwald entstanden. Da der Wald wichtige Funktionen als Sauerstoffproduzent übernimmt sowie über die Fähigkeit verfügt, Kohlenstoff zu binden, ist eine Erhöhung des Waldanteils ein langfristiges Ziel der Forstwirtschaft. Begründung für Streichungsvorschlag: Der Wald übernimmt keine besondere Funktion als Sauerstoffproduzent- alle Pflanzen setzen im Lebensprozess Sauerstoff frei. Der Wald bindet tatsächlich CO2-es sollte bei diesem in Zusammenhang mit Klimaschutz allgegenwärtigen Begriff bleiben. Ziel der Rahmenplanung sollte in erster Linie der Erhalt der Summe der gegenwärtigen Waldfläche sein. Eine Erhöhung der Waldfläche als Ziel der Forstwirtschaft dürfte kaum realisierbar sein.		
Stellungnehmer ID: 714 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4506): Des Weiteren möchte ich Sie hiermit bestärken, den Ausbau von Rad-, Wander- und Reitwegen im erweiterten Raum des Arendsees voranzutreiben.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-7 Rad- Wander- und Reitwege	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Um die touristische Entwicklungen der Region zu fördern, wird der Bereich des Arendsees weiterhin als Vorbehaltsgebiet für Tourismus im Landesentwicklungsplan festgelegt. Eine gezielte raumordnerische Stärkung des Radverkehrs für die aktivtouristische Nutzung erfolgt zudem über den Grundsatz 5.2-9.
Stellungnehmer ID: 873 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5382): mit dem im Landesentwicklungsplan, im Punkt 6.2.1 Windenergie, verankerten Ausbau der Windenergienutzung bin ich nicht einverstanden. Ich sehe auch Schäden für andere Entwicklungsziele wie z.B. 5.2. Tourismus, 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz, 7.2.3 Gewässerschutz, 7.2.4 Boden- und Flächenschutz, 7.1.1 Landwirtschaft, 6.1-1 Energieversorgung („kostengünstige und bedarfsgerechte	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Energieversorgung“). Begründung: In den letzten Jahren wurde unser Landschaftsbild bereits völlig verändert, überall bleibt der Blick an Windkraftparks hängen. Diese Anlagen machen uns, die hier Lebenden, unsere Natur, unsere Wahrzeichen und unsere Kirchen klein und durch ihre Dominanz bedeutungslos. Man kann sich des Eindruckes nicht erwehren, dass wir nur die Kulisse, der Aufstellort für riesige Windenergieanlagen und damit das Spielfeld für die renditegetriebenen großen Windinvestmentunternehmen sind, die uns zunehmend be- und verdrängen. Als Bewohner einer ländlichen Region lehne ich einen weiten Ausbau der Windenergienutzung ab. Ich sehe gravierende Belästigungen und gesundheitliche Auswirkungen insbesondere durch Probleme wie Schallimmissionen (die weit über WHO-Empfehlungen hinausgehen), Infraschall, Schattenschlag, die bedrängende optische Belastung sowie die mögliche Verunreinigung der Luft, des Bodens und des Wassers (in Form von Rotor-Erosionsmaterial) mit kritischen Substanzen (wie Bisphenol, PFAS etc.) und problematischen Fasern. Hier sehe ich auch Konflikte mit dem gesetzlich verankerten Bodenschutz und Gewässerschutz. Des Weiteren widerspreche ich der Ausweisung weiterer Windvorranggebiete aufgrund der befürchteten Verschandelung des Orts- und Landschaftsbildes sowie der Beeinträchtigung des Erholungswertes. Es ist nachgewiesen, dass die Windparks auch einen negativen Einfluss auf den Wert meiner Immobilie haben. Zusätzlich werden die Ortschaften unattraktiver für Anwohner, Zuziehende und Touristen. Die Schönheit und Eigenart der Kulturlandschaft der Altmark ist vor unverhältnismäßigen Eingriffen zu schützen. Darüber hinaus sehen wir massive Schäden für den Natur- und Artenschutz. Die durch geführten ornithologischen Erfassungen, Erfassungen zu Fledermäusen etc. sind meist unvollständig und veraltet. Zudem ist zu erwarten, dass die lokalen mikroklimatischen Veränderungen durch die Windkraftanlagen die Diversität der Ökosysteme negativ beeinflussen werden, unter anderem durch Erwärmung und Austrocknung der Luft. Die angrenzenden Wälder und Gewässer werden ihre biologische Vielfalt und Einzigartigkeit verlieren, die Landwirtschaft wird geschädigt.		Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Das Windenergieflächenbedarfsgesetz verpflichtet hierbei das Land Sachsen-Anhalt, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Insofern sind energiepolitische Grundsatzfragen nicht Regulationsgegenstand des LEP. Gleiches gilt für die durch die Windenergieanlagen aufgezeigten Probleme wie Schallimmissionen, Infraschall, Schattenschlag und Verunreinigungen durch Rotor-Erosion sowie die Wertigkeit von Immobilien. Durch die raumordnerische Steuerung der Windenergie und die Festlegung von Windenergiegebieten auf der Ebene der Regionalplanung soll die Begrenzung negativer Auswirkungen auf den Natur-, Arten-, Umwelt- und Gesundheitsschutz ermöglicht werden. Mögliche Konflikte mit anderen Schutzgütern werden hierbei nicht ausgeblendet. In diesem Zusammenhang wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Umwelt-, Arten- und Gesundheitsschutzes unter Berücksichtigung des genauen Anlagenstandortes und Anlagentyps vollumfänglich geprüft und bewertet werden. Hinsichtlich des Infraschalls wird bspw. die Einhaltung des Schutzes vor tieffrequentem Lärm und Infraschall unter der Berücksichtigung der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) sowie der DIN-Norm 45680 „Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen“ geprüft. In Bezug auf den Schattenschlag wird sich in der Regel an den „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen“ der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz orientiert, wonach der Schattenschlag auf 30 Stunden im Jahr und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten pro Tag begrenzt werden soll. Zudem helfen moderne Anlagentechnologien, um potenzielle gesundheitliche Auswirkungen zu reduzieren. Im Hinblick auf den durch Windenergieanlagen verursachten Materialabtrag ist mitzuteilen, dass technische Maßnahmen und Betriebsbeschränkungen das Risiko durch Erosion von Rotorblättern oder den Einsatz von problematischen Stoffen minimieren. Schätzungsweise ergibt sich ein maximaler Materialabtrag an Windenergieanlagen in Deutschland durch Erosion von ca. 1.400 Tonnen/Jahr. Im Vergleich dazu liegt der Abrieb von Reifen bei ca. 102.000 Tonnen/Jahr und von Schuhsohlen bei ca. 9.000 Tonnen/Jahr. Um Umweltauswirkungen zu minimieren, werden umfassende Umweltverträglichkeitsprüfungen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		durchgeführt. Damit wird sichergestellt, dass Windenergieanlagen u. a. den Belangen des Natur-, Arten-, Boden- und Gewässerschutzes entsprechen. Bspw. tragen spezielle Artenschutzmaßnahmen sowie angepasste Betriebszeiten dazu bei, die Gefährdung von Vögeln, Fledermäusen und anderen Arten zu verringern. Bzgl. des Einflusses von Windenergieanlagen auf die Immobilienpreise in Deutschland wird auf die Studie des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung hingewiesen. Diese zeigt, dass es keine signifikante allgemeine Wertminderung von Immobilien in der Nähe von Windenergieanlagen gibt. In einigen Fällen wurden sogar leichte Wertsteigerungen festgestellt, insbesondere wenn die Windenergieanlagen zur lokalen Wertschöpfung und Energieunabhängigkeit beitragen. Regionen, die auf erneuerbare Energien setzen, profitieren von einer stabileren Energieversorgung und einer positiven Umweltbilanz. Dies kann das Image der Region verbessern und die Attraktivität steigern.
Stellungnehmer ID: 925 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5101): Das grüne Band Kaulitz/ Mechau und der erweiterte Raum um den Arendsee, mit seinen Gebieten rund um den See und der Altmärkischen Höhe, muss als Vogel- und Tierschutzgebiet, sowie als Vorbehaltsgebiet für Tourismus aufgenommen werden.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Das Gebiet um den Arendsee ist bereits im rechtswirksamen Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt als Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung raumordnerisch gesichert. Daran soll auch im neuen Landesentwicklungsplan festgehalten werden. Im Vorbehaltsgebiet für Tourismus Nr. 1 "Arendsee" liegen auch die Ortsteile "Kaulitz" und "Mechau" der Gemeinde Arendsee. Für die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete im Landesentwicklungsplan werden die in der Begründung zur Grundsatzfestlegung aufgeführten Kriterien in Bezug auf die Gemeinden des Landes zugrunde gelegt. Die Gemeinde "Altmärkische Höhe" als Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) hat gemessen an diesen Kriterien keine überregionale touristische Bedeutung für das Land und verfügt über keine herausragenden überregionalen touristischen Entwicklungspotenziale. Im gültigen Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Altmark (2005) sind Teilbereiche der Gemeinde "Altmärkische Höhe" als (regionalbedeutsames) Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung festgelegt. Der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung von Teilbereichen der Gemeinde Arendsee wird zudem mit der Festlegung des Vorranggebietes für Natur und Landschaft Nr. I "Arendsee und Waldgebiete nördlich

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Arendsee" sowie des Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 20 "Niederungen der Altmark" raumordnerisch Rechnung getragen. Die Ausweisung von Naturschutzgebieten obliegt der zuständigen Fachplanung. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-6, Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8
Stellungnehmer ID: 623 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4429): Das UNESCO-Biosphärenreservat Drömling grenzt fast an den Flechtinger Höhenzug an. Hier wird alles getan, um den ökologischen Verbund zu fördern und zu stärken. Durch das Vorhaben würde der ökologische Verbund unterbrochen werden, indem ein wertvoller Wald und damit wichtiger Lebens-, Nahrungs- und Zugraum zerstört wird. Ist dieser Verbund zwischen dem Flechtinger Höhenzug und dem Drömling es nicht wert, erhalten und gefördert zu werden? Nicht nur der Abbau, sondern vor allem auch der Transport, beeinträchtigen unsere Region und die Ortschaften erheblich negativ. Die Straßen sind schon jetzt in einem miserablen Zustand. Die Häuser wackeln und in den Schränken klirren die Gläser. Für den Abtransport des Gesteins müssten weitere Straßen gebaut bzw. ausgebaut werden, was eine weitere Zerschneidung der Landschaft bedeuten würde. Wenn jetzt noch mehr Tonnen über die Straßen rollen, ist es eine Frage der Zeit, bis die Häuser Schaden nehmen. Die ohnehin schon benachteiligte ländliche Region ist dann noch weniger wert, obwohl sie doch gefördert werden soll. Politiker aus den unterschiedlichsten Fraktionen waren auf den Initiativen vor Ort, haben sich ein Bild gemacht, haben mit den Einheimischen gesprochen und ihre Unterstützung zugesagt. Es ist nicht nachvollziehbar, wie mit den Menschen und mit der Natur umgegangen wird. Wir bitten eindrücklich, die Teilfläche Etingen-Maschenhorst aus dem Punkt V. zu entnehmen.	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Gewinnung von Bodenschätzen kann aufgrund deren Standortgebundenheit nur dort erfolgen, wo sie geologisch verbreitet sind. Die Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug sind von hoher wirtschaftlicher Bedeutung, da sich hier die nördlichsten Hartgesteinsvorkommen Deutschlands befinden. Die derzeitige Gewinnung in den Lagerstätten Mammendorf und Dönstedt-Eiche wird voraussichtlich in den nächsten 20-25 Jahren auslaufen. Die Lagerstätte Bodendorf wird die wegfallenden Produktionsmengen nur anteilig ersetzen können. Zudem erreichen neben den auslaufenden Steinbrüchen im Flechtinger Höhenzug weitere Hartgesteinsbrüche in Sachsen-Anhalt ihr Laufzeitende. Die Sicherung weiterer Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug ist daher aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht zwingend geboten, um die Leistungsfähigkeit der Hartgesteinsproduktion im Land aufrecht zu erhalten. Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit die Versorgung der Volkswirtschaft mit dem jeweiligen Rohstoff zu sichern. Es werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen. Diese Aspekte sind Gegenstand des jeweiligen bergrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Eine Prognose der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen, die aus der Umsetzung des Landesentwicklungsplans resultieren, wird gem. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz bereits im Zuge der Durchführung der

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Erarbeitung des Landesentwicklungsplans erstellt. Die Ergebnisse dieser sind im Umweltbericht dokumentiert. Diesem ist zu entnehmen, dass die Festlegung der Teilfläche Etingen-Maschenhorst des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung Nr. V Hartgestein Flechtinger Höhenzug einer vertieften Betrachtung unterzogen wurde. Diese kommt zum Ergebnis, dass negative Umweltauswirkungen aus einer Umsetzung der Festlegung resultieren können. Die im Einzelnen prognostizierten möglichen Umweltauswirkungen führen im Rahmen der raumordnerischen Gesamtabwägung jedoch zu keiner Veränderung der avisierten Festlegung, da es aus landesplanerischer Sicht nicht unmöglich erscheint, dass negative Umweltauswirkungen im Rahmen einer konkreten Abbauplanung vermieden, minimiert oder kompensiert werden können. Erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens können auf der Grundlage eines konkreten Vorhabens und im Ergebnis einer Umweltverträglichkeitsprüfung mögliche Umweltauswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) ermittelt und abschließend bewertet werden. Diese Erkenntnisse fließen in die Entscheidung über die Genehmigung eines Vorhabens zur Gewinnung von Rohstoffen ein. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3
Stellungnehmer ID: 668 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 289): Zu Punkt: „G 6.2.1-3: Überführung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten und Eignungsgebiete Begründung zu G 6.2.1-3 ...Ferner existiert bereits die entsprechende Infrastruktur für den Betrieb von Windenergieanlagen. Zudem ist von einer weitgehenden gesellschaftlichen Akzeptanz durch die ortsansässige Bevölkerung für diese bisher in der Vergangenheit genutzten Standorte auszugehen. Nach einer erneuten Prüfung, Bewertung und Abwägung der privaten und	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG), Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Für die raumordnerische Steuerung der Windenergie bedeutet dies eine Umstellung des Planungssystems von der Konzentrationsplanung mit Ausschlusswirkung hin zur Positivplanung. Die außergebietliche Wirkung der Windenergiegebiete wird daher nicht mehr durch den LEP festgelegt, sondern ergibt sich direkt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
öffentlichen Belange sollen diese Flächen, sofern sie den Kriterien der regionalplanerischen Planungskonzeption entsprechen, in Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie überführt werden." Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann von einer weitgehenden gesellschaftlichen Akzeptanz durch die ortsansässige Bevölkerung nicht mehr ausgegangen werden. Im REGIONALMONITOR 2021 des Landkreises Stendal ([Web-Adresse anonymisiert]) steht geschrieben: „Im Jahr 2020 liegt der Anteil der erneuerbaren Energien am regionalen Bruttostromverbrauch bei 463,4 % und ist somit jetzt schon um das 5-fache höher, als die Zielvereinbarungen der Bundesregierung (80 % bis 2030) ... Die Windkraft nimmt mit 77,5 % der erzeugten Energie und 80,4 % der installierten Leistung den größten Anteil im Landkreis Stendal ein...“ Warum der Zeitdruck? Der Landkreis Stendal erzeugt bereits zu diesem Zeitpunkt genug genügend Strom aus EE. Dies ist für Ansässige nicht nachvollziehbar und führt nicht zu Akzeptanz. Ich bin gegen den Bau weiterer Windräder! Es reicht!		aus dem Wind-an-Land-Gesetz. Demnach können die bisher regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten sowie Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie nicht auf den Flächenbeitragswert gemäß WindBG angerechnet werden. Um dennoch die bereits fast vollständig mit Windenergieanlagen belegten Flächen für den Flächenbeitragswert gemäß WindBG zu sichern, sollten diese in Windenergiegebiete nach § 2 Nr. 1 WindBG überführt werden. Die Überführung soll dazu beitragen, die Flächenneuanspruchnahme zu minimieren. Um Unsicherheiten hinsichtlich einer möglichen Überbelastung von Windflächen, die über das notwendige Maß hinausgeht, zu vermeiden und Missverständnisse auszuschließen, wird die Festlegung ersatzlos gestrichen.
Stellungnehmer ID: 745 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5703): Auch die folgenden Punkte, die sehr ausführlich beschrieben und begründet sind, und von uns sehr begrüßt werden, werden bei dem Vorhaben nicht oder kaum berücksichtigt. G 7.2.3-1 Gewässerschutz Die Gewässer sollen als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen sowie als wesentlicher Landschaftsbestandteil nachhaltig geschützt werden. Für Gewässer soll grundsätzlich ein guter Zustand gemäß Art. 2 Nr. 18 und 20 EG-Wasserrahmenrichtlinie angestrebt werden. G 7.2.3-2 Gewässerbeeinträchtigung Die Gewässer sollen so gering wie möglich beeinträchtigt werden, insbesondere soll die Belastung mit Schadstoffen und mit Nährstoffen vermindert, ihre Selbstreinigungskraft gesichert und erhalten sowie ihre Überbeanspruchung durch Wasserentnahme vermieden werden.	Teil B Kapitel: 7.2.3 Gewässerschutz Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Gewinnung von Bodenschätzen kann aufgrund deren Standortgebundenheit nur dort erfolgen, wo sie geologisch verbreitet sind. Die Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug sind von hoher wirtschaftlicher Bedeutung, da sich hier die nördlichsten Hartgesteinsvorkommen Deutschlands befinden. Die derzeitige Gewinnung in den Lagerstätten Mammendorf und Dönstedt-Eiche wird voraussichtlich in den nächsten 20-25 Jahren auslaufen. Die Lagerstätte Bodendorf wird die wegfallenden Produktionsmengen nur anteilig ersetzen können. Zudem erreichen neben den auslaufenden Steinbrüchen im Flechtinger Höhenzug weitere Hartgesteinsbrüche in Sachsen-Anhalt ihr Laufzeitende. Die Sicherung weiterer Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug ist daher aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht zwingend geboten, um die Leistungsfähigkeit der Hartgesteinsproduktion im Land aufrecht zu erhalten. Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
G 7.2.3-3 Gewässerentwicklung Die vorhandenen naturnah ausgeprägten oberirdischen Gewässer sollen erhalten werden. Freiräume für eine eigendynamische Gewässerentwicklung der Fließgewässer sollen belassen oder nach Möglichkeit wieder geschaffen und in das ökologische Verbundsystem einbezogen werden. Z 7.2.3-1 Grundwasserschutz Grundwasser ist flächendeckend vor Belastungen zu schützen. Flächenhafte Belastungen des Grundwassers sind durch ordnungsgemäße Landbewirtschaftung und durch Vermeidung anderer Emissionen zu verringern. Die vorhandenen grundwassergefährdenden Altlasten sind nach der Erkundung und Bewertung zu sichern und zu sanieren. Die gegebenen natürlichen Bedingungen für die Grundwasserneubildung dürfen nicht verschlechtert werden. In das Grundwasser dürfen Einleitungen von Stoffen nur erlaubt werden, wenn eine Verschlechterung des Zustandes nicht zu besorgen ist. G 7.2.3.-4 Grundwassernutzung Grundwasser soll bevorzugt der Trinkwasserversorgung dienen. Die Trinkwasserversorgung soll bei der Grundwassernutzung insbesondere vor der Bewässerung aber auch vor anderen Nutzungen Vorrang haben. All diese Grundsätze sind durch einen neuen Standort eines Gesteinsabbaus und der damit verbundenen Waldrodung in Etingen-Maschenhorst nicht gegeben.		Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit die Versorgung der Volkswirtschaft mit dem jeweiligen Rohstoff zu sichern. Es werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen. Diese Aspekte sind Gegenstand des jeweiligen bergrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Eine Prognose der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen, die aus der Umsetzung des Landesentwicklungsplans resultieren, wird gem. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz bereits im Zuge der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Erarbeitung des Landesentwicklungsplans erstellt. Die Ergebnisse dieser sind im Umweltbericht dokumentiert. Diesem ist zu entnehmen, dass die Festlegung der Teilfläche Etingen-Maschenhorst des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung Nr. V Hartgestein Flechtinger Höhenzug einer vertieften Betrachtung unterzogen wurde. Diese kommt zum Ergebnis, dass negative Umweltauswirkungen aus einer Umsetzung der Festlegung resultieren können. Die im Einzelnen prognostizierten möglichen Umweltauswirkungen führen im Rahmen der raumordnerischen Gesamtabwägung jedoch zu keiner Veränderung der avisierten Festlegung, da es aus landesplanerischer Sicht nicht unmöglich erscheint, dass negative Umweltauswirkungen im Rahmen einer konkreten Abbauplanung vermieden, minimiert oder kompensiert werden können. Erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens können auf der Grundlage eines konkreten Vorhabens und im Ergebnis einer Umweltverträglichkeitsprüfung mögliche Umweltauswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) ermittelt und abschließend bewertet werden. Diese Erkenntnisse fließen in die Entscheidung über die Genehmigung eines Vorhabens zur Gewinnung von Rohstoffen ein. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5075): ich wende mich heute an Sie, um Einspruch gegen den aktuellen Entwurf des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt zu erheben. Mit dem im LEP im Punkt 6.2.1 Windenergie, verankerte Ausbau der Windenergienutzung bin ich nicht einverstanden.	Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Die Festlegung von Windenergiegebieten liegt im Zuständigkeitsbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft. Bei der Ausweisung der Windenergiegebiete ist der im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verankerte Grundsatz zu beachten, dass die Errichtung und der Betrieb von erneuerbaren Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen (§ 2 EEG 2023).
Stellungnehmer ID: 944 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5189): Ein weiterer wichtiger Aspekt meines Einspruchs betrifft die Entsorgungs- und Recyclingsproblematik von WKA.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Die Entsorgungs- und Recyclingproblematik von zurückzubauenden Windenergieanlagen stellt keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Um den Rückbau der entsprechenden Anlagen finanziell abzusichern, ist eine Rückbauverpflichtung und eine entsprechende Sicherheitsleistung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung einer Windenergieanlage vorzulegen beziehungsweise zu hinterlegen. Nach aktuellem Stand sind etwa 90 Prozent einer Windenergieanlage

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 897 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	recyclbar. Für die meisten Komponenten (u. a. Stahl, Beton, Kupfer) existieren bereits etablierte Recyclingverfahren für eine umweltgerechte Entsorgung. Zudem wurden in den vergangenen Jahren mehrere wissenschaftliche Projekte seitens des Umweltbundesamts, der Fachagentur Wind und Solar e. V. und des Bundesverbands für Windenergie e. V. zum Recycling von Rotorblättern sowie weiteren Komponenten durchgeführt. Darüber hinaus wird auf die DIN SPEC 4866 „Nachhaltiger Rückbau, Demontage, Recycling und Verwertung von Windenergieanlagen“ vom 17.07.2020 hingewiesen, welche Standards für den Rückbau und das Recycling von Windenergieanlagen festlegt.
Hinweis (BE-ID: 4996): Ein weiterer wichtiger Aspekt meines Einspruchs betrifft die Entsorgungs- und Recyclingsproblematik von WKA.		Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Die Entsorgungs- und Recyclingproblematik von zurückzubauenden Windenergieanlagen stellt keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Um den Rückbau der entsprechenden Anlagen finanziell abzusichern, ist eine Rückbauverpflichtung und eine entsprechende Sicherheitsleistung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung einer Windenergieanlage vorzulegen beziehungsweise zu hinterlegen. Nach aktuellem Stand sind etwa 90 Prozent einer Windenergieanlage recyclbar. Für die meisten Komponenten (u. a. Stahl, Beton, Kupfer) existieren bereits etablierte Recyclingverfahren für eine umweltgerechte Entsorgung. Zudem wurden in den vergangenen Jahren mehrere wissenschaftliche Projekte seitens des Umweltbundesamts, der Fachagentur Wind und Solar e. V. und des Bundesverbands für Windenergie e. V. zum Recycling von Rotorblättern sowie weiteren Komponenten durchgeführt. Darüber hinaus wird auf die DIN SPEC 4866 „Nachhaltiger Rückbau, Demontage, Recycling und Verwertung von Windenergieanlagen“ vom 17.07.2020 hingewiesen, welche Standards für den Rückbau und das Recycling von Windenergieanlagen festlegt.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 834 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4483): Wir Menschen lehnen den Gesteinsabbau Etingen-Maschenhorst ab. „Finger weg vom Wald!“, „Staub und Lärm für den Profit, wir machen da nicht mit“, „Der Mensch braucht die Natur, die Natur braucht aber keinen Steinbruch“ Das Landschaftsschutzgebiet ist nötig, wegen der Schönheit, Eigenart und Vielfalt.	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Gewinnung von Bodenschätzen kann aufgrund deren Standortgebundenheit nur dort erfolgen, wo sie geologisch verbreitet sind. Die Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug sind von hoher wirtschaftlicher Bedeutung, da sich hier die nördlichsten Hartgesteinsvorkommen Deutschlands befinden. Die derzeitige Gewinnung in den Lagerstätten Mammendorf und Dönstedt-Eiche wird voraussichtlich in den nächsten 20-25 Jahren auslaufen. Die Lagerstätte Bodendorf wird die wegfallenden Produktionsmengen nur anteilig ersetzen können. Zudem erreichen neben den auslaufenden Steinbrüchen im Flechtinger Höhenzug weitere Hartgesteinsbrüche in Sachsen-Anhalt ihr Laufzeitende. Die Sicherung weiterer Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug ist daher aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht zwingend geboten, um die Leistungsfähigkeit der Hartgesteinsproduktion im Land aufrecht zu erhalten. Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit die Versorgung der Volkswirtschaft mit dem jeweiligen Rohstoff zu sichern. Es werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen. Diese Aspekte sind Gegenstand des jeweiligen bergrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Eine Prognose der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen, die aus der Umsetzung des Landesentwicklungsplans resultieren, wird gem. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz bereits im Zuge der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Erarbeitung des Landesentwicklungsplans erstellt. Die Ergebnisse dieser sind im Umweltbericht dokumentiert. Diesem ist zu entnehmen, dass die Festlegung der Teilfläche Etingen-Maschenhorst des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung Nr. V Hartgestein Flechtinger Höhenzug einer vertieften Betrachtung unterzogen wurde. Diese kommt zum Ergebnis, dass negative Umweltauswirkungen aus einer Umsetzung der Festlegung resultieren können. Die im Einzelnen prognostizierten möglichen Umweltauswirkungen führen im Rahmen der raumordnerischen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Gesamtabwägung jedoch zu keiner Veränderung der avisierten Festlegung, da es aus landesplanerischer Sicht nicht unmöglich erscheint, dass negative Umweltauswirkungen im Rahmen einer konkreten Abbauplanung vermieden, minimiert oder kompensiert werden können. Erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens können auf der Grundlage eines konkreten Vorhabens und im Ergebnis einer Umweltverträglichkeitsprüfung mögliche Umweltauswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) ermittelt und abschließend bewertet werden. Diese Erkenntnisse fließen in die Entscheidung über die Genehmigung eines Vorhabens zur Gewinnung von Rohstoffen ein. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3
Stellungnehmer ID: 784 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5745): Aufgrund der angeführten Nachteile, Bedenken und Risiken eines weiteren Windkraftausbaus bitten wir darum, dass Ziel einer Ausweisung weiterer Windvorranggebieten aus dem Landesentwicklungsplan zu streichen.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Z 6.2.1-2 Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht.
Stellungnehmer ID: 932	Teil B	Abwägungsvorschlag:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5170): Die Ausweisung der Gebiete als Tierschutz- und Vorbehaltsgebiete würde nicht nur dazu beitragen, die Ziele des Landesentwicklungsplans zu erreichen, sondern auch die nachhaltige Entwicklung des Tier- und Vogelschutzes und des Tourismus in der Region fördern. Unsere Region, die vom „Ab aufs Land“ Tourismus der Großstädter profitiert, braucht Vorranggebiete für Tourismus und Naturschutz. Daher liegt der Schwerpunkt auf Kultur-, Vogel-, Tier und Landschaftsschutz, welches der Ausweisung zum Vorranggebiet für Windkraft oder weiterer Ziele des LEP voran zu stellen ist.	Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Wird nicht berücksichtigt Begründung: Im Landesentwicklungsplan werden naturschutzfachlich wertvolle Räume als Vorranggebiete für Natur und Landschaft oder Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems festgelegt und somit gegenüber anderen Nutzungen priorisiert. Diese raumordnerischen Festlegungen orientieren sich vorrangig an den von der Fachplanung ausgewiesenen strengen Naturschutzgebieten (Vorranggebiete) bzw. der Biotopverbundplanung des Landes (Vorbehaltsgebiete). Vorbehaltsgebiete für eine bestimmte Nutzung oder Funktion sind (zeichnerische) Grundsätze der Raumordnung. Grundsätze der Raumordnung sind gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 ROG Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Ein Vorbehaltsgebiet ist ein räumlicher Bereich, dem unter Berücksichtigung konkurrierender Raumnutzungsansprüche eine besondere Bedeutung für eine bestimmte raumbedeutsame Funktion oder Nutzung zugesprochen wird wie bspw. die touristische Nutzung. Die raumordnerische Festlegung erfolgt mit dem Ziel, diese Funktion oder Nutzung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen vorrangig zu berücksichtigen, ohne jedoch konkurrierende Nutzungen gänzlich auszuschließen. Im Gegensatz zu Vorranggebieten, in denen konkurrierende Nutzungen ausgeschlossen oder nur bedingt zulässig sind, besteht im Vorbehaltsgebiet eine abwägende Berücksichtigungspflicht, wobei der festgelegten Funktion bei Ermessensentscheidungen ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung beizumessen ist. Für die räumliche Steuerung der touristischen Entwicklung im Land wird die Festlegung von Vorbehaltsgebieten für den Tourismus als ausreichend erachtet, da der Tourismus häufig nicht in grundsätzlicher Konkurrenz mit anderen Raumnutzungen steht und diese insofern nicht strikt ausgeschlossen werden müssen. Im neuen Landesentwicklungsplan sollen 7 Vorbehaltsgebiete für Tourismus - u.a. auch das Gebiet um den Arendsee - festgelegt werden. Zudem ist beabsichtigt, 27 Vorranggebiete für Natur und Landschaft - u.a. auch das Gebiet Nr. I "Arendsee und Waldgebiete nördlich Arendsee" sowie 35 Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems - u.a. auch das Gebiet Nr. 20 "Niederungen der Altmark" raumordnerisch zu sichern. Die Regionalplanung hat die Aufgabe, die im Landesentwicklungsplan festgelegten Gebiete räumlich zu präzisieren. Zudem hat die Regionalplanung die Möglichkeit, weitere Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für unterschiedliche Nutzungen und Funktionen in den

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Regionalen Entwicklungsplänen festzulegen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß des Windenergieflächenbedarfsgesetzes ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Der Landesentwicklungsplan legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der Landesentwicklungsplan selbst legt keine Vorranggebiete für Windenergienutzung fest. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-6, Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8
Stellungnehmer ID: 924 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5097): Des Weiteren möchte ich Sie bestärken, den Ausbau von Rad-, Wander- und Reitwegen gerade um den Arendsee, bis hin zur Altmärkischen Höhe und Seehausen voran zu treiben. Unsere Region, Kaulitz, Arendsee, Altmärkische Höhe, verfügt über ein beträchtliches Potential für sanften Tourismus. Durch die Förderung o.g. Wege, sowie durch Unterstützung von Kleinprojekten, könnte die Region ihr touristisches Erholungsangebot in ländlicher Idylle ausbauen. Eine solche Entwicklung würde nicht nur zur Stärkung der lokalen Wirtschaft beitragen, sondern auch den Erhalt der natürlichen und kulturellen Vielfalt der Region gewährleisten.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-7 Rad- Wander- und Reitwege	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Um die touristischen Entwicklungen der Region raumordnerisch zu flankieren, wird das Gebiet um den Arendsee als Vorbehaltsgebiet für Tourismus im Landesentwicklungsplan weiterhin festgelegt. Eine gezielte raumordnerische Stärkung des Radverkehrs für die aktivtouristische Nutzung erfolgt zudem über den Grundsatz 5.2-9 Rad-, Wander- Reit- und Wasserwege.
Stellungnehmer ID: 847 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hinweis (BE-ID: 5773): Bitte streichen Sie die im Abschnit „6.2.1 Windenergie“ aufgeführten Grundsätze und Zielsetzungen zum Ausbau der Windenergie komplett. Sprechen Sie sich gegen die Ausweisung eines Flächenausbauziels für Windindustrieanlagen aus.	Gesamtes Kapitel	Begründung: Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Insofern sind energiepolitische Grundsatzfragen nicht Regelungsgegenstand des LEP.
Stellungnehmer ID: 928 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-7 Rad- Wander- und Reitwege	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 5133): Des Weiteren möchte ich Sie bestärken, den Ausbau von Rad-, Wander- und Reitwegen gerade um den Arendsee, bis hin zur Altmärkischen Höhe und Seehausen voran zu treiben. Unsere Region, Kaulitz, Arendsee, Altmärkische Höhe, verfügt über ein beträchtliches Potential für sanften Tourismus. Durch die Förderung o.g. Wege, sowie durch Unterstützung von Kleinprojekten, könnte die Region ihr touristisches Erholungsangebot in ländlicher Idylle ausbauen. Eine solche Entwicklung würde nicht nur zur Stärkung der lokalen Wirtschaft beitragen, sondern auch den Erhalt der natürlichen und kulturellen Vielfalt der Region gewährleisten.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Um die touristischen Entwicklungen der Region raumordnerisch zu flankieren, wird das Gebiet um den Arendsee als Vorbehaltsgebiet für Tourismus im Landesentwicklungsplan weiterhin festgelegt. Eine gezielte raumordnerische Stärkung des Radverkehrs für die aktivtouristische Nutzung erfolgt zudem über den Grundsatz 5.2-9 Rad-, Wander- Reit- und Wasserwege.
Stellungnehmer ID: 780 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 4693):		Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Ebenso, wie für den historischen Wald, erwarte ich einen Ausschluß der Festlegung von Vorranggebieten für die Windkraft in Rotmilan- und Fledermausdichtezentren. Diese dürfen für den Windkraftausbau nicht zur Verfügung stehen, und dieser Schutz eines Ausschlußes sollte in einem eigenen Paragraphen, wie für den Wald, festgelegt werden.		Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Zur planungsrechtlichen Steuerung der Windenergienutzung erarbeitet die Regionalplanung eine von der gewählten Planungsmethode und dem Ergebnis nachvollziehbare und konsistente Planungskonzeption. Da sich die Planungskonzeptionen voneinander unterscheiden können, wird von einer landesweit einheitlichen Vorgabe abgesehen, da unterschiedliche regionale Gegebenheiten, Bedürfnisse und Prioritäten berücksichtigt werden müssten. Bei der Erarbeitung der Planungskonzeption zur Festlegung der Vorranggebiete für Windenergienutzung wird u. a. der Leitfaden „Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt“ besonders berücksichtigt, insbesondere die darin aufgeführten Dichtezentren bezüglich des Vorkommens von Rotmilanen sowie die Einstandsgebiete und Flugkorridore der Großtrappe. Ziel ist es, negative Auswirkungen auf die Populationen gefährdeter Arten frühzeitig zu erkennen und bestmöglich zu begrenzen. Insofern wird die Aufnahme einer Festlegung bzgl. des Ausschluss von Vorranggebieten für Windenergienutzung in "Rotmilan- und Fledermausdichtezentren" abgelehnt. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass bereits rechtskräftige Windparks innerhalb von Rotmilan-Dichtezentren festgelegt wurden. "Fledermausdichtezentren" werden im Land Sachsen-Anhalt nicht festgelegt.
Stellungnehmer ID: 549 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 15): in Bezug auf die Aufforstung in Sachsen-Anhalt muss ich sagen dass ihre Planung zu kurz gegriffen ist. Unter G 7.1.2-3 Waldmehrung, wird von einer langfristigen Planung der Aufforstung gesprochen. Dies sollte bereits kurzfristig aber zumindest mittelfristig ein Planungsziel sein. Ich bitte dies zu berücksichtigen.	Teil B Kapitel: 7.1.2 Forstwirtschaft G 7.1.2-3 Waldmehrung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Grundsatzfestlegung orientiert sich am Planungshorizont eines Raumordnungsplans, dessen Festlegungen regelmäßig für einen mittelfristigen bis langfristigen Zeitraum von 10-15 Jahren getroffen werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.2-5.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 801 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5285): G 7.2.3-2 Gewässerbeeinträchtigung Gewässer sollen so gering wie möglich beeinträchtigt werden, insbesondere soll die Belastung mit Schadstoffen ... vermieden werden. Z 7.2.3.-1 Grundwasserschutz Grundwasser ist flächendeckend vor Belastungen zu schützen. Flächendeckende Belastungen des Grundwassers sind durch ordnungsgemäße Landbewirtschaftung und durch Vermeidung anderer Emissionen zu verringern. Die vorhandenen grundwassergefährdenden Altlasten sind nach der Erkundung und Bewertung zu sichern und zu sanieren ... In das Grundwasser dürfen Einleitungen von Stoffen nur erlaubt werden, wenn eine Verschlechterung des Zustandes nicht zu besorgen ist. Wasser zählt zu den wichtigsten natürlichen Lebensquellen. Grundwasser ist der hochwertigste Wasservorrat und als Rohstoff für die Trinkwassergewinnung unentbehrlich. Ziel der Landespolitik ist es das Grundwasser dauerhaft zu erhalten und vor physikalischen und chemischen Emissionen zu schützen und im Vorsorgeprinzip Grundwasserbelastungen zu vermeiden. Stellungnahme: Der Ansatz potentielle Belastungsursachen für das Grundwasser zu erkennen, damit die Belastungen von heute, nicht die Altlasten von morgen werden, ist richtig. Erhebliche Sorge haben wir, dass genau diese Befürchtungen eintreten, wenn durch witterungsbedinge Erosionen an Rotorblättern von Windkraftanlagen (WKA) kritische Substanzen in das Grundwasser gelangen. Ebenso sind der Austritt von Hydraulikölen und anderen Substanzen aus dem Generator denkbar. Hochgradig besorgniserregend wäre ein Havariefall einer WKA, da bei einem Brand sicher giftige Stoffe in den Boden gelangen würden. Die in „Z 7.2..3-1 Grundwasserschutz“ erwähnte „Erkundung von Altlasten“ wird angemahnt. Wir haben Sorge, dass es zu einer Verschlechterung des Grundwassers kommt, z.B. durch Eintrag von Epoxidharzen, Bisphenol A, Nanotubes, kritischen Fasern, Ölen und anderen Ewigkeitssubstanzen. Ohne wesentliche Studien zur Kenntnis zu nehmen, wird so getan als gäbe	Teil B Kapitel: 7.2.3 Gewässerschutz Z 7.2.3-1 Grundwasserschutz	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der Landesentwicklungsplan legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Das Windenergieflächenbedarfsgesetz verpflichtet hierbei das Land Sachsen-Anhalt, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Insofern sind energiepolitische Grundsatzfragen nicht Regelungsgegenstand des LEP. Gleiches gilt für die durch die Windenergieanlagen aufgezeigten Probleme wie Schallimmissionen, Infraschall und Verunreinigungen durch Rotor-Erosion sowie die Wertigkeit von Immobilien. Durch die raumordnerische Steuerung der Windenergie und die Festlegung von Windenergiegebieten auf der Ebene der Regionalplanung soll die Begrenzung negativer Auswirkungen auf den Natur-, Arten-, Umwelt- und Gesundheitsschutz ermöglicht werden. Mögliche Konflikte mit anderen Schutzgütern werden hierbei nicht ausgeblendet. In diesem Zusammenhang wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Umwelt-, Arten- und Gesundheitsschutzes unter Berücksichtigung des genauen Anlagenstandortes und Anlagentyps vollumfänglich geprüft und bewertet werden. Bzgl. des auf den durch Windenergieanlagen verursachten Materialabtrag ist mitzuteilen, dass technische Maßnahmen und Betriebsbeschränkungen das Risiko durch Erosion von Rotorblättern oder den Einsatz von problematischen Stoffen minimieren. Schätzungsweise ergibt sich ein maximaler Materialabtrag an Windenergieanlagen in Deutschland durch Erosion von ca. 1.400 Tonnen/Jahr. Im Vergleich dazu liegt der Abrieb von Reifen bei ca. 102.000 Tonnen/Jahr und von Schuhsohlen bei ca. 9.000 Tonnen/Jahr. Um Umweltauswirkungen zu minimieren, werden umfassende Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Damit wird

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
es keine Risiken. Das Wasser wird nicht auf etwaige Belastungen untersucht. Wo nicht gesucht wird, kann nichts gefunden werden. Diese „Kopf-in-den-Sand-stecken-Mentalität“ kritisieren wir. Der Landesentwicklungsplan ist gut formuliert, aber in der ausführenden Politik wird der Fokus zu einseitig auf die Windkraft gelegt. Deshalb müssen die Forderung im LEP verpflichtender formuliert werden. Solange keine Daten zur Unbedenklichkeit der Erosionen von Rotorblättern für den Boden/ das Wasser vorliegen, kann eine Windkraftanlage NICHT als sicher gelten, zumal in norwegischen Studien die Emission von Schadstoffen aus Rotorblättern hinreichend gezeigt wurde. Aktuell wurde am 10.4.24 in Chemnitz von der Polizei Ermittlungen wegen Bodenverschmutzung bei auslaufendem Hydrauliköl aus einer WKA aufgenommen (Quelle agrar.heute). Eine aktuelle Meldung bei „wetter.de“ vom 11.4.24 zeigt, dass PFAS im Trinkwasser und Grundwasser in Deutschland und der EU gefunden wurden. Das darf nicht vorkommen und bedroht unser aller Gesundheit. Verankern Sie den Gewässerschutz eindeutiger im LEP. Wasserschutz muß Vorrang vor Windkraft haben. Ziel: Kein Bau von WKA in erweiterten Gebieten von Trinkwasserschutzzonen, keine Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraft in besonderen Schutzzonen des Grundwassers Ziel: Böden und Wasser in der Nähe von WKA sind zu untersuchen auf potentielle Schadstoffe (Vorsorgeprinzip), die zur Belastung werden könnten. Beachtung der sehr langsamen Bewegungen von Grundwasser bis in Richtung anderer Gewässer. Bitte verankern sie dieses Vorsorgeprinzip auch gegen Windkraftausbau, der als (Allheil-)Mittel zum Klimaschutz gilt. Aber der Windkraftausbau hat nicht vor allen anderen Grundrechten Vorrang (siehe Ausführungen des Bundesrechnungshofes (Bericht nach §99 BHO vom 7.3.24). Wasser kann nicht anders hergestellt werden und Wasser gehört zu den Grundvoraussetzungen des Lebens. Es gibt Alternativen zu Strom aus Windkraft, aber Wasser ist Lebensgrundlage und nicht zu ersetzen. Quellen: Erosion von Windkraftflügeln mit flächendeckender Freisetzung kritischer Substanzen (wie z.B. CFK, GFK, PFAS, Bisphenol A etc.) - Wissenschaftliche Dienste Deutscher Bundestag: Kurzinformation Zu einem Einzelaspekt der Erosion von Rotorblättern von Windrädern; Aktenzeichen WD 8-3000-077/20; 08.12.2020 [Web-Adresse anonymisiert] - Wissenschaftliche Dienste Deutscher Bundestag: Kurzinformation Zu Materialien in Windkraftanlagen; Aktenzeichen WD 8-3000-039/23;		sichergestellt, dass Windenergieanlagen u. a. den Belangen des Natur-, Arten-, Boden- und Gewässerschutzes entsprechen. Bspw. tragen spezielle Artenschutzmaßnahmen sowie angepasste Betriebszeiten dazu bei, die Gefährdung von Vögeln, Fledermäusen und anderen Arten zu verringern.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
06.07.2023 [Web-Adresse anonymisiert] - A. Solberg, B.-E. Rimereit, J. E. Weinbach: Leading Edge erosion and pollution from wind turbines blades; "the turbine group", First English edition, 09.05.2023 [Web-Adresse anonymisiert] - A. Solberg, B.-E. Rimereit, J. E. Weinbach: The toxic wings – Damage and casualty of wind turbine blades; "the turbine group", First English edition, 09.05.2023 [Web-Adresse anonymisiert] - J. Liersch; Erosion an der Blattvorderkante: Wieviel Geld kosten Erosionsschäden?; Vortrag Windenergietage Potsdam, Forum 17 – Profi(t) am Wind X [Web-Adresse anonymisiert] Havarierisiko insb. auch Gefahr der Umfeld-Kontamination durch „Fieser Fasern“ - Kontaminierte Böden und Nahrungsmittel bei Windkraftthavarien wie in Gescher?; Antwort Landtag Nordrhein-Westfalen auf kleine Anfrage 2206; 26.07.2023 [Web-Adresse anonymisiert] - D. Max: Eigenschaften und Abbrandverhalten von Faserverbundwerkstoffen, speziell Kohlefaserverbundwerkstoffen (CFK), sowie erforderliche Maßnahmen; Brandschutzforschung der Bundesländer Berichte; 177, Karlsruher Institut für Technologie (KIT) Forschungsstelle für Brandschutztechnik, 2015 [Web-Adresse anonymisiert] - S. Eibel, N. Scholz: Besondere Gefährdung beim Abbrand von Carbon-Kunststoffen, Freilandversuch bestätigt umfangreiche Faserfreisetzung bei Bränden; Zeitschrift für das gesamte Feuerwehrwesen, für Rettungsdienste und Umweltschutz; Verlag W. Kohlhammer 6/2014 [Web-Adresse anonymisiert] - Unterschätzte Gefahr: Jeden Monat geraten zehn Windturbinen in Brand: Ingenieur.de; 25.07.2014 [Web-Adresse anonymisiert] - D. Wetzel: Windkraftanlagen werden zu „tickenden Zeitbomben“; Welt Wirtschaft; 27.05.2018 [Web-Adresse anonymisiert] - „Fiese Fasern“: Carbonfasern in Windkraftanlagen; Wattenrat.de: ISSN 2199-881 – Deutsche Nationalbibliothek in Frankfurt/M. [Web-Adresse anonymisiert] - CFK – Gefährliche Fasern; Bürgerinitiative LeiF; 30.08.2022 [Web-Adresse anonymisiert] - Wirtschaftswoche: „Sicherheitsrisiko für Menschen und Umwelt“ Es mangelt an Unfall-Statistiken über Windräder; 25.02.2019 [Web-Adresse anonymisiert] - Scheying C.: Teures Recycling Wie die Windbranche ihr Schrottproblem lösen will, manager magazin online, 07.12.2021 [Web-Adresse anonymisiert] - Zotz F. (Ramboll group) et al: Entwicklung eines Konzepts und Maßnahmen für einen ressourcensicherenden Rückbau von		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Windenergieanlagen, im Auftrag des Umweltbundesamtes; Juli 2019 [Web-Adresse anonymisiert] - Rechnungshof Rheinland-Pfalz: Rückbau von Windenergieanlagen – fehlende landesrechtliche Regelungen unzureichende finanzielle Absicherung und ungenügende Überwachung; Auszug Nr.13 Jahresbericht 2024 [Web-Adresse anonymisiert] - Rotorblätter mit Recyclingproblem; Spiegel Wissenschaft, 22.12.2022 [Web-Adresse anonymisiert]		
Stellungnehmer ID: 652 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 117): Begründung zu G 6.1-3: Anpassung Satz (Hinzufügen von "passenden Wärmeabnehmern in der Nähe, wie z.B. (kommunale) Nah-/Fernwärmenetze und/oder industrielle Verbraucher, sowie die Nutzung von" und Anpassung Wort WärmespeicherN) "Kombinationen von Produktionsanlagen für grünen Wasserstoff und passenden Wärmeabnehmern in der Nähe, wie z.B. (kommunale) Nah-/Fernwärmenetze und/oder industrielle Verbraucher, sowie die Nutzung von Wärmespeichern haben beispielsweise insbesondere an Standorten einen Nutzen, wo die Infrastruktur eine hohe Effizienz in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht verspricht."	Teil B Kapitel: 6.1 Energiesysteme G 6.1-3 Sektorenkopplung	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die vorgeschlagene Ergänzung wird bei der Überarbeitung der Begründung berücksichtigt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter der folgenden Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.1-4
Stellungnehmer ID: 928 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5134): Die Ausweisung der Gebiete als Tierschutz- und Vorbehaltsgebiete würde nicht nur dazu beitragen, die Ziele des Landesentwicklungsplans zu erreichen, sondern auch die nachhaltige Entwicklung des Tier- und Vogelschutzes und des Tourismus in der Region fördern. Unsere Region, die vom „Ab aufs Land“ Tourismus der Großstädter profitiert, braucht Vorranggebiete für Tourismus und Naturschutz. Daher liegt der Schwerpunkt auf Kultur-, Vogel-, Tier und Landschaftsschutz, welches der Ausweisung zum Vorranggebiet für Windkraft oder weiterer Ziele des LEP	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Im Landesentwicklungsplan werden naturschutzfachlich wertvolle Räume als Vorranggebiete für Natur und Landschaft oder Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems festgelegt und somit gegenüber anderen Nutzungen priorisiert. Diese raumordnerischen Festlegungen orientieren sich vorrangig an den von der Fachplanung ausgewiesenen strengen Naturschutzgebieten (Vorranggebiete) bzw. der Biotopverbundplanung des Landes (Vorbehaltsgebiete). Vorbehaltsgebiete für eine bestimmte Nutzung oder Funktion sind

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
voran zu stellen ist.		(zeichnerische) Grundsätze der Raumordnung. Grundsätze der Raumordnung sind gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 ROG Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Ein Vorbehaltsgebiet ist ein räumlicher Bereich, dem unter Berücksichtigung konkurrierender Raumnutzungsansprüche eine besondere Bedeutung für eine bestimmte raumbedeutsame Funktion oder Nutzung zugesprochen wird wie bspw. die touristische Nutzung. Die raumordnerische Festlegung erfolgt mit dem Ziel, diese Funktion oder Nutzung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen vorrangig zu berücksichtigen, ohne jedoch konkurrierende Nutzungen gänzlich auszuschließen. Im Gegensatz zu Vorranggebieten, in denen konkurrierende Nutzungen ausgeschlossen oder nur bedingt zulässig sind, besteht im Vorbehaltsgebiet eine abwägende Berücksichtigungspflicht, wobei der festgelegten Funktion bei Ermessensentscheidungen ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung beizumessen ist. Für die räumliche Steuerung der touristischen Entwicklung im Land wird die Festlegung von Vorbehaltsgebieten für den Tourismus als ausreichend erachtet, da der Tourismus häufig nicht in grundsätzlicher Konkurrenz mit anderen Raumnutzungen steht und diese insofern nicht strikt ausgeschlossen werden müssen. Im neuen Landesentwicklungsplan sollen 7 Vorbehaltsgebiete für Tourismus - u.a. auch das Gebiet um den Arendsee - festgelegt werden. Zudem ist beabsichtigt, 27 Vorranggebiete für Natur und Landschaft - u.a. auch das Gebiet Nr. I "Arendsee und Waldgebiete nördlich Arendsee" sowie 35 Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems - u.a. auch das Gebiet Nr. 20 "Niederungen der Altmark" raumordnerisch zu sichern. Die Regionalplanung hat die Aufgabe, die im Landesentwicklungsplan festgelegten Gebiete räumlich zu präzisieren. Zudem hat die Regionalplanung die Möglichkeit, weitere Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für unterschiedliche Nutzungen und Funktionen in den Regionalen Entwicklungsplänen festzulegen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß des Windenergieflächenbedarfsgesetzes ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Der Landesentwicklungsplan legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der Landesentwicklungsplan selbst legt keine Vorranggebiete für Windenergienutzung fest. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-6, Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8
Stellungnehmer ID: 958 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5224): Die Ausweisung der Gebiete als Tierschutz- und Vorbehaltsgebiete würde nicht nur dazu beitragen, die Ziele des Landesentwicklungsplans zu erreichen, sondern auch die nachhaltige Entwicklung des Tier- und Vogelschutzes und des Tourismus in der Region fördern. Unsere Region, die vom „Ab aufs Land“ Tourismus der Großstädter profitiert, braucht Vorranggebiete für Tourismus und Naturschutz. Daher liegt der Schwerpunkt auf Kultur-, Vogel-, Tier und Landschaftsschutz, welches der Ausweisung zum Vorranggebiet für Windkraft oder weiterer Ziele des LEP voran zu stellen ist.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Im Landesentwicklungsplan werden naturschutzfachlich wertvolle Räume als Vorranggebiete für Natur und Landschaft oder Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems festgelegt und somit gegenüber anderen Nutzungen priorisiert. Diese raumordnerischen Festlegungen orientieren sich vorrangig an den von der Fachplanung ausgewiesenen strengen Naturschutzgebieten (Vorranggebiete) bzw. der Biotopverbundplanung des Landes (Vorbehaltsgebiete). Vorbehaltsgebiete für eine bestimmte Nutzung oder Funktion sind (zeichnerische) Grundsätze der Raumordnung. Grundsätze der Raumordnung sind gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 ROG Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Ein Vorbehaltsgebiet ist ein räumlicher Bereich, dem unter Berücksichtigung konkurrierender Raumnutzungsansprüche eine besondere Bedeutung für eine bestimmte raumbedeutsame Funktion oder Nutzung zugesprochen wird wie bspw. die touristische Nutzung. Die raumordnerische Festlegung erfolgt mit dem Ziel, diese Funktion oder Nutzung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen vorrangig zu berücksichtigen, ohne jedoch konkurrierende Nutzungen gänzlich auszuschließen. Im Gegensatz zu Vorranggebieten, in denen konkurrierende Nutzungen ausgeschlossen oder nur bedingt zulässig sind, besteht im Vorbehaltsgebiet eine abwägende Berücksichtigungspflicht, wobei der festgelegten Funktion bei Ermessensentscheidungen ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung beizumessen ist. Für die räumliche Steuerung der touristischen Entwicklung im Land wird die Festlegung von Vorbehaltsgebieten für den Tourismus als ausreichend erachtet, da der Tourismus häufig nicht in grundsätzlicher Konkurrenz mit anderen Raumnutzungen steht und diese insofern nicht strikt ausgeschlossen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		werden müssen. Im neuen Landesentwicklungsplan sollen 7 Vorbehaltsgebiete für Tourismus - u.a. auch das Gebiet um den Arendsee - festgelegt werden. Zudem ist beabsichtigt, 27 Vorranggebiete für Natur und Landschaft - u.a. auch das Gebiet Nr. I "Arendsee und Waldgebiete nördlich Arendsee" sowie 35 Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems - u.a. auch das Gebiet Nr. 20 "Niederungen der Altmark" raumordnerisch zu sichern. Die Regionalplanung hat die Aufgabe, die im Landesentwicklungsplan festgelegten Gebiete räumlich zu präzisieren. Zudem hat die Regionalplanung die Möglichkeit, weitere Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für unterschiedliche Nutzungen und Funktionen in den Regionalen Entwicklungsplänen festzulegen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß des Windenergieflächenbedarfsgesetzes ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Der Landesentwicklungsplan legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der Landesentwicklungsplan selbst legt keine Vorranggebiete für Windenergienutzung fest. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-6, Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8
Stellungnehmer ID: 898 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4997): Des Weiteren möchte ich Sie bestärken, den Ausbau von Rad-, Wander- und Reitwegen gerade um den Arendsee, bis hin zur Altmärkischen Höhe und Seehausen voran zu treiben. Unsere Region, Kaulitz, Arendsee, Altmärkische Höhe, verfügt über	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-7 Rad- Wander- und Reitwege	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Um die touristischen Entwicklungen der Region raumordnerisch zu flankieren, wird das Gebiet um den Arendsee als Vorbehaltsgebiet für Tourismus im Landesentwicklungsplan weiterhin festgelegt. Eine gezielte

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
ein beträchtliches Potential für sanften Tourismus. Durch die Förderung o.g. Wege, sowie durch Unterstützung von Kleinprojekten, könnte die Region ihr touristisches Erholungsangebot in ländlicher Idylle ausbauen. Eine solche Entwicklung würde nicht nur zur Stärkung der lokalen Wirtschaft beitragen, sondern auch den Erhalt der natürlichen und kulturellen Vielfalt der Region gewährleisten.		raumordnerische Stärkung des Radverkehrs für die aktivtouristische Nutzung erfolgt zudem über den Grundsatz 5.2-9 Rad-, Wander- Reit- und Wasserwege.
Stellungnehmer ID: 893 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 4981): Ein weiterer wichtiger Aspekt meines Einspruchs betrifft die Entsorgungs- und Recyclingsproblematik von WKA.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Die Entsorgungs- und Recyclingproblematik von zurückzubauenden Windenergieanlagen stellt keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Um den Rückbau der entsprechenden Anlagen finanziell abzusichern, ist eine Rückbauverpflichtung und eine entsprechende Sicherheitsleistung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung einer Windenergieanlage vorzulegen beziehungsweise zu hinterlegen. Nach aktuellem Stand sind etwa 90 Prozent einer Windenergieanlage recycelbar. Für die meisten Komponenten (u. a. Stahl, Beton, Kupfer) existieren bereits etablierte Recyclingverfahren für eine umweltgerechte Entsorgung. Zudem wurden in den vergangenen Jahren mehrere wissenschaftliche Projekte seitens des Umweltbundesamts, der Fachagentur Wind und Solar e. V. und des Bundesverbands für Windenergie e. V. zum Recycling von Rotorblättern sowie weiteren Komponenten durchgeführt. Darüber hinaus wird auf die DIN SPEC 4866 „Nachhaltiger Rückbau, Demontage, Recycling und Verwertung von Windenergieanlagen“ vom 17.07.2020 hingewiesen, welche Standards für den Rückbau und das Recycling von Windenergieanlagen festlegt.
Stellungnehmer ID: 929 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hinweis (BE-ID: 5137): Das grüne Band Kaulitz/ Mechau und der erweiterte Raum um den Arendsee, mit seinen Gebieten rund um den See und der Altmärkischen Höhe, muss als Vogel- und Tierschutzgebiet, sowie als Vorbehaltsgebiet für Tourismus aufgenommen werden.	G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Begründung: Das Gebiet um den Arendsee ist bereits im rechtswirksamen Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt als Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung raumordnerisch gesichert. Daran soll auch im neuen Landesentwicklungsplan festgehalten werden. Im Vorbehaltsgebiet für Tourismus Nr. 1 "Arendsee" liegen auch die Ortsteile "Kaulitz" und "Mechau" der Gemeinde Arendsee. Für die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete im Landesentwicklungsplan werden die in der Begründung zur Grundsatzfestlegung aufgeführten Kriterien in Bezug auf die Gemeinden des Landes zugrunde gelegt. Die Gemeinde "Altmärkische Höhe" als Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) hat gemessen an diesen Kriterien keine überregionale touristische Bedeutung für das Land und verfügt über keine herausragenden überregionalen touristischen Entwicklungspotenziale. Im gültigen Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Altmark (2005) sind Teilbereiche der Gemeinde "Altmärkische Höhe" als (regionalbedeutsames) Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung festgelegt. Der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung von Teilbereichen der Gemeinde Arendsee wird zudem mit der Festlegung des Vorranggebietes für Natur und Landschaft Nr. I "Arendsee und Waldgebiete nördlich Arendsee" sowie des Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 20 "Niederungen der Altmark" raumordnerisch Rechnung getragen. Die Ausweisung von Naturschutzgebieten obliegt der zuständigen Fachplanung. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-6, Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8
Stellungnehmer ID: 933 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5663): Zu Punkt: „Z 6.3-1 Leitungsnetz Für eine effiziente, umweltschonende und sichere Versorgung mit einem stark wachsenden Anteil an erneuerbaren Energien ist in allen Teilräumen des Landes jeweils ein modernes, zuverlässiges und leistungsfähiges Strom-, Wärme- und Gasversorgungsnetz bedarfsorientiert zu	Teil B Kapitel: 6.3 Leitungsnetze Z 6.3-1 Leitungsnetz	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
entwickeln.“ Im LK Stendal laut SWOT-Analyse bereits genug EE produziert: ([Web-Adresse anonymisiert]) „Der Landkreis Stendal ist bilanziell stromseitig autark bzw. sogar Stromexporteur; es ist ein sehr hoher Überschuss an EE-Strom vorhanden (das 4,6- fache des regionalen Stromverbrauchs)“ Das treibt die Netzentgelte in die Höhe. Wir haben keinen Einfluss auf diese Entwicklung. Wird es eine regionale Ermittlung der Strom-Netzentgelte geben? Zukünftig wird es eine steigende anteilige Umlage für die Netzkosten bei zunehmenden Ausbau der EE und gleichzeitig weniger Endabnehmern geben. Für uns Stromverbraucher ist die Kostenentwicklung für Netzausbauten nicht transparent und planbar. Netzausbau führt zu Existenz- und Zukunftsängsten. Keine weiteren Windräder in die Altmark! Kein Ausbau von Stromtrassen.		Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Zur Erschließung der Flächen für die Windenergienutzung und Verteilung der erzeugten Mengen wird ein zuverlässiges, leistungsfähiges und bedarfsorientiertes Stromnetz zum Energietransport benötigt. Eine alleinige Beschränkung auf ein regionales Stromsystem ist nicht sinnvoll, da regionale Netze in ihrer Kapazität und Flexibilität begrenzt sind. Ohne die Integration in ein überregionales oder nationales Netz können überschüssige Strommengen, die in einem bestimmten Gebiet produziert werden, nicht effizient an andere Gebiete bzw. Regionen mit höherem Bedarf weitergeleitet werden. Zudem könnte es zu Versorgungsengpässen kommen, wenn die lokale Produktion nicht mit der regionalen Nachfrage übereinstimmt. Ein übergreifendes Stromnetz ermöglicht demnach eine bessere Lastverteilung und fördert die Effizienz der Stromproduktion und -nutzung. Die Aufgabe des LEP in Bezug auf die Energieversorgung ist die Gestaltung einer nachhaltigen Planung und räumlichen Steuerung der Energiewende unter Berücksichtigung der Herausforderungen des Klimawandels, konkurrierenden Raumnutzungen und der Versorgungssicherheit. Der LEP regelt nicht, wie die Energiewende technologisch und energiewirtschaftlich umzusetzen ist. Insofern stellen auch etwaige Regelungen zur Ermittlung regionaler Stromnetzentgelte keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass die Bundesnetzagentur die Festlegung BK8-24-001-A zur Verteilung von Mehrkosten der Netze aus der Integration von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien am 18.08.2024 veröffentlicht hat, die auch in Sachsen-Anhalt günstig auf die Netzentgelte wirkt.
Stellungnehmer ID: 686 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4446): 6. Es sind für die Helme im LEP an geeigneter Stelle zum Hochwasserschutz die Ausführungen im Umweltbericht des LEP Punkt 5.1.4 umzusetzen, zumal durch das Dezemberhochwasser 2023 neue Schwachstellen erkannt worden. Auszug aus Umweltbericht"..."Zudem stellt das Nationale Hochwasserschutzprogramm (NHWSP) einen wichtigen Bestandteil der Hochwasserrisikomanagement-Planung dar und befasst sich	Teil B Kapitel: 7.2.1 Hochwasserschutz Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung: Im ersten Entwurf des neuen Landesentwicklungsplans wurde eine Gebietskulisse als Vorranggebiet für Hochwasserschutz festgelegt, die sich aus den Überschwemmungsgebieten und den HQ100-Bereichen der hochwasserführenden Gewässer des Landes zusammengesetzt hat. Der gewählte planerische Ansatz wird unter Berücksichtigung der

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
mit drei Forderungen - Erstens der Deichrückverlegung bzw. der Wiedergewinnung von natürlichen Rückhalteflächen (s. Kapitel 5.3.2 Gewährleistung der natürlichen und schadlosen Abflussverhältnisse, Erhalt und Wiederherstellung von Überschwemmungsgebieten als Rückhalteflächen), zweitens der gesteuerten Hochwasserrückhaltung und drittens der Beseitigung von Schwachstellen (LAWA, 2014)."		Hinweise zum ersten Entwurf dahingehend geändert, dass nunmehr nur die Überschwemmungsbereiche (Überschwemmungsgebiete und HQ100-Bereiche) wiederkehrend hochwasserführender oberirdischer Fließgewässer des Landes festgelegt werden, die mindestens ein angrenzendes Bundesland zumindest teilweise durchfließen. Die Überschwemmungsbereiche der Helme wurden bereits im 1. Entwurf zeichnerisch festgelegt und bleiben im 2. Entwurf enthalten. Die Regionalplanung hat die Aufgabe, die im Landesentwicklungsplan generalisiert festgelegten Vorranggebiete für Hochwasserschutz räumlich zu konkretisieren und die Vorranggebietskulisse entsprechend der landesplanerischen Vorgaben zu ergänzen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.2.1-2
Stellungnehmer ID: 924 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 5096): Die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der natur- und kulturräumlichen Potentiale des Landes für den Tourismus, ist von entscheidender Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung und den Erhalt der Lebensqualität in der Region.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Die Raumordnung (Landes- und Regionalplanung) sorgt überörtlich und fachübergreifend für einen Ausgleich der vielfältigen Nutzungen und Funktionen des Raums im Land Sachsen-Anhalt. Gesetzliche Leitvorstellung der Raumordnung ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen führt. Zur Erhaltung oder zur Entwicklung wirtschaftlich tragfähiger Tourismusgebiete im Land werden im Landesentwicklungsplan Vorbehaltsgebiete für Tourismus festgelegt. Vorbehaltsgebiete für Tourismus sind aufgrund ihrer kulturlandschaftlichen oder naturräumlichen Ausstattung sowie ihrer geeigneten touristischen Infrastruktur oder aufgrund besonderer touristischer Potenziale bedeutsame Räume für die Weiterentwicklung des Tourismus im Land. Die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete für Tourismus sowie deren räumliche Abgrenzung in der Hauptkarte des Landesentwicklungsplans erfolgt unter Berücksichtigung konkurrierender Raumnutzungsansprüche.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 907 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4860): ich wende mich heute an Sie, um Einspruch gegen den aktuellen Entwurf des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt zu erheben. Mit dem im LEP im Punkt 6.2.1 Windenergie, verankerte Ausbau der Windenergienutzung bin ich nicht einverstanden.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Die Festlegung von Windenergiegebieten liegt im Zuständigkeitsbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft. Bei der Ausweisung der Windenergiegebiete ist der im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verankerte Grundsatz zu beachten, dass die Errichtung und der Betrieb von erneuerbaren Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen (§ 2 EEG 2023).
Stellungnehmer ID: 652 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 116): Begründung zu G 6.1-3: Anpassung erster Satz: (Hinzufügen von "sowie der daraus hergestellte grüne Wasserstoff") "Die erneuerbaren Energien Wind- und Solarenergie sowie der daraus hergestellte grüne Wasserstoff werden sowohl in Deutschland als auch global einen relevanten Anteil an der zukünftigen Energieversorgung ausmachen."	Teil B Kapitel: 6.1 Energiesysteme G 6.1-3 Sektorenkopplung	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Begründung der Festlegung wird überarbeitet und der Wasserstoffaspekt stärker hervorgehoben. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter der folgenden Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.1-4

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 661 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 149): Entsprechend der Kriterien muss mein Heimatort Erleben (Verbandsgemeinde Flechtingen) zwingend den Status eines Grundzentrums bekommen. Bisher sind lediglich Flechtingen und Calvörde als Grundzentren ausgewiesen. Dies wird aber der Bedeutung Erlebens für die Bevölkerung nicht gerecht. Die Ausstattung Erlebens mit Kita, Grundschule, Sekundarschule (Einzugsgebiet 29 Ortschaften), zwei Allgemeinmediziner, Zahnarztpraxis, zwei Supermärkten, einem Baumarkt, Apotheke, Tierarzt, Gewerbegebiet, Nähe zur A2 usw. aber auch die Einwohnerzahl zeigen, dass bei der Ausweisung von Grundzentren vor einigen Jahren nicht unbedingt die Leistungsfähigkeit einer Gemeinde im Vordergrund stand. Trotz dieser Benachteiligung konnte Erleben seine Stärke bewahren und sollte nun für eine weitere positive Entwicklung den entsprechenden Status erhalten.	Teil B Kapitel: 2.5.3 Grundzentren Z 2.5.3-2 Festlegung von Grundzentren	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Festlegung der Grundzentren erfolgt auf Ebene der Regionalplanung unter Beachtung aller definierter Kriterien. Insofern gilt für die Festlegung dieser Zentralen Orte eine konsistente Ableitung, um ein tragfähiges zentralörtliches System zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse und zur Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge in allen Teilräumen des Landes abzuleiten. Ein Anspruch eines Ortes auf Festlegung als Zentraler Ort allein aus seiner Ausstattung und Einwohnerzahl besteht nicht. Ebenso ist für jeden Zentralen Ort der Nahbereich zu bestimmen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.5-3-2
Stellungnehmer ID: 710 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4440): Wir Menschen lehnen den Gesteinsabbau Etingen-Maschenhorst ab. „Finger weg vom Wald!“, „Staub und Lärm für den Profit, wir machen da nicht mit“, „Der Mensch braucht die Natur, die Natur braucht aber keinen Steinbruch“ Das Landschaftsschutzgebiet ist nötig, wegen der Schönheit, Eigenart und Vielfalt.	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Gewinnung von Bodenschätzen kann aufgrund deren Standortgebundenheit nur dort erfolgen, wo sie geologisch verbreitet sind. Die Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug sind von hoher wirtschaftlicher Bedeutung, da sich hier die nördlichsten Hartgesteinsvorkommen Deutschlands befinden. Die derzeitige Gewinnung in den Lagerstätten Mammendorf und Dönstedt-Eiche wird voraussichtlich in den nächsten 20-25 Jahren auslaufen. Die Lagerstätte Bodendorf wird die wegfallenden Produktionsmengen nur anteilig ersetzen können. Zudem erreichen neben den auslaufenden Steinbrüchen im Flechtinger Höhenzug weitere Hartgesteinsbrüche in Sachsen-Anhalt ihr Laufzeitende. Die Sicherung weiterer Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug ist daher aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht zwingend geboten, um die Leistungsfähigkeit der Hartgesteinsproduktion im Land aufrecht zu erhalten. Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit die Versorgung der Volkswirtschaft mit dem jeweiligen Rohstoff zu sichern. Es werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen. Diese Aspekte sind Gegenstand des jeweiligen bergrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Eine Prognose der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen, die aus der Umsetzung des Landesentwicklungsplans resultieren, wird gem. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz bereits im Zuge der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Erarbeitung des Landesentwicklungsplans erstellt. Die Ergebnisse dieser sind im Umweltbericht dokumentiert. Diesem ist zu entnehmen, dass die Festlegung der Teilfläche Etingen-Maschenhorst des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung Nr. V Hartgestein Flechtinger Höhenzug einer vertieften Betrachtung unterzogen wurde. Diese kommt zum Ergebnis, dass negative Umweltauswirkungen aus einer Umsetzung der Festlegung resultieren können. Die im Einzelnen prognostizierten möglichen Umweltauswirkungen führen im Rahmen der raumordnerischen Gesamtabwägung jedoch zu keiner Veränderung der avisierten Festlegung, da es aus landesplanerischer Sicht nicht unmöglich erscheint, dass negative Umweltauswirkungen im Rahmen einer konkreten Abbauplanung vermieden, minimiert oder kompensiert werden können. Erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens können auf der Grundlage eines konkreten Vorhabens und im Ergebnis einer Umweltverträglichkeitsprüfung mögliche Umweltauswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) ermittelt und abschließend bewertet werden. Diese Erkenntnisse fließen in die Entscheidung über die Genehmigung eines Vorhabens zur Gewinnung von Rohstoffen ein. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3
Stellungnehmer ID: 848 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Gesamtes Kapitel Hinweis (BE-ID: 5260): EINSPRUCH: Gegen den Ausbau weiter WKA in der Altmark. ich wende mich heute an sie, um Einspruch gegen den aktuellen Entwurf des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt zu erheben. Mit dem im LEP im Punkt 6.2.1.Windenergie, verankerte Ausbau der Windenergienutzung, bin ich nicht einverstanden. Unter anderem fordere ich den Erhalt des Lebensraumes der Artenvielfalt in der Augrabenniederung. Dieses Gebiet dient unter anderem als Rast- und Nahrungsplatz, sowie als Überwinterungsgebiet verschiedenster Vögel. Als Bewohner des ländlichen Raumes lehne ich einen weiteren Ausbau der Windenergienutzung ab. Ich sehe gravierende Belästigungen und gesundheitliche Auswirkungen auf Mensch und Tier, insbesondere durch Probleme wie Schallimmission, Infraschall, Schattenschlag sowie die Verunreinigung der Luft, des Bodens und des Wasser mit kritischen Substanzen (Rotorerosionsmaterial, Bisphenol, PFAS, ect). Konflikte mit dem gesetzlich verankerten Tier-, Boden-, und Gewässerschutz zeichnen sich hier deutlich ab. Die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der natur- und kulturräumlichen Potentiale des Landes für einen sanften Tourismus ist von entscheidender Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung und den Erhalt der Lebensqualität in der Region. Ein weiterer sehr wichtiger Aspekt meines Einspruches betrifft die Entsorgungs- und Recyclingsproblematik von WKA. Eine erhebliche Umweltbelastung ist damit vorprogrammiert.		Begründung: Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Insofern stellen die durch die Windenergieanlagen aufgezeigten Probleme wie Schallimmissionen, Infraschall, Schattenschlag und Verunreinigungen durch Rotor-Erosion sowie die Entsorgungs- und Recyclingproblematik keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. In diesem Zusammenhang wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Umwelt-, Arten- und Gesundheitsschutzes vollumfänglich geprüft und bewertet werden. Hinsichtlich des Infraschalls wird bspw. die Einhaltung des Schutzes vor tieffrequentem Lärm und Infraschall unter der Berücksichtigung der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) sowie der DIN-Norm 45680 „Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen“ geprüft. In Bezug auf den Schattenschlag wird sich in der Regel an den „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen“ der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz orientiert, wonach der Schattenschlag auf 30 Stunden im Jahr und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten pro Tag begrenzt werden soll. Zudem helfen moderne Anlagentechnologien, um potenzielle gesundheitliche Auswirkungen zu reduzieren. Im Hinblick auf den durch Windenergieanlagen verursachten Materialabtrag ist mitzuteilen, dass technische Maßnahmen und Betriebsbeschränkungen das Risiko durch Erosion von Rotorblättern oder den Einsatz von problematischen Stoffen minimieren. Schätzungsweise ergibt sich ein maximaler Materialabtrag an Windenergieanlagen in Deutschland durch Erosion von ca. 1.400 Tonnen/Jahr. Im Vergleich dazu liegt der Abrieb von Reifen bei ca. 102.000 Tonnen/Jahr und von

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Schuhsohlen bei ca. 9.000 Tonnen/Jahr. Um Umweltauswirkungen zu minimieren, werden umfassende Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Damit wird sichergestellt, dass Windenergieanlagen u. a. den Belangen des Natur-, Arten-, Boden- und Gewässerschutzes entsprechen. Bspw. tragen spezielle Artenschutzmaßnahmen sowie angepasste Betriebszeiten dazu bei, die Gefährdung von Vögeln, Fledermäusen und anderen Arten zu verringern. Bzgl. der Entsorgungs- und Recyclingproblematik wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung einer Windenergieanlage eine Rückbauverpflichtung und eine entsprechende Sicherheitsleistung vorzulegen beziehungsweise zu hinterlegen ist, um den Rückbau der entsprechenden Anlagen finanziell abzusichern. Nach aktuellem Stand sind etwa 90 Prozent einer Windenergieanlage recycelbar. Für die meisten Komponenten (u. a. Stahl, Beton, Kupfer) existieren bereits etablierte Recyclingverfahren für eine umweltgerechte Entsorgung. Zudem wurden in den vergangenen Jahren mehrere wissenschaftliche Projekte seitens des Umweltbundesamts, der Fachagentur Wind und Solar e. V. und des Bundesverbands für Windenergie e. V. zum Recycling von Rotorblättern sowie weiteren Komponenten durchgeführt. Darüber hinaus wird auf die DIN SPEC 4866 „Nachhaltiger Rückbau, Demontage, Recycling und Verwertung von Windenergieanlagen“ vom 17.07.2020 hingewiesen, welche Standards für den Rückbau und das Recycling von Windenergieanlagen festlegt.
Stellungnehmer ID: 897 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 4621): Einspruch: Gegen den Ausbau weiterer WKA in der Altmark.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Die Festlegung von Windenergiegebieten in der Altmark liegt im Zuständigkeitsbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark. Bei der Ausweisung der Windenergiegebiete ist der im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verankerte Grundsatz zu beachten, dass die Errichtung und der Betrieb von erneuerbaren Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen (§ 2 EEG 2023).
Stellungnehmer ID: 691 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5371): der Stammtisch „barrierefreies Seehausen“ möchte mit dieser Stellungnahme seinen Unmut zum Verbleiben als Grundzentrum bekunden. Wir beziehen uns auf die Stellungnahmen der Verbandsgemeinde Seehausen / Altmark der wir vollständig zustimmen. Unser Stammtisch besteht aus Menschen mit und ohne Behinderung. Wir setzen uns für eine barrierefreie Verbandsgemeinde ein. Die Landesplanung mit dem Hintergrund der Daseinsfürsorge und der Sicherung von gleichwertigen Lebensverhältnissen soll für alle Menschen unserer Region gelten. Mit der beabsichtigten Hochstufung der Hansestadt Osterburg und dem Verbleib als Grundzentrum für die Vgm Seehausen wird es nicht möglich sein. Wir Menschen mit Handicap stellen uns energisch gegen diese Planung und bitten unbedingt um Überarbeitung. Laut UN - Behindertenrechtskonvention ist die Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben (Artikel 28) so nicht gewährleistet. Das Ziel der UN Behindertenrechtskonvention ist Chancengleichheit, Selbstbestimmung und Inklusion. Artikel 19 der UN Behindertenrechtskonvention, die unabhängige	Teil B Kapitel: 2.5.2 Mittelzentren Z 2.5.2-2 Mittelzentren	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Festlegung wird angepasst. Hiernach werden die Hansestadt Osterburg (Altmark) und die Hansestadt Seehausen (Altmark) als gemeinsames Mittelzentrum festgelegt. Der Aufbau und die Entwicklung des gemeinsamen Mittelzentrums ist über einen raumordnerischen Vertrag abzusichern, der die Abstimmung über die weitere Entwicklung zur Verbesserung der Daseinsvorsorge regelt. Der Mittelbereich dieses gemeinsamen Mittelzentrums ist in Anhang 2 festgelegt und in der Festlegungskarte 2 dargestellt. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern bzw. Karte aufgeführt: Z 2.5.2-2, Anhang 1 und Festlegungskarte 2

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Lebensführung und die Einbeziehung in die Gemeinschaft (auch bedingt durch den dann nicht vorhandenen ÖPNV) ist somit ebenfalls nicht gewährleistet. Auch wir fordern die Berücksichtigung der Hansestadt Seehausen / Altmark als Mittelzentrum in Funktionsteilung mit der Hansestadt Osterburg.		
Stellungnehmer ID: 775 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4713): Hier mit erhebe ich Einspruch gegen die vorgesehene Planung. Begründung: Ein Ausstellen von Windrädern sollte ausgeschlossen werden, da die Gesundheit der Bewohner geschädigt wird und die Folgen für die Natur nicht einzuschätzen sind.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Im Rahmen der strategischen Umweltprüfung der Regionalen Entwicklungspläne wird u. a. die Festlegung der Vorranggebiete für Windenergienutzung auf voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen überprüft. Durch die raumordnerische Steuerung der Windenergie soll die Begrenzung negativer Auswirkungen u. a. auf den Natur-, Arten-, Umwelt und Gesundheitsschutz ermöglicht werden. Mögliche Konflikte mit anderen Schutzgütern werden dabei nicht ausgeblendet. Darüber hinaus wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Arten-, Umwelt- und Gesundheitsschutzes vollumfänglich geprüft und bewertet werden.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 896 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 4993): Ein weiterer wichtiger Aspekt meines Einspruchs betrifft die Entsorgungs- und Recyclingsproblematik von WKA.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Die Entsorgungs- und Recyclingproblematik von zurückzubauenden Windenergieanlagen stellt keinen Regulationsgegenstand des LEP dar. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Um den Rückbau der entsprechenden Anlagen finanziell abzusichern, ist eine Rückbauverpflichtung und eine entsprechende Sicherheitsleistung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung einer Windenergieanlage vorzulegen beziehungsweise zu hinterlegen. Nach aktuellem Stand sind etwa 90 Prozent einer Windenergieanlage recycelbar. Für die meisten Komponenten (u. a. Stahl, Beton, Kupfer) existieren bereits etablierte Recyclingverfahren für eine umweltgerechte Entsorgung. Zudem wurden in den vergangenen Jahren mehrere wissenschaftliche Projekte seitens des Umweltbundesamts, der Fachagentur Wind und Solar e. V. und des Bundesverbands für Windenergie e. V. zum Recycling von Rotorblättern sowie weiteren Komponenten durchgeführt. Darüber hinaus wird auf die DIN SPEC 4866 „Nachhaltiger Rückbau, Demontage, Recycling und Verwertung von Windenergieanlagen“ vom 17.07.2020 hingewiesen, welche Standards für den Rückbau und das Recycling von Windenergieanlagen festlegt.
Stellungnehmer ID: 652 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 6.1 Energiesysteme G 6.1-3 Sektorenkopplung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 118): Letzter Satz: Anpassung (Hinzufügen von "und durch entsprechende Förderprogramm attraktiver"); "Dabei sollen im Hinblick auf effiziente Prozessabläufe innovative Technologien bei Erzeugung, Speicherung, Transport und Nutzung des Wasserstoffs angewendet und durch entsprechende Förderprogramm attraktiver werden."		Begründung: Die finanzielle Förderung innovativer Technologien zur Erzeugung, Speicherung, dem Transport und der Nutzung von Wasserstoff ist kein Regulationsgegenstand des LEP. Aus diesem Grund wird von einer Ergänzung der Festlegung abgesehen. Der Regulationsgegenstand ist im 2. Entwurf unter der folgenden Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.1-4

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 900 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4883): Insbesondere fordere ich die Ausweisung des Grünen Bandes in den Gemarkungen Kaulitz/Mechau als Tier- und Vogelschutzgebiet, sowie als touristisches Vorbehaltsgebiet und die Altmärkische Höhe und das Gebiet rund um den Arendsee, als Tier- und touristisches Vorbehaltsgebiet.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Das Gebiet um den Arendsee ist bereits im rechtswirksamen Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt als Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung raumordnerisch gesichert. Daran soll auch im neuen Landesentwicklungsplan festgehalten werden. Im Vorbehaltsgebiet für Tourismus Nr. 1 "Arendsee" liegen auch die Ortsteile "Kaulitz" und "Mechau" der Gemeinde Arendsee. Für die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete im Landesentwicklungsplan werden die in der Begründung zur Grundsatzfestlegung aufgeführten Kriterien in Bezug auf die Gemeinden des Landes zugrunde gelegt. Die Gemeinde "Altmärkische Höhe" als Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) hat gemessen an diesen Kriterien keine überregionale touristische Bedeutung für das Land und verfügt über keine herausragenden überregionalen touristischen Entwicklungspotenziale. Im gültigen Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Altmark (2005) sind Teilbereiche der Gemeinde "Altmärkische Höhe" als (regionalbedeutsames) Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung festgelegt. Der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung von Teilbereichen der Gemeinde Arendsee wird zudem mit der Festlegung des Vorranggebietes für Natur und Landschaft Nr. I "Arendsee und Waldgebiete nördlich Arendsee" sowie des Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 20 "Niederungen der Altmark" raumordnerisch Rechnung getragen. Die Ausweisung von Naturschutzgebieten obliegt der zuständigen Fachplanung. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-6, Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8
Stellungnehmer ID: 929 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5139):	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Insbesondere fordere ich die Ausweisung des Grünen Bandes in den Gemarkungen Kaulitz/ Mechau als Tier-und Vogelschutzgebiet, sowie als touristisches Vorbehaltsgebiet und die Altmärkische Höhe und das Gebiet rund um den Arendsee, als Tier- und touristisches Vorbehaltsgebiet.		Das Gebiet um den Arendsee ist bereits im rechtswirksamen Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt als Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung raumordnerisch gesichert. Daran soll auch im neuen Landesentwicklungsplan festgehalten werden. Im Vorbehaltsgebiet für Tourismus Nr. 1 "Arendsee" liegen auch die Ortsteile "Kaulitz" und "Mechau" der Gemeinde Arendsee. Für die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete im Landesentwicklungsplan werden die in der Begründung zur Grundsatzfestlegung aufgeführten Kriterien in Bezug auf die Gemeinden des Landes zugrunde gelegt. Die Gemeinde "Altmärkische Höhe" als Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) hat gemessen an diesen Kriterien keine überregionale touristische Bedeutung für das Land und verfügt über keine herausragenden überregionalen touristischen Entwicklungspotenziale. Im gültigen Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Altmark (2005) sind Teilbereiche der Gemeinde "Altmärkische Höhe" als (regionalbedeutsames) Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung festgelegt. Der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung von Teilbereichen der Gemeinde Arendsee wird zudem mit der Festlegung des Vorranggebietes für Natur und Landschaft Nr. I "Arendsee und Waldgebiete nördlich Arendsee" sowie des Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 20 "Niederungen der Altmark" raumordnerisch Rechnung getragen. Die Ausweisung von Naturschutzgebieten obliegt der zuständigen Fachplanung. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-6, Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8
Stellungnehmer ID: 927 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5121): Insbesondere fordere ich die Ausweisung des Grünen Bandes in den Gemarkungen Kaulitz/ Mechau als Tier-und Vogelschutzgebiet, sowie als touristisches Vorbehaltsgebiet und die Altmärkische Höhe und das Gebiet rund um den Arendsee, als Tier- und touristisches Vorbehaltsgebiet.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Ist bereits teilweise/sinngemäß berücksichtigt Begründung: Das Gebiet um den Arendsee ist bereits im rechtswirksamen Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt als Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung raumordnerisch gesichert. Daran soll auch im neuen Landesentwicklungsplan festgehalten werden. Im Vorbehaltsgebiet für Tourismus Nr. 1 "Arendsee" liegen auch die Ortsteile "Kaulitz" und "Mechau" der Gemeinde Arendsee. Für die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete im Landesentwicklungsplan werden die in der Begründung zur Grundsatzfestlegung aufgeführten

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Kriterien in Bezug auf die Gemeinden des Landes zugrunde gelegt. Die Gemeinde "Altmärkische Höhe" als Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) hat gemessen an diesen Kriterien keine überregionale touristische Bedeutung für das Land und verfügt über keine herausragenden überregionalen touristischen Entwicklungspotenziale. Im gültigen Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Altmark (2005) sind Teilbereiche der Gemeinde "Altmärkische Höhe" als (regionalbedeutsames) Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung festgelegt. Der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung von Teilbereichen der Gemeinde Arendsee wird zudem mit der Festlegung des Vorranggebietes für Natur und Landschaft Nr. I "Arendsee und Waldgebiete nördlich Arendsee" sowie des Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 20 "Niederungen der Altmark" raumordnerisch Rechnung getragen. Die Ausweisung von Naturschutzgebieten obliegt der zuständigen Fachplanung. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-6, Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8
Stellungnehmer ID: 948 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 7.2 Freiraum- und Ressourcenschutz Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 5393): Zu Punkt: G 7.2.2-5 Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems, insbesondere: Gebiet 78. Niederungen der Altmark: In der überwiegend land- und forstwirtschaftlich geprägten Altmark stellen die Niederungen mit ihren Grabensystemen, Mooren, ihrem Grünland und ihren Sumpfwäldern, strukturreichen Feldfluren sowie angrenzenden flechtenreichen Kiefernwäldern auf Sandböden und grundwasserfernen Traubeneichen-Rotbuchenwäldern vielfältige Biotopverbundstrukturen zwischen dem Elbetal, dem Drömling und der Colbitz-Letzlinger Heide dar. Diese Strukturen bilden ein eng vernetztes System. Unter dieser Bezeichnung wurden landesweit bedeutsame Verbundkorridore, insbesondere entlang der Landgraben-Dumme-Niederung, der Jeetze-Purnitz-Niederung, der Secandsgraben-Niederung und der Tangerniederung zusammengefasst, die der Altmark ihren Charakter geben und sie einzigartig vernetzen. Es gilt,		Begründung: In der überwiegend land- und forstwirtschaftlich geprägten Altmark stellen die Niederungen mit ihren Grabensystemen, Mooren, ihrem Grünland und ihren Sumpfwäldern, strukturreichen Feldfluren sowie angrenzenden flechtenreichen Kiefernwäldern auf Sandböden und grundwasserfernen Traubeneichen-Rotbuchenwäldern vielfältige Biotopverbundstrukturen zwischen dem Elbetal, dem Drömling und der Colbitz-Letzlinger Heide dar. Diese Strukturen bilden ein eng vernetztes System. Unter dieser Bezeichnung wurden landesweit bedeutsame Verbundkorridore, insbesondere entlang der Landgraben-Dumme-Niederung, der Jeetze-Niederung, der Secandsgraben-Niederung und der Tangerniederung zusammengefasst, die der Altmark ihren Charakter geben und sie einzigartig vernetzen. Aus diesen Gründen sollen diese Räume als Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems "Niederungen der Altmark" im Landesentwicklungsplan gesichert werden. Die Kriterien für eine

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
dieses vernetzte ökologische System zu schützen. Die aktuelle Möglichkeit zum Bau neuer Windkraftanlagen in diesen Gebieten steht dem in Widerspruch. Ich spreche mich an dieser Stelle dafür aus, insbesondere das Gebiet 18 fachkundig zu erforschen und als Vorranggebiet für ein ökologisches Verbundsystem festzulegen.		Festlegung als Vorranggebietes für Natur und Landschaft werden jedoch nicht erfüllt, weshalb an der Vorbehaltsgebietsfestlegung festgehalten werden soll. Der Landesentwicklungsplan legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der Landesentwicklungsplan selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 7.2.2-2 und G 7.2.2-8.
Stellungnehmer ID: 944 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5183): ich wende mich heute an Sie, um Einspruch gegen den aktuellen Entwurf des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt zu erheben. Mit dem im LEP im Punkt 6.2.1 Windenergie, verankerte Ausbau der Windenergienutzung bin ich nicht einverstanden.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Die Festlegung von Windenergiegebieten liegt im Zuständigkeitsbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft. Bei der Ausweisung der Windenergiegebiete ist der im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verankerte Grundsatz zu beachten, dass die Errichtung und der Betrieb von erneuerbaren Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen (§ 2 EEG 2023).
Stellungnehmer ID: 622 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 60): Bitte keine Windräder in der Wische! Ich habe keine Lust, wegen dessen Irritationen durch Schattenschlag und nächtliches Blinken der Anlagen, im Schlaf gestört zu werden. Ich habe erst 2022 hier ein Haus gekauft auf Grund der Ruhe und der Natur!	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Z 6.2.1-1 Planungskonzeption Windenergie	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine solchen Vorranggebiete aus. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Insofern stellen die durch die Windenergieanlagen aufgezeigten Probleme wie Schattenschlag und nächtliches Blinken keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. In diesem Zusammenhang wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Umwelt-, Arten- und Gesundheitsschutzes vollumfänglich geprüft und bewertet werden. In Bezug auf den Schattenschlag wird sich in der Regel an den „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen“ der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz orientiert, wonach der Schattenschlag auf 30 Stunden im Jahr und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten pro Tag begrenzt werden soll. Zudem helfen moderne Anlagentechnologien, um potenzielle gesundheitliche Auswirkungen zu reduzieren.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 942 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5179): Die Ausweisung der Gebiete als Tierschutz- und Vorbehaltsgebiete würde nicht nur dazu beitragen, die Ziele des Landesentwicklungsplans zu erreichen, sondern auch die nachhaltige Entwicklung des Tier- und Vogelschutzes und des Tourismus in der Region fördern. Unsere Region, die vom „Ab aufs Land“ Tourismus der Großstädter profitiert, braucht Vorranggebiete für Tourismus und Naturschutz. Daher liegt der Schwerpunkt auf Kultur-, Vogel-, Tier und Landschaftsschutz, welches der Ausweisung zum Vorranggebiet für Windkraft oder weiterer Ziele des LEP voran zu stellen ist.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Im Landesentwicklungsplan werden naturschutzfachlich wertvolle Räume als Vorranggebiete für Natur und Landschaft oder Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems festgelegt und somit gegenüber anderen Nutzungen priorisiert. Diese raumordnerischen Festlegungen orientieren sich vorrangig an den von der Fachplanung ausgewiesenen strengen Naturschutzgebieten (Vorranggebiete) bzw. der Biotopverbundplanung des Landes (Vorbehaltsgebiete). Vorbehaltsgebiete für eine bestimmte Nutzung oder Funktion sind (zeichnerische) Grundsätze der Raumordnung. Grundsätze der Raumordnung sind gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 ROG Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Ein Vorbehaltsgebiet ist ein räumlicher Bereich, dem unter Berücksichtigung konkurrierender Raumnutzungsansprüche eine besondere Bedeutung für eine bestimmte raumbedeutsame Funktion oder Nutzung zugesprochen wird wie bspw. die touristische Nutzung. Die raumordnerische Festlegung erfolgt mit dem Ziel, diese Funktion oder Nutzung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen vorrangig zu berücksichtigen, ohne jedoch konkurrierende Nutzungen gänzlich auszuschließen. Im Gegensatz zu Vorranggebieten, in denen konkurrierende Nutzungen ausgeschlossen oder nur bedingt zulässig sind, besteht im Vorbehaltsgebiet eine abwägende Berücksichtigungspflicht, wobei der festgelegten Funktion bei Ermessensentscheidungen ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung beizumessen ist. Für die räumliche Steuerung der touristischen Entwicklung im Land wird die Festlegung von Vorbehaltsgebieten für den Tourismus als ausreichend erachtet, da der Tourismus häufig nicht in grundsätzlicher Konkurrenz mit anderen Raumnutzungen steht und diese insofern nicht strikt ausgeschlossen werden müssen. Im neuen Landesentwicklungsplan sollen 7 Vorbehaltsgebiete für Tourismus - u.a. auch das Gebiet um den Arendsee - festgelegt werden. Zudem ist beabsichtigt, 27 Vorranggebiete für Natur und Landschaft - u.a. auch das Gebiet Nr. I "Arendsee und Waldgebiete nördlich Arendsee" sowie 35 Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems - u.a. auch das Gebiet Nr. 20 "Niederungen der Altmark" raumordnerisch zu sichern. Die Regionalplanung hat die Aufgabe, die im Landesentwicklungsplan festgelegten Gebiete räumlich zu präzisieren. Zudem hat die Regionalplanung die Möglichkeit, weitere Vorrang- und

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Vorbehaltsgebiete für unterschiedliche Nutzungen und Funktionen in den Regionalen Entwicklungsplänen festzulegen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß des Windenergieflächenbedarfsgesetzes ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Der Landesentwicklungsplan legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der Landesentwicklungsplan selbst legt keine Vorranggebiete für Windenergienutzung fest. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-6, Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8
Stellungnehmer ID: 548 Privater Einwender	Teil B Kapitel: Hauptkarte Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 2577): Kartenausschnitt mit Standortangabe in der Anlage		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 695 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie G 6.2.1-2 Vorranggebiete für Repowering	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 5477): „Begründet“ wird dieser EINGRIFF im ENTWURF (siehe dort: Seite 175) wie folgt: Mit der Festlegung von Vorranggebieten für REPOWERING von Windenergie soll die Windenergie weiter konzentriert, das Landschaftsbild entlastet sowie ein Beitrag zur Effizienzsteigerung und zum Erreichen der energiepolitischen Ziele geleistet werden. Ziel ist es, die Betreiber von Altanlagen am Markt zu halten und einen entsprechenden Anreiz zu		Begründung: Aufgrund geänderter bundesgesetzlicher Vorgaben gilt nunmehr für ein Repowering-Vorhaben außerhalb von Windenergiegebieten bis zum 31.12.2030 die Privilegierung des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB (§ 249 Abs. 3 BauGB). Das Ziel, das mit der Nutzung von Vorranggebieten für Repowering verfolgt wird – nämlich das Aufräumen der Landschaft durch die raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung –, kann nun nicht

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
schaffen, diese in planungsrechtlich gesicherten Windenergiegebieten zu repowern. Die Adressaten dieser Festlegung sollen die Regionalen Planungsgemeinschaften sein. (Aha ?!) „Betreibe von Altanlagen“ am Markt halten zu wollen, erscheint schon grds. - zumindest — „wettbewerbswidrig“. Überdies einigermaßen „unsinnig“, da schon grds. nicht absehbar ist, „(ggf.) welcher konkrete Bedarf hierfür“ überhaupt besteht. „Anlagentechnisch“ bzw. „aus Effizienzsicht“ dürfte es überdies „Nicht zielführend“ sein, in Gebieten mit Altanlagen „weitere, neue“ zu installieren, da vorhandener Wind effizient nicht mehr nutzbar sein dürfte, wenn dieser schon durch vorhandene Anlagen „verlangsamt wird“. Dass es - des bloßen Diskurses halber - „ansatzweise einleuchtet, vorhandene Altanlagen zu ertüchtigen“, dürfte ohnehin nur umsetzbar sein, wenn Alt-Betreiber diese wünschen (und finanzieren können). Bzw. dann, wenn die örtlichen Verhältnisse dies tatsächlich überhaupt zulassen. Bei allem Verständnis für eine „(un-) gewisse Schärfe der Kriterien der Raumplanung“, erscheint diese Differenzierung „doch allzu undifferenziert“ !		mehr vollständig ausgeschöpft werden. Da die Anrechenbarkeit dieser Flächen auf den Flächenbeitragswert nach WindBG derzeit nicht rechtssicher geklärt werden kann, wird diese Festlegung ersatzlos gestrichen.
Stellungnehmer ID: 777 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie Z 6.2.2-1 Freiflächensolaranlagen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 4692): Widerspruch für den Ausbau der Solarenergie auf freien Flächen! Solaranlagen sollten ausschliesslich auf Dächer zugelassen werden, es dürfen keine freien Flächen(Äcker u.s.w.) bebaut werden!		Begründung: Gemäß § 4 Nr. 3 EEG 2023 ist festgelegt, dass die installierte Leistung von Solaranlagen bis zum Jahr 2040 auf 400 Gigawatt erhöht und diese Leistung auch nach 2040 erhalten werden soll. Der Ausbau soll eine gleichmäßige Verteilung zwischen Gebäude- und Freiflächenanlagen fördern. Daher ist auch die Errichtung und der Betrieb von Freiflächensolaranlagen erforderlich.
Stellungnehmer ID: 897 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hinweis (BE-ID: 4995): Die Ausweisung der Gebiete als Tierschutz- und Vorbehaltsgebiete würde nicht nur dazu beitragen, die Ziele des Landesentwicklungsplans zu erreichen, sondern auch die nachhaltige Entwicklung des Tier- und Vogelschutzes und des Tourismus in der Region fördern. Unsere Region, die vom „Ab aufs Land“ Tourismus der Großstädter profitiert, braucht Vorranggebiete für Tourismus und Naturschutz. Daher liegt der Schwerpunkt auf Kultur-, Vogel-, Tier und Landschaftsschutz, welches der Ausweisung zum Vorranggebiet für Windkraft oder weiterer Ziele des LEP voran zu stellen ist.	G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Begründung: Im Landesentwicklungsplan werden naturschutzfachlich wertvolle Räume als Vorranggebiete für Natur und Landschaft oder Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems festgelegt und somit gegenüber anderen Nutzungen priorisiert. Diese raumordnerischen Festlegungen orientieren sich vorrangig an den von der Fachplanung ausgewiesenen strengen Naturschutzgebieten (Vorranggebiete) bzw. der Biotopverbundplanung des Landes (Vorbehaltsgebiete). Vorbehaltsgebiete für eine bestimmte Nutzung oder Funktion sind (zeichnerische) Grundsätze der Raumordnung. Grundsätze der Raumordnung sind gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 ROG Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Ein Vorbehaltsgebiet ist ein räumlicher Bereich, dem unter Berücksichtigung konkurrierender Raumnutzungsansprüche eine besondere Bedeutung für eine bestimmte raumbedeutsame Funktion oder Nutzung zugesprochen wird wie bspw. die touristische Nutzung. Die raumordnerische Festlegung erfolgt mit dem Ziel, diese Funktion oder Nutzung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen vorrangig zu berücksichtigen, ohne jedoch konkurrierende Nutzungen gänzlich auszuschließen. Im Gegensatz zu Vorranggebieten, in denen konkurrierende Nutzungen ausgeschlossen oder nur bedingt zulässig sind, besteht im Vorbehaltsgebiet eine abwägende Berücksichtigungspflicht, wobei der festgelegten Funktion bei Ermessensentscheidungen ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung beizumessen ist. Für die räumliche Steuerung der touristischen Entwicklung im Land wird die Festlegung von Vorbehaltsgebieten für den Tourismus als ausreichend erachtet, da der Tourismus häufig nicht in grundsätzlicher Konkurrenz mit anderen Raumnutzungen steht und diese insofern nicht strikt ausgeschlossen werden müssen. Im neuen Landesentwicklungsplan sollen 7 Vorbehaltsgebiete für Tourismus - u.a. auch das Gebiet um den Arendsee - festgelegt werden. Zudem ist beabsichtigt, 27 Vorranggebiete für Natur und Landschaft - u.a. auch das Gebiet Nr. I "Arendsee und Waldgebiete nördlich Arendsee" sowie 35 Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems - u.a. auch das Gebiet Nr. 20 "Niederungen der Altmark" raumordnerisch zu sichern. Die Regionalplanung hat die Aufgabe, die im Landesentwicklungsplan festgelegten Gebiete räumlich zu präzisieren. Zudem hat die Regionalplanung die Möglichkeit, weitere Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für unterschiedliche Nutzungen und Funktionen in den Regionalen Entwicklungsplänen festzulegen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß des Windenergieflächenbedarfsgesetzes ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Der Landesentwicklungsplan legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der Landesentwicklungsplan selbst legt keine Vorranggebiete für Windenergienutzung fest. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-6, Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8
Stellungnehmer ID: 769 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4700): Begründung G 7.1.1 - 1 Den ersten Satz ergänzen um „und sichert Lebensgrundlagen für die Menschen“.	Teil B Kapitel: 7.1.1 Landwirtschaft G 7.1.1-1 Erhalt und Weiterentwicklung der Landwirtschaft als Wirtschaftszweig	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Begründung wird im ersten Satz entsprechend des Hinweises ergänzt. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 7.1.1-1.
Stellungnehmer ID: 947 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5215): Die Ausweisung der Gebiete als Tierschutz- und Vorbehaltsgebiete würde nicht nur dazu beitragen, die Ziele des Landesentwicklungsplans zu erreichen, sondern auch die nachhaltige Entwicklung des Tier- und Vogelschutzes und des Tourismus in der Region fördern. Unsere Region, die vom „Ab aufs Land“ Tourismus der Großstädter profitiert, braucht Vorranggebiete für Tourismus und Naturschutz. Daher liegt der	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Im Landesentwicklungsplan werden naturschutzfachlich wertvolle Räume als Vorranggebiete für Natur und Landschaft oder Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems festgelegt und somit gegenüber anderen Nutzungen priorisiert. Diese raumordnerischen Festlegungen orientieren sich vorrangig an den von der Fachplanung ausgewiesenen strengen Naturschutzgebieten (Vorranggebiete) bzw. der

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Schwerpunkt auf Kultur-, Vogel-, Tier und Landschaftsschutz, welches der Ausweisung zum Vorranggebiet für Windkraft oder weiterer Ziele des LEP voran zu stellen ist.		Biotopverbundplanung des Landes (Vorbehaltsgebiete). Vorbehaltsgebiete für eine bestimmte Nutzung oder Funktion sind (zeichnerische) Grundsätze der Raumordnung. Grundsätze der Raumordnung sind gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 ROG Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Ein Vorbehaltsgebiet ist ein räumlicher Bereich, dem unter Berücksichtigung konkurrierender Raumnutzungsansprüche eine besondere Bedeutung für eine bestimmte raumbedeutsame Funktion oder Nutzung zugesprochen wird wie bspw. die touristische Nutzung. Die raumordnerische Festlegung erfolgt mit dem Ziel, diese Funktion oder Nutzung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen vorrangig zu berücksichtigen, ohne jedoch konkurrierende Nutzungen gänzlich auszuschließen. Im Gegensatz zu Vorranggebieten, in denen konkurrierende Nutzungen ausgeschlossen oder nur bedingt zulässig sind, besteht im Vorbehaltsgebiet eine abwägende Berücksichtigungspflicht, wobei der festgelegten Funktion bei Ermessensentscheidungen ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung beizumessen ist. Für die räumliche Steuerung der touristischen Entwicklung im Land wird die Festlegung von Vorbehaltsgebieten für den Tourismus als ausreichend erachtet, da der Tourismus häufig nicht in grundsätzlicher Konkurrenz mit anderen Raumnutzungen steht und diese insofern nicht strikt ausgeschlossen werden müssen. Im neuen Landesentwicklungsplan sollen 7 Vorbehaltsgebiete für Tourismus - u.a. auch das Gebiet um den Arendsee - festgelegt werden. Zudem ist beabsichtigt, 27 Vorranggebiete für Natur und Landschaft - u.a. auch das Gebiet Nr. I "Arendsee und Waldgebiete nördlich Arendsee" sowie 35 Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems - u.a. auch das Gebiet Nr. 20 "Niederungen der Altmark" raumordnerisch zu sichern. Die Regionalplanung hat die Aufgabe, die im Landesentwicklungsplan festgelegten Gebiete räumlich zu präzisieren. Zudem hat die Regionalplanung die Möglichkeit, weitere Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für unterschiedliche Nutzungen und Funktionen in den Regionalen Entwicklungsplänen festzulegen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß des Windenergieflächenbedarfsgesetzes ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Der Landesentwicklungsplan legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der Landesentwicklungsplan selbst legt keine Vorranggebiete für Windenergienutzung fest. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Entwicklungsplänen. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: G 5.2-6, Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8
Stellungnehmer ID: 947 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5214): Des Weiteren möchte ich Sie bestärken, den Ausbau von Rad-, Wander- und Reitwegen gerade um den Arendsee, bis hin zur Altmärkischen Höhe und Seehausen voran zu treiben. Unsere Region, Kaulitz, Arendsee, Altmärkische Höhe, verfügt über ein beträchtliches Potential für sanften Tourismus. Durch die Förderung o.g. Wege, sowie durch Unterstützung von Kleinprojekten, könnte die Region ihr touristisches Erholungsangebot in ländlicher Idylle ausbauen. Eine solche Entwicklung würde nicht nur zur Stärkung der lokalen Wirtschaft beitragen, sondern auch den Erhalt der natürlichen und kulturellen Vielfalt der Region gewährleisten.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung G 5.2-7 Rad- Wander- und Reitwege	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Um die touristischen Entwicklungen der Region raumordnerisch zu flankieren, wird das Gebiet um den Arendsee als Vorbehaltsgebiet für Tourismus im Landesentwicklungsplan weiterhin festgelegt. Eine gezielte raumordnerische Stärkung des Radverkehrs für die aktivtouristische Nutzung erfolgt zudem über den Grundsatz 5.2-9 Rad-, Wander- Reit- und Wasserwege.
Stellungnehmer ID: 718 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 4809): "Maßnahmen und Strategien zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel aktiv mitgestaltet werden" Es müsste das Wort Klima. welches nicht zu schützen geht. durch das Wort Umwelt ersetzt werden. Wir beeinflussen das Wetter aber nicht dass Klima!	Teil B Kapitel: 2.1 Ziele und Grundsätze der räumlichen Entwicklung G 2.1-1 Anforderungen und Ziele der räumlichen Entwicklung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Das Klima ist definiert als eine Zusammenfassung der Wettererscheinungen, die den mittleren Zustand der Atmosphäre über einen hinreichend langen Zeitraum an einem bestimmten Ort oder in einem mehr oder weniger großen Gebiet charakterisieren. Es gibt vielfältige Wechselwirkungen zwischen der Atmosphäre und der Hydrosphäre (Ozeane, Flüsse, Seen), der Biosphäre (Fauna, Flora), der Lithosphäre (feste, unbelebte Erde) und der Kryosphäre (Eis, Gletscher, Permafrost). Die Gesamtheit

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		dieser Komponenten wird Klimasystem genannt. Der Hauptantrieb des Klimasystems der Erde ist die eintreffende Sonnenstrahlung. Diese wird teilweise in der Atmosphäre und dem Erdboden in Wärmestrahlung umgewandelt und erwärmt die bodennahe Luftschicht auf etwa -18 °C. Ein Teil der Wärmestrahlung wird wieder in den Weltraum reflektiert. Der andere Teil wird durch bestimmte Gase in der Atmosphäre gehalten und erwärmt diese. Diesen Prozess bezeichnet man als Treibhauseffekt. Der natürliche Treibhauseffekt ist im Wesentlichen verursacht durch den atmosphärischen Wasserdampf. Er führt zu einer mittleren globalen Temperatur der Erde von knapp 15 °C und ermöglicht damit das Leben auf der Erde. Dieses natürliche Gleichgewicht wird durch die Emission anthropogener Treibhausgase gestört. Der anthropogene Treibhauseffekt führt zu einer zusätzlichen Erwärmung der Atmosphäre. Dabei spricht man von Klimawandel. Das Ersetzen des Wortes "Klima" durch das Wort "Umwelt" wird daher abgelehnt.
Stellungnehmer ID: 929 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5141): Die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der natur- und kulturräumlichen Potentiale des Landes für den Tourismus, ist von entscheidender Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung und den Erhalt der Lebensqualität in der Region.	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Die Raumordnung (Landes- und Regionalplanung) sorgt überörtlich und fachübergreifend für einen Ausgleich der vielfältigen Nutzungen und Funktionen des Raums im Land Sachsen-Anhalt. Gesetzliche Leitvorstellung der Raumordnung ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen führt. Zur Erhaltung oder zur Entwicklung wirtschaftlich tragfähiger Tourismusgebiete im Land werden im Landesentwicklungsplan Vorbehaltsgebiete für Tourismus festgelegt. Vorbehaltsgebiete für Tourismus sind aufgrund ihrer kulturlandschaftlichen oder naturräumlichen Ausstattung sowie ihrer geeigneten touristischen Infrastruktur oder aufgrund besonderer touristischer Potenziale bedeutsame Räume für die Weiterentwicklung des Tourismus im Land. Die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete für Tourismus sowie deren räumliche Abgrenzung in der Hauptkarte des Landesentwicklungsplans erfolgt unter Berücksichtigung konkurrierender

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Raumnutzungsansprüche.
Stellungnehmer ID: 946 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 5203): Als Bewohner des ländlichen Raumes lehne ich einen weiteren Ausbau der Windenergienutzung ab. Ich sehe gravierende Belästigungen und gesundheitliche Auswirkungen auf Mensch und Tier, insbesondere durch Probleme wie Schallimmissionen, Infraschal, Schattenschlag sowie die die Verunreinigung der Luft, des Bodens und des Wassers mit kritischen Substanzen(Rotor- Erosionsmaterial, Bisphenol, PFAS ect) Auch hier sehe ich deutliche Konflikte mit dem gesetzlich verankerten Tier-, Boden-, und Gewässerschutz. Darüber hinaus sehe ich massive Schäden für den Tier- Arten- und Naturschutz. Ich bin aus gesundheitlichen Gründen vor 4 Jahren nach Kaulitz gezogen, habe seit 40 Jahren starken chronischen Tinnitus, Depression.	Teil B Kapitel: 6.2.1 Windenergie Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Der LEP legt für die raumordnerische Steuerung der Windenergie einen Rahmen fest, welcher durch die Regionalplanung im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten ist. Der LEP selbst weist keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Insofern stellen die durch die Windenergieanlagen aufgezeigten Probleme wie Schallimmissionen, Infraschall, Schattenschlag und Verunreinigungen durch Rotor-Erosion keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. In diesem Zusammenhang wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage hingewiesen, in dem u. a. Belange des Natur-, Umwelt-, Arten- und Gesundheitsschutzes vollumfänglich geprüft und bewertet werden. Hinsichtlich des Infraschalls wird bspw. die Einhaltung des Schutzes vor tieffrequentem Lärm und Infraschall unter der Berücksichtigung der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) sowie der DIN-Norm 45680 „Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen“ geprüft. In Bezug auf den Schattenschlag wird sich in der Regel an den „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen“ der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz orientiert, wonach der Schattenschlag auf 30 Stunden im Jahr und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten pro Tag begrenzt werden soll. Zudem helfen moderne Anlagentechnologien, um potenzielle gesundheitliche Auswirkungen zu reduzieren. Im Hinblick auf den durch Windenergieanlagen verursachten Materialabtrag ist mitzuteilen, dass technische Maßnahmen und Betriebsbeschränkungen das Risiko durch Erosion von Rotorblättern oder den Einsatz von problematischen Stoffen minimieren. Schätzungsweise ergibt sich ein maximaler Materialabtrag an Windenergieanlagen in Deutschland durch Erosion von ca. 1.400 Tonnen/Jahr. Im Vergleich dazu liegt der Abrieb von Reifen bei ca. 102.000 Tonnen/Jahr und von Schuhsohlen bei ca. 9.000 Tonnen/Jahr. Um Umweltauswirkungen zu minimieren, werden umfassende Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Damit wird sichergestellt, dass Windenergieanlagen u. a. den Belangen des Natur-, Arten-, Boden- und Gewässerschutzes

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		entsprechen. Bspw. tragen spezielle Artenschutzmaßnahmen sowie angepasste Betriebszeiten dazu bei, die Gefährdung von Vögeln, Fledermäusen und anderen Arten zu verringern.
Stellungnehmer ID: 868 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 5.2 Tourismus und Erholung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 4494): Die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der natur- und kulturräumlichen Potentiale des Landes für den Tourismus, ist von entscheidender Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung und den Erhalt der Lebensqualität in der Region.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Die Raumordnung (Landes- und Regionalplanung) sorgt überörtlich und fachübergreifend für einen Ausgleich der vielfältigen Nutzungen und Funktionen des Raums im Land Sachsen-Anhalt. Gesetzliche Leitvorstellung der Raumordnung ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen führt. Zur Erhaltung oder zur Entwicklung wirtschaftlich tragfähiger Tourismusgebiete im Land werden im Landesentwicklungsplan Vorbehaltsgebiete für Tourismus festgelegt. Vorbehaltsgebiete für Tourismus sind aufgrund ihrer kulturlandschaftlichen oder naturräumlichen Ausstattung sowie ihrer geeigneten touristischen Infrastruktur oder aufgrund besonderer touristischer Potenziale bedeutsame Räume für die Weiterentwicklung des Tourismus im Land. Die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete für Tourismus sowie deren räumliche Abgrenzung in der Hauptkarte des Landesentwicklungsplans erfolgt unter Berücksichtigung konkurrierender Raumnutzungsansprüche.
Stellungnehmer ID: 785 Privater Einwender	Teil B Kapitel: 6.3 Leitungsnetze Z 6.3-1 Leitungsnetz	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 4694): Stellungnahme zum ersten Entwurf zur Neuauufstellung des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt Stichwort „1. Entwurf LEP“ Zu Punkt: „Z 6.3-1 Leitungsnetz“ Für eine effiziente, umweltschonende und sichere Versorgung mit einem stark wachsenden Anteil an erneuerbaren Energien ist in allen Teilräumen des Landes jeweils ein modernes, zuverlässiges und leistungsfähiges		Begründung: Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Raumordnungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz) vorgegeben. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Strom-, Wärme- und Gasversorgungsnetz bedarfsorientiert zu entwickeln.“ Für uns Stromverbraucher ist eine Kostenentwicklung für Netzausbauten nicht transparent und planbar. Wir haben keinen Einfluss auf diese Entwicklung. Wird es eine regionale Ermittlung der Strom-Netzentgelte geben? Zukünftig wird es eine steigende anteilige Umlage für die Netzkosten bei zunehmenden Ausbau der EE und gleichzeitig weniger Endabnehmern geben. Dabei wird im LK Stendal laut SWOT-Analyse bereits genug EE produziert: ([Web-Adresse anonymisiert]) „Der Landkreis Stendal ist bilanziell stromseitig autark bzw. sogar Stromexporteur; es ist ein sehr hoher Überschuss an EE-Strom vorhanden (das 4,6- fache des regionalen Stromverbrauchs)“ Netzausbau führt zu Existenz- und Zukunftsängsten. Keine weiteren Windräder in die Altmark! Kein Ausbau von Stromtrassen.		Windenergie festzulegen. Hierbei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Zur Erschließung der Flächen für die Windenergienutzung und Verteilung der erzeugten Mengen wird ein zuverlässiges, leistungsfähiges und bedarfsorientiertes Stromnetz zum Energietransport benötigt. Eine alleinige Beschränkung auf ein regionales Stromsystem ist nicht sinnvoll, da regionale Netze in ihrer Kapazität und Flexibilität begrenzt sind. Ohne die Integration in ein überregionales oder nationales Netz können überschüssige Strommengen, die in einem bestimmten Gebiet produziert werden, nicht effizient an andere Gebiete bzw. Regionen mit höherem Bedarf weitergeleitet werden. Zudem könnte es zu Versorgungsengpässen kommen, wenn die lokale Produktion nicht mit der regionalen Nachfrage übereinstimmt. Ein übergreifendes Stromnetz ermöglicht demnach eine bessere Lastverteilung und fördert die Effizienz der Stromproduktion und -nutzung. Die Aufgabe des LEP in Bezug auf die Energieversorgung ist die Gestaltung einer nachhaltigen Planung und räumlichen Steuerung der Energiewende unter Berücksichtigung der Herausforderungen des Klimawandels, konkurrierenden Raumnutzungen und der Versorgungssicherheit. Der LEP regelt nicht, wie die Energiewende technologisch und energiewirtschaftlich umzusetzen ist. Insofern stellen auch etwaige Regelungen zur Ermittlung regionaler Stromnetzentgelte keinen Regelungsgegenstand des LEP dar. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass die Bundesnetzagentur die Festlegung BK8-24-001-A zur Verteilung von Mehrkosten der Netze aus der Integration von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien am 18.08.2024 veröffentlicht hat, die auch in Sachsen-Anhalt günstig auf die Netzentgelte wirkt.